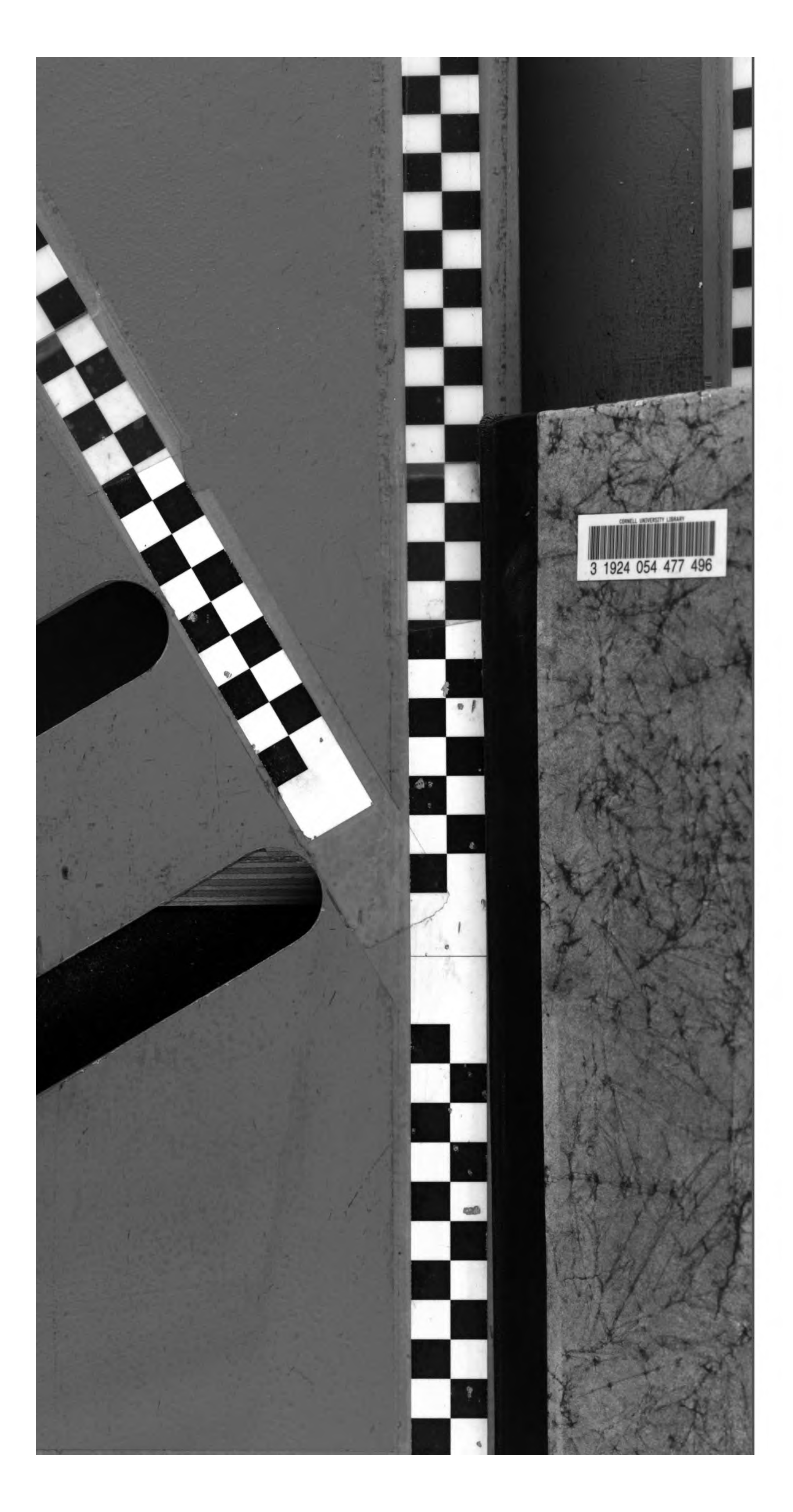
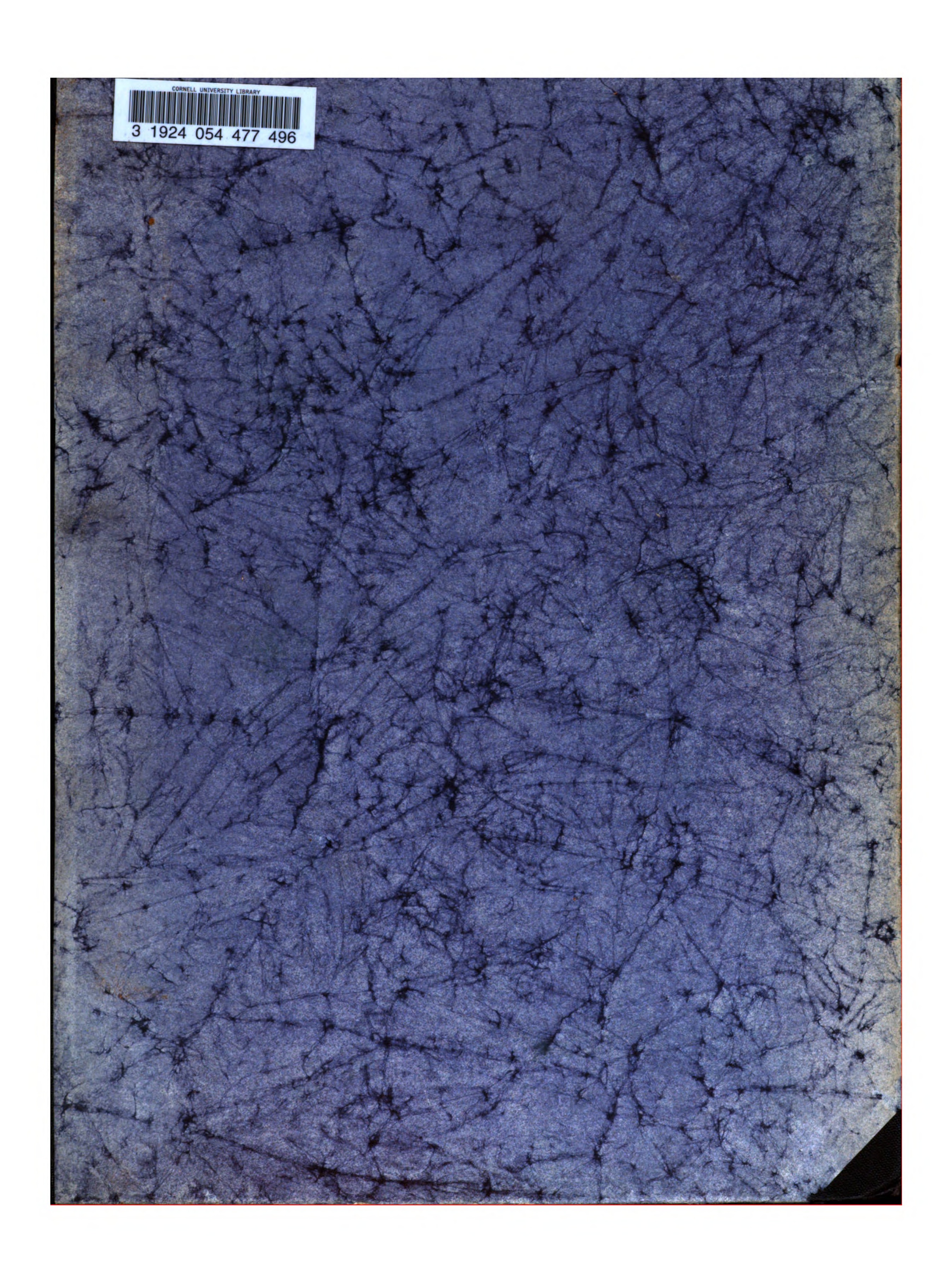
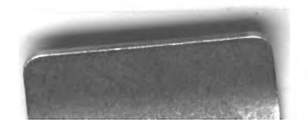

V.23
H
5
S725


V.23
H
5
S725


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 477 496





Soziale Praxis

und

Archiv für Volkswohlfahrt.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann
in Berlin.

XXIII. Jahrgang.

Oktober 1913 bis September 1914.

Mit Sach- und Verfasserverzeichnis.

München und Leipzig 1914.
Verlag von Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachinhalt.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die Reihenfolge der Beiträge durch sachliche Verwandtschaft bestimmt; die verwandten Beiträge sind in der Regel in zeitlicher Folge angeführt. Beiträge, die das Ausland betreffen, folgen den inländischen gesondert in der alphabetischen Reihe der Anfangsbuchstaben der Länder. * bedeutet: größerer Aufsatz.

Zum Auffinden des gesuchten Beitrags ist die genaue Beachtung der Verweise unter den Stichwörtern dringend nötig!

D.

E.

F.

K.

II. Verfasserverzeichnis.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 2. Oktober 1913. Nummer 1.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Das Inhaltsverzeichnis des 22. Jahrgangs (1912/1913) von „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" liegt dieser Nummer bei.

Die zweite Internationale Arbeiterschutzkonferenz der Industriestaaten Europas.

II.*)

Die Verhandlungen der 2. internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern haben, nachdem auch die erste Kommission die Beratung des Verbots der Nachtarbeit Jugendlicher beendet hatte, wie zu erwarten, zum Abschluß zweier Vertragsentwürfe geführt. Am 24. September fand die dritte Plenarsitzung statt, in der die Vorschläge der beiden Kommissionen angenommen wurden. Tags darauf, am Donnerstag, den 25. September, vorm. 11 Uhr, wurde die Schlußakte von den Vertretern aller vertretenen Regierungen — mit Ausnahme von Rußland und Australien — unterzeichnet und die Konferenz geschlossen. Der Präsident, Bundesrat Schultheß, nannte selbst das Ergebnis bescheiden, wenn man es an dem ursprünglichen Programm messe; nichtsdestoweniger bedeute es aber einen beträchtlichen Fortschritt. Man kann dieser Ansicht bedingt zustimmen, weil nicht nur die Grundgedanken des internationalen Arbeiterschutzes, der Ausgleich im Ausmaße des Arbeiterschutzes innerhalb der im Wettbewerb stehenden Industriestaaten und der Geist versöhnender Kulturarbeit, in den sozialpolitischen Friedensverträgen einen neuen Sieg errungen haben, sondern auch weil mit den neuen Schutzvorschriften die Arbeiterschaft mehrerer, bisher auf diesem Gebiete rückständiger Staaten Europas eine erhebliche Verbesserung ihrer Lebensbedingungen erfahren wird. Bescheiden aber ist das Ergebnis, weil die Bestimmungen der Schlußakte in manchen wichtigen Punkten weit hinter dem in vorgeschrittenen Ländern längst gesetzlich gewährten Schutz zurückbleiben; den Industriearbeitern Deutschlands bringt das Abkommen nichts, aber auch gar nichts Neues.

Um jedoch gerecht zu sein, wird man die außerordentlichen Schwierigkeiten betrachten müssen, die sich einer Einigung so verschiedenartiger und oft widerstreitender Elemente und Interessen in den Weg stellten. Soweit ein Einblick in die vertraulichen Beratungen möglich ist, ergibt sich etwa folgendes allgemeine Bild: Zunächst suchte die Vertretung eines jeden Staates möglichst den Bestand des in ihrem eigenen Lande geltenden Arbeiterschutzes als Grundlage und Maß der internationalen Verträge zu erreichen. Hierbei fanden sich zwar in einzelnen Punkten übereinstimmende Gruppen zusammen, die vorgeschrittenen, die rückständigen, die der mittleren Linie; man kann aber nicht sagen, daß eine solche Gruppe geschlossen überhaupt und durchweg die Führung übernommen hätte, ja auch einem einzelnen Staate läßt sich dies Verdienst nicht zuerkennen. Die Beschlüsse sind allerdings in den beiden Hauptbestimmungen mit stattlichen Mehrheiten gefaßt worden, um so stärker wechselten die Majoritäten aber in den Einzelvorschriften; dazu traten noch vielfache Stimmenthaltungen. Mehr als eine Regierung deutete die Ablehnung der Konventionen an, wenn nicht ihre besonderen Wünsche Zustimmung fänden. So drängten alle Umstände zu Konzessionen, zu Kompromissen, zu einer Einigung auf ein mittleres Maß, und wenn mit Recht zu bedauern ist, daß der Fortschritt, der schließlich erreicht worden ist, nicht größer ist, so lag andrerseits wiederholt die Gefahr nahe, daß gar nichts zu Stande käme oder die Entwürfe auf den Tiefstand der rückständigen Staaten sinken könnten. Daß dieses Minimum wenigstens vermieden worden ist, mag immerhin ein Trost sein. Und für die deutschen Sozialreformer muß die Hoffnung und das Streben bleiben, jene Ziele, denen uns die neuen internationalen Verträge leider nicht näher bringen werden, auf dem Wege einer nationalen Fortbildung des gesetzlichen Arbeiterschutzes und der freien Vereinbarung zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer zu erreichen, insbesondere auf dem Gebiete des Jugendschutzes.

Indem wir den Wortlaut der endgültigen Beschlüsse unten nachtragen, geben wir zunächst hier einen Abriß der Verhandlungen, soweit ihr vertraulicher Charakter dies uns überhaupt ermöglicht.

*) Vergl. XXII Sp. 1483.

Gemeinsam ist beiden Verträgen der Geltungsbereich: ebenso wie in der Konvention von 1906 über das Verbot der Nachtarbeit der Frau Geltung für alle industriellen Unternehmungen mit mehr als 10 Arbeitern und Arbeiterinnen; ausgenommen sind die Betriebe, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Den Begriff der industriellen Unternehmung bestimmt jeder Staat für sich. Doch gehören dazu unter allen Umständen Bergwerke, Steinbrüche, Fabriken; für die letzteren sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andrerseits durch die einheimische Gesetzgebung zu ziehen. Was die Sonderbestimmungen der beiden Entwürfe betrifft, so ergab sich etwa folgender Verlauf:

Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen; Kommission I (Vors.: Wirkl. Geheimer Rat Dr. Caspar, Exz., Ministerialdirektor im Reichsamt des Innern, Berlin). Wie nach dem Verlauf der zweiten Vollversammlung zu erwarten war, fiel der Programmvorschlag, die Altersgrenze des 18. Lebensjahrs festzusetzen. Aber die Entscheidung fiel doch erst nach langen Debatten, in denen eine sehr stattliche Minderheit für die Festsetzung des höheren Lebensalters tapfer kämpfte. Sie führte als Gründe ins Treffen: die Fürsorge für die Gesundheit der Jugendlichen, die größere Unfallgefahr der Nachtarbeit, die Beeinträchtigung der Berufsausbildung auf Kosten der Gewinnung billiger Arbeitskräfte; auch der Einwand einer stärkeren Nachtarbeit der nächsthöheren Altersklassen treffe nicht zu. Internationale Verträge dürften nicht Mindestforderungen, sondern ein gewisses Durchschnittsmaß enthalten, damit zurückgebliebene Staaten vorangebracht, vorgeschrittene aber zur Weiterführung ihrer Gesetzgebung veranlaßt würden. Die Niederlande befürworteten als Mittelweg das 17. Lebensjahr; damit hätten sie seit zwei Jahren gute Erfahrungen gemacht. Die Anhänger des 16. Lebensjahrs erklärten zwar auch ein Verbot der Nachtarbeit bis zum 17. oder 18. Lebensjahr als an sich wünschenswert, es sei aber gegenwärtig praktisch unausführbar: es herrsche schon jetzt großer Arbeitermangel; fiele die Nachtarbeit der Jugendlichen von 16—18 Jahren in den ununterbrochenen Betrieben fort, so würden die 18—20jährigen um so stärker, zum Schaden ihrer Gesundheit, herangezogen. Auch für die Fachausbildung komme die Nachtarbeit vielfach in Betracht. Die Unfallgefahr des Nachts sei sogar geringer als bei Tagarbeit. Wolle man aber wirklich bis zum 18. Jahre gehen, so müßten zahlreiche Ausnahmen gewährt werden. Besser aber sei ein vollständiger Schutz bis zum 16., als ein unwirksamer bis zum 18. Lebensjahr. Bei der Abstimmung traten für das 18. Lebensjahr 6 Staaten ein: Spanien, Frankreich, England, Norwegen, Schweden, Schweiz; für das 17. Jahr 7 Staaten: die genannten Staaten außer Schweden, dazu Holland und Rußland. So war das 18. Jahr mit großer Minderheit, das 17. sogar nur mit Stimmengleichheit abgelehnt, und es stimmten dann für das 16. Jahr 12 Staaten, d. h. alle außer Schweden und der Schweiz. Deutschland fand sich hier leider in der Mehrheit mit Österreich, Ungarn, Belgien, Italien, Portugal usw. zusammen. Die Ruhezeit soll mindestens 11 Stunden währen, in die unter allen Umständen die Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens fallen muß. Aber auch diese Bestimmung ist noch nicht allgemein. Nur bis zum 14. Lebensjahr ist das Verbot der Nachtarbeit absolut giltig. Für junge Leute von 14—16 Jahren in Kohlenbergwerken unter Tag sind Verschiebungen zulässig; ebenso für Bäckereien in solchen Ländern, die ein Verbot der Nachtarbeit haben. Ferner soll Nachtarbeit gestattet sein für Glashütten sowie Walz- und Hammerwerke, allerdings unter Beschränkung auf gewisse Arbeiten, soweit die Erziehung eines Arbeiternachwuchses erforderlich. Auch diese Beschlüsse begegneten z. T. heftigem Widerstand; namentlich bei den Glashütten kam es zu einem scharfen Endgefecht, in dem jedoch die Anhänger der Nachtarbeit unterlagen. Das Übereinkommen soll zwei Jahre nach Schluß des Protokolls in Kraft treten. Indessen soll diese Frist für die Glasindustrie und für die Walz- und Hammerwerke im Interesse einer Verständigung für jugendliche Arbeiter über 14 Jahre und in Würdigung der Schwierigkeiten, die in einigen Ländern entstehen, auf 10 Jahre verlängert werden. Deutschland hatte nur eine 5jährige Frist beantragt, gab aber schließlich nach.

Zehnstundentag für Arbeiterinnen jeglichen Alters und für jugendliche männliche Arbeiter; Kommission II (Vors.: früherer Minister Abg. Millerand, Paris). Die grundsätzliche Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden wurde rasch mit erheblicher Mehrheit beschlossen; immerhin enthielten sich Belgien, Italien, Norwegen und Rußland der Abstimmung. Auf Betreiben mehrerer Staaten wurde dann mit sehr geringer Mehrheit die Vorschrift eingefügt, daß die Höchstarbeitszeit auch für die Dauer der Woche bemessen werden kann und zwar mit 60 Stunden insgesamt für die Arbeitswoche (6 Werktage) mit höchstens 10½ Stunden am Tage. Hier spielte die Frage der Sonntagsarbeit hinein, zu einer vollen Klärung kam es jedoch nicht, so daß leider die Möglichkeit bleibt, daß einige Länder, die noch keine gesetzliche Sonntagsruhe haben, außer an den Wochentagen auch noch am Sonntag Arbeiten für Frauen und Jugendliche zulassen werden. [Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer internationalen Regelung des Verbots der Sonntagsarbeit und damit im Zusammenhange des früheren Arbeitsschlusses am Sonnabend.] Nach dem Vorgang der 1. Kommission wurde auch für den Zehnstundentag das 16. Lebensjahr für männliche Jugendliche festgesetzt. Hinsichtlich der Ruhepausen wurde bestimmt, daß die Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen unterbrochen werden muß; ihre Regelung soll der Gesetzgebung eines jeden Staates überlassen bleiben; jedoch unter zwei Vorbehalten: 1. Beträgt die Arbeitszeit weniger als 6 Stunden, so braucht keine Ruhepause einzutreten; 2. dauert sie länger, so muß eine mindestens ½stündige Pause während oder unmittelbar nach den ersten 6 Stunden gewährt werden. Eine sehr lebhafte Debatte entspann sich um das Kapitel der Überstunden; man einigte sich schließlich — mit wechselnden Mehrheiten — auf folgende Fälle: Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist zulässig, 1. wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es erfordert, 2. bei höherer Gewalt, 3. zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen (wobei in erster Linie, aber nicht ausschließlich organische Materien in Frage kommen), 4. in Saisonindustrien, 5. bei außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben. [Wie man sieht, ist der Rahmen für Überstunden sehr weit gezogen, und es wird ganz im Ermessen des einzelnen Staates liegen, ob er diese Ausnahmevorschriften streng oder lax handhabt.] Einschränkend wirkt dagegen die Vorschrift, daß in keinem Fall — außer für die Kategorien 1 und 2 — Arbeitsverlängerung für Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum 16. Lebensjahre gestattet wird. Für Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die wirkliche Gesamtarbeitszeit 12 Stunden nicht übersteigen; eine Ausnahme hiervon ist wiederum gestattet für die Herstellung von Fisch-, Gemüse- und Obstkonserven. Sehr eifrig wurde schließlich noch um die jährliche Gesamtdauer der Überstunden gestritten: die Mehrheit entschied sich für 140 Stunden, die sogar bis auf 180 steigen können für Ziegeleien, Konfektion (Kleider, Putzwaren, Schmuckfedern, Kunstblumen) und für Fisch-, Gemüse- und Fruchtkonserven. Auch dies Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Hinterlegungsprotokolls in Kraft treten; auf sieben Jahre jedoch — einige Staaten plaidierten anfangs sogar für zehn Jahre! — wird die Frist verlängert für Rohzuckerfabriken, Schiffchenstickerei, Spinnerei und Weberei der Textilindustrie sowie ebenfalls auf sieben Jahre für diejenigen Staaten, in denen die Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche gegenwärtig noch elf Stunden und mehr beträgt.

In der diese beiden Vertragsentwürfe enthaltenden Schlußakte, die von den Vertretern von Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden und der Schweiz (Rußland hatte seinen Vertreter hierzu nicht ermächtigt, Luxemburg und Dänemark hatten die Beschickung der Konferenz zugesagt, ihre Vertreter waren aber nicht erschienen, Australien beschränkte sich auf stummes Zuhören) unterzeichnet wurde, wird wie bei der Technischen Konferenz von 1905 erklärt: Die unterzeichneten Delegierten sind übereingekommen, den schweizerischen Bundesrat zu ersuchen, er möchte als Ergebnis der Beratungen der Konferenz den beteiligten Staatsregierungen behufs der ihnen für gut erscheinenden diplomatischen Verhandlungen die Ergebnisse der Beratungen als Vorschläge für abzuschließende internationale Vereinbarungen zustellen. Vor der Unterzeichnung hatten die Vertreter einiger Staaten noch besonders betont, daß sie für ihre Regierungen das Recht der freien Entschließung ausdrücklich wahren; hierzu wird von deutscher Seite offiziös erklärt: „Diese Freiheit besteht indessen ohne weiteres für alle beteiligten Staaten, indem erst durch die vom Bundesrat auf das Jahr 1914 einzuberufende diplomatische Konferenz die Staatsverträge vorbereitet werden."

In der Schlußsitzung am 25. September sprach der französische Delegierte Millerand dem schweizerischen Bundesrat den Dank aus für die Einberufung der Konferenz und die gewährte Gastfreundschaft. Er gedachte auch der Männer, die die erste Konvention geschaffen haben und jetzt nicht mehr unter den Lebenden weilen: Bundesrat Deucher (Schweiz), Montemartini (Italien), Neumann (Luxemburg) und Waddington (Frankreich). Die Konferenz habe den Interessen der Humanität gedient, ohne den Interessen der einzelnen Länder zu schaden. Zum Schluß gab Millerand der Hoffnung Ausdruck, daß recht bald eine neue Konferenz einberufen werde, um wieder einen neuen Schritt weiter zu gehen auf dem Wege des Arbeiterschutzes. Bundesrat Schultheß als Präsident der Konferenz schloß diese mit einer Ansprache, in der er den Delegierten dankte, insbesondere den ausgezeichneten Vorsitzenden der beiden Kommissionen, Ministerialdirektor Caspar und Millerand. Das Ergebnis sei bescheiden, gemessen an dem der Konferenz vorgelegten Programm, bedeute aber nichtsdestoweniger einen beträchtlichen Fortschritt. Gerade im Interesse des Fortschreitens der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung sei es notwendig gewesen, sich gegenseitig Konzessionen zu machen. Der Bundesrat werde den verschiedenen Regierungen die in der Schlußakte gestellten Anträge mitteilen und werde beifügen, daß eine zweite diplomatische Konferenz einberufen werde, um die Texte der Konventionen zu genehmigen, die zwischen den Regierungen vereinbart werden sollen. Der Bundesrat hoffe bei der Schweizerischen Landesausstellung Herbst 1914 diese diplomatische Konferenz in Bern begrüßen zu

können: „Auf Wiedersehen zur Fortsetzung des so glücklich begonnenen Werkes!" Mit diesen Worten schloß Bundesrat Schultheß die Konferenz. E. Fr.

* * *

I. Grundzüge eines internationalen Übereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 16. Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre absolut.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet in keinem Falle Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jeder der vertragschließenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die in Art. 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens enthalten sein.

Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehenen Lage der Ruhezeit zulässig, wenn der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsschichten in der Regel 15 Stunden, mindestens aber 13 Stunden dauert.

Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens kann in den Staaten, deren einheimische Gesetzgebung die Nachtarbeit für alle in der Bäckereiindustrie beschäftigten Arbeiter verbietet, für diese auf neun Uhr abends bis vier Uhr morgens verlegt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten:

a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;
b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens finden auf die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dann Anwendung, wenn diese Bestimmungen ihnen einen ausgedehnteren Schutz zusichern, als er in dem Übereinkommen vom 26. September 1906 vorgesehen ist.

Art. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von 11 Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

Art. 6. Das gegenwärtige Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist für das Inkrafttreten des Verbots der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter über 14 Jahre wird auf zehn Jahre verlängert

a) in der Glasindustrie für die vor den Öfen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigten Arbeiter,
b) in denjenigen Walz- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, für die Arbeiter bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten;

in beiden Fällen jedoch unter der Bedingung, daß die Nachtarbeit auf solche Arbeiten beschränkt bleibt, die geeignet sind, die Ausbildung der jungen Leute im Berufe zu fördern, und die keine besonderen Gefahren für ihr Leben oder ihre Gesundheit mit sich bringen.

II. Grundzüge eines internationalen Übereinkommens betreffend Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen, ohne Unterschied des Alters, und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Höchstarbeitszeit kann auch auf 60 Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von 10½ Stunden täglich festgesetzt werden.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden.

Jeder der Vertragsstaaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen, deren Regelung der Gesetzgebung jedes Staates zukommt, unterbrochen werden, unter den zwei folgenden Vorbehalten:

wenn die Tagesarbeit sechs Stunden nicht übersteigt, wird keine Ruhepause vorgeschrieben;

wenn die Arbeitszeit diese Arbeitsdauer übersteigt, soll während oder unmittelbar nach den sechs ersten Stunden eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde stattfinden.

Art. 3. Die Höchstarbeitszeit kann durch Überstunden unter den in Art. 4 enthaltenen Vorbehalten verlängert werden:

a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert;
b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
c) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
d) in den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Industrien (Saisonindustrien);
e) im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse in allen Betrieben.

Art. 4. Die wirkliche Gesamtarbeitszeit mit Einschluß der Überstunden darf zwölf Stunden täglich nicht übersteigen, außer für die Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

Die Arbeitsverlängerungen dürfen im ganzen jährlich hundertvierzig Stunden betragen. Sie können auf hundertachtzig Stunden gebracht werden für die Ziegeleien, für die Erzeugung von Männer-, Frauen- und Kinderkleidung, Putzwaren, Schmuckfedern und Kunstblumen und für Fabriken von Fisch-, Gemüse- und Früchtekonserven.

In keinem Falle dürfen Arbeitsverlängerungen für jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts unter sechzehn Jahren gestattet werden.

Dieser Artikel findet auf die in lit. a und b des Artikels 3 vorgesehenen Fälle keine Anwendung.

Art. 5. Das gegenwärtige Übereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolles über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist des Inkrafttretens ist verlängert:

a) von zwei Jahren auf sieben Jahre für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen, für die Schifflistickerei, für die Spinnerei und Weberei der Textilindustrie;
b) von zwei Jahren auf sieben Jahre in denjenigen Staaten, in denen die gesetzliche Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Frauen ohne Unterschied des Alters und der jungen Leute noch 11 Stunden erreicht, vorausgesetzt, daß unter Vorbehalt der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ausnahmen die Arbeitszeit 11 Stunden täglich und 63 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Die Organisation des Arbeitsmarkts in Groß Berlin.

Von Dr. Ernst Bernhard, Berlin.

Die Organisation des deutschen Arbeitsmarkts leidet, wie der Verfasser in dieser Zeitschrift schon einmal (XXI 470 ff.) ausgeführt hat, an einer starken Zersplitterung und Unübersichtlichkeit; neben den öffentlichen Arbeitsnachweisen sind auf diesem Gebiete die Nachweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, paritätische Arbeitsnachweise, Innungen, Herbergen zur Heimat, die Stellenvermittlungen der kaufmännischen und technischen Angestellten und die gewerbsmäßigen Bureaus tätig. Es fehlt an Verbindungen zwischen den zahlreichen bereits bestehenden, aber meist noch viel zu sehr isolierten Umschlagstellen auf dem Arbeitsmarkt. Lediglich die öffentlichen Arbeitsnachweisverbände haben zuerst in Süddeutschland, dann aber auch immer mehr und mehr im Norden begonnen, ein möglichst lückenloses Netz öffentlicher Arbeitsnachweise herzustellen, die zur Förderung des zwischenörtlichen Verkehrs in möglichst innigen Zusammenhang gebracht werden.

Alle die Mängel, die für die Verfassung des deutschen Arbeitsmarkts größtenteils noch charakteristisch sind, treten innerhalb eines Gebiets wie Groß Berlin in besonders scharfen und krassen Zügen hervor. Eine schwer übersehbare Mannigfaltigkeit von Vermittlungsstellen aller Art tritt uns hier entgegen, die teils gegeneinander, teils aneinander vorbeiarbeiten. Neben den großen gemeindlichen oder gemeindlich unterstützten allgemeinen Arbeitsnachweisen, wie sie etwa in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Berlin-Wilmersdorf bestehen, sind bedeutende Arbeitgebernachweise vor allem in der Metallindustrie und im Bau-

gewerbe vorhanden. Ihnen stehen die Innungsnachweise nahe, die vor allem bei den Schmieden, Bäckern, Schneidern, Friseuren, Barbieren und Gastwirten eine ziemliche Verbreitung gewonnen haben. Von einiger Wichtigkeit sind gewerkschaftliche Arbeitsnachweise in der Metall- und Holzindustrie, ferner in der Lederindustrie, bei den Konditoren, Friseuren, Bauarbeitern, Gastwirtsangestellten und Hausdienern sowie im graphischen und Transportgewerbe; hierzu kommt der meist Metallarbeiter vermittelnde gelbe Bund deutscher Werkvereine. Ferner sind auf diesem Gebiete die Vermittlungen der kaufmännischen Angestelltenverbände und zahlreiche Vereinsnachweise von kleinem und kleinstem Umfange tätig. Die Zahl der nichtöffentlichen Arbeitsnachweise beläuft sich für Berlin auf rund 250 und kann für Groß Berlin auf rund 300 geschätzt werden. Zahlenmäßige Angaben können nur für die Stadt Berlin gemacht werden, die freilich bei weitem den Schwerpunkt des gesamten Groß Berliner Arbeitsmarkts bildet. Die folgende, den Zählungen des Kaiserlichen Amtes entnommene Zusammenstellung verzichtet auf Vollständigkeit, hat aber alle wichtigen Arbeitsnachweise der einzelnen Gruppen erfaßt und gibt ein einigermaßen zutreffendes Bild.[1])

Übersicht über die Arbeitsnachweise Berlins 1912.

Form der Arbeitsnachweise	Besetzte Stellen 1912	Form der Arbeitsnachweise	Besetzte Stellen 1912
Gemeindliche oder gemeindlich unterstützte	112 182	Arbeitgeber-N.	84 139
Herbergen zur Heimat	9 074	Arbeitnehmer-N.	140 281
Landwirtschaftliche N.	2 519	N. der Angestelltenverbände	11 415
Innungs-N.	87 124	Sonstige N.	6 919
Parität. Facharbeits-N.	90 215		

Insgesamt wurden in Berlin 127 Arbeitsnachweise ermittelt, von denen 112 im Jahre 1912 zusammen 493 868 besetzte Stellen zu verzeichnen hatten.

Bisher ist noch nicht die Rede von der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung gewesen. Sie hat sich in ganz besonderem Maße innerhalb Groß Berlins entwickelt und blüht vor allem noch bei den Dienstboten, dem gastwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Personal; sie macht sich ferner noch einigermaßen bei den Wasch- und Reinmachefrauen, den Bäckern, Konditoren und bei den Schlächtern bemerkbar. Im ganzen dürften 3—400 Vermittlungsbetriebe vorhanden sein, unter denen alle Größenklassen vorkommen. Ein paar ganz große Anstalten bringen es jährlich zu 10 000 und mehr Abschlüssen; die überwiegende Mehrzahl sind ausgesprochene Kleinbetriebe, die teilweise nicht einmal 100 Stellen vermitteln. Über ihre Gesamttätigkeit können keine genauen Angaben gemacht werden. Zuletzt sind für 1909 ziemlich genaue Feststellungen bekannt geworden; in diesem Jahre wurden von den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern Berlins 230 000 Vertragsabschlüsse erzielt. Berücksichtigt man den leichten, vom Stellenvermittlergesetz verursachten Rückgang, so kommt man für 1912 zu einer Ziffer von 200 000 besetzten Stellen. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung hat für den Arbeitsmarkt Groß Berlins also noch eine unverhältnismäßig große Bedeutung. Vergleichen wir einmal Berlin und München in bezug auf den Anteil der öffentlichen und gemeinnützigen Arbeitsnachweise einerseits, der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung anderseits an der gesamten Arbeitsvermittlung, so erhalten wir für 1912 folgendes Bild:

Öffentlicher Arbeitsnachweis		Gewerbsmäßige Stellenvermittlung	
Berlin (einschl. par. Fach-A.N. u. Herbergs-A.N.	30,8 v. H.	Berlin	28,8 v. H.
München	61,5 v. H.	München	6,1 v. H.

Der öffentliche Arbeitsnachweis bedarf in Groß Berlin mithin noch dringend des weiteren Ausbaues. So gut wie gar nichts ist z. B. auf diesem Gebiete für die Angehörigen des Handelsgewerbes geschehen, das mit rund 250 000 Personen an der Spitze aller Groß Berliner Gewerbe steht. Die Vermittlung der kaufmännischen Verbände ist, gemessen an der großen Zahl Unorganisierter, völlig unzulänglich. Und auch auf vielen anderen Gebieten bleibt noch bei aller Anerkennung der bisherigen Erfolge viel zu tun übrig. Von den gemeindlichen oder gemeindlich unterstützten Arbeitsnachweisen Groß Berlins (d. h. Berlins und eines Umkreises von 15 km) wurden 1912 insgesammt 250 212 Stellen besetzt. Legen wir die Zahlen der letzten Berufszählung zu Grunde, so kommen für Groß Berlin 1912 auf je 100 Erwerbstätige 22 Vermittlungen, in München dagegen 31, in Straßburg 27, Frankfurt a. M. 36 und in Stuttgart sogar 67. Wenn auch dieser Maßstab recht roh ist — es kommt immer auf die Qualität der Vermittlungen an — so tritt dennoch die Tatsache genügend heraus, daß die öffentliche Arbeitsvermittlung in Groß Berlin noch lange nicht genügend entwickelt ist. Dabei soll indessen nicht verkannt werden, daß die riesenhaften Ausmaße des Groß Berliner Wirtschaftslebens die Aufgabe der zweckmäßigsten Organisation des Arbeitsnachweises bedeutend schwieriger gestalten als in allen anderen Stadtgemeinden. Sind doch in Groß Berlin $3^1/_2$ Millionen Menschen vorhanden, von denen über 1 Million zu den im Gewerbe tätigen Personen gehören, d. h. mehr als in jeder preußischen Provinz mit Ausnahme der Rheinlande. Die vier Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern enthalten zusammen noch nicht vier Fünftel der Gewerbetätigen Groß Berlins. Mit dieser gewaltigen wirtschaftlichen Ausdehnung hat die Organisation des Arbeitsmarkts nicht genügend Schritt halten können. Andererseits wird das Bedürfnis nach einer Übersicht über Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften um so dringender, je dichter die Bevölkerungsmassen sich zusammenballen, je flotter der Umschlagsverkehr auf dem Arbeitsmarkt wird. Angesichts der gewaltigen Kapitalien und wirtschaftlich produktiven Kräfte, die in Groß Berlin konzentriert sind, wird eine Gestaltung des Arbeitsmarkts, die eine zweckmäßige Verteilung und Beschaffung der Arbeitskräfte vorsieht, schon von ökonomischen Gesichtspunkten her zu einer Notwendigkeit, ganz abgesehen davon, daß nur so die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpft und ein Teil der überflüssigen Arbeitskräfte wieder den kleineren Städten und dem flachen Lande zugeleitet werden kann.

Welche Maßnahmen sind nun nötig, um die Organisation des Arbeitsmarkts in Groß Berlin zweckmäßig durchzuführen? Wie sich bereits ergab, liegen folgende Mängel vor: 1. Die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise ist an sich nicht genügend stark entwickelt. 2. Die Arbeitsvermittlung ist völlig zersplittert, da die bestehenden Einrichtungeu gar nicht oder nicht genügend untereinander in Verbindung stehen. 3. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nimmt einen unverhältnismäßig starken Anteil an der Gesamtvermittlung ein. Demgemäß müssen die bestehenden Arbeitsnachweise kräftig ausgebaut und durch Zweigstellen ergänzt werden; in verschiedenen Vorortgemeinden müssen überhaupt noch entsprechende Einrichtungen ins Leben gerufen werden. Auf Einzelheiten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden; für das Gastwirtsgewerbe steht z. B. die Eröffnung eines großen Facharbeitsnachweises bevor. Vor allem handelt es sich hier um eine Geldfrage. Berlin, das im Etatsjahr 1910 für offene Armenpflege fast $12^1/_2$ Millionen aufzuwenden hatte, hat für eine vorbeugende Einrichtung wie den Arbeitsnachweis den städtischen Zuschuß auf den noch immer verhältnismäßig recht niedrigen Betrag von 150 000 ℳ erhöht.

Gewisse Schwierigkeiten enthält vor allem die Aufgabe, die bestehenden Arbeitsnachweise in enge Verbindung zu bringen. In dieser Hinsicht kann eine Besprechung von Vertretern Groß Berliner Gemeinden und der Kreise Teltow und Niederbarnim bedeutsam werden, die am 13. September 1913 stattfand. Veranlaßt war die Zusammenkunft durch den in einer Denkschrift begründeten Vorschlag Neuköllns, für Groß Berlin eine Arbeitslosenversicherung einzuführen. (Vergl. den eingehenden Bericht XXII Sp. 1344). Die Versammlung war der Ansicht, daß es Aufgabe des Reichs sei, auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vorzugehen.[2]) Weiter war man übereinstimmend der Meinung, daß es erwünscht sei, die Arbeitsnachweise Groß Berlins in nähere Beziehungen zu bringen und eine gewisse Vereinheitlichung zu schaffen. Beschlossen wurde, zu diesem Zweck einen Ausschuß einzusetzen, der weitere Vorschläge für eine Zentralisierung machen soll.

Der Verband märkischer Arbeitsnachweise hat nun bereits früher den Versuch gemacht, durch Einrichtung einer telephonischen Ausgleichsstelle und Herausgabe einer täglich erscheinenden Stellenliste die öffentlichen Arbeitsnachweise Groß Berlins in engeren Zusammenhang zu bringen. Dieser nur mit bescheidenen Kräften unternommene Versuch zeitigte gewisse Ergebnisse, wenn auch kein voller Erfolg zu verzeichnen war. Einmal brachten die beteiligten Arbeitsnachweise der Sache nicht immer das nötige Interesse entgegen, ferner hatten sich die paritätischen Facharbeitsnachweise, die eine sehr wichtige Rolle auf dem Berliner Arbeitsmarkt spielen, von vornherein so gut wie völlig ferngehalten.

[1]) Erhebung über Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche, Sonderbeilage zum Reichs-Arbeitsblatt Nr. 6 1913 S. 14—15 (vergl. Soz. Pr. XXII Sp. 1161). Das Statistische Amt der Stadt Berlin hat vor einiger Zeit eine Erhebung über die Arbeitsvermittlung Berlins veranstaltet, deren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht wurden.

[2]) Der Ausschuß des Groß Berliner Zweckverbandes hat am 22. September den Neuköllner Antrag auf Einführung der Arbeitslosenversicherung durch den Beschluß erledigt, daß die Zuständigkeit des Verbandes nicht hinreiche, diese Fragen im Verbande zu verhandeln.

Träger einer künftigen Zentralisation muß jedenfalls eine völlig unparteiische Stelle werden, die von einem Ausschusse geleitet wird, in dem alle in Betracht kommenden Gemeinden, Handels- und Industrievertretungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und alle sonstigen Interessenten vertreten sind. Überträgt man die eigentliche Leitung dieser Zentralstelle einem der vorhandenen Arbeitsnachweise, so ist zu befürchten, daß die übrigen Vermittelungsstellen in der Praxis ihre Wünsche und Interessen nicht genügend berücksichtigt glauben und sich benachteiligt fühlen. Als Zentralstelle käme daher vor allem der Verband märkischer Arbeitsnachweise in Betracht, der bereits auf diesem Gebiete nicht ohne Erfolg tätig war, dessen Einrichtungen freilich noch gründlich im Sinne einer strafferen Zentralisation auszubauen wären. Da dieser Verband ferner die Organisation der Arbeitsvermittlung für die ganze Provinz Brandenburg in die Hand genommen hat, würde es große Vorteile bieten, wenn der Arbeitsmarkt von Groß-Berlin und der Provinz von einer Stelle nach einheitlichen Richtlinien organisiert werden könnte. Die wichtige Aufgabe, den großstädtischen Arbeitsmarkt von dem Überangebot zu entlasten und dem flachen Lande und den kleineren Städten Arbeitskräfte zuzuführen, wäre sonst unnötig erschwert. Mit der Herstellung einer systematischen Verbindung, die lediglich die gemeindlichen Nachweise umfaßte, wäre weiter nur eine Teillösung der Aufgabe erzielt, da diese Stellen nur einen Ausschnitt des Arbeitsnachweises beherrschen. Vor allem muß danach gestrebt werden, die maßgebenden Arbeitgebernachweise, die wichtigeren Innungsnachweise, paritätischen Facharbeitsnachweise und Arbeitnehmernachweise unter völliger Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit zum Anschluß an die Zentralstelle zu bewegen. Natürlich müßte diesen Verbänden eine angemessene Vertretung im Verwaltungsausschuß eingeräumt werden. Ist doch in absehbarer Zeit schwerlich damit zu rechnen, daß diese Arbeitsnachweise sich sämtlich den öffentlichen Anstalten werden angliedern lassen. Werden vor allem die Arbeitgebernachweise einwandsfrei geführt, so sollte kein Grund die öffentlichen Arbeitsnachweise abhalten, mit diesen in weitgehenden Austauschverkehr zu treten. Empfiehlt sich also, für Groß-Berlin eine Zentralstelle zu schaffen, die die einzelnen vorläufig noch selbständig bleibenden Arbeitsnachweise in innige Beziehungen zu bringen hätte, so kann für gewisse besondere Vermittlungszwecke, z. B. die Unterbringung von erwerbsbeschränkten Halbinvaliden, Taubstummen udgl., vor allem aber für die Lehrstellenvermittlung ein einziger Groß Berliner Zentral-Arbeitsnachweis eingerichtet werden. Auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung hat bereits der Verband märkischer Arbeitsnachweise eine von vorherein für Groß Berlin angelegte Einrichtung mit gutem Erfolg ins Leben gerufen. Sie ist nicht nur für Berlin, sondern u. a. auch in vollem Umfange für Neukölln, Berlin-Wilmersdorf und Lichtenberg tätig, während Charlottenburg und Schöneberg sich leider bisher nicht völlig angeschlossen haben.

So birgt die Frage einer Organisation des Arbeitsmarktes für Groß Berlin verschiedene Aufgaben und Schwierigkeiten, die sicher nicht von heut auf morgen zu lösen sind, deren Inangriffnahme aber nicht länger hinausgeschoben werden darf. Gerade in Groß Berlin macht sich der gegenwärtige Niedergang des Beschäftigungsgrades besonders bemerkbar; das Interesse für eine Reform ist geweckt, und die günstige Gelegenheit, einen guten Schritt vorwärts zu tun, kehrt vielleicht so bald nicht wieder. Es wäre deshalb zu bedauern, wenn die von der Konferenz der Gemeinden am 13. September gegebene Anregung im Sande verlaufen sollte, zumal an eine Arbeitslosenversicherung für Groß Berlin vorläufig nicht zu denken ist. Angesichts der wahrhaft bedeutenden Aufgabe, den Groß Berliner Arbeitsmarkt durchgreifend zu reformieren, werden die in Betracht kommenden Gemeinden bei den künftigen Erörterungen hoffentlich zu dem Ergebnis kommen, daß keinerlei Herumflicken an Einzelheiten oder Ausbessern des Bestehenden am Platze ist, sondern daß nur ein von großzügigen Gesichtspunkten getragener, auf das Ganze gehender Reformplan der Größe und Bedeutung des Gegenstandes gerecht zu werden vermag.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Gesetz über das Verfahren gegen Jugendliche.

Die 13. Kommission des Reichstags (Berichterstatter Abg. Prof. Dr. v. Liszt) hat einen umfangreichen Bericht über die 1. und 2. Lesung des Gesetzentwurfs in der Kommission erstattet. Über die einzelnen Kommissionssitzungen haben wir fortlaufend berichtet, doch seien im Zusammenhang noch einmal die wichtigsten Beschlüsse aufgezählt:

Die Strafgrenze soll durchweg vom 12. auf das 14. Jahr heraufgesetzt werden. Als „jugendlich" im Sinne dieses Gesetzes gilt die Altersstufe von 14—18 Jahren. Besondere Abteilungen bei den Amtsgerichten für Strafsachen gegen Jugendliche (Jugendgerichte) sollen nur, „soweit ein Bedürfnis besteht", gebildet werden. Doch sollen bei den Amtsgerichten Strafsachen und Vormundschaftssachen tunlichst von demselben Richter bearbeitet und Strafsachen gegen Jugendliche bei den Landgerichten bei einer Strafkammer vereinigt werden. Für die Bearbeitung der Strafsachen gegen Jugendliche sollen Richter ausgewählt werden, die in Vormundschaftssachen besonders erfahren sind. Als Schöffen sind Personen zu berufen, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sind, darunter auch Volksschullehrer. Das Legalitätsprinzip wird insofern durchbrochen, als von einer öffentlichen Klage abgesehen werden kann, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind. Öffentliche Klage darf nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmaßregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind. Die Anordnung und Auswahl dieser Erziehungs- und Besserungsmaßregeln steht der Vormundschaftsbehörde zu; die Vormundschaftsbehörde kann auch eine Schutzaufsicht für eine bestimmte Zeitdauer anordnen. Vor ihren Entschließungen haben die Staatsanwaltschaft, das Gericht und die Vormundschaftsbehörde Ermittlungen über die Person und die Lebensverhältnisse des Jugendlichen anzustellen. Hierbei sowie bei der Auswahl des Fürsorgers und des Beistandes sollen sie sich der Mitwirkung von Behörden und Vereinen bedienen, die der Jugendfürsorge gewidmet sind. Soweit es erforderlich erscheint, sind Ärzte als Sachverständige über den Geisteszustand des Jugendlichen zu vernehmen. Für den Jugendlichen, der keinen Vertreter hat, ist ein Beistand zu bestellen, der die Rechte eines Verteidigers hat. Als Beistand können auch Frauen gewählt werden, während die Zulassung der Frauen als „Schöffen" von der Mehrheit der Kommission abgelehnt worden ist. Die Untersuchungshaft wird gegen Jugendliche nur vollzogen, wenn sie durch andere Maßregeln nicht ersetzt werden kann. Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Freiheitsstrafen dürfen nur an Stelle nicht einzutreibender Geldstrafen festgesetzt werden; vor dem Vollzug ist die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen.

Die Einfügung von Bestimmungen über die bedingte Verurteilung und über die Rehabilitation, für die ein erheblicher Teil der Kommission eintrat, ist leider nicht erreicht worden. Der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts gegenüber, daß die Aufnahme solcher Vorschriften den Entwurf für den Bundesrat „unannehmbar" mache, hielt es die Mehrheit der Kommission für angezeigt, von einer Beschlußfassung in dieser Richtung abzusehen. Als einen der Ablehnungsgründe hatte der Regierungsvertreter die Erklärung abgegeben, es stehe eine Verordnung des Bundesrats betreffend Änderung der Vorschriften über die Strafregister bevor, „nach welcher die Löschung von Strafvermerken in einem Umfang vorgesehen werde, der vielleicht weiter gehe, als man auf dem Wege der Gesetzgebung gelangen könne." Diese Verordnung ist inzwischen unter dem 17. April 1913 ergangen.

Sie bestimmt, daß ein gewährter Strafaufschub und ebenso eine Verlängerung der angesetzten Bewährungsfrist der Registerbehörde anzuzeigen sei, zunächst zu dem Zwecke, damit diese der Behörde, die den Strafaufschub bewilligt hat, von während der Bewährungsfrist eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefen oder sonstigen Nachforschungen, die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, Mitteilung machen kann. Löschung im Strafregister erfolgt nur, wenn die Verurteilung im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens aufgehoben oder der Gnadenerweis ausdrücklich auf Löschung des Strafvermerks im Strafregister gerichtet ist.

Die „Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge" übt in ihren „Mitteilungen" vom 15. Juli 1913 an dieser Bundesratsverordnung scharfe Kritik:

„Diese Verordnung des Bundesrats hat eine fatale Ähnlichkeit mit der Verordnung des preußischen Justizministers vom 11. November 1912 über die bedingte Begnadigung: auch sie betont den Charakter einer Anordnung als Gnadenakt in demselben Augenblick, in dem weite Kreise auf die Notwendigkeit hinweisen, sie zu einem Akt der Justiz zu machen, weil nur dann die ihr innewohnenden Möglichkeiten voll zur Geltung kommen können."

Die Kritik der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge verdient zweifellos die weiteste Beachtung und wird hoffentlich auch bei den Beratungen im Reichstagsplenum die gebührende Berücksichtigung finden.

Die Regelung der Wandererfürsorge durch das Reich wird, wie wir (XXII 460) bereits mitteilten, durch zwei Gesetze geplant, die im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und den Bundesstaaten zugegangen sind. (Der Text und die Begründung sind u. a. in der

Schrift von Coßmann und Weydmann „Beiträge zur Regelung der Fürsorge für die mittellosen Wanderer in Elsaß-Lothringen" veröffentlicht). Beide Gesetzentwürfe sollen dem Reichstage beim Zusammentritt zur Wintertagung 1913/14 zugehen.

Der erste Gesetzentwurf, der die Bezeichnung Wanderfürsorgegesetz trägt, bestimmt, daß in jedem Bundesstaate Arbeitsstätten und Arbeitsheime zu errichten sind für mittellose, arbeitsfähige mindestens 16 Jahre alte männliche Personen, die unter Einhaltung der Wanderordnung umherziehen und Arbeit suchen. Die Arbeitsstätten haben die Aufgabe, Wanderern, denen eine Arbeitsstelle nicht alsbald vermittelt werden kann, vorübergehend gegen Arbeitsleistung Beköstigung und Obdach zu gewähren. Sie entsprechen also den heutigen Wanderarbeitsstätten. Die Arbeitsheime haben die Aufgabe, Wanderern, denen durch die Arbeitsstätte eine Arbeitsstelle nicht verschafft werden kann, für längere Zeit gegen Arbeitsleistung Lohn und Unterhalt zu gewähren. Die Aufnahme in Arbeitsstätten und Arbeitsheime soll nicht als Armenunterstützung gelten.

Der zweite Gesetzentwurf — „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Wanderarmengesetz)" — bestimmt, daß, wenn eine Person, die arbeitslos das Land durchzieht, hilfsbedürftig wird (Wanderarmer im Gegensatz zu dem Wanderer des ersten Gesetzentwurfs), der Landarmenverband verpflichtet ist, jedem Ortsarmenverbande die für eine solche Person aufgewandten Kosten zu erstatten, ohne Rücksicht darauf, ob der Wanderarme landarm ist oder anderswo einen Unterstützungswohnsitz hat.

Die Begründung der Gesetzentwürfe weist auf die bisherigen Mißstände hin. So werden z. B. jetzt die Wanderarmen wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Ermittlung und Heranziehung des zur Ersatzleistung verpflichteten Armenverbandes ergeben, an vielen Orten ohne besondere Prüfung ihrer Hilfsbedürftigkeit mit einer kleinen Unterstützung abgefunden, dann aber veranlaßt, schleunigst weiter zu wandern. Eine Trennung der Wanderarmen in Arbeitswillige, Arbeitsscheue und Arbeitsunfähige ist ebenfalls ohne die Einführung einer geordneten Wanderfürsorge nicht möglich. Weiter ist der Umfang der Unterstützung, die den Wanderarmen in den einzelnen Orten gewährt wird, sehr verschieden, so daß an einzelnen Plätzen arbeitswillige Wanderer infolge unzulänglicher Unterstützung zum Betteln gezwungen werden, während an anderen Orten die Arbeitsscheuen infolge der reichlich gewährten Unterstützung zu ungehöriger Ausnutzung der vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen veranlaßt werden. Zur Beseitigung all dieser Mißstände bedarf es einer Regelung der Wandererfürsorge im ganzen Reiche nach einheitlichen Gesichtspunkten. Diese Regelung kann nur erfolgen durch Erlaß eines auf sozialer Grundlage aufgebauten Wandererfürsorgegesetzes und durch Beseitigung der Vorschriften des Unterstützungswohnsitzgesetzes, die der bessern Armenversorgung der Wandernden entgegenstehen.

Meisterprüfungen für Fabrikangestellte. Der Ablauf der Übergangsbestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle von 1908 ist auch für eine Reihe von Angestellten in Fabriken, wie Werkmeister, Vorarbeiter usw. von Bedeutung. Soweit sie von den erleichterten Bedingungen für die Ablegung der Meisterprüfung nicht Gebrauch gemacht haben, fehlt ihnen bei etwaiger späterer Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebs das Recht zur Lehrlingsausbildung. Nach dem Gesetz mußte die Anmeldung bis zum 1. Oktober an die Handwerkskammer gelangt sein; die Prüfungen selbst werden wegen des großen Andrangs teilweise erst später stattfinden.

Rechtsfragen.

Arbeitsrechtsfragen auf dem Verbandstag der deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Der Leipziger Verbandstag (18. bis 20. September), auf dessen gründliche literarische Vorbereitung wir (XXII, 1099) bereits hinwiesen, beschäftigte sich, nachdem Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner-München eine ausführliche Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag und Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin eine solche über die seit dem letzten Verbandstag (1911) neu erschienene Literatur zum Recht des Arbeitsvertrags gegeben hatte, an erster Stelle mit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags. Der Berichterstatter, Vorsitzender des Stuttgarter Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Dr. Waldmüller, bemängelte vor allem die Rechtsprechung über die Konkurrenzklausel. Weiter behandelte er die Trinkgeldfrage und führte hierzu aus, daß die Gewerbegerichte fast ausschließlich eine Anstellung ohne Gehalt, bei der also die Angestellten nur auf die Trinkgelder angewiesen seien, als gegen die guten Sitten verstoßend verwerfen. Eine ganze Reihe von Gutachten von Arbeitgebern seien zugunsten der Kellner erfolgt. Im Zusammenhang hiermit stehe die Frage der Tantiemen, auf die nach den meisten Entscheidungen die Angestellten einen Anspruch haben, sobald sie vertraglich festgelegt sind und seit vielen Jahren gezahlt werden. Es seien dann nicht mehr reine Geschenke. — Über Aufrechnung, Zurückbehaltung und Beschlagnahme des Arbeitslohns sprach Falk-Frankfurt a. M.

In der Aussprache wurden die jetzigen Zustände auf diesem Gebiete als unhaltbar bezeichnet. Während jedoch von einer Seite gefordert wurde, daß das Existenzminimum bei der Pfändbarkeit nach dem Jahresgehalt berechnet werde, verlangten andere eine Berechnung nach der Wochenlöhnung. Weiter müsse in Fällen vorsätzlicher Schädigung und ganz grober Fahrlässigkeiten der Arbeitgeber das Recht der Zurückbehaltung des Arbeitslohns haben. Diese ganze Frage dürfe jedoch nicht unter sozialpolitischen Gesichtspunkten, sondern nur unter Zugrundelegung des allgemeinen Rechtsgefühls beurteilt werden. Auch die Erhöhung des unpfändbaren Lohnes auf 2000 und sogar 2500 ℳ wurde von mehreren Seiten gewünscht, wobei betont wurde, daß die Grenze des unpfändbaren Gehalts nicht in allen Gegenden des Reichs gleich hoch zu sein brauche, auch könne ein Unterschied bei verheirateten und unverheirateten Schuldnern gemacht werden, denn im ersteren Falle habe die Familie mit darunter zu leiden, wenn am Zahltage der Gehalt oder Wochenlohn gepfändet werde. Ein Vermittlungsvorschlag ging dahin, die Grenze des pfändbaren Gehalts auf 1800 ℳ festzusetzen und von der übrigen Gehaltssumme nur ein Drittel als pfändbar für den Gläubiger zu lassen. Danach würden von einem Gehalte von 4500 ℳ jährlich nur 900 ℳ gepfändet werden dürfen, während 3600 ℳ dem Schuldner verbleiben müssen. Ein endgültiger Beschluß wurde vom Verbandstage hierzu wie auch zu der Frage der Aufrechnung und Zurückbehaltung des Arbeitslohns nicht gefaßt, doch herrschte eine Meinung darüber, daß eine Regelung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen dringend notwendig sei.

Über Grundgedanken und Möglichkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts für Deutschland sprach Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer-Frankfurt a. M., der in äußerst scharfer Begründung ausführte, daß sich der Gedanke eines einheitlichen Arbeitsrechts, das als werdendes Recht eine gesetzbuchmäßige Festlegung zurzeit nicht ertragen könne, nur in einer Vereinfachung des Rechts durch Zentralisation des Rechtsstoffs und Dezentralisation der Rechtsbildung und Rechtsfindung äußern könne.

Die Zentralisation des Rechtsstoffs hat die Entlastung der Gesetzgebung zum Ziele durch Zusammenziehung von Einzelordnungen und Einzelbestimmungen. In Betracht kommen:

1. Reichsrechtliche Regelung derjenigen Gebiete, die heute noch durch eine Summe von Landesgesetzen beherrscht sind (Bergarbeiterrecht, Gesinde- und Landarbeiterrecht).
2. Schaffung eines allgemeinen Teils des Arbeitsrechts für alle, die in einem die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis stehen (Lebens-, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz, Arbeitszeit mit Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Überarbeit und Urlaub, Lohnsicherung, wichtige Kündigungsgründe und Gleichheit der Kündigungsfristen, Verleitung zum Vertragsbruch, Buße und Konkurrenzklausel, Arbeitsordnung, Arbeiterausschuß, Koalitionsrecht und Aufsicht, Lehrlingsverhältnisse und Fortbildungsschulpflicht; Einschränkung des Kündigungsrechts für außerberufliche Betätigung, Recht auf Offenlegung und Verbot geheimer Kennzeichnung; Dienstvertragsakkord; Trennung von Arbeitsvertrag und Werkwohnungsmiete).
3. Ausgleichung solcher Berufsrechte, die nicht durch sachliche Notwendigkeit, sondern durch historische Zufälligkeit von einander getrennt sind (Handlungsgehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Bureauangestellte, Güterbeamte usw.).
4. Erweiterung des Begriffs des gewerblichen Arbeiters (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter) auf alle Arbeiter, die ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmende Dienstverträge abschließen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Dienste für ein gewerbliches Unternehmen geleistet werden oder nicht. (Auszunehmen sind nur solche Arbeitergruppen, bei denen die Art der Arbeit besondere spezialgesetzliche Regelung notwendig macht, z. B. Bergarbeiter, Landarbeiter, Gesinde, Fahr- und Streckenpersonal der Eisenbahn usw., oder deren Arbeitsverhältnisse reichsrechtlich bereits besonders geregelt sind: Binnenschiffahrtsgesetz, Flößereigesetz, Seemannsordnung.)

Die Dezentralisation hat zum Ziel die Einsetzung und die Erleichterung der Gesetzgebung durch die Heranziehung der am Arbeitsrecht unmittelbar Beteiligten zur Rechtsbildung und Rechtsfindung durch genossenschaftliche Selbsthilfe. Für die Verwirklichung dieses Gedankens stehen folgende Wege offen:

Tarifverträge. (Soweit Tarifverträge die Arbeitsverhältnisse regeln, machen sie staatliches Gesetz überflüssig. Die Gesetzgebung kann diesen technischen Vorteil der Tarifverträge, unterstützt durch die Staatsverwaltung und die Staatsbetriebe, dadurch planvoll nutzen, daß sie die Tarifverträge zu Organen objektiven Arbeitsrechts [der Gesetzgebung] erhebt.)

Paritätische Rechtsverwaltung. Das Gesetz kann sich auf den Ausspruch allgemeiner Grundsätze und Grenzen beschränken, wenn Stellen vorhanden sind, welchen der Erlaß der Ausführungs- und Vollzugsvorschriften von Fall zu Fall obliegt.

Erweiterung der Gewerbe-, Kaufmanns- und Innungsgerichte zu Arbeitsgerichten, die innerhalb einer bestimmten Gehaltsgrenze über alle Streitigkeiten aus jedem Arbeitsverhältnis entscheiden.

In der Aussprache erklärten sich mehrere Vertreter von Arbeitgeberverbänden gegen eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, für die kein zwingendes Bedürfnis vorhanden sei. Auch die Vertreter zweier Handlungsgehilfenverbände erklärten sich gegen die Forderungen Sinzheimers, weil sie glaubten, daß durch diese die Grundlage ihres Standes untergraben werde. Durch die geforderte Rechtsgleichheit würde die natürliche Entwicklung der Berufsschichten verhindert, was eine Gefahr für die nationale Entwicklung des Volkes bedeute. In seinem Schlußwort sagte Sinzheimer, das einheitliche Arbeitsrecht liege in weiter Ferne, wenn man sich nicht damit befasse, es sei aber nahe, wenn man sich mit ganzer Kraft dafür einsetze. — Über die zivilprozessuale Bedeutung der Schiedssprüche der Einigungsämter und tariflichen Schiedsgerichte sprachen Magistratsrat v. Schulz-Berlin und Reichsgerichtsrat Dr. Bewer-Leipzig (vgl. XXII Sp. 1407), über die Vertretung vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Rechtsrat Dr. Wagner-Nürnberg und Rechtsanwalt Busch-Gladbeck i. W. Während ersterer die Zulassung von Rechtsanwälten für die Kaufmannsgerichte forderte, forderte Rechtsanwalt Busch nicht nur die Zulassung von Rechtsanwälten für beide Gerichte, sondern die Zulassung jedermanns als Beistand. Seine weitgreifenden Vorschläge lauten:

Um den Grundsatz der Unmittelbarkeit bei dem Verhandeln vor Gericht zu wahren, ist im Gegensatz zu den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine Prozeßvertretung prinzipiell nicht gestattet. Die Partei soll sich vor Gericht nur vertreten lassen können im Falle der erheblichen Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem Gericht und in den Fällen, in denen der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Sachverhalt nicht eigene Wahrnehmung der Parteien gewesen ist. Der erste Fall lehnt sich an bestehende gesetzliche Bestimmungen an. Der zweite Fall ist vorgesehen, weil in diesem Falle die Unmittelbarkeit bei dem Verhandeln doch nicht durchgeführt werden kann (z. B. in großen Betrieben, in denen der Chef nicht unmittelbar mit den Angestellten verkehrt). In beiden Fällen sollen die §§ 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes und 31 des Gewerbegerichtsgesetzes keine Geltung haben. Als Beistände können sämtliche Personen auftreten, also auch Rechtsanwälte und solche Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.

In der Erörterung zeigte sich deutlich, daß die überwiegende Mehrheit sich der Zulassung von Rechtsanwälten gegenüber sehr entschieden ablehnend verhielt, dagegen wurde der Vorschlag des Rechtsrats Wagner, daß durch Änderung des Gesetzes nur die „gewerbsmäßigen“, nicht auch schon die „geschäftsmäßigen“ Besorger fremder Rechtsangelegenheiten zurückgewiesen werden können, mehrfach zustimmend begrüßt. — An letzter Stelle behandelten Mantel-Leipzig und Gronewaldt-Berlin „Die Bedeutung und Feststellung der Ortsgebräuche vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten“, wobei sie an zahlreichen Beispielen nachwiesen, wie das gesetzliche Recht durch den Ortsgebrauch ergänzt wird.

Der 3. Deutsche Richtertag (Berlin, 12. und 13. September) beschäftigte sich an erster Stelle mit der Frage: „Wie ist den hauptsächlichen Klagen des Volkes über den Zivilprozeß abzuhelfen?“ Reichsgerichtsrat Dr. Lobe wies in seinem Referat vor allem darauf hin, daß es ein Kardinalfehler sei, den Prozeß für das einzig mögliche Allheilmittel zur Durchsetzung unbefriedigt gebliebener Rechtsansprüche zu betrachten, man müsse vielmehr die Maßnahmen und Vorschriften, die zur Vermeidung des Streits über Rechte dienen, ausbauen. Trotzdem hielt auch er eine Reihe von Prozeßreformen für dringend nötig. In der angenommenen Resolution wird u. a. gefordert, 1. daß von vornherein auf eine bessere Scheidung zwischen streitigen und nichtstreitigen Rechtsansprüchen Bedacht zu nehmen und für letztere ein einfaches, schnelles und billiges Mahnverfahren obligatorisch zu machen sei, 2. Ausbau der vorbeugenden Mittel zur Verhütung von Prozessen. 3. Bei dem landgerichtlichen Prozeßverfahren Einführung eines Vorverfahrens in geeigneten Fällen vor dem beauftragten Richter zur besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Kollegium. 4. Ersatz des geförmelten Eides durch die eidliche Vernehmung der Parteien. — An zweiter Stelle befaßte sich der Richtertag mit dem Thema: „Die Richter und die Verbrechensbekämpfung im neuen Strafrecht“. In der hierzu angenommenen Resolution erklärt der Richtertag, das Strafrecht der Gegenwart erfordere eine freiere Stellung des Richters zur gerechten und wirksamen Bekämpfung der Verbrechen. Es soll für die freiere Stellung des Richters zum mindesten in den Strafsachen eingetreten und verlangt werden: 1. ein Abolitionsrecht; 2. weitere Strafrahmen; 3. vielfache Strafarten für jeden Straffall; 4. sichernde Maßnahmen.

Eine neue Reichsgerichtsentscheidung über die Konkurrenzklausel, die auch für die Weiterbehandlung des Konkurrenzklausel-Gesetzentwurfs nicht ohne Bedeutung sein dürfte, hat die Klage des bisherigen Prinzipals eines durch Konkurrenzklausel gebundenen Angestellten gegen den neuen Prinzipal auf Unterlassung weiterer Beschäftigung des Angestellten für berechtigt erklärt. Allerdings hatte sich im vorliegenden Falle der neue Prinzipal verpflichtet, die Vertragsstrafe für den Angestellten zu bezahlen. In den Gründen wird ausgeführt, daß, wenn auch der Prinzipal dem Angestellten gegenüber nicht auf Unterlassung, sondern nur auf Zahlung der vereinbarten Strafe klagen könne, es doch immerhin möglich bleibe, einmal, daß der Angestellte zu einem solchen, den Prinzipal vielleicht außerordentlich schädigenden Tun durch die Handlung eines Dritten veranlaßt werde, sodann aber auch weiter, daß diese Handlung des Dritten, je nach den Umständen des Falles, eine unlautere, wider die guten Sitten verstoßende Handlung sei. Daraus, daß sich der Gesetzgeber aus sozialpolitischen Gründen veranlaßt gesehen habe, bei einer Zuwiderhandlung der erörterten Art dem Prinzipal die Klage auf Erfüllung, also auf Unterlassung der Zuwiderhandlung sowie auf Ersatz eines über die Strafe hinausgehenden Schadens gegen den Angestellten zu versagen, und damit dem Angestellten freigelassen habe, sich der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung zu entziehen, möge gefolgert werden können, daß in einem dementsprechenden Tun ein sittenwidriges Verhalten auf seiten des Angestellten nicht zu finden sei. Aber daraus rechtfertige sich nicht der Schluß, es könne dann auch auf seiten desjenigen, der den Angestellten zu der Zuwiderhandlung veranlasse, eine Sittenwidrigkeit nicht vorliegen. Die Handlungen des Angestellten und des Dritten seien durchaus verschieden und selbständig. Das Reichsgericht führt dann weiter aus, daß hier ein Verstoß gegen die guten Sitten auf seiten des Dritten vorliege:

Dadurch, daß die beklagte Firma sich dem Angestellten gegenüber verpflichtete, für ihn die Zahlung der Vertragsstrafe zu übernehmen, habe sie bewußt darauf hingewirkt, daß er vertragsuntreu wurde, und ihn bestimmt, unter Zuwiderhandlung gegen den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag in ihre Dienste zu treten. Das sei ein zielbewußtes, planmäßiges Hinwirken auf den Vertragsbruch des Angestellten und damit eine unlautere, gegen die guten Sitten verstoßende Handlung. Das Gericht nehme an, daß im Geschäftsverkehr das bewußte Hinwirken eines dritten darauf, daß jemand vertragsbrüchig wird, in der Regel ein sittenwidriges sei und daß nur im einzelnen Falle die begleitenden Umstände die Sittenwidrigkeit auszuschließen vermöchten; solche Umstände seien hier nicht ersichtlich.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die „Arbeitsgemeinschaft“ der großen deutschen Unternehmerverbände

wurde auf ihren Tagungen Ende August und Anfang September erörtert. Diese Frage war kurz zuvor auf eine Anregung des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes hin zwischen Vertretern des gewerblichen Mittelstandes, Vertretern der Landwirtschaft (Bund der Landwirte) und Vertretern der Industrie (Zentralverband deutscher Industrieller) besprochen worden, und diese Verhandlungen hatten als Ergebnis den Beschluß, eine wirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit der drei großen gütererzeugenden Stände auf folgender Grundlage ins Leben zu rufen:

1. Zusammengehen der drei Gruppen: gewerblicher Mittelstand, Industrie und Landwirtschaft zu gegenseitiger wirtschaftlicher Unterstützung und Bekämpfung der Auswüchse im Organismus unseres Wirtschaftslebens. 2. Aufrechterhaltung der Autorität in allen wirtschaftlichen Betrieben. 3. Schutz der nationalen Arbeit, Sicherung angemessener Preise und Schutz der Arbeitswilligen. 4. Bekämpfung der Sozialdemokratie und sozialistischer Irrlehren.

Auf dem 3. Deutschen Mittelstandstag (Leipzig, 24. August) bekannten sich der Geschäftsführer des Zentralverbandes Deutscher Industrieller Reg.-Rat a. D. Dr. Schweighoffer und ein Vertreter des Bundes der Landwirte ausdrücklich zu diesem Programm, der erstere, indem er darauf hinwies, daß in Deutschland zwar der religiöse und politische Frieden in jeder Weise geschützt seien, daß dagegen der wirtschaftliche Frieden eines solchen Schutzes entbehre. In dem Verlangen einer weisen Beschränkung der sozialen Gesetzgebung wüßten sich Industrie und gewerblicher Mittelstand

völlig eins, und das gleiche Interesse führe sie auch zusammen in dem Kampfe um das letzte große Ziel, um die Erhaltung der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Und der Vertreter des Bundes der Landwirte (aus dem Winkel-Logau) erklärte seine Übereinstimmung mit dem Bestreben, daß Handwerk, Industrie und Landwirtschaft das gemeinsame Interesse hätten, gegen den Terrorismus der Sozialdemokratie, gegen die ständige Bedrohung des wirtschaftlichen Friedens, für die Beschränkung des Ausbaues der sozialen Lasten und für die Fortführung der nationalen Wirtschaftspolitik einzutreten.

Gegen diese Verbrüderung ist jedoch der „Bund der Industriellen" in seiner Generalversammlung aufs schärfste aufgetreten. Nachdem der Syndikus Dr. Schneider in seinem Vortrag über „Ausfuhrindustrie und Mittellandkanal" das bemerkenswerte Zugeständnis gemacht hatte, daß die Industrie gegenüber der einen Milliarde Mark, die sie für die sozialen Lasten aufbringen müsse, viele Milliarden zu bezahlen habe für die künstlich verteuerten Transportkosten, erklärte das Präsidialmitglied des Bundes der frühere Reichstagsabgeordnete Dr. Stresemann die deutsche Sozialpolitik für einen großen Segen nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Industrie. Im einzelnen führte er hierzu aus:

Soweit das direkte Verhältnis des Arbeitgebers und Arbeiters auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags in Betracht komme, müsse auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie jede denkbare Rücksicht genommen werden, und aus diesem Grunde sollten alle Gesetze über die Verkürzung und Einschränkung der Arbeitszeit möglichst international geregelt werden. Im übrigen sei das Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber in Lohn- und Machtkämpfen in erster Linie den beiderseitigen Organisationen zu überlassen. Das Koalitionsrecht erklärte Dr. Stresemann für die Magna Charta zum Schutze der Einzelpersönlichkeit in den Wirtschaftskämpfen der Gegenwart. Die Industrie solle das Koalitionsrecht nicht bekämpfen, sondern davon Gebrauch machen, „denn abhängig und bedroht ist heute nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Arbeitgeber, dem die Gewerkschaften als Machtfaktor gegenüberstehen. Die großen Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber zeigen, daß in den heutigen Wirtschaftskämpfen das Prinzip der Rüstungen ebenso lebendig ist wie im Völkerleben und daß auch hier der Grundsatz gilt: Si vis pacem, para bellum. Mit gesteigerter Macht der Organisationen auf beiden Seiten steigt auch das Verantwortlichkeitsgefühl. Der Staat hat sich in diese Kämpfe erst einzumischen, wenn ein Mißbrauch der Macht stattfindet." Von diesem Gesichtspunkte sei auch die Frage des Arbeitswilligenschutzes zu betrachten. Das Koalitionsrecht schütze nicht nur denjenigen, der sich organisieren will, sondern es solle auch demjenigen die Freiheit lassen, der sich nicht organisieren will oder sich anders organisiert als die Mehrheit seiner Berufskollegen. . . . Die Industrie müsse von den politischen Parteien fordern, daß sie diese Frage ohne Parteileidenschaft prüfen. . . . „Durch entschiedene Anwendung des bestehenden Gesetzes muß die Achtung vor der öffentlichen Ordnung und das Vertrauen zu den Machtmitteln des Staates wiederhergestellt werden. Bei Streikexzessen muß eine schleunige Aburteilung erfolgen; gegenüber Ausschreitungen des Streikpostenstehens, welche als Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auch gegenwärtig zu verhindern sein würden, muß mit Entschiedenheit vorgegangen, die Ausnahmestellung der gewerblichen Berufsvereine muß durch die Verleihung der Rechtsfähigkeit an sie beseitigt und eine weitere Fassung des Nötigungsparagraphen gefordert werden."

In Übereinstimmung mit diesen Anschauungen, die eine feindliche Stellung gegenüber der bisherigen Sozialpolitik jedenfalls nicht erkennen lassen, erklärte dann der Bundesvorsitzende Kommerzienrat Friedrichs-Potsdam, nachdem er den Bund der Landwirte als nie und nimmer bündesfähig für die Industriellen bezeichnet und dem Bedauern Ausdruck gegeben hatte, daß sich der Zentralverband dem rücksichtslosesten Vertreter agrarischer Forderungen verbunden habe, ohne daß sich die agrarische, industriefeindliche Politik des Bundes der Landwirte auch nur im geringsten geändert hätte, auf sozialpolitischem Gebiet habe der Bund bei allen Gesetzesvorlagen sich gefragt, ob die neuen Einschränkungen und Belastungen gerechtfertigt sind, ob sie die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt ungeschmälert lassen, ob sie nicht eine bureaukratische Einschränkung der notwendigen und bewährten Selbstverwaltung bringen, und unter diesen Voraussetzungen hätten die dem Bunde angehörenden Industriellen die opferwillige Zustimmung der deutschen Industrie zur Fortführung der deutschen Sozialpolitik ausgesprochen.

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat auf seiner Tagung am 15. September in Leipzig allerdings bestritten, daß irgendwelche Abmachungen handelspolitischer oder sonstiger Art mit dem Bunde der Landwirte und der Deutschen Mittelstandsvereinigung getroffen worden seien. Trotzdem aber stellte der Zentralverband folgende Richtlinien auf:

Er hält es für seine Pflicht, unter Beachtung der wirtschaftlichen Erfordernisse der Volkswirtschaft enge Fühlung zu unterhalten und gemeinsame Arbeit zu leisten mit allen denjenigen Kreisen, welche, auch ohne dem Zentralverband anzugehören, für Aufrechterhaltung der Autorität des Arbeitgebers in den Betrieben und wirksamen Schutz der Arbeitswilligen einzutreten gewillt sind. Bei dieser Fühlungnahme und bei dieser gemeinsamen Arbeit sind alle einseitigen Interessenfragen auszuschalten, aber alle Berufsstände zu beteiligen, denen es um Verfolgung derjenigen Ziele zu tun ist, welche die Stärkung des Reiches und die Abwehr umstürzlerischer Bestrebungen im Interesse des Gemeinwohls, insbesondere der arbeitenden Klassen bezwecken. — Zur Frage des Arbeiterschutzes hat der Zentralverband sich im Hinblick auf die in Bern inzwischen zusammengetretene Internationale Arbeiterschutzkonferenz noch besonders gegen das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und gegen gesetzliche Einschränkung der Überarbeit für Frauen und junge Leute im Alter bis zu 18 Jahren erklärt, da die gegenwärtig in den einzelnen Industrien üblichen Arbeitszeiten zu irgendwie wesentlichen Schädigungen der jugendlichen Arbeiter und der Frauen nicht geführt hätten, auch die bisherige Arbeitsdauer über das den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Deutschlands entsprechende Maß nicht hinausgehe. Eine weitere Belastung der Industrie durch Einschränkung der Arbeitszeit sei ganz besonders unangebracht in einem Zeitpunkt, in dem die Existenzbedingungen weiter Kreise der deutschen Industrie durch die bevorstehende Neuregelung der Handelsverträge aufs stärkste berührt würden. Vor weiteren internationalen Abmachungen müsse zunächst einmal die Durchführung der bestehenden internationalen Vorschriften in allen Vertragsstaaten unter einer ebenso sorgfältigen Kontrolle, wie sie in Deutschland besteht, gefordert werden, da es in vielen Vertragsstaaten hieran fehle.

Trotz der Abschwächungsversuche des Zentralverbandes deutscher Industrieller, daß es sich bei dem Plan „wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit zwischen Industrie, Mittelstand und Landwirtschaft" nicht um ein festes förmliches Kartell gegen die Sozialpolitik handle, empfindet doch die Arbeiterschaft jene Gemeinschaftsbestrebungen als eine Bedrohung ihrer Lebensinteressen, und zwar ist es bemerkenswerterweise grade die christliche und nationale Arbeiterschaft, die am allerschärfsten Sturm läutet und nachdrücklich auf die Gefahren hinweist, die sich aus diesem Zusammengehen für die wirtschaftliche und die soziale Stellung der Arbeiter ergeben können. Nachdem der Reichstagsabgeordnete Giesberts zuerst in einer Rede zu Münster „diese Verbrüderung der Scharfmacher" als „äußerst betrübend" bezeichnet hatte, weil sie auf Lebensmittelverteuerung und „Knebelung der Gewerkschaften" abziele, hat dann die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" das „Kartell der schaffenden Arbeit" in einem kritischen Aufsatz grell beleuchtet.

Das Schlagwort vom „Schutz der nationalen Arbeit" wird da übel zerpflückt und in Zusammenhang mit den Forderungen der „alleinigen Wahrung der Produzenteninteressen" und der „Sicherung angemessener Preise" als konsumentenfeindlich gedeutet. Noch schlimmeres aber müsse man sich von dem sozialpolitischen Programm der Arbeitsgemeinschaft versprechen. „Wir wissen demnach, woran wir sind: Handelspolitisch keinerlei Entgegenkommen gegenüber den durch andauernde Teuerung bedrängten Konsumentenschichten des Volkes; sozialpolitisch: Abbau der Sozialpolitik, Einführung einer Scharfmachergesetzgebung ist das Ziel dieses neuen „Kartells der schaffenden Arbeit". Die beiden führenden Verbände des „Kartells" erkannten, daß sie nach der heutigen Lage der Dinge für sich allein zu schwach waren, das jedem von ihnen am nächsten liegende Ziel allein zu erreichen: der Bund der Landwirte nicht sein handelspolitisches und der Zentralverband nicht sein sozialpolitisches. Darum beschlossen sie das „Zusammenwirken", verbürgten sich darin die Erreichung beider Ziele und schufen sich die nötig erscheinende „Verstärkung". Das ist der Sinn dieser ganzen „Gemeinschaftsarbeit".

Und das maßgebende „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften", das sich sonst in allgemein-politischen Fragen einer sehr gemäßigten Haltung befleißigt, reitet eine vielleicht noch schärfere Attacke als die „Westdeutsche Arbeiterzeitung" gegen das Leipziger Gemeinschaftskartell.

Das Arbeitsprogramm dieses Kartells, so wird in dem Aufsatz erklärt, lasse zwischen den Zeilen folgenden Zweck durchblicken:

1. Arbeitswilligenschutz, Zertrümmerung der Gewerkschaften und Tarifverträge, um die Arbeiter an der Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu hindern;

2. Erhaltung und Vermehrung der Lebensmittelzölle ohne Rücksicht auf die herrschende Teuerung und auf die Ernährungsmöglichkeiten des Volkes;

3. Zertrümmerung der Genossenschaften zum Zwecke des gemeinschaftlichen Einkaufes von Lebensmitteln, um den Arbeiter zu hindern, für seinen sauer verdienten Lohn die Lebensmittel günstig einzukaufen.

Als nächste praktische Aktion der neuen Arbeitsgemeinschaft sei zu erwarten ein Vorstoß gegen das Koalitionsrecht und Verweigerung aller Maßnahmen zur Linderung der Teuerung.

Nach allem kommt das christliche „Zentralblatt" zu dem bitteren Schlusse:

„Das Leipziger Gemeinschaftskartell ist ein Sturmzeichen für die bürgerliche Arbeiterbewegung. Wenn es irgend noch eines Anstoßes bedürfte, um den christlich-nationalen Arbeitern begreiflich zu machen, wie ernst die Zeiten für sie sind, dann ist es das Kartell der Arbeiterfeinde von Leipzig."

Wir glauben kaum, daß so düstere Reaktionspläne in dem Schoße der Wirtschaftsgemeinschaft, die doch erst einmal ihre Lebensfähigkeit erweisen soll, brüten oder daß gar die Verbandssyndici der drei Richtungen trotz all ihres blinden Eifers ernsthaft auf die Verwirklichung solcher fanatischen Volksbedrückungsabsichten hoffen. Aber daß die deutsche Arbeiterschaft Grund hat, auf der Wacht zu stehen, ist ebensowenig zu bestreiten. Und je früher und lebhafter sie sich rührt, um so besser. Vor allem aber, scheint es uns, ist eine ebenso wirksame Verständigung, wie sie in Leipzig unter den drei Produktionsgruppen der Unternehmer angebahnt worden ist, zwischen den verschiedenen unabhängigen Organisationsrichtungen der Arbeiterschaft anzustreben. Das ist die erste und wichtigste Notwendigkeit.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der dritte deutsche Arbeiterkongreß der auf christlichem und nationalem Boden stehenden Arbeiter, die 1903 zum ersten Male in Frankfurt a. M. sich sammelten und 1907 dann zum zweiten Male in Berlin tagten, wird vom Ausschuß, der jüngst in Köln zusammentrat, zum Herbst und zwar voraussichtlich zum 30. November nach Berlin einberufen werden und folgende Tagesordnung haben: 1. Nationale Entwicklung und soziale Bewegung in Deutschland. 2. Deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner. 3. Die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vereinigungsrechtes für die Angestellten und Arbeiter. 4. Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung. 5. Die Wohnungsfrage. 6. Arbeitslosenfürsorge. Unter Punkt 2) der Tagesordnung soll insbesondere Stellung genommen werden zu den Fragen Sonntagsruhe, Konkurrenzklausel und Arbeiterschutz in der Großeisenindustrie. Bei der Wohnungsfrage wird der Kongreß u. a. sich mit dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf beschäftigen. Der Schwerpunkt des Kongresses liegt in einer Stellungnahme zu dem Leipziger „Kartell der schaffenden Arbeit" (vgl. Sp. 14).

Die australischen Gewerkschaften 1891—1912. *) Zum erstenmal liegt eine amtliche Zusammenstellung über die australische Gewerkschaftsbewegung vor. Wie in dem zusammenfassenden Bericht im Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Nr. 33 mitgeteilt wird, hatte sich bei den australischen Gewerkschaften stets ein großer Widerstand gegen öffentliche Bekanntgabe ihres Bestandes und ihrer Geldverhältnisse geltend gemacht. Erst seitdem sie durch das Volkszählungsgesetz von 1905 zur Berichterstattung verpflichtet sind, konnte dies Hindernis einer amtlichen Statistik überwunden werden. Die amtliche Berichterstattung umfaßt den gesamten aus 6 Einzelstaaten bestehenden australischen Bund.

Während 1891 erst 124 Gewerkschaften mit 54 888 Mitgliedern gezählt wurden, sind die Zahlen 1912 für den australischen Bund auf 621 Gewerkschaften mit 1192 Zweigvereinen und 483 224 Mitgliedern gewachsen.

Man unterscheidet in Australien außer örtlichen Gewerkschaften solche, welche sich über einen Staat erstrecken, dann solche, die ihr Tätigkeitsgebiet über mehrere der Bundesstaaten ausdehnen oder mindestens mit gleichen Organisationen in einzelnen anderen Bundesstaaten verbunden sind, und viertens solche, welche alle Bundesstaaten umfassen.

Die größten Mitgliederzahlen, für den gesamten Bund berechnet, finden sich in folgenden Industriegruppen: Eisen- und Straßenbahnen (56 005), Landwirtschaft und Viehzucht (50 726), Schiffahrt (35 000), Bergbau und Steinbrüche (34 192), Maschinen- und Metallindustrie (29 953), Lebensmittel, Tabakindustrie (28 132), Baugewerbe (25 609). Weibliche Mitglieder wurden nur 17 670, also 4,1 v. H. der Gesamtzahl gezählt. Die stärksten Zahlen weisen hier die Bekleidungsindustrie (6801) und die Angestellten in häuslichen Diensten, Hotels usw. auf (3910). Im Vergleich zur Gesamtzahl der Beschäftigten weist die Organisation der Männer gute Zahlen auf, denn 43,99 v. H. aller männlichen Erwerbstätigen über 20 Jahre sind organisiert. Bei den weiblichen Erwerbstätigen beträgt diese entsprechende Zahl jedoch nur 8,41 v. H.

Der amtliche Bericht bringt auch Mitteilungen über Löhne und Lebensmittelpreise. Die Erhöhung der Löhne seit 1891, die sich an Hand der von den Lohnämtern festgelegten Normen feststellen läßt, betrug etwa 10 v. H. in Queensland und 21,7 v. H. in Viktoria, in den übrigen Staaten bewegte sie sich zwischen diesen Sätzen, während die Lebensmittelpreise allein in den letzten Jahren um 10 v. H., die Großhandelspreise im Durchschnitt sogar um 17 v. H. gestiegen sein sollen. Der Bericht betont, daß die Erzeugung auf den Kopf der Bevölkerung seit 1886 ungeheuer, der reale Lohn der Arbeiter dagegen kaum zugenommen hat.

*) Trade Unionism, Unemployment, Wages. Prices and Cost of Living in Australia, 1891 to 1912. Melbourne 1913.

Arbeitskämpfe.

Die Streikbewegung in England und Irland.

Der Kampf in Dublin geht weiter, doch ist wenigstens die fast zur Hungersnot treibende schlimme Lage der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter (XXII, 1448) durch das Eingreifen der englischen Gesamtarbeiterschaft gemildert.

Der vom Gewerkschaftskongreß nach Dublin entsandte Ausschuß hat nach seiner Rückkehr dem Parlamentarischen Komitee Bericht erstattet, das daraufhin die Unterstützung der irischen Bewegung beschlossen hat. Die Unterstützung ist in der praktischen Art erfolgt, daß unter dem Jubel der Arbeiterschaft am 27. September ein eigenes Schiff Lebensmittel für etwa 5000 Pfund von Manchester nach Dublin brachte. Weitere Sendungen sollen folgen. Die Großeinkaufsgesellschaft hilft sie organisieren. — Auch der Nationalverband der Transportarbeiter hat die Unterstützung der irischen Transportarbeitergewerkschaft beschlossen, jedoch unter der Bedingung, daß die gewerkschaftlichen Grundsätze gewahrt bleiben und weder Provinzialismus, Syndikalismus oder Rassenfragen in den Kampf getragen werden. Diese Bedingung bezieht sich auf frühere Streitigkeiten, die zur Absplitterung der irischen Gewerkschaft vom Nationalverband führten.

Die Zahl der Ausgesperrten und Streikenden wird sehr verschieden angegeben. Die Zahlen bewegen sich zwischen 10 000 und 25 000. Die starke moralische und wirtschaftliche Stärkung, welche die Dubliner Arbeiter durch die Gesamtbewegung der Arbeiterschaft erfahren haben, hat den Eindruck auf die Arbeitgeber nicht verfehlt. Es heißt, daß sie jetzt bereit sind, die Vermittlung des Bürgermeisters von Dublin anzunehmen, die sie vorher abgelehnt haben.

Auf Einladung des Staatssekretärs für Irland hat sich ferner der bekannte Meister der Vermittlungskunst, Sir George Askwith, vom englischen Handelsministerium nach Dublin begeben und dort nach Besprechung mit der irischen Regierung die Einsetzung eines Untersuchungsgerichts, bestehend aus Askwith selbst, Sir Thomas Ratcliffe Ellis und dem Abgeordneten Clynes, unter Mitwirkung des Sekretärs Wilson der Industrial Commission des Board of Trade, veranlaßt, um die tatsächlichen Verhältnisse und Ursachen des Dubliner Arbeitskampfes festzustellen und die Voraussetzungen für eine Verständigung zu klären. Am Montag, den 29. September hat der court of inquiry seine Arbeit begonnen, nachdem Askwith die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter um Benennung geeigneter Auskunftspersonen zur Darlegung ihrer Auffassungen und Forderungen ersucht hatte.

Durch das Eingreifen des Handelsministeriums ist der Streik der Omnibusbediensteten in London (XXII 1448) zu einem raschen und für die Arbeitnehmer erfolgreichen Ende gekommen. Die Hauptforderung: Anerkennung der Gewerkschaft ist bewilligt worden, doch mußten auch die Arbeitnehmer versprechen, diejenigen Angestellten, die den Streik nicht mitgemacht hatten, nicht deswegen zu belästigen.

Inzwischen aber ist in London ein neuer größerer Streik im Transportgewerbe ausgebrochen, nämlich unter den Arbeitern der bedeutenden Firma Carter & Patterson Der zunächst geringfügige Ausstand drohte das ganze Londoner Frachtgewerbe zu stören, da die in dem Transportarbeiterverband organisierten Arbeiter auch bei den zum großen Frachtkartell gehörigen Firmen, Pickford and Bean und London Parcels Delivery Co., zur Arbeitseinstellung neigten, wenn nicht neben Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzung die Hauptforderung: Anerkennung der Gewerkschaft als berufener Arbeiterinteressenvertretung von den Unternehmern erfüllt würde. Carter & Patterson haben sich nach anfänglicher Weigerung am 27. September endlich zu dieser Anerkennung verstanden und außerdem folgendes bewilligt: Lohnerhöhung um 2 bis 3 s die Woche; 26 s Mindestlohn; Verkürzung der Arbeitszeit von wöchentlich 58 auf 56 und binnen 6 Monaten auf 54 Stunden; tägliche Bezahlung der Überstunden zu erhöhten Sätzen.

Die Verbände der englischen Postbeamten, die bislang den Streik als Kampfmittel ablehnten, haben auf einer außerordentlichen

Vertreterversammlung am 20. September in Birmingham mit 549 gegen 175 Stimmen eine Entschließung angenommen, daß gegebenenfalls auch der Streik durch die Postbeamten angewendet werden müsse.

Den Anlaß zu dieser schärferen Haltung der Postbeamten gab der Bericht eines von der Regierung eingesetzten Ausschusses, der die Forderungen der Postbeamten um Erhöhung der Gehälter angesichts der gesteigerten Lebensmittelpreise zu prüfen hatte. Die in dem sogenannten „Holt Report“ dargelegten Vorschläge des Ausschusses erscheinen den Postbeamten ebenso ungenügend, wie die früher vom „Hobhouse Committee“ gemachten Vorschläge.

Auch eine in Liverpool abgehaltene Versammlung mehrerer Berufsvereine von Postbeamten erklärte die Unzufriedenheit der Postbeamten mit den Vorschlägen des Berichts. Die Sprache der Postbeamtenversammlungen gegen den Generalpostmeister ist für deutsche Ohren unerhört scharf.

Der Hafenarbeiterstreik in Manchester ist beendet, nachdem die Arbeitgeber die Bedingungen der Streikenden, nämlich Wiedereinstellung aller Ausständigen, Abänderung des Systems der Bevorzugung unorganisierter Arbeiter durch die Arbeitgeber und Berücksichtigung der Lohnforderungen der Arbeiter, angenommen hatten.

Frieden in der Nürnberger Pinselindustrie hat nach 20wöchigem Kampfe (XXII, 1027) eine Vereinbarung zwischen dem Verbande der deutschen Bürsten- und Pinselfabriken und dem Deutschen Holzarbeiterverband geschaffen. Das Ergebnis ist eine Lohnerhöhung, auch für die Heimarbeiter; die letzteren waren in großer Zahl am Kampfe beteiligt, in dessen Verlauf übrigens mehrfach über einseitiges Vorgehen der Polizei zugunsten der Arbeitgeber bitter geklagt wurde. Die Arbeitgeber haben sich vorbehalten, sich über die Wiedereinstellung der Streikenden und die Entlassung Arbeitswilliger erst nach Unterzeichnung des neuen Vertrags schlüssig zu machen, und die Arbeiter sind auf diese Bedingung, nachdem ihnen grundsätzlich zugesagt war, in erster Linie würden die Streikenden wieder eingestellt werden, auch eingegangen. Bei Wiederaufnahme der Arbeit kamen freilich am 25. September einige Unzuträglichkeiten vor: in einzelnen Fabriken wurden Arbeiter gemaßregelt, andere legten plötzlich eine neue Fabrikordnung zur Unterschrift vor. Nach Ablehnung des Arbeiterwunsches, diese erst 14 Tage auszuhängen, kam es hier zu neuer Arbeitsniederlegung.

Terrorismus gegen organisierte Arbeitswillige. Die Werksleitung der Düsseldorfer Maschinenfabrik Rheinland hat allen im christlichen Metallarbeiterverband organisierten Arbeitern schriftlich die Kündigung zugestellt, obwohl diese sich an einem bereits 18 Wochen dauernden Streik nicht beteiligt haben. Als Grund zur Kündigung gibt die Werksleitung die Verteilung eines Flugblatts vor dem Fabriktore an. Die Ortsgruppe Düsseldorf des christlichen Metallarbeiterverbandes hat in einer Massenversammlung darauf Einspruch erhoben „gegen das ungerechtfertigte Verhalten der Werksleitung der Maschinenfabrik Rheinland, die sämtlichen im christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands organisierten auf dem Werke beschäftigten Arbeitern die Kündigung mit dem Bemerken zustellte, daß dieselbe dann zurückgenommen würde, wenn der gekündigte Arbeiter aus dem christlichen Metallarbeiterverbande austrete. Die Versammlung erblickt in dieser Handlungsweise ein unerhörtes Vorgehen gegen die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit des Arbeiters, das um so mehr unberechtigt ist, als keinerlei Forderungen seitens der betroffenen Arbeiterschaft und ihrer Verbandsleitung an die Werksleitung gerichtet wurden. Den von der Werksleitung zur Rechtfertigung ihres Vorgehens angegebenen Grund — die Verteilung eines Flugblatts vor dem Fabriktor — vermag die Versammlung als Berechtigung zu diesem Vorgehen nicht anzuerkennen, weil keiner der von der Kündigung betroffenen Arbeiter jemals die Pflichten des Arbeitsvertrags verletzt hat. Die Versammelten versprechen daher, alles zu tun, um die von der Kündigung betroffene Arbeiterschaft der Firma Rheinland in ihrem Kampfe um das Koalitionsrecht zu unterstützen, und beauftragen den christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, mit allen gesetzlichen Mitteln den Kampf gegen ein derartig rückständiges Vorgehen aufzunehmen.“ — „Schärfste Strafe dem, der Arbeitswillige an der Arbeit hindert! Und wehe dem, der andere in ihrem Frieden stört!“

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Elsaß-Lothringen 1912.

Die Gewerbeaufsicht war auch in diesem Jahre noch vielfach mit der Prüfung von Arbeitsordnungen beschäftigt, um sie den neueren gesetzlichen Bestimmungen von 1910 über die Arbeitszeit anzupassen. Auch die am 1. April 1912 in Kraft getretene Vorschrift über schriftliche Belege bei Lohnzahlungen wurde mit in die Arbeitsordnungen aufgenommen. Ungesetzliche Vorschriften über Kündigungsfristen und Strafgelder mußten mehrfach beanstandet werden. Die Gewerbeaufsicht hatte bei dieser Prüfung und Verbesserung der Arbeitsordnungen vor allem die Schaffung eines geordneten Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Auge.

Auf dem Gebiet der Lohnkämpfe stellt der Beamte für Lothringen einen auffallenden Rückgang fest, der auf die Zurückhaltung der Gewerkschaften zurückzuführen ist. Von größerer Bedeutung ist eine Streikbewegung in den Mülhausener Baumwollspinnereien, die nach einer Dauer von 20 Wochen ergebnislos für die Arbeiterschaft verlief. Dagegen gelangten eine Reihe von Tarifverträgen zum Abschluß mit Verbesserungen für die Lage der Arbeiterschaft.

In Straßburg erzielten die Schneider durch Tarif eine Lohnerhöhung von 8 v. H. Eine Baumwollspinnerei in Mühlhausen verlängerte ihren seit 6 Jahren bestehenden Tarif mit der Arbeiterschaft um 8 Jahre unter Anerkennung des Arbeiterausschusses und des Deutschen Textilarbeiterverbandes als Arbeitervertretung. Im Braugewerbe in Lothringen wurden durch Abschluß von Tarifverträgen die sozialen Verhältnisse besser und friedlicher gestaltet; auch bezüglich der Abschaffung des Freitrunks sind in einigen Brauereien Vereinbarungen getroffen worden. Letztere Bestrebungen wurden oft gegen den Widerstand der Arbeiterschaft von den Führern der Gewerkschaften unterstützt.

Zur Verminderung der Unfallgefahr ist in Straßburg infolge der häufigeren Besichtigungen der Baustellen der sicherheitliche Zustand der Baugerüste besser geworden. Über die Verhütung der Unfallgefahr in gewerblichen Betrieben heißt es in dem Bericht für Lothringen:

„Das Vorhandensein der besten Schutzvorrichtungen schließt jedoch einen Unfall nicht immer aus, wenn nicht die ganze Betriebsführung von vornherein auf Gefahrenvermeidung angelegt ist. Die Arbeitgeber müssen die Arbeiter immer wieder belehren, und diese müssen sich belehren lassen, die Vorschrift gewissenhaft befolgen und die Schutzeinrichtung sachgemäß benutzen. Daß letzteres nicht immer geschieht und die Arbeiter sich gegenüber der Unfallverhütung oft mehr als gleichgültig verhalten, konnte bei der Durchsicht der Unfallanzeigen und bei den Unfalluntersuchungen sowie bei den Betriebsrevisionen nur zu häufig festgestellt werden. Auch infolge des günstigen Arbeitsmarkts und des hierdurch bedingten großen Wechsels in der Arbeiterschaft mancher Betriebe wurden die Unfallverhütungsvorschriften nicht immer streng zur Durchführung gebracht, da die Arbeiter sich ernste Vermahnungen oder gar Strafen nicht immer gefallen ließen.“

Ebenso läßt der Selbstschutz der Arbeiter den gesundheitsschädlichen Einflüssen gegenüber vielfach noch zu wünschen übrig. Die Bleigefahr wird vergrößert, weil das Rauchen und Trinken während der Arbeit nicht streng vermieden wird, mit offenen Wunden an der Hand wird mit gifthaltigen Stoffen weitergearbeitet und ähnliches mehr. Die Einrichtung von Waschräumen macht zwar Fortschritte — aber die Benutzung durch die Arbeiter ist namentlich in ländlichen Kreisen leider nicht gestiegen. Sehr viele Mißstände, die nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern auch im Interesse der Verbraucher zu beklagen sind, wurden nach wie vor in den Bäckereien festgestellt.

„Als musterhaft wird die von den Rombacher Hüttenwerken für ihre Arbeiter und Angestellten errichtete mechanische Dampfbäckerei hingestellt. Die Handarbeit beim Brotbacken ist tunlichst vermieden, der Betrieb ist sauber; für die Gesellen sind Bade- und Wascheinrichtungen sowie ein Aufenthaltsraum vorhanden, und jeder derselben verfügt über ein einfach, aber behaglich möbliertes Zimmer.“

Der Alkoholgenuß nimmt unter der Arbeiterschaft ständig ab, nur in den Gebirgsgegenden, namentlich im Bereiche der Glas- und Steinindustrie richtet der Schnapsgenuß noch viel Unheil an. In der Wohnungsfrage sind Fortschritte zu verzeichnen; die Arbeiterschaft legt auf gute Wohnungen jetzt viel mehr Wert als früher.

Über den Umfang der Hausarbeit liegen noch keine vollständigen Ermittlungen vor, da die Anzeigepflicht noch nicht überall durchgeführt wird. Bei den auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Besichtigungen wurde vor allem auf die Beschaffenheit der Arbeitsräume geachtet und auf Einhaltung der Bestimmungen, daß beim Holen und bei der Ablieferung der Arbeit kein unnötiger Zeitverlust für die Heimarbeiter entsteht, doch kamen hier nur wenige Beanstandungen vor.

Arbeiterschutz im Kanton Tessin. Die bisher nur für Frauen und Jugendliche geltenden Arbeiterschutzbestimmungen sind durch Gesetze vom 15. Januar und 20. November 1912 auch auf männliche Personen ausgedehnt worden. Die Bestimmungen gelten nicht nur für gewerbliche Betriebe, sondern auch für Läden und Bureaus.

Knaben und Mädchen dürfen erst nach vollendetem 14. Lebensjahr und nach Erledigung der Elementarschule beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden, an den Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreiten. Nachtarbeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr

morgens ist verboten. Der wöchentliche Ruhetag soll vorzugsweise auf den Sonntag fallen, doch kann im Einvernehmen mit den beschäftigten Personen auch ein anderer Tag als Ruhetag vereinbart werden. Überzeitarbeit kann nach Begründung für die Dauer von 15 Tagen von der unteren Behörde, für längere Dauer von der oberen Behörde bewilligt werden; Überzeit darf aber nie Jugendlichen unter 18 Jahren oder schwangeren Frauen zugemutet werden. Schwangere dürfen jederzeit ohne Kündigung die Arbeit niederlegen; der Wöchnerinnenschutz beträgt 6 Wochen. Die Mitgabe von Arbeit nach Haus über die im Betriebe zugebrachte Arbeitszeit hinaus ist verboten.

Bäckereiarbeiterschutz in Griechenland. In Griechenland ist seit September 1912 eine Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien erlassen worden, die zunächst nur auf Athen und den Piräus Anwendung findet, aber auch auf andere Städte ausgedehnt werden kann.

Die tägliche Arbeitszeit der Arbeiter, Verkäufer, Austräger darf in motorisch betriebenen Bäckereien als Regel 10 Stunden, in anderen Bäckereien im Sommer 11, im Winter 12 Stunden nicht übersteigen; für Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren gelten dieselben Arbeitszeitbestimmungen wie in dem allgemeinen Arbeiterinnen- und Jugendlichenschutzgesetz, das dem Berner Übereinkommen angepaßt ist. Nachtarbeit, das ist Arbeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens, ist verboten, nur in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend darf von 1 Uhr morgens an gearbeitet werden. Für die letzten Tage vor den großen Festen sind längere Arbeitszeiten, auch während der Nachtzeit, gestattet. Im Bäckereibetriebe dürfen nur Arbeiter beschäftigt werden, welche ein Dienst- und Gesundheitsbuch besitzen.

Ein Weißphosphorverbot im mexikanischen Staate Veracruz-Llave ist am 26. Juni 1913 von der gesetzgebenden Behörde erlassen worden. Einfuhr, Herstellung und Verkauf weißphosphorhaltiger Zündhölzer sind verboten. Die Strafbestimmungen sind genau denjenigen des Verbotsgesetzes für den Bundesbezirk vom 17. Oktober 1912 nachgebildet. Außer im Bundesbezirk und den Territorien bestehen nunmehr Verbotsgesetze in den Staaten Puebla, Mexico und Veracruz.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenzählungen im Königreich Sachsen.

Der für den Winter zu erwartende beträchtliche Umfang der Arbeitslosigkeit erweckt für alle mit der Frage der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang stehenden Probleme und damit auch für die Arbeitslosenstatistik erhöhtes Interesse. Der einzige Bundesstaat, der neuerdings an eine Lösung dieser Frage herangetreten ist, ist Sachsen. Dort werden die jährlich nach dem Stande vom 12. Oktober auszufüllenden Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommensteuer zur Ermittlung der Arbeitslosen benutzt, für die dann, soweit möglich, auf Grund persönlicher Rückfrage eine Zählkarte ausgefüllt wird. Es liegen die Ergebnisse von drei Erhebungen aus den Jahren 1910, 1911 und 1912 vor.*) Einige Ergebnisse und Erfahrungen seien hier mitgeteilt.

Die Zahl der ermittelten Arbeitslosen belief sich in den Berichtsjahren auf 12 440, 12 509, 11 078, was eine allgemeine Arbeitslosenziffer von 2,6 bei den ersten beiden Erhebungen und 2,3 im Jahre 1912 ergibt. Der Anteil der weiblichen Arbeitslosen belief sich je auf ungefähr ¼ der Gesamtzahl.

Von besonderer Bedeutung für die Frage der Arbeitslosenversicherung ist die Unterscheidung zwischen der verschuldeten und unverschuldeten Arbeitslosigkeit, wobei in Ermangelung eines besseren Merkmals vielfach die eigene Kündigung als maßgebend erachtet wird. Die dagegen geltend gemachten Bedenken werden durch die sächsischen Erhebungen bestätigt. Es hätten bei den drei Zählungen von vornherein 38 bezw. 36 bezw. 42 v. H. der Arbeitslosen ausgeschaltet werden müssen. Eine nähere Betrachtung der unter diese Gruppe Fallenden zeigt aber, daß dieses Verfahren zu falschen Ergebnissen führen würde. Auch die Ausscheidung der wegen Streik und Aussperrung Arbeitslosen wird gefordert; das scheitert aber an der völlig unzulänglichen Beantwortung der betreffenden Fragen. Die Erhebung von 1910 ergab 722 hierher gehörige Personen, während nach der amtlichen Streikstatistik über 2000 Personen am Erhebungstage streikten oder ausgesperrt waren. Für die Heraushebung der Saisonarbeiter bietet die Ausscheidung nach den Ursachen ebenfalls keinen ausreichenden Anhalt, da vielfach nur die Kündigung angegeben wird statt Aufhören der Saisonarbeit. In dieser Hinsicht muß man versuchen, durch eine Kombination des Berufs mit der Ursache der Arbeitslosigkeit zu weiteren Schlüssen zu gelangen.

Die Unterscheidung der Arbeitslosen nach dem Beruf läßt einen starken Anteil der kaufmännischen und technischen Angestellten, die in Sachsen miterfaßt werden, erkennen. Ihre Anzahl belief sich bei den männlichen auf 10—13, bei den weiblichen auf 9—12 v. H. aller Arbeitslosen. Versucht man die Saisongewerbe an der Hand des Berufes der Arbeitslosen herauszuschälen und faßt man die Wettersaisonarbeiter (deren Gewerbe den Einflüssen der Witterung ausgesetzt ist) und die gewöhnlichen Saisonarbeiter (in deren Gewerbe in bestimmten Zwischenräumen regelmäßig eine gewisse Geschäftsstille eintritt) zusammen, so zeigt sich, daß bei den drei Erhebungen ¼—⅓ aller männlichen Arbeitslosen aus Gründen ohne Beschäftigung waren, die in der Natur ihres Berufes liegen. Unter der Konjunkturarbeitslosigkeit tritt namentlich die Gruppe der Arbeiter in Blechwaren-, Eisen-, Maschinen-, Stahlfabrikation mit 10—12 v. H. sämtlicher Arbeitslosen hervor.

Hinsichtlich der Dauer der Arbeitslosigkeit ergab sich, daß sie bei 37—44 v. H. der männlichen und etwa 30 v. H. der weiblichen Arbeitslosen erst bis zu 2 Wochen währte. Andererseits waren 37—44 v. H. der Männer und 45—50 v. H. der Frauen über 4 Wochen arbeitslos. Dem Alter nach sind die jüngeren Jahresklassen am stärksten vertreten, namentlich im Alter von 20 bis 25 Jahren. Dementsprechend überwiegen auch bei weitem die Ledigen unter den Arbeitslosen.

Bei den ersten beiden Erhebungen sind auch die von den Arbeitslosen zu ernährenden Familienangehörigen berücksichtigt worden. Unter den männlichen Arbeitslosen waren 1910 41 v. H., 1911 38 v. H. Haushaltungsvorstände (bei den weiblichen je 11 v. H.), und je 7 v. H. (bei den weiblichen je 14 v. H.) waren ohne eigenen Haushalt, hatten aber Angehörige zu unterhalten. In beiden Jahren waren rund 10 000 (bei den weiblichen 711 bezw. 733) Angehörige auf den Erwerb der betreffenden Arbeitslosen angewiesen. Von den verheirateten Arbeitslosen hatten etwa ⅓ Ehefrauen, welche einem eigenen Gewerbe nachgingen.

Eine Arbeitslosenzählung vermag zwar nur ein Momentbild von Verhältnissen zu geben, die sich schnell ändern und fortdauerndem Wechsel unterliegen. Wenn aber auf Grund desselben Verfahrens derselbe Personenkreis in bestimmten Zeitabschnitten beobachtet und hierbei den individuellen Momenten genügend Rechnung getragen wird, so gestatten die Ergebnisse doch manche Schlußfolgerungen, welche für die Beurteilung des Arbeitslosenproblems nicht ohne Bedeutung sind.

Dresden. Dr. M. Rusch.

*) Siehe Zeitschrift des Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamts 1912 S. 115, 1913 S. 154. Über den dabei zu Grunde gelegten Begriff der Arbeitslosigkeit siehe den Aufsatz des Berichterstatters („Soz. Praxis" XXII Sp. 908).

Die Entwicklung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsbörsen in Ostflandern seit 1907 stellt sich nach den neuesten Veröffentlichungen der Provinzialverwaltung folgendermaßen dar: Der anfangs auf 4000 Fr. festgesetzte Kredit wurde 1909 auf 6000 und 1912 auf 7000 Fr. erhöht. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitslosenkassen ist im gleichen Zeitraum von 15 883 stetig auf 28 616 gestiegen; die Aufwendungen der Gemeinden waren dagegen sehr starken Schwankungen unterworfen. 1907 wurden 20 645 Fr., 1912 31 530 Fr. gezahlt, 1910 jedoch für 28 674 Versicherte 104 340 Fr., 1909 für 26 478 Versicherte 57 195 Fr., 1911 für 25 925 Versicherte 41 246 Fr. Bei den Gewerkschaftskassen, die an einen Arbeitslosenfonds angeschlossen sind, wurde gleichfalls der Aufwand von 76 580 Fr. im letzten Jahre in den drei voraufgegangenen Jahren erheblich übertroffen, die höchste Zahl wurde hier 1909 erreicht mit 126 916 Fr., 1910 ging der Betrag auf 109 622 Fr. und 1911 auf 97 751 Fr. zurück. Die Mitgliederzahl bewegte sich ähnlich wie bei den reinen Arbeitslosenkassen; sie wuchs von 16 236 auf 27 406 bei einer Vermehrung der Kassen von 39 auf 89. Die nicht an eine Arbeitslosenkasse angeschlossenen Gewerkschaftskassen verlieren dagegen ständig an Bedeutung: 1907 wiesen sie 9544 Mitglieder auf, denen 19 990 Fr. an Arbeitslosenunterstützung gewährt wurden; 1912 waren nur noch für 551 Mitglieder 977 Fr. zu zahlen, und der Provinzialzuschuß, der 1907 1154 Fr. betragen hatte, belief sich nur noch auf 180 Fr.

Die provinzielle Beihilfe für die Arbeitsbörsen ist von 1907 an gleich geblieben, trotzdem jetzt 7 anstatt der ursprünglichen 5 Arbeitsbörsen sich in die ausgesetzten 8000 Fr. teilen müssen. Wirklich an Ausdehnung gewonnen hat nur die Tätigkeit der Genter Arbeitsbörse; sie empfängt gleichwohl nach wie vor ⅖ des Provinzialzuschusses, erst ganz neuerdings ist eine stärkere Unterstützung für sie in Aussicht genommen. Die Stadt, die auch mit der Neuerrichtung einer Vermittlungsabteilung für Hafenarbeiter beschäftigt ist, hat ferner Verhandlungen mit Großhandel und Großindustrie wegen der Arbeitsvermittlung angeknüpft. Für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter plant sie eine Berufsberatungsstelle.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Gemeindliche und Verbands-Arbeitsnachweise für Kaufleute.

In einigen Städten West- und Süddeutschlands wird eifrig der Gedanke erwogen, den Arbeitsnachweis auch auf kaufmännische Angestellte auszudehnen. Als Hauptgründe betont man die Zersplitterung der Verbandsstellenvermittlungen und den Umstand, daß sie nur an Verbandsmitglieder vermitteln. Wir glauben, daß diese Bestrebungen ihre Berechtigung haben, verstehen aber, wenn die Handlungsgehilfenverbände die seit alters die Stellenvermittlung im Großen betreiben, gegen den ihnen drohenden öffentlichen Mitbewerb Einwendungen erheben. Freilich sind diese Einwendungen nicht allenthalben zutreffend. So führt der Leipziger Verband in seinen Mitteilungen folgendes aus:

„Erfahrungsgemäß ist eine Zentralisation behördlicher Arbeitsnachweise nur sehr langsam durchzuführen (die öffentlich-paritätischen Arbeitsnachweise sind heute noch nicht wirksam zentralisiert), so daß Neugründungen nichts weiter bedeuten als neue Zersplitterungen. Ganz abgesehen davon, daß die kaufmännische Stellenvermittlung ihre besonderen Schwierigkeiten hat und in ihrer technischen Durchführung nicht so einfach ist wie bei den Nachweisen für Handarbeitsberufe. Wozu aber sollen die Kommunen Geld ausgeben für Zwecke, die von den Handlungsgehilfen-Verbänden mit anerkennenswertem Erfolge besorgt worden sind? Besonders seit durch die Gründung des Stellenvermittlungs-Zweckverbandes der kaufmännischen Verbände (Leipziger Verband, 58er Verein und 33 Vereine des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine) die maßgebenden Verbände den ernsten Willen zeigten, die schon bestehende Zentralisation noch engmaschiger zu machen. Die Gemeinden sollten anstatt sich mit schon gelösten Fragen zu belasten, der Stellenlosenversicherung, die auch für die Handlungsgehilfen brennend ist, mehr Aufmerksamkeit schenken.

Der zweite Grund ist heute auch nicht mehr zutreffend. Schon immer haben einige örtliche Vereine Nichtmitgliedern Stellen vermittelt, ohne allerdings über ihren bestimmten Kreis hinaus zu wirken. Nunmehr hat aber auch der über 100 000 Mitglieder zählende Leipziger Verband beschlossen, allen Handlungsgehilfen die Benutzung seiner Stellenvermittlung frei zu stellen. Dabei geht er so weit, nur die Rückerstattung seiner baren Auslagen zu verlangen, kommt also dem vorhandenen Bedürfnis in weitestem Umfang entgegen. Daß die Mitglieder des Verbandes eine Vorzugsstellung genießen und kostenfreie Stellenvermittlung haben, ist recht und billig."

Der Schritt, auch Nichtmitgliedern den Verbandsnachweis zugänglich zu machen, ist sehr willkommen zu heißen. Es ist das natürlich auch ein Werbemittel für den Verband, zumal die Bevorzugung der Mitglieder bestehen bleibt. Ein ganz unabhängiger Arbeitsnachweis bleibt aber das Ideal. Den Bemerkungen über die langsame und mangelhafte Organisation der öffentlichen Arbeitsnachweise möchten wir entgegenhalten, daß es gewiß mit dieser Zentralisation noch vielfach schwach bestellt ist. Was aber an Zentralisation in der nichtkaufmännischen Arbeitsvermittlung in Deutschland bisher geleistet ist, das entfällt tatsächlich zum Hauptteil auf die öffentlichen Nachweise, während die Nachweise der Arbeitergewerkschaften und der Arbeitgeberverbände (mit Ausnahme von Hamburg und Ruhrbergbau) dem von ihnen stets mit Nachdruck verkündeten Grundsatz der Zentralisierung zum größten Teile die Erfüllung in der Praxis schuldig geblieben sind. Die den öffentlichen Nachweisen gemachten Vorwürfe mangelnder Zentralisation wären also den Verbandsnachweisen mit viel größerem Rechte zu machen, wenn es überhaupt angebracht wäre, bei der größeren Schwierigkeit, unständige, vom Fleck weg einzustellende Arbeiter — anstatt Handlungsgehilfen mit langfristiger Stellung und schriftlichem Bewerbungsverfahren — zu vermitteln, kritische Vergleiche der Nachweisverfassung anzustellen.

Nun erhebt die „Soziale Handlungsgehilfen-Korr." (Nr. 7) neuerdings noch den Einwand, daß die Leistungsfähigkeit der städtischen Arbeitsnachweise, „soweit sie Handlungsgehilfen vermitteln", in der Stellenvermittlung hinter der der Verbandsnachweise weit zurückbliebe:

Laut „Reichsarbeitsblatt" wurden, so führt die genannte Korrespondenz aus, im ersten Vierteljahr 1913 den Verbandsvermittlungen 17 603 offene Stellen gemeldet, denen 26 148 Bewerber gegenüberstanden. Vermittelt wurden 7461 Stellen. Bei den weiblichen Angestellten sind die entsprechenden Zahlen 7937, 9165, 3998. Sämtliche städtischen Arbeitsnachweise, soweit sie Handlungsgehilfen vermitteln, hatten in der gleichen Zeit folgende Zahlen:

	offene Stellen	Bewerber	Vermittlungen
männlich	2079	6253	1163
weiblich	1557	3780	710

Die Korrespondenz nennt diese geringen Ergebnisse „nicht verwunderlich", da der kaufmännische Angestellte mehr als andere Arbeitnehmer — zur Weiterbildung und infolge der Konkurrenzklausel — darauf angewiesen sei, mit der Stellung auch den Ort seiner Tätigkeit zu wechseln, und deshalb für die Mehrzahl der kaufmännischen Angestellten der örtliche Stellennachweis nur eine untergeordnete Bedeutung habe. Auch meldeten sich in den kommunalen Arbeitsnachweisen nur minderwertige Kräfte und solche, welche die günstige Gelegenheit benützen wollen, um in den kaufmännischen Beruf, ohne genügende Kenntnisse, dafür aber mit um so niedrigeren Gehaltsforderungen, hineinzuschlüpfen. So habe der Kölner Arbeitsnachweis bis vor kurzem noch Stellen mit 50 und 60 ℳ Monatsgehalt besetzt und erst neuerdings ein Mindestgehalt von 75 ℳ vorgeschrieben, während die im Stellenvermittlungs-Zweckverband vereinigten Verbände für Köln ein Mindestgehalt von 100 ℳ monatlich vorschreiben. Der kommunale Arbeitsnachweis habe — im Gegensatz zur Verbandsstellenvermittlung — auf die Ausgestaltung des Arbeitsvertrags keinerlei Einfluß.

Soweit die schweren Einwendungen der „Soz. H.-Korr.". Sie scheinen aber Licht und Schatten zwischen städtischen und Verbandsnachweisen doch nicht ganz unparteiisch zu verteilen. Die kritischen Betrachtungen der „Korr." beziehen sich eben nur auf die bisherige Entwicklung der städtischen Nachweise, „soweit sie Handlungsgehilfen" vermitteln. Diese Tätigkeit steht doch erst ganz am Anfang, während die Verbandsvermittlung so alt wie die Verbände selbst ist. Der Vergleich so ungleich entwickelter Einrichtungen muß natürlich für die jungen städtischen Nachweise ungünstig ausfallen.

Es ist aber sehr bemerkenswert, daß im Handlungsgehilfenlager selbst die ungünstige Beurteilung der städtischen Vermittlung von Handlungsgehilfen keineswegs überall geteilt wird. Ja, in den Kreisen des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes wird die öffentlich-rechtliche Organisation des kaufmännischen Arbeitsnachweises sogar ausdrücklich empfohlen. Auf der 13. Tagung dieses Verbandes in Frankfurt a. M. (XXII, 1126) machte der Berichterstatter Habermann-Altona zu der Frage der „Neuordnung des kaufmännischen Arbeitsnachweises" ziemlich kritische Ausführungen über die Vereinsvermittlung zugunsten einer öffentlichen Ausgestaltung des Nachweiswesens. Habermann sagte:

Den umfangreichsten Teil des kaufmännischen Arbeitsmarkts beherrscht die Presse. An Hand sehr eingehender statistischer Ermittlungen läßt sich schätzen, daß 9/10 des kaufmännischen Arbeitsmarkts in der Tages- und Fachpresse erscheinen. Die kaufmännischen Vereine sind die Träger der Vermittlungsform, die in der Öffentlichkeit am meisten Beachtung gefunden hat. In ihrer wahren Bedeutung sind sie beträchtlich überschätzt. Alle Vereine zusammen erzielten beispielsweise im Jahre 1912 etwas mehr als 28 000 Besetzungen; diese Zahl wird beinahe bedeutungslos, wenn man sie mit der gewaltigen Anzahl der Stellenanzeigen in der Tages- und Fachpresse vergleicht. Die Vereine waren noch nicht einmal in der Lage, 40 v. H. der ihnen gemeldeten offenen Stellen zu besetzen.*) Der von einigen größeren kaufmännischen Vereinen im vorigen Jahr ins Leben gerufene Stellenvermittlungszweckverband dürfte kaum in der Lage sein, an diesen Verhältnissen etwas zu ändern. In den ersten vier Monaten seines Bestehens hat er nur 2½ v. H. der ausgetauschten Stellen besetzen können. Die öffentlichen Arbeitsnachweise der Gemeinden erscheinen Habermann dagegen als die Vorläufer einer höheren Einheit. Die Geschäftsergebnisse des Arbeitsnachweises für kaufmännische Angestellte in Köln haben bewiesen, daß es sich hier bei vernünftiger Verwaltung um eine außerordentlich leistungsfähige Vermittlungsform handelt. Im Geschäftsjahr 1912/13 hat man von 100 männlichen Bewerbern 48,3 untergebracht, von 100 gemeldeten offenen Stellen aber 72 besetzt, wogegen die kaufmännischen Vereine

*) Die „Soz. Handlungsgeh.-Korr." (Nr. 7) hat sich mit dem Einwand, daß die Vermittlungsergebnisse der Verbände zu gering seien, um den kaufmännischen Arbeitsmarkt zu beeinflussen, ebenfalls beschäftigt. Sie schreibt: „Der Beweis für diese Behauptungen wird durch den Vergleich mit den Vermittlungszahlen der Arbeitervermittlung zu bringen versucht. Dieser Vergleich ist grundsätzlich falsch. Die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsvertrags für Handlungsgehilfen sind andere, als für Arbeiter. Daraus ergeben sich längere Kündigungsfristen, die wiederum zur Folge haben, daß Handlungsgehilfen ihre Stellungen nur in bestimmten Zeiträumen wechseln können. Dazu kommt noch, daß allzu schneller Stellenwechsel für sie eine Erschwerung in der Erlangung neuer Stellungen bedeutet. Wer innerhalb eines Jahres seine Stellung zweimal wechselt, wird schon mit scheelen Augen angesehen. Mit ganz geringfügigen Ausnahmen wird also der Bewerber, dem eine Stellung vermittelt wurde, ein Jahr in der ihm zugewiesenen Stellung verbleiben, d. h. er wird in der Vermittlungsstatistik nur einmal erscheinen. Aus den längeren Kündigungsfristen ergibt sich auch, daß nur ein Bruchteil der Handlungsgehilfen den Arbeitsmarkt belastet; etwa ein Sechstel der in Verbänden organisierten. Bei den Arbeitern ist der Wechsel viel häufiger." Diese Bemerkungen sind wichtig und richtig, sie widerlegen aber wohl das von Habermann oben Gesagte nicht.

von 100 nicht ganz 40 besetzen. Auch die Güte der durch den städtischen Nachweis in Köln vermittelten Stellen ist denen der Vereinsvermittlung mindestens gleichwertig, was sich aus dem erzielten Durchschnittsgehalt ergibt. Habermann bemängelte zwar auch vieles an den gemeindlichen Arbeitsnachweisen; die städtischen Stellennachweise seien, auch wenn sie Gutes leisteten, kein Endziel, denn sie seien örtlich beschränkt. „Ein erheblicher Teil von Angebot und Nachfrage könne aber nur über weite Gebiete zusammengeführt werden. Der Arbeitsnachweis gilt allgemein als Gemeindesache, die durch die weiteren Gemeindeverbände und durch die Einzelstaaten zu fördern ist. In dieser Richtung müssen die Handlungsgehilfen auch ihr Ziel zu erreichen suchen und zunächst dafür sorgen, daß ein breiter, tragfähiger Unterbau geschaffen wird, auf dem sich später einmal das einheitliche Gebäude für das Reich mühelos errichten läßt. Die Handlungsgehilfen müssen freilich kleinlichen Vereinsorganismus zurückstellen und die Ordnung eines Stellenmarkts und Arbeitsnachweises als eine Angelegenheit ihres sozialen Wissens betrachten."

Der Verbandstag der deutschnationalen Handlungsgehilfen stimmte folgenden Leitsätzen Habermanns einmütig zu:

Die heute bestehenden Formen des kaufmännischen Arbeitsnachweises sind unzulänglich. Wenn dieser für die Handlungsgehilfen und Kaufleute seine wichtigste Aufgabe: 1. auf die rascheste Weise den geeigneten Handlungsgehilfen an die für ihn passende offene Stelle zu bringen, 2. Klarheit über die Lage des kaufmännischen Arbeitsnachweises zu verschaffen, erfüllen soll, bedarf er dringend der zeitgemäßen Neugestaltung. Diese ist herbeizuführen durch Schaffung paritätisch verwalteter kaufmännischer Arbeitsnachweise auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die den Unterbau für eine von der Gesetzgebung zu schaffende Reichsvermittlungsstelle bilden sollen. Die beteiligten Kreise sind zu den Kosten dieser Einrichtungen heranzuziehen.

Bis zur reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage muß es Aufgabe der Bundesstaaten sein, unter Mitwirkung der Gemeinden, Provinzial- und kommunalen Verbände die Neugestaltung des kaufmännischen Stellennachweises in die Wege zu leiten.

Die Handlungsgehilfen sind demgemäß darüber aufzuklären, daß sie mit allem Nachdruck für eine Neuordnung der kaufmännischen Stellenvermittlung eintreten müssen. Insbesondere sind auch die Bestrebungen in den Gemeinden zu unterstützen, die nach dem Vorbild der Stadt Köln kaufmännische Stellenvermittlungen einrichten wollen. Die gesetzgebenden Körperschaften werden um so eher bereit sein, eine großzügige Neuordnung der kaufmännischen Stellenvermittlung in die Wege zu leiten, je mehr öffentliche Organe auf diesem Gebiet Erfahrungen gesammelt haben. —

Im allgemeinen wird die Entwickelung des Arbeitsnachweises für kaufmännische Angestellte wohl ebenso wie des für Arbeiter mit einer gewissen inneren Notwendigkeit zu einem umfassenden Ausbau auf gemeindlicher Grundlage mit sorgsamer Pflege der Überlandvermittelung führen. Das bedeutet allerdings noch keineswegs eine Lahmlegung der Vereinsnachweise der Gehilfenschaft, vielmehr ist eine rührige Konkurrenz von seiten der Verbände gar nicht überflüssig, damit die technische und organisatorische Vervollkommnung der Vermittlung energisch im Wettbewerbe zwischen den verschiedenen Stellen und Formen gefördert wird. W. Z.

Die städtische Unterstützung von Nachweisstellen für Krankenpflegepersonal wurde auf dem 10. Deutschen Krankenpflegerkongreß gefordert, der am 22. und 23. August in Berlin als Generalversammlung des Bundes der Standesvereine der deutschen Krankenpflege, Masseure und Heilgehilfen stattfand.

In dem Vortrage zu dieser Frage wies der Bundesvorsitzende Wolter auch auf das Unwesen der „Schwesternheime" hin, die oft nur in gewinnsüchtiger Absicht von sog. „Oberinnen" gegründet werden und in denen nicht nur wirtschaftliche Mißstände für die Pflegerinnen, sondern oft auch unsittliche Zustände herrschen. Die Städte sollten es als eine Ehrenpflicht betrachten, die Krankenpflegenachweise in eigener Regie zu führen, damit dem Unwesen der sogenannten „Schwesternheime", die gleichfalls Stellenvermittlung ausüben, ein Ende gemacht wird. Die Organisationen des Pflegepersonals hätten schon seit ihrer Gründung den Hauptwert auf eine Regelung des Nachweiswesens gelegt, um dadurch der unlauteren Stellenvermittlung den Boden zu entziehen. Aber diese Pflegernachweise verursachten hohe Kosten, die von den Berufsvereinen ohne Beihilfen auf die Dauer nicht getragen werden könnten. Die Stadt Wiesbaden habe mit der Regelung des Nachweiswesens für Pflegepersonen einen guten Anfang gemacht.

Als eine wichtige Standesarbeit wurde angeregt, bei Zeiten mit den Ortskrankenkassen in Verbindung zu treten, um die Einführung freier Wahl unter den Masseuren und Heilgehilfen bei den zuständigen Krankenkassen zu erreichen.

Wenn die Masseure und Heilgehilfen auch nicht mit demselben Nachdruck wie die Ärzteorganisationen ihre Forderungen bei den Krankenkassen durchsetzen könnten, so sei es doch notwendig, daß sämtliche Krankenpflegeorganisationen gemeinsam mit der Vertretung der Krankenkassen in Verbindung treten, um eine einheitliche Regelung der Tätigkeit auf der Grundlage der freien Pflegerwahl herbeizuführen.

Nochmals die amtliche Arbeitsmarkt-Berichterstattung. „In Spalte 1451 der Nr. 52 (XXII) muß es in der vorletzten Textzeile von unten statt „15. bis 18." heißen: „15. bis 28.""

Genossenschaftswesen.

Der Konsumverein Leipzig-Plagwitz, der bisher größte Konsumverein im Zentralverbande deutscher Konsumvereine, ist neuerdings, wenn man den Umsatz und nicht bloß die Mitgliederzahl ins Auge faßt, an Stelle des Breslauer Konsumvereins an den ersten Platz innerhalb der gesamten deutschen Konsumvereine aufgerückt. Bei einer Mitgliederzahl von annähernd 56 000 erreichte der Konsumverein Leipzig-Plagwitz im Juni 1913 einen Umsatz von 2 107 896 *M*. Der Gesamtumsatz der letzten 12 Monate betrug am 1. Juli 1913 27 024 934 *M*, das macht eine Steigerung gegen das Vorjahr um 3 041 720 *M*.

Der bisher größte deutsche Konsumverein, der Breslauer Konsumverein, der dem Allgemeinen deutschen Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angehört, hatte am Ende des Jahres 1912 bei 97 864 Mitgliedern einen Umsatz von 25 758 587 *M*. Freilich verabfolgt die Leipziger Genossenschaft neben Nahrungsmitteln auch Wirtschaftsgegenstände und Kleidung an ihre Mitglieder, während der Breslauer Konsumverein sich nur auf Nahrungsmittel und Wirtschaftsgegenstände beschränkt.

Eine Künstler-Produktivgenossenschaft in Stuttgart. Die Mitglieder der Stuttgarter Lehrwerkstätten haben sich zusammen mit einer kleinen Anzahl Gleichgesinnter aus Deutschland und Österreich unter Pankoks Leitung zu einer „Genossenschaft für freie und angewandte Kunst" (G. m. b. H.) zusammengetan. Die Genossenschaft, die nur Künstler und Kunstfreunde, aber keine Fabrikanten aufnimmt, übernimmt die Lieferung von Entwürfen jeder Art, z. B. Schaufenster-, Tisch- und Festdekorationen, Wohnungseinrichtungen, Gartenanlagen usw., überwacht oder übernimmt die Ausführung, verkauft Bilder, Plastiken und künstlerisch einwandfreies Kunstgewerk. Die Prüfung aller zum Verkauf gestellten Stücke erfolgt durch eine aus den Mitgliedern der Genossenschaft gebildete Jury.

Die Genossenschaften Großbritanniens, die dem Genossenschaftsverband (Co-operative Union) angeschlossen sind — 1264 Einzelvereine mit 2 694 320 Mitgliedern — tagten Pfingsten in Aberdeen. Die angeschlossenen Vereine beschäftigten im Berichtsjahr 135 190 Angestellte und Arbeiter, 6997 mehr als 1912. Seit Jahren sind innerhalb der britischen Genossenschaftsbewegung Bestrebungen im Gange, die Angestellten nach bestimmten Lohntarifen mit Mindestlohnsätzen zu besolden. Obwohl bereits mehrere Genossenschafts-Tagungen die Einführung von Lohntarifen empfohlen haben, haben aber erst 341 Vereine, die zusammen 2510 weibliche und 21 372 männliche Personen beschäftigen, die Mindestlohnregelung (24 *M* die Woche für männliche und 17 *M* für weibliche Angestellte und Arbeiter, durchgeführt, und davon nur 272 Vereine für beide Geschlechter, 69 nur für die männlichen Angestellten. Außer obigen Vereinen antworteten 281 Vereine auf eine dahingehende Umfrage, daß sie keine tarifliche Lohnregelung hatten; von den andern Vereinen wurde die Frage überhaupt nicht beantwortet. Angesichts der Schwierigkeit, auf freiwilliger genossenschaftlicher Grundlage zu einer Regelung der Mindestlohnfrage zu kommen, empfahl der geschäftsführende Ausschuß den Genossenschaften, sich dann wenigstens an der Agitation für die Einführung eines nationalen Mindestlohnes zu beteiligen, doch wurde ein solcher Beschluß vom Kongreß abgelehnt. Zurückhaltend zeigte sich der Kongreß auch gegenüber dem Antrag, engere Fühlung zwischen der Genossenschaftsbewegung und der politisch organisierten Arbeit herzustellen. Eine große Mehrheit beauftragte vielmehr den geschäftsführenden Ausschuß, „strengstens an der Neutralität der Bewegung in parteipolitischer Hinsicht festzuhalten."

Aus dem Berichte der Genossenschaftszentrale ergab sich ferner, daß Ende 1912 1512 Genossenschaften mit einer Gesamtmitgliederzahl von 2 876 892 einen Jahresumsatz von 2457 Millionen und einen Gewinn von 265 Millionen Mark hatten. Die englische Großeinkaufsgenossenschaft, der 1262 Genossenschaften angehören, setzte 595 Mill. Mark um und erzielte 14 Mill. Mark Gewinn; die schottische Großeinkaufsgenossenschaft hatte 6½ Mill. Mark Gewinn bei einem Umsatze von 178 Mill. Mark. Die Produktivgenossenschaften und die Großeinkaufsgenossenschaften erzeugten Waren im Werte von 274 Mill. Mark, während in den Produktivbetrieben der Konsumgenossenschaften für 165 Mill. Mark Waren hergestellt wurden. 760 Genossenschaften haben besondere Kindersparkassen mit einem Bestande von 32 Mill. Mark. — Ein Streik von über 2000 Arbeitern und Arbeiterinnen in den Schuhfabriken der Großeinkaufsgesellschaft und Genossenschaften hat kürzlich mit dem Siege der Arbeiter geendet. Auch die letzte der beiden entlassenen Arbeiterinnen, gegen deren Wiedereinstellung die Verwaltung sich wandte, wurde wieder eingestellt und darauf die Arbeit wieder aufgenommen.

Volkserziehung.

Einige soziale Veranstaltungen der württembergischen Regierung.

Die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart, die Behörde, der in Württemberg die staatliche Pflege der gewerblichen Interessen im weitesten Umfange übertragen ist und der Beiräte aus den Kreisen der Unternehmer in Industrie, Handel und Handwerk wie aus den Kreisen der kaufmännischen und technischen Angestellten und der gewerblichen Lohnarbeiter beigegeben sind, hat schon wiederholt gemeinschaftliche Reisen von Arbeitern zum Besuche von Ausstellungen veranstaltet.

Die erste dieser Reisen führte im September 1904 über 80 Arbeiter nach Berlin zum Studium der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg. Im August 1911 folgte eine zweite Reise, deren Ziel die Hygiene-Ausstellung in Dresden war und woran sich über 50 Arbeiter beteiligten. Bei der ersten, fünftägigen Reise übernahm die Zentralstelle auf ihre Etatsmittel die Kosten der Vorbereitung und Leitung sowie die Reisekosten der vier Arbeiterbeiräte und einiger weniger weiterer Teilnehmer. Für alle übrigen ersetzten die Arbeitgeber, überwiegend private Unternehmer, aber auch einzelne Staatsbetriebe, die aufgewendeten Kosten an die Zentralstelle. Auch bei der gleichfalls fünftägigen Reise nach Dresden trug die Zentralstelle die Kosten der Leitung, die wieder ihrem Berichterstatter mit Unterstützung eines Gewerbeinspektors übertragen war. Ebenso ermöglichte sie ihren Arbeiterbeiräten wieder die Teilnahme auf Rechnung ihres Etats. Außerdem aber verzichtete sie diesmal auf den Ersatz von etwas über der Hälfte des Reiseaufwands bei denjenigen Teilnehmern, die von Arbeiterorganisationen benannt und deren Reisekosten im übrigen von diesen Organisationen gedeckt wurden. Es war dies annähernd die Hälfte aller Teilnehmer. Für die übrigen Reisenden übernahmen auch diesmal die Arbeitgeber, neben Privatunternehmern und dem Staat nun auch einige Gemeinden, den Ersatz der Kosten.

Bei beiden Reisen wurden recht günstige Erfahrungen gemacht. Besonders anzuerkennen war der Lerneifer und die ausgezeichnete Haltung der Reisegenossen, die in der großen Mehrzahl in Berichten an die Zentralstelle ihre Beobachtungen und Anregungen niederlegten.

So ist es begreiflich, wenn sich die Zentralstelle entschloß, auch in diesem Jahre wieder eine Ausstellungsreise zu veranstalten. Das Reiseziel war diesmal die Internationale Baufachausstellung in Leipzig.

Dieses Reiseziel läßt es verstehen, wenn die Teilnahme grundsätzlich auf Arbeiter aus dem Baugewerbe und aus verwandten Gewerbezweigen beschränkt und im übrigen voraussichtlich nur noch einer Anzahl Vertretern von gemeinnützigen Baugenossenschaften die Beteiligung unter denselben Bedingungen ermöglicht wurde wie den Angehörigen der Organisationen. Als Reisezeit war die erste Septemberhälfte gewählt worden. — Außer der Arbeiterreise plant die Zentralstelle zu ungefähr derselben Zeit auch eine Reise bautechnischer Angestellter zum Besuche der Leipziger Ausstellung. Auch bei diesem Unternehmen, das als Kurs der Beratungsstelle für das Baugewerbe einer der Zentralstelle angegliederten Gewerbeförderungsanstalt gedacht ist, werden die Kosten der Leitung und die sonstigen allgemeinen Unkosten aus dem Gewerbeförderungsetat bestritten. Weniger bemittelten Angestellten werden aus denselben Mitteln Beiträge in der Form gewährt, daß diese Teilnehmer der Reisekasse nur etwa die Hälfte der Kosten zu ersetzen haben, die für sie entstanden sind.

Der Vollständigkeithalber sei erwähnt, daß einer ganzen Zahl kleinerer selbständiger Handwerker, die dem Baugewerbe und verwandten Berufen angehören, von der Zentralstelle bereits Unterstützungen zum Besuche der Baufachausstellung verwilligt worden sind.

Ein weiteres Unternehmen, das die Zentralstelle in letzter Zeit bekannt gegeben hat, ist ein Wettbewerb für heimische ländliche Bauweise.

Der Zweck dieses Preisausschreibens, bei dem 3000 *M* zu Preisen, 900 *M* zum Ankauf von Entwürfen und 500 *M* zum Ankauf von Modellen (letzterer Betrag vom Verein für ländliche Wohlfahrtspflege in Württemberg und Hohenzollern) zur Verfügung stehen, ist die Erlangung von Entwürfen zu drei Arten von ländlichen Bauwesen, nämlich zu Gehöften für Bauern, Kleinhäusern für Landwirtschaft und Kleinhäusern für Industriearbeiter. Die steigende Industrialisierung des Landes hat Arbeiterwohnhäuser aufs Land gebracht, die sich im Äußeren und Inneren durch öde Nüchternheit auszeichnen, oder Häuser, deren scheinbarer äußerer Prunk in schreiendem Mißverhältnisse steht mit den ohne alle Liebe zur Sache ausgeführten Innenräumen, in beiden Fällen Häuser, die eine wirkliche Freude am Heim nicht entstehen lassen. Hier will der Wettbewerb bessernd eingreifen.

Mit der geplanten Ausstellung der Entwürfe und Modelle dieses Wettbewerbs im Ausstellungsgebäude der Zentralstelle in Stuttgart soll während der Monate Oktober und November 1913 eine andere Ausstellung verbunden werden, die das Ganze zu einer bescheidenen Ausstellung für Kleinwohnungswesen erweitert.

Es ist dies eine Ausstellung von Wohnräumen für kleinbürgerliche und Arbeiterverhältnisse. Es ist bekannt, wie sehr die Wohnungseinrichtungen für einfachere Verhältnisse im argen liegen. Noch vor Jahren hätten einfache Einrichtungen, die künstlerisch oder technisch gut ausgeführt, den Verhältnissen ihrer künftigen Besitzer angepaßt gewesen wären, in den meisten Fällen keine oder doch schwer Käufer gefunden. Offensichtlich ist aber hier, wenigstens in den Arbeiterkreisen, eine Wandlung auf dem Wege. Dies lehren die Versuche, Besserung zu schaffen, die in den letzten Jahren von organisierten Arbeitern in Anlehnung an ihre Organisationen in Berlin und Hamburg, in Berlin jedenfalls mit anscheinend steigendem Erfolge, unternommen wurden; dies zeigen in Württemberg vor allem auch Wünsche, die vor kurzem aus Gewerkschaftskreisen an die Zentralstelle herangetreten sind. Die nun geplante Ausstellung der Zentralstelle soll den Sinn für das bessere bei den Beteiligten wecken und stärken. Die Entwürfe für die Einrichtungen hat die Beratungsstelle hergestellt. Die Einrichtungen selbst sollen durch einen Wettbewerb unter den Schreinern des Landes beschafft werden.

Kennzeichnend für die beiden Ausstellungs- und Wettbewerbsunternehmungen ist die Absicht der Gewerbeförderungsbehörde, auf der einen Seite den Interessen der Konsumenten, in der Hauptsache der gewerblichen Arbeiter, auf der andern Seite derjenigen der Produzenten, überwiegend der zum gewerblichen Mittelstand gehörigen mittleren Techniker und der Handwerksmeister, zu dienen. An die Ausstellung der Gebäudeentwürfe in Stuttgart sollen sich Ausstellungen in einer Reihe von Orten des Landes anschließen.

Erziehungsbeihilfen an verwitwete Mütter in Pennsylvanien und Neuyork. Das neue pennsylvanische Gesetz, das demnächst in Neuyork Nachahmung finden soll, will verhüten, daß die Kinder unbemittelter Witwen von der Mutter und von ihrem eigenen Heime losgerissen und in Anstalten gebracht werden. Man will vielmehr die Kinder im Heime ihrer Familie aufwachsen lassen, weil solche Kinder später bessere Staatsbürger würden. Um das zu ermöglichen, erhalten die Mütter vom Staate zur Erziehung der Kinder eine Beihilfe, die nicht als Almosen gelten soll, sondern als eine Vergütung für das, was die verwitweten jungen Mütter als Staatsdienerinnen der Gesamtheit leisten. Für die einzelnen Bezirke wurden einige Frauen vom Gouverneur ernannt, welche die Verhältnisse verwitweter Mütter zu prüfen haben. Wo die Erziehung und der Unterricht der Kinder gefährdet erscheinen, setzt der Staat der Witwe ein Monatsgeld aus, bis sich die Verhältnisse der Mutter bessern oder die Kinder erwerbsfähig geworden sind. Die Höchstsumme beträgt für ein Kind monatlich 48 *M*, für zwei Kinder 80 *M*, für drei Kinder 104 *M* und für jedes weitere Kind weitere 20 *M*. — Für das erste Jahr ist einstweilen eine Summe von 800 000 *M* im Staatshaushalt für die Hinterbliebenenzuschußversorgung vorgesehen.

Volksgesundheit.

Die Entwicklung der Schulzahnpflege in Deutschland ist nach dem soeben erschienenen Bericht des Deutschen Zentralkomitees für Zahnpflege in den Schulen recht erfreulich. Während zur Zeit der ersten Statistik im Jahre 1909 nur in 42 Orten praktische Schulzahnpflege ausgeübt wurde und deren Zahl im Jahre 1911 erst auf 78 angewachsen war, führt der jetzt vorliegende Bericht 209 Orte und Landkreise auf, die entweder besondere Schulzahnkliniken oder doch Schulzahnpflegestellen eingerichtet haben. Die Behandlung erstreckt sich nicht nur auf die Volksschulkinder, sondern in vielen Städten außerdem auch auf die Besucher der Mittelschulen, die Freischüler höherer Lehranstalten und auf die in Kinderbewahranstalten untergebrachten noch nicht schulpflichtigen Knaben und Mädchen. Die Zahl der behandelten Kinder geht weit über 100 000 hinaus; sie beträgt beispielsweise für Berlin 15 000, für Essen 18 800, für Düsseldorf 13 000. Die Deckung der zum Teil recht beträchtlichen Unkosten erfolgt in den meisten Fällen durch städtische Mittel, doch zieht man daneben in einer Reihe von Orten auch noch die Eltern mit einem kleinen Jahresbeitrag — 50 *Pf* bis 3 *M* — heran, besonders in wenig begüterten Kleinstädten, wo ohne diese Maßnahme die Durchführung der Schulzahnpflege an dem Kostenpunkt scheitern würde. Die große Bedeutung der Zahnkaries für die Entstehung zahlreicher Krankheiten ist durch die neueren wissenschaftlichen Untersuchungen immer mehr in das rechte Licht gerückt worden, so daß eine Weiterentwicklung dieses Zweiges sozialer Hygiene dringend zu wünschen ist.

Beiträge des Reichs zur Tuberkulosebekämpfung. In den nächsten Reichsetat sollen in Übereinstimmung mit mehrfach geäußerten Wünschen des Reichstags erhöhte Mittel für die Tuberkulosebekämpfung eingestellt werden. Diese vermehrten Reichsbeihilfen sollen hauptsächlich der Tuberkulosebekämpfung im Mittelstand nutzbar gemacht werden, wozu ja auch das Heilverfahren der Angestelltenversicherung gute Hand-

haben bietet. Auch das deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hat die Notwendigkeit einer systematischen Bekämpfung der Krankheit im Mittelstand schon mehrfach betont, und der Volksheilstätten-Verein vom Roten Kreuz hat eine Sonderabteilung für Mittelstandsheime eingerichtet.

Die Errichtung einer wissenschaftlichen Anstalt für deutsche Milchwirtschaft wird in einer Denkschrift gefordert, die der Deutsche Milchwirtschaftliche Verein dem Reichstag eingereicht hat. Es wird in der Denkschrift zunächst darauf hingewiesen, wie bereits seit 1903 auf verschiedenen Tagungen und von verschiedenen Verbänden (außer von dem D.M.V. auch von Landwirtschaftskammern und Molkereivertretern) immer erneut die Forderung erhoben worden ist, die deutsche Milchwirtschaft durch Gründung einer wissenschaftlichen Anstalt in gesundheitlicher, technischer, gewerblicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht zu heben.

Die Anstalt soll zunächst eine Stätte freier Forschung auf dem Gesamtgebiete der Milchviehzucht, der Milchviehhaltung und des Molkereiwesens sein, soll aber zugleich auch anderen Gelegenheit geben, Forschungen anzustellen oder sich zu Forschern oder zu Lehrern der Milchwirtschaft auszubilden, soll den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften ratend und fördernd zur Seite stehen. Die Anstalt soll ferner dazu dienen, milchwirtschaftliche Geräte, Maschinen und andere Betriebsmittel aller Art auf ihre Brauchbarkeit und ihren Wert gründlich zu prüfen, soll den milchwirtschaftlichen Verkehr aller Länder beobachten, soll betrügerische Machenschaften aufdecken und unschädlich machen, soll der Einführung nützlicher Neuheiten förderlich sein, soll über die milchwirtschaftlichen Zustände und Ereignisse der ganzen Welt fortgesetzt sich unterrichtet halten, um Auskunft erteilen zu können über statistische Verhältnisse, über Literatur, über mustergültige Einrichtungen oder Anstalten des In- und Auslandes, über milchwirtschaftliche Betriebsmittel aller Art, über Bezugsquellen, über Absatzverhältnisse u. dgl. m.

Daß eine gute Milchversorgung von großer Bedeutung für die Volksgesundheit und Volkswohlfahrt ist, liegt auf der Hand. Aber auch in wirtschaftlicher Beziehung wäre die Hebung der Milchwirtschaft von großer Bedeutung; vielleicht gelänge es auch, die Abgaben für Milch und Milchprodukte an das Ausland, die jetzt jährlich rund 200 Mill. *M.* betragen, durch vermehrte heimische Eigenerzeugung herabzumindern.

Wie die Denkschrift angibt, wird die Milch in Deutschland gewonnen von über 10 Millionen Kühen, von über 3,5 Millionen Ziegen und von einer nicht näher bekannten Zahl von Milchschafen. Die Menge der jährlich erzeugten Kuhmilch allein kann auf mindestens 20 000 Millionen Liter geschätzt werden. In den verschiedenen Zuständen ihrer Genießbarkeit und zu Butter oder zu Käse verarbeitet ist sie neben dem Brot das wichtigste Volksnahrungsmittel. Der Geldwert der Milch und der aus ihr hergestellten Nahrungsmittel im Betrage von etwa 2,5 bis 3 Milliarden *M* übersteigt den Wert aller anderen Erzeugnisse Deutschlands, sogar auch den des Brotgetreides. Daraus läßt sich ungefähr ermessen, welche Bedeutung einer allgemeinen Ersparnis im Betriebe der Milchwirtschaft oder einer allgemeinen Steigerung der Menge oder des Wertes der Milch zukommt.

Die gedachte Anstalt würde zu umfassen haben: Laboratorien, Versuchsställe, Bibliothek, Museum, statistische Stelle, Hörsäle. — Die Anlagekosten der Anstalt werden auf etwa 1/2 Mill. *M*, die jährlichen Unterhaltungskosten auf den zehnten Teil dieses Betrags veranschlagt.

Gewerbliche Arsenvergiftungen kommen viel seltener als früher vor, nachdem der Verbrauch des Metalls durch das Gesetz sehr eingeschränkt worden ist. Arsenhaltige Farben werden allerdings auch jetzt noch oft verwandt. Viele gewerbliche Vergiftungen werden dadurch bedingt, daß in Metallen, wie Zink, Silber, Blei, Wismut, Kupfer, und in den Säuren des Handels Arsen enthalten ist. Wenn aus solchen Metallen oder Säuren Wasserstoff entwickelt wird, wie bei der Füllung von Kinderluftballons, beim Löten mit der Stichflamme, beim Verzinnen und Beizen, so bildet sich der sehr giftige Arsenwasserstoff. Auch in der Feuerwerkertechnik spielen Arsenverbindungen eine Rolle. Ferner wird beim Ausstopfen von Tieren eine 50prozentige Arsenseife benützt. Bei schwerer Vergiftung entsteht das Bild wie bei der Cholera: Erbrechen, Durchfall, Brennen im Schlund, großer Durst, Krämpfe, Bewußtlosigkeit und Tod. Bei chronischer Vergiftung, also wenn längere Zeit hindurch kleinere Mengen Arsen in den Körper gelangen, entstehen: Magenstörungen, Erbrechen und Durchfall, Veränderungen der Haut und der Schleimhäute, Nase und Rachen sind trocken, auf der Haut treten Ausschläge auf. Im dritten Stadium treten Nerven- und Bewegungsstörungen auf: der Kranke leidet an Kopfschmerz, Schwäche, Gefühllosigkeit und Lähmungen. Im vierten Stadium endlich werden die lebenswichtigen Organe ergriffen. Es treten Anfälle von Herzlähmung auf oder Wassersucht mit zunehmendem Verfall. Auf der trockenen Haut übt Arsenik keine Wirkung aus, auf der feuchten ätzt es langsam, aber sehr tief. Im Körper lagert sich Arsen in Leber, Milz und Nieren ab. Außer im Urin wird es auch mit der Milch aus dem Körper ausgeschieden. Neben großer Reinlichkeit bei der Arbeit mit Arsen ist vor allem die Vermeidung der giftigen Arsendämpfe dringend erforderlich. —r.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin. Nachtrag. April 1913. Verlag Julius Springer, Berlin. Preis 0,50 *M*.

Die Zentrale für private Fürsorge (W 35, Flottwellstr. 4) gibt soeben den zweiten Nachtrag zu ihrem bereits in vierter Auflage erschienenen Auskunftsbuch „Die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin" heraus. Das 94 Druckseiten umfassende Bändchen bietet eine umfassende Ergänzung zu dem in allen Kreisen, die sich mit Wohlfahrtspflege beschäftigen, eifrig benutzten Handbuch und enthält ein Verzeichnis all der in den letzten Jahren ins Leben getretenen zahlreichen neuen sozialen Einrichtungen sowie eine Ergänzung bezw. Richtigstellung der in dem Auskunftsbuch vorhandenen Angaben. Unter den neuen Einrichtungen befinden sich namentlich eine Reihe von Gründungen auf dem Gebiet der Kinderfürsorge und Jugendpflege.

Wie wohnt man im eigenen Hause billiger als in einer Mietwohnung? Wie beschafft man sich Baukapital und Hypothek? Von F. Flur, kgl. Bauinspektor. Westdeutsche Verlagsgesellschaft, Wiesbaden. 1 *M*.

Die kleine Schrift will die weit verbreitete Ansicht entkräften, daß das Eigenheim gegenüber der Mietswohnung die teurere Wohnform darstelle. Die angeführten Kostenberechnungen für die zahlreichen abgebildeten schmucken Wohnhäuser, Entwürfe bekannter Architekten, zeigen allerdings, wie der für Angehörige des Mittelstandes und zum Teil auch der Arbeiterklassen übliche Mietaufwand zur Verzinsung der Gestehungskosten des eigenen Hauses genügen würde. Dabei sind jedoch niedrige Bodenpreise, also für Großstädte entfernt liegende Außenquartiere angenommen, und die Belastung des Budgets durch Fahrgeld bleibt ebenso unberücksichtigt wie manche andere Faktoren, die die Lebenshaltung im Einfamilienhause verteuern können und durch den wirtschaftlichen Vorteil eigenen Gemüse- und Obstbaues oft nicht aufgewogen werden. Trotzdem sei natürlich der Propaganda für das Eigenheim nicht die Berechtigung abgesprochen. Die Hinweise auf die Beschaffung des Leihkapitals sind für den mit solchen Dingen nicht vertrauten Baulustigen von Wert. J.

Die wirtschaftliche und soziale Lage der Frauen in dem modernen Industrieort Hamborn im Rheinland. Von Dr. Li Fischer-Eckert. Verlag Karl Strake, Hagen i. Westf. 1913. Preis 3,60 *M*.

Die Verfasserin zeichnet auf Grund einer persönlichen Umfrage in rund 500 Haushaltungen ein recht trübes Bild. Die starke, bunt zusammengewürfelte Einwanderung aus dem Osten, die geringen Löhne und das mangelnde Verständnis der Frauen, diese geringen Löhne wenigstens möglichst nutzbringend zu verwenden, lassen bei keiner Frau auch nur eine Spur von Heimatgefühl aufkommen, und nur in geringem Maße entwickelt sich ein gesundes Familienleben. Die Wohnungen in der Stadt sind eng und teuer. Die Wohnungen in den Zechenkolonien sind meist besser und geräumiger, haben aber den Nachteil, daß Mietsvertrag und Arbeitsverhältnis zu eng mit einander verbunden sind und daß in den Kolonien eben nur Arbeiterfamilien zusammenwohnen und jede Berührung mit anderen Ständen fehlt. Als Abhilfe gegen diese unerfreulichen Zustände empfiehlt die Verfasserin Verbesserung der Wohnungsverhältnisse durch gemeinnützigen Wohnungsbau unter Beteiligung der Arbeiterschaft an der Verwaltung, um ihren Gemeinsinn zu entwickeln. Um das freudlose, niedergedrückte Dasein der Frauen zu heben, wird außerdem die Gründung einer Art Volksheimbewegung empfohlen.

Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographieen, herausgegeben im Auftrage des Wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitausstellung Frankfurt a. M. 1908. Von Prof. Dr. Paul Arndt. III. Band. 1. Teil. Jena 1913. Gustav Fischer. 260 S. Pr. 4,70 *M*.

Selbstmord und Seelsorge — ein Buch für alle, die Menschen liebhaben. Von Fr. Martin Olpe. Halle a. S. 1913. Richard Mühlmann (Max Grosse). 95 S. Pr. 1,80 *M*.

Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Österreich 1912. Von Emil Lederer. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 227 S. Pr. 4 *M*.

Die Ausbreitung der Polen in Preußen. Von Prof. Waldemar Mitscherlich. Leipzig 1913. C. L. Hirschfeld. 295 S. 8 *M*.

Laienbrevier der National-Ökonomie. Von A. Pohlmann-Hohenaspe. Leipzig 1912. R. Voigtländer. 241 S. Pr. 2 *M*.

Statistik des Selbstmordes im Königreich Sachsen. Von Dr. O. Kürten. Leipzig u. Berlin 1913. 145 S. 5 *M*.

Marxistische Probleme. Von Max Adler. Stuttgart 1913. J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. 3 *M*. 316 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

In **zweiter neu bearbeiteter Auflage**

Handbuch der Deutschen Verfassungen.

Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk,

Professor der Rechte in Greifswald.

Neu bearbeitet von

Fr. W. von Rauchhaupt,

Dr. jur. et phil.

Preis: 15 Mark. **Preis: 15 Mark.**

Geschäftsführer,

Herr oder Dame, akademisch gebildet, sozialpolitisch erfahren, organisatorisch veranlagt, für die **Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge** gesucht. Meldungen mit Angabe der Vorbildung und der Gehaltsansprüche sind zu richten an **D. von Soden, Berlin SW., Friedrichstr. 218.**

Die Stelle der

Leiterin der weiblichen Abteilung bei der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle in Frankfurt a. M.

ist vom 1. Januar 1914 ab neu zu besetzen.

Damen, die in solcher oder ähnlicher Stellung tätig sind, wollen ihre Bewerbung nebst ausführlichem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen bis spätestens 1. Dezember ds. Js. an die **städtische Arbeitsvermittlungsstelle, Frankfurt a. M., z. H.: des Herrn Stadtrat Dr. Flesch,** einreichen.

Im Verlage von Duncker & Humblot, München und Leipzig, sind erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen Jubiläums der Begründung des Bundes Deutscher Bodenreformer: 1888—1913:

wird demnächst erscheinen:

Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus.

Von **Dr. Heinrich Wehberg,**

erstem Vorsitzenden des „Bundes für Bodenreform“ von 1888—1890.

Preis etwa 4,50 Mark

Das Buch enthält eine Auswahl der wichtigsten Arbeiten von Dr. Heinrich Wehberg, eines der führenden Bodenreformer der ersten Zeit, der seit Begründung des Bundes einige Jahre erster Vorsitzender war und auch die Bundeszeitschrift zuerst geleitet hat. Wehberg vertritt darin dieselben Gedanken, die er schon 1890 im Bunde zur Geltung zu bringen suchte. In Anknüpfung an die Ideen Stammes weist Wehberg der Bodenreformbewegung darin ganz neue Wege, die von jedem, der sich mit dieser großen Reformbewegung befaßt, beachtet werden müssen. Bemerkenswert für die Bedeutung der Gedanken des Verfassers ist der vor wenigen Jahren von Flürscheim getane Ausspruch, daß Wehbergs Weg vielleicht doch der rechte gewesen sei.

Das Buch, ausgestattet mit der Biographie und dem Bildnis des Verfassers, enthält folgende Hauptteile:

Programm des humanistischen Sozialismus.
Die Bodenreform im Lichte des Freihandels.
Die Verstaatlichung der Bergwerke.
Die Wohnungsfrage.

Demnächst gelangt zur Ausgabe:

Untersuchungen über das Volkssparwesen.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Band 137,	**I. Teil:**	**11,—**	**Mark**
„	„ **II.**	„ **4,—**	„
„	„ **III.**	„ **9,60**	„

Diese Bände erscheinen als Folge von dem im Vorjahre erschienenen ersten Bande der Untersuchungen über das Volkssparwesen. Während der erste Teil das Sparkassenwesen in Deutschland behandelt, befaßt sich der dritte mit denselben Einrichtungen in den wichtigeren Staaten des Auslandes. Der Zweite ist den Spareinrichtungen genossenschaftlichen Charakters gewidmet.

Der städtische Grund und Boden.

Von **D. Pesl.**

Preis: 8 Mark.

Einige Urteile der Presse:

Bau-Rundschau: Das vorliegende Buch ist mit bemerkenswerter Unparteilichkeit geschrieben.

Süddeutsche Bauzeitung: Er (Dr. Pesl) schildert das Wesen, die Entstehung und Entwicklung der Grundrente und die Umstände, welche diese beeinflussen, und insbesondere die Wohnungskosten; er liefert eine streng wissenschaftliche Untersuchung der Entwicklung und Veränderung der städtischen Grundrente; er schreibt ohne irgendwelche Voreingenommenheit; seine Schrift ist keine Streitschrift, sondern ein vorzügliches nationalökonomisches Werk, dessen Studium bestens empfohlen werden muß.

Die Verwaltungsrechtswissenschaft.

Beiträge zur Systematik und Methodik der Rechtswissenschaften.

Von **Dr. Ludwig Spiegel,**

Professor an der deutschen Universität in Prag.

Preis: 5 Mark 50 Pfg.

Spiegels Schrift hat schon ein gut Teil der ihr zugehörigen Wirkungen in der Wissenschaft des Verwaltungsrechtes geäußert, sie ist in bedeutenden neueren Erscheinungen — ich nenne nur F. Fleiners eben erschienene Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts — berücksichtigt worden, und Otto Mayer mit dem Spiegel in seiner Schrift den „Waffengang“ zu führen unternimmt, hat sich alsbald bewährt. Dennoch ist es, wie mir scheint, noch nicht zu spät, die Aufmerksamkeit auf Spiegels Buch nochmals hinzulenken. . . . Alles in allem gehört Spiegels Schrift zu den beachtenswertesten Versuchen, welche in neuerer Zeit unternommen worden sind, um der allgemeinen Lehre des Verwaltungsrechtes ihren unbestreitbaren Boden zu sichern.

(Zeitschr. f. Politik, Berlin.)

Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg.

Von **Ernst von Meier.**

Nach dem Tode des Verfassers herausgegebene zweite Auflage mit Anmerkungen und einer Einleitung von

Friedrich Thimme.

Preis: geheftet 14 Mark. In Leinwand geb. 15.20 Mark.

Die Bedeutung des Werkes ist schon bei seinem ersten Erscheinen anerkannt worden. Der Verfasser arbeitet mit einem reichen, damals zum großen Teil unbekannten Materiale, das auf langjährigen Archivstudien beruht. Sein Realismus, mit dem er den Dingen auf den Grund geht, die besonnene Unerschrockenheit, mit der er seiner Überzeugung Ausdruck gibt, die warme Begeisterung, die den Stoff belebt, sind Vorzüge, die heute noch jedem Leser des Buches Anregung und Belehrung in reichem Maße bieten, obschon gerade die hier behandelte Zeitepoche seitdem zahlreiche und bedeutende Forscher und Bearbeiter gefunden hat. Das Buch, dessen Benutzung der Herausgeber der zweiten Auflage durch ein Sach- und Personenregister erleichtert, wird seine bleibende Bedeutung für jeden, dem an der Erkenntnis des Wesens und Verlaufes der großen Reformbewegung gelegen ist, behalten.

(Fischers Zeitschrift für Verwaltung.)

Das Erbbaurecht.

Geschichtlich und wirtschaftlich dargestellt.

Von **D. Pesl.**

Preis: 3 Mark 50 Pfennige.

Zeitschrift für Kommunalwissenschaft und Politik: Pesl untersucht, nachdem er von superfiziarischen Verhältnissen in älterer Zeit und in außerdeutschen Staaten gesprochen hat, wie die bisher abgeschlossenen Erbbaurechtverträge rechtlich und wirtschaftlich zu beurteilen sind, ob und in welcher Weise Verbesserungen des Erbbaurechtsinstituts empfehlenswert sind, möglicherweise unter gesetzlicher Regelung und unter welchen Voraussetzungen das Erbbaurecht wirklich als ein Mittel gegen die Wohnungsnot in Frage kommt. Dabei wird auf Inhalt und Dauer des Rechtes, Erbbauzins, Beendigung des Rechtes, Gebäude, Mietpreise, Einfamilienhaus und Baudarlehen eingegangen. **Man wird gut tun, das in diesem Buch gebotene Material bei allen Erörterungen der Erbbaurechtsfrage heranzuziehen. Ein beigefügter Muster-Erbbauvertrag erhöht den Wert der Schrift.**

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob rt Müller. Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 9. Oktober 1913. Nummer 2.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Das Arbeitsverhältnis in den deutschen gewerblichen Produktivgenossenschaften.

Von Dr. Herbert Weill, München.

Gewerbliche Produktivgenossenschaften sind Gesellschaften in der juristischen Form der Genossenschaft, die die Herstellung gewerblicher Produkte in einem gemeinsamen Betriebe und deren Verkauf bezwecken. Die althergebrachte Einteilung der Produktivgenossenschaften, die bei der heutigen Lage der Dinge in Deutschland nur historisch erklärlich ist (durch die Vereinigung von Kapital und Arbeit in der Produktivgenossenschaft sollte ja das Lohnsystem abgeschafft werden), ist die in Arbeits- und Kapitalsproduktivgenossenschaften. Unter echten Arbeitsproduktivgenossenschaften wären solche Unternehmungen zu verstehen, in denen der Gewinn den Arbeitern zufließt und die Leitung ihnen zusteht, unter echten Kapitalsproduktivgenossenschaften dagegen solche, bei denen der Gewinn den Kapitalisten zufließt und diese die Genossenschaft regieren.

Die Unterscheidung in Arbeits- und Kapitalsproduktivgenossenschaften ist in Deutschland praktisch aber ganz unerheblich geworden, da sich hier zurzeit überhaupt keine reinen Arbeitsproduktivgenossenschaften und nur vereinzelt Zwischenglieder zwischen Arbeits- und Kapitalsproduktivgenossenschaften finden. Heute sind die gewerblichen Produktivgenossenschaften nach einem ganz anderen Gesichtspunkt einzuteilen. Sie zeigen tiefgehende Unterschiede, je nachdem sie Verkäuferproduktivgenossenschaften sind, d. h. Produktivgenossenschaften, deren Mitglieder ein Produkt in einem Betriebe möglichst billig herstellen und auf dem Markte möglichst gewinnbringend verkaufen wollen, oder ob sie Käuferproduktivgenossenschaften sind, d. h. Produktivgenossenschaften, deren Mitglieder sich ein Produkt durch Herstellung in einem gemeinsamen Betriebe möglichst billig verschaffen wollen, um den Gewinn, der sonst fremden Produzenten zufallen würde, auszuschalten. Diese beiden Obergruppen zerfallen dann in je zwei Untergruppen, von deren ökonomischem Wesen und Entwicklungstendenzen hier nur kurz im Laufe der Darstellung die Rede sein kann.*)

Bei den Verkäuferproduktivgenossenschaften sind vor allem zwei Gruppen, die unabhängigen und die abhängigen Verkäuferproduktivgenossenschaften zu unterscheiden. Die ersteren sind allein auf der wirtschaftlichen Tüchtigkeit der Genossen aufgebaut. Sie dienen deren eigenen egoistischen Zwecken, und nur auf sie kommt es an, ob es ihnen gelingt, das Geschäft in die Höhe zu bringen. Unter dem Drucke der Konkurrenz verwandeln sich nun Unternehmungen, die ursprünglich den Arbeitsproduktivgenossenschaften nahe standen, in „Genossenschaften", deren alleiniger Zweck die Erzielung einer möglichst hohen Dividende auf die Geschäftsanteile ist. Genossenschaften, in denen ursprünglich die Genossen die alleinigen Arbeiter waren und wo der Gewinn nach Maßgabe der Arbeitslöhne verteilt wurde, werden schließlich zu Unternehmungen, in denen das Arbeitsverhältnis sich in nichts von dem anderer Unternehmungen, die nicht in der juristischen Form der Genossenschaft errichtet wurden, unterscheidet. Von den Genossen, die sich allmählich vom Geschäft zurückgezogen haben, werden fremde Lohnarbeiter bei verhältnismäßig langen Arbeitszeiten und niedrigen Löhnen zur Arbeit in der Genossenschaft herangezogen.

Je mehr sich also eine Genossenschaft vom Typ der Arbeitsproduktivgenossenschaft entfernt, je weniger Genossen im Betriebe neben den Nichtgenossen tätig sind, desto mehr gestaltet sich das Arbeitsverhältnis für die Arbeitnehmer ungünstig.

Bei denjenigen Produktivgenossenschaften, in denen nur Genossen tätig sind, kommt also vor allem noch vereinzelt eine Verteilung des Gewinnes nach Maß der Arbeitslöhne vor. Von Interesse ist es aber, daß bei anderen Genossenschaften, in denen gleichfalls nur Genossen tätig sind, die Mitarbeit in der Genossenschaft schon derart als Lohnverhältnis aufgefaßt wird, daß die Genossenschaft Tarifverträge über die Regelung des Arbeitsverhältnisses abschloß. Das Arbeitsverhältnis ist, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, bei dieser Gruppe von Genossenschaften für die Arbeitnehmer verhältnismäßig günstig.

Die Ausprägung der Mitarbeit in den Genossenschaften, in denen zwar alle Genossen, neben diesen aber Nichtgenossen im Betriebe tätig sind, als Lohnverhältnis ist leicht nachweisbar; und zwar je höher der Prozentsatz der in der Genossenschaft beschäftigten Nichtgenossen im Vergleich zu den in ihr tätigen Genossen ist, um so mehr gleicht das Arbeitsverhältnis demjenigen in Unternehmungen, die in einer anderen juristischen Form errichtet wurden. Auch hier kommt eine Gewinnverteilung nach Maß der Arbeitslöhne vor,

*) Vergl. ferner: Die deutschen Produktivgenossenschaften von Dr. Herbert Weill. Verlag von Max Steinebach. München 1913.

aber wo dies der Fall ist, z. B. in den Möbelfabriken Fortuna und Ostend in Berlin, sind nur die Genossen an der Ausschüttung des Gewinns beteiligt, während in denjenigen Genossenschaften, in denen auch für die Nichtgenossen eine Gewinnbeteiligung vorgesehen ist, diese nur den Charakter eines Lohnzuschlags besitzt.

In der Bauproduktivgenossenschaft zu Braunschweig werden die Nichtgenossen mit einer Lohnerhöhung von 2 bis 3 v. H. abgefunden, die sich jedenfalls auch vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus gut bezahlt macht. In der Genossenschaft vorm. A. Lehnigt, Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen, in Vetschau besteht gleichfalls eine geringfügige Gewinnbeteiligung. Gegebenenfalls erhalten die Nichtgenossen einen kleinen Lohnzuschlag von 3 bis 5 v. H., wozu noch eine besondere Lohnzulage für die in der Genossenschaft tätigen Genossen kommt.

Ein außerordentlich bezeichnender Zug, wie sehr sich bisweilen die Genossen ihrer Stellung als Unternehmer, die Nichtgenossen als Lohnarbeiter bewußt sind, ist es, daß nicht weniger als fünf derartige Genossenschaften von Streiks zu berichten wissen. In zwei Fällen bekennen sich sogar Genossenschaften dieser Gruppe als Mitglieder eines Arbeitgebervereins. Die Genossenschaftsschreinerei in Bitz, eine Handwerkerproduktivgenossenschaft, stellt überhaupt nur nichtorganisierte Arbeiter an. Diese Genossenschaften haben also sicher nichts mehr mit den Produktivgenossenschaften Buchez' gemein, die das Lohnsystem überwinden sollten. An und für sich ist aber in diesen Genossenschaften häufig der Arbeitslohn verhältnismäßig hoch, und gemäß den Abmachungen mit Gewerkschaften beträgt der Arbeitstag nur 8 oder 8 1/2 Stunden, wobei aber erwähnt werden muß, daß diese Genossenschaften meist der Holzbranche angehören, in der im großen Ganzen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstig sind.

Bei einer weiteren Gruppe der unabhängigen Verkäuferproduktivgenossenschaften, in denen der größere Teil der Genossen neben Nichtgenossen tätig ist, wird ein neuer Punkt für die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses bedeutungsvoll. Auf eine Reihe von Produktivgenossenschaften, die dem Zentralverband angehören, wurde von den Konsumvereinen, die unmittelbar durch Mitgliedschaft bei den Produktivgenossenschaften oder mittelbar durch Abnahme von Waren Einfluß auf diese besitzen, im Sinne der Münchener Beschlüsse (vergl. XIX 1255) eingewirkt. Es finden sich fast überall bei den von den Konsumvereinen überwachten Genossenschaften Tarifverträge, die den Arbeitsbedingungen der Gewerkschaften Geltung verschaffen. So beträgt z. B. in der Bäckereigenossenschaft „Vorwärts" in Hamburg der wöchentliche Arbeitslohn 34 bis 36 ℳ, die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden einschließlich einer Pause von 20 Minuten, auch werden Ferien gewährt und ein Unterstützungsfonds angesammelt. Von den sonst oft recht unerquicklichen Arbeitsverhältnissen in der Tabakindustrie unterscheiden sich die in Genossenschaften, wie in der Stuttgarter Tabakarbeitergenossenschaft, vorteilhaft, während allerdings in den wenig gewinnbringenden Zweigen, wie z. B. in dem Schuhmachergewerbe, auch hier in Genossenschaften, z. B. der Schuhmachergenossenschaft zu Eppendorf, niedrige Löhne bezahlt werden.

In den reinen Dividendengenossenschaften, wie z. B. in der Möbelfabrik Einheit zu Lassan, die ursprünglich selbst von streikenden Arbeitern gegründet war, oder in der Möbelfabrik Linde zu Berlin kamen Streiks vor. Die Bezahlung ist hier bei einzelnen Genossenschaften, z. B. in der Genossenschaftsschuhfabrik zu Lemberg, wo der tägliche Arbeitslohn 2 bis 4,50 ℳ bei 10 stündiger Arbeitszeit beträgt, niedrig. In niedergehenden Gewerben, wie in der dem Landesverbande bayerischer Handwerkergenossenschaften angehörigen Glasperlenmachergenossenschaft in Warmensteinach, beträgt der Arbeitslohn sogar nur 1,70 bis 3 ℳ bei 12 stündiger Arbeitszeit.

Bei denjenigen Genossenschaften, in denen der kleinere Teil der Genossen neben Nichtgenossen oder überhaupt keine Genossen mehr im Betriebe tätig sind, treten dieselben Erscheinnngen, vielleicht sogar noch schärfer als bei der eben geschilderten Gruppe, hervor: Einerseits verhältnismäßig günstige Arbeitsbedingungen in Betrieben, auf die der Zentralverband Einfluß gewonnen hat, andererseits eine Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Dividendengenossenschaften — mögen diese ursprünglich auch Arbeiterunternehmen gewesen sein —, die sich von derjenigen in Betrieben, die als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert sind, in nichts unterscheidet. In der Bäckermühle zu Augsburg z. B. wird in einer Tag- und einer Nachtschicht durchgearbeitet. „Die Arbeiter, welche Nachttour anzutreten haben, müssen spätestens sich um 1 Uhr nachmittags zur Ruhe legen." Es besteht keine Kündigungsfrist.

Zusammenfassend ist zu sagen: Durch den Einfluß, den die Konsumvereine über die Produktivgenossenschaften ausüben, wird in einer Reihe von Übergangsstufen ihre Umwandlung in unselbständige Produktivabteilungen der Konsumvereine angebahnt, und mit dieser Entwicklung läuft eine Verbesserung des Arbeitsverhältnisses parallel, während in Arbeiterproduktivgenossenschaften, bei denen eine Umbildung zur Dividendengenossenschaft sich vollzieht, Gefahr besteht, daß das Arbeitsverhältnis wesentlich ungünstiger für die Arbeitnehmer gestaltet wird. Auch von dem sozialpolitischen Standpunkt aus ist also die Angliederung der Produktivgenossenschaften an die Konsumvereine nur zu begrüßen.

Eine ganz besondere Stellung nehmen 3 Produktivgenossenschaften ein, die als abhängige Verkäuferproduktivgenossenschaften zu bezeichnen sind. Bei ihnen zeigen sich Symptome, die für eine echte Arbeitsproduktivgenossenschaft charakteristisch wären: Der Beitritt zu dem Unternehmen wurde auch nach dem Aufblühen des Unternehmens neuen Genossen ermöglicht, und der Gewinn fließt großenteils, soweit er nicht zur Verstärkung der Betriebsmittel verwendet wird, den Arbeitern zu. Dieser Umstand ist aber weniger einer besonderen Geneigtheit der Inhaber der Geschäftsanteile, auf eine möglichst hohe Dividende zu verzichten, zuzuschreiben als vielmehr dem Einfluß dritter Personen auf den Betrieb. Da Außenstehende aus irgendwelchen an dieser Stelle nicht näher zu erörternden Gründen ein Interesse an einem Gedeihen des Unternehmens und einer günstigen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses haben, so ist dieses vorteilhaft für die Arbeitnehmer geordnet.

Die Handwebergenossenschaft zu Linderode, welche der Verelendung der Handweber vorbeugen sollte, zeigt Arbeitsbedingungen, die trotz allem gegen das Elend der sich selbst überlassenen Heimarbeiter noch günstig zu nennen sind. Die Genossenschaft verteilt die ihr überwiesenen Aufträge, die insbesondere von amtlichen Stellen erteilt werden, nicht etwa nur an ihre Mitglieder, sondern an alle Handweber zu gleichen Lohnsätzen. Der Verdienst stellte sich 1906 für einen Handweber auf 12 ℳ die Woche abzüglich des Lohnes eines Rutenschiebers (Kinderarbeit, welche mit 25—30 ₰ für den Nachmittag gelohnt wird). Für Maschinenweber werden nunmehr 2—3 ℳ, für Handweber 80 ₰ bis 1,50 ℳ den Tag bei einer Arbeitszeit von 10, ja oft 12—14 Stunden und unter Mitarbeit der Familie bezahlt. Die Genossenschaft versorgt bei einem Mitgliederstand von 53 Genossen rund 500 Personen mit Arbeit, die sich noch ein Nebeneinkommen durch Beschäftigung auf den benachbarten Rittergütern oder ihrem eigenen unzureichenden Grundstück suchen müssen. Wie eine andere dieser Genossenschaften, die St. Paulus-Innung für Weberei in Lübbecke, die aus christlich-sozialen Ideen heraus gegründet wurde, hat auch die Handwebergenossenschaft zu Linderode, die ein staatssozialistisches Unternehmen darstellt, Wohlfahrtseinrichtungen aufzuweisen, in denen erhebliche Arbeit geleistet wird. In der Genossenschaft zu Linderode werden die Löhne mit dem Steigen der Rentabilität des Unternehmens erhöht, überall werden bei diesen Genossenschaften die Geschäftsanteile nur niedrig verzinst. Das Arbeitsverhältnis in der St. Paulus-Innung erinnert noch ganz an das mittelalterliche Gesellenverhältnis und ist bei großer Abhängigkeit der Arbeiter ganz mit christlichem Geiste durchtränkt. Einzelheiten in der Regelung der Arbeitsbedingungen in diesen Genossenschaften wie auch in dem dritten derartigen Unternehmen, der Vereinsdruckerei zu Hannover, die in Verbindung mit den Deutschen Gewerkvereinen (H.-D.) steht, können hier nicht erwähnt werden.

Charakteristisch ist also, um dies nochmals zu betonen, bei den abhängigen Käuferproduktivgenossenschaften eine günstige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Eben dasselbe ist bei der ersten Untergruppe der Käuferproduktivgenossenschaften, bei den Genossenschaften zum Ankauf von letzten Verwendungsgütern, mögen diese in ihrer Mehrheit aus juristischen Personen, insbesondere Konsumvereinen, oder aus Einzelgenossen bestehen, der Fall.

Zwei kleine Zusammenstellungen werden das Arbeitsverhältnis gut kennzeichnen und zeigen, was bei einer systematischen Zusammenarbeit von Konsumvereinen und Gewerkschaften möglich ist. Von den folgenden 6 Bäckereigenossenschaften gehören die 5 ersten dem Zentralverband an.

Name der Genossenschaft	Arbeitslohn	Arbeitszeit	Tarifvertrag
1. Vereinsbäckerei zu Gaarden	Bäcker: 5,35 ℳ, Kutscher: 5,65 ℳ	Bäcker: 8 Std. Kutscher: 9 Stunden	ja
2. Genossenschaftsbäckerei in Helmstedt	Bäcker: 4—4,85 ℳ	Bäcker: 10 Stunden	ja
3. Genossenschaftsbäckerei in Hannoverisch-Linden	Bäcker: 4,16 ℳ	Bäcker: 8 Stunden	ja
4. Lübecker Genossenschaftsbäckerei in Lübeck	Bäcker: 27 bis 34,50 ℳ wöchentl.	8 Stunden	ja
5. Backverein „Glückauf" in Wilmsdorf	Bäcker: 26—32 ℳ wöchentlich	11 Stunden einschl. Pausen	ja
6. Backverein zu Zauckerode	Werkführer 6 ℳ, 1. Geselle 4 ℳ, 2. Geselle 3,50 ℳ	12 Stunden	nein

Es finden sich also 8-Stundentag, reichliche Bezahlung, auch Ferien usw., ohne daß die Rentabilität des Unternehmens darunter

gelitten hätte. Das Gleiche ist von Druckereigenossenschaften, insbesondere von denen, in denen sozialdemokratische Blätter gedruckt werden, zu sagen. Gewiß kam es auch hier zu Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis; aber, wie folgende Zusammenstellung zeigt, sind die Arbeitsbedingungen den Arbeitnehmern günstig:

Name der Genossenschaft	Höhe des täglichen Arbeitslohns	Dauer der täglichen Arbeitszeit
1. Arbeiterdruckerei in Dessau	4 – 7 M	8 Stunden
2. Genossenschaftsbuchdruckerei in Freiburg	5—8,50 M	8 Stunden
3. Vereinsdruckerei für Göppingen	5—7 M	8 Stunden
4. Arbeiterdruckerei Görlitz	1,25 M über den Minimallohn des Buchdruckertarifs, steigend bis 47,50 M	8 Stunden
5. Vereinsbuchdruckerei Heilbronn	32,50 – 37,50 M wöchentlich	50 Stunden wöchentlich
6. Genossenschaftsbuchdruckerei Lüdenscheid	31,50—38 M bei gelernten, 13—27,50 M bei ungelernten Arbeitern	8 Stunden
7. Genossenschaftsbuchdruckerei in Solingen	4—8 M	8 Stunden

In den Betrieben, die den Konsumvereinen schon fast ganz angegliedert sind, die aber noch selbständige juristische Persönlichkeit besitzen, ist das Arbeitsverhältnis verhältnismäßig noch günstiger; da aber diese Genossenschaften sich rasch noch vollends in Produktionsabteilungen der Konsumvereine verwandeln, sei ihrer hier nicht weiter gedacht.

Ganz entgegengesetzte Erscheinungen, die vollkommen an die Dividendengenossenschaften erinnern, finden sich bei den Käuferproduktivgenossenschaften zur Herstellung von Produktionsmitteln und von Waren zum Weiterverkauf. Das Arbeitsverhältnis ist hier oft recht unerfreulich.

Außerordentlich strenge Kontrollvorschriften finden sich z. B. in der Bosporzigarettenfabrik zu Hannover. In dem Verbandskohlensäurewerk der Gastwirte zu Niedermendig sagt § 4 Abs. 2 der Arbeitsordnung: „Für alle durch Unachtsamkeit oder Böswilligkeit entstandenen Verluste hat die Arbeiterschaft aufzukommen". In der Bäckereigenossenschaft zu Magdeburg wurden die streikenden Bäckergesellen sofort entlassen und durch Arbeitswillige ersetzt.

Unter den Produktivgenossenschaften finden sich also heute die schärfsten wirtschaftlichen Gegensätze, die im Arbeitsverhältnis deutlich zum Vorschein kommen. Nur bei Genossenschaften, die auf dem Käuferinteresse basiert sind — von den kurzlebigen Arbeitsproduktivgenossenschaften und den seltenen abhängigen Verkäuferproduktivgenossenschaften kann abgesehen werden — findet sich im Durchschnitt eine günstigere Regelung des Arbeitsverhältnisses als bei andersartigen Unternehmungen, und zwar am meisten bei den Genossenschaften, die unter dem Einfluß der Konsumvereine stehen.

Arbeitslöhne und Arbeitszeiten.

Die Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Deutschland und den wichtigsten ausländischen Industriestaaten ist, soviel auch darüber geurteilt zu werden pflegt, erst in geringem Umfange zum Gegenstand gründlicher Untersuchungen gemacht worden. Zu einer wirklich zuverlässigen Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse dürften wir kaum je gelangen, dafür wäre das Verfolgen vieler Hunderttausender von Arbeiterschichten Voraussetzung, das fast unüberwindliche Schwierigkeiten bietet. Aussicht besteht zunächst wohl nur auf eine umfassendere Ermittlung von Löhnen und Arbeitszeiten, die für gewisse Personengruppen in Betracht kommen, ohne Rücksicht darauf, wie lange der einzelne Arbeiter während seiner Lebensdauer, ja selbst nur während eines Jahres einer solchen Gruppe angehört. Wenn somit auch für die Erforschung der Wirtschaftslage der Arbeiter im einzelnen nur wenig gewonnen wird, so können derartige Feststellungen doch eine wertvolle Bereicherung sozialen Wissens bilden; dies gilt auch von dem kürzlich erschienenen Werke des Direktors des Statistischen Amtes in Berlin-Schöneberg.*)

Der Verfasser selbst bezeichnet seine umfangreiche Arbeit als den ersten Versuch einer Darstellung auf breiter Grundlage; für Deutschland fehlt es ja bis jetzt, abgesehen von den Lohnstatistiken einiger kopfreicher Ortskrankenkassen, an amtlichen Lohnerhebungen großen Stils, wie sie in Belgien schon seit den 1840er Jahren üblich sind. Auch Amerika ist uns in der Ausbildung der Arbeitsstatistik nach dieser Richtung frisch vorangegangen, und das arbeitsstatistische Amt der Union hat 1898 die ersten internationalen Zusammenstellungen vorgenommen, zunächst nur für zwölf Städte der Union, drei in Großbritannien, zwei in Frankreich und eine in Belgien. Diese für die Weltausstellung in St. Louis bis 1903 fortgesetzten und bedeutend erweiterten Untersuchungen benutzte Kuczynski neben anderem Berichtsstoff für den ersten Teil seines Werkes. Sämtliche dort gemachten Angaben über Arbeitslohn und Arbeitszeit beruhen auf Lohnbüchern und geben dadurch ein im einzelnen getreueres Bild der Verhältnisse als der zweite Teil, der auf Tarifverträgen fußt, also nur das Mindestmaß des von der Arbeiterschaft Errungenen veranschaulicht, dafür aber die kollektiven Richtlinien der Lohnkurve für große Massen erkennen läßt. Erfaßt werden in beiden Teilen das Baugewerbe, Steinverarbeitungsgewerbe und Buchdruckgewerbe, außerdem im ersten Teile noch das Holzverarbeitungsgewerbe und die Maschinenindustrie. Jedem Gewerbe ist ein besonderer Abschnitt, seinen einzelnen Zweigen ein besonderes Kapitel gewidmet und bei der Arbeiterschaft die Trennung nach den wichtigsten Berufsgruppen durchgeführt. Auch die Gliederung nach Lohn und Arbeitszeit ist mannigfaltig. Im ersten Teile gelangen außer den Durchschnitten die Unter- und Obergrenze und die Mittelwerte zur Darstellung und zwar für Stunden-, Tage- und Wochenlöhne und wöchentliche Arbeitszeiten. Es sollte, soweit das durch Zahlen allein bei knappstem Text geschehen kann, ein möglichst genauer Einblick in die für eine größere Zahl von Arbeitern bestehenden Arbeitsbedingungen geboten werden, ein Bestreben, das allerdings doch nicht ganz streng durchzuführen war, weil schon die Lohnangaben der einzelnen Betriebe sich zum Teil nicht auf den in der Entstehungszeit tatsächlich gezahlten, sondern den Normallohn für die große Masse der Arbeiter in dem betreffenden Jahre bezogen. Für den internationalen Vergleich ist natürlich auch noch in Rechnung zu ziehen, daß im Lohne nicht überall die volle Leistung des Arbeitgebers zum Ausdruck kommt, da z. B. die Pflichtbeiträge zur Arbeiterversicherung unberücksichtigt blieben, und daß selbstverständlich die starken Abweichungen in den Nominallöhnen nicht auf die Reallöhne übertragen werden dürfen. Auf Grund der von Kuczynski gegebenen Zahlen könnte die Untersuchung nach diesen verschiedenen Richtungen hin unschwer ausgebaut werden. Zur Aufstellung einer Reihe bemerkenswerter Tatsachen bilden jedoch die vorhandenen Zifferntafeln bereits eine brauchbare Unterlage.

Deutlich erkennbar ist z. B. die Ungleichheit der Verhältnisse in den verschiedenen genannten Gewerben. Die Vereinigten Staaten weisen zwar mit einer einzigen nicht sehr erheblichen Ausnahme in jedem der fünf betrachteten Gewerbe die höchsten Stundenlöhne auf, überragen aber damit die europäischen Staaten in ganz verschiedenem Maße, und die Reihenfolge dieser Staaten oder der als Muster ausgewählten Städte wechselt je nach der Lohnhöhe, bei bald größerer, bald geringerer Spannung, wobei allerdings Belgien, durch Lüttich vertreten, immer die letzte Stelle einnimmt.

So betrugen im Jahrzehnt 1890 bis einschließlich 1899 die Durchschnittsstundenlöhne im Baugewerbe: in den Vereinigten Staaten 61,6—184,3 Pf, in Großbritannien 52,5—79,9 Pf, in Berlin 29,5—74,1 Pf, in Paris 40,0—70,6 Pf, in Lüttich 20,5—31,7 Pf.

Bei der Steinverarbeitung blieb dagegen der deutsche Lohn hinter dem französischen bedeutend zurück: Nürnberg 44,5, Paris 64 Pf, trotz der in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre in Deutschland einsetzenden erheblichen Steigerung. In Lüttich stand der Durchschnittslohn der 1890er Jahre mit 28 Pf z. t. unter dem der 1870er und 1880er Jahre; in den Vereinigten Staaten wurde mehr als das Sechsfache gezahlt.

Dieser Vorsprung verringerte sich ganz erheblich im Holzverarbeitungsgewerbe; Möbeltischler verdienten beispielsweise in der Union 87,2 Pf, in Paris 67,3 Pf, in Berlin 48,7 Pf und in Lüttich 26,5 Pf; für die Maschinenarbeiter im Holzverarbeitungsgewerbe war der durchschnittliche Stundenlohn in Amerika sogar etwas niedriger als in Paris: 70,6 gegen 72 Pf.

In der Maschinenindustrie zeigt sich Amerika wieder mehr überlegen, wenn auch nicht in dem Maße wie beim Baugewerbe; z. B. Lohn für Eisenformer: Vereinigte Staaten 106,1 Pf, Großbritannien 71,8, Berlin 50,2, Paris 49,3, Lüttich 31,4 Pf; während der Krisis von 1893 an gehen die Löhne in den Vereinigten Staaten zurück, um erst von 1901 ab in allen in Betracht kommenden Berufszweigen die Sätze von 1890 zu überholen.

Für die Buchdrucker endlich waren die Unterschiede zwischen Amerika und Europa ähnlich wie in der Maschinenindustrie, nur daß die Abweichungen der Entlohnung beim Werkdruck und Zeitungsdruck in Amerika bedeutend größer sind, z. B. für die Handsetzer 114,8 und

*) Arbeitslohn und Arbeitszeit in Europa und Amerika 1870 bis 1909 von R. Kuczynski, Berlin, Julius Springer 1913. 790 S. 24 M.

165,4 Pf, in Nürnberg 41,9 und 56,2 Pf; in Lüttich erhalten beide Gruppen den gleichen niedrigen Lohn von 32,9 Pf.

Was nun die Lohnentwicklung von 1870 bis 1907 oder von 1890 bis 1903 anlangt, so sind in den Vereinigten Staaten, die Bauarbeiterlöhne ausgenommen, die Steigerungen erheblich geringer als in Deutschland und Frankreich, sie bewegen sich, am Durchschnitt der Jahre 1890—99 gemessen, zwischen 11 und 18 v. H., in Berlin betragen die Abweichungen bis zu 51, in Paris bis zu 48 v. H. In Lüttich haben sich nur die Löhne der Buchdrucker und der Schmiede seit 1870 bedeutend gehoben, nämlich um 39 und 24 v. H., während eine Verkürzung der Arbeitszeit lediglich für die Buchdrucker eingetreten ist, so daß die Tage- und Wochenlöhne nicht in dem Maße hinter denen anderer Länder zurückbleiben, wie die bloße Betrachtung der Stundenlöhne erwarten läßt. Immerhin erreichen sie nur sehr geringe Höhen und weichen in den einzelnen Gewerben wenig voneinander ab.

Von den betrachteten Gruppen steht der Lütticher Möbeltischler mit 2,90 M Tagelohn am schlechtesten, der Handsetzer mit 3,29 M am besten. In Berlin verdienten diese Leute 4,60 M und 4,62 M. Am höchsten waren in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten die Bauhandwerker entlohnt, z. B. in Berlin die Maurer mit 5,37 M, die Putzer mit 6,99 M im Durchschnitt der 1890er Jahre, in den Vereinigten Staaten gleichzeitig mit 16,10 M bei einer um fünf Stunden kürzeren Arbeitswoche; Berlin 57,1, Vereinigte Staaten 51,87 Wochenstunden. Im Steinverarbeitungsgewerbe beträgt der Abstand nahezu 10 Stunden, während umgekehrt außer den Holzarbeitern auch noch die Buchdrucker in Amerika eine etwas längere Arbeitszeit hatten als in Berlin, 57,92 und 58,67 gegen 56,37 und 55,50 Stunden.

Ferner ist Amerika in der Maschinenindustrie in bezug auf die Arbeitszeit ungünstiger gestellt als Europa, Großbritannien weist hier mit 53,70 Wochenstunden die besten Bedingungen auf, und sogar Lüttich bleibt mit 58,6 noch etwas hinter den Vereinigten Staaten zurück. Die überhaupt längsten Arbeitszeiten werden mehrfach in Paris festgestellt, z. B. für Bauarbeiter 77 Stunden und Steinsetzer 67,14 Stunden; in Paris wie in Lüttich ist in zahlreichen Berufen seit 1870 keine nennenswerte Arbeitszeitverkürzung eingetreten, dagegen war in Berlin im Durchschnitt der 1880er Jahre die Arbeitszeit der Bauarbeiter bis zu 12 v. H. länger, von 1900 bis 1903 bis zu 10 v. H. kürzer als während der 1890er Jahre.

In der Steinverarbeitung gestalten sich die Verhältnisse in den letzten untersuchten Jahren ähnlich günstig: 1903 weist einen Rückgang um 9 v. H. gegen den Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehnts auf, auch in der Maschinenindustrie bringen die ersten 3 Jahre des 20. Jahrhunderts eine Verkürzung um 10 v. H.

Bei den Druckern, die sich der überhaupt niedrigsten Arbeitszeit erfreuen, konnte der Rückgang während der Berichtszeit naturgemäß um deswillen nicht so erheblich sein, weil die Drucker schon in ihren ersten Tarifverträgen, 1878, die 57stündige Höchstarbeitszeit errangen. Die 1903 für die Nürnberger Zeitungsdrucker ermittelten 48 Wochenstunden gelten jetzt auch in anderen deutschen Städten fast durchweg.

Durch die im zweiten Teil des Kuczynskischen Werkes mitgeteilten Tarifverträge läßt sich der allmähliche Fortschritt in der Besserung der Arbeitsbedingungen für eine große Anzahl deutscher Städte verfolgen. Insgesamt liegen den Mitteilungen 4631 Tarifverträge aus Deutschland und 1363 aus den Vereinigten Staaten zugrunde, die andern Länder blieben hier unberücksichtigt. Der Vergleich zwischen Deutschland und der Union ist nur für das Bau- und das Druckgewerbe vollständig durchzuführen. Es ergibt sich dabei ein von den Lohnbüchern in manchen Punkten abweichendes Bild.

Wurde z. B. für Buchdrucker dort eine durchweg längere Arbeitszeit gefunden, so war das in den Tarifverträgen festgelegte Höchstmaß in den Vereinigten Staaten im Werkdruck niedriger, nämlich 48 bis 54 Stunden gegen 53½ bis 57 in Deutschland; in den Zeitungsdruckereien war die Arbeitszeit gleich, abgesehen von den wohl zahlenmäßig wenig ins Gewicht fallenden Maschinensetzern für hebräische Schrift, die sich in Neuyork in Tagschicht nur vier, in Nachtschicht sogar nur drei Stunden Arbeitszeit ausbedungen haben.

Der nach den Lohnbüchern nur etwa 5 Stunden betragende Unterschied in der wöchentlichen Arbeitszeit der Maurer steigt nach den Tarifverträgen auf 7½ bis 12, wenn man nur die Ober- und Untergrenze in Rechnung zieht; vereinbart wurden in Deutschland 72 bis hinab auf 52½ Stunden, in den Vereinigten Staaten 60 bis 44, am häufigsten war jedoch in Deutschland der Zehnstundentag festgesetzt, in Amerika eine Arbeitsdauer von 8 bis 9 Stunden.

Die tariflich festgelegten Mindestwochenlöhne schwanken für Drucker in ganz Deutschland zwischen 19,50 und 25 M, in Nürnberg, das früher zum Vergleich herangezogen wurde, zwischen 22,55 und 28,75 M, in Berlin zwischen 24,60 und 31,25 M, in den Vereinigten Staaten zwischen 42 und 88,20 M. Für die Maurer bilden in Deutschland 15,47 und 48,10 M die Grenzen, 20 bis 35 M sind das übliche; die entsprechenden Sätze der Vereinigten Staaten lauten 56,70 bis 161,70 M und 80 bis 120 M, gehen also über die Sätze der Lohnlisten noch hinaus.

Bei dem geringeren Zurückbleiben Deutschlands hinter den Vereinigten Staaten im Buchdruckgewerbe kommt wohl sicher die frühere Aufnahme des Tarifgedankens mit zur Wirkung, der ja zudem auch bei den Druckern noch stärker Wurzel faßte als bei den Maurern.

Über die verschiedene Ausgestaltung der Tarife in den einzelnen Gewerben und Berufsgruppen, das Einbeziehen von Bestimmungen über die Arbeitsleistung und vieles andere mehr teilt Kuczynski eine Fülle bemerkenswerter Einzelheiten mit, für die auf das Werk selbst verwiesen sei. A. J.

Allgemeine Sozialpolitik.

Grundlagen und Richtlinien eines deutschen Reichsarmengesetzes bildeten die Aufgabe des 33. Deutschen Armenpfleger-Kongresses (Stuttgart, 25. und 26. September), der durch 7 Gutachten (Heft 100 der Schriften des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit") vorbereitet worden war. Von den Einzelberichterstattern behandelte Dr. Gruner (Köln) die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege:

Sie hat ihre Leistungen darauf zu beschränken, aushilfsweise den Notbedarf zu gewähren, wenn man nicht die Grundlagen sozialer Tätigkeit verschieben wolle; aber nicht nur der unentbehrliche Lebensunterhalt, Krankenpflege und ein angemessenes Begräbnis, sondern auch die Kosten der Erziehung und der Fähigkeit zum Erwerb sind in diesen Rahmen einzubeziehen. Reichsrechtliche Regelung ist nötig, weil in weiten Gebieten des Reichs (zwei Dritteile der Gesamtbevölkerung) noch empfindliche Lücken in der Festlegung der Fürsorgegrenzen (z. B. bei Krüppelkindern) bestehen.

Schatzrat Dr. Drechsler (Hannover) behandelte die Organe der öffentlichen Armenpflege und wies auf die Notwendigkeit eines verständigen Geldausgleichs zwischen den einzelnen Orts- und den Landarmenverbänden hin; auch vor zwangsweise erfolgender Zusammenlegung allzu kleiner Verbände zu Gesamtarmenverbänden dürfe man nicht zurückschrecken. Stadtrechtsrat Dr. Sperling (Mannheim) sprach über den polizeilichen Arbeitszwang, dem bisher eine einwandsfreie reichsgesetzliche Grundlage fehle, der aber zur befriedigenden Handhabe der Fürsorge nicht entbehrt werden könne, da das strafgerichtliche Verfahren oft allzu schwerfällig sei und keine genügende Waffe gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige biete. Prof. Dr. Klumker (Frankfurt a. M.) besprach die Wandererfürsorge.

Er empfiehlt dauernde Versorgung, nicht kurzzeitige Hilfsmaßregeln, um die Landstraßen nicht noch mehr mit Landstreichern und Bettlern zu bevölkern. Von der Wirksamkeit der Arbeitshäuser versprach er sich verhältnismäßig sehr geringen Erfolg: nur durch die Möglichkeit, die zum geordneten Leben nachweislich Unfähigen zu entmündigen, sei eine nachhaltige Wirkung zu erhoffen. Daneben müsse man gesondert durch leistungsfähige Verbände für die gutwilligen, beschränkt oder gar nicht arbeitsfähigen Wanderer sorgen; ihre Gleichstellung mit den Arbeitsscheuen sei unbillig und unsozial. Der Redner regte ferner eine sorgfältige Statistik der Wanderarmen an, die bisher noch fehle; sie sei mit Hilfe von Zählkarten ohne nennenswerte Schwierigkeiten durchzuführen und werde sehr brauchbare Unterlagen liefern. Endlich hob er die Notwendigkeit hervor, jugendlichen Wanderarmen eine besondere Fürsorge zu widmen.

Rechtsrat Fleischmann (Nürnberg) beschäftigte sich mit der sehr wichtigen, vielumstrittenen Tariffrage, Bürgermeister Dr. Thode (Stettin) mit der Aufsicht über die öffentliche Armenpflege und die Rechtsprechung. — Einstimmig wurde der Erlaß eines Reichsarmengesetzes im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinien für notwendig erklärt und der Ausschuß beauftragt, nach endgültiger Fassung dieser Richtlinien die Berichte und Verhandlungen des Kongresses an zuständiger Stelle zur Kenntnis zu bringen.

Soziale Forderungen der Unterbeamten. Auf Beschluß des preußischen Unterbeamtentages hat der Verband der Unterbeamten des Deutschen Reichs eine umfangreiche Eingabe an das preußische Staatsministerium gerichtet, die, unter ausführlichem Hinweis auf die ungünstige Lage der unteren Beamten bei den herrschenden Teuerungsverhältnissen, bittet:

1. die Fonds für Unterstützungen und außergewöhnliche Zuwendungen mit Ausnahme der Mittel, die für unvorhergesehene Unglücks- und Krankheitsfälle bestimmt sind, sämtlich aufzuheben; (statt dessen)
2. das Anfangsgehalt der geringstbesoldeten Unterbeamten auf mindestens 1400 M festzusetzen;
3. den Unterbeamten wenigstens alljährlich, nicht erst in Zeiträumen von je drei Jahren, die festgesetzten Zulagen zu gewähren; solange eine solche Abänderung der Besoldungsgrundsätze für die Unterbeamten

aber nicht durchführbar ist, die jedesmaligen Zulagen aller drei Jahre auf mindestens 100 ℳ zu bemessen. (Die Steigerung zwischen Anfangs- und Höchstgehalt bei den Unterbeamten ist zurzeit sehr gering und geht auch bei den bestbesoldeten Klassen nicht über die Hälfte des Anfangsgehalts hinaus.)

4. Die jetzt bestehenden zahlreichen Besoldungsklassen der Unterbeamten in nur drei zusammenlegen zu wollen, und zwar in: a) Schaffner mit 1400 bis 2100 ℳ Gehalt, b) Meister und Aufseher mit 1500 bis 2400 ℳ und c) Unterassistenten mit 1600 bis 2700 ℳ Gehalt. Ganz besonders wird gebeten, die veralteten Amtsbezeichnungen als Diener, Bote, Wärter und Wächter ehestens abzuschaffen.

5. Die Tagegelder und Fuhrkosten für Dienstreisen der unteren Beamten den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend angemessen zu erhöhen.

6. Den Wohnungsgeldzuschuß auf der Grundlage eines einheitlichen Zimmerpreises für die verschiedenen Orte nach den Kosten einer Dreizimmerwohnung festzusetzen, den Zwang zur Übernahme von Dienstwohnungen möglichst einzuschränken und Dienstwohnungen nach vorheriger Abschätzung nur mit dem tatsächlichen Wert den Unterbeamten anzurechnen, den etwa überschießenden Teil des Wohnungsgeldes ihnen aber bar auszuzahlen.

7. Aufstellung schriftlicher Dienstpläne für die unteren Beamten aller Verwaltungen, die jederzeit im Dienstraum zur Einsicht offen liegen.

8. Gewährung eines Mindestmaßes von Sonntagsruhe und Urlaub bei allen Verwaltungen und in allen Dienstzweigen.

9. Eineinhalbfache Anrechnung der Nachtdienststunden und Gewährung einer Nachtdienstentschädigung.

10. Unkündbare Anstellung der Unterbeamten aller Verwaltungen nach Ablauf einer angemessenen Probezeit in die Wege zu leiten.

Die Eingabe ist im Namen von 200 000 organisierten Unterbeamten eingereicht worden.

Die Eingabe beschränkt sich auf wirtschaftliche Nöte und Wünsche der Unterbeamten. Daß damit die sozialen Forderungen der Beamtenschaft nicht erschöpft sind, sondern auf rechtlichem Gebiete noch eine ganze Reihe von Fragen nach Klärung und Reform verlangen, sei an der Hand folgender Beispiele angedeutet. Die „Berliner Beamten-Korrespondenz" teilt folgende Verfügung der Eisenbahndirektion Elberfeld mit:

„Fortan sind alle Veränderungen in der Organisation der Fachvereine, in der Besetzung der Vorstandsämter, des örtlichen Geschäftsbereichs, des Fachorgans usw., ausgenommen jedoch Mitgliederzu- oder -abgang, auf dem Dienstwege sofort nach Eintritt der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld mitzuteilen. Die Übernahme von Ämtern in Fachvereinen bedarf, wie ausdrücklich betont wird, der Genehmigung der Königlichen Eisenbahndirektion. Die Verpflichtung zur Meldung aller vorerwähnten Veränderungen erstreckt sich auf sämtliche im Direktionsbezirk vorhandenen Verbände, Bezirks- und Ortsvereine usw. Für die rechtzeitige Meldung ist der betreffende Vorsitzende verantwortlich."

Die Beamten-Korrespondenz bemerkt dazu:

„Man stelle sich nur einmal die praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Verfügung vor. Was soll zum Beispiel werden, wenn die Direktion einem Beamten die Genehmigung zur Übernahme eines Vereinsamtes versagt und der Beamte von den Vereinsmitgliedern dennoch wiedergewählt wird? Wenn bisher noch keine Konflikte zwischen der Behörde und den Organisationen bestanden haben, so werden sie durch diese Verfügung direkt heraufbeschworen. Mag sein, daß gelegentlich einmal die Tätigkeit eines Vereinsvorsitzenden der Direktion unbequem geworden ist, dann hat sie aber soviel Mittel in der Hand, ihn zur Verantwortung zu ziehen und auf den rechten Weg zu führen, daß es einer derartigen allgemeinen Verfügung nicht bedurft hätte. Hier liegt direkt ein Eingriff in die durch das Reichsvereinsgesetz gewährleisteten Rechte der Vereinsmitglieder vor, der unbedingt hätte unterbleiben sollen und müssen, denn Gesetze werden nicht nur für Bürger und Untergebene geschaffen, sondern auch für Behörden und Vorgesetzte."

Ebenso unklar und unsicher ist die Stellung der Beamten in der Konsumgenossenschaftsbewegung. Während auf der einen Seite die Ansicht sich durchgesetzt hat, daß die Teilnahme an gemeinsam organisierten Lebensmittelbezügen eine private Angelegenheit des Beamtenhaushalts ist, können sich andere „mittelstandspolitische" Kreise nicht dabei beruhigen, daß der Beamte sein schmales Gehalt so vorteilhaft wie möglich zu verwerten sucht. Daß diese Richtung noch starken Anhang hat, bezeugt die Tatsache, daß manche Beamte selber es für gut befinden, diesen einflußreichen politischen Strömungen ihre Verbeugung zu machen. So führte nach der „Chemnitzer Volksstimme" der Vorsitzende des Sächsischen Staatsbeamtenbundes auf der Leipziger Wanderversammlung des Bundes am 7. September aus:

Der Beamte hat die sittliche Pflicht, sein Gehalt so auszugeben, daß der deutschen Volkswirtschaft kein Schaden zugefügt werde. Der gemeinsame Warenbezug und die Unterhaltung von Konsumvereinen könne nicht Aufgabe der Beamten sein. Diese sollten freiwillig auf alle Sonderrabatte verzichten. Vom Staate solle man eine auskömmliche Besoldung verlangen, man solle aber nicht anderen Staatsbürgern das Wasser abgraben.

Aus solchen Kundgebungen, die den Beamten zum Diener bestimmter Zwischenhändlerinteressen machen wollen, erhellt aufs neue, wie nötig es ist, die wirtschaftliche Verkehrsfreiheit des Beamten von seiner dienstrechtlichen Stellung unabhängig zu gestalten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Mindestgehälter für Notariatsgehilfen in Bayern. Die Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen arbeiten schon seit längerer Zeit an einer Verbesserung ihrer Lage durch Abschluß von Tarifverträgen (vergl. XXII, 1199). In Bayern ist es den Notariatsgehilfen jetzt mit Hilfe der Regierung — das Notariat ist dort verstaatlicht — gelungen, einen günstigen Beschluß der Notariatskammer herbeizuführen, der voraussichtlich auch für andere Bezirke mit staatlichem Notariat und für die Verhandlungen mit dem deutschen Anwaltsverein von Bedeutung sein wird.

Danach sollen die Notare verpflichtet werden, dem volljährigen Gehilfen künftig ein Mindestgehalt von 1200 ℳ und nach 15 Dienstjahren ein Mindestgehalt von 2250 ℳ zu gewähren. Die nach erlangter Volljährigkeit abgeleistete gesetzliche Militärdienstzeit wird bei der Zählung der Dienstjahre mitgerechnet. Das Gehalt soll von 8 zu 3 Jahren um je 150 ℳ bis zum Höchstgehalt von 3150 ℳ steigen. Nur Notare mit weniger als 7000 ℳ Roheinkommen sind von diesen Verpflichtungen entbunden. Notare mit einem Roheinkommen von 7001—45 000 ℳ müssen für Gehälter einen bestimmten Anteil davon verwenden, der von 18 bis 30 v. H. steigt. Gehilfen, die nicht selbständig arbeiten können, haben nur Anspruch auf ein Höchstgehalt von 2100 ℳ. Ein Aufrücken kann auch wegen unangemessenen Verhaltens, dienstlich wie außerdienstlich, versagt werden. Der Gehilfe kann die Entscheidung der Notariatskammer anrufen.

Für die Stellenvermittlung soll von den vereinigten Notariatskammern ein besonderes Amt errichtet und jede andere Vermittlung ausgeschlossen werden. Doch können die Notariatskammern vor Schaffung des Amtes mit dem Notariatsgehilfenverein Fühlung nehmen.

Diese Beschlüsse gelten vom 1. Juli an, aber mit der Maßgabe, daß jetzt tätige Gehilfen, sofern sie nicht selbständig sind, höchstens 1800 ℳ, sofern sie selbständig sind, höchstens 2550 ℳ zu beanspruchen haben und eine Gehaltserhöhung erst nach 3 Jahren fällig wird. Während einer Übergangszeit von 5 Jahren werden die Notariatskammern durch eine Steuer auf das Reineinkommen der Notare Mittel flüssig machen, um verdienten Gehilfen, die ohne eigenes Verschulden keine ihrem Dienstalter entsprechende Bezahlung finden, Zulagen zu gewähren. Nach dem 1. Juli 1913 eingetretene Gehilfen sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Die Erneuerung der Tarifgemeinschaft für das Chemigraphen- und Kupferdruckgewerbe ist kürzlich nach langwierigen Verhandlungen erfolgt. Infolge der zahlreichen Abänderungsanträge von beiden Seiten zu dem am 31. Dezember 1913 ablaufenden Tarife waren die Schwierigkeiten für eine Einigung erheblich.

Der schließlich für 5 Jahre vereinbarte neue Tarif gilt für die Folge von Allgemeinheit zu Allgemeinheit. Die Vertreter der Tarifgemeinschaft werden in derselben Weise gewählt, wie es der Buchdruckertarif bestimmt. Damit ist der seitherige Organisationszwang für beide Teile gefallen. Die Arbeitszeit beträgt für Chemigraphen täglich 8 Stunden, für Kupferdrucker 8¼ Stunden. Bei den Chemigraphen wurden für die einzelnen Spezialarbeiter gestaffelte Mindestlöhne festgesetzt. Bei den Kupferdruckern wurde eine Akkordtafel mit steigenden Staffelpreisen je nach der Größe der Auflage und der Bildgröße festgesetzt. Neben den Akkordsätzen ist bei Anstellung eines Kupferdruckers ein fester Wochenlohn für eintretende Lohnarbeit festgesetzt. Die Hersteller von Kupfertiefdruckplatten wurden in den Tarif mit aufgenommen. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 20 bis 45 ₰, je nach der Lage der Überstunden bezahlt. Lehrlinge dürfen Überstunden nur unter Aufsicht leisten; Prämienarbeit ist nicht zulässig. Ein Abzug für Feiertage darf nicht stattfinden. Die gegenwärtige Kündigungsfrist ist 14tägig. Längere als 14tägige Kündigungsfristen sind nur bei Spezialarbeitern zulässig. Die Lehrzeit beträgt 4 Jahre. Aus Lehranstalten Kommende sind der Lehrlingsstaffel für die einzelnen Berufsarten einzurechnen.

Der Arbeitsplan für die einzelnen Organe zur Durchführung des Tarifs ist besonders festgesetzt. Die Arbeitsnachweise werden ebenfalls durch den Tarif geregelt, die Kosten für den Arbeitsnachweis werden von beiden Teilen getragen.

Über die Wirksamkeit der alten Tarifgemeinschaft für die Chemigraphen und Kupferdrucker besagt der letzte Geschäftsbericht:

Von den 178 in Deutschland vorhandenen Firmen des Faches gehörten 157 mit 2665 tariftreuen Gehilfen der Tarifgemeinschaft an. Nur 21 Firmen mit 85 Gehilfen standen außerhalb. Seit Aufnahme der vorletzten Statistik 1910 sind aus der Tarifgemeinschaft ausgeschieden 16 Firmen, davon durch Erlöschen 8 und 8 durch Austritt bezw. Ausschluß, während 30 Firmen neu beigetreten sind. Neben den insgesamt in Deutschland beschäftigten 2750 Gehilfen wurden 569 Lehrlinge ausgebildet. Durch die tariflichen Arbeitsnachweise wurden im Jahre 1912 1035 offene Stellen besetzt. Trotz dieses guten Ergebnisses hatten sich die Klagen über nicht ordnungsgemäße Betätigung einzelner Arbeitsnachweise vermehrt. Die Schiedsgerichte und Prüfungskommissionen wurden verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein einheitlicher Schutzverband der Arbeitgeber in Großbritannien.

Obwohl die Organisationen der Arbeitgeber in Großbritannien sehr alt sind, herrscht unter ihnen, abgesehen von einigen mächtigen Zentralverbänden in den Industrien des Maschinen- und Schiffbaus, der Baumwollverarbeitung, im Buch- und Papiergewerbe und der Schiffahrt und von einflußreichen Bezirksverbänden anderer Gewerbezweige, doch, gerade wie in der Gewerkschaftsbewegung der britischen Arbeiter, immer noch eine auffällige Zersplitterung und eine Vereinzelung der ohne Fühlung nebeneinander hergehenden 900 bis 1000 Unternehmervereinigungen. Gemischte Zusammenfassungen der Arbeitgeber verschiedener Industrien zu einer geschlossenen Macht gibt es nur an verhältnismäßig wenigen großen Hafenverkehrsplätzen in Gestalt örtlicher gemischter Arbeitgeberverbände. Nationale Zentralisationsversuche der Arbeitgeber der verschiedenen gewerblichen Lager sind bisher nur vorübergehend gelungen. Die 1873 gegründete National Federation of Associations of Employers of Labour hat kaum ein paar Jahre bestanden, und auch das 1898 geschaffene Employers' Parliamentary Council zur Beeinflussung des Parlaments in wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen hat der Gesetzgebung und der öffentlichen Meinung in Großbritannien kein besonderes nachhaltiges Gepräge in einem einseitig gewerkschaftsfeindlichen Sinne zu geben vermocht. Nach dem weiteren Scheitern einer Industrial Freedom League vor etwa 10 Jahren ist das Fehlen eines wirkungsvollen einheitlichen Zusammenschlusses der Arbeitgeber besonders in letzter Zeit, als die Arbeitergewerkvereine sich enger untereinander verbündeten und zu gemeinsamem Vorgehen oder zu Sympathiestreiks häufiger bereit fanden, als eine Lücke und Schwäche in den Reihen der britischen Unternehmer empfunden worden. Und so ist im Mai 1913 in einer Zusammenkunft angesehener Industrieller unter der Führung von Lord Dysart, dem Duke of Bedford, und Lord Avebury in London der Plan entstanden, einen allgemeinen Arbeitgeberzusammenschluß zu gegenseitigem Schutz der Industrien und eine Streikversicherung herbeizuführen.

Dieser Plan hat in den letzten Monaten festere Umrisse angenommen und ist durch erneute Beratungen in der vorletzten Septemberwoche so weit gefördert worden, daß die „Times" dieser Tage bestimmte Mitteilungen über seine Grundlagen und Ziele und über die Mitgliedschaft veröffentlichen konnten. Der neue einheitliche Arbeitgeberbund soll United Kingdom Employers' Defence Union heißen und in das amtliche Vereinsverzeichnis als Gewerkverein eingetragen werden. Jedes Mitglied des Verbandes soll eine seiner geschäftlichen Stellung entsprechende Summe beisteuern, und zwar soll ein Schatz von nicht weniger als 50 Millionen Pfund Sterling zusammengebracht werden, der im Interesse von Arbeitgebern und arbeitswilligen Arbeitern bei Ausständen und im Interesse des Gewerbes überhaupt verwendet werden soll. Dieser Kampfschatz soll aber in keinem Falle stärker als bis zu $7^1/_2$ v. H. jährlich in Anspruch genommen werden. Man glaubt indes, daß sehr viel weniger Geld genügen werde, um arbeitswilligen Arbeitern und Unternehmern ausreichenden Schutz zu gewähren, und daß das bloße Bestehen dieser Kriegskasse die Gewerkschaften, die nun mit einer schier unerschöpflichen Widerstandskraft der Arbeitgeber rechnen müssen, zwingen werde, ernste Arbeitskämpfe weit mehr als bisher zu vermeiden. Sollte es dennoch zu Kämpfen gegen die „Tyrannei von Gewerkvereinen" kommen, so würde nach Ansicht des Arbeitgeberverbandes in den meisten Fällen eine verhältnismäßig kleine Ausgabe genügen, um den Mitgliedern den Sieg zu sichern.

Zwei Großindustrielle sollen sogleich auf der vorbereitenden Versammlung je 50 000 Pfd., also je 1 Mill. Mark, gezeichnet und mehrere andere für 10 000 Pfd. oder ähnliche nette runde Summen gutgesagt haben, allerdings unter der Bedingung, daß sie für diese Beträge erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Gesamtzeichnungen aller unterstützenden Mitglieder die geplante Summe von 50 Millionen Pfund, d. h. einer Milliarde Mark, wirklich ergeben haben werden.

Die Leitsätze des neuen Verbandes lauten auf dem Papier ziemlich harmlos:

1. Einheitliche Zusammenfassung der Hilfs- und Schutzmittel der Arbeitgeber,
2. Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten, mit freien Arbeitern (d. h. unorganisierten) beliebige Einzelarbeitsverträge oder mit Gewerkvereinen Tarifverträge abzuschließen (to bargain individually with free labour or collectively with trade unions).
3. Abänderung des Trades Disputes Act von 1906 im Hinblick auf Verrufserklärung und friedliches Streikpostenstehen.

Doch begegnet die nüchterne Einkleidung der Bestrebungen und Ziele des neuen Verbandes überall außerhalb der Arbeitgeberkreise, zumal bei den Arbeitern und trotz der Zugehörigkeit Oxforder und Londoner Professoren und verschiedener Parlamentarier zu der neuen Gründung auch in neutralen Schichten der öffentlichen Meinung heftigem Mißtrauen. Den beruhigenden Versicherungen der Führer des Schutzverbandes schenkt man keinen Glauben, auch wenn die Männer um Lord Dysart beteuern, daß der Schutzverband keine den Gewerkvereinen feindliche Politik verfolgen werde.

Den „Times" zufolge suchen die Verbandsgründer eine natürliche Erklärung für ihr Vorgehen mit dem Hinweis auf die Ereignisse der letzten Jahre zu geben, die einen wirksamen Schutz der Lebensinteressen der Arbeitgeber gegen die neue Strömung des Gewerkvereinswesens unbedingt nötig machten. Hätte man vor zehn Jahren einen Landesschutzverband wie den gegenwärtigen gebildet, als die Maschinenfabrikanten erfolgreich den Forderungen der Gewerkvereine widerstanden, so wäre seitdem allen Parteien viel Schwierigkeit und Bedrängnis erspart geblieben. Was aber insbesondere die spätern Arbeitskämpfe anlange, so hätte nach Ansicht der neuen Verbandsmänner, falls damals ein Verteidigungsschatz wie der heute angestrebte bestanden hätte, der Eisenbahnerausstand von 1911 und der Bergarbeiterstreik von 1912 bis zur Entscheidung ausgefochten und eine befriedigende und dauernde Friedensverständigung erzielt werden können. Der besagte Verteidigungsschatz solle die Mitglieder nur gegen Einmischung nicht beteiligter Vereinigungen schützen, die Unverletzlichkeit von Verträgen wahren und, wenn zum Ausstande gedrängt werde, verhindern, daß die Arbeiter durch Mitglieder von Gewerkvereinen und andern ähnlichen Verbänden eingeschüchtert werden. Außerdem solle der Schutzverband, wie gesagt, auch eine Abwehr bilden gegen die zwei Punkte, die als Hauptübelstände der Gesetzesbestimmungen von 1906 über Arbeitszwiste anzusehen seien, gegen die straflose Freigabe des Boykotts und des sogenannten friedlichen Streikpostenstehens. Das Gesetz in diesen Punkten abzuändern soll eines der Hauptziele des neuen Verbandes sein, dessen Eintragung als Gewerkverein nötig sei, um ihm dieselben Vorrechte und Ausnahmestellungen wie den Arbeiterverbänden zu sichern. Bestehende Arbeitgeberverbände sollen eingeladen werden, dem Schutzverbande beizutreten und zu seinem „Garantiefonds" beizusteuern.

Da man hinter den angegebenen Zielen des neuen Schutzverbandes vielfach weitergehende scharfmacherische Bestrebungen vermutet, so ist die Aufnahme der Gründung, wie gesagt, kritisch. Auch manche bedeutende Arbeitgeber versprechen sich von der geplanten Geldschutzwehr recht wenig und erachten das Unternehmen für praktisch undurchführbar. Der altangesehene Sir Benjamin Browne, Generaldirektor der Weltfirma Hawthorne, Leslie & Co., betont, daß nicht die Geldfragen, sondern die Fragen der politisch-parlamentarischen Einmischung in die Auseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher den Unternehmern die größeren Schwierigkeiten verursacht hätten. Eine zentrale Kriegsfinanzorganisation der Arbeitgeber würde notwendig zu einer bedenklichen Kontrolle und Einmischung einer Zentralmacht in die Arbeitskämpfe führen. Auch der Großindustrielle Thomas, der unversöhnliche Führer der Grubenherren im Bergarbeiterstreik von Südwales, äußert Bedenken letzterer Art. Außerdem sei es nach seiner Ansicht zweckmäßiger, wenn sich die Unternehmerverbände auf einzelne Gewerbe beschränkten, anstatt in einer Organisation alle Gewerbe zu umfassen; das würde obendrein nur die Arbeiter provozieren. Und ein Londoner Fabrikant erklärt es in einer Zuschrift an die konservative „Morning Post" für eine „schlechte Taktik, den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit zu verschärfen", was der „Schutzverein" unvermeidlich zur Folge haben müsse. Auch scheint dem Einsender eine große Verteidigungsorganisation der Arbeitgeber aus dem Grunde überflüssig, weil manche Gewerkschaftskämpfe

der letzten Jahre berechtigt gewesen wären und viele Fabrikanten der Ansicht seien, daß die Arbeitgeber die Lohnerhöhungen freiwillig hätten geben sollen, ohne zu warten, bis sie ihnen abgenötigt würden. Daß es möglich sein werde, einen Kriegsschatz von 50 Millionen Pfund zusammenzubringen, oder daß die englischen Fabrikanten sich mit solcher Kampfpolitik solidarisch erklären würden, bezweifelt der Gewährsmann der „Morning Post" entschieden.

Wichtig ist, daß auch die „Times", die in den letzten Jahren wieder eine führende Rolle in der Kampagne gegen die „Tyrannei der Gewerkvereine" gespielt haben, wenn ihnen auch eine kurzsichtige Feindseligkeit gegen die normale Gewerkschaftspolitik durchaus fern liegt, recht erhebliche Bedenken gegen das neue Organisationsvorhaben der Arbeitgeber äußern, namentlich nach der geldlichen Seite hin.

„Fünfzig Millionen Pfund sind im Vergleich zu den Tausenden von Millionen, die in dem Kapital der Industrien des Vereinigten Königreichs angelegt sind, eine geringfügige Summe. Aber sie wird den Männern, gegen deren Organisationen sie im Bedarfsfalle verwendet werden soll, nicht als geringfügig erscheinen. Sie werden sie nicht ohne Berechtigung als die Kriegskasse ihrer Arbeitgeber betrachten. Sie wird von vielen von ihnen als ein Fonds verflucht werden, den die Reichen zu dem besonderen Zwecke angehäuft haben, um die Armen zu zermalmen; sie wird dargestellt werden als das Bollwerk der Tyrannei und der Unterdrückung. Das wird die Ansicht von Hunderttausenden von Arbeitern sein. Sie werden nicht glauben, daß dieser gewaltige Geldbetrag nur zu Verteidigungszwecken verwendet werden soll. . . . . Die Begründer dieses Unternehmens laden eine ernste Verantwortung auf sich. Selbst wenn ihre Erwartungen in bezug auf die Kasse nicht verwirklicht werden, selbst wenn sie finden, daß die große Masse der Arbeitgeber mit ihrer Organisation nichts zu tun haben will, wird der Name des Schutzvereins der Arbeitgeber des Vereinigten Königreichs bleiben und kann nicht verfehlen, eine aufreizende Wirkung zu üben und das Fieber der industriellen Unruhe eher zu verschärfen als zu lindern."

Die „Times" schließen mit der Warnung vor dem Aberglauben, daß man die soziale Unrast durch das Ausspielen des Reichtums gegen die Armut und durch die Aufhäufung neuer Drohmittel und Zündstoffe besänftigen könne, sondern sie erblicken einen besseren Weg zu diesem Ziele in der Pflege gerechter und versöhnlicher Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit. Die „Evening News" geben zu bedenken, daß nicht Übermut, sondern Teuerungsnot die Arbeiter in die Organisation und in die Lohnkämpfe treibe, und die „Westminster Gazette" befürchtet, daß der neue Arbeitgeberplan das bestehende Übel der Kämpfe nicht schwächen, sondern im Gegenteil verschärfen werde. Die radikal-liberalen „Daily News" unterstreichen die Warnung der „Times" und erklären abweisend: „Wenn es möglich wäre, die Sache der Arbeiter durch die Macht des Reichtums zu zerstören, dann wäre die Gewerkschaftsbewegung längst zerstört worden; denn verglichen mit den Geldern der Arbeitgeber, sind die finanziellen Hilfsquellen der Gewerkvereine immer verhältnismäßig schwach gewesen. Die 100 bedeutendsten britischen Gewerkvereine verfügen über 5 Millionen £ oder 70 s auf den Kopf der Mitglieder. Nicht Geld ist das Rückgrat der Gewerkschaftsbewegung. Ihre Stärke beruht auf sittlichen, nicht auf materiellen Kräften. Sie hat die Arbeiterschaft aus einem wilden Haufen in ein diszipliniertes Heer verwandelt, hat ihr den Geist der Unabhängigkeit, die Schwungkraft der Begeisterung und ein Ziel gegeben. Gewiß haben sich nicht alle Erwartungen, die man auf die Gewerkschaftsorganisation gesetzt hat, erfüllt, aber sie hat sich doch als ein unschätzbarer Segen für die Arbeiter erwiesen und hat zur Ordnung, Stetigkeit und Sicherheit der Industrie viel beigetragen . . . Die Gewerkschaftsbewegung wird niemals durch Geld niedergeworfen werden, und die Gefahr für die Gewerkschaftsbewegung droht nicht von außen, sondern von innen, von dem Geist der Rebellion gegen die Autorität der eigenen Führer, für den in letzter Zeit so manche Beweise vorlagen. Aber, wir glauben, das ist eine vorübergehende Erscheinung. Die Drohung des Arbeitgeberschutzverbandes wird dazu beitragen, das Verschwinden dieser inneren Gefahr zu beschleunigen."

Sehr kühl beurteilen im allgemeinen die Arbeiterführer den Organisationsplan der Arbeitgeber. Die Arbeiter, meint der Vorsitzende Fox vom Exekutivausschuß der Labour Party, können gegen die Organisation der Arbeitgeber nichts einwenden, sondern nur die eindringliche Lehre daraus ziehen: „Wenn schon die Arbeitgeber mit ihrer Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit es für ratsam halten, sich zusammenzuschließen und finanzielle Rückendeckung untereinander zu schaffen, dann müssen die Arbeiter für vollkommene Einheit und auch für gesunde Finanzen auf ihrer Seite sorgen."

Robert Applegarth, der angesehene Gewerkschaftsveteran, der 60 Jahre seines Lebens in Organisationsarbeit verbracht hat, beurteilt die neue Gründung der Arbeitgeber aus seiner reichen Erfahrung heraus ebenso gelassen; er habe so manche wundervollen Pläne zur Zerstörung der Gewerkschaften in seinem langen öffentlichen Leben erlebt; besonders erinnere er sich eines solchen vor 40 Jahren, der auf dem Papier sich als ein Muster der Vollkommenheit darstellte; aber aus allen Plänen sei nichts Rechtes geworden. . . . „Die Arbeiterschaft unseres Landes läßt sich nicht kaufen oder verkaufen. Einer und der andere mag sich aus Hunger dazu bestechen lassen, etwas Unmännliches zu tun, aber man wird ihn nicht dazu bestechen können, es wieder und immer wieder zu tun. So ist nach meiner Überzeugung nichts an dem Plane dran, nur wird er der Arbeiterbewegung neuen Zündstoff geben. Die Antwort der Arbeiterschaft muß darin bestehen, sich immer gründlicher zu organisieren, sich selber treu zu bleiben und ihren Führern zu vertrauen."

Der Sekretär der Londoner Buchdrucker, Naylor, aber sagt: „Diese Herren werden sich, wenn sie wollen, das Verdienst zuschreiben müssen, die Taktik des Generalstreiks in das Gebiet der praktischen Politik eingeführt zu haben."

Dieser Pessimismus scheint doch auch beachtenswert. An mehr als einer leitenden Stelle der britischen Gewerkschaftsbewegung herrscht sichtliche Besorgnis, daß die gewaltigen Kampfpläne der Arbeitgeber Wasser auf die Mühlen der Syndikalisten in den Gewerkvereinsreihen liefern werden. Z.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Aufruf zum 3. deutschen Arbeiterkongreß,

der gegenwärtig allenthalben „an die Verbindungen der christlichen und nationalen Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Gehilfen und Bediensteten Deutschlands" gerichtet wird, lautet:

„Zehn Jahre sind vergangen, seitdem wir in Frankfurt zum ersten deutschen Arbeiterkongreß zusammentraten. Jene erstmalige Heerschau der nichtsozialdemokratischen Arbeiter- und Angestelltenverbände hat ihren Eindruck nicht verfehlt. Vier Jahre später konnten wir sie auf breiterer Grundlage in Berlin erneuern. Die deutschen Arbeiterkongresse haben in das öffentliche Bewußtsein des deutschen Volkes das eine tief eingegraben: Neben der Massenbewegung der staatsverneinenden Sozialdemokratie hat eine andere Bewegung Gestalt gewonnen und ringt sich allen Widerständen zum Trotz empor, die der christlichen und nationalen Arbeiter-, Angestellten- und Gehilfenverbände, Organisationen, die unter bewußter Ablehnung sozialdemokratischer Bestrebungen auf der Grundlage unseres heutigen Staats- und Gesellschaftslebens soziale Interessenwahrnehmung und kulturelle Hebung anstreben.

Inzwischen haben sich unsere Organisationen weiter ausgebreitet, fester gefügt, ihre Ziele klarer erkannt und ein vielgestaltiges Leben entfaltet.

Heute rufen wir alle, die Willens sind, erneut zur gemeinsamen Tat auf.

Die Zeit verlangt ein mannhaftes Wort!

Noch hat unsere Nation ihr soziales Missionswerk am eigenen Volke nicht vollendet. Noch gibt es Schichten, die der kräftigen Hilfe der Sozialpolitik des Staates bedürfen. Noch bedürfen wir alle des Schutzes, den sie uns leiht. Noch weniger können wir einer weiteren, freien Entfaltung unserer Selbsthilfeverbände entbehren. Und schon macht sich in einflußreichen Kreisen der Wissenschaft und der Interessengruppen ein gefährlicher Mißmut breit. Unter dem Vorwand, die Sozialpolitik nütze nur dem Radikalismus, soll der sozialpolitische Zug in unserem Volke aufgehalten, ja ins Gegenteil gekehrt werden.

Gegen diese Strömungen müssen wir auf der ganzen Linie laut und überall vernehmbar unsere Stimme erheben. Sonderinteressen dürfen nicht über soziale Kulturinteressen gehen. Deutschlands Gegenwart und Zukunft verlangt ein gesundes, kräftiges, arbeitsfreudiges und kulturell hochstehendes Volk. Keinen Stillstand gibt's im wirtschaftlichen Leben der Völker, keinen Stillstand in der sozialen Schutz-, Hilfs- und Reformarbeit.

Eine einmütige Willenskundgebung unserer Verbände erscheint um so dringlicher, da nicht bloß Zukunftsaussichten bedroht sind, sondern das bisher Erreichte gefährdet erscheint. Wir leben in Zeiten anhaltender Steigerung der Lebensmittelpreise. Erwachsen aus tiefgehenden weltwirtschaftlichen Veränderungen ist eine Senkung dieser beängstigenden Preisbewegungen aus sich heraus kaum zu erwarten. Damit aber erwächst für breite Massen der Bevölkerung die Gefahr, in ihrem Kulturzustand zurückgedrängt zu werden. Das kann und darf nicht sein. Es müssen Erleichterungen geschaffen und weitere Erschwerungen unter allen Umständen verhindert werden, soll nicht mit den Konsummassen unsere einheimische Volkswirtschaft in Bedrängnis geraten.

Ein besonderes Wort erheischt die Wohnungsnot der minderbemittelten Kreise. Die Notlage ist bekannt. Kaum aber haben verantwortliche Staatslenker einen Anlauf genommen zur Bekämpfung der Übelstände, da meldet sich sofort ein wohlorganisierter Widerstand an-

geblich geschädigter Interessenten an. Und dieser Widerstand hat bereits seine Früchte gezeitigt. Demgegenüber erwächst uns die unabweisbare Pflicht, die Kampfesfront derer zu verstärken, die einen energischen Schritt vorwärts wollen.

Es sind hundert Jahre her, da in der Erhebung des Preußenvolkes die Freiheit der deutschen Nation grundgelegt worden ist. Hundert Jahre haben zur Erstarkung unserer Nation geführt, ein einiges, stolzes und kraftbewußtes Volk geschaffen. Fünfundzwanzig Jahre der Regierung unseres Kaisers zählen wir, der Kaiserregierung, die auf einem sozialen Programm aufgebaut sein wollte. Welch ein Wachsen und Erstarken des Deutschen Reichs nach innen und nach außen offenbart dieses Vierteljahrhundert! Wir haben mit unserer Kraft daran mitgearbeitet. Wir haben durch die Tat bewiesen, daß wir volles Verständnis haben für die Bedeutung einer inneren und äußeren Festigung unseres Staatswesens, eines geordneten Rechts- und Wirtschaftslebens. In unseren Organisationen wirken wir im Sinne einer Erziehung zu tatkräftigem Bestehen und Mitschaffen. Darum haben wir auch das Recht, wie die Pflicht, zu warnen und zu fordern, wo das Wohl und Wehe breiter Massen des Volkes es erheischt. Was uns die Schaffung des Deutschen Reichs gebracht, was wir vor fünfundzwanzig Jahren auszubauen begonnen haben, das gilt es zu halten und weiter zu führen. Unser Kongreß soll eine Warnung und ein Anstoß sein.

So rufen wir denn auf zum „dritten deutschen Arbeiterkongreß“. Zu demselben laden wir alle diejenigen Verbindungen der Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Gehilfen und Bediensteten ein, die mit uns auf dem Boden christlicher Weltanschauung und nationaler Gesinnung stehen, die Notwendigkeit selbständiger gewerkschaftlicher Betätigung anerkennen und eine Fortführung der sozialen Reform anstreben.

Der Kongreß tagt vom 30. November bis 3. Dezember in Berlin.

Zur Beratung stehen folgende Gegenstände: 1. Konstituierung des Kongresses. 2. Bericht des Ausschusses. 3. Nationale Entwicklung und soziale Bewegung in Deutschland. 4. Die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner. 5. Die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vereinigungsrechts für die Angestellten und Arbeiter. 6. Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung. 7. Wohnungsfrage. 8. Arbeitslosenfürsorge. 9. Wahl des Ausschusses.

Als Vertreter zugelassen werden nur dem Stande der Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten, Gehilfen und Bediensteten angehörende Personen und aus diesem Stande hervorgegangene Organisationsbeamte. Es liegt im Interesse der ganzen Veranstaltung, daß der Kongreß möglichst zahlreich beschickt wird. Wir ersuchen alle teilnehmenden Vereinigungen, bis zum 10. November 1913 dem unterzeichneten Vorsitzenden die Zahl und Adressen der zu entsendenden Vertreter sowie die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder mitteilen zu wollen.

Mit kollegialem Gruß! Der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses: Franz Behrens-Essen, Vorsitzender; Adam Stegerwald-Köln, Schriftführer; Hans Bechly-Hamburg; Rechnungsführer; Marg. Behm-Berlin, Johann Giesberts-M.Gladbach, A. Kirchberg-Mülheim (Ruhr), Friedrich Kloos-Waldenburg, C. M. Schiffer-Düsseldorf, Heinrich Benz-München, Emil Hartwig-Bielefeld, Wilhelm Gutsche-Elberfeld, Franz Dauer-München, Richard Martin-Witten (Ruhr), Wilhelm Weyer-M.Gladbach.

Alle Zuschriften und Einsendungen sind an Franz Behrens, Essen (Ruhr), Heinickestr. 40, zu richten.

Dieser Aufruf wird, dessen sind wir sicher, freudige Aufnahme und starken Widerhall in den Massen der nicht-sozialdemokratischen und nicht-gelben Arbeiter finden. Denn die Organisationsbewegung unter den deutschen Arbeitern, die durch kein sozialdemokratisches und kein gewerkschaftsfeindliches Bekenntnis beengt nur dem Ideale humaner Gesittung nachstreben und die Gesundheit und Kraft des deutschen Volkes und seiner nationalen Wirtschaft von unten herauf zu stärken trachten, hat eine erfreuliche Ausdehnung und Schwungkraft gewonnen. Insbesondere aber wird auch die angekündigte Tagesordnung des 3. deutschen Arbeiterkongresses außerordentlich anziehend auf die breitesten Kreise der Arbeiterschaft wirken. Unter der Lebensmittelteuerung seufzen alle Arbeiterschichten; die Arbeitslosenfürsorge ist eine geradezu brennende Frage geworden und wird bis zum 30. November noch heißer die Gemüter entflammen als bisher. Und das Gespenst sozialpolitischer Rückwärtserei, zumal auf dem Gebiete des Koalitionsrechts, geht bereits so dreist bei hellem Tage um, daß ihm endlich einmal der Garaus gemacht werden muß. Wenn sich eine Million unabhänger nationalgesinnter Arbeiter, die verschiedenen Parteien angehören und auf kein Klassenkampfdogma schwören, einmütig gegen das koalitionsfeindliche Treiben der sozialpolitischen Dunkelmänner wenden, dann dürfte ihren parlamentarischen Vertretern doch wohl die Lust vergehen, sich im Reichstag neuen und diesmal vernichtenden Niederlagen auszusetzen.

Eine neue sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft von Privatangestelltenverbänden, und zwar von solchen ausgesprochen gewerkschaftlicher Richtung hat sich in loser Form gebildet, um einige wichtige soziale Fragen der Privatbeamtenschaft durch Erfahrungsaustausch und Verständigung der Verbände über Grundanschauungen, Richtlinien und praktisch-taktische Forderungen ihrer Lösung näher zu führen. In erster Reihe stehen die Aufgaben, welche die Vereinheitlichung des Privatbeamtenrechts stellt! Es haben sich zu dieser Arbeitsgemeinschaft acht Vereinigungen, nämlich der Bund der technisch-industriellen Beamten, der Deutsche Technikerverband, der Verband der Kunstgewerbezeichner, der Verein der Deutschen Kaufleute, der Zentralverband der Handlungsgehilfen, die Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten und der Verband der Büroangestellten zusammengefunden. Von einem engeren Kartellverhältnis dieser Vereine soll nach den Erklärungen des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und des Bundes der technisch-industriellen Beamten keine Rede sein. Die Zeitung des Bundes bemerkt vielmehr: „Tatsache ist lediglich, daß eine Anzahl gewerkschaftlicher Angestelltenverbände sich zusammengefunden haben, um in der Propaganda des einheitlichen Angestelltenrechts gemeinschaftlich zu arbeiten. Selbstverständlich ist das Zusammenwirken der gewerkschaftlichen Verbände in dieser für die Angestellten so wichtigen Frage von großer Bedeutung, besonders nachdem kaum mehr ein Zweifel darüber bestehen kann, daß der Hauptausschuß infolge der Gegnerschaft der großen Handlungsgehilfenverbände gegen die Vereinheitlichung des Angestelltenrechts außerstande ist, auf diesem Gebiete fruchtbare Arbeit zu leisten.“ Darnach scheint es sich um eine Art Gegengründung gegen den „Hauptausschuß“ der Privatangestelltenbewegung zu handeln, und zwar aus dem Grunde, weil dort einige abweichende Anschauungsrichtungen in den Fragen des Privatbeamtenrechts sich geltend machen. Ob es taktisch richtig ist, eine Sondergemeinschaft der unter sich einigen Angestelltengruppen zu bilden, anstatt im Gedankenaustausch mit allen gleichinteressierten Gruppen die eigenen Gründe und ihr Gewicht gegen Andersdenkende in die Wagschale zu werfen, um so für die eigene Meinung zu werben und bisherige Gegner zu gewinnen, das muß abgewartet werden. Unseres Erachtens schließt das Bestehen der zwei Arbeitsgemeinschaften, die sich zielbewußt beide der Pflege der Privatangestellteninteressen widmen, trotz der hier und da widerstreitenden Standpunkte nicht aus, daß beide Lager Fühlung mit einander halten, sich auf einer neutralen gemeinschaftlichen Plattform von Zeit zu Zeit besprechen und die den beiden Richtungen gemeinschaftlichen Forderungen einheitlich vertreten. Solcher gemeinschaftlichen Berührungs- und Forderungspunkte dürfte es aber sehr viele geben, weil ja beide Lager die Verbesserung des Privatangestelltenrechts für alle Fachgebiete der Kopf- und Pultarbeiter wollen und eine Klärung und Sicherung des heute noch verworrenen und oft ungewissen Rechts dabei anstreben. Das bietet zahlreiche Etappen für fruchtbares Zusammenwirken, auch wenn man sich über das letzte Ziel, Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, nicht einig ist. Dieses Ziel liegt ja praktisch noch in weitem Felde.

Arbeitskämpfe.

Der Stettiner Hafenarbeiterstreik dauert noch an, doch wird in bürgerlichen Blättern sein Abflauen gemeldet. Die Einigungsversuche sind bisher an mangelndem Entgegenkommen des Magistrats gescheitert. Dieser will nicht nur keine Lohnzulage bewilligen, sondern die Wiedereinstellung der Streikenden nur zu deren Einstellungslohn vornehmen. Erst nach bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit soll über etwa nach Maßgabe der städtischen Finanzlage mögliche Lohnerhöhungen beraten werden. Die Stadt stützt sich bei ihrem Vorgehen gegen den freilich offenbar verfehlten Streik auf die Tätigkeit des schon (XXII, 1449) erwähnten „privaten Unternehmers“, der sich als der bekannte berufsmäßige Streikbrechervermittler Heßberg-Hamburg erwiesen hat. Die Arbeiter führen wie gewöhnlich Klage über Belästigung der Streikposten durch die Polizei, die Polizeiverwaltung hat diese Klagen aber wie gewöhnlich für unbegründet erklärt.

Eine Streikbewegung in der englischen Baumwollindustrie, die die noch im Fluß befindlichen sonstigen Bewegungen an Bedeutung weit überragt, hat in der Spinnerei Beehive in Bolton (Lancashire) begonnen. Die Arbeiter beschwerten sich dort über einen Aufseher; eine gleichzeitige Kommission von Vertretern des Fabrikantenbundes und der Operative Spinners' Amalgamation fand die Beschwerden grundlos, die 800 Spinner traten aber gleichwohl am 13. August in den Ausstand. Die Gewerkschaft tat ihr Möglichstes, um die Arbeiter zur Rückkehr zur Arbeit zu veranlassen, mußte freilich schließlich bekennen, daß ihre Mahnungen ungehört verhallt seien. Da aber die Ortskasse der Bolton Operative Spinners' Association nicht über nennenswerte Mittel verfügt, traf

es die Streikenden schwer, daß die Zentralkasse keine Streikunterstützung gewährte, sondern den unter Bruch des Brookland Aggreement begonnenen Kampf als wilden Streik behandelte. Obwohl nun ein Abflauen des Streiks aus Mangel an Mitteln von vornherein in einiger Zeit zu erwarten war, glaubte der Arbeitgeberverband, dessen Mitglieder über 40 Millionen Spindeln und mehr denn 100 000 Arbeitskräfte gebieten, zum 25. Oktober eine Gesamtaussperrung androhen zu sollen. Es wird entschieden in Abrede gestellt, daß es sich nur um ein Börsenmanöver handle, um die hohen Rohstoffpreise der Baumwolle zu drücken, aber es läßt sich nicht bestreiten, daß zumindest die Gelegenheit zum Aussperren den Spinnereibesitzern gelegen kommt, da sie auf diese Weise zugleich über den flauen Geschäftsgang glatter hinwegkommen. Von Arbeitgeberseite wird die Lage so dargestellt, als wolle man dem alten Trade-Unionismus mit einem scharfen Vorstoß gegen den „Syndikalismus" zu Hilfe kommen, während die Arbeiter meinen, das disziplinlose Verhalten der Boltoner Spinner sei zwar tief bedauerlich, habe indessen mit Syndikalismus nichts zu tun; solche Unregelmäßigkeiten habe es auch früher schon gegeben, öfters sogar als heute, und man habe sie dann nicht mit dem Schlagwort des Syndikalismus abgestempelt. Wie dem auch sei: Vor zwei Jahren gab es ähnliche Vorgänge, die rasch überwunden wurden. Trotzdem erklärt der Führer der Arbeitgeber, Macara, daß die englische Textilindustrie vor der schwersten Krise der letzten 20 Jahre stehe. Freilich muß damit gerechnet werden, wenn es wirklich zur Aussperrung im großen kommen sollte, daß recht bald auch die Weber in Mitleidenschaft gezogen würden, also mindestens eine halbe Million im ganzen mittelbar und unmittelbar arbeitslos würde.

Die **Werftarbeiter** haben jetzt einen großen Erfolg zu verzeichnen: die Londoner Admiralitätswerften haben im Gegensatz zu ihrer bisher schroff ablehnenden Haltung die Trade Union nunmehr anerkannt und werden künftig die Vertreter der Gewerkschaft bei allen größeren Arbeitsstreitigkeiten empfangen.

Arbeiterschutz.

Die gewerbehygienische Sammlung im K. B. Arbeitermuseum in München.

Von Landesgewerbearzt Dr. Koelsch-München.

Die täglichen Erfahrungen der Praxis zeigen immer wieder, wie wenig noch die Kenntnis von der Bedeutung der Berufshygiene für den einzelnen Arbeiter sowohl wie für die Gesamtheit in weitere Kreise gedrungen ist. Arbeitgeber, Betriebsleiter wie die Arbeiter selbst zeigen gelegentlich immer wieder eine erstaunliche Unkenntnis der für sie doch so bedeutungsvollen Tatsachen der Gewerbehygiene; andererseits macht sich auch für Studierende, für Ärzte und einschlägige amtliche Stellen gelegentlich das Bedürfnis nach Aufklärung, nach Einblicken in die Verhältnisse der Praxis geltend.

Aus diesen Erwägungen heraus entstand die jüngst der Öffentlichkeit freigegebene gewerbehygienische Schausammlung des K. B. Arbeitermuseums. Sie umfaßt vorerst nur die eigentliche Gewerbepathologie, während die Berufsgliederung, die Fabrikbauhygiene, die Gewerbeaufsicht usw. bisher nicht berücksichtigt werden konnten. Zwecks systematischer Darstellung mußte die Gruppierung nach ätiologischen Gesichtspunkten gewählt werden, welche dem zu erstrebenden Zweck sowie den beschränkten Raumverhältnissen am besten entsprach. Demnach gliedert sich die Sammlung in: Schäden durch allgemeine und lokale Überanstrengung, Haltungsanomalien udgl., Schäden durch Licht und Schall, durch Temperatur und Feuchtigkeit, Druckluft, Staub, Giftstoffe und Parasiten. Bei jeder Gruppe wurde versucht, die Häufigkeit der einzelnen Schädigungen, die gefährdende Beschäftigung, die Wirkungen auf den Organismus und die Verhütung zur Darstellung zu bringen; allerdings ließen die vorhandenen Schwierigkeiten manchmal nur Andeutungen dieses Versuches zu.

Bei Gruppe 1 sehen wir beispielsweise die bekannte Tabelle über die Unfallzunahme mit der Arbeitsdauer, den Einfluß der rechtzeitigen Arbeitsunterbrechung auf die Schwangerschaft (Zahlen der Ortskrankenkasse Leipzig), ferner in Bildern die schlechte Haltung beim Schreiben, Maschinennähen, Schleifen usw. und ihre Folgen, in Moulagen und Bildern Unterleibsbrüche und X-Beine, Krampfadern, Schleimbeutelentzündungen, Plattfuß, Schwielen verschiedener Art und Herkunft, die berufliche Kurzsichtigkeit, die Abnützung der Zähne und Erschlaffung der Wangen beim Glasbläser u. dgl. Verschiedene ausgestellte Gegenstände, wie Schutzhandschuhe und Polster, sollen die mechanischen Schädigungen möglichst verhüten, außerdem wird durch die fortschreitende Mechanisierung der Arbeit (Bilder) die körperliche Überanstrengung vermieden (allerdings auch eine Beschränkung der Arbeiterzahl bewirkt).

Die Gruppe **Temperatur und Feuchtigkeit** enthält Meßapparate, Bilder aus der Feuerindustrie, die (Dresdener) Tafel über die Wirkungen von verschieden hohen Temperatur- und Feuchtigkeitsgraden auf den Körper, die Tafel des Hygienischen Instituts Leipzig über Arbeitsleistung der Schiffsheizer und Temperatur, Moulagen von Verbrennung und Erfrierung; als Schutzmittel: Hitzeschleier, Brillen, Isoliermaterialien und Schutzanzüge, Bilder von Kühlungs- und Entnebelungsanlagen usw.

Einen breiteren Raum nimmt die Gruppe **Staub** ein. Hier sind zunächst verschiedene Staubarten in natura und in Mikrophotogrammen aufgestellt, Tabellen über Staubgehalt der Luft in verschiedenen Arbeitsräumen, Apparate zur Staubmessung, eine Anzahl von Moulagen und Präparaten von Staublungen, endlich die bereits in Dresden 1911 gezeigte Gruppe von Staub und Staublungen in Präparaten und mikroskopischen Bildern, welche u. a. Originalschnitte jener Lungen enthält, an welchen einst **Zenker** die Lehre von der Staublunge begründete. Weitere Objekte sollen die Wirkung spezieller Staubarten (Mehl und Zucker, Zement, Thomasschlacke, Perlmutter, Hanf und Flachs) auf den Organismus veranschaulichen. Die Staubprophylaxe wird durch Modelle und schematische Zeichnungen von Entstaubungseinrichtungen, eine Sammlung von Respiratoren u. ä. vorgeführt.

Einen ansehnlichen Raum nehmen die **Gifte** ein; zunächst sind einige wichtige Pflanzengifte (Gifthölzer, Harze usw) aufgestellt, ihnen reiht sich die Menge der mehr oder weniger giftigen anorganischen und organischen Körper an, wie sie in der „Giftliste" aufgeführt sind. Bemerkenswert dürften hier Präparate von totaler Argyrie, Phosphornekrose, Anilintumoren sein; eine größere Anzahl von Moulagen, Photographien und sonstigen Abbildungen will die Wirkungen der einzelnen Körper zur Anschauung bringen. Ziemlich vollständig dürfte das Blei als das wichtigste Gift in seinen vielfachen Verwendungsformen und seiner Pathologie dargestellt sein. In einem minutiös durchgeführten Modell sehen wir eine Fürther Hg-Spiegelbelege. Daneben zeigen aber auch zahlreiche Tafeln und Modelle, wie sowohl der Staat als auch einsichtige Unternehmer keine Mittel unversucht lassen, um die Schäden der „Giftarbeit" möglichst zu verhüten, wie anderseits die Technik bestrebt ist, durch neue Arbeitsmethoden die Gefahr zu vermindern oder durch Verwendung ungiftiger Stoffe ganz zu beseitigen. Etwa ein Dutzend lebensgroße Figuren zeigen die persönliche Schutzausrüstung der chemischen Arbeiter sowie die Rettungsapparate, weiterhin sehen wir verschiedene Schutzvorrichtungen gegen Säuredämpfe und nitrose Gase, Giftstaub, dann Belehrungsblätter udglm.

Die letzte Gruppe umfaßt die **parasitären Schädigungen**, so die Eiterungen, Rotz- und Strahlenpilzkrankheit, berufliche Tuberkulose und Syphilis, Krätze usw. — dargestellt durch Moulagen, Kulturtafeln, Statistik u. dgl. Die Tuberkulose als Volkskrankheit ist in dem angeschlossenen **Tuberkulosemuseum** erschöpfend zur Darstellung gebracht. Einen größeren Raum beansprucht der gewerbliche Milzbrand; die Gruppe war seinerzeit bereits in Dresden ausgestellt und fand dort wegen ihrer Vollständigkeit Anerkennung. Die Gruppe „Wurmkrankheit" befindet sich noch in Vorbereitung.

Soviel über den Inhalt der Sammlung, die trotz aller Mängel — vorläufig ist sie in bezug auf Umfang und Form die erste ihrer Art — auch jetzt schon recht wohl in der Lage sein dürfte, Belehrung und Aufklärung über weiteste Kreise hin zu vermitteln und auch dem Fernerstehenden Einblicke in die aktuellsten Fragen der Sozialhygiene zu gewähren, zugleich aber auch darauf hinzuweisen, wie der Staat sowohl als auch einsichtige Arbeitgeber bemüht sind, die unvermeidlichen Schäden der Arbeit zu mindern und den erwerbstätigen Volksgenossen das wertvollste Gut, die körperliche Leistungsfähigkeit, zu erhalten.

Die Gewerbeaufsicht in Sachsen-Koburg und -Gotha 1912 erstreckte sich auf 1411 Betriebe mit 30 607 Arbeitern. Der Zuwachs an Arbeitskräften betrug insgesamt 4,1 v. H., bei Frauen jedoch nur 2,3 v. H. gegen 7,6 v. H. bei den Jugendlichen. Die Hoffnung auf befriedigendere Gestaltung der Geschäftslage blieb unerfüllt, verschiedene Porzellanfabriken, Glasschleifereien und Betriebe der Spielwaren- und Puppenindustrie vermochten die Arbeitszeit nicht immer voll einzuhalten. Der letzte Geschäftszweig leidet u. a. an einem Rückgange des Vertriebs nach England, Amerika und Frankreich. Die Puppen- und Spielwarenindustrie ist der Hauptsitz der Heimarbeit und der gewerblichen Kinderarbeit. Von den etwa 8000 Heimarbeitern, die für 350 Arbeitgeber tätig waren, entfallen rund 3500 auf die Spielwarenindustrie, von 1779 durch die Schullisten ermittelten erwerbstätigen Kindern 620. Für ganz zutreffend werden jedoch die Zahlen über die gesamte Verbreitung der Kinderarbeit nicht gehalten, da es sich nicht in allen Fällen um eine regelmäßige Erwerbstätigkeit handeln dürfte. Von den Heimarbeitern wohnen 1400 außerhalb des Herzogtums. Üblich ist in einigen Porzellanfabriken die Mitgabe von Arbeit nach Hause an Frauen, die im Betrieb keine 10 Stunden arbeiten, weil sie

morgens erst nach Erledigung ihrer hauswirtschaftlichen Obliegenheiten zur Fabrik kommen.

Die Bestrebungen der Arbeiterschaft waren weniger auf Verkürzung der Arbeitszeit als auf zweckentsprechendere Gestaltung der Pausen, vor allem Verlängerung der Mittagspause gerichtet. Im Berichtsjahr fanden außergewöhnlich viel Änderungen in den Arbeitsordnungen statt, wobei mehrfach zu bemängeln war, daß die Arbeitsordnungen den Leuten nicht ausgehändigt, sondern nur zur Durchsicht übergeben wurden. Die am 1. April 1912 in Kraft getretene Bestimmung über die schriftlichen Belege bei Lohnzahlungen in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern war dagegen unschwer durchzuführen.

Die Betriebsunfälle zeigten absolut wie relativ eine kleine Verminderung, und die auf Anregung des Reichsamts des Innern angestellte Nachforschung nach den gesundheitsschädlichen Einflüssen ergab keinen einzigen Fall von Quecksilber-, Arsen- oder Phosphorerkrankung.

Erwähnenswert ist schließlich noch das Ergebnis einer Untersuchung über die Zusammensetzung der männlichen Arbeiter nach Altersklassen, in die 27 Porzellanfabriken mit 2335 Arbeitern einbezogen wurden. Im Alter von unter 20 Jahren standen 15,7 v. H. der Arbeiterschaft, von 21 bis 30 Jahren 22,7 v. H., 31 bis 40 Jahren 28,5 v. H., 41 bis 50 Jahren 20,1 v. H., 51 bis 60 Jahren 9,3 v. H., und 3,8 v. H. waren über 60 Jahre alt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Gegenseitigkeitsverträge gemeindlicher Arbeitslosenversicherungen. Nachdem in Württemberg die Gemeinden Stuttgart und Gmünd die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, ist nun Feuerbach diesem Beispiel gefolgt. Die neue Einrichtung ist am 1. Oktober 1913 in Kraft getreten. Feuerbach ist eine stark industrielle Gemeinde mit 15 000 Einwohnern in unmittelbarer Nähe Stuttgarts. Das gab auch dazu Veranlassung, sich bei der Errichtung der Arbeitslosenversicherung an die für Stuttgart geltenden Bestimmungen zu halten. Danach erhalten die Mitglieder gewerkschaftlicher Organisationen auf die ihnen von dort gezahlte Arbeitslosenunterstützung Zuschüsse in Höhe von 50 v. H. der Verbandsleistungen. Zuschüsse in gleicher Höhe werden auch den Mitgliedern von Sparvereinigungen und Einzelsparern im Falle eintretender Arbeitslosigkeit auf die von ihrem SpargutHaben gemachten Abhebungen gewährt. Besondere Beachtung verdient ein von den Gemeinden Stuttgart und Feuerbach abgeschlossener Gegenseitigkeitsvertrag. Darnach wird die Satzung der Arbeitslosenunterstützung der Stadt Stuttgart dahin erweitert, daß die Voraussetzung des einjährigen Wohnsitzes in der Gemeinde für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung auch durch das Wohnen in Feuerbach als erfüllt gilt. In gleicher Weise läßt auch die Stadtgemeinde Feuerbach den vorausgegangenen Stuttgarter Wohnsitz eines Arbeitslosen für den Bezug der in Feuerbach bestehenden Arbeitslosenunterstützung gelten. Die Unterstützung ist jeweils von derjenigen der beiden Gemeinden zu gewähren, in der der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit wohnt. Für die Deckung des durch die neue Einrichtung entstehenden Aufwandes hat die Gemeindeverwaltung Feuerbach 1000 ℳ jährlich in den Etat gestellt. Stuttgart hatte bei Einrichtung seiner Arbeitslosenunterstützung den Betrag von 10 000 ℳ für das Jahr ausgeworfen. Die starke Arbeitslosigkeit des letzten Jahres stellte jedoch so hohe Anforderungen, daß diese Summe schon längst verbraucht ist und jedenfalls mehr als verdoppelt werden muß. In einer der letzten Kollegialsitzungen war denn auch bereits davon die Rede, daß bei Neuaufstellung des Etats jährlich 30 000 ℳ vorzusehen seien. H. M.

(Uns erscheint der diesem Gegenseitigkeitsvertrage zu Grunde liegende Gedanke fruchtbar und nachahmenswert. Er läßt sich mit gewissen Zusätzen auf eine größere Zahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen, die für sich allein sonst nur mit Bedenken daran gehen können, als vereinzelte Körperschaft die Arbeitslosenversicherung einzuführen, weil die Gefahr der Anlockung überflüssiger Arbeitskräfte und Versicherungskandidaten besteht, wenn nicht andere Gemeinden ebenfalls Versicherungen einführen. Durch Gegenseitigkeitsverträge kann sich eine Gemeinde wenigstens mittelbar von dem Risikozuwachs aus anderen Gemeinden entlasten; sie kann ortsfremde Arbeiter im Notfalle ganz von der Versicherung ausschließen, wenn nicht die Heimatsgemeinde dieser Arbeiter auch Arbeitslosenfürsorge einführt.

Die Schriftleitung.)

Die städtische Arbeitslosenversicherung in Offenbach a. M. (vergl XXII, 1055), wird am 1. November 1913 in Kraft treten. Nachdem das für die Arbeitslosenversicherung ausgearbeitete Ortsstatut von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt worden war, wies das Kreisamt die Stadtverwaltung daraufhin, daß eine solche Gemeindeeinrichtung der ministeriellen Genehmigung bedürfe. Darauf entschloß sich die Stadtverwaltung, von einem Ortsstatut Abstand zu nehmen, die für die Barunterstützung an Arbeitslose zur Verfügung gestellten Mittel aber trotzdem nach den in dem Ortsstatut niedergelegten Grundsätzen zu verwenden. In der Stadverordnetenversammlung vom 12. September wurde gegen die ablehnende Haltung der Aufsichtsbehörde lebhaft Verwahrung eingelegt.

Kampf gegen die Arbeitslosigkeit durch zweckmäßige Berufswahl der Jugendlichen. Bei dem immer bedrohlicher werdenden Arbeitsmangel verdient eine Anregung der „Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit", die auf eine allmähliche Besserung der Verhältnisse abzielt, Aufmerksamkeit. Durch eine den Bedürfnissen entsprechende Verteilung auf die verschiedenen Berufe sollte die Überfüllung einzelner Gewerbszweige vermieden werden. Während es jetzt vielfach dem Zufall überlassen bleibt, an welcher Stelle die Jugendlichen ins Erwerbsleben eintreten, sollten bei der Berufswahl sorgfältige Beratung und Arbeitsvermittlung mitwirken. Die J. V. hat zu dieser Frage schon 1912 Berichte eingefordert (Bulletin Januar—Juni 1912), die zeigen, was in Deutschland, Österreich, Belgien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien bis jetzt in dieser Beziehung geschieht und wie sehr alle diese Einrichtungen noch des Ausbaus bedürfen.

Wohnungswesen.

Die deutsche Bodenreformbewegung

hat auch in jüngster Zeit, das zeigte der 23. Bundestag der Bodenreformer in Straßburg (26.—29. September), achtungswerte Fortschritte gemacht. Der Bund hatte im letzten Jahre einen Zuwachs von 2400 Einzelmitgliedern und 103 Körperschaften. Das allenthalben zutage tretende Bestreben nach Wohnungsreform kommt entschieden der Bundesbewegung zugute trotz der regen Gegnerschaft, die nach wie vor den von den Bodenreformern längst aufgegebenen Gedanken der Bodenverstaatlichung zum Angriffspunkt nimmt.

Auf der Straßburger Tagung wurde gerade an praktischen Beispielen gezeigt, daß die Bodenreformer im Rahmen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung ihre Bestrebungen verwirklichen wollen und können. Die Kongreßstadt selbst wurde neben vielen anderen mit starkem gemeindlichen Bodenbesitz dafür zum Beweis herangezogen, und es wurden der ausgedehnte Erwerb von Grund und Boden für die Gemeinde, die Vergebung von Land zu Erbbaurecht, die Errichtung der Gartenstadt Stockfeld u. a. m. als bodenreformerische Maßnahmen hingestellt.

Die Notwendigkeit bodenreformerischen Vorgehens erhellten u. a. die Vorträge des Professors Dr. Kraft über Volksgesundheit und Bodenreform und des Professors Dr. Erman-Münster über Hypothekenreform in einer öffentlichen Volksversammlung. Auch der Bundesvorsitzende A. Damaschke sprach über die Gefahren der zunehmenden Grundverschuldung, die dem vollen Umfang nach zwar nicht bekannt sei, aber durch die Tatsache genügend beleuchtet werde, daß allein in den Landbezirken Preußens alljährlich 700 Millionen ℳ Schulden mehr eingetragen als gelöscht werden. Dabei wurde auch das sittlich Bedenkliche der arbeitslosen Einkommen aus der Bodenspekulation noch besonders betont.

Mit ähnlichen Fragen befaßten sich die Mitgliederversammlungen. Prälat Dr. Werthmann-Freiburg erläuterte den Zusammenhang von Wohnungsnot und Sittlichkeit, wobei der zersetzende Einfluß des Schlafgängerwesens auf das Familienleben gebührend hervorgehoben wurde. Abg. Dr. Jäger gab einen Überblick über die Entwicklung der Zuwachssteuer. Die Beseitigung des Reichsanteils wurde natürlich lebhaft bedauert und die Versammlung sprach den Wunsch aus, daß die Steuer vereinfacht würde und die Gemeinden nun ihrerseits von der ihnen zustehenden Befugnis voll Gebrauch machen und den Zuschlag überall auf 100 v. H. erhöhen. Realkreditfragen behandelten Bürgermeister Bleicken-Cuxhaven und Dr. Potthoff-Düsseldorf.

Ersterer führte aus, daß die Schäden des Realkreditwesens vom Standpunkt der Bodenreform hauptsächlich in der Erleichterung der Kreditinanspruchnahme lägen, das Hypothekenrecht habe die Bodenverschuldung geradezu begünstigt; als Abhilfemaßnahme nannte er amtliches Schätzungswesen, Zwangstilgung, getrennte Beleihung von Boden- und Bauwert, Änderung des Zwangsversteigerungsverfahrens u. a. m. Dr. Potthoff ging auf die Erhöhung der Bodenpreise durch die fehlerhafte Anlage der Versicherungskapitalien ein, die statt der Wohnungsproduktion der Grundrentensteigerung gedient hätten. Eine rühmliche Ausnahme bilde allerdings die Invalidenversicherung. Zur

Besserung erscheint auch hier Trennung der Beleihung in Bodenbeleihung und Gebäudebeleihung zweckmäßig und ferner Ausschluß der Spekulation durch Vor- und Wiederkaufsrecht.

C. Pohlmann-Hohenaspe legte eine Entschließung vor, die den Eingriffen in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen durch § 25 des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Gemeindeabgabengesetzes widerspricht und den Ausbau der Steuer nach dem gemeinen Wert fordert unter Trennung von Boden, Baulichkeiten und Verbesserungen und Erhebung der Steuer nur auf den Bodenwert. Weitere Entschließungen mahnten die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte dringend, bei der Anlage ihrer Reserven in Hypotheken sozialhygienischen Forderungen Rechnung zu tragen und einen Teil der Gelder Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen zu überlassen, die unter Ausschluß der Spekulation gesunde Wohnungen für Angestellte bauen wollen. Ferner wurde der Bundesvorstand beauftragt, auf dem 32. Deutschen Juristentage die Überzeugung zu fördern, daß Ausbreitung der Tilgungshypotheken zur Besserung der Wohnungsverhältnisse geeignet und wünschenswert sei. Des weiteren erging die Bitte an die Bundesstaaten, das Gesetz zum Schutze der Bauforderungen auch in seinem zweiten Teil einzuführen. Und schließlich wurde das deutsche Volk nachdrücklich auf die Gefahren der drohenden Monopolisierung der deutschen Braunkohlen durch einen böhmischen Kohlengroßhändler aufmerksam gemacht. Der Bundesvorstand soll sich mit den in Mitleidenschaft gezogenen Erwerbskreisen unverzüglich in Verbindung setzen.

Untersuchungen über Maßnahmen des Reichs zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Die Arbeiten der Reichstagskommission, die trotz des in Aussicht gestellten preußischen Wohnungsgesetzentwurfs ein Eingreifen des Reichs für bestimmte Gebiete der Wohnungsreform als notwendig erachtete (XXII, 1061), haben bewirkt, daß auf Veranlassung der Reichsregierung im Herbste eine Kommission zusammentreten wird, die sich mit einer Reihe von Fragen beschäftigen soll, die während der Reichstagsverhandlungen angeregt worden sind.

Die Aufgabe der Kommission soll darin bestehen, durch Vernehmung von Sachverständigen im kontradiktorischen Verfahren die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen unseres Realkreditsystems sowie das Schätzungs- und Beleihungswesen der zu Wohnzwecken verwendeten Grundstücke zu prüfen, wobei besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kleinwohnungsbaus zu nehmen ist.

Auch die übrigen Vorschläge der Reichstagskommission, wie Angliederung einer Abteilung für Wohnungsstatistik an das Kaiserliche Statistische Amt, Änderung der zivilrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung des Hypothekenwesens, um nicht nur dem gemeinnützigen Wohnungsbau zu helfen, sondern auch die Lage des privatwirtschaftlichen Hausbesitzes zu erleichtern, sollen in den Kreis der Beratungen der neuen Kommission einbezogen werden. Auch haben bereits Verhandlungen mit den Versicherungsanstalten über die Bürgschaft des Reichs oder der Einzelstaaten für zweite Hypotheken stattgefunden.

Das städtische Wohnungsamt in Berlin hat am 3. Oktober mit dem Eintritt des Direktors Dr. Laporte, bisher Syndikus der Handelskammer in Göttingen, seine Tätigkeit begonnen. An die Spitze der gesamten Organisation ist eine Deputation für Wohnungswesen gestellt. Sie soll die Wohnungszustände aufklären, sich mit anderen allgemeinen Aufgaben befassen und die König-Friedrich-Stiftung zur Verbesserung der Kleinwohnungen verwalten. Das Wohnungsamt wird die sehr umfangreichen Arbeiten der Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht erledigen. (Wohnungsnachweis bleibt vorläufig außer Betracht.) Dem Direktor stehen bei diesen Aufgaben beamtete Wohnungsinspektoren und Wohnungspfleger zur Seite, auch eine Mitwirkung der Bürgerschaft ist vorgesehen durch die Bildung von Wohnungskommissionen, die mit den Medizinalbezirken zusammenfallen. Die ersten Arbeiten werden der Gewinnung einer genauen Wohnungsstatistik gelten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung. Auf Grund der Vorschriften der Gesetze und der Bestimmungen der Wahlordnungen bearbeitet von Dr. Hermann Schulz, Regierungsrat, ständigem Mitglied des Reichsversicherungsamts. 1913. Franz Vahlen, Berlin W. 9. 2 M.

Da die RVO. für die Wahlen zu den Krankenkassen und für die meisten übrigen Wahlen der Arbeiterversicherung die Verhältniswahl eingeführt hat, der ganz überwiegenden Zahl der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aber das Wesen der Verhältniswahl völlig neu ist, will die Schrift die an den Wahlen beteiligten Kreise über das Wahlverfahren aufklären.

C. Mutschler, Coopératives et Syndicats. Les Documents du Socialisme VI. Marcel Rivière. Paris 1912. 69 S. 0,75 Fr.

Mit der Ausbreitung der Konsumgenossenschaften in Frankreich hat die Stellung der Arbeiter in den Genossenschaftsbetrieben vielfach Anlaß zu Erörterungen gegeben. Über das Verhältnis der Arbeitersyndikate zu den genossenschaftlichen Arbeitgebern, insbesondere darüber, ob der Streik zulässig sei oder nicht, weichen die Meinungen von einander ab. Die vorliegende Schrift sucht darzutun, daß den Arbeitern wegen ihrer gleichzeitigen Interessen als Konsumenten die Genossenschaft über die Gewerkschaft gehen müsse und daß ein Streik, dessen Kosten sie in jedem Fall selbst zu tragen hätten, sinnlos sei. Zur Regelung der Arbeitsbedingungen wird nach deutschem Muster der Tarifvertrag empfohlen und als bestes Vorbild der deutsche Buchdruckertarif hingestellt.

Die wichtigsten Bestimmungen a) über die Unfallversicherung, b) über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Herausgegeben von der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter. Leipzig 1913. Je 10 Pf.

Rußlands Kultur und Volkswirtschaft. Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin. Herausgegeben von Max Sering. Berlin 1913. G. J. Göschen. 288 S. 7,20 M.

Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung. Eine Einführung in die Kommunalpolitik der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. Otto Most. II. Wirtschafts- und Sozialpolitik. III. Technik: Städtebau, Tief- und Hochbau. Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1913. je 0,90 M.

Soziale Gedanken eines schweizerischen Arbeitgebers vor 40 Jahren. Von Dr. Ferdinand Buomberger. Zürich 1913. Art. Institut Orell Füßli. 95 S. 1,20 M.

Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Von Eduard Jacob, Doktor der Rechte und der Staatswissenschaften. Aus der Sammlung: Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Neue Folge. Heft 1. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913. W. Kohlhammer. 401 S. 6 M.

Berechnungen zur Reichsversicherungsordnung und zum Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Prof. Dr. Friedrich Unger. Leipzig 1913. Julius Klinkhardt. 84 S. 1,40 M.

Der Deutsche Kaiser. Eine rechtshistorische Studie. Von Dr. jur. Walther W. Rauer. Berlin 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. 117 S. 1,50 M.

Die Walderholungsstätten. Denkschrift zur Errichtung der Tageserholungsstätte im Egliseeholz bei Basel. Von Dr. med. R. Vogel, Basel. Elbing & Lichtenhahn. 77 S. 2 M.

Jahrbuch des Reichsversicherungsrechts. In Verbindung mit Dr. Mentzel und Dr. Stöcker herausgegen von Dr. Hs. Th. Soergel. Rechtsprechung und Rechtslehre des Jahres 1912. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1912. W. Kohlhammer. 175 S. 3 M.

Der gesetzliche Schutz des Kindes gegen körperliche Mißhandlung. Eine rechtsvergleichende Abhandlung mit besonderer Berücksichtigung der strafrechtlichen Seite. Von Dr. jur. Rebecca Jacobsohn. Aus der Sammlung: Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Dr. von Lilienthal. Heft 160. Breslau 1912. Schletter'sche Buchhandlung. 140 S. 3,80 M.

Das Reichspetroleummonopol. Betrachtungen über die Voraussetzungen, die Organisationsfragen und die Wirkungen. Von Dr. W. Möller. Berlin 1913. Carl Heymann. 68 S. 1 M.

Entgegnung auf den Vortrag des Herrn R. Röllenburg, Generaldirektor der Deutschen Erdöl-A.-G., gehalten am 6. Februar 1913 vor der Reichstagskommission zur Beratung des Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl an Hand eines vor derselben Kommission am 10. Februar 1913 — teilweise — gehaltenen Vortrags von G. Spies (St. Petersburg). Berlin. Arthur Scholem. 15 S.

Die Einkommen-Entwicklung in Preußen seit 1896 nebst Kritik an Material und Methoden. Von Dr. Klara Perls. Berlin 1911. Puttkammer & Mühlbrecht. 286 S.

Jahrbuch der Fürsorge. Herausgegeben im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl und der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. vom Archiv deutscher Berufsvormünder. Von Professor Klumker. Berlin 1912. Julius Springer. 360 S. 12 M.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen. Ergänzungsband. I. Teil. Vorschriften für das Reich. 1. Lieferung. Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913. W. Kohlhammer. 187 S. 1,80 M.

Geschichte der Böhmischen Industrie in der Neuzeit. Von Arthur Salz. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 16 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller. Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8,** bei, über: **Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis, Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherung.**

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 16. Oktober 1913. Nummer 3.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Einladung zur 6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Am 21. und 22. November 1913 wird die Gesellschaft für Soziale Reform zum 6. Male ihre satzungsgemäß alle zwei Jahre stattfindende Hauptversammlung abhalten. Einer Einladung unserer Freunde in Rheinland und Westfalen zufolge ist die schöne Kunst- und Industriestadt am Niederrhein Düsseldorf zum Versammlungsplatz gewählt worden. In liebenswürdiger Weise hat die Stadtverwaltung die Räume der städtischen Tonhalle für die Verhandlungen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Seit der Kölner Hauptversammlung im Jahre 1902 hat die Gesellschaft für Soziale Reform nicht mehr im nördlichen Westdeutschland getagt. Wenn sie heuer sich mitten in das Herz der westdeutschen Industrie begibt, so bestimmt sie hierzu neben dem Ruf der dortigen Freunde die Rücksicht auf ihren derzeitigen Hauptaufgabenkreis, die Fragen des Arbeitsrechts und die damit zusammenhängenden sozialorganisatorischen Probleme, die gerade im Rhein-Ruhrgebiet bei dem riesenhaften Wachstum der Angestellten- und Arbeitermassen die ernsteste Bedeutung erlangt haben und deren Erörterung dort jedenfalls tiefem Interesse und Verständnisse begegnet.

Aus dem gewaltigen Problemkomplex des Arbeitsrechts sind zwei besonders dringliche Fragen, welche die kollektive Interessenauseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern betreffen, als Beratungsgegenstände für Düsseldorf gewählt worden:

1. **Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Haftung — Abdingbarkeit)**

   und

2. **Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens (Reichseinigungsamt).**

Mit der Erörterung dieser Fragen knüpft die Gesellschaft für Soziale Reform an die im Jahre 1906 auf der Berliner Hauptversammlung begonnenen Beratungen über die Methoden des gewerblichen Einigungswesens und die kollektivvertragliche Interessenregelung in der industriellen Arbeitswelt wieder an. Die auf den damals schüchtern skizzierten Bahnen inzwischen wuchtig vorangegangene Entwicklung hat die Berufsverbände, die Gerichte, die Verwaltungsbehörden und nicht zuletzt die Wissenschaft des Sozialrechts vor so viel neue und schwierige Aufgaben der Praxis und der Theorie gestellt und so manche neuen Streitfragen geweckt, daß Versuche zu ihrer Klärung und Beantwortung, gegebenenfalls mit gesetzgeberischen Mitteln, von den Freunden der Sozialreform in allen Lagern gar nicht eifrig und gründlich genug unternommen werden können.

Die Gesellschaft für Soziale Reform will in Düsseldorf, gestützt auf die wissenschaftlichen Vorarbeiten ihres Arbeitsrechtsausschusses, der in mehreren Schriften die Fragen der tarifvertraglichen Haftung und Abdingung, des Arbeitstarifgesetzes und des Einigungswesens gutachtlich untersucht hat, durch die Aussprache von Politikern und Sozialwissenschaftern, von Verwaltungsmännern und Juristen, von tarifkundigen Vertretern der Arbeiterschaft und des Arbeitgebertums auch ihrerseits dazu beitragen, die schwierigen für die Weiterentwicklung des friedlichen kollektiven Arbeitsverkehrs in Deutschland entscheidenden Fragen ihrer Lösung näher zu bringen, und damit, getreu ihrer Losung, dem Gedanken des sozialen Friedens ein neues Stück Weg bereiten helfen.

An alle Mitglieder der Gesellschaft und an alle Freunde sozialen Fortschritts und sozialer Versöhnung, die an diesem Werke mit uns arbeiten und ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Dienst dieser Gedanken stellen wollen, ergeht die herzliche Einladung, an der Düsseldorfer Versammlung in reicher Zahl teilzu-

nehmen, auf daß unsere Arbeit dort möglichst fruchtbar werde und dem sozialen Frieden in der deutschen Industrie und damit dem ganzen Vaterlande zum Segen gereiche.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Vorsitzender. Prof. Dr. Ernst Francke, Generalsekretär.

Der rheinisch-westfälische Provinzialausschuß für die Hauptversammlung der Gesellschaft.

Der geschäftsführende Ortsausschuß zu Düsseldorf.*)

Tagesordnung

der

6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Düsseldorf (Städtische Tonhalle)

am 20.–22. November 1913.

Donnerstag, den 20. November.

Abends 8 Uhr: Öffentliche Begrüßungsversammlung, Ansprachen bekannter Sozialpolitiker.

Freitag, den 21. November.

Vormittags 9 Uhr: Eröffnung durch den Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

Amtliche Begrüßungen.

Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Hugo Sinzheimer-Frankfurt a. M.: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Haftung und Abdingbarkeit) und ihre gesetzliche Lösung.

Freie Aussprache.

1 Uhr: Frühstückspause.

Nachmittags: Fortsetzung der Aussprache über die Tarifrechtsfragen.

Abends: Gemeinschaftliches Essen.

Sonnabend, den 22. November.

Vormittags 9 Uhr: Geschäftsbericht des Generalsekretärs und des Schatzmeisters.

Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Neuwahlen zum Vorstand und Ausschuß.

Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch: Brauchen wir ein Reichseinigungsamt?

Vortrag von Dr. Waldemar Zimmermann: Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens.

Freie Aussprache.

1 Uhr: Frühstückspause.

Nachmittags: Fortsetzung der Aussprache über das Einigungswesen.

Schlußwort des Vorsitzenden.

Den Verhandlungen der Hauptversammlung wird am Donnerstag, den 20. November, nachmittags, eine Vorstands- und eine Ausschußsitzung vorangehen und am Sonnabend, den 22. November, nachmittags eine weitere Ausschußsitzung sich anschließen.

*) Die Namenliste des rheinisch-westfälischen Provinzialausschusses und des Ortsausschusses wird in den Einladungsschreiben veröffentlicht, die allen Mitgliedern der Gesellschaft noch besonders zugehen und auch ausführliche Mitteilungen über alle die Düsseldorfer Veranstaltung betreffenden Fragen enthalten werden. Auskunfte über diese Fragen erteilt der Düsseldorfer Ausschuß, insbesondere Herr Studiendirektor Prof. Dr. v. Wiese, Brehmstraße 34.

Auskünfte über die Verhandlungsfragen selbst erteilt das Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin W. 30, Nollendorfstraße 29/30. Nichtmitglieder, die sich an den Verhandlungen zu beteiligen wünschen, werden gebeten, das beim Generalsekretariat vorher zu melden.

Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags und ihre gesetzliche Lösung.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat zur Vorbereitung ihrer Düsseldorfer Verhandlungen durch den Arbeitsrechtsausschuß die Fragen des Tarifvertragsrechts und des Einigungswesens aufs neue kritisch untersuchen und in einigen Heften ihrer „Schriften" wissenschaftlich nach sozialorganisatorischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten darstellen lassen. Aus der Schrift von Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?"*) seien im folgenden einige charakteristische Stellen wiedergegeben, die die Bedeutung des Problems und das Ziel der Lösungsversuche wirksam beleuchten. (Inhaltsangaben der übrigen Schriften veröffentlicht die „Soziale Praxis" in den nächsten Nummern).

Dr. Sinzheimer schildert zunächst die bisherige Behandlung der Tarifgesetzgebungsfrage durch den Reichstag, die Reichsregierung und durch die Beteiligten mit einigen Seitenblicken auf die ausländischen Gesetzgebungsversuche und tritt dann in eine kritische Prüfung des beitehenden Tarifvertragsrechts ein. Es gibt natürlich ein solches, aber es ist unzulänglich. Das beweist Sinzheimer hinsichtlich der drei wesentlichen Grundbeziehungen des Tarifvertragsrechts: a) Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags, dessen Träger aus Verbänden und Einzelpersonen bestehen, manchmal auch aus mehreren konkurrierenden Verbänden und sogar aus unselbständigen gelben Verbänden; ferner aus fluktuierenden Mitgliedermassen, in denen die Personen häufig wechseln. Wen berechtigt und verpflichtet der Tarifvertrag da? Diese Fragen lassen sich nach dem geltenden Tarifvertragsrecht nicht klar beantworten. b) Hinsichtlich der rechtlichen Kraft der Arbeitsnormen des Tarifvertrags, die häufig mit den Normen des freien Einzelarbeitsvertrags und der Arbeitsordnung in rechtlichen Widerspruch geraten. c) Hinsichtlich der Arbeitsfriedenspflicht, deren Verletzung Tarifbrüche in sich schließen kann, aber nicht immer in sich schließen muß und das ganze verwickelte Problem der Haftung der Berufsvereine und ihrer Mitglieder nach sich zieht.

Sodann untersucht Sinzheimer in gleich kritischer Weise die zivilprozessuale Grundlage des Rechtsschutzes bei Tarifverträgen und die Eigenheiten und Mängel unseres Berufvereinsrechts, die alle diese Rechtsschutzfragen noch viel heikler gestalten. Das Gesamtergebnis dieser knapp gehaltenen Untersuchungen lautet (S. 32 u. 33):

„Nach alledem kann das Ergebnis dieser kritischen Untersuchung des bestehenden Tarifrechtszustandes nicht zweifelhaft sein: Das bestehende Tarifrecht ist in allen seinen grundlegenden Beziehungen unzureichend. Seine Regelung ist lückenhaft, widerspruchsvoll, unsicher und teilweise innerlich ungerechtfertigt Der Deutsche Juristentag in Karlsruhe (1908) hat diese Mangelhaftigkeit anerkannt. Auf dem Verbandstag der deutschen Gewerbegerichte (1910) wurde derselbe Standpunkt lebhaft verfochten. Es liegt dieser Mangel daran, daß der Tarifvertrag eine soziale Lebensform ist, das bestehende Recht aber vom Geiste des Individualismus beherrscht ist, daß in dem Tarifvertrag das Streben nach gesellschaftlicher Bestimmung der Lebensverhältnisse zum Ausdruck kommt, das geltende Recht aber nur die individuelle Bestimmung kennt, wie sich an seiner Stellung zum Koalitionsrecht und in seinem nur auf die individuellen Verkehrsformen zugeschnittenen Vertragsbegriffe zeigt. Dieses Recht konnte dem rasch sich entwickelnden Tarifleben nicht folgen. Es muß ihm fremd gegenüberstehen. Mag sein, daß man heute noch nicht allgemein diese Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechtszustandes empfunden hat, wie aus dem Standpunkt erhellt, den die an der Tarifpraxis Beteiligten der Gesetzgebungsfrage gegenuber einnehmen. Der Grund dafür liegt darin, daß das öffentliche Urteil sich nach augenfälligen schlimmen Erfahrungen richtet, die tatsächlich gemacht werden, nicht auch nach Erfahrungen, die möglicherweise gemacht werden können. Daß solche schlimmen Erfahrungen bereits vorliegen, ist dargetan. Wir erinnern an die Judikatur bezüglich der Unabdingbarkeit des Tarifvertrags, welche die Anschauung der Beteiligten verletzt, an das Urteil des Kammergerichts, welches die Geltung des Tarifvertrags tatsächlich in das Belieben der einzelnen stellt. Daß aber jeder Tag neue Erfahrungen auf diesem Gebiete bringen kann, die ungünstig für den Tarifvertrag sind, ist nach der bestehenden Rechtslage offenbar. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben wissenschaftlicher Untersuchung, nicht nur auf jene tatsächlichen Erfahrungen hinzuweisen, sondern auch an die möglichen Erfahrungen zu mahnen. Was aber ein solcher Rechtszustand gerade für die Tarifvertragsentwicklung bedeutet, bedarf keiner langen Auseinandersetzung. Man kennt die Widerstände, die heute noch dem Tarifvertrag entgegengesetzt werden. Sie

*) Jena, Gustav Fischer. 1913. Heft 44 der „Schriften" der Gesellschaft für Soziale Reform. 56 S. Diese Schrift wird allen Mitgliedern der Gesellschaft unentgeltlich übersandt.

brauchen hier nicht angegeben zu werden, sie sind bekannt und schon oft besprochen. Wenn nun zu diesen Widerständen, wie sich sicher allmählich der fortschreitenden Erfahrung entschleiern wird, noch die Haltung des bestehenden Rechts kommt, so können wir tatsächlich vor einer Gefährdung des Tarifvertrags überhaupt stehen, von der bereits in Arbeiterkreisen gesprochen worden ist. Wir aber wollen keine Gefährdung des Tarifvertrags, vor allem nicht durch das Recht. Wir wollen eine Förderung des Tarifvertrags, weil der Tarifvertrag eine höhere Form der Arbeitsverfassung ist, ein Bedürfnis für höheres soziales Leben, das sich nicht auf Unterwerfung, sondern auf Gleichberechtigung gründet. Wenn das bestehende Recht diesem Bedürfnis nicht entspricht, dann soll es nicht hingenommen, dann muß es geändert werden, so schwer und gefährlich auch die Aufgabe sein mag."

Im dritten Teil seiner Schrift (S. 33—41) setzt sich Sinzheimer mit der Frage auseinander, ob nicht unter dem bestehenden Gesetze der Rechtszustand des Tarifvertragswesens sich durch eine Vervollkommnung der Vertragstechnik oder durch die Herausbildung eines klaren, sicheren Gewohnheitsrechts oder durch eine freie Fortbildung der Rechtsprechung erheblich verbessern ließe, so daß eine neue Tarifgesetzgebung sich erübrigte. Aber Sinzheimer kommt zu einem verneinenden Ergebnis (S. 42):

„So bleibt die Einsicht, daß keine Form der rechtlichen Selbsthilfe oder der freien Entwicklung imstande sein kann, die Mängel des geltenden Rechts zu beseitigen und dadurch das Bedürfnis nach einer neuen gesetzlichen Gestaltung zu unterdrücken. Der Tarifvertrag ist eine freie Schöpfung des sozialen Lebens, hervorgegangen aus dem freien Spiel seiner organisierten Kräfte. Aber er lebt im Recht. Darum bleibt er auf das Recht angewiesen. Er kann ihm nicht entrinnen."

Nachdem Sinzheimer so die Unzulänglichkeit der bisherigen Rechtsgrundlagen und rechtlichen Hilfsmittel dargelegt hat, versucht er im vierten Abschnitt (S. 42—45) die sozialpolitischen Richtlinien, die die künftige gesetzliche Neuordnung des Tarifrechtszustandes beherrschen müssen, in knappen Strichen zu entwerfen:

„Wir stehen also vor der Tatsache, daß der Arbeitstarifvertrag ein neues Recht braucht. Die Spannung, die heute zwischen dem Recht und den Bedürfnissen des Tarifvertrags besteht, kann nur durch die Gesetzgebung gelöst werden. Diese rechtspolitische Feststellung muß wiederum aufs tiefste das sozialpolitische Interesse erregen. Es dürfen durch eine solche Gesetzgebung soziale Werte, welche durch die Tarifentwicklung geschaffen sind, nicht wieder gefährdet oder zerstört werden, im Gegenteil, sie müssen anerkannt und gesichert werden. Der Zweck dieser Arbeit verbietet, im einzelnen auszuführen, wie eine solche Gesetzgebung beschaffen sein müßte. Es können hier nur mit ein paar Worten die Wege markiert werden, die der Gesetzgeber nach unserer Auffassung gehen muß, damit sich der Tarifvertrag auch im vollen Rechtsgewand voll entfalten kann.

1. Das erste ist, daß der Gesetzgeber ein wirkliches Recht schaffe. Das kann er nur, wenn er auf den lebendigen Kräften aufbaut, die den Tarifvertrag geschaffen haben, die ihn tragen und behüten. Diese lebendigen Kräfte, die der Gesetzgeber nicht verdrängen darf, sondern rechtlich anerkennen muß, sind die Berufsvereine. Nur dann kann eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags gefahrlos und von Nutzen sein, wenn die Berufsvereine als die Schöpfer und Träger der Tarifverträge vorurteilslos anerkannt werden. Es gibt kein Wanken und Weichen. Der Gesetzgeber, der bis heute die Organisationen beiseite geschoben hat, muß sie, wenn er ein wirkungsvolles Tarifgesetz schaffen will, bewußt und planvoll rechtlich in ihrer Eigenart zur Geltung bringen. Darin liegt die Größe eines Tarifgesetzes, daß an den wirklichen Kräften des sozialen Lebens nicht mehr vorbeiregiert werden darf, sondern daß sie eingestellt werden müssen in die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Ein Tarifgesetz, welches sich etwa mit politischen Nebenabsichten tragen würde, um bei Gelegenheit einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags die Berufsvereine zu schädigen, wäre sozialpolitisch eine unabsehbare Gefahr. Dieser Gedanke eines rechtlichen Ausbaues des Tarifgesetzes auf der Grundlage der Berufsvereine muß bei der ganzen gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags der Leitstern sein. Er muß die Regelung durchdringen sowohl bei der Frage, wer Vertragspartei sein soll, wie auch in der Frage der Haftung und des tariflichen Rechtsschutzes. Der Geist, der seinerzeit das Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine schuf, dieser polizeiliche, bürokratische, koalitionsfeindliche Geist, darf nicht wieder auferstehen. Es wird nicht leicht sein, diesen Gedanken rein und vorurteilslos durchzuhalten. Unser Berufsvereinswesen, insbesondere auf Arbeiterseite, hat keine einheitliche Richtung mehr. Seitdem die gelben Gewerkschaften lebendig geworden sind, seitdem durch Unternehmer die sog. wirtschaftsfriedlichen Vereine ins Leben gerufen worden sind, besteht die Gefahr, daß man diese Vereine bei einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags zu bevorzugen suchen wird. Die künftige Gesetzgebung wird die Frage nicht umgehen können: Sind jene Vereine wirkliche, ebenbürtige Berufsvereine, die Tarifverträge schließen können?

2. Des weiteren erwarten wir von dem Gesetzgeber ein soziales Recht. Nur ein Recht, welches den sozialen Grundgedanken des Tarifvertrags rein und klar zum Ausdruck bringt, ist ein nützliches Recht. Jener Gedanke äußert sich in dem Willen, daß die Arbeitsbeziehungen zwischen der Arbeitgeber- und Arbeiterseite nicht durch die einzelnen bestimmt und beherrscht werden sollen, sondern durch die Verbände, daß rechtlich nicht das Einzelinteresse, sondern das Verbandsinteresse zur Geltung kommen soll. Diesem sozialen Gedanken muß die soziale Rechtsform entsprechen. Sie kann dies nur, wenn der einzelne auch rechtlich als der Verbandsregelung untertan angesehen wird. Ein „Lohngesetz" will der Tarifvertrag sein. Er muß es auch rechtlich werden können.

3. Aber ist nicht das Recht mit seinen fest gegossenen Formen notwendig ein Widerstand gegen das werdende Leben, welches im Tarifvertrag pulsiert? Darum sei zum letzten das Recht, welches wir brauchen, ein lebendiges Recht. Es kann nur so sein, wenn es einfach und beweglich ist. Es ist einfach, wenn es nicht in erster Linie an den möglichen Mißbrauch der Tariffreiheit, sondern im Gegenteil an ihre Entwicklung denkt, wenn es den Beteiligten nicht vorschreibt, was sie wollen sollen, sondern, was sie wollen, rechtlich auslegt und sichert, wenn es, wo eine zwingende Rechtsform oder Rechtsnorm erforderlich ist, sie zum Ausdruck des Tarifgedankens macht, nicht zu einer Hemmung und Verschnürung. Es ist beweglich, wenn es nicht starre, leblose Definitionen, sondern nur Anweisungen für das Verhalten und den Richterspruch, wenn es nicht unabänderliche Rechtssätze, sondern anpassungsfähige Rechtsvorschriften aufstellt und ausspricht. Diese Beweglichkeit ist gewährleistet, wenn der Gedanke paritätischer Selbstverwaltung die innere Triebkraft des Ganzen ist.

Hält die Gesetzgebung diese Richtpunkte, die wir hier nur andeuten, nicht ausführen können, ein, so wird sie nach unserer Auffassung die Besorgnisse zerstreuen, die heute noch oft aus sozialpolitischen Gründen einer gesetzlichen Aktion auf dem Gebiete des Tarifvertrags entgegengestellt werden. Sie wird die Bedeutung des Tarifvertrags, die wir heute alle kennen, nicht nur rechtlich festlegen, sondern steigern. Ein rechtlich vollkommen gesicherter Tarifvertrag wird sich leichter durchsetzen als ein Tarifvertrag, dem das Gesetz keine Aufmerksamkeit schenkt und hinter dem das Mißtrauen steht, daß er doch nicht gehalten wird. Ein so gesicherter Tarifvertrag wird auch die in ihm lebende Aufgabe, durch Vereinbarung zwischen den unmittelbar beteiligten Verbänden die staatliche Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zu entlasten, leichter erfüllen, als ein rechtlich unsicherer Vertrag. Er wird die Grundlage bieten zu weiteren Fortschritten auf dem Gebiete der paritätischen Rechtsverwaltung und zugleich Vorbild und Versuch sein für andere Lebensgebiete, die nach ähnlichen Verträgen hindrängen."

Zum Schlusse ruft Sinzheimer alle Freunde sozialer Rechtsreformen zu gemeinsamer Arbeit an einem Tarifrechtsgesetze auf: „Wir müssen unsere Arbeit konzentrieren und sie planvoll zu Ende führen .... Wir müssen mit dem Blicke auf das Allgemeine ... uns nunmehr versenken in die Betrachtung und Behandlung der einzelnen Hauptfragen ... Wir müssen den Weg zusammengehen, Sozialpolitiker und Juristen, denn beide sind bei der bevorstehenden Arbeit aufeinander angewiesen..... Fast jede Frage eines künftigen Tarifvertragsgesetzes ist nicht nur eine Frage bloßer Rechtsgestaltung, sie ist auch eine wichtige sozialpolitische Frage ..... diese Arbeitsgemeinschaft von Juristen und Sozialpolitikern wird um so fruchtbarer sein, je mehr sie auf die Stimmen derjenigen hört, die unmittelbar in der Tarifpraxis stehen.

Darum müssen sich für die bevorstehenden Auseinandersetzungen über den Inhalt eines neuen Tarifgesetzes auch alle diejenigen rüsten, die unmittelbar im Tarifleben stehen und kämpfen. Der Tarifvertrag ist unmittelbar aus dem Leben entstanden. So soll auch das neue Tarifgesetz werden."

Die gemeinnützige Rechtsauskunft und ihre Weiterentwicklung.

Die gemeinnützige Rechtsauskunftsbewegung, die sich in verhältnismäßig wenigen Jahren in unserem sozialen Leben zu einem beachtlichen Faktor aufgeschwungen hat und als soziales Friedensinstrument, man könnte fast sagen, von Tag zu Tag mehr an Bedeutung gewinnt, ist ein interessantes Beispiel dafür, was durch den Zusammenschluß der verschiedenen Träger einer sozialen Bewegung zu einer einheitlichen und geschlossen auftretenden Korporation geleistet werden kann. Voraussetzung ist hierfür selbstverständlich, daß die einzelnen Glieder selbst von dem Bestreben beseelt sind, das gemeinsame Ziel zu fördern, in der Erkenntnis, daß auch die wertvollste soziale Kleinarbeit der Zusammenfassung bedarf, wenn sie nicht den Zusammenhang mit den großen wegweisenden, aus dem Zeitgeist geborenen Strömungen verlieren und im Alltagsbetrieb erstarren will. In der gemeinnützigen Rechtsauskunftsbewegung sorgen die in zweijährigem Abstande stattfindenden Hauptversammlungen des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen dafür, daß diesen Forderungen Rechnung getragen wird, und auch seine vierte Hauptversammlung (Nürnberg,

10. und 11. Oktober) hat aufs neue den Beweis dafür erbracht, daß sich der Verband der Aufgaben bewußt ist, die er nicht nur gegenüber seinen Mitgliedern, sondern auch im Interesse der sozialen Weiterbildung unseres Volkslebens übernommen hat. Die außerordentlich große Zahl von Ehrengästen, die die Verbandsversammlung diesmal begrüßen durfte (darunter Vertreter von preußischen, bayerischen, sächsischen und württembergischen Ministerien), zeigte deutlich, welche Beachtung die Bestrebungen des Verbandes nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den verschiedenartigen Standesvertretungen gefunden haben. Ein ganz besonderes Gepräge erhielt die diesmalige Tagung aber dadurch, daß eine größere Anzahl von Vertretern der ausländischen gemeinnützigen Rechtsauskunftsbewegung eigens zu dem Zwecke, um an der Tagung teilzunehmen, nach Nürnberg gekommen war. Ihnen ist es denn auch zu danken, daß es gelungen ist, ein internationales Abkommen für den gegenseitigen Rechtsschutz Minderbemittelter zu treffen, ein Schritt, dessen Bedeutung weit hinausgeht über die Möglichkeit, im einzelnen Falle einmal auch im Auslande den Minderbemittelten unentgeltlich Rechtshilfe gewähren zu können — bedeutet doch das Abkommen tatsächlich ein neues Glied in der Kette der internationalen Verständigungsbestrebungen, ja vielleicht bahnen sich hier sogar ganz neue Möglichkeiten für die Internationalisierung des Rechtes überhaupt an. Aus den vielen Begrüßungsansprachen sei diejenige des Rechtsanwalts Scholz-Nürnberg erwähnt, der es ausdrücklich als eine Torheit bezeichnete, von einer Konkurrenz der Rechtsauskunftsstellen für die Rechtsanwaltschaft zu sprechen, und der erklärte: wir gehören zusammen, es muß ein kollegiales Verhältnis zwischen uns bestehen — vorausgesetzt selbstverständlich, daß die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen die ihnen gezogenen natürlichen Grenzen nicht überschreiten.

Der erste Verhandlungsgegenstand „Die gemeinnützige Rechtsauskunft und die moderne Rechtsentwicklung“, zu dem Professor Rumpf von der Handelshochschule Mannheim und Assessor Dr. Hüttner, der Leiter der städtischen Rechsauskunftsstelle Essen (Ruhr), die Referate erstatteten, zeigte, welche Bedeutung den Rechtsauskunftsstellen auf dem Gebiete der modernen Rechtsentwicklung zukommt. Professor Rumpf führte ungefähr folgendes aus:

Während die bis vor etwa einem Menschenalter vorherrschende liberal-individualistische Auffassung weder etwas davon wußte, daß die Rechtspflege eine Art sozialer Arbeitsgemeinschaft darstellen müsse, noch auch ein Bedürfnis nach gemeinnütziger Rechtsauskunft spürte — für sie zerfiel der Staat und die Gesellschaft in unzählige „freie und gleiche“ vom Streben nach persönlichem Fortkommen erfüllte, dabei der eigenen Kraft im Kampf ums Dasein vertrauende Einzelne — verlangen die gänzlich veränderten gesellschaftlichen und ethischen Anschauungen der Gegenwart dringend nach organisierter Rechtsberatung und ihrer dauernden Pflege. Für uns ist das Volk wieder eine wahre und innige Lebensgemeinschaft geworden, in der die einzelnen Glieder mit einander und mit dem organisierten Ganzen, dem Staate, durch Pflichten und Beziehungen aller Art, nicht zum mindesten auch sittlicher Art, an einander gebunden sind. Der Staat selbst sieht eine seiner vornehmsten Aufgaben heute in der Unterstützung des wirtschaftlich oder sonst Schwachen oder Gefährdeten. Hand in Hand damit geht eine allmählich wieder wachsende Wertschätzung des Beamtentums, das allerdings das ihm langsam wieder zufallende Vertrauen der Bevölkerung dadurch rechtfertigen muß, daß jeder Beamte sich immer nur als ein tätiger Mitarbeiter am Wohle der Gesamtheit fühlt und daß er gern größere Verantwortlichkeit mit in Kauf nimmt, wenn man ihm nur gestattet, mit vollem Einsatze seiner Persönlichkeit wieder ein wahrer Pfleger seines Amts und des Rechts zu sein. Zu alle dem aber ist uns erst in unseren Tagen recht klar geworden, wie groß doch die Rechtsfremdheit des Volkes, wie wenig volkstümlich aber auch unser heutiges Recht und vielfach auch seine Handhabung ist, wie sehr es darum zur erfolgreichen gerichtlichen Durchführung der Rechtsansprüche unserer minderbemittelten und mindererfahrenen Volksgenossen, viel mehr freilich noch zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und damit zur Stärkung des Rechtsfriedens ehrlicher, verständnisvoller, sozial gesinnter und hilfsbereiter Vertrauensleute und Vertrauensstellen bedarf, bei denen sich das Volk in seinen Rechtsnöten gern Rat und Hilfe holt.

Assessor Dr. Hüttner stellte der vielerörterten Weltfremdheit des Richters die Rechtsfremdheit des Volkes gegenüber:

Wie in Rechtswissenschaft und Rechtspflege soziale Ideen und wirtschaftliche Anschauungen einströmen und das rein logische abstrakte Denken in zunehmendem Maße abgelöst wird durch eine mehr dem Leben zugewandte Betrachtungsweise, so mehren sich auf der anderen Seite die Bestrebungen, das Volk für das Recht und das Staatsleben zu interessieren, Rechtskenntnisse zu verbreiten und das Rechtsgefühl zu stärken. Die Rechtsauskunftsstellen sind vor allem berufen, an diesem Fortentwicklungsprozeß mitzuwirken: durch Gewährung von Rechtsrat und Rechtsschutz helfen sie die Entfremdung zwischen Recht und Volk zu beseitigen, durch Verwertung ihrer zahlreichen Einblicke und Erfahrungen erbringen sie wertvolles Material für Reformen; sie fördern eine soziologische Rechtsprechung; indem sie weiter zwischen den Streitenden vermitteln, mildern sie die Gefahren unserer Prozeßordnung für die rechtsungewandten Parteien und dienen dem Rechtsfrieden. Gelegentlich der einzelnen Rechtsberatung sowie durch Vorträge, durch ihre Berichte und mit Hilfe der Tagespresse verbreiten sie Sinn und Interesse für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Moderne Entwicklungstendenzen unserer Rechtspflege (z. B. Bildung von Treuhandinstituten für Gewerbetreibende, für Beamte und Angestellte, Regelung des Einziehungswesens auf gemeinnütziger Grundlage, Schaffung von Einigungsämtern für Mietstreitigkeiten) finden in den Rechtsauskunftsstellen eifrige Förderer. Förderung der gemeinnützigen Rechtsauskunft bedeutet daher Förderung einer gesunden modernen Rechtsentwicklung.

Im Anschluß an diese Referate machte Professor Dr. Esche-Dresden den Vorschlag, daß die in den Rechtsauskunftsstellen festgestellten Mängel der gesetzlichen Bestimmungen, die im Einzelfalle den Berechtigten an der Erlangung seines Rechtes hindern, und etwaige Abänderungsvorschläge in den Jahresberichten ausführlich niedergelegt werden sollten. Was in diesen Vorschlägen beachtlich erscheine, solle alsdann von der Geschäftsführung den übrigen Auskunftsstellen zur Begutachtung vorgelegt und eventuell auf den Verbandsversammlungen weiter beraten werden. Diese Anregung ergänzte Stadtrat Professor Dr. Stein-Frankfurt a. M. dahin, daß es wahrscheinlich praktischer sein werde, wenn alle diese Fälle sofort dem Vorstande mitgeteilt und von diesem dann weiter bearbeitet würden.

Über Wege und Ziele der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen berichtete Gerichtsassessor Lenz-Lübeck im Anschluß an den im Druck vorliegenden Geschäftsbericht des Verbandes*) unter scharfer Betonung, daß die Hauptaufgabe der Zentralstelle in einer vorbeugenden Tätigkeit bestehen müsse; es müsse daraufhingewirkt werden, eine Verbindung der Schwindelfirmen mit dem Publikum zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen. Als hierfür in Betracht kommende Mittel nannte der Berichterstatter neben einer energischeren Handhabung des Konzessionswesens durch die Verwaltungsbehörden auf Grund von § 35 GO. vornehmlich die Aufklärung des Publikums durch Flugblätter, Flugschriften und Pressenotizen und vor allem die Ausmerzung aller Annoncen von Schwindelfirmen aus den Tageszeitungen. Wenn, wie der Referent mitteilte, einzelne Zeitungen auch schon die Hilfe der Zentralstelle hier in Anspruch nehmen und ihre Annoncenteile von Zeit zu Zeit daraufhin prüfen lassen, ob sich unter den Inseraten solche von zweifellosen Schwindelfirmen finden, so dürften das zunächst wohl nur weiße Raben unter den Zeitungen sein. Daß jedoch eine wirkliche Hilfe gegen das Schwindelfirmenunwesen neben einer sehr starken Einschränkung des Detailreisens nur durch eine zielbewußte Mitwirkung unserer Zeitungen und Zeitschriften möglich ist, dürften die bisherigen Veröffentlichungen der Zentralstelle bereits zur Genüge erwiesen haben. Allerdings müssen unsere Zeitungen und Annoncenbureaus die Konsequenz mit in den Kauf nehmen, daß ihnen ganz erhebliche Einnahmen dadurch künftig entgehen werden, aber sie werden schließlich auf Einnahmen verzichten müssen, mit denen sie sich tatsächlich zu Helfershelfern der gekennzeichneten Firmen machen. — In einer sehr instruktiven Ausstellung hatte der Berichterstatter für die Versammlungsteilnehmer eine Fülle hochinteressanten Materials zusammengetragen, das einen recht interessanten Einblick in das Treiben dieses äußerst lukrativen, aber ebenso bedenklichen Geschäftszweigs gewährte. — In der Diskussion über diesen heiklen Gegenstand wurde insbesondere auch auf die großen Vorteile hingewiesen, die örtliche Stellen zur Bekämpfung der Schwindelfirmen zumal dann bieten können, wenn ihnen Vertreter des Anwaltstandes und der Tagespresse angehören.

Die Beratungen über die gemeinnützige Rechtsauskunft des Auslandes wurden durch einen Bericht des Verbandsvorsitzenden Oberbürgermeister Kaiser-Neukölln eingeleitet, der einen Überblick über die gemeinnützigen Rechtsauskunftsbestrebungen in Österreich, Ungarn, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, Finland, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gab und hierbei der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß ein Zusammenschluß aller dieser oder doch einiger Länder zur Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe möglich sein werde. Darauf schilderten die sämtlichen anwesenden ausländischen Vertreter die in ihren Ländern bestehenden gemeinnützigen Rechtsberatungseinrichtungen, voran der Präsident der Legal Aid Society und der Alliance of Legal Aid Societies of America Herr Dr. v. Briesen-Neuyork, der ein außer-

*) Einen Auszug aus dem Geschäftsbericht geben wir in Sp. 75 dieser Nummer. Der Bericht der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen ist dem Geschäftsbericht als Anlage 7 beigegeben.

ordentlich fesselndes Bild von den amerikanischen Einrichtungen gab, deren Tätigkeit schon dadurch viel komplizierter ist als bei uns, weil sie den Bedürfnissen der in Amerika zusammenströmenden Völker auch in sprachlicher Beziehung Rechnung tragen muß.*) Die dänischen Verhältnisse schilderte Obergerichtsanwalt Levinsen-Kopenhagen, die holländischen Professor Drucker-Haag, die österreichischen Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Frey-Wien, die schweizerischen Dr. Hofmann-Winterthur. Schriftliche Sympathieerklärungen waren aus Schweden und Rußland eingegangen. Besonders freudig durften wir es empfinden, daß fast alle Vertreter des Auslandes anerkannten, daß die in Deutschland geschaffenen gemeinnützigen Rechtsberatungseinrichtungen für das Ausland in vieler Beziehung vorbildlich sein könnten. Einstimmig wurde hierauf folgender Beschluß gefaßt, auf dessen große und weittragende Bedeutung oben ja bereits hingewiesen worden ist:

Die auf der 4. Hauptversammlung des Verbandes der deutschen gemeinnützigen unparteiischen Rechtsauskunftsstellen vertretenen deutschen und ausländischen Rechtsauskunftsstellen vereinigen sich, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer zuständigen Organe, zur Einrichtung einer internationalen Vermittlung von Rechtsauskunft und Rechtsschutz. Sie treten mit einander in Geschäftsverkehr und sagen sich gegenseitige Hilfe zu in der Form der Auskunftserteilung und, wenn möglich, auch der Rechtshilfe.

Für den internationalen Geschäftsverkehr gelten folgende Regeln: Anfragen sind an die nationale Zentrale zu richten, die sie, soweit sie sie nicht selbst auf Grund ihres Materials erledigen kann, an die Zentrale des betreffenden Auslandsstaates weitergibt. Diese bearbeitet die Sache selbst oder gibt sie an eine besonders sachkundige Stelle zur Erledigung weiter.

Als nationale Zentralen gelten für Dänemark: Studentische Rechtsauskunft für Unbemittelte, vertreten durch Obergerichtsanwalt Levinsen, für Deutschland: der Verband der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen, für die Niederlande: Zentralburo voor soziale Adviezen, vertreten durch Professor Drucker, für Österreich: Allgemeiner Rechtshilfeverein, vertreten durch Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Frey, für die Schweiz: Unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle zu Winterthur, vertreten durch Dr. Hofmann, für die Vereinigten Staaten von Nordamerika: Legal Aid society und Alliance of Legal Aid societies of America, vertreten durch Dr. v. Briesen.

Der deutsche Verband wird beauftragt, an die Auskunftsstellen der übrigen ausländischen Staaten zwecks Anschlusses an diese Vereinbarung heranzutreten.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftstellen stimmte hierauf diesem Abkommen sofort zu.

Der letzte Beratungsgegenstand betraf die **Bedeutung der gemeinnützigen Rechtsauskunft für den Rechtsfrieden**, über die Dr. Heinz Marr vom Hamburger Volksheim und Gewerberichter Dr. Lieb-München berichteten. Der erstere erblickt die eminente Bedeutung der gemeinnützigen Rechtsauskunft für die Pflege des Rechtsfriedens darin, daß sie in Unabhängigkeit sowohl von der offiziellen Justiz wie auch von parteiischen Bindungen des Volkslebens dem Bedürfnis einer volkstümlichen Rechtsfriedenspflege entspricht. Sie vermag, was weder der Richter, noch der Anwalt, noch der Schiedsmann, noch der Verwalter des Klasseninteresses, noch die Schiedsgerichte der Berufsverbände vermögen: Funken zu ersticken, bevor sie zünden.

In der rechtzeitigen Entwaffnung offensichtlich unbilliger und aussichtsloser Ansprüche, hauptsächlich aber in der vorbeugenden, beim Abschluß der Rechtsgeschäfte beteiligten Beratung liegen ihre wichtigsten friedenstärkenden Mittel. Die schlichtende Tätigkeit kommt hier erst in zweiter, die richtende erst in letzter Linie. Die Entwicklungsmöglichkeiten vorbeugender Rechtsberatung hängen davon ab, daß die gemeinnützige Rechtsauskunft ein volksanwaltliches Institut bleibt; ihre Einordnung in die offizielle Justiz ist daher abzulehnen. Die gemeinnützige Rechtsauskunft leistet eine bedeutsame Arbeit am Wiederaufbau volkstümlicher Schlichtungseinrichtungen. Diese Aufgabe kann sie nur erfüllen, wenn sie ihren jetzigen Standpunkt, außerhalb der Spannung zwischen Justiz und Volk, bewahrt.

Im Gegensatz zu dieser Anschauung sieht Dr. Lieb in den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen die geborenen Nachfolger des Schiedsmannsinstituts, das in seiner heutigen Form die Erwartungen in keiner Weise erfülle. Die Rechtsauskunftsstellen seien besonders zur Prozeßprophylaxe berufen: ihr einfaches, kostenloses und von jedem formalistischen Beiwerk freies Verfahren, ihre neutrale Stellung über den Parteien, das Vertrauen, das ihnen zumeist von allen Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird, begünstigten ihre Vermittlungstätigkeit in hohem Maße. Schon jetzt würden vermeidbare Prozesse von den Rechtsauskunftsstellen in großer Zahl verhindert.

Die Bestellung der Leiter von Rechtsauskunftsstellen zu Schiedsmännern, wie sie in Baden bereits seit 1909 erfolgt, weist den Weg, die Zahl der Bagatellprozesse herabzumindern und den Rechtsfrieden wirksam zu fördern. Anzustreben ist eine reichsrechtliche Regelung des Schiedsmannsinstituts mit obligatorischem Sühneversuch für Prozesse bis zur Wertgrenze von 100 ℳ vor Anstrengung der Klage. Das Beispiel der badischen und württembergischen Gemeindegerichte, deren Beibehaltung seinerzeit allenthalben verlangt wurde, läßt vermuten, daß unser Volk der Einführung des obligatorischen Sühneverfahrens in Bagatell- und Armenrechtsprozessen volles Verständnis und Vertrauen entgegenbringen wird. Bringt man diese Neuregelung der Schiedsmannsinstitute in organischen Zusammenhang mit der gemeinnützigen Rechtsauskunft, so verheißt dies für die Pflege des Rechtsfriedens den besten Erfolg.

Leider ist es mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum nicht möglich, auf die äußerst feinsinnigen Deduktionen Marrs, die in der Diskussion von Dr. Clauß scharf angegriffen wurden, einzugehen. Bei der großen Bedeutung dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung werden wir jedoch später auf sie zurückkommen. Es sei deshalb aus der Diskussion hier nur erwähnt, daß Gerichtsassessor Clemm-Frankfurt a. M. das von der dortigen Rechtsauskunftsstelle geschaffene Schiedsgericht (vergl. XXII, 630) schilderte, das, nachdem es anfangs vorzüglich gearbeitet hatte, seit 4 Monaten seine Tätigkeit hat einstellen müssen, da die Stadtgemeinde Frankfurt, die in Gemeinschaft mit dem Sozialen Museum die dortige Rechtsauskunftsstelle unterhält, aus dieser Tätigkeit eine neue finanzielle Belastung für die Stadtgemeinde befürchtet. Der Redner wünschte deshalb dringend, daß eine andere große Auskunftsstelle den so verheißungsvoll begonnenen Versuch fortsetzen möge.

Der vom Rechtsschutzverband für Frauen eingebrachte Antrag, beide Verbände möchten dahin arbeiten, daß in gewisse Verträge, wie z. B. Miets- und Dienstverträge, die Bestimmung aufgenommen werde: etwaige daraus sich ergebende Streitigkeiten sind, wenn nicht endgültig, so doch vorläufig vor die Rechtsauskunfts- oder Rechtsschutzstelle zu bringen, wurde dem Vorstande zur weiteren Erledigung überwiesen, ebenso der Antrag: der Vorstand möge an die einzelnen Anwaltskammern mit der Bitte herantreten, Anwälte namhaft zu machen, die bereit sind, die ersten Notstandsarbeiten in Prozeßvertretungen zu verrichten, und er möge die Adressen dieser bereitwilligen Anwälte in Listen den einzelnen Auskunftsstellen mitteilen.

Durch Änderung der Verbandssatzungen wurde beschlossen, daß künftig auch Einzelpersonen, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen wollen, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden können. —

Im Anschluß an die Verbandsversammlung fand eine Verwalterkonferenz statt, in der folgende Themen erörtert wurden:

1. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Leiter von Rechtsauskunftsstellen. 2. Örtliche Zentralstellen zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. 3. Rechtsauskunftsstellen und Rechtskonsulenten. 4. Die Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Minderbemittelten (Sicherungsübereignung, Darlehnsgewährung und -vermittlung). 5. Zur Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in Unfall- und Invalidenrentensachen. 6. Die Übernahme von Vertretungen vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. 7. Das prozeßrechtliche Armenrecht. 8. Grenzgebiete der gemeinnützigen Rechtsauskunft.

Leider reichte die Zeit nicht mehr dazu, diese sämtlichen Themen ausführlich zu besprechen, was um so bedauerlicher war, als hier viele Fragen angeschnitten wurden, die einer gründlichen Behandlung wohl wert gewesen wären. Jedenfalls hat auch diese Konferenz die große Bedeutung solcher Aussprachen gezeigt und, wohl allgemein, den Wunsch rege gemacht, daß den Verwalterkonferenzen künftig mehr Spielraum gelassen werden möge. Sollte es im Interesse der gemeinnützigen Rechtsauskunftsbewegung nicht möglich sein, die Verhandlungsgegenstände der Hauptversammlung auf einen Tag zusammenzudrängen, so dürfte es sich vielleicht empfehlen, die Verwalterkonferenzen künftig selbständig zu berufen.

Überblickt man das, was auf dieser Tagung insgesamt geleistet worden ist, noch einmal im Zusammenhange, so zeigt sich, daß nicht nur der Verband zufrieden sein kann mit seinem Wachstum an Ansehen, Einfluß und Bedeutung, sondern daß auch die Sache selbst, der er dient, die gemeinnützige Rechtsauskunftsbewegung, allenthalben auf dem Marsche und daß die eingeschlagene Richtung die rechte ist: die Probleme der Bewegung als soziale zu erfassen und sie als solche zur Lösung zu bringen.

Berlin. Felix Clauß.

---

*) Wenigstens registriert sei hier die Bemerkung dieses Redners, daß die deutsche Bewegung gleichsam unter falscher Flagge segle, da sie sich Rechtsauskunftsbewegung nenne, während sie tatsächlich wie alle übrigen eine Rechtsschutz- und Rechtshilfebewegung sei.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Beschlüsse der internationalen Spezialkommission für die Bleifrage in der keramischen Industrie,

über die im Auftrage der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel am 9.—10. September beraten wurde (vergl. den Bericht der „Soz. Praxis" XXII, 1411), liegen nunmehr in ihrer endgültigen Fassung vor. Sie lauten:

Das Bureau wird beauftragt, eine engere Sachverständigenkommission („Dreierkommission") zur Beratung der Bleifrage in der keramischen Industrie einzusetzen. Hierbei ist auf die Vertretung der drei offiziellen Sprachen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Rücksicht zu nehmen. Die Dreierkommission hat ihre Arbeiten so rasch als möglich zu beginnen. Die Landessektionen werden von der Einsetzung der Dreierkommission und von Ort und Zeit ihrer Beratungen verständigt. Es wird ihnen freigestellt, sich durch Vertreter an den Arbeiten der Dreierkommission zu beteiligen.

Als Richtlinien sollen den Beratungen der Dreierkommission und der Landessektionen dienen:

1. Der von der Britischen Sektion aufgestellte Entwurf eines internationalen Übereinkommens betr. das Bleiverbot in der keramischen Industrie (Anlage A).

2. Die von der Spezialkommission zur Beratung gestellten Grundzüge einer Regelung der hygienischen Verhältnisse in der keramischen Industrie (Anlage B).

A) Entwurf eines internationalen Übereinkommens betr. das Bleiverbot in der keramischen Industrie.

1. Die Signatarstaaten verpflichten sich, in ihren betreffenden Staatsgebieten die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr von bleiglasierten Tonwaren zu verbieten. Im Sinne des Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Tonwaren" („pottery") Steingut, Porzellan, Kacheln und alle andern aus Ton mit oder ohne Beifügung anderer Materialien hergestellten Gegenstände; Glasur, die nicht mehr als 1 v. H. des Trockengewichts einer als Bleioxyd berechneten Bleiverbindung enthält, gilt als bleifreie Glasur.

2. Die Signatarstaaten sollen die zur genauen Durchführung der Vorschriften des Übereinkommens in ihren betreffenden Staatsgebieten nötigen Verwaltungsmaßnahmen treffen. Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des Übereinkommens mit, die in ihrem Lande in Kraft sind oder treten werden, ebenso die Berichte über die Anwendung dieser Gesetze und Ausführungsbestimmungen.

3. Die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens finden auf eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet nur dann Anwendung, wenn eine dahinzielende Benachrichtigung im Namen des betreffenden Gebiets an den Schweizerischen Bundesrat durch die Regierung des Mutterstaates erfolgt.

4. Das vorliegende Übereinkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am . . . . . . bei dem Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden. Über diese Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten übermittelt wird. Das vorliegende Übereinkommen tritt . . Jahre nach Abschluß des Protokolls über die Hinterlegung in Kraft.

5. Die Staaten, die das vorliegende Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der andern kontrahierenden Staaten bekannt geben wird. Die in Art. 4 vorgesehene Frist für das Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens wird für die Nichtsignatarstaaten sowie für die Kolonien, Besitzungen, Schutzgebiete auf . . Jahre ausgedehnt vom Datum ihrer Beitrittserklärung an gerechnet.

6. Es wird eine ständige internationale Kommission eingesetzt, die aus . . . Vertretern der betreffenden Signatarstaaten und aus . . Vertretern der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz besteht; die letztgenannten Mitglieder werden in beratender Eigenschaft der Kommission zugezogen. Die Regierungen teilen dem Schweizerischen Bundesrat die Namen der von ihnen ernannten Kommissionsmitglieder mit.

7. Der Kommission soll die Befugnis zustehen, Verlängerungen der in Art. 4 und 5 festgesetzten Fristen zu gewähren, wenn sich für bestimmte Arten von Tonwaren in bestimmten Betrieben infolge der örtlichen Verhältnisse besondere Schwierigkeiten bei dem Übergange zu bleifreien Glasuren ergeben sollten. Solche Verlängerungen sind nur für einen bestimmten Zeitraum, der jeweilen 5 Jahre nicht überschreiten darf, zu gewähren. Sie können auf ein weiteres Gesuch, das 6 Monate vor Ablauf der verlängerten Frist einzureichen ist, erneuert werden. Sie müssen von der Beobachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln abhängig gemacht werden.

8. Die Gesuche um Fristverlängerung sind der obersten Gewerbebehörde des betreffenden Staates einzureichen, welche deren Annahme zur Übermittlung an die Kommission ablehnen kann, wenn sie ihr unbegründet erscheinen. Die der Kommission eingereichten Gesuche haben Namen und Adresse jedes Betriebes und eine genaue Angabe über die Sorten von Tonwaren zu enthalten, für welche die Fristverlängerung verlangt wird, und sollen auch angeben, welche Vorsichtsmaßnahmen während der verlängerten Frist anzuwenden beabsichtigt wird.

9. Tonwaren, die aus bleifreien Glasuren hergestellt sind, sollen deutlich mit den Worten „bleifreie Glasur" (leadless glaze) gestempelt sein, und keine Tonwaren ohne diesen Vermerk sollen in das Gebiet eines der Signatarstaaten eingeführt oder darin zum Verkauf angeboten werden; jedoch sind Tonwaren, welche während der durch die Kommission gestatteten verlängerten Frist mit Bleiglasuren hergestellt worden sind, nicht von der Einfuhr oder dem Verkauf ausgeschlossen, wenn sie einen deutlichen Vermerk tragen, daß sie während der genannten verlängerten Frist hergestellt worden sind.

10. Bei der Gewährung von Fristverlängerungen für die Anwendung des Übereinkommens soll die Kommission besonders die Betriebe berücksichtigen, in welchen Blei nur in kleinen Mengen oder in unlöslicher Form verwendet wird und in welchen Versuche mit der Verwendung von bleifreien Glasuren im Fortgang begriffen sind.

11. Der Kommission soll die Befugnis zustehen, über die Ausdehnung des Übereinkommens auf andere bleigefährliche Prozesse bei der Tonwarenerzeugung schlüssig zu werden und den Signatarstaaten Vorschläge zu erstatten.

12. Das vorliegende Übereinkommen kann von den Signatarstaaten oder den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen, Schutzgebieten nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Abschluß des Protokolls über die hinterlegten Ratifikationen gekündigt werden. Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden. Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich beim Schweizerischen Bundesrat durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet handelt, durch die Regierung des Mutterstaates eingereicht worden ist; der Schweizerische Bundesrat wird sie unverzüglich der Regierung jedes anderen kontrahierenden Staates mitteilen. Die Kündigung tritt nur für den Staat, die Kolonie, die Besitzung oder das Schutzgebiet in Kraft, in deren Namen sie eingereicht wurde.

B) Grundzüge einer Regelung der hygienischen Verhältnisse in der keramischen Industrie.

I. Verwendungsverbot für Blei und Verminderung der Bleigefahr infolge Veränderung der keramischen Technik.

1. Im Sinne eines Vorschlags der britischen Sektion ist ein internationales Verbot für die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr bleiglasierter Porzellan- und bestimmter anderer keramischer Erzeugnisse (Steinzeug, einzelne Steingutwaren usw.) in die Wege zu leiten.

2. In der Steingutfabrikation dürfen Bleiglasuren nur dann Verwendung finden, wenn sie gut gefrittet sind und höchstens 2 v. H. des Trockengewichts als lösliches Blei enthalten.

3. Für die Herstellung ordinärer Tonwaren und bestimmter Ofenkacheln soll die Bleigefahr durch Verwendung von Bleiglanz (Glasurerz) oder andere minder gefährliche Glasuren vermindert werden.

4. Die allgemeine Einführung ungefährlicher oder minder gefährlicher Glasuren ist durch Belehrung und Unterstützung der Unternehmer zu begünstigen.

II. Technisch-hygienische Vorschriften für die einzelnen gesundheitsgefährlichen Arbeiten.

Für die Herstellung und Verwendung von bleiischen Glasuren und Schmelzfarben sind Einzelvorschriften zu erlassen. Diese Einzelvorschriften sollten aufweisen:

1. Bestimmungen über ein Verbot der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen für alle Arbeiten der Herstellung von Glasuren und Einschränkung der Beschäftigung bei der Verwendung dieser Glasuren.

2. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen der gefährdeten Arbeiter, Arbeitswechsel oder maximale Arbeitszeit.

3. Bleivergiftungen sind als Unfälle zu werten und unterliegen der Anzeigepflicht.

III. Die Landessektionen haben bis längstens 10. November 1913 die Stellungnahme der Interessenten ihres Staates zu diesen Grundzügen dem Bureau bezw. dem für diese Arbeiten bestimmten Beirat (Dreierkommission) mitzuteilen.

Die Internationale Berner Konferenz über den Jugendlichenschutz und die österreichischen Industriellen. Der österreichische Industriellenverband hat in seinem Bericht zum 26. Verbandstag in Aussig (September 1913) geschildert, was die österreichischen Unternehmerorganisationen alles aufgeboten haben, um die Anträge auf erhöhten Jugendlichenschutz zu Fall zu bringen.

„Die drei zentralen industriellen Verbände haben unter Fühlungnahme mit der Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen die hauptsächlich interessierten Industriezweige zu zahlreichen, nach Branchen getrennten Besprechungen einberufen. Hierbei kam durchweg der Standpunkt zur Geltung, daß die vorgeschlagenen internationalen Maßnahmen für die österreichische Industrie und ihre Arbeiter ganz besonders nachteilig wären, weil bei vielen Beschäftigungen die Arbeiter unter 18 Jahren aus verschiedenen Gründen nicht entbehrt werden können und weil anderseits häufig, namentlich bei schwankendem Geschäftsgang die Arbeitszeit tagsüber mehr als 12 Stunden be-

tragen muß, was durch die vorgesehene Einschränkung der Überzeit sehr erschwert, ja vielfach unmöglich gemacht wird. Selbst wenn die fraglichen Bestimmungen auch in unseren Konkurrenzstaaten gesetzlich eingeführt würden, würde doch die österreichische Industrie, die ja ohnedies unter viel ungünstigeren Bedingungen arbeitet als die ausländische, weitaus mehr benachteiligt werden als ihre Konkurrenz. Diese Anschauung haben wir mit ausführlicher Begründung der Regierung unterbreitet und den Vertretern der betroffenen Industriezweige Gelegenheit verschafft, die bestehenden Bedenken direkt den maßgebenden Faktoren darzulegen. Wir haben auch nicht verabsäumt, mit der reichsdeutschen und mit der ungarischen Industrie Fühlung zu nehmen, die im großen und ganzen mit uns ziemlich die gleiche Meinung hegen, und hoffen, daß den vereinigten Bemühungen der Industriellen aller drei Staaten, auf ihre Regierungen einzuwirken, der Erfolg nicht versagt sein wird."

Daß die Industriellen eine förmliche internationale Vereinigung gegen den Arbeiterschutz gebildet haben, während sie gleichzeitig bei der Kritik neuer Arbeiterschutzforderungen immer wieder betonen, erst müßte die ausländische Konkurrenz auf den gleichen sozialpolitischen Stand gebracht werden, darf nicht weiter Wunder nehmen. Seltsamer berührt, was der Reichsratsabgeordnete Hanusch, der Sekretär der Textilarbeiter-Union, auf dem österreichischen Gewerkschaftskongreß am 8. Oktober behauptete, daß nämlich der Leiter der „Sozialpolitischen Sektion" im österreichischen Ministerium mit zwei Hofräten vor geraumer Zeit „nach Berlin gefahren sei, um die deutsche Regierung dahin zu bringen, daß sie den Schutz für Jugendliche nicht bis zum 18., sondern bloß bis zum 16. Lebensjahr verlange". Anscheinend hat es ja bei der deutschen Regierung solcher freundnachbarlichen Mahnung zur „Mäßigung" gar nicht bedurft, um die 1891 proklamierte Schutzaltersgrenze von 18 Jahren jetzt wieder fallen zu lassen. Immerhin müßte ein solcher Gedankenaustausch zwischen Wien und Berlin, wenn er auf einen internationalen Abwiegelungsversuch vor der allgemeinen Konferenz abzielte, Befremden wecken. Es hätte doch genügt, daß Österreich auf eigene Faust auf der heurigen Berner Konferenz durch ständige Hinweise auf seine in vielen Punkten noch rückständige sozialpolitische Entwicklung und die entgegenstehenden privatwirtschaftlichen Interessen seiner Industrie sich bremsend betätigte. Das industriell hochentwickelte und sozial weiter vorgeschrittene Deutschland darf seine sozialpolitischen Maßstäbe und Richtlinien nicht von Österreich beeinflussen lassen, sondern gehört seiner industriellen und sozialen Struktur nach wohl richtiger an die Seite Großbritanniens. Wie in Großbritannien die amtlichen Fachleute über die Nachtarbeit der Jugendlichen denken, ist aber nicht bloß auf der Berner Konferenz zutage getreten, sondern das hat auch das deutsche Reichsamt des Innern durch das ihm unterstellte „Reichs-Arbeitsblatt" gerade in den Tagen der Berner Konferenz der weitesten Öffentlichkeit unterbreitet. Das „Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlichte nämlich im Septemberheft die Ergebnisse des Ausschusses des Home Department zur Untersuchung der Nachtarbeit der Jugendlichen in Fabriken. Der bereits 1912 erschienene Bericht ist in der „Soz. Prax." im Februar 1913 (XXII Sp. 598) ausführlich gewürdigt. Gleichwohl scheint es uns im Hinblick auf die Berner Beschlüsse lehrreich, aus der jetzigen amtlichen Veröffentlichung des deutschen „Reichs-Arbeitsblatts" die Schlußergebnisse der Erhebung nochmals wiederzugeben:

„Nach sorgsamer Prüfung der Aussagen und nach Besichtigung zahlreicher Betriebe in den verschiedensten Teilen des Landes kam der Ausschuß zu folgendem Ergebnis:

a) Die Nachtarbeit, d. h. die Nacht zum Tage umzuwandeln, ist unnatürlich.

b) Die in jeder Woche wechselnde Tag- und Nachtarbeit, selbst wenn drei Schichten eingeführt sind, läßt nicht genügend Zeit, sich den unnatürlichen Bedingungen anzupassen.

c) Die Nachtarbeit hat den Verlust aller der wohltätigen Wirkungen zur Folge, welche das Sonnenlicht auf den Körper ausübt.

d) Gesunder, ununterbrochener Schlaf stellt sich bei Tage nicht so leicht ein wie bei Nacht, insbesondere wo die Knaben in Einzimmerwohnungen leben, wie es in gewissen Gegenden die Regel ist.

e) Die Ermüdung, welche durch die Nachtarbeit hervorgerufen wird, dürfte größer sein als diejenige durch die gleiche Arbeit, wenn bei Tage ausgeführt.

f) Nachtarbeit schließt das Einnehmen regelmäßiger Mahlzeiten aus. Die so beschäftigten Knaben vermissen in der Regel die Mittagsmahlzeit daheim, und die Nahrung, welche sie mit sich in die Fabrik nehmen, dürfte weniger zuträglich sein als jene, welche während des Tages daheim eingenommen wird.

g) Die Aufsicht in vielen Fabriken ist während der Nacht nicht so gut wie am Tage, und dies dürfte von schlechtem sittlichen Einfluß auf die Knaben sein.

h) Das bestehende Nachtarbeitssystem hat praktisch auch die Wirkung, daß solche Knaben keine Gelegenheit haben, den Abendunterricht zu besuchen und daher in ihrer Ausbildung und Erziehung beeinträchtigt werden.

Aus den angeführten Gründen ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Beschäftigung von Knaben unter 18 Jahren bei Nacht in den Fabriken als unerwünscht zu bezeichnen ist; in größerer Ausdehnung sollte sie in früherem Alter als unbedingt notwendig nicht gestattet werden. Dies betrifft ganz besonders die Knaben zwischen 14 und 16 Jahren, da in diesen Lebensjahren der Grad des Wachstums sehr stark ist und schon deshalb die Lebensbedingungen für die geistige und körperliche Entwicklung so günstig wie möglich gestaltet werden sollten".

Trotzdem hat sich auf der Berner Konferenz eine Mehrheit dafür gefunden, daß selbst den 14- bis 16-jährigen Knaben die Nachtarbeit in den Glas-Hütten, Walz- und Hammerwerken am Feuer noch weitere 10 Jahre zugemutet werden darf.

Rechtsfragen.

Eine „Arbeitswilligen-Kommission" hat die nationalliberale Reichstagsfraktion auf ihrer Zusammenkunft in Wiesbaden einzusetzen beschlossen zur Prüfung der Frage, ob der bestehende Schutz der Arbeitswilligen ausreiche oder ob schärfere gesetzliche Bestimmungen nötig seien. Die „Nationalliberale Korrespondenz" bemerkt zur Erläuterung, es gelte hier zunächst, eine Klärung herbeizuführen, das Material zu sammeln, zu prüfen und sorgfältig abzuwägen. Gerade dadurch leiste die Partei praktische Arbeit. In welcher Weise das geschehen solle, darüber gebe der weitere Beschluß Aufschluß, daß die Arbeit der Kommission in enger Fühlung mit Arbeitgebern und mit Arbeitnehmern vor sich gehen soll. Die „Korrespondenz" meint, beide Organisationen und auch alle Freunde im Lande würden dem Ausschuß sicherlich gern ihr Material zu der Frage zur Verfügung stellen. Der Ausschuß soll sich aus folgenden Herren zusammensetzen: Schiffer-Berlin (Vorsitzender), Beck-Heidelberg, Dr. Böttger, Dr. Junck, List-Eßlingen, Meyer-Celle und Frhrn. v. Richthofen. — Von den beiden Arbeitervertretern in der nationalliberalen Reichstagsfraktion, Heckmann und Ickler, ist also keiner in den Ausschuß gewählt worden, der sich mit der kritischsten Frage des Arbeiterrechts befassen soll, wohl aber wählte man die Abgg. Dr. Böttger und Meyer-Celle, die seinerzeit abweichend von der Fraktionsmehrheit für den konservativen Antrag auf Verschärfung des Streikbrecherschutzes gestimmt haben, das ist einigermaßen merkwürdig, ebenso wie die ganze Einsetzung dieses Ausschusses, nachdem die nationalliberale Fraktion des Reichstags noch im letzten Winter den Anträgen auf Verschärfung des „Arbeitswilligenschutzes" durch ein Streikpostenverbot die verdiente Niederlage bereiten half. Auf dem Jungliberalen Vertretertage in Leipzig (12. Oktober) hat denn auch ein Berliner Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Marwitz, auf den Widerspruch in der Haltung der nationalliberalen Fraktion mit scharfer Kritik hingewiesen: in einer Frage, die sie erst vor wenigen Monaten durch eine Abstimmung gelöst habe, setze sie jetzt eine Studienkommission ein.

Wer die Rechtsprechung der deutschen Gerichte zum Schutze der Arbeitswilligen in den letzten zwei Jahren nur einigermaßen genau verfolgt hat, für den kann es eine Frage, ob diese drakonische Justiz zum Schutze der Arbeitswilligen ausreicht oder nicht, überhaupt nicht mehr geben. Eher drängt fast eine Summe übelster Erfahrungen, die man jüngst gerade mit sogenannten „Arbeitswilligen" vom Schlage Hintze gemacht hat, die von berufsmäßigen Streikbrechervermittlern aus der Hefe der Hafenstädte oder aus dem „Schwamme" mancher Großbetriebe zusammengelesen und waggonweise geliefert werden, die Frage auf, ob nicht ein besserer Schutz gegen diese Art „Arbeitswilligen" geboten sei, die sich offen rühmen: „Wir Arbeitswilligen können einen totschlagen". An dem dieser Tage vor dem Stettiner Schwurgericht erfolgten Freispruch eines vielfach vorbestraften Arbeitswilligen, der einem Streikposten, weil er sich — allen Zeugenaussagen über die Tatumstände zum Trotz — angegriffen glaubte, das tötliche Messer in den Leib rannte, wird der nationalliberale Ausschuß zur Prüfung des Arbeitswilligenschutzes nicht vorübergehen können. Für den Rechtspolitiker, der sozial denkt, gibt es neben dem Schutze derjenigen Arbeitswilligen, die sich nicht mit ihren Kameraden solidarisch erklären und einem Arbeitskampf ausweichen, auch einen Schutz derjenigen, die ebenfalls gern arbeiten wollen, allerdings nicht zu Bedingungen, die sie für wirtschaftlich unbefriedigend und sozial unzuträglich halten, und die deshalb durch zeitweilige Einstellung ihrer Arbeit sich entschließen, opferwillig für sich und — die nichtsolidarischen Kameraden bessere Arbeitsbedingungen zu erkämpfen.

Endlich bleibt noch der Schutz derjenigen Arbeitswilligen zu bedenken, die gern arbeiten möchten, aber durch die Aussperrungen der Arbeitgeberverbände daran gehindert werden; die Masse der ausgesperrten und gezwungen feiernden Arbeiter betrug im Durchschnitt der letzten drei Jahre weit mehr als 100 000 Köpfe.

Streik und Heimatrecht. Ein Arbeiter Pf., der sich seit dem 4. Oktober 1904 in Ansbach aufhielt, verlangte im Oktober 1912 das Heimatrecht nach Artikel 12 Abs. 4 des Bayerischen Heimatgesetzes. Der Stadtmagistrat lehnte den Antrag ab, weil keine „ununterbrochene Beschäftigung als Lohnarbeiter" vorliege, da Pf. 1911 7 Wochen an einem Streik beteiligt gewesen sei. Dagegen legte das Arbeitersekretariat Beschwerde bei der Regierung von Mittelfranken ein, denn aus Regers Kommentar zum Bayerischen Heimatgesetz ergebe sich, daß eine Zeit von 7 Wochen nicht ins Gewicht fallen könne; außerdem habe der Arbeiter mit dem Streik nicht die Aufgabe seiner Tätigkeit als Lohnarbeiter bekundet, sondern nur eine Besserstellung erstrebt. Die Regierung holte laut „Kommunale Praxis" umfangreiche Gutachten vom Stadtmagistrat und Gewerberat ein. Während der Stadtmagistrat den Streik für „mutwillig vom Zaun gebrochen und unberechtigt" hielt, erkannte der Gewerberat seine Berechtigung an. Nach eingehender mündlicher Verhandlung wurde die Stadtgemeinde schließlich im Mai 1913 verurteilt, dem Arbeiter das Heimatsrecht unentgeltlich zu gewähren.

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Arbeitsrechts im weitesten Sinne des Wortes illustriert der folgende Fall, den die „Juristische Rundschau" des „Berliner Tageblatts" mitteilte.

Der Inhaber einer Knopffabrik, die ihre in der Expedition tätigen Angestellten — sie erhalten Monatslohn, der jedoch in wöchentlichen Raten gezahlt wird — als kaufmännische Angestellte betrachtete, wurde, weil er diese Mädchen Sonnabends noch nach $^1/_2$6 Uhr beschäftigt hatte, vom Schöffengericht auf Grund der §§ 187 Abs. 1, 146 Ziff. 2 GO. bestraft. Das Landgericht sprach ihn frei mit der ausdrücklichen Begründung, daß es sich um kaufmännisch Angestellte handele, auf die die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung nicht zutreffend seien. In einem ganz gleichen andern Falle war zwar das Schöffengericht wieder zu einer Verurteilung gekommen. Landgericht und Kammergericht erklärten aber, es handle sich bei diesen Expedientinnen um Fabrikarbeiterinnen, um gewerbliche Angestellte, die an Sonnabenden nicht nach halb sechs Uhr beschäftigt werden dürften. Die Firma betrachtete nun die Expedientinnen als gewerbliche Angestellte. Eine erkrankte Expedientin, der die Firma nach den Bestimmungen der GO. den Lohn für vier Wochen zahlen wollte, betrachtete sich aber als kaufmännische Angestellte und klagte beim Kaufmannsgericht auf sechswöchige Gehaltszahlung. Das Kaufmannsgericht billigte der Klägerin auch die Eigenschaft einer kaufmännisch Angestellten zu und verurteilte die Firma zur Zahlung. In der Begründung heißt es u. a.: „Die Entscheidungen der Gerichte in den von der Beklagten vorgelegten Urteilen sind für das vorbenannte Gericht nicht maßgebend, auch nicht bindend." Eine Berufung ist unzulässig, da nur in Streitsachen, deren Objekt mehr als dreihundert Mark beträgt, die Urteile der Kaufmannsgerichte angefochten werden können.

Die Firma wird also unter Umständen — je nachdem, vor welches Gericht die Sache gebracht wird — bestraft, wenn sie die Mädchen Sonnabends nach $^1/_2$6 Uhr beschäftigt, muß sie aber trotzdem in Gehaltsfragen als kaufmännische Angestellte behandeln. — Interessant wäre übrigens die Feststellung, ob diese Mädchen von dem Knopffabrikanten zur Angestelltenversicherung angemeldet worden sind. Ist das nicht der Fall, so ist er auch mit Recht bestraft worden.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Eine Anleitung für organisierte Arbeitgeber, wie sie sich gegenüber der Arbeiterbewegung verhalten sollen, hat der Verband der Papier- und Zellstoffabrikanten in Gestalt eines vertraulichen Katechismus seinen Mitgliedern zugehen lassen. Das Blatt des Fabrikarbeiterverbandes „Der Proletarier" veröffentlicht diese bemerkenswerten Ratschläge, die einen vorerst noch primitiven Ansatz zu ähnlichen Instruktionen bedeuten, wie sie von den größeren Arbeitergewerkschaften seit langem für ihre Beamten in viel ausführlicherer Gestalt und meist mit etwas größerem Weitblick ausgearbeitet worden sind. Die Anleitung lautet:

1. Allgemeine Regeln.

a) Nimm in allen Arbeiterfragen Fühlung mit der Fach- und Lokalorganisation des Arbeitgeberverbandes.

Beide Verbände müssen sich gegenseitig in die Hand arbeiten, um drohende Streiks im Keime zu ersticken.

b) Prüfe jede Forderung deiner Arbeiter daraufhin, wie weit du sie nach Lage deines Geschäfts und ohne deine Berufsgenossen zu schädigen bewilligen kannst.

Hast du eine Forderung einmal abgeschlagen, so beharre auf deinem Standpunkt.

Die nachträgliche Bewilligung von Forderungen erregt bei deinen Arbeitern den Eindruck der Schwäche und ruft neue Forderungen hervor.

c) Versuche in deiner Fabrik einen vaterländischen Werkverein zu gründen oder deine Arbeiter wenigstens teilweise einem nationalen Arbeiterverbande anzuschließen.

Diese Verbände wollen den Ausstand vermeiden und wollen dir in Streikfällen eine wertvolle Stütze sein.

2. Fall des Ersuchens der sozialdemokratischen, Hirsch-Dunckerschen oder christlichen Arbeitervereinigungen um den Eintritt in Verhandlungen mit dem Gewerkschaftssekretär.

a) Lehne, soweit du vermagst, Verhandlungen mit der Arbeitergewerkschaft oder ihren Führern ab.

b) Berufe dich darauf, daß die Vereinigung nicht befugt ist, deine gesamte Arbeiterschaft zu vertreten.

Verhandle, soweit du kannst, nur mit der eigenen Arbeiterschaft.

3. Fall des Ersuchens um Abschluß eines Tarifvertrags.

Vermeide den Abschluß eines Tarifvertrags, denn er wird dir keinen Frieden innerhalb deines Betriebs bringen. Die Gewerkschaften, die die Tarifverträge selbst als Kampfverträge bezeichnet haben, werden nach Ablauf der geltenden Verträge neue Forderungen stellen, und du mußt den Frieden eines oder mehrerer Jahre mit neuen Opfern bezahlen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Ausstände gerade in denjenigen Fabriken auszubrechen pflegen, die mit den Arbeitern Tarifverträge abgeschlossen haben.

4. Fall des Ausbruchs eines Streiks.

a) Sollte ein Streik ausbrechen, so mache sofort der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Deutscher Papier- und Zellstoff-fabrikanten und womöglich auch der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände Mitteilung unter genauer Darlegung der Ursachen des Streiks und unter Beifügung einer alphabetisch geordneten Liste nebst Geburtsorten und Geburtsdaten der streikenden Arbeiter. Mache auch deinem lokalen Arbeitgeberverbande sogleich Mitteilung.

b) Teile der Geschäftsstelle sofort mit, welche übernommenen Lieferungen durch den Ausbruch des Streiks unmöglich werden und für welche Stoffe du eventuell der Aushilfe durch andere Mitglieder des Arbeitgeberverbandes bedarfst.

c) Benachrichtige, wenn es dir zweckmäßig erscheint, deine Kundschaft von drohenden Schwierigkeiten oder Ausfall der Lieferungen.

d) Benachrichtige die Geschäftsstelle, ob du die Besorgung von Arbeitswilligen wünschest und event. in welcher Anzahl.

e) Erwäge, ob du durch eine völlige Stillegung des Betriebs die Beendigung des Streiks eher durchsetzen wirst und ziehe event. den Rat der Geschäftsführung bezw. des Vorstandes ein.

f) Teile der Geschäftsführung mit, wieweit nach deiner Ansicht die Aussperrung von Arbeitern in benachbarten Fabriken zur Beendigung deines Streiks beitragen würde.

Die Grundsätze und die taktischen Regeln der Arbeitgeberverbandspolitik erfahren durch diese Anleitung eine deutliche Beleuchtung. Die gesperrt gesetzten Regeln kennzeichnen auch den sozialrückständigen Sinn, der die Arbeiterorganisationen solange als möglich zu ignorieren sucht, bis diese eben für die Ignorierung Vergeltung üben. Der gelb-nationalen Arbeiterbewegung dürfte die urkundliche Feststellung der Vaterschaft dieser gelben Werkvereine keinen ungetrübten Genuß bereiten. Auch daß die Arbeitgeber sie als willige Streikbrecher (laut 1 c Abs. 2) einschätzen, mag manchem Gelben unerwünscht zu hören sein. Die systematische Besorgung von Arbeitswilligen durch die Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes ist in 4 d ausgesprochen.

Statistik der deutschen Arbeitgeberverbände. Die amtlichen Umfragen ergaben für den 1. Januar 1913 folgendes Bild (die Mitgliedsziffern beziehen sich auf den Jahresschluß 1912, die Arbeiterziffern auf den Durchschnitt des Jahres 1912, mitunter auch auf frühere Zeiten): Die Gesamtzahl der beruflichen Reichsverbände ist von 101 zu Anfang 1912 auf 109, die der Bezirksverbände von 448 auf 494 und die der Ortsverbände von 2403 auf 2692 angewachsen. Im ganzen gibt es also 348 Organisationen der Arbeitgeber mehr als das Jahr zuvor. Mitgliedsziffern liegen wieder nur für $^2/_3$ der Vereine vor, Ziffern über die in den Verbandsfirmen beschäftigten Arbeitermassen nur für 1712 Vereine, also für wenig mehr als die Hälfte der Verbände. Danach wurden rund 140 000 Mitgliedsfirmen gegen 123 962 zu Anfang 1912 gezählt, wenn man die 10 000 Betriebe eines landwirtschaftlichen Reichsverbandes, der 1912 nicht berichtet hatte, bei den Ziffern für 1913 draufschlägt. Die beschäftigten Arbeitermassen wiesen in den berichtenden Mitgliedsbetrieben Anfang 1913 — unter Einschluß der 40 000 Arbeiter des nichtberichtenden landwirtschaftlichen Reichsverbandes — 3 550 000 Köpfe auf gegen 3 286 300 im Vorjahr. Anfang 1913 bestanden ferner noch gemischte, d. h. nicht auf einen Beruf oder eine Industrie beschränkte Arbeitgeberverbände in folgender Anzahl: 2 Reichsverbände, 17 (1912: 18) Bezirksverbände und 117 (118) Ortsverbände. Für $^5/_6$

liegen Mitgliedziffern, für 4/5 Arbeiterziffern vor. Doch berücksichtigt die Statistik nur die direkt angeschlossenen Firmen, um Doppelzählungen zu vermeiden (gegen 60 000 Firmen mit 2 1/4 Millionen Arbeitern sind nämlich durch ihre Orts- oder Bezirksvereine den gemischten Reichs- oder Orts- und Bezirksverbänden bloß als Sammelmitgliedschaften angeschlossen). So kommen durch die gemischten Verbände nur noch 15 745 Firmen mit 1 129 000 (vorbehaltlich der fehlenden Ziffern) Arbeitern als organisierte Betriebe zu der obigen Anzahl der Mitgliedsbetriebe der Arbeitgeberverbände neu hinzu (gegen 8823 Firmen und 1 092 000 Arbeiter zu Anfang 1912). Alles in allem weist die Statistik für die Wende von 1912 auf 1913 155 207 organisierte Firmen und 4 681 361 Arbeiter in den berichtenden Mitgliedsfirmen aus. Nimmt man an, daß die größeren Verbände sämtlich die Pflicht der Berichterstattung gut erfüllt haben, so daß man auf das ausstehende Drittel der Verbände nur einen viel geringeren Durchschnittssatz an Mitgliedern und beschäftigten Arbeitern ansetzen darf, so kommt man doch auf eine Anzahl von nahezu 200 000 organisierten Firmen mit mindestens 5 1/2 Millionen Arbeitern.

Die deutschen Arbeitergewerkschaften umfaßten gleichzeitig Ende 1912 3 034 000 Anhänger in den drei Hauptgruppen und 815 000 in den sog. „unabhängigen Vereinen" und rund 7000 vielleicht in den lokalistischen Gewerkschaften. Die gelben „wirtschaftsfriedlichen" Vereine mit ihren 223 717 Mitgliedern können für diese Berechnung des organisierten Gegengewichts auf der Arbeiterseite nicht in Betracht kommen; auch die 757 418 Mitglieder der konfessionellen Arbeitervereine nur zum Teil, zumal da auch viele ihrer Mitglieder bei den Gewerkschaften schon als Mitglieder gezählt worden sind. Berücksichtigt man nur die drei gewerkschaftlichen Hauptgruppen, so hat deren Mitgliederwachstum von Ende 1911 bis Ende 1912 nur 156 000 betragen; die Arbeitermassen in den berichtenden Mitgliedsbetrieben der Arbeitgeberverbände aber haben sich um rund 300 000 Köpfe vermehrt. Die größte Ausdehnung der organisierten Arbeitgebermacht, gemessen an der Kopfzahl der in den Mitgliedsfirmen beschäftigten Arbeiter, ist von 1912 auf 1913 in den Baugewerken erfolgt — 566 848 gegen 500 924, sodann im Bekleidungsgewerbe (192 784 — 146 729), in der Metall- und Maschinenindustrie — 838 683 gegen 796 288, im Handels- und Verkehrsgewerbe (191 781 — 101 097) und im Berg- und Hüttenwesen (496 691 — 469 982). In den anderen starken Organisationsgruppen war das Wachstum der Arbeitgeber meist weit geringer, so in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (199 076 — 182 355) trotz guter Zunahme der Firmenanzahl (13 903 gegen 9900) und in der Holzindustrie (86 262 — 70 137 Arbeiter) bei 8596 Firmen (1913) gegen bloß 5080 (1912). In den beiden letztgenannten Industriegruppen müssen also zahllose kleine Firmen der Organisation sich neuerdings angeschlossen haben; ebenso übrigens auch in der Lederindustrie.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Christliche Gewerkschaftstagungen fanden in den letzten Wochen bei den Buchdruckern, Malern, Schneidern und Tabakarbeitern statt. Arbeiterschutz- und Tarifvertragsfragen beherrschten die Tagesordnungen der Hauptversammlungen dieser Verbände. Zu ersteren faßten die Maler den Beschluß, es solle eine Denkschrift ausgearbeitet werden, die u. a. folgende Forderungen begründet: Ausdehnung der ärztlichen Untersuchungspflicht, wie sie in der Bundesratsverordnung vom 27. Juni 1905 festgesetzt ist, auf alle Bleibetriebe, Verbot der Verwendung von Bleifarben zu Innenanstrichen, Deklarationszwang für alle gifthaltigen Werkstoffe, Verbot der Benzolpräparateverwendung, Herausgabe eines auf der Giftliste der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz beruhenden Giftmerkblatts, ärztliche Meldepflicht für alle verdächtigen Erkrankungen, Gleichstellung der Folgen gewerblicher Vergiftungen mit Unfallfolgen auf Grund des § 547 RVO. In der Forderung der Gewerbeaufsichtsassistenten aus Arbeiterkreisen trafen sich die Maler mit den Schneidern. Die letzteren wandten sich besonders den Fragen des Heimarbeiterschutzes zu, da der Verband christlicher Schneider zur Hälfte aus Heimarbeitern besteht. Sie würdigten die Bedeutung des Wohnungsgesetzentwurfs für die Heimarbeit und forderten Verschärfung des jetzigen Hausarbeitgesetzes durch Erlaß wirksamer Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Heimarbeiter und Einbeziehung solcher Hausarbeiter ins Gesetz, die mit fremden Hilfskräften arbeiten; ferner forderten sie vor allem Lohnämter statt der Fachausschüsse; zumindest müßten in die letzteren Organisationsvertreter gewählt werden dürfen. Etwa die gleichen Forderungen erhob Rödlach in seinem Vortrag über „Aufgaben und Ziele der Standesarbeit" auf der Tagung der Tabakarbeiter für die Heimarbeit. Rödlach trat im übrigen für Ausdehnung des Kinder- und Jugendlichenschutzes, für Fortbildungsschulen für weibliche Arbeiter, Arbeitszeitverkürzung, freien Sonnabendnachmittag, jährlichen Erholungsurlaub Neuregelung des Lehrlingswesens (vergl. XXII, 396) und Kampf gegen die sogenannte Trustgefahr ein. Die Lehrlingsfrage beschäftigte auch die Schneider; sie wünschten die Verhältniswahl zu den Gesellenausschußwahlen, um hier die Minderheitsorganisationen zu gerechter Vertretung zu bringen. Tariffragen wurden bei den Schneidern in einem juristischen Vortrag behandelt; außerdem erläuterte der Verbandsvorsitzende die weitere Gestaltung des Tarifwesens in der Konfektion, besonders den Vertragsentwurf für die Herren- und Knabenkonfektion, der dem für die Maßschneiderei im wesentlichen nachgebildet ist. Bei den Tabakarbeitern wurde die Tariffrage grundsätzlich vom Verbandssekretär Hartmann erörtert und an den Dresdner Beschluß des Gesamtverbandes erinnert (XXII, 65). Die Buchdrucker (Gutenbergbund) bezeichneten in einer Entschließung die gesetzliche Inangriffnahme des Tarifvertragswesens als zurzeit noch nicht erstrebenswert. Vorläufig führe allein die freie Vereinbarung und Selbsthilfe zum Ziele. Nach einem Vortrag des Verbandsvorsitzenden protestierte die Tagung gegen die Benachteiligung des Gutenbergbundes in der Tarifgemeinschaft. Diese sei sachlich unbegründet und diene nur den Interessen des Deutschen Buchdruckerverbandes. Dem Tarifamt soll der Antrag auf Anerkennung des „Typograph" als Veröffentlichungsorgan unterbreitet werden. Die Maler beschäftigten sich mit der großen Tarifbewegung, die für sie kostspielig, aber erfolgreich gewesen ist. Man beschloß, die Durchführung des Tarifs in Westdeutschland, wo der Arbeitgeberhauptverband ohnmächtig und unentschlossen dem Tarifbruch seines Gaues Rheinland-Westfalen zusieht, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln zu erzwingen. Auch wurde im Anschluß an die Lohnbewegung die Notwendigkeit eines Reichseinigungsamtes hervorgehoben. Die Maler führten eine Arbeitslosenunterstützung ein, die Schneider traten in die Vorarbeiten dazu ein, erstere erhöhten die Mitgliedsbeiträge, letztere errichteten einen Agitationsfonds mit Erhebung von Bezirksbeiträgen zur Entlastung der Hauptkasse. Sie lehnten die Einführung einer Militärunterstützung ab.

Arbeitskämpfe.

Die britischen Arbeitskämpfe dauern noch fort. In Dublin ist die Untersuchungskommission (Sp. 18) zu dem Ergebnis gekommen, daß die von den irischen Transportarbeitern unter ihrem Führer Larkin eingeleitete Sympathiestreiktaktik, wenn sie zur allgemeinen Gewerkschaftstaktik würde, jeden Staat zugrunde richten müsse; wenn aber die Arbeitgeber einfach den Austritt aus dem irischen Transportarbeiterverbande forderten, so sei das ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit, dessen Duldung man von keinem Arbeiter und keiner Arbeitergruppe billigerweise erwarten könne. Nachdem die Kommission derart Licht und Schatten verteilt hatte, war sie zu Einigungsvorschlägen gekommen, in denen die Einsetzung der üblichen Einigungsämter für die verschiedenen Berufsgruppen gefordert wurde. Die Arbeiter waren bereit, auf die Vorschläge einzugehen, die Arbeitgeber, die dem Gewerkschaftswesen einen schweren Stoß beibringen wollten, lehnten sie rundweg ab. Damit verschob sich freilich die Lage der Arbeiter, deren Kampf von den englischen Arbeitern noch größtenteils als auf syndikalistischer und zugleich nationalistischer Basis ruhend mit sehr gemischten Gefühlen angeschaut worden war, ein wenig zu ihren Gunsten. Die furchtbare Not der Dubliner Streiker wurde nunmehr durch kräftige Geldhilfe großer englischer Verbände gemildert. Die Bergarbeiter warfen 20 000 M für jede Woche des Dubliner Streiks aus, beim „Daily Citizen" gingen 180 000 M in kurzer Zeit an Unterstützungen ein, die Glasgower Genossenschaftsbäckerei schickt wöchentlich 900 Laib Brot, die Docker von Swansea (Wales) haben Mehl und Kartoffeln entsandt. Damit wurde der Mut der Streikenden vorübergehend neu belebt. Der Lordmajor von Dublin und der Erzbischof sind bemüht, auf eine Fortsetzung der Verhandlungen hinzuwirken. Auch ein Friedensausschuß mit Professor Kettle sucht zu vermitteln. Eine gewisse Streikmüdigkeit ist unverkennbar.

In England ist die Lage wenig verändert. In Leeds, wo 20 000 Arbeiter streiken, ist es zu blutigen Zusammenstößen mit der Polizei gekommen. In Manchester beschlossen am 10. Oktober die Spinnereibesitzer, an der allgemeinen Aussperrung, die am 25. Oktober beginnen soll, festzuhalten. In den 14 Tagen bis zum Ausbruch der Aussperrung wird aber sicherlich noch wirksam an einer Verständigung gearbeitet werden.

Streiks in Rußland sind anläßlich einer Lohnbewegung der Moskauer Straßenbahner entstanden. Diese hatten bei 10 und mehr Stunden Dienst nur 30 bis 35 Rubel Monatslohn. Sie ließen ihre auf die Lebensmittelteuerung zurückgehenden Forderungen einer Aufbesserung auf Rat des Dezernenten der städtischen Straßenbahn von 25 Vertretern zu einer Eingabe zusammenfassen. Als diese sich Anfang Oktober versammelten, wurden sie aber verhaftet. Diesen schamlosen Willkürakt beantworteten die Straßenbahner mit einmütiger Arbeitsniederlegung. Einige tausend andere Arbeiter streikten zum Protest mit. Auch auf Petersburg griff die Bewegung über, flaute aber nach einigen Tagen stark ab. Sie wurde teilweise auch mit dem Ritualmordprozeß Beilis verknüpft, indem die Streikenden gegen diesen Entschließungen annahmen.

Eine Streikstatistik für Rußland hat Michailoff in einer Schrift des „Kaiserlich Technischen Vereins" über die Streikbewegung in Rußland versucht: Im Jahre 1912 zählt Michailoff 5000 Streiks mit

1 468 000 Teilnehmern: davon entfallen auf die der Fabrikaufsicht unterstellten Fabriken 3000 Streiks mit 1 248 000 Teilnehmern. Die Streikbewegung von 1912 überragt die sechs vorangegangenen Jahre zusammengenommen (1 164 000) und bleibt nur hinter der des Jahres 1905 (2 863 000) zurück. Die politischen Streiks umfaßten 1905 1 202 000 Streikende, 1906 5 114 000, 1907 526 000, 1908 91 000, 1909 8000, 1910 4000, 1911 40 000, 1912 950 000 Streikende. Vor dem Revolutionsjahre (1905) kannte man überhaupt keine politischen Streiks, wenn man die einzelnen Arbeitseinstellungen am 1. Mai außer acht läßt, im Jahre 1905 dagegen nahmen die politischen Streiks großen Umfang an. Die wirtschaftlichen Streiks hängen vollständig von den Schwankungen der Konjunktur ab. Im Jahre 1905 zählte man 1 023 000, 1906 449 000, 1907 172 000, 1908 81 000, 1909 56 000, 1910 43 000, 1911 97 000, 1912 298 000 Streikende. Im Jahre 1912 haben die Streiks in der Metallindustrie zugenommen, die in der Textilindustrie sich dagegen vermindert.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Der Geschäftsbericht des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen*),

der die Zeit vom 1. Oktober 1911 bis 30. September 1913 umfaßt, legt nicht nur beredtes Zeugnis ab für die außerordentlich umfangreiche und vielseitige Tätigkeit, die der Verband in der Berichtszeit entfaltet hat, sondern stellt auch selbst ein wertvolles Dokument für die Entwicklung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsbewegung dar. Dem allgemeinen Teil, der die Rechtsauskunftsbewegung im allgemeinen, ihre Ausbreitung, ihre Organisation und Praxis in den verschiedensten Beziehungen sowie die weiteren Aufgaben der gemeinnützigen Rechtsauskunft und die spezielle Tätigkeit des Verbandes behandelt, sind 7 Anlagen beigegeben, von denen der Bericht über die Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt und der Bericht der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen ganz besondere Beachtung verdienen. Mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe der im Geschäftsbericht mitgeteilten Tatsachen in diesen Blättern bereits erwähnt ist, können wir uns hier mit der Wiedergabe weniger Einzelheiten begnügen.

Die Mitgliederzahl ist von 307 im Jahre 1911 auf 383 im Jahre 1913 gestiegen, und zwar sind je 38 ordentliche und außerordentliche Mitglieder neu hinzugekommen. Welch geringem Verständnis die ganze Bewegung in einzelnen Kreisen noch immer begegnet, zeigen manche Antworten auf die Werbeschreiben des Vorstands. So lehnten manche Städte die Gründung eigener Rechtsauskunftsstellen mit dem Hinweis ab, daß die städtischen Bureaus zur Auskunftserteilung im Rahmen ihres Ressorts angewiesen seien und damit sich die Errichtung eigener Rechtsauskunftsstellen erübrige, und mehrere Landratsämter erklärten, daß sie selbst die gegebenen Rechtsauskunftsstellen ihrer Kreiseinwohner seien; eine landwirtschaftliche Korporation führte sogar an, daß ein Bedürfnis für eine Rechtsauskunftsstelle nicht vorliege, da erfreulicherweise wenig geklagt werde und die Gefahr vorliege, daß durch eine derartige neue Einrichtung die Leute nur zum Klagen angeregt würden!

Was die weiteren Aufgaben der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen anlangt, so geht der Bericht — abgesehen von der Bekämpfung der Schwindelfirmen, von der noch besonders gesprochen werden soll — ausführlich u. a. auch auf die Mitarbeit der Rechtsauskunftsstellen bei der Jugendfürsorge, beim Einziehungswesen und den sog. Treuhandinstituten ein. So war die Lübecker Rechtsauskunftsstelle 1912 in 1028 Vormundschaftssachen mit der Unterhaltsbeitreibung befaßt, zum Teil auf Grund von Vollmachtserteilung seitens der Vormünder, teils namens der gesetzlichen Berufsvormundschaft, teils auf Grund der Bestellung des Leiters der Rechtsauskunftsstelle zum Mitvormund, und hat in dieser Zeit 60 651,05 ℳ für die Mündel eingezogen. Bemerkenswerte Erfolge hat nach dieser Richtung hin namentlich auch die städtische Rechtsauskunftsstelle in Pforzheim erzielt, während sich die Sammelpflegschaft besonders bei der städtischen Rechtsauskunftsstelle in Neukölln erfolgreich und vorbildlich entwickelt hat. Der Bericht bemerkt jedoch zutreffend an dieser Stelle: „Gern werden die Rechtsauskunftsstellen diesen Aufgabenzweig wieder fallen lassen, wenn, was in erster Linie zu wünschen ist, selbständige Jugendämter geschaffen werden, die mit den übrigen Zweigen der Jugendfürsorge auch die Alimentenbeitreibung in die Hand nehmen. Solange es hieran fehlt, ist es nur zu begrüßen, wenn der Rechtsschutz der Minderbemittelten auch auf die ärmsten unter den Armen, auf die unehelichen Kinder und gerade auf diese ausgedehnt wird."

Für das Einziehungswesen wird die Regelung auf gemeinnütziger Grundlage empfohlen: „Handelskammern, kaufmännische und gewerbliche Vereinigungen, Rechtsanwaltschaft und Rechtsauskunftsstellen sollten zu einem Ausschusse zusammentreten, dessen Aufgabe die Einziehung von Forderungen sein müßte unter Erhebung von Gebühren und Aufschlägen, die lediglich die Selbstkosten decken. Die Geschäftsführung des Ausschusses würde zweckmäßig der Rechtsauskunftsstelle anzugliedern sein. Forderungen, deren gütliche Befriedigung nicht möglich erscheint, für die auch durch Zahlungsbefehl, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ein vollstreckbarer Titel nicht zu beschaffen ist, müßten zur Durchführung des Rechtsstreits an die Anwaltschaft verwiesen werden. Auf diese Weise würde dem Anwalt bleiben, was des Anwalts ist, es würde aber auf gemeinnütziger Grundlage erledigt, was die Belastung mit den Anwaltskosten schlechterdings nicht verträgt." Ganz besonders erwähnenswert ist es, daß auf Grund der Verhandlungen mit dem Verbande auch die deutschen Patentanwälte eine freiwillige Pflichtanwaltschaft auf sich genommen haben, indem sie den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen bei der Bearbeitung von einschlägigen Sachen Rat und Hilfe gewähren, oft auch den minderbemittelten Erfindern selbst in ausführlichen Darlegungen Ratschläge erteilt haben. Daß diese Ratschläge vielfach darauf hinauslaufen, die vermeintlich so gute Idee nicht weiter zu verfolgen, ist, wie der Bericht hinzufügt, begreiflich; aber auch dieser Rat, wenn er von sachverständiger Seite erteilt wird, sei wertvoll; könne doch nur auf diese Weise dem gemeinschädlichen Ausbeutertum der Patentagenten wirksam begegnet werden. Lag die Aussichtslosigkeit der Sache nicht klar zutage, liehen die Patentanwälte für die weitere Bearbeitung bereitwilligst ihre Hilfe. Auch auf dem Gebiete der Bekämpfung des Patentagententums hat ein erfreuliches Zusammenarbeiten zwischen Patentanwälten und gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen stattgefunden.

Die Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt hat in der Berichtszeit eine beträchtliche Ausdehnung erfahren.

Insgesamt liefen 1908 (gegen 1224 in der letzten Berichtsperiode) Gesuche um Vertretung ein und zwar 1632 (1018) in Unfall- und 271 (206) in Invalidensachen, darunter 601 von den Klägern selbst. Auch diesmal wird wieder die ungewöhnlich schwache Inanspruchnahme der Verbandsvertretung durch Rechtsauskunftsstellen in mittelgroßen und großen Städten mit starker Arbeiterbevölkerung hervorgehoben. Dann heißt es weiter: „Wenn ferner auch in dieser Berichtszeit von mehreren großen Rechtsauskunftsstellen überhaupt kein Gesuch um Vertretung einging, so kann die schon im letzten Bericht gemachte Feststellung nur wiederholt werden, daß manchen Verbandsmitgliedern auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung noch viel zu tun übrig bleibt. Kein Mensch ist ein so dankbares Ausbeutungsobjekt für das Winkelkonsulententum wie der Rekurs- oder Revisionskläger. In einer vom Verband vertretenen Hinterbliebenenrentensache wurde ermittelt, daß die klagende Witwe an zwei Rechtskonsulenten nicht weniger als 150 ℳ gezahlt hatte. In einem anderen Falle mußte die Witwe, die mit ihrem Rekurs beim Reichsversicherungsamt obgesiegt hatte, sich verpflichten, lebenslänglich an den betreffenden Rechtskonsulenten von ihrer Rente monatlich 5 ℳ zu zahlen, und hatte diese Verpflichtung auch schon länger als 2 Jahre gewissenhaft erfüllt. (!) Beträge von 20—50 ℳ für Anfertigung von Rechtsmittelschriften sind nichts seltenes. Versicherungsträger und Spruchbehörden werden mit Eingaben und Schriftsätzen überschüttet, die immer neue Gebühren für ihren Verfasser bringen, gröbste Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen verraten und oft genug Vorwürfe schwerster Art enthalten, die dem Kläger den Rechtsgang nicht gerade erleichtern. Mit Rücksicht auf die überaus große Zahl der beim Reichsversicherungsamt eingehenden Rechtsmittelschriften, die offenkundig oder sonst zweifellos von Rechtskonsulenten angefertigt wurden, ist eine intensivere Bekanntmachung der Verbandsvertretung in der Lokalpresse dringend erforderlich. Die Verbandsmitglieder können dadurch nicht wenig zu einer Entlastung der Spruchbehörden und besonders des Reichsversicherungsamts beitragen."

Von den 1632 (1018) Unfallversicherungssachen wurden 1099 (878) erledigt, dazu 111 (48) Sachen aus der vorigen Berichtsperiode, so daß im ganzen 1210 (926) Sachen zur Verhandlung gelangten. Von diesen erwiesen sich 270 (180) als vollkommen aussichtslos, so daß in 20 (7) Fällen der Rekurs zurückgezogen, in den übrigen Fällen aber die Vertretung nicht übernommen wurde. Von den 940 Rekursen, die in mündlicher Verhandlung vertreten wurden, wurden 431 ganz oder teilweise zugunsten und 509 zu ungunsten der Verletzten entschieden. Auch diesmal handelte es sich in fast zwei Dritteln der letzteren Fälle um Aufhebung und Herabsetzung von Renten, meist mit „Gewöhnung" begründet. Hierzu bemerkt der Bericht: „Daß die Anwendung dieses Begriffs im Rentenfestsetzungsverfahren berechtigt und die Belastung der Versicherungsträger mit kleinen Dauerrenten nicht wünschenswert erscheint, bedarf keiner Begründung. Andererseits konnte und kann noch heute vielfach beobachtet werden, daß Versicherungsträger und Spruchbehörden die „Gewöhnung" zwecks Rentenverminderung auch da verwerten, wo sie schlechterdings nicht mehr in Frage kommt. Wenn einem Verletzten 10 Jahre nach dem Unfall die Rente für den glatten Verlust des linken Zeigefingers auf 10 v. H. herabgesetzt wurde, dann kann man nach weiteren 10 Jahren nicht ernstlich behaupten wollen, eine Änderung der Verhältnisse sei durch „Gewöhnung" eingetreten. Für die Neufestsetzung einer Rente haben nicht Zweckmäßigkeitsgründe, sondern Rechtsgrundsätze zu gelten." Zu der überaus wichtigen Frage der Beurteilung von sogenannten Unfällen des täglichen Lebens ist, wie der Bericht weiter mitteilt, noch in diesem Jahre eine Entscheidung durch den großen Senat des Reichsversicherungsamts zu erwarten. Auch auf die großen Schwierigkeiten, die es den Verletzten oft macht,

*) Der Bericht über die 4. Hauptversammlung des Verbandes ist im dritten Leitartikel dieser Nummer (Sp. 62) enthalten.

ein ärztliches Gutachten zu erhalten, weist der Bericht hin. Da zweifellos für die meisten Ärzte wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend seien, so sollten die Armenverbände hier eingreifen. Von den 271 Invalidenrentensachen wurden 229 (175) erledigt, dazu 19 (9) unerledigte Sachen aus der vorigen Berichtsperiode. Von diesen 248 (184) Sachen erwiesen sich 72 (44) als aussichtslos, so daß eine Vertretung abgelehnt wurde. Zurückgewiesen wurden 55 (61) Revisionen der Versicherten und 19 (20) der Versicherungsanstalten. In 5 (6) Fällen wurde auf Revision der Versicherten hin die Vorentscheidung aufgehoben und die Anstalt verurteilt, in 8 (3) Fällen auf Revision der Anstalt hin die Versicherten abgewiesen. Zurückverweisung an das Oberversicherungsamt erfolgte in 49 (38) Sachen auf Revision der Versicherten, in 24 (11) auf Revision der Versicherungsanstalt hin. Zurückgezogen wurden 16 (1) Revisionen.

Bei den ans Reichsversicherungsamt gelangenden Hinterbliebenenrentensachen fiel zuerst auf, daß die Spruchkammervorsitzenden zahlreicher Oberversicherungsämter alle Sachen zunächst ohne mündliche Verhandlung durch Vorbescheid erledigten. Die Versicherten können dann gegen diesen Vorbescheid entweder das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt einlegen oder mündliche Verhandlung und Entscheidung vor der Spruchkammer beantragen. Wenn auch dies Verfahren an sich gesetzlich zulässig ist, so schädigt es doch die Versicherten oft in empfindlicher Weise. Einmal wird das Verfahren, zumal bei Zurückverweisung, erheblich in die Länge gezogen, und es kann ein Jahr und länger dauern, bis der Versicherte in den Genuß der Rente kommt. Ferner verlieren die Versicherten gerade diejenige Instanz, die ihren Antrag in vollem Umfange materiell zu prüfen hat, während die Nachprüfung in der Revisionsinstanz eng begrenzt ist, und endlich führt dies Verfahren zu einer übermäßigen Belastung der letzten Instanz, die nicht dazu da ist, um den Oberversicherungsämtern Direktiven über die von ihnen oft genug vernachlässigte Aufklärung des Sachverhalts zu geben. Den Verbandsmitgliedern wird deshalb dringend empfohlen, gegen solche Vorbescheide grundsätzlich nur bei völlig geklärter Sach- und Rechtslage Revision einzulegen.

Der erste Bericht der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen — über die Gründung der Stelle selbst ist ja in diesen Blättern bereits ausführlich berichtet — zeigt auf 75 Druckseiten, wie die neue Zentralstelle ihre Aufgabe angefaßt, mit welchen Schwierigkeiten sie zu kämpfen und was sie jetzt bereits erreicht hat — ebenso aber auch, was sie noch zu erreichen hofft. Das Gebiet des Schwindels ist ja leider in einem Kulturvolk so unendlich groß, daß auch der Kampf gegen den Schwindel ganz große Dimensionen annehmen muß, wenn er auch nur einigermaßen von Erfolg begleitet sein soll, zumal auch der Schwindel das volkswirtschaftlich als richtig anerkannte Prinzip der Arbeitsteilung schon längst in größter Vervollkommnung anwendet. Wir können auf den Inhalt dieses sehr interessanten Berichts aus Raumrücksichten leider auch nicht auszugsweise eingehen; die Interessenten müssen ja den Bericht sowieso vollständig durchstudieren. Das eine aber sei hier wenigstens festgestellt, daß nicht nur sämtliche Rechtsauskunftsstellen intensiv mitarbeiten müssen, wenn die groß angelegte und unter glücklichen Auspizien begonnene Aktion im Interesse der Gesundung unseres wirtschaftlichen Verkehrs und gleichzeitig im Interesse eines wirklichen Schutzes unerfahrener Konsumenten vor Ausbeutung segensreich wirken soll, sondern daß auch die vielen anderen zur Teilnahme an diesem Kampfe berufenen Stellen, von denen ein Teil bisher leider versagt hat, mit ihren besten Kräften mitwirken müssen, damit die große Arbeit, die hier geleistet werden muß, auch in praktische Erfolge umgesetzt werden kann.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Gründung von Landkolonien für Unfallverletzte, insbesondere für nicht voll erwerbsfähige Arbeiter, empfiehlt Dr. Otto Rigler in Nr. 42 der „Umschau". Sie sollen in der Nähe der industriellen Zentren in gesunder, möglichst waldreicher Lage errichtet werden auf einem der Spekulation entzogenen Terrain und in der Regel in großem Maßstab Gemüse- und Obstbau betreiben. Auch alle einfacheren Handwerkerarbeiten, wie Tischler- und Schlosserarbeiten, Reparaturen an den vorhandenen Apparaten usw., würden von den Kolonisten auszuführen sein. Eventuell käme noch in Frage, derartige Kolonien in die Nähe unfruchtbarer Moore zu verlegen und durch die Kolonisten das Land urbar und bebauungsfähig zu machen. Die verheirateten Kolonisten müßten ein kleines Häuschen mit eigenem Garten erhalten. Ein Ledigenhaus und ein Witwenhaus wäre jeder Kolonie anzugliedern. Bei großen Kolonien kämen hinzu noch eine Schule und ein Gemeindeamt. Letzteres hätte die Arbeitspläne festzustellen, jedem einzelnen Kolonisten die zweckmäßige Tätigkeit zuzuweisen, die Verwaltung der Gelder durchzuführen und für den Umsatz der produzierten Erzeugnisse zu sorgen. Dann heißt es in dem Artikel weiter:

Bei der ganzen Art der Verwaltung dieser Kolonien muß unbedingt Rücksicht auf Eigenart genommen werden, da es sich um Leute handelt, die dem freien Wettbewerb entzogen sind. Eine gewisse Art von Kommunismus ist deshalb bei derartigen Kolonien nicht zu vermeiden. Selbstverständlich muß der Eintritt vollkommen freiwillig sein. Ebenso ist es erforderlich, daß jeder Kolonist nach vorheriger Kündigung wieder ausscheiden kann. Wichtig dürfte auch sein, daß dem Unfallverletzten die Möglichkeit geboten wird, bei fleißiger Arbeit sich selbständig zu machen und sich derartig emporzuarbeiten, daß er bei Wegfall der Rente und fortschreitender Besserung seines Zustandes als Kleinbauer auf eigener Scholle sitzt. Stirbt ein Kolonist, so kann die Witwe sich, soweit es ihre Kräfte erlauben, in den Dienst der Kolonie stellen und muß von dieser dafür erhalten werden. Dagegen erscheint es notwendig, daß die Kinder, wenn sie der Schule entwachsen sind, aus dem Verbande der Kolonie ausscheiden und sich selber ihr Brot suchen. . . .

Der Verletzte soll bei seinem Eintritt in die Kolonie zu ihren Gunsten auf seine Rente verzichten, deren Höhe ihm demnach vollständig gleichgültig sein könne. Soweit er die Vollrente oder wenigstens 80 v. H. der Vollrente erhält, werde er praktisch als arbeitsunfähig erachtet und seitens der Gemeinschaft zu keinen Arbeiten herangezogen. Diese Unfallverletzten würden auch innerhalb der Kolonie als Rentner betrachtet und müßten je nach der Höhe ihrer Rente eine fortlaufende Unterstützung mit Geld neben freier Wohnung und Beköstigung erhalten. Die Kolonisten aber, deren Rente 80 v. H. nicht erreicht, müßten sich verpflichten, für einen Minimallohn mindestens fünf Stunden am Tage zu arbeiten. Wer diese Arbeitszeit überschreitet, erhalte einen höheren Verdienst in Gestalt von Arbeitsprämien. . . .

Von dem ihm gezahlten Tagelohn habe der Kolonist für seine Nahrung zu sorgen, während ihm die Wohnung unentgeltlich zur Verfügung stehe. Dadurch, daß der Teilnehmer der Kolonie für seinen Unterhalt selber sorgen müsse, werde der Familiensinn und die Freude an der Häuslichkeit genährt. Die Festsetzung der Prämie für erhöhte Arbeitsleistung und alle weiteren gemeinnützigen Ausgaben seien von dem Rate der Gemeinde vorzunehmen. Das Hauptprinzip, das hierbei herrschen muß, solle stets das sein, daß der durch einen Betriebsunfall Geschädigte vor Not geschützt, aber zur Arbeit erzogen werde.

Das Interesse an der Errichtung derartiger Kolonien, die sich selbstverständlich finanziell nicht selbst erhalten könnten, hätten neben den Berufsgenossenschaften die Gemeinden als Träger der Armenverbände, für die die Bewahrung der Familien Unfallverletzter vor dem Versinken in sozial tiefer stehende Schichten, das gerade hier sehr leicht eintritt, sich unter allen Umständen verlohnt.

Die Zusammenstellung der Jahresberichte der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften für 1912, die alljährlich vom Reichsversicherungsamt herausgegeben wird, ist jetzt als 2. Beiheft zu den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1913 (Berlin W. 9, Behrend & Co.) zum Preise von 18 ℳ erschienen. Die Berichte lassen erneut erkennen, daß das Verständnis für die Bedeutung einer wirksamen Unfallverhütung auch im Berichtsjahr erfreuliche Fortschritte gemacht hat.

Die Berliner Ortskrankenkassen erfahren durch die am 1. Januar 1914 in Kraft tretenden Bestimmungen des II. Buches der RVO. eine durchgreifende Veränderung. Nachdem das Oberversicherungsamt Groß Berlin die Schließung von 39 Ortskrankenkassen und 2 Betriebskrankenkassen verfügt hat, bleiben 14 zugelassene Ortskrankenkassen übrig. Von diesen werden sich diejenigen der Kaufleute und der Bureauangestellten zum 1. Januar 1914 mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse vereinigen, so daß künftig in Berlin statt 53 nur noch 12 Ortskrankenkassen bestehen werden, nämlich Allgemeine Ortskrankenkasse sowie die Ortskrankenkassen der Buchbinder, Buchdrucker, Gürtler, Hutmacher, Klempner, Maurer, Mechaniker, Schlosser, Steindrucker, Tischler, Wäschefabrikation.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Zur Arbeitslosenversicherung.

Von Magistratsrat Wölbling, Berlin.

Das Bedürfnis einer Arbeitslosenversicherung an sich wird vielfach an maßgebender Stelle nicht mehr in Zweifel gezogen. Man findet nur keinen Weg, um an ihre Ausführung zu gehen. Am gangbarsten ist vielfach das sogenannte „Genter System" erschienen. Ebenso einfach wie seine Durchführung ist, so klar ist es auch, daß es nicht allen Arbeitern zugute kommt und zwar gerade denen nicht, welche der Unterstützung am meisten bedürfen, den nicht organisierten. Man glaubt auch, daß es besonders der stärksten Gewerkschaftsgruppe, der freien Gewerkschaft, dienlich sein würde, wogegen man aber mit der Möglichkeit neuer Gewerkschaftsbildungen infolge der Arbeitslosenversicherung rechnen kann. Lähmend wirkt der Umstand, daß man den Umfang der finanziellen Anforderungen dieser Versicherung noch nicht genauer bestimmen kann. Man fürchtet sich vor einem Sprunge ins Dunkle.

Man wird daher darauf bedacht sein müssen, einmal das Risiko zu vermindern, sodann eine Begünstigung einzelner Arbeiterklassen zu vermeiden. Beide Ziele erreicht man, wenn man sich auf die Versicherung gegen dauernde Arbeitslosigkeit beschränkt. Man beginne mit der Fürsorge für die schlimmsten Fälle, beispielsweise mit der zehn Wochen dauernden Arbeitslosigkeit. Damit schränkt man die Zahl der Fälle ganz außerordentlich ein. Ein jeder Fall kann individuell behandelt werden, und Täuschungen sind im großen ganzen zu vermeiden. Schon in den vorhergehenden neun Wochen muß sich der Arbeitslose melden. Die Kontrolle ist also so genau wie möglich.

Soweit eine Versicherung gewährt wird, ist sie in ausreichendem Maße durch die Versicherungskasse allein zu gewähren, so daß darüber eine gewerkschaftliche Unterstützung nicht mehr erforderlich ist. Natürlich kann man die Gewerkschaften nicht hindern, weiter zu zahlen. Sie brauchen aber auch einen Mitgliederverlust nicht zu befürchten, wenn sie die Weiterzahlung unterlassen. Auf der anderen Seite kommt die Versicherung in gleichem Maße den Unorganisierten zugute, die im übrigen nur geringe Beiträge zu zahlen haben, so daß eine freiwillige Einziehung derselben durch die Arbeitgeber auf Grund von § 117 GO. und vielleicht auch eine Zuschußleistung durch die Arbeitgeber möglich ist. Diese erhalten dadurch die Arbeitslosen ihrem Betriebe, während der Arbeiter ohne Versicherung bei längerer Arbeitslosigkeit einen anderen Betrieb, Beruf oder Wohnort aufsucht.

In der Zwischenzeit mögen nach wie vor die Gewerkschaften, nötigenfalls die Arbeitgeber bei Angestellten mit Kündigung und äußerstenfalls die Gemeinden durch Notstandsarbeiten oder Almosen helfen.

Das Bedürfnis der Fürsorge besteht in besonderem Maße bei dauernder Arbeitslosigkeit, weil diese die größten Gefahren für die Allgemeinheit in sich birgt: Arbeiterunruhen, Herabgleiten der Arbeitslosen in die Klasse der Arbeitsscheuen, Übertritt gelernter Arbeiter zu den ungelernten Arbeitern, Abwanderung.

Die Versicherung trägt in sich die Möglichkeit einer allmählichen Ausdehnung auf die Arbeitslosigkeit von kürzerer Dauer, soweit dies nach den gesammelten Erfahrungen möglich erscheinen wird.

Die Gefahr einseitiger Förderung der Gewerkschaften ist nicht groß und wäre ganz zu vermeiden, wenn man den Nichtorganisierten an Stelle der Versicherungssumme eine ein für alle Male im voraus festgesetzte Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit ohne den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit etwa im Wege eines verzinslichen Darlehns zahlte. Übrigens soll die Frage, ob Gemeinde- oder Reichsversicherung, hier nicht entschieden werden.

Zur Frage einer städtischen Arbeitslosenversicherung in Berlin hat der von der gemischten Deputation eingesetzte Ausschuß, dem die Deputation die in ihrer letzten Sitzung am 27. September gestellten Anträge zur Vorberatung überwiesen hatte, am 9. Oktober Stellung genommen. Er lehnte mit vier gegen drei Stimmen den sozialdemokratischen Antrag ab, sofort 500 000 ℳ zur Unterstützung der Arbeitslosen zu bewilligen, die aus ihren Organsiationen keine Unterstützung erhalten, und der Unorganisierten, die sich täglich im Zentralverein für Arbeitsnachweis zur Kontrolle melden. Ein Magistratsvertreter wies darauf hin, daß der Armenetat schon jetzt um mehr als 650 000 ℳ überschritten sei, was unzweifelhaft auch den Arbeitslosen zugute komme, dasselbe treffe auf die erhöhten Ausgaben aus Stiftungsmitteln zu. Außerdem seien große Summen zur Beschleunigung städtischer Arbeiten inzwischen bereit gestellt worden. Überdies sei noch immer in der Schwebe, ob derartige Inanspruchnahme städtischer Geldmittel nicht die Beschränkung der bürgerlichen Rechte zur Folge habe. Die Antragsteller forderten darauf einwandfreie Feststellung, ob Arbeitslose, die aus solchem Fonds Unterstützung beziehen, die Beschneidung der politischen Rechte zu gewärtigen haben. Dem könne freilich durch Errichtung einer städtischen Arbeitslosenkasse mit Beitragszwang aus dem Wege gegangen werden. Diese und andere Fragen, darunter der Antrag auf Errichtung einer städtischen Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System und einer gesonderten städtischen Arbeitslosenunterstützungskasse sollen in einer weiteren Sitzung beraten werden.

In Neukölln befaßte sich die Stadtverordnetenversammlung am 9. Oktober ebenfalls mit der Arbeitslosenversicherung im Hinblick auf die Groß Berliner Arbeitsverhältnisse. Ein sozialdemokratischer Antrag forderte neben schleunigem Beginn städtischer Bauausführungen Schaffung eines einheitlichen Arbeitsnachweises für Groß Berlin und möglichste Unterstützung für die Einführung der Arbeitslosenversicherung in Groß Berlin; daneben Mittel für die sofortige gemeindliche Arbeitslosenfürsorge, da die sozialdemokratischen Redner betonten, daß auch ohne die Zuständigkeit des Zweckverbandes die Groß Berliner Gemeinden eine gemeinsame Arbeitslosenversicherung schaffen könnten, wenn sie nur recht wollten. Mit der Verweisung auf das Reich solle man die hungernden Arbeitslosen doch nicht länger abspeisen. Inzwischen aber solle man wenigstens in Neukölln mit Barzuwendungen und vor allem durch Erweiterung der Schulspeisung die Arbeitslosen und ihre Kinder vor dem schlimmsten Elend bewahren. Der Vertreter der Stadt, Stadtrat Dr. Mann, zählte auf, daß die Stadt Neukölln in 18 Monaten just über 18 Millionen verbaut hat und weitere große Baupläne vorhabe, so daß den Arbeitslosen Beschäftigung in Menge winke. Dringend wichtig sei allerdings die einheitlichere Organisation des heut in 300 Stellen zersplitterten Arbeitsnachweises für Groß Berlin. Auch die liberalen Stadtverordneten sprachen sich für die Vereinheitlichung aus.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Ein preußischer Gesamtarbeitsnachweisverband. Schon bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhause über den Arbeitsnachweis hatte der preußische Handelsminister den Zusammenschluß der preußischen Arbeitsnachweisverbände zu einem Gesamtverband als wünschenswert bezeichnet und dem Gesamtverband einen Zuschuß in Aussicht gestellt. Darauf haben die preußischen Arbeitsnachweisverbände einen Ausschuß zur Ausarbeitung einer Satzung bestellt. Diese ist mit Einmütigkeit zustande gekommen. Die Begründung des preußischen Gesamtarbeitsnachweisverbandes erscheint also gesichert und soll in kürzester Zeit erfolgen. Hauptbestreben des neuen Gesamtverbandes soll die Förderung des Arbeitsnachweises im Königreich Preußen sein, ohne die Wirksamkeit des seit langen Jahren bestehenden Verbandes deutscher Arbeitsnachweise zu beeinträchtigen.

Ausbau der Berliner Arbeitsnachweise. Eine städtische Deputation für Arbeitsnachweis in Berlin ist in Anlehnung an die Gewerbedepution geschaffen worden. Diese neue Deputation soll aus 2 Magistratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten und 4 Bürgerdeputierten bestehen, von denen je zwei Arbeitgeber und Arbeiter sein müssen. Der Stadtverordnetenausschuß hat der Magistratsvorlage, den entsprechenden Änderungen des Ortsstatuts und den Satzungen des Zentralvereins zugestimmt. Bei Bewilligung des erhöhten städtischen Zuschusses an den Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis (vergl. XXII, 570; 696) war bereits in Aussicht genommen worden, einen Facharbeitsnachweis für das Schneidergewerbe, besonders die Herrenschneiderei, ins Leben zu rufen. Das ist nunmehr geschehen. Nachdem sich früher bereits der Detaillistenverband und verschiedene Arbeiterverbände, darunter der Gewerkverein der Heimarbeiter, lebhaft hierfür ausgesprochen hatten, haben sich am 29. September unter dem Vorsitz des Magistratsrats Wölbling sieben weitere Arbeitgeberverbände, darunter die Schneiderinnung, die Damenmäntelschneiderinnung, der Arbeitgeberverband für das Herren- und Knabenschneidergewerbe und vier Arbeiterverbände, insgesamt Betriebe mit 100 000 Berliner Arbeitern, auf die Begründung eines Arbeitsnachweises geeinigt, bei welchem der Nummernzwang ausgeschlossen sein soll. Der Arbeitsnachweis soll von einem Kuratorium, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, geleitet werden.

Volkserziehung.

Die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge erörterte am 29. und 30. September in Darmstadt den Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater.

Dr. jur. Frieda Duensing knüpfte an einige krasse Fälle aus der Praxis an, in welchen Ehefrauen und Kinder durch den trunksüchtigen Mann schwer an Leib und Leben gefährdet wurden und Behörden oder Vereine vergeblich um Schutz für sich und ihre Kinder anriefen, weil es bis jetzt an den ausreichenden gesetzlichen Mitteln dazu fehlt. Sie forderte daher eine Erweiterung der Gesetzgebung, um wirksamere Handhaben zum Schutz der Familie zu gewinnen. Direktor Schwander-Ludwigsburg und die Mehrzahl der weiteren Redner hielten die gegenwärtige Gesetzgebung und die Organisationen der freien Liebestätigkeit für ausreichend. Schwander untersuchte, inwieweit mit dem Strafgesetzbuch (§§ 223a Abs. 2 und 361 Ziff. 5) und mit den Gesetzen über Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen gegen trunksüchtige Familienväter vorgegangen werden könne; wünschenswert sei allerdings noch die Einführung der Präventivhaft, wie sie die österreichische Strafprozeßordnung kennt. Bei der Besprechung der freien Liebestätigkeit hob der Redner namentlich die Tätigkeit der durch den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ins Leben gerufenen und von ihm in Gemeinschaft mit den Abstinenzvereinigungen betriebenen Trinkerfürsorgestellen hervor.

Den zweiten Verhandlungsgegenstand bildete die Frage Kinder als Erwerbsmittel, wobei die Mißstände im Pflege- und Adoptionswesen erörtert wurden.

Seitdem durch die Schriften der ehemaligen Polizeiassistentin in Stuttgart Henriette Arendt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den „Kinderhandel" gelenkt wurde, haben sich einige Wohlfahrtsorganisationen der vorbeugenden Arbeit durch Einrichtung von gemeinnützigen

Adoptionsvermittlungen und Beobachtung und Bearbeitung der Annoncen, in denen Kinder zu „verschenken" gesucht werden, unterzogen. Es hat sich ergeben, daß der Nachdruck bei der Bekämpfung des Kinderhandels auf vorbeugende Mittel gelegt werden muß, vor allem Ausbau des Vormundschaftswesens und Regelung des Haltekinderwesens sowie Vereinheitlichung von Pflegestellennachweisen und Schaffung eines Netzes von Überwachungsstellen.

Die sozialhygienischen Aufgaben der deutschen Ärzteschaft im Zusammenhang mit der gesamten Jugendfürsorge beleuchtete Schularzt Dr. Lewandowsky-Berlin.

Er stellt dem Arzt eine dreifache Aufgabe als Arzt, Hygieniker und Lehrer und fordert einen Ausbau der ärztlich-hygienischen Einrichtungen für die Jugend aller Altersstufen, von der Kleinkinderfürsorge an bis zur Fortbildungsschule. Eine Ausbildung der Ärzte in den Aufgaben der Jugendhygiene schon auf den Universitäten, am besten in Verbindung mit dem Hygieneunterricht, sei anzustreben.

Die deutschen Berufsvormünder sorgten laut Jahresbericht des Archivs deutscher Berufsvormünder im Jahre 1912 für 127 000 Mündel. Auf der 8. Tagung der Berufsvormünder in Stuttgart (22. u. 23. September) zeigte die Sekretärin der deutschen Landeszentrale für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Brünn, wie in Brünn nach dem Vorschlage Spanns die Berufsvormundschaft als Mittel gewählt worden sei, um wirksame nationale Arbeit zugunsten der deutschen ehelichen und unehelichen Kinder zu verrichten. Eine Ergänzung dieses Vortrags bildeten die Mitteilungen von Dr. Kastan-Flensburg über die Anfänge der Landesberufsvormundschaft im Deutschen Reiche, die sich besonders auf Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin bezogen. Bei der Frage nach der Stellung der Berufsvormundschaften zu der Polizei und den Gerichten wünschten Amtsgerichtsrat Levi-Frankfurt a. M. und Bürgermeister Dr. Franke-Neisse eine vollkommenere Regelung des Rechtshilfsverkehrs zwischen den deutschen Gerichten und den Verwaltungsbehörden sowie zwischen den einzelnen Behörden untereinander; ferner eine einheitliche oder gleichmäßige Regelung des Meldewesens in Deutschland zur besseren Wahrung von Unterhaltungsansprüchen gegenüber dem unehelichen Vater. Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. empfahl in seinem Vortrag über Fürsorge für wandernde Jugendliche vom Standpunkt des Vormundschaftsrechts beim Reichsamt des Innern anzuregen, in dem Gesetzentwurf über eine reichsgesetzliche Regelung der Wanderfürsorge besondere Bestimmungen über jugendliche Wanderer vorzusehen und Grundsätze über gegenseitigen Kostenersatz der Bundesstaaten untereinander aufzustellen.

Pflichtbesuch ländlicher Fortbildungsschulen. Die beteiligten Ministerien haben zu dem neuen Gesetz über die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz und Hohenzollern (XXII, 876) Ausführungsbestimmungen erlassen, die eine möglichst weitgehende Anwendung der im Gesetz gegebenen Möglichkeit zur Einführung des Besuchszwanges vorschreiben. Die Behörden sind angewiesen, folgende Grundsätze zu beachten:

Die Anwendbarkeit des Gesetzes hängt nicht von dem Wohnsitze der fortbildungsschulpflichtigen Personen in dem Zwangsbezirk ab. Vielmehr fallen unter den Zwang auch die im Bezirk regelmäßig beschäftigten Personen. Kommen hiernach für einen Verpflichteten zwei Fortbildungsschulen — in der Wohnsitzgemeinde und am Orte der regelmäßigen Beschäftigung — in Frage, so ist ihm die Wahl der Schule, die er besuchen will, zu überlassen. Danach unterliegen nicht nur die in landwirtschaftlichen Berufen tätigen, sondern alle unter 18 Jahre alten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen, gleichviel, welchen Berufen sie angehören, dem Zwange innerhalb der vom Besuchszwange betroffenen Gemeinden (Gutsbezirke). Von der Zwangsvorschrift werden weiter neben früheren Volksschülern auch die früheren Besucher anderer Schulen betroffen, soweit nicht die im Gesetz besonders vorgesehenen Ausnahmen Platz greifen. Diese betreffen Personen, die die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, sowie diejenigen, die eine deutsche Innungs-, Fach- oder Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsschulunterricht anerkannt wird.

Volksgesundheit.

Geburtenrückgang und Säuglingssterblichkeit.

Die Frage des Geburtenrückganges beschäftigte fast gleichzeitig zwei Tagungen, die vom 18.—20. September im Osten und im Westen Deutschlands stattfanden: in Breslau den 4. deutschen Kongreß für Säuglingsschutz, in Aachen die Hauptversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Auf der Breslauer Tagung wurde ein Vortrag von Geheimrat Dr. Julius Wolff über „Geburtenrückgang und Säuglingsschutz" verlesen. Dann sprach Prof. Dr. Langstein, Direktor des Kaiserin Auguste Viktoriahauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit zu derselben Frage. Beide Redner sehen die Ursache für den Geburtenrückgang weniger in sozialen oder rassenbiologischen Erscheinungen, als in der gewollten Herbeiführung des Zweikindersystems in immer breiteren Schichten. Prof. Wolff bezeichnete es als ein Gebot nationaler Selbsterhaltung, daß man versuchen müsse, den Rückgang der Geburtenziffer einzudämmen. Man müsse vor allem wirtschaftliche Maßnahmen, wie Bevorzugung der kinderreichen Familien in Gehalt und Steuer, und daneben ausreichende Maßnahmen des Säuglings- und Kinderschutzes treffen. Prof. Dr. Langstein, der gleichfalls die Notwendigkeit wirtschaftlicher Maßnahmen hervorhob, betonte daneben hauptsächlich auch die Frage der geeigneten Pflege und Ernährung des Kindes. Die natürliche Ernährung des Säuglings müsse auf alle Weise gefördert werden. Einziges Kind sein, bedeute fast immer schon Krankheit an und für sich. In einer Bevölkerungsklasse, die das Zweikindersystem bevorzugt, träte eine Verschlechterung der Rasse ein. Demgegenüber müsse auf die in der Statistik zum Ausdruck kommende günstige Stellung des drittgeborenen Kindes hingewiesen werden.

Auf der Tagung des Deutschen Vereins für das öffentliche Gesundheitswesen besprach Obermedizinalrat Prof. Dr. v. Gruber-München „Die Bedeutung des Geburtenrückganges für die Gesundheit des deutschen Volkes".

Die völlig unzureichende Fruchtbarkeit in den Klassen der Besitzenden und Höhergebildeten erwecke die Sorge eines Versiegens des Nachwuchses an hochbegabten, zur Führung auf den verschiedenen Gebieten des Staats- und Gesellschaftswesens befähigten und für das Wohl der Masse unentbehrlichen Personen. Als Hauptursachen der willkürlichen Beschränkung der Geburtenzahl sieht der Redner die Frauenemanzipation und die städtische Wohnungsnot an. Es sei notwendig, daß die fruchtbaren und zur Erzeugung gesunder und tüchtiger Nachkommen geeigneten Ehepaare mindestens je drei Kinder groß ziehen. Zu dem Wichtigsten gehöre, daß überall in passender Weise für die breiten Schichten des Arbeiter- und Mittelstandes Familienheimstätten geschaffen werden. Weiter schlägt der Redner vor: Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Ehepaare, die eine gewisse Mindestzahl lebender und gesunder Kinder erzeugt haben, und zwar hoch bis in den Mittelstand hinauf: Gewährung von Elternpensionen; Zuerkennung bürgerlicher Ehren für Mütter (Pluralrecht für Väter mit mehr als drei Kindern). Ferner empfiehlt der Vortragende eine Sonderbesteuerung der Ledigen, der kinderlosen und kinderarmen Ehepaare und der Militäruntauglichen. Die Erbschaftssteuer müßte nach der Zahl der Leibeserben abgestuft werden. Dagegen sei eine über den Rahmen der jetzigen Bestimmungen hinausgehende Unterstützung der unehelichen Mutter verwerflich, weil der Erzeugung von unehelichen Kindern so viel als möglich vorgebeugt werden muß.

Die Breslauer Tagung befaßte sich ferner mit dem besseren Schutz unehelicher Kinder und der Stellung der Ärzte in der Säuglingsfürsorge. Die Aachener Verhandlungen über „die Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter" führten nach dem Vorschlag von Prof. Dr. Gastpar-Stuttgart zu folgenden Forderungen:

1. Verhütung der Infektion durch Vernichtung des Ansteckungsstoffes, durch Isolierung der Gefährdeten aus der Krankenumgebung. 2. Gesundung latenter Tuberkulosefälle durch Maßnahmen zur Kräftigung kränklicher Kinder, zum Beispiel in Erholungsheimen, Walderholungsstätten, Waldschulen usw. 3. Durchführung des Heilverfahrens bei den Erkrankten in eigenen Kinderheilstätten. — Erforderlich sei die allgemeine Anzeigepflicht bei Erkrankungs- und Todesfällen an Tuberkulose sowie beim Wohnungswechsel. Weiter ist die Einrichtung einer ärztlichen Überwachung des Kindesalters nötig, also insbesondere die Einführung eines geordneten Schularztdienstes und dessen Ausdehnung auf die vorschulpflichtigen Kinder. Schließlich muß der Kampf in den Fürsorgestellen für Tuberkulose zentralisiert werden. Zu wünschen wäre auch die Angliederung der Wohnungsinspektion an die Fürsorgestellen. Die entstehenden Kosten sind von Staat und Gemeinde unter Heranziehung der Krankenkassen und Versicherungsanstalten zu tragen.

Soziale Medizin in der Prüfungsordnung für Ärzte. Der Bundesrat wird sich im Laufe des kommenden Winters mit einer Vorlage für eine neue ärztliche Prüfungsordnung beschäftigen. Es besteht die Absicht, die jetzt geltende Prüfungsordnung dahin abzuändern, daß den Medizinern eine Beschäftigung mit der sozialen Medizin zur Pflicht gemacht wird. Unter diese fallen folgende Gebiete: die Arbeiterversicherung, die Versicherungsmedizin, die gewerbliche Gesundheitspflege und die verschiedenen Gebiete der gesundheitlichen Fürsorge, wie zum Beispiel die Krüppelfürsorge, die Tuberkulosefürsorge, Säuglingssterblichkeit usw. Es sind in Verbindung mit den Universitäten Ermittelungen angestellt, ob die Errichtung besonderer Lehrstühle hierfür angebracht erscheint. In ihrer Mehrheit haben sich die Fakultäten dahin ausgesprochen, daß das medizinische Studium bereits derartig mit Pflichtvorlesungen besetzt sei, daß eine weitere Vermehrung derselben nicht angängig wäre. Außerdem verfügten die jungen Mediziner erst nach Beendigung des Staatsexamens über die erforderlichen Kenntnisse zu einer erfolgreichen Betätigung in der sozialen Medizin. Aus diesen

Gründen wird beabsichtigt, die Berücksichtigung der sozialen Medizin in das praktische Jahr zu verlegen. Eine diesbezügliche Änderung der Prüfungsordnung ist von der Reichsregierung aufgestellt und den Bundesregierungen zur Begutachtung zugegangen.

Wohnungswesen.

Der 10. Internationale Wohnungskongreß.

Außer der Mehrzahl der europäischen Staaten hatte sich auch die nordamerikanische Union am 10. Wohnungskongreß beteiligt. Es war von den einzelnen Ländern reicher Tatsachenstoff beigebracht worden zur Erörterung der vier Punkte der Tagesordnung: Verbesserung und Beseitigung schlechter Wohnungen, Verbesserung der Wohnungsverhältnisse auf dem Lande, Wohnungsüberfüllung und Stadterweiterung. Außerdem waren noch über die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse seit dem letzten Internationalen Kongreß (Wien 1910, vergl. Soz. Pr. XIX, 1004) Berichte erstattet, für Deutschland wieder von Dr. Altenrath (Zentralstelle für Volkswohlfahrt). *)

Er verweist darin u. a. auf die Fortschritte in der Regelung des Baurechts, vor allem in den süddeutschen Staaten, auf die Zunahme der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Anwachsen der Baugenossenschaften auf rund 1200, auf die Errichtung städtischer Hypothekenanstalten zur Milderung der Kreditnot und auf sonstige Maßnahmen der Kommunen zur Hebung des Wohnungswesens, wie Bodenpolitik, Bauberatung, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege. Ferner wird die wachsende Anteilnahme der Allgemeinheit an der Wohnungsreform hervorgehoben, die zur Beschäftigung des Reichstags mit dieser Frage und letzten Endes zur Veröffentlichung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs gedrängt habe.

Den ersten Punkt der Tagesordnung bildete die Verbesserung und Schließung ungesunder Wohnungen, wofür Frau van der Pek-Went, Mitglied der Hygienekommission in Amsterdam, den allgemeinen Bericht lieferte. Die Rednerin führte aus, daß in allen vorliegenden Einzelberichten die Notwendigkeit von Reichswohnungsgesetzen betont und eine eingehende Wohnungsaufsicht unter Mitwirkung von Frauen empfohlen werde unter möglichster Vermeidung polizeilicher Zwangsmaßregeln. Ehe eine Wohnung für unbewohnbar erklärt werde, sei eine Behebung der Mißstände zu versuchen, Schließung von Wohnungen müsse aber unter Umständen auch dann erfolgen, wenn kein Ersatz vorhanden sei. Die Ausgewiesenen seien nötigenfalls unter Bereitstellung öffentlicher Mittel unterzubringen. Die Entschädigung des Hausbesitzers habe sich auf den Wert des Grund und Bodens und den Wert der Baulichkeiten als Abbruchsmaterial zu beschränken. Die Wertfestsetzung könne im Wege der Enteignung erfolgen, für ganz schlechte Quartiere sei Zwangsenteignung anzuraten. Gegenüber diesen Forderungen nahmen einige Vertreter Berliner Grundstücksinteressenten größeren Schutz des privaten Haus- und Grundbesitzes in Anspruch, jedoch ohne dabei die Zustimmung anderer Kreise zu finden. Besonders scharf wandte sich Dr. Dernburg gegen die aufgestellte Behauptung, Gerechtigkeit gegen die Vermieter schlechter Wohnungen stehe höher als Wohnungsverbesserung. Dernburg will lediglich einen Anspruch auf Vergütung des Sachwerts, nicht aber des Mietwerts anerkennen.

Die Übersicht über die eingelaufenen Berichte zur Frage der Verbesserung der Wohnungszustände auf dem Lande gab der Vorsitzende des „National Housing and Town Planning Council" in Richmond, W. Thompson. Fast in allen berichtenden Ländern bedürfen die Kleinwohnungsverhältnisse auf dem Lande, schon um der Landflucht endlich entgegenzutreten, der Reform; über ihre Ziele gingen jedoch die Wünsche weit auseinander. Der Vortragende hielt die Herstellung einer großen Anzahl neuer Wohnungen für dringend nötig, ehe man an eine Beseitigung der „Höhlen" denken könne. Dann aber müßten die Vermieter schlechter Wohnungen gesetzlich gestraft werden, so gut wie die Verkäufer fauler Fische. In der Aussprache wurde die Wirkungslosigkeit derartiger Maßnahmen für die Gesundung der Wohnungsverhältnisse des kleinbäuerlichen Eigentums hervorgehoben und Erziehung zu höheren Wohnungsansprüchen gefordert, damit begegne man zugleich dem Herabdrücken des städtischen Wohnungsstandes durch die Bedürfnislosigkeit der vom Lande Zuziehenden.

*) Der Kongreß wurde namens der deutschen Regierung von Ministerialdirektor Dr. Lewald begrüßt; an den Verhandlungen beteiligten sich von bekannten deutschen Wohnungsreformern der frühere Staatssekretär Dr. Dernburg-Berlin, Professor Fuchs-Tübingen, Regierungsrat Dr. Emerich-Straßburg, Stadtrat Dr. Luppe-Frankfurt, Geh. Oberregierungsrat Dr. Stübben-Berlin, Stadtrat Sehdel-Charlottenburg, der badische Landeswohnungsinspektor Dr. Kampffmeyer u. a.

Zum dritten Punkte, Wohnungsüberfüllung, hielt Ministerialrat Dr. Neuschler-Stuttgart den Hauptvortrag. Kein Staat habe bis jetzt eine genaue gesetzliche Umgrenzung des Begriffs der Überfüllung, es sei auch nicht angängig, eine bestimmte Anzahl von Kubikmetern für jede Person zu verlangen. Bei der Beurteilung, ob eine Wohnung überfüllt sei, komme es auf die Instandhaltung, die Lüftung, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein Kranker in der Wohnung und vieles andere an. Nötig seien nur nach dem Muster Württembergs und einzelner holländischer Gemeinden Bestimmungen über die höchstzulässige Anzahl von Personen, die in einem Raume schlafen dürften. Der Redner riet davon ab, der Wohnungsüberfüllung durch behördlichen Bau billiger oder ganz unentgeltlicher Wohnungen zu steuern, um nicht die übermäßige Inanspruchnahme der Wohltätigkeit zu fördern und die betreffenden Kreise noch unselbständiger zu machen. Überfüllung dürfe auch nicht strafgesetzlich verfolgt werden, es müsse der Polizei überlassen bleiben, für die Beseitigung zu sorgen. Vor allem wurde eine genaue Statistik verlangt als Grundlage einheitlichen Vorgehens der Wohnungsinspektion.

Gegenüber den Ausführungen des Redners wurde von verschiedenen Seiten, u. a. auch von Dernburg, die Notwendigkeit öffentlicher Beihilfen geltend gemacht als einziges Mittel, arme Familien mit größerer Kinderzahl angemessen unterzubringen. Solche Fürsorge mache sich durch eine Entlastung der sozialen Versicherung bezahlt.

Den letzten Punkt, Regelung der Stadterweiterung, behandelte Dr. Fockema Andrae-Utrecht. Er stellte das in allen Ländern hervortretende Streben nach Schaffung guter gesunder Wohnungen fest und besprach die vorhandenen Möglichkeiten zur Aufschließung von Baugelände und ihre weitere Ausgestaltung. Verschiedene Berichte hatten Vergebung des Gemeindebesitzes zu Erbbaurecht gefordert, ferner herrschte Übereinstimmung über die Beteiligung der Grundstückseigentümer an den Kosten der Regulierung und über die Beibehaltung des Verbots willkürlichen und unregelmäßigen Bauens. Die Aussprache drehte sich hauptsächlich um die Ausdehnung des Enteignungsrechts und die Sanierung bebauten Geländes. Prof. Fuchs besprach dabei noch die Umgestaltung der Siedelungsweise durch Übergang vom Massenmiethaus zum Kleinhaus, wofür der preußische Wohnungsgesetzentwurf Hoffnungen erwecke.

Damit hatten die Beratungen ihr Ende erreicht. Außer durch die Aussprache und die umfangreichen Kongreßschriften wurde den Teilnehmern wertvolle Anregung geboten durch Besichtigung verschiedener holländischer Städte, wo die Wirksamkeit des zum Teil sehr einschneidenden holländischen Wohnungsgesetzes beobachtet werden konnte. Der nächste Internationale Wohnungskongreß wird 1916 in Rom stattfinden.

Dem Wohnungskongreß ging unmittelbar vorauf ein internationaler Kongreß für Wohnungshygiene in Amsterdam, auf dem 17 Länder und ferner zahlreiche einzelne Städte und Anstalten vertreten waren. Vorträge wurden gehalten über Hygiene der Auswanderer, koloniale Wohnungshygiene, Verunreinigung der schiffbaren Gewässer, Seemannsheime und Hygiene der Stadterweiterungen.

Die Wohnungserhebung der Berliner Ortskrankenkasse für die Kaufleute gewährt auch für 1912 wieder tiefe Einblicke in die Berliner Kleinwohnungsverhältnisse. Wenn im nächsten Jahre dann auch der Bericht des neuen städtischen Wohnungsamts vorliegt, wird sich beurteilen lassen, inwieweit die von der Krankenkasse festgestellten Verhältnisse als typisch anzusehen sind. Daß sie sich als besonders ungünstige Auslese erweisen, ist jedoch leider nicht anzunehmen.

Von den besuchten 13 908 Kranken wurden 2739 in Räumen gefunden, die den polizeilichen Mindestanforderungen nicht entsprachen, 19,41 v. H. der Männer und 16,10 v. H. der Frauen hatten nicht einmal 5 Quadratmeter Bodenfläche zur Verfügung, 65 Kranke bewohnten Zimmer ohne Fenster, 463 mußten den Schlafraum mit 5 und mehr Personen teilen, 260 hausten im Keller, 121 in Dachgeschossen, d. h. gegen die Polizeiverordnung im fünften Stockwerk. Die einräumigen Wohnungen (Küche oder Stube) haben sowohl in Vorder- als Hinterhäusern gegenüber 1911 eine kleine Zunahme erfahren, die Zahl dieser Wohnungen belief sich bei den Kassenmitgliedern auf insgesamt 1717, in einer Stube mit Küche wohnten in Vorderhäusern 419, in Hinterhäusern gar 1207 Kranke.

Die Überfüllung war in Hinterhäusern überall stärker als in den Vorderhäusern, in 283 Fällen war die zweiräumige Wohnung von fünf und mehr Personen bewohnt, darunter in 50 von sieben und mehr. Wie gering sind da die Aussichten für die Genesung der Erkrankten und wie groß die Gefahren für die Umgebung bei der starken Verbreitung der Infektionskrankheiten, insbesondere der Lungentuberkulose! Allein unter den in der Familie lebenden Kassenmitgliedern befanden sich 1101 Lungenkranke. Wo Zimmer an Schlafgänger abvermietet werden, behilft sich die Familie durchweg mit der schlechtesten Unterkunft; von den 155 feuchten Räumen in nicht durchlüftbaren Hinterhäusern beherbergten nur 10 familienfremde Personen, von den 47 feuchten Räumen in Vorderhäusern 6. Im ganzen bedeuteten die 208 feuchten Räume eine sehr erhebliche Belastung der Kasse; die Verhältnisse haben sich in dieser Beziehung trotz des nicht strengen Winters gegen das Vorjahr noch verschlechtert. Von sonstigen Mißständen werden vor allem das häufige Fehlen der Heizgelegenheit und die unzulängliche Zahl und Beschaffenheit der Aborte bemängelt.

Bei all diesen Schattenseiten des Berliner Wohnungswesens eröffnet sich jedoch eine Aussicht auf allmähliche Bessergestaltung. Die Citybildung drängt die Bewohner der inneren Stadt mehr und mehr in die Außenbezirke und bringt die schlechtesten Wohnungen zum Verschwinden. Schon 1912 wohnten 2658 der kranken Mitglieder in Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Lichtenberg und den Vororten. Mit aller Kraft wird dafür zu sorgen sein, daß einwandfreie Kleinwohnungen dort in größerem Maße erstellt werden und nicht durch verstärkten Zuzug der Mietpreis weiter in die Höhe getrieben und damit das Wohnungselend aufs neue heraufbeschworen wird.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1912. Nach der Statistik im Reichs-Arbeitsblatt (August 1912) bestanden Ende 1912 im Deutschen Reiche 498 (im Vorjahre 489) auf Grund des GGG. errichtete Gewerbegerichte, 429 (426) Innungsschiedsgerichte und 21 (21) auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbegerichte; Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Waldeck haben keine Gewerbegerichte. Die Gesamtzahl der bei sämtlichen GG. anhängigen Rechtsstreitsachen betrug 120 880 (119 774), von denen 3352 (3242) aus dem Vorjahr stammten. 112 403 (111 333) Klagen waren von Arbeitern gegen Arbeitgeber, 7604 (8086) von Arbeitgebern gegen Arbeiter erhoben, während 873 (355) von Arbeitern gegen Arbeiter desselben Arbeitgebers angestrengt waren. Von den anhängigen Rechtsstreitigkeiten wurden beendigt durch Vergleich 48 661 (49 693), Verzicht im Sinne des § 806 ZPO. 3427 (3267), Anerkenntnis 1446 (1566), Versäumnisurteil 12 848 (12 801), andere Endurteile 17 858 (18 434).*) Von den nach kontradiktorischer Verhandlung durch Endurteile beendeten Sachen dauerten weniger als 1 Woche 4811 (5108), 1 Woche bis (ausschl.) 2 Wochen 5531 (5778), 2 Wochen bis (ausschl.) 1 Monat 4935 (4965), 1 Monat bis (ausschl.) 3 Monate 2264 (2224) und 3 Monate und mehr 317 (864). Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 51 942 (53 122) Fällen bis 20 ℳ einschl., in 35 004 (34 272) 20 bis 50 ℳ, in 18 656 (17 978) zwischen 50 und 100 ℳ, und in 9971 (9608) Fällen überstieg der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme. In 525 (624) Fällen wurde Berufung eingelegt. Als Einigungsamt wirkten die Gewerbegerichte in insgesamt 309 Fällen gegenüber 365, 876, 293, 321, 339, 493, 350 in den früheren Jahren (bis 1905), und zwar auf Anrufung von beiden Teilen in 142 (151, 280, 754, 181, 180, 258, 165), auf Anrufung nur seitens der Arbeitgeber in 12 (30, 28, 9, 6, 9, 6, 10) und auf Anrufung nur seitens der Arbeitnehmer in 155 (184, 118, 130, 134, 150, 234, 175) Fällen. In 135 Fällen (144, 174, 121, 151, 135, 195, 128) kam eine Vereinbarung zustande, in 42 Fällen (68, 48, 29, 35, 51) ein Schiedsspruch, dem sich in 35 (49, 85, 20, 26, 40) Fällen beide Teile, in 4 (6, 4, 7, 6, 7) nur die Arbeitgeber und in 1 Falle (6, 5, 1, 3, 2) nur die Arbeitnehmer unterwarfen, während in 2 (7) Fällen kein Teil sich dem Spruche fügte. In 77 (65, 88, 52, 76) Fällen wurde weder eine Vereinbarung, noch ein Schiedsspruch erzielt. Die Berggewerbegerichte und die auf Grund der Landesgesetze fortbestehenden GG. wurden als Einigungsamt nicht angerufen. Die Zahl der von den GG. gemäß § 75 GGG. abgegebenen Gutachten belief sich auf 18 (15, 25), die Zahl der von ihnen gestellten Anträge auf 4 (6, 10).

Kaufmannsgerichte bestanden am Schlusse des Jahres 1912 291 (282), von denen 250 (240) bereits bestehenden Gewerbegerichten angegliedert sind; in Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Rudolstadt, den beiden lippeschen Fürstentümern und Waldeck gibt es keine Kaufmannsgerichte. Insgesamt waren bei den Kaufmannsgerichten anhängig 26 648 (25 488) Klagen, davon 1485 noch aus dem Vorjahr. 1883 hatten Kaufleute gegen ihre Handlungsgehilfen und Lehrlinge und 24 765 (23 794) Gehilfen und Lehrlinge gegen ihre Prinzipale erhoben. Erledigt wurden durch Vergleich 10 610 (10 340), Verzicht im Sinne des § 306 ZPO. 280 (796), Anerkenntnis 238 (216), Zurücknahme der Klage 4568 (4265), Versäumnisurteil 2118 (2142), andere Endurteile 4615 (4891). 2621 (2522) Sachen wurden auf andere Art erledigt, unerledigt blieben 1598 (1416). Von den nach kontradiktorischer Verhandlung durch Endurteil beendeten Sachen dauerten 659 (643) weniger als 1 Woche, 1099 (1120) 1 Woche bis (ausschl.) 2 Wochen, 1545 (1425) 2 Wochen bis (ausschl.) 1 Monat, 1100 (1025) 1 Monat bis (ausschl.) 3 Monate, 212 (178) 3 Monate und mehr. 16 861 (16 639) Klagen betrafen Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis, 5832 (5109) Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Vertragspflichten oder gesetzwidrige oder unrichtige Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung, 8087 (2845) Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lohnverhältnisses sowie Aushändigung und Inhalt des Zeugnisses, 578 (596) Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Papieren usw., 29 (23) Berechnung und Anrechnung der von den Gehilfen oder Lehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder, 261 (275) Ansprüche aus einer Konkurrenzklausel. In 1833 (1905) Fällen betrug der Wert des Streitgegenstandes bis 20 ℳ einschließlich, in 3417 (3287) 20 bis 50 ℳ, in 4960 (4778) 50 bis 100 ℳ, in 9418 (8817) 100 bis 300 ℳ, in 5083 (4893) Fällen wurde die Berufungssumme überschritten; in 1942 (1808) Fällen wurde der Wert des Streitgegenstandes nicht festgestellt. In 532 (532) Fällen wurde Berufung eingelegt.

Als Einigungsamt wurde das Kaufmannsgericht 5 (1) mal von beiden Teilen und 1 (1) mal nur von Gehilfen oder Lehrlingen angerufen. 3 mal kam eine Vereinbarung zustande, während in 8 Fällen weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch erzielt werden konnte. Die Zahl der von den Kaufmannsgerichten gemäß § 18 KGG. abgegebenen Gutachten betrug 86 (80), die Zahl der gestellten Anträge 46 (24).

*) Der von uns seit vielen Jahren zum Ausdruck gebrachte Wunsch, daß Angaben aufgenommen würden, wieviel Versäumnisurteile gegen den Kläger (Arbeiter und Arbeitgeber) ergehen und wieviel Urteile zugunsten des Arbeitgebers einerseits und zugunsten des Arbeiters andrerseits erlassen werden, ist leider noch immer nicht erfüllt worden.

Kaufmannsgerichtsfragen beschäftigten den Verband der Kaufleutebeisitzer der Kaufmannsgerichte Deutschlands (E. V.) auf seiner 5. Tagung in Düsseldorf. Th. Morgenstern-Berlin empfahl eine Trennung der Gutachterausschüsse von den Kaufmannsgerichten; diesen solle überhaupt die Berechtigung entzogen werden, selbständig Anträge zu stellen. Die Mehrheit der Versammlung war anderer Ansicht. An verschiedenen Plätzen stimmen nämlich bei der Abgabe von Gutachten Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt ab, und in dem Gutachten wird das Ergebnis der Abstimmung der beiden Gruppen angegeben, und für dieses Verfahren erklärte man sich hier allgemein. Bei dieser Frage wurde beklagt, daß Handlungsgehilfenverbände von den Arbeitnehmerbeisitzern verlangten, daß sie unter allen Umständen die Forderungen des Verbandes durchsetzen, also mit gebundener Marschroute das Beisitzeramt ausüben sollten. Weiter wurden erörtert: die Bedeutung der Orts- und Branchengebräuche im Handelsgewerbe, die Angestelltenversicherung und das Vergleichswesen. Beim Kaufmannsgericht in Düsseldorf sind z. B. bisher 75 v. H. aller anhängigen Sachen durch Vergleich erledigt worden. Es wurde betont, daß man nicht um jeden Preis einen Vergleich herbeiführen solle. Angeregt wurde die Zuziehung von Beisitzern zu den Vergleichsverhandlungen oder die Einführung von Vergleichskammern. Der Vorsitzende, Karl Gronewaldt-Berlin, hatte den Beratungen die Erklärung vorangestellt, daß der Verband der Kaufleutebeisitzer nicht gegen die Angestellten gerichtet sei, sondern mit ihnen zusammenarbeiten wolle, zumal im Laufe der Verhandlungen wiederholt betont wurde, daß die Arbeitnehmer heute eine große Macht darstellten.

Die Tagung sprach sich gleichwohl gegen Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und für die Beibehaltung des Wettbewerbsverbots aus.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht. 5. Jahrgang 1912. Von Dr. Hs. Th. Soergel. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913. W. Kohlhammer. 579 S. 6 ℳ.

Verhandlungen des Zweiten Deutschen Soziologentages vom 20.–22. Oktober 1912 in Berlin. I. Serie der Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 192 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 85 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1913. Nummer 4.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Schulspeisung in Berlin.

Von Helene Simon, Berlin.

„Die ersten fünf Jahre der Berliner Schulspeisung:“[1]) so nennt Stadtschulrat Dr. Fischer seinen ersten Bericht über die Schulspeisung in Berlin. Schon in dieser Aufschrift steckt ein Bekenntnis. Speist doch der Verein für Kindervolksküchen bedürftige Schüler seit 20 Jahren. Somit bekennt diese Aufschrift den Eintritt einer neuen Epoche; besagt, daß die Schulspeisung sich in den letzten 5 Jahren aus einer rein karitativen in eine überwiegend öffentlich gestützte und öffentlich überwachte Schulangelegenheit wandelte. Das ist „Verstadtlichung“ im eigentlichsten Sinne. Ob die Stadt die Schulspeisung ganz in eigene Regie nimmt, ob sie einen Verein unter städtischer Oberaufsicht unterstützt oder ihm, wie jetzt in Berlin, die in seinen Küchen auf Veranlassung der Schule verabreichten Mahlzeiten stückweise vergütet gegen genaue Rechenschaftsablage, Beaufsichtigungs- und Einspruchsbefugnis: dies sind keine grundsätzlichen Entscheidungen, sondern technische Fragen, Fragen der Verwaltungspraxis; sie lassen sich nur von Fall zu Fall, im Sehwinkel der Zweckmäßigkeit bestehender örtlicher und zeitlicher Bedingungen beantworten. Die grundsätzliche Forderung: gemeindlich-schulpflegerische Speisung bedürftiger Schüler ist in dem Augenblick erfüllt, da die Schulbehörde im wesentlichen die Verantwortung für die Schulspeisung übernimmt.

Die „Soziale Praxis“, die stets für Schulspeisung als soziologische Folgerung von Volksschulpflicht und Beschränkung kindlicher Erwerbsarbeit eintrat, verwies schon auf den im Sommer 1913 erschienenen Bericht (XXII 1231). Sein Erscheinen ist an sich ein erfreulicher Fortschritt. Hoffentlich gibt die zuständige städtische Stelle nun alljährlich Einblick in ihre Tätigkeit. Wäre es früher geschehen, die Schulspeisung hätte sich zweifellos rascher und übersichtlicher entwickelt. Unmöglich hätte man dann — bis zu Beginn der Erhebung der Gesellschaft für Soziale Reform über die Schulspeisung in Groß Berlin (im Winter 1911) — die Zahl täglich gespeister Schüler auf dem Stand von 1907 belassen können.[2])

Der Bericht ist ein interessantes zeitgeschichtliches Dokument; er lehrt, wie schwer es unter Umständen ist, alten Einrichtungen neuzeitliche Forderungen aufzupfropfen. Noch heute ist Berlin nicht über das Kompromiß hinausgewachsen. Und doch steht wichtigeres auf dem Spiel als die Lösung von Zuständigkeitsstreitigkeiten. Mittagsmahlzeit und erstes Frühstück haben wir; in begrenztem Umfang auch zweites Frühstück. Wie gestalten wir die gesamte Schulspeisung zum einheitlichen, nach Umfang, Art und Wirkung durchgreifend-erfolgreichen Faktor der Gesundung und Erziehung der Volksjugend? In diesem Sinn sei hier die Berliner Schulspeisung in der Reihenfolge des Berichts einer kritischen Würdigung unterzogen.

Erstes und zweites Frühstück sind nicht nur vom Mittagbrot völlig geschiedene Einrichtungen, sondern zerfallen auch wieder in zwei getrennte Organisationsformen. Das zweite Schulfrühstück ist, bei städtischer Unterstützung, die selbständige Angelegenheit des „Vereins zur Speisung armer Kinder und Notleidender“. Das erste Frühstück ist die weit umfassendere Schöpfung eines privaten Wohltäters, der in enger Verbindung mit der Schule arbeitet.

Die älteste Form der Berliner Schulspeisung ist das zweite Frühstück.

Es besteht aus Schrippe oder Schmalzbrot, bei besonderer Bedürftigkeit auch aus Milch. Nach Aufforderung der Schuldeputation geben die Rektoren „die Höhe des Geldbedarfs“ hierfür an. Der Verein überweist ihnen dann die beantragten Mittel voll oder „gekürzt“; nicht verbrauchte Gelder kommen im nächsten Winterhalbjahr zur Berechnung. Jeder weitere Einblick fehlt. Weder die Zahl versorgter Kinder noch der verabreichten Mahlzeiten ist mitgeteilt. Die Stadt trägt seit dem Frühjahr 1912 — mit 6000 M — über die Hälfte der Kosten. Sie muß als Gegenleistung genaue Rechenschaft verlangen.

Warum führen die Schulleiter kein Verzeichnis der bedürftigen Schüler? Warum erhalten sie das beantragte Geld gekürzt, während von nicht verbrauchten Geldern die Rede ist? Warum setzt die Fürsorge im Sommer aus? Eine planmäßige Verbindung von erstem und zweitem Frühstück ist bei dieser Unklarheit ausgeschlossen. Das anzustrebende Ziel: Vereinheitlichung der Schulspeisung ist in dunklem Fahrwasser unerreichbar.

Die oberste Forderung aller Schulspeisung und in Deutschland ihre üblichste Gestalt ist das erste Frühstück. In Berlin ist es der Spätling. Weit in das 20. Jahrhundert hinein, bis 1909, mußten Kinder, die nüchtern zur Schule kamen (das zweite Frühstück wird erst in der großen Pause um 10 Uhr verteilt), „hungernd zwei

[1]) Bericht, im Auftrage der Magistratskommission für die Schulspeisung erstattet von Stadtschulrat Dr. Fischer. Vergl. auch Soz. Pr. XXII 1231.

[2]) Vergl. hierzu Soz. Pr. a. a. O. und die daselbst angeführte Literatur.

Stunden lang sich am Unterricht beteiligen". Ward je Wohltat größere Plage als solche Unterrichtsstunden? Und hätte sich nicht im Jahre 1909 ein Kinderfreund dieser Schüler erbarmt, müßten sie dann noch heute „hungernd zwei Stunden lang sich am Unterricht beteiligen?" Ziehen wir den Vorhang vor dem Rückblick!

Auch für das erste, seither privat bestrittene Frühstück fehlt der Aufschluß über die Zahl versorgter Schüler.[3] Genügt hier die Wohltätigkeit? Erfaßt sie alle Bedürftigen? Die Öffentlichkeit muß von der Schulbehörde genaue Auskunft verlangen. Wir erfahren, daß die Spenderin des Milchfrühstücks dreimal jährlich ein Verzeichnis der bedürftigen Kinder erhält und daß in erster Linie die mittags unentgeltlich gespeisten Kinder auch Frühstück haben sollen; im Winterhalbjahr 1912/13 betrugen die Auslagen 24644 M.

Wenden wir uns zur Mittagspeisung in ihrer heutigen Gestalt.

Dem Kindervolksküchenverein liegt ob: Herstellung und Verabreichung der Mahlzeiten in eigenen Küchen; die Kosten der Miete, der Einrichtung und des Personals trägt der Verein. Der Schule liegt ob: Feststellung der Bedürftigkeit, soweit Freispeisung erforderlich ist; Überweisung unentgeltlich zu speisender Schüler an die einzelnen Küchen; ferner die allgemeine Überwachung des Speisebetriebs. Die Kosten der Freispeisung trägt die Stadt, sie vergütet dem Verein 12 Pf für die Portion. Die Gesamtauslagen beliefen sich im Jahre 1912/13 auf rund 190 900 M; dazu kamen noch 720 M für die aufsichtführende Beamtin. Für entgeltliche Mahlzeiten ist allein der Verein zuständig; Schüler, die durch elterliche Erwerbstätigkeit oder Krankheit der Mutter usw. mittags ohne warme Mahlzeit sind, können für 10 Pf in der Kindervolksküche speisen.

Der Bericht gibt ein genaues Bild dieser Organisation und ihrer Entwicklung, zeigt mosaikartig, wie es kam, daß trotz steil steigender städtischer Aufwendungen die Zahl gespeister Schüler vor 1911/12 nicht zunahm.[4]

Aus dem vielfältigen Gemisch der Gründe sticht ins Auge: der Schuldeputation erschien die Zahl der vom Verein als bedürftig geschätzten Kinder zu hoch; Kinder, die zwar nicht mittags, aber abends eine warme Mahlzeit erhalten, seien der Schulspeisung nicht bedürftig; sie zog deshalb entgeltliche Mahlzeiten nicht in ihren Aufgabenkreis. Ferner: der Verein gab seine ursprüngliche Behauptung auf, daß über 9000 Kinder bedürftig seien,[5] diese Behauptung, mit der er seine Unterstützungsforderung begründet hatte. Zu Beginn der Unterhandlungen erklärte er: In Wahrung des karitativen Charakters der Speisung soll der städtische Zuschuß den Kostenpreis der Portionen nicht erreichen (S. 25). Auch diese Haltung gab er auf. Anstatt seine ganze, recht erhebliche Kraft für die Heranziehung aller bedürftigen Schüler einzusetzen, erwiderte er die Kontrolle der Stadt mit dem Bestreben, den städtischen Zuschuß zu den Portionen stetig zu erhöhen (S. 46). Er forderte schließlich 13 Pf, man einigte sich auf 12 Pf. „Die Existenzberechtigung als Wohltätigkeitsverein" ward jetzt gewahrt durch Speisung noch nicht schulpflichtiger Kinder (S. 47); sie war jetzt bedroht, „weil die Bewilligung der Speisung an bedürftige Schüler allein durch die Schulbehörde erfolgt." Indes ebensowenig wie bei der Auswahl bedürftiger Schüler ist der Kindervolksküchenverein bei Auswahl der kleinen Kinder beteiligt. Dagegen bezahlen die hier zuständigen Behörden und Vereine nach wie vor 10 Pf für die Portion (S. 48).

Hätte die Schulbehörde die Erziehung der Schüler zu zukünftiger bürgerlicher und elterlicher Verantwortung mehr bedacht als eine illusorische elterliche Verantwortung in der Gegenwart, hätte der Kindervolksküchenverein an Stelle partikularistischer Interessen das Schülerinteresse mit dem gleichen Eifer vertreten wie in den Zeiten seiner Selbstherrlichkeit: manches Schülerleid wäre gehoben, die Schulspeisung der Reichshauptstadt zu führender Stellung emporgestiegen. Alle Vorbedingungen waren gegeben.

Diese Vorbedingungen sind heute mehr als je gegeben. Sind doch dem Eingriff der Schulbehörde tiefschürfende Fortschritte zu danken: Ausdehnung der Schulspeisung auf das ganze Jahr, erhöhter Nährwert der Speisung, größere Ordnung und Sauberkeit, kurz ein in jedem Sinne gehobener Speisebetrieb. Was uns „die ersten fünf Jahre der Berliner Schulspeisung" schuldig blieben, dürfen wir von der Folgezeit erwarten, sofern größere Einheitlichkeit der Organisation erreicht wird, ein freierer Gipfel des Urteils sich erklimmen läßt.

Mit der voraussichtlichen Ernennung einer sechsgliedrigen Deputation für unentgeltliche Mittagspeisung wird diese „in eine neue Phase eintreten" (S. 57). Entscheidend für den Erfolg ist zunächst ihre Zusammensetzung, wünschenswert auch hier die vom Stadtschulrat in anderem Zusammenhang geforderte schulärztliche Mitarbeit. Namentlich aber muß die Deputation den ihr gezogenen Aufgabenkreis sprengen: Freispeisung und entgeltliche Speisung unter ein organisatorisches Dach bringen. Wir hörten, daß die Schulbehörde im wesentlichen nur jene Schüler berücksichtigt, die im Sinne unbedingter Armut bedürftig sind, deren Eltern die angesetzten 10 Pf für die Portion nicht zahlen können. Nach amtlicher Erhebung erhielten schon 1907 erst abends eine warme Mahlzeit: 13 665 Schüler. Ein kalter und dürftiger Mittagsimbiß (meist Brot oder Kaffee mit Brot), eine schwer verdauliche Hauptmahlzeit am Abend ist die denkbar ungesundeste Schülerernährung. Mit der Versorgung notorischer Hungerleider wird der Schulspeisungszweck nur zum Teil erfüllt. Die Höchstzahl der täglichen Freispeisungen ward im Januar 1913 erreicht: 8700. Angenommen, die Zahl der Schüler, die eine warme Hauptmahlzeit erst abends erhalten, sei seit 1907 nicht gestiegen, so bleiben 4965 schlecht versorgte Schüler. In runden Zahlen:

Schüler ohne häusliche Mittagmahlzeit . .	14 000
unentgeltlich gespeiste Schüler	9 000
Schüler ohne Mittagmahlzeit	5 000;

ein kleiner Teil der letzten wird wahrscheinlich gegen Entgelt gespeist.

Die Befürchtung, es erhalte eine zu große Schülerzahl Schulspeisung, ist mehr als irrig, die umgekehrte Befürchtung nach wie vor gerechtfertigt. Darüber lassen die Schulspeisungen anderer Städte keinen Zweifel. Bemessen an der Charlottenburger Schulspeisung müßten in Berlin täglich etwa 7000 Schüler gespeist werden, wenn — die Verhältnisse im übrigen gleich wären. Muß noch gesagt werden, daß der Berliner Bedarf höher ist im Maße der ungünstigeren Verhältnisse?[6] Wo zugelassene Schüler die Speisung versäumen oder das Essen bemäkeln, mag im Einzelfall Mißbrauch vorliegen; im Durchschnitt handelt es sich um schlechte Ernährungs- und Diätgewohnheiten oft gerade der bedürftigsten Kinder.[7] Es scheint, daß man etwa 10 v. H. der Schüler durch besondere Behandlung zur Teilnahme an der Speisung und zur Verzehrung der dargebotenen Kost erziehen muß.[8] — „Der Umstand, daß die Zahl der zur Freispeisung ausgewählten Kinder der auf demselben Grundstück gelegenen Schulen ganz verschieden ist" (S. 55), ergibt sich offensichtlich aus den Direktiven der Schuldeputation; die Auswahl ist Sache der Rektoren, denen Vermeidung einer zu nachsichtigen Gewährung „dieser Wohltat" dringlichst anempfohlen ist.[9] Ebenso entmutigend sind die von den Eltern auszufüllenden Vordrucke (S. 19); die in Aussicht gestellten „Ermittlungen" der Armenkommission prägen der Freispeisung das Odium der Armenunterstützung auf; mit dem dauernden Betonen der Wohltat schrecken sie gerade die anständigen Armen zurück.[10] Mittelbar leidet hierdurch auch die

---

[3]) Laut städtischen Angaben erhielten vom 9. Oktober bis zum 31. Dezember 1911 erstes Frühstück 1805 Schüler. S. Die Schulspeisung in Groß Berlin, Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 41. Diese Zahl muß sich, nach den Auslagen zu schließen, stark erhöht haben; sie stiegen von 20 000 M jährlich auf mehr als diese Summe halbjährlich. In Stuttgart erhielten von 19 870 Volksschulkindern im Berichtsjahr 1912/13 Milchfrühstück täglich durchschnittlich 3700 Schüler (gegen 3300 im Vorjahre). Es wurden verabreicht insgesamt 145 840 Liter Milch und 586 283 Brote. Die Kosten betrugen rund 50 600 M. Von den Eltern wurde für durchschnittlich 80 Kinder ein Entgelt von 1100 M bezahlt. Gastpar, Medizinisch-statistischer Jahresbericht, Stuttgart 1918. — Im Jahre 1907/08 betrugen die Zahl der Teilnehmer 2350 (Gesamtschülerzahl 17 500), die Auslagen 34 000 M.

[4]) Vergl. Die Schulspeisung in Groß Berlin a. a. O. und Die ersten fünf Jahre der Berliner Schulspeisung S. 50 ff.

[5]) Vergl. Die Schulspeisung, Schr. d. d. V. f. A. Heft 89, Leipzig 1909.

[6]) Bei der Norm von 7000 bleibt unveranschlagt „die viel ungünstigere Lage der Berliner Arbeiterbevölkerung, die ganzen erschwerten Verhältnisse des Riesenbezirks". Vergl. Die Schulspeisung in Groß-Berlin S. 38 und Die ersten fünf Jahre der Berliner Schulspeisung S. 53.

[7]) Ähnlich lautet auch das Urteil des Stadtschulrats (S. 27). Nur ist seine Annahme, daß solche Übelstände die Lieferung der Speisen durch eine Zentrale erschweren, auf die Dauer kaum zutreffend. Wo es sich um einen großen eingebürgerten Umsatz handelt und um ein gefestigtes System, scheinen nach Erfahrungen anderer Städte diese Schwierigkeiten zu schwinden.

[8]) Bryant, School Feeding, Philadelphia und London 1913. Vergl. auch Soz. Pr., Die Schulspeisung im Ausland, XXII. 1385.

[9]) „Die Herren Rektoren wollen sich dabei vergegenwärtigen, daß durch eine zu nachsichtige Gewährung dieser Wohltat die Begehrlichkeit weiter Kreise geweckt, das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern zerstört und die Grundlage eines gesunden Familienlebens untergraben wird." (S. 17.)

[10]) Vergl. S. 37: Die Kinder haben sich in der Kindervolksküche, wo ihnen von Verein und Gemeindebehörde „Wohltaten erwiesen werden, eines guten Betragens zu befleißigen." — Sollen sich die Kinder gut betragen, weil sie Wohltaten erhalten? Ist nicht viel-

entgeltliche Speisung. Die Schulbehörde berücksichtigt sie nur durch ein Merkblatt. Die Stilisierung des in vielen Tausenden in den Schulen öffentlich verteilten Schriftstücks ist ernst zu beanstanden. „Eltern, die Freispeisung mit städtischer Unterstützung nicht in Anspruch nehmen wollen“, können eine Mittagsmahlzeit für 10 ₰ bekommen.[11])

Durchgreifenden Wandel kann nur die organisatorische Verschmelzung von Freispeisung und entgeltlicher Speisung bringen. Gewiß ist es schwer, den richtigen Mittelweg zu finden, die feinen Grenzen zwischen Laxheit und gebotener Schonung des Volksempfindens nicht zu verwischen. Allein das Problem ist bereits vielfach gelöst.

Verwiesen sei auf die „Bestimmungen“ für das Stuttgarter Schulfrühstück. Der jedem Kinde in verschlossenem Umschlag mitzugebende Fragebogen fordert Erklärung, ob die Eltern Frühstück gegen Bezahlung oder — nach Angabe ihrer Verhältnisse — unentgeltlich wünschen. Nur im Dringlichkeitsfall wird Auskunft durch die Armenpfleger eingeholt, die dann „als Erkundigungsbeamte der Schulpflege funktionieren“. „Die Gutscheine für unentgeltliches Frühstück tragen als einziges Unterscheidungsmerkmal einen fetten Strich unter der ersten Druckzeile. Das Merkmal soll als solches den Kindern verborgen bleiben.“[12])

Daß der Andrang zur Schulspeisung trotz einer verfänglichen Eindämmungspolitik zunahm, zeigt hart den Ernst der Lage. Wo Rauch ist, ist auch Feuer. Die Zahl der Teilnehmer wird und muß steigen, bis der Bedarf gedeckt, der Höchststand erreicht ist. Erst dann wird sich je nach der Wirtschaftslage ein zeitweiliges Ebben ergeben. Der Kindervolksküchenverein hat sich inzwischen anderweitig stark verpflichtet (S. 56); muß die Stadt hierdurch tiefer in den Säckel greifen, so stehen dem gegenüber die Ersparnisse an der Kleinkinderspeisung, die der Verein mit den früher für die Schüler aufgewandten Mitteln bestreitet.[13])

Zu der noch nicht abgeschlossenen Organisation der Schulspeisung bringt der Stadtschulrat wichtige Vorschläge: so die schulärztliche Prüfung des Einflusses der Mahlzeiten,[14]) die Benutzung verfügbarer Schulräume für die Schulspeisung usw.

Wir erwarten viel von der neuen Speisungsdeputation. Könnten nicht Schuldeputation, Frühstücksspenderin, Kindervolksküchenverein und Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender gemeinsam erstes, zweites Frühstück und Mittagsspeisung zu einer Einheit ausbauen, der kein der Speisung im Sinne der Schulpflege bedürftiges Kind entgeht? Die Vorzüge zentralisierter Organisation und Verwaltung springen ins Auge: an Stelle der zersplitterten Arbeit dreier getrennter Instanzen, deren jede eine Sonderbeziehung mit Schule und Schulbeamten unterhält, eine Zentrale für Schulspeisung, die ihre Untergruppen (soweit dies gegenwärtig erforderlich ist) nach Zweck, Zeit und Ort dezentralisiert.[15])

Die Gesellschaft für Soziale Reform hat nachgewiesen, wie sehr die Schulspeisung in den Arbeitervierteln im Umkreis der Reichshauptstadt zurückblieb hinter dem Umfang der Nahrungsnot. Diese Not wächst. Zunehmende Abwanderung der Arbeiterbevölkerung in die Vororte macht die Frage der Schulspeisung in Groß Berlin täglich brennender. Was taten, um nur zwei Hochburgen der Arbeit herauszugreifen, was taten Neukölln und Lichtenberg seither zu ihrer Lösung?

Die oben erwogene Zentrale für Schulspeisung könnte weit hinaus über die Grenzen ihres Weichbildes wirken, könnte die Bildung eines Groß Berliner Gesamtausschusses für Schulpflege in die Wege leiten.

vielmehr gutes Betragen eine selbstverständliche Forderung der Erziehung zu guten Eßsitten?

[11]) Bei der geringen Inanspruchnahme der entgeltlichen Speisung spricht neben den angeführten Gründen vielleicht auch die Erhöhung des Portionspreises mit; er betrug früher in Berlin (in Charlottenburg noch heute) 5 ₰.

[12]) S. hierzu Fischer, Stadtschulrat, Bericht über die Einrichtungen für die Speisung armer Volksschulkinder in den Städten Dresden, Stuttgart, Berlin usw. 1908. Vergl. auch Simon, Die Schulspeisung a. a. O. S. 30 und 86.

[13]) Vielleicht läßt sich bei einer organisatorischen Verschmelzung von entgeltlicher und unentgeltlicher Speisung, entsprechend der Zunahme der Beteiligung, ein größeres Entgegenkommen des Vereins hinsichtlich des Portionspreises erzielen.

[14]) Die Zahl der Schüler, die das Schulziel erreichen, stieg in Hamburg zwischen 1902 und 1912 von rund 59,5 auf 64,8 v. H. Nach fachmännischer Ansicht ist dieser Fortschritt der Schulpflege — Ferienkolonien, Schulspeisung usw. — zu danken. S. Die Wirkung der Fürsorgemaßnahmen auf schulpflichtige Kinder, Soz. Pr. Jg. XXII Nr. 48.

[15]) Vergl. Die Schulspeisung in Groß Berlin a. a. O. S. 39 ff.

Stimmen zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf.*)

Der 8. preußische Städtetag (Breslau 6. und 7. Oktober) hat den Wohnungsgesetzentwurf in den Mittelpunkt seiner Beratungen gestellt — ein weithin hallender Auftakt zu den parlamentarischen Verhandlungen, die in wenigen Wochen im Reichstag und im preußischen Landtag einsetzen und hoffentlich rasch zu einer Verständigung über das Problem einer gesetzlichen Wohnungsfürsorgeordnung im Sinne gesunden sozialen Fortschritts führen werden, mögen auch die Meinungen, die seit der Bekanntgabe des Entwurfs von beteiligten Stellen geäußert worden sind, bei der Fülle der Interessenstandpunkte einander lebhaft widerstreiten. Wir geben im folgenden eine knappzusammenfassende Übersicht über die wichtigsten Gesichtspunkte, die bei dieser kritischen Prüfung des Gesetzentwurfs von allen Seiten hervorgetreten sind.

Außer den Sozialreformern haben sich vor allem die unmittelbar von einer gesetzlichen Regelung Betroffenen, die Gemeindeverwaltungen, die Haus- und Grundbesitzer und die Kleinwohnungsinhaber lebhaft mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Unbedingte Anerkennung ist ihm von keiner Seite gezollt worden, allerdings ist er auch nicht der schroffen Ablehnung begegnet, der eine von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus vollkommenere Arbeit sicher gewesen wäre. Das zaghafte „Kann“ an Stelle des durchgreifenden „Muß“ läßt die Wohnungsproduzenten den Verlauf der Dinge ziemlich ruhig abwarten, vermag aber andererseits bei den Konsumenten auch nur geringe Hoffnungen zu erwecken, daß man auf dem vorgeschlagenen Wege zu einer wesentlichen Besserung gelangen könne.

Die sozialdemokratische Presse als Anwalt zahlreicher Kleinwohnungsinhaber äußert sich am ungünstigsten über den Entwurf. Der „Vorwärts“ (Nr. 24), die „Kommunale Praxis“ (Nr. 8) und die „Sozialistischen Monatshefte“ (Heft 6) sind darin einig, daß der jetzige Entwurf sogar noch hinter dem von 1904 zurückstehe. Sie verweisen vor allem auf das Fehlen der damals festgelegten einheitlichen Mindestforderungen an eine Mietwohnung und der vorgesehenen Ermäßigungen der Straßen- und Anliegerbeiträge für Bauten mit gesunden Wohnungen für minderbemittelte Familien, Mängel, die ja auch bei den Sozialreformern lebhaftes Bedauern erregt haben.

Die christlich-nationale Arbeiterschaft beurteilt den Entwurf viel freundlicher, obwohl sie sich gleichfalls seine Ergänzungsbedürftigkeit nicht verhehlt. So wurden z. B. bei der Konferenz von Vertretern der christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Arbeitervereine des rheinisch-westfälischen Industriebezirks zur Beratung des Wohnungsgesetzentwurfs (Bochum, 16. Februar) gesetzliche Mindestvorschriften über Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen und allgemeine Einführung von Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege gefordert. Des weiteren wurde auch für die Zukunft die Notwendigkeit der Selbsthilfe zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens hervorgehoben und an der ergänzenden reichsgesetzlichen Regelung, insbesondere an der Schaffung eines Reichswohnungsamts festgehalten.

Ähnliche Kundgebungen kamen aus den Kreisen der Handelsangestellten, die, soweit sie beim Arbeitgeber wohnen, vielfach bessere Unterkunft durch die Anordnungen der Wohnungsaufsicht erwarten. In der Begründung des Entwurfs sind zwar jetzt nur die Wohn- und Schlafräume der Gewerbegehilfen als aufsichtspflichtig genannt, doch wird es zweifellos den Verbänden der Handlungsgehilfen gelingen, auch ihre Angehörigen dort einzubeziehen.

Während alle, die von den Mißständen im Wohnungswesen persönlich in Mitleidenschaft gezogen werden, in dem freimütigen Zugeständnisse der Wohnungsnot in der Begründung des Gesetzentwurfs schon einen kleinen Fortschritt sehen, wenden sich naturgemäß die Hausbesitzer gerade gegen diese Begründung. Auf dem 16. ordentlichen Verbandstag des Preußischen Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine (Berlin, 9. März, XXII 908) sprach der Vorsitzende des „Anti-Bundes“ Dr. van der Borght sich in sehr scharfen Worten gegen die haltlosen, weil nicht durchweg statistisch belegten Behauptungen über das Wohnungselend aus. Das Gesetz selbst rief weniger Widerspruch hervor. Wohnungsordnungen und Wohnungsaufsicht laufen, so hieß es, dem Interesse der Hausbesitzer nicht zuwider; sie erscheinen zur Hauptsache als Belastung des Mieters, der die höheren Anforderungen an eine

*) Eine ausführlichere Darstellung, als sie unser beschränkter Raum gestattet, veröffentlichten Heft 15 und 16 der „Zeitschrift für Wohnungswesen“.

Wohnung entsprechend höher werde bezahlen müssen. Dr. Schiele-Naumburg hegte die Befürchtung, daß ein Verbot der Überfüllung von Kleinwohnungen den Arbeiter an der Ausnutzung guter Verdienstgelegenheiten hindere. Bei Beschränkung der Personenzahl im Verhältnis zum gegebenen Raum droht seiner Ansicht nach ein weiterer Rückgang der Geburtenziffern. Justizrat Dr. Baumert hält sogar das Schlafstellenwesen für besser als die Unterbringung der Arbeiter in Ledigenheimen, die den Sinn fürs Familienleben untergrüben und der Sittlichkeit nicht förderlich seien (!). Auf einen tiefere Einsicht in das vorhandene Schlafgängerelend lassen diese Bemerkungen jedenfalls nicht schließen.

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfs (Benutzung der Gebäude- und Wohnungsaufsicht) werden von den Hausbesitzern wohl doch unterschätzt. Zu den beiden ersten Artikeln (Baugelände und baupolizeiliche Vorschriften) machen die Hausbesitzer manche vom Standpunkte des Sozialpolitikers unanfechtbaren Vorschläge, wie die gänzliche Neugestaltung des preußischen Fluchtliniengesetzes, die Schaffung eines einheitlichen Baurechts auch für das platte Land und die Verbilligung der Aufschließung; weiterhin wünschen sie begreiflicherweise, die Entschädigungs- und Kostenerstattungspflicht sicher zu stellen und einer allzu starken finanziellen Belastung der Gemeinden vorzubeugen. Der Schmälerung des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden treten auch die Hausbesitzer entgegen.

Die Gemeinden selbst haben, wie zu erwarten, ebenso wie 1904 gegen die beabsichtigte Einschränkung ihrer Befugnisse geharnischten Protest erhoben. Sowohl einzelne Gemeinden als auch kleinere und größere Verbände haben sich in Wort und Schrift dagegen verwahrt. Der Rheinische Gemeindetag (Düsseldorf, 21. Mai), der Westfälische Städtetag (Paderborn, 5. Juli) und der Brandenburgische Städtetag (Spandau, 22. und 23. September) nahmen unter anderen schon vor der Breslauer Tagung des preußischen Städtetages dazu Stellung. Allerdings veröffentlichte letzterer bereits im April eine ausführliche Denkschrift über die Beziehungen der städtischen Verwaltungen zum Entwurf.

Die Hauptstücke für eine kritische Würdigung des Entwurfes vom Standpunkte der Gemeinden aus sind in dieser Denkschrift übersichtlich dargestellt.

Als erste Vorbedingung für die Besserung der Wohnungsverhältnisse wird darin eine Erweiterung der Zuständigkeit der Städte gefordert, da die bisherige zu enge Umgrenzung der rechtlichen Stadteinheit, die sich mit der wirtschaftlichen nicht decke, für die Boden-, Wohnungs- und Verkehrspolitik verantwortlich zu machen sei. Einer Unterstellung der Bodenpolitik unter polizeiliche Leitung wird auch um deswillen widersprochen, weil die überwiegende Mehrzahl der Städte eine durchaus gesunde Entwicklung nehme und zu einer Minderung der Zuständigkeit keinen Anlaß biete. Der Entwurf verallgemeinere hier Einzelerfahrungen und gehe zu sehr von den Groß Berliner Verhältnissen aus. Wenn das Hausbesitzerprivileg für schädlich gehalten werde, ergebe sich als logischer Schluß seine Aufhebung oder Abänderung, nicht aber der Vorschlag, das Privileg zu belassen und wegen des Privilegs die Zuständigkeit der Stadt einzuschränken. Die Entwicklung vieler Jahrhunderte habe gezeigt, daß örtliche Aufgaben immer am besten in der Hand der Städte gewesen seien. Das unserer Zeit eigentümliche Streben nach Dezentralisation beruhe gerade die Selbstverwaltungsorgane zur Erfüllung örtlicher Staatszwecke, da jede Dezentralisation innerhalb des Behördenzuges der Staatsverwaltung im konstitutionellen Staat ausgeschlossen sei. Jede Verwaltungsreform sei an einfache Zuständigkeiten geknüpft, der Wohnungsgesetzentwurf bringe statt dessen eine Verknotung von Zuständigkeiten. „Die Stadt wird zum Hilfsorgan der staatlichen Polizei und die Staatsaufsicht geht von der Staatsaufsichtsbehörde auf die Ortspolizei über, wobei sie auch noch ihr Wesen dahin verändert, daß sie die Grundlage positiver Verfügungen innerhalb der städtischen Verwaltungen wird." Die Arbeitsfähigkeit beider Organe werde dadurch herabgesetzt.

Die Denkschrift des Preußischen Städtetages fordert deshalb die Übertragung der Bau- und Wohnungspolizei, ja der gesamten Wohlfahrts- und Verwaltungspolizei auf die Städte, zumal ja auch der Entwurf die bisherigen Verdienste der Städte um das Wohnungswesen anerkannt habe. Die Städte verlangen aber ferner auch Rücksicht auf die finanzielle Seite der Wohnungsreform, die in der Begründung vollständig außer acht gelassen worden ist.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs enthält die Denkschrift nur vorläufige Äußerungen. Der Städtetag behielt sich vor, nach Abschluß seiner Ermittlungen über sämtliche zur Behebung der Wohnungsnot getroffenen städtischen Maßnahmen noch einmal darauf zurückzukommen.

Gegen die polizeiliche Aufstellung von Bebauungsplänen wird eingewendet, daß den Städten allein die dazu nötigen technischen Organe zur Verfügung ständen, königliche Behörden hätten für die Dörfer oft ganz ungeeignete Bauten zugelassen. Die Aufrechterhaltung des städtischen Bauverbots an nicht fertiggestellten Straßen wird als magna charta libertatum verteidigt und angesichts der heutigen oft fieberhaften Entwicklung, die über das wilde Bauen der Gründerzeit noch hinausgehe, für notwendiger als je erklärt. Das Enteignungsrecht für Baumasken und die allgemeine Einführung der lex Adickes begrüßt die Denkschrift als Fortschritt, zur Beschränkung der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke tritt sie auch für die Festlegung rückwärtiger Fluchtlinien ein. Das von anderen bemängelte Fehlen der Mindestvorschriften für Wohnungen erscheint dem Städtetag als Vorzug des neuen Entwurfs gegenüber dem früheren; Artikel 4 wird dagegen in der Fassung des Entwurfs völlig abgelehnt, weil den seit 1904 geschaffenen Wohnungsaufsichten und -Nachweisen sowie Wohnungsämtern in keiner Beziehung Rechnung getragen ist. Er fordert deshalb entweder für die neuen Aufgaben das Recht völlig unabhängiger Durchführung oder aber Übernahme auf Staatsorgane bei gleichzeitiger Kostendeckung aus Staatsmitteln.

Die Verhandlungen des preußischen Städtetages am 6. und 7. Oktober standen im großen und ganzen auf dem Boden der Denkschrift.

In vier Vorträgen wurden folgende Fragen beleuchtet:

1. „Die Verteilung der Aufgaben des Wohnungswesens auf Reich, Staat und Gemeinde und die Inanspruchnahme der städtischen Finanzen durch den Wohnungsgesetzentwurf (Bürgermeister Sahm-Bochum),
2. „Die Abänderungen des Fluchtliniengesetzes im Wohnungsgesetzentwurf, das Enteignungsrecht für Baumasken und die Einführung der lex Adickes" (Beigeordneter Dr. Matthias-Düsseldorf),
3. „Die Baupolizei im Wohnungswesen" (Stadtsyndikus Sembritzki-Charlottenburg),
4. „Wohnungsaufsicht, Wohnungspflege, Wohnungspolizei" (Bürgermeister Dr. Köttgen-Dortmund).

Der erste Berichterstatter forderte unter anderem vom Staat neben der gesetzgeberischen Arbeit eine umfassende Neubetätigung auf dem Verwaltungsgebiete. Reichs- und Staatsfiskus sollten nicht mehr wie bisher bei Grundstücksverkäufen die engherzige, lediglich auf Erzielung höherer Kaufpreise bedachte Bodenpolitik treiben, das sei keine Vertretung der Interessen des Staatsganzen, sondern ungesunde Bodenspekulation, wie sich aus einer Reihe typischer Fälle ergebe. Ferner bemängelte derselbe Redner, daß der Gesetzentwurf völlig unerwähnt lasse, woher die Gemeinden die Mittel zur Verwirklichung der Reform nehmen sollen. Ohne Fürsorge für die Finanzen der Städte sei nichts zu erreichen. Bei dem zweiten Punkte forderte Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt a. M. den Erlaß eines allgemeinen, der neuzeitlichen Entwicklung Rechnung tragenden Orts-, Straßen- und Baugesetzes; doch wurde dieser Antrag wegen der geringen Aussichten auf Verwirklichung abgelehnt. Es kam überhaupt in der Aussprache ein gewisser Pessimismus hinsichtlich dessen zum Ausdruck, was man an Unterstützung durch die preußische Regierung erwarten dürfe. Gleichwohl wurde betont, daß die Städte bereit seien, Opfer zu bringen und neue Pflichten auf sich zu nehmen.

Die Wohnungsreformer, die von anderer Warte aus den Entwurf überschauen, finden viel weniger an dem zu tadeln, was der Entwurf tatsächlich bringt, als an seinen Lücken. So erklärt Dr. v. Mangoldt („Frankfurter Zeitung" Nr. 35, 39, 44) den Eingriff in die Selbstverwaltung und in die bürgerliche Freiheit überhaupt („die Freiheit, schlecht zu wohnen") in der beabsichtigten Art für durchaus statthaft und unbedenklich, zumal auf der andern Seite wertvolle neue Rechte verliehen würden, wie die grundsätzliche Übertragung der Wohnungsaufsicht auf die Gemeinden und der Schutz gegen private Belästigungen, z. B. die zu starke Ausnutzung einzelner Grundstücke und das Liegenlassen von Sperrparzellen.

Dernburg („Die „Hilfe" Nr. 10 und „Berliner Tageblatt" Nr. 49) begrüßt es als Fortschritt, daß die Gemeinden fortan am Mißbrauch ihrer Machtstellung gehindert werden können und die Erschließung von Gelände zum Kleinwohnungsbau zulassen müssen. Mit den Vorschriften über Bauordnungen halte endlich die moderne Auffassung von Städtebaukunst ihren Einzug.

Die auf gleichzeitige Verbilligung der Kleinwohnungen abzielenden Bestimmungen über die Anpassung der Baublocktiefe und der Straßenbreite an die verschiedenen Wohnungsbedürfnisse haben auch weit über den Kreis der Wohnungsreformer hinaus Befriedigung erregt. Sie befördern die völlige Trennung von Wohn- und Geschäftsquartieren, die Handel und Industrie im Interesse einer Erleichterung und Verbilligung des gewerblichen Bauwesens und damit der Hebung ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit seit langem erstreben. So hat denn auch der Verband Deutscher Waren- und Kaufhäuser bereits dem Wunsche nach recht baldiger Neufassung der Bauordnungen in diesem Sinne Ausdruck gegeben.

Wie die Neuordnung der Bauvorschriften zu gestalten sei, darüber gehen unter den Wohnungsreformern und Bausachverständigen die Meinungen ziemlich weit auseinander. Prof. Fuchs

(Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung, II. Bd. S. 625 ff.) bedauert, daß man es in Preußen anscheinend für unmöglich halte, ebenso wie in den deutschen Mittelstaaten eine Landesbauordnung mit generellen Vorschriften für das ganze Land zu erlassen, nachdem Geheimrat Baumeister in Übereinstimmung mit dem Deutschen Architekten- und Ingenieurverein sogar die technische Möglichkeit einer Reichsbauordnung dargetan habe. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehobenen Nachteile des Massenmiethauses und Vorzüge des Flachbaues in gesundheitlicher und sozialer Beziehung seien doch überall die gleichen. v. Mangoldt wünscht keine allgemeine Bauordnung und glaubt auch auf das bedingte Eingreifen in die städtischen Baubestimmungen in Zukunft verzichten zu können, wenn eine einmalige umfassende Revision aller Bauordnungen und Bebauungspläne, etwa durch eine große Sachverständigenkommission, in jeder Provinz vorgenommen werde. Es müsse dann aber zugleich das Recht auf Straßenbau und Ansiedlung weitgehend gesichert werden; die jetzigen Vorschläge hält v. Mangoldt für ganz ungenügend, ebenso die vorgesehene Beseitigung der öffentlich-rechtlichen Hindernisse für die Landaufschließung.

In der „Kreuz-Zeitung" (Nr. 66) vertritt Dr. G. W. Schiele die Ansicht, der neue Entwurf zeige keinen Weg zum besseren Wohnen der minderbemittelten Kreise. Wir brauchten vor allem eine Änderung des Fluchtliniengesetzes in dem Sinne, daß es die kleine Unternehmung fessele. Es sei wünschenswert, daß der Arbeiter als Bauherr und Eigentümer kleiner Häuser mit etwa noch ein bis zwei Mietwohnungen für seinesgleichen aufträte. Zu dieser Forderung wird der Verfasser allerdings mehr durch nationalpolitische als durch soziale Erwägungen geführt. Er will, wie er offen ausspricht, die Mietskaserne in erster Linie deshalb beseitigen, weil in ihr der Geist der Massenfreiheit, des Neides und des Umsturzes wachse.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der uns vorliegenden Stimmen läßt Eberstadt („Berliner Tageblatt" Nr. 131) dem ersten Teile des Entwurfs schon in der gegenwärtigen Fassung eine große Wertschätzung zuteil werden. Seine grundsätzlichen Forderungen zur Wohnungsreform scheinen damit der Erfüllung näher gerückt. Eberstadt macht ja der am stärksten vertretenen Richtung der Wohnungsreform den Vorwurf, sie gehe nicht auf die Ursachen der Not zurück, sondern bekämpfe lediglich ihre äußeren Erscheinungen. Erst die jetzt geplante Umwälzung des Bauordnungswesens bringe konstitutive Maßnahmen, die das Entstehen schlechter Zustände fortan verhindern könnten. Der Entwurf rage damit über alle bisherige soziale Gesetzgebung hinaus, die sich mit distributiven Reformen begnüge, also stets der Begünstigung eines Teiles der Bevölkerung die Belastung des andern Teiles gegenübergestellt habe. Ohne Ausgleich der Interessengegensätze sei aber kein Fortschritt möglich. Der eigentliche Sinn des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs sei ein Aufruf an die Selbstverwaltung zu neuer Tätigkeit für die Gesamtheit des Volkes.

Beim Artikel 3 besteht wohl vollständige Übereinstimmung darüber, daß der Zwang zum Erlaß von Wohnungsordnungen nicht an das Vorhandensein einer bestimmten Einwohnerzahl geknüpft werden dürfe, und man verweist dafür wiederholt auf die bekannten schlechten Wohnungszustände des platten Landes. Zumeist wünscht man die Mindestvorschriften im Gesetze selbst festgelegt zu sehen; nur wenige Reformer, unter ihnen jedoch Stübben und Dernburg, machen auf daraus entspringende Nachteile aufmerksam. Solche Vorschriften müßten sich nach Dernburg an der untersten Grenze des Erreichbaren halten und würden damit auch die Neubauten auf dies Niveau herabdrücken, eine Befürchtung, die sich u. E. nicht zu verwirklichen brauchte, wenn man die Bestimmungen auf die Neubauten zuschnitte und für ältere Häuser gewisse Erleichterungen gewährte.

Artikel 4 wird als dringend notwendige Ergänzung allgemein anerkannt, auch hier erscheint bei der Pflicht zur Errichtung von Wohnungsämtern ein Herabgehen unter die gesetzte Einwohnerzahl als sehr erstrebenswert. Für die Ausgestaltung der Wohnungsaufsicht und die Abgrenzung ihres Tätigkeitsbereichs finden sich mannigfache Vorschläge. Zumeist wird für die Wohnungsaufsicht der Charakter einer kommunalen Wohlfahrtseinrichtung gewünscht unter starker Heranziehung weiblicher Beamten, mit denen man bisher nur gute Erfahrungen gemacht hat. Für die Unterstellung unter die Aufsicht soll nicht nur die Zimmerzahl, sondern auch die Aufnahme familienfremder Personen in die Wohnung maßgebend sein, da ja auch in großen Wohnungen der eigentliche Inhaber mit seinen Angehörigen oft in der Küche und etwa noch einem Raume lebt, während alle anderen weitervermietet werden. Der in der obligatorischen Wohnungsaufsicht liegende Fortschritt wird auch von sozialhygienischer Seite hervorgehoben (vgl. Dr. Badtke, Aufgaben und Erfolge der Wohnungsaufsicht. Zeitschrift für Soziale Hygiene und Praktische Medizin, Nr. 5).

Überhaupt erkennen alle Äußerungen zum Wohnungsgesetzentwurf, die von persönlichen Interessen unbeeinflußt sind, den darin bekundeten Willen zur Reform an und befürworten im großen ganzen sein Inkrafttreten. Es ist der Gedanke vorherrschend, wie sehr man auch bei dem Umfange des Bedürfnisses durchgreifendere Maßnahmen erhofft habe, so dürfe doch jetzt nicht die Forderung überspannt und damit vielleicht das ganze Reformwerk zu Fall gebracht werden. Gleichzeitig wird allerdings fast überall betont, so auch wieder auf dem preußischen Städtetag, daß durch das Vorgehen Preußens das Reichswohnungsgesetz keinesfalls überflüssig geworden sei, daß Taxwesen, Hypothekenwesen und Erbbaurecht noch immer der Regelung harren und man sich vor allem zunächst für Schaffung eines Reichswohnungsamts einzusetzen habe.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bodenbesitz und Landarbeitsreform in England.

Lloyd George hat den für Oktober angekündigten Feldzug gegen den Großgrundbesitz mit seinen Reden in Bedford eröffnet. Seine Forderungen gleichen im wesentlichen den schon vor Monaten aufgestellten (XXII, 651); die Reformvorschläge der Unionisten und Großgrundbesitzer, die fast alle auf den Landankauf hinauslaufen, lehnt der Schatzkanzler mit Entschiedenheit ab. Er will nicht dem Volke eine riesenhafte Nationalschuld aufbürden, um den jetzt bestehenden Mißbrauch zu kapitalisieren. Das Land soll unter Bedingungen erworben werden, die für die Allgemeinheit wie für den Eigentümer billig sind. Es ist eine verschiedenartige Behandlung der Grundbesitzer vorgesehen, je nachdem sie ihr Land in Rücksicht auf Luxusbedürfnisse (Jagd, Parks usw.) oder aus Kapitalmangel der Bebauung vorenthalten.

Lloyd Georges Angriffe auf die reiche Oberschicht der Großgrundbesitzer haben einen Sturm der Entrüstung erregt. Man wirft dem Schatzkanzler vor, er predige den Klassenhaß, es sei ihm überhaupt nicht um sozialpolitische Reformen zu tun, er verfolge vielmehr rein politische Ziele. Immerhin wagen die Gegner nicht mehr, die geschilderten Mißstände abzuleugnen, nachdem jetzt die Ergebnisse der großen Landerhebung in dem sogenannten „Land Book" veröffentlicht sind.

Selten ist soziales Elend in solchem Umfange aufgedeckt worden: 120 000 neue Häuser werden verlangt, um der gesundheitlichen und sittlichen Not der Landarbeiter zu begegnen. Um zugleich der unwürdigen Freiheitsbeschränkung ein Ende zu machen, soll mit dem System der „gebundenen Häuser" gebrochen werden; für die jetzt zu den Gütern gehörenden Arbeiterhäuser fordert man die Festlegung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Auch die Landkommission kommt auf Grund ihrer Untersuchungen zu der Überzeugung, daß das ganze Reformwerk nur auf der Einführung gesetzlicher Mindestlöhne aufgebaut werden könne. Lohnämter sollen die Bestimmungen so treffen, daß der Arbeiter in die Lage versetzt wird, seine Familie auskömmlich zu erhalten und für seine Wohnung eine angemessene Miete zu zahlen. Außer den Lohnämtern sollen Landämter geschaffen werden, an die sich der Pächter wegen einer Herabsetzung seines Pachtzinses wenden kann, unter Nachweis seiner Unfähigkeit, die erhöhten Arbeiterlasten anders aufzubringen.

Da über $^3/_5$ von rund 400 000 gezählten Landarbeitern weniger als 18 s Gesamteinnahme wöchentlich haben und etwa 20 000 bis 30 000 sogar unter 16 s bleiben, werden in der Tat recht erhebliche Summen erforderlich sein: bei der Mindestgrenze von 18 s nahezu 600 000 £ jährlich, bei dem von Lloyd George für alle Landarbeiter verlangten 1 £ wöchentlich mehr als 2 Millionen £. Die Pächter sollen jedoch in jedem Fall zu diesen Aufwendungen beitragen, da angenommen wird, daß mit besserer Entlohnung auch die Leistungsfähigkeit der Arbeiter gesteigert wird.

Die Pflicht zur Bereitstellung der nötigen Wohnungen wird den ländlichen Grafschaften auferlegt, soweit nicht die private Unternehmung dafür sorgt. Ein gewisser Druck zur Wohnungsfürsorge könnte nach Ansicht der Kommission auf die Grafschaften in der Weise ausgeübt werden, daß die Gewährung der Subventionen vom Schatzamt von guten Wohnungsverhältnissen abhängig gemacht würde. Zu gleichem Zwecke soll das Zentralwohnungsamt

des Local Government Board mit größeren Machtbefugnissen gegenüber den Grafschaftsbehörden ausgestattet werden.

Um den nötigen Grund und Boden zu Bauzwecken zu bekommen, sollen die vielfach jeder Veräußerung abgeneigten Großgrundherren unter Umständen gezwungen werden, ihr Land herzugeben und zwar nicht über dem vom Landamt festzusetzenden Preis. Man will dem Landarbeiter außer dem Rechte auf eine Wohnung auch ein Recht auf Gartenland zubilligen, um ihn in möglichst zahlreichen Fällen zum Kleinpächter aufsteigen zu lassen. Die bis jetzt mit dem Parzellenverpachten gemachten Erfahrungen haben sich gut bewährt, nur scheinen auch hier Reformen insofern wünschenswert, als Gemeinden und Grafschaften das Land oft zu teuer bezahlen müssen. Das Landamt soll in Zukunft den Preis regeln und der Staat die Amortisation übernehmen. Die Landämter sind schließlich auch noch berufen, die Pächter gegen den jetzt oft sehr beträchtlichen Wildschaden zu schützen und ihre Ansprüche aus vorgenommenen Meliorationen sicherstellen, kurz, sich immer mehr zu der wichtigen Schutzbehörde auszubilden, die sie in Schottland seit Jahren darstellen. Auch irische Verhältnisse nimmt die Denkschrift zum Vorbild; sie empfiehlt Eigentumserwerb am Lande mit staatlicher Unterstützung.

Die letzten Abschnitte des „Land Book" sind der Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe der Pächter und dem Kredit-, Transport- und Erziehungswesen gewidmet. In allen Punkten wird die Reformbedürftigkeit klargelegt, und bei dem Widerhall, den die Vorschläge in weiten Volkskreisen finden, und dem machtvoll bekundeten Reformwillen des Schatzkanzlers ist wohl zu erwarten, daß die Bodenreformfragen ihrer allmählichen Lösung entgegengehen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Neue Gewerkschaften. Vom Deutschen Bauarbeiterverband ist ein „Verein der Gipsarbeiter Berlins" abgesplittert. Die Einigungsverhandlungen in der Gipsbaubranche hatten in Berlin mit einem Schiedsspruch des Einigungsamts geendet. Dieser sah eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit um eine halbe Stunde vor und wurde von den Gipsbauarbeitern deshalb abgelehnt. Sie beschlossen, die Arbeit niederzulegen, wenn die Arbeitgeber die Arbeitszeitverlängerung nicht aufhöben. Als der Streik ausbrach, verweigerte die Leitung des Bauarbeiterverbandes die Unterstützung, weil sie ihn als wild betrachtete. Der Streik wurde abgebrochen und kein Beitrag mehr an die Zentrale abgeführt. Nicht genug damit wurde aber am 26. August die völlige Trennung vom Bauarbeiterverband beschlossen, da angeblich sein bureaukratisches System aller Demokratie Hohn spreche und die Macht der Beamten zu groß sei. Anfangs September erfolgte die Bildung der neuen Gewerkschaft; sie hat einen Wochenbeitrag von 75 ₰, in drei Wintermonaten 50 ₰, bei halber Beschäftigung 25 ₰ und gewährt 80 ₰ tägliche Krankenunterstützung, 50 ℳ Sterbegeld. Es fehlte nicht an Wünschen, eine „Kampforganisation" nach lokalistischer Art mit nur Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ins Leben zu rufen, die maßvollere Richtung siegte aber, ja es tauchte sogar der Gedanke einer späteren Wiedervereinigung mit dem Bauarbeiterverband auf, unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder dort größere Rechte bekämen als bisher. Diese Wiedervereinigung wäre sehr vernünftig; die Bauarbeiterschaft hat keinen Anlaß, sich selbst zu zerfleischen, nur weil eine Gruppe den zentralistischen Gedanken noch nicht erfaßt hat und ihm einen organisationsfremden „Demokratie"begriff gegenüberstellt. — Auch eine andere Gewerkschaftsgründung erweckt Bedenken. Es handelt sich da um einen „Allgemeinen Verband der kaufmännischen Angestellten", der auf neutralgewerkschaftlichem Boden die Interessen der Handlungsgehilfen wahrnehmen will. Diese Organisation tritt die unmittelbare Nachfolge des „Bundes der kaufmännischen Angestellten" an, der Anfang September nach kurzem Bestehen aufgelöst worden ist. Der B.K.A. war von interessierten Kreisen der gewerkschaftlichen Techniker in der Absicht ins Leben gerufen worden, mit seiner Hilfe eine einheitliche Schutzfront von Ingenieur und Kaufmann in der Industrie herbeizuführen. So verständlich dieser Gedanke war, er mußte erfolglos bleiben, weil die Bewegung nicht aus den Kreisen, an die sie sich wendete, selbst erwachsen war und weil die Zahl und die Unterschiedkeit der Handlungsgehilfenorganisationen so groß ist, daß zwischen dem freigewerkschaftlichen und den übrigen Verbänden keine weitere Organisation mehr Platz hatte. Nachdem der kostspielige Versuch gescheitert war, woran das Fehlen der rechten Führerpersönlichkeiten auch mit schuld gewesen sein mag, betrieben nun im Gegensatz zu den Gründern des B.K.A. eine Anzahl seiner früheren Mitglieder die Neugründung einer neutralgewerkschaftlichen Handlungsgehilfenorganisation, deren Erfolg nach den Erfahrungen des B.K.A. freilich recht zweifelhaft sein dürfte. Der Übergang der Mitglieder des letzteren in die beiden in der neuen Interessengemeinschaft gewerkschaftlicher Angestelltenverbände (Sp. 47) vereinigten kaufmännischen Organisationen wäre im Interesse der Vermeidung unaufhörlicher Zersplitterung vielleicht richtiger gewesen. Ohne zwingende Not soll man nicht „gründen", sondern lieber als Sauerteig in halbwegs gesinnungsverwandten Gruppen wirken.

Der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband verwarf auf seiner Essener Tagung am 25. August die gewerkschaftliche Organisationsform, weil die Radikalisierung der Angestellten nur der Sozialdemokratie zugute käme und die Anwendung gewerkschaftlicher Kampfesmittel seit dem Zusammenschluß der Arbeitgeber zu machtvollen Verbänden so erfolglos sei, daß alle großen Arbeitskämpfe mit dem Zukreuzekriechen der Arbeiter endeten. Im Gegensatze zu dieser auffälligen Bankerotterklärung des Selbsthilfegedankens erwartet der Verband von der Staatshilfe um so mehr, so z. B. auch eine Regelung des Sommerurlaubes für Angestellte. Den Patentgesetzentwurf begrüßte der Geschäftsführer Römmer als einen zweifellosen Fortschritt, nur müsse die Heraufsetzung der Anmeldungsgebühr unterbleiben. Am Sonntagsruhegesetzentwurf bemängelte er die Beschränkung auf die Handlungsgehilfen, an der Privatbeamtenversicherung die bureaukratische Schwerfälligkeit.

Die sozialistische Arbeiterpresse in Deutschland umfaßt nach Mitteilungen der „Internation. Gewerkschaftskorr." bei den freien Gewerkschaften — die ihre Blätter den Mitgliedern mit Ausnahme eines Verbandes wöchentlich unentgeltlich liefern — jetzt eine Auflage von fast 3 Millionen Stück in der Woche. Die sozialdemokratische Partei hat 90 eigene Tageszeitungen mit $1^1/_2$ Millionen Beziehern. Diese Zeitungen werden in 62 Druckereien hergestellt, die, wie meist auch die betreffenden Gebäude, der Partei gehören. Dazu kommen noch viele Unterhaltungs-, Bildungs-, Sportzeitungen usw. Die Gesamtzahl der von der sozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland allwöchentlich verbreiteten Zeitungen und Zeitschriften dürfte sich auf rund 15 Millionen Stück die Woche belaufen. Die größte Auflage aller deutschen Zeitungen überhaupt weist die „Metallarbeiterzeitung" mit 600 000 Stück auf. Erwähnt sei hierbei, daß auch das „Konsumgenossenschaftliche Volksblatt" eine Auflage von 600 000 besitzt.

Eine neue Gewerkschaftspolitik der britischen Bergarbeiter, die mit ihren 800 000 organisierten Anhängern das ausschlaggebende Gewicht in der britischen Arbeiterbewegung überhaupt bilden, scheint unter den Nachwirkungen des vorjährigen Massenstreiks sich anzubahnen. Die Verhandlungen ihrer jüngsten Jahrestagung in Scarborough im Oktober 1913 verdienen unter diesem Gesichtspunkt Beachtung. Wie schon mitgeteilt ist, beschloß diese Tagung zunächst die wirksame Unterstützung der Dubliner Streikenden mit hohen Geldbeträgen. Ferner stellte sie dem neuen Arbeiterblatt „Daily Citizen", das ein starkes geistiges Band für die noch arg zersplitterte und oft in Zünftelei oder Indolenz verharrende Arbeiterschaft Großbritanniens zu werden verspricht, 90 000 Pfund Sterling für die nächsten drei Jahre zur Verfügung, damit es gegenüber den kapitalstarken bürgerlichen Blättern fest einwurzeln könne. In diesen Beschlüssen deutet sich schon tatsächlich an, daß die Bergarbeiterverbände aus ihrer bisher etwas partikularistischen Organisationswelt hinaustreten und mit der gesamten organisierten Arbeiterbewegung des Königreichs engere Gemeinschaft pflegen wollen. Dieser Neigung ist in Scarborough aber auch in einer besonderen grundsätzlichen Entschließung Ausdruck gegeben worden: „Der Vorstand wird beauftragt, mit den Vorständen anderer großer Gewerkschaften in Verbindung zu treten zu einheitlichem Handeln und zur gemeinsamen Unterstützung der gegenseitigen Forderungen." Das Triumphgeschrei derjenigen, die in diesem Beschluß der Bergarbeiter ein klares Bekenntnis zur Generalstreiktaktik erblicken und schon die Bergarbeiter Hand in Hand mit den Transportarbeitern zu Wasser und zu Lande die Wirtschaft des ganzen Königreichs lahm legen sehen, ist allerdings verfehlt. Nur der Sinn für größere Geschlossenheit der Arbeiterbewegung im wirtschaftlichen und im politischen Ringen spricht aus dieser Kundgebung von Scarborough, und die Pläne der britischen Arbeitgeber zu riesenhaften Zusammenschlüssen dürften dieses Bekenntnis zur Gemeinbürgschaft erheblich gestützt haben. Daß die Bergarbeiterschaft aber in ihren großen Massen trotz des deutlichen sozialistischen Gedankeneinschlags, der hier und in dem Anschluß an die einheitliche Arbeiterpartei zu Tage tritt, noch keineswegs ganz von diesem neuen Klassengeist durchtränkt ist, sondern immer noch zu einem nicht kleinen Teile auf die alten liberalen Fahnen schwört, das läßt sich wenigstens mittelbar aus der Abstimmung des Bergarbeiterverbandes über die Schaffung der politisch-parlamentarischen Werbekassen entnehmen. Zur Entscheidung über diese Frage sind die Gewerkschaften durch das Osbornegesetz vom März 1913 gezwungen (Soz. Pr. XXII 1445). Die Abstimmung hat zwar eine Mehrheit für die politische Betätigung des Bergarbeiter-

verbandes im Sinne der Labour Party ergeben, aber für die Verwendung von Verbandsgeldern zu politischen Zwecken stimmten eben nur 261 643, während 194 800 dagegen waren. Spricht auch der Ärger über die jüngste dreieckige Wahl in Chesterfield und die kritische Einschätzung der bisherigen Führung der Arbeiterpartei bei diesem ungünstigen Ergebnis mit, so scheint es doch vor allem zünftischer Konservatismus zu sein, der sein Fortbestehen in diesen Ziffern bekundet.

In anderen Gewerkschaftsverbänden, die sich gleichfalls mit dieser Frage jetzt befassen müssen, ist die Abstimmung erheblich günstiger für die Politisierung ausgefallen. Die Eisenbahnbureaubeamten, Kesselschmiede und Docker haben sich mit großen Mehrheiten für die Zusammenarbeit mit der Arbeiterpartei ausgesprochen. In diesen Abstimmungen kann man auch eine Absage an den Syndikalismus erblicken, der von der systematischen Sammlung der Arbeiterkräfte zur kollektiven wirtschaftlichen und politischen Beeinflussung der Gesellschaft nichts mehr erwartet und durch unberechenbare Überfälle und Einschüchterungsversuche Staat und Gesellschaft mürbe zu machen sucht.

Arbeitskämpfe.

Einigungsverhandlungen im Berliner Kürschnergewerbe sollten den seit 6 Wochen dauernden Streik beendigen, der um eine Lohnerhöhung von 10 v. H. und Arbeitszeitverkürzung auf 8½ Stunden begonnen worden ist. Verhandlungen vor dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts führten zu einer Verständigung zwischen Arbeitgebern und Zwischenmeistern; letztere standen im Kampfe Schulter an Schulter mit den Arbeitern. Auf Vorschlag des Magistratsrats v. Schulz wurde eine Zulage von 5 v. H. zugestanden; am 1. Januar soll dann ein bis zum 1. Juli 1916 geltender Tarifvertrag in Kraft treten, der von einem Ausschuß bis zum 15. Dezember fertigzustellen ist. Während die Zwischenmeister auf diese Vorschläge eingingen, erklärten sich die Arbeiter ohne Bewilligung einer Arbeitszeitverkürzung für unbefriedigt; nachdem der Arbeitgeberverband dem Kürschnerverband mitgeteilt hatte, er werde den 8½-Stundentag auf keinen Fall bewilligen und, wenn nicht binnen dreier Tage die Arbeit aufgenommen würde, denjenigen Zwischenmeistern, die schon den 8½-Stundentag bewilligt hätten, die Arbeit wieder entziehen, zogen sie es vor, bis auf weiteres ohne Tarif zu arbeiten. Dadurch sind Einzelkämpfe wahrscheinlich geworden.

Keine Aussperrung in der britischen Baumwollindustrie wird den Arbeitsmarkt des Vereinigten Königreichs erschüttern: die Spinner von Bolton haben am 20. Oktober die Arbeit nach neunwöchigem Ausstande wieder aufgenommen und die Arbeitgeber die Aussperrungsdrohung zurückgezogen. Die einwandfreie Haltung der Operative Spinners' Amalgamation gegen die wild Streikenden ließ einen derartigen Ausgang mit einiger Gewißheit erwarten, aber auch dem schon oft bewährten sozialen Verständnis der Arbeitgeber im Baumwollgewerbe ist ein starkes Verdienst an der Vermeidung des großen Kampfes zuzuschreiben; statt nämlich die Gewerkschaft als verhandlungsunfähig anzusehen, weil ihr Organismus einmal an einer Stelle nicht richtig arbeitete, wurde zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und -nehmer sehr wohl verhandelt, ja, die Arbeitgeber gaben den Arbeitern sogar die ausdrückliche Zusicherung, es solle künftig für bessere Behandlung Sorge getragen werden. Hierum hatte es sich bekanntlich bei diesem Streik gerade gehandelt.

In **Irland** erachtet die Mehrheit der Arbeitgeber den Transportarbeiterverband nach wie vor verhandlungsunfähig. Sie hat Sir George Askwith mitgeteilt, sie könne mit dem Verband erst verhandeln, wenn er reorganisiert sei und neue Leiter habe. Wenn auch dieser Standpunkt noch weit entfernt ist von dem in Deutschland beliebten „Hausherren"-Standpunkte, da man nie vergessen darf, daß der „Larkinismus" wirklich keine erfreuliche Erscheinung im sozialen Kampfe ist, so sehen die Arbeiter doch, ohne damit einen grundsätzlich anderen Standpunkt einzunehmen als Sir George in seinem Gutachten (Sp. 74), in der Forderung der Absetzung ihrer Führer eine „Impertinenz" und verhöhnen die Arbeitgeber durch Umzüge mit Fahnen, auf denen steht: „Wir wollen den Arbeitgeberverband anerkennen, vorausgesetzt, daß er vollständig reorganisiert wird und neue Leitung erhält." Ein Friede ist unter den gegenwärtigen Umständen nicht abzusehen, besonders da die englischen Arbeiter eine ungewöhnliche Opferwilligkeit für die irischen Brüder beweisen. 400 000 ℳ für den Hilfsfonds sind bereits eingegangen, und ein viertes Lebensmittelschiff hat Waren im Werte von 60 000 ℳ nach Dublin gebracht. Auch 600 t Kohlen wurden vom parlamentarischen Ausschuß der Gewerkvereine gesandt.

Arbeiterschutz.

Die Auskunftsstelle für Heimarbeitreform

(Berlin W. 30, Nollendorfstr. 29/30)

hat drei Eingaben zu den vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsverordnungen zum Hausarbeitgesetz und der RVO. gemacht.

Die erste beschäftigt sich mit der Frage der **Besetzung der Fachausschüsse**. Die gedrückte wirtschaftliche Lage des Heimarbeiters und die besonders in ländlichen Bezirken starken Abhängigkeitsverhältnisse, weil dort oft nur die Wahl zwischen der Arbeit bei einem einzigen Arbeitgeber oder keiner Arbeit besteht, lassen befürchten, daß die Fachausschüsse, die nach dem Willen des Gesetzgebers paritätisch zusammengesetzt sein sollen, es den wahren Machtverhältnissen nach nicht sein werden und so unter dem Schein der Parität doch einseitig gefärbte Entscheide und Gutachten liefern. Es kommt hinzu, daß die Heimarbeiter, besonders wo sie nicht organisiert sind, erfahrungsgemäß wenig im parlamentarischen Verhandeln geschult sind, bei ihrer Isoliertheit häufig nur eine geringe Kenntnis des Gewerbes als Ganzem besitzen und daher von vornherein in einer schwierigen Lage sind. Es scheint deshalb erwünscht, sozialpolitisch geschulte und interessierte Persönlichkeiten zur Mitwirkung heranzuziehen. Wie die Erfahrungen der englischen Lohnämter bestätigen, hat dieses Element außerordentlich segensreich gewirkt. Es bedeutet, da wirtschaftlich und sozial unabhängig, eine wesentliche Rückenstärkung für die Heimarbeiterschaft und bringt gleichzeitig ein versöhnliches Moment in die Verhandlungen, da es bei größerem Einblick in die gesamte wirtschaftliche Industrie sich frei von jeder Einseitigkeit des Urteils halten kann. In England wird allgemein zugegeben, daß es ohne Mitarbeit unabhängiger Personen zu einer schweren Niederlage der Arbeiter gekommen wäre. Aus all diesen Gründen erscheint die Hinzuziehung von Persönlichkeiten, die, obgleich nicht selbst Hausarbeiter, doch mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut sind und auch das Vertrauen der Hausarbeiter besitzen, sowohl als Beisitzer, ja vielleicht auch noch darüber hinaus als Arbeitervertreter dringend wünschenswert.

Zu den §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes betr. **Lohnlisten und Lohnbücher** kann der Bundesrat Ausnahmen gewähren, und diesbezügliche Anträge sind von einer großen Anzahl von Industrien eingelaufen. An der Hand eines größeren Materials an Tarifverträgen wird in einer zweiten Eingabe dargetan, daß die Praxis bereits Lohnlisten geschaffen hat und ihrer allgemeinen Verbreitung keine technischen Schwierigkeiten entgegenstehen. In bezug auf einzelne Hausindustrien ist unter anderem folgendes ausgeführt:

In der **Herrenkonfektion und Herrenmaßschneiderei** ist durch die bereits bestehenden Tarifverträge der Beweis geliefert, daß eine gut übersichtliche Aufstellung der Stücklohnsätze möglich ist. Noch leichter als in den tariflich bereits geregelten besseren Qualitäten der Herrenkonfektion ist die Festlegung von Stücklohnsätzen in den einfacheren Artikeln. In der **Knabenkonfektion** liegen die Verhältnisse ähnlich. Die **Schirmfabrikation** ist bereits in Königsberg, Breslau, München und an anderen Orten tariflich geregelt. Weder große Musterzahl noch starke Modeschwankungen lassen hier eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen.

Die **Damenmäntel- und Kostümkonfektion** ist noch nicht tariflich geregelt; doch ist 1911 vom Arbeitgeberverbande für das Damenschneidergewerbe Deutschlands und den in Frage kommenden Arbeiterorganisationen ein Entwurf ausgearbeitet worden, der zeigt, daß die in der Praxis stehenden Schneidermeister (Zwischenmeister) die tarifliche Regelung sehr wohl für möglich halten.

In der **Blusenkonfektion** dürfte die Aufstellung der Lohnlisten gewissen Schwierigkeiten begegnen, andererseits ist in keiner anderen Branche das gegenseitige Unterbieten ungelernter Heimarbeiterinnen und infolgedessen das Sinken der Löhne so auffällig wie hier.

Eine Anzahl von Geschäften zahlt für das Zusammensetzen der Blusen 2 oder 3 verschiedene Einheitspreise und berechnet im übrigen das Steppen von Säumchen oder Einnähen von Zwischensätzen meterweise, so daß, von wenig ins Gewicht fallenden Einzelheiten abgesehen, die gesamte Lohnliste sich in wenigen Zahlen ausdrücken läßt.

In der **Krawattenfabrikation** bleiben gewisse Teilarbeiten (z. B. Beziehen der Pappschilder, das meterweise Säumen von Lavalliers und Selbstbindern) jahraus, jahrein fast gleich, im übrigen handelt es sich mehr um die Vielheit der zu verarbeitenden Stoffe als der Muster.

Sehr verschiedenartig ist die Lage in der **Stickerei**. In der **Tapisserie** handelt es sich um eine große Vielheit von Mustern, so daß hier wohl — von einigen Zweigen abgesehen — die Stücklohnlisten so umfangreich würden, daß sie, ohne der Arbeiterin zu nützen, den Unternehmer erheblich belasten würden. Ähnlich liegen z. T. die Verhältnisse beim Konfektionieren von Stickereien (Zusammenfügen der

einzelnen auf der Stickmaschine angefertigten Teile zu Kragen, Jabots, Manschetten usw.). Dagegen lassen sich unter Zugrundelegung der Meterzahl (beim Auszäckeln und Ausbessern), der Stichzahl (bei Schiffchen- und Handmaschinen die übliche Art der Entlohnung) oder der Zahl der abzuschneidenden und auszuziehenden Fäden erhebliche Teile der Maschinenstickerei-Industrie leicht auf Lohnlisten bringen.

In der Spielzeugindustrie läßt sich für große Zweige die Möglichkeit der Aufstellung von Lohnlisten bejahen, z. B. für das Drücken von Puppenköpfen, Tierformen usw. aus Papiermaché, für das Anfertigen von Farb- und Spielzeugkästen und für eine große Anzahl verschiedenartiger Teilarbeiten.

In der Anlage befindet sich auch ein Auszug aus dem entsprechenden englischen Gesetz sowie ein Verzeichnis der Industrien, auf die es durch Verordnung ausgedehnt worden ist; darunter befindet sich besonders eine größere Anzahl Gewerbe, für die in Deutschland die Möglichkeit der Durchführung angezweifelt wird, so die Spitzen- und Bekleidungsindustrie, die Schirm-, Schachtel- und Blumenherstellung.

In einer dritten Eingabe werden einige Wünsche zu den vom Bundesrat auf Grund des § 492 der RVO. zu erlassenden Ausführungsverordnungen zur Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden geäußert.

Da zu befürchten ist, daß eine große Zahl von Hausgewerbetreibenden aus Unkenntnis des Gesetzes, das gerade den Hausgewerbetreibenden schwer nahe zu bringen sein wird, unversichert bleibt, wenn ihnen die Anmeldepflicht allein obliegt, erscheint es dringend wünschenswert, soweit es mit den Bestimmungen der RVO. zu vereinbaren ist, dem Unternehmer in den Kassensatzungen die Meldepflicht sowie die Pflicht aufzuerlegen, die Beiträge der Hausgewerbetreibenden von diesen einzuziehen und seinerseits an die Kasse abzuführen. Für die Hausgewerbetreibenden würde die Verpflichtung, selbst die Beiträge einzuzahlen, einen ungemein großen Zeitverlust bedeuten; eine große Anzahl von Hausgewerbetreibenden würde auch infolge Mangels an baren Mitteln nicht in der Lage sein, die Beiträge zu leisten; fällige Beiträge werden daher in diesen gedrückten Schichten nur äußerst schwer beizutreiben sein.

Die Beitragszahlung durch den Unternehmer liegt auch im Interesse einer einfachen und geordneten Abrechnung der Krankenkassen.

1. Die Kassen würden anstatt allwöchentlich mit einer großen Zahl einzelner Hausgewerbetreibender mit einer kleinen Anzahl von Unternehmern zu tun haben, die monatlich ihre Beiträge einzahlen würden.

2. Die Beiträge würden vom Unternehmer regelmäßiger entrichtet werden; auch wäre ihre eventuelle zwangsweise Beitreibung von den leistungsfähigeren Unternehmern weit leichter durchzuführen.

In den Orten, wo die Hausgewerbetreibenden jetzt bereits versichert sind, sollte deshalb nichts an dem bisherigen Zustand geändert werden. In denjenigen Orten, wo nur Ortskrankenkassen bestehen, aber bisher keine Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden bestand, sowie in den Orten mit einer großen Zahl von Hausgewerbetreibenden, wo Landkrankenkassen errichtet werden, sollte in den Statuten den Arbeitgebern die Meldepflicht und die Pflicht der Einzahlung der Beiträge auferlegt werden.

Daß diese Vorschläge sich praktisch durchführen lassen, beweist das Beispiel der Kassen, in denen bereits durch Ortsstatut die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden durchgeführt worden ist. Überall hat man hier sowohl die Meldepflicht des Unternehmers als auch die Einzahlung der fälligen Beiträge durch den Arbeitgeber eingeführt. Dieses Verfahren hat sich bestens bewährt, so daß z. B. die größte deutsche Ortskrankenkasse, die Leipziger, in ihrem neuen Satzungsentwurf (für 1914) seine Beibehaltung vorsieht.

Die beiden letzten Eingaben wurden in Gemeinschaft mit dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands eingereicht.

Die Wirksamkeit der britischen Lohnämter. Die Geltungsfrist des am 29. Juli 1910 eingesetzten Lohnamts für die Papierschachtelindustrie war jetzt nach 3 Jahren abgelaufen. Das Handelsministerium ordnete daher die Errichtung eines neuen Amtes an, das am 22. August 1913 gebildet wurde. Das Amt besteht aus je 16 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und 4 von der Regierung ernannten Mitgliedern. Das Lohnamt für die Kettenschmiederei in Cradley-Heath, das als erstes Lohnamt in England im August und November 1910 Lohnregelungen vorgenommen hatte (XIX, 696), schlägt jetzt Änderungen der damaligen Festsetzungen vor, die etwa einer Lohnerhöhung um 10 v. H. entsprechen.

Der Mindeststundenlohn soll dort, wo der Arbeitgeber Raum und Werkzeug stellt, von $2^1/_2$ d auf $2^3/_4$ d erhöht werden und dort, wo der Arbeitnehmer alles stellt, von $3^1/_3$ d auf $3^2/_3$ d. Für die Herstellung dickerer Eisenketten waren 1910 abgestufte Stundenlöhne von 5 d bis $9^1/_3$ d festgesetzt worden; hierfür werden entsprechende Erhöhungen von $5^1/_2$ d bis auf $10^1/_{16}$ d je nach Art und Stärke der Ketten vorgeschlagen. Die Stücklöhne für alle Arten von Ketten sollen eine Erhöhung um 10 v. H. erfahren.

Einwände gegen diese Vorschläge sind bis zum 14. November an das Lohnamt zu richten.

Die Unfallgefahren im Ruhrbergbau beschäftigten eine Konferenz der dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter angehörenden Sicherheitsmänner des gesamten Ruhrbezirks (Gelsenkirchen, 12. Oktober), bei der der Überzeugung von der Notwendigkeit, daß die hohe Unfallziffer zurückgedrängt werden müsse, Ausdruck gegeben wurde. In dem hierzu gefaßten Beschlusse heißt es:

Im Jahre 1887 erlitt jeder 14. Bergmann und im Jahre 1912 jeder 7. Bergmann einen Unfall. Das ist eine Verdoppelung der Unfallziffer. Die große Zahl der Unfälle ist eine schwere Schädigung der Arbeiterschaft. Aber auch für den Bergbau bedeuten die Kosten der Unfälle eine erhebliche Belastung. Daraus ergibt sich die Forderung, daß im Allgemeininteresse alles getan werden muß, die hohe Unfallziffer zurückzudrängen. Wenn dies durch die Sicherheitsmänner bisher noch nicht in dem gewünschten Maße möglich war, dann liegt das daran, daß die Sicherheitsmänner für ihre Tätigkeit nicht überall und von allen Seiten die notwendige Unterstützung fanden. . . . Besonders bedauerlich ist es aber, daß, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Sicherheitsmänner bei den Vertretern der Bergbehörde so wenig Verständnis und noch weniger Unterstützung finden. Das ist um so beklagenswerter, weil feststeht, daß die Grubenkontrolle durch die Bergrevierbeamten und Einfahrer die stark steigende Unfallziffer bisher nicht aufhalten konnte. Es erscheint deshalb notwendig, daß durch einen Ministerialerlaß die Bergbehörden auf die Bedeutung der Grubenkontrolle durch die Sicherheitsmänner hingewiesen werden. Die Konferenz ist ferner einstimmig der Meinung, daß ein weiterer Ausbau des Gesetzes im Sinne einer Erweiterung der Rechte der Sicherheitsmänner dringend geboten erscheint.

Massenunglück im englischen Bergbau. Auf der Universal Colliery bei Senghenydd in Südwales sind 434 von 930 eingefahrenen Bergleuten bei einem Grubenbrande umgekommen. Es ist das größte Grubenunglück in der Geschichte des britischen Bergbaus. Erst vor 3 Jahren haben in der Pretoriagrube in Lancashire 344 Arbeiter den Tod gefunden, während sonst der englische Bergbau seit der großen Katastrophe von 1866 in Barnsley in Yorkshire, wo 388 Bergarbeiter umkamen, von Massenunglücken in diesem furchtbaren Umfange verschont geblieben ist.

Der Zehnstundentag in der spanischen Textilindustrie. Die zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern der katalonischen Textilindustrie nach heftigen Kämpfen vereinbarte Einführung des Zehnstundentags hat nunmehr in einer königlichen Verfügung vom 23. August 1913 ihre öffentlich-rechtliche Bestätigung erhalten. Die Verfügung bestimmt, daß die Höchstarbeitsdauer für Textilarbeiter beiderlei Geschlechts 60 Stunden in der Woche oder 3000 Stunden im Jahre nicht überschreiten dürfe. Die Arbeitgeber haben die Arbeitsaufsichtsbeamten über die Stundeneinteilung auf dem Laufenden zu halten. Um die Akkordarbeiter vor Lohneinbußen zu bewahren, wird bestimmt, daß der Akkordlohn im Verhältnis zur Kürzung der Arbeitsdauer zu erhöhen ist. Die Arbeitsaufsichtsbeamten und die Ortsausschüsse für Soziale Reformen sind mit der Überwachung des Vollzugs der Verfügung beauftragt. (Gleichzeitig wird das Institut für Soziale Reformen ersucht, Vorschläge für eine Verstärkung der Arbeitsaufsicht zu machen.) Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber werden mit Bußen im Betrage von 50—2500 Peseten geahndet. Die Bußen fließen in den Invalidenrentenfonds des Nationalen Fürsorgeinstituts. —m—

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Kampf zwischen Ärzten und Krankenkassen

um die neuen Verträge zur Krankenversicherung nach der RVO. hat sich leider so zugespitzt, daß auf einen friedlichen Ausgleich kaum mehr gerechnet werden kann, wenn nicht die Reichsregierung in letzter Stunde mit Einsetzung ihrer ganzen Autorität auf einen Frieden hinarbeitet. Die friedliche Verständigung ist aber unter allen Umständen zu wünschen trotz des § 370 RVO., der den Krankenkassen die Möglichkeit gibt, an Stelle der ärztlichen Behandlung ein höheres Krankengeld zu gewähren. Denn wenn vielleicht auch manche Kreise auf beiden Seiten einen solchen Versuch mit dem Aushilfsmittel des Notparagraphen 370 nicht ungern sehen würden, so erscheint ein solches Wagnis für den Riesenbau unserer Krankenversicherung doch so gefährlich, daß es nur im äußersten Falle angewandt werden sollte. Leider ist es nicht möglich, sich ein klares Bild von dem gegenwärtigen Sachstande zu machen, da die amtlichen Erklärungen der beiden Parteien einander widersprechen. Der Betriebskrankenkassenverband, der zugleich für die andern Krankenkassenverbände handelt, hat kürzlich folgende Erklärung veröffentlicht:

„1. Am 10. September hat eine siebenstündige Verhandlung zwischen Vertretern der bezeichneten zentralen Ärzteorganisationen und des Betriebskrankenkassenverbandes und am 6. Oktober eine mehrstündige Unterredung zwischen den Vorsitzenden der Ärzteorganisationen und einem Vertreter unseres Verbandes stattgefunden. Dem Ärzteverbande ist bekannt, daß der Betriebskrankenkassenverband dabei im Einvernehmen mit den anderen Krankenkassen-Hauptverbänden gehandelt hat. 2. Die Ärzteorganisationen haben von vornherein rundweg die Vorschläge der Krankenkassen abgelehnt, obwohl diese weitestgehendes Entgegenkommen enthielten und sich die Krankenkassen darin zugunsten eines allgemeinen Friedens mit den Ärzten außerordentlichen Beschränkungen in ihren wichtigsten gesetzlichen Rechten unterwerfen wollten. Die Vorschläge der Kassen sicherten einer möglichst großen Zahl von Ärzten eine Tätigkeit bei Krankenkassen und begünstigten auch die freie Arztwahl. 3. Über die Höhe des Honorars ist überhaupt nicht verhandelt worden. Die Krankenkassen haben nur die vorgeschlagene Bemessungsgrundlage nach den einzelnen Leistungen nicht anerkennen können. 4. Die Krankenkassenverbände haben nur solche Forderungen abgelehnt, welche die Auslieferung von Krankenkassen und Kassenärzten an die Ärzteorganisationen bedeuten."

Die Erklärung des Verbandes der Ärzte Deutschlands lautet dagegen:

„Die auf Anregung von dritter Seite eingeleiteten Einigungsverhandlungen zwischen dem Betriebskrankenkassenverband beziehungsweise den großen Krankenkassenverbänden einerseits und dem Deutschen Ärztevereinsbund und wirtschaftlichen Ärzteverband (Leipziger Verband) andererseits sind endgültig gescheitert. Die genannten Ärztorganisationen hatten der Gegenpartei Vorschläge unterbreitet, die vom ärztlichen Standpunkt aus im Vergleich zu den bisherigen ärztlichen Forderungen ein weitgehendes Entgegenkommen darstellten; als ferner die Kassenorganisationen auch an diesen neuen Grundlagen einiges auszusetzen hatten, sagten die Ärztorganisationen ein weiteres Entgegenkommen zu. Trotzdem haben die vereinigten Kassenverbände den ärztlichen Friedensvorschlag schließlich rundweg abgelehnt: sie wollen weder mit den Organisationen der Ärzte verhandeln, noch zeigen sie hinsichtlich der freien Arztwahl und der Bemessung des Honorars irgendwelches Entgegenkommen; sie zwingen dadurch der Ärztepartei den Kampf auf. Den Ärzten bleibt daher einstweilen nichts anderes übrig, als den Abschluß neuer Verträge für Beginn der Reichsversicherungsordnung zum 1. Januar 1914 allgemein abzulehnen. Die Ärztorganisationen haben alsbald ihre satzungsgemäß vorgesehenen Organisationsinstanzen zusammenberufen, insbesondere wird mit tunlicher Beschleunigung der Ärztevereinsbund einen Deutschen Ärztetag über die nunmehr notwendig gewordenen einheitlichen Maßnahmen beschließen lassen."

Dieser außerordentliche Ärztetag soll am 26. Oktober in Berlin stattfinden. Ob er allerdings irgendwelche merkliche Klärung bringen wird, ist sehr fraglich, da die Ärzte nach verschiedenen Veröffentlichungen zu einem weiteren Entgegenkommen nicht bereit sind und es auf den Kampf ankommen lassen wollen. So weisen sie insbesondere darauf hin, daß nach Art. 2 des Vertrags die kassenärztlichen Verträge zwar grundsätzlich nach dem System der organisierten freien Arztwahl zu schließen seien, daß aber unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch der Abschluß nach dem Kassen- oder dem Distriktsarztsystem zugelassen sei.

Die Vergütung der ärztlichen Tätigkeit sollte entweder nach Einzelleistung oder nach Jahrespauschale bemessen werden. Dazu sah Artikel 10 vor, daß bei Bezahlung nach Einzelleistung das gesamte Arzthonorar $22^1/_2$ v. H. der größtmöglichen Jahresbeitragssumme der Kasse nicht übersteigen dürfe, wenn die Kasse nur die Regelleistungen gewährt. Artikel 11 bestimmte, daß ein paritätisch besetztes Schiedsamt endgültig und rechtsverbindlich entscheiden sollte, wenn bei den örtlichen Verhandlungen zwischen Krankenkasse und Ärzteorganisation keine Vereinbarung zustande komme. Die Artikel 13 und 14 verpflichteten den Betriebskrankenkassenverband einerseits und die Ärzteorganisationen andererseits, solche örtlichen Organisationen, die sich dem Vertrag oder dem Spruch des Schiedsamts nicht unterwerfen, bei ihren Kämpfen nicht zu unterstützen.

Im Laufe der Verhandlungen hatten sich die Ärztevertreter auch bereit erklärt, in der Garantiefrage (Art. 10) ihre Ansprüche noch weiter herabzusetzen und der Fassung des grundlegenden Art. 2 in der Form zuzustimmen:

„Kassenverträge werden nach dem System der organisierten freien Arztwahl oder nach dem Kassenarztsystem oder nach dem Distriktsarztsystem abgeschlossen."

Trotzdem hätten aber die Kassenvertreter erklärt, daß sie sich auf der Grundlage dieser Vorschläge von weiteren Verhandlungen keinen Erfolg versprächen.

Daß in den treibenden Kreisen des Leipziger Verbandes eine ziemlich energische Kampfstimmung herrscht, beweisen verschiedene Auslassungen der „Ärztlichen Mitteilungen":

So findet sich die Erklärung, die organisierte Ärzteschaft könne ihrerseits den Kampf nicht in ein Schock Guerillascharmützel verzetteln; sie müsse und werde den Gegner sofort zur offenen Feldschlacht auf der ganzen Linie stellen. „Nur dieses einen dürfen die Kassen gewiß sein, daß übers ganze Land hin, Stadt bei Stadt und (was noch wichtiger ist) Dorf bei Dorf und Dorf bei Stadt gekämpft werden wird und daß es nicht eher ein Ende gibt, bis die alte Schuld wirklich beglichen ist."

Eine weitere Auslassung an derselben Stelle zeigt, daß gewisse Kreise des Leipziger Verbandes sich auch der möglichen Folgen ihres Vorgehens sehr wohl bewußt sind:

„Kommt statt des Friedens der Kampf . . ., dann geht es diesmal aufs Ganze und ums Ganze. In solchem Kampfe würde die deutsche Krankenversicherung ganz von selber zerbröckeln . . ., ganz automatisch rein durch unsere Defensive . . . einfach, weil man bei dieser Versicherung die Ärzte zwar ignoriert und doch immer wieder stillschweigend auf sie spekuliert hat. Es gibt keine Krankenversicherung ohne und noch weniger eine gegen die Ärzte. So kann die Politik der Ultradesperados in den Kassenverbänden letzten Endes nur der Versicherungsreform des Herrn v. Bethmann Hollweg das Grab schaufeln. . . . Der deutschen Ärzteschaft braucht nicht einmal vor einer Katastrophe der deutschen Krankenversicherung zu bangen. Vielleicht würde danach diese Versicherung unter ärztlichem Beistand neu aufgebaut werden; und schlechter als die vereinigten Geheimräte und Mitglieder des Reichstags würden wir unsere Sache nicht machen."

Der neueste Aufruf der Vorsitzenden des Deutschen Ärztevereinsbundes und des Leipziger Verbandes an die deutsche Ärzteschaft bedeutet bereits eine offene Kriegserklärung:

„Die Entscheidung ist da! Trotz unseres weitesten Entgegenkommens haben die vereinigten fünf Hauptverbände der Krankenkassen es abgelehnt, mit uns Frieden zu schließen. Sie wollen nichts wissen von der Mitwirkung unserer Organisation bei Verhandlungen und bei dem Abschluß von Verträgen. . . . Das ist der Krieg! Jetzt gibt es kein friedliches Verhandeln mehr! . . . Nicht früher kann und nicht früher darf es Frieden geben, ehe nicht unser Ziel erreicht . . . ist."

Und ähnlich kriegerisch klingt es auch aus den einzelnen Bezirksverbänden der Ärzte; so teilen z. B. die Thüringer Ärzte mit, daß sie „zu gemeinschaftlichen und einheitlichen Bestrebungen völlig gerüstet dastehen". In Breslau ist der offene Kampf bereits im Gange.

Diese Entwicklung der Dinge gibt der Reichsregierung nachdrücklich Anlaß, endlich, soviel in ihren Kräften steht, vermittelnd einzugreifen. Den Heißspornen ist leicht der Wind aus den Segeln zu nehmen, wenn die gemäßigten Elemente beider Parteien eine moralische Rückenstärkung erfahren und der Öffentlichkeit einmal von neutraler Stelle aus klargelegt wird, wie gering die wirklichen Interessengegensätze der beiden Parteien sind, verglichen mit den gewaltigen, tiefgreifenden Folgen, die sich aus der Unversöhnlichkeit für die Gesamtheit ergeben können.

Die Satzungsänderung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum, die auf Grund der RVO. notwendig war, ist in der Hauptversammlung vom 11. Oktober einstimmig angenommen worden, nachdem in den beteiligten Kreisen vorher die Meinung vertreten war, daß mit dem Erlaß einer Zwangssatzung gerechnet werden müsse. Tatsächlich beschränkten sich auch die Abänderungsvorschläge der Verwaltung auf rein formelle Fragen, während die drei Bergarbeiterverbände, jeder für sich, weitgehende Anträge auf Erhöhung der Kassenleistungen schon vor längerer Zeit eingereicht hatten. Die Werkbesitzer ließen denn auch vor Beginn der Hauptversammlung die Erklärung abgeben, sie würden einstimmig alle Anträge der Bergarbeiterverbände ablehnen. Kurz vorher hatte jedoch der alte Bergarbeiterverband mit den Werkbesitzern eine Reihe von Anträgen vereinbart, die einige Erhöhungen der Kassenleistungen und auch etliche sonstige Vorteile für die Bergarbeiter brachten und denen schließlich auch die Christlichen und die Polen zustimmten. Die wesentlichsten dieser Änderungen sind folgende: Beim Krankengeld erhalten die Familienväter eine Zulage, wenn sie Kinder unter 15 Jahren haben, für jedes Kind ein Zwölftel des Krankengeldes, aber im ganzen nicht über drei Zwölftel. Bei Krankenhauspflege wird als Hausgeld gezahlt bei einem Angehörigen die Hälfte des Krankengeldes und bei weiteren Angehörigen für jeden ein Zwölftel mehr bis zum Höchstbetrage von zehn Zwölfteln des Krankengeldes. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen gezahlt werden. Die Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener aktiver Mitglieder und Invaliden der Arbeiterabteilung wird bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs (bisher des 14.) gewährt; gleichzeitig wird diese Beihilfe erhöht. Auf der andern Seite erfahren die Beiträge in der Arbeiterabteilung eine Erhöhung von 97 Pf auf 98 Pf in der Woche. Auch die Beiträge in der Beamtenabteilung werden um ein Geringes erhöht. Für die Generalversammlungen sollen künftig für die Arbeitnehmer 80 Abgeordnete nach der Verhältniswahl gewählt werden, während jetzt sämtliche 472 Knappschaftsälteste die Versammlungsteilnehmer seitens der Arbeiter stellten. Als Gegenleistungen gestanden die Arbeitnehmer zu, daß sie für den Bau eigener Krankenhäuser und auch dafür eintreten wollen, daß die Krankenkontrolle durch Beamte ausgeübt wird, während sie sich früher gegen diese beiden Maßnahmen ausgesprochen hatten.

Auch für die Hinterbliebenen ist bei der Anrechnung der Reichsinvalidenrente ein Vorteil erzielt worden.

Dieser Verständigungserfolg ist eine Frucht vor allem der Mäßigungspolitik des alten Bergarbeiterverbandes. Einzelne freigewerkschaftliche Blätter rühmen diesen Erfolg als eine besonders stolze Tat, durch die der alte Bergarbeiterverband nachdrücklich „vor aller Welt bewiesen hat, daß er nur praktische Gewerkschaftspolitik verfolgt".

Eine Vereinigung von Arbeitgebervertrauens- und -ersatzmännern für die Angestelltenversicherung im Königreich Sachsen ist unter Vorsitz von Dr. Stresemann gegründet worden. In der Gründungsversammlung wurden mancherlei Klagen über mangelndes Entgegenkommen der Reichsversicherungsanstalt gegenüber den Anregungen der Vertrauensmänner und über bureaukratische Handhabung der Geschäfte vorgebracht; die Vereinigung von Arbeitgebervertrauens- und Ersatzmännern im Königreich Sachsen will dem ebenso entgegenwirken wie der Hauptausschuß der Privatbeamtenverbände und die Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestelltenverbände. Die Geschäftsstelle der neuen Vereinigung befindet sich in Dresden-A., Christianstraße 1 I.

Eine staatliche Unterhaltsversicherung in Victoria. Neben den Alters- und Invalidenversicherungsgesetzen des australischen Bundes, die jedem arbeitsunfähigen unbescholtenen über 60 Jahre alten Bürger mit weniger als 6200 ℳ Besitz eine Rente sichern, soll das neue Gesetz den Arbeitern die Arzt- und Begräbniskosten bis zur Höhe von 400 ℳ gewähren. Hinterbliebenen, die mit ihrem Lebensunterhalt von dem Verstorbenen abhingen, wird ein Betrag von mindestens 4000 und höchstens 8000 ℳ ausgezahlt, der dem dreijährigen Lohn des verstorbenen Ernährers entspricht. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird dem Versicherten wöchentlich die Hälfte seines durchschnittlichen Wochenverdienstes, mindestens aber 20 ℳ gezahlt. Die Summe aller einem einzelnen gewährten Entschädigungen darf 8000 ℳ nicht übersteigen. Für Personen unter 21 und über 60 Jahre gelten besondere Bestimmungen. — Während beim Altersversicherungsgesetz der Staat die gesamten Kosten trägt, sieht der neue Gesetzentwurf regelmäßige Prämienzahlungen vor, von denen die Arbeitgeber 3/6, die Arbeiter 2/6 und der Staat 1/6 zu tragen haben.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Gemeindeunterstützung der Arbeitslosen in Budapest.

Von Dr. Emerich Ferenczi, Sozialpolitischem Fachreferenten der Hauptstadt Budapest.

Nachdem eine große Arbeitslosenversammlung im Januar 1913 vom Magistrat die dringliche Inangriffnahme von öffentlichen Arbeiten, die sofortige Unterstützung der Arbeitslosen und die Einführung des Genter Arbeitslosenversicherungssystems erbeten, lehnte der Magistrat die Einrichtung von Notstandsarbeiten grundsätzlich ab, erklärte sich dagegen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der bereits beschlossenen öffentlichen Gebäude bereit und bewilligte, da diese Arbeitsgelegenheiten nicht sofort zu beschaffen seien, gleichsam zur Linderung der größten Not der Arbeitslosen 50 000 Kronen unter folgenden Bedingungen:

Als Arbeitslose gelten diejenigen im Sinne des Gesetzartikels XIX v. J. 1907 kranken- und unfallversicherungspflichtigen Gewerbe- und Handelsangestellten, die ohne ihr Verschulden arbeitslos, aber arbeitsfähig sind und trotz Suchens nach Arbeit eine entsprechende Beschäftigung nicht finden können. Ausgeschlossen von der Unterstützung sind: 1. Invalide, 2. die infolge eines Streiks oder einer Aussperrung Arbeitslosen während der Arbeitseinstellung, 3. die eine Unterstützung von der Krankenkasse erhalten, 4. die regelmäßig unterstützten Armen, 5. die noch nicht ein Jahr in der Hauptstadt wohnen und daselbst gearbeitet haben, 6. die vom Tage des Gesuchs um Unterstützung ab gerechnet weniger als zwei Wochen ohne Arbeit waren, 7. diejenigen, denen die bestehenden Stellenvermittlungsorgane in der Privatindustrie eine entsprechende[1] Arbeitsgelegenheit verschaffen können oder welche bei den demnächst in Angriff zu nehmenden öffentlichen Arbeiten entsprechend angestellt werden.

Für den Fall, daß die 50 000 Kronen infolge massenhafter Anmeldungen nicht für sämtliche Unterstützungsberechtigte ausreichen würden, wurden für die Auswahl der in der größten Not Befindlichen folgende Prioritätsgesichtspunkte festgelegt:

„a) Verheiratete, mit besonderer Rücksicht auf die Zahl der zu erhaltenden Familienmitglieder; b) unverheiratete männliche beziehungsweise weibliche Angestellte, wenn sie Angehörige (Eltern, Verwandte, Kinder) zu erhalten haben oder aber wenn sie sich selbst erhalten müssen, da sie seitens ihrer Familie aller Stütze entraten; c) im übrigen genießen bei sonst gleichen Verhältnissen einen Vorzug die, die seit längerer Zeit arbeitslos sind und von keiner Seite Unterstützung bekommen oder aber bei denen die Unterstützung schon seit längerem aufgehört hatte."

[1]) D. h. bei ortsüblichen Arbeitsbedingungen im gelernten Berufe oder betreffs ungelernter Arbeiter beim ortsüblichen Tagelohn.

In bezug auf die Art der Unterstützungen wurde beschlossen, daß die Unterstützung eine wöchentliche oder eine einmalige Geld- oder eine Naturalunterstützung sein könne. Die Summe der wöchentlichen Unterstützung sollte a) für die Familienerhalter 5–8 Kronen, b) für alleinstehende Personen 3–5 Kronen betragen.

Als Begutachtungsorgan der Unterstützungsaktion wurde eine gemischte Kommission eingesetzt.

Die Auszahlung der Unterstützungen sollte wöchentlich erfolgen, der Unterstützungsberechtigte aber verpflichtet sein, auch während der Woche die ihm zugewiesene entsprechende resp. einschlägige Arbeit sofort anzunehmen.

Auf Aufforderung der Behörde meldeten sich vom 15. bis 20. April bei den Bezirksvorstehungen 1969 Personen.[2]) Die geringe Anzahl der Anmeldungen überraschte die Behörde selbst am wenigsten, da sie die Wirkung der ausschließenden Unterstützungsbedingungen vorausgesehen hatte. Auch die organisierten Arbeiter, nämlich diejenigen, die den für die Unterstützung festgelegten Bedingungen entsprachen, haben sich am Nachsuchen um Unterstützung in einem ihrem Zahlenverhältnis entsprechenden Maße nicht beteiligt. Die Angaben sämtlicher Meldeformulare wurden in der Wohnung der betreffenden Arbeitslosen kontrolliert. Während derselben Zeit (zwei Wochen) wurde auch durch die Krankenkasse, die Gewerkschaften und das Armenevidenzhaltungsamt festgestellt, ob die um kommunale Unterstützung ansuchenden Arbeitslosen nicht im Genusse von einer Kranken-, Gewerkschafts- oder Wohltätigkeitsunterstützung standen.

Nach dem Beruf gab es unter den 1969 Arbeitslosen 1668 (84,7 v. H.) gewerbliche und 128 (6,5 v. H.) Handelsangestellte, 88 (4,2 v. H.) Tagelöhner (Gelegenheitsarbeiter) und 85 (4,3 v. H.) andere Berufstätige, darunter Kaufleute, Gewerbetreibende, Beamte, Adressenschreiber usw. Unter den einzelnen Industriezweigen war die Eisen- und Metallindustrie am zahlreichsten mit 470 (23,9 v. H.), Holzindustrie 338 (17,2 v. H.), Baugewerbe 268 (13,8 v. H.), Bekleidungsindustrie 173 (8,8 v. H.), Ernährungsindustrie 113 (5,7 v. H.) vertreten. Die übrigen industriellen Berufsgruppen waren alle mit weniger als hundert Arbeitslosen vertreten.

Nach dem Familienstand waren: Ledige 861 (43,7 v. H.), Verheiratete 962 (48,9 v. H.), Witwen und Geschiedene 113 (5,7 v. H.) Alleinstehend waren 784 (39,8 v. H.), ein Familienglied erhielten 827 (16,6 v. H.), zwei Familienmitglieder 240 (12,2 v. H.), drei und mehr 618 (31,4 v. H.). Es wurde festgestellt, daß die Arbeiter mit der größten Familie (6–10 Kinder) massenhaft auf den kommunalen Kleinwohnungsanlagen (Palotai-ut, Czegledi-ut) wohnen.

Bezüglich der Dauer der Arbeitslosigkeit waren weniger als eine Woche arbeitslos: 22 (1,1 v. H.), eine Woche 51 (2,6 v. H.), zwei Wochen 92 (4,7 v. H.), drei Wochen 82 (4,2 v. H.), einen Monat 265 (13,1 v. H.), zwei bis drei Monate 546 (27,7 v. H.), drei bis fünf Monate 705 (35,9 v. H.), ein ganzes Jahr 308 (15,7 v. H.), länger als ein Jahr 81 (4,1 v. H.). Mehr als die Hälfte (55,5 v. H.) der Arbeitslosen war wenigstens ein viertel Jahr, nahezu ein Fünftel (19,1 v. H.) war wenigstens ein halbes Jahr schon ohne Arbeit. Das sind bedenkliche Daten, die nur durch den Umstand abgeschwächt werden, daß sich unter den Arbeitslosen viele nicht hierhergehörige Kranke, Greise und Invalide (8–10 v. H.) befanden.

Die Ursache des Austritts aus der Arbeit war bei fast drei Viertel der Unterstützungsuchenden Arbeitsmangel, nämlich in 1427 (72,5 v. H.) Fällen; der Grund des Austritts war Krankheit in 267 (13,6 v. H.) Fällen; die eigene Kündigung des Arbeiters in 75 (3,8 v. H.) Fällen.

Von den Arbeitslosen bekamen während der Dauer der Arbeitslosigkeit nach eigener Aussage anderweitige Unterstützung: von den Gewerkschaften Arbeitslosenunterstützung 154 (7,8 v. H.), von der Krankenkasse 121 (6,1 v. H.), von der Bezirksvorstehung oder einem Wohltätigkeitsverein 70 (3,5 v. H.). Der größte Teil dieser Unterstützungen hatte schon zur Zeit der Anmeldung längst aufgehört.

Von den Unterstützungansuchenden erhielten eine kommunale Unterstützung 1473 (74,8 v. H.), abgewiesen wurden 496 (25,2 v. H.).

Keine Unterstützung erhielten die, denen nachgewiesen wurde, daß sie noch keine zwei Wochen arbeitslos waren oder in der Woche wenigstens drei Wochentage in ihrem Beruf oder sonstwo eine Erwerbstätigkeit ausübten oder eine Nebenbeschäftigung inne hatten (Vizehausmeister, Verkaufsbudenbesitzer). Der beständige Erwerb der Frau bildete

[2]) Anm. d. Herausgeber. Eine Zählung der Arbeitslosen in Budapest im Februar 1913 durch die Gewerkschaftskommission hatte 10 788 ergeben. Seither meldete die Schneiderorganisation, daß bei ihrem Arbeitsnachweis im ersten Halbjahr 1913 12 404 Mitglieder Stellen suchten, während nur 2209 Stellen zu besetzen waren. Die Holzarbeitergewerkschaft zahlte im ersten Halbjaar 1913 an Arbeitslosenunterstützung 129 000 Kronen aus gegen 72 000 Kronen im ganzen Jahre 1912. Die Eisen- und Metallarbeiterorganisation berichtete, daß die Arbeitslosenunterstützung im Vergleich zum vorigen Jahre bisher schon die doppelte Summe erfordert hat. Und alle diese Angaben bezogen sich nur auf die organisierten Arbeiter.

kein Unterstützungshindernis. Auch krankenversicherungspflichtige Privatbeamte mit höherem Einkommen bekamen keine Unterstützung. Einige meldeten sich auf die Aufforderung der Sektion nicht persönlich, wodurch auch ihre Verhältnisse nicht geprüft werden konnten. Bei anderen konnte die Wohnung nicht festgestellt werden.

Von den Unterstützunganjuchenden waren 1871 (95 v. H.) Männer, 98 (5 v. H.) Frauen. Ein Teil der letzteren konnte schlechterdings keine Beschäftigung nachweisen und berief sich einfach auf seine Armut, auf zahlreiche Kinder oder ihren Witwenstand. Diesen Frauen konnte es am schwersten beigebracht werden, aus welchem Grunde sie, obwohl sie darauf angewiesen wären, keine Unterstützung erhalten könnten.

Die größte Schwäche der Aktion lag darin, daß die öffentlichen Arbeiten infolge der finanziellen Verhältnisse nicht in so reichlichem Maße angeordnet werden konnten, wie dies der Hauptgedanke der Aktion erforderlich gemacht hätte.

Bei der ersten Geldverteilung (8. Mai) wurde mit Hinweis auf die bei der überwiegenden Mehrzahl sehr lange Arbeitslosigkeit für die vier seit der Anmeldung abgelaufenen Wochen auf einmal der vierfache Betrag der Wochenunterstützung (3—8 Kronen) ausbezahlt, welcher gemäß einem nach Zahl der zu erhaltenden Familienmitglieder und der Dauer der Arbeitslosigkeit kombinierten einheitlichen Schlüssel von der Kommission zugeurteilt wurde.

Bei dieser Gelegenheit mußte der Arbeitslose, der auf eine Unterstützung in den folgenden Wochen Anspruch erhob, einen Arbeitslosenschein verlangen und auf diesem seine Arbeitslosigkeit bei der behördlichen oder seiner gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlungsstelle an jedem zweiten Wochentage während der Arbeitsstunden beglaubigen lassen. Nur auf Grund dieses Belegs erhielt er am Ende der nächsten Woche die ihm zugebilligte wöchentliche Arbeitslosenunterstützung. Falls er beim Vorweisen des Arbeitslosenscheins nicht auch sein Arbeitsbuch als weiteren Beweis der Stellenlosigkeit aufweisen konnte, sollte wieder eine behördliche Untersuchung in seiner Wohnung statthaben.

Da ihren Unterstützungsanspruch Woche für Woche immer weniger Arbeitslose nachweisen konnten, stellte die Behörde, auch mit Rücksicht darauf, daß den Arbeitslosen — vorsichtshalber — eine höchstens dreiwöchige Unterstützung in Aussicht gestellt wurde und eine sechswöchige Unterstützung von durchschnittlich 36 Kronen eine Unterstützung darstellt, die auch bei manchen Gewerkschaften als maximale Arbeitslosenunterstützung anzutreffen ist, die weitere Unterstützung nach sechs Wochen ein.

Die erste seitens der Stadt Budapest im Interesse der Arbeitslosen durchgeführte Aktion hat trotz mancher mit dem ersten Versuch zusammenhängenden Mängel die prinzipielle Bedeutung, daß es in einer Millionenstadt zum ersten Male gelang, die Auswahl und Unterstützung der vom Interesse der Gesamtbevölkerung aus am meisten hilfsbedürftigen Arbeitslosen auf Grund eines einheitlichen behördlichen Verfahrens, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Arbeitslosen zu Fachvereinen, durchzuführen. Die dem Verfahren zugrunde liegenden Prinzipien haben sich diesmal nur für eine Notstandsaktion zur Linderung der Folgen einer außerordentlich langen winterlichen Arbeitslosigkeit bewährt. Falls sich also eine Stadtbehörde in der Auffassung, daß die Arbeitslosenversicherung in erster Linie eine staatliche Aufgabe ist, sich auf Notstandsaktionen zu beschränken wünscht, so läßt sich das hier angewandte Verfahren mit gewissen leicht durchführbaren Verbesserungen als sozial gerecht und praktisch gangbar empfehlen. Namentlich muß die Unterstützungsperiode auf Januar—März verlegt und während dieser Zeit fortlaufend und rasch durchgeführt werden. Gewisse die Unterstützung von unorganisierten Arbeitslosen betreffenden Prinzipien und Erfahrungen dieser Aktion lassen sich auch für eine ständige kommunale Arbeitslosenkasse verwerten.

Der Verband Deutscher gemeinnütziger Schreibstuben, dem 32 Schreibstuben angehören, gab im Geschäftsjahr 1912/13 4612 Personen Arbeit; an Löhnen wurden 368 000 ℳ ausgezahlt; 1165 stellenlosen Personen wurden feste Stellen verschafft. Der tägliche Verdienst für den Kopf und Tag schwankte zwischen 2,61 und 4,07 ℳ.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Zur einheitlichen Regelung der Lohnverhältnisse der preußischen Eisenbahnarbeiter, die das Eisenbahnministerium plant, Stellung zu nehmen, soll auch den Eisenbahnern selbst Gelegenheit gegeben werden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch besonderen Erlaß angeordnet, daß unter dem Vorsitz eines Ministerialdirektors zehn Arbeitervertreter aus den verschiedenen Eisenbahndirektionsbezirken in Berlin zu einer Beratung zusammentreten.

Ein völliges Alkoholverbot für die französischen Eisenbahner hat die Generaldirektion der französischen Staatsbahnen erlassen. Den Inhabern von Bahnhofswirtschaften, Kantinen usw. wird verboten, an Beamte und Arbeiter der Staatsbahnen Alkohol oder alkoholische Getränke, wie Wein, Bier, Branntwein, Absinth usw. zu verkaufen. Die Dienstleiter sollen ständige Aufsicht üben, um die Angestellten und Arbeiter während ihrer Dienstdauer zu verhindern, das Bahnhofsgebiet zu verlassen oder auch die Bahnhofswirtschaften zu betreten. Ferner wird allen Staatseisenbahnern ausdrücklich verboten, Beförderungs- oder Abschiedsfeiern in Wirtshäusern zu begehen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Frauenarbeit in der Landwirtschaft. Von Dr. Karl Müller. (Soziale Tagesfragen 43. Heft.) 8° (61). M.Gladbach 1913, Volksvereins-Verlag.

Über die Frauenarbeit auf dem Lande ist bisher wenig Licht verbreitet worden. Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik sowie des evangelisch-sozialen Kongresses über Landarbeiterfragen berührten die Verhältnisse der weiblichen Arbeiterschaft kaum. Eine vom Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen zurzeit veranstaltete Umfrage wird die Lücke hoffentlich ausfüllen. Als dankenswerter Beitrag zur Klärung der bisher wenig erforschten Zustände ist auch die vorliegende Schrift zu begrüßen, die hauptsächlich den Zahlen der Berufsstatistik über den Umfang der landwirtschaftlichen Frauenarbeit sowie über Alter und Familienstand der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen eingehende Erläuterung zuteil werden läßt. Eine Ergänzung zu diesen Abschnitten bildet die Darstellung der Art der landwirtschaftlichen Frauenarbeit, der Lohnverhältnisse, der Ausbildungsmöglichkeiten, worüber die amtliche Statistik keinen Aufschluß bietet.

Abhandlungen und Vorträge zur sozialistischen Bildung. Herausgegeben von Max Grunwald. Heft 1: Zur Einführung in Marx' „Kapital". Von Max Grunwald.
Heft 2: Partei und Gewerkschaft in vergleichender Statistik. Von August Mai.
Heft 3: Goethe und die Arbeiter. Von Max Grunwald. Je 0,40 ℳ.
Heft 4 und 5: Geschichte der sozialdemokratischen Parteiorganisation in Deutschland. Von Wilhelm Schröder. 0,75 ℳ.
Heft 6: Schiller und die Arbeiter. Von Konrad Haenisch. Dresden 1912. 0,40 ℳ.
Heft 7: Teuerung, Warenpreise und Goldproduktion. Von J. Kareski. Dresden 1913. 0,50 ℳ.
Heft 8: Die Konsumgenossenschaftsbewegung der deutschen Arbeiterklasse. Von Paul Göhre. Dresden 1913. 0,50 ℳ. Sämtliche Hefte erschienen bei Kaden & Co.

Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Von Graf S. J. Witte. Stuttgart, Berlin 1913. 1. Band. Deutsche Verlags-Anstalt. 277 S. 9 ℳ.

Die Verhandlungen des 24. Evangelisch-sozialen Kongresses. Abgehalten in Hamburg am 13.—16. Mai 1913. Göttingen 1913. Vandenhoeck & Ruprecht. 176 S.

Der Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (C.V.). Von August Nuß. M. Gladbach 1913. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 0,40 ℳ.

Rechtsstudium und Sozialarbeit. Von Gerichtsreferendar Rudolf Amelunxen. M. Gladbach 1913. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 0,40 ℳ.

Wie das englische Volk sich selbst regiert. Von Paul Helbeck. Berlin-Schöneberg 1912. Fortschritt (Buchverlag der Hilfe). 165 S. 1,80 ℳ.

Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands. Überreicht von der Dresdner Bank, Berlin, anläßlich ihres 40jährigen Bestehens. Berlin 1913. Gedruckt in der Reichsdruckerei. 48 S.

Das Findelhaus. Seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. Von Dr. Ludwig Ruland. Berlin 1913. Carl Heymann. Heft 9/10 der Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Baden und Schwimmen. Praktische Winke für die Jugendpflege. Von Arnold Hirtz. Soziale Tagesfragen Heft 42. M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 54 S. 0,80 ℳ

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 30. Oktober 1913 Nummer 5.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Die politische Betätigung der englischen Gewerkvereine.

Von Dr. phil. Charlotte Leubuscher, Meiningen.

Im Winter 1913/14 wird innerhalb der meisten englischen Gewerkvereine eine Abstimmung auf Grund des 1913 erlassenen Trade Unions Act stattfinden, die sowohl für die Zukunft der Arbeiterbewegung wie für die Gestaltung der politischen Parteiverhältnisse des Landes von weittragender Bedeutung ist. Es handelt sich darum, ob sich die Mitglieder der einzelnen Arbeiterorganisationen in ihrer Mehrzahl für eine Verwendung der Mittel ihres Vereins zu politischen Zwecken aussprechen werden, ob also in Zukunft mit einer starken politischen Sondervertretung der Arbeiterklasse im Parlament zu rechnen sein wird, die nach Verminderung der Zahl der irischen Abgeordneten infolge der Home Rule-Gesetzgebung noch mehr als bisher das Zünglein an der Wage zwischen Liberalen und Konservativen bilden würde.

Die englische Gewerkvereinsbewegung sieht sich seit einigen Jahren vor zwei Probleme gestellt, für die sie bisher noch keine Lösung gefunden hat: vor die Frage, wie eine „aktive gewerkschaftliche Politik", d. h. eine Politik, die im Streik die wirksamste Waffe der Arbeiter zur Erreichung ihrer Ziele sieht und bereit ist, überall dort von ihr Gebrauch zu machen, wo ihr ein Druck auf Unternehmer und Gesamtheit notwendig erscheint, schlimmstenfalls unter Nichtachtung geschlossener Verträge, in Einklang zu bringen ist mit den bisher in England ausgebildeten und weit verbreiteten Methoden der kollektiven Vertragschließung, und ferner vor die Frage nach der Teilnahme der Gewerkvereine am politischen Parteileben. Die Richtung, in der die Lösung des ersten Problems liegen wird, ist von grundlegender Bedeutung für den zukünftigen Charakter der Trade Unions, sie wird darüber entscheiden, ob diese in erster Linie Kampfesorganisationen sein wollen, die ihren Lebenszweck in der Unterhaltung eines ständigen offenen oder versteckten Kriegszustandes gegen das Unternehmertum sehen, oder Organe der kollektiven Vertragsschließung, geschaffen, um die Arbeiter bei Vereinbarung der Arbeitsbedingungen in gemeinsamen Ausschüssen, Einigungsämtern u. dergl. zu vertreten.

Diese Frage ist heute noch nicht urteilsreif; sie wird es erst sein, wenn feststeht, ob es sich bei der gegenwärtigen Streikperiode und bei den revolutionären Regungen, die unter einem Teile der englischen Arbeiterschaft hervortreten, um eine entscheidende Wendung in der Gesamtentwicklung handelt oder nur um vorübergehende Erscheinungen, die durch bestimmte äußere Verhältnisse hervorgerufen sind.

Das zweite Problem dagegen wird, wenigstens soweit die grundsätzliche Anerkennung oder Ablehnung einer politischen Betätigung der Gewerkvereine in Frage steht, durch die auf Grund des neuen Gesetzes stattfindende Abstimmung von einem großen und einflußreichen Teile der englischen Arbeiterschaft beantwortet werden (vgl. XXIII, 100).

Der Versuch, die Ziele der Arbeiterbewegung auf politischem Wege durch Einflußnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen, ist in England ebensowenig jüngsten Datums wie in anderen Ländern. Wiederholt ist im 19. Jahrhundert von sozialistischer Seite den Lohnarbeitern vorgestellt worden, daß sie sich zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage der politischen Maschine bemächtigen müßten, und es hat Zeiten gegeben, in denen der Glaube an die Macht des politischen Mittels die Anwendung anderer Waffen, voran der gewerkschaftlichen Aktion, in den Hintergrund gedrängt hat, in denen nach dem Ausdrucke der Webbs „die Wahlurne die Barrikade unmodern gemacht hat". Schon in den 1870er Jahren wurden eigene Arbeiterkandidaturen für das Parlament aufgestellt, und 1874 zogen mit den beiden einflußreichen Führern der Bergarbeiter Alexander Macdonald und Thomas Burt die ersten Arbeitervertreter ins Unterhaus ein. Der regen politischen Agitation der Gewerkvereine war unter anderem der Erlaß des Trade Union-Gesetzes von 1875 zu danken, das für die rechtliche und soziale Stellung der Trade Unions grundlegend ist.

Die damalige englische politische Arbeiterbewegung unterschied sich jedoch durch einen wesentlichen Zug von der anderer Länder, z. B. von der deutschen Sozialdemokratie dadurch, daß ihr die Note des zielbewußten Klassenkampfes fehlte, daß sie sich vielmehr an die beiden herrschenden Parteien wendete und meist auch von ihnen die Verwirklichung ihrer Forderungen erreichte. Da Konservative sowohl wie Liberale auf Arbeiterstimmen angewiesen waren, bewiesen sie den Ansprüchen der Gewerkvereine ein großes Entgegenkommen, die englische Arbeiterschaft konnte deswegen auf eine eigene politische Klassenbewegung verzichten.

Eine Wandlung begann sich in dieser Hinsicht anzubahnen, als um 1890 der „Neu-Unionismus" aufkam, dessen sozialistische Forderungen in bisher ungewohntem Grade die Staatshilfe und infolgedessen eine stärkere Einwirkung auf das Parlament verlangten. In dem Maße, in dem die Abneigung der englischen Gewerkvereine gegen die Staatshilfe der Erkenntnis wich, daß ein Teil der angestrebten Verbesserungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen sei, gewann die Überzeugung an Boden, daß zu diesem Zwecke die Arbeiterklasse die Vertretung ihrer Interessen nicht mehr allein dem Wettkampfe der beiden herrschenden Parteien um Arbeiterstimmen überlassen dürfe, sondern unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben müsse. Das Ergebnis dieser Bestrebungen war 1893 die Gründung der Independant Labour Party, einer politischen Organisation, die sich die Verbreitung sozialistischer Gedanken und die Schaffung einer unabhängigen Arbeiterpartei im Unterhaus zur Aufgabe machte. 1900 hielt mit Keir Hardie der erste ausgesprochene Sozialist seinen Einzug ins Parlament. Bis dahin waren es überwiegend die Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter, die, von sozialistischen Gedanken durchdrungen, ein Eingreifen des Staates in ihre Arbeitsbedingungen verlangten. Die wohlorganisierten, festgefügten Trade Unions der gelernten Arbeiter hielten nach wie vor an dem Grundsatz der Selbsthilfe fest.

Die Notwendigkeit einer starken politischen Vertretung drängte sich den Gewerkvereinen erst auf, als die Entscheidung des Oberhauses im Taff-Tal-Fall 1901 die Gewerkvereinsgelder klagbar machte, zahlreiche bisher bei einem Streik erlaubte Handlungen, namentlich das Streikpostenstehen, für gesetzwidrig erklärte und damit die gewerkschaftliche Wirkungskraft auf das äußerste erschwerte, wenn nicht unterband. An die Stelle des Labour Representation Committee, das 1900 zur politischen Vertretung der Arbeiterinteressen gegründet worden war, trat die Labour Party, die ihren Hauptrückhalt in den Gewerkvereinen fand. 1906 entsandte die neue Partei zum ersten Male 30 Abgeordnete ins Parlament, heute hat sie 40 Sitze im Unterhaus inne.

Die Gründung einer unabhängigen parlamentarischen Arbeiterpartei war für die Geschichte des englischen Parlamentarismus wie für die Entwicklung der Arbeiterbewegung ein Ereignis von weittragender Bedeutung. Unter der Arbeiterschaft erweckte der Einzug von 30 Arbeitervertretern ins Parlament weitgehende Hoffnungen, über der politischen Arbeit wurde die gewerkschaftliche vielfach vernachlässigt. Der Führer der Partei, Ramsay Mac Donald („Syndicalism." London 1912) schildert den Vorgang folgendermaßen:

„1906, als es einer aktiven Minderheit gelang, eine Arbeiterpartei ins Leben zu rufen, fast ohne Wissen der passiven Mehrheit, beteiligte sich diese Mehrheit mit lautem Geschrei an der Erweckung von Hoffnungen. Es schien Zeit, die alten Gewerkvereinsmethoden beiseite zu legen wie die Rüstungen im Tower von London, Parlament und Gesetzgebung sollten die industrielle Organisation überflüssig machen. Der Trade Unionismus wurde vernachlässigt. Eine Reaktion mußte kommen."

Die Reaktion setzte sehr bald ein. Die neue Partei hatte von Anfang an ihre Position nach zwei entgegengesetzten Richtungen im eigenen Lager zu verteidigen. Auf der einen Seite erschien einem Teile der Gewerkvereiner, der bisher konservativ oder liberal gewählt hatte, ihre Daseinsberechtigung nicht als erwiesen; sie gaben daher nach wie vor auch bei „dreieckigen Wahlkämpfen", in denen die Arbeiterpartei mit eigenen Kandidaten hervortrat, ihre Stimme für eine der anderen Parteien ab. Namentlich gilt das von den Mitgliedern einiger Bergarbeiterorganisationen, die von jeher die Liberalen unterstützt hatten, und von einem Teile der Textilarbeiter, der unionistisch gesinnt war. Auf der anderen Seite befriedigte die Labour Party, welche die Politik des liberalen Kabinetts unterstützte und dadurch zur Regierungspartei wurde, mit ihrer opportunistischen und revisionistischen Haltung die von ihrer Wählerschaft auf sie gesetzten Erwartungen nicht. Man verlangte, daß sie von der Regierung kategorisch die Verwirklichung bestimmter Programmpunkte der Arbeiterbewegung fordern, im Weigerungsfalle ihr aber die Unterstützung entziehen solle. Die Angreifer von dieser Seite setzen sich aus mannigfaltigen Elementen zusammen, aus der I. L. P., deren Tochterorganisation die Labour Party ist und die von dieser eine entschiedenere Betätigung im Sinne des Sozialismus verlangt, aus revolutionären Sozialisten, die von der parlamentarischen Arbeitervertretung eine grundsätzliche Bekämpfung des Gegenwartsstaats fordern, wie sie von der Sozialdemokratie radikalster Schattierung auf dem Festlande beobachtet wird, aus Syndikalisten, die jede Art parlamentarischer Tätigkeit für aussichtslos halten und verurteilen.

Fragt man nach der Wirksamkeit der Labour Party während der sechs Jahre ihres parlamentarischen Daseins, so erscheint ihre Tätigkeit vom Standpunkte des gemäßigten Sozialreformers, der auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung eine allmähliche Hebung der unteren Volksschichten herbeiführen will, unzweifelhaft sehr fruchtbar. Es kommt ihr ein Hauptanteil an der regen sozialpolitischen Gesetzgebungsarbeit zu, welche die liberale Partei seit ihrem Wahlsiege im Jahre 1906 geleistet hat; vor allem war es einer der ersten Regierungsakte der Liberalen, durch Erlaß des Trade Disputes Act von 1906 den durch das Taff-Tal-Urteil geschaffenen ungünstigen Rechtsstand der Gewerkvereine zu beseitigen und in einen privilegierten Rechtsstand zu verwandeln. Die anderen großen sozialpolitischen Gesetze der letzten Jahre, die Einführung staatlicher Alterspensionen, die Schaffung staatlicher Arbeitsnachweise, die Festsetzung des Achtstundentages im Bergbau, die Errichtung von Lohnämtern für die Hausindustrie, die staatliche Arbeiterversicherung sind unter starker Mitwirkung und vielfach unter dem Drucke der Labour Party zustande gekommen. Aber den Arbeitern, die oft bei gleichbleibenden Löhnen unter den steigenden Preisen der Lebensmittel litten, arbeitete die Gesetzgebungsmaschine zu langsam, eine Erscheinung, die keineswegs auf Großbritannien beschränkt ist, sondern sich in allen Ländern mit parlamentarischem Regierungssystem findet, voran in Frankreich, wo sie zur Entstehung einer ausgesprochen antiparlamentarischen Arbeiterbewegung, des revolutionären Syndikalismus, beigetragen hat, der seine Wellen auch nach England wirft. Vor allem wirkte die Haltung der Labour Party gegenüber der Arbeitslosigkeit und das Geschick der „Right to Work Bill", die nach sechs Jahren ergebnisloser Beratung in Vergessenheit sank, mit, sie bei ihren Wählern unbeliebt zu machen. Man beschuldigte die Partei, bürgerlich liberale, aber keine Arbeiterpolitik zu treiben. „Die Armut ist verursacht durch den Mangel an Mitteln zum Leben", schrieb einer ihrer Angreifer, „und da diese das Eigentum der Kapitalisten sind, sollte der Lebenszweck der Arbeiterpartei darin bestehen, das System zu bekämpfen, durch das die Massen der Mittel und Rechte zur Existenz beraubt sind." Aber gerade das in diesen Worten geforderte Moment des Klassenkampfes fehlte der Labour Party, viele ihrer Mitglieder standen den Liberalen näher als einer klassenbewußten Arbeiterpartei mit sozialistischen Zielen, ihre Politik war opportunistisch und schien vielfach nichts zu bezwecken als eine Unterstützung der Liberalen, deren linker Flügel weit fortschrittlichere Ansichten, z. B. in der Landfrage, vertritt als manche Arbeitermitglieder. So verlor ein großer Teil der Labour Party die Fühlung mit der Masse der Lohnarbeiter, und es konnte geschehen, daß die parlamentarischen Vertreter der Arbeiter von den großen Streikausbrüchen im Sommer 1911 fast ebenso überrascht wurden wie das große Publikum.

Angesichts dieser Spaltung und Entfremdung im eigenen Lager konnte es einen tödlichen Schlag für die politische Arbeiterbewegung bedeuten, als im Jahre 1909 das Osborne-Urteil den Gewerkvereinen die Verwendung ihrer Gelder zu politischen Zwecken verbot, falls auch nur ein Mitglied dagegen Einspruch erhob, und es damit in die Hand einer verschwindenden Minderheit legte, die Unterstützung parlamentarischer Kandidaturen durch die Gewerkvereine zu vereiteln. Das Hauptbestreben der Arbeiterpartei mußte deshalb auf die Aufhebung dieses Rechtszustandes gerichtet sein, der einer starken parlamentarischen Arbeitervertretung den geldlichen Rückhalt entzog. Dieses Ziel ist mit dem Erlaß des Trade Unions Act

von 1913 wenigstens bis zu einem gewissen Grade erreicht worden.

Das Gesetz (vgl. Geschichte und Text XXI 1483 und XXII 1446), das die Regierung unter dem Drucke der Arbeiterpartei eingebracht hat, erklärt die Verwendung von Gewerkvereinsgeldern zu politischen Zwecken für zulässig, im Falle sie von der einfachen Mehrheit der Mitglieder gutgeheißen worden ist, doch ist die anders gesinnte Minderheit berechtigt, Befreiung von den Beiträgen in die politischen Zwecken dienende Kasse zu beantragen, ohne dabei irgendeine Beeinträchtigung ihrer Rechte innerhalb der Organisation in anderer Hinsicht zu erleiden.

Das Gesetz legt es demnach in die Hand des „rank and file“, der organisierten Arbeiterschaft, darüber zu entscheiden, ob die von ihr entrichteten Beiträge in Zukunft in weitergehendem Maße als bisher für die politische Wirksamkeit und zur Unterstützung parlamentarischer Arbeitervertreter verwendet werden sollen. Die erste Arbeitergruppe, die über diese Frage abzustimmen hat, sind die Bergleute, die Trade Unions der anderen Gewerbe werden in den nächsten Monaten folgen.

Angesichts einer so schwerwiegenden Entscheidung innerhalb der Gewerkvereinswelt ist die Stellung beachtenswert, die der diesjährige Gewerkvereinskongreß (vgl. den ausführlichen Bericht XXII 1445) zur Frage einer politischen Betätigung der Gewerkvereine eingenommen hat. Dieses repräsentative Parlament der Gewerkvereinswelt spiegelt allerdings nur in geringem Maße die Stimmung der Arbeitermassen wieder. Die Massen aber sind bei den schweren sozialen Kämpfen, die in den letzten Jahren das englische Wirtschaftsleben erschüttert haben, der treibende Faktor gewesen und werden auch bei Lösung des politischen Problems den Ausschlag geben. Dürfen deshalb die Verhandlungen und Abstimmungsergebnisse der Gewerkvereinskongresse in ihrer Bedeutung für die Politik der Gewerkvereine nicht überschätzt werden, so zeigen sie doch, welche Fragen jeweils von den Führern der sozialen Bewegung für spruchreif befunden werden, und gewähren einen Einblick in die Parteiungen und Strömungen, die innerhalb der englischen Arbeiterbewegung bestehen. Sie zeigen, daß die 2 217 836 Trade Unionisten, die auf dem diesjährigen Kongreß in Manchester vertreten waren, keineswegs eine von einem einheitlichen Willen beseelte Truppe darstellen, die geschlossen hinter den Führern steht, sondern daß innerhalb der Gewerkvereinsbewegung Widersprüche und Gegensätze bestehen, die heute schroffer sind, als noch vor wenigen Jahren vermutet werden konnte.

Um so beachtenswerter ist es, daß der Kongreß durch eine einstimmige Entschließung gezeigt hat, daß jedenfalls die Führer der Gewerkvereinsbewegung von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des politischen Mittels neben der gewerkschaftlichen Aktion überzeugt sind:

„Der Kongreß wünscht die besondere Aufmerksamkeit der britischen organisierten Arbeiterschaft auf die entscheidende Bedeutung der Abstimmung zu lenken, die auf Grund des Trade Unions Act von 1913 stattfindet und darüber bestimmen wird, ob politische Betätigung einen Teil der Zwecke und Aufgaben ihrer Gewerkvereine bilden soll. Niemand kann erwarten, daß grundlegende Reformen auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, wenn die Gewerkvereine nicht Macht und Freiheit haben, im Interesse ihrer Mitglieder sich politisch zu betätigen. Der Kongreß empfiehlt deshalb allen Gewerkvereinern auf das nachdrücklichste, bei der Abstimmung über diese Frage dafür zu stimmen, daß ihre Vereine in Verteidigung der Arbeiterrechte politische Aktion ergreifen.“

Der hier ausgedrückte Wille zur politischen Betätigung bedeutet, worüber die Kongreßverhandlungen keinen Zweifel lassen, keinerlei Bindung der Gewerkvereine an eine bestimmte politische Richtung.

Bezeichnend hierfür war auch die Person des Antragstellers. Es war der bekannte Führer der Bergarbeiter Harvey, M. P., der vor kurzem bei einer Nachwahl in offenem Widerspruch zur Parole der Arbeiterpartei für den liberalen Kandidaten eingetreten war. Er erklärte ein offenes Bekenntnis aller Gewerkvereiner zur politischen Wirksamkeit für um so notwendiger, als „Kräfte am Werke sind, welche versuchen, die Grundlagen des Trade Unionismus zu untergraben und den Sinn der Arbeiter gegen die Leistung von Beiträgen zu politischen Zwecken zu erbittern“; er wies auf die wichtigen Verbesserungen hin, die namentlich die Bergleute ihren parlamentarischen Vertretern, Männern wie Thomas Burt und anderen, zu danken haben, auf die Erhöhung der Sicherheit in den Gruben durch den Coal Mines (Regulation) Act, auf die Einführung des Achtstundentags im Bergbau und auf das Mindestlohngesetz von 1912, allerdings ohne zu erwähnen, daß dieser wichtige Gesetzgebungsakt weniger der Regsamkeit der parlamentarischen Arbeiterpartei als dem Drucke zu danken ist, den die Bergarbeiter durch Einstellung der nationalen Kohlenförderung auf Regierung und Parlament ausübten. Auch der Sprecher der Baumwollspinner von Lancashire, einer anderen sehr einflußreichen Kongreßgruppe, erklärte eine besondere parlamentarische Arbeitervertretung für notwendig, obgleich er sich selbst als Liberaler bekannte.

Die Gegner des neuen Gesetzes, die in der Aussprache zu Worte kamen, traten nicht als Gegner einer politischen Betätigung der Gewerkvereine an sich auf, sondern kritisierten nur die Taktik der Arbeiterpartei, die erklärt habe, mit nichts anderem als mit der völligen Aufhebung des Osborne-Urteils zufrieden sein zu wollen, und nun mit einer „Farce“ wie dem vorliegenden Gesetz vor ihre Wählerschaft trete. Bemerkenswert ist die Entgegnung, in der ein Mitglied der Labour Party, der Abgeordnete Clynes, der auf dem Kongreß die ungelernten Arbeiter vertrat, seine Partei zu verteidigen suchte. Die Schwierigkeiten, mit denen die Labour Party im eigenen Lager zu kämpfen hat, und die opportunistische Taktik, die sie als Kompromißpartei charakterisiert, können kaum treffender gezeichnet werden. Clynes wies darauf hin, daß die Arbeiterpartei deshalb keine größeren Erfolge zu verzeichnen habe, weil der rank and file nicht geschlossen hinter ihr stehe:

„Dem Syndikalisten mag es scheinen, daß die Arbeiterpartei ihre Pflicht versäumt, wenn sie nicht eine syndikalistische Partei ist. Nach dem Vorkämpfer des Frauenstimmrechts müßte die Arbeiterpartei an die Spitze die Forderung der Frauen stellen. Nach dem Bodenreformer müßten wir in erster Linie predigen: „Das Land dem Volke“. Für den Sozialisten sind wir ohne Nutzen, wenn wir nicht zu seiner Fahne schwören. Alle diese Sondergruppen vergessen, was wir nach Ihrer Absicht sein sollten, und wie Sie uns nennen. Sie vergessen, daß wir eine Arbeiterpartei sind, daß wir bestrebt sind, alle die äußerst verschiedenen und mannigfaltigen Elemente der organisierten Arbeiterschaft zu einer Einheit zusammenzufassen, indem wir auch den liberal oder torystisch gesinnten Arbeiter an uns ziehen und nach Möglichkeit Nutzen aus den Gelegenheiten, die der Augenblick bietet, zu ziehen suchen.“

Es ist offenbar, daß eine derartige Partei, die den verschiedenartigen Richtungen gerecht zu werden sucht, eine Wählerschaft nicht befriedigen kann, die sich wie die englische Arbeiterschaft in zunehmendem Maße mit sozialistischen Gedanken durchtränkt.

Mag auch bei der Unbeliebtheit des Osborne-Urteils unter den englischen Arbeitern, das sie in der freien Verfügung über ihre Gewerkvereinsmittel hemmt, die bevorstehende Abstimmung eine Entschließung für die politische Betätigung der Gewerkvereine ergeben, so wird dieses noch keine Richtlinien für ein bestimmtes politisches Programm enthalten. Die Gefahr, daß durch politische Gegensätze eine Spaltung in die Reihen der Gewerkvereine getragen wird, der man lange durch politische Neutralität der gewerkschaftlichen Organisationen zu begegnen suchte, ist deshalb heute nicht von der Hand zu weisen.

„Wir haben,“ meinte einer der Redner auf dem Gewerkvereinskongreß, „konservative Mitglieder, liberale Mitglieder, extrem sozialistische Mitglieder, und keins von ihnen wird bereit sein, seinen Beitrag zu entrichten. Die Abstimmung mag eine Mehrheit ergeben, aber wenn sie zahlen sollen, wird die einzige Antwort ein Antrag auf Befreiung sein.“ Nicht mit Unrecht charakterisierte ein anderer Vertreter die heutige englische Arbeiterbewegung in bezug auf ihre politische Seite dahin, „daß sie nicht wüßten, wo sie ständen und was sie wollten.“

Zweifellos werden sich die Klarheit und die Zielsicherheit, die den politischen Bestrebungen der englischen Gewerkvereinsbewegung heute noch fehlen, ergeben, wenn eine Richtung die Mehrheit der Arbeiter für sich gewonnen hat und ihre Forderungen als die allgemein anerkannten der Arbeiterbewegung durchgedrungen sind. Überblickt man den Weg, den die politische Betätigung der Trade Unions seit ihren Anfängen gegangen ist, so ist er gekennzeichnet durch eine immer stärkere Betonung des Klassenstandpunktes und durch die Erfüllung immer weiterer Arbeiterkreise mit sozialistischen Gedanken, eine Entwicklung, die der Herausbildung und Befestigung einer klassenbewußten sozialistischen Arbeiterpartei zustrebt, wenn auch die heutige Labour Party noch weit von diesem Ziele entfernt ist. Man mag diese Entwicklung beklagen, jedenfalls muß man mit ihr als einer ernsten Wahrscheinlichkeit rechnen.

Die Erfüllung der Tarifvertragspflichten.

Zur Vorbereitung der Düsseldorfer Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform hat ihr Arbeitsrechtsausschuß durch Dr. Waldemar Zimmermann eine gutachtliche Umfrage veranstalten lassen, um insbesondere die beiden für die Tarifvertrags-

praxis wichtigen Rechtsfragen zu klären, inwieweit die Parteien für die Erfüllung der Verträge durch Verbände und Mitglieder einstehen und letztere die Freiheit haben sollen, sich durch Sonderabreden von den Normen des Tarifvertrags freizumachen. Daß es sich hier um Hauptfragen der ganzen Tarifvertragspolitik handelt, die heute durchaus unbefriedigend geregelt sind und nach Reform auf irgend einem Wege, sei es durch die Selbsthilfe der Parteien oder durch die Gesetzgebung verlangen, ist in der „Sozialen Praxis“ mehrfach theoretisch und praktisch auseinandergesetzt und auch in Dr. Sinzheimers Schrift „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?“ (vgl. Sp. 90) wiederum betont worden.

Während aber Dr. Sinzheimer in seiner Abhandlung, die ein zielbewußtes geschlossenes Plädoyer für die Notwendigkeit einer umfassenden Tarifrechtsgesetzgebung ist, die beiden Fragen der Haftung und Abdingbarkeit im Zusammenhange mit den anderen tarifrechtlichen Streitfragen hauptsächlich unter dem theoretischen Gesichtspunkt einer allgemeinen gesetzlichen Regelung behandelt, ist die Spezialuntersuchung Zimmermanns darauf gerichtet, die Haftungs- und Abdingungsfragen für sich eingehend, und zwar vom Standpunkt der Praxis aus, auf ihre Entwicklungs- und Reformmöglichkeiten zu prüfen und ganz konkrete Lösungsversuche zu ermitteln, gleichviel welche Wege, ob Selbsthilfe, Organisationstechnik, Rechtsprechung oder Gesetzgebung, sich dabei als die zweckmäßigsten herausstellen.

Die Schrift*) von Dr. Zimmermann stützt sich, wie gesagt, zum großen Teil auf eine Umfrage bei den Tarifpraktikern, den Leitern der in der Tarifvertragspolitik erfahrenen Berufsverbände, den Tarif- und Einigungsamtsvorsitzenden und den gewerbegerichtlichen „Tarifjuristen“. Freilich konnte nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Gutachten durch diese Umfrage gewonnen werden, denn die sorgfältige Beantwortung des der Untersuchung zugrunde liegenden Fragebogens mit seinen mehr als 50 oft recht schwierigen und kritischen Fragen setzte ein eingehendes Studium der Dinge voraus und erforderte nicht geringe Mühe, die zu opfern nicht jeder Organisationsleiter ohne weiteres willig und imstande war. Auch hinderten hie und da taktische Bedenken die Verbandsführer, zu grundsätzlichen Streitpunkten der Haftungs- und Abdingungsfragen offen Stellung zu nehmen und sich durch eine gutachtliche Ansichtsäußerung festzulegen. Endlich hat der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände“, dem natürlich wie allen großen Arbeitgeberverbänden der Fragebogen unterbreitet worden war, es für gut befunden, statt auf die Bitte des Arbeitsrechtsausschusses mit einer Silbe zu antworten, heimlich die ihm angeschlossenen Arbeitgeberverbände vor der Erhebung der Gesellschaft für Soziale Reform zu warnen, und dadurch dazu beigetragen, daß die Stimmen aus Arbeitgeberkreisen in der Gutachtensammlung bei diesen für sie grundlegend wichtigen sozialrechtlichen Fragen nur schwach vertreten sind. Das vom Generalsekretär des Vereins der Arbeitgeberverbände verfaßte Dokument dieser kurzsichtigen Boykottpolitik gegenüber sozialwissenschaftlichen Untersuchungen ist in der Einleitung der Abhandlung im Wortlaut mitgeteilt. Durch Heranziehung der von einigen Unternehmertagungen aufgestellten Leitsätze zur Tarifrechtsreform hat der Bearbeiter der Erhebung indes dafür Sorge getragen, daß die Stellungnahme der tariferfahrenen Arbeitgebergruppen zur Haftung und Abdingung deutlich erkennbar wird.

Nachdem Zimmermann in der Einleitung der Schrift die psychologisch also nicht ganz uninteressante Vorgeschichte der Erhebung, ihre Anlage und Durchführung geschildert hat, gibt er zunächst eine eingehende kritische Darstellung der Haftung und Abdingbarkeit bei Tarifverträgen nach dem geltenden Recht (vgl. Soz. Pr. XXII 705, 729). Diese Darstellung soll gewissermaßen als „Wegweiser“ durch das Labyrinth des ganzen Untersuchungskomplexes dienen. Daran schließt sich dann in mehreren Abschnitten die Bearbeitung des aus den eingelaufenen Antworten herausgeschöpften Gutachtenstoffs nach folgenden Gesichtspunkten.

Abschnitt I beleuchtet die grundsätzliche Stellung der Gutachtergruppen zu den „Allgemeinen Vorfragen“ 1. nach der Erträglichkeit oder Unhaltbarkeit des bestehenden Tarifrechtszustandes im Hinblick auf die Haftung und Abdingbarkeit; 2. nach der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Tarifrechtsreform mit juristisch-technischen Mitteln ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung und 3. nach dem Charakter einer etwaigen Reformgesetzgebung, ob im Gewande zwingenden oder dispositiven Rechtes.

*) Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags: Haftung — Abdingbarkeit. Auf Grund einer Umfrage des Arbeitsrechtsausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform bearbeitet von Dr. Waldemar Zimmermann. Heft 42/43 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“. Jena, Gustav Fischer. 1913. 150 S. 1,10 ℳ.

Eine Fülle gegensätzlicher Anschauungen und Standpunkte tritt in dieser allgemeinen grundsätzlichen Aussprache zutage. Und diese Mannigfaltigkeit selbständiger Ansichten wiederholt sich, wenn auch nicht immer in gleicher Schärfe und Ausdehnung, bei den konkreten Einzelfragen, denen die weiteren Abschnitte der Abhandlung gelten und die also lauten: 1. Wer soll haften? (S. 52—61.) 2. Wem soll gehaftet werden? (S. 61—63.) 3. Womit soll gehaftet werden? (S. 63—72.) 4. Wofür soll gehaftet werden? (S. 72—91.) Bei letzterer Frage ist auch die sogen. deliktische Haftung, die kriminelle Verantwortung für kollektive Zwangsmaßnahmen zur Ahndung von Tarifverletzungen anhangsweise erörtert.

Das Kapitel „Abdingbarkeit“ (S. 92—111) beleuchtet die allgemeine Stellung der Praktiker zur Abdingung des Tarifvertrags im Einzelvertrag unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände und darnach die besonderen Verhältnisse, die sich aus den Beziehungen der Arbeitsordnung zum Tarifvertrag ergeben.

Der dritte Hauptteil der Schrift (S. 112—139) enthält eine Darstellung der Rechtsverhältnisse bei Haftung und Abdingung im Auslande nach den dort geltenden allgemeinen bürgerlichen Rechtsordnungen und den etwaigen Sondergesetzen für den Tarifvertrag; auch die wichtigsten Gesetzentwürfe sind berücksichtigt. Die Darstellung erstreckt sich auf Österreich, die Niederlande und die Schweiz, die besondere Tarifrechtsbestimmungen besitzen, und geht auch auf die australischen und dänischen Einigungs- und Schiedsgesetze ein, soweit sie für die Haftung aus Kollektivvereinbarungen und für die Abdingung der Tarifverträge — nach unten oder nach oben — in Betracht kommen. Die sich anschließende Schilderung der fundamentlosen Tarifrechtsverhältnisse in Großbritannien und den Vereinigten Staaten berücksichtigt bereits die neuesten Untersuchungen des britischen Industrial Council über die Sicherung der Tarifverträge; auch die Darstellung der romanischen Gesetzentwürfe führt bis zu den Verhandlungen, die in den letzten Wochen in Frankreich und Belgien über das Tarifrechtsproblem an den gesetzgebenden Stellen gepflogen worden sind.

Der Schlußabschnitt „Zusammenfassung“ (S. 140—150) zieht das Fazit aus den vorstehenden Untersuchungsergebnissen der deutschen Gutachtensammlung und der ausländischen Versuche zur gesetzlichen Regelung der Haftungs- und Abdingungsfragen. Es lautet angesichts der oft widerspruchsreichen Fülle der Standpunkte und infolge der Zurückhaltung, mit der manche Verbandsführer und Tarifjuristen das Für und Wider eines gesetzgeberischen Zwangseingriffs in die Tarifvertragsgebarung beurteilen, im allgemeinen viel skeptischer als der schwungvolle Hymnus Sinzheimers auf die Wohltaten eines großzügigen Tarifrechtsgesetzes. In dem Verlangen nach einem besseren, klareren und gesicherteren Tarifvertragsrecht sind sich alle Gutachter einig. Aber die Ansichten darüber, welches die besonderen Erfordernisse und Eigenschaften eines derartigen vollkommenen Tarifvertragsrechts sein müssen, schwanken bereits je nach der organisations- und rechtspolitischen Grundanschauung. Und vollends widersprechen sich oft die Wünsche und Standpunkte der verschiedenen Gutachtergruppen hinsichtlich der konkreten Rechtsmittel und -formen, mit denen die Zielgedanken eines lebendigen, sozialen Tarifrechts verwirklicht werden sollen. Alles das bringt das Schlußkapitel „Zusammenfassung“ in der Zimmermannschen Schrift knapp und eindringlich zum Ausdruck. Daß schließlich aber in dieser widerspruchsreichen Fülle sich auch manche wichtige gemeinsame Reformtendenzen finden und die Möglichkeit einer Verständigung über eine Reihe elementarer Punkte nicht fehlt, mit denen der Anfang zu einem Tarifrechtsgesetz für die Praxis gemacht werden kann, ist in dem Schlußwort mit greifbaren Hinweisen und Vorschlägen dargetan.

Zur wirksamen Veranschaulichung des Gesagten seien aus der „Zusammenfassung“ der Schrift folgende Stellen im Wortlaut wiedergegeben:

„Dieses Bild der Skepsis, das die Betrachtung der ausländischen Gesetzgebungsarbeit auf tarifrechtlichem Gebiete hinterläßt, spiegelt sich in der Gutachtensammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, die die rechtlichen Entwicklungsgrundlagen und die Standpunkte der Sachkenner für nur zwei der wichtigsten Tarifrechtsprobleme in der gewerblichen Arbeitswelt Deutschlands kaleidoskopisch zu fassen gesucht hat, zum Teil wieder. Das vor wenigen Jahren noch recht laute Verlangen nach gesetzlicher Ordnung des Tarifvertragsrechts in Deutschland klingt in der vorliegenden Gutachtensammlung stark gedämpft. . .“

„. . . Das Entwicklungsstadium des Tarifvertragswesens scheint für eine gesetzliche Ordnung noch etwas problematisch. Zwar ist die grundsätzliche Überzeugung von der gesetzlichen Reformbedürftigkeit des herrschenden Tarifrechtsstandes bei der Mehrheit der Sachkenner und Interessenten stark ausgeprägt; aber sobald es sich um die Mittel und Wege, ja, teilweise auch schon, wo es sich um die Zielpunkte handelt,

ist die Fülle der Standpunkte und Wünsche so groß und widerspruchsreich, daß die gesetzgebenden Körperschaften bei manchen Fragen in Verlegenheit kommen würden, sollten sie rasch ein Gesetz machen, das einer qualitativ und quantitativ maßgebenden Mehrheit von Tarifpraktikern Genüge täte.

Diesen disharmonischen Eindruck, den das Gesamtergebnis der Erhebung der Gesellschaft für Soziale Reform über die Haftungs- und Abdingungsfragen auf der einen Seite hinterläßt und der sich mit den im Auslande gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Schwierigkeiten einer eingehenden Tarifrechtsgesetzgebung, wie oben ausgeführt, deckt, darf man indessen nicht übertreiben und ihn etwa so deuten, als ob die Erhebung für das Problem der gesetzlichen Haftungs- und Abdingungsregelung nun ein völlig negatives Fazit in dem Sinne geliefert hätte: „Laßt alle Hoffnung fahren, die Proteusnatur des Problems spottet jeder einheitlichen gesetzlichen Lösung." So könnte nur sprechen, wer bloß die generellen und grundsätzlichen gutachtlichen Äußerungen zu den Streitpunkten obenhin gelesen, sich aber in die Einzelheiten der Antworten, die Begründungen und praktisch-technischen Ausführungen nicht näher vertieft hat. Bei näherem Studium der Gutachten zu den Einzelpunkten zeigt sich nämlich, daß sich doch eine Anzahl wichtiger Berührungs- und Vermittlungspunkte zwischen den Vorschlägen selbst grundsätzlich sehr verschieden gerichteter Gutachter gewinnen läßt.

Wenn z. B. die gewerberechtlichen Gutachter bei der gesetzlichen Ordnung des Tarifrechts im allgemeinen als Wichtigstes die Haftungsregelung betonen, die Berufsvereine hingegen die Beseitigung der Abdingungswillkür als eine dringliche Rechtsnotwendigkeit ansehen und die Haftungsfrage der autonomen Regelung der Parteien überlassen wollen, so schließt das doch nicht aus, daß auch die Gewerberichter einer Unabdingbarkeit, die durch Ausnahmebewilligungen paritätischer Tarifinstanzen elastisch gemacht ist, im großen und ganzen zustimmen würden und daß die Gewerkschaften an Stelle der unbeschränkten, unübersehbaren Schadenshaftung des geltenden Rechts dispositive Bestimmungen eines Tarifspezialgesetzes gutheißen könnten, die mangels besonderer Vereinbarungen der Parteien subsidiär eine vernünftig beschränkte Haftbarkeit tarifbrechender Verbände und Einzelpersonen festsetzten. Mit der Einführung eines elastischen Tarifrechtsgesetzes, das nicht allenthalben zwingend eingreift, sondern auf dispositivem Wege an den noch in kritischer Entwicklung befindlichen Stellen dem Parteiwillen nachhelfend und ergänzend zur Seite tritt, scheint die Möglichkeit einer Verständigung auch grundsätzlich voneinander abweichender Gutachter gegeben. . . ."

„Wenn man so die einzelnen Antworten und Vorschläge zu den verschiedenen Fragen durchforscht, so hellen sich die eingangs als erster Allgemeineindruck geschilderten Disharmonien wesentlich auf, und es eröffnen sich hoffnungsvollere Ausblicke auf die Möglichkeiten gesetzestechnischer Meisterung des Haftungs- und Abdingungsproblems in einer wenn auch nicht endgültigen, so doch für die nächsten Entwicklungsstufen den Tarifpraktikern wie den „Tarifjuristen" einigermaßen genügenden Form. Letzten Endes hängt alles davon ab, ob die Parteien der tarifpolitisch interessierten Arbeitgeber- und Arbeiterverbände eine Tarifrechtsgesetzgebung überhaupt wollen und dementsprechend geneigt sind, in den kritischen Punkten, wo heute noch Widerspruch mit den rechtspolitischen Forderungen der unparteiischen, das Allgemeinwohl vertretenden Tariftheoretiker bestehen, eine Annäherung anzustreben und sich über einige elastische Kompromißformeln zu verständigen.

Die Erhebungen des Arbeitsrechtsausschusses liefern, so deutlich sie auch die grundsätzlichen Gegensätze beleuchten, doch auch für solche Annäherung und für die Gewinnung einer gleichmäßigeren rechtspolitischen Plattform, auf der man die Gesetzgebungsmaschine erfolgreich arbeiten lassen kann, die nötigen Vermittlungspunkte. . . ."

Die Schrift Zimmermanns stellt solche Punkte gewissermaßen „als Zielpunkte und Mahner zur Verständigung" im Hinblick auf die Gefährdung gewichtiger Interessen, die die jetzige tarifliche Rechtsunsicherheit in sich birgt, zum Schluß in folgender Übersicht zusammen:

„In der Haftungsfrage läßt sich eine vorherrschende Tendenz der praktischen und theoretischen Gutachter erkennen, über die Haftung der Verbände hinaus eine kumulative Haftung von Verbänden und Mitgliedern nebeneinander als dispositive Rechtsnorm anzuerkennen, jedoch mit einer weisen, nötigenfalls kasuistisch geordneten Beschränkung auf das praktisch Durchführbare und Erträgliche. Weder dürfen die Beamten der Verbände mit einer über ihren zuständigen Funktionskreis hinausgreifenden Haftbarkeit belastet, noch darf den Verbänden und ihren Mitgliedern durch eine Überspannung der finanziellen Haftungsansprüche die Lust zur tarifvertraglichen Bindung verleidet werden.

Die Haftung für Tarifverletzungen soll quantitativ auf das Verbandsvermögen in bestimmter Höhe beschränkt sein. Ersatzansprüche für besonders nachgewiesene Schädigungen sollen jedoch, falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht ausgeschlossen sein. Zur prozessualen Durchführung dieser Ansprüche sollen die Kollektivparteien „Tariffähigkeit" erhalten; von der Verleihung der vollen Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine ist wegen der unübersehbaren Konsequenzen für außertarifliche Rechtsbeziehungen vorerst Abstand zu nehmen.

Die besondere Feststellung der qualitativen Haftungsverpflichtungen für individuelle und kollektive Tarifverletzungen empfiehlt sich jedenfalls da, wo die Parteien ausnahmsweise nicht unbeschränkte Friedenspflicht miteinander vereinbaren, sondern die Friedenspflicht auf die im Tarifvertrag geregelten Fragen beschränken. Das Verhalten der Verbandsparteien, das zur Befreiung von der Haftung für Tarifverletzungen ihrer Mitglieder genügt (Verweis, Buße, Unterstützungsentziehung, Ausschließung usw.), ist vertraglich oder dispositiv zu regeln.

Gegen die strafrechtliche Verfolgung der Kollektivparteien und ihrer Organe, die die vereinbarten Zucht- und Sperrmittel gegen Tarifbrecher anwenden, ist durch authentische Auslegung oder Neuordnung der §§ 152 und 153 GO. Schutz zu schaffen.

Der willkürlichen Abdingung der Tarifverträge ist ein gesetzlicher Riegel vorzuschieben: und zwar ist nicht die bloße Anfechtbarkeit tarifwidriger Einzelabreden, sondern die Einführung zwingender Rechtswirkung der Tarifverträge gegenüber den Einzelarbeitsverträgen zu empfehlen, jedoch mit der Elastizitätsklausel, daß paritätische oder neutrale Tarifschiedsstellen befugt sein sollen, in besonderen Fällen die Abdingung zu gestatten. Gegen betrügerische Abdingungsspekulanten ist eine Schutzschranke aufzurichten.

Insbesondere soll die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags gegenüber der Arbeitsordnung in Tarifbetrieben gelten. Eine besondere Verpflichtung des tarifgebundenen Arbeitgebers, die Tarifnormen in die Arbeitsordnung aufzunehmen, ist gesetzlich festzulegen; die Behörden, welchen die Arbeitsordnung vorzulegen ist, sollen auf die Übereinstimmung von Tarifnormen und Arbeitsordnung in Tarifbetrieben achten."

„Das etwa sind die Richtlinien," so schließt Zimmermann, „die sich unter Beiseitestellung der extremsten Gegensätze aus der Fülle der gutachtlichen Ansichten und Vorschläge in der Erhebung des Arbeitsrechtsausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform als Linien des geringsten Widerspruchs und als Leitsätze herausarbeiten lassen, auf die am ehesten eine Sammlung und Übereinstimmung der praktisch und theoretisch interessierten Geister und weiterhin auch eine legislative Einigung in den Fragen des tariflichen Haftungs- und Abdingungsrechts zu erzielen möglich scheint. Wenn überhaupt der Wille zu einer Tarifrechtsgesetzgebung vorhanden ist, so sind aus jenen Leitgedanken — das kann man selbst bei skeptischer Kritik der deutschen Erhebungsergebnisse unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Tarifgesetzversuche sagen — brauchbare Grund- und Ecksteine zu entnehmen, auf denen sich, allen Schwierigkeiten zum Trotz, doch ein vollkommenes Tarifrechtsgebäude schrittweise errichten lassen wird.

Und daß wir dahin gelangen müssen, darf niemand in Abrede stellen, der in den Arbeitstarifverträgen die wichtigsten Elemente des sich anbahnenden sozialen Arbeitsrechts der Zukunft erkennt!"

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform wird am Donnerstag, den 20. November, nachmittags 5 1/2 Uhr, am Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, in Düsseldorf im Saal I der Städtischen Tonhalle, Schadowstr. 89/93, zu einer Sitzung zusammentreten. Die Beratung wird zunächst Änderungen in den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform (Erweiterung des Vorstands und des Ausschusses) und Neuwahlen betreffen; sodann werden die neuen Aufgaben der Gesellschaft, zumal auf dem Gebiete der Privatangestelltenfragen, des Arbeitsrechts und des internationalen Arbeiterschutzes besprochen werden. Auch wird über die Berlepsch-Stiftung Bericht erstattet werden. Besondere Einladungen gehen den Mitgliedern des Ausschusses in den nächsten Tagen zu. Im Anschluß an die Düsseldorfer Tagung wird wahrscheinlich eine weitere Ausschußsitzung nötig werden; näheres darüber wird in Düsseldorf selbst bekannt gegeben werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Familie und Frauenberufsarbeit.

Die Vorträge, die auf der am 29. und 30. September in Berlin tagenden Hauptversammlung des Verbandes Fortschrittlicher Frauenvereine gehalten wurden, bezogen sich fast ausschließlich auf die Frage der Verbindung von Beruf, Ehe und Mutterschaft. In gewissem Sinne wirkten die Verhandlungen wie eine Ergänzung oder, vielleicht richtiger ausgedrückt, wie ein „Korreferat" zu den Verhandlungen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Mai 1913 über die Fragen „Familie und Wohlfahrtspflege" (XXII, 1009). Hier wie dort klang als Grundton der Verhandlungen immer wieder das Bekenntnis durch, daß ein gesundes Familienleben die reinste Quelle der Kraft und Freudigkeit für Mann und Frau sei und die besten Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder biete. Auch die Erschwerung der Erhaltung des Familienlebens in der alten Form infolge der Berufsarbeit der Frau und Mutter wurde auf beiden Tagungen unbedingt zugegeben. Der grundsätzliche Unterschied zwischen den auf der Tagung der Zentralstelle für

Volkswohlfahrt vorherrschenden Ansichten und den von der fortschrittlichen Frauenbewegung vertretenen Gedanken liegt wohl in dem Optimismus der letzteren, daß sie in der Erwerbsarbeit der Frau trotz aller heute noch damit verbundenen Schäden einen Kulturfortschritt sieht. Gewiß will auch die fortschrittliche Frauenbewegung Heim und Familie erhalten, aber sie rechnet damit, daß für breite Schichten des Volkes nach neuen Formen der Heimgestaltung gesucht werden muß. Diese grundsätzlichen Unterschiede erschienen am klarsten herausgearbeitet in den Vorträgen einer öffentlichen Abendversammlung zur Frage: Familie und Frauenberufsarbeit.

Betont wurde, daß in Deutschland gerade die Frauenbewegung lebhaft für Arbeiterinnenschutz und Mutterschaftsversicherung eingetreten sei. Aber wenn es auch gelingen sollte, durch eine veränderte Wirtschaftspolitik und immer weiter ausgebauten Arbeiterinnen- und Mutterschutz einen Teil der Frauenerwerbsarbeit zurückzudrängen und namentlich die Mütter junger Kinder im Hause zurückzuhalten, so werde auf der anderen Seite die Frauenerwerbsarbeit wachsen als eine Folge der besseren Berufsausbildung der Mädchen und aus volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Bedürfnissen heraus.

Für alle Frauen aber, die Beruf und Ehe verbinden, seien die weitestgehenden Erleichterungen der Haushaltsführung nötig durch Fortschritte der Technik, durch die Privatindustrie und genossenschaftliche Einrichtungen. Vor allem müsse für die Kinder in ausreichendem Maße gesorgt werden durch Krippen und ergänzende Einrichtungen neben der Schule, wie Horte, Schulspeisung usw. Diese Einrichtungen der Kinderfürsorge dürfe man aber nicht als „Surrogat" ansehen, sondern als notwendige Ergänzung der heutigen Form unseres Wirtschaftslebens. Unter diesem Gesichtswinkel müsse man danach streben, in der Kinderfürsorge Einrichtungen zu schaffen, die den Kindern sogar bessere Entwickelungsmöglichkeiten als die Vergangenheit oder das durchschnittliche Familienleben der heutigen Zeit bieten. Daneben sei mit aller Kraft eine Verkürzung der Arbeitszeit für Männer und Frauen anzustreben, dann könnten Eltern und Kinder in der arbeitsfreien Zeit trotz Erwerbsarbeit der Frau mehr vom „Heim" haben und mehr für die Pflege des Familienlebens gewinnen, als es jetzt breiten Schichten des Volkes möglich sei.

In den Vormittagssitzungen sprach zunächst Prof. Dr. von Wiese-Düsseldorf über den „geschichtlichen Wandel in der Stellung der Ehefrau in Familie und Gesellschaft".

Während derselbe Redner auf der erwähnten Tagung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt den Wandel der Familienformen innerhalb der verschiedenen Wirtschaftsstufen dargelegt hatte, suchte er jetzt zu zeigen, wie dieser Verlauf der Familienentwicklung auch in der wechselnden Stellung der Ehefrau zum Ausdruck kommt. Der Vortrag ging mehr auf die kulturellen und sittlichen als auf die wirtschaftlichen und sozialen Seiten dieser Frage ein.

Den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen galten die Vorträge von Dr. Renetta Brandt-Wyt über „Die verheiratete Frau in der Volkswirtschaft" und von Dr. Clara Ratzka-Ernst „Sozialpolitische Fürsorge für die erwerbstätige Frau und Mutter".

Der Vortrag von Dr. Renetta Brandt bot einen Überblick über die Anteilnahme der Frauen an der Volkswirtschaft, doch wurden hierbei nicht nur die Erwerbsarbeit der Frau, sondern ausdrücklich auch die Aufgaben in der Hauswirtschaft zu erfassen versucht, ein Gebiet, das von der amtlichen Statistik noch viel zu wenig beachtet wird.

Die verheiratete Frau hat fast immer den Kreis ihrer Angehörigen mit Nahrung und Kleidung zu versorgen. Ausnutzung und Verbrauch der Lebensmittel, Erhaltung und Beschaffung der Kleidung für reichlich $^{9}/_{10}$ unseres Volkes liegen in den Händen der Frau.

Die zweite Rednerin ging auf die verschiedenen helfenden Einrichtungen ein (Staatshilfe, städtische Einrichtungen, Vereinstätigkeit, Selbsthilfe), die der arbeitenden Ehefrau zur Seite stehen.

Bei der Prüfung all dieser Mittel stellte sie als erstes die Forderung nach einer genauen Klärung der Frage auf, für welche Erwerbszweige die Frau besonders gut geeignet ist, da eine möglichst genaue Beantwortung dieser Frage nicht allein für die arbeitenden Frauen selbst, sondern auch für die Volkswirtschaft sehr wichtig ist, denn die Wirtschaftsstufe, auf der wir uns befinden, fordere ein volles Anpassen der Arbeitskraft an die Arbeitsaufgaben.

Was die Zeitdauer der Frauenarbeit betrifft, so trat die Rednerin für die allmähliche Einführung des achtstündigen Arbeitstages für Mann und Frau sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Halbtagsschichten ein. Eine auf acht Stunden verkürzte Arbeitszeit setze allerdings vermehrte Teilnahme aller Arbeitsfähigen an der gesamten nationalen Arbeitsleistung, vor allem aber eine höher qualifizierte Arbeit voraus, als Deutschland heute noch liefert.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der deutschen Marine- und Heeresverwaltung. Nach dem amtlichen Bericht an den Reichstag ergab sich für die Jahre 1909 bis 1911 bei der Reichsmarineverwaltung folgender durchschnittliche Tagelohn:

	1909 ℳ	1910 ℳ	1911 ℳ
Lehrlinge und Jungen . . .	1,52	1,68	1,73
Handlanger	4,32	4,50	4,67
Betriebsarbeiter	4,98	5,07	5,41
Hilfshandwerker	5,13	5,14	5,41

Es ist also eine Lohnsteigerung bei fast allen Gruppen zu verzeichnen. Der Lohn der gelernten Handwerker schwankte zwischen 5,28 ℳ und 6,75 ℳ.

Bei der Preußischen Heeresverwaltung (Feldzeugmeisterei) stieg der Lohn der Facharbeiter bis auf 7,54 ℳ (Monteure usw.); dagegen verdienten die Arbeiterinnen nur etwa 2,75 ℳ täglich.

Die regelmäßige Arbeitszeit betrug bei der Reichsmarineverwaltung in den Bureaus 8, in den Betrieben 9 Stunden. Eine regelmäßig längere Dienstzeit als 9 Stunden kam im Sicherheits- und Wachtdienst in geringerem Umfang, ein Arbeiten in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten nur ausnahmsweise vor. Überstunden wurden möglichst vermieden. Die Zahl aller Beschäftigten betrug 24 291 (1911).

In bezug auf das Lebensalter der Beschäftigten ergab sich bei der Marineverwaltung, daß der Schwerpunkt in folgenden Altersklassen lag: 26—30 Jahre (17,1 v. H.), 31—35 Jahre (16,9 v. H.) und 36 bis 40 Jahre (13,7 v. H.). Danach setzt ein rasches Sinken der Zahlen ein. Im Alter von 61—65 Jahren sind es nur noch 2,4 v. H., und über 70 Jahre alt waren nur 0,3 v. H. der Arbeiter. Bei der Preußischen Heeresverwaltung ergibt sich ein ähnliches Bild, nur finden sich etwas weniger ganz Jugendliche. Ferner sinken die Zahlen der über 40 Jahre alten Leute allmählicher als bei der Marineverwaltung.

Die Gruppierung des Dienstalters ist die folgende: Bei der Marineverwaltung waren 44,6 v. H. der Arbeiter noch nicht 5 Jahre tätig; 5 bis 10 Jahre 16,1 v. H. und über 30 Jahre nur noch 3,8 v. H. In der Preußischen Heeresverwaltung (Feldzeugmeisterei) lauteten die entsprechenden Zahlen: 27,1, 17,02 und 4,14 v. H. bei 21 024 Beschäftigten. Die Denkschrift gibt ferner Auskunft über die Arbeiterwohnungen und Mietpreise, über die Sozialversicherung, Wohlfahrtseinrichtungen usw.

Löhne und Arbeitszeiten in der britischen Industrie 1912. Nach dem 20. amtlichen Bericht über Changes in rates of wages and hours übersteigt die Zahl der eingetretenen Lohnänderungen die aller früheren Jahre. Von geringen Ausnahmen abgesehen handelt es sich 1912 nur um Lohnerhöhungen.

Die Zahl der von Lohnveränderungen betroffenen Arbeiter betrug 1 818 240; davon erhielten 1 806 444 Lohnerhöhungen im Betrag von 189 410 £ wöchentlich, 46 erlitten Lohnherabsetzungen im Betrage von 6 £ wöchentlich, die übrigen 11 750 hatten Auf- und Niederschwankungen der Löhne, so daß für sie am Ende des Berichtsjahrs der Lohnstand derselbe wie zu Anfang war. Den wesentlichen Anteil an der Lohnerhöhung des Jahres 1912 trug die Kohlen-Bergarbeit. Dort erhielten 927 298 Personen Lohnzulagen von insgesamt 76 905 £ im Wochendurchschnitt, also sowohl bei der Personenzahl wie bei der Lohnhöhe trifft mehr als die Hälfte auf Kohlenbergwerke. Verhältnismäßig hohe Zahlen erreichen ferner die Textilarbeiter sowie Maschinen- und Schiffbauarbeiter.

Ein Vergleich der letzten 20 Jahre (1893—1912) zeigt, wie fast regelmäßig Jahresgruppen steigender und sinkender Lohnrichtung mit einander abwechseln, entsprechend dem Auf und Nieder des Wirtschaftsmarkts.

Zeiten mit steigenden Löhnen	Zunahme Wochenmittel £	Zeiten mit sinkenden Löhnen	Abnahme Wochenmittel £
—	—	1893 – 1895	61 000
1896 – 1900	438 000	—	—
—	—	1901—1905	229 000
1906—1907	259 000	—	—
—	—	1908—1909	128 000
1910—1912	188 000	—	—
	885 000		418 000

Also alles in allem ist in den 20 Jahren eine Lohnsteigerung von 467 000 Pfund im Wochenmittel erfolgt; volle Beschäftigung vorausgesetzt würde das für das Jahr berechnet ein Wachstum der Gesamtjahreslohnsummen um 24 Millionen Pfund bedeuten. Allerdings beziehen sich diese Schätzungen nur auf die berichtenden, meist gewerkschaftlich organisierten Arbeitergruppen; die Landarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Seeleute sind in die amtliche Statistik überhaupt nicht einbezogen.

Veränderungen der Arbeitszeit erfuhren im verflossenen Jahre 105 315 Personen, davon 1013 eine Verlängerung, die übrigen eine Verkürzung. Alles in allem erfolgte 1912 eine Verkürzung der Arbeitszeiten um wöchentlich 210 556 Stunden. Eine vergleichende Gesamtübersicht der letzten 10 Jahre zeigt, daß die weitaus stärksten

Arbeitszeitverkürzungen auf das Jahr 1909 fallen, an zweiter und dritter Stelle folgen dann 1911 und 1912. 1909 erfuhren 562 891 Personen eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 2 892 322 Stunden; 1911 = 155 407 Personen 715 459 Stunden; 1912 = 105 817 Personen 210 556 Stunden.

Die auffallend hohe Ziffer der Arbeitzeitveränderungen für 1909 war fast ganz und gar auf die Einführung der Achtstundenschicht durch das Kohlenbergwerksgesetz von 1908 zurückzuführen.

Die Physiologie der Berufsarbeit in den städtischen und ländlichen Arbeiterfamilien Frankreichs betrifft eine große soziale Erhebung, die auf Grund eines Ministerialerlasses vom 9. Juni 1913 jetzt in Angriff genommen wird. Hauptsächlich sollen vier Punkte geklärt werden: die Zurückführung der Invaliden zur Arbeit, die Vorbereitung der Heranwachsenden für die Arbeit, die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien, ihre Wohnung und Ernährung mit besonderer Berücksichtigung des Alkoholkonsums, und die Ursachen der Entvölkerung des platten Landes. Die Ergebnisse dieser Untersuchung, deren Abschluß allerdings geraume Zeit erfordern dürfte, werden auch für Deutschland lehrreich sein.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Internationales aus der Gewerkschaftsbewegung I.

In den letzten Monaten haben die sozialistisch gerichteten Gewerkschaften eine rege internationale Tätigkeit entfaltet, die ihren Höhepunkt in der Achten Internationalen Konferenz der gewerkschaftlichen Landessekretäre (Zürich, Mitte September) fand.

Auf der letzteren Tagung traten die gewohnten Gegensätze zwischen der deutschen und der französischen Arbeitsweise der Gewerkschaften deutlich hervor. Wenn Jouhaux z. B. eine „Untersuchung, welche Maßnahmen zu treffen sind, um der Manifestation des 1. Mai ihren wirklichen wirtschaftlichen und internationalen Charakter zu geben“, forderte, so hielt Sassenbach die Konferenz für „ungeeignet, die Frage der Maifeier zu verhandeln“, weil die nationalen Verhältnisse zu ungleich seien; forderte der im syndikalistischen Fahrwasser der Franzosen segelnde Amerikaner Perkins die Veranstaltung internationaler Arbeiterkongresse, so ersuchten Legien und der Österreicher Hueber um „glatte Ablehnung“ dieses „Demonstrationsantrags“, den Perkins auf jeder Konferenz zu wiederholen androht; suchte Jouhaux mit schönen Worten und faulen Ausreden über die mangelnde Erfüllung der geldlichen Pflichten der Franzosen gegen die Internationale hinwegzukommen, so sagte Hueber ihm einige „bittere Wahrheiten“ über den französischen Wortidealismus (den just zur gleichen Zeit Abgeordneter Bauer auf dem deutschen Parteitag der Sozialdemokratie durch den köstlichen Hinweis auf das „Sympathietelegramm aus Frankreich mit den beifolgenden 20 Frank“ abtat) und mahnte daran, Solidarität heische Opfer, „mit internationalen Phrasen sei nichts getan“. Der deutsche Standpunkt siegte auf der ganzen Linie, wie ja überhaupt die Gewerkschaftsinternationale mit Deutschland steht und fällt. Über den Maifeierantrag wurde ebenso zur Tagesordnung übergegangen wie über den Antrag, der die internationalen Arbeiterkongresse verlangte. Etwas fruchtbarer war die Erörterung, was die nationalen Landessekretäre tun könnten, um den Anschluß der Gewerkschaften an die internationalen Berufssekretariate zu fördern. Das Ergebnis war hier der Beschluß, ein ständiges Übersetzungsbureau für die gewerkschaftliche Weltzentrale zu schaffen, um eine gute Berichterstattung über die beruflichen Verhältnisse der verschiedenen Länder zu ermöglichen. Die Zeitungskorrespondenz der Internationale soll vergrößert werden. Aus dem übrigen Verlauf der Verhandlungen sei nur der Beschluß erwähnt, die Arbeitervertreter aller Parlamente zu einem nachdrücklichen Vorgehen in der Nachtarbeit- und Achtstundentagfrage aufzufordern. Die nächste Konferenz tagt auf Einladung der Ausstellungsleitung der Weltausstellung 1915 und nach eindringlicher Empfehlung der weiten Reise seitens des amerikanischen Vertreters in San Franzisko.

Im Anschluß an diese Tagung, auf der etwa sieben Millionen Arbeiter vertreten wurden, traten die Internationalen Sekretäre der Berufsverbände zu einer Besprechung organisatorischer Fragen zusammen. Gerade die Berufsinternationalität ist in den letzten Monaten besonders rege gepflegt worden. Es tagten die Bäcker, Bergarbeiter, Buchbinder, Lithographen, Metallarbeiter, Schneider, Sattler, Transportarbeiter und die Arbeiter öffentlicher Betriebe.

Die Berufsinternationalität weist noch mancherlei Lücken auf; die englischen Arbeiter stehen in manchen Berufen, z. B. bei den Bäckern, noch außen, in anderen Berufen, wie bei den Buchbindern und den öffentlichen Arbeitern, vollzieht sich jetzt gerade ihr Anschluß. Neben dem Bestreben, möglichst alle Nationen anzugliedern, geht aber das Bemühen einher, von den einzelnen Ländern tunlichst nur eine Organisation aufzunehmen, damit sich nicht im Rahmen der Internationale die einzelstaatlichen Zänkereien der Verbände breit machen. Bei den Schneidern und Lithographen zeigten sich derartige Schwierigkeiten hinsichtlich der englischen, amerikanischen und tschechisch-separatistischen Arbeiterbewegung, und bei den Arbeitern öffentlicher Betriebe ist sogar der eigenartige Fall zu verzeichnen, daß ihre Internationale die böhmischen Separatisten mangels Bestehens einer österreichischen zentralistischen Gewerkschaft öffentlicher Arbeiter mitumfaßt, während die übrige internationale Arbeiterbewegung bekanntlich jenen Separatismus als gefährliche Arbeiterzersplitterung aufs schärfste verwirft. Die internationalen Fachkongresse haben naturgemäß ihren Schwerpunkt durchaus in der Erörterung organisatorischer Fragen des Zusammenarbeitens, und es sind die schlechtesten Berufsinternationalen nicht, die in der Öffentlichkeit wenig von sich reden machen, dafür aber kräftig innere Arbeit leisten. Eine der Hauptfragen ist immer die Regelung des Übergangs von Mitgliedern der einen Organisation in eine andere; hier bildet sich allmählich ein System von Überweisungskarten usw. heraus, auf Grund deren der Arbeiter, der ins Ausland geht, in der dortigen Organisation mit weitgehenden oder vollen Rechten aufgenommen wird. Natürlich fehlt es nicht an mancherlei Schwierigkeiten infolge der ungleichen Güte der Landesverbände und auch infolge manchen Mangels an gutem Willen, im Auslande mitzuarbeiten, die Beiträge an die neue Organisation statt an die heimatliche zu zahlen und überhaupt der Bewegung treu zu bleiben. Die ungleiche Leistungsfähigkeit der Verbände bringt auch für die großen Organisationen, die, wie die deutschen, starke Opfer von ihren Mitgliedern verlangen und straff organisiert sind, die Gefahr übermäßiger Ausbeutung durch die kleinen Landesgruppen, die womöglich obendrein vom Gewerkschaftsgedanken ganz andere als die deutschen Begriffe haben, mit sich. Auf jedem Kongreß betonen darum die Vertreter der großen Organisationen, wie nötig es sei, in erster Linie die Gewerkschaften des eigenen Landes zu stärken; die Internationale solle erst im äußersten Falle helfend eingreifen. Für derartige Hilfe hat sich jetzt verschiedentlich England zu größerem Entgegenkommen als bisher bereit erklärt, nachdem in der Metallindustrie und anderen Berufen unter den großen Landesverbänden der englische bisher sich an der Aufbringung der Mittel zu Kämpfen kleiner Organisationen recht wenig beteiligt hatte. Der Zusammenhang unter den nationalen Verbänden wird jeweils durch ein Preßorgan vermittelt, dessen weiterer Ausbau jetzt bei den Buchbindern und Schneidern beschlossen wurde; kleinere internationale Verbände benutzen das Verbandsorgan der deutschen Gewerkschaft als ihr Sprachrohr.

Eine der größten Schwierigkeiten der internationalen Gewerkschaftsarbeit liegt in der syndikalistischen Strömung einzelner Landesorganisationen. Wenn auch der internationale Syndikalismus, wie unten dargelegt werden wird, alles andere als eine greifbare oder gar organisatorisch zusammenfaßbare Macht darstellt, so haben doch „revolutionäre Sozialisten“, offene „Syndikalisten“ und vor allem unklare Schwärmer, denen die ganze Organisationsarbeit nicht liegt, die sich aber am Pathos des „Elans der Massen“, der „von unten heraufkommenden Aktion“, des Generalstreiks usw. begeistern, in einigen Landesorganisationen etlichen Anhang und machen sich auf den internationalen Verbandstagungen reichlich breit. Die Syndikalisten-Debatte trat denn auch auf den letzten Konferenzen der Bäcker, Metallarbeiter, Lithographen, Schneider, öffentlichen Arbeiter und Transportarbeiter mehr oder weniger lebhaft, bald nur ganz nebenher einmal, bald die ganze Tagung beherrschend, in die Erscheinung.

Bei den Lithographen, deren Tagung wohl überhaupt den geschlossensten und praktisch am besten gerichteten Charakter trug, klang die syndikalistische Frage nur schwach an, als es sich um die Zulassung von Gewerkschaften zur Mitgliedschaft bei der Internationale handelte, die der Landeszentrale nicht angeschlossen sind. Die skandinavischen Vertreter verfochten diesen Gedanken lebhaft, die deutschen und besonders der Internationale Sekretär, der wie bei den meisten anderen internationalen Gewerkschaftsverbänden auch selbst Deutscher ist, führten dagegen an, dadurch werde die Planlosigkeit der Gewerkschaftsbewegung gefördert; die Deutschen erreichten eine grundsätzliche Anerkennung ihres Standpunkts. Bei den Bäckern wurde besonders der Pariser Streik (S. Pr. XXII, 975) als ein Fehler der syndikalistischen Elemente gebrandmarkt. Der Internationale Sekretär der Schneider klagte über die schlechte Organisation der Franzosen. Bei den Arbeiten öffentlicher Betriebe gerieten Deutsche und Skandinavier hart mit den von Engländern und Belgiern unterstützten Franzosen aneinander, die durchaus die Agitation für die internationale Abrüstung behandelt sehen wollten; man einigte sich, den französischen Antrag dem nächsten Kongreß zu überweisen. Von deutscher Seite war gegen die Verquickung von Berufs- mit rein politischen Angelegenheiten heftiger Einspruch erhoben worden. Der internationale Bergarbeiterkongreß, dessen Verlauf seit Jahren nichts Neues mehr zu bringen pflegt, streifte die Frage des Krieges insofern, als der englische Delegierte Smillie andeutete, im Kriegsfalle würden die Bergarbeiter streiken. Wahrscheinlich werden sie dann andere Sorgen haben. Wenn auch bei den Transportarbeitern gelegentlich die Kriegsfrage gestreift wurde, so trat ihr Kongreß derselben doch nicht im einzelnen nahe; er behandelte vielmehr tagelang den grundsätzlichen, abgrundtiefen Gegensatz zwischen deutscher und syndikalistischer Arbeitsweise. Die Debatte war vom Internationalen Sekretär, wohl um eine Klärung herbeizuführen, geradezu durch den Geschäftsbericht herausgefordert worden, was übrigens auch bei den Metallarbeitern der Fall war.

Während aber bei den letzteren die Syndikalisten sich nur wenig hervorwagten und es im wesentlichen bei französischen Protesten und deutschen Erklärungen blieb, erfolgte auf dem Transportarbeiterkongreß ein Vorstoß der Syndikalistisch-Orientierten auf der ganzen Linie. Der Internationale Sekretär hatte „starken Zentralismus und ohnmächtigen Syndikalismus" einander gegenübergestellt, und das Zentralratsmitglied Döring hatte auf die Begründung hin, die einem italienischen Antrag, den Sitz des internationalen Zentralrats nach Paris oder London zu verlegen, beigegeben war, mit scharfen Worten erwidert: „Haben wir unsere Pflicht nicht getan, so mag der Kongreß uns kritisieren; aber wenn sich eine Organisation wie die italienische, die selber noch nichts geleistet hat, herausnimmt, unsere Arbeit mit Füßen zu treten, wenn sie den deutschen Gewerkschaften abspricht, daß sie je etwas für die Arbeiter geleistet haben, wenn sie sagt, daß von Berlin niemals der leiseste Hauch von Idealismus ausgegangen sei, so lassen wir uns das nicht gefallen." So hatte Döring unter stürmischem Beifall der Deutschen und Österreicher gesprochen.

Mit diesen Äußerungen (die an Schärfe der sich im Bericht des Internationalen Sekretärs findenden Verurteilung des französischen Syndikalismus, der in Portugal „gleich nach der Revolution importiert worden sei und unter den Organisationen viel Unheil gestiftet, ja die Mehrzahl an den Rand des Verderbens gebracht" habe, um nichts nachstanden) war der Fehdehandschuh hingeworfen, und die syndikalistische Richtung — für die der Holländer Renner sagte: in Holland nenne man sie Anarchisten, das treffe „leider" nicht zu, „so weit" seien sie noch nicht, aber „mit Stolz" nennten sie sich Syndikalisten — sparte nicht mit giftigen Anwürfen gegen die deutschen Kollegen. Französische Vertreter führten aus, die deutschen Gewerkschaften seien eine „materielle Einheit von Lohnarbeitern mit einer über die Köpfe der Massen hinweg regierenden Leitung"; sie verhielten sich zu den französischen Gewerkschaften wie Berufsheere zu Volksheeren; die deutsche Methode sei die des sozialen Friedens, während die Transportarbeiterinternationale nicht bloß ein Auskunftsbureau sein dürfe, sondern an der Verwirklichung des „revolutionären Ideals" arbeiten müsse; der straffe Zentralismus, der ohnehin kein Allheilmittel sei, entspreche nur dem deutschen Temperament, Männer rein lateinischen oder gar sarazenischen Blutes seien zu strammer Disziplin nicht zu erziehen (!); nur die syndikalistischen Gewerkschaften hätten das Ziel, den Kapitalismus zu zerstören; auch das Sabotagetreiben sei in Ausnahmefällen nicht zu verwerfen. Von englischer Seite (Wilson) wurden diese Angriffe unterstützt: Geld sei nicht die Hauptsache bei den gewerkschaftlichen Kämpfen; Deutschland wolle seinen Zentralismus allen Ländern aufzwingen, hinter den Erzählungen von großen deutschen Gewerkschaftserfolgen sei „viel Wind". Die Italiener formulierten den syndikalistisch-antiparlamentarischen Gedanken, der übrigens gerade jetzt in Frankreich zu verblassen beginnt, dahin, die Verlegung der Zentrale nach London oder Paris sei nötig, damit die Transportarbeiterinternationale die „Methoden des Klassenkampfes" annehme und unabhängig sei von der „Politik und Taktik der politischen Partei"; den Deutschen fehle die Initiative zu großen Kämpfen; ohne die deutsche Arbeit herabsetzen zu wollen, müsse man doch sagen, die Internationale brauche neues Leben, denn der schlagfertige Kampfgeist sei wichtiger als die große Kasse. Die Deutschen, denen der französische Eisenbahnerführer Rivolli immerhin bestätigt hatte, die französischen Gewerkschaftsführer hätten in Berlin sehr viel gesehen, was nachahmenswert sei, erwiderten, die Internationale Transportarbeiterföderation habe die Aufgabe, die **wirtschaftlichen** Kämpfe der Transportarbeiter zu organisieren, ihre Aufgabe läge **lediglich** auf wirtschaftlichem Gebiete; darum sei es auch richtig gewesen, den Massenstreik im Kriegsfalle **nicht** auf die Tagesordnung zu setzen; politische Kämpfe seien von der politischen Partei zu führen. Die Österreicher unterstrichen die deutsche Abwehr nachhaltig: Mit „Temperament" hätte die Frage des Zentralismus überhaupt nichts zu tun; wenn Franzosen und Italiener von fester Organisation, Geldaufbringen, geschlossenem Aufmarsch und einheitlichem Abbruch des Streiks nicht viel hielten, so müsse gesagt werden, daß man den Arbeitgebern und den Regierungen gerade damit am meisten imponiere. Putsche, womöglich mit Sabotage, nützten gar nichts. Daß man mit der Gewerkschaftsbewegung die heutige Gesellschaftsordnung nicht ändern könne, sei selbstverständlich. Die Franzosen und Italiener schienen übrigens die Zentralorganisation zu bekämpfen, **weil** sie aus **Deutschland** komme; wenn von Organisation die Rede sei, dann sollten aber die Italiener erst einmal ganz ruhig zuhören; was sie nämlich „Organisationen" nennen, sei nur ein großer Kreis von Bekannten, die demselben Beruf angehören. Endlich: warum hätten die italienischen Transportarbeiter nicht, statt aller akademischen Diskussion, beim Tripoliskrieg den Streik praktisch durchgeführt? — So tobte die Auseinandersetzung, bei der der Holländer Bräutigam die Treulosigkeit der Syndikalisten und ihr Bestreben, eine neue „revolutionäre" Gewerkschaftszentrale zu gründen, gegeißelt und entrüstet ausgerufen hatte: „Mit Anarchisten kann man doch nicht zusammengehen!", drei Tage lang. Dann wurde ein Reorganisationsausschuß eingesetzt, der bis zum nächsten Kongreß Vorschläge machen soll. (Schluß folgt.)

Die österreichischen Gewerkschaften

sozialistischer und christlicher Richtung haben bisher keine so großartige Entwicklung aufzuweisen wie die reichsdeutschen. Die sozialistischen Gewerkschaften hatten Ende 1912 laut Bericht an den 7. Österreichischen Gewerkschaftskongreß (Wien, 6. bis 10. Oktober) 428 363 Mitglieder gegen 421 905 das Jahr zuvor.

Wien und Böhmen umfassen mehr als die Hälfte von ihnen. In Böhmen haben die „Separatisten" (s. u.) den Zentralverbänden der Gewerkschaftskommission schwere Verluste beigebracht, so daß die Gesamtmitgliederzahl der österreichischen zentralistischen Gewerkschaften noch immer sehr erheblich unter der 1907 erreichten Höhe von 501 094 zurückbleibt. Die Einnahmen betrugen 1912 9 969 832, die Ausgaben 9 171 532 Kronen. Die Streikkassen enthielten 6 792 594 Kronen, über die „Solidaritätsfonds" gegen Aussperrungen wird nicht öffentlich berichtet; das Gesamtvermögen betrug mehr als 15 Millionen. Die Gewerkschaftspresse besteht aus 117 Blättern, darunter nur 53 deutschen. Der stärkste Verband war der der Metallarbeiter mit 60 977 Mitgliedern, ihm folgten Eisenbahner, Textil- und Holzarbeiter.

Der Gewerkschaftskongreß befaßte sich besonders mit dem Stillstand des österreichischen **Arbeiterschutzes**. Abgeordneter Hanusch sprach über „Parlament und Arbeiterschutz" und begründete diesen Stillstand mit der „passiven Resistenz der Regierung, Obstruktion der bürgerlichen Parteien und Arbeiterfeindlichkeit des Herrenhauses" (vergl. auch Sp. 69). Die Tagung erhob Einspruch gegen die Verschleppung des Sozialversicherungsgesetzes und der von den Sozialdemokraten eingebrachten Arbeiterschutzgesetzentwürfe; die Gewerkschaftskommission wurde beauftragt, eine „**Zentralstelle (Sektion) für Arbeiterschutz**" mit der Aufgabe, alle Fragen und allen Stoff des In- und Auslandes auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und Arbeitsrechts zu sammeln, einzurichten. Diese Zentralstelle soll künftig auch besonders in entscheidenden Augenblicken die Arbeitermassen für soziale Gesetzgebungsfragen interessieren und in Bewegung setzen. In der **Heimarbeitsfrage** stellte der Kongreß folgende Grundsätze für ein wirksames Schutzgesetz auf:

Festsetzung rechtsverbindlicher **Mindestlöhne** und sonstiger Arbeitsbedingungen durch paritätische Heimarbeiterkommissionen; strenge Vorschriften über die Arbeitsstätten in der Heimarbeit; Verbot der Heimarbeit in Räumen, in welchen sich Personen mit ansteckenden Krankheiten aufhalten, und Vernichtung aller unter Übertretung dieses Verbots hergestellten Waren auf Kosten des Unternehmers; Verbot erwerbsmäßiger Kinderarbeit; Heimarbeitsinspektoren aus Arbeiterkreisen; genaue Listenführung der Unternehmer über die Heimarbeiter und Zwischenmeister und regelmäßige Zusendung dieser Listen an den Gewerbeinspektor und an die Krankenkassen; Verbot der Ausgabe von Arbeit außer dem Hause durch Zwischenpersonen; Lohnbücher und Kundmachung der Tarife; Kranken- und Unfallversicherung für die Heimarbeiter, volle Beitragsleistung des Hauptunternehmers für die Heimarbeiter und Stückmeister; Lohnlistenzwang; Möglichkeit der Ausdehnung eines in der Heimarbeit abgeschlossenen Kollektivarbeitsvertrags auf sämtliche in Betracht kommenden Unternehmer durch Beschluß der Kommissionen und endlich Sicherung der Einhaltung des Gesetzes durch Androhung wirksamer Strafen.

Heftige Klagen wurden über den geringen Einfluß des aus k. k. Arbeitsstatistische Amt angegliederten **Arbeitsbeirats** geführt.

Der aus je 12 Arbeitgebern, Arbeitern, Wissenschaftlern und Staatsbeamten bestehende Arbeitsbeirat hat schon manche guten Vorschläge gemacht. Nun will neuerdings die Regierung sozialpolitische Vorlagen immer auch dem keine Arbeiter enthaltenden Industriebeirat und dem gleichartigen Gewerbebeirat vorlegen, dagegen auf die Vorschläge des Arbeitsbeirats wenig Gewicht legen. Der Kongreß forderte daher die Gewerkschaftskommission auf, dem Beirat durch Satzungsänderung zu einer anderen Stellung zu verhelfen oder aber ihre Vertreter aus ihm zurückzuziehen.

Aus den übrigen Beratungen sei noch der Punkt „Zoll- und Handelspolitik" (Abgeordneter Dr. Renner) erwähnt. Auf Anregung Dr. Adlers wurde gegen die Einschränkung der „Sozialen Rundschau" des Arbeitsstatistischen Amts scharfer Widerspruch erhoben, ferner der Landarbeiterorganisation die besondere Unterstützung der Gewerkschaften zugesichert und der Ausschluß der Tabakarbeiter bestätigt, da diese infolge ihrer schwierigen Lage sich mit den Separatisten in enge Beziehungen gesetzt hatten.

Die **separatistische Bewegung** will 1912 bereits 107 263 Mitglieder erreicht haben, von denen 85 253 auf Böhmen, 12 701 auf Mähren und 4381 auf Niederösterreich fallen.

Die Gesamteinnahme wird mit 2 344 081, die Gesamtausgabe mit 2 069 297 Kr. angegeben, während das Vermögen 1 608 828 Kr. betragen haben soll. An Arbeitslosenunterstützung sollen 1912 mehr als eine Viertelmillion Kronen, an Kranken- und Notfallunterstützung je noch etwas mehr, insgesamt aber an Unterstützungen sowie Rechtsschutz 992 036 Kronen ausgezahlt worden sein. Bei Lohnkämpfen sollen 536 716 Kronen an Unterstützungen ausgegeben worden sein, während die Verwaltungsausgaben mit 1 074 946 Kronen (Werbearbeit, Fachblätter, Vorträge, Bibliotheken usw. eingerechnet) angegeben werden. 42 Zeitschriften dienen der Bewegung als Organe. Unter den Verbänden steht an erster Stelle der der Metallarbeiter mit 17 522 Mitgliedern; teilweise sind die Verbände überaus klein und unbedeutend.

Es fehlt den Separatisten an Konzentration. Immerhin sind ihre Gruppen, die hartnäckig um ihre Anerkennung und Aufnahme in die Gewerkschaftsinternationale kämpfen, schon eine stattliche Macht geworden.

Die Christlichen Gewerkschaften Österreichs umfaßten 1912 in den der Zentralkommission angeschlossenen 29 Verbänden 44 653 Mitglieder; außerhalb der Kommission standen 37 806 christlich organisierte Arbeiter.

Die Einnahmen waren 1912 in den zentralorganisierten Verbänden, deren Zuwachs an Mitgliedern übrigens gegen 1911 2,69 v. H. betrug, 824 707, die Ausgaben 564 120 Kronen. An Streikunterstützung wurden 47 466, an Arbeitslosenunterstützung 59 454, an Unterstützungen überhaupt 269 432 Kronen ausgegeben, während die Werbe- und Verwaltungsausgaben 294 688 Kronen betrugen. 17 Fachblätter erreichen eine Gesamtauflage von 46 000 Stück.

Arbeitskämpfe.

Eine Lohnbewegung der Berliner Bankbeamten hat der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten im Verein mit den älteren Bankbeamtenorganisationen Berlins Mitte Oktober bei einigen Großbanken in die Wege geleitet. Bei der Diskontogesellschaft und dem Schaaffhausenschen Bankverein ist auf Eingaben der Beamten hin eine Gehaltsaufbesserung zugebilligt worden. Bei der Dresdener Bank, wo neben Teuerungszulage und dauernder Gehaltserhöhung auch die Übernahme der Pensionskassenbeiträge auf die Bank gefordert wurde, ist das Gesuch, das die Unterschriften aller nicht in Prokuristenstellung befindlichen Beamten trug, abgelehnt worden, weil die Mittel zu seiner Bewilligung nicht vorhanden seien und die Handlungsunkosten dadurch zu stark gesteigert würden. Eine lebhafte Betriebsversammlung beklagte diesen ablehnenden Bescheid und „rief erneut die soziale Einsicht der Direktion an." Auch bei der Deutschen Bank wurde eine Gehaltsaufbesserung gefordert. Die Wünsche von 1400 Beamten sollte ein dreigliedriger Ausschuß überbringen, dessen Obmann, ein Vorstandsmitglied des Allgemeinen Verbands, schriftlich um Festsetzung eines Zeitpunktes für den Empfang der Abordnung bat. Nachdem er keine Antwort erhalten hatte, schrieb er ein zweites Mal an die Bank, worauf er entlassen wurde. Diese Maßregelung, die seit der Gründung des Allgemeinen Verbandes keineswegs die erste ist, erregt begreifliche Entrüstung in weiten Kreisen der Berliner Bankbeamtenschaft. Daß bei den Angestellten der Großbanken sich immer mehr Unzufriedenheit besonders in Berlin einnistet, kann kaum mehr in Abrede gestellt werden. So erregte dieser Tage eine Klage von sechs Buchhaltern der Diskontogesellschaft vor dem Berliner Kaufmannsgericht peinliches Aufsehen; sie waren im Zusammenhang mit Unterschlagungen eines Kassenvorstehers, die sie angeblich begünstigt hatten, entlassen worden, bestritten aber jede Mitschuld, da sie dem Vorsteher gar nicht hätten widersprechen können, und waren in untröstlicher Sorge um ihre Zukunft, als das Gericht die Entscheidung über ihre Forderungen aussetzte, bis das Urteil im Strafverfahren gegen den Vorsteher gefällt wäre. Die Bank hatte nämlich die Ausstellung eines angemessenen Zeugnisses unterlassen, und die Entlassenen bemühten sich nun vergebens um Stellung. Auch bei den Firmen, wo ihre Verhandlungen dem Abschlusse nahe waren, wurden sie immer in letzter Stunde abgebrochen. Diese Arbeitswilligen fürchten ihren vollen Ruin. Das kann doch wohl nicht in der Absicht der Diskontogesellschaft liegen, die bisher in Angestelltenkreisen eine besondere Achtung wegen der in ihrer Leitung obwaltenden sozialen Gesinnung genoß.

Die Unzufriedenheit der deutschen Werftarbeiter mit der langsamen und teilweise als schikanös empfundenen Wiedereinstellung der Arbeiter nach den wilden Streiks hat bei der Werft von Joh. Tecklenburg A.-G., Geestemünde, zu einer Arbeitsniederlegung von 250 Nietern und Bohrern unter Vertragsbruch geführt. Am 25. Oktober entließ daher die Firma weitere 500 Arbeiter, weil sie nicht ohne die Nieter den Betrieb voll aufrecht erhalten kann. Der Arbeitgeberverband der deutschen Seeschiffswerften hat sich schon im Verlauf der vorigen Woche mehrfach mit der Lage auf der Tecklenborgschen Schiffswerft und den etwaigen Folgen für die übrigen deutschen Werften beschäftigt. Es wäre sehr zu bedauern, wenn nun die Werftarbeiterkämpfe wieder aufleben würden. Die Erbitterung der Arbeiter über ihre Behandlung auf den Arbeitgebernachweisen scheint zwar nicht ganz grundlos zu sein; doch hätten die Arbeiter sich ja diese Unbilden erspart, wenn sie eben nicht unter Disziplinbruch gestreikt hätten. Eine Wiederholung der damaligen Fehler sollte verständigerweise vermieden werden.

Ein Offizierstreik in der britischen Handelsflotte hat am 27. Oktober infolge ungenügender Gehaltsverhältnisse begonnen. Ein großer Teil der zurzeit in englischen Häfen befindlichen Offiziere der Peninsular and Oriental Steamship Company ist zurückgetreten. 450 weitere Offiziere der Gesellschaft billigten dieses Verhalten und haben sich verpflichtet, nicht in die Stellungen der Ausständigen einzutreten.

Der irische Transportarbeiterstreik dauert noch immer an. Die englischen Arbeiter haben bereits 27 000 Pfund Sterling für die bisher nach Dublin gesandten 6 Nahrungsmittelschiffe aufgewandt. Sie organisieren jetzt auch die Entlastung der Streikenden von ihren Nahrungssorgen durch Unterbringung von Kindern in englischen Arbeiterfamilien. Die Arbeitgeber sind, mit einzelnen Ausnahmen, noch unnachgiebig. Die „Daily Mail" schreibt daher, es könnte nichts schaden, wenn mit den Streikerkindern zugleich ein paar Dubliner Arbeitgeber mit nach England geschickt würden, damit sie ihre „mittelalterlichen Anschauungen" los würden und erführen, wie vernünftige englische Arbeitgeber über die Gewerkschaften urteilten. Die genannte Zeitung ist konservativ gerichtet, rechnet bei ihrer Massenverbreitung allerdings auch mit einem starken Arbeiterpublikum. Die gleichfalls konservativen „Times" finden scharfe Worte gegen das Wohnungselend in Dublin, auf das durch die gegenwärtigen Kämpfe endlich einmal das Augenmerk gelenkt ist. Gerade jetzt hat ein amtlicher Bericht festgestellt, daß es 1912 in Dublin 21 000 Einzimmerwohnungen gibt, von denen etwa 3000 je 4, 2000 je 5, 1500 je 6, 854 je 7, 431 je 8, 146 je 9, 45 je 10 und 16 je 11 Bewohner hatten. Ein Haus wurde sogar ermittelt, in dem 5 Stuben mehr als je 12 Personen beherbergten. Es ist wahrlich kein Wunder, wenn auf solchem Boden die revolutionäre, die syndikalistische Desperadotaktik wuchert. Ihr Hauptvertreter, James Larkin, schadet nach englischer Auffassung der Arbeitersache zwar mit seinen unüberlegten Worten oft sehr, besonders wenn er Äußerungen tut wie die: „der Teufel möge die Verträge holen", er hat aber in Irland einen so begeisterten Anhang, daß mit seiner Ersetzung durch einen ruhigeren Führer nicht zu rechnen ist. Er und andere Führer sind jetzt wegen Aufreizung zum Landfriedensbruch unter Anklage gestellt worden. Das Gesuch um Aufschub der Verhandlung wurde abgelehnt.

Arbeiterschutz.

Schutz der Wanderarbeiter und Auswanderer in Italien und Österreich.

Italien schickt jährlich viele Hunderttausende seiner Söhne zu Erwerbszwecken ins Ausland, sei es als Wanderarbeiter, die nach gewisser Zeit wieder heimkehren und von ihrem Verdienst sich eine Scholle Land für ihre Familie daheim zu erwerben trachten, sei es als Auswanderer, die jenseits der Meere dauernde Arbeitsgelegenheit suchen und sich dort eine zweite Heimat gründen wollen. Für diese Pioniere italienischer Arbeit den bisher oft fehlenden Menschenschutz zu schaffen, ist seit langem das Streben der italienischen Politiker. Ein am 27. September 1913 in der „Gazzetta Ufficiale" veröffentlichtes Gesetz, das als Ergänzung zu den Auswanderungsgesetzen von 1901 und 1910 erlassen ist, richtet einige Schutzschranken auf und sucht zugleich die Rechtsstellung der Auswanderer zu sichern.

Der erste Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit dem Schutz der Auswanderer nach überseeischen Ländern. Streitigkeiten zwischen Auswanderern und den Führern der Auswanderung, die sich aus dem Vertrag über den Transport ergeben, werden in den Häfen durch die Auswanderungs-Schutzausschüsse oder die Beamten für das Auswanderungswesen geschlichtet. Als „Auswanderer" werden alle diejenigen betrachtet, auch wenn sie in einer höheren Schiffsklasse fahren, welche zu dem Zwecke auswandern, um sich mit ihrer Hände Arbeit oder durch einen Kleinhandel im fremden Lande zu ernähren; auch die Anverwandten solcher Auswanderer genießen diesen Schutz. Die Auswanderungs-Schutzausschüsse haben ihren Sitz in den wichtigsten Hafenstädten; sie setzen sich zusammen aus einem Mitglied des Gerichts des betreffenden Kreises, einem Mitglied der Provinzbehörde, einer vom Ministerium des Äußern ernannten Persönlichkeit, die mit den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Auswanderer gut Bescheid weiß. Ein Hauptausschuß, als Mittelpunkt für die Ausschüsse in den Hafenplätzen, hat seinen Sitz in Rom und arbeitet in Verbindung mit der amtlichen Abteilung für Auswanderungswesen.

Der zweite Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit den Auswanderern, die nach europäischen Ländern gehen, und betrifft hauptsächlich das Anwerbe- und Schiedsgerichtswesen. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Verträge schriftlich abgeschlossen sein müssen und daß der Unternehmer — falls die Auswanderung nicht nach einem Lande erfolgt, wo die italienischen Arbeiter durch internationale Vereinbarung der Unfallversicherung dieses Landes unterstellt sind — die Unfallversicherung der Auswanderer nach dem italienischen Rechte tragen muß. — Für die Länder und Gegenden, in denen hauptsächlich italienische Arbeiter beschäftigt werden, ist die Errichtung von Schiedsgerichten vorgeschrieben, die aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen.*)

Der dritte Teil des Gesetzes schreibt vor, daß sowohl die ständigen Auswanderer-Schutzausschüsse als auch die herumreisenden Beamten für das Auswanderungswesen für die Durchführung der Auswandererschutzgesetze zu sorgen haben. Sie können auch die vom Gesetze vorgeschriebenen Strafen für Verstöße gegen das Gesetz verhängen. (Doch nicht im Auslande! D. H.)

*) Wie weit sich eine derartige Schiedsgerichtsbarkeit für Arbeitsrechtsstreitigkeiten, die der Exterritorialität nahekommt, mit der nationalen Rechts- und Gerichtsverfassung der Einwanderungsstaaten vertragen wird, bleibt abzuwarten.

Mit der Frage des **Auswanderungswesens** beschäftigt sich auch ein zum Studium des italienischen Zollsystems und der Handelsverträge eingesetzter Königlicher Ausschuß. Er hat einen Fragebogen an Regierungen, Handelskammern, Arbeiterkammern und andere ihr geeignet erscheinenden Behörden und Einzelpersonen geschickt, der u. a. auch die Frage enthält, ob es möglich und angebracht erscheint, zugleich mit internationalen Handelsverträgen auch die Frage des Schutzes der italienischen Wanderarbeiter in den betreffenden Ländern zu regeln.

In **Mailand** ist eine **Zentralstelle für Auswanderungswesen** errichtet, deren wichtigste Aufgabe darin besteht, für die Errichtung neuer Auswanderer-Schutzstellen in Italien und im Auslande zu wirken. Die bestehenden Stellen haben sich meist gut bewährt. Der Leiter der Mailänder Zentralstelle hat im verflossenen Jahr eine Studienreise nach den deutschen Bergwerksgebieten in Lothringen und im Saargebiet und ebenso nach einigen französischen Bergwerksgebieten unternommen, um sich über die Lage der italienischen Arbeiter dort zu unterrichten.

Auch **Österreich**, das sehr starke Auswanderungszahlen aufweist, will jetzt einen besseren Schutz seiner Auswanderer verwirklichen. Die Regierung hatte bereits 1904 und 1908 entsprechende Gesetzentwürfe ausgearbeitet, die jedoch nicht erledigt wurden. Auch der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich mit der Frage und hat im April 1913 einen Vorbericht über die Grundzüge eines solchen Gesetzes vorgelegt. Infolge der jüngsten Enthüllungen über die systematische Entziehung Wehrpflichtiger aus dem Staatsgebiet mit Hilfe der vor den bedenklichsten Mitteln nicht zurückscheuenden Schiffahrtsgesellschaften und Auswanderungsgeschäfte (in den 16 Armeekorpsbezirken, einschließlich Reserve und Landwehr, sollen 200 000 militärpflichtige Personen fehlen) hat das österreichische Abgeordnetenhaus der Auswanderungsfrage erneut lebhafte Aufmerksamkeit zugewandt. So wird denn auch der neue Gesetzentwurf, den die Regierung in eben diesen Tagen der Enthüllungen dem Hause vorgelegt hat, dort allenthalben eifrigem Interesse begegnen.

Was die Auswanderung für Österreich an wirtschaftlichen Blutverlusten bedeutet, das erhellt aus einer Schätzung der „Reichspost". Danach sind in 7 ½ Jahren, nämlich von 1906 bis Juli 1913, aus Österreich allein 968 287 Menschen ausgewandert, und in den Jahren 1902 bis 1911 hat die Monarchie nicht weniger als 2 191 734 Menschen durch Auswanderung verloren.

Das käme, wenn man die alte Faustregel, ein Auswanderer stelle ein Erziehungs- und Arbeitskapital von 1000 Talern dar, unverändert zugrunde legen wollte, einer Kontribution Österreichs an das Ausland von mehr als 6 Milliarden ℳ für die genannte Zeit oder von jährlich fast ⅔ Milliarden gleich.

Der neue Entwurf unterscheidet zwischen einer überseeischen Auswanderung und einer festländischen Auswanderung, insbesondere nach Deutschland, welche meistens saisonweise wiederkehrende landwirtschaftliche Arbeiter umfaßt. Bei der Saisonauswanderung, die ungefähr 480 000 Personen im Jahr bewegt, will sich das Gesetz darauf beschränken, die Saisonarbeiter vor Ausbeutung zu schützen. Bei der überseeischen Auswanderung kommt jedoch die Wahrung der Wehrkraft und die Verhinderung der Wehrpflichtverletzung sowie der Schutz Minderjähriger in erster Reihe.

Das Gesetz stellt zunächst den Begriff „Auswanderer" fest. Als Auswanderer gilt, wer ins Ausland geht, um dort seinen Lebensunterhalt zu suchen. Jeder darf überallhin auswandern, doch gelten folgende Beschränkungen: die durch das Wehrgesetz und seine Durchführungsbestimmungen gezogenen, ferner die Beschränkung, daß der Minderjährige, wenn nicht zugleich auch sein Vater auswandert, ohne Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nicht in ein Land außerhalb Europas auswandern darf; weiter, daß der Auswanderer unter achtzehn Jahren dieser Zustimmung auch bedarf, wenn er in ein europäisches Land auswandert, und schließlich wird die Regierung ermächtigt, die Auswanderung nach bestimmten Ländern überhaupt zu verbieten, wenn dort die Gesundheit, die Sittlichkeit oder das wirtschaftliche Fortkommen der Auswanderer ernsten Gefahren ausgesetzt sind.*) Ist eine solche Gefährdung zu befürchten, so kann das Vormundschaftsgericht dem einzelnen die Auswanderung untersagen, wenn sie auch von der Regierung selbst nicht verboten wird.

Es ist als Regel verboten, **Ansiedler** für ein Land außerhalb Europas anzuwerben, doch kann die Regierung Ausnahmen gestatten, wenn die Rechtssicherheit und die etwaige Heimkehr gewährleistet ist. Die Anwerbung von **Lohnarbeitern** nach einem außereuropäischen Lande ist nur mit Bewilligung des Ministeriums gestattet; bei Landarbeitern, Bergarbeitern, Bauarbeitern ist auch für europäische Länder die Bewilligung des Ministeriums notwendig.

*) Bei den jetzigen Enthüllungen über die Auswanderungsskandale kam zutage, daß viele Leute nach den ungesundesten Gegenden Brasiliens verschleppt worden sind.

Für die Beförderung von Zwischendeckreisenden nach außereuropäischen Ländern bedarf der Unternehmer einer besonderen Erlaubnis. Beförderungsverbote werden ferner erlassen für die Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger ohne gültigen Paß im Alter von 16 Jahren ohne Begleitung zuverlässiger Personen sowie nach einem Lande, in welchem nach den dortigen Vorschriften den betreffenden Auswanderern der Eintritt verboten wäre. Für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes bei der Beförderung soll noch die Entsendung von Auswanderungskommissaren auf die Auswandererschiffe vorgesehen werden; ferner soll auch die Begleitung größerer Auswanderertrupps durch Seelsorger, durch weibliche Vertrauenspersonen zum Schutze gegen den Mädchenhandel und durch Fachmänner im Auswanderungswesen ermöglicht werden. Um die Kosten dieser Einrichtungen hereinzubringen, werden die Unternehmer für die Beförderung jeden österreichischen Auswanderers an den Staatsschatz Abgaben zu entrichten haben, die mit 10 Kronen für jede ganze, 5 Kronen für jede halbe und 2 Kronen für jede Viertelschiffskarte zu bemessen sind. Eine besondere polizeiliche Überwachung soll für die Auswandererherbergen vorgesehen werden.

Das Gesetz setzt Strafen fest für die Verleitung zur Auswanderung in ein Land, wohin die Auswanderung verboten ist; dann für die Verleitung durch unwahre Angaben, für die Verleitung und die Beförderung von Personen unter sechzehn Jahren, wenn deren Sittlichkeit oder Gesundheit gefährdet werden kann. Strenge Strafen werden auch auf den Mädchenhandel gesetzt.

Die internationale Wanderarbeit erwächst zu einem immer bedeutsameren Kapitel der Arbeiterfrage und des Arbeiterschutzes. Eine Frucht der weltwirtschaftlichen Entwicklung wird ihre Lösung auch ein Stück „Weltsozialpolitik", d. h. internationale Arbeiterschutzabmachungen erfordern. Nachdem Großbritannien und die Vereinigten Staaten bisher mit einseitigen Auslese- und Abwehrmaßnahmen an das Problem herangetreten sind, zeigen sich in den italienischen und österreichischen Gesetzentwürfen Ansätze zur Entfaltung eines internationalen Schutznetzes für die Wanderarbeiter; denn ohne Verständigung mit den Einwanderungsstaaten sind die geplanten Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen praktisch wirksam gar nicht durchzuführen.

Einzelstaatliche Regelung des Arbeiterschutzes im deutschen Fuhrgewerbe. Die Mißstände, die sich aus der schädigenden Einwirkung der oft übermäßig langen, ungeregelten Arbeitszeiten im Fuhrwerksbetriebe auf die Arbeitsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Fuhrleute, insbesondere aber auf ihre Gesundheit ergeben, haben schon vor langer Zeit das Kaiserliche Gesundheitsamt beschäftigt, da der Beirat für Arbeiterstatistik es um ein Gutachten in dieser Frage ersucht hatte. Das Gesundheitsamt hat in seinem Gutachten festgestellt, daß eine sehr große Zahl von Lastkutschern nicht über eine angemessene tägliche Ruhezeit verfügt und daß eine beträchtliche Anzahl sogar übermäßig lange in einer die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigt ist. Das Gesundheitsamt hat daher empfohlen, die Arbeitszeit der im Lastfuhrwerksgewerbe beschäftigten Personen in der Weise zu regeln, daß für sie eine regelmäßige zweistündige Mittagspause, eine tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit von zehn Stunden und eine Beschränkung der Sonntagsarbeit auf zwei bis drei Stunden vorgeschrieben werde. Trotz dieses Gutachtens ist bisher eine Regelung der Arbeitszeit im Fuhrwerksgewerbe von Reichs wegen nicht erfolgt. Der deshalb gegen die Reichsregierung erhobene Vorwurf der Untätigkeit scheint jedoch nicht gerechtfertigt. Zwar wäre der Bundesrat auf Grund des § 120 f GO. befugt gewesen, eine Regelung für das Reich vorzunehmen, doch hat sich herausgestellt, daß die Verhältnisse im Fuhrwerkswesen in den einzelnen Bundesstaaten und in Stadt und Land sehr verschieden sind, so daß eine einheitliche Regelung für das Reich nicht durchführbar wäre. Deshalb hat der Bundesrat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht und die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten ermächtigt, selbst oder durch die unteren Verwaltungsbehörden eine Regelung der Arbeitszeit im Fuhrwerkswesen vorzunehmen, soweit die Verhältnisse eine solche erfordern. Alle Bundesregierungen haben infolgedessen die nachgeordneten Behörden angewiesen, in diesem Sinne zu verfahren. In einer Anzahl von Städten sind denn auch schon Vorschriften für eine Regelung der Arbeitszeit im Fuhrwerksgewerbe erlassen worden.

Öffentliche Anerkennung gewerkschaftlicher Arbeiterschutzbestrebungen. Die Stadt Leipzig hat die Ausstellung der freigewerkschaftlichen Zentralverbände, die in einem eigenen Hause auf der Leipziger Baufachausstellung alle auf den Arbeiterschutz bei Bauten bezüglichen Fragen anschaulich zur Darstellung gebracht haben, mit der goldenen Medaille ausgezeichnet. Die „Soziale Praxis" hatte in einer ausführlichen Würdigung der Gewerkschaftsausstellung (XXII, 1317) betont, daß hier ein wertvoller Beitrag zur Förderung sozialer Kultur und ein Zeugnis erfreulicher Mitarbeit der sozialistischen Gewerkschaften an nationalen Gemeinschaftsaufgaben vorläge.

Verbot der Phosphorzündhölzer in Norwegen. Norwegen, das der Berner Konvention von 1906 nicht beigetreten war, hat jetzt mit Gesetz vom 25. Juli 1913 „Einfuhr, Herstellung oder Verkauf von Zündhölzern, in deren Zündmasse sich weißer (gelblicher) Phosphor befindet", verboten. Das Verbot der Einfuhr und der Herstellung solcher Zündhölzer ist sofort in Kraft getreten, der Verkauf ist vom 1. Januar 1915 an untersagt. Belgien und Schweden, die bisher gleichfalls dem Verbote fernstanden, sind im Begriffe zu folgen. Dann kommt nur noch Japan als Erzeuger der giftigen Phosphorhölzer in Betracht. Aber das Verbot der Einfuhr dieser Zündhölzer in Ostindien und Australien wird auch in Japan dieser gefährlichen Industrie ein Ziel setzen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Kampf zwischen Ärzten und Krankenkassen

(vgl. Sp. 104) soll nach dem Beschlusse des am 26. Oktober abgehaltenen Ärztetags nun am 1. Januar 1914 zum offenen Ausbruch kommen. In der Entschließung des Ärztetags, auf dem 384 Ärztevereine von 458 Abgeordneten mit 21 207 Stimmen vertreten waren, heißt es, es bleibe den Ärzten nichts anderes übrig, als den ihnen aufgedrungenen Kampf gegen die Kassenvorstände aufzunehmen:

„Sie tun dies in voller Einmütigkeit und dem sicheren Bewußtsein, nichts unversucht gelassen zu haben, um die Träger der sozialen Versicherung vor einer zweifellos schweren Erschütterung zu bewahren. An dem Starrsinn und dem Hochmut der Führer im Krankenkassenwesen sind ihre ehrlichen Bemühungen gescheitert und ihre besten Absichten zerschellt. Deshalb macht es der Ärztetag jedem einzelnen Arzte und jeder örtlichen Ärztevertretung zur heiligen Pflicht, von jetzt ab mit keiner Krankenkasse einen Vertrag abzuschließen und die kassenärztliche Versorgung aller früheren wie auch der neu hinzutretenden Versicherten unbedingt abzulehnen. Nur die ärztliche Vertragstätigkeit muß aufhören, das gesundheitliche Interesse der Versicherten wird in keiner Weise beeinträchtigt. Die Kranken werden die Hilfe ihres Arztes nach wie vor finden, uneingeschränkt, nur ohne die Einmischung einer Kassenverwaltung. . . ."

Des weiteren wird noch erklärt, daß die Barentschädigung an Stelle der freien ärztlichen Behandlung so lange dauern solle, bis den ärztlichen Organisationen die sichere Gewähr gegeben sei, daß die Kassenärzte ihrem Beruf wieder unabhängig, frei von unsachlicher Beeinflussung und unter angemessenen Bedingungen nachgehen können. „Wann dieser Zeitpunkt gekommen sein wird, wird der Geschäftsausschuß des Deutschen Ärztevereinsbundes festsetzen, und er wird das nicht eher tun, als bis sich die kassenärztlichen Verhältnisse ausnahmslos, selbst im kleinsten Orte und im entlegensten Winkel, zur vollen Zufriedenheit der organisierten Ärzte ordnen lassen."

Diese starke Betonung des Organisationsgedankens ist auch dasjenige, was in den ganzen bisherigen Verhandlungen auf seiten der Ärzteschaft zum Durchbruch gekommen ist, wie aus den in der „Betriebskrankenkasse" veröffentlichten Verhandlungsunterlagen hervorgeht. Während sich die Ärzte in einer an die Tagespresse gerichteten Zuschrift damit begnügen, nochmals hervorzuheben, daß Kassenverträge nach dem System der organisierten freien Arztwahl oder nach dem Kassenarztsystem oder nach dem Distriktsarztsystem abzuschließen seien und daß hierin ebenso wie in den andern Zugeständnissen ein außerordentlich weitgehendes Entgegenkommen liege, gewinnt man aus den Verhandlungsunterlagen allerdings den Eindruck, daß der Kern des ganzen Streites die Frage der freien Arztwahl ist und bleibt und daß die Ärzte auf ihre baldige Einführung hindrängen, während über die übrigen Fragen wohl eine Einigung möglich gewesen wäre. Besonders charakteristisch ist hierfür das letzte Schreiben der Kassenverbände an den Leipziger Verband vom 11. Oktober, in dem zunächst dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben wird, daß der Leipziger Verband bei seinen bisherigen Vorschlägen bleibe, zumal diese die äußersten Zugeständnisse an die Kassen enthielten, während der Ärzteverband andrerseits die Kassenvorschläge rundweg ablehne. Dann heißt es weiter:

Sie beanspruchen, daß die Verträge zwischen Kassen und Ärzten grundsätzlich — und zwar auch bei den Kassenarztsystemen — von der zuständigen örtlichen Ärzteorganisation abzuschließen sind. Der in dieser Form verlangte Kollektivvertrag bedeutet nichts anderes als den Organisations- und Koalitionszwang für alle auf Kassenpraxis angewiesenen Ärzte. Auch sichert diese kollektive Regelung des Verhältnisses zwischen Kassen und Ärzten schon bei dem natürlichen Verlaufe der Dinge demjenigen Arztsystem allmählich die Alleinherrschaft, das von der Organisation bevorzugt wird.

Überdies sollen die Kassen in allen Fällen, selbst dann, wenn sie mit ihren Ärzten völlig einig sind, bei jeder Erneuerung des Vertrags über die Art und Weise der ärztlichen Versorgung mit der örtlichen Ärzteorganisation verhandeln. Von dieser würde dann jedesmal die Frage des Arztsystems aufgerollt werden können. Die Verbände der Ärzte haben es vollständig in der Hand, in den größeren Orten und in den Industriegebieten, wo die Frage des Arztsystems von Bedeutung ist, innerhalb der örtlichen Ärzteorganisationen eine Mehrheit für die freie Arztwahl zu schaffen. Bei dieser Ordnung würden somit die unter dem Kassenarztsystem tätigen Ärzte von den Kassen selbst preisgegeben und in ihrer Existenz und Stellung bedroht werden, denn sie müssen mit der Tatsache rechnen, daß bei der nächsten Erneuerung des Vertrags die freie Arztwahl durch Schiedsspruch festgesetzt wird. Einer solchen Gefahr können und dürfen die Kassen diejenigen Ärzte, die ihnen unter schwierigen Verhältnissen treu geblieben sind, nicht aussetzen.

Dieser Begründung wird man vom Standpunkte der mit öffentlich-rechtlicher Verantwortung belasteten Krankenkassen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen können, und der Verlauf des Ärztetages hat ja auch der Befürchtung eines Ärzte-Verbandsmonopols insofern Recht gegeben, als die restlose Durchsetzung des Organisationsgedankens hier zur vollen Anerkennung gekommen ist. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Struve-Kiel, der selbst Arzt ist, stellt die Wünsche der Ärzte in einer Zuschrift an das „Berl. Tageblatt" folgendermaßen dar:

Einen Tarifvertrag über das ganze Reich, getätigt von Organisation zu Organisation und verbindlich und verpflichtend für jeden einzelnen Vertragsschluß. Örtliche Ärzteorganisationen, die diesem Vertrage nicht beitreten, werden im Kampfe mit Betriebskrankenkassen, die den Vertrag anerkannt haben, in keiner Weise unterstützt werden. Ebenso geht es den Ärzten, die sich dem Spruche des paritätischen Schiedsamtes (Vorsitzender der Direktor des zuständigen Oberversicherungsamts) nicht fügen. Die Ärzte haften solidarisch den Betriebskrankenkassen für jeden aus solcher Nichtanerkennung entstehenden Schaden. Der Schiedsspruch selbst ist endgültig und für beide Parteien rechtsverbindlich.

Aber einen solchen Kollektivvertrag, so fährt Struve fort, wollen die Kassen nicht, „sie wollen nur Vertragsdiktierung an den einzelnen, von jeder Organisation losgelösten Arzt und damit die unbedingte Herrschaft über die Ärzte. Denn auch für uns Ärzte gilt das volkswirtschaftliche Gesetz, daß Vertragsfreiheit, die mit wirtschaftlicher Ungleichheit der Vertragschließenden verbunden ist, zur Unterdrückung der wirtschaftlich Schwächeren führt. Und das sind stets den großen Kassenverbänden gegenüber die einzelnen Ärzte und die örtlichen Ärztevereine. So ist der Kampf, der sich jetzt entspinnt, ein Ringen um einen Tarifvertrag, ein Kampf um die Koalitionsfreiheit."

Diese Auffassung scheint denn doch insofern nicht das Richtige zu treffen, als auch, wie aus den Verhandlungsunterlagen hervorgeht, die Kassen zum Abschluß kollektiver Verträge bereit waren, nur sollten sie nicht den Kernpunkt des ganzen Streites im voraus einseitig zugunsten der freien Arztwahl beeinflussen. In den „Grundzügen", die die Kassen als Verhandlungsunterlage aufgestellt hatten, heißt es deshalb auch:

V. Die Frage der freien Arztwahl kann allgemein und für alle Verhältnisse überhaupt nicht gelöst werden, weil ihre Wirkung bei den verschiedenen Verhältnissen eine grundverschiedene ist. Zudem gehen die Ansichten hierüber zwischen Ärzten und Krankenkassen zu weit auseinander. Es sollte daher versucht werden, die Frage des Arztsystems durch die Formel zu ersetzen: Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, eine größere Anzahl von Ärzten zur Kassenpraxis zuzulassen? — Das Arztsystem bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Erfolgt keine Einigung, so bleibt das Arztsystem wie bisher, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, es zu ändern.

Nach den Kundgebungen des Ärztetages scheint die Lage zwischen den Parteien beinahe hoffnungslos verfahren, wenn nicht noch in letzter Stunde ein Retter des Vaterlandes erscheint, der die abgebrochenen Brücken der Verständigung wieder herzustellen weiß. Sollte aber der Kampf wirklich kommen, so wird er beiden Seiten eine zwar bittere, aber auch heilsame Lehre werden. Die Parteien werden dann zu der Überzeugung kommen, daß sie beide stark über das Ziel hinausgeschossen haben und daß das Kampfergebnis nicht die Opfer lohnt, die der Kampf mit sich bringen wird. Es handelt sich bei diesen Kämpfen keineswegs um „die wirtschaftliche und damit auch die politische Unabhängigkeit des ganzen Ärztestandes", wie Dr. Struve behauptet, ebensowenig aber auch um den „Fortbestand der Krankenkassen überhaupt"; der ist wirklich nicht bedroht, wenn sich das System der beschränkt freien Arztwahl, das mit wirksamen Sicherungen gegen Mißbrauch leicht ausgestattet werden kann, allmählich überall durchsetzt. Nicht die Systeme allein, sondern der Geist, in dem sie gehandhabt werden, sind das Entscheidende.

Als Antwort der verbündeten Krankenkassenverbände auf den Beschluß des Ärztetages ist in einer Vertretersitzung der

Krankenkassenverbände am 27. Oktober folgende Erklärung angenommen worden:

„1. Auf dem gestrigen Ärztetage haben die Ärzteorganisationen beschlossen, keine Verträge mehr mit den Krankenkassen einzugehen. Sie wollen die erkrankten Versicherten nur noch als Privatpatienten behandeln, und es empfahl der Vorsitzende des Leipziger Ärzteverbandes nur, dies gegen Vorausbezahlung zu tun. Dieses Vorgehen bedeutet den allgemeinen Kampf gegen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und den Generalstreik diesen gegenüber. Es wird jetzt das ausgeführt, was bereits am 18. Februar 1912 die Ärzteorganisationen offiziell beschlossen haben: zur erfolgreichen Durchführung der Beschlüsse des Stuttgarter Ärztetags sind die bisherigen Einzelkämpfe zu vermeiden. Es ist vielmehr ein gleichzeitiges, geschlossenes, gleichmäßiges und einheitliches Vorgehen aller kassenärztlichen Lokalorganisationen unerläßlich.

2. Es entspricht nicht der Wahrheit, daß den Ärzten der Kampf von den Krankenkassen aufgedrungen worden ist. Die Krankenkassen haben keine Forderungen an die Ärzte gestellt, wohl aber die Ärzteorganisationen sehr viele und ganz unangemessene an die Krankenkassen. Die Kassen befinden sich lediglich in der Abwehr. Einigungsverhandlungen sind gescheitert, weil die Ärzteorganisationen allgemein die Durchführung der freien Arztwahl bei den Kassen durchsetzen und das Kassensystem nur noch ausnahmsweise und für eine kurze Übergangszeit bestehen lassen wollen. Der Arzt selbst sollte nach den Vorschlägen der Ärzte nur durch die Organisationen zur Kassenpraxis zugelassen werden. Die Abstufung der Honorare sollte nach der Höhe der Einnahmen der Versicherten erfolgen, alle Arztverträge sollten zum gleichen Zeitpunkte ablaufen. Diese Forderungen der Ärzteorganisationen wurden als Mindestforderungen bezeichnet. Bei dieser Regelung würde den nach dem Gesetz verantwortlichen Kassenvorständen der Einfluß auf die Kassenverwaltung genommen werden. Die Kassen würden schließlich nur noch Beiträge aufzubringen haben, um die durch die Ärzte verfügten Ausgaben zu decken. Für eine Gestaltung der Verhältnisse, die die Kassen den Ärzteorganisationen so ausliefert, kann kein Kassenvertreter die Verantwortung übernehmen.

3. Wenn behauptet wird, daß die Krankenkassen mit den Ärzteorganisationen nicht verhandeln, diese vielmehr zertrümmern wollten und den sogenannten Herrenstandpunkt einnehmen, so entspricht das Gegenteil der Wahrheit. Die Kassen haben bei den Einigungsverhandlungen Vorschläge gemacht, die unzweideutig ergeben, daß sie im Interesse des Friedens in weitestgehender Weise Beschränkungen in ihren gesetzlich gewährleisteten Rechten zugunsten der Ärzteorganisationen vornehmen wollten. Bezeichnend ist, daß diese Vorschläge der Kassen nicht nur glattweg abgelehnt, sondern fast totgeschwiegen werden.

4. Die Vertreter der Krankenkassen sind in Anerkennung der hohen Bedeutung des Arztberufes den Ärzten soweit entgegengekommen, als es die ihnen auferlegte Verantwortung und die Wahrung der ihnen anvertrauten hochwichtigen Interessen der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung zuließen. Die Krankenkassen sprechen deshalb die Erwartung aus, daß die Behörden und der Gesetzgeber durch die Ärzteorganisationen sich nicht einschüchtern lassen und unangemessene Forderungen der Ärzteorganisationen ablehnen werden. Es handelt sich um die Entscheidung, ob die Interessen eines einzelnen Berufsstandes über das Wohl von Millionen von Versicherten gestellt werden sollen."

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Wohnungsreinigungsinstitute und Stellenvermittlergesetz.

Von Magistratsrat Ludwig Schultz, Berlin.

In Nr. 5 des Jahrgangs XX (Sp. 136) dieser Zeitschrift sind bereits in eingehender Weise die schweren Mißstände beleuchtet, die der Betrieb der unter der Bezeichnung „Wohnungsreinigungsinstitute" bestehenden privaten Arbeitsnachweise in Groß Berlin für zahlreiche weibliche Arbeitskräfte mit sich bringt, und es ist dort die Hoffnung ausgesprochen, daß wenigstens einiges hieran das neue Stellenvermittlergesetz ändere, wenn auch hauptsächlich nur durch eine energische Tätigkeit der gemeinnützigen Arbeitsnachweise Abhilfe geschaffen werden könne. Ganz ohne Einfluß ist auch hier das Gesetz nicht gewesen. Zunächst sind seit seinem Inkrafttreten die Vermittlergebühren auf 30 Pf. für derartige Tagearbeiterinnen herabgesetzt. Ferner müssen, wenn beide Teile den Stellenvermittler in Anspruch nehmen, was bei der Bestellung von Wasch- und Reinmachefrauen das übliche ist, beide die Gebühr je zur Hälfte zahlen, entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Endlich sind Verträge nichtig, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Hilfe eines bestimmten gewerblichen Stellenvermittlers zu bedienen. Die Inhaber von Wohnungsreinigungsinstituten, die lediglich Vermittler sein wollen, sind demnach jetzt genötigt, ihrer Kundschaft ebenfalls Gebühren in Rechnung zu stellen, eine Einrichtung, die bisher nicht bestand. Vor allem aber ist die Kundschaft, wenn ihr eine durch das Institut vermittelte Waschfrau oder Reinmachefrau gefällt, jederzeit in der Lage, mit ihr unter Umgehung des Instituts Sonderabmachungen zu treffen, um sie sich für die Folgezeit zu sichern. Dies wird für die Kundschaft auch immer das Vorteilhaftere sein, denn das Institut ist ja infolge der Bestimmung des § 4 StVG. gar nicht in der Lage, ihr für spätere Bedarfsfälle dieselbe Person zu sichern. Der Arbeitnehmer ist eben frei und nicht gebunden, sich wieder desselben Vermittlers zu bedienen. Deshalb sind die Institute bedeutend im Vorteil, die ihr Personal fest engagiert haben. Bei ihnen besteht indessen für die Unternehmer der Nachteil, daß sie zur geschäftsflauen Zeit ihr Personal auf dem Halse haben, obwohl es ihnen nichts leistet. Die Inhaber von Wohnungsreinigungsinstituten sind infolgedessen, wie dem Verfasser in seiner Praxis als Gewerberichter zur Kenntnis kam, mehrfach auf den Ausweg verfallen, daß sie ihr Personal zwar als ihre Angestellten engagieren, aber mit ihnen abmachen, es stände dem Unternehmer jederzeit frei, sie zu beschäftigen oder nicht zu beschäftigen nach seinem Belieben, oder aber, der Arbeitnehmer sei jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers auszusetzen, ohne Lohnansprüche zu erheben, oder der Unternehmer sei nur verpflichtet, bei Bedarf sie zu beschäftigen.

Dieser Ausweg führt allerdings praktisch zu ähnlichen Ergebnissen, wie der Zustand vor Erlaß des Stellenvermittlergesetzes war. Ja, die Lage der Angestellten wäre dann sogar eine noch schlimmere wie bisher. Während es vor Erlaß des Gesetzes wenigstens in ihrem Belieben stand, ob sie arbeiten wollten oder nicht, wären sie nach diesen Verträgen neuesten Datums gezwungen zu arbeiten, wenn der Institutsinhaber es wünscht, ohne einen Anspruch auf Beschäftigung zu haben. Wünschenswert wäre es, wenn die Polizei sich für derartige Verträge gelegentlich interessierte. Vorläufig fragt es sich, da solche Verträge natürlich leicht zu Prozessen führen, wie sich die Rechtsprechung zu ihnen stellt.

Meines Erachtens sind zwei Lösungen möglich:

1. Man sieht derartige Verträge, die zweifellos geschlossen sind, um das Stellenvermittlergesetz zu umgehen, als Scheinverträge an und wendet auf sie § 117 Abs. 2 BGB. an. Das hätte zur Folge, daß man den Anstellungsvertrag für nichtig ansähe und erklärte, daß in Wahrheit ein Vermittlungsgeschäft zwischen dem Institutsinhaber und dem Arbeitnehmer vorliegt. Das Gewerbegericht hätte dann in solchem Falle sich für unzuständig zu erklären, weil ein gewerbliches Arbeitsverhältnis nicht vorliegt, und könnte höchstens den Institutsinhaber wegen Verletzung des Stellenvermittlergesetzes anzeigen. Der Arbeitnehmer hätte dann lediglich Ansprüche gegen die Kundschaft und wäre dem Institutsinhaber gegenüber nur verpflichtet, die behördlich festgesetzte Taxe zu zahlen. Hat er bereits von dem Kunden den vollen Lohnbetrag an den Vermittler abgeführt, so könnte er denselben eventuell auf Grund von § 812 BGB. zurückfordern. Diese Auslegung hat für die Angestellten den praktischen Nachteil, daß ihnen das Gewerbegericht verschlossen bleibt. Vor allem bestehen aber juristische Bedenken. Die Annahme eines Scheinvertrages zwischen dem Institutsinhaber und dem Arbeitnehmer würde Folgerungen nach sich ziehen, die auch auf die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden des Instituts und dem Arbeitnehmer übergreifen. Einen Scheinvertrag hat aber der Kunde nicht schließen wollen und nicht geschlossen. Er hat sich eben eine Hilfskraft bestellt und sich bei deren Annahme den von dem Reinigungsinstitut zu stellenden Bedingungen unterworfen, sofern sie ihm nicht etwa schon vorher bekannt waren. Die Annahme eines Scheinvertrags zwischen Institutsbesitzer und Arbeitnehmer würde unter anderem, falls der Kunde das Entgelt an den Institutsinhaber zahlt — ein Fall, der praktisch vorkommen kann, aber selten vorkommt — die Folge haben, daß diese Zahlung wirkungslos ist und der Arbeitnehmer von dem Kunden als dem wahren Arbeitgeber noch einmal seinen Lohn verlangen könnte, ein Ergebnis, das sicher nicht der Billigkeit und den Absichten der Vertragschließenden entspricht. Ebenso führt die Annahme eines Scheinvertrags zu unangenehmen Konsequenzen bezüglich der Invalidenversicherungspflicht, Krankenversicherungspflicht usw. Diese Konstruktion wird man daher fallen lassen müssen.

2. Die zweite Möglichkeit wäre die, daß man zugibt, es liege ein gültiger Engagementsvertrag zwischen dem Institutsinhaber und den Arbeitnehmern vor. Dann wäre die Abrede, die Angestellten seien jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Unternehmers unter Verzicht auf Lohn auszusetzen, oder aber es stände dem Unternehmer frei, nach seinem Belieben die Angestellten zu

beschäftigen oder nicht, ungültig. Diese Abrede hätte dann den Inhalt, daß der Arbeitgeber zu nichts verpflichtet wäre, aber der Arbeitnehmer zur Übernahme der Arbeit sich jederzeit bereit zu halten hätte. Der Vertrag legte somit für die Dauer des Engagements die Arbeitskraft des Arbeitnehmers für anderweite Verwendungen vollständig lahm, ohne den Arbeitgeber zu irgend welcher entsprechenden Gegenleistung zu verpflichten. Ein derartiger Vertrag widerspricht zweifellos den guten Sitten und erscheint daher nach § 138 BGB. nichtig. Daß solche Verträge den Absichten des Gesetzgebers widerstreiten, geht schon daraus hervor, daß die Kündigungsabreden für beide Teile gleich sein sollen. Das Gesetz will also nicht, daß nur ein Teil länger gebunden ist, der andere Teil aber zu nichts verpflichtet ist. Das wäre aber hier der Fall, wenn die Reinigungsinstitutsinhaber mit ihrem Personal einen solchen Vertrag schließen. Nicht ganz so schlimm ist die Abrede, der Arbeitnehmer sei jederzeit verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers mit der Arbeit auszusetzen, wenn keine Arbeit vorliegt. Diese Abrede ist aber wiederum praktisch sehr gefährlich. Etwas Arbeit liegt immer vor. Der Institutsinhaber wird sich immer das Recht ausbedingen wollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen, wem er die eingegangene Arbeit zuweist. Trotzdem werden diejenigen, die nicht beschäftigt werden, in den meisten Fällen mit dieser Entscheidung nicht zufrieden sein und klagen. Ist von vorn herein ausgemacht, daß in erster Linie diejenigen auszusetzen haben, die die kürzeste Zeit in Stellung sind, so wird bei Klagen der Reinigungsinstitutsinhaber den Nachweis führen müssen, daß nicht so viel Arbeit vorhanden war, daß auch die in Frage kommende Klägerin mit berücksichtigt werden konnte. Das führt aber zu der Folge, daß das Gericht in öffentlicher Verhandlung mit erörtern muß, ob das Geschäft des Reinigungsinstitutsinhabers gut oder schlecht geht, ein Umstand, der dem Geschäftsmann, der auf Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse Wert legt, gleichfalls recht unangenehm zu sein pflegt.

Der Versuch vieler Inhaber von Wohnungsreinigungsinstituten, auf dem geschilderten Wege das Stellenvermittlergesetz zu umgehen und sich dieselbe freie rechtliche Stellung zu sichern wie bisher, muß demnach scheitern. Es wird ihnen nichts anderes übrig bleiben, als ihren Betrieb in der Weise zu organisieren, daß sie die für sie tätigen Waschfrauen und Reinmachefrauen als ihre Gewerbegehilfen engagieren und sich nur wenige fest angestellte Frauen halten, dagegen eine große Menge Aushilfen mit täglicher Kündigung, die sie jederzeit, je nachdem viel oder wenig zu tun ist, beliebig vermehren oder vermindern können. Das überflüssige Personal kann dann am Schlusse des Tages wieder entlassen werden, wenn keine weitere Arbeit vorliegt. In ähnlicher Weise ist der Betrieb der Fensterputzinstitute eingerichtet, und es kommen alle Teile dabei zurecht. Dringend wünschenswert wäre hierbei das Bestehen eines gut funktionierenden Arbeitsnachweises, von dem jederzeit Arbeitskräfte zu haben sind und der nicht rein schematisch alles nebeneinander vermittelt, sondern der bei der Vermittlung Personal, das schon länger in Wasch- und Reinmachstellen tätig gewesen ist, als geübte Arbeiterinen besonders berücksichtigt. Die Schaffung eines solchen Arbeitsnachweises gehört nicht zu den Unmöglichkeiten. Unsere Hausfrauen werden bei einer derartigen Organisation allerdings die Mühe haben, daß sie ihren Bedarf an Hilfspersonal zeitig anzeigen müssen, auch werden die Kosten der Beschaffung solcher Arbeitskräfte sich etwas steigern. Eine bessere Bedienung und promptere Erledigung aller Wünsche wird sie dafür entschädigen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im September 1913 hatte nach vorläufiger Mitteilung des Kaiserl. Statist. Amts im allgemeinen eine befriedigende Verfassung. Sie zeigte gegenüber dem August 1913 in einer Reihe von Gewerben eine leichte Verbesserung, die allerdings der gegenüber August 1912 eingetretenen Verschlechterung nicht die Wage hielt.

Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Krankenkassen hatten am 1. Oktober 1914 5 338 068 beschäftigte Mitglieder (3 702 690 männliche und 1 635 373 weibliche) oder 89 795 mehr als am 1. September, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 17 556 oder 0,48 v. H., die der weiblichen um 22 239 oder 1,38 v. H. zugenommen. In der Regel tritt im Laufe des Septembers eine gewisse Belebung des Beschäftigungsgrades ein, in vielen Gewerben auf Grund des herannahenden Weihnachtsfestes. Sie war im vorigen Jahre mit 0,83 v. H. bei den männlichen Personen etwas, mit 2,03 v. H. bei den weiblichen Personen erheblich größer. Die Steigerung der Mitgliederzahlen entfiel nicht gleichmäßig auf sämtliche Kassenarten. Die Ortskrankenkassen erlitten einen kleinen Rückgang an männlichen, dagegen einen großen Zuwachs an weiblichen Personen. Die größte Zunahme haben die Betriebskrankenkassen aufzuweisen.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1,79 Million Mitgliedern waren Ende September 1913 44 892 oder 2,6 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 2,6 v. H. im Vormonat und 1,5 v. H. im September 1912. Von Ende August auf Ende September pflegt die Arbeitslosigkeit meistens etwas zu sinken. In diesem Jahre ist immerhin keine Verschlechterung eingetreten.

Bei 304 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 168 958 Vermittlungen kamen im September auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 149, bei den weiblichen 96 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Zahlen des Vormonats waren 173 bezw. 101. Hiernach hätte der Andrang männlicher Arbeitsuchender erheblich, derjenige weiblicher Arbeitsuchender etwas nachgelassen.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden über die Lage des Arbeitsmarkts im September lauten ungleichmäßig. Überwiegend zufriedenstellend sind die Berichte aus dem Kohlen- und Erzbergbau, der Roheisenerzeugung (die Gesamterzeugung an Roheisen betrug nach der Statistik des Verbandes deutscher Eisen- und Stahlindustrieller 1 589 197 t gegen 1 638 824 t im August 1913 und 1 518 623 t im September 1912), der Kaliindustrie, der Mehrzahl der Gewerbe der Maschinenindustrie, der elektrischen und der chemischen Industrie. Der Versand des Stahlwerksverbandes — 520 892 t Rohstahlgewicht — stellte sich um 4157 t niedriger als im August 1913, aber um 10 808 t höher als im August 1912. Mäßig war der allgemeine Maschinenbau, unzureichend waren die Eisengießereien, die Walzwerke, ein Teil der Baumwollspinnereien und Webereien und endlich das Baugewerbe beschäftigt, wenn auch da und dort eine kleine Verbesserung beobachtet worden ist.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im September 1913. Nach dem Bericht der „Deutschen Arbeiterzentrale" hielt der Mangel an ausländischen Arbeitern, der heuer vom ersten Frühjahr an bestand, hier auch im September an. Die beginnende Hackfruchternte brachte noch eine sehr starke Nachfrage, der aber kein auch nur annähernd entsprechender Zuzug gegenüberstand, was sich um so empfindlicher geltend machte, als das schlechte Wetter während der Halmfruchternte diese Arbeiten stellenweise bis weit in den September hinein verzögert hatte und deshalb die in anderen Jahren für die Hackfruchternte freiwerdenden Arbeiter festgehalten wurden. In der oberschlesischen Industrie konnte das etwas stärkere Angebot von Grubenarbeitern den Bedarf nicht vollständig decken.

Im Westen hatte die rheinische Berg- und Hüttenindustrie dauernd genügende Arbeitskräfte zur Verfügung. Das Baugeschäft fragte trotz der geringen Beschäftigung zeitweise nach Arbeitern an, und auch Ziegeleien, Steinbruchbetriebe sowie Tiefbauunternehmen waren noch beschäftigt. Soweit sie noch Arbeiter nötig hatten, konnten sie diese fast immer rechtzeitig heranbekommen. Nur für die Spinnereien konnte die Nachfrage nach holländischen (!) Arbeitern nicht immer gedeckt werden. (Die Zahl der arbeitslosen deutschen Textilarbeiter steigt derweilen!)

Die Überseeauswanderung hielt sich an der russischen Grenze trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit immer noch auf beachtenswerter Höhe, während die Auswanderung aus Österreich-Ungarn infolge eines neuerlichen Erlasses der österreichischen Regierung gegen die Auswanderung der wehrfähigen Männer merklich nachließ (vgl. Sp. 131).

Bei den Wanderarbeitern aus Rußland war der Zuzug an der ost- und westpreußischen Grenze am lebhaftesten, reichte indessen bei weitem nicht aus, allen Wünschen Rechnung zu tragen. Nicht viel günstiger lagen die Verhältnisse an der schlesisch-posenschen Grenze, wo eine stärkere Rückwanderung, allerdings meist Militärpflichtiger, sich schon beobachten ließ. Torfarbeiter, die hier gewöhnlich im September eintreffen, um sich noch als Herbstarbeiter zu verdingen, erschienen bisher nicht. Galizische Arbeiter kamen nur in geringer Anzahl über die Grenze, nur die Zuckerfabriken sahen ihre Wünsche nach Arbeitern voll erfüllt. Ungarische Arbeiter hatten sich in ziemlicher Anzahl angeboten; doch verhinderte die scharfe Militärdienstkontrolle ihre Zureise fast ganz. An den übrigen Grenzen waren die Verhältnisse wie gewöhnlich; nur Italien zog viel Rückwanderer an.

Volkserziehung.

Waldarbeitsstätten für schwächliche Lehrlinge.

Von Dr. med. Alfons Fischer (Karlsruhe).

Um die sozialhygienischen Zustände bei den jugendlichen Personen und insbesondere bei den Lehrlingen hat man sich bisher bei weitem nicht in dem Umfange wie um die Verhältnisse der Säuglinge und Schulkinder bekümmert. Dies ist namentlich aus volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen zu bedauern. Denn so erfreulich die zahlreichen Fürsorgemaßnahmen für die Pflege der Säuglinge und so anerkennenswert die Einrichtungen im Interesse der Gesunderhaltung der Schulkinder sein mögen, ein volkswirtschaftlicher und nationaler Nutzen wird sich aus all diesen Institutionen nur ergeben, wenn das angelegte Kapital eine Rente

abwirft, d. h. wenn aus den Kindern Werte erzeugende Menschen, kräftige Vaterlandsverteidiger und gesunde Mütter der kommenden Generation sich entwickeln. Aber zu diesem Ziele kann man nur gelangen, wenn die Arbeits- und Lebenskraft der jungen Menschen durch die Erwerbstätigkeit nicht zu früh verbraucht wird. Die zur Verhütung einer solchen Gefahr erforderlichen Vorkehrungen müssen aber, wenn sie erfolgreich sein sollen, auf einer wissenschaftlichen, sicheren Basis beruhen. Dazu wiederum ist es notwendig, die sozialhygienischen Zustände der Lehrlinge gründlich zu erforschen.

Bisher ist man in dieses Gebiet der Sozialen Hygiene noch zu wenig eingedrungen. Man weiß nicht viel über die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der Lehrlinge, und was man festgestellt, ist vielfach nicht gerade erfreulich. Vor allem aber fehlen die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung, ob im allgemeinen von den jungen Leuten ein ihren körperlichen und geistigen Kräften entsprechender Beruf gewählt wird und in welchem Umfange sie bereits in den ersten Monaten der Lehrzeit gesundheitliche Schädigungen erleiden, die sich dann während des ganzen Berufslebens geltend machen und zu frühzeitiger Invalidität oder zum Tode führen können.

Die Aufgabe der Sozialen Hygiene ist es ganz besonders, **Krankheiten während der Wachstumsperiode** zu verhüten. Jede Erwerbsarbeit ist mehr oder weniger mit hygienischen Gefahren verbunden. Aber ungünstige Einflüsse, die schon bei den Erwachsenen zu schweren Beeinträchtigungen führen, müssen für die noch in der Entwicklung befindlichen jungen Leute geradezu verhängnisvoll werden. Zudem handelt es sich bei den Lehrlingen um eine aus sehr zahlreichen Personen bestehende Altersklasse. Im Großherzogtum Baden[1]) ermittelte man im Schuljahr 1911/12 über 26 000 Schüler bezw. Schülerinnen in den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen.

In der Erforschung der körperlichen Beschaffenheit der Lehrlinge ist Wien[2]) bahnbrechend vorgegangen. Dort ließ man 1909 durch besondere Fortbildungsschulärzte zunächst gegen 3000 Fortbildungsschüler untersuchen, und wenn man auch die bei der Wiener Untersuchung gewonnenen Resultate nicht ohne weiteres verallgemeinern darf, so ist doch hervorzuheben, daß die im Jahre 1910 in Wien vorgenommenen ärztlichen Prüfungen in ihren Ergebnissen denen des Vorjahrs im wesentlichen gleichen.

Von den 3050 genauer untersuchten Fortbildungsschülern waren 303 mit Krankheiten oder Gebrechen behaftet, so daß für 10 v. H. der Untersuchten eine ärztliche Überwachung erforderlich war. Und von 2736 Wiener Handelslehrlingen[3]) erwiesen sich 630 = 22,8 v. H. als anämisch, bei 11 v. H. wurde tuberkulöser Lungenspitzenkatarrh und bei weiteren 4 v. H. chronischer Bronchialkatarrh festgestellt; bei 3,1 v. H. zeigte sich eine starke Disposition zur Tuberkulose, und 8 v. H. waren mit Herzfehlern behaftet.

Neumann, der als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Gremium der Wiener Kaufmannschaft diese Angaben veröffentlicht hat, betont allerdings, daß sich dem Handelsgewerbe von vornherein gerade physisch minderwertige Personen widmen, weil sie für andere Berufe untauglich sind. Eine Reihe von Genossenschaften, wie die Schlosser, Fleischhauer, Gastwirte, lassen die neueintretenden Lehrlinge ärztlich untersuchen und weisen die Untauglichen zurück; von diesen wendet sich dann ein großer Teil dem Handel zu.

In Deutschland wird das Wiener Vorbild, die Fortbildungsschüler untersuchen zu lassen, bereits in Bremerhaven, Schöneberg, München und anderen Städten nachgeahmt. Soweit bis jetzt Berichte, z. B. aus Schöneberg, vorliegen, lauten sie nicht günstig. Eine ausnahmslose Untersuchung der jungen Leute beim Eintritt in das Erwerbsleben bezw. bei der Ausschulung daraufhin, ob sie für den in Aussicht genommenen Beruf tauglich sind, findet in Straßburg, Chemnitz, Frankfurt a/M., Breslau, Halle und einigen anderen Städten statt. Allein, mit diesen Prüfungen ist es nicht getan; es müssen vielmehr auch während der Lehrzeit in gewissen Perioden Untersuchungen vorgenommen werden, um festzustellen, wie die Berufsarbeit auf die jugendlichen Personen einwirkt.

Die Regelung solcher Prüfungen sollte bei uns im Deutschen Reich keine großen Schwierigkeiten haben. Denn fast alle Lehrlinge müssen der Krankenversicherung angehören. Es läge daher nur im Interesse der Krankenkassen, die in Rede stehenden Untersuchungen durch die Kassenärzte ausführen zu lassen. Weitblickende Kassenverwaltungen werden die hierfür notwendigen Aufwendungen gewiß nicht scheuen, da sich durch die bei den ärztlichen Untersuchungen zugleich zu erteilenden Ratschläge im Bedarfsfall zahlreiche Krankheiten verhüten oder durch rechtzeitige Behandlung beseitigen lassen. Bekanntlich belasten jetzt die Lehrlinge die Finanzen der Krankenkassen in ungewöhnlich hohem Maße.

Aber auch die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge und die jetzt übliche Behandlung genügen noch nicht. Bereits aus den Wiener Angaben läßt sich entnehmen, daß ein beträchtlicher Teil der Fortbildungsschüler infolge körperlicher Schwäche, ohne eine ausgesprochene Krankheit zu haben, für eine regelrechte Berufstätigkeit, ganz gleich welcher Art, unfähig ist. Was soll nun mit jungen Menschen, die sich für kein Gewerbe eignen, geschehen? Von Wien aus, wo man sich diese Frage auch bereits vorgelegt hat, wird vorgeschlagen, für solche Lehrlinge ländliche Kolonien, in denen ihnen eine leichte ihren Kräfteverhältnissen angepaßte Beschäftigung zugewiesen werden soll, zu errichten. Allein, dieser Vorschlag erscheint mir nicht klar genug. Den Weg, der uns zu dem uns vorschwebenden Ziele führen kann, weist uns dagegen das in mehreren Städten benutzte System der **Waldschule**. Wie hier die Schulkinder in ihrer Gesundheit gefördert und zugleich unterrichtet werden, so sollte man in Waldarbeitsstätten die Lehrlinge mit schwacher Konstitution in geeigneten Gewerbearten ausbilden.

Die in den Waldschulen benutzte Methode besteht im wesentlichen darin, daß Unterrichtsstunden mit Ruhepausen, die für Liegekuren verwandt werden, wechseln. So ist es in den meisten Fällen gelungen, die Schulkinder körperlich zu kräftigen und zugleich geistig so weit zu fördern, daß die Zeit nicht nutzlos für die Ausbildung verstrichen ist, daß vielmehr die Kinder, nachdem sie die Waldschule einige Zeit — etwa ein Jahr — besucht haben, das gleiche Wissen besaßen wie ihre Kameraden, welche den ordnungsmäßigen Unterricht genossen haben.

Ganz dasselbe Ziel schwebt mir für die schwächlichen, zu einer regelrechten Berufsarbeit untauglichen jungen Leute, welche der Schulpflicht entwachsen sind, vor. Es gilt, die körperlich minderwertigen Lehrlinge gesundheitlich zu fördern, aber zugleich diese Zeit für die Fachausbildung nutzbar zu machen. Und ohne Zweifel wird man für eine geeignete Behandlung das Einverständnis seitens der Väter von schwächlichen Lehrlingen weit eher erlangen, wenn man in Aussicht stellen kann, daß die Zeit der Kräftigung zugleich für die Berufsausbildung verwandt wird. Es würde daher unserem Zweck nicht entsprochen werden, wenn man die Lehrlinge einfach in Erholungs- oder Heilstätten längere Zeit unterbringen wollte.

Die Notwendigkeit von Waldarbeitsstätten möge noch eine nähere Betrachtung unserer gegenwärtigen sozialhygienischen Zustände erhärten.[4]) Zunächst sei darauf hingewiesen, daß trotz unserer an sich gewiß trefflichen Sozialgesetzgebung, trotz Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung, vor allem trotz der bedeutenden Vorbeugungsmaßnahmen der Invalidenversicherung die Zahl der Invalidenrentner in allen Altersklassen weit stärker gestiegen ist als die Ziffer der Versicherten. Des weiteren lehren uns die Berufszählungen, daß in den Reihen der Arbeiter und Angestellten die oberen Altersklassen (vom 50. Lebensjahr an) im Jahre 1907 (letzte Berufszählung) schwächer besetzt waren als im Jahre 1895. Diese Erscheinungen sind auf vorzeitige Invalidität oder auf frühen Tod zurückzuführen, so daß in den letzten Jahren eine Besserung der körperlichen Beschaffenheit der Arbeiterbevölkerung nicht erzielt worden sein dürfte (wenn auch für die Gesamtbevölkerung die Sterblichkeitsziffer gesunken ist, was aber noch keineswegs einen Schluß auf günstigere Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung gestattet), daß vielmehr jetzt ein schnellerer Verbrauch der Körperkraft vorzuherrschen scheint als ehedem. Dies gilt für das männliche wie für das weibliche Geschlecht innerhalb der wirtschaftlich schwachen Volksschichten.[5])

Weiter: viele schwächlichen jungen Leute widmen sich, wie bereits erwähnt, dem Handelsstande, weil sie anderswo infolge ihrer mangelhaften körperlichen Beschaffenheit keine Aufnahme finden.

[1]) Statistische Mitteilungen über das Großherzogtum Baden, 1913, Mai.

[2]) Das österreichische Sanitätswesen, XXII. Jahrg. Nr. 51 u. 52; ferner 40. Jahresbericht des Wiener Fortbildungsschulrats über das Schuljahr 1910/11.

[3]) Archiv für Soziale Hygiene, Bd. VIII Heft 1.

[4]) Zahlreiche hier anzuführende Angaben findet man in meinem „Grundriß der Sozialen Hygiene“ (Berlin 1913, bei Julius Springer), besonders in den Kapiteln „Jugendliche“ und „Arbeiter“.

[5]) Die Behauptung, daß die physische Beschaffenheit der deutschen Arbeiterbevölkerung in den letzten Jahrzehnten sich eher verschlechtert (als verbessert) haben dürfte, habe ich in einer Abhandlung, die im Novemberheft von Conrads Jahrbüchern erscheinen wird, ausführlich und ziffernmäßig zu begründen versucht.

Vom sozialhygienischen Standpunkt aus ist dieser Modus der Berufswahl keineswegs zu billigen, wenn er auch als Konsequenz der gegenwärtigen Verhältnisse zu verstehen ist. Es ist jedoch ein verhängnisvoller Irrtum, zu meinen, daß die kaufmännische Berufstätigkeit auch bei einer minderguten Körperbeschaffenheit ausgeführt werden kann. Auch die verhältnismäßig günstige Arbeit in kaufmännischen Betrieben kann nicht verhindern, daß diese konstitutionell minderwertigen Personen sehr häufig erkranken. Hierfür lassen sich hinreichende Beweise auch auf Grund deutscher Feststellungen anführen. Nach den Erfahrungen der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker Berlins[6]) zeigt das kaufmännische Personal in den jüngeren Altersklassen weit ungünstigere Ziffern hinsichtlich der Krankheitsfälligkeit und Krankheitsdauer als das Arbeiterpersonal. In den oberen Altersklassen ist das Verhältnis gerade umgekehrt, eine Erscheinung, die teils darauf beruht, daß sich bei den Handlungsgehilfen eine Auslese infolge von frühzeitiger Invalidität und vorzeitigem Tode vollzogen hat, teils auch darauf, daß sich bei dem von Hause aus konstitutionell stärkeren Arbeiterpersonal im Laufe der Jahre auf Grund der schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse die Veranlagung zu Krankheiten ganz besonders vergrößert. Diese Feststellungen gelten nicht nur für das männliche, sondern noch mehr für das weibliche Geschlecht.

Wie ungünstig das im Handel beschäftigte Personal in sanitärer Hinsicht dasteht, erkennt man auch aus einer Sterblichkeitsstatistik,[7]) die sich auf 18 Berufsarten im ganzen preußischen Staat bezieht. Hiernach weisen sowohl das Handelsgewerbe wie auch Bekleidung und Reinigung ganz besonders hohe Sterblichkeitsziffern fast in allen, namentlich aber in den jüngeren Altersklassen auf. Zu erklären sind diese ungünstigen Zahlen nur durch den großen Anteil solcher Personen, die eben nach der Ausschulung noch zu *keiner* regulären Erwerbsarbeit tauglich waren, die vielmehr einer Ausbildung, bei der zugleich auch die Hebung des Gesundheitszustandes zu berücksichtigen gewesen wäre, bedurft hätten.

Um diese zweifellos vorhandenen Mißstände zu beseitigen, muß man dem Übel so tief wie möglich an die Wurzel gehen und bei der Berufswahl einsetzen: also zunächst *systematische ärztliche Untersuchung* der Schulentlassenen bezw. der Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschüler, um festzustellen, für wieviel Lehrlinge eine besondere Ausbildung nach hygienischen Gesichtspunkten notwendig ist, und für diese dann *Schaffung eigener Anstalten*, eben der Waldarbeitsstätten.

In einem Zeitalter, das zwar eifrigst auf Warenökonomie, jedoch noch viel zu wenig auf Menschenökonomie bedacht ist, wird man freilich auch sogleich fragen, wie die *Kosten* für diese neuen Einrichtungen aufzubringen sind. Da sei darauf hingewiesen, daß man in den Fürsorgeanstalten für sittlich gefährdete oder defekte Jünglinge und Mädchen recht zweckmäßige, hygienisch gestaltete Arbeitsstätten geschaffen hat und daß man die Anstaltsinsassen auch mit leichten Garten- und Feldarbeiten beschäftigt. Dies sind sicherlich dankenswerte Einrichtungen. Aber müssen die Jünglinge oder Mädchen erst sittlich verwahrlost sein, um in hygienisch einwandfreier Weise für den späteren Beruf ausgebildet zu werden? Haben die körperlich Schwachen weniger Anrecht hierauf wie die moralisch Entgleisten? Werden sich die Aufwendungen für die Waldarbeitsstätten weniger „rentieren" als für die Fürsorgeanstalten?

Wie die Waldarbeitsstätte im einzelnen auszugestalten und wie die Kosten hierfür aufzubringen sind, kann ich *allein* nicht angeben; dazu bedarf es der Gemeinschaftsarbeit vieler und verschiedener Kräfte. Der Zweck meiner Darlegungen kann zunächst nur darin bestehen, diese Gemeinschaftsarbeit anzuregen. Das Weitere wird sich aus den gemeinsamen Beratungen und Erhebungen ergeben.

Ich denke mir die Erhebungen z. B. für Baden in der Weise, daß alle Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschüler ärztlich untersucht würden, um zunächst einmal die Zahl der notwendigen Waldarbeitsstätten zu ermitteln. Vielleicht würde für das ganze Land ein solches Institut genügen (zentral gelegen wie etwa die badische Lungenheilanstalt Friedrichs- und Luisenheim); es kann auch sein, daß jede Großstadt allein und jeweils mehrere Mittel- und Kleinstädte vereint solche Einrichtungen schaffen müßten. Des weiteren wäre in gemeinsamen Beratungen mit erfahrenen Handwerksmeistern, Kaufleuten und Industriellen festzulegen, wie der Unterricht in den Waldarbeitsstätten zu gestalten ist, für *welche* Berufsarten Gelegenheit zur Ausbildung geboten werden soll, ob nur theoretischer (Buchführung, Rechnen, Sprachen) oder auch praktischer, gewerblicher Unterricht zu erteilen wäre u. a. m. Wie lange ein Zögling in der Waldarbeitsstätte zu verbleiben hätte, läßt sich im voraus auch nicht angeben; die Dauer wird vor allem von der körperlichen Beschaffenheit abhängen.

So tauchen viele Fragen auf, die nicht sogleich, nicht von einem einzelnen, nicht im voraus zu beantworten sind. Darum ist es auch äußerst schwierig, das Problem nach seiner finanziellen Seite hin schon jetzt zu lösen. Sicher ist nur, daß die Väter der schwächlichen Lehrlinge die Kosten nicht tragen können. Ob man von diesen Vätern, soweit sie mit der Unterbringung ihrer Kinder in eine Waldarbeitsstätte einverstanden sein werden, einen *kleinen* Beitrag — aus erzieherischen Gründen — verlangen soll, bleibt weiteren Beratungen überlassen. Staat und Gemeinde müssen in erster Linie eintreten. Denn diese haben schon große Summen aus Steuermitteln für die Kinder, namentlich für Schulzwecke, aufgewendet; sie müssen nun dahin streben, daß aus diesen Kindern erwerbstätige Personen werden, die ihrerseits die Ausgaben für Staat und Gemeinde decken helfen. Neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten kommen auch nationale Erwägungen in Betracht; aus den Lehrlingen sollen sich wehrfähige Vaterlandsverteidiger und aus den Mädchen sollen sich Mütter, die gesunde Kinder gebären, entwickeln. — Des weiteren sind an der Gründung von Waldarbeitsstätten die Landesversicherungsanstalten im Hinblick auf die Invaliditätsverhütung und die Krankenkassen zum Zwecke der Krankheitsprophylaxe interessiert. Aber auch den Unternehmern im Handel und Gewerbe wird an einem gesunden, arbeitsfähigen Nachwuchs ihres Personals viel gelegen sein. So gibt es viele und leistungsfähige Instanzen, die gemeinsam unschwer die finanziellen Lasten tragen können, sobald die Einsicht vorhanden ist, daß man der neuen Institute in Wahrheit bedarf.

[6]) Siehe Geschäftsbericht für 1912.

[7]) Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts, 52. Jahrg., I. Abt., Berlin 1912.

Wohnungswesen.

Das Charlottenburger Wohnungsamt kann auch für das zweite Jahr seiner Wirksamkeit von einem ruhigen steten Fortgang der Arbeit berichten (XXII, 316). Mieter und Vermieter bringen der neuen Einrichtung immer mehr Vertrauen entgegen, von beiden Seiten wurde das Amt in zunehmendem Maße um Vermittlung gebeten, und die Hausbesitzer zeigten sich durchweg bereit, den Wünschen der Wohnungspfleger Rechnung zu tragen. Nur in drei Fällen mußte die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden, da bei nicht sofortiger Abstellung der Mängel schwere gesundheitliche Schädigung für die Betroffenen zu gewärtigen war. 663 Beanstandungen wurden durch die Wohnungspfleger allein erledigt. Dem Mangel an Betten wurde bei Unfähigkeit der Familie zu Anschaffungen durch leihweise Überlassung der nötigen Stücke durch die Stadt abgeholfen; das Eigentum der Stadt bleibt dann ausdrücklich vorbehalten, und es wird durch Nachbesichtigungen festgestellt, ob die Familien nicht inzwischen in die Lage gekommen sind, die geliehenen Stücke zu entbehren oder eigene Betten zu kaufen.

Zum Zwecke planvollen Zusammenwirkens des Wohnungsamts mit den übrigen städtischen und privaten Fürsorgeeinrichtungen wurden die Grundsätze der Deputation für Waisenpflege bei der Vergebung von Pflegestellen mit den Grundsätzen des Wohnungsamts in Übereinstimmung gebracht, ferner erfolgte eine Regelung der gemeinsamen Arbeit mit dem städtischen Fürsorgeamt für Lungenkranke und mit der Lungenkrankenfürsorge vom Roten Kreuz. Wertvoll für die Ausgestaltung der Familienpflege in Verbindung mit der Wohnungsaufsicht erscheint auch die schon im vorigen Jahr angeregte und jetzt verwirklichte Anstellung einer hauptamtlichen Wohnungspflegerin. Sein Ziel, durch Erziehung zu besseren Wohnsitten das Wohnungswesen zu heben, verfolgt das Wohnungsamt auch durch Verteilung von Merkblättern in Gemeinde- und Fortbildungsschulen, die dann im Unterricht besprochen werden.

Literarische Mitteilungen.

Arbeiterinnenfürsorge in weiblichen Jugendvereinen. Von Dr. *Otto Müller*. Soziale Tagesfragen Heft 32. M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 80 S. 0,80 M

Kino und Gemeinde. Von Dr. *Willi Warstat* und *Franz Bergmann*. M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 112 S. 1,80 M

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 6. November 1913. Nummer 6

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Tagesordnung

der

6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Düsseldorf (Städtische Tonhalle)

am 20.—22. November 1913.

Donnerstag, den 20. November im Oberlichtsaal der Tonhalle

Abends 8 Uhr: Öffentliche Begrüßungsversammlung, Ansprachen bekannter Sozialpolitiker.

Freitag, den 21. November im Rittersaal der Tonhalle

Vormittags 9 Uhr: Eröffnung durch den Vorsitzenden der Gesellschaft Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

Amtliche Begrüßungen.

Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Hugo Sinzheimer-Frankfurt a. M.: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Haftung und Abdingbarkeit) und ihre gesetzliche Lösung.

Freie Aussprache.

1 Uhr: Frühstückspause.

Nachmittags: Fortsetzung der Aussprache über die Tarifrechtsfragen.

Abends 8 Uhr: Gemeinschaftliches Essen im Oberlichtsaal.

Sonnabend, den 22. November im Rittersaal

Vormittags 9 Uhr: Geschäftsbericht des Generalsekretärs und des Schatzmeisters.

Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

Neuwahlen zum Vorstand und Ausschuß.

Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch: Brauchen wir ein Reichseinigungsamt?

Vortrag von Dr. Waldemar Zimmermann: Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens.

Freie Aussprache.

1 Uhr: Frühstückspause.

Nachmittags: Fortsetzung der Aussprache über das Einigungswesen.

Schlußwort des Vorsitzenden.

Den Verhandlungen der Hauptversammlung wird am Donnerstag, den 20. November, nachmittags, eine Vorstands- und eine Ausschußsitzung, letztere 5½ Uhr, im Saal I der Städtischen Tonhalle vorangehen und am Sonnabend, den 22. November, nachmittags eine weitere Ausschußsitzung sich voraussichtlich anschließen.

Der Zutritt zu der Versammlung steht jedermann frei. Ausführliche Einladungen stehen gern zur Verfügung. Nichtmitglieder, die sich an der Aussprache beteiligen wollen, werden gebeten, es dem Generalsekretariat vorher zu melden. Auskünfte erteilen Herr Studiendirektor Prof. Dr. v. Wiese, Düsseldorf, Brehmstr. 34, und das Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform, Berlin W. 30, Nollendorfstraße 29/30.

Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch, Vorsitzender. Prof. Dr. E. Francke, Generalsekretär.

Die Arbeitsbedingungen für die Angestellten in Zweiggeschäften.

Von Ilse Müller-Oestreich, Berlin-Friedenau.

I.

Eine besondere Stellung unter den kaufmännischen Angestellten nehmen die Leiter der sogenannten Filialen ein. Sie arbeiten verhältnismäßig selbständig, erkaufen aber diese Selbständigkeit in der Regel mit sehr ungünstigen Arbeitsbedingungen, mit Verträgen,

deren einzelne Bestimmungen oft sogar ungesetzlich sind. Einen gelegentlichen Einblick in diese Verhältnisse erhält man durch die Berichte über Verhandlungen vor den Kaufmannsgerichten, die häufig Streitfälle zwischen den Besitzern der Zweiggeschäfte und ihren Angestellten zu entscheiden haben.

Einer Anregung des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte (Sitz Berlin) folgend, hat der Deutsche Käuferbund es unternommen, durch eine Erhebung in Groß Berlin Angaben zu beschaffen über die Arbeitsverhältnisse der Filialangestellten, um darnach Vorschläge für eine Besserung der Bedingungen machen zu können. Die Erhebung erstreckte sich auf zusammen 321 Geschäfte der Kaffee-, Konfituren-, Brot- und Seifenbranche und Annahmestellen der Chemischen Waschanstalten und Färbereien, in denen vorwiegend weibliche Angestellte beschäftigt werden.

Die zur Beantwortung vorgelegten Fragen wurden in gemeinsamen Sitzungen der Vertreter des Deutschen Käuferbundes und der Organisationen der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen zusammengestellt. Sie beschränken sich auf die einzelnen Arbeitsbedingungen, während alle Fragen nach den persönlichen Verhältnissen ausgeschaltet wurden. Es wäre vielleicht wünschenswert gewesen, wenigstens auch auf die Vorbildung und frühere Beschäftigung einzugehen, weil die Beantwortung gerade dieser Fragen eine bessere Beurteilung der Arbeitsverhältnisse ermöglicht haben würde, wenngleich auch nicht übersehen werden darf, daß Auskünfte über persönliche Angelegenheiten in den meisten Fällen nur ungern gegeben werden, so daß die Zahl der unbeantworteten Fragebogen bei Einbeziehung dieser Fragen erheblich größer gewesen sein würde. — Von 321 ausgegebenen Fragebogen mußten 89 ganz ausgeschaltet werden, weil jede Auskunft — meist unter Hinweis auf ein vom Chef ergangenes Verbot — verweigert wurde. Die verbleibenden 222 Fragebogen sind, von wenigen Fragen abgesehen, in genügender Weise ausgefüllt, und die Antworten sind geeignet, eine Vorstellung von den bestehenden Verhältnissen zu geben.

Die Arbeitszeit fällt in den meisten Fällen zusammen mit der Verkaufszeit und schwankt zwischen 12 und 13 Stunden, in den Brotfilialen beträgt sie fast allgemein 14 Stunden täglich einschließlich der Mittagspause. In Zeiten besonders starken Verkehrs oder dann, wenn das kaufende Publikum seine Besorgungen in die letzte halbe Stunde vor dem Ladenschluß verlegt, wird die Arbeitszeit noch verlängert um die für das Aufräumen und den Kassenabschluß erforderliche Zeit. Diese 12 bis 14stündige Arbeitsdauer muß nach § 139c Abs. 3 GO. durch eine „angemessene" Mittagspause unterbrochen werden. Für diejenigen Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb der Verkaufsstelle einnehmen, wird eine Pause von anderthalb Stunden als ausreichend angesehen, während diejenigen, die ihr Mittagbrot innerhalb des Geschäftshauses verzehren, sich mit einer halben Stunde begnügen müssen. Die Forderung, daß die Angestellten ihre lange Arbeitszeit einmal am Tage unterbrechen dürfen, um Gelegenheit zum Essen und Ausruhen zu haben, erscheint eigentlich so selbstverständlich, daß der Widerstand, den gerade diese gesetzliche Bestimmung gefunden hat, nicht als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Von den 222 befragten Angestellten arbeiten

ohne Mittagspause	64
mit halbstündiger Mittagspause	83
„ einstündiger „	18
„ anderthalbstündiger „	21
„ zweistündiger „	23,

während 13 Angestellte angeben, daß es unbestimmt sei, ob sie eine Pause haben oder nicht.

Die Gegnerschaft der Unternehmer gegen die Mittagspause dürfte zum Teil ihren Grund darin haben, daß in den meisten Zweiggeschäften nur eine Angestellte tätig ist, für die während der Mittagspause eine Vertretung gestellt werden muß, wenn das Geschäft nicht für die kurze Zeit geschlossen werden soll. In den Geschäften mit mehreren Angestellten besteht natürlich diese Schwierigkeit nicht, weil die Angestellten des gleichen Zweiggeschäfts sich gegenseitig während der Pause vertreten können. Als Entschuldigung für die Verweigerung einer angemessenen Mittagspause wird gelegentlich angegeben, daß die Filialleiterinnen nicht während des ganzen Tages voll beschäftigt seien, daß sich vielmehr die Arbeit auf wenige Stunden beschränke, weshalb ein Bedürfnis für eine bestimmte Pause gar nicht vorliegen könne. Will man hier überhaupt von dem Maße der täglich zu leistenden Arbeit ausgehen, so könnte man leicht zu einem anderen Ergebnis als diese Arbeitgeber kommen: Eine 12—14stündige Arbeitsbereitschaft ist weit ermüdender als eine den ganzen Tag ausfüllende gleichmäßige Arbeit, so daß sich damit eher eine Verlängerung oder Vermehrung der Pausen, nicht aber ihr Fortfall begründen ließe. Einige Geschäftsinhaber suchen die Folgen der Nichtbeachtung des § 139c GO. dadurch zu vermeiden, daß sie durch Vertragsbestimmung die Angestellten für die Durchführung verantwortlich machen. So heißt es in einem Vertrage:

„Frl. . . . . ist verpflichtet, sich durch ihre Verwandten oder sonst nahestehende Personen Hilfe zu verschaffen. Ebenso verhält es sich mit der vom Gesetz vorgeschriebenen Mittagspause, wofür die Firma keine Garantie übernimmt und keine Vergütung leistet."

Ist dieser Absatz des Vertrags auch ungesetzlich, so daß im Falle einer Klage der Arbeitgeber und nicht die Angestellte die für den Fall der Verletzung des § 139c GO. angedrohte Strafe verwirkt hätte, so wird die Folge dieser Vertragsbestimmung doch in den meisten Fällen die sein, daß die Angestellten ihre Angehörigen zur Vertretung heranziehen oder daß sie auf die Pause verzichten, weil sie in der Nähe wohnende Verwandte und Bekannte, die zur Vertretung bereit sind, nicht haben. — Weniger bedenklich ist die Vorschrift eines anderen Vertrags:

„Frl. . . . . ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß sie während ihrer Mittagspause stets eine Verkäuferin oder ein Lehrmädchen im Geschäft behalten muß, welche sie vertritt, damit sie während der angemessenen Mittagspause ihr Mittagsmahl in Ruhe einnehmen kann."

Immerhin haben diese Angestellten der Zweiggeschäfte wenigstens einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Mittagspause, während die Leiterinnen der Annahmestellen der Chemischen Waschanstalten und Färbereien diesen Anspruch nicht haben, weil die Annahmestellen nicht als „offene Verkaufsstellen" im Sinne des § 139c GO. angesehen werden — nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 9. März 1905, in der zu dieser Frage ausgeführt wird:

„Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die beschränkende Anwendung der in Rede stehenden Bestimmung lediglich auf solche Geschäftsstellen, in denen reine Kaufverträge abgeschlossen werden, zunächst etwas Befremdendes hat und auf den ersten Blick der wahren Absicht des Gesetzgebers zu widersprechen scheint, so hält trotzdem das Revisionsgericht die ausdehnende Auslegung des § 139c der GO. im Sinne der Revision für nicht angängig.

Zunächst muß daran festgehalten werden, daß eine in der Gesetzgebung gebrauchte Bezeichnung, wie sie der Ausdruck „Verkaufsstelle" darstellt, nicht willkürlich auf alle sonstigen Verhältnisse ausgedehnt werden kann, die der Gesetzgeber mit zu treffen vielleicht beabsichtigt hat. Denn für die Anwendung des Gesetzes kann die Absicht des Gesetzgebers nur insoweit maßgebend sein, als sie wirklich zum Ausdruck gekommen ist. In erster Linie steht der Sprachgebrauch entgegen. Verkaufsläden können keine Räume sein, in denen gerade keine Käufe abgeschlossen werden. Die Gewerbeordnung selbst gibt aber keinen Anhalt dafür, daß sie unter offenen Verkaufsstellen ganz allgemein offene Geschäftsstellen versteht. Denn überall da, wo sie eine derartige Vorschrift auch auf andere Gewerbebetriebe bezogen wissen will, hebt sie diese entweder durch einen Zusatz oder durch die Ausdrucksweise an sich besonders hervor; vergl. z. B. § 41a, wo die entsprechende Anwendung auf den Betrieb von Konsum- und anderen Vereinen ausdrücklich vorgeschrieben ist, § 15a, wo ganz allgemein von Gewerbetreibenden, die einen „offenen Laden" haben, die Rede ist, § 139e, wo neben den offenen Verkaufsstellen „andere Betriebe des Handelsgewerbes" besonders genannt sind. Es darf in dieser Beziehung auch auf die Landesgesetzgebung hingewiesen werden: in § 3 des Gesetzes vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, werden neben den Kauf- ausdrücklich auch die Gewerbsläden genannt.

Diese Gründe führen zugleich zu einer Ablehnung der weiteren von der Revision vorgeschlagenen Deduktion, durch die sie mit Hilfe einer Ausdehnung des Begriffs der „Ware" auf „Arbeit, die als solche verdungen wird", den K.schen Filialen den Charakter der „Verkaufsstelle" beilegen will. Der Begriff „Ware" deckt sich nach dem BGB. und dem HGB., die ihn hauptsächlich einführen, im wesentlichen mit dem der „beweglichen Sache" (vergl. Cosak, Lehrb. des Handelsrechts, § 26 unter II) und wird von diesen beiden Gesetzesbüchern immer im gleichen festumgrenzten Sinne gebraucht, insbesondere aber immer von der „verdungenen Arbeit" scharf geschieden, wobei die Vorschriften über den Kauf von Waren ausnahmsweise nur auf den sogenannten Werklieferungsvertrag, d. h. dann, wenn der Unternehmer den Stoff zu der von ihm herzustellenden Sache selbst liefert, Anwendung finden sollen, niemals aber auf den reinen Werkvertrag, wie er hier vorliegt (vergl. BGB. § 651 und HGB. § 381). Dies alles zwingt dazu, auch in andern Gesetzbüchern, die die Begriffe „Ware, Kauf resp. Verkauf" in gleicher Weise verwerten, die gleiche scharfe Umgrenzung dieser Begriffe zu ziehen. Namentlich ist es nirgends ersichtlich, daß die Gewerbeordnung ihren Vorschriften in dieser Beziehung eine abweichende Terminologie zugrunde legen will."

Wie auch das Oberlandesgericht zu Dresden in der vorstehenden Urteilsbegründung zugeben muß, hat der Gesetzgeber die Annahmestellen „vielleicht mit zu treffen beabsichtigt". Es würde im

Interesse der Angestellten liegen, wenn in die GO. eine unzweideutige Auslegung des Begriffs „offene Verkaufsstelle" aufgenommen oder die Unterstellung der Annahmestellen unter alle für die offenen Verkaufsstellen geltenden Bestimmungen ausgesprochen würde. Die Durchführung einer solchen Bestimmung würde für die Annahmestellen der chemischen Waschanstalten und Färbereien ohne große Schwierigkeiten möglich sein, wenn die Annahmestellen während der Mittagspause geschlossen würden. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, könnten die Unternehmer sich über eine einheitliche Schlußzeit verständigen und sich verpflichten, während dieser Stunde die Annahmestellen auch dann zu schließen, wenn die Möglichkeit der Vertretung durch Angestellte derselben Geschäftsstelle gegeben sein sollte. Daß eine Gewöhnung des Publikums ohne Schädigung der beteiligten Geschäftsleute möglich ist, beweist z. B. die Erfahrung mit dem Schluß der Fleischläden während der Zeit von 2 bis 4 Uhr, die in Groß Berlin allgemein durchgeführt ist, vor allem aber auch die Tatsache, daß einige Färbereibesitzer den Mittagsschluß schon jetzt freiwillig und ohne Rücksicht auf die Konkurrenz eingeführt haben.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Mittagspause zum Einnehmen der Hauptmahlzeit und zum Ausruhen benutzt werden. In der Praxis muß sie aber vielfach auch zum Bereiten der Mahlzeit, zu Besorgungen, zum Aufsuchen des Arztes usw. benutzt werden, denn die Vertretungsmöglichkeit ist gerade für die Angestellten in Filialen sehr beschränkt, die Zubereitung des Mittagessens neben dem Kundenbedienen nicht immer möglich. — Auch ein kurzer Urlaub muß in der Regel acht Tage vorher beantragt werden, und die Angestellte hat für die Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Gehalt. Bei Beurteilung der Zeit, die als „angemessene" Pause festgesetzt werden soll, müßte deshalb berücksichtigt werden, daß sie nicht nur zum Einnehmen der Mahlzeit und zum Ausruhen dienen muß, sondern daß sie auch die einzige Gelegenheit für die meisten Angestellten ist, persönliche Besorgungen zu machen, zu denen ihnen weder vor Beginn der Arbeitszeit noch nach ihrem Schlusse die Möglichkeit gegeben ist, weil auch die anderen Geschäfte zu dieser Zeit erst öffnen und schließen. Nach den angestellten Ermittlungen haben 161 die Frage nach der Vertretungsmöglichkeit bejaht, 48 verneint, 13 können in „ganz dringenden" Fällen eine Vertretung erhalten. Es kann darnach nicht Wunder nehmen, daß der am häufigsten gegenüber den Recherchierenden geäußerte Wunsch der war, man möge für eine bestimmte und ausreichende Mittagspause oder für einen freien Nachmittag in der Woche eintreten.

Die Bezahlung der Filialangestellten erfolgt in verschiedener Weise. Sie erhalten entweder ein festes monatliches Gehalt ohne alle Nebenbezüge oder Gehalt und Provision vom erzielten Umsatz, einige auch nur Provision, doch ist ihnen dann ein Mindesteinkommen garantiert. Außer den Barbezügen kommen in Betracht: unentgeltliche Lieferung von Waren, Ermäßigung der Preise, freie Wohnung und Beköstigung. Weil die meisten Verträge die Angestellten verpflichten, über ihr Gehalt und die Höhe der Provision weder zu Kolleginnen, noch zu Fremden irgend eine Mitteilung zu machen, sind bei dieser Frage die Auskunftsverweigerungen begreiflicherweise am zahlreichsten. Eine der Befragten suchte die Nichtbeantwortung auch damit zu entschuldigen, daß sie sich geniere zu sagen, wie gering ihr Einkommen sei. Und in der Tat geben die 157 erteilten Auskünfte kein günstiges Bild von den Einkommensverhältnissen.

unter 30 ℳ	30—49 ℳ	50—69 ℳ	70—84 ℳ	85—99 ℳ	100—120 ℳ	150 ℳ
2	18	31	49	34	12	5.

8, darunter 1 männlicher Angestellter, erreichten ein Gehalt von 200 ℳ monatlich, während 3 ohne festes Gehalt arbeiteten. Von den 20 Angestellten mit einem Gehalt bis zu 49 ℳ erhalten 4 freie Beköstigung und Wohnung, und zwar beträgt ihr Gehalt 28—30 ℳ; 1 erhält nur freie Beköstigung (30 ℳ); 1 mit 25 ℳ Gehalt dagegen erhält nur freie Wohnung, die aus 2 Zimmern besteht.

Das Anfangsgehalt schwankt zwischen 40 und 60 ℳ und steigt langsam. Die Stufe von 100—120 ℳ wird meistens erst nach sehr langer Dienstzeit, 10—15 Jahren, erreicht. Die Provision neben dem Gehalt spielt eine ziemlich nebensächliche Rolle und erhöht das Einkommen nicht wesentlich, in einigen Fällen steht sie auch nur auf dem Papier, d. h. sie soll von dem Betrage gezahlt werden, um den eine bestimmte, meist sehr hohe Mindesteinnahme überschritten wird; der Fall tritt aber nach den erhaltenen Angaben nur ausnahmsweise einmal ein.

Von 178 Angestellten haben nur 47 Anspruch auf eine Provision. Der monatliche Betrag schwankt zwischen 5 und höchstens (in einem Falle) 30 ℳ. Bei den drei Angestellten, die nur Provision erhalten, ist ein jährliches Mindesteinkommen von 720 und 900 ℳ garantiert. 22 Angestellte geben an, daß sie bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zu Weihnachten, eine Gratifikation erhalten. Sie beträgt

10 ℳ	bis 20 ℳ	bis 30 ℳ	bis 50 ℳ	bis 100 ℳ	über 100 ℳ
in 5	8	6	1	1	1 Fällen.

Neben diesen Barbezügen kommen noch Vergütungen in Gestalt von Waren und die Gewährung freier Wohnung in Betracht. Die „freie Wohnung" pflegt dann gewährt zu werden, wenn der Laden mit Wohnung gemietet werden muß und die in der Regel aus einem Zimmer oder aus einem Zimmer und Küche bestehende Wohnung nicht als Lagerraum benutzt wird. Der für die Wohnung angerechnete Betrag wird meistens mit 5—10 ℳ angegeben. Die Waren werden entweder mit einem Nachlaß von 10—20 v. H. für den eigenen Bedarf der Angestellten verkauft oder geringe Mengen auch unberechnet überlassen.

Verhältnismäßig häufig findet sich in den Verträgen der Gehaltsausschluß während einer Krankheit (§ 63 HGB.) oder die Bestimmung, daß das von der Kasse gezahlte Krankengeld vom Gehalt in Abzug gebracht wird. Für eine Krankheitsdauer bis zu 14 Tagen erhalten 6 Angestellte ihr Gehalt voll weiter, 49 erhalten vom ersten Tage an kein Gehalt, und bei 39 wird das Krankengeld in Abzug gebracht — im Widerspruch zu Abs. 2 des § 63 HGB. Der Fortfall des Gehalts während der Dauer einer Krankheit bedeutet natürlich für diese ohnehin sehr gering bezahlten Angestellten eine besondere Härte.

Besonders ungünstig sind die Urlaubsverhältnisse.

62 der Befragten erhalten gar keinen Urlaub; 17 geben an, daß sie darüber „nichts wüßten"; es darf also wohl angenommen werden, daß auch sie keinen Urlaub erhalten, denn sie sind z. T. jahrelang bei der betreffenden Firma angestellt. 29 können Urlaub ohne Gehalt bekommen. Mit fortlaufendem Gehalt haben einen Urlaub von

8 Tagen	10 Tagen	14 Tagen	3 Wochen	14 Tagen alle 2 Jahre
11	11	54	11	27.

Oft wird ein Urlaub nur nach sehr langer Dienstzeit gewährt; so teilt eine der Befragten mit, daß sie nach 14 Jahren zum ersten Male einen Urlaub von 14 Tagen bekommen hätte. Einige Angestellte machen aber von der Möglichkeit, Urlaub zu nehmen, keinen Gebrauch, weil sie auch während ihrer Abwesenheit mit ihrer Kaution für Fehlbeträge und ein etwaiges Warenmanko haften. Der Inhaber einer Färberei und Chemischen Waschanstalt eröffnete seinen Filialleiterinnen, als das Polizeipräsidium sich um die Einführung einer halbstündigen Mittagspause auch für die Annahmestellen bemühte, daß der Sommerurlaub auch für die älteren Angestellten fortfallen müßte.

Die Erfüllung der Vertragsbestimmungen suchen sich die Arbeitgeber oft durch eine Kaution der Angestellten zu sichern, die nicht nur für den Fall der Fehlbeträge an Geld und Waren in Anspruch genommen werden soll, sondern auch bei Vertragsverletzungen anderer Art, unrichtigem Wiegen, Berechnung anderer als der vorgeschriebenen Preise u. a. m.

Von den 222 befragten Angestellten haben 10 die Auskunft verweigert, 161 angegeben, daß von ihnen eine Sicherheitsleistung nicht verlangt sei — es handelt sich hier hauptsächlich um Angestellte der Annahmestellen der chemischen Waschanstalten und Färbereien, von denen erst seit kurzer Zeit nach einem vom Verbande der Färbereibesitzer entworfenen Vertragsmuster Stellung einer Kaution von 300 ℳ verlangt wird, sowie um Angestellte, die seit langer Zeit in einem Zweiggeschäft tätig sind und von denen bei nachträglicher Einführung dieser Bedingung keine Sicherheitsleistung mehr verlangt wurde. 51 haben Kaution stellen müssen. Sie betrug

100—200 ℳ	300—400 ℳ	500 ℳ	600 ℳ
bei 28	16	6	1 Angestellten.

26 gaben sie in Form eines Sparkassenbuches, 18 zahlten den Betrag bei der Firma ein, 4 hinterlegten Wertpapiere, 3 zahlten die Summe auf das Bankkonto der Firma ein.

Es muß Verwunderung erregen, daß die Angestellten in den meisten Fällen von ihrem Arbeitgeber keinerlei Sicherstellung der Kaution, die doch oft ihre einzigen Ersparnisse darstellt, vielleicht sogar von Verwandten für diesen Zweck hergeliehen ist, verlangt haben.

Von den 26 Sparkassenbüchern waren nur 8 gesperrt, 3 Angestellte hatten sich von der Firma einen Schuldschein ausstellen lassen, die übrigen Kautionen wurden nur gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt, in einigen Fällen erklärten die Angestellten sogar, daß sie ja den „Postschein" über die Einzahlung hätten.

Diese große Vertrauensseligkeit der Angestellten ist gewiß zum Teil damit zu erklären, daß sie als Bewerberinnen um eine Stelle alles zu vermeiden suchen, was ihre Anstellung etwa vereiteln könnte, und dahin rechnen sie eben auch das Verlangen nach einer Sicherung ihrer Ersparnisse, sie fürchten, daß die Arbeitgeber als „Mißtrauen" auffassen könnten, was doch eigentlich nur gesunder kaufmännischer Sinn ist. Sehr viele aber halten ihr Geld auch bei dem Arbeitgeber für so gut

aufgehoben, daß ihnen der Gedanke an einen möglichen Verlust gar nicht kommt, sie fragen deshalb auch nicht nach der Verwendung des Geldes und wissen darüber in den seltensten Fällen Auskunft zu geben. 11 geben an, daß ihnen die Kaution mit 3½ v. H. verzinst wird. Es darf wohl angenommen werden, daß z. B. eine Firma, die gegen 100 Verkaufsstellen in Groß-Berlin besitzt und sich von ihren Angestellten je 350 ℳ als Sicherheit für die Erfüllung des Vertrags einzahlen läßt, diese 100 mal 350 ℳ, die sie mit 3½ v. H. verzinst, mit als Betriebskapital verwendet, also das für die Kaution bestimmte Geld ihrer Angestellten dem Geschäftsrisiko aussetzt und wahrscheinlich doch damit einen höheren Gewinn als 3½ v. H. erzielt, der eigentlich den Angestellten als Gewinnbeteiligung **unverkürzt** zufließen müßte.

Eine weitere Sorglosigkeit der Angestellten muß hier noch auffallen. In den Verträgen finden sich über die Fälle, in denen die Firma berechtigt sein soll, die Kaution in Anspruch zu nehmen, fast nur den Angestellten ungünstige Bestimmungen. So heißt es in dem Vertrag einer Kaffeefirma:

„Die Verkäuferin haftet mit ihrem Gehalt und Vermögen für Differenzen, die sich bei der Aufnahme ergeben und die durch Unordentlichkeit, Nachlässigkeit, Diebstahl oder sonstige Ursachen entstanden sind, gleichviel, ob Schuld oder unabwendbarer Zufall vorliegt. Die von der Firma gemachte Aufnahme und das Ergebnis derselben erkennt die Verkäuferin einwandfrei als für sich verbindlich an".

Durch diese Vereinbarung soll der Verkäuferin einerseits der Gegenbeweis abgeschnitten werden, daß die Inventuraufnahme unrichtig erfolgt ist, andererseits soll sie auch für das Verschulden anderer Personen, ja sogar für unabwendbare Zufälle haftbar gemacht werden. Würde das Warenlager durch Wasser, das infolge eines Rohrbruchs den Laden überschwemmt, oder durch Feuer, das in einer benachbarten Wohnung ausbricht und in den Laden übergreift, beschädigt, so müßte nach der angeführten Bestimmung die Verkäuferin den entstandenen Schaden tragen. Sie wird mit ihrem Vermögen haftbar gemacht für solche Zufälle, gegen die man sich gewöhnlich durch Versicherung gegen Feuer, Wasserschaden und Einbruch zu versichern pflegt.

Allem Anschein nach finden sich diese Bestimmungen auch in andern Verträgen; so hatte vor einiger Zeit ein Berliner Kaufmannsgericht darüber zu entscheiden, ob eine Verkäuferin in einem Konfiturengeschäft für den Schaden aufkommen müsse, der dadurch entstanden war, daß bei einer Feuersbrunst neben dem Laden ein Teil des Warenlagers durch die entstandene große Wärme aufgelöst war. Das Gericht urteilte zugunsten der Verkäuferin, weil sie nur für einen durch ihre Schuld entstandenen Schaden ersatzpflichtig gemacht werden könne. Auch haben die Kaufmannsgerichte nie den Ausschluß des Gegenbeweises hinsichtlich der Inventuraufnahme anerkannt. Zwistigkeiten über den Warenbestand kommen in der Regel zum Ausbruch bei Auflösung des Dienstverhältnisses, bei der eine besonders peinliche Lageraufnahme vorgenommen wird. Während sonst geringe Unterschiede im Bestande durch das viel umstrittene „Einwiegen" oder durch Gewichtsabnahme infolge des Lagerns erklärt werden, finden sie jetzt eine solche Entschuldigung nicht und werden entweder vor dem Gericht zum Austrag gebracht oder durch Einbehaltung eines Teiles der Kaution erledigt. In ihrem eigenen Interesse müßten die Angestellten verlangen, daß vor allem beim Antritt einer Stellung, dann aber auch in regelmäßigen, nicht zu lang bemessenen Zwischenräumen in ihrer Gegenwart eine sorgfältige Lageraufnahme erfolgt und etwa sich ergebende Differenzen sofort erledigt werden.

Eine große Benachteiligung der Angestellten muß auch in der folgenden Bestimmung erblickt werden, die der vom Verein der Färbereien und chemischen Waschanstalten Berlins und Vororte herausgegebene Vertrag enthält:

„Fräulein ..... verpflichtet sich, sofort bei Antritt ihrer Stellung der umstehenden Firma die Summe von 300 ℳ in bar als Kaution einzuhändigen. Die Kaution haftet der Firma für alle Ansprüche, die ihr gegen Fräulein ..... aus dem Dienstvertrage zustehen, und ist nach Beendigung des Vertrages, falls die Firma keine Ansprüche gegen Fräulein ..... hat, zurückzugeben, jedoch nicht vor Ablauf von ..... Wochen nach Beendigung des Vertrags".

Auch hier wird nichts über die Sicherstellung oder Verzinsung gesagt, durch den Schlußsatz aber die Arbeitnehmerin zu wochenlanger Stellenlosigkeit verurteilt, bis der frühere Arbeitgeber ihr die Kaution ausgehändigt hat, ohne die sie bei keinem Mitgliede des Vereins eine Stelle antreten kann, denn es darf wohl kaum angenommen werden, daß bei den meistens geringen Gehältern die Angestellten sich eine zweite Kautionssumme erübrigen können. So hat die Kautionsrückbehaltung die Wirkung einer Konkurrenzklausel.

(Schluß folgt.)

Grundzüge für das einheitliche Angestelltenrecht.

Von Dr. Heinz Potthoff, Düsseldorf.

In Nr. 44 der „Soz. Praxis" vom 31. Juli 1913 habe ich den Entschluß der Rheinischen Arbeitszentrale der Privatangestellten in Köln berichtet, die Schaffung des einheitlichen Dienstrechts für Angestellte mit aller Entschiedenheit in Angriff zu nehmen und zu diesem Zwecke einerseits die Hilfe der Gesellschaft für Soziale Reform zu erbitten, anderseits einen Entwurf für das erstrebte Gesetz aufzustellen. Beides wird voraussichtlich im November in Düsseldorf einen guten Schritt vorwärts kommen. Gelegentlich der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20.—22. November wird ihr Ausschuß sich mit verschiedenen Anträgen der Angestellten zu befassen haben und, wie zu hoffen steht, ihnen zustimmen. Und im Anschluß daran wird am Sonntag, den 23. November, die Rheinische Arbeitszentrale ihren Delegiertentag ebenfalls in Düsseldorf abhalten. Es ist zu wünschen, daß von den Mitgliedern der Gesellschaft für Soziale Reform und von anderen Juristen, Sozialpolitikern und Interessenten recht viele Gäste an dieser Sitzung teilnehmen; denn sie dürfte eine erhebliche Bedeutung für die Angestelltenbewegung gewinnen, da sie sich mit den Grundlagen eines Dienstrechts für alle Angestellten beschäftigen wird. Wenn es gelingt, eine Übereinstimmung aller organisierten Angestellten über diese Grundlagen zu erreichen, wenn diese von unbeteiligten Sachkennern als richtig und berechtigt anerkannt werden, so ist die Ausarbeitung des Gesetzes selbst kein Kunststück mehr, und es besteht die Hoffnung, daß der gesamte Reichstag sich das Angestelltenrecht ebenso zu eigen machen wird wie einst die Angestelltenversicherung. Nur dann aber ist Aussicht, in einigen Jahren zum Ziele zu kommen, da von den Regierungen dem Einheitsbestreben ein unbegreiflicher Widerstand entgegengesetzt wird.

Die Bestimmungen über das Dienstverhältnis von Angestellten verteilen sich gegenwärtig auf 6 Reichsgesetze und mindestens 6 Dutzend Landesgesetze. Keins von den Sondergesetzen (namentlich Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung) eignet sich als Rahmen für ein allgemeines Recht, weil jedes seine Geltung auf eine bestimmte Art von Betrieben beschränkt. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist schwer zu ändern, auch nicht der richtige Platz für ein erst im Werden begriffenes neues Rechtsgebiet. Deswegen hat die Rheinische Arbeitszentrale wohl mit Recht ein besonderes Gesetz nach österreichischem Muster verlangt. Auch darin wird man ausländische Muster nachahmen, daß die neue Kodifizierung nicht nur eine Sammlung einzelner Schutzvorschriften über einzelne Stückchen des Arbeitsverhältnisses, sondern eine möglichst vollständige Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Angestellten und Chefs sein soll. Eine Beschränkung auf sogenanntes Privatrecht verbietet sich von selbst.

Dagegen bedarf die Frage, wie weit der Ergänzungs- und Reformeifer gehen soll, einer ernsten Prüfung. Denn die bloße Vereinheitlichung und Anpassung des bestehenden Rechtes würde zu wenig sein, das Bestreben nach Erfüllung aller Reformwünsche aber leicht ins Uferlose führen, schon weil man damit in fast alle Gesetze des Reiches eingreifen müßte. Auch hier hat wohl die Arbeitszentrale das Richtige getroffen mit dem Beschlusse, daß das neue Gesetz in keinem Punkte hinter dem besten gegenwärtig bestehenden Sondergesetze zurückbleiben darf und die dringendsten Wünsche, die von den verschiedensten Angestelltengruppen seit vielen Jahren erstrebt werden, zur Erfüllung bringen muß. Man wird also solche Gebiete außer Betracht lassen, die in anderen Gesetzen schon einheitlich geregelt sind (wie etwa die Angestelltenversicherung), und auch solche Fragen, die nicht für Angestellte allein, sondern nur für ganze Betriebe geregelt werden können (wie etwa Ladenschluß). Dabei kann es im einzelnen Falle sehr zweifelhaft sein, ob versucht werden soll, eine an sich nötige Reform eines allgemeinen Gesetzes (etwa das Erfinderrecht der Angestellten oder die Lohnbeschlagnahme) bei dieser Gelegenheit durchzusetzen. Die Antwort wird abhängen von der Erwartung auf Erfolg.

Für den Geltungsbereich des neuen Gesetzes haben wir ein gutes Vorbild in dem Versicherungsgesetze für Angestellte von 1911, das in § 1 durch Aufzählung von sechs Gruppen den in Betracht kommenden Kreis sehr weit und im allgemeinen auch richtig umschreibt. Nur die dort vorgesehene Alters- und Gehaltsgrenze (und den Ausschluß der Lehrlinge) wird man nicht mit übernehmen, ebenso nicht die in Österreich versuchte Unterscheidung von „höheren Diensten" oder dergl. Da Sondervorschriften für einzelne Angestelltengruppen (z. B. Bergbau, Seeschiffahrt) unentbehrlich sind, wird man Spezialgesetze des Reiches in Geltung

lassen, soweit sie nicht ausdrücklich durch das neue Gesetz ausgeschlossen werden; Landesgesetze nur, soweit sie ausdrücklich anerkannt sind oder soweit sie für die Angestellten günstiger sind als das neue Recht. In diesem Rahmen wird man auch neue Vorschriften künftig zulassen können.

Wichtig ist das Verhältnis zu den öffentlichen Beamten. Das Bestreben der Verwaltungen, ihr Personal den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu entziehen, ist unberechtigt. Auch hier haben wir jetzt ein gutes Vorbild im Versicherungsgesetze, das sich grundsätzlich auch auf alle öffentlichen Beamten erstreckt. Man wird auch das neue Dienstrecht auf die öffentlichen Beamten Anwendung finden lassen, soweit nicht die Beamtengesetze ausdrücklich etwas anderes vorschreiben.

Ein großer Teil des Gesetzesinhalts besteht aus Schutzvorschriften. Sollen diese ihren Zweck erfüllen, so müssen sie zwingendes Recht sein, das nicht durch Vertrag geändert werden kann. Soweit es nicht möglich ist, die wünschenswerte Regel zugleich als zwingendes Maß aufzustellen, oder soweit erhebliche Verschiedenheiten in den Dienstverhältnissen Berücksichtigung erheischen, ist der Weg zu beschreiten, den Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung bezüglich der Kündigungsfristen vorsehen: Neben die Rechtsregel, die durch Vertrag geändert werden kann, tritt eine zwingende Mindestvorschrift. Dabei müssen wir uns allerdings von dem bisherigen Begriffe der Parität frei machen. Soziales Recht kann und soll gar nicht paritätisch sein, denn es ist ja Schutzrecht, es soll die eine Partei vor der anderen schützen, den in fremden Diensten arbeitenden Staatsbürger dagegen sichern, daß er durch die wirtschaftliche Übermacht des anderen in Arbeitsbedingungen herabgedrückt wird, die dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen. Soweit das Gesetz die Parteien gleichstellen will, muß es nicht auf die formelle, sondern auf die wirkliche, inhaltliche Gleichheit achten. Im übrigen gelten die Schutzvorschriften nur als Grenze nach unten; Abweichungen zugunsten der Angestellten sind gültig (wie das bisher schon das Reichsgericht anerkannt hat).

Bei dieser Gelegenheit wird man auch etwas mehr Klarheit über die grundsätzliche Richtung der Angestelltenbewegung schaffen können und müssen. Die bei der Mehrheit der Angestellten herrschende und in den Programmen einzelner Berufsvereine scharf ausgeprägte Sehnsucht nach einer „gesicherten Lebensstellung" findet doch in den Verhältnissen unserer auf Privateigentum gegründeten Wirtschaft ziemlich früh ihre Grenze. Solange diese Wirtschaftsgrundlage unangefochten bleibt, kann das Gesetz den einzelnen Unternehmern nicht zumuten, ihren Angestellten bezüglich Stellungsdauer und Einkommen die Sicherheit zu gewähren, wie sie öffentliche Körperschaften ihren Beamten bieten. Eine beamtenmäßige Bindung würde auch wohl nicht im Interesse der Angestellten und nicht im Interesse unserer Kultur liegen. Wie weit umgekehrt die Bestrebungen junger radikaler Angestelltengewerkschaften eine Hinwirkung auf möglichst ungebundenen Arbeitsvertrag rechtfertigen, will sehr ernst erwogen werden. Mir scheint, daß im ganzen die gegenwärtige Stellung des Angestelltenverhältnisses als eines Mitteldings zwischen „Beamtensicherheit" und „Arbeiterfreiheit" richtig ist und daß es bei der Schaffung des neuen Dienstrechts darauf ankommen wird, einerseits unbegründeten Schädigungen der Angestellten durch Arbeitgeberwillkür (grundlose Entlassung, unwürdige Entlohnung, gesundheitswidrige Arbeitsbedingungen usw.) vorzubeugen, andererseits den Angestellten das Vorwärtskommen durch Stellenwechsel, namentlich auch ein solidarisches Vorgehen, nicht zu erschweren (ungleiche Kündigungsfristen, Loslösung der Wohlfahrtseinrichtungen vom Dienstvertrag usw.). Im übrigen müssen genossenschaftliche und staatliche Einrichtungen (wie soziale Versicherung, Stellenvermittlung) eingreifen, um Konjunkturschwankungen und Schicksal des einzelnen auszugleichen. Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Abhängigkeit des Angestellten nicht über das Dienstverhältnis hinausgeht. Deswegen ist neben einer Beschränkung schikanöser Kündigungen auch die Nichtigkeit von Vereinbarungen vorzuschreiben, die mit dem Dienstverhältnisse nicht in Beziehung stehen und eine den guten Sitten oder den staatsbürgerlichen Rechten der Angestellten widersprechende Beeinträchtigung der Persönlichkeit bedeuten (Organisationsfreiheit, politische Wahlfreiheit, Ehrenämter usw.). Daß auch die Konkurrenzklausel zu den ungültigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit gehört, ist vom Standpunkte der Angestellten wohl selbstverständlich.

In einem scheint das österreichische Angestelltengesetz mir nicht vorbildlich: Es hat ebenso wie bei uns Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung seine Schutzbestimmungen teilweise sehr kasuistisch gefaßt, beispielsweise ganze Kataloge von wichtigen Gründen namhaft gemacht, die zur fristlosen Beendigung des Dienstverhältnisses berechtigen sollen. Nichts hat unserer Rechtsprechung mehr geschadet als diese Kasuistik, die doch niemals die Fülle des Lebens erschöpfen kann und die Richter zum Schematismus verführt. Deswegen ist zu wünschen, daß ein deutsches Dienstgesetz sich möglichst auf allgemeine Regeln beschränkt, deren sachgemäße Anwendung auf den Einzelfall dem Gerichte überlassen bleibt.

Allerdings hat das zur Voraussetzung, daß der Gedanke der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf die Gesamtheit der Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis von Angestellten ausgedehnt wird. Das ist von der Rheinischen Arbeitszentrale auch bereits ausgesprochen worden. Im Dienstgesetz kann das natürlich nicht erfolgen, deswegen mag die Form der Durchführung unerörtert bleiben. Aber das paritätische Zusammenwirken der am Dienstvertrag beteiligten Parteien in der Rechtsprechung ist die Voraussetzung für eine neue, bessere Gesetzestechnik.

In derselben Richtung liegt das Bestreben bescheidener konstitutioneller Einrichtungen im Betriebe. Es bedeutet sicher keine Gefahr für das glatte Arbeiten der Unternehmungen, wenn für solche mit mindestens 20 Angestellten die Errichtung eines Beamtenausschusses und der Erlaß einer Dienstordnung unter seiner Mitwirkung vorgeschrieben wird. Auch der Abschluß von Arbeitsnormenverträgen (Tarifverträgen) sollte gefördert werden durch die Bestimmung, daß sie für die Beteiligten nach unten hin bindend und für die nicht am Abschluß Beteiligten auch gültig sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Das österreichische Gesetz enthält dann noch Befugnisse der Regierung zur Einführung der staatlichen Aufsicht, Erlaß von Bestimmungen über Arbeitszeit und dergl. Solche Dinge haben in Deutschland wenig praktischen Wert, denn gerade der Bundesrat ist es, der in diesen Dingen zurückhält (vergl. Handelsaufsicht), während im Reichstag sicher eine Mehrheit vorhanden wäre, wenn der Bundesrat dahingehende Gesetzesvorschläge machte. Wichtiger als solche leeren Befugnisse sind daher einige positive Vorschriften, die ohne Rücksicht auf die einzelnen Betriebe durchführbar sind wie z. B. die Sicherung eines wöchentlichen Ruhetages und die Festlegung einer Höchstgrenze der täglichen Arbeitszeit (allerdings wohl mit Ausnahmen).

Im übrigen gibt es natürlich eine Fülle von Einzelheiten, deren Regelung notwendig oder wünschenswert ist, die zum Teil schon in unseren Sondergesetzen, zum Teil in ausländischen Dienstrechten geregelt sind. Sie brauchen hier nicht erörtert zu werden, da es nur darauf ankam, einige allgemeine Grundzüge für das künftige deutsche Recht darzustellen. Nur als Beispiel für die Anwendung dieser Grundzüge auf einen einzelnen Fall seien noch die Forderungen skizziert, die man in einer der wichtigsten Fragen, der Kündigung eines unbefristeten Dienstverhältnisses, vom Standpunkt des praktisch Erreichbaren stellen könnte:

a) Gesetzliche Mindestkündigungsfrist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß für den Arbeitgeber;
b) gesetzliche Höchstkündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß für den Angestellten;
c) Wegfall der Fristen bei Kündigung aus einem wichtigen, von der Gegenpartei verschuldeten Grunde;
d) Ausschluß der grundlosen Kündigung durch den Arbeitgeber nach einjähriger Vertragsdauer;
e) Ausschluß der Kündigung ohne erheblichen Grund nach zehnjähriger Dienstzeit oder während der Ausübung eines auf Reichsgesetz beruhenden Ehrenamts, das die Angestellteneigenschaft voraussetzt;
f) Mitwirkung des Angestelltenausschusses bei der Kündigung nach 5jähriger Dienstzeit;
g) Abgangsvergütung bei unverschuldeter Entlassung nach 5jähriger Dienstzeit.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Verhütung und Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten in Australien.

Im Dezember 1912 ist in Queensland ein neues Gesetz zur Förderung des gewerblichen Friedens erlassen worden, welches an die Stelle der bisher geltenden Lohnämtergesetze tritt. Das Gesetz findet nicht nur auf alle Industriezweige Anwendung, sondern gilt auch für die Angestellten in Hotels und Restaurants, für Gas- und Wasserwerke, Schiffe, Theater, Vergnügungsetablissements u. a. m. Außerhalb des Gesetzes bleiben nur die in landwirtschaftlichen, Molkerei- und Gärtnereibetrieben sowie beim Weinbau beschäftigten Personen.

Das Gesetz sieht die Schaffung eines mit Juristen besetzten Gewerbegerichtshofs (Industrial Court) vor, der vom Minister, dem Registrierungsbeamten, von einem oder mehreren Arbeitgebern, die wenigstens 20 Arbeiter beschäftigen, oder von 20 Arbeitern angerufen werden kann. Der Richter kann vermittelnd eingreifen und alle von der Streitigkeit Betroffenen unter Strafandrohung zu einer Besprechung einladen; es kommt dann entweder eine Einigung zustande, oder es wird ein Schiedsspruch gefällt, der für das darin bezeichnete Gebiet und die darin zu bezeichnende Zeit (höchstens 12 Monate) zum zwingenden Recht für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit bleibt der Schiedsspruch so lange in Kraft, bis ein neuer Schiedsspruch gefällt wird.

Das Gesetz sieht ferner die Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten (Industrial Boards) vor, die auf Ansuchen einer gewissen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Vorschlag des Gewerbegerichtshofs eingesetzt werden müssen. Die Schiedsgerichte sind zu gleichen Teilen mit 4, höchstens 12 Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt. Die Schiedsgerichte regeln die Streitfälle des Industriezweigs, für den sie eingesetzt sind, durch Schiedsspruch; gegen diese Schiedssprüche ist Berufung an den Gewerbegerichtshof zulässig, der dann alle Befugnisse eines Schiedsgerichtshofs übernimmt.

Für Berufszweige, für die kein Schiedsgericht besteht, kann die Mehrheit der Arbeitgeber mit der Mehrheit der Arbeitnehmer ein freies Übereinkommen (agreement) schließen. Dies Übereinkommen erlangt dann nach Prüfung und Genehmigung durch den Gewerbegerichtshof Geltung und zwar auch für die an dem Übereinkommen nicht beteiligte Minderheit.

Das Gesetz sieht bestimmte Punkte vor, die in jedem Schiedsspruch berücksichtigt sein müssen. Dazu gehört, daß Feiertagsarbeit als Überzeitarbeit gilt und mit dem um die Hälfte höheren Zeitlohnsatze zu entschädigen ist; die durch den Schiedsspruch aufgestellten Mindestlöhne sind ohne jeden Abzug, ausgenommen für Versicherungszwecke, zu zahlen. Die Lohnsätze müssen in den Betrieben an sichtbarer Stelle aushängen. Wer einem Schiedsspruch zuwiderhandelt, verfällt in Geldstrafe, welche für eine Organisation 500 Pfund, für einen Arbeitgeber 250, für einen Arbeiter 10 Pfund nicht übersteigen darf. In Wiederholungsfällen tritt sogar Gefängnisstrafe ein.

Das Gesetz regelt auch die Streik- und Aussperrungsfrage für Berufszweige, die dem öffentlichen Interesse dienen. Für diese Berufe sind Streiks und Aussperrungen bei Strafandrohungen von 50 bis 1000 Pfund verboten, es sei denn, daß alle vorgeschriebenen Einigungsversuche durch den Gewerbegerichtshof ergebnislos verlaufen wären. Auch die Organisationen machen sich strafbar, wenn sie ihre Mitglieder nicht von Streiks abhalten oder selbst Streiks einleiten.

Als Berufe, die dem öffentlichen Interesse dienen, für die also das Streik- und Aussperrungsverbot gilt, bezeichnet das Gesetz u. a. die Gaserzeugung, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Beschaffung von Milch, Mehl oder Brot für den häuslichen Bedarf, Schlächterei oder Beschaffung von Fleisch, Gewinnung und Lieferung von Kohle und sonstigem Brennmaterial und schließlich alle Einrichtungen zur Verhütung von Feuersgefahr oder Löschen von Bränden.

Auch für Neusüdwales ist im Jahre 1912 ein neues Gesetz über gewerbliche Schiedssprechung (Industrial Arbitration Act) in Kraft getreten. Es sieht die Schaffung von Einigungsausschüssen (Conciliation Committees) und eines Gerichtshofs für gewerbliche Schiedssprechung (Court of industrial arbitration) vor. Auf Vorschlag des Gerichtshofs werden außerdem gewerbliche Ämter für bestimmte Berufszweige oder Gebiete gebildet, die unter einem unparteiischen Vorsitzenden zu gleichen Teilen aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzt sind.

Die Ämter können Urteile fällen, in welchen Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Überstundenlöhne, die Zahl der gestatteten Lehrlinge und deren Entlohnung festgesetzt werden. In den Urteilssprüchen kann auch festgesetzt werden, ob Mitglieder einer bestimmten Arbeitnehmerorganisation bei Neueinstellung von Arbeitskräften vor den Unorganisierten bevorzugt werden müssen. Ein solcher Urteilsspruch zugunsten einer bestimmten Organisation wird aber sofort ungültig, wenn diese Organisation oder eine größere Anzahl ihrer Mitglieder an einem Ausstand beteiligt sind.

Unter strenge Strafen werden Aussperrungen und Ausstände gestellt. Wenn ein Arbeitgeber oder eine Arbeitgebervereinigung eine Aussperrung verhängt, an einer solchen teilnimmt oder dazu anstiftet, so kann eine Strafe bis zu 1000 Pfund festgesetzt werden. Eine Person, die an einem Streik beteiligt ist oder zur Teilnahme daran verleitet, kann mit einer Strafe bis zu 50 Pfund belegt werden, und auch die gewerkschaftliche Organisation kann in Strafe genommen werden, falls sie nicht nachweist, daß sie sich bemüht hat, den Streik zu verhüten. Auf der andern Seite aber erhalten die Arbeiterorganisationen auch einen gewissen Schutz dadurch, daß den Arbeitgebern bei Strafe untersagt ist, einen Arbeitnehmer wegen der Zugehörigkeit zu einer Organisation zu entlassen.

Auf die Durchführung des Gesetzes haben der sog. Registerführer und staatliche Inspektoren zu achten. Der Registerführer hat dem Gerichtshof und den Schiedsämtern bei Voruntersuchungen über Streitigkeiten zu helfen, Vernehmungen der Beteiligten vorzunehmen, und darf bei kleineren örtlichen Streitigkeiten auch selbst Entscheidungen fällen. Die Inspektoren haben Aufgaben ähnlich wie Gewerbeaufsichtsbeamte, doch steht ihnen außerdem die Prüfung zu, ob die durch Schiedsspruch festgesetzten Löhne auch gezahlt werden.

Die Errichtung von Einigungsämtern in Portugal zur Schlichtung von Einzel- oder Kollektivstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bezweckte die Verordnung vom 17. August 1912. Die Ämter sollten für einen oder mehrere Industriezweige errichtet werden, falls bezügliche Ansuchen von Schiedsgerichtshöfen, Arbeitervereinigungen oder nichtorganisierten Arbeitgebern gestellt würden, und aus einer gleichen Anzahl auf 3 Jahre gewählter Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Männer und Frauen) bestehen.

Das Wahlrecht sollen alle über 16 Jahre alten Arbeiter beiderlei Geschlechts besitzen. Das Einigungsamt soll jährlich wenigstens eine Sitzung abhalten, im übrigen aber zusammentreten, sobald bestimmt bezeichnete behördliche Kreise oder die betroffenen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen darum nachsuchen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Ämter dürfen sich nur mit Einigungsfragen und Regierungsgutachten befassen.

Von einer praktischen Wirksamkeit dieser Ämter ist aber bisher nichts bekannt geworden.

Die gesetzliche Festlegung einer Einkommenspfändungsgrenze in Frankreich, um die die Arbeiterorganisationen sich seit langem bemüht haben, betrifft ein Gesetzentwurf, den der Arbeitsminister Chéron der Abgeordnetenkammer zu überreichen beabsichtigt. Die bisherige ungünstige Rechtslage der Unbemittelten wird dadurch in dem Maße verbessert werden, als es gelingt, die Pfändungsgrenze hinaufzurücken und etwa mit der Kinderzahl steigen zu lassen. Dadurch würden die Bestimmungen zugunsten kinderreicher Familien in glücklicher Weise erweitert und der Kindersterblichkeit und Geburtenabnahme begegnet werden. Der Entwurf lehnt ferner jede Beschlagnahme des Lohnes und Gehalts durch Lieferer alkoholischer Getränke ab; auf diese Weise hofft man, ohne Eingriffe in die Freiheit des Alkoholhandels doch den Genuß erheblich einzuschränken. Letztlich ergänzt der Entwurf noch das Gesetz vom 13. Juli 1907 in bezug auf die zwangsweise Heranziehung des Verdienstes des Ehegatten zu den Haushaltskosten und gibt so den Ehefrauen größere wirtschaftliche Sicherung.

Soziale Zustände.

Löhne und Arbeitszeiten in den Eisen- und Stahlwerken der nordamerikanischen Union.

Ehe noch die 1907 begonnene umfangreiche Untersuchung über die Frauen- und Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten zum Abschluß gebracht werden konnte (XXII, 265 ff.), hat das Arbeitsamt eine neue große Aufgabe übernommen, die Erforschung der Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie. Schon ein Jahr nach Beginn der Vorarbeiten wurde der erste Teil des auf vier Bände berechneten Werkes der Öffentlichkeit übergeben, der eine ausführliche Darstellung der Entlohnung und der Beschäftigungsdauer bietet. (Report on Conditions of Employment in the Iron and Steel Industry in the United States. Volume I: Wages and Hours of Labor. Prepared under the direction of Chas. P. Neill, Commissioner of Labor. Washington 1911. 538 S.) Diese Mitteilungen erstrecken sich auf 199 689 Arbeiter, das sind annähernd 82 v. H. aller zur Zeit der Erhebung in der Eisen- und Stahlindustrie beschäftigten Personen. Transport-, Werkstattarbeit und sonstige Verrichtungen, die nicht der Eisen- und Stahlindustrie allein eigentümlich sind, werden dabei als sog. unproduktive Arbeiten von den anderen gesondert behandelt. Die untersuchten Arbeiter verteilten sich auf 416 Betriebe in 29 Staaten und zwar auf 338 Hochofen-Stahl- und Walzwerke und auf 78 Gußstahlwerke. Die mannigfach verschiedenen Arten der Arbeit, die die Eisen- und Stahlindustrie umfaßt, wurden bei Betrachtung der einzelnen Werkgruppen kurz erläutert; ein Gesamtbild der Arbeitsbedingungen und damit ein Urteil läßt sich natürlich

erst gewinnen, wenn auch die anderen Bände vorliegen. Insbesondere wäre es von Wichtigkeit und Interesse, über die Herkunft der Arbeiterschaft in jedem einzelnen Gebiete genaue Angaben zu erlangen, zu wissen, inwieweit die Beteiligung von Rassen mit niederer Lebenshaltung Löhne und Arbeitszeiten beeinflußt hat; bis jetzt werden dafür nur schwache Anhaltspunkte gegeben. Denn, um das gleich vorweg zu nehmen, das Ergebnis der Untersuchung ist überraschend ungünstig. 29 v. H. aller befragten Personen waren regelmäßig an allen sieben Wochentagen beschäftigt, 20 v. H. hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von 84 Stunden und darüber. Der Wechsel zwischen Tag- und Nachtschicht bedingte für alle diese Leute einen ununterbrochenen Dienst von mindestens 18, in vielen Fällen von 24 Stunden. Und nur etwa der vierte Teil von ihnen war an Hochöfen tätig; es lag also für die überwiegende Mehrzahl der Unternehmungen technisch keineswegs ein Zwang zu ununterbrochenem Betriebe vor. Als Grund für die durchgehende Arbeitszeit erscheint vielmehr zumeist die lebhafte Nachfrage nach Stahl, die unter Einsetzung der Gesundheit der Arbeiterschaft befriedigt wird. Die in kurzen Zwischenräumen, gewöhnlich alle 14 Tage, durch den Schichtwechsel veranlaßte völlige Änderung der Lebensweise kann auf die Dauer nicht anders als gesundheitsschädlich wirken. Die langen Arbeitszeiten müssen um so schwerer empfunden werden, als in den Vereinigten Staaten für die übrigen Industriezweige schon seit Jahren der Zehnstundentag als das Normale gilt und neuerdings vielfach eine weitere Verminderung um ein bis zwei Stunden täglich und die Freigabe des Sonnabendnachmittags erfolgt ist. Nächst den Hochofenbetrieben sind bei den Frischherden und selbst in den so außerordentlich leistungsfähigen Bessemerwerken die Arbeitszeiten ungünstig, während an Puddel- und Schmelzöfen und in Walzwerken ein größerer Prozentsatz der Arbeiter wöchentlich nur 60 Stunden und darunter arbeitet. Mit den längsten Arbeitszeiten fallen zum Teil die niedrigsten Arbeitslöhne zusammen, so bleibt ein Drittel der Arbeiterschaft bei den Hochöfen unter 16 Cts. Stundenverdienst; allerdings sollen in diesen Unternehmungen die ungelernten Arbeiter, zum Teil Ausländer slawischen Ursprungs, die des Englischen nicht mächtig sind, am stärksten vertreten sein. Von den 172 706 Arbeitern, für die Zusammenstellungen der Löhne vorhanden sind — die Gußstahlwerke sind hier nicht eingeschlossen — verdienen 3,11 v. H. unter 12 Cts. die Stunde, 49,69 v. H. unter 18 Cts., 23 v. H. erreichen 25 Cts. und nur 4,07 v. H. 70 Cts. Eine Scheidung der Löhne in Zeit- und Akkord- (Tonnen-) löhne ist nicht durchgeführt worden; die Unterschiede sind ja auch weniger erheblich als zwischen Zeit- und Stücklöhnen im allgemeinen, da die Entlohnung nach der Tonne fertiggestellten Produkts von den Leistungen einer großen Anzahl, oft bis zu 200, Personen abhängt.

Die günstigsten Lohnverhältnisse bestehen bei den Puddelöfen insofern, als dort nur etwas über 1/4 der Arbeiterschaft 18 Cts. nicht erreicht und mehr als die Hälfte 25 Cts. Stundenlohn und darüber empfängt. Hinsichtlich des Durchschnittslohnes von 27,4 Cts. werden die Puddelöfen noch übertroffen von den Stabeisen-Werken (garret rod mills) mit 30,2 Cts. Durchschnittsstundenlohn, doch bleiben hier immerhin reichlich 1/3 unter 18 Cts. In diesen bevorzugten Betrieben haben ferner 44,49 v. H. aller Arbeiter an Puddelöfen weniger als 56 Wochenstunden und nur 1,09 v. H. 72 und mehr; bei den Stabeisenwerken arbeiten zwar nur 11,38 v. H. unter 56 Stunden, aber zugleich 6,11 v. H. unter 48 Stunden; hier ist mit der Zerlegung des Arbeitstages in drei Schichten von je 8 Stunden also schon ein recht beachtenswerter Anfang gemacht worden.

Die Beschäftigungsdauer der Hilfskräfte ist in diesen beiden Werkgruppen gleichfalls niedrig, selbst für Reparaturarbeiten wird der Sonntag selten in Anspruch genommen. Die Löhne dieser Arbeiterkategorien zeigen ebenso wie die der Arbeiter beim Produktionsprozeß in den verschiedenen Landesteilen sehr starke Abweichungen von den mitgeteilten Durchschnitten; einzig und allein bei den Gußstahlwerken herrschen in allen Staaten gleichartige Verhältnisse. Dies mag teils Ursache, teils Folge des regen Hin- und Herflutens der Arbeiterschaft zwischen den einzelnen Werken sein. Nahezu 96 v. H. der Arbeiter in Gußstahlwerken sind unmittelbar bei der Gußstahlerzeugung tätig, sie verrichten aber daneben noch andere Arbeiten, da die Arbeitszerlegung in diesen zumeist kleineren Betrieben nicht annähernd in dem Maße durchgeführt ist wie in den übrigen Zweigen der Eisen- und Stahlindustrie. Daraus erklärt sich, daß die Löhne nicht die für hochqualifizierte Arbeit zu erwartenden Sätze erreichen.

Nicht einmal 1/2 v. H. der Arbeiter kommt auf 50 Cts. die Stunde, mehr als 1/3 bleibt unter 18, mehr als 2/3 unter 25 Cts. Die Arbeitszeit in den Gußstahlwerken ist im allgemeinen günstig: 93,95 v. H. der Arbeiter hat wöchentlich 6 Tag- oder Nachtschichten, für 82,3 v. H. überschreitet die Schichtdauer 10 Stunden nicht, knapp 3 v. H. haben 7 Schichten in der Woche und 1,2 v. H. nur 5 Schichten. Diese Leute sind jedoch ständig nachts beschäftigt.

Jedenfalls wird die Beseitigung jeder nicht betriebstechnisch unbedingt gebotenen Nachtarbeit und die Einschränkung der Sonntagsarbeit eine der Hauptbestrebungen sein, zu der sozialpolitisch interessierte Kreise durch die Aufdeckung der gegenwärtigen Zustände angeregt werden. Welche Erfolge in dieser Beziehung schon der Beginn der Erhebung durch verschiedene Versuche des American Iron and Steel Institute gezeitigt hat, wird bereits der dritte Band darlegen.

Die Wohnungs- und Dienstverhältnisse der kaufmännischen Angestellten hat der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg zum Gegenstand einer Erhebung gemacht und dabei von 7624 bezw. 7715 Personen brauchbare Angaben erlangt. Von den befragten Angestellten besaßen nur 28,3 v. H. ein eigenes Heim, 35,7 v. H. wohnten in Aftermiete, die übrigen bei Angehörigen oder im Geschäft. Das Bild gestaltet sich etwas günstiger bei Scheidung in Altersklassen und nach dem Familienstand. Im Alter von 25 bis 29 Jahren wohnten bereits 34,1 v. H. im eigenen Heim, im Alter von 35—39 Jahren 79,6, von 40—44 Jahren 90,4 v. H. (jetzt mit durchschnittlich 4 Zimmern), im Alter von über 60 Jahren 94,4 v. H. Nahezu sämtliche Verheirateten, nämlich 97,8 v. H., hatten eine eigene Wohnung, deren Größe im allgemeinen mit der Kopfzahl der Familie wuchs. Der verhältnismäßige Anteil des Mietaufwands am Gesamteinkommen sank von 20 v. H. in der Einkommensstufe 1201—1500 M auf 13 v. H. in der Stufe 4201—4800 M, um dann in den höheren Stufen wieder etwas zu steigen. Die Ausgaben für eine Wohnung bei Fremden waren, zumal in den unteren Einkommenstufen, trotz geringerer Raumzahl durchweg höher als die für eine eigene Wohnung. Was das Einkommen selbst betrifft, so belief sich der Durchschnitt einschließlich aller Nebenverdienste auf 1982 bezw. 2082 M, je nachdem man die Lehrlinge und Volontäre einrechnet oder nicht. Am stärksten waren die Einkommenstufen 1201—1500 und 1501—1800 M besetzt; über 3000 M gaben nur 13,1 v. H. an, bei ausschließlicher Berücksichtigung des Arbeitsverdienstes nur 9,8. Diese Zahlen erscheinen niedrig, weil die von der Erhebung erfaßten Personen zu 10 v. H. Stellungen als Direktoren, Prokuristen, Bevollmächtigte und Geschäftsführer innehatten. Immerhin ist es erfreulich, daß von den befragten Gehilfen mehr als 1/4 ein Gehalt von über 2000 M bezog.

Rechtsfragen.

Die Rehabilitation strafrechtlich Verurteilter, die es bisher in Deutschland noch nicht gibt, soll nach den Beschlüssen der zweiten Lesung der Strafrechtskommission, die ihre Arbeiten am 27. September beendet hat, folgendermaßen ausgestaltet werden: Es ist der Gedanke durchgedrungen, daß die vollen Wirkungen der Rehabilitation künftig allen Verurteilten, Jugendlichen und Erwachsenen, zugänglich sein sollen. Vorausgesetzt wird, daß der Verurteilte sich längere Zeit ehrenhaft geführt und einer besonderen Berücksichtigung würdig gezeigt hat. Nach Ablauf dieser Zeit, die bei Jugendlichen zehn, bei Erwachsenen zwanzig Jahre beträgt, kann das Gericht anordnen, daß die Verurteilung fortan als nicht geschehen zu behandeln ist. Auf Grund der Anordnung müssen alle amtlichen Aufzeichnungen über die Verurteilung (Akten, Registervermerke usw.) vernichtet werden; der Verurteilte soll das Recht haben, jede Auskunft über die Tat und Strafe zu verweigern. Die nötigen ergänzenden Vorschriften zum Schutze des Rehabilitierten gegen etwaige Bloßstellung in Prozessen werden in den Verfahrensgesetzen zu geben sein. Schon vor der eigentlichen Rehabilitation, und zwar nach Ablauf der halben Frist, darf das Gericht die Löschung der Strafe in den amtlichen Listen anordnen. Die Anordnung, die bei schlechter Führung innerhalb eines bestimmten Zeitraums widerrufen werden kann, hat die Wirkung, daß eine Auskunft über die gelöschte Strafe nur den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den höheren Verwaltungsbehörden und auch diesen nur auf ausdrückliches Ersuchen erteilt werden darf. In Führungs- und Leumundszeugnissen dürfen auch die nur vorläufig gelöschten Strafen nicht mehr erwähnt werden.

Lohnabzüge für Kautionszwecke und Lohnbeschlagnahmegesetz
Das Gewerbegericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 10. August 1912 festgestellt, daß Lohnabzüge zur Ansammlung einer Kaution nicht den Beschränkungen des § 1 des Lohnbeschlagnahmegesetzes unterliegen. Ein Maschinist forderte von seinem Arbeitgeber Auszahlung der allmählich durch Lohnabzüge gebildeten Kaution von 70 M. Der Arbeitgeber verweigerte die Zahlung, weil der Kläger ihm durch nachlässige Behandlung des Kessels einen Schaden von 1000 M verursacht hat. Da hierfür der Beweis erbracht war, wurde die Klage abgewiesen. Wenn es sich auch bei der Kautions-

summe um rückständige Lohnabzüge handelt, so ist doch eine Aufrechnungsbefugnis gegen diese Beträge gegeben, weil sie nicht an den einzelnen Fälligkeitsterminen eingefordert worden sind. (§ 394 BGB. und § 1 Lohnbeschlagnahmegesetz.)

Schutz der Arbeitsvertragskautionen in Frankreich. Am 11. März 1913 hatte sich das französische Abgeordnetenhaus mit einem Antrag zu beschäftigen, die kaufmännischen Einzelunternehmer und Handelsgesellschaften zur Sicherung etwa geforderter Kautionen zu verpflichten, indem diese Gelder spätestens im Laufe von 14 Tagen bei der amtlichen Kasse für Depots und Hinterlegungen eingezahlt werden müßten. Das Abgeordnetenhaus nahm den Antrag an. Nachdem die neue Gesetzesbestimmung wegen geringer textlicher Änderungen, die der Senat vorgenommen hatte, dann nochmals das Abgeordnetenhaus beschäftigt hatte, ist sie Ende Juli von beiden Häusern genehmigt worden. In Deutschland fehlt leider eine gleiche Gesetzesvorschrift noch immer, obwohl der Kautionsschwindel blüht (vgl. auch den Leitartikel dieser Nummer).

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Organisationsgegensätze in der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker,

die sowohl auf der Arbeiterseite wie auf der Arbeitgeberseite nicht fehlen, haben in den letzten Jahren leider auf der ersteren Seite stark zugenommen und drohen die Gesamtstellung der Arbeiterschaft bei künftigen Tarifverhandlungen zu schwächen. Abgesehen von den jetzt freilich im Schwinden begriffenen inneren Gegensätzen zwischen den Radikalen und den Erfolgstaktikern innerhalb der Organisation des Buchdruckerverbandes (vgl. XXII, 1384) sind es besonders die Eifersüchteleien zwischen Verband und Gutenbergbund, die ständige Unruhe und Spannung in das Gehilfenlager hineintragen. Seit der Gutenbergbund dank der Rückendeckung durch die christlichen Gewerkschaften erstarkt ist, an Selbstbewußtsein zugenommen hat und in entschiedener Tariftreue dem „Verband" es gleichzutun entschlossen ist, fordert er naturgemäß auch seinen Platz an der Sonne innerhalb der Tarifgemeinschaft: „Mitraten, nicht bloß mittaten!" Die „Soz. Prax." (XXII, 841) hat die Forderungen, die der Gutenbergbund in einer Denkschrift an den Tarifausschuß im April 1913 aufgestellt hat, mitgeteilt und ihnen nicht bloß teilweise eine moralische Berechtigung zuerkannt, sondern auch der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es im eigenen Interesse der Tarifgemeinschaft und ihrer gedeihlichen Fortentwicklung liegen müßte, diese Forderungen auf ihren sachlichen Gehalt entgegenkommend zu prüfen, da die Tarifgemeinschaft mit dem Gutenbergbund künftig als einem nicht beiseite zu schiebenden Faktor werde rechnen müssen. Wieweit diese Wünsche überhaupt erfüllbar sind, ob ihnen bereits jetzt unter der Herrschaft des laufenden Tarifvertrags mit Hilfe der tarifamtlichen Verwaltungspraxis oder erst bei der künftigen Tariferneuerung Folge gegeben werden kann, ist natürlich eine Frage für sich. Nur dürfen die Forderungen des Gutenbergbundes, so lautet unsre Meinung, keinesfalls mit Nichtachtung übergangen werden.

Der Verband der Buchdrucker aber, der bisher allein auf der Gehilfenseite die unumschränkte Führung und Herrschaft geübt hat und sich in seinem gewohnheitsrechtlichen Besitzstande aus erklärlichen sozialpsychologischen Gründen nicht stören lassen will, hält den einfachen Übergang zur Tagesordnung über die Forderungen des jungen aufbegehrenden Konkurrenten für die einzige richtige Antwort. Die Ansicht des Verbandes und seiner Vertreter hat seinerzeit im Tarifausschuß gesiegt. Der Gutenbergbund gab sich mit dieser Abweisung seiner Wünsche indes nicht zufrieden. Er unternahm einen neuen Vorstoß in einer Frage, in der ihm zweifellos jeder Unbefangene Recht geben mußte. Die Bundes-Hauptversammlung (27.—31. Juli in Essen, Sp. 74) richtete an das Tarifamt den Antrag, auf Grund der dem Amte nach § 94 des Tarifs zustehenden Befugnisse wenigstens das Blatt des Gutenbergbundes, den „Typograph", neben dem Verbandsorgan als amtliches Veröffentlichungsblatt der Tarifgemeinschaft anzuerkennen. Leider hat dieser wirklich nicht revolutionäre Antrag beim Tarifamt auch keine Gegenliebe gefunden. Das Tarifamt gab am 9. August 1913 einen ablehnenden Bescheid, da der „Typograph" schon bisher die Bekanntmachungen des Tarifamts erhalten habe und die Mitglieder des Bundes deshalb über Anordnungen und Entscheidungen des Tarifamts genau so informiert seien wie alle übrigen Mitglieder der Tarifgemeinschaft. Abgesehen davon, daß der „Typograph" bestreitet, alle Bekanntmachungen des Tarifamts regelmäßig zu erhalten, ist das entscheidende Moment im Antrag des Bundes, amtliche Anerkennung seines Blattes als Tarifgemeinschaftsorgan zu erhalten, in diesem ablehnenden Bescheid des Tarifamts umgangen worden. Kein Wunder drum, daß der Bund sich gekränkt fühlt und nun seinem Unmut innerhalb und außerhalb der Tarifgemeinschaft immer mehr die Zügel schießen läßt.

Eine besondere Gelegenheit dazu bot die merkwürdige Erhebung, die die sächsische Regierung vor einiger Zeit darüber veranstaltete, ob durch die Handhabung der tariflichen Einrichtungen die Gehilfenschaft in die sozialdemokratische Organisation gedrängt werde und die Buchdruckereiunternehmer in eine schwierige Lage kämen. Als die bejahende Antwort der Dresdener Gewerbe- und Handelskammer auf die Umfrage bekannt wurde, hat das Tarifamt der Buchdrucker in einer Abwehrkundgebung die einzelnen von der Dresdener Kammer vorgebrachten Beschwerdepunkte und Beweisversuche nachdrücklich widerlegt. Dieser Ausgang der Sache hat aber den Gutenbergbund nicht befriedigt, und so unternimmt er, verstimmt durch die ihm in der Tarifgemeinschaftsverwaltung widerfahrene Zurücksetzung, in einer neuerlichen Streitschrift*) seinerseits den Versuch, aus seinen Nöten und Enttäuschungen heraus weiteren Beweisstoff für die allgemeinen Vorwürfe und Anklagen der Dresdener Kammer gegen die Tarifgemeinschaft beizubringen.

Die Schrift „Tarifamt der Deutschen Buchdrucker contra Gewerbekammer zu Dresden" (Verlag des Gutenbergbundes. 47 S. 50 ℛ𝓅), kennzeichnet sich durch ihren Untertitel sehr deutlich: „Beweismaterial über die Bekämpfung des Gutenbergbundes (christlich-nationale Gewerkschaft) und die Förderung des Buchdruckerverbandes (sozialdemokratische Gewerkschaft) durch die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker." Der Kernpunkt dreht sich, wie die Schrift selbst betont, um folgende 4 Fragen: 1. Nimmt der Verband der deutschen Buchdrucker bis zu einem gewissen Grade eine Monopolstellung in der Tarifgemeinschaft ein? 2. Leiden durch die Besetzung der tariflichen Institutionen die tariflichen Rechte der Mitglieder des Gutenbergbundes? 3. Geraten Buchdruckereibesitzer in eine schwierige Lage, wenn sie nicht ausschließlich Mitglieder des sozialdemokratischen Verbandes beschäftigen? 4. Werden durch die Handhabung der tariflichen Einrichtungen die Gehilfen in den sozialdemokratischen Verband gedrängt? In der Schrift werden eine Reihe von Einzelfällen vorgebracht, die sich im Sinne der Beweistendenzen, denen die Schrift dienen soll, gewiß verwerten lassen. Die „Soziale Praxis" ist nicht in der Lage, die vorgebrachten Beschwerden auf ihre Stichhaltigkeit nachzuprüfen. Auch läßt sich nicht übersehen, wie weit diese Einzelfälle typische Bedeutung haben. Daß überall gesündigt wird, bedarf ja nicht erst eines Beweises. Es kommt allein darauf an, ob in dem sündigen Treiben System steckt und nicht nur gelegentliche Entgleisungen vorliegen. Es bleibt also die Darstellung der angegriffenen Partei abzuwarten.

Was die neue Schrift des Gutenbergbundes erwähnenswert macht, ist ihre symptomatische Bedeutung. Die Schrift ist ein Erzeugnis der schweren Verstimmung einer Gruppe von organisierten Gehilfen, die mit ihrem gewerblichen und sozialen Schicksal zur Buchdruckertarifgemeinschaft gehören, aber in ihr infolge historischer Entwicklungsreihen neben anderen Gruppen nicht ganz zu ihrem Rechte zu kommen glauben. In der Tat wirkt auch derjenige Abschnitt der Schrift, der auf Frage 2 nach der Beeinträchtigung der tariflichen Rechte der Mitglieder des Gutenbergbundes durch die Besetzung der Tarifinstitutionen antwortet, am überzeugendsten.

Das eben muß auch in unbefangenen Kreisen, die den Organisationen der Gehilfenschaft unparteiisch gegenüberstehen und allein das soziale Wohl des Buchdruckgewerbes im Auge haben, das ihnen in der Tarifgemeinschaft am besten gewährleistet scheint, bedenklich stimmen, daß aus der Verfassung dieser Tarifgemeinschaft jetzt sich sozialrechtliche Unbilden ergeben, die einen, wenn auch kleinen, so doch gleichberechtigten Teil der Gehilfenschaft zu Anklagen gegen diese Tarifgemeinschaft treiben und deren gedeihliches sozialpolitisches Wirken kritischen Anzweifelungen aussetzen. Aus diesen Zeichen muß, so dünkt uns, die Tarifgemeinschaft in ihrem eigensten Interesse und ihrer hohen Bestimmung eingedenk, der Gesamtheit der deutschen Buchdrucker sozial zu dienen, den Anlaß zu einer vorurteilsfreien Selbstprüfung entnehmen, ob sie in der Fortbildung und Anpassung ihrer Verfassung an die sozialwirtschaftlichen Verschiebungen nicht doch in einzelnen Punkten weiterer Vervollkommnung bedarf. Nur so wird den Kritiken und Angriffen auf

*) In einer anderen Flugschrift „Demaskiert — ein Charakterbild des Verbandes Deutscher Buchdrucker" (Verlag des Gutenbergbundes, Berlin SO., 166 S., 30 ℛ𝓅) hat der Bund schon früher gegen den Verband scharf vom Leder gezogen. Der „Korrespondent" der Buchdrucker hat natürlich nicht darauf geschwiegen. Den Lesern der „Sozialen Praxis" braucht dieser Konkurrenzkampf der Verbände in seinen Einzelheiten nicht geschildert zu werden.

die Tarifgemeinschaft, den berechtigten wie den unberechtigten, die beide das gedeihliche Arbeiten des Tarifs auf die Dauer stören müssen, der Boden entzogen werden und die Tarifgemeinschaft der Buchdruckerschaft ihren klassischen Platz an der Spitze der sozialkonstitutionellen Einrichtungen Deutschlands mit Ehren behaupten können.

Tarifverträge in Dänemark. Durch eine Erhebung der Landeszentrale der Gewerkschaften Ende 1912 ist festgestellt worden, daß 936 Tarifverträge zwischen Arbeitern und Arbeitgeberorganisationen bestehen, die 88 027 Arbeiter umfassen. Die Mitgliederzahl der der Zentrale angeschlossenen Organisationen beträgt 107 900. Viele Tarifverträge beziehen sich nur auf ganz wenige Mitglieder. Große Tarifverträge, die 1000 und mehr Mitglieder umfassen, besitzen die Maurer der Provinzen (rund 3000), die Erd- und Betonarbeiter (3000), die Zementarbeiter und die Zuckerarbeiter (je 1000), die Arbeitsmänner beim Eisenindustrieverband (3000), die Schneider (3700), die Fabrikschuhmacher (2100), die Schmiede und Maschinenarbeiter beim Eisenindustrieverband (8000), die Bautischler in Kopenhagen (1000), die Tischlergesellen beim Zentralverein der Provinz-Tischlermeister (1800), die Textilarbeiter beim Textilfabrikantenverein (2800), die Tabakarbeiter (5000), die Buchdrucker in Kopenhagen (2300) und die in der Provinz (1800). Das letzte Frühjahr brachte bis Mai 1913 77 neue Tarifverträge, die sich auf 19 944 Mitglieder erstrecken und meistens drei Jahre laufen. 10 Tarifverträge beziehen sich auf 5180 Mitglieder in Organisationen, die der Zentrale nicht angehören. Die außer der Zentrale stehenden Gewerkschaften hatten Ende 1912 31 945 Mitglieder. Insgesamt können im Jahre 1914 218 Tarifverträge für 18 108 Mitglieder, im Jahre 1915 86 Verträge für 4833 Mitglieder, 1916 219 Verträge für 56 974 Mitglieder, 1917 50 Verträge für 2326 Mitglieder und 1918 7 Verträge für 3028 Mitglieder gekündigt werden. Diese Ziffern sind nicht vollständig. Wahrscheinlich laufen im Jahre 1916 etwa 300 von den abgeschlossenen Tarifverträgen für 60 000 Mitglieder ab, ja diese Ziffern können sich sogar auf 500 Tarifverträge für 70 000 Mitglieder erhöhen. Es wird sich danach im Jahre 1916 über die Hälfte aller organisierten Arbeiter Dänemarks in der Lohnbewegung befinden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Internationales aus der Gewerkschaftsbewegung II.

(Schluß.)

Neben den bisher genannten Verhandlungsgegenständen der Kongresse ist sodann das arbeitsrechtliche Gebiet zu erwähnen.

Bei den Metallarbeitern wurde die konstitutionelle Fabrik als ein Ziel der Gewerkschaftsarbeit bezeichnet; die Transportarbeiter und die Arbeiter öffentlicher Betriebe beschäftigten sich mit dem Staatsarbeiterrecht, dessen Abtrennung vom übrigen Arbeitsrecht sie als verfehlt bezeichneten. Das Koalitionsrecht müsse auch den in staatlichen und Verkehrsbetrieben Beschäftigten unverkürzt zustehen, und die Arbeiter solcher Betriebe seien sich in seiner Anwendung ihrer hohen Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtbevölkerung vollauf bewußt. Mit Tarifvertragsfragen befaßten sich die Bergarbeiter, indem sie den Tarifabschluß befürworteten, und die öffentlich-betrieblichen Arbeiter, ohne zu einem Ergebnis zu gelangen, da Engländer und Franzosen gegen Tarife in öffentlichen Betrieben sind. Naturgemäß wurde auch die Mindestlohnfrage erörtert, und zwar bei den Bergarbeitern, wo sie ja am brennendsten ist. Der gleiche Kongreß berührte auch die Gelben Gewerkschaften, und ein französischer Delegierter konnte die interessante Feststellung machen, im dortigen Bergbau seien sie fast verschwunden. Die öffentlichen Arbeiter streiften und die Transportarbeiter erörterten ausführlich das Einigungswesen.

Hier zeigte sich ein gänzlich anderes Bild, als man nach der Syndikalismusdebatte des Transportarbeiterkongresses etwa hätte vermuten können. Die heftigsten Gegner obligatorischer Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten waren nämlich die Deutschen.

Bei dieser Gelegenheit bezeichnete der Vertreter der deutschen Seeleute, Müller, die obligatorischen Schiedsgerichte grundlos als „ein Danaergeschenk der Sozialreformer und klassenstaatlichen Regierung", denen es „im Interesse des Kapitalismus" um Unterbindung der wirtschaftlichen Kämpfe zu tun sei. Ob man beim stetigen Wachsen der organisierten Arbeitgebermacht dem „Interesse des Kapitalismus" mit obligatorischen Schiedsgerichten wirklich einen größeren Gefallen tun würde als den Arbeitern, möge dahingestellt sein; die führenden Sozialreformer verlangen aber in Wahrheit bisher gar keine obligatorischen Schiedsgerichte, wie immer wieder betont werden muß. Übrigens brachten die Deutschen auf dem Transportarbeiterkongreß gegen den obligatorischen Einigungsgedanken selbst nur Phrasen vor. „Wir fordern uneingeschränktes freies Spiel der Kräfte; im wirtschaftlichen Kampfe entscheiden nicht philanthropische Allüren, sondern die realen Mächte, die sich in ihm messen", so sprach Müller, frei nach St. Manchester! Als Müller dann schlankweg behauptete, in Italien und Kanada habe das Schiedsgerichtsverfahren, welches nur als „philanthropisches Mäntelchen" diene, „um reaktionäre Pläne zu verdecken", lediglich zur Lahmlegung der organisierten Arbeiterschaft und zu Urteilen einseitiger Natur geführt, widersprachen ihm Ben Tillet und Wilson von der englischen Delegation ganz entschieden. Der erstere führte aus, die ganze wirtschaftliche und politische Entwicklung bewege sich in der Richtung der Ausgleiche durch Schiedsgerichte. Heute könnten die Arbeiter, wenn sie die Förderung des Schiedsgerichtsgedankens in die Hand nähmen, für seine Verwirklichung vielleicht eine bessere Gestalt durchsetzen als später, wenn sie sich von Regierungsvorschlägen überraschen ließen. Was besonders die australischen Arbeiter anlange, so hätten sie nichts gegen das Prinzip, sondern nur gegen die Ausführung des Gedankens. Eine Urabstimmung würde eine riesige Mehrheit für die obligatorischen Schiedsgerichte ergeben. Wilson unterstrich diese Darstellung, indem er erzählte, er sei früher immer gegen Ben Tillet in dieser Frage aufgetreten; ein fünfmonatiger Aufenthalt in Australien und Neuseeland habe ihm aber gezeigt, daß die dortigen Arbeiter zwar mit manchen Schiedssprüchen nicht einverstanden, keineswegs aber gegen das System an sich seien. Während der holländische Syndikalist van den Berg das geschmackvolle Bild gebrauchte, die obligatorischen Schiedsgerichte seien „Zuckerbrot mit Zyankali", und der Franzose Guinchard behauptete, die Schiedsgerichte gesellten zur Macht des Unternehmertums die Macht des Staates und unterbänden den Kampfgeist der Gewerkschaften, hob Ben Tillet hervor, die ganze Wirtschaftsordnung beruhe auf dem Gesetze der Lohnsklaverei; es werde sich immer nur um die Form handeln, wie die Abhängigkeit der Arbeiter zu mildern sei, und da seien diese denn doch weniger abhängig, wenn die Regierung sich einmische, als wenn sie unmittelbar von den Arbeitgebern abhingen; die freien Tarifverträge seien oft für die Arbeiter nachteiliger als Schiedsgerichte.

Mehrere internationale Arbeitertagungen befaßten sich mit Fragen des Arbeiterschutzes.

Die Bergarbeiter forderten den Achtstundentag für alle unter Tage Arbeitenden einschließlich Ein- und Ausfahrt, Höchstzahl der wöchentlichen Schichten: sechs, Mindestruhezeit zwischen den Schichten 16 Stunden, sechsstündigen Höchstarbeitstag an heißen und nassen Arbeitspunkten, sowie besseren Schutz für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, insbesondere durch Anstellung von Grubenaufsehern aus Arbeiterkreisen, die durch geheime Wahl zu wählen und staatlich zu besolden wären. Auf dem Bergarbeiterkongreß wurde über die Mängel der amerikanischen Gewerbeaufsicht lebhaft geklagt. Den Achtstundentag fordern neben den Bergarbeitern auch die Arbeiter öffentlicher Betriebe. In Unternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe sollen die Pausen in diese Zeit mit eingeschlossen sein. Der wöchentlich einmalige Ruhetag soll 36 Stunden Mindestdauer haben. Über vorzügliche Erfolge im Kampfe um die Arbeitszeitverkürzung konnten die norwegischen Lithographen berichten: sie haben die 45stündige Arbeitswoche erreicht; auch ihre ungarischen Kollegen arbeiten nur 48 Stunden die Woche. In diesem Berufe ist es besonders die Offsetmaschine, welche zu kurzer Arbeitszeit drängt. Sie greift das Nervensystem so an, daß rasche Ermüdung eintritt. Auch Hautkrankheiten sollen im Gefolge dieser maschinellen Neuerung bei empfindlicher Haut eintreten. Die Lithographentagung trat dafür ein, daß Lehrlinge an der Offsetmaschine nur angelernt werden, nicht aber dauernd arbeiten sollten. Die Transportarbeiter setzten sich für verbesserte Rettungsmaßregeln auf den Schiffen, automatische Wagenkuppelung und Arbeitszeitverkürzung ein. Bei den Schneidern kam auch der Heimarbeiterschutz zur Sprache; einstimmig wurden gesetzliche Maßnahmen zur Erzielung von Mindestlöhnen befürwortet. Bei dieser Gelegenheit konnte übrigens ein deutscher Vertreter über gute Erfolge in der Organisierung der Heimarbeiter berichten: die Hälfte der Mitglieder des Deutschen Schneiderverbandes seien Heimarbeiter. Eine Frage, die heute vielfach als Arbeiterschutzproblem noch nicht erkannt ist, vielmehr als reine Unternehmerwohlfahrtsangelegenheit angesprochen zu werden pflegt, ist die des Erholungsurlaubs. Die öffentlichen Arbeiter forderten den letzteren unter Fortzahlung des Lohnes, und auch die Bergarbeiter erhoben diese Forderung; denn bisher erhielten „nur die Bauchrutscher" Ferien. Der Bergarbeiterkongreß äußerte auch viel Klagen über sonstige Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber, besonders über die der Werkswohnungen, aus denen im Streikfalle die Arbeiter infolge der leidigen Verquickung von Dienstvertrag und Mietsvertrag gern exmittiert werden.

Nur gelegentlich wurde die Arbeitslosenfrage gestreift. Die Lithographen bringen sie in engen Zusammenhang mit der technischen Entwicklung; die schon erwähnte Offsetmaschine dränge viele Arbeiter aus ihrer Beschäftigung hinaus, und es sei eine Lebensfrage des ganzen Berufs, hier auf Abhilfe bedacht zu sein.

Eine bemerkenswerte Note brachte in die internationalen Konferenzen die mehrfache Besprechung der Ausländerfrage.

Die Transportarbeiter befaßten sich mit der „in beängstigender Weise" zunehmenden Beschäftigung von Asiaten in der Handelsflotte, die eine „ständige Gefahr für den Lebensstandard, den die Europäer mit Hilfe der Gewerkschaft erreicht haben," bilde. Der Zentralrat wurde zu Vorschlägen zur internationalen Lösung der Frage aufgefordert. Die Frage der russischen Juden beschäftigte die Schneidertagung. Die Dänen klagten über den Lohndruck, der von ihnen ausgehe, während die Deutschen sie als sehr gut organisierbar bezeichneten

und die Amerikaner erklärten, ihre Organisation bestehe zu 65 v. H. aus russischen Juden; ein Beschluß wurde angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten nicht gefaßt. Bei den Sattlern kam zur Sprache, mehr als die Hälfte der Pariser Lederarbeiter seien Deutsche; sie drückten den Lohn der französischen Kollegen, und diese würden dadurch Chauvinisten.

So viel von den internationalen Arbeiterfachkongressen. Im Anschluß an sie sei nur noch des 1. Internationalen Syndikalistenkongresses gedacht, der Anfang September in London tagte. Er bestand aus 33 Vertretern von 47 „Organisationen" aus 10 Ländern; die Organisationen waren aber keineswegs alle Gewerkschaften, sondern größtenteils Propaganda- und Unterrichtsgruppen.

Beratungsgegenstände waren „Theorie und Taktik des Syndikalismus", „Antimilitarismus", „Internationale Organisation", „Zeitung und Weltsprache" und „Religion und Moral des Proletariats". In einer Entschließung wurde die Beeinflussung des Staates, selbst durch „direkte Aktion" abgelehnt, und neben dem Kapitalismus auch den ganzen Staat abzuschaffen beschlossen. Vorläufig hat man das aber gar nicht so eilig und stritt sich auf dem Kongreß lieber stundenlang, ob der zum Kongreßvorsitzenden gewählte Engländer Wills dieses hohen Ehrenamts würdig sei, obgleich er Stadtverordneter ist; er wurde schließlich abgesägt, da sich ein geeigneter Engländer ohne den Fehler eines solchen Mandatsbesitzes fand. — In einer öffentlichen Versammlung sollte angeblich Larkin (Sp. 74) sprechen; das war aber ein plumper Bluff, und man ließ schließlich Ben Tillet reden, der sofort betonte, er sei gar kein Syndikalist, sondern „revolutionärer Sozialist". — Schließlich wurde ein Internationales Sekretariat mit dem Sitze in Holland gegründet.

Die Syndikalisten haben in London nur geringes Interesse für ihre Bewegung geweckt. Der klägliche Verlauf ihres Kongresses, dessen Tagesordnung nur zeigt, daß diese Leute fünfzig Jahre früher hätten aufstehen müssen, wenn sie in der Arbeiterschaft hätten Fuß fassen wollen, hat wohl in der internationalen Arbeiterschaft überall nur einen lachhaften Eindruck hinterlassen.

H.

Die Reichskonferenz der Anwaltsangestellten (Berlin, 12. Oktober) galt einer gründlichen Aussprache über die von den Verbänden aufgestellten Mindestforderungen (XXII, 1199), denen man in Zukunft durch Tarifverträge Anerkennung zu verschaffen hofft. Gegenwärtig halten die Angestellten dazu weder ihre Organisation schon für stark genug, noch soziale Gedanken in den Kreisen der Anwälte für ausreichend verbreitet.

In mehreren Punkten traten voneinander abweichende Meinungen der Vertreter der verschiedenen Organisationen zutage. So wurde der von den Leipzigern gewünschten langen Kündigungsfrist widersprochen, um nicht die Bewegungsfreiheit namentlich der jüngeren Kollegen unzweckmäßig einzuschränken. Hinsichtlich des Lehrlingsvertrags hegte man Befürchtungen, daß die rechtliche Ordnung das Angebot zu sehr verstärken und damit die Löhne noch mehr drücken werde. Jedenfalls soll ein Lehrlingsvertrag nur mit gleichzeitiger Begrenzung der Zahl der Lehrlinge eingeführt werden. In Bezug auf die Gehaltsforderungen wurde eine Vorlage angenommen, die vier Städteklassen unterscheidet mit je vier Gruppen für männliche Angestellte (Lehrlinge, Gehilfen, selbständig arbeitende Angestellte und Bureauvorsteher, erste Bureauvorsteher). Lehrlinge sollen von 20 bis 30 ℳ monatlicher Entschädigung im ersten Jahre auf 46 bis 70 ℳ im dritten Jahre steigen. Für Gehilfen werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 60 bis 80 ℳ gefordert, dann 100 bis 130 ℳ, für Bureauvorsteher bis zu 25 Jahren 120 bis 150 ℳ, für ältere 150 bis 200 ℳ und für erste Bureauvorsteher in Bureaus mit mehr als 5 Angestellten 180 bis 250 ℳ. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertragsrechts wünscht man auf alle Bureauangestellten in gewerblichen und nichtgewerblichen Betrieben auszudehnen und fordert sie demgemäß im Rahmen der Gewerbeordnung und nicht der Anwaltsordnung. Der Bureaubetrieb soll der Kaufmannsgerichtsbarkeit und der Gewerbeinspektion unterstellt werden. Ferner sprach man sich für Errichtung von Arbeitskammern mit Abteilungen für Bureauangestellte und für Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Bureauangestellten aus. Die Tagung verlangte schließlich entsprechend den früheren Vorschlägen noch Verbesserung des Zeugnisrechts, Verbot der Sonntagsarbeit, Durchführung des 8stündigen Höchstarbeitstags, erhöhten Schutz gegen die gesundheitlichen Gefahren bei der Arbeit, Verbot des geheimen Wettbewerbsverbots und Gewährung eines zusammenhängenden Urlaubs von wenigstens 14 Tagen jährlich.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten nahm auf seinem 10. Bundestag (Berlin, 18. und 19. Oktober) zu den Vorentwürfen zum Patent- und Gebrauchsmustergesetz Stellung. Dipl.-Ing. Kortenbach legte dar, daß der Patentgesetzentwurf im § 3 das Recht des Erfinders auf seine Erfindung grundsätzlich anerkenne, daß aber § 10 diese Bestimmung so gut wie wertlos mache. Auch die Heraufsetzung der Anmeldungsgebühr sei zu bedauern; das Patentamt dürfe kein Gewinninstitut sein. In der Erörterung bezeichnete der Bundessyndikus Rechtsanwalt Weinberg den § 10 als eine „schallende Ohrfeige für die Angestellten", die erst in den Motiven und dem § 8 „mit Sammetpfötchen umschmeichelt" würden. Dipl.-Ing. Kühns tadelte die volle Aufrechterhaltung des Begriffs der Etablissementserfindung im Patentgesetzentwurf, während Dr. Greil sich besonders gegen den Ausschluß der Gesetzesgeltung bei den Beamten und Angestellten von Reich, Staat und Gemeinden wandte. In einer Entschließung wurde schließlich der Patentgesetzentwurf als Fortschritt begrüßt, zugleich aber betont, daß das Erfinderprinzip an Stelle des Anmeldeprinzips nicht folgerichtig durchgeführt sei, daß eine Beschränkung der Vertragsfreiheit sowie die unzweideutige Sicherstellung der Vergütung des angestellten Erfinders unabhängig vom Gehalt gefordert werden müsse. — Im übrigen befaßte sich der Bundestag unter Absetzung zahlreicher anderer Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung ausschließlich mit den im Bunde noch immer schwebenden persönlichen Differenzen, die seinerzeit in dem Ausscheiden des Geschäftsführers Lüdemann ihren Ausdruck gefunden haben. Es wurde mit geringer Mehrheit abgelehnt, dem Vorstand wegen seines Verhaltens in letzterer Angelegenheit das Mißtrauen auszusprechen, während den Hilfssekretären die Mißbilligung der Art ihres Vorgehens gegen den früheren Geschäftsführer bekundet, dabei allerdings auch ihr Bestreben nach Verbesserung ihrer damaligen Stellung als an sich richtig anerkannt wurde. In Anbetracht der von kaum einer Seite bestrittenen Verdienste Lüdemanns um den Bund wurde ferner festgestellt, daß der Bundestag, obwohl die Personenbehandlung seitens jenes Herrn nicht einwandfrei war, in seinen Abgang, sofern er nur auf seine Geschäftsführung gegründet worden wäre, nicht eingewilligt haben würde. Nunmehr wird indessen der Austritt des ehemaligen Leiters der Organisation, welcher auch selbst auf der Tagung zur Darlegung seiner Sache mit unbeschränkter Redezeit zugelassen war, bestehen bleiben. — Hoffentlich bedeuten die Entschließungen des Bundestags die endgültige Beilegung der inneren Kämpfe im Bunde. Die Interessenvertretung der technischen Angestellten muß in dem gegenwärtigen schweren Ringen um gesetzgeberische Berücksichtigung und gegen die zahlreichen Angriffe aufs Koalitionsrecht bedenklich leiden, wenn die Selbstzerfleischung im Innern des einen Verbands das Interesse von den größeren Aufgaben ablenkt.

Der Bund Deutscher Telegraphenarbeiter, Vorarbeiter und Handwerker zählt jetzt mehr als 7000 Mitglieder. Auf seinem 5. ordentlichen Bundestag forderte er u. a. Ausbau der Arbeiterausschüsse, insbesondere die Bildung eines Reichs-Arbeiterausschusses, „als Ersatz für die Arbeitskammern", ferner Ausgestaltung der Post-Betriebskrankenkasse unter Einbeziehung der Familienmitglieder in die Krankenfürsorge. Außerdem befaßte sich der Bund mit inneren Verbandsangelegenheiten.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in der Ton-, Schamott- und Ziegelindustrie.

Am 31. Dezember d. J. läuft die Bundesratsverordnung vom 15. November 1903 ab, die über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, in Ziegeleien, Tonwaren- und Schamottfabriken usw. bestimmt. Diese Verordnung stützt sich auf die §§ 139 a und 154 Abs. 2 GO. und verbietet die Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zur Gewinnung und zum Transport der Rohstoffe, zur Handformerei, zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen sowie zum Transport geformter Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln, soweit nicht hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte, ebene Fahrbahn benutzt werden kann.

Im Laufe des letzten Jahrzehnts haben sich in diesem Industriezweig große Veränderungen ergeben. Neben den sogenannten Sommerziegeleien, die früher den eigentlichen Typus dieser Industrie darstellten, sind inzwischen Werke mit 300, 500, ja selbst 1000 und mehr Arbeitern entstanden. Die Industrie feuerfester Produkte findet sich fast nur mehr in der Form des Großbetriebs. Auch die Dachziegelfabrikation vollzieht sich heute bereits in einem sehr großen Teil in Großbetrieben mit 100 und mehr Personen. In Süddeutschland sind bereits Dachziegelfirmen vorhanden, die weit über 1000 Arbeiter beschäftigten. Auch in der Steinzeugfabrikation ist die Entwicklung zum Großbetrieb unverkennbar.

Mit der Größe der Betriebe und mit der wachsenden Zahl der darin beschäftigten Arbeiter wuchsen auch die Gefahren für Leben und Gesundheit, die sich aus der täglichen Berufsarbeit für diese Arbeiter ergeben. Um eine billige Berücksichtigung dieser veränderten Verhältnisse bei der bevorstehenden Erneuerung der Bundesratsverordnung zu erzielen, hat sich der Zentralverband christlicher Keram- und Steinarbeiter kürzlich mit einer Eingabe an den Reichskanzler und den Bundesrat gewandt und gebeten, das Verbot der Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen weiter auszudehnen, nämlich auf alle Arbeiten unmittelbar über den Brennöfen und heißen Kanaldecken, auf Arbeiten an staubentwickelnden Mühlen und in den Mischräumen, endlich auf die Beschäftigung an Walzen- und Stempelpressen.

In der Begründung wird auf die vielseitigen Gesundheitsschäden verwiesen, die der ständige Aufenthalt jugendlicher und weiblicher Personen in diesen heißen, von stechenden Rauchgasen erfüllten Räumen zur Folge hat. Nach einer Umfrage des Verbandes vom Jahre 1910 sei von 70 der bedeutendsten Werke in West-, Süd- und Mitteldeutschland kaum in 20 etwas Ernsthaftes unternommen worden, um die Staubgefahr an den Mühlen zu beseitigen. Eine Reihe ziffermäßiger Beweise wird für die Gefahren dieser Beschäftigung angeführt. Die Arbeit an den Walzenpressen (Aufbereitungs- und Strangziegelpressen) sei für Arbeiterinnen und Jugendliche viel zu schwer, zumal die schweren Tonklumpen oft über Brusthöhe gehoben werden müßten. Den Arbeiterinnen und Jugendlichen fehle zudem auch die notwendige Kenntnis der Unfallgefahr, der sie an diesen Maschinen ausgesetzt sind. Trotz der verhältnismäßig geringen Zahl der an diesen Maschinen beschäftigten Personen sind in der Zeit von 1898 bis 1908 an Walzen- und Strangpressen 1163 und an Stempelpressen 686 Personen verunglückt.

Zum Schutze der in großer Hitze und vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter verlangt die Eingabe für die in abwechselnder Tag- und Nachtschicht arbeitenden Brenner eine verordnungsgemäße Festlegung der Achtstundenschicht, Verbot der üblichen 18- oder 24-stündigen Sonntagswechselschicht und jeden zweiten Sonntag volle Ruhe für die Brenner. Für die mit dem Ausnehmen und Einsetzen der Brennöfen beschäftigten Arbeiter wird um die Festsetzung einer gewissen Höchstgrenze der Hitzegrade gebeten, über die hinaus an den Öfen nicht gearbeitet werden darf. Für die in Sommerziegeleien beschäftigten Arbeiter wird eine Festsetzung der höchst zulässigen Arbeitszeit auf 70 Stunden in der Woche verlangt.

Der erste Teil dieses Abschnitts der Eingabe deckt sich mit einem Antrag Dr. Schädler, der bereits die Zustimmung des Reichstags gefunden hat. Die Festsetzung eines Höchstmaßes der Hitzegrade wird damit begründet, daß jetzt oft in einer Hitze gearbeitet wird, bei der die Kopfhaare der Arbeiter sengen und die Handschuhe und Kleider zu glimmen beginnen. Die Durchschnittsbeschäftigungsdauer der unmittelbar in den Öfen beschäftigten Leute betrage 3 bis 5 Jahre.

Der dritte Teil der Eingabe bezieht sich auf Betriebseinrichtungen für alle Arbeiter: Schaffung verschließbarer, staubdichter Räume, nach Geschlechtern getrennt, zum Umkleiden und Aufbewahren der Kleider und mitgebrachten Lebensmittel; Speiseräume mit Sitzgelegenheit für alle Arbeiter, Waschvorrichtungen, Trinkwasser, Trinkgefäße usw. In der Begründung wird auch hier auf eine Reihe von Übelständen verwiesen, die sich im Laufe der Zeit mit der Umänderung der Verhältnisse herausgebildet haben.

Das Programm des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands. Vor 10 Jahren stellte der damals erst kürzlich gegründete Gewerkverein der Heimarbeiterinnen, geleitet durch die theoretischen Vorarbeiten von Gertrud Dyhrenfurth, sein erstes Programm auf. Es beweist den Wert dieses Programms, daß inzwischen infolge des Kinderschutzgesetzes, des Hausarbeitgesetzes und der Reichsversicherungsordnung die Hälfte der damaligen Programmforderungen erfüllt worden ist und andere wichtige Punkte wenigstens teilweise Berücksichtigung gefunden haben. Von den damaligen Programmpunkten sind erreicht die behördliche Listenführung, die Einführung der Lohnbücher, das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Ablauf des gesetzlichen Arbeitstages, die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die gesamte Hausindustrie, die Kranken- und Hinterbliebenenversicherung. Auf der diesmaligen Tagung (Februar 1913) in Berlin (XXII, 623) hielt wiederum Gertrud Dyhrenfurth den Vortrag über das Programm des Gewerkvereins, das nun eine Umgestaltung in dem Sinne erfuhr, daß die inzwischen erfüllten Forderungen fortbleiben konnten; dagegen sind andere Forderungen an der Hand der Erfahrungen der letzten Jahre neu aufgenommen oder im Anschluß an die bestehende Gesetzgebung neu gefaßt worden. Der Gewerkverein stellt jetzt das folgende Programm auf:

„Vertretung der Heimarbeitinteressen bei öffentlichen Körperschaften; Ausgestaltung der Kranken- und Hinterbliebenenversicherung. Ausdehnung der Invalidenversicherung auf die Hausindustrie. Wohnungsreform und Wohnungspflege durch weibliche Beamte; Durchführung des Kinderschutzgesetzes unter Vermehrung der weiblichen Beamten der Gewerbeaufsicht; berufliche Fortbildung sowie Arbeitsvermittlung; Regelung des Verdingungswesens; direkte Ausgabe behördlicher Aufträge an Heimarbeiterverbände; Regelung und Hebung der Lohnverhältnisse durch Tarifverträge; Durchführung des Hausarbeitgesetzes, insbesondere Errichtung und Ausbau von Fachausschüssen mit der Befugnis zu rechtsverbindlichen Lohnfestsetzungen."

Der Vortrag, mit dem Gertrud Dyhrenfurth die Umgestaltung des Programms auf der diesjährigen Tagung des Gewerkvereins begründete und der einen guten kurzen Überblick über die Entwicklung der Heimarbeit-Gesetzgebung in den letzten Jahren gibt, ist im Druck erschienen und für 0,25 ℳ durch die Geschäftsstelle (Berlin W. 30, Rollendorffstr. 13/14) zu beziehen.

Gesetzlicher Arbeiterschutz für amerikanische Seeleute. Der jetzt endlich auch vom Senat gutgeheißene Gesetzentwurf schreibt bestimmte Mindestnormen für die Heuerverträge der Seeleute auf Schiffen aller Flaggen, die in amerikanischen Häfen verkehren, vor. Vom Gesetz abweichende Vereinbarungen können gekündigt werden. So fordert das Gesetz unter anderem den neunstündigen Arbeitstag für die Mannschaft, ferner, daß 65 v. H. der gesamten Schiffsbesatzung befahrene Seemänner sein müssen, die binnen 24 Stunden nach Löschung der Ladung abzulöhnen sind. Sie können an amerikanischen Gerichten Recht suchen. 75 v. H. der Schiffsbesatzung müssen die Sprache der Offiziere sprechen. Endlich enthält das Gesetz Bestimmungen für Rettungsübungen im Hafen und auf See; auch findet sich eine Anordnung, daß jedem Passagier bei Antritt der Fahrt ein Platz in einem Rettungsboot angewiesen werden muß. Da in den Häfen der nordamerikanischen Union die ausländischen Flaggen dreimal so stark wie die heimische Flagge im Schiffsverkehr (nach dem Tonnenraum gerechnet) vertreten sind, so trifft dieses Arbeiterschutzgesetz vornehmlich also den Betrieb auf Schiffen fremder Nationalität. Wie weit es völkerrechtlich und handelsvertragspolitisch zulässig ist, derartige Gesetzvorschriften einseitig zu erlassen, bedarf wohl noch der Nachprüfung.

Eine Arbeiterwohlfahrtsausstellung für die keramische Industrie Großbritanniens hat in Stoke-on-Trent kürzlich unter dem Schutz des britischen Königspaares, gefördert vom Home Office stattgefunden. Ein gemeinsamer Ausschuß der „Pottery Manufacturers of Great Britain" hat die von 30 Ausstellern beschickte „Pottery Trades Requirements Exhibition" zu dem Zwecke veranstaltet, um Unternehmern und Arbeitern der keramischen Industrie diejenigen Arbeiterschutzvorrichtungen vorzuführen, deren Einführung sich infolge der kürzlich vom British Home Office getroffenen Sonderverordnungen als notwendig erweist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Einigung zwischen Ärzten und Krankenkassen in Berlin

ist erfolgt, nachdem am Tage zuvor der außerordentliche, nach Berlin zusammengerufene Ärztetag es „jedem einzelnen Arzte und jeder örtlichen Ärztevertretung zur heiligen Pflicht" gemacht hatte, „von jetzt ab mit keiner Krankenkasse einen Vertrag abzuschließen und die kassenärztliche Versorgung aller früheren wie auch der neu hinzutretenden Versicherten unbedingt abzulehnen". Es ist schwer, diese Vorgänge in Einklang zu bringen, doch auch aus anderen Großstädten verlautet, daß vielfach auf beiden Seiten große Geneigtheit bestehe, Vertragsabschlüsse in die Wege zu leiten. Der Vorsitzende des Zentralverbandes der Kassenärzte von Berlin empfahl auch bei den Einigungsverhandlungen, den Kassen, mit denen man sich jetzt geeinigt habe, friedlich entgegenzukommen und die früheren Differenzen nicht aufzufrischen. Die Vertreter des Vereins der freigewählten Kassenärzte und der Berliner Sektion des Leipziger Verbandes betonten allerdings mit Nachdruck, daß ihre Zustimmung zu dem Berliner Abkommen nicht etwa als Gegensatz zu der Überzeugung aufzufassen sei, der sie auf dem Deutschen Ärztetage durch Annahme der Resolution Ausdruck gegeben hätten. Diese Äußerung bestätigt aber nur, daß die kriegerische Kundgebung des Ärztetages die Hoffnung auf örtliche Einigungsverhandlungen auch fernerhin keineswegs ausschließt.

Damit stimmt die Erklärung gut zusammen, die der Vertreter der württembergischen Ärzteschaft auf dem Ärztetag am 28. Oktober abgegeben hat, daß sie zwar mit allen ihren Sympathien bei den kämpfenden Kollegen seien, daß sie aber selbst an dem Kampfe nicht teilnehmen könnten, da seit 1913 in Württemberg eine Abmachung mit den württembergischen Krankenkassen und der württembergischen Regierung bestehe, wonach sämtliche Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten der Entscheidung eines staatlichen Schiedsgerichts zu unterwerfen seien. Hierzu erklärte Sanitätsrat Dr. Bock als Vertreter der württembergischen Ärzte noch weiter:

Man habe während der 10 Jahre gute Erfahrungen mit dieser Einrichtung gemacht; es sei dasselbe Schiedsgericht, das auch in dem Vertragsentwurf des Leipziger Ärzteverbands vorgeschlagen wurde; um was man also in Norddeutschland kämpfe, das habe man in Württemberg bereits. Diese Abmachungen könnten aber aus dem vorliegenden Anlaß unmöglich gekündigt werden, weil sich sonst die Ärzte in Württem-

berg bei den Krankenkassen, dem Publikum und der Regierung ins Unrecht setzen würden, weil dann gesagt würde, auf die Ärzteorganisationen sei kein Verlaß. Im Gegenteil, es werde für die verschiedenen Kollegen nur von Nutzen sein, daß die württembergischen Ärzte treu an der Abmachung festhalten. Die württembergische Regierung habe viel Sympathie für die Ärzte und sie habe gesagt, daß sie auch bei den maßgebenden Stellen im Reich dafür sorgen wolle, daß ähnliche Einrichtungen, wie sie sich in Württemberg bewährt hätten, auf das ganze Reich ausgedehnt würden.

Das in dem Vertragsentwurf des Leipziger Verbandes (§ 11) vorgesehene Schiedsamt sollte „unter Würdigung der Gründe" endgültig entscheiden, wenn bei den gemäß Artikel 2 (Art und Weise der Versorgung der Kasse mit Ärzten; vergl. hierzu Sp. 105) eingeleiteten Verhandlungen der Krankenkasse mit der örtlichen Ärzteorganisation auf Abschluß eines Vertrags eine Vereinbarung nicht zustande komme. Die Bestimmungen über das Schiedsamt lauteten:

„Das Schiedsamt wird gebildet von je drei Vertretern der beteiligten Kasse und der örtlichen Ärzteorganisation. Der Direktor des zuständigen Oberversicherungsamtes oder der Landgerichtspräsident ist zu bitten, den Vorsitz zu übernehmen oder ein anderes juristisches Mitglied als Vorsitzenden zu ernennen. Die Parteien sind berechtigt, als weitere Schiedsrichter je einen Vertreter ihrer diesen Vertrag schließenden Zentralorganisation zuzuziehen. Das Schiedsamt kann von jeder Partei angerufen werden, es entscheidet auch dann, wenn es eine Partei ablehnt, vor ihm zu erscheinen und zu verhandeln. Das Schiedsamt ist bei seiner Entscheidung an die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden. Der Schiedsspruch ist endgültig und für beide Parteien rechtsverbindlich. Jede Partei ist berechtigt, ihn zu veröffentlichen."

Es muß anerkannt werden, daß dieser Vorschlag ein sehr weites Entgegenkommen vom Standpunkte der Ärzte aus darstellt, besonders da § 14 weiter vorsieht, daß örtliche Ärzteorganisationen, welche dem Vertrage beitreten, im Kampfe mit Betriebskrankenkassen, die den Vertrag anerkannt haben, in keiner Weise von den Ärzteorganisationen unterstützt werden sollen und daß örtliche Ärzteorganisationen, welche den Vertrag anerkannt haben, sich aber dem Spruche des Schiedsamts nicht fügen, ebenfalls in einem Kampfe mit Betriebskrankenkassen in keiner Weise unterstützt werden dürfen. „Es ist ihnen der Schutz der ärztlichen Organisation zu versagen. Sie haften gemeinsam mit den beiden diesen Vertrag schließenden Ärzteorganisationen den Betriebskrankenkassen für den aus der Nichtanerkennung entstehenden Schaden." Aber auch dieses Zugeständnis widerlegt nicht alle Bedenken der Kassenverbände, wie sie in dem Sp. 133 abgedruckten Schreiben der Kassenverbände vom 11. Oktober hinsichtlich der kollektiven Regelung der Verträge zum Ausdruck gekommen sind.

Ein Notgesetz zur Sicherung stellenloser Angestellten geschlossener Ortskrankenkassen verlangt der „Verband der Bureauangestellten Deutschlands, Sitz Berlin, in einer Eingabe an den Reichstag:

Die Zahl der Kassenangestellten, denen durch die bevorstehende Reorganisation gekündigt worden ist, ist viel größer, als ursprünglich angenommen wurde. Eine Umfrage des Verbandes hat ergeben, daß 335 bestehende Kassen mit 3359 Angestellten als besondere Ortskrankenkassen zugelassen oder als allgemeine Ortskrankenkassen ausgestaltet worden sind, während 227 Ortskrankenkassen mit 686 Angestellten, 115 Hilfsarbeitern und 82 anderen Beschäftigten, zusammen also 883 beschäftigten Personen, geschlossen werden. Es seien also mehr als 20 v. H. der Angestellten in ihrer Existenz und ihren Rechten gefährdet. Weiter aber hätten 29 zu schließende Kassen für 214 Angestellte Pensionseinrichtungen geschaffen, an die 6 Ruhegehaltsempfänger, 5 Witwen und 4 Waisen Rentenansprüche hätten. Da nun nach § 302 RVO. alle Anstellungsverträge aufzukündigen sind, so herrsche vielfach die Auffassung, daß auch diese Rentenbezüge durch Aufkündigung in Wegfall gebracht werden müßten und tatsächlich sei auch Ruhegehaltsempfängern der Rentenbezug aufgekündigt worden. Es sei deshalb nötig, die Rechte der durch gesetzlichen Zwang gekündigten Angestellten wieder herzustellen und die der Rentenbezieher zu sichern, und zwar dadurch, daß mindestens die bei der jetzigen Reorganisation vorhandenen Angestellten ohne Rücksicht darauf, ob die Zentralisation der Ortskrankenkassen auf dem Wege der Vereinigung oder der Auflösung bezw. Schließung zustande kommt, gleichermaßen nach dem in § 290 RVO. festgelegten Grundsatze behandelt würden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfrage,

die, je weiter der Herbst vorschreitet, um so beunruhigender ihr Haupt erhebt, ruft allerorten die staatlichen und Gewerbebehörden, vor allem aber die verschiedenartigsten Standesvertretungen auf den Plan, damit auf Abhilfe gesonnen werde. Und daß in einzelnen Gewerben und an einzelnen Orten in Deutschland zurzeit eine besonders starke Arbeitslosigkeit herrscht, läßt sich nicht leugnen. Doch soll man die Schwarzmalerei nicht übertreiben.

Die württembergische Kommission für Handel und Gewerbe hat z. B. durch eingehende Rundfrage Mitte Oktober festgestellt, daß im Baugewerbe, in der Maschinenfabrikation, in der Metall- und Holzverarbeitungsindustrie Arbeitslosigkeit in größerem Umfange zu beobachten ist, wenn auch ein Teil dieser Betriebe bisher noch nicht wesentlich von der sinkenden Konjunktur in Mitleidenschaft gezogen wurde. Eine weitere Verschärfung sei, soweit sich dies in dem gegenwärtigen Augenblick überhaupt beurteilen läßt, wahrscheinlich. Im ganzen aber sei die Arbeitslosigkeit bisher noch nicht in dem Maße in Erscheinung getreten, daß Grund zu einer Beunruhigung für den kommenden Winter vorhanden wäre.

Gleichwohl herrscht bedenklich viel Arbeitslosennot in Deutschland, mögen auch manche großangelegten Arbeitslosenversammlungen weniger zur Demonstrierung dieser Not dienen als zur Agitation für die Einführung der Arbeitslosenversicherung, ein Punkt, den die sozialdemokratische Partei jetzt nachdrücklich auf ihr Programm gesetzt hat. Hierauf deuten auch die in sehr vielen Stadtparlamenten eingebrachten gleichlautenden sozialdemokratischen Anträge auf Einführung der Arbeitslosenversicherung hin.

Auch der Reichstag wird sich voraussichtlich bald nach seinem Zusammentritt (25. November) mit der Frage beschäftigen.

Die Sozialdemokraten wollen den Reichskanzler befragen, welche Maßregeln er zu ergreifen gedenkt, um den schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die durch immer wiederkehrende wirtschaftliche Krisen verschärft werden, und ob er insbesondere bereit ist, eine alle Arbeiter und Angestellten umfassende reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung in die Wege zu leiten sowie zur Bekämpfung der zurzeit besonders stark geltend machenden nachteiligen Folgen der Arbeitslosigkeit geeignete Abhilfsmittel zu ergreifen.

Wie die Antwort lauten wird, läßt sich nach der Erklärung des bayerischen Ministers des Innern, die dieser am 21. Oktober in der bayerischen Abgeordnetenkammer abgegeben hat, voraussehen. Dort lagen nicht weniger wie 3 verschiedene Anträge zur Arbeitslosenfrage vor, durch die sowohl die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit wie auch die Einführung der Arbeitslosenversicherung gefordert wurden. Nach einer zusagenden Erklärung, soweit die Beschaffung von Notstandsarbeiten in Betracht komme, erklärte Frhr. v. Soden:

„An die Einführung einer reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung, die verhältnismäßig die beste und zweckmäßigste Lösung des Problems zu ermöglichen schiene, könne in absehbarer Zeit nicht gedacht werden. Es ständen dem schon die sich ergebenden außerordentlichen technischen Schwierigkeiten, das Fehlen der erforderlichen statistischen Unterlagen und der Mangel eines einheitlichen öffentlichen Arbeitsnachweises entgegen. Außerdem hätten erst vor kurzem die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte eine bedeutende Ausdehnung der sozialen Versicherung und eine so erhebliche neue Belastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebracht, daß eine weitere Belastung, wenn irgend möglich, zu vermeiden sein würde. „Insbesondere wird abzuwarten sein, bis auch das Ausland in der sozialen Versicherung einigermaßen nachgekommen ist, damit die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie gegenüber dem Auslande nicht gefährdet wird. Noch weniger wird es möglich sein, daß Bayern allein mit einer landesgesetzlichen Zwangsversicherung vorgeht. Denn, abgesehen davon, daß die für das Reich geltenden Gründe größtenteils auch hier zutreffen, bildet Bayern kein selbständiges Wirtschaftsgebiet. . . . Dieselben Gründe sprechen aber auch gegen den vom Bayerischen Städtetag ausgesprochenen Gedanken, durch Landesgesetze die Städte zur zwangsweisen Einführung einer Arbeitslosenversicherung unter Heranziehung der Arbeitgeber zur Beitragsleistung zu ermächtigen. Die gleichen Erwägungen, die es verbieten, daß der bayerische Staat für seine Industrie neue außerhalb Bayerns nicht bestehende Lasten schafft, gestatten auch nicht, daß die Städte neue Lasten einführen, welche die Industrie in ihren Bezirken schlechter stellen würden als in anderen Orten. In dieser Richtung ist die größte Vorsicht am Platze, wenn man der Industrie und damit auch den Arbeitern nicht mehr schaden als nützen will. . . ." Frhr. v. Soden empfiehlt deshalb die Errichtung gemeindlicher Anstalten zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der vom Ministerium früher bereits erlassenen Mustersatzungen. Nachdem Kaiserslautern diesen Schritt bereits 1912 getan habe, hätten sich neuerdings auch München, Nürnberg und Ludwigshafen*) zur Einführung einer gemeindlichen Arbeitslosenversicherung bereit erklärt, die beiden erstgenannten allerdings nur unter der Bedingung staatlicher Zuschußleistung. Hierzu sei die Regierung bereit.

*) Die Stadt Ludwigshafen hat, nachdem sie die Arbeitslosenversicherung nach dem bayerischen Musterstatut einzuführen beschlossen hatte, gleichzeitig und zwar mit Stichentscheid des Vorsitzenden beschlossen, sofort an den Landtag eine Eingabe zu machen, wonach durch bayerisches Landesgesetz den Gemeinden das Recht des Versicherungszwanges in der Frage der Arbeitslosenversicherung gewährt werden soll.

Im weiteren Verlaufe der Beratungen erklärte es der Minister als eine genügende Unterstützung, wenn der Staat etwa ein Drittel des nötigen Aufwandes trage, es sollen deshalb je 75 000 M in den Etat der beiden nächsten Jahre eingestellt werden. Vorläufig sind die sämtlichen Anträge im bayerischen Landtag einem Ausschuß überwiesen worden. — Der bayerische Industriellenverband warnt allerdings in einem Rundschreiben nachdrücklich vor der Einführung einer Arbeitslosenversicherung sowohl aus finanziellen Gründen, als auch wegen der Gefahren, die dadurch dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt erwachsen müßten. Auch die Münchener Handelskammer hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt und gestützt auf ein reiches statistisches Material eine Reihe von Thesen aufgestellt, deren hauptsächlichste besagen:

Soweit die Arbeitslosigkeit eine örtliche ist, ist sie zu bekämpfen durch möglichst zweckmäßigen und durchgreifenden Ausbau des Arbeitsnachweises. — Soweit die Arbeitslosigkeit auf die großen Städte beschränkt ist, durch Bekämpfung der Landflucht, namentlich durch Schaffung besserer Lebens- und vor allem der Wohnungsverhältnisse dortselbst. — Ein wirksames Mittel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist eine möglichst gute sachliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiter. — Die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen an Arbeitslose sollte nur im alleräußersten Notfalle Platz greifen, denn sie wirke demoralisierend und arbeitentwöhnend. — Eine Arbeitslosenfürsorge auf öffentlich-rechtlicher Grundlage müßte ein einheitliches abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet, wie es das Reich ist, umfassen, sich auf alle Arbeiter dieses Wirtschaftsgebiets erstrecken und auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung aufgebaut sein. Es müßte volle Sicherheit dafür gegeben sein, daß unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt und daß durch eine solche Arbeitslosenfürsorge-Aktion weder politische Bestrebungen unterstützt, noch Faulheit oder Unbotmäßigkeit irgendwie begünstigt werden. Die Mittel sind von der Gesamtheit des Volkes gleichmäßig zu tragen. Die Arbeitgeber durch besondere Beiträge zu den Kosten heranzuziehen, würde nicht angehen.

Die Hamburger Bürgerschaft, die sich ebenfalls mit der Arbeitslosenfrage beschäftigte, lehnte es ab, einen Unterstützungsbestand für Arbeitslose bereitzustellen oder beim Reich die Arbeitslosenversicherung zu beantragen. Dagegen beschloß sie: erforderlichenfalls Staatsarbeiten beschleunigt ausführen zu lassen, zur Einschränkung der regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslosigkeit auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung der öffentlichen Arbeiten, insbesondere auf Verlegung in wirtschaftlich stille Zeiten Bedacht zu nehmen. Für die in einem sozialdemokratischen Antrag geforderte Zahlung der tarifmäßig vereinbarten Löhne war zunächst vor allem mit Rücksicht auf seiten eines wirtschaftlichen Rückganges wenig Stimmung. Diese schlug aber zugunsten des Antrags um, als mitgeteilt wurde, daß der Unternehmer, der die Erdarbeiten bei den hamburgischen Bahnbauten übernommen hat, diese schweren Erdarbeiten von Frauen und Mädchen ausführen läßt, weil er dabei Löhne erspart und mit teurern männlichen Arbeitskräften nicht sein Auskommen zu finden glaubt. —

Da sich gegenwärtig die weitesten Kreise mit der Arbeitslosenfrage beschäftigen, so kommen auch von den verschiedensten Seiten Vorschläge, wie der Arbeitslosennot zu steuern sei. Allerdings sind nur verhältnismäßig wenige beachtenswerte Äußerungen dabei. Besonders bemerkenswert sind die Leitsätze, die der Reichsverein der liberalen Arbeiter und Angestellten zur Arbeitslosenfrage aufgestellt hat. In ihnen wird eine verminderte Zuwanderung von Arbeitskräften in Industrie und Handel und eine Steigerung des Güterverbrauchs als die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erklärt und deshalb eine großzügige Innenkolonisation auf dem Lande des Großgrundbesitzes, auf den Domänen und Mooren gefordert. Zu gleicher Zeit müsse die Einwanderung ausländischer Arbeiter so geregelt werden, daß diese keinen wirtschaftlichen Vorzug vor den einheimischen Arbeitskräften genießen.

Über die allgemeine Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit heißt es hier:

Die Gesellschaft hat die Pflicht, die trotz dieser Maßnahmen verbleibende Arbeitslosigkeit für die Betroffenen in ihren Folgen herabzumindern durch eine Reichsarbeitslosenversicherung. An der Aufbringung der Kosten sollen sich Unternehmer und Arbeiter sowie Staat und Gemeinde beteiligen. Die Versicherung muß auf der vollen Selbstverwaltung beruhen. Die Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten sind bei der Durchführung der Versicherung mit heranzuziehen. Die Versicherung muß gleichzeitig eine allgemeine Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises vorsehen.

Die öffentlichen Körperschaften haben die Pflicht, auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter und Angestellten zu fördern. Staat und Gemeinde sollen die Ausführung von großen Arbeiten und Neuanlagen möglichst bis in Krisezeiten aufschieben.

Bei notwendiger Einschränkung der Warenherstellung oder des Warenverschleißes wird von den Betriebsunternehmern erwartet, keine Arbeiterentlassungen vorzunehmen, dagegen für alle beschäftigten Arbeiter und Angestellten eine kürzere Arbeitszeit einzuführen. Sind dennoch Entlassungen unvermeidlich, so sollten die Arbeiter mit der kürzesten Beschäftigungsdauer im Betriebe zuerst davon betroffen werden.

Welchen Wert die innere Kolonisation für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit tatsächlich besitzt, zeigt der letzte Bericht des „Vereins für die innere Kolonisation Deutschlands". In Reppen sind hauptsächlich durch Arbeitslose 40 Morgen Ödland der Kultur erschlossen worden; weitere Kulturarbeitsstätten werden demnächst in Beeskow und im havelländischen Luch errichtet. Jeder Arbeiter erhält pro Tag 2,50 M und freie Wohnung, die Verheirateten 3,25 M, wovon 1 M an die Familie geschickt wird. Der Verein hat, wie sein erster Schriftführer Hans Ostwald gelegentlich einer Besichtigung der in Reppen geleisteten Arbeit ausführte, für 2000 Mann Beschäftigung. Leider haben aber die Städte die Beschäftigung von Arbeitslosen in größerer Zahl durch den Verein bisher abgelehnt. Der letzte Vorschlag, den der Verein der Stadt Berlin gemacht hat, lautet folgendermaßen:

Die Stadt läßt durch den Verein städtische Ödländereien in Kultur bringen, Heide abholzen und ragolen, sumpfige Wiesen aufschütten usw. Sie zahlt dem Verein dafür die normalen Preise. Der Verein wiederum zahlt einen ausreichenden, wenn auch in Einzelfällen zu hohen Lohn und sorgt für gute Unterkunft und Beköstigung seiner Arbeiter auf kleinbürgerliche Weise. Sollte sich eine Differenz ergeben, so trägt sie der Verein.

Daß die Durchführung dieses Gedankens geeignet ist, die Obdachlosenasyle zu entlasten, dürfte zweifellos sein. Auch die sehr beachtlichen Erfolge der Ostpreußischen Landgesellschaft in Königsberg i. Pr. zeigen, was die innere Kolonisation hier leisten kann.

In der Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. setzte die Gesellschaft 218 neue Rentengutsbesitzer an. Insgesamt sind bis zum 1. Oktober 1913 1508 Ansiedlerstellen besetzt worden. Davon sind 461 (31 v. H.) Arbeiter- und Handwerkerstellen unter 2,5 ha Größe, 927 (61 v. H.) Klein- und Mittelbauernstellen unter 25 ha Fläche und 120 (8 v. H.) Großbauernstellen und Restgüter. Von den Ansiedlern stammen 596 aus Ostpreußen, 569 aus dem übrigen Deutschland und 343 aus dem Auslande (deutsch-russische Rückwanderer). Es ist daher gelungen, 61 v. H. der verkauften Stellen mit Familien zu besetzen, die von außerhalb in die Provinz gezogen sind. Die Zahl der von den Ansiedlern mitgebrachten und im Elternhause noch vorhandenen Kinder beträgt 4190. Das bisherige Besiedelungsergebnis entspricht der Neuschaffung von rund 60 Dörfern mit einer Gesamtbevölkerung von über 8000 Seelen.

Einen besonderen Weg der Arbeitslosenfürsorge hat die Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit zu Köln eingeschlagen, über deren Ergebnisse wir XXII, Sp. 1258 bereits berichtet hatten. Die damals auf Grund eines Berichts in der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung" veröffentlichten vorläufigen Rechnungsergebnisse stellen sich nach dem jetzt erschienenen Jahresbericht zum Teil erheblich anders dar, so daß wir die hauptsächlichsten Ziffern hier nochmals geben.

Die Vereine hatten durchschnittlich 11 105 Mitglieder zur Anmeldung gebracht, von denen 8622 den freien, 2065 den christlichen Gewerkschaften und 418 den Deutschen Gewerkvereinen (H.-D.) angehörten. Die unmittelbar Versicherten erreichten eine Höchstzahl von 189. 38 mußten jedoch im Laufe des Geschäftsjahrs wegen rückständiger Beiträge aus den Listen gestrichen werden. An Beiträgen gingen insgesamt 84 811 M ein; hiervon entfielen 60 377 M auf die Stadt Köln. Die Rückversicherten zahlten 19 170 M, die unmittelbar Versicherten 5123 M. Die Versicherungsleistungen betrugen 23 797 M an die Rückversicherten und 6001 M an die unmittelbar Versicherten. Auf den mittelbar Versicherten entfiel durchschnittlich eine Arbeitslosigkeit von etwa 4 Tagen. Die Zahl der Erstattungstage, das ist die Zahl der Tage der Arbeitslosigkeit ausschließlich der Karenztage, betrug auf den Kopf rund 3 Tage. Auf den Arbeitslosen kamen 15 Erstattungstage. Es waren insgesamt 2121, das ist 19,1 v. H. der angemeldeten Mitglieder, an 44 706 Tagen, von denen 31 781 Erstattungstage waren, arbeitslos. Nur in 77 Fällen dauerte die Arbeitslosigkeit länger als 60 Erstattungstage. Die Unterstützungsdauer kann also einstweilen als genügend bezeichnet werden. Die Bildung der Gefahrenklasse hat sich durchweg als richtig erwiesen. Die kleinern Gewerkschaften heranzuziehen, empfahl sich nicht, da nur die Beobachtung größerer Zahlen irgendwelche Gesetzmäßigkeiten zeigen konnte.

Die Rückversicherung hat sich, wie der Kölner Bericht weiter hervorhebt, bewährt; gegenüber dem Genter System stelle sie einen Fortschritt dar, indem die Kasse nicht lediglich eine Zuschußeinrichtung, sondern eine selbständige Versicherung ist, zu der die Versicherten einen Beitrag leisten, aus dem die Kasse sich in normalen Zeiten erhalten kann. Hierzu bemerkt der Bericht weiter:

Durch die Forderung von Beiträgen hat man zugleich erreicht, daß sich nur diejenigen Korporationen rückversicherten, die tatsächlich

ein dringendes Bedürfnis nach Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung empfanden; denn nur diese waren bereit, die Beitragsleistung und die Mühewaltung, die immerhin mit der Versicherung verbunden ist, auf sich zu nehmen. Es partizipierten also an dem städtischen Zuschuß nicht diejenigen Korporationen, bei denen ein Eingreifen mit öffentlichen Mitteln nicht notwendig ist. Ein weiterer nicht unwesentlicher Vorzug der hiesigen Einrichtung ist, daß nicht diejenigen das meiste erhalten, die die höchsten Unterstützungen zahlen, sondern alle in gleichem Maße berücksichtigt werden, indem der Unterschied im Berufsrisiko durch Differenzierung der Beiträge ausgeglichen wird. Dem Genter System liegt der Gedanke zugrunde, die Selbsthilfe der Arbeiter zu fördern. Daß dieses Ziel durch die Rückversicherung eher erreicht wird, liegt auf der Hand. Die 19 170 ℳ Beiträge der Rückversicherten im vergangenen Jahre sind ja eine Ersparnis der Arbeiter, die beim Genter System weggefallen sein würde. Die Ersparnis der Arbeiter ist sogar noch größer als die angegebene Summe, da die Rückversicherten an den Tagen, an denen Verbandsunterstützung nicht mehr gezahlt wurde, noch 25 ₰ über den Erstattungssatz aus eigenen Mitteln geben mußten. Endlich erstreckt sich die Fürsorge hier auch auf jene Organisationen, die bei der Größe des Risikos bisher eine Arbeitslosenunterstützung nicht einführen konnten, indem sie diesen den überwiegenden Teil des Risikos abnimmt. So sind bei der hiesigen Klasse 4 Gewerkschaften mit 704 Mitgliedern rückversichert, die von dem Zuschuß nach Genter System ausgeschlossen gewesen sein würden.

So günstig der Erfolg der Rückversicherung hier ist, so wenig günstig erwies sich die Werbung von unmittelbar Versicherten. Sowohl Zeitungsanzeigen wie öffentliche Anschläge waren wirkungslos. Der Bericht meint, man werde sich deshalb künftig den Erfahrungen aller Versicherungen nicht verschließen dürfen, daß ein größerer Erfolg nur durch Anstellung von Anwerbern zu erreichen sei. Sie würden den Gedanken der Selbsthilfe für die Tage der Arbeitslosigkeit in die weiten Kreise der nichtorganisierten Arbeiter zu tragen haben.

Ursachen der Arbeitslosigkeit. In Übereinstimmung mit den Arbeitervereinen hat sich die Verwaltung der städtischen Arbeitslosenzuschußkasse in Gent an die lehrreiche Aufgabe gemacht, bei allen im Jahre 1912 gemeldeten unterstützungsberechtigten Fällen den Ursachen der Arbeitslosigkeit nachzuforschen. Auf diese Weise sind vom März 1912 bis zum Februar 1913 5818 Fälle geprüft worden. 1058 Arbeiter sind infolge Arbeitsmangels entlassen worden, 108 wegen Schließung oder Beendigung des Betriebs. 112 sind zeitweilig entlassen worden wegen Inventur des Betriebs und 384 zeitweilig aus anderen Ursachen. 1480 waren zeitweilig arbeitslos wegen Betriebsstörungen und 7 infolge Feuersbrunst im Betriebe. 1897 waren vorübergehend arbeitslos, weil sie auf eine bestimmte Stelle warteten; 277 erklärten, daß ihre Arbeitslosigkeit mit der Saisonarbeit zusammenhinge, 31 brachten sie in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Krisen; 140 wurden arbeitslos infolge schlechten Wetters. 260 Fälle wurden durch Krankheit verursacht, und zwar war in 185 Fällen Krankheit des Arbeitgebers die Ursache, in 69 Fällen konnten die Arbeiter nach ihrer Krankheit nicht wieder eingestellt werden, in 6 Fällen hatten die Arbeiter kranke Familienglieder zu pflegen und verloren dadurch ihren Posten.

Zwistigkeiten mit den Arbeitgebern nahmen eine verhältnismäßig sehr kleine Stelle unter den Ursachen ein, und noch geringer sind die Fälle, wo ganz allein beim Arbeiter die Ursache zu finden ist. Dabei bleibt zu beachten, daß 1912 ein Jahr mit starker industrieller Beschäftigung war.

Zwistigkeiten mit den Arbeitgebern lagen in folgenden Fällen vor: In 142 Fällen kamen Meinungsverschiedenheiten über Löhne und Arbeitszeit vor, in 266 Fällen weigerten sich die Arbeiter, die angebotenen Arbeitsbedingungen anzunehmen, 87 wurden wegen Unfähigkeit oder schlechter Arbeit entlassen, 19 aus verschiedenen bei den Arbeitern liegenden Ursachen. Ein freiwilliges Niederlegen von seiten der Arbeiter erfolgte 31 mal wegen Unzufriedenheit mit Lohn und Arbeitszeit, 20 mal wegen der Arbeitsbedingungen, 1 mal wegen eines Fehlers des Arbeitgebers, 13 mal in der Hoffnung sich zu verbessern, 9 mal wegen des Alters des Arbeiters, 8 Fälle sind nicht klargestellt.

Volksgesundheit.

Der Stand der Tuberkulosebekämpfung

kam auf der 11. Internationalen Tuberkulose-Konferenz vom 22.—25. Oktober 1913 in Berlin (XXII, 1110) gut zur Anschauung. Staatssekretär Dr. Delbrück machte zahlenmäßige Angaben über das „Rüstzeug" im Kampf gegen die Tuberkulose:

Es stehen in Deutschland 147 Volksheilstätten für Lungenkranke mit 15 278 Betten zur Verfügung, ferner 108 Anstalten für die von der Tuberkulose bedrohten Kinder mit 9157 Betten, 114 Walderholungsstätten und 17 Waldschulen; dazu treten 222 Spezialabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern und besondere Pflegeheime für die Aufnahme von schwerkranken Lungensüchtigen sowie 1500 Auskunfts- und Fürsorgestellen. In hohem Maße gefördert wird die Tuberkulosebekämpfung und Ausnützung der Heilfürsorge durch die deutsche Arbeiterversicherung. Die Landesversicherungsanstalt hat 1912 in nicht weniger als rund 15 000 Fällen Heilverfahren eingeleitet und dafür einen Betrag von mehr als 90 Millionen veranslagt. Es wurden über 1/2 Million ℳ laufende Beiträge an Auskunfts- und Fürsorgestellen, Walderholungsheime usw. ausgegeben. Neben dieser Fürsorge der Landesversicherungsanstalt wird demnächst in weit ausgreifender Weise die Versicherungsanstalt für Angestellte auf dem gleichen Gebiete tätig sein.

Über den internationalen Stand der Tuberkulosebekämpfung führte der Staatssekretär aus: In Schweden, Norwegen, Dänemark sucht man durch schärfere gesetzliche Maßnahmen vorzugehen, England ist Deutschland auf dem Wege gefolgt, die Mittel der Arbeiterversicherung der Bekämpfung der Tuberkulose nutzbar zu machen; Frankreich schafft Einrichtungen zum Schutz der Kinder, aus Österreich und der Schweiz werden gute Kurerfolge bei Knochen- und Gelenktuberkulose berichtet, in den Vereinigten Staaten entwickelt sich ein reges Vereinswesen im Dienste der Tuberkulosebekämpfung. Infolge all dieser Bemühungen hat sich innerhalb der Zeit von 15 Jahren die Tuberkulosesterblichkeit in England, Frankreich, Belgien, Deutschland und den Vereinigten Staaten um ein Drittel, in Österreich, der Schweiz und den Niederlanden um etwa ein Fünftel vermindert.

Die Angaben des Staatssekretärs über die Tuberkulosebekämpfung in Deutschland ergänzte der Vortrag von Dr. Kaufmann, Präsidenten des Reichsversicherungsamts, über **die deutsche Arbeiterversicherung im Kampf gegen die Tuberkulose.**

1895 wurde die erste Lungenheilstätte eines Trägers der Invalidenversicherung errichtet. Ende 1902 zählte man schon 15 Heilstätten. Neben den Versicherungsanstalten haben sich die Krankenkassen um die Bekämpfung der Tuberkulose verdient gemacht, einige von ihnen haben mustergültige eigene Heilstätten erbaut. Die Heilstättenbehandlung muß durch eine Fürsorge für unheilbar Tuberkulöse ergänzt werden. Die Versicherungsanstalten wurden hierbei unterstützt durch die Auskunfts- und Fürsorgestellen. Die letzteren empfingen zuerst im Jahre 1904 Zuschüsse von den Versicherungsanstalten. Im Jahre 1912 betrug der Aufwand hierfür rund 392 000 ℳ. Die Versicherungsanstalten Berlin und Württemberg betreiben die Fürsorge in eigener Verwaltung. — Besondere Invalidenheime für **unheilbar Tuberkulöse** haben sich nicht bewährt. Vielmehr sind besondere Abteilungen allgemeiner Krankenhäuser oder Spezialkrankenhäuser vorzuziehen. Im Jahre 1912 wurden 469 derartige Anstalten von Versicherungsträgern benutzt.

Neben den heilbaren tuberkulösen Versicherten und den unheilbaren tuberkulösen Rentenempfängern stehen als dritte Gruppe die **tuberkulösen Kinder.** Die Versicherungsanstalten dürfen nunmehr Waisenrentenempfänger auf Antrag in einem Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterbringen. Auch den an Hauttuberkulose (Lupus) Leidenden wenden die Versicherungsanstalten neuerdings erhöhte Teilnahme zu, namentlich in Graudenz, Gießen, Hamburg, Württemberg. Neue Heilungsmöglichkeiten für die Gelenk- und Knochentuberkulose hat die Lichtbehandlung erschlossen. In der Heilstätte der Versicherungsanstalt Württemberg zu Überruh und anderwärts sind auch Fälle schwerer Lungentuberkulose durch Sonnenbestrahlung erfolgreich behandelt worden. Die Entwicklung der letzten zehn Jahre zeigt auf der ganzen Linie einen steten planmäßigen Fortschritt.

Die anschließende Erörterung brachte Bilder aus der Arbeit einzelner Versicherungsanstalten. Die Landesversicherungsanstalt Berlin hat der Internationalen Konferenz einen umfassenden Bericht über das von ihr ausgeübte Tuberkulose-Fürsorgeverfahren überreicht, mit genauen Mitteilungen über die Lungenheilstätten, die Tuberkulinstation, die Fürsorgestationen, das Röntgeninstitut. Ferner wurde die Frage angeschnitten, ob nicht auch die Mittel der privaten Versicherungsunternehmungen der Bekämpfung der Tuberkulose nutzbar gemacht werden könnten, namentlich auch zur Förderung gesunden Wohnungsbaues, ähnlich wie dies bereits in den Vereinigten Staaten die Metropolitan Insurance Company tue (XXII, 928). Hiergegen wurde von einem deutschen Vertreter einer privaten Versicherungsanstalt eingewandt, die Aufsichtsbehörde würde nicht die Erlaubnis erteilen, Gelder der Lebensversicherungsgesellschaften für Besserung der Wohnungsverhältnisse herzugeben, da damit die gesicherte, solide Geschäftsführung der Gesellschaften gefährdet werden könne. Ebenso wenig könne man ihnen die Errichtung von Heilstätten zumuten. Demgegenüber betonte der Präsident des Reichsgesundheitsamts Geheimrat Professor Bumm, daß sich die Behörden nur freuen könnten, wenn es gelingen sollte, daß die privaten Versicherungsgesellschaften Schulter an Schulter mit der Arbeiterversicherung gegen die Tuberkulose kämpfen.

Die Förderung, welche die Bekämpfung der Tuberkulose durch die Angestelltenversicherung erhält, zeigten einige Mitteilungen des Präsidenten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Koch. Das Versicherungsgesetz für Angestellte sieht bekanntlich vor, daß die Reichs-

versicherungsanstalt berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, ein Heilverfahren einzuleiten, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden oder den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig zu machen. Das Heilverfahren ist erst seit Ende April dieses Jahres von der Anstalt eingeleitet, und trotz dieser kurzen Zeit sind bereits 8056 Anträge auf Übernahme eines Heilverfahrens eingegangen, von denen bisher 4943 genehmigt wurden. In 1474 Fällen wurden die Versicherten Lungenheilstätten überwiesen. In 1078 Fällen wurde das Heilverfahren in Sanatorien durchgeführt, in 757 Fällen in Bädern und in 56 in Krankenhäusern bezw. Kliniken. Außerdem erhielten 444 Versicherte einen Zuschuß zur Durchführung einer Kur. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat mit 32 privaten Lungenheilstätten, 29 Sanatorien und 14 Bädern Vereinbarungen für ihr Heilverfahren getroffen. Außerdem werden Zuschüsse zu Kuren auch in anderen Bädern gewährt.

Einen Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Frage der **Berufsschulen für tuberkulosegefährdete Kinder.**

Regierungsrat Franz-Berlin führte aus: Es käme darauf an, solche Kinder zunächst einmal hygienisch zu erziehen und dann sie einem Berufe zuzuführen, bei welchem sie im wesentlichen sich in freier Luft betätigen. Die ganze Ausbildung muß gewissermaßen eine Erziehung sein, die unter ärztlicher Bewachung den jungen Leuten die Fähigkeit gibt, ihr künftiges Leben vernunftgemäß einzurichten. Sanitätsrat Wolff (Reiboldsgrün) hat einen solchen Versuch wenigstens für den Anfang in die Praxis umgesetzt. Eine bereits ausgebaute Berufsschule findet sich nach den Mitteilungen von v. Rosen (Stockholm) in Schweden; dort werden im Anschluß an ein Sanatorium für tuberkulöse Kinder, 10 Knaben und 15 Mädchen, welche Aussicht auf dauernde Erwerbsfähigkeit bieten, für ihren Beruf, Tischler, Gärtner, Weberin, Näherin, ferner Hauswirtschaft, auf dem Lande vorbereitet und ihnen nach erfolgter Ausbildung auch Stellungen auf dem Lande besorgt. Auch in Hohenlychen ist bereits eine solche Berufsschule vorhanden.

Die übrigen Verhandlungsgegenstände über „der Mensch und die Tuberkulose" und „die chirurgische Behandlung der Tuberkulose" hatten vorwiegend medizinische Bedeutung.

Dem Internationalen Bunde sind jetzt 26 Staaten angeschlossen, davon waren 24 auf der diesmaligen Konferenz vertreten. Die nächste Konferenz soll 1915 in Christiania stattfinden.

Der Internationalen Konferenz ging die zweite Tagung von Vertretern der **Fürsorgestellen für Lungenkranke** voraus.

Nach einem ausführlichen Überblick über die Entstehung der Fürsorgestellen hob Hofrat Dr. Ferdinand May-München den Einfluß hervor, welchen die Einrichtungen der Dispensaires im Auslande, namentlich in Frankreich, auf die deutschen Fürsorgestellen ausgeübt haben. Er untersuchte ferner die Frage, wer der Träger der Fürsorgestellen sein solle, und kam zu dem Schluß, daß Träger der Fürsorgestellen Gemeindeverwaltungen, namentlich die Abteilungen für Gesundheitspflege, aber auch eigene Tuberkulose- und andere Vereine, Ausschüsse, Behörden und andere Faktoren sein können, die Organisation sei den jeweiligen örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Volkswirtschaftliche Betrachtungen über die Mode. Rede, gehalten beim Antritt des Rektorats am 18. Oktober 1912. Von Walter Troeltsch. Marburg 1912, N. G. Elwert. Preis 1,35 M.

Die Schrift macht nach dem Geleitwort des Verfassers „den Versuch, durch Heranziehung vergleichenden deutschen Materials, das neben sehr gutem auch vieles minderwertige enthält, zu im einzelnen möglichst gut fundierten allgemeinen Ergebnissen zu gelangen". Dies könne jedoch nur ein Versuch sein, da „unsere Industriebeschreibungen erst beginnen, für feinere allgemeine Fragen brauchbar zu werden". Man gewinnt aus der vorliegenden Schrift einen fesselnden Einblick in das Doppelwesen der Mode, die einerseits den Unternehmerstand zu höchster Anspannung, aber auch zur Überanspannung der Kräfte treibt und die dem Arbeiterstand zwar vermehrte Arbeitsgelegenheit gibt, aber andererseits auch eine große Unsicherheit in seine Lage bringt.

Deutschlands sozialpolitische Einrichtungen im Budget des Reichs und dreier Einzelstaaten: Preußen, Bayern, Baden und dreier großer Städte: Berlin, Breslau, Köln. Von Dr. Georg Sonnenberg. Berlin 1913, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. 207 S. Pr. 4,40 M.

Zur Sozialpolitik rechnet Verfasser nicht nur alle Einrichtungen, die im Zusammenhange mit oder infolge der sozialpolitischen Gesetze geschaffen worden sind, sondern auch Einrichtungen der Volkswohlfahrtspflege, welche zumeist den wirtschaftlich schwächeren Schichten zugute kommen. Dagegen sind die Aufwendungen für Wohltätigkeit und Armenwesen nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen. Auch eine Würdigung der sozialpolitischen Ausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben für andere Zwecke und zu den Gesamtausgaben in den Jahren 1879, 1887, 1895, 1903 und 1908 wird vorgenommen. Es ergeben sich starke Mehrausgaben für Volkswohlfahrt, für öffentliche Ordnung und Verwaltung, zum Teil auch für die Pflege der Volkswirtschaft. Die Stadt trägt 50 v. H. der Gesamtunkosten, Reich und Einzelstaat ungefähr je 25 v. H. Daneben sind die Leistungen verschiedener Betriebe und Verwaltungen des Reichs, der Einzelstaaten und — in den Grundzügen — auch der Städte als Arbeitgeber zusammenhängend dargestellt.

Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden, ihre zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung. Eine finanzstatistische Untersuchung von Dr. phil. Ludwig Sevin. 184 S. Preis 3,60 M. Berlin 1913. Puttkammer & Mühlbrecht.

Das Buch verfolgt eine ähnliche Aufgabe für die Bildungsaufwendungen wie das obige Buch von Sonnenberg in bezug auf die sozialpolitischen Einrichtungen. Dabei ergibt sich, daß im allgemeinen die kleinen Gliedstaaten ihr Bildungswesen entweder nicht oder doch nur unter sehr großen Opfern auf der Höhe der größern Staaten halten können, daß in den größern die Bildungsaufwendungen in letzten Menschenalter eine oft sehr starke Entwicklung genommen haben und heute eine große Rolle im Finanzhaushalt der öffentlichen Körperschaften spielen. Der Verfasser begnügt sich jedoch nicht mit der einfachen Darstellung der Verhältnisse, sondern sucht der Finanzwissenschaft sowie der sich daraus ergebenden Finanzpolitik neue Aufgaben zuzuweisen. Die Finanzwissenschaft müßte stärker als bisher immer wieder zeigen, daß Steuern der Volkswirtschaft nicht verloren gehen, sondern in anderer Form zum Aufschwung der Volkswirtschaft beizutragen vermögen. Die Finanzwissenschaft müßte sich aber auch mehr als bisher mit den öffentlichen Ausgaben und der Frage ihrer gerechten Verteilung beschäftigen. Es geht aus der Schrift hervor, daß der Verfasser den Weg zu einer Gesundung der öffentlichen Gesamtfinanzen von Reich, Staat und Ortsverwaltungen in einer stärkeren Zusammenfassung, zwar nicht der Bildungsverwaltung, aber der Bildungsausgaben und in einer stärkeren Entlastung der Gliedstaaten des Reichs von finanziellen Verpflichtungen diesem gegenüber erblickt.

Travail à domicile et Sweating System. Par Pierre Verhaegen. Brüssel, Albert Dewitt 1912. 133 S.

Die Schrift ist von der sozialen Käufervereinigung Antwerpens herausgegeben. Es sind Vorträge des Verfassers über die Mißstände der Heimarbeit sowie über die bereits unternommenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abhilfe, wobei der Nachdruck auf die Regelung der Lohnfrage gelegt wird. Der Eindruck der hübsch ausgestatteten Schrift wird unterstützt durch gute Wiedergaben von Heimarbeitwerkstätten der am meisten verbreiteten Arbeitszweige der Hausindustrie, wie Seilerei, Näherei, Strohflechterei, Blumenbinderei u. a.

Adolf Kolping. Von Dr. Albert Franz (Führer des Volkes 5. Heft). M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 60 S. 0,80 M.

J. M. Sailer. Von Dr. Wilh. Kosch (Führer des Volkes 6. Heft). M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 41 S. 0,60 M.

Die Türkei; Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. Von Dr. Franz Schmidt (Staatsbürgerbibliothek Heft 86). M. Gladbach 1913, Volksvereinsverlag G. m. b. H. 52 S. 0,45 M.

Die Settlementsbewegung. Von Dr. Bruno Rauecker (Studentenbibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 8. Heft). M. Gladbach 1913, Volksvereinsverlag G. m. b. H. Preis 0,40 M.

Meine Residenzarbeit. Von Ina Jünemann (Studentenbibliothek Heft 11. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit). kl. 8° (59) M. Gladbach 1913, Volksvereinsverlag G. m. b. H. Preis 0,40 M.

Wie organisiert man Jungfrauen und Mütter in kirchlichen Vereinen? Von Pfarrer J. Wessel. M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 0,20 M.

Student und Vinzenzverein. Von Hans Grundel (3. Heft der Studentenbibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit). M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 0,40 M.

Die Früchte einer Sozialstudentischen Bewegung. Von Dr. Hermann Platz (7. Heft der Studentenbibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit). M. Gladbach 1913. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 0,40 M.

Volksliederbuch für die deutsche Jugend. Im Auftrage des Bundes deutscher Jugendvereine herausgegeben von G. Eberlein. Jena 1913 bei E. Diederichs. 1,40 M. 301 S.

Neuer Welt-Kalender für das Jahr 1914. 38. Jahrgang. Auer & Co, Hamburg. 78 S. 40 Pf.

Die katholischen Arbeitervereine. Von Joseph Joos (Studentenbibliothek 12. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit). M. Gladbach 1913, Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 40 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller. Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage von Julius Springer, Berlin W. 9, betr. Dr. Heinr. Braun, Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 13. November 1913. Nummer 7.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Die Krankenversicherung der Dienstboten.

Da über die am 1. Januar 1914 in Kraft tretende Krankenversicherung der Dienstboten in vielfacher Beziehung Unklarheit herrscht, erscheint es zweckmäßig, einzelne hier in Betracht kommende grundsätzliche Fragen kurz zu erörtern.

Die Zwangsversicherung der Hausangestellten (Dienstboten), d. h. daß jeder Hausangestellte vom 1. Januar 1914 ab gegen Krankheit versichert sein muß, liegt ebenso im Interesse der Herrschaften wie der Hausangestellten, da nach den bisherigen Erfahrungen mit unserer sozialen Versicherung jede Zwangsversicherung zur Hebung des Standes der Versicherten beiträgt: größere Leistungsfähigkeit, stärkeres Selbstbewußtsein, vermehrte Arbeitsfreudigkeit der Versicherten kommen aber in erster Linie dem Arbeitgeber zugute und bewirken dadurch den notwendigen Ausgleich für die ihm durch die Versicherung entstehenden Kosten. Und in dem Versicherten weckt jede Sozialversicherung den Sinn und das Verständnis für eine höhere Lebenshaltung und schafft damit die Vorbedingungen für ein gesundes und gedeihliches Zusammenarbeiten beider Teile.

Eine solche Zwangsversicherung und die durch sie angebahnten ideellen Vorteile für das Arbeitsverhältnis kosten selbstverständlich viel Geld, das durch die Versicherungsbeiträge aufgebracht wird. Von diesen hat nach den Vorschriften der RVO. die Dienstherrschaft $1/_3$, der Dienstbote $2/_3$ zu bezahlen. Die Leistungen, die die Krankenkasse dafür **mindestens** gewähren muß, sind Krankenhilfe (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln und Gewährung eines sogenannten Krankengeldes, wenn der Versicherte arbeitsunfähig ist), **ferner** Wochengeld und Sterbegeld. Von den **Mehrleistungen**, die die Krankenkassen gewähren können, kommen für Dienstboten hauptsächlich in Betracht die Rekonvaleszentenfürsorge und die Fürsorge für uneheliche Mütter, also Kur und Verpflegung im Wöchnerinnenheim, Hebeammendienste und ärztliche Geburtshilfe, Schwangerschaftsfürsorge, Stillgeld. Krankengeld wird, wie bereits erwähnt, dem erkrankten Dienstboten gewährt, wenn ihn die Krankheit arbeitsunfähig macht und zwar, wenn die Kassensatzung nichts anderes bestimmt, erst vom 4. Krankheitstage ab oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, von da ab. Die Hausfrauen brauchen jedoch nicht zu befürchten, daß durch diese Bestimmung etwaiger Faulheit Vorschub geleistet wird, da die Dienstherrschaft das Krankengeld auf den Lohn anrechnen kann, den sie dem Dienstboten während der Krankheit weiterzuzahlen hat (§ 436 RVO.). Da ferner die Krankenkasse dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten auf seinen Antrag oder auf Antrag der Dienstherrschaft statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt (sogenannte erweiterte Krankenpflege) unter allen Umständen dann gewähren muß, wenn die Krankheit ansteckend ist oder der Dienstbote nach der Art der Krankheit in der häuslichen Gemeinschaft überhaupt nicht oder nur unter erheblicher Belästigung der Dienstherrschaft behandelt oder verpflegt werden kann, so wird der Fall, daß ein Dienstbote durch Krankengeld, wie man sagt, ein Geschäft macht, kaum jemals vorkommen.

Daß die Bezahlung der Beiträge, mögen sie in den einzelnen Gemeinden hoch oder niedrig sein, allen Dienstboten und einem sehr großen Teile der Herrschaften recht schwer fallen wird, vor allem in der gegenwärtigen Zeit hoher Lebensmittelpreise, darf ohne weiteres als zutreffend angenommen werden. Da jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Dienstherrschaften wirtschaftlich immer noch günstiger dastehen wie die Dienstboten, so ist dringend zu empfehlen, daß die Herrschaften die durch die Versicherungsbeiträge entstehende Mehrbelastung auf sich nehmen, **jedoch nicht in der Form, daß sie einfach die ganzen Beiträge entrichten, sondern in der Form, daß sie den Lohn um den den Dienstboten treffenden Versicherungsbeitragsanteil erhöhen.** Nur so kann dem Hausangestellten jeden Monat aufs neue der Wert der Versicherung zum Bewußtsein gebracht werden, und die regelmäßig wiederkehrende Tatsache, daß er Beiträge für eine Versicherung leisten muß, auf deren Leistungen er eintretendenfalls auch rechtliche Ansprüche hat, wird ihn in ungleich stärkerem Maße mit den Interessen der Versicherung verketten, als wenn er in gesunden Tagen gar nichts von ihr hört.

Die Versicherung der Dienstboten erfolgt entweder in der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder in sog. **Landkrankenkassen**. Wo **Landkrankenkassen** errichtet sind — und dies ist auch in **Städten** möglich; in Groß-Berlin z. B. gibt es Landkrankenkassen für Wilmersdorf und Friedenau — muß die Versicherung der Dienst-

boten in der Landkrankenkasse, wo keine Landkrankenkasse errichtet ist, muß sie in der Allgemeinen Ortskrankenkasse erfolgen. Der Dienstbote kann jedoch auf Antrag der Dienstherrschaft von der Krankenversicherungspflicht befreit werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Dienstherrn zur vollen Unterstützung aus eigenen Mitteln sicher ist. Bekanntlich hat ja die Dienstherrschaft nach § 617 BGB. dem Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist.

Hier setzte bisher schon die Tätigkeit von sog. Krankenversicherungsvereinen für Dienstboten ein, bei denen sich die Dienstherrschaften dergestalt versichern, daß bei Erkrankungen der Dienstboten die Vereine die den Herrschaften obliegenden Verpflichtungen übernehmen, und viele dieser Vereine haben segensreich gewirkt. Da nun nach den Bestimmungen der RVO., falls eine Dienstherrschaft den Befreiungsantrag für einen Dienstboten stellt, die Vermögensverhältnisse des Antragstellers genau festgestellt werden müßten, anderseits aber auf seiten dieser Dienstherrschaften der Wunsch besteht, sich ihrerseits, wie bisher, gegen die durch eine Erkrankung ihres Dienstboten an sie herantretenden Verpflichtungen zu versichern, so hat beispielsweise der in Berlin bestehende „Abonnementsverein von Dienstherrschaften für kranke Dienstboten auf Gegenseitigkeit", der auch über den 31. Dezember d. J. hinaus und zwar unter dem Namen „Dienstboten-Krankenversicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit" fortbestehen wird, mit der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse das Abkommen getroffen, daß jedes Mitglied des Vereins als leistungsfähig in dem oben angedeuteten Sinne angesehen wird, wenn es ein Gesamteinkommen von mehr als 4500 ℳ im Jahre bezieht oder bei einem Einkommen von 4000 ℳ ein Vermögen von mindestens 6000 ℳ besitzt. Dieser Prüfung muß sich also künftig jedes Mitglied des Dienstboten-Krankenversicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit unterwerfen, und, falls er diese Probe besteht, wird sein Dienstbote von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die selbstverständliche Folge dieser Befreiung ist, daß der Dienstbote von jedem Versicherungsbeitrage befreit bleibt, während die an den Verein zu leistenden Rückversicherungsbeiträge von der Dienstherrschaft allein zu tragen sind.*)

Daß die Leistungen der Versicherungsvereine für die erkrankten Dienstboten dieselben sein müssen wie die Regelleistungen der Ortskrankenkassen, ist selbstverständlich, da ja sonst die Dienstboten in ihren Rechten benachteiligt würden. Von diesem Standpunkt aus könnte es mithin den Dienstboten gleichgültig sein, ob sie versichert oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

Da weiter auch die Versicherungsvereine meist mit geringeren Beiträgen auskommen werden als die allgemeinen Ortskrankenkassen — in Berlin beträgt der Ortskrankenkassenbeitrag 43,20 ℳ gegenüber 36 ℳ im Versicherungsverein — so scheint zunächst das Interesse beider Teile, der Dienstboten sowohl wie der Herrschaften, für eine Befreiung der Dienstboten von der Krankenversicherungspflicht und für eine Rückversicherung der Herrschaften in den Versicherungsvereinen zu sprechen, ganz abgesehen von den besonderen Vorteilen, die einzelne dieser Vereine in Aussicht stellen, wie z. B. die größere Zahl der zur Verfügung stehenden Ärzte, Wegfall der Formalitäten bei Inanspruchnahme des Arztes usw.

Dagegen spricht jedoch folgendes:

Daß die Dienstboten-Krankenversicherungsvereine im allgemeinen mit geringeren Beiträgen auskommen werden wie die Ortskrankenkassen, hat seinen Grund darin, daß die Dienstboten durchweg sehr günstige Versicherungsrisiken darstellen, d. h. die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung eines Dienstboten und der dadurch notwendig werdenden Aufwendungen der Krankenkasse ist geringer als bei den übrigen Versicherten.

Würde es sich nun bei den städtischen Dienstboten um einen Stand handeln, dem der einzelne während des überwiegenden Teiles seines Lebens angehört, so würde allerdings der Einwand zutreffend sein, daß es nicht gerechtfertigt ist, wenn in der Allgemeinen Ortskrankenkasse die Dienstboten mit ihren günstigen Versicherungsrisiken die ungünstigeren Versicherungsrisiken der übrigen Arbeitergruppen mittragen helfen.

Da aber die Tätigkeit als Dienstbote für den weitaus überwiegenden Teil der weiblichen Dienstboten nur eine kürzere oder längere Zeit währt und der allergrößte Teil der weiblichen Dienstboten sich verheiratet, während ein weiterer ebenfalls nicht unbeträchtlicher Teil zur industriellen oder einer sonstigen versicherungspflichtigen Tätigkeit übergeht,

da es ferner im eigensten Interesse der Dienstboten liegt, daß sie nach ihrer Verheiratung ihre Krankenversicherung freiwillig fortsetzen, dies aber nur in den Ortskrankenkassen möglich ist,

und da endlich auf eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung der weiblichen Dienstboten nach ihrer Verheiratung nur dann mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist, wenn sie zur regelmäßigen Beitragsleistung bereits erzogen sind, so liegt es im wohlverstandenen Interesse der Dienstboten selbst, daß sie auch in der Zeit, in der sie günstige Versicherungsrisiken darstellen, den allgemeinen Ortskrankenkassen angehören.

Aber nicht nur die Erziehung zur regelmäßigen Beitragszahlung ist für den Dienstboten das Wertvolle, wenn er Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse ist, sondern auch das Bewußtsein, daß er dem großen sozialen Organismus eingegliedert ist, daß er durch sein Stimmrecht bei den Kassenwahlen einen bestimmten Einfluß auf die Organe der für die weitesten Volkskreise wichtigsten Selbstverwaltungskörper ausübt.

Die Dienstherrschaften, die unsere soziale Versicherung fördern wollen, sollten deshalb dort, wo die Dienstboten den Allgemeinen Ortskrankenkassen angehören können, sie auch in diesen versichern und sie nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen. Für sehr vorsichtige Leute dürfte sich dies übrigens auch aus dem Grunde empfehlen, weil die Vereinsmitglieder zu einem Nachschuß verpflichtet sind, falls die Ausgaben des Vereins die Einnahmen übersteigen und die Rücklage aufgebraucht ist.

Hinzukommt noch, daß ein großer Vorteil bei den bisherigen Versicherungsvereinen, nämlich der Wegfall der Meldepflicht beim Wechsel der Dienstboten, bei den neuen Versicherungsvereinen nicht mehr existiert, ja, es muß sogar bei jedem Dienstbotenwechsel erneut der Antrag auf Befreiung des Dienstboten von der Versicherungspflicht gestellt werden, d. h. aber nichts anderes, als daß die Dienstherrschaft bei jedem Dienstbotenwechsel erneut den Nachweis zu führen hat, daß sie als leistungsfähig zur Deckung der durch die etwaige Erkrankung des Dienstboten entstehenden Aufwendungen gilt, für Berlin also, daß ihr Jahreseinkommen noch 4500 ℳ oder, beim Vorhandensein eines Vermögens von 6000 ℳ, wenigstens 4000 ℳ beträgt. Wenn diese Prüfung genau durchgeführt wird — und das sollte im finanziellen Interesse des Vereins doch der Fall sein — so bieten sich hier vor allem dem kleineren Mittelstande recht angenehme Aussichten.

Der Vorzug, den insbesondere der Dienstboten-Krankenversicherungsverein in Berlin für sich geltend macht, daß nämlich die Inanspruchnahme des Arztes ohne alle Formalitäten möglich sei, kann den Ortskrankenkassen allerdings nicht eingeräumt werden. Da sich jedoch in den Bundesstaaten, in denen die Krankenversicherung der Dienstboten im Anschluß an die Ortskrankenkassen schon seit vielen Jahren durchgeführt ist, gezeigt hat, daß sich auch die Hausfrauen an die bei der Inanspruchnahme der Kasse zu erfüllenden Formalitäten sehr bald gewöhnen, besonders wenn die Ortskrankenkassen in weit ausgedehnten Gemeinden für die Einrichtung von Meldestellen in den verschiedenen Stadtteilen sorgen, so dürfte auch dieser Vorzug der Versicherungsvereine kaum so ausschlaggebend ins Gewicht fallen, daß dadurch eine Befreiung der Dienstboten von der Versicherungspflicht sich rechtfertigen ließe.

---

*) Die neue Satzung des Berliner Dienstboten-Kranken-Versicherungs-Vereins ist vom Berliner Polizeipräsidenten am 7. Oktober 1913 genehmigt worden, und der Verein veranlaßt daraufhin seine bisherigen Mitglieder, gemäß §§ 418, 435 RVO. Befreiungsanträge für die von ihnen beschäftigten Dienstboten zu stellen. Nun sagt allerdings § 435, daß § 418, der von der Befreiungspflicht der in der Landwirtschaft Beschäftigten handelt, auch für die Versicherung der Dienstboten gilt. § 435 gilt aber nach einer vom Regierungsvertreter bei den Kommissionsberatungen der RVO. abgegebenen Erklärung nur für die in Landkrankenkassen und in landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen versicherten Dienstboten (vergl. z. B. den Kommentar von Hanow und Gen., II. Band. Von Dr. F. Hofmann, Geh. Ober-Reg.-Rat, vortr. Rat im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe; ebenso Laß; anderer Ansicht, jedoch ohne Begründung, nur Frankenberg). Wo eine Landkrankenkasse nicht besteht, kann deshalb eine Befreiungspflicht der Dienstboten überhaupt nicht eintreten. Alle Befreiungsanträge aus Berlin, Charlottenburg, Schöneberg usw. sind deshalb ungültig. Da jedoch der Versicherungs-Verein sich zunächst auf seine genehmigte Satzung berufen wird, so ist auch in den folgenden Ausführungen weiter auf ihn Bezug genommen. Die letztinstanzliche Entscheidung, ob im vorliegenden Falle der Wortlaut der RVO. oder die Absicht des Gesetzgebers maßgebend sein soll, dürfte dem Reichsversicherungsamt zustehen.

Nach alledem läßt sich zusammenfassend sagen:

Die endlich in Kraft tretende zwangsweise Versicherung der Dienstboten gegen Krankheit ist sowohl im Interesse der Herrschaften wie der Dienstboten aufs freudigste zu begrüßen. Die erhebliche Belastung der Herrschaften durch die neue Versicherung wird ihnen voraussichtlich baldigst wieder zugute kommen. Es ist dringend wünschenswert, daß dort, wo keine Landkrankenkassen bestehen, die Herrschaften die Dienstboten in den Ortskrankenkassen versichern und sie nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen. Es ist endlich zu wünschen, daß die Herrschaften die Löhne um denjenigen Betrag erhöhen, der auf den Dienstboten als sein Teil an den Versicherungsbeiträgen entfällt.

Felix Clauß.

Die Arbeitsbedingungen für die Angestellten in Zweiggeschäften.

Von Ilse Müller-Oestreich, Berlin-Friedenau.

II. (Schluß.)

Bei der großen Sorglosigkeit, mit der die Arbeitnehmer jeden Vertrag unterschreiben und jedem, der ihnen eine Stellung in Aussicht stellt, oft noch vor Antritt und ohne gehörige Erkundigung ihre Ersparnisse einhändigen, ist der Kautionsschwindel, der allzu zahlreiche Opfer unter den kaufmännischen Angestellten findet, in seinem jetzigen Umfang erst möglich geworden. Wiederholt haben sich die Organisationen der kaufmännischen Angestellten mit der Frage beschäftigt und über Maßregeln zum Schutze der Angestellten verhandelt. Von allen Seiten wurde anerkannt, daß vor allen Dingen die Arbeitnehmer durch Warnungen und Aufklärungen zu größerer Vorsicht bei Vertragsabschlüssen veranlaßt werden müßten, weil die besten gesetzlichen Bestimmungen nutzlos bleiben werden, solange Arbeitnehmer bedenkenlos ungesetzliche Verträge unterschreiben, weil sie einerseits fürchten, durch Verweigerung der Unterschrift die Stelle nicht zu erhalten, oder weil sie hoffen, daß es zu Zwisten zwischen ihnen und ihrem Arbeitgeber doch nicht kommen werde. Diese Warnungen allein werden aber nicht ausreichen, schon deshalb nicht, weil meistens gerade diejenigen durch die Aufklärungsarbeit nicht erreicht werden, die ihrer am meisten bedürften. Um die Filialleiterstellungen bewerben sich vielfach Angehörige anderer Berufe, namentlich frühere Hausangestellte, die infolge vorgeschrittenen Alters oder aus sonstigen persönlichen Gründen sich nach einer andern Erwerbsmöglichkeit umsehen, oder Frauen, die durch Tod oder Krankheit des Mannes plötzlich in die Notlage versetzt sind, für sich und ihrer Kinder Lebensunterhalt zu arbeiten. Die Übernahme eines Zweiggeschäfts erscheint ihnen vielfach als die einzige Lösung der Frage, ohne jede Vorbereitung den Daseinskampf aufzunehmen. So sind sie bereit, auf alle Bedingungen einzugehen, deren Tragweite sie oft gar nicht beurteilen können. Ihr persönliches Schicksal beschäftigt sie begreiflicherweise auch so sehr, daß ihnen der Gedanke an ein solidarisches Vorgehen, an das Interesse aller Berufsangehörigen gar nicht kommt, daß sie freiwillig die Bedingungen drücken, um nur der nächsten Sorge überhoben zu werden. Es ist deshalb gefordert worden, daß durch das Gesetz Sicherheiten geschaffen würden gegen den Kautionsschwindel nicht nur, sondern auch gegen die Gefährdung der als Kaution eingezahlten Summe durch zweckwidrige Verwendung und durch die unbeschränkte Verfügungsfreiheit des Arbeitgebers über diese Summe. So hat der Kreisverein Berlin des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig die folgenden Vorschläge gemacht:

Einzufügen

im § 268 StGB.:
Es ist einem Betruge gleich zu achten, wenn ein Arbeitgeber bei der Anstellung des Angestellten Kaution vereinbart, aber verschweigt, daß er sie im eigenen Geschäfte verwenden will;

im § 246 StGB.:
Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitgeber eine ihm für das Dienstverhältnis ausgehändigte Kaution oder Bürgschaft mit oder ohne Zustimmung des Arbeitnehmers zum eigenen Nutzen im Geschäfte verwendet oder sich sonst rechtswidrig aneignet;

im § 688 BGB.:
Kaution von Angestellten hat der Arbeitgeber in jedem Falle bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle zur Aufbewahrung einzureichen.

Besonders wichtig für die Inanspruchnahme der Kaution wäre auch die Aufnahme einer Bestimmung, daß der Arbeitgeber etwaige Schädenansprüche aus der Kautionssumme nicht vor einem rechtskräftigen Urteil befriedigen darf.*)

Für die Beurteilung der angeführten Verträge ist noch folgendes zu beachten. Die Arbeitgeber oder die Organisationen der Arbeitgeber lassen die Verträge wohl in der Mehrzahl der Fälle durch ihren Rechtsrat entwerfen und geben ihm als Unterlage für die Ausarbeitung alle diejenigen Vorkommnisse an, gegen die sich die Arbeitgeber durch den neuen Vertrag zu sichern wünschen. Auf diese Weise kommt dann ein Entwurf zustande, der ausschließlich die Interessen der vertragschließenden Firma berücksichtigt und durch die Verallgemeinerung der Fehler einzelner Arbeitnehmer alle Angestellten durch entsprechende Bestimmungen dafür büßen läßt. Dieses Vorgehen der Arbeitgeber mag von ihrem Standpunkt aus einigermaßen begreiflich sein, aber es liegt gewiß auch in ihrem Interesse, wenn sie durch weniger harte Verträge sich ein an der Entwicklung ihres Geschäfts interessiertes und gutes Personal zu gewinnen und erhalten suchten. Dies würde am leichtesten möglich sein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer, vertreten durch die Berufsorganisationen, sich über die Vertragsbedingungen einigen würden, damit nicht einseitig nur die Interessen der Arbeitgeber dabei berücksichtigt würden.

In den Fragebogen war auch die Frage nach der Ablieferung der Tageslosung aufgenommen. Behalten die Angestellten die Tageseinnahmen während längerer Zeit im Geschäft, so liegt darin eine doppelte Gefahr für sie. Ihre persönliche Sicherheit ist gefährdet, weil die durch mehrere Tage angesammelte Summe Einbrecher und Ladenkassendiebe, die glauben, mit einer einzelnen wehrlosen Verkäuferin leichtes Spiel bei ihrer „Arbeit" zu haben, zu Überfällen verlockt. Und eine andere Gefahr liegt darin, weil, besonders in Anbetracht der geringen Gehälter, die Verkäuferinnen in Versuchung geführt werden können, gelegentliche Bedürfnisse aus der Ladenkasse zu decken, um bei der nächsten Gehaltszahlung den Betrag zu ersetzen. Diese Versuchung sowie die Gefahr eines Einbruchs oder Überfalls wird verringert, wenn die Tageslosung, wie es schon in vielen Geschäften geschieht, täglich durch einen Beauftragten der Firma abgeholt wird.

Häufig wird als Filialleiterin nicht nur die Bewerberin angestellt, sondern es wird auch darauf gerechnet, daß von ihr bei besonderen Gelegenheiten oder für Botengänge auf eigene Kosten Arbeitshilfen gestellt werden.

Bei den hier befragten Zweiggeschäften spielt diese Frage eine nur geringe Rolle: 149 verneinen die Frage nach der Verpflichtung, Arbeitshilfen zu stellen; 9 verweigerten die Auskunft darüber; 2 zogen Angehörige auf eigene Kosten zur Hilfe heran, 62 gaben an, daß ihnen auf Kosten der Firma Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt würden.

Als die für beide Teile vereinbarte Kündigungsfrist wird von 181 der Befragten die monatliche angegeben; 9 haben die gesetzliche Frist (6 Wochen vor Vierteljahrsschluß), bei 14 dagegen beträgt sie nur 14 Tage, also weniger, als vom HGB. als die Mindestfrist vorgesehen ist. 8 haben die Auskunft auf diese Frage verweigert. In einigen Verträgen finden sich außerdem Bestimmungen, die der Firma die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses während des ersten Beschäftigungsmonats ermöglichen sollen. So sieht der Vertrag des Vereins der Färbereien und chemischen Waschanstalten vor:

„Fräulein tritt für den ersten Monat nur zur Aushilfe in die Dienste der umstehenden Firma. Während dieses Monats ist jeder Teil berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist das Arbeitsverhältnis zu lösen".

In dem Vertrag einer Kaffeegesellschaft heißt es:

„Der erste Monat gilt als Probezeit und soll der Firma während dieser Zeit das Recht zustehen, die Verkäuferin jederzeit zu entlassen".

Beide Bestimmungen sind in dieser Form nicht zulässig. Probeengagements kennt das Gesetz überhaupt nicht, sondern nur eine Anstellung auf bestimmte Zeit, während welcher beide Teile zur Erfüllung des eingegangenen Vertrags verpflichtet sind, so daß der Arbeitgeber bei Entlassung vor Ablauf der Zeit das Gehalt bis zum Schlusse der vereinbarten Zeit zahlen muß, nicht nur bis zum letzten Beschäftigungstage. Durch die Bezeichnung der Beschäftigung als „Aushilfe" soll wohl der Kündigungsausschluß gerechtfertigt werden, er dürfte aber schwerlich vom Gericht anerkannt werden, weil der Wortlaut des Vertrags nicht auf die Absicht einer vorübergehenden Aushilfsbeschäftigung, sondern auf eine dauernde Anstellung schließen läßt.

Da bekannt war, daß die Vertretungsmöglichkeit für die Filialangestellten nur sehr begrenzt ist, mußte es besonders interessieren,

*) Vergl. die französische Gesetzesvorlage (Soz. Pr. XXIII 159).

ob den Angestellten die ihnen gesetzlich zustehende Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung gewährt würde: 144 bejahen die Frage, 12 haben sie verneint, 66 wissen darüber nichts zu sagen, weil sie noch nicht in der Lage waren oder von Kolleginnen nichts darüber gehört haben.

Die Unterschrift der Konkurrenzklausel wird von 21 Angestellten verlangt, 23 haben die Auskunft darüber verweigert, 178 geben an, daß sich in ihrem Vertrage kein Wettbewerbsverbot befinde.

In den Verträgen einer Gesellschaft hat die Konkurrenzklausel den folgenden Wortlaut:

„Die Verkäuferin verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses in der Firma . . . — aus welchem Grunde die Lösung des Dienstverhältnisses immer erfolgen möge, nicht in eine Konkurrenzfirma einzutreten".

Dabei wird in diesem Vertrage vorgesehen, daß die Firma zur fristlosen Entlassung berechtigt sein soll nicht nur in dem Falle, daß ein wichtiger Grund dazu vorliegt (§ 70 HGB.), sondern schon bei einem Verstoß gegen eine der zahlreichen Vertragsbestimmungen oder die Anordnungen des „seinem Inhalte nach bekannten Merkbuches". Berücksichtigt man, daß dieser Vertrag weitestgehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Angestellten vorsieht, die durch das Merkbuch noch ergänzt werden, so muß es äußerst bedenklich erscheinen, daß schon ein Verstoß gegen die Bestimmungen zur fristlosen Entlassung berechtigen und daß im Falle einer solchen Entlassung die Konkurrenzklausel in Kraft treten soll, wie denn ja überhaupt gefragt werden muß, ob das Wettbewerbsverbot bei diesen gering besoldeten Angestellten einen anderen Grund hat als den, sie mit ihrem niedrigen Gehalt fester an die Firma zu binden. Daß die Konkurrenzklausel auch hier überflüssig ist, geht wohl am besten daraus hervor, daß die Arbeitgeber von 178 Filialleiterinnen ohne sie auskommen können.

Wohnung wird in 40 Fällen vom Geschäft gestellt. Sie besteht in der Regel aus einer Stube oder aus Stube und Küche, die sich hinter dem Laden befinden. Für die Angestellten bedeutet die Gewährung der Wohnung in den meisten Fällen keinen Vorteil, sondern eher einen Nachteil. Nicht immer entspricht die Wohnung den Anforderungen, die man an einen gesunden Aufenthaltsraum stellen muß, vor allen Dingen werden die Angestellten in ihrer persönlichen Freiheit außerordentlich beschränkt, weil die Arbeitgeber glauben, in den Fällen, wo freie oder gering berechnete Wohnung gewährt wird, den Angestellten auch für die außerdienstliche Zeit genaue Vorschriften machen zu können. So schreibt der schon mehrfach angeführte Vertrag der Kaffeegesellschaft vor:

„§ 7. Die Verkäuferin hat sich abends nach Geschäftsschluß sofort in ihre Wohnung zu begeben. Besuche sind nach dieser Zeit nicht mehr zu machen, namentlich ist der Besuch von Restaurants, Cafés, Konditoreien oder gar Ballokalen ohne meine vorherige Erlaubnis (die Firma ist nicht in Berlin ansässig!) strengstens verboten. . . ."

Und im § 6 heißt es u. a.: „Außer der Verkäuferin hat sich niemand hinter der Theke oder gar im Zimmer der Verkäuferin aufzuhalten. Besuche sind in den Verkaufsstellen nicht zu empfangen. Vor allem ist der Besuch von Herren strengstens untersagt und hat der Umgang mit übelbeleumdeten Personen sofortige Entlassung zur Folge. . . ."

Auch hier ist allem Anschein nach eine vereinzelte schlechte Erfahrung zum Anlaß genommen, alle Angestellten unter eine Hausordnung zu stellen, die nur als unbilliger Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet werden kann und sich wohl auch in der Praxis kaum durchführen läßt. Die hier angeführte Bestimmung hat auch zur Folge, daß dem Arbeitnehmer dadurch jede Möglichkeit zur beruflichen und geistigen Fortbildung genommen ist, sein Koalitionsrecht wird gegenstandslos gemacht, denn der Besuch von Versammlungen oder das Aufsuchen durch Vertrauensleute der Berufsorganisation sollen mit sofortiger Entlassung bestraft werden. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß diese Vertragsbestimmungen nichtig sind, und zwar auch nach § 62 HGB., durch den der Prinzipal verpflichtet wird,

„in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.
Abs. 4. Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden."

Hier handelt es sich um „Anordnungen und Bestimmungen", durch die der Prinzipal die durch § 62 bezeichneten Verpflichtungen verletzt. Aber auch die Beschaffenheit der Wohn- und Arbeitsräume entspricht nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen. Von den als Wohnung benutzten Räumen erhielten alle das Licht durch meist nach dem Hofe gehende Fenster, Wasserleitung war in drei Fällen nicht vorhanden. Die Zimmer wurden von 1—2 Personen, in einem Falle aber von 6 Personen bewohnt. Die hinter dem Laden gelegenen Räume, die den Verkäuferinnen als Aufenthaltsraum dienen, sind oft dunkle Zimmer, in einigen Fällen nur durch eine Gardine oder eine Bretterwand vom Laden getrennte Gelasse, die auch einem Teil der Waren als Aufbewahrungsraum dienen. Der ganze Arbeitstag der Filialangestellten spielt sich in diesen Räumen ab; es sollte deshalb selbstverständlich sein, daß im Winter die Räume genügend geheizt werden und daß Einrichtungen getroffen sind, die den Angestellten die Bereitung von warmen Getränken, das Kochen des Mittagessens ermöglichen, besonders in den Fällen, wo eine Mittagspause nicht gewährt wird oder der Laden nur für eine halbe Stunde geschlossen werden darf. Die Umfrage hat indessen ergeben, daß in vielen Fällen aus Rücksicht auf die Ware oder aus Sparsamkeit weder für genügende Heizung noch für Kochgelegenheit gesorgt ist. In manchen Läden ist überhaupt kein Ofen oder eine andere Heizanlage vorhanden, sondern an einer Gaslampe ein sogenannter Radialbrenner angebracht, der wohl bei geringen Kältegraden oder als Ergänzung eines Ofens gute Dienste tun mag, bei großer Kälte aber natürlich nicht ausreicht, zumal meistens die Ladentüren aus Rücksicht auf die Kundschaft offen gehalten werden sollen. In vielen Geschäften ist die Benutzung von Spirituskochern wegen der damit verbundenen Feuersgefahr verboten, für eine andere Kochgelegenheit aber nicht gesorgt.

So klagte eine Angestellte darüber, daß ihr wegen der Feuersgefahr die Benutzung von Spiritus verboten, eine andere Kochgelegenheit aber nicht vorhanden sei. Infolge dessen käme sie während des ganzen Tages (1/2 8 Uhr morgens bis 8 bezw. 9 Uhr abends) zu keinem warmen Bissen, da sie von ihrem geringen Gehalt (55 ℳ monatlich) sich kein Essen aus einer Restauration holen lassen könne. In einem andern Falle kam es zu Zwistigkeiten zwischen einer Angestellten und dem Prinzipal, weil die Verkäuferin wöchentlich ein Liter Brennspiritus verbraucht und die Kosten dem Geschäft angerechnet hatte. Sie stützte diesen Anspruch nicht nur darauf, daß einzelne Arbeitgeber den in den Filialen für Kochzwecke verbrauchten Spiritus bezahlen, sondern vor allem darauf, daß ihr Gehalt nicht ausreiche, sich Essen ins Geschäft schicken zu lassen, und ihr nicht gestattet sei, während der Mittagszeit die Annahmestelle zu schließen und fortzugehen, so daß sie auf die Bereitung der Mahlzeit in dem Geschäftsraum angewiesen sei, wofür der Arbeitgeber die erforderlichen Einrichtungen zu treffen habe. Dieser Anspruch ist ohne Zweifel gerechtfertigt und auch durch das Gesetz anerkannt. Wenn die Filialangestellten während 12—13 Stunden am Tage keine Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit haben, so hat der Prinzipal die durch den § 62 HGB. geforderten Anordnungen nicht getroffen, den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit nicht so geregelt, „daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist".

Eine Änderung dieser Verhältnisse, die dringend notwendig erscheint, könnte erreicht werden, wenn die Handlungsgehilfen bei Abschluß der Verträge die Frage klarstellen würden, ob für Heizung der Wohn- und Arbeitsräume, für die Anbringung und Unterhaltung einer Kochvorrichtung der Geschäftsinhaber Sorge trägt oder ob er eine entsprechende Entschädigung gewährt, falls die Angestellten die Verpflichtung selber übernehmen. Vor allen Dingen aber müßten die Räume der Aufsicht der Gewerbeinspektion oder einer städtischen Wohnungsinspektion unterstellt werden.

Eine beredtere Sprache noch als die durch die Umfrage ermittelten Zahlen sprechen die einzelnen Verträge und die Schilderungen der Angestellten, wie sich nach diesen Verträgen ihr Leben abspielt. Durch gesetzgeberische Maßnahmen (Sicherung der Kautionen, Regelung der Arbeitszeit, Beaufsichtigung der Geschäfts- und Wohnräume) kann wenigstens die Abstellung gewisser Mißstände erreicht und die Rechtslage, namentlich hinsichtlich der „Annahmestellen" geklärt werden. Sollen aber die bestehenden und die zu erstrebenden gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis wirklich durchgeführt werden, so ist dazu vor allen Dingen erforderlich, daß die Arbeitnehmer sie kennen lernen und aus Solidaritätsgefühl Verträge wie die vorstehend geschilderten nicht unterschreiben. Diese Aufklärungsarbeit und Erziehung zu solidarischem Handeln kann nur von den Berufsorganisationen geleistet werden, wie wohl nicht verkannt werden darf; aber es ist hier ja schon an anderer Stelle hervorgehoben, daß die Organisationsarbeit unter den Filialangestellten besonders große Schwierigkeiten zu überwinden hat, weil in diesem Beruf der Zustrom un-

gelernter Elemente, die oft vom Leben schon hart angefaßt wurden, besonders groß ist.

Das kaufende Publikum kann zur Besserung der Arbeitsbedingungen in gewissen Grenzen beitragen, indem es durch Vermeidung von Einkäufen oder Erteilung von Aufträgen in der Mittagszeit die Durchführung der Bestimmungen über die Mittagspause erleichtert und auch abends durch frühzeitige Besorgungen verhindert, daß die Arbeitszeit über den gesetzlichen oder vertraglichen Ladenschluß hinaus verlängert und dadurch die Ruhezeit verkürzt wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Arbeitsverhältnisse der bayerischen Staatsarbeiter betrafen 6 Anträge der verschiedenen Fraktionen im bayerischen Landtage, die am 14. Oktober sämtlich dem Finanzausschusse überwiesen worden sind. Im einzelnen beziehen sich die Forderungen auf folgende Punkte: Als Ausgleich für die durch die Aufhebung einer Anzahl Wochenfeiertage erwachsenen dienstlichen Mehrleistungen entsprechende Ausgestaltung des Urlaubs. Durchführung der früher bereits gefaßten Beschlüsse über Grundlöhne, Lohnsteigerungen, Lohnsicherungen, Höchstlöhne, Alterszulage und Lohnregulative, Urlaub, insbesondere Gewährung der Höchstlöhne mit längstens 15 Dienstjahren. Berücksichtigung kinderreicher Familien bei der Vergebung von Wohnungen. Revision der Gehaltsordnung und bis dahin Gewährung von Gehaltszulagen. Gesetzliche Regelung des Arbeiterrechts, Revision der Bestimmungen über die Festsetzung von Akkordarbeiten unter Mitwirkung der Arbeitervertreter, Überführung jener Arbeiter, die durch kleinere, zuweilen erst während der Dienstzeit erworbene körperliche Fehler von der etatsmäßigen Anstellung ausgeschlossen sind, bei zufriedenstellender Qualifikation und nach entsprechender Dienstzeit in das Gehilfenverhältnis; Schaffung einer Altersfürsorgeanstalt für die ständigen Forstarbeiter unter finanzieller Beihilfe des Staates.

Ein Schutzvertrag Italiens mit den Vereinigten Staaten von Amerika für die Auswanderer ist nach einem Bericht des österreichischen „Handelsmuseum" (16. Oktober 1913) abgeschlossen worden. Die italienische Regierung hatte sich lange vergeblich bemüht, für die in Amerika arbeitenden Söhne und Töchter der Apenninenhalbinsel sozialpolitische Zugeständnisse zu erhalten, um in Zukunft zu verhüten, daß unfallverletzte Italiener oder deren Angehörige bei Schadenersatzklagen drüben leer ausgehen. Eine solche Zusage hat Italien jetzt von Amerika erhalten, und zwar scheinen dabei wirtschaftspolitische Einflüsse mitgespielt zu haben. Das „Handelsmuseum" meint, die Vereinigten Staaten spürten die mangelhafte Beschickung ihrer Weltausstellung in San Franzisko bereits als „eine derartige Verlegenheit, daß sie in Anbetracht der mehrfachen Absagen europäischer Regierungen schon geneigt sind, Zusagen mit anderweitigen Zugeständnissen zu belohnen". Für die Zusage Italiens, sich amtlich an der Ausstellung zu beteiligen, soll jetzt als Gegengabe der Abschluß des Sozialvertrags gewährt worden sein. Die Hinterbliebenen von Italienern, die in Amerika durch Betriebsunfälle ums Leben kamen, aber in der Union nicht ansässig waren, konnten bisher vor den Gerichten der Vereinigten Staaten keine Klage auf Schadensersatz den Unternehmern gegenüber erheben und blieben dank der sonderbaren prozeßrechtlichen Bestimmung hilflos zurück. Diesem Zustand soll der erwähnte Vertrag jetzt abhelfen; die Hinterbliebenen können fortan die Unternehmer auf Schadensersatz verklagen. Ob sie bei dem kostspieligen amerikanischen Prozeßverfahren und der merkwürdigen Rechtsprechung auf Grund der Unfallentschädigungsgesetze, wie sie in den meisten Staaten bestehen, mit diesem Schadensersatzanspruche erfolgreich durchdringen werden, bleibt abzuwarten. Immerhin hat der italienisch-amerikanische Staatenvertrag als erstes internationales sozialpolitisches Abkommen der Union erhebliche grundsätzliche Bedeutung. Der Vertrag ist zugleich eine notwendige Ergänzung des kürzlich veröffentlichten italienischen Auswandererschutzgesetzes, das seinen Zweck, über die nationalen Grenzen Italiens hinaus den italienischen Wanderarbeitern Schutz zu erwirken, wie die „Soz. Praxis" neulich bereits betonte, nur erreichen kann, wenn durch internationale Verträge die Erfüllung der italienischen Arbeiterschutzforderungen im Auslande gewährleistet wird.

Österreich befindet sich bei seinen neuen Auswandererschutzbestrebungen (vgl. XXIII Sp 131) übrigens in einer ähnlichen Lage wie Italien und wird auf Abschluß ähnlicher Sozialverträge mit den Überseestaaten bedacht sein müssen.

Rechtsfragen.

§ 153 GO. gegen die Tarifvertragszucht?

Obgleich die neueren Entscheidungen des Reichsgerichts endlich auch dem letzten Richter klar gemacht haben sollten, daß Tarifverträge keine einseitigen Koalitionsabreden im Sinne des § 152 GO. sind, kommt es immer wieder vor, daß gewerkschaftliche Vertrauensleute, die für die Innehaltung der Tarifverträge und die Ausbreitung der Tariftreue eintreten und Tarifbrechern den Standpunkt klarmachen, wegen Koalitionsvergehens nach § 153 von Untergerichten verurteilt werden. Erst die Anrufung der obergerichtlichen Instanzen bewahrt in solchen Fällen die Verfechter der Vertragstreue vor dem Gefängnis. Mit einem derartigen Vorgang hatte sich jüngst erst wieder der Strafsenat des Oberlandesgerichts Chemnitz (Urteil vom 24. September 1913) zu befassen.

Auf einem Neubau in Chemnitz waren Ende 1912 eine größere Anzahl Zimmerleute beschäftigt, die sämtlich dem Zimmererverband angehörten. Der zwischen diesem und dem Arbeitgeberverband abgeschlossene Tarifvertrag schrieb für November und Dezember 7½stündige Arbeitszeit vor und bestimmte, daß Überstunden nur in ganz besonders dringlichen Fällen gemacht werden sollten. Zwei Zimmerer haben nun entgegen dieser Tarifbestimmung regelmäßig 10 Stunden gearbeitet, um sich die lohnendere Arbeitsgelegenheit nicht entgehen zu lassen. Das erregte bei den übrigen Zimmerleuten große Unzufriedenheit, die in einer besonderen Versammlung beschlossen, an den Bestimmungen des Tarifvertrags streng festzuhalten und Überstunden in anderen als den im § 3 vorgesehenen Fällen nicht Platz greifen zu lassen. Von diesem Beschluß wurde die Bauleitung in Kenntnis gesetzt und ersucht, falls sich Überstunden nötig machten, nicht einzelne Leute herauszugreifen, sondern die Überstunden allen Leuten zugute kommen zu lassen. Wer Überstundenarbeit zu leisten hätte, sollten die Delegierten bestimmen. Es kam auch eine Verständigung mit der Bauleitung zustande. Trotzdem arbeiteten jene beiden Zimmerer nach wie vor 10 Stunden. Darauf wurde der Geschäftsführer der Chemnitzer Zahlstelle bei einem der beiden auf dem Arbeitsplatze vorstellig. Dieser erklärte jedoch rundweg, er arbeite weiter 10 Stunden. Dies veranlaßte den Geschäftsführer zu der Bemerkung: „Die Konsequenzen zieht Du dann selber!" Auch die Zimmerer, die als Delegierte für den Neubau wirkten, traten an die beiden Kollegen heran, die sich jedoch wiederum ablehnend verhielten. Bei dieser Gelegenheit sollen die Delegierten geäußert haben: „Ihr müßt aufhören, die anderen haben beschlossen, mit Euch nicht mehr zu arbeiten. Geht ins Bureau der Zahlstelle, dort wird Euch Arbeit angewiesen!" Als die beiden trotzdem weiter 10 Stunden arbeiteten, obwohl auch noch die Organisation mit der Bauleitung verhandelt hatte, so traten die Zimmerer in den Ausstand, nahmen jedoch die Arbeit wieder auf, als am folgenden Sonnabend die beiden Tarifbrecher entlassen wurden. Später sind beide wieder eingestellt worden.

Durch ihr Verhalten sollen sich der Geschäftsführer und die beiden Delegierten des Vergehens gegen § 153 schuldig gemacht haben. Sie wurden auch sämtlich vom Schöffengericht verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde der Geschäftsführer freigesprochen, dagegen blieb es bei der Verurteilung der beiden anderen Angeklagten. Auch die zweite Instanz erblickte in der Besprechung der Zimmerleute eine Verabredung zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Geschäftsführer wurde nur deshalb freigesprochen, weil man in seiner Äußerung keine *widerrechtliche* Androhung erblicken konnte, da der Ausschluß aus der Organisation nach den Verbandssatzungen geboten war, die beiden anderen Angeklagten aber hätten durch Androhung eines Übels, der Entlassung, die beiden tarifbrüchigen Kollegen gefügig machen wollen. Dazu seien sie nicht berechtigt gewesen. Das Oberlandesgericht hat unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auch diese beiden Angeklagten kostenlos freigesprochen.

Die Angeklagten hätten zwar erklärt, daß ein Zwang ausgeübt werden sollte. Hier sei aber ein Tarifvertrag abgeschlossen worden zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpartei, den zwei Zimmerer gebrochen hätten. Der Beschluß der Versammlung und auch die Zustimmung der Bauleitung, an der 7½stündigen Arbeitszeit festzuhalten, sei als ein *Nachtragsvertrag zum Tarifvertrag* aufzufassen. Die Rechtsprechung sei sich neuerdings darüber einig geworden, daß Tarifverträge, die zum Zwecke des Friedens abgeschlossen werden, nicht zu den Vereinbarungen im Sinne von § 152 GO. gehören. Selbst wenn die Angeklagten also die Innehaltung des Tarifvertrags durch Ausübung eines gewissen Zwanges herbeiführen wollten, hätten sie sich noch nicht strafbar gemacht.

Hoffentlich ist das nun das letzte Gerichtsurteil, das derartige Klarstellungen vornehmen muß, sonst wird doch noch eine authentische Gesetzesauslegung zu § 153 nötig. (Vergl. die gutachtlichen Äußerungen zu dieser Frage in Heft 42/43 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform: „Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags — Haftung — Abdingbarkeit" von Dr. W. Zimmermann. S. 88ff.)

Verbandsbeamte als Vertreter vor dem Kaufmannsgericht. Der Leiter des statistischen Bureaus des Vereins für Handlungskommis von 1858 war von dem Kaufmannsgericht in Altona als Prozeßbevollmächtigter nicht zugelassen worden, da er als Angestellter eines Verbandes, zu dessen Aufgabe es gehöre, seinen Mitgliedern Rechtsrat zu erteilen und sie gerichtlich zu vertreten, zu den Personen zu rechnen sei, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. In der diesen Beschluß aufhebenden landgerichtlichen Entschließung vom 24. Juni 1913 wird darauf Bezug genommen, daß der zurückgewiesene Beamte nicht der Abteilung für Rechtsschutz, sondern der Abteilung für allgemeine Sozialpolitik angehöre und nur in Aushilfsfällen ausnahmsweise Rechtshilfe geleistet habe. Aus letzterem lasse sich ein geschäftsmäßiges Betreiben des Verhandelns vor Gericht nicht entnehmen. Dann heißt es weiter:

Im übrigen begründet das Angestelltenverhältnis in einem so großen Verbande, wie der Verein von 1858 ist, nicht die Annahme, daß der Angestellte das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreibt. Wie der Ausdruck auf dem Briefformular vom 4. Juni 1913 ergibt, umfaßt der Geschäftskreis des Vereins von 1858 die verschiedenartigsten Geschäfte, die zum größten Teile mit Rechtsschutz und gerichtlicher Vertretung der Mitglieder nichts zu tun haben. Wenn daher ein in solcher Abteilung Angestellter in vereinzelten Ausnahmefällen vor Gericht auftritt, handelt er noch nicht geschäftsmäßig.

Ein Anstellungsvertragsmuster für Apothekergehilfen in der Schweiz ist vom Schweizerischen Apothekerverein aufgestellt worden. Dieses Vertragsmuster gewährleistet leider nach Ansicht der Gehilfen keine sozialen Musterverträge, da es einseitig ohne Mitwirkung der Angestelltenvertretungen beschlossen worden ist. Während der deutsche Apothekergehilfe in Krankheitsfällen einen Gehaltsanspruch bis zur Dauer von 6 Wochen ohne Rücksicht auf die Länge des Dienstverhältnisses hat, wollen die Schweizer im ersten Halbjahre nur einen Weiterbezug der Dienstentschädigung für einen halben Monat, später höchstens für einen ganzen Monat bewilligen und behalten sich vor, den Gehilfen alsdann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu entlassen. Auch die Arbeitszeit ist ungünstiger als in Deutschland. Der Vertrag sieht nur einen freien Nachmittag und Abend wöchentlich vor; bei Abwesenheit des Apothekeninhabers oder eines Mitgehilfen muß auch während der Ausgangszeit und der Pausen gearbeitet werden, ohne daß eine besondere Entschädigung solcher Mehrleistungen sicher scheint. Auch der Nachtdienst liegt nach dem Vertragsmuster dem Gehilfen ob; wie sich dieser Punkt regelt, wenn überhaupt nur ein Gehilfe vorhanden ist, darüber verlautet vorläufig nichts. Gegenüber diesen Nachteilen fällt der 10tägige Urlaub, der den mindestens auf ein Jahr verpflichteten Gehilfen zugestanden ist, wenig ins Gewicht. Das reichsdeutsche Apothekerblatt, „Zentralblatt für Pharmazie", legt den deutschen Gehilfen, die für Schweizer Apotheken viel in Betracht kommen, nahe, die Erwartung der Schweizer Apotheker, zu solchen ungünstigen Bedingungen genügend ausländische Kräfte zu erhalten (selbst können sie den nötigen Nachwuchs nicht heranbilden), durch Ablehnung derartig gefaßter Stellenangebote zu durchkreuzen und so zu einer Verbesserung der Rechtslage der Kollegen in der Schweiz beizutragen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Wirtschaftskampf der Diplomingenieure bildete den Gegenstand eines Vortrags, den der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Diplomingenieure Dipl.-Ing. Berlowitz am 14. Oktober in Berlin hielt. Nach der Ansicht des Redners beeinflussen den Wirtschaftskampf der Diplomingenieure heute das Regierungsbaumeisterproblem und die Technikerfrage. Da die Regierungsbaumeister außerhalb des Staatsdienstes kein Bedürfnis der Volkswirtschaft seien, so sei es widersinnig, daß durch die Hochschulen des Staates ein Ingenieurstand herangebildet werde, dessen Prosperität nachher wieder unter Beihilfe des Staates unterbunden werde. Die Regierungsbaumeister müßten außerhalb des Staatsdienstes schwerer um ihre Existenz kämpfen als die meisten übrigen Diplomingenieure. Noch schwieriger als das Regierungsbaumeisterproblem sei die Technikerfrage. Da der Mittelschultechniker ein unbedingtes Bedürfnis befriedige und die Industrie niemals auf ihn werde verzichten können, so müßten die in der Privatindustrie tätigen Diplomingenieure dauernd mit dem freien Wettbewerb dieser Gruppe rechnen. Die Folge werde ein ständiger Wetteifer um die beste Leistung sein, ein Kampf, in dem der Diplomingenieur, dank seiner wissenschaftlichen Ausbildung, naturgemäß nicht unterliegen werde. Die Diplomingenieure aber könnten sich durch zielbewußte Standesarbeit den Wirtschaftskampf erleichtern, wie anderseits die übrigen akademischen Gruppen dahin gelangten, durch solche Standesarbeit eine von der beruflichen Stellung und dem Einkommen unabhängige gesellschaftliche Position zu erringen. Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlicher Lage und gesellschaftlicher Stellung sei letzten Endes für die Diplomingenieure nicht etwa der Gewerkschaftsgedanke, sondern „zielbewußte Standesarbeit" immer der beste Wirtschaftskampf.

Der Gewerkverein der Bergarbeiter (H.-D.), der kleinste Arbeiterverband im deutschen Bergbau, von dem indessen schon mehrfach der Anstoß zu sehr wichtigen sozialen Bewegungen ausgegangen ist, befaßte sich auf seinem 11. Vertretertage mit der Lohnfrage. Er verurteilte scharf das Verhalten des christlichen Gewerkvereins beim Ruhrstreik. Die Folge davon sei der Mitgliederrückgang in allen Bergarbeitergewerkschaften. Der Vorsitzende Schmidt (Oberhausen) tadelte das Sicherheitsmännerwesen, da aus Furcht vor Einkommensschädigung oft genug die Befahrung der Gruben unterbleibe und so alles in Ordnung erscheine; er kritisierte den Zechennachweis als Maßregelungsanstalt, die nicht so sehr Arbeitsuchenden Stellen nachweise als vielmehr mißliebige Arbeiter von der Arbeit fernhalte; er verurteilte die Preispolitik der Syndikate und die „scharfmacherischen, wucherischen und damit volksfeindlichen Bestrebungen des sogenannten Kartells der schaffenden Arbeit"; das Koalitionsrecht sei so sehr eingeschränkt, daß die bloße Ankündigung seiner weiteren Beschneidung schon aufreizend wirke, zumal angesichts der Streiksünden-Urteile nach dem Ruhrstreik; eher sei ein Schutz gegen die Arbeitswilligen vom Gesetze zu fordern. Die schwere Industrie solle Einrichtungen schaffen, mit denen die Arbeiterverbände bei drohenden Zwisten in Verbindung treten könnten.

Die Schweizer Gewerkschaften haben, soweit sie dem sozialistischen Gewerkschaftsbund angehören, im Jahre 1912 86 818 Mitglieder gegen 78 119 im Vorjahr erreicht. Darunter befinden sich 8487 Frauen. Die größten Verbände sind die der Metallarbeiter (15 000), der Uhrenarbeiter (14 500) und der Transportarbeiter (14 000 Mitglieder). Das Gesamtvermögen war Ende 1912 3 250 000 Fr. Die Mitgliedsbeiträge brachten 1 850 000 Fr. ein. Unter den Ausgaben standen diejenigen für Krankenunterstützung mit 390 000 Fr. obenan; für Lohnbewegungen wurden 370 000, für Invalidenunterstützung und Sterbegeld 110 000, für Arbeitslosenunterstützung 89 000 Fr. ausgegeben. Unter den Organisierten waren nur 3000 bis 4000 Italiener, die neuerdings durch die italienische Wochenschrift „Operaio" mehr zur Gewerkschaft herangezogen werden sollen.

Mitte September tagte ein Gewerkschaftskongreß in Zürich. Die Stadtverwaltung hatte eine kleine Geldbeihilfe gewährt. Es wurde beschlossen, zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der gewerblichen Schiedsgerichte durch Sammlung von Berichtsstoff und Abhaltung einer Gewerbegerichtsbeisitzertagung beizutragen. Ferner wurde beschlossen, ein gemeinsames Schutzgesetz für gewerbliche Betriebe, Heimarbeit, Arbeit im Handels- und Transportgewerbe, für die Wirtschaftspersonen und für Kinder anzustreben. Sollte ein derartiger Ausbau der Gewerbegesetzgebung nicht erreicht werden können, so sollen einzelne Gesetze für die verschiedenen genannten Gruppen gefordert werden. Huggler sprach über die Arbeitslosenversicherung und gelangte zu einer Empfehlung des Genter Systems; der Kongreß entschied sich hierfür gegen eine Stimme, die sich gegen eine gewerkschaftliche Arbeitslosenaktion wandte, da es Sache des Staates sei, der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, während die Gewerkschaften nur Lohnkämpfe führen sollten. Frau Huni sprach über die Förderung der Organisation der schlechtestgestellten Arbeiter, für die auf ihre und Greulichs Befürwortung ein allgemeiner Zentralverband eingerichtet werden soll. Schlumpf behandelte „Wesen und Bedeutung der Tarifverträge". Er stellte hierbei fest, daß die Lebensmittelarbeiter jetzt 59, die Metallarbeiter 64, die Heimarbeiter 24 (meist örtliche) Tarifverträge hätten, während es bei den Buchdruckern, Lithographen, Schalenmachern und Spenglern einheitliche Landestarife gebe. Für die weitere Ausbreitung der letzteren sprach sich der Vortragende im Interesse der Vermeidung von Kraftverschwendung und der Hilfe für zurückgebliebene Orte sowie zur Einschränkung der Schmutzkonkurrenz aus. Ferner behandelte Schneeberger die Revision des Fabrikgesetzes, zu dem im Nationalrat jetzt ein den Arbeiterforderungen wenig gerecht werdender Verständigungsentwurf vorliegt. Die Arbeitervertreter sollen versuchen, noch Verbesserungen durchzusetzen. Endlich gab es noch eine Massenstreikdebatte, die mit der Annahme einer mit dem sozialistischen Parteivorstand vereinbarten Entschließung endete, die den Massenstreik an eine möglichst vollzählige Organisiertheit der Arbeiter knüpft, den syndikalistischen Generalstreik verwirft und den Massenstreik nur als Notwehr und Protestaktion zugelassen wissen will. Für diese Entschließung stimmten 41 Vertreter, gegen sie 33, welche überhaupt keine Beschlußfassung über die Massenstreikfrage wünschten.

Vier Wochen später tagten in Luzern die christlichen Gewerkschaften der Schweiz. Sie sind in dem Christlichen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen, der in Verbindung mit den katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen den 28 000 Mitglieder zählenden Zentralverband christlichsozialer Arbeiterorganisationen bildet. Der letztere wiederum ist mit den sozialistischen Gewerkschaften, den evangelischen Arbeitervereinen, dem katholischen Volksverein und anderen sozialgerichteten Organisationen zu einem „Allgemeinen Arbeiterbund" vereinigt, der, geleitet von dem sozialistischen Nationalrat Greulich, von der Eidgenossenschaft jährlich 40 000 Fr. Zuschuß erhält. Der christliche Gewerkschaftskongreß beschloß, sich gegenüber dem Zentralverbande christlichsozialer Arbeiterorganisationen geldlich unabhängig zu machen, und befaßte sich im übrigen mit dem Fabrikgesetz, dem schweizerischen Zolltarif, dem Bildungswesen und den „sittlichen Grundlagen der christlichen Gewerkschaften".

Die Koalition aller Staatsbediensteten Österreichs hatte Mitte Oktober ihre Vertreter als Massenabordnung ins Parlament entsandt.

Es befanden sich unter den Abgesandten der Vorsitzende des Zentralverbandes der österreichischen Staatsbeamtenvereine, der Vorsitzende des Postbeamtenvereins, ein Oberpostmeister vom Zentralverein der Postmeister und Expedienten, ein Adjunkt vom Zentralverein der Postoffizianten, der Vorsitzende der tschechischen Postunion, der Vorsitzende des Vereins der Staatsmechaniker, sodann Vertreterinnen des Zentralvereins der Postanstaltsbeamtinnen und des Reichsvereins der Postoffiziantinnen, ferner Vertrauensmänner des Reichsvereins der Postbediensteten, der Vereine der Staatsdiener, der Justizdiener und Gefangenhausaufseher, des Vereins der Vertragsbeamtinnen, der Werkmeister und Telegraphenaufseher, der Kanzleioffizianten, der Vorsitzende des Zentralverbandes der staatlichen Vertragsbeamten, der Vorsitzende des Vereins der staatlichen Aushilfsdiener usw. Die Massenabordnung, die mit den Vertretern sämtlicher parlamentarischen Parteien verhandelte und ihnen die in den Massenversammlungen in Wien und in nahezu 100 Versammlungen aller Staatsbediensteten Österreichs gefaßte Entschließung überreichte, ist ein eigenartiger Vorgang in der sozialen Bewegung der organisierten Staatsunter- und -mittelbeamten Österreichs.

Arbeitskämpfe.

Eine Tabakarbeiterbewegung in Unterbaden hat der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands eingeleitet. Er hat für sie auch wichtige statistische Unterlagen beschafft.

In einer Schrift des Verbandes, die von seiner süddeutschen Bezirksleitung in Heidelberg, Schlachthausstr. 8, bezogen werden kann, sind auf Grund berufsgenossenschaftlichen Materials die Durchschnittslöhne verschiedener süddeutscher Industrien zusammengestellt. Es zeigt sich, daß 1910 die süddeutsche Eisen- und Stahlindustrie z. B. 1216, das Baugewerbe 1279, die Textilindustrie 794 ℳ Durchschnittslohn aufwies, während die süddeutsche Tabakindustrie nur 576 ℳ erreichte, die dann 1911 auf 591 und 1912 auf 604 ℳ stiegen; der Wochenlohn war sonach 1912 nur 12,16 ℳ. Die badische Gewerbeinspektion bezifferte ihn 1911 auf 11,12 ℳ. Nun hat der christliche Tabakarbeiterverband im Juni 1913 selbst eine genaue Erhebung unter 1822 Arbeitern und Arbeiterinnen veranstaltet mit dem Ergebnis, daß als Wochenlohn 12,49 ℳ festgestellt wurde. Für Männer betrug er 14,29 ℳ, für Frauen 11,10 ℳ. Die Lebensmittelpreise sind unter Zugrundelegung 15 wichtiger Arbeiterbedarfsartikel von 1897 bis 1911 um 25 v. H. gestiegen, die Löhne der unterbadischen Tabakarbeiter in der gleichen Zeit um etwa 21—22 v. H. Diese Tatsachen rechtfertigen eine Lohnbewegung umsomehr, als die Arbeitgeber der unterbadischen Tabakarbeiter als sehr leistungsfähig gelten.

Der christliche Verband richtete an den badischen Zigarrenfabrikantenverband eine Eingabe und ersuchte um eine allgemeine Lohnerhöhung und die Einführung eines Mindestlohns von 7 ℳ für das Tausend. Die Arbeitgeber erwiderten, die Industrie arbeite seit einigen Jahren mit so geringem Verdienst, ja teilweise sogar mit Verlust (!), daß eine Preiserhöhung der Zigarren wegen des zu fürchtenden Konsumrückgangs nicht gewagt werden könne. Der Mindestlohn schalte zudem auch manche Sorten ganz aus, die dann eben nicht mehr herzustellen wären. Die christliche Tabakarbeiterorganisation will die Bewegung nun in der üblichen Weise weiterführen.

Keine Neuauflage des Werftarbeiterstreiks. Da unter dessen verhängnisvollen Folgen die Arbeiter noch immer leiden, ist es erfreulich, daß der Nieterstreik auf der Tecklenborgwerft zu Bremerhaven (vergl. Sp. 129) ohne weitere Folgen beendet worden ist. Nachdem die Werft sich bereits zur Entlassung von 1500 Arbeitern angeschickt hatte, gelang es den Gewerkschaftsführern, die Ausständigen zur Rückkehr zur Arbeit zu veranlassen. Daraufhin wurden auch die Ausgesperrten wieder eingestellt.

Beilegung der englischen Schiffsoffiziersbewegung (vergl. Sp. 129). Zwischen den Schiffsoffizieren der P. and O. Line, vertreten durch die Marine Engineers Association und die Amalgamated Society of Engineers, und der Gesellschaft ist eine Einigung erfolgt: die Gesellschaft anerkennt die Organisationen und bewilligt die Forderungen besserer Gehaltssteigungsverhältnisse, besserer Arbeitsbedingungen und größerer Freizeiten in den Häfen; die Schiffsoffiziere nehmen die Arbeit wieder auf und widerrufen die Kündigung.

Der Kampf von Dublin dauert immer noch an. Wenn auch Symptome darauf hindeuten, daß die Arbeitgeber allmählich verhandlungswilliger werden, so hat doch die zunehmende Einführung von Streikbrechern aus Liverpool die Verbitterung aufs neue vermehrt und einen Hafenarbeitersolidaritätsstreik in Dublin hervorgerufen. Hierzu kommt noch der Hungertod des Transportarbeiterführers James Byrne im Gefängnis zu Kingstown; Byrne war wegen der Dubliner Krawalle verhaftet und trotz hartnäckigen Hungerstreiks nicht entlassen worden; fast noch mehr aber erregte die Verurteilung Larkins die Streikenden. Larkin erhielt wegen seiner „aufrührerischen Reden“ sieben Monate Gefängnis, und dies Urteil wird in weitesten Kreisen als ein Stück scheußlichster Klassenjustiz angesprochen. So tagte in London eine 10 000 köpfige Versammlung in der Albert Hall, in der zahlreiche Liberale, Sozialisten, Anarchisten usw. protestierten; es sprachen u. a. der irische Schriftsteller George Russel, ferner Bernard Shaw, Miß Pankhurst und Ben Tillet. Eine Sammlung für die Streikenden von Dublin ergab mehr als 10 000 ℳ. Insgesamt sind für die irischen Streikenden jetzt schon über 90 000 ℳ zusammengekommen. Die Begeisterungsfähigkeit des Engländers für eine Sache, die er für hilfsbedürftig hält, zeigt sich eben wieder einmal in der gewohnten Weise. Daß es beim britischen Nationalcharakter auch nicht an schnurrigen Episoden dabei fehlt, versteht sich von selbst. So werden jetzt „Tango Teas“ für die Streikenden veranstaltet — eine Neuheit, deren gleichzeitige von den Sozialisten arg verspottete Verwendung in Wien zugunsten einer österreichischen Luftflotte die Verschiedenheit der nationalen Note recht erheiternd zeigt. — Je näher die Schaffung eines eigenen irischen Parlaments rückt, desto mehr rüstet sich übrigens die britische Arbeiterpartei, eine irische Bruderpartei ins Leben zu rufen. Wenn die Dubliner Kämpfe beendet sein werden, will die Labour Party mit den irischen Gewerkschaften zu einer Beratung über Organisation und Programm der neuen Partei zusammentreten. Die enge Fühlungnahme der englischen Arbeiter mit den irischen, wie sie jetzt bei den Dubliner Ereignissen hervortritt, hängt vielleicht auch mit dem Wunsche der Labour Party zusammen, nicht allen Einfluß auf die künftige Gestaltung der irischen Parteiverhältnisse zu verlieren.

Arbeiterschutz.

Bekämpfung der Bleigefahr in Deutschland.

Die verstärkten Bemühungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, einen Anfang in der internationalen Bekämpfung der Bleigefahr herbeizuführen, lenken den Blick auch auf den nationalen Stand dieser Bestrebungen. Über die Verhältnisse im ganzen Reiche ist zwar zurzeit eine Übersicht nicht möglich, doch vermitteln für Preußen die letztjährigen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten manche Kenntnisse über die Durchführung der Bundesratsbestimmungen, da in den hauptsächlich für die Bleigefahr in Betracht kommenden Betrieben Nachforschungen nach dem Gesundheitszustand der Arbeiter angestellt wurden.

Gemäß einem Erlaß des Handelsministers vom 21. Juni 1912 wurde die Hilfe der Krankenkassen dabei in Anspruch genommen, allerdings nicht überall mit Erfolg. Einzelne Kassen lehnten freiwillige Mitteilungen über gewerbliche Erkrankungen ab, gesetzlich sind sie ja erst vom 1. Januar 1914 an dazu verpflichtet. Andere Kassen erklärten sich außerstande, die gewünschte Auskunft zu geben, da ihre Buchführung häufig nicht auf solche statistische Zwecke zugeschnitten ist und die Ärzte auch auf den Krankenscheinen oft die Angabe der Art der Krankheit unterlassen. Zur Abstellung dieses Mangels wurden im Bezirk Potsdam auf Anregung des Gewerbeaufsichtsbeamten Vordrucke eingeführt, auf denen die Ärzte sich einfach mit ja oder nein darüber äußern sollen, ob ihrer Meinung nach die Krankheit auf die besondere Tätigkeit des Erkrankten zurückzuführen ist oder nicht. Man würde damit zugleich auch bessere Anhaltspunkte dafür gewinnen, wieviele Erkrankungen außer den geradewegs als Bleierkrankung bezeichneten noch von Bleivergiftungen herrühren. Dies dürfte z. B. für die auffallend zahlreichen Erkrankungen des Verdauungsapparats, der Nieren und der Nerven bei Leuten, die mit Blei in Berührung kommen, zutreffen, zumal die eigentliche Bleierkrankungsziffer bisweilen nicht einmal 1/2 v. H. erreicht gegenüber einem von Prof. Sommerfeld angenommenen Durchschnitt von 2,51 v. H.

Selbst wenn man die Gesamtheit der Erkrankungen, also auch die mittelbaren Bleierkrankungen neben den offenkundigen Vergiftungen ins Auge faßt, kann das Bild nicht als besonders ungünstig gelten. Zweifellos macht die Bleibekämpfung Fortschritte, naturgemäß bei den einzelnen Arbeitergruppen in verschiedenem Maße. Das beste Schutzmittel, Ersatz von Bleierzeugnissen durch ungiftige Stoffe, kommt im Maler-, Tüncher- und Lackierergewerbe mehr und mehr zur Anwendung. Bei der Herstellung und Verpackung von bleihaltigen Erzeugnissen treten in steigendem Maße Maschinen an die Stelle der Handarbeit, so für Bleiweiß und Mennige. Die Arbeiten in Buchdruckereien und Schriftgießereien verlieren infolge der Einbürgerung von Setz- und Gießmaschinen und mechanischen Entstaubungsvorrichtungen an Gefährlichkeit.

Vorbildlich in letzterer Beziehung ist z. B. eine Druckerei in Liegnitz, wo alle Arbeitsräume an eine Schlauchleitung angeschlossen sind, die mit einer Saugpumpe in Verbindung steht. Die Letterkästen werden auf einen in der Nähe der Leitung befindlichen Tisch gesetzt und ohne Aufwirbeln von Staub gereinigt. In kleineren Druckereien finden sich häufig Staubsaugeapparate, die zwischen die Setzertische gerollt werden und das Reinigen der Setzerkästen an Ort und Stelle ermöglichen, jedenfalls ein großer Fortschritt gegenüber der früheren Methode, die Letterkästen ins Freie zu schaffen und dort auszublasen.

Wo ein ungünstiger Gesundheitszustand der Druckereiarbeiter festgestellt wurde, war dafür seltener die Betriebseinrichtung als

die Nachlässigkeit der Arbeiter verantwortlich zu machen. Freilich fällt die Schuld daran auch zum Teil auf die Arbeitgeber und ihre Vertreter, die es bisweilen sogar unterlassen, bei den Lehrlingen eine gründliche Säuberung vor der Einnahme der Mahlzeiten zu erzwingen. Weiter sind mangelhafte Gesundheitsverhältnisse in Druckereien darauf zurückzuführen, daß in verhältnismäßig großer Zahl Leute mit schlechter Gesundheit sich dem Buchdrucker- und Schriftsetzerberuf zuwenden. Diese Tatsache wiegt allerdings nicht schwer genug, um die Drucker aus ihrer im ganzen günstigen Stellung gegenüber anderen mit Blei in Berührung kommenden Leuten zu verdrängen. Sie sind ja ebenso wie die Verbleiungsarbeiter nur durch metallisches Blei gefährdet, während beispielsweise die Maler der stärkeren Vergiftungsgefahr durch Bleioxyde und Bleisalze ausgesetzt sind und bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte oft keine Waschgelegenheit zur Verfügung haben. Durch das Essen mit ungereinigten Händen führen sie dann die Bleigifte direkt in den Körper ein, und die Folge sind nicht selten Bleikoliken, die die Leute wochenlang bettlägerig machen. In gleicher Weise schädigen sie sich durch das Rauchen bei der Arbeit, eine Unsitte, die gerade den Malern besonders schwer abzugewöhnen ist.

Für Außenanstriche finden Bleifarben noch immer starke Verwendung u. a. auch auf Schiffswerften und in Eisenbahnbauanstalten; einzelne Bezirke z. B. Breslau weisen recht hohe Erkrankungsziffern auf. Die Durchführung des vom Eisenbahnzentralamt angeordneten Bleiweißverbots in Wagenbauanstalten eröffnet hier erfreulicherweise einige Aussichten auf Besserung. Es wäre wünschenswert, daß sich auch für Mennige ein Ersatzmittel einbürgerte; in fast allen Maschinenfabriken wird Mennige noch andauernd stark gebraucht, wobei es sogar vorkommt, daß die Arbeiter sich der Gefahren überhaupt nicht bewußt sind.

Der Bekämpfung der Bleigefahr in manchen Betrieben z. B. Bleihütten- und -Schmelzen erwachsen Schwierigkeiten aus dem starken Wechsel der Arbeiterschaft und der Heranziehung von Ausländern mit geringerer Lebenshaltung.

So zeigten sich in den Bleihütten Schlesiens die Ruthenen, Leute, bei denen schlechte Ernährung und große Unsauberkeit besteht, viel weniger widerstandsfähig gegen Bleivergiftung als einheimische Arbeiter. In einer Hütte entfielen auf 46 Ruthenen nahezu ebensoviel Krankheitsfälle wie auf 182 Reichsangehörige, nämlich 48 gegen 55.

Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß sich auch in den Bleihütten die Verhältnisse im ganzen in den letzten Jahren erheblich gebessert haben. Nach einer Zusammenstellung für den Aufsichtsbezirk Oppeln sanken die Erkrankungen an Bleikolik und Bleilähmung bei annähernd gleichbleibender Arbeiterzahl von 142 (1903) auf 33 (1912) im Zusammenhang mit der Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen und der Arbeiterfürsorge. Besonders der unentgeltlichen Verabreichung von Milch an die Arbeiter ist ein günstiger Einfluß zuzuschreiben.

Auch in Akkumulatorenfabriken und Bleihärtereien, für die ausführliche Nachweise aus dem Bezirk Arnsberg vorliegen, sind die Erkrankungen der Zahl wie der Schwere nach zurückgegangen. Schon beim ersten Auftreten verdächtiger Erscheinungen wurden die Arbeiter der Einwirkung des Bleies entzogen; eine große Akkumulatorenfabrik läßt zu möglichst frühzeitiger Feststellung der Erkrankungen wöchentliche ärztliche Untersuchungen vornehmen an Stelle der gebotenen monatlichen. Freilich suchen gerade in Akkumulatorenfabriken die der Bleivergiftungsgefahr in hohem Maße ausgesetzten Schmierer sich den Untersuchungen gern zu entziehen und verheimlichen ihre Beschwerden, um die gut gelohnte Arbeit nicht zu verlieren. Dem wird wohl nur entgegenzutreten sein, wenn man den Arbeitern bei dem im Interesse ihrer Gesundheit notwendigen Arbeitswechsel den alten Lohn fortzahlt, wie dies in einigen Betrieben bereits geschieht. In vollem Umfang wird sich das freilich kaum durchführen lassen; der Kreis der inbetrachtkommenden Arbeiter ist zu groß. Nach den vorliegenden Beobachtungen wäre es empfehlenswert, alle einmal bleikrank gewesenen Arbeiter und alle älteren Leute nicht mehr mit Blei in Berührung zu bringen, weil sowohl bei wiederholten Krankheitsfällen als bei zunehmendem Alter die Dauer der Erkrankungen zu wachsen scheint. Vorerst wird man sich aber wohl damit begnügen müssen, durch immer weitere Aufklärung der Arbeiter über die Gefahren und bessere Einhaltung der Schutzvorschriften zu wirken; hier sind noch manche Lücken trotz der zweifellos festzustellenden Fortschritte.

Außer der entschiedeneren Durchführung der bestehenden Bestimmungen ergibt sich aus den Untersuchungen der Gewerbeaufsichtsbeamten auch die Notwendigkeit ihres weiteren Ausbaues und zwar gerade in der von der Internationalen Vereinigung eingeschlagenen Richtung. Es wird von einer Zunahme des Verbrauchs roher ungefritteter Glasuren in Ofenfabriken für die Herstellung der altdeutschen farbigen Öfen berichtet, und für die farbigen Kacheln, die zu Wandbekleidungen und ähnlichen Zwecken steigende Verwendung finden, trifft vermutlich ein gleiches zu. Mechanische Vorrichtungen zum Auftragen der Glasuren scheinen aber noch wenig verbreitet. Eine internationale Beschränkung der Bleiverwendung in der keramischen Industrie würde jedenfalls auch Deutschland einen begrüßenswerten Fortschritt im Arbeiterschutz bringen.

Arbeiterschutz in der Südafrikanischen Union. Durch die heftigen Streikbewegungen dieses Jahres und die tiefgehende Unzufriedenheit der Arbeitermassen hat sich die Regierung der Südafrikanischen Union veranlaßt gesehen, mit den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen der wichtigsten Gewerbezweige zum Zwecke des weiteren Ausbaues der noch ganz unentwickelten Arbeiterschutzgesetzgebung der Union Fühlung zu nehmen. Nach einer Mitteilung des Bergbauministers Malan sind die Forderungen des Bergarbeiterverbandes (Transvaal Miners' Association) von den Unternehmern mit wenigen Ausnahmen anerkannt worden, so daß der baldigen Inkraftsetzung einer bereits im Entwurfe vorliegenden Bergverordnung nichts mehr im Wege steht. Die Forderungen anderer Gewerkvereine (Ladengehilfen, Damenschneider, Buchdrucker, Bauarbeiter im weitesten Sinne) unterliegen zurzeit der Prüfung durch die Unternehmerverbände. Ein wirtschaftlicher Ausschuß, der mit der Aufgabe betraut ist, sämtliche Lohnfragen zu untersuchen, wird seine Arbeiten jetzt beginnen. Das Bergbauministerium, dem die departementale Ausarbeitung der geplanten Arbeiterschutzgesetze obliegt, befaßt sich gegenwärtig mit der Schaffung von sieben Gesetzentwürfen, die alle wichtigeren Gebiete des Arbeiterrechts umfassen. Es sind dies: 1. Ein Fabrikgesetzentwurf; der Vorentwurf ist den Interessenten bereits mitgeteilt worden; 2. ein Entwurf über das Lohnzurückbehaltungsrecht der Arbeiter; 3. ein Entwurf für die Verhütung gewerblicher Streitigkeiten; 4. eine Gewerkvereinsvorlage; 5. ein Entwurf zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Arbeiterentschädigungsgesetze; 6. ein Entwurf über die Hilfskassen der Bergarbeiter und 7. eine Novelle zum Bergarbeiter-Schwindsuchtsgesetz. -m-

Ein sozialer Untersuchungsausschuß, der sich im Hinblick auf die großen Arbeitskämpfe des letzten Frühjahrs mit den Löhnen, Arbeitszeiten und Lebensmittelpreisen in einigen Industriezentren Südafrikas und auch mit der Mindestlohnfrage befassen soll, hat jetzt seine Tätigkeit in Johannesburg begonnen. An seiner Spitze steht der durch seine Forschungen über die Arbeitsorganisation, vor allem der Baumwollindustrie, bekannte Nationalökonom der Universität Manchester Professor Sidney Chapman. Ein dreigliedriger Unterausschuß beschäftigt sich mit den Forderungen der Eisenbahner; diese verlangen u. a. für die weißen Angestellten die sofortige Einführung des Achtstundentags und 8 s Mindesttagelohn. Diesem Ausschuß steht Justice Ward vor; die andern Mitglieder sind je ein von der Regierung ernannter und ein von den europäischen Bahnangestellten selbst gewählter Eisenbahner.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Einigungsverhandlungen zwischen Ärzten und Krankenkassen sind in den letzten Tagen aus einer Anzahl von Städten bekannt geworden, wobei mehrfach hervorgehoben wird, daß grundsätzlich Einigkeit zwischen den Parteien herrsche und daß nur das formelle Verbot des Vertragsabschlusses durch den Ärztetag die Vollziehung der Verträge vorläufig untunlich erscheinen lasse. Es ist deshalb dringend notwendig, daß sich unparteiische Stellen um einen Ausgleich zwischen den grundsätzlichen Forderungen der beiden Parteien bemühen, und nach Lage der Sache kann dies nur das Reichsamt des Innern sein, da es besonders mit Rücksicht auf die von ihm früher bereits geführten Verhandlungen ungleich geeigneter hierfür erscheint als private Organisationen, die von einzelnen Angehörigen beider Parteien ebenfalls zur Einleitung nochmaliger Friedensverhandlungen angegangen worden sind. Als Grundlage für solche Einigungsbestrebungen weist Dr. Hermann Scholl-München auf die „Allgemeinen Grundsätze für den Abschluß von Verträgen zwischen Krankenkassen und Ärzten" hin, die im Sommer dieses Jahres in Bayern von allen Beteiligten, der Regierung, den Krankenkassen- und Ärztevertretern durchberaten sind und im Wege des Kompromisses zustande gekommene Vorschläge, also kein einseitiges Produkt darstellen. Hier wird das Arztsystem grundsätzlich der freien Vereinbarung zwischen Krankenkassen und Ärzten überlassen. Wo die freie Arztwahl besteht, soll sie aufrecht erhalten bleiben.

Wo sie nicht besteht, sollen sich die Kassen dem Bestreben der Ärzte, sie einzuführen, nicht entgegenstellen, wenn dies nach den bestehenden Verhältnissen und der finanziellen Lage der einzelnen Kassen möglich ist, ohne diese selbst in der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zu beeinträchtigen oder die beitragspflichtigen Arbeitgeber und Versicherten zu überlasten. In Ziff. 3 dieser Vereinbarung heißt es:

„Wo freie Arztwahl besteht oder eingeführt wird, haben alle Ärzte des Kassenbezirks, die sich den vereinbarten Bedingungen unterwerfen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem Verbande das Recht, zur Kassenpraxis zugelassen zu werden."

Damit ist die Forderung, daß nur Ärzte, die Mitglieder des Leipziger Verbandes sind, zur Kassenpraxis zugelassen werden sollen, ausgeschaltet. Etwas völlig anderes ist es dagegen, wenn verlangt wird, daß die Verträge nur durch den ärztlichen Bezirksverein abgeschlossen werden. Hierzu bemerkt Scholl, es sei im Interesse der Geschäftsführung, also vor allem im Interesse der Krankenkassen nötig, daß die Kassenärzte des Bezirks in einem Verein zusammengeschlossen sind, um den Vertrag und den ganzen Betrieb durchzuführen, insbesondere die Kontrolle und eventuell Disziplinierung bei Verfehlungen usw. überhaupt ausüben zu können. Die Krankenkassen brauchten ja nicht „unbesehen" jeden Arzt zuzulassen; sie hätten ein Vetorecht bei der Zulassung zur Kassenpraxis und dasselbe Recht auf Disziplinierung wie die Ärzte. Die Behauptung, daß das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen durch Abschluß von Korporativverträgen mit den Ärzten illusorisch gemacht werde, treffe mithin nicht zu. Die Vorschläge für die Regelung der Arztfrage sind bei den damaligen Kompromißverhandlungen ebenso wie die Vorschläge für das Schiedsgericht, wie Scholl ausdrücklich hervorhebt, von den Kassenvertretern gemacht worden, mußten also doch damals den Kassenvertretern als genügender Schutz der Kasseninteressen erscheinen. — Es sollte sonach wirklich nicht allzu schwierig sein, einen Ausgleich hinsichtlich der Arztfrage, der beiden Parteien gerecht wird, herbeizuführen. Daß die freie Arztwahl, wie Scholl seine Ausführungen in den „Münchener Neuesten Nachrichten" vom 7. November schließt, allein dem Arzte Luft und Licht und Bewegungsfreiheit sichert, ohne die er seinem humanen Berufe nicht mit Freuden nachgehen kann, ist, allgemein gesprochen, sicherlich zutreffend, und wir sind deshalb auch, seit sich diese Fragen geklärt haben, für die sog. organisierte freie Arztwahl eingetreten, zumal sie im Interesse der Versicherten ganz zweifellos das beste Arztsystem ist, da das Vertrauen zum Arzt einen nichtunwesentlichen Heilfaktor darstellt und da die organisierte freie Arztwahl auch mit den Interessen der Kassen sehr wohl in Einklang gebracht werden kann, falls nur die notwendigen Kautelen gegen allzustarke Anspannung der Kassenmittel vorhanden sind. Ebenso notwendig ist es aber auch, daß diejenigen festangestellten Ärzte, die zur Zufriedenheit ihrer Kassen — und hoffentlich auch ihrer Patienten! — gegenwärtig tätig sind, nicht nur jetzt, sondern auch bei etwaigen neuen Vertragsabschlüssen gegen jeden etwaigen Koalitionsterrorismus geschützt werden. Wird das in den allgemein verbindlichen Bedingungen festgelegt, dann haben auch die Kassenverbände keinen Grund mehr, solchen Vereinbarungen ihre Zustimmung zu versagen.

Die Abänderungsvorschläge für das österreichische Angestelltenversicherungsgesetz, wie sie von dem Unterausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses auf Grund eines Berichts des Abgeordneten Dr. Licht formuliert worden sind, sehen vor allen eine genauere Umschreibung des Begriffs der versicherungspflichtigen kaufmännischen Angestellten vor und zwar auf Grund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs.

Hiernach sollen versicherungspflichtig sein die bei der Leitung von Betrieben, Betriebsabteilungen oder Geschäftsstellen Beschäftigten; diejenigen, die „höhere Aufsicht über die Arbeiten anderer" führen; die im Bureau- und Kontordienst, im höheren geschäftlichen Außendienst sowie beim Verkauf und beim Lagerdienst Beschäftigten. Die Angestellten, die als Verkäufer oder beim Lagerdienst beschäftigt sind, sind aber nur in den Handelszweigen versicherungspflichtig, in denen „in der Regel dafür ein höherer Grad von Vorbildung oder besondere Kenntnisse" gefordert werden. Jedoch sind diejenigen Angestellten nicht versicherungspflichtig, die bloß mit Registrieren, Expedieren, Mundieren und Schablonieren und mit der Ausfüllung von Formularien beschäftigt sind, ferner die Provisionsreisenden und Agenten, denen nicht ein Mindestmaß von Provision garantiert ist. Auch Sitzkassiererinnen, Inkassanten und Kolporteure sind nicht versicherungspflichtig, ebenso diejenigen Angestellten nicht, die aus einer nichtversicherungspflichtigen Stellung in die Stellung des Reisenden oder Agenten übertreten.

Daß hiermit die sämtlichen Zweifelsfragen über die Versicherungspflicht der kaufmännischen Angestellten gelöst werden können, ist kaum anzunehmen. — Zwecks Erhöhung der Leistungen soll die Wartezeit von 10 auf 5 Jahre verkürzt werden unter Kürzung der Renten um ein Drittel, falls Invalidität oder Tod vor zehnjähriger Dauer der Versicherungspflicht eintreten. Die Altersrente soll für männliche Versicherte im 70., für weibliche im 65. Lebensjahre gewährt werden. Ferner sollen die Frauen, die innerhalb zwei Jahren nach dem Verlassen des Berufs heiraten, ebenso wie jetzt diejenigen, die innerhalb zwei Jahren nach der Eheschließung aus dem Beruf scheiden, mehr als ihre Einzahlungen zurückbekommen. — Da diesen Verbesserungen auch einige Verschlechterungen gegenüberstehen, so hat eine Massenkundgebung von kaufmännischen Angestellten in Wien gegen die beabsichtigte Änderung protestiert und nach wie vor die Ausscheidung sämtlicher kaufmännischer Angestellten aus diesem für sie untauglichen Gesetze verlangt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Zur Berufswahl unserer Volksschüler, namentlich darüber, wie ohne eine sachgemäße Beratung die Berufswahl unserer Volksschüler vor sich geht, und über einige der Faktoren, welche die Berufswahl bestimmen, sind für die Ostern 1913 aus der Volksschule entlassenen Kinder vom Statistischen Amt der Stadt Danzig Untersuchungen veranstaltet worden, deren Hauptergebnisse für unsere Volksschule überhaupt typisch zu sein scheinen.

Zunächst ergibt sich, daß mehr Mädchen aus den Volksschulen entlassen werden als Knaben, da diese in gewissem Umfange auch von den minderbemittelten Bevölkerungsschichten wenn irgend möglich in die höheren Schulen gesandt werden. (Insgesamt besuchten Oktober 1911 etwa 300 Mädchen mehr die Volksschule als Knaben, wobei zu berücksichtigen ist, daß viele Knaben bereits von den mittleren Klassen der Volksschule auf höhere Anstalten übergehen.) Erleichternd wirkt hier offenbar auch die Einrichtung der Freistellen an den höheren Lehranstalten. Mit dieser Erscheinung mag im Zusammenhang stehen, daß der Unterrichtserfolg bei den schulentlassenen Knaben etwas geringer ist als bei den Mädchen; aus der ersten Klasse kamen 57,7 v. H. der Knaben und 59,8 v. H. der Mädchen. Es ist naheliegend anzunehmen, daß bei den Knaben eine teilweise Auslese der begabtesten insofern stattfindet, als gerade diese auf höhere Schulen übergehen. Vielleicht spielen aber hier auch andere Gründe mit, insofern möglicherweise Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren leichter fassen und lernen als gleichaltrige Knaben. Bei der Berufswahl selbst sind vor allen Dingen zwei Tatsachen auffällig. Einmal, daß bei einem erheblichen Teile der Schulentlassenen eine Berufswahl überhaupt noch nicht stattgefunden hat (bei den Knaben bei 11,9 v. H. noch nicht, bei den Mädchen bei 82,8 v. H., bei diesen bleibt ein erheblicher Teil zunächst im Haushalt). Soweit schon ein Beruf erwählt ist, ist nur in wenigen Fällen bereits eine feste Lehrstelle gefunden (bei den Knaben bei nur 18,4 v. H.). In dieser Erscheinung liegt zweifelsohne ein sozialer Mißstand, der die Notwendigkeit erkennen läßt, bereits im Moment der Schulentlassung oder schon vorher zwischen Angebot und Nachfrage zu vermitteln. — Auch in Danzig zeigt sich weiter die allgemein beklagte Erscheinung, daß die Knaben vorzugsweise Schlosser oder Mechaniker werden wollen. Von den Knaben mit bereits gewähltem Berufe gibt nahezu ein Drittel (31,0 v. H.) diese beiden Gewerbe an. Von den Mädchen wendet sich eine große Zahl dem Beruf als Dienstmädchen zu (28,4 v. H. der überhaupt in einen Beruf übergehenden). An zweiter Stelle steht der Beruf als Schneiderin (26,1 v. H.). Übrigens ist sowohl bei den Knaben als bei den Mädchen der Unterrichtserfolg auf die Berufswahl von Einfluß.

Ein städtisches Berufsberatungsamt in Düsseldorf ist seit 1. Oktober 1913 eingerichtet. Es ist der städtischen Schulverwaltung angegliedert und mit einem Lehrstellennachweis verbunden. Es erstreckt seine Tätigkeit nicht nur auf die Volksschulen, sondern auch auf die Schüler der höheren und mittleren Schulen sowie auf die Fortbildungsschulen. Die jährlichen Kosten sind mit 7000 ℳ angesetzt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Städtische Wohlfahrtsämter?

In immer weitere Kreise dringt der Gedanke, daß Fürsorge und Vorsorge besser und auch billiger ist als Heilen. Tuberkulosebekämpfung, Trinkerfürsorge, Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Mutterschutz, Wohnungsfürsorge, Fürsorge für Geisteskranke, Krüppelfürsorge, Zahnpflege — alles Gebiete, auf denen man bemüht ist, den Krankheiten den Boden abzugewinnen. Landesrat Dr. Schellmann-Düsseldorf erörtert in der „Concordia" (1913, Nr. 12 und 13) die Frage, ob sich eine Zentralisation dieser Fürsorgebestrebungen in der Hand einer städtischen Behörde empfehle. Die Frage ist wichtig genug, um sie einmal von verschiedenen

Seiten zu beleuchten, wie es in Schellmanns Abhandlung geschieht. Der Gedanke, so führt Schellmann aus, diese verschiedenen Fürsorgetätigkeiten zusammenzufassen und sie durch ein behördliches Fürsorge- oder Wohlfahrtsamt ausüben zu lassen, liegt nahe. Die Gemeinden haben neben dem Geldpunkt auch das Interesse an der Hebung von Volksgesundheit und Volkswohlstand. Pütter, der Vorsitzende des Zentralkomitees der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke und Alkoholkranke in Berlin, hat dieser Frage seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und in der „Hygiene" (1911, H. 2—4) einen Organisationsplan für eine Vereinigung der Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde veröffentlicht. Bürgermeister Weissenborn-Halberstadt hat gleichfalls auf dem 11. Wohlfahrtstage der Provinz Sachsen die Notwendigkeit der Vereinigung der Fürsorgebestrebungen betont. Die Hauptbeweggründe sind:

1. Es soll vermieden werden, daß einer Familie entgegenstehende Anordnungen und Ratschläge mehrerer Personen gemacht werden.

2. Es soll verhindert werden, daß eine Familie unnötig hohe Gesamtunterstützungen von verschiedenen Seiten erhält.

3. Es soll eine zweckmäßige Verteilung der verfügbaren Kräfte auf die zu lösenden Aufgaben sowohl hinsichtlich der Ärzte und der Schwestern wie auch hinsichtlich der Bureaukräfte erzielt werden.

Für das Wohlfahrsamt spricht auch ferner der Umstand, daß die Gemeinde- oder Stadtverwaltung nicht immer nur als Exekutivbehörde in Erscheinung tritt. Sie zeigt damit, daß sie bereit ist, im Notfalle auch über die gesetzlichen Verpflichtungen hinauszugehen und wirkt dadurch ausgleichend.

Schellmann prüft diese Gründe. Er ist Gegner der Zusammenfassung der Fürsorgearbeiten, insbesondere der Zusammenfassung der Trinkerfürsorge mit anderen Fürsorgezweigen. Er betont jedoch ausdrücklich, daß er selbstverständlich das Wohlfahrtsamt **keiner** Fürsorgetätigkeit vorzieht. Sein kritischer Gedankengang ist folgender:

1. **Soll die Fürsorgetätigkeit von der Behörde oder von der Privatwohltätigkeit in die Hand genommen werden?** Die Vereinsarbeit allein gestattet intensive und individualisierende Fürsorge. Jede Behörde — mag sie noch so ausgezeichnet arbeiten — wird stets mehr oder weniger bureaukratisch vorgehen. Die Interessen der Objekte der Arbeit sind darum besser bei den Vereinen bewahrt. Die behördliche Arbeit erstickt die Vereinsarbeit; der Opfersinn der Einwohner geht bei behördlicher Fürsorge zurück; die Gemeinde wird die Geldausgaben selber zu tragen haben — alles Gründe, die ergeben, daß es im Interesse der Objekte der Arbeit wie der Gemeinden liegt, wenn diese den Vereinen die Fürsorgetätigkeit überlassen. Sehr zu wünschen ist dabei, daß die Gemeinden die Vereine mit Geldbeiträgen usf. bei ihrer Arbeit unterstützen.

2. **Empfiehlt sich ein Zusammenlegen der verschiedenen Fürsorgebestrebungen in eine Hand?** Die Einwendungen von Bürgermeister Weissenborn sind nicht stichhaltig. Die Zusammenlegung bietet für die Vermeidung entgegenstehender Anordnungen nicht volle Gewähr. Sicher wird die Vermeidung derartiger Umstände durch Verständigung der einzelnen Fürsorger auch erreicht werden, wie dies in einigen Städten bereits der Fall ist. Billiger wird ein Wohlfahrtsamt auch nicht arbeiten. Der Gesamtorganisation würden nach einer Rechnung von Schellmann an Generalunkosten in einer Stadt von 50 000 Einwohnern rund 15 000 ℳ, in einer solchen von 100 000 Einwohnern 24 100 ℳ erwachsen. Die Kosten für Einzelaufwendungen sind dabei nicht berücksichtigt! Daß diese Zahlen eher zu niedrig als zu hoch sind, bezeugt die Forderung von Pütter für die Berliner Fürsorgezentrale für 1913 in der ungeheuren Höhe von 150 000 ℳ. (Als Vergleichszahl sei hier bemerkt, daß die Trinkerfürsorgestelle in Düsseldorf (250 000 Einw.) im Jahre 1912 2438 ℳ alles in allem ausgegeben hat.) Eine Gefahr für die Übertragung der Infektionskeime bietet die Zusammenfassung der Fürsorgebestrebungen trotz aller Vorsicht bei der Tuberkulosefürsorge.

Bei der Größe und Ausgedehntheit der Arbeitsgebiete wird es zudem schwierig sein, die Männer zu finden, die diese beherrschen. Das Ergebnis der Zusammenfassung wäre, daß bei einer Gesamtfürsorgestelle so viele Spezialärzte tätig wären, als verschiedene Fürsorgen in derselben vereinigt sind.

Was hier im allgemeinen ausgeführt wurde, gilt im speziellen noch in erhöhtem Maße für die **Trinkerfürsorge**. Trinkerfürsorge kann erfolgreich nicht von Behörden ausgeübt werden. Der Behörde gegenüber fehlt das Vertrauen, alles aufzudecken. Kommen überhaupt Fälle vor eine behördliche Trinkerfürsorgestelle, so ist der Fall meistens aussichtslos: ein alter verkommener Trinker. Das haben die Behörden zum großen Teil erkannt. Sie arbeiten mit den von privaten Vereinen gegründeten und geleiteten Trinkerfürsorgestellen zusammen, ohne selber hervorzutreten. Schwierigkeiten würde ferner das Zusammenarbeiten der Behörden mit den alkoholgegnerischen Vereinen mit sich bringen. Heute ist in der Regel jeder Alkoholgegnerverein in dem Trinkerfürsorgeausschuß vertreten. In dem Wohlfahrtsamt ist dies schwer möglich. Die Folge aber wäre, daß die Vereine nicht mehr in der Lage sind, ihre Ansichten und Wünsche zu vertreten und dadurch zum Handeln auf eigene Faust gedrängt werden.

Zudem ist die Arbeit in der Trinkerfürsorge überaus schwierig. Sie erfordert viel Zeit, viel Kraft, viel Wissen und Können. Sie würde immer besonders ausgebildete Helfer und Helferinnen verlangen.

„Meine Ansicht," so sagt Schellmann am Schluß seiner Ausführungen, „geht demnach dahin, daß die Fürsorgetätigkeit zum besten der unteren Bevölkerungsschichten in der Hand der Vereine bleiben soll, die in emsiger und opferfreudiger Weise sich zu immer größeren Leistungen gegenseitig anspornen. Die Gemeindeverwaltung muß mit den einzelnen Vereinen engste Fühlung zu halten suchen, in den Kommissionen ihre Vertreter haben und die Tätigkeit der Vereine finanziell unterstützen. Ein Zusammenschluß der verschiedenen Fürsorgevereine zu einem einzigen Verein unter vollständiger Aufgabe der Selbständigkeit des Einzelvereins, die Leitung der Fürsorgetätigkeit von einer Stelle aus mit einheitlichen Angestellten verbietet sich im Interesse der Sache selbst und wird auch erhöhte Verwaltungskosten mit sich bringen. Um den mit Recht gerügten Mißständen einer Doppelversorgung einer Familie vorzubeugen, empfiehlt sich die Errichtung einer **Zentralauskunftsstelle der Privatwohltätigkeit**, wie sie z. B. auch in Düsseldorf bereits seit dem Jahre 1904 besteht. Eine solche Zentralstelle hat den Zweck, die gewerbsmäßige Bettelei und unberechtigte Ausnutzung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung zu verhindern, Doppelunterstützungen, wo solche nicht nötig sind, zu vermeiden, auf Anfragen von Privaten oder Vereinen über die Verhältnisse der Unterstützung Nachsuchenden Auskunft zu geben und endlich in Notfällen, wo bisher nichts veranlaßt ist, den betreffenden Verein zu benachrichtigen. Der Zweck der Zentralauskunftsstelle wird immer erreicht, wenn die Vereine, die im Ausschusse vertreten sind, sich mit derselben ständig in enger Fühlung halten. Auf diese Weise glaube ich, wird das von Pütter erstrebte Ziel einer rationellen Ausnutzung aller Fürsorgekräfte unter Wahrung der Selbständigkeit jedes einzelnen Vereins besser und sachdienlicher erreicht als durch einen behördlichen Zusammenschluß der freiwilligen Hilfskräfte in ein Gemeindewohlfahrtsamt."

Soweit Schellmann. Die Gedanken Schellmanns sind in den vom „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" eingerichteten und geleiteten Trinkerfürsorgestellen verwirklicht. Dieser Verein hat den Gedanken der organisierten Trinkerfürsorge in den letzten Jahren in Wort und Schrift propagiert, hat durch Eingaben die Mithilfe der Behörden gewonnen, durch Konferenzen und Kurse die Bewegung gefördert, eine Zeitschrift „Blätter für praktische Trinkerfürsorge" (redigiert von Landesrat Dr. Schellmann) herausgegeben, in seinem Verlag eine Reihe grundlegender und bahnbrechender Schriften über Trinkerfürsorge veröffentlicht und neuestens mit seiner Geschäftsstelle, Berlin W 15, eine Zentrale für Trinkerfürsorge verbunden. Ferdinand Goebel.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Verstaatlichung der Eisenbahnen in England? Bedeutende Umwälzungen im englischen Eisenbahnwesen bereiten sich vor. Die vom Handelsministerium schon länger geplante gründliche Untersuchung über die in vielen Punkten brennend gewordene Eisenbahnfrage ist jetzt durch Zusammentritt eines neungliedrigen königlichen Ausschusses für Eisenbahnwesen in die Wege geleitet, und die Vorberatungen haben in diesen Tagen begonnen. Der Ausschuß wird sich eingehend mit allen Beziehungen zwischen den Eisenbahngesellschaften und der Öffentlichkeit beschäftigen, nur die Betriebssicherheit und die Arbeitsbedingungen der Angestellten bleiben vorläufig ausgeschlossen.

In erster Linie sind Verkehrsverbesserungen und Abänderungen der Tarife Gegenstand weit verbreiteter Wünsche. Die den Eisenbahngesellschaften mit Rücksicht auf das Zwangsschiedswesen von 1910 im vorigen Jahre zugebilligte Erhöhung der Frachtsätze hat dem Handel eine drückende Mehrbelastung gebracht. Chiozze Money weist in den „Daily News" darauf hin, daß schon seit langem durch die Tarifpolitik die Entwicklung der englischen Städte und der englischen Landwirtschaft hintangehalten worden sei und die Industrie dadurch im gleichen Maße, wenn nicht mehr geschädigt werde wie durch Einfuhrzölle auf die Rohstoffe, die wenigstens noch der Staatskasse einen Vorteil bringen würden. Verbesserungsbedürftig erscheint auch das Zusammenarbeiten zwischen Post und Eisenbahn. Ferner hat die weitere Dezentralisation des Wohnwesens eine Verbilligung des Eisenbahnverkehrs zur Voraussetzung, dem stehen

aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen die hohen Kosten des Eisenbahnbetriebs entgegen; die Konkurrenz mehrerer Gesellschaften auf derselben Strecke führt zu beträchtlicher Kapitalverschwendung. Auch in Lloyd Georges Landreden wurde bereits angedeutet, daß in dieser Beziehung Reformen einzutreten hätten.

Als einzige Lösung der Schwierigkeiten wird ziemlich allgemein die Eisenbahnverstaatlichung angesehen, obwohl amtlich noch nichts darüber verlautet. Die Eisenbahngesellschaften selbst dürften sich kaum abgeneigt zeigen, da sie sich dem Arbeiterproblem — steigende Löhne, Erstarkung der Organisationen — immer weniger gewachsen fühlen. Aber wenn somit auch über das Prinzip selbst wohl keine ernsten Kämpfe entbrennen werden, über die Bedingungen der Verstaatlichung wird die Einigung nicht leicht zu erzielen sein. Die Anlagen sind gewaltig überkapitalisiert; das englische und preußische Eisenbahnnetz haben so ziemlich die gleiche Ausdehnung, die Eisenbahnschuld erreicht aber in Preußen nicht den vierten Teil der englischen, nahezu 1 Milliarde £ müssen die englischen Eisenbahnen mehr verzinsen als die preußischen. Darunter würde natürlich auch der staatliche Betrieb der Bahnen zunächst zu leiden haben, immerhin würde die größere Sicherung des Kapitals wohl eine Herabsetzung des Zinsfußes ermöglichen und regelmäßige Amortisation die Lasten bald erheblich verringern.

Wohnungswesen.

Kleinwohnungswesen in Westfalen. Am 11. und 12. Oktober fanden in Münster die XII. Mitgliederversammlung des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens und der XI. Verbandstag des Verbands westfälischer Baugenossenschaften statt. Bei beiden Vereinigungen erstattete Landesrat Dr. Althoff die Tätigkeitsberichte und gab damit ein ziemlich vollständiges Bild von der gesamten westfälischen Kleinwohnungsfürsorge. Die Gemeinden arbeiten mit dem Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens immer mehr Hand in Hand, jetzt haben nahezu 300 westfälische Gemeinden Bürgschaften für Baudarlehen übernommen in Höhe von rund 80 Millionen ℳ. Insgesamt bestehen gegenwärtig 171 Bauvereinigungen in verschiedenen Rechtsformen, überwiegend Genossenschaften; der Verband umfaßt deren 150. Baudarlehen waren bis Anfang 1913 rund 64 Millionen ℳ aufgenommen, der Wert der Häuser und Grundstücke belief sich auf mehr als 71 Millionen ℳ. Hauptgeldgeber ist die Landesversicherungsanstalt, die allerdings den Baugenossenschaften nur insoweit zugänglich ist, als ihre Mitglieder zu den dort Versicherten gehören oder Reichs- und Staatsbedienstete sind; für Bergknappenwohnungen z. B. gestaltet sich die Geldbeschaffung schwieriger als bei privatem Hausbau. Alle Bemühungen, von den Sparkassen vorübergehend Gelder ohne besondere Sicherheit zu erhalten, sind gescheitert, obschon die Sparkassensatzungen die Möglichkeit dazu bieten.

Von sämtlichen gemeinnützigen Bauvereinigungen sind bis jetzt 13 382 Familien untergebracht worden, davon 64,8 v. H. in Ein- und Zweifamilienhäusern. Mehrfamilienhäuser in größerer Anzahl sind nicht zu entbehren, da viele Mieter gezwungen sind, in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zu wohnen. Die großen Häuser wurden aber auch in jeder Hinsicht nach wohnungsreformerischen Grundsätzen erbaut. Reichs- und staatseigene Wohnungen gibt es in Westfalen 11 545; weitaus am höchsten ist noch immer die Zahl der von privaten Arbeitgebern erstellten Wohnungen, nämlich 55 024 für Arbeiter und 8415 für Beamte; auch dafür bürgert sich das Kleinhaus mehr und mehr ein. Erfreuliche Fortschritte macht schließlich noch die Bildung wirtschaftlich unabhängiger Ansiedlungen von Arbeitern mit Hilfe des Rentenguts kleinsten Umfangs. Der Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens will auf Anregung des Ministerialdirektors Dr. Freund jetzt prüfen, inwieweit die gemischte wirtschaftliche Unternehmung in den Dienst der Wohnungsfürsorge gestellt und nach Lage der heutigen Gesetzgebung verwirklicht werden könnte.

Kleinwohnungsbau durch Krankenkassen. Die vereinigten Krankenkassen Wiens und Niederösterreichs gründeten im Februar 1912 eine gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft, die jetzt im Juli 1913 die ersten Häuser der Benutzung übergibt. Die Bau- und Wohnungsgenossenschaft wurde auf Grund des Gesetzes über den Wohnungsfürsorgefonds vom 22. Dezember 1910 gegründet, der gemeinnützigen Baugenossenschaften und Verwaltungskörpern Kredithilfe leisten soll. Der Kredit, für den der Fonds die Bürgschaft übernimmt, darf 90 v. H. des Gesamtwertes nicht überschreiten. Die zu einer gemeinnützigen Baugenossenschaft vereinigten Krankenkassen Wiens und Niederösterreichs widmeten aus ihren 11 Millionen Kronen betragenden Rücklagen 1 Million zur Linderung der Wohnungsnot. Die Bereitstellung dieses Betrages berechtigte die Baugenossenschaft, die Bürgschaft des Wohnungsfürsorgefonds für 9 Millionen Kronen in Anspruch zu nehmen, so daß 10 Millionen Kronen zum Bau von Wohnungen verwendet werden konnten. Trotz der Bürgschaft durch den Wohnungsfürsorgefonds war es sehr schwer, die Gelder zu beschaffen, doch half schließlich auch das Entgegenkommen der niederösterreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zur Verwirklichung des Plans. Am 6. Juli fand die feierliche Eröffnung der ersten Häuserblocks statt. Zunächst sind 242 Wohnungen erbaut, davon 210 aus Zimmer und Küche und 32 aus Zimmer, Kammer und Küche bestehend. Bei den Grundrissen ist auf gute Durchlüftung und Vermeidung von Binnenhöfen gesehen. Eine gemeinsame Badeanlage ist geschaffen, und Spielplätze für die Kinder sind vorgesehen.

Vor den Toren Berlins hat bekanntlich die Krankenkasse in Neukölln ebenfalls baugenossenschaftliche Wohnungsschöpfungen in größtem Stile gefördert.

Eine Siedlungsgesellschaft für die Provinz Sachsen ist in Magdeburg unter dem Namen „Sachsenland" nach dem Muster der Baugesellschaft „Eigene Scholle" zu Frankfurt a. O. gegründet worden. In der Gründungsversammlung stand ein vorläufiges Stammkapital von 1,35 Mill. ℳ zur Verfügung. Der Anteil des Staates beträgt davon zunächst 500 000 ℳ, wird aber im selben Maße ergänzt, wie aus der Provinz neue Kapitaleinlagen aufkommen werden. Der Provinzialausschuß der Provinz Sachsen hat bereits beschlossen, den Provinzialverband mit 2 Mill. ℳ an der Gesellschaft zu beteiligen. In die eigentliche Besiedlungsarbeit soll die Gesellschaft erst eintreten, wenn ihr Kapital mindestens 8 Mill. ℳ erreicht hat. — Im Herzogtum Anhalt tritt die Stadt Calbe a. S. als Kolonisatorin auf. Mit Genehmigung des Landwirtschaftsministers kaufte sie die Domäne Calbe für 8 368 200 ℳ zur Bildung von Rentengütern, kleinbäuerlichen Siedlungen, Hofstellen, für Industriegelände, Straßenanlagen usw. an.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe. Generalbericht über die Tätigkeit der angeschlossenen Auskunftsstellen. Zusammengestellt von Lotte Steinthal. Geschäftsstelle Berlin, Brückenallee 33. Pr. 0,50 ℳ.

Eine Arbeit, die in den letzten Jahren vielfach von Frauenvereinen aufgenommen wurde, ist die Berufsberatung. 76 solcher Auskunftsstellen, die sich auf 47 Städte verteilen, sind zu einem Kartell zusammengeschlossen. Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist das Ergebnis einer Umfrage auf Grund eines ausführlichen Fragebogens und gibt Einblicke in dies neue, wichtige Arbeitsgebiet. Die Bearbeitung ist allerdings nicht sehr glücklich. Die beigegebenen Tabellen sind teilweise schwer verständlich, und der Text gibt keinerlei Belebung der Zahlen. E. L.

Die staatsbürgerliche Erziehung an höheren Lehranstalten. Ein Beitrag zur Klärung einer pädagogischen Zeitfrage. Von Dr. Georg Vogel, Gymnasialprofessor. Verlag C. H. Beck, München 1911.

Der Verfasser bietet Anregungen, wie staatsbürgerliche Erziehung ohne Schaffung eines besonderen Unterrichtsfaches, sondern in Angliederung an den Unterricht im Deutschen, in der Geschichte und Geographie in den höheren Schulen geleistet werden kann. Das Buch ist warmherzig geschrieben und stellt die nationalen und sozialen Gedanken in den Vordergrund.

Zur Wehr- und Deckungsvorlage. Referate von Dr. G. Stresemann und Dr. A. Weber. Heft 5 der Veröffentlichungen des Bundes der Industriellen. Selbstverlag des Bundes der Industriellen. Berlin 1913. 1 ℳ. 48 S.

Reichswertzuwachssteuer. Das geltende Recht und die Ziele seiner Reform. Von Dr. E. Peisker. Berlin 1912. Carl Heymann. 4 ℳ. 179 S.

Die deutsche Sozialdemokratie. Von Michael Gasteiger. Hamm i. W. 1913. Breer & Thiemann 1 ℳ.

Über die Realisierbarkeit volkswirtschaftlicher Probleme. Von F. Lamaert. Wien 1911. Carl Stetter. 15 S.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën. 1911. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 's Gravenhage 1913. Gebr. Belinfante. 151 S.

Le droit d'association des fonctionnaires. Rapports & Documents. Paris 1912. Arthur Rousseau. 416 S.

Amerikabriefe. Von Otto Brandt. Düsseldorf 1913. Düsseldorfer Zeitung. A.-G. 1,50 ℳ.

Wehrbeitraggesetz und Besitzsteuergesetz mit Steuerberechnungstabellen. Textausgabe mit alphabetischem Sachverzeichnis. Leipzig 1913. C. L. Hirschfeld. Gbd. 1,20 ℳ.

Gutachten, Berichte und Materialien zu den Verhandlungsgegenständen des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg 1913. Gesammelt und herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien mit Vorwort und Einleitung von Dr. J. Baernreither. Wien 1913. Selbstverlag der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge. 620 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller. Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 20. November 1913. Nummer 8.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Sicherung und Geltungsausdehnung der Tarifverträge in Großbritannien.

Infolge der sozialen Unrast, die in den letzten Jahren besonders die untersten Schichten der britischen Industriearbeiterschaft erfaßt hat, ist in den Reihen des britischen Arbeitgebertums und darüber hinaus auch hier und da in der öffentlichen Meinung der Eindruck entstanden, als ob die alte gewerkschaftliche Politik der kollektiven Vertragsschließung bei den britischen Gewerkvereinen in Verfall geraten wolle. Einige auffällige Vorkommnisse von Tarifvertragsbrüchen in Unterbezirken selbst einiger hochstehenden gewerkschaftlichen Organisationen führten zu der beunruhigenden Verallgemeinerung, daß die Berufsverbände der Arbeiter unter dem Wehen eines syndikalistischen Geistes sich von der Bindung durch feste Verträge gegenüber den Arbeitgebern allgemein zu emanzipieren trachteten. Obwohl gründliche Kenner der britischen Arbeiterbewegung dieser bedenklichen Auffassung entschieden entgegen traten und die Besorgnisse wegen des angeblichen syndikalistischen Einschlags auf ein sehr bescheidenes Maß zurückführten, so schien es doch in Anbetracht der überragenden Wichtigkeit der kollektiven Vertragspolitik für die gesamte sozialorganisatorische Entwicklung der britischen Industriewelt und für die Fortführung der auf die Tarifverträge sich stützenden Einigungs- und Schiedsinstitutionen von Wert, die Frage, wie es um die Tarifvertragstreue der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände tatsächlich bestellt sei, einer systematischen Prüfung durch eine amtliche Stelle zu unterziehen. Zugleich sollte diese amtliche Untersuchung für den Fall, daß sich besondere Unzulänglichkeiten in der bisherigen Methode der Tarifvertragssicherung ergeben würden, auch die weitere Frage umfassen, mit welchen Mitteln hier Reformen und Vervollkommnungen erzielt werden könnten.

Der britische Arbeitsminister, der Vorsitzende des Board of Trade, Sidney Buxton, erteilte auf Grund dieser Erwägungen am 14. Juni 1912 dem Industrial Council, das unter dem Vorsitz von Sir George Askwith steht, den Auftrag, folgende beiden Punkte einer besonderen Untersuchung zu unterziehen:

1. Welches ist die beste Methode zur Sicherung der ordnungsmäßigen Erfüllung der Tarifverträge?

2. Inwieweit und auf welche Weise sollen Tarifverträge, die zwischen den Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeiter geschlossen sind, für einen besonderen Industriezweig oder Bezirk Geltung erlangen?

Ein reichliches Jahr später hat nun das Industrial Council dem Arbeitsminister einen umfassenden „Bericht über die Untersuchung gewerblicher Tarifverträge" (Report on Inquiry into Industrial Agreements [C. D. 6952], London 1913. 22 Folioseiten) vorgelegt. Diese Untersuchungsergebnisse sind auch für die deutsche Tarifvertragspolitik von großer Wichtigkeit, zumal jetzt, wo wir uns in Deutschland mit der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge und der Erzwingung der Tarifvertragspflichten sowie den daraus entspringenden Haftungsfragen eindringlicher befassen. Deshalb erscheint eine ausführlichere Darstellung des Inhalts dieses Berichts angebracht.

Die Untersuchungen des Industrial Council gingen in der Weise vor sich, daß in 29 Sitzungen 42 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter aus den hauptsächlichen Industrien des Landes in aller Form als sachverständige Zeugen vernommen und in weiteren 9 Sitzungen der Erhebungsstoff eingehend durchgesprochen und zu einem zusammenfassenden Bericht verdichtet wurde. Unter den Arbeitervertretern, die das Industrial Council ausfragte, befanden sich Abgesandte der britischen, der schottischen und irischen Gewerkschaftskongresse und ihrer parlamentarischen Ausschüsse. Es ist bemerkenswert, daß der parlamentarische Ausschuß des großen britischen Gewerkschaftskongresses dem Industrial Council seine besondere Befriedigung über den Plan zur Stärkung und allgemeineren Anerkennung der Tarifvertragstreupflichten aussprach. Außer der mündlichen Vernehmung sandte der Industrierat zu Beginn der Untersuchung ein Rundschreiben in einer Anzahl von etwa 2000 Stück an die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften des Landes mit der Bitte, allen Tatsachenstoff und gutachtliche Äußerungen, die für die beiden Fragen des Rats von Nutzen sein könnten, an ihn einzusenden.

Der sachliche Inhalt des Berichts gliedert sich in die drei Teile: Erfüllung der Tarifverträge, Ausdehnung des Geltungsbereichs

der Verträge und zusammenfassendes gutachtliches Schlußwort. Beigefügt sind drei Sondergutachten von einzelnen Mitgliedern des Industrierats, die in diesem oder jenem Punkte von der Mehrheit des Rats und seinem amtlichen Gutachten abweichen.

Der erste Teil „Erfüllung der Tarifverträge" beginnt mit einer Begriffsbestimmung des Tarifvertrags, da es bisher in Großbritannien eine gesetzliche Umschreibung dieses Begriffs nicht gibt. Die Definition lehnt sich im allgemeinen, zum Teil wörtlich, an die wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen der deutschen Tarifvertragsliteratur an. Bezeichnend ist, mit welchem Nachdruck auf den inneren Unterschied zwischen gewöhnlichen Geschäftsverträgen (commercial contract) und Tarifverträgen hingewiesen wird. Diese Unterschiede ergeben sich nach Ansicht des Industrierats aus der Vielköpfigkeit der Vertragsparteien, die durch Vermittlung von Vertretern, ohne die überragende Autorität einer entscheidenden Einzelpersönlichkeit, die mannigfaltigsten Wünsche einer großen Arbeitermasse vertraglich festzulegen versuchen müssen. Trotz der notwendig daraus erwachsenden Schwierigkeiten erklärt der Bericht des Industrierats sogleich:

„Wir finden auf Grund unserer Erhebung, daß die Tarifverträge in den meisten Fällen gut gehalten werden. Obgleich eine Reihe Beispiele von Tarifvertragsbrüchen im Laufe der Untersuchung vorgebracht worden ist, so ist doch das Ergebnis der überwiegenden Mehrheit aller Zeugenaussagen, daß Tarifverträge, allgemein betrachtet, von beiden Parteien gebührend erfüllt werden. Die erwähnten Tarifvertragsbrüche waren mit wenigen Ausnahmen das Ergebnis einer Auflehnung verhältnismäßig weniger Arbeiter oder entsprangen außergewöhnlichen Umständen sowie Mißverständnissen und Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Vertragspunkte. Aber auch diese Tarifvertragsbrüche sind in der Regel von den in Frage kommenden Berufsverbänden nicht begünstigt und gedeckt worden. Es ist von beiden Seiten anerkannt, daß sie die strenge sittliche Verpflichtung haben, die von ihnen oder ihren Vertretern in ihrem Namen eingegangenen Verträge zu beachten. Die hauptsächlichsten Ausnahmen scheinen sich auf Gewerbe ohne Organisation zu beschränken oder auf solche Gewerbe, wo die Organisation der einen oder der anderen Partei noch unvollkommen oder erst jungen Ursprungs ist. Wo aber die Tarifverträge das Ergebnis einer wohlorganisierten Maschinerie zur Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten sind, da finden wir diese Verträge mit nur wenigen Ausnahmen treulich von beiden Parteien beachtet. Wo Tarifverträge gebrochen worden sind, da haben wir häufig gefunden, daß die Verträge zu einer Zeit geschlossen worden sind, in der infolge außergewöhnlicher Verhältnisse besonders große Schwierigkeiten zu überwinden waren, um überhaupt zu einem billigen Interessenausgleich zu gelangen."

Der Bericht führt dann weiter in bezug auf Tarifbrüche aus, daß die Unterzeichner der Verträge mindestens in gutem Glauben an die Gefolgschaft ihrer Mitglieder gehandelt haben, nur sich bisweilen außerstande sahen, ihre Verbandsmitglieder für die Zustimmung zu diesen Abmachungen zu gewinnen. Der Bericht erklärt, daß ein derartiger Vertrag, vom Standpunkte der Mitgliedermassen aus betrachtet, überhaupt kein rechter Vertrag sei. Ferner kommt es nach Feststellung des Industrierats häufiger vor, daß die Vertreter der Parteien unter dem Druck drohender Arbeitskämpfe, deren Ausbruch verhütet werden soll, gelegentlich einzelne Punkte vereinbaren, die sich hernach im Laufe der Entwicklung als abänderungsbedürftig oder nach Ansicht der Mitglieder sogar als praktisch undurchführbar herausstellen. In solchen Fällen kann natürlich die Befolgung eines Tarifvertrags verständigerweise nicht unmittelbar erzwungen werden, sondern die Parteien müssen sich in solchen Fällen über eine anderweitige Reglung einigen.

Der Bericht geht dann auf die Nichterfüllung von Tarifverträgen ein, die er den eigentlichen Tarifvertragsbrüchen gegenüberstellt, nämlich auf diejenigen Fälle, wo Streit über die Auslegung der Verträge entstanden ist. Es hat sich öfters herausgestellt, daß die wörtliche Fassung der Tarifverträge nur annähernd die wahren Absichten der Parteien widergibt, weil in der Hitze des Gefechts eine sorgsamere Formulierung nicht möglich, gelegentlich sogar nicht einmal erwünscht war. Manchmal hat auch die Gefühlstemperatur, die im Laufe längerer Verhandlungen sich der Mitglieder bemächtigte, eine sofortige kritische Nachprüfung der Auslegungsmöglichkeiten der gewählten Worte verhindert. Glücklicherweise haben die Parteien in solchen Fällen oft den verständigen Ausweg getroffen, den Auslegungsstreit einer unparteiischen, nicht in die Frage verwickelten Persönlichkeit zur Entscheidung vorzulegen. Aber es fehlt noch allem Anscheine nach in sehr vielen Tarifverträgen eine förmliche „Auslegungsklausel", die eine derartige Lösung der Zweifelsfragen auf jeden Fall gewährleistet. Der Bericht schlägt eine Musterklausel vor, die die Überweisung von Auslegungsstreitigkeiten an einen unparteiischen Obmann oder an ein Schiedsgericht gemäß dem Verfahren nach dem Einigungsgesetz von 1896 vorsieht. Während der Verhandlungen über den strittigen Auslegungspunkt und vor der Bekanntmachung des schiedsrichterlichen Spruchs sollte nach Ansicht des Industriebeirats kein Streik und keine Aussperrung zulässig sein.

Der Bericht erörtert dann die Frage der Einigungsämter, Schlichtungsausschüsse usw., die zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten im freien Einigungs- und Schiedsverfahren dienen sollen, näher und betont, daß eine große Zahl von sachverständigen Zeugen erklärt habe, das gegenwärtige Einigungsverfahren arbeite befriedigend und unterstütze die Bestrebungen der großen Mehrheit auf beiden Seiten, ihre gelegentlichen Streitfälle friedlich zu schlichten. Der Industrierat untersucht weiter die Frage, ob es wünschenswert oder zweckmäßig sei, die bestehenden freiwilligen Einigungseinrichtungen in irgendeiner Weise zu ergänzen. Das Ergebnis ist, es sei unnötig, daß irgend ein Eingreifen der Öffentlichkeit erfolge, bevor das vorhandene Einigungsverfahren in allen Instanzen erschöpft sei. Aber im Hinblick auf das Wohlfahrtsinteresse der Gesamtheit sei es jedenfalls wünschenswert, vor Einstellung der Arbeit stets eine gewisse Frist verstreichen zu lassen, um eine öffentliche Aussprache über die Forderungen der Parteien zu ermöglichen und in diese Aussprache irgendeine autoritative Persönlichkeit, die die Interessen der Gesamtheit vertritt, in organischer Weise einzuschalten. Der Industrierat wendet sich jedoch entschieden gegen die Errichtung einer Zwangsschiedsbehörde. Immerhin sei es wichtig, daß alle Einigungsämter oder ähnlichen Verständigungsstellen Vorsorge für die Ernennung einer unparteiischen Persönlichkeit träfen und ihr die Befugnis verliehen, im Falle des Scheiterns der Verständigungsverhandlungen zwischen den beiden Parteien schließlich ihnen in einem Schiedsspruch einen friedlichen, gerechten Ausweg aus dem Zwiste nahe zu legen. Auch sollte, bevor die Parteien zu Streik und Aussperrung greifen, eine schiedlich-friedliche Kundgebung über die noch strittigen Fragen durch irgendeine unabhängige Körperschaft oder ein unparteiisches Schiedsgericht voraufgehen.

Der Industrierat befaßt sich dann mit der Bedeutung der Organisation für die Innehaltung der Tarifverträge. Eine sehr große Zahl von sachverständigen Zeugen hat vor dem Forum des Industrierats der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Organisation ein besonders wertvolles Mittel zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Tarifverträge sowohl durch die Unterzeichner selbst wie durch die gewerbliche Gesamtheit sei. Je vollkommner eine Organisation, um so besser sei es um die Tarifvertragstreue bestellt. Jegliche Form zwangsweiser Erwirkung der Tarifvertragspflichten, ja jeder gesetzgeberische Eingriff in bezug auf Tarifvertragsfragen stehe an Bedeutung dem Nutzen einer vollkommnen Berufsorganisation nach. Nur da, wo außergewöhnliche Schwierigkeiten für die Organisierung eines Gewerbes beständen, könnte also irgend ein gesetzgeberischer Zwang in Frage kommen. Der Bericht des Industrierats bringt auch lehrreichen Beweisstoff für die vorstehenden Anschauungen bei. Er stellt die Stahlindustrie mit ihrem hoch entwickelten Organisationswesen und ihren gutarbeitenden Tarifverträgen dem Bäckergewerbe mit seiner sehr mangelhaften Organisation und der dort ständig herrschenden Gefährdung der Tarifabmachungen wirkungsvoll gegenüber.

Der nächste Punkt des Untersuchungsberichts betrifft die sittliche Treupflicht der Parteien, auf die sich zurzeit die Erfüllung der Tarifverträge regelmäßig stützt. Mehrere Zeugenaussagen vor dem Industrierat lauteten dahin, daß diese moralische Tarifvertragsgebundenheit stärker als die Scheu vor irgend einer Geldstrafe Tarifvertragsbrüchen entgegenwirke. Ja, man müßte sogar Bedenken tragen, ein System von Geldstrafen einzuführen, weil es den Wert der moralischen Treupflicht der Parteien abschwächen könnte. Andererseits erklärte sich doch eine erhebliche Anzahl von Sachverständigen für das Prinzip geldlicher Sicherung und für Vertragsstrafen zum Schutze gegen Tarifbrüche.

Der Bericht prüft dann in allen Einzelheiten die verschiedenen Vorschläge für die Verhängung und Beitreibung von Geldstrafen bei Tarifbrüchen und ob die Bestrafung einzelne Tarifbrecher oder den Verband, dessen Mitglied sie sind, treffen solle; zugleich erörtert der Bericht die weitere Frage, ob tarifbrechenden Personen von Gesetzes wegen jegliche geldliche oder anderweite Unterstützung zu entziehen sei. Ein außerordentlich reichhaltiger Gutachtenstoff ist von den vernommenen Sachverständigen zu diesen beiden Punkten vorgetragen worden. Der Industrierat hält es auf Grund dieser Vernehmungen für zweifellos, daß das Verbot jeglicher Unterstützungsgewährung an tarifbrechende Personen ein wirksames Verbandszuchtmittel bedeute und die Befolgung der Tarifverträge sicher stärken würde. Da eine freiwillige Organisation und die sich dar-

auf stützende Tarifvertragspraxis niemals auf dem unsicheren Moorboden von Treubrüchen erfolgreich wirken könne, so spricht der Industrierat die Ansicht aus, daß, wo ein Vertragsbruch erfolgt sei, die Berufsverbände keinerlei Unterstützung, weder durch Geld noch in anderer Form, den Tarifbrechern gewähren dürften. Der Bericht setzt sich aber auch mit dem Bedenken, daß Geldhaftung vielleicht die unerwünschte Folge haben könnte, die Parteien von der Eingehung tariflicher Vereinbarungen abzuschrecken, auseinander. Der Beirat glaubt an eine solche Gefahr dann, wenn in die Tarifverträge bestimmte Klauseln über die Erzwingung und Zwangsvollstreckung von Geldbußen und Vertragsstrafen aufgenommen würden. Ja, auch die ausdrückliche gesetzliche Einführung eines Verbots, Tarifbrechern Unterstützung zu gewähren, könnte nach Ansicht des Industriebeirats die Gefahr in sich bergen, die Arbeiterschaft vom Abschluß von Tarifverträgen abzuhalten, die ohne solche Klauseln ihnen vielleicht durchaus annehmbar erscheinen würden. Bei dieser Gelegenheit legt der Industrierat ein neues nachdrückliches Bekenntnis zugunsten der kollektiven Vertragsschließung ab. Es heißt da in dem Bericht:

„Die wünschenswerte Förderung des Prinzips tariflicher Vertragsschließung, das ein so wichtiger Faktor des gewerblichen Lebens unseres Landes geworden ist, darf nicht in Frage gestellt werden; und wir betrachten es geradezu als ein Axiom, daß nichts geschehen darf, was zu einer Abkehr von der Methode gerechter Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeiterschaft führen könnte, denn diese Methode hat sich beiderseits vorteilhaft für die meisten Gewerbe unseres Landes erwiesen".

Weiter zieht der Bericht des Industrierats in Erwägung, daß nach Abschluß von Tarifverträgen Umstände eintreten könnten, die die Parteien trotz des gesetzlichen Strafverbots zu Tarifbrüchen treiben könnten. Wie wollte man all der Schwierigkeiten eines etwaigen Versuchs, die gesetzlichen Strafen gegen eine große Anzahl von Arbeitern zu erzwingen, Herr werden, selbst wenn man im äußersten Falle zu Gefängnisstrafen schritte?

So kehrt denn die Erörterung über die Frage der Geldbußen und des Unterstützungsverbots zu dem allgemeinen Ausgangspunkt wieder zurück, ob überhaupt die Befolgung der Tarifverträge durch gesetzliche Strafmittel erzwungen werden oder ob es nicht bei der bisherigen Weise bewenden sollte, die Tarifvertragserfüllung der sittlichen Treupflicht der Parteien und ihren freien Vereinbarungen und Maßnahmen gegen etwaige Zuwiderhandlungen zu überlassen. Der Schluß dieser ausführlichen Erörterungen des Industrierats lautet: die Erfüllung der Tarifverträge würde wahrscheinlich durch eine verstärkte Betonung der sittlichen Treupflicht der Verbände und durch die Unterstreichung des Prinzips freier gegenseitiger Einwilligung in gewisse Schutzmaßnahmen besser gesichert sein als durch die öffentliche Einführung eines Systems von Geldstrafen oder durch das gesetzliche Verbot der Unterstützung von Tarifbrechern.

Im Zusammenhang mit diesen Fragen steht die Untersuchung des anderen Vorschlags, die Erfüllung der Tarifverträge durch Geldhinterlegung zu sichern, also durch ein Verfahren, wie es hie und da bereits in einzelnen Industrien, vor allem in der Schuh- und Stiefelindustrie besteht, aber allgemein bisher keineswegs von den Tarifindustrien eingeführt worden ist. Die Bedenken gegen dieses Sicherungsverfahren sollen darin bestehen, daß es für die großen Verbände ziemlich bedeutungslos sei, während es für die kleinen Verbände praktisch kaum durchführbar wäre.

Die großen Verbände, die einen besonderen Betrag für Sicherungszwecke beiseitegelegt haben, würden in den Fällen, wo sie für Vertragsbrüche zahlen müßten, in ihrem allgemeinen Vermögensstand nicht im geringsten empfindlich berührt werden. Kleine Organisationen aber würden nicht imstande sein, diese Kaution neben ihren anderen Kassenpflichtbeständen zu hinterlegen oder das Geld dafür bei der geringen Zahl ihrer Mitglieder aufzubringen. Außerdem würden jene Organisationen, die an einer Anzahl von Tarifverträgen mit Rücksicht auf die verschiedenartige berufliche Gliederung ihrer Mitglieder beteiligt sind, ebenfalls die größten Schwierigkeiten haben, jedesmal besondere Sicherungssummen festzulegen. Auch würden schließlich solche Personen, die nicht Mitglieder eines Berufsverbandes sind, von dieser Kautionspolitik nicht berührt werden.

Der Industrierat kommt deshalb zu dem Beschluß, daß die allgemeine Einführung von Sicherungssummen nicht als ein praktisches und wirksames Mittel zur Erzielung der Tarifvertragserfüllung zu empfehlen sei. Gleichzeitig aber betont er, daß da, wo die Verbandsparteien freiwillig solche Geldkautionen sich gegenseitig stellen wollten, gegen dieses Verfahren nichts eingewendet werden könnte. W. Z.

(Schluß folgt.)

Die Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.

Der mehrfach angekündigte Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist dem Reichstag zugegangen. Der Entwurf bringt äußerlich die Änderung, daß er in seinem letzten Paragraphen die Bestimmungen der Gewerbeordnung aufhebt, durch welche bisher die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe geregelt wurde (hauptsächlich §§ 41a, 105b Abs. 2 und 3); die Frage soll künftig durch das vorliegende Sondergesetz geregelt werden. Der in der Hauptsache längst bekannte Inhalt des Entwurfs besagt:

Volle Arbeitsruhe soll nur am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag herrschen; an den übrigen Sonn- und Festtagen soll in der Regel für offene Verkaufsstellen eine Beschäftigung bis zu drei Stunden zulässig sein, die von der höheren Verwaltungsbehörde sogar auf vier Stunden verlängert werden kann für Orte, die am Sonntag von der Bevölkerung der Umgegend zur Erledigung ihrer Einkäufe aufgesucht werden. Die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband hat, ebenso wie auch jetzt nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, das Recht, durch Ortsstatut die sonst dreistündige Beschäftigung einzuschränken oder ganz zu untersagen. Dagegen hat die Polizei das Recht, bis zu 6 Sonntagen und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bis zu 10 Sonntagen im Jahr eine Arbeitszeit von zehn Stunden in offenen Verkaufsstellen zuzulassen.

Doch nicht genug mit diesen Ausnahmen für die offenen Verkaufsstellen. Der Entwurf bestimmt nämlich weiter:

Im übrigen Handelsgewerbe gilt als Regel die volle Sonntagsruhe, doch kann die höhere Verwaltungsbehörde oder durch statutarische Bestimmung die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden zulassen. Für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe sowie für andere Gewerbebetriebe, insoweit in ihnen Güterversendungen mit Seeschiffen vorgenommen werden, kann in gleicher Weise eine Beschäftigung bis zu fünf Stunden zugelassen werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für jährlich höchstens sechs Sonn- und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen weiteren Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zulassen.

Über die Verteilung der Arbeitsstunden auf den Sonntagsverkauf sagt der Entwurf:

Die Beschäftigungszeit am Sonntag soll so gelegt werden, daß die Beschäftigten nicht am Besuch des Gottesdienstes gehindert sind. Neu ist die Bestimmung, daß Gewerbetreibende, die den Betrieb ihres Handelsgewerbes am Sabbat und an den jüdischen Feiertagen dauernd gänzlich ruhen lassen und der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht haben, Gehilfen und Lehrlinge jüdischen Glaubens an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages bis zu fünf Stunden innerhalb ihrer Geschäftsräume mit der Maßgabe beschäftigen dürfen, daß diese für den allgemeinen Verkehr in den nicht allen Geschäften freigegebenen Stunden geschlossen bleiben.

Im § 4 des Entwurfs wird schließlich eine Reihe von Ausnahmen angeführt, für welche die Beschränkung der Arbeitszeit nicht gelten soll, wie Notstandsarbeiten, Inventurarbeiten, Bewachung des Betriebs, Reinigung, Instandhaltung der Betriebe, Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen (vgl. schon heute § 105 GO.). Die höhere Verwaltungsbehörde kann ferner allgemeine Ausnahmen von den Sonntagsruhevorschriften für solche Gewerbezweige gestatten, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.

Soweit nach dem Gesetze Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an den Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Die Vorschriften des Gesetzes finden auf die Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und Makler, der Stellen-, Annoncen- und Auskunftvermittler, der Sparkassen, der Konsumvereine und anderer Vereine, die nach Art des Handelsgewerbes ihre Geschäfte betreiben, entsprechende Anwendung. Dagegen soll das Gesetz keine Anwendung finden auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Gruben, Brüche, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und Ziegeleien, Bauten aller Art, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, auf das Verkehrsgewerbe, auf den Marktverkehr, auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen und auf den Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege in Apotheken.

Eine Reihe Strafvorschriften endlich soll die Beobachtung der Verbotsvorschriften sichern.

Der jetzt dem Reichstag zugegangene Entwurf entspricht dem Vorentwurf, der im Februar 1912 von der Regierung vorgelegt worden war. Alles, was damals in der „Sozialen Praxis" zu diesem Vorentwurf gesagt worden war (XXI, 721), trifft also auch auf den jetzt vorliegenden Entwurf zu. Der Entwurf bedeutet einen Fortschritt gegenüber den heute geltenden Bestimmungen, welche für das Handelsgewerbe als Regel eine fünfstündige Beschäftigungsdauer am Sonntag zulassen, während nach den neuen Bestimmungen für offene Verkaufsstellen die dreistündige Beschäftigungsdauer, für Kontore die volle Sonntagsruhe gelten soll. Aber nach den langwierigen Vorarbeiten und Kämpfen, die bereits um den Gedanken der vollen Sonntagsruhe geführt worden sind, muß man doch bedauern, daß der Regierungsentwurf bei diesen geringen Fortschritten, die durch die übermäßig zahlreichen Ausnahmebestimmungen durchlöchert werden, stehen geblieben ist. Der jetzt vorliegende Entwurf läßt nicht nur die Wünsche aller großen Angestellten-Berufsverbände, die einmütig die volle Sonntagsruhe mit Ausnahme der sogenannten „Bedürfnisgewerbe" fordern, unbefriedigt, sondern er bleibt auch hinter einem Vorentwurfe zurück, den das Reichsamt des Innern vor 6 Jahren, im Dezember 1907, den deutschen Bundesregierungen vorgelegt hat (XVII, 341). Damals dachte die Reichsregierung an eine Novelle zur Gewerbeordnung, welche als Grundsatz die volle Sonntagsruhe anerkannte, und nur im Wege ortsstatutarischer Bestimmungen sollte es möglich sein, diese Regel bis zur Höchstdauer von 3 Stunden zu durchbrechen. In dem jetzt vorliegenden Entwurf ist der Grundsatz umgekehrt worden, und das scheint, wenn auch die praktischen Wirkungen vielleicht nicht viel ungünstiger als nach dem Vorschlag von 1907 ausfallen werden, doch vom prinzipiellen und volkserzieherischen Standpunkt aus ein erheblicher Rückschritt. Die dreistündige Beschäftigungsdauer soll nunmehr als Regel gelten, und es muß wie bisher erst Kraft und Zeit und Geld von seiten der Berufsverbände zum Angriff aufgewandt werden, um durch Gemeindevorschriften Herabsetzungen der zulässigen sonntäglichen Höchstarbeitszeit oder die volle Sonntagsruhe zu erlangen.

Man begreift diese große Zurückhaltung in dem vorliegenden Gesetzentwurf um so weniger, wenn man die teilweise recht gute Begründung liest, welche die Regierung dem Gesetzentwurfe mit auf den Weg gegeben hat. Eingehend wird die Vorgeschichte all der Kämpfe um die volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe dargelegt, die bis in das Jahr 1891 zurückreichen, als die große für den Arbeiterschutz grundlegende Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 durchberaten wurde. Schon damals herrschte in der zur Vorberatung der Novelle eingesetzten Reichstagskommission im allgemeinen Übereinstimmung darüber, daß in größeren Städten eine weitere Herabsetzung der Beschäftigungsstunden, vielleicht auch die volle Sonntagsruhe möglich sein werde. Die Begründung bringt dann eine aus dem Jahre 1912 stammende Aufstellung über die Verkürzungen der zulässigen Beschäftigungsdauer durch Ortsvorschrift. Danach hatten bereits 15 Städte durch Ortsstatut die völlige Sonntagsruhe eingeführt. — Weiter findet sich in der Begründung folgender beachtenswerte Ausspruch:

„**Es ist nicht zu verkennen, daß sich Gewerbetreibende und Kundschaft schneller, als beim Erlaß der gesetzlichen Vorschriften angenommen wurde, an das Bestehen der Sonntagsruhe gewöhnt haben. Das Verständnis für ihren großen Segen ist gewachsen. Die Bevölkerung zeigt sich mehr und mehr bereit, in ihren persönlichen Gewohnheiten und Bequemlichkeiten dem Ruhebedürfnis der Angestellten sich anzupassen.**"

Aber freilich, wenige Zeilen weiter nach diesem wertvollen Zugeständnisse folgt der allerdings nun wenig überzeugende Nachsatz: „Die volle Sonntagsruhe allgemein durchzuführen, erscheint jedoch zurzeit noch nicht angängig."

Nachdem der Gedanke der vollen Sonntagsruhe im Handel seit 1891 durch zahlreiche Verhandlungen, Eingaben, örtliche Bewegungen um Einführung der vollen Sonntagsruhe immer stärker an Boden gewonnen hat, nachdem durch die Bemühungen des Käuferbundes das Publikum mehr und mehr dazu erzogen wird, **freiwillig** die Sonntagsruhe ebenso wie den Achtuhrladenschluß zu beachten, um die Durchführung dieses Schutzes der Handelsangestellten zu erleichtern, würde es wirklich keinen revolutionären Schritt bedeuten, die Arbeitsfreiheit als Regel gesetzlich festzulegen, und es würde immer noch genügender Spielraum bleiben, den Bedürfnissen kleinerer Städte, die auf Landkundschaft angewiesen sind oder auch den besonderen Bedürfnissen in Badeorten, vor Festen ebenso wie der Nahrungsmittelversorgung durch allgemeine oder örtlich zu regelnde Ausnahmebestimmungen gerecht zu werden. Es wäre dringend zu wünschen, daß der Reichstag diese grundsätzliche Umarbeitung des Entwurfs vornähme, manche praktische Einzelheiten des Entwurfs könnten ruhig dabei gewahrt bleiben.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Düsseldorf.

In dieser Woche findet die **Hauptversammlung** der **Gesellschaft für Soziale Reform** in Düsseldorf (Städtische Tonhalle) statt, worauf nochmals hingewiesen sei. Die am Freitag, den 21. November, 9 Uhr, beginnenden Verhandlungen betreffen Rechtsfragen des Tarifvertrags, während am Sonnabend der Ausbau des Einigungswesens erörtert werden wird. Jedermann ist willkommen!

„Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens."

Unter diesem Titel hat Prof. Dr. W. Zimmermann im Auftrage des Arbeitsrechtsausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform eine Schrift verfaßt, die in diesen Tagen als Heft 45/46 der „Schriften" der Gesellschaft bei Gustav Fischer in Jena erscheint. Die Schrift gibt eine Darstellung der kritischen Rechts- und Sozialprobleme, die aus den Spannungen zwischen der gewerblichen Einigungs- und Schiedspraxis mit ihrer ungeahnt raschen und umfassenden Entwicklung auf der einen Seite und der bestehenden gesetzlichen Verfassung der gewerbegerichtlichen Einigungsämter wie des zivilprozessualen Schiedsrichtertums auf der anderen Seite erwachsen sind, und sie spiegelt ferner die Ergebnisse einer ausgedehnten Umfrage wieder, die der Verfasser namens des Arbeitsrechtsausschusses auf Grund eines mehr als 50 Punkte berührenden Fragebogens bei erfahrenen Kennern des gewerblichen Einigungswesens veranstaltet hat, um aus der sozialorganisatorischen und schiedsrichterlichen Praxis gutachtliche Kritiken und Reformvorschläge zu den verbesserungsbedürftigen Punkten des öffentlichen und des privaten Schlichtungs- und Schiedsverfahrens bei größeren Arbeitszwisten zu erlangen.

Nach einer einleitenden Schilderung der Vorgeschichte der Erhebung — die Gesellschaft für Soziale Reform befaßt sich seit beinahe zehn Jahren mit Fragen des Einigungswesens — und der Erhebungsweise (auch der Fragebogen ist im Wortlaut wiedergegeben) behandelt die Schrift Zimmermanns zunächst die Stellung der verschiedenen Parteien und Gutachtergruppen zu den allgemeinen Grundfragen des Einigungswesens und seiner umfassenden gesetzlichen Ausgestaltung. Die verschiedenen Typen des Einigungsverfahrens vor dem Gewerbegericht, vor dem Innungseinigungsamt, vor freien Schlichtungs- und Tarifschiedsstellen, das gemischte System, das ein organisches Zusammenwirken von freien und behördlichen Stellen anbahnt, und die gelegentliche Vermittlungstätigkeit unparteiischer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden kurz charakterisiert und die Ansichten der Gutachter über die vorzugsweise Weiterbildung des einen oder des anderen Typus systematisch dargestellt.

Darauf wendet sich die Untersuchung den beiden Hauptsystemen im einzelnen zu. Zunächst wird die Summe der rechtlichen und sozialpolitischen Streitfragen, die vor das Forum des **gewerbegerichtlichen Einigungsamts** gebracht werden, auf ihre Wesensunterschiede hin analysiert und im Anschluß daran die Zuständigkeitsfrage der gewerbegerichtlichen Einigungsämter einer gutachtlichen Äußerung unterzogen. Sodann wird Verfassung, Zusammenfassung und Verfahren der gewerbegerichtlichen Einigungsämter bei der eigentlichen **Vermittlungs- und Vereinbarungstätigkeit** nach der persönlichen und der technisch-prozessualen Seite an der Hand der Gutachterkundgebungen unter kritischen und reformatorischen Gesichtspunkten erörtert. Im dritten Abschnitt geht die Schrift in ähnlicher Disposition auf die Lücken und Unstimmigkeiten des **schiedsrichterlichen Verfahrens** des gewerbegerichtlichen Einigungsamts ein und berührt auch das Problem der erzwingbaren Schiedssprüche.

Der vierte Abschnitt der Schrift Zimmermanns gilt dem sogen. **freien Einigungs- und Schiedswesen**, das die Berufsverbände der Arbeiter und Arbeitgeber in Gestalt paritätischer Schlichtungskommissionen und Tarifämter auf der Grundlage von Tarif- und Schiedsverträgen entfaltet haben. Die Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten, die sich aus dem wilden, ohne Rücksicht auf die Zivilprozeßordnung erfolgten Wachstum dieser Einrichtungen ergeben haben, und die Notwendigkeiten, ihr Verfahren rechtsverbindlich und unparteiisch zu gestalten, ohne die Autonomie seiner korporativen Träger zu beeinträchtigen, ziehen im Lichte zahlreicher Gutachten aus gewerberichterlichen und Berufsinteressentenkreisen in diesem Kapitel am Leser vorüber.

Gegenstand des fünften Kapitels ist die **Zentralisation** des Einigungs- und Schiedswesens, die Schaffung einer reichsbehördlichen

Stelle, die sowohl als höchstes, umfassendstes Vermittlungsorgan in allen großen Arbeitszwisten, die sich durch die gewerbegerichtlichen oder freien Einigungsstellen nicht zweckmäßig behandeln oder nicht erfolgreich bewältigen lassen, dienen soll, wie als oberste einheitliche Berufungsinstanz und als Schiedsgericht in grundsätzlichen Tarifvertragsstreitigkeiten von den Parteien in Anspruch genommen werden kann. Die Bestrebungen zur Schaffung eines Reichseinigungsamts und die damit zusammenhängenden Organisations- und Zuständigkeitsfragen erfahren hier ihre gutachtliche Beurteilung durch erfahrene Sachkenner aus amtlichen und gewerblichen Kreisen.

Im Schlußkapitel faßt Zimmermann die Ergebnisse seiner Untersuchungen und der Gutachtensammlung in ihren Hauptstücken zusammen und versucht, einige Richtlinien für die praktische sozialpolitische und gesetzgeberische Fortbildung der Vermittlungs- und Schiedstätigkeit in gewerblichen Arbeitszwisten daraus abzuleiten. Als wichtigste Gesichtspunkte für den Ausbau und die Vervollkommnung des Einigungswesens erscheinen dem Verfasser auf Grund dieser Betrachtungen: Organische Verbindung des gewerbegerichtlichen und des freien Einigungswesens in einem gewissen Instanzenzuge, doch unter Wahrung der Selbstbestimmungsrechte der Parteien, Erweiterung der schiedsrichterlichen Befugnisse des gewerbegerichtlichen Einigungsamts in sozialrechtlichen Streitfragen und Schaffung einer obersten Reichsstelle für Einigungs- und Tarifvertragswesen. Die Vorträge von Staatsminister Dr. Frhrn. v. Berlepsch und von Prof. Dr. W. Zimmermann auf der Hauptversammlung in Düsseldorf werden alle diese Fragen und Gedanken weiter ausführen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Wirkungen der gesetzlichen Lohnregelung in der britischen Herren- und Knabenkonfektion schildert das „Economic Journal" in lehrreicher Weise:

In Hebden Bridge verarbeiten ungefähr 3000 Personen, darunter 400 männliche und jugendliche Arbeiter, Barchent zu verschiedenen Kleidungsstücken. Das Lohnamt hat als Mindeststundenlohn für ganz Großbritannien 6 d für erwachsene Männer und 3¼ d für Frauen festgesetzt. Diese Mindestsätze sind seit dem Februar 1913 in Kraft. Für 111 männliche Arbeiter in Hebden Bridge ergab sich eine Erhöhung ihres früheren Wochenlohnes von 20 bis 28 s auf den Mindestsatz. 28 Arbeiter, deren Löhne den Mindestsatz bereits überstiegen, erhielten trotzdem Zuschuß, um den Unterschied in der Entlohnung ihrer besseren Leistungen in der angemessenen Höhe zu halten: eine beachtenswerte Widerlegung des Trugschlusses, daß dem Mindestlohn die Gefahr innewohne, ein Höchstlohn zu werden. Die Zuschüsse bewegten sich zwischen 1 und 8 s und betrugen durchschnittlich 3 s. Die Arbeiterinnen, die zufolge der großen Nachfrage im Textil- und Konfektionsgewerbe von Hebden Bridge vergleichsweise gut bezahlt werden, erhielten keine Zuschüsse, da ihre Löhne den Mindestsatz übersteigen. Doch ward in allen Fabriken die 58stündige Arbeitswoche durchschnittlich um 5½ Stunden, meist auf 52 Stunden gekürzt, damit der Stundenlohn in allen Fällen den Mindestsatz ohne Erhöhung des Wochenlohns übersteige. Die Zahl der männlichen Mitglieder der „Clothiers Operatives Union" in Hebden Bridge ist seither von 29 auf 300 gestiegen; eine Lohnliste war aufgestellt, die zum ersten Male die Unternehmer zu einem gemeinsamen Abschluß mit den Arbeitern zwingen wird.

„The New Statesman', das Organ von Sidney und Beatrice Webb, teilt hierzu in der Nummer der zweiten Novemberwoche des weiteren mit:

Im Anschluß an die Wirkungen des Lohnamtgesetzes in Hebden Bridge hat die dortige Unternehmerorganisation der Konfektionäre (Clothier [Employers] Association) mit den organisierten Arbeitern einen Vertrag abgeschlossen. Verschiedene Klassen von Zuschneidern und andern gelernten männlichen Arbeitern sollen 6½ bis 8½ d für die Arbeitsstunde erhalten. Alle übrigen Fabrikarbeiter unter dem Lohnamtgesetz erhalten einen Stundenlohn von 6¼ d anstatt des gesetzlichen Mindestsatzes von 6 d. Die Arbeitswoche ist auf 52 Stunden festgesetzt, so daß jeder männliche Arbeiter jetzt mindestens 1 £ 7 s 1 d wöchentlich verdient: 1 s 1 d mehr als der gesetzliche Mindestlohn.

Dies ist die unmittelbare Folge der Erstarkung der Gewerkschaft (der neuerdings drei Viertel aller Arbeiter angehören), während die Hebung der Organisation der belebenden Wirkung des Lohnamtgesetzes zu danken ist: ein vielseitiges Beispiel für die Ergebnisse des Staatseingriffs in den Arbeitsvertrag. H. S.

Eine sozialpolitische Erhebung in den Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten ist die Einsetzung einer neungliedrigen Kommission beschlossen worden, welche die sogenannte „Industrie-Enquete" durchführen soll. Der Kongreß der Vereinigten Staaten hat bereits 100 000 Dollars für ihre Arbeiten bewilligt und wird weitere 400 000 Dollars aufwenden. Die Untersuchung soll auf folgende Punkte gerichtet sein:

1. Die allgemeine Lage der Arbeiter und die Arbeitsverhältnisse in den hauptsächlichsten Industriezweigen und der Landwirtschaft.
2. Verfassungsmäßiger Geltungsbereich für die Befugnisse des Staates in bezug auf soziale Gesetzgebung und Vorschläge über Änderungen der Verfassung und Gesetzgebung.
3. Sicherheits- und Gesundheitsvorkehrungen in Fabriken und andern gewerblichen Betrieben.
4. Fachvereine der Arbeiter und Verbände der Arbeitgeber.
5. Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens zwischen Kapital und Arbeit.
6. Die Einschmuggelung asiatischer Arbeiter.
7. Konsumvereine und ähnliche genossenschaftliche Unternehmungen.

Die Kommission muß, laut Gesetz, aus je drei Vertretern der Allgemeinheit, der Arbeitgeber und der Arbeiter bestehen. Als Vertreter der Allgemeinheit sind der Vorsitzende der Behörde für öffentliche Wohlfahrt in Kansas City, ferner ein Professor der Nationalökonomie und die Vorsitzende des Frauenausschusses der demokratischen Nationalkampagne vom Präsidenten ernannt worden. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer entsenden die Führer ihrer wichtigsten Berufsverbände. Die Zusammensetzung der Kommission wird als recht glücklich bezeichnet, und man hofft, daß sie bereits in zwei bis drei Jahren Bericht erstatten wird.

Soziale Zustände.

Die Trinkgeldfrage im Gastwirtsgewerbe wird von den Gastwirtsgehilfenverbänden aller Richtungen immer mehr als der Angelpunkt aller Sozialreform in ihrem Beruf erkannt. Auf der 12. deutschen Hauptversammlung des Internationalen Genfer Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten (Mitte Oktober) behandelte diese Frage der Verbandssekretär Ebner (Dresden).

Er führte aus, die Zeiten, in denen der Gastwirtsgehilfe nach einer Reihe von Jahren selbständig wurde, seien für die meisten unwiederbringlich vorüber. Die Sozialpolitik habe aber der Tatsache, daß ein dauerndes Gehilfebleiben entstanden sei, nicht Rechnung getragen. Vor allem sei es geradezu beispiellos, daß ein Stand von oft vielseitig gebildeten und sprachkundigen Angestellten noch keinerlei Anspruch auf gerechten und ordnungsgemäßen Lohn erheben könne. Freilich sei die Trinkgeldabschaffung nicht von heute auf morgen radikal zu erreichen; mit gutem Willen auf beiden Seiten ließe sich aber doch eine vermittelnde Lösung finden. Insbesondere wären da folgende Mindestforderungen zu erfüllen: Festsetzung von Mindestlöhnen für die verschiedenen Angestelltengruppen, Ersetzung des Wortes „Trinkgeld" durch „Bedienungsgeld" und Feststellung des Rechtsanspruchs auf solches durch entsprechende Bekanntmachungen in den Hotelzimmern und durch Aufdruck auf die Speisekarten, Festsetzung der Höhe des Bedienungsgeldes (bei Hotelrechnungen 20, nach einwöchigem Aufenthalt 15 v. H., in Restaurants 10 v. H. des Rechnungsbetrages), Bekanntmachung, wer Bedienungsgeld beanspruchen darf und in welchem Verhältnis es verteilt wird, Selbstverwaltung der Angestellten hinsichtlich der eingehenden Bedienungsgelder unter ausschließlicher Mitwirkung des Arbeitgebers bei Festsetzung der prozentualen Anteile (sie soll unter Rücksicht auf Posten und Dienstalter erfolgen), endlich Verbot jeder Abgabe an den Arbeitgeber aus den eingehenden Bedienungsgeldern sowie jeder Ausdehnung der Beteiligung auf Angestellte, die bisher nicht auf Trinkgelder angestellt gewesen sind (z. B. Buchhalter und dergleichen).

Der Vortragende führte an einigen Beispielen aus, wie eine derartige Trinkgeldablösung in Betrieben verschiedener Größe wirken würde; im Grunde handelt es sich nämlich bei Ebners Vorschlägen um das, was bisher, zumal in Christlichen Hospizen, unter diesem Ausdruck verstanden wurde, nur will Ebner als wichtige Neuerung die Selbstverwaltung der Eingänge und den Fortfall jeder Abzugsberechtigung des Arbeitgebers eingeführt sehen, wobei natürlich letzteres, wenn gleichzeitig feste Gehälter gefordert werden, nicht leicht durchzusetzen sein wird. In erstklassigen Hotels würde sich eine sehr stattliche Entlohnung, zumindest für die gehobenen Stellen, ermöglichen lassen.

Ebner schlägt z. B. für ein Hotel mit 150 Betten bei durchschnittlicher Besetzung von 120 zu 5 M für Zimmer und Frühstück vor, von der Einnahme an Bedienungsgeld, die unter Zugrundelegung von 20 v. H. der Arbeitgebereinnahme auf täglich 120 M kommen würde, je 15 v. H., also je 18 M, an den Oberkellner und den Portier, die gleiche Summe indessen jeweils zusammen für 2 Zimmerkellner oder 4 Zimmermädchen oder den Nachtportier, Fahrstuhljungen und Pagen zu verteilen, während er auf 4 Hausdiener 25 v. H., also zusammen 30 M den Tag kommen läßt. Erheblich bescheidener sehen die Ein-

nahmen in einem Passantenhotel mittlerer Güte aus (50 Betten, durchschnittlich 35 besetzt, Preis für Logis und Frühstück 3,50 ℳ, 20 v. H. Bedienungsgeld also insgesamt 24,50 ℳ täglich). Werden hier je 35 v. H. der Gesamteinnahmen an Bedienungsgeldern dem Oberkellner und gemeinsam den beiden Hausdienern, 20 v. H. den beiden Zimmermädchen zusammen und 10 v. H. dem Fahrstuhljungen zugebilligt, so ergibt sich eine Tageseinnahme von 8,60 ℳ für den Oberkellner, 4,30 ℳ für jeden der beiden Hausdiener, 2,45 ℳ für jedes Zimmermädchen und 2,40 ℳ für den Liftjungen. Hierzu käme in jedem Fall noch das Mindestgehalt.

Wer die Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß, von einzelnen fetten Pfründen abgesehen, die Verdienstverhältnisse im Gastwirtsgewerbe heut noch von denen, die Ebner anstrebt, außerordentlich weit entfernt zu sein pflegen. Allerdings enthalten Ebners Vorschläge teilweise eine recht starke Belastung des Publikums.

Auch der dem Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften zugehörende Reichsverband der Gasthausangestellten befaßt sich auf seinen jetzt stattfindenden Bezirkstagen eingehend mit der Arbeiterschutz- und Trinkgeldfrage. Der Reichsverband tritt besonders für ein gesetzliches Verbot der Abgaben aus den Trinkgeldern an den Arbeitgeber ein. Auch der freigewerkschaftliche Gastwirtsgehilfenverband arbeitet in dieser Richtung. Er hat z. B. an die bayrische Regierung das Ersuchen gerichtet, im Bundesrate (außer für eine Erweiterung der Bundesratsverordnung von 1902) für ein Verbot, vom Personal Abgaben zu verlangen, einzutreten und bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes im Verordnungswege das Abgabenunwesen zu verbieten.

Im Ausschuß des Münchener Gewerbegerichts wurde diese Eingabe ausführlich besprochen. Die Erörterung knüpfte nicht an die Forderung der Ausdehnung der Ruhezeit für Kellner, Kellnerinnen, Köche usw. von 8 auf 9 Stunden und Einbeziehung des gesamten Personals unter die Bestimmungen der Bundesratsverordnung oder an das Verlangen nach häufigerer Besichtigung durch die zuständigen Behörden an, sondern wandte sich ausschließlich der Abgabenfrage zu. Auch Arbeitgeberbeisitzer sprachen sich scharf gegen das Abgabensystem, besonders wenn es über Bruch- und Putzgeld hinausgehe, aus. Der Vorsitzende, Direktor Dr. Prenner, bezeichnete die Abgaben aus dem Trinkgeld als unzulässig, da dieses doch eine Zuwendung des Gastes an den Kellner oder an die Kellnerin und nicht an den Wirt sei; aber für absichtlichen oder mutwilligen Bruch müsse das Personal Schadenersatz leisten; auch die Abgaben für Putzgeld in solchen Restaurants, in denen die Kellnerinnen Zeit zum Gläser- und Geschirrputzen haben, aber diese Arbeit nach Maßgabe der Verhältnisse nicht selbst verrichten können oder wollen, müßten nach gewissen Normen als berechtigt anerkannt werden.

Nach diesen Ausführungen, die vielleicht nicht allgemeine Billigung bei den gastwirtschaftlichen Gehilfen gefunden haben mögen, beschloß der Ausschuß einstimmig:

In Ergänzung des § 117 der Gewerbeordnung soll ausgesprochen werden: Es ist unzulässig, daß seitens der Gastwirtsgehilfen besondere Abgaben an den Wirtschaftsbetrieb entrichtet werden. Hierdurch wird jedoch die Haftpflicht des Angestellten für vorsätzliche oder fahrlässige Sachbeschädigung nach Maßgabe des effektiven Schadens nicht berührt: das Gleiche gilt in den Fällen, in denen auf Wunsch des Angestellten für Arbeiten, die der Angestellte nach Maßgabe der Arbeitszeit und im Hinblick auf die gesamten Betriebsverhältnisse leisten kann, eine Stellvertretung erfolgt. Die Arbeitgeber der vom Staate verpachteten Betriebe (Bahnhöfe, Kurhäuser usw.) sind verpflichtet, das Personal nur von den städtischen Arbeitsnachweisen, soweit von diesen der Bedarf gedeckt werden kann, zu beziehen. Die Entlohnung hat mindestens in der Höhe zu geschehen, wie die Vereinbarungen lauten, die die Organisationen mit den Privatbetrieben getroffen haben.

Im gleichen Sinne hat sich auch das Gewerbegericht Nürnberg ausgesprochen. Dieses hat gleichzeitig auch die Arbeiterschutzforderungen, insbesondere die Ausdehnung der Bundesratsverordnung von 1902 auf das gesamte Personal, befürwortet.

Zum Gesamtproblem des Trinkgelds hat übrigens die Stellung des freigewerkschaftlichen Gastwirtsgehilfenverbandes sein früherer Vorsitzender Poetzsch XXII, 1277, eingehend dargelegt. Die Gesellschaft für Soziale Reform stellt zurzeit über die Erfahrungen, die mit der Trinkgeldablösung gemacht worden sind, Erhebungen an, die ihrem Abschluß nahe sind. Die in Gehilfenkreisen oft gewünschten gesetzlichen Eingriffe in die Lohnfrage dürften wohl in absehbarer Zeit nicht erfolgen. Dagegen kann mit größerer Aussicht auf Erfolg der Reichstag immer wieder auf die Notwendigkeit vermehrten Arbeiterschutzes im Gastwirtsgewerbe hingewiesen werden. Die Behandlung der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform (XXII, 766), der übrigens bereits eine Gegeneingabe der Gastwirte von Hannover gegenübersteht, wird demnächst im Reichstage den arbeiterfreundlichen Parteien Gelegenheit geben, auf die Erfüllung der bescheidensten Forderungen nachdrücklich hinzuwirken.

Rechtsfragen.

Zum „Arbeitswilligenschutz".

Nachdem die nationalliberale Partei auf der ganzen Linie für eine Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes mobil gemacht hat, wobei die einzelnen Bezirksgruppen die Entscheidungen des von der Fraktion eingesetzten Untersuchungsausschusses gar nicht erst abwarten, sondern mit ihren Forderungen apodiktisch der Partei z. T. recht bedenkliche Richtlinien vorschreiben, will nun auch der Hansabund nicht länger schweigend abseits stehen, sondern hat in der Sitzung seines Industrierats vom 5. November in das allgemeine Kriegsgeschrei zugunsten der angeblich ungeschützten Arbeitswilligen eingestimmt. Die Forderungen des Industrierats lauten:

1. Es ist für eine gleichmäßige und energische Anwendung der bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften „zur Sicherung der Ruhe, Bequemlichkeit und Sicherheit des Verkehrs" zu sorgen und insbesondere zu diesem Zwecke durch das Reich dafür Sorge zu tragen, daß seitens sämtlicher bundesstaatlicher, landespolizeilicher oder provinzialer Behörden tunlichst gleichmäßige Verordnungen erlassen werden, durch welche die polizeilichen Exekutivbeamten nicht nur über das Recht, sondern auch über die Pflicht zum Einschreiten bei Streikexzessen an Hand der bestehenden Gesetze belehrt werden.

2. Die Einführung eines beschleunigten Strafverfahrens durch Abkürzung von Fristen und Verminderung von Förmlichkeiten.

3. Die Beseitigung der Ausnahmestellung der Gewerkschaften und Berufsvereine durch die Bestimmung, daß der § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine entsprechend anwendbar ist.

4. Die Ergänzung und Abänderung der §§ 240, 241 des Strafgesetzbuchs im Sinne einer schärferen Erfassung der Begriffe der strafbaren Bedrohung und Nötigung.

Dieser Kundgebung des Hansabundes ist in der Presse eine große Bedeutung beigelegt worden. Wenn nun auch dem Eintreten des Hansabundes, der sich sozialpolitischer Grundsätze gelegentlich rühmt und Vertreter sozialer Angestelltenverbände in seinen Reihen zählt, in den neuen Kriegsreigen wider den „Terrorismus" ein gewisser symptomatischer Wert nicht abzusprechen ist, so darf man doch andrerseits die politische Bedeutung dieser Hansabund-Forderungen nicht übertreiben, denn ähnliche Forderungen hat der Hansabund bereits vor zwei Jahren in einer juristisch nicht uninteressanten, von sozialpolitischen Gesichtspunkten aber wenig beeinflußten Denkschrift niedergelegt. Die damals verkündeten Forderungen, die seinerzeit die Gewerbewelt ebenso beschäftigt haben wie heute, sind aber bald wieder in Vergessenheit geraten; sie haben der sozialpolitischen Kritik nicht standgehalten und auch bei manchem weiterdenkenden Juristen starke Bedenken erweckt, ob mit der Erweiterung des Nötigungsparagraphen (§§ 240, 241 StrGB.) nicht eine zweischneidige Waffe geschmiedet würde, die den Arbeitgeberkreisen, die sich am lebhaftesten für die Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes ins Zeug legen, selbst einmal verhängnisvoll werden könnte.

Aus der alten Denkschrift des Hansabundes verdient neuerlich das Eine in Erinnerung gebracht zu werden, daß sie den Arbeitswilligenschutz nicht isoliert behandelt wissen, sondern das ganze Problem: „allgemeine Bekämpfung des Terrors und des Boykotts" aufrollen wollte. „Der Schutz des Rechtes auf Berufsausübung gegen unerlaubten Zwang" lautete der Titel jener Denkschrift. Wenn man überhaupt über Anti-Terrorismus und Arbeitswilligenschutz nochmals unter rechtspolitischen Gesichtspunkten reden soll, so kann es für einen unparteiisch denkenden Menschen, der nicht in scharfmacherischer Verblendung nur auf Bekämpfung der Arbeitergewerkschaften aus ist, selbstverständlich keine andere Betrachtungsweise geben, als die Arbeitswilligenschutzfrage im Rahmen des Gesamtproblems „Organisationszwang", „Verruf von Außenseitern", unter Berücksichtigung der Formverschiedenheiten des Arbeitermassenverkehrs und des Unternehmerbriefverkehrs sowie unter sozialer Bewertung der Unterschiede zwischen Lohnverbesserungsplänen und Profitsteigerungsabsichten zu behandeln (vgl. XXII 1; 937). Der Held, der dieses Problem aller Probleme der inneren Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik mit gesetzlichen Normen gerecht zu meistern sich unterfangen will, muß freilich noch gefunden werden.

Mit einer derartigen organischen Betrachtungsweise und Behandlungsmethode des Arbeitswilligenschutzes scheint aber gerade den Urhebern der neuen Kampagne keineswegs gedient. Ein Vorgang in der nationalliberalen Presse ist in dieser Hinsicht sehr bezeichnend. Die „Nationalliberale Korrespondenz" hatte in ihren Mitteilungen über die Zwecke und Aufgaben der neugegründeten „Arbeitswilligenschutzkommission" der nationalliberalen Fraktion (Sp. 70) zur Beschwichtigung der öffentlichen Meinung dargelegt,

daß die Kommission sich nicht allein auf den Schutz der unorganisierten Arbeiter gegen Streikende beschränken werde, sondern in ihrer Tätigkeit notgedrungen auch vor den Erscheinungen des Organisationszwanges im Unternehmer- und Arbeitgeberlager nicht Halt machen könne. Das Problem sei also viel umfangreicher, als es das Wort vom Arbeitswilligenschutz darstelle. Darauf ist der „Nationalliberal-Korrespondenz“ aber ihre nach rechts neigende Schwester, die „Altnationalliberale Reichs-Korrespondenz“ nicht schlecht in die Parade gefahren:

„Qui trop embrasse, mal étreint. Gott behüte Regierung wie Parteien vor dem Versuche, mit der Lösung der Frage des Arbeitswilligenschutzes eine solche der Frage des Organisationszwangs schlechthin und der Unternehmer insbesondere zu verquicken.

Wer diesen Weg gehen will, der tut es der blassen Theorie zuliebe und rollt so absichtlich oder unabsichtlich der Erledigung der eigentlichen Arbeitswilligenfrage Steine in den Weg. Das Problem des Arbeitswilligenschutzes liegt klar zutage. Für den, der nicht nur in der Studierstube lebt, ist die Not unerträglich und die schnellste Lösung unaufschiebbar geworden. Wer jetzt noch künstlich neue Schwierigkeiten zu den alten türmt, der will eine Lösung überhaupt nicht zustande kommen lassen.“

Hier ist mit nicht mißzuverstehenden Worten angedeutet, daß man „in den Kreisen von Industrie, Mittelstand und nationaler (gelber) Arbeiterschaft“ einer Behandlung des Gesamtproblems des „Terrorismus“ und des Organisationszwangs widerstrebt, weil die Bestrebungen auf Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes dabei in ein zweifelhaftes Licht geraten und der Versuch einer Spezialgesetzgebung gegen Streikübergriffe um jeden rechtspolitischen Kredit kommen könnte. Aber auf die Gefahr hin, daß den einseitigen Gegnern der Arbeitersolidaritätspolitik ein Strich durch ihre neuen „Schutz“-Pläne gemacht werde, muß der deutsche Gesetzgeber notwendig aus Gewissenspflicht — denn es handelt sich hier um ein und dasselbe, innerlich und äußerlich vielfach zusammenhangende sozialrechtliche Problem, das vom Standpunkt der Gerechtigkeit der gleichen sittlichen Beurteilung und denselben Rechtsprinzipien zu unterwerfen ist — jene Frage, wenn überhaupt, in ihrer Gesamtheit zu packen suchen und darf nicht einseitig gegen die Mißbräuche und Übergriffe in der Arbeiterorganisationswelt zu Felde ziehen, während er die analogen Erscheinungen im anderen Lager vergißt. Eine „doppelte Buchführung“ in Fragen sozialer Gerechtigkeit darf es in deutschen Landen nicht geben! Z.

Die Eintragungsfähigkeit der ärztlichen Berufsvereine (vergl. XXII, 365 und 495), die vom Kammergericht durch Urteil vom 4. April 1913 abgelehnt worden war, da der Zweck dieser Vereine vornehmlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sei, ist vom Reichsgericht nunmehr durch Beschluß des 4. Zivilsenats vom 30. Oktober 1913 für zulässig erklärt worden mit der Begründung, daß ihre Tätigkeit vorwiegend idealen Zwecken diene.

Ein Theatergesetzentwurf für Österreich ist dem Abgeordnetenhause am 13. November zugegangen. Es sind manche der Anregungen aufgenommen worden, die bei der vor zwei Jahren geführten amtlichen Untersuchung über die österreichischen Theaterverhältnisse gegeben wurden; so wird vor allem dem Wunsche auf Errichtung von Landes-Theaterräten Rechnung getragen, deren Gutachten von den Behörden in allen vorkommenden Fragen des Theaterwesens eingeholt werden muß.

Die Landes-Theaterräte bestehen aus sechs Mitgliedern, nämlich drei Beamten und drei Persönlichkeiten, die „vermöge ihrer Berufsstellung oder ihrer besonderen Eignung zur Wahrnehmung der Interessen des Theaterwesens und der dramatischen Kunstrichtung als befähigt erscheinen“. Beim Ministerium des Innern wird als dessen beratendes und begutachtendes Organ in allen Fragen des Theaterwesens ein „oberster Theaterrat“ eingesetzt. Zur Erlangung der Konzession ist eine Kaution erforderlich, deren Höhe auf Grund eines Gutachtens des Landes-Theaterrates bestimmt wird.

Sehr wichtig ist § 23 des Entwurfs, der in die Gehaltsfrage eingreift:

Der Unternehmer ist verpflichtet, seinen Angestellten feste Bezüge zu zahlen, die mindestens die Höhe des im Gerichtsbezirk üblichen Tagelohns gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter erreichen müssen. Vereinbarungen, nach denen der Unternehmer sich gegenüber seinen Angestellten verpflichtet, sie statt mit festen Bezügen mit einem Teilbetrag des Reinerlöses der Vorstellungen zu entlohnen (Spiel auf Teilung), und Vereinbarungen, in denen die erwähnte Höhe der Tagelohnbezüge nicht erreicht wird, sind untersagt. Zur Deckung der Gagenansprüche dient die Kaution des Theaterunternehmers.

Der übrige Teil des Gesetzentwurfs befaßt sich mit der Regelung der Zensur.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Tarifbruch der rheinisch-westfälischen Malermeister vor dem Haupttarifamt. Das Haupttarifamt für das deutsche Malergewerbe ist am 3. November in Berlin nach dem Frühjahrskampfe zum ersten Male zusammengetreten, um über 16 von Gehilfen- und Meisterseite eingegangene Beschwerden und Fragen grundsätzlicher Natur, die sich infolge Auslegungsstreitigkeiten über einzelne Bestimmungen des Reichstarifvertrages ergeben haben, zu entscheiden. Vor allem galt es, über den Tarifbruch der rheinländisch-westfälischen Arbeitgeber zu beraten.

Der dortige Gau II des Arbeitgeberverbandes hat unter Führung seines Syndikus Dr. Coelsch die Schiedssprüche der drei Unparteiischen bisher nicht anerkannt und sich damit eigentlich außerhalb der Tarifgemeinschaft gestellt. Als Dr. Coelsch trotzdem zur Vertretung des Gaues II in der Sitzung des Haupttarifamts als Beisitzer mitwirken wollte, erhoben die Gehilfenvertreter schärfsten Widerspruch. Schließlich wurde auf Vorschlag der Unparteiischen beschlossen:

„Die Frage, ob Herr Dr. Coelsch angesichts der im Gau II bestehenden Verhältnisse Mitglied des Haupttarifamts sein kann, bleibt vorerst offen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen wir eine Einigung dahin, daß Herr Dr. Coelsch bei den Fällen 3, 7 und 9, die vorab zu erledigen sind, sich der Mitwirkung enthält und sich lediglich darauf beschränkt, in genannten Fällen als Auskunftsperson zu fungieren.“

Dann trat das Tarifamt in die sachliche Erörterung der Tarifbruchbeschwerden ein. Nach umfangreicher Aussprache wurde mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen:

1. Gau II ist tarifbrüchig. 2. Der Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbäude im Malergewerbe ist gemäß § 9 Absatz 1 des Reichstarifvertrags verpflichtet, die im Gau II organisierten Meister aus ihrer Organisation auszuschließen. Von dieser Maßgabe werden die Meister nicht betroffen, welche den Reichstarifvertrag nebst den dazu ergangenen Schiedssprüchen anerkennen und sich in irgendeiner Form dem Hauptverbande Deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe angliedern.

In der ausführlichen Begründung dieser Entscheidung heißt es

Der Hauptverband der Arbeitgeber hat den Tarifvertrag und damit auch die Schiedssprüche der Unparteiischen anerkannt. Diese Anerkennung wirkt gegen alle im Arbeitgeberverband organisierten Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mitglieder bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind. Der Gau II war zugestandenermaßen im Augenblick der Abstimmung durch den Hauptverband Mitglied dieses Verbandes und fiel daher ohne weiteres unter die verpflichtenden Wirkungen des Reichstarifvertrags. Da der Gau II diesen Verpflichtungen trotz wiederholter Vorstellungen, insbesondere auch seitens des Hauptverbandes der Arbeitgeber, beharrlich nicht nachkommt, so unterlag es von vornherein keinem Zweifel, daß der Gau II die ihm aus seiner Zugehörigkeit zum Hauptverbande Deutscher Arbeitgeberverbände erwachsenen Verpflichtungen in bewußter Weise verletzt hat und daher in vollem Umfange tarifbrüchig ist. Nr. 2 der Entscheidung ergibt sich ohne weiteres aus § 9 des Reichstarifvertrags. Berlin, den 3. November 1913. Rath, Prenner, v. Schulz.

Die Nichtanerkennung des Tarifs durch die westdeutschen Malermeister und ihre Ausschließung aus dem Verband dürfte noch ein kriegerisches Nachspiel haben. Denn die genannten Arbeitgeber wollen nun einen Tarif auf eigene Faust aufstellen, der den Reichstarifvertrag in vier wichtigen Punkten verschlechtert. Die festgesetzte Lohnerhöhung von 6 Pf soll auf 4 Pf, die von 5 Pf und 4 Pf auf 3 Pf und die von 3 Pf auf 2 Pf heruntergesetzt werden. Außerdem soll die ausgesprochene Arbeitszeitverkürzung erst im Frühjahr oder Herbst 1915 eintreten.

Auf der Sitzung des Haupttarifamts wurde dann die Frage der „allgemeinen Lohnerhöhung“ besprochen, da die vom Arbeitgeberverband beliebte Auslegung dieses Begriffes die Gehilfen nicht befriedigte. Auf Antrag entschied das Amt dahin, daß „einer Ablehnung der allgemeinen Lohnerhöhung mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß sie dem Geiste der protokollarischen Erklärung widerspricht“. Aus eben dieser protokollarischen Erklärung hatten bisher die Arbeitgeber hier und da gefolgert, daß sie nicht auch die Löhne der schon über den Mindestsatz hinaus bezahlten Gehilfen erhöhen müßten.

Ernste Auseinandersetzungen weckte ferner auch die Frage, ob bei auswärtigen Arbeiten der etwa zu zahlende höhere Lohn nur dann gewährt werden muß, wenn dieser Lohnsatz reichstariflich festgelegt worden ist. Der Arbeitgeberverband forderte hier im Namen der Freizügigkeit Versagung der höheren Sätze und sogar in gewissen Fällen auch der Mehraufwandsentschädigung, obgleich dieser Stand-

punkt der grundsätzlich von beiden Parteien bekämpften unlauteren Unterbietung praktisch zugute kommen würde. Das Haupttarifamt lehnte aber die Auslegung der Arbeitgeber ab. In der für eine Anzahl Städte wichtigen Frage, auf welchem Wege die Festsetzung der über den Schiedsspruch hinaus während der Aussperrung errungenen Löhne erfolgen sollte, kam keine Einigung und auch keine Entscheidung zustande, weil der Vorschlag der Unparteiischen den Arbeitgebervertretern zu weit ging, den Gehilfenvertretern aber nicht bestimmt genug war.

* * *

Bei dieser Gelegenheit sei auf ein Buch des Vorstandes des Verbandes der Maler, Lackierer usw. (Hamburg 1913, Verlag von A. Tobler, 286 S.) hingewiesen, das eine wertvolle Stoff- und Urkundensammlung zur Geschichte der „Tarifbewegung im Malergewerbe 1913" darstellt und amtliche und stenographische Protokolle, Anträge der Parteien, Schiedssprüche der Unparteiischen, Vereinbarungen mit dem Arbeitgeberverband und dem Bund deutscher Dekorationsmaler usw. enthält.

Der neue Tarifvertrag für das Platten- und Fliesenlegergewerbe in Rheinland-Westfalen ist Ende Oktober nach längeren Einigungsverhandlungen in Düsseldorf unter Vorsitz des Beigeordneten Rath-Essen abgeschlossen worden. Der Vertrag erstreckt sich auf die Gebiete Düsseldorf, Köln, Mülheim am Rhein, Neuß und das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Für Köln und Mülheim wurde, unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit von 8½ Stunden, der Stundenlohn um 5 Pf, für die übrigen Gebiete um 8 Pf erhöht und die Arbeitszeit von 9 auf 8½ Stunden festgesetzt. Die Akkordlöhne erfuhren größtenteils eine Aufbesserung. Dem Verhandlungsergebnis stimmten die Mitgliedschaften der Plattenleger zu. Die Arbeit, die hie und da seit 14 Tagen ruhte, ist daraufhin sofort wieder aufgenommen worden.

Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegungen des Jahres 1912

werden in der 7. Statistischen Beilage des Korrespondenzblatts der Generalkommission ausführlich dargestellt. Da die „Soz. Pr." auf Einzelheiten noch zurückkommen und insbesondere auch gewisse Schlußfolgerungen aus dem mitgeteilten Stoff bei anderer Gelegenheit in größerem Zusammenhange vortragen will (vergl. auch XXII, 192), so seien hier im wesentlichen vorläufig die Hauptziffern mitgeteilt. Es fanden insgesamt 9961 Bewegungen, bei denen die freien Gewerkschaften mitwirkten, mit 1 254 358 Beteiligten statt (1911: 9670 Bewegungen mit 1 011 669 Personen). Hiervon verliefen 7136 mit 774 769 Beteiligten ohne Arbeitseinstellung. Seit 1905 hat sich folgende Entwicklung der friedlichen Lohnbewegungen ergeben:

im Jahre	Ohne Arbeitseinstellung verliefen . . . v. H. aller Lohnbewegungen	mit . . . v. H. der insgesamt Beteiligten
1905	56,1	43,6
1907	64,5	65,1
1909	68,8	72,7
1911	69,9	67,9
1912	71,6	61,8

Trotz der unvermeidlichen Schwankungen läßt sich wohl sagen, daß der Anteil der trockenen Lohnbewegungen, die allein im Wege der Verhandlung zwischen Arbeiterorganisation und Arbeitgebern die Forderungen beider Parteien zu begleichen und auftauchende Zwistigkeiten zu regeln suchen, in stetem Steigen begriffen ist und daß sich die Zahl der an ihnen beteiligten Arbeiter zu der Zahl der in Streiks und Aussperrungen Verwickelten seit Jahren annähernd wie 2 zu 1 verhält.

Wenn 1912 das Verhältnis der Beteiligtenziffern minder günstig für die trockenen Bewegungen ist als in den Vorjahren, so ist das auf die Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet zurückzuführen, wo rund 240 000 Mann streikten. Ein Vergleich der Höchstziffern der an trockenen Bewegungen und der an den Kämpfen mit Arbeitseinstellung seit 1905 in einem Jahre Beteiligten (1912: 774 769 einerseits und 1905: 507 960 andererseits) ergibt ein Übergewicht von 266 809 Mann zugunsten der größten bisher zu friedlichen Bewegungen aufgebotenen Masse.

Es ist wohl angebracht, diese Tatsachen mit allem Nachdruck zu betonen, um den Übertreibungen zu begegnen, mit denen die auf Arbeiterunterdrückung hinzielende Bewegung gegen das Streikrecht hinsichtlich der Bedeutung der Lohnkämpfe für das deutsche Wirtschaftsleben die öffentliche Meinung zu beunruhigen sucht.

Was den Erfolg der unter Mitwirkung der freien Gewerkschaften vollzogenen Bewegungen insgesamt anlangt, so hält die gewerkschaftliche Statistik einen solchen für vollständig vorliegend in 71,1 v. H. der Fälle (1911: 72,9 v. H.). Einen teilweisen Erfolg stellt sie bei 20,6 (1911: 17,6) v. H. der Bewegungen fest, während ganz erfolglos nur 7,6 (1911: 8,9) v. H. verlaufen sein sollen. Ungünstiger stellen sich die drei entsprechenden Ziffern unter Zugrundelegung der an den Bewegungen Beteiligten. Sie lauten dann 54,6, 21,8 und 23,6 v. H. gegen 57,9, 29,1 und 8,9 v. H. im Jahre zuvor. An der großen Zahl der an erfolglosen Bewegungen Beteiligten ist wiederum der unglücklich verlaufene Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiete Schuld.

Zum ersten Male macht die Statistik jetzt den Versuch, die Zahl der Personen, die wirklich Erfolge erzielten, festzustellen. Bisher war immer nur ermittelt worden, wie viele Personen der einzelnen Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse jeweils teilhaftig wurden, woraus natürlich Schlüsse auf die Zahl der tatsächlich Aufgebesserten nicht zulässig waren, da bei einfacher Addition zahlreiche Doppelzählungen vorkamen. Außerdem war auch unberücksichtigt geblieben, daß oft die Erfolge von Arbeitskämpfen auch Personen zugute kamen, die an den Kämpfen selbst gar nicht beteiligt sind, und daß umgekehrt auch nicht allen an einem insgesamt erfolgreichen Kampfe Beteiligten ein persönlicher Erfolg zuteil wird. Die nun ermittelte Zahl von Personen, die selbst einen Erfolg zu verzeichnen hatten, beträgt 933 223 und dürfte in Wahrheit noch etwas höher sein, weil die Angaben einiger Verbände angesichts der Neuheit dieses statistischen Zweiges noch unvollkommen waren.

Die Gesamtausgabe für alle Bewegungen betrug 11 733 749 ℳ gegen 16 272 313 ℳ das Jahr zuvor.

Unter den trockenen Bewegungen ohne Arbeitseinstellung waren 6804 Angriffs- und 832 Abwehrbewegungen. Die ersteren umfaßten 736 407, die letzteren 38 862 Arbeiter. Das Ergebnis der Angriffsbewegungen war in 73,4 v. H. der Fälle durchaus und in 24,0 v. H. der Fälle teilweise erfolgreich. An den vollen Erfolgen waren 69,4, an den teilweisen 67,9 v. H. der Teilnehmer an den Angriffsbewegungen beteiligt. Von den Abwehrbewegungen waren 81,3 mit 95,1 v. H. der Beteiligten vollkommen, 8,8 mit 2,4 v. H. der Teilnehmer partiell erfolgreich. Die Ziffern der trockenen Bewegungen sind sonach überaus günstig, was freilich nicht zu dem Schlusse verführen darf, alle offenen Kämpfe wären überflüssig. Vielmehr darf aus den genannten Zahlen nur geschlossen werden, daß ganz wenige trockene Bewegungen gänzlich aufgegeben werden mußten, während diejenigen Bewegungen, die nach „trockenem" Anfang sich später infolge Ablehnung der Arbeiterforderungen zu offenen Kämpfen entwickelten, hier naturgemäß statistisch nicht erfaßt sind.

Die Kosten der trockenen Bewegungen waren 297 384 ℳ gegen 209 407 ℳ 1911. 95,4 v. H. der am Jahresschluß beendeten trockenen Bewegungen wurden durch Vergleichsverhandlungen erledigt. 2170 mal verhandelten Arbeitgeber und -nehmer unmittelbar miteinder, 4509 mal unter Zuziehung der Organisationsvertreter; 97 mal griff das Gewerbegericht ein, während 42 Fälle unter Mitwirkung Dritter beigelegt wurden.

An den 2825 offenen Arbeitskämpfen, die sich zu Streiks und Aussperrungen entwickelten, waren 479 589 Personen beteiligt; das ist eine Zunahme der Beteiligtenziffer unter gleichzeitiger Abnahme der Anzahl der Kämpfe gegenüber 1911, was sich aber einzig aus dem Bergarbeiterstreik erklärt. Die Zahl der Streiks ist zurückgegangen, die der Aussperrungen hat zugenommen.

Von den Kämpfen waren 54,6 v. H. Angriffs-, 32,8 v. H. Abwehrstreiks und 12,6 v. H. Aussperrungen (1911: 58,5, 84,4 und 7,1). Der verhältnismäßige Anteil der Aussperrungen war außer 1910 niemals größer als voriges Jahr, ihre absolute Zahl war 1906 und 1910 größer.

61,7 v. H. der Kämpfe endeten für die Arbeiter erfolgreich (1911: 65,3 v. H.), 16,4 v. H. mit teilweisem Erfolg (1911: 15,3 v. H.), 19,3 v. H. erfolglos (1911: 19,1 v. H.). Was insbesondere die Aussperrungen anlangt, so hatten nach der Berichterstattung an die Generalkommission die Arbeiter in 52,3 v. H. der Fälle mit 59,9 v. H. der Beteiligten einen vollen und in weiteren 29,3 v. H. der Fälle mit 29,9 v. H. der Beteiligten einen teilweisen Erfolg, während die Arbeitgeber nur in 14,4 v. H. der Fälle mit 9,6 v. H. der Beteiligten einen vollen Erfolg verzeichnen konnten. Was als Erfolg zu bezeichnen ist, unterliegt in Grenzfällen subjektiven Deutungen. Die Gesamtkosten der Kämpfe beliefen sich auf 11 486 365 ℳ, wovon die Hälfte auf die Angriffsstreiks fiel.

An den Kämpfen waren 27 557 Frauen (1911: 51 080) beteiligt, von denen 18 618 bei Beginn des Kampfes organisiert waren; die entsprechende Ziffer für die männlichen Teilnehmer war 245 663.

Von den Männern waren 157 677 verheiratet, von den Frauen 7474. Die in den Streiklisten Verzeichneten hatten 320 122 Kinder unter 14 Jahren zu ernähren.

Von den Ende 1912 beendeten Streiks und Aussperrungen wurden 77,8 v. H. durch Vergleichsverhandlungen beigelegt. 444 mal verhandelten die Arbeitgeber und -nehmer allein, 1557 mal hingegen zogen sie die Organisationsvertreter hinzu. 83 mal wurde

vor dem Gewerbegericht, 78 mal vor dritten Personen eine Einigung erzielt. Die Statistik stellt wirkungsvoll die Zuziehung der Organisationen 1900 und 1912 gegenüber: damals endeten von 540 im Verhandlungswege beigelegten Kämpfen 351 durch direkte Verhandlungen von Arbeitgebern und -nehmern, und nur 189 mal wurden Organisationsvertreter hinzugezogen.

Von den 39 Angriffsstreiks, die auf Arbeitszeitverkürzung abzielten, endeten 69,9 v. H. mit 60,6 v. H. der 5167 Beteiligten erfolgreich. Insoweit Lohnerhöhung angestrebt wurde (785 mal für 293813 Personen), lauteten die entsprechenden Ziffern 59,4 und 9,7, woraus also erhellt, daß hier überwiegend die kleinen Streiks Erfolge hatten (vor allem aber drückt wieder der Ruhrstreik auf diese Ziffer!). 572 Angriffsstreiks mit 44906 Teilnehmern zielten auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung; Erfolg hatten 48,1 v. H. der Beteiligten in 62,5 v. H. der Fälle. Die Abwehrstreiks richteten sich überwiegend gegen Lohnverkürzungen. Von 333 solchen Kämpfen mit 9973 Teilnehmern verliefen 71,7 v. H. mit 75,8 v. H. der Beteiligten erfolgreich. 231 mal wurde infolge von Maßregelungen gestreikt. In 64,1 dieser Fälle hatten 48,6 der 13498 Beteiligten Erfolg. Die Aussperrungen hatten meist einen Angriffsstreik zum Anlaß (170 mal). Von diesen Fällen endeten 78,4 v. H. für die Arbeiter erfolgreich (78,6 v. H. der 50277 Beteiligten).

Alle Bewegungen zusammen, an denen die freien Gewerkschaften mitwirkten, brachten der beteiligten Arbeiterschaft 1912: 830151 Wochenstunden Arbeitszeitverkürzung für 378185 Personen, 946961 ℳ Wochenlohnerhöhung für 530021 Personen sowie anderweitige Verbesserungen für 388563 Personen. 1912 wurde hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzungen mehr, hinsichtlich der Lohnerhöhungen weniger erreicht als 1911. Dabei sind freilich die bezüglichen Erfolge des Buchdruckerverbandes bei der Tariferneuerung nicht mit eingerechnet. Abgewehrt wurden 1912 11042 Wochenstunden Arbeitsverlängerung für 2337 Personen und 38794 ℳ Wochenlohnkürzung für 19840 Personen sowie sonstige Verschlechterungen für 55589 Personen. Trotz erfolgter Abwehr waren nicht abzuwenden: 414 Stunden Arbeitszeitverlängerung für 150 und 3014 ℳ Lohnkürzung für 1187 Personen sowie sonstige Verschlechterungen für 1738 Personen.

Im Bericht der Generalkommission folgt schließlich noch eine Zusammenstellung der Tarifabschlüsse. 4804 Bewegungen brachten für 351548 Personen tarifliche Regelung ihrer Arbeitsbedingungen.

3809 mal wurde der Tarifvertrag ohne vorausgehende Arbeitseinstellung erreicht und betraf in diesen Fällen insgesamt 250841 Personen. Am wichtigsten war natürlich die Erneuerung des Buchdruckertarifs. Sie betraf, zusammen mit 100 anderen Tarifen in den graphischen Gewerben und der Papierindustrie, 76280 Personen; die nächst höchste Personenziffer fand sich in der Gruppe Metallindustrie, Maschinen- und Schiffbau mit 64299 Personen, die von 573 Tarifen erfaßt wurden. Die höchste Tarifziffer wies das Baugewerbe mit 728 Vertragsschlüssen (für 47955 Personen) auf. (Diese Statistik bringt die Zahl der „Fälle, in denen es zum Abschluß von Tarifverträgen kam"; die Zahl der Tarife ist nach Ausscheidung von Doppelzählungen usw. beträchtlich geringer.)

Der Bericht schließt mit einem Hinweis auf die Bedeutung des Tarifvertragswesens: „. . . Soweit aber auch die Meinungen über die Einschätzung eines Tarifvertrags auseinandergehen mögen, das eine ist schon heute klar: daß in dem gegenwärtigen Bestreben, gemeinsame Arbeitsverträge mit für die Organisationen rechtsverbindlichen Normen zu schaffen, die Anfänge für eine völlige Umbildung des Arbeitsvertrags liegen. Die sich aus dieser Entwicklung ergebenden Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung des Arbeiterrechts dürften in ihrer vollen Tragweite schon heute wohl kaum zu übersehen sein. Die sich vorbereitende Umbildung des Arbeitsvertrags wird uns gewaltigen wirtschaftlichen Kämpfen entgegenführen, die für die Zukunft des Proletariats von entscheidender Bedeutung sein werden." Dr. H.

Der Stettiner Hafenarbeiterstreik dauert noch fort, da der Magistrat darauf verharrt, die Arbeiter sollten bedingungslos zur Arbeit zurückkehren und sich mit den Anfangslöhnen von 3 ℳ bis 3,60 ℳ begnügen. Die Arbeiter haben auf dieses Anerbieten hin eine Sonderunterstützung von 8 ℳ für jeden Streikenden festgesetzt. Herr Hesberg (Sp. 48), den der Magistrat als Pächter des Hafens einzusetzen für gut befunden hatte, soll, Arbeiterblättern zufolge, jetzt mit seinen Streikbrechern Stettin verlassen haben. In einem Beleidigungsprozeß, den er vor dem Blankeneser Schöffengericht gegen das Organ der Transportarbeiter führte, behauptete demgegenüber allerdings sein Rechtsanwalt Dr. Seydel, die Stettiner Streikbrecher hätten nur, weil sie die Kasernierung nicht lange aushielten, einmal alle ausgewechselt werden müssen, das neue Personal sei aber wieder von Hesberg vermittelt worden. Jedenfalls scheint der Stettiner Magistrat immer noch nicht zu wissen, mit wem er es in Herrn Hesberg zu tun hat. Andern hat ein Blankeneser Prozeß genügend Klarheit darüber gebracht, nachdem nicht lange vorher sein Berufskollege, der Streikbrechervermittler Kloth gerichtlich verurteilt worden ist. Der Blankeneser Prozeß ergab laut „Hambg. Echo", daß Hesberg 1890, 1891, 1892, 1899, 1901 und 1902 insgesamt sieben mal wegen Unterschlagung, Betrugs und Beleidigung zu Gefängnisstrafen von 8 Tagen bis zu $2^1/_2$ Jahren in einer Gesamthöhe von mehr denn 6 Jahren verurteilt worden und daß er bis 1912 aus Hamburg ausgewiesen gewesen ist; dabei ist von verschiedenen Strafen wegen Ruhestörung, groben Unfugs, Widerstands, verbotswidriger Rückkehr usw. noch ganz abgesehen. Diese ganze Strafenliste ist indessen weder ein Hindernis für die Ausübung des doch an eine Konzession gebundenen Stellenvermittlergewerbes gewesen, noch hat sie verhindern können, daß die Städtischen Gaswerke zu München, der Hamburger Staat und der Stettiner Magistrat sich mit Herrn Hesberg einließen. Und Männer dieses Schlages, die berufsmäßig mit der Streikbrechervermittlung ein gutes Geschäft machen, marschieren dann als Kronzeugen für die Notwendigkeit einer Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes auf, weil ehrliche Arbeiter ihren Abscheu über solche „Kameraden" nicht immer zu bezähmen vermögen!

Der Dubliner Streik dauert unverändert fort. Larkin wurde am 13. November nach 17tägiger Dauer seiner Haft auf Grund einer Besprechung zwischen Asquith und dem Staatssekretär für Irland freigelassen. Er hielt sofort eine flammende Rede, in der er sagte, es sei ein großer Fehler der Regierung gewesen, ihn ins Gefängnis zu werfen, aber ein noch größerer, ihn freizulassen; er werde jetzt nach England fahren und dort einen Generalstreik für ganz Großbritannien inszenieren, damit Lord Aberdeen abberufen werde, der nur ein Werkzeug der Kapitalisten sei. In England regt sich freilich schon einiger Widerspruch unter den nichtsyndikalistischen Arbeitern dagegen, daß der Streik nun über Irland hinausgetragen werden soll. In den leitenden Kreisen der englischen Gewerksvereine sieht man der Vortragsreise Larkins mit sehr gemischten Gefühlen entgegen.

Arbeitskämpfe in Dänemark, die die ungelernten Arbeiter der Kalkwerke, Zündholz- und Margarinefabriken begonnen haben, drohen einmal wieder zu einer Kraftprobe der Arbeitgeber gegen die Gewerkschaften zu führen. Der Generalzolldirektor Koefoed hat sich bisher vergebens bemüht, eine friedliche Regelung herbeizuführen. Die Arbeitgeber beschlossen, am 19. November 25000 Arbeiter auszusperren. Wenn keine Einigung in letzter Stunde noch erfolgt, würde auf diese Weise, da die Arbeiter mit einem Ausstand der Nichtausgesperrten antworten wollen, fast die ganze dänische Industrie lahmgelegt werden.

Arbeiterschutz.

Das neue dänische Arbeitsgesetz.

Dänemark hat sich unterm 29. April 1913 ein neues Gesetz für Fabriken, Werkstätten, Maschinenbetriebe, Heimarbeit und für die Beaufsichtigung aller dieser Betriebe gegeben, das in mehrfacher Hinsicht sehr bemerkenswerte Maßnahmen bringt. Dies rechtfertigt eine ausführlichere Darstellung.

Der Geltungsbereich des Gesetzes (Kap. 1, §§ 1—4) ist sehr weit gezogen. Den sämtlichen Bestimmungen unterliegen Fabriken und fabrikmäßig geführte Betriebe sowie andere Handwerks- und Industriebetriebe (darunter Stein- und Kalkbrüche u. dergl.), in denen in der Regel mehrere Arbeiter ausschließlich oder hauptsächlich in Werkstätten oder an anderen ständigen Arbeitsplätzen gleichzeitig beschäftigt werden. Außerdem wird über alle Betriebe, in denen Maschinen verwendet werden, auch über die landwirtschaftlichen, eine genaue Überwachung ausgeübt. Die Arbeit in Bäckereien und Konditoreien ist durch ein eigenes Gesetz vom 8. Juni 1912, das die Nachtarbeit stark einschränkt, geregelt. Für Heimarbeit, Verlags- und Mietwerkstätten sind im neuen Arbeitsgesetz besondere Einzelbestimmungen vorgesehen. Staats- und Gemeindebetriebe sind den gleichen Vorschriften wie die Privatbetriebe unterworfen. Ausgenommen von der Geltung des Gesetzes sind Meiereibetriebe und reine Familienbetriebe, es sei denn, daß in ihnen Maschinen verwendet werden; diese werden beaufsichtigt. Auch in den außerhalb des Gesetzes stehenden Erwerbsbetrieben kann durch Verordnung die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern verboten und von jungen Leuten bis zum 18. Lebensjahre beschränkt werden, soweit es die Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gebietet; der Antrag auf Erlaß einer solchen Verordnung wird von der Ortsgemeinde gestellt und nur für diese Gemeinde ergeht die Vorschrift. Eine Anzeigepflicht wird eingeführt für alle Betriebe, die mindestens 6 Arbeiter beschäftigen oder Maschinenkräfte benützen, ebenso aber auch für alle Arbeitgeber in einem Handwerk oder einer Industrie, die Arbeit in Verlagswerkstätten oder Mietswerkstätten ausführen lassen. Unter den ersteren Werkstätten versteht das Gesetz Räume, in denen Arbeit für Zwischenmeister aus-

geführt wird, unter Mietwerkstätten aber Räume, die von mehreren, von einander unabhängig arbeitenden Personen gemeinsam gemietet oder als Werkstattplatz an Personen, deren jede für sich arbeitet, vermietet werden. Für diese Art von Werkstätten, die einen erheblichen Teil der Heimarbeit umfassen, bestimmt das Gesetz die Listenpflicht der Arbeiter.

Sehr ins einzelne gehende Bestimmungen enthält Kap. 2 (§§ 5—10) über die Einrichtung der Arbeitsstätten.

Wer eine Fabrik oder Werkstatt errichten will, kann sich zuvor Rat und Auskunft bei der Arbeitsaufsichtsbehörde einholen. Arbeitsstätten sowie die Zugänge zu ihnen sollen so beschaffen sein, daß „Gesundheit, Leben und Gliedmaßen der Arbeiter sowohl bei der Arbeit als auch während des Aufenthalts gehörig geschützt sind". Gegen die Gefahren von Feuerausbruch oder anderen Ereignissen sind Vorkehrungen zu treffen. Die Treppen müssen solide gebaut und stets freigehalten werden. Die Höhe der Arbeitsräume soll mindestens 2,5 m betragen. Jeder der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter muß einen Luftraum von 8—12 m³ haben. Für die Zufuhr von frischer Luft und die Beseitigung von Staub, Rauch, Dämpfen, Gestank muß ebenso gesorgt werden wie für reichliches Licht, regelmäßige Reinigung, sauberen Wand- und Deckenanstrich, genügende Erwärmung; für die Einnahme von Mahlzeiten müssen geeignete Räume und Vorrichtungen vorhanden sein.

Über alle diese Vorschriften hinaus, über deren Durchführung die Beamten der Arbeitsaufsicht zu wachen haben, hat der Minister des Innern noch die Befugnis, weitergehende Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Betrieben im Interesse des Arbeiterschutzes durch Verordnungen zu erlassen, die auch auf größere Verlags- und Mietswerkstätten Anwendung finden, während für die kleineren Betriebe eine besondere Verordnung gelten soll. Vor Erlaß solcher Verordnungen, gegen die der Unternehmer die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anrufen kann, sind die beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter oder ihre Organisationen zu hören.

Die Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen wird im 3. Kapitel (§§ 11—19) erörtert, und zwar gelten seine Vorschriften für „jede auf dem festen Lande befindliche Maschine, deren Gebrauch Gefahren für Leben oder Gesundheit mit sich führen kann und die durch eine mit Dampf, Wasser, Wind, Gas, Petroleum, Elektrizität usw. oder durch tierische Kraft getriebene Kraftmaschine in Bewegung gesetzt wird."

Jedes Gas- oder Elektrizitätswerk ist verpflichtet, der Fabrikaufsicht ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher Betriebe, für deren Motore (von mindestens ½ PS aufwärts) es Kraft liefert, zu übergeben; ebenso sind zur Anzeige verpflichtet die Verkäufer von Maschinen und Motoren. Bis ins einzelne wird vorgeschrieben, wie Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Transmissionen aufgestellt, ihre beweglichen oder hervorstehenden Teile eingefriedigt oder bedeckt, elektrische Stromanlagen eingerichtet sein müssen, damit Personen, die sie bedienen, an ihnen vorübergehen oder in ihrer Nähe zu tun haben, vor Schädigungen behütet bleiben. Auch auf die Fußböden, die Zwischenräume, die Vertiefungen, die Beleuchtung und Lüftung der Räume, in denen Maschinen stehen, beziehen sich Vorsichtsmaßnahmen, nicht minder auf das Ingangsetzen, das Anhalten, das Reinigen und Schmieren.

Außer in landwirtschaftlichen Betrieben dürfen schulpflichtige Kinder nicht zu Arbeiten an Maschinen benützt werden, und bis zum 16. Lebensjahre dürfen Jugendliche beiderlei Geschlechts auch nicht zu gefährlichen oder besondere Vorsicht erheischenden Maschinenarbeiten herangezogen werden; in der Landwirtschaft sind Kinder unter 10 Jahren von der Verwendung bei Maschinen ganz ausgeschlossen und bis zum 12. Jahr nur unter Aufsicht der Eltern zugelassen. Soweit Maschinen in besonders hohem Grade Gefahren für die Arbeiter mit sich bringen, kann der Minister des Innern Sondervorschriften für ihre Benützung erlassen oder eine Prüfung der für ihre Bedienung bestimmten Personen vorschreiben. Auch kann er den Gebrauch solcher Maschinen und Maschinenteile, die erfahrungsgemäß besonders gefährlich sind, ganz verbieten. Lieferer und Verkäufer verbotener Maschinen sind strafbar; sie sind auch verpflichtet, bei den zugelassenen Maschinen alle Sicherungen und Deckungen mitzuliefern. Fabrikanten und Verkäufer von Maschinen können sich jederzeit Auskunft bei den Fabrikaufsichtsbehörden einholen.

Wir kommen nun zu den Vorschriften über die Arbeitszeit (Kap. 4, §§ 20—27), an die sich „Verschiedene Bestimmungen" (Kap. 5, §§ 28—30) reihen. Danach schreibt das Gesetz im wesentlichen folgendes vor: Kinder, die die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht noch nicht erfüllt haben (in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), dürfen in den der Aufsicht unterstellten Betrieben nicht zur Arbeit verwendet werden. Das Schutzalter für Jugendliche beiderlei Geschlechts reicht bis zum 18. Lebensjahr: sie dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich und nicht während der Nachtstunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt werden; in der Arbeitszeit sind mehrere mindestens ½stündige Pausen vorgesehen. Für technischen und Fachunterricht ist die Zeit nach 6 Uhr abends freizugeben. Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit kann der Minister des Innern für Jugendliche über 15 Jahre zulassen. Einen Höchstarbeitstag für erwachsene Arbeiterinnen kennt das dänische Fabrikgesetz ebensowenig wie ein Verbot der Nachtarbeit für sie. Das „feministische Argument", man dürfe durch besondere Schutzvorschriften die Erwerbsmöglichkeit der Frau — selbst auf Kosten der Gesundheit und Sittlichkeit — nicht einschränken, ist siegreich geblieben. Tatsächlich wird damit an den Verhältnissen wenig geändert: die starke Organisation der Arbeiter hat in Dänemark ohnehin eine erhebliche Verkürzung des Arbeitstags erreicht — der Zehnstundentag ist für Männer und Frauen die Regel — und während des Nachts sind nur ein paar hundert Frauen in Kopenhagener Druckereien beschäftigt, was allerdings wegen der Bleigefahr sehr bedauerlich ist. Immerhin hat sich der Gesetzgeber doch nicht ganz der Notwendigkeit eines besonderen Schutzes für Frauen verschlossen: wenn sich einzelne Arbeiten als besonders gefährlich oder anstrengend erweisen, so können sowohl Jugendliche als auch Frauen davon ferngehalten werden; für erwachsene Arbeiter kann die Arbeitszeit in solchen Betrieben begrenzt werden (hygienischer Maximalarbeitstag). An den kirchlichen Feiertagen soll jede Arbeit in Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben ruhen; Ausnahmen, die die Natur des Betriebes erfordert, sind zulässig, doch sollen die Arbeiter dann mindestens die Hälfte der Sonntage im Jahre frei haben oder, wenn in 3 Schichten gearbeitet wird, jeden 3. Sonntag. Eine besondere Ausnahme von der Sonntagsruhe tritt ein, „wenn zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern in den betreffenden Betrieben ein besonderes Übereinkommen über die Festsetzung einer zusammenhängenden Arbeitsfreizeit abgeschlossen worden ist". Für Reparatur- und Reinigungsarbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt ist Sonntagsarbeit mit Genehmigung der Behörde ebenfalls gestattet.

Die Einstellung von jugendlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts zwischen 14 und 18 Jahren ist abhängig von einem ärztlichen Zeugnis, daß „die körperliche Entwickelung und der Gesundheitszustand der betreffenden Person keine Hindernis für ihre Verwendung in der Arbeit bildet, die sie ausführen soll"; diese Vorschrift gilt auch für Meiereibetriebe. Keine Arbeiterin darf in den ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden; in Betrieben, die 25 Frauen und mehr beschäftigen, ist ein besonderer Raum für das Stillen der Kinder einzurichten. Für die Heimarbeit kann der Minister besondere Vorschriften über die als Arbeitsstätten benutzten Wohnräume erlassen, und ferner kann er besonders gesundheitsschädliche oder gefährliche Heimarbeiten verbieten. In beiden Fällen tritt für die Hausindustrie die Fabrikaufsicht sowie die Listenpflicht der Heimarbeiter in Kraft.

Das 6. Kapitel handelt von der Aufsicht und dem Arbeitsrat.

Die Arbeits- und Fabrikaufsicht steht unter der Leitung eines Direktors, dessen unmittelbarer Chef der Minister des Innern ist. Ihm ist ein Bureau beigegeben mit zwei Chefs von sozialökonomischer oder technischer Bildung, einem technischen Bevollmächtigten und einem Buchhalter. Die örtliche Aufsicht wird von 20 (männlichen und weiblichen) Fabrikinspektoren mit Unterstützung von (7) Assistenten und gemeindlichen Maschineninspektoren ausgeübt. Diese letzteren Aufsichtsbeamten, die von der Gemeinde gewählt werden, haben die landwirtschaftlichen mit Maschinen arbeitenden Betriebe, Kornmühlen, Futtervorrichtungen usw. nach Anleitung und unter Kontrolle der Fabrikinspektoren zu überwachen. Sofern es sich um hygienische Vorkehrungen handelt, nehmen auch noch die Amtsärzte an der Aufsicht teil. Endlich sind auch die örtlichen Polizeibeamten zur Überwachung verpflichtet. Name und Wohnsitz des zuständigen Aufsichtsbeamten soll zugleich mit einem Auszug aus dem Arbeitsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen in den Werkstätten und Fabriken an einer allen Arbeitern leicht zugänglichen Stelle bekannt gegeben werden.

Neben der Fabrik- und Arbeitsaufsicht wird noch ein Arbeitsrat eingesetzt, der ebenfalls direkt unter dem Minister des Innern steht.

Der Vorsitzende des Arbeitsrats wird vom König ernannt, ein Vertreter der Gesundheitsbehörde gehört ihm an, und 8 Mitglieder bestimmt der Minister des Innern, davon müssen mindestens je 3 Arbeitgeber und Arbeiter sein; für sie dürfen die Zentralverbände der Unternehmer und der Arbeiter Vorschläge machen, die für den Minister verbindlich sind. Dieser Arbeitsbeirat ist in den Fällen, wo Zweifel und Bedenken über Tragweite und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen, vor dem Erlaß von Verhaltungsregeln, Verordnungen, Sonderbestimmungen zu Rate zu ziehen; er hat das Recht zu Vorschlägen, kann um Gutachten angegangen werden und bildet nicht nur einen

sachverständigen Beirat des Ministers und des Direktors der Arbeitsaufsicht, sondern auch eine wichtige Überwachungsstelle. Daß unter seinen 10 Mitgliedern mindestens 6 Arbeitgeber und Arbeiter sein müssen, die ausgesprochenermaßen als Vertrauensmänner der Organisationen auftreten, verbürgt eine starke Anteilnahme der Beteiligten an der Fabrikaufsicht. Der Direktor der Arbeitsaufsicht und der Arbeitsrat haben alljährlich Berichte an den Minister zu erstatten, die dem Reichstag vorgelegt und veröffentlicht werden.

Strafbestimmungen bilden den Beschluß des Gesetzes. Sie richten sich nicht nur gegen den Arbeitgeber, der die Bestimmungen des Gesetzes übertritt, sondern auch gegen den Arbeiter, der durch sein Verhalten gegen die gesetzlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen verstößt; die Höhe der Strafen ist aber verschieden bemessen, der Arbeitgeber wird härter bestraft als der Arbeiter. Wird ein Kind widergesetzlich beschäftigt, so verfallen seine Eltern in Geldbuße, falls die Beschäftigung nachweislich mit deren Wissen und Willen erfolgt.

Das neue dänische Arbeitsgesetz ist den Bedürfnissen des Landes angepaßt, dessen Industrie in einigen wenigen Städten, namentlich in Kopenhagen, vereinigt ist; mittlere und kleinere Betriebe herrschen vor, Bergbau, Hüttenwerke, Großeisenindustrie fehlen so ziemlich. Dafür ist die hochentwickelte bäuerliche Landwirtschaft mit zahlreichen Maschinen versehen. Diesen Verhältnissen wird Rechnung getragen durch die verschiedene Art der Arbeitsaufsicht. Dem Minister des Innern und der Direktion der Fabrikaufsicht wird neben dem Gesetz ein weiter Spielraum für Erlaß von Verhaltungsregeln und Verordnungen gelassen, der Arbeitsbeirat, als Organ der organisierten Unternehmer und Arbeiter, tritt der Behörde ergänzend und überwachend zur Seite. Bemerkenswert ist die Ausdehnung des Jugendlichenschutzes bis zum 18. Lebensjahre. Im ganzen ist das Gesetz der Ausdruck einer hohen Auffassung von der Notwendigkeit des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeiter und der Verpflichtung, Arbeitgeber und Arbeiter zur Mitwirkung an dieser Aufgabe heranzuziehen. E. Fr.

Die Unfallgefahr der Metallarbeiter im Bauberuf hat der Deutsche Metallarbeiterverband im Hinblick auf die Baufachausstellung in Leipzig (XXII 1317) untersuchen lassen. (Verlag von Alexander Schlicke & Co., Stuttgart.) Für Eisenkonstruktionsarbeiter, Bauklempner, Elektromonteure, Heizungsmonteure und Bauschlosser wurden in zahlreichen Betrieben alle Einrichtungen und Verhältnisse, unter denen die Arbeit geleistet werden muß, durch eine Umfrage ermittelt. Das Ergebnis ist niederdrückend. Unter den Eisenkonstruktionsarbeitern fordert der Beruf alljährlich größere Opfer an Leben und Gesundheit als in irgend einem anderen Zweige der Metallindustrie.

In Mannheim kamen beispielsweise 1911 auf je 1000 Leute 387,35 Unfälle und 413,7 Erkrankungen. Die Arbeiter sind im Betrieb wie auf Montagen ganz ungenügend geschützt. „Die Technik feiert in dem Eisenbau ihre stolzesten Triumphe, aber sie hat bisher den Weg zu gefahrlosem Bauen noch nicht gefunden, vielleicht auch nicht mit der nötigen Energie gesucht", sagt der Bericht. Bei Eisenkonstruktionsarbeiten kennt man fast keine Gerüste, auch andere Schutzvorrichtungen sind häufig nicht vorhanden, das Anseilen der Arbeiter unterbleibt vielfach, die Werkzeuge zum Heben der Werkstoffe genügen nicht und was dergleichen Mängel mehr sind. Zahlreiche Abbildungen gewaltiger Eisenbauten verleihen der Schilderung der Berufsgefahr größere Anschaulichkeit. Es wird daran zugleich gezeigt, daß viele Unfälle durch Anwendung von Schutzvorrichtungen zu vermeiden gewesen wären.

Die anderen bei Bauten beschäftigten Metallarbeiter sind z. T. von denselben Gefahren umlauert, fast alle beschweren sich außerdem über mangelhafte gesundheitliche Einrichtungen, selbst in Werkstätten, es fehlt an zweckmäßigen Unterkunftsräumen, an Waschgelegenheit, Trinkwasser, Heizvorrichtungen, Aborten. Die Leute werden auch in einer großen Anzahl von Betrieben mit den Schutzvorschriften nicht bekannt gemacht. Entgegen den Bestimmungen gelangen offene Koksfeuer zum Austrocknen der Neubauten zur Verwendung, giftige Mennige und Bleiweiß sind trotz vollwertiger Ersatzmittel noch vielfach im Gebrauch u. a. m.

Bei manchen Klagen muß allerdings zugegeben werden, daß Gleichgültigkeit und Fahrlässigkeit der Arbeiter für die schlechten Zustände mit verantwortlich zu machen sind. Hier wird hoffentlich die Aufklärungsarbeit der Organisation mit der Zeit Abhilfe schaffen. Auch durch Tarifverträge wird mehr und mehr die Forderung erhöhten Unfallschutzes durchgesetzt werden. Aber die Fortschritte erscheinen zu langsam, deshalb wird eben der Weg betreten, die öffentliche Meinung von der Notwendigkeit des Arbeiterschutzes zu überzeugen und so unmittelbar oder durch Gesetzgebung auf die Arbeitgeber im Bauberuf einen Druck auszuüben. Dafür möchte man dem Metallarbeiterverband vollen Erfolg wünschen.

Käuferpflichten in der Weihnachtszeit. Der Deutsche Käuferbund gibt auch in diesem Jahr ein Weihnachtsflugblatt heraus. Es soll daran erinnern, Geschenke für das Fest rechtzeitig zu besorgen, um den Ansturm in den Geschäften zu verringern. Die schlechte Sitte des Borgkaufes wird gerügt, ebenso die Belästigung der Geschäfte durch das Umtauschen. Es wird daran erinnert, Weihnachtsgratifikationen so rechtzeitig zu geben, daß die Einkäufe auch nach der Reihe erledigt werden können, und Dienstboten und Angestellten vor dem Fest ein paar frühe Tagesstunden für Einkäufe frei zu geben. Ein zweites Flugblatt: „Der billige Einkauf um teuren Preis" wendet sich gegen die Gelegenheitskäufe, Wanderlager, sog. „Weiße Wochen," schwindelhafte Ausverkäufe usw. Es wird darauf hingewiesen, wie die Billigkeit bei diesen Einkäufen oft nur durch den ärgsten Lohndruck herbeigeführt wird. Dies zweite Flugblatt soll hauptsächlich dem Schutz die Heimarbeiter dienen, die dem Lohndruck gegenüber am wenigsten widerstandsfähig sind.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Befreiung der Dienstboten von der Krankenkassenzugehörigkeit.

Von Stadtrat a. D. Leo Mugdan, Stadtältester, Berlin.

Im vorigen Hefte der „Soz. Praxis" (XXIII Nr. 7 Sp. 179) hat Dr. Clauß die Ansicht vertreten, daß § 435 RVO. nur für die in Landkrankenkassen und landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen versicherten Dienstboten gelte, daß daher auch der von der Befreiung handelnde § 418 lediglich auf solche Dienstboten Anwendung finde und deshalb da, wo eine Landkrankenkasse nicht bestehe, eine Befreiung der Dienstboten überhaupt nicht eintreten könne. Er beruft sich hierfür auf die im Kommissionsberichte zu Buch 2 der RVO. (S. 410) wiedergegebene Äußerung des Herrn Staatssekretärs des Innern, wonach § 463 des Entwurfs (§ 435 RVO.) nur die in den Landkrankenkassen versicherten Dienstboten betreffe, wie sich schon aus der Bezugnahme auf § 454 des Entwurfs (§ 426 RVO.) ergebe, und auf die Zustimmung von Hoffmann und Laß, während nur v. Franckenberg ohne Begründung anderer Ansicht sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß sich Hahn in seinem „Handbuch der Krankenversicherung" (Anm. 1 zu § 435) mit meines Erachtens durchaus zutreffenden Gründen gegen die allgemeine Richtigkeit der Äußerung des Staatssekretärs gewendet hat und daß Schäffer in seinem Kommentar (Anm. 1 zu § 435) der gleichen Ansicht ist. Wie Hahn ausführt, ist es allerdings zweifellos, daß die in § 435 angezogenen §§ 426 bis 433 über die erweiterte Krankenpflege nur für Landkrankenkassen gelten, wie aus §§ 426, 427 klar hervorgeht; die §§ 418, 419, 422, 434 über Befreiung und über Ersatzkassen gelten jedoch, wie das Fehlen jeglicher Einschränkung zeigt, für jede Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und dementsprechend auch der Dienstboten, also nicht nur für Landkrankenkassen, sondern auch für die allgemeinen Ortskrankenkassen, in die landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten nach § 237 Abs. 2 RVO. da gehören, wo keine Landkrankenkassen errichtet sind, wie dies für die angegebenen Orte zutrifft. Von landwirtschaftlichen Betriebskrankenkassen ist übrigens in der Äußerung des Staatssekretärs gar nicht die Rede, sondern erst ohne Begründung bei Hoffmann. Hahn (a. a. O.) weist aber mit Recht darauf hin, daß solche Kassen hier nicht in Frage kommen können. Zu ihnen könnten Dienstboten nur gehören, wenn sie zugleich im Betriebe des Arbeitgebers beschäftigt wären; dann aber sind für sie nicht die besonderen Vorschriften der §§ 435 ff. maßgebend, sondern, wenn der Betrieb ein landwirtschaftlicher ist, die Bestimmungen der §§ 417 ff., andernfalls die allgemeinen Grundsätze (§ 439).

Meines Erachtens ist die Auffassung, daß alle Befreiungsanträge für die in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg usw. beschäftigten Dienstboten ungültig seien, nicht zutreffend.

Die Versicherungsfreiheit bei vorübergehenden Dienstleistungen nach dem AVG. betrifft eine Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1913. Hiernach bleiben versicherungsfrei:

1. vorübergehende Dienstleistungen als Handlungsgehilfe, Gehilfe in Apotheken, Bühnen- oder Orchestermitglied, Lehrer oder Erzieher, wenn sie

a) von Personen, die überhaupt berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden,

b) von Personen, die sonst berufsmäßig keine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausüben, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen geringfügigen Entgelt ausgeführt werden. Als geringfügig gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraums, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, nicht wesentlich ist;

2. vorübergehende Dienstleistungen von Deutschen, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland aushilfsweise beschäftigt werden.

Die erste amerikanische Konferenz für Sozialversicherung (Chicago, Juni 1913) bedeutete einen wichtigen Schritt vorwärts auf dem Wege, der in Europa fast ein Menschenalter früher beschritten worden ist. In den Vereinigten Staaten hat erst im Laufe der letzten drei Jahre die Sozialversicherung an Boden gewonnen. Ihr gegenwärtiger Stand und die Richtlinien für den weiteren Ausbau wurden auf der Konferenz dargelegt. Nach dem Verhandlungsbericht in der American Labour Legislation Review haben jetzt 23 Staaten Arbeiterentschädigungs- und Unfallversicherungsgesetze eingeführt, ferner ist seit 1908 ein Entschädigungsgesetz für Staatsarbeiter und Beamte in Geltung (XXII. 1240); Wisconsin hat 1911 eine staatliche Lebensversicherung geschaffen und inzwischen sind weitere 13 Bundesstaaten seinem Beispiel gefolgt. 15 Staaten haben in diesem Jahre die Gewährung von „Mutterrenten" oder genauer „Kinderrenten" gesetzlich geregelt, denn in einigen Staaten empfangen nicht nur verwitwete Mütter, sondern überhaupt bedürftige Eltern Beihilfen bis zu 12 Dollar monatlich für jedes Kind bis zur Vollendung seines 14., 15., 16., 17. oder sogar 18. Lebensjahres (die höchste Altersgrenze gilt in Illinois für Mädchen). Die Zwangsversicherung gegen Krankheit, Alter und Invalidität ist vorerst nur Gegenstand eifriger Werbetätigkeit. Vielfach wird bei den Vorschlägen Deutschland zum Muster genommen, doch empfiehlt man auch Abweichungen. Unter anderem wünschte einer der Berichterstatter auf der Konferenz Abschaffung der Arbeitgeberbeiträge zu der Altersversicherung, da die Bedürftigkeit im Alter keine Folge des gewerblichen Arbeitsverhältnisses sei. Mehr und mehr setzt sich aber dabei der Gedanke durch, daß man die Vorsorge nicht mehr in das Belieben des Arbeiters stellen dürfe, weil die freiwillige Altersversicherung für die Mehrzahl der Bevölkerung ziemlich bedeutungslos geblieben ist und eigentlich nur die Begräbnisversicherung einen größeren Umfang angenommen hat. Die Furcht vor dem Armenbegräbnis erscheint bisher als einziger wirksamer Antrieb, ein Versicherungsverhältnis einzugehen, deshalb ist es auch nicht recht verständlich, wie überhaupt noch die Meinung vertreten werden kann, gesetzliche Regelung des Versicherungswesens unter Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz zwischen staatlichen und privaten Einrichtungen vermöchte allein die gewünschte Ausdehnung der Versicherung der minderbemittelten Klassen herbeizuführen.

Volkserziehung.

Soziale Frauenarbeit und soziale Frauenbildung.

Seit alters haben Frauen auf dem Gebiete der Wohltätigkeit gewirkt; aber der Gedanke, brachliegende Frauenkräfte über den Rahmen der reinen Wohltätigkeitspflege hinaus zu gemeinnütziger und sozialer Arbeit nutzbar zu machen und sich bei dieser Arbeit nicht nur auf das „gute Herz" der Frauen zu verlassen, sondern die Arbeitskräfte planmäßig, theoretisch und praktisch, dafür zu schulen, ist verhältnismäßig erst junger Herkunft. Bahnbrechend für diese Gedanken wirkten die 1893 in Berlin gegründeten Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit. Aus Anlaß des zwanzigjährigen Bestehens dieser Gruppen hat die Vorsitzende Dr. Alice Salomon eine Schrift erscheinen lassen,*) die nicht nur die Entwicklung des Vereins darstellt, sondern darüber hinaus auch Einblicke in wertvolle Gedankenarbeit der letzten 20 Jahre gibt. Der Gedanke der sozialen Verpflichtung der besitzenden Schichten ist entschieden in den letzten 20 Jahren gewachsen, ebenso wächst die Einsicht, daß zu sozialer Arbeit ein gründliches soziales Wissen gehört. Die Gruppen hatten von je und haben noch heute ein zweifaches Ziel: sie sind in gleichem Maße ein Erziehungsverein für die Mitarbeiterinnen wie ein Hilfsverein für die besitzlosen Schichten. Die Schrift ist stellenweise ein warmherziges Bekenntnisbuch, das zum Ausdruck bringt, wie viel die soziale Arbeit zwar vom Menschen fordert, aber auch an innerem Reichtum zu geben vermag. Das von den Gruppen geleistete Maß an sozialer Arbeit läßt sich natürlich schwer zahlenmäßig feststellen, aber es spricht für den Wert der durch die Gruppen geleisteten Erziehungsarbeit, daß zahlreiche Frauen, die jetzt ehrenamtlich führende Stellungen in großen Wohlfahrtsverbänden bekleiden oder als Beamtinnen in besoldeter sozialer Arbeit stehen, ihre soziale Laufbahn als „höhere Töchter" in den Gruppen begonnen haben. Auch zu ehrenamtlicher Arbeit als städtische Armenpflegerinnen, Vormünderinnen, in der Jugendfürsorge werden mit Vorliebe Mitglieder der Gruppen als geschulte Kräfte herangezogen. In enger Verbindung mit den Mädchen- und Frauengruppen steht die Soziale Frauenschule in Berlin, die in zweijährigem festen Lehrgang planmäßiger, als es vorher die freien sozialwissenschaftlichen Kurse der Gruppen vermochten, die Ausbildung für soziale Berufsarbeit übernimmt. Ähnliche soziale Berufsschulen finden sich u. a. in Augsburg, Charlottenburg, Köln, Elberfeld, Heidelberg, Leipzig und München.

Die neueste Unternehmung auf diesem Gebiete ist die vom Verein Frauenseminar für Soziale Berufsarbeit in Frankfurt a. M. (XXII, 699) gegründete Fachschule für soziale Berufsarbeit unter Leitung von Dr. Rosa Kempf, die am 1. Januar 1914 eröffnet wird.

Das Ziel der Schule soll sein, durch theoretische und praktische Unterweisung geschulte Arbeitskräfte für den sozialen Dienst sowohl des Staates wie der Gemeinde und privater Organisationen heranzubilden.

Die gesamte Ausbildungszeit umfaßt für Schülerinnen, die noch nicht in einer entsprechenden sozialen Arbeit gestanden haben, 2 1/2 Jahre.

Der Lehrplan der Frankfurter Anstalt weist an einem Punkt einen entscheidenden Unterschied von den Lehrplänen der meisten andern sozialen Schulen auf. Während hier fast immer die praktische und theoretische Arbeit gleichzeitig im ersten Jahr beginnen, soll in Frankfurt das erste Jahr ganz der praktischen Ausbildung und zwar womöglich in einer geschlossenen Anstalt dienen, während der theoretische Teil erst mit dem zweiten Schuljahr einsetzt.

Den Schluß der gesamten Ausbildung bildet ein Fortbildungskurs; hier sind 3 halbe Tage dem theoretischen Unterricht in zusammengefaßten Kursen mit Demonstrationen in Anstalten oder in Vortragszyklen zur Einführung in wichtige sozialpolitische Einzelfragen gewidmet; 3 halbe Tage finden Führungen durch die verschiedensten sozialen Anstalten und sozialen Einrichtungen statt; 3 Wochentage gelten der Arbeit in Krippen und Kinderhorten.

Frankfurt scheint für eine solche Schule besonders geeignet, da dort soziale Anstalten aller Art in großer Zahl und in vorbildlicher Form bestehen und da durch die Stadt sowohl wie durch die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften und das Institut für Gemeinwohl alle sozialen Bestrebungen erfreuliche Förderung erfahren.

Die Akademie für kommunale Verwaltung in Düsseldorf hat sich, wie der zweite Jahresbericht erkennen läßt, sehr günstig weiter entwickelt. Nachdem bereits im ersten Jahre des Bestehens der Akademie hauptamtliche Lehrkräfte angestellt und die Semester denen der übrigen Hochschulen angepaßt worden waren, ist der satzungsmäßige Begriff der Hörer in „Studierende" umgewandelt worden, auch wurde eine Immatrikulation und eine Disziplinarordnung eingeführt, so daß nunmehr ein festes und dauerndes Verhältnis zwischen Lehrern und Studierenden geschaffen worden ist und der ganze Studienplan auf die kommunalwissenschaftliche Ausbildung zugeschnitten werden kann, während die Fortbildung auf diesem Gebiet einem besonderen Kursus, der „Kommunalen Woche" überlassen worden ist. Diese „Kommunale Woche" hat 1913 zum zweiten Male stattgefunden und zwar ebenfalls wieder mit bestem Erfolg. Da die Hörerschaft hier überwiegend aus Männern der kommunalen Praxis besteht, so sind bei Aufstellung des Programms die weitesten Kreise der Praxis mit herangezogen worden. Dasselbe umfaßt Finanzwesen, Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik und sonstige einschlägige Fragen. Die hier gehaltenen Vorträge, die nunmehr durch den Druck auch dem großen Publikum zugänglich gemacht worden sind (Vorträge der Kommunalen Woche Düsseldorf 1913, Düsseldorf, Schmitz & Olbertz, Preis 4 ℳ), bieten eine Fülle interessanten und wertvollen Materials; hingewiesen sei insbesondere auf die Vorträge von Landrat Berthold-Blumenthal (Hannover): Das Eigenheim in kleinen Gemeinden; Geh. Justizrat Prof. Dr. Ermann-Münster: Rechtliche Grundlagen der kommunalen Bodenpolitik; Prof. Dr. Silbergleit-Berlin: Ergebnisse der bisherigen Versuche kommunaler Fleischversorgung.

Fortschritte der sozialstudentischen Arbeit weist auch das vierte Berichtsjahr 1912/13 auf. In verschiedenen Städten wurden Kurse für die Einführung der Studierenden in sozialwissenschaftliche Fragen abgehalten, die sich lebhafter Beteiligung erfreuten.

---

*) Zwanzig Jahre soziale Hilfsarbeit. G. Braun'scher Verlag, Karlsruhe i. B. 1913. Pr. 1,40 ℳ.

Die sozialen Ferienvereinigungen zur Nutzbarmachung der Ferien für praktische soziale Arbeit stiegen in den Herbstferien 1912 auf 215 (1911: 211), in den Osterferien 1913 auf 227 (1912: 215). Die Mitarbeit in sozialen Vereinen hat an Ausdehnung gewonnen, die sozialstudentischen Zentralen sind ausgebaut worden und bestehen jetzt in 39 Städten. Bemerkenswert ist die zunehmende Anteilnahme der Korporationen an der Arbeit. Heimatliche Arbeiterkurse wurden im Herbst 176 gezählt mit 4411 Besuchern aus der männlichen und weiblichen Arbeiterschaft; Ostern kamen allerdings nur 55 Kurse mit 1480 Hörern zustande. Von dem für diese Kurse geschaffenen Organe „Die Volksgenossen" liegt jetzt der erste Jahrgang vor. Ferner veranstalteten die Studenten einige volkstümliche Kunstausstellungen für die Arbeiter. Gefördert wurde auch die studentische Jugendgerichtshilfe und die Settlement-arbeit.

Wohnungswesen.

Wohnungsaufsicht und Krankenkassen. In der „Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern" macht der bayerische Zentralwohnungsinspektor Dr. Löhner den Vorschlag, daß die Krankenkassenkontrolleure bei den Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen in den Bezirken außerhalb der kreisfreien Städte von den einzelnen Gemeinden damit betraut werden sollen, neben ihrem Beruf der Krankenkontrolle auch als Wohnungsaufseher tätig zu sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wo einerseits die Notwendigkeit der Wohnungsaufsicht mehr und mehr anerkannt wird, anderseits die Krankenversicherung erweitert und teilweise ganz neu eingerichtet wird, verdient der Vorschlag ganz besondere Beachtung, denn die Verbindung der beiden Ämter würde sowohl für die Wohnungsaufsicht wie für die Krankenfürsorge manche Vorteile ergeben. Das vorbildliche Vorgehen der Berliner Ortskrankenkasse der Kaufleute, die mit ihren Krankenbesuchen zugleich Wohnungserhebungen verbindet, ist ja bekannt. Würde der Vorschlag von Dr. Löhner durchgeführt werden, so bestände die Aussicht, die Wohnungsaufsicht in mancher Gegend auf dem Lande und in manchem kleinen Orte einzuführen, wo sie sonst noch auf lange hinaus nicht zur Einführung käme. Es würde erheblich an Kosten gespart und zugleich der Wohlfahrtscharakter der Wohnungsaufsicht stark betont.

Kleinwohnungsbau durch die Stadt Düsseldorf. Eine lesenswerte kleine Denkschrift hat der Beigeordnete der Stadt Düsseldorf Knopp über den von der Stadt unternommenen Bau von Kleinwohnungen im Innern der Stadt verfaßt. In der Einleitung wird betont, daß grundsätzlich die Stadt zwar die Schaffung von Wohnungen fördern, aber nur in Ausnahmefällen den Bau selbst in die Hand nehmen wolle. Ein solcher Ausnahmefall lag hier vor, da es darauf ankam, im Innern der Stadt Kleinwohnungen für solche Arbeiter und gering besoldete Angestellte zu schaffen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen im Innern der Stadt wohnen müssen, wo sonst des teuren Baugeländes wegen wenig Kleinwohnungen erhältlich sind. Die Stadt Düsseldorf ging daher seit 1910 daran, in der Essenerstraße, inmitten der Stadt, Baugrund zu erwerben und hat dort 88 Häuser mit Zwei- und Dreizimmerwohnungen erbaut. Der notwendige Baugrund war so schwer erhältlich, daß erst 1912 mit dem Bau begonnen werden konnte. Der Bau wurde 8 Architekten übergeben, deren Pläne als Ergebnisse eines Wettbewerbs angenommen wurden. Trotz der Teilung in 8 Baugruppen ist doch eine einheitliche Wirkung gewahrt. Bei den Wohnungen kam es natürlich in erster Linie auf möglichst praktische Raumausnutzung und gute solide Einrichtung der Häuser an, doch ist auch dem Schönheitsbedürfnis Rechnung getragen. In den Häusern wurden 189 Zweizimmerwohnungen und 88 Dreizimmerwohnungen, 156 Mansarden und 5 Läden erstellt. Jede Wohnung hat Speisekammer und Abort, die meisten besondere Spülküchen und wo irgend angängig, wurden Balkons nach dem Innenhof angebracht. Eine Waschküche ist für je 6 Familien vorgesehen. Wir vermissen nur in der Schilderung irgend einen Hinweis, daß auch Badeeinrichtungen vorhanden sind, die vielleicht noch wichtiger wären als die gesonderten Spülküchen. Die Mieten sind genau nach den aufgewendeten Kosten und den aufzubringenden Zinsen berechnet. Als Durchschnittspreis ergibt sich eine Monatsmiete von 11,60 ℳ auf ein Zimmer. Schon lange vor Fertigstellung der Bauten hatte sich eine große Anzahl von Bewerbern, meist städtische Arbeiter und Straßenbahnangestellte als Mieter vormerken lassen. Die Nachfrage nach Wohnungen war über alle Erwartungen groß, insbesondere für Zweizimmerwohnungen, als bekannt wurde, daß die Wohnungen nicht allein für städtische, sondern auch für andere versicherungspflichtige Arbeiter und Angestellte bestimmt waren, also ein Beweis für das Bedürfnis nach guten Kleinwohnungen im Innern der Stadt.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ein belgischer Gesetzentwurf über amtliche Ausschüsse für Arbeitsstreitigkeiten und über Einmischung Dritter in offene Arbeitskämpfe.

Von Dr. Auguste Jorns, Berlin-Wilmersdorf.

Der Anlaß zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs, der den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens mit einem Vorgehen gegen die Unterstützung Streikender durch unbeteiligte Dritte verkoppelt, ist unschwer zu erkennen. Der Industrie- und Arbeitsminister Hubert verweist zwar in seiner ausführlichen Begründung nur auf die verhängnisvollen Wirkungen des belgischen Glasarbeiterstreiks von 1900/1901, aber wenn er es auch vermeidet, auf den soviel näher liegenden Generalstreik des letzten Frühjahrs einzugehen, so zeigt der Gesetzentwurf doch deutlich die Absicht, vor allem gegen umfassende Störungen des Wirtschaftslebens durch gleichzeitige Kämpfe in verschiedenen Gewerbszweigen in Zukunft gewisse Schranken aufzurichten.

Das Einigungs- und Schiedsverfahren hätte in Belgien schon längst der Verbesserung bedurft. Die 1887 geschaffenen Industrie- und Arbeitsräte haben die auf sie gesetzten Hoffnungen in keiner Weise erfüllt; von 1906 bis 1910 erledigten sie z. B. nur 0,39 der stattgehabten Streiks und keine einzige Aussperrung, und Minister Hubert sagt selbst, es würde jetzt niemand mehr daran denken, bei Arbeitsstreitigkeiten den Zusammentritt der zuständigen Räte zu fordern. An der Einflußlosigkeit trägt das nicht unberechtigte Mißtrauen gegen ihre Entscheidungen die Schuld; in den Industrieräten stehen sich nur die Vertreter der am Streik Beteiligten gegenüber; jeder Richter ist zugleich Partei; es fehlt der neutrale Dritte, der die Sachlage unbeeinflußt von eigenen Interessen beurteilen könnte. Schon der Urheber der Industrieräte, der frühere Minister Francotte, schlug deshalb hinsichtlich ihrer Einigungs- und schiedsrichterlichen Tätigkeit — die Industrieräte wirken außerdem als gewerbliche Interessenvertretung und Sachverständigenkommission — gewisse Reformen vor. Sie sind nicht durchgeführt worden und gelten heute nicht mehr als zweckmäßig.

In ihrem Wirken für den gewerblichen Frieden will der Entwurf die Industrieräte durch ganz neue Organisationen, die sog. Ausschüsse für Arbeitsstreitigkeiten (commissions des conflits de travail) ersetzen, ihre Mitglieder sollen jedoch z. T. aus den Kreisen der Industrieräte hervorgehen. Aufgaben der Ausschüsse werden sein: Vermittlung zwischen den Parteien, Fällen von Schiedssprüchen und, wenn die Entscheidung nicht angenommen wird, Abgabe eines Gutachtens über den betreffenden Arbeitsstreit.

Die Ausschüsse, die für jede einzelne Provinz, unter Umständen auch für mehrere gemeinsam vorgesehen sind, sollen aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder werden für jeweils drei Jahre vom König ernannt, die andern sowie deren Stellvertreter aus den Unternehmer- und Arbeitervertretern der Industrieräte des betreffenden Gebiets gewählt. Mitglied und stellvertretendes Mitglied müssen stets aus verschiedenen Gewerbezweigen stammen, weil Angehörigen der streitenden Parteien ein Mitentscheidungsrecht versagt ist. Bei besonders schwierig gelagerten und wichtigen Streitfällen kann der Minister noch bis zu vier Beisitzern zu dem fünfgliedrigen Ausschuß entsenden. Dehnt sich der Streit auf den Zuständigkeitsbereich verschiedener Ausschüsse aus, wie es bei mehreren Niederlassungen desselben Unternehmens der Fall sein kann, so bildet der Minister einen einheitlichen Ausschuß und wählt die Beisitzer aus den verschiedenen in Betracht kommenden Bezirken. Über die Provinzialausschüsse wird ein Zentralausschuß gesetzt als Berufungsinstanz für Streitigkeiten, die wenigstens 800 Arbeiter betreffen. Seine Zusammensetzung ist dieselbe wie die der Provinzialkommissionen, nur daß hier im Gegensatz zu letzteren die Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer den Gewerben der streitenden Parteien zugehören sollen.

Für die Bestimmungen über die Entschädigung der Kommissionsmitglieder und die Verteilung der Kosten hat das Gesetz vom 15. Mai 1910 über die Gewerbegerichte (conseils de prud'hommes) als Vorbild gedient. Die Aufwendungen für die Zentralkommission fallen der Staatskasse zur Last, zu den Provinzialkommissionen müssen die Provinzen im Verhältnis zur Zahl der jeweils dort beschäftigten Arbeiter beitragen.

Die Anrufung auch der neuen Ausschüsse soll völlig in das Belieben der streitenden Parteien gestellt bleiben; — allerdings wird durch den zweiten Teil diese formelle Freiheit tatsächlich doch recht stark beschnitten. Von unmittelbarem Zwange hat der Minister vor allem deshalb Abstand genommen, weil er das Koalitionsrecht nicht antasten wollte und weil selbst Zwangsschiedsämtern die Macht gefehlt hätte, in allen Fällen die Vollstreckung ihrer Urteile durchzusetzen. Geldstrafen können naturgemäß vom Arbeiter selten ein-

getrieben werden, Freiheitsstrafen, wie sie das österreichische Gesetz vorsieht, würde aber die öffentliche Meinung in Belgien niemals zugelassen haben, bei großen Streiks wären sie ja auch sowieso nicht durchführbar.

Damit ein Ausschuß in Tätigkeit tritt, muß sich auf der Arbeitnehmerseite mindestens der zehnte Teil der vom Streit Betroffenen dafür aussprechen. Fünf bis fünfzig Wortführer können sich persönlich an das Sekretariat des Provinzialausschusses wenden, ihre Namen bleiben auf Verlangen ungenannt. Wenn nur eine Partei um Vermittlung bittet, fordert der Vorsitzende des Ausschusses die andere Partei gleichfalls auf, zu einer Verhandlung zu erscheinen. Die Parteien werden zunächst getrennt gehört und dann Einigungsversuche gemacht. Vor der endgültigen Einigung können die Arbeitervertreter ihren Entschluß noch der Urabstimmung der gesamten Arbeiterschaft unterbreiten; das „Referendum" ist auch möglich, wenn nur 1/4 der Arbeitervertreter der Einigung zustimmt. Haben die Arbeitszwistigkeiten bereits zu Streik oder Aussperrung geführt, so verlangt der Ausschuß, ehe er sich mit der Angelegenheit befaßt, Wiederaufnahme der Arbeit. Durch die Anrufung des Schiedsamts bekunden die Parteien ja ihren Willen zur Anerkennung des Entscheids, wie derselbe auch ausfallen möge, und die Arbeitsunterbrechung erübrigt sich infolgedessen. Das nach erfolglosen Einigungsversuchen vom Ausschuß zu erstattende Gutachten wird dem Unternehmer und den Arbeitervertretern mitgeteilt, legt ihnen, und zwar nur ihnen, aber keinerlei Verpflichtungen für ihr Verhalten auf. Immerhin verspricht man sich doch wohl von dieser gutachtlichen Tätigkeit auch einen gewissen direkten Einfluß. Der Partei, zu deren Ungunsten der Ausschuß sich ausgesprochen hat, steht mit den vorerwähnten Einschränkungen (die Mindestzahl der in Frage kommenden Arbeiter muß 300 betragen) die Berufung an den Zentralausschuß frei.

Bei Streitigkeiten über Arbeitslohn und Arbeitszeit ist den Ausschüssen, im Gegensatz zu ihrer absoluten Entscheidungsfreiheit in allen andern Fällen, die Beachtung gewisser Dinge vorgeschrieben: Sie müssen die Lohnhöhe und die Arbeitsdauer in ähnlichen Unternehmungen desselben Bezirks berücksichtigen, Alter, Geschlecht, Berufsvorbildung und Leistungsfähigkeit in Rechnung ziehen und ihr Augenmerk auf betriebstechnische Eigenarten richten. Wenn alle gleichartigen Unternehmungen eines Bezirks im Kampfe stehen, sind die Verhältnisse in andern Landesteilen und die Kosten der Lebenshaltung der Beurteilung als Maßstab zugrunde zu legen. Bei Ausbreitung der Bewegung über das ganze Land soll der Ausschuß sich bemühen, einen Ausgleich zwischen den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft und den Geboten der internationalen Konkurrenzfähigkeit herbeizuführen. In dieser letzten Bestimmung klingt also wieder derselbe Gedanke an wie beim Entwurf der Arbeiterversicherungsgesetzgebung (Soz. Pr. XXII, 674): der Unternehmer darf nicht überlastet werden, der Arbeiter muß seine Wünsche beschneiden, weil sonst die Industrie gefährdet erscheint.

Nur von diesem selben Gesichtspunkt aus, Schutz der Industrie als Grundlage der gesamten nationalen Wohlfahrt, ist der zweite Teil des Gesetzes verständlich. Sein Inhalt ist kurz gesagt die grundsätzliche Strafandrohung gegen Dritte, die Arbeiter oder Unternehmer im Kampf unterstützen, ehe die Sache vor den Provinzialausschuß gebracht ist. Statt des gesetzlichen Zwanges soll so die wirtschaftliche Notwendigkeit die Parteien zur Einigung veranlassen und die Dauer der Arbeitsunterbrechung verkürzen. Der Minister spricht in der Begründung dieser Maßnahme lediglich von der Schädigung der Arbeitgeber, denen durch das Dazwischentreten Dritter die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe unmöglich gemacht werden könne. Wenn Großkapitalisten streikende Arbeiter unbegrenzte Zeit hindurch erhielten, um dadurch einen Unternehmer zugrunde zu richten, so würde das niemand als erlaubt ansehen, ein solches Vorgehen sei aber auch schon in geringerem Umfange verwerflich.

Der Entwurf selbst hat eine sozialere Fassung. Die Unterstützung der Arbeitgeber durch Aussperrungen in andern Betrieben soll schärfer geahndet werden als materielle Hilfe für die verdienstlosen Streikenden und als Aufwiegelung anderer Arbeiter zum Streik (Höchststrafen im ersten Falle 1000 Fr., im zweiten 500 Fr., im dritten 100 Fr.). An den Arbeitern selbst werden Sympathiestreiks nicht bestraft, weil man ihrer Zwangslage, sei es auch nur infolge von Massensuggestion, Rechnung trägt. Nicht unter die Strafbestimmungen fällt ferner die private unmittelbare Unterstützung einzelne Personen, wodurch keine Einflußnahme auf den Streitfall beabsichtigt wird, auch werden gesetzlich anerkannte Berufsvereine nicht als zur Hilfeleistung unbefugte Dritte angesehen. Die gleiche Ausnahmestellung billigt der Entwurf den Syndikaten zu, sofern sie nur Arbeitgeber oder -nehmer gleicher und verwandter Industrien umfassen, ihren Sitz in Belgien haben und alljährlich dem Minister genauen Einblick in ihre Organisation und Tätigkeit gewähren, und den Verbänden von Berufsvereinen und Syndikaten, die denselben Bedingungen genügen. Wird über Lohn und Arbeitszeit gestritten, so gelten endlich auch alle Personen des Streikgebiets in gleichen oder verwandten Berufen wie die Streikenden nicht als Dritte.

Trotz dieser mancherlei Ausnahmen würde die Lage vor allem für streikende Arbeiter durch Inkrafttreten des Gesetzentwurfs erheblich verschlechtert. Jede großzügige private Fürsorgetätigkeit, wie sie z. B. beim Generalstreik im Interesse der Kinder entfaltet wurde, wäre in Zukunft nicht mehr statthaft. Öffentliche Sammlungen für Streikende, Unterstützung durch befreundete Organisationen und Bezug von Geldern aus besonderen Streikversicherungskassen werden unmöglich gemacht. Sogar die Vermittlung von Hilfe soll strafbar sein. Das sind offenbare Eingriffe in die persönliche Freiheit, die auch dadurch nicht in milderem Licht erscheinen, daß sie sich nur gegen die Unversöhnlichen richten. „Die Solidarität aller Bürger eines Staates bei der Verteidigung des Rechts und der Gerechtigkeit" soll berücksichtigt werden. Man nimmt an, daß ausgebeutete Arbeiter und von Arbeiterorganisationen vergewaltigte Unternehmer eine Anrufung der Provinzialausschüsse nicht scheuen werden, und durch diesen Schritt sind alle Dritten zu ihrer Unterstützung autorisiert. Wird jedoch der Entscheidung der Kommission dann nicht in allen Punkten Folge geleistet, so tritt die zivilrechtliche Haftbarkeit der unterstützenden Dritten sofort wieder ein. Strafbar ist auch jede Hilfe für die Partei, zu deren Ungunsten das Gutachten des Ausschusses lautet (also wenn ein Schiedsspruch nicht beantragt wurde), sofern sie nicht dagegen Berufung beim Zentralausschuß einlegt. Während der Wiederaufnahme des Falles ist das Unterstützungsrecht aufs neue gegeben, um schließlich durch den Entscheid der Zentralkommission endgültig anerkannt oder verworfen zu werden.

Daß diese fortwährende Änderung der Rechtslage zu zahlreichen Verstößen gegen das Gesetz führen und damit die Hilfsbereitschaft Fernstehender vermindern würde, erscheint sicher. Andererseits dürften an der Fortsetzung eines Kampfes interessierte Dritte auch wohl trotz des Verbots Mittel und Wege zur Unterstützung finden. Statt die Versöhnlichkeit zu fördern, wie der Minister hofft, könnten die neuen Bestimmungen eher Verbitterung in Arbeiterkreisen zur Folge haben und so die Kluft zwischen Kapital und Arbeit, die sie überbrücken sollten, noch erweitern.

Schon die bisherige Aufnahme des Entwurfs zeigt, daß das neue Gesetz nicht als glückliche Lösung ernster Wirtschaftsprobleme angesehen wird. Die Presse hat mit Angriffen darauf nicht zurückgehalten, und bei der ersten Sektionsberatung in der Kammer (Anfang dieses Monats) wurde die Rechte, die sich für den Entwurf erklärte, von der liberalsozialdemokratischen Linken überstimmt. Als sicheres Zeichen für das Scheitern des Entwurfs kann die fehlende Mehrheit in der Kammer allerdings noch nicht gedeutet werden. Die Rechte war am Tage der Abstimmung wenig zahlreich vertreten, doch waren sämtliche Minister anwesend, und das dürfte immerhin bei den künftigen Verhandlungen ins Gewicht fallen. Bei der großen Bedeutung für die Arbeiterschaft wird man das weitere Schicksal des Entwurfs auch bei uns nicht ohne Spannung verfolgen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. jur. D. **Pesl**, Der städtische Grund und Boden. Duncker und Humblot, München und Leipzig 1912. 298 S. 8 ℳ.

Die Entwicklung der Boden und Wohnungspreise und die Möglichkeiten, der ständigen Aufwärtsbewegung entgegenzuwirken, bilden den Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Nach eingehender Behandlung vieler Einzelfragen kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die Mehrzahl der bodenreformerischen Maßnahmen bis jetzt das Übel, das sie beseitigen sollten, nur vergrößert habe. Das Steigen der Mietpreise wird als natürliche, unvermeidbare Folge des Aufblühens unsrer Volkswirtschaft hingestellt, das auch dann eingetreten sein würde, wenn der Baugrund umsonst zur Verfügung gestanden hätte. Durchgreifende Abhilfsmittel wie behördliche Mietpreisfestsetzungen und Steigerungsverbote würden eine Reihe schädlicher Folgen zeitigen. Auch an die Übernahme der gesamten Wohnungsproduktion durch die Gemeinde sei nicht zu denken. Nur von einer starken Dezentralisation der städtischen Bevölkerung könne eine Besserung der Wohnungsverhältnisse erwartet werden, hierfür bedürfe es aber zunächst einer Änderung der Wohnsitten, da der Deutsche jetzt viel zu sehr an das Leben in der Stadt und in großen Miethäusern gewöhnt sei und alle Aufklärung noch nicht viel genützt habe. Einstweilen empfehle es sich deshalb, lediglich einzelne

Schäden, wie z. B. Auswüchse der Spekulation, zu bekämpfen oder in ihren Wirkungen abzuschwächen, nicht aber umfangreiche Reformen vorzunehmen, die die gegenwärtige Wirtschaftsordnung erschüttern könnten. Durch die damit gegebene Verewigung der Wohnungsnot hält der Verfasser unsere Wirtschaftsordnung anscheinend nicht für gefährdet.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. Tätigkeitsbericht für 1912. Mit Beiträgen von Dr. jur. Frieda Duensing und Dr. Käthe Mende.

Der Bericht gibt einen Einblick in eine vielgestaltige Arbeit theoretischer und praktischer Art. An den Fortschritten der Jugendgerichtsbewegung, an der Gründung des Kinderhortverbandes, an grundsätzlichen Erörterungen über die Frage der Jugendpflege nahm die Zentrale tätigen Anteil. Neben diesen Arbeiten allgemeinerer Art waren in der lokalen praktischen Arbeit 7894 Fälle (gegen 6066 im Vorjahr) zu erledigen. Besonderen Wert erhält der Jahresbericht durch die Beiträge von Dr. jur. Frieda Duensing: „Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater" (veranlaßt durch den wohl noch in aller Erinnerung lebenden traurigen Steglitzer Fall) und von Dr. Käthe Mende: „Einiges über Wohnungsverhältnisse in Groß Berlin". Der Bericht ist gegen Einsendung von 60 ₰ in Marken durch die Geschäftsstelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V., Berlin C. 19, Wallstr. 89 II, zu beziehen.

Dr. Paul Hausmeister, Großbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen. Eine populäre Studie. Monographien zur Zeitgeschichte, Heft 6. Arthur Dolge, Stuttgart 1912. 64 S. 2 ℳ.

Der Verfasser sieht in der zunehmenden Konzentration unseres Bankwesens volkswirtschaftliche Gefahren, gegen die er den „deutschen Michel" noch in letzter Stunde mobil machen möchte. Der Darstellung der Mißstände fehlt es jedoch mehrfach an Objektivität, und auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abhilfe ist nicht in allen Punkten beizupflichten. Die gewünschte bankmäßige Ausgestaltung der Sparkassen würde mehr Schaden als Nutzen bringen, die Sparkassen sollten unter allen Umständen als sichere Aufbewahrungsstätte für kleine und kleinste Vermögen erhalten bleiben. Es könnte aber wohl in Erwägung gezogen werden, ob sich etwa durch Förderung der Kreditgenossenschaften der immer stärkeren Beeinflussung des gesamten Geschäftsverkehrs durch die Großbanken Einhalt gebieten ließe; diesen Ausweg berücksichtigt die kleine Schrift nicht.

A. Ecker, Kreditprobleme des kaufmännischen Mittelstands. Verlag des Verbandes katholisch-kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands. Essen 1913. 88 S. 1 ℳ.

Der Verfasser bespricht die verschiedenen Schwierigkeiten, die dem kaufmännischen Mittelstand heute aus der notwendigen Kreditgewährung und der Kreditinanspruchnahme erwachsen, und die bisher eingeschlagenen Wege zu ihrer Beseitigung. Ohne seiner Kritik im einzelnen beizupflichten, wird man zugeben können, daß Verbilligung und Erweiterung des Kredits für diese Kreise sehr wünschenswert wäre. Der Verfasser schlägt zu diesem Zweck „Bürgschaftsgemeinschaften" vor, wodurch der Personalkredit wieder mehr in den Vordergrund gestellt werden soll, da die materiellen Sicherheiten nicht genügen, um den notwendigen Kredit zu bekommen; den Bürgschaftsgemeinschaften würde — so glaubt er — der billige Sparkassenkredit offen stehen. Es fragt sich nur, ob das Solidaritätsgefühl zur Bildung solcher Bürgschaftsgemeinschaften ausreichen würde und ob sich die strengen Kontrollen der Schuldner durchführen ließen. Unseres Erachtens müßten die Kaufleute durch Zusammenschluß vor allem auch auf Beseitigung der Borgwirtschaft bei ihren Kunden hinwirken, damit würde der Zwang zur Kreditanspruchnahme für sie selbst zum Teil entfallen.

Dr. Heinrich Scherman, Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und des Wertzuwachses. G. Braun, Karlsruhe 1913. 118 S. 2,80 ℳ.

Das Buch bringt eingehende theoretische Erörterungen über die städtische Grundrentenbildung, wobei jedoch der Monopolcharakter des Bodens nicht in dem Maße anerkannt wird, wie dies gewöhnlich geschieht. Ferner kommt der Verfasser zu einer gewissen Rechtfertigung der zumeist in Bausch und Bogen verurteilten Bodenspekulation, auf deren Verdienst um die Aufschließung des Geländes und damit in manchen Fällen eine Preissenkung infolge des vermehrten Angebots verwiesen wird. Daß vielfach außergewöhnliche Gewinne erzielt werden, wird nicht bestritten und die Beteiligung der Gesamtheit daran als wünschenswert hingestellt, zugleich aber werden die Schwierigkeiten einer richtigen Erfassung und Besteuerung des Wertzuwachses hervorgehoben. Die von den Bodenreformern vertretene Ansicht von der Unüberwälzbarkeit der Wertzuwachssteuer lehnt der Verfasser mit Recht ab. Und darin ist ihm unbedingt beizupflichten, daß die Überwälzungsmöglichkeit allein eine Frage der wirtschaftlichen Machtverhältnisse ist.

Dr. Heinrich Wachler, Funktionen der Angestellten in kaufmännischen Kontoren. Aachener Verlags- und Druckerei-Gesellschaft 1913. 128 S.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden die in Kontoren sich ergebenden Arbeiten, nicht die Tätigkeit einzelner Personen. Mit Recht glaubte der Verfasser auf diese Weise eher zu einer Funktionenlehre des Handels zu gelangen als durch eine Umfrage unter einer Anzahl von Angestellten, die nur bei sehr großer Ausdehnung ein einigermaßen zutreffendes Bild hätte liefern können. Durch die genaue Beschreibung von 20 ganz verschiedenartigen Kontorbetrieben läßt sich immerhin ein ganz interessanter Überblick über gewisse Anforderungen und Leistungen im Kontorbetrieb gewinnen und mehr war nicht beabsichtigt. Der Verfasser vermeidet glücklich den Fehler mancher Arbeiten der „exakten Wirtschaftsforschung", die Ergebnisse als typisch hinzustellen, betont vielmehr ausdrücklich, er habe nur einen Weg zur allmählichen Klärung der Frage weisen wollen.

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24 Juni 1865. Bearbeitet von Wilhelm Schlüter und Dr. Fritz Hense. Berlin 1913. J. Guttentag. 824 S.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 78. Bändchen der Sammlung aus Natur und Geisteswelt. Leipzig 1912. B. G. Teubner. Pr. 1,25 ℳ.

Die zweite Auflage enthält verschiedene Ergänzungen, aber auch einige Abschwächungen und Verklausulierungen gewisser sozialpolitischer Bekundungen der ersten Auflage.

Geschichte der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt. Von Robert von Pöhlmann. München 1912. Oskar Beck. 610 S.

Dieses grundlegende Werk, das mit einer erstaunlichen Beherrschung der altklassischen Literatur und der sozialphilosophischen Theorien der Antike eine anschauliche, überzeugende Darstellungskunst verbindet, ist nach langer Pause, die durch emsige Studien des Verfassers zur tieferen Ergründung der sozialen Zustände in Hellas und Rom ausgefüllt worden ist, in stark erweiterter zweiter Auflage erschienen. Der Verfasser deutet hie und da interessante Parallelen zwischen damals und heute an, doch darf man bei derartigen Vergleichen nie vergessen, daß im Altertum die Arbeiter unfrei waren, während jetzt die persönlich-dingliche Gebundenheit ihre kulturgeschichtliche Rolle ausgespielt hat

Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Géza von Hoffmann. München 1913. J. F. Lehmann. 4 ℳ. 285 S.

Neue Ziele der staatlichen Entwicklung. Von Dr. Walther Schücking. Marburg i. H. 1913. N. G. Elwert. 2,50 ℳ. 98 S.

Arbeiter und Unternehmer im Baugewerbe Deutschlands. Von Dr. J. Goldstein. Zürich und Leipzig 1913. Rascher & Co. 224 S.

Sammlung von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, der Landesversicherungsämter, und der Oberversicherungsämter. Herausgeber Breithaupt. Jahrgang I. Nr. 12. Berlin-Wilmersdorf, Neue Verlagsanstalt G. m. b. H., Bernhardstr. 4. Abonnement jährlich 15 ℳ.

Zeitschrift für Theologie und Kirche, 23. Jahrg. 4. Heft. Thomas Chalmers und die Anfänge der kirchlichen sozialen Bewegung (Separatabdruck). Von Prof. D. Karl Holl. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Bd. II. Bg. 51—60. Lieferung 22/23. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck.)

Die Bergarbeiter. Von Otto Hue. Band II. Stuttgart 1913. J. H. W. Dietz Nachf. 8 ℳ. 760 S.

Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes. Von Dr. Kurt A. Gerlach. Jena 1913. Gustav Fischer. 8 ℳ. 121 S.

Die Grundlagen zur Besserung der städtischen Wohnverhältnisse. Von Prof. Dr. W. Gemünd. Berlin 1913. Julius Springer. 9 ℳ. 321 S.

Bestimmung und Vererbung des Geschlechtes bei Pflanze, Tier und Mensch. Von Dr. Paul Kammerer. Leipzig 1913. Theod. Thomas Verlag. 1 ℳ. 98 S.

Die Mückenplage und ihre Bekämpfung. Von Prof. Dr. Bruno Heymann. Braunschweig 1913. 29 S. 0,60 ℳ.

Versicherung und Gesellschaft. Von Dr. Ludwig Stephinger. Jena 1913. Gustav Fischer. 1 ℳ. 83 S.

Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften. Vortrag auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß zu Hamburg. Pfingsten 1913. Von Prof. Dr. R. Wilbrandt. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. 1913. 0,50 ℳ. 25 S. (Vgl. Soz. Praxis XXII. Sp. 961).

Jahrbuch der Wohnungsreform 1912. 7. Jahrgang. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Göttingen 1913. Vandenhoeck & Ruprecht. 2,40 ℳ. 124 S.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Von Dr. Carl Grünberg. 4. Jahrgang, 1. Heft. Leipzig 1913. C. L. Hirschfeld. 190 S.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. Wien 1913. k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 14 K. 441 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 85 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Wohnungspfleger

gesucht. Gehalt 3300—4800 Mark. Bautechnische Vorbildung und praktische Erfahrung in der Wohnungspflege erwünscht. Bewerbungen bis **10. Dezember.**

Magistrat Posen.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: **Geh. Reg.-Rat Düttmann.** ✽ Schriftleiter: **Landesvers.-Assessor Seelmann.**

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: **1 M. halbjährlich.**

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,20 M.

Beim Bezuge von **5** Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post, 4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift sucht durch rein sachliche, volkstümlich gehaltene **Aufsätze aus den gesamten Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung** die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen zu verbreiten. Aus dem laufenden Jahrgang sei neben Aufsätzen über die Neueinrichtung der Krankenkassen und die Angestellten-Versicherung eine Anleitung für die Vorbereitung der Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanträge durch die Versicherungsämter hervorgehoben, deren eingehende Darlegungen für alle Beteiligten dauernd von größtem Werte sind. Gegenwärtig erscheint eine gemeinverständliche Darstellung des Rechts der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Viele **Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden** usw. **beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen.** Für die Beamten und alle Beteiligten ist die **zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll.**

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die einig sind in der Meinung, daß es einer energischen kirchlich-sozialen Gegenwirkung **gegen die Entchristlichung und den wissenschaftlich überwundenen Materialismus aller Gesellschaftsklassen** bedarf, wenn unser Volk nicht dem Abgrund entgegen gehen soll; die einig sind in dem Wunsch, daß **die Kirche in tatkräftiger, sozial-kämpfender Weise lebendig einwirken muß auf das gesamte soziale Leben** mit allen Mitteln, die irgend zeit- und ewigkeitsgemäß sind, damit nicht durch den materialistischen Geist in der heutigen Zeitungspresse und übrigen Literatur, in Kunst und Wissenschaft unserm Volk die religiös-sittliche Kraft genommen werde. Der Beitrag beträgt fürs ganze Jahr nur 8 M., wofür die monatlichen **„Kirchlich-sozialen Blätter"** gratis zugesandt werden, ohne Bezug der Blätter 1,50 M. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anfragen und Anmeldungen werden an das **Generalsekretariat der Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28,** erbeten.

Verbands-Sekretär

gesucht zum 1. Januar 1914 vom Kreisverband evangl. Arbeitervereine **Dortmund** (Westfalen). Tätigkeit: Vereinspflege, Agitation und Rechtsauskunft. Gehalt 2100 M, Wohnungsgeldzuschuß 400 M. Bewerber mit der nötigen Allgemeinbildung und sozialen Schulung wollen Offerte nebst Lebenslauf senden an den Vorsitzenden Pfarrer **Ehrhardt in Dortmund.**

Im Verlage von Duncker & Humblot in München und Leipzig sind erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Das Werturteil
als Grundlage der Lehre vom Wert.

Von

Gerd Freiherr von Ketelhodt.

Preis: 2 Mark.

In vorliegender Arbeit behandelt der Verfasser das vielerörterte Thema vom Wert von einem ganz neuen Gesichtspunkt aus, der gestattet, die Lehren der altbritisch-deutschen und der neubritisch-österreichischen Schule zu vereinigen. Wegen der besonderen Stellung nahme zur Marxschen Wertlehre dürfte das Werkchen nicht allein für den Volkswirtschaftler, sondern auch für jeden Politiker von größtem Interesse sein.

Die Arbeitsmittel

Maschine, Apparat, Werkzeug

Eine Abhandlung über ihren Einfluß auf den Industriebetrieb unter eingehender Berücksichtigung des Apparatwesens.

Von **Franz Mataré.**

Preis: 5 Mark 50 Pfg.

Die Bodenreform
im Lichte des humanistischen Sozialismus.

Von

Dr. Heinrich Wehberg,

erstem Vorsitzenden des „Bundes für Bodenreform von 1888—1890.

Preis: 5 Mark.

Im Verlage von Duncker & Humblot, München und Leipzig sind erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Die freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik.

Von

Preis: 3 Mark. **Dr. S. Klärmann.** Preis: 3 Mark.

Die Verfasserin hat mit einem wahren Bienenfleiße die ganze in Betracht kommende sozialistische Literatur durchgearbeitet und gibt so an Hand der Quelle ein lebenswahres und objektives Bild über die Materie. Sozial- und Parteipolitiker aller Schattierungen werden darum das Erscheinen der Schrift dankbar begrüßen. **(Schles. Volkszeitung, Breslau.)**

Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nord-Amerika.

Von

Dr. Robert Coester.

Preis: 6 Mark 50 Pfg.

Zum ersten Male äußert sich hier ein deutscher Verwaltungsbeamter über die Verfassung und Verwaltung des Riesenbundesstaates der nordamerikanischen Union, der einzelnen ihn bildenden Staaten, der Gemeindeverbände und Gemeinden, aus denen sich die Staaten zusammensetzen. Die Darstellungen Coesters über den Aufbau der Staaten, ihre Verfassungen, gesetzgebenden Körperschaften, die Rechtspflege, die Staats- und Lokalverwaltung werden sicherlich in deutschen Kreisen die größte ihnen zukommende Beachtung finden.

Ein **aufsehenerregendes** Buch 

Elsaß-Lothringen

und die

Deutsch-Französische Verständigung

von

Gustave Hervé

Aus dem Französischen übersetzt und mit einem Vorwort versehen

von

Hermann Fernau

Preis: 3 Mark.

Jeder gebildete Deutsche sollte diese hochpolitischen Ausführungen eines bedeutenden Franzosen lesen.

Hervé sagt u. a. in seinem Vorwort:

„Aber die intime Vorliebe, die ich für Frankreich haben mag, **für sein** klares lateinisches Genie für seine künstlerische Grazie und seine **schöne** idealistische Flamme, hindert mich nicht, auch eine tiefe Zuneigung und **große** Bewunderung für Deutschland zu empfinden, für den ernsten, **methodischen** und disziplinierten Geist des arbeitsamen und gelehrten Deutschlands."

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 27. November 1913. Nummer 9.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Düsseldorf, 21. und 22. November 1913.)

I.

In den sozialpolitischen Kreisen Deutschlands haben in den letzten Jahren die verschiedenartigsten Fragen im Vordergrunde des Interesses gestanden, und die Gesellschaft für Soziale Reform hat dem Pulsschlage des sozialen Lebens folgend in ihren Schriften wie in den Verhandlungen ihrer Hauptversammlungen sich gleichfalls diesen Fragen jeweilig zugewandt. Nachdem die soziale Versicherung jetzt einen vorläufigen Abschluß gefunden und die Jugendlichenfrage, namentlich die Frage der Erweiterung des gesetzlichen Jugendlichenschutzes durch die im vorigen Herbst erfolgte Anbahnung eines neuen internationalen Abkommens auf diesem Gebiete eine alsbaldige weitere Förderung nicht erhoffen darf, lag es nahe, daß sich die Gesellschaft nunmehr wiederum dem Arbeitsrecht zuwendet, dessen Bearbeitung sie ja bereits 1906 durch die Erörterung der Methoden des gewerblichen Einigungswesens in Angriff genommen hatte. Dieser Entschluß erscheint um so berechtigter, als das Gesamtgebiet des Arbeitsrechts gerade jetzt nach den verschiedensten Richtungen hin das Interesse nicht nur der zunächst Beteiligten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst, sondern auch der neutralen Sozialpolitiker und Politiker beansprucht — bahnen sich doch hier Umwälzungen an, deren Folgen sich zurzeit noch gar nicht absehen lassen, von denen aber das eine jetzt schon festzustehen scheint, daß auf den sich hier neu entwickelnden Anschauungen und Erkenntnissen über die Rechtsstellung des Dienstberechtigten und Dienstpflichtigen im Arbeitsverhältnis letzten Endes die Einreihung des Arbeiterstandes in den gesamten gesellschaftlichen Organismus der Gegenwart, die wirkliche Gleichberechtigung des Arbeiters als Staatsbürger beruhen wird. Besonders ist es die kollektive Interessenauseinandersetzung, die auf eine Klärung und Lösung in den beteiligten Kreisen hindrängt, und deshalb erschien es der Gesellschaft für Soziale Reform zweckmäßig, zwei besondere Fragen aus diesem Gebiete auf ihrer diesmaligen Tagung zu behandeln: aus dem Rechte des Arbeitstarifvertrags die Bestimmungen über die Abdingbarkeit und die Haftung sowie den Ausbau und die Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens (Reichseinigungsamt). Daß die Gesellschaft damit das Richtige getroffen, bewies der Verlauf der Düsseldorfer Versammlung, deren Verhandlungen als ein bemerkenswerter Erfolg der Gesellschaft gebucht werden dürfen, dank vor allem den glänzenden Referaten, die an beiden Tagen die Diskussionen einleiteten. Am ersten Tage verstand es der Redner Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer die Versammlung volle zwei Stunden durch seine geistreichen und feinsinnigen Ausführungen zu fesseln, bei der Schwierigkeit des Themas eine wirklich große Leistung.

Da es bei der reichen Fülle von effektivem Tatsachenmaterial, das besonders am ersten Verhandlungstage in die Erscheinung trat, leider ganz unmöglich ist, alle wesentlichen Punkte auch nur anzudeuten, müssen wir uns damit begnügen, von den Sinzheimerschen Ausführungen nur den Gedankengang kurz wiederzugeben, wobei, wie wir uns wohl bewußt sind, der große Reiz des Sinzheimerschen Referats leider verloren gehen muß. Wir können aber den Sinzheimerschen Gedankengang auch um deswillen verhältnismäßig kurz wiedergeben, weil wir die ausführlichen von Sinzheimer selbst aufgestellten Leitsätze am Schlusse des heutigen Berichts (Sp. 239) besonders abdrucken. Zuvor sei noch erwähnt, daß den Verhandlungen Herr Geheimrat Siefart vom Reichsamt des Innern beiwohnte und bei den Wünschen, die er im Namen des Reichskanzlers und des Staatssekretärs des Innern der Gesellschaft zu ihren Verhandlungen überbrachte, darauf hinweisen konnte, daß der gegenwärtige Staatssekretär des Innern vor einiger Zeit selbst im Reichstag auf die große Bedeutung der Arbeitstarifverträge für den sozialen Frieden hingewiesen hat. Und auch das sei noch erwähnt, daß sowohl der Düsseldorfer Oberbürgermeister als auch der Vertreter des Düsseldorfer Regierungspräsidenten in ihren Begrüßungsansprachen darauf hinweisen konnten, daß sie in dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Soziale Reform, Freiherr v. Berlepsch, ihren früheren Regierungspräsidenten begrüßen durften, dessen damalige segensreiche soziale Wirksamkeit nicht nur im besten Gedächtnis weiter lebe, sondern auch jetzt noch weiter wirke.

Die Ausführungen Sinzheimers besagten etwa folgendes:

Der große Ideenstreit darüber, ob an Stelle des individuellen der „kollektive" Arbeitsvertrag treten soll, den vor allem Brentano und der Verein für Sozialpolitik in den 1890 er Jahren und die soziale Be-

wegung selbst in sich durchgefochten haben, ist ausgefochten. Heute steht die Gesetzgebungsfrage im Vordergrunde. Das geltende Recht läßt, wie aus dem überwiegenden Teile der jetzt vorliegenden Rechtsprechung zweifellos hervorgeht, die Abdingbarkeit der Arbeitstarifverträge zu, d. h. es hält Sonderabreden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die mit einem abgeschlossenen Arbeitstarifvertrag in Widerspruch stehen, auch rechtlich für zulässig und gültig. Die Rechtsprechung folgert dies daraus, daß der Tarifvertrag bestimmte Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragskontrahenten schafft, denn unser Vertragsbegriff ist durchaus individualistisch. Hieraus entsteht ein innerer Widerspruch, denn der Tarifvertrag verlangt eine objektive Wirkung seiner Bestimmungen auch über den Vertrag hinaus auf alle diejenigen, die von den Vertragsbestimmungen getroffen werden sollen. Ebenso wie der auf individualistischer Auffassung beruhende Vertragsbegriff versagt aber auch unser ganzer Rechtsschutzapparat, wenn es sich nicht mehr um Einzelansprüche handelt, sondern um Massenansprüche, hinter denen Tausende von Interessenten stehen. Hier berührte der Referent u. a. auch die Frage, ob ein Arbeitgeber, wenn er mit einer bestimmten Arbeiterorganisation einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, die hieraus resultierenden Bedingungen dann auch für seine anderen Arbeiter, die dieser Organisation nicht angehören, anwenden muß, und er zeigte, wie weit hier die Anschauungen auseinandergehen. Sinzheimer selbst vertritt im Gegensatz zur herrschenden Rechtsprechung den Standpunkt der **Unabdingbarkeit** der Tarifverträge: gleichgültig, ob man die individuelle Vertragsfreiheit als unbeschränkbar bestehen lassen oder ob man tarifwidrige Abreden als nichtig, als gegen Treu und Glauben und die guten Sitten verstoßend oder ob man mit Wölbling die tarifwidrigen Verträge nicht als nichtig, wohl aber als jederzeit fristlos kündbar ansehen will — aus diesem Dilemma kann man nur herauskommen, wenn man die absolute Unabdingbarkeit der Tarifverträge anerkennt. Jeder Versuch, eine tarifwidrige Abrede zu schließen, muß an der zwingenden Gewalt des Tarifvertrags scheitern. Diese Lösung wird auch allein dem in dem Tarifvertrage liegenden Rechtsgedanken gerecht, und dieser Anschauung muß auch die Gesetzgebung Geltung verschaffen. Allerdings darf der Tarifvertrag kein starres Gesetz sein, er muß lebendig bleiben, um den Aufstieg der großen Masse nach oben nicht unmöglich zu machen und die Qualitätsarbeit nicht zu unterbinden. Das heißt: Sonderabreden sind unzulässig nach unten, aber nicht nach oben hin. Denn der Tarifvertrag darf nicht nivellierend wirken, er muß ein Minimalvertrag sein, wie er das jetzt schon in den meisten Fällen, insbesondere auch im Buchdruckgewerbe ist, er hat lediglich das Kulturminimum festzulegen. In besonderen Ausnahmefällen, in denen zum Beispiel wegen technischer Umwälzungen oder wegen äußerst starker Konjunkturschwankungen eine Sonderabrede vom Tarifvertrag geboten erscheint, soll auch das möglich sein, aber immer nur mit Zustimmung der eigentlichen Vertragsparteien und womöglich in Anlehnung an eine unparteiische Stelle, die unter Umständen sogar von Amts wegen hierfür zur Verfügung gestellt werden muß. Jedenfalls muß daran festgehalten werden, daß die Gesetzgebung den Tarifvertrag so ausgestalten kann, daß Treu und Glauben in keiner Weise verletzt werden.

Bei den einzelnen Vertragspflichten spielt die **Haftung** die Hauptrolle. Nach dem geltenden Rechte existiert die Haftung auch heute schon und zwar in unbeschränktem Maße sowohl für Friedensbrüche, die von den Vorständen und Angestellten der Berufsvereine ausgehen, ebenso aber auch für die Verbände und die persönlich beim Vertragsabschluß handelnden Verbandsvertreter. Ja, das geltende Recht geht sogar so weit, daß unter Umständen auch die Mitglieder einer Zahlstelle haften, die an einem ganz anderen Orte sind als die vertragsbrüchigen Kontrahenten und die möglicherweise von dem Vertragsbruch gar nichts wissen. Wer aber dann haftet, wenn die Mitglieder ohne Wissen und Willen des Vorstandes in den Ausstand treten, ist vom geltenden Rechte noch nicht entschieden worden. Allgemein anerkannt wird weiter, daß der Verband gegen vertragsbrüchige Mitglieder einzuschreiten und dafür zu sorgen hat, daß die Mitglieder einen Friedensbruch nicht begehen oder aber, wenn sie beispielsweise die Arbeit rechtswidrig verlassen haben, wieder zu derselben zurückkehren. Aber vielfach wird das nicht genügen. Was soll ferner geschehen, wenn etwa bei einem Streik die Gewerkschaftsblätter zum Frieden raten und ein Parteiblatt die Arbeiter zum Weiterstreiken anregt?! Aus der Fülle der Fragen, wie die Haftung im einzelnen ausgestaltet werden soll, lassen sich jedoch vier besondere Gesichtspunkte herauskristallisieren: Unter Ablehnung der kombinierten Theorie, wonach neben dem Berufsverein auch die einzelnen Mitglieder aus dem Tarifvertrag verpflichtet werden, will der Referent den Tarifvertrag als eine soziale Autonomie ansehen, als eine Rechtsquelle mit der Wirkung, daß das, was die Verbände festsetzen, als eine objektive Norm gilt, deren Wirkung über den Verband hinausgeht. Die Vertragsparteien, in der Praxis also vornehmlich die Berufsvereine, sind die Schöpfer des autonomen Rechts. Sie allein können deshalb auch die Träger der Tarifverträge sein, aber unterworfen dem Vertrage sind nicht nur die Schöpfer des autonomen Rechts, sondern auch die Vertragsmitglieder, ohne daß diese selbst Parteien sind. Dann aber muß das autonome Recht auch für die Vertragsmitglieder weiter gelten, wenn sie aus der Mitgliedschaft ausgetreten sind. Diese Auffassung der Tarifverträge ist übrigens, wie der Referent lebhaft unterstrich, auch schon dagewesen. Die alten Hofordnungen, die Sühneverträge des früheren Rechts haben ebenfalls über den Kreis der vertragschließenden Parteien hinaus die einzelnen Mitglieder gebunden, ja Kulemann hat schon vor mehreren Jahren erklärt, die Tarifverträge seien nichts anderes als eine Rückkehr zur alten Verbandsautonomie auf modernster Grundlage.

Der zweite Gesichtspunkt, der für die Haftung berücksichtigt werden muß, ist folgender: Die Haftung, die heute unbeschränkt und unbestimmt ist, muß in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung beschränkt und bestimmt werden. Die Berufsvereine, auf denen unser ganzes modernes soziales Leben aufgebaut ist, vollbringen auf den verschiedensten Gebieten eine positive Arbeit. Wenn nun die Berufsvereine die Patrone der Tarifverträge werden, so muß verhütet werden, daß ihnen ihre übrigen Kulturfunktionen unmöglich gemacht werden. Es müssen deshalb die Mittel, die sie für humanitäre Zwecke angelegt haben, dem Zugriff des Gegners entzogen bleiben. Aber auch die Höhe der Haftungssummen muß eine Begrenzung erfahren. Hier erscheint insbesondere die Einführung einer Buße empfehlenswert, die sich gerade in diesem Falle gegenüber der unbegrenzten Schadenhaftung als ein großer Vorteil darstellt.

Weiter müssen die Berufsvereine dafür sorgen, daß, falls ihre Mitglieder vertragsbrüchig werden, etwas geschieht, um diesen Vertragsbruch rückgängig zu machen oder seine Folgen zu beseitigen. Auch hier ist das geltende Recht in keiner Weise geklärt. Fest steht jedoch, daß aus dieser Verpflichtung sehr wohl eine Schadenhaftung erwachsen kann. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Berufsvereine als Selbstverwaltungskörper anzuerkennen. Allerdings muß dann eine gewisse Kontrolle über sie ausübbar sein, genau wie der Staat den Gemeinden bestimmte Funktionen übertragen hat, selbst aber als übergeordnete Instanz über die Gemeinden die Kontrolle ausübt. Ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis sollte wieder erscheinen bei den Berufsvereinen und den Tarifverwaltungsinstanzen. Wenn die Mitglieder der Berufsvereine den Arbeitsfrieden brechen, so müssen ihre Vereine die Mitglieder unter allen Umständen dazu bringen, den Frieden wieder herzustellen, oder aber sie müssen die Konsequenz ziehen und die Vertragsbrüchigen ausstoßen. Tun sie das nicht, dann sind die Verbände als selbstschuldig anzusehen. Der Gesetzgeber sollte sich hier darauf beschränken, den Berufsvereinen zu erklären: sorgt für den Frieden oder stoßt die Friedensbrecher aus euren Reihen aus, sonst werdet ihr als selbstschuldig erachtet. Wenn man so die Berufsvereine in die Friedensordnung der Tarifverträge einreiht, dann ist die Haftung der Verbände gelöst, dann tragen die Berufsvereine zur Erhaltung des Arbeitsfriedens als Selbstverwaltungskörper bei.

An letzter Stelle ist zu sagen, daß der Zivilprozeß von allen Tarifstreitigkeiten nach Möglichkeit fern zu halten ist und daß dafür die Gewerbegerichte nach Möglichkeit auszubauen sind. Daß die gesamte Rechtsprechung jemals wieder in die Hände des Staates kommt, erscheint absolut unmöglich. Es wird vielmehr immer mehr dazu kommen, daß die genossenschaftlichen Verbände ihre Rechtsprechung in die eigene Hand nehmen. Es gilt deshalb, alle Mittel zu stärken, die sonst den Behörden in die Hand gegeben sind, vor allen Dingen die Möglichkeit, Strafen zu verhängen und den Verwaltungszwang auszuüben. Das ganze Recht erscheint ja letzten Endes als nichts anderes als eine Technik, es gilt deshalb keine Theorie hierbei zu vertreten, es kommt lediglich darauf an, den Endzweck im Auge zu behalten und das ganze Recht so geschmeidig zu gestalten, wie es die Technik selbst ist.

Wenn diese vier Punkte beachtet werden, dann haben wir nach Sinzheimer das Recht gefunden, das wir brauchen. Die wichtigste Voraussetzung hierfür ist allerdings die Anerkennung der Berufsvereine. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß wir eine Rechtsfähigkeit der Berufsvereine im hergebrachten Sinne notwendig haben. Wir sollten die Berufsvereine in ihrem bisherigen schöpferischen Willen anerkennen und sie gewähren lassen. Wir sollten sie mit dem Rechte nur fähig machen, daß sie die bisher bereits mit Erfolg erfüllten Aufgaben weiter erfüllen können. Die Berufsvereine müssen also **tariffähig** werden, das ist die einzige Vorschrift, die erforderlich ist. Hierzu aber bedarf es keines Registerzwanges. Es genügt, wenn die Berufsvereine in ihren Satzungen den Willen aussprechen, Tarifverträge zu schließen. Dann ist nichts weiter nötig als ein einfaches Zertifikat hierüber und zwar seitens des Gewerbegerichts, bei dem der Tarifvertrag hinterlegt ist. Auch die Frage, welche Berufsvereine diese gleichsam privilegierte Stellung genießen sollen, berührte der Referent und wies dabei darauf hin, unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten gelben Vereine, wie hier das Recht an die schwierigsten menschlichen Charakterprobleme stößt. Im allgemeinen sollten alle wirklich sozialpolitisch interessierten Berufsvereine zur Abschließung von Tarifverträgen zugelassen werden. Dazu sei aber notwendig, daß die Berufsvereine ihre Mitglieder nötigenfalls auch im Wege des gerichtlichen Zwanges anhalten können, ihre Pflicht zu tun, deshalb müsse vor allen Dingen § 152 Abs. 2 GO. fallen.

Zum Schluß streifte der Referent auch noch den Gedanken, daß die Tarifverträge in hervorragender Weise dazu befähigt sind, den Staat von einer Reihe dringlicher Aufgaben zu entlasten und die sozialen Zwecke dabei besser und elastischer mit Hilfe der Beteiligten durchzuführen, als er dies selbst kann. Wenn der Staat diese neuen Selbstverwaltungskörper anerkennt, so könne — damit schloß Sinzheimer seine Ausführungen — eine Frucht-

barkeit entstehen, ähnlich wie sie bei der Teilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden zu beobachten ist.

In der Diskussion kamen, was sehr freudig zu begrüßen war, die Tarifpraktiker ausreichend zum Wort, jedoch waren auch Tariftheoretiker unter den Diskussionsrednern vertreten, und es darf festgestellt werden, daß eine ganze Reihe von Fragen durch die Diskussion eine wesentliche Förderung erfahren hat, wenn auch die Gesamtheit der Ausführungen Sinzheimers nicht ganz Anerkennung fand. Ein Gedanke, dem zunächst der Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsredakteur Gleichauf unter Anführung äußerst markanter Beispiele Ausdruck verlieh, kehrte mehrfach wieder. Selbst wenn eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge nach den Wünschen Sinzheimers zustande käme, würden noch zwei große Lücken bleiben: einmal existieren in der gesamten Großeisenindustrie und auch in anderen Industriezweigen noch keine Tarifverträge, und wie der anwesende Vertreter des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller Dr. Töwe sehr stark betonte, stehen diese Kreise dem Tarifvertragsgedanken absolut ablehnend gegenüber; für alle die hier beschäftigten Arbeiter würde also die gesetzliche Regelung der Tarifverträge keine Besserung ihrer Lage bringen. Und weiter: die gegenwärtigen Tarifverträge sind nicht geeignet, das Arbeitsverhältnis zu sichern. Der Arbeiter, der heute etwa auf Tarifbestimmungen pochen wollte, wird, selbstverständlich ohne Angabe von Gründen, entlassen. Die ganze Tariffrage könne deshalb nur geregelt werden im Zusammenhang mit der Änderung der ganzen Stellung des Arbeiters im Arbeitsverhältnis. In dieser Forderung waren sich auch sämtliche Arbeitervertreter, die zum Worte kamen, einig, die Hirsch-Dunckerschen ebenso wie die Christlichen und die Freigewerkschaftlichen. Daß die Vertreter der beiden erstgenannten Gruppen mehrfach ihrem übervollen Herzen gegen die monopolistischen Bestrebungen der Freien Gewerkschaften insbesondere bei Tarifvertragsverhandlungen Luft machten, kann man ihnen nicht verdenken, denn daß hier von einzelnen freigewerkschaftlichen Gruppen sehr viel gesündigt worden ist und noch andauernd gesündigt wird, muß man leider zugeben. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß, wie dies besonders vom Hirsch-Dunckerschen Verbandsvorsitzenden Goldschmidt hervorgehoben wurde, sich auch freigewerkschaftliche Vertreter an den diesmaligen Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform beteiligten und damit bewiesen, daß sie künftig an der Lösung dieser Fragen auf dem Boden der Gesellschaft für Soziale Reform mitarbeiten wollen, und daß von den Vertretern aller drei Gruppen dem Gedanken Ausdruck gegeben wurde, daß sich die einzelnen Organisationen insbesondere bei Tarifvertragsverhandlungen nicht mehr gegenseitig Konkurrenz machen, sondern daß die drei großen Arbeiterorganisationen künftig zusammengehen sollten, da nur dann für die Arbeiterheere, insbesondere soweit die Stellung des Arbeiters im Arbeitsvertrage in Betracht kommt, etwas Ersprießliches erreicht werden kann. Denn die Einführung von Tarifverträgen ist, wie Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt, Mitglied der Generalkommission der freien Gewerkschaften, zutreffend ausführte, eine Machtfrage. Er prophezeite deshalb auch dem Verbande der Metallindustriellen, daß er das große Fragezeichen, das er nach den ausdrücklichen Erklärungen seines Vertreters Dr. Töwe jetzt noch hinter die Tarifverträge mache, über kurz oder lang wegstreichen müsse. Der Frage der gesetzlichen Regelung der Tarifverträge stand dieser Redner, obwohl er die gesetzliche Regelung einiger Fragen für wünschenswert hielt, ziemlich skeptisch gegenüber, weil er gegen die Rechtsprechung sowohl wie gegen die Regierung Mißtrauen habe, sobald es sich um die Rechte der Arbeiter handelt. Er hält deshalb die freie Ausgestaltung der Tarifverträge zurzeit für das Wünschenswerte, ohne die gesetzliche Regelung für alle Zukunft abzulehnen.

Auf Einzelheiten in den Sinzheimerschen Ausführungen ging zunächst Magistratsrat Wölbling-Berlin ein, einer der hervorragendsten Tariftheoretiker, der ja vor Jahren bereits einen selbständigen Gesetzentwurf über die Regelung des Tarifvertrags in diesen Blättern veröffentlicht hat (vergl. XVIII 166). Er stimmte vor allem dem Referenten darin zu, daß er die Tarifverträge nicht für juristisch unfaßbar erklärt, sondern gezeigt hätte, wie sich die Tarifverträge gerade auch vom geltenden Rechte aus angreifen lassen. Wegen der übrigen Einzelheiten, namentlich der Fragen, unter welchen Voraussetzungen ein Streik trotz eines vorliegenden Tarifvertrags als berechtigt anzusehen ist, wie die Höhe der Buße zu berechnen ist und wie die Stellung der einzelnen Organisationen zu einander bei Tarifvertragsabschlüssen auszugestalten, eine Frage, die namentlich von den christlichen Gewerkschaftsführern Lemcke und Josef Becker behandelt wurde, müssen wir auf den stenographischen Verhandlungsbericht, der als besondere Schrift (bei Gustav Fischer, Jena) demnächst erscheinen wird, verweisen; ebenso soweit die sehr bemerkenswerten Ausführungen des Vorsitzenden des Deutschen Holzarbeiterverbandes Leipart in Betracht kommen, die sich ebenfalls mit der Widerlegung einzelner Thesen Sinzheimers befaßten. Aus den Leipartschen Ausführungen sei hier nur hervorgehoben, daß Leipart die Unabdingbarkeit der Tarifverträge schon aus den Bestimmungen der §§ 105 und 152 Abs. 2 GO. folgern will — ein Versuch, den Sinzheimer in seinem Schlußwort widerlegte.

Was die Haftungsfrage anlangt, so sind der Arbeitgeberverband im Holzgewerbe und der Holzarbeiterverband bei Abschluß ihres neuen Tarifvertrags übereingekommen, daß sie auf jedwede Haftung wegen etwaiger Schäden gegenseitig verzichtet haben, eine Regelung der Haftungsfrage, die als vorbildlich jedenfalls nicht gelten kann.*)

Während in der Forderung der Beseitigung des § 152 Abs. 2 GO. sämtliche Arbeitervertreter mit dem Referenten einverstanden waren, ja in der Beseitigung dieser antiquierten Gesetzesvorschrift eine absolute Notwendigkeit erblickten, hielt auffallenderweise Referendar Röhr-M.-Gladbach die Ausmerzung dieses Paragraphen für bedenklich; er hielt auch die Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags noch keineswegs für genügend geklärt und legte ein Tarifvertragsmuster vor, das es mit Hilfe reiner Vertragstechnik ermöglichen soll, alle auftauchenden Zweifelsfragen auszuschalten.

In seinem Schlußwort stellte Sinzheimer als Ergebnisse und Strömungen der Diskussion folgende Punkte fest:

Das bestehende Tarifvertragsrecht widerspricht nicht nur dem Grundgedanken des Tarifvertrags, sondern steht ihm feindlich gegenüber, und weder eine andere Auslegung des geltenden Rechts noch eine Ausgestaltung der Tarifvertragstechnik könne hier Wandel schaffen. Denn wenn auch die Unabdingbarkeit in die Tarifverträge aufgenommen wird, so halten eben die Gerichte eine solche Vereinbarung für unzulässig. Daß die Haftungsfrage an sich vollständig in den Tarifverträgen geregelt werden kann, ist zuzugeben. Aber für alle die Fälle, wo dies nicht geschehen ist, ja vielleicht gar nicht geschehen kann, muß das Recht Normen zur Verfügung stellen, und diese dürfen nicht tariffeindlich sein. Der Standpunkt, daß eine gesetzliche Regelung der Tarifverträge notwendig ist, ist nicht erschüttert. Allerdings kann die nächste Entwicklung eine andere sein, und wir treiben vielleicht großen Kämpfen zu. Aber das Recht soll eben Kämpfe vermeiden; die Ordnung muß so erfolgen, daß tarifwidrige Verträge überhaupt nicht aufkommen können. Im einzelnen muß verlangt werden, daß der Tarifvertrag der Arbeitsordnung unbedingt vorgeht, daß die Haftung beschränkt und an Stelle des Schadensersatzes die Buße gesetzt wird, daß eine Haftung für die Mitglieder der Berufsvereine ausgeschlossen ist, daß vielmehr lediglich eine Einwirkung auf die einzelnen Mitglieder stattfinden darf. Dazu müßten aber die Berufsvereine tariffähig werden, und § 152 Abs. 2 GO. muß fallen.

Den Hauptwert der Verhandlungen erblickte Sinzheimer darin, daß die nebelhafte Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifvertrags in bestimmte Diskussionspunkte aufgelöst worden sei. Wir wissen jetzt, wenn der Gesetzgeber an diese Frage herantreten will, um welche Punkte der Streit entbrennen wird. Das aber ist die Hauptsache. Es gilt, in dem großen Rechtsbildungsprozeß bereit zu sein. Alle Rechtsentwicklung aber hängt ab vom gedanklichen Entwicklungskampf und der Arbeit, die in diesem Kampf aufgewandt wird. Und derjenige wird siegen, der die Gedanken erfaßt hat, auf die man die Arbeit und Kraft richten muß.

Über die Verhandlungen des zweiten Tages, die ebenfalls unter sehr lebhafter Beteiligung stattfanden und die Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens betrafen, werden wir in der nächsten Nummer berichten.

---

*) Über die letzte Erneuerung des Tarifvertrags im Holzbearbeitungsgewerbe machte Leipart folgende interessante Mitteilung: In einem seit Jahren schwebenden Schädenprozeß, den der Arbeitgeberverband im Holzgewerbe und 13 Einzelfirmen gegen den Deutschen Holzarbeiterverband führen (vergl. XIX 615), hat das Reichsgericht in einem Vorprozeß den Holzarbeiterverband zu 5000 ℳ verurteilt. Da nun der Arbeitgeberverband bei Ablauf des alten Vertrags einen neuen Tarifvertrag wünschte, verzichtete er bei Abschluß dieses neuen Vertrags auf die Realisierung des ihm vom Reichsgericht zugebilligten Anspruchs und verpflichtete sich auch, auf die 13 Einzelfirmen einzuwirken, daß sie ebenfalls auf den ihnen zustehenden Schädenanspruch verzichten sollten. Das ist jedoch dem Arbeitgeberverband nicht gelungen, vielmehr haben die 13 Firmen eine neue Klage auf 50 000 ℳ gegen den Holzarbeiterverband eingereicht, und nunmehr hat der Holzarbeiterverband seinerseits gegen den Arbeitgeberverband eine Schädenklage eingereicht mit der Begründung, daß der Arbeitgeberverband nicht alles getan habe, um die 13 Firmen zur Verzichtleistung zu bewegen. Der Prozeß ist also, entgegen den Mitteilungen in der Sinzheimerschen Schrift S. 56, noch nicht beendet — ein schlagender Beweis für die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Haftungsfrage.

Nach Schluß der Hauptversammlung trat der Ausschuß der Gesellschaft zu einer Sitzung zusammen, um zu der gegenwärtig immer lauter werdenden Forderung nach Verstärkung des sogenannten Arbeitswilligenschutzes Stellung zu nehmen. Der einstimmig gefaßte Beschluß lautet:

„Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erwartet von der Reichsregierung und von den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie allen Versuchen einer neuen verschärften Gesetzgebung auf diesem Gebiete entschieden entgegentreten. Die Gesellschaft für Soziale Reform verwirft selbstverständlich nach wie vor jede Anwendung von Gewalt bei Arbeitskämpfen, aber sie betont mit allem Nachdruck, daß die bestehenden Gesetze völlig ausreichen, um Vergehen dieser Art wirksam zu sühnen. Neue Polizeigesetze können nur verbitternd wirken und die gesunde Entfaltung des für die soziale Verständigung unbedingt notwendigen gewerblichen Organisationswesens beeinträchtigen." F. C.

* * *

Die Leitsätze von Dr. Sinzheimer lauten:

I. In Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Regelung untersteht heute der Arbeitstarifvertrag dem allgemeinen Recht, das seiner Eigenart fremd ist und deswegen zu Hemmungen und Gefahren für die Tarifentwicklung führt. Der Widerspruch kommt besonders deutlich zum Ausdruck in den beiden praktisch wichtigsten Beziehungen, dem Verhältnis der Tarifnormen zu den im Tarifbereich abgeschlossenen Arbeitsverträgen und der Haftung für Tarifverletzungen.

Die Absicht des Tarifvertrags ist darauf gerichtet, alle in seinem Bereich geschlossenen Arbeitsverträge einheitlich den Tarifbestimmungen zu unterwerfen. Das geltende Recht läßt ihre Abdingung in den einzelnen Arbeitsverträgen zu. Der Tarifvertrag ist auf der Beteiligung der Berufsvereine aufgebaut. Das geltende Recht gefährdet sie durch eine unbeschränkte und unbestimmte Haftung, die um so peinlicher ist, als es ihnen die selbständige rechtliche Stellung nach außen erschwert und die rechtliche Wirkung nach innen versagt (§ 152 Abs. 2 GO.).

Da die rechtliche Selbsthilfe (Vertragstechnik, Gewohnheitsrecht, Rechtsprechung) ungenügend ist, ist es Aufgabe der Gesetzgebung, jene Widersprüche auszugleichen.

II. Das Verhältnis zwischen Tarif und Arbeitsvertrag kann nur befriedigend geregelt werden, wenn das allgemeine Tarifinteresse dem Sonderwillen des Einzelnen gegenüber auch rechtlich vorangestellt wird. Deswegen müssen unabänderlich die Bestimmungen des Tarifvertrags derart zwingend sein, daß alle Arbeitsverträge, die in Tarifbetrieben abgeschlossen werden, nur mit ihrem Inhalt zustande kommen können. Diese „Unabdingbarkeit" bedarf nach verschiedener Richtung einer besonderen Ausprägung:

1. Die Tarifbestimmungen dürfen nur Mindestbedingungen sein, so daß Sonderabreden nach oben zulässig sind;

2. Ausnahmsweise für besondere Fälle sollten auch tarifwidrige Sonderabreden mit Genehmigung des Gewerbegerichts als paritätischer Tarifbehörde oder einer anderen im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht geschädigt wird;

3. War der Arbeiter mit der Zahlung eines geringeren Lohns, als der Tarif angibt, einverstanden, so ist trotz der Unabdingbarkeit des Tariflohns der Anspruch auf den Überschuß als verwirkt anzusehen, wenn er ihn nicht binnen 4 Wochen seit der letzten Lohnzahlung vom Arbeitgeber eingefordert hat;

4. Kündigungen von Arbeitsverträgen wegen der Geltendmachung tariflicher Rechte dürfen nicht erfolgen;

5. Der Vorrang des Tarifvertrags vor der Arbeitsordnung ist sicherzustellen;

6. Nichttarifmäßige Erfüllung von Arbeitsverträgen darf nicht nur Rechtsverletzungsansprüche der Parteien des Arbeitsvertrags hervorrufen, sondern muß auch ein Einschreiten von Tarifwegen gegen sie wegen tariflichen Ungehorsams (vergl. III 2Ab, Bb) zur Folge haben;

7. Falls in einem Tarifbetrieb für denselben Beruf mehrere Tarifverträge verschiedener Verbände abgeschlossen sind, so ist für die möglichen Kollisionen gesetzlich Vorsorge zu treffen (etwa durch eine Bestimmung, daß für Verbandsmitglieder nur die Bestimmungen ihres Verbandstarifs, für nichtorganisierte Arbeiter aber die Bestimmungen des zuerst abgeschlossenen Tarifvertrags gelten).

III. Eine gesetzgeberische Lösung der Haftungsfrage kann nur glücken, wenn die unabhängigen Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeiter als die Schöpfer und Organe des Tarifrechts in freier Selbstverwaltung auch rechtlich anerkannt und behandelt werden.

1. Die Haftung für Tarifverletzungen setzt voraus:

a) Alle Vertragsangehörigen müssen ihr unterworfen sein. Vertragsangehörig sind zunächst diejenigen, die auf Arbeitnehmerseite als Arbeitnehmerverbände, auf Arbeitgeberseite als Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände den Tarifvertrag abgeschlossen haben. Es sind die Vertragsparteien, die allein und ausschließlich über die Vertragsbeziehungen zu verfügen berechtigt sind. Vertragsangehörig sind weiterhin diejenigen, die den vertragschließenden Verbänden als Mitglieder angehören oder angehört haben. Dies sind die Vertragsmitglieder, die dem Tarifrechte wohl unterworfen, darüber aber nicht verfügungsberechtigt sind.

b) Die Haftung besteht für Friedensbruch und Ungehorsam. Während Ungehorsam nur die Nichterfüllung eines Tarifgebots oder -verbots ist, bedeutet Friedensbruch den kollektiven Arbeitskampf gegen den Tarifvertrag überhaupt.

c) Soweit sich ein kollektiver Arbeitskampf nicht gegen den Tarifvertrag wendet, sondern während des Bestehens eines Tarifvertrags außertarifliche Ziele verfolgt (Ergänzungsstreik, Abwehrstreik, Sympathiestreik, Generalstreik und die diesen Kämpfen entsprechenden Aussperrungen), ist er an sich kein Friedensbruch, wenn der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt. Doch wird die Gesetzgebung in diesem Falle, wenn die Kampfhandlung eine Ergänzung des Tarifvertrags oder eine Abwehr tariflich nicht vorgesehener Maßnahmen bezweckt, unbeschadet anderer Vertragsbestimmungen, eine vorherige Verhandlung vor dem Gewerbegericht als Tarifbehörde obligatorisch zu machen, im übrigen aber das Recht anzuerkennen haben, daß die beteiligte gegnerische Vertragspartei sich von dem Tarifvertrag lossagen darf.

2. Die Haftung ist durch ergänzende Rechtsvorschriften und Auslegungsregeln gesetzlich zu bestimmen und zu beschränken. Die Regelung ist verschieden, je nachdem die Tarifverletzung von Vertragsparteien (besonders Tarifverbänden, vergl. III 1a) oder Vertragsmitgliedern (III 1a) ausgeht.

A. Für die Haftung der Vertragsparteien können folgende Gesichtspunkte maßgebend werden:

a) Wenn Vertragsparteien den Arbeitsfrieden brechen, so soll eine Buße verwirkt sein. Die Buße ist gesetzlich nach einem bestimmten Maßstabe maximal zu bestimmen (etwa nach Jahreseinnahmen an Mitgliederbeiträgen oder Quoten gezahlter Lohnsummen). Das Tarifgericht bestimmt im Einzelfall ihre Höhe nach freiem Ermessen. Sie schließt jeden weiteren Schadensersatzanspruch aus. Sie ist von der beteiligten gegnerischen Vertragspartei im Wege der Klage geltend zu machen. Zuständig für die Klage ist das Gewerbegericht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes. — Außer der Buße kann die beteiligte gegnerische Vertragspartei bei dem Gewerbegericht die Aufhebung des Tarifvertrags verlangen. — Verurteilende Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

b) Wenn Vertragsparteien ungehorsam sind, so soll die Zivilklage ausgeschlossen sein und dafür Ordnungsstrafe und Verwaltungszwang treten, um gegen die tarifuntreue Vertragspartei den tarifmäßigen Zustand oder die tarifmäßige Leistung herbeizuführen. Die Strafe ist gesetzlich nach ihrer Maximalhöhe zu fixieren. Als Mittel des Verwaltungszwangs kommen in Betracht: Zwangsstrafe, Vornahme der Handlung durch Dritte, unmittelbarer Zwang, Selbstvornahme der Handlung. Das Recht zur Strafverhängung und zur Ausübung des Verwaltungszwangs steht dem Gewerbegericht zu. Das Beschwerderecht ist sicherzustellen. Entscheidungen können veröffentlicht werden.

B. Die Haftung der Vertragsmitglieder ist, sofern sie Verbandsmitglieder sind, durch ihre Verbände zu verwirklichen, die für die Durchführung verantwortlich sind.

a) Brechen solche Vertragsmitglieder den Frieden, so hat sie ihr Verband binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist entweder zum Frieden zu bringen oder aus dem Verband auszustoßen. Geschieht diese Exekution nicht, so wird es so angesehen, als ob der Verband selbst den Frieden gebrochen hätte (III 2Aa).

b) Sind solche Vertragsmitglieder ungehorsam, so hat ihr Verband für die Verfolgung und Beseitigung des Ungehorsams binnen einer vom Gewerbegericht zu bestimmenden Frist zu sorgen. Ist nach dem Ablauf dieser Frist der Ungehorsam nicht verfolgt oder nicht beseitigt, so übt das Gewerbegericht die ihm nach III 2Ab zustehenden Rechte an Stelle des Verbandes aus

C. Die Haftung von Vertragsmitgliedern, die keinem Verbande angehören, bestimmt sich nach der Haftung der Vertragsparteien.

IV. Die Durchführung der hier gestellten Aufgabe hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Berufsvereine müssen rechtlich aktionsfähig werden. Um dies herbeizuführen, ist ein besonderes Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine weder erforderlich noch günstig. Das Recht der

Berufsvereine muß nach und nach, ihren Funktionen entsprechend, in großen Zügen aufgebaut werden. Darum bedarf es für die Tätigkeit der Berufsvereine in Tarifangelegenheiten lediglich der Tariffähigkeit. Nur tariffähige Berufsvereine können Tarifverträge nach Maßgabe des Gesetzes abschließen. Nur unabhängige Berufsvereine können die Tariffähigkeit erreichen. Sie wird erreicht durch eine Bestimmung in den Statuten, wonach die Berufsvereine als solche berechtigt sind, Tarifverträge abzuschließen, und durch eine bescheinigte Niederlegung dieser Statuten bei dem Gewerbegericht. Sie bewirkt Rechtsfähigkeit der Berufsvereine für die Zwecke des Tarifvertrages. Damit entfällt die persönliche Haftung der Mitglieder und Vertreter für Verbandsverbindlichkeiten, aufrechterhalten aber bleibt die Haftung der Verbände für tarifwidrige Handlungen oder Unterlassungen ihres Vorstandes und ihrer Angestellten in Ausübung ihres Amtes und Berufs. Für tariffähige Berufsvereine ist § 152 Abs. 2 und § 153 GO. zu streichen.

2. Die Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte muß erweitert (III 2 Aa.) und ihre Zulassung als Verwaltungsbehörde für Tarifangelegenheiten bewirkt werden (II 2, III 1c, III 2 Ab, III Ba, III Bb, IV 1). Diese Erweiterung und Zulassung muß unter Anwendung des Paritätsprinzips erfolgen. Eine solche Ausdehnung des Aufgabenkreises der Gewerbegerichte wird notwendig mit der Zeit zu einem selbständigen Aufbau einer Tarifgerichtsbarkeit und Tarifverwaltung mit über- und untergeordneten Instanzen, in einer Reichsstelle als höchster Gerichts- und Verwaltungsbehörde gipfelnd, führen müssen.

V. Der Tarifvertrag ist der Ausdruck einer einheitlichen, lebendigen Entwicklung. Die Gesetzgebung wird daher bei der Regelung von Einzelfragen nicht stehen bleiben können, sondern nach einem umfassenden, für alle Arten von Arbeit geltenden Tarifgesetze streben müssen, das die wirklichen Kräfte des Tarifvertrags und seinen sozialen Geist vorurteilslos zur Geltung bringt. Ein solches Tarifgesetz liegt im Interesse der Tarifangehörigen und des Staates, der durch den Tarifvertrag nicht nur den Arbeitsfrieden zu fördern, sondern auch ein Organ fortschreitender Differenzierung und Sozialisierung des Arbeitsrechts zu gewinnen vermag.

Sicherung und Geltungsausdehnung der Tarifverträge in Großbritannien.

II. (Schluß.)

Darauf wendet sich das Gutachten des Industrierats einer ganz anderen Frage zu, nämlich der nach der zweckmäßigsten Dauer der tariflichen Vereinbarungen und der Kündigungsfrist.

Heute schwanken die Tarifvertragsfristen zwischen 1 und 5 Jahren und die Kündigungsfristen zwischen 14 Tagen und 6 Monaten. Außerdem weichen die einzelnen Kündigungstermine in den verschiedenen Gewerbezweigen und Bezirken eines Industrieverbandes häufig stark von einander ab, was nach Ansicht mehrerer Sachverständiger die Gefahr des Ausbruchs von Sympathiestreiks und von Tarifbrüchen der noch für längere Zeit gebundenen Ortsgruppen im Falle der Tariferneuerung einer anderen Gruppe leicht heraufbeschwört.

Der Industrierat unterscheidet in seiner Untersuchung dieser Fragen zwei Gruppen von Verträgen, nämlich solche, welche zu dem Zwecke geschlossen sind, eine allgemeine Verhandlungs- und Einigungsstelle für das Gewerbe zu errichten, und ferner solche Verträge, die sich als das Ergebnis der Verhandlungen einer derartigen Einigungsstelle darstellen. Vereinbarungen der ersten Art müssen nach Ansicht des Industrierats natürlich von längerer Dauer sein als Vereinbarungen der letzteren Gruppe. In beiden Gruppen wird selbstverständlich aber die besondere Dauer der Verträge sich nach den Verhältnissen des Gewerbezweigs und des einzelnen Falles richten müssen. Im allgemeinen aber sollte die Vertragsdauer drei Jahre nicht überschreiten. Für die Vereinbarungen der ersten Gruppe empfiehlt sich eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, auch in den Fällen, wo nur Abänderungen des Einigungsverfahrens geplant sind. Für die zweite Gruppe sollte eine Kündigungsfrist von Fall zu Fall zwischen den Parteien vereinbart werden. Da, wo bisher eine längere Vertragsdauer (über drei Jahre hinaus) vereinbart ist, sollten die Parteien es nach Ansicht des Industrierats bei der hergebrachten Ordnung belassen.

Der zweite Hauptteil des gutachtlichen Berichts des Industrierats befaßt sich mit dem Geltungsbereich der Tarifverträge. Hier handelt es sich vor allem um die Frage der ortsüblichen Geltung der Tarifverträge und um den Schutz der Minderheiten im Gewerbe, die von den Vereinbarungen der maßgebenden tarifvertragschließenden Organisation vielleicht in gewissen Punkten abweichen wollen. Der Industrierat ist der Meinung, daß besonders in den Gewerbezweigen, wo ein Arbeiterberufsverband nicht stark genug ist, um die allgemeine Befolgung seiner Tarifvertragsnormen durchzusetzen, das Vorhandensein einer konkurrierenden, mit ihm nicht solidarisch empfindenden Minderheitsgruppe, die sich durch den Tarifvertrag nicht gebunden fühlt und ihn nicht befolgt, eine große Gefahr für die Aufrechterhaltung des Tarifvertrags überhaupt in den Kreisen der unterzeichneten Parteien sei. Deshalb sollten Maßnahmen getroffen werden, um auf Antrag der Tarifvertragsparteien nach angemessener öffentlicher Untersuchung die Geltung des Tarifvertrags auszudehnen und auch die bisher abseits stehende Minderheit des Gewerbes in den Vertrag einzubeziehen. Der Bericht des Industrierats enthält für die praktische Durchführung dieses Vorschlags einen besonderen Musterentwurf.

In diesem Entwurf ist angeregt, daß auf Anruf der beiden Parteien eines Tarifvertrags das Board of Trade eine Untersuchung unter dem unabhängigen Vorsitz einer unparteiischen Behörde anstellen lassen soll, um zu entscheiden, ob die Geltung des Tarifsvertrags ausgedehnt werden, soll oder nicht. Öffentliche Bekanntmachungen über diese geplante Ausdehnung des Geltungsbereichs sollen vor der Untersuchung erlassen werden und den betroffenen Gruppen und Personen soll ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben sein, sich zu der Frage an der zuständigen Stelle zu äußern. Wenn die vom Board of Trade eingesetzte Behörde auf Grund der Untersuchungen zu der Überzeugung gekommen ist, daß die beiden Tarifvertragsparteien den Hauptkern der in dem Gewerbe oder dem Bezirk in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeiterschaft verkörpern und daß der Tarifvertrag ein einwandfreies Abkommen, welches weitere Ausdehnung verdient, bilde, so kann diese Ausdehnung des Geltungsbereichs öffentlich ausgesprochen werden, und die Bestimmungen des Tarifsvertrags werden daraufhin von selbst unerläßlicher Bestandteil jedes einzelnen Arbeitsvertrags in den betreffenden Gewerben oder Bezirken.

Der Musterentwurf schreibt allerdings als Voraussetzung für solche Ausdehnung des Tarifvertrags gewisse Sicherungsbedingungen vor, nämlich a) daß bei jeder beabsichtigten Änderung des Vertrags hinsichtlich der Lohn- und Arbeitszeiten die Parteien mindestens ..... Tage vorher kündigen müssen, und b) daß keinerlei Arbeitseinstellungen oder Abänderungen der Arbeitsbedingungen erfolgen dürfen, ehe nicht der Arbeiterzwist durch irgend ein vereinbartes Schiedsgericht untersucht und ein Schiedsspruch darüber gefällt worden ist.

Ferner soll nach Vorschlag des Industrierats die Untersuchungsbehörde, wenn sie es für zweckmäßig hält, die Geltung des Tarifvertrags für solche Fälle aufheben, wo die Industrie- oder Arbeitsbedingungen einzelner derartig von den Verhältnissen des übrigen Gewerbes abweichen, daß die Anwendung des Tarifvertrags auf jene Personen Unbilligkeiten zur Folge haben müßte.

Der zusammenfassende Schluß des Gutachtens des Industrierats stellt noch einmal alle wichtigen Gesichtspunkte, die in dem Berichte — leider etwas unsystematisch und durch häufige Wiederholungen gestört — zur Erörterung gekommen sind, eindringlich zusammen. Das Schlußgutachten betont vor allem, daß die ganze Organisation der Tarifvertragspolitik sich nach wie vor auf das Prinzip freier Übereinstimmung der Parteien gründen müsse. Die sittliche Treupflicht, die moralische Beeinflussung der Parteien sei der zweckmäßigste Weg, die strenge Durchführung der Tarifverträge zu gewährleisten.

* * *

Dem von 25 Mitgliedern des Industrierats unterzeichneten Hauptbericht schließen sich, wie schon angedeutet, drei Sondergutachten an. Das erste, von sechs Personen unterzeichnet, vertritt einen abweichenden Standpunkt gegenüber der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Tarifverträge, aus der Besorgnis heraus, daß der erweiterte Geltungszwang unter Umständen zu „unerträglicher Tyrannei" führen könnte.

Ferner berührt dieses Sondergutachten der sechs, indem es einerseits die Vorzüge einer geschlossenen Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter vollkommen anerkennt, auch die Kehrseite der Medaille und verweist namentlich auf einige ungünstige Wirkungen, die sich aus der Privilegierung der Berufsverbände durch das Trade Disputes Act von 1906 ergeben haben. Eine Untersuchung dieser Erscheinungen und der Frage eines wirksamen Schutzes der Arbeitswilligen sei in Zukunft wohl geboten, wenn auch der Industrierat sich bei der gegenwärtigen Untersuchung nicht besonders mit diesen Punkten hätte befassen können.

Sir Thomas Ratcliff Ellis, der ebenso wie die vorstehend genannten sechs Herren das Hauptgutachten unterzeichnet hat, wünscht in einem Sondergutachten in einigen Punkten eine Verschärfung der erörterten Reformvorschläge. Die Satzungen der tarifvertragschließenden Verbände sollten in dem Sinne geändert werden, daß sie eine bessere Gewähr für die Erfüllung der Tarifverträge und die Aufrechterhaltung des vertraglichen Friedensstandes gäben.

Einen durchaus abweichenden Standpunkt nimmt der Industrielle Alexander Siemens in seinem Sondergutachten ein.

Er verwirft das ganze System der Arbeitstarifverträge wegen der kollektiven Beschränkung der Rechte des einzelnen Arbeiters und des einzelnen Arbeitgebers. Wenn derartige Verträge fürderhin anerkannt werden sollten, so müßten sie vielfältige Veränderungen erfahren, namentlich in der Richtung, daß jede Arbeitseinstellung wegen Lohnfragen vermieden und durch einen unparteiischen Schiedsrichterspruch geregelt würde. In grundsätzlichen Streitfragen hingegen sollte ein unabhängiger Vermittler nur mit Zustimmung beider Parteien zugelassen werden. Während des Schwebens derartiger Verhandlungen aber dürfte niemals eine Arbeitseinstellung stattfinden; überhaupt sollte sie nur nach 30tägiger Ankündigung zulässig sein. Die Entscheidung der Untersuchungsbehörde über die Ausdehnung des Geltungsbereichs eines Tarifvertrags sollte der Bestätigung durch das Board of Trade bedürfen.

Endlich gibt auch Siemens der Ansicht Ausdruck, daß aus der mißverständlichen Anwendung des Trade Disputes Act von 1906 sich Hindernisse für die Erfüllung von Tarifverträgen ergäben.

* * *

Das etwa ist in großen Zügen der Inhalt des gutachtlichen Berichts des Industrial Council über die Sicherung und Geltungsausdehnung der Tarifverträge in Großbritannien. Allenthalben tritt im Bericht die starke Neigung zutage, an dem bisherigen Rechtszustande des gewerblichen Tarifvertragswesens nichts zu ändern, jedenfalls einen öffentlichen gesetzlichen Zwangseingriff in die Verfügungsfreiheit und die freie Verständigung der Parteien zu vermeiden. Dieser Standpunkt ist um so bemerkenswerter, als die Tarifverträge in England, im Gegensatz zu der Rechtslage in Deutschland, völlig unverbindliche Gebilde sind, die außerhalb des bürgerlichen Rechts stehen und keinerlei Klagerechte oder Ansprüche gegen die Tarifparteien oder ihre Anhänger begründen. Wenn Großbritannien bisher mehrere Menschenalter hindurch mit dieser rechtlosen Tarifvertragsverfassung ausgekommen ist, so ist das wohl nur aus der hervorragenden Stellung zu erklären, die sich die Gewerkvereine dort nicht bloß auf dem Arbeitsmarkte, sondern auch in der Wertung der öffentlichen Meinung und der Behörden errungen haben. So ist es möglich geworden, daß soziale Zuchtmittel und organisatorische Zwangsmaßnahmen, die die britischen Gewerkvereine mit Duldung der Öffentlichkeit anwenden dürfen, einen hinreichenden Ersatz für die fehlenden rechtlichen Grundlagen und Sicherungen der Verträge liefern. In anderen Ländern aber, wo eine derartige Machtstellung und Anerkennung der Gewerkschaften nicht besteht und man ihrer autonomen Gerichtsbarkeit nicht die Entscheidung der wichtigsten sozialrechtlichen Fragen ausschließlich zu überlassen geneigt ist, wird eine Ergänzung jenes privaten Tarifgewohnheitsrechts der Berufsorganisationen durch gewisse **Normativbestimmungen** der Gesetzgebung wohl nicht dauernd zu entbehren sein. W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der 3. Deutsche Arbeiterkongreß.

Am 30. November werden in Berlin die Vertreter von Hunderttausenden deutscher Arbeiter zu wichtigen sozialpolitischen Beratungen zusammentreten. Treue vaterländische Gesinnung, die Überzeugung, daß die sittliche Kraft und Zucht eines praktischen Christentums unser wirtschaftliches und soziales Getriebe lebendiger durchdringen müsse, und vor allem das Bewußtsein, daß starker beruflich-gewerkschaftlicher Zusammenschluß der Arbeiter die Voraussetzung für den Aufstieg und die gleichberechtigte Einordnung des Arbeiterstandes in die bestehende Staatsordnung bildet — diese drei geistigen Mächte schlingen das einigende Band um die großen Massen, die sich vor 10 Jahren in Frankfurt a. M. auf dem ersten deutschen Arbeiterkongreß zu einer christlich-nationalen Arbeiterbewegung zusammengeschlossen haben. Gegenüber den auf sozialdemokratischem Boden erwachsenen Arbeiterorganisationen wollen sie den Standpunkt der nichtsozialdemokratischen Arbeiterwelt zur Geltung bringen und den gesetzgebenden Stellen und der öffentlichen Meinung klar machen, daß die Forderungen sozialer Reform und die gewerkschaftliche Selbsthilfe allgemeine nationale Notwendigkeiten und nicht bloß das Erzeugnis einer spekulativen Klassenkampfagitation sind. Das geschlossene Auftreten der christlich-nationalen Arbeiterschaft und das zweckbewußte Wirken dieses Lagers durch seine organisatorischen und parlamentarischen Vertreter haben ihren Eindruck auf die Gesamtheit und die leitenden Behörden nicht verfehlt und die sozialpolitische Entwicklung des letzten Jahrzehnts in verschiedenen Punkten sehr günstig beeinflußt. Hoffen wir, daß es den Beratungen und Kundgebungen auch des nunmehrigen 3. deutschen Arbeiterkongresses gelingen wird, wieder der deutschen Sozialpolitik starke Impulse zu gesunder Fortentwicklung zu geben. Das ist mehr denn je nötig, denn die sozialreaktionären Mächte regen sich heftig und glauben, im Hinblick auf die Dämpfung der wirtschaftlichen Konjunktur, durch Verkopplung gewisser wirtschaftspolitischer Interessenkomplexe mit sozialpolitischen Reaktionsströmungen ihr Ziel erreichen zu können: die neue Arbeitswilligenschutzkampagne und das Leipziger Kartell z. B. sind warnende Zeichen. Diesen Zeichen die richtige Deutung zu geben und der öffentlichen Meinung klar zu machen, daß hier mehr auf dem Spiele steht als das Strafmaß für eine verletzte Streikbrecherehre oder der Zollsatz für Zwirn und Parfums — das scheint, der Ankündigung und der Tagesordnung zufolge, Wille und Zweck des 3. deutschen Arbeiterkongresses zu sein. Daß diesem Streben der volle Erfolg beschieden sei, muß der Wunsch aller sein, denen das soziale Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt. Ohne festes Vertrauen der nationalgesinnten Arbeiterschaft zu Staat und Gesellschaft ist an sozialen Frieden nicht zu denken und die Freude der Arbeiter am gemeinsamen Schaffen des Volkes in Frage gestellt. Beides aber sind Grundfragen der sozialen und wirtschaftlichen Wohlfahrt. Als Helfer und Mitstreiter im Dienste dieser Gedanken begrüßen wir den 3. deutschen Arbeiterkongreß!

Die Tagesordnung des Kongresses ist folgende: Bericht des Ausschusses, Verbandsvorsitzender Franz Behrens, M. d. R. (Essen); Nationale Entwickelung und soziale Bewegung in Deutschland, Redakteur Joseph Joos (M.-Gladbach); Die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner, Arbeitersekretär Joh. Giesberts, M. d. R. (M.-Gladbach); Die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vereinigungsrechts für die Angestellten und Arbeiter, Arbeitersekretär und Landtagsabgeordneter Joseph Andre (Stuttgart); Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung, Generalsekretär A. Stegerwald (Köln); Wohnungsfrage, Stadtrat Dr. Bold (Dortmund) und Arbeitersekretär Wilh. Weyer (M.-Gladbach); Arbeitslosenfürsorge, Gewerkschaftssekretär Friedrich Baltrusch (Köln).

Der Kongreß tagt im Lehrervereinshaus, Alexanderplatz, Berlin; er wird Sonntag, den 30. November, vorm. 11½ Uhr, eröffnet.

Zur Konkurrenzklauselfrage

liegen wiederum einige bemerkenswerte Stimmen vor. Eine Eingabe des **Deutschen Handelstages**, die am 26. September dem Bundesrat zugegangen ist, nimmt gegen die Kommissionsbeschlüsse des Reichstags scharf Stellung und bringt zunächst seine prinzipielle Haltung in dieser Frage wieder in Erinnerung, d. h.:

Die Konkurrenzklauseln dürften nicht durch Verschärfung der geltenden Bestimmungen unmöglich gemacht werden, der Grundsatz der bezahlten Karenz, der für weite kaufmännische Kreise eine zu große Belastung bedeuten würde, müsse abgelehnt werden und alle schematischen Regelungen, wie z. B. die Abhängigmachung der Verbindlichkeit des Wettbewerbverbots von einer bestimmten Gehaltsgrenze, müßten unterbleiben; es sei nach wie vor lediglich dem richterlichen Urteil zu überlassen, solche Wettbewerbverbote für unverbindlich zu erklären, die nach Zeit, Ort und Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen enthielten.

Es folgen einige Seitenhiebe auf die Regierung, die eine Regelung der Frage zugestimmt habe, die das Wettbewerbverbot zwar formell gestatte, es aber von so erschwerenden Voraussetzungen und Verpflichtungen abhängig mache, daß materiell kein großer Unterschied zwischen einem Verbot und einer so eingeschränkten Zulassung bestehe — habe der Staatssekretär des Reichsjustizamts doch auch am 12. Juni 1913 in der Reichstagskommission ausgeführt, daß Wettbewerbverbote für kaufmännische Angestellte künftig nur noch eine seltene Ausnahme bilden würden. — Darauf führt der Handelstag diejenigen Bestimmungen, gegen die vor allem Verwahrung eingelegt wird, samt den Bedenken ausführlich auf. So heißt es zu der Bestimmung, daß in Zukunft ein Wettbewerbverbot insoweit unverbindlich sein soll, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient:

Falls es nämlich zu einem Rechtsstreit kommt und der Handlungsgehilfe das Vorliegen des berechtigten geschäftlichen Interesses bestreitet, so liegt dem Prinzipal die Beweislast ob, daß ein solches beim Vertragsabschluß bestanden hat. Dieser Beweis wird nicht einfach zu führen sein, denn ob z. B. ein Kundenverzeichnis als Geschäftsgeheimnis zu betrachten ist, ist eine Frage, deren Beantwortung je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles verschieden lauten wird. Vor allem aber müßte im Prozeß der Prinzipal mit der nötigen Ausführlichkeit, die es dem Richter ermöglicht, sich ein Urteil zu bilden, öffentlich über das Geschäftsgeheimnis sich äußern in einer Verhandlung, bei der auch Konkurrenten als Zuhörer teilnehmen und sich so auf einfache Weise Kenntnisse über Herstellungsart und Vertriebsweise dieses Ge-

schäfts beschaffen können. In vielen Fällen würde auch der Richter nicht auf die Vernehmung von Sachverständigen verzichten können, die naturgemäß ebenfalls aus dem Kreise konkurrierender Geschäftsleute gewählt werden müßten. Der betroffene Prinzipal würde also den Schaden, den er durch Verrat des Geschäftsgeheimnisses erleidet, noch vergrößern, wenn er die Gerichte um Hilfe anruft. Die Bestimmung ist daher für Gewerbe und Handel unannehmbar, sie hat die praktische Undurchführbarkeit des Wettbewerbverbots zur Folge.

Die übrigen Punkte bringen keine wesentlich neuen Argumentationen. Es sei deshalb nur noch der Widerspruch gegen die Versuche der Kommissionsmehrheit, „durch das Verbot des sog. geheimen Wettbewerbverbots die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber zu unterbinden" hervorgehoben. Hier wird gesagt:

Es ist bezeichnend, daß diejenigen Parteien, die für die ihnen nahestehenden Kreise weitestgehende Koalitionsfreiheit fordern und angeblich den Grundsatz der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertreten, hier nichts Geringeres verlangen als einen einseitigen Eingriff in das Koalitionsrecht der Prinzipale zugunsten der Arbeitnehmer. Wohin solche Bestimmungen führen würden, ist von den Regierungsvertretern in der Kommission dargelegt. Während die Arbeitnehmer straffrei Vertragsbruch begehen, z. B. am 1. Mai die Arbeit niederlegen können, würden die Arbeitgeber, die eine Arbeitseinstellung mit der Aussperrung beantworten, eine Vereinbarung schließen, „durch die den Arbeitern und Angestellten das Fortkommen erschwert und ihre gewerbliche Tätigkeit für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkt wird", eine Vereinbarung, die verboten sein und mit Geldstrafe nicht unter 1000 M, im Wiederholungsfalle außerdem mit Haft bestraft werden soll! Auf der anderen Seite soll es den Gehilfen aber nicht verboten werden, Prinzipale aus irgendwelchen Gründen zu boykotten, wozu sie durch die Stellenvermittlung ihrer Verbände in der Lage wären. Prinzipale hingegen, die das tun, sollen sich strafbar machen. Es handelt sich bei diesen sogenannten geheimen Wettbewerbverboten, die ein Kommissionsmitglied als eine viel schlimmere Geißel als das offene, mit dem Gehilfen vereinbarte Wettbewerbverbot bezeichnete, doch um nichts anderes, als daß die Prinzipale sich gegen vertragsbrüchige Angestellte schützen und vereinbaren, sich nicht gegenseitig Gehilfen fortzulocken. Derartige Vereinbarungen sind nötig und vom sozialethischen Standpunkt aus völlig zu billigen. Inwiefern ein vertragstreuer Gehilfe durch sie geschädigt wird, ist unerfindlich. Die geheimen Wettbewerbverbote sind um so mehr notwendig, wenn der Gesetzgeber den Prinzipalen den Schutz ihrer berechtigten Interessen verweigert und sie daher zur Selbsthilfe zwingt.

Auch dagegen, daß auf die geheimen Wettbewerbsverbote die Vorschrift des § 152 Abs. 2 GO. angewandt, d. h. die rechtliche Ergänzbarkeit der durch die Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen ausgeschlossen werden soll, wendet sich die Eingabe als eine einseitige Benachteiligung des Arbeitgeberstandes.

Demgegenüber fordert eine Eingabe der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände an den Bundesrat, daß vor allem die Nichtigkeit der geheimen Konkurrenzklausel und die Verpflichtung der beteiligten Arbeitgeber zum Schadenersatz durchgeführt werden müsse, wenn der Gesetzentwurf irgend einen Wert für sie haben solle.

Einen besonders harten Fall geheimer Sperrabrede hat dieser Tage die „Industriebeamten Ztg." ans Licht gezogen.

Borbecker Maschinenfabrik, Bergeborbeck, den 1913
Kreis Essen (Ruhr).

Herrn N. N.

Zwischen den Firmen Werner & Pfleiderer, Cannstatt-Stuttgart; Borbecker Maschinenfabrik, Bergeborbeck; Horster Dampfbackofen-Industrie, Düsseldorf; H. Bertram, Halle*); Senkingwerke, Hildesheim; Poncelet, Düsseldorf, ist eine Vereinbarung getroffen dahinzielend, daß die der Vereinbarung Beitretenden sich gegenseitig verpflichten, nicht gegeneinander Angestellte und Monteure fortzuengagieren oder etwaige an sie ergehende Anerbieten von Angestellten einer vertragschließenden Firma zu berücksichtigen.

Wir sind beauftragt worden, bei Ihnen anzufragen, ob auch Sie sich einer derartigen Vereinbarung mit anschließen würden.

*) Nach einer von dieser Firma erlassenen öffentlichen Erklärung hatte sie sich lediglich bereit erklärt, einer Versammlung beizuwohnen zur Besprechung und Entgegennahme von Vorschlägen, die auf eine Konvention der Backofenbaugeschäfte Deutschlands hinzielten zur Festlegung von Minimalpreisen und geeigneter Zahlungsbedingungen sowie Vorkehrungen zum Schutz gegen faule Kunden. Nachdem die Versammlung am 27. September in Kassel stattgefunden hatte, schrieb die Firma dem Geschäftsführer dieser Konvention: „Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß ich von den Vorarbeiten zu einer Preiskonvention zurücktrete, da ich es ablehnen muß, einer Preiskonvention beizutreten." Es gehe hieraus, wie Herr Bertram in seiner Veröffentlichung hervorhebt, klar hervor, daß er die Konvention lediglich als Preiskonvention betrachte. Er erkläre aber ausdrücklich, daß er der Preiskonvention eben so fern stehe, wie dem Gedanken an eine Einschränkung der privaten Rechte seiner Beamten und Arbeiter.

Es wird auch noch versucht, andere Firmen zu dieser Vereinbarung zu gewinnen!

Hochachtungsvoll
gez. ppa. Borbecker Maschinenfabrik u. Gießerei
Th. Kade.

Aus dem anschließenden Briefwechsel geht hervor, daß dieses Sperrabkommen systematisch auf weitere Betriebe ausgedehnt werden soll. Das muß natürlich die Beunruhigung in der Angestelltenschaft steigern.

Von sonstigen neueren Stimmen, die zur Konkurrenzklauselfrage vorliegen, sei noch erwähnt, daß Dr. Heinz Potthoff unter der Überschrift „Der Siegeszug der Konkurrenzklausel" vor einiger Zeit darauf aufmerksam gemacht hat, daß sich die Konkurrenzklausel allmählich ganz neue Gebiete erobert, auf denen man sie bisher nicht erwartete. So seien im Bergbau die Konkurrenzklauseln so unbekannt gewesen, daß bei der letzten Verbesserung der Dienstverhältnisse der preußischen Bergbeamten durch die Berggesetznovelle von 1909 die auf die gesetzliche Ausschließung oder Beschränkung der Klauseln zielenden Anträge der Angestellten keine Annahme fanden, weil man nichts absolut unnötiges in das Gesetz schreiben wollte. Dr. Potthoff macht nun auf eine Mitteilung des Deutschen Steigerverbandes aufmerksam:

Darnach enthält der Dienstvertrag eines Steigers, der von einer Unternehmerfirma als Oberaufseher zwei Monate zur Probe angestellt war und 240 M Gehalt nebst 25 M Wohnungsgeld erhielt, folgenden Satz:

„Sollte nach Ablauf der Probezeit keine weitere Vereinbarung getroffen werden, so verpflichten Sie sich, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Ihrem Austritt aus der Firma B. in W. ohne besonderes Einverständnis mit der Firma auf einer Zeche, für die Sie Arbeiten in meinem Auftrag ausführen, nicht einzutreten, irgendeine Stelle auf einer solchen Zeche nicht anzunehmen oder dafür tätig zu sein."

Das Steigerblatt hatte hinzugefügt, daß die Wahrung von Betriebsgeheimnissen nicht der Grund zu dieser Verpflichtung sein könne. Denn Geheimnisse gäbe es im Bergbau nicht und bisher sei es stets allgemein ohne solche Klauseln gegangen, und es hatte die Vermutung ausgesprochen, daß die Fernhaltung des Steigers von solchen Zechen, auf denen er für die Firma tätig war, vor allem die Aufdeckung von „Schiebungen" verhindern sollte.

Hierzu bemerkt Dr. Potthoff:

Ob das zutrifft, mag die Firma mit dem Steigerverband ausmachen; jedenfalls zeigt aber dies Beispiel wieder, welchen Zwecken die Konkurrenzklausel dienstbar gemacht werden kann und dienstbar gemacht wird. Zugleich zeigt sich, wie verkehrt die geplante Regelung der Frage für jede Berufsgruppe besonders ist. Denn der betroffene Steiger könnte weder eine Beschränkung der Klausel auf ein billiges Maß verlangen, wie sie die Gewerbeordnung für alle technischen Angestellten in anderen gewerblichen Betrieben vorschreibt, noch eine Ungültigkeit mit dem Hinweis aus der Novelle zum Handelsgesetzbuche begründen, daß gar kein schutzwürdiges Interesse vorliegt.

Endlich sei noch ein Fall mitgeteilt, bei dem ein Konkurrenzklauselmanöver bedenklichster Art in Betracht kommt. In Chemnitz legten im Sommer dieses Jahres 23 große Geschäfte ihren sämtlichen Angestellten folgenden Schein vor:

„Die unterzeichneten Firmen sind untereinander darüber übereingekommen, daß dasjenige Personal, welches seine Stellung bei ihnen verläßt, um solche bei der neu zu eröffnenden Firma „Tietz" anzunehmen, bei einem etwaigen Wiederabgange von der Firma „Tietz" bei den nachgenannten Geschäftshäusern kein Engagement wieder findet."

Dieser Verpflichtungsschein wurde in einer öffentlichen Versammlung der Angestellten als ein schwerer Eingriff in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit der Angestellten bezeichnet, der eine „Konkurrenzklausel schlimmster Art" darstelle. Es ist uns bisher nicht bekannt geworden, ob dieser Protest Erfolg gehabt hat, jedenfalls zeigt aber auch dieser Vorgang den Unfug der Wettbewerbverbote in drastischer Beleuchtung.

Rechtsfragen.

Zum „Arbeitswilligenschutz".

Der Beschluß des Industrierats des Hansabundes (XXIII 212) begegnet — neben mancher Zustimmung — doch auch scharfer Mißbilligung in den eigenen Reihen. Der Vorstand der Ortsgruppe Stettin des Hansabundes erklärt einstimmig, daß er diese Entschließung nicht gutheißen könne; der Vorstand „verlangt zwar scharfe Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften überall da, wo es geboten erscheint, hält aber auch die bestehenden Gesetze bei richtiger Anwendung für genügend und erklärt sich deshalb gegen jede der vom Industriebeirat gewünschten Gesetzesänderungen". Der Vorstand des Zweigvereins Berlin im Deutschen

Bankbeamtenverein hat mit lebhaftem Befremden von den Vorschlägen des Industrierates des Hansabundes Kenntnis genommen: „Diese Vorschläge, die nur den einseitigen Interessen der Arbeitgeber entspringen und auf die berechtigten Forderungen und Ansprüche der Arbeitnehmer nicht die mindeste Rücksicht nehmen, sind unseres Erachtens nur geeignet, die sozialen Kämpfe zu verschärfen." Ebenso protestiert der Vorstand des Bundes der Festbesoldeten gegen die Beschlüsse des Industrierats des Hansabundes als eine Gefahr für die Bewegungsfreiheit der Berufsorganisationen:

Im Zeitalter der staatlichen und privaten Großbetriebe können neben der breiten Masse der Arbeiter auch die Angestellten und Beamten allein durch Zusammenfassung der Einzelkräfte in Berufsorganisationen zu einer gesicherten und freieren Daseinsführung aufsteigen. Der Aufstieg aller Bürger festigt aber die Grundlagen des Staates und gewährleistet den stetigen, gesunden Fortschritt. Aus diesen Erwägungen heraus spricht der geschäftsführende Vorstand des Bundes der Festbesoldeten sein lebhaftes Bedauern über die Beschlüsse des Industrierates im Hansabunde aus, zumal die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für einen wirksamen Schutz der Arbeitswilligen nach seiner Auffassung durchaus genügen. Vor allem bedauert er den darin zutage tretenden Mangel an Verständnis für die Bedeutung zielbewußter Arbeit der Berufsorganisationen in kultureller und staatspolitischer Hinsicht.

Mit erfrischender Kraft und Klarheit wendet sich der Hauptvorstand des Reichsvereins der liberalen Arbeiter und Angestellten gegen das Vorgehen des Industrierats des Hansabundes. Die Kundgebung hat folgenden Wortlaut:

„Das liberale Bürgertum ist plötzlich vor eine schwere Entscheidung in der inneren Politik gestellt. Das Direktorium des Hansabundes wird am Montag, 24. November, entscheiden, ob es dem Vorschlage seines Industrierates folgen und die fälschlich „Arbeitswilligenschutz" genannte Ausnahmegesetzgebung gegen Arbeiter und Angestellte im Namen des Hansabundes fordern will.

Dieser Arbeitswilligenschutz ist nicht das, was er zu sein vorgibt. Es handelt sich hier um den bewußten Versuch, erneut wieder von oben die Brandfackel des Klassenkampfes zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft zu schleudern. Das Ziel ist nicht der Schutz der Arbeitswilligen, sondern die Neuerrichtung der wankenden Herrschaft der Scharfmacher und der Großagrarier. Das liberale Bürgertum hat keinen Anlaß, der schärfsten Reaktion wieder in den Sattel zu helfen. Diejenigen aus der Arbeiterschaft, die unter sozialdemokratischem Meinungszwang leiden, lehnen den „Arbeitswilligenschutz" ab. Sie erblicken den besten Schutz der Arbeits- und Denkfreiheit in der Weckung sittlicher und organisatorischer Gegenkräfte unter den Arbeitern selbst. Die gesamte auf dem Boden des freien Vereinigungsrechts stehende, nichtsozialdemokratische Arbeiterschaft lehnt in vollster Einmütigkeit jede Ausnahmegesetzgebung ab. Gerade das Wort der nationaldenkenden Arbeitnehmer sollte in dieser Sache Beachtung finden.

Der „Arbeitswilligenschutz" ist für die gesunde Fortentwicklung unserer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nutzlos. Kein Streik wird weniger geführt werden. Der soziale Kampf wird nur ein paar hundert Märtyrer jedes Jahr mehr schaffen, wird den Haß verschärfen, wird den Überradikalismus stärken und zusammenschweißen. Außerdem beweisen zahlreiche Gerichtsurteile, daß Vergehen gegen „Arbeitswillige" schon heute mit unmäßiger Strenge geahndet werden.

In einer Zeit, die einen nicht unerheblichen Rückgang in der Sozialdemokratie erlebt, die ein Abflauen des Überradikalismus bringt, die alte Wunden aus der Zeit früherer Ausnahmegesetzgebung zu heilen scheint, in einer solchen Zeit neue Ausnahmegesetze zu schaffen, bedeutet ein völliges Vergessen der Lehren früherer Fehler, eine unglaubliche Verkennung der politischen Lage, eine Sünde gegen die Zukunft des Volkes und Vaterlandes.

Der Reichsverein der liberalen Arbeiter und Angestellten, dem an der Gesundung der Verhältnisse zwischen Arbeitnehmer und -geber liegt, der seine wesentlichste Aufgabe in der Mitwirkung an der Einordnung des vierten Standes in das Volksganze erblickt, richtet an alle Freunde einer gesunden sozialen Entwicklung unseres Vaterlandes den Warnungsruf: die weiten Kreise des deutschen Bürgertums sollen sich rühren, sollen die Gefahr erkennen und noch in letzter Stunde ihre Stimme erheben, ehe es zu spät ist. Das Bürgertum hat die Kosten der früheren Ausnahmegesetzgebung bezahlt, es hat seinen Einfluß in der Politik und im öffentlichen Leben dadurch verloren. Wir erwarten daher besonders von den fortschrittlichen Mitgliedern des Hansabunddirektoriums die Ablehnung des Arbeitswilligenschutzes.

Namens der liberalen und nationalen Arbeiter und Angestellten Deutschlands erklären wir uns als entschiedenste Gegner des „Arbeitswilligenschutzes" und aller Verbände, die sich zu ihm bekennen. Der Ausbau der Volksrechte, die Fortführung einer gesunden Sozialreform sind die einzigen Mittel gegen Überradikalismus und Terrorismus von unten und oben."

Wie wir hören, wird am 1. Dezember in Berlin auf Einladung des Reichsvereins Professor Alfred Weber in einer öffentlichen Versammlung die Arbeitswilligenfrage behandeln.

Diese und andere Kundgebungen angeschlossener Verbände, namentlich der Angestelltengruppen, haben denn auch den gewollten Eindruck auf das Direktorium des Hansabundes nicht verfehlt. Dieses hat in seiner Sitzung am 25. November in langwierigen, nicht immer ganz harmonischen Beratungen die Beschlüsse des Industrierats sehr abgeschwächt oder ins Harmlose umgedeutet oder aber, da eine glatte Widerrufung gewisser scharfmacherischer Forderungen ja nicht wohl angängig war, einem besonders zu berufenden Gutachterausschuß zu erneuter Prüfung überwiesen. Die Beschlüsse des Hansabundes zum Arbeitswilligenschutz schrumpfen jetzt, bei Licht besehen, in eine warnende Belehrung und in eine erwägungsschwüle Vertagung zusammen. Der amtliche Bericht des Hansabundes bezeichnet als Ergebnisse der Direktoriumsberatungen etwa folgendes:

Die Koalitionsfreiheit darf nicht angetastet werden; Ausnahmegesetze bessern nicht. Gegen Ausschreitungen der Koalitionsfreiheit, namentlich solche, die einen förmlichen Belagerungszustand über Unternehmer verhängen, genügen die bestehenden Gesetze bei richtiger Anwendung; auf möglichst harte Bestrafung kommt es dabei nicht an, sondern auf rasche Klarstellung und Sicherung des Rechtsstandes. Durch amtliche Kundmachung der Rechtsvorschriften und ihrer praktischen Bedeutung kann man Ausschreitungen vorbeugen. Die Frage, ob sich eine allgemeine, also weit über den Schutz der Arbeitswilligen hinausgehende Erweiterung des Tatbestandes der §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuchs (Nötigung und Bedrohung) und eine Ausdehnung des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine zwecks Haftbarmachung für Streik- und Boykottschäden empfehle, ist durch den Gesamtausschuß und die über diese Anträge noch nicht gehörten Ortsgruppen und angeschlossenen Verbände gutachtlich noch zu prüfen und dann, wie gesagt, einem besonderen Ausschuß zu unterbreiten.

Hinsichtlich der ersteren Frage (§§ 240 und 241 StrGB.) war in der Aussprache darauf hingewiesen worden, daß man in eine Erörterung derselben erst dann eintreten könne, wenn man sich — was bisher nicht geschehen — über die Fassung etwaiger neuer Vorschriften klar und einig geworden sei. Diese Fassungsfrage sei aber um so schwieriger, als hierbei sowohl der von verschiedenen Seiten in großem Umfange betriebene wirtschaftliche und politische Zwangs- und Racheboykott und ebenso die für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig wichtige Frage der Verrufserklärungen, also überaus wichtige, weittragende und ungemein schwierige Fragen, ohne weiteres mit in Betracht kämen.

Was aber die zweite Frage betrifft (§ 31 BGB.), so ergab sich aus der Aussprache, daß die gewünschte Ausdehnung dieses Paragraphen auch auf nicht eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine ohne Zweifel sehr erhebliche, unter Umständen den konkreten Anwendungsfall weit übersteigende Konsequenzen (zum Beispiel in bezug auf die Frage der Zwangsverleihung der Rechtsfähigkeit) haben werde, und zwar notwendigerweise nicht lediglich für eingetragene Gewerkschaften und Berufsvereine, sondern für alle nicht eingetragenen Vereine.

Damit ist den befremdlichen Anwandlungen des Industrierats im Hansabund eine feste Schranke gesetzt. Immerhin heißt es weiter auf der Hut sein!

Die Leitung der Deutschen Gewerkvereine nimmt in ihrem Blatte „Gewerkverein" (Nr. 91) ebenfalls scharfe Stellung gegen die unter der Deckfirma „Arbeitswilligenschutz" sich verbergenden Bestrebungen:

Es sei Pflicht, jeden Fall von wirklichem Terrorismus zur Anzeige zu bringen. Wer sich nicht scheue, einen anderen wegen seiner Gesinnung aus der Arbeit zu drängen und mit seiner Familie Not und Elend preiszugeben, der müsse die Folgen seines Tuns tragen. Das Blatt hat aber gefunden, daß dazu die geltenden Gesetze vollständig ausreichen. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, daß ein Gewerkschaftsbeamter zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt worden ist, weil er einer Arbeiterfrau angedeutet hatte, daß ihr Mann ein „Streikbrecher" sei. Der „Gewerkverein" meint: „Wenn überhaupt eine Änderung der das Koalitionsrecht betreffenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wird, so kann es nur nach der Richtung hin geschehen, daß das Koalitionsrecht gesichert wird. Steht doch für viele Arbeiter das Koalitionsrecht überhaupt nur auf dem Papier. Denn zahlreiche Unternehmer gibt es noch, die den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verbieten, sich einer Arbeiterorganisation anzuschließen. Hier wäre in der Tat eine größere Strenge angebracht; hier muß der Hebel angesetzt werden, wenn man eine Änderung in der Frage des Koalitionsrechts herbeiführen will. Trotz des einer besseren Sache würdigen Eifers der Scharfmacher haben wir das Vertrauen zum Reichstage, daß er wenigstens jeder Verschlechterung der bestehenden Gesetze einen energischen Widerstand entgegensetzt."

„Eine Epidemie, eine ansteckende, sich immer mehr verbreitende Volkskrankheit" nennt die „Westdeutsche Arbeiterztg." (Nr. 47), das Blatt der katholischen Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands, „den Scharfmacherruf: Mehr Schutz den Arbeitswilligen — durch Unterbindung und Verkrüppelung des Koalitionsrechts". Und das „Zentralblatt der christlichen Ge-

werkschaften Deutschlands" (Nr. 23) sagt in einer Auseinandersetzung mit der Leitung des Rheinischen Bauernvereins:

Der Zwang gegen Arbeitswillige ist sowohl in der Tatsache wie auch im Versuch heute schon strafbar. Und wenn unsere christlichen Bauernvereine wüßten, wie hart heute Streikvergehen geahndet werden, so würden sie sich überzeugen, daß die heutigen gesetzlichen Bestimmungen vollständig hinreichen, um die Arbeitswilligen zu schützen. Das Wort „Arbeitswilligenschutz" hat bei uns Arbeitern eine ganz andere Bedeutung: Es besagt in seiner letzten Konsequenz die Unterdrückung der Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter und deren Wehrlosmachung gegenüber den sozialen Mißständen. — Das Blatt wiederholt seine Kennzeichnung der bekannten Beschlüsse des Leipziger „Kartells der schaffenden Stände."

Den Forderungen auf Verschärfung der Strafgesetze zum Schutze der Arbeitswilligen stellt das „Zentralblatt" die Forderung einer Reform des Koalitionsrechts gegenüber: Sicherung des Streik- und Boykottpostenrechts vor Polizeiwillkür, Sicherung vor schwarzen Listen und ähnlichen Einrichtungen des Unternehmertums, Aufhebung des § 153 GO. als eines Ausnahmegesetzes.

Die „Altnationalliberale Reichskorrespondenz" (Nr. 47) ist dagegen so bestürzt über die offizielle Ankündigung, die von der nationalliberalen Reichstagsfraktion eingesetzte Studienkommission, die übrigens die beiden Arbeitnehmer-Vertreter Abg. Heckmann und Ickler im Oktober zugewählt hat, werde das ganze Gebiet des Organisationszwangs sowohl von Arbeitern wie auch von Arbeitgebern absuchen und prüfen, daß sie schon den zweiten Artikel gegen diesen Plan veröffentlicht, weil er nur Verwirrung stifte, unnötige Verzögerung bringe und jede Entschlußkraft lähme: nur ausschließlich gegen die Arbeiterorganisationen müsse sich die Untersuchung richten, nur sie allein müsse man treffen. — Man kann diesen Heißspornen gar nicht dankbar genug sein für die Offenheit, womit sie ihre An- und Absichten aufdecken. Nun kann auch ein Blinder mit dem Stocke fühlen, wozu die Scharfmacher Regierung, Reichstag, öffentliche Meinung mißbrauchen wollen: zu einem Ausnahmegesetz gegen **alle** unabhängigen Arbeiterorganisationen, die gefesselt und gelähmt werden sollen, um das Herrenrecht der Unternehmer zu festigen und zu sichern. Es wäre schlimm um Deutschlands Zukunft bestellt, wenn diese Machenschaften ans Ziel kämen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Ein neuer Tarifvertrag im französischen Kohlenbergbau ist nach längeren Unterhandlungen zustande gekommen. Im Juli 1910 hatten die Bergleute im Loirebecken zum ersten Mal einen Tarifvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, durch den sie alljährlich allein infolge der Prämienerhöhungen eine Mehreinnahme von 345 000 Fr. erzielt haben, dazu kamen noch Steigerungen der Grundlöhne, vielfach Gewährung freier Feuerung und manche andere Vorteile. Für die Vertragserneuerung forderte die Arbeiterschaft außer weiteren Zuschlägen vor allem die Festlegung eines Mindestlohns für Häuer. Die hinter diesen Forderungen zurückbleibenden Angebote der Bergwerksgesellschaften wurden nur von einigen Zechen angenommen, von andern dagegen schroff abgelehnt, und eine zeitlang schien der Friede ernstlich gefährdet. Erst in letzter Stunde lenkten die Arbeiter ein; bei der allgemeinen Abstimmung, von der jedoch Frauen und Jugendliche ausgeschlossen blieben, erklärten sich 5697 zur Fortsetzung der Arbeit bereit gegen 4525, die für den Streik gestimmt hatten. Ausschlaggebend war die große Friedensneigung auf der Zeche la Ricamarie, deren Arbeiter durch Spareinlagen in Höhe von nahezu 2 Millionen Fr. am Unternehmen beteiligt sind und nicht mit ihrem Lohn zugleich ihr Vermögen aufs Spiel setzen wollten.

Der jetzige Vertrag, der unter dem Vorsitz des Loirepräfekten abgeschlossen wurde, ist wiederum für drei Jahre gültig und soll im gesamten Bergwerksbezirk von St. Etienne einschließlich der Zeche Saint-Chamond zur Anwendung kommen. Überall soll der Grundlohn für erwachsene Männer um 10 Ctms., für Frauen und Jugendliche um 5 Ctms. gesteigert werden während der ganzen Vertragsdauer, ferner soll zu diesem erhöhten Grundlohn zunächst für 2 Jahre ein Prämienzuschlag kommen von 0,45 Fr. für Arbeiter unter Tage, 0,35 Fr. für Arbeiter über Tage und von 0,25 Fr. für Frauen und Kinder. Die Zahlungspflicht für das dritte Jahr hängt vom durchschnittlichen Verkaufspreis der Kohlen in den vier größten Zechen am 1. April 1915 ab. Eine Abweichung nach oben oder unten um weniger als 1 Fr. die Tonne vom Durchschnittspreis am 1. April 1913 läßt die Zahlungspflicht unverändert weiter bestehen, bei stärkeren Preisschwankungen soll ein Zuschlag oder ein Abzug von 15 Ctms. eintreten. Für die Berechnung der Durchschnittspreise sind genaue Bestimmungen getroffen. Die monatlich entlohnten Obermaschinisten und Mechaniker werden bei der Prämienzahlung den Arbeitern unter Tage gleichgestellt. Bei der Bezahlung der andern an den Förderungsmaschinen beschäftigten Leute kann das Prämiensystem nach Belieben zur Anwendung kommen oder nicht, nur muß auf jeder Zeche Einheitlichkeit in dieser Beziehung herrschen. Ferner dürfen keine Geldstrafen ohne Zustimmung der Direktion verhängt werden, und alle Strafen und Lohnabzüge müssen in die Hilfskassen fließen. Prämien sind auch in Zukunft als Teile des Lohns anzusehen und demgemäß bei Arbeitsunfällen zu zahlen.

Die Gewährleistung eines Mindestlohns für Häuer ist zwar abgelehnt worden, doch haben sich die Gesellschaften zu besonderem Entgegenkommen in allen den Fällen bereit erklärt, wo die Erzielung eines zu geringen Lohns in Umständen begründet ist, auf die der Arbeiter keinen Einfluß hat. Ebenso hat wegen des in den einzelnen Zechen ganz verschiedenen Umfangs der Förderung und der ungleichen Kohlensorten keine einheitliche Regelung der freien Kohlenlieferung erfolgen können, den Wünschen der Arbeiterschaft soll aber auch in diesem Punkt nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Nächst der berühmten „Konvention von Arras" zählt dieses Loire-Abkommen zu den bemerkenswertesten Tarifvertragsschlüssen im französischen Bergbau.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Handlungsgehilfenverbände für völlige Sonntagsruhe. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen veranstaltete am 21. November in Berlin große Versammlungen, die sich für die völlige Sonntagsruhe aussprachen. Am 24. November traten sämtliche anderen Handlungsgehilfenverbände Berlins zu einer Massenkundgebung gegen den unzulänglichen Regierungsentwurf zusammen. Der sozialpolitische Redner, Dr. Heyde, stellte sich auf den Boden der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform von 1905 (XV, 373). Nach ihm erörterten noch ein Arzt, zwei Geistliche, ein Prinzipal, ein Handlungsgehilfe und eine Hausfrau, letztere vom Standpunkte des Käuferbundes aus, die Sonntagsruhe als hygienische, religiöse und soziale Notwendigkeit. Der Prinzipal und die Hausfrau betonten besonders die **Möglichkeit** der Sonntagsruhe ohne Schädigung von Prinzipalen und Konsumenten. Der Arbeiter Köhler vom Reichsverein der liberalen Arbeiter legte auch dar, daß die Arbeiterschaft, besonders bei rechtzeitiger Lohnzahlung und Sonnabendfrühschluß, kein Interesse an der Sonntagsarbeit der Handlungsgehilfen habe. Eine Entschließung der 5000köpfigen Versammlung erhob Protest gegen den Entwurf, forderte vom Reichstag die völlige Sonntagsruhe und ersuchte das Publikum, an Sonntagen nicht zu kaufen.

Das Gewerkschaftswesen bei den englischen Textilarbeiterinnen. Das „Musée Social" (1913 Nr. 5) veröffentlicht Studien von Frl. A. Tougard de Boismilon über die Arbeiterinnenorganisation in der Textilindustrie in England. Insgesamt beträgt die Zahl der Textilarbeiter: 407 360 männliche, 679 863 weibliche. Die Verfasserin gibt ein Bild der geschichtlichen Entwicklung der weiblichen Gewerkschaften. In neuerer Zeit übersteigt in einigen Vereinen die Zahl der weiblichen Mitglieder sogar die der männlichen, so bei der Organisation der Weber und Spuler des Bezirks von Blackburn, die 1854 gegründet wurde und im Jahre 1910: 4510 Männer und 10 523 Frauen umfaßte. Im ganzen jedoch ist die Organisation der weiblichen Textilarbeiter schwächer als die der männlichen: 196 163 Männer gegen 183 019 Frauen (im Jahre 1910). Geklagt wird über die Gleichgültigkeit der Frauen im Gewerkschaftsleben, die den Männern auch da die ganze Verwaltungsarbeit überlassen, wo sie selbst in der Mehrheit sind. In bezug auf die Löhne erscheint der Erfolg für die Frauen nicht sehr glänzend, obgleich die Art der Arbeit bei Männern und Frauen sich überwiegend gleicht. Nach Angaben des Board of Trade ist der durchschnittliche Wochenlohn der Männer in allen Zweigen des Textilgewerbes auf 28 s 1 d berechnet worden, der der Frauen dagegen auf nur 15 s 5 d (1909). Es ist von anderer Seite festgestellt worden, daß ein Mindesteinkommen von 21 s für den Mann und 12 s für die Frau zu einem ordentlichen Auskommen erforderlich sind, vorausgesetzt, daß höchstens zwei Kinder zum Haushalt gehören; nun haben aber in der Textilbranche 99 800 Männer und 177 700 Frauen ein geringeres Einkommen als 21 s oder 12 s.

Was die **Arbeitszeit** anlangt, so haben die männlichen Arbeiter ständig und mit Erfolg auf eine Beschränkung der Frauenarbeit hingedrängt, was zur Folge hatte, daß auch die ihrige verkürzt worden ist. Seit 1905 ist die Arbeitszeit auf 55½ Stunden wöchentlich festgesetzt, und gegenwärtig gilt der Kampf dem Achtstundentag. Ein anderer Programmpunkt ist die Gleichheit der Tarife bei Stücklohn für Männer und Frauen. Von den Zifferntafeln im Anhang der Schrift gibt die eine ein Bild der Streikbewegung, danach fanden in der Textilindustrie im Jahre 1910: 90 Streiks mit 182 276 Betroffenen statt. Eine andere Tafel gibt Auskunft über die Wochenlöhne der Frauen in der Textilindustrie von 1826—1906; es erhielten danach beispielsweise Spulerinnen: 1826: 9 s 6 d, 1906: 15 s 3 d. Weitere Tafeln beziehen sich auf die Wochenlöhne in den hauptsächlichen Gewerben usw.

Arbeitskämpfe.

Das Ende des Stettiner Hafenarbeiterstreiks ist nun endlich eingetreten. Der schon längst wenig aussichtsreiche Kampf hatte zu äußerst unliebsamen Zwischenfällen geführt, weil der Magistrat den Hafen an den Streikbrechervermittler Hesberg verpachtet hatte. Nun haben die Arbeiter den Kampf abgebrochen. Die Wiedereinstellung der Streikenden erfolgt allmählich: zunächst werden 275 Mann, nach Ablauf der Verträge mit dem Streikbrecherlieferanten weitere Arbeiter wieder eingestellt. Die harte Bedingung, daß die Arbeiter zu den Einstellungslöhnen wieder antreten sollten, hat der Magistrat fallen gelassen. Die Streikenden erhalten bei Wiederaufnahme der Arbeit ihre früheren Löhne. Der Beschluß, den Streik abzubrechen, wurde mit allen gegen drei Stimmen gefaßt. Der Magistrat wurde zugleich ersucht, bald eine Lohnaufbesserung aller städtischen Arbeiter eintreten zu lassen und bei der Wiedereinstellung der Hafenarbeiter das Dienstalter zu berücksichtigen. Letzteres sagte der Magistrat sofort zu.

Der Dubliner Streik, welcher noch immer, wirtschaftlich unterstützt von den englischen Arbeitern, fortdauert, wird vorerst keinen Generalstreik in England auslösen, wie das ja auch trotz Larkins Ankündigungen kaum anders zu erwarten war. Larkin ist nach England gekommen und hat, begeistert empfangen, in Manchester und London vor unzähligen Arbeitern von dem Elend der Dubliner Arbeits- und Wohnungsverhältnisse gesprochen. In allem, was er aus eigener Erfahrung sprach, erwarb er sich warme Sympathie, in den Teilen seiner Reden, die den Gewerkschafts- und Generalstreikgedanken zum Gegenstande hatten, oft lauten Beifall; im ganzen aber scheint er die allzu hoch gespannten Erwartungen der englischen Syndikalisten doch etwas enttäuscht zu haben. Bemerkenswert ist, daß Larkin unbedingt bestritt, mit der Absicht nach England gekommen zu sein, hier den Generalstreik zu proklamieren; die Entscheidung darüber lege er vielmehr völlig in die Hände der Gewerkschaften selbst. Lebhaft wandte er sich ferner gegen die Unterstellung, als drohe den irischen Kindern, die in England während des Kampfes untergebracht seien, eine religiöse Gefahr. Das sei eine Beleidigung der englischen Proletarier, denen es ganz fern liege, Proselyten zu machen. $^{9}/_{10}$ der Streikenden seien Katholiken, und der Kampf richte sich in keiner Weise gegen die Kirche, der freilich von irischen Arbeitern jetzt oft vorgeworfen wird, sie habe sich einseitig auf die Unternehmerseite geschlagen und auch schon früher das Dubliner Elend ruhig mit angesehen. Larkins Auftreten hat naturgemäß unter den englischen Arbeitern einige Verwirrung angerichtet. Der Transportarbeiterführer Williams gehört zu denjenigen verantwortlichen Persönlichkeiten der gegenwärtigen britischen Arbeiterbewegung, die schon unentwegt für den Generalstreik eintreten. Ihm gegenüber mahnt der „Daily Citizen" eindringlich zur Besonnenheit, und Ben Tillets Vorschlag, einen Kongreß über die Haltung der englischen Arbeiter entscheiden zu lassen, hat beim Parlamentarischen Komitee des Gewerkschaftskongresses Anklang gefunden. Es wurde beschlossen, am 9. Dezember einen außerordentlichen Gewerkschaftskongreß zur Erörterung der Stellung zu den Dubliner Vorgängen einzuberufen. Bis dahin sollen die Unterstützungen der Streikenden wie bisher fortgeführt werden. Ob damit ein Begräbnis des Generalstreikgedankens eingeleitet werden soll — die lange Hinausschiebung legt diesen Glauben immerhin nahe und hat ihn auch bei vielen Arbeitern erweckt — das ist wohl noch nicht abzusehen und hängt von den Agitationserfolgen der verschiedenen Richtungen in den Trade Unions bis zum Kongreß ab. Vielleicht aber kommt dem letzteren eine Einigung zwischen den Dubliner Arbeitgebern und -nehmern zuvor. Der Staatssekretär für Irland hat gerade jetzt angekündigt, er wolle allen gesetzlich zulässigen Druck auf die Arbeitgeber ausüben, um sie zu einer Einigung auf der Grundlage des Asquithschen Schiedsgerichtsberichts zu veranlassen. Überhaupt mehren sich die Stimmen, die von bevorstehenden Einigungsverhandlungen wissen wollen.

Ein Proteststreik der nordfranzösischen Bergarbeiter fand aus Anlaß der Beratungen des Senats über den Achtstundentag der Bergarbeiter im Becken von Calais statt. Seit Jahren geht der Gesetzentwurf über die bergbauliche Arbeitszeit zwischen Senat und Deputiertenkammer hin und her. Die Kammer hatte schließlich die Höchstzahl der jährlich mit Erlaubnis der Berginspektion zulässigen Überstunden auf 30 festgesetzt, während der Senat, im Gegensatz zu einem eigenen Beschluß von früher, diese Zahl auf 150 erhöhte und auch andere Verschlechterungen, vor allem den Ausschluß der Schieferbrüche und Erzgruben vom Geltungsbereich des Schutzgesetzes einfügte. Es heißt, der Senat habe sich auf Drängen der Bergwerksbesitzer zu dieser Haltung hergegeben, weil diese über großen Arbeitermangel klagen, seit die dreijährige Dienstzeit beschlossen worden ist. Die Bergarbeiter beantworteten, ohnehin durch viele Überstunden in den letzten Monaten erbittert, den Senatsbeschluß kurzerhand am 17. November durch einen rasch um sich greifenden Streik. Dieser wurde mit allen syndikalistischen Mitteln geführt, besonders nachdem die Regierung Truppen nach Lens geschickt hatte. Die Höchstziffer der Streikenden dürfte 23 000 gewesen sein. Jaurès brachte eine Interpellation in der Deputiertenkammer ein, auf die hin die Regierung ihr Bedauern über die Haltung des Senats aussprach. Die Kammer setzte einen Ausschuß ein, der in Abänderung des Senatsvorschlags die Zulassung von höchstens 60 Überstunden befürwortete. Am 23. November beschloß daraufhin der Bergarbeiterverband die Wiederaufnahme der Arbeit bis zum Abschluß der Kammerverhandlungen. Diesem Beschluß war eine Unterredung der Bergwerksbesitzer mit Arbeitervertretern vorausgegangen. Er wurde freilich nicht allgemein befolgt. Am 24. November nahm die Deputiertenkammer einstimmig den Vorschlag ihrer Kommission an.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Neue Aufgaben der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Von Oberlandesgerichtsrat Ermel in Königsberg.

Großes hatte man bei der umwälzenden Reform unserer Gerichtsverfassung und unseres bürgerlichen Prozesses vom Schiedsmann als einer Behörde erwartet, die u. a. berufen sein sollte, den Streit der Parteien über nicht zu weitläufige und zu schwierige vermögensrechtliche Ansprüche im Wege der Sühne zu schlichten. Die Jahreszahlen über seine Tätigkeit erweisen, daß er als Organ der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten völlig versagt hat. 1880 wurden noch über 90 000 Sachen vor den Schiedsmännern verhandelt, 1912 war die Zahl der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — vor 18 437 Schiedsmännern in Preußen! — auf 4518, den niedrigsten Stand seit dem Bestehen des Schiedsmannswesens, gesunken. Es ist damit gegenüber den mehr als 2 Millionen Zivilprozessen, die allein bei den preußischen Amtsgerichten jährlich anhängig werden, zur Bedeutungslosigkeit zusammengeschrumpft. Der Grund des Rückgangs ist teils sachlicher, teils persönlicher Art. Es ist ein Hauptmangel des Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann, daß er kein geeignetes Zwangsmittel in der Hand hat, eine widerspenstige Partei zur Verhandlung vor ihm zu zwingen. Zeigt sie ihm vor dem Termin an, sie werde nicht erscheinen, so genügt das, um ihr Ausbleiben zu entschuldigen, die Sühneverhandlung findet nicht statt. Entschuldigt sie ihr Ausbleiben überhaupt nicht, so kann der Schiedsmann gegen sie wegen ungehorsamen Ausbleibens die erschrecklich hohe Strafe von 0,50 bis 1 ℳ verhängen. Aber auch die Person des Schiedsmanns hat dazu beigetragen, die Einrichtung in Mißkredit zu bringen. Schon der Gesetzgeber hat ihm dadurch, daß er ihn ermächtigte, weitläufige und schwierige Sachen abzulehnen, ein Zeugnis beschränkter Fähigkeit ausgestellt. Wer aber in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten heute beraten werden und vor dem Berater vielleicht sich vergleichen will, glaubt vor dem Richter mehr erreichen zu können als vor dem nur aus praktischer Lebenserfahrung urteilenden Laien. Auf dem Lande und in der Kleinstadt mag der Schiedsmann allenfalls noch durch die Macht seiner Persönlichkeit wirken, in der Großstadt dagegen, wo alle persönliche Beziehung und Fühlung der Einwohner zu einander so gut wie verloren gegangen sind, ist der Schiedsmann den Parteien irgend ein gleichgültiger Dritter, dessen Sach- und Rechtskunde besonders zu vertrauen sie keinen Anlaß haben. Das sinkende Ansehen des großstädtischen Schiedsmanns zu heben und zu stärken, wird nach Lage der Verhältnisse verlorene Liebesmühe sein.

Verschiedentlich hat man bereits darauf hingewiesen, wie dem gesunden Gedanken des Schiedsmannswesens statt des verdorrenden Astes am Baume der Rechtspflege ein junger kraftvoller Trieb dienstbar gemacht werden könnte, indem man die Schiedsmannstätigkeit auf die gemeinnützigen, unparteiischen Rechtsauskunftsstellen überträgt. Sie haben sich in wenigen Jahren zu wichtigen und unentbehrlichen Organen unserer Rechtspflege entwickelt. Heute, wo in all der Gesetzesparagraphenhochflut ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen für jeden Staatsbürger nötig ist, will er nicht in seinen Angelegenheiten Nachteil und Schaden erleiden, erfüllen sie für die unbemittelte breite Masse des Volkes, insbesondere für seinen schüchternen, verschämten, ungewandten Teil, ein dringendes, dauerndes Bedürfnis. Es zu befriedigen, dürfen die Gemeinden, insbesondere die Großstadtgemeinden, nicht privatem Vorgehen allein überlassen, denn dieses fällt selten umfassend genug aus, noch weniger dürfen sie sich mit dem Rechtsschutz der Arbeiterorganisationen zufrieden geben, denn die Berater in den Arbeitersekre-

tariaten entbehren zumeist der juristischen Durchbildung und Schulung und können infolgedessen häufig die an sie herantretenden Fragen nicht beantworten, oder ihre Rechtsauskunft hält vor dem Richter nicht Stich. Haben sich die Gemeinden der großen und mittleren Städte, wie es gegenwärtig zumeist schon der Fall ist, zu der Überzeugung durchgerungen, daß bei den heutigen verwickelten Lebensverhältnissen an die minderbemittelten Kreise ebensogut Rechtsrat erteilt werden muß wie an die Kreise, die dafür ihren Anwalt bezahlen können, haben sie sich dann der Anschauung angepaßt, die siegreich vorrückt, daß Persönlichkeiten von gründlichster Sachkenntnis, sicherem Takte, guter Menschenkenntnis und Kunst, die Menschen zu nehmen wie sie sind, die Gemeinde-Auskunftsstellen zu leiten haben, so besteht nicht das geringste Bedenken, ihnen die Amtsbefugnisse des Schiedsmanns zu übertragen. So ist es in Baden und einigen bayerischen Städten bereits geschehen. In dem Verfahren vor solchen Schiedsmannsämtern kann die Mißtrauensbezeugung in ihre Fähigkeit fallen, wonach sie sich schwierigen und weitläufigen Sachen entziehen können, dafür können ihnen die Befugnis zum Verhandlungszwang der Parteien und das Recht eingeräumt werden, die nicht erschienene Partei nicht nur nach Weise des ungehorsamen Zeugen zu bestrafen, sondern auch Versäumnisurteil gegen sie zu erlassen.

Dieser Vorschlag, die Machtbefugnis der Gemeinde-Rechtsauskunftsstelle als Schiedsmannsamts zu erweitern, leitet zu einer zweiten Aufgabe über, die der Gesetzgeber bei einer Reform unserer Gerichtsverfassung und Prozeßordnung unserem jungen und so lebenskräftigen Rechtsgebilde zuzuteilen haben würde, nämlich die Verhandlung und Entscheidung des Bagatellprozesses. Der philosophisch geschulte Deutsche hat stets seine Freude daran gehabt, allgemeine Grundsätze bis zu ihren äußersten Folgerungen zu entwickeln. Aus Zweckmäßigkeitsgründen heraus solche Grundsätze zu durchbrechen, betrachtet er als einen argen Schönheitsfehler. So ist es zu verstehen, daß 30 Jahre lang der kleinste Bagatellprozeß nach demselben streng formellen Schema behandelt werden mußte wie der Millionenprozeß. Die Ordnung des Landgerichtsprozesses bildete die Norm des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: das Amtsgerichtsverfahren war nur dessen unselbständiges Anhängsel und verblaßtes Abbild. 20 Jahre seit dem Bestehen des Gewerbegerichtsprozesses mit seinem Sondergericht und Sonderverfahren für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnisse mußten ins Land gehen, bis seine prozessualen Erleichterungen, unter Bruch mit allgemeinen Grundsätzen des Landgerichtsprozesses, in den Amtgerichtsprozeß Eingang fanden. Die Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909 hat zwar nach dem Muster des Gewerbegerichtsverfahrens für den Amtsgerichtsprozeß den Amtsbetrieb für das vorbereitende Verfahren (bei Ladungen, Zustellungen, Terminsbestimmungen und dergleichen) und für die Verhandlung selbst eingeführt, doch hat sie die Wünsche nach einer formlosen, schnellen, volkstümlichen, vor allem **billigen** Rechtsprechung in Bagatellsachen nicht verstummen lassen. Es mutet den kleinen Mann sonderbar an und ist auch nicht mit Unrecht dem Laienverstande schwer faßbar, daß ein Prozeß um eine Hose, die Nachbars Hund zerrissen hat, an Gerichts- und Anwaltskosten ein Vielfaches ihres Wertes kosten, unter Umständen, wenn Zeugen und Sachverständige vernommen werden müssen, monatelang währen kann und nicht eben selten mit einem Urteil endet, das, reichlich mit Gesetzesstellen und Reichsgerichtsentscheidungen gespickt, trotz oder vielleicht wegen aller Rechtsgelehrtheit und allen Scharfsinns dem Manne aus dem Volke unverständlich bleibt. Da ist nun vor einiger Zeit Justizrat Bamberger in Aschersleben, dem das deutsche Volk schon mehr als einen klugen Vorschlag zu verdanken hat, in der „Deutschen Juristenzeitung"*) dafür eingetreten, Volks- oder Friedensrichter für Bagatellprozesse, Streitsachen mit einem Werte bis 100 ℳ, zu schaffen: ihnen soll obliegen, derartige Streitigkeiten im Wege eines obligatorischen Sühneversuchs zu schlichten oder, wenn das nicht gelingt, sie richterlich zu entscheiden. Mit Recht weist Bamberger darauf hin, daß solche Friedensgerichte für den täglichen Kleinkram sich im Ausland, in Italien, in der Schweiz, in Dänemark, vortrefflich bewähren und vor allem billig arbeiten. Als Gegengewicht gegen eine Zunahme der Prozesse infolge ihrer Verbilligung regt Bamberger, wieder nach ausländischem Vorbilde, die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Friedensrichters bis zu einem Werte von 50 ℳ an. Durchaus zutreffend, denn es ist nicht Aufgabe der Rechtspflege, für jede noch so geringfügige Streitsache die Möglichkeit der Entscheidung in zwei Rechtszügen zu eröffnen. Nur in der Person, die Bamberger zum Friedensrichter wünscht, weiche ich von seiner Absicht ab. Er will Laien von angesehener gesellschaftlicher Stellung, achtbare und vernünftige Männer von Bildung, etwa pensionierte Offiziere und Beamte, berufen wissen. Nun mag zwar richtig sein, daß häufig zur Entscheidung über kleine Schuhmacherrechnungen, Vorenthaltung einer Bodenkammer, über eine Fuhre Mist die Ablegung der großen juristischen Staatsprüfung nicht unbedingt erforderlich erscheint. Andererseits bergen, wie jeder Jurist weiß, die einfachsten Fälle des täglichen Lebens nicht selten rechtliche Schwierigkeiten auch für den Berufsjuristen. Der kleine Mann aus dem Volke würde sich gleichsam in die zweite Klasse des Staatsbürgerstandes versetzt fühlen, wenn man seine ihm recht wichtig dünkenden Angelegenheiten für nicht wesentlich genug erachtete, um sie durch die besten Kräfte, die dafür vorhanden sind, Personen mit abgeschlossener juristischer Bildung und gesundem Menschenverstand, entscheiden zu lassen, zumal die Unanfechtbarkeit bis zur 50 ℳ-Wertgrenze besondere Sorgfalt des Urteils fordert und für Husarenjustiz keinen Raum läßt.

Solche Persönlichkeiten, die sichere Rechtskenntnisse mit einer ins Menschlich-Einzelne dringenden Erfahrung vereinigen, deren Beruf sie schon mit dem Publikum vertraut gemacht hat, das in der Hauptsache die Parteien zum Bagatellprozeß stellt, finden wir in den Leitern der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen. Ihnen werden die Rechtsuchenden vertrauen, weil sie wissen, wie ihre Rechtsberater durch die Tätigkeit in den Rechtsauskunftsstellen einen tiefen Einblick in ihr inneres und äußeres Leben, in ihre Denk- und Empfindungsweise, in ihre Nöte und Beschwerden gewonnen haben. Denn die Rechtsuchenden geben sich in den Rechtsauskunftsstellen ganz anders als am Richtertisch. Dort sehen sie in dem Leiter nicht den Beamten, dessen Autorität das persönliche Nähertreten abweist, sondern ihren Vertrauensmann, dem sie ihr Fühlen und Denken offen erschließen und sich in ihren Schwächen und Stärken zeigen. Dieses Vertrauen, das ihn aus seiner beratenden Tätigkeit her trägt, die in ihr erworbenen Fähigkeiten, schnell und dabei sorgfältig zu arbeiten, geduldig zuzuhören und richtig zu fragen, streng sachlich zu sein ohne Bürokratismus und ohne Kleinlichkeitsgefühl, Freundlichkeit und Leutseligkeit, aber Energie gegen Querulanten, sind Umstände, die ihn tauglicher als den vielbeschäftigten Amtsrichter der Großstadt erscheinen lassen, Bagatellprozesse zu verhandeln und zu entscheiden. Dieser kann zudem mit seinen 60 bis 80 Terminssachen in der Sitzung bei dem besten Willen sich dem einzelnen Bagatellprozeß nicht so widmen, wie es im Interesse der Parteien liegt, und wie es sich der Gesetzgeber bei seinem Prozeßschema gedacht hat. Deshalb würde dem Richter die Abnahme der Bagatellgerichtsbarkeit nur erwünscht sein. Auch der Rechtsanwalt würde seinem mit der Zuweisung an das Bagatellgericht gegebenen Ausschluß von diesen arbeitsreichen und wenig einträglichen Prozessen keine Träne nachweinen: dienen sie doch schon jetzt wegen ihrer geringen Einschätzung sehr oft als Tummelplatz für die den Anwälten zur Ausbildung überwiesenen Referendare. Der Staat würde eine beträchtliche Menge Rechtspflegekosten durch Einziehung von Richter- und Gerichtsschreiberstellen sparen, auch wenn er die Gemeinden als Träger der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen angemessen für die Übernahme der Bagatellgerichtsbarkeit unterstützte. Vor allem würde der Wunsch nach einer billigen Rechtspflege sich dadurch erfüllen lassen, daß, entsprechend dem Verfahren vor den Gewerbegerichten, die Gebühren so bemessen würden, daß einerseits dem Bedürfnis einer möglichst billigen Rechtspflege genügt, andrerseits weder eine frivole Prozeßführung begünstigt, noch eine übermäßige Belastung der Gemeinden herbeigeführt wird. Endlich ist zu berücksichtigen, daß in der angedeuteten Weise besetzte Bagatellgerichte vortrefflich geeignet sind, auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Eine wie große Ersparnis an Zeit und Geld für die Wirtschaft des einzelnen und damit mittelbar für die gesamte Volkswirtschaft eine gesteigerte Vergleichstätigkeit bedeuten würde, wieviel Haß gegen den Nächsten und Mißtrauen gegen den Staat und die Organe seiner Rechtspflege sie aus dem Wege schaffen könnte, liegt auf der Hand.

Gesetzgeberisch-technisch ließe sich die vorgeschlagene Änderung durch ein paar Zusätze zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung etwa in folgender Art erreichen:

1. Zusatz zu § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Zuständigkeit der Amtsgerichte):

> An Orten, in denen Staat oder Gemeinde Träger einer gemeinnützigen unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle ist, hat die Landesjustizverwaltung die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Kauf, Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag, Leihe und Auftrag, sofern der Wert des Streitgegenstandes an

*) Jahrg. 1911 S. 966 ff.

Geld oder Geldeswert die Summe von 100 M nicht übersteigt und soweit nicht ohne Rücksicht auf den Wert das Landgericht zuständig ist, auf die Rechtsauskunftsstelle zu übertragen (Bagatellprozeß).

Den Bagatellprozeß verhandelt und entscheidet eine zum Richteramt befähigte Persönlichkeit der Rechtsauskunftsstelle.

2. Zusatz zum § 41 der Zivilprozeßordnung (Ausschließung von Gerichtspersonen):

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

7. im Bagatellprozeß, sofern er in der streitigen Angelegenheit in der Rechtsauskunftsstelle einer der Parteien Rechtsrat erteilt hat.

3. Zusatz zu § 495 (Verfahren vor den Amtsgerichten):

Auf den Bagatellprozeß sind die Vorschriften des Gewerbegerichtsverfahrens entsprechend anwendbar, einschließlich der Gebührenberechnung.

4. Zusatz zu § 511 (Berufung):

Endurteile im Bagatellprozeß sind unanfechtbar, soweit der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 50 M nicht übersteigt.

Rechtsauskunftsstellen und Reklame. In einer Schrift über die „Kunst des Rechtsanwalts" bemerkt der Verfasser u. a.: „mit Vergnügen bedienen sich die Rechtsauskunftsstellen auch der regelmäßigen Zeitungsinserate mit Zierleisten". Die aus dieser und mancher anderen ungünstigen Ausführung des Werkes hervortretende Absicht des Verfassers, die gemeinnützige Rechtsauskunft herabzusetzen, dürfte ihm nur bei solchen Personen gelingen, die die gemeinnützige Rechtsauskunft ebensowenig kennen wie er selbst. Wer besseren Einblick in die Aufgaben und in die Arbeitsweise der gemeinnützigen Rechtsauskunft gewonnen hat, kann es nur begrüßen, wenn die Rechtsauskunftsstellen nicht wie die Veilchen im Verborgenen blühen, sondern an die Öffentlichkeit treten und dafür sorgen, denen bekannt zu werden, denen sie dienen wollen. Denn was nützt eine Rechtsauskunftsstelle, wenn sie denen nicht bekannt ist, die einmal auf sie angewiesen sein können? Der Bemittelte weiß natürlich, daß es, zumeist in leicht erreichbarer Nähe, Rechtsanwälte gibt; die Rechtsauskunftsstellen sind aber durchaus noch Erscheinungen der allerjüngsten Zeit, Erscheinungen, die längst noch nicht in jedem Orte zu finden, die noch nicht allgemein bekannt sind und daher dafür sorgen müssen, bekannt zu werden. Welche Mittel kommen hier in Frage? Vorzüglich bewährt haben sich kurze Hinweise im lokalen Teil der Zeitung, die irgend eine besondere Erfahrung aus dem Arbeitsgebiet der gemeinnützigen Rechtsauskunft behandeln und damit einen Hinweis auf die einzelne Rechtsauskunftsstelle, ihre Adresse und Sprechzeit, verbinden. — Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen hat seinen Mitgliedern Pressenotizen dieser Art in größerer Zahl übersandt, die durch die Rechtsauskunftsstellen in die Zeitungen ihres Bezirks gebracht sind und auf diese Weise weiteste Verbreitung gefunden haben. Wichtig aber wird es sein, daß auch die besonderen, auf örtliche Verhältnisse sich gründenden und daher in den Pressenotizen des Verbandes nicht zu berücksichtigenden Erfahrungen von einzelnen Rechtsauskunftsstellen zu solchen Pressenotizen verwertet werden. Warnungen vor Schwindelfirmen, Belehrungen über einzelne wichtige Rechtsgrundsätze, Hinweise auf irrige Rechtsanschauungen des Volkes, lassen sich auf diese Weise in die Bevölkerung hineintragen und dienen zugleich dazu, das Bestehen der Rechtsauskunftsstelle und ihre Aufgaben bekannt zu machen. Rechtsauskunftsstellen, die eingehende Jahresberichte veröffentlichen, werden zweckmäßig dafür sorgen, daß der Inhalt dieser Berichte durch die Presse möglichst weit verbreitet wird.

Als äußerst wertvoll für das Bekanntwerden der Rechtsauskunftsstellen hat es sich erwiesen, daß Gerichtsschreibereien, Behörden, staatliche und städtische Verwaltungsstellen und gemeinnützige Vereine in geeigneten Fällen Minderbemittelte, die einer Rechtsberatung bedürfen, an die Rechtsauskunftsstellen verweisen. Wenn beispielsweise die Gerichtsschreibereien Minderbemittelte, die Klagen oder Armenrechtsgesuche anbringen wollen, stets an die Rechtsauskunftsstelle verweisen, wenn eine gütliche Erledigung möglich erscheint, werden sich gewiß in vielen Fällen die beabsichtigten Prozesse vermeiden lassen und die Rechtsauskunftsstellen gewinnen Gelegenheit zu segensreicher Betätigung. Die Gerichte selbst sind, sofern es dessen noch bedarf, zweckmäßig zu bitten, Minderbemittelte, die durch ihre Rechtsunkenntnis und durch ihre Unerfahrenheit irgend eine Benachteiligung zu befürchten haben, sogleich an die Rechtsauskunftsstelle zu verweisen. Oft wird auch das Vormundschaftsgericht Gelegenheit haben, in den ihm vorgetragenen, aber nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehörigen Sachen ratsbedürftige Personen zur Rechtsauskunftsstelle zu schicken; Oberversicherungsämter, an deren Sitz gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen bestehen, müßten gebeten werden, Versicherte in allen Spruchsachen, in denen sie nicht bereits vertreten sind und in denen eine Vertretung angezeigt erscheint, an die Rechtsauskunftsstelle zwecks Übertragung der Vertretung zu überweisen. Die anerkennenden Ausführungen des Senatspräsidenten im Reichsversicherungsamte, Geh. Reg.-Rat Dr. Bassenge, über die wertvolle Mitarbeit der gemeinnützigen Rechtsauskunft an der Durchführung der Versicherungsgesetzgebung (vergl. Sp. 110 des Jahrgangs XXII), dürften geeignet sein, entsprechende Bitten bei den Oberversicherungsämtern wirksam zu unterstützen.

Als außerordentlich praktisch hat es sich erwiesen, den oben erwähnten Stellen kleine Abreißblocks zu behändigen, deren einzelne Zettel Namen, Adresse und Sprechzeit der Rechtsauskunftsstelle angeben. Die Mitgabe eines solchen Zettels, auf dem auch kurz hingewiesen werden kann auf die in Rede stehende Rechtsangelegenheit, wirkt nachhaltiger als nur die mündliche Verweisung. Nicht nur als Reklame, sondern auch für die Rechtspopularisierung sind Vorträge über praktische Erfahrungen aus dem Arbeitsgebiet der Rechtsauskunftsstelle sehr förderlich. Durch Mitteilungen von Erfahrungen aus dem Kampfe gegen die Schwindelfirmen läßt sich beispielsweise zur Belehrung und Warnung des Publikums beitragen, zugleich aber können die Arbeitsweise der Rechtsauskunftsstelle und ihre Aufgaben anschaulich dargelegt werden.

Zeitungsanzeigen mit Zierleisten sind mir niemals bekannt geworden. Ist aber ein Zeitungsverleger bereit, im Anzeigenteil, um verfügbaren Platz auszufüllen, gelegentlich Hinweise auf die Rechtsauskunftsstelle zu bringen, kann dies selbstverständlich nicht schaden. Wirksamer noch dürften Plakate sein, die an den Bahnhöfen, in den Markthallen, in den Gerichtsschreibereien, bei den Behörden mit größerem Publikumverkehr, in dem Warteraum der Arbeitsnachweise, in den Bücherhallen usw. anzubringen sind. Eins der besten Mittel, Arbeitsweise und Bedeutung der Rechtsauskunftsstelle bekannt zu machen, sind gute Jahresberichte, die durch Schilderung einzelner Fälle und besonderer Erfahrungen einen Einblick in den Betrieb der Rechtsauskunftsstelle geben. Die Jahresberichte lassen zumeist einen ziemlich sicheren Schluß auf die Arbeitsweise und den Betrieb einer Rechtsauskunftsstelle zu.

So haben die Rechtsauskunftsstellen keinerlei Anlaß, durch übelwollende Gegner der gemeinnützigen Rechtsauskunft sich von einer Reklame, die selbstverständlich stets in angemessenen, würdigen Formen sich zu halten haben wird, zurückzuhalten. Im Gegenteil wird eine Reklame der hier geschilderten Art geeignet sein, die Stellung der gemeinnützigen Rechtsauskunft im Rahmen der Rechts- und Wohlfahrtspflege zu heben und ihre Bedeutung für den Rechtsschutz der minderbemittelten Volkskreise zu erhöhen. L.

Vertretung in Militärversorgungsangelegenheiten. Nicht gerade häufig werden die Rechtsauskunftsstellen mit Militärangelegenheiten befaßt; in den zu bearbeitenden Fällen handelt es sich zumeist um Befreiung vom Militärdienst mit Rücksicht auf irgendwelche besonderen Familienverhältnisse oder um die Verfolgung von Versorgungsansprüchen. Während bei Angelegenheiten der ersterwähnten Art nichts im Wege steht, daß die Rechtsauskunftsstellen den Zivilpersonen, die die Befreiung nachsuchen wollen, durch Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und durch Entwerfen des Antrags hilfreich zur Hand gehen, ist die Übernahme von Vertretungen, wie sie namentlich bei Verfolgung von Unterstützungsansprüchen in Frage kommen, nicht angängig. Die Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer vom 16. März 1912 bestimmt, daß Gesuche und Einsprüche in Vermögensangelegenheiten vom Gesuchsteller selbst in seinem eigenen Interesse möglichst mündlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen sind. Schriftliche Anträge sind zuzulassen, wenn wegen des Körperzustandes des Gesuchstellers oder wegen zu großer Entfernung seines Wohnsitzes von demjenigen des Bezirksfeldwebels das persönliche Erscheinen unmöglich oder schwierig ist. Eine Vertretung durch dritte Personen bei Anmeldung von vermögensrechtlichen Ansprüchen usw. ist nur bei minderjährigen Personen und bei Personen, die durch außerhalb ihres Willens liegende Verhältnisse an der persönlichen Anmeldung verhindert sind, zulässig. Dem Bezirksfeldwebel ist die sachgemäße Beratung in allen Vermögensangelegenheiten durch die eingangs erwähnte Vorschrift ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Durch diese Bestimmung ist die Rechtsberatung der Militär-Unterstützungs- und Rentenberechtigten dem Bezirksfeldwebel übertragen. Die Rechtsauskunftsstellen werden nur in geringem Maße in der Lage sein, in solchen Angelegenheiten helfend einzugreifen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Für die Gewährung eines erhöhten Krankengeldes an Stelle der ärztlichen Behandlung (§ 370 RVO.) haben unter Vorsitz des Staatssekretärs des Innern Vertreter der Bundesregierungen folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Voraussetzung für den Ersatz der Naturalleistungen der Kasse an Krankenfürsorge durch ein erhöhtes Krankengeld ist eine ernstliche Gefährdung der ärztlichen Versorgung dadurch, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann. Daher kann der Kasse die Ermächtigung aus § 370 nur erteilt werden, wenn die Gefährdung der ärztlichen Versorgung im Verhalten der Ärzte ihren Grund hat. Liegt der Grund in dem Verhalten der Kasse, so ist die Ermächtigung zu versagen. Dabei ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß § 370 nicht dazu bestimmt ist, in den Streit zwischen Ärzten und Kassen über das Arztsystem zugunsten der einen oder der anderen Partei einzugreifen, sondern die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder für die Dauer eines vertraglosen Zustandes sicherzustellen.

2. Das Oberversicherungsamt darf nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag der Kasse eingreifen. — Bei Regelung der Angelegenheit wird nach den bisherigen Erfahrungen eine Vermittlung der Versicherungsämter in manchen Fällen zweckmäßig sein.

3. Die auf Grund der Ermächtigung gewährte Barleistung bietet den Ersatz für die Krankenpflege, die nach § 182 Nr. 1 RVO. ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und kleineren Heilmitteln umfaßt, und für die sonst erforderliche ärztliche Behandlung (ärztliche Geburtshilfe, ärztliche Schwangerenhilfe, ärztliche Hilfe an die Familienangehörigen, soweit sie satzungsgemäß zu gewähren sind). — Den Krankenkassen bleibt im Bedarfsfalle zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben der Weg offen, durch ihre Satzungen etwaige Mehrleistungen, insbesondere die Familienhilfe, abzuschaffen oder einzuschränken oder die Beiträge zu erhöhen.

4. Die Höhe der Barleistung geht bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags des gesetzlichen Krankengeldes der Kasse.

Das gesetzliche Krankengeld beträgt die Hälfte des Grundlohns (§ 182 Nr. 2 RVO.). — Der Durchschnittsbetrag ist in der Weise zu ermitteln, daß die Zahlen der in jeder Lohnstufe oder Klasse vorhandenen Versicherten mit den Grundlöhnen vervielfältigt, diese Summen zusammengezählt und durch die Gesamtzahl der Versicherten geteilt werden. Ist als Grundlohn der wirkliche Arbeitsverdienst festgesetzt, so sind die Grundlöhne aller Versicherten zusammenzuzählen, und ihre Summe ist durch die Anzahl der Versicherten zu teilen. — Es ist jedoch auch eine summarische Berechnung des durchschnittlichen Grundlohns etwa in folgender Weise zulässig: Hat eine Kasse 4 Klassen Versicherter mit 1,50 M, 2,50 M, 3,50 M und 4,50 M Grundlohn, so würde der Durchschnitt des Grundlohns 12 : 4 = 3 M betragen. Das gesetzliche Krankengeld würde hiernach 1,50 M und der Höchstbetrag der Barleistung nach § 370 der Reichsversicherungsordnung 1 M für den Arbeitstag betragen. — Grundsätzlich soll die Barleistung den tatsächlich von dem Versicherten für Heilbehandlung und Heilmittel gezahlten oder zu zahlenden Betrag nicht übersteigen. — Es bleibt den Kassen überlassen, wie sie sich die Überzeugung davon verschaffen, welchen Betrag der Versicherte tatsächlich aufgewendet hat.

5. Das Oberversicherungsamt kann die Ermächtigung auch auf Teile des Bezirks einer Kasse beschränken, falls die Kasse für die übrigen Teile ihres Bezirkes mit den Ärzten einig geworden ist.

6. Der Kasse bleibt überlassen, wieweit sie Krankenpflege usw. in natura gewähren will. Ein Rechtsanspruch auf die Barleistung besteht nur, soweit die Kasse keine Krankenpflege usw. gewährt.

7. Soweit die Kasse nicht durch eigene Ärzte oder Einrichtung einer Art Poliklinik die erforderlichen Bescheinigungen erhält, können Bescheinigungen von Kassenkontrolleuren, Gemeinde- und Gutsvorstehern, Arbeitgebern, Hebammen, Schwestern oder anderen Personen von hinreichender Zuverlässigkeit und Sachkunde, endlich Augenschein des Kassenvorstandes in Frage kommen. Schließlich bleibt bei Streit Vernehmung des Arztes als Zeugen oder Sachverständigen vor Versicherungsamt oder Gericht.

Zur Aufklärung über die Krankenversicherung der Dienstboten in Groß Berlin hatte der Hausdienstausschuß für Groß Berlin am 17. November eine öffentliche Versammlung einberufen, zu der der Andrang so stark war, daß trotz einer Parallelversammlung Hunderte von Frauen durch ein Polizeiaufgebot zurückgewiesen werden mußten, wohl der beste Beweis für das lebhafte Interesse, das die Hausfrauen der Krankenversicherung der Dienstboten entgegenbringen. Berichterstatter waren Professor Dr. Manes und Dr. Käte Kalisky. Die von den Rednern aufgestellte und einstimmig angenommene Entschließung lautete:

Die am 12. November 1913 vom Hausdienstausschuß für Groß Berlin einberufene Versammlung beschließt, an die Krankenkassen von Groß Berlin und Umgegend das Ersuchen zu richten, daß sie sich in ihrer Geschäftsführung den besonderen Verhältnissen der Dienstherrschaften und Dienstangestellten anpassen. Sie verlangt darum, daß die Anmeldung zur Kasse zugleich mit der polizeilichen Anmeldung erfolgen kann, daß die Meldestellen in allen Stadtteilen eingerichtet werden, daß die Bureaus auch am Nachmittag offen sind, daß die Anstellung weiblicher Kontrolleure erfolgt, daß die Formalitäten vor Inanspruchnahme des Arztes fortfallen, so daß die Beitrittsquittung als Legitimation gegenüber dem Arzt genügt. Die Anmeldung des Krankheitsfalles soll schriftlich nach Inanspruchnahme des Arztes erfolgen können, und als Tag der Erkrankung soll nicht der Tag der Anmeldung, sondern der vom Arzt gekennzeichnete Tag gelten. Die Beitragszahlungen sollen vierteljährlich durch die Post erfolgen können.

In sehr bemerkenswerten Ausführungen zeigte der Direktor der Schöneberger Ortskrankenkasse, Dannefeld, daß die in der Resolution aufgestellten Forderungen durch die für Schöneberg beschlossenen Einrichtungen zum Teil sogar noch überboten werden und der künftige Direktor der Allgemeinen Berliner Ortskrankenkasse Albert Cohn konnte ebenfalls mitteilen, daß wenigstens der größte Teil der vorgetragenen Wünsche auch für Berlin Erfüllung finden wird, so daß die Behauptung, der Abonnementsverein biete seinen Mitgliedern weit größere Bequemlichkeiten, besonders bei der Inanspruchnahme des Arztes für den Dienstboten, kaum aufrecht gehalten werden kann. Zahlreiche Anfragen aus der Versammlung wurden zum Teil von den Berichterstattern, zum Teil von den beiden genannten Kassenvorsitzenden beantwortet. Den Ausführungen der beiden Berichterstatter, die u. a. vor einer Befreiung der Dienstboten von der Versicherungspflicht, gleichgültig, ob die Herrschaften bei privaten Vereinen eine Rückdeckung suchen oder nicht, mit guten Gründen eindringlich warnten, wurde allseitig beigestimmt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Oktober zeigt nach vorläufiger Mitteilung des Statistischen Amts gegenüber dem Vormonat einen leichten Rückgang. Gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahrs ist ebenfalls im großen und ganzen eine Verschlechterung festzustellen.

Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Krankenkassen hatten am 1. November 1913 5 348 320 beschäftigte Mitglieder (3 678 510 männliche und 1 669 810 weibliche) oder 11 234 mehr als am 1. Oktober, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 23 207 oder 0,63 v. H. abgenommen, die der weiblichen um 34 441 oder 2,11 v. H. zugenommen. In der Regel tritt vom 1. Oktober zum 1. November für die männlichen Personen keine merkliche Veränderung, für die weiblichen eine Vermehrung der Beschäftigung ein. Im Vorjahre trat bei den männlichen Personen eine ein wenig geringere Verminderung (— 0,56 v. H.), bei den weiblichen eine nur ganz unbeträchtlich größere Vermehrung (2,18 v. H.) ein, doch ist zu berücksichtigen, daß von der Gesamtvermehrung in diesem Jahre fast die Hälfte durch Bezirkserweiterungen einiger Krankenkassen sich erklärt.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1,7 Million Mitgliedern waren Ende Oktober 1913 46 893 oder 2,7 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 2,6 v. H. Ende September 1913.

Von Ende September auf Ende Oktober pflegt die Arbeitslosigkeit etwa gleich zu bleiben und den niedrigsten Stand im Jahre zu haben. Im Jahre 1912 stieg sie allerdings ebenfalls, und zwar von 1,5 auf 1,7 v. H., war damit aber immerhin noch erheblich geringer als 1913. Bemerkenswert ist auch, daß die Mitgliederzahl der 16 berichtenden Gewerkschaften im Oktober 1913 um noch nicht 100 größer war als im Oktober 1912.

Bei 302 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 153 350 Vermittlungen kamen im Oktober auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 168, bei den weiblichen 116 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 160 beziehungsweise 99. Hiernach hätte der Andrang männlicher und weiblicher Arbeitsuchenden im Berichtsmonat wieder etwas zugenommen. Eine Steigerung pflegt alljährlich im Laufe des Oktobers einzutreten, und es kann allein daraus auf eine erhebliche Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarkts nicht geschlossen werden.

Überwiegend günstig, wenn sie auch zum Teil Abschwächungen melden, sind die Berichte aus dem Kohlenbergbau, Erzbergbau, aus der Roheisenerzeugung, der Kali-, Maschinen-, elektrischen und chemischen Industrie. Die Roheisenerzeugung ist noch gestiegen, denn sie betrug nach Mitteilung des Vereins deutscher Eisenindustrieller im Berichtsmonat 1 650 205 Tonnen gegen 1 589 197 Tonnen im Vormonat und 1 633 539 Tonnen im Oktober 1912. Mäßig waren die Stahlwerke (der Versand der Werke des Stahlwerksverbandes betrug 524 891 Tonnen Rohstahlgewicht und war um 4499 Tonnen höher als im September, dagegen um 15 695 Tonnen niedriger als im Oktober 1912) und die Textilindustrie beschäftigt, während die Holz-

industrie und das Baugewerbe weiter über Arbeitsmangel klagen. Verschlechterungen gegen das Vorjahr melden fast die meisten Industrien, namentlich die Eisen- und Stahl-, Maschinen-, Textil-, Holzindustrie und das Baugewerbe.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Oktober 1913. Das andauernd günstige Wetter hat laut Berichts der Deutschen Arbeiterzentrale die Hackfruchternte und die Herbstarbeiten stark gefördert. Infolgedessen ging die große Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern bald erheblich zurück. Nur im Nordosten des Reiches war zunächst noch ein merklicher Bedarf vorhanden, der wegen des Stillstandes der Zuwanderung nicht überall befriedigt wurde. Jetzt aber werden nur noch Winterschnitter und Gesindepersonen für später verlangt, die nach den vorhandenen Anzeichen ohne Schwierigkeiten rechtzeitig herankommen dürften. Die beginnende Rückwanderung ist im Osten nicht so lebhaft wie in dem gleichen Monat der früheren Jahre. Die Leute hatten bei dem günstigen Ausfall der Rüben- und Kartoffelernte gute Verdienste und haben es daher mit der Heimreise nicht sehr eilig.

In der oberschlesischen Industrie zeigten die Grubenbetriebe immer noch Aufnahmefähigkeit bei nicht ausreichendem Angebot. Im Westen dagegen hatten die Gruben und die gesamte Montanindustrie wie schon im September so gut wie gar keinen Bedarf an Arbeitern. Zum Teil kamen Entlassungen vor. Nur das Baugewerbe, welches die anhaltend trockene Witterung noch ausnutzte, stellte Arbeitskräfte ein, aber die Leute ziehen vielfach jetzt schon Arbeit in gedeckten Betrieben vor. Die Steinbrüche, Ziegeleien und Tiefbauunternehmen nahmen Leute nur noch in ganz geringem Umfang an.

Die Überseeauswanderung aus Rußland ließ nach, auch die Rückwanderung aus Amerika war sehr gering. Für die Auswanderung aus Österreich-Ungarn war das Verbot der Abwanderung Militärpflichtiger dauernd von großem Einfluß.

Bei den Wanderarbeitern aus Rußland an der ost- und westpreußischen Grenze hörte der anfangs noch lebhafte Zuzug gegen Ende des Monats vollkommen auf, ebenso die anfänglich noch recht rege Nachfrage nach Rüben- und Kartoffelerntearbeitern. Zum Teil waren die vorhandenen Lücken mit bereits auf dem Wege zur Heimat befindlichen Leuten ausgefüllt worden. Ähnlich war es an der schlesisch-posenschen Grenze.

Das Angebot von galizischen Arbeitern war gegenüber dem Vormonate reichlich. Die Ungarn konnten bei dem geringen Bedarf nur zum Teil Verwendung finden. Bei den italienischen Arbeitern hat die Rückwanderung weiter zugenommen. Anderseits warnen die italienischen Organisationen ihre Landsleute vor der Abwanderung nach Deutschland; infolgedessen waren unter den Zuziehenden nur wenige, die nicht ein festes Reiseziel hatten. Die Zuwanderung von Holländern hat abgenommen. Angebot und Nachfrage glichen sich annähernd aus.

Volksgesundheit.

Rettungswesen und Unfallverhütung.

Der internationale Kongreß für Rettungswesen und Unfallverhütung (9. bis 13. September in Wien), zu dessen 10 Abteilungen auch eine Gruppe für Arbeiterschutz gehörte, hat eine Reihe wertvoller sozialtechnischer Arbeiten unter den 200 vorbereitenden fachmännischen Berichten gezeitigt. Eine lehrreiche Zusammenstellung der deutschen Verhältnisse boten Regierungs- und Gewerberat Dr. Czimatis und Gewerbeassessor Dr. Rehe in einem Bericht über „Rettungswesen in Fabriken und gewerblichen Anlagen".*)

Die Verfasser behandeln die Maßnahmen des Rettungswesens unter dem Gesichtswinkel, daß sie von dem allgemeinen Arbeiterschutz in den Betrieben untrennbar sind; die durch das Rettungswesen bedingten charitativen Maßnahmen müßten also ebenso als pflichtmäßige Leistungen gelten wie die vorbeugenden Schutzmaßnahmen. Der Bericht legt eingehend dar, wie der Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 die Unfallverhütungstechnik befruchtet hat und wie sowohl Bundesratserlasse, Verfügungen der Landeszentralbehörden, Polizeivorschriften, baupolizeiliche Verordnungen, ferner das gewerbliche Konzessionsverfahren und schließlich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften auf eine Verminderung der Unfallgefahr hinwirken werden. Die Arbeit und Kosten, welche der vorbeugende und gefahrmindernde Schutz verursacht, sind gewaltig, und leider läßt sich doch nicht zahlenmäßig nachweisen, wieweit diese Bemühungen von Erfolg begleitet sind. In dem Anwachsen der Zahl der Gesamtunfälle ist noch kein Stillstand erzielt, doch wird dies auch dadurch beeinflußt, daß die Meldung selbst der kleinsten Schäden immer sorgfältiger erfolgt.

*) Sonderabdruck aus der Festschrift des Deutschen Zentralverbandes für Rettungswesen zum II. Internationalen Kongreß für Rettungswesen. Verlag von Richard Schoetz, Berlin WS. 98.

Der Bericht verweist des weiteren darauf, daß die Träger der Unfallversicherung, die Berufsgenossenschaften, ein Interesse daran haben, durch Heilverfahren und namentlich durch sofortige geeignete Behandlung die Unfallschädigung für den Betroffenen zu vermindern. Daher stellen auch zahlreiche Berufsgenossenschaften bestimmte Forderungen auf, welche Vorschriften die angeschlossenen Betriebe zu erfüllen haben. Um hier Einheitlichkeit anzubahnen, hatte der Verband der Berufsgenossenschaften ein Preisausschreiben erlassen für eine Anleitung, die dem neuesten Stande von Technik und Wissenschaft entspricht. Die preisgekrönten Arbeiten von Dr. Curschmann (Greppin-Werke) und Dr. M. Mündheim (Hannover) sind bereits von einem Teil der Berufsgenossenschaften übernommen worden.

Außerordentlich ersprießlich für das Rettungswesen bei Unfällen hat sich das Zusammenarbeiten mit den Vereinen vom Roten Kreuz erwiesen, das durch ein Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 29. Mai 1897 angeregt war.

Es wurden Kurse zur Ausbildung von Betriebsangestellten in der ersten Hilfe veranstaltet. Bis zum 1. Oktober 1911 waren 1458 männliche und 187 weibliche Betriebshelfer ausgebildet worden, im folgenden Jahr bis zum 1. Oktober 1912 weiterhin 1542 männliche und 183 weibliche Betriebshelfer.

Außerdem kommt für diese Hilfeleistungen der Arbeiter-Samariterbund in Frage, der sich auf gewerkschaftliche Kreise stützt. Nach einer Aufstellung des Bundes haben seine Samariter im Jahre 1911 in mehr als 12 000 Fällen die erste Hilfe geleistet.

Auch die Durchbildung der Feuerwehr für die erste Hilfe hat Fortschritte gemacht und kommt nicht nur bei Bränden, sondern auch bei gewerblichen Unfällen gelegentlich in Anwendung.

Die Einrichtungen für die „erste Hilfe" innerhalb der Betriebe sind noch sehr verschieden an Güte. In Großbetrieben kann am besten Fürsorge getroffen werden. Der vorliegende Bericht bringt einige anschauliche Bilder über die Einrichtungen dieser Art in den Farbenfabriken Bayer & Co., Leverkusen.

Die Sterblichkeitsverhältnisse weiblicher Arbeiter in der amerikanischen Baumwollindustrie. Das 19 Bände umfassende amtliche Sammelwerk über die Lage der erwerbstätigen Frauen und Jugendlichen in den Vereinigten Staaten (XXII, 265) bringt im 14. Bande Untersuchungen über die Todesursachen weiblicher und jugendlicher Arbeiter in der amerikanischen Textilindustrie. Ausgewählt sind die Betriebe in drei Hauptmittelpunkten dieser Industrie: Fall River, Manchester, Pawtucket. Die Untersuchungen erstrecken sich auf drei Jahre (1905, 1906, 1907) und hauptsächlich auf die Altersstufen zwischen 15 und 44. Die Untersuchungen sind mit großer Sorgfalt ausgeführt; sie gehen sowohl in die Breite, d. h. sie suchen einen möglichst großen Personenkreis zu umfassen, um Fehlerquellen zu vermeiden; sie gehen aber zugleich in die Tiefe, d. h. jeder einzelne Fall hat eine Nachprüfung erfahren. So werden z. B. als Todesfälle weiblicher Arbeiter auch diejenigen Fälle miterfolgt sind, da bei einer Reihe von Krankheiten, hauptsächlich gerechnet, die bis zu zwei Jahren nach der Arbeitsniederlegung bei der Tuberkulose, anzunehmen ist, daß sie während der Zeit der Arbeit schon bestanden, vielleicht gerade zur Arbeitsniederlegung führten.

Als Ergebnisse treten schon während der Untersuchung selbst zwei Erscheinungen besonders hervor: die auffallend hohe Sterblichkeitsziffer der irischen Rasse, so daß dann die Irländer in allen Bearbeitungen gesondert behandelt wurden, ferner die hohen Sterblichkeitsziffern der verheirateten Frauen. Die Sterblichkeitsziffer der Frauen überwiegt durchschnittlich die Sterblichkeitsziffer der Männer in denselben Altersstufen um 14 bis 33 v. H. Bei der Untersuchung der Sterblichkeitsziffern nach Nationen und Rassen ergab sich, daß die Iren die schlechtesten, die eingeborenen Amerikaner die besten Verhältnisse aufweisen.

Als Todesursache überwiegt sowohl bei Männern wie bei Frauen die Tuberkulose, dann folgen an zweiter Stelle Erkrankungen der Atmungsorgane nicht tuberkulöser Art. Bei den Männern nehmen dann die Unglücksfälle im Betrieb eine hohe Stelle unter den Todesursachen ein, bei weitem höher als bei den Frauen, aber an ähnlicher hoher Stelle stehen dafür bei den Frauen die Sterbefälle an den Folgen des Wochenbettes. Auch Nierenkrankheiten, Krankheiten der Verdauungsorgane, Krebs sind unter den häufigen Todesursachen.

Die Sterblichkeitsfälle an Tuberkulose haben eine ergänzende Beleuchtung nach der Richtung hin erfahren, ob und wieweit sie durch den Alkoholismus hervorgerufen oder verschlimmert worden sind. Eine Untersuchung nach dieser Rich-

tung hin war zuerst in keiner Weise geplant, aber bei Nachprüfung der Einzelfälle, wobei Auskünfte von Familienmitgliedern, Hausbewohnern usw. eingeholt wurden, wurde von den Auskunfterteilenden von selbst so häufig auf diesen Zusammenhang hingewiesen, daß er später systematisch erforscht worden ist. So ergab sich, daß von den männlichen an Tuberkulose Verstorbenen über 75 v. H. ihr Leiden durch zu starken Alkoholgenuß verschlimmerten. Eine gesonderte Untersuchung hat auch die auffallend hohe Sterblichkeit der verheirateten Frauen an Tuberkulose erfahren, indem man sie mit den Sterblichkeitsziffern an Tuberkulose bei den verheirateten, aber nicht erwerbstätigen Frauen verglich. Während bei den nicht erwerbstätigen Frauen die Verheiratung und Mutterschaft keinen merklichen Einfluß auf die Gefährdung durch Tuberkulose ausübt, ist dies bei den erwerbstätigen in hohem Maße der Fall. Dort weisen die Verheirateten einen doppelt so hohen Verhältnissatz der an Tuberkulose Verstorbenen auf wie die gleichaltrigen Unverheirateten, also wohl ein Anzeichen dafür, daß die Doppelbelastung von Beruf und Ehe unter den herrschenden Arbeits- und Wirtschaftsverhältnissen sehr schwer ist und vermehrte Erkrankungsgefahr hervorruft.

Auch der Zusammenhang zwischen der Wohnungsfrage und der Tuberkulose wurde durch die vorliegende Untersuchung zu erfassen versucht, doch ließen sich noch keine bestimmten Maßstäbe dafür gewinnen. Die Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Wohnungsfrage und Tuberkulose werden in den beobachteten amerikanischen Gebieten dadurch erschwert, daß vielfach die verschiedenen Rassen oder Nationen (französische Kanadier, Iren, Polen, Portugiesen, Deutsche u. a.) in abgesonderten Kolonien zusammenwohnen, also sowohl die Einflüsse des Wohnungswesens und der Wohnungssitten wie auch Stammes- und Rassenveranlagungen gleichzeitigen Einfluß auf die Sterblichkeitsverhältnisse ausüben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Krankheit und soziale Lage. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Mosse und Dr. med. G. Tugendreich. 4. Lieferung. J. F. Lehmanns Verlag. München 1913. 6 M.

Das wertvolle Sammelwerk, das in der „Soz. Pr.“ bereits ausführlich gewürdigt worden ist (XXI, 1147), kommt mit der 4. Lieferung zum Abschluß. War in den vorhergehenden Teilen der Einfluß der sozialen Lage auf die häufigsten Massen-Krankheitserscheinungen in 14 Einzelabhandlungen dargelegt, so zeigen die jetzt vorliegenden Vorarbeiten Wege zur Bekämpfung dieser sozialen Krankheitsursachen. Dr. Zahn-München behandelt die Möglichkeiten, die dem Staat hierzu gegeben sind, Dr. Gottstein-Charlottenburg die Aufgaben der Gemeinde und der privaten Fürsorge auf diesem Gebiet, Dr. med. Alfons Fischer-Karlsruhe den Einfluß der sozialen Gesetzgebung auf Verhütung, Erkennung und Verlauf der Krankheiten. Die letzte Abhandlung von Dr. Schallmeyer betrifft die noch sehr umstrittene, aber vom rassenhygienischen Standpunkt aus sehr wichtige Frage, welche sozialen Maßnahmen zur Besserung der Fortpflanzungsauslese möglich sind, wobei auch auf die in einigen Staaten Amerikas bereits eingeführten Maßnahmen, die Fortpflanzung verbrecherischer Elemente zu verhindern, hingewiesen wird. In allen 4 Arbeiten ist ein umfangreiches Material verarbeitet, so daß die Aufsätze sowohl als Nachschlagewerk dienen können, wie auch Anregungen zu praktischen Maßnahmen bieten.

Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgegeben im Auftrage des Wissenschaftlichen Ausschusses der Heimarbeitausstellung Frankfurt a. M. 1908. Von Prof. Dr. Paul Arndt. 3. Bd. 1. Teil. Gustav Fischer, Jena 1913. 4,20 M.

Ein dauerndes Ergebnis der Heimarbeitausstellung 1908 in Frankfurt a. M. bilden die wissenschaftlichen Monographien über einzelne Zweige der Heimarbeit des Ausstellungsgebiets. Leider verzögerte sich die Herausgabe des Sammelwerkes etwas, da auf einigen Gebieten ein Wechsel der Mitarbeiter eintrat. Der vorliegende 1. Teil des dritten und letzten Bandes verdient besondere Beachtung, da er die Darstellungen des wichtigsten Teils der Heimarbeit des Frankfurter Gebiets, die Kleider- und Wäschekonfektion und die Maßschneiderei, enthält. Die Untersuchungen und auch der Abschluß der Arbeiten waren erfolgt, ehe das jetzt bereits in Kraft getretene Hausarbeitgesetz vorlag. Es ist interessant zu verfolgen, wie weit die in einzelnen Arbeiten gemachten Verbesserungsvorschläge in dem Gesetz Erfüllung gefunden haben. Fast in jeder Arbeit (u. a. von Stadtrat Dr. Luppe, Magistratssyndikus Dr. Hiller) wird die durch das Gesetz erfüllte Forderung des Verzeichnis-Zwanges aufgestellt, ebenso die Unterstellung der Heimarbeiter unter die Krankenversicherung und die Altersversicherung gefordert; leider sieht die RVO. nur die Krankenversicherung vor, nicht aber die Altersversicherung. Bei der Lohnfrage verweisen mehrere Mitarbeiter auf die Möglichkeit freier Tarifabschlüsse, während einzig und allein Prof. Dr. Altmann und Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner in ihrer Arbeit über die Wäschekonfektion Frankfurts und seiner Umgebung, die wertvolle Einblicke in diesen mannigfaltigen Zweig gibt, wenigstens für Lagerarbeit auch eine gesetzliche Aufstellung von Mindestlohnsätzen für möglich halten.

Da wahrscheinlich die in dem vorliegenden Bande behandelte Kleider- und Wäschekonfektion diejenigen Zweige der Heimarbeit sein werden, für welche die umstrittensten Punkte des Hausarbeitgesetzes (Aushang der Lohnlisten, Fachausschüsse) durch Bundesratsbeschluß in Kraft gesetzt werden, so gewinnt der vorliegende Band, trotzdem seine Entstehung 5 Jahre zurück liegt, auch für die neueste Zeit besondere Bedeutung, da die Schilderungen etwa zu bildenden Fachausschüssen für die betreffenden Zweige und Gebiete in mancher Hinsicht ein Wegweiser sein können.

Bibliothekstechnischer Ratgeber für Volksbibliotheken, Lesehallen und verwandte Büchereien, mit Bibliographie der Fachliteratur von 1900 bis 1912, von Bennate Otten. Leipzig 1913, Harrowitz. 182 S. 2,40 M.

Der Ratgeber bezweckt, neuen Bibliotheken und Lesehallen bei der sachgemäßen Einrichtung behilflich zu sein, indem alle verschiedenartigen Systeme, soweit sie sich praktisch bewährt haben, aufs Genaueste beschrieben sind. Dieser Ratgeber, der die Erfahrungen vieler Jahre auf diesem Gebiete zusammenfaßt, hat auch den Vorzug der genauen Angabe aller für die bibliothekstechnischen Anschaffungen in Frage kommenden Bezugsquellen.

Die schweizerische Sozialversicherung, insbesondere das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911, verglichen mit der entsprechenden deutschen Gesetzgebung. Von Dr. Kurt Krumbiegel. Jena 1913. Gustav Fischer. 8 M. 106 S.

Das günstigste elterliche Zeugungsalter für die geistigen Fähigkeiten der Nachkommen. Von Dr. Baerting. Würzburg 1913. Curt Habitzsch. 1,20 M. 63 S.

La Frise et la Loi sur les Habitations 1902—1912. Von Th. van Welderen, Baron Rengers, J. G. Faber. Leeuwarden 1913. Meyer & Schaafsma. 186 S.

Grundriß der Politischen Ökonomie. Von Dr. Eugen von Philippovich. 1. Band. Allg. Volkswirtschaftslehre. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 11 M. 512 S.

Eine neue Form des Wahlrechts auf Grund des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts. Von F. Olaff. Berlin 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. 2 M. 124 S.

Die soziale Fürsorge der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land. Vorträge der Cölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. 1. Kursus. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 6 M. 358 S.

Der soziale Erdteil. 4. veränderte Auflage des Werkes „Ins Land der sozialen Wunder“. Von Alfred Manes. Berlin 1914. E. S. Mittler & Sohn. 3 M. 178 S.

Die Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Deutschland im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Von Dr. Ernst Bernhard. Heft 1 der Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1913. Carl Heymann. 2 M. 54 S.

Der Wandel der Staatsaufgaben in der letzten Geschichtsperiode. Rede, gehalten zur Feier der akademischen Preisverteilung am 21. Juni 1913. Von Dr. Eduard Rosenthal. Jena 1913. Gustav Fischer. 1 M. 32 S.

Kulturfragen der Gegenwart. Von Dr. Ernst Schultze. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913. W. Kohlhammer. 3 M. 232 S.

Der sozial-wirtschaftliche Gedanke in der Kunst. Von Dr. Armin Österrieth. Hannover 1913. Helwingsche Verlagsbuchhandlung. 2 M. 153 S.

Interessentenbeiträge, insbesondere die Beiträge des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Von Dr. Fritz Odenkirchen. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 4 M. 124 S.

Ägypten. Seine volkswirtschaftlichen Grundlagen und sein Wirtschaftsleben. Von Dr. Franz Magnus. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 6 M. 251 S.

Gemeinverständliche Darstellung der deutschen Reichsversicherung einschließlich der Angestellten-Versicherung in rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer Beziehung. Von Dr Konrad Weymann, Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1913. Verlag Dr. Eduard Schnapper.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt eine Beilage des Bibliographischen Instituts Leipzig-Wien betr. **Helmolt Weltgeschichte,** 2. Aufl. bei.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 4. Dezember 1913. Nummer 10.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Düsseldorf, 21. und 22. November 1913.)

II. (Schluß.)

Am zweiten Verhandlungstage*) standen die Fragen des gewerblichen Einigungswesens und des Reichseinigungsamts auf der Tagesordnung. Den Vorsitz führte an diesem Tage der Beigeordnete der Stadt Düsseldorf Dr. Most. Der erste Redner Prof. Dr. Waldemar Zimmermann sprach über „Neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens". Er knüpfte an die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform auf ihrer Hauptversammlung im Jahre 1906 an. Als man sich damals mit den Methoden des gewerblichen Einigungswesens beschäftigte, glaubte man noch vielfach englische Vorbilder studieren zu müssen. Seitdem hat das gewerbliche Einigungswesen in Deutschland einen geradezu glänzenden Aufschwung genommen und in freiem Wachstum hat sich eine Reihe verschiedener Formen dafür herausgebildet.

Der Redner unterschied vier Haupttypen des Einigungswesens: 1. das gewerbegerichtliche Einigungsverfahren, das sich auf das Gewerbegerichtsgesetz stützt; 2. das sogenannte „freie Einigungswesen" durch paritätisch zusammengesetzte Schlichtungskommissionen und Tarifausschüsse, wie sie oft nach langen Kämpfen auf dem Wege des Vertrages errichtet worden sind; 3. eine Mischung dieser beiden Typen in mehr oder minder organischer Verbindung; 4. die gelegentliche Vermittlungstätigkeit einzelner autoritativer Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die entweder auf Anruf der Parteien oder aus sozialer Gewissenspflicht im Notfall freiwillig als „ehrliche Makler" helfend eingreifen.

Diese vierte Methode kann nur als Notbehelf in besonderen Fällen angesehen werden. Aber auch die ersten drei Methoden leisten nicht alles, was erforderlich ist; daher hat der Arbeitsrecht-Ausschuß der Gesellschaft es für notwendig erachtet, diese Fragen eingehend zu prüfen, um zu Besserungsvorschlägen zu gelangen. Eine demnächst erscheinende Schrift Zimmermanns (Heft 45/46 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, vergl. Sp. 208) wird lehrreichen Stoff zur Klärung dieser Fragen enthalten. Aus dem schwierigen und sehr ausgedehnten Fragenkomplex griff der Redner vier Hauptpunkte heraus: 1. Ist für Deutschland ein systematischer Ausbau des Einigungswesens unerläßlich? 2. Welche organisatorisch-technischen Aufgaben ergeben sich dabei? 3. Welche rechtspolitischen und rechtlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten liegen vor? 4. Ist als Gipfel des Einigungswesens ein Reichseinigungsamt nötig? (Der 4. Punkt wurde gesondert im Vortrag des Freiherrn v. Berlepsch behandelt.)

Die erste Frage wurde von dem Redner unbedingt bejaht, denn trotz der bisherigen Entwicklung des Einigungswesens sind immer noch zahlreiche Kämpfe entstanden und werden vielleicht infolge der wachsenden Kampffronten auf beiden Seiten in noch größerem Umfange entstehen, da die bestehenden Einigungseinrichtungen nicht genügend vorbeugend wirken können. Erst in verhältnismäßig geringer Zahl sind die gewerbegerichtlichen Einigungsämter in Wirksamkeit getreten; als ihre Ergänzung sind die etwa 2000 Schlichtungsausschüsse und Tarifschiedsgerichte auf dem Boden der Tarifgemeinschaften anzusehen. Trotzdem bereits etwa 80 v. H. aller Arbeitskämpfe friedlich auf „trockenem Wege" beigelegt werden, entstehen doch noch 2000—3000 offene Arbeitskämpfe jährlich in Deutschland. Bei diesen offenen Arbeitskämpfen, von denen fast ein Viertel noch ohne jeglichen Einigungsversuch bis zur vollen Niederlage der einen Partei ausgefochten wird, liegt der Schaden nicht nur in dem Verlust an Arbeitswerten für die deutsche Volkswirtschaft, sondern ebenso sehr in der Aufhäufung sozialer Erbitterung. Der Unfriede glimmt weiter, wenn nicht durch eine organische Verständigung der Kampfstoff verflüchtigt wird; erst dann ist an gedeihliche Produktionssicherheit wieder zu denken. Aber es fehlt vorläufig eben vielfach an zweckmäßigen Einigungseinrichtungen, und es fehlt die sozialpolitisch abgeklärte moralische Atmosphäre für die friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten. Trotz alledem wird die scheinbar mit Selbstverständlichkeit zu bejahende Frage nach dem systematischen Ausbau des gewerblichen Einigungswesens von den zunächst beteiligten Gruppen der Arbeitgeber und Arbeiter keineswegs allenthalben zustimmend beantwortet, sondern dieser Gedanke stößt auf oft sehr schroffe Gegnerschaft. Der Redner teilte einige kennzeichnende Proben aus den Schriften der Wortführer einiger großer Arbeitgeberverbände mit, die sich aus industriellem Absolutismus heraus gegen das gewerbliche Einigungswesen sträuben. Aber man dürfe nicht sagen, daß alle Arbeitgeber auf diesem ablehnenden Standpunkt ihrer Verbandsbeamten ständen; oft sind die Syndici der Arbeitgeber Heißsporne, während die einzelnen Arbeitgeber selbst eher zum Verhandeln bereit wären. Die „freien Gewerkschaften" lehnen zwar nicht grundsätzlich, etwa aus bloßem Klassenkampffanatismus heraus eine Regelung des Einigungswesens ab, aber sie stehen der Sache doch noch zweifelnd und zögernd gegenüber, teils aus Sorge vor einer zu starken Bureaukratisierung, teils aus Rücksichten der organisatorischen Taktik und der innergewerkschaftlichen Psychologie, wie sie in dem Problem „Massen und Führer" anklingen. Denn anders als bei den Arbeitgeberverbänden sind auf der Arbeiterseite die angestellten Beamten bei Arbeitskämpfen oft gerade die Bremser, während die Massen ohne Überlegung vorwärts drängen. Als eine Vorbedingung für den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens muß daher das

*) Der Bericht über die geschäftlichen Beratungen zu Beginn des zweiten Verhandlungstags ist unter den Nachrichten über die Gesellschaft für Soziale Reform auf Sp. 276 veröffentlicht.

Wachstum gewerkschaftlicher Zucht und die Stärkung der Autorität der Führer angesehen werden. — Die christlichen Gewerkschaften ebenso wie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine treten zwar grundsätzlich für den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens ein, machen aber Bedenken geltend gegen die Monopolstellung, die manche Zentralverbände der freien Gewerkschaften anstreben. Der Redner kennzeichnet diese Angelegenheiten des Schutzes der Minderheiten und der Stärkung ihrer Vertretungsrechte, ebenso die Bestellung von Unparteiischen und die Sicherung des Schiedsverfahrens gegen Verschleppung als Fragen technisch-organisatorischer Art; Reformen seien hier anzustreben und auch wohl durchführbar.

Die dritte Gruppe von Fragen rechtlicher und rechtspolitischer Art betrifft Verfahren, Instanzenzug und Zuständigkeit im Einigungswesen. Die Umständlichkeiten des zivilprozessualen Schiedsgerichtsverfahrens (§ 1025 ff. ZPO.), das für sozialrechtliche Massenauseinandersetzungen völlig ungeeignet ist, sind durch ein anderes, freieres Verfahren zu ersetzen. Die Frage der Ladung, Zustellung, Legitimation der Vertreter, der Besetzung des Gerichts, der Urteilsbegründung, der Vollstreckung müßten für kollektive sozialrechtliche Streitfälle anders als im gewöhnlichen Schiedsgerichtsbetrieb geregelt werden. Dazu treten alle die Zweifel der Zuständigkeit infolge der unsicheren Abgrenzung des rechtlichen Tatbestandes. Für die Autorität und Wirksamkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter können daraus bedenkliche Folgen entstehen. Wenn auch einzelne Gewerbegerichtsvorsitzende Hervorragendes auf diesem Gebiete tariflicher Schiedsgerichtsbarkeit leisten, so sind sie sich doch oft dabei bewußt, daß sie über den Rahmen dessen, was das Gewerbegerichtsgesetz für das Einigungswesen bestimmt, hinausgehen. Als wichtigste Reformen, um manchen heute bestehenden Zweifeln der Zuständigkeit und den Unzulänglichkeiten in der einigungsamtlichen Tarifschiedstätigkeit zu begegnen, schlug der Redner in Ergänzung des Gewerbegerichtsgesetzes folgendes vor: Die gewerbegerichtlichen Einigungsämter werden zuständig erklärt für alle Streitigkeiten, die aus dem Tarifvertrag entstehen.

Weiterhin forderte Zimmermann zur Vervollkommnung und Sicherung des gewerbegerichtlichen Einigungswesens überhaupt eine Verstärkung der Macht des Vorsitzenden, um die Verhandlungen glatt durchführen zu können — so u. a. über den bisherigen Erscheinungs- und Besprechungszwang hinaus die Anwendung des Verhandlungszwanges nach freiem Ermessen — und die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, um zu voller Klarstellung der Dinge zu kommen; schließlich die Möglichkeit, dem Schiedsspruch eines gewerbegerichtlichen Einigungsamts auf Antrag der Parteien die Kraft eines vollstreckbaren Urteils zu geben. Auch die Vorschriften über die persönliche und örtliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte weisen heute noch Lücken auf, die eines Ausbaues bedürfen, namentlich im Hinblick auf die Interessen der Staatsarbeiter, der Arbeiter in gemeinnötigen Versorgungsgewerben und im Hinblick auf die großen Arbeitskämpfe, die über einen Gewerbegerichtsbezirk hinausgreifen (vgl. die Leitsätze Zimmermanns Sp. 271).

Zum Schluß seiner Ausführungen betonte der Redner, daß man selbst bei aller Vervollkommnung der organisatorisch-technischen und rechtspolitischen Seiten doch nicht mit Verwaltungsmaßnahmen und Gesetzen allein den Ausbau des gewerblichen Einigungswesens sichern könne. Die Grundlage des Einigungsgebäudes müßten starke, unabhängige Berufsverbände auf beiden Seiten und feste Tarifrechtspfeiler bilden. Auch sei auf beiden Seiten ein Wachsen des sozialen Geistes und des Willens zur Verständigung notwendig; ihn werde die ständige Vertiefung der sozialen Einsicht erzeugen. Sollte diese Erwartung täuschen, so würde die harte Notwendigkeit der Tatsachen den Parteien ihre bitteren und teuren Lehren erteilen und es müßte der Staat, im Interesse der Wohlfahrt der Gesamtheit, in besonderen Notfällen den Frieden diktieren. „Aber nicht der erzwungene Frieden ist der Zustand, den wir erstreben, sondern was wir deutschen Sozialreformer wollen, was die Gesellschaft für Soziale Reform will, das ist Frieden und Freiheit!"

Der Vortrag des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch über „Das Reichseinigungsamt" schloß sich unmittelbar an den Vortrag von Prof. Dr. Zimmermann an, so daß die Aussprache der Versammlung über das Einigungswesen den Inhalt beider Vorträge umfassen konnte. Freiherr v. Berlepsch entwickelte folgende Gedankengänge:

Die Frage „Brauchen wir ein Reichseinigungsamt?" ist mit ja oder nein zu beantworten, je nachdem man die grundsätzliche Frage bejaht oder verneint: Wie weit hat der Staat das Recht, in Verhältnisse einzugreifen, die man bisher als privatwirtschaftliche Vorgänge ansah? Von wirtschaftlichen Kämpfen werden nun aber nicht bloß Arbeitgeber und Arbeitnehmer berührt, sondern noch ein dritter Faktor: die Gesamtheit, das allgemeine Wohl. Bei Streiks und Aussperrungen handelt es sich für die Volkswirtschaft nicht nur um Verluste an Arbeit und Lohn in dem kämpfenden Beruf, sondern zahlreiche Arbeiter in anderen Berufen werden unfreiwillig durch die Produktionsstörung mit zum Feiern gezwungen, die Steuerkraft der Bevölkerung wird gemindert, notwendige Arbeiten unterbleiben und ähnliches mehr. Diese mittelbaren Schäden großer Arbeitskämpfe lassen sich überhaupt nicht zahlenmäßig abschätzen, ganz zu schweigen von der ideellen Schädigung, die in der steigenden Erbitterung auf beiden Seiten liegt. Angesichts solcher Verhältnisse darf man eigentlich nicht mehr die Frage stellen: Hat der Staat ein Recht einzugreifen? sondern es muß vielmehr heißen: Darf der Staat mit verschränkten Armen dabei stehen, wenn so große Interessen des Allgemeinwohls auf dem Spiel stehen?

Nach der grundsätzlichen Bejahung, die allein schon in dieser Fragestellung liegt, ging der Redner auf eine Denkschrift des englischen Chief Industrial Commissioner Sir George Askwith über das gewerbliche Einigungswesen in Kanada ein (vergl. „Soz. Pr." XXII, 973). Askwith, der bekannte hervorragende Vermittler in gewerblichen Streitigkeiten, beurteilt dies Gesetz sehr günstig. Nach der Besprechung dieses ausländischen Vorbildes erläuterte Frhr. von Berlepsch die in seinen Leitsätzen niedergelegten Vorschläge (Sp. 272) zur Schaffung eines deutschen Reichseinigungsamts. Aus der näheren Begründung dieser Vorschläge seien folgende Punkte herausgehoben:

Während manche Vorschläge dahin gehen, dies geplante Reichseinigungsamt nicht nur zu einer Vermittlungsstelle, sondern auch zu einer obersten Instanz für die Rechtsprechung in gewerblichen Arbeitsstreitigkeiten zu machen, beschränkt Freiherr v. Berlepsch absichtlich seine Forderungen zunächst auf Schaffung einer vermittelnden Behörde. Denn einerseits ist, so führte der Vortragende aus, das Recht in Streitfällen der gewerblichen Arbeitswelt selbst noch nicht genügend geklärt, andererseits wird auch der Widerstand geringer sein, wenn die Befugnisse des Reichseinigungsamts auf die vermittelnde Tätigkeit beschränkt bleiben. Es sei aber wichtig, das Reichseinigungsamt bald zu erhalten, da man nicht wissen kann, wie nahe die Gefahr schwerer wirtschaftlicher Kämpfe ist. In den Vorschlägen ist absichtlich alles vermieden, was irgendwie den bestehenden Einrichtungen Abbruch tun kann, und auch in Fällen, wo das Amt einschreitet, soll es den beteiligten Parteien überlassen bleiben, sich selbst die Vermittler und Schiedsrichter zu wählen. Jeder Zwang, mit Ausnahme des Erscheinungs- und Verhandlungszwanges, soll vermieden werden, ebenso soll der Schiedsspruch, falls die Parteien ihn nicht freiwillig annehmen, nur den Wert eines Vorschlags haben.

Der Redner widerlegte sodann die Einwendungen, die gegen den Gedanken eines Reichseinigungsamts erhoben werden.

Wenn von Arbeitgeberseite Einwendungen gemacht werden, die der Feindseligkeit gegen jede Organisation der Arbeiter entstammen, so ist das ein Standpunkt, der für die Gesellschaft für Soziale Reform überhaupt nicht mehr diskutierbar ist. Ebenso wenig kann man dem Einwand Gehör geben, auf Seiten der Arbeiter sei ein starkes Mißtrauen gegen staatliches Eingreifen vorhanden. Die Tatsachen widersprechen dem, denn auch die mißtrauischsten Arbeiterkreise bedienen sich bereits staatlicher Einigungsstellen, der Gewerbegerichte. Eine andere Gruppe von Einwendungen bezieht sich darauf, daß das Ansehen der Reichsregierung leiden könne, wenn bei Einigungsversuchen keine Erfolge zu erzielen wären. Dieser Einwand wird hinfällig durch den Vorschlag, das Reichseinigungsamt zu einer selbständigen Behörde zu machen, die allein zu entscheiden hat, ob und wann der Zeitpunkt des Eingreifens gekommen ist. Dadurch bleiben die obersten Reichsstellen von der Verantwortung des Erfolges oder Mißerfolges frei.

Zum Schluß seiner Ausführungen betonte der Redner, daß die Verwirklichung seiner Vorschläge zwar nicht alle Streiks und Aussperrungen aus der Welt schaffen würde; aber eins würde erreicht: die Parteien würden gezwungen sein zu verhandeln, die Sachlage könnte von einwandfreier Seite völlig klargestellt werden, und zwar nicht nur für die Parteien selbst, sondern auch für die Öffentlichkeit. Der Druck der öffentlichen Meinung sei aber bereits ein Faktor, der für den Ausgang eines wirtschaftlichen Kampfes nicht mehr ohne Einfluß sei. So könne mit dem Reichseinigungsamt zwar nicht der ewige Friede verbürgt, aber ein wichtiges Friedensmittel geschaffen werden.

In der nunmehr einsetzenden ausgedehnten Aussprache über die beiden Vorträge kamen die Vertreter aller drei unabhängigen Gewerkschaftsrichtungen zu Worte, ferner Persönlichkeiten, die als Theoretiker und Praktiker auf dem Gebiete des gewerblichen Einigungswesens erfolgreich gewirkt haben. Die anwesenden Vertreter der Arbeitgeberschaft ergriffen leider nicht das Wort. Von den christlichen Gewerkschaften sprachen Wiedeberg vom Bauarbeiterverbande, Treffert und Thränert vom Gutenbergbunde, Kurtscheid vom Holzarbeiterverbande, Frl. Erckens vom Gewerkvereine der Heimarbeiterinnen, von den Deutschen Gewerkvereinen (H.-D.) Arbeitersekretär Sauer-Leipzig und Ziegler vom Maschinenbauerverein. Bei all diesen Verbänden besteht, wie auch schon von den Vortragenden angeführt worden war, grundsätzliche Zustimmung zu den Forderungen auf Ausbau des gewerblichen Einigungswesens bis zu einem Reichseinigungsamte. Doch kehrte bei allen Rednern der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine der dringende Wunsch immer wieder nach besonderen Vor-

kehrungen zum Schutze der Minderheit bei Tarifabschlüssen und zur Gewährleistung ihrer Vertretungsrechte in den Einigungsstellen und Schiedsgerichten. Als Beispiel wurden von den Vertretern des Gutenbergbundes die auch in der „Soz. Praxis" mehrfach behandelten Erscheinungen bei der Buchdruckertarifgemeinschaft angeführt. Die gegen die Tarifgemeinschaft erhobenen Vorwürfe suchte Dr. Friedemann, der stellvertretende juristische Vorsitzende des Tarifamts der Buchdrucker, zu entkräften, Thränert vom Gutenbergbunde wiederholte die Beschwerden jedoch ebenso entschieden. Besonders beachtenswert erscheint die von Wiedeberg geäußerte Anregung, das Reichseinigungsamt möge auch die Befugnis erhalten, unparteiische Arbeitskräfte und Vorsitzende für die örtlichen Tarifverhandlungen zu stellen, und möge das Kostenwesen regeln, da sich heute in dieser Frage oft peinliche Verhältnisse ergeben. Zu längeren Ausführungen ergriff auch ein Vertreter des freigewerkschaftlichen Bauarbeiterverbandes, Winnig, das Wort:

Die freien Gewerkschaften seien allerdings, wie in den Vorträgen erwähnt, bisher zurückhaltend in der Stellungnahme zu den behandelten Fragen gewesen, doch sei dies nicht auf Ziellosigkeit oder doktrinäre Befangenheit zurückzuführen, sondern nur das große Verantwortungsgefühl, welches gerade die größten Berufsverbände am stärksten zu tragen haben, veranlasse sie zu sorgfältigster Prüfung aller Vorschläge. Grundsätzlich ständen die freien Gewerkschaften dem Gedanken einer gesetzlichen Regelung des gewerblichen Einigungswesens zustimmend gegenüber. Die Entwicklung der Arbeitskämpfe, die eine immer größere Ausweitung der Kampffronten aufweise, dränge mit Notwendigkeit dazu, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wirtschaftliche Auseinandersetzungen auf friedlichem Wege durchzuführen. Die freihändigen Einigungsversuche scheiterten oft daran, daß keine der beteiligten Parteien aus taktischen Gründen einen einlenkenden Vorschlag machen will. Käme dieser Vorschlag aber von unparteiischer Seite, so wären die Parteien leichter bereit, diesen Weg zu beschreiten, weil sie sich dann selbst keinerlei taktische Blöße geben. Dem Gedanken amtlicher Vermittlung müßten die freien Gewerkschaften jedoch trotz grundsätzlicher Zustimmung ein großes „Aber" entgegenstellen; sie befürchten, daß der amtliche Apparat, der von einer nicht gerade arbeiterfreundlichen Regierung kontrolliert wird, auch ungünstig wirken könne. Hauptbedingung sei, daß, wie auch Prof. Dr. Zimmermann betont habe, starke, unabhängige Berufsorganisationen, die Hauptträger jeder gewerblichen Einigungsarbeit, vorhanden seien und das Wirken der freien Organisationskräfte nicht unterbunden werde. Ein anderes in Gewerkschaftskreisen bestehendes Bedenken, daß etwa ein staatliches Eingreifen vom grünen Tisch aus in die Lohnverhältnisse stattfinden könne, sei durch die vorliegenden Leitsätze, die dem Reichseinigungsamt nur untersuchende und vermittelnde Tätigkeit zuweisen, erledigt.

Von bewährten „Unparteiischen" kamen Magistratsrat Wölbling-Berlin und Beigeordneter Rath-Essen zum Wort. Wölbling erinnerte an seine eignen, weitergehenden Vorschläge, die dem Reichseinigungsamte größere Befugnisse einräumen wollten; es sei jedoch anzunehmen, daß die Vorschläge des Frhrn. v. Berlepsch sich schneller durchsetzen würden, da sie sofort leicht durchführbar seien. Beigeordneter Rath, der namens des unparteiischen Drei-Männer-Rates (Prenner-Rath-v. Schulz) sprechen konnte, äußerte sich im ganzen zustimmend zu den Leitsätzen Zimmermanns und Frhrn. v. Berlepschs. Nur meinte er, daß bei den beschränkten Funktionen, die dem Reichseinigungsamte nach Berlepschs Vorschlägen zufallen würden und nach denen es eben nur Vermittlungs- und Sammelstelle wäre, die Schaffung eines besonderen Amtes nicht nötig wäre, sondern das Reichsamt des Innern diese Aufgaben übernehmen könne. Freilich sei die Schaffung ähnlicher Zentralstellen für das Einigungswesen auch für die einzelnen Bundesstaaten nötig. In einer Konferenz, die kürzlich im Reichsamt des Innern mit den Unparteiischen abgehalten worden ist, sei übereinstimmend festgestellt worden, daß das Reichsamt des Innern ständig Fühlung mit den Unparteiischen und den Hauptschiedsstellen im ganzen Reiche halten müsse, um über die Vorgänge auf dem laufenden zu sein und zugleich den Unparteiischen mit Material zu dienen, denn der Unparteiische könne oft nur schwer beurteilen, wie ein für örtliche Bedürfnisse gefällter Schiedsspruch auf die Gesamtlage wirke. Die Arbeit des Reichsamts des Innern auf diesem Gebiete könne im Verwaltungsweg angeordnet werden, während man die Schaffung eines Reichseinigungsamts nur durch Reichsgesetz herbeiführen könne.

Nach der ausführlichen und fruchtbaren Erörterung beschränkte sich Prof. Dr. Zimmermann, zumal da seine Leitsätze in der Aussprache keine grundsätzlichen Angriffe erfahren hatten, auf ein ganz kurzes Schlußwort, in dem er nur auf die von den christlichen Gewerkschaften und Deutschen Gewerkvereinen angeregte Frage des Schutzes der Minderheit einging. Auch er wolle den Minderheiten weitestgehenden Schutz zusichern, doch stellten sich der praktischen Durchführbarkeit Zweifel entgegen; dies sei also eine Frage, die noch genauer Prüfung und gangbarer Vorschläge bedürfe. Staatsminister Frhr. v. Berlepsch konnte in seinem Schlußwort mit Freude eine weitgehende Übereinstimmung feststellen. Auch dem „Aber" der freien Gewerkschaften gegen eine nicht unparteiische Handhabung des amtlichen Apparats sei doch schon dadurch begegnet, daß nach seinen Vorschlägen das Reichseinigungsamt eine unabhängige Behörde werden solle. Dem Beigeordneten Rath erwiderte der Redner, daß die Aufgaben, wie Rath sie gekennzeichnet, d. h. vor allem Materialsammlung und Unterstützung der Unparteiischen mit Material, schon heute durch das Reichsamt des Innern erfüllt werden könnten. Aber diese Leistung sei doch nicht ausreichend; notwendig wäre die Schaffung einer amtlichen Stelle, die zu Vermittlungsversuchen berechtigt und verpflichtet sei und die Mittel habe, das Erscheinen der Parteien zu erzwingen.

In einem kurzen Schlußwort faßte schließlich Frhr. v. Berlepsch als Vorsitzender der Gesellschaft die Eindrücke und Ergebnisse der Düsseldorfer Tagung dahin zusammen, daß eine wertvolle Klärung der Anschauungen über einige der wichtigsten Fragen kollektiver Interessenauseinandersetzung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erzielt worden sei. Zwar herrsche noch keine vollständige Übereinstimmung der Meinungen, höchstens in den Fragen des Einigungswesens; aber es sei auch nicht der Zweck der Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform, sogleich auf einmütige Kundgebungen in solchen schwierigen, noch im Fluß befindlichen Fragen abzuzielen; die Hauptversammlung fasse gewohnheitsmäßig keine Entschließungen, sondern wolle nur die Lösung der Probleme vorbereiten. Die Gesellschaft werde sich im Ausschusse weiter damit beschäftigen, welche Wege einzuschlagen seien, um die Fragen des Tarifrechts zu fördern. Nach Ansicht des Freiherrn von Berlepsch ist die Bildung eines gemischten Sachverständigenausschusses für diesen Zweck empfehlenswert. Da sich der Juristentag und ebenso der Verband der Gewerbegerichte mit den Tarifrechtsfragen schon beschäftigt haben, so liege der Gedanke nahe, daß die Gesellschaft für Soziale Reform mit diesen Kreisen in Fühlung trete und natürlich auch mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf diesem Gebiete weiter zusammen arbeite.

„Ich hoffe", so schloß der Vorsitzende, „daß unsere Tagung ein Schritt weiter war auf dem Wege, den unsere Gesellschaft für Soziale Reform eingeschlagen hat, den sozialen Frieden für unser deutsches Vaterland zu fördern."

Mit Dankesworten an die Stadt Düsseldorf klang die Tagung aus.

* * *

Den beiden Verhandlungstagen der 6. Hauptversammlung ging am Donnerstag ein öffentlicher Begrüßungsabend voraus, der eine fesselnde Reihe bemerkenswerter Ansprachen brachte. Nach den Bewillkommnungsworten des Vorsitzenden des Düsseldorfer Ausschusses für die Hauptversammlung Studiendirektor Professor Dr. v. Wiese der sich um die örtliche Vorbereitung der Tagung sehr verdient gemacht hat, warf Staatsminister Frhr. v. Berlepsch in einer Begrüßungsansprache einen Rückblick auf seine sechsjährige Wirksamkeit als Regierungspräsident in Düsseldorf, die zu den liebsten und wertvollsten Erinnerungen seiner Beamtenlaufbahn gehören. Hier in seiner Tätigkeit im Industriegebiete, so führte er aus, hat er tiefe Einblicke in die große Arbeiterbewegung unserer Zeit gewonnen. Eine Reihe von Vertretern körperschaftlicher Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform (Gesamtverband christlicher Gewerkschaften, Gewerkschaftssekretär Rödlach; Verband der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), Redakteur Gleichauf; Bund der technisch-industriellen Beamten, Ingenieur Thimm; Verband der (Leipziger) Handlungsgehilfen, Vorstandsmitglied Schneider; Verein der Handlungskommis von 1858, Behrens) sprachen danach in lebhaften, eindringlichen Worten über die besonderen Beziehungen ihrer Organisation zu den von der Gesellschaft für Soziale Reform geförderten Bestrebungen. Dr. Potthoff würdigte die Verdienste der Gesellschaft für Soziale Reform um die Sammlung aller derjenigen, die „guten Willens" sind, gerechte Zustände auch für die Arbeiter und Angestellten zu schaffen. Stadtverord. Fabrikbesitzer Siebel sprach als Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichts; er bedauerte, daß die Arbeitgeber vielfach der Gesellschaft für Soziale Reform fremd gegenüberstehen, und konnte von seiner eignen sich mit den gegenwärtigen Arbeiten der Gesellschaft deckenden Bemühungen berichten, die zur Bildung eines Einigungsamts für das Düsseldorfer Holzgewerbe geführt haben. Rechtsanwalt Abel, Vorsitzender des Gewerbegerichts Essen und Dozent an der Düsseldorfer Akademie für kommunale Verwaltung, begrüßte die Gesellschaft als Theoretiker und Praktiker des Arbeitsvertragsrechts.

* * *

Leitsätze von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann:

1. Obwohl das gewerbegerichtliche und das freie, von Berufsverbänden paritätisch organisierte Einigungs- und Schiedswesen in der deutschen Gewerbewelt im letzten Jahrzehnt große Fortschritte und Erfolge aufweist, empfiehlt sich eine zweckbewußte äußere und innere Ausgestaltung dieser Streitschlichtungsanstalten mit moralischen, organisatorischen und rechtspolitischen Mitteln.

2. Die bisher unklare Zuständigkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter bedarf in örtlicher, persönlicher und sachlicher Hinsicht der Erweiterung. Insbesondere ist ihnen ausdrücklich die Befugnis zu verleihen, in Rechtsstreitigkeiten aus bestehenden Tarifverträgen als Schiedsgericht zu wirken. Zur Stärkung der öffentlich-rechtlichen Autorität der gewerbegerichtlichen Einigungsämter ist dem Vorsitzenden das Recht zuzuerkennen, in geeigneten Fällen neben dem bestehenden Erscheinungs- und Vernehmungszwange nach freiem Ermessen auch den Verhandlungszwang anzuwenden. Das Verfahren vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt ist überhaupt mit wirksamen prozessualen Handhaben auszustatten. Die Vollstreckbarkeit der vor dem Einigungsamt geschlossenen Vereinbarungen ist von diesem auf Antrag der Parteien, ohne den Umweg einer Klage vor den ordentlichen Gerichten, unmittelbar zu erklären. Gleiches soll für Schiedssprüche gelten, falls die Parteien von vornherein ihre Unterwerfung unter den Schiedsspruch einander zugesagt und Vertragsstrafen vereinbart haben.

3. Bei größeren Gewerbegerichten mit umfassender Einigungs- und Schiedstätigkeit ist dieser Tätigkeitskreis zu einem stetigen, selbständigen Amt, jedoch in fester Verbindung mit dem Gewerbegericht, auszubauen. Auch empfiehlt sich bei solchen größeren festen Einigungsämtern die Bildung eines ständigen Beisitzerrats.

4. Das freie Einigungs- und Schiedswesen der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeiter ist von den geltenden, für sozialrechtliche Kollektivhandlungen unzweckmäßigen zivilprozessualen Vorschriften über Schiedsverträge, Schiedsgerichte und Prozeßvertretung zu befreien. Den tarifgebundenen Berufsverbänden ist auf Antrag für die Tarif- und Schiedsvertragsdauer „Tariffähigkeit" zu verleihen. Auf die Bestellung eines Unparteiischen bei der freien Schlichtung tarifrechtlicher Streitigkeiten ist Wert zu legen oder die Möglichkeit rascher Berufung an eine höhere Instanz zu gewährleisten. Auf die Vertretung auch der tariftreuen Minderheitsgruppen in freien Schlichtungsausschüssen und Tarifämtern durch einen Vertrauensmann ist zum mindesten in allen die Angehörigen der Minderheit betreffenden Streitfällen Bedacht zu nehmen.

5. Wichtig für die innere Vervollkommnung des gewerblichen Einigungs- und Schiedswesens ist die bewußte Förderung einer organischen Verbindung des freien und des gewerbegerichtlichen Einigungswesens in einem gewissen Instanzenzuge, der in einer zentralen Einigungs- und Schiedsstelle gipfeln muß. Doch soll dieses „gemischte System" aus der freien Einsicht der Parteien ohne gesetzlichen Zwang erwachsen.

6. Wo die oberste Instanz eines Gewerbes oder Bezirkes im Falle eines größeren Arbeitszwistes versagt oder wo es an freien und amtlichen Einigungs- und Schiedsstellen, zumal in gemeinnötigen Versorgungsgewerben, überhaupt fehlt, da muß eine Reichseinigungsbehörde von sich aus helfend eingreifen. Sie hätte zugleich, um eine Vereinheitlichung des von Zersplitterung bedrohten Tarifvertragsrechts anzubahnen, als zentrale Tarifvertragsbehörde und als oberstes Schiedsgericht in grundsätzlichen tarifrechtlichen Streitfällen auf Anruf der Parteien zu wirken und ferner die ordnungsmäßige Abwicklung des vereinbarten Verfahrens der ihr unterstellten Zentralschiedsgerichte der einzelnen Gewerbebezirke zu überwachen.

7. Das Entscheidende aber für die gedeihliche Weiterentwicklung des Prinzips friedlicher Verhütung und Beilegung von Arbeitszwisten sind nach wie vor vier Dinge:

der systematische Ausbau unabhängiger, gut geleiteter Berufsorganisationen auf Arbeiter- und Arbeitgeberseite,

die Pflege des Geistes kollektiver Verständigung zwischen beiden Lagern auf dem Fuße einer richtig verstandenen Gleichberechtigung — wobei der öffentlichen Meinung eine nicht geringfügige Rolle zufällt,

die Sicherung der Tarifvertragserfüllung und

der weitblickende Ausbau des hergebrachten gesetzlichen Einzelvertragsrechts der Arbeitsverhältnisse zu einem neuzeitlichen „sozialen" Arbeitsrechte.

Leitsätze von Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch:

1. Es wird ein aus drei Personen, die mit Arbeitsverhältnissen, insbesondere mit der Gestaltung und der Wirksamkeit von Tarifverträgen vertraut sind und das Vertrauen von Arbeitern und Unternehmern genießen, bestehendes Reichseinigungsamt als eine dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde gebildet und mit dem erforderlichen Bureaupersonal ausgestattet.

2. Die Hauptaufgabe des Reichseinigungsamts ist die Vermittlung bei Streitigkeiten im Arbeitsverhältnis größeren Umfangs, für deren Beilegung keine andere private oder gesetzlich geordnete Instanz vorhanden oder mit Erfolg zu vermitteln in der Lage ist. Die Verantwortung für rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen hat das Einigungsamt allein zu tragen.

3. Um diese Verantwortung übernehmen zu können, hat das Reichseinigungsamt alles Material zu sammeln und sorgfältig zu studieren, welches für eine wirksame Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten von Bedeutung ist. Es hat sich über die Arbeiterbewegungen in den einzelnen gewerblichen Berufsarten, den Arbeitsmarkt, über Löhne und übliche Arbeitszeit, die Konjunktur in ihren Wandlungen, das Tarifvertragswesen laufend unterrichtet zu halten. Es soll sich auch bemühen, unparteiische und sachkundige Personen zu gewinnen, die es den Parteien als Vermittler und Schiedsrichter vorschlagen kann.

4. Wenn Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs drohen oder schon ausgebrochen sind, hat es sich zu bemühen, deren Ursachen und den Standpunkt der Parteien möglichst klarzustellen. Hält es den Zeitpunkt zum Eingreifen für gekommen, so steht ihm das Recht zu, die Parteien zu laden und deren Erscheinen und das Verhandeln vor ihm nötigenfalls durch Strafen zu erzwingen. Seine guten Dienste soll es in der Weise anbieten, daß es den Parteien überläßt, sich selbst die Personen auszuwählen, denen sie die weitere Vermittlung der Einigung und, wenn diese nicht gelingt, den Schiedsspruch übertragen wollen oder sich der weiteren Vermittlung des Reichseinigungsamts zur Herbeiführung der Einigung eventuell des Schiedsspruchs zu bedienen. Diese Vermittlung soll das Amt auch übernehmen, wenn sich die Parteien über die auszuwählenden Vermittler und Schiedsrichter nicht einigen. Dem Amt soll es freistehen, sich unparteiische Beiräte in gleicher Zahl aus dem Unternehmer- und dem Arbeiterstand zuzugesellen.

5. In den vor ihm schwebenden Fällen hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu erstreben. Ist das von Erfolg, so ist die Einigung in die Form eines Vertrags zu fassen und zu veröffentlichen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen und erklären die Parteien, sich dem Schiedsspruch des Einigungsamts unterwerfen zu wollen, so ist der Schiedsspruch zu fällen und als rechtswirksam nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung anzusehen. Geben die Parteien eine solche Erklärung nicht ab, so ist der Schiedsspruch dennoch zu fällen, er ist dann als ein Vorschlag anzusehen, der nach Ansicht des Reichseinigungsamts den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechend ist. Die Schiedssprüche sind in beiden Fällen zu veröffentlichen.

6. Das Reichseinigungsamt soll das Recht haben, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, Erhebungen und Ermittlungen anzustellen und solche durch andere Behörden zu veranlassen.

7. Die Kosten des Reichseinigungsamts trägt das Reich. Die Verhandlungen vor ihm sind im vollen Umfang kosten- und stempelfrei.

Der österreichische Auswanderungsgesetzentwurf.

Von k. k. Konsul Dr. v. Marquet, Wien.

Nachdem die in den Jahren 1904 und 1908 ausgearbeiteten österreichischen Regierungsentwürfe zur Regelung der Auswanderung über die Vorberatung nicht hinausgediehen waren und die österreichische Auswanderung, insbesondere aus einigen östlichen und südlichen Kronländern immer größeren, wirtschaftlich gefahrvolleren Umfang annahm, wurde im Jahre 1912 eine groß angelegte Erhebung über den gesamten mit der österreichischen Wanderbewegung zusammenhängenden Fragenbereich durchgeführt, die die Regierung zur Ausarbeitung eines neuen, dritten Entwurfes veranlaßte.

Dieser Entwurf liegt nunmehr dem österreichischen Parlamente vor und wird, da die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung des österreichischen Auswanderungswesens allseits anerkannt und gewürdigt wird, aller Wahrscheinlichkeit nach noch in dieser Session der Beratung zugeführt werden.

In Anbetracht der mannigfaltigen, einander vielfach widersprechenden Wünsche und Forderungen, die von den verschiedenen Interessentenkreisen zur Regelung des Auswanderungswesens vorgebracht und von den einzelnen zuständigen Fachministerien vertreten wurden, konnte der Entwurf nur auf dem Kompromißwege zustande kommen. Auf einer völlig einheitlichen Stellungnahme aller Interessenten und Fachleute beruhen lediglich jene Bestimmungen, welche den wirksamen Schutz der Wanderer während ihrer Wanderung und soweit durchführbar auch im Einwanderungslande sicherstellen sollen.

Den Gründen allgemein wirtschaftlicher Natur, die insbesondere auf die aus der Auswanderung erwachsenden Verluste an wertvollen Arbeitskräften, auf den Arbeitermangel in Österreich selbst, auf die unsern zur ausländischen Industrie übergehenden Landarbeitern aus der ungewohnten scharfen Arbeit und aus der technisch schwierigen Vielgestaltigkeit der Betriebe drohenden Nachteile und Gefahren, auf das Brachliegen zahlloser landwirtschaftlicher Kleinbetriebe hinwiesen, wurde andererseits die zweifellos zutreffende Tatsache gegenübergestellt, daß unsere Auswanderung zum großen Teile auf zwingenden Ursachen wirtschaftlicher Natur beruht, als welche, soweit wenigstens die östlichen Kronländer in Frage kommen, in der Hauptsache die allzu weitgehende Zersplitterung des Grund- und Bodenbesitzes und die rasche Zunahme der Bevölkerung in diesen Gebieten anzusehen sind.

Die im Jahre 1902 vorgenommene Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe Österreichs ergab in Galizien unter 1 008 591 Betrieben 810 658 oder fast 81 v. H. mit einer Produktionsfläche bis 5 ha, in der Bukowina unter 109 170 Betrieben 93 573 oder fast 80 v. H. Angenommen, daß in jeder dieser Wirtschaft nur je drei Personen tätig sind, können dieselben auf jeden Besitzer, die nicht mehr als 2 ha Fläche besitzen (in Galizien 444 036, in der Bukowina 63 056) nur etwa drei Monate, in der Wirtschaft von 2—5 ha Grundfläche (in Galizien 366 622, in der Bukowina 30 517) nur höchstens acht Monate des Jahres aus den Bodenerträgen Ernährung finden.

Nachdem die Zersplitterung des Grundbesitzes in den genannten Kronländern stetig vorwärts schreitet und in jedem Jahre viele Tausende neuer Katasterparzellen teils im Erbgange, teils durch Zerschlagung größerer Güter und schließlich durch Zerteilung der von Auswanderern an Grundstücksmakler und Agenten verkauften Besitze geschaffen werden, wird die Möglichkeit der vollen Unterhaltsfristung für die Kleinbesitzer und ihre Familien, wie dies der bekannte österreichische Auswanderungsfachmann Regierungsrat Hey erst kürzlich dargelegt hat, immer geringer und damit der Trieb zum dauernden oder vorübergehenden Aufsuchen neuer ertragsreicherer Beschäftigungsmöglichkeiten im Auslande immer stärker.

Tiefeingreifende Behinderungen der Wanderbewegung im Gesetzeswege wäre unter diesen Umständen derzeit schwer zu rechtfertigen gewesen und hätten auch den erstrebten Zweck nicht erzielt, weil die bei einer scharfen Einschränkung der Wanderung kaum zu vermeidende wirtschaftliche Not der Landbevölkerung bald Gegenmaßnahmen hätte hervorrufen müssen und weil weiter jede entschiedenere Beschränkung die Zunahme der bedauerlicherweise bereits bestehenden geheimen Auswanderung herbeigeführt hätte.

Andererseits konnte nicht übersehen werden, daß zu den die Wanderung bedingenden Ursachen ein recht lebhaftes vielfach nicht mit lauteren Mitteln arbeitendes Werbegeschäft dazugetreten war, das teilweise gewiß für das sprunghafte Anwachsen der überseeischen und festländischen Wanderung österreichischer Arbeiter mit verantwortlich ist. Die Interessenvertretungen unserer gewerblichen Erzeugung und die Heeresverwaltung mußten, wenn sie schon in Würdigung der vorstehend dargelegten wirtschaftlichen Tatsachen auf einer praktischen Durchführung ihres jeder Auswanderung abholden Standpunkts nicht beharrten, diese Werbetätigkeit, die teils dem einzelwirtschaftlichen Interesse des Anwerbers, teils dem Frachtbedürfnis gewisser ausländischer Schiffahrtsunternehmungen, schließlich dem Streben nach Verwertung brachliegender Ländereien in Übersee durch Verkauf oder Verpachtung an Einwanderer entsprang, als eine ihrem Standpunkt unbedingt zuwiderlaufende und auch darüber hinaus allgemeinwirtschaftlich unerfreuliche Erscheinung ansehen und ihre umgehende Beseitigung im Gesetzeswege verlangen.

Diese von den verschiedenen Seiten geltend gemachten Gründe verstärkten die bereits in den früheren Entwürfen zum Ausdruck gelangte Anschauung, daß die Auswanderungsbewegung, soweit sie als wirtschaftliche Erscheinung aufzufassen ist, durch polizeiliche Zwangsmaßregeln nicht wirksam gehindert werden könne und daß die derzeitige Regelung des Auswanderungswesens sich darauf zu beschränken habe, die Auswanderung auf das durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gegebene Ausmaß zurückzuführen und sie innerhalb dieses beschränkten Rahmens möglichst wirtschaftlich zu gestalten.

In Durchführung dieses Standpunkts wurde im Entwurfe (XXIII 130) durch eingehende Vorschriften jede Anwerbung oder Verleitung zur Auswanderung ausgeschlossen und gleichzeitig Sicherungen gegen die Abwanderung wehrpflichtiger Personen geschaffen, während jenen Wanderern, die nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht aus eigenem Willen aus wirtschaftlichen Gründen zur Auswanderung schreiten, ein gegenüber dem bisherigen Zustande wesentlich verstärkter Schutz gewährleistet werden soll.

Die dauernde Einschränkung des Wandertriebes soll nach Gesetzwerdung des Entwurfes durch Verwirklichung bestimmter wirtschaftlicher Richtlinien in den Abwanderungsländern schrittweise in die Wege geleitet werden durch eine planmäßige innere Kolonisation, durch Begrenzung der Teilbarkeit des ländlichen Kleingrundbesitzes, durch Erleichterung der landwirtschaftlichen und industriellen Kreditgewährung usw. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der Gesetzentwurf, der im übrigen manche praktisch bewährten Bestimmungen des deutschen, italienischen, ungarischen und spanischen Gesetzes übernommen hat, den Sozialpolitiker nicht voll befriedigt; er kann es aber auch nicht, da er ja nicht die Lösung der Auswanderungsfrage anstrebt, sondern diese Lösung durch tunlichste Behebung der unmittelbar in die Erscheinung tretenden und in ihren Konsequenzen wirtschaftlich und politisch besonders bedenklichen Übelstände lediglich vorbereiten soll. Unter diesem Vorbehalte und in der Erwartung eines zielbewußten Fortschreitens auf dem einmal eingeschlagenen Wege wäre das Zustandekommen des Gesetzes vom sozialpolitischen und wirtschaftlichen Standpunkte gewiß nur zu begrüßen.

Die Bestimmungen des Entwurfes, der nach dem Wanderziel (Übersee und Kontinent) in zwei gesonderte Abschnitte geteilt ist, verdienen auch vom besonderen Gesichtspunkte des deutschen Wirtschaftslebens wesentliches Interesse. Vor allem ist die österreichische Überseewanderung bisher zum überwiegenden Teile in den Händen von deutschen Beförderungsunternehmern gelegen, die nach den statistischen Erhebungen fast 70 v. H. unserer Auswanderer befördert haben, so daß die gesetzliche Regelung der Auswanderungsbeförderung in Österreich auf die geschäftliche Tätigkeit dieser Gesellschaften von wesentlichem Einflusse sein wird.

Die Anwerbung von Ansiedlern und Lohnarbeitern für außereuropäische Länder wird in den §§ 7 und 8 des Entwurfes verboten. Zur Beförderung von Auswanderern nach Übersee ist gemäß § 30 die Erlangung einer Beförderungserlaubnis erforderlich, die auch ausländischen Reedern, Reedereien, Schiffsmietern und Charterern erteilt werden kann, wenn sie sich dem österreichischen Rechte und Gerichtsstande unterwerfen, sämtliche gesetzliche Verpflichtungen auf sich nehmen und einen Bevollmächtigten österreichischer Staatsangehörigkeit bestellen. Dem Beförderungsunternehmer wird durch § 34 gestattet, außerhalb des Sitzes seines Unternehmens in Österreich Geschäftsstellen mit Genehmigung der Regierung zu errichten, die sich aber ebenso, wie der Unternehmer selbst, nur mit dem Verkaufe von Fahrkarten und mit der Beförderung befassen dürfen, während nach §§ 47 und 48 jede Anwerbung wie überhaupt jede auf die Verleitung zur Auswanderung überhaupt abzielende Tätigkeit mit alleiniger Ausnahme der Kundmachung von Fahrplänen und Schiffslinien untersagt wird. Die §§ 39—46, 52—55, die die Verpflichtungen des Beförderungsunternehmers gegenüber dem Auswanderer festlegen, sind den bereits in Geltung befindlichen fremden Auswanderungsgesetzen nachgebildet; von besonderem Interesse ist lediglich § 41, der den Einfluß der Staatsgewalt auf die Tarife der Beförderungsunternehmer sicherstellt, um einerseits die Ausbeutung der Auswanderer durch allzu hohe Tarife, andererseits die übermäßige Förderung der Auswanderung durch zu niedrige Raten zu verhindern.

Die wesentliche Wirkung dieser verschiedenen Bestimmungen (vgl. Sp. 130) wird darin bestehen, daß die schon bisher mit den Auswanderergeschäften befaßten ausländischen Gesellschaften, sofern sie eine Beförderungserlaubnis auf Grund des Gesetzes erhalten, ihre Geschäftstätigkeit in Österreich auf einer breiteren Grundlage aufbauen und durch eigene Geschäftsstellen ausüben können, in Hinkunft aber auf die Mitwirkung der oft nicht mit lauteren Mitteln arbeitenden sogenannten Auswanderungsunternehmer und Schiffsbureaus, der öffentlichen und geheimen Agenten und Schlepper verzichten und sich in ihrer

Geschäftstätigkeit auf das bloße Beförderungsgeschäft mit Ausschluß jeder Anwerbung und unter strenger staatlicher Aufsicht beschränken müssen.

Die zweite für das deutsche Wirtschaftsleben unmittelbar interessante Frage ist die Regelung der festländischen Wanderung durch den Gesetzentwurf, weil ja der überwiegende Teil unseres Saisonwandererstromes nach dem Deutschen Reiche geht. Die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfes, die die Anwerbung von Arbeitern für europäische Staaten an die Erteilung einer Anwerbebewilligung knüpft, die auch ausländischen Arbeitgeberverbänden erteilt werden kann, tragen nicht nur den gesamten auf diese Arbeitswanderung angewiesenen österreichischen Saisonarbeitern Rechnung, sondern ermöglichen auch ein entsprechendes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der unsere Arbeiter heute dringend benötigenden deutschen Erzeugung. Es steht wohl zu hoffen, daß die im Gesetzentwurfe ermöglichte Tätigkeit der ausländischen Arbeitgeberverbände und Korporationen eine Regelung dieser periodischen Arbeiterwanderung die Wege ebnen wird, welche die von den ausländischen Arbeitgebern und von unseren Arbeitern immer wieder erhobenen Klagen über gegenseitige häufige Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen, woran erfahrungsgemäß in der großen Mehrzahl der Fälle die bisherige Art der Vermittlung schuld trug, verstummen machen und zum Abschlusse von zweiseitigen, die Rechte und Interessen von Dienstherrn und Arbeiter gleich wahrenden Verträgen führen wird, die die im beiderseitigen Interesse wünschenswerte ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitsverhältnisses erwarten lassen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Hauptausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hielt vor den Verhandlungen der Düsseldorfer Hauptversammlung und nach Schluß derselben beratende Sitzungen. Die Hauptausschußsitzung am Donnerstag, den 20. November, beriet zunächst über einige Satzungsänderungen, die der Hauptversammlung vorgeschlagen werden sollten. Teilweise handelte es sich nur um redaktionelle Änderungen, um Verdeutschungen und um angemessene Kennzeichnung des erweiterten Aufgabengebiets der Gesellschaft, die sich nicht mehr nur mit Arbeiter-, sondern auch mit Angestelltenfragen befaßt. Die wichtigsten sachlichen Änderungen bestehen darin, daß die Zahl der Vorstandsmitglieder von 9 auf 13 erhöht und auch der Ausschuß erweitert werden soll. Die Zahl seiner ordentlichen Mitglieder soll künftig mindestens 48 und höchstens 60 betragen; die Zahl der frei hinzugewählten Mitglieder soll die Hälfte der gewählten ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten. Die Vergrößerung von Vorstand und Ausschuß hat den Zweck, der Bedeutung der neuaufgenommenen Arbeitsgebiete der Gesellschaft (Angestelltenfragen, Arbeitsrechtsfragen) durch verstärkte Vertretung im Vorstand und Ausschuß Rechnung tragen zu können. Endlich betrafen die Satzungsänderungen noch eine Klarstellung und Sicherung des Abstimmungsverfahrens bei Satzungsänderungen und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft. Ein wichtiger Beschluß der Ausschußsitzung bezweckt die Veranstaltung eines allgemeinen Privatbeamtentages der Gesellschaft für Soziale Reform, der für das Frühjahr 1914 geplant ist. Die Vorschläge, die in bezug auf vorbereitende Schriften gemacht wurden — so wurde u. a. eine internationale Darstellung des Privatbeamtenrechts gewünscht — sind dem Unterausschuß für Privatbeamtenfragen und dem Arbeitsrechtsausschuß, die bei diesen Aufgaben gemeinsam arbeiten sollen, zur weiteren Prüfung und Inangriffnahme übergeben worden. Allgemeine Zustimmung fand die aus den Kreisen der Berufsorganisationen selbst erfolgte Anregung, daß sich diese Vereinigungen bei den größeren Arbeiten und Untersuchungen der Gesellschaft, die die besonderen Berufsfragen der Organisationen betreffen, an der Kostendeckung beteiligen sollten.

Die zweite Ausschußsitzung, die auf die Hauptversammlung folgte, vollzog die satzungsgemäßen freien Zuwahlen für den nächsten zweijährigen Arbeitsabschnitt, nachdem in der Hauptversammlung selbst die Neuwahlen an Stelle der ausscheidenden Ausschußmitglieder vorgenommen waren. Fast alle ausscheidenden Mitglieder wurden wiedergewählt, neu traten in den Ausschuß ein: der Vorsitzende des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Vogelsang-Essen, Privatdozent Dr. A. Günther-Berlin, der Studiendirektor der Akademie für wissenschaftliche Fortbildung Prof. Dr. v. Wiese-Düsseldorf und der Syndikus der Handwerkskammer Dr. Wilden-Düsseldorf.

Die Ergänzungswahlen im Hinblick auf die beschlossene Erweiterung des Ausschusses werden erst später erfolgen. Der neu gebildete Ausschuß vollzog alsdann die Vorstandswahlen. Der Vorstand erhielt folgende Gestaltung:

Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch wurde als erster Vorsitzender wiedergewählt, der bisherige Generalsekretär Prof. Dr. Ernst Francke wurde zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden und Prof. Dr. Waldemar Zimmermann zum Generalsekretär gewählt. Wiedergewählt wurden Kgl. Baurat Bernhard als Schatzmeister und die 5 bisherigen Beisitzer Arbeitersekretär Giesberts, M. d. R., Verbandsvorsitzender Goldschmidt, Prof. Dr. Hitze, M. d. R. u. A., Justizrat Dr. Junck, M. d. R., und Verbandssekretär Tischendörfer. An Stelle von Prof. Sombart wurde der Senatspräsident im Reichsversicherungsamt Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge in den Vorstand gewählt. Die Wahlen des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und der beiden neu hinzutretenden Beisitzer sollen einer späteren Hauptausschußsitzung vorbehalten bleiben.

Dem hochverdienten bisherigen Generalsekretär Professor Dr. Ernst Francke, der zur Schonung seiner Gesundheit Entlastung wünscht, aber nach wie vor von der Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden aus an den Arbeiten der Gesellschaft entscheidenden Anteil nehmen wird, war bereits am ersten Verhandlungstage in einem Telegramm der herzliche Dank des Ausschusses und der Hauptversammlung und der Ausdruck aufrichtiger, inniger Teilnahme an dem schweren Verlust, der sein Lebensglück erschüttert hat, ausgesprochen worden.

Die vom Hauptausschuß in seiner Sitzung am 22. November gefaßte einstimmige Entschließung gegen die erneuten verhängnisvollen Bestrebungen zur Verschärfung des sogenannten Arbeitswilligenschutzes ist bereits im ersten Teil des Berichts über Düsseldorf in der vorigen Nummer der „Soz. Praxis“ (Sp. 239) mitgeteilt worden.

Tätigkeitsbericht der Gesellschaft für Soziale Reform. Auf der Düsseldorfer Hauptversammlung erstattete zu Beginn des zweiten Verhandlungstages, nach der Annahme der Satzungsänderungen und der Vornahme der Ausschußneuwahlen, Prof. Dr. Zimmermann den Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft seit der im Frühjahr 1911 abgehaltenen Berliner Hauptversammlung. Dieser Bericht deckt sich zu einem Teile mit dem Bericht, der im Herbst 1912 an die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstattet worden ist. Es kann insoweit auf die damalige Berichtswiedergabe in der „Soz. Praxis“ verwiesen werden (XXI, 1224). Neu hinzugekommen sind die Arbeiten des letzten Jahres, von denen wir die folgenden Punkte herausheben:

1. Im November 1912 wurde in Verbindung mit dem christlichen Metallarbeiterverband und dem Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter (H.-D.) an Bundesrat und Reichstag eine Eingabe zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit und der Pausen in den Betrieben der Großeisenindustrie eingereicht.

2. Im November 1912 wurde sämtlichen Stadt- und Gemeindeverwaltungen von Groß Berlin die von Helene Simon auf Grund einer Umfrage verfaßte Schrift über die Lage der Schulspeisung in Groß Berlin überreicht zugleich mit einer Eingabe, an der Hand der vorliegenden Schrift die Verhältnisse in ihrer Gemeinde in bezug auf die Notwendigkeit der Schulspeisungen erneut prüfen zu wollen und die Neueinrichtung oder den Ausbau der Schulspeisung zu beschließen.

3. Im Januar 1913 erging eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag wegen Eingreifens des Reichs in die Wohnungsfrage.

4. Am 27. Februar 1913 ging eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag betreffs Regelung der Arbeitszeit und Erhöhung des Jugendlichenschutzes im Gastwirtsgewerbe.

Schriften: Zu einem vorläufigen Abschluß gelangten die Reihen der Schriften zur Privatbeamtenfrage und zur Jugendlichenfrage. Begonnen wurde die Schriften-Reihe zur Arbeitsrechtsfrage. — Von den Unterausschüssen trat in der Berichtszeit namentlich der Unterausschuß für Privatbeamtenfragen hervor, der zu allen diesen Stand berührenden Gesetzesfragen Stellung nahm (Angestelltenversicherung, Wettbewerbsverbot, Sonntagsruhe, Koalitionsrecht) und der Unterausschuß für Arbeitsrecht, der die wissenschaftliche Vorarbeit für die Düsseldorfer Hauptversammlung zu leisten hatte.

Die Gesellschaft hat als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durch Erstattung neuer wissenschaftlicher Gutachten und durch Mitarbeit an den internationalen Konferenzen in Zürich und Basel lebhaft zur Förderung der Bestrebungen auf internationale Regelung des Arbeiterschutzes beigetragen.

In die Berichtszeit fiel der 70. Geburtstag des Vorsitzenden, Staatsministers Freiherrn v. Berlepsch, zu dessen Ehrung eine Berlepsch-

stiftung aus den Kreisen der Gesellschaft für Soziale Reform aufgebracht wurde, deren Mittel ausschließlich zur Förderung sozialpolitischer Zwecke im Sinne der Gesellschaft für Soziale Reform Verwendung finden werden.

Da über die Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform laufend in der „Soz. Praxis" berichtet worden ist, so dürfte an dieser Stelle der obige kurze Auszug aus dem Tätigkeitsbericht genügen. Der umfassende Bericht wird in dem stenographisch aufgenommenen Verhandlungsbericht über die Düsseldorfer Tagung in den „Schriften" der Gesellschaft den Mitgliedern zugänglich gemacht. Er zeigt deutlich den wesentlichen Anteil, den die Gesellschaft für Soziale Reform am Zustandekommen aller sozialpolitischen Gesetzeswerke der letzten Zeit genommen hat und wie sie ständig und mit Aussicht auf Erfolg bemüht ist, in den stets neu auftauchenden Fragen der Sozialpolitik klärend, kräftesammelnd und fördernd zu wirken und zum Ausbau der sozialen Gesetzgebung in Deutschland ihr redlich Teil beizutragen. Und der Verlauf der Düsseldorfer Tagung hat den Freunden und den Gegnern der Gesellschaft für Soziale Reform wiederum bewiesen, daß sie an die großen, ernsten Aufgaben, die ihrer noch harren, mit der alten Arbeitsfreudigkeit und mit zielsicherer Entschlossenheit herangeht.

Die Ortsgruppe Leipzig der Gesellschaft für Soziale Reform begann am 14. November in einer öffentlichen Versammlung in der alten Handelsbörse ihre Wintertätigkeit. Privatdozent Dr. Kurt A. Gerlach von der Universität Leipzig hielt einen Vortrag über „Lehren der jüngsten französischen Arbeiterbewegung". Im ersten Teile seiner Ausführungen stellte der Vortragende die Lehren des Syndikalismus, insbesondere des revolutionären Syndikalismus, eingehend dar. Daran knüpfte sich die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung. Es wurde einerseits das spezifisch Französische des Syndikalismus hervorgehoben, anderseits seine allgemeineren Vorbedingungen beleuchtet. Der Redner betonte dann im Schlußteil seiner Ausführungen die Notwendigkeit einer starken Sozialpolitik, um allem Revolutionismus zu begegnen. Gefahren und Hoffnungen unserer Entwicklung wurden gleichmäßig gestreift; insonderheit wies er auf die Wohnungsfrage und die Arbeitslosenversicherung hin.

Allgemeine Sozialpolitik.

Milderung der Klassengegensätze.

Der um die wissenschaftliche Lehre der Maschinenelemente und mechanischen Baukonstruktionen hochverdiente Professor an der Stuttgarter technischen Hochschule Baudirektor Dr.-Ing. v. Bach hat, wohl auch infolge seines eigenartigen Entwicklungsganges — er ist ein selfmade-man, der sich großenteils autodidaktisch zu seiner autoritativen Stellung emporgerungen hat — von jeher den deutschen Ingenieuren zum Bewußtsein zu bringen gesucht, daß sie neben ihren technischen Aufgaben noch eine besondere sozial-kulturelle Mission zu erfüllen haben: sie sollen die Technik auch als ein Mittel zur Hebung der Wohlfahrt, und zwar nicht bloß einer dünnen Oberschicht, sondern der Gesamtheit des Volkes, insbesondere auch seiner handarbeitenden Massen verwerten und ihre Stellung zwischen dem Kapital und der Arbeit als eine Mittlerstellung mit dem Ziele der Versöhnung und Verständigung von Unternehmertum und Arbeiterschaft auffassen. In diesem Sinne hat Ernst v. Bach im „Verein deutscher Ingenieure" seit Jahren gewirkt und programmatische Kundgebungen erlassen und hat auch im deutschen „Goethebund" die Anregung zu gleichgerichteten Verständigungsbestrebungen zwischen der geistig-schöpferischen Arbeit und der Handarbeit gegeben. Eine Frucht dieser Bemühungen ist es, wenn jüngst im Anschluß an einen Vortrag Bachs über die Milderung der Klassengegensätze der Württembergische Ingenieurverein auf seiner Jahresversammlung den Beschluß gefaßt hat, das württembergische Kultusministerium zu bitten, daß durch den Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten und auf dem Gebiete des Schulwesens überhaupt auf eine Milderung der Klassengegensätze hingewirkt werde, und wenn gleichzeitig der Goethebund bekanntgibt, sein Vorstand werde an alle Gebildeten ein Preisausschreiben erlassen, das die Erlangung richtungweisender Arbeiten über die Frage einer Milderung der Klassengegensätze bezweckt. Baudirektor v. Bach hat über diese Pläne folgendes ausgeführt:

„Die Aufgabe der Milderung der Klassengegensätze liegt auf wirtschaftlichem, politischem und rein menschlichem Gebiete. Was bisher zur Lösung angestrebt wurde — sei es durch die Gesetzgebung oder auf dem Wege der Freiwilligkeit — erfolgte vorzugsweise in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Wir haben uns viel zu sehr daran gewöhnt, die Milderung der Klassengegensätze fast ausschließlich von der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter und von der Gesetzgebung zu erwarten. Die Anzahl derjenigen, die sich bewußt sind, daß in unserem Volke die Milderung der Klassengegensätze auch auf dem rein menschlichen Gebiete mit aller Kraft angestrebt werden muß und daß es sich dabei um eine allgemeine Kulturaufgabe handelt, erscheint noch recht gering. Die Erkenntnis der überragenden Wichtigkeit dieser Kulturaufgabe in weite Kreise zu tragen, ist der Zweck des Preisausschreibens. Die Stellung der Frage: Wie ist es gekommen, daß die gebildeten Oberschichten unseres Volkes in so weitgehendem Maße die Fühlung mit den anderen Schichten verloren haben, muß bei gründlicher Bearbeitung auch die Wege erkennen lassen, die hier einzuschlagen sind."

Für das Preisausschreiben sind drei Preise in Aussicht genommen: 5000, 2000 und 1000 Mark. Die erforderliche Summe von 8000 Mark ist innerhalb 14 Tagen zusammengekommen.

Man kann ja der gewählten Methode, durch ein Preisausschreiben die Kenntnis der Wege und Mittel zur Milderung der Klassengegensätze zu fördern, zweifelnd gegenüberstehen und auf die Mißerfolge früherer solcher Auslobungsversuche zur Lösung der sozialen Frage hinweisen; man mag daran erinnern, daß 1849 ein unter der Schutzhoheit des bayerischen Königs tagendes Preisgericht zur Beurteilung der besten Vorschläge, wie die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit zu überwinden seien, die Palme einem Herrn v. Holzschuer zuerkannte, der eine zielbewußte Sozialisierung der gesamten Wirtschaftsverfassung empfahl, — und man wird doch anerkennen müssen, daß in diesen Bestrebungen des Goethebundes und des Vereins deutscher Ingenieure ein erfreulicher Zug sozialen Denkens und Wollens sich offenbart. Wir müssen über den bedenklichen Zustand der „zwei Nationen im Volke", die sich gegenseitig nicht mehr verstehen und fremd nebeneinander leben, ja feindselig gegeneinander ringen, allmählich wieder hinaus zu einer sozialen Einheit des Volkes gelangen, damit alle Glieder der Nation sich wohl fühlen können im Vaterlande. Die deutschen Sozialreformer arbeiten bekanntlich seit langem an diesem Werke, aber sie allein können das Ziel nicht erreichen, wenn ihren Bestrebungen das Echo in den breiten Schichten des Volkes fehlt, wenn insbesondere die Gebildeten noch verständnislos oder voreingenommen diesen Bestrebungen gegenüberstehen. Die Sozialreformer wissen auch, daß die sozialen Gegensätze nicht allein durch Selbsthilfebestrebungen der beteiligten Gruppen noch durch staatliche Gesetzgebung beseitigt werden können, sondern daß dazu ebenso sehr soziale Aufklärung und sittliche Erziehung hüben wie drüben gehören. Gustav Schmoller hat es vor vielen Jahren schon ausgesprochen, daß die sozialen Gegensätze, die aus den Besitzunterschieden entspringen, aufs äußerste noch verschärft werden durch die sozialen Gegensätze, die aus den Bildungsunterschieden entspringen, ja, Schmoller hat rundweg erklärt: die soziale Frage ist ebenso sehr eine Bildungs- wie eine Magenfrage. Die soziale Frage als Bildungsfrage wird bei weitem noch nicht ernsthaft genug behandelt, wenn auch besonders im letzten Jahrzehnt wertvolle Arbeit auf diesem Felde eingesetzt hat. Die Anregungen Bachs und seiner Freunde scheinen nun gerade in dieser Richtung zu zielen und für diese Aufgabe lebendiges Interesse besonders in den Schichten wecken zu wollen, die mit der Arbeiterschaft in engster beruflicher Berührung stehen, bei den Ingenieuren und unter den Erziehern des jugendlichen Nachwuchses, den Lehrern, die in den Schulen die „Zukunft der Nation" in den Händen haben und ihre bildsame Art sozialethisch beeinflussen können. Hier kann in der Tat ein gutes Werk geleistet werden, vorausgesetzt daß es in richtigem Geiste, frei von dogmatischer Einseitigkeit, geschieht und man sich von jenen gefährlichen ideologischen Übertreibungen fernhält, als könnte durch Bußpredigten und Tugendrezepte allein, ohne tatkräftige wirtschaftliche und rechtliche Reformarbeit, oder durch hohles Gerede vom Wirtschaftsfrieden die Erneuerung der Gesellschaft und der Friede zwischen den Klassen herbeigeführt werden.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. In den ersten Sitzungen behandelte der Reichstag, der am 25. November wieder zusammengetreten ist, wenig Angelegenheiten, die auch ein sozialpolitisches Interesse wecken. Zunächst eine Novelle zur Gewerbeordnung, die das Hausier- und Wanderlagergewerbe beschränken und von gewissen Auswüchsen befreien will, und eine Eingabe des Mittelstandsbundes für Hessen-Nassau um Maßnahmen gegen das Überhandnehmen von Warenhäusern, Filialen und Konsumvereinen usw. Die letztere der beiden mittelstandspolitischen Anregungen wurde der Regierung als Material überwiesen; die Verhandlungen über die Mißbräuche im Hausiergewerbe, gegen den Vertrieb minderwertiger, unlauterer oder gesundheitsschädlicher Waren und über die Gefahren einer Berufsbeschränkung für etwa eine halbe Million hausierende Händler und Wanderlagergehilfen führten zur Überweisung der Novelle an

einen Ausschuß von 28 Mitgliedern. Die erneute Eingabe des „Schutzverbandes gegen die Bäckereiverordnung“ um ihre „mildere Handhabung“ wurde nach einem lebhaften Gefecht zwischen den Sozialdemokraten, die die „Erbschaft Bebels“, des ersten parlamentarischen Vorkämpfers für den Bäckereiarbeiterschutz, verteidigten, und den Vertretern anderer Parteien, die sich gegen bureaukratisch-kleinliche Handhabung der Verordnung wandten, der Regierung zur Erwägung überwiesen. Die sozialdemokratische Interpellation wegen der Arbeitslosigkeit ist auf den 8. Dezember vertagt worden. Auf eine kurze Anfrage nach dem Reichsausschuß für Wohnungswesen, den die Regierung einberufen will, erfolgte der Bescheid, daß der Ausschuß Anfang 1914 zusammentreten solle. Die Einladungen an die Sachverständigen sind bereits ergangen. Man rechnet mit einer zweimonatigen Sitzungsdauer des Ausschusses. Zur Arbeitswilligenschutzfrage hat die konservative Fraktion einen Antrag Graf Westarp eingebracht, der den Reichskanzler auffordert, „noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuchs dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechts geschaffen, dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenstehen verboten wird“. Dem Antrage wird hoffentlich dasselbe Schicksal bereitet wie seinem Vorgänger vor einem Jahre. Frhr. v. Hertling, der bayerische Ministerpräsident, hat für die zweite größte deutsche Regierung am 29. November in der bayerischen Abgeordnetenkammer allen Bestrebungen nach Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes eine deutliche Absage erteilt:

„Was die Stellung der Regierung zur Koalitionsfreiheit der Arbeiter betrifft, so habe ich zu erklären: Ich bin, abgesehen von dem soeben erörterten Fall (Süddeutscher Eisenbahnerverband), wo vitale staatliche Interessen in Frage kommen und es sich um solche Arbeiterkategorien handelt, die das Koalitionsrecht sowieso nicht haben, durchaus und jederzeit ein Freund der Koalitionsfreiheit, worin ich auch die notwendige Ergänzung des heutigen Arbeitsverhältnisses erblicke, wie es sich auf der Grundlage des freien Arbeitsvertrages entwickelt hat. Ob die Vermutungen des sozialdemokratischen Redners wegen neuerer Bestrebungen hinsichtlich des Schutzes der Arbeitswilligen zutreffend sind oder nicht, vermag ich nicht zu sagen. Ich bin jedoch persönlich der Meinung, daß ein Gesetzentwurf wegen des Schutzes der Arbeitswilligen kaum zur Vorlage gelangen wird. Ich bin auch überzeugt, daß die bestehenden Gesetze und Machtmittel des Staates, wenn sie mit Umsicht und Energie durchgeführt werden, vollständig ausreichen, um die persönliche Freiheit der Arbeitswilligen gegen Terrorismus zu schützen.“

Nach allem, was der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg früher zu diesen Fragen erklärt hat, ist es ausgeschlossen, daß er nunmehr, trotz des Drängens bestimmter kleiner, aber einflußreicher Kreise, sich zu einem andern Standpunkt bekennt.

Der Ausschuß des Hansabundes für Angestelltenfragen besprach in einer Vorstandssitzung am 6. November neben sonstigen organisatorischen Fragen die Umwandlung des jetzigen Hansabundausschusses für Angestelltenfragen in eine sozialpolitische Konferenz des Hansabundes für Angestelltenfragen. Diese Konferenz soll gemeinsam mit Vertretern der Industrie, des Handwerks und Kleinhandels sozialpolitische Fragen — sowohl Fragen der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung wie allgemeine sozialpolitische Fragen — behandeln, und zwar im Sinne einer fördernden Aussprache mit gemeinsamen Beschlüssen, falls solche möglich sind. Ein ständiger Ausschuß zur Vorbereitung der Tagungen der Konferenz soll gebildet werden aus einem kaufmännischen und einem technischen Vertreter des bisherigen Ausschusses für Angestelltenfragen, einem Vertreter des Industrierats und des Handwerkerausschusses, einem Vertreter des Großhandels- und des Kleinhandelsausschusses des Hansabundes. Dieser vorbereitende Ausschuß soll feststellen, welche Fragen sich zur Beratung für die Konferenz eignen und welche Organisationen zu der Beratung eingeladen werden sollen. Die Einladung selbst geht vom Hansabund aus, der auch den Vorsitz in den Konferenzen führt. Der vorbereitende Ausschuß hat auch in jedem einzelnen Falle zu prüfen, inwieweit eine Einladung der Behörden und Parlamentarier und eine Zulassung der Presse wünschenswert ist. Es wird festgestellt, daß die Zugehörigkeit der Organisationen zum Hansabund nicht Voraussetzung für die Einladung zu den Konferenzen ist. Das Direktorium des Hansabundes hat in seiner Sitzung vom 24. November diesem Antrag einstimmig zugestimmt.

Millerand über soziale Fragen. In einem Überblick über die wichtigsten sozialen Reformen, den der frühere Minister auf der Genter Ausstellung gab, zeigte er, wie neben Erwägungen der Gerechtigkeit und Humanität sich immer mehr der Gedanke durchsetzt, daß im Gesamtinteresse der Nation allen Staatsbürgern ein Anteil an den Kulturgütern gesichert werden müsse, weil ungeheure Gefahren darin liegen, die Gesetzgeber von „blinden Massen“ wählen zu lassen. In sozialen Reformen sieht Millerand einen wichtigen Faktor zur Förderung des staatlichen Solidaritätsgedankens. Das Bemühen des Staates um die Wohlfahrt des einzelnen Staatsangehörigen regt seiner Ansicht nach naturnotwendig das Wirken des Einzelnen für das Gedeihen der Gesamtheit, deren Mitglied er ist, an. Und „jedem Entsagungsfreudigkeit und Opferwilligkeit einflößen, die moralischen Kräfte entwickeln, ist für jedes Gemeinwesen und in Sonderheit für eine Demokratie die erste, die gebieterischste Pflicht“. Schließlich wies Millerand noch darauf hin, daß es bei der steigenden Einflußnahme des Staates auf das Privatleben notwendiger sei als je, den einzelnen Bürger vor Mißbräuchen der öffentlichen Gewalt zu bewahren. Schutz der Minderheiten und der Einzelpersönlichkeit sei in der konstitutionellen Monarchie wie in der Demokratie zu fordern. Nur bei vollem Gleichgewicht zwischen der notwendigen Macht des Staates und den geheiligten Rechten des Individuums könne die Humanität ihren Siegeszug fortsetzen zum Lichte und zum Frieden.

Arbeiterschutz.

Die Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe.

Durch das Sonntagsruhegesetz von 1891 ist dem größten Teile der deutschen Arbeiterschaft die Sonntagsruhe zuteil geworden. Doch sind manche Berufe vorhanden, die heute noch des Sonntags im vollen Betriebe sind, obwohl an der praktischen Möglichkeit der Sonntagsruhe kein Zweifel mehr bestehen kann. Vor allem gehört hierzu das Bäckergewerbe.

Durch Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 ist die tägliche Arbeitszeit in den Bäckereien auf 12 Stunden, an den Sonntagen auf 10 Stunden festgesetzt, eine Arbeitszeit, die bei weitem länger währt als in den allermeisten anderen Berufen. Erschwerend fällt ins Gewicht, daß die Bäckerarbeiter meist jugendliche oder doch jüngere Leute sind. Die Schuld hieran trägt außer dem Kost- und Wohnwesen im Hause des Meisters die übergroße Zahl von Lehrlingen (1907 kamen auf 80 000 Bäckergesellen mehr als 40 000 Lehrlinge, so daß — bei dreijähriger Lehrzeit — in jedesmal sechs Jahren die Zahl der gegenwärtig vorhandenen Gesellen verdoppelt ist).

Die Sonntagsruhe ist eine ständig wiederkehrende Forderung der Bäckergesellen. Im Frühjahr dieses Jahres reichte auch die christliche Organisation der Bäckergesellen, der „Zentralverband der Nahrungs- und Genußmittelindustriearbeiter Deutschlands“, wegen der Sonntagsruhe im Bäcker- und dem ihm nahe verwandten Konditorgewerbe eine Eingabe an Reichstag und Bundesrat ein, die nach § 105e GO. erlassenen Ausnahmebestimmungen für das Bäcker- und Konditorgewerbe dahin abzuändern, daß

1. allen Personen, die mit der Herstellung und der Fortschaffung von Back- und Konditorwaren beschäftigt sind — nicht nur im Bäcker- und Konditorgewerbe, sondern auch in denjenigen Bäckereien und Konditoreien, die nur als Nebenbetriebe anderer Gewerbe geführt werden — eine völlige 36stündige Sonntagsruhe gewährt wird, mit Ausnahme derjenigen Personen, die mit der Herstellung und dem Transport von leichtverderblichen Waren wie Eis, Crêmes, Sahne u dergl. beschäftigt werden;
2. die Arbeitszeit für letztere Personen an Sonntagen höchstens 6 Stunden betragen darf, dafür aber an einem Wochentage Ersatzruhe gewährt werden muß;
3. Beginn und Ende der örtlichen Sonntagsruhe ist seitens der unteren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen.

Die Sonntagsruhe wird hiernach nicht nur für die Arbeiter, sondern für sämtliche „mit der Herstellung und dem Transport von Back- und Konditorwaren“ beschäftigten Personen verlangt. Die Erfahrung bei der Feiertagsruhe an den drei hohen Festen hat nämlich gezeigt, daß dort, wo die Arbeit nur für die Arbeiter verboten war, die Bäckermeister an diesem Tage selbst den Bedarf herstellten, soweit es möglich war, und dadurch den übrigen Meistern eine unlautere Konkurrenz bereitet wurde. Sodann soll sich nach der Eingabe die Sonntagsruhe nicht nur über Bäcker- und Konditorgewerbe, sondern auch über diejenigen Bäckereien und Konditoreien erstrecken, die eigentlich Teilbetriebe anderer Betriebe, wie Restaurants, Mühlen usw. sind. Es ist eine lebhafte, ständig wiederkehrende Klage der Bäckermeister, daß die gegenwärtig für das Bäckereigewerbe geltenden Verordnungen (Höchstarbeitstag, 14stündige Sonntagsruhe) nicht auch auf die Restaurationsbäckereien und die übrigen als Nebenbetriebe geltenden Bäckereien angewendet werde.

Für die Konditoreibetriebe sieht die Eingabe insofern eine Ausnahme vor, als dort die Arbeit an Sonntagen während sechs

Stunden erlaubt sein darf, dafür aber an einem Wochentage ein halber Ersatzruhetag gewährt werden solle. Durch den dritten Absatz der Eingabe schließlich soll es den beteiligten Kreisen überlassen bleiben, auf welche Zeit die Betriebsruhe fallen soll. Die westdeutschen Bäckermeister sind im großen und ganzen eher für den Ausfall der Schicht vom Sonnabend auf Sonntag zu haben, während die Berliner und ostdeutschen Bäckereibesitzer dem Ausfall der Schicht vom Sonntag zum Montag freundlicher gegenüberstehen.

Die praktische Durchführbarkeit der Sonntagsruhe kann im Ernst niemand bestreiten, sind doch in Rheinland und Westfalen damit die denkbar günstigsten Erfahrungen gemacht worden.

Seit Jahren hat der Regierungsbezirk Münster die völlige Sonntagsruhe für das Bäckergewerbe, ebenso ein großer Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, wo sie sich sogar über einige bedeutende Industrieorte erstreckt, wie Elberfeld, Barmen, Krefeld, M.-Gladbach, Solingen, Hamborn u. a. In den Regierungsbezirken Aachen, Köln, Arnsberg existieren für eine ganze Anzahl Städte und Kreise Verordnungen, die die Sonntagsarbeit im Bäckergewerbe verbieten (Eschweiler, Stolberg, B.-Gladbach, Iserlohn, Witten), und neuerdings, am 1. Januar 1913, wurde die Sonntagsruhe auch für fünf Kreise und eine Anzahl Ämter anderer Kreise im Regierungsbezirke Minden eingeführt. Wie sehr die Bäckermeister selbst mit diesem Zustande zufrieden sind, geht daraus hervor, daß in Rheinland und Westfalen ein Verband der Bäckermeister zur Erringung der Sonntagsruhe mit dem Sitze Elberfeld existiert, dem eine Reihe von Innungen angehört. Dieser Verband ist eifrig an der Arbeit, die Sonntagsruhe für weitere Orte herbeizuführen. Zahlreiche Innungen verlangten neuerdings wieder die Sonntagsruhe, u. a. die Innung der aufblühenden Industriegroßstadt Dortmund.

Auch die hessischen Obermeister forderten auf einem Obermeistertage in Marburg 1911 die Sonntagsruhe. Ebenso entschied sich aus Anlaß der letzten Lohnbewegung im Münchener Bäckergewerbe eine Zweidrittelmehrheit für die Sonntagsruhe durch Ausfall der Schicht von Sonnabend zu Sonntag.

Die bestehenden eben angeführten Sonntagsruheverordnungen und die bisher gekennzeichneten Bestrebungen der Bäckermeister haben alle den Ausfall der Sonnabend-Sonntag-Schicht zur Grundlage. Anders bei den Berliner Meistern. Diese glauben, daß der Ausfall der Sonntag-Montag-Schicht leichter durchzuführen sei, und so haben sie denn auch schon eine Eingabe an den Berliner Polizeipräsidenten dieserhalb gemacht. Nur ist ihre Forderung insofern ungenügend, für die Gesellen ungünstiger, als die Berliner Meister nur eine 22stündige Ruhezeit glauben zugestehen zu können.

Im eigentlichen Konditorgewerbe liegt die Sache indes nicht so günstig wie im Bäckergewerbe. Die Konditormeister stehen heute noch dem Gedanken der Sonntagsruhe bis auf einige wenige Ausnahmen abhold gegenüber. Sie stehen jedoch vor der Frage: Entweder werden die Gehilfen die Sonntagsruhe gesetzlich erhalten oder die Gehilfen werden die Sonntagsarbeit oder aber die siebentägige Arbeitswoche auf gewerkschaftlichem Wege beseitigen, und letzteres dürfte ohne schwere Erschütterungen des Gewerbes nicht abgehen. Deshalb herrscht auch heute in Meisterkreisen allgemein der Wunsch, daß den Gesellen ein freier Nachmittag in der Woche gewährt werde. Nichtsdestoweniger bietet ein halber Wochentag keinen genügenden Ersatz für den Sonntag. In Anbetracht der eigenartigen Verhältnisse wird in der Petition den Meistern ja dadurch Rechnung getragen, daß eben bis zu sechs Stunden die Arbeit gestattet werden solle.

Mögen die gesetzgebenden Körperschaften bald dafür sorgen, daß einem Gewerbe, dem 300 000 erwerbstätige Personen angehören, die Sonntagsruhe errungen wird.

Düsseldorf. W. Londwin.

Zum Schutze der Bergarbeiter vor Schlagwettern war man bisher auf die Grubenlampe und auf das Rayleighsche Interferometer allein angewiesen. Aus verschiedenen Gründen konnten diese das Grubengas anzeigenden Einrichtungen nicht befriedigen. Jetzt haben Professor Dr. Haber und Dr. Leiser eine „Schlagwetterpfeife" erfunden, die auf den physikalischen, nicht den chemischen Eigenschaften des Grubengases beruht und an die die Erfinder und die Tagespresse große Erwartungen knüpfen.

Die Pfeife besteht aus einem Metallzylinder von 25 cm Länge und 6 cm Durchmesser. Den wichtigsten Teil des Apparates bilden zwei gedeckte Lippenpfeifen, die bei gleicher Gasfüllung auf denselben Ton gestimmt sind und durch den nämlichen Gasstrom angeblasen werden. Das die Tonhöhe bestimmende Gas im Pfeifenrohre ist durch eine ganz dünne Glimmerscheibe gegen das anblasende Gas abgeschlossen und hält sich sonach unverändert in der Pfeife. Das Rohr der einen Pfeife wird nun über Tage mit reiner Luft gefüllt. Diese vermischt sich nicht mit der Grubenluft, weil sie mit ihr lediglich durch eine sehr lange, enge Röhre, die Expansionsspirale, in Verbindung steht. Das andere Pfeifenrohr wird unter Tage mit Grubenluft gefüllt, deren Staub, Kohlensäure und Feuchtigkeit durch ein auswechselbar eingebautes Reinigungsrohr beseitigt wird. Die Pfeife wird nun in der Weise gehandhabt, daß man den als Pumpe ausgebildeten Mantel nach unten zieht. Dadurch wird die Grubenluft durch das Reinigungsrohr und die Gaspfeife in den Pumpenraum gesaugt. Beim Loslassen wird der Pumpenkolben durch einen Vakuumstempel zurückgezogen. Dadurch wird das angesaugte Gas zu den Mundstücken der Pfeifen getrieben. Enthält die Gaspfeife nur 1 v. H. Methan, so sind deutlich zwei Schwebungen die Sekunde vernehmbar. Mit zunehmendem Methangehalt steigt die Schwebungszahl sehr schnell und ergibt nahe der 5 v. H. betragenden Explosionsgrenze ein klares Trillern. Die einzelnen akustischen Vorgänge prägen sich dem Gehör sehr leicht ein und sind auf gerader Strecke wohl hundert Meter weit hörbar.

Das Bedürfnis nach einer derartigen Erfindung ist unbestreitbar, zumal die altgebräuchliche Benzin-Sicherheitslampe mit ihren Entzündungen wohl die Hälfte aller Grubenexplosionen in Preußen verschulden soll. Gleichwohl stehen der neuen Pfeife die bergbaulichen Kreise noch mit sehr geringen Erwartungen gegenüber. Sie halten, sowohl Arbeitgeber wie -nehmer, vorläufig noch daran fest, daß man die Sicherheitslampe nicht unter gleichzeitiger Einführung der elektrischen Beleuchtung durch die Schlagwetterpfeife werde ersetzen dürfen, da die Lampe von der Pfeife in ihren Hauptvorzügen, dem selbsttätigen und augenscheinlichen Anzeigen von schlagenden sowohl wie von matten, sauerstoffarmen Wettern nicht werde abgelöst werden können.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Schicksal des französischen Altersrentengesetzes vom 5. April 1910.[1])

Von Dr. phil. Carl Petersen, Berlin.

In Frankreich ist durch Gesetz vom 5. April 1910 die obligatorische Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter und Angestellte bis zu einem Einkommen von 3000 Fr. eingeführt worden. Das Gesetz ist in den Grundzügen eine Nachbildung des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Die Arbeiter und Unternehmer haben je die Hälfte des Beitrags — zusammen 18 Fr. jährlich — aufzubringen. Der Staat leistet einen Zuschuß zu den Renten und hat außerdem die Kosten für die Hinterbliebenengelder und die Verwaltung zu tragen. Für die Deckung der Renten wird wie in Deutschland das Kapitaldeckungsverfahren angewandt; ferner hat man nach deutschem Muster das Markenklebesystem als Form der Beitragsentrichtung eingeführt. Träger der Versicherung sind die Departements- und Regionalkassen, die ganz ähnlich wie die deutschen Versicherungsanstalten organisiert sind. Man zählt zurzeit neun solcher Kassen. Daneben sind in weitem Umfange die Organisationen der freien Selbsthilfe als Versicherungsanstalten zugelassen. Als solche kommen neben der staatlichen Altersrentenkasse die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit und die Kassen der Unternehmer und Unternehmerverbände in Betracht. Letztere genießen den Vorteil, daß sie gegen Hinterlegung einer Garantiesumme von dem Kleben der Marken für die bei ihnen versicherten Arbeiter befreit sind; sie haben nur vierteljährlich auf den Klebekarten der Versicherten über die Entrichtung der Beiträge zu quittieren. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Kasse ist eine Mindestmitgliederzahl von 2000 Versicherten. Den Arbeitern steht es frei, welcher Kasse sie sich anschließen wollen. Die Verwaltung der Versicherungsträger ist wegen der angeblich schlechten Erfahrungen, die man in Deutschland mit der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten gemacht hat, in Wahrheit aber, weil eine weitgehende Selbstverwaltung der zentralistischen Verwaltung Frankreichs widerstrebt, einer umfassenden Kontrolle der staatlichen Aufsichtsbehörden unterworfen, insbesondere sind den Kassen bei der Anlage der Deckungskapitalien enge Grenzen gezogen. Mit Einschluß der oben erwähnten Departements- und Regionalkassen zählt man heute 94 Versicherungskassen.

Das französische Gesetz, das am 3. Juli 1911 in Kraft trat, hat von Anfang an mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Arbeiter und Unternehmer standen schon an sich der Zwangsversicherung feindlich gegenüber. Dazu kam, daß die Leistungen des Gesetzes mit Recht von den Versicherten für völlig unzureichend angesehen wurden.

---

[1]) Vgl. die demnächst im Druck erscheinende Leipziger Dissertation des Verfassers: Das französische Altersrentengesetz vom 5. April 1910.

Im Gegensatz zur deutschen Versicherung legt das französische Gesetz das Hauptgewicht auf die Altersversicherung. Nach der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1910 ist der Bezug der Altersrenten auf das 65. Lebensjahr festgesetzt worden. Invalidenrenten werden nur im Falle vollständiger Arbeitsunfähigkeit (invalidité absolue) gewährt; sie gelten daher als vorzeitig erhobene Altersrenten und sind entsprechend der geringeren Zahl geleisteter Beiträge in Fällen frühzeitiger Invalidität sehr niedrig. So erhält ein Arbeiter mit einem Einkommen von 1000 *M*, der mit 20 Jahren in die Versicherung eingetreten ist und mit 42 Jahren Vollinvalide wird, eine Invalidenrente von 90,60 *M*, während ein deutscher Arbeiter bei gleichem Einkommen in diesem Falle eine Rente von 250 *M* beziehen würde. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß in Deutschland schon eine Minderung der Arbeitsfähigkeit um 2/3 zum Bezuge der Invalidenrente berechtigt.[2])

Da die Invalidenversicherung nur sehr unvollkommen ausgebaut war, der Bezug der Altersrente aber erst mit 65 Jahren beginnen sollte, so hatte nur eine beschränkte Zahl von Versicherten Aussicht, jemals Vorteil aus der Versicherung zu ziehen. Man legte daher den Leistungen des Gesetzes den Spitznamen „Totenrenten" bei. Mehrere Millionen Arbeiter verweigerten die Beitragszahlung, so daß eine zwangsweise Beitreibung bei der großen Zahl der Widerspenstigen unmöglich war. Um ein vollständiges Fiasko des Gesetzes zu verhüten, wurde schon nach sechsmonatiger Gültigkeit des Gesetzes eine Novelle vom 27. Februar 1912 angenommen, durch die der Bezug der Altersrente auf das 60. Lebensjahr herabgesetzt und der Staatszuschuß von 60 Fr. auf 100 Fr. erhöht wurde.

Infolge des frühzeitigen Bezuges der Altersrenten sind diese nur von mäßiger Höhe. Ein Versicherter, der z. B. mit 16 Jahren in die Versicherung eingetreten ist, erhält mit 60 Jahren eine Rente von 221,90 *M*. Für niedrig gelohnte Arbeiter mag diese Rente ausreichend sein. Da aber alle Arbeiter und Angestellten bis zu 2400 *M* Einkommen infolge des Einheitsbeitrags die gleichen Renten erhalten, so sind diese für die Bedürfnisse der besser gelohnten Versicherten völlig unzureichend.[3]) Man hat den Einheitsbeitrag gewählt, weil man befürchtete, daß bei einer Abstufung der Beiträge nach Lohnstufen die Arbeitgeber ein Aufsteigen der Arbeiter in höhere Lohnstufen erschweren würden. Auch wollte man vorerst ein möglichst einfaches Gesetz schaffen. Die Hoffnung des Gesetzgebers, daß die Versicherten freiwillig Zusatzbeiträge leisten werden, muß nach allen Erfahrungen mit der freiwilligen Versicherung als sehr optimistisch bezeichnet werden.

Nachdem die Hauptforderung der Versicherten, die Herabsetzung des rentenberechtigten Alters auf das 60. Lebensjahr, erfüllt worden war, war zu erwarten, daß die Zwangsversicherung nunmehr allgemein durchgeführt werden würde. Diese Hoffnung hat sich jedoch nicht erfüllt, vielmehr ist das Schicksal des Gesetzes heute noch ebenso ungewiß wie vor zwei Jahren bei seinem Inkrafttreten. Die Ursache hierfür ist in der Auslegung zu suchen, die der Kassationshof — in Frankreich die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen — den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 3 und Art. 23 d. Ges.) über die Beitragspflicht der Arbeiter und Unternehmer gegeben hat.[4])

Art. 3 I. III. des Gesetzes vom 5. April 1910 bestimmt: Die Beiträge der Versicherten sind bei jeder Lohnzahlung durch den Unternehmer vom Lohn abzuziehen. Der Beitrag des Versicherten und Unternehmers ist in Form einer Marke in die Quittungskarte des Versicherten einzukleben. Die Strafbestimmungen des Art. 23 besagen, daß der Unternehmer oder Arbeiter, durch dessen Verschulden das Einkleben der Beitragsmarke unterbleibt, zu einer Strafe in Höhe der geschuldeten Beiträge zu verurteilen ist; außerdem sind die Beiträge nachzuentrichten. Der Unternehmer, der wegen Nichtvorlegung der Quittungskarte die Beitragsmarke nicht entrichten kann, kann die von ihm geschuldete Summe dem Friedensrichter oder der zuständigen Versicherungskasse übersenden.

In den ersten Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes legten die Gerichte und die Verwaltungspraxis die oben genannten Bestimmungen in dem Sinne aus, daß der Unternehmer für die pünktliche Entrichtung sowohl des Unternehmer- als des Arbeiterbeitrags hafte und, falls der Arbeiter die Quittungskarte nicht vorlege, den vom Lohne des Arbeiters abgezogenen Beitrag zusammen mit dem eigenen Beitrag an den Friedensrichter zu übersenden habe. Der Kassationshof hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen, vielmehr in einem Urteil vom 11. Dezember 1911 entschieden, daß der Unternehmer nur bei Vorlegung der Quittungskarte berechtigt sei, den Beitrag des Arbeiters vom Lohn abzuziehen. Verweigere der Arbeiter die Vorlegung der Karte, so mache er sich strafbar, der Unternehmer aber werde von seiner Haftung für die Entrichtung des Beitrags befreit; er könne in diesem Falle seinen Beitrag an den Friedensrichter senden, doch stehe dies völlig in seinem Belieben, ein Zwang sei in dem Gesetze nicht ausgesprochen.

Durch diese Auslegung des Gesetzes wurde die Entrichtung der Beiträge praktisch in das Belieben der Versicherten gestellt. Weigerten sie sich in größerer Anzahl, die Quittungsbücher vorzulegen, so waren die Behörden machtlos, wenn sie nicht gegen Millionen von Arbeitern Strafverfahren einleiten wollten.

Der Arbeitsminister hat vergebens gegen das Urteil des Kassationshofs, als der Auffassung des Gesetzgebers widersprechend, Protest erhoben. In der Tat ist bei der Beratung über das Gesetz in der Kammer ausdrücklich ein Antrag, nach dem die Arbeiter ihren Beitrag selbständig entrichten sollten, zurückgewiesen und die Verantwortung für die Entrichtung der Beiträge dem Unternehmer übertragen worden. Die Bestimmungen des Gesetzes sind aber so wenig scharf formuliert, daß sie die oben wiedergegebene Auslegung des Kassationshofs ermöglichen, die bei der starken Abneigung, die in Frankreich auch in Akademikerkreisen gegen die Zwangsversicherung herrscht, nicht verwundern darf.

Hauptsächlich dieser Interpretation des Gesetzes ist sein gegenwärtiges Fiasko zuzuschreiben. Schon ein amtlicher Bericht vom Juni 1912 besagte, daß die Unternehmer, die bisher aus Furcht vor den Strafbestimmungen ihre Arbeiter zur Versicherung angehalten hätten, sich nach Bekanntwerden des Urteils des Kassationshofs nicht mehr um die Durchführung des Gesetzes kümmerten. Die amtlichen Untersuchungen haben ergeben, daß Unternehmer ihre Arbeiter durch Androhung der Entlassung von der Beitragsleistung abhielten, um dadurch selbst von der Beitragszahlung befreit zu sein.

Auf Grund der Statistik rechnete man mit 10 Millionen obligatorisch Versicherten. In Wahrheit stellt sich die Zahl der zwangsweise Versicherten wie folgt: [5])

Jahr	Zahl der obligat. Versicherten
1. Juli 1911	5 688 680
1. Januar 1912	6 713 520
1. Januar 1913	7 077 350.

Vom Juli 1911 bis Januar 1912 nimmt die Zahl der Versicherten stetig zu. Seit Januar 1912, d. h. nach Bekanntwerden des Urteils des Kassationshofs, hört die Zunahme fast völlig auf. 1½ Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind erst 70 % der Versicherungspflichtigen versichert; drei Millionen Arbeiter verweigern dagegen die Beitragsleistung. Dabei ist noch nicht einmal gesagt, wie viele von den 7 Millionen Versicherten wirklich regelmäßig ihrer Versicherungspflicht nachkommen. Nachweise darüber sind nur für die Staatskassen vorhanden, an die im letzten Jahr rund 22 Millionen Fr. in Markenform abgeführt wurden. Ihre Mitgliederzahl stieg von 90 327 im Anfang 1912 auf 2 235 184 am Schluß.

Die Regierung hat im November 1912 einen Gesetzesvorschlag eingebracht,[6]) der aber noch nicht zur Verhandlung ge-

[2]) Das Alter von 20 Jahren ist gewählt worden, weil es bei der Beratung des Gesetzes in der Deputiertenkammer der Berechnung der Invalidenrenten zugrunde gelegt wurde. An sich ist in Frankreich jeder Arbeiter oder Angestellte unter 60 Jahren, dessen Lohn oder Gehalt 3000 Fr. nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf sein Alter versicherungspflichtig.

[3]) In Deutschland, wo sich die Versicherungspflicht, abgesehen von den eigentlichen Arbeiterkreisen, nur auf die Löhne bis 2000 *M* erstreckt, sind bekanntlich die Renten nach fünf Lohnklassen abgestuft. Ein Arbeiter, der mit 16 Jahren in die Versicherung eingetreten ist und mit 60 Jahren invalide wird, erhält je nach der Lohnklasse, der er angehörte, eine Rente von 176 bis 414 *M*. Die Altersrenten, die in Deutschland erst mit 70 Jahren fällig sind, belaufen sich, wenn der Versicherte mit 16 Jahren in die Versicherung eingetreten war, je nach der Lohnstufe auf 110—230 *M*.

[4]) Vgl. Révue d'économie politique 1911 S. 634/58: le Hénaff: l'article 23 de la loi du 5 IV. 1910.

[5]) Vgl. Bulletin de l'Office du Travail 1912 S. 672 und Révue d'économie politique 1913 S. 236—238.

[6]) Vgl. Révue politique et parlementaire 1913 S. 275—281: Un nouveau projet de modification de la loi des retraites ouvrières par Maurice Bellom.

langt ist. Danach sollen die Unternehmer für den Fall, daß die Arbeiter die Vorlegung der Quittungskarte verweigern, verpflichtet sein, den Unternehmerbeitrag bei dem Präfekten zu hinterlegen. Eine Bestimmung aber, die den Unternehmer berechtigt und verpflichtet, den Beitrag des Arbeiters auch bei Nichtvorlegung der Karte einzubehalten, ist in dem Entwurfe nicht enthalten. Die Anhänger der Zwangsversicherung weisen ganz richtig darauf hin, daß nach Annahme des Entwurfs die Versicherung für die Unternehmer zwar obligatorisch sein werde, die Entrichtung des Arbeiterbeitrags aber nach wie vor in das Belieben des Arbeiters gestellt werde. Die Regierung scheint demnach an der Möglichkeit einer konsequenten Durchführung der Zwangsversicherung zu verzweifeln, sonst hätte sie wohl auch in dem Entwurfe mit Rücksicht auf den Mißerfolg des Gesetzes die ganz unzureichenden Strafbestimmungen verschärft. Heute erhält ein Arbeiter, der einen Monat lang die Beitragszahlung durch Nichtvorlegung der Quittungskarte unmöglich macht, eine Strafe in Höhe des geschuldeten Beitrags, d. h. eine Strafe von 75 c. = 60 Pf.

Durch die Herabsetzung der Altersgrenze auf das 60. Lebensjahr und die Erhöhung des Staatszuschusses zu den Renten von 60 Fr. auf 100 Fr. sind die jährlichen Staatslasten bei 10 Millionen obligatorisch Versicherter für den Beharrungzustand von 96 Millionen Mark auf 161,6 Millionen Mark = 55,4 v. H. der Gesamtkosten der Versicherung gestiegen. Das Gesetz nähert sich also schon heute stark einem Unterstützungsgesetze.[7])

Die weitgehende Abhängigkeit der französischen Deputiertenkammer von der Wählerschaft und die Zunahme der radikalen Elemente in der Kammer lassen die Befürchtung einzelner französischer Sozialpolitiker gerechtfertigt erscheinen, daß sich die Kammer bei dem tatsächlichen Mißerfolge des Gesetzes dazu werde bewegen lassen, die Forderung der Sozialisten, die gesamte Rentenlast dem Staate zu übertragen und auf jede Beitragsleistung zu verzichten, zu erfüllen.

Der Kampf zwischen Ärzten und Krankenkassen befindet sich noch in demselben Zustand der Ungewißheit wie bisher. In vielen Bezirken des Reichs haben örtliche Verhandlungen stattgefunden, und fast immer ist es hierbei auch zu einer grundsätzlichen Einigung gekommen, aber der endgültige Abschluß der Verträge wird ausgesetzt, bis die allgemeine Einigung zwischen Ärzten und Krankenkassen im ganzen Reiche erfolgt sei. Von neueren Einigungsverhandlungen ist in der letzten Zeit mehrfach die Rede gewesen, ohne daß sie jedoch bis jetzt eingeleitet worden wären. Wie der sächsische Minister des Innern in der Landtagssitzung vom 28. November erklärt hat, hat der Vorstand der Leipziger Ärztekammer an die Sächsische Regierung ein Schreiben gerichtet, in dem er die Erklärung wiederholt, daß die Vertretungen der deutschen organisierten Ärzteschaft, der Deutsche Ärztevereinsbund und der Verein der Ärzte Deutschlands, zu weiteren Verhandlungen mit Vertretern der Krankenkassen zu jeder gewünschten Zeit und an jedem Orte bereit seien. Von unseren süddeutschen Regierungen war bereits berichtet worden, daß sie erneuten Einigungsverhandlungen im Reichsamt des Innern die Wege bahnen wollten. Wie die „Frankfurter Zeitung" am 29. November berichtete, soll dieses auch zur Übernahme erneuter Friedensverhandlungen bereit sein, halte aber an der Bedingung fest, daß neben dem Leipziger Verbande und dem deutschen Ärztevereinsbund auch der abseitsstehende wenig zahlreiche Reichsverband deutscher Ärzte als gleichberechtigte Ärzteorganisation zugelassen werde, ein Standpunkt, der angeblich von der sächsischen und den süddeutschen Regierungen nicht geteilt werde. Da weiter die Krankenkassenverbände ausdrücklich feststellen, sie hätten das Reichsamt des Innern nicht um Friedensvermittlungen ersucht, weil Einigungsverhandlungen von vornherein aussichtslos erscheinen und die Spannung nur vergrößern würden, zumal der Vorsitzende des Deutschen Ärztevereinsbundes erklärt habe, daß sich die Ärzteorganisationen von ihren Forderungen auch nicht das geringste abhandeln lassen würden, so sind die Aussichten auf einen annehmbaren Frieden im Augenblick nicht allzu groß. Nur in Württemberg scheint nunmehr der Friede schon jetzt gesichert, da nach den jüngsten Meldungen in Stuttgart am 1. Dezember zwischen dem württembergischen Ärzteverband und den Krankenkassen auf weitere fünf Jahre abgeschlossen worden ist.

Da sonach erneut mit einer ausgedehnten Anwendung des § 370 RVO. zu rechnen ist, so sei erwähnt, daß der frühere bayerische Minister Dr. v. Landmann den Vorschlag macht, das Reichsamt des Innern solle auf Grund der den Oberversicherungsämtern nach diesem Paragraphen zustehenden Gewalt von sich aus entscheiden, indem es erklärt, welche Forderungen der Ärzte angemessen oder unangemessen oder bedingt annehmbar sind. Dieser Erlaß hätte dann den Oberversicherungsämtern als Richtschnur für die Behandlung der auf Grund des § 370 gestellten Anträge der Krankenkassen zu gelten. Die Oberversicherungsämter hätten sich dann ferner mit den ärztlichen Organisationen ihres Bezirks nochmals in Verbindung zu setzen und sie über das Erreichbare entsprechend zu belehren. Erst dann, wenn die örtliche oder provinzliche Ärztevertretung die Beteiligung an der Verhandlung ablehnen oder nach der Verhandlung auf dem Streikbeschluß beharren oder an unannehmbaren Bedingungen festhalten würde, wäre sodann der antragstellenden Kasse die Ermächtigung zu erteilen, statt ärztlicher Hilfe eine bare Leistung zu gewähren. Auf diese Weise lasse sich an den meisten Orten wohl zum Ziele kommen, wenigstens dort, wo die örtlichen Organisationen zum Frieden geneigt sind. Freilich würde es sich wohl nur um eine vorübergehende Verständigung handeln, denn ein wirklicher Friede müßte von den streitenden Parteien selbst ausgehen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Reichszuschuß zum Verband Deutscher Arbeitsnachweise ist im neuen Reichshaushaltsetat von 30 000 auf 50 000 ℳ erhöht worden. Bei dem wachsenden Umfang und der sozialen Bedeutung der vom Verband entfalteten Tätigkeit ist ihre stärkere Unterstützung von Reichs wegen sehr zu begrüßen.

Der Verband preußischer Arbeitsnachweise ist am 22. November begründet worden. Dem Verband gehören alle preußischen Unterverbände an mit Ausnahme derjenigen von den Provinzen Pommern, Westpreußen und Schlesien. Sein Zweck ist, die gemeinsamen Interessen der preußischen Arbeitsnachweise bei der preußischen Staatsregierung zu vertreten und die öffentliche, gemeinnützige Arbeitsvermittlung in Preußen nach Kräften zu fördern. Zum Vorsitzenden des Verbandes ist Oberpräsidialrat Breyer, zu seinen Stellvertretern sind Landeshauptmann Hammerschmidt und Stadtrat Flesch gewählt worden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Reichsversicherungsordnung mit Einführungsgesetz. II. Teil: Unfallversicherung; III. Teil: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Handausgabe mit Anmerkungen versehen von Geh. Regierungsrat Professor Dr. Ludwig Laß, Senatspräsident im Reichs-Versicherungsamt. (Bensheimers Sammlung deutscher Gesetze, Band 28 und 25.) Mannheim und Leipzig 1913, J. Bensheimer.)

Der zweite Teil der Laß'schen Handausgabe der Reichsversicherungsordnung umfaßt die Unfallversicherung und findet seine Ergänzung in dem dritten Teile der Ausgabe, der außer der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch die für alle Versicherungszweige gleichmäßig geltenden „Gemeinsamen Vorschriften", die Vorschriften über die „Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten" und über das Verfahren sowie eine historische und dogmatische Einleitung enthält. Beide Bände enthalten ein besonderes Sachregister.

Die Reichsversicherungsordnung. Dargestellt von H. Seelmann, Landesversicherungsassessor und Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Oldenburg i. Gr. 380. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". C. G. Teubner, Leipzig 1912.

Eine recht beachtliche kurze systematische Darstellung der Kranken-, Invaliden-, Hinterbliebenen-, Unfall- und Angestelltenversicherung nach der RVO. und dem AVG., die sich, wie der Verfasser mit Recht meint, besonders auch als Grundlage für Vorträge eignen dürfte.

Versicherungs-Statistik für 1911 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Herausgegeben vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. Mit einer Tafel. Berlin 1913. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b H.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Eine systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen. Von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem der Landesversicherungsanstalt Berlin. Berlin 1911. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

[7]) Das Deutsche Reich zahlte im Jahre 1910 52,3 Mill. ℳ als Zuschuß zur Invalidenversicherung (Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1912. S. 372).

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 85 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller. Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt eine Beilage der Firma E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhdlg., Berlin SW. 68, über: **„Manes, Der soziale Erbteil“,** bei.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 11. Dezember 1913. | Nummer 11.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeitsnachweis und Tarifverträge.[1])

Von Magistratsrat Paul Wölbling, Berlin.

Die in letzter Zeit häufig angeregte Frage [2]), ob öffentliche oder diesen angeschlossene Arbeitsnachweise bei der Arbeitsvermittlung gewisse Personen bevorzugen dürfen, kommt nicht zur Ruhe und übt auf die Praxis der Arbeitsnachweise einen störenden Einfluß aus, so daß es im dringenden Interesse der Stellenvermittlung liegt, endlich zu einer Klärung zu kommen.

Von ganz besonderem Interesse ist es, daß sich das preußische Abgeordnetenhaus eingehend mit der Frage beschäftigt hat. Dort wurde zunächst den Arbeitsnachweisen der Landwirtschaftskammern von sozialdemokratischer Seite der Vorwurf gemacht, sie nähmen einseitig das Interesse der Arbeitgeber wahr, es seien deshalb paritätische Nachweise in der Landwirtschaft anzustreben. Von derselben Seite wurde dagegen Beschwerde erhoben, daß eine Zwangsinnung ehrenwörtliche Sondervereinbarungen ihrer Mitglieder mit einer freien Gewerkschaft bei Strafe untersagt hat, durch welche sie sich verpflichteten, statt des Innungsnachweises einen paritätischen Facharbeitsnachweis zu benutzen. Der Handelsminister trat dem Standpunkt der Innung aus zwei Gründen bei: Erstens verstoße die ehrenwörtliche Verpflichtung nach Ansicht des Reichsgerichts gegen die guten Sitten und daher auch gegen die Standesehre. Zweitens schalte die Vereinbarung den Innungsnachweis aus. Wenn nun auch auf die Innungen die §§ 152, 153 GO. Anwendung fänden und wenn auch die Innungen ihre Mitglieder nicht zur ausschließlichen Benutzung des Innungsnachweises zwingen könnten, so habe die Innung doch nach § 81 a GO. innerhalb der Grenze ihrer Befugnisse gehandelt. Auch dieser Fall betrifft eine allgemeine Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse, liegt also auf demselben Gebiete wie die Tarifverträge.

Ein zweiter Fall betraf den Facharbeitsnachweis der Maler in Hannover. Die Geschäftsordnung dieses auf Grund des allgemeinen Tarifvertrags im Malergewerbe errichteten paritätischen Nachweises bestimmt in § 2: Die Vertragsmitglieder haben bei der Vermittlung den Vorrang vor Nichtmitgliedern. In § 11 des betreffenden Tarifvertrags ist bestimmt, daß die Benutzung der paritätischen Facharbeitsnachweise für beide Teile obligatorisch sein soll. In § 10 ist die Verhängung von Sperren zur Bekämpfung der sogenannten Schmutzkonkurrenz vorgesehen, auch ist der örtlichen Organisation vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz zu treffen. Nach § 3 III der Geschäftsordnung für die Überwachung, Einhaltung und Ausgestaltung des Reichstarifvertrags im Malergewerbe ist den Ortstarifämtern der Vollzug der von den örtlichen Organisationen getroffenen besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz überwiesen. Die örtlichen Tarifämter werden wiederum in letzter Instanz durch ein Reichstarifamt überwacht.

Den Arbeitsnachweisen fällt nun überhaupt eine wichtige Rolle bei der Durchführung von Tarifverträgen zu, so daß sich einzelne Tarifpraktiker zu dem Satze verstiegen haben, daß ein Tarifvertrag ohne einen paritätischen Arbeitsnachweis überhaupt unvollständig sei. Es liegt dies daran, daß die gerichtliche Erzwingung der Tarifpflicht den Parteien zu große Schwierigkeiten bereitet, zumal die Wunderwirkung der sogenannten Unabdingbarkeit ausgeblieben ist. Es sind denn auch dieselben Personen gewesen, die für die Unabdingbarkeit eingetreten sind und die nun im Arbeitsnachweis ein Ersatzmittel gefunden zu haben glauben. Zweifellos ist der Arbeitsnachweis in ganz erheblich größerem Maße geeignet, die Durchführung eines Tarifvertrags zu erzwingen als die Unabdingbarkeit. Wenn nur denjenigen Personen Arbeit oder Arbeiter vermittelt werden, die den Tarifvertrag anerkennen und erfüllen, so ist ein Verstoß gegen den Tarifvertrag aufs äußerste erschwert. Wenn dann ferner die Benutzung des Arbeitsnachweises zur Pflicht gemacht wird, so kann der Tarifvertrag mit Leichtigkeit allen Arbeitgebern und Arbeitern innerhalb seines Geltungsgebiets aufgezwungen werden, und damit wird erst derjenige Zustand erreicht, der die vollen Vorteile des Tarifvertrags gewährt, ohne daß zugleich die Tariftreuen vor den Tarifuntreuen oder den Tarifgegnern benachteiligt sind, indem die Tarifgegner unter Umständen zu billigeren Preisen arbeiten können als die Tarifverpflichteten. Die Schwierigkeit der Klagen aus den Tarifverträgen beruht allerdings meist auf der ungenügenden

[1]) Ein weiterer Beitrag zur Aussprache über die von Oberlandesgerichtsrat Dr. Naumann in der „Soz. Prax." (XXII 610) angeschnittene Frage. D. R.

[2]) Schriften d. Vbd. deutsch. Arbeitsnachweise Nr. 11 1913 S. 163 bis 212. Schumacher, Verhandlg. des Verbandes der deutschen Gewerkvereine Frühjahr 1913. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 119., 140. und 141. Sitzung vom 25. Januar, 25. und 26. Februar 1913, Sp. 1087 ff., Sp. 1213 ff., Sp. 1246 ff.

Fassung derselben, und die üblichen Erfahrungen, die man deswegen mit Tarifklagen gemacht hat, haben eine Scheu der Parteien, insbesondere der Arbeiter, hervorgerufen, überhaupt rechtliche Verpflichtungen in den Tarifverträgen einzugehen. Wie die Dinge aber nun einmal liegen, kann man den paritätischen Arbeitsnachweis schlecht entbehren, wenn man den Tarifverträgen eine glatte Durchführung sichern will, die wiederum nötig ist, wenn die Tarifverträge nicht ein bloßes Blatt beschriebenen Papiers bleiben sollen. Gerade die mangelhafte Durchführung der Tarifverträge gibt den Gegnern die besten Gründe zu ihrer Bekämpfung. Aus eigener Erfahrung kann ich aber bestätigen, daß die Einführung des Obligatoriums den Nachweis erst zu einer gedeihlichen Tätigkeit entfaltet hat in Fällen, wo vorher die Arbeitgeber den Arbeitern die vertragswidrige Umfrage und die Arbeiter den Arbeitgebern die Einstellung auf Umfrage vorwarfen. Damit ist freilich nicht gesagt, daß das Obligatorium in allen Fällen angängig ist, wenigstens bei der jetzigen Lage der Arbeitsnachweise, auch kommt es im einzelnen darauf an, wie die Durchführung erfolgt.

Auf dem jüngsten Verbandstage der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sind wiederum Klagen vorgebracht worden, die, wenn man die dortige Tatsachendarstellung zugrunde legt, allerdings eine Handhabung des Arbeitsnachweises im einseitigen Interesse einer Partei beweisen. Die vorgebrachten Tatsachen zeigen aber auch, daß man eine parteiische Handhabung des Nachweises durch die Nachweisbeamten aufdecken kann, und damit ist die Möglichkeit eines Einschreitens und die Herbeiführung einer unparteiischen Vermittlung gegeben. Diese wird am besten gewährleistet bei einem öffentlichen, d. h. von einer öffentlichen Behörde unterhaltenen Nachweis. Ein öffentlicher Nachweisbeamter, der sich der rechtswidrigen Begünstigung bei der Vermittlung oder gar der Förderung von politischen Parteiinteressen, insbesondere von gemeingefährlichen Bestrebungen, schuldig machte, würde die längste Zeit auf seinem Posten gestanden haben. In dieser Beziehung kann die Öffentlichkeit des Nachweises keine Gefahr bedeuten, sondern eine Sicherung gegen Mißbrauch.

Nun wurde von einer Seite das Bedenken geltend gemacht, daß die Ingerenz sozialpolitisch stark avanzierter oder radikal kathedersozialistischer städtischer Verwaltungen unter Umständen von erheblichem Nachteil sein kann und daß öffentliche Nachweise die Grenzen ihrer Wirksamkeit überschreiten könnten. Ja, wo sind denn diese Grenzen? Wir haben eben noch keine Regelung der öffentlichen Nachweise in Preußen, und daher kommen die mannigfaltigen Unklarheiten bei der Handhabung der Nachweise.

Meiner Meinung nach handelt es sich bei den im Abgeordnetenhause behandelten Fällen im wesentlichen um Unklarheiten. Ich bin keineswegs so naiv, von den freien Gewerkschaften anzunehmen, daß sie kein Wässerchen trüben könnten. Im Gegenteil, diejenigen, die den Verhältnissen nahe stehen, kennen den Kampfcharakter dieser Organisationen ganz genau. Bei den Arbeitsnachweisen liegt die Sache aber so, daß der Vorteil einer geordneten Arbeitsvermittlung für die Arbeiter zu bedeutend ist, als daß die Gewerkschaften auf eine öffentliche Regelung der Stellenvermittlung verzichten könnten, selbst wenn sie dabei auch eine einseitige Ausnutzung der Arbeitsnachweise in ihrem Parteiinteresse aufgeben müßten. Man kann von ihnen nicht verlangen, daß sie diesen Verzicht geradezu anbieten. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß sie im Interesse einer unparteiischen öffentlichen Regelung der Arbeitsvermittlung Zugeständnisse machen werden.

Wenn in dem Aufsatze von Naumann gesagt wurde, daß der Abschluß von Tarifverträgen durch die Frage des Nachweises erschwert wird, so wäre dies in dem Falle zutreffend, wo ein genügender öffentlicher Arbeitsnachweis für die Branche besteht. Dann wäre die Belastung des Tarifvertrags mit der Frage des Arbeitsnachweises vielleicht eine unnötige Erschwerung. Richtiger gesagt, würde aber dann die Erörterung einer Nebenfrage des Nachweises, um die es sich ja nur handeln kann, wenn der öffentliche Nachweis schon da ist, vielleicht gar keine großen Schwierigkeiten bieten. Wenn aber nur einseitige Nachweise bestehen oder wenn die Nachweisfrage gar nicht geregelt ist, so bildet sie trotz Bestehens eines Tarifvertrages fortgesetzt den Gegenstand heftigster Kämpfe, die, wie gerade die Tarifgemeinschaft im Baugewerbe gezeigt hat, jeden Augenblick den Bestand der Tarifgemeinschaft in Frage stellen. **Das Beste wäre ja zweifellos die Begründung öffentlicher Nachweise, ohne daß es dazu erst einer Anregung von Tarifgemeinschaften bedürfte.** Wie die Dinge nun aber einmal bei uns liegen und wie Naumann dies zum Teil selbst bestätigt, sind die gemeinnützigen Facharbeitsnachweise häufig, man kann wohl sagen: überwiegend auf Grund von Tarifverträgen entstanden. Gerade auf die gelernten Arbeiter kommt es aber bei den Arbeitsnachweisen an. Ist die Vermittlung einmal bei den gelernten Arbeitern vorhanden, so kommen die ungelernten von selbst. Ohne die Tarifverträge würde die Regelung des Arbeitsnachweises weit im Rückstande sich befinden. Die Außenseiter im Gewerbe tun im allgemeinen nichts für den Arbeitsnachweis. Sie melden sich erst, wenn ein paritätischer Arbeitsnachweis ohne ihr Zutun zustande gekommen ist und wenn ihnen dann seine Vorteile nicht im vollen Umfange zuteil geworden sind.

Die gemeinnützigen und öffentlichen Arbeitsnachweise sind nun in richtiger Erkenntnis der Bedeutung, welche die Tarifgemeinschaften unter den obwaltenden Verhältnissen für den Arbeitsnachweis haben, an die Tarifgemeinschaften wegen Anschlusses des tariflichen Nachweises an den öffentlichen Nachweis oder wegen Begründung tariflicher Nachweise im Anschluß an den öffentlichen oder gemeinnützigen Nachweis herangetreten, wobei ihnen die Tarifgemeinschaften oft auf halbem Wege entgegenkamen. Welcher Teil dabei die größten pekuniären Aufwendungen gemacht hat, kann dahingestellt bleiben. Die Leistungen der Tarifgemeinschaften sind in dieser Beziehung in den einzelnen Fällen sehr verschieden. Jedenfalls bringen die Tarifgemeinschaften aber die persönliche Kundschaft, und ohne die Gewerkschaften ist die Organisation eines Arbeitsnachweises vielfach gar nicht möglich, ich erinnere z. B. an die Schwierigkeit, in der von den Gewerkschaften noch nicht ernstlich erfaßten Heimarbeit einen Arbeitsnachweis zu begründen, woran doch gerade die Heimarbeiter ein außerordentlich großes Interesse haben würden.

Naumann steht auf dem Standpunkt, daß Arbeitgeber- und Arbeiterverbände, wenn sie ohne die Hinzuziehung öffentlicher Körperschaften Arbeitsnachweise errichten, über ihre Einrichtung bestimmen können, was sie wollen (Sp. 642). Diese Voraussetzung ist aber meiner Meinung nach nicht ganz zutreffend. Zunächst erstreckt sich die Aufsicht des Staates auf alle, auch auf private Nachweise. Nach dem Stellenvermittlergesetze können für alle Arten von Nachweisen durch die Bundesstaaten Bestimmungen getroffen werden. Sodann pflegt bei den tariflichen Vereinbarungen gewöhnlich eine amtliche Mitwirkung stattzufinden. Oft beruhen sie auf amtlichen Schiedssprüchen der Gewerbegerichte oder der von Staats oder Reichs wegen eingesetzten besonderen Kommissionen oder Kommissare. Diese standen nun bisher auch meist auf dem Standpunkt voller Handlungsfreiheit der Parteien, und dabei sind dann natürlich oft Tarifverträge und Bestimmungen über den Arbeitsnachweis herausgekommen, die nur das engste Interesse der Parteien berücksichtigen. Daß dieser Zustand kein idealer ist, bedarf keiner Ausführung. Arbeitsnachweise und Tarifverträge sind aber nun einmal auf einander angewiesen, und es wäre zu bedauern, wenn beide Einrichtungen, statt sich gegenseitig zu fördern, einander stören würden. Muß man nun bei den Tarifverträgen den Parteien möglichst freie Hand lassen, wie das nicht nur die Arbeiter, sondern ebenso sehr auch die Arbeitgeber wollen, so sind bei den Arbeitsnachweisen so weitgehende Befugnisse in die Hand der Regierungen gelegt, daß sie in der Lage sind, ihre Ausführungsbestimmungen zum Stellenvermittlergesetz den Bedürfnissen der Tarifgemeinschaften anzupassen. Allerdings dürfen weder bei den Arbeitsnachweisen noch bei den Tarifverträgen Gesetzwidrigkeiten vorkommen, was leider bei den Tarifverträgen nicht selten der Fall ist. Wenn man aber mit einem kommunalen Nachweis oder einem kommunalen Nachweisgebäude die Bevorzugung gewisser Gruppen, welche Sonderverpflichtungen gegenüber dem Arbeitsnachweis oder gegeneinander übernehmen oder die den Nachweis begründet haben, für unvereinbar hält, so ist es ja zwar wünschenswert, eine allgemeine und völlig gleichmäßige öffentliche Arbeitsnachweisvermittlung zu schaffen. Vorläufig sind wir aber noch nicht so weit, und es steht noch nicht einmal mit Sicherheit fest, ob die maßgebenden Faktoren einen solchen Zustand anstreben, ob sie nicht bis zu einem gewissen Grade private Arbeitsnachweise, insbesondere solche von Interessentengruppen erhalten wollen. Solange über die Ziele der Stellenvermittlungspolitik keine vollständige Klarheit herbeigeführt ist, **werden die öffentlichen Nachweise immer das Bestreben haben**

und wohl haben müssen, auf dem Wege von Kompromissen mit Tarifgemeinschaften und privatwirtschaftlichen Verbänden ihr Tätigkeitsfeld zu sichern und auszudehnen, und es ist sehr zu überlegen, ob man ohne weiteres, insbesondere ohne eine allgemeine Regelung des öffentlichen Nachweises von den gemachten Zugeständnissen zurücktreten kann, wenn man die Entwicklung nicht hemmen will.

Die Bedenken gegen eine differenzierte Behandlung der Benutzer des Nachweises möchte ich nicht in vollem Maße teilen. Eine völlige Gleichheit läßt sich nicht erreichen. Sie würde vom kommunalpolitischen Standpunkt auch nur für alle Einwohner gefordert werden können. Ein Nachweis kann sich aber nicht auf die Einwohner beschränken, auch würden die Nachweise zur Prüfung der Einwohnerqualität besonders bei arbeitslosen Arbeitern gar nicht in der Lage sein. Gegenüber Auswärtigen würde eine Differenzierung ohne weiteres zulässig und sogar geboten sein. Selbst das Kommunalabgabengesetz kennt eine differenzierte Behandlung der Einwohner, z. B. in der Weise, daß eine Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen vorzugsweise zum Vorteil gereicht, und sogar den Fall, daß dann ein Ausgleich durch Beiträge oder eine Mehr- oder Minderbelastung nicht erfolgt. Die Bevorzugung bei einem Arbeitsnachweise wird nun aber immer eine Mehrleistung der Bevorzugten zur Voraussetzung haben, wenigstens wird man dies fordern können. Wenn die Bevorzugung tarifliche Nachweise betrifft, so kommt noch das weitere Moment für eine rücksichtsvolle Stellungnahme gegenüber etwaigen Differenzierungen in Frage, daß man ja amtlich vielfach den Tarifparteien überhaupt gewisse Vorrechte einräumt, z. B. bei der Vergebung von Arbeiten. Eine derartige Bevorzugung — die ich keineswegs immer in dem Maße, wie es geschieht, billigen kann — bedeutet meines Dafürhaltens einen noch tieferen Eingriff in das Prinzip der gleichen Behandlung aller Gemeindeeinwohner als die für eine besondere Gegenleistung erfolgte Bevorzugung beim Arbeitsnachweise.

Wie weit man bei solchen Bevorzugungen gehen darf, das muß, jedenfalls solange es eine obrigkeitliche Regelung der öffentlichen Nachweise nicht gibt, das Taktgefühl sagen. Es gibt da sicher gewisse Grenzen, so daß z. B. der öffentliche Nachweis sich nicht für einen ungerechten Boykott, verbunden mit der wirtschaftlichen Vernichtung von Gemeindeeinwohnern, hergeben darf.

Im Abgeordnetenhause richtete sich die Kritik hauptsächlich dagegen, daß die Arbeitsnachweise nicht sozialdemokratischen Bestrebungen unter Zurücksetzung anderer dienen sollten, man meint damit wohl eigentlich „gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie". Wenn nun die Verhandlung in dieser Beziehung eine gewisse Klärung der Regierungsstellung dahin gebracht hat, daß die Regierung solchen Bestrebungen der Sozialdemokratie mit allen gesetzlichen Mitteln entgegentreten will, so bleibt doch die Frage offen, wie zu verfahren ist, wenn die Bevorzugung solchen Personen gewährt wird, die nicht der Sozialdemokratie angehören.

Auf wirtschaftlichem Gebiete vollziehen sich täglich Vertragsschlüsse zwischen Bürgerlichen und Sozialdemokraten oder sozialdemokratischen Verbänden oder solchen, die der Sozialdemokratie nahestehen. Es besteht hier nun die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit, daß solche Verbände von dem Vertragsschlusse Vorteile haben, und die bürgerlichen Vertragsteile nehmen gewöhnlich nicht an dem sozialdemokratischen Charakter ihrer Vertragsgegner, sondern nur daran Anstoß, daß sie selbst nicht genügende Vorteile aus den Verträgen ziehen. Da nun das Eingreifen der Behörden gewöhnlich nur auf Beschwerde irgendeines Betroffenen erfolgt, so wird leicht der Zustand bestehen bleiben, daß wohl sozialdemokratische Interessen, nicht aber solche Interessen gefördert werden dürfen, die zugleich sozialdemokratisch und einzelnen Unternehmerkreisen unbequem sind; denn ohne diese Unbequemlichkeiten kann tagtäglich ein friedliches Zusammenarbeiten sozialdemokratischer Arbeitergruppen mit den Unternehmern beobachtet werden.

Was die Benutzung kommunaler Gebäude durch Arbeitsnachweise anbetrifft, die nicht den Anforderungen eines öffentlichen Nachweises entsprechen, so ist hier nicht die Rede von Schulgebäuden nach preußischem Recht, die gesetzlich Schulzwecken und, wie man darum weiter deduziert, lediglich Schulzwecken gewidmet sind, sondern von Gebäuden, die im freien Eigentum der Gemeinde stehen und deren Benutzung nur der allgemeinen Kommunalaufsicht unterliegt.

Daß grundsätzlich die Gemeinden ihre Wohltaten allen Bürgern gleichmäßig gewähren müssen, bedarf keiner Ausführung. Es gibt aber daneben andere öffentliche Interessen, die in gewissen Fällen eine Ausnahme von der schematisch gleichmäßigen Behandlung der Einwohner erfordern. Es entstehen so vielfach schwer zu lösende Konflikte zwischen verschiedenen öffentlichen Interessen. Derartige Kollisionen müssen ausgeglichen werden, und das wird auch bei den Arbeitsnachweisen und Tarifverträgen möglich sein.

Die Frage der Bevorzugung bei dem Arbeitsnachweis wird sich vielleicht von selbst lösen. Denn in den Kreisen der angeblich Bevorzugten ist man sich selbst gar nicht so einig über die Nützlichkeit des sogenannten Nummernsystems und über andere Einrichtungen der bemängelten Art.

Der Arbeitsnachweis befindet sich aber noch im Anfang der Entwicklung. Wie schwierig seine Durchführung ist und wie wenig auch die Bäume der radikalen Arbeiter in den Himmel wachsen, zeigt eine Erörterung, die jüngst in Paris über die dortige Organisation des Arbeitsnachweises gepflogen wurde.[2])

Bei uns wird es nötig sein, einmal amtlich die Ziele der Nachweisregulierung festzulegen und dabei auch die Interessen der Tarifverträge in praktischer Weise zu berücksichtigen. Will man sich zu einer allgemeinen öffentlichen Regelung des Arbeitsmarktes entschließen, so dürften im einzelnen folgende Aufgaben zu lösen sein:

1. Die Regelung der öffentlichen Nachweise in Preußen und allen anderen Bundesstaaten durch Aufstellung allgemeiner Bestimmungen seitens der Zentralverwaltungen unter Eingliederung der übrigen Formen der Stellenvermittlung in das System der öffentlichen Nachweise.
2. Die reichsgesetzliche Regelung des zentralen Einigungswesens[3]) und der Tarifverträge, wobei die Aufgaben des Arbeitsnachweises im Interesse der Durchführung der Tarifverträge zu erörtern sind.

Als Ziel eines allgemeinen öffentlichen Nachweises wird natürlich die gleiche Zugänglichkeit für jedermann ins Auge zu fassen sein. Solange man aber nur schrittweise in der Entwicklung des Arbeitsnachweises unter Benutzung jeder sich bietenden Unterstützung der Interessenten vorwärts kommt, wird man im Wege des Kompromisses noch mancherlei Ausnahmen zugestehen müssen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gegner der Gesellschaft für Soziale Reform haben sich in den letzten Tagen vielfach mit den Verhandlungen der Düsseldorfer Tagung beschäftigt. Der wertvolle sachliche Gehalt dieser ganz auf Aufklärungs- und Verständigungsarbeit abgestellten Tagung bot allerdings der Mehrzahl der Gegner anscheinend keine genügenden Angriffspunkte, um die „Gemeingefährlichkeit" der Gesellschaft für Soziale Reform den Lesern der Unternehmerpresse zu demonstrieren; auch setzt der schwierige und verwickelte Stoff der Tarifrechtsfragen, der organisatorischen und rechtspolitischen Probleme des gewerblichen Einigungs- und Schiedswesens und seines Verfassungsausbaues genauere Kenntnis dieser Dinge voraus, wenn man an den bezüglichen Erörterungen seinen kritischen Witz versuchen möchte. So entschieden sich die Gegner der Gesellschaft ganz überwiegend für die andere, die unsachliche Methode; sie verbreiteten mehrfach völlig schiefe — man ist hier und da versucht zu sagen: bewußt verzerrte — Berichte über Inhalt und Verlauf der Düsseldorfer Tagung und knüpften daran dann ihre Glossen über die Persönlichkeiten, die in Düsseldorf hervorgetreten sind. Die Männer der Gesellschaft für Soziale Reform wird diese ja leider nicht eben neue Kampfweise wohl kalt lassen. Wenn wir hier von unserer Gewohnheit, die unsachlichen Angriffe völlig zu ignorieren, einmal abweichen, so geschieht es nur zu dem Zwecke, um jene Pasquille vor einem größeren Kreise der sozialpolitisch Gebildeten Deutschlands

[2]) Le Placement public à Paris, situation actuelle et projets de réforme par Louis Varlez, Piquenard, Darcis, George Alfassa.

[3]) Wölbling, Brauchen wir ein Reichseinigungsamt? Berlin 1911. Franz Vahlen.

niedriger zu hängen und diese zu Betrachtungen darüber anzuregen, welch eigenartiger Geist in jenen Lagern sich tummelt, die über Deutschlands „sozialmoralistischen" Verfall täglich von Berufs wegen Wehe klagen.

„Sic transit gloria mundi!" Unter diesem Leitwort berichtet die „Deutsche Industrie-Ztg." des Zentralverbands Deutscher Industrieller ihren Lesern, daß die Düsseldorfer Tagung für die Gesellschaft ein endgültiges Fiasko, ja ein doppeltes Fiasko bedeutet hätte, das den Vorsitzenden der Gesellschaft mit derartig gemischten Gefühlen erfülle, daß er sich mit Rücktrittsgedanken trage und bereits seinen Nachfolger bestellt habe (die Gesellschaft hat den seit langer Zeit schwebenden Beschluß, ihren Vorstand zu erweitern, bekanntlich in Düsseldorf durch die entsprechende Satzungsänderung betätigt und Prof. Francke zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt). Was schildert das genannte Blatt seinen Lesern nun als Fiasko?

Es schreibt über Dr. Sinzheimers Vortrag, daß „seine Leitsätze I—V mit zahllosen Unterabteilungen 1—7 usw." — was sie enthalten, teilt das Blatt natürlich nicht mit — „an juristischer Spitzfindigkeit alles übertreffen, was bisher auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung geleistet worden ist." Sinzheimer sei, so fährt das Blatt mit einer geistvollen Parallele auf Schmoller fort, „als Sozialpolitiker gescheitert, weil er zu sehr Jurist ist." Daß Sinzheimer über zwei bestimmte, höchst verwickelte Tarifrechtsfragen zu sprechen hatte, verschweigt das Blatt. Dafür behauptet es lieber froh und frei, daß Sinzheimers Leitsätze nicht ernstlich zur Erörterung kamen, daß vielmehr „das einzige tatsächliche Ergebnis aus den Beratungen die offene gegenseitige Ablehnung der Arbeitervertretungen" gewesen sei. Doch nein: „das für die Außenstehenden einzige tatsächliche Ergebnis", heißt es ausdrücklich in der „D. Ind.-Ztg."! Das mag sein; aber ist es die Schuld der Gesellschaft für Soziale Reform, wenn „die Außenstehenden" nicht mehr von den Beratungen erfaßt haben?

Das zweite Fiasko besteht nach der „D. Ind.-Ztg." in dem Verlauf der Beratungen über das Einigungswesen, weil „hierbei vollends zutage trat, daß die Gesellschaft für Soziale Reform durchaus die einseitige Vertreterin der Arbeiterinteressen geworden ist". Auch hätten fast durchweg nur Arbeitervertreter und kein Arbeitgeber gesprochen. Daß auf dem Begrüßungsabend gerade ein bekannter Düsseldorfer Arbeitgeber die Gesellschaft f. Soz. Ref. warm bewillkommnet hatte, weil sie sich des Einigungswesens so förderlich annehme; daß in den Reden der Vortragenden gerade die Rücksicht auf das Gemeinwesen, das als Dritter neben Arbeitern und Arbeitgebern Beachtung verdient, eine große Rolle spielte; daß eine ganze Reihe Einigungsfachleute aus Nicht-Arbeiterkreisen gesprochen haben und am Tage zuvor bereits der Vertreter des Metallindustriellenverbandes von den Erfahrungen seiner Einigungstätigkeit berichtet hatte, ficht die „D. Ind.-Ztg." nicht an. Doch sie kann schwereres Beweisgeschütz auffahren: Die Gesellschaft für Soziale Reform hat in den neugefaßten Satzungen ihren Zweck näher umschrieben: sie erkläre jetzt offen als ihren Zweck den „weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiter und Angestellten und die Förderung ihrer Bestrebungen". „Damit hat die Gesellschaft für Soziale Reform den objektiven Boden, den sie bisher vorgeblich und vergeblich zu behaupten versucht hat, endgültig verlassen und ist, ohne eigentlich gebeten zu sein, vielmehr infolge der Einseitigkeit ihrer Arbeiten, an die Seite der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen getreten." Also in Düsseldorf, so belehrt die „D. Ind.-Ztg." ihre Leser, ist die Gesellschaft für Soziale Reform, eigentlich ohne besonderes Drängen der Arbeiterschaft, umgefallen und hat grundsätzlich für die Interessen der Arbeiter Partei ergriffen. Das beweist ihre Satzungsänderung! Daß dieser „Sündenfall" der Gesellschaft für Soziale Reform bereits 12 Jahre zurückliegt und mit ihrer Gründung zusammenfällt, daß die Gesellschaft für Soziale Reform von Anfang an dieses Bekenntnis „Förderung der Arbeiterinteressen" in ihren Satzungen mit allem Nachdruck ausgesprochen hat und jetzt mit Rücksicht auf die Angestellten unter den ihr angeschlossenen Arbeitnehmergruppen nur das vielleicht etwas zu enge Wort „Arbeiter" durch „Arbeiter und Angestellte" ersetzt hat, das verschiebt zwar den Sachverhalt, von dem die „D. Ind.-Ztg." aus ihr vernichtendes Urteil spricht, vollkommen, aber woher hätte die „D. Ind.-Ztg." sonst ihre Anklagegründe gegen die Gesellschaft für Soziale Reform nehmen sollen?

Die „Kreuz-Zeitung", die mit dem Zentralverbande Deutscher Industrieller neuerdings auch sozialpolitisch innigere Fühlung sucht, hat die Düsseldorfer Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform unter einem andern Gesichtspunkte zum Gegenstand ihrer — im Gegensatz zu den übrigen Gegnern sachlich orientierten — Angriffe gemacht, nämlich wegen ihrer sehr bedenklichen Bemühungen um ein Reichseinigungsamt. Das Reichseinigungsamt ist für die „Kreuz-Zeitung" eine böse „Utopie", weil wir „gerade genug Behörden haben, namentlich solche sozialpolitischer Art" und „der Selbsttätigkeit, dem Bürgersinn, der Selbstverwaltung die Schlichtung von Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen wissen wollen". Wollen aber die Sozialreformer das nicht? Frhr. v. Berlepsch hat mit aller Entschiedenheit bei jeder Gelegenheit, wo er über das Reichseinigungsamt gesprochen und geschrieben hat, klar betont, daß diese Behörde die freie Einigungstätigkeit der Parteien nicht im geringsten beeinträchtigen, sondern sie vielmehr anregen solle; wenn sie aber trotz alledem versage und das für das volkswirtschaftliche Gemeinwesen verhängnisvolle Vakuum eintrete, dann sei es eine Staatsnotwendigkeit, daß von berufener neutraler Stelle noch ein letzter Versuch zur Verhütung schlimmer Arbeitskämpfe gemacht werde. Ist das utopistischer Bureaukratismus? Wenn ferner die „Kreuz-Zeitung" betont, daß solche öffentliche Einmischung im Interesse der „Unterdrückten, der Notleidenden" überflüssig sei, weil die Arbeiterschaft heutzutage die angreifende und herrschsüchtige Macht sei, das Unternehmertum sich aber lediglich in der Abwehr befinde, so ist darauf zu erwidern, daß die Einmischung der Einigungsbehörden vollkommen unparteiisch, keiner der Parteien zulieb oder zuleide, erfolgen soll und auch nur unparteiisch erfolgen kann, weil eine parteiische Einigungsstelle, wie das die Erfahrung von zwanzig Jahren beweist, sofort ihre Mittlerrolle bei beiden Parteien ausgespielt haben würde. Das Gemeinwohl allein ist der Leitstern jedes Einigungsamts, das auf diesen Ehrentitel Anspruch erheben will! — Ob die Arbeiterschaft, wie die „Kreuz-Ztg." behauptet, oder das Unternehmertum „die herrschsüchtige Macht" sei oder sich in Abwehrstellung befinde, darauf geben die Statistiken der Arbeitgeberverbandsmacht gegenüber der Gewerkschaftsmacht, der Aussperrungen, der Abwehrstreiks und der friedlichen Lohnbewegungen sowie endlich die auf der Düsseldorfer Tagung von Professor Zimmermann angeführten Kundgebungen der Arbeitgebersyndici gegen den Ausbau des Einigungswesens für den Unbefangenen eine Antwort, die sich mit der Behauptung der „Kreuz-Zeitung" nicht deckt. Des belehrenden Hinweises der „Kreuz-Zeitung auf die Reichsstatistik wegen der steigenden Tendenz der Lohnkurven bedurfte es gegenüber den Herren Wölbling und Frhr. v. Berlepsch, die in der Praxis des Einigungswesens seit langem stehen und das Vertrauen großer Arbeiter- und Arbeitgebergruppen genießen, eigentlich auch nicht. Abgesehen davon, daß Nominallohnkurven ohne Preiskurven nichts Entscheidendes bedeuten, besagt dieser Hinweis nichts gegen das Einigungswesen und seinen Ausbau, denn Lohnbewegungen gibt es natürlich ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Einigungseinrichtungen; aber daß diesen Lohnbewegungen der erbitternde und volkswirtschaftlich gefährliche Charakter schwerer offener Machtkämpfe nach Möglichkeit genommen werde und statt dessen eine friedlich-schiedliche Verständigung mehr und mehr Platz greife, ist Zweck und Ziel des Einigungswesens und des Reichseinigungsamts. Sollte die „Kreuz-Zeitung" wirklich dagegen grundsätzliche Bedenken haben?

Wesentlich anders als bei der „Kreuz-Zeitung" ist es mit den Waffen bestellt, die die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" gegen die Gesellschaft für Soziale Reform aus Anlaß der Düsseldorfer Tagung zu führen beliebt.

Nach einem kurzen Bericht, der ausschließlich auf die Bestätigung des vorangestellten Leitmotivs zugeschnitten ist, „daß die Industrie recht hatte, wenn sie sich den Bestrebungen dieser Vereinigung (G. f. S. R.) gegenüber mißtrauisch und ablehnend verhielt", gibt die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" folgender anonymen Denunziantenzuschrift Raum:

„Die einseitige Stellungnahme der Gesellschaft für Soziale Reform für die Arbeiterschaft legt die Frage nahe, ob Männer, die als Beamte in Gemeindevertretungen Arbeiterfragen zu behandeln haben, auf dem Standpunkte der Gesellschaft stehen dürfen. Diese Frage drängt sich namentlich Herrn Wölbling gegenüber auf. Noch mehr gilt dies hinsichtlich der Beisitzer der Gewerbegerichte, da deren Unparteilichkeit durch die Angehörigkeit zu der obigen Gesellschaft doch eigentümlich beleuchtet wird. Im ganzen hat ja auch die Gesellschaft für Soziale Reform abgewirtschaftet, da nichts mehr zu reformieren ist!"

Die erfreuliche Beteiligung der Gewerbegerichtsvorsitzenden und einiger besonders angesehener Arbeitgeberbeisitzer der Gewerbegerichte an den Arbeiten der G. f. S. R. zur Klärung des Tarifvertragsrechts und des Einigungswesens paßt der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" nicht in ihr Konzept, wonach die G. f. S. R. eine einseitige Arbeiterinteressenvertretung darstellen soll. Deshalb der plumpe Versuch, jene sozialpolitisch unabhängigen Männer des Richter- und Beamtenstandes durch böswillige Unterstellungen und verdächtigende Hinweise auf ihren amtlichen Pflichtenkreis aus dieser segensreichen sozialen Gemeinschaftsarbeit in der G. f. S. R. hinauszuscheuchen — ähnlich wie die „Deutsche Arbeitgeber-Ztg." schon früher gegenüber Universitätslehrern versucht hat, deren sozialpolitische Bekenntnistreue als eine schwere Gefährdung ihres akademischen Lehrberufs und als eine Quelle der Verführung für den akademischen Nachwuchs den Universitätsbehörden zu nachdrücklicher

Inquisition zu empfehlen. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" mag es sich aber gesagt sein lassen: Solange ein deutscher Kaiser sich noch zur Notwendigkeit sozialpolitischer Reformen für die Arbeiterschaft in solcher Entschiedenheit bekennt, wie es in den sozialpolitischen Botschaften Wilhelms II. geschehen ist, auf deren Boden die Gesellschaft für Soziale Reform steht und deren vielfach noch unerfüllte Forderungen sie zu verwirklichen bemüht ist, solange ist es auch für Berufs- und Ehrenbeamte des öffentlichen Gemeinwesens kein Amtsverbrechen, sondern weit eher eine Ehrenpflicht, solche sozialreformerischen Bestrebungen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Versteckte Denunziationen von Richtern, Beamten und Professoren wegen Zugehörigkeit zur Gesellschaft für Soziale Reform werden also in Deutschland wohl immer nur den einen Erfolg haben, daß sie dem Denunzianten den Ruhm eintragen, der Denunzianten gemeinhin gebührt.

Wäre es nicht ein betrübender, ja fast beschämender Vorgang, daß ein sozialpolitisches Beginnen, wie das der G. f. S. R., zur Verbesserung des Tarifvertragsrechts und der freiwilligen Einigungseinrichtungen, auf gehässigen Unverstand gerade bei den Gruppen stößt, die letzten Endes großen Gewinn daraus ziehen könnten, so könnte die groteske Erregung, mit der sich einzelne Wortführer dieser Gruppen, den Sinn durch keinerlei Kenntnis des zu Verdammenden getrübt, über die Bestrebungen der Sozialpolitiker und insonderheit der G. f. S. R. ereifern, schier heiter stimmen. Was der Geheime Kommerzienrat Vorster-Köln am 30. November in Essen auf der Vollversammlung des „Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes" im Rahmen des neuen „Kartells der schaffenden Arbeit" über die Sozialpolitik, laut „Köln. Zeitung" (Nr. 135), erklärt hat, übersteigt ziemlich alles Dagewesene. Man höre:

„Ein weiteres Ziel unserer Gemeinschaftsarbeit ist die Bildung eines Schutzverbandes gegen die Übersozialpolitik. Kürzlich hat in Düsseldorf die Gesellschaft für Soziale Reform eine Versammlung gehalten. Der Vorsitzende Frhr. v. Berlepsch hat dabei ungefähr als Motto der Verhandlungen folgendes bezeichnet: „Von dem Stillstehen unserer Sozialpolitik kann für lange Zeit noch keine Rede sein. Wenn sich auch jetzt Bestrebungen geltend machen, der Sozialreform Hindernisse zu bereiten, werden wir konsequent unsern Weg weiter gehen." Dagegen möchte ich (Vorster) an ein Wort des Grafen Waldersee erinnern: „Je älter ich werde, desto mehr erkenne ich, daß unsere Sozialpolitik ein schwerer Fehler war. Wir haben unsere Arbeiter nicht zufriedener, sondern nur begehrlicher gemacht" . . . Darin sind wir alle einig, daß wir in jeder Beziehung den Schutz der schwachen Elemente unseres Volkes wünschen, aber ob es richtig ist, in diesem Tempo ohne Rücksicht auf die großen Lasten für die Bürger fortzufahren, ist doch eine Frage. Speziell zu diesen Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform möchte ich noch erwähnen: Es ist richtig, daß diese Gesellschaft zum größten Teil aus Professoren besteht. In der Paulskirche zu Frankfurt ist seinerzeit das Wort geprägt worden: „Hundert Professoren! Vaterland, du bist verloren!" In Düsseldorf wurden zwei Punkte verhandelt, die für die Praktiker längst abgetan sind, Tarifverträge und Einigungsämter. Wer mit der Arbeiterwelt zu tun hat, weiß, wie in den Zeiten eines Konflikts die Arbeiter auf die Tarife pfeifen und auch auf die Einigungsämter. Wir haben das in Hamburg kürzlich noch erlebt. In den Zeiten der Erregung wirft der Arbeiter die Brocken hin und kümmert sich gar nicht um Kündigung und Verträge. Derartige theoretische Betrachtungen über Tarife sind für uns, die wir die Praxis kennen, vollständig wertlos. Es ist möglich, daß für einzelne Berufe Tarife passen, wie für die Buchdrucker, aber in der Industrie, wo die Löhne schwanken müssen, ist das eine ganz andere Sache. Diese ganzen Verhandlungen in Düsseldorf haben die entente cordiale zwischen Gelehrten und Gewerkschaften gezeigt. Anstatt sozialen Frieden herbeizuführen, werden dadurch die Gegensätze vergrößert. In Düsseldorf wurden dagegen die gelben Werkvereine sehr angegriffen, während doch diese gelben Werkvereine das gute Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufrechthalten und dem Frieden dienen wollen. Gegenüber dieser eigentümlichen Stellung, die die Gelehrtenwelt gegen die schaffenden Stände einnimmt, und gegenüber solchen Bestrebungen tut uns not ein Schutzverband gegen die Schriftgelehrten, ferner ein Schutzverband gegen ein Steuersystem, das nur den Besitzenden und den Gewerbetreibenden Lasten auferlegt und die andern fast vollständig steuerfrei läßt."

Der Vortragende führte das Kapitel von der Überlastung der schaffenden Stände, namentlich durch die soziale Versicherung, noch weiter aus und prägte dabei das feinsinnige Wort von der „Versicherungsseuche".

„Überhaupt diese Versicherungsseuche unterbindet jedes Gefühl für Selbsthilfe. In Amerika sagt man: Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. Der moderne Staat darf kein Wohltätigkeitsinstitut werden. Wir haben Milliarden aufgehäuft, und zu den finanziellen Lasten, die uns Industriellen aufgebürdet werden, kommt nicht bloß die Arbeit, die durch Angestellte dafür geleistet werden muß, sondern auch die Ehrenämter, die damit verbunden sind. Wenn ich gewiß nicht dagegen reden will, daß wir schwachen Schultern, Armen und Kranken beispringen müssen, so meine ich doch, wir sind zu weit gegangen. Über die Sozialpolitik haben wir die Weltpolitik aus dem Auge verloren usw. usw."

Es ist schwer, sich mit dieser Fülle reizvoll pointierter Subjektivismen ernsthaft auseinanderzusetzen. Doch auf einige kurze Antworten hat Geheimrat Vorster, der sich so energisch mit der G. f. S. R. befaßt, einen wohlverdienten Anspruch.

Herr Vorster warnt vor den 100 Professoren der G. f. S. R., die in Düssedorf die entente cordiale zwischen Gelehrten und Gewerkschaften gezeigt haben. Tatsächlich hat in Düsseldorf unter etwa 30 Verhandlungsrednern ein Professor gesprochen, und der G. f. S. R. haben sich überhaupt leider noch viel zu wenig deutsche Professoren angeschlossen. Jedenfalls treten im Dienst der uneigennützigen sozialreformerischen Bestrebungen der G. f. S. R. nicht halb soviel Professoren öffentlich hervor wie neuerdings im Dienst der Bestrebungen der Industriellen- und Arbeitgeberverbände. Herr Vorster, der die G. f. S. R. auf offener Tribüne angreift, hat die G. f. S. R. anscheinend mit dem „Verein für Sozialpolitik" verwechselt. Solch kleine Verwechslung kann natürlich der Beweiskraft der Behauptungen eines führenden Großindustriellen keinen Abbruch tun! Das Gleiche gilt für die Kritik des Herrn Vorster an dem Inhalt der Düsseldorfer Beratungen. Herr Vorster meint, dort hätte man Tarifvertragspolitik gepredigt, über die doch die Praxis längst hinaus wäre, weil die Arbeiter auf die Tarifverträge pfeifen. Es sei demgegenüber bemerkt, daß die G. f. S. R. in Düsseldorf, von der einfachen Tatsache, daß über 10 000 Tarifverträge für fast 200 000 Betriebe mit mehr als $1^1/_2$ Millionen Arbeitern bestehen, ausgehend, sich erlaubt hat, die verwickelten und für die Praxis dieser Hunderttausende von Arbeitgebern und Arbeitern tagtäglich fühlbaren Rechtsfragen jener Tarifverträge zu erörtern, um gerade den „Pfeifern" dieser Tarifvertragswelt den Text zu korrigieren. Sind diese Bestrebungen wirklich so gefährlich, daß sie die Gründung eines „Schutzverbandes gegen die Schriftgelehrten und gegen die Übersozialpolitik" rechtfertigen? Aber es scheint sich ja bei der Bekämpfung der G. f. S. R. gar nicht um das, was diese Gesellschaft und die verwandten Vereinigungen Positives wollen und betreiben, zu handeln, sondern um eine allgemeine Verketzerung der gesamten Sozialpolitik: „Die ganze Richtung paßt uns nicht!" Unsere Sozialpolitik überhaupt wird als schwerer Fehler verdammt, weil sie die Arbeiter nicht zufrieden gemacht hat. Ob die deutschen Arbeiter ohne jegliche Sozialpolitik viel zufriedener wären oder nicht vielmehr in einer sozialen Revolution ihre Rettung versuchen würden, mit solchen Erwägungen hält sich Herr Vorster nicht auf, ebensowenig damit, daß man Sozialpolitik niemals um des Dankes der Parteien willen, sondern um der Sache selbst und des ganzen Volkes willen treiben muß, sobald eben innere Notwendigkeit sie fordert.

Das schöne Wort von der „Versicherungsseuche" wird Herrn Vorster und denen, die ihm heute gedankenlos zustimmen, selbst noch leid tun. Man mag an der sozialen Versicherungspolitik so viel herumkritisieren, wie man will; aber das soziale Kulturwerk eines Vierteljahrhunderts, mit dem das deutsche Volk der ganzen Welt ein fortreißendes Beispiel gegeben hat, in dieser Weise zu verunglimpfen, ist wohl kein Ruhmestitel für einen deutschen Großunternehmer. Daß die Selbsthilfe der Arbeiter durch die Sozialversicherung unterbunden worden wäre, ist obendrein angesichts des Wachsens der Summen in Sparkassen, Konsumvereinen, Gewerkschaftsunterstützungskassen und der ganzen Selbsthilfepolitik der Arbeiter, gegen die sich gerade der Vernichtungskampf der Arbeitgeberverbände richtet, in denen Herr Vorster führend mitwirkt, in der Hauptsache falsch. Trotzdem ist diese falsche Verdächtigung der Sozialversicherung, wenn sie sich in das agitatorische Gewand solcher Schlagworte wie Versicherungsseuche kleidet, nur allzusehr geeignet, dem Fortschritt des Versicherungsgedankens in den ausländischen Industriestaaten Steine in den Weg zu werfen und die Konkurrenten Deutschlands auf dem Weltmarkt davon abzuschrecken, dem Beispiel Deutschlands zu folgen und die im privaten Konkurrenzkampf natürlich fühlbaren Lasten der Sozialversicherung auf ihr Produktionskostenkonto zu übernehmen.

Während die G. f. S. R. als deutsche Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in weitblickender Erfassung der weltwirtschaftlichen Beziehungen seit Jahren daran arbeitet, durch internationale Ausbreitung der Sozialversicherung wie der Sozialpolitik überhaupt einen gewissen Ausgleich der sozialpolitischen Belastungen und Beschränkungen zu erzielen und so, durch Beseitigung der sozialpolitischen Schmutzkonkurrenz, die übrigens gerade im letzten sozialpolitischen Menschenalter glänzend

entfaltete Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkt gegen unlautere Unterbietung zu sichern und kräftig zu fördern, zerstört Herr Vorster in seinem blinden Eifer gegen einen nicht vorhandenen Feind mit ungezügelten Worten diese mühsam angebauten Kreise. Der Vorwurf: „Über die Sozialpolitik haben wir die Weltpolitik aus dem Auge verloren" trifft die deutschen Sozialpolitiker, die sich um die G. f. S. R. gruppieren, nicht; wohl aber muß man Herrn Vorster und den Kreisen, die sich in der Diskreditierung der deutschen Sozialpolitik vor dem Ausland nicht genug tun können, den Vorwurf machen, daß sie, indem sie so die Konkurrenten der weltwirtschaftlichen Stellung Deutschlands von sozialer Bindung abschrecken, die weltpolitischen Gesichtspunkte außer acht lassen. Daß außerdem Weltpolitik im höheren als rein wirtschaftlichen Sinne ein gesundes, möglichst arbeitsfähiges und in sich gefestigtes Volk, dessen Massen ihr Geschick mit dem des Staates organisch verbunden fühlen, mit Notwendigkeit voraussetzt und also Weltpolitik mit Sozialpolitik stets Hand in Hand gehen muß, sei hier nur am Rande vermerkt. Diese nicht einmal neuen Gedankengänge hier auszuspinnen, würde zu weit führen. Denen aber, die gemäß der neuesten Mode die Weltpolitik gegen die Sozialpolitik ausspielen wollen, sei wenigstens jener Gedankengang entgegen gehalten. Überhaupt sei es wiederholt: Wir treiben Sozialpolitik nicht allein um der Arbeiter willen, sondern um **des ganzen Volkes willen**, in dem die Arbeiterschaft vier Fünftel der Gesamtheit ausmacht und eine verständige Einordnung als gleichberechtigten Stand in die Nation und den Staatsorganismus erheischt, wenn der gesamte Volkskörper lebenskräftig und machtvoll gedeihen soll! W. Z.

Der Ausschuß für die Privatangestelltenfragen und die Konkurrenzklausel. Am 10. Dezember nimmt die Reichstagskommission für das Wettbewerbsverbot ihre Beratungen wieder auf. Das Schicksal der Vorlage über diese wichtige Rechts- und Freiheitsfrage der Handlungsgehilfen muß sich nun entscheiden. Da hat es der Unterausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatangestelltenfragen, dem Justizrat Trimborn, M. d. R., vorsteht, für richtig gehalten, noch einmal in letzter Stunde die im Ausschuß vertretenen Vertrauensmänner der zahlreichen der Gesellschaft angeschlossenen Privatbeamtenverbände zusammen mit einigen neutralen Sozialpolitikern zu einer Aussprache über die gegenüber dem Gesetzentwurf in seinem gegenwärtigen kritischen Stadium zu beobachtende Haltung zu versammeln. Nach mehr als dreistündiger Beratung nahm der Ausschuß am 8. Dezember folgende von neutraler Stelle eingebrachte Entschließung an:

Dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatangestelltenfragen, der auf heute zusammenberufen worden ist, um zu der im Reichstag zur Verhandlung stehenden Neuregelung des Wettbewerbverbots Stellung zu nehmen, ist der auf Seite 108 des vorläufigen Reichstags-Kommissionsberichts abgedruckte Gesetzentwurf bekannt gegeben worden, der die Stellungnahme der verbündeten Regierungen zu den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung wiedergibt.

Obwohl der Unterausschuß für die Regelung der Materie über diesen Entwurf hinausgehende Wünsche hat, insbesondere diejenigen, die auf Seite 99 des Kommissionsberichts unter Nummer 1 bis 4 erwähnt und bisher von den Handlungsgehilfen-Verbänden vertreten worden sind, so spricht er dennoch seine Meinung dahin aus:

> Da nach den wiederholten Erklärungen der verbündeten Regierungen, wie sie in der Kommission und später in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. Juli 1913 erfolgt sind, ein Festhalten an den bisherigen Forderungen das Scheitern der Vorlage bestimmt erwarten läßt und dann der bisherige für die Gehilfen so beklagenswerte Zustand aller Voraussicht nach noch auf Jahre hinaus weiterbestehen und eine Neuregelung des Wettbewerbverbots auch für die technischen Angestellten auf lange Zeit hinausgeschoben würde,

so erscheint die Annahme des vorerwähnten Entwurfs mit der Maßgabe und unter der Bedingung ratsam: 1. daß in § 74 Abs. 2 die für die Dauer des Wettbewerbverbots vorgesehene Entschädigung von ein Drittel auf ein Halb erhöht wird; 2. daß § 75c des Entwurfs gestrichen wird und es bezüglich des in diesem Paragraphen geregelten Punktes bei dem heute geltenden Rechte bleibt.

Bei der Sonderabstimmung nach Berufsverbänden, soweit sie in der Ausschußsitzung vertreten waren, enthielten sich der Verband deutscher Rechtsanwaltsbeamten und der Hauptverband der Güterbeamtenvereinigungen der Stimme, weil für ihre Verbände die Konkurrenzklauselfrage zu wenig praktische Bedeutung hat; ferner enthielten sich der Stimme die drei technischen Privatangestelltenorganisationen (Technikerverband, Bund der technisch-industriellen Beamten, Werkmeisterverband), weil der Gesetzentwurf leider die Konkurrenzklauselangelegenheiten der technischen Angestellten überhaupt nicht berücksichtigt. Bei den übrigen elf kaufmännischen Berufsorganisationen fand die Entschließung, abgesehen von zwei Stimmenthaltungen (Allgemeiner Verband der Bankbeamten und Verein der deutschen Kaufleute) einmütige Annahme. Es stimmten für die Kompromißerklärung: Verband kathol. kaufmänn. Vereinigungen, Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband, Deutscher Bankbeamten-Verein, Kaufmänn. Verband für weibliche Angestellte, Verband deutscher Privateisenbahnbeamten, Verband kathol. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen, Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Verband deutscher Handlungsgehilfen und Verein für Handlungskommis von 1858.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der 3. Deutsche Arbeiterkongreß. I.

Die sozialpolitische Müdigkeit unserer Tage und insbesondere die Häufung scharfmacherischer Vorstöße hat den Deutschen Arbeiterkongreß, der 1903 zum ersten Male in Frankfurt a./M. tagte, als Warner vor sozialer Reaktion jetzt wieder auf den Plan gerufen. In der Zeit vom 30. November bis 3. Dezember versammelten sich die zu diesem Kongreß vereinigten Organisationen von Arbeitern und Angestellten zu ihrer dritten Zusammenkunft.

Es ist unmöglich, im engen Rahmen hier den sachlichen Gehalt dieser Tagung erschöpfend darzustellen. Aber das eine sei der kurzen Erörterung der Einzelheiten nachdrücklich vorangestellt: der 3. Deutsche Arbeiterkongreß gehörte zu den eindrucksvollsten und gehaltreichsten Arbeitertagungen, die in den letzten Jahren stattgefunden haben. Die Auswahl der Beratungsgegenstände, ihre knappe, konzentrierte Behandlung in den ohne Ausnahme über dem Durchschnitt stehenden Vorträgen, die disziplinierte Aussprache, wie sie jedem Vortrag folgte, die strenge Sachlichkeit, die maßvolle und dabei doch sehr entschiedene Sprache der Redner: dies alles gab dem Kongreß, der vom höchsten Idealismus positiven Schaffenswillens beherrscht war, den Charakter einer gewaltigen Kundgebung, deren Kraft sich kein Unbefangener entziehen konnte. Wenn diese Tagung den scharfen Gegensatz, in dem ihre Veranstalter zu den parteipolitischen Bestrebungen der Sozialdemokratie stehen, zwar mit aller Klarheit herausarbeitete, ihn aber nicht zum beherrschenden Motiv des ganzen Kongresses werden ließ, so entsprach diese Haltung dem sozialpolitischen Ernst der Stunde, die in erster Linie ein freimütiges Bekenntnis zur sozialen Reform erforderte. Es war klug und in der politischen Lage begründet, daß die Tagung an dem Gedanken, sich nicht zum Sturmbock gegen die Sozialdemokratie benutzen lassen zu wollen, festhielt, wie er auf dem Ersten Deutschen Arbeiterkongreß schon mit berechtigtem Nachdruck von Giesberts betont worden ist. Andrerseits wird man darauf hinweisen dürfen, daß **gerade** die Tatsache, daß diese eindringliche und herzerquickende Kundgebung für die Fortführung der sozialen Reform aus bürgerlichen und bewußt christlichen Kreisen erwachsen ist, geeignet ist, auf die Haltung mancher Partei zu den auf dem Kongreß behandelten Fragen einen im Interesse der Sozialpolitik sehr wichtigen tiefgehenden Einfluß auszuüben.

Der Kongreß war, abgesehen von dem Begrüßungstage, wo der weite Saal des Lehrervereinshauses überfüllt war, von etwa 400 Teilnehmern besucht, die unter Abzug von Doppelzählungen, etwa $1^1/_4$ Million deutscher Arbeiter und Arbeiterinnen vertraten. Den Kern der Teilnehmerschaft bildeten die Christlichen Gewerkschaften. Von den Deutschen Gewerkvereinen (Hirsch-Duncker) war nur der Verband der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten zur Teilnahme gemeldet. Sehr stark vertreten waren dagegen die konfessionellen Arbeitervereine, unter ihnen auch der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin). Hierzu kamen noch von sonstigen größeren Berufsvereinen der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, das Reichskartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten (Sitz Elberfeld), das Nationale Kartell der deutschen Gasthausangestellten, der Deutsche Kellnerbund Union Ganymed und eine Reihe weiterer Berufsvereine. Unter den Kongreßdelegierten selbst waren zahlreiche Reichs- und Landtagsabgeordnete angemeldet, von denen nur Behrens (W. Vgg.), Giesberts, Schiffer (Z.) und J. Fischer (Fortschr. Vpt.) genannt seien.

Das Reichsamt des Innern war durch Geh. Oberregierungsrat Dr. Siefart, das preußische Handelsministerium durch Wirkl. Geh. Oberreg.-rat Neumann vertreten. Von sonstigen Ehrengästen seien die Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch und Dr. Graf Posadowsky-Wehner und Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Adolf Wagner genannt. Ferner waren die meisten Reichstagsparteien durch zahlreiche Abgeordnete vertreten und widmeten dem Kongreß persönliche Begrüßungen. Viele sozialpolitische, religiös-

soziale und gemeinnützige Körperschaften schlossen sich mit schwungvollen Ansprachen ihrer Abgesandten den Reden der Parlamentarier an.

Aus der Fülle der Begrüßungsansprachen, die manches charakteristische Wort enthielten, kann hier nur weniges erwähnt werden.

Geheimrat Siefart sagte für die Reichsleitung lebhafte Anteilnahme an den Verhandlungen und sorgsame Prüfung ihrer Ergebnisse zu. Abgeordneter Graf Carmer-Zieserwitz (Kons.) behauptete, gerade die Interessen des Arbeiter- und des Angestelltenstandes seien immer Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit und besonderer Fürsorge der konservativen Fraktion gewesen; die Wege, die die christlich-nationalen Arbeiter zur Erfüllung ihrer Wünsche einschlagen würden, wichen zwar von denen der Konservativen ab, letztere seien aber gern gekommen, um aus den Verhandlungen zu lernen. Der Altnationalliberale Dr. Böttger legte den Nachdruck darauf, daß der Kongreß ausgleichend wirken möge. Graf Posadowsky bekannte sich als „aufrichtigen und herzlichen Freund der christlichen Gewerkschaften". Wer die Sozialdemokratie bekämpfen wolle, müsse sehr viel Geduld und Objektivität besitzen; auf die Dauer könne aber eine Partei, die auf so falschen psychologischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen beruhe, nicht bestehen; deshalb müßten Regierung und bürgerliche Parteien die christlich-nationale Arbeiterbewegung mit allen Kräften unterstützen.

Frhr. v. Berlepsch begrüßte den Kongreß namens der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Sozialreformer wollen, so führte er aus, die hohen Lehren christlicher Ethik, die beglückende Botschaft der Nächstenliebe in die Tat umsetzen helfen. Nicht revolutionieren, sondern reformieren wollen sie. Dazu gehöre freilich große Geduld. Was aber dem Bauernstand in den letzten hundert Jahren gelungen sei: sich zu einem gleichberechtigten und hochgeachteten Stande zu entwickeln — das solle und werde auch dem deutschen Arbeiterstande möglich sein. „Nicht weise Beschränkung der sozialen Reform kann die Losung sein, sondern weise Förderung". Was die Sozialdemokratie anlange, so sei es eine innere Unmöglichkeit, daß eine Partei auf die Dauer die geschichtlichen Grundlagen des Staates verneine. Die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre Freunde in der christlich-nationalen Arbeiterschaft seien fest entschlossen, nichts aufzugeben und nicht aufzuhören mit der sozialen Reform.

Geh. Konsistorialrat D. Seeberg, der für die kirchlich-soziale Konferenz sprach, wies auf den großen Riß von unten und von oben, der die deutsche Eiche bedrohe, hin. Generaldirektor Dr. Pieper vom Volksverein für das katholische Deutschland würdigte die soziale Verständigungsarbeit im christlichen Geiste als die Hauptaufgabe der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. An einem der späteren Tage legte auch der ehrwürdige Vorkämpfer sozialpolitischer Gedanken, Professor Adolf Wagner, ein erneutes beredtes Bekenntnis zur Sozialreform ab.

Der Vorsitzende des Kongreßausschusses Behrens, M. d. R., kennzeichnete in seiner Eröffnungsrede den Hauptzweck des Kongresses dahin, daß in dieser Stunde ein Bekenntnis zum Koalitionsrecht und zur Fortführung der Sozialreform notwendig sei. Er knüpfte an die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 und an die Februarerlasse von 1890 an, als er sich zum monarchischen Gedanken bekannte und dem Kaiser die Huldigung des Kongresses darbrachte, und beleuchtete die Wichtigkeit der einzelnen Beratungsgegenstände.

Aus dem Bericht des Kongreßausschusses, den der gleiche Redner erstattete und der fast die ganze Sozialpolitik der letzten sechs Jahre streifte, sei hervorgehoben, daß die Erfüllung eines Teiles der Wünsche des letzten Kongresses festgestellt werden konnte (Reichsvereinsgesetz, Verhältniswahl in den neuen Versicherungsgesetzen, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitgesetz, Sicherheitsmänner im Bergbau, Gewerbeordnungsnovelle von 1908 und Bundesratsverordnung für die Großeisenindustrie). Der Entwurf des Sonntagsruhegesetzes sei leider sehr unzulänglich. Im ganzen sei es in der Sozialreform vorwärtsgegangen, um so mehr aber müsse vor Fehlern der Regierung jetzt gewarnt werden. Gegen die gelbe Bewegung fand der Berichterstatter sehr scharfe Worte.

Den ersten Vortrag, der die eigentlichen Kongreßberatungen einleitete, hielt Redakteur Joos, M.-Gladbach, über „Nationale Entwicklung und soziale Bewegung".

Der Redner, der unter Rückblick auf 1818 zugleich die Notwendigkeiten bürgerlicher Freiheit betonte, begründete den monarchischen Standpunkt der christlichen Arbeiter im Gegensatz zur Sozialdemokratie, die freilich immer mehr einsehen lerne, daß der deutsche Arbeiter mehr zu verlieren habe als seine Ketten. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung sei schwächer als die sozialdemokratische, aber nicht Zahlen entschieden allein; sie sei eine nationale Hoffnung und eine hohe Schule der Erziehung zum staatsbürgerlichen Pflichtbewußtsein. „Wenn breite Massen des Volkes heute schon den Radikalismus bewußt ablehnen, wenn sie die Fähigkeit und moralische Kraft haben, ihre Klassenforderungen im Interesse des Volksganzen zu messen, wenn sie reif sind für eine weitausschauende Weltpolitik des Deutschen Reichs, so ist das mit das Werk der christlich-nationalen Arbeiterbewegung."

Joos' Gedankengänge ergänzte für die unmittelbare Gegenwart wirkungsvoll Abgeordneter Giesberts in seinem Vortrage über „Die deutsche Sozialpolitik und ihre Gegner".

Das große Jubiläumsjahr scheine, unter dem radikalsten Reichstag, ein Jahr der kühnsten Scharfmachereien werden zu wollen. Mehr denn je erhöben die Gegner der deutschen Sozialreform ihr Haupt. Nicht nur Industrielle, sondern auch Wissenschafter nörgelten jetzt an der sozialen Gesetzgebung herum und warnten vor ihrer Überspannung. Da sei es nun freilich eine erwünschte Folge solcher Angriffe, daß jetzt, besonders gegen Professor Bernhard, unzählige Kundgebungen und Schriften zum Schutze der Sozialgesetze hervorgetreten seien. Es sei eine ganz törichte Anschuldigung, die Industrie könne die Lasten der Sozialpolitik nicht tragen. Die Arbeitgeberbeiträge zu den drei Zweigen der Arbeiterversicherung betrügen durchschnittlich 3 bis 4 v. H. der Lohnsummen. Durch das unverantwortliche Gerede vom Ruin der Industrie würde nur die deutsche Arbeiterversicherung im Auslande in Mißkredit gebracht. Nicht minder gefährlich sei die auf Beschränkung der Koalitionsfreiheit gerichtete Strömung. Die Forderungen des Kartells der schaffenden Arbeit, des Handwerks- und Gewerbekammertages, des Industrierats des Hansabundes usw. würden von den christlich-nationalen Arbeitern mit aller Schärfe zurückgewiesen. Den letzteren habe es die Arbeiterschaft zu danken, wenn jetzt das Koalitonsrecht nicht angetastet würde. Der Terrorismus der Sozialdemokraten gebe den Reaktionären nur willkommenen Vorwand nach einer Verschärfung des bestehenden Ausnahmegesetzes gegen die um ihren wirtschaftlichen Aufstieg ringenden Arbeiter zu rufen. Im Grunde seien freilich Industrie und Handwerk sehr übel beraten, wenn sie sich den Arbeiterinteressen derart hemmend in den Weg stellten; denn ein Klassenkampf von oben könne für Volk und Vaterland keinen Segen bringen und greife weit mehr als formlose Rechte an, er berühre in erster Linie auch die Tarifverträge, die dem sozialen Frieden dienten. Es sei tief bedauerlich, daß sich der Mittelstand gegen die Arbeiter vor den Karren der Großindustrie spannen lasse. Abgesehen von den hinsichtlich ihrer Schäden für den Mittelstand gewöhnlich ganz ungeheuer überschätzten Konsumvereinen gebe es zwischen Arbeitern und Mittelstand fast keinen Interessengegensatz, wohl aber sehr viele gemeinsame Interessen. Die Scharfmacher suchten durch die Furcht vor der Sozialdemokratie auf die Bürger in unsozialem Sinne einzuwirken; da müsse er aber denn doch sagen: mit den Sozialdemokraten sollten sich in erster Linie die herumschlagen, die sie geschaffen haben. Eine gute Politik sei die beste Waffe gegen die Sozialdemokratie; gegen diese sollte man weniger schimpfen und dafür mehr Erziehungsarbeit im deutschen Bürgertum leisten.

Eine ausführliche Entschließung faßte die Hauptgesichtspunkte der Rede Giesbert's zusammen und klang in folgende Forderungen aus: Der Kongreß verlangt:

1. Die weiteste Aufklärung des deutschen Volkes über die Notwendigkeit, den Charakter und die Wirkungen der Versicherungsgesetzgebung und des Arbeiterschutzes. 2. Er erwartet von der Regierung und den Parlamenten, daß sie sich in ihren Entschließungen von den scharfmacherischen Treibereien in keiner Weise beeinflussen lassen. 3. Insbesondere erwartet der Kongreß, daß die neuerdings auftretenden Bestrebungen zur Einschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter bei Regierung und Parlament entschiedene Zurückweisung finden, da jede Beeinträchtigung der Rechte der Arbeiter, namentlich des Koalitions- und Vereinsrechts, und die Abbröckelung unserer sozialen Gesetzgebung den heftigsten Widerstand aller Arbeiter ohne Unterschied der Partei hervorrufen müssen und geeignet sind, die Klassengegensätze zu verschärfen.

In der Erörterung spielten einige Anträge einzelner Verbände zu diesem Punkte die Hauptrolle.

In äußerst scharfer Weise nahm der Metallarbeiterführer Wieber zur Lage der Arbeiter in der Großeisenindustrie Stellung. Die Bundesratsverordnung von 1908 habe wenig genutzt und sei falsch ausgelegt worden. Die Ruhezeit zwischen den Schichten sei allenfalls gewährt worden, aber nach einer unmäßigen Länge der Schichten. Die Reichsregierung habe zu viel Respekt vor den Schwerindustriellen, die aus dem Schweiß und Blut der Arbeiter Millionenprofite herausholen. Nirgends aber würden die Arbeiter so rücksichtslos behandelt wie in der Schwerindustrie. Dabei wolle man das Wenige an Arbeiterschutz, das in der Großeisenindustrie vorhanden sei, auch noch verschlechtern; hoffentlich habe sich Herr Bueck, als er vom Handelsminister eine Zusage nach dieser Richtung glaubte kundtun zu können, nur verhört. Die Forderung einer zehnstündigen Ruhezeit sei wahrhaftig nicht zu kühn, und wer das für zu viel halte, der solle sich nur selber einmal vor den glühenden Hochofen stellen. Steger begründete dann einen Antrag zur Rechtsprechung der Oberversicherungsämter und befürwortete die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Bergbau. Schaar trat für die Erweiterung der Bundesratsverordnung im Gastwirtsgewerbe ein und dankte in herzlichen Worten der Gesellschaft für Soziale Reform für ihre hierauf gerichteten Bestrebungen. Auch Voß (vom nationalen Kartell) nahm sich der Gastwirtsgehilfen an. Koch und Gutsche befürworteten die Sicherung der Staatsarbeiter und die Schaffung eines einheitlichen Staatsarbeiterrechts. Schmitz wünschte eine gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe im Bäcker- und Konditorgewerbe, während Thomas (vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband) den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe kritisierte; die Kauffrage sei keine Zeitfrage, sondern eine Geldfrage; darum rechtfertige sich die völlige Sonntagsruhe. Die Ausnahmebestimmungen für die israelitischen Betriebe seien verfehlt; sie durchbrächen nicht nur den

Grundsatz des christlichen Staates, sondern machten auch in Kontoren die Sonntagsruhe aus Konkurrenzrücksichten eitel. Frl. Behm wünschte, daß vor der Errichtung der Fachausschüsse in der Hausarbeit auch die Arbeiter und nicht nur Handelskammern und Arbeitgeber gehört würden. Rödlach unterstrich diese Forderung und verlangte besseren Arbeiterschutz in der Tabakindustrie. Er forderte nach dem Mißerfolg der Berner Arbeiterschutzkonferenz ein nationales Vorgehen im Jugendlichenschutz. Fromm trat für Jugendlichenschutz in der Keramindustrie ein.

Die Katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) benutzten die allgemeine Aussprache über die Sozialpolitik zu einem Vorstoß gegen die Christlichen Gewerkschaften, indem ihr Generalsekretär Richter Abänderungsanträge zu Giesberts' Entschließung in einer Weise begründete, die die Christlichen Gewerkschaften herausforderte.

Als er sich gegen die Versuche, seine Organisation beim Abschluß von Tarifverträgen auszuschalten, und gegen ein „schrankenloses Streikrecht" wandte, weil die Streiks den Arbeitern wenig Erfolge brächten und die Sympathien der Öffentlichkeit raubten; als er ferner dem Grafen Posadowsky vorwarf, er habe bei der Begrüßung eine Agitationsrede für die Christlichen Gewerkschaften gehalten und die anderen Organisationen gar nicht erwähnt; als er schließlich die Encyclica Singulari quadam gegen die Christlichen Gewerkschaften ausspielte: da bemächtigte sich des Kongresses eine entrüstete Unruhe, die sowohl in den Worten des Vorsitzenden, der betonte, es stehe nicht irgendeine Encyklika des Papstes, sondern der Punkt „Sozialpolitik" zur Erörterung, ihren Widerhall fand, als auch dem Bauarbeiterführer Wiedeberg einen von tosendem Beifall begrüßten Protest gegen das Vorgehen der „Berliner" in den Mund legte: „Wer hier Mißtrauen sät, der versündigt sich an der Arbeiterschaft!" Auch Reichstagsabgeordneter Koßmann von den katholischen Fachabteilungen versuchte, nachdem er in sachlicher Weise auf das Augenzittern der Bergleute eingegangen war, den Protest gegen die Scharfmacher zu verwässern; er warnte davor, das „Kartell der schaffenden Arbeit" zu scharf anzugreifen. Ihm wurde vom Abgeordneten Schiffer entschieden erwidert; dieser wandte sich mit besonderer Schärfe gegen den Bund der Landwirte.

Der Antrag Giesberts wurde gegen etwa 10 Stimmen angenommen, die Berliner Zusatzanträge erlangten nur die Stimmen dieser Minderheit. Die sozialpolitischen Anträge der einzelnen Berufsvereine wurden angenommen.

Besonderes Interesse erweckte die Behandlung der „Lebensmittelversorgung und Lebensmittelteuerung". Generalsekretär Stegerwald hielt einen sehr gründlichen, fleißigen und formgewandten Vortrag.

Ausgehend von den Verschiebungen der Bevölkerungsverhältnisse und der Verstadtlichung unseres Volkes, forderte Stegerwald, nachdem seit 1879 vorwiegend Produktionspolitik getrieben worden sei, jetzt eine gesunde Konsumpolitik. Die Preissteuerung habe internationale Ursachen (Zunahme der Industriebevölkerung in den alten europäischen Ausfuhrstaaten landwirtschaftlicher Erzeugnisse, schnellere Steigerung des Nahrungsmittelbedarfs als der Weltproduktion), aber auch nationale Gründe. Teilweise lägen diese in der Verteuerung der Produktion durch größeren Arbeitsaufwand, kostspielige Düngemittel, höhere Arbeitslöhne usw., teilweise auch im Versagen der Großstädte und Industriezentren hinsichtlich ihrer Aufgaben im Lebensmittelverkehr. In den letzten Jahren habe aber auch die Zollpolitik preissteigernd gewirkt. Bei der Erneuerung der Handelsverträge seien Erleichterungen nötig. Auf zollfreie Nahrungsmittel dürften keine Zölle gelegt, die bestehenden Zölle dürften nicht erhöht werden. Das System der Einfuhrscheine bedürfe gründlichster Änderung, da diese heute als Ausfuhrprämien wirken. Auch die Beseitigung der Futtermittelzölle sei ernstlich zu erwägen. Für die Ergänzungszufuhr von Vieh seien Grenzöffnungen und Seuchenkonventionen zu verlangen. Die Viehzucht in den Kolonien sei zu fördern, die Errichtung von Konservenfabriken dort erwünscht. Die Einfuhrverbote für amerikanisches Büchsenfleisch und für Hartwürste müßten aufgehoben werden, für Pökelfleisch seien Erleichterungen möglich. Eine Aufhebung des § 12 des Fleischbeschaugesetzes sei untunlich, solange keine Massenfleischeinfuhrindustrie möglich sei; diese aber müsse vorerst mit Rücksicht auf die inländische Erzeugung abgelehnt werden. Zur Steigerung der letzteren sei die Förderung der inneren Kolonisation von allergrößter Bedeutung; allein auf dem heutigen Moorland könnten 72 000 Familien angesiedelt werden. Dringend zu wünschen sei die Krediterleichterung für die Landwirtschaft. Für den Lebensmittelverkehr seien staatliche und gemeindliche Lebensmittelämter, später auch städtische Schweinemastanstalten, ferner Staffeltarife im Viehverkehr sowie vor allem der Ausbau des Mittellandkanals zu wünschen. Man könne wohl sagen: je früher der Reichstag die Einfuhrscheine ändert, desto eher bewilligt der preußische Landtag den Mittellandkanal. Stegerwald ging schließlich auf die Mitarbeit der Industrie an der Lebensmittelversorgung und auf die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter ein. Diese könnten in ländlichen Bezirken viel mehr Schweinezucht treiben und sollten auch, dem französischen Beispiel folgend, zur Kaninchenzucht übergehen. Die Konsumvereine trügen wesentlich zur Linderung der Teuerung bei; ihr Umsatz betrage etwa 2½ bis 3 v. H. des gesamten Arbeiterumsatzes, so daß es lächerlich sei, wenn der Mittelstand in ihnen einen Hauptgrund seiner Not suche. Die Metzger würden sich gewöhnen müssen, den neuzeitlichen Versuchen billigerer Lebensmittelversorgung im großen verständnisvoller gegenüberzutreten, da ja ohnehin der Großkapitalismus auch auf diesem Gebiete fabelhafte Fortschritte mache (Basel!). Stegerwald schloß mit dem Wunsche, daß die Lebensmittelfrage ohne parteipolitische Nebenabsichten angefaßt und allseitig entschlossen in Angriff genommen werden möge.

In der anschließenden Erörterung vertrat Heutmann einen abweichenden Standpunkt hinsichtlich des Gefrierfleisches. Er legte an Beispielen aus der Textilindustrie dar, daß die Teuerung rascher vorgeschritten sei als die Lohnsteigerung. Die Arbeiterschaft bringe der Landwirtschaft dauernd große Opfer, deren Vertreter aber dankten ihr dafür durch das Verlangen nach Ausnahmegesetzen. Andere Redner gingen auf die Einfuhrscheine und auf die Überfüllung im Handel ein. Was die Konsumvereine anlangt, so seien sie gewiß wertvoll, aber Wilbrandts Hoffnungen auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß gingen doch wohl zu weit. Feinsinnig ging Joos auf die Leistungen der Arbeiterfrauen im Haushalt ein. Der Fachabteiler Bull (Kattowitz) wandte sich gegen die Freizügigkeit der Landarbeiter und gegen Konsumvereine und -anstalten. Seine Abänderungsanträge wurden nach Zurückweisung durch Bissels von dem Kongreß abgelehnt. Die Entschließung Stegerwald wurde angenommen.

(Schluß folgt.)

Die deutschen Syndikalisten, deren einzige nennenswerte Organisation bisher der Allgemeine deutsche Metallarbeiterverband gewesen ist, werden immer bedeutungsloser. Das zeigte besonders ihr jüngst stattgehabter 5. Verbandstag, der von den Ortsvereinen Berlin, Leipzig, Eisenach, Breslau, Kattowitz und Stettin beschickt war. Der Verbandsvorsitzende Wiesenthal mußte von zahlreichen Austritten in Berlin und Leipzig berichten, die auf andauernde innere Kämpfe zurückgingen. Die schwierige Lage sei noch besonders durch die Kosten der Arbeitslosenunterstützung und durch große Ausgaben beim Werftarbeiterstreik in Stettin verschlimmert worden. Daraus kann man wohl ersehen, wie erfolglos die syndikalistischen Versuche geblieben sind, aus jenem Putsch für sich Kapital zu schlagen (XXII, 1224). Den Zusammenbruch der ganzen seit Jahren schon morschen Organisation bedeutet es vollends, wenn jetzt beschlossen werden mußte, die Verwaltungskosten stark einzuschränken, alle Ämter ehrenamtlich ausüben und das Verbandsorgan, das bisher wöchentlich erschien, nur noch alle 14 Tage erscheinen zu lassen. Im übrigen wurde das Verhalten des früheren Berliner Vereinsvorstands gemißbilligt und dem Verbandsvorstand das Vertrauen ausgesprochen. Eine Beitragserhöhung um 5 ₰ die Woche soll der lahmen Organisation, nachdem man mit dem „Elan" allein nicht hat bestehen können, wieder auf die Beine helfen. Das wird aber um so schwerer möglich sein, als der einzige Kopf in der Bewegung, Wiesenthal selbst, den Vorsitz und die Redaktion des Verbandsblatts nicht mehr angenommen und sich mit dem Posten des zweiten Vorsitzenden begnügt hat. — Man darf wohl annehmen, daß dieser Verbandstag der Anfang vom Ende des deutschen Syndikalismus ist, der freilich nie eine sehr große Rolle gespielt hat.

Der Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine (Sitz Hamburg) und die „Kameradschaftliche Vereinigung der Kapitäne und Offiziere des Norddeutschen Lloyd" haben laut „Seefahrt" einen Bund geschlossen, dessen Hauptaufgaben Förderung des deutschen Seewesens und Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sein sollen. Die beiden Verbände zählen zusammen über 3000 Mitglieder und wollen für ihre Gemeinschaftsarbeit die bisher für den Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine maßgebenden Grundsätze zur Richtschnur nehmen.

Arbeitskämpfe.

Streiks und Aussperrungen im 3. Vierteljahr 1913 in Deutschland fanden nach der vorläufigen Übersicht im „Reichsarbeitsblatt" in geringerer Zahl, aber in größerem Umfang statt als in der gleichen Zeit des Vorjahrs. 557 Kämpfe wurden im letzten Vierteljahr beendet gegen 604 im 3. Viertel 1912. Von den Streiks wurden 1781 (gegen 1383 im Vorjahr) Betriebe betroffen, von denen 414 (398) völlig stillstanden. Beschäftigt waren in den bestreikten Betrieben 122 476 (gegen 101 469) Arbeiter. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden betrug 66 621 (37 627), zu denen noch 1627 (2009) gezwungen Feiernde kamen. Vollen Erfolg sollen 83 (90), teilweisen 256 (288), keinen 218 (226) Streiks gehabt haben. Die höchste Zahl der Kämpfe fand sich im Baugewerbe (219). Die Höchstziffer der Streikenden wies die Maschinenbauindustrie auf. Aussperrungen fanden in größerer Zahl (34) als 1912 (26), aber in kleinerem Umfange hinsichtlich der durchschnittlichen Betriebsgröße und der Höchstzahl der zugleich Ausgesperrten statt. Betroffen wurden 223 (115) Betriebe mit 15 909 (40 048) Beschäftigten; 29 (12) Betriebe wurden stillgelegt. Die Höchstzahl gleich-

zeitig Ausgesperrter betrug 18 248 (21 826), die gezwungen Feiernder 249 (165). Vollen Erfolg sollen 7 (6), teilweisen 23 (16), keinen 4 (4) gehabt haben. Die größte Zahl der Aussperrungen wies die Industrie der Steine, nach der Zahl der betroffenen Betriebe die Metallindustrie auf. Die höchsten Beschäftigungsziffern aussperrender Firmen und die größten Höchstziffern gleichzeitig Ausgesperrter fanden sich dagegen in der Maschinen- und in der Textilindustrie.

Aus der französischen Streikstatistik ergibt sich für 1912 ein leichtes Abflauen der Streikbewegung. Statt 1502 Streiks im Jahre 1910 und 1471 im Jahre 1911 wurden im letzten Jahre nur 1116 gezählt mit 267 000 Beteiligten gegen 281 000 und 230 000 in den beiden Vorjahren. Die verlorenen Arbeitstage sind für 1912 auf 2,3 Millionen gegen 4,8 und 4,1 Millionen für 1910 und 1911 geschätzt. Vollen Erfolg hatten nur 6,8 v. H. aller Streikenden, 66½ v. H. waren erfolglos, 26,7 v. H. der Ausständigen hatten einen teilweisen Erfolg. Die amtliche Streikstatistik hat versucht, auch die Gewinne und die Verluste der Arbeiter bei den Arbeitskämpfen, soweit der Lohn dabei in Frage steht, schätzungsweise zu ermitteln. Alle die sonstigen Forderungen bei Arbeitskämpfen, die nicht den Lohn betreffen, und auch die Kämpfe um die Bezahlung von Überstunden und von Nachtarbeit, ferner um Akkordsätze für seltenere Arbeiten sind dabei nicht berücksichtigt, da sich hierfür die Gewinne nicht für eine längere Zeit berechnen ließen. Bei 508 Streiks entgingen den 40 000 Streikenden 2½ Millionen Fr. an Löhnen. Die Lohnerhöhungen, welche die Streikenden errangen, machten dagegen, wenn diese Lohnerhöhungen für 300 Arbeitstage berechnet werden, 3,3 Millionen Fr. aus. Der Gewinn an Lohn, den die Arbeiter durch die Streiks erzielten, betrug also 714 000 Fr. oder 17,8 Fr. für den Beteiligten. Im Jahre 1910 war der Lohnverlust auf 12 Millionen Fr., der Gewinn (für 300 Arbeitstage) auf 9 Millionen Fr. geschätzt worden, so daß sich ein Verlust von 3 Millionen Fr. oder 31,8 Fr. für jeden Streikenden ergibt. Daß es sich hier um eine sehr unsichere Statistik handelt, bedarf nicht weiterer Ausführung. In Deutschland fehlt ein derartiger Versuch der tatsächlichen Erfolgsermittlung in der amtlichen Streikstatistik noch ganz. Die Generalkommission der Gewerkschaften hat ihre Statistik auf diesem Gebiete im letzten Jahre sehr vervollkommnet.

Die Bewegung der britischen Postbeamten nimmt immer ernstere Formen an, obwohl ein Ausstand noch nicht unmittelbar bevorsteht. Am 6. Dezember haben Vertreter von 22 000 organisierten Postbeamten auf einer Tagung in Leicester erklärt, die vom Generalpostmeister abgewiesene Forderung einer allgemeinen Lohnerhöhung um 15 v. H. weiter verfolgen zu wollen. Damit ist die mehrfach geäußerte Ansicht widerlegt, als handle es sich nur um Treibereien einiger hitziger Elemente, die unter der Beamtenschaft keine größere Anhängerzahl hätten und durch Arbeitsniederlegung den Betrieb nicht gefährden würden. Die Tagung in Leicester verurteilte nochmals den „Holt Report“ und des Generalpostmeisters Erklärungen dazu. Sie kritisiert besonders vier Punkte, die sich auf die Unzulänglichkeit der Postbeamtengehälter gegenüber der Lebensmittelteuerung, auf das Verlassen des bisherigen Standpunktes eines Musterarbeitgebers und die Ausnutzung der freien Arbeitsmarkt-Konkurrenz, auf die Lohndrückerei durch Einstellung unqualifizierter Kräfte und die Antreiberei beziehen. Die Tagung von Leicester fordert außer der Lohnerhöhung von 15 v. H. die Errichtung eines Ausschusses, der sich aus den Vertretern der Postbeamten und der Postverwaltung gleichseitig zusammensetzt und über alle Lohn- und Dienstfragen unter Vorsitz eines von beiden Seiten gewählten Unparteiischen entscheiden soll. Für den 15. Dezember soll eine neue Zusammenkunft einberufen werden, wobei auf Vertretung von 100 000 Beamten gerechnet wird. Nach Meinung der Angestellten könnte ein Streik bei dem Fehlen ausreichender Ersatzkräfte schon in 24 Stunden zum Ziele führen und dürfte sich keinesfalls über mehr als eine Woche ausdehnen, so daß die Geldfrage keine Rolle spielen würde. (Die Mittel der Organisation sind sehr gering.) In der Öffentlichkeit bringt man den Postbeamtenwünschen bis jetzt wenig Sympathieen entgegen, hauptsächlich wohl infolge von allerhand Gerüchten über Sabotage, die allerdings von den Beamten selbst als gänzlich unbegründet hingestellt werden.

Im Dubliner Streike wird wieder von verschiedenen Seiten auf eine endliche Beilegung hingearbeitet. Eine Mehrzahl der Unternehmer wünscht den Frieden, da die von den Leitern der Arbeitgeberorganisation geübte schroffe Stellungnahme, die bisher jede Vermittlung ablehnte, ihnen große wirtschaftliche Nachteile bringt. Ebenso wünschen die Geschäftsleute in Dublin den Frieden, da sie etwas vom Weihnachtsgeschäft retten wollen. Die Geschäftsleute sammeln Unterschriften unter eine Eingabe an den Vorstand des Unternehmerverbandes und ersuchen ihn um Fallenlassen der Forderung, daß nur Arbeiter wieder eingestellt werden, die sich durch Unterschrift verpflichten, der irischen Transportarbeitergewerkschaft fernzubleiben. Schließlich tritt als unparteiische Seite auch die Dubliner Bürgerliga hervor. Die Liga wendet sich an die Regierung, den vermehrten Polizeischutz für „freie“ Arbeiter (d. h. „Arbeitswilligenschutz“) und andere Dienste sofort einzustellen; dieser starke Arbeitswilligenschutz, der auf Kosten der Bürgerschaft erfolge, erleichtere es den Unternehmern, den Kampf durchzuhalten und Vermittlungsversuche abzulehnen, während die Allgemeinheit ein Interesse an der baldigen Beilegung des Kampfes habe. Aber auch die englische organisierte Arbeiterschaft, durch deren Opferwilligkeit es den irischen Arbeitern überhaupt nur möglich ist, den Kampf weiterzuführen, hat den begreiflichen Wunsch, ein Ende des Kampfes durch ehrenvollen Frieden herbeizuführen.

Der Vereinigte Arbeiterausschuß, der aus Vertretern der Arbeiterpartei, des Gewerkschaftskongresses und des Gewerkschaftsverbandes besteht, hat erneut eine Delegation von sechs hervorragenden Mitgliedern dieser drei Körperschaften nach Dublin entsandt. Der Beschluß erfolgte auf einer Konferenz, an der auch Larkin und andere Dubliner Arbeiterführer teilnahmen. Die Entsendung der Delegation hat den Zweck, dafür zu sorgen, daß dem außerordentlichen Gewerkschaftskongreß, der in der nächsten Woche zusammentritt, ein zuverlässiger Bericht über die gegenwärtige Lage in Dublin vorliegt. Ferner sollte die Delegation noch einen letzten Versuch unternehmen, eine friedliche Beilegung des Kampfes herbeizuführen.

Zu diesem Zwecke haben am 5. und 6. Dezember eingehende Beratungen zwischen der Delegation und dem Unternehmerverband in Dublin stattgefunden. Nach zwanzigstündiger Sitzung mußte der Versuch, zu einer Einigung zu kommen, aufgegeben werden, da die Arbeitgeber die von den Arbeitervertretern geforderte sofortige Wiedereinstellung aller Streikenden ablehnten.

Ein Eisenbahner-Sympathiestreik für die Dubliner Streikenden, der aus geringfügigen Ursachen entstanden war, aber ohne die eindringlichen Warnungen der Gewerkschaftsvorstände leicht zu einer schweren Verkehrsstockung hätte führen können, ist nach kurzer Dauer beigelegt worden. Den Anlaß zu der Bewegung gab die Haltung eines Lokomotivführers der Great Western Railway, der sich weigerte, Streikwaren aus Dublin zu befördern. Als dieser Lokomotivführer daraufhin von der Gesellschaft entlassen wurde, legte zunächst ein Kollege und schließlich im ganzen 400 Lokomotivführer die Arbeit nieder. Durch diesen Streik trat nicht nur eine große Hemmung des Verkehrs noch über die Grenzen der Westbahn hinaus ein, sondern namentlich wurden auch die Walliser Kohlenbergwerke stark in Mitleidenschaft gezogen. Teils stand die Arbeit in den Gruben infolge des Mangels an Eisenbahnwagen zur Beförderung der Kohlen still, teils traten auch die Bergarbeiter in einen Sympathiestreik ein, weil sie nicht die Bahn benutzen wollten, mit der sie von ihren Wohnorten zu den Gruben fuhren.

Von dem Streik wurde zunächst die Gewerkschaft der Lokomotivführer und Heizer, dann aber auch, in wachsendem Maße, der allgemeine Eisenbahnerverband betroffen. Die Führer beider Organisationen mißbilligten den Streik aufs entschiedenste, beschworen die Arbeiter, sofort zur Arbeit zurückzukehren, und erklärten, daß die Organisationen unter keinen Umständen Streikgeld zahlen würden.

Diesen Bemühungen ist dann auch eine rasche Beilegung zu danken gewesen. Nur die beiden Lokomotivführer, die zuerst in den Streik traten, wurden entlassen, die andern Ausständigen werden sämtlich wieder eingestellt. Maßregelungen finden in keiner Weise statt. Wohl aber mußten sich die Arbeiter zu einer Buße von 1 bis 2½ Schilling zum Besten des Swindon Victoria Hospital herbeilassen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ärzte und Krankenkassen. Wie wir bereits Sp. 285 mitteilten, ist der Friede zwischen beiden Parteien in Württemberg gesichert durch einen fünfjährigen Vertrag, der zwischen dem Eßlinger Vertreterverband der Ärzte und dem Württembergischen Krankenkassenverband unter Mitwirkung des Oberversicherungsamts zustande gekommen ist. Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß einzelne Ärzte, soweit sie als Vertragsparteien in Betracht kommen, als Angehörige der örtlichen Ärztevereine zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu verpflichten sind. Falls nicht andere Bestimmungen getroffen werden, findet freie Arztwahl statt; jeder den örtlichen Ärztevereinen angehörende Arzt ist zur Kassenpraxis zuzulassen. Aus den sonstigen Bestimmungen seien die folgenden hervorgehoben:

Die örtlichen Vereine übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß stets eine den berechtigten Anforderungen entsprechende Zahl von Ärzten zur Behandlung der Kassenmitglieder zur Verfügung steht. Genügt die ärztliche Behandlung, wie sie von den Mitgliedern des Ärztevereins gewährt wird, den berechtigten Anforderungen der Erkrankten nicht, so ist die Kasse berechtigt, auch Nichtmitglieder des Ärztevereins zur Kassenpraxis zuzulassen. Die Bezahlung der Ärzte erfolgt entweder nach den Mindestsätzen der staatlichen Gebührenordnung oder nach einem Pauschale, das mindestens 4 ℳ, aber auch nicht mehr als 4,80 ℳ für den Kopf betragen soll. Wird nach den Kassensatzungen auch den Familienmitgliedern ärztliche Hilfe geleistet, so vervielfacht sich das Pauschale um das zweieinhalb- bis dreifache, je nach dem Umfang der als Familienhilfe zu gewährenden ärztlichen Behandlung (Dauer, Kreis der berechtigten Familienmitglieder, Maß der ärztlichen Leistungen usw.). Das Pauschale steigt jährlich um

10 ₰, bei Familienhilfe um 25 bis 30 ₰. Für die Prüfung der Rechnung der Ärzte bestehen wie bisher Einrichtungen; zur Unterbindung etwaiger Vielgeschäftigkeit der Ärzte sind Strafen vorgesehen, auch die schon seit einer Reihe von Jahren in Württemberg bestandenen Schiedsgerichte werden nach dem Inkrafttreten der RVO. in neuer Besetzung weiter bestehen.

Der Württembergische Krankenkassenverband beabsichtigt, die Krankenkassen je eines Versicherungsamtsbezirks zu Verbänden zu vereinigen, um dadurch den Abschluß gemeinsamer Verträge zu erleichtern und eine erweiterte Fürsorge für die Versicherten und deren Familien durch Errichtung von Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen zu ermöglichen.

In Baden ist zwischen der ärztlichen Landeszentrale und der Freien Vereinigung badischer Krankenkassen ebenfalls ein Vertrag zustandegekommen, der jedoch nur dann am 1. Januar 1914 in Kraft treten soll, wenn bis dahin der Frieden zwischen Ärzteschaft und Krankenkassen im Reiche im ganzen hergestellt ist. Aus den neuen Bestimmungen ist hervorzuheben:

Die freie Arztwahl wird da, wo sie bisher noch nicht bestand, eingeführt. Als Honorar für einfache Besuche und Beratungen am Wohnort des Arztes soll ein Pauschale vergütet werden, das für den Kopf und das Jahr des versicherten Einzelmitglieds 6 *M*, für die versicherte Familie einschließlich des Oberhauptes 18 *M* beträgt; für die übrigen Leistungen kommen die bisherigen Sätze der kassenärztlichen Gebührenordnung für Baden in Betracht. Eine besondere Vereinbarung über die ärztliche Behandlung und ihre Honorierung bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß die Zahl der der Kasse nach § 176 RVO. freiwillig Beitretenden 3 v. H. der Mitgliederzahl übersteigt. Durch diese Bestimmung wird jeder größeren Gefahr, die aus einer unerwarteten Zunahme der freiwillig Versicherten für die Ärzte erwachsen könnte, vorgebeugt.

In Hagen (Westf.) hat die Ärzteorganisation im Widerspruch mit dem Beschluß des Ärztetags die Verträge mit den Krankenkassen vollzogen. Die Führer der dortigen Ärzteorganisation haben außerdem noch einen besonderen Revers unterzeichnet, wonach sich die Ärzte auch ohne Genehmigung des Leipziger Ärzteverbandes auf fünf Jahre an den Vertrag gebunden halten. Dieser Vorgang sei, wie die Krankenkassenverbände hervorheben, um so bemerkenswerter, als die organisierten Ärzte im Bezirk Hagen bisher in nachdrücklichster Weise den Standpunkt des Leipziger Ärzteverbandes vertreten haben.

* * *

Zu den Sp. 257 mitgeteilten Grundsätzen für die Gewährung eines erhöhten Krankengeldes an Stelle der ärztlichen Behandlung haben die preußischen Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft und des Innern folgende Erläuterungen gegeben:

1. Die Krankenkassen dürfen nicht durch Versagen der Ermächtigung nach § 370 RVO. zur Annahme eines bestimmten Arztsystems genötigt werden, es sei denn, daß eine Kasse ohne Not die Gelegenheit der Vertragserneuerung dazu benutzen will, ein Arztsystem zu beseitigen, das schon bisher für denselben Kassenbezirk mit Zustimmung der Beteiligten und zu ihrer Zufriedenheit bestanden hat und von dem bei im wesentlichen gleichbleibenden Voraussetzungen angenommen werden kann, daß es auch künftig befriedigend wirken werde. — Auch dürfen die Kassen nicht auf dem angegebenen Wege gezwungen werden, sich dem Spruche eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, das über das Arztsystem bindend entscheiden soll. — Bei den Entscheidungen nach § 370 RVO. wird sodann der Anspruch der Kassen als berechtigt anzuerkennen sein, die Arztverträge in ihren wesentlichen Bestimmungen mit den einzelnen Ärzten abzuschließen, ohne daß die ärztliche Organisation als Vertragspartei mitwirkt. — Wenn die Ärzte den Abschluß individueller Verträge verweigern, ist hierdurch die Voraussetzung der Anwendung des § 370 RVO. ohne weiteres erfüllt. Sofern indes nach den im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnissen mit Bestimmtheit angenommen werden darf, daß Ärzte in ausreichender Anzahl auch ohne Abschluß schriftlicher Verträge die Krankenbehandlung tatsächlich zu angemessenen Bedingungen besorgen werden, empfiehlt es sich, trotz des Mangels schriftlicher Verträge (§ 368 RVO.) einstweilen nicht einzugreifen, auch die Kasse zur Zurücknahme eines etwa nach § 370 RVO. gestellten Antrags zu veranlassen. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um Duldung eines vorübergehenden, den formalen Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechenden, tatsächlich aber befriedigenden Zustandes handeln. — Die Ausübung eines Zwanges auf die Kassen erscheint ferner im allgemeinen nicht zulässig hinsichtlich der Honorierung der ärztlichen Einzelleistungen und der verschiedenen Bemessung der Honorare nach Gruppen der Kassenmitglieder.

2. Die Erteilung der Ermächtigung nach § 370 RVO. soll nicht allgemein an die Bedingung geknüpft werden, daß die Kasse zunächst ihre etwaigen Mehrleistungen mindert oder beseitigt, um hierdurch die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Befriedigung erhöhter Honorarforderungen der Ärzte zu erwerben. Es können indes im einzelnen Falle die Verhältnisse so liegen, daß der Kasse eine Erhöhung der Beiträge — oder im Falle ihrer Verweigerung eine Minderung der Mehrleistungen — zugemutet werden kann, wenn diese Maßnahme notwendig ist, um an sich angemessenen Honorarforderungen der Ärzte genügen zu können. — Das gleiche gilt hinsichtlich der Beschränkung der den freiwillig Beigetretenen zu gewährenden Kassenleistungen auf das Krankengeld (§ 215 RVO.).

3. Die Ermächtigung nach § 370 RVO. ist nur insoweit auszusprechen, als eine Kasse die Krankenpflege nicht in Natur zu leisten vermag.

4. Bei Erteilung der Ermächtigung sind in der Regel auch die im § 370 Abs. 2 Ziffer 2—4 vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

5. Auf Zahnärzte bezieht sich § 370 RVO. nicht (§ 364 a. a. O.).

Als Antwort auf diesen Ministerialerlaß haben Vorstand, Beirat und Vertrauensmänner des Leipziger Ärzteverbandes beschlossen, örtliche Verhandlungen, so günstig jetzt auch die angebotenen Bedingungen seien, in Preußen und den Bundesstaaten, die diesen Erlaß aufnehmen, abzubrechen und in ganz Deutschland nur nach allgemeinem Friedensschluß Verträge zu unterzeichnen mit den schon auf dem Ärztetage zugestandenen örtlichen Ausnahmen. Die Organisation sei überall vollendet. Auch in Dresden, das bisher abseits stand, brächten die Ärzte ihre Organisation zur Anerkennung. Daß die Kassen genügend außenstehende ärztliche Hilfskräfte fänden, sei ausgeschlossen; es handele sich z. B. auch in den Gesuchen um Ärztewohnungen in Lokalblättern meist um Scheinmanöver. Die wenigen schon engagierten Ärzte würden zum größten Teil noch in letzter Stunde zurücktreten. Am Eintritt des „vertraglosen Zustandes" nach § 370 RVO. am 1. Januar 1914 sei nicht mehr zu zweifeln. Die nötigen Verhaltungsmaßregeln für den einzelnen Arzt gelangen demnächst in die Hände der beteiligten Ärzte.

Die Krankenversicherung der Dienstboten und Landarbeiter nochmals vor dem Reichstag. Eine konservative Interpellation über die Hinausschiebung des Inkrafttretens der Krankenversicherung wurde am 6. Dezember von Graf Westarp begründet. Er behauptete, daß durch den Streit zwischen Krankenkassen und Ärzten insbesondere die ländliche Bevölkerung vom 1. Januar an ohne ärztliche Versorgung sei, so daß die Gutsbesitzer dann geradezu gezwungen wären, den Antrag auf Befreiung ihrer Leute von der Versicherungspflicht zu stellen. Um allen diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, sei eine Hinausschiebung des Inkrafttretens der Krankenversicherung für die Landarbeiter notwendig, um für die Einigung zwischen Ärzten und Kassen eine Frist zu haben. Auch die Dienstbotenversicherung bekämpfte der Interpellant, ohne indes Gründe vorzubringen, die nicht samt und sonders bei der Beratung der RVO. schon widerlegt worden wären. In seiner Antwort erklärte der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück, von keiner der verbündeten Regierungen sei bisher die Nachricht gekommen, daß der Durchführung der Krankenversicherung bis zum 1. Januar 1914 Schwierigkeiten entstehen könnten; die 2 1/2 Jahre seit der Verkündung des Gesetzes und die 1 1/2 Jahre seit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Krankenversicherung seien genügend. Schon 1892 habe allseitig die Überzeugung geherrscht, daß wir auf die Dauer ohne allgemeine und umfassende Regelung der Dienstbotenversicherung nicht auskommen könnten. Das Bedürfnis nach der Versicherung bestehe auch zum großen Teil unter den Dienstboten, ebenso hätten die Dienstherrschaften ein Interesse an der Versorgung der Dienstboten in Krankheitsfällen. . . . Daß sich bei der Durchführung des Gesetzes Mängel herausgestellt hätten, liege nicht am Gesetze selbst, sondern an der Ausführung. Er vermöge keinen durchschlagenden Grund einzusehen, eine Änderung in der Reichsversicherungsordnung eintreten zu lassen, und damit entfalle jede zwingende Veranlassung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauszuschieben. Hinsichtlich des Streites zwischen Ärzten und Kassen müsse abgewartet werden, wie der Streit geschlichtet werde, er hoffe noch auf eine Einigung. Durch ein weiteres Eintreten in die Frage würden die Streitpunkte nur verschärft, da man daraus auf eine Parteinahme schließen könne. Er könne sich deshalb nicht bereit erklären, das Inkrafttreten oder eine Änderung des Gesetzes in Aussicht zu stellen. — Nachdem sich Sozialdemokraten und Zentrum ebenfalls entschieden gegen eine Hinausschiebung des Inkrafttretens der Krankenversicherungsbestimmungen der RVO. ausgesprochen hatten, wurde die Weiterberatung auf unbestimmte Zeit vertagt.

Ein Amt für soziale Versicherung in Belgien ist im Arbeitsministerium geschaffen worden und wird am 1. Januar in Tätigkeit treten. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf die Unfallversicherung, ferner auf die Arbeitslosenversicherung und andere Einrichtungen freiwilliger Vorsorge, die Genossenschaften, Gewerkschaften und Arbeitsbörsen. Das Arbeitsministerium selbst sah sich nicht mehr in der Lage, alle aus den vorgenannten Einrichtungen erwachsenden öffentlichen Aufgaben wie bisher so auch weiterhin zu

erledigen, zumal ihm die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung (vergl. XXII, 674) und die Durchführung des bald zu erwartenden Gesetzes über Kleinwohnungen ein erhebliches Maß an Mehrarbeit bringen werden. Für die Abzweigung war der Gesichtspunkt maßgebend, daß das Arbeitsministerium sich in erster Linie mit den Verhältnissen des Industriearbeiters zu befassen hat, während in den freiwilligen Versicherungen wirtschaftlich schwache Personen ohne Rücksicht auf ihren Beruf vereinigt sind.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Arbeitslosenfürsorge und Reichstag.

Die Arbeitslosigkeit zeitigt neben neuen Vorschlägen, um der herrschenden und noch stärker drohenden Not auf gesetzlichem Wege zu begegnen, auch energische Stimmen gegen jede gesetzliche Regelung der Frage. Als bemerkenswertestes Symptom kann man hierbei verzeichnen, daß der Ruf nach dem Eingreifen des Reichs immer vernehmlicher erschallt. So fordern insbesondere die Groß Berliner Gemeinden in einer Eingabe an den Reichskanzler eine Reichs-Arbeitslosenzwangsversicherung vornehmlich für das Baugewerbe, aber auch für alle sonstigen Gewerbe, die von regelmäßig wiederkehrenden Arbeitslosigkeitsperioden heimgesucht werden.

In der Begründung wird auf die große Zahl gegenwärtig Arbeitsloser hingewiesen. Schon im Sommer waren in diesem Jahre etwa 50 000 Personen arbeitslos. Eine völlige Übereinstimmung besteht bei den Groß Berliner Gemeinden darüber, daß die Arbeitslosenversicherung das geeignetste Mittel zur Bekämpfung der üblen Folgen der Arbeitslosigkeit ist. Aber weder eine einzelne Gemeinde noch die Groß Berliner Gemeinden zusammen könnten eine Arbeitslosenversicherung einführen. Für eine gemeindliche Arbeitslosenversicherung könnte nur das Genter System in Frage kommen, aber dieses schließe einen großen Teil der Arbeiterschaft, und zwar den am schlechtesten gestellten, aus. Auch müsse der Widerstand einer kleinen Gemeinde gegen die Versicherung bei der Zersplitterung Groß Berlins die übrigen Gemeinden an der Einführung hindern, um nicht die Zuwanderung der Arbeiter aus und die Abwanderung der Industrie nach der Gemeinde, die keine Versicherung hat, hervorzurufen. Die Verschiedenartigkeit der Risiken bei den verschiedenen Berufsarten erfordere schließlich eine technische Gestaltung der Versicherung, die eine Gemeindeversicherung nicht lösen könne. Die Konferenz der Gemeindeverwaltungen ist daher zum Schluß gekommen, eine kommunale Versicherung abzulehnen, aber die Einführung einer Reichs-Zwangs-Arbeitslosenversicherung zu fordern. Die Eingabe verweist dazu auf die Erfahrungen Englands und Dänemarks.

In einer Gegenerklärung zu dieser Eingabe erhebt der Gesamtausschuß des Verbandes der Baugeschäfte von Groß Berlin Einspruch, weil angenommen werden müsse, daß die Kosten einer derartigen Versicherung zu einem erheblichen Teile von den Arbeitgebern aufgebracht werden sollen. Das Darniederliegen des Baugewerbes in Groß Berlin biete gar keinen Anlaß zur Einführung einer neuen Versicherung, gegen die die schwersten sozialen und ethischen Bedenken bestehen, zumal eine allgemeine Arbeitslosigkeit in Deutschland durchaus bestritten werden müsse. Die mittleren und kleinen Baugeschäfte Groß Berlins befänden sich infolge des außerordentlichen Mangels an Beschäftigung selbst in schwerster Notlage. . . . Die Gemeindeverwaltungen machten sich die Lösung der Aufgabe leicht. Sie hätten ihrerseits in erster Linie sowohl die Pflicht als auch die Möglichkeit, die Arbeitslosigkeit zu mildern.

Die gleiche Stellung wie die Groß Berliner Gemeinden nimmt der Vorstand des Deutschen Städtetags ein, der in seiner Sitzung vom 22. November ausdrücklich beschlossen hat, an den in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetags in Posen 1911 (vergl. XX, 1585 und XXI, 121) aufgestellten Leitsätzen festzuhalten. Als ausschlaggebend für diese seine erneute Stellungnahme sieht der Vorstand des Deutschen Städtetags folgende Feststellungen an:

Die in großem Umfange von den Städten veranstalteten Notstandsarbeiten stellen eine allgemeine Lösung der Arbeitslosenfrage ebensowenig dar wie die jetzt von verschiedenen deutschen Städten durchgeführten Versuche, eine städtische Arbeitslosenversicherung einzurichten. Die Arbeitslosenversicherung ist nur als Reichssache möglich. Auf einen Antrag des Vorstandes des Deutschen Städtetags vom 25. September 1911, der Bundesrat wolle ein Gesetz zur Regelung der Arbeitslosenversicherung in den Wettersaison-Gewerben einbringen, ist leider seitens der Reichsregierung eine Antwort nicht erteilt worden. Auch Reichs- oder Staatszuschüsse zu städtischen Anstalten sind nicht gewährt worden. Ebensowenig ist dem Wunsche einzelner Städte nach Ermächtigung zur Einführung einer Zwangsversicherung durch die Reichsregierung entsprochen worden. Dagegen sind gemeinnützige Arbeitsnachweise, die zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit sehr wirksam beitragen, von Städten in steigendem Maße ausgebaut oder durch Unterstützungen gefördert worden.

Trotzdem macht die gemeindliche Arbeitslosenversicherung vor allem in süddeutschen Städten weitere Fortschritte. Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, München, haben die Versicherung entweder schon eingeführt oder stehen im Begriff, dies zu tun.

Bemerkenswert sind auch die Vorschläge, die der Reichsverein liberaler Arbeiter und Angestellten (Ortsgruppe Berlin) macht. Sie lauten:

1. Sofortige Inangriffnahme aller in Aussicht genommenen öffentlichen Arbeiten der Gemeinden. 2. Vornahme von Notstandsarbeiten zur Beschäftigung von geeigneten Arbeitslosen unter Zahlung der für ähnliche Arbeit ortsgebräuchlichen Zeitlöhne. Die Gemeinden sollen besonders die Arbeitslosen des Baugewerbes mit der Herstellung von Kleinwohnungen beschäftigen. 3. Sofortige Einrichtung von Arbeitslosenhilfskassen, die an alle seit acht Monaten in der Gemeinde wohnende Arbeitslose eine tägliche Unterstützung von einer Mark zahlen. Für die organisierten Arbeitslosen geschieht die Auszahlung dieser Unterstützungen und die Kontrolle durch ihren Berufsverein, für die übrigen Arbeitslosen durch den öffentlichen Arbeitsnachweis oder die Gemeindekasse. 4. Die Gemeinden richten an die königliche Staatsregierung das Ersuchen, daß den Gemeinden, die Arbeitslosenfürsorge eingeführt haben, aus Staatsmitteln Zuschüsse geleistet werden, ähnlich wie dies in Bayern eingeführt ist. 5. In den Gemeindebetrieben und Bureaus sind Arbeiter- und Angestellten-Entlassungen bei dem jetzt herrschenden wirtschaftlichen Niedergang nach Möglichkeit zu vermeiden.

Von den Stimmen gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung sind neben einer Erklärung des Allgemeinen Versicherungs-Schutzverbandes vor allem die Entschließungen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (vom 9. November) und der Arbeitsnachweiskonferenz der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände zu nennen. In einer an die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs gerichteten Eingabe des ersteren Verbandes wird das Bedürfnis, die Arbeiter gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen, verneint. Gegenüber der Notwendigkeit, rund 700 000 ausländische Arbeiter heranzuziehen, könne bei einer Arbeitslosenziffer von durchschnittlich 1,9 v. H. im Jahre 1911 nicht davon gesprochen werden, daß ein Notstand oder ein dringendes Bedürfnis für die Einführung einer Arbeitslosenversicherung vorliege. Auch wird angesichts der dauernden Vermehrung der Kapitalbestände bei dem Bauarbeiter- und Zimmererverband sowie bei dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter darauf hingewiesen, daß der Weg der Selbsthilfe der Arbeiterschaft auch hier sehr oft gangbar sei. (Eine am 1. Dezember zusammengetretene außerordentliche Vertreterversammlung des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat in der Tat die Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen.) In der Eingabe des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wird dann weiter darauf hingewiesen, daß gegen die Einführung der öffentlichen Unterstützung arbeitsloser Arbeiter auch die wahrscheinlich eintretenden moralischen Rückwirkungen einer solchen Unterstützung und die Grundsätze von Recht und Billigkeit sprechen und endlich auch die Unmöglichkeit einer zweckentsprechenden Durchführung. — Für die beiden letzteren Behauptungen wird ein Beweis allerdings nicht erbracht.

Die Arbeitsnachweiskonferenz der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat zunächst den folgenden Leitsätzen ihres Berichterstatters Dr. von Stojentin zugestimmt, in denen die Forderung auf Einführung einer öffentlichen Arbeitslosenversicherung für unberechtigt und unbegründet erklärt wird, weil

1. von einer Arbeitslosigkeit als Gesamterscheinung in Deutschland überhaupt nicht gesprochen werden kann,
2. der Umfang vereinzelt auftretender Arbeitslosigkeit nicht entfernt so groß ist, wie gemeinhin angenommen zu werden pflegt,
3. der Nachweis unverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht in der erforderlichen Weise zu erbringen und somit
4. die Grundlage jeder Versicherung, eine zuverlässige Statistik, nicht zu beschaffen ist.

Um die Arbeitslosigkeit auf ein Mindestmaß herabzudrücken, wird empfohlen,

1. der Landflucht zu steuern und der Zusammenballung immer größerer Arbeitermassen in den Städten einen Damm entgegenzusetzen,
2. den Arbeitsnachweis in sachgemäßer und natürlicher Entwicklung zu vervollkommnen und auszubauen,
3. den Tendenzen zu willkürlicher Vermehrung der Arbeitslosigkeit durch einen Teil der organisierten Arbeiterschaft entgegenzuwirken,
4. alle Bestrebungen zur Förderung des Sparwesens in Deutschland zu unterstützen,

5. auf eine zweckmäßige zeitweilige Verteilung der öffentlichen Arbeiten durch Staat und Gemeinden hinzuwirken,
6. vor allem aber die Arbeitsgelegenheit in Deutschland zu vermehren.

In der hierzu weiter gefaßten Entschließung heißt es, die Versammlung sehe in der Steigerung der volkswirtschaftlichen Produktionsfähigkeit und damit in der Vermehrung der Arbeitsgelegenheit den wirkungsvollsten Weg zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit und sei überzeugt, daß eine Arbeitslosenversicherung auf obiger Grundlage die Steigerung der Produktivität erheblich erschweren müßte. Die Unternehmerschaft müsse, nachdem soeben erst die Reichsversicherungsordnung und das Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung ihr namhafte Opfer auferlegt haben, die Übernahme weiterer aus einer Arbeitslosenversicherung ihr zugemuteten Lasten ablehnen.

Die „Nord. Allg. Ztg." hat das von der „Köln. Ztg." geprägte Wort von einem „Arbeitslosenrummel der Sozialdemokratie" übernommen, und wenn auch in manchen Volksversammlungen die gegenwärtige Lage allzu schwarz geschildert worden sein mag, so ist doch daran festzuhalten, daß namentlich an einzelnen Orten die Arbeitslosigkeit einen besonders großen Umfang angenommen hat. Hieraus erklären sich die örtlichen Maßnahmen zur Linderung des augenblicklichen Notstandes.

Dresden hat z. B. für die Arbeitslosenunterstützung 20 000 ℳ bewilligt und will für möglichste Beschäftigung Arbeitsloser sorgen (für etwa 10 Mill. Mark städtische Arbeiten, namentlich Bauarbeiten, sind fertigzustellen). Wandsbeck bewilligte 5000 ℳ für Notstandsarbeiten, Reinickendorf denselben Betrag zur Gewährung von Darlehen an Arbeitslose.

Für Württemberg hat der Minister des Innern an die großen und mittleren Städte einen Erlaß gerichtet, sie sollten durch beschleunigte Inangriffnahme aller geplanten staatlichen Arbeiten und Aufträge für vermehrte Arbeitsgelegenheit sorgen, und er will auch auf die kleineren Gemeinden in diesem Sinne wirken. Der Ministerpräsident will dafür sorgen, daß die mit Staatsaufträgen bedachten Unternehmer in erster Linie einheimische Arbeiter beschäftigen; auch sollen Aufträge der Eisenbahnverwaltung nach Möglichkeit an die einheimische Industrie vergeben werden.

Im bayerischen Landtage wurde ein Antrag angenommen, einen Teil der Erdbewegungsarbeiten für die Mainkanalisation schon jetzt vornehmen zu lassen, um der in den Spessart-Gemeinden fühlbaren Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, und auch alle anderen öffentlichen Arbeiten des Staates möglichst zu beschleunigen, um der in allen Teilen des Landes herrschenden Arbeitslosigkeit gleichermaßen zu steuern.

* * *

Die sozialdemokratische Interpellation im Reichstage über die Arbeitslosigkeit, die den Reichskanzler um Auskunft bittet, ob er eine allgemeine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung in die Wege leiten und zur Bekämpfung der zurzeit sich besonders geltend machenden nachteiligen Folgen der Arbeitslosigkeit geeignete Abhilfemittel ergreifen will, wurde am 5. Dezember verhandelt. In der Begründung umschrieb Silberschmidt, der Vorsitzende des freigewerkschaftlichen Maurerverbandes, die Forderung seiner Partei dahin, daß die gegenwärtig bestehenden Arbeiterorganisationen die Versicherungsträger sein sollten; hierzu müsse die Regierung ihr grundsätzliches Einverständnis erklären. Alle übrigen Fragen, wie Überwachungsmittel usw., könnten einstweilen ausscheiden, darüber werde man sich leicht einigen. Die ausführliche Antwort des Staatssekretärs Dr. Delbrück war völlig ablehnend. Er erklärte die Frage einer allgemeinen reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung zurzeit nicht für spruchreif. Aber selbst wenn sich die bestehenden grundsätzlichen und praktischen Bedenken gegen die Durchführung einer Arbeitslosenversicherung überwinden lassen sollten, so sei daran doch nicht zu denken, so lange nicht Handwerk, Handel und Industrie und die Landwirtschaft sich über die neuen Lasten, die ihnen durch die Angestelltenversicherung auferlegt worden sind, ein klares Bild verschafft haben. Was zunächst geschehen müsse, sei eine Vervollkommnung unserer Arbeitslosenstatistik und ein sachgemäßer Ausbau der Arbeitsnachweise. Erst wenn wir nach dieser Richtung zu einem Ergebnis gekommen sind, könnten wir der Lösung dieser Frage nähertreten. Aus der Begründung dieses Standpunkts sei folgendes hervorgehoben:

Der Staatssekretär ging zunächst auf die Lage des Arbeitsmarkts im allgemeinen ein. Er halt es für überaus schwer, hiervon überhaupt ein klares Bild zu gewinnen, gelangt aber doch zu der Überzeugung, daß trotz der niedergehenden Konjunktur, in der wir uns befinden, Handel und Industrie mit einer gewissen Festigkeit und mit einer gewissen Ruhe den kommenden Gefahren entgegentreten können. Von einer allgemeinen Notlage könne nicht die Rede sein. Zur Frage der Arbeitslosenversicherung erklärte der Staatssekretär, es sei grundsätzlich bedenklich, „aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse an Organisationen zu geben, die Kampforganisationen im wirtschaftlichen Kampfe sind". Das sei auch das Hauptbedenken, das gegen den Ausbau der Reichsversicherung in dieser Richtung vorliegt. Diese Bedenken steigerten sich für den Fall einer gesetzlichen Einführung dadurch noch erheblich, daß es ja durch sie nicht gelingt, die Nichtorganisierten in angemessener Weise zu erfassen, und daß sie als Koalitionszwang wirken würden. Es stehe in völligem Widerspruch mit den Grundsätzen unserer ganzen Staats- und Wirtschaftsordnung, daß man einzelne zwingt, um leben zu können, in eine bestimmte Organisation einzutreten. Auch die Forderung, wenigstens für die Städte oder für einzelne Städte in irgend einer Form die Grundlagen zu einer Zwangsversicherung zu schaffen, erklärte der Staatssekretär für noch nicht spruchreif, er habe insbesondere das Bedenken, daß hierdurch die Landflucht befördert und anderseits der Arbeitsmarkt in solchen Städten naturgemäß wieder verschlechtert werde. Zu der Schwierigkeit der Feststellung, wann ein Versicherungsfall vorliege, komme die Unmöglichkeit, ein solches Unternehmen im gegenwärtigen Augenblick geldlich zu stützen, da es an jeder statistischen Unterlage hierfür fehle, auch sei die Einführung der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, ehe nicht ein entwickeltes organisch miteinander verbundenes Netz von Arbeitsnachweisen geschaffen sei. In England habe man allerdings, um die Arbeitslosenversicherung durchzuführen, sofort einen allgemeinen bureaukratischen (?) Arbeitsnachweis von Staats wegen organisiert. Aber England habe hier sehr viel einfacheren (?) Verhältnissen gegenüber gestanden als wir. „Ich glaube, kein Land der Welt verfügt über eine so große Zahl von teils vorzüglich arbeitenden Arbeitsnachweisen wie Deutschland. Die Schwierigkeiten liegen aber darin, daß diese Arbeitsnachweise zum Teil in den Händen der Arbeitgeber, zum Teil der Arbeitnehmer und zum Teil in den Händen der Gemeinden liegen. Ich halte diese für zu weit vorgeschritten, als daß man diese an sich gesunden und lebensfähigen Gebilde zu zertrümmern in der Lage wäre. Ich halte es vielmehr für richtig, daß man den Versuch macht und Ansätze dazu sind überall vorhanden — diese alle mit einer gemeinschaftlichen Zentralspitze zu versehen. Ich bin der Meinung, daß die Handhabe, die uns das Stellenvermittlergesetz gibt, dafür genügt. Was späterhin kommt, darüber können wir uns heute noch nicht den Kopf zerbrechen. Meinen guten Willen habe ich schon dadurch gezeigt, daß ich die Etatsätze für Arbeitsnachweise um 20 000 ℳ erhöht habe (vgl. Sp. 286), mit der ausgesprochenen Absicht, sie in einer anderen Weise zu verwenden als bisher. Ich nehme an, daß die Bundesstaaten in diesem Punkte dem Beispiele des Reiches folgen werden." Zum Schluß versuchte sich der Staatssekretär noch an dem problematischen Nachweis, daß das Ausland uns auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung nicht erheblich überlegen sei.

In der Besprechung der Interpellation wünschte Giesberts (Zentr.), die Sozialdemokraten sollten einen Initiativantrag einbringen, damit die stark umstrittene Frage der Notwendigkeit einer Arbeitslosenversicherung in der Kommission geklärt werden könne, Dr. Quarck (natl.) glaubt, daß es weniger an Arbeitsgelegenheiten als vielmehr an einer richtigen Arbeitsverteilung fehle, Weinhausen (Fortschr. Vp.) erklärte, daß seine Freunde nicht grundsätzliche Gegner einer Reichsarbeitslosenversicherung seien, verkannte aber nicht die Schwierigkeiten, die sich hier auftürmen. Er sieht in der Hebung der innern Kolonisation die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und wünschte ein die Arbeitsvermittlung im ganzen Reiche regelndes Zwangsgesetz. Er regte an, ähnlich wie in England ein oder das andere Gewerbe herauszugreifen und hier einen Versuch mit der Arbeitslosenversicherung zu machen. Die Vertreter der Konservativen und der Reichspartei lehnten den Gedanken einer Reichsversicherung für die Arbeitslosen rundweg ab.

Auch die übrigen großen Parteien brachten es nicht über sich, für eine Reichsarbeitslosenversicherung einzutreten, nur der Vertreter der Polen empfahl eine reichsgesetzliche Regelung der Frage unter Hinzuziehung der Arbeiterverbände und der Vertreter der Elsaß-Lothringer ein Zusammenarbeiten von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden. Abgeordneter Mumm (Wirtsch. Vgg.) bekämpfte die Beschäftigung von Ausländern und verlangte, daß sie nur soweit zugelassen würden, als deutsche Arbeiter für die in Betracht kommenden Arbeiten nicht zu haben seien. Er wünschte auch eine stärkere Unterstützung des Vereins für innere Kolonisation, da diesem aus den für die Kultur von Ödländereien ausgeworfenen 100 000 ℳ nur 10 000 ℳ zur Verfügung gestellt worden seien. Unterstaatssekretär Dr. Richter erwiderte hierauf, daß diese 100 000 ℳ nur insoweit Verwendung finden könnten, als die Bestimmungen des Kaligesetzes dies zulassen, und da könne nach § 27 des Gesetzes eine Unterstützung des Vereins nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Bestrebungen zur Hebung des Kaliabsatzes handelt. Er könne aber in Aussicht stellen, daß weitere Düngeversuche gemacht werden unter Aufsicht des Kalisyndikats und daß es von diesen Ergebnissen abhängen werde, ob die Unterstützung des Vereins erhöht wird.

Als Gesamtergebnis der Aussprache muß festgestellt werden, daß z. Zt. ausschließlich bei den Sozialdemokraten der Wille besteht, eine Reichsarbeitslosenversicherung zu schaffen, daß aber auch hier über die Wege zur Verwirklichung dieses Gedankens Klarheit noch nicht zu bestehen scheint. Die Anregung des Abgeordneten Giesberts dürfte deshalb beachtlich sein, daß zunächst einmal ein vollständiger Entwurf für eine Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet und vorgelegt wird, aber nicht für eine allgemeine Arbeitslosenversicherung, sondern, wie dies auch die Eingabe des Deutschen Städtetags will, zunächst für die Bauarbeiter und ähnliche Saisongewerbe. Es ist anzunehmen, daß sich die Mehrheit des Reichstags einem solchen Entwurfe gegenüber wesentlich freundlicher stellen würde.

Eine amtliche statistische Denkschrift zur Arbeitslosenfrage, auf die der Staatssekretär des Innern bei seinen Darlegungen im Reichstag am 5. Dezember (Sp. 311) Bezug nahm, ist dem Reichstag als stattlicher Band zugegangen.

Sie gibt genaue Übersichten über den Arbeitsmarkt, den Beschäftigungsgrad und die Arbeitslosigkeit in Deutschland und zum Vergleich in England, Frankreich, Belgien und den Niederlanden. Weiter wird behandelt die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe nach gewerkschaftlichen Zählungen. Ebenfalls für das Baugewerbe sind die Arbeitslosigkeit und die Krankenunterstützungen auf Grund der Statistiken von Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen ermittelt. Ein besonderer Abschnitt ist den ausländischen Arbeitern auf dem deutschen Arbeitsmarkte gewidmet. Hier sind die Ergebnisse der Volkszählungen, der letzten Berufszählung, der Aufnahmen durch die Landratsämter, die Feststellungen der Feldarbeiterzentrale und der Landwirtschaftskammern verwertet. Nach den Verbandsstatistiken der Arbeiterverbände sind die Aufwendungen für die Arbeitslosenunterstützung im vergangenen Jahr ermittelt, und zwar der freien Gewerkschaften, der christlichen Gewerkschaften und der deutschen Gewerkvereine. Den letzten Abschnitt der Denkschrift bilden Nachweisungen über Warenhandel, Produktion und Preise. Für die einzelnen Monate des laufenden Jahres bis einschließlich Oktober ist die Ein- und Ausfuhr Deutschlands, Englands, Frankreichs, Österreich-Ungarns und Belgiens zusammengestellt. Einen besonderen Abschnitt bildet eine Darstellung der Kohlenproduktion Deutschlands in den Jahren 1907 bis 1912 und in den einzelnen Monaten des laufenden Jahres. Schließlich sind auch für jeden Monat des laufenden Jahres die Großhandelspreise für Metalle und Steinkohlen nach Ermittlungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes und die Diskontsätze der hauptsächlichsten Notenbanken Europas in den Jahren 1908 bis 1913 dargestellt. Unter den Anlagen findet sich für die wichtigsten Industrien eine Übersicht über die Lage des Arbeitsmarkts in jedem Monat des Jahres 1913.

Volkserziehung.

Ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur ist dem Bundesrat zur Beschlußfassung zugegangen. Es sind Ergänzungen der §§ 56 und 42a GO. vorgeschlagen, durch die eine Ausstellung von Schriften und Bildwerken, die in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis erregen, in den Schaufenstern und Läden verboten wird. Im allgemeinen handelt es sich weniger darum, neue Strafbestimmungen zu schaffen, als die Aufsicht in geeigneter Weise zu handhaben und die gegebenen Mittel anzuwenden. Da zu der vorliegenden Frage beim Bundesrat bereits eine Reihe neuer Anträge und Änderungsvorschläge eingegangen sind, die erst geprüft werden sollen, so dürfte die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Reichstag noch eine Zeitlang auf sich warten lassen.

Familienpflege für Fürsorgezöglinge. In der Frage, ob bei der Fürsorge- oder Zwangserziehung die Kinder und Jugendlichen besser in Anstalten oder in Familien untergebracht werden, tritt Dr. J. Petersen, der Leiter der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg, wie ein Aufsatz von ihm über „Die Methoden der Fürsorge- (Zwangs-) erziehung" in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform näher darlegt, für die Familienpflege ein, natürlich unter der Voraussetzung, daß sowohl bei der Auswahl der Familien die größte Vorsicht waltet wie daß auch die Pfleglinge vorher in eigenen Beobachtungsanstalten genau geprüft werden, ob sie sich zur Familienpflege eignen und in welche Art von Familie sie gegeben werden. Ebenso sei selbstverständlich, daß die Pflege-, Dienst- oder Lehrstellen dauernd nicht nur durch Vertrauenspersonen am Ort (Pfarrer, Lehrer u. a.) im Auge behalten, sondern durch besoldete unabhängige Beamte der Fürsorgeerziehung überwacht werden. Bei der Unterbringung in einer geeigneten Familie könne mehr das gemütliche und seelische Bedürfnis, das unbewußt in allen Pfleglingen schlummert, berücksichtigt werden, während auch die beste Anstalt etwas Unpersönliches hat und die Pfleglinge, selbst bei sorgfältigster Ausbildung für einen späteren Beruf, doch nicht in so enger Fühlung mit dem wirklichen Leben bleiben wie in einer Familie. Schließlich empfiehlt der Verfasser noch eine Form der Fürsorgeerziehung, die erst selten angewandt wird, aber nach seiner Auffassung weiteren Ausbau verdient, nämlich die Fürsorgeerziehung in der eigenen Familie. Ihr Gebiet ist da gegeben, wo an sich unbescholtene und gutwillige Eltern nicht haben verhindern können, daß ihr Kind der Verwahrlosung anheimfiel. In solchen Fällen könne man mit der Ergänzung der elterlichen Erziehung durch die eines Fürsorgers, am besten eines pädagogisch gebildeten besoldeten Beamten, gute Erfolge erzielen. Diesem Fürsorger neben den Eltern müßten aber größere rechtliche Befugnisse gegeben werden, als sie jetzt für die sogenannte Schutzaufsicht vorgesehen sind.

Käuferpflichten vor dem Weihnachtsfeste. Einen Beweis für den erfreulichen Fortschritt des Gedankens guter Käufersitten, wie er zuerst durch den 1907 als Folge der Berliner Heimarbeit gegründeten Deutschen Käuferbund planmäßig verbreitet wurde, bietet unter vielen anderen Erscheinungen auch das Weihnachtsheft des „Kunstwart", Herausgeber Avenarius, Verlag Callwey. Neben den sozialpolitischen Gedanken der Käufertugend, wie sie die sozialen Käuferbünde in den verschiedenen Ländern vertreten und die sich hauptsächlich darauf richten, bei den einkaufenden Familien das Verantwortlichkeitsgefühl für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter zu wecken, bringt der „Kunstwart" und der ihm nahestehende Dürerbund noch den Gedanken hinein, die Käufer zur Bevorzugung des Echten und der guten Ware im Gegensatz zu allem „Talmi" und allem Schund zu erziehen. Die Weihnachtsnummer des „Kunstwart" druckt daher nicht nur mit warm unterstützenden Worten einen Weihnachtsaufruf des Käuferbundes ab, der auf rechtzeitige Bestellungen, frühzeitige Einkäufe und Barzahlung hinweist, sondern bringt auch einen für die Weihnachtszeit sehr zeitgemäßen Aufsatz: „Vom Kaufen und Schenken edler Ware", der auf die Macht des Käufers hinweist, durch seine Nachfrage die gewerbliche Erzeugung zum Guten oder Schlimmen anzuregen.

Wohnungswesen.

Beratungen über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

Über die Unentbehrlichkeit der Wohnungsaufsicht für die Verbesserung des Wohnungswesens bestehen gegenwärtig kaum noch Zweifel. Der Artikel 4 des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs hat im Grunde allgemeine Zustimmung gefunden. So scharf bei der Kritik der andern Artikel die Interessengegensätze zutage traten, in Bezug auf die Wohnungsaufsicht herrschte nahezu Einstimmigkeit darüber, daß der Entwurf noch wesentlich hinter dem zurückbleibe, was man zu bewilligen geneigt sei. Wie die Ausgestaltung im einzelnen erfolgen soll, ist trotz mannigfacher Vorschläge freilich bisher wenig geklärt worden. Darum war es ein dankenswertes Unternehmen der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, eine größere Anzahl hervorragender Sachverständiger auf diesem Gebiet, z. T. in der Wohnungsaufsicht praktisch tätige Persönlichkeiten, für den 2.—4. Dezember nach Berlin einzuladen, um einen Überblick über die bisherigen Einrichtungen zu bieten und alle wichtigeren Fragen der Organisation und der praktischen Arbeit zu erörtern. Die Gründlichkeit, mit der das Problem behandelt wurde, erhellt die Tatsache, daß man nicht weniger als 15 Vortragende berufen hatte. Da sich an die meisten Vorträge noch längere Aussprachen anschlossen, wurde jedenfalls eine Fülle von Anregungen gegeben.

Nach Begrüßungsansprachen des Kongreßvorsitzenden Staatsministers a. D. von Möller und des Oberbürgermeisters Scholz der Stadt Charlottenburg, in deren Rathausfestsaal der Kongreß tagte, schilderte Oberbürgermeister Dominicus-Schöneberg einleitend die Bedeutung der Wohnungsaufsicht für Wohnungsreform, Volkserziehung und Volksgesundheit.

Er wies darauf hin, daß wir über die Zeit hinaus sind, wo man die Wohnungsfrage auf eine einfache Formel bringen und etwa allein durch Besserung des Kreditwesens, des Verkehrswesens oder der Bauordnungen lösen zu können glaubte. Heute seien alle solche Bestrebungen als Teilaufgaben der Wohnungspolitik erkannt. Auch die Wohnungsaufsicht sei eine Teilaufgabe, aber doch von größerer Bedeutung, als man ihr gewöhnlich beimesse, sie bilde den Ausgangspunkt und das Rückgrat jeder anderen wohnungspolitischen Maßnahme, gewähre doch allein die zweckmäßig organisierte systematische Wohnungsaufsicht fortlaufend Einblick in die Wohnungsverhältnisse, während die Statistik nur Augenblicksaufnahmen biete. Die Wohnungsaufsicht gebe dadurch Zielpunkte für positive Wohnungsreformen außer ihrer Kleinarbeit an der Beseitigung der Wohnungsschäden, wodurch Volkserziehung und Volksgesundheit zugleich gefördert würden.

Dr. Altenrath-Berlin gab einen Überblick über Aufgaben und Organisation der Wohnungsaufsicht in Stadt und Land, wobei er die Erfahrungen insbesondere in den süddeutschen Bundesstaaten eingehend darlegte.

Nur einheitliche Regelung für das ganze Land sei von Erfolg gewesen, daher müsse auch für Preußen die Regierung die Organisation

in die Hand nehmen. Der Redner begrüßte den preußischen Gesetzentwurf als ersten Schritt in dieser Richtung, trat aber für Ersatz der „Kann"-Vorschriften durch „Soll"-Vorschriften ein; die wünschenswerte Bewegungsfreiheit brauche deshalb doch nicht gehindert zu werden. Für die Wohnungsaufsicht sei ein besonderer Verwaltungsapparat gleichmäßig auszubauen, entweder bei der Zentralbehörde oder durch Schaffung eines Landeswohnungsamts. Zur Vertiefung des Aufgabenkreises der Wohnungsaufsicht müßten Brücken geschlagen werden zu allgemeiner Wohlfahrtspflege.

Über das Arbeitsgebiet der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege wurden sodann vier Einzelvorträge gehalten.

Der hessische Landesversicherungsinspektor Gretschel sprach über die Wohnungsordnung als Grundlage der Wohnungsaufsicht. Es müsse mit gleichem Maße gemessen werden; wenn man für kleine Gemeinden die Anforderungen in das Belieben der Ortsbehörden stelle, sei die ordnungsgemäße Erledigung wichtiger Aufgaben gefährdet. Das Fehlen von Bestimmungen in Preußen habe auf die Ausgestaltung der Wohnungsaufsicht in Hessen stark lähmend gewirkt, Hessen entbehre daher auch bis jetzt noch der gesetzlichen Grundlage und behelfe sich mit Instruktionsvorträgen für die Beamten; eine Wohnungsordnung würde demgegenüber eine wesentliche Vereinfachung bedeuten. Dadurch werde auch das Verständnis der Gemeinden für die Wohnungspflege besser geweckt, als wenn man ihnen selbst die Initiative überlasse. Die Frage der Wohnungsordnung sei mehr praktisch als grundsätzlich. Jede einzelne Wohnungsordnung beschwöre jetzt allerhand persönliche Kämpfe. Wenn die Mindestforderungen im Gesetz festgelegt und gleichzeitig Bestimmungen darüber getroffen würden, in welcher Hinsicht weitere Vorschriften zu erlassen seien, könne doch der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung getragen werden und man brauche den etwa schon bestehenden Einrichtungen nicht zu nahe zu treten. An Mindestforderungen sei um deswillen festzuhalten, weil sie ja immer noch ein unternormales Wohnen darstellen würden.

Gerade aus diesem Grunde wurden manche Widersprüche gegen die Wohnungsordnungen laut; sie scheinen geeignet, bestehende höhere Wohnsitten herabzudrücken.

Größere Übereinstimmung als über allgemeine Wohnungsordnungen herrschte in bezug auf die Notwendigkeit von Schlafstellenordnungen.

Das Schlafstellenwesen ist zweifellos ein großes und leider recht weit verbreitetes soziales Übel. Wohnungspfleger Guth-Charlottenburg teilte in seinem Vortrag über Schlafstellenwesen und Schlafgängerkontrolle mit, daß man es durchaus nicht mit einer Eigentümlichkeit der Großstädte zu tun habe, im Durchschnitt aller westfälischen Städte z. B. würden in 11 v. H. sämtlicher Wohnungen mit 1 bis 5 Zimmern Untermieter aufgenommen. Aufstellung von Mindestforderungen sei notwendig zum Schutz der Vermieter und der Mieter. Meldezwang und polizeiliche Kontrolle rechtfertige sich für die Schlafstellenvermietung so gut wie für irgend ein Gewerbe. Den Schlafstellen gleichzuordnen seien die billigen möblierten Zimmer und die Unterkunftsräume der beim Arbeitgeber wohnenden Arbeiter, Angestellten, Lehrlinge usw. Schlafstellen müßten sogleich nach der Anmeldung und in kürzeren Zeitabständen besichtigt werden, darum empfehle es sich nicht, die Wohnungsaufsichtsbeamten damit zu betrauen, wohl aber könne die Schlafstellenkontrolle der Wohnungsaufsicht angegliedert werden, wie dies z. B. in Charlottenburg geschehen ist.

Der letzte Redner des ersten Kongreßtages, Hofrat Dr. Busching-München, beschäftigte sich mit den Zusammenhängen von Wohnungspflege und Wohlfahrtsarbeit.

Für größere Städte wünschte er Trennung von Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege durch Übertragung auf verschiedene Beamte und sprach dabei eingehend über die überhaupt für die Ämter in Betracht kommenden Personen. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Frauen erkannte der Redner durchaus an; akademisch gebildeten Frauen wünschte er nur den Vorrang einzuräumen, sofern sie mit der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und den Lebensverhältnissen und Gewohnheiten der Arbeiterbevölkerung völlig vertraut und zu praktischem Zugreifen imstande seien. Dringend befürwortete er Anstellung von Wohnungspflegeorganen durch große Arbeitervereine, die dafür aufgewendeten Kosten würden durch die gute Wirkung vielfältig wieder eingebracht.

Die Bedeutung der Wohnungspflege für Fürsorgemaßnahmen aller Art wurde in der dem Vortrag folgenden Aussprache noch durch mannigfache Beispiele aus der Praxis belegt.

Auch für Berlin hofft der Direktor des neu geschaffenen Wohnungsamts durch die Wohnungspflege die gesamte Wohlfahrtspflege zu zentralisieren. Ein weitausschauender Plan, an dessen Verwirklichung schon aus dem Grunde lieber jetzt noch nicht herangetreten werden sollte, weil nach Dr. Laportes eigenen Mitteilungen die einmalige Besichtigung aller Kleinwohnungen bei dem jetzt vorgesehenen Stab von 20 Beamten allein 9 Jahre in Anspruch nehmen wird. Eine gewisse gröberen Mißständen vorbeugende Zentralisierung der Wohlfahrtspflege ist ja auch durch die Zentrale für private Fürsorge schon jetzt gegeben. Und es war gut, daß Dr. Albert Levy dies vor Schluß des Kongresses noch besonders hervorhob, weil die Ausführungen Dr. Laportes geeignet gewesen waren, den auswärtigen Kongreßbesuchern ein unzutreffendes Bild des Berliner Fürsorgewesens zu geben.

Der zweite Kongreßtag brachte zunächst den Vortrag des Beigeordneten Rath-Essen über Wohnungsmängel und die Art ihrer Bekämpfung.

Die Essener Wohnungsinspektion ist die älteste in Deutschland, sie kann bereits auf eine 14jährige Tätigkeit zurückblicken und hat die anfangs ziemlich heftigen Widerstände der Bevölkerung jetzt nahezu völlig überwunden. In den ersten Jahren konnte die Hälfte aller Auflagen nur unter polizeilicher Mitwirkung durchgeführt werden, gegenwärtig ist das nur noch bei etwa 1 v. H. der Fall. Ein indirekter Zwang zur Instandsetzung der Wohnungen wird durch den amtlichen Wohnungsnachweis ausgeübt.

Die Verhandlungen wandten sich darauf der Organisation der Wohnungsaufsicht zu; auch dieser Gegenstand war unter mehrere Redner verteilt.

Den allgemeinen Überblick über Wohnungsämter, Wohnungsdeputationen und Wohnungskommissionen gab Stadtrat Seydel-Charlottenburg. Die Wohnungsämter wünscht er als selbständige kommunale Wohlfahrtseinrichtungen ohne Polizeicharakter. Die Tätigkeit der Wohnungsämter soll sich auf alle Kleinwohnungen und alle Räume der Schlafgänger, Aftermieter, Dienstboten, Lehrlinge usw. erstrecken. Gleichzeitig mit der Wohnungspflege könne die statistische Aufnahme der Wohnungsverhältnisse erfolgen. Daneben solle das Wohnungsamt als Auskunfts- und Vermittlungsstelle für Mietangelegenheiten dienen.

Diesen mannigfachen Aufgaben entsprechend, forderte der Referent als Rückgrat der Organisation hauptamtliche Inspektoren, möglichst für je 50 000 Einwohner einen, denen für die pflegerische Tätigkeit Frauen zur Seite zu stellen seien. Darüber hinaus könnten aber auch ehrenamtliche Organe nicht entbehrt werden, unter diesen auch Hausbesitzer. Verständige Hausbesitzer und ein verständiges Wohnungsamt zögen an einem Strang. Polizeiliche Anrufung solle grundsätzlich nur erfolgen, nachdem die Wohnungskommission sich dafür ausgesprochen habe.

Eingehend wurden Vorbildung und Anstellung von Wohnungsinspektoren sodann vom Landeswohnungsinspektor Doveras-Stuttgart behandelt. Eine völlig ausreichende fachliche Vorbildung gibt es nach Ansicht des Referenten zurzeit nicht. Je umfassender die Vorbildung, umso größer sei der Erfolg der Tätigkeit, je besser das Milieu, dem der Beamte entstamme, umso ausgebildeter sein Verständnis für die Wohnungsschäden. Weibliche Beamte wurden für solche Stellen empfohlen, wo Wohlfahrtspflege mit der Wohnungsaufsicht verbunden sein solle (was doch wohl ziemlich überall der Fall sein dürfte). Von der Heranziehung freiwilliger Hilfskräfte riet der Referent auf Grund der sehr ungünstigen Erfahrungen in Württemberg entschieden ab.

Im Anschluß an diesen Vortrag sprach Dr. Löhner-München über „Bezirkswohnungsinspektion", die der Entwurf des preußischen Wohnungsgesetzes bekanntlich vorsieht, „soweit sich dazu ein Bedürfnis ergibt".

Die Süddeutschen Staaten besitzen in ihren Landeswohnungsinspektionen bereits ähnliche Einrichtungen, und Bayern hat neuerdings auch die Anstellung von Bezirkswohnungsinspektoren in Aussicht genommen. Für Preußen wurde deshalb ein Bedürfnis wohl allgemein als vorliegend erachtet. Als Hauptaufgaben solcher Beamten nannte der Redner Berichterstattung, begutachtende Tätigkeit und Fühlungnahme mit allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen; die Erledigung soll durch Beigabe von Hilfspersonal erleichtert werden. Als zweckmäßige Vorbildung wurden hochbautechnische und volkswirtschaftliche Kenntnisse gefordert.

Zur Berichterstattung über die Mitwirkung der Frau bei Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege war die Wohnungsinspektorin der Stadt Halle Dr. Auguste Lange berufen worden.

Manches, was man über den Aufgabenkreis der weiblichen Beamten am besten aus dem Munde der Frau gehört hätte, war durch die vorangegangenen Vorträge schon vorweg genommen.

Mit einigen der anderen Redner stimmte die Wohnungsinspektorin darin überein, daß die Wohnungspflege in erster Linie Sache von Frauen sei, eine abweichende Ansicht vertrat sie insofern, als sie bei der Möglichkeit der Anstellung nur einer Kraft die Frau dem Manne vorgezogen zu sehen wünschte, weil die Frau leichter die technischen Vorkenntnisse erwerben könne als der Mann die für die pflegerische Tätigkeit nötigen Eigenschaften. Für die hauptamtliche und vor allem die selbständige Tätigkeit wurde die Anstellung von ausreichend besoldeten Nationalökonomikerinnen als am meisten wünschenswert hingestellt, daneben wurde aber auch die Mitwirkung von Nichtakademikerinnen, zumal als freiwillige Helferinnen und Mitglieder der Wohnungsausschüsse als zweckdienlich bezeichnet.

Der letzte Redner zur Organisationsfrage, Beigeordneter Dr. Hopf-Elberfeld, erörterte die Frage der Wohnungspolizei, ein noch sehr strittiges Gebiet.

Er forderte vor allem Ausmerzung des Polizeigeistes aus dem preußischen Gesetzentwurf. Die mit dem Wohnungswesen verbundenen polizeilichen Aufgaben müßten ihrem ganzen Umfange nach in die Hand

der Städte gelegt werden. Im Einzelfall notwendige polizeiliche Maßnahmen müßten durch die städtische Wohnungsaufsicht erfolgen, Trennung von Wohnungsaufsicht und Wohnungspolizei sei unmöglich. Auch die Bau- und Wegepolizei sei schrankenlos für die Städte zu fordern.

Nach zahlreichen Ergänzungen zu diesen Vorträgen sprach zu Punkt IV der Tagesordnung, dem Wohnungsnachweis, als Berichterstatter Stadtrat Dr. Luppe-Frankfurt a. M.

Er hob hervor, daß die Wohnungsvermittlung heute noch vorwiegend durch die Zeitungsanzeige erfolge, wofür alljährlich Millionen ausgegeben würden. Erst seit der Mitte der 1890er Jahre fänden sich gemeinnützige Wohnungsnachweise in einzelnen Städten, doch hätten nur wenige größere Erfolge erzielt. Eine Hauptvorbedingung dafür, der polizeiliche Meldezwang, bestehe erst in vier Orten. Seine allgemeine Einführung für leerstehende Kleinwohnungen sei anzustreben. Die Vermittlung müsse unentgeltlich sein. Der kommunale Wohnungs- und Schlafstellennachweis bilde die notwendige Ergänzung der Wohnungsaufsicht und eine wertvolle Grundlage für alle wohnungspolitischen Maßnahmen.

Die drei letzten Reden brachten typische Beispiele aus der bestehenden Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege und zwar jeweils für eine Großstadt, eine mittlere Stadt und das platte Land.

Rechtsrat Dr. Moericke-Mannheim schilderte nach einer Darstellung der gesetzlichen Grundlage — Baden besitzt eine Wohnungsordnung und eine Schlafstellenordnung — die einzelnen Organe der Wohnungsaufsicht und ihre Tätigkeit. Die Erfolge seien in Mannheim recht beachtenswert, sowohl der Zustand der Häuser als auch die Wohnsitten hätten eine wesentliche Besserung erfahren.

Die beiden andern Beispiele bezogen sich auf Hessen. Über die Darmstädter Wohnungsaufsicht sprach Bürgermeister Dr. Müller-Darmstadt; über die Wohnungsaufsicht im Landkreise Worms hatte Geh. Regierungsrat Dr. Kayser reden wollen, wegen seiner Behinderung trug die Kreiswohnungsinspektorin Dr. Marie Kröhne seinen Bericht vor. In Darmstadt steht die Beseitigung bautechnischer Mängel, im Landkreis Worms die Familienfürsorge im Vordergrund der Aufgaben; dementsprechend ist die Wohnungsaufsicht im ersten Fall in die Hand eines Mannes, im zweiten in die einer Frau gelegt. Auf die außerordentlich ersprießlichen Leistungen im Landkreis ist im Anschluß an die Jahresberichte der Beamtin hier ja bereits wiederholt eingegangen worden (XXI 1534, XXII 1245).

Der Kongreß wurde geschlossen mit dem Ausblick auf Wiederholung ähnlicher Tagungen, die die Debatte als sehr wünschenswert hatte erscheinen lassen. Hoffentlich ist dann inzwischen der preußische Entwurf Gesetz geworden. Die Versammlung nahm dazu in folgender Entschließung Stellung:

„Der von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt einberufene Kongreß für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege betrachtet die in dem preußischen Gesetzentwurf vorgesehene Regelung als eine brauchbare, wenn auch in verschiedener Hinsicht verbesserungsfähige Grundlage für die Einführung der Wohnungsaufsicht. Er richtet an die Regierung und an den Landtag die dringende Bitte, durch Gesetz, Verordnung und zweckentsprechenden Ausbau der Verwaltung dafür Sorge zu tragen, daß überall in Stadt und Land eine planmäßige Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zur Durchführung gelangt.“ A. J.

Die Wohnungsfürsorge für preußische Eisenbahnangestellte soll im kommenden Jahre erweitert werden. Der Minister hat eine Reihe von Eisenbahndirektionen ermächtigt, Eisenbahnbediensteten aus staatlichen Mitteln Baudarlehen zur Erstellung von Eigenhäusern für eine oder zwei Familien zu gewähren. Den Eisenbahndirektionen sind für diesen Zweck für das laufende Etatsjahr 238 000 *M* aus der Wohnungsfürsorgekasse zur Verfügung gestellt worden. Die Höhe der einzelnen Darlehen soll 2000 bis 6000 *M* betragen. Als Darlehnsnehmer kommen vor allem in Frage die unteren Klassen der Eisenbahnbeamten, wie Bahnwärter, Schaffner, Unterassistenten, Wagenmeister, Weichensteller und die in Werkstätten, bei der Bahnunterhaltung und auf den Güterböden tätigen Arbeiter. Gemeinnützigen Baugenossenschaften für Eisenbahner soll in Zukunft ein höherer bautechnischer Beamter zur Seite gestellt werden, der bei der Rentabilitätsberechnung hilft und so die gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Baugenossenschaften fördert. Im Interesse dieser Fürsorgetätigkeit sollen die betreffenden Beamten dienstlich entsprechend entlastet werden.

Gleichzeitig will die Eisenbahnverwaltung die staatseigenen Beamten- und Arbeiterwohnungen verbessern und vermehren. Die Wärterhäuser sollen ausgebaut und im Dachgeschoß noch Räume mit graden Fenstern geschaffen werden. Es würde dann meist jede Wohnung drei Zimmer, Küche und zwei Kammern erhalten. Die neuen Arbeiterwohnungen in der Nähe größerer Industriestädte bestehen gewöhnlich aus zwei geräumigen Stuben, Wohnküche, Flur, Bodenkammer und Stallung für Kleinvieh. Ferner gehört zu jeder Wohnung ebenso wie zu den Wärterhäusern ein Stück Gartenland. Daß die Wohnungen sehr begehrt sind und sich die Bewerber schon einstellen, wenn der Bau eben begonnen wird, kann bei der fast überall vorhandenen Kleinwohnungsnot nicht Wunder nehmen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Otto Lindecke, Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden. Schmitz und Olbertz. Düsseldorf 1913. 103 S.

Die Schrift enthält das Verhandlungsergebnis einer Kommission, die der Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen 1910 zur Erörterung dieser Frage einsetzte, und den durch zwei Rundfragen in den Jahren 1911 und 1912 gewonnenen Überblick über die bisherige Betätigung der Gemeinden zur Linderung der Hypothekennot. Die Gründung besonderer städtischer Anstalten für zweite Hypotheken wird als der am schnellsten und leichtesten zum Ziele führende Weg zur Geldbeschaffung für den privaten Kleinwohnungsbau empfohlen. Doch scheint zur Sicherung der Gemeinden gleichzeitig die Bildung eines Reichsgarantiefonds erwünscht; erst damit wäre ein allgemeines Vorgehen der Städte ermöglicht, die Beleihungsgrenzen könnten hinaufgesetzt und die ganze Einrichtung als Wohlfahrtsmaßnahme für die minderbemittelten Kreise, die sie ja in erster Linie sein soll, ausgebaut werden. Es wird allerdings davor gewarnt, die Beleihungsgrenze so stark zu erhöhen, daß Überschuldung drohe, der Wert sei sorgfältig zu ermitteln und gleichzeitig auf Sicherung der Bauhandwerker Bedacht zu nehmen, etwa in der Weise, daß die Auszahlung der einzelnen Darlehnsraten von der Vorlage bezahlter Rechnungen abhängig gemacht werde. Auch für die dem städtischen Gelde voraufgehenden ersten Hypotheken werden bestimmte Forderungen aufgestellt: Beschränkung auf gewisse Geldgeber z. B. die Sparkassen, unter Ausschluß des Privatkapitals, Unkündbarkeit auf der Gläubigerseite und Tilgungspflicht des Schuldners. Bei den bestehenden städtischen Hypothekenanstalten haben diese Bestimmungen z. T. schon Geltung. Auch in der Beschaffung der Mittel herrscht eine gewisse Übereinstimmung; zumeist werden für diesen Zweck Anleihen bei den städtischen Sparkassen aufgenommen. Zinssatz und Tilgungsrate zeigen dagegen weitgehende Unterschiede, ebenso natürlich die Höhe der Kreditgewährung. Die meisten der 1912 befragten 35 Anstalten konnten erst auf eine ganz kurze Wirksamkeit zurückblicken, nur in Reuß, M.-Gladbach und Rheidt werden II. Hypotheken schon seit 1904 von der Stadt beliehen.

Versicherungswesen. Von Alfred Manes. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage. C. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1913.

Das Recht der Versicherungsunternehmungen. Von Dr. iur. K. Leibl, Regierungsrat a. D., erstem Direktor der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, früher Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. (Sammlung Göschen Nr. 635.) G. J. Göschen'sche Verlagshandlung G. m. b. H. in Berlin und Leipzig. Preis in Leinwand gebunden 90 *Pf*.

Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Zu akademischem Gebrauch. Von Dr. Gerhard Anschütz, Geh. Justizrat, ordentl. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Berlin. Zweite veränderte und erweiterte Auflage. Berlin 1913. Verlag von Otto Liebmann. Preis 2,30 *M*.

Reichsversicherungsordnung. Versicherungsgesetz für Angestellte. Liliputausgabe. Band 3. Berlin 1913. Verlag von Otto Liebmann. Preis geb. 1,50 *M*.

Versicherungsgesetz für Angestellte. Textausgabe mit Anmerkungen. Von Cuno, Oberbürgermeister zu Hagen i. Westf. Eugen Rimtsch Verlag, G. m. b. H. München.

Leitfaden für die Vorbereitung und Begutachtung der Invaliden- und der Hinterbliebenenrentenanträge durch die Versicherungsämter. Von Landesversicherungsassessor H. Seelmann, Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Oldenburg. Abdruck aus dem Versicherungsboten, 89. S. Zweite Auflage. Dauerhaft geheftet 1,50 *M*, kartonniert 1,80 *M*.

Die Krankenkontrolle. Ein Leitfaden zum praktischen Gebrauche für Kassenvorstände und Krankenkontrolleure. Von C. Fiebig, weil. Krankenkassenbeamter. VIII. Auflage. Neu bearbeitet von Albert Rose, Geschäftsführer der Ortskrankenkasse der Kaufleute usw., Berlin. Heft XIV der Krankenkassen-Bibliothek. Herausgegeben vom Zentralblatt der Reichsversicherung. Frankfurt a. M.

Versicherungsgesetz für Angestellte mit Anmerkungen und Sachregister. Von Gustav Hoch, Hanau. Zweite Auflage. 1912. Verlag Carl Giebel. Berlin.

Die ökonomischen Bedingungen des sozialen Lebens. Erster Teil: Bedürfnis, Genuß und Wert. Von C. A. C. Heckenrath. München und Berlin 1912. J. Schweizer Verlag. 188 S. Preis 4,80 *M*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter
zeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

rantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 18. Dezember 1913. Nummer 12.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

„Das ewige Problem der Arbeitswilligen."

In der zweiten Dezemberwoche hat sich der Reichstag bei der ersten Lesung des Etats wieder einmal mit der Frage des Arbeitswilligenschutzes befaßt, in Verfolg des konservativen Antrages, der auf Verschärfung des bisherigen gesetzlichen Arbeitswilligenschutzes zielte (vgl. den Wortlaut Sp. 279). Was Graf Westarp zur Begründung des Antrags der konservativen Fraktion vorzubringen wußte, war auf die bekannten Gedankengänge abgestimmt: der Terrorismus der Sozialdemokratie ist unerträglich: „Erst rot, dann Brot!"; diesen sozialdemokratischen Staat im Staate zu bekämpfen, ist dringendes Lebensbedürfnis; der konservative Antrag ist in diesem Sinne „auch ein Stück Mittelstandspolitik". Graf Westarp machte sich die Forderungen des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags vom 13. August 1913 zu eigen, die lauten: Sondergesetze zum Schutze der Arbeitswilligen, Haftbarmachung der Gewerkschaften für ungerechtfertigte Streikschäden, Verbot des Streikpostenstehens und Beschränkung der Preß- und Versammlungsfreiheit für die Arbeitergewerkschaften bei Arbeitsstreitigkeiten. Allerdings, nicht Graf Westarp, nicht die konservative Fraktion will die heikle Aufgabe, ein derartiges Arbeitswilligenschutzgesetz auszuarbeiten und den Reichstag dafür zu gewinnen, lösen, sondern „in dieser Frage muß die Regierung führend vorangehen, auf sie schieben wir die Verantwortung." Auch was die beiden anderen Befürworter des Antrages, Frhr. v. Gamp (freik.) und Dr. Oertel (kons.), noch sagten, ging über den Rahmen der bekannten Wendungen nicht hinaus; Frhr. v. Gamp will mit den verschärften Schutzmaßnahmen Ausschreitungen vorbeugen und damit „den verhetzten Unglücklichen, die sich an Arbeitswilligen vergreifen, einen großen Dienst erweisen". Während aber Frhr. v. Gamp ein „Ausnahmegesetz" ablehnt, fordert Dr. Oertel ausdrücklich ein solches, ein „Sondergesetz", denn bis auf die allgemeine Neuordnung des Strafgesetzbuchs warten, heißt die Sache auf den Nimmerleinstag verschieben. Etwas Dampf! fordert darum Dr. Oertel vom Staatssekretär und Reichskanzler.

Die Antragsteller und ihre kleine Anhängergruppe werden nicht sehr zufrieden mit der Aufnahme sein, die ihr erneuter Vorstoß bei der überwiegenden Mehrheit des Reichstags gefunden hat und verdienterweise finden mußte. Denn was Graf Westarp und die von ihm vertretenen Vorschläge des Handwerkskammertags fordern, das bedeutet nach dem Urteil des christlich-nationalen Arbeiterführers Giesberts (Köln. Volksztg. Nr. 1079) „nichts Geringeres als die glatte Aufhebung jeder gewerkschaftlichen Aktion zur Verbesserung der Löhne und der Arbeitsbedingungen." Und solche verhängnisvolle Vergewaltigung der Selbsthilfebestrebungen der Arbeiterorganisationen kann natürlich kein deutscher Volksvertreter, der nicht auf die Interessen einer bestimmten Gruppe eingeschworen ist, verantworten. Vor solcher Entrechtung der Arbeiterschaft scheuen auch die Nationalliberalen zurück, obgleich sie anscheinend glauben, mit verschärften gesetzlichen Maßnahmen die terroristischen Auswüchse des Koalitionsrechts, ohne dieses selbst im mindesten anzutasten, kurieren zu können und zwar sowohl im Arbeiter- wie im Unternehmerlager. Was der Wortführer der Nationalliberalen Bassermann bei der Etatsberatung zu dieser Frage vortrug, war aber so vorsichtig und zurückhaltend, daß man aus seiner Rede nur den Eindruck gewann, er wolle sich nicht allzu weit auf einem Boden vorwagen, auf dem die Gefahr des Versinkens mit großer Wahrscheinlichkeit jedem Fürwitzigen droht. Nur „prüfen", „prüfen" lassen will er aufs neue dieses „ewige Problem der Arbeitswilligen" oder richtiger das ungeheuer weitschichtige und undurchsichtige Gesamtproblem des Terrorismus überhaupt, des Organisationszwanges hüben und drüben, der Einschüchterung der Außenseiter unter Arbeitern wie unter Arbeitgebern; die nationalliberale Partei hat ja schon ihren Untersuchungsausschuß eingesetzt und von Unternehmer-, Handwerker- und Arbeiterorganisationen Berichtsstoff einzusammeln begonnen (vgl. Sp. 70): „Die Kommission hat kein imperatives Mandat; sie soll objektiv prüfen und uns dann Vortrag halten."

Klang diese nationalliberale Erklärung schon recht wenig hoffnungsvoll für die Interpellanten, so ließ die Ablehnung der konservativen Wünsche in den Reihen des Zentrums, der Fortschrittlichen Volkspartei, der Wirtschaftlichen Vereinigung, ganz abgesehen von der Sozialdemokratie, an Deutlichkeit kaum noch etwas zu wünschen übrig. Dr. Wiemer (Fortschritt) berief sich zur Begründung seiner Ablehnung außer auf die Beschlüsse, die der Zentralvorstand seiner Partei am 7. Dezember zu dieser Frage gefaßt hatte, auch auf die Kundgebungen des 3. deutschen Arbeiterkongresses der christlich-nationalen Arbeiterschaft (Sp. 337), und der Vorsitzende des Ausschusses dieses Kongresses Behrens (Wirtsch. Vgg.) brachte aus dessen Verhandlungen als besonders wirksames

Abwehrmaterial gegen die einseitige Verfolgung des Arbeiterterrorismus die Klagen der unabhängig organisierten Arbeiter über den Unternehmerterrorismus, namentlich bei der Züchtung der gelben Werkvereine, und die Gemeinheiten des politischen Wahlterrorismus zur Sprache, die sich aus der Aufrechterhaltung des öffentlichen Klassenwahlrechts in Preußen ergeben. Den politischen Terrorismus der Sozialdemokratie erklärte auch Erzberger (Ztr.) für mindestens ebenso bedenklich wie die Belästigung von Arbeitswilligen in Zeiten von Arbeitskämpfen: Wenn bei Betriebszwisten nur die Arbeitgeber, die am lautesten nach Arbeitswilligenschutz rufen, „nicht immer wie ein Taschenmesser zusammenklappten", falls die sozialdemokratisch organisierten Arbeiter von ihnen die Entfernung eines christlich organisierten Arbeiters verlangten, dann könnte schon viel gebessert werden. Stärkung der christlichnationalen Arbeiterschaft und ihrer Überzeugungstreue als Gegengewicht gegen die Übermacht der sozialdemokratischen Gewerkschaften wäre die beste Waffe gegen deren Terrorismus. Von Ausnahmegesetzen u. dgl. zum Schutze der Arbeitswilligen will Erzberger ebenso wenig wie alle nichtkonservativen Gruppen des Reichstags etwas wissen. Mit voller Entschiedenheit brandmarkte Erzberger auf der andern Seite ebenso wie Behrens den Terrorismus der Arbeitgeberorganisationen, der Trusts und Kartelle, der mitunter so gemeinschädlich und so hart gegen Außenseiter sei, daß die Beschimpfung „Streikbrecher" dagegen sich als eine sehr harmlose Geschichte ausnehme. Von den Sozialdemokraten bekämpften Hoch und David den konservativen Antrag, letzterer mit sehr wirksamen, vielfach auf die Verhandlungen des 3. deutschen Arbeiterkongresses gestützten Ausführungen über die herrschende drakonische Streikjustiz, deren Schärfe gegen die organisierten Arbeiter in schneidendem Gegensatz zu der strafrechtlichen Behandlung sozialer Vergehen der Unorganisierten oder der Arbeitgeber steht.

Diese deutliche Abweisung der konservativen Vorstöße zum „Arbeitswilligenschutz" durch die große Mehrheit des Reichstags war vorauszusehen; die Haltung der Parteien in dieser Frage ist seit langem bekannt. Neue Vorgänge, die das Problem hätten wesentlich verschieben können, sind nicht hinzugetreten, es sei denn die Häufung der Aussperrungen, das Auftauchen der berufsmäßigen Streikbrecher, die dem Begriff des „Arbeitswilligen" neuerdings vielfach einen höchst üblen Nebensinn verschafft haben, und die Züchtung der Gelben, der um jeden Preis Arbeitswilligen; alles Dinge, die den Bestrebungen auf verschärften „Arbeitswilligenschutz" und dem Wehegeschrei über den Terrorismus der organisierten Arbeiter nachgerade auch den letzten Rest des Kredits im Urteile unbefangener Sachkenner nehmen müssen.

Angesichts dieser bekannten Konstellation der Verhältnisse konnte diesmal die Haltung des Reichstags weniger Interesse beanspruchen als die Stellungnahme der Reichsregierung. Obgleich der Reichskanzler früher bereits seinen ablehnenden Standpunkt gezeichnet hatte und, wie gesagt, alle neueren Ereignisse in dieser Frage die abweisende Haltung gegen Scharfmacherbestrebungen nur verstärken konnten, war es doch nicht ausgeschlossen, daß allgemeine politische Erwägungen, wie sie z. B. zur Gründung des Kartells der schaffenden Arbeit auf Kosten sozialpolitischer Fragen geführt haben, Spekulationen auf handelspolitische Mehrheitsbildungen, Rücksichten auf die „starken Männer" der Rechten und in Hofregionen, ein Umschwenken der Regierung in dieser Arbeitswilligenschutzfrage hätten veranlassen können, zumal da die Interessenten sie bereits geschickt mit einem antisozialdemokratischen Mäntelchen zu dekorieren versucht haben. Diese Befürchtungen hat die Erwiderung des Reichskanzlers auf die konservative Demonstration am 10. Dezember zerstreut; fürs erste wenigstens, denn die Kanzlerrede zeigt ein doppeltes Gesicht; welcher Mund des Januskopfes das letzte Wort gesprochen hat oder noch sprechen wird, ist bislang nicht zweifellos sicher, wenn auch die Aussichten für die Verwirklichung irgendwelcher Scharfmacherhoffnungen winzig sind. Der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg führte folgendes aus:

Es ist nicht wohl möglich, daß ich während der ersten Lesung des Etats diesen Gegenstand bis in alle seine Konsequenzen hinein erörtere. Ich weise zunächst auf das hin, was ich vor drei Jahren über diese Frage hier im Hause anläßlich der Interpellation über die Moabiter Exzesse gesagt habe. Ich habe damals meine Meinung dahin ausgesprochen, gegen Auswüchse des Koalitionswesens kann nicht eingeschritten werden durch Ausnahmegesetze, sondern nur auf dem Boden des gemeinen Rechts, und es darf dabei ein Einbruch in die Koalitionsfreiheit nicht erfolgen. Ich nehme an, nach den Äußerungen, die bisher in diesem Hause gefallen sind, daß diese beiden Grundsätze die Zustimmung der bürgerlichen Parteien finden. Daß in die Koalitionsfreiheit nicht eingegriffen werden darf, ist selbstverständlich. Das Koalitionswesen ist eine Erscheinung, die bei uns ebensogut wie in anderen Ländern durch die wirtschaftliche Entwicklung eine Notwendigkeit für die Arbeiterschaft wie für das Unternehmertum geworden ist. Es wäre ein ebenso aussichtsloses wie törichtes Unternehmen, durch Akte der Gesetzgebung diese Entwicklung beschränken zu wollen. Aber das hindert uns nicht, Auswüchsen, wo sie konstatiert werden, und sie sind konstatiert worden, ich brauche mich darüber nicht des Näheren auszulassen, entgegenzutreten. (Rufe links: Auf beiden Seiten!) Gewiß, es muß durchaus paritätisch vorgegangen werden in dieser Frage. Das liegt schon im Grundsatz, den ich vorhin aussprach, daß auf dem Boden des gemeinen Rechts Abhilfe zu schaffen ist.

Als Abhilfe ist vorgeschlagen worden einmal eine Revision der Strafgesetze und zweitens die zivilrechtliche Haftung der Koalitionen. Gegenüber der übergroßen Macht, welche die Koalitionen ausüben, nicht nur infolge der Anzahl ihrer Mitglieder, sondern auch durch das große Vermögen, das sie besitzen, drängt sich von selbst die Erwägung auf, als Gegenstütze hierzu die zivilrechtliche Haftung eintreten zu lassen. Im Zusammenhang mit dieser Frage steht bekanntlich die Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, eine Frage, die zu lösen schon einmal gesetzlich unternommen worden ist, aber vergeblich. Ich glaube auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich sage, daß diese Frage der zivilrechtlichen Haftung der Koalitionen, die Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, so oft sie auch draußen und hier im Reichstage verhandelt worden ist, keineswegs zu einem gesetzgeberischen Akte reif ist.

Was die Revision der Strafgesetze anlangt, so habe ich, als ich vor drei Jahren darüber sprach, darauf hingewiesen, daß die Kommission, die mit der Revision des Strafgesetzbuches befaßt wurde, der Ansicht sei, es müsse in dem revidierten Strafgesetz die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Individuums schärfer geschützt werden als bisher. Es sind von den Kommissionen, wie Ihnen bekannt sein wird, entsprechende Paragraphen in den jetzigen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches aufgenommen worden. Daß dies geschieht, scheint mir eine Notwendigkeit. Als unser Strafgesetzbuch erlassen wurde, befand sich unser Koalitionswesen im Vergleich zu heute noch sehr in den Anfängen. Und als der Gesetzgeber die Paragraphen vom Schutze der persönlichen Freiheit schaffte, hatte er im wesentlichen im Sinne Angriffe auf die persönliche Freiheit des Individuums durch ein drittes Individuum, aber nicht Angriffe, die gestützt sind auf die Macht von Koalitionen. Wenn nun die tatsächliche Entwicklung uns gezeigt hat, daß die Freiheit des Individuums jetzt in anderen Formen als früher und auch von anderen Subjekten, von den Koalitionen bedroht wird, so muß die Gesetzgebung diesem Gang der tatsächlichen Entwicklung folgen. Das halte ich für eine Notwendigkeit; dieser Notwendigkeit muß in einem revidierten Strafgesetz Rechnung getragen werden. Ich möchte, wenn ich das sage, aber doch glauben, daß man sich täuscht, wenn man dieser Revision des Strafgesetzbuches eine gar zu große Wirkung zuschreibt. Die Erfahrung hat uns gezeigt, daß, wenn jetzt der Terrorismus nicht überall und nicht genügend gefaßt wird, das in unzähligen Fällen nicht in dem Tatbestand des betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes liegt, sondern in anderen Gründen, sehr häufig und sehr vielfach daran, daß es an den notwendigen Zeugen gefehlt hat. Dazu kommt noch ein zweiter und, wie mir scheint, wichtigerer Punkt hinzu. Gerade die empfindlichsten Formen des Terrorismus, die beispielsweise besonders auf wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Boden vorkommen, sehr häufig auf der Arbeitsstätte, gerade diese Formen des Terrorismus, die am empfindlichsten wirken, aber sich in der Regel nicht ausdrücken in aktiven Angriffen, sondern in Unterlassungen — diese Unterlassungen werden wir durch das Strafgesetzbuch nicht fassen. Ich will damit nicht sagen, daß nicht auf diesem Gebiete eine Veränderung des Strafgesetzbuchs möglich ist, ich habe nur davor warnen wollen zu glauben, daß die großen Schäden, die wir tatsächlich haben und die von weiten Kreisen der Bevölkerung empfunden werden, nun dadurch etwa geheilt werden. Es ist im Gegenteil die Besorgnis auszusprechen, daß gerade die Formen des Terrorismus, die vom Strafrichter nicht gefaßt werden, zunehmen werden. Wir haben ähnliche Erfahrungen im Verlaufe der Dinge bereits gehabt. Gewiß, meine Herren, gerade diese Formen des Terrorismus werden besonders stark gefühlt und werden sehr bitter empfunden, z. B. in den unzähligen Fällen, wo der mit dem wirtschaftlichen, mit dem gesellschaftlichen Boykott auf der Arbeitsstätte Bedrohte sich vor dem Ruin seiner ganzen Existenz steht, wenn er nicht dem Boykott nachgeben wird.

Ich glaube, Hilfe auf allen diesen Gebieten, wirksame Hilfe wird nur dann geschaffen werden, wenn sich das allgemeine Volksempfinden gegen diese Einschnürung der persönlichen Freiheit auflehnt, wenn sie diesen Terrorismus von sich abweist. (Unruhe bei den Sozialdemokraten. Zwischenrufe: Schwarze Listen! Militärboykott!) Ohne diese Hilfe werden auch neue Paragraphen sehr leicht auf dem Papier stehen bleiben. Nun bin ich der Ansicht, und ich glaube, sie ist begründet, daß unser Volksempfinden bei der Überspannung des Koalitionsgedankens, die stattgefunden hat, immer energischer sich auflehnt gegen diesen Boykott, gegen diesen Terrorismus, wie ich ihn geschildert habe. Ich stimme mit dem Abgeordneten v. Gamp vollkommen darin überein: man kann diese Stimmung nicht ablehnen, wie es die Herren von der Sozialdemokratie tun, mit dem

Hinweis auf Scharfmacherei. Damit ist gar nichts getan. Die Mitteilungen, die uns gestern der Abgeordnete Bassermann machte, waren doch recht bezeichnend, und ebenso bezeichnend ist die Haltung einer großen Zahl von Handelskammern und die Kundgebungen aus dem Handwerkerstande und schließlich auch die Stellung des Direktoriums des Hansabundes. (Zuruf links: Und die Dutzende von Organisationen dagegen!)

Die Regierung — ich bitte die Herren auch auf der rechten Seite des Hauses, das zu beachten — ist sich der Verantwortung, die sie gegenüber den tatsächlichen Erscheinungen und die sie gegenüber der Stimmung im Volke hat, vollkommen bewußt, und ich stimme auch dem Herrn Grafen Westarp durchaus darin zu, daß in dieser unser Volksleben so tief berührenden Frage die Regierung eine führende Rolle zu spielen hat und daß sie dem Reichstage eine Aktion vorschlägt, sobald sie glaubt, daß die Vorbedingungen hierfür gegeben sind.

Ich habe schon vor längerer Zeit den Herrn Staatssekretär des Innern gebeten, die Erfahrungen, die in dem ganzen Verlaufe der deutschen Arbeitsstreitigkeiten gesammelt worden sind, und die Erfahrungen, die in anderen Ländern gemacht worden sind, zusammenzustellen. Ich nehme an und hoffe, daß in nicht zu ferner Zeit dem Reichstag diese Arbeit vorgelegt werden wird. Sie wird, meine Herren, nicht nur, was ich für durchaus erwünscht halte, wertvolle Fingerzeige für die Handhabe der bestehenden Gesetze ergeben, denn man beschwert sich über Unklarheiten darin, sondern sie wird uns auch die Grundlagen für die weitere Behandlung dieser wichtigen Frage liefern. (Rufe bei den Sozialdemokraten: Parität!)

Die Kanzlerrede zerfällt deutlich in zwei Teile. In dem ersten Teile bekennt sich der Reichskanzler zu seinem alten Standpunkte: Wahrung der Koalitionsfreiheit, kein Ausnahmegesetz, sondern Schutz der Freiheit des Individuums gegen Koalitionen genau so wie gegen dritte Personen durch das allgemeine Strafrecht, bei dessen Neuordnung diesen früher unbekannten (?) Fragen Rechnung getragen werden muß — natürlich „paritätisch"; die zivilrechtliche Verfolgung unerlaubter Koalitionseingriffe in die Interessensphäre der Unorganisierten — Haftung und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine — sind noch nicht spruchreife Fragen; freilich mehr als Gesetz- und Strafbestimmungen ist eine allgemeine Auflehnung des Volksempfindens gegen den Terrorismus allenthalben nötig, besonders auch da, wo sich der versteckte Terrorismus der Unterlassungen, des gesellschaftlichen Boykotts überhaupt nicht rechtlich fassen läßt.

Im zweiten Teile der Rede, den der Kanzler deutlich nach rechts richtete und der auch von der Rechten des Hauses mit entsprechendem Beifall quittiert wurde, geht der Kanzler unter Hinweis auf die Kundgebungen von Arbeitgeberseite auf das einseitige Arbeitswilligenschutzverlangen bei Arbeitsstreitigkeiten ein und verspricht eine Denkschrift über die Erfahrungen bei deutschen und ausländischen Arbeitsstreitigkeiten, die nicht nur die „erwünschten wertvollen Fingerzeige für die Handhabung der bestehenden Gesetze", sondern auch „die Grundlagen für die weitere Behandlung dieser wichtigen Frage" liefern soll.

Der zweite Teil der Rede widerspricht dem ersten Teil. Während der Kanzler dort der überwiegenden Mehrheit des Reichstags grundsätzlich Recht gibt, daß man dem Terrorismus, dieser beklagenswerten Nebenerscheinung des notwendigen Strebens nach organisatorischer Zusammenfassung der gleichgearteten Interessen im Massengedränge, nicht mit strafrechtlichen Mittelchen wirksam zu Leibe gehen könne und, wenn man es einmal bei der Neuordnung des Strafrechts im Kapitel vom Freiheitsschutze versuche, es natürlich paritätisch geschehen müsse, macht der Kanzler gleich darauf den Drängern auf der Rechten die befremdliche Zusage, ausschließlich die Übergriffe bei Arbeitsstreitigkeiten und ihre gesetzliche und gerichtliche Ahndung amtlich untersuchen und als Material für die „weitere Behandlung" zusammenstellen zu lassen. Was für eine „weitere Behandlung" der Frage, deren Erledigung im Rahmen allgemeiner kriminalpolitischer Grundsätze soeben der künftigen Strafrechtskodifikation zugewiesen worden ist, ist denn hier plötzlich gemeint? Und was ist das für eine eigenartige „Parität" in der Behandlung des Terrorismusproblems, wenn derselbe Kanzler, der die Parität eben als eine schier selbstverständliche Notwendigkeit bezeichnet hat, nun alsbald eine einseitige Untersuchung und Erörterung des gesetzlichen Arbeitswilligenschutzes in Arbeitsstreitigkeiten ankündigt? Das macht doch stutzig, wenn nicht noch eine nähere Aufklärung bald erfolgt. Die Arbeitswilligenbedrängnis bei Arbeitsstreitigkeiten ist zudem nur ein kleiner Ausschnitt aus dem gesamten Komplex „Arbeitswilligenterrorismus". Es gibt nicht nur Arbeitswillige bei Streiks und Aussperrungen — und, am Rande bemerkt, sehr verschiedenartige Gruppen von mehr oder minder ehrenwerten und schutzbedürftigen Arbeitswilligen: zwischen dem gutgestellten Arbeiter aus dem alten Stamm, der in patriarchalischer Treue den Streik verurteilt, und dem Hintzegardisten und Söldner der Dutzende von Streikbrecheragenturen, der nur im Streikfalle als Rausreißer auf der Szene erscheint und der weniger auf Arbeit als auf hohe Bezahlung seiner Streikbruchfunktion sieht, klafft ein sittlicher Abgrund! —; es gibt auch viele Arbeitswillige, die wegen ihrer Organisationszugehörigkeit von den Arbeitgebern nicht eingestellt oder gemaßregelt werden oder die Kontrolle der Arbeitgeberarbeitsnachweise und ihrer schwarzen Listen nicht ungefährdet passieren; es gibt ferner zahlreiche Arbeitswillige, die, wenn sie Arbeit erhalten wollen, erst durch das gelbe Joch gehen und sich in die gelben Werkvereine hineinpressen lassen müssen; es gibt weiter Arbeitswillige, die ihre Lage auch ohne Arbeitskampf und Zusammenwirken mit andern durch Stellenwechsel verbessern möchten, es aber mit Rücksicht auf die Wohlfahrtskassenzugehörigkeit oder den Werkwohnungsmietsvertrag oder die geheimen Konkurrenzklauseln der Arbeitgeber nicht dürfen und deren Arbeitswilligkeit so nach Lage der Gesetze und der Rechtsprechung sich in eine Arbeitshörigkeit verwandelt. Hier, Herr Reichskanzler, erstreckt sich auch außerhalb des Bereichs der offenen Arbeitsstreitigkeiten ein weites Feld von Arbeitswilligenschutzfragen, von denen in der angekündigten Denkschrift, nach den bisherigen Andeutungen zu schließen, nicht die Rede sein soll und doch, wenn Parität, d. h. soziale Gerechtigkeit nach beiden Seiten wirklich gelten soll, unbedingt die Rede sein muß!

Mit der Untersuchung des Arbeitswilligenschutzproblems im engen Bereich der Arbeitsstreitigkeiten ist es also nicht getan. Obendrein muß eine solche Untersuchung, wenn sie ein objektives Bild liefern und den Gesamttatbestand nicht von vornherein verzerren soll, nicht bloß die Frage jener Arbeitswilligen ins Auge fassen, die à tout prix dem Arbeitskampf ausweichen und sich mit den alten Arbeitsbedingungen noch weiter abfinden wollen, sondern auch die für die Volkswirtschaft und die Gesamtheit viel wichtigere Frage jener überwältigenden Massen von Arbeitswilligen berücksichtigen, die unter dem Drucke der Teuerung oder aus sonstigen sachlichen Notwendigkeiten auf Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen hinwirken und schließlich wohl oder übel den oft unerwünschten Kampf riskieren müssen, wenn sie nicht leer ausgehen sollen. Das Ringen dieser großen Masse der kollektiv vorwärtsstrebenden Arbeitswilligen, die in unserm deutschen Industrievolk das Schicksal der breiten Massen in aufsteigender Linie beeinflussen möchten und von deren Kämpfen auch die dem Streik abholden Arbeitswilligen gerne profitieren, dieses urwüchsige Ringen, das in den drei unabhängigen Gewerkschaftsheeren allmählich organisiert und diszipliniert worden ist und heute sich zu vier Fünfteln auf völlig friedlichem Wege ohne Streik und Sperre gerade da vollzieht, wo die Gewerkschaften als berufene Träger der Arbeiterinteressen und als Unterhändler anerkannt sind, wo ihre Tarifvertragspolitik verständnisvolle Aufnahme gefunden hat — dieses große positive Problem des organisierten Arbeitswilligenheeres, das die Notwendigkeiten und die Segnungen der Solidarität in vollem Lichte zeigt, muß den Untergrund einer Untersuchung bilden, die die kleine Teilfrage des Schutzes der nicht streikenden Arbeitswilligen in der richtigen Perspektive erfassen und objektiv bewerten will. So haben die Engländer vor fast 50 Jahren — der Terrorismus der Organisationen ist keine Erfindung unserer Zeit, das ewige Problem der Arbeitswilligen spukt durch die ganze Sozialgeschichte und ist doch nie gelöst worden —, als halb England von Entrüstung über die „Schandtaten der Gewerkvereine" widerhallte und die Sheffielder Attentate selbst ihren Freunden einmal Herzklopfen bereiteten — das Problem großzügig und gerecht angepackt. Drei Jahre hat die Königliche Kommission für gewerbliche Vereinigungen ihre Untersuchungen betrieben, Tausende von Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen, um der Wahrheit über die Gewerkschaften, über ihre Taktik und Praxis, über die Arbeitskämpfe und über die Gegenbildungen auf der Arbeitgeberseite auf den Grund zu gehen. Das war fair play in England Ende der 1860 er Jahre!

Freilich war das Ergebnis für die Gegner der Gewerkvereine, für die Ankläger des Terrorismus nicht das erwünschte. Denn selbst die „Times", die bis dahin in der vordersten Reihe der Scharfmacher gegen die Gewerkvereine gestanden hatten, mußten unter dem erdrückenden Beweisstoff dieser königlichen Untersuchung bekennen, daß sie die Gewerkvereine und ihre Praxis falsch beurteilt hätten, und sie erklärten es nunmehr für eine staatsmännische Aufgabe, die Arbeiterverbände verständig in den Staatsorganismus einzuordnen, ohne sie zu begünstigen, aber auch ohne sie zurückzusetzen!

Sollen wir heute, 1913, in Deutschland bei der Prüfung des Terrorismusproblems, statt der Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit gleichen Raum zu geben, etwa wieder in den üblen Fehler von 1899

verfallen und eine Denkschrift über Arbeitswilligenterrorismus von Amts wegen in jener unrühmlichen Manier produzieren lassen, die an dem großen blühenden, früchteschweren Baume des deutschen Arbeiterorganisationswesens bloß den Zweig der Arbeitskämpfe nach wurmstichigen Äpfeln absucht und daraus dann eine neue Behandlungsmethode für den Baum ableitet, ohne sich um die Fülle seiner gesunden Früchte zu kümmern, ohne darnach zu fragen, ob nicht andere Organisationsstämme viel schlimmere Früchte tragen? Solche Einseitigkeiten müßte eine Behörde schon um ihres eigenen Ansehens willen vermeiden. Soll die reichsamtliche Untersuchung etwa von vornherein an Objektivität und Parität hinter der nationalliberalen Arbeitswilligenkommission, die den Terrorismus auf allen Seiten erfassen will, zurückstehen? — womit allerdings nicht gesagt sei, daß ihre jetzt bekannt gewordene Umfragemethode, „Material jeder Art, welches sich für die nachdrückliche Vertretung eines Gesetzes zum Schutze von Arbeitswilligen eignet", zu schaffen, den in der Öffentlichkeit betonten Grundsätzen der Objektivität und Parität auch wirklich entspräche.

Doch vor allem muß der Herr Reichskanzler bei der angekündigten Untersuchung sein eigenes Wort wahrmachen, daß die Arbeitswilligenschutzfrage nur im Rahmen des Gesamtproblems durch das allgemeine Strafgesetz zur Lösung gelangen kann und bei ihrer Behandlung selbstverständlich Parität beobachtet werden wird. Dazu gehören aber die oben angedeuteten Punkte des Schutzes organisierter und vorwärtsstrebender Arbeitswilligen nicht minder als die Bedrängnis der einzelnen Arbeitswilligen bei Arbeitskämpfen. Vor allem aber gehört zur Parität bei einer Untersuchung des Organisationszwanges das unerschöpfliche Kapitel des Unternehmerterrorismus gegen Außenseiter im Bereich der Kartellorganisationen und der Arbeitgeberverbände. Das ist zwar „ein weites Feld", aber nur bei solcher Absteckung des Kampfplatzes lassen sich Licht und Schatten auf die großen und kleinen Parteien, auf die Arbeiter und die Arbeitgeber, die beim Ringen um das Problem der Solidarität und des Organisationszwanges in Frage kommen, gerecht verteilen. W. Z.

Der Entwicklungsgang des neuen schweizer Fabrikgesetzes.

Von Dr. jur. Otto Zoller, Zürich.

Volle vierzehn Tage, vom 29. September bis zum 13. Oktober, hatte der schweizer Nationalrat der Beratung eines neuen Fabrikgesetzes gewidmet, ohne mit der Arbeit fertig zu werden. Von den 86 Artikeln des Entwurfs waren zunächst nur 47 behandelt worden, und dabei sind noch einige der wichtigsten Bestimmungen, wie der Schutz des Vereinsrechts und die Übergangsvorschrift zum zehnstündigen Höchstarbeitstage, an die vorberatende Kommission zurückgewiesen worden. Die Bundesversammlung ist im Dezember wieder zusammengetreten und hat dann in den Tagen vom 1. bis 5. Dezember die Verhandlungen zu Ende geführt. Nun hat noch der Ständerat die Vorlage zu behandeln. Als letzter und maßgebender Faktor der Gesetzgebung ist das Volk, die Gesamtheit der Stimmberechtigten, anzusehen. In alle Verhandlungen klang immer die Frage herein: Können wir das Werk in der Volksabstimmung durchbringen? Und vor allem: Wie können wir dem Referendum vorbeugen?

Einen Vorentwurf zu dem neuen Gesetz hat die eidgenössische Fabrikinspektion geliefert, und auf Grund dessen legte sodann der Bundesrat im Mai 1910 eine Botschaft und einen Gesetzentwurf vor, worauf sich alle späteren Verhandlungen aufbauten. Diese Vorlage wurde einem Sachverständigenausschuß unterbreitet, der ihr 28 Sitzungen widmete, und gelangte sodann vor einen besonderen Ausschuß des Nationalrates, wo sie wiederum in 47 Sitzungen besprochen wurde. Während die Fabrikinspektion, der Bundesrat und die Sachverständigen hauptsächlich die Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes vorangestellt hatten, kamen in der aus 21 Mitgliedern bestehenden Nationalratskommission auch die Vertreter von Handel und Industrie sehr stark zur Geltung, und daraus ergab sich dann in mehreren wichtigen Punkten ein Widerspruch zur Vorlage des Bundesrates. Der neue Vorsteher des Handels- und Industriedepartements Schultheß, der an die Stelle von Bundesrat Deucher getreten ist, suchte in jeder Weise eine Verständigung zwischen den beiden Teilen herbeizuführen, und er berief deshalb noch eine sogenannte Verständigungskonferenz ein, wozu je zwei Vertreter der Industrie und der Arbeiterschaft und die Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission eingeladen wurden. Als Vertrauensmänner der Arbeiter nahmen hieran teil der Vorsteher des Schweizerischen Arbeitersekretariats Greulich und der sozialdemokratische Nationalrat Studer aus Winterthur, für die Fabrikinhaber die Nationalräte A. Frey, Zürich, und Scheidegger, Bern.

Zur Würdigung der Sachlage, die der Nationalrat am 29. September vorfand, muß man mithin zwischen drei verschiedenen Entwürfen unterscheiden:

1. Entwurf des Bundesrats vom Mai 1910;
2. Entwurf der Einundzwanziger-Kommission des Nationalrats;
3. Verständigungsentwurf.

Die wichtigsten Streitpunkte in allen diesen Entwürfen bildeten der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des unbedingten Zehnstundentages, die Dauer der Schicht in den ununterbrochenen Betrieben, die Lohneinbehaltung (décompte), die Bußen, der Schutz des Koalitionsrechts und die Anstellung von Fabrikinspektorinnen. Insbesondere nach dem Bekanntwerden des sogenannten Verständigungsentwurfs erhob sich in den Gewerkschaften eine scharfe Kritik. Der Vorstand des Schweizer Arbeiterbundes trat zweimal in Zürich zusammen, und hier wurde an dem Kompromißwerk überaus scharfe Kritik geübt, die in den Gewerkschaftssekretären beredte Vertreter fand. Obschon auch hier die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesversammlung die Anträge begründeten, zu denen sie schon in der Verständigungskonferenz gestanden hatten, wurde doch eine Resolution gefaßt, welche erklärte, daß der Entwurf in seiner neuen Gestalt dem gegenwärtigen sozialen Empfinden nicht entspreche und hinter den erfüllbaren Erwartungen der Arbeiter zurückbleibe. Es ist nun von hohem Interesse, zu verfolgen, wie im Nationalrate selbst über jeden der einzelnen Streitpunkte entschieden wurde.

In betreff des Höchstarbeitstages hat der Bundesrat in Art. 30 folgende Bestimmung vorgeschlagen:

> „Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als zehn Stunden, an den Vorabenden von Sonntagen nicht mehr als neun Stunden dauern."

In den Vorberatungen forderten die Fabrikanten die sogenannte 59-Stundenwoche, das heißt: Es sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, eine Verschiebung eintreten zu lassen in der Weise, daß an den ersten fünf Arbeitstagen der Woche je eine oder eine halbe Stunde länger gearbeitet, am Samstag dafür die Arbeitszeit entsprechend verkürzt werde. Damit sollte insbesondere der Ausfall ausgeglichen werden, der durch die Freigabe des Samstag-Nachmittags entsteht. Die Arbeiterschaft dagegen legte ein großes Gewicht auf die unbedingte Einhaltung des Zehnstundentags, in der Meinung, daß der freie Samstag-Nachmittag eine Forderung für sich bilde.

Beizufügen ist noch, daß nach einer unangefochtenen Bestimmung des Entwurfs den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, freigestellt wird, am Samstag-Nachmittag zu Hause zu bleiben. Der Verständigungsentwurf suchte einen Ausgleich der Gegensätze mit der Aufnahme folgender Bestimmung:

> „Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig 6½ Stunden nicht übersteigt und spätestens um 1 Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern. Diese Bestimmung gilt für eine Frist von zehn Jahren, vom Inkrafttreten des Art. 80 an gerechnet."

Die Rechnung der Gewerkschaftsführer ist bei dieser Streitfrage offenbar folgende: Nach dem gegenwärtigen Gesetz beträgt die Arbeitsdauer 5mal 11 + 9 = 64 Stunden. Nach dem erwähnten Artikel 80 wird sie auf höchstens 59 Stunden gekürzt, und eine weitere starke Herabsetzung ist sodann noch als Folge der Einführung des freien Samstags-Nachmittags zu erwarten. Nach der amtlichen Statistik wird schon gegenwärtig in je 70 von 100 Fabrikbetrieben in der Schweiz täglich nicht mehr als 10 Stunden gearbeitet.

Im Nationalrat rief selbstverständlich der Höchstarbeitstag eine ganze Anzahl von Rednern auf den Plan. Es wurde unter anderem die Streichung des Artikels verlangt, welcher das zehnjährige Übergangsstadium vorsieht. Ein anderer Redner, Burckhardt, Basel, wollte eine Bestimmung aufnehmen, wonach diejenigen Fabriken, welche bereits den Zehnstundentag und den freien Samstag-Nachmittag eingeführt haben, hinter den jetzigen Zustand nicht mehr zurückgehen dürften, daß sie also unter allen Umständen den Zehnstundentag nicht mehr überschreiten dürften. Diese beiden Anträge wurden abgelehnt. Dagegen wurde ein Antrag von Ody, Genf, wonach diese Übergangszeit auf fünf Jahre beschränkt werden soll, zu näherer Prüfung an die Kommission gewiesen.

Dieser Ausschuß des Nationalrats hat im Laufe des Monats November eine Reihe von Sitzungen abgehalten, die nicht öffentlich waren, aus denen aber manches Wissenswerte herausgesickert ist. Der Ausschuß gelangte auch in dieser Frage zu einem Mittelweg. Er will die Bestimmung festhalten, daß in Betrieben mit freiem Samstag-Nachmittag die Arbeit an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern darf. Doch soll diese Vergünstigung nach dem Beschluß der Kommission auf sieben Jahre vom Inkrafttreten des

Artikels 30 an beschränkt bleiben, während die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt hierfür zehn Jahre bewilligt.

Was die Arbeitszeit in den ununterbrochenen Betrieben (in der Schweiz hauptsächlich Papierfabriken, Walzwerke, Elektrizitätswerke, chemische Fabriken, Aluminiumfabriken und andere) anbelangt, so hatte sich der Bundesrat vorbehaltlos auf den Boden des Dreischichtensystems zu je acht Stunden gestellt.

Er hatte damit einer Hauptforderung genügt, welche in der letzten Versammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Zürich aufgestellt worden ist. Allein im weiteren Verlauf der Vorberatungen wurde das Dreischichtensystem wieder aufgegeben und das Zweischichtensystem zu 12 Stunden angenommen. Der Verständigungsentwurf stellt im Prinzip das Dreischichtensystem wieder her, durchbricht es aber mit einer weitgehenden Ausnahme. Der Bundesrat soll nämlich eine Arbeitsdauer von mehr als 8 bis höchstens 10 Stunden bewilligen, wenn dies in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen einer Fabrik oder einer Industrie begründet ist und wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erlaubt. Die Schichtdauer darf unter keinen Umständen über 12 Stunden hinausgehen, und es müssen folgende Pausen gewährt werden: Eine halbe Stunde bei einer Schichtdauer von 8 Stunden, eine Stunde bei einer Schichtdauer von mehr als 8 bis 10 Stunden, zwei Stunden bei einer Schichtdauer von mehr als 10 bis 12 Stunden.

Von sozialdemokratischer Seite, Grimm, Bern, wurde zwar der Versuch gemacht, den sehr weitgehenden Einbruch in das Dreischichtensystem zu je acht Stunden zu mildern. Grimm beantragte, dem Bundesrat das Recht zu Ausnahmebewilligungen nur für die Dauer von zehn Jahren vom Inkrafttreten des Artikels 47 an zu bewilligen. Dem gegenüber hob Bundesrat Schultheß hervor, daß neben der zwei- und dreischichtigen Arbeit noch eine aus beiden kombinierte Schichtenarbeit besteht, die als Übergang zu betrachten ist. Durch den Antrag Grimm auf zehnjährige Befristung des Zweischichtenbetriebs würde diese Möglichkeit ausgeschlossen. Man könne hier nicht auf Kalenderjahre abstellen, sondern müsse die technische Entwicklung in Betracht ziehen, die sich nicht auf Kosten, sondern in Verbindung mit dem Arbeiterschutz vollziehe. Der Antrag Grimm wurde mit 90 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Die weitgehenden Ausnahmebewilligungen des Nationalrats bis zu 12 Stunden sollen aber nicht den Sinn haben, daß die Schweiz im Prinzip einer internationalen Einführung des Dreischichtensystems widerstrebe. Im Gegenteil bedeutet der Beschluß des Nationalrats trotz der weitgehenden Ausnahme eine grundsätzliche Anerkennung des Dreischichtensystems. Die Frage wird daher jedenfalls im Ständerat auch nach ihrer internationalen Seite behandelt werden. Der im Ständerat sitzende Landammann Heinrich Scherrer (St. Gallen) wird als Präsident der Internationalen Vereinigung diesen Standpunkt sicherlich zur Geltung bringen.

Für die Lohneinbehaltung (décompte) gilt gegenwärtig die Bestimmung, daß der Fabrikinhaber den Lohn für die letzten sechs Arbeitstage als eine gewisse Sicherheit zurückhalten kann.

Der Bundesrat wollte dies auf drei Tage einschränken, die Arbeiter verlangten gänzliche Beseitigung des Décompte; die Fabrikanten machten mit Erfolg geltend, daß der „Zahltag" nicht bis auf die letzte Stunde vor der Auszahlung fertiggestellt werden kann, insbesondere nicht bei Akkordarbeit. Im Verständigungsentwurf ist man wieder auf die bisherigen sechs Tage zurückgegangen, doch erhält der Lohnrückhalt in Zukunft einen neuen rechtlichen Charakter. Wenn der Fabrikant irgend einen Anspruch auf das Lohnguthaben des austretenden Arbeiters machen will, so muß er sich in Zukunft an den Richter wenden, und es wird nicht mehr möglich sein, daß dem Arbeiter der Lohn von sechs Tagen einfach infolge der Arbeitsordnung abgesprochen wird.

In der Vollversammlung des Nationalrats wurde neuerdings der Antrag gestellt, den Lohnrückhalt auf drei Tage einzuschränken, was aber nicht beliebte. Ebenso unterlag ein Antrag Burckhardt, Basel, daß der Fabrikinhaber zur Sicherung der Schadenersatzansprüche seiner Arbeiter einen Betrag, der dem durchschnittlichen sechsfachen Tageslohn entspricht, bei einer mündelsicheren Sparkasse anlegen müsse. Dieser gut gemeinte Antrag verfolgte den löblichen Zweck, für Fabrikinhaber und Arbeiter gleiches Recht zu schaffen, wurzelte aber mehr in der Doktrin als in der praktischen Erfahrung.

Der Entwurf des Bundesrats enthielt in Artikel 10 die Bestimmung: „Die Verhängung von Geldbußen ist unzulässig."

Nach dem Fabrikgesetz von 1877 darf die Buße die Höhe eines halben Tagelohns nicht überschreiten. Die Vertreter der Arbeiterschaft bezeichnen das ganze Bußensystem als ungerecht, weil dabei der Fabrikinhaber die Rollen des Klägers, des Richters und des Vollstreckers in einer Person vereinige. Im Verständigungsentwurf hat man sich auf die Beibehaltung der Bußen geeinigt, wobei immerhin das gegenwärtige System in der Weise gemildert wird, daß die Buße in Zukunft den vierten Teil eines Tagelohns nicht übersteigen darf.

Im Nationalrat wurde der Antrag auf gänzliches Verbot der Bußen erneuert. Ferner wurde vorgeschlagen, daß gegen Bußen von mehr als 25 Rappen der Rekurs an eine von der Kantonsregierung zu bezeichnende Amtsstelle zulässig sein solle. Diese beiden Anträge wurden abgelehnt. Dagegen beliebte ein Antrag von Bundesrat Schultheß, wonach die Bekanntgabe der Bußen durch Anschlag oder auf ähnliche Weise verboten sein soll.

In betreff des Einigungswesens ist in Art. 26 des Entwurfs vorgesehen, daß zur Vermittlung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern in den Kantonen ständige Einigungsstellen errichtet werden, deren Organisation der Genehmigung des Bundesrats unterliegt. Dieser Artikel wurde im Nationalrat gutgeheißen mit der einzigen Abänderung, daß der Ausdruck „Gesamtstreitigkeiten" durch „Kollektivstreitigkeiten" ersetzt wurde. In bezug auf das Verfahren wurde bestimmt, daß es unentgeltlich sein soll. Die Einigungsstelle läßt ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder von Beteiligten eintreten. Die Vorgeladenen sind, wie der Nationalrat auf Antrag seines Berichterstatters Göttisheim und des sozialistischen Mitgliedes Sigg beschloß, bei Buße verpflichtet, vor der Einigungsstelle auf deren Verlangen zu erscheinen und zu verhandeln sowie Auskunft zu erteilen. In Artikel 28 wird ferner vorgesehen, daß für Streitigkeiten, die über die Grenze eines Kantons hinausreichen, der Bundesrat die Einigungsstelle bezeichnet. Artikel 29 sieht die Errichtung freiwilliger Einigungsstellen vor. Alle diese Artikel über das Einigungswesen begegneten im Plenum des Rates keinem grundsätzlichen Widerstand. Anders dagegen verlief die Verhandlung mit Bezug auf Art. 30, welcher die Verbindlichkeit der Schiedssprüche behandelt. Dieser Artikel lautet nach dem Entwurf:

„Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle die Befugnis übertragen, verbindlich Schiedssprüche zu fällen."

v. Arx schlug vor, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle oder bei freiwilligen Einigungsstellen allgemein die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen."

Mit der von v. Arx beantragten Abänderung wurde dieser wichtige Artikel gutgeheißen.

Im Entwurf des Bundesrats hatte der Satz gestanden, daß wegen Ausübung verfassungsmäßiger Rechte, wegen obligatorischen schweizerischen Militärdienstes und wegen einer durch Unfall oder Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von vier Wochen nicht gekündigt werden könne. Im Verständigungsentwurf wurde dieser theoretische Schutz des Koalitionsrechts gestrichen.

Gegenüber dem Verbot der Kündigung wegen Ausübung des Vereinsrechts wurde eingewendet, daß weder die Fabrikinhaber noch die Arbeiter zur Mitteilung der Entlassungsgründe angehalten werden können, mithin die praktische Durchführung einer solchen Vorschrift unmöglich sei.

Im Nationalrat wurden hierzu folgende Anträge gestellt: Von Scherrer-Füllemann: „Es ist den Fabrikinhabern verboten, den Arbeitern die Ausübung des Vereinsrechts zu untersagen." Von Studer, Winterthur: „Die Bildung eines Vereins oder die Zugehörigkeit zu einem solchen darf weder gehindert oder verunmöglicht noch verboten werden. Eine Maßregelung wegen Ausübung des Vereinsrechts ist unzulässig."

Dem gegenüber hob Bundesrat Schultheß hervor, daß nach dem allgemeinen Recht beide Teile auf den gesetzlichen Termin kündigen dürfen, ohne Angabe des Grundes. Sodann verwies er auf diejenige Bestimmung des Obligationenrechts (Art. 253), welche gestattet, daß aus wichtigen Gründen sowohl der Dienstpflichtige als auch der Dienstherr den Vertrag sofort auflösen können, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, und wonach über das Vorhandensein solcher Umstände der Richter nach seinem Ermessen entscheidet. Schultheß stellte den Antrag, es sei dem Fabrikgesetz folgender neue Artikel einzufügen: „Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Vereinigung bildet keinen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Dienstvertrags ohne Kündigung. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungültig." Endlich stellte Secrétan, Lausanne, zu diesem Punkte noch folgenden Antrag: „Jede an einen Fabrikanten gerichtete Aufforderung, einen oder mehrere Arbeiter nicht anzustellen oder einen oder mehrere Arbeiter zu entlassen, weil sie einem Verein angehören oder nicht, ist unzulässig."

Der Nationalrat hat diese Streitfrage betreffend Kündigung noch nicht entschieden und hat den ganzen Artikel mit den dazugehörigen Anträgen zu nochmaliger Prüfung an seine Kommission zurückgewiesen.

Aus den im Laufe des Monats November abgehaltenen Ausschußsitzungen verlautet, daß die Kommission dem Nationalrate vorschlagen wird, in das Gesetz keine Bestimmungen über den Schutz des Vereinsrechts aufzunehmen und diese Frage im eidgenössischen Strafgesetzbuch zu lösen, dessen Entwurf gegenwärtig von einer Expertenkommission durchberaten wird.

Vom Bund Schweizerischer Frauenvereine ist die Anstellung von Fabrikinspektorinnen gefordert worden. Diese Forderung ist in den vorliegenden Entwürfen nicht berücksichtigt, doch steht zu erwarten, daß ihr der Bundesrat beim Vollzug des Gesetzes entsprechen wird.

Zur Bestimmung über den Geltungsbereich des Gesetzes machte Weber, St. Gallen, den Versuch, die Anwendbarkeit der Vorlage auf die hausindustriellen Betriebe, die mit Motoren arbeiten, auszudehnen, ebenso auf solche Betriebe, die mit einem Fabrikbetrieb in Verbindung stehen. Allein dieser Antrag fand durchaus keinen Anklang, und es bleibt bei dem grundsätzlichen Vorschlag des Bundesrats, wonach der Begriff Fabrik, wie er sich im Vollzug des Bundesgesetzes von 1877 herausgebildet hat, nicht im Sinne einer ausgedehnteren Anwendung geändert werden darf.

Aus den Beratungen in der Zeit vom 1. bis 5. Dezember seien noch folgende Beschlüsse zur Regelung der Ruhezeiten an Werk- und Sonntagen, der Nachtarbeit und der Pausen hervorgehoben.

Die Artikel 48 bis 51, welche die Ruhezeit und die Pausen bei Nachtarbeit betreffen und insbesondere fordern, daß eine Sonntagsruhezeit von wenigstens 24 Stunden freigegeben werden muß, begegneten keinem Widerstand. Nach Artikel 52 können die Kantone acht Feiertage im Jahr bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Ruhetage zu gelten haben. Dem wurde vom Nationalrat noch der weitere Satz beigefügt, daß die Kantone auch für einzelne Landesteile besondere Feiertage bezeichnen können.

Ohne Erörterung wurden ferner erledigt die Artikel 53 (Verfahren bei Ausnahmebewilligungen), 54 (Verfahren bei Erneuerungen), 55 (Mitteilung der Bewilligung), 56 (Überwachung), 57 (Verfahren bei Notfällen). Artikel 58 handelt von den Hilfsarbeiten, bei denen die Bestimmungen über die Arbeitszeit nicht zur Anwendung kommen. Die Bezeichnung dieser Arbeiten ist dem Bundesrat übertragen. Auch dieser Artikel wird unverändert angenommen, nachdem Bundesrat Schultheß auf eine Eingabe des Heizer- und Maschinistenvereins einen verstärkten Schutz für die Hilfsarbeiter in Aussicht gestellt hat.

Ohne Erörterung wurde ferner angenommen der Artikel 60 betreffend die Nachtruhe der weiblichen Personen, soweit sich die Schweiz dem internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit weiblicher Personen anschließt.

Artikel 61 gestattet, daß Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, unter gewissen Bedingungen die Arbeit eine halbe Stunde früher verlassen dürfen. Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes soll diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstag-Nachmittag freigegeben werden. Zurzeit sind es in der Schweiz 28 300 Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen.

Die Ruhezeit für Wöchnerinnen (Art. 62) wurde von sechs auf acht Wochen nach der Niederkunft erhöht.

In betreff der jugendlichen Personen bestimmt Artikel 63, daß Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch verpflichtet sind, zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden dürfen.

Lavallaz wollte für Kinder über 14 Jahre die Arbeit in Fabriken nur während der Schulpflicht ausschließen, unterlag aber mit diesem Antrag. Auf Vorschlag des Arztes Dr. Ullmann hieß der Nationalrat mit 75 gegen 78 Stimmen eine Fassung des Artikels 63 gut, wonach Knaben, die das 14., und Mädchen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden dürfen.

Artikel 64 stellt als Prinzip auf, daß Personen unter 18 Jahren nicht zur Nacht- und Sonntagsarbeit verwendet werden dürfen und daß Personen unter 16 Jahren außerdem weder zu Nacht- und Sonntagsarbeit noch auch zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten verwendet werden dürfen. Ein mit Rücksicht auf die Glasindustrie vorgeschlagener Einbruch in dieses Prinzip beliebte nicht.

Die Artikel betreffend das Lehrlingswesen (67 bis 69) wurden nicht geändert.

Zu Artikel 70 (Gesundheitsschutz in den mit den Fabriken verbundenen Anstalten für Unterkunft und Verpflegung) stellten Dr. Ming, ein Vorkämpfer der Abstinenz, und Ody, Genf, folgenden Antrag: „Der Genuß alkoholhaltiger Getränke ist sowohl in den Fabrikräumen als auf den dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit verboten.“ Dieser Zusatzantrag begegnete scharfem Widerspruch. Doch wurde schließlich folgendes Amendement mit großem Mehr angenommen: „Es ist untersagt, den Arbeitern während der Arbeitszeit alkoholhaltige Getränke abzugeben.“

Die weiteren Artikel (71 und 72 betr. Kassenverwaltung und 73 bis 86, Vollzugs- und Strafbestimmungen, sowie die Schlußbestimmungen) führten zwar noch zu ausgiebiger Erörterung, erfuhren aber keine tiefgreifenden Änderungen.

Wie oben ausgeführt worden ist, war die Frage betreffend Schutz des Koalitionsrechts an die Kommission zurückgewiesen worden, und diese schlug dann vor, einen Artikel, der das Koalitionsrecht gewährleiste, in das Fabrikgesetz nicht aufzunehmen. Dagegen solle der Bundesrat prüfen, wie der Schutz des Vereinsrechts und anderer Freiheitsrechte im künftigen schweizerischen Strafgesetzbuch zu regeln sei. Dieser Antrag ist schließlich nach langer und lebhafter Erörterung im Nationalrat durchgedrungen.

Endgültig hat der Nationalrat dann auch dem weiter oben erwähnten Antrag seiner Kommission zugestimmt, wonach es noch während sieben Jahren zulässig sein soll, an den übrigen Wochentagen $10^1/_2$ Stunden zu arbeiten, sofern der Samstag-Nachmittag freigegeben ist.

In der Schlußabstimmung hat der Nationalrat mit 118 Stimmen das ganze Gesetz gutgeheißen, für Ablehnung erhob sich kein Mitglied. Der Rat zählt 189 Mitglieder. Die große Zahl der Stimmenthaltungen und der Abwesenden kann jedoch nicht günstig gedeutet werden. Das Gesetz geht nun an den Ständerat. Dann bleibt immer noch im Hintergrund die Möglichkeit der Volksabstimmung.

In den obigen Zeilen ist eine Übersicht der wichtigsten Streitpunkte enthalten und zugleich eine Darstellung der wichtigsten Fortschritte. Die Bedeutung und Tragweite einer solchen Gesetzesrevision können aus den Kämpfen, von denen sie begleitet ist, besser erkannt und eingeschätzt werden als aus dem bloßen, fertigen Gesetzestext, und darum ist es gewiß gerechtfertigt, derartige Streitpunkte im Flusse der wechselnden Meinungen zu skizzieren.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der österreichische Auswanderungsgesetzentwurf.

Von Prof. Dr. Eugen v. Philippovich, Wien.

Der Aufsatz des Herrn Konsuls Dr. v. Marquet bedarf einer Ergänzung, da der deutsche Leser desselben nicht verstehen wird, warum dieser Entwurf von der öffentlichen Meinung auf das Entschiedenste bekämpft wird. Er hat unterlassen, darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz ein Polizeigesetz der schlimmsten Art darstellen würde. In keinem europäischen Auswanderergesetz, mit Ausnahme von Ungarn, ist der Begriff des Auswanderers definiert. Sie halten alle an der Tradition fest, daß es sich um Zwischendeckpassagiere handele, so ausdrücklich Italien. Bei uns sagt das Gesetz: Auswanderer im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich aus der Monarchie in ein außerhalb derselben gelegenes Land begeben, um dort den Lebensunterhalt zu suchen. Da weder ein österreichisches Staatsbürgerrecht noch eine Dauer des Aufenthalts im Auslande gefordert wird, folgt daraus die Ungeheuerlichkeit, daß es auch Ausländer trifft. Es werden ferner alle Angehörigen der liberalen Berufe, des Handels, der Finanz, Künstler, Techniker, die ins Ausland gehen, um dort zu erwerben, nunmehr „Auswanderer!“ Wer eine Berufung an ein Theater, eine Musikschule, eine Fabrik, eine Bank usw. im Auslande annimmt oder Stellungen in solchen Anstalten sucht, um sich technisch und kaufmännisch weiter auszubilden und natürlich dabei doch seinen Lohn verlangen muß, ist ein Auswanderer. Die ganze österreichische Bevölkerung, die ganze Volkswirtschaft wird nun durch das Gesetz getroffen. Wenn der Sohn eines Wiener Bankdirektors in eine befreundete Bank im Ausland eintritt, der Sohn eines Händlers in ein Handelshaus, der Reisende eines Geschäftshauses im Auslande Geschäfte machen will, ist er Auswanderer. Die Hemmungen, die daraus entstehen, werden den Anteil Österreichs an der Weltwirtschaft verkürzen, die Initiative wird beschränkt, die Kenntnis der Fortschritte in andern Ländern und ihre Übertragung auf Österreich unterbunden. Gerade die energischen, tüchtigen Elemente, die nicht blos um den Stephansturm herum vegetieren wollen, werden am Schwersten betroffen.

Man wird sagen, eine solche Auslegung des Gesetzes ist doch nicht möglich. Eine andere kann es nicht geben, denn die Formulierung ist klar und ohne weitere Ergänzungen, Ausnahmen oder Spezialisierungen. Da jeder, der „auswandern“ will, einen Paß haben muß, dessen Ausstellung in das Belieben der politischen

Behörden gestellt ist — ohne Verpflichtung, eine bestimmte kurze Zeit einzuhalten, wie in Italien, wo die Ausstellung binnen 24 Stunden erfolgen muß —, widrigenfalls er das Gesetz übertritt und merkwürdigen Strafen ausgesetzt ist, so kann man sich denken, welche Schikanen bei schlechtem Willen mit der Handhabung des Paßzwanges verbunden werden können. Dazu soll noch die nähere Ausführung der Bestimmungen über die Ausstellung des Passes der Verordnung überlassen bleiben.

Wie groß die Gefahr ist, zeigt schon heute die Handhabung der Reisepaßerteilung. Nach der von der „Zeit" am 1. d. M. gebrachten Mitteilung eines Advokaten, der für seinen Klienten — militärdienstuntauglich! —, den Reisenden eines erstklassigen Geschäftshauses, einen Paß für die Balkanländer wünschte, lehnte das Ministerium des Innern das Ersuchen ab, weil derzeit Personen im Alter von 19 bis 42 Jahren keine Pässe erteilt werden. Es ist daher unmöglich, § 1 Gesetz werden zu lassen, und der Reichsrat darf keiner anderen Beschränkung der Wanderung zustimmen als jener der traditionell „Auswanderer" genannten Gruppen, und auch hier nur im Rahmen des deutschen Wehrgesetzes: Verbot der Beförderung von Militärpflichtigen im Alter vom 17. bis zum vollendeten 25. Jahre, außer sie besitzen eine Entlassungsurkunde oder ein Zeugnis, daß aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis besteht.

Ungeheuerlichkeiten befinden sich, neben berechtigten Strafbestimmungen über konkrete Übertretungen, auch in den Strafverfügungen. Ich dürfte z. B. kaum einen öffentlichen Vortrag über die große Entwicklungsmöglichkeit Canadas halten, weil er nach § 60 als Verleitung zur Auswanderung angesehen werden könnte. Die Strafen gehen bis zu fünf und zehn Jahren Kerker und Geldstrafen bis zu 20 000 Kronen (allerdings nur bei gewerbsmäßiger betrügerischer Verleitung zur Auswanderung und beim Handel mit unbefleckten Mädchen). Aber § 66 verfügt allgemein:

„Wer den sonstigen Anordnungen des Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung gelangen, mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden."

Und wer hat das Recht, solche Strafen zu verhängen? die Polizeibehörde! Wer aber auf den Reisepaß nicht warten kann und ohne ihn „auswandert", wird bei seiner Rückkehr mit Arrest oder Arrest und Geldstrafen bedacht. Wie ungeheuerlich die Normen sind, geht daraus hervor, daß der neue österreichische Strafgesetzentwurf Handlungen, die mit so hoher Strafe[1]) bedroht sind, als Vergehen erklärt, weil sie dadurch der Judikatur des Einzelrichters entzogen sind und vor einen Gerichtshof kommen. Und der Auswanderungsgesetzentwurf überläßt die Verhängung schwerer Strafen einem Polizeikommissionär. Das ist die Folge davon, daß man in Österreich in einer gar nicht zu beschreibenden Angst vor der Auswanderung deren Verwaltung dem Handelsministerium abgenommen und dem früheren „Polizeiministerium", jetzt Ministerium des Innern übertragen hat. Daß dieser Gesetzentwurf unverändert angenommen wird, halte ich für unmöglich.

Graf Posadowsky über Sozialpolitik, Sozialdemokratie und Arbeitswilligenschutz. In der Schlußstunde des 3. Deutschen Arbeiterkongresses am 3. Dezember hielt der frühere Staatssekretär des Reichsamts des Innern, der als ein fleißiger Gast den tagelangen Kongreßberatungen mit besonderem Interesse gefolgt war, eine ernste, von staatsmännischer Weisheit durchleuchtete Ansprache, deren Gedanken weit über die Kreise des Kongresses hinaus Eindruck machen werden. So sagte Graf Posadowsky unter anderem:

„Sie wissen, daß in den letzten Jahren die Sozialpolitik des Reichs und die sozialpolitischen Anschauungen aller derer, die sich zu ihr bekennen, heftige praktische und theoretische Anfeindungen gefunden haben. Soweit ich sie gelesen habe, erinnern sie mich an eine Geschichte des klassischen Altertums. Diese Geschichte erzählt von einem Mann namens Herostratos, der sich berühmt machen wollte, indem er einen der schönsten Tempel anzündete. Ähnlich scheint es mir mit den Angriffen gegen die deutsche Sozialpolitik zu liegen. Man wirft ihr vor, daß sie das Verantwortlichkeitsgefühl herabsetze und die Spannkraft der Arbeiter erschlaffe. Ich frage: Wird die Spannkraft eines einzelnen Arbeiters herabgesetzt, wenn er, durch Krankheit, Unfall oder Alter arbeitsunfähig geworden, das Notwendigste zu seinem Lebensunterhalt findet? Man sagt, daß Fälle von Täuschung, von Rentenerschleichung vorgekommen sind — sicher, aber so etwas kommt auch in anderen Ständen vor. Wird doch jetzt anläßlich der Wehrsteuer ein Generalpardon für Steuerhinterziehungen erlassen! Daraus könnte man folgern, daß auch unter den Besitzenden Personen vorhanden sind, die zum Schaden des Staates und der Allgemeinheit sich unlautere Vorteile zu verschaffen suchen. . . . Die deutsche Sozialpolitik, die den deutschen Arbeiter in seiner Befähigung gehoben hat und die in ihren verschiedenen Einrichtungen ihn geistig gebildet, sein gesellschaftliches Niveau gehoben hat, diese Sozialpolitik angreifen, heißt einen der schönsten Tempel der deutschen Arbeitskraft und Schaffensfreudigkeit zerstören. Wenn ich in früheren Jahren ins Ausland kam, hat man mir stets mit Bewunderung die deutsche Sozialgesetzgebung gerühmt; nichts hat so sehr zu dem Ansehen des deutschen Vaterlandes beigetragen. Daß wir auf dem rechten Wege uns befinden, kann man schon daraus ersehen, daß fast alle Kulturstaaten unsere Sozialgesetzgebung nachgeahmt haben, zum Teil direkt kopiert haben. Wer Gegner der Sozialpolitik ist, muß nie das Schicksal einer deutschen Arbeiterfamilie kennengelernt haben, die ihres Ernährers beraubt worden ist, oder er muß ein dreimal gepanzertes Herz in der Brust haben!

Sie stehen im Gegensatz zur Sozialdemokratie, die sich feindlich dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft gegenüberstellt; Sie wollen ein gleichberechtigtes Glied der bürgerlichen Gesellschaft sein und in ihr mitarbeiten. Darin liegt die tiefe Kluft, die Sie von der deutschen Sozialdemokratie trennt. Es ist eine harte Prüfung für das Deutsche Reich, daß, nachdem es so glänzend sich erhoben hat aus jahrhundertelangem Elend, durch das Volk ein so tiefer Schnitt geht. Trotzdem dürfen wir nicht vergessen, daß auch die Sozialdemokraten Deutsche sind, und wir dürfen nie die Hoffnung aufgeben und kein Mittel verfehlen, sie zurückzuführen in die bürgerliche Gesellschaft! Das sind sehr ernste Fragen.

Es geht ein ernster Kampf gegen unsere sozialpolitische Gesetzgebung und namentlich gegen das den Arbeitern gewährleistete Recht sich zu vereinen. Darüber sollten sich die Kreise, die den Arbeitern dieses Vereinigungsrecht verkümmern wollen, klar sein: Auch wenn es gelingt, die Sozialdemokratie zu überwinden — und das hoffen wir — eine Arbeiterpartei wird immer in Deutschland bestehen! Daß sich unsere Arbeiterschaft mit ihren Kollegen vereint, ist ganz natürlich, denn durch unsere Zeit geht der korporative Geist. Will man dem Industriearbeiter in einer Zeit, in der sich alles organisiert, kartelliert, syndiziert, dieses Recht mißgönnen? Will man dem Industriearbeiter, der in den Betrieben oft unter Gefahr seines Lebens und unter großer Verantwortlichkeit tätig ist, verwehren, sich mit seinen Arbeitskollegen zu vereinigen?

Man hat ja jetzt gewisse gesetzgeberische Maßnahmen in Aussicht genommen. Es ist selbstverständlich, daß in einem geordneten Staat die öffentliche Ordnung aufrechterhalten werden und daß der Einzelne gegenüber Uebergriffen gesetzlich geschützt werden muß. Das gilt auch für die Arbeiter, und der aus der Sozialdemokratie hervorgegangene frühere französische Ministerpräsident Briand hat dieses Recht und die Pflicht des Staates betont, unbedingt für den Schutz des Einzelnen und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Aber durch wesentliche Strafverschärfung wird man in großen Arbeiterkämpfen Ausschreitungen Einzelner niemals verhindern. Ich habe stets in meiner langen Erfahrung gefunden, daß Ruhe und Ordnung nicht abhängt von Strafgesetzen, sondern von einer ruhigen, besonnenen und tatkräftigen Polizei. Ich habe die Ueberzeugung, daß die bestehenden Gesetze durchaus ausreichen. Wenn man durchaus eine Aenderung eintreten lassen will, dann müßte man alle Sondergesetze aufheben und nur ein Gesetz schaffen, das die Einschüchterung und Erpressung für jeden unter Strafe stellt. Ich bin auf Grund meiner langen politischen Erfahrungen Gegner jedes Ausnahmegesetzes. Ausnahmegesetze kommen mir vor wie gewisse Medikamente, die zwar vorübergehend den Schmerz lindern, aber schließlich den ganzen Organismus schädigen. Ich halte es nicht für unbedenklich mit Rücksicht auf die Stimmung in den Arbeiterkreisen, derartige Anträge überhaupt zu erörtern; aus parteitaktischen Gründen sollte man davon absehen!"

Graf Posadowsky schloß seine oft von hellem Beifall des Kongresses unterbrochene Ansprache mit einem Hinweis auf die Kulturbedeutung einer solchen Arbeitertagung:

. . . „Das Leben des einzelnen geht vorüber, ewig aber ist das Leben eines Volkes, und den größten Teil des Volkes bilden diejenigen, die mit ihrer Hände Arbeit Werte schaffen. In allen Staaten, auch in den republikanisch regierten, wird von einer Aristokratie des Besitzes, Geistes oder der Geburt regiert, und jeder hat das Recht, sich hinaufzuarbeiten, aber den führenden, besitzenden Klassen erwächst daraus auch die vornehme Pflicht, sich der Rechte und Interessen der nichtbesitzenden Klassen anzunehmen. Diejenigen, die sich dieser Pflicht bewußt sind, werden auf Widerhall bei den Arbeitern rechnen können. Sie bestehen hier aus christlich-patriotischen Vereinen, und unter diesem Zeichen hoffen Sie ferner zu kämpfen und auch zu siegen. Ich hoffe, daß die kommenden Geschlechter noch einmal die Zeit erleben werden, wo der tiefe Riß, der heute durch unser Volk geht, geheilt und das deutsche Volk wieder ein einig Volk von Brüdern sein wird. Fahren Sie fort, für das geistige und sittliche Wohl des Arbeiterstandes zu sorgen, dann erweisen Sie nicht nur dem Arbeiterstande, sondern dem gesamten deutschen Volke einen unschätzbaren Dienst!"

[1]) Handlungen, die mit Gefängnis oder Haft von mehr als sechs Monaten oder mit Geldstrafe von mehr als 2000 Kronen bedroht werden, gelten als Vergehen, sagt der Entwurf.

Die Konkurrenzklauselkommission des Reichstags hat am 11. Dezember getagt. Der Abgeordnete Justizrat Trimborn berichtete über die Verhandlungen des Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform zu dieser Frage (vgl. Sp. 299). Der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärte, die Regierung habe den lebhaften Wunsch, den Gehilfen soweit entgegenzukommen, als möglich sei. Er habe sich im Juni dieses Jahres über seine Stellung zu den Beschlüssen der Kommission eingehend ausgesprochen und könne auch heute nicht erklären, daß die Regierung von ihrer früheren Stellungnahme zurückweiche. Zu den vorliegenden Beschlüssen könne er im Namen der Verbündeten Regierungen eine Erklärung noch nicht abgeben. Er wiederhole, daß er bedauern würde, wenn eine Einigung nicht zustande komme. Die nächste Sitzung findet nach Weihnachten statt.

Soziale Zustände.

Die Löhne der Ruhrbergarbeiter sind nach der Lohnstatistik des Oberbergamts in Dortmund im 3. Viertel 1913 weiter gestiegen. Der durchschnittliche Schichtlohn der Gesamtbelegschaft stellte sich auf 5,42 ℳ (gegen 5,37 ℳ im 2. Viertel 1913), der durchschnittliche Schichtlohn der Hauer (unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarbeiter, 50,9 % der Gesamtbelegschaft) auf 6,56 ℳ (6,50 ℳ). Das Gesamteinkommen eines Arbeiters betrug im 3. Viertel bei der Gesamtbelegschaft 465 ℳ, bei den Hauern 553 ℳ. Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne in den letzten 5 Jahren (1909 bis 1913) ergibt sich aus folgenden Zahlen (Schichtlohn und Vierteljahresverdienst im 3. Viertel der einzelnen Jahre): a) Gesamtbelegschaft: Schichtlohn 4,48, 4,57, 4,72, 5,10, 5,42 ℳ, Vierteljahresverdienst 351, 361, 376, 422, 463 ℳ; b) Hauer: Schichtlohn 5,31, 5,40, 5,58, 6,19, 6,56 ℳ, Vierteljahresverdienst 406, 416, 484, 500, 553 ℳ. In dem angegebenen Zeitraum ist mithin der Schichtlohn (reine Nettolohn) der Gesamtbelegschaft um 94 Pf, der Schichtlohn der Hauer um 1,25 ℳ gestiegen; die Steigerung des Vierteljahrseinkommens beträgt bei der Gesamtbelegschaft 112 ℳ, bei den Hauern 147 ℳ. Der Schichtlohn eines Arbeiters der Gesamtbelegschaft hat jetzt den im Hochkonjunkturjahr 1907 gezahlten Höchstlohn (4,99 ℳ im 4. Viertel 1907) um 43 Pf überschritten. Von einem Arbeiter wurden in der Berichtszeit durchschnittlich 85 Schichten (je 83 im 2. Viertel 1913 und im 3. Viertel 1912) verfahren. Die Gesamtsumme der im Oberbergamtsbezirk Dortmund gezahlten Bergarbeiterlöhne belief sich im 3. Viertel 1913 auf 175,78 Mill. ℳ (gegen 167,81 Mill. ℳ im 2. Viertel 1913 und 152,94 Mill. ℳ im 3. Viertel 1912). Die Gesamtbelegschaft stellte sich durchschnittlich auf 379 591 (377 998 bzw. 360 544) Mann. Es handelt sich bei den angegebenen Löhnen um reine Nettolöhne, da sämtliche Arbeitsunkosten und die Beiträge für die soziale Versicherung bereits in Abzug gebracht sind.

In den letzten Wochen klagen aber die Bergarbeiter über Lohnherabsetzungen und Arbeiterkündigungen. Der Alte Bergarbeiterverband hat sich darum zu einer Eingabe an den Zechenverband entschlossen, in der er auf diese Vorkommnisse hinweist und um Einlegung von allgemeinen Feierschichten zur Vermeidung einer großen Zahl völlig Arbeitsloser ersucht. Die letztere vermehre die Armenlasten der ohnehin schwierig gestellten Industriegemeinden. Am durchgreifendsten sei freilich die Einführung der Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt. Die Eingabe bringt näheres über die Lohnverschlechterungen und widerlegt die Notwendigkeit mit dem Hinweis auf den hohen Preisstand, den das Kohlensyndikat durch die Erhöhung der Richtpreise erreicht habe. Die Ermäßigung der letzteren trete für Koks und Kokskohlen erst am 1. Januar, für die anderen Kohlensorten erst am 1. April 1914 in Kraft. Im übrigen seien die Lebensmittelpreise gerade dank der von den bergbaulichen Unternehmern im Einvernehmen mit dem Bunde der Landwirte betriebenen Wirtschaftspolitik stark gestiegen, so daß auch aus diesem Grunde die Werksbesitzer moralische Verpflichtungen gegen die Arbeiter hätten. Unter Beibringung großen Zahlenmaterials wird schließlich nachgewiesen, daß auch früher schon zwischen Zechenerträgen und Lohnhöhe kein billiges Verhältnis bestanden habe. Die Lohnkürzungen und Entlassungen schwächten die Kaufkraft der Massen und verschärften die Krise. Es müsse also um Vermeidung dieser Schäden ersucht werden.

Den Klagen über Massenkündigungen von Ruhrbergarbeitern wegen Absatzmangels und über gleichzeitige Heranziehung von Arbeitern aus anderen Bergbaubezirken hält die amtliche Preßvertretung der Ruhrzechen entgegen, daß es sich nur um Kündigungen einzelner Leute wegen wiederholten willkürlichen Feierns auf bestimmten Zechen handele und die Arbeiteranwerbungen von außerhalb nur eine winzige Rolle spielten.

Die Kosten der Lebenshaltung in Großbritannien. Das britische Handelsministerium hat ein umfangreiches Blaubuch über die Preisbewegung der wichtigsten Lebensbedürfnisse (Wohnung, Nahrungsmittel, Kohle, Kleidung) herausgegeben. (Wyman and Sons, London. Nr. 6955. 4 s 11 d.) Die Aufnahme für 1912 ist in derselben Weise erfolgt wie eine frühere Aufnahme für 1905, so daß ein Vergleich über eine Zeitspanne von 7 Jahren möglich ist. Die Aufnahme für 1912 war erschwert durch die zahlreichen Streikbewegungen, die das Wirtschaftsleben erschütterten, namentlich den großen Bergarbeiterausstand. Auch die Nachwirkungen der Dürre des Sommers 1911 und in Irland das Auftreten der Maul- und Klauenseuche wirkten auf die Preise ein.

Aus der Untersuchung ergibt sich, daß in London die Lebenshaltung alles in allem um 11 oder 12 v. H. teurer ist, als sich im Durchschnitt für die andern 87 Städte ergibt. Nimmt man die Preislage für London mit 100 an, so weisen die anderen Städte Ziffern von 81 zu 97 auf. Die Mieten zeigen seit 1905 mit Ausnahme weniger Städte nur geringe Steigerung, sind in London sogar um 4 v. H. gesunken; trotzdem sind die Mieten in London um 66—79 v. H. teurer als in den Provinzstädten. Eine Wohnung von 3 Räumen z. B. kostet in London wöchentlich 7 s 3 d, in den anderen Städten durchschnittlich 4 s 4½ d, eine Wohnung von 5 Räumen 10 s 9 d gegen 6 s.

Die Preise für Kohlen, Lebensmittel, Kleidung zeigen für London und die anderen Städte ziemlich gleichmäßige Sätze, auch die Erhöhungen während der letzten 7 Jahre sind ziemlich gleichmäßig erfolgt. Als Gesamtergebnis zeigt sich, daß die Mieten um 1,8 v. H. gestiegen sind, die Preise für Nahrung und Kohlen um 18,7 v. H.

Alles in allem hat der britische Arbeiter für Wohnung, Nahrung, Kleidung, Kohlen 1912 um 10 v. H. mehr aufzuwenden als 1905, für die kurze Spanne Zeit von 7 Jahren eine recht beträchtliche Steigerung. Verglichen mit dem Jahre 1896, das besonders niedrige Preise aufwies, beträgt die Steigerung sogar 25 v. H., doch ist der jetzt erreichte Stand der Preise nicht höher, als er Anfang der Achtziger Jahre war, und niedriger, als er in einer besonders teuren Zeit in den 1870er Jahren war.

Die englische Untersuchung behandelt auch die Frage, inwiefern eine etwaige Erhöhung der Arbeitslöhne in diesen sieben Jahren die Preissteigerung der Lebensmittel ausgeglichen hat. Die Lohnstatistik ist weniger gründlich und zuverlässig als die Preisstatistik, auch zieht der Bericht zum Vergleich nur drei ausgesuchte Gewerbe heran, das Baugewerbe, die Maschinenindustrie und die Schriftsetzerei. In diesen Gewerben hat seit 1905 eine Lohnerhöhung stattgefunden, und zwar:

	Geschulte Arbeiter	Hilfsarbeiter
Baugewerbe	1,9 v. H.	2,6 v. H.
Maschinenindustrie . . .	5,5 „	3,9 „
Schriftsetzer	4,1 „	

Angesichts der um 10 v. H. erhöhten Preise kann von einem Ausgleich durch erhöhte Löhne bei diesen Zahlen nicht gesprochen werden.

Auch eine Vergleichung mit anderen Staaten ist versucht worden. Soweit sich überhaupt vergleichbare Zahlen ermitteln ließen, ergab sich das folgende Bild:

Als Grundlage wurde das Jahr 1900 angenommen. Von diesem Zeitpunkt bis zum Jahre 1912 betrug die Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeiter in Prozentsätzen: Vereinigtes Königreich 15, Holland 23, Österreich 35, Belgien 32, Kanada 51, Australien 16, Frankreich 15. Für die folgenden Länder sind statistische Angaben nur bis 1911 vorhanden, und in ihnen betrug die Verteuerung: Ungarn 37, Deutschland 28, Vereinigte Staaten 39 und Neuseeland 16.

Eine schweizerische Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung wurde in Olten gegründet, um in der bevorstehenden Zolltarifbewegung die Interessen der Verkäufer und der Ausfuhrindustrie wahrzunehmen und darauf hinzuwirken, daß die Lebenshaltung der schweizerischen Bevölkerung nicht künstlich durch staatliche Eingriffe (Importerschwerungen und Schutzzölle) verteuert werde. Im Gegensatz zu früheren, ähnlichen Vereinigungen ist diese Liga als eine ständige Einrichtung gedacht.

b.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der 3. Deutsche Arbeiterkongreß.

II. (Schluß.)

Neben Stegerwalds bedeutsamen Ausführungen stand das Koalitionsrecht, das der württembergische Landtagsabgeordnete Andre in seiner Bedeutung für die Arbeiter und Angestellten behandelte, im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses.

Nach einer geschichtlichen Einleitung kritisierte Andre die scharfmacherischen Vorstöße der letzten Monate, insbesondere auch die Stellungnahme des freikonservativen Landtagsabgeordneten Vorster zu den Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform in Düsseldorf (vergl. Sp. 297), auf die auch Abg. Giesberts noch einging, indem er zugleich eine Polemik gegen Frhrn. v. Wangenheim, den Führer des Bundes der Landwirte, daran anschloß. Andre forderte zu entschiedenem Protest gegen die Forderungen des Zentralverbandes deutscher Industrieller,

des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, des Verbandes Sächsischer Industrieller, des Deutschen Handwerker- und Gewerbetages, des Hansabundes und weiterer Organisationen auf. Das Hansabunddirektorium habe zwar die Forderungen des Industrierats abgeschwächt, aber die neuen Beschlüsse richteten sich immer noch gegen das Streikpostenstehen. Die Straßen würden von den Automobilen der Industriellen vielleicht mehr gefährdet als von harmlosen Streikposten. Aber man wolle eben mit der Phrase von der Notwendigkeit eines verschärften Arbeitswilligenschutzes den Lebensnerv jeder selbständigen Arbeiterbewegung treffen. Gewiß kämen von freigewerkschaftlicher Seite manche Terrorismusakte vor, und es sei zu bedauern, daß dort die Führer nicht das Verantwortlichkeitsgefühl aufbrächten, gegen derartige Dinge mit aller Kraft in den eigenen Reihen vorzugehen. „Besser aber, es geschieht einem einzelnen einmal Unrecht, als daß der ganze Stand in seinem Vorwärtsstreben gehemmt wird." Die Arbeitgeber hätten übrigens kein Recht, nach Arbeitswilligenschutz zu rufen, solange sie selber Monopolverträge mit den freien Gewerkschaften abschlössen, so daß, wie beim Buchdruckertarif, der ganze Nachwuchs nichtsozialdemokratischer „Arbeitswilliger" der Sozialdemokratie in die Arme getrieben werde. Vor allem aber: Terrorismus komme ja auch im Arbeitgeberlager vor. Gegen die Arbeiter werde mit Entlassungsdrohungen, schwarzen Listen und Arbeitgebernachweisen, gegen die eignen Außenseiter mit Lieferungssperre und ähnlichen Mitteln gearbeitet. „Erst sollten die Arbeitgeber einmal zeigen, daß sie ohne Terrorismus und ohne Verrufserklärung auskommen können. Solange aber sollten sie nicht mit Anträgen hervortreten, durch die die deutschen Arbeiter noch mehr geknebelt werden sollen, damit sie selbst dann destomehr Freiheit haben, ihren Terrorismus auszuüben." Leider beteiligten sich auch mittelständlerische Kreise an der Hetze gegen das Koalitionsrecht. Besonders nett sei es, wenn Handwerker in einem Atem die Aufhebung des § 100q und die Verschärfung des § 153 forderten. Das bedeute doch nichts anderes, als für sich selber das unbeschnittene Recht zur Steigerung der Warenpreise in Anspruch zu nehmen und dem Arbeiter das gleiche Recht hinsichtlich der Ware Arbeit beschränken zu wollen. Der § 153 RGO. sei ohnehin ein unerträgliches Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter. Ein Arzt, der einen arbeitswilligen Arzt Streikbrecher nenne, werde wegen Wahrung berechtigter Interessen freigesprochen. Handele aber ein Arbeiter ebenso, dann gebe es für ihn keine Wahrung berechtigter Interessen. Jeder andere Stand sehe auf Berufsehre, aber wenn der organisierte Arbeiter Solidarität verlangt, müsse er ins Gefängnis. Dazu komme noch der grobe Unfug, der hier mit dem Groben-Unfugs-Paragraphen des Strafgesetzbuchs getrieben werde. Auch der Erpressungsparagraph sei schon in unglaublicher Weise bei der Androhung von Streiks angewandt worden, und dann solle dieser Paragraph im neuen Strafgesetzbuch auch noch kautschukartig erweitert werden. An Strafbestimmungen fehle es wirklich nicht, es gebe ihrer schon viel zu viel. Das ganze Streikpostenstehen hätten die Arbeiter bloß von Schutzmanns Gnaden. Da müsse man doch endlich rufen: bis hierher und nicht weiter! Die bürgerlichen Parteien sollten den nichtsozialdemokratischen Arbeitern keinen Schutz aufdrängen, den sie gar nicht wollen. Sie hätten den Wunsch, gleichberechtigte Staatsbürger zu sein, und wiesen alle scharfmacherischen Bestrebungen nachdrücklichst zurück.

Die Entschließung Andres fordert: 1. Aufhebung des § 153 GO.; 2. Ausbau des Koalitionsrechts in dem Sinn, daß der rechtmäßige Gebrauch desselben gewährleistet und daß Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauchs des Koalitionsrechts unter Strafe gestellt werden; 3. das Streikpostenstehen ist gegenüber der Polizeiwillkür als ein im wirtschaftlichen Kampf erlaubtes Mittel zu erklären; 4. Sicherung und Ausgestaltung des Tarifvertrags und Errichtung einer Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge und Ausbau derselben zu einem Reichseinigungsamt; 5. das Vereinsrecht der Landarbeiter ist für das ganze Deutsche Reich einheitlich zu gestalten und auszubauen; 6. Schaffung eines einheitlichen Staatsarbeiterrechts.

In der Erörterung wandten sich verschiedene Redner besonders scharf gegen den Arbeitgeberterrorismus.

Man brandmarkte das Auftreten berufsmäßiger Streikbrecher und die Abpressung von Beiträgen für die Werkvereine; Brauer-Düsseldorf schilderte den Innungsterror im Malerkampf. Roth wandte sich gegen die Koalitionsbeschränkungen gegen die Angestellten, insbesondere durch die dem Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens angehörenden Prinzipale gegen die Mitglieder des keine Israeliten aufnehmenden Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes; er regte für den äußersten Fall einen Warenverruf gegen koalitionsfeindliche Firmen an. Steger-Essen tadelte die Untätigkeit der Bergbehörden bei drohenden Arbeitskämpfen und begründete unter Anführung erschreckender Beispiele einen Antrag der christlichen Bergarbeiter auf loyalere Handhabung des Vereinsgesetzes, die besonders in Oberschlesien noch sehr zu vermissen sei.

Die Fachabteilungen vom Sitz Berlin benutzten die Terrorismus-Erörterungen zu einem neuen Vorstoß gegen die Gewerkschaften.

Ihr Delegierter Kloos-Waldenburg verlas eine Rede gegen die Ausführungen Andres. Der § 153 RGO. dürfe nicht aufgehoben werden, nur solle er auch auf die Arbeitgeber angewendet werden. Das Streikpostenstehen könne als erlaubt gelten, soweit man den Streik selbst für erlaubt halte Streiks aber führten nur allzuoft zu Ausschreitungen, dazu kämen noch die großen volkswirtschaftlichen Schäden. Man solle nicht immer nur von den Ausschreitungen der Arbeitgeber reden. Es sei auch falsch, diesen schon aus der Gründung gelber Werkvereine einen Vorwurf zu machen. An sich sei deren Bestreben, die Streitigkeiten friedlich zu beseitigen, ganz lobenswert. Wer auf dem Boden des Christentums stehe, dürfe überhaupt keine Feindseligkeit unter den Ständen schüren; das habe der Papst den katholischen Arbeitern anbefohlen. Auf Tarifverträge und auf ein Reichseinigungsamt sei großer Wert zu legen. Kloos brachte entsprechende Abänderungsanträge ein. Stegerwald ersuchte, kirchliche Autoritäten nicht in die Erörterung zu ziehen. Abgeordneter Brust wandte sich in jubelnd begrüßten Ausführungen gegen Kloos, dem „erst nachher von dritter Seite ein Licht aufgesteckt" sein müsse, denn im Kongreßausschusse hätten die „Berliner" keine Bedenken gegen die Entschließung vorgebracht. Zwischen den Gelben und den Fachabteilern bestehe kein Unterschied, höchstens einer zugunsten der Gelben. Wieber will die Fachabteilungen solange nicht als Arbeiterorganisationen anerkennen, als sie den Arbeitern nicht dasselbe Recht wie allen andern Ständen einräumen. Über ein Gesetz zum Schutze gegen Terrorismus ließe sich nur reden, wenn man die Gewähr hätte, daß Millionäre genau so verfolgt würden wie Arbeiter. Dies Vertrauen habe er aber nicht. Streiter brachte viel Beschwerden über Koalitionsbeschränkungen unter den Krankenpflegern vor.

Die Abstimmung ergab die Annahme der Andreschen Entschließung unter Ablehnung aller wesentlichen Berliner Anträge. Ebenso wurde die Entschließung der Bergarbeiter angenommen.

Die Wohnungsfrage behandelte Stadtrat Dr. Boldt-Dortmund.

In gehaltreichen Ausführungen setzte er sich vor allem mit den Terrainspekulanten auseinander. Im Dortmunder Spar- und Bauverein habe sich von 1893 bis 1907 eine Baukostenerhöhung um 39, eine Bodenpreissteigerung aber um 208 v. H. ergeben. Die Verzinsung der hohen Bauplatzkosten bildet für die Minderbemittelten eine viel höhere Belastung als Staats- und Gemeindeeinkommensteuer zusammen. Boldt empfahl Vergebung von Boden in Erbbau oder mit Wiederkaufsrecht, Ausbau der Grundwertsteuer und staatliche oder provinzliche Hypothekenbanken, die nur den Bauwert mit möglichst hohen Amortisationshypotheken beleihen sollten, ohne den Bodenwert des Grundstücks zu berücksichtigen.

Arbeitersekretär Weyer (M.-Gladbach) ergänzte diese Ausführungen durch eine Besprechung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs, dessen Annahme in etwas verbesserter Form er sehr befürwortete.

Rürup und Bull geißelten die häufige Verknüpfung von Dienstvertrag und Mietsvertrag in den Werkswohnungen des Bergbaus. Oberbürgermeister Gielen (Neuß) und Landeswohnungsinspektor Gretzschel (Darmstadt) ergänzten Dr. Boldts Ausführungen über Hypothekenbeschaffung und Wohnungsaufsicht. Frl. Behm ging auf die Wohnfrage der Heimarbeiterinnen ein, Frl. v. Feldmann befürwortete die weibliche Wohnungsaufsicht. Hirtsiefer wünschte Bauordnungen mit schmalen Baublöcken und Wohnstraßen. Bohn forderte Anlage der Gelder der Volksversicherung für Kleinwohnungen und ferner konfessionelle Ledigenheime an Stelle der Isolierung der Arbeiter in den Werkwohnungen.

Zum Schlusse behandelte Baltrusch die Arbeitslosenfürsorge.

Er gab ein Bild der bestehenden Arbeitslosigkeit und tat das Spießbürgergerede „Wer arbeiten will, findet immer Arbeit" treffend ab. Grau in grau zu malen, sei aber gefährlich; das sei in den letzten Jahren zu oft geschehen und habe es den Arbeitgebern erleichtert, ohne große Lohnerhöhungen über die glänzende Konjunktur hinwegzukommen. Immerhin drohe bedenkliche Arbeitslosigkeit, verschärft durch die überlangen Arbeitszeiten und die starke Heranziehung ausländischer Arbeiter. Baltrusch schätzt die Arbeitslosen auf 1/2 Million. Unter den mannigfachen Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit empfahl er besonders die innere Kolonisation und mangels einer rasch einzuführenden Reichsarbeitslosenversicherung die gemeindliche Versicherung nach dem Genter System unter Beihilfe der Bundesstaaten nach Bayerns Vorbild.

Die Erörterung, an der sich Hennig, Kurtscheid, Bergmann, Fahrenbach und der Fachabteiler Kirch beteiligten, brachte wenig neues. Allgemein herrschte über die Ausländerbeschäftigung große Erbitterung. Fahrenbach meinte, die Arbeitgeber bekämpften immer die weitere Ausdehnung der Sozialversicherung, weil diese „die Industrie" zu stark belaste; für andre Dinge hätten die Industriellen aber immer Geld, z. B. für die Gelben; in der Beitragsfrage zu den Krankenkassen seien sie auch gern zum Zahlen bereit gewesen, um höhere Rechte zu bekommen. Bergmann beklagte das ewige Hin und Her zwischen Gemeinden und Reich in der Arbeitslosenversicherungsfrage und wandte sich scharf gegen die „Kreuzzeitung" und v. Stojentin.

Nach einer entsprechenden Entschließung schloß der Kongreß seine Beratungen mit einer kurzen Behandlung der Landarbeiter- und der Volksversicherungsfrage.

Bei der nun folgenden Wahl des Kongreßausschusses beantragte Imbusch-Essen unter stürmischer Zustimmung im Hinblick

auf das beinahe scharfmacherische Verhalten der Fachabteiler auf dem Kongresse, einen Vertreter des Verbandes katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin) erst hinzuzuwählen, wenn feststehe, daß der Verband künftig im Sinne der hier gefaßten Beschlüsse arbeite.

Die Vertreter der „Berliner", Richter und Kloos, meinten, sie würden nicht gegen den Kongreß arbeiten, müßten allerdings ihre abweichende Meinung vertreten können. Streiter erklärte für die evangelischen Kongreßteilnehmer grundsätzliche Übereinstimmung mit Imbuschs Antrag; sie würden sich aber zur Vermeidung von Mißverständnissen der Stimme enthalten. Kurtscheid hielt den dauernden Ausschluß der Berliner für erwägenswert. Stegerwald suchte wiederholt zu vermitteln, doch bestand Imbusch auf einer Klärung; man könne nicht zulassen, daß im Ausschuß Personen säßen, die in der Streikfrage mit den Scharfmachern am selben Strange zögen.

Imbuschs Antrag wurde gegen etwa zehn Stimmen angenommen. Die Fachabteiler stehen somit bis auf weiteres außerhalb des Kongresses. Nach einem tiefdurchdachten Abschiedsworte des Grafen Posadowsky an den 3. deutschen Arbeiterkongreß (vgl. Sp. 333), dem die Versammlung jubelnden Beifall spendete, faßte Stegerwald in längerer Rede die Ergebnisse des Kongresses zusammen. Er betonte mit gutem Rechte das hohe Niveau des Kongresses, das um so erfreulicher sei, je größer die Schwierigkeiten waren, die der Veranstaltung des Kongresses in den Weg gelegt worden seien. Man habe sich nicht gescheut, hohe kirchliche Würdenträger gegen die Tagung einzunehmen. Hiergegen hätten die Veranstalter festgestanden wie eine Mauer. Die ganze soziale Reaktion habe sich wie eine rasende See gebärdet. Insbesondere griffen „Kreuz-Zeitung" und „Deutsche Tageszeitung" den Kongreß an. Ihnen und dem Bunde der Landwirte gegenüber sei aber darauf hinzuweisen, daß die christlichen Arbeiter bei Ablehnung ihrer Wünsche nicht gleich zu Ministerstürzerei und Revision der monarchischen Gesinnung griffen. Allerdings wünschten die christlich-nationalen Arbeiter nicht noch einmal, wie 1902 beim Zolltarif und 1909 bei der Finanzreform, sich vor fertige Tatsachen stellen zu lassen. Die Ereignisse dieser Jahre seien Warnungstafeln. Wenn im übrigen auf konservativer Seite bedeutet werde, daß der Kongreß die Gelben nicht herangezogen habe, so sei zu entgegnen, ebensogut könnten Hansabund und Bund der Landwirte den Versuch machen, gemeinsam ein Agrarprogramm aufzustellen. Der Kongreß sei nicht dazu da, die bestehende Gesellschaftsordnung bloß zu loben, er habe das Recht zu Forderungen an sie und zur Kritik an ihr genau so gut wie der Zentralverband deutscher Industrieller oder der Bund der Landwirte.

Auf ein Huldigungstelegramm des Kongresses an den deutschen Kaiser antwortete dieser:

„Den dort versammelten Vertretern von deutschen Arbeiter- und Angestelltenverbänden danke ich für die freundliche Begrüßung und die erneute Versicherung treuer Anhänglichkeit. **Wie in den verflossenen 25 Jahren meiner Regierung, deren der Kongreß mit freundlichen Worten gedenkt, werde ich auch künftig der Fürsorge für die Arbeiterschaft dieselbe Förderung wie der Wohlfahrt der übrigen Erwerbsstände zuteil werden lassen. Ich vertraue, daß die christliche Arbeiterschaft an ihrem Teil dazu beitragen wird, den sozialen Frieden zu fördern und das wohlverdiente Ansehen des deutschen Arbeiters in der Welt allezeit aufrecht zu erhalten.** Wilhelm I. R"

* * *

Der Dritte deutsche Arbeiterkongreß muß von jedem unbefangenen Beurteiler, dem die Förderung der deutschen Sozialreform Selbstzweck ist, als eine überaus wohlgelungene und in der gegenwärtigen Stunde besonders bedeutungsvolle Kundgebung bezeichnet werden; gerade weil sie von dem christlich-nationalen Lager der Arbeiterschaft ausgeht, wird sie hoffentlich auf die deutsche Sozialpolitik einen nachhaltigen und befruchtenden Einfluß ausüben.

Dr. Heyde.

Die britischen Gewerkvereine gegen den Syndikalismus zu einer unzweideutigen Abwehr veranlaßt zu haben, ist nun schließlich das ungewollte Verdienst des irischen Transportarbeiterführers Larkin geworden. Am 9. Dezember fand der außerordentliche Gewerkvereinskongreß statt, der anläßlich des Auftretens Larkins innerhalb der englischen Arbeiterschaft in die Memorial Hall zu London einberufen worden war; er endete mit einer geradezu vernichtenden Niederlage der Syndikalisten. Larkin hatte freilich in Verkennung des englischen Gewerkschaftsgeistes zu dem auch in Deutschland nicht unbeliebten Mittel gegriffen, die Gewerkschaftsführer bei den Massen in geradezu schamloser Weise herabzusetzen, was um so mehr verstimmte, als Larkin eben erst der entschiedenen Befürwortung dieser Führer die großartige Unterstützung der irischen Streiker zu verdanken hatte. Larkin erging sich obendrein auf dem Kongreß in wüsten persönlichen Schimpfereien, die freilich von der Gegenseite mitunter im gleichen Stile pariert wurden. Auch die ruhigere Vertretung der Dubliner Interessen durch Conolly vermochte dem Sympathiestreikgedanken nicht mehr viel Freunde zu gewinnen.

Henderson, M. P., erstattete den Bericht des Gemeinsamen Komitees der Arbeiterpartei, des Gewerkschaftsbundes und des Parlamentarischen Komitees des Gewerkschaftskongresses; dieses hatte den Einigungsversuch mit den Dubliner Arbeitgebern eingeleitet (Sp. 806). Der Bericht wurde fast einstimmig gutgeheißen. Ein Vertrauensvotum für die Gewerkschaftsführer fand ebenfalls, obwohl es natürlich gegen Larkins Vorgehen gerichtet war, beinahe einstimmig Annahme. Die Entschließung enthielt die Versicherung des „Vertrauens zu den Beamten" und des „Glaubens an ihre Tätigkeit, einen ehrenhaften Frieden zu schließen, wenn sie der wirksamen Unterstützung aller am Dubliner Streik Beteiligten versichert würden". Ebenfalls einmütige Zustimmung fand ein Antrag auf Fortsetzung der bisherigen Unterstützung.

Besonders wichtig aber war, daß sich der Kongreß für die Einberufung einer Konferenz der sämtlichen am Dubliner Kampfe beteiligten Gewerkschaften aussprach; dieser Beschluß ist geeignet, Larkins Alleinherrschaft vermöge der ihm blindergebenen irischen Transportarbeitergewerkschaft, der sich die anderen Gruppen bisher einfach beugen müssen, ein gründliches Ende zu bereiten. Das Gemeinsame Komitee hat die Konferenz zum 16. Dezember einberufen. Die Entscheidung fiel dann bei der Abstimmung über folgende Entschließung:

„**Der Kongreß beauftragt die Vertreter des Gemeinsamen Komitees,** ihre Beratungen mit dem Dubliner Streikkomitee fortzusetzen, sich zu bemühen, die Verhandlungen mit dem Komitee der Unternehmer wieder aufzunehmen und jede wohlberechtigte Methode, die mit der Erhaltung der gewerkschaftlichen Grundsätze im Einklang steht, anzuwenden, um einen annehmbaren und dauernden Frieden herbeizuführen."

Zu dieser Entschließung lag ein Zusatzantrag der Gasarbeiter vor, der die Transportarbeiter zum Sympathiestreik zwecks Isolierung Dublins aufforderte. Hier kam es zu überaus stürmischen Szenen, wie sie wohl noch kein britischer Gewerkschaftskongreß gesehen hat.

Der Eisenbahnerführer Williams wies darauf hin, wie auf seine Leute die ganze Last des Kampfes fallen würde; vor 2 Jahren habe der Dubliner Sympathiestreik der Eisenbahner 220 000 ℳ gekostet, und heute noch liefen in Dublin 200 von damals her arbeitslose Eisenbahner herum. Ebenso warnte auch Shaw (Textilarbeiter) vor syndikalistischen Streichen. Vor allem aber trug Smillie, der bekannte Bergarbeiterführer, zu der Entscheidung gegen die Syndikalisten in eindrucksvoller und versöhnlicher Rede bei. Er führte aus, die Massenstimmung sei so, daß, wenn, was naturgemäß eintreten müsse, der Sympathiestreik sich zum Massenkampf auswachse, eine Urabstimmung der Gewerkschaften diesem ganzen Kampfe, einschließlich der Dubliner Bewegung, ein Ende bereiten würde. Larkin sollte sich nicht durch Massenversammlungen täuschen lassen und die Bedeutung des Geldes unterschätzen. Gerade die Bergarbeiter würden noch bei jedem Kampfe zu allererst angebettelt; sie hätten auch jetzt für Dublin anstandslos 20 000 ℳ die Woche bewilligt und seien zu einer Erhöhung auf 30 oder 40 000 ℳ im Notfalle trotz eigener geldlicher Schwächung durch die Kämpfe der letzten Jahre gern bereit. Man müsse eben unter Umständen jetzt die Dubliner Streiker 3 oder 6 Monate lang von England aus speisen, kleiden und behausen, um den Angriff der Arbeitgeber abzuwehren. Nicht aber dürfe zum Sympathie- und Massenstreik geschritten werden. Zu einem so folgenschweren Schritte könnten die Bergarbeiter ihre Zustimmung nicht geben.

Der syndikalistische Sympathiestreik wurde nun mit 2 280 000 gegen 203 000 Stimmen, also mit wahrhaft überwältigender Mehrheit, verworfen und die unveränderte Entschließung angenommen. Außerdem wurde die Regierung aufgefordert, den Dubliner Arbeitgebern die Unterstützung der Polizei zu entziehen und die Einfuhr von Streikbrechern zu verbieten.

Im Verfolg des Kongreßbeschlusses gab das Gemeinsame Komitee bekannt, es werde versuchen, am 17. Dezember neue Einigungsverhandlungen mit den Arbeitgebern einzuleiten. — Der Streik im Dubliner Hafen ist durch Verständigung der Reeder mit den Arbeitern beigelegt und der normale Verkehr wieder aufgenommen worden. Es zeigen sich allerdings schon neue Schwierigkeiten.

Arbeitskämpfe.

Ein Streik deutscher Studenten der Zahnheilkunde hat Anfang Dezember in Leipzig, Berlin, Breslau, Freiburg i. Br., Greifswald, Marburg und Würzburg begonnen. Die Streikenden fordern die Einführung des Dr. med. dent.-Titels. Die Professoren stehen in verschiedenen Orten der Forderung wohlwollend gegenüber. In Freiburg i. Br. hat ihre Bereitwilligkeit, beim Kultusminister auf Einführung

des Titels zu wirken, zum Abbruch des Streiks geführt. In Preußen vertreten akademische Kreise die Meinung, ein Streik entspreche nicht der akademischen Würde; der Kultusminister verweigert den Vertretern der Streikenden jede Verhandlung und will in eine solche erst nach Wiederaufnahme der Arbeit in den akademischen Polikliniken, wo viel Unbemittelte von den Studenten behandelt werden, willigen. Der bayerische Minister droht Maßregelungen an; eine Beteiligung an der Bewegung werde den Verlust eines Semesters zur Folge haben. Der Arbeitskampf wird bisher in Ruhe und Ordnung durchgeführt; Belästigungen von Streikbrechern sind nicht bekannt geworden, da es letztere nicht zu geben scheint. Vielleicht begnügen sich die Streikenden mit einem Teilerfolg, indem ihnen längere Weihnachtsferien zufallen.

Eine Aussperrung österreichischer Buchdrucker haben die gescheiterten Verhandlungen zur Erneuerung des dortigen Reichstarifs im Gefolge gehabt. Der österreichische Buchdruckertarif, der mit Ausnahme der Wiener Zeitungssetzereien für die ganze Monarchie gilt, läuft jetzt ab. Die Arbeiter wollten einige Forderungen durchsetzen, vor allem eine Arbeitszeitverkürzung.

Die Arbeitgeber verweigerten die letztere, waren aber zu einer Erhöhung der Mindestlöhne um 2 Kronen und zu einer allgemeinen Lohnzulage von 2 Kronen sowie zur Erhöhung des Tausendpreises um 2 Heller, Aufhebung der untersten Tarifklasse und Einreihung von 31 Orten in die höhere Klasse bereit. Dagegen wollten sie eine Herabsetzung der prozentualen Spannung zwischen Hand- und Maschinensetzerminimum mit gleichzeitiger Erhöhung der Stundenleistung bei Setzmaschinen, eine Annäherung in der Maschinenmeisterfrage und im Setzmaschinentarif, paritätische Stellenvermittlung, Herabsetzung zweier Orte um eine Klasse sowie Unterstellung des Wiener Zeitungssetzertarifs unter die Gerichtsbarkeit des Tarifamts und Ausschluß der Maschinensetzertarife in der Provinz nicht zugestehen. Die Arbeiter hielten an der verkürzten Arbeitszeit fest, verlangten, der Prozentaufschlag für Maschinensetzer müsse auf bisheriger Höhe bleiben, die erhöhte Stundenleistung bei Setzmaschinen sei abzulehnen, Monotype im allgemeinen den andern Setzmaschinen gleichzustellen; ferner lehnten sie in der Maschinenmeisterfrage alle Hilfsarbeiterdienste ab, forderten, das Einmaschinensystem solle bei Rotationsmaschinen und Einlegeapparaten aufrecht erhalten bleiben und der Rotationsmaschinenmeisterzuschlag von 40 v. H. dürfe nicht herabgesetzt werden, sahen ferner feste Zuschläge statt der alten Prozentzuschläge bei weiteren Maschinen und Tiegeln für Maschinenmeister und Drucker vor und hielten die bisherige Stellenvermittlungsweise aufrecht.

Die Zulage von 2 Kronen wurde angenommen; hinsichtlich des Mindestlohns wurden aber 3 Kronen Erhöhung, hinsichtlich des Tausendpreises eine solche um 5 Heller gefordert; die Klassenverringerung wurde angenommen, von den Herabsetzungen zweier Orte aber nur die eine. Darauf schritten die Arbeitgeber am 6. Dezember, nachdem ihr Blatt schon vorher hatte durchblicken lassen, sie wollten einem Streik der Gehilfen zuvorkommen und diese nicht bis Weihnachten behalten, zur Aussperrung. An ihr beteiligte sich etwa die Hälfte der Buchdruckereibesitzer.

Gut befolgt wurde der Aussperrungsbeschluß in der Bukowina, Dalmatien, Istrien, Mähren, Oberösterreich, Salzkammergut, Schlesien und Tirol, schlecht in Steiermark, in Niederösterreich und in Galizien. In Böhmen und Kärnten wurden erhebliche Teile der Arbeiter ausgesperrt. Die Arbeiterschaft beantwortete, soweit sie noch weiter arbeitete, die Aussperrung der Kollegen zunächst an vielen Orten mit passiver Resistenz, ging aber am 13. Dezember in Wien und Niederösterreich zur allgemeinen Kündigung über, um am 27. Dezember die Arbeit niederzulegen. Viele Zeitungen erscheinen nicht mehr oder in vermindertem Umfang. In Prag haben sich die Herausgeber geeinigt, solidarisch keine Zeitung mehr erscheinen zu lassen.

Obergewerbeinspektor Dr. Tauß führte bereits am 10. Dezember eine eingehende Erörterung der Streitpunkte zwischen den beiden Vorsitzenden des Tarifamtes herbei und arbeitete bis zum 12. Dezember einen Vermittlungsvorschlag aus. Die Organisationen der Kaufleute in Deutsch-Böhmen haben beschlossen, den ausgesperrten Buchdruckern keinen Kredit zu gewähren. Diese Parteinahme im Kampfe dürfte die Arbeiter zur Förderung der Konsumvereine anspornen.

Arbeiterschutz.

Die 24stündige Sonntagswechselschicht in der Großeisenindustrie beschäftigte die Herbsttagung des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute (30. November in Düsseldorf; 5750 Mitglieder). Der Hochofenausschuß des Vereins hatte über den Ersatz der 24stündigen Wechselschicht durch irgend ein anderes geeignet erscheinendes Verfahren und über die etwaige Neuordnung der Sonntagsruhe eingehend vorberaten. Das Ergebnis wurde in Düsseldorf von dem Vorsitzenden Kommerzienrat Dr. Springorum folgendermaßen geschildert:

1. Obschon die Bestrebungen, die 24stündige Wechselschicht zu beseitigen, nicht von den beteiligten Arbeitern, sondern von anderen Kreisen ausgehen, die Arbeiter vielmehr mit den vorhandenen Verhältnissen zu rechnen wissen und mit der gegenwärtigen Ordnung im allgemeinen durchaus zufrieden sind, wird der Fortfall der 24stündigen Arbeitszeit als wünschenswert betrachtet, sofern er für alle Beteiligten ohne einschneidende Störungen durchführbar erscheint.

2. Die mehrerorts im Deutschen Reiche gemachten Versuche, durch Einschieben von Hilfsmannschaften, Änderung der Arbeitszeit usw., die 24stündige Sonntagsarbeit zu erleichtern, sind als für die Allgemeinheit undurchführbar anzusehen bezw. können solche Abänderungen nur unter ganz bestimmten örtlichen Voraussetzungen Anwendung finden.

Ob die im Ausland unter anderen Voraussetzungen eingeführten Wechselschicht-Systeme auf deutsche Verhältnisse allgemein übertragbar sind, bedarf sorgfältiger Prüfung; die Versammlung erklärt sich ihrerseits bereit, in einem dazu einzusetzenden Ausschuß an solchen Prüfungen und Erhebungen teilzunehmen, und spricht die Erwartung aus, daß dem Hochofenausschuß des Vereins Deutscher Eisenhüttenleute die Entsendung einer Reihe von Mitgliedern in diesen Ausschuß übertragen wird.

3. Im Hinblick auf die ungemein starke Verschiedenheit der in den einzelnen Hochofenbezirken obwaltenden Verhältnisse darf jedenfalls bei einer etwaigen gesetzlichen Neuregelung der Sonntagsarbeit nur mit größter Vorsicht vorgegangen werden.

Es empfiehlt sich wohl, auch vom Standpunkt der Großeisenindustriellen, einige unabhängige, sachkundige Vertrauensmänner der Arbeiter in diesen Studienausschuß zu berufen.

Wie die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1912 und die Klagen der Hüttenarbeiter ergaben, hat die Sonntagsarbeit in der Großeisenindustrie in den letzten Jahren nicht abgenommen, sondern zugenommen. Die Sonntagsüberarbeit betrug 1912 11498410 Stunden gegen 9488244 im Jahre 1911, und zwar scheint die Vorschrift der Schutzverordnung von 1908, wonach vor dem Beginn der regelmäßigen Schicht eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden liegen muß „ausgenommen die Wechselschichten", zur Überhäufung des Sonntags als des Schichtwechseltages mit überlangen Schichten geradezu mißbraucht zu werden. Daß es keineswegs immer die Arbeiter sind, die sich zu den langen Überschichten aus Gründen des Mehrverdienstes drängen, beweist ein vom „Regulator" mitgeteilter Anschlag des Kruppschen Gußstahlwerks, Abteilung Panzerplattenwerk, vom 15. August 1913, in dem die Arbeiter, „die aus irgend welchem Grunde die unumgänglich notwendige 24 stündige Sonntagsschicht in Zukunft nicht mehr verfahren wollen", mit Kündigung an erster Stelle bedroht werden, während bisher, wie der Anschlag ausdrücklich hervorhebt, „immer den jüngeren Stochern mit kurzer Dienstzeit" bei Beschäftigungsrückgang zuerst gekündigt worden ist.

Diese Fragen der Sonntagsarbeitsregelung werden voraussichtlich zusammen mit anderen Fragen des Arbeiterschutzes in der Großeisenindustrie am 17. Dezember im Reichsamt des Innern bei einer Besprechung von Regierungsvertretern mit Arbeitgebern und Arbeitern der Großeisenindustrie über Abänderungen der bekannten Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908 zur Sprache kommen. Den Anstoß hierzu haben die Verhandlungen im Reichstage, die Beschlüsse seiner Petitionskommission, die zahlreichen Eingaben und Beschwerden in der Presse, vor allem aber die amtlichen Feststellungen der Gewerbeinspektoren gegeben, die die dringende Notwendigkeit einer Reform der Schutzvorschriften im Sinne einer Verschärfung dartun.

Das Beschäftigungsverbot von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, das die auf Grund der §§ 139a und 154 Abs. 2 RGO. vom Bundesrat erlassene Verordnung vom 15. November 1903 bis zum 1. Januar 1914 aufstellte, ist durch eine neue im Reichsanzeiger vom 10. Dezember 1913 veröffentlichte Verordnung im wesentlichen in der alten Form bestätigt worden. Die neue Bundesratsverordnung schreibt vor:

„In Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und anderen Schamotteerzeugnissen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden: bei den Abraumarbeiten, bei der Gewinnung, der Verladung und der Beförderung der Rohstoffe einschließlich des eingesumpften Lehmes; bei der Handformerei (dem Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen); bei der Beförderung von Kohlen in Schiebkarren auf die Öfen, beim Befeuern der Öfen und bei allen Arbeiten in Öfen einschließlich der Erdringöfen, jedoch mit Ausnahme des Füllens und Entleerens der oben offenen Schmauchöfen; bei der Beförderung geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit diese nicht durch Abtragen von Hand oder mittels Tragbrettern oder in Rollwagen, die auf einem festverlegten, wagerechten Gleise oder auf einer Hängebahn laufen, erfolgt."

Zur Förderung des Arbeiterschutzes in der chemischen Industrie bildet der dankenswerte Beschluß des Reichsamts des Innern,

im kommenden Etat (unter einmaligen Ausgaben im Kapitel 3 Titel 54) eine Summe von 12 000 M. zur Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter der Schwefelsäure-, Salzsäure-, Salpetersäure- und Sodaindustrie zu fordern, eine wertvolle Vorstufe. Zur Durchführung der Untersuchung, die voraussichtlich eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen wird, ist eine Gesamtsumme von 50 000 M. in Aussicht genommen. Das Blatt des Fabrikarbeiterverbandes „Der Proletarier", der dieses Vorgehen freudig begrüßt, meint, daß sich die Erforschung der Schäden der Säure- und Laugenarbeit „auf die Mehrzahl der mittleren Betriebe der chemischen Industrie und auf alle Großbetriebe erstrecken müsse, da sie die Säurefabrikation für den eigenen Bedarf fast alle betreiben. Auch Sprengstoff- und Düngerfabriken werden, soweit sie Säuren fabrizieren, mit einbezogen werden. Mit diesem Schritt wird eine größere Anzahl chemischer Industriearbeiter der gesundheitlichen Überwachung unterworfen und so die Möglichkeit der Feststellung von gewerblichen Erkrankungen erweitert. Wir halten aber nicht nur die Erforschung des Gesundheitszustandes in dieser Hinsicht erforderlich. Vielmehr müssen sich gerade in dieser Fabrikationsart die Feststellungen auch auf die Verätzungen durch Säuren und Laugen erstrecken, weil diese für den Industriezweig charakteristisch sind."

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Kampf zwischen Krankenkassen und Ärzten

spitzt sich bedauerlicherweise mehr und mehr zu, so daß die Vertreter der Vereinigten Krankenkassenverbände am 12. Dezember erklärt haben, zentrale Einigungsverhandlungen seien nach Lage der Sache zwecklos, zumal der Leipziger Verband wiederholt betonte, von seinen Hauptforderungen nicht abgehen zu können. Dabei mehren sich die Bezirke, in denen zwischen beiden Parteien grundsätzlich eine Einigung erzielt worden ist, so noch ganz neuerdings in Hessen, wo durch das Eingreifen des Ministeriums dies Ziel glücklich erreicht worden ist. Es ist sonach in ganz Süddeutschland die grundsätzliche Einigung zwischen Ärzten und Kassen vorhanden, vorausgesetzt daß der Leipziger Ärzteverband seine Genehmigung hierzu gibt. Das will er aber nur tun, wenn er auf der ganzen Linie Frieden schließen kann, sonst soll auch das für Süddeutschland mühsam errungene Werk zerschellen. In Norddeutschland ist außer für Berlin, Hamburg und sogar auch für Düsseldorf der vertragslose Zustand ausgeschlossen, da von den dortigen Kassen 65 Ärzte mit zehnjährigem Vertrage festangestellt worden sind. Es sollte sonach nicht allzuschwer sein, einen Friedensschluß herbeizuführen, wenn es überhaupt nur gelingt, Einigungsverhandlungen einzuleiten, denn was für Berlin, Hamburg und andere Städte möglich ist, ist schließlich auch für die übrigen Teile des Reiches möglich. Nachdem schon vor längerer Zeit süddeutsche und der sächsische Minister des Innern erklärt hatten, beim Staatssekretär des Innern nochmals Einigungsverhandlungen anregen zu wollen und dieser selbst noch in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember die Hoffnung auf einen allgemeinen Friedensschluß ausgesprochen hatte, gewinnt die von der „Frankf. Ztg." erneut aufgestellte Vermutung, daß die Einleitung von Einigungsverhandlungen nur an der Frage der Zuziehung von Vertretern des „Reichsverbandes deutscher Ärzte" scheitert, eine gewisse Wahrscheinlichkeit.

Die „Frankf. Ztg." führt hierzu aus:

Ein Staatssekretär, dem es nur darum zu tun wäre, das Unheil zu verhüten, das aus einem allgemeinen Kampfe zwischen den Ärzten und Krankenkassen entstehen muß, hätte nun gewiß jene Forderung nicht noch einmal erhoben. Wenn die Vertreter von 24 000 Ärzten keinesfalls mit den Vertretern von 150 bis 200 Ärzten, und zwar aus bestimmten Gründen, zusammenarbeiten wollen, so kapriziert man sich nicht darauf, da es sich um eine Sache handelt, von der Millionen von Menschen betroffen werden; man kann ja mit den Vertretern der etwa 200 Mitglieder des Reichsverbandes gesondert verhandeln.

Wir teilen diesen Standpunkt nicht ganz. Wir haben immer betont, daß auch die organisierten Minderheiten einen Anspruch darauf haben, bei zentralen Verhandlungen über die Festsetzung von Arbeitsbedingungen beteiligt zu sein — selbstverständlich nur im Verhältnis der von ihnen Vertretenen — aber sie ganz auszuschließen, erachten wir für unangängig, solange sich die Minderheiten durch ihre Grundsätze und ihr Verhalten nicht selbst gleichsam von bestimmten Rechten ausschließen, wie dies beispielsweise die gelben Gewerkschaften hinsichtlich des Streiks und der unabhängigen Interessenvertretung tun. Das ist jedoch dem „Reichsverbande Deutscher Ärzte" bisher nicht nachgewiesen worden. Sonach erscheint es notwendig, auch seine Vertreter wenigstens zu den Verhandlungen zuzuziehen, da ja bei einer etwaigen Abstimmung der Leipziger Verband ohnedies das Übergewicht haben würde. An diesem formalen Punkte darf der Leipziger Verband die Versuche neuer Vermittlung und Verständigung nicht scheitern lassen, er würde eine schwere Schuld auf sich laden; ebensowenig aber kann dieser, verglichen mit der Hauptsache, unwesentliche Punkt für die Regierung einen genügenden Vorwand zur Nichteinmischung abgeben.

Eine Einigung zwischen Kassen und Ärzten erscheint aber um deswillen ganz besonders wichtig, weil die in Sp. 309 mitgeteilten preußischen Erläuterungen zum § 370 RVO. den Unwillen der Ärzte in höchstem Maße erregt haben. In den von den Vertrauensleuten ausgearbeiteten Verhaltungsmaßregeln heißt es:

Die kassenärztlichen Ortsorganisationen haben bekannt zu machen, daß die Ärzte verpflichtet sind, vom Tage des Eintretens des vertragslosen Zustandes ab die Behandlung und Begutachtung der Versicherten nur nach den ortsüblichen Sätzen der Privatpraxis (Besuch . . . ℳ, Beratung in der Sprechstunde . . . ℳ, Krankenscheine 2 ℳ) zu gewähren.

In allen Fällen bei der ersten Beratung ist ein der Art des Krankheitsfalles und dem voraussichtlichen Umfang der zu leistenden ärztlichen Behandlung entsprechender Vorschuß zu verlangen und darüber Quittung zu verabfolgen. Sofort nach Beendigung der Behandlung ist Rechnung zu stellen. Alle Rechnungen ohne Ausnahme gehen zunächst an die kassenärztliche Lokalorganisation und werden von dieser entweder an die Krankenkasse direkt oder dem Kranken übersandt. Die Kassenarztvereine stellen dem Behandelten für die Bezahlung eine kurze Frist (nicht länger als eine Woche). Erfolgt bis dahin keine Zahlung, sind die Forderungen gerichtlich einzuziehen.

Auf dem Lande muß öffentlich bekannt gemacht werden, daß dem Arzte Fuhrwerk unentgeltlich zu stellen ist, weil die nach § 370 dem Versicherten zustehenden Beträge für die Kosten des Fuhrwerks nicht hinreichen. Dasselbe muß bei jeder Bestellung des Arztes dem Boten aufgegeben werden.

Wenn zum Zwecke der Bekämpfung der Ärzte Polikliniken oder sogenannte Beratungsanstalten eingerichtet, Vertrauensärzte ohne Zustimmung der ärztlichen Organisation angestellt und neue Ärzte zur Behandlung der Versicherten herangezogen werden oder die Kasse sich für einzelne Teile ihres Bezirks oder ihrer Versicherten mit Ärzten versorgt hat oder die Behandlung und Begutachtung durch Kassenkontrolleure, Gemeinde- und Gutsvorsteher, Arbeitgeber, Hebammen, Schwestern und andere Personen oder durch niederes Heilpersonal einführt, so ist die Begutachtung und Behandlung der Kranken diesen Personen allein zu überlassen.

Mit den Krankenhausärzten sowie den Leitern und Inhabern von Polikliniken ist eine Verständigung darüber herbeizuführen, in welcher Weise ein Mißbrauch ihrer Institute durch die Kassenvorstände zur Bekämpfung der Ärzte zu verhindern ist.

In einer besonderen Entschließung ist dabei dem Bedauern Ausdruck gegeben worden, daß durch das Verhalten des Reichsamts des Innern und durch die ablehnende Haltung der Kassenverbände weitere Verhandlungen vereitelt sind und damit die letzte Gelegenheit zur Beseitigung des Kampfes vor dem Eintreten des vertragslosen Zustandes versäumt worden ist. In dem Beschlusse zu § 370 RVO. (vergl. Sp. 307) erblicken die Ärzte eine durch nichts gerechtfertigte, außerordentlich bedenkliche Verschärfung der durch den vertragslosen Zustand heraufbeschworenen Gefahren. Sämtliche medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten haben sich auch aus dem gleichen Grunde mit einer Eingabe an den Reichskanzler gewendet, um einer Einigung zwischen den Ärzteorganisationen und den Krankenkassen im Reiche die Wege zu ebnen. Die Erklärung der Ärzte schließt mit den Worten:

„Es läßt sich nicht voraussehen, ob und wie weit es Ehre und Gewissen den Ärzten erlauben werden, neben den von den Vertretern der Bundesregierungen als Krankenbegutachter empfohlenen ‚Kassenkontrolleuren, Gemeinde- und Gutsvorstehern, Arbeitgebern, Hebammen, Schwestern oder anderen Personen von hinreichender Zuverlässigkeit und Sachkunde' überhaupt noch tätig zu sein. Sollte durch dieses Beiseiteschieben der Ärzte die allgemeine Gesundheitspflege empfindlich Not leiden, sollten durch zu spät erkannte und zu spät bekämpfte Epidemien Krankheit und Leid über weite Bezirke Deutschlands verbreitet werden, so trifft die Verantwortung dafür alle diejenigen, die den Kampf geschürt, Verhandlungen vereitelt und dem vertragslosen Zustand diese unheilvolle Schärfe gegeben haben."

So liegt die Sache denn doch nicht, daß dieses „Beiseiteschieben der Ärzte" durch die Kassen für alle etwaige Not des vertragslosen Zustandes verantwortlich gemacht werden könnte. Denn zu diesem „Beiseiteschieben der Ärzte" treiben die Ärzte ja selbst die Kassen oder richtiger gesagt der Leipziger Verband, der auch da, wo für ganze Bezirke und Landesteile eine kollektive Verständigung zwischen Ärzten und Kassen zustande gekommen ist, an dem Prinzip des Verbandsabschlusses für ganz Deutschland starr festhält und auf diese

Weise sogar Abschlüsse für ganze Bundesstaaten verhindert. Der Verständigung und dem Abschluß eines Friedensabkommens im Reiche auf der ganzen Linie zwischen Ärzteverband und Krankenkassengesamtheit aber wirft die Leipziger Leitung, während sachliche Streitpunkte nur noch wenig zu überwinden sind, dadurch Steine in den Weg, daß sie, wie oben erwähnt, die vermittelnde Gesamtaussprache an neutraler Stelle unter Beiziehung des ärztlichen Reichsbundes ablehnt. Diese conditio sine qua non ist aber so unwesentlich gegenüber der allgemeinen Sache, die auf dem Spiele steht, daß man fast zweifeln muß, ob der Leipziger Verband auch nach etwaiger Ausschaltung des Reichsbundes in die dargebotene Friedenshand der Vermittler einschlagen würde. Der Leipziger Verband scheint sich auf eine intransigente Politik festgeschworen zu haben. Wir haben für den großen vom Verband organisierten Solidaritätskampf der Ärzte zur Verteidigung ihrer idealen und wirtschaftlichen Interessen eine an Bewunderung grenzende Hochachtung und wünschten andern Gruppen von Geistesarbeitern wirklich ein Stück von dieser sozialen Energie. Aber wir glauben, der Leipziger Verband hat jetzt alles Wesentliche oder doch für den gegenwärtigen Zeitpunkt Notwendige erreicht, er kann schöne moralische und wirtschaftliche Erfolge buchen. Nun aber ist es Zeit, auch sich auf die Ehrenpflicht der Ärzte zu besinnen und an die soziale Versicherungssache, an die hilfsbedürftige Masse der Versicherten zu denken und nicht durch Überspannung des Bogens das Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Ärzten unheilbar zu zersetzen, ja dadurch alles, und noch mehr, als bisher für die Ärztesache gewonnen worden ist, wieder zu verderben. Denn über die Sonderinteressen einer Gruppe gehen dem staatsmännischen Politiker und der Regierung schließlich doch die Interessen der Gesamtheit, für deren Gesundheit das Krankenversicherungsgesetz geschaffen worden ist. Nach den obigen Anweisungen des Leipziger Verbandes aber soll der Kampf zwischen Kassen und Ärzten auf dem Rücken der Versicherten ausgefochten werden. Damit ist natürlich die Grenze des Zulässigen überschritten. Nochmals sei es drum ausgesprochen: es geht nicht an, daß die großen Errungenschaften unserer sozialen Versicherung wegen Prinzipienreitereien aufs Spiel gestellt werden! Möchten die deutschen Ärzte zwischen der Pflicht zur Selbsthilfe und der Pflicht zur Nächstenhilfe jetzt die goldene Mitte finden!

Der Entwurf des Voranschlags der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Jahr 1914 balanziert in Einnahme und Ausgabe mit je 155 000 500 *M*.

Die Haupteinnahme aus Beiträgen (145 Mill.) ist mit Rücksicht darauf, daß die Erfassung aller versicherungspflichtigen Personen nur allmählich durchführbar erscheint, um 5 Mill. *M* geringer angesetzt worden, als für 1913 bereits erwartet wurde. Der monatliche Eingang an Beiträgen betrug im Oktober 12 Mill. *M*. Etwa ein Sechstel der versicherungspflichtigen Personen muß gegenwärtig als noch nicht erfaßt gelten. Etwa eine Million dürften im Geschäftsjahr 1913 die besonderen Beiträge für Abkürzung der Wartezeit ergeben; für 1914 ist dieser Einnahmeposten mit einer halben Million angesetzt worden. An Zinsen werden für 1914 8,87 Millionen gegen 2,4 Millionen im Jahre 1913, mithin ein Mehr von beinahe 6½ Mill. erwartet.

Die Ausgabenseite weist an Nachbewilligungen für 1913 rund 287 000 *M* auf, darunter eine nachträgliche Erhöhung der Abschreibungen von 23 000 auf 53 000 *M* sowie einen Mehrbedarf von rund 600 000 *M*, von denen reichlich zwei Drittel im wesentlichen aus der endgiltigen Anstellung und ganzjährigen Bezahlung der im Jahre 1913 angestellten mittleren Beamten zu erklären sind. 30 000 *M* werden erstmalig angefordert für die Versendung von Kontenauszügen, durch welche Arbeitgeber und Versicherte jährlich in den Stand gesetzt werden sollen, sämtliche früheren Einzahlungen für jeden Versicherten nachzuprüfen. Um 77 000 *M* erhöhte Zuwendungen sollen die in Ortsausschüsse zusammengeschlossenen Vertrauensmänner erhalten. Der Rest verteilt sich auf eine Reihe kleinerer Posten. Nachgefordert werden auch noch für die künftig fortfallende Position „Kosten der ersten Einrichtung" des letztjährigen Voranschlages 90 000 *M*.

An Minderausgaben weist der Voranschlag 60 000 *M* nach; hinzu kommen 400 000 *M* Minderung an der Position Heilverfahren, für die regelmäßig 8 v. H. der Beiträge bestimmt sind und somit entsprechend der diesmal geringer veranschlagten Beitragseinnahme der vorerwähnte Betrag gekürzt werden kann. In Anbetracht des Umstandes, daß die umfassende Durchführung des Heilverfahrens nur allmählich vor sich geht, wird diese Position einen erheblichen Nichtverbrauch aus 1913 ergeben. Ebenso sicher ist aber die überaus starke Inanspruchnahme gerade dieses Ausgabepostens in den nächsten Jahren, der Überschuß aus 1913 soll daher ganz als Rücklage für die Heilfürsorge zurückgestellt werden.

Die gesamten Verwaltungskosten der Angestelltenversicherung betragen 1,893 v. H. der Beitragseinnahme und 1,781 v. H. der Gesamteinnahme. Die Reichsversicherungsanstalt hofft, daß die Beitragseinnahme in Verbindung mit dem allmählichen Fortfalle zahlreicher Übergangsgeschäfte die Einhaltung einer Verwaltungskostengrenze von 2 v. H. der Beiträge für absehbare Zeit sicherstellt.

Zwangskrankenversicherung für Schulkinder in Luzern. Der „Große Rat", die gesetzgebende Versammlung des Kantons Luzern, hat einen entsprechenden Antrag angenommen. h.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Für die Arbeitslosenversicherung

tritt eine an den badischen Landtag gerichtete Eingabe der christlichen Gewerkschaften und konfessionellen Vereine in Baden ein, in der grundsätzlich die Schaffung einer Reichsarbeitslosenversicherung gefordert wird. Bis dahin solle den Gemeindeverwaltungen nahe gelegt werden, eigene Arbeitslosenversicherungen zu schaffen, wobei ihnen aus Staatsmitteln 50 v. H. ihrer hierfür gemachten Ausgaben ersetzt werden müßten, die Versicherungen selbst aber in engster Fühlungnahme mit den beruflichen Arbeiterorganisationen vorzunehmen. — In Bayern hat die Regierung am 10. Dezember im Landtage eine Vorlage eingebracht, wonach 75 000 *M* für Zuschüsse an diejenigen Gemeinden gefordert werden, die die Arbeitslosenversicherung einführen (vergl. Sp. 168/69).

In der dieser Forderung beigegebenen Denkschrift wird die im Jahre 1909 im Ministerium des Innern ausgearbeitete Mustersatzung näher erläutert, die eine Verbindung des Genter Systems mit einer öffentlichen Versicherungskasse für die freiwillige Versicherung darstellt. Die Satzung sieht zwei getrennte Kassen vor, die eigentliche Versicherungskasse für einzelne Arbeiter und ganze Vereine, die ihre satzungsmäßigen Leistungen durch eigene Beiträge aufbringen soll, und die gemeindliche Zuschußkasse, die den Mitgliedern der Versicherungskasse aus Gemeindemitteln und sonstigen Zuwendungen unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse, unter gewissen Voraussetzungen auch zu den Abhebungen von Sparguthaben, geben soll. Die Unterstützung, sowohl die der Versicherungskasse wie der Gemeindezuschuß, wird nicht gewährt bei freiwilliger und verschuldeter Arbeitslosigkeit, auch nicht bei Arbeitslosigkeit infolge Ausstands, Aussperrung oder Arbeitsunfähigkeit. Zunächst erhalten die Versicherten keine Geldunterstützung, sondern nur ein Vorrecht auf Zuweisung von Arbeit durch das Gemeindearbeitsamt vor den Nichtversicherten. Erst wenn Arbeit nicht nachgewiesen und eine siebentägige Wartezeit seit Anmeldung verflossen ist, beginnt die Geldunterstützung. Die Unterstützung wird verweigert, wenn nachgewiesene Arbeit unberechtigt abgelehnt wird. Jede geeignete und entsprechend bezahlte Arbeit auch auswärts und außerhalb des Berufs ist anzunehmen. Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung sind mindestens 52 Wochenbeiträge zur Versicherungskasse. Die Beiträge sollen den voraussichtlichen Bedarf decken, so daß der Gemeindezuschuß nur als Förderung der Selbsthilfe erscheint. Gewährt wird nur ein Existenzminimum, das für Organisierte und Nichtorganisierte gleich ist und von Versicherungsleistung und Zuschuß nicht überstiegen werden darf. Gewährt eine Organisation eine Unterstützung, die mit dem Zuschuß das Minimum übersteigt, so wird letzteres gekürzt oder ganz vorenthalten, so daß der Anreiz zum Suchen und Annehmen von Arbeit bleibt. Jede Bevorzugung der Organisationen und jeder auch nur mittelbare Anreiz zum Anschluß ist zu vermeiden. Der gemeindliche Zuschuß wird auch nicht den Organisationen, sondern den einzelnen Versicherten gewährt. Überhaupt sollen die Organisationen in keiner Weise entlastet werden. Um nicht die Landflucht zu fördern, ist für vorher in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Stadt beschäftigte Arbeiter eine Wartezeit von etwa drei Jahren vorgesehen, bis die Aufnahme überhaupt erfolgen darf. Da hierzu noch eine einjährige Beitragsleistung und bei Arbeitslosigkeit noch eine besondere mindestens siebentägige Wartezeit vorgesehen ist, wird eine Förderung der Landflucht nicht befürchtet, da gerade für die ersten Jahre die Unterstützung nicht in Frage kommt. Außerdem muß ja auch geeignete Arbeit außerhalb der Stadt angenommen werden. Ausländer werden überhaupt ausgeschlossen, ebenso Personen, die bereits über sechzig Jahre alt sind.

Im sächsischen Landtage hat am 11. Dezember 1911 eine breite Aussprache über Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung stattgefunden im Anschluß an eine konservative Interpellation, welche Maßnahmen die Regierung gegenüber dem gefahrdrohenden Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften zu ergreifen gedenke. Als Abhilfemittel forderte der Begründer der Interpellation:

eine genaue Gesamtstatistik über das ganze Reich, den Ausbau der Arbeitsnachweisstellen, die unter einer Zentrale zusammenzufassen wären, zwangsweise Heranziehung der Arbeitsscheuen und Vagabunden zu truppweise zu verrichtenden landwirtschaftlichen Arbeiten, Heraufsetzung des Schutzalters der Jugendlichen für die Beschäftigung in der Industrie, für die dadurch ein gesünderer, widerstandsfähiger Arbeiterstand herangebildet würde; Einschränkung des Arbeiterzuzugs durch die Städte. Landwehrleute und Reservisten sollten nicht zur Erntezeit eingezogen werden.

Der Minister des Innern antwortete, daß in Sachsen 1911 die Industrie 26 000, die Landwirtschaft 11 000 Ausländer be-

schäftigt habe, daß aber mit der Gefahr gerechnet werden müsse, dieser Strom werde allmählich versiegen.

Unter den Vorschlägen zur Lösung wies er vor allem denjenigen ab, der für eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit und Freizügigkeit eintreten will. Das wäre eine einseitige Gesetzgebung, die das erste Gebot, auf eine Abmilderung der Klassengegensätze hinzuwirken, verletze. In manchen Gegenden sei überdies die Abwanderung für die Arbeiter geradezu eine Lebensfrage. Die Arbeiter in der Landwirtschaft müßten so entlohnt werden, daß sie gern und willig in der Landwirtschaft bleiben, zu einer höheren Entlohnung werde aber der landwirtschaftliche Arbeitgeber nur dann fähig sein, wenn die Landwirtschaft höhere Erträge liefert. Freilich dürfe die Ertragsfähigkeit nicht durch eine Steigerung der Bodenpreise aufgehoben werden. Eine Maßnahme, die geeignet wäre, die Landbevölkerung mit größerer Anhänglichkeit an den Boden und die Heimat zu erfüllen, wäre ihre Einfügung in ein Gemeinwesen, in dem dem Arbeiter der Erwerb einer kleinen Landstelle offensteht und in dem er sich wirtschaftlich und politisch betätigen kann, um so mit dem Boden seiner Heimat fest zu verwachsen... Wolle man dem Arbeitermangel wirksam begegnen, so müßte vor allem der Widerstand der Landwirte selbst gegen die innere Kolonisation gebrochen werden, der sich auf die Befürchtung gründet, daß die Arbeiter über kurz oder lang eine andere Arbeitsstätte aussuchen werden. Diese Befürchtung sei nicht ungerechtfertigt, aber es komme in erster Linie darauf an, daß überhaupt mehr Menschen auf das Land hinauskommen.

Maßregeln des Staats können nach Ansicht der sächsischen Regierung für die Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen. Dagegen schwebten gegenwärtig zwischen den Bundesstaaten Erwägungen über ein einheitliches Vorgehen auf dem Gebiete der Arbeitsnachweise.

In Frankfurt a. M. beabsichtigt die Stadtverwaltung eine Arbeitslosenversicherungskasse einzurichten, die ihre Mittel aus dem jährlich zu bewilligenden städtischen Zuschuß, aus den Beiträgen der angeschlossenen Organisationen und Einzelversicherten und aus sonstigen Zuwendungen erhält. Die Kasse bezweckt, den Organisationen, die arbeitslos gewordenen Mitgliedern Unterstützung gewähren, die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern und einzelnen Arbeitnehmern, die zur Erlangung von Arbeitslosenunterstützung Beiträge zahlen, eine solche Unterstützung zu sichern.

Von den Arbeiterberufsvereinen sind diejenigen, die in Frankfurt a. M. eine selbständige Verwaltungsstelle haben und Arbeitslosenversicherung gewähren, berechtigt, mit der Kasse einen jährlich zu erneuernden Vertrag abzuschließen, auf Grund dessen die Kasse ihnen einen Teil der den Mitgliedern gewährten Arbeitslosen-Unterstützung gegen Beiträge, die der Verein an die Kasse zahlt, ersetzt. Die Höhe der Beiträge wird nach der Gefahrenklasse, der die Vereinsmitglieder ihrem Beruf nach angehören, bestimmt. Die Kasse gewährt dagegen Ersatz eines Teils der vom Verein gegebenen Arbeitslosen-Unterstützung unter der Voraussetzung, daß für jedes Vereinsmitglied, das seit einem Jahr in Frankfurt a. M. wohnt oder arbeitet und im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig ist, laufende Wochenbeiträge für 52 Wochen geleistet worden sind und der Grund der Arbeitslosigkeit, während deren Dauer die Unterstützung gezahlt worden ist, nicht in der Person des betreffenden Vereinsmitgliedes gelegen hat. Bei Arbeitslosigkeit durch Erwerbsunfähigkeit tritt Ersatz vom Tage der Wiederherstellung, bei Erfüllung der Wehrpflicht, Streik, Aussperrung und Verbüßung einer Freiheitsstrafe vom siebenten Tage nach Wegfall dieser Ursachen an ein. Während einer allgemeinen Aussperrung oder eines allgemeinen Ausstandes ruhen die Verpflichtungen der Kasse, auch wenn Vereinsmitglieder des betreffenden Berufs vorher arbeitslos waren.

Die Ersatzleistung beträgt für den Tag und Fall nach Entrichtung von 30 Wochenbeiträgen 1 ℳ täglich, höchstens aber 60 ℳ innerhalb 52 Wochen, wenn das Mitglied für keine Familie zu sorgen hat, 1,20 ℳ täglich und höchstens 100 ℳ innerhalb 52 Wochen, wenn es für Familie zu sorgen hat. Für einen Verein der höchsten Gefahrenklasse beträgt die Ersatzleistung in den ersten 52 Wochen nach Abschluß des Vertrags 80 ₰ für Ledige, 1 ℳ für Verheiratete. Der Unterstützungssatz des Vereins muß mindestens 25 ₰ höher sein als der Erstattungssatz, darf aber 3 ℳ nicht überschreiten.

Mit Tariforganisationen, die eine Arbeitslosen-Unterstützung für die beteiligten Arbeitnehmer auf Grund gemeinschaftlicher Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitern schaffen wollen, kann die Kasse einen Vertrag des Inhalts abschließen, daß sie ihnen bis zur Hälfte der gezahlten Arbeitslosen-Unterstützung ersetzt. Voraussetzung ist hierbei, daß die Arbeitslosen-Unterstützung mindestens 80 ₰ und höchstens 1,60 ℳ für den Ledigen und mindestens 1,60 ℳ und höchstens 3 ℳ für den Verheirateten beträgt; daß die Arbeitgeber mindestens ein Drittel der erforderten Beiträge aufbringen und daß die Statuten der Organisation keine Vorschrift erhalten, laut deren der Beitritt von einer bestimmten religiösen oder politischen Betätigung abhängig gemacht ist. Auch bedarf jeder derartige Vertrag der Genehmigung des Magistrats.

Zur Versicherung einzelner Arbeitsloser werden auch nichtorganisierte Arbeiter zugelassen, welche regelmäßig im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig und nicht Heimarbeiter sind, seit 18 Wochen in Frankfurt wohnen oder in den 26 Wochen, die der Beitrittsmeldung vorhergingen, mindestens 13 Wochen innerhalb der Stadt in ihrem Hauptberuf beschäftigt gewesen sind und zurzeit noch dort arbeiten, einen durchschnittlichen Tagesverdienst aus ihrem Hauptberuf von mindestens 2,50 ℳ haben und keinen Anspruch und keine Aussicht auf anderweitige Arbeitslosenunterstützung haben. Arbeiter unter 18 Jahren können nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters beitreten. Sie müssen einen durchschnittlichen Tagesverdienst von mindestens 1,60 ℳ haben. Das Tagegeld, das in dieser Kategorie für jeden arbeitslosen Wochentag innerhalb 52 Wochen gewährt wird, beträgt 1 ℳ, höchstens 50 ℳ, wenn der Beitragleistende für keine Familie, und 1,20 ℳ täglich, höchstens aber 80 ℳ, wenn er für eine Familie sorgt. Der Wochenbeitrag beträgt je nach der Gefahrenklasse 10, 20, 35 und 45 ₰, bei Mitgliedern über 60 Jahre 15, 25, 40, 50 ₰.

Die Mittel der Kasse werden bei dem Rechneiamt als besonderer Fonds geführt. 5 % der Beiträge und der gesamte reine Überschuß dienen vorerst einer Sicherheitsrücklage. Die Verwaltung der Kasse untersteht der Arbeitsvermittlungsstelle, die auch alle Entscheidungen in erster Instanz trifft. Gegen diese steht die Berufung an einen aus dem Kreise der Versicherten gebildeten Ausschuß zu. Letzte Instanz ist der Magistrat. Der Ausschuß der Versicherten besteht aus mindestens 9 Mitgliedern.

In München wird beabsichtigt, 150 000 ℳ für die Unterstützung der Arbeitslosen von Gemeinde wegen und 4000 ℳ für die Ausarbeitung einer Vorlage betreffend die Durchführung einer geregelten gemeindlichen Arbeitslosenfürsorge durch das städische statistische Amt zur Verfügung zu stellen. — In Neukölln wurden zur Gewährung von Unterstützungen an Arbeitslose in Naturalien und Geld 10 000 ℳ bewilligt. — Eine Zählung der arbeitslosen technischen Angestellten veranstaltete der Deutsche Technikerverband am 14. Dezember in einer Anzahl größerer Städte. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Arbeitslosigkeit in Australien. Außerordentlich hohe Arbeitslosenziffern weisen nach den Feststellungen des statistischen Zentralamts des australischen Bundes die Gewerkschaften in der ersten Hälfte von 1913 auf. Ende März waren von 217 531 Mitgliedern 11 298 oder 5,2 v. H. arbeitslos, Ende Juni von 241 512 Mitgliedern 15 182 oder 6,3 v. H. Einschließlich der Kranken usw. waren erwerbslos Ende März 6,2 v. H. und Ende Juni 7,3 v. H. Die Erwerbslosigkeit in den einzelnen Gewerbegruppen gestaltete sich Ende Juni 1913 wie folgt: Metallarbeiter und Maschinenbauer 6,9 v. H., Holzarbeiter 7 v. H., Nahrungs- und Genußmittelarbeiter 10,5 v. H., Bekleidungsarbeiter 10,3 v. H., graphische Arbeiter 4,8 v. H., andere Fabrikarbeiter 6,8 v. H., Bauarbeiter 9,4 v. H., Bergarbeiter 7,7 v. H., Transportarbeiter zu Lande 2,4 v. H., sonstige Berufe 6,4 v. H.

Die mit der Volkszählung vom 3. April 1911 verbundene Erhebung über Arbeitslosigkeit, die außer den organisierten auch die unorganisierten Arbeiter umfaßte, hatte ergeben, daß von allen männlichen Lohnarbeitern am Zählungstage 4,4 v. H. arbeitslos waren, und zwar von den Metallarbeitern und verwandten Berufen 4,3 v. H., von den Bekleidungs- und Textilarbeitern 3,5 v. H., von den Nahrungs- und Genußmittelarbeitern 2,9 v. H., von den Beleuchtungsarbeitern 1,8 v. H., von den Bauarbeitern 4,7 v. H. usw. Von den Arbeiterinnen waren am Zählungstage 2,7 v. H. arbeitslos.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Cecilienhilfe, ein neuer Verband für Wohlfahrtspflege, der auf Anregung der Kronprinzessin im Juni 1913 gegründet wurde, will jetzt die öffentliche Tätigkeit aufnehmen. In sämtlichen preußischen Provinzen sollen Unterverbände geschaffen werden mit dem Ziel, ihnen allmählich alle Wohlfahrtsvereine anzugliedern und so der Zersplitterung der Hilfstätigkeit entgegenzuwirken. Die Cecilienhilfe soll vor allem solche in Not geratenen Familien und Einzelpersonen unterstützen, die die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge scheuen oder dadurch keine durchgreifende Besserung ihrer Lage erfahren könnten. Es wird sich dabei weniger um Gewährung von Almosen als um Versorgung Kranker und Genesender und Unterbringung Altersschwacher, Siecher oder aus anderen Gründen erwerbsunfähiger Personen handeln. Ferner sollen Beihilfen zur Erziehung und beruflichen Ausbildung geleistet und Beschäftigung aller Art vermittelt werden. Es ist der besondere Wunsch der Kronprinzessin, daß bei Berücksichtigung durch die Cecilienhife weder die politische Überzeugung noch die Konfession der Bedürftigen mitsprechen. Die Cecilienhilfe soll einzig und allein der werktätigen, von Sonderrücksichten freien Menschenliebe dienen.

Die nötigen Mittel hofft man durch Schenkungen und sonstige Zuwendungen, durch Lotterien und gesellschaftliche Veranstaltungen aufzubringen. Gegenwärtig wird mit dem Verkauf von Wohlfahrtsmarken und -karten und kleinen kunstgewerblichen Gegenständen begonnen. Der Berliner Organisation haben sich bereits sieben größere Wohltätigkeitsverbände angeschlossen, darunter der Vaterländische Frauenverein, das Rote Kreuz, der Evangelische Hilfsverein und der katholische Charitasverband.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg hat laut Bericht über die Tätigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1912 ihren Bestand an Ausstellungsgegenständen wiederum beträchtlich vermehrt. Um den Besuchern ein möglichst anschauliches Bild von der Wirkungsweise der in einzelnen Gewerbebetrieben die Gesundheit schützenden Vorrichtungen zu geben, werden von Zeit zu Zeit Sonderausstellungen eingefügt. Zur weiteren Belehrung steht den Besuchern eine Fachbücherei zur Verfügung. Erleichtert ist die Benutzung der Bücherei durch ein neu angelegtes Verzeichnis der Verfasser mit gleichzeitiger Angabe der Buchtitel. Neu ist außerdem ein Literaturverzeichnis, das alle einschlägige Literatur enthält. Die im Vortragssaal stattfindenden Vorträge über Unfallverhütung und Gewerbehygiene haben durch die Vervollkommnung der zur Illustration dienenden Lichtbildersammlung sehr gewonnen.

Praktischen Mutterschutz in Groß Berlin betreibt die „Deutsche Gesellschaft für Mutter- und Kindesrecht" durch ihre über das Groß-Berliner Gebiet verstreuten Auskunftsstellen. Die Zahl der bearbeiteten Einzelfälle ist auf 928 gestiegen, denen durch die Auskunftsstellen nach Kräften geholfen wurde. Es handelte sich um Beschaffung von Unterkunft, Rechtsschutz, Arbeit, Vormundschaft, Hauspflege, Unterstützungen, Erholungsaufenthalt, ärztlicher Hilfe, Pflegestellen usw.; 353 Mütter (vor oder nach der Entbindung) mit 6689 und 220 Kinder mit 3970 Verpflegungstagen konnten in das Heim „Mutterhilfe" aufgenommen werden, das unter Leitung einer Schwester gute Erfolge aufweist. Die für den Verein arbeitende Poliklinik für Frauen und Kinder, Düsseldorferstr. 14, wurde stark besucht. Seit März giebt die Gesellschaft eine eigene Zeitschrift heraus, die nicht nur die Mitglieder über die Vereinsereignisse unterrichtet, sondern auch allgemeine Fragen des Mutterschutzes und Kinderrechts behandelt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Schiffahrt und Schiffbau Deutschlands und des Auslandes. Handbuch 1912/13. Von Dr. Aug. Kaegbein. Hamburg 1913. Verlagsanstalt und Druckerei-Gesellschaft m. b. H. Hamburg. 880 S.

Diese neue Ausgabe des Schiffahrtshandbuchs ist gegenüber der vorjährigen wesentlich bereichert durch einleitende Aufsätze zu den einzelnen statistischen Abschnitten und Berichtszusammenstellungen und durch Vermehrung des Zahlenstoffes. So enthält das Handbuch jetzt außer den für die Schiffahrtspraktiker nützlichen Verzeichnissen und verkehrstechnischen Übersichten aller Art auch Vieles, das den Wissenschafter auf dem Gebiete der Seewirtschaftskunde interessiert. Neben Deutschland ist auch das Ausland stärker als früher berücksichtigt. Der Inhalt des Buches gliedert sich jetzt so: I. Ausland, Weltschiffahrt und Weltschiffbau (Einleitung von Harms-Kiel), Großbritannien (Einleitung von Kaegbein), Ver. Staaten (Kaegbein), Norwegen (Nauta), Frankreich (Pupke), Italien (Lindner), Japan (Thieß) usw. (14 Staaten). II. Deutschland (Einleitung Kaegbein). 1. Schiffahrtsbehörden, 2. Verordnungen, 3. Handelsflottenbestand, 4. Reedereien, 5. Schiffbau, 6. Werften, 7. Seeverkehr, 8. Binnenschiffahrt, 9. Konsularverzeichnis, 10. Agenten der Klassifikationsgesellschaften, 11. Seeschiffsverzeichnis.

Soziale Medizin. Ein Lehrbuch für Ärzte, studierende Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Sozialpolitiker, Behörden und Kommunen. Von Dr. Walther Ewald. 1. Band. Verlag von Julius Springer. Berlin 1911. Preis 18 *M.*

Das umfassende Lehrbuch ist aus Vorlesungen entstanden, die der Verfasser an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. gehalten hat. Da sich der Hörerkreis sowohl aus Ärzten wie aus Laien zusammensetzte, so mußte in der Form der Vorlesungen die Mitte gehalten werden zwischen streng fachwissenschaftlicher Behandlung der medizinischen Fragen und der andern Gebiete, mit denen die soziale Medizin in enger Berührung steht. Nach einer Einleitung über den Begriff der sozialen Medizin und die Bedeutung der Medizinalstatistik für die soziale Medizin werden die verschiedenen Krankheiten und Sterblichkeitsursachen erörtert, bei denen es sich um Massenerscheinungen handelt und bei denen also, neben der Kur des Einzelnen, auch soziale Maßnahmen zur Bekämpfung des Übels angewandt werden müssen. Zu diesen Gebieten gehören, außer den durch Ansteckung verbreiteten Seuchen, namentlich die großen Volksverheerer: Säuglingssterblichkeit, Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und der Tuberkulose finden eingehende Behandlung, während die beiden andern am Volksmark zehrenden Übel u. E. zu kurz fortkommen.

Ein zweiter Band des Lehrbuchs ist angekündigt, sobald die Bestimmungen der neuen Reichsversicherungsordnung mit berücksichtigt werden können, da durch die Arbeiterversicherungsgesetze ja eine sehr breite Grundlage für vorbeugende und eingreifende Maßnahmen der sozialen Medizin gegeben ist.

Handbuch wirtschaftlicher Vereine und Verbände des Deutschen Reichs. Herausgegeben vom Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie. Verlag Herrmann Hillger, Berlin und Leipzig 1913. 733 S.

Der Hansabund hat sich mit der Herausgabe dieses umfassenden Handbuches ein großes Verdienst erworben. Es ist eine Ergänzung und Fortführung eines 1903 vom Reichsamt des Innern zusammengestellten Verzeichnisses gewerblicher Unternehmerverbände sowie eines 1909 vom volkswirtschaftlichen Verbande herausgegebenen Führers durch alle Gebiete neuzeitlichen Organisationswesens. Da nicht nur das gewerbliche Organisationswesen an sich in den letzten Jahren stetig gewachsen ist, sondern auch dauernd Adressenänderungen vorkommen, so war für den praktischen Gebrauch ein neueres Handbuch bereits dringend notwendig.

Das Handbuch des Hansabundes hält sich in der Anordnung teilweise an die oben genannten Verzeichnisse, da sich diese Anordnung bewährt hatte. Auf Grund von Fragebogen sind die neuesten Angaben eingeholt, die sich auf Mitgliederzahlen, Zwecke, Adressen der Geschäftsstellen und etwaiger Ortsgruppen und Zweigvereine beziehen. Berücksichtigt wurden in der Hauptsache nur größere Verbände, die sich über das Reich, einzelne Bundesstaaten oder größere Gebiete (freie Reichsstädte, Groß Berlin) erstrecken. Das Handbuch zählt zunächst Verbände allgemeiner Natur auf, dann einzelne Verbände nach den wichtigsten Berufsgruppen geordnet. In erster Linie sind die Arbeitgeberverbände aus Handel und Industrie berücksichtigt, landwirtschaftliche Vereine nur insoweit, als sie durch die Herstellung von Rohstoffen zur Industrie in Beziehung stehen. Zum Schluß werden auch einige der Volkswohlfahrt dienende Verbände sowie wichtige Berufsverbände der Angestellten angeführt.

„Wie erlangt man die Leistungen der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung". Von Landesrat Appelius - Düsseldorf, Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Verlag A. Littmann, Oldenburg. 40 *Pf* (bei Massenbezug billiger).

Die Schrift behandelt die Fragen: Wer ist versichert? Voraussetzung für die Leistungen. Welches sind die Leistungen? Bei welchen Kassen erfolgt die Versicherung? Besonderheiten für besondere Berufszweige (z. B. für Dienstboten). Wie erlangt man die Kassenleistungen?

Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats. Von Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat im Reichsschatzamt Dr. Hoffmann. Verlag Otto Liebmann, Berlin W. 57. 4,20 *M*, geb. 5 *M.*

Alle Zweifelsfragen werden unter systematischer Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen in die Erläuterungen erörtert. Geh.-Rat Hoffmann war an dem Zustandekommen des Gesetzes als Regierungsvertreter wesentlich mitbeteiligt.

Die Reichsversicherungsordnung, Handausgabe mit gemeinverständlichen Erläuterungen in vier Bänden von Dr. Manes, Prof., Dozent der Handelshochschule Berlin, Dr. Mentzel, Regierungsrat, Mitglied des Reichsversicherungsamts, Dr. Schulz, Regierungsrat, Mitglied des Reichsversicherungsamts. Band 1: Die für alle Versicherungszweige geltenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nebst Einleitung und Einführungsgesetz. Band 2: Die Krankenversicherung. Band 3: Die Unfallversicherung. Band 4: Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Preis: in vier Leinenbände gebunden 20 *M.* Verlag der G. J. Göschenschen Verlagsbuchhandlung. Leipzig.

Die Ersatzansprüche der Armenverbände nach der RVO. und dem AVG. Erweiterter Sonderabdruck aus den im gleichen Verlage erschienenen Kommentaren zur RVO. und zum AVG. Von Landesversicherungsassessor H. Seelmann, Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Oldenburg. Altenburg, S.-A. Stephan Geibel Verlag.

The economic utilization of history and other economic studies by Henry W. Farnam. New Haven 1913. Yale University Press. 193 S.

L'organisation des forces ouvrières par G. Olphe-Galliard. Paris 1911. V. Giard et E. Brière. 384 S.

Das Recht des Kaufmanns. Von Dr. Max Strauß. Leipzig 1913. B. G. Teubner. 106 S. Preis 1,25 *M.*

Das Unternehmertum und die öffentlichen Zustände in Deutschland. Eine Zeitbetrachtung von Paul Steller. Berlin 1911, Julius Springer. 140 S. Preis 2,40 *M.*

Betriebsstatistische Untersuchungen über die Molkerei-, Kredit- und Konsumgenossenschaften in Finnland 1903—1910. Helsingfors 1912. Gesellschaft Pellervo. 248 S.

Geld und Kapital. Gesammelte Aufsätze von Dr. Friedrich Bendixen. Leipzig 1912. Duncker & Humblot. 187 S. Preis 4,80 *M.*

Wilhelm von Humboldts Ästhetik als Versuch einer Neubegründung der Sozialwissenschaft. Dargestellt von Gustav von Stryk. Berlin 1911. Puttkamer & Mühlbrecht. 129 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 25. Dezember 1913. Nummer 13.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Ärzte und Krankenkassen.

Ein Versuch zur Verständigung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Steinitz, Breslau.

Wenn ein Prozeß so recht festgefahren ist, daß niemand mehr ein und aus weiß, wenn alle Beteiligten endlich einsehen, daß die Sache förmlich nach einem Vergleich schreit, dann besteht in den Augen der Parteien selbst häufig doch noch ein Hindernis, das schier unüberbrückbar erscheint: die gegenseitige Verbitterung und Verhetzung. Wer aber berufsmäßig gewohnt ist, Parteien zu beraten und zu vertreten, der weiß, daß das, was den Parteien selbst unmöglich scheint, durchaus nicht unmöglich ist und, wenn es erst gelingt, unter Leitung objektiv denkender Menschen eine Verhandlung zu erzielen, sich die Schwierigkeiten häufig viel rascher und glatter lösen, als man vorher zu hoffen gewagt hat. Dabei ist freilich *eine* Vorbedingung zu erfüllen, auf deren Erfüllung zu bestehen aber vor allem Sache einer geschickten Verhandlungsleitung ist: es muß das Vergangene vergangen sein; es muß die Frage, welche die Gemüter der Streitenden erfahrungsgemäß am meisten erfüllt und deren Erörterung jede Verständigung von vornherein illusorisch macht, wer nämlich die Schuld an dem gegenwärtigen Zustand trägt und wie es gekommen wäre, wenn der andere (es ist natürlich immer der andere!) nicht dies und jenes getan hätte, grundsätzlich ausscheiden; nicht auf die Vergangenheit, sondern einzig und allein auf die Zukunft ist der Blick zu richten; es ist zu erörtern, was werden *soll*, und zwar einzig und allein dieses. Jeder erfahrene Anwalt weiß es, daß erst bei dieser Beschränkung des Themas die Parteien häufig genug dazu kommen, zu sehen, daß ihre Differenzen gar nicht so groß sind, wie sie selbst, solange ihr Blick durch die Einstellung auf das Gewesene getrübt war, gemeint haben, und daß, selbst wenn die Differenzen noch groß sind, bei einigem guten Willen auch über sie eine Verständigung möglich ist.

Auf den Kampf zwischen Ärzten und Krankenkassen scheint mir das eben Gesagte in weitestem Maße anwendbar zu sein. Hört und liest man die Erklärungen jeder Partei, so scheint eine Verständigung so gut wie ausgeschlossen, und selbst manche Stelle, die berufen scheint, vermittelnd einzugreifen, scheint sich diesem Pessimismus anzuschließen. Scheidet man aber den Zündstoff, den die zurückliegende Entwicklung der Dinge angehäuft hat, aus und betrachtet nüchtern die Differenzen, welche zwischen dem Standpunkt beider Parteien *jetzt noch* bestehen, so ist man erstaunt, nur ein Ausmaß von solchen feststellen zu können, welches zu den volltönenden Worten und der Hitze des Streits — zum Glück — in einem augenfälligen Mißverhältnis steht. Und auch für den Ausgleich dieser noch vorhandenen Differenzen einen Weg zu finden, erscheint bei gutem Willen nicht allzuschwer. Aber es ist an der Zeit, statt allgemeine Aufforderungen zur Verträglichkeit ergehen zu lassen, spezieller zu untersuchen, welche Basis für eine solche Einigung gegeben ist.

Selbstverständlich darf man bei der Feststellung der Differenzen nicht von dem ausgehen, was eine jede Partei für sich im *Anfangsstadium* der Bewegung als ihr Programm aufgestellt hat — wobei jede möglichst viel forderte, um möglichst viel Kompensationsobjekte zu haben — sondern es handelt sich um die *jetzt* noch vorhandene Differenz; es ist also von dem auszugehen, was schließlich jede Partei als das bekannte „äußerste“ Entgegenkommen erklärt hat.

Die wesentlichen Differenzen betreffen

1. die Form der Verhandlung und des Vertragsschlusses (Organisationsfragen),
2. das Arztsystem,
3. die Honorarfrage, nämlich
   a) die Art der Honorarberechnung,
   b) die Honorarhöhe,
   c) die Klassifikation der Versicherten,
4. die Dauer der Verträge.

1. Die Frage, ob die Verträge von Organisation zu Organisation oder zwischen der Kasse und den einzelnen Ärzten abzuschließen sind, spielt bei dem Streit eine große Rolle und scheint auch schon deshalb an erster Stelle zu stehen, weil sie die Vor-

frage ist, ohne deren Lösung man an eine Behandlung der materiellen Fragen gar nicht herankommen kann. Näher besehen scheint gerade dieser Punkt außerordentlich aufgebauscht und die Richtung einer Verständigung hierüber fast von selbst gegeben. Es ist von der Tatsache auszugehen, daß Verträge durch den freien Willen zweier Parteien geschlossen werden sollen. Jede Partei, also auch die Arztpartei und auch der einzelne Arzt, kann ihren Entschluß von Erwägungen abhängig machen, die sie subjektiv für die richtigen hält (mögen diese Gründe einer objektiven Nachprüfung stichhalten oder nicht). Ist eine solche Erwägung die, ob der von ihr zu schließende Vertrag die Billigung einer Organisation erfahren hat, so kann sie niemand daran hindern, einen Vertragsschluß zu unterlassen, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist. Der Einfluß der Organisation kann also durch irgendwelche Bestimmungen oder Wünsche der andern Partei gar nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier nicht um eine Rechts-, sondern lediglich um eine Machtfrage, und zwar nicht um die Frage der Macht gegenüber der andern Partei, sondern um die Frage, wie weit die ärztliche Organisation auf die Entschließung der Ärzte selbst Macht auszuüben in der Lage ist. Daß hierfür irgendwelche Wünsche der andern Partei nicht ausschlaggebend sein können, ist klar. Der tatsächliche Einfluß einer machtvollen Organisation (Leipziger Verband, Deutscher Ärzte-Vereinsbund) läßt sich gar nicht ausschalten. Ein Streitpunkt kann vernünftigerweise hier gar nicht bestehen.

Eine andere Frage ist, ob die andere Seite, die Kassenpartei (auch die einzelne Kasse) mit der Ärzteorganisation auch abschließen will. Daß sie mit ihr verhandeln muß, wenn anders man überhaupt zum Ziele kommen will, ist (die Tatsache ihres überragenden Einflusses vorausgesetzt) selbstverständlich; denn man verhandelt doch eben mit dem, der etwas zu sagen hat, und nicht mit einer Null. Tatsächlich ist ja auch von Organisation zu Organisation verhandelt worden (und kann heute nicht anders verhandelt werden, wenn man zu einer Verständigung gelangen will): die bekannten Verhandlungen vom September und Oktober dieses Jahres fanden zwischen dem Leipziger Verband (und Ärztevereinsbund) einerseits und dem Betriebskassenverband anderseits statt, der seinerseits wieder mit den vier andern großen Kassenverbänden gemeinsame Sache machte.

Weshalb aber in der Frage des Abschlusses eine Verständigung nicht möglich sein sollte, ist in der Tat nicht einzusehen. Da die Organisationen zurzeit nun einmal auf diesen Abschluß entscheidenden Einfluß haben, so ist es zunächst für die allgemeinen Prinzipien mehr eine Formfrage, ob man diese in einem besonderen Vertrage von Verband zu Verband festlegen oder die gemeinsamen Verhandlungen in Weisungen einer jeden Parteileitung an ihre Angehörigen ausklingen lassen will, die, wenn die Verhandlungen erfolgreich waren, inhaltlich doch auch übereinstimmen müßten. Selbstverständlich (und auch der letzte Entwurf des Leipziger Verbandes trägt dem Rechnung) könnte ein solcher Vertrag nur den allgemeinsten Rahmen enthalten, der im Einzelfall erst durch die lokalen Abmachungen auszufüllen wäre. Die Frage des Abschlusses von Organisation zu Organisation führt also hier auf die unten zu erörternden materiellen Fragen zurück. Ist für diese (Arztsystem) eine einheitliche Regelung nicht möglich, so scheiden sie von selbst aus dem Generalvertrag aus; es handelt sich also hier nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger. Der Schwerpunkt wird von selbst in den lokalen Abmachungen liegen. Hier aber wiederholt sich im kleinen, was eben im großen erörtert wurde. Der Einfluß der örtlichen Organisation auf die Entschließnng des einzelnen Arztes ist, wenn er vorhanden ist, eine Tatsache, mit der gerechnet werden muß; wenn er aber nicht vorhanden ist, so scheidet er eben aus. Ist er vorhanden, so wird sich auch lokal die Verhandlung von Organisation zu Organisation empfehlen und, da er wenigstens zurzeit in größeren Orten wohl fast überall bestehen dürfte, wird man nichts dagegen einwenden können, daß zum Abschluß eines Vertrags grundsätzlich zunächst Verhandlungen mit dem Ortsverein angebahnt werden sollen, ohne daß es auch nur einen Zweck hätte, das Gegenteil zu verbieten.

Auf der andern Seite aber ist es ein durchaus berechtigtes Verlangen der Kassen, daß der Abschluß des einzelnen Vertrags mit dem Arzte (den Ärzten) selbst stattfinden soll. Dieses Verlangen ist um so selbstverständlicher, als der lokale Ärzteverein regelmäßig keine Rechtsfähigkeit besitzen wird (die Möglichkeit des Erwerbs der Rechtsfähigkeit ist durch das Reichsgericht vor kurzem entgegen dem bekannten Beschlusse des Kammergerichts bejaht worden); und, selbst wenn er sie besitzt, kann sich die Kasse nicht gut darauf einlassen, daß durch Ausscheidung der Ärzte aus dem Verein (der sich ja auch ganz auflösen kann, dies vielleicht auch einmal absichtlich mit Rücksicht auf das Verhältnis zu den Kassen tun könnte) der Vertragsschluß mit diesem gegenstandslos wird. Es ist überdies nur ein Gebot der Billigkeit, daß die Kassen, wie sie selbst nicht einen Einfluß auf das freie Organisationsrecht der Ärzte ausüben sollen, ebenso von Meinungsverschiedenheiten und Zwistigkeiten, die innerhalb der Ärzteschaft möglich sind, unbeeinflußt bleiben sollen. Spaltet sich z. B. ein Ärzteverein (man denke an Differenzen zwischen praktischen und Spezialärzten, zwischen Anstaltsbesitzern und andern Ärzten u. dgl.) oder tritt eine majorisierte Minderheit aus, so dürfen die Verhältnisse der Kasse nicht dadurch beeinflußt werden.

Danach ergibt sich meines Erachtens der Weg für einen Ausgleich der Parteien in der so vielfach verbittert behandelten Vorfrage des sogenannten „Organisationszwanges“ von selbst:

Den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen entsprechend werden die grundlegenden Verhandlungen zwischen den Zentralorganisationen zu führen sein (wobei die Frage, ob man neben den beiden großen Ärzteorganisationen noch andere zur Verhandlung herbeizieht, wirklich zu unbedeutend ist, um erst diskutiert zu werden); die Punkte, über welche sich eine von lokalen oder speziellen Verhältnissen unabhängige Einigung erzielen läßt (vergleiche darüber die folgenden materiellen Erörterungen), werden in den allgemeinen Vertrag hineinzunehmen sein, in den ferner die Garantien hineingehören, welche die Gesamtorganisationen für die Einhaltung seitens der Lokalorganisation oder der Einzelparteien geben können. Ob die lokale Einigung außer in einen Vertrag mit den einzelnen Ärzten auch noch in einen generellen lokalen Vertrag aufzunehmen ist, wird in erster Reihe von der Wahl des Arztsystems abhängen. Bei dem System der (organisierten) freien Arztwahl wird es zu geschehen haben. Bei dem Kassenarztsystem wird, wenn die Kassenärzte sich zwecks gemeinsamer Regelung zusammenschließen oder dem allgemeinen lokalen Ärzteverein ihre Vertretung überlassen, gleichfalls ein allgemeines Schema für den Einzelvertrag zu verabreden sein. In jedem Falle ist schließlich mit jedem Arzt, der Kassenpraxis ausüben will, ein besonderer Vertrag zu schließen, was natürlich nicht ausschließt, daß in diesem eine Organisation bevollmächtigt wird, mit Wirkung für den einzelnen Arzt, gewisse Handlungen (Abrechnung mit der Kasse, Empfangnahme der Gelder, Kündigung und dergleichen) vorzunehmen.

Sollten die Parteien zu einer lokalen Vereinbarung hier und da nicht kommen können, so ist ein Einigungsamt vorzusehen, dem freilich die Befugnis der Festsetzung von sich aus nicht wird zugestanden werden können — genau ebensowenig, wie der Leipziger Verband und die Krankenkassenverbände zurzeit geneigt wären, ihren Streit durch einen Dritten entscheiden zu lassen. Die Erfahrung im Tarifvertragswesen lehrt, daß, wenn erst der allgemeine Friede geschlossen ist, auch die lokalen Konflikte nach und nach verstummen, und eine Einigungsinstanz unter dem Vorsitz unparteiischer Dritter leistet hierbei die besten Dienste. Sollte trotzdem sich eine Einigung auch so nicht treffen lassen, so bliebe eben der Kampf lokal beschränkt. Solche Möglichkeiten müssen in den Kauf genommen werden, wenn man überhaupt vorwärts kommen will. Wollen die lokal streitenden Teile sich dem Schiedsspruch eines Dritten unterwerfen — nun, um so besser! Aber das Verlangen, dies vorher für das ganze Reich festzusetzen, erschwert nur die allgemeine Verständigung, und die Zumutung, daß jemand sich von vornherein des Rechts der freien Selbstbestimmung begibt, das ihm gesetzlich gewährleistet ist, ist unbillig; glaubt ein Teil, die Zustimmung zu einem Angebot mit seinem Gewissen nicht vereinbaren zu können, so soll er dazu nicht von einer Organisation gezwungen werden können, indem diese von vornherein vorschreibt, daß er sich dem Schiedsspruch eines Dritten zu unterwerfen habe. Schließlich: Wonach soll der Dritte seine Entscheidung treffen? So lange der Leipziger Verband (Art. 2 Abs. 2 des letzten Entwurfs) daran festhielt, daß die freie Arztwahl als das grundsätzliche System aufzunehmen sei, hatte die von ihm vorgesehene Schiedsgerichtsklausel (Art. 11), nach der „das Schiedsamt bei seiner Entscheidung an die Bestimmungen dieses Vertrags gebunden“ sein sollte, ihren (im Sinne des Leipziger Verbandes: guten) Sinn; denn sie bedeutete, daß das Schiedsamt eben in allen Zweifelsfällen zugunsten der freien Arztwahl entscheiden müßte. Mit der Aufgabe dieser Bestimmung des Art 2 Abs. 2 ist das Schiedsgericht vor eine Aufgabe gestellt, die es nicht wird lösen können, und verliert auch der Leipziger Verband das Interesse an der generellen vorherigen Festlegung auf ein Schiedsgericht.

2. Das Arztsystem bildet zwar gewiß einen bedeutsamen Streitpunkt zwischen Ärzten und Krankenkassen und wird ihn voraussichtlich noch für längere Zeit bilden. Aber für die Frage des allgemeinen Friedensschlusses, die wir hier behandeln, scheidet dieser Streitpunkt eigentlich aus, nachdem der Leipziger Verband nach der Septemberkonferenz wiederholt erklärt hat, daß er nicht auf der Festlegung der freien Arztwahl als des Grundsystems für die Gestaltung der örtlichen Verträge bestehe.

Danach werden die verschiedenen Ärztesysteme in dem allgemeinen Vertrag als gleichberechtigt nebeneinander vorzusehen sein (wenn man nicht etwa vorzieht, darüber überhaupt nichts zu sagen). Selbstverständlich ist damit die Frage nicht gelöst; sie wird beim Abschluß der lokalen Verträge wiederkehren. Aber sie hat ihre Bedeutung für den allgemeinen Friedensschluß verloren, und sie wird sich im Rahmen der lokalen Verhandlungen in der Tat weit leichter lösen lassen, als dies im Rahmen des allgemeinen Kampfes möglich war; denn die Frage ist zum mindesten gegenwärtig nicht ohne eingehende Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Verhältnisse der einzelnen Kassen zu lösen.

Für den Gesamtvertrag der Zentralorganisationen kommt also nur noch die Regelung der allgemeinen Fragen, die sich bei Wahl des einen oder des andern Systems ergeben, in Betracht, wie sie etwa in Art. 8 und 10 des letzten Vertragsentwurfs des Leipziger Verbandes vorgesehen sind. Dabei wird es möglich sein (aber nicht unbedingt nötig; die Einzelheiten können auch den Einzelverträgen überlassen werden), an der Hand der bei der freien Arztwahl bereits gemachten Erfahrungen die Schutzbehelfe gegen eine finanzielle Überlastung der Kasse etwas eingehender auszugestalten, als dies in Art. 10 des Entwurfs geschehen ist. Dies liegt auch im Interesse der Ärzte und ihres Ideals der freien Arztwahl; denn je besser die Kassen bei einer solchen gegen Überlastung geschützt werden, um so eher werden sie sich zu ihrer Einführung entschließen können. Zu dieser Regelung, die für das ganze Reich gemeinsam erfolgen könnte, gehört natürlich auch die Einigungskommission und das Schiedsgericht, welch letzteres überall da am Platze ist, wo auf Grund des gegebenen Rechtszustandes Entscheidungen zu treffen sind (im Gegensatz zu der Schaffung eines neuen Rechtszustandes, wie er in der Zuweisung der Entscheidung über das Arztsystem an ein Schiedsgericht läge).

3 Die Honorarfrage.

a) Die Art der Honorarberechnung hängt von dem Arztsystem nicht ab. Die feste Vergütung, die nur beim System der fest angestellten Kassenärzte möglich wäre, kann (wenn darauf von seiten der Ärzte Gewicht gelegt werden sollte) auch von seiten der Kassen fallen gelassen werden. Den eigentlichen Gegensatz bildet die Vergütung nach Einzelleistung und die Vergütung nach Jahrespauschale (Kopfpauschale oder Prozenten der Jahreseinnahme). Denn es ist auch für die Kasse gleichgültig, ob sie beispielsweise die Summe, die sie für Arzthonorare im Jahre glaubt zahlen zu können, so berechnet, daß sie sie in einem auswirft, oder ob sie die so ausgeworfene Summe durch die Zahl der Mitglieder dividiert und dann das sich ergebende Kopfpauschale bewilligt; das letztere System hat sogar auch für die Kasse den Vorzug der größeren Anpassungsfähigkeit an ihre eigenen Geschäftsverhältnisse (Wachsen oder Zurückgehen der Mitgliederzahl).

Da der letzte Entwurf des Leipziger Verbandes Vergütung nach Einzelleistung und nach Jahrespauschale nebeneinander vorsieht, also die Wahl des einen oder anderen den Einzelverträgen überläßt, besteht hier eigentlich für den allgemeinen Friedensschluß überhaupt keine Differenz mehr.

Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß diese Frage wohl auch für die lokalen Verträge kaum eine Schwierigkeit bieten wird. Das System der Einzelhonorierung ist mit solchen Schwierigkeiten verbunden und widerspricht so sehr dem Prinzip jeder vernünftigen Finanzgebarung, daß es sich in der Praxis wohl kaum einbürgern wird. Es ist bezeichnend, daß selbst in einem Artikel des Organs des Leipziger Verbandes (vom 21. November 1913) festgestellt wird: „es scheint sogar, als ob nicht allein die Kassen, sondern auch die Ärzte der Pauschalhonorierung mehr zuneigen". — Dagegen können die Kassen unbedenklich die besondere Honorierung von selten vorkommenden, schwierigeren und umfangreicheren ärztlichen Leistungen, wie Operationen, zugestehen, die freilich in genauerer Weise spezialisiert werden müssen (und auch heute schon vielfach spezialisiert werden), als dies in Art. 5 des letzten Leipziger Entwurfs vorgesehen ist.

b) Die Honorarhöhe scheidet als Streitpunkt für den allgemeinen Friedensschluß von vornherein aus. Auch der Leipziger Entwurf scheidet sie aus. Er erwähnt sie nur an einer Stelle in der Form, daß, wo für alle Versicherten (auch für die mit einem Einkommen über 1800 *M.*) ein Pauschale vereinbart werde, der ärztliche Besuch nicht unter 1,50 *M.* und die ärztliche Konsultation nicht unter 1 *M.* zu stehen komme. Die Frage ist also mit der weiter unten zu besprechenden Klassifikation der Kassenmitglieder in Zusammenhang gebracht. Wie übrigens diese Bestimmung praktisch durchgeführt werden sollte, ist nicht recht abzusehen. Sie ist mit dem Prinzip der Pauschalierung nicht vereinbar. Entweder Pauschale oder Bezahlung nach Einzelleistung. Aber ein Pauschale, das zugleich eine ziffernmäßig bestimmte Bezahlung der Einzelleistung enthält, ist ein Widerspruch in sich selbst.

Besteht so grundsätzliche Einigkeit darüber, daß die Honorarhöhe der Festsetzung im Einzelvertrage überlassen werden muß, und scheidet sie somit aus unseren Erörterungen aus, so mag doch auch hier die erfreuliche Tatsache hervorgehoben werden, daß die Frage der Honorarhöhe, wo die lokalen Verhandlungen überhaupt so weit gekommen waren, erhebliche Schwierigkeiten nicht gemacht hat.

c) Die Klassifikation der Versicherten. Hier treffen wir auf einen Gegensatz, der schon durch den Generalvertrag gelöst werden soll. Materiell handelt es sich aber auch hier um eine Frage der Honorarhöhe. Letzten Endes wird also diese Meinungsverschiedenheit auch erst bei den Verhandlungen im Einzelfall zu lösen sein, und, wenn die Klassifikation fällt, wird dies sicherlich seinen Einfluß auf die Festsetzung des Jahrespauschals haben: dieses wird dem relativen Durchschnitt der sonst auszuwerfenden zwei Pauschale entsprechen. Dadurch wird aber auch dieser Streitfrage, als einer generellen, wieder ihre Schärfe genommen.

Läßt sich so einem berechtigten Wunsche nach angemessener Honorierung auch in anderer Weise entsprechen, so muß die Lösung dieses Streitpunkts aus dem Gesichtspunkte heraus erfolgen, daß andererseits die Klassifikation nicht nur für die Finanzgebarung der Kassen Nachteile bringt, sondern in der Tat dem ganzen Sinn der sozialen Versicherung widerspricht und gewissermaßen eine Korrektur des Gesetzgebungswerkes enthält, zu welcher allein die Gesetzgebung selber berufen wäre. Für die Ärzte bedeutet die Aufgabe dieser Forderung materiell in Wahrheit nichts; denn wenn die Festsetzung der Honorare doch für die einzelne Kasse je nach ihren Verhältnissen erfolgen muß, so hat die Staffelung doch nur die Folge, daß das Honorar für die höhere Klasse über einem gewissen Durchschnitt, das für die niedere Klasse entsprechend unter diesem Durchschnitt festgesetzt werden wird: das Entscheidende bleibt doch immer, welchen Betrag im Durchschnitt einerseits die Kasse zu leisten vermag, andererseits die Ärzte billigerweise beanspruchen können und zu erzielen vermögen. Darum wird in Wahrheit gehandelt werden, gleich in welche Form sich die Honorierung kleidet.

Etwas anders als bei den versicherungspflichtigen Personen liegt die Frage bei denen, welche freiwillig, sei es der Versicherung beitreten, sei es, sie fortsetzen. Bei den freiwillig Beitretenden des § 176 (unter 2500 *M.*) gibt das Gesetz selbst den Kassen eine Handhabe, sich gegen schlechte Risiken zu schützen, indem sie für den Beitritt eine bestimmte Altersgrenze ziehen und ein Gesundheitszeugnis verlangen und ferner eine Wartezeit bis sechs Wochen einführen können (§ 207). Tun sie dies und wird die Altersgrenze nicht zu hoch bemessen, so fällt, zumal bei der erfahrungsmäßig sehr geringen Bedeutung einer freiwilligen Versicherung, wenn sie des akuten Anreizes entbehrt, der Grund für einen Ausschluß freiwilliger Mitglieder von den Kassenarztverträgen, wie sie der Leipziger Entwurf (Art. 4) vorsieht, fort. Das allgemeine Jahrespauschale wird dann auch für diese Mitglieder nicht zu niedrig sein; es wird die ärztliche Tätigkeit bei diesen guten Risiken eher reichlicher decken als im Durchschnitt. Dagegen erscheint es billig, daß die Ärzte darauf dringen, die Kassen sollten von diesen ihren Rechten Gebrauch machen, und daß sie, wo dies nicht geschieht, das sonstige Pauschale nicht für ausreichend halten. Da aber Ärzte und Kassen hier das gleiche Interesse haben, wird eine Einigung dahin, daß in den Kassensatzungen von jenen Rechten Gebrauch gemacht werden soll, unschwer zu erzielen sein.

Anders liegt es bei den freiwillig weiter Versicherten des § 313 (bis 4000 *M.*). Hier gewährt das Gesetz keine Handhabe zu einer Unterscheidung. Vielmehr liegt die Sache grundsätzlich ebenso — und ist deshalb auch im Leipziger Entwurf ebenso behandelt — wie bei den anderen Versicherten. (Die Weiterversicherten fallen nach dem Leipziger Entwurf unter die Mitglieder mit über 1800 *M.* Einkommen). Diese Weiterversicherung wird bei verschiedenen Kassen eine ganz verschiedene Bedeutung haben. Bei den meisten nur eine ganz unwesentliche. Wo aber die Weiterversicherung einen größeren Umfang annehmen kann (was eventuell von Zeit zu Zeit nachgeprüft werden könnte), da wird ihr eben in der Bemessung des Jahrespauschals Rechnung zu tragen sein und von selber Rechnung getragen werden; denn die Höhe des Pauschales richtet sich schon jetzt allgemein nach der möglichen Leistungsfähigkeit der Kasse, und der eben besprochene Fall wird nur bei leistungsfähigeren Kassen Bedeutung haben. So bietet der Fall der Mitglieder zwischen 2500 bis 4000 *M.* eigentlich keine besonderen Schwierigkeiten; er verdankt seine Bedeutung mehr der Verärgerung über besonders krasse Fälle. Angesichts des bestehenden Gesetzes, das, solange es besteht, alle Beteiligten respektieren müssen, können aber solche Stimmungen nicht ausschlaggebend sein.

4. Die Dauer der Verträge. Auch hier ist ein Hauptstein des Anstoßes bereits beseitigt. Der Leipziger Entwurf sieht selbst eine sechsmonatige Kündigung vor, ja er sieht weiter vor, daß schon 9 Monate vor Ablauf gemeinsame Konferenzen über die Erneuerung stattfinden sollen. Eine sechsmonatige Kündigungsfrist ist auch für das Interesse der Kasse ausreichend und als ausreichend wohl auch stets anerkannt worden. Wenn daneben an dem gleichzeitigen Ablauf der Verträge am 31. Dezember 1918 festgehalten wird, so können die Kassen in diesen Punkten entgegenkommen, ohne sich besonders wehe zu tun. Mit der Tatsache des Vor-

handenseins einer Ärzteorganisation müssen die Kassen nun einmal rechnen. Und im Interesse einer gleichmäßigen Fortbildung des Krankenkassenrechts erscheint ein solcher gleichmäßiger Ablauf der Verträge vielleicht nicht einmal unerwünscht. Hoffentlich gelingt es, wenn jetzt Frieden geschlossen wird, Verhältnisse zu schaffen, die eine Erneuerung der Verträge nach fünf Jahren ohne solche Erschütterungen ermöglichen, wie sie die Einführung der Krankenversicherung gebracht hat.

* * *

Überblickt man die Streitpunkte, die dem Abschluß eines allgemeinen Vertrags heute noch entgegenstehen und die wir bis auf ganz unwesentliche Einzelheiten im vorstehenden besprochen haben, so wird man darüber erstaunt sein, wie wenig der wahre Gehalt an Streitmaterial dem entspricht, was man an unüberbrückbaren Schwierigkeiten erwarten müßte, wenn man sich nur an den allgemeinen Eindruck hält, den das Getöse des Kampfes hervorruft. Wer mit der Schlichtung von Streitigkeiten öfters zu tun hat, den wird diese Tatsache nicht allzusehr überraschen. Aber die Einsicht in diesen Sachverhalt muß, wenn die Parteien sich so festgerannt haben wie hier, unparteiische Instanzen dazu veranlassen, ihrerseits den allein praktischen Weg einzuschlagen: eine gemeinsame Aussprache über die einzelnen, jetzt noch bestehenden Differenzen einzuleiten und den streitenden Parteien dabei vor Augen zu halten, wie geringfügig diese in Wahrheit noch sind und wie sich bei einigem guten Willen der Weg für ihre Lösung fast von selbst bietet, ohne daß sich die eine oder andere Partei etwas zu vergeben braucht.

Die Berufsvereine des Auslandes.

Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Halensee.

Die Kenntnis der ausländischen Entwicklung der Arbeitgeber- und -nehmerverbände hat sich in Deutschland bisher in erster Linie auf zahllose Monographien, sodann auf kurze Zusammenfassungen in den staatswissenschaftlichen Handwörterbüchern, auf verstreute Aufsätze in Zeitschriften, auf einseitige Verbandsberichte und endlich auf Kulemanns 1900 herausgegebene Darstellung in seiner „Gewerkschaftsbewegung" gestützt. Besonders das letztere Werk hat zu rascher Unterrichtung wohl Tausenden verholfen. Allein: in der sozialen Bewegung unserer Tage sind ein Dutzend Jahre eine gewaltige Zeit, und zumal wer Kulemanns damalige Darstellung von Anfang an als allzu knapp empfunden hatte, erwartete mit Spannung den weiteren Ausbau seines Werkes. 1908 erschien die Neuauflage des inländischen Teils der „Gewerkschaftsbewegung" unter dem Titel „Die Berufsvereine" und umfaßte 1137 Seiten in drei Bänden, während acht Jahre vorher noch hatte versucht werden können, in einem einzigen Bande die in- und ausländische Bewegung auf wenig mehr denn 700 Seiten zu meistern. Jetzt, nach fünf weiteren Jahren, sind den deutschen Bänden die ausländischen gefolgt*), und die Verbreiterung der einstigen Darstellungsfläche tritt in der Vermehrung der einstigen 327 dem Ausland und den internationalen Organisationen gewidmeten Seiten auf 1447 schon äußerlich zutage. Es ist ein Stück Weltgeschichte unseres Zeitalters der Organisationen, das sich in dem Anschwellen dieses deutschen Gelehrtenwerkes widerspiegelt.

Die „Soz. Praxis" hat bereits beim Erscheinen der ersten drei Bände der Neuauflage, ohne sich gewissen Schwächen der dortigen Darstellung zu verschließen, die Bedeutung des Kulemannschen Werkes gewürdigt (XVIII, 686 ff.) und in Worten warmer Anerkennung die Freude ausgedrückt, die in wissenschaftlichen und sozialpolitischen Kreisen über den „neuen Kulemann", das Standardwerk der deutschen Organisationsgeschichte, das Ergebnis unglaublich großen Fleißes und entsagungsreicher Geduld, herrschte. Wir begrüßen im gleichen Sinne auch die neuen Bände. Mit ihnen schließt Kulemann die Erste Abteilung seines Gesamtwerkes ab, der er die Überschrift „Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder" gegeben hat. In der Zweiten Abteilung gedenkt Kulemann die Darstellung der äußeren Geschichte der Organisationen durch eine kritische Verinnerlichung zu ergänzen, zu dem objektiv beschreibenden den subjektiv bewertenden Teil seiner Lebensarbeit hinzuzufügen. Ob diese Methode, für die vielleicht ebensoviel sprechen mag wie gegen sie, richtig ist oder nicht, darüber sei jetzt nicht mehr gestritten. Der Verfasser betont in seinem Vorwort zu den Bänden 4 bis 6, das sich mit den Kritikern der ersten drei Bände klar und ohne Schärfe auseinandersetzt, mit prachtvoller Schlichtheit, wie bescheiden er den Rahmen seines Wollens für die Erste Abteilung des Werkes von vornherein abgesteckt habe. Er spannt freilich damit unsere Erwartungen hinsichtlich der Zweiten Abteilung aufs höchste, denn in jedem, der den bisherigen Teil der Kulemannschen Untersuchungen kennen lernt, wird der Wunsch erwachen, nun auch einmal ein Urteil aus dem Munde dieses so erstaunlich objektiv arbeitenden, an politischen und Lebenserfahrungen reichen Forschers über Bedeutung, Wert, Zukunft des Organisationslebens zu hören und von ihm in die Theorie der ganzen Bewegung eingeführt zu werden.

Zu diesem Schlußstein des Gesamtwerkes wäre Kulemann früher gekommen, wenn er der mühsamen Darstellung der ausländischen Berufsvereine den Charakter eines Sammelwerkes gegeben und selbst nur für die Vereinheitlichung und redaktionelle Verbesserung der einzelnen Beiträge Sorge getragen hätte. Er hat vorgezogen, den ganzen riesigen Stoff selbst zu verarbeiten, weil er die Einheitlichkeit nur so für gesichert ansah. Wir wollen mit ihm darüber nicht rechten; es sind schließlich stets Imponderabilien, die bei solchen Fragen den Ausschlag zugunsten des einen oder andern Arbeitssystems geben. Kulemann hatte zudem das Glück, eine Schar tüchtiger ausländischer Mitarbeiter in den verschiedensten politischen und sozialen Lagern zu finden, auf deren Berichte er sich vielfach gestützt hat; nicht zuletzt gerade durch dieses halbe Entgegenkommen an den Gedanken des Sammelwerkes ist es ihm wohl überhaupt gelungen, seiner die Kraft eines Einzelnen übersteigenden Aufgabe nach Menschenmöglichkeit Herr zu werden.

Die drei neuen Bände behandeln, in ungleicher Ausführlichkeit, die Organisationen von Arbeitgebern und -nehmern in der ganzen außerdeutschen Kulturwelt sowie die internationalen Berufsvereine. Der 4. Band befaßt sich mit England, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, der 5. mit Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Italien, Spanien, Rußland, Finland, Serbien, Bulgarien und Rumänien, der 6. endlich mit den Vereinigten Staaten, Kanada, Argentinien, Australien, Neuseeland und Japan sowie den internationalen Organisationen.

In Besprechungen der ersten Auflage und auch der älteren Bände der Neuauflage war vielfach darauf hingewiesen worden, daß sich die Gewerkschafts- und sonstige Berufsvereinsbewegung nicht aus dem Rahmen der wirtschaftlich-politischen Gesamtentwicklung herausheben, nicht ohne die Berücksichtigung der nationalen Eigenarten, der geographischen, geschichtlichen, gesetzgeberischen Voraussetzungen (und auch Folgen) darstellen lasse. Kulemann bemüht sich, da er die Berechtigung des Einwandes durchaus anerkennt, in den neuen Bänden auch die genannten Begleitumstände der Organisationsbewegung heranzuziehen. Er tut das, indem er bei jedem Lande zunächst einen Abschnitt „Geographisches", dann einen solchen „Geschichtliches", darnach „Verfassung und Gesetzgebung" und endlich „Wirtschaftlich-soziale Verhältnisse" vorausschickt, ehe er in die Behandlung seiner engeren Aufgabe, die bei einzelnen Ländern mehr lebendig und ansprechend (so im wesentlichen bei dem Teil über England), bei anderen spröder, papierner ausgefallen ist, eintritt. Wenn die innere Verknüpfung dieser dankenswerten und meist sehr geschickt gefaßten Einleitungsabschnitte mit dem Werden und Wachsen der Organisationen nicht immer ganz gelungen ist, so liegt das wohl an der ganzen deskriptiv-chronologischen Methode der Ersten Abteilung des Werkes, aus der Kulemann mehr oder weniger ins Kritische abgedrängt worden wäre, wenn er alle Kausalfäden nicht unabhängig von einander verfolgt, sondern miteinander zur bunten Wirklichkeit verwoben hätte; hier wäre Wesentliches und Unwesentliches, Licht und Schatten abzuwägen gewesen, und — mehr als das ganz gelegentlich einmal auch jetzt schon Kulemann untergelaufen ist — wäre vom eignen Standpunkt aus die Materie plastisch zu gestalten gewesen. Die Methode ist es, die hier manchen Wunsch unerfüllt läßt.

Es kann hier nicht auf die einzelnen nationalen Organisationsbewegungen, wie sie Kulemann darstellt, näher eingegangen werden; dazu ist die Neuauflage viel zu sehr ein Nachschlagewerk geworden, das wohl selten jemand von der ersten bis zur letzten Seite durchlesen wird. Nicht als ob dadurch sein Wert geringer wäre; im Gegenteil, gerade solch ein Buch erfüllt für die Praxis ein unbedingtes Bedürfnis neben den Monographien und — hoffentlich bereinst — neben der Zweiten Abteilung des Kulemann-

*) Kulemann, Die Berufsvereine. I. Abteilung, 2. Auflage der „Gewerkschaftsbewegung". Bde 4—6. Berlin, Verlag L. Simion Nachf., 1913. Preis: 30 M. — Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform oder Bezieher der „Soz. Praxis" erhalten das Werk um 20 v. H. billiger, sofern sie sich darüber mit Herrn Landgerichtsrat Kulemann, Göttingen, in Verbindung setzen.

schen Gesamtwerks. Dem Verfasser hat wohl auch beim Fortgang seiner Arbeit allmählich mehr als in ihrem Anfang gerade die Erfüllung eines gewissen lexikalischen Bedürfnisses vorgeschwebt, denn fast nur so ist es z. B. zu erklären, wenn er oft viele Seiten hindurch nur Berichte von Gewerkschaftskongressen auszugsweise gibt. Das ist natürlich nur für den, der das Werk zum Nachschlagen benutzt, genießbar.

Die „Soz. Pr." ist den internationalen Entwicklungserscheinungen in der Organisationsbewegung schon oft des näheren nachgegangen. Nicht immer heben sich diese Erscheinungen in Kulemanns Werk gerade in dem international Gemeinsamen, im Typischen und Wesensbedingten sehr klar heraus; wer aber, umgekehrt, mit einer gewissen Kenntnis der diesbezüglichen Verhältnisse an das Werk herangeht, der wird im einzelnen viel zur Bestätigung, Ergänzung oder Korrektur seiner Anschauungen aus den neuen Bänden gewinnen können. Wenn wir an dieser Stelle einige internationale Tatsachen der Berufsvereinsbewegung hervorheben wollen, so denken wir zunächst an ihre Anfänge. Fast in allen Ländern zeigt sich irgendwie ein kleiner Zusammenhang mit älteren Gebilden, mit Ausläufern aus der Zünftezeit; meist wird freilich dieser Zusammenhang für die weitere Gestaltung nicht wichtig, bleibt vielmehr ein regelmäßiges historisches Accidens, ohne selbst Geschichte zu machen. Für England sind diese Zusammenhänge bekanntlich stark umstritten, während in Frankreich von den alten Gesellenvereinen und Hilfsvereinen her in die neue Zeit hinein ein zusammenhängender Entwicklungsgang im erwähnten losen Sinne nachweisbar ist. Dasselbe gilt auch in vielen andern Ländern, gilt in gewisser Weise sogar von einem Lande wie Japan, während freilich z. B. in Spanien kaum etwas Verwandtes bisher festgestellt ist. Eine andere internationale Erscheinung ist das Auftreten einer Periode scharfer Unterdrückungspolitik gegen die jungen Arbeiterverbände, meist aus einer Abneigung gegen den Koalitionsgedanken schlechthin entspringend und von den Trägern des beginnenden Maschinenzeitalters aus Eigennutz gefördert. Früher oder später hat wohl jedes Land derartige Erscheinungen aufzuweisen gehabt, stellenweise mögen sie auch erst noch beim Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung bevorstehen, wobei wir besonders an Japan und die (von Kulemann nicht behandelte) Türkei denken. Auch daß sich der Sozialismus in der ganzen Kulturwelt eines großen Teiles der Gewerkschaftsbewegung bemächtigt hat, ergibt sich klar; nur bei sehr jungen Gründungen freilich pflegt er geradezu und bewußt das Primäre, die treibende Kraft zu sein. Diese Dinge treten bei Kulemann recht lichtvoll hervor, da er der sozialistischen Bewegung fast bei jedem Lande einen eignen Abschnitt widmet. Mit dem parteipolitischen Einschlag hängt überall auch die Zersplitterung der Organisationen nahe zusammen (während ebenso allgemein die Arbeitgeberverbände keine politisch orientierte Zersplitterung kennen). Neben den mehr oder weniger sozialistischen Verbänden stehen christliche oder liberale Organisationen, evangelische, katholische Arbeitervereine usw. Durchweg ist die Arbeitgeberorganisation jünger als die der Arbeiter, meist geht sie aus dem rein wirtschaftlichen Unternehmerzusammenschluß irgendwie hervor. Es gibt auch Länder, in denen noch kaum die Anfänge einer Arbeitgeberorganisation bestehen; selbst in einem so hoch entwickelten Lande wie Frankreich ist die Entwicklung dieser Vereinigungen noch sehr gering, und gerade hier ist es höchst interessant, wenn Kulemann (Bd. 4 S. 275) die Begründung aus dem Munde eines französischen Großindustriellen geben läßt, daß die französischen Arbeitgeber eine starke Organisation viel weniger nötig hätten als ihre deutschen und englischen Kollegen, weil die französischen Arbeiter Anarchisten und daher für die Arbeitgeber viel weniger zu fürchten seien als die wohldisziplinierten deutschen Gewerkschafter! Eine internationale Erscheinung beginnt ferner die gelbe Bewegung zu werden, über die Kulemann aus England, Frankreich, Australien und den Vereinigten Staaten berichtet; allgemein lebt diese Bewegung von der Gunst der Arbeitgeber, bald offener (Frankreich), bald minder offenkundig (England), und die Organisationsform hat wiederholt dieselbe Buntscheckigkeit wie in Deutschland: bald überwiegen die Verbände, die mehr den deutschen Werkvereinen ähneln, bald die nach Art unserer „Vaterländischen Arbeitervereine" unter stark politischem Einschlag ohne Bindung an einzelne Betriebe entstandenen Gruppen (so die englische National free labour association). Auch der Syndikalismus ist international, aber gerade hier zeigen sich bedeutende Einflüsse nationaler Eigenart, die in diesen Blättern schon oft betont worden sind. Bemerkenswert ist die Rolle, die der syndikalistische Gedanke in der Gewerkschaftsbewegung gespielt hat oder noch spielt, in Großbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich, der Schweiz, Dänemark, Schweden und Italien. Vielfach handelt es sich freilich nur um Reaktionserscheinungen auf einen Jahrzehnte lang ruhig arbeitenden Zentralismus, an dessen Stelle örtliche Gruppen eine veränderte Verfassung, die ihnen mehr Einfluß gibt, setzen möchten, um etwas Leben in die Bewegung zu bringen; solche Erscheinungen sind dann nicht allzu tragisch zu nehmen. Keineswegs bilden, wie etwa in den Vereinigten Staaten, die Syndikalisten überall eigene Organisationen; teilweise haben sie auch, nach früherer Absonderung, den Weg zur Gesamtorganisation zurückgefunden (Italien), dann freilich nicht ohne die alte Bewegung stark mit ihrem Geiste zu durchdringen. Man gewinnt aus dem, was Kulemann über die Syndikalisten zu berichten weiß, den Eindruck, daß es sich hier im ganzen doch nur um Kinderkrankheiten oder vorübergehende Reaktionserscheinungen, nicht um zukunftsreiche Neubildungen der Gewerkschaftsbewegung handelt. Die Ereignisse der letzten Monate haben ja übrigens den gleichen Eindruck gemacht: die Schwenkung der französischen Gewerkschaften, der schweizer und der außerordentliche britische Gewerkschaftskongreß, die Internationale Syndikalistenkonferenz, die Behandlung des Werftarbeiterstreiks in Deutschland usw.

Wir versagen es uns, auf die mannigfachen Parallelerscheinungen einzugehen, die das internationale Organisationsleben sonst aufweist, besonders auf dem Gebiete der Tarifvertragsentwicklung und der gesetzgeberischen Behandlung der Berufsvereine, nicht zuletzt auch hinsichtlich des Streikbrecherschutzes. Es sei aber darauf noch hingewiesen, wie reich Kulemanns Werk auch an bemerkenswerten und nicht weiteren Kreisen bekannten Mitteilungen einzelner hübscher Tatsachen und Beobachtungen aus dem Organisationsleben ist. Wir denken z. B. an die Schilderung, die Kulemann (Bd. 5, S. 97) von den sozialpolitischen Zielen der österreichischen Arbeitgeber gibt. An der Hand der Verbandstagsprotokolle von 1895 und 1896 gibt er die Fülle sozialpolitischer Forderungen wieder, die der „Zentralverband der Industriellen Österreichs" erhoben hat; da wird anerkannt, „daß die Industrie in freier und natürlicher Entwicklung auf eine Verkürzung der Arbeitszeit hinstrebt", daß „die Industrie nicht allein aus Arbeitgebern besteht, daß den Industriellen auch Pflichten erwachsen, wenn ihnen Rechte zugesprochen werden, und daß die Industrie willig die ihr durch eine planmäßige und zielbewußte Sozialgesetzgebung auferlegten Lasten übernimmt" usw., und es wird das Ziel gesteckt, „daß die Arbeiter stets ausreichende Arbeit und genügenden Verdienst finden"; hier tritt Kulemann einmal aus seiner Reserve heraus und meint mit mildem Spott, man sollte hiernach „wirklich annehmen, daß die Großindustriellen Österreichs lauter halbe oder ganze Sozialisten wären". Nicht ganz so ein sozialpolitischer Stürmer wie der Zentralverband scheint freilich der „Österreichische Arbeitgeber-Hauptverband", die Zentralorganisation des Kleingewerbes zu sein; sie bezichtigte nämlich den Deutschen Buchdruckerverein in ihrem Organ des Verrats an den Arbeitgeberinteressen und bezeichnete die „Soziale Praxis" als „halboffiziöses Organ der internationalen Sozialdemokratie" (Kulemann, Bd. 5 S. 111). Höchst bemerkenswert erscheint uns auch die Bd. 5 S. 467 wiedergegebene Haltung der russischen Großindustriellen (März 1907), die die gesetzliche Festlegung des Rechtes, Gewerkvereine zu bilden, für „dringend geboten im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Industrie und des Handels" erklärten, eine Stellungnahme, die in der Verbandszeitung als „keineswegs irgendwelchen Sentimentalitäten, sondern der Tatsache, daß die Industriellen der Gewerkvereine dringend bedürfen", entspringend bezeichnet wurde. Eine beachtenswerte Stelle (Bd. 4 S. 399) für den modernen korporativen Verständigungsgeist großer Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer findet sich bei der Behandlung der holländischen Arbeitgeberverbände. Der „Amsterdamer Juwelierverein" lag mit dem Allgemeinen holländischen Diamantarbeiterverband jahrelang in harten Kämpfen. Schließlich stellte sich aber der gewonnene Eindruck im Jahresbericht von 1906 der Arbeiterorganisation wie folgt dar:

„Das Zusammenwirken mit dem Prinzipalverein auf allen Gebieten läßt nichts zu wünschen übrig, und über die wichtigsten Angelegenheiten wurde verhandelt, ohne daß auf der einen Seite mit dem Säbel gerasselt worden wäre. . . . . . Die Sache läuft einfach darauf hinaus, daß der Prinzipalverein und wir uns gegenseitig so lange und heftig bekämpft und uns einander so viele und heftige Schläge beigebracht haben, daß beide Teile zu der Erkenntnis gelangt sind, daß es besser ist, soweit es nur irgend möglich ist, vorkommende Streitigkeiten durch gegenseitige Aussprache zu regeln, anstatt uns täglich in den Haaren zu liegen. Eine der Hauptsachen dabei war, daß die Vertreter beider Parteien niemals persönlich zu einem unfreundlichen Benehmen gegeneinander gekommen sind, obwohl sie beide ihren Standpunkt genau

kannten. Wir halten einander nicht zum Besten mit sentimentalem Geschwätz; wir erledigen einfach unsere Sachen . . . , indem wir unsere gegenseitigen Ansichten respektieren mit dem Bewußtsein der beiderseitigen Stärke. . . . . . Alles läuft darauf hinaus, daß Arbeitgeber und Arbeiter gelernt haben, in die unvermeidlichen Verhandlungen, die die Folge der immer zunehmenden Organisation der industriellen Kräfte sind, ohne Vorbehalt einzutreten."

Endlich sei auf zwei eigenartige Erscheinungen der schweizer Organisationsentwicklung hingewiesen, einmal den Schweizerischen Stickereiverband, dessen bedeutsame Entwicklung Kulemann Bd. 5, S. 268—276 mit berechtigter Ausführlichkeit schildert und der in gewisser Weise auf der Welt nicht seinesgleichen gefunden hat, dann auf den Schweizerischen Arbeiterbund (Sp. 188), der eine Zusammenfassung aller Arbeiterorganisationen darstellt, wie sie in Deutschland mitunter auch recht wünschenswert wäre.

Der Arbeiterbund dient den gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der ganzen Arbeiterklasse, veranstaltet alle drei Jahre „Arbeitertage" und wird staatlich unterstützt. Seine Zentrale ist das Schweizerische Arbeitersekretariat, dessen Leiter der bekannte (sozialistische) Arbeiterführer Greulich ist. Kulemann schildert (Bd. 5, S. 241—254) das im ganzen vorzügliche Zusammenarbeiten der einzelnen Richtungen im Arbeiterbund. Greulich selbst hält Vorträge bei den sozialistischen sowohl wie bei den christlichen Gewerkschaften, wenn auch die letzteren „seine Mitwirkung nicht oft in Anspruch genommen" haben.

Mit gutem Willen, Einsicht in die allseitige Daseinsberechtigung und realer Begrenzung des Aufgabenfeldes haben die Schweizer Arbeiter hier eine Einrichtung geschaffen, die Kulemann mit Recht in warmen Worten feiert und die in beachtlichem Gegensatz zu der Unduldsamkeit in der deutschen Arbeiter- und Angestelltenbewegung steht, wo kaum dem außenstehenden Sozialpolitiker das Recht zuerkannt wird, eine möglichst breite Plattform für die gemeinsame Verfechtung gemeinsamer Ziele unter den sich befehdenden Richtungen herbeizuführen.

Es konnte nur unsere Absicht sein, mit diesen Hinweisen auf einige besonders lehrreiche Teile der von Kulemann dargestellten Bewegung zur weiteren Beschäftigung mit dem Werke anzuregen. Man möchte diesem gewaltigen, zur Bewunderung für den Bienenfleiß seines Verfassers zwingenden Buche ein sehr abgegriffenes Wort der Empfehlung geben: daß es „in keiner sozialpolitischen Bibliothek fehlen sollte". Für eine möglichst zuverlässige, gründliche und objektive Belehrung wird das Werk vor allem in den Berufsvereinen selbst unschätzbare Dienste tun können. Man kann auch den Wunsch des Verfassers nur teilen, daß sich ein Weg finden möge, das Werk in Zukunft fortzuführen und ihm so noch auf Jahrzehnte hinaus auch eine stets lebendige Wirksamkeit zu sichern.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die 8. Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz soll nach den Beschlüssen ihres Bureaus am 15., 16. und 17. September 1914 in Bern mit folgender Tagesordnung stattfinden (die durch Sperrdruck hervorgehobenen Aufgaben sollen in erster Linie behandelt werden):

Finanzen. Bulletin. Internationale Verträge. Aussprache über die internationale Kommission zur Vereinheitlichung der Statistik der Gewerbeaufsicht. (1. Kommission.)

Blei. a) Maler und Anstreicher (bleifreie Rostschutzfarben); b) in der keramischen Industrie; c) in der polygraphischen Industrie. Milzbrand. Caissonarbeit. Taucher. (2. Kommission.)

Kinderschutz. Schutz der auswandernden Arbeiter im Auslande. (3. Kommission.)

Hafenarbeiterschutz. Eisenbahnarbeiterschutz. (4. Kommission.)

Samstagfrühschluß und Sonntagsruhe. Aussprache über den Schutz der Arbeiter in ununterbrochenen Betrieben. (5. Kommission.)

Am 14. September 1914 sollen in Bern die Sonderausschüsse für Kinderschutz, „Englische Woche" und Hafenarbeiterschutz tagen.

Die Vereinigung für Soziale Reform Schwerin i. M. (Ortsgruppe Mecklenburg der Gesellschaft für Soziale Reform) hielt am 12. Dezember ihre Jahresversammlung ab. Aus dem Tätigkeitsbericht ist hervorzuheben: Gegen den Verkauf alkoholischer Getränke zum sofortigen Genuß in den hiesigen Kaufmannsgeschäften ging die Vereinigung wiederholt vor. Sie erreichte, daß in fast allen Kolonialgeschäften ein auf das gesetzliche Verbot des Genusses von Getränken im Ladenraum hinweisender Anschlag ausgehängt wurde. Da dieser Aushang jedoch nur ungenügende Abhilfe schaffte, hat die Vereinigung das Stadtpolizeiamt in einer ausführlichen Eingabe um Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Unsitte. Klagen über Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe veranlaßten die Vereinigung, hiergegen bei den hiesigen Arbeitgeberorganisationen vorstellig zu werden. Wegen der Neufestsetzung des Ortslohnes wandte sich die Vereinigung wiederholt an das Oberversicherungsamt. Die inzwischen erfolgte Regelung der Sache geht zum Teil noch über die in diesen Eingaben erbetenen Sätze hinaus. — Wegen der Schulspeisungsfrage hielt die Vereinigung Umfragen bei den Leitern der Schulen und interessierten Korporationen an der Hand der von der Hauptgesellschaft herausgegebenen Fragebögen. — Um die Gründung der Schweriner Ortsgruppe des Deutschen Käuferbundes war die Vereinigung eifrig bemüht. — Wegen der Einführung einer städtischen Berufs- oder Sammelvormundschaft wurde die Vereinigung erneut beim Magistrat und Bürgerausschuß vorstellig. Zur Vermeidung der der Berufsvormundschaft stellenweise anhaftenden Mängel empfahl sie die Überwachung der Mündel in religiös-sittlicher Hinsicht durch Waisenpflegerinnen und Bezirkswaisenräte der gleichen Konfession und für die Auswahl dieser Personen ein Vorschlagsrecht der kirchlichen Behörden. Auch die Anstellung eines Kostkinderarztes zur besseren Überwachung der Kostkinder- und Säuglingspflege wurde als erwünscht hingestellt. Der Bürgerausschuß hat den Magistrat deswegen um Einleitung kommissarisch-deputatischer Verhandlungen ersucht. Auch für die Anstellung von Schulärzten, die vom Bürgerausschuß wiederholt gefordert und vom Magistrat nur aus finanziellen Gründen abgelehnt war, trat die Vereinigung erneut nachdrücklich ein. — Über die Reichsversicherungsordnung veranstaltete die Vereinigung aufklärende Vorträge. (Amtsrichter v. Lewinski aus Berlin sprach über die Alters- und Invalidenversicherung, Herr Sander über die Krankenversicherung mit besonderer Berücksichtigung des Wahlverfahrens.) Weitere Vorträge sind in Aussicht genommen. — Die Vereinigung unterstützte ein Gesuch an das Oberversicherungsamt um Nichterrichtung von Landkrankenkassen in den Städten. Für Schwerin ist auf einen gleichen Antrag des Magistrats von der Gründung einer Landkrankenkasse abgesehen worden. Weiter unterstützte die Vereinigung eine Eingabe an das Ministerium des Innern wegen alkoholfreier Ausgestaltung der Schülerausflüge, Aufklärung in den Schulen über die Schäden des Alkoholismus und Aufnahme dieses Gegenstandes in den Lehrplan der Ausbildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. — Gemeinsam mit anderen hiesigen Vereinen veranstaltete die Vereinigung eine öffentliche Versammlung über die Vorzüge der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. An einer vorbereitenden Versammlung für die Wahl weiblicher Vertreter für die Vertrauensmännerwahlen zur Angestelltenversicherung nahmen Vertreter der Vereinigung teil. — Korporativ ist die Vereinigung dem hiesigen Jugendpflegeverband und der Vereinigung für Volksunterhaltung beigetreten. — Für manche ihrer Eingaben fand die Vereinigung die Unterstützung zahlreicher Vereine verschiedenartigster Tendenz. Dieses Zusammenarbeiten auf sozialem Gebiet war für die Vereinigung besonders erfreulich und wertvoll. Die Entwicklung der Vereinigung ist günstig. Es gehören ihr 6 Vereine mit mehr als 2700 Mitgliedern an; auch die Zahl der Einzelmitglieder ist gestiegen. Den Vorsitz führte Obstgutsbesitzer Ihlefeldt; als erster Schriftführer wirkt Eisenbahnbetriebssekretär Danckwarth.

Allgemeine Sozialpolitik.

Staatliche Zuschüsse für die Hausarbeit in Bayern. In den Etat des Bayerischen Ministeriums des Äußeren war diesmal ein Posten von 20000 *M* eingestellt (10000 *M* mehr als im Vorjahr) zur Förderung des Hausarbeiterschutzes und Vervollkommnung hausindustrieller Technik. Der Zuschuß wurde einstimmig bewilligt.

In der kurzen Erörterung wurde von sozialdemokratischer Seite bedauert, daß das Hausarbeitsgesetz die Lohnfrage unberücksichtigt gelassen habe, und die bayerische Regierung ersucht, im Bundesrat dahin zu wirken, daß bei einer Änderung des Gesetzes dieser Punkt berücksichtigt werde. Von liberaler und Zentrums-Seite wurde die Förderung der bayerischen Spitzenindustrie durch eine Fachschule befürwortet, ferner in geeigneten Gewerbezweigen die Anschaffung von Kleinmaschinen mit elektrischem Antrieb vorgeschlagen. Der Regierungsvertreter Ministerialrat Dr. Rohmer gab die Erklärung ab, daß die Regierung an den Vollzug des Hausarbeitsgesetzes mit dem Wunsche herantrete, die Lage der Hausarbeiter zu bessern. Die Kreisregierungen sind beauftragt worden, zu prüfen, wo ein Bedürfnis nach Errichtung eines Fachausschusses besteht. Ebenso untersucht die Regierung jetzt die Frage, wie die elektrische Kraft für die Heimarbeit nutzbar zu machen wäre. Die Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, die zur Verbesserung der Arbeitsräume oder Arbeitseinrichtungen gegeben werden, sollen nicht als Almosen gelten. Die Stickereierzeugnisse aus Oberfranken seien den besten Erzeugnissen an die Seite zu stellen und kämen leider oft unter falscher Flagge als „Brüsseler Spitzen" auf den Weltmarkt. Es wäre zu wünschen, daß der bayerische Hausindustrieverband diese wertvollen Erzeugnisse mehr bekannt machte.

Der Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung in Italien. In der ministeriellen Botschaft, mit welcher am 29. September d. J. die Auflösung der Kammer angekündigt worden war, finden sich

einige bemerkenswerte Kundgebungen zu den schwebenden sozialen Fragen Italiens und zur Frage des gesetzlichen Eingreifens des Staates in den Arbeitsvertrag. Als wichtigste Aufgaben der Gesetzgebung werden die Regelung des Schiedsgerichts- und Einigungswesens und der Ausbau der Arbeiterversicherung bezeichnet. Auch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens soll durch den Staat betrieben werden.

Ausführlicher noch als in dieser amtlichen Botschaft wurde das soziale Programm der italienischen Regierung in einem Vortrag des Ministers für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel Nitti am 12. Oktober dargelegt.

Gegenüber den Vorschlägen, eine Altersfürsorge nach britischem Muster einzuführen, erklärte der Minister, daß Italien bei der etwaigen Schaffung einer Altersversicherung nicht das britische Vorbild der Rentenauszahlung an jede unbemittelte Person von einer gewissen Altersgrenze an wählen würde, da dies nur eine andere Art der Armenfürsorge sei, sondern daß das deutsche Vorbild der Versicherung auf Grund selbsterworbener Rechte empfehlenswerter erscheine. Vorläufig allerdings müsse die staatliche Altersversicherung noch zurückstehen hinter der Aufgabe der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Landarbeiter, Erdarbeiter und Fischer und der Einführung einer staatlichen Krankenversicherung.

Als eine für Italien besonders wichtige Aufgabe stellte der Minister ferner den Schutz der italienischen Auswanderer hin, denn außerhalb Italiens arbeiten etwa 7 Millionen Italiener (vgl. XXIII, 180). In Italien hätte bis jetzt der Grundsatz gegolten, Ausländer und Inländer im Arbeitsvertrage und in bezug auf die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze völlig gleich zu behandeln, man werde jedoch künftig diesen Grundsatz nur noch den Angehörigen solcher Länder gegenüber gelten lassen, die auch ihrerseits die eingewanderten italienischen Arbeiter mit den einheimischen Arbeitern gleichstellen. Als bedeutsamen Fortschritt auf diesem Gebiet bezeichnete Nitti den Vertrag mit Deutschland (XXII, 799).

Weiter erfordert nach Nitti der Ausbau der Gewerbeaufsicht große Aufmerksamkeit, da nur bei guter Aufsicht die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze gesichert sei.

Der Minister ging ferner ausführlich auf die Frage eines einheitlichen Arbeitsvertragsrechts für alle Arbeitnehmer ein, hielt sie jedoch noch nicht für genügend geklärt; auch England, Deutschland und andere industriell vorgeschrittene Länder wären noch zu keiner Lösung der Frage gekommen. Auch würde bei der Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse wohl immer eine Reihe von Sondergesetzen notwendig sein. Die Regierung habe die Vorarbeiten für ein Bergarbeitergesetz beendet und werde bei einem künftigen Gesetzentwurf die Vorschläge des untersuchenden Ausschusses berücksichtigen. Weiter vorgeschritten sei bereits die Frage eines Privatangestelltenrechts, aber auch hier werde man sich mit einigen grundlegenden Bestimmungen begnügen müssen und für die verschiedenartigen Berufe außerdem Sondervorschriften vorsehen. Auch die Frage eines Landarbeiterrechts werde auf Grund der Untersuchungen über die Lage der Landarbeiter geprüft werden.

Endlich kündigte der Minister die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfs über das gewerbliche Schiedsgerichts- und Einigungswesen an.

Als Grundsatz soll gelten, daß endgültige Schiedssprüche nur da gefällt werden sollen, wo es sich um die Auslegung oder Durchführung bereits bestehender Verträge handelt. Wo es sich aber um gewerbliche Streitigkeiten handelt, bei denen noch kein fester Vertrag vorliegt, sollen die staatlichen Stellen nur die Befugnisse von Einigungsämtern haben; sie dürfen also nur Einigungsvorschläge machen, aber keinen bindenden Schiedsspruch fällen.

Schließlich teilte Nitti aus dem sozialpolitischen Programm der italienischen Regierung noch mit, daß sie zum Ausbau des Genossenschaftswesens durch Gesetzgebung und Verwaltung und durch Förderung des nationalen Kreditinstituts beitragen wolle. Die Förderung des genossenschaftlichen oder in anderer Form gemeinnützigen Kleinwohnungsbaus soll jedoch nicht zusammen mit dem allgemeinen Genossenschaftsgesetz, sondern durch besondere Maßnahmen erfolgen.

Nach einer Erhebung des Ministeriums sorgen zurzeit rund 500 Vereinigungen von mehr als 30 000 Mitgliedern mit einem Kapital von 30 Millionen und 70 Millionen Grundbesitz für die Förderung des Kleinwohnungsbaues. Aber die Verteilung der gemeinnützigen und genossenschaftlichen Bauvereine über das Königreich ist nicht regelmäßig, namentlich fehlt in ländlichen Bezirken die Fürsorge für geeignete Wohnungen für Landarbeiter und Kleinbauern.

Altersversicherung und Arbeiterschutz in den Niederlanden. Am 9. Dezember gelangten zum ersten Male die auf Grund des niederländischen Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes fälligen Altersrenten zur Auszahlung. Nach diesem Gesetz hat jeder, der vom 60. bis 70. Jahre 156 Wochen, also drei Jahre, im Lohndienste tätig gewesen ist, nach Erreichung des 70. Lebensjahrs, sofern er kein anderes Einkommen hat, Anspruch auf eine wöchentliche Rente von 2 Gulden. Das Geld wurde von der Reichsversicherungsbank zur Verfügung gestellt und von den Postämtern im ganzen Lande ausbezahlt. Im ganzen sind die Renten von mehr als 80 000 Personen in Anspruch genommen worden. Man schätzt, daß für das Jahr 1914 rund $8^1/_2$ Millionen Gulden für die Rentenauszahlungen notwendig sein werden.

In einer schriftlichen Antwort auf den Sektionsbericht über den Etat des Arbeitsministeriums machte der neue Arbeitsminister Treub einige Mitteilungen über seine Pläne in bezug auf den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung. Er kündigte ein Gesetz zur Einschränkung der Arbeitszeit für sämtliche erwachsenen Arbeiter an, doch soll dabei auf den internationalen Wettbewerb Rücksicht genommen werden. Ein besonderes Gesetz wird die Nachtarbeit in den Bäckereien abschaffen. Auch eine gesetzliche Regelung der Hausindustrie wird zugesagt, wobei aber ein Mindestlohn nur insofern gesetzlich vorgeschrieben sein soll, als er notwendig erscheint, um gewisse Formen der Hausindustrie zu beseitigen. Der Minister beabsichtigt schließlich, für Frauen und jugendliche Personen in den Spinnereien und Webereien den freien Sonnabend-Nachmittag einzuführen.

Sozialpolitische Gesetzgebung in Argentinien. Durch Gesetz vom 8. Oktober 1912 ist für Argentinien an Stelle der bisherigen Generaldirektion für Arbeit ein eigenes nationales Arbeitsamt geschaffen und dem Ministerium des Innern unterstellt worden. Das Hauptarbeitsgebiet des neuen Amtes ist die Vorbereitung der sozialpolitischen Gesetze und die Überwachung ihrer späteren Durchführung, doch hat es auch die Sorge für die Regelung des Arbeitsnachweiswesens und Mitwirkung zur Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten. Zur Erledigung dieser Aufgaben ist das Amt in drei Abteilungen, für Statistik, Gesetzgebung und Gewerbeaufsicht, geteilt.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Durchführung der Arbeiterinnen- und Kinderschutzgesetze zu überwachen, sie achten auf die Durchführung der Sonntagsruhe-Vorschriften und der andern noch zu erlassenden Schutzgesetze; sie haben ferner zu prüfen, ob alle gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen über Lohnzahlung, Zustand der Arbeitsräume, Pausen der Jugendlichen usw. eingehalten werden. Die Beamten haben jederzeit Zutritt zu allen Arbeitsräumen und zwar nicht nur der Industrie, sondern auch des Handels, wo Frauen und Kinder beschäftigt sind. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu wahrheitsgemäßer Auskunfterteilung verpflichtet. Den Beamten obliegt auch die Überwachung aller privaten Stellenvermittlungen.

Zur Regelung des Arbeitsnachweises wurde dann ferner mit Ausführungsverordnung vom 2. Januar 1913 ein staatliches Arbeitsvermittlungsamt geschaffen, welches alle Stellenangebote und Stellengesuche zu verzeichnen hat und durch öffentlichen Aushang bekannt macht, gegebenenfalls auch örtliche Arbeitsnachweisstellen schafft.

Das mit der Arbeitsvermittlung betraute Personal soll über die Arbeitsverhältnisse in Industrie und Handel gut unterrichtet und über die übliche Lohnhöhe und Arbeitszeiten auf dem Laufenden sein. Zu diesem Zweck soll das Amt in ständiger Fühlung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, mit gemeinnützigen Vereinen, städtischen Behörden usw. arbeiten, die verpflichtet sind, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Neben dem zentralen Arbeitsvermittlungsamt sind dann ferner durch ein neues Gesetz vom 25. September 1913 in den wichtigsten argentinischen Städten staatliche Arbeitsnachweisstellen eröffnet worden, ferner ist in diesem Gesetz bestimmt, daß Arbeitsnachweise, die von Gewerkvereinen oder auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind, staatlichen Zuschuß erhalten können, wenn sie bestimmte Vorschriften erfüllen und sich staatlicher Aufsicht unterwerfen. Die privaten Stellenvermittlungen unterstehen gleichfalls gewissen Aufsichtsbedingungen, es darf z. B. niemals eine Stellenvermittlung mit einer Schankstätte oder Herberge verbunden sein. Alle staatlichen Anstalten dürfen ihre offenen Stellen nur mit Hilfe der staatlichen Arbeitsnachweise besetzen.

In Ergänzung des Gesetzes vom 8. Oktober 1912 ist auch eine Ausführungsordnung über die Einsetzung von Arbeitsräten zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten erlassen worden.

Bei den Arbeitsstreitigkeiten können die streitenden Parteien den Vorsitzenden des Arbeitsamts um seine Vermittlung ersuchen. Dieser hat dann einen Arbeitsrat zu bilden, der sich aus je drei Personen aus den Listen der vorgeschlagenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammensetzt. Der Vorsitzende des Arbeitsamts ist zugleich der unparteiische Vorsitzende des Arbeitsrats.

Der Arbeitsrat hat zunächst eine Einigung anzustreben und selbst ein Übereinkommen vorzuschlagen. Wird dieser Vorschlag von den

Parteien angenommen, so wird der Vorschlag bindend und ist im Arbeitsamt aufzubewahren. Andernfalls hat der Arbeitsrat ein Schiedsgericht vorzuschlagen, er kann sich auch, falls die Parteien zustimmen, selbst als Schiedsgericht einsetzen. Der Schiedsspruch ist dann von beiden Seiten zu unterzeichnen und aktenmäßig festzulegen. Wird der Schiedsspruch abgelehnt, so hat der Arbeitsrat dies festzustellen, und es bleibt ihm überlassen, ob er seine Meinung über die Angelegenheit dann veröffentlicht, damit auch die Öffentlichkeit sich ein Urteil darüber bilden kann. Die Beschlüsse des Arbeitsrats werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende stimmt nur mit, wenn er bei Stimmengleichheit den Ausgleich zu geben hat.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Eine Zentrale der deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung ist in Berlin am 12. Dezember von der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" gegründet worden. Die beiden Einrichtungen für Streikrückversicherung der früher getrennten Sammelverbände, der „Schutzverband gegen Streikschäden" und die „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", sind jetzt in der Zentrale verschmolzen. Die Tätigkeit der neuen Zentrale soll ganz im Dienste der allgemeinen Arbeitgeberverbandssache stehen. Es traten der neuen Organisation sofort Verbände und Entschädigungsgesellschaften mit einer Gesamtlohnsumme von 704 Mill. ℳ und einer Arbeiterzahl von 675 000 bei. Der Vorsitz wurde dem Vorsitzenden der „Vereinigung", Fabrikbesitzer Ingenieur Garvens in Hannover, die Geschäftsführung dem Syndikus Dr. Tänzler übertragen.

Der deutsche Industrieschutzverband (Sitz Dresden), der die Streikabwehr durch Versicherungseinrichtungen bezweckt, hat seine Mitgliederzahl in den fünf Jahren seines Bestehens von 1908 bis 1912 von 1137 auf 3628 und in den ersten drei Vierteln von 1913 auf über 4500 Industriefirmen, die zusammen 345 Millionen Mark Gesamtjahreslohnsumme aufweisen, gesteigert.

Politische Unneutralität in Unternehmerverbänden? Aus Dresden wird berichtet, daß eine konservative Kampfgründung gegen den Verband sächsischer Industrieller erfolgt sei. Sie nennt sich „Vereinigung der Industriellen innerhalb des Konservativen Landesvereins für das Königreich Sachsen". Den Vorsitz führt der Chemnitzer Großindustrielle Geh. Kommerzienrat Reinecker, der in der Ersten Kammer als Agrarkonservativer hervorgetreten ist.

Der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen hat auf seiner Vorstandssitzung am 30. Oktober sich außer mit Organisationsfragen mit dem Patentgesetzentwurf, mit Gesellenprüfungsfragen und Sicherung der Hypothekengläubiger befaßt. Aus der Tätigkeitsübersicht für 1913 geht aber hervor, daß der Verband auch für Streikklauseln bei öffentlichen Lieferungsverträgen eintritt. Nach wie vor hat der Verband Auseinandersetzungen mit den Innungen und Handwerkskammern; zur Denkschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags vom 5. Oktober 1912 über die Abänderung des Handwerkergesetzes von 1907 hat der Verband durch seinen Vorort Darmstadt eine Gegendenkschrift abfassen lassen. Ernste Aufmerksamkeit widmet der Verband gegenwärtig der geforderten gesetzlichen Regelung des Zugabewesens.

Arbeitskämpfe.

Der Studentenstreik in den zahnärztlichen Kliniken ist am 18. Dezember abgebrochen worden, nachdem eine Konferenz der Streikleiter aus dem ganzen Reiche sich hierfür ausgesprochen hatte. Nur in Leipzig wird weiter gestreikt, weil hier die Professoren alle Forderungen abgelehnt haben. In den Orten, wo die Arbeit wieder aufgenommen wurde, wird mit Maßregelungen gerechnet. Allerorts sollen die bisherigen Forderungen weiter verfolgt werden. Die Universität Leipzig wird voraussichtlich in Verruf getan werden.

Ein Streik der städtischen Arbeiter in Leeds. Die Gas- und Elektrizitätsarbeiter, Straßenbahnangestellten, Straßenreiniger und sogar die Totengräber in Leeds streikten, um die seit August geforderte Lohnerhöhung von 2 s die Woche durchzusetzen. Der Streik wäre vielleicht schon im Oktober nach dem ergebnislosen Verlauf der Verhandlungen zwischen Arbeitervertretern und Stadtverwaltung ausgebrochen, wenn man nicht von den damals bevorstehenden Gemeindewahlen, bei denen 7 Arbeiterkandidaten durchkamen, eine veränderte Stellungnahme zu den Arbeiterwünschen erwartet hätte. Das Entgegenkommen des Stadtparlaments erwies sich jedoch auch jetzt als nicht ausreichend, 1000 Leuten wurde jegliche Lohnerhöhung verweigert, den anderen teils 1 s, teils 1½ s Zulage in Aussicht gestellt und nur wenigen der am höchsten Bezahlten 2 s. Es scheint, daß die städtischen Arbeiter den Streik bereits in der ersten Woche verloren haben. Sie haben sich für unentbehrlicher gehalten, als sie tatsächlich sind. Das öffentliche Leben ist nur vorübergehend durch den Streik schwer gestört worden. Ingenieure und Studenten sorgten für Gas und Elektrizität, unter Polizeibegleitung verkehrten sogar eine Anzahl Straßenbahnwagen. Es hat sich auch eine „Bürgervereinigung für Gesetz und Ordnung" gebildet, darunter Kaufleute und Angehörige freier Berufe, die abwechselnd die nötigen Reinigungs- und anderen Arbeiten übernehmen. Vereinzelt ist es dabei zu Angriffen der Streikenden gekommen, in vielen Fällen sind die Arbeiter jedoch angesichts dieser Sachlage zum Nachgeben geneigt. Von einem geschlossenen Widerstand in ihren Reihen kann jedenfalls nicht mehr die Rede sein, wenn auch die Wiederaufnahme der Arbeit bisher in geringem Umfange stattgefunden hat. Die Stadtverwaltung hat den Streikenden aber eine äußerste Bedenkfrist gestellt: wer bis zum 20. Dezember nicht zur Arbeit zurückkehrt, gilt als entlassen.

Die Bewegung der britischen Postbeamten: Der Generalpostmeister hat auch beim abermaligen Empfang einer Abordnung der Angestellten mit aller Bestimmtheit erklärt, daß von einer Lohnerhöhung um 15 v. H. nicht die Rede sein könne. Die Regierung hege durchaus die Ansicht, das Einkommen der Angestellten genüge trotz der Teuerung. Sie müßten sich mit den Vorschlägen der Regierung zufrieden geben (die aber große Klassen von Angestellten, z. B. alle Frauen unberücksichtigt läßt), zu größeren Bewilligungen fehlten die Mittel. Die Vertreter der Arbeitnehmer sollen bei dieser Gelegenheit auf Lloyd Georges Forderungen für die Landarbeiter hingewiesen haben, dort würden Löhne von 20 s und Häuser für 2 s wöchentlich verlangt, die Postangestellten wünschten ja auch nur Mindestlöhne von 19 und 20 s und hätten dabei 4 bis 6 s wöchentlich für Miete aufzuwenden. Die Londoner Beratung der Postbeamten, bei der etwa 90 000 Personen vertreten waren, hat trotz des mangelnden Entgegenkommens von oben gegen den sofortigen Streik entschieden —, allerdings nach sehr lebhaften Auseinandersetzungen und ohne daß die radikalen Elemente sich dadurch für gebunden halten. Der Generalstreik soll ausgeschlossen sein, ehe nicht das Parlament, dem man die ganze Sache unterbreiten will, die Klagen der Postangestellten gründlich geprüft hat. Wenn, wie mit einiger Sicherheit zu erwarten, das Parlament sich für die Beamtenwünsche ausspricht — das Arbeitsministerium hat schon früher 11,3 v. H. Lohnerhöhung als durch die Teuerung geboten anerkannt — so wäre das natürlich eine nicht zu unterschätzende Stärkung ihrer Haltung. Bis zur Entscheidung soll alles versucht werden, um die Unterstützung im Falle des Generalstreiks zu sichern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die „Deutsche Volksversicherung" (Aktiengesellschaft), die als Gegenstück zur freigewerkschaftlichen und konsumgenossenschaftlichen „Volksfürsorge" von den Anhängern der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und privaten Versicherungsgesellschaften ins Leben gerufene Schöpfung, hielt am 29. November eine außerordentliche Hauptversammlung im Reichstagsgebäude unter dem Vorsitz des Staatsministers Dr. Grafen v. Posadowsky-Wehner ab.

Als Vertreter des Reichskanzlers war der Reichskommissar Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Reichsamt des Innern Dr. Wuermeling erschienen. Nach dem Antrage des Vorstandes erteilte die Versammlung die Genehmigung zur Übertragung von Aktien an eine Reihe von Organisationen, darunter mehrere christliche Arbeiterverbände, den Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig und den Verein für Handlungskommis von 1858 (Hamburg). In den Aufsichtsrat, der bisher fast ausschließlich aus Vertretern von 9 privaten Versicherungsgesellschaften bestand, wurden unter anderen gewählt: die Reichstagsabgeordneten Behrens, Irl und Ickler, der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Gewerkvereine (H.-D.) Goldschmidt, Dr. Heim (Bayerischer Bauernverein), Dr. Köhler (Verein für Handlungskommis von 1858), Otto (Verband Deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig), Frl. Behm und Stegerwald (Gesamtverband christlicher Gewerkschaften), Schlack (Reichsverband Deutscher Konsumvereine), Gutsche (Reichskartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten), Kozel (Evangelische Arbeitervereine) und Monsignore Walterbach (Süddeutscher katholischer Arbeiterverein).

Behrens bedauerte, daß sich der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland von der Mitarbeit ausgeschlossen habe und trotzdem immer wieder in die Berufsorganisationen hineinzudrängen versuche, während diese sich längst fest der Deutschen Volksversicherung A.-G. angeschlossen hätten und heute den Schlußstein zu dem Werke der Volksversicherung legen wollten. Als Vertreter der Gründergesellschaften, die das Gründungskapital von 2 Millionen ℳ und das Organisationsgeld in Höhe von 1 Million ℳ zur Verfügung gestellt haben, hob der Generaldirektor des „Nordstern", Geheimrat Hackelöer-Köbbinghoff, die Bedeutung der Vertragsorganisationen für die „Deutsche Volksversicherung" (A.-G.) hervor. Die Gedanken, welche

in der „Deutschen Volksversicherung“ (A.-G.) verwirklicht seien, stammten aus dem Volke. Zum Schlusse richtete der Vorsitzende, Graf Posadowsky, an die Anwesenden die Aufforderung, sich durch die bedauerliche Absonderung der öffentlichen Anstalten und durch deren ungerechtfertigte Angriffe in der Arbeit nicht stören zu lassen. Die Grundbedingungen für einen vollen Erfolg seien nach der bisherigen Entwicklung und den Beschlüssen der heutigen Versammlung gegeben.

Im Anschluß an die außerordentliche Hauptversammlung hielt auch der Aufsichtsrat eine Sitzung ab, in der nach den Übergangsbestimmungen der Verwaltungsrat der Gesellschaft — über dessen spätere Zusammensetzung die Versicherten selbst zu befinden haben — gewählt wurde. Über die versicherungstechnische Grundlage der Tarife der Deutschen Volksversicherung äußerte sich ausführlich der Vertreter einer der größten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften. Er hob ihre Vorzüge gegenüber den Tarifen der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten hervor, die dem ersten Grundsatz der Sicherheit nicht ausreichend Rechnung trügen. Er bezeichnete es als einen Fehler, daß die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten Laienbehörden und nicht dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellt seien. Die Versprechungen der öffentlichen Anstalten hinsichtlich der Verwendung ihrer Kapitalien seien ohne Wert. Eine Versicherungsgesellschaft habe das Interesse der Versicherten in erster Linie wahrzunehmen und dürfe den Rahmen ihrer Arbeit nicht überspannen, wenn sie nicht die Versicherten schädigen wollen. In seinem Schlußworte wies der Vorsitzende darauf hin, daß man mit den Gründen, die die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten gegen die Deutsche Volksversicherung anführten, sehr wohl auch ein Verbot jeder Privatwirtschaft überhaupt begründen könne. Man arbeite daher dem Sozialismus geradezu in die Arme, wenn man in dieser Weise den Privatbetrieb zu diskreditieren versuche.

In einer Kampfschrift „Die Deutsche Volksversicherung, ihre Gründung und Bedeutung“ (Berlin 1914. Vaterld. Verlags- und Kunstanstalt; 36 S. 80 Pf) setzt sich der Vorsitzende des „Ausschusses des Deutschen Arbeiterkongresses“, Behrens, M. d. R., mit dem Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten scharf auseinander. Diese Auseinandersetzung „Behrens contra Kapp“ gibt eine ausführliche Schilderung der Einigungsverhandlungen zwischen dem „Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten“ und der Volksversicherungskommission der privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, die an den losen Kartellierungsplänen des Geheimrats Kapp am 10. Januar 1913 gescheitert sind, erörtert das Eingreifen und die Stellung des Ausschusses des Deutschen Arbeiterkongresses gegenüber dem Unternehmen einer großen gemeinnützigen Volksversicherung und klingt in eine deutliche Absage der christlich-nationalen Arbeiterschaft an die Volksversicherungsbestrebungen der vom ostpreußischen Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp geleiteten Provinzialversicherungsanstalten aus.

Der „Volksversicherungsverband“, das Kartell zwischen der Mehrzahl der privaten Volksversicherungsgesellschaften und den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften, ist bereits am 1. November 1913 aufgelöst worden.

Die „Deutsche Volksversicherungs-AG.“, die in der „Nordd. Allg. Ztg.“ (12. Oktober 1913) eine warmherzige Empfehlung durch die Regierung erfahren hat und neuerdings auch bei den Handelskammern eine freundliche Aufnahme findet, wird auf der anderen Seite allerdings in ihrer Werbetätigkeit von der Gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Versicherungs-AG. „Volksfürsorge“ in Hamburg scharf kritisiert.

Letztere Gruppe hat sogar beim Berliner Landgericht II eine Klage gegen erstere angestrengt, weil diese in verschiedenen Rundschreiben die Behauptung aufgestellt habe, bei der „Volksfürsorge“ würden die Gelder der Versicherten letzten Endes dazu dienen müssen, „der Umsturzpartei einen neuen starken Kriegsschatz im Kampfe gegen den Gegenwartsstaat zu schaffen“. Die Klägerin verlangt nach § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Untersagung dieser Behauptung und der weiteren Verbreitung der betreffenden Flugblätter.

Geheimrat Kapp hat am 6. Dezember auf der Charlottenburger Tagung des „Deutschen Sparkassenverbands“ eine Arbeitsgemeinschaft zwischen den öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsgesellschaften und den öffentlichen Sparkassen angeregt.

Die Einziehung der Prämien soll durch die Sparkassen im Wege der Buchung erfolgen. Jeder Versicherte bei der öffentlichen Volksversicherung soll veranlaßt werden, ein Sparkassenguthaben zu eröffnen, wenn er noch keins hat. Er soll dann seine Sparkasse beauftragen, fortlaufend daraus die fälligen Prämien auf die Volksversicherung abzuschreiben. Heute sei es so, daß der Versicherte das Geld zu einem bestimmten Termin bereithalten und, wenn er es nicht hat, seine Police verfallen lassen muß. In Zukunft werde die Prämie einfach vom Sparguthaben abgeschrieben; für Saisonarbeiter, kleinere Landwirte und andere Berufe, die keine regelmäßigen und gleichmäßigen Einkünfte haben, sei das von großer Wichtigkeit. Von einer derartigen Arbeitsgemeinschaft sei ein verstärkter Zufluß von Spareinlagen sicher zu erwarten. Die Verwaltungskosten der Versicherung würden gemindert und die Betriebsüberschüsse der Volksversicherung demgemäß wesentlich erhöht, und dadurch wiederum werde die Versicherung selbst ungemein verbilligt werden.

Nachdem der Landrat Geheimrat Büchting-Limburg als Mitberichterstatter die organische Verbindung von Volksversicherung und öffentlichen Sparkassen durch einen Vertrag zwischen letzteren und den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten aus allgemeinen Erwägungen befürwortet hatte, endete die Aussprache mit der Annahme eines Antrags, der den Sparkassen dringend den Abschluß einer Arbeitsgemeinschaft mit den öffentlichen Lebensversicherungsanstalten im Sinne der Leitsätze Büchtings empfiehlt.

Eine neue Gründung auf dem Gebiete der Volksversicherung, die „Deutschnationale Volksversicherungs-Aktiengesellschaft“ kündigt der „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband“ an, und zwar im engsten Anschluß an seinen Verband, um „die Versicherung den Handlungsgehilfen auf den Leib zuzuschneiden“ und „die Verwaltung im deutschnationalen Geist“ zu halten. Die Aktiengesellschaft soll mit 1 Mill. ℳ Grundkapital ins Leben treten, die in einem engbegrenzten Mitgliederkreise bereits gezeichnet worden sind.

Im Kampfe zwischen Ärzten und Krankenkassen haben die medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten durch drei Delegierte mit dem Staatssekretär des Innern und den zuständigen preußischen Ministern verhandelt. Der Staatssekretär hat sich hierbei zur Einleitung von Ausgleichsverhandlungen bereit erklärt, vorausgesetzt daß beide Teile damit einverstanden seien. Damit Zeit zur Verständigung gewonnen wird, soll überall da, wo es zu Vertragsabschlüssen zwischen Ärzten und Kassen noch nicht gekommen ist, zunächst mit Geltung vom 1. Januar 1914 ab ein dreimonatiges Interim auf der Basis der zwischen den Kassen und den Ärzten gegenwärtig geltenden Vereinbarungen geschaffen werden. Die Vertreter der medizinischen Fakultäten haben es übernommen, in diesem Sinne mit den ärztlichen Organisationen in Verbindung zu treten. Der Leipziger Verband und der Ärztevereinsbund haben alsbald ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen einer etwaigen Einladung des Reichsamtes des Innern zu einer Einigungsverhandlung mit den Krankenkassen Folge zu leisten, obwohl die Vorschläge der Regierung für eine Grundlage der Verhandlungen die Wünsche der Ärzte nicht berücksichtige, sondern ganz im Sinne der Kassenverbände gehalten seien.

Eine Einigung zwischen Ärzten und Kassen ist inzwischen weiter zustande gekommen in Posen und Göttingen. Auf der anderen Seite gehen die Erklärungen beider Parteien weiter, ohne daß damit dem künftigen Frieden gedient wird. Eine Entschließung des Ausschusses der preußischen Ärztekammern nimmt gegen die einseitige Bevorzugung der Kassen durch die Sp. 307 und 257 mitgeteilten preußischen Ministerialerlasse in scharfer Weise Stellung. Hier wird gesagt:

Während die Reichs-Versicherungsordnung in §§ 406 und 407 den Krankenkassen ohne weiteres die Möglichkeit gibt, sich zum Zwecke des Abschlusses gemeinsamer Verträge mit Ärzten innerhalb eines Versicherungsamtes zu einem Verbande zusammenzuschließen und mit Genehmigung des Oberversicherungsamts solche Verbände sogar für den Bezirk mehrerer Versicherungsämter zu organisieren, soll gemäß dieses Erlasses die Forderung organisierter Ärzte, den Kassenarztvertrag durch und mit der ärztlichen Organisation abzuschließen, eine unangemessene Bedingung im Sinne des § 370 der RVO. darstellen. Für Krankenkassen und Ärzte muß aber das gleiche Recht gelten. Der Ausschuß der preußischen Ärztekammer befürchtet daher, daß die preußischen Ärzte in dem erwähnten Erlaß, der in bemerkenswertem Gegensatz zu dem Verhalten der Regierungen anderer Bundesstaaten steht, eine schwere Beeinträchtigung ihres Koalitionsrechts erblicken und daß sie durch diese von neuem erbittert werden, nachdem sich soeben erst ihre Erregung durch die Reichsgerichtsentscheidung über die Rechtsfähigkeit der Kassenarztvereine wieder gelegt hatte.

Ferner sei eine Entschließung erwähnt, die 14 mecklenburgische Arbeitnehmerorganisationen am 15. Dezember in Schwerin gefaßt haben. In dem im Scharfmacherstil gehaltenen Schriftstück heißt es u. a.:

Ärzte, die sich besonders in dem Kampfe hervortun, den Erkrankten oder der Kasse Schwierigkeiten machen, sind ohne Verzug der Kasse mitzuteilen, damit die Namen derselben in den Kassenräumen, in den Werkstätten und Arbeitsstätten ausgehängt und eventuell auch durch die Blätter öffentlich bekanntgegeben werden können. Besonderes Augenmerk ist auf die ärztlichen Verschreibungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen zu richten. Ärzte, die in dieser Beziehung die Kassen schädigen, sollen von den Kassen öffentlich bekannt gegeben und dauernd im Auge behalten werden. Die Versicherten sind anzuweisen, nur einzelne bestimmte Ärzte zu benutzen und andere zu meiden. Es sollen namentlich diejenigen Ärzte dauernd, auch über den Kampfzustand hinaus, ins Auge gefaßt werden, die besonders rigoros gegen die

Kassen und Versicherten vorgehen und Vorausbezahlung oder gar Vorschüsse verlangen oder die Ausstellung von Quittungen verweigern. Andererseits sollen die Namen empfehlenswerter Ärzte vertraulich oder mündlich bekanntgegeben werden.

Auf einen ähnlichen, wenn auch nicht ganz so scharfen Ton ist eine Entschließung des Betriebskrankenkassenverbandes gestimmt, in dem u. a. ausgeführt wird:

Große Entrüstung fand in der Versammlung der Beschluß der Ärzteorganisationen, den kranken Versicherten derjenigen Kassen, die sich bei dem vertraglosen Zustand zur Wehr setzen, die ärztliche Behandlung überhaupt zu versagen. Die organisierten Ärzte streikten also auch gegenüber den Kranken. Die gesamten Kampfesmaßnahmen der organisierten Ärzte liefen darauf hinaus, die Kranken zu schikanieren, im dem Glauben, dadurch die Kassen zu treffen. Der Unmut der Kranken werde sich gegen die Ärzte richten und diese würden in jeder Beziehung Einbuße erleiden.

Diese Entschließungen zeigen, daß die Erbitterung auf beiden Seiten an Boden zunimmt. Deshalb muß die geplante Waffenstillstandszeit sofort zu Verständigungsverhandlungen benutzt werden (vergl. hierzu den Leitaufsatz dieser Nummer).

Erhebungen über die Kosten der sozialen Versicherung in Bayern wurden in den Verhandlungen des bayerischen Landtags vom 26. November gefordert und zwar

I. darüber, welcher Prozentsatz der Einnahmen im Jahr verausgabt wird,

A. bei den Berufsgenossenschaften auf: 1. bezahlte Renten an Versicherte, 2. ärztliche Behandlung, 3. die von den Berufsgenossenschaften erholten ärztlichen Gutachten, 4. die Tätigkeit der Ärzte bei den Versicherungsbehörden, 5. die Anstaltspflege, 6. Renten an Hinterbliebene einschließlich der Renten an Angehörige der in Heilanstalten untergebrachten Versicherten, 7. Verwaltungskosten;

B. bei der Krankenversicherung auf: 1. Krankengeld, 2. ärztliche Behandlung, 3. Medikamente und Heilmittel, 4. Verwaltungskosten;

C. bei den Landesversicherungsanstalten: für 1. Invalidenrenten, 2. Altersrenten, 3. Witwen- und Witwerrenten, 4. Waisenrenten, 5. Heilverfahren einschließlich der Unterstützungen an Angehörige der in Heilanstalten untergebrachten Versicherten, 6. die von den Versicherungsanstalten erholten ärztlichen Gutachten, 7. Kosten der Ärzte bei den Versicherungsanstalten, 8. Verwaltungskosten;

II. darüber, in wieviel Fällen von den Verletzten bezw. Erkrankten Gebrauch gemacht wurde von den Bestimmungen der §§ 1595 und 1596 RVO. (Ärztliche Gutachten) und wie hoch sich der Durchschnittsbetrag für ein Gutachten beläuft.

Minister von Soden erklärte sich bereit, soweit es ohne allzu große Schwierigkeiten gehe, die Erhebungen einzuleiten. Bei Punkt 2, 3 und 4 würden, soweit die Berufsgenossenschaften zur Erörterung stehen, die Erhebungen nicht ganz leicht sein. Soweit es möglich sei, würden die Erhebungen aber durchgeführt. — Der Antrag wurde angenommen. Das Ergebnis dieser Erhebungen soll dem Landtage noch in diesem Sitzungsabschnitt für die Beratungen des Kapitels „Arbeiterversicherung" unterbreitet werden.

Abänderungsvorschläge für das österreichische Angestelltenversicherungsgesetz. Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses, der sich mit den Abänderungsvorschlägen zu dem am 1. Januar in Kraft getretenen Gesetz zu beschäftigen hat (XX, 51, XXIII, 193), begann seine Beratungen am 5. November. Den Beratungen liegt ein von einem Unterausschuß vorbereiteter Vorentwurf zugrunde, über den der um die Vorarbeiten besonders verdiente Abgeordnete Dr. von Licht in der ersten Sitzung am 5. November berichtete.

Die Abänderungsvorschläge beziehen sich auf drei Hauptfragen: 1. Umfang der Versicherung; 2. Verbesserung der Leistungen; 3. Ersatzanstalten und Formvorschriften. Über die zweite Gruppe von Fragen wird sich nach Ansicht des Abgeordneten von Licht am leichtesten Einmütigkeit erzielen lassen. Eine Erhöhung der Leistungen innerhalb der Grenzen der versicherungstechnischen Möglichkeit ist durchführbar, die Wartezeit soll von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt werden, die weiblichen Versicherten sollen bessergestellt, der Invaliditätsbegriff günstiger gefaßt werden. Auch über die Stellung der allgemeinen Pensionsanstalt zu den Ersatzkassen würde man sich leicht einigen. Dagegen haben sich von Anfang an die größten Gegensätze über die Fragen des Umfanges der Versicherungspflicht herausgestellt. Hier stehen sich drei Richtungen gegenüber:

Die Kaufleute, welche die Versicherungspflicht der Verkäufer als eine zu große wirtschaftliche Belastung ihrer Betriebe unbedingt verneinen; die national organisierten Angestellten, welche wiederum eine möglichst große Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Arten von Angestellten, auch auf die niederen Gruppen der Bureau- und Kontorangestellten wünschen; und schließlich die sozialdemokratisch organisierten Angestellten, welche die Verkäufer, Lagerhalter, Reisenden **nicht einbezogen** sehen wollen.

Die Vorschläge des Berichterstatters Dr. von Licht gehen einen Mittelweg. Die Abgrenzung der Versicherungspflicht berücksichtigt die durch Gewohnheit eingebürgerten Unterscheidungen zwischen Angestellten und Arbeitern sowie die in den letzten Jahren in Streitfällen erfolgte Rechtsprechung.

In der ersten Beratung des sozialpolitischen Ausschusses gab der anwesende Regierungsvertreter die Erklärung ab, daß die Regierung mit den Grundzügen des Entwurfs im ganzen einverstanden sei und eine schnelle Erledigung der Vorlage wünsche. Allerdings werde es sich auch bei dieser Novelle nur um einen Übergang handeln, da später die Privatbeamtenversicherung der allgemeinen Sozialversicherung angepaßt werden müsse. Gegen eine weitere Einengung des Versicherungsumfangs erhebe die Regierung von vornherein Einspruch.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Wirksamkeit der staatlichen Arbeitslosenversicherung in Großbritannien.

In einer Zeit, da die Frage der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung in Deutschland immer brennender wird, verdient das Blaubuch besondere Beachtung, in dem das britische Handelsministerium dem Parlament seinen Bericht über das erste Jahr seit Inkrafttreten des englischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorgelegt hat.*) Das Gesetz ist Mitte Juli 1912 in Kraft getreten, die ersten Auszahlungen von Arbeitslosenunterstützungen erfolgten Mitte Januar 1913, so daß also am Schlusse des Berichtsjahrs eigentlich erst von einer halbjährigen Wirksamkeit gesprochen werden kann. Der Bericht ist vom Leiter des Arbeitsnachweiswesens Beveridge verfaßt, dem auch die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unterstellt war und der zu den geistigen Urhebern des Versicherungsplans nach seinen grundlegenden Studien über die Gelegenheitsarbeit und die Arbeitsnachweisorganisation zu zählen ist. In einer allgemeinen Einleitung weist der Unterstaatssekretär im Handelsamt Llewellyn Smith darauf hin, daß es vielleicht zu früh erscheinen könnte, nach einer sechsmonatigen Wirksamkeit bereits einen amtlichen Bericht zu erstatten, er hielt aber die gesammelten Erfahrungen für so wertvoll und wichtig, daß sich eine Veröffentlichung rechtfertigt, auch wenn manche der mitgeteilten Zahlen nur als vorläufiges Ergebnis angesehen werden und auch alle Schlußfolgerungen vorläufig nur mit Vorbehalt gezogen werden können.

Die Versicherung umfaßt rund $2^1/_3$ Millionen Arbeiter; von diesen war vorher nur der fünfte Teil bei ihrer Berufsorganisation gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Einnahmen der staatlichen Arbeitslosenversicherung betrugen rund 1 800 000 Pfund aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dazu kommt der gesetzlich festgelegte Zuschuß aus der Staatskasse von 600 000 Pfund, also insgesamt rund 2 400 000 Pfund oder fast 50 Millionen *M*. Die Ausgaben für Verwaltung und ausgezahlte Gelder an Arbeitslose betrugen etwa 700 000 Pfund oder rund $1^1/_2$ Millionen *M*. Das zweite Geschäftsjahr der Arbeitslosenversicherung kann mit einem aufgesammelten Guthaben von 1 610 000 Pfund beginnen.

Obwohl das letzte Halbjahr, das der Bericht umfaßt (Juli 1912 bis Januar 1913), einen guten Beschäftigungsgrad aufwies, wurden dennoch 560 000 Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung von etwa 400 000 Personen erhoben. 62 v. H. dieser Ansprüche wurden befriedigt, da die gesetzlichen Vorschriften dabei erfüllt waren. Als besonders erfreuliche Erscheinung kennzeichnet es der Unterstaatssekretär in seiner zusammenfassenden Einleitung, daß die Zwangsversicherung in keiner Weise die freiwillige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit geschädigt hat, sondern daß im Gegenteil die Zahl der Gewerkschaften, welche Arbeitslosenkassen gegründet haben, gestiegen ist. Das ganze Gesetz ist allerdings so angelegt, daß es die Berufsvereine als wichtigste Träger der Arbeitslosenversicherung anerkennt und einen starken Anreiz zur Selbstversicherung neben der Zwangsversicherung gibt. Der in alle Einzelheiten der Verwaltung eindringende Bericht Beveridges legt auch diesen Punkt eingehend dar.

Es ist hier nicht möglich, den Inhalt der Denkschrift ausführlich wiederzugeben; auch hat die „Soz. Praxis" bereits in früheren Aufsätzen sich mit dem Gesetze selbst und der Verfassung der Arbeitslosenversicherung (XXI, 386) und mit der Tätigkeit der britischen Arbeitsnachweise (XIX, 98) — in enger Verbindung mit ihnen

*) Unemployment Insurance. First report on the proceedings of the Board of Trade under Part II of the National Insurance Act 1911. London, Cd. 6965.

erfolgt die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes — eingehend beschäftigt.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das neben der Kranken- und Invaliditätsversicherung den zweiten Hauptteil des „National Insurance Act" von 1911 bildet, umfaßt zwei Aufgabenkreise: Zwangsversicherung für einige im Gesetz vorgeschriebene bestimmte Gewerbe; Ermutigung zur freiwilligen Versicherung durch die Berufsvereine in allen Gewerben.

Der Zwangsversicherung sind unterstellt das Baugewerbe, Maschinenbau, Schiffsbau, Wagenbau, Eisengießerei und Sägemühlen, die in Verbindung mit einem der erstgenannten Betriebe stehen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben Wochenbeiträge von je $2^1/_2$ d zu leisten (mit ermäßigten Sätzen für Jugendliche unter 18 Jahren oder für eine Beschäftigungsdauer, die kürzer ist als eine Woche), und der Staat zahlt einen Beitrag, der ein Drittel so hoch ist wie der gemeinsam von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebrachte Beitrag. Die Leistungen der Versicherung bestehen darin, daß nach einer achttägigen Wartezeit der Arbeitslose bis zur Dauer von 15 Wochen innerhalb eines Jahres 7 s erhält, doch müssen mindestens je 5 Wochenbeiträge gezahlt gewesen sein, um für eine Woche Unterstützung zu erhalten. Personen unter 17 Jahren haben keinen Anspruch auf Unterstützung, Personen zwischen 17 bis 18 Jahren erhalten etwas weniger als 7 s. Die Unterstützungen werden entweder durch die Arbeitsnachweise unmittelbar an die Arbeitslosen gezahlt, oder sie erfolgen als ein Zuschuß zu der durch die Berufsvereine gezahlten Unterstützung. Es gelangt keine Arbeitslosenunterstützung zur Auszahlung, wenn eine Unterbrechung der Arbeit infolge gewerblicher Streitigkeiten geschah; es wird ferner für die ersten sechs Wochen keine Unterstützung gezahlt, wenn die Stellung infolge schlechten Betragens verloren ging oder freiwillig ohne genügenden Grund verlassen wurde.

Für die Durchführung des Gesetzes ist das Handelsministerium verantwortlich. Zu Verwaltungszwecken ist das ganze Reich in 8 Bezirke mit der notwendigen Anzahl örtlicher Verwaltungsstellen aufgeteilt. Diese örtlichen Stellen sind entweder die auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes eingerichteten Arbeitsnachweise oder sogenannte „Ortsstellen". Im ganzen sind 430 Arbeitsnachweise und 1066 Ortsstellen vorhanden. Der gesamte Beamtenkörper für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung umfaßt 3536 festangestellte Beamte, davon sind 2500 bei den Arbeitsnachweisstellen tätig. Die Ortsstellen werden von geeigneten Persönlichkeiten im Nebenamt verwaltet. Außer diesem Beamtenstab wird dann noch ein unparteiischer Oberschiedsrichter von der Krone ernannt, der also auch unabhängig vom Handelsministerium ist. Er hat als oberste Stelle in Streitigkeiten über Rentenansprüche zu entscheiden und ferner auftauchende Zweifel oder Streitfragen über das Verhältnis zwischen Handelsministerium und den Gewerkschaften zu regeln.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Kleben von Marken, ähnlich wie dies bei der deutschen Invaliditäts- und Altersversicherung geschieht. Die Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung werden bei den Arbeitsnachweisen oder den Ortsstellen angemeldet. Die Ortsstellen senden sie zur Prüfung an das zuständige Bezirksamt. Dort werden der Anspruch und die Quittungsbücher über gezahlte Beiträge von den dazu angestellten Versicherungsbeamten geprüft. Lehnt dieser Beamte den Anspruch ab, so steht dem Arbeiter Beschwerde an ein Schiedsgericht zu, das aus einem Unparteiischen, einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer gebildet ist. Entscheidet das Schiedsgericht ebenso wie der Beamte der ersten Instanz, so ist die Sache damit entschieden. Entscheidet das Schiedsgericht anders, so hat dann der oben erwähnte Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung zu fällen. Die Bildung der Schiedsgerichte kommt so zustande, daß das Reich in 82 Gaue aufgeteilt ist und für diese Gaue Listen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgestellt worden sind, von denen der Reihe nach je einer für das Schiedsgericht bestellt wird. Die „Unparteiischen" für die 82 Schiedsgerichte ernennt das Handelsministerium. Die Listen der Arbeitgeber sind vom Handelsministerium nach Rücksprache mit den wichtigsten Arbeitgeberverbänden aufgestellt, die Arbeitnehmervertreter sind dagegen durch die Versicherten gewählt worden.

Der wichtigste Teil des Gesetzes ist die Verbindung der Zwangsversicherung mit der freiwilligen Versicherung durch die Berufsvereine. Die Gewerkschaften solcher Berufe, die der Zwangsversicherung unterstellt sind, können mit dem Handelsministerium ein Abkommen treffen, daß die Auszahlung der gesetzmäßigen Arbeitslosenunterstützung an ihre Mitglieder durch sie erfolgt. Um aber die Gewerkschaften an einer Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und sorgfältigen Überwachung der durch sie unterstützten Arbeitslosen zu interessieren, erhalten die Gewerkschaften die gesetzmäßigen 7 s wöchentliche Unterstützung für ihre arbeitslosen Mitglieder nur dann, wenn sie im ganzen mindestens 9 s 4 d wöchentliche Unterstützung zahlen, also 2 s 4 d aus ihren Gewerkschaftsmitteln dazu geben. Die Einzahlung der Beiträge durch Marken hat jedoch immer in derselben Form zu erfolgen, ob es sich um organisierte oder unorganisierte Arbeiter handelt. Ebenso hat auch hier der örtliche Versicherungsbeamte oder in Zweifelsfällen das Schiedsgericht oder der Oberschiedsrichter zu prüfen, ob der Unterstützungsanspruch berechtigt ist. Die Gewerkschaften erhalten dann je nachdem Bescheid, ob sie die Unterstützungen auszahlen sollen oder nicht. Bei den Abrechnungen zwischen den staatlichen Kassen und den Gewerkschaften haben sich in der Praxis allerlei Schwierigkeiten und Umständlichkeiten ergeben. Das Handelsministerium arbeitet zurzeit einen Plan aus, um die Sache zu vereinfachen.

Das britische Gesetz sieht aber nicht nur die Zwangsversicherung und den Anreiz zur Stärkung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung in den dem Gesetz unterstellten Berufen vor, sondern es sucht auch — vielleicht als Anbahnung für künftige erweiterte Zwangsversicherung — die freiwillige Arbeitslosenversicherung in anderen Berufen zu fördern. Auch können nicht nur Arbeitervereine, sondern auch die Organisationen der Handelsangestellten, Bureaubeamten, Journalisten und anderer geistiger Arbeiter die staatliche Förderung erlangen. In den Haushaltsplan für 1913/14 war die Summe von 70 000 Pfund eingestellt worden für Zuschüsse an gewerkschaftliche Arbeitslosenkassen. Diese Summe fließt nicht aus dem durch die Versicherungsbeiträge angesammelten Schatz, sondern wird aus besonderen Staatsmitteln gegeben.

Die Verbände, die sich um die staatliche Unterstützung bewerben, müssen mindestens 12 s wöchentliche Arbeitslosenunterstützung zahlen, dann erhalten sie davon 2 s aus Staatsmitteln ersetzt; sie müssen ferner den Nachweis führen, daß sie Arbeitslosenunterstützung nur dann zahlen, wenn wirkliche Arbeitslosigkeit vorliegt (also nicht Krankheit oder Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Aussperrung), und daß sie sich bemühen, durch einen eigenen Arbeitsnachweis die Arbeislosigkeit unter ihren Mitgliedern zu bekämpfen.

Die Denkschrift gibt dann weiter einen ausführlichen Einblick in manche rein praktische Schwierigkeiten, die bei der Durchführung des Gesetzes zu überwinden waren. So war es z. B. oft schwer, geeignete Räume für die zu schaffenden neuen Arbeitsnachweise und Ortsstellen zu finden, auch der große Beamtenstab für die Arbeitsnachweise und Ortsstellen mußte erst in die neuartigen Aufgaben eingearbeitet werden.

Einen großen Umfang hat bereits die Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit den Gewerkschaften angenommen.

Aus den der Zwangsversicherung unterstellten Berufen arbeiten 105 Gewerkschaften mit 7894 Zweigvereinen und 539 775 Mitgliedern in Verbindung mit der staatlichen Arbeitslosenkasse. 103 Gewerkschaften mit 728 182 Mitgliedern, die sowohl den der Zwangsversicherung unterstellten wie auch anderen Berufen angehören, haben zweierlei Verträge mit dem Handelsministerium geschlossen, den einen so, wie es die Zwangsversicherung vorschreibt, den andern auf der oben dargelegten Grundlage der Unterstützung der freiwilligen Versicherung. Ferner haben 172 Gewerkschaften mit 876 041 Mitgliedern aus nicht versicherungspflichtigen Berufen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt und erhalten Staatszuschuß zu ihren Arbeitslosenunterstützungen. Unter diesen Gewerkschaften ist am stärksten die Textilindustrie vertreten, dann folgt das Schuh- und Stiefelgewerbe, die Papierindustrie, auch 4 Verbände der Handelsangestellten und verwandter Berufe sind darunter.

Für Arbeitgeber, die einen Teil der Arbeiter nur tageweise beschäftigen, und ebenso für Arbeiter, die in der Woche an verschiedenen Arbeitsstellen arbeiten, sind Erleichterungen für die Art der Beitragszahlung vorgesehen. Der Arbeitgeber kann nämlich die bestimmte Anzahl Arbeiter, die er beschäftigt, versichern, und die entsprechende Anzahl Bücher mit den Quittungsmarken für geleistete Beiträge werden bei den Arbeitsnachweisen oder Ortsstellen niedergelegt und für ihn weiter geführt, ohne daß die Bücher auf den Namen eines bestimmten Arbeitnehmers lauten, sondern eben für den einen versicherten Arbeitnehmer als solchen. Erleichterungen sind ferner in einigen Hafenstädten geschaffen.

Am weitesten ist dieser Plan in Liverpool entwickelt. Dort besteht eine Hauptstelle, das „Central Clearing House", welches für die vereinigten Arbeitgeber die Lohnauszahlungen übernimmt. Dies Clearing House war hauptsächlich zur Erleichterung der Lohnzahlungen an die unständigen Arbeiter geschaffen, es übernimmt nun auch einheitlich die Einzahlung der Beiträge der Arbeitgeber für die staatlichen Versicherungen und macht die entsprechenden Abzüge von den Löhnen der Arbeitnehmer. Das Clearing House wirkt auch als eine Art Arbeitsnachweis, indem es die sich meldenden Dock- und Hafenarbeiter nach den Stellen sendet, wo gerade Bedarf an Arbeitskräften ist.

Der Umfang der Arbeitslosenversicherung läßt sich daran ermessen, daß bis Mitte Juli 2 508 939 Quittungsbücher ausgegeben worden sind. Nach ungefährer Schätzung entfallen davon 100 000 auf männliche Jugendliche zwischen 16 und

18 Jahren und 10 000 auf Frauen und Mädchen. Schätzungsweise werden unter den Versicherten etwa 63 v. H. gelernte und 37 v. H. ungelernte Arbeiter sein.

Die Einnahmen betrugen bis zum 12. Juli 1913 insgesamt 2 268 400 Pfund; sie setzen sich aus den Beiträgen und den gesetzmäßigen Staatszuschüssen zusammen. Im Laufe der halbjährigen Wirksamkeit des Gesetzes wurden insgesamt 559 021 Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung erhoben. Schätzungsweise wird es sich hierbei jedoch nur um rund 400 000 Einzelpersonen handeln, da zahlreiche Personen mehrfach arbeitslos wurden.

Von den erhobenen Unterstützungsansprüchen mußten im ganzen 37 424 (=8,6 v. H.) zurückgewiesen werden. Hierbei lag der Grund bei 46,8 v. H. der Fälle an Unkenntnis des Gesetzes, d. h. die gesetzlichen Vorschriften waren noch nicht erfüllt; 12,4 v. H. der Ablehnungsgründe waren schlechtes Betragen des Arbeiters; 26,3 v. H. freiwilliges Verlassen der Stelle ohne genügenden Grund; bei 5 v. H. der Fälle durfte keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt werden, weil gewerbliche Streitigkeiten die Ursache der Arbeitslosigkeit waren.

Die sorgfältigen zahlenmäßigen Aufzeichnungen über die erhobenen Unterstützungsansprüche von Woche zu Woche weisen übrigens auf ein bedenkliches Symptom des ganzen Wirtschaftslebens hin. Es handelte sich in dem Halbjahr von Juli 1912 bis Januar 1913 um eine so günstige wirtschaftliche Konjunktur, wie sie seit 22 Jahren nicht gewesen war. Trotzdem zeigte sich ein starker Wechsel der Arbeitnehmer, der mit kurzen Zeiten der Arbeitslosigkeit verbunden war. Durchschnittlich wurden in jeder Woche etwa 20 000 Versicherte arbeitslos, die im Laufe einer Woche allerdings wieder Arbeit fanden. Auch der starke Einfluß der Saisonarbeit läßt sich an den Zahlen der erhobenen Unterstützungsansprüche erkennen.

Um dem starken Wechsel der Arbeiterschaft entgegenzuwirken und um die Zahl dieser kurzen Spannen der Arbeitslosigkeit zu mindern, empfiehlt Beveridge den weiteren Ausbau des Arbeitsnachweiswesens, das wegen der starken neuen Anforderungen, welche die Arbeitslosenversicherung stellte, im letzten Jahre nicht so fortschreiten konnte, wie es wünschenswert gewesen wäre, doch soll künftig wieder mit Nachdruck daran gearbeitet werden, denn die Frage der Arbeitslosenversicherung hängt aufs engste mit der Regelung des Arbeitsnachweises zusammen. Trotzdem also auf einige Schwierigkeiten bei der Durchführung in der Denkschrift mit aller Offenheit hingewiesen worden ist, schließt der Berichterstatter doch seine Ausführungen mit den folgenden hoffnungsvollen Sätzen:

„1. Die Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit in den dem Gesetz unterstellten Gewerben hat sich als praktisch durchführbar erwiesen. Es haben sich keine unlösbaren Schwierigkeiten bei der Feststellung der Arbeitslosigkeit ergeben. Eine gewisse Abgrenzung der versicherten Gewerbe ließ sich durchführen.

2. Die Zwangsversicherung kann durchgeführt werden, ohne die freiwillige Versicherung zu beeinträchtigen. Der Umfang der freiwilligen Versicherung ist durch die Zwangsversicherung eher vergrößert als vermindert worden.

3. Die wichtigere Frage, wie weit die Vorteile des Gesetzes imstande sein werden, die aus der Arbeitslosigkeit entstehende Not sowohl in guten wie in schlechten Wirtschaftszeiten zu lindern, kann heute noch nicht entschieden werden. Erst die nächste Zeit eines wirtschaftlichen Niederganges muß das zeigen.

4. Es ist jedoch schon möglich, der nächsten wirtschaftlichen Niedergangszeit von einem anderen Standpunkt aus entgegen zu sehen. Der aufgespeicherte Arbeitlosenschatz beträgt 1 610 000 Pfund und wird weiter wachsen. Die Verwaltungseinrichtungen zur Ausgabe der Arbeitslosenunterstützungen sind geschaffen. Die nächste Niedergangszeit, die kommen wird, findet das Land nicht mehr unvorbereitet." Else Lüders.

Arbeitslosigkeit unständiger Arbeiter und Arbeitsverteilung in Großbritannien. In der amtlichen Denkschrift über die englische Arbeitslosenversicherung (XXIII 372) wird möglichst gute Regelung des Arbeitsnachweiswesens als wichtigstes Mittel zur Minderung der Arbeitslosigkeit gefordert. Über die von Beveridge und anderen empfohlene Methode, in den Berufen mit unständigen Gelegenheitsarbeiten durch Überweisung der Einzelaufträge an einen festen Arbeiterstamm auf Verringerung der chronischen halben Arbeitslosigkeit bei den großen Massen hinzuwirken, berichtet ein Londoner Mitarbeiter des „Gewerkvereins":

Bisher ging man bei der Vermittlung in Krisenzeiten von dem Grundsatz aus, daß möglichst viel Arbeitslosen, wenn auch jedem Einzelnen nur für kürzere Zeit, Arbeit zugewiesen werden sollte. Der jetzige Leiter des Arbeitsnachweises strebt jedoch dahin, die vorhandene Arbeit so zu verteilen, daß wenigstens eine Anzahl Arbeiter wieder zu ständiger Beschäftigung gelangen.

Bereits vor Jahren war auf Betreiben englischer Sozialreformer diese Art der Arbeitsverteilung bei der Londoner Dock Company eingeführt. Diese Gesellschaft beschäftigt jetzt eine Anzahl Arbeiter dauernd und hat außerdem Vorzugslisten von Arbeitern, die sie bei Bedarf zuerst einstellt. Früher wurden die Arbeiter täglich angenommen, und von Tausend hatte vielleicht jeder die Aussicht, zwei bis drei Tage in der Woche Verdienst zu finden. Jetzt sind von den Tausend vielleicht 600 dauernd beschäftigt. Einige Hundert stehen auf der Vorzugsliste, die übrigen scheiden allerdings ganz aus. Eine größere Ständigkeit in der Arbeit wird jetzt auch im Hafen von Liverpool durch das „Clearing-House" herbeigeführt, daß wie auch in dem Aufsatz über die englische Arbeitslosenversicherung (Sp. 374) ausgeführt ist, als einheitliche Stelle zur Lohnzahlung, zur Beitragsleistung an die Arbeitslosenkasse und als Arbeitsnachweis wirkt. Ähnliche Maßnahmen werden jetzt für die Tuchpacker und Träger in Manchester geplant. Es soll eine geringere Zahl von Arbeitern zu besseren Löhnen beschäftigt werden. Die einzelnen Leute würden, so glaubt der Distriktleiter der dortigen Arbeitsnachweise, mehr Arbeit verrichten, ohne daß den Arbeitgebern mehr Kosten entstehen würden.

Infolge dieser neuen Grundsätze bei der Arbeitsvermittlung wird eine Hebung der Lage der Arbeiterschaft insofern herbeigeführt, als ein Stamm ständiger Arbeiter an Stelle einer größeren Zahl unständiger Arbeiter tritt. Es entsteht gleichzeitig jedoch die brennende Frage, was aus den früher wenigstens teilweise beschäftigten, nun aber völlig ausgeschalteten Arbeitskräften wird. Man hofft ihre Zahl durch die Landreform zu verringern und erwartet, daß der Zuzug vom Lande in die Städte aufhören wird, wenn der Landarbeiter und der Pachtbauer mehr Sicherung ihrer Existenz erhalten. Schon jetzt liegen mehr Gesuche um Land (unter dem Kleinsiedlungsgesetz) vor, als sich aus Mangel an Land erfüllen lassen. Auch die Wiederaufforstung des Landes wird den Rückfluß sicher noch unterstützen, so daß also die volkswirtschaftlich teuren Notstandsarbeiten dann nur noch in äußersten Fällen in Frage kommen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Lage des deutschen Arbeitsmarkts im November zeigte nach den vorläufigen Mitteilungen des Statistischen Amtes gegenüber dem Oktober eine weitere Abschwächung. Gegenüber dem November 1912 ist sie ebenfalls im allgemeinen etwas schlechter.

Beschäftigungsgrad: Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Krankenkassen hatten am 1. Dezember 1913 5 327 495 beschäftigte Mitglieder (3 651 525 männliche und 1 675 970 weibliche) oder 19 264 weniger als am 1. November 1913, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 24 786 oder 0,67 v. H. abgenommen, die der weiblichen um 5522 oder 0,33 v. H. zugenommen. Im Vorjahr nahm im November die Zahl der männlichen um 0,63 v. H. ab, die der weiblichen um 0,57 v. H. zu.

Arbeitslosigkeit: Nach den Berichten von 16 Arbeiterfachverbänden mit 1,78 Millionen Mitgliedern waren Ende November 1913 51 308 oder 3 v. H. arbeitslos gegenüber 2,7 v. H. Ende Oktober 1913. Während aber im vorigen Jahre nur eine Erhöhung von 1,7 v. H. im Oktober auf 1,9 v. H. im November erfolgte, ist, abgesehen von den wesentlich höheren Verhältniszahlen, in diesem Jahre auch die Zunahme der Arbeitslosenziffer von Oktober auf November beträchtlicher.

Arbeiterandrang: Bei 309 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 109 997 Vermittlungen kamen im November auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 219, bei den weiblichen 189 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 178 und 122. Auch hier macht sich die alljährlich zu Ende des Jahres eintretende Steigerung der Zahl der Arbeitsuchenden deutlicher als sonst bemerkbar.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden lauten überwiegend günstig, wenn auch zum Teil mit Abschwächungen, ebenso aus dem Kohlenbergbau mit Ausnahme des Ruhrkohlenmarktes, aus dem Erzbergbau, ferner aus der Kali-, Maschinen-, elektrischen und chemischen Industrie. Schwächer als im Vormonat war die Roheisenerzeugung beschäftigt, deren Ausbeute nach Mitteilung des Vereins deutscher Eisenindustrieller auf 1 587 288 t gegen 1 651 447 t im Vormonat und 1 537 205 t im November 1912 sich bezifferte. Mäßig waren die Stahlwerke (der Versand der Werke des Stahlwerkverbandes betrug 462 195 t Rohstahlgewicht und war um 62 690 t niedriger als im Vormonat und um 30 452 t geringer als im November 1912) und die Textilindustrie beschäftigt; auch die Holzindustrie und das Baugewerbe haben noch immer geringen

Beschäftigungsgrad. Verschlechterung gegen das Vorjahr melden nahezu alle Industrien, namentlich der Ruhrkohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, Roheisenerzeugung, Textil-, Holzindustrie und das Baugewerbe.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im November 1913. Das andauernd günstige, die Hackfruchternte und die sonstigen Herbstarbeiten stark fördernde Wetter gestattete laut Berichts der „D. Arbeiterzentrale" in diesem Jahre der Landwirtschaft, die fremden Arbeitskräfte entgegen anderen Jahren fast allgemein 2 bis 3 Wochen früher zu entlassen. Infolgedessen erreichte die sonst erst Anfang Dezember in vollem Umfange einsetzende Rückwanderung diesmal schon Ende November ihren Höhepunkt.

Schätzungsweise hatte mit Abschluß des Monats bereits die größere Hälfte der Saisonarbeiter die Grenze überschritten. Da der Bedarf der deutschen Landwirtschaft an Arbeitern in diesem Jahre für die Wintermonate verhältnismäßig klein ist, so war auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt überall ein Überangebot zu beobachten, sowohl im Osten des Reichs, wo die nachgefragten Arbeitspersonen ohne Mühe aus den Reihen der in die Heimat Zurückkehrenden angeworben werden konnten, als auch im Westen, wo sich der Landwirtschaft viele Arbeiter anboten, die den Sommer über in der Industrie beschäftigt waren.

In der Industrie war bei den oberschlesischen Gruben die Nachfrage zum Teil noch lebhafter als früher, wurde aber voll befriedigt. Im Westen zeigten die Gruben und die gesamte Montanindustrie weiter nur geringe Aufnahmefähigkeit, und auch das Baugewerbe, die Steinbrüche, die Ziegeleien und Tiefbauunternehmen, die bisher noch mäßig beschäftigt waren, nahmen neue Arbeitskräfte nicht mehr an, schränkten vielmehr ihren Betrieb teilweise bedeutend ein.

Die Überseeauswanderung hielt sich annähernd auf der gleichen Höhe wie im Vormonat. Nur die Abwanderung aus Rußland nach Amerika dürfte noch zugenommen haben.

An Wanderarbeitern aus Rußland war auf der ost- und westpreußischen Grenzstrecke kein Zuzug mehr, ebenso auf der schlesisch-posenschen Grenzstrecke. Galizische Arbeiter boten sich verhältnismäßig zahlreich an, konnten aber nur zum Teil Verwendung finden. Ungarn kam für Wanderarbeiter nicht mehr in Betracht. Italienische Arbeiter passierten auf dem Wege nach Deutschland die schweizerisch-italienische Grenze in einer für die Jahreszeit noch ansehnlichen Anzahl. Auch aus Frankreich, wo nach Fertigstellung der längst der Grenze in Angriff genommenen Kasernenbauten viele Arbeiter frei wurden, war der Zuzug von Italienern nicht unbedeutend. Aber es fand auch eine lebhafte Rückwanderung nach Italien statt. Die Zuwanderung von holländischen Arbeitern war ganz gering; der Jahreszeit entsprechend wurden viele Arbeiter entlassen. An der dänischen Grenze fand infolge des am 1. November eingetretenen Dienstbotenwechsels ein erhöhter Zuzug von landwirtschaftlichen Arbeitern statt, wogegen die Zuwanderung von Industriearbeitern nur ganz gering war.

Volkserziehung.

Das „Preisausschreiben betreffend Milderung der Klassengegensätze", dessen Zweck und Vorgeschichte die „Soz. Prax." bereits Anfang Dezember (Sp. 277) behandelt hatte, ist nunmehr der Öffentlichkeit übergeben worden. Es hat folgenden Wortlaut:

Auf Antrag des Württembergischen Goethebundes und mit Mitteln, die von diesem zur Verfügung gestellt worden sind, hat der 13. Delegiertentag der deutschen Goethebünde 1913 die folgende Preisausschreibung beschlossen:

Was hat zur Milderung der Klassengegensätze zu geschehen, welche heute die aufeinander angewiesenen Kreise unseres Volkes weit mehr trennen, als in den natürlichen Verhältnissen begründet ist?

Die Aufgabe der Milderung der Klassengegensätze liegt auf wirtschaftlichem, politischem und rein menschlichem Gebiete. Was bisher zur Lösung angestrebt wurde — sei es durch die Gesetzgebung oder auf dem Wege der Freiwilligkeit — erfolgte vorzugsweise in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Hierin dürfte wohl auch ein Hauptgrund dafür zu suchen sein, daß trotz vieler Bemühungen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete die Unzufriedenheit in breiten Schichten unseres Volkes heute weit größer ist als vor Jahrzehnten.

Wir haben uns in Deutschland viel zu sehr daran gewöhnt, die Milderung der Klassengegensätze fast ausschließlich von der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter und von der Gesetzgebung zu erwarten. Die Zahl derjenigen, welche sich bewußt sind, daß in unserem Volke, das unter der Einwirkung der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht groß geworden ist, die Milderung der Klassengegensätze — mit demselben Eifer wie in wirtschaftlicher und politischer Arbeit sowie im Zusammenhang mit dieser — auch auf dem rein menschlichen Gebiete mit aller Kraft angestrebt werden muß und daß es sich hierbei um eine allgemeine Kulturaufgabe handelt, erscheint noch gering. Die Erkenntnis der überragenden Wichtigkeit dieser Kulturaufgabe für unsere Nation in weite Kreise zu tragen, ist Zweck des Preisausschreibens.

Die Stellung der Frage: wie ist es gekommen, daß die zur Führung berufenen, gebildeten Oberschichten unseres Volkes in so weitgehendem Maße die Fühlung mit den anderen Schichten verloren haben, wie es tatsächlich der Fall ist, muß bei gründlicher Bearbeitung auch die Wege erkennen lassen, die einzuschlagen sind.

Es werden drei Preise ausgesetzt: 5000, 2000 und 1000 *M.* Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen; im übrigen ist die Preisbewerbung unbeschränkt. Der Umfang der Schrift soll im Interesse der Verbreitung in weiten Kreisen ein mäßiger sein. Die Arbeiten sind bis spätestens 31. Dezember 1914 an den Vorsitzenden des Württembergischen Goethebundes in Stuttgart einzusenden. Jede Einsendung ist mit einem Kennwort zu versehen und ihr ein versiegelter Briefumschlag beizufügen, welcher außen dasselbe Kennwort trägt und innen Namen und Adresse des Einsenders enthält. Ferner ist bei der Einsendung diejenige Adresse anzugeben, an welche die Arbeit für den Fall, daß der Preis nicht erteilt wird, zurückzusenden ist.

Durch die Preiserteilung erwirbt der mit der Geschäftsführung betraute Württembergische Goethebund das unbeschränkte und ausschließliche, sowie übertragbare Verlags- und Vervielfältigungsrecht, ohne daß noch ein besonderes Honorar bezahlt wird. Falls weitere Auflagen notwendig werden sollten und für solche Neubearbeitung geboten erscheint, so sind die Preisträger verpflichtet, diese vorzunehmen gegen Zahlung eines mit ihnen zu vereinbarenden Honorars.

Das Preisgericht hat im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes das Recht, sich durch freie Wahl zu ergänzen. Sein Urteil ist bindend für die Geschäftsführung. Als Preisrichter sind gewählt und haben das Amt angenommen: Herr Staatsminister Freiherr von Berlepsch in Seebach bei Mühlhausen i. Th., Herr Fabrikant Dr. ing. Robert Bosch in Stuttgart; Herr Professor Dr. Ernst Francke in Berlin; Fräulein Helene Lange in Berlin-Grunewald; Herr Staatssekretär a. D. Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner in Naumburg a. S.; Herr Baron zu Putlitz, Generalintendant der K. Hoftheater in Stuttgart; Herr Baudirektor Professor Dr. ing. C. von Bach in Stuttgart (als Urheber der Preisausschreibung).

Stuttgart, Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Württ. Goethebundes: Baron zu Putlitz.

Die Evangelisch-soziale Schule. (E. V.), die am 5. August 1912 von 45 evangelischen Berufsarbeitern in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung (evangelischen Sekretären der christlichen Gewerkschaften, Sekretären der evangelischen Arbeitervereine, evangelischen Arbeiter- und Volksbureau-Sekretären, aus der Arbeiterbewegung hervorgegangenen Redakteuren usw.) gegründet wurde und die Tüchtigmachung der führenden evangelischen Männer in der Volksbewegung bezweckt (vergl. XXII, Sp. 978), weist in einem Merkblatt u. a. darauf hin, daß die deutsche Arbeiterversicherung durch Gesetz mehr denn 20 Millionen Arbeiter organisiert hat und ihnen in den Verwaltungskörperschaften (Vorständen) und den Versicherungsbehörden die Pflicht gibt, durch ihre gewählten Vertreter aus ihren Reihen mit zu verwalten und mit Recht zu sprechen. Hierzu sind mindestens 10 000 Arbeiter erforderlich, die als Vorstandsmitglieder und Beisitzer bei den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und im Reichsversicherungsamt mitwirken. Etwa 3000 Arbeiter wirken in den Gewerbegerichten als Beisitzer mit. Diese Ämter erfordern Persönlichkeiten, die ihrer Aufgabe kundig sind. Diejenige Bewegung, die die größte Zahl dazu fähiger und treuer Leute hervorbringt und in ihren Dienst stellt, gewinnt an Einfluß und Bedeutung. Verliert die evangelische Arbeiterschaft hier ihren Einfluß durch Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, so verliert das evangelische Christentum und der vaterländisch-monarchische Gedanke die Macht im Volke. Schriften über die Arbeit der Evangelisch-sozialen Schule E. V. sind zu beziehen durch die Geschäftsstelle Sekretär E. Hartwig, Bielefeld (Post Bethel).

Die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel im Kanton Zürich erforderte 1912 für Bücher, Schreib-, Zeichen- und Arbeitshefte und -geräte in Primar- (Volks-) und Sekundar- (Real-) Schulen 403 044 Fr. Das macht auf den Schüler der Primarschule 4,63 Fr., auf den Sekundarschüler 12,64 Fr. h.

Wohnungswesen.

Drei Tagungen für Wohnungswesen in Sachsen wurden im Oktober in Leipzig, Sitz der Internationalen Baufachausstellung, veranstaltet. Der 13. Verbandstag Deutscher Mietervereine behandelte die Wohnungsgesetzgebung im Reich und den Bundesstaaten (Dr. v. Mangoldt) und die Reform des Mietsrechts (Rechtsanwalt Seringer). Der im vorigen Jahre begründete Verband Sächsischer Baugenossenschaften, dem gegenwärtig 102 gemeinnützige Bauvereinigungen, d. h. etwa 75 v. H. aller in Sachsen überhaupt bestehenden, angehören, besprach die Leistungen und die Schwierigkeiten der baugenossenschaftlichen Arbeit.

Besonders hart wird das Fehlen von Steuer- und Gebührenerleichterungen in Sachsen empfunden, die Preußen, Bayern, Baden und Hessen den gemeinnützigen Bauvereinigungen gewähren, und ferner

der ungünstige Stand des allgemeinen Geldmarkts. Regierungsrat Dr. Rusch teilte die Ergebnisse der im Jahre 1912 auf Anregung der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge veranstalteten Erhebungen über das Baugenossenschaftswesen mit. Es zeige sich deutlich eine wesentlich bessere Anlage und Durchbildung der von den gemeinnützigen Bauvereinigungen erstellten Wohnungen gegenüber dem Gesamtdurchschnitt der Wohnungen.

Die sächsischen Baugenossenschaften errichten fast nur Miethäuser, die in ihrem Eigentum bleiben; 54 v. H. der bis jetzt von ihnen gebauten Häuser enthalten 5 und mehr Wohnungen, 20 v. H. sind Einfamilienhäuser. Jede Wohnung enthält 3 bis 4 Wohnräume, die Untervermietung ist nur in beschränktem Umfang gestattet. Als Mieter kommen vor allem gelernte Arbeiter in Betracht, daneben ungelernte Arbeiter und untere Beamte.

Geldgeber für die Baugenossenschaften ist in erster Linie die Landesversicherungsanstalt, der Anteil der Sparkasse ist nur gering; die Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte hat bis jetzt die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Sie beleiht nur zur ersten Stelle und nur bis zu 57 v. H. gegen $4\frac{1}{2}$ v. H. Zinsen und Berechnung eines jährlichen Verwaltungsaufwands und einer Abschlußprovision. Der Verbandstag forderte größeres Entgegenkommen für die Baugenossenschaften.

Reiche Anregungen für Wohnungsreform gab ein Kursus der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge. Außer der Wohnungsfürsorge in Sachsen (Geheimrat Rumpelt und Dr. Kruschwitz) wurden die Bestrebungen in Nord- und Ostdeutschland (Landesversicherungsrat Hansen-Kiel), in Westdeutschland (Dr. Lindecke-Düsseldorf), in Süddeutschland (Dr. Busching-München) und in Österreich (Dr. Pribram) dargestellt und schließlich noch verschiedene allgemeine Fragen erörtert.

Aus Sachsen ist erwähnenswert, daß sich die Gemeinden bis jetzt noch recht wenig an der Wohnungsbeschaffung beteiligt haben, nach einer Erhebung von 1912 haben sie erst 48 Häuser mit 259 Wohnungen unter Aufwendung von $1\frac{1}{2}$ Millionen ℳ erbaut. Die Gemeinden müßten auch noch viel mehr Grund und Boden aufkaufen, um den Wohnungsbau regeln zu können. Immerhin wird anerkannt, daß das Baugesetz eine wirksame Bekämpfung der Grundstücksspekulation ermöglicht. In Nord- und Ostdeutschland nimmt Schlesien mit 73 Baugenossenschaften den ersten Platz ein, es folgen Brandenburg mit 61 und Schleswig-Holstein mit 47; der größte Teil der Versicherungsgelder ist jedoch nur in Brandenburg und Schleswig-Holstein den Genossenschaften zugeflossen, die schlesischen Genossenschaften haben von den rund 6,7 Millionen ℳ, die bis zum 31. Dezember 1912 von den Landesversicherungsanstalten hergegeben waren, nur 700 000 ℳ in Anspruch genommen, die Arbeitgeber dagegen 4,5 Millionen ℳ. Insgesamt haben die betr. Versicherungsanstalten $60\frac{1}{2}$ Millionen ℳ zu Bauzwecken ausgeliehen. In der Rheinprovinz und Westfalen haben die Versicherungsanstalten 72 und 41 Millionen ℳ für Arbeiterwohnungszwecke zur Verfügung gestellt, für den privaten Kleinwohnungsbau ist ferner die Geldbeschaffung mit Hilfe gemeindlicher Institute in Westdeutschland am meisten ausgebildet. Süddeutschland entbehrt bis jetzt kommunaler Hypothekenämter, in Bayern ist die Landeskulturrentenanstalt der größte Geldgeber, sie beleiht Unternehmungen der Bauvereinigungen bis zu 90 v. H., gemeindliche Anlagen bis zum vollen Wert. Für Süddeutschland konnte ferner über den Nutzen der Wohnungsaufsicht und die erfreuliche Entwicklung der Gartenstadtbewegung berichtet werden. In Österreich haben die Reformbestrebungen erst mit der Gründung der Zentralstelle für Wohnungsreform 1907 und der fast gleichzeitigen Errichtung einer Abteilung für Wohnungsfürsorge im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eingesetzt; in der kurzen Zeit sind schon einige wichtige Schritte auf dem Wege der Reform getan worden, wie Verbesserung des Hypothekenkredits durch Schaffung eines staatlichen Bürgschaftsfonds, Reform der Hauszinssteuer und Erlaß des Erbbaurechts, immerhin harren noch recht umfassende Aufgaben der Erledigung.

Über städtische und ländliche Kleinwohnungen sprachen Geh. Baurat Schmidt-Dresden und über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege Prof. Dr. Kraft-Weißer Hirsch an Hand von Lichtbildern. Welche Verbesserungen durch Änderung der Bebauungspläne zu erzielen sind, zeigte Prof. Dr. C. Gurlitt-Dresden, und Geheimrat Prof. Dr. Wutke-Blasewitz erörterte in seinem Vortrag über Wohnungswesen und Wirtschaftspolitik die volkswirtschaftlichen Grundlagen der Wohnungsfürsorge. Rund 400 Personen nahmen an dem Kursus teil, auch der sächsische Verband der Hausbesitzervereine hatte Vertreter dazu geschickt.

Haus- und Grundbesitzertagungen. Der 17. preußische Haus- und Grundbesitzertag (Berlin, 9. und 10. November) und die erste große Versammlung des im Vorjahre gegründeten Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz (Berlin, 11. November) wandten sich beide in überaus scharfer Form gegen die zunehmende steuerliche Belastung des Grund und Bodens. Die Hausbesitzer beschäftigten sich außerdem nochmals mit dem Wohnungsgesetzentwurf, der schon bei ihrer Versammlung im Frühjahr den Gegenstand ihrer Beratungen gebildet hatte (XXII, 908). Daß der Verband in diesem Jahre zum zweiten Mal zusammentrat, war wohl in erster Linie durch das zu erwartende Kommunalabgabengesetz veranlaßt; nachdem der Städtetag dazu Stellung genommen hatte, wollten auch die Hausbesitzer ihre Stimme abgeben.

Justizrat Dr. Friedländer-Charlottenburg verlangte bei einer Reform des Kommunalabgabengesetzes Aufrechterhaltung der staatlichen Genehmigung für alle indirekten Gemeindesteuern, Ausdehnung der Einkommensteuer auf die G. m. b. H. und der Gewerbesteuer auf die Reichs- und Staatsbetriebe und Einführung einer Filialsteuer. Zu gerechterer Verteilung der Lasten auf Betriebs- und Wohngemeinden wurden Eingemeindungen oder andere denselben Zweck fördernde Gesetzesmaßnahmen befürwortet. Durch sorgsame Ausnutzung aller Einnahmequellen soll die Steuerüberlastung des Haus- und Grundbesitzes auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden ohne Schmälerung der Gemeindeeinkünfte. Was die vielfach gewünschte Änderung der Bemessungsgrundlage der Steuern anlangt, so machte der zweite Redner, Rechtsanwalt Beck-Charlottenburg, darauf aufmerksam, daß die Hausbesitzer von einem Übergang von der Steuer auf den gemeinen Wert zur Ertragssteuer tatsächlich nicht nur keinen Nutzen, sondern erheblichen Schaden haben würden, ein Vorteil erwachse dagegen den Terrainunternehmungen. Für Charlottenburg würde sich nach einer Erhebung des preußischen Städtetages eine Mehrbelastung der Hausbesitzer von 20,37 v. H. ergeben und eine Verringerung der Steuer auf unbebaute Grundstücke um 99,71 v. H. Eine Erleichterung für den Hausbesitzer würde dagegen die Umgestaltung der Steuer zur Quotitätssteuer bedeuten. Nach sehr stürmischer Aussprache einigte man sich aber doch darauf, daß der Vorteil für die Gemeinde und nicht die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers auch in Zukunft für die Steuererhebung vor allem maßgebend bleiben müsse.

Der zweite Verhandlungstag brachte u. a. noch einen Vortrag des Abgeordneten Dr. Arendt über die Reichswertzuwachssteuer. Es erscheint ihm billig, die preußische Wertzuwachssteuer jetzt aufzuheben oder doch jedenfalls den Gemeinden und Kreisen nicht völlig freie Hand dabei zu lassen. Die Steuer müsse nach oben begrenzt, die Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden und die gleichzeitige Erhebung von Umsatzsteuern in Wegfall kommen.

Die Leitsätze, die den Beratungen des Schutzverbandes zugrunde gelegt waren, stimmten in manchen Punkten mit den Forderungen der Hausbesitzer überein, stellten aber die Interessen der Gemeinden weit hinter die der Grundbesitzer zurück und ließen den rein egoistischen Standpunkt der Vereinigung kraß zutage treten. Wohl wird vom Wohnungsreformer manchmal gegen den Haus- und Grundbesitz zu scharf vorgegangen, damit erscheint aber die Sprache der Schutzverbändler noch nicht gerechtfertigt. Werden die wirtschaftlich Schwächsten nicht durch die Verbrauchssteuern noch härter betroffen? Die Warnung vor den Bodenreformern, die, nach Ansicht des Schutzverbandes, ihre ganze Stoßkraft gegen das Privateigentum an Grund und Boden richten, ist ebenso unnötig wie die Furcht, daß eine Erweiterung der Gemeindeaufgaben „unsere ganze Volkswirtschaft dem Kommunismus entgegentreibe“.

Der Verein zur Verbesserung der kleinen Wohnungen in Berlin kann jetzt auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Über die in diesem Zeitraum entfaltete gemeinnützige Tätigkeit, an der Männer wie Frhr. v. Berlepsch, v. Schmoller, Messel, Val. Weißbach förderlichen Anteil nahmen, gibt eine von dem Aufsichtsratsmitgliede des Vereins Landesgerichtsdirektor Dr. Aschrott verfaßte Denkschrift ausführliche Auskunft. Der ursprüngliche Vereinszweck, durch Umbauten und gründliche Instandsetzung älterer Häuser gesunde und billige Kleinwohnungen zu schaffen und durch Mitwirkung gebildeter Damen beim Einkassieren der Mieten einen erziehlichen Einfluß auf die Mieter auszuüben (nach dem Vorbilde der Octavia Hill in London), erwies sich als finanziell nicht durchführbar. Gute Erfolge sind dagegen mit der Errichtung eigener Häuser erzielt worden, die mit Badeanstalten, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen u. dergl. verbunden sind. Wegen dieser Wohlfahrtseinrichtungen und der guten Ausstattung werden die Wohnungen in den Vereinshäusern lebhaft begehrt, obwohl der Mietpreis an sich nicht niedriger ist als der Berliner Durchschnitt; eine zweifenstrige Stube und Küche kosten beispielsweise 22 bis 25 ℳ, zwei Stuben und Küche 33 bis 39 ℳ im Monat. Im ganzen beherbergen die Vereinshäuser gegenwärtig 1480 Personen, und zwar haben vorwiegend kinderreiche Familien Aufnahme gefunden. Trotz der infolgedessen starken Abnutzung kann eine Verzinsung von 4 v. H. des Anlagekapitals herausgewirtschaftet werden. Allerdings ist dieser verhältnismäßig hohe Ertrag zum großen Teil auf den preiswerten Erwerb des Baugrundes, die Erlangung billiger Hypotheken — durchschnittlich zu $3\frac{1}{2}$ v. H. — und die in größerem Umfang unentgeltliche Verwaltung zurückzuführen. Wegen dieser Vergünstigungen kann die Vereinstätigkeit von rein geschäftlichen Unternehmungen natürlich nicht zum Muster genommen werden, eine über ihren Mieterkreis hinausreichende Bedeutung hat sie aber in technischer Hinsicht erlangt; die Anordnung und Ausgestaltung ihrer Kleinwohnungen hat manche wertvolle Anregung gegeben und ist in vielen Einzelheiten nachgeahmt

worden. Um auch für die Unterbringung lediger Arbeiter ein Vorbild zu schaffen — dem Schlafgängerwesen in den Familienwohnungen tritt der Verein entgegen — wird für die nächste Zukunft die Errichtung eines Ledigenheims für 500 Personen geplant. Die Pläne dafür liegen schon fertig vor, und die Stadt will das Grundstück unentgeltlich überlassen, nur ist leider das nötige Baukapital noch nicht zusammengebracht. Es fehlen noch 3/4 Millionen *M.*

Der Rheinische Verein für Kleinwohnungswesen und der preußische Wohnungsgesetzentwurf. Der Rheinische Verein umfaßt nach dem auf seiner 16. Hauptversammlung (Düsseldorf, 15. November) erstatteten Jahresbericht jetzt 172 Bauvereine, in der Mehrzahl Genossenschaften. Die wirtschaftliche Lage der meisten Baugenossenschaften wird als befriedigend bezeichnet, die gemeinnützige Bautätigkeit leidet aber gegenwärtig auch unter der Kreditnot. Wie Geheimrat Kehl auf der Tagung mitteilte, sind jedoch die gehegten Befürchtungen, daß die Landesversicherungsanstalt die Hergabe von Hypotheken einschränken wolle, unbegründet. Die Landesversicherungsanstalt beabsichtigt vielmehr, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gleichfalls um Unterstützung des Kleinwohnungsbaus zu bitten, ein Wunsch, der ja auch in anderen Provinzen mehrfach laut geworden ist. Ferner wurden die Möglichkeiten zur Gewährung von Beihilfen an wirtschaftlich schwache Vermieter aus Versicherungsmitteln erwogen, um die Auflagen der Wohnungsaufsicht durchführen zu können.

Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht bildeten den Hauptgegenstand der Beratungen. Der Referent Oberbürgermeister Dominicus (Berlin-Schöneberg) nahm in seinen Ausführungen in erster Linie zu den betreffenden Artikeln des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs Stellung und schlug manche Ergänzungen vor, so in bezug auf straßenweise systematische Besichtigung aller Wohnungen mit regelmäßigen Nachbesichtigungen. Gerade auf dem Gebiet des Wohnungswesens könne man es nicht der Selbsthilfe überlassen, für Beseitigung der Mißstände Sorge zu tragen. Der Verein fordert in seiner kürzlich erschienenen Denkschrift über den Gesetzentwurf vor allem eine Ausgestaltung der Artikel III und IV durch Herabsetzung der Einwohnergrenze, von der ab Wohnungsordnungen erlassen werden können, und Ausdehnung der obligatorischen Wohnungsaufsicht auf kleinere Orte und das platte Land. Auch Artikel I und II werden noch nicht als befriedigende Lösung dringender Fragen anerkannt; der Gesetzentwurf halte nicht, was die Begründung verspreche, und sei nur als Abschlagszahlung anzusehen. Trotzdem wird der „gute Kern" des Gesetzes anerkannt und den Gemeinden nahegelegt, nicht aus der „angeblichen Gefährdung ihrer Selbstverwaltung" eine einseitige Prinzipienfrage zu machen und das Gesetz ganz zu Fall zu bringen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Schadenverhütendes Wirken in der Deutschen Arbeiterversicherung. Von Dr. jur. et med. h. c. Paul Kaufmann, Präsident des Reichsversicherungsamts. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1913. Preis 4 *M.*

Während in der ersten Zeit des Bestehens der deutschen Arbeiterversicherung Art und Umfang der Entschädigungsleistungen im Vordergrunde des Interesses standen, haben die Versicherungsträger in den letzten Jahren der Schadenverhütung besondere Aufmerksamkeit geschenkt, nicht zuletzt auf Anregung des Präsidenten des Reichsversicherungsamts. In Wort und Schrift ist Kaufmann für eine Ausdehnung dieses Tätigkeitsgebietes eingetreten, und die hier erzielten Erfolge sind vielfach seiner Initiative zu danken. Mit dem vorliegenden Werk gibt Kaufmann eine zusammenfassende Darstellung des schadenverhütenden Wirkens in der deutschen Arbeiterversicherung. Er behandelt zunächst die vorbeugende Arbeit der Krankenkassen, bei der Invalidenversicherung die Heilfürsorgebestrebungen im allgemeinen, die Tuberkulosebekämpfung, die Wohnungsfürsorge und andere Wohlfahrtsbestrebungen. Einen breiten Raum in der Darstellung Kaufmanns nimmt die schadenverhütende Tätigkeit der Berufsgenossenschaften ein, soweit sie die Unfallverhütung betrifft, die erste Hilfe bei Betriebsunfällen, das Heilverfahren in der Wartezeit und die noch ganz vernachlässigte Arbeitsvermittlung. In all diesen Fragen sind auch heute noch zahlreiche Widerstände kurzsichtiger Geschäftsführung zu überwinden, und es ist zu wünschen, daß das Reichsversicherungsamt hier im Interesse aller Beteiligten von den ihm durch die Reichsversicherungsordnung übertragenen Rechten nötigenfalls Gebrauch macht. Ein ausführliches Literaturverzeichnis ist dem Werke beigefügt. L.

Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch in gemeinverständlicher Darstellung. Herausgegeben von Friedrich Michael Schiele und Leopold Zscharnack. Tübingen. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1912, 1913. III. Band (Heßhus bis Lytton), 2447 Seiten mit 20 Abbildungen und 11 Tafeln, und IV. Band (Maassen bis Rogge), 2367 Seiten mit 5 Abbildungen und 2 Tafeln.

Das Monumentalwerk deutscher Gelehrsamkeit, Gründlichkeit und Organisationskunst, das das gesamte geschichtliche und gegenwärtige Leben auf seinen religiösen Gehalt hin durchforscht oder da, wo die wirtschaftlichen und kulturellen Erscheinungen eine ausgesprochene Beziehung zum Religiösen oder Antireligiösen nicht offenbaren, doch die sittlichen Einschläge, die ideologisch-immateriellen Triebkräfte und Ausstrahlungen zu erfassen sucht und all das wörterbuchartig in knappster und schärfster Fassung von der Hand ausgewählter Spezialisten der verschiedenen Fachgebiete gemeinverständlich darstellen läßt, naht nach vieljähriger ungeheurer Arbeit jetzt seinem Abschlusse. Der letzte fünfte Band des Werkes ist bereits im Druck. Würdigen wir im Anschluß an die Besprechungen der ersten zwei Bände hier, soweit es der schmale Raum gestattet, den Gehalt der vorliegenden letzten beiden Bände von volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkten, denn, wie erinnerlich, spielen die Ausführungen über wirtschaftlich-soziale Vorgänge im Lichte sozial-ethischer Kritik in diesen Büchern eine starke Rolle. Eine ganze Schar wohlbekannter Nationalökonomen und Sozialpolitiker von deutschen Hochschulen steht im Dienste des Werks. So bringt der 3. Band u. a. eine kulturgeschichtlich und sozial-psychologisch sehr lehrreiche Darstellung der indischen Missionsgeschichte und ein umfassendes Bild der sozialkaritativen Arbeit der inneren Mission sowie der Liebestätigkeit der Kirche überhaupt. G. Naumann, Gunkel und Mulert führen in das Problem der Gegensätze zwischen Individualismus und Sozialethik ein. Eine förmliche Monographie welt- und kirchenrechtlicher Wechselwirkung enthält das Schlagwort Irland, und eigene, auch sozialphilosophisch interessante Stellen erschließen sich in den Abschnitten Islam und Judentum. Die katholisch-soziale Bewegung würdigt Schneemelcher unbefangen trotz eines inneren Gegensatzes zu ihren Ausgangspunkten. Sittlich-kritische Schlaglichter wirft Agahd auf die Kinderarbeit. Oldenberg und Schubring sprechen über den Klassenkampf vom wirtschaftlichen und vom ethischen Standpunkte. Im übrigen fließen aus den vielverzweigten Darstellungen zum Komplex Kirche, Kreuzzüge, Kongregationen, Kulturkampf, Kunst, Los von Rom-Bewegung u. ä. eine Fülle sozialwirtschaftlicher und gesellschaftswissenschaftlich wertvoller Erkenntnisse. Reizvoll sind die Parallelbetrachtungen über den Lohn aus der Feder des kirchlichen Dogmatikers, des Bibelexegeten und des Nationalökonomen. Zu soziologischem Nachdenken regen die Abschnitte über den „Mensch" mit verschiedenen Unterkapiteln, ferner über Mystik und Opfer an. Missionen und Mönchtum bilden dann zwei ernste Kapitel, in denen die idealen und wirtschaftlichen Verflechtungen des Lebens fesselnd zutage treten. Papsttum, Patronat und Pfarrer führen wieder tief in kulturgeschichtliche Gedankengänge hinein, denen ein gewisser sozialer Einschlag nicht fehlt. Philosophie und Religionsgeschichte bilden eigentlich zwei kleine Bücher für sich. Stichworte wie Presse, Roman, Prostitution, Psychotherapie versetzen uns plötzlich dann aus längst verklungenen geschichtlichen Zeitläuften wieder mitten hinein in das modernste Ringen und Seufzen unserer Tage mit ihrer sittlich nervösen Not und Sehnsucht. Und deutlicher als sonst wird es dem Leser bewußt, daß es sich letzten Endes hier doch auch um religiöse Angelegenheiten handelt, mag der Mensch von heute auch vielfach in seinem gehetzten Jagen nach irdischen Gütern sich dieser Erkenntnis verschließen. Auch in der Gegenwart wirkt die Macht der Religion, wenn gleich in anderen Gewandungen als ehedem, ebenso tief und stark wie auf den versunkenen Stufen der Geschichte. Ein Werk, das uns auf jeder Seite das Bewußtsein des unaufhörlichen Waltens dieser Macht, welche innere und äußere Welt, Individuum und Gesellschaft verkettet, in einem anregenden Wechsel von Gedanken und Tatsachen aus alter und neuer Zeit verwickelt, ist in den angezeigten Bänden des Mohrschen Verlags der gebildeten Welt Deutschlands beschert. W. Z.

Deutscher Juristen-Kalender 1914. Verlag von Otto Liebmann Berlin. 3,50 *M.*

Dieser längst eingebürgerte Abreißkalender birgt in der neuen Jahresausgabe wieder eine Fülle des Wissenswerten neben biographischen Mitteilungen.

Jahrbuch der Frauenbewegung 1914. Im Auftrage des Bundes Deutscher Frauenvereine herausgegeben von Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner. B. G. Teubner, Leipzig 1914. 219 S. 8 *M.*

Das Jahrbuch erscheint bereits zum dritten Male. Allen denen, die auf irgend einem Felde der Frauenbewegung arbeiten, ist es ein unentbehrliches Nachschlagebuch, aber auch denen, die auf anderen Gebieten organisatorisch oder propagandistisch tätig sind, wird es nützlich sein, namentlich durch das reiche, mit großen Mühen hergestellte Adressenverzeichnis aller wichtigeren Frauenvereine. Allerdings besteht die Gefahr, daß dieser ständig wachsende Adressenteil für die Verbreitung des Jahrbuchs in den Kreisen der „Außenseiter", bei denen es doch gerade werbend wirken soll, etwas hemmend wirkt. Der textliche Teil enthält wie alljährlich Übersichten über die Entwicklung der internationalen und nationalen Frauenbewegung, Aufsätze über Frauenberufsfragen oder Einzelgebiete der Frauenbewegung. Für den Sozialpolitiker erscheint die klare Übersicht von Dr. Frieda Duensing über die weibliche Jugendpflege in Deutschland besonders wertvoll.

Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Voruntersuchung von Dr. Alexander Leist. 285 S. Tübingen 1911. J. C. B. Mohr. Preis 7 *M.*

Der Sozialdemokrat hat das Wort! Von Dr. E. Käser. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 258 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 1. Januar 1914. Nummer 14.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Streikrecht oder Arbeitsrecht für die Staatsarbeiter?

Von Arbeitersekretär Anton Erkelenz, Berlin-Baumschulenweg.

Die fortschrittliche Reichstagsinterpellation über die Beschränkung des Koalitionsrechts der Staatsarbeiter am 11. und 12. Dezember 1912 hat die unhaltbare Rechtslage des Arbeitsvertrages der Staatsarbeiter in scharfe Beleuchtung gerückt. Seither ist die Bewegung zur Schaffung eines Staatsarbeiterrechts immer mehr in Fluß gekommen. Es waren nicht bloß die erhobenen Beschwerden, die dies Ergebnis herbeigeführt haben, sondern ebenso die grundsätzliche Verteidigung, die Staatssekretär Delbrück diesen Beschwerden entgegensetzte.

Aus der Tatsache, daß der Staat nicht bloß wirtschaftliche, sondern auch staatliche und öffentliche Interessen zu vertreten hat, „ergibt sich, daß der Staat in der Lage ist, auch im Wege des Arbeitsvertrags das Koalitions- und Vereinsrecht seiner Arbeiter und Angestellten soweit zu beschränken, als es notwendig ist, die Zwecke der einzelnen Betriebe, die Aufgabe des Staates zu erfüllen. Daraus ergibt sich weiter, daß beispielsweise jede Betätigung im Verein unterbunden werden kann und muß, die die Betriebsschlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit solcher staatlichen Einrichtung gefährden." Der Staatssekretär rechnet dazu die öffentlichen Verkehrsanstalten, die Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser, Beleuchtung „und dergleichen". Ebenso die Heeres- und Marinebetriebe. Über die Grenzen solcher Einengung gesetzlicher Rechte äußert er: „Daran halte ich fest: die Beschränkung soll nie hinausgehen über das, was im gegebenen Falle notwendig ist zur Wahrung der staatlichen Interessen".

Ist schon durch diese Rede die Dürftigkeit der Rechte der Staatsangestellten klar dargelegt, so ist die wirkliche Rechtslage dieser Gruppen noch viel schlechter. Eine Prüfung dieser Rechtslage setzt voraus eine Klarlegung, wer als auf privaten Dienstvertrag angenommener Staatsangestellter zu gelten hat. Die öffentlichen Beamten sind hier nicht gemeint. Ist es z. B. in Preußen bei dem Mangel eines Beamtengesetzes mit ihrer Rechtslage teilweise auch nicht besser, so ist ihre Anstellung, ihre Tätigkeit, ihr Charakter als Beamter doch völlig anders als die Personenkreise, die Gegenstand dieser Untersuchung sind. Nur die im Staatsbetriebe auf Privatdienstvertrag angestellten Personen beschäftigen uns hier, aber auch diese nicht alle. In den Betrieben, in denen auch der Staat nichts weiter ist als privater Unternehmer, wo also ein besonderes staatliches und öffentliches Interesse nicht in Frage kommt, da sind die Arbeiter und Angestellten auch rechtlich in derselben Lage wie im Privatbetrieb. Das trifft zu für den Bergbau, für die Bernsteingewinnung, für die Forstbetriebe usw. In Frage kommen hier in der Hauptsache die Angestellten und Arbeiter in den öffentlichen Verkehrsanstalten mit 429 628 Personen, das nichtbeamtete Personal der Post mit 77 093 Personen, das Arbeiterpersonal der kaiserlichen Werften mit 26 844 Personen, die Arbeiter der Militärbetriebe mit 40 488 Personen. Mit einigen anderen kleineren Gruppen handelt es sich mithin um rund 600 000 Personen.

Die Entwicklung der Rechtsverhältnisse der Eisenbahner ist typisch für alle übrigen Gruppen. § 6 der Gewerbeordnung bestimmt, daß dieses Gesetz auf Eisenbahnbetriebe keine Anwendung findet. Das wurde früher auch von den Eisenbahnverwaltungen so ausgelegt, daß das Personal des Bahnbetriebes selbst von der Gewerbeordnung nicht berührt werde, während die Nebenbetriebe, besonders die Reparaturwerkstätten, als gewöhnliche Gewerbebetriebe betrachtet wurden. Auf sie sollten also auch die Arbeiterschutzbestimmungen des Titel VII. der GO., besonders auch die Koalitionsrechtsparagraphen 152 und 153 Anwendung finden. Zwar hatte das Reichsgericht schon in den 1880er Jahren entschieden, daß man die Nebenbetriebe der Eisenbahn von den Hauptbetrieben nicht trennen könne. Die Bahnverwaltungen hatten demungeachtet ihren Standpunkt beibehalten und für die Nebenbetriebe die Gewerbeordnung zu Recht bestehend anerkannt. Zu Anfang des neuen Jahrhunderts begannen sie aber ihre Ansichten zu ändern, als in einigen europäischen Ländern Eisenbahnerstreiks entstanden oder drohten. Zur gleichen Zeit entschieden einige preußische Oberlandesgerichte erneut, daß Nebenbetriebe und Hauptbetriebe der Eisenbahnen ein untrennbares Ganze seien. Und nun erklärten die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen plötzlich und offenbar nach vorheriger Verständigung, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch für die Nebenbetriebe der Eisenbahnen — in denen die meisten „Arbeiter" beschäftigt sind — keine Geltung haben. Das Reichskartell der Verbände der Beamten und Arbeiter der staatlichen Verkehrsanstalten hat in einer mustergültigen Denkschrift für die Abgeordneten dieses Material übersichtlich zusammengestellt. Es wirkt verblüffend. So z. B. redet die württembergische Eisen-

bahnverwaltung in einem Erlaß von 1892 noch uneingeschränkt von Hilfsbetrieben, „soweit auf dieselben die GO. Anwendung findet". 1907 erklärt sie aber daß die Reichsgewerbeordnung keine Anwendung findet, „es wird jedoch hier angemessen erachtet, die Vorschriften des Titels VII . . . . entsprechend anzuwenden". Was bis dahin Recht war, wird nun nach Auswahl der Verwaltung „angewendet".

Die innern Gründe zu diesen Maßnahmen sind leicht erkennbar an der ausgeübten Wirkung. Zunächst fiel die Gewerbeaufsicht für diese Betriebe fort. Die Eisenbahnarbeiter, die bis dahin mit ihren Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor den Gewerbegerichten Recht suchen konnten, mußten diese Möglichkeit nun aufgeben. Zwar haben sich nicht alle Gewerbegerichte daran gekehrt und das Berliner Gericht z. B. hält sich auch jetzt noch zuständig für Klagen gegen die Eisenbahnverwaltung, wird aber selten in Anspruch genommen. Die Hauptsache blieb aber, daß man auf dem beschrittenen Wege den § 152 GO. über die Koalitions- und Streikfreiheit für die Eisenbahnarbeiter aus der Welt schaffte. Es wurden die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses zwischen Staats- und Privatbetrieben recht scharf herausgearbeitet, und die Verwaltung tut alles, möglichst wenig Berührungsflächen zwischen diesen Gruppen zu schaffen. So sah das Arbeitskammergesetz nicht die Teilnahme der Eisenbahnangestellten vor.

Für die Eisenbahnarbeiter wurde die Rechtslage aber damit wesentlich verschlechtert. Die einzige gesetzliche Grundlage für ihren Arbeitsvertrag blieben nun die wenigen Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag §§ 611 ff. In allen übrigen Punkten trat an die Stelle des Rechts der gute Wille der Verwaltung. Sie bemüht sich ja, die ihr passend erscheinenden Bestimmungen der GO. freiwillig zu erfüllen. In manchem ging sie auch darüber hinaus. Man darf sich aber über die Wirkung nicht täuschen. Der Staat als Besitzer der Eisenbahnen ist der einzige Arbeitgeber dieser Art. Durch ihn haben die Arbeiter eine weitaus sicherere Stellung, und sie genießen gewisse Ruhegehaltsansprüche, Witwen- und Waisengelder, an die die Privatarbeiter noch nicht zu denken wagen. Stehen diesem Arbeitgeber Menschen gegenüber, die nur in wenigen Dingen sich auf objektives Recht stützen können, sondern überwiegend von Wohlwollen abhängen, so kann das leicht auf Haltung und Charakter der also doppelt, wirtschaftlich und rechtlich, Abhängigen besonders ungünstig einwirken.

Stützte sich diese Entwicklung wenigstens noch auf Entscheide hoher Gerichte, so waren für die Arbeiter der Militär- und Marinebetriebe nur die „Traditionen der Verwaltung" (vgl. Staatssekretär Delbrücks obige Rede) maßgebend. Mit ihnen wird nach der eingangs erwähnten Delbrückschen Regel auf Grund von Privatverträgen alles erreicht, was den Eisenbahnarbeitern die Kunst der Gesetzesauslegung bescheerte. Es ist zwar nicht einzusehen, warum eine private Seeschiffswerft, die Kriegsschiffe für das Deutsche Reich baut, rechtlich anders stehen soll wie eine Reichswerft. Aber es ist so.

Ehe wir untersuchen, was in dieser ganzen Entwicklung berechtigt ist, muß auf folgendes hingewiesen werden. Wenn es den Verwaltungen gelang, diese ganze Verschlechterung der rechtlichen Lage dieser Staatsarbeiter durchzuführen lediglich mit ein paar Erlassen und ohne auch nur gefragt zu werden, ob man nicht für notwendige Verschlechterungen anderweit Ersatz bieten müsse, so liegt das zum guten Teil an den betroffenen Arbeitern selbst. In dem Bestreben, sich oben in gutes Licht zu setzen, fehlt es nicht an Versuchen einzelner Gruppen, aus Konkurrenzgründen andere Organisationen als Sozialdemokraten usw. hinzustellen. Die Vorgänge mit den bayerischen Eisenbahnverbänden sind ja noch in aller Erinnerung. Die Angriffe gegen den Militärarbeiterverband hatten ähnliche Grundlagen. Die Verwaltungen, besonders die preußische, beobachten gegenüber den Arbeiterberufsvereinen den Grundsatz des „teile und herrsche". Sie suchen die eine Vereinigung mit der andern in Schach zu halten. Und zu Neugründungen machen die Verwaltungen in der Regel ein fröhliches Gesicht.

Der Kern aller Streitfragen auf diesem Gebiet liegt beim Streikrecht. Haben die Eisenbahnarbeiter das Streikrecht? Diese erste Frage gilt allgemein als entschieden, seitdem man die Eisenbahnarbeiter als außerhalb der Gewerbeordnung stehend betrachtet. Das ist aber durchaus zweifelhaft. Man könnte auch versuchen, das Streikrecht der Eisenbahner aus dem Vereinsrecht abzuleiten, wie es doch zum teil mit dem Koalitionsrecht geschieht. Jedoch ist es überflüssig, diesem Gedanken nachzugehen, da die Arbeiter selbst durch den Mund aller Berufsvereine — mit Ausnahme der kleinen sozialdemokratischen Eisenbahnersektion des Transportarbeiterverbandes — erklärt haben, nie den Streik als Mittel zur Durchsetzung von Forderungen zu benutzen.

Das Streikrecht im „gemeinnötigen" Betrieb läßt sich unter zwei Gesichtspunkten betrachten. Man kann sagen, das Recht zum Streik ist die einzige Waffe des Arbeiters, die ihm Rückhalt gibt, die ihm auch die Durchsetzung einer gewissen Individualität ermöglicht. Es sei so wichtig, jedem Arbeiter diese Waffe zu belassen, um sein Selbstbewußtsein zu heben, daß die besonders aus einem Verkehrsstreik möglicherweise entstehenden Nachteile keine zu teure Bezahlung wären. Es sei übrigens Sache der Verkehrsverwaltung, sich mit ihren Arbeitern so zu stellen, daß diese nicht in Versuchung kämen, die „letzte Waffe" zu gebrauchen. Die entgegengesetzte Anschauung, die das Streikrecht der Verkehrsarbeiter verwirft, geht aus von dem ungeheuren Schaden, den jede Stockung des Verkehrs für die Volkswirtschaft zur Folge hat. Kann eine an sich noch so berechtigte Forderung der Arbeiter wichtig genug sein, um der ganzen Nation so großen Schaden zuzufügen? Werden nicht unter dem in spätestens 24 Stunden eintretenden Nahrungsmangel die Armen und besonders die Kinder der Armen am meisten leiden?

Wo es größere Streiks der Verkehrsarbeiter gegeben, hat auch noch ein anderes sich gezeigt. In dem Augenblick, in dem durch den Verkehrsstreik die Hungersnot an die Wand gemalt wird, äußert sich bei der dritten Partei, d. h. bei der Masse der am Streikausbruch unschuldigen Staatsbürger, ein derart panischer Schrecken, daß sie jedem reaktionären Scharfmachertum blind in die Arme laufen. So war es in Holland. In Frankreich nötigte dieses Schicksal den ehemaligen Sozialdemokraten Briand, sich an die Spitze dieser Panik zu stellen und die Eisenbahner niederzuschlagen, während in Großbritannien der radikale Liberale Churchill Polizei und Militär gegen die Streikenden mobil machen mußte. Manchmal gibt das dann Anlaß zu dauernden Verschlechterungen vernünftiger Gesetze, zu lange sich fortsetzenden reaktionären Treibereien.

Besieht man Schaden und Nutzen des Verkehrsarbeiterstreiks, so kann kein Zweifel darüber sein, daß der Nachteil weit überwiegt. Bis in die Reihen der Sozialdemokraten hinein fehlt es deshalb nicht an Stimmen, die sich gegen das Recht auf den Streik für die Verkehrsarbeiter aussprechen. Jedenfalls ist heute die sozialdemokratische Partei die einzige politische Partei in Deutschland, die den Verkehrsarbeiterstreik grundsätzlich noch für berechtigt hält. Der bekannte Streik der Vorwärtsredakteure zeigt aber, daß die Sozialdemokratie anders handeln würde und müßte, wenn sie im Staate die Macht hätte und einem Verkehrsarbeiterstreik gegenüberstände.

Was für die Verkehrsarbeiter gilt, hat man nun in Deutschland allzu willkürlich auf manche andere Gruppen übertragen. Die Bundesstaaten verlangen z. B. von ihren Militärarbeitern, d. h. auch von denen, die in Magazinen Kartuschen einölen oder Speicher reinigen, denselben Verzicht auf das Streikrecht, weil durch ihren Streik im Falle der Mobilmachung das Vaterland in größter Gefahr stände!

Die Beseitigung der Gewerbeordnung und damit des Streikrechts hat aber nun die Staatsarbeiter in eine völlig unhaltbare Lage hineingebracht. Außer den wenigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag hat der Staatsarbeiter keine objektive Rechtsgrundlage für sein Arbeitsverhältnis. Die Verwaltung erläßt Vorschriften, die der Arbeiter einfach anzunehmen hat. Da der Arbeiter oder auch der Privatangestellte stets nur mit dem einen Arbeitgeber im ganzen Bundesstaate zu tun haben, sind sie ihm völlig ausgeliefert. Die Wohlfahrtskassen tun das ihrige. Da Auslegung und Überwachung aller erlassenen Bestimmungen in der Hand derselben Behörde liegen, kann man sich vorstellen, wie groß Macht und Einfluß dieser Behörden sind und wieviel da von den Menschen abhängt, in deren Hände eine solche Macht gelegt ist. Die eingerichteten Arbeiterausschüsse sind ein reines Organ der Verwaltung, die sich das Recht vorbehält, die Ausschüsse aufzulösen, die Mitglieder der Ausschüsse aus dem Arbeitsverhältnis zu entlassen usw. Das Koalitionsrecht der Arbeiter schwebt völlig in der Luft. Die Verwaltungen verbieten bestimmte Vereine, die ihnen nicht passen, warnen vor dem Beitritt in andere Vereine, verwarnen die Leitungen der Vereine. Die Tagesordnung der Vereinsversammlungen müssen vorher mitgeteilt, oft sogar genehmigt werden. Die Verwaltung schickt Überwachende in die Versammlungen. Die Eisenbahndirektion Elberfeld hatte sogar eine inzwischen allerdings modifizierte Verfügung, wonach alle Veränderungen in der Organisation der Fachvereine, in der Besetzung der Vorstands- und Redaktionsämter angemeldet werden mußten, erlassen. Auch sollte zur Übernahme von Ämtern die Genehmigung der Eisenbahndirektion erforderlich sein.

Genug, hier werden 600 000 erwachsene Männer wie die reinen Kinder behandelt. Und man vermag zu erkennen, wie dies Überwachungs- und Gängelungssystem von Jahr zu Jahr zunimmt. Der äußere Gehorsam wird ja damit noch erzielt; wie es mit der inneren Zufriedenheit ist, kann man sich denken. Es ist kein Zufall, daß z. B. in Spandau, wo tausende Militärarbeiter das Leben beherrschen, beim geheimen Reichstagswahlrecht Dr. Liebknecht, beim öffentlichen Landtagswahlrecht ein Konservativer — und zwar beide mit erheblichen Mehrheiten — gewählt wurden. Geht diese Entwicklung noch ein Jahrzehnt lang so weiter, so kann sie zu gefährlichen Entladungen führen. Der jetzt von den Verwaltungen beschrittene Weg führt also gerade dahin, wohin er nicht führen soll.

Verlangt man aus volkswirtschaftlichen und nationalen Gründen von den hier in Frage kommenden Teilen der Staatsarbeiterschaft, daß sie ihr Streikrecht aufgeben, ihr Vereinigungsrecht einschränken lassen, so darf man sie als Ersatz nicht auf das reine Wohlwollen der Verwaltungen verweisen. Hier ist eine Änderung dringend nötig. Die Rechte und Pflichten der Staatsarbeiter, insbesondere der Verkehrsarbeiter, müssen auf eine klare rechtliche Grundlage gestellt werden.

Wie soll dieses Arbeitsrecht der Arbeiter in öffentlichen Betrieben gestaltet werden? Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Staatsarbeiter setzt nicht voraus, daß der Gesetzgeber bis in die Einzelheiten hinein alles festlegt. Das wird zwar gelegentlich von Beteiligten gefordert, aber in einer Verkennung der Sachlage. Es wäre durchaus falsch, wenn der Gesetzgeber den freien Selbsthilfebestrebungen der Staatsarbeiter den letzten Geist aussaugen würde durch eine kasuistische Festlegung der Arbeitsverhältnisse. Nein, das Gesetz muß die Rechtsgrundlagen schaffen, muß den Rahmen spannen und dann Einrichtungen vorsehen, durch die auf die Grundlage mittels Selbsthilfe und Selbstverwaltung der Arbeiter das Arbeitsverhältnis im einzelnen aufgebaut wird.

Das Arbeitsrecht für die Staatsarbeiter muß sich auf folgende Punkte erstrecken:

1. Regelung des Koalitionsrechts, unter Ausschluß des Streikrechts;
2. Schaffung von geregelten Arbeitervertretungen in den Betrieben und bei den Verwaltungen. Die Arbeitervertretung muß ein Selbstverwaltungsorgan der Arbeiter sein;
3. Schaffung einer Arbeitskammer für die Staatsarbeiter und von Arbeitsgerichten;
4. Gestalt, Zeit und Ort der Lohnzahlung; Mindestfamilienlöhne;
5. Regelung der Dauer der Arbeitszeit und der zulässigen Unterbrechungen;
6. Regelung des Urlaubswesens;
7. Regelung des Strafwesens, der Lohneinbehaltung, des Beschwerde- und Disziplinarrechts;
8. Regelung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversicherung, bei ausgedehnter Selbstverwaltung durch die Arbeiter;
9. Festlegung der Bedingungen, unter denen das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden kann;
10. Regelung des Arbeiterschutzes und der Beaufsichtigung der Betriebe in gesundheitlicher Hinsicht.

Das Arbeitsverhältnis der hier in Frage stehenden Arbeitergruppen hat eine Reihe von Eigenarten gegenüber dem Arbeitsvertrage des Privatarbeiters. Die Verwaltungen selbst haben bewußt diese Eigenheiten schärfer herausgearbeitet. Diese Tatsache muß auch im Arbeitsrecht zur Geltung kommen, auch da, wo den Verwaltungen diese Eigenarten unbequem sind. Zu den berechtigten Eigenarten gehört es, wenn das Arbeitsverhältnis ein dauerndes sein soll und die Kündigung dementsprechend nach einer gewissen Beschäftigungsdauer erschwert wird. Wichtig ist auch die Frage der Arbeitskammer und der Arbeitsgerichte. Hinter ihnen steht das Bestreben, für die Entscheidung gewisser wichtiger Fragen eine Stelle zu schaffen, die von den Eisenbahnen-, Militär- oder Marineverwaltungen unabhängig ist.

Dazu liegen bis jetzt zwei Vorschläge vor. Das schon eingangs erwähnte „Reichskartell" schlägt vor, die Staatsarbeitskammern für die einzelnen Bundesstaaten, in Preußen auch für die Eisenbahndirektionen, wie folgt, zusammenzusetzen: 1/3 aus Vertretern der Verwaltung, 1/3 aus Vertretern der Arbeiterschaft, 1/6 aus Vertretern des Landtags oder Reichstags, 1/6 aus Vertretern der Regierung bezw. des Bundesrats. Briand hat in seinem Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Eisenbahner in Frankreich in § 4 ein Zentraleinigungsamt vorgeschlagen, das aus 15 Personen bestehen sollte; 5 Vertreter sollte der Senat, 10 die Deputiertenkammer wählen.

Der andere Vorschlag stammt vom Generalsekretär D. Riedel vom Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter. In seinem Buche „Der Eisenbahner im Arbeitsverhältnis" regt er an, in jedem Bundesstaate oder in jedem Eisenbahndirektionsbezirk ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Vorsitz einem ständigen richterlichen Beamten, der völlig unabhängig von der Eisenbahn- usw. Verwaltung wäre, zu übertragen sei. Zwei Vertreter der Verwaltungen und zwei Vertreter der Arbeiter sollen ebenso zum Schiedsgericht gehören. Alle Streitigkeiten und Beschwerden, die die Arbeiterausschüsse nicht regeln können, seien dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisen. Über die 21 Schiedsgerichte in Preußen soll dann noch ein Oberschiedsgericht gesetzt werden, das neben je zwei Vertretern der Verwaltung und der Arbeiter noch drei richterliche Beamte als Mitglieder zählt. Riedel will diesen Schiedsgerichten nicht bloß die Entscheidung von Streitigkeiten und Beschwerden zuweisen, sondern sie sollen auch bei der Regelung allgemeiner Fragen mitwirken.

Schafft ein Arbeitsrecht so eine rechtliche Grundlage für den Arbeitsvertrag der Staatsarbeiter, dann könnte der zwischen Verwaltung und Arbeiterberufsvereinen abgeschlossene Tarifvertrag auf diesen Grundlagen weiterbauen. Zwar wird der Gedanke noch vielfach abgelehnt, daß auch Staat und Gemeinde mit den Berufsvereinen der bei ihnen beschäftigten Arbeiter Tarifverträge abschließen könnten. Aber hier liegt eine Verkennung des Wesens der Tarifverträge vor, deren Abschluß durchaus nicht an das Streikrecht gebunden ist. Der wirtschaftliche und moralische Wert des Tarifvertrags ist so groß, daß der gemeinnötige Betrieb auf die Dauer nicht auf ihn verzichten kann. Nur angedeutet soll hier die Frage werden, ob der Gesetzgeber, wenn er das Arbeitsrecht der Staatsarbeiter schafft, nicht gleich seinen Rahmen soweit spannen kann, daß es für alle gemeinnötigen Betriebe paßt. Das Arbeitsrecht der Staatsarbeiter kann nur durch Reichsgesetz geschaffen werden, worauf auch § 55 EG. zum BGB., soweit privatrechtliche Fragen in Betracht kommen, besonders hinweist.

Friede zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Daß unmittelbar vor dem Weihnachtsfeste der Frieden zwischen Ärzten und Krankenkassen geschlossen worden ist, wird alle sozialpolitisch interessierten Kreise in Deutschland erleichtert aufatmen lassen. Im Interesse aller an der Krankenversicherung Beteiligten ist es jedenfalls aufs freudigste zu begrüßen, daß die drohende Kraftprobe dem populärsten Zweige unserer sozialen Versicherung erspart bleibt. Denn daß die Kriegskosten eines offenen Kampfes zwischen Ärzten und Kassen letzten Endes die Versicherten hätten tragen müssen und daß damit auch die ganze Volksgesundheit schweren Gefahren ausgesetzt gewesen wäre, bedarf keiner weiteren Ausführung, wenn ein solcher Konflikt vielleicht auch nicht die Folgen gehabt hätte, die allzueifrige Verfechter der Notwendigkeit der ärztlichen Kunst in den letzten Wochen mit grellen Farben an die Wand gemalt haben. Denn wenn auch die in führenden Arbeiterblättern in letzter Zeit häufig wiederkehrende Behauptung, „daß die Krankenkassen in mehr als zwei Dritteln der Krankheitsfälle die Hilfe der Ärzte sehr wohl entbehren können, ohne daß dabei die Mitglieder und die Allgemeinheit Gefahr laufen", übers Ziel hinausschießt, sollte doch die gleichzeitig ausgesprochene Forderung: „Zurück auf das richtige Maß mit der Inanspruchnahme approbierter Ärzte" auch in Zukunft von den Kassenmitgliedern und ihren Organen recht sorgfältig befolgt werden, da die Befolgung dieser Forderung im wohlverstandenen Interesse der Ärzte ebenso wie in dem der Kassen liegt.

Das Einigungswerk, um das sich neben Staatssekretär Delbrück, Ministerialdirektor Exzellenz Caspar und dem preußischen Handelsminister vor allem auch die Vertreter der medizinischen Fakultäten der deutschen Universitäten (vgl. Sp. 370) verdient gemacht haben, stellt ein Abkommen zwischen dem Deutschen Ärztevereinsbund (E. V.) Berlin und dem Verbande der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in Leipzig einerseits und dem Verband zur Wahrung der Interessen der Deutschen Betriebskrankenkassen in Essen, dem Gesamtverband deutscher Krankenkassen (E. V.) Sitz Essen (Ruhr), dem Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen (E. V.) in Dresden anderseits dar und soll unbeschadet der nach Maßgabe abweichender landesrechtlicher Vorschriften getroffenen oder zu treffenden Regelung als Grundlage für weitere Verhandlungen gelten. Das Abkommen selbst hat folgenden Wortlaut:

1. Bei dem Versicherungsamt oder bei einer anderen Behörde wird ein Arztregister eingerichtet, in das sich jeder Arzt, der Kassenpraxis betreiben will, einerlei, ob er einer Organisation angehört oder nicht, einzutragen hat. Nähere Bestimmungen über die Eintragung bleiben örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

Nur die im Register eingetragenen Ärzte dürfen zur Kassenpraxis zugelassen werden. Die Auswahl der Zuzulassenden erfolgt von Fall

zu Fall durch Verständigung der Vertreter der Kassen und der Vertreter der im Arztregister eingetragenen Ärzte nach Maßgabe vorher vereinbarter, im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamt festzustellender Regeln. Dabei gelten diejenigen Ärzte, die bisher Kassenpraxis ausgeführt haben, als im Arztregister eingetragene Ärzte und sind in diesem von Amts wegen zu führen. Bei Streit über die Zulassung entscheidet unter Vorsitz eines Beamten (z. B. des Vorsitzenden des Versicherungsamts) ein paritätisch besetzter Ausschuß, dessen Mitglieder aus dem Ärztestande in ihrer Mehrheit zur Kassenpraxis zugelassene Ärzte sein müssen. — Ein eingetragener Arzt, der dreimal ohne wichtigen Grund eine ihm angebotene Arztstelle bei einer beteiligten Kasse ablehnt, kann im Ärzteregister gestrichen werden.

2. Soweit nicht bei einer Kasse oder einem Kassenverband (§§ 406 bis 413 RVO.) grundsätzlich alle im Arztregister eingetragenen Ärzte zur Kassenpraxis zugelassen sind, sind soviel Ärzte anzustellen, daß mindestens auf je 1350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1000 Versicherte, ein Arzt entfällt.

Unter den bei einer Kasse oder einem Kassenverbande zugelassenen Ärzten soll, wenn nichts anderes bestimmt ist, den Versicherten die Auswahl frei stehen.

3. Die Art der Vergütung der ärztlichen Leistungen einschließlich der Fuhrkosten wird der Regelung durch die Einzelverträge überlassen. Bei der Festsetzung der Vergütungen ist daran festzuhalten, daß diese unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowohl der Leistungsfähigkeit der Kassen als auch der Ansprüche der Ärzte auf eine nach Form und Höhe angemessene Entschädigung Rechnung tragen müssen.

4. Die Kassen innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts und die innerhalb dieses Bezirks zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte bilden je eine Vereinigung zur Wahl eines Vertragsausschusses, dem nur zur Kassenpraxis zugelassene Ärzte angehören dürfen und dem die Vorbereitung der Arztverträge obliegt.

Die Verträge selbst werden zwischen der Kasse oder dem Kassenverband und dem einzelnen Arzte geschlossen. Die Gültigkeit eines solchen Vertrags darf nicht von der Genehmigung einer anderen Organisation als der in Absatz 1 erwähnten abhängig gemacht werden.

5. Soweit über den Abschluß neuer Verträge keine Einigung erzielt wird, unterwerfen sich die Ärzte und Kassen dem Spruche eines paritätisch besetzten Schiedsamts mit beamtetem Vorsitzenden darüber, welche Bedingungen als angemessene dem Vertrage zugrunde zu legen sind.

Hinsichtlich des Ärztesystems bewendet es unbeschadet der Bestimmung unter Nr. 7 bei dem jeweils bestehenden Zustand. Eine Änderung des Ärztesystems soll eintreten, wenn beide Teile, die Kasse und die bei der Kasse zugelassenen Ärzte, darüber einig sind oder wenn bei mangelnder Einigung beider Teile ein wichtiger Grund vorliegt. Beim Widerspruche der bisher bei einer Kasse zugelassenen Ärzte gegen eine von der Kasse erstrebte Änderung des Arztsystems kann die mangelnde Zustimmung der Ärzte durch einen Mehrheitsbeschluß der dem Vertragsausschuß (Nr. 4, Abs. 1) angehörigen Ärzte ergänzt werden. Bei Streit darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Schiedsamt (Abs. 1). Die Entscheidung des Schiedsamts bindet beide Teile.

6. Bei Streit aus abgeschlossenen Verträgen entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht endgültig und für beide Teile bindend; für vermögensrechtliche Ansprüche kann der Rechtsweg vorbehalten werden.

7. Bestehende Verträge zwischen Kassen und Ärzten bleiben, soweit nicht die Bestimmungen in Nr. 11 Platz greifen, unberührt. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind in den Fällen nicht anzuwenden, in denen vor dem 24. Dezember 1913 zwischen Ärzten und Krankenkassen eine Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung der Zentrale des Leipziger Verbandes zustande gekommen ist.

8. Auf die Regelung der Beziehungen zwischen den Ärzten und den Betriebskrankenkassen der Eisenbahnverwaltung und auf die Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten und den knappschaftlichen Krankenkassen finden die Bestimmungen dieses Abkommens keine Anwendung.

9. Es bleibt vorbehalten, bei der Ausführung dieses Abkommens im Einvernehmen mit den Beteiligten zu prüfen, inwieweit die Verhältnisse der Landkrankenkassen und der an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkassen noch besondere Bestimmungen erforderlich machen.

10. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Stellungnahme ihrer Organisationen zu diesem Abkommen bis zum 29. Dezember 1913 vormittags dem Reichsamt des Innern anzuzeigen. Ist beiderseits Zustimmung erfolgt, dann wird die ärztliche Vertragszentrale (Leipziger Verband)

a) den Abschluß von Verträgen dort, wo Ärzte und Kassen über die Vertragsbedingungen einig sind, sofort zulassen,
b) bei neu errichteten Kassen eine vorläufige Ordnung der ärztlichen Versorgung fördern,
c) darauf hinwirken, daß dort, wo bei schon bestehenden Kassen eine Einigung zwischen Ärzten und Kassen noch nicht erzielt ist, die Vertragsverhandlungen gefördert werden und bis zu deren Abschluß die alten Verträge weiter gelten.

11. Beide Vertragsteile werden bemüht sein,

a) auf die alsbaldige Entbindung derjenigen Ärzte von der kassenärztlichen Tätigkeit am Orte Bedacht zu nehmen, die bei den Kassen während der jetzigen Vertragsstreitigkeiten von auswärts zugezogen haben und mit denen sie rechtsgültige Verträge geschlossen haben,
b) für die anderweitige Unterbringung dieser Ärzte zu sorgen,
c) auf eine möglichst baldige Lösung der Verträge hinzuwirken,
d) die dabei notwendig werdenden Abfindungen zu vereinbaren.

Diese Verhandlungen sollen von beiden Vertragsteilen gemeinsam geführt werden, wobei vorausgesetzt wird, daß die Regierungen deren Bemühungen unterstützen werden. — Die entstehenden Kosten übernimmt der Leipziger Verband unter der Voraussetzung, daß die Verbände der Kassen ihren Einfluß dahin geltend machen, daß allenthalben die Kassen zu dem Arzthonorar für diesen Zweck einen Zuschlag von jährlich 5 ₰ auf den Kopf der Versicherten bewilligen. Durch diesen Zuschlag soll die Hälfte der Kosten gedeckt werden.

12. Zur Durchführung dieses Abkommens und zur Entscheidung von Streitigkeiten, die daraus entstehen, wird ein paritätisch besetzter Zentralausschuß in Berlin eingesetzt, dessen Vorsitzenden der Staatssekretär des Innern ernennt. Bei der Besetzung des Ausschusses wird auf entsprechende Mitwirkung des beteiligten Bundesstaats Bedacht genommen werden.

Dieses Abkommen gilt vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1928 und von da an auf unbestimmte Zeit weiter unter dem Vorbehalt einjähriger Kündigung, die nur auf den 1. Januar zuständig ist. Im Falle einer Kündigung soll der Zentralausschuß alsbald Verhandlungen einleiten, um ein neues Abkommen vorzubereiten.

Es ist anzuerkennen, daß mit diesem Abkommen tatsächlich allen berechtigten Ansprüchen sowohl der Ärzte wie der Krankenkassen Rechnung getragen wird und daß es in diesem Kampfe weder Sieger noch Besiegte gibt. Es ist deshalb auch zu hoffen, daß der Innungskrankenkassenverband, der sich bei den Verhandlungen nicht hatte vertreten lassen, dem Abkommen nachträglich noch zustimmen wird, und daß auch die bundesstaatlichen Regierungen, soweit erforderlich, dem Abkommen beitreten werden; von der preußischen Regierung liegt eine Zusage in diesem Sinne bereits vor. Vor allem ist mit Genugtuung im Interesse der ärztlichen Versorgung der Kranken festzustellen, daß der Gedanke der beschränkt freien Arztwahl grundsätzlich gesiegt hat. Ebenso freudig ist es aber auch zu begrüßen, daß die Verträge mit dem einzelnen Arzte geschlossen werden müssen und daß die Gültigkeit eines solchen Vertrags nur von der Genehmigung des lokalen (d. h. den Bezirk des Versicherungsamts umfassenden) Kassenarztausschusses abhängig gemacht werden darf, daß also die vom Leipziger Verbande zeitweilig angestrebte Überspannung des Koalitionsgedankens hier in der glücklichsten Weise vermieden worden ist. Auch die zunächst am schwierigsten erscheinende Frage der Ablösung der für Breslau, Stettin, Düsseldorf und Elbing bereits fest engagierten Ärzte hat eine befriedigende Lösung insofern gefunden, als die zur Abfindung dieser Ärzte, soweit sie nicht anders untergebracht werden können, erforderlichen Summen zwar vom Leipziger Verbande vorgestreckt, zur Hälfte aber von den Kassenverbänden nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl mitgetragen werden sollen.

Die Vertreter der deutschen Ärzteschaft haben am 28. Dezember mit überwiegender Mehrheit das Abkommen genehmigt. Außer dem Beirat und dem Vorstande des Leipziger Ärzteverbandes und dem Geschäftsausschuß des deutschen Ärztevereinsbundes waren auch die Vertrauensmänner von 85 einzelnen Sektionen aus Deutschland vertreten. Nach siebenstündiger Debatte fand die Abstimmung statt, bei der die einzelnen Gruppen getrennt abstimmten. Von den Sektionen stimmten 67 für, 17 gegen das Abkommen bei 3 Stimmenthaltungen; vom Beirat stimmten 18 dafür, 6 dagegen bei 1 Stimmenthaltung, während der Vorstand des Leipziger Verbandes und der Geschäftsausschuß des deutschen Ärztevereinsbundes, denen eigentlich allein die definitive Entscheidung über das Abkommen zustand, einstimmig für dasselbe stimmten.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Gemeinsame Werbeschrift internationaler sozialpolitischer Vereinigungen. Während der „sozialpolitischen Woche", Mitte September 1912 in Zürich, haben unter Leitung des früheren französischen Ministers Leon Bourgeois und des Staatsministers Dr. Frhrn. v. Berlepsch Besprechungen von Vertretern der drei großen internationalen Verbände für soziale Fürsorge: des Ständigen Komitees für Sozialversicherung, der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und der Internat. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stattgefunden, die zu einer Einigung über ein Zusammenwirken geführt haben. Demzufolge erlassen nun diese drei Gesellschaften gemeinsam (in französischer Sprache) einen Aufruf an die zurzeit noch fernstehenden Länder zum

Anschluß und zur Mitarbeit. In Betracht kommen in Europa Rußland und die Balkanländer, in Asien Japan, China, Ostindien, in Afrika Egypten und die Kapländer, in Amerika Argentinien, Uruguay, Chile, Mexiko, endlich der Gesamtstaat Australien. Das von Prof. Fuster in Paris verfaßte Werbeschreiben weist in beredten Ausführungen auf die Notwendigkeit hin, daß auch die „neuen Länder", die erst jetzt in eine starke Industrieentwicklung eintreten, ebenso wie die älteren systematisch auf das Wohl der arbeitenden Klassen auf den Gebieten der Arbeitsvermittlung, des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung Bedacht nehmen und gemeinsam mit den genannten großen internationalen Gesellschaften eine die ganze Kulturwelt umfassende Fürsorgetätigkeit planmäßig erstreben. Dem Aufrufe sind gedrängte Abrisse der Organisation, des Wirkens und der Erfolge des Ständigen Komitees für Sozialversicherung (Sekretariat Paris, 4 rue du Moulin-Vert), der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Basel, Internationales Arbeitsamt) und der Gesellschaft gegen Arbeitslosigkeit (Generalsekretariat Gent, 56 rue Coupure) angefügt. Als besondere Beilage erscheint gleichzeitig die Rede Leon Bourgeois' über „die Internationale Organisation der sozialen Fürsorge", gehalten am 6. September 1913 auf der Ausstellung in Gent, die die Gedanken der Werbeschrift in wirksamster Weise unterstützt (vergl. auch Sp. 405).

Allgemeine Sozialpolitik.

Gültigkeit der Konkurrenzklausel nur mit Genehmigung des zuständigen Kaufmannsgerichts — diesen „Vermittlungsvorschlag in letzter Stunde" macht Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin im „Berl. Tagebl." vom 16. Dezember 1913:

Hierdurch würde die Prüfung der Konkurrenzklausel in dasjenige Stadium verlegt, in dem sie für keinen von beiden Teilen eine wirtschaftliche Schädigung bedeutet, nämlich in die Zeit vor Zustandekommen des Vertrags. Dem mit sachkundigen Beisitzern besetzten Kaufmannsgericht werde es ein leichtes sein, den richtigen Interessenausgleich zu finden. Es werde insbesondere auch den Gehilfen, den die Hoffnung, eine gute Stellung zu finden, vielleicht etwas optimistisch stimmt, vor unüberlegten Abreden bewahren, die er nachher zu bereuen hat. Der Gehilfe brauche auch nicht zu befürchten, daß etwa ein anderer an seiner Stelle den Vertrag schließt, den er ablehnt, denn auch den Vertrag mit dem anderen müßte erst dasselbe Kaufmannsgericht genehmigen. Gegenüber einer solchen genehmigten Konkurrenzklausel sei der Einwand, daß sie gegen die guten Sitten verstoße, der das Fortkommen des Handlungsgehilfen unbillig erschwere, selbstverständlich unzulässig. Baum weist weiter darauf hin, daß die Forderung der gerichtlichen Genehmigung eines Vertrags keineswegs etwas unerhört Neues im Rechtsleben sei, neu sei sie nur für das Recht des Arbeitsvertrags. Er glaubt auch nicht, daß der Einführung einer solchen gerichtlichen Genehmigung Schwierigkeiten entgegenstehen würden, da die Genehmigung auch auf schriftlichen Antrag ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgen könne, wenn das Gericht eine Vernehmung der Parteien nicht für erforderlich halte. In den Orten, für die keine Kaufmannsgerichte existieren, pflege Handel und Industrie so gering zu sein, daß dort die Konkurrenzklausel kaum vorkomme. Wenn man trotzdem für sie Vorsorge treffen wolle, so möge man vorschreiben, daß hier an Stelle des Kaufmannsgerichts entweder das Amtsgericht oder die nach § 19 des Kaufmannsgerichtsgesetzes zur vorläufigen Entscheidung berufene Gemeindebehörde, diese nötigenfalls unter Zuziehung von sachkundigen Beisitzern, eintreten kann.

Wir glauben kaum, daß auf irgendeiner Seite des Reichstags Neigung bestehen wird, den hier gemachten Vorschlag aufzugreifen. — Die bundesstaatlichen Regierungen werden zur Zeit von der Reichsregierung nochmals über ihre Stellung zur Konkurrenzklausel befragt. Der nächsten Kommissionsitzung des Reichstags hofft man das Ergebnis dieser Befragung mitteilen zu können.

Amtliche Lohnregelung in Irland. Die für die männlichen Arbeiter der irischen Papierindustrie durch das irische Gewerkamt im Januar 1913 erstmalig als Vorschlag veröffentlichten und im Juni endgültig festgesetzten Löhne (XXII, 600) sind seit dem 8. Dezember zum zwingenden Recht geworden. Für erwachsene männliche Arbeiter ist ein Mindeststundenlohn von 6 d festgesetzt, für Lehrlinge je nach Alter abgestufte Wochenlöhne von $4^1/_2$ s bis 24 s bei 52 Stunden Arbeitszeit.

Auch für das irische Schneidergewerbe hat das zuständige Gewerkamt bereits die Mindestlohnsätze veröffentlicht, die mit dem 2. Februar 1914 Geltung erlangen werden. Für männliche erwachsene Arbeiter ist ein Stundenlohn von 6 d, für weibliche erwachsene Arbeiter von 3 d festgesetzt, für männliche Lehrlinge steigen die Löhne von $4^1/_2$ s bis zu 24 s, für weibliche Lehrlinge von 3 s bis 12 s; als Grundlage ist eine Arbeitswoche von 50 Stunden angenommen.

Soziale Zustände.

Sonnabend-Frühschluß in Frankreich.

Die erste französische Erhebung über die Ausbreitung des Frühschlusses an Sonnabenden, die 1903 von der Gewerbeaufsicht veranstaltet wurde, hatte ein recht spärliches Ergebnis geliefert. Man ermittelte nur 451 industrielle Betriebe, in denen die Arbeit an Sonnabenden früher endigte als an anderen Tagen. Es lag nahe, die Nachforschungen zu wiederholen, nachdem jetzt die gesetzlichen Bestimmungen über den wöchentlichen Ruhetag für alle Arbeiter und Angestellten einige Jahre in Kraft gewesen sind (die einheitliche Regelung erfolgte 1906) und somit eine Grundlage für die Fortbildung zur „englischen Arbeitswoche" besteht. Die Einholung von Gutachten über ihre Einführung wurde mit der Umfrage nach den gegenwärtigen Arbeitszeiten verbunden.

Antworten gingen ein von 1288 Anstalten und Körperschaften, und zwar von 607 Berufsvereinen der Arbeiter, 427 Unternehmerverbänden, 140 Handelskammern und Gewerbeämtern, 84 Arbeitsausschüssen der Départements und 30 Arbeitsbörsen. Außerdem machten noch die Gewerbeaufsichtsbeamten Mitteilungen. Nur 202 von den 1288 Antworten konnten über eine hinter der gesetzlichen Höchstarbeitszeit zurückbleibende Beschäftigung an Sonnabenden in ihrem Berufszweig oder Bezirk berichten; um wie viele Betriebe oder gar um wie viele Arbeiter es sich dabei handelt, ist nicht ersichtlich. Während 1903 wesentlich nur die Textilindustrie in Ostfrankreich für den Frühschluß in Betracht kam, findet sich die verkürzte Sonnabendarbeit jetzt über viele Gewerbezweige verstreut, doch haben selten alle gleichartigen Betriebe desselben Bezirks in dieser Beziehung eine einheitliche Regelung. Es werden anscheinend manche Versuche gemacht, und räumlich hat sich der Frühschluß ausgebreitet, es ist dabei jedoch mehr eine Verschiebung als ein ziffernmäßiges Anwachsen erfolgt.

Die Gewerbeaufsicht zählte 397 Betriebe, in denen sämtliche Arbeitskräfte am Sonnabend eine oder mehrere Stunden eher Feierabend hatten, davon nahezu $^1/_3$ im Pariser und ebensoviel im Lyoner Bezirk. Bei 23 v. H. aller dieser Betriebe betrug die Arbeit an Sonnabenden nur 4 Stunden, bei 21 v H. 5 Stunden und bei 31 v H. $6^1/_2$ bis $7^1/_2$ Stunden. Bei einer kleinen Anzahl endet die Arbeit schon um $11^1/_2$ Uhr, bei etwa der Hälfte um Mittag und bei 16 v. H. um 5 Uhr. Manche der Betriebe verkürzen die Arbeit nur zu gewissen Zeiten des Jahres oder entlassen nur einen Teil der Leute am Sonnabend früher. Als Grund der Einführung überhaupt wird angegeben die englische Nationalität des Unternehmers und z. T. auch der Angestellten, jüdische Abkunft der Unternehmer und öfter Druck der Arbeiterorganisationen oder persönliche Wünsche der Arbeiterschaft, besonders solcher, bei denen Wohnort und Arbeitsort nicht zusammenfallen. In 27 Diamantschleifereien in St. Claude wurde die verkürzte Arbeitszeit im Juli 1911 nach Verhandlungen mit den Arbeitern eingeführt. Im Gegensatz dazu wird von anderen Fällen berichtet, in denen der Frühschluß durch freie Entschließung der Arbeitnehmer wieder abgeschafft wurde zugunsten einer entsprechenden Verminderung der Arbeitszeit an den anderen Wochentagen.

Wie diese Beispiele bereits vermuten lassen, tritt auch unter den Gutachten der Arbeitersyndikate ein Für und Wider gegenüber der „englischen Arbeitswoche" zutage, die Mehrzahl allerdings spricht sich aus sittlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Rücksichten dafür aus. Hervorgehoben wird der Wert der vermehrten Freizeit für das Familienleben, für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und des damit vielfach zusammenhängenden „blauen Montags", ferner der Nutzen für Fortbildung vor allem für Kinder und Jugendliche. Von der ausgedehnteren Erholungspause erhofft man auch eine Herabsetzung der Unfallhäufigkeit. Der Umfang der Produktion braucht nach Ansicht der Arbeiter nicht beeinträchtigt zu werden, der besser ausgeruhte Arbeiter würde in kürzerer Zeit das Gleiche leisten wie bisher.

Die Unternehmerverbände stehen auf genau dem entgegengesetzten Standpunkt wie die Arbeitersyndikate; ganz überwiegend lehnen sie den Sonnabend-Frühschluß nicht nur für erwachsene Männer, sondern auch für Frauen und Kinder ab. Wo grundsätzliche Einwände dagegen nicht gemacht werden, wünscht man entweder Ausgleich durch längere Arbeitszeit an den anderen Wochentagen oder bei Saisonindustrien Beschränkung auf die stillen Geschäftszeiten. Die wechselweise Beurlaubung des Personals wird nicht für zweckmäßig gehalten. Von den übrigen befragten Stellen äußerten sich die Handelskammern zu 94 v. H. gegen den Frühschluß, 91 v. H. sogar bei Frauen und Jugendlichen, die Arbeitsbörsen überwiegend

dafür. Von den Ausschüssen der Departements, die sich aus Unternehmern und Arbeitern zusammensetzen, stimmte eine starke Mehrheit für verkürzte Arbeitszeit bei Frauen und Jugendlichen und eine stattliche Anzahl auch noch bei erwachsenen Männern. Um dadurch zugleich der Lehrlingsnot zu begegnen, wird für männliche Jugendliche der Pflichtbesuch von Fortbildungskursen in der arbeitsfreien Zeit verlangt, für weibliche hauswirtschaftlicher Unterricht.

Die Handelskammern begründen ihre Ablehnung mit dem Mangel an Arbeitskräften, die demnächst durch die dreijährige Militärpflicht noch mehr vermindert werden, wobei eine weitere Produktionsbeschränkung durch verkürzte Arbeitszeit nicht tunlich sei in Rücksicht auf die Verteuerung der Lebenshaltung im Inland und die Schwächung Frankreichs auf dem Weltmarkt. Im Gegensatz zu den Arbeitersyndikaten befürchten die Handelskammern Zunahme des Besuchs der Schankwirtschaften durch den freien Sonnabendnachmittag, zum „blauen Montag" käme dadurch nur ein weiterer halber Tag unproduktiven Müßiggangs die Woche. Die Freigabe des Sonnabendnachmittags kann daher nach Ansicht der Handelskammern nur zugelassen werden, wenn gleichzeitig die Schließung aller Schankwirtschaften am Sonntag erfolgt. Eine größere Zahl von Handelskammern widerstrebt selbst einer internationalen Festlegung der verkürzten Arbeitszeit.

Etwa dieselben Gründe sind in einer Eingabe der Unternehmerschaft an den obersten Arbeitsrat geltend gemacht worden, ferner wurde darin auf die Tatsache verwiesen, daß Frankreich schon jetzt erheblich über die letzten Berner Forderungen des Arbeiterschutzes hinausgehe und die Industrie zumal angesichts der zunehmenden Steuerlasten nicht noch mehr auf sich nehmen könne.

Nach eingehenden Beratungen hat der oberste Arbeitsrat diese Eingabe jedoch verworfen und folgende drei Wünsche zur „englischen Arbeitswoche" aufgestellt: 1. Für Frauen und Kinder soll, unter Einhaltung der 10stündigen Höchstarbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen, die Arbeit am Sonnabend ausnahmslos um Mittag enden. 2. Für erwachsene Männer gelten auch fernerhin an den ersten fünf Wochentagen die Bestimmungen von 1900 (jetzt 10stündiger Höchstarbeitstag in allen Betrieben mit gemischter Belegschaft). An Sonnabenden kann in Industriezweigen, die der ständige Ausschuß des obersten Arbeitsrats bezeichnen wird, die Arbeit während des ganzen Jahres oder nur zu gewissen Zeiten nachmittags eingestellt werden. Die Zeit des Arbeitsschlusses wird von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gemeinsam festgesetzt, bei Uneinigkeit durch die gewerbegerichtlichen Schiedsämter. 3. Im Großhandel, in Bureaus, Banken und Versicherungsunternehmungen und allen anderen Betrieben, wo das öffentliche Interesse nicht ernstlich dadurch gefährdet wird, soll die Arbeit an Sonnabenden und Tagen vor Festen um Mittag enden. In den übrigen Handelsbetrieben ist den Angestellten eine entsprechende Freizeit an einem anderen Wochentage, vorzugsweise am Montag, zu gewähren.

Nicht unwichtig für den endgültigen Sieg des sozialen Gedankens über wirtschaftliche Erwägungen dürfte es sein, daß auch kirchliche Kreise die Freigabe des Sonnabendnachmittags befürworten. Der altchristliche Ursprung der Freizeit wird wieder in Erinnerung gebracht; nach den apostolischen Vorschriften sollte man den Sklaven nur 5 Tage beschäftigen und den Sonnabend und Sonntag seiner religiösen Unterweisung widmen. Für das mittelalterliche Handwerk galten ähnliche Bestimmungen; erst die industrielle Revolution um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts hat damit aufgeräumt. Wenn auch klar erkannt wird, daß bei der heutigen Bewegung für Arbeitszeitverkürzung religiöse Beweggründe kaum mitsprechen, könnte sie mittelbar doch eine Neubelebung des religiösen Lebens fördern. J.

Gegen den heimlichen Warenhandel in Fabrikbetrieben zielen neuere Erhebungen der preußischen Regierungspräsidenten, die feststellen wollen, welchen Umfang der heimliche Warenhandel besonders auch in den Fabrikbetrieben gewonnen hat und welche Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung dieses Handels gemacht werden. Der heimliche Warenhandel hat nach Ansicht Kundiger im Laufe der Zeit wie überhaupt so auch in Fabriken bedeutende Ausdehnung gewonnen, so daß sich für einzelne Warenvermittler ganz erhebliche Umsätze ergeben. Zur Abwehr empfiehlt man die Einführung einer Anmeldepflicht für jede Form der Warenvermittelung und die Festsetzung empfindlicher Strafen gegen Verstöße, die Erhebung eines Stempels von den nichtgewerblichen Warenvermittlern bei einer bestimmten Höhe des Umsatzes, die Einführung eines öffentlichen Verzeichnisses, die Ausdehnung der Nahrungsmittelaufsicht, der Vorschriften der Maße und Gewichtsordnung und verschiedener gewerbepolizeilicher Vorschriften auf den Warenvertrieb jener Vermittler. Auch in anderen Bundesstaaten finden Erhebungen über die Art und den Umfang des heimlichen Warenhandels statt.

Rechtsfragen.

Konkurrenzklausel für Arbeiter.

Eine Glasplakatefabrik hatte ihre Arbeiter bei einer Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Jahresgehalt verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem eventuellen Austritt aus der Firma in einem bestimmten örtlichen Umkreis in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten. Der Beklagte trat mit ordnungsmäßiger Kündigung aus und ging alsbald in die Dienste der Firma über, gegen die sich die Konkurrenzklausel eigentlich richtete. Die erste Firma begehrte darauf Zahlung der Vertragsstrafe. Der beklagte Arbeiter vertrat den Standpunkt, die Konkurrenzklausel mit Arbeitern sei schlechthin nichtig, da sie den §§ 134 und 138 BGB. widerstreite. Das folge schon aus der Tatsache, daß sich eine gesetzliche Regelung der Materie für Arbeiter nirgends finde, während die Frage für andere Angestellte eingehend gesetzlich normiert sei. Das Gesetz habe also wohl die Möglichkeit einer Klausel mit gewerblichen Arbeitern verneint. Das Landgericht Darmstadt, dem das Oberlandesgericht mit Urteil vom 2. Juli 1913 beigetreten ist, hat in dem Urteil, das die Zulässigkeit einer solchen Konkurrenzklausel anerkennt, folgende Grundsätze aufgestellt:

Die Erwägung, daß besondere gesetzliche Bestimmungen, wie sie das Handelsgesetzbuch für die Handlungsgehilfen und die Gewerbeordnung für die aufsichtführenden Betriebsbeamten enthält, für die gewerblichen Arbeiter nirgends getroffen sind, berechtigt zu dem von dem Beklagten eingenommenen Standpunkt. Dernburg (2. Bd. § 101) ist auch tatsächlich der Ansicht, daß eine Konkurrenzklausel mit Arbeitern verboten sei, da das Gesetz jede Erschwerung des Fortkommens eines solchen Arbeiters als unsittlich ansehe. Dazu kommt, daß die Gesetzgebung selbst in der Tat den Beschränkungen der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung an sich keineswegs günstig gegenübersteht. Das ergibt sich schon daraus, daß man die Aufnahme der Konkurrenzklausel in die sonst den Arbeitsvertrag ersetzende Arbeitsordnung als schlechthin unzulässig erklärt, überhaupt jede derartige Beschränkung des Arbeiters an bestimmte, eng umgrenzte Bedingungen geknüpft hat und auch gegenwärtig wieder mit einer weiteren Neuregelung zugunsten des Arbeitnehmers befaßt ist.

Dessenungeachtet kann sich das Gericht der zu weitgehenden Ansicht Dernburgs nicht anschließen. Die Frage, ob eine Konkurrenzklausel für den gewerblichen Arbeiter aus §§ 134 und 138 BGB. nichtig ist, ist vielmehr für jeden einzelnen Fall besonders zu prüfen und nach den jeweils gegebenen besonderen Umständen zu entscheiden. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Klausel dann als unverbindlich zu betrachten ist, wenn sie weder durch das berechtigte Interesse des Arbeitgebers erheischt wird, noch mit der unveräußerlichen persönlichen Freiheit des Arbeitnehmers vereinbar ist, sich vielmehr als ein gegen Sittlichkeit und öffentliche Ordnung verstoßende Beseitigung der Freiheit wirtschaftlicher Selbstbetätigung oder doch als eine über das zulässige Maß hinausgehende Beschränkung dieser letzteren darstellt.

Ist die Klausel dagegen durch ein anzuerkennendes Interesse des Arbeitgebers veranlaßt und in einer der Billigkeit entsprechenden Weise nach Zeit, Ort und Gegenstand begrenzt, dann werde gegen ihre Gültigkeit und Rechtswirksamkeit mit Fug nichts eingewendet werden können. So aber lägen die Umstände des vorliegenden Falles.

Das Arbeitsverhältnis ein Gewaltverhältnis? Den Mißbrauch der Arbeitgebermacht über den Betrieb hinaus schildert das Dortmunder Amtsblatt in einem charakteristischen Falle. In einer Sitzung der Gemeindevertretung Oestrichs, in der die Eingemeindung des Ortes nach Mengede besprochen wurde, äußerte sich ein auf der Zeche Adolf von Hansemann beschäftigter Gemeindevertreter gegen diese Eingemeindung Oestrichs. Er erklärte, daß die Stimmung in seinen Bekanntenkreisen allgemein nicht für eine Eingemeindung sei und man entschieden von ihm verlangt habe, dem Wunsche der Zechenpartei, für die Eingemeindung zu stimmen, nicht zu folgen. Dieser Gemeindevertreter, der in der Nähe der Zeche ein kleines Anwesen besitzt, das seit altersher der Familie gehört, und der „seit 19 Jahren ununterbrochen zur ständigen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten auf Zeche Hansemann als Schachthauer gearbeitet hat", erhielt kurz nach dieser Gemeinderatssitzung folgendes Schreiben ins Haus gebracht:

„Mengede, den 14. November 1913.

An . . . .

Mit dem heutigen Tage ist Ihnen Ihr Arbeitsverhältnis zur Zeche Adolf von Hansemann gekündigt. Ihr Austritt hat demnach mit Schluß des Monats zu erfolgen.

Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft.
Der Betriebsführer: gez. N . . . ."

Das Dortmunder Amtsblatt bemerkt dazu:

„Ein derartig rigoroses Vorgehen kann nur tiefgehende Erbitterung hervorrufen, und man braucht sich nicht zu wundern, wenn durch solche

Maßnahmen Staatsbürger, die bisher für die nationale Sache mit allen Kräften eingetreten sind, der Sozialdemokratie in die offenen Arme getrieben werden. Nicht ohne Grund ist bei jeder Wahl eine Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen zu konstatieren. Aber der Terrorismus der Zechenpartei geht noch viel weiter. Gemeindeeingesessene, die den Protest gegen die geplante Eingemeindung unterschrieben haben, sind dieserhalb zur Verantwortung gezogen worden, und wenn sie keine genügende Entschuldigung vorbringen konnten, wurde ihnen die Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis der Zeche angedroht. Kein Handwerker oder Geschäftsmann, der von der Zeche abhängig zu sein glaubt, wagt seine Ansicht frei und offen auszusprechen, weil er befürchten muß, in seinen Erwerbsverhältnissen geschädigt zu werden."

Weiter berichtet das Amtsblatt, daß der Amtsvorsteher von den Zechenvertretern in der Gemeindevertretung als Amtsverordneter nicht wiedergewählt worden sei, weil er sich von der Zweckmäßigkeit der Eingemeindung nicht habe überzeugen können. Statt seiner habe sich der Oberinspektor der Zeche gewählt und wählen lassen. Von sieben Mitgliedern des Gemeinderats seien vier Zechenbeamte. Diese in den westlichen Industriebezirken nicht vereinzelt dastehende Geschichte, die die Verwandtschaft des neuen Industriefeudalismus mit der alten Gutsherrlichkeit und Gutspolizeigewalt beleuchtet, ist zugleich ein Beitrag zum Kapitel „Terrorismus gegen Arbeitswillige".

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die kirchlich unabhängige Stellung der christlichen Gewerkschaften hat eine helle Beleuchtung in einem Beleidigungsprozesse erfahren, der in der Woche vor Weihnachten von führenden Persönlichkeiten des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften gegen den protestantischen Pfarrer Mix, den Redakteur der „Wartburg", und gegen den Redakteur Wagner von der „Bergarbeiterzeitung" des „Alten Verbandes" sowie eine Reihe Redakteure sozialdemokratischer Tageszeitungen vor dem Schöffengericht in Köln geführt wurde. Die Beklagten hatten die Enzyklika „Singulari quadam" und die sich daran knüpfenden Auslegungen und Gerüchte zum Anlaß genommen, um die Unabhängigkeit der christlichen Gewerkschaften auf wirtschaftlich-sozialem und gewerkschaftspolitischem Gebiete nicht nur in schweren Zweifel zu ziehen, sondern ihnen auch geheime Abmachungen mit der päpstlichen Kurie und dem deutschen Episkopat vorzuwerfen, die ihre Haltung innerlich ganz anders bestimmten, als es nach ihren äußerlichen Erklärungen scheine. Ja, einzelne Beklagten hatten sich zu dem Vorwurf des „Doppelspiels" verstiegen und gehöhnt, die christlichen Gewerkschaften „schleiften mit durchschnittenen Sehnen" in den Bahnen Roms und hätten „Judasgeld" genommen. Aber der Prozeß, in dem auch der Bischof Dr. Schulte von Paderborn, der Generalvikar Prälat Dr. Kreutzberg und der publizistische Vertreter der „Osterdienstagmänner", die das interkonfessionelle Zusammenwirken bedenklich finden, als Zeugen vernommen wurden, zerpflückte Stück für Stück die in der beklagten Presse vorgebrachten Verdächtigungen als müßige Erfindungen und Täuschungen, die von Gegnern der christlichen Gewerkschaften spekulativ in die Welt gesetzt wären, um deren Ansehen zu schädigen und ihre Stellung schwer zu erschüttern. Der Redakteur der „Wartburg", der in gutem Glauben gehandelt hatte, zog angesichts des Beweisgegners alle seine Vorwürfe mit lebhaftem Bedauern zurück. Die übrigen Redakteure aus dem sozialdemokratischen Lager wurden sämtlich zu hohen Geldstrafen verurteilt. Aus der Urteilsbegründung seien einige bemerkenswerte Stellen festgehalten:

Die christlichen Gewerkschaftsführer sollen einmal nach den Behauptungen der Angeklagten ein abgekartetes Doppelspiel bei der Enzyklika getrieben haben, indem sie in Widerspruch zu ihren Erklärungen auf dem Essener Gewerkschaftskongreß vorher den Bischöfen eine Erklärung abgegeben hätten, die nicht vereinbar gewesen sei mit ihrem Standpunkt in Essen. In dieser Beziehung ist keinerlei Beweis erbracht worden, von dieser Beschuldigung ist in der ganzen Verhandlung nichts übrig geblieben.

Die Angeklagten haben nun gesagt, sie hätten nicht ausdrücklich den Vorwurf des Doppelspiels erheben wollen, aber das Doppelspiel sei in anderer Form getrieben worden: die Interpretation, die die Gewerkschaftsführer geäußert hätten, sei zum Teil wertlos gewesen, weil sie nichts neues brachte, zum Teil aber direkt falsch. Es war nicht die Aufgabe des Gerichts, festzustellen, was der Papst tatsächlich mit der Enzyklika gewollt oder beabsichtigt hat. Es mag den Angeklagten zugegeben werden, daß die Auslegung, die sie der Enzyklika geben, eine größere Wahrscheinlichkeit für sich hat als die anderen Auslegungen. Es mag auch sein, daß andere Leute, insbesondere der Bischof Korum von Trier, die Enzyklika anders auslegen und andere Anweisungen an ihre Untergebenen erlassen haben als die christlichen Gewerkschaftsführer. Darauf kommt es aber nicht an, denn von einem unerlaubten Doppelspiel kann nur dann gesprochen werden, wenn Stegerwald bewußt von der Unrichtigkeit seiner Interpretation überzeugt war. Für die Annahme aber, daß dies der Fall war, ist keinerlei Beweis erbracht worden. Stegerwald hätte ja ein ganz raffiniertes und wohl ausgeklügeltes Spiel treiben müssen, wenn er das getan hätte, und das haben die Angeklagten nicht beweisen können.

Dann ist den christlichen Gewerkschaften nachgesagt worden, sie hätten sich verkauft, indem sie für eine Geldspende der rheinischen Industriellen an den Papst ihre Haltung geändert hätten, daß sie Streikbruch getrieben und daß sie Abmachungen getroffen hätten gegen das Wohl der Arbeiter. Auch das sind ehrenrührige Behauptungen, und auch hier ist ein Beweis nicht erbracht worden.

Der dritte und schwerste Vorwurf ist der ausgesprochene Verdacht, daß die christlichen Gewerschaftsführer selbst einen Judaslohn genommen hätten. Die Angeklagten haben gesagt, der Vorwurf sei nicht persönlich gemeint, man habe sagen wollen, das Geld sei in die Kassen der christlichen Gewerkschaften geflossen. Von jedem unbefangenen Leser können aber die Artikel gar nicht anders verstanden werden, als daß dieser schmähliche Vorwurf gegen die christlichen Gewerkschaftsführer erhoben werde. Ein Beweis für ihn ist aber nicht erbracht. Das Gericht hat sich gefragt, ob es nicht bei diesem Vorwurf verleumderische Beleidigung annehmen sollte; es hat dies verneint, weil eine scharfe Feindschaft zwischen beiden Lagern besteht, und dann, weil eine Reihe von Artikeln vorliegt, aus denen die Angeklagten den Schluß haben ziehen können, daß so etwas möglich sei. Das Gericht hat also nicht angenommen, daß die Angeklagten sich auch diese Behauptung direkt aus den Fingern gesogen haben.

Die Angeklagten haben den Schutz des § 193 für sich in Anspruch genommen, das Gericht hat ihn lediglich dem Angeklagten Wagner in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des Deutschen Bergarbeiterverbandes zugebilligt. Im übrigen geht aus der Form der Artikel hervor, daß es den Angeklagten nicht darauf ankam, berechtigte Interessen wahrzunehmen, sondern dem Gegner eins auszuwischen. Daß der Streik nicht absolut von der Enzyklika verboten ist, ergibt sich nach Ansicht des Gerichts schon aus der Enzyklika selbst. Es ist selbstverständlich, daß die Bischöfe den Papst unterrichtet haben werden über die Stellung der christlichen Gewerkschaften zum Streik. Es wäre ein Nonsens, daß der Papst die christlichen Gewerkschaften erlauben und den Streik verbieten sollte. Es mag aber zugegeben werden, daß die Kirche und vor allem der Papst dem Streik nicht günstig gesinnt ist. Dies ist aber für die Frage, inwieweit ein Doppelspiel nachgewiesen ist, gleichgültig.

Übereinstimmend stellen die „Kölnische Zeitung" und die „Kölnische Volkszeitung" fest, daß die Bedeutung des Enzyklikaprozesses nicht in der Bestrafung einiger Redakteure oder der Ehrenerklärung für die christlichen Führer liege, sondern in der bedeutsamen Klärung der grundsätzlichen Stellung der christlichen Gewerkschaften zu den wichtigsten Faktoren des öffentlichen Lebens. Generalsekretär Stegerwald unterstreicht diese Auffassung der beiden kölnischen Blätter in der „Köln. Volksztg." Nr. 1117, indem er ausführt, die christliche Gewerkschaftsbewegung habe seit ihrem Bestehen keine so „geklärte, gefestigte und unerschütterliche" Stellung gehabt wie jetzt, wo der Deutsche Arbeiterkongreß die nationalen, sozialen und wirtschaftlichen, der jüngste Prozeß aber die gewerkschaftlichen, kirchlichen und politischen Fragen geklärt habe. In diesem Zusammenhange ist auch bemerkenswert, daß der Erzbischof von Köln Dr. v. Hartmann sich am 18. Dezember v. J. in der Generalversammlung der geistlichen Leiter der katholischen Arbeiter- und Knappenvereine der Erzdiözese Köln dahin ausgesprochen hat, daß nach Lage der Verhältnisse die christlichen Gewerkschaften zu fördern und zu pflegen seien; gleichzeitig sei natürlich auf die Zugehörigkeit der katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften zu den katholischen Arbeitervereinen Wert zu legen. Dieses Bekenntnis Dr. v. Hartmanns ist wichtig, weil ihm bisher oft nachgesagt wurde, er wolle mit der Politik des verstorbenen Kardinals Fischer in der Arbeiterfrage brechen. Wie man sieht, ist das nicht der Fall.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten hielt am 20. und 21. Dezember v. J. seinen 11. Bundestag ab. Ing. Schweitzer behandelte das Koalitionsrecht. Er wandte sich in scharfen Worten gegen die Bestrebungen auf Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes und gegen den Terrorismus von Arbeitgebern gegen Angestellte, den er mit vielen Beispielen belegte. Unter den Organisationen, die einen vermehrten Streikbrecherschutz fordern, behandelte Schweitzer besonders das Kartell der schaffenden Stände und den Hansabund. Eine Entschließung verlangte den Ausbau des Koalitionsrechts, eine zweite wandte sich gegen den Hansabund, indem sie feststellte, das Kompromiß (Sp. 248) laufe im Grunde auf dasselbe hinaus wie die Entschließung des Industrierats, insoweit sie nicht dilatorischen Charakter-

sei; die Mitgliedschaft im Hansabunde vertrage sich nicht mit den Arbeitnehmerinteressen der Angestellten. Sohlich behandelte nach Annahme dieser Entschließung die Arbeitslosenversicherung. Er stellte die Reichsarbeitslosenversicherung für Arbeiter und Angestellte als Ziel auf, erachtete aber vorerst die gemeindlichen Unterstützungskassen nach dem Genter System, nach Straßburger Weise verbessert, als brauchbare Abhilfemaßnahmen. Eine Entschließung dieses Sinnes wurde einstimmig angenommen. Der Rest des Bundestages war mit inneren Fragen ausgefüllt. Dem Bundesvorstand wurde am 20. Dezember mit geringer Mehrheit ein Mißtrauensvotum erteilt, am 21. Dezember wurde er aber mit gleichfalls kleiner Mehrheit wiedergewählt und erhielt Weisung, Bundesbeamte, die nicht guten Willen zu dauerndem Frieden zeigen, abzusetzen. Die schwebenden Streitigkeiten, die seit nun fast Jahresfrist, trotz des Ernstes der sozialpolitischen Lage, im Innern des Bundes wüten und den Blick von den großen Aufgaben der Bewegung ablenken, sollen nun endlich zu einem allseitig befriedigenden Abschluß kommen.

Die wirtschaftlichen Verbände bildender Künstler, die sich nach dem Vorgehen der Künstler in München und Berlin (XXII, 661 und 870) auch in Dresden, Düsseldorf, Stuttgart, Hamburg und Westdeutschland gebildet haben, traten Mitte Dezember v. J. in München zum ersten Male zu einem Vertretertag zusammen und haben dort die Bildung eines Kartells zur Vertretung gemeinsamer Interessen beschlossen. Als Grundlage für die Arbeit der einzelnen Verbände und des Kartells wurde der Satz angenommen:

„Die Wirtschaftlichen Verbände haben sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der bildenden Künstler zu befassen, mit Ausschluß aller Fragen, die innerhalb der Künstlerschaft zur Erörterung künstlerischer Gegensätze führen können."

Auf dem 1. Vertretertag wurde die Gründung eines Verbandsblattes beschlossen. Zu langen Erörterungen gab die schwierige Frage des Verlagsrechts Anlaß. Ein Entwurf für einen Normal-Vertragsentwurf soll ausgearbeitet werden. Ferner wurde die Schaffung von Sachverständigenkommissionen nach dem Beispiel Münchens für alle Verbände in Aussicht genommen, um damit den Wunsch der Künstlerschaft zu erfüllen, daß fürderhin Behörden und Privatpersonen die Künstlerschaft in ihren eigenen Angelegenheiten endlich als einzige zuständige Sachverständigenstelle anerkennen und anrufen lernen. Die Verbände geben ihren Mitgliedern auch Rechtsschutz und wollen auch die Gründung von Wohlfahrtseinrichtungen in die Hand nehmen.

In Bayern hat sich das Kultusministerium zu einer Unterstützung des Münchener Verbandes mit 1500 *M* entschlossen; vom Landtag werden 10000 *M* zur Unterstützung notleidender und kranker Künstler erwartet. An die Stadt München ist gleichfalls mit dem Ersuchen um eine Unterstützung und um Bewilligung einiger Freibetten in Krankenhäusern herangetreten worden.

Arbeitskämpfe.

Die Maßregelung eines Bankbeamten durch die Deutsche Bank hat weitere Kreise gezogen. Wie wir Sp. 129 berichtet haben, hatten 1400 Beamte der Deutschen Bank einen Herrn, der früher Offizier war und dann mehr als 10 Jahre lang im Dienste der Deutschen Bank gestanden hat, beauftragt, der Direktion ihre Wünsche hinsichtlich einer als notwendig empfundenen allgemeinen Gehaltszulage zu übermitteln, und die Bank hatte den Herrn darauf entlassen. Der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten protestierte gegen dieses Vorgehen in einer vieltausendköpfigen Versammlung, und auch der Deutsche Bankbeamtenverein erhob, obwohl der Gemaßregelte Mitglied des Allgemeinen Verbandes war, in einer großen Mitgliederversammlung Einspruch. Die Deutsche Bank nahm die Kündigung indessen nicht zurück. Darauf trat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands mit der Direktion in Verhandlungen ein, die das Ziel hatten, die Bank durch den Hinweis auf die bei ihr deponierten Gewerkschaftsgelder zu einer befriedigenden Erklärung über die Sicherung des Koalitionsrechts zu veranlassen. Die Verhandlungen sind nunmehr endgültig fehlgeschlagen, und die Freien Gewerkschaften, deren Vermögen sich auf etwa 80 Mill. *M* beziffert, wollen in ihrem künftigen Bankverkehr den Schaaffhausenschen Bankverein, die Mitteldeutsche Kreditbank und die Berliner Handelsgesellschaft bevorzugen. Daneben werden auch die Dresdener Bank, die Diskontogesellschaft und die Kommerz- und Diskontobank als Institute genannt, bei denen bisher den Angestellten hinsichtlich ihrer Organisationsbetätigung keine Schwierigkeiten gemacht worden seien. Die Deutsche Bank hat erklärt, sie verzichte den Gewerkschaften gegenüber bei auf Zeit deponierten Geldern auf Innehaltung der Kündigungsfrist. Der ganze Vorgang hat in der Tagespresse viel Beachtung gefunden, und auch in Angestelltenkreisen wird natürlich lebhaft erörtert, ob und inwieweit sich neue Kampfesmöglichkeiten aus der größeren Einbeziehung des Käufermoralgedankens in den Bereich des organisierten Ringens von Arbeitgebern und -nehmern ergeben könnten. Bemerkenswert scheint die Stellungnahme der links-nationalliberalen „Straßburger Post"; sie schreibt am Ende eines Leitaufsatzes am 23. Dezember:

„. . . Dieser Vorgang ist nicht nur unter dem . . . Gesichtspunkt, die Besitzlosen als Kapitalmacht auftreten zu sehen, von Interesse, sondern auch wegen der Art und Weise, in der das geschieht. Bei den Gewerkschaften sind für die Anlage ihrer Kapitalien nicht wie beim einzelnen Kapitalisten die höchstmögliche Verzinsung und Sicherheit der Anlagen die allein ausschlaggebenden Bestimmungsgründe, sondern sie wollen dabei zugleich im Sinne ihrer sozialen Bestrebungen wirken. Dieser Fall liegt übrigens bei den Gewerkschaften nicht ganz vereinzelt vor, sondern auf der gleichen Linie scheint es uns zu liegen, wenn in dem soeben erschienenen neuen Heft der Zeitschrift des Bundes Deutscher Bodenreformer, der geborenen Feinde der Bodenspekulation, die Mitglieder aufgefordert werden, ihre Kapitalien möglichst solchen Banken zuzuwenden, die grundsätzlich keine Bodenspekulation betreiben, als welche die Diskonto-Gesellschaft genannt wird. Man darf solche Tendenzen nicht überschätzen, aber auch nicht unterschätzen: Es ist durchaus möglich, daß sich da eine Art verantwortungsvollerer Kapitalanlage entwickelt als die bisher übliche, die ausschließlich durch geschäftliche Zwecksetzungen bestimmt ist."

Der Kampf im österreichischen Buchdruckgewerbe hat größeren Umfang angenommen. Der Vermittlungsversuch des Gewerbeoberinspektors Tauß ist bisher erfolglos geblieben. Nur die Arbeiter sind bereit, die Regierungsvermittlung anzunehmen. Nunmehr hat bemerkenswerter Weise das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker am 19. Dezember v. J. beschlossen, seine Vermittlung anzubieten. Auch bei der vorigen österreichischen Tarifbewegung, im Jahre 1905, hat das deutsche Tarifamt wirkungsvoll eingegriffen, so daß vielleicht das jetzige Anerbieten den österreichischen Kampf beendigen wird, bevor er seinen größtmöglichen Umfang angenommen hat. Die Arbeitgeber sind bereit, die tarifamtliche Vermittlung anzunehmen, die Arbeiter fühlen sich allerdings vorläufig noch an ihre der österreichischen Regierung gegebene Zusage gebunden.

Vom Streik in Dublin. Die zum Weihnachtsfest gehegten Friedenshoffnungen sind getäuscht worden. Obwohl die Arbeitgeber in den Hauptstreitpunkten nachgaben und den Boykott des Irischen Transportarbeiterverbandes für aufgehoben erklärten, konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Die Verhandlungen scheiterten an der Weigerung der Arbeitgeber, alle während des Streiks angenommenen Hilfskräfte zu entlassen; damit wird die von den Arbeitern geforderte sofortige Wiedereinstellung sämtlicher Streikenden unmöglich. Dem Versprechen, den Arbeitslosen Beschäftigung zu geben, sobald sich Gelegenheit dazu biete, wird von den Beteiligten geringer Wert beigelegt; sie sehen darin nur eine Bevorzugung der Streikbrecher und das Bestehenbleiben eines, wenn auch indirekten, Boykotts der Organisierten. Trotz dieser Sachlage hält man selbst in Gewerkschaftskreisen die baldige Beilegung des Kampfes nicht für ausgeschlossen. Der „Labour Leader" schlägt vor, die Leute, die vorläufig nicht wieder eingestellt werden können, zunächst durch die Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer gemeinsam zu unterstützen, und glaubt, daß durch Vermittlung der Regierung, etwa durch einen so befähigten Schiedsrichter wie Sir George Askwith, alle jetzt noch vorhandenen Schwierigkeiten leicht behoben werden könnten.

Der Streik der städtischen Arbeiter in Leeds dauert an, und die Friedensaussichten scheinen jetzt fast geringer als im Anfang; allerdings lauten die Nachrichten so widerspruchsvoll, daß man nicht klar sehen kann. Nur soviel dürfte sicher sein: die Streikenden verlangten nach Ablauf der ihnen von der Stadtverwaltung zur Rückkehr gesetzten Frist noch die bedingungslose Wiedereinstellung Aller, die Stadtverwaltung will die Leute nur auf individuelle Gesuche wieder annehmen und hat erklärt, daß wegen der Störung der öffentlichen Betriebe zunächst nicht alle wieder Beschäftigung finden könnten. Daraufhin wurde die Fortsetzung des Kampfes beschlossen. Die Ausständigen bestreiten die Meldung, daß viele Gasarbeiter abtrünnig geworden seien, und protestieren gegen den Streikbruch aus studentischen und anderen höher gestellten Kreisen, wobei sich übrigens bereits einige schwere Unfälle ereignet haben. Auch über neue tätliche Angriffe auf die freiwilligen Hilfskräfte wird berichtet.

Arbeiterschutz.

Die Regelung der Hausarbeit in der Zigarrenindustrie.

Rund zehn Jahre haben die Vorerhebungen und Vorverhandlungen über die gesetzliche Regelung der Zigarrenhausindustrie gedauert. 1907 führten sie zu einem Gesetzentwurf, der aber nicht erledigt wurde, weil inzwischen die Beratungen über ein Gesetz zur Regelung der Hausarbeit im allgemeinen einsetzten. Auch nach Erlaß des Hausarbeitsgesetzes, das dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, in Industrien, die für Hersteller oder Verbraucher Gefahren bergen, Spezialverordnungen zu erlassen, sind zwei Jahre vergangen, bis man von dieser Befugnis Gebrauch machte und, unter fast wörtlicher Anlehnung an den Entwurf von 1907, eine Verordnung für die Tabakhausindustrie erließ. Diese sehr zögernde Behandlung des Stoffes muß befremden, um so mehr, als sowohl von seiten der Gewerbehygieniker als auch der Unternehmer und Arbeiter gewichtige Stimmen laut wurden, die auf schärfere Erfassung der Tabakhausindustrie drängten. So lag bereits 1907 ein sehr eingehendes ärztliches Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamts vor, in dem es u. a. heißt:

„Die gesundheitlichen Schädigungen, die den Zigarrenarbeitern und ihren Angehörigen in der Hausarbeit erwachsen, sind erheblich. Es ist daher geboten, die Herstellung von Zigarren auf Arbeitsstätten zu beschränken, die gewissen Mindestforderungen entsprechen. Besonders schädlich ist die Verwendung von Schlafräumen als Arbeitsstätten wie zum Mischen, Trocknen, Aufbewahren des Tabaks anzusehen."

Die organisierten Arbeiter haben von Anfang an sehr energisch die Forderung der Abschaffung der Tabakhausindustrie gestellt, mitunter allerdings mit der Einschränkung, daß man die Heimarbeit da belassen möge, wo sie in eigenen, nicht zu anderen Zwecken benutzten Arbeitsstätten betrieben wird. Dabei ist besonders an die männliche haupterwerbliche Form der Hausindustrie gedacht, wie sie im Bündner Land unter verhältnismäßig günstigen hygienischen Umständen betrieben wird. Auch das Unternehmerinteresse wird durch eine Einschränkung der Tabakhausindustrie nicht vital berührt. Haben doch die badischen Unternehmer verschiedentlich in Eingaben an das Ministerium des Innern gebeten, ein generelles Verbot der Heimarbeit auszusprechen, und eine Umfrage Bittmanns ergab fast ausnahmslos eine starke Abneigung der Unternehmer gegen diese Betriebsform. Die hessische Tabakindustrie ist, wenn sie sich auch in gewissem Umfange der Heimarbeit bedient, im wesentlichen auf die Fabrikarbeit gestellt und daher natürliche Gegnerin der Hausindustrie. Das Interesse des ländlichen Arbeiters und noch mehr der Heimarbeiterin an der Erhaltung der Heimarbeit mag hier und da stark sein, aber gerade das Beispiel Badens zeigt, daß auch der geschlossene Betrieb in dieser Industrie sich recht gut mit den Bedürfnissen der Arbeiterschaft vereinigen läßt.

In Nr. 43, Jahrg. XXII Sp. 1193, ist darauf hingewiesen, daß weitaus die Mehrzahl der badischen Tabakarbeiter in der Fabrik tätig ist; in Südbaden finden sich kaum männliche Heimarbeiter. Die badischen Zigarrenarbeiter sind trotzdem großenteils nebenher Landwirte; meist besorgen die Frau oder andere Angehörige die Landwirtschaft, aber auch die Fabrik nimmt gewisse Rücksichten auf den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Insbesondere haben die Frauen gerade in den kleinen Fabriken meist ziemlichen Spielraum in bezug auf ihr Kommen und Gehen.

Trotzdem glaubte man, mit äußerster Vorsicht vorgehen zu müssen, und so enthält die vorliegende Verordnung vom 17. November 1913 nur recht bescheidene Mindestforderungen, und es sind zudem sehr weite Maschen gelassen, um auch diesen Bestimmungen noch zu entschlüpfen.

Die Bestimmungen werden angewendet auf Familienbetriebe, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden. Die Arbeitsräume für die Herstellung und das Sortieren von Zigarren müssen bestimmten Anforderungen entsprechen in bezug auf gesundheitsgemäßen Zustand, Luftraum u. dergl. In Schlafräumen dürfen derartige Arbeiten nicht vorgenommen werden; auch das Lagern von Tabak und Zigarren ist dort verboten. In Wohnräumen, Küchen und Arbeitsräumen darf Tabak nur in angefeuchtetem Zustand gemischt werden. Für die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten gelten folgende Vorschriften: Eigene Kinder dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres und für Dritte überhaupt nicht beschäftigt werden, ebensowenig zur Familie gehörige fremde Kinder. Nicht schulpflichtige Kinder und junge Leute bis zum 16. Jahre dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens tätig sein. Eine mindestens zweistündige Mittagspause ist vorgeschrieben. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die 12stündige Arbeitszeit zu einer früheren Stunde, aber nicht vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Personen, die mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind, dürfen mit der Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit nicht beschäftigt werden. Auch die Bearbeitung von Zigarren mit dem Munde oder die Anfeuchtung der Geräte mit Speichel ist verboten. Ausnahmen können die höheren Verwaltungsbehörden in bezug auf die Anforderungen nach Höhe und Luftraum zulassen, wenn die Bestimmungen nach der Beschaffenheit der vorhandenen Gebäude ohne unverhältnismäßige Härten nicht durchführbar sein würden. Für die Zeit bis zum 1. Januar 1919 können für die gegenwärtig vorhandenen Werkstätten von den unteren Verwaltungsbehörden auf Antrag gewisse Ausnahmen zugelassen werden. Soll in der Hausarbeit die Herstellung von Zigarren vorgenommen werden, so hat dies derjenige, der das Verfügungsrecht über die als Werkstatt in Aussicht genommenen Räume hat, vorher schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Auch die Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten muß angezeigt werden. Die erteilte Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ist den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorzulegen. Gewerbetreibende, welche die Herstellung von Zigarren in der Hausarbeit vornehmen lassen, dürfen die Arbeit nur an solche Werkstätten vergeben, für die ihnen der Ausweis der behördlichen Genehmigung vorgelegt wird.

Man sieht, die Verordnung ist, wie das aus den Kommisionsberatungen von 1907 und den preußischen Ausführungsverordnungen vom 24. November 1913 mit aller Deutlichkeit hervorgeht, von dem Bestreben diktiert, den bestehenden Zustand zu schonen, nur vorsichtig einzugreifen und nicht auf eine selbst langsame Beseitigung der Tabakhausindustrie hinzuarbeiten. Die Gewährung von Ausnahmen ist sehr erleichtert und im Falle des § 11 (Beschaffenheit der Werkstätten) nach den preußischen Ausführungsverordnungen nicht einmal an einen Antrag der Beteiligten geknüpft.

Die „Soz. Praxis" bekannte sich schon vor Jahren in Erwägung der erheblichen gesundheitlichen Schädigungen, die die Zigarrenhausindustrie mit sich bringt, zu Maßnahmen, deren strenge Durchführung eine nicht plötzliche, aber immerhin rasche Beseitigung dieser Heimarbeit anstreben sollte. Vor allem war dieser Standpunkt von der Befürchtung diktiert, daß es allen Bemühungen der Ortspolizeibehörden und der Gewerbeinspektion nicht gelingen dürfte, auch nur das im Gesetz geforderte bescheidene Mindestmaß von Gesundheitsschutz durchzusetzen, und daß sich deshalb die Zigarrenmacherei nach wie vor unter denselben jeder Hygiene Hohn sprechenden Verhältnissen vollziehen werde. Heute, zwei Jahre, nachdem das Hausarbeitgesetz erlassen ist, müssen dieser Standpunkt und die Gründe, denen er erwachsen ist, als nur zu berechtigt erscheinen. Denn was damals als Befürchtung ausgesprochen wurde, haben die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung des Hausarbeitgesetzes leider bestätigt. Die Gewerbeinspektion ist zweifellos mit dem besten Willen und großem Fleiß an der Arbeit, aber die vorliegenden Schwierigkeiten auf seiten der Arbeiterschaft — die in den meisten Fällen vorhandene Armut und die sich daraus ergebende Unmöglichkeit der Beschaffung einwandfreier Arbeitsräume — erscheinen fast unüberwindlich. Hinzu kommt, daß bisher eine entsprechende Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten, die eine, wenn auch nur bescheidene Kontrolle aller Hausarbeitsbetriebe gestatten würde, nicht eingetreten ist, so daß die Gewerbeinspektion unter den heutigen Verhältnissen vor einer, schon rein physisch betrachtet, unlösbaren Aufgabe steht.

Ein Gesetz aber, das sich nicht mit den Mitteln des staatlichen Zwanges durchführen läßt und auch, wie oben gezeigt ist, gar nicht voll durchgeführt werden soll, ist eine gute moralische oder hygienische Forderung, aber nichts, was eine sichere Garantie dafür gibt, daß nun wirklich für den Arbeiter wie für den Konsumenten befriedigende Verhältnisse geschaffen werden. Ohne eine sehr erhebliche Vermehrung der Aufsichtsbeamten erscheint es überhaupt als ein Schlag ins Wasser. Dr. R. G.

Zur Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind der „Köln. Volksztg." (Nr. 1081) einige bemerkenswerte Zuschriften aus ländlichen Handelskreisen zugegangen. So tritt ein kleinstädtischer Kaufmann für die volle Sonntagsruhe ein und führt u. a. aus:

Es ist eine bekannte Tatsache, daß Sonntags und besonders an den sogenannten freien Sonntagen vor Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten die Bevölkerung vom Lande und aus den kleinen Städten geradezu in Scharen zu den Großstädten strömt, um dort ihre Einkäufe zu machen. Die dort gekauften Waren sind heute auch in jeder größeren Landgemeinde und kleinen Stadt mindestens so gut und vielleicht noch billiger zu haben als in der Großstadt, wo die Mieten und die gesamten Unkosten allmählich ins Ungeheuere gewachsen sind. . . . . . In der Woche hat die Landbevölkerung und auch diejenige

aus kleinen Städten wenig Zeit und Lust, um in die Großstadt zu fahren. Dadurch würde das Wort „Kauft am Platze“, das man besonders in den kleinen Städten tausendmal hört, zweifellos mehr zur Wirklichkeit werden, als es heute der Fall ist. . . . . . Die meisten Leute gehen in die Stadt, um an den dort mehr als zuviel gebotenen Vergnügungen teilzunehmen, und damit wird der Einkauf verbunden. Werktags fangen diese Vergnügungen aber erst so spät an, daß der Auswärtige schon vorher die Gelegenheit, nach Haus zu kommen, wahrnehmen muß. Infolgedessen hat die Großstadt für ihn wochentags wenig Zugkraft mehr, und er kauft dann auch zu Hause auf dem Lande oder in der Kleinstadt. Also die Kleinstadt und das Land könnten von einer vollen Sonntagsruhe nur Nutzen haben. . . . . .

Ähnlich äußert sich ein Kaufmann aus einer rheinischen Landgemeinde, indem er sich zumindest gegen jede Bevorzugung der Städte mit viel sonntäglichem Landpublikum wendet:

Wenn die völlige Sonntagsruhe heute noch nicht erreicht wird, so wird sie doch kommen; im übrigen halte ich eine dreistündige Beschäftigungszeit für völlig ausreichend, und zwar ohne jede Ausnahme, sowohl für Stadt wie für Land. Es würde dies nicht ein Ruin für die Gewerbetreibenden des Landes sein, sondern sich hierdurch eher eine Besserung ergeben. Die Landleute, welche Sonntags zur Stadt gehen, um Einkäufe zu machen und Vergnügen zu haben, gehen in der Woche nicht dahin und würden somit ihre Einkäufe in ihrer Heimat besorgen, was mit wenigen Ausnahmen, dank unserer heutigen Verkehrsverhältnisse, auch fast überall möglich ist. Darum weg mit allen Ausnahmen, höchstens zwei oder drei Sonntage vor Weihnachten, und gleicher Schluß in der Stadt wie auf dem Lande. . . . . . . Also nur nicht so engherzig! Das Publikum gewöhnt sich sehr gut daran, wie es sich auch an die jetzige Ordnung gewöhnt hat. Die Übergangszeit ist immer etwas schwierig.

Aus der sonst bisher geübten Kritik an dem Entwurf heben wir die vielfache Anfechtung hervor, die die geplante Sonderstellung der die Sabbatruhe einhaltenden Betriebe erfährt. Gegen diese Neuerung wenden sich u. a. die Deutsch-soziale Partei, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband und die „Bankbeamtenzeitung“ des Deutschen Bankbeamtenvereins; auch auf dem Deutschen Arbeiterkongreß wurde dieser Regierungsvorschlag heftig angegriffen.

Die Neuregelung der Sonntagsruhe wirft ihre Schatten voraus: in Neuß wandte sich ein Ausschuß von Angestelltenverbänden an alle industriellen Betriebe mit dem Ersuchen, anläßlich der bevorstehenden Vermehrung der Sonntagsruhe den Samstags-Frühschluß für ihre Arbeiter und Angestellten einzuführen, damit diese ihre Einkäufe am Samstagnachmittag verrichten könnten. Die Handelskammer glaubte die Betriebe ihres Bezirks „im Interesse der Vermeidung einer Überspannung unserer Sozialpolitik“ gegen den sehr verständlichen Wunsch der Angestelltenverbände scharf machen zu müssen und forderte sie zu einer Ablehnung desselben auf. Die Gesellschaft für Soziale Reform ist zurzeit mit einem Bericht über den gegenwärtigen Stand der Gewährung des freien Samstagnachmittags in der deutschen Industrie beschäftigt. Der Sonnabend-Frühschluß gewinnt, aller überspannten Scharfmacherei zum Trotz, immer erfreulichere Verbreitung.

Arbeiterschutz und Unternehmerinteressen. L. Bernhards Buch über die angeblich „unerwünschten Folgen der Sozialpolitik“ hat die sehr erwünschte Folge gehabt, daß sich weite Kreise wieder darauf besonnen haben, welche Schätze an Fürsorge und damit an Gesundheit und Kraft unserm Volke durch diese Sozialpolitik gewonnen worden sind; daß, wie alles Menschenwerk, auch der Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung mit Mängeln behaftet sind, die aber ganz verschwinden angesichts der gewaltigen, umfassenden und tiefgreifenden Segnungen dieser Institutionen. Im Reichstage wie in der Regierung hat diese Überzeugung starken Ausdruck gefunden, der einen bleibenden Niederschlag in einer amtlichen Denkschrift erhalten wird, mit deren Abfassung das Reichsamt des Innern beschäftigt ist. Zahlreiche Widerlegungen des Bernhardschen Pamphlets sind bereits erschienen, sie kommen aus den verschiedensten Lagern, von Arbeitergewerkschaften jeder Richtung, von bürgerlichen Sozialreformern, von Parlamentariern, so vor allem von Prof. Hitze und seinen Freunden. Auf zwei besondere Punkte, die unseres Wissens bisher noch nicht genügend gewürdigt sind, weist ein Artikel von Regierungsrat Dr. Fritz Kestner in den „Preuß. Jahrbüchern“ (Septemberheft 1913, S. 537ff.) hin. Prof. Bernhard erhebt die Anklage, die deutsche Sozialpolitik habe bei der Genehmigung gewerblicher Betriebe das Verfahren so verlangsamt, daß die deutsche Industrie gegenüber dem ausländischen Wettbewerb ins Hintertreffen gerate. Dr. Kestner gibt ohne weiteres zu, daß dies Genehmigungsverfahren unter Umständen lange dauere. Aber die Sozialpolitik trägt daran keine Schuld. Denn es sind Gründe des Nachbarrechts und der Polizei, die sich der raschen Erledigung der Gesuche widersetzen: Verunreinigung der Luft und der Gewässer, Ruhestörung durch Lärm, Feuersgefahr, Anwachsen der Gemeindelasten durch Zuströmen von Arbeitermassen usw. So treten Interessengegensätze der verschiedensten Art auf, die geprüft und ausgeglichen werden müssen. Das aber hat doch mit Sozialpolitik nichts zu tun. Allerdings kommt auch diese in Frage, wenn es sich um Errichtung oder Ausbau von Fabrikanlagen handelt: es sind gewisse Mindestforderungen für die Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter, für Reinlichkeit, Sittlichkeit zu erfüllen, deren Vorhandensein der Gewerbeinspektor später verlangen muß, deren Berücksichtigung gleich beim Bau also sogar im Interesse des Unternehmers liegt. Die Zahl der Fälle aber, in denen diese sozialpolitischen Forderungen bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen mitsprechen, ist ganz geringfügig: nach Angaben aus dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe sind in den letzten drei Jahren unter 307 Rekursen im Genehmigungsverfahren nur elf gewesen, die sich auf Forderungen des Arbeiterschutzes bezogen, alle andern hatten mit Sozialpolitik nicht das mindeste zu tun.

Nicht weniger grundlos als diese Anklage ist eine zweite Behauptung Bernhards: die staatliche Aufsicht und Regelung der Gewerbebetriebe im Arbeiterschutz sei so umständlich, daß sie die freie Initiative des Unternehmers lähme. Mit wenig Witz und viel Behagen erzählt Prof. Bernhard, wie die Gewerbeordnung erst eine Regel aufstelle, diese dann durch zahlreiche Ausnahmen durchbreche und von diesen Hauptausnahmen würden dann weiter Unterausnahmen gemacht. So entstehe ein Gewirre von Vorschriften, das mit seinem verwickelten und undurchsichtigen Geflecht dem Unternehmer die Hände fessele. Jeder von uns weiß, daß es nicht leicht ist, sich in der Gewerbeordnung zurecht zu finden. Aber zu wessen Nutz und Frommen sind denn diese vielen, mehr oder minder weitgreifenden Ausnahmen getroffen worden? Doch nicht für den Arbeiter, der durch die Regel geschützt wird, sondern für den Unternehmer, dessen Betrieb die Ausnahmen zu gute kommen. Kestner weist mit vollem Recht darauf hin, daß es sehr einfach gewesen wäre, als Forderung des Arbeiterschutzes die allgemeine und vollständige Sonntagsruhe anzuordnen. Die zahllosen Ausnahmen, die Arbeit an Sonntagen gestatten, sind dem Unternehmer zuliebe zugestanden. Und so steht es ebenfalls mit den Vorschriften über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und Frauen, den hiervon zulässigen Ausnahmen (Nachtarbeit, Überstunden, Saisonarbeit usw.) und der Einschränkung fast aller andern allgemeinen Regeln des Arbeiterschutzes: der Gesetzgeber hat die für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der gewerblichen Arbeitermassen notwendigen, vom Staats- und Volkswohl geforderten Schutzvorschriften im Interesse des Gewerbebetriebs und damit der Unternehmer sowie des Erwerbslebens schonend und fürsorglich mit hunderten von Einschränkungen und Ausnahmen versehen, die von den Freunden der Sozialpolitik und den Arbeitern vielfach als unnötig oder zu weitgehend bekämpft werden. Somit ist dieser verwickelte Aufbau des Arbeiterschutzes keine „unerwünschte Folge der Sozialpolitik“, sondern die Folge einer schonenden Unternehmerfürsorge, über die sich zu beschweren — oder zu moquieren — ein Ankläger der Sozialpolitik am allerwenigsten Ursache hätte.

Arbeiterschutz in Bleibetrieben in Frankreich. Da infolge der Zusammenfassung der bisherigen Arbeiterschutzgesetze in dem Gesetzbuche für Arbeit und Soziale Fürsorge (XX, 519) eine veränderte Grundlage für manche der bisher erlassenen Ausführungsbestimmungen geschaffen worden war, hat die französische Regierung in letzter Zeit eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche genauere Anweisungen über den Arbeiterschutz in einzelnen Gewerbearten geben. Meistens handelte es sich hier jedoch nur um formale Änderungen, um die früheren Ausführungsbestimmungen der veränderten gesetzlichen Unterlage anzupassen. Eine ausführliche Verordnung betrifft den Arbeiterschutz in Bleibetrieben.

Die Verordnung findet Anwendung auf Hüttenarbeiter, Abtreiber von silberhaltigem Blei, Erzeugung von Akkumulatoren und Kristallglas, Herstellung und Verwendung von bleihaltigem Email, Töpferei, Porzellan- oder Fayencemalerei, keramische Chromolitographie, Herstellung von Bleiverbindungen, Bleioxyden, Bleisalzen und Bleifarben. Die Verordnung enthält Vorschriften in bezug auf die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsräume, namentlich wird auf die Verhinderung der Staubentwicklung großer Wert gelegt. Die Mitnahme von Nahrungsmitteln und Getränken in die Arbeitsräume ist verboten, den Arbeitern sind Arbeitskleider und für gewisse Verrichtungen auch Handschuhe und Respiratoren unentgeltlich zu stellen. Für Wasch- und Ankleideräume ist Sorge zu tragen. Den besonders der Bleigefahr ausgesetzten Arbeitern ist täglich, den übrigen wöchentlich Bad oder Dusche

bereit zu stellen. Regelmäßige ärztliche Untersuchungen sind auf Kosten des Unternehmers durchzuführen, und zwar zunächst nach der Einstellung der Arbeiter monatlich, später vierteljährlich.

Für das Malergewerbe sind außer diesen allgemeinen Schutzvorschriften gegen die Bleigefahr noch besondere Bestimmungen erlassen, namentlich darf Bleiweiß nicht in trockener, sondern nur in teigähnlicher Form verwandt werden. Bleiweißhaltige Stoffe dürfen nicht unmittelbar mit der Hand verarbeitet werden; das trockene Abschaben und Abbimsen von Bleiweiß-Anstrichen ist verboten.

Für später steht jedoch ein noch wirksamerer Schutz gegen die Bleikrankheiten zu erwarten, da mit dem 1. Januar 1915 das Verbot der Verwendung von Bleiweiß für Frankreich in Kraft tritt. Erst vor kurzem wurde ein Erlaß des Arbeitsministers veröffentlicht, daß das Verbot vom 1. Januar 1915 an aufs strengste durchgeführt werden wird, also die Industrie gut daran täte, sich schon jetzt nach Ersatzmitteln umzusehen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Abschätzung der Erwerbsunfähigkeit.

Wer in der Praxis mit den Festsetzungen des Grades der Erwerbsfähigkeit bei Unfall- oder Invalidensachen zu tun hat, dem fallen die Mängel bei der Ermittlung des Grades der Erwerbsfähigkeit auf. Wie vollzieht sich heute diese Abschätzung? Der Verletzte oder Invalide geht zum Arzt und dieser stellt nach seinen Tabellen die Prozente der Erwerbsfähigkeit fest. Ein Auge macht x v. H. erwerbsunfähig usw. Man mag es bestreiten, aber es ist tatsächlich der Fall, daß oft rein schematisch von den Ärzten nach ihren Tabellen der Grad der Erwerbsfähigkeit in Prozenten festgesetzt wird, ohne daß von den Versicherungsorganen oder Ärzten vorher durch Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen aus den einzelnen Berufen festgestellt wird, ob auch nach den Verhältnissen, Gewohnheiten des Berufes noch in solchem Grade die Erwerbsfähigkeit vorhanden ist. Tatsächlich ist oft das nicht der Fall. Den meisten Klagen in der Praxis begegnet man deshalb, weil die Verletzten sagen, der Arzt habe sie nur zu x v. H. für erwerbsunfähig gehalten, tatsächlich seien sie es in höherem Grade. Sie könnten nach den Verhältnissen gar nichts mehr verdienen. Jeder weiß ferner, daß die Praxis der Spruchorgane vielfach ohne weiteres den Festsetzungen der Ärzte als unbedingt maßgebend folgt. Zwar hat das Reichsversicherungsamt schon wiederholt entschieden, daß die Spruchorgane nicht an die ärztlichen Gutachten gebunden sind. Sie können Zeugen und Sachverständige vernehmen, ob tatsächlich nach den Verhältnissen in höherem oder niedrigerem Grade die Erwerbsunfähigkeit besteht (A. N. d. RVA. 1909, S. 497 ff.) Es ist aber leider Praxis, dies nicht zu tun, ebenso die ärztlichen Gutachten unbedingt für entscheidend zu halten.

Dies ist um so bedenklicher, weil die meisten Ärzte bisher in sozialer Medizin nicht unterrichtet wurden und die Verhältnisse nicht kennen und nicht kennen können, die bei den einzelnen Verletzten und Berufen in Betracht kommen. Bekanntlich will ja die Unterrichtsverwaltung erst jetzt auf der Universität die Ärzte in die soziale Medizin einführen lassen. Ein Steinklopfer z. B., dem etwas in das eine Auge gekommen ist, kann völlig erwerbsunfähig werden, weil er mit dem andern nicht genau genug mehr sieht. Die Verhältnisse liegen bei den einzelnen Arbeiten ganz verschieden, selbst wenn die Verletzung die gleiche ist. Außerdem lehnen bekanntlich die meisten Ärzte Gutachten ab.

Es ist daher dringend nötig, daß in der eingehendsten Weise der Grad der Arbeitsunfähigkeit untersucht wird, daß genau hierüber Zeugen und Sachverständige vernommen werden, die die sozialen und beruflichen wie die volkswirtschaftlichen Arbeits- und Erwerbs-Verhältnisse der einzelnen Personen genau kennen. Daher ist es notwendig, daß alle diese Fragen, die bei gleicher Verletzung ganz verschieden sein können, genau von den Spruchbehörden festgestellt werden. Es ist ein Unding, wenn diese Festsetzungen rein schematisch nach den Prozentzahlen der ärztlichen Tabellen erfolgen, ohne Individualisierung, weil eben die Ärzte den mannigfachen Verhältnissen fernstehen.

Marburg. F. Liedtke.

Die 11. Tagung der internationalen Konferenz für Sozialversicherung ist vom früheren Minister Leon Bourgeois, dem Vorsitzenden des Internationalen permanenten Komités für Sozialversicherung und der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für den 23. bis 28. September 1914 nach Paris einberufen worden, während der Ausschuß der letztgenannten Vereinigung ebenda am 21. und 22. September tagen wird.

Die neue Organisation der Krankenkassen in Preußen wird sich nach einer Zusammenstellung im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" vom 1. Januar 1914 ab folgendermaßen gestalten.

Nach dem RVG. bestehen jetzt in Preußen 2038 Gemeindekrankenversicherungen, 3046 Ortskrankenkassen, 4526 Betriebskrankenkassen (einschließlich Baukrankenkassen) und 631 Innungskrankenkassen. Vom 1. Januar ab werden bestehen 1324 allgemeine Ortskrankenkassen, von denen 491 neu errichtet und 833 aus bestehenden Ortskrankenkassen ausgestaltet sind. Landkrankenkassen gibt es 410, während von den bestehenden Ortskrankenkassen 260 als besondere Ortskrankenkassen zugelassen worden sind. Die Zahl der Betriebskrankenkassen ist auf 8243 zurückgegangen, dagegen ist die Zahl der Innungskrankenkassen mit 680 fast unverändert geblieben. Bisher bestanden 10 241 Träger der Krankenversicherung, am 1. Januar 1914 voraussichtlich nur noch 5867, so daß eine Verminderung um 4374 oder um 42,7 v. H. eingetreten ist. Die Organisation der Krankenversicherung ist hiermit nicht abgeschlossen, da voraussichtlich noch manche Betriebs- und Innungskrankenkassen gegründet werden. Andererseits wird auch mit einer nicht unerheblichen Minderung dieser beiden Kassenarten und auch der besonderen Ortskrankenkassen gerechnet werden müssen, wenn vom 1. Januar 1915 ab die Gleichwertigkeit der Leistungen gegenüber den Leistungen der allgemeinen Ortskrankenkassen eingetreten sein wird. Über die Mitgliederzahlen gibt die Nachweisung keine Auskunft.

Ein sächsisches Knappschaftsgesetz liegt gegenwärtig dem sächsischen Landtage vor. Die Neuschaffung des Knappschaftsrechts, die sich hinsichtlich Anordnung des Stoffes und der Ausdrucksweise eng an die RVO. anlehnt, soll außerhalb des allgemeinen Berggesetzes in einem besonderen Gesetz erfolgen. Streitigkeiten werden dem knappschaftlichen Oberversicherungsamt und in letzter Instanz dem Landesversicherungsamte zugeteilt. Die Bergschiedsgerichte bleiben nur für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage der Bergarbeiter und als Einigungsämter zuständig. Da die mehr als neun Zehntel der sächsischen Bergarbeiter umfassende allgemeine Knappschaftspensionskasse für das Königreich Sachsen vom Bundesrat als Sonderanstalt im Sinne der RVO. zugelassen worden ist, so werden den Anforderungen der Versicherungsordnung gemäß die Ansprüche auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenbezüge durch den neuen Entwurf nach den Vorschriften der RVO. geregelt. — Das neue Gesetz soll am 1. Juli 1914 in Kraft treten.

Grundsätze über die Heilbehandlung der nach der RVO. und dem AVG. Versicherten sind von dem Ständigen Ausschuß der Landesversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vereinbart worden, damit die schleunige Einleitung erforderlicher Heilverfahren gesichert wird. Es wird erwartet, daß die einzelnen Landesversicherungsanstalten diesem Abkommen beitreten werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Das Problem des natürlichen Rechts. Von Dr. iur et phil. Erich Jung. München und Leipzig 1912. Duncker & Humblot 334 S. Pr. 8 M.

Das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Von Dr. Siegfried Budge. Karlsruhe i. B. 1912. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Pr. 4,50 M.

Der Sieg des Industrialismus (Bodenemanzipation und Betriebskonzentration). Von Dr. Josef Grunzel. Leipzig 1911. Duncker & Humblot. 160 S. Pr. 4 M.

Die sozialen Ausbeutungssysteme, ihre Entwicklung und ihr Zerfall. Für Fachleute und Laien. Von Dr. Otto Ehinger. München 1912. Ernst Reinhardt. 246 S. Pr. 4,50 M.

Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie. Von Dr. Otto Conrad. Leipzig und Wien 1912. Franz Deuticke. 104 S.

Le Conflit des Doctrines dans l'Economie politique contemporaine. Von Charles Brouilhet. Paris 1910. Felix Alcan. 299 S.

Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Von Dr. Joseph Schumpeter. München und Leipzig 1912. Duncker & Humblot. 548 S. Pr. 12 M.

Unternehmung und Mehrwert. Eine sozialethische Studie zur Geschäftsmoral. Von Franz Keller. Paderborn 1912. Ferdinand Schöningh. 96 S.

Die geheime und öffentliche Prostitution in Stuttgart Karlsruhe und München mit Berücksichtigung des Prostitutionsgewerbes in Augsburg und Ulm sowie den übrigen größeren Städten Württembergs. Von Dr. A. Reter. Paderborn 1912. Ferdinand Schöningh. 251 S. Pr. 6 M.

Le Syndicalisme et la prochaine Révolution par Dufour. Paris 1913. Marcel Rivière et Cie. 426 S.

Principles of Economics by F. W. Taussig. Neuyork 1911. The Macmillan Company. Pr. 4 sh. 547 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29.30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Diese Nummer enthält eine Beilage von **Eugen Diederichs Verlag, Jena,** über: **Wohlfahrt und Wirtschaft.**

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 8. Januar 1914. Nummer 15.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Wie steht es mit dem Hausarbeiterschutz?

Bis zum Jahre 1911 haben die Hausarbeiter, abgesehen von einigen unwesentlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung, jedes staatlichen Arbeiterschutzes entbehrt. Zwar tauchte schon 1887 bei Gelegenheit der Erörterung des Nähfadenzolles die Frage auf, führte aber nur zu einigen Erhebungen. Dann war wieder alles still. Der große Konfektionsarbeiterstreik von 1896 brachte den Stein wieder ins Rollen. Die laut § 154 Abs. 4 GO. bestehenden Befugnisse des Bundesrats wurden auf die Konfektionswerkstätten mit fremden Arbeitern ausgedehnt; die reinen Heimarbeitsbetriebe wurden jedoch nicht erfaßt. Abermals trat eine 10jährige Pause ein. Dann endlich brachte 1907 nach der Berliner Heimarbeit-Ausstellung die Reichsregierung zwei Gesetzentwürfe ein, von denen der eine die Verhältnisse der Tabakhausindustrie, der andere in Form einer Novelle zur Gewerbeordnung die übrige Heimarbeit regeln sollte. An Stelle dieser Vorlagen, die allgemein wenig befriedigten, wurde 1908 das Hausarbeitsgesetz eingebracht, das in vielen Punkten eine Verbesserung der ersten Entwürfe bedeutete. Abermals zogen sich die Verhandlungen darüber drei Jahre lang hin, und erst 1911 gelangte die Vorlage zur Annahme.

Seit Erlaß des Hausarbeitsgesetzes sind fast zwei Jahre verflossen. Was ist in dieser Zeitspanne geschehen, um das Gesetz in die Wirklichkeit zu übertragen und welche Wirkungen lassen sich bis heute erkennen?

Das Hausarbeitsgesetz ist im wesentlichen in Form eines Rahmengesetzes geschaffen, d. h. es ermächtigt Bundesrat, Landesregierungen oder Ortspolizeibehörden, zur Durchführung allgemein gehaltener Bestimmungen Spezialverordnungen zu erlassen. Diese können sich auf ein ganzes Gewerbe, auf einzelne Zweige, auf größere oder kleinere Gebiete erstrecken. Man sah sich zu dieser Form genötigt, weil die Heimarbeit außerordentliche Verschiedenartigkeit der Struktur, der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere auch der Wohnverhältnisse aufweist und weil man glaubte, durch Sondervorschriften dieser Mannigfaltigkeit besser Herr werden, der Eigenart einer Industrie oder einer Gegend besser Rechnung tragen zu können als durch gesetzlich für das ganze Reich festgelegte Bestimmungen. Auch hat diese Methode den Vorzug, daß man an wohlhabendere Gegenden höhere Anforderungen stellen kann, ohne ärmeren die Hausarbeit unmöglich zu machen. Ferner wird dabei das Minimum der Ansprüche nicht durch die ärmsten Gegenden, die man schonen will, bestimmt. Bei den Reichstagsverhandlungen wurde allerdings schon auf die Gefahr hingewiesen, daß die entsprechenden Behörden von diesen Befugnissen nicht Gebrauch machen und alles beim alten lassen würden. Die letzten Jahre haben uns belehrt, daß diese Befürchtungen nur zu berechtigt waren. Prüfen wir einmal ganz nüchtern, was das Hausarbeitsgesetz bisher zur Besserung der Lage der Hausarbeiter beigetragen hat.

§§ 1 und 2 des HAG. enthalten Begriffsbestimmungen der Personen und Werkstätten, die unter das Gesetz fallen; leider besteht hier insofern eine Lücke, als Hausarbeiter, die noch fremde Personen in ihrer Werkstätte beschäftigen, nicht einbezogen sind.

Da die Verhältnisse dieser Kategorien von Heimarbeitern sich vielfach wirtschaftlich kaum von denen der Einzelheimarbeiter unterscheiden, wäre ihre Einbeziehung unter das Gesetz sehr wünschenswert.

§ 3 regelt den Aushang von Lohnverzeichnissen in den Räumen, in denen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder abgenommen wird. Dem Bundesrat ist die Befugnis gegeben, für Gewerbe, in denen besonders große Musterzahl und schneller Wechsel der Muster in Frage kommt, Ausnahmen zu gestatten und nähere Anordnungen zur Durchführung der Bestimmung zu schaffen. Bis heute sind die Ausführungsverordnungen noch nicht erlassen, und so ist dieser Teil des Gesetzes auch noch nicht in Wirksamkeit getreten. Dasselbe gilt von § 4 betreffend die Führung von Lohnbüchern. Auch hier kann der Bundesrat Ausnahmen gewähren; da diese aber noch nicht festgestellt sind, ist auch dieser Paragraph noch nicht in Kraft.

Eine rasche Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ist dringend zu wünschen, schon im Interesse der Tätigkeit der Fachausschüsse. Sollten die Erhebungen wirklich so schwierig sein? In einer Reihe

von Industrien haben die bereits bestehenden Tarifverträge doch schon den Beweis der Möglichkeit der Aufstellung von Lohnlisten erbracht! Der Reichstag sollte nachdrücklich Aufklärung fordern, warum der Bundesrat so säumig ist.

§ 5 HAG. beschäftigt sich mit der Vermeidung von Zeitversäumnis bei Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit. Die zuständige Polizeibehörde kann zu diesem Zwecke Anordnungen über die Regelung des Betriebes oder Einrichtung der Betriebswerkstätte treffen.

Dies ist, wie es scheint, durch Vermittlung der Gewerbeinspektion in einer Anzahl von Betrieben geschehen. Allerdings zeigt die Erfahrung immer wieder, daß in großem Umfang die alten Mißstände noch weiter fortbestehen, da Klagen an die Gewerbeinspektion aus den Hausarbeiterkreisen wohl nur ausnahmsweise gelangen dürften und ohne solche Beschwerden ein Eingreifen schwierig ist. Immerhin können wir annehmen, daß in einer Anzahl von Fällen durch die Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten Besserung geschaffen worden ist.

§§ 6 bis 12 HAG. befassen sich mit dem Schutz des Hausarbeiters gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit und mit dem Schutz des Konsumenten. Gerade diese Paragraphen sind ganz allgemein gehalten und bedürfen der Ausfüllung durch Bundesratsverordnungen oder, soweit solche nicht erlassen sind, durch Verordnungen der Landeszentral- oder Polizeibehörden. Die letzteren haben hier und da für einen kleinen Bezirk und weniger bedeutende Gewerbe Verordnungen erlassen, besonders da, wo es sich um feuergefährliche Industrien handelte und das Interesse der allgemeinen Sicherheit bereits einen gewissen Schutz heischte. Eine allgemeine Regelung ist bisher nur für die Tabakhausindustrie erfolgt; der Bundesrat hat in enger Anlehnung an die Gesetzesvorlage von 1907 eine diesbezügliche Verordnung erlassen.

Irgend welche Versuche, z. B. die übrige Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu sanieren, sind nicht gemacht, ebenso wenig wie in anderen sicher gesundheitsschädlichen Gewerben, z. B. der Fellzupferei, der Federnindustrie, der Glasbläserei, der Thermometerherstellung. Da die Landes- resp. Ortspolizeibehörden auf eine Regelung von höchster Stelle warten, dürfte, von wenigen kleinen Versuchen abgesehen, noch alles beim alten geblieben sein. Es besteht also trotz der wohllautenden Bestimmungen der §§ 6 bis 12 des HAG. keinerlei allgemein gültige Norm, die verhindert, daß z. B. Schokolade und Bonbons von schmutzigen Kinderfingern in unhygienischen Schlafräumen eingepackt, Konserven von Leuten geputzt werden, die an ekelerregenden Krankheiten leiden usw. Auch ist z. B. keinerlei Vorschrift darüber erlassen, daß Kleidungsstücke, Tüten für Nahrungsmittel usw. nicht in Räumen angefertigt werden, in denen ansteckende Krankheiten herrschen. So lange solch allgemeine Vorschriften für bestimmte Industrien nicht erlassen sind, tritt auch nicht § 12 in Kraft, der dem Hausarbeiter die Pflicht auferlegt, den Betrieb vor Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Werkstatt anzuzeigen, ebenso wenig wie § 15, durch welchen die Unternehmer der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zur Werkstattkontrolle herangezogen werden können. Auch ist abgesehen davon, was persönliche Besuche und Bemühungen der Gewerbeinspektoren erreichen, nichts geschehen, um dem Hausarbeiter die wichtigsten hygienischen Kenntnisse beizubringen und wenigstens die Gutwilligen und Verständigen unter ihnen zu einer gewissen Vorsicht zu erziehen.

Die einzelnen Landesregierungen und Ortspolizeibehörden werden in dem Erlaß von strengeren Vorschriften durch die sehr berechtigte Erwägung gehemmt, daß sie mit ihren Bemühungen um Sanierung der Hausindustrie unter Umständen nur erreichen, daß diese aus ihrem Bezirk in einen andern ungeregelten auswandert. Heimarbeit läßt sich, soweit es sich nicht um ganz hochqualifizierte Arbeit handelt, und das ist verhältnismäßig selten der Fall, mit großer Leichtigkeit aus einer Gegend in die andere verpflanzen. Arbeitskräfte findet man überall; Maschinen und Fabrikräume braucht man nicht zu schaffen. Mit Leichtigkeit kann man sich in der Regel des Zwischenmeistersystems bedienen. Was verschlägt es schließlich dem Berliner Konfektionär, wenn er die geringere Stapelware irgendwo in der Provinz anfertigen läßt und nur eilige Sachen und bessere Waren am Orte seines Betriebssitzes behält! Wir sehen, daß z. B. in den Vereinigten Staaten die Versuche der Lizensierung der Werkstätten deshalb gescheitert sind, weil man nicht zu einer allgemeinen Regelung kam. Als der Staat Neuyork schärfere Bestimmungen über Werkstatthygiene erließ, wanderte die Heimarbeit einige Meilen weiter, ließ sich in dem ungeregelten New Jersey nieder, und dadurch waren alle Bemühungen des Staates Neuyork illusorisch gemacht. Man kann auch solche Spezialvorschriften nicht ohne Hinzuziehung der Unternehmer machen, deren Widerspruch gegen jede Belastung oder Einschränkung der Heimarbeit aber zweifellos und mit Recht in dem Augenblick weit stärker sein wird, wo ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Bezirken herabgesetzt wird. Diese Umstände hemmen eine intensivere Tätigkeit der Landes- und Bezirksbehörden; es ist also ziemlich alles von der Tätigkeit des Bundesrats abhängig. Dieser aber hat bisher nur ein Lebenszeichen von sich gegeben: die Tabakverordnung. Die schwersten Mißstände für Heimarbeiter und Konsumenten hat der Bundesrat ruhig fast zwei Jahre fortbestehen lassen, ohne von den ihm gebotenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Dies Verhalten ist um so gefährlicher für die Allgemeinheit, weil breiten Kreisen durch Erlaß des Hausarbeitsgesetzes vorgetäuscht wurde, es sei nun wirklich schon etwas zur Sanierung der Heimarbeit geschehen.

§ 13 HAG. verpflichtet den Unternehmer, Listen seiner Hausarbeiter zu führen und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen. Erstmalig sollten die Listen am 1. Juli 1911 eingereicht werden, dann sollten durch Polizeiverordnung die weiteren Termine bestimmt werden. Bis heute stehen diese Verordnungen noch in manchen Bezirken ganz aus. Zum Teil wartet man auf genauere Bestimmungen höheren Orts über die Art der einzureichenden Listen. Eine einheitliche Form, die eine zusammenhängende Statistik ermöglicht, wäre sehr wünschenswert. Sehr gute Schemata sind z. B. in den Regierungsbezirken Köln und Breslau ausgearbeitet, diese geben wertvolle Anregung und können, wenn sie leidlich ausgefüllt werden, recht gutes Material liefern. Da die Heimarbeit sich wie eine Wanderniere bald hier, bald dort ansetzt, wäre es sehr bedauerlich, wenn die Behörden daraus, daß am 1. Juli 1911 sich nur wenig Heimarbeit aus den eingereichten Listen ergab, den Schluß ziehen wollten, eine Einforderung der Listen von Hausarbeitern sei in ihrem Bezirk überhaupt nicht nötig. Wir sehen heute, daß z. B. die Konfektionshausindustrie plötzlich in rein agrarischen Bezirken Boden faßt, wie in den ostmärkischen Ansiedelungsdörfern.

Mit der Durchführung des § 13 scheinen große Schwierigkeiten verbunden zu sein. Die Klagen der Gewerbeinspektoren über ungenaues Einreichen der Listen und ungenügende Ausfüllung sind fast allgemein. Da die Listenführung die Grundlage jeder energischen Aufsichtstätigkeit ist, wäre es von äußerster Wichtigkeit, daß man sie so sorgfältig wie irgend möglich zur Ausfüllung bringt. Jeder Heimarbeiter-Zählung und -Statistik haften naturgemäß große Unsicherheiten an. Das wird nie zu vermeiden sein, aber innerhalb dieser Grenzen ließe sich doch vielleicht eine etwas sorgfältigere Beobachtung des Gesetzes, eventuell unter Bestrafung der lässigen Unternehmer erreichen. Auf jeden Fall, wie die Verhältnisse heute liegen, darf man die vorhandenen niedrigen Zahlen, die sich bei der Listenführung ergeben, nicht als Grund dafür ansehen, daß in einem Bezirke z. B. ein Fachausschuß unnötig sei, wie das wohl geschehen ist, sondern muß, ehe man ein Urteil über die wirkliche Anzahl der Heimarbeiter fällt, außer den behördlichen Listen noch andere Möglichkeiten benutzen, um zu richtigen Ergebnissen zu kommen.

§ 17 regelt die Gewerbeaufsicht. Soweit Bundesrat und Landesregierungen die Aufsicht nicht anders bestimmen, tritt die Gewerbeinspektion ein; damit ist dieser Behörde eine neue ungeheure Arbeit auferlegt. Handelt es sich hier doch um die Kontrolle von etwa einer halben Million von Hausgewerbetreibenden, die zum Teil in schwer erreichbaren Gebirgsgegenden wohnen und überall zerstreut sind. In den Großstädten wird eine große Zeitversäumnis dadurch bedingt, daß die Hausarbeiter Arbeit und Wohnung häufig wechseln und deshalb Listen, die heute stimmen, in einigen Wochen bereits große Unrichtigkeiten aufweisen. Das Werk der Gewerbeinspektion kann ein Kulturförderungsmittel allerersten Ranges sein, denn indem man sich bemüht, die Werkstättenhygiene zu fördern, bringt man dem Hausarbeiter und insbesondere der Hausarbeiterin Belehrung und Anleitung über die Führung ihres Haushalts; man erzieht sie zu Sauberkeit und Ordnung, zu regelmäßiger Lüftung und was dergleichen mehr ist. Es wäre aber eine armselige Gewerbeinspektion, die sich nur mit der Behandlung einiger äußerlicher, grobgreiflicher Mißstände begnügt, ohne die gesamte wirtschaftliche Lage des Hausarbeiters in Betracht zu ziehen. Eine solche Behandlung kostet aber Zeit, viel Zeit. Damit, daß dreißig Hausarbeitsbetriebe, wo nicht noch mehr, an einem Tage abgehaspelt werden, ist's nicht getan. Im allgemeinen wird man bei wirklich sorgfältiger Behandlung des Individualfalls täglich kaum über 15 bis 20 Besuche hinaus gehen können, und eine solche eingehende Behandlung weniger Fälle wird der oberflächlichen der doppelten Zahl an Wirksamkeit überlegen sein.

Die Gewerbeinspektoren leisten, was sie vermögen. Aber ihr redlichstes Bemühen scheitert an der Unzulänglichkeit ihrer Zahl, ihrer sonstigen Arbeitsbelastung und der Größe und Schwierigkeit ihrer neuen Aufgabe. Soll das Gesetz nicht ein toter Buchstabe bleiben — und die Regierung rühmt sich oft, daß die deutsche Gewerbeaufsicht dafür sorge, daß die Schutzgesetze gewissenhaft durchgeführt würden — so müßte der Stab der Gewerbeinspektion erheblich vermehrt werden. Vor allem erhebt sich wieder der Ruf nach weiblichen Beamten, die für die Beaufsichtigung der Heimarbeitsbetriebe, in denen ja meist Frauen arbeiten, besonders wertvoll sein könnten. Diese Vermehrung hat bis jetzt nicht stattgefunden. Denn so dankenswert die Neueinstellung von sieben Gewerbeinspektionen in den preußischen Etat für 1913 ist, so nutzt sie doch gerade der Heimarbeit nichts, da die neugeschaffenen Inspektorate sich nicht in Heimarbeitbezirken befinden (sie sind geschaffen für Görlitz, Königshütte, Neumünster, Wetzlar, Dinslaken, Opladen, Siegburg).

Auch in bezug auf diesen wichtigen Punkt möge der Reichstag seine Forderungen eindringlich erheben, wenn nicht, wie zu hoffen ist, die Regierung selbst das Übel erkennt und beseitigt.

Ein Gesetz wie das Hausarbeitsgesetz, das sich in erster Linie an den Willen und die verständnisvolle Mitarbeit des **Hausarbeiters** wendet, muß ihm zunächst zur Kenntnis gebracht werden Der Leiter der badischen Gewerbeaufsicht Bittmann*) machte bereits 1907 den beachtlichen Vorschlag: „In den hausgewerblichen Arbeitsstätten sind Plakate mit den besonderen Bestimmungen, welche für den Betrieb oder die Betriebsart erlassen sind, und der Gesetzestext auszuhängen." Denn „ein Gesetzestext will nicht nur erlassen, sondern auch beigebracht sein". Leider hat man diesen praktischen und verhältnismäßig leicht durchführbaren Vorschlag noch nicht genügend berücksichtigt. Daß ein Hausarbeitsgesetz existiert, dürfte wohl außer den organisierten Hausarbeitern nur wenigen zur Kenntnis gekommen sein. Und noch wenigere werden auch nur die grundlegendsten Bestimmungen kennen. So berichtet die Gewerbeinspektion Chemnitz: „Es ergab sich, daß die Heimarbeiter nur vereinzelt von dem Hausarbeitsgesetz Kenntnis hatten." Und ähnliche Bemerkungen finden sich an vielen andern Orten. Nur in wenigen Industrien, die eine schärfere Heranziehung befürchten, wie etwa die Tabakindustrie, sind die Hausarbeiter durch allgemeine Vermutungen beunruhigt, ohne daß wirkliche Klarheit herrscht. In den Gewerbeinspektionen hat sich ein beträchtliches und wertvolles Adressenmaterial von Hausgewerbetreibenden angesammelt; daß es aus Mangel an Beamten unbenutzt bleibt, ist schon erwähnt; man könnte es wenigstens insofern nutzbar machen, als man es zur Versendung von Merkblättern verwendet.

Eine Anzahl von deutschen Staaten haben größere oder kleinere Summen in den Etat eingesetzt, aus welchen Heimarbeitern, die bei der Durchführung des Gesetzes über Werkstatthygiene in Schwierigkeiten kommen, Beihilfen gewährt werden sollen. Bisher sind aus den Kreisen der Heimarbeiter nur sehr wenige diesbezügliche Anträge gestellt worden, weil sie nichts davon wußten; auch diese Tatsache deutet wohl darauf hin, wie wenig der ganze Stoff den Hausarbeitern bisher nahegebracht worden ist.

Nach §§ 18 bis 21 hat der Bundesrat die Errichtung von Fachausschüssen zu beschließen und die notwendigen Ausführungsverordnungen zu erlassen. Bisher sind weder die grundlegenden Verordnungen erschienen, noch ist die Errichtung auch nur eines einzigen Fachausschusses beschlossen, und somit steht dieser vielleicht wichtigste Teil des Hausarbeitgesetzes heute noch nur auf dem Papier.

Es mag demgegenüber gezeigt werden, wie schnell die englische Regierung mit der Errichtung der Lohnämter vorging, bei denen es sich um eine viel verantwortungsvollere Aufgabe handelte als bei den deutschen Fachausschüssen mit ihren minimalen Befugnissen. Die englischen Ausführungsverordnungen waren zudem insofern weit bedeutsamer als die deutschen, weil das englische Gesetz fast die ganze Organisation der Ämter in die Hände des Handelsamts gelegt hat. Die Ausführungsverordnung für das Kettenschmiedeamt kam fast unmittelbar nach der Annahme des Gesetzes noch **vor** seinem Inkrafttreten (am 1. Januar 1910) heraus, nämlich am 25. November 1909. Die Verordnungen für das Schachtelamt sind vom 27. April 1910, für das Spitzenamt vom 4. Mai 1910, für die Herren- und Knabenkonfektion vom 25. Juli 1910 datiert. Die Schaffung und die Verhandlungen der Ämter nahmen erstmalig natürlich längere Zeit in Anspruch, doch sind die ersten Lohnfestsetzungen der verschiedenen Ämter am 22. August 1910, 9. März 1911, 1. September 1911 und 9. November 1911 veröffentlicht. In England hatte man also innerhalb zweier Jahre nicht nur den ganzen, z. B. im Schneidergewerbe äußerst komplizierten Apparat geschaffen, sondern auch bereits die Aufgabe, die Festsetzung **rechtsverbindlicher** Löhne, erstmalig gelöst.

*) Bittmann, Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden, S. 1103.

In einigen Orten sind bei den Vorberatungen über die Errichtung von Fachausschüssen zwar die Handelskammern, nicht aber die Arbeiterorganisationen befragt worden, ein sehr bedauerliches Vorgehen, das nicht das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Ausschüssen erhöhen kann. Dringend wünschenswert erscheint ein einheitliches und gemeinsames Vorgehen der einzelstaatlichen Regierungen bei der Errichtung der Fachausschüsse über die Entschließungen der lokalen Instanzen hinweg. Es kommt nicht so sehr darauf an, möglichst viele Fachausschüsse zu schaffen, als vielmehr darauf, einzelne besonders wichtige oder aussichtsreiche Industrien möglichst in allen Zentren zu erfassen. Denn nur so kann eine allgemeine Hebung der Lohnhöhe erzielt werden. Die einzelnen Heimarbeitsbezirke sind in ihrer Lohngestaltung sehr abhängig voneinander. Die bisherigen Vorverhandlungen zeigen, daß der stärkste Einwand der Unternehmer gegen die Errichtung von Fachausschüssen der Hinweis auf die Konkurrenzorte ist. Darum muß — auch im Interesse der Industriellen — die Schaffung der Fachausschüsse **systematisch** in Angriff genommen und eine Zusammenarbeit der einzelnen Lokalausschüsse ermöglicht werden. Zu warnen ist vor der Aufpfropfung von Fachausschüssen auf ganz unorganisierte Gewerbe. Mit derartigen Versuchen wird gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was man will. Besonders auf dem Lande mit seinen starken Abhängigkeitsverhältnissen können sich sehr bedenkliche Erscheinungen herausstellen. Unter dem Scheine der Parität und behördlicher Feststellung können unter Umständen selbst beim besten Willen des Vorsitzenden Gutachten und Entscheide gemacht werden, die keineswegs die wirklichen Verhältnisse treffen oder den Arbeitern Besserung bringen. Bei dem Ansehen der Fachausschüsse ist in solchen Fällen zu befürchten, daß die breite Öffentlichkeit über den wirklichen Ernst der Dinge hinweggetäuscht wird und die gewünschte Aufwärtsentwicklung des Lebensstandards des Heimarbeiters eher gehemmt als gefördert wird. Man muß hier eben mit Schwierigkeiten rechnen, die bei andern Arbeiterkategorien nicht in annähernd dem gleichen Maße vorhanden sind.

Wenn wir zusammenfassen, was das Hausarbeitsgesetz bis heute dem Hausarbeiter an Nutzen gebracht hat, so ist es folgendes:

1. **In einer Anzahl von Betrieben ist erreicht, daß die Zeitversäumnis bei Ausgabe und Annahme der Arbeit verringert worden ist.** 2. **In einigen Hausarbeitsbetrieben sind hygienische Mißstände abgestellt;** ihre Zahl ist aber, gemessen an der gewaltigen Gesamtzahl, so klein, daß sie kaum in Frage kommt.

Das ist alles! Und es ist betrübend genug. Wie rasch und energisch wird auf andern Gebieten gearbeitet, um Gesetze auszuführen. Erhebungen und Untersuchungen haben wir nun endlich genug. Man spricht von starken Widerständen der Unternehmer. Es geschähe der Regierung sicher Unrecht, wenn man die Verzögerung hierin begründet findet. Aber es ist nicht zu hindern, daß sich in den Heimarbeitern Zweifel und Mißtrauen festsetzen Diese sind aber nur durch Taten zu beseitigen. Selbst ein Mißgriff schadet nicht so viel als diese völlige Stagnation, die ein so heiß ersehntes Gesetz zum bloßen Stück Papier macht. Der Reichstag hat mit der Regierung zusammen das Gesetz gemacht. Es ist an ihm, energisch zu fragen: Warum wird es nicht ausgeführt?

Wer trägt die Kosten der sozialen Versicherung?

Von Dr. Heinz **Potthoff**-Düsseldorf.[1])

Zur Beantwortung der Frage, welchen Einfluß die soziale Versicherung auf Rentabilität und Wettbewerb unserer Volkswirtschaft gegenüber anderen Völkern hat, wäre festzustellen:

[1]) Wir bringen diesen Auszug aus der gleichnamigen Abhandlung in Band 137 Teil IV der Schriften des Vereins für Sozialpolitik „Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland" (Leipzig 1913, Verlag von Duncker & Humblot) S. 281—288 mit Genehmigung des Verfassers, der Verlagsbuchhandlung und des Vorsitzenden des Vereins für Sozialpolitik, da wir von der Notwendigkeit der hier angedeuteten Untersuchungen über die tatsächliche Abwälzung oder Tragung der Versicherungskosten überzeugt sind. Jedenfalls sollten die Schwierigkeit der Frage und die Ungewißheit des Erfolgs kein Grund sein, vor der Inangriffnahme der Untersuchungen zurückzuschrecken.

1. Bildet soziale Versicherung überhaupt eine Belastung der Volkswirtschaft? oder bedeutet sie vielleicht nur eine Verschiebung innerhalb der einzelnen Teile? und ist ihre Wirkung vielleicht eine Entlastung des Wirtschaftslebens im ganzen?

2. Wie stellen sich die deutschen Verhältnisse zu denen der anderen Völker, die auf dem Weltmarkte mit uns um den Absatz ringen?

3. Welche Summen kommen in Frage? Woher kommen sie? Wohin fließen sie? Wie wirken sie im einzelnen auf Weltmarkt und Produktion ein?

Von diesen drei Fragen gehört nur die letzte zum engeren Thema der hier vorliegenden Untersuchungen. Ihre Beantwortung scheint viel leichter als die der gleichen Fragen bei der privaten Versicherung. Die Zahlen dafür stellen sich nach der letzten amtlichen Statistik folgendermaßen:[2])

	Jahr	Krankenversicherung[3]) Mill. ℳ	Unfallversicherung Mill. ℳ	Invalidenversicherung[4]) Mill. ℳ	Zusammen Mill. ℳ
Beiträge der Arbeitgeber	1885—1909	1 351	2 195	1 271	4 818
	1910	130	200	99	429
Beiträge der Versicherten	1885—1909	2 999	—	1 271	4 270
	1910	268	—	99	367
Reichszuschuß	1885—1909	—	—	587	587
	1910	—	—	52	52
Entschädigungsleistungen	1885—1909	3 994	1 808	1 872	7 674
	1910	357	164	197	718
Vermögen . . Ende	1910	319	540	1 662	2 521

Die Kosten (und dementsprechend auch die Leistungen und das Vermögen) erfahren eine erhebliche Erhöhung durch die beiden Versicherungsgesetze von 1911. Abgesehen von der natürlichen Steigerung durch Vermehrung der Bevölkerung beträgt diese ungefähr ein Drittel der gegenwärtigen.

	Arbeitgeber Mill. ℳ	Versicherte Mill. ℳ	Reich Mill. ℳ
Gegenwärtige jährliche Kosten . . .	415	340	50
Erhöhung durch RVO.	50	80	30
Angestelltenversicherung	95	90	—
Künftige jährliche Kosten	560	510	80

Es wird also von 1913 ab die Milliarde an Versicherungsprämien jährlich weit überschritten werden, denn die Zahlen sind recht niedrig, wahrscheinlich zu niedrig angesetzt. Auch die Versicherungsleistungen, die gegenwärtig 700 Millionen im Jahre ausmachen, werden bald die Milliarde überschreiten; und sowohl von amtlicher wie von Arbeitgeberseite wird ja gern darauf hingewiesen, welche ungeheuren Geschenke hier den arbeitenden Klassen gemacht und mit welchen Riesensummen die Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten belastet werden. Beide Behauptungen bedürfen einer Richtigstellung.

Zunächst ist es ganz falsch, Sozialpolitik im allgemeinen als eine Belastung der Volkswirtschaft aufzufassen. Ihr Zweck ist das Gegenteil. Der Arbeiterschutz will nicht die Arbeitsmenge und Arbeitsleistung des einzelnen verringern, sondern sie erhöhen.

Wir verbieten nur deswegen die Kinderarbeit, damit der Organismus genügend sich stärkt, um später mehr und besseres zu leisten. Wir beschränken die Arbeitszeit der Frauen, damit sie gesunde Kinder gebären können, die zu kräftigen, arbeitsfähigen Bürgern heranwachsen. Wir hindern eine übermäßige, gesundheitswidrige Ausnutzung auch der männlichen Arbeitskraft, damit die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit recht lange erhalten bleibt. Der Hauptzweck sozialer Gesetzgebung ist rationelle Ausnutzung der arbeitenden Millionen; ist Anwendung der Grundsätze, die jedem Kaufmann für sein lebendes und totes Inventar als selbstverständlich gelten, auf das menschliche Inventar; ist Hinderung eines unrationellen Raubbaus an der Gesundheit und Arbeitskraft des Menschen, durch die der einzelne, der sein Privatkapital in seinem für ihn arbeitenden Mitmenschen nicht mehr anzulegen braucht, sich auf Kosten der Volksgesamtheit bereichert, weil unser Arbeitsrecht noch ein Stück Sachenrecht aus römischer Sklavenzeit ist.[5])

Auch die soziale Versicherung ist nur eine Übertragung bewährter kaufmännischer Grundsätze vom sachlichen auf das menschliche Gebiet. Nämlich des Grundsatzes der Amortisation von Werten, die der Abnutzung unterworfen sind.

[2]) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich.
[3]) Einschließlich Knappschaftskassen.
[4]) Erst seit 1891.
[5]) Näheres in meinem Buche „Probleme des Arbeitsrechts“. Jena 1912.

Der größte Teil des Nationalvermögens ist in den Volksgenossen selbst angelegt. Die Aufzuchtkosten unseres deutschen Volkes kann man auf rund 1000 Milliarden Mark schätzen, also etwa dreimal so hoch wie das auf 300—350 Milliarden berechnete Sachgütervermögen der Nation. Von der Verzinsung dieser Riesensumme hängt das Reicher- oder Ärmerwerden des Volkes in erster Linie ab. Der Arbeiterschutz will die Verzinsung erhöhen, indem er eine unwirtschaftliche Vergeudung der Riesenwerte durch allzu schnelle Abnutzung hindert; die Arbeiterversicherung will eine rechtzeitige Amortisation der Lebenskosten sicherstellen. Während früher der Staat erst eingriff, wenn die Arbeitskraft erschöpft war und der Bürger nicht mehr durch Selbstleistung seinen Unterhalt aufbringen konnte, werden jetzt die Mittel dafür schon zu Zeiten der Arbeitsfähigkeit zurückgelegt. Beide am Arbeitsvertrage beteiligten Personen werden zu dieser Leistung genötigt. Für den Arbeiter oder Angestellten ist die Versicherung eine Zwangssparkasse, in die er einen Teil seines Arbeitsverdienstes legen muß, um in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit daraus Renten beziehen und die Hilfe anderer entbehren zu können. Für den Arbeitgeber ist sie ein Zwang zur Amortisation auf Leben und Arbeitskraft.

Es tritt also nur eine Verschiebung ein. Denn die Kranken, Alten und Invaliden, die Witwen und Waisen haben doch auch früher gelebt. Vielleicht noch bescheidener, kümmerlicher als gegenwärtig; aber unterhalten mußten sie doch werden. Damals lag die Last auf der Armenpflege, auf Verwandten und auf Wohlfahrtseinrichtungen. Jetzt ist das Recht kraft eigener Leistungen an die Stelle der damaligen Unterstützungen getreten. Also eine zeitliche Verschiebung: von der Zeit der Not auf die Zeit des Arbeitsverdienstes; und eine örtliche Verschiebung: vom Staate, von der Familie usw. auf die am Arbeitsverhältnis Beteiligten.

Daß die Arbeitgeber sich über die Amortisationsquote beklagen können, ist nur auf einen Mangel an sozialem Denken zurückzuführen. Denn bisher war Menschenleben das einzige, was ihnen Staat und Gesellschaft kostenlos zur Verfügung stellte. Niemand denkt daran, ihnen die sachlichen Produktionsmittel kostenlos zu überlassen. Kein Unternehmer sträubt sich dagegen, Zins für fremdes Kapital, Miete für geliehenen Boden zu bezahlen, und die Amortisationsquote, die der Staat für die Verwendung fremder Arbeitskraft verlangt, ist sehr viel geringer als die bei allen sachlichen Abschreibungen übliche und geringer als der Zins für geliehenes Sachkapital. Die 18 Millionen Arbeiter und Angestellten, die nach der letzten Berufszählung in einem Arbeitsverhältnisse standen, repräsentieren im Alter von 16 Jahren ein Erziehungskapital von etwa 100 Milliarden Mark. Die gesamte soziale Versicherung macht darauf noch kaum 1 v. H. aus. Da die Aktivitätsdauer mit durchschnittlich 30 Jahren sicher schon zu hoch angenommen ist, so müßte bei Anwendung kaufmännischer Grundsätze von einer genügenden Abschreibung die Quote dreimal so hoch sein.

Volkswirtschaftlich kann man also von einer Belastung durch soziale Versicherung durchaus nicht reden, sondern nur von einer besseren Art der Aufbringung und Verteilung der Lebenskosten. Diese kann nicht nur noch viel weiter getrieben werden, sondern muß es auch; allerdings mit dem Vorbehalte, daß noch viel wichtiger als die Sorge für die Arbeitsunfähigen der Schutz gegen Arbeitsunfähigkeit ist. Verlängerung des Lebens und der Arbeitskraft, Erhöhung der Leistungsfähigkeit in Gegenwart und Zukunft ist die erste Forderung der Sozialpolitik. Und die wichtigste Aufgabe der Versicherung ist nicht die Zahlung der Renten, sondern die Vorbeugung vor einer Rentenbedürftigkeit. Die ärztliche Untersuchung und rechtzeitige Behandlung ist volkswirtschaftlich viel wichtiger als das Krankengeld, das vorbeugende Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten das allerwichtigste Stück unserer Invalidenversicherung. Die Wirkung dieser rationellen Geldaufwendungen muß sich schon sehr bald als Steigerung der Arbeitsdauer, als Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes bemerkbar machen.

Wenn Arbeitgeber über eine Belastung sich beschweren, so liegt diese nur in privatwirtschaftlichem Sinne vor. Es werden ihnen Kosten zugemutet, die früher von anderer Seite aufgebracht worden sind. Das Arbeitsverhältnis soll für den mit der Arbeit verbundenen Verbrauch an Lebensenergie aufkommen. Das ist ein richtiger wirtschaftlicher Gesichtspunkt. Im Gesetze wird den Unternehmern nur die Hälfte der Kosten zugemutet. Aber auch diese Hälfte darf man nicht als „Aufwendungen“ des Arbeitgebers betrachten. Und noch verkehrter ist die neuerdings sehr beliebte Darstellung der „öffentlichen Lasten“ der Unternehmungen, welche die Versicherungsbeiträge mit den Steuern zusammenwirft. Versicherungsbeiträge sind zwar durch öffentliche Gesetze erzwungen, sie sind aber nicht Lasten zugunsten der Öffentlichkeit, sondern stehen

einerseits mit den Prämien für Feuerversicherung u. dgl. auf einer Stufe, anderseits mit Arbeitslohn. Sie sind Geschäftsspesen für das Geschäft. Denn in Wirklichkeit bedeuten sie nichts als eine gesetzliche Lohnkorrektur, um den Unterhalt der auf Lohn angewiesenen Volkskreise auch für Zeiten des Lohnausfalls sicherzustellen. Sie sind ein Teil des Arbeitslohnes, und es hängt ganz von der Konjunktur, von der Stärke der Organisationen, von der Einsicht der beteiligten Kreise ab, ob die Versicherung zu einer Verminderung oder Erhöhung des Arbeitseinkommens führt; ob der Gewinn der Unternehmer dadurch geschmälert wird; ob überhaupt die Unternehmung oder ein anderer Teil der Volkswirtschaft letzten Endes die Kosten trägt.

Diese Fragen müßten zunächst einmal auf Grund von Tatsachen festgestellt werden, ehe man über die Wirkung der Versicherung ein endgültiges Urteil abgeben könnte.

Auch bei der Vorbereitung der hier vorliegenden Untersuchungen ist diese Feststellung ins Auge gefaßt und eine Rundfrage mit folgenden Hauptfragen veranstaltet worden:

1. Haben die Arbeitgeber für die bei ihnen beschäftigten Versicherten die diesen vom Gesetz zugeschriebenen Beitragsanteile (die Hälfte bei der Invalidenversicherung, zwei Drittel bei der Krankenversicherung) ganz oder teilweise unmittelbar übernommen?
2. Ist es den versicherten Arbeitern oder Angestellten gelungen, durch Lohnerhöhungen oder andere Mittel ihren gesetzlichen Beitragsanteil ganz oder teilweise auf ihre Arbeitgeber bzw. das Unternehmen abzuwälzen?
3. Haben umgekehrt die Unternehmer ihren gesetzlichen Beitragsanteil durch Herabsetzung der Löhne, Vermehrung der Arbeitszeit, Wegfall besonderer Gratifikationen oder dergleichen ganz oder teilweise auf ihre versicherten Arbeiter oder Angestellten abgewälzt?
4. Wieweit konnten die Versicherungslasten durch Erhöhung der Preise oder durch andere Mittel auf die gesamte Volkswirtschaft oder auf die Verbraucher bestimmter Erzeugnisse abgewälzt werden?
5. Schließlich (in etwas loserem Zusammenhange damit): In welchem Verhältnisse steht die tatsächliche Belastung eines Unternehmens oder Gewerbezweiges durch soziale Versicherung zum gesamten Umsatz, zur Gesamtproduktion, zum Gewinn und zum Werte oder Preise der Erzeugnisse?

Es zeigte sich bald, daß für eine exakte Beantwortung solcher Fragen so gut wie kein Material vorhanden ist und daß sehr zahlreiche eingehende Einzeluntersuchungen dazu nötig sind. Schon aus diesem Grunde mußte hier darauf verzichtet werden.

Außerdem liegt es nahe, wenn an die umfassende Bearbeitung dieser wichtigen Frage herangegangen wird, sie nicht auf das hier behandelte Einzelthema der Verschiebungen in den Finanzverhältnissen zu beschränken, sondern sie nach zwei Seiten hin auszudehnen: auf die Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vom privatwirtschaftlichen und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. Beides ist wesentlich verschieden, beides aber für die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik von größter Bedeutung. Unsere Unternehmer und ihre Interessenvertreter pflegen meist alle sozialen Aufwendungen nur auf der Passivseite zu buchen. Sie sehen in der sozialen Versicherung nur eine Belastung, eine Verteuerung der Produktion, eine Erschwerung des Wettbewerbs. Sie berücksichtigen nicht die Gegenseite, die Steigerung der Leistungen, die Entlastung der Armenpflege und der Fürsorgetätigkeit.

Vom Standpunkt der Vergangenheit hatte diese Arbeitgeberansicht eine gewisse Berechtigung, denn die rasche Zunahme des deutschen Volkes, die Abwanderung vom Osten nach den Großstädten und Industrieplätzen, die Jugend unserer großindustriellen Entwicklung erlaubte es den Arbeitgebern, rücksichtslos die Arbeitskräfte aufzubrauchen, den Abgearbeiteten durch eine frische Kraft zu ersetzen, also nur die Gunst der rechtlichen und tatsächlichen Zustände auszunutzen, die ungünstigen Folgen aber auf andere abzuschieben. Diese günstige Lage würde sich auf die Dauer nicht behaupten lassen; von allen politischen Erwägungen und Vorgängen abgesehen schon deswegen nicht, weil der Zugang an frischen Arbeitskräften allmählich geringer wird und weil in der zweiten Generation sich die verderblichen Folgen eines Raubbaus an der menschlichen Arbeitskraft sicher zeigen müssen. Diesen rechtzeitig vorzubeugen, ist soziale Notwendigkeit. Der Zusammenhang zwischen sozialer Versicherung mit ihrer Gesundheitspflege und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Volkes ist leider noch weniger erforscht als der Zusammenhang zwischen Arbeiterschutz und Arbeitsleistung. Aber es ist unzweifelhaft, daß weitgehende Aufwendungen im Sinne unserer sozialen Versicherungsgesetze sich volkswirtschaftlich bezahlt machen und daß Graf Posadowsky mit seinem Reichstagsworte von 1906 Recht hat, daß wir ohne unsere soziale Gesetzgebung nicht eine so hochstehende Arbeiterschaft hätten und ohne diese die deutsche Industrie ihren Platz in der Welt weder erringen, noch behaupten könnte.

Diese volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte müssen auch bei einem vom Deutschen Handelstage bei der Reichsregierung beantragten und von verschiedenen privaten Seiten mit ganz unzulänglichen Mitteln durchgeführten internationalen Vergleiche der sozialen Lasten berücksichtigt werden. Es wäre sinnlos, gewisse Arten von Aufwendungen als Lasten zu vergleichen, ohne festzustellen, welche Erfolge damit erzielt werden, welche Zinsen das so angesammelte Kapital für die Volkswirtschaft trägt. Nur die sozialen Bilanzen kann man vergleichen. Zu ihnen aber gehören nicht nur die Versicherungsgesetze, sondern auch die Schutzgesetze, die Armenlasten, die Verteilung der Steuern, welche den öffentlichen Zuschuß zu Versicherung und Armenpflege aufbringen, die Wirkung der Zollpolitik auf Lebensmittel usw., der mittelbare Einfluß der Versicherungsanstalten auf das Gesundheits- und Wohnungswesen usw. usw.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Verein für Sozialpolitik wird seine nächste Generalversammlung Ende September in Düsseldorf abhalten; zur Verhandlung sollen 1. das Sparwesen und die Kapitalbildung, 2. die Preisbildung für landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse kommen.

Gegen das Kartell der schaffenden Stände, das in der gesamten Arbeiterpresse als eine schwere Gefahr für die deutsche Sozialpolitik gewürdigt wird, schlägt der „Aachener Volksfreund" die Gründung eines Kartells zur Förderung der Sozialreform vor. Dieser Vorschlag hat in Blättern des Zentrums und des Liberalismus grundsätzlich einigen Anklang gefunden, ist aber zugleich auf praktische Bedenken gestoßen. Das Zentralblatt der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) „Der Gewerkverein" bemerkt zu dem Plane:

„. . . Uns ist jeder Weg recht, der geeignet ist, dem sozialen Fortschritt die Bahn frei zu machen. Ob dies aber durch die vorgeschlagene Neugründung erreicht wird, erscheint uns zweifelhaft. Wozu überhaupt die Neugründung? Es besteht die Gesellschaft für Soziale Reform, der die großen Organisationen bereits angehören und die lediglich dem Zwecke dient, die sozialpolitische Gesetzgebung anzuregen und zu beschleunigen. Die freien Gewerkschaften stehen ihr allerdings fern; sie würden sich aber auch an einem Kartell zur Förderung der sozialen Reform sicherlich nicht beteiligen. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat auch schon an den größeren Orten Untergruppen. Das genügt unseres Erachtens. . . ."

Es ist bisher nicht bekannt geworden, daß der Gedanke eines Kartells zur Förderung der Sozialpolitik weiter verfolgt worden wäre. Daß er überhaupt aufgekommen und beachtet worden ist, beweist, daß sich weite Kreise des Volkes ohne Unterschied der Partei bewußt sind, was sie an der bisherigen deutschen Sozialpolitik haben und welche Gefahr der Nation aus der gegenwärtigen Hetze droht, die von gewissen Kreisen gegen eine Fortführung der Sozialreform inszeniert wird.

Soziale Zustände.

Die Lage der französischen Landarbeiter.

Von Herm. Fernau, Paris.

Frankreich ist eins der Länder, wo die landwirtschaftliche Bevölkerung nach wie vor den höchsten Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung ausmacht. Freilich ist auch in Frankreich die „Landflucht" eine Erscheinung geworden, über die man allenthalben Klage führt; aber dieses Übel hat bei unseren Nachbarn doch noch nicht die gleiche Ausdehnung angenommen wie beispielsweise in Deutschland, wo die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung heute kaum noch 32 v. H. beträgt, während sie in Belgien und England bereits auf 25 v. H. gesunken ist. In Frankreich beträgt der Verhältnissatz der Landbebauer noch ungefähr 40 auf 100 Einwohner.

Aber auch in Frankreich ist dieser Teil der Arbeiterbevölkerung zugunsten der Industriearbeiter bisher arg vernachlässigt worden. Die meisten sozialen Gesetze und Neuordnungen haben sich nur immer mit den Interessen der Industriearbeiter beschäftigt. Aus einer kürzlich vom französischen Landwirtschaftsministerium angestellten Rundfrage, die nunmehr im Drucke vorliegt, geht in der Tat hervor, daß der landwirtschaftliche Arbeiter in Frankreich in jeder Beziehung viel ungünstiger gestellt ist als sein Kollege in der Industrie.

Wenn man an Hand dieser ministeriellen Erhebung die Lebensbedingungen der französischen Landarbeiter näher betrachtet, dann findet man zunächst außerordentlich verschiedene Voraussetzungen, die je nach der Art des Klimas, der Bodenbeschaffenheit, der be-

triebenen Kultur und wohl auch der allgemeinen Lebenssitten ihren Einfluß auf die Löhne ausüben. Zudem sind die Lebensmittelpreise von Gau zu Gau außerordentlich starken Schwankungen unterworfen, und oftmals sind die Landarbeiter einer Gegend gezwungen, sich und ihre Familien mit einem Einkommen zu ernähren, das halb so hoch ist wie der in der Nachbargegend gezahlte Lohnsatz. Die Rundfrage des Ministers unterscheidet: männliche Tagelöhner, weibliche Tagelöhner, männliches Hauspersonal in Kost und Logis, weibliche Dienstboten, Fuhrleute und Ochsenhirten, Schäfer, Kuhtreiber usw.

In der nächsten Umgegend von Paris werden die landwirtschaftlichen Tagelöhner verhältnismäßig gut bezahlt: Sie verdienen im Seinedepartement 3,5—7 Fr. am Tag, im Departement Seine et Oise 3—6 Fr.; die Löhne gehen herab bis auf 1,7 Fr. und steigen im besten Fall bis auf 4 Fr. in Seine et Marne und im Oisedepartement. Im Norden Frankreichs dagegen, wo doch die Erde reich und die Ernten durchschnittlich sehr ergiebig sind, werden schlechtere Löhne gezahlt; sie betragen in Eure et Loire und an der unteren Seine 1,50—2,50 Fr. und in Somme 1,50—3,50 Fr. Eine vorteilhafte Ausnahme macht das Departement Aisne, wo als Minimum 3,25 Fr. und als Maximum 5 Fr. angegeben werden. Gehen wir nach dem Osten, so finden wir einen Durchschnittslohn von 3—3,50 Fr. im Belforter Bezirk, 2,50—3,50 Fr. im Doubs, 2,50—4 Fr. im Jura. Weiter im Südosten (Haute Savoie, Saône et Loire usw.), wo namentlich Weinbauerei betrieben wird, betragen die Löhne 2,50—4 Fr. und steigen im Departement Rhône bis auf 6 Fr. am Tag, weil hier ähnlich wie in der Umgebung von Paris das Vorhandensein eines großen Industriezentrums günstig auf die Löhne der Landarbeiter einwirkt. Der übrige Süden (Aveyron, Lozère, Cantal, Lot usw.), der zum Teil bergig, arm und für die Landwirtschaft wenig ergiebig ist, bietet den Landarbeitern nur Löhne von 1,50 bis 4 Fr. Der Südwesten ist noch ungünstiger. In den Hautes Pyrénées und der Gironde sinkt der Durchschnittslohn auf 1,75 Fr. herab. Das wenig industrielle Bordeaux übt auf die Löhne der Landarbeiter nicht den gleich günstigen Einfluß aus wie Paris, Lyon und die Industriezentren des Nordens. Am ungünstigsten aber ist der landwirtschaftliche Tagelöhner wohl zweifellos im betragnischen und normandischen Westen gestellt, wo man trotz der reichen Bodenbeschaffenheit und natürlichen Fruchtbarkeit jener Gegenden die niedrigsten Löhne feststellen mußte. Im Departement Orne beträgt der Durchschnitts-Tagelohn nur 1,65 Fr.; in den Departements Manche, Morbihan, Ille et Villaine nur 1,25 Fr. und sinkt in Côtes du Nord gar auf 1 Fr.

Die weiblichen Tagelöhner der Landwirtschaft verdienen durchschnittlich bedeutend weniger als die Männer, meistens drei Fünftel oder auch nur die Hälfte der oben angegebenen Sätze. Da wo die männlichen Tagelöhner besser bezahlt werden, gehen auch die Löhne der Frauen in die Höhe.

So zum Beispiel werden Frauen im Departement Aisne bis 3 Fr. am Tage bezahlt, während anderswo der Satz von 2 Fr. schon als guter Durchschnitt gilt. Im Süden und Westen sinken die Löhne der Landarbeiterinnen nicht selten bis auf 1 Fr. und sogar 0,75 Fr. herab, während die Bezirke des Zentrums wie zum Beispiel Puy de Dôme die beträchtlichsten Schwankungen aufweisen, denn hier hat der Minister Löhne von 0,75—2,75 Fr. feststellen können.

Auch wenn wir die Löhne des jährlich bezahlten Dienstpersonals in Betracht ziehen, finden wir beträchtliche Schwankungen, die man, wie gesagt, einerseits nur durch die Preisunterschiede der Lebensmittel, andererseits wohl aber auch durch die Willkür erklären kann, mit der die Verhältnisse auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt heute noch geregelt werden.

In der Pariser Gegend werden (einschließlich Kost und Wohnung) Löhne von 1200—1500 Fr. im Jahre bezahlt, wogegen anderswo Sätze von 300—500 Fr. vielfach den Durchschnitt bilden. Im Norden und Eure et Loire, wo, wie gesagt, die Konkurrenz der Industrie die Preise der Arbeitskraft erhöht, beträgt der Durchschnittslohn 1000 bis 1200 Fr., aber schon im Nachbarbezirk Pas de Calais finden wir wieder Lohnsätze, die zwischen 180—720 Fr. schwanken. Der Nordosten zahlt ziemlich feste Sätze: 540—600 Fr. in den Ardennes, 500 bis 700 Fr. im Marnedepartement, 350—500 Fr. in Meurthe et Moselle und Aube. Im Südosten und Cévennes sinkt der Minimalsatz nirgendwo unter 300 Fr. und steigt bis 780 Fr., in Corsika sogar bis auf 960 Fr. im Jahr.

Natürlich sind die Löhne der weiblichen Dienstboten auch wieder entsprechend geringer.

Sie schwanken in der Pariser Gegend zwischen 240—720 Fr., im Norden zwischen 180—600 Fr., im Osten von 150—480 Fr. und steigen herab bis auf jährlich 120 Fr. und im günstigsten Falle auf 400 Fr. im Süden; in den unteren Pyrenäen und in der Bretagne führt die ministerielle Erhebung sogar Jahreslöhne von 60 Fr. auf.

Die Löhne der Wagenführer sind gewöhnlich geringer als die des landwirtschaftlichen Gesindes.

Sie übersteigen eigentlich nur im Marnedepartement den Satz von 1000 Fr. im Jahr und schwanken in anderen Gegenden zwischen 300 bis 900 Fr. — Was die Schaf- und Ochsenhirten angeht, so finden sich in ihren Löhnen die größten und unerklärlichsten Abweichungen, manchmal sogar in demselben Bezirk. So zum Beispiel finden wir im Marnedepartement Löhne von 250—785 Fr. und in Saône et Loire 50—500 Fr.

Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß die Arbeitszeiten in der Landwirtschaft in manchen Gegenden (und namentlich in der Sommerzeit) unverhältnismäßig lang sind (der Minister berichtet, daß im Seinedepartement, in Loire usw. 13 stündige, in Lot et Garonne, Loiret usw. 14stündige, in Haute Saône 15stündige, in Belfort und Mayenne sogar 17 stündige Arbeitstage keine Seltenheiten sind), dann dürfen wir sagen, daß die französischen Landarbeiter durchaus nicht auf Rosen gebettet sind.

Es besteht eben im Gebiete der landwirtschaftlichen Arbeit einerseits noch keinerlei gesetzliche Regulierung und andererseits noch kein Zusammenschluß der Arbeiter, der vielleicht am besten geeignet wäre, eine Verbesserung ihrer Lage zu verwirklichen. Wie wir aus der obigen kurzen Analyse der ministeriellen Rundfrage mit Recht schließen können, werden die Löhne und Arbeitszeiten von den Arbeitgebern noch ganz und gar nach ihrer Willkür festgesetzt, und die noch unorganisierten Arbeiter müssen sich ihren Bedingungen fügen. Der Minister betont, daß es bei der unregelmäßigen, saisonweisen Arbeit natürlich außerordentlich schwer ist, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter zu treffen, die auf alle Betriebe gleichförmig anwendbar sind und niemand schädigen. Und andererseits macht die über weite Landstrecken verteilte verhältnismäßig geringe Anzahl der Arbeiter jede Verständigung unter ihnen, das heißt jeden Versuch einer modernen Organisation fast zur Unmöglichkeit.

Früher oder später aber wird die Gesetzgebung doch auf Mittel sinnen müssen, mit denen sie den Landarbeitern ernstlich zu Hilfe kommen kann. Denn nur in einer Verbesserung ihrer Lage ist das Heilmittel gegen die auch in Frankreich immer stärker überhandnehmende Landflucht zu suchen.

Rechtsfragen.

Das Recht auf die Gratifikation der Bankbeamten ist in einem Urteil des Berliner Kaufmannsgerichts vom 29. Mai 1913 anerkannt worden. Es handelte sich um einen Beamten mit einem festen Gehalt von 1800 M, der im Dezember 1912 ausschied und noch die Weihnachtsgratifikation (180 M) erhielt, während ihm die sogen. Abschlußgratifikation im Betrage von 300 M verweigert wurde.

Im Prozeß machte der Beamte geltend, daß ein Vertrag, in dem — alles in allem — 27 v. H. (also fast 1/3 des festen Gehalts) dem freien Ermessen der Bank überlassen bleibe, ob sie zahlen wolle oder nicht, wider die guten Sitten verstoße. Kein Bankbeamter betrachte die Gratifikation als Geschenk; dies sei auch gar nicht möglich, denn bei einem derart mäßigen Gehalt müsse er selbstverständlich damit rechnen. Er würde die Stellung auch niemals angenommen haben, wenn nicht in dem Anstellungsvertrag auf die dauernde Gratifikation hingewiesen worden wäre; den Passus wegen der Beschränkung seines Rechtsanspruchs habe er anerkennen müssen, weil er sonst bei keiner größeren Bank eine Stellung gefunden hätte. Es sei geradezu unverständlich, wenn eine Bank behaupten wolle, sie schenke einem Beamten, dessen Leistungen sie mit 1710 M jährlich bewerte, 480 M jährlich. Besonders inkonsequent sei es, daß die Bank ihn nicht bei der Invalidenversicherung versichert habe; sie bekunde doch damit, daß auch sie selbst die Gratifikation als einen Teil des Gehalts betrachte.

Die beklagte Bank warf dem Kläger unsoziale Handlungsweise vor, weil er zu einem Zeitpunkt austrat (ohne seine Absicht; denn er mußte der Einberufung einer Staatsbank folgen, da er sonst aus der Anwärterliste gestrichen worden wäre), in dem infolge des Abschlusses eine ungewöhnlich große Arbeitslast zu bewältigen war, die nun für seine Kollegen durch Übernahme seiner Arbeiten noch erhöht worden sei. Im Hinblick auf diese Mehrarbeit werde die Jahresgratifikation nicht nur gelegentlich des Abschlusses, sondern besonders für die beim Abschluß geleistete Tätigkeit gezahlt. Der Kläger, der den Abschluß nicht mitgemacht habe, habe also auch die dafür zu gewährende Gratifikation nicht verdient.

Demgegenüber erklärte der Kläger, daß, wenn dieser Standpunkt zutreffend sei, er, der im Januar 1910 angetreten war und den Abschluß für 1910 mitgemacht hatte, auch für diesen die Gratifikation hätte erhalten müssen, was aber nicht geschehen sei; auch würde es nicht recht zu verstehen sein, mit welcher Begründung die Bank diese Gratifikation an im Laufe des Geschäftsjahres eingetretene Angestellte, die doch auch den ganzen Abschluß mitmachen, nur pro rata temporis bezahlt.

Das Gericht verurteilte die Bank zur Zahlung der geforderten 300 M. Es war mit dem Kläger der Ansicht, daß es gegen die guten Sitten verstoße, 27 v. H. des Jahresverdienstes eines An-

gestellten in der Form, wie dies hier geschehen, in der Schwebe zu halten und sich das Recht vorzubehalten, die Gratifikation nach Gutdünken zu geben oder zu verweigern. — Dieser Prozeß, dessen Ausgang von sämtlichen Bankbeamten jedenfalls mit lebhafter Freude aufgenommen worden ist, sollte übrigens den Invalidenversicherungsanstalten Anlaß geben, die Versicherungsverhältnisse sämtlicher Bankbeamten einmal nachzuprüfen.

Haftung des Arbeitgebers für gesundheitsschädliche Arbeitsräume. Ein Beamter hatte sich ein rheumatisches Fußleiden zugezogen, durch das seine Pensionierung beschleunigt wurde. Er konnte nachweisen, daß in seinem Dienstraume ständig Zug geherrscht habe, und den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen diesem Mißstand und seinem Leiden erbringen. Landgericht und Oberlandesgericht gaben seiner Klage, ihm neben der Pension noch eine Entschädigungsrente zu gewähren, statt. Bei dem Alter des erst 45 Jahre alten Beamten wurde der Streitwert auf 30 000 ℳ festgesetzt. In der Entscheidung wurde ausgeführt, daß der Staat wie jeder andere Arbeitgeber die Pflicht habe, Gesundheitsschädigungen der Beamten durch gesetzmäßige Herrichtung der Diensträume zu verhindern. Die Behörde habe im verhandelten Falle diese Pflicht vernachlässigt. Es sei nachgewiesen, daß ein schlecht schließendes Fenster den Raum gesundheitsgefährlich gemacht und das Leiden des Klägers verursacht habe, infolgedessen dieser sich pensionieren lassen mußte. Dadurch sei diesem ein Schaden entstanden. Ein Mitverschulden des Klägers sei nicht festgestellt, da er zur Abstellung des Mangels getan habe, was er tun konnte. Die Behörde habe, anstatt ein neues Fenster einzusetzen, nur durch nicht ausreichende Flickarbeiten dem Schaden abzuhelfen versucht, was nicht genügte. Das Verschulden der Behörde liege vor allem darin, daß der Kläger trotz seiner Beschwerde noch Monate lang hinter dem schadhaften Fenster arbeiten mußte, obwohl vorauszusehen war, daß ein solcher Zustand schwere Schädigungen seiner Gesundheit zur Folge haben müsse. Das Reichsgericht ist vor kurzem dieser Entscheidung beigetreten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge in Holland. Das holländische statistische Amt hat im Dezember 1910 eine amtliche Untersuchung über die für Holland geltenden Tarifverträge unternommen. Der Erhebungsstoff wurde von einzelnen Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden und Gewerkvereinen erlangt. Die Ergebnisse sind in der „Maandschrift van het Centraal Bureau voor de Statistiek“ vom September 1913 veröffentlicht, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sich dieser ersten Untersuchung große Schwierigkeiten entgegenstellten und daß daher die Zahlen nur als vorläufiges Ergebnis zu betrachten wären. Um einen Maßstab für die zu erfassenden Vereinbarungen zu haben, wurde der Begriff eines „kollektiven Arbeitsvertrags“ wie folgt festgelegt:

„Eine Reihe von Regeln, über die sich ein oder mehrere Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände und ein oder mehrere Gewerkvereine in bezug auf die Arbeitsbedingungen geeinigt haben und die beim Eingehen eines Arbeitsvertrages beachtet werden müssen, wobei es nicht in Betracht kommt, ob die in Frage kommenden Verbände rechtsfähig sind oder nicht.“

Auch Vereinbarungen, die infolge von Einigungsverhandlungen nach gewerblichen Streitigkeiten zustande gekommen sind, wurden in die Umfrage einbezogen, sofern sie von beiden Parteien unterzeichnet waren.

Die Zahl der bestehenden Tarifverträge betrug am 18. Januar 1911 = 81; davon waren 48 mit einzelnen Arbeitgebern, 11 mit 2 oder mehr unorganisierten Arbeitgebern und 22 mit Arbeitgeberverbänden abgeschlossen. Die Zahl der Arbeitnehmer, die durch 75 von den 81 Verträgen berührt wurden, betrug 23 002; davon entfallen 18 629 auf Verträge, die mit Arbeitgeberorganisationen abgeschlossen sind. Allein der Vertrag mit den Diamantarbeitern von Amsterdam berührt 10 200 Arbeiter. Größere Gruppen werden dann noch in den Verträgen für das Baugewerbe (rund 6000 Arbeiter) und für das Buchdruckgewerbe (3000 Arbeiter) erfaßt.

Die Arbeitszeiten sind in 64 Verträgen geregelt. 23 dieser Verträge sehen den Zehnstundentag vor. In der Diamantindustrie ist für die 10 200 vom Vertrag erfaßten Arbeiter ein Arbeitstag von 8½ Stunden vorgesehen.

Über die Arbeitslöhne finden sich keine allgemeinen Übersichten, sondern nur Angaben für bestimmte Industrien, auch sind die Löhne meist nach Alter, Dauer der Beschäftigung, Art der Beschäftigung usw. abgestuft.

Die Dauer der Verträge war bei 11 Verträgen weniger als 1 Jahr, bei 28 Verträgen 1 Jahr, bei 23 Verträgen zwischen 1 bis 4 Jahre, bei 11 mehr als 5 Jahre, bei 8 Verträgen war eine bestimmte Dauer nicht festgesetzt. 12 084 Arbeiter hatten Verträge mit 5jähriger Dauer, darunter die Diamantarbeiter und ein großer Teil der Bauarbeiter.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Privatbeamtenverbände und Arbeitsrecht. Die gewerkschaftlichen Angestelltenverbände, welche sich zur gemeinsamen Propagierung des einheitlichen Angestelltenrechts zusammengeschlossen haben (Sp. 47), sind durch das Hinzutreten des Deutschen Steigerverbands, des Verbands technischer Schiffsoffiziere und des Werkmeisterverbands für das deutsche Buchbindergewerbe verstärkt worden. Die Arbeitsgemeinschaft tagte am 30. Dezember 1913, um zum Gesetzentwurf über die Konkurrenzklausel Stellung zu nehmen. Es wurde gegen die geplante Gehaltsgrenze von 1500 ℳ und die voraussichtliche Regelung der geheimen Konkurrenzklausel protestiert und vor allem die Beschränkung des Entwurfs auf die Handlungsgehilfen verurteilt, durch die eine durch nichts begründete Zersplitterung des heutigen Angestelltenrechts aufrecht erhalten werde. Gegen die Vermittlungsvorschläge des Unterausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform für die Privatbeamtenfragen, in dessen entscheidender Sitzung sich die anwesenden Mitglieder der gewerkschaftlichen Verbände der Stimme enthalten hatten (Sp. 299), wurde protestiert. Andere Vorschläge mit Aussicht auf gesetzgeberischen Erfolg wurden nicht gemacht. Den Kern der gewerkschaftlichen Arbeitsgemeinschaft bilden diejenigen Verbände, die bisher schon der „Freien Vereinigung“ angehörten. — Der von dieser bekämpfte „Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten“ hat die Frage des einheitlichen Angestelltenrechts nicht aufgegriffen. Er verhandelte am 14. Dezember 1913 über einen Antrag des auch der gewerkschaftlichen Arbeitsgemeinschaft angehörigen Deutschen Technikerverbandes auf Auflösung des Hauptausschusses. Dieser Antrag wurde abgelehnt, worauf der Technikerverband aus dem Hauptausschuß austrat. Darauf wurde folgender Antrag angenommen:

„Der Hauptausschuß wird beauftragt, zur gegebenen Zeit die Vorbereitungen für den Ausbau der Angestelltenversicherung wieder aufzunehmen und den Hauptausschuß zur Beratung der gesetzgeberischen Vorschläge einzuberufen.“

Die Stellungnahme des Kölner Erzbischofs zu den christlichen Gewerkschaften, die wir Sp. 398 erwähnten, hat in einem an den Diözesanpräsis der Arbeiter- und Knappenvereine des Erzbistums Köln gerichteten Schreiben des Erzbischofs eine weitere Erläuterung erfahren, da seine Ansprache hier und da in der Presse so aufgefaßt worden sei, als hätte er sich, indem er die Förderung der christlichen Gewerkschaften unter den gegebenen Verhältnissen empfahl, in Widerspruch gesetzt mit der Enzyklika Singulari quadam, da diese die wirtschaftlichen Arbeitervereinigungen auf katholischer Grundlage auf jede Weise gefördert wissen wolle, während sie die gemischten Vereinigungen nur dulde. Es sei ihm jedoch lediglich darum zu tun gewesen, die katholischen Arbeiter vor der drohenden Gefahr sozialer Verführung und des damit fast unvermeidlich verbundenen Abfalls vom Glauben zu schützen.

„Darum habe ich,“ so fährt der Erzbischof fort, „weil wir in unserer Gegend keine katholischen wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen besitzen, die Präsides angehalten, den Eintritt der katholischen Arbeiter in die christlichen Gewerkschaften zu fördern. Auf die Gefahren, die mit diesem verbunden sind, habe ich nachdrücklich hingewiesen und zugleich den Präsides aufs eindringlichste eingeschärft, daß sie die Pflicht hätten, nach der Weisung des Heiligen Vaters dafür Sorge zu tragen, daß die katholischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften unsern Arbeitervereinen beiträten. Darin lag der Schwerpunkt meiner ganzen Ansprache. Die christlichen Gewerkschaften auf Kosten katholischer wirtschaftlicher Arbeiterorganisationen zu empfehlen, hat mir gänzlich ferngelegen.“

Arbeitsgemeinschaften von Beamtenvereinigungen. Eine „Soziale Arbeitsgemeinschaft der unteren Beamten“ ist kürzlich gegründet worden. Ihre Forderungen sind folgende:

1. Daß seitens der gesetzgebenden Körperschaften im Reich und in Preußen unverzüglich die erforderlichen Schritte unternommen werden, um die infolge andauernder Teuerung außerordentlich drückend gewordene wirtschaftliche Lage der unteren Beamten noch im kommenden Etatsjahr durch eine Novelle zum Besoldungsgesetz ausreichend zu verbessern.

2. Daß eine baldige Revision der Gesetze, betreffend den Wohnungsgeldzuschuß im Reich und in Preußen, durchgeführ

und dabei die Wohnungsverhältnisse und das erhöhte Wohnbedürfnis der unteren Beamten und ihrer meist zahlreichen Familien besonders berücksichtigt werde. Außerdem ist der verhältnismäßig höhere Mietaufwand für die kleineren Wohnungen der unteren Beamten in einer entsprechend erhöhten Bemessung des Wohnungsgeldes zum Ausdruck zu bringen.

3. Daß die Bestimmungen über das Arbeitsmaß, die Dienst- und Ruhezeiten und den Erholungsurlaub im Wege gesetzlicher Vorschriften zeitgemäß geändert werden.

4. Daß ein den heutigen Zeitverhältnissen angepaßtes einheitliches Beamtenrecht geschaffen werde, das vor allem lebenslängliche Anstellung für alle unteren Beamten und Abschaffung der Arreststrafen bringt.

Gleichzeitig hat sich auch eine „Arbeitsgemeinschaft von Berufsvereinen mittlerer Staatsbeamten" gebildet, deren vorläufiges Programm folgende Punkte aufweist:

Abgrenzung der mittleren Dienstgebiete in allen Staatsdienstzweigen unter Erhöhung der Selbständigkeit der Beamten, Verbesserung der Gehaltsverhältnisse, Begrenzung der außeretatsmäßigen Vordienstzeiten, vorteilhaftere Anordnung der Vorrückungsquoten und der Vorrückungsfristen, Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen und Einführung der sogenannten englischen Arbeitszeit. In Erwägung soll außerdem die Frage gezogen werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gewährung von Erziehungsbeiträgen anzustreben wäre.

Das Wachstum des Vereins für Handlungskommis von 1858 (Kaufmännischer Verein) in Hamburg ist in den letzten Jahren sehr rasch gewesen. Er hat Ende 1913 eine Mitgliederzahl von 125 000 Köpfen erreicht, nachdem er erst vor knapp 3½ Jahren die 100 000 überschritten hatte. 75 000 waren Anfang 1907 vorhanden und 50 000 im Jahre 1896. Binnen einem Jahrzehnt hat er seinen Mitgliederbestand mehr als verdreifacht. Der Verein beschäftigt gegenwärtig mit den ihm angeschlossenen Wohlfahrtseinrichtungen rund 250 Angestellte. Er unterhält 700 Geschäftsstellen in allen Teilen der Welt.

Der Verband reisender Kaufleute umfaßt, wie bei der Feier des 25jährigen Bestehens der Gruppe Köln mitgeteilt wurde, gegenwärtig 15 923 Mitglieder, darunter 3125 stiftende und außerordentliche. Das Vermögen des Verbandes beläuft sich auf rund 5,6 Mill. ℳ. An Unterstützungen sind schon mehr als 2,3 Mill. ℳ bezahlt worden. Über den Kreis seiner Mitglieder hinaus hat der Verband durch Mitarbeit an der Hebung des Verkehrswesens und Bemühungen um den Ausbau der Handelsgesetzgebung gewirkt.

Arbeitskämpfe.

Die österreichische Buchdruckeraussperrung dauert noch an. Die Vermittlungsversuche der Gewerbeaufsicht sowie des reichsdeutschen Tarifamts sind bisher ergebnislos verlaufen. In Arbeiterkreisen wird angenommen, die Weigerung der Arbeitgeber, unter Vermittlung des Gewerbeoberinspektors Tauß zu verhandeln, gehe auf die Verdienste des letzteren um die Durchführung der Bleiverordnung zurück. Andrerseits ist der Eifer der Arbeiter, die Regierungsvermittlung herbeizuführen, auch nicht sehr groß. Die Lage der Arbeiter scheint so zu sein, daß sie es mit dem Friedensschluß nicht sehr eilig haben. Hieraus dürfte sich auch ihre befremdlich kühle Stellung zu dem Vermittlungsangebot des deutschen Tarifamts erklären. Ob es richtig ist, die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, dieses Anerbieten anzunehmen, mit dem Hinweis auf ihr Verhalten zu der Regierungsvermittlung einfach als belanglos und „platonisch" zu bezeichnen, scheint doch einigermaßen fraglich; zumindest hindert die Gewerkschaft nichts ernstlich, die Probe aufs Exempel zu machen und die tarifamtliche Vermittlung tatsächlich anzunehmen. Dann würde sich ja sehr rasch zeigen, ob die Vorwürfe gegen die Prinzipale berechtigt waren. Eine baldige Beendigung des Kampfes dürfte letzten Endes doch auch im Interesse der Arbeiter liegen, da das österreichische Buchdruckgewerbe wahrscheinlich manchen dauernden Schaden von der Bewegung davontragen wird.

Seit dem 27. Dezember 1913 stehen etwa 10 000 Gehilfen im Kampfe. 280 Betriebe hatten bis zum 1. Januar für ihre 2800 Gehilfen und 500 Hilfsarbeiter die Arbeiterforderungen bewilligt. Die Versuche der Arbeitgeber, Streikbrecher aus dem Auslande heranzuziehen, sind bisher fast ganz erfolglos geblieben. Der Arbeiterpresse zufolge hat eine „Vereinigung Deutscher Nichtverbändler" in Berlin-Niederschönhausen, Kaiser-Wilhelm-Str. 65, für Tirol zu einem Wochenlohne von 30 ℳ bei freier Kost und Logis, neunstündiger Arbeitszeit und freier Reise 3. Klasse Streikbrecher anzuwerben gesucht; sie mußten schriftlich erklären, daß sie wüßten, es handle sich um Streikarbeit, sowie daß sie keinem Verbande angehörten. Das Ergebnis soll gewesen sein, daß 17 Mann nach Tirol gesandt wurden, von denen 12 nach Aufklärung durch die Kämpfenden gleich wieder abreisten und 3 sich als berufsunkundig erwiesen. In Leipzig soll den Arbeitern, nachdem erst in Inseraten Setzer für die Schweiz gesucht worden waren, gesagt worden sein, sie sollten lieber zur Stärkung des Deutschtums in Prager Druckereien arbeiten. Mehr Glück hatten manche Betriebe mit der Heranziehung der Faktoren zur Streikarbeit, und beim „Prager Tageblatt" sollen sogar 7 Redakteure an Setzmaschinen arbeiten.

Die Arbeitgeber werfen den Arbeitern passive Resistenz und Sabotage vor. Auch das Organ der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände „Der Arbeitgeber" macht sich unter müßigen Seitenhieben auf den angeblichen Mißerfolg des Tarifvertragswesens die Sabotagebeschuldigung zu eigen. Gehilfen sollen ihm zufolge „Leitungsrohre zerschnitten, Schnellpressen demoliert, Setzmaschinen durch Lockerung von Schrauben unbrauchbar gemacht, Transmissionen zerstört und elektrische Leitungen devastiert" haben. Wann und wo das geschehen sein soll, wird nicht gesagt; die Arbeiter bestreiten jegliche Sabotage und wollen in einem Falle, wo statt allgemeiner Anschuldigungen bestimmte Behauptungen vorliegen, gegen einen Warnsdorfer Buchdruckereibesitzer mit einer Klage vorgehen. Zumindest haben die Ausständigen also den Wunsch, ihr Ehrenschild rein zu erhalten, und erblicken im Sabotagevorwurf eine Beleidigung. Sie erheben zugleich ihrerseits den Vorwurf des Terrors gegen die Führer der Prinzipale. Unter Aufzählung bestimmter Beispiele wird ihnen nachgesagt, sie verhinderten viele Buchdruckereibesitzer durch Drohungen, eine tarifliche Vereinbarung mit den Arbeitern abzuschließen. — Die Zeitungen erscheinen nach wie vor in der Provinz sehr unregelmäßig. In Teplitz und Lemberg geben mehrere bürgerliche Redaktionen gemeinsam ein „Extrablatt" heraus. In anderen Städten erscheint überhaupt kein Blatt. Die Drucksachen des Tiroler Landtags wurden dem Auslande zur Herstellung überwiesen, das neue Österreichische Kursbuch, das vom K. K. Handelsministerium herausgegeben wird, kann vorerst nicht erscheinen.

Arbeitskämpfe in der Stuhlfabrikation in High Wycombe, bei denen Tausende von Arbeitern in Mitleidenschaft gezogen sind, bestehen seit Ende November und werden sich nach Meinung Sachverständiger noch bis in den Februar erstrecken. Den Anlaß gab die Ablehnung erhöhter Lohnforderungen durch drei Firmen, nachdem die Arbeiterorganisation schon mit einer großen Anzahl anderer Firmen erfolgreiche Verhandlungen gepflogen hatte. Als die Arbeiter dieser drei Firmen darauf mit Zustimmung des National-Exekutiv-Ausschusses die Arbeit niederlegten, schlossen sich sämtliche Unternehmer zusammen und stellten gemeinsame Bedingungen auf. Den Arbeitern wurde nur die Wahl gelassen, innerhalb einer Stunde diese Bedingungen anzunehmen oder aus der Organisation auszutreten. Alle Widerstrebenden in 32 Fabriken wurden am 29. November ausgesperrt. Am 17. Dezember haben die Unternehmer nochmals bekannt gegeben, daß ihre Entschlüsse endgültig seien und daß über andere Fragen der Arbeitsbedingungen erst verhandelt werden könne, nachdem die Arbeiter sich mit der Abstufung des Stundenlohns auf 8, 9 und 10 Pence einverstanden erklärt hätten. Das ist bis heute nicht geschehen; beide Parteien verharren unverändert auf ihrem Standpunkt. Die ausgesperrten Arbeiter veranstalten täglich Umzüge und haben zahlreiche Versammlungen unter freiem Himmel abgehalten, jedoch ohne die öffentliche Ordnung dadurch im geringsten zu stören. Zu danken ist diese gewiß beachtenswerte Tatsache einer von den Ausgesperrten selbst gebildeten etwa 400 bis 500 Mann starken „Schutztruppe gegen Gewaltmaßregeln", die einen feierlichen Eid geleistet hat, der Gewerkschaft treu zu bleiben und mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften gewaltsame Übergriffe während der Arbeitsstreitigkeiten zu verhindern. Sie hat diese Absicht auch der Polizei bekannt gegeben und sich deren strenge Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit erbeten. Für die gesamte Gewerkschaftsbewegung Großbritanniens gilt der Stuhlmacherkampf für bedeutungsvoller als selbst die Dubliner Streitigkeiten, erscheint doch der Angriff der Unternehmer auf die Koalitionsfreiheit in High Wicombe noch unberechtigter als in Dublin.

Ein Streik städtischer Arbeiter in Blackburn. Die Bewegung von Leeds macht Schule, obwohl der Sieg der Ausständigen dort noch keineswegs gesichert scheint. Seit Neujahr streiken auch in Blackburn die Gasarbeiter, Straßenkehrer, Laternenanzünder und andere städtische Angestellte, und die Bürgerschaft muß selbst Hand anlegen, um die notwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Arbeiterunruhen in Südafrika. In den Kohlengruben Natals hat am 30. Dezember eine Ausstandsbewegung begonnen, die rasch auf weitere Kreise übergesprungen ist. Der Anstoß dazu soll von Organisationsversuchen der Transvaal Miners Association (Goldminenarbeiter) unter den Kohlenbergleuten ausgegangen sein, bei denen vorher keine ernsten Anzeichen von Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen zu bemerken waren. Die Streitpunkte, die zur Hauptsache die Wiedereinstellung vier entlassener Arbeiter betrafen, waren zunächst ganz geringfügig. Inzwischen haben aber die Arbeiter am Witwatersrand die gleichen Lohnansprüche gestellt, wie sie in Natal üblich sind: 18 Schilling Tagelohn und 50 v. H. Zuschlag für Überarbeit, und die Eingeborenen sind mit der Forderung einer Erhöhung des Monatslohns von 3 auf 5 £ hervorgetreten. Gleichzeitig hat der Kongreß der Arbeiterpartei nach erregten

Debatten beschlossen, Farbige und Mischlinge als Parteimitglieder zuzulassen, und damit eine wichtige Schranke für die Farbigen aufgehoben. Der Kongreß sprach sich ferner aufs schärfste gegen die Zahlung von Regierungsgeldern an Streikbrecher auf der Kleinfontein-Grube aus und verlangte, daß die Einführung von Streikbrechern unter Strafe gestellt und den Unternehmern gesetzlich verboten werde, Arbeiter während Streiks oder Aussperrungen aus den Werkwohnungen zu vertreiben. Da in den bisherigen Verhandlungen der Arbeiter mit den Grubenbesitzern keine Einigung erzielt werden konnte, haben die Syndikalisten vorgeschlagen, am 7. Januar in den allgemeinen Ausstand zu treten, falls sich nicht etwa bis dahin noch eine andere Lösung biete.

Arbeiterschutz.

Der Schutz der gewerblich tätigen Kinder und jugendlichen Arbeiter wird von Gewerberat Dr. Bender in Heft 2 der neuen „Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder" (vergl. die Literarischen Mitteilungen in dieser Nummer Sp. 436) behandelt. An der Hand der letztjährigen Gewerbeaufsichtsberichte gibt Dr. Bender einen Überblick über die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen, die in den einzelnen Aufsichtsbezirken einen ganz verschiedenen Stand zeigt. Gute Fortschritte werden u. a. im letzten Jahre in Marienwerder, Breslau, Köln und Aachen festgestellt; manches zu wünschen übrig lassen die Verhältnisse noch immer in Sachsen und Thüringen, wo es vielen Eltern nicht möglich ist, auf den Verdienst der Kinder zu verzichten. Besonders viel gewerbliche Arbeit wird den Kindern oft im letzten Schuljahr während des Konfirmandenunterrichts zugemutet, um die Mittel für den Konfirmationsanzug zu beschaffen. In solchen und ähnlichen Fällen ist eine gesetzwidrige Überbürdung der Kinder nur durch materielle Zuwendungen an die Eltern oder unmittelbar an die Kinder, z. B. unentgeltliche Speisung, zu beseitigen. Zur Vermittlung der Fürsorge hat sich vor allem die Schulpflegerin bewährt, der es auch vielfach gelingt, die nicht durch die Not gebotene Kinderarbeit durch gütliches Einwirken auf die Eltern abzustellen. Gelegentlich wird die Schulpflegerin allerdings mit ihren Ermahnungen zur Beobachtung des Gesetzes auch unfreundlich zurückgewiesen, und die Eltern erklären, gern ein paar Mark Strafe bezahlen zu wollen, da ihnen immer noch ein Vorteil bliebe. Hier zeigt sich wieder einmal, wie bedauerlich die durchweg noch sehr niedrige Bemessung der Strafe ist. Bender berichtet nur von 1—20 *M*. Auch in sämtlichen früheren Gewerbeaufsichtsberichten seit Inkrafttreten des Gesetzes wird man einen Fall, in dem die vorgesehenen Höchststrafen zur Anwendung gekommen wären, vergeblich suchen.

Bei Besprechung des Schutzes der Jugendlichen geht der Verfasser zunächst auf die ärztliche Beobachtung und Beratung ein, wie sie in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform und der Zentralstelle für Volkswohlfahrt näher erläutert worden sind, und spricht sodann über Berufswahl und Arbeitsvermittlung. Immer schärfer prägt sich das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage aus. Zu den ungelernten Arbeiten drängen sich die jungen Leute über den Bedarf hinaus, während der Nachwuchs für die gelernten Berufe mangelt. Der Ausbau aller Einrichtungen, die hier regelnd einwirken, scheint dringend notwendig und verspricht gute Erfolge.

Vom Gesundheits- und Sittenschutz der jugendlichen Arbeiter im Betrieb ist ähnliches zu sagen wie vom Kinderschutz: die Durchführung der Gesetze ist außerordentlich verschieden; die bemerkbar gewordenen Mängel in der Krankheits- und Unfallverhütung ließen sich aber durch weiter gehende Belehrung der Jugendlichen in der Fortbildungsschule wesentlich einschränken. Hebt doch Bender die beklagenswerte Tatsache hervor, daß gerade die Unfälle eine Zunahme erfahren haben, deren Verhütung fast ausschließlich von der Sorgfalt, Disziplin und dem Weitblick der Arbeiter abhängt.

Ein Lohnschutzgesetz für Heimarbeiterinnen in Frankreich. Beeinflußt durch die britische Gesetzgebung zur Lohnregelung in einigen Schwitzindustrien ist im November auch im französischen Parlament ein ähnliches Gesetz angenommen worden. Über die Vorarbeiten, an denen namentlich der Abg. de Mun einen hervorragenden Anteil hat, ist fortlaufend in der „Soz. Pr." berichtet worden (XXI, 393; XXII, 816). Die zur Annahme gelangten Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den damals mitgeteilten Vorschlägen.

Das Gesetz ist anwendbar auf alle Heimarbeiterinnen der Bekleidungs-, Hut- Schuh-, Wäsche-, Stickerei-, Spitzen-, Federn-, Kunstblumenindustrie und alle Arbeiten, die zur Bekleidungsindustrie gehören. Durch ministerielle Verfügung und nach Anhörung des obersten Arbeitsbeirats kann das Gesetz auch auf andere Gruppen von Heimarbeiterinnen ausgedehnt werden. Das Gesetz schreibt für alle Arbeitgeber und Zwischenmeister die genaue Listenführung über alle von ihnen beschäftigten Heimarbeiter vor, ferner müssen die Lohnsätze in den Arbeitsräumen, Lieferräumen, Warteräumen der Arbeiterinnen durch Aushang bekanntgegeben werden. Bei Ausgabe der Arbeit muß jede Arbeiterin einen aus einem Kopierheft abgetrennten Arbeitszettel erhalten, auf dem Umfang, Zeitpunkt und Lohn der Arbeit und der Preis der zu Lasten des Unternehmers stehenden Zutaten verzeichnet ist. Der angegebene Lohn darf nicht unter dem angeschlagenen sein. Die Durchschriften der Arbeitszettel müssen vom Unternehmer ein Jahr lang aufbewahrt und zur Verfügung des Gewerbeinspektors gehalten werden.

Die Mindestlöhne werden von den Arbeitsräten (die paritätisch zusammengesetzt sind) oder, wo solche nicht bestehen, von den Beisitzern der Gewerbegerichte festgesetzt, und zwar derart, daß es einer Durchschnittsarbeiterin ermöglicht ist, in zehnstündiger Arbeitszeit mindestens zwei Drittel des Lohnes einer Werkstattarbeiterin zu verdienen. Mindestens alle drei Jahre muß eine Prüfung der Lohnsätze vorgenommen werden. Diese Mindestlöhne sind verbindlich und dienen als Grundlage bei allen gewerblichen Streitigkeiten, jedoch können die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten gegebenenfalls über den Mindestlohn hinausgehen. Gegen die Festsetzung der Lohnsätze kann innerhalb von drei Monaten bei einer Zentralkommission Beschwerde eingelegt werden, deren Zusammensetzung paritätisch ist und die von einem Richter des Kassationshofes geleitet wird.

Von großer Bedeutung ist die Bestimmung, daß gegen eine Verletzung der Mindestlohnvorschriften nicht nur die davon betroffenen Arbeiterinnen selbst Klage erheben können, sondern auch alle Berufsorganisationen des Bezirks, die sich auf die betreffende Industrie erstrecken und andere vom Arbeitsminister dazu ermächtigte Vereine (es handelt sich um Wohltätigkeitsvereine, Käufergesellschaften usw.), auch wenn sie keine Heimarbeiterinnen zu Mitgliedern haben. Hierin liegt eine sehr wertvolle Anerkennung der Mitarbeit anderer Kreise an den Fragen der Verbesserung der Lage der Heimarbeit.

Bei jeder Verletzung des Gesetzes wird für je 1 Person der geschädigten Arbeiterinnen eine Strafe von 5 bis 15 Frank ausgesprochen, unbeschadet des Schadensersatzanspruches. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe auf 16 bis 100 Frank erhöht, darf aber in der Gesamtsumme 500 oder 3000 Frank nicht übersteigen.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Senats, mit der jedoch bereits als ziemlich sicher gerechnet wird. Der Arbeitsminister sagte Beschleunigung zu, damit das Gesetz innerhalb der nächsten 2 Monate verabschiedet werden könne.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Die Behauptung des vereinbarten Erfüllungsorts — ein Prozeßunfug.

Von Heinrich Burghart, Nürnberg.

Die Ausnützung der rechtlichen, wirtschaftlichen und praktischen Vorteile, die der Gesetzgeber dem Gläubiger durch Errichtung eines Gerichtsstandes des Erfüllungsorts an die Hand gab, hat sich im Laufe der Jahre zu einem ganz bedenklichen Prozeßunfug ausgewachsen. Nicht nur, daß dadurch die Klagen und Mahnsachen bei den Gerichten der Industriebezirke sich konzentrieren und die Provinzgerichte entlastet werden, sondern die sozialen Schäden sind es vor allem, die für den Beklagten oder Schuldner Grund zur Klage bilden. Weniger den geschäftsgewandten Kaufleuten gegenüber als den in Gerichtssachen meist völlig unerfahrenen kleinen Handwerkern und Landwirten in den Städtchen und Dörfern erweist sich das Recht, die Klage bei dem Gericht anzubringen, in dessen Bezirk nach den tatsächlichen Behauptungen des Klägers die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, als eine furchtbare Härte. Der Hauptfall ist der, daß die Bestellung der Waren erfolgt auf Grund von Offerten und Katalogen, in denen sich an irgend einer unauffälligen Stelle der Vermerk befindet: „Erfüllungsort X.", oder daß in dem gedruckten, vom Kunden zu unterzeichnenden Bestellscheinformular des Reisenden ein ähnlicher Vermerk enthalten ist. Der Vermerk wird übersehen oder, wenn überhaupt gelesen, nicht verstanden, wenigstens nicht in seiner ganzen Tragweite. Das Reichsgericht[1]) hat entschieden, daß derjenige, der einen Vertrag unterschreibt, in dem sich die Erfüllungsklausel befindet, an diese Lieferungsbedingung gebunden sei und sich nicht darauf berufen könne, daß er den Vermerk nicht gelesen oder verstanden habe; es sei denn, daß er durch arglistige Täuschung zur Unterschriftleistung

[1]) Urt. v. 19. Nov. 1909 in Bl. f. RA. 10, 570.

bestimmt wurde. So muß sich also der kleine Geschäftsmann in Hinterpommern gefallen lassen, daß er von einer Nürnberger Firma in Nürnberg verklagt wird, wenn er unvorsichtig genug war, den Bestellschein mit der Erfüllungsklausel zu unterschreiben. Er steht dieser Tatsache einfach machtlos gegenüber, weil er nicht weiß, wie er es anfangen soll, für sich einen geeigneten Vertreter am auswärtigen Gericht zu bestellen, und weil er im schriftlichen Verkehr so unbeholfen ist, daß er seine vielleicht nicht ganz unbegründeten Einwendungen dem Vertreter gar nicht mitteilen kann. Er wird Urteil und Vollstreckung gegen sich ergehen lassen, obwohl materiell das Recht auf seiner Seite steht. Wie mag dem Übel gesteuert werden? In besonders krassen Fällen geht es schon mit Hilfe der gegenwärtigen Gesetze.

Nicht zuletzt aus sozialen Gründen ist grundsätzlich Gerichtsstand das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten. Der Ort, wo die Leistung zu erfüllen ist, ist der Wohnort des Schuldners. Der gesetzliche Erfüllungsort fällt daher mit dem allgemeinen Gerichtsstand zusammen. Geld ist zwar immer auf Kosten und Gefahr des Schuldners dem Gläubiger zu übersenden, doch wird hierdurch kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift am Erfüllungsort nichts geändert. Das hat seinen guten Grund, denn sonst würden, da das Gesetz auch einen Gerichtsstand des Erfüllungsorts geschaffen hat, die meisten Geldforderungen am Wohnsitz des Gläubigers ausgeklagt werden. Der durch Vereinbarung der Vertragschließenden abweichend von der gesetzlichen Regel bestimmte, besondere Erfüllungsort und Gerichtsstand ist eigentlich die Ausnahme und darf im Rechtsverkehr ohne zwingenden Grund nicht zur Regel werden. So wünschenswert es vom Standpunkt des Kaufmanns, der unter seinesgleichen die Erfüllungsvereinbarung als üblich antrifft, sein mag, durch Anrufung des Gerichts seines Wohnsitzes sich Spesen zu ersparen und eine rasche Prozeßerledigung herbeizuführen, so begreiflich ist das Verlangen des Beklagten, sich vor seinem Gericht verantworten und verteidigen zu dürfen, dann, wenn seine Unerfahrenheit in Prozeßsachen es ihm unmöglich macht, sich vor unberechtigten Ansprüchen auf schriftlichem Wege zu schützen. Dem geschäftsgewandten Kläger dagegen, der über geschultes Personal und gute Handelsbeziehungen verfügt, fällt es nicht schwer, selbst am weitest entfernten Gericht einen geeigneten Vertreter für seine Sache zu finden. Das Plus an Spesen, das ihm etwa gegenüber der Vertretung am eigenen Gericht erwächst, fällt nicht so schwer ins Gewicht als der Schaden, der dem entfernt domizilierenden Beklagten aus einer Klage am Gericht der Niederlassung des Klägers erwächst. Kann aus den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden, daß der Beklagte die Bedeutung der Erfüllungsklausel nicht gekannt habe, bei Kenntnis aber nicht gebilligt haben würde, daß mit Rücksicht auf den Bildungsgrad und die Lebensverhältnisse des Beklagten die Austragung des Rechtsstreits am Gerichtsstande des Erfüllungsorts sich als eine unerhörte Erschwerung der Rechtsverteidigung darstellen würde, dann steht nichts im Wege, einen Schritt weiter zu gehen und die Erfüllungsklausel als unsozial und gegen die guten Sitten verstoßend und daher als nichtig zu erklären. Der § 138 BGB. steht dem nicht entgegen. Denn es ist auch nichts anderes als eine starke und kluge Spekulation auf die Unerfahrenheit der kleinen Leute, wenn von Firmen, die infolge unreellen Geschäftsgebahrens mit einer Unzahl von Reklamationen zu rechnen haben, stets der Erfüllungsvermerk in die Bestellscheine usw.[2]) in der Erwartung aufgenommen wird, daß der Kunde im Widerspruchsfall nicht fähig sein werde, sich vor dem angerufenen Gerichte zu verteidigen.

Der Prozeßunfug, alles am Gerichtsstande des Erfüllungsorts auszuklagen, wird noch dadurch erheblich gesteigert, daß die Behauptung, irgend ein Ort sei als Erfüllungsort vereinbart, häufig den Tatsachen ins Gesicht schlägt. Der Gläubiger weiß, daß die Behauptung allein genügt, um ein Versäumnisurteil oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken. Die schriftliche Versicherung des Schuldners, daß die Behauptung falsch sei, ist unbehelflich, denn nur die mündliche Einrede des unzuständigen Gerichts im Termin selbst kann berücksichtigt werden. Dem Gläubiger aber fällt die Prozeßlüge um so leichter, als er selbst im Terminsfall bei Erscheinen des Schuldners wenig riskiert. Dank der Vorschrift des § 505 ZPO. wird der Rechtsstreit einfach an das zuständige Gericht verwiesen, die Kosten dieses Vorprozesses auf die Gerichtskosten des nachfolgenden Hauptprozesses angerechnet, so daß den Gläubiger höchstens das Mehr etwaiger Anwalts- und Parteikosten trifft. Hier muß eine Änderung des Prozeßrechts eintreten. Der Prüfungszwang hinsichtlich der Zuständigkeit muß verschärft werden in dem Sinne, daß die Behauptung von Tatsachen allein nicht genügt, sondern die Glaubhaftmachung mit den üblichen Mitteln gefordert werden muß. Nur dadurch ist es möglich, das soziale Unrecht, das in der prozessualen Möglichkeit liegt, böswillig und materiell widerrechtlich einem Schuldner die Rechtsverteidigung ungeheuer zu erschweren, wirksam zu bekämpfen. Die Beseitigung der Mängel wäre eine Wohltat für die großen Gerichte und nicht zuletzt für das rechtsuchende Publikum.

[2]) Der einseitige Vermerk nur auf den Rechnungen ist nach ständiger Rechtsprechung der Obergerichte belanglos, weil er keine „Vereinbarung" enthält.

Moral und Unmoral bei Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Gläubigernot und Schuldnerbedrängnisse treten im Wirtschaftsleben unserer Zeit oft in die Erscheinung, und in beiden Fällen wird immer wieder der Wunsch laut, daß die Gesetze geändert und mehr den modernen Verhältnissen angepaßt werden möchten. Tatsächlich zeitigt die augenblickliche Rechtslage auch manche bedenkliche Folgen, so daß in absehbarer Zeit eine grundlegende Änderung des ganzen Zwangsvollstreckungswesens erstrebenswert erscheint. Und doch bleibt die richtige Anwendung der Gesetze die Hauptsache, wie auch nachstehende Fälle aus der Praxis der von mir geleiteten Rechtsauskunftsstelle zeigen.

Ein in durchaus geordneten Verhältnissen lebender kleiner Händler, dessen Umsatz täglich etwa 8 M. beträgt und dessen Warenlager den Wert von etwa 100 M. hat, hatte sich von einem Reisenden bestimmen lassen, einen Bestellschein zu unterschreiben, auf Grund dessen er für etwa 400 M. Wein nach und nach zu entnehmen hatte. Über den Inhalt des Bestellscheins, auch die Höhe der Bestellung befand er sich vollständig im unklaren, doch wurde ihm später bewußt, daß er zur Erfüllung dieses Vertrags nicht imstande war, da der Wein, was der Reisende auch wissen mußte, in seinem minimalen Betrieb unverkäuflich war und er bei seinem Handel kaum soviel verdiente, um den notdürftigsten Unterhalt für sich und seine Familie zu bestreiten. In der Klage berief sich die Lieferantin auf das Zeugnis ihres Reisenden, welcher in anderen Prozessen der Firma stets beschworen hatte, daß die Kunden sich über die Tragweite der Bestellung im klaren gewesen seien. Hiernach hätte der Ausgang des Prozesses den vollständigen wirtschaftlichen Ruin des kleinen Händlers bedeutet. Es stellte sich nun bei der Beratung heraus, daß derselbe eine Darlehnsschuld von 300 M. an seinen Schwiegervater hatte, welcher ihm diesen Betrag zum Ankauf seines Geschäfts etwa 3 Jahre zuvor auf Grund einer mit Stempel versehenen Schuldurkunde auf ein Jahr geliehen hatte. Unter diesen Umständen erschien es mir durchaus zulässig, den Bedrohten auf den zur Vereitlung der Zwangsvollstreckung gegebenen Weg hinzuweisen. Demgemäß wurde vor dem Schiedsmann eine vollstreckbare Urkunde aufgenommen, auf Grund deren sich der Händler der Zwangsvollstreckung des Darlehnsgläubigers unterwarf. Letzterer betrieb sofort die Zwangsvollstreckung und ließ an dem Tage, an welchem der Termin mit der Weinhandlung anstand, das gesamte Inventar, Warenlager, auch die Wohnungseinrichtung pfänden. Auf diese Weise konnte die Firma, die übrigens später als Schwindelfirma ausgewiesen wurde, keine Befriedigung mehr erhalten. Dieses Ergebnis, welches sich auf richtige Benutzung der bestehenden Rechtsvorschriften gründet, entspricht nicht nur dem Rechtsempfinden, sondern auch dem ethischen. Die einzige Frage könnte sein, ob etwa § 29 ff. der Konkursordnung bezw. § 83 Anfechtungsgesetzes diesem Vorgehen im Wege stehen. Dies ist jedoch zu verneinen, da es sich um ein bloßes nochmaliges Anerkenntnis einer wirklich bestehenden Schuld handelte. Ferner steht die vollstreckbare Urkunde einem gerichtlichen Urteil durchaus gleich. Demgemäß liegt der gleiche Sachverhalt vor, als wenn die Forderung des Schwiegervaters bereits im Prozeß verfangen gewesen wäre. Hiernach würde die zur Anfechtung erforderliche fraudulose Absicht des Schuldners nur dann vorliegen, wenn die Forderung des Anverwandten nicht zu Recht bestände oder noch nicht fällig gewesen wäre. Auch § 288 StGB. kann nicht in Frage kommen, da die Voraussetzung für eine Bestrafung hier ist, daß entweder die zweite Schuld nicht besteht oder wenigstens dem zweiten Gläubiger Vorteile gewährt werden, welche ihm zurzeit noch nicht zustehen. Das letztere würde nur zutreffen, wenn die Forderung noch nicht fällig gewesen wäre.

Gibt vorliegend das Gesetz einen befriedigenden Ausweg, so ermöglicht es andererseits in nachstehendem Falle eine wenn auch nur vorläufige, so doch völlig unberechtigte Arrestierung eines Anspruches.

Gegen einen Arbeiter ist ein Urteil in Höhe von 100 M. wegen einer Forderung aus einem Möbelabzahlungsvertrag, also aus einer Warenforderung ergangen. Längere Arbeitslosigkeit hatte die Zahlung der vereinbarten Raten unmöglich gemacht. Nach langen Monaten der Stellenlosigkeit war es dem Arbeiter endlich wieder gelungen, eine Stelle mit einem Wochenlohn von 25 M. bei Kündigungsausschluß zu erhalten. Die Abzahlungsfirma, welcher die Arbeitsstelle bekannt geworden war, ließ am Schluß der ersten Woche das gesamte Einkommen des Arbeiters gemäß § 845 ZPO. mit Arrest belegen in der offenbaren Absicht, den Schuldner zu nötigen, auch von seinem pfandfreien Einkommen Zahlungen zu leisten. Eine Mitteilung an die Arbeitgeberin,

daß diese Pfändung unbeachtlich wäre, da nur der Betrag des Wochenlohns über 28,85 M der Pfändung unterliege, hatte keinen Erfolg. Vielmehr wurde dem Arbeiter anheimgestellt, die sofortige Aufhebung der Zwangsvollstreckung herbeizuführen, da er andernfalls entlassen wäre. Da die Gläubigerin die Aufhebung der Vorpfändung verweigerte und das Amtsgericht, welchem das Zahlungsverbot mit dem Antrage auf sofortige Aufhebung eingereicht wurde, der Ansicht war, daß es ein Rechtsmittel gegen die Maßnahme aus § 845 ZPO. nicht gebe, sondern nur gegen den gerichtlichen Pfändungsbeschluß, verlor der Arbeiter wiederum seine Stellung, in welcher er ohne die unzulässige Pfändung vielleicht Jahre lang geblieben wäre. Wenn auch das Landgericht auf erhobene Beschwerde die Pfändung aufhob, so war durch die rein formelle Anwendung des Gesetzes ein nicht wieder gut zu machender Schaden eingetreten.

Was hilft es in Fällen wie dem vorliegenden darzutun, daß die Gläubigerin unzulässig gehandelt hat, daß die Auffassung des Amtsrichters eine irrige war?! Der wirkliche Schaden ist nicht mehr gut zu machen, da auch eine Schadensersatzklage bei dem vorliegenden Kündigungsausschluß kaum Zweck gehabt hätte. Hier kann, da derartige Fälle sich wiederholen, nur Abhilfe geschaffen werden durch eine Ergänzung des § 845, daß die Vorpfändung nur insoweit zulässig ist, als die gerichtliche Pfändung ergehen kann, oder durch die authentische Erläuterung dieses Paragraphen, daß der Amtsrichter auch zur Aufhebung des unbegründeten Zahlungsverbots berechtigt ist. Wilhelm Reckhard.

Das Verhältnis der Rechtsanwälte und Richter zu den Rechtsauskunftsstellen. Wie die Juristische Wochenschrift vom 1. November 1913 mitteilt, hat der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins ein Rundschreiben erlassen, das sich auf die Mitarbeit der Rechtsanwälte an der gemeinnützigen Rechtsauskunft bezieht. Das Rundschreiben ruft zunächst den Beschluß des Rostocker Anwaltstages in Erinnerung, der die Rechtsanwälte zu einer freiwilligen Pflichtanwaltschaft im Sinne der gemeinnützigen Rechtsauskunft und zu ihrer Unterstützung aufruft. Das Rundschreiben geht alsdann auf die neuerdings vom Deutschen Anwaltverein veranstalteten Erhebungen ein.

Als Ergebnis dieser Erhebungen wird mitgeteilt, daß die Mitarbeit der Anwaltschaft an der organisierten gemeinnützigen Rechtsauskunft sich noch in engen Grenzen bewege und daß die Anwaltschaft aus ihrer früheren abwartenden Stellung noch nicht herausgetreten sei; andererseits seien aber die Erfahrungen der an der gemeinnützigen Rechtsauskunft mitarbeitenden Anwälte im allgemeinen günstig, auch werde die Mitarbeit der Anwälte von der Mehrzahl der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen mit großem Danke begrüßt. Zum Schluß wird den Rechtsanwälten empfohlen, sich an der Gründung und Verwaltung von Rechtsauskunftsstellen zu beteiligen. Als Voraussetzung für die Mitwirkung wird es bezeichnet, daß Auskünfte nur Unbemittelten erteilt werden.

Ein Zeichen des lebhaften Interesses der deutschen Anwaltschaft für die gemeinnützige Rechtsauskunft war es auch, daß auf der jüngst stattgehabten Hauptversammlung des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen der Deutsche Anwaltverein durch ein Mitglied des Vorstandes und durch seinen Geschäftsleiter vertreten war. Vielfach bemerkt wurde, daß der Deutsche Richterbund ein Interesse für die Tagung nicht bekundet hatte. Es hat sich aber nachträglich herausgestellt, daß dies auf einem Versehen beruht. Der Deutsche Richterbund, so heißt es in einer nachträglichen Zuschrift an den Verband, „hat ein großes Interesse an der Förderung Ihrer Bestrebungen, die unnütze Prozesse und unnötige Kosten mithintanhalten und zu einer hervorragenden sozialen Einrichtung geführt haben". Wie mit dem Deutschen Anwaltverein, so besteht mithin auch mit dem Deutschen Richterbund ein durchaus freundliches und ungetrübtes Einvernehmen. Die gemeinnützige Rechtsauskunft wird bemüht bleiben, dieses Einvernehmen auch fernerhin zu erhalten und zu fördern.

Lübeck. Dr. H. Link.

Von der Prozeßseuche. Unter dieser Überschrift bringt der „Kunstwart", der, seit er sich zu einem Kunst- und Kulturwart erweiterte, bereits des öfteren Fragen aus dem Interessengebiet der gemeinnützigen Rechtsauskunft erörtert hat, in seinem ersten Oktoberheft Ausführungen, die die Prozeßnot unserer Zeit beleuchten und zum Schluß auch Maßnahmen zur Heilung von dieser Not erörtern. Unter den Maßnahmen zur Heilung werden die Rechtsauskunftsstellen an erster Stelle genannt.

„Verhindert werden," so heißt es hier, „Prozesse am besten durch Aufklärung der großen Masse. Hier sind die unparteiischen und gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen am Platze. Ihre Raterteilung darf aber nicht auf Unbemittelte beschränkt bleiben. Bis jetzt gibt es in Deutschland erst ungefähr 350 solcher Anstalten, sie müssen großzügig vermehrt und besonders auf das flache Land ausgedehnt werden; man denke an die Bauernprozesse. Wie ein Netz müssen sie das ganze Reich bedecken. Die preußische Regierung hat auch beschlossen, solch ein Netz zu spannen, und trifft bereits die nötigen Vorbereitungen. Die Provinzen Ostpreußen und Schlesien kommen zuerst an die Reihe. Die Auskunftsstellen des flachen Landes werden den Landratsämtern angegliedert. Dagegen empfiehlt sich nicht der obligatorische Sühneversuch, der nach dem Vorschlag einzelner jedem Prozesse vorausgehen soll. Er hat sich auch im französischen Recht, aus dem er stammt, nicht bewährt, er verschleppt das Verfahren nur. Befreiung davon (requête) ist in Frankreich schon die Regel, sie wird bereits gewährt, wenn der Beklagte die Zahlung verweigert oder sich überhaupt nicht rührt."

Aus den Verhandlungen der letzten Hauptversammlung des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen ist bekannt, wie lebhaftes Interesse gerade die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen der Rechtsfriedenspflege entgegenbringen und wie gerade sie berufen sind, dem Rechtsfrieden zu dienen. Die Förderung der gemeinnützigen Rechtsauskunft ist unzweifelhaft vor der Hand das beste Mittel, der Prozeßseuche zu begegnen und die staatliche Rechtspflege von Streitsachen zu entlasten, die eine gerichtliche Durchführung weder erfordern, noch ohne Schaden für die Parteien vertragen. Insbesondere wird man sich von dem Ausbau der ländlichen Rechtsberatung, für die, Zeitungsnachrichten zufolge, im nächsten preußischen Etat erhebliche Mittel vorgesehen werden sollen, eine kräftige weitere Förderung des Rechtsfriedens auf dem Lande versprechen dürfen. L.

Der Ausbau der Rechtsauskunft in Bayern Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß durch die jüngst in Nürnberg abgehaltene Hauptversammlung des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen das Interesse für die gemeinnützige Rechtsauskunft in Süddeutschland in erfreulicherweise belebt ist. Insbesondere ist es zu begrüßen, daß das K. Bayerische Staatsministerium des Inneren in einem Erlaß vom 27. September 1913 auf den Verband und seine verschiedenen Einrichtungen hingewiesen und den in Frage kommenden Gemeinden empfohlen hat, sich dem Verband als Mitglied anzuschließen. In einem an den Verband gerichteten Schreiben erklärt das K. Staatsministerium des Innern sich gern bereit, den Verband in seinen gemeinnützigen Aufgaben nach Möglichkeit zu unterstützen. — In der Sitzung des Bayerischen Landtags vom 17. Dezember erklärte der Justizminister, daß in größeren Städten versuchsweise amtliche Rechtsauskunftsstellen eingerichtet werden sollen. „Gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen bestehen schon in größeren Städten; die amtlichen Auskunftsstellen sollen ihnen nicht im mindesten Abbruch tun. Die amtlichen Rechtsauskunftsstellen sollen an die Amtsgerichte angegliedert werden; sie sollen nur der minderbemittelten Bevölkerung dienen und werden deshalb auch der Rechtsanwaltschaft keine Konkurrenz machen. Sie sollen vor allem belehrend wirken; wenn die Beiziehung eines Rechtsanwalts nötig sein sollte, wird die Wahl den Auskunftholenden überlassen, die Empfehlung bestimmter Rechtsanwälte ist verboten. Die Auskünfte werden nur mündlich erteilt. Die Auskunft ist unentgeltlich, jede Gewähr für die Auskunft wird abgelehnt. Die Besorgnis, als könnte die Tätigkeit dieser Stellen mit den Prävarikationsbestimmungen in Konflikt geraten, besteht nicht. Wenn die Rechtsanwaltschaft eigene Auskunftsstellen errichtet, wird die Justizverwaltung nichts dagegen haben. Im übrigen freue ich mich, daß der Gedanke der amtlichen Rechtsauskunftsstellen so freudige Aufnahme im Hause gefunden hat." — Die K. Staatsministerien des K. Hauses des Äußern und des Innern haben ferner den Distriktspolizeibehörden gestattet, soweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen auf Anfrage gebührenfrei rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, die auf Grund öffentlicher Verhandlungen der Strafgerichte erfolgt sind und aus den Polizeiakten sich ergeben. Die Polizeibehörden sind ferner aufmerksam gemacht, daß Mitteilungen der erwähnten Zentralstelle einen Anlaß zu polizeilichem Eingreifen geben können. Der Zentralstelle wird anheim gegeben, in geeigneten Fällen die Polizeibehörden mit Material zu versehen. Es steht zu hoffen, daß durch diese Stellungnahme der bayerischen Ministerien die Ausbreitung und Wirksamkeit der gemeinnützigen Rechtsauskunft und der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen in Süddeutschland wesentlich gefördert werden. L.

Unterhaltsansprüche außerehelicher Kinder an aktive Unteroffiziere. Nachdem das Reichsmilitärgericht (II. Senat) in einer Entscheidung vom 28. August 1912 ausgesprochen hatte, daß ein unverheirateter Unteroffizier, auch wenn er lediglich auf seinen Sold angewiesen ist, regelmäßig in der Lage sein werde, seiner Unterhaltspflicht wenigstens teilweise nachzukommen, hatte der städtische Generalvormund in Straßburg gegen einen Vizefeldwebel Anzeige wegen Übertretung gegen § 361 [10] StGB. erstattet mit dem Erfolge, daß der Vizefeldwebel zu einer Geldstrafe von 5 M, im Nichtbeitreibungsfalle zu einer Haftstrafe von einem Tage verurteilt wurde. Das Regimentsgericht hatte zwar, nachdem der Feldwebel eine Aufstellung vorgelegt hatte, wonach ihm nach Abzug der Auslagen nur ein Betrag von 4,72 M monatlich zur freien Verfügung blieb, das Verfahren eingestellt, „weil der Beschuldigte mit dem ihm verbleibenden Reste von rund 5 M nicht in der Lage sei, der Unterhaltspflicht nachzukommen". Die unter ausdrücklicher Berufung auf die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts eingelegte Be-

schwerde beim Obergericht hatte jedoch den bereits mitgeteilten Erfolg. — Dieser Erfolg dürfte geeignet sein, die allgemein verbreitete Anschauung, daß von Personen des Soldatenstandes Unterhaltsansprüche nicht beizutreiben seien, zu widerlegen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Friedensschluß zwischen Ärzten und Krankenkassen (vgl. Sp. 390), dem nachträglich auch der Innungskrankenkassenverband zugestimmt hat und der trotz einiger vereinzelten Differenzen hoffentlich als endgültig angesehen werden darf, findet auf allen Seiten freudigste Zustimmung, und es laufen auch schon fortgesetzt Nachrichten über die Einstellung des Streits und den Abschluß von Verträgen ein, nachdem bereits am 30. Dezember abends die Ärzteorganisationen an ihre örtlichen Vertrauensmänner die Weisung hatten ergehen lassen, daß einem etwaigen Vertragsschlusse Bedenken nicht mehr entgegenständen. Besonders bemerkenswert erscheint es, daß auch die „Betriebskrankenkasse", die sich bisher durch besondere Schärfe der Angriffe gegen die Ärzte hervortat, im Tone der Befriedigung der Hoffnung Ausdruck gibt, daß sich beide Teile nach den Bestimmungen des Abkommens bald zusammenfinden und gut miteinander wirken werden. Um einem möglichst gedeihlichen Zusammenwirken zwischen Kassen und Ärzten den Boden zu ebnen, hat deshalb auch das Blatt seine vor Weihnachten schon im Druck gewesene Ausgabe wieder zurückgezogen. Nicht geringe Schwierigkeiten wird es allerdings machen, in den Städten, in denen bereits Verträge mit von auswärts herangeholten Ärzten abgeschlossen vorliegen, zu einer Einigung zu kommen. Dies gilt insbesondere von Stettin, Elbing und Breslau, während in Düsseldorf unter Mitwirkung eines Regierungsvertreters ein Kompromiß bereits zustande gekommen ist und zwar auf der Grundlage, daß die neuangenommenen Ärzte überhaupt nicht in Tätigkeit treten, daß die Zahlung von fünf Pfennig für Mitglied und Jahr durch die Krankenkassen für die Kriegskosten vorbehalten bleiben soll und für die Abfindung der engagierten Ärzte neben dem Leipziger Ärzteverband die Düsseldorfer Ärzteschaft mit ihrem ganzen Pauschale, das sie von den Krankenkassen erhalten wird, haftet. In den drei übrigen genannten Städten finden die Ausgleichsverhandlungen ebenfalls unter Mitwirkung von Regierungsvertretern statt. Die Frage, wer die Kriegskosten tragen soll, spielt hierbei naturgemäß eine nicht unerhebliche Rolle. Der Verband der Ortskrankenkassen hat es, Zeitungsnachrichten zufolge, in seiner Zustimmungserklärung zu dem Abkommen abgelehnt, sich generell für die Übernahme der Entschädigung an die von auswärts zugezogenen und nunmehr abzufindenden Ärzte zu erklären; er will es vielmehr den einzelnen Ortskrankenkassen überlassen, ob sie diese Entschädigung, die zur Hälfte die Krankenkassen treffen soll und zur anderen Hälfte die Ärzteschaft, auf sich nehmen wollen. Da der Verband in dem Abkommen zugesagt hat, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die einzelnen Kassen sich an der Aufbringung der Kriegskosten beteiligen, so sollte er auch nunmehr seine ganze Autorität dafür einsetzen, daß hier der Solidaritätsgedanke siegt und daß sich sämtliche Ortskrankenkassen an diesem Hilfswerk beteiligen, zumal die einzelnen Kassen, wenn sie sich samt und sonders auf den Boden des Gesamtausgleichs stellen, keineswegs in übertriebener Weise belastet werden, wie man andrerseits auch von den abzufindenden Ärzten erwarten muß, daß sie die vorliegende Situation nicht dazu ausnutzen, mit einem Schlage ein Vermögen zu erwerben. — Die „Nordd. Allg. Ztg." weist in ihren „Rückblicken" vom 3. Januar daraufhin, daß die Wortführer des Leipziger Verbandes vornehmlich durch zwei Gründe bewogen worden wären, sich dafür zu erklären, daß in dem Abkommen nur die hauptsächlichsten Forderungen der Ärzte allgemein geregelt und andere in den früheren Friedensvorschlägen der Ärzte enthaltenen Forderungen der örtlichen Regelung überlassen worden sind.

„Der eine Grund bestand in der Erwägung, daß der bevorstehende Kampf doch das äußerste Mittel der Ärzte zur Zurückgewinnung ihrer Unabhängigkeit sein sollte, der Kampf selbst aber dem Wesen des ärztlichen Berufes durchaus zuwider war. Der andere erkannte die Tatsache an, daß man nicht, wie es bei den im September gescheiterten Verhandlungen der Fall gewesen sein würde, das Abkommen nur mit den Kassenverbänden abschließe, von denen gar nicht feststehe, in welchem Umfange sie die Krankenkassen hinter sich hätten, sondern daß als dritte Vertragspartei die Regierung hinzuträte, also in jedem Einzelfall die Aufsichtsbehörde, und daß dies für jede einzelne Kasse eine gewisse Bürgschaft gebe."

Auch die „Berliner Ärzte-Korrespondenz" sieht den größten Vorzug des Abkommens darin, daß seine Bestimmungen unter der Ägide und Mitwirkung der Regierung ausgeführt werden sollen. „Das gibt eine Gewähr dafür, daß die Abmachungen strikte eingehalten werden. Auch bei der Durchführung der Übergangsbestimmungen wird die Förderung durch die Regierungsinstanzen manche Ungelegenheiten aus dem Wege räumen können." — Wohl als Forderung der gesamten Ärzteschaft spricht die „Korr." den Wunsch aus, daß den Vorsitz in den im Abkommen vorgesehenen Institutionen ein unabhängiger Richter, nicht ein Verwaltungsbeamter übernehme. Mit der Schaffung eines Zentralausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten wäre eine Instanz gegeben, die dazu beitragen könne, bessere Beziehungen zwischen Ärzten und Kassen wieder herzustellen. — Die „Neue politische Korrespondenz" führt aus, daß der Dank für das Eingreifen der Regierung in erster Linie dem Staatssekretär Dr. Delbrück gebühre und daß es sich bei diesem Frieden um einen ganz bedeutenden Erfolg der Regierung handle;

„denn einmal haben sich den mit Geschick und Umsicht geführten Verhandlungen auch die unter sozialdemokratischer Führung stehenden Kassenverbände nicht entziehen können, und sodann ist ein Streit beseitigt worden, dessen Folgen unabsehbar gewesen wären und der seinen störenden und nachteiligen Einfluß in der empfindlichsten Weise auf das bürgerliche Leben geltend gemacht haben würde. Es kann und konnte aber von höheren Gesichtspunkten aus nicht erwünscht sein, die Zerrissenheit unseres öffentlichen Lebens noch durch ein neues Kampfobjekt der breiten Massen zu erweitern. Deshalb ist das Einigungswerk, das die verantwortlichen Leiter der deutschen Sozialpolitik in unermüdlicher Ausdauer zustande gebracht haben, auch weit über den Kreis der unmittelbar beteiligten Interessenten hinaus mit Recht als das gewürdigt worden, was es ist: eine wertvolle Tat zum Besten des bürgerlichen Friedens!"

Das bayerische Ministerium des Innern hat sich bereit erklärt, die Durchführung des Abkommens in Bayern zu fördern, und hat die Versicherungsämter angewiesen, den Kassen bei den noch zu führenden Vertragsverhandlungen behilflich zu sein. Für Baden kommen, wie das Organ der Badischen Ärztekammer, die „Ärztlichen Mitteilungen für Baden", melden, die Einzelheiten des Berliner Abkommens nicht in Betracht, da hier der Mantelvertrag schon vor dem 23. Dezember v. J. von allen vertragsfähigen Kassenverbänden anerkannt wurde. Die badischen Ärzte hätten somit alle Ursache, ihrer Landeszentrale dankbar zu sein, weil diese durch ihre kluge Taktik es verstanden habe, den Mantelvertrag für alle Fälle sicherzustellen. In einem Erlaß an die Oberversicherungsämter habe das Ministerium des Innern die Bedingungen des Mantelvertrags als angemessen bezeichnet.

Bedenken gegen den Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt im Rheinland macht die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia in einer Eingabe an die Provinzialverwaltung folgende Bedenken geltend:

Ein Bedürfnis zur Errichtung einer solchen Anstalt liege nicht vor, da in Deutschland zurzeit 28 Lebensversicherungs-A.-G. und 16 Lebensversicherungs-Gegenseitigkeitsgesellschaften tätig sind neben 21 ausländischen Gesellschaften. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die bisher errichtet wurden, hätten lediglich die bewährten Einrichtungen der privaten Lebensversicherungsunternehmungen angenommen, mit dem einzigen Unterschied, daß diese eher verschlechtert als verbessert wurden. Die von den öffentlich-rechtlichen Anstalten geplante Verwendung der aus den Prämien der Versicherten anzusammelnden Gelder gäbe zu schweren Bedenken insofern Anlaß, als diese Gelder zum Bau von Krankenhäusern, Lungenheilanstalten, Förderung der Gartenstadtbewegung, Baugenossenschaften usw. Verwendung finden sollen, also zu Zwecken, die eine hohe Rentabilität ausschließen. Dadurch würden aber die Überschüsse der Lebensversicherungsanstalten und damit auch die Dividenden der Versicherten in ungünstiger Weise beeinflußt. Unter Umständen werde sogar die Sicherheit der Anstalten selbst in Frage gestellt. Auch der Gewinn aus der Sterblichkeit müsse sich bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten niedriger stellen als bei den privaten Unternehmungen, weil sie den größten Teil ihrer Versicherungen in Rückversicherung geben müßten und damit auch den darauf entfallenden Sterblichkeitsgewinn verlören. Als Irreführung wird es bezeichnet, wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten unter Hervorhebung ihrer niedrigen Tarifprämien beim Vergleich mit den Privatgesellschaften die von diesen seit Jahrzehnten gewährten Dividenden der Versicherten gänzlich unberücksichtigt lassen, obwohl durch diese Dividenden die von den Versicherten tatsächlich zu zahlenden Prämien weit niedriger würden als die Tarifprämien der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dabei bedeuteten deren niedrige Tarifprämien ein recht gefährliches Experiment, da es noch außerordentlich fraglich erscheine, ob die öffentlich-rechtlichen Anstalten bei ihren niedrigen Sätzen zu allen Zeiten, auch in kritischen, in der Lage sein würden, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Auch hebt die Eingabe hervor, daß auch bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenso wie bei den privaten Gesellschaften für die

von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten nur ihr Vermögen hafte. Weder der Staat noch irgendeine staatliche Organisation übernehme die geringste Gewähr für die Erfüllung der von den öffentlich-rechtlichen Anstalten übernommenen Verpflichtungen.

In einer an den Reichskanzler gerichteten Anfrage weist der Abgeordnete Becker-Arnsberg darauf hin, daß die von dem genannten Verband seit Monaten durch Verbreitung unrichtiger und irreführender Angaben in Druckschriften, Presseartikeln, Reden usw. betriebene Propaganda wider die vom Kaiserlichen Aufsichtsamt gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten privaten Versicherungsunternehmungen zur Geltung gebrachten Anschauungen verstößt, und er fragt, ob der Reichskanzler — entsprechend dem Sinn und Zweck des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, Versicherungsunternehmungen, die sich an die Allgemeinheit aller Reichsangehörigen wenden, der Aufsicht einer Reichsfachbehörde zu unterstellen — beabsichtige, den verbündeten Regierungen die Einbringung eines Gesetzentwurfs vorzuschlagen, durch den in Abänderung des bezeichneten Gesetzes auch öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten erstreckt, der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts unterstellt werden, bezw. welche Gründe verneinendenfalls für den Herrn Reichskanzler maßgebend seien.

Zur Durchführung der Krankenversicherung für Hausgewerbetreibende hat auf Grund von § 492 RVO. der Bundesrat Bestimmungen erlassen (Reichsgesetzblatt Nr. 69).

Alle Landkrankenkassen und die Ortskrankenkassen, bei denen Hausgewerbetreibende versichert sind, haben über die Hausgewerbetreibenden besondere Mitgliederverzeichnisse zu führen und ständig auf dem Laufenden zu halten. Über die Art dieser Listenführung sowie über die Art, in welcher die Arbeitgeber die Verzeichnisse der von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden einzureichen haben, sind genaue Vorschriften gegeben. Die Hausgewerbetreibenden gehören zu derjenigen Krankenkasse, in deren Bezirk sie ihre eigene Betriebsstätte haben. Der Hausgewerbetreibende hat für seine eigene Person die Beiträge ganz, für die von ihm im hausgewerblichen Betrieb Beschäftigten ein Drittel der Beiträge zu leisten, während die Beschäftigten zwei Drittel zu zahlen haben. Sind Hausgewerbetreibende dauernd nur für ein und denselben Auftraggeber beschäftigt, so kann dieser, wenn die Hausgewerbetreibenden zustimmen, auch ihre Beiträge einzahlen; diese Beiträge kann er ihnen vom Lohn abziehen.

Der Auftraggeber hat die fälligen Zuschüsse für alle von ihm beschäftigten Hausgewerbetreibenden beim Einreichen des Verzeichnisses derselben an die Kasse seines Betriebssitzes einzuzahlen, gleichgültig welcher Kasse der Hausgewerbetreibende angehört, ob und welche Beiträge er dort für sich und die von ihm Beschäftigten zahlt und ob noch von andern Auftraggebern Zuschüsse für denselben Hausgewerbetreibenden geleistet werden. Werden Hausgewerbetreibende durch eine Zwischenperson (Zwischenmeister, Faktor, Ausgeber) beschäftigt, so ist diese Person verantwortlich für das Einreichen der genauen Verzeichnisse und Zahlung der Zuschüsse, doch hat der eigentliche Auftraggeber diese Zuschüsse zu erstatten. Die Zuschüsse, die der Auftraggeber an die zuständige Kasse seines Betriebssitzes leistet, sind von dieser an die Kasse, bei welcher der Hausgewerbetreibende versichert ist, weil er dort seine Betriebsstätte hat, vierteljährlich abzuführen. Auch können die Kassen untereinander die Zuschüsse verrechnen. Der Hausgewerbetreibende hat das Recht, von seiner Kasse jederzeit Auskunft über die Höhe der für ihn geleisteten Zuschüsse zu erhalten.

Schließlich wird in der Verfügung noch bestimmt, daß dort, wo auf Grund des § 488 RVO. die Versicherung der Hausgewerbetreibenden bereits vor Verkündigung der RVO. durch Ortsstatut geregelt und von der höhern Verwaltungsbehörde genehmigt worden war, diese ortsstatutarischen Bestimmungen in Kraft bleiben und durch die neue Verfügung nicht berührt werden. In welche Kasse hausgewerbliche Versicherungspflichtige gehören, die gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen, richtet sich nach ihrer überwiegenden Beschäftigung.

Eine Dienstordnung für die Krankenkassenangestellten (§ 351 RVO.) ist im Entwurf vom preußischen Handelsminister den Oberversicherungsämtern als unverbindliche Anleitung übersandt worden. Eine Ministerialverfügung erläutert sie. Kassenangestellte, welche die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten erhalten, fallen nicht unter die Dienstordnung. Da beabsichtigt ist, in Preußen allen gemäß § 359 Abs. 1 angestellten Personen (das sind auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellte Beamte) die Rechte und Pflichten gemeindlicher Beamten zu übertragen, so sind Bestimmungen für die Kassenbeamten in die Dienstordnung nicht aufzunehmen. Auch auf die von den Krankenkassen angestellten Ärzte findet die Dienstordnung keine Anwendung. Die Dienstordnung hat der Kassenvorstand aufzustellen; er hat vorher alle volljährigen Angestellten, für welche sie gelten soll, zu hören. Die Anhörung eines zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen etwa gebildeten Ausschusses der Angestellten würde nicht genügen. . . . Das Oberversicherungsamt darf der Dienstordnung die Genehmigung nur versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnis zu ihren Aufgaben steht. . . . Die Dienstordnung muß ausreichende Bestimmungen über den Nachweis der fachlichen Befähigung der Angestellten enthalten. Sie muß hiernach die fachlichen Anforderungen für die einzelnen Stellen oder bestimmte Gruppen von Angestellten festsetzen und Bestimmungen darüber treffen, wie der Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen ist. Soweit der Nachweis durch Ablegen einer Prüfung zu führen ist, muß die Zusammensetzung der Prüfungsstelle und die sonstige Ordnung des Prüfungswesens für eine unparteiische Abnahme der Prüfungen Gewähr bieten. Die Zahl der Angestellten ist nach § 352 RVO. in der Dienstordnung selbst zu regeln. Die Kassen sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Angestellten bei der Bekanntmachung auf die Vorschriften der Art. 34 bis 37, 39 EG. zur RVO. hingewiesen werden müssen. Mit Ablauf eines Monats seit dem vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage der Bekanntmachung tritt die Dienstordnung in Kraft.

Die Rechtslage der Mitglieder von Eingeschriebenen Hilfskassen deren Zulassung bis zum 1. Januar 1914 noch nicht erfolgt ist, behandelt eine Antwort des Staatssekretärs des Innern auf die Anfrage des Abgeordneten Marquart (Natl.) wegen der Zulassung von Ersatzkassen der Krankenversicherung. In Übereinstimmung mit einer vom Reichsversicherungsamt ausgesprochenen Entscheidung erklärt der Staatssekretär, daß für die bisher mit einer Bescheinigung gemäß § 75a KVG. versehenen ehemaligen Hilfskassen und ihre Mitglieder bis zur Zulassung als Ersatzkasse, längstens bis zum 30. Juni 1914, die Bescheinigung in Kraft bleibe, so daß die Mitglieder der ehemaligen Hilfskasse außerhalb der gesetzlichen Krankenkasse bleiben. Sobald die Zulassung als Ersatzkasse erfolgt ist, erlischt die alte Bescheinigung, die Mitglieder treten in die gesetzliche Krankenkasse ein; sie selbst oder für sie ihre Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben aber noch bis zum zweiten Zahltage der gesetzlichen Krankenkasse Zeit, den Antrag auf Ruhen ihrer Rechte und Pflichten bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so sind die Mitglieder bis zum Beginne des nächsten Kalendervierteljahrs mit Kündigungsfrist von einem Monat an die gesetzliche Krankenkasse gebunden und beitragspflichtig (§ 520 RVO). — Die vom Gesetze vorgesehene Frist bis zum zweiten Zahltage muß als ausreichend angesehen werden. Eine Verlängerung dergestalt, daß etwa sämtliche Bescheinigungen nach § 75a KVG. ohne Rücksicht auf den Tag der Zulassung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit als Ersatzkasse bis zum 30. Juni 1914 gelten würden, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Volkserziehung.

Die Bestrebungen zur Hebung des Lichtspielwesens.

Die Zeitschrift „Bild und Film“ bringt in dem Doppelheft Dezember-Januar einen längeren Aufsatz über den „heutigen Stand der Kinoreform“, der einen guten Überblick über die verschiedenen Bestrebungen auf diesem Gebiet sowie Einblick in die hauptsächlich dabei zutage tretenden Gesichtspunkte gibt. Die Bestrebungen zur Hebung des Lichtspielwesens setzten ungefähr im Jahre 1906 ein. Damals entstand mit der Einführung der Filmdramen die Gefahr des Schundfilms, die wegen der größeren dramatischen Eindrucksfähigkeit eine vielleicht noch schlimmere Gefahr für die Volksbildung darstellen als die Schundliteratur. Gegen diese Gefahren arbeiten außer der Lehrerschaft und einer Anzahl örtlicher Ausschüsse vor allen Dingen einige große über Deutschland verbreitete Verbände, so die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung und die mit dem Volksverein für das katholische Deutschland in Verbindung stehende Lichtbilderei, welche auch die oben erwähnte Zeitschrift „Bild und Film“ herausgibt; ihr entnehmen wir auch den folgenden Tatsachenstoff:

Sämtliche Bestrebungen lassen sich in zwei Hauptgruppen teilen: unterdrückende Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswüchse und aufbauende Maßnahmen, um die reichen Bildungsmöglichkeiten guter Lichtbildvorstellungen nutzbar zu machen. Zu den unterdrückenden Maßnahmen gehört die Zensur; soweit die gesetzlichen Vorschriften es zulassen, werden sittlich schädigende Filme verboten. Polizeiverordnungen regeln auch fast überall die Zulassung von Jugendlichen, und manche für Erwachsene zugelassene Filme sind für Vorstellungen, zu denen auch Jugendliche zugelassen werden, verboten. Auch schärfere Sicherheits- und baupolizeiliche Vorschriften, als im Anfang bestanden, sind erlassen worden. Erschwerend bei all diesen Dingen wirkt jedoch die Buntheit der Vorschriften, da es an einheitlicher gesetzlicher Unterlage fehlt. Der erste größere Versuch zu einer Regelung des Lichtbilderwesens durch Landesgesetz ist für Württemberg erfolgt (XXII 697), doch tritt die Notwendigkeit einer Regelung durch Reichsgesetz immer mehr hervor, da die jetzt für das Genehmigungswesen geltenden Paragraphen der Gewerbeordnung in keiner Weise mehr den ganz neu sich entwickelnden Bedürfnissen des rasch aufge-

blühten Lichtspielwesens genügen können. Eine Reihe von Eingaben in dieser Hinsicht sind bereits an Reichstag und Regierung gelangt und dürften wohl auch Berücksichtigung finden. Umstritten ist jedoch noch die Frage, ob nur das Genehmigungswesen durch Reichsgesetz zu regeln sei oder auch das Zensurwesen.

Eine andere Art der Eindämmung des Lichtspielwesens wurde von den Gemeindeverwaltungen angewandt, indem sie für Lichtbildtheater die **Lustbarkeitsbesteuerung** einführten. Diese Steuer hat den Gemeinden zwar geldliche Einnahmen gebracht (die Einnahmen aus dieser Steuer stiegen von 2 Millionen Mark im Jahre 1903 auf etwa 10 bis 12 Millionen Mark im Jahre 1913), für die Volksbildung aber recht bedenkliche Folgen gehabt. Um die durch die Steuern hervorgerufene Vermehrung der Unkosten wettzumachen, mußten die Besitzer der Lichtspielhäuser auf vermehrten Zuspruch hinarbeiten, und sie taten das, indem sie möglichst viel Schunddramen und Schlager aufnahmen. Will man also mit dieser Steuer zugleich Volksbildungszwecke verfolgen, so müßte sie schon so gestaltet werden, daß **gute** Filme steuerfrei bleiben, **schlechte** Filme dagegen sehr hoch besteuert werden, wobei sich in der Durchführung und Abschätzung freilich wieder mancherlei Schwierigkeiten ergeben würden.

Über die andere Seite der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schundfilme, d. h. das Verdrängen schlechter Aufführungen durch gute, lautet das Urteil in dem Aufsatz in „Bild und Film" recht pessimistisch:

„Trotz unendlicher Mühe sind hier nur an einigen Orten Reformvorstellungen, Schüler- und wissenschaftliche Vorstellungen, der Betrieb von einigen Reformwanderkinos und, wenn es hoch kommt, die Gründung eines Dutzend Reform- und Gemeindekinos zu verzeichnen. Namentlich in den Großstädten, wo es am dringendsten wäre, ist sozusagen nichts geschehen."

Der Aufsatz untersucht dann die mannigfachen Schwierigkeiten, die der praktisch aufbauenden Arbeit im Wege stehen, und findet sie teils im mangelnden praktischen Sinn der „Reformer", teils in der von manchen Stellen geübten völligen Ablehnung. Auch herrscht viel Zersplitterung unter den „Reformern" selbst. „Konfessionelle und politische Voreingenommenheit tragen dazu bei, die Erfolge einer praktischen Kinoreformtätigkeit vielfach brachzulegen."

Trotzdem sollten diese geringen Erfolge nicht abschrecken, sondern eine zielbewußte Aufklärungsarbeit müsse nach wie vor betrieben werden, damit das deutsche Volk im Kino das erhält, was ein gutes Lichtspieltheater tatsächlich werden kann: „eine Quelle edelster Volksbildung und Volksunterhaltung".

Um diese „zielbewußte Aufklärung" bemüht sich u. E. in hervorragender Weise die Zeitschrift „Bild und Film",[1]) die jetzt im 3. Jahrgang erscheint und auf die wir an dieser Stelle einmal ganz besonders hinweisen möchten. Das Blatt gibt Einblick in die erstaunliche Fülle von Einzelfragen rechtlicher, technischer, künstlerischer Natur, die bei einer Hebung des Lichtspielwesens zu beachten sind. Auch der Laie gewinnt durch die Lektüre dieser Zeitschrift ein ganz anderes Urteil über diese Fragen und wird mit geschärften Augen und Sinnen die kinematographischen Darstellungen betrachten lernen. Aus den meisten veröffentlichten Arbeiten spricht eine warme Liebe zum „Kino", die trotz aller heutigen Auswüchse die reichen Zukunftsmöglichkeiten dieser wunderbaren Erfindung vorausschaut. Eine Ergänzung zu der Zeitschrift bildet die im selben Verlag herausgegebene **Lichtbühnen-Bibliothek**, von der bisher 6 Hefte erschienen sind. Von hervorragenden Sachkennern, wie Liesegang, Häfker, Hellwig u. a., sind hier Monographien über Teilgebiete der „Kinofrage" erschienen, so über Kino und Kunst, Kino und Gemeinde, Kino und Schule, Lichtbild- und Kinotechnik u. a. m. Die meisten Veröffentlichungen der Lichtbühnen-Bibliothek sind in kleinerem Umfang (Pr. 1 „ oder 1,50 „) gehalten. Ein größeres Sammelwerk dagegen bildet das 6. Heft: Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechts, eine systematische Zusammenstellung der wichtigsten deutschen und fremden Gesetze und Gesetzentwürfe, Ministerialerlasse, Polizeiverordnungen.[2]) Diese Sammlung dürfte als Vorarbeit zu einer künftigen reichsgesetzlichen Regelung gute Dienste leisten.

[1]) Zeitschrift für Lichtbilderei und Kinematographie. Verlag der Lichtbilderei GmbH. in M.Gladbach. Quartformat. Abonnement halbjährlich 2,10 M. Redaktion: Dr. Lorenz Pieper, M.Gladbach, Waldhausener Str. 100.

[2]) Aus amtlichem Material gesammelt, mit Einleitung, kurzen Erläuterungen und einem Sachregister versehen. Von Dr. Albert Hellwig, Gerichtsassessor in Berlin-Friedenau, Assistent an der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Erscheint monatlich. 8⁰ (257). M.Gladbach 1913. 5 M geb.

Die Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens in Bayern. Am 22. Dezember sind zwei königliche Verordnungen erschienen, welche für die schon in der letzten Landtagssession angekündigte Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens die Grundlagen schaffen. Die Verordnungen entsprechen im wesentlichen Anregungen, die bei Beratungen mit der Landesschulkommission, die durch Vertreter des Landwirtschaftsrats, der Handelskammern, der Handwerkskammern und Gewerbevereine sowie der Großindustrie und andere Sachverständige verstärkt worden war, gegeben wurden.

Nach den Verordnungen wird es künftig zwei Arten von Fortbildungsschulen geben: die allgemeine „Volksfortbildungsschule" und die „Berufsfortbildungsschule". Die **Volksfortbildungsschule** tritt an die Stelle der bisherigen „Sonntagsschule", bringt aber wesentliche Verbesserungen, namentlich wird die jährliche Stundenzahl von 80 auf mindestens 140 vermehrt werden. Für ländliche Bezirke sind jedoch langfristige Übergangszeiten vorgesehen. Die Volksfortbildungsschule wird zusammen mit der „Volkshauptschule", wie nunmehr die bisherige „Werktagsschule" heißt, die Volksschule bilden. Auf die Hauptschule entfallen dabei in der Regel sieben, auf die Volksfortbildungsschule drei Schuljahre. Die letztere wird als Teil der Volksschule regelmäßig nach Konfessionen getrennt sein und den gleichen Schulaufsichtsorganen wie die Hauptschule unterstehen, d. h. also in der Regel den geistlichen Lokal- und Distriktsschulinspektoren.

Die zweite Gruppe, **Berufsfortbildungsschulen**, sollen selbständige Unterrichtsanstalten sein. Sie sollen auch konfessionell gemischt sein, da es als undurchführbar bezeichnet wird, die Schüler neben der notwendigen Gliederung nach Berufsgruppen oder Einzelberufen auch noch nach Konfessionen zu trennen. An die Stelle der geistlichen Schulaufsicht für die Volksschulen soll hier die Aufsicht durch besonders vorgebildete Fachmänner treten. Der Religionsunterricht soll aber auch in diesen Schulen ein Pflichtfach bilden.

Die Berufsfortbildungsschulen sind in der Regel von den Gemeinden zu errichten, zu den Kosten der Einrichtung und des Betriebs sollen aber aus Mitteln des Staates und der Kreise Zuschüsse gegeben werden.

An Orten, wo keine Berufsfortbildungsschulen bestehen, kann auch an den allgemeinen Fortbildungsschulen nach Bedürfnis Fachunterricht eingeführt und auch für diesen Fachunterricht können die sonst geltenden Vorschriften über die konfessionelle Teilung der Schulen durchbrochen werden.

Die Schulspeisung in Berlin. Für die Monate Januar bis März 1914 steht für die Schulspeisung ein Mehraufwand von 50 000 M über die für das Rechnungsjahr 1913/14 bewilligten 170 000 M zu erwarten. Der Magistrat hatte daher die Bewilligung dieser Summe aus dem Dispositionsfonds beantragt. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30. Dezember diesem Antrag einstimmig und ohne Erörterung zugestimmt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. **Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, herausgegeben von Prof. Dr. Chr. J. Klumker, Wilhelmsbad. Erster Jahrgang 1913/14. — Heft 1. J.F. Landsberg, Vormundschaftsgericht und Ersatzerziehung. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1913.** V und 28 Seiten.*)

Nach dem Vorwort des Herausgebers sind die „Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" dazu bestimmt, in einer handlichen Zusammenfassung die Fortschritte der Arbeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge darzustellen und so mit einer Kenntnis dieser Entwicklung auch eine größere Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit der Arbeit namentlich bei den zahlreichen Berufsvormundschaften zu fördern. Im Laufe von zwei Jahren sollen sie über die ganze neuere Entwicklung in knapper Form berichten und die wichtigsten Stücke der Literatur kurz besprechen und so jedem Arbeiter in der Jugendfürsorge, „der nicht viel Zeit auf Lektüre und Studium verwenden kann, in diesen kleinen Heften die Fortschritte der Fürsorgegebiete vorführen und es ihm ohne große Mühe ermöglichen, sich in Fühlung mit den neueren Fortschritten zu halten".

Als erstes Heft ist die Schrift des Lenneper Jugendrichters **Landsberg** „Vormundschaftsgericht und Ersatzerziehung, Bericht für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis 1. Februar 1913" erschienen. Wie der Plan der ganzen Sammlung und die zeitliche Begrenzung der Landsbergschen Arbeit im besonderen es mit sich bringt, handelt es sich in letzterer nicht um eine systematische Darstellung des Stoffes — so wird der Begriff der „Ersatzerziehung" nicht bestimmt, sondern als bekannt vorausgesetzt — sondern um eine kurze Darstellung der einschlägigen Literatur aus dem angegebenen Zeitabschnitt. Im ersten Abschnitt berichtet Landsberg über „größere systematische Arbeiten"; für das Gebiet, das sie behandeln,

*) Über Heft 2 vergl. Sp. 425 dieser Nummer.

die Leser, an die sich wenden, den Geist, der sie beseelt, ist es bezeichnend, daß drei von ihnen — es sind im ganzen nur vier besprochen — anstelle der abstrakten Erörterung die lebendige Form der Zwiesprache und der Behandlung einzelner Fälle wählen. Und charakteristisch für die Auffassung, aus der die Jugendschutz- und Jugendgerichtsbewegung erwachsen ist und zu deren hervorragendsten Vertretern Landsberg selbst gehört, ist eine Stelle aus seinem eigenen Werk „Jugendgericht", die er hier anführt: „Gerecht ist es, die Umgebung zu bessern, die mangelnde Erziehung zu ersetzen, den verderbenerzeugenden Zustand zu bekämpfen, die Schranke und das Verbot zu einer Überzeugungssache des unglücklichen Kindes zu machen und bis zur Erreichung dieser Überzeugung nach Kräften **vorbeugend** zu verhüten, daß das Gesetz wieder verletzt wird."

Aus dieser Anschauung heraus lehnt Landsberg im zweiten Abschnitt „Kritische Arbeiten" Försters Forderung ab, daß auch das Kind für Verfehlungen **gestraft**, nicht bloß **erzogen** werden müsse; in Landbergs Augen fehlt es beim Kinde, soweit es Gegenstand der Jugendgerichtsbarkeit ist, an der **subjektiven** Schuld, die Voraussetzung jeder Strafe sein muß.

Der dritte Abschnitt „Reformerische Werke und Aufsätze" bringt naturgemäß für den Sozialpolitiker die meisten Anregungen. Es seien hier die Aschrottsche Forderung einer amtlichen, staatlichen Schutzaufsicht über gefährdete oder straffällige Jugendliche, der Appell Amelunsens an die Studentenschaft zur Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe, die Petersenschen und Landsbergschen Vorschläge für ein Reichserziehungsrecht und endlich die verschiedenen Pläne zur nationalen und internationalen Ausgestaltung des Jugendschutzes erwähnt.

Der letzte Abschnitt endlich bespricht „Dogmatische Abhandlungen". Hervorzuheben ist der Nachdruck, den Landsberg hier mit Recht auf die **öffentlichrechtliche** Seite des Jugendschutzes legt und mit dem er die rein zivilrechtliche Auffassung zurückweist.

Königsberg i. Pr. Stadtrat **Rosenstock**.

Toynbee Hall und die Englische Settlement-Bewegung. Von Dr. **Werner Picht**. Archiv für Sozialw. u. Sozialp. Ergänzungsheft IX. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr. Pr. 6 *M*.

Die Studie wird mit Recht als „Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in England" bezeichnet. Der Verfasser schildert nicht nur die Settlementbewegung in ihrer Entwicklung und verschiedenartigen Ausgestaltung, sondern auch die verwandten Strömungen, die in demselben geistigen Quellgebiet ihren Ursprung nahmen, in der Gedankenwelt des sozialen Idealismus, wie sie durch Lehre und Leben eines Carlyle und Ruskin, eines Morries und Toynbee geprägt worden ist.

Mehr noch als die eingehende Zusammenstellung alles Tatsächlichen über die Einrichtung und Arbeit der einzelnen Niederlassungen und der Exkurs über die „University Extension" und die „Worker's Educational Association" werden den Leser die tiefliegenden Probleme sozialer Arbeit fesseln, die in dem Buche berührt werden. — Trotz der gerechten Würdigung, die der Verfasser Toynbee-Hall als Scheinwerfer ins dunkle London, als Pionier des Fortschritts für kommunale Verwaltung und soziale Gesetzgebung angedeihen läßt, kommt er doch zu dem Schluß, daß diese so hochstehende Gemeinschaft sozialer Arbeiter mit ihrer Umgebung innerlich nicht so verwachsen ist, wie es in der Absicht der Stifter gelegen hat und wie es der Nachbarschaftsidee entspricht. Hinter die Arbeit für objektive Zwecke, für Verwaltungsreform und gesetzliche Maßnahmen sei die Arbeit am Einzelnen, die Pflege der seelischen Beziehungen zurückgetreten. Gewiß befähigen die persönlichen Erfahrungen, die das Leben im Settlement gibt, ganz besonders für legislative und administrative Tätigkeit. Aber der Verfasser bezweifelt, ob die Niederlassung im Armenviertel sich allein unter diesem Gesichtspunkte rechtfertigen lasse. „Es ist die Frage, ob es nicht besser ist, wenn der Besitzende in seiner gegebenen Umgebung bleibt, als wenn er sein Heim mitten unter Elend und Not in ihren sichtbarsten und ans Herz greifendsten Formen aufschlägt, ohne die natürlichsten Pflichten des Nachbarn zu erfüllen." — Der Verfasser findet, daß in denjenigen Settlements, die auf religiöser Basis ruhen — sie bilden weitaus die Regel — das Interesse und der Anteil an der Einzelseele, der Geist der helfenden Bruderliebe lebendiger bleibt. Und nach einer Betrachtung der Hamburger Volksheimarbeit kommt er zu dem Schluß: „Lebensgestalter können wir nur sein im Verein mit denen, die unseren Glauben haben." Die Art, wie der Verfasser diese Fragen behandelt und sie auf ihren tiefsten metaphysischen Hintergrund zurückführt, seine große Objektivität verbunden mit seinem Menschlichkeitsgefühl geben dem Buch einen besonderen Reiz und eigenartige Bedeutung. G. D.

Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Herausgegeben von Dr. Karl Schneider. Verlag G. D. Baedeker, Essen 1913. Pr. 5 *M*.

Das Jahrbuch erscheint bereits zum sechsten Male und gibt einen guten Überblick über die Entwicklung des Gesamtgebiets oder einzelner Teile der Verwaltung im Jahre 1912 und behandelt in gediegenen Aufsätzen aus sachkundiger Feder bestimmte Fragen, die für die Beurteilung der Lage von Bedeutung sind oder durch die Behandlung im Reichstag besonderes Interesse erwecken. Von diesen Aufsätzen seien hervorgehoben die Aufsätze über die evangelischen und katholischen Missionen, über Besiedlungsfragen, über die Fortschritte der tropenmedizinischen Forschung. Auch der Aufsatz von Prof. Meinhof: „Aus dem Seelenleben der Eingeborenen" verdient Beachtung, denn Verständnis für das Seelenleben der Eingeborenen und Schonung ihrer Eigenart dürfte viel dazu beitragen, das Zusammenarbeiten mit ihnen, auf das der Weiße bei der Erschließung Afrikas angewiesen ist, zu erleichtern.

Handbuch der Unfallversicherung. Ergänzungsband. Leipzig 1913. Druck und Verlag von Breitkopf & Härtel.

L'Oeuvre Sociale de la IIIe Republique, Leçons professées au Collège libre des Sciences sociales pendant l'année 1911. Avec une préface de Paul Deschanel. Paris 1912. M. Giard & Brière. 252 S.

Großstadt und Religion. Von Ludwig Heitmann. 1. Teil: Die religiöse Situation in der Großstadt. Hamburg 1913. J. Boysen. 168 S. Pr. 2,50 *M*.

Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft. Von Dr. Berthold Thorsch. Dresden 1912. Carl Reißner. 103 S.

Die Frau im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, Württembergs und des Auslandes. Von Oskar Wagner. Leipzig 1913. B. G. Teubner. 247 S. Pr. 4,80 *M*.

Jugendpflege-Arbeit. Erster Teil: Der Kieler Jugendpfleger-Kursus 1912 in Vorträgen und Berichten. Leipzig 1913. B. G. Teubner. Pr. 2 *M*. 195 S.

Gefahren der Arbeit in der Chemischen Industrie. Eine Kritik. Berlin 1912. 28 S.

Catalogus van de Rubriek Coöperatie. Uitgaven van het Centraal Bureau voor Sociale Adviezen VII C. Amsterdam 1912. 71 S.

Untersuchungen über das Versicherungswesen in Deutschland. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 9 *M*. 362 S.

Comptes Rendues de Ier Congrès Technique International de Prévention des Accidents du travail et d'Hygiène industrielle. Von Francesco Massarelli. 1. und 2. Band. Mailand. Stabilimento Tipografico Le Stampea Commerciale. 1912. 514 S. 448 S.

Die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse Argentiniens. Von Dr. E. Pfannenschmidt. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 2,40 *M*. 89 S.

Die neuere Entwicklung der Facharbeitsnachweise im Gastwirtsgewerbe. Schriften des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 12. Berlin 1913. C. Heymanns Verlag. 1,30 *M*. 48 S.

Die Ansiedelung von Europäern in den Tropen. III. Teil Von M. S. Evans, Dr. Hardy und Dr. Karstedt. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 4,20 *M*. 162 S.

Untersuchungen über das Volkssparwesen. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. II., III., IV. Band. München und Leizig 1913. Duncker & Humblot. 11 *M*, 8 *M*, 9,50 *M*. 424 S., 309 S., 378 S.

Ein deutsches Reichsarmengesetz. 100 Heft. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 4,40 *M*. 166 S.

Zum Staatsbürger. Von C. Kindermann. Ernst Heinr. Moritz. Stuttgart. 2 *M*. 170 S.

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Von G. Meyer. Bearbeitet von F. Dochow. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 11 *M*. 426 S.

Die deutsche Nähmaschinenindustrie. Von Dr. W. Köhler. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 8 *M*. 330 S.

Ein sozialpolitischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart. Von Dr. J. Fischer. Berlin 1913. Julius Springer. 1 *M*. 41 S.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und -Versicherung in Deutschland. 2. Auflage. Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1913. C. Heymanns Verlag. 4 *M*. 137 S.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Lieferung 24/25. Bd. III, Bg. 1—10. Tübingen. 1913. J. B. C. Mohr. 4 *M*. 160 S.

Bericht über das Gesundheitswesen und die Verwaltung der Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Cöln für das Rechnungsjahr 1912. Kölner Verlagsanstalt. 54 S.

Die Gartenkultur des 20. Jahrhunderts. Von L. Migge. Diederichs. Jena 1913. 161 S.

Die Übertreibungen der Abstinenz. Eine diätetische Studie für Mediziner und Nichtmediziner. Von Dr. W. Sternberg. Würzburg 1913. Kabitzsch Verlag 1913. 2,50 *M*. 93 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 15. Januar 1914. Nummer 16.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Das neue Sonntagsruhe-Gesetz.

Von Alfred Roth, Hamburg.

Wer sich der Mühe unterzieht, den jüngst dem Reichstage zugegangenen Entwurf eines Gesetzes betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe mit den heute geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 105 b ff.) zu vergleichen, wird finden, daß sich die Bearbeiter jenes Entwurfs ihre Sache außerordentlich leicht gemacht haben. Daß sie sie aber ebenso gut gemacht hätten, das wird wohl niemand behaupten. Anstatt die bestehenden Verhältnisse zum Ausgangspunkte des neuen Gesetzes zu nehmen und die besten Zustände als Vorbild gelten zu lassen, bringt der Gesetzentwurf Vorschriften, die nicht nur keinen Fortschritt bedeuten, sondern in mehr als einer Hinsicht eine Verschlechterung der Sonntagsruhe mit sich bringen.

Wenn man nun gar den neuen Entwurf mit dem aus dem Jahre 1907 vergleicht, der seinerzeit leider nicht zur Verabschiedung gelangte, so muß man sich wundern, daß in den sechs Jahren in den Reichsämtern ein so vollkommener Umschwung der Auffassung in diesen Fragen eingetreten ist, wie er sich in dem Aufbau und Inhalte dieser beiden Gesetzentwürfe darstellt. Und das, trotzdem die Praxis durch den Erlaß neuerer Ortsstatute über die Sonntagsruhe — man denke nur an das Hamburger — bewiesen hat, daß die Zeit reif ist, endlich auf dem Wege zur völligen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe fortzuschreiten.

Das war das Beste an dem Entwurf von 1907, daß darin der Grundsatz der reichsgesetzlichen völligen Sonntagsruhe festgelegt war, der nun in dem neuen Entwurfe mit keinem Worte berührt wird. Wenn dessen Verfasser sich die Aufgabe gestellt hätten, allem Fortschreiten sozialer Gedankenreihen in der Öffentlichkeit zum Trotz ein Gesetz zu schaffen, das auf einem wichtigen Gebiete den sozialen Fortschritt nicht nur hemmt, sondern ihn sogar in mancher Beziehung aufhebt: sie hätten ihre Arbeit wahrlich nicht geschickter anfassen können.

Es ist bitter, solche Gedanken in dieser Zeit aussprechen zu müssen, aber ein Vertuschen nützt nichts mehr, die Mißstimmung über das Werk der verbündeten Regierungen in allen beteiligten Kreisen ist bereits zu groß geworden, und nur eine gründliche Umänderung des Gesetzentwurfs durch den Reichstag vermag den Vertrauensverlust einigermaßen wieder gutzumachen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs läßt eine einwandfreie Darstellung der Beweggründe vermissen, die dazu geführt haben, von der Grundlage des Entwurfs von 1907 abzuweichen, der grundsätzlich die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vorsah. Es ist doch keineswegs für einen so schwerwiegenden Schritt ausreichend und stichhaltig, wenn darauf hingewiesen wird, daß in Gemeinden, die auf die ländliche Bevölkerung angewiesen sind, von dem Rechte Gebrauch gemacht worden wäre, die Sonntagsarbeit statutarisch zuzulassen, wodurch „die Ausnahme zur Regel geworden wäre". Man hätte doch zunächst ruhig einmal abwarten können, ob diese Annahme zutraf, bevor man leichtherzig das Gute des früheren Entwurfs wieder preisgab, zumal in der Begründung selbst hervorgehoben wird, daß namentlich in den Großstädten der Grundsatz der vollen Sonntagsruhe zur Durchführung gelangt ist. Überhaupt verstärkt gerade die Begründung den Eindruck der Halbheit, den der Gesetzentwurf hervorruft. So wird darin (S. 8 und 10) besonders hervorgehoben:

„Es ist nicht zu verkennen, daß sich Gewerbetreibende und Kundschaft, schneller als bei Erlaß der gesetzlichen Vorschriften angenommen wurde, an das Bestehen der Sonntagsruhe gewöhnt haben. Das Verständnis für ihren großen Segen ist gewachsen. Die Bevölkerung zeigt sich mehr und mehr bereit, in ihren persönlichen Gewohnheiten und Bequemlichkeiten dem Ruhebedürfnis der Angestellten sich anzupassen. . . .
Nach den günstigen Erfahrungen, die mit der Einschränkung oder gänzlichen Untersagung der Sonntagsbeschäftigung in mehreren Städten in neuerer Zeit gemacht sind, kann erwartet werden, daß von dem Rechte, statutarische Bestimmungen zu erlassen, in Zukunft mehr Gebrauch gemacht wird."

Diese Ausführungen besagen doch klipp und klar, daß heute alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, durch weitergehende reichsgesetzliche Vorschriften der Einführung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe die Wege zu ebnen. Statt dessen aber sieht der Gesetzentwurf Bestimmungen vor, die nicht einmal das zum Reichsgesetz erheben, was heute schon in über anderthalbhundert Städten zu allseitiger Zufriedenheit an Einschränkung der Sonntagsarbeit eingeführt worden ist.

Dabei weist die Begründung selbst (S. 6) auf eine Statistik des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes über die Ausführung

des Sonntagsruhegesetzes hin, aus der sich ergibt — fortgeführt bis zum 31. Dezember 1912 — daß bis dahin

157 Städte	die Verkaufszeit	auf	4	Stunden
22 "	" "	"	3 1/2	"
56 "	" "	"	3	"
13 "	" "	"	2 1/2	"
63 "	" "	"	2	"
6 "	" "	"	1 1/2	"
1 Stadt	" "	"	1	Stunde

durch Ortsstatut verkürzt, während am 1. Oktober 1913 bereits 16 Städte völlige Sonntagsruhe mit Ausnahme der Bedürfnisgewerbe eingeführt hatten. In etwa 30 Städten war die Sonntagsarbeit in Kontoren durch Ortsstatut untersagt. Darunter waren Gemeinden von 2700 (Groß Steinheim) bis 2 Mill. Einwohner (Berlin), ein Beweis dafür, daß die Sonntagsarbeit in allen Ortsgrößenklassen bei einigem guten Willen zu entbehren ist.

Alle diese Errungenschaften werden aber durch den § 18 des Gesetzentwurfs kurzerhand beseitigt, der bestimmt, daß alle Sonder- und Ausnahmebestimmungen außer Kraft treten, die für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund der §§ 105b bis 105e GO. getroffen sind. Zum mindesten sollte man die weitergehenden Ortsstatute usf. in Kraft lassen, zumal der neue Gesetzentwurf doch wahrhaftig keine umwälzenden Besserungen bringt!

Der Entwurf sieht zunächst die dreistündige Beschäftigung für offene Verkaufsstellen vor, die aber von der höheren Verwaltungsbehörde „für Orte, in denen die Bevölkerung aus der Umgegend an Sonn- und Festtagen die offenen Verkaufsstellen aufsucht“, auf vier Stunden ausgedehnt werden kann. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß allgemein die vierstündige Beschäftigungsdauer für offene Verkaufsstellen eingeführt werden wird, denn praktisch läßt sich jene Bestimmung gar nicht anders auslegen. Es wirkt geradezu beschämend, daß man ein solches Gesetz vorzulegen wagt, das nach mehr als zwanzigjähriger Dauer des geltenden Rechts eine Einschränkung der Sonntagsarbeit um eine einzige Stunde (!!) bringt, trotzdem seine Begründung sagt: das Verständnis für den großen Segen der Sonntagsruhe sei gewachsen, die Bevölkerung zeige sich bereit, in ihren Gewohnheiten und Bequemlichkeiten sich dem Ruhebedürfnis der Angestellten — und Kaufleute setzen wir hinzu — anzupassen.

Eine weitere Verschlechterung der Absichten der Regierung zeigt sich darin, daß der jetzige Entwurf eine allgemeine Schlußstunde nicht vorsieht, die im 1907er Entwurf auf 2 Uhr nachmittags festgesetzt war. Die Verbündeten Regierungen wollen es also auch künftig mit ansehen, daß der ganze Jammer der Nachmittags- und Abendverkaufszeit an den Sonn- und Festtagen aufrecht erhalten wird. Man muß sich nur einmal den heutigen Zustand vergegenwärtigen, wo die Sonntagsarbeit in den einzelnen Orten auf den ganzen Tag verteilt und für die verschiedenen Gewerbezweige verschieden festgesetzt ist, um die völlige Kulturlosigkeit der Deutschen in ihrer Sonntagsfeier auf sich wirken zu lassen. Statt daß nun aber in dieser Beziehung durch die Gesetzgebung erzieherisch eingegriffen würde, haben die Bearbeiter des Entwurfs darum sich einfach nicht gekümmert, sondern schlankweg die heute gültigen Bestimmungen aus der Gewerbeordnung abgeschrieben und in ihren Entwurf übernommen.

Ähnlich verhält es sich mit der Zulassung von Ausnahme-Sonntagen. Auch darin bringt der Entwurf keine Verbesserung, denn er läßt von vornherein zu, daß an zehn Sonntagen im Jahre (dem fünften Teile!) die Verkaufszeit auf zehn Stunden ausgedehnt wird. Dabei verschlägt es gar nichts, daß die Polizeibehörde von sich aus an sechs und nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden an weiteren vier Sonntagen die Sonntagsruhe aufheben kann. Wer aus jahrelanger Erfahrung die Praxis fast aller Behörden kennt, der weiß, daß eine Versagung derartiger Anträge zu den allergrößten Seltenheiten gehört. Welcher Unfug aber mit der Bewilligung von Ausnahme-Sonntagen seither getrieben worden ist, das kann jeder bekunden, der sich mit der Geschichte der Sonntagsruhe im Deutschen Reiche nur einigermaßen befaßt hat.

Ganz eigenartig mutet aber die besondere Begründung an, die für die Zulassung der vier genehmigungspflichtigen Ausnahme-Sonntage gegeben wird. Es heißt da (S. 10/11):

„Es ist hierbei noch besonders darauf hinzuweisen, daß im Königreich Sachsen drei Festtage als besondere Feiertage begangen werden, bei denen dies in anderen Bundesstaaten nicht der Fall ist, nämlich das Hohneujahrsfest, das Reformationsfest und ein zweiter Bußtag. Diese drei Feiertage kommen auf der andern Seite den Angestellten als Ruhetage mit beschränkter Beschäftigungszeit wieder zugute.“

Wahrhaftig, welch rührende Sorgfalt spricht sich in dieser Begründung aus! Weil also in einem Bundesstaate — wohlgemerkt schon seit urdenklichen Zeiten — drei Feiertage mehr als in anderen als besondere Festtage begangen werden, darum muß für alle 26 Bundesstaaten die Zahl der Ausnahme-Sonntage erhöht werden, obwohl den Angestellten in den übrigen 25 Bundesstaaten „diese drei Feiertage als Ruhetage“ nicht wieder zugute kommen.

Nicht viel besser sind die Absichten des Entwurfs hinsichtlich der Regelung der Sonntagsarbeit in den Kontoren und im übrigen Handelsgewerbe, obwohl die Begründung feststellt (S. 8/9):

„daß auch die neuesten Erhebungen ergeben haben, daß die volle Sonntagsruhe in den meisten Betrieben durchführbar ist,“

und an anderer Stelle (S. 11) gesagt wird:

„Für die Mehrzahl der Geschäftsbetriebe wird mit einer kürzeren Arbeitszeit auszukommen sein“,

als der Entwurf sie für die Kontore vorsieht.

Dabei fällt zunächst auf, wie ängstlich es vermieden worden ist, den Wortlaut des Gesetzes so abzufassen, daß darin der Grundsatz der völligen Sonntagsruhe für den Großhandel zum Ausdruck kommt. Vielmehr begnügt man sich auch hier damit zu bestimmen, daß eine Beschäftigungszeit bis zu zwei Stunden durch die höhere Verwaltungsbehörde oder die Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zugelassen werden kann. Diese Zeit kann in gleicher Weise für Speditions-, Schiffsmakler und ähnliche Gewerbebetriebe auf fünf Stunden ausgedehnt werden. Außerdem werden sechs Ausnahme-Sonntage mit einer Beschäftigungsdauer bis zu vier Stunden zugelassen.

Bemerkenswert ist an diesen Bestimmungen insbesondere die Einfügung der höheren Verwaltungsbehörde als Organ für die Festsetzung der Sonntagsarbeit in den Kontoren. Während sonst in den Vorschriften des Gesetzentwurfs die höhere Verwaltungsbehörde immer nur als hemmendes Organ in die Erscheinung tritt, dem die Obsorge zugewiesen ist, einen Mißbrauch mit den Ausnahmebestimmungen zu verhüten, wird jener in diesem einzigen Falle die Befugnis zugesprochen, über die Gemeinde oder den weiteren Kommunalverband hinweg und im Gegensatz zu ihnen die Sonntagsarbeit für die Kontore zuzulassen. Weshalb, das sagt die Begründung (S. 11), nämlich:

„um die Ausnahmen auch dort zu ermöglichen, wo die Gemeinde und der weitere Kommunalverband ungeachtet eines vorliegenden Bedürfnisses von ihrer Befugnis keinen Gebrauch machen.“

Das heißt denn doch die Absichten des ganzen Gesetzes auf den Kopf stellen, zumal kaum anzunehmen ist, daß die Bedürfnisfrage von der Gemeinde nicht mindestens ebenso zutreffend beurteilt werden kann wie von der höheren Verwaltungsbehörde.

Noch zwei weitere Bestimmungen des Entwurfs müssen zu den lebhaftesten Einsprüchen Anlaß geben. Das ist einmal die im § 15 vorgesehene Bestimmung, wonach Prokuristen den Gehilfen im Sinne des Gesetzes nicht zuzurechnen sind. Das wird u. a. damit begründet, daß Prokuristen „in der Regel dem Firmeninhaber sozial näher stehen als den übrigen Angestellten“. Das mag wohl für einzelne größere Handelshäuser zutreffen, zu deren Gunsten auch offensichtlich diese Bestimmung aufgenommen wurde, für die große Mehrzahl der sogenannten „Prokuristen“ trifft es aber ganz gewiß nicht zu. Wer da weiß, aus welchen Gründen Angestellte häufig zu Prokuristen gemacht werden, wie sie in ihren Gehaltsverhältnissen kaum wesentlich besser gestellt sind als die übrigen Angestellten, der wird jene Begründung nicht gelten lassen. Außerdem liegt aber auch gar kein stichhaltiger Grund für diese Maßregel vor.

Der Zweck des Sonntagsruhegesetzes ist doch nicht der, soziale Gegensätze zu verschärfen, sondern er muß der sein, den Kaufleuten und Angestellten, genau so wie den Angehörigen anderer Berufe die ihnen nötige sonntägliche Ruhezeit zu verschaffen, die sie sich aus Gründen des allgemeinen Wettbewerbs und der Rücksichtnahme auf zum großen Teile unvernünftige Ansprüche des kaufenden Publikums aus eigener Kraft nicht zu erringen vermögen. Diese sozial-hygienischen Gesichtspunkte, und nur sie allein, haben die sozialpolitische Gesetzgebung zu einem Eingreifen, zur Regelung der Arbeitszeit in den verschiedenen Berufen veranlaßt; es liegt gar kein Grund dafür vor, sie für die Prokuristen auszuschalten, lediglich weil man sie zu den obersten Angestellten rechnet.

Noch befremdlicher als die Ausnahmestellung der Prokuristen ist die in dem Entwurfe (§ 3) den orthodoxen Juden eingeräumte Sonderstellung. Sofern nämlich jüdische Gewerbetreibende ihren Betrieb am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen dauernd gänzlich ruhen lassen, soll ihnen gestattet sein, ihre jüdischen Angestellten bis zu fünf Stunden an Sonn- und Festtagen zu be-

schäftigen. In einer Eingabe an den Reichstag weist der Deutsche Zentralverband für Sonntagsfeier darauf hin, daß durch diese Bestimmung „eine Bresche in unser Reichsrecht über die Gleichberechtigung der Konfessionen gelegt wird. Die Bestimmung ist mit dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 unvereinbar und kann dahin führen, daß mit der Gleichverpflichtung die Gleichberechtigung der Staatsangehörigen angetastet wird." Diese Zurückweisung ist ohne Zweifel durchschlagend, es muß diese Rücksichtnahme auf eine so kleine Minderheit besonders befremden in einem Gesetzentwurfe, der den Forderungen der christlichen Religion und ihrer Angehörigen so wenig Rechnung trägt.

Aber auch aus wirtschaftlichen Gründen ist die Ausnahmestellung des orthodoxen Judentums zu bekämpfen. Sie brächte für die christlich-deutschen Kaufleute schwere wirtschaftliche Nachteile mit sich, die nie und nimmer gesetzlich geschützt werden dürfen. Zwar versucht die Begründung (S. 12) diese Bestimmung zu verteidigen, aber sie vermag kaum etwas anderes dafür anzuführen als das Verlangen des Vorstandes der freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums. Es wird gesagt, die „Forderung scheint nicht unberechtigt", und es wird auf München verwiesen, in dessen Ortsstatut — allerdings ohne rechtliche Grundlage — eine solche Ausnahme für die Geschäftsinhaber und Angestellten jüdischen Glaubens zugelassen war. Wenn man schon den Münchener Vorgang als vorbildlich ansehen wollte, dann hätte man auch feststellen dürfen, daß dort noch kein halbes Dutzend jüdischer Geschäftsinhaber von der gewährten Ausnahme Gebrauch gemacht hat. Das ist wohl der schlagendste Beweis dafür, daß **kein Bedürfnis** für die Gewährung eines solchen Sonderrechts an die Juden vorliegt, zumal es lediglich dazu angetan wäre, Erbitterung zu erregen und den wirtschaftlichen Frieden zu gefährden.

Die Begründung sagt selbst:

„Die Vorschrift bedarf aber sorgfältiger polizeilicher Überwachung, wenn Mißbräuche sicher vermieden werden sollen."

Ist es da nicht besser, man läßt diese ganz unangebrachte Bestimmung überhaupt fallen, als daß man damit die Durchführung des Sonntagsruhegesetzes erheblich erschwert? Man pflegt doch sonst gerade bei sozialpolitischen Gesetzen auf möglichste Einfachheit und Klarheit der Vorschriften Wert zu legen, warum will man von diesem löblichen Grundsatze, noch dazu ohne Not, abweichen?

In diesem Zusammenhange darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß die jüdischen Geschäftsinhaber auch noch in anderer Beziehung vor den christlich-deutschen in dem Gesetzentwurfe bevorzugt werden. Während nämlich die Übertretung der Sonntagsruhe mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark geahndet wird, soll ein jüdischer Geschäftsinhaber, der seiner Anzeige an die Polizeibehörde zuwider an einem Sabbath oder an einem jüdischen Feiertag seinen Geschäftsbetrieb nicht gänzlich ruhen läßt, nur mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft werden. Das ist doch ein durch nichts zu rechtfertigender Unterschied in der Strafandrohung für ein in seinen Wirkungen ganz gleiches Vergehen, der unter keinen Umständen gesetzlich festgelegt werden darf, wenn nicht das Vertrauen in die Unparteilichkeit der deutschen Rechtspflege gewaltig erschüttert werden soll. Vor dem Strafgesetze müssen alle Staatsbürger gleich behandelt werden.

Das Beste an dem Gesetzentwurf ist, daß er ein selbständiges Sonntagsruhegesetz für das Handelsgewerbe schaffen will, wodurch es unschwer ermöglicht wird, diese Bestimmungen auch auf Unternehmungen auszudehnen, die nach der Gewerbeordnung nicht unter die Vorschriften über die Sonntagsruhe fallen, z. B. Versicherungsgesellschaften, Auskunfteien, Sparkassen u. a. So werden Unebenheiten des geltenden Rechts beseitigt, die schon manche Unzufriedenheit hervorgerufen haben.

Es wäre über den Entwurf noch manches zu sagen, doch mag diese Hervorhebung seiner wesentlichen Gesichtspunkte genügen. Man ersieht daraus, daß die Vorschläge der verbündeten Regierungen in keiner Weise geeignet sind, die berechtigten Wünsche der beteiligten Kreise des Handelsgewerbes auf eine ausreichende Sonntagsruhe zu befriedigen. Die Aufnahme, die der Entwurf gefunden hat, läßt erkennen, daß eigentlich Niemand daran seine Freude hat, weil man allzudeutlich fühlt, daß seine Verfasser dabei keine glückliche Hand gehabt haben. An gutem Willen mag es ihnen nicht gefehlt haben, dann aber durften sie nicht einfach in der Hauptsache — namentlich soweit die am meisten beklagten Mängel der heute gültigen Vorschriften in Frage kommen (Ausnahmesonntage, Nachmittags- und Abendbeschäftigung, kein einheitlicher Geschäftsschluß) — die Bestimmungen des geltenden Rechts in ihren Entwurf übernehmen. Damit wurde am allerwenigsten dem Fortschritt in der Sonntagsruhe gedient, und der Reichstag wird gründliche Arbeit leisten müssen, wenn er das Versäumte nachholen will.

Dazu aber ist die Zeit reif, und das Wort Stiedas über die Sonntagsruhe tritt mehr als je in den Vordergrund: Nur in sich selber kann sie ihre Ruhe finden.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1912.

Das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, bringt uns als Neujahrsgabe eine sozialpolitisch höchst wertvolle Abhandlung über den Stand der Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1912*). Wie im Vorworte des von Herrn Regierungsrat Dr. Poensgen, seit 1908 Referenten für Tarifstatistik, mit größter Umsicht und Klarheit bearbeiteten Bandes bemerkt wird, ist hier zum erstenmal eine vollständige Bestandsstatistik der im Deutschen Reiche geltenden Arbeitstarifverträge dargeboten, d. h. es werden nicht nur die im Berichtsjahr in Kraft getretenen Verträge, sondern sämtliche am 31. Dezember 1912 in Geltung befindlichen Tarifverträge ihrem Umfang und ihrem Inhalt nach aufgeführt und besprochen. „Dies Ergebnis — so bemerkt das Vorwort — wäre nicht zu erreichen gewesen ohne die freiwillige Mitarbeit der das Material liefernden Stellen, insbesondere der Arbeitnehmerverbände, welche mit Sorgfalt und in dankenswerter Weise die Aufstellung und Sammlung der Unterlagen der Statistik trotz der damit verbundenen erheblichen Mühewaltung durchgeführt haben." Auch sonst wird zu wiederholten Malen des hingebenden Fleißes und der gewissenhaften Sorgfalt dieser Mitarbeit der Arbeiterorganisationen anerkennend gedacht. Mit ihrer Hilfe ist ein vollständiges Bild der tariflich geregelten Arbeitsbedingungen in Deutschland entstanden.

Nehmen wir das Hauptergebnis vorweg: Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl, der Umfang, die Bedeutung der gewerblichen Tarifverträge. In den sechs Jahren, seit Ende 1907, seitdem ein Vergleich richtiger Daten überhaupt möglich ist, hat sich die Zahl der Tarifverträge und der von ihnen erfaßten Arbeiter mehr als verdoppelt. Mit Ausnahme des Bergbaues, wo sich die deutschen Arbeitgeber noch immer dem Friedensgedanken der vertragsmäßigen Regelung der Arbeitsbedingungen starr verschließen, während Großbritannien gerade auf diesem Gebiete die mächtigste Entwicklung (900 000 Arbeiter sind tariflich gebunden) aufweist — mit Ausnahme dieser einen Industrie ist kein Gewerbe von Tarifverträgen mehr unberührt, wenn auch ihre Verbreitung in den einzelnen Industrien sehr verschieden ist: voran steht im Verhältnis zu seiner Arbeiterzahl das polygraphische Gewerbe, dann kommt mit der absolut weitaus höchsten Zahl das Baugewerbe, auch die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie, das Holzgewerbe, die Industrie der Nahrungsmittel, der Bekleidung usw. zählen in die Hunderttausende von Arbeitern, die mit ihren Arbeitgebern Verträge abgeschlossen haben. Fast 11 000 Arbeitstarifverträge mit 160 000 Betrieben und rund 1,6 Millionen Arbeitern standen Ende 1912 in Kraft. Diese Tatsache veranlaßt das Kaiserlich Statistische Amt zu folgendem Urteil: „Während in den früheren Jahren mit der so außerordentlich wachsenden industriellen Entwicklung die Zahl der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sich im offenen Kampfe, in Streiks und Aussperrungen, zeigten, dauernd wuchs, wird in neuerer Zeit in immer steigendem Maße der Weg einer friedlichen Verständigung zwischen den beiden Parteien durch den Abschluß von Tarifverträgen beschritten." Und da weiter festgestellt wird, daß es auf der Arbeiterseite ausschließlich die Organisationen sind, die diesen Weg beschreiten, so wird damit auch anerkannt, daß die Gewerkschaften und die Gewerkvereine Träger und Führer dieser gewerblichen Friedenspolitik sind. Den Lesern der „Sozialen Praxis" wird damit nichts Neues gesagt — wir haben auf diese Entwicklung immer wieder hingewiesen. Aber es ist von höchstem Werte, daß diese Tatsachen den Gegnern der Tarifverträge nun mit amtlicher Autorität vorgeführt werden.

Das Wachstum der Tarifverträge in den letzten sechs Jahren erhellt aus folgender Tabelle:

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907 . . .	5 324	111 050	974 564
1908 . . .	5 671	120 401	1 026 435

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1913. 77 Seiten Text und 272 Seiten Tabellen. Preis 8 M 80 Pf.

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
1909 . . .	6 578	137 214	1 107 478
1910 . . .	8 239	178 727	1 301 086
1911 . . .	10 520	183 232	1 552 827
1912 . . .	12 437	208 307	1 999 527

In diesen Ziffern stecken nun allerdings viele Doppelzählungen, da naturgemäß die berichtenden Organisationen jede für sich ihre Angaben machen, auch wenn diese sich auf denselben, aber mit mehreren Verbänden abgeschlossenen Vertrag beziehen.

Die Bearbeitung ist aber diesen Doppelzählungen sorglich nachgegangen und hat die zusammengehörigen Einzelverträge zu Tarifgemeinschaften verbunden. Das genaue Ergebnis ist, daß am 31. Dezember 1912 bestanden haben 10 739 Tarifgemeinschaften mit 159 930 Betrieben (ohne Doppelzählung) und 1 574 285 Personen (ohne Doppelzählung). Diese Gesamtzahl verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Gewerbegruppen:

Gewerbegruppen	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
I/II Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht usw.	90	532	4 248
III Bergbau usw., Torfgräberei	3	3	77
IV Industrie der Steine und Erden	610	4 000	59 528
V/VI Metallverarbeitung u. Maschinenindustrie	1 291	17 678	199 156
VII Chem. Industrie	61	66	5 814
VIII Forstwirtschaftl. Nebenprodukte	54	60	4 285
IX Textilindustrie	206	577	15 895
X Papierindustrie	166	2 292	41 039
XI Lederindustrie	245	4 842	32 057
XII Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	1 264	18 912	155 109
XIII Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	2 167	11 754	120 284
XIV Bekleidungsgewerbe	719	19 916	189 767
XV Reinigungsgewerbe	104	2 878	5 564
XVI Baugewerbe	2 466	56 980	596 278
XVII Polygr. Gewerbe	80	9 728	85 819
XIX Handelsgewerbe	637	2 728	39 078
XXI Verkehrsgewerbe	336	5 228	59 595
XXII Gast- u. Schankwirtschaften	218	1 596	6 174
XXIII Musik-, Theater- usw.	12	44	308
XXIV Sonstiges	10	426	4 780
Summa aller Gewerbegruppen:	10 739	159 930	1 574 285

Wer sind nun die Vertragschließenden? Lediglich in 3 Fällen findet sich nur auf der Unternehmerseite ein Verband, während die Arbeiter unmittelbar beteiligt sind. Sonst sind auf Arbeiterseite alle Verträge nur durch Verbände abgeschlossen worden. Dagegen sind zwar bei der Mehrzahl der Tarifgemeinschaften auf der Arbeitgeberseite nicht Verbände, sondern Einzelfirmen beteiligt. Betrachtet man aber die Zahl der tariflicherfaßten Personen, so fällt noch nicht ein Drittel unter jene Gruppe, während fast zwei Drittel der erfaßten Arbeiter unter Tarifgemeinschaften stehen, die beiderseits von Verbänden abgeschlossen sind. Also ergibt sich zur Evidenz, daß die Organisationen hüben wie drüben hauptsächlich die Träger der Vertragspolitik sind. Die Tarifgemeinschaften, an denen Innungen beteiligt sind, betragen fast 6 v. H. der Gesamtzahl mit rund 7 v. H. der erfaßten Personen. Sehr verschieden ist der Geltungsbereich der Tarifverträge: er erstreckt sich von einer einzelnen Firma (73 v. H. der Tarifgemeinschaften für 20 v. H. der Betriebe und 26,6 v. H. der Personen) auf einen Ort (13 v. H. bezw. 29 v. H. bezw. 18 v. H.), auf einen Bezirk (14 v. H., 46 v. H., 50 v. H.), auf das ganze Reich: in aller Form umfassen nur 11 Tarifgemeinschaften das Reich, von denen weitaus die bedeutendsten die der polygraphischen Gewerbe, vor allem der Buchdrucker sind. Dem Wesen nach aber erstrecken doch auch die Tarifgemeinschaften im Bau-, Holz-, Maler- und Schneidergewerbe sich über das gesamte Reichsgebiet, auch wenn sie die örtlichen Besonderheiten respektieren.

Nur wenige Worte noch über den Inhalt der Tarifverträge, soweit Arbeitszeiten und Arbeitslöhne in Betracht kommen. Die kürzeste vereinbarte tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, sank im Winter unter 8 Stunden bei mehr als einem Drittel der insgesamt erfaßten Personen (Bauarbeiter), 8—8½ Stunden arbeiteten im Sommer 7, im Winter 12 vom Hundert, 8½—9 Stunden im Sommer 28, im Winter 20 v. H., 9—9½ Stunden im Sommer 21, im Winter 12 v. H., 9½—10 Stunden im Sommer 37, im Winter 15 v. H. Also die überragende Mehrheit der tariflich geregelten Arbeitszeiten beträgt 10 Stunden und darunter, längere Arbeitszeiten sind in verschwindender Minderheit. Auch die Pausen sind in den meisten Tarifen genau geregelt und auf 2—2½ Stunden Gesamtdauer festgesetzt. Alle in Tarifverträgen festgesetzten Löhne bedeuten für den individuellen Arbeitsvertrag Mindestlöhne; die wirklich bezahlten Löhne sind vielfach höher. Dies ist festzuhalten, wenn wir in der Statistik, die sich an die Tarifsätze halten muß, sehen, daß bei der Mehrzahl der Verträge und noch mehr der Arbeiter (72 v. H.) der niedrigste Mindestlohn bei Männern für gelernte Arbeiter über 45 Pfennig in der Stunde beträgt, während er für die Mehrheit der ungelernten Arbeiter diese Stufe eben nur erreicht oder darunter bleibt. Bei den gelernten Arbeitern ist die Stufe 45—55 Pfennig am stärksten besetzt, bei den ungelernten Arbeitern die von 35 bis 45 Pfennig in der Stunde. In der niedrigsten Stufe, die nur bis 25 Pfennig geht, ist der Prozentsatz der gelernten Arbeiter praktisch gleich null, auch für die ungelernten minimal, dagegen beziehen mehr als 55 Pfennig Stundenlohn ein starkes Drittel der tariflich gebundenen gelernten Arbeiter und über 45—65 Pfennig fast zwei Fünftel der ungelernten, während diese allerdings für die letzten Stufen über 65 und 75 Pfennig so gut wie nicht mehr in Betracht kommen. Diese Zahlen gelten sämtlich nur für Arbeiter, die Löhne für Arbeiterinnen sind durchweg erheblich geringer. Auf weitere Einzelheiten der Lohnstatistik, die Zuschläge für Überstunden und Sonntagsarbeit, den Vergleich mit den ortsüblichen Tagelöhnen u. a. müssen wir für heute verzichten.

Wir empfehlen die Vertiefung in das ungemein reichhaltige, mit sicherer Hand geordnete und von den verschiedensten Gesichtspunkten beleuchtete Material auf das angelegentlichste. Je tiefer man in diese Statistik der Arbeitstarifverträge in Deutschland eindringt, desto weniger wird man die hochmütige Geste begreifen, mit der Herr Geheimer Kommerzienrat Vorster, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, kürzlich in einer öffentlichen Versammlung die ganze Tarifbewegung verächtlich beiseite schob. Wie in der „Soz. Praxis" (Nr. 11 Sp. 297) nach dem Bericht der „Köln. Ztg." mitgeteilt wurde, hat dieser Großindustrielle am 30. November 1913 auf der Vollversammlung des Reichsdeutschen Mittelstandsverbands in Essen in einem Verdikt über die kurz vorher in Düsseldorf gepflogenen Beratungen der Ges. f. Soz. Ref. geäußert: „Tarifverträge sind für die Praktiker längst abgetan. . . Derartig theoretische Betrachtungen über Tarife sind für uns, die wir die Praxis kennen, völlig wertlos. Es ist möglich, daß für einzelne Berufe Tarife passen, wie für die Buchdrucker, aber in der Industrie, wo die Löhne schwanken müssen, ist das eine ganz andere Sache." Vielleicht nimmt sich dieser Praktiker, der offenbar keine Ahnung von Umfang und Inhalt des deutschen Tarifbestandes hat, die Reichsstatistik mal zu eigener Belehrung vor. Er wird, wenn er überhaupt sehen will, dann merken, wie diese vermeintlich längst abgetane Bewegung immer weiter vordringt, wie sie fast alle Gewerbe — mit Ausnahme des Bergbaues — ergriffen hat, wie sie einzelne Industrien, auch abgesehen von den polygraphischen Gewerben, bereits beherrscht, wie sie in andern dem Ziele, die tariflichen Arbeitsbedingungen zur gemeinen Regel des betreffenden Gewerbes zu machen, nahekommt oder doch kräftig die Tendenz dazu verfolgt. Wer unbefangen, sei er Praktiker oder Theoretiker, diese neuste ausgezeichnete Arbeit der Reichsstatistik, für die wir der Leitung der Abteilung für Arbeiterstatistik und dem Bearbeiter des Werks zu großem Danke verpflichtet sind, durchsieht, der muß dem Worte des Staatssekretärs Delbrück beipflichten, der von einem Siegeszug des Tarifgedankens gesprochen hat. Dieser Sieg stellt ein wichtiges Stück sozialer Reformen dar, vielleicht das beste von allen: die organisierte Selbsthilfe von Arbeitgebern und Arbeitern, unter Anerkennung ihrer Gleichberechtigung im Arbeitsvertrag, im Dienste des gewerblichen Friedens!

Berlin. E. Francke.

Soziale Zustände.

Die Nachtarbeit in der deutschen Metall- und Maschinenindustrie. Die Hauptversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes von 1911 hatte den Hauptvorstand beauftragt, statistische Erhebungen über den Umfang der Nachtarbeit in der Metall- und Maschinenindustrie anzustellen. Man beschränkte diese Erhebungen später aus praktischen Gründen auf die Verfeinerungs- und Weiterverarbeitungsindustrie.

Von der Statistik wurden in den 11 Bezirken des Verbandes 829 Betriebe mit 480 778 Personen erfaßt. Davon leisteten 57 825 Personen (12 v. H.) in 673 Betriebsabteilungen Nachtarbeit. Von den Betriebsabteilungen haben 628 Doppelschicht, 57 dreifache Schicht und

12 Abteilungen doppelte und dreifache Schicht zugleich eingeführt. Die höchsten Zahlen der bei Nacht arbeitenden Personen wurden im Königreich Sachsen, in Groß Berlin und in der Rheinprovinz festgestellt, die niedrigsten in der Provinz Schlesien.

In Doppelschichten tätig sind von den 57 825 für die Nachtarbeit in Betracht kommenden Personen 46 467 (80,36 v. H.) und 11 350 in dreifachen Schichten. Die dreifachen Schichten finden sich am häufigsten in Groß Berlin. Auf die Elektrizitätswerke entfallen allein 78,5 v. H.

Wechselschichten (d. h. bei der dreifachen Schicht hat ein bestimmter Personenkreis nur jede dritte Woche Nachtarbeit zu leisten) haben von 670 Betriebsabteilungen 125 (18,66 v H.) vorübergehend und 545 (81,34 v. H.) dauernd eingeführt.

Zuschläge zum Lohn für die in die Nacht fallenden Schichten gewähren von 671 Betriebsabteilungen nur 179 (26,68 v. H.), in den übrigen 492 Abteilungen werden keine Zuschläge bei Nachtarbeit gezahlt.

Die Höhe der Zuschläge berechnet sich bei der Nachtarbeit je nach der Art der Arbeit und bewegt sich zwischen 5—50 v. H.

Wie die Ermittlungen über die Dauer der letzten Schicht am Wochenschluß zeigen, so dauert dieselbe in der Mehrzahl der Betriebe 10 Stunden, doch kommen auch 15 und mehr als 15 Stunden vor. Von den 628 erfaßten Betrieben schließen nur 168 am Sonnabend. In 390 Betrieben dehnt sich die letzte Schicht bis in den Sonntag aus.

Nach den Feststellungen über die Nachtarbeit Jugendlicher befinden sich unter den 673 erfaßten Betriebsabteilungen 148 (22,88 v. H.) in denen Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt werden. Die ermittelte Personenzahl der bei Nacht arbeitenden Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt 970. In der Rheinprovinz und Westfalen sind allein die Hälfte aller Jugendlichen beschäftigt.

Die wöchentliche Arbeitszeit beim Doppelschichtensystem bei Tagschicht beträgt für die Mehrzahl der Betriebe und Personen 58 bis 60 Stunden und darüber. 60 Stunden arbeitet der größte Teil der Beschäftigten, auch bei Nachtschicht.

Den Zusammenstellungen über die statistischen Erhebungen der Nachtarbeit schließt sich in der Untersuchung noch eine Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung des internationalen Arbeiterschutzes mit besonderer Berücksichtigung der Nachtarbeit an. Hierbei werden sowohl die Stellungnahme der sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften zur Frage der Nachtarbeit als auch die Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz behandelt.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich schon einem vollständigen gesetzlichen Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher entgegengestellt haben, wird, mit Ausnahme vielleicht der Schweiz und Norwegens, kaum zu erwarten sein, daß die Gesetzgebung ein Verbot der Nachtarbeit für erwachsene Männer ausspricht. Die Schrift des Metallarbeiterverbandes empfiehlt daher der Arbeiterschaft, zur Bekämpfung oder wenigstens Einschränkung der Nachtarbeit den Weg der Selbsthilfe durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß zu beschreiten.

Die Arbeitsverhältnisse im Bereiche der deutschen Reichs-Marineverwaltung 1912 behandelt, einer am 4. März 1913 vom Reichstag gefaßten Resolution gemäß, ein amtlicher Bericht (Reichstags-Drucksache Nr. 1258). Im ganzen waren auf den Werften (Wilhelmshaven, Kiel, Danzig) und in der Torpedowerkstatt (Friedrichsort) sowie in den verschiedenen Depots, Verpflegungs- und Bekleideämtern, Lazaretten 26 844 Arbeiter beschäftigt, 798 mehr als 1911. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden; unter einem „Tagwerk" wird diese Arbeitszeit zuzüglich des täglichen Durchschnitts an Überstunden, Sonn- und Festtagsarbeit verstanden. Auf einen Vollarbeiter kommen 300 „Tagwerke" jährlich. Sieht man von den Lehrlingen und Jungen ab, die täglich 1 1/2—1 3/4 M im Durchschnitt verdienen, so betragen die Löhne der erwachsenen Zeitlohn- und Akkordarbeiter im Durchschnitt 4,81 bis 6,96 M täglich. Den niedrigsten Lohn haben Werkstatthandlanger mit 4,81 M, den höchsten die Torpedobauer mit 6,96 M. Es kommen aber Höchstlöhne von 8—8 1/2 M vor bei Heizern, die allerdings reichliche Überarbeit machen, sowie bei Formern, Drehern, Klempnern, Schmieden, Schlossern, Maschinenbauern, Torpedoarbeitern, bei denen durchweg die Überarbeit gering ist. An Betriebsbeamten kommen auf je 100 Arbeiter durchschnittlich, je nach den verschiedenen Werkstätten, 17—23. Was das Dienstalter betrifft, so sind unter 1 Jahr 14 v. H., 1—2 Jahre 9 v. H., die stärksten Gruppen sind die 2—5jährigen (fast 19 v. H.), 5—10jährigen (fast 18 v. H.), 10—15jährigen (fast 16 v. H.), 15—20jährigen (11 v. H.), insgesamt 64 v. H.; dann sinkt die Kurve rasch, weist aber immer noch 1089 Arbeiter auf, die 30 und mehr Jahre in der Marine tätig sind. Mehr als 22 v. H. der Arbeiter fallen auf das Lebensalter bis zum 25. Jahre, 26—40 Jahre alt sind fast die Hälfte (47,8 v. H.), 41—60 Jahre zählen 26 v. H., über 61—70 Jahre haben 912 Arbeiter und über 70 Jahre 67. Auf 28 602 in den 3 Betriebskrankenkassen vereinigte Mitglieder kamen 13 379 Erkrankungsfälle mit insgesamt 259 183 Krankheitstagen, für ein Mitglied 9, für einen Erkrankungsfall 19,4 Tage.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Belastung der Armenetats der Städte durch den Alkoholismus ist allen Einsichtigen klar. Es steht nur die Höhe der Belastung in Frage. Wenn man die Untersuchungen von Samter, Popert und Pütter zu Rate zieht, kommt man zu dem wohl sicher einwandfreien Ergebnis, daß als unterste Grenze 33 1/3 v. H. anzusehen ist. Nach Laquer und Bühl konnte man die Ausgaben der 3360 kleinen, Mittel- und Großstädte, die am 1. Dezember 1900 über 3000 Einwohner hatten, für den Armenetat auf 75 Millionen Mark schätzen. Nimmt man an, daß die Ausgaben für den Armenetat nicht wachsen — was nicht der Fall ist — so kann man den Satz aufstellen, daß unsere deutschen Städte Jahr um Jahr 25 Millionen Mark infolge Mißbrauchs geistiger Getränke ausgeben. — Diese Zahlen finden nun neuerdings durch Berechnungen in Schweden Bestätigung. Koch weist in der „Int. Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus" nach, daß durch den Alkoholismus als Haupt- und mitwirkende Ursache in Stockholm 35 v. H., in Gotenburg 34,9 v. H., in Norrköping 36,6 v. H., in Sundsvall 35 v. H., in Hahnstad 39,7 v. H. der Gesamtkosten des Armenwesens verursacht sind. Die Zahlen beweisen aufs neue, wie notwendig die Schutz- und Aufklärungsarbeit gegen die Auswüchse des Alkoholismus, vor allem die Tätigkeit der deutschen Vereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ist. Die tatkräftige Unterstützung dieser Bestrebungen empfiehlt sich also für die Städte, die ihren Armenetat entlasten wollen.

Berlin. Ferdinand Goebel.

Die Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a. M. ist im letzten Geschäftsjahr ausgebaut worden. Als Geschäftsführerin wurde eine akademisch gebildete Nationalökonomin angestellt und in der Hochstraße 49 II eine eigene Geschäftsstelle eingerichtet. Es liefen von September 1912 bis September 1913 158 Anfragen ein, denen 124 Auskünfte gegenüberstehen. Sachlich umfassen die Anfragen die verschiedensten Gebiete kommunaler Frauentätigkeit, wie Armen-, Waisen- und Säuglingspflege, Wohnungsinspektion, Wohnungspolizei und Schulpflege, ferner Aufschluß über Gesetzesbestimmungen u. a. m. Die Auskünfte und der entliehene Berichtsstoff dienten vorwiegend als Unterlage für Vorträge, Aufsätze in Frauen- und Fachzeitschriften, für wissenschaftliche Arbeiten und Eingaben. Zu den Auskunfterbittenden gehörten auch deutsche Stadtverwaltungen. 1045 Fragebogen wurden für die Neubearbeitung der im Jahre 1910 bei B. G. Teubner erschienenen Schrift „Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde" von Jenny Apolant an die Verwaltungen sämtlicher deutschen Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern versandt. Nach den Ergebnissen der neuen Auflage ist ein Fortschritt auf der ganzen Linie gemeindlicher Frauenarbeit zu verzeichnen. Im Sommer 1913 arbeiteten etwa 18 000 Frauen in ehrenamtlicher oder besoldeter Stellung auf irgend einem Gebiet der gemeindlichen Wohlfahrtspflege. Zu den wesentlichen Aufgaben der Hauptstelle gehört es, nicht nur auf ein zahlenmäßiges Anwachsen geeignet vorgebildeter weiblicher Hilfskräfte im Gemeindehaushalt hinzuwirken*) — sei es durch Werbearbeit in den Frauenorganisationen oder durch Einwirken auf die Gemeindeverwaltungen — sondern auch zu den einschlägigen Gesetzesvorlagen im Sinne der Erweiterung und Vertiefung des weiblichen Einflusses in der Gemeinde Stellung zu nehmen. Die nun seit 6 Jahren arbeitende Hauptstelle bedarf allerdings zu ihrem Fortbestehen und zur Erweiterung ihrer Wirksamkeit noch opferwilliger Unterstützung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das deutsche Gewerkschaftswesen im Jahre 1913.

War schon das Jahr 1912 für die deutsche Arbeiterbewegung „kein Jahr sieghafter Freude und ungemischter Befriedigung" gewesen (XXII, 468), so lassen die Rückblicke, welche die führenden Organe der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen auf das Jahr 1913 werfen, eine unbestreitbar gedrückte Stimmung erkennen: die Krise hat eingesetzt und hat einmal wieder aus dem stolzen Bau der Organisationen manchen Stein gerissen. Lebensmittelteuerung und Arbeitslosigkeit haben manchen Arbeiter gezwungen, der Gewerkschaft zeitweilig den Rücken zu wenden, und wenn auch die

*) Die Zentralstelle betrachtet es als eine ihrer Aufgaben, die Anstellung geeignet vorgebildeter Frauen zur Wohnungsaufsicht und -pflege zu fördern. So hat sie sich auch mit der Deputation für Wohnungswesen in Berlin wegen Anstellung von Wohnungsinspektorinnen in Verbindung gesetzt und hat geeignete Vorschläge gemacht, die auch Berücksichtigung fanden.

vorläufigen Übersichten nur sehr allgemein gehalten sind, so läßt sich doch bereits feststellen, daß die Werbetätigkeit der Organisationen diese Verluste nicht hat ausgleichen können.

Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" gibt nach einer Darstellung der Wirtschaftslage im verflossenen Jahre von der freigewerkschaftlichen Mitgliederbewegung folgendes Bild:

Die Gewerkschaften konnten sich den ungünstigen Wirkungen der Wirtschaftslage nicht ganz entziehen. Wenn auch die meisten Organisationen wacker standgehalten haben, hat doch eine Minderzahl mit teilweise erheblichen Mitgliederverlusten kämpfen müssen. Von 48 Verbänden, deren Mitgliederzahlen für das dritte Quartal 1913 uns vorliegen, hatten 19 einen Rückgang von Mitgliedern zu beklagen. Diese 48 Verbände (einschließlich der Landarbeiter und Hausangestellten) zählten am Ende des 3. Quartals 1912: 2 564 898 Mitglieder, dagegen am Schlusse des 3. Quartals 1913 nur 2 549 932 Mitglieder. Der Rückgang beträgt 14 691 Mitglieder oder 0,57 v. H. Keine Angaben lagen von einem Verband mit 8517 Mitgliedern vor. Es ist nicht anzunehmen, daß das 4. Quartal des letzten Jahres günstigere Verhältnisse aufzuweisen hätte, so daß die Gesamtmitgliederziffer hinter der des Vorjahrs, wenn auch nicht erheblich, zurückbleiben dürfte.

Der Bericht geht sodann auf die Konzentrationsbewegung ein und meint, diese habe wohl ihren Höhepunkt jetzt erreicht. Im vergangenen Jahre seien nur Verschmelzungen von geringerer Tragweite erfolgt: der Übertritt der Lagerhalter zu den Handlungsgehilfen und der am 1. Januar 1914 verwirklichte Übertrittsbeschluß der Blumenarbeiter zu den Fabrikarbeitern. Auf organisatorischem Gebiete sei die Einführung der Arbeitslosenunterstützung bei den Bauarbeitern und Malern hervorzuheben; nunmehr seien es nur noch die Steinarbeiter, Dachdecker, Schneider und Steinsetzer, die diesen Unterstützungszweig bisher nicht eingeführt hätten. Dann wendet sich der Bericht den Arbeitsstreitigkeiten des vergangenen Jahres zu:

Wenn auch die Voraussage, daß das Jahr 1913 ein Kampfjahr von außerordentlicher Bedeutung sein werde, sich nicht ganz erfüllt hat, da es gelang, die umfangreichsten Bewegungen friedlich zum Abschluß zu bringen, so waren doch noch immerhin große Kämpfe zu verzeichnen, vor allem im Malergewerbe, dessen Unternehmertum es darauf abgesehen hatte, die Arbeiterorganisation weißbluten zu lassen, nicht minder auch in der Werftindustrie, wo das unbesonnene Vorgehen der Arbeiterschaft selbst schwere Organisationskonflikte nach sich zog. Größere Kämpfe waren auch in der Binnenschifferei, in der Krefelder Färberei, in der Stuttgarter Maschinenindustrie, in der Berliner Herrenkonfektion und im Stettiner Hafen zu verzeichnen; sie endeten mit Ausnahme des Berliner Schneiderstreiks und des großen Kampfes der Maler erfolglos. Darin zeigte sich wiederum die der Arbeiterschaft nachteilige Wirtschaftslage, die den Erfolg ihrer Lohnkämpfe fast völlig in Frage stellte. Freilich hatten auch die Arbeitgeber des Malergewerbes mit ihrer großen Aussperrung kein Glück; sie bezahlten ihr provokatorisches Drauflosgehen mit der Zersplitterung ihrer Organisation. Aber das Gewerbe hat durch diesen Kampf schweren Schaden gelitten, den auch die widerwillig hineingezogene Arbeiterschaft jetzt auskosten muß. Angesichts dieser Ungunst der Verhältnisse war es doppelt verdienstlich, daß im Baugewerbe und Holzgewerbe die drohenden schweren Kämpfe vermieden wurden, wie es doppelt tadelnswert war, daß in der Schiffsbauindustrie die Arbeiter sich nicht halten ließen und durch ihr eigenmächtiges Vorgehen den ganzen Erfolg der eingeleiteten Lohnbewegung verscherzten. Die Erinnerung an jene Vorgänge muß die bittersten Empfindungen auslösen. Es ist betrübend, zu sehen, wie eine jahrzehntelange gewerkschaftliche Erziehungsarbeit an der Arbeiterschaft dieser Riesenwerkstätten spurlos vorübergegangen ist, wie sie sich gegen jede Weiterentwicklung der gewerkschaftlichen Methoden auflehnt. Erfreulicherweise handelt es sich nur um Ausnahmeerscheinungen, die mit der wachsenden Festigung der Organisationen schwinden werden. Im vitalsten Interesse der Gewerkschaftsbewegung aber ist es gelegen, daß sich solche Vorgänge so wenig als möglich wiederholen und daß die Gewerkschaften in jedem Moment auf die Disziplin ihrer Mitglieder rechnen können. — Die Tarifbewegungen im Bau- und Holzgewerbe sind erfolgreich für die Arbeiterschaft beendet worden. Ein großes Verdienst um die schiedliche Ausgleichung der Differenzen haben sich dabei die Herren Unparteiischen erworben, denen der Dank der gesamten Beteiligten wie auch der Öffentlichkeit gebührt.

Nach diesen Ausführungen, die ebenso bemerkenswert sind durch ihr Bekenntnis zur Bevorzugung des friedlichen Weges in der Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen Gegner wie durch ihre Schärfe gegenüber den Werftarbeitern und ihren Verteidigern, würdigt der Bericht die Genehmigung und Betriebseröffnung der gewerkschaftlich-genossenschaftlichen Volksfürsorge als ein bedeutsames, schöne Hoffnungen erweckendes Ereignis und schließt den Überblick über die gewerkschaftlichen Begebenheiten mit ein paar Worten herzlichen Gedenkens für August Bebel ab. Die sozialpolitische Ernte des Jahres bezeichnet der Bericht als überaus dürftig; das Inkrafttreten der Angestelltenversicherung sei das einzige positive Ergebnis. Der Arbeitslosennot gegenüber habe die Reichsregierung versagt, indem sie insbesondere keine Reichsarbeitslosenversicherung einführen wolle. Daraus werde eine Verschärfung der politischen Gegensätze folgen. Scharf wendet sich dann der Bericht gegen die Streikbrecherschutzbestrebungen:

„Desto rühriger waren die leitenden und maßgebenden Kreise Deutschlands beim Abbau tätig. Ihr Vorstoß konzentrierte sich in erster Linie auf das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten, dem man diesmal von seiten des Arbeitswilligenschutzes und des Streikpostenverbots zu Leibe gehen will. Ein wahrer Hexensabbath reaktionärer Mächte, vom großindustriellen und zünftlerischen Scharfmachertum bis zum freihändlerisch-liberalen Hansabund hat sich zusammengefunden zum vereinten Kampfe gegen die Gewerkschaften. Ihre Attacke im Deutschen Reichstage bereitete der Regierung nicht geringe Verlegenheiten. Man billigt und fördert dort diese Bestrebungen auf Einschränkung der Koalitionsfreiheit, möchte sich aber doch nicht rückhaltlos zu ihnen bekennen, da sie an der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit scheitern würden. Indes ist daran nicht zu zweifeln, daß die verbündeten Regierungen gegen das Koalitionsrecht vorgehen werden, sobald sie einen gefügigen Reichstag gefunden zu haben glauben. Mehr als je muß deshalb das deutsche Volk darüber wachen, daß die Wahrung seiner besten Rechte in den richtigen Händen ruht."

Im Anschluß hieran wird auf die Vorgänge bei der Deutschen Bank eingegangen (Sp. 129, 399); diese würde wohl die Maßregelung unterlassen haben, wenn sie vorausgesehen hätte, welchen Sturm ihr Vorgehen entfesseln würde. Durch den Vorfall seien alle Angestelltenverbände an die Seite der Arbeiterschaft gedrängt, und der Gewerkschafts- und Solidaritätsgedanke unter ihnen sei belebt und gefördert worden.

Der Bericht schließt mit einem kurzen Ausblick auf das Jahr 1914, der auch den kommenden Gewerkschaftskongreß (22.—27. Juni in München) streift:

Die steigende Arbeitslosigkeit wird auch dem kommenden Jahr ihren Stempel aufdrücken. Aller Voraussicht nach gehen wir einer neuen Krisis, wenn auch vielleicht von kürzerer Dauer, entgegen. So drückend ihre Wirkungen besonders in den Kreisen der Arbeiter empfunden werden, so muß doch aufs neue eingeschärft werden, daß in solchen kritischen Zeiten ein vorsichtig abgewogenes Vorgehen der Arbeiterorganisationen, bei dem Einmütigkeit auf allen Punkten der Kampfeslinie herrschen muß, doppelt notwendig ist. Den wachsenden Anforderungen größerer Kämpfe wird die Schaffung einer zentralen Streikunterstützung durch den diesjährigen Gewerkschaftskongreß Rechnung tragen, so daß, wenn solche Kämpfe uns aufgezwungen werden, auch ihr Erfolg verbürgt werden kann. So können wir auch der dunkelbewölkten Zukunft getrost ins Auge schauen und alle Kräfte für die weitere Stärkung unserer Organisationen aufwenden, denn nur in diesem Zeichen werden wir siegen! —

Die Christlichen Gewerkschaften beurteilen die Wirtschaftslage in ihrem „Zentralblatt" Nr. 1 etwa ebenso wie die freien. Auch hinsichtlich der Sozialpolitik des verflossenen Jahres haben sie die Anschauung, daß das Jahr 1913 ebenso wie das vorangegangene „ein Jahr der Pause" gewesen sei. Nach einem parteipolitischen Exkurs über die „Linksmehrheit" im Reichstage, die erst noch zeigen müsse, daß sie sich mit der Regierung über positive soziale Arbeit zu verständigen vermöge, fährt der Bericht fort:

Bedenklicher noch als diese bedauerlichen Hindernisse für fruchtbringende soziale Arbeit ist die sogenannte antisoziale Stimmung, die gerade während des Jahres 1913 in manchen Kreisen des Bürgertums lebhaften Ausdruck fand. Aus den Kreisen des Mittelstandes wie der Industrie und auch aus einem Teil des organisierten Handwerks werden die Beschwerden über zuviel Sozialpolitik und mangelnden Arbeitswilligenschutz immer lauter. Gewisse Befürchtungen knüpfen sich hier an das sogenannte „Kartell der schaffenden Arbeit", welches in Leipzig am 24. August auf der Tagung des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes gegründet wurde. Dem Kartell gehören der Zentralverband der Industriellen, der Reichsdeutsche Mittelstandsverband, der Bund der Landwirte und das Kartell der christlichen Bauernvereine Deutschlands an. Die christlich-nationale Arbeiterschaft hat unter scharfer Kritik auf das Bedenkliche dieser Erscheinung hingewiesen mit dem Erfolg, daß sowohl eine Reihe Handwerkerorganisationen wie auch Vertreter der Landwirtschaft entschieden jede antisoziale Tendenz des Kartells abgelehnt und sich für die Erhaltung des Koalitionsrechts der Arbeiter ausgesprochen haben. Letztere Frage stand bei den Etatsberatungen kurz vor Jahresschluß im Reichstag im Mittelpunkt der Debatte, angeregt durch den gleicher Zeit tagenden Deutschen Arbeiterkongreß. Der Reichskanzler hat in seiner programmatischen Rede die Stellung der Regierung dahin präzisiert, daß sie Ausnahmegesetze gegen das Koalitionsrecht ablehnt und etwa notwendig werdende Maßnahmen nur auf dem Boden des gemeinen Rechts, des Strafrechts, erörtert wissen will.

Über die Gewerkschaftsbewegung lautet das Urteil wiederum ähnlich wie das freigewerkschaftliche:

Für die äußere Entwicklung der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung ist das vergangene Jahr im allgemeinen nicht so günstig gewesen wie das Jahr vorher. Die Ungunst der Wirtschaftslage in manchen Gewerbezweigen — Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinung sind im Zentralblatt schon eingehender behandelt worden — habe auf die Mitgliederbewegung der Berufsorganisationen hemmend eingewirkt. „Neben diesen äußeren Hemmungen hatten einzelne christliche Berufsverbände auch noch innerorganisatorische Schwierigkeiten zu überwinden. Beispielsweise hat der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter seine Wochenbeiträge von seither 40 ₰ auf 70 ₰ erhöht; solche Maßnahmen haben erfahrungsgemäß stets einen vorübergehenden Rückschlag in der Mitgliederentwicklung zur Folge. Die meisten christlichen Berufsverbände haben aber trotz der teilweise rückläufigen Wirtschaftskonjunktur ihre Mitgliederziffern noch steigern können, so daß wohl mit einem wenn auch kleinen Fortschritt in der Mitgliederbewegung gerechnet werden kann."

Sodann geht das „Zentralblatt" noch auf die Entwicklung des Volksversicherungsgedankens ein und schildert die wirtschaftlichen Kämpfe des abgelaufenen Jahres unter starker Betonung, daß es unmöglich geworden sei, „die christlichen Gewerkschaften totzustreiken oder sie mit einem wüsten Streikbruchgeschrei dauernd zurückzuwerfen". Nach kurzer Betrachtung des Deutschen Arbeiterkongresses und des Kölner Enzyklikaprozesses schließt auch der christliche Gewerkschaftsbericht mit guten Hoffnungen für die Zukunft:

Freie Bahn der gewerkschaftlichen Selbsthilfe, Fortführung der Sozialpolitik, Erleichterungen in der Lebensmittelversorgung, Fürsorge für die Arbeitslosen und eine durchgreifende Wohnungsreform, alles eingestellt auf das eine Ziel: Hebung der Lebenslage der minderbemittelten Bevölkerung! Das ist das Arbeitsprogramm der christlichen Arbeiterbewegung für die nächste Zukunft. —

Über die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) liegt bisher für das Jahr 1913 keine nähere Mitteilung vor. Der Verbandsvorsitzende Goldschmidt bezeichnet das verflossene Jahr im „Gewerkverein" als „für die deutsche Arbeiterschaft wenig glücklich".

Ein „Deutscher Angestelltenverband" (Sitz Elberfeld) ist Anfang dieses Jahres gegründet worden. Er will Bureau- und technische Angestellte in Industrie und Handel, bei Gemeinde-, Provinzial- und Staatsbehörden, in der privaten Versicherungsbranche, in Rechtsanwaltsbureaus, Zeitungsbetrieben usw. organisieren und besonders auch weibliche Angestellte, wie Kontoristinnen, Stenotypistinnen usw. zu gewinnen suchen. Es wird betont, der Verband wolle den bestehenden Organisationen der Handlungsgehilfen keine Konkurrenz machen; immerhin läßt die ausgesprochene Absicht, auch Verkäuferinnen zu organisieren, Reibungen erwarten, wie auch die Abgrenzung des männlichen Organisationsgebiets wohl manche Schwierigkeiten im Gefolge haben wird. Ob die gemeinsame Organisierung sehr ungleichartiger Angestelltenschichten, wie sie hier, wenn auch unter Gliederung in verschiedene Berufsgruppen, geplant wird, zweckmäßig ist, wird sich noch zeigen müssen. Es wird betont, daß die Gründer „eine moderne, auf nationalem Boden stehende große leistungsfähige Zentralorganisation" schaffen und strengste parteipolitische Neutralität wahren wollen. Man will sich ebenso von „radikalen" wie von „gelblichen" Tendenzen fernhalten. An Unterstützungen sind zunächst Kranken- und Stellenlosenfürsorge sowie Sterbegeld eingeführt. Außerdem wird unentgeltlich Rechtsschutz gewährt. Das Verbandsorgan erscheint 14tägig. Was die Neugründung wichtiger macht als manche anderen Versuche, neue Angestelltenverbände ins Leben zu rufen, ist der Umstand, daß der Deutsche Angestelltenverband, wie die „Westd. Arbztg." berichtet, zu der christlich-nationalen Gesamtbewegung in ein Kartellverhältnis eintreten wird. Damit würde ein Seitenstück zum Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband für die Bureauangestellten und Techniker geschaffen werden.

Internationale Gewerkschaftskonferenzen hielten im letzten Vierteljahr 1913 die Diamantarbeiter und die Zimmerer ab. Beide Tagungen befaßten sich in erster Linie mit innerorganisatorischen Fragen. Insoweit diese ein wenig ins Grundsätzliche hineinragen, sei die Erörterung der Diamantarbeiter über die Frage erwähnt, was aus den französischen Diamantarbeitergruppen werden soll. Die Franzosen wehrten sich mit aller Energie dagegen, daß sie sich zentralisieren sollten. Man könne doch keinen Ort zwingen, sich den Satzungen eines anderen zu unterwerfen, das wäre ja das Ende der Autonomie. Die Leitung von einer Zentrale aus sei wegen der großen Entfernungen der einzelnen Orte unmöglich, auch würde darunter die Erziehung zur sozialen Revolution leiden. Die Konferenz verschloß sich diesen Ausführungen und faßte den Beschluß, den französischen Kollegen die Schaffung eines Zentralverbands zu empfehlen und den Vorstand des Weltverbandes zu beauftragen, baldigst einen Kongreß der französischen Ortsvereine herbeizuführen. Die Zimmerer hatten eine einigermaßen grundsätzliche Erörterung bei Behandlung der Frage „Berufsverband oder einheitlicher Bauarbeiterverband?" Für den letzteren traten allein die Österreicher ein, da sie die getrennte Organisation für sehr teuer hielten, zumal unter den österreichischen Sprach- und Entfernungsverhältnissen. Die Deutschen, denen die Holländer, Ungarn, Schweizer und Dänen durchaus beipflichteten, hatten wenig Lust zur Verschmelzung mit dem Bauarbeiterverband. Alte Gegensätze, die schon zu manchem harten Strauß geführt haben, sind wohl für diese Haltung nicht weniger maßgebend als die allgemeine Übersättigung, die sich hinsichtlich der Konzentrationsbewegung überhaupt bemerkbar zu machen beginnt. Der deutsche Vertreter führte aus, die Verbilligung der Verwaltung könne er nicht für einen triftigen Grund ansehen. Bei Lohnkämpfen werde das Interesse einzelner Gruppen im Industrieverband leicht vernachlässigt. Der Bauarbeiterverband habe es ja auch erleben müssen, daß ein Teil der Stukkateure von ihm abgesplittert sei, weil sie sich benachteiligt fühlten. Im übrigen sei es noch fraglich, ob man im Falle einer Verschmelzung zu den Bau- oder zu den Holzarbeitern übergehen solle. Er, der Vertreter der deutschen Zimmerer, sei ein Freund der Tarifverträge, könne aber nicht jeden Tarifvertrag anerkennen; es gebe aber Verbände des Baugewerbes, denen es ganz gleich sei, was im Tarifvertrag stehe, wenn sie nur überhaupt einen bekämen. Da sei es ganz gut, wenn bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern beide Meinungen zum Ausdruck kämen. Darum wollten die deutschen Zimmerer „bis aufs äußerste" an ihrer Sonderorganisation festhalten und sie ausbauen. In diesem Sinne entschied sich der Kongreß, ohne den Österreichern die Hände zu binden. Das eigene Internationale Sekretariat wurde entgegen einem Vorschlage, sich wenigstens dem Internationalen Sekretariat der Bauarbeiter anzugliedern, beibehalten. — Bei den Diamantarbeitern spielte die Stellung zur deutschen Diamantenregie eine große Rolle. Der deutsche Vertreter hob die gewaltige Steigerung der Förderung in Deutsch-Südwestafrika hervor; diese habe 1909/10 488 266 Karat mit einem Erlös von 16,37 Mill. ℳ betragen, während 1912/13 1 001 729 Karat mit 26,49 Mill. ℳ Erlös gefördert worden seien und das laufende Geschäftsjahr wohl 1½ Millionen Karat bringen werde, eine Menge, deren Bedeutung für den Weltmarkt am klarsten aus dem Vergleich mit der britisch-südafrikanischen Förderung hervorgehe: diese habe 1911 etwa 4,89 Millionen Karat betragen, ohne in den nächsten Jahren zuzunehmen. Im Aufsichtsrate der deutschen Diamantregie seien bekanntlich Gegensätze über die Frage einer Förderungseinschränkung aufgetaucht, die zur Niederlegung des Vorstandspostens seitens des Direktors der Berliner Handelsgesellschaft geführt haben, welcher für die Förderungsbeschränkung eintritt. Die Gefahr einer Herstellung von Schundware sei sehr groß, und letztere würde natürlich auch die Löhne nachteilig beeinflussen. Die deutschen Diamantschleifer seien daher der Ansicht, die Einschränkung würde für sie nützlicher sein als die unbegrenzte Förderung. Diese Ausführungen ergänzte der internationale Sekretär dahin, daß das Antwerpener Konsortium, das den Monopolvertrag mit der deutschen Regie abgeschlossen habe, zur Zeit monatlich 100 000 Karat von der deutschen Regie beziehen könne und ohnehin schon eine große Masse unverkaufter Diamanten auf Lager habe. Diese andauernde Vermehrung des Rohlagers sei selbst einem aufnahmefähigen Markt gefährlich, könne aber bei der heutigen Lage überaus unliebsame Überraschungen herbeiführen. Soweit Hilfe möglich sei, könne sie nur in der Förderungsbeschränkung, wie sie die Großbanken den Förderern gegenüber verlangen, gesucht werden. Ja, es genüge kaum mehr eine Einschränkung, es sei wohl schon geradezu eine Einstellung der Förderung auf einige Monate wünschenswert. Jedenfalls liege es im Interesse der ganzen Industrie, wenn Deutschland zu einer entsprechenden Regelung seiner Förderung schreiten würde. Der Kongreß trat der Ansicht der deutschen Diamantarbeiter bei — ein bemerkenswertes Beispiel, wie sich großkapitalistische und Arbeiterinteressen gelegentlich völlig decken können.

Arbeitskämpfe.

Streiks und Aussperrungen in Österreich 1912. Das K. K. Arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium hat Ende 1913 den alljährlichen Bericht über die Arbeitskämpfe des Vorjahrs herausgegeben (Wien, A. Hölder, 197 S.). Dem über den Rahmen der bloßen Statistik durch beschreibende Darstellungen und Beigabe von Belegen, Verträgen, Zeitungsberichten usw. wie immer weit hinausgehenden Werk können hier nur wenige Angaben entnommen werden.

Es fanden 1912 in Österreich 761 Streiks mit 120 953 Beteiligten statt. Sie fielen auf 2818 Betriebe mit 211 743 Beschäftigten. Die Zahl der Streiks war größer, die der bestreikten Betriebe wesentlich geringer, die Gesamtzahl der Streikenden etwas kleiner als 1911. Die durchschnittliche Größe eines bestreikten Betriebes wies in den letzten zehn Jahren keine so hohe Ziffer auf. 42,7 v. H. der Streiks u. 40,7 v. H. der Betriebe kamen auf Böhmen. Hier streikten von 101 112 in 1148 Betrieben Beschäftigten 56 353. In der Zahl der Streiks folgten dann Niederösterreich (22,3 v. H.) und Mähren (9,6 v. H.), während der Zahl der ergriffenen Betriebe nach Galizien (14,4 v. H.) an zweiter, Niederösterreich (10,7 v. H.) an dritter Stelle stand. Die Zahl der Streikenden war am zweitgrößten in Mähren (20 469), dann folgten Schlesien und Niederösterreich. Am geringsten war die Zahl der Streiks in Krain (2), die der Streikenden im Salzkammergut (180). Von der Gesamtzahl der Streiks waren 591 Angriffs- und 102 Abwehrstreiks. 150 hatten vollen, 374 teilweisen, 287 keinen Erfolg. Die Dauer der Streiks war in 841 Fällen 1—5 Tage, 129 mal 6—10, 114 mal 11—20, 58 mal 21—30, 69 mal 31—60, 24 mal 61—90 und 26 mal mehr als 90 Tage. Von

den 2818 bestreikten Betrieben waren 1060 Großbetriebe. Von den 120 953 **Streikenden waren 18 886 weiblichen Geschlechts.** Die Zahl der versäumten Arbeitstage war 1 862 027. 596 Streiks ergriffen nur einen, 165 mehrere Betriebe. In 86 Fällen legte höchstens 1/5, in 94 2/5 der Arbeiterschaft die Arbeit nieder, während 112 mal bis zu 3/5, 157 mal bis zu 4/5 und 312 mal ein noch größerer Teil der Arbeiterschaft ausständig waren. Unter den einzelnen Industrien, soweit sich in ihnen mindestens 10 Ausstände oder 1000 Streikende fanden, war das Baugewerbe mit der Höchstzahl von Streiks (130), der Bergbau mit der größten Zahl Streikender (54 003) betroffen. Die zweithöchste Zahl der Streikenden wies die Textilindustrie mit 20 497 auf. Der Zahl der versäumten Arbeitstage nach stand die letztere sogar an erster Stelle (459 618); ihr folgten Maschinenindustrie (326 879 bei 64 Streiks in 73 Betrieben mit 7311 Streikenden) und Bergbau (318 523 Tage).

Gering ist noch immer in Österreich die Zahl der Aussperrungen; sie betrug 1912 nur 40. Diese erstreckten sich auf 24 295 Arbeiter von 28 473 in 203 Betrieben überhaupt Beschäftigten. 23 799 Ausgesperrte kehrten in die bisherigen Betriebe zurück, 345 wurden entlassen, 151 kehrten nicht zurück, 175 wurden neu aufgenommen. Der Verlust an Arbeitstagen war 471 267, also verhältnismäßig recht hoch. Gegen 1911 war die Zahl der Aussperrungen fast doppelt so hoch, die der beteiligten Betriebe doppelt so niedrig, die der Ausgesperrten und die der versäumten Arbeitstage ungefähr je viermal so groß. Es hat also eine Intensivierung der Aussperrungsdurchführung und eine stärkere Beteiligung von Großbetrieben stattgefunden. Von den 40 Aussperrungen fallen 18 auf Böhmen, wo 81 Betriebe mit 16 055 Beschäftigten 13 005 Arbeiter aussperrten. Für die 18 Aussperrungen mit mehr als 1000 Arbeitsversäumnistagen wird das Ergebnis mitgeteilt. Bemerkenswerterweise wird kein einziger Fall erwähnt, in dem dieses für die Arbeiter ausgesprochen ungünstig gewesen wäre. Sechsmal wird Vertragsabschluß, siebenmal Lohnerhöhung, fünfmal Arbeitszeitverkürzung festgestellt, während in 4 Fällen keinerlei Änderung in den Arbeitsverhältnissen gemeldet wird. Die Höchstzahl der gesamten Aussperrungen fällt mit 10 auf die Textilindustrie, die der beteiligten Betriebe mit 66 auf die Maschinenindustrie. In der letzteren fand sich auch die Höchstzahl der Ausgesperrten (12 510). An zweiter Stelle steht in dieser Hinsicht die Textilindustrie mit 7199, an dritter das Baugewerbe mit 2050 Ausgesperrten. Am unbedeutendsten waren die Aussperrungen in der chemischen Industrie, wo eine einzige stattfand, einen Betrieb mit 10 Beschäftigten völlig erfaßte und mit der Entlassung der Ausgesperrten und Einstellung von 10 neuen Arbeitern endete.

Ein Ballettstreik hat am Mannheimer Hoftheater begonnen. Der Intendant wünschte von den Tänzerinnen den Barfußtanz, diese lehnten ihn aber ab, weil sie der Meinung waren, er verstoße gegen die guten Sitten. Nachdem sie Feststellungsklage erhoben hatten, kündigte der Indendant mehreren Tänzerinnen. Die Organisation der letzteren verhängte darauf die Sperre über das Theater.

Die Arbeiterunruhen in Südafrika haben in den letzten Tagen geradezu revolutionäre Formen angenommen. Von weit größerer Tragweite als der Ausstand der Bergleute, der zwar auch noch andauert — im allgemeinen ist zwar eine Einigung erzielt, aber das Angebot von 17 s Tagelohn und 25 v. H. Zuschlag für die über 57 Wochenstunden hinausgehende Arbeitszeit wurde vorläufig noch von den Arbeitern abgelehnt — ist ein immer mehr um sich greifender Streik der Eisenbahner. Ihre Unzufriedenheit ist besonders auf Arbeiterentlassungen zurückzuführen, die freilich nach einer öffentlichen Erklärung des Eisenbahnministers Burton mangels ausreichender Beschäftigung unbedingt geboten waren und vorerst 70 auf 24stündige Kündigung angestellte Weiße betroffen haben sollen. Der Eisenbahner- und Hafenarbeiterverband (Railway and Harbour Servants Society) spricht indessen von 497 Entlassungen und behauptet, es läge genug Arbeit für alle diese Leute vor. Als dem Verlangen nach Wiederaufnahme des vollen Betriebs nicht stattgegeben wurde und General Botha am 6. Januar durch die Erklärung, die Regierung werde in der nächsten Parlamentssession ein Gesetz zur Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes einbringen, Öl ins Feuer goß, proklamierte die Gewerkschaft den allgemeinen Ausstand. Zunächst schienen die einzelnen Mitgliedergruppen allerdings nur in ganz geringem Umfange Folge zu leisten. Am 8. Januar sollen am Rand nur 1000 Werkstattarbeiter in den Ausstand getreten sein, wobei der Bahnverkehr ungehindert fortbestehen konnte. Einige Arbeiterführer wurden verhaftet, und die englische Presse frohlockte schon über eine Niederlage der Gewerkschaft, als diese plötzlich doch die Oberhand gewann. In Transvaal traten am 10. Januar sämtliche Eisenbahner in den Streik, und in Natal und Bloomfontain droht ein gleiches; die Gesamtzahlen der Beschäftigten werden übrigens sehr verschieden hoch angegeben, nach einigen Nachrichten sollen 35 000 Weiße und ebensoviel Farbige bei den südafrikanischen Eisenbahnen tätig sein, nach andern aber nur 5 316 Weiße und 25 830 Farbige, darunter 3 850 Inder. Einige Kohlengruben, auf denen noch gearbeitet wurde, mußten nun wegen fehlender Transportmittel geschlossen werden; bei längerem Andauern des Streiks wäre auch die Stillegung der Goldminen mit ihren rund 160 000 eingeborenen Arbeitern unvermeidlich. Der Gewerkschaftsbund der Arbeiter hat am 10. Januar in einer Sitzung, zu der die Arbeiterführer aus dem ganzen Lande auf Motorfahrrädern und in Automobilen herbeieilten, den Generalstreik empfohlen, der denn auch durch Urabstimmung am 13. Januar beschlossen wurde. Eisenbahnminister Burton erklärte, daß die Forderungen der Arbeiter dem Eisenbahnuntersuchungsausschuß vorliegen und daß die Regierung sich ihre Entscheidung vorbehalte, daß aber die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter nicht versprochen werden könne. General Smuts soll in einer Versammlung der Spezialkonstabler gesagt haben, die Regierung wünsche kein Blutvergießen, wolle aber diesmal die Arbeitersyndikate niederwerfen. Durch mehrere Dynamitanschläge und ein mit der Eisenbahnerbewegung freilich in keiner Weise zusammenhängende Erhebung Eingeborener vom Basutostamme in der Diamantmine von Jagersfontain ist die Bevölkerung in hohem Maße beunruhigt. Die ganze aktive Miliz, die allerdings teilweise mit den Streikenden lebhaft sympathisieren soll, ist bereits im Anfang des Streiks zum Schutze aufgeboten worden, auch an die Schützenvereine erging die Aufforderung, sich bereit zu halten; Bürger bildeten Ausschüsse zur Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung, und in Durban wurde das gesamte Militär mobilisiert. Am 10. Januar wurden alle waffenfähigen Bürger in Natal und Oranje zu den Fahnen gerufen; sie folgen dem Rufe im allgemeinen rasch und freudig, wie ja das syndikalistische Gebaren der südafrikanischen Arbeiterbewegung überhaupt in Bürgerkreisen viel Arbeiterfeindschaft gezüchtet hat. Es wird ein langwieriger Kampf befürchtet, wobei sich für die Lebensmittelversorgung Schwierigkeiten ergeben dürften. Die Preise beginnen schon in die Höhe zu gehen. Die Kreise der Gold- und Diamantenaktionäre Englands und des Kontinents sind durch die südafrikanischen Vorgänge schwer beunruhigt.

Arbeiterschutz.

Für den freien Samstagnachmittag tritt eine Eingabe des Zentralrats der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) an den Deutschen Reichstag ein. Sie stellt diese Forderung für alle weiblichen Arbeiter und wünscht ihre gesetzgeberische Behandlung im Anschluß an den § 137 GO. derart, daß hier statt des 5-Uhr-schlusses der 1-Uhrschluß festzusetzen wäre. Die Eingabe verweist in ihrer Begründung auf die Fortschritte, die der Gedanke der Englischen Woche in den Betrieben der Metallindustrie gemacht habe. Selbst solche der Eisenindustrie, und zwar in allen Größen, hätten vereinzelt den Frühschluß eingeführt und gute Erfahrungen mit ihm gemacht. Das Gleiche gelte von der Textilindustrie, namentlich Süddeutschlands. Eine Eingabe gleichen Sinnes bereitet auch der freigewerkschaftliche Deutsche Textilarbeiterverband vor und sucht in allen Kreisen der Textilarbeiter Unterschriften für sie. Der christliche Textilarbeiterverband tritt ebenfalls seit Jahren für diese Forderung ein. Daß es sich um eine Frage von internationaler Bedeutung handelt, die vielleicht auch am besten im Wege einer internationalen Konvention zu lösen sein dürfte, geht daraus hervor, daß die Bewegung für die Englische Woche in fast allen Kulturländern im Flusse ist. In England, dem Ausgangslande der ganzen Bestrebungen, besteht der Samstagsfrühschluß für annähernd die gesamte Industrie und Bürotätigkeit schon heute. Die französischen Verhältnisse, deren Besserung die Arbeitersyndikate jetzt ernstlich betreiben, sind Sp. 394 geschildert worden. In den Niederlanden muß nach dem Gesetz vom 7. Oktober 1911 verheirateten Frauen und solchen, die einen Haushalt zu besorgen haben, auf ihr Verlangen Samstags um 1 Uhr mittags freigegeben werden; hier haben die Textilarbeiter neuerdings einige hübsche Erfolge auch für die männlichen Arbeiter erzielt, so in Neede und Haarlem, außerdem gehen einzelne Gemeinden, wie Enschede, mit der Freigabe des Samstagnachmittages für ihre Arbeiter beispielgebend voran. Griechenland kennt, in Anlehnung an die deutsche Novelle vom 28. Dezember 1908, an Vorabenden der Sonn- und Festtage den Achtstundentag für Frauen und Jugendliche. In Österreich versucht der Christliche Textilarbeiterverband ein entsprechendes Vorgehen der Gesetzgebung herbeizuführen. — Im Deutschen Reiche verdienen die auf Einführung der Englischen Woche gerichteten Bestrebungen jetzt anläßlich der Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe besondere Förderung, da der Samstag-Frühschluß für die Arbeiterschaft die Benutzung des Sonntags für ihre Einkäufe überflüssig macht.

Besseren Schutz der Eingeborenen in den Kolonien will die an Stelle der früheren Deutschen Kongo-Liga getretene Deutsche Gesell-

schaft für Eingeborenenschutz schaffen. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, an dem Schutz und der Hebung aller unentwickelten Rassen, vor allem der Eingeborenenbevölkerung in den deutschen Schutzgebieten mitzuarbeiten. Diese Ziele sollen verfolgt werden durch regelmäßige Berichterstattung in der „Kolonialen Rundschau" über die Lebensverhältnisse und Fortschritte der Eingeborenen, über die ihrem Bestand und ihrer Entwicklung drohenden Gefahren; auf eine gerechte Eingeborenenpolitik soll hingewirkt werden, und man hofft, auf diese Weise ein besseres Verständnis zwischen der weißen Rasse und den Eingeborenen anzubahnen. Da die Eingeborenen eins der wichtigsten Güter der Kolonien darstellen, weil sie unentbehrliche Arbeitskräfte für die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien stellen, so ist eine pflegliche Eingeborenenpolitik dringend notwendig, und es wäre erfreulich, wenn die neugegründete Gesellschaft durch ihre Arbeiten die Durchführung eines wirksamen Eingeborenenschutzes in den Kolonien fördern würde.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen betrifft eine Bundesratsverordnung, die insbesondere auch für die Beschäftigung von Aufwartefrauen und sonstigem Aufsichtspersonal von Bedeutung ist.

Hiernach bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind.

Ebenso bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei, wenn sie von Personen, die sonst keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen einen „geringfügigen" Entgelt ausgeführt werden. Als „geringfügig" gilt ein Entgelt, wenn er für den Lebensunterhalt während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Beschäftigung in regelmäßiger Wiederkehr ausgeführt wird, nicht wesentlich ist.

Ferner bleiben vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bei Personen, die sonst berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, wenn die Dienstleistungen während vorübergehender Arbeitslosigkeit nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe ausgeführt werden und auf höchstens drei Arbeitstage entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Schließlich ist noch bezüglich des Aushilfspersonals bestimmt worden, daß vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben, wenn sie von Berufsarbeitern während des Bestehens eines regelmäßigen versicherungspflichtigen oder nach § 169 bis 174 RVO. versicherungsfreien Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber für andere Arbeitgeber nebenher, sei es gelegentlich, sei es in regelmäßiger Wiederkehr, ausgeführt werden.

Gegen die Fabrikation von Krankenbedarfsartikeln durch die Krankenkassen wendet sich die Berliner Handelskammer in einer an das Reichsamt des Innern und den preußischen Handelsminister gerichteten Eingabe, in der darauf hingewiesen wird, daß sich infolge der Ausgestaltung der Allgemeinen Ortskrankenkassen namentlich in den Großstädten die Lieferanten von Erzeugnissen der Chirurgie-Mechanik und Optik sowie von Krankenpflegeartikeln bedroht fühlten, weil sie mit der Möglichkeit rechneten, daß die Kassen zur Selbstlieferung bezw. Herstellung der bisher von den Gewerbetreibenden bezogenen Waren übergehen würden. Es gewinne der Plan an Wahrscheinlichkeit, daß die Ortskrankenkassen z. B. in Berlin kleine Fabriken übernehmen, die bisher im Besitze eingehender Kassen waren. Einer Aufnahme der Fabrikation durch die Krankenkassen im großen Maßstabe würden aber Bedenken sowohl im Interesse der Versicherten wie in dem der Gewerbetreibenden entgegenstehen. Die Eingabe schließt mit der Bitte an den Minister und an den Staatssekretär, dafür Sorge zu tragen, daß in den Statuten der Krankenkassen die Frage der Selbstherstellung und des Eigenverkaufs eine Regelung erfährt, durch die die Interessen der bisherigen Lieferanten der erwähnten Waren geschützt werden. Daß eine Fabrikation durch die Krankenkassen im Interesse der Versicherten Bedenken erregt, vermögen wir nicht anzuerkennen, eher dürfte das Gegenteil zutreffen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenversicherung im In- und Auslande

ist vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, in einer Sonderbeilage zum Dezemberheft des „Reichs-Arbeitsblatts" in vergleichenden tabellarischen Übersichten dargestellt worden. Als Unterlagen hierfür dienten die der Genter Hauptversammlung der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im September 1913 erstatteten Berichte über die Fortschritte auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung sowie amtliche Veröffentlichungen.

Berücksichtigt sind lediglich die Veranstaltungen der öffentlichen Körperschaften (Staaten, Provinzen, Gemeinden), nicht jedoch die Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeiter und ebensowenig die Einrichtungen der Arbeitgeber sowie der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine ohne öffentliche Unterstützung. Nicht aufgenommen sind ferner diejenigen Städte, welche reine Arbeitslosenunterstützung gewähren, die sich von Armenunterstützung nur dadurch unterscheidet, daß sie eine besondere Regelung erfahren hat und nach Ortsstatut nicht als Armenunterstützung angesehen werden soll. In den tabellarischen Übersichten werden überall neben den wichtigsten Bestimmungen für die Versicherung die Hauptergebnisse des letzten Berichtsjahres wiedergegeben, da erst sie die tatsächliche Bedeutung der Einrichtung erkennen lassen.

Bei der Darstellung der ausländischen Verhältnisse wird unterschieden zwischen Ländern mit gesetzlicher Regelung (Großbritannien, Norwegen, Dänemark), freiwilliger Arbeitslosenversicherung von Arbeitervereinen mit öffentlicher Subvention, aber ohne gesetzliche Regelung (Luxemburg, Frankreich, Niederlande, Belgien, Schweiz, Italien) und öffentlichen freiwilligen Arbeitslosenversicherungskassen (Schweiz). Für Deutschland wird unter der Gesamtüberschrift „Gemeindliche Arbeitslosenversicherung" unterschieden zwischen Zuschüssen an Berufsvereine (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen), Zuschüsse an Sparvereinigungen und Sparer (Preußen, Württemberg, Baden) und öffentlichen freiwilligen Arbeitslosenversicherungskassen (Preußen, Bayern, Württemberg).

Die Systeme der Arbeitslosenversicherung durch öffentliche Körperschaften, die bisher Anwendung gefunden haben, sind — wenn man den Begriff „Versicherung" hierbei im weitesten Sinne faßt — nach der offiziellen Erläuterung die folgenden:

I. Das System der Zuschüsse öffentlicher Körperschaften zu den Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkschaften, nach dem Orte seiner erstmaligen Einführung meist das „Genter System" genannt. Dieses System hat von allen bisher die stärkste Verbreitung gefunden. Dabei ist von Bedeutung, ob die Zuschüsse der Autonomie der Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften überlassen sind, ob auch Staatszuschüsse gegeben werden und ob diese auf dem Etat beruhen oder gesetzlich geregelt sind.

Rein Sache der Gemeinde- (oder Provinz-) Autonomie ist das Zuschußsystem in Deutschland, in Belgien, wo es am längsten und besonders stark entwickelt ist, in Holland, in Frankreich, wo neben einer Anzahl von Gemeinden und Departements auch der Staat einen Betrag von 100 000 Fr. in seinen Haushaltsplan einsetzt, der aber bisher nie verbraucht worden ist, da die geringe Bedeutung des gewerkschaftlichen Unterstützungswesens in diesem Lande durch das Zuschußsystem bisher nicht beeinflußt zu sein scheint, ferner in Luxemburg und in einigen schweizerischen Kantonen mit Kantonalzuschüssen.

Eine gesetzliche Regelung für das ganze Land ist in Norwegen, in Dänemark, in Großbritannien (dort neben der für einige Gewerbe eingerichteten Zwangsversicherung) und, wenn man auch die schweizerischen Kantone hier berücksichtigt, im Kanton Genf und im Kanton Basel-Stadt (neben der Einrichtung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherungskasse) getroffen. In den erstgenannten Ländern ist Hand in Hand mit der Arbeitslosenversicherung auch das Arbeitsnachweiswesen gesetzlich geregelt worden (vergl. das norwegische Gesetz vom 12. Juni 1906, das englische vom 20. September 1909, das dänische vom 29. April 1913 und den internationalen Bericht zur Genter Konferenz im September 1913, abgedruckt im „Reichs-Arbeitsblatt" 1913 S. 761 ff.).

Die Erfolge des Genter Systems werden in der „Erläuterung" unter Darlegung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern im allgemeinen als gering bezeichnet. Irgend ein Einfluß auf Stärke der Organisation und Ausbau der Arbeitslosenunterstützung in den Städten, die das Genter System eingeführt haben, konnte bisher nicht festgestellt werden. Die geringen finanziellen Aufwendungen, die nach den Übersichten das Genter System zur Folge hat — für 9 deutsche Städte, von denen Angaben mindestens über die jährlichen Bewilligungen vorliegen, ergibt sich eine Jahresleistung von nur wenig über 40 000 ℳ — haben zwar seine Verbreitung sehr gefördert, ergeben aber zugleich seine geringe Bedeutung für die Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit. Daher seien denn auch eifrige Befürworter des Genter Systems zu der Ansicht gelangt, daß die Einführung mindestens eines teilweisen Versicherungszwangs anzustreben sei.

Mit den Zuschüssen an die Gewerkschaften sind vielfach, so schon in Gent, Zuschüsse an Sparer oder Sparvereinigungen verbunden, die aber überall fast ganz versagt haben. Von der Verbindung mit freiwilligen Arbeitslosenkassen siehe unten.

II. Das System der staatlichen oder gemeindlichen freiwilligen Arbeitslosenkassen. Die bekanntesten Kassen dieser Art sind die der Stadt Bern, des Kantons Basel-Stadt und der Stadt Köln (in der früheren Form freie Vereinseinrichtung mit erheblichem städtischen Zuschuß). Neuerdings haben — in Anlehnung an die von der bayerischen Regierung ausgearbeiteten

Mustersatzungen — die bayerische Stadt Kaiserslautern und die württembergische Stadt Schwäbisch Gmünd mit dem Zuschußsystem die Einrichtung freiwilliger Arbeitslosenversicherungskassen verbunden, über die aber Erfahrungen noch nicht vorliegen.

Im allgemeinen leiden die auf Freiwilligkeit beruhenden Arbeitslosenversicherungskassen daran, daß sich ihnen nur verhältnismäßig wenige Arbeiter und fast nur solche zuwenden, für welche die Gefahr der Arbeitslosigkeit besonders groß oder die Arbeitslosigkeit eine regelmäßig wiederkehrende Erscheinung ist, insbesondere Bauarbeiter. Die meisten freiwilligen Versicherten hatte in ihrer früheren Gestalt die Kölner Kasse aufzuweisen; in ihrer neuen Gestalt mit Erhöhung der Beiträge hat sie bisher nur wenige solche Versicherten erlangen können.

Bessere Erfolge weist die Kölner Kasse in ihrem neuen Zweige, der Rückversicherung der Gewerkschaften, auf, die zwar mit dem Genter System verwandt ist, sich aber von ihm durch die Einführung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung unterscheidet. Auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der Selbsthilfe hat Köln bessere Erfolge erzielt als andere Städte mit dem Genter System. Denn es gelang, vier Gewerkschaften zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung auf Grund der Rückversicherung zu gewinnen. Die Bauarbeiterverbände allerdings, auf die man in erster Linie gerechnet hatte, haben bisher die Beteiligung abgelehnt, die freigewerkschaftlichen mit der Begründung, daß sie Kampf-, nicht Unterstützungsvereine seien, die christlichen, weil ein Bedürfnis für sie nicht vorliege. Im ganzen wendet die Stadt Köln für die freiwillige Versicherungskasse 60 000 ℳ auf.

III. Das System der Zwangsversicherung. Abgesehen von dem mißlungenen und schnell wieder aufgegebenen Versuch in der Stadt St. Gallen vom Jahre 1894 hat es eine Zwangsversicherung für sämtliche Arbeiter bisher nicht gegeben, ebensowenig eine solche für einzelne Gewerbe bis zu dem englischen Versicherungsgesetze von 1911. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes, das in der Zwangsversicherung etwa 2½ Millionen Arbeiter mit einem Staatszuschusse von 600 000 £ umfaßt, ist, wie es in der Erläuterung heißt, bisher noch so kurz und sein Inkrafttreten ist in eine Zeit so günstigen Geschäftsganges gefallen, daß ein endgültiges Urteil darüber noch nicht gefällt werden kann, wie dies auch die Versammlung der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Gent, in Übereinstimmung mit dem Berichte der englischen Sektion, anerkannt habe. Der Plan für eine Zwangsversicherung der Arbeiter der Uhrenindustrie im schweizerischen Kanton Neuenburg befindet sich noch im Stande der ersten Vorbereitungen.

Die amtliche Arbeitslosenzählung im Königreich Sachsen, die am 12. Oktober 1913 stattgefunden hat, wies 18 720 Arbeitslose nach, d. h. Personen, die arbeitswillig und arbeitsfähig, aber mangels geeigneter Beschäftigung oder aus sonstigen Gründen arbeitslos waren. Von ihnen waren 15 025 männlichen und 3695 weiblichen Geschlechts. Auf die Gesamtbevölkerung bezogen betrug die Arbeitslosigkeit 0,38 v. H. gegen 0,28 v. H. im Jahre 1912 und 0,26 v. H. in den Jahren 1911 und 1910. Gegenüber 1912 hat die Arbeitslosenzahl um 69 v. H. zugenommen. Auf die fünf Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau entfallen 70 v. H. aller Arbeitslosen, nur 30 v. H. auf das übrige Königreich. Der weitaus größte Teil der männlichen Arbeitslosen war wegen Aufhörens der Saisonarbeit, schlechten Geschäftsganges oder Geschäftsstille beschäftigungslos (47 v. H.). Infolge freiwilliger Kündigung waren 22 v. H. aus ihrer Stellung geschieden. Das Hauptkontingent zu den männlichen Arbeitslosen stellen das Baugewerbe und die ihm verwandten Berufe (etwa 22 v. H.); die Textilindustrie hat ebenfalls mit 6 v. H. einen ziemlich hohen Anteil aufzuweisen. Auch unter dem kaufmännischen und dem technischen Hilfspersonal herrscht vielfach Stellenlosigkeit, da fast 9 v. H. der Arbeitslosen zu dieser Gruppe gehören.

Die Arbeitslosenfürsorge in Frankfurt a. M., über die wir Sp. 347 berichtet haben, ist nach den Vorschlägen der gemischten Kommission angenommen worden.

Volkserziehung.

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Einen guten Einblick in diesen sowohl für die Jugendlichen wie für die Volkswirtschaft wichtigen Zweig des Arbeitsnachweiswesens bietet der erste Tätigkeitsbericht der Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß Berlin (Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 8). Die Erkenntnis der mannigfachen Schäden der sog. „wilden Berufswahl" führte am 16. Januar 1912 auf Anregung des Geschäftsführers des Verbandes märkischer Arbeitsnachweise zur Gründung der Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung, die am 1. August 1912 ihre praktische Tätigkeit begann. Zur Verwaltung und Beaufsichtigung wurde ein Kuratorium eingesetzt, in dem alle an der Lehrstellenvermittlung beteiligten Kreise vertreten sind, also neben den Vertretern des Verbandes märkischer Arbeitsnachweise, der der Anreger und Hauptträger der neuen Einrichtung ist, auch Vertreter der Schule, der Berufsverbände, Handwerkskammern, Innungen, der Gemeinden und der Fürsorgevereine.

Der Hauptgedanke, der der neuen Einrichtung zugrunde liegt, ist der, daß die Lehrstellenvermittlung nur nach streng abwägender, sachkundiger Berufsberatung erfolgt. Jedes Kind muß also mindestens einmal zur persönlichen Vorstellung mit Vater oder Mutter in die Sprechstunde kommen. Bei der Berufsberatung werden die Schulbildung, die körperliche Eignung, die sittliche Eignung, die wirtschaftliche Lage der Eltern sowie die Aussichten für das spätere Fortkommen berücksichtigt.

Die Lehrlingsvermittlung arbeitet in enger Fühlung mit der Volksschule. Mit Genehmigung der Schuldeputation werden schon vor dem Abgang in einer deutschen Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers Fragebogen über die künftige Berufswahl durch die Schüler ausgefüllt. Hierdurch werden die Schüler bereits auf die Wichtigkeit der Berufswahl und auf die Lehrstellenvermittlung hingewiesen und der Vermittlungsstelle wird ein ungefährer Überblick geboten, für welche Berufe sich junger Nachwuchs meldet.

In der Zeit seit der Eröffnung bis Ostern 1913 hatten sich in Berlin 8106 Knaben und 1560 Mädchen bei der Lehrstellenvermittlung um Stellen beworben. Es konnten besetzt werden 1955 Stellen mit Knaben und 1249 mit Mädchen. Seit April 1913 zeigte sich, trotz der wirtschaftlich ungünstigen Lage, doch ein guter Fortgang. Es konnten in Lehrstellen untergebracht werden 1486 Knaben und 892 Mädchen, dazu noch 866 Mädchen für Haushaltungsstellen. Die Lehrstellenvermittlung für Mädchen hat mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Teils sehen die Eltern bei Mädchen noch weniger ein als bei Knaben, daß es besser wäre, die Mädchen in feste Lehrstellen zu geben, als sie in irgend eine ungelernte Arbeit zu stecken, teils gewöhnen sich auch die Arbeitgeber nur mit Widerstreben daran, den jungen Mädchen die Zeit für den Fortbildungsschulbesuch freizugeben. Besondere Sorgfalt wird bei der Vermittlung von Haushaltungsstellen beobachtet. Hier prüft eine Beamtin vorher die Stellen, damit die jungen Mädchen zu Hausfrauen kommen, die bereit und geeignet sind, sich dieser jugendlichen Hilfen auch wirklich anzunehmen.

Auch mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen von Berlin, Schöneberg, Charlottenburg steht die Zentralstelle in engster Fühlung, und sie ist von Anfang an darauf angelegt worden, ihr Tätigkeitsgebiet auf die Provinz Brandenburg auszudehnen, da es vielfach notwendig und wünschenswert ist, Kinder in gute Lehrstellen in kleineren Städten zu bringen. Da in solchen Städten aber vielfach noch alle öffentlichen Arbeitsnachweis-Einrichtungen fehlen, so wird hier die Bildung von Ortsausschüssen angeregt, die sich aus Vertretern der Lehrerschaft, des Handwerks und der Industrie zusammensetzen und ehrenamtlich oder nebenamtlich sich der Sache annehmen. Auch die an verschiedenen Orten entstehenden Jugendpflege-Ausschüsse sollen gewonnen werden, sich der Berufsberatung anzunehmen, da es eine sehr wichtige, oft für das ganze spätere Leben entscheidende Frage der Jugendfürsorge ist, die Jugend vor einem „verfehlten Beruf" zu bewahren. Die Arbeit in der Provinz weist der Zahl nach noch keine großen Erfolge auf, die Einrichtung ist noch zu neu, und es muß noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden, doch wird das Bedürfnis nach geeigneter planmäßiger Lehrstellenvermittlung überall anerkannt, und die Bestrebungen in dieser Richtung werden auch von den Behörden unterstützt.

Wohnungswesen.

Eine Stellungnahme zum Preußischen Wohnungsgesetzentwurf bezweckt die 3. deutsche Wohnungskonferenz, die vom Deutschen Verein für Wohnungsreform für den 23. Januar 1914 nach Berlin einberufen worden ist.

In dem Aufruf zu dieser Konferenz wird darauf hingewiesen, daß mit der Wiedereröffnung des Preußischen Landtages am 8. Januar die Entscheidung über den preußischen Wohnungsgesetzentwurf näher rückt. „Wohl haben sich bisher schon viele einzelne Vereinigungen und Persönlichkeiten der Wohnungsreform zu dem preußischen Gesetzentwurf geäußert, aber die gegenwärtige Sachlage erfordert mehr: eine einheitliche, geschlossene Stellungnahme der Wohnungsreformbewegung überhaupt zu dem Ganzen wie zu den Einzelheiten des Entwurfes und sie erfordert weiter Vorkehrungen behufs praktischer Vertretung des wohnungsreformerischen Standpunkts während der Dauer der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs."

Die Tagung, zu der alle auf dem Gebiete der Wohnungsverbesserung arbeitenden Körperschaften und Einzelpersonen eingeladen sind, wird am 23. Januar, vormittags 10 Uhr, im Landeshaus der Provinz Brandenburg, Matthäikirchstr. 20/21, stattfinden. Auf der Tagesordnung steht: 1. Stellungnahme zu dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf im ganzen wie in seinen einzelnen Teilen. 2. Beschlußfassung über die Vertretung der wohnungsreformerischen Wünsche während der Dauer der parlamentarischen Verhandlungen über den Gesetzentwurf.

Über die einzelnen Teile des Gesetzentwurfs werden sprechen Geheimer Oberbaurat Dr. ing. Stübben-Berlin-Grunewald, Dr. Altenrath-Berlin, Abteilungsvorsteher in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, und Dr. K. v. Mangoldt-Frankfurt a. M., Generalsekretär des Deutschen Vereins für Wohnungsreform.

Anmeldungen werden an die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, E. V., Frankfurt a. M., Hochstraße 23, II erbeten.

Durchführung des englischen Wohnungsgesetzes. Das Ministerium für lokale Verwaltung hat einen Bericht herausgegeben über die bisherige Durchführung des 1909 erlassenen Wohnungsgesetzes (Town Planing Act) von 1909. Durch das Gesetz wird die Tätigkeit der örtlichen Verwaltungen nach 5 Richtungen hin angeregt: Einführung der Wohnungsaufsicht; Schließen und wenn nötig Abbruch gesundheitsschädlicher Wohnungen; Förderung des Kleinwohnungsbaues; planmäßige Stadt-Erweiterung und -Anlage; Anstellung von Gesundheitsbeamten.

Im Laufe der 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sind auf Grund des Gesetzes und infolge der Wohnungsaufsicht an 114 000 Häusern bauliche Verbesserungen vorgenommen worden. Die Zahl der Gemeinden, welche auf Grund des Gesetzes eine ständige Besichtigung der Häuser eingeführt haben, ist fortgesetzt gewachsen. 1909—1911 waren es 500 Gemeinden, von denen im ganzen 18 927 Häuser besichtigt wurden; 1912 waren es 778 Gemeinden mit 48 781 Häusern; 1913: 865 Gemeinden mit 51 915 Häusern. Die schärfste Maßnahme, die Schließung oder der Abbruch von gesundheitswidrigen Behausungen, wurde 1913 in etwa 13 000 Fällen angewandt. Die Förderung des Kleinwohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln wurde in den Jahren 1910—1913 durch Erstellung von 6355 Häusern betrieben, für die insgesamt 1 403 869 £ aus öffentlichen Mitteln ausgegeben wurden. Für das laufende Jahr ist bereits der Bau von 1358 Häusern fest geplant. Außer der Errichtung von Häusern durch die Gemeinden selbst wird der gemeinnützige Kleinwohnungsbau durch Hergabe billiger Darlehen gefördert. In den 4 Jahren 1910 bis 1913 wandten die Gemeinden hierfür 657 890 £ auf; in den letzten 20 Jahren vorher war für diese Zwecke insgesamt nur etwas mehr als die gleiche Summe aufgewandt worden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Gewerkschaftliche Kalender für 1914 haben die freigewerkschaftlichen Organisationen der Bauarbeiter, Brauereiarbeiter, Gastwirtsgehilfen, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Holzarbeiter, Maler, ferner der Verband Deutscher Handlungsgehilfen, der Bund der technisch-industriellen Beamten und der Zentralverband der Gemeindebeamten Preußens eingesandt.

Unter den diesjährigen Berufsvereinskalendern, soweit sie uns zugegangen sind, befinden sich wieder recht gediegene und geschmackvolle Arbeiten. Der zweibändige „Kalender für Gemeindebeamte" zeichnet sich durch die gewohnte Stärke von etwa 1000 Seiten und durch überaus großes Material an Gesetzesauszügen, Statistiken, beamtenrechtlichen Darstellungen usw. aus. Das geschmackvolle, aber auch immer dicker werdende Taschenbuch des Bundes der technisch-industriellen Beamten bringt gute Aufsätze über die soziale Bewegung des Vorjahres, die deutsche Volkswirtschaft 1913 sowie reiches Material in arbeitsrechtlicher Beziehung. Auch das Jahrbuch des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen weist eine ausführliche Darstellung des Angestelltenrechts, wenigstens soweit es für die Handlungsgehilfen in Betracht kommt, auf; für das gleiche Gebiet wird eine Übersicht der Sozialpolitik des verflossenen Jahres gegeben. Die Ausstattung auch dieses Jahrbuches ist recht gut. Den letzteren Vorzug haben unter den Arbeiterkalendern vor allem die der Gastwirtsgehilfen und der Gemeindearbeiter. Die freigewerkschaftlichen Taschenbücher bringen regelmäßig neben Kalendarien, Gewerkschaftsstatistik, inneren Verbandsangelegenheiten und Ähnlichem Übersichten über das Arbeiterversicherungswesen. Das gewerbliche Recht wird im übrigen bei den Holzarbeitern, Gastwirtsgehilfen und Malern noch näher dargestellt, teilweise in lexikalischer Form. Arbeitszeit und -löhne behandeln die Kalender der Maler, Gemeinde- und Bauarbeiter, umfangreiche statistische Angaben über Bevölkerung und Produktion in Deutschland weisen diejenigen der Bauarbeiter, Brauer und Holzarbeiter auf. Einen starken politischen Einschlag läßt kaum einer der freigewerkschaftlichen Kalender vermissen, am meisten dürfte er bei den Brauern hervortreten. Mehrfach werden auch Anleitungen zur Versammlungstechnik gegeben, so bei den Holzarbeitern und Malern. Die „Volksfürsorge" wird bei den Malern, Gemeindearbeitern und Gastwirtsgehilfen behandelt. Die letzteren, die Bau- und die Holzarbeiter geben im Anschluß an das Kalendarium auch einen Vordruck für Haushaltsstatistik. Hygienische Mitteilungen finden sich in den Taschenbüchern der Gastwirtsgehilfen und der Gemeindearbeiter. Mehrfach kommt auch die fachliche Fortbildung zu ihrem Recht, so besonders bei den Malern und bei den Bauarbeitern. An bemerkenswerten Einzelheiten sei ferner noch erwähnt, daß die Brauer eine Darstellung ihrer Urlaubsverhältnisse geben, daß die Gemeindearbeiter den „Staat als Arbeitgeber" behandeln sowie daß die Gastwirtsgehilfen Auszüge aus dem Stellenvermittler- und dem Vereinsgesetz geben. Der Holzarbeiterkalender gibt eine illustrierte Darstellung des neuen Verbandshauses, das Taschenbuch der Bauarbeiter wird durch ein Bild Bömelburgs, des unvergessenen Schöpfers ihres Verbandes, eingeleitet. — So werden Arbeiter und Angestellte aus ihren Kalendern manche Anregung schöpfen und für manche Fragen einen guten Berater in ihnen finden. H.

Jahrburch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V. XVI. Jahrg. 54. Folge. Herausgegeben von Dr. H. Crüger. Berlin 1913. Guttentag. 10 M. 269 S.

Die Kleinwohnungen der Stadt Düsseldorf an der Essener Straße. Erbaut: August 1912/13. Von Beigeordn. Knopp. Düsseldorf. 19 S.

Handbuch der Deutschen Verfassungsgesetze. Von Dr. F. Stoerk und Dr. W. v. Rauchhaupt. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913. 15 M. 587 S.

Die Ostmarkenfrage und ihre Lösung. Von Dr. v. Horn. Berlin, Julius Springer. 1913. 2 M. 120 S.

Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. 2. Hälfte (§ 118 bis Schluß). Von Dr. P. Reutzel, Dr. H. Schulz, Dr. Fr. Sitzler. Berlin 1913. Franz Vahlen. 12,50 M. 987 S.

Grundfragen der englischen Volkswirtschaft. 1. Heft. Veröffentlichungen der Handelshochschule München. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913. 4 M. 155 S.

Der Unternehmer im Rahmen des Wirtschaftsverbandes. Von Dr. K. Rötzel. München-Leipzig, Hans Sachs-Verlag. 1913. 1,20 M. 60 S.

Öffentliche Ruhehallen. Von Prof. Dr. R. Sommer. Aus der Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Hoche. X. Band. 4. Heft. Halle, C. Marhold, Verlagsbuchhandlung. 1913. 1,20 M. 49 S.

Die Entwicklung der Deutschen Portland-Zement-Industrie. Von Dr. E. Radelung. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1913. 2,50 M. 99 S.

Wiener Arbeiten aus dem Gebiete der Sozialen Medizin, herausgegeben von Dr. L. Teleky. IV. Heft. Internationale Übersicht über Gewerbekrankheiten. Von Dr. E. Brezina. V. Heft. Arbeiten. Von Dr. A. Arnstein, H. Goldstein, Dr. H. Katz, S. Peller. Wien und Leipzig 1913. A. Hölder. 8,20 M. 174 S. bez. 2,10 M. 108 S.

Briefe, Aktenstücke und Regesten zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Von R. Fester. Band I: Bis zum 6. Juli 1870 (Gramonts Erklärung). Band II: Die Emser Verhandlungen und die Nachspiele der Kandidatur. Berlin und Leipzig 1913. B. G. Teubner.

Innere Kolonisation und Kleinwohnungswesen in der Ostmark. Vortrag, gehalten von Reg.-Rat Gaede. Herausgegeben von D. Weber-M.-Gladbach, Vorsitzendem des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Soziale Zeitfragen XXV.

Die Reichsversicherung. Welche Pflichten legt sie mir auf und welche Rechte gewährt sie mir? Von F. Kühlke. Herausgegeben im Namen des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands. Von D. Weber, M. Gladbach. Soziale Zeitfragen XXVI.

Die Kinder der Tuberkulösen. Von Dr. med. Wilhelm Weinberg. Leipzig 1913. S. Hirzel. 160 S. 5 M.

Geschichte und Theorie des Kapitalismus. Von Dr. Fritz Gerlich. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 406 S. 10 M.

Grundsätze der Volksbildung. Von Dr. Alois Wurm. Volksvereinsverlag M.Gladbach 1913. 1,20 M. 125 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 85 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage von **Ernst Heinrich Moritz, Verlag in Stuttgart,** über: **„Der Staatsbürger“.**

Dr. Briefel

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 22. Januar 1914. Nummer 17.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Rollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Zur Entwicklung des Einigungswesens in Deutschland.

Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Das Jahr 1913 hat das Einigungswesen bei uns um einige große Erfolge und praktische Erfahrungen bereichert. Das erste Viertel von 1913 stand im Zeichen entscheidender Einigungs- und Schiedsgerichtsverhandlungen für das Holz-, Schneider- und Malergewerbe, und in den Ausklang des Jahres mischten sich die Friedensweisen, die den gefährlichen Kampf zwischen Ärzten und Krankenkassen im ganzen Reich zum Stillstand bringen sollten. Die interessante Technik dieses letzten Aktes des Einigungs- und Schiedswesens auf einem großen Felde der außerindustriellen Arbeitswelt zeigt viele bemerkenswerte Parallelen mit den Einigungseinrichtungen im gewerblichen Interessenkampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und läßt erkennen, daß es bei diesen Vermittlungsaufgaben nicht so sehr mehr darauf ankommt, erst besondere technische Lehren des Einigungswesens noch zu erforschen und zu verbreiten, als vielmehr beherzt im rechten Augenblicke zuzufassen, um durch geeignete Organe die Parteien aus den verfahrenen Bahnen auf eine klare Plattform zurückzuführen und hier den gordischen Knoten im ruhigen neutralen Lichte zur Lösung zu bringen.

So erfreulich die Erfolge des letzten Jahres unter diesem Gesichtspunkte sind, so täuschen sie aber darüber nicht hinweg, daß es sich hier vielfach doch nur um Erfolge einer Gelegenheitsvermittlung handelt, die mehr auf gut Glück als nach einem dem Ernst der Aufgaben und der Verantwortung angepaßten Systeme eingreift, und daß vor allem eine zentrale öffentliche Hülfsorganisation auf diesem Gebiete in Deutschland noch immer fehlt, die bei großen, das ganze Land bedrohenden sozialen Zwisten zur Vermittlung und Verständigung jederzeit wirksam beitragen könnte.

In zahlreichen fremden Ländern haben in letzter Zeit ähnliche Forderungen nach zentralen öffentlichen Friedensvermittlungsstellen sich Geltung verschafft und da und dort bereits Verwirklichung gefunden. Großbritannien besitzt seit Herbst 1911 eine Art Reichseinigungsamt in dem Industrial Council, dem der britische Premierminister in besonders schweren Notfällen durch persönliche Mitwirkung des Gesamtministeriums die denkbar höchste Autorität verleihen kann. Für die britischen Eisenbahnen ist schon vor 6 Jahren mit den Mitteln staatlichen Zwanges eine besondere umfassende Einigungsorganisation geschaffen worden, deren Ausbau und Verbesserung allerdings im Herbst 1911 neue energische Anstrengungen erforderte. Frankreich bemüht sich, in Verfolg von Briands Anregungen ein ähnlich großzügiges staatliches Einigungs- und Schiedsgerichtssystem zunächst für seine Eisenbahnen ins Leben zu rufen. Und in fast allen übrigen Kulturstaaten sind verwandte Bestrebungen im Gange, für die soziale Interessenauseinandersetzung, zum mindesten in den wichtigsten, für die Massenversorgung unentbehrlichen Industrien ein gesetzlich geordnetes Verfahren einzuführen, das den erbitterten Machtkämpfen der Organisationen auf dem Arbeitsmarkte allmählich den Platz streitig machen soll, etwa wie einst das staatliche Zivil- und Prozeßrecht das plumpe Faustrecht im Interessenstreit der Bürger, der Orden und Gilden verdrängt und teils durch die Satzung, teils durch eine vernünftige Zwiesprache an neutraler Stelle vor unparteiisch urteilenden Männern abgelöst hat.

In Deutschland bedurfte es nicht erst des Widerhalls dieser ausländischen Bestrebungen, um der Losung: Reichseinigungsamt — reichsgesetzlicher Ausbau des gewerblichen Einigungswesens bis zu einer höchsten Vermittlungs- und Schiedsinstanz! — Anhang und Unterstützung zu schaffen. Seit dem letzten großen Bergarbeiterkampf im Jahre 1905 ist der Grundgedanke dieser Forderung in Deutschland lebendig, ja, er ist eigentlich mit der ganzen langen und peinlichen Geschichte der gescheiterten Arbeitskammern von den Wurzeln an stillschweigend verwachsen. Zum ersten Male aber scharfen, zielbewußten Klang erhalten hat diese Forderung wohl während des großen Kampfes im Baugewerbe im Jahre 1910. Angesichts der betrüblichen Misère, daß die beiden Parteien, denen bei dem Gedanken an den Kampf durchaus nicht wohl war, lange nicht zusammenkommen konnten und kostbare, opferschwere Zeit vertaten, weil keine neutrale Stelle ohne weiteres sich berufen und befähigt fühlte, eine Brücke über die Kluft zu schlagen, erhoben damals Professor Dr. Ernst Francke und der Berliner Gewerberichter Magistratsrat Wölbling unabhängig voneinander in diesen Blättern (Jahrg. XIX. Nr. 37) den mahnenden Ruf, daß von Reichs wegen eine Organisation geschaffen werden müsse, um die Wiederkehr solcher kostspieligen Stockungen in dem sozialen Interessenausgleichs-

prozeß zu verhindern. Im März 1911 hat dann der Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch in einem Vortrage zu Berlin den Gedanken des Reichseinigungsamts[1]) in schärfer umrissener Gestalt in die Öffentlichkeit projiziert und einen lebhaften Meinungsaustausch über die Fragen des Ausbaus des gewerblichen Einigungswesens geweckt. Eine Fülle von literarischen Stimmen in Zeitschriften und Zeitungen ließ sich zu dem Gegenstande vernehmen,[2]) darunter einige der erfahrensten Praktiker und Theoretiker des gewerblichen Einigungswesens. Magistratsrat Wölbling widmete dem Thema außer mannigfachen Aufsätzen sogar ein kleines Buch: „Brauchen wir ein Reichseinigungsamt?"[3]). Magistratsrat M. von Schulz, der erste Vorsitzende des Gewerbegerichts Berlin, erörterte in kritischer eingehender Untersuchung in einer Abhandlung „Zur Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland"[4]) besonders die Rechtsnöte und Reformfragen des tariflichen Vermittlungs- und Schiedswesens. Im Reichstag erhielt der Gedanke des Reichseinigungsamts in etwas veränderter Gestalt bereits in der Session 1911 dadurch eine beachtliche Unterstützung, daß die Abgeordneten Dr. Pieper (Z.) und Dr. Junck (Natlib.) die Errichtung einer Reichsstelle für Arbeitstarifverträge in dem Sinne befürworteten, durch die technische und rechtliche Vervollkommnung der Tarifvertragsschließung die Bahnen für den gewerblichen Frieden wirksam zu ebnen und zu festigen. In der „Sozialen Praxis" ist der Unterzeichnete im September 1911 dieser parlamentarischen Anregung weiter nachgegangen und hat ein eingehendes Programm für die Aufgaben und die Organisation eines derartigen Reichsamts für Tarifverträge, das er sich als Vorläufer oder Kristallisationskern eines Reichseinigungsamts denkt, entwickelt.[5]) Dr. Pieper hat bei den Beratungen zum Etat des Reichsamts des Innern im März 1912 diesem Gedankengange in den Grundzügen zugestimmt.

Sodann haben die Christlichen Gewerkschaften auf ihrem Dresdner Kongreß im Oktober 1912 wertvolle kritische Beiträge zur Ausgestaltung des Einigungswesens, namentlich im Hinblick auf das fruchtbare Zusammenwirken aller beteiligten Arbeiterverbände und auf die nationale Organisation des Schlichtungsapparates, geliefert. Im Mai 1913 (XXII 1018) gaben die Petitionen des Ausschusses des Bremer Gewerbegerichts und des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) auf Errichtung eines Reichseinigungsamts dem Reichstag wiederum Anlaß, seine Sympathien für einen systematischen Ausbau der Streitschlichtungsinstitutionen mit zentraler Spitze mit starker Mehrheit auszusprechen. Endlich haben die Arbeiten und die Verhandlungen der Gesellschaft für Soziale Reform zu Düsseldorf im November 1913 eine erneute gründliche Aussprache über das Problem der klaren rechtlichen und architektonischen Durchbildung des gewerblichen Einigungswesens und seiner Krönung in einem Reichseinigungsamt gebracht.

Die künftigen Aufgaben auf dem Gebiete des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland und seine Entwicklungslinien für die nächste Zukunft dürften durch diese Hinweise und kritischen Ausführungen deutlich genug gekennzeichnet sein. Daß diese Forderungen und Entwicklungsvorschläge sich alle in Bahnen bewegen, die eine Fortbildung der bisher in Deutschland vorhandenen Stämme und Formen des Einigungswesens bedeuten, also organisch vorbereitet und gut unterbaut sind, erhellt aus einem Überblick über die bisherige Gestaltung des Einigungswesens in Deutschland. Wenn man sich dessen Wachstum, seine Leistungen und seine sozialen Erfolge vergegenwärtigt, so gewinnt man überdies die für alle künftige Reformarbeit wertvolle Überzeugung, daß es sich trotz der bisherigen Zersplitterung und Unzulänglichkeit der Einigungseinrichtungen doch um recht gesunde und fruchtbare Entwicklungsanlagen handelt.

* * *

Die friedliche Vermittlung zur Verhütung oder zur raschen Beilegung von gewerblichen Arbeitskämpfen stützt sich in Deutschland, nachdem die vereinzelten freiwilligen Einigungsämter nach Dr. Max Hirschs Vorschlägen in den 1870er Jahren sich rasch verflüchtigt hatten einmal auf die einigungsamtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte laut den Gesetzen von 1890 und 1901, zu der die allerdings geringfügige Wirksamkeit vereinzelter Innungseinigungsämter für Streitfälle zwischen Innungsmitgliedern tritt. Das Verfahren der gewerblichen Einigungsämter, das unter dem Vorsitz des neutralen Gewerbegerichtsvorsitzenden unter Mitwirkung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl und von beratenden Beisitzern erfolgt und sich nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes (Abschnitt VII) und der Zivilprozeßordnung richtet, hat an einzelnen großen Plätzen Deutschlands hervorragende Erfolge gezeitigt, so vor allem in Berlin und München.

Über den inneren sachlichen Zusammenhang zwischen Gewerbe- und Einigungsamt und über die Eignung der Gewerberichter zu solcher Vermittlungstätigkeit macht Wölbling („Brauchen wir ein Reichseinigungsamt?" S. 28 u. S. 57 ff.) lehrreiche Bemerkungen:

Bei den zahllosen Sühneversuchen zur gütlichen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten, die das Gewerbegerichtsgesetz (§ 41) vorschreibt, erlangte der Gewerbegerichtsvorsitzende eine besondere Fähigkeit zu Verhandlungen in Kollektivstreitigkeiten. „Oft entwickelt sich auch aus Rechtsstreitigkeiten heraus, namentlich wenn gleichartige Fälle sich wiederholen, ein einigungsamtliches Verfahren zwecks Beseitigung des Streitpunktes durch ein allgemeines Abkommen." . . . „Das Herannahen großer Kämpfe kann der Gewerberichter oft schon wochen- und monatelang, ja manchmal jahrelang bei der Prozeßtätigkeit an dem vermehrten Auftreten bestimmter Streitfragen, an der Verschärfung des Verhandlungstons beobachten. . . . Die erfolgreichen Vermittler sind daher fast ausnahmslos aus den Kreisen der Gewerbegerichtsvorsitzenden hervorgegangen. . . ." Durch die täglichen Verhandlungen gewinnt der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen sicheren Einblick in die Arbeitsverhältnisse, in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und lernt außerdem die führenden Persönlichkeiten der beiden Parteilager allmählich gut kennen.

Die jährliche Statistik der Gewerbegerichte liefert ein zahlenmäßiges Bild von den Anrufungen, den Einigungsverhandlungen, den Schiedssprüchen der gewerbegerichtlichen Einigungsämter und ihren Erfolgen. Aber es ergibt sich eben nur ein zahlenmäßiges Bild von der direkten amtlichen Tätigkeit der gewerblichen Einigungsämter als solcher und nicht zugleich von der mittelbaren friedenstiftenden und persönlich vorbeugenden Wirksamkeit ihrer Leiter.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter im Deutschen Reich:

	Anrufungen			Zustandekommen			Unterwerfung unter den Schiedsspruch			
	von beiden Teilen	nur von den Arbeitgebern	nur von den Arbeitnehmern	einer Vereinbarung	eines Schiedsspruchs	keines von beiden	seitens beider Teile	nur seitens der Arbeitgeber	nur seitens der Arbeitnehmer	seitens keines Teils
1912	142	12	155	185	42	77	85	4	1	2
1911	153	81	185	143	68	66	49	5	6	7
1910	284	28	119	176	48	90	85	4	5	4
1909	154	9	130	121	29	52	20	7	1	1
1908	181	8	134	151	85	76	26	6	8	—
1907	180	9	150	135	51	78	40	7	2	3
1906	258	6	234	195	38	20	29	8	4	2
1905	165	10	175	128	25	164	14	8	6	2
1904	7	156		80	21	47	10	8	5	3
1903	39	185		54	13	36	17	4	10	1
1902	25	119		35	10	40	4	1	12	2

Wenn viele Gewerbegerichte nach der Statistik überhaupt noch nicht einigungsamtlich tätig gewesen sind, so mag das nach Wölbling daran liegen, daß bei der Formlosigkeit des Einigungsverfahrens mancher Fall in kleinen Orten, der unter der Hand geschlichtet wurde, von der Statistik nicht erfaßt wird:

„Man berücksichtige, daß z. B. die beim Berliner Gewerbegericht bestehenden 69 Schlichtungskommissionen von der Statistik gar nicht erfaßt werden. Ebenso mag mancher Bürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Gewerbegerichts ist, es unterlassen, von einer Schlichtungsaktion zu den Akten des Gewerbegerichts Notiz zu nehmen. Man muß auch wissen, daß die Tätigkeit eines Gewerbegerichtsvorsitzenden sich nicht darauf beschränkt, förmlich vorgetragene Fälle zu erledigen, sondern daß er durch beständige Fühlung mit den Führern beider Parteien schon den Anlaß zu Streitigkeit aus dem Wege schaffen muß und kann, was am besten in ganz formloser Weise geschieht. Wenn z. B. bei dem großen Streik im Baugewerbe 1910 von Gewerbegerichten verhältnismäßig wenig zu hören war, so hat sich doch nachträglich herausgestellt, daß an allen möglichen Orten mehr oder minder amtliche Verhandlungen stattgefunden haben, die bei dem bestimmten Verlangen nach einem zentralen Vertrag zwar nicht zum Abschluß führen konnten, aber doch der künftigen Einigung besonders durch Klarstellung der Streitpunkte vorgearbeitet hatten. . . ." Wenn bei dem großen Bergarbeiterstreik 1905 die Berggewerbegerichte vollständig versagten, so erklärt sich das, wie Wölbling noch hinzufügt, aus dem Umstand, daß gerade in den

[1]) „Reichseinigungsamt". Sonderdruck aus der „Soz. Prax." 1911.

[2]) Herkner, Somlo, Prenner, Sinzheimer, Schrüffer, Bueck, Tänzler, Döblin, Umbreit, Winnig, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, Westdeutsche Arbeiterzeitung, Der Gewerkverein, Sozialkorrespondenz, Köln. Ztg., Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe.

[3]) Berlin, Franz Vahlen. 1911. 95 S. 2,80 M.

[4]) Annalen für Soziale Politik und Gesetzgebung. 1911. Heft 1 S. 183. Heft 2 u. 3.

[5]) „Eine Reichsstelle für die Arbeitstarifverträge" von Dr. Waldemar Zimmermann. Soz. Praxis XX 1617 ff.

westlichen Industriegebieten das Vertrauen besonders zu den kleineren Gewerbegerichten nicht erheblich zu sein scheint.

So wenig also auch die Statistik der friedensvermittelnden Tätigkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter gerecht wird, eben so unbestreitbar ist, daß die Institution als solche für die großen Aufgaben, die die moderne Arbeitsverfassung und Arbeiterbewegung auf dem Gebiete der kollektiven Streit- und Kampfverhütung stellt, trotz der hervorragenden persönlichen Vermittlungsleistungen vieler Gewerbegerichtsvorsitzender seit langem nicht genügte, sondern der Ergänzung durch freie organisatorische Schöpfungen der in den Interessenausgleich verwickelten Parteien bedurfte. Das beweist am besten die großartige Entwicklung der Schlichtungs- und Einigungsausschüsse außerhalb der Gewerbegerichte auf dem Boden der Tarifverträge.

Wenn auch einzelne dieser tariflichen Friedensinstitutionen in Deutschland bereits bis ins vorige Jahrhundert zurückreichen, wie z. B. die der Buchdrucker und hier und da auch der Bau- und Holzarbeiter, so ist doch dieses Verfahren zur Förderung des Arbeitsfriedens recht eigentlich erst eine Schöpfung des letzten Jahrzehnts. Zur Zeit der Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1906 waren Tarifschiedsgerichte, Schlichtungskommissionen und Differenzenvermittler in den meisten Gewerben noch Seltenheiten, die zudem über den Kreis des Gewerbes hinaus kaum bekannt waren und förmlich erst sozialwissenschaftlich entdeckt werden mußten. Diese Verhältnisse haben sich dann aber von Jahr zu Jahr ruckweise geändert. Der Wetteifer im Ausbau der gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber und der massenhafte Abschluß von Verständigungsverträgen dieser beiden Organisationsgruppen über die Arbeitsnormen und Lohntarife haben systematisch den Boden bereitet, aus dem die freien Einigungs- und Schiedsstellen in stattlicher Zahl rasch empor wachsen konnten.

Im Jahre 1906/7 waren in den 1646 Arbeitstarifverträgen, die dem Statist. Amt (vgl. „Beiträge" Nr. 8. 1908) gemeldet waren, schon 676 mit besonderen Tarifschlichtungsausschüssen oder Einigungsorganen versehen; 22 davon besaßen sogar gestaffelten Instanzenzug.

Im Jahre 1908 wies die amtliche Tarifvertragsstatistik, deren Darstellungsmethode inzwischen abgeändert war, Doppelzählungen vermied und den — nicht gerade glücklichen, weil zweideutigen — Begriff der Tarifgemeinschaften für die von mehreren Arbeiterverbänden gemeinsam abgeschlossenen Tarifverträge eingeführt hatte, unter 1973 gemeldeten Tarifgemeinschaften bereits 1154 mit Schlichtungs- oder Einigungsorganen auf, und zwar galten davon 350 für je einen ganzen Ort und 339 für größere Bezirke.

Im Jahre 1909 besaßen von den 2090 in jenem Jahre in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften 1117 Schlichtungs- und Einigungsorgane; darunter 238 Orts-, 214 Bezirks- und 5 Reichstarifverträge.

Im Jahre 1910 waren solche Organe in 2241 von den 3756 neu abgeschlossenen Tarifgemeinschaften vorgesehen und zwar in 458 Orts-, 876 Bezirks- und 2 Reichstarifverträgen. 1389 der also ausgestatteten Tarifverträge galten für das Handwerk, im Gegensatz zu den 852 übrigen Verträgen, die für Industrie-, Handels- und Verkehrsgewerbe und für die Landwirtschaft unter Einrichtung von Schlichtungsorganen geschlossen waren.

Bei den 3868 im Jahre 1911 neu in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften gab es Schlichtungs- und Einigungsorgane in 1997 Fällen (in 1261 Firmen-, 360 Orts-, 374 Bezirks- und 2 Reichstarifen); 1240 davon galten für das Handwerk (und zwar 663 Firmen-, 297 Orts-, 278 Bezirks- und 2 Reichstarife).

Für das Jahr 1912 läßt sich infolge einer Änderung der amtlichen statistischen Darstellung die Ausgestaltung des Einigungswesens in den neu hinzugekommenen Tarifverträgen nicht feststellen. Dafür ergibt aber die zum ersten Male für Ende 1912 ermittelte Bestandsstatistik aller am 31. Dezember 1912 überhaupt in Kraft stehenden neuen und alten Tarifverträge ein Bild der gesamten Ausdehnung der Schlichtungs- und Schiedsinstanzen auf tarifvertraglichem Boden. In der Gesamtzahl der 10739 Tarifgemeinschaften, die Ende 1912 in deutschen Gewerben Geltung hatten und 159 930 Betriebe mit mehr als 1 1/2 Millionen Arbeiter beherrschten, sahen 5916 Gemeinschaften für 131 616 Betriebe mit 1 278 172 Personen Schlichtungs- oder Einigungsorgane vor; und zwar 10 Reichstarife (für 9205 Betriebe mit 80589 Arbeitern), 1406 Bezirkstarife (für 69 231 Betriebe mit 741 931 Arbeitern) und 1078 Ortstarife (38 056 Betriebe mit 230 779 Arbeitern); der Rest von 3422 Tarifen mit Schlichtungsausschüssen bezog sich auf 15 124 Einzelfirmen mit 224 903 Arbeitern. Dieses Gesamtbild ist außerordentlich erfreulich, es zeigt, daß über die Hälfte aller Tarifgemeinschaften, und zwar gerade die bedeutendsten und umfassendsten — denn sie beherrschen zusammen mehr als 4/5 aller tarifgemeinschaftlich geregelten Betriebe und Arbeiterschaften — sich ein organisiertes Einigungs- und Schiedswesen angegliedert hat. Nur 2376 dieser Tarifgemeinschaften mit Schlichtungs- und Einigungsorganen beschränkten sich auf Handwerkszweige und -betriebe (nämlich 2 Reichs-, 686 Bezirks-, 791 Orts- und 897 Firmentarife); die große Mehrheit der tariflichen Schlichtungseinrichtungen hat sich in der eigentlichen Industrie eingebürgert. Die amtliche Statistik führt keine weiteren Einzelheiten über die tariflichen Einigungsorgane an; der erläuternde amtliche Text bemerkt dazu:

„Mehr über die Schlichtungs- und Einigungsorgane als die Zahlen (in den Spalten 1 bis 20 dieser Übersicht) konnte aus dem zur Verfügung stehenden Material nicht gegeben werden. Die darauf bezügliche Frage 6 des Zählblattes fragt nur danach, ob im Tarifvertrag ein Schlichtungs- und Einigungsorgan vorgesehen ist oder nicht, ohne über die Zusammensetzung, das Verfahren und den Rechtsgang bei diesen Organen Angaben zu verlangen. Auch aus dem Wortlaut der Tarifverträge läßt sich über diese Punkte verhältnismäßig wenig entnehmen. Die Bestimmungen hierüber in den Tarifverträgen sind manchmal recht undeutlich gefaßt. In vielen Fällen begnügt man sich mit der Bestimmung, daß das Schlichtungsorgan aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein soll. Auch abgesehen davon, daß nicht für alle Tarifverträge ihr Wortlaut vorlag, reichen daher die in ihnen enthaltenen Angaben über Schlichtungs- und Einigungsorgane nicht als Unterlage zu einer zuverlässigen Darstellung über Wesen und Verfahren dieser Einigungsinstanzen aus. Auch bei der neuen Bestandsstatistik ließ sich eine solche Darstellung nicht ermöglichen, die die Aufnahme einer beträchtlichen Anzahl von Einzelfragen lediglich über diese Organe erfordert haben würde. Bei den durch die neue Bestandsstatistik schon an sich gesteigerten Ansprüchen an die berichtenden Verbände erschien eine solche Mehrbelastung vorläufig nicht angebracht."

Es ist schade, daß sich die amtliche Bearbeitung durch diese doch nicht unüberwindlichen Schwierigkeiten hat abschrecken lassen, auch nur einen Teil der wichtigsten Fragen über den Aufbau der Schlichtungs- und Einigungsorgane, über die Instanzenstafflung, die früher (1906/7) doch schon einmal bearbeitet worden war, und vor allem über den Wirkungsbereich der Organe in den veröffentlichten Zahlenüberfichten zu beantworten. Aus dem im Archiv der Verbände ruhenden Berichten hätte sich auch gewiß ein Bild über den Betriebs- und Personenkreis, für die jene Organe vermittelnd wirken sollen, in ungefähren Ziffern skizzieren lassen. Aus der Angabe, daß ein solches Organ auf Grund eines Firmen- oder eines Ortstarifs errichtet ist, kann man bei den ungeheuren Größenunterschieden der Betriebe und der örtlichen Arbeiterzahlen eines Gewerbezweiges sich solches Bild nicht machen.

Eine knappe Gliederung der oben mitgeteilten Ziffern nach Gewerbegruppen unter besonderer Berücksichtigung der Reichstarife sei hier immerhin versucht.

Von jeher hat sich das Baugewerbe durch den Ausbau seiner Tarifverträge im Sinne der Schlichtung und Vermittlung für vorkommende Streitfälle ausgezeichnet. Schon um 1906/7 sah weit über ein Drittel (276) seiner Tarifverträge solche Organe vor; in dem großen Reigen der 2466 zu Ende des Jahres 1912 geltenden Tarifgemeinschaften weisen 1820, darunter 1074 Bezirkstarife und 1 Reichstarif (Isolierer) Vermittlungsorgane auf. Einzelne Abteilungen des Baugewerbes wie das Maler-, das Stuckateur- und das Steinsetzergewerbe schließen überhaupt nur noch ausnahmsweise einmal einen unvollständigen Tarifvertrag ohne Ortstarifämter oder Schlichtungskommissionen, wie die Einigungsorgane hier heißen, ab. Hochentwickelt ist die Organisation des Vermittlungswesens auch im Bereich der dem Baugewerbe nahestehenden Industrie der Steine und Erden und in der Holzindustrie. Hier ist die Hälfte der Tarifverträge mit Schlichtungsstellen ausgestattet. Die Reichszentralstelle für das tarifliche Einigungswesen im Holzgewerbe ist übrigens von der Statistik aus methodologischen Gründen nicht erfaßt, ebenso nicht im Bau-, Schneider- und Malergewerbe. Eine noch dichtere Entwicklung als im Holzgewerbe weist das Einigungswesen im Schneidergewerbe auf; gut damit bestellt ist es auch im Schuhmacher-, Tapezierer-, Papierarbeiterberuf sowie im Bäcker- und und überwiegend auch im Braugewerbe, falls überhaupt der Tarifvertragsgedanke Platz gegriffen hat.

Der Entwicklung der tariflichen Vermittlungsorgane im Holzgewerbe kommt die im Maschinenbau und der Metallindustrie allmählich näher, wenn es sich hier auch bisher noch in größerer Zahl um Schlichtungsorgane auf dem Boden von Firmentarifen handelt und Orts- und Bezirksorgane für das Einigungswesen nur

im Klempner- und Schlossergewerbe stärker vertreten sind. Aber, was gegenüber der Unkenntnis weiter Kreise betont zu werden verdient: die Ende des Jahres 1912 in Kraft stehenden Firmentarifverträge und auch die Schlichtungs- und Einigungsorgane waren in den größeren Industriebetrieben und Fabriken dieses Produktionszweiges ziffernmäßig noch stärker verbreitet als in seinen Handwerksbetrieben.

In höherem Grade gilt das noch von der Textilindustrie, die freilich vorläufig überwiegend erst Firmentarifverträge (nur 8 Orts- und Bezirkstarife waren abgeschlossen) besitzt; diese aber sind zu vier Fünfteln mit Schlichtungs- und Einigungsorganen versehen.

In den Gewerben mit eigentlichen Reichstarifverträgen, soweit sie nicht bereits erwähnt sind, also in den polygraphischen Gewerben (Buchdruck, Chemigraphie, Xylographie und Lichtdruck, Form- und Notenstechereien), ferner in den Betrieben des Verbandes deutscher Konsumvereine (für Bäcker, Markthelfer, Lagerarbeiter, Kontoristen, Kutscher usw.) und endlich im Verwaltungsbereich der Ortskrankenkassen für die Angestellten sind tarifliche Schlichtungsstellen etwas Selbstverständliches.

Ohne zu verkennen, daß in manchen Produktionszweigen mit allerdings meist sehr unreifer Tarifvertragsentwicklung (Chemische Industrie, Tabakindustrie, Schank- und Theatergewerbe) die Schlichtungs- und Einigungsorgane noch wenig Wurzel geschlagen haben, darf man doch aus dieser Übersicht schließen, daß mit dem Tarifvertrag zugleich die Organisation ständiger, gleichseitiger Ausschüsse von Arbeitgebern und organisierten Arbeitern eine außerordentliche, von Jahr zu Jahr steigende Entfaltung in allen gefestigten Tarifvertragshandwerken und -industrien nimmt und bereits als integrierender Bestandteil eines einigermaßen gut beratenen Friedensabkommens gelten kann. Je größer der räumliche Geltungsbereich eines Tarifvertrags, je bedeutungsvoller und wichtiger also ein Tarifvertrag ist, um so größer ist nach den Ergebnissen der Tarifvertragsstatistik auch die Wahrscheinlichkeit, daß bei seiner Vereinbarung gleichzeitig die Errichtung eines gemeinschaftlichen Schlichtungsorgans von den Parteien zur friedlichen Regelung der Auslegungszwistigkeiten, etwa auftauchender unvorhergesehener Streitfälle und auch zur kampflosen Erneuerung des Vertragsverhältnisses bei Ablauf des alten Tarifs mitbedacht und festgelegt wird. Während nämlich von 7809 Firmentarifen, die Ende 1912 in Kraft standen, nur 3422, also noch nicht 44 v. H. eine Schlichtungsstelle vorsahen, bildeten von den 1386 Ortstarifgemeinschaften 1078, d. h. 78 v. H., und von den 1531 Bezirkstarifen 1406, d. h. 92 v. H., die Grundlage für Schlichtungs- und Einigungsorgane. Von den 11 Reichstarifgemeinschaften entbehrte nur 1 in einem graphischen Spezialzweige der Einigungsinstanzen.

Alle diese Angaben betreffen freilich nur das äußere Wachstum des gewerblichen Einigungswesens auf dem Boden der Tarifverträge und gewähren keinen bestimmten Anhalt für die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Organe. Wieviele von ihnen mögen ausschließlich erst auf dem Papier stehen, ohne je in Bewegung gesetzt zu sein? Wieviele von ihnen mögen versagt haben, wenn sie in irgend einem ernsteren Falle ihre vermittelnde Tätigkeit entfalten sollten? Wieviele aber mögen anderseits durch die bloße Tatsache ihres Bestehens vorbeugend und kampfverhütend gewirkt haben, ohne daß es erst einer Anrufung der Einigungsstelle bedurfte, da sich die im Unrecht befindliche Partei sagen mußte, daß sie vor dem genossenschaftlichen Kritikerkreis des Schlichtungsausschusses mit unbilligen Forderungen nicht viel Ehre einlegen, geschweige denn durchdringen würde! Und von einer ganzen Zahl von Schlichtungskommissionen, Tarifämtern, Schiedsgerichten ist es über die Kreise der Beteiligten hinaus bekannt, daß sie sehr lebhaft arbeiten und stattliche Leistungen vermittelnder und auslegender Tätigkeit in Streitfällen aus dem Tarifvertrag aufzuweisen haben. Der größte Teil der Dutzende von Schlichtungskommissionen, die mit dem Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts in Verbindung stehen, liefert Zeugnis dafür, und wer den häufigen Verhandlungen der Schlichtungskommission für die Berliner Holzindustrie jemals beigewohnt hat, weiß die Nützlichkeit ihres wahrlich nicht einfachen Wirkens zu würdigen.

Aber es läßt sich auch allgemein mit einigen statistischen Ziffern belegen, daß die tariflichen Vermittlungsstellen in ihrer breiten Masse, wenngleich sie nach außen nur selten hervortreten, nicht bloße Versöhnungsembleme sind, sondern tatsächlich auch den Arbeitsfrieden im Gewerbe fördern. Allerdings kann es sich angesichts der Dürftigkeit des statistischen Stoffes nicht um eine exakte Beweisführung handeln, sondern es läßt sich nur mit Hilfe einer gewissen „Konjekturalstatistik" mittelbar der Nutzen der tariflichen Einigungsorgane dartun.

Dem Wunsche der Sozialpolitiker entsprechend sucht nämlich das Statistische Amt seit 1907 die Frage zu beantworten, wieviel von den Tarifabschlüssen der einzelnen Jahre im Gefolge einer friedlichen Lohnbewegung oder nach einem offenen Kampfe (Streik, Aussperrung) zustande gekommen sind. Obgleich nun die erstmaligen Vertragsabschlüsse leider nicht von den Erneuerungen bereits bestehender Tarifverträge in der Statistik der Friedens- und Kampfgrundlagen getrennt sind, so kann man bei dem dynamischen Überwiegen der Erneuerungen und Verlängerungen und gemäß dem Erfahrungssatze, daß erstmalige Tarifverträge vielfach aus Kämpfen geboren werden, doch annehmen, daß die friedlichen Tarifvereinbarungen der Statistik wesentlich auf das Konto der bereits bestehenden Verträge zu buchen sind. Ausnahmen wie der Kampf um die Tariferneuerung im Baugewerbe 1910 und im Malergewerbe 1913 stören wohl die These, aber widerlegen sie nicht. Bei der Erneuerung bestehender Tarifverträge fällt nun aber den tariflichen Vermittlungs- und Einigungsorganen die entscheidende Rolle teils bei der Vorbereitung der Revision, teils bei der Bestätigung und Durchführung der Neuvereinbarungen zu. Läßt sich also nachweisen, daß in den Tarifgewerben der Abschluß von Tarifverträgen mehr und mehr in friedlicher Verständigung ohne Kampf erfolgt, so liefert das gleichzeitig mittelbar den Nachweis, daß die tariflichen Einigungsorgane in großer Zahl eine fühlbare und überwiegend erfolgreiche Wirksamkeit im Verkehr zwischen Arbeitgebern und organisierten Arbeitern entfalten. Aus den freilich lückenhaften, andererseits manchmal doppelzählenden statistischen Berichten der Arbeiterverbände läßt sich nun schätzungsweise ermitteln (das Statistische Amt vermeidet diese Summierungen), daß im Jahre 1907 Tarifverträge für rund 220 000 Arbeiter auf friedlichem Wege und für 120 000 im Gefolge von Streik oder Aussperrung abgeschlossen sind (für die übrigen Tarifgruppen fehlten die Angaben). 1908 stellten sich die Ziffern auf 371 000 Arbeiter mit friedlichem und auf 44 000 mit Kampfabschluß der Tarifverträge; 1909 für 167 000 Tarifarbeiter friedlich und für 86 000 mit Kampf; 1910: 490 000 friedlich und 307 000 mit Kampf (davon 240 000 im Baugewerbe); 1911: 319 000 friedlich und 169 000 mit Kampf und endlich 1912 (erweiterte statistische Anschreibungen): 336 000 friedlich, 63 000 mit Kampf und 38 000 teilweise infolge friedlicher Lohnbewegungen, teilweise infolge Streik und Aussperrung.

Es sind also außerordentliche steigende Vermittlungsleistungen in den Tarifgewerben zu beobachten, die mit dem starken Wachstum der Schlichtungs- und Einigungsorgane sicherlich in einem natürlichen Zusammenhange stehen, wenn auch schwere Mißerfolge trotz eifrigster Vermittlungsbemühungen gelegentlich nicht ausbleiben. Jedenfalls bietet die Durchschnittsziffer der friedlichen Tarifabschlüsse in den letzten sechs Jahren für mehr als 300 000 Arbeiter gegenüber der Ziffer der Tarifkämpfe mit nur 130 000 Arbeitern — also reichlich 2 : 1 — einen beredten Ausdruck für das günstige Verhältnis der Erfolge zu den Mißerfolgen innerhalb des Wirkungsbereiches der Tarifvertragspolitik, und den tariflichen Schlichtungs- und Einigungsorganisationen ist ein hervorragender Anteil daran zuzusprechen.

Nimmt man zu diesen Leistungen der gewerbegerichtlichen Einigungsämter, der tarifvertraglichen Schlichtungs- und Schiedsstellen und der aus amtlichen und privaten Instanzen gemischten Friedensinstitutionen hinzu, was von einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens durch gelegentliche Vermittlung in verzweifelten kritischen Lagen geleistet worden ist, gerade auch bei drohenden Massenkämpfen, so erscheint das Entwicklungsbild des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland, zumal wenn man seine Jugend bedenkt, durchaus ermutigend und verheißungsvoll. Aber von einem Zustande, der uns gestattete, die Hände in den Schoß zu legen und alles der „natürlichen Entwicklung" zu überlassen, sind wir trotz allem noch recht weit entfernt.

Und abermals Arbeitswilligenschutz!

Es wäre verwunderlich gewesen, wenn die Scharfmacher im preußischen Landtage, der am 8. Januar seine Beratungen begonnen hat, sich die Gelegenheit hätten entgehen lassen, mit neuen Deklamationen über den Arbeitswilligenschutz ihre alten politischen Ziele einer Entrechtung der Lohnarbeiter zu verfolgen. Zwar wurde am 10. Januar diese Saite in der großen Aussprache zwischen dem Grafen Yorck von Wartenburg und dem Reichskanzler im Herrenhause nur leise berührt, um so kräftiger aber dann in der

Etatsdebatte im Abgeordnetenhause. Der erste Redner der Konservativen, Abg. Winckler, drang am 13. Januar auf verstärkten Schutz der Arbeitswilligen und dankte dem Reichskanzler für seine im Reichstag gegebene Zusage, daß er auf diesem Gebiete die Führung übernehmen werde; nebenbei versetzte er dem Staatssekretär des Innern einen Seitenhieb, weil er zwar eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung zurzeit für unausführbar erklärt, damit sie aber für die Zukunft in Aussicht gestellt habe. Der Reichskanzler bestritt dies und äußerte, er halte eine solche Versicherung in absehbarer Zeit für aussichtslos. Namens der Zentrumspartei sprach sich Abg. Herold gegen Maßnahmen aus, die über die jetzige Gesetzgebung hinausgehen, weil diese ausreiche, wenn ihre Vorschriften nur überall richtig angewandt würden. Der Vertreter der Nationalliberalen, Abg. Dr. Röchling, der gleichfalls die Arbeitslosenversicherung glatt ablehnte, hielt zwar einen wirksameren Schutz der Arbeitswilligen für nötig, meinte aber, schon jetzt sei die Polizei in Preußen auf Grund des allgemeinen Landrechts befugt, die Mißstände des Streikpostenstehens zu beseitigen, und deshalb sei ein besonderes Gesetz dagegen nicht erforderlich. (Hierzu ist zu erinnern, daß das Reichsgericht durch Urteil vom 4. Februar 1901 das unterm 24. April 1900 in Lübeck erlassene allgemeine Verbot der Streikposten für ungültig erklärt hat.) Die Freikonservativen, für die Abg. v. Zedlitz am 14. Januar sprach, haben einen besonderen Antrag eingebracht, die Regierung aufzufordern, für einen besseren reichsgesetzlichen Arbeitswilligenschutz im Bundesrat einzutreten. Die Regierung gab hierauf durch den Minister des Innern die Erklärung ab, daß bereits strengere Weisungen ergangen sind:

Es bestehen Polizeiverordnungen, nach denen die Nichtbefolgung von Anordnungen unter Strafe gestellt wird, welche nicht nur gegen Störungen des Verkehrs sich richten, sondern auch den Zweck haben, die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf der Straße und den Schutz der Person zu sichern. Diese Verordnungen sind durch eine Entscheidung des Reichsgerichts als rechtsbeständig anerkannt worden. Infolgedessen habe ich nicht versäumt, den Oberpräsidenten entsprechende Weisungen zu geben, derartige Verordnungen auch in ihren Bezirken zu erlassen. Ich glaube, daß es tatsächlich möglich sein wird, in dieser Weise Ausschreitungen besser zu verhindern, als es bisher der Fall gewesen ist.

Solange es sich nur darum handelt, die Ruhe und Ordnung auf den Straßen und Plätzen aufrecht zu erhalten, den Schutz der Person zu sichern und Ausschreitungen zu verhüten, soll die Polizei ihres Amtes walten. Arbeitskämpfe dürfen nicht im Faustrecht auf der Straße durchgefochten werden. Aber man wird sich der Besorgnis nicht verschließen, daß diese neuerdings ergangenen Weisungen auch dazu dienen werden, die Arbeiter in der legitimen Ausübung des ihnen reichsgesetzlich (§ 152 GO.) gewährleisteten Rechtes der gemeinsamen Arbeitsniederlegung zu hindern. Und man wird deshalb der Ausführung dieser Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. (Auch der Verband sächsischer Industrieller befürwortet in einer Eingabe an die Regierung 1. die Ausbildung geeigneter Polizeibeamter und 2. die schärfere Anwendung und nötigenfalls Ergänzung der Vorschriften zum wirksameren Schutz der Arbeitswilligen.) In diesem Zusammenhange klingt es doch wie ein blutiger Hohn, wenn der Führer der Konservativen Abg. v. Heydebrand am 15. Januar ausrief: „Man braucht bloß ein Arbeiter zu sein, um heute recht zu haben. Das nennt man großzügige Sozialpolitik!"

Gegenüber diesem Drängen auf Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter ist es geboten, den Spieß umzudrehen und eine Sicherung und Erweiterung dieses Grundrechts zu verlangen: Beseitigung des § 152 Abs. 2 und des § 153 der GO., Ausschließung des Erpresserparagraphen bei Streikankündigungen, Bestrafung der gewaltsamen Verhinderung an der Ausübung des Koalitionsrechts. In diesen Dingen sollten alle Arbeiterorganisationen einig gehen. Mit voller Zustimmung verzeichnen wir endlich einen Beschluß, den der Ausschuß des Deutschen Arbeiterkongresses (Vorsitzende Behrens und Stegerwald) am 13. Januar gefaßt hat; er lautet folgendermaßen:

Der Ausschuß des deutschen Arbeiterkongresses nimmt von der Erklärung des Herrn Reichskanzlers in seiner Rede vom 10. Dezember 1918 im Reichstage Kenntnis, daß „in die Koalitionsfreiheit nicht eingegriffen werden darf" und daß „gegen die Auswüchse des Koalitionswesens nicht eingeschritten werden soll durch Ausnahmegesetze, sondern nur auf dem Boden des gemeinsamen Rechts", und ferner davon, daß der Herr Reichskanzler „den Herrn Staatssekretär des Innern gebeten hat, die Erfahrungen, die in dem Verlauf der Arbeiterstreitigkeiten in Deutschland gesammelt worden sind, und die Erfahrungen, die in den anderen Ländern gemacht wurden, zusammenzustellen", und daß diese Zusammenstellung dem Reichstag auch als „Grundlage für die weitere Behandlung dieser wichtigen Frage" vorgelegt werden wird.

Der Ausschuß erachtet es als unerläßlich, daß, um ein unparteiisches Urteil über das Maß der „Auswüchse des Koalitionswesens" zu gewinnen und insbesondere um Klarstellung der Frage, wie auf dem Boden des gemeinen Rechts diese Auswüchse wirksamer bekämpft werden können, herbeizuführen, auch die gleichzeitige Feststellung in der beabsichtigten Denkschrift erfolgt, in welchem Umfange Auswüchse des Koalitionswesens (Koalitionszwang, Terrorismus usw.) von Unternehmern, Unternehmerorganisationen und Syndikaten zum Schaden von Arbeitnehmern und anderen Unternehmern stattgefunden haben. Die Beschränkung der Denkschrift bloß auf Arbeitsstreitigkeiten würde kein unparteiisches Urteil ermöglichen und insbesondere nicht geeignet sein, Maßnahmen auf dem Boden des gemeinen Rechts vorzubereiten.

Der Ausschuß spricht deshalb die Erwartung aus, daß jene Denkschrift auch einbezieht die Erfahrungen über alle Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern, Angestellten und deren Organisationen, insbesondere die von Arbeitgebern und deren Organisationen (Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit, Arbeitsausschluß von Angehörigen bestimmter Organisationen, Zwang zum Eintritt in Werkvereine, Führung von schwarzen Listen, geheime Abmachungen über Annahme oder Nichtannahme von Arbeitnehmern, Streikbrechervermittlungswesen u. a.) veranlaßt werden.

Die „Soziale Praxis" hat sofort in ihrer Besprechung der damaligen Ankündigung des Reichskanzlers (Sp. 327) die Ergänzung der besagten Denkschrift nach dieser Richtung als unumgänglich gefordert, wie es jetzt die obige Kundgebung so nachdrücklich tut.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die erste Lesung des Sonntagsruhegesetzes im Reichstag

(15. und 16. Januar) hat gezeigt, daß leider der Wille zu einer durchgreifenden Verbesserung der gegenwärtigen Sonntagsruheverhältnisse bei den meisten Parteien des Reichstags — in scharfem Gegensatz zu seiner früheren Haltung — über alle Erwartungen gering ist, ja daß nicht einmal die bescheidenen Fortschritte, die der Regierungsentwurf bringt (Sp. 441), vor Verstümmelung ganz sicher sind.

Der Direktor im Reichsamt des Innern Dr. Caspar begründete den Gesetzentwurf: Der vorläufige Entwurf von 1907 habe von Arbeitgebern und -nehmern heftige Kritik erfahren. Dieser trage der gegenwärtige Entwurf insofern Rechnung, als er die Verhältnisse in offenen Verkaufsstellen und in Kontoren grundsätzlich verschieden regle. Die volle Sonntagsruhe sei nicht durchführbar. Die ländliche Bevölkerung könne auf den Sonntag zum Einkauf ihrer Bedürfnisse nicht ganz verzichten. Eine Abstufung der Arbeitszeit nach der Einwohnerzahl der Gemeinden würde aber willkürlich sein; hier müsse die statutarische Regelung eintreten. Von der gesetzlichen Festlegung einer allgemeinen Ladenschlußzeit sei abgesehen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten verschieden lägen. Die Herausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe aus der Gewerbeordnung bezwecke die Einbeziehung einiger Gewerbezweige unter das Gesetz, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen.

In der Erörterung wurde der Standpunkt der Handlungsgehilfen von dem Führer des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen Abg. Marquart vertreten; dieser sprach nicht für die nationalliberale Fraktion, sondern nur für sich persönlich. Er wünschte dringend, daß zu den Grundlagen des Entwurfs von 1907 zurückgekehrt werde. Zwei Stunden Sonntagsarbeit reichten vollständig aus. Auch viele Prinzipale seien für volle Sonntagsruhe. Die Hoffnungen der Angestellten auf die Gemeinden seien bisher großenteils enttäuscht worden. Den Verwaltungsbehörden dürfe nicht die Bestimmung von Ausnahmesonntagen zufallen. Die Prokuristen hätten zwar meist eine dem Arbeitgeber ähnliche Stellung; es gebe aber auch kleine Prokuristen, die denselben Schutz beanspruchen könnten wie die übrigen Angestellten. Nachdem sich Marquart noch auf den früheren preußischen Handelsminister Freiherrn v. Berlepsch als einen warmen Befürworter der völligen Sonntagsruhe berufen hatte, schloß er mit der Mahnung an die Kommission, nicht materielle Güter über ideelle zu stellen. Auch Graf Posadowsky (fraktionslos) unterstrich diesen letzteren Gedanken, als er am Ende einer prächtigen, warmherzigen Rede betonte, die Sonntagsruhe sei nicht nur eine geschäftliche Frage und nicht nur vom Debet- und Kreditstandpunkte zu beurteilen, sondern sie sei eine im Ziele sehr tiefgehende sittliche Frage. Auch sei keine Sonntagsheiligung möglich ohne Sonntagsruhe, und die Heiligung könne nicht nur im Gottesdienstbesuche, sondern auch darin bestehen, daß jeder das Glück habe, einen Tag in der Woche sein Familienleben zu genießen, herauszutreten aus dem finsteren Laden, in Gottesnatur wieder ein natürlicher Mensch zu werden und das Gleichgewicht gegenüber der Not und Arbeit des Lebens wieder zu gewinnen. Der vorliegende Gesetzentwurf komme dem Ziele der vollständigen Sonntagsruhe einen Schritt näher. England habe strenge Sonntagsruhe, der englische Sonntag sei eine Quelle großen Segens für das britische Volk, und dieses sei troß der

Sonntagsruhe die reichste Nation der Welt. Der gegenwärtige Entwurf sei ein Gesetz der Ausnahmen; acht Instanzen würden für seine Ausführung geschaffen. Bei der Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung seien es nicht so sehr die materiellen Lasten, sondern die kleinen Schwierigkeiten, die kleinen Schikanen, die einem schließlich auf die Nerven fielen; eine gleichmäßigere Regelung unter tunlichster Ausschaltung der Willkür einzelner Behörden sei deshalb ratsam. Das Gesetz hätte auf den Unterschied zwischen Großstädten und Kleinstädten aufgebaut werden sollen. Für die großstädtischen Handlungsgehilfen habe eine Sonntagsruhe, wie sie der Gesetzentwurf bringe, gar keinen Wert.

Von den Fraktionen des Reichstags trat die sozialdemokratische für die volle Sonntagsruhe ein; ihre Redner waren die Abgeordneten Bender, Dr. Quarck und Feuerstein. Sie führten aus, der vorliegende Entwurf berücksichtige die rückschrittlichen Wünsche des Deutschen Handelstags, auf die Forderungen der Angestellten sei keinerlei Rücksicht genommen. Gemeinden, Polizei und Verwaltungsbehörden sollten auch künftig das Maß der Sonntagsruhe bestimmen. Bisher seien die Ortsstatuten größtenteils ein Instrument zur Verstümmelung der Sonntagsruhe gewesen. In Hamburg sei z. B. den Grabsteinhändlern (!) erlaubt worden, Sonntags nachmittags von 2 bis 7 Uhr offen zu halten. Die Rücksicht auf das platte Land sei maßlos übertrieben. Man treibe durch diese Art Mittelstandspolitik nur die Angestellten in die großen Städte. Zudem sei die volle Sonntagsruhe auch auf dem Lande durchführbar; das bewiesen in Württemberg die Konsumvereine, die trotz starker Landkundschaft die Sonntagsruhe vollkommen innehielten. Verfehlt sei es, die Prokuristen nicht mit in das Gesetz einzubeziehen. Auch viele Arbeitgeber sehnten sich nach voller Sonntagsruhe. Die gegenwärtige Vorlage stehe in vollem Gegensatze zu dem Gutachten des Reichsgesundheitsamts über die Gesundheitsverhältnisse der Kontoristen. Die letzten zwanzig Jahre hätten bewiesen, daß die Nachteile, die anfangs jedes solches Gesetz bringe, alsbald wieder verschwänden. Das Verbot der Sonntagsarbeit in Frankfurt a. M. habe nicht dem kleinsten Ladeninhaber den Bankerott gebracht. Zu verwerfen sei der Gedanke, Unterschiede der Sonntagsruhe nach Größe der Gemeinden einzuführen; das seit 1891 überwundene traurige Schauspiel kleinkapitalistischer Habsucht würde sich dann wiederholen und in fünf Jahren die ganze deutsche Sonntagsruhe kaput machen. Die Rechtszersplitterung, die das Sondergesetz in einer Zeit, die den Ruf nach Vereinheitlichung des Arbeitsrechts gezeitigt habe, bringe, sei überaus bedenklich. Die Sozialdemokraten würden nur einem Gesetze zustimmen, das mindestens eine Sonntagsruhe bringe, wie sie heute in den Gemeinden bestehe, die darin am weitesten fortgeschritten seien. Zumindest müsse in das Gesetz die Bestimmung hinein, daß die Aufhebung solcher vorgeschrittenen Ortsstatute unzulässig sei. Der Vormittag nach 10 Uhr müsse in allen Betrieben frei sein. Auch der Abgeordnete Mumm (Wirtschaftliche Vereinigung) vertrat den Standpunkt, der Gesetzentwurf bringe außerordentlich wenig. Die volle Sonntagsruhe sei in Groß- und Mittelstädten ohne Schaden für Handel und Verkehr eingeführt, das Publikum gewöhne sich an sie. Die vielen Ausnahmen, die der Entwurf vorsehe, erschwerten es, je zur vollen Sonntagsruhe zu kommen.

Die anderen Fraktionen stellten sich den Wünschen der Handlungsgehilfen weniger freundlich gegenüber. Die Konservativen, Reichsparteiler, Elsässer und Polen stimmten darin überein, daß wenigstens in den Großstädten die volle Sonntagsruhe möglich sei; auch der Abgeordnete Erzberger (Zentrum) neigte sich zu dieser Auffassung. Für die Zentrumspartei sprachen außer ihm noch die Abgeordneten Birkenmayer, Pauly und Giesberts. Letzterer wich erheblich von den Anschauungen seiner Fraktionskollegen ab und hielt insbesondere den Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzes nicht für so ungünstig wie sie. Die Redner des Zentrums außer Giesberts wandten sich nachdrücklich gegen den Gedanken der völligen Sonntagsruhe, welche auf dem Lande der Ruin des Mittelstandes sein würde. Abgeordneter Erzberger bezeichnete den Entwurf als teils ungenügend, teils unannehmbar. Er äußerte starke Bedenken gegen die Abtrennung der Materie von der Gewerbeordnung; das könne auch auf andere Teile der letzteren zurückwirken. Zudem sei auch in vielen Industriebetrieben die volle Sonntagsruhe durchführbar, ja die Kommission müsse sich mit der Frage der 36stündigen Ruhezeit, von Samstagabend 6 Uhr ab, beschäftigen. Der Gesetzentwurf belaste den Mittelstand, der von der Regierung tatkräftige Hilfe erwarte, schwer. Hoffentlich werde auch der Hansabund die mittelstandsfreundlichen Bestrebungen unterstützen. Abgeordneter Birkenmeyer ging über Erzbergers Standpunkt noch hinaus und erklärte, vom Standpunkte der Interessenten seines Wahlkreises aus darum bitten zu müssen, daß es bei den gegenwärtigen fünf Stunden verbleibe; auch Abgeordneter Pauly-Cochem meinte, der Entwurf schädige die Mittelstandsinteressen aufs schwerste.

Ebenso vertrat der einzige Redner der Fortschrittlichen Volkspartei Abgeordneter Gunßer den rein mittelständlerischen Standpunkt. Das Gesetz begünstige Hausierhandel und Warenhäuser und werde, falls der Entwurf unverändert Gesetz werde, „geradezu verheerende Wirkungen" auf dem Lande und in den Kleinstädten haben. Für die Konditoren seien Ausnahmebestimmungen nötig. Unbedingt erforderlich für die Angestellten sei ein Endtermin, etwa 2 Uhr nachmittags: „dann bleibt den Angestellten immer noch eine schöne Zeit zur Erholung übrig." Für die Kontore würde eine Stunde Arbeitszeit genügen. Ferner wandte sich der fortschrittliche Redner dagegen, daß die günstigeren Bestimmungen bestehender Ortsstatute aufgehoben werden sollten. Mit den Sozialdemokraten übereinstimmend hielt er auch für die Apotheken die Einführung der Sonntagsruhe für nötig. Über den Endtermin hinaus müßte bis zum „definitiven" Ladenschluß noch eine Viertelstunde konzediert werden. Abgeordneter Gunßer befürwortete die ununterbrochene Arbeitszeit. Hierin stimmte ihm neben dem Reichsparteiler Warmuth auch der nationalliberale Fraktionsredner List bei, der allerdings eine Unterbrechung durch den Gottesdienst allenfalls zulassen will. List trat auch für einen festen Endtermin, 2 oder 3 Uhr, ein. Ferner stimmten die beiden liberalen Redner darin überein, daß sie die Nichteinbeziehung der Prokuristen für unbedenklich hielten. List erklärte sich im übrigen ausdrücklich mit der Form des Sondergesetzes einverstanden. Im Gegensatze zu manchen andern Rednern meinte er, eine gewisse Schablone für das ganze Reich werde sich nicht umgehen lassen; auch der Landbewohner müsse sich an eine gewisse Beschränkung der Verkaufszeit gewöhnen können. Die Genehmigung der Ortsstatuten solle einer höheren Behörde übertragen werden. Graf Carmer-Zieserwitz (konf.) trat für Aufhebung der Sonntagsarbeit der Bureauangestellten ein und begrüßte es, daß die Stunden, die zur Beschäftigung freigegeben werden, nicht gesetzlich festgelegt werden sollen. Er meinte im übrigen, für die Angestellten sei in letzter Zeit so erfreulich viel geschehen, daß man sich jetzt einmal des selbständigen Mittelstandes annehmen müsse. In ähnlichem Sinne sprach Abgeordneter Warmuth (Reichspartei): „Wenn wir einen Damm gegen die großkapitalistische Sturmflut aufrichten wollen, dürfen wir unter keinen Umständen die volle Sonntagsruhe einführen." Warmuth wünschte, daß nicht nur die Apotheken, sondern auch die Drogerien von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen werden sollten. Die höheren Verwaltungsbehörden sollten die Interessenten hören und ihre Entschließung von deren Zweidrittelmehrheit abhängig machen. Der Pole Dombeck wandte sich gegen Ausnahmesonntage für Vergnügungszwecke. Zu dem die sabbathtreuen Juden betreffenden § 3 stellten sich Zentrum, Konservative, Reichspartei und Nationalliberale freundlich; Fortschrittler, Sozialdemokraten und Wirtschaftliche Vereinigung äußerten lebhafteste Bedenken gegen ihn. Der Gesetzentwurf wurde schließlich einer besonderen Kommission überwiesen, die als Vorsitzenden den Abgeordneten Trimborn (Zentr.) gewählt hat.

Die Verbände der Handlungsgehilfen haben dem Deutschen Reichstag zahlreiche Eingaben übermittelt, von denen diejenigen des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände am ausgiebigsten begründet sind. In der Hauptsache fordern die Organisationen grundsätzlich volle Sonntagsruhe; die Soz. Arbeitsgemeinschaft und der DHV. wollen einen Sonntag vor Weihnachten mit neunstündiger, der Verein der Deutschen Kaufleute einen solchen mit achtstündiger Arbeitszeit zugelassen sehen, die Soz. Arbeitsgemeinschaft ist allenfalls zu zwei solchen Sonntagen bereit. Jeder der Verbände hält den 6 Uhr-Schluß dabei für erforderlich. Abweichend von der vollen Sonntagsruhe sollen regelmäßig, den Eingaben des VDK. und des Zentralverbands der Handlungsgehilfen gemäß, die offenen Verkaufsstellen von Milch, Fleisch, Backwaren und Eis zwei Stunden geöffnet sein dürfen; der DHV. und die SAG. wollen auch frische Blumen zu diesen Bedürfnisartikeln gezählt wissen, auch läßt der DHV. Fleisch hierbei aus und sagt allgemeiner: „und ähnliche Erzeugnisse". Der VDK. und die SAG. halten die Unteilbarkeit der zwei Stunden für nötig, der DHV. konzediert einmalige Trennung und verschiedene Festsetzung der Zeiten für die einzelnen Geschäftszweige seitens der höheren Verwaltungsbehörde. Der VDK. will, daß die Arbeitszeit nicht über 10 Uhr vormittags hinaus dauert, die SAG. verlangt, daß die zwei Stunden „möglichst vor der Kirchzeit liegen". — Bemerkenswert ist, daß die Eingabe der Soz. Arbeitsgemeinschaft, offenbar in berechtigter Erkenntnis der engen Verkupplung der Fragen der Sonntagsruhe und des industriellen Frühschlusses am Sonnabend, über den letzteren in einer Anlage einige Arbeitgeberantworten auf eine Umfrage des Verbands Deutscher Handlungsgehilfen wiedergibt.

Die Entschließungen des Bundesrats auf Beschlüsse des Reichstags, die sozialpolitisches Interesse haben, sind nach der dem Reichstage zugegangenen Übersicht folgende: Die vom Reichstage verlangten Gesetzentwürfe zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur, zur Regelung des Kinematographentheaterwesens, ein Reichs-Theatergesetz und ein Gesetz zur Bekämpfung der Animierkneipen sind ausgearbeitet und liegen dem Bundesrat zum Teil vor. Dem Beschluß des Reichstages auf Anstellung von Baukontrolleuren hat der Bundesrat keine Folge gegeben, ebenso nicht dem Verlangen nach einem Reichs-Berggesetz. Erwägungen über die Schaffung eines einheitlichen Privatangestelltenrechts für die technischen Angestellten und für die Bureauangestellten schweben zurzeit. Dasselbe gilt von der Neuregelung der Arbeitsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten und der Rechtsanwaltsgehilfen. Eine gesetzliche Regelung der Frage, wie weit die Industrie zu den Kosten des Handwerks bei der Lehrlingsausbildung herangezogen werden könnte, ist vor-

läufig nicht ins Auge gefaßt, da die Verhandlungen mit den Beteiligten zu einem negativen Ergebnis geführt haben. Erwägungen schweben über die Vorlegung eines **Kartellgesetzes**. Ein besonderes Reichsgesetz zur Bekämpfung der **Tuberkulose** wird nicht für nötig erachtet, da die bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften ausreichen. Den Gesuchen um **Ernteurlaub der Soldaten** soll in umfangreichem Maße entgegengekommen werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die gegenseitige Bekämpfung der großen Gewerkschaften im Bergbau ist seit dem Ruhrstreik von 1912 maßlos gehässig und widerwärtig. Eine Durchsicht der Inhaltsverzeichnisse der freigewerkschaftlichen „Bergarbeiterzeitung" und des christlichen „Bergknappen" ergibt für das Jahr 1913, selbst wenn man nur diejenigen Beiträge zählt, deren Überschrift schon die polemische Absicht gegen die andre Organisation anzusehen ist, etwa folgendes Bild. Die „Bergarbeiterzeitung" setzte sich mit der christlichen Gewerkschaftsbewegung in 61 Artikeln, 1 Feuilleton, 1 Gedicht, 32 Beiträgen unter „Arbeiterbewegung" und 109 Beiträgen unter der stetigen Rubrik „Aus dem Lager der päpstlich Geduldeten" auseinander. Der Bergknappe führte die Polemik in 32 Artikeln, 10 kleinen Notizen, 2 Gedichten, 18 Beiträgen unter „Knappschaftliches", 21 unter „Arbeiterbewegung", 8 unter „Streiks" und 48 unter „Aus dem Vereinsgebiet". Indem man also die Beiträge, deren Kennwort der Inhalt nicht anzumerken ist, sowie diejenigen, die nebenher gegen die Konkurrenzorganisation polemisieren und endlich die ganz aufs Parteipolitische hinauslaufenden Notizen außer Acht läßt, ergibt sich bereits ein Kampf mit 204 freigewerkschaftlichen und 184 christlichen gegen einander gerichteten Beiträgen. Zwei große Organisationen, die den unabhängigen Gewerkschaftscharakter einander nicht im Ernst abstreiten können, sollten einen Weg finden, um diese unwürdige, Kraft und Geld vergeudende Befehdung auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken. Man läßt sich solche Kämpfe allenfalls da gefallen, wo eine junge Organisation mit neuen Ideen auf den Kampfplatz tritt und noch damit rechnet, die Gegner einmal samt und sonders abzustechen; aber über diese Jugendzeit sollten doch die Bergarbeiterverbände nachgerade hinaus sein, und mit dem Alter ihrer Verbände sollte auch die Einsicht kommen, daß man sich tolerieren und miteinander arbeiten muß, auch wenn einander Weltanschauungsgegensätze trennen mögen. Hat man einmal erkannt, daß man den Rivalen nicht vernichten kann und daß dieser nutzlose Kampf gewaltige Kosten und Kräfte, die wahrlich dem **Wohle der Arbeiter besser zugutekämen**, verschlingt, so ist es ein Gebot der Klugheit, das im Unternehmerlager längst befolgt wird, sich nicht ein paar hundert Mann abjagen zu wollen, sondern die einigenden, konstruktiven Momente zu suchen und zu betonen. Der Mitgliederrückgang in den beiden großen Bergarbeiterverbänden beweist am besten, wie falsch die gegenwärtige Methode ist. Wenn beide Gegner einander so herunterputzen, wie dies bei ihnen Mode geworden ist, so entsteht unter den Organisierten sowohl wie unter den Außenstehenden Verwirrung und Organisationswiderwille. Auf den beiden großen Bergarbeiterverbänden ruht die volle Verantwortung für den Schaden, den sie auf diese Weise dem ganzen Gewerkschaftsgedanken zufügen.

1913 ein gutes Arbeiterjahr in England. Entgegengesetzt den Berichten der großen Arbeiterorganisationen in Deutschland (Sp. 450) erklärt die amtliche Labour Gazette, das verflossene Jahr sei für die englische Arbeiterschaft gut gewesen: Drei Jahre guter Beschäftigung liegen hinter uns, sagt das vom Handelsministerium herausgegebene Blatt; die erste Hälfte des Jahres 1913 erreichte den höchsten Stand dieser Periode, in den späteren Monaten flauten die Geschäfte zwar in einigen Industrien etwas ab, aber im ganzen genommen war am Ende des Jahres die Beschäftigung ausgesprochen gut. Während dieser Zeit von drei Jahren herrschte eine ungewöhnliche Nachfrage nach Arbeitern, die Löhne sind in den meisten Gewerben gestiegen, so daß die Arbeiter nach beiden Richtungen Nutzen gehabt haben: mehr Arbeit und höheren Lohn. Allerdings ist dagegen zu halten eine Erhöhung der Lebensmittelpreise, die besonders stark in den Jahren 1911 und 1912 war, während sie 1913 nur teilweise zunahm. Berichte, die sich auf fast eine Million organisierter Arbeiter beziehen, geben die Arbeitslosigkeit im verflossenen Jahre mit 2,1 v. H. an, während die Zahlen für die beiden vorhergehenden Jahre etwas größer waren, 1910 dagegen 4,7 v. H.

Die Organisation der Angestellten in Frankreich hält sich nach den neuesten Mitteilungen (Correspondence du Secrétariat social, Oktober) noch immer in sehr engen Grenzen. Erst 50 000 Angestellte haben sich beruflich zusammengeschlossen, während die Gesamtzahl der Angestellten fast 2 Millionen erreicht. Die Organisationen gliedern sich in drei Verbände: der nationale Verband der Angestelltensyndikate (der C. G. T. angeschlossen, Sitz Paris), der Verband der Angestellten Frankreichs (neutral, Sitz Rouen) und der französische Verband der katholischen Angestelltensyndikate (Sitz Paris). Die beiden letzteren Verbände haben in diesem Jahre Kongresse abgehalten; der katholische Verband, der in Paris tagte, beteiligte sich auch an der Zusammenkunft der Angestellten Frankreichs in Bordeaux, wo eine Reihe von Wünschen aufgestellt wurde, u. a.: Begrenzung des Arbeitstags auf 10 Stunden, 1½stündige Mittagspause, Zwölfuhrschluß an Sonnabenden für alle Geschäfte, die keinen Kleinverkauf haben, und Frühschluß an einem anderen Tage für die an Sonnabendnachmittagen geöffneten Geschäfte, Kampf gegen die Abschaffung des wöchentlichen Ruhetages, Ausrottung der Nachtarbeit von Frauen und Kindern, Verbot der Beschäftigung von Kindern bei Verkaufsständen, allgemeines Arbeitsverbot in Kellerräumen, Einführung bezahlten Urlaubs, Verbesserung der Schiedsgerichtsbarkeit, Regelung der Kündigungsfristen, Fachunterricht und Ausdehnung der Rechte der Syndikate. Zur Durchsetzung mancher dieser Forderungen haben vor allem die katholischen Syndikate schon eine Reihe von Kundgebungen veranstaltet.

Arbeitskämpfe.

Die österreichische Buchdruckeraussperrung hat durch Verhandlungen, die am 6. und 9. Januar unter Vorsitz des Obergewerbeinspektors Dipl.-Chem. Tauß stattfanden, nicht beendigt werden können. In der Stellenvermittlungs- und Arbeitszeitfrage stehen sich die Standpunkte der beiden Parteien noch schroff gegenüber, während in der Maschinenmeister- und der Maschinensetzerfrage wie auch in der Mindestlohnfrage eine gewisse Annäherung unverkennbar ist. Es heißt, die Arbeitgeber wollten bis zum 15. Februar auf alle Fälle aussperren, weil bis dahin die Geldmittel der Gehilfen erschöpft sein sollen. Letzteres wird von diesen natürlich durchaus bestritten. Auch hebt die Gehilfenschaft, deren Solidarität bewundernswert zu sein scheint, hervor, daß bereits 300 Betriebe mit etwa 3600 Gehilfen und mehr als 900 Hilfsarbeitern den vorläufigen Tarif der Gehilfen unterzeichnet haben. Die Verlegenheit der Buchdruckereibesitzer beginnt sehr groß zu werden. Noch immer erscheinen in manchen Orten seit Wochen keine bürgerlichen Blätter. Auch das Wiener und Niederösterreichische Telephonbuch kann nicht erscheinen. Einzelne illustrierte Blätter helfen sich in bemerkenswerter Weise dadurch, daß sie wesentliche Partien aus ausländischen Zeitschriften photographieren und mit Hülfe einzelner Faktoren und Obermaschinenmeister auf chemigraphischem Wege wiedergeben lassen. Diese Blätter boykottiert nun die Arbeiterschaft. In Deutschland sind bisher immer noch, trotz persönlicher Bemühungen einzelner Druckereibesitzer, sehr wenig Streikbrecher angeworben worden. Deutsche Prinzipale gehen teilweise mit dem Gedanken um, Streikarbeit in ihren Betrieben herstellen zu lassen; die Gehilfenschaft hat im „Korrespondent" keinen Zweifel gelassen, daß sie einen schweren Neutralitätsbruch in einem solchen Vorgehen erblicken würde. Einen beachtlichen Solidaritätsbeweis von österreichischen Staatsbeamten erbringt der Verein der K. K. Revisoren und Rechnungsführer des K. K. Postsparkassenamtes zu Wien. Der Verein entzieht der Linzer Druckerei, die seine Zeitschrift bisher gedruckt hat, infolge der Aussperrung die Herstellung derselben „aus Sympathie mit den um ihr Koalitionsrecht und ihre Existenzmöglichkeit kämpfenden Arbeitnehmern".

Die Niederwerfung des südafrikanischen Generalstreiks, auf die bereits die starke Heranziehung von Bewaffneten und Militär hindeutete, ist nun mit aller Gewalt erfolgt. Im allgemeinen hat der Streik einen ruhigen Verlauf genommen; kaum daß ein paar ernsthafte Verwundungen vorgekommen sind. Das Militär hatte daher nur wenig Anlaß einzuschreiten; die Verhängung des Belagerungszustands wirkte als solche schon außerordentlich stark auf die Haltung der Arbeiter ein. Lediglich in Johannesburg kam es zu einem ernsthaften Zusammenstoß, der freilich das Schicksal des gesamten Streiks entscheidend beeinflußte. Hier hatten sich ein Dutzend namhafter Streikführer mit 2 bis 300 Streikenden im Gewerkschaftshause verbarrikadiert, um Verhaftungen zu entgehen. General Botha, der die zweifellos hervorragende Gefahr des südafrikanischen Streiks für die koloniale Selbstverwaltung sowie für den Goldmarkt der Welt klar erkannte, setzte die Verhaftung der Führer damit durch, daß er ein schweres Geschütz vor dem Gebäude auffahren ließ und ein Bombardement androhte, wenn die Belagerten, denen Licht, Wasser und Telephon abgeschnitten war, sich nicht binnen 15 Minuten bedingungslos ergäben. Die syndikalistischen Führer, die angeblich bis zum letzten Atemzug ausharren wollten, warteten nicht den ersten Schuß ab, sondern ergaben sich und wurden verhaftet. Sie wurden zunächst nach Kriegsrecht 21 Tage ins Gefängnis geschickt, dann wird gegen sie Anklage erhoben werden. Nach dieser Verhaftung erfolgte keine Zunahme des Generalstreiks, wie man hätte erwarten sollen, wenn die

Streikenden wirklich Gut und Blut für ihre Führer opfern wollten; der Kampf flaute vielmehr rasch ab, obwohl es nicht an führenden Persönlichkeiten der südafrikanischen Arbeiterbewegung fehlte, die, wie der Abg. Creswell, in Freiheit blieben und die Führung hätten übernehmen können. Creswell begnügte sich mit einem papiernen Protest gegen die Gewaltherrschaft und appellierte an den Freiheitssinn der Briten und der Buren; er mußte sich indes mit den Tatsachen abfinden. Mitte Januar begannen die ersten Abbröckelungen vom Generalstreik, und wenn nicht alles täuscht und die strenge Depeschenzensur nicht ein falsches Bild hervorruft, kann jetzt der Streik als erledigt gelten. Die Eisenbahner werden größtenteils wieder eingestellt, und auch die Bergleute sind meist schon wieder zur Arbeit zurückgekehrt. Das Kriegsrecht hat das Geschäftsleben schwer geschädigt. Die „Nordd. Allg. Ztg." weist darauf hin, daß die Verhängung des Kriegszustandes überflüssig werde, wo jede Streikgefahr für die der Allgemeinheit dienstbaren Betriebe gesetzlich unterbunden sei. In England hat General Bothas Vorgehen den Beifall der Konservativen gefunden, die dessen Methoden gern auch auf die völlig anders gearteten Verhältnisse des Mutterlandes übertragen wissen möchten.

Arbeiterschutz.

Erweiterung der Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen.

Nach § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung sind den Gewerbeinspektoren grundsätzlich bei Ausübung der Fabrikaufsicht „alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden verliehen". In Preußen aber war bisher der Erlaß von gewissen Verfügungen hinsichtlich der Befolgung von Vorschriften der GO. sowie die Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften bei der Staatsanwaltschaft den Ortspolizeibehörden übertragen. Hierin tritt nun eine Änderung ein. Eine im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe (Ministerialblatt der Handels- u. Gewerbeverwaltung, 14. Jahrg. Nr. 1 vom 10. Januar 1914) erklärt, es erscheine geboten, „den Gewerbeinspektoren die Ausübung der ihnen durch § 139b Abs. 1 der GO. gewährten Befugnis zum selbständigen Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 der GO. bezeichneten polizeilichen Verfügungen nicht länger vorzuenthalten."

§ 120d gibt die Befugnis, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze (§ 120a: Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter in Fabriken, § 120b: Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands, § 120c: besondere Fürsorge für Arbeiter bis zum 18. Lebensjahre) erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. § 120f Abs. 2 gewährt die Möglichkeit, für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige „Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird", Anordnungen zu erlassen, durch die Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen geregelt werden. § 137a verbietet die beschränkte Mitgabe von Arbeit nach Hause für Arbeiterinnen und Jugendliche.

Der Ministerialerlaß bestimmt demgemäß, daß § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 folgende Fassung erhält:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Übelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120d und 139b der GO. die Ausführung der Maßnahme anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c der GO. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. . . . Die Verfügung ist dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört . . . zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120f Abs. 2 und in § 137a Abs. 3 der GO. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbständig zu erlassen.

Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen die Arbeiterschutzbestimmungen fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen. Sie haben diese . . . wenn es sich um einen der im § 146 der GO. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Ersten Staatsanwalt beim zuständigen Landgericht und, wenn es sich um einen der in §§ 146a bis 150 der GO. mit Strafe bedrohten Fälle handelt, bei dem Amtsanwalt beim zuständigen Schöffengericht zu beantragen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Übersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden. Eine Abschrift des Antrags auf Herbeiführung des Strafverfahrens ist in jedem Falle von dem Gewerbeinspektor sogleich der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Nicht an die Staatsanwaltschaft, sondern an die Ortspolizeibehörde ist der Antrag auf Herbeiführung der Bestrafung dann zu richten, wenn es sich lediglich um eine der in §§ 148, 149, 150 und 150a der GO. bezeichneten Übertretungen handelt und anzunehmen ist, daß nur eine Geldstrafe von höchstens dreißig Mark oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von höchstens drei Tagen in Frage kommt und daß deren Festsetzung am zweckmäßigsten durch eine polizeiliche Strafverfügung . . . zu bewirken sein wird.

Wir halten diese Neuordnung der Befugnisse für sehr erfreulich. Unzweifelhaft sind die Gewerbeinspektoren nach ihrer Berufsbildung und ihrer amtlichen Stellung weit besser als die Ortspolizeibehörden in der Lage, die Notwendigkeit und Durchführbarkeit der in dem Erlaß aufgezählten Vorschriften zum Schutze der Arbeiter zu erkennen. Die notwendige Folge dieser Tatsache ist aber, daß die Anordnung der Ausführung jener Vorschriften und die Anzeige von Zuwiderhandlungen in die Hände der Gewerbeinspektoren selbst gelegt wird. Durch den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und die damit verfügte Erweiterung und Verstärkung der amtlichen Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten wird eine sachgemäßere, schnellere und wirksamere Befolgung sehr wichtiger Arbeiterschutzbestimmungen der GO. herbeigeführt.

Verbesserungen des Schutzes der Hüttenarbeiter waren in einer gemeinschaftlich an den Reichstag gerichteten Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform, des Christlichen Metallarbeiterverbandes und des Deutschen Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter (Jahrg. XXII Sp. 217) gefordert worden; auch der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes hatte eine Petition für Verschärfung der Schutzvorschriften eingereicht. Die Petitionskommission des Reichstags hatte bereits vor längerer Zeit (Jahrg. XXII Sp. 746) hierüber beraten und beantragt, diese Petitionen, soweit sie eine Verkürzung der Arbeitszeit, Regelung der Überstunden, Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche, Verbot der Frauenarbeit, Verschärfung der Betriebskontrolle, größeren Gesundheitsschutz und Beseitigung der Unsicherheit der Entlohnung verlangen, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, soweit die gesetzliche Regelung der Pensionskassen verlangt wird, zur Erwägung zu überweisen. Das Plenum des Reichstags widmete dieser Angelegenheit die ganze Sitzung vom 14. Januar. Daß Verbesserungen notwendig und möglich seien, wurde auch von den Rednern der Konservativen (v. Graefe) und der Nationalliberalen (Böttger) zugegeben; gleichwohl wollten sie die Petitionen insgesamt nur zur Erwägung überweisen. Dagegen traten Zentrum (Giesberts), Sozialdemokraten (Spiegel und Haberlandt), Wirtschaftliche Vereinigung (Burckhardt) mit größter Entschiedenheit für den Antrag der Kommission ein, der schließlich mit beträchtlicher Mehrheit angenommen wurde. Dieser Beschluß des Reichstags wird das Gewicht jener Stellen in der Regierung verstärken, die eine Verschärfung der Bundesratsverordnung für die Großeisenindustrie anstreben. Wie in diesen Blättern bereits erwähnt (Sp. 342), hat am 17. Dezember im Reichsamt des Innern eine Besprechung hierüber unter Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern stattgefunden, und es verlautet, daß daraufhin eine Verlängerung der Mindestruhezeit von 8 auf 10 Stunden, eine Beschränkung der zulässigen Höchstarbeitszeit (regelmäßige Dauer und Überstunden) von 16 Stunden, eine Revision der Verfügungen über die Verkürzung der Pausen, die Einschiebung längerer Ruhezeiten vor und nach der Wechselschicht sowie die Eintragung der gesamten Sonntagsarbeit, sowohl der regelmäßigen wie der Überarbeit, in die Verzeichnisse erwogen wird. Das wären immerhin beträchtliche Verbesserungen des Arbeiterschutzes in der Schwereisenindustrie.

Der Geltungsbereich der Großeisenindustrie-Verordnung vom 19. Dezember 1908 für Nebenbetriebe ist in einer vom Reichsgericht (4 D 986/13) gebilligten Entscheidung des Landgerichts Beuthen des näheren dargelegt worden. Es handelte sich um die Nebenbetriebe der „Vereinigten Königs- und Laurahütte". Nachdem im Jahre 1910 der Regierungspräsident entschieden hatte, daß die Verordnung die Ziegelei, das Chamottewerk und die Räderfabrik freilasse, dagegen für die Kokerei, die elektrische Zentrale, den Lokomotivenbetrieb und das Pumpwerk gelte, sprach das Schöffengericht Königshütte den Werks-

direktor, der die Anwendung der Verordnung auf das Pumpwerk verweigerte, von einer Verletzung der Verordnung frei, da das Pumpwerk eine selbständige Unternehmung sei ohne technischen Zusammenhang mit dem Hauptstahlwerksbetrieb. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung nicht ein. Nunmehr unterließ der Werksdirektor die Anwendung der Vorschrift auch auf andere Betriebe und reichte auch keine Überarbeitsverzeichnisse ein. Das Landgericht Beuthen hat ihn darauf am 5. Juli 1913 eines Gewerbevergehens in bezug auf den Verladebetrieb, die Materialverwaltung und die Zerreißanstalt nicht für schuldig befunden, da diesen der betriebstechnische Zusammenhang mit dem Hauptbetriebe fehle, hat ihn aber bezüglich der Kokerei, der elektrischen Zentrale und des Fahrbetriebs (Lokomotivenbetrieb und Gleisunterhaltung), soweit er die Zufuhr flüssigen Eisens zum Mischer betrifft, wegen Verletzung der Verordnung sowie der §§ 120e, 146^{2}, 149^{7} GO. zu 5 ℳ Geldstrafe verurteilt. Die Urteilsgründe besagen: Kokerei und elektrische Zentrale, an sich selbständige Unternehmungen, können als Betriebsabteilungen in die Stelle eines der Verordnung mit unterliegenden Nebenbetriebs einrücken, wenn, wie hier, die Kokerei in der Hauptsache den Hochofen direkt mit Koks und die elektrische Zentrale das gesamte Hüttenwerk mit elektrischer Energie versorgt. Das Gleiche gilt vom Fahrbetrieb zwischen den einzelnen Arbeitsstätten. Zwar ist die Verordnung eine Arbeiterschutzbestimmung, die in der Hauptsache die gesundheitsgefährlichen Betriebe betrifft, doch enthält sie gleichzeitig den Grundsatz, daß in bezug auf die Arbeitszeit der Arbeiter des Nebenbetriebs nicht schlechter gestellt sein soll als der des Hauptbetriebs. Prüft man unter diesem Gesichtspunkt die Frage des betriebstechnischen Zusammenhangs, so ergibt sich zweifelsfrei, daß man es hier mit Nebenbetrieben zu tun hat, die als Betriebsabteilungen ihre Sonderart als selbständige Unternehmungen verloren haben. — Das Reichsgericht erkannte ausdrücklich an, daß die tatsächliche Feststellung jener Betriebe als betriebstechnische Unterabteilungen des Stahlwerks unanfechtbar sei, da sie den Unterschied zwischen selbständigem und Nebenbetrieb richtig erkenne.

Preußischer Gewerbeaufsichtsdienst im Etat 1914. Nach dem Entwurf sollen im Jahre 1914/15 tätig sein: 83 Regierungs- und Gewerberäte, 199 Gewerbeinspektoren, 6 etatsmäßige Gewerbeassessoren, 4 Gewerbeinspektionsassistentinnen, im ganzen also 242 angestellte Beamte. Dazu treten noch 98 nichtangestellte Beamte, nämlich 80 Assessoren und 18 Assistentinnen, so daß der gesamte Aufsichtsdienst in diesem Jahre 340 Beamte zählen wird. Neu eingestellt sollen 5 Inspektoren und 4 Assistentinnen werden; bei den letzteren ist vornehmlich die Aufsicht über die Hausarbeitstätten in Betracht gezogen. Der Gesamtetat des Gewerbeaufsichtsdienstes fordert 1914 fast 8 Millionen ℳ.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Hinterbliebenenversicherung und Armenfürsorge.

Von Gewerkschaftssekretär H. Mattutat, Stuttgart.

Die mit dem 1. Januar 1912 in Wirksamkeit getretene Hinterbliebenenversicherung hat die auf sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt und in Arbeiterkreisen weitgehende Enttäuschung hervorgerufen. Nicht mit Unrecht! Denn schon nach den seither gemachten Erfahrungen muß die heutige Form der Hinterbliebenenversicherung als eine verfehlte angesehen werden. Damit bestätigt sich nur, was bereits bei Beratung des Gesetzes, besonders von sozialdemokratischer Seite, vorausgesagt wurde.

Die Hinterbliebenenversicherung krankt hauptsächlich daran, daß die Witwenrente nur einem sehr kleinen Teil der Arbeiterwitwen zu teil wird und im übrigen ihre Leistungen nicht einmal zur Befriedigung der allerbescheidensten Lebensbedürfnisse ausreichen, somit völlig ungenügend sind. Die Unzulänglichkeit der Hinterbliebenenversicherung geht auch aus den letzten Geschäftsergebnissen der Invalidenversicherung für das Jahr 1912 mit aller Deutlichkeit hervor.

Nach dem Bericht des Reichsversicherungsamts wurden 1912 insgesamt 124 825 Invalidenrenten, 11 570 Krankenrenten, 12 111 Altersrenten, 3311 Witwen- und Witwerrenten, 110 Witwenkrankenrenten und 13 962 Waisenrenten festgesetzt. Dazu kommen noch 4118 festgesetzte Witwengelder und 108 Waisenaussteuern. Die Zahl der bewilligten Witwen-, Witwer- und Waisenrenten ist außerordentlich gering.

Was will die Rentengewährung an die 3400 Witwen bedeuten, wenn gegenübergestellt wird, daß 1912 etwa 200 000 verheiratete Versicherte gestorben sind und 196 000 Witwen leer ausgingen! Nun kann zugegeben werden, daß das Schwergewicht bei der Hinterbliebenenversicherung nicht auf die Fürsorge für die Witwen, sondern auf die Versorgung der Waisen zu legen ist. Nur bezüglich der invaliden Witwen wird eine Ausnahme gemacht. Aber auch in dieser Beziehung bleiben die Leistungen des Gesetzes weit hinter dem unbedingt Erforderlichen zurück. Hieran wird auch durch die Zahlung der Witwengelder und Waisenaussteuer nichts geändert, da sie nur einen schwachen Ersatz für die früheren Beitragserstattungen darstellen. Im Jahre 1911 wurden noch 193 644 Beitragserstattungen vorgenommen, darunter allein 38 297 für Todesfälle. Demgegenüber fällt der Aufwand für Witwengelder und Waisenaussteuer gar nicht ins Gewicht. Diese Verhältnisse werden sich zwar in der Folge noch etwas bessern, an der Unzulänglichkeit des Gesetzes wird leider damit aber nichts geändert.

Nach dem Hinterbliebenenversicherungsgesetz in der durch die Reichsversicherungsordnung gegebenen Fassung erhält nur diejenige Witwe eine Witwenrente, deren Ehemann die gesetzliche Wartezeit erfüllt hat. Sie muß also mindestens 200 versicherungspflichtige oder 500 freiwillige Beitragswochen nachweisen, außerdem aber zu mehr als zwei Drittel erwerbsunfähig sein. Witwen, die selbst versichert sind und die gesetzliche Wartezeit erfüllten, haben keinen Anspruch auf Witwenrente, sondern sind bei eintretender Invalidität auf die ihnen aus den eigenen Beiträgen zustehende Invalidenrente angewiesen. Ihnen wird als Entschädigung für den Wegfall der Witwenrente ein einmaliges Witwengeld und die Waisenaussteuer gewährt. Das Witwengeld bemißt sich nach dem zwölffachen Monatsbetrag einer Witwenrente, die Waisenaussteuer nach dem achtfachen Monatsbetrag einer Waisenrente. Erstere wird fällig beim Tode des Ehemanns, letztere mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eines Kindes.

Sowohl in bezug auf die Witwen- wie Waisenrente unterscheidet sich die Hinterbliebenenversicherung sehr ungünstig von der durch das Angestelltenversicherungsgesetz geschaffenen Hinterbliebenenfürsorge. Nicht nur, daß dort die Waisenrenten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eines Kindes gezahlt werden, erhalten auch alle Witwen ohne Rücksicht auf Alter und Erwerbsfähigkeit die aus der Beitragszahlung des Versicherten zustehende Witwenrente. Das ist ein nicht unerheblicher Vorteil, der freilich nicht unbeträchtlich höhere und für die meisten Arbeiter unerschwingliche Beiträge erfordert. Gleichwohl hätte sich bei gutem Willen ein Ausweg finden lassen, die jetzt vorhandene Unterschiedlichkeit der beiden Versicherungen zu vermeiden. Die Angliederung der Angestelltenversicherung an die Invalidenversicherung und die Schaffung weiterer Lohnklassen, wie sie die Arbeiter forderten, wäre hierzu das geeignetste Mittel gewesen. Die jetzigen Verhältnisse befriedigen nach keiner Seite und sind die Quelle unausgesetzt steigender Unzufriedenheit. Der Arbeiter mit 2400 ℳ Jahreseinkommen kann seinen Angehörigen keine höhere Hinterbliebenenrente verschaffen als der Arbeiter mit 1200 ℳ Einkommen. Das läßt eine Befriedigung nicht aufkommen.

Über die Unzulänglichkeit der von der Hinterbliebenenversicherung gewährten Leistungen dürften kaum noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Das gilt sowohl für die Witwen- wie für die Waisenrente. Hierfür nur einige Beispiele, denen wir die gegenwärtig nicht zu niedrig bemessene Beitragszeit von 1000 Versicherungswochen zugrunde legen. In diesem Falle stellen sich die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung in den einzelneu Lohnklassen pro Jahr wie folgt:

Lohnklasse	Invalidenrente ℳ	Witwenrente ℳ	Waisenrente für ein Kind ℳ	Waisenrente für jedes weitere Kind ℳ	Gesamtbezug einer Witwe mit 3 Kindern ℳ
I	140,00	77,00	38,50	27,25	170,00
II	180,00	89,00	44,50	28,25	190,00
III	210,00	98,00	49,00	29,00	205,00
IV	240,00	107,00	53,50	29,75	220,00
V	270,00	116,00	58,00	30,50	235,00

Daß eine erwerbsunfähige Witwe und ihre drei noch nicht erwerbsfähigen Kinder mit einer jährlichen Rente von 170 bis 235 ℳ auszukommen vermögen, wird niemand behaupten wollen. Ein derartiger Betrag reicht nicht einmal zur Bestreitung der notdürftigsten Ernährung aus, Kleidung, Wohnung und sonstige Bedürfnisse gar nicht gerechnet. Dabei werden die oben angegebenen Leistungen der Hinterbliebenenversicherung wohl nur in den seltensten Fällen erreicht. In der Regel sind sie beträchtlich niedriger, weil es nicht vorkommt, daß ein Versicherter immer die gleich hohen Beiträge entrichtet. Übrigens vermag auch eine längere Wartezeit die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung nicht sonderlich zu steigern. Am drastischsten zeigt sich die Unzulänglichkeit der Hinterbliebenenversicherung bei einem Vergleich mit den Leistungen der öffentlichen Armenfürsorge. Nach dem Unter-

stützungswohnsitzgesetz haben bekanntlich die örtlichen Armenbehörden die Verpflichtung, den sich in ihrem Bereich befindlichen Hilfsbedürftigen, soweit sie nicht fähig sind, den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu erwerben, diesen aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. In solchen Fällen rechnet man für eine erwachsene Person 20 bis 30 *M*, für Kinder 8 bis 15 *M* monatlich als erforderlichen Aufwand. Die Hinterbliebenenversicherung leistet somit noch nicht einmal die Hälfte dessen, was die öffentliche Armenfürsorge als notwendig erachtet bezw. gewähren muß.

Die Folgen sind leicht abzusehen. Da die Hinterbliebenen der verstorbenen Versicherten selten so mit Glücksgütern gesegnet sind, um das sich bei der geringen Hinterbliebenenrente ergebende Unterhaltsdefizit aus Eignem ergänzen zu können, so bleibt ihnen in der Regel nichts anderes übrig, als sich nach dem Tode des Ernährers alsbald hilfesuchend an die Armenbehörde zu wenden. Und diese hat die erbetene Hilfe zu gewähren. Bei solcher Sachlage ist nicht recht zu verstehen, welchem Zwecke die Hinterbliebenenversicherung dienen soll! Nach den Motiven zur Reichsversicherungsordnung soll er darin bestehen, den Hinterbliebenen der Versicherten eine bescheidene, für den Aufenthalt an billigen Orten wertvolle Unterstützung zu bieten. Das geschieht jedoch nicht und hat die Wirkung, daß die Hinterbliebenenversicherung ihres sozialen Charakters fast gänzlich entkleidet wird. Sie kommt nur als Ersatz eines Teiles des von den Armenbehörden zu leistenden Unterstützungsaufwandes in Frage. Den Versicherten ist damit herzlich wenig genutzt. Im Gegenteil bedeutet die durch die Hinterbliebenenversicherung herbeigeführte Neuregelung für sie im gewissen Sinne sogar eine Benachteiligung. Solange die Hinterbliebenenversicherung nicht bestand, mußte nämlich die Armenbehörde ganz für die Hinterbliebenen eintreten. Die dazu erforderlichen Mittel fließen bekanntlich aus den allgemeinen Steuereinnahmen. Hierzu trugen auch solche Kreise bei, die sonst für soziale Zwecke nichts oder nur wenig leisten. Mit Einführung der Hinterbliebenenversicherung ist diesen Kreisen ein erhebliches Stück ihrer Leistungspflicht abgenommen und in Form erhöhter Beiträge den Versicherten selbst überbürdet worden. Letztere gewinnen also so gut wie nichts, denn trotzdem sie nunmehr einen erheblichen Teil des für die Hinterbliebenenversicherung entstehenden Aufwandes tragen müssen, bleiben ihnen die mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenfürsorge verbundenen Demütigungen nicht erspart. Das widerspricht dem Geist einer wirklich sozialen Versicherung und ist ein auf die Dauer nicht aufrecht zu erhaltender Zustand. Soll die Hinterbliebenenversicherung ihren Namen mit Recht tragen, so müssen die Hinterbliebenen der Versicherten von der öffentlichen Armenfürsorge unabhängig gemacht, und es muß ihnen ein Rechtsanspruch auf den notwendigen Lebensunterhalt eingeräumt werden. Das läßt sich nur durch eine entsprechende Erhöhung der Hinterbliebenenrenten erreichen.

Hierfür sind selbstverständlich weitere Mittel erforderlich, wenngleich kaum in solchem Umfange, daß sie nicht verhältnismäßig leicht zu beschaffen wären. Das Vermögen der Versicherungsanstalten ist bereits auf nahezu zweitausend Millionen Mark angewachsen und steigt weiter, erheblich schneller, als den versicherungstechnischen Berechnungen seinerzeit zugrunde gelegt wurde. Es sind somit auch hier Mittel flüssig zu machen. An eine weitere Heranziehung der Arbeiter durch Erhöhung der Beiträge ist wohl nicht zu denken, es sei denn, daß die Hinterbliebenenversicherung auf eine breitere Grundlage gestellt wird und auch die nicht erwerbsunfähigen Witwen eine Rente erhalten. Anderseits besteht kein Grund, von einer Heranziehung der Gemeinden zur Mitaufbringung der durch die Hinterbliebenenversicherung entstehenden Lasten Abstand zu nehmen, sind sie doch vermöge dieser Einrichtung in der Lage, ihren Armenaufwand beträchtlich zu reduzieren. Die gegen eine solche Heranziehung vorgeschützten Schwierigkeiten sind nicht so erheblich, daß man ihrer nicht Herr werden könnte. Das zeigt das Vorgehen der schwedischen Regierung, welche beabsichtigt, die Gemeinden zur Mittragung der Kosten der Invalidenversicherung zu verpflichten. Schließlich kann man auch an die Beseitigung des Witwengeldes und der Waisenaussteuer denken, um eine ausreichende Erhöhung der Witwenrente, besonders aber der Waisenrenten herbeizuführen. Das könnte in der Weise geschehen, daß man an Stelle des Witwengeldes und der Waisenaussteuer den selbstversicherten Witwen neben ihrer Invalidenrente den Anspruch auf Witwenrente beläßt, sie somit beide Renten nebeneinander beziehen.

Berücksichtigt man nämlich, daß die selbstversicherte Witwe für die Beiträge ihres verstorbenen Mannes lediglich das einmalige Witwengeld nebst Waisenaussteuer, die nichtversicherte Witwe dagegen eine lebenslängliche Rente erhält, so ist das für erstere ein sehr schlechtes Geschäft. Witwengeld und Waisenaussteuer sind kein Äquivalent für den Verlust der Witwenrente. Infolgedessen dürfte sich auch in den Kreisen der Arbeiter gegen den Wegfall dieser Leistungen kaum ein Widerstand ergeben, wenn damit von ihnen eine höhere Hinterbliebenenleistung eingetauscht werden kann. Es läßt sich zwar dagegen einwenden, daß das Witwengeld für die Bestattung des Ehemanns und für die erste Zeit nach seinem Tode keine untergeordnete Rolle spielt. Das ist zweifellos richtig! Immerhin handelt es sich hierbei um einen vorübergehenden Zustand, der schlimmstenfalls, wenn die Krankenversicherung nicht durch Gewährung von Sterbegeld einzutreten hat, durch die Inanspruchnahme der Armenfürsorge erträglich gemacht werden kann. Sind die Hinterbliebenen darüber hinaus, so empfinden sie es unleugbar für vorteilhafter, durch den Bezug der dauernden Rente einer weiteren Inanspruchnahme der Armenfürsorge enthoben zu sein. Auf die dargelegte Weise würden die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung nicht unerheblich gesteigert und der Grenze nähergebracht, wo sie den Charakter einer bloßen Beihilfe verlieren. Ein Beispiel möge das zeigen.

Eine selbstversicherte Witwe mit drei Kindern unter 15 Jahren, deren Ehemann 1000 Marken der 4. Lohnklasse geklebt hat und die selbst 1000 Beitragswochen der 2. Lohnklasse nachweisen kann, bezieht gegenwärtig an einmaligen Leistungen:

Witwengeld	107,00 *M*
Waisenaussteuer für 3 Kinder	75,30 „
zusammen	182,30 *M*

Sie erhält weiter an dauernden Leistungen:

Invalidenrente der Witwe jährlich	180,00 *M*
Waisenrente für 3 Kinder jährlich	118,00 „
zusammen	298,00 *M*

Dagegen würden sich bei Wegfall des Witwengeldes und der Waisenaussteuer unter Zugrundelegung der vollen Leistungspflicht der Versicherungsanstalt für die nachgewiesenen Beiträge an dauernden Leistungen ergeben:

Invalidenrente der Witwe	180,00 *M*
Zuschlag für 3 Kinder	54,00 „
Witwenrente	107,00 „
Waisenrente für 3 Kinder	113,00 „
zusammen	454,00 *M*

Auch dieser Betrag kann als zureichend noch nicht angesehen werden. Ihn noch weiter zu erhöhen, dürfte aber durch Heranziehung der Gemeinden und Erhöhung des Reichszuschusses nicht allzu schwer sein, bringt man doch für Rüstungszwecke weit größere Mittel, als hier erfordert werden, zusammen.

Bei einer solchen Regelung würden freilich die Verhältnisse der nicht selbstversicherten Witwen keine Besserung erfahren; sie bleiben nach wie vor auf die Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenfürsorge angewiesen. Das ist bedauerlich, läßt sich aber, wenn nicht das Hinterbliebenenversicherungsgesetz vollständig umgewandelt und auf eine andere Grundlage gestellt wird, nicht ändern. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die Zahl der nichtversicherten Witwen für die Folge geringer wird. Mit dem durch die Reichsversicherungsordnung festgelegten Wegfall der Beitragserstattung anläßlich der Verheiratung sind die Frauen der Arbeiter daran interessiert, ihre Versicherung aufrecht zu erhalten und sich die Anwartschaft auf eine spätere Invalidenrente zu sichern. Tun sie das nicht, so sind die entrichteten Beiträge verloren. Die Klugheit gebietet, einen solchen Schaden nicht eintreten zu lassen, um so mehr, als die Fortsetzung der Versicherung bei Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur die Entrichtung von 20, bei freiwilliger Versicherung von 40 Wochenbeiträgen innerhalb zwei Jahren erfordert.

Über unerfreuliche Folgen der Angestelltenversicherung berichtet die „Köln. Ztg.“ vom 13. Januar 1914. Die Tatsache, daß der Arbeitgeber in der Versicherungskarte auch den jeweilig fälligen Beitrag eintragen muß, bringe es mit sich, daß der neue Arbeitgeber aus der Versicherungskarte den bisherigen Gehalt des Angestellten kennen lerne; das könne aber leicht zu dem volkswirtschaftlich unerfreulichen Ergebnis führen, den Aufstieg des Angestellten zu höheren Gehaltssätzen erheblich zu erschweren. Hierfür führt der Gewährsmann der „Köln. Ztg.“ die beiden folgenden Beispiele an.

Ein Angestellter hatte sich auf eine Annonce hin um eine Stelle beworben, mit der ein wesentlich höheres Gehalt, als er es bisher bezogen hatte, verbunden war. Es wurde ihm auch die Stelle übertragen. Daß er sie zur vollsten Zufriedenheit seines Arbeitgebers aus-

füllte, entnahm er u. a. daraus, daß sein Aufgabenkreis und seine Selbständigkeit mehrfach erweitert wurden. Nach Ablauf eines halben Jahres glaubte er deshalb eine Gehaltserhöhung nachsuchen zu dürfen. Der Arbeitgeber erkannte auch ausdrücklich an, daß seine Leistungen ihn voll befriedigten, lehnte aber die Gehaltserhöhung mit der Begründung ab, daß der Angestellte sich, wie die Versicherungskarte ergebe, beim Eintritt in seine jetzige Stellung in solchem Maße verbessert habe, daß für absehbare Zeit eine weitere Erhöhung des Gehalts ausgeschlossen sei. In dem andern Falle hatte ebenfalls ein Angestellter sich durch Stellungswechsel erheblich verbessert. Seine neue Stelle versah er zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers bis zu dem Augenblicke, in dem dieser die Versicherungskarte erhielt und aus ihr die mit dem Stellungswechsel für den Angestellten verbundene Gehaltserhöhung erfuhr. Nunmehr wurden ihm nicht nur im Vorwurfe der Übervorteilung gipfelnde Vorhaltungen gemacht, sondern auch seine Leistungen entsprachen nach Äußerungen des Arbeitgebers von jetzt an nicht mehr dem gezahlten Gehalt, so daß es schließlich zum Austritt des Angestellten aus seiner neuen Stellung kam.

Die „Köln. Ztg." meint wohl nicht mit Unrecht, es sei zu befürchten, daß diese Fälle nicht vereinzelt dastehen und daß künftig an die Stelle einer sachlichen, lediglich auf der Leistungsfähigkeit des Angestellten beruhenden Bemessung des Gehalts nicht selten das Bestreben des Arbeitgebers treten werde, den Aufstieg der Angestellten zu höheren Gehaltssätzen zu verlangsamen und nach Möglichkeit, auch gegenüber den Kollegen, gleichförmig zu gestalten — ein bedenklicher Schritt zur Bureaukratisierung des wirtschaftlichen Lebens, denn nur zu leicht entwickele sich aus diesen Verhältnissen eine Besoldungsform der Angestellten, die dem Steigen der Beamtengehälter nach Dienstjahren entspricht. — Der angegebene Ausweg, daß sich die Angestellten bei jedem Stellungswechsel eine neue Versicherungskarte ausstellen lassen sollten, wozu sie nach § 190 AVG. jederzeit berechtigt sind, würde dagegen soviel unnötige Arbeit und Kosten verursachen, daß man eher daran denken sollte, in den Versicherungskarten die Angabe über die Höhe der Versicherungsbeiträge wegfallen zu lassen und dafür — was auch aus anderen Gründen wünschenswert wäre — eine besondere Quittung über die für den Angestellten gezahlten Beiträge vorzuschreiben.

Eine Versicherung für ledige Frauen ist von der Nürnberger Lebensversicherungs-Bank, A.-G., mit Rücksicht auf die immer mehr in den Vordergrund tretende Frage der Versorgung der heutzutage in größerer Anzahl unverheiratet bleibenden Frauen eingeführt worden. Es handelt sich hierbei um eine Versicherung aufgeschobener Renten für ledig bleibende Töchter. Der Bezug der lebenslänglichen Rente beginnt, wenn das 37. Lebensjahr im ledigen Stande vollendet wird. Heiratet die Versicherte später dennoch, so bezieht sie die Rente unverkürzt weiter. Heiratet sie vorher oder stirbt sie, ehe sie in den Genuß der Rente tritt, so werden, wenn beim Abschluß der Versicherung ein entsprechender Antrag gestellt wurde, die eingezahlten Beträge ganz oder teilweise zurückgezahlt. Die Versicherung wirkt in diesem Falle gleichzeitig als Aussteuer- und Sterbegeldversicherung. Die Prämien sind nur bis zum 20. Lebensjahre der Versicherten zu entrichten. Ausgenommen werden Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahre. Der Abschluß ist auch derart möglich, daß, falls der Prämienzahler stirbt, noch ehe die Versicherte das 20. Lebensjahr vollendet hat, weitere Prämien nicht zu entrichten sind.

Postsparkassendienst in Deutsch-Ostafrika. Der Postetat für 1914 sieht die Mittel vor, um im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika einen neuen Dienstzweig, den Postsparkassendienst, einzuführen. In einer Denkschrift werden Plan und Grundsätze, die bei der Durchführung gelten sollen, näher erläutert.

Es wird darin besonders zum Ausdruck gebracht, daß im Schutzgebiet mit einer Bevölkerung von 4800 Weißen und annähernd 7½ Millionen Farbigen sehr wenig Gelegenheit ist, Ersparnisse sicher anzulegen. Während für die Küstenbewohner durch die Deutsch-Ostafrikanische Notenbank in Daressalam und die Handelsbank für Ostafrika in Tanga sowie durch eine vom Kommunalverband in Daressalem eingerichtete Sparkasse etwas gesorgt ist, fehlt besonders im Innern des Landes jede Möglichkeit, Geldbeträge sicher anzulegen, sowohl für den Weißen, noch mehr aber für den Farbigen.

Das Gouvernement erhofft, daß der Erwerbssinn der Eingeborenen durch die Erleichterung der Spargelegenheit und die Aussicht auf sichere Geldanlage belebt werden wird. Nach seiner Ansicht wird die Einrichtung der Postsparkasse auch politisch und wirtschaftlich günstig wirken, indem der Farbige, der seine Ersparnisse ganz oder teilweise bei einer staatlichen Anstalt hinterlegt hat, wenig geneigt sein wird, etwas gegen den Staat zu unternehmen. An dem Postsparkassendienst werden sämtliche mit europäischen Fachbeamten besetzten Postanstalten — zurzeit sieben an der Küste, neun im Innern des Landes — teilnehmen. Der Postsparkassendienst in Deutsch-Ostafrika wird durch eine vom Reichskanzler zu erlassende Postsparkassenordnung geregelt werden.

Volkserziehung.

Fortbildungsschulen für Bergleute. Jahrzehntelang bestehen im Saarbrücker Bergrevier auf Kosten des Bergfiskus die sogen. Werkschulen, die ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nach den heutigen Pflicht-Fortbildungsschulen entsprechen. Sämtliche ansässigen jungen Bergleute im Alter von 16 bis 18 Jahren sind zum Besuche der Schulen verpflichtet. Der Unterricht fand bis vor kurzer Zeit nur in Elementarfächern und durch nebenamtlich damit beauftragte Volksschullehrer statt. Seit einigen Monaten werden auch technische Grubenbeamte zu Lehrpersonen ernannt. Sie sollen Unterricht in Berufskunde erteilen, um so bei den jungen Bergleuten von früh auf das richtige Verständnis für die Praxis, für die mancherlei Gefahren und die große Verantwortung zu wecken.

Auch im Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgebiet scheint jetzt die Frage der Einführung von Fortbildungsschulen für Bergleute in greifbare Nähe zu rücken.

Auf dem am 24. November 1913 in Essen abgehaltenen Rheinischen Gemeindetag des Bezirksverbandes Düsseldorf teilte der Geh. Regierungs- und Gewerbeschulrat Richter mit, daß im Regierungsbezirk Düsseldorf wichtige Verhandlungen im Gange seien über die Vermehrung der Fortbildungsschulen und die Ausdehnung der Schulpflicht. Es sei in Erwägung gezogen, die letztere auch auf die Bergarbeiter auszudehnen. Am 30. Dezember fand unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Cuno in Hagen eine Vorstands- und Ausschußsitzung zur Förderung des Fortbildungsschulwesens in der Provinz Westfalen statt. Es wurde u. a. ausgeführt, daß von besonderer Bedeutung die Fortbildungsschule für die jungen Bergarbeiter zu werden verspreche, nachdem sich auch die Bergbehörde freundlich zu der Sache gestellt habe. Daß von der Regierung die Angelegenheit gefördert werden soll, dürfte auch daraus hervorgehen, daß in dem diesjährigen preußischen Staatshaushaltsetat für gewerbliches Unterrichtswesen, besonders als Zuschüsse für Fortbildungs- und Fachschulen sowie zur Hebung des Kleingewerbes 816 204 ℳ mehr gefordert werden, und man hofft, daß von dieser Summe auch ein angemessener Teil für die bergmännischen Fortbildungsschulen verwandt werden wird.

Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter hat sich mehrfach mit der Fortbildungsschulfrage für seine Berufsangehörigen befaßt und den maßgebenden Stellen Vorschläge dafür unterbreitet.

Der Gewerkverein wünscht, daß in der Fortbildungsschule der Hauptwert auf bergfachliche und allgemeine Bildung gelegt wird. Ferner wird empfohlen, für die besser Veranlagten gegenüber dem Durchschnitt besondere Entwicklungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen und den Betreffenden den Aufstieg in höhere Stellungen zu erleichtern.

Der Gewerkverein nimmt in seinen Vorschlägen ferner Bezug auf einen Ministerialerlaß vom 15. Januar 1912, der kürzlich dahin erweitert worden ist, daß nicht nur die Schüler der staatlichen und staatlich unterstützten Baugewerkschulen und kunstgewerblichen Anstalten, sondern auch die Schüler der übrigen staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen (z. B. Maschinenbauschulen, Fachschulen für Textil-, Eisen- usw. Industrie, Handwerkerschulen) auf Grund besonderer hervorragenden gewerblichen oder kunstgewerblichen Leistungen zur erleichterten Einjährig-Freiwilligen-Prüfung zugelassen werden dürfen. Da die gleiche Vergünstigung auch den Schülern anderer gewerblicher Fachschulen gewährt werden kann, sofern diese Schulen von den zuständigen Ministern als den staatlichen oder staatlich unterstützten gewerblichen Fachschulen gleichwertig anerkannt sind, so fordert der Gewerkverein, daß auch die bergbaulichen Fachschulen diese Vergünstigung erhalten.

Haushaltungsunterricht in der Fortbildungsschule. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 6. November 1913 einen Erlaß über die Lehrpläne der Fortbildungsschulen für Mädchen in Ergänzung der Vorschriften unter C. III der Bestimmungen vom 1. Juli 1911 über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen herausgegeben, der als Wichtigstes die Bestimmung enthält, daß der Haushaltungsunterricht sowohl in die kaufmännischen wie in die gewerblichen Pflichtfortbildungsschulen für Mädchen als verbindliches Fach aufzunehmen ist. Bis auf weiteres sind alle Lehrpläne derartiger Schulen dem Minister zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch für solche Schulen, die eine Staatsunterstützung nicht erhalten. Als Ersatz für die hauswirtschaftliche Unterweisung der Pflichtfortbildungsschulen können Unterrichtsveranstaltungen anerkannt werden, die eine gleichwertige Ausbildung an schulentlassene Mädchen vermitteln. Über die Frage, ob diese Voraussetzung zutrifft, ist vor der Entscheidung gleichfalls an den Minister zu berichten.

Volksgesundheit.

Eine internationale Untersuchung über Tuberkulose-Fürsorge in vorgeschrittenen Fällen.

Der ständige Ausschuß für öffentliches Gesundheitswesen des Internationalen Frauenbundes hat nach dem Beschluß einer Versammlung in Stockholm im Jahre 1911 Untersuchungen und statistische Erhebungen in den 24 dem Internationalen Frauenbund angeschlossenen Ländern über die Tuberkulosebekämpfung angestellt.

Es sollte durch diese Untersuchung einerseits festgestellt werden, wie weit die Frauen der verschiedenen Länder an dieser sozialhygienischen Arbeit beteiligt sind, anderseits sollte namentlich untersucht werden, ob man sich bei der Pflege und Fürsorge auf die frühen und heilbaren Fälle beschränkt oder auch den unheilbaren Kranken, als den gefährlichsten Herden der Ansteckung, Fürsorge zuwendet.

Die Ergebnisse der Untersuchung des internationalen Frauenbundes sind in einem Bericht veröffentlicht.*)

Wie aus der Statistik hervorgeht, hat die Zahl der Tuberkulosekranken in fast allen in Frage kommenden Ländern, besonders aber in Deutschland und Dänemark abgenommen.

In Deutschland starben 1900 20,40 von 10 000 Personen an Tuberkulose, während 1910 nur 14,44 von 10 000 starben. Die geringste Zahl der Tuberkulosekranken findet sich in Australien. In Rußland, Griechenland und Belgien hingegen ist kein wesentlicher Rückgang zu verzeichnen.

Trotz der Abnahme der Tuberkulose ist doch im Vergleich mit anderen Krankheiten die Zahl der Fälle noch erheblich groß. So sind z. B. in Deutschland 180,5 von 10 000 Personen krank, davon leiden immerhin noch 17,50 an Tuberkulose.

Was die Wirkung der Tuberkulose auf Alter und Geschlecht anbetrifft, so ist durchschnittlich die Sterblichkeit im zarten Kindesalter von 1 bis 5 Jahren sehr hoch, und zwar sterben mehr Knaben als Mädchen. Steigend erreicht die Ziffer ihren Höhepunkt bei den Männern in dem 25.—45. Jahre, bei den Frauen im 15. bis 30. Jahre, um dann wieder abzunehmen. In Preußen hat übrigens die Sterblichkeit der Frauen, besonders zwischen dem 15.—20. Jahre, zugenommen.

Die Durchschnittsziffer der Sterblichkeit von Männern und Frauen ist fast gleich, die Zahlen, die bei den Frauen im jugenlichen Alter überwiegen, ergänzen sich bei den Männern im mittleren und besonders im hohen Alter. Die hohe Sterblichkeit der Frauen im Alter von 15—30 Jahren ist, wie Dr. Bluhm meint, der geschlechtlichen Entwicklung, dem Broterwerb und der Mutterschaft zuzuschreiben, während sich bei den Männern die Nachwirkung der Berufsarbeit und oft auch die des Alkohols mehr nach dem 30. Jahre geltend macht.

Um einen erfolgreichen Kampf gegen die Tuberkulose aufzunehmen, hat sich immer mehr eine gesetzliche Anzeigepflicht als nötig erwiesen.

In Preußen besteht nur eine Anzeigepflicht der an Schwindsucht und Tuberkulose Gestorbenen. Sachsen hat sowohl Anzeigepflicht vorgeschrittener Fälle als auch die Anzeige beim Wohnungswechsel eingeführt. Ebenso Baden mit der Hinzufügung einer Anzeige jedes in öffentlichen Anstalten bekannt gewordenen Falles. Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Elsaß-Lothringen, Hamburg und Lübeck fordern ebenfalls Anzeige des Wohnungswechsels. Von den außerdeutschen Ländern besteht eine Anzeigepflicht auch in Krankheitsfällen in Dänemark, Norwegen, England, Schottland. In Irland ist es den Ortsbehörden anheimgestellt, durch Ortssatzung die Anzeigepflicht einzuführen. In Neuyork können vorgeschrittene Fälle zwangsweise isoliert werden, und auch in Neu Jersey ist neuerdings ein Gesetz angenommen, daß zwangsweise Entfernung gefahrbringender Fälle gestattet

Die Notwendigkeit besonderer Heilanstalten für vorgeschrittene Fälle erscheint immer dringender zu werden. In Deutschland und England bestehen außer Invalidenheimen und Armenkrankenhäusern keine besonderen Heilanstalten für schwere Fälle. Anders in Irland, Dänemark, Canada und Norwegen, wo verschiedene Heime und Hospize für Schwerkranke gebaut worden sind. Eine gesetzliche Unterlage, um die Absonderung schwerer Fälle durchsetzen zu können, besteht jedoch in den in Frage kommenden Ländern außer in New-Jersey und Neu-Seeland nicht.

Außer in Deutschland und Frankreich haben sich keine Schwierigkeiten erwiesen, Schwerkranke zum Besuch der dafür besonders bestimmten Heime zu veranlassen. Die in Deutschland dafür bestimmten Invalidenheime werden wenig aufgesucht, so daß man sich entschloß, schwere und heilbare Fälle in denselben Sanatorien unterzubringen, auch mit Rücksicht darauf, daß der Glaube an eine Genesung dadurch gestärkt werde.

*) Prevention of Tuberculosis and how it can be affected by the care and isolation of advanced cases. Verlag von G. Braun, Karlsruhe 1913. Preis 1,80 M.

Ganz neue Versuche macht Amerika, um Familienmitgliedern Schwerkranker eine der Gefahr entrückte Unterkunft zu bieten. Von der Gesellschaft zur Verbesserung der Lage der Armen sind in Neuyork sogenannte Heim-Hospitale errichtet worden, um ganze Familien aufzunehmen. Die Familien erhalten dort ihren Haushalt aufrecht, die kranken Mitglieder bekommen eine leichte Beschäftigung, während die gesunden ihrer Arbeit nachgehen. Die Heime stehen unter ständiger ärztlicher Aufsicht, und der Zweck derselben besteht darin, die Übertragung der Krankheit auf die gesunden Familienmitglieder zu verhindern und leichte Krankheitsfälle zu heilen. Es werden durchschnittlich nur 17 ausgewählte Familien zugelassen. Die Heime können natürlich nicht das Gleiche bieten wie Sanatorien oder Hospitale, aber sie wollen zeigen, daß eine zweckmäßige Umgebung und Behandlung viel dazu beitragen kann, die Verbreitung der Tuberkulose einzuschränken.

Über die Versuche einer Heilung der Tuberkulose herrschen verschiedene Meinungen vor. Was die Behandlung mit Tuberkulin anbetrifft, so sind die Ärzte über dessen Wirksamkeit und Anwendung geteilter Ansicht. Neuerdings wird in Frankreich, Finnland, Rußland, Dänemark, Norwegen, Griechenland und England eine Heilmethode angewandt, die die besten Ergebnisse aufweisen soll, nämlich die Pneumo-Thorax-Methode. Der griechische Frauenbund behandelte 75 Kranke nach dieser Methode zwei Jahre lang, in England wurden 400 Fälle auf diese Art geheilt. Es ist sehr dankenswert, daß der internationale Frauenbund es unternommen hat, vergleichende Untersuchungen über die erwähnten Fragen anzustellen. Er hat dadurch mancherlei Anregung auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung gegeben, wenn auch von besonderen Leistungen der Frauen in dieser Hinsicht noch nicht viel zu spüren ist. Die großen umfassenden Maßnahmen, wie z. B. die durch die Versicherungsgesetze gebotenen Möglichkeiten, gehören doch mehr in das Gebiet allgemeiner Sozialreform. In der Erhebung des Internationalen Frauenbundes kommen mehr die kleinen Einzelmaßnahmen zur Darstellung, weniger die allgemeinen sozialen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Tuberkulose notwendig sind.

Bevölkerungs- und Gesundheitsfragen in Preußen. Das alljährlich von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums herausgegebene Werk über „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates"[1]) bringt auch für das Jahr 1912 wieder eine Fülle beachtenswerten Stoffes. Auch der Gewerbehygiene und dem Jugendlichenschutz wird Beachtung geschenkt, so daß nach mancher Richtung hin diese Berichte über das Gesundheitswesen eine wertvolle Ergänzung der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten bilden.

Am wichtigsten erscheint die erfreuliche Tatsache, daß die Gesundheitsverhältnisse im allgemeinen gut waren und die Sterblichkeitsziffern niedriger als in allen früheren Jahren.

Vergleichsweise werden folgende Zahlen mitgeteilt: Auf 1000 Lebende starben: 1875 = 26,3; 1880 = 25,4; 1890 = 24,0; 1900 = 22,3; 1911 = 17,31; 1912 = 15,49.

Infolge der niedrigen Sterblichkeitsziffer ist der Überschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen mit 549 940 um 57 577 höher als im Vorjahr, hat aber infolge des Geburtenrückganges doch nicht die Überschußziffern der früheren Jahre wieder erreicht. Die Geburtenziffer hat 1912 mit nur 28,88 Lebendgeborenen auf 1000 leider weiter abgenommen, wenn auch nicht mit dem starken Unterschied wie in den Jahren 1909, 1910 und 1911.

An der Herabminderung der Sterblichkeitsziffern hat auch die verminderte Säuglingssterblichkeit sowie das Herabgehen der Sterblichkeitsziffern an Tuberkulose Anteil.

Während im Jahre 1911 im Durchschnitt für den Staat auf 1000 Lebendgeborene 187,71 Kinder unter 1 Jahr starben, sank die Zahl 1912 auf 145,77. — Die Tuberkulosesterblichkeit ist ständig zurückgegangen. Sie betrug 1890 noch 28,35 auf 10 000 Lebende, im Jahre 1912 nur noch 14,59.

Der Bericht über das preußische Gesundheitswesen gibt auch Einblick in kommunale Fragen — vielfach findet ein Zusammenarbeiten der staatlichen Kreisärzte mit den Gesundheitskommissionen der Gemeindeverwaltungen auf dem Gebiet der Ortschaftshygiene statt. Mehrere Erlasse des Ministeriums an die einzelnen Ortschaften bezogen sich auf die Wasserversorgung. Ebenso wird der Wohnungsfrage besondere Beachtung geschenkt. Während die

[1]) Berlin, Verlag v. Schötz, Wilhelmstr. 10.

private Bautätigkeit infolge der Geldteuerung darniederlag, war die Tätigkeit gemeinnütziger Bauvereine ziemlich rege. Die Einsetzung beamteter Wohnungsinspektoren, die durch ehrenamtliche Wohnungsausschüsse unterstützt werden, macht Fortschritte.

Zum erstenmal wird in dem diesjährigen Bericht auch der neuen Bewegung der Jugendpflege gedacht und zwar in Verbindung mit der Frage der Bekämpfung des Alkoholismus. Aus manchen Bezirken wird berichtet, daß die verschiedenen Arten von Jugendvereinen einen guten Einfluß in dieser Richtung ausüben.

Auf dem Gebiet der Gewerbehygiene wirken die staatlichen Medizinalbeamten teilweise mit durch gemeinsame Besichtigungen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, namentlich soweit es sich um Nachprüfung von Beschwerden über gesundheitsschädliche Belästigungen handelt.

Über die Arbeitsräume wird berichtet, daß sie vielfach, namentlich in kleineren Betrieben mehr oder minder zu wünschen übrig lassen, wenn auch eine allmähliche Besserung unverkennbar hervortritt, wozu die Ortsbesichtigungen der Kreisärzte ihr Teil beitragen. Ziemlich häufig wurden die Medizinalbeamten auch zur Begutachtung angeblich gesundheitsschädlicher Einwirkungen auf die Nachbarschaft herangezogen, wobei es sich um Belästigung durch üble Gerüche, Abwässer, Rauch und Staub oder Lärm handelte.

Eine ärztliche Untersuchung sämtlicher nach München kommenden ausländischen Arbeiter verfügt eine Vorschrift der Münchener Polizeidirektion.

Hiernach dürfen Arbeitgeber nichtdeutsche Arbeiter oder Arbeiterinnen erst dann beschäftigen, wenn diese nebst ihren Familienangehörigen unmittelbar nach ihrer Ankunft und zwar längstens binnen drei Tagen und noch vor Beginn der Arbeit einer ärztlichen Untersuchung auf ansteckende Krankheiten, insbesondere auf Blattern (Pocken), Cholera und Trachom (Körnerkrankheit, eiterige Augenentzündung) unterstellt worden sind und wenn die ärztliche Untersuchung ergeben hat, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen sowie ihre Familienangehörigen frei von verdächtigen Erscheinungen befunden worden sind und wenn sie gegen eine Blatternansteckung durch Impfung oder durch eine früher überstandene Blatternkrankheit geschützt erscheinen. — Die Untersuchung hat durch den Amtsarzt (Polizeiarzt) oder einen für diesen Zweck besonders bestellten Arzt zu erfolgen. — Der Betriebsunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Arbeiter und Arbeiterinnen rechtzeitig der ärztlichen Untersuchung zugeführt werden. — Die Kosten der Untersuchung, einer allenfalls notwendigen Impfung, der bakteriologischen Untersuchung oder ärztlichen Beobachtung sowie etwa erwachsende Gebühren hat der Arbeitgeber zu tragen. — Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld bis zu 90 ℳ oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Arbeiterentlassungen bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen ordnet ein Erlaß des Eisenbahnministers an die Eisenbahndirektionen an.

In ihm wird ausgeführt, die Einnahmen aus dem Güterverkehr ließen ein der gesamten Wirtschaftslage entsprechendes Sinken erkennen. Der plötzliche starke Verkehrsaufschwung der letzten Jahre habe zu einer ganz außerordentlichen Erhöhung des Betriebsaufwandes geführt, jetzt aber erwachse der Verwaltung die Pflicht, „sorgfältig darüber zu wachen, daß die Betriebsausgaben auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und dem fortschreitenden Verkehrsrückgange entsprechend weiter herabgemindert werden.“ Namentlich sei auf Einschränkung der Zahl der Güterzüge und der Bedienungen der Anschlüsse und sonstigen Verwendungsstellen hinzuwirken, auch sei zu prüfen, inwieweit das Rangierpersonal vermindert werden könne. Die Eisenbahndirektionen sollen „alsbald auf allen großen Bahnhöfen ihres Bezirks die Betriebsverhältnisse örtlich ganz eingehend nachprüfen lassen und für Verminderung des Betriebsaufwands sorgen.“ Insoweit eine sofortige Verminderung des Personals nicht möglich sei, sollen wenigstens die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden. Gleichzeitig macht der Eisenbahnminister jede Neueinstellung von Arbeitskräften, soweit es sich nicht um Ersatz abgehender Kräfte handelt, von seiner vorherigen Genehmigung abhängig. Im Falle dringenden Bedarfs soll die Neueinstellung ohne vorherige Erlaubnis erfolgen, die letztere aber nachträglich eingeholt werden.

Für die gegenwärtige Wirtschaftslage, deren kräftiges Sinken von den Gegnern der Arbeitslosenfürsorge noch immer gern bestritten wird, ist dieser Erlaß kennzeichnend. Vor allem steht er aber in unversöhnlichem Widerspruch zu den Grundsätzen, die das Eisenbahnministerium bisher in Krisenzeiten betätigt hat. Konnte doch der Minister am 3. Dezember 1912 im preußischen Abgeordnetenhause erklären, 1907 habe die Eisenbahnverwaltung beim Sinken der Konjunktur 40 000 Personen gehalten, die entbehrlich waren; einen Ausgleich habe sie dadurch eintreten lassen, daß erledigte Posten nicht neu besetzt wurden. Es ist außerordentlich bedauerlich, daß der Staat als Arbeitgeber jetzt ganz nach privatkapitalistischen Grundsätzen handeln will. Wie sollen private Arbeitgeber dazu zu bewegen sein, in Krisenzeiten tunlichst ihre Arbeiter zu behalten und jedenfalls lieber Arbeitszeitverkürzungen vorzunehmen oder Feierschichten einzulegen als überzählige einfach auf die Straße zu werfen, wenn der preußische Eisenbahnminister mit solch einem Beispiel rücksichtslos fiskalischer Betrachtungsweise vorangeht? Die Lage der preußischen Finanzen läßt einen Ausfall an Einnahmen aus den Eisenbahnen durchaus zu, und wenn schon gespart werden soll, dann ist das Menschenmaterial in dieser Zeit ohnehin starker Arbeitslosigkeit der allerungeeignetste Posten dazu, vor allem wenn zu Entlassungen mit so eindringlicher Verallgemeinerung gemahnt wird wie hier. — Die Eisenbahnarbeiterkreise sind gleichzeitig auch durch andere Ereignisse schwer beunruhigt. Dem Bezirksvorsitzenden des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker und -Arbeiter in Mainz ist wegen einiger energischen Redewendungen, die er in Wahrnehmung der Arbeiterinteressen gebraucht hat, gekündigt worden, nachdem er, Zeitungsmeldungen zufolge, 15 Jahre im Staatsdienste tätig gewesen ist. Diese Maßregelung dürfte wohl im preußischen und hessischen Landtag zur Sprache kommen. Die sozialdemokratische Presse hat sich der Angelegenheit, sehr gegen den Willen der betroffenen Organisation, mit großem Eifer angenommen. Da anzunehmen ist, daß hierdurch im preußischen Landtag ein falscher Begriff von der in Frage stehenden Eisenbahnerorganisation, die den Streik als Kampfmittel der Verkehrsarbeiter ausdrücklich verwirft, entstehen könnte, dürfte auch auf die Behandlung des Falles im Reichstage Wert zu legen sein, wo die Organisation in dem nationalliberalen Abgeordneten Ickler, ihrem Vorsitzenden, einen beredten Fürsprecher hat. In der Tagespresse findet sich die bisher unwidersprochene Nachricht, der Mainzer Eisenbahnpräsident habe die Arbeiterausschüsse seines Bezirks einberufen, den Gemaßregelten als einen Hetzer bezeichnet und hinzugefügt, in der Presse und den Parlamenten werde über den Vorfall viel geredet werden, das mache aber keinen Eindruck auf die Verwaltung. Hoffentlich sind diese Worte nicht gefallen. Die Eisenbahner erblicken in dem Recht, ihre Arbeitsverhältnisse im Parlamente zur Sprache bringen zu lassen — nächst der größeren Sicherheit ihrer Stellung, um die es aber, wie der oben erwähnte Erlaß zeigt, nicht zum besten bestellt ist — den wesentlichsten Ersatz für das ihnen fehlende Streikrecht. Sie müssen aber auch den Glauben behalten können, daß die Verwaltung auf Beschwerden, die vom Parlament als berechtigt anerkannt werden, etwas gibt. Nimmt man ihnen den, so werden die Eisenbahner nur radikaleren Verbänden in die Arme getrieben. Um das zu vermeiden, wäre es auch zu wünschen, daß die Behörden überhaupt ein besseres Verhältnis zu den Verbänden ihrer Arbeiter suchen und nicht, wie das stellenweise geschieht, bei jedem etwas energischeren Worte eines Führers unbillige Forderungen an die Verbände richten.

Wohnungswesen.

Die Beratung des Wohnungsgesetzentwurfs im preußischen Abgeordnetenhause. In der ersten Lesung des bereits im Januar 1913 veröffentlichten Entwurfs, der seinerzeit in der „Sozialen Praxis“ ausführlich gewürdigt worden ist (XXII 513), leitete am 17. Januar der Handelsminister Dr. Sydow die Verhandlungen mit einer kurzen Begründung ein.

Er wies darauf hin, daß die Staatsregierung mit dieser Vorlage den Wünschen des Abgeordnetenhauses nachkomme, das in drei Resolutionen aus den Jahren 1911 und 1912 die Vorlegung eines Wohnungsgesetzes gefordert habe. Er erinnerte ferner an einen Ministerialerlaß aus dem Jahre 1901, der die Städte zu einer größeren Fürsorge für die Kleinwohnungsfrage angeregt hätte. Wenn auch von den verschiedensten Seiten auf dem Gebiet des Wohnungswesens gearbeitet worden sei und auch Besserungen nicht zu leugnen sind, so sei doch eine gründliche Abhilfe bisher nicht erfolgt. Besonders schwierig lägen die Verhältnisse in den großen Städten und den mittleren Städten industrieller Gegenden. Der Minister gab hierfür eine Reihe von Zahlen aus der Wohnungsstatistik von Berlin-Schöneberg, aus einer Statistik über das Schlafgängerwesen im westfälischen Industriegebiet und über die Steigerung der Bodenpreise in Berlin. Die Bebauung mit großen Mietshäusern steigere den Bodenpreis, und umgekehrt würde der Unternehmer dadurch gezwungen, das Baugelände im höheren Maße auszunutzen. Der Entwurf sieht daher vor, daß im Interesse des Wohnungsbedürfnisses Baublöcke von angemessener Tiefe und Straßen von geringerer Breite entsprechend dem verschiedenartigen Wohnungsbedürf-

nisse geschaffen werden und Baugelände erschlossen wird zur Herstellung für kleinere und billigere Häuser. Der Einfluß der Hausbesitzer in den Stadtverwaltungen habe dahin gewirkt, daß den weiteren Bau- und Wohngelegenheiten nicht in dem wünschenswerten Maße entgegengekommen ist.

Der Minister ging dann noch besonders auf die Artikel 3 und 4 des Entwurfs ein, in denen die Einführung einer Wohnungsordnung für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern gefordert und die Errichtung eines Wohnungsamts mit Wohnungsaufsicht für Gemeinden über 100 000 Einwohnern vorgesehen wird. Von den 55 Städten mit 100 000 Einwohnern im Reiche haben 28 systematische Wohnungsaufsicht, 19 besondere Beamte dafür. In Preußen liegen hiervon 37, von denen bis jetzt nur 13 eine Wohnungsaufsicht und nur 7 besondere Beamte haben. Mit Rücksicht auf das Schlafgängerwesen soll den Aufsichtsbeamten auch die Besichtigung der Wohnungen in den späten Abendstunden und am frühen Morgen zustehen.

Zum Schluß richtete der Minister die Bitte an das Haus, den Entwurf wohlwollend zu prüfen, da die Wohnungsfrage eine Kulturfrage ersten Ranges sei. Auch solle durch die Behandlung des Entwurfs zum Ausdruck gebracht werden, daß Preußen selbst die Regelung der Wohnungsfrage in der Hand behalten wolle, so daß sich ein Eingreifen des Reichs erübrige. In der Erörterung schickte jede der Parteien nur einen Redner ins Feld, so daß die erste Lesung bereits am selben Tage beendet wurde.

Als Vertreter der konservativen Partei sprach der Abg. v. Hassell den Wunsch aus, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf das platte Land ausgedehnt werden sollen, dagegen wäre seine Partei bereit, an dem Gesetzentwurf insoweit mitzuarbeiten, als es nötig sei, die Schäden in den Städten zu beseitigen, doch dürfe man auch hier nicht zu schroff vorgehen, um nicht den Mittelstand und den Grundbesitz empfindlich zu schädigen. Der Vertreter des Zentrums Abg. Dr. Würmeling erklärte den Entwurf im ganzen als geeignete Grundlage. Den Bestimmungen über die Ausdehnung der Polizeibefugnisse auf das Wohnungswesen stände seine Partei nicht ablehnend gegenüber, behalte sich aber Prüfung im einzelnen vor. Wichtig sei in dem Entwurf ferner die Ausdehnung des Frankfurter Umlegungsgesetzes (lex Adickes) auf den ganzen Staat, doch sei auch hier genau zu prüfen, ob und wieweit Unterschiede zwischen Stadt und Land zu machen sind. Auch die nationalliberale Partei ließ durch ihren Vertreter Abg. Künzer erklären, daß sie den Entwurf als geeignete Grundlage betrachte. Der Redner vermißte in dem Entwurf jedoch noch Bestimmungen über die Sanierung älterer Stadtteile sowie über Erleichterungen des Realkredits zur Beschaffung zweiter Hypotheken. Auch würde durch den Entwurf die Selbstverwaltung der Gemeinden stark beeinträchtigt. An den Zuständen in Berlin, die der Minister als besonders schlimm gekennzeichnet habe, sei vielleicht auch der unfreundliche Standpunkt der Regierung gegenüber der Eingemeindungsfrage mit schuld. Abg. Lüdicke (freikonservativ) erklärt auch seine Partei zur Mitarbeit an dem Gesetz bereit; der Gesetzentwurf bedeute zweifellos einen Fortschritt, ob aber alle erwarteten Erfolge eintreten werden, z. B. in bezug auf die Herabsetzung der Mieten, sei zweifelhaft. Der Abg. Dr. Flesch (Fortschrittliche Volkspartei) sprach in ähnlichem Sinne wie der Abg. Künzer darüber, daß das Verhalten der Regierung in der großstädtischen Wohnungsfrage durchaus nicht immer sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen hätte, der Verkauf des Tempelhofer Feldes sei ein Beweis dafür. Er vertrat ferner die Forderung des Deutschen Städtetages, der als eine Voraussetzung für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse die Übertragung der Wohnungspolizei an die Städte verlangt hat. Der Bau der riesigen Etagenhäuser sei in den Städten mit königlicher Baupolizei viel umfangreicher als bei städtischer Baupolizei.

Als letzter Redner vertrat der Abgeordnete Hirsch den Standpunkt der sozialdemokratischen Partei. Auch diese Partei steht dem Entwurf nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, betrachtet ihn jedoch nur als Abschlagszahlung. Grundsätzlich verlange die Partei die Übertragung der Baupolizei an die städtischen Behörden, ferner sollte nicht nur für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern, sondern auch für kleinere Orte der Erlaß von Wohnungsordnungen gesetzlich vorgeschrieben werden.

Im Laufe der Verhandlung hatte auch noch Ministerialdirektor Dr. Freund als Regierungsvertreter das Wort ergriffen, um die Regierung gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen, sie hätte ein in den 90er Jahren gegebenes Versprechen, die Baupolizei den Städten zu übertragen, nicht erfüllt.

Abgesehen von sechs Städten, mit denen aber teilweise auch schon Verhandlungen schweben, sei dies überall geschehen. Nur für Berlin lägen besondere Verhältnisse vor; Berlin habe um sich die fünf Städte Wilmersdorf, Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln und Lichtenberg; es sei bisher nicht möglich gewesen, die Baupolizei auf die Stadt zu übertragen, ohne die zu einer energischen Führung der Baupolizei notwendige Einheitlichkeit zu beeinträchtigen.

Der Entwurf wurde an eine 21gliedrige Kommission zur weiteren Verhandlung überwiesen.

Die 3. österreichische Wohnungskonferenz (Wien, 29. und 30. November) legte Zeugnis davon ab, daß auch in Österreich die Kreditfrage brennend geworden ist. Das kam sowohl in dem Referat des Landesoberbaurats Müller-Troppau über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die Baukosten wie in dem des Privatdozenten Dr. Karl Pribram über Kreditbeschaffung zum Ausdruck.

Der erste Redner wies darauf hin, daß die Löhne stabil geblieben, die Preise der Baumaterialien sogar gesunken seien und trotzdem das Bauen sich ganz außerordentlich verteuert habe infolge der seit Oktober 1912 auf dem Geldmarkt herrschenden Krise. Für die Abschwächung der unter diesen Umständen besonders schwer ins Gewicht fallenden preissteigernden Wirkung der Bauordnungen wurden zweckmäßigere Ausgestaltung der Grund- und Aufrisse und Verwendung neuer Baumaterialien und neuer Konstruktionen empfohlen. Zu diesem Zweck scheint die Schaffung von Bauberatungsstellen wünschenswert, der die Zentralstelle für Wohnungsreform ihre Aufmerksamkeit zuwenden will.

Dr. Pribram schilderte die Verhältnisse der wichtigsten Träger des Hypothekarkredits in Österreich, der Pfandbriefanstalten und Sparkassen. Bei beiden ist der Kapitalzufluß fast ganz versiegt; 1912 verminderte sich der Guthabenbestand bei den Sparkassen um 180 Millionen; der Rückgang im Pfandbriefumlauf läßt sich zwar nicht ziffernmäßig feststellen, dürfte aber angesichts des gewaltigen Kurssturzes ebenfalls beträchtlich sein. Im Hinblick auf eine voraussichtlich dauernde Änderung der privaten Kapitalsanlage trat der Referent für gesteigerte Verwendung der Mittel der Unfallversicherungs- und Pensionsanstalten und der kumulativen Waisenkassen zur Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit ein und vor allem auch für Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Mittel durch den Ausbau der Sozialversicherung im Sinne des seit langem zur Verhandlung stehenden Gesetzentwurfs.

Der staatliche Wohnungsfürsorgefonds hat nach Mitteilungen des Kongreßvorsitzenden Geheimrat Dr. Klein bis Oktober 1913 Bürgschaften für Darlehen und Vorschüsse in Höhe von 28 Millionen Kronen übernommen und außerdem 1,4 Millionen direkte Darlehen gewährt. Die Zahl der Baugenossenschaften ist seit Bestehen des Wohnungsfürsorgefonds von 336 auf 634 gestiegen.

Der gemeinnützigen Wohnungsfürsorge waren dann noch zwei Sonderberichte gewidmet von Dr. Zavesky-Prag und Dr. Sagmeister-Wien, wobei manche Wünsche nach weiteren Erleichterungen der Wohnungsbeschaffung für die minderbemittelten Klassen laut wurden. Auch der Wert gut funktionierender öffentlicher Wohnungsnachweise wurde nachdrücklich hervorgehoben.

Als letzter Redner behandelte Ingenieur Franz Musil-Wien die Beziehungen zwischen Wohnungsreform und Verkehrspolitik. Als wichtige städtische Aufgaben bezeichnete er die finanzielle Mitwirkung bei Schaffung von Verkehrsanlagen und den Erwerb der durch diese Anlagen zu erschließenden Baugründe zur Vergebung im Erbbaurecht.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die österreichische Großeisenindustrie und ihre Arbeiterschutzgesetzgebung. Von Dr. Friedrich Syrup. Archiv für exakte Wirtschaftsforschung. 6. Band. 2. Heft. Fischer. Jena 1913. 76 S.

Die österreichische Großeisenindustrie, wie sie im vorstehenden Aufsatz gezeichnet wird, bietet ein von der deutschen in manchen Punkten abweichendes Bild. Sie ist bisher nicht annähernd im gleichen Maße entwickelt — die Jahreserzeugung beträgt noch nicht 1/7 der deutschen — und die Gestehungskosten sind infolge des Mangels an kokbarer Kohle zu hoch, um eine nennenswerte Beteiligung am internationalen Wettbewerb zu ermöglichen. Österreich ist zur Hauptsache auf den noch wenig aufnahmefähigen inländischen Markt angewiesen, hat diesen aber in den letzten Jahren fast vollständig erorbert, begünstigt durch den hohen Zollschutz, Konzentration und Vervollkommnung der Betriebe und günstige Arbeitsverhältnisse. Der Bedarf an Leuten kann im Inlande befriedigt werden, der Wechsel ist gering, größere Ausstände sind selten, und weder Löhne noch Versicherungen belasten den österreichischen Arbeitgeber so stark wie den deutschen (auf den Kopf des Versicherten hat der Arbeitgeber in Deutschland 25,73 M zu zahlen, in Österreich 18,69 M). Auch der Ausnutzung der Arbeitskräfte waren bisher nicht die gleichen Schranken gezogen; durch die am 1. Oktober in Kraft getretenen neuen Bestimmungen erfolgten jedoch wichtige Änderungen. Sie sichern dem österreichischen Arbeiter in ununterbrochenen Betrieben alle 14 Tage einen vollen 24stündigen Ruhetag und machen dadurch eine Neuregelung des Schichtwechsels erforderlich. Die bei uns üblichen 24stündigen Wechselschichten waren schon bisher nicht gestattet; die gebräuchliche 18stündige Wechselschicht gewährt aber auch nur 18stündige Ruhezeit. Der Verfasser untersucht die verschiedenen Möglichkeiten der Anpassung an das Gesetz und hält das Staffelsystem, d. h. die Anstellung eines Ersatzmanns für eine bestimmte Anzahl gleichartige Arbeit verrichtender Leute, für das aussichtsreichste. Falls sich dieser Weg als

gangbar herausstellen sollte, empfiehlt Dr. Syrup auch für Deutschland die Umgestaltung unserer jetzigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe nach dem österreichischen Muster.

Beiträge zur Wohnungsgesetzgebung. Verlag des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Spandau 1918. 41 S.

Im ersten der beiden Aufsätze, die das Heft enthält, behandelt Prof. Dr. R. van der Borght die Wohnungspflege in Hamburg nach dem Gesetz vom 8. Februar 1907 auf Grund der amtlichen Berichte bis zum Jahre 1911 (inzwischen ist der Bericht für 1912 schon erschienen). Es soll hier nur ein Bild der Leistungen gegeben werden, ohne daß in eine Kritik darüber eingetreten wird. Im zweiten Aufsatz, der die Wohnungspolitik der Stadt Dresden zum Gegenstand hat, stellt der Verfasser Stadtrat C. Schümichen-Dresden nicht nur die städtischen Maßnahmen und ihre Wirkung auf Vermieter und Mieter dar, sondern nimmt auch dazu Stellung. Im Interesse der Verbilligung der Wohnungen tritt er für ein Herabsetzen der Anforderungen in bezug auf Straßenbreite, Mauerstärke der Häuser und Mindestgröße der Wohnungen ein und für Erleichterung der Hypothekenbeschaffung mit Hilfe der Stadt, weil solche Förderung allen Bauenden gleichmäßig zugute kommen könnte. Die noch außerdem geplante Hergabe von Land in Erbbaurecht und die Übernahme der Straßenbaukosten auf die Stadtkasse wird dagegen als einseitige Begünstigung der Bauvereine und als ein Unrecht gegen den alteingesessenen Haus- und Grundbesitz bekämpft.

Wohnungsbau und Wohnungsgeschichte. I. Teil. Von Albert Lehr. Schriften des Bayerischen Landesvereins zur Förderung des Wohnungswesens. Heft 9. Ernst Reinhardt, München 1918. 59 S. 1 M.

Einleitend bespricht der Verfasser an einem einfachen Beispiele die von einander abweichenden Gewohnheiten des bayerischen Volkes, die auch in den verschiedenartigen Wohnsitten zum Ausdruck kommen und beim Wohnungsbau berücksichtigt werden sollten. So müßte für die Anbringung der Leuchtgasleitungen die übliche Aufstellung der Möbel maßgebend sein u. dergl. Der Schlußabschnitt bringt eine vergleichende Kostenberechnung für vier verschiedene Kleinhaustypen. Es ergibt sich dabei, daß der Einheitspreis für den Quadratmeter überbauter Fläche bei gleicher Ausstattung der Wohnungen mit steigender Grundfläche sinkt und die Inhaber der kleinsten Wohnungen unter der Voraussetzung einer gleichen Verzinsung der Gestehungskosten eine verhältnismäßig höhere Miete entrichten müssen. Daß in Genossenschaftsbauten mit verschieden großen Wohnungen tatsächlich eine andere Berechnungsart zugrunde gelegt wird, die, wie der Verfasser zeigt, zu einer hinter den Kosten zurückbleibenden Festsetzung der Mieten für die kleinsten Wohnungen führt, dürfte nur insofern zu bemängeln sein, als bei geringeren Preisunterschieden vielleicht in manchen Fällen der Anreiz zum Mieten einer geräumigeren Wohnung größer sein würde.

Die Grundlagen zur Besserung der städtischen Wohnungsverhältnisse. Von Professor Dr. W. Gemünd. Berlin 1918, Julius Springer. 321 S. 9 M.

Nach einer Darstellung der Mißstände im städtischen Wohnungswesen untersucht der Verfasser eingehend die Möglichkeiten, durch zweckmäßige Ausgestaltung des Städtebausystems und der Bodenpolitik eine Besserung, vor allem in hygienischer Beziehung, herbeizuführen. Er zeigt, daß es sich nicht sowohl darum handelt, mit allem Bestehenden aufzuräumen und etwas völlig Neues an seine Stelle zu setzen, als vielmehr um Weiterentwicklung und Ausbreitung von Maßnahmen, die in verschiedenen Städten schon seit Jahren erprobt sind. Ausschaltung aller politischen Motive und leidenschaftslose, streng sachliche Erwägung führen den Verfasser zu einer günstigeren Beurteilung unserer gegenwärtigen Wohnungsverhältnisse, als man sie von wohnungsreformerischer Seite gewohnt ist, freilich steckt er auch die zu erreichenden Ziele weniger hoch. Er hebt die vielfach außer acht gelassenen Unterschiede der Kleinwohnungsfrage in der Innenstadt gegenüber den Außenbezirken hervor, die eine einheitliche Lösung unmöglich machen. Es wird ferner Rücksichtnahme auf die stark voneinander abweichenden Wohnungsansprüche und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung verlangt. Das Etagenhaus wird auch für die Zukunft als Regel, das Einfamilienhaus mit Gärtchen als Ausnahme hingestellt. Einer etwaigen Ausdehnung des gemeinnützigen Wohnungsbaues unter der jetzt üblichen Gewährung aller möglichen Erleichterungen tritt Gemünd entgegen, weil die zu seiner Unterstützung aufgewendeten öffentlichen Mittel dabei keineswegs den bedürftigsten Schichten zugute kommen. Er empfiehlt statt dessen städtische Wohnungsunterstützungskassen, die den wirtschaftlich Schwachen das Beschaffen geeigneter Wohnungen erleichtern und für den ohnehin gegenwärtig schwer bedrohten privaten Hausbesitz die Lage nicht noch verschlechtern. An den Wohnungsmißständen tragen ja nicht die Hausbesitzer, sondern die mangelhaften Bauordnungen und Bebauungspläne die Hauptschuld; die Einsicht in diese Zusammenhänge ist allerdings, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, noch viel zu wenig verbreitet. Um das Übel an der Wurzel angreifen zu können, scheint die Errichtung von Lehrstühlen für Kleinwohnungswesen und Wohnungshygiene an den technischen Hochschulen erwünscht, wie sie ja auch vom Verbande Deutscher Architekten und Ingenieurvereine schon angeregt worden sind. Vermutlich wird demnächst in Braunschweig die erste derartige Professur geschaffen werden.

Der Koch, seine Berufsverhältnisse, sein Werdegang, seine Verdienstmöglichkeiten und seine Zukunftsaussichten, nebst Winken für den Abschluß von Lehrverträgen. Merkblatt 4 des Verbandes Deutscher Köche, E. V. Von diesem kostenlos zu beziehen. 24 S. 8°.

Das Schriftchen gibt in lebendiger Darstellung ein Bild von der sozialen Lage der Köche und warnt vor manchem Fehler in ihrer Beurteilung durch die öffentliche Meinung. Ohne eigentlich der Berufswarnung zu dienen, gibt es doch dem jungen Manne bei der Berufswahl mit Recht zu denken, ob für ihn der Kochberuf wirklich in Betracht kommt.

Versicherungsgesetz für Angestellte mit den Ausführungsvorschriften. Handausgabe mit Erläuterungen. Von Prof. Dr. F. Stier-Somlo. C. H. Beck, München 1918. 502 S. Preis 4 M. (Nicht, wie XXII, 1454 angegeben, 8,50 M.)

Die Stolberger Messingindustrie und ihre Entwicklung. Von Anton Becker. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 78 S. 2,50 M.

Die Landarbeiterverhältnisse in Rußland seit der Bauernbefreiung. Von Dr. Simon Blank. Zürich und Leipzig 1918. Rascher & Cie. 224 S.

Neue Beiträge zur Geschichte der hohenzollernschen Thronkandidatur in Spanien. Von Richard Fester. Leipzig 1918. B. G. Teubner. 194 S.

Das Vereins- und Versammlungsrecht der Studierenden in Deutschland. Von Dr. Franz Schmidt. 18. Heft der Studentenbibliothek. 40 Pf. 54 S. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. M.Gladbach 1918.

Aus der neuesten Entwicklung der Privatangestellten. 20 Pf. 16 S. — **Die Lebensfähigkeit des Mittelstandes unter dem Einfluß unserer Wirtschaftspolitik** 20 Pf. 26 S. — **Stand und Aussichten unserer Handelspolitik.** 80 Pf. 58 S. Heft 3, 4, 5 „Wirtschaftspolitische Tagesfragen". Volksvereinsverlag M.Gladbach 1918.

Ziele und Wege für die Jungtürkische Wirtschaftspolitik Von Dr. Carl Anton Schaefer. Karlsruhe i. B. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 182 S.

Soziale Theorie der Verteilung. Von Michael Tugan-Baranowsky. Berlin 1918. Julius Springer. 82 S. 2,80 M.

Zollpolitisches A-B-C-Buch. Von Dr. Walther Borgius. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 120 S. 2 M.

Beiträge zur Krankenversicherung. Allgemein verständliche Darstellung der wesentlichen statistischen, versicherungs- und buchhaltungstechnischen Grundzüge der Krankenversicherung. Von Dr. Hermann Renfer. St. Gallen 1912. Lehrsche Buchhandlung. 172 S. 4,80 M.

Anträge der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform betreffend die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Wien 1918. F. Tempsky. 93 S. 2 K.

Kritische Dogmengeschichte des Ehernen Lohngesetzes. Von Dr. Marg. Schrey. Jena 1918. Gustav Fischer. 188 S. 8,50 M.

Heimarbeit. Ihre Entstehung und Ausartung. Von Ernst Friedrich Goldschmidt. München 1918. Ernst Reinhardt. 52 S. 1 M.

Der Kreditbrief. Von Dr. Werner Günther. Leipzig 1918. C. L. Hirschfeld. 79 S. 2 M.

Gesetz und Recht. Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie. Von Dr. Ludwig Spiegel. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 189 S. 4 M.

Verfassung und Geschichte der Maklerbanken. Von Dr. Heinrich Kleine-Natorp. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 112 S. 3,50 M.

Unfallverhütungsvorschriften für die Verwendung elektrischen Stroms in landwirtschaftlichen Betrieben. Von Heinrich Roetel. Posen 1918. E. Rehfeldsche Buchhandlung. 28 S. 0,25 M.

Die Invalidenversicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung. Von Richard Buhle. Stuttgart 1918. J. B. Metzlersche Buchhandlung, G. m. b. H. 389 S. 8,50 M.

Die Entwicklung der sozialen Frage. Von Prof. Dr. Ferd. Tönnies. Sammlung Göschen Nr. 353. Berlin und Leipzig 1918. G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. 160 S. 0,90 M.

Arbeitsgliederung in Maschinenbau-Unternehmungen. Von Dipl.-Ing. F. Zitzlaff. Jena 1918. Gustav Fischer. 58 S. 2 M.

Das Werturteil als Grundlage der Lehre vom Wert. Von Gerd Frhr. von Ketelhodt. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 70 S. 2 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 29. Januar 1914. Nummer 18.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Soziale Lage und Schulspeisung in Neukölln.[1])

Von Helene Simon, Berlin.

Die Geschichte Neuköllns liefert einen der eigenartigsten Beiträge zur neuzeitlichen Städteentwicklung. Zwischen 1801 und 1871 ging es im gemütlichen Postwagentempo aufwärts: Die Einwohnerzahl des damaligen Rixdorf wuchs in diesem langen Zeitraume nur von 714 auf 8000; im nächsten Jahrfünft mit Dampf auf über 15 000; zwischen 1900 und 1913 im Autotempo von rund 90 500 auf 271 000. Um die Jahrhundertwende war Rixdorf mit 85 000 Einwohnern wahrscheinlich das größte Dorf Deutschlands. Im Frühjahr 1899 erhielt es die Stadtrechte. 13 Jahre später erfolgte die lang geplante Namensänderung. Im Herbst 1911 hatte Neukölln 17 deutsche Großstädte („darunter solche mit tausendjähriger Vergangenheit") überflügelt, war seit 1900 von der 37. auf die 17. Stelle gerückt, zu einer der volkreichsten Städte des Reiches geworden. Dieser Aufstieg beruht vorwiegend auf dem Zuwanderungsüberschuß: 79 v. H. entfallen im Jahrzehnt 1901/11 auf jenen; nur 21 v. H. auf den Geburtenüberschuß. Wobei es sich nicht um eine stark wechselnde Bevölkerung handelt, sondern um eine im wesentlichen ansässig gebliebene Einwanderschaft mit ihrem Nachwuchs. So rückt Neukölln immer mehr in den Vordergrund nationaler Bedeutung. Hinsichtlich ständiger Zuwanderung und Bevölkerungszunahme (im Jahrfünft 1905/10 erreichte sie 83 776 Köpfe) steht es an der Spitze aller Berliner, ja sogar aller preußischen Gemeinden; unter den deutschen Großstädten bleibt es nur hinter Hamburg zurück. In Groß Berlin wird seine Einwohnerzahl allein von Berlin und Charlottenburg übertroffen.

Die nationale Bedeutung und Eigenart Neuköllns wird indes durch bloße Feststellung der Massenzunahme nicht erfaßt; sie ergibt sich erst aus der Art dieser Massen nach Beruf, Familienstand und namentlich nach dem Altersaufbau.

Beruflich gehören 70 v. H. der Erwerbstätigen, 70,2 v. H. der Gesamtbevölkerung Neuköllns zur Industrie. Nur 13 v. H. aller Erwerber sind Selbständige; ihrer 78 v. H. fallen auf die eigentliche Arbeiterschaft. Darin wird es übertroffen nur von einigen rheinisch-westfälischen Industriezentren, die dann aber eigentliche Fabrikstädte sind. Das ist Neukölln nicht. Es ist Arbeiterstadt, aber nicht Arbeitstätte. Seine verhältnismäßig billigen Mieten machen es zum beliebten Wohnsitz der Arbeiterschaft Berlins und der westlichen Gemeinden Groß Berlins, und zwar wesentlich zum Wohnsitz von Arbeiterfamilien. Mit rund 48 v. H. Verheirateten (einschließlich der Verwitweten und Geschiedenen) hat es die niedrigste Ledigenziffer aller Groß Berliner Städte. Von 2373 Eheschließungen im Jahre 1911 fielen auf den Arbeiterstand: 71 v. H. Von den heiratenden Frauen waren vor der Eheschließung erwerbstätig: 88,7 v. H.

Diese Zahlen sind für den Soziologen greifbare Bilder, lebendige Anschauung. Ihm ist es fast selbstverständlich, daß bei dieser Berufszusammensetzung der Bevölkerung weit über drei Viertel aller Behausungen Ein- und Zweizimmerwohnungen sind; davon Einzimmerwohnungen 33,7 v. H. Er weiß auch, daß diese Zimmer meist stark belegt sind und vielfach den beiden schlechtgepaarten Gefährten: Armut und Kinderreichtum Unterschlupf bieten. Das zunächst überraschende Eigengepräge Neuköllns ist deshalb nicht der große Prozentsatz der Kinder überhaupt, sondern der wahrscheinlich durch die Art des Bevölkerungszuwachses (Zuwanderungsüberschuß mehr als Geburtenüberschuß) bewirkte hohe Anteil der Kinder von einem Jahr bis zu sechs Jahren und namentlich der Schulkinder gegenüber den Säuglingen. Einmal

[1]) Literatur: Verwaltungsbericht der Stadt Neukölln für die Geschäftsjahre 1910/11. Monographien deutscher Städte, Neukölln Bd. 1. Oldenburg 1912. Halbjahrsberichte des statistischen Amts der Stadt Neukölln. Neuköllner Jugendfreund, Nachrichtenblatt für die Bestrebungen der Jugendfürsorge in Neukölln.

haben wir auch hier die in einer so ausgesprochenen Arbeiterstadt doppelt und dreifach unheimliche Erscheinung starken Geburtenrückgangs bei steigender Heiratsziffer: In dem Jahrzehnt 1903/13 ein Sturz von 38 v. H. auf 22,3 v. H.! Nach dem Altersaufbau ist ferner anzunehmen, daß die billigere Wohngelegenheit neben jungen Eheleuten in starkem Maße schon kinderreiche und sorgenbelastete Eltern anzieht.

Jedenfalls ist das Bedeutungsvollste für das soziale Bild Neuköllns, die Lage und die Bedürfnisse seiner Bevölkerung, nicht das schnelle Steigen der Einwohnerzahl als solcher, sondern die im Verhältnis zur Bevölkerung ungewöhnlich hohe Zahl kleiner Kinder und besonders der Volksschulkinder. Der Prozentsatz aller Schüler von 6 bis 14 Jahren betrug laut Volkszählung von 1910 rund 13 v. H. (12,91 v. H.), der noch nicht schulpflichtigen Kinder 12,4 v. H. gegen 2,6 v. H. Säuglinge. Im Winter 1911/12 kamen auf 247 300 Einwohner 33 500 Kinder in Gemeindeschulen. Das war schon damals, Berlin ausgenommen, die weitaus größte Volksschulkinderzahl von Groß Berlin. Im Juni 1913 kamen auf 271 027 Einwohner rund 36 000 (35 959) Gemeindeschüler (dazu 1383 Schüler in Mittelschulen).

Somit ist Neukölln einer der wichtigsten Standorte für die unmittelbare Neurekrutierung Jungdeutschlands.

Der hohe Prozentsatz der Kinder entspricht dem Charakter des Ortes als einer Arbeiterstadt mit aller Zukunftbedeutung einer solchen, aber auch mit allen Begleiterscheinungen unserer wirtschaftlichen Verhältnisse: Unsicherheit der Lebenslage bis zur Armut, Erwerbszwang nicht nur für Mädchen und Witwen, sondern auch für die in der ehelichen Verbindung lebenden Frauen und Mütter. Diese machen fast die Hälfte der gesamten weiblichen Bevölkerung Neuköllns aus: 54 131 oder 44,, v. H. Dazu 7831 Witwen und 838 geschiedene Frauen. War, wie wir hörten, die überwiegende Mehrzahl, fast 90 v. H., aller heiratenden Frauen vor der Eheschließung erwerbstätig, so ergibt sich daraus der Schluß: der größte Teil ihrer, namentlich auch die Witwen und Geschiedenen, müssen als Mütter den vorübergehend verlassenen Erwerb wieder aufnehmen. Kommen doch in Neukölln durch den starken Anteil der jugendlichen Klassen auf einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz von Erwerbern (im Jahre 1907 verhielt er sich wie 43 v. H. zu 52,9 v. H. in Berlin, 47,8 v. H. und 47 v. H. in Charlottenburg und Schöneberg) eine große Anzahl Verzehrer. Ferner gehören die meisten Neuköllner Industriearbeiter zu Gewerben mit starker Beschäftigungsschwankung: nach der Berufszählung von 1907 kamen rund 9000 auf das Baugewerbe, 8000 auf die Metallverarbeitung, 7000 auf das Bekleidungsgewerbe. In all diesen Berufen erzwingen teils der Tiefstand der Löhne, teils der Saisoncharakter die eheweibliche Mitarbeit zur Deckung der jährlichen Haushaltrechnung.

Leidet schon hierdurch die Haushaltführung, so wird sie weiter erschwert, weil die Arbeitsstätte meist außerhalb liegt. Das bedeutet Abwesenheit des Ernährers vom frühen Morgen bis zur abendlichen Heimkehr aus Fabrik- und Werkstätte. Die Hausregel wird nicht mehr durch die natürliche Familienordnung und deren obersten Sinn und Zweck: das Kind, sondern durch das Erwerbsleben bestimmt; seine zwingenden Ansprüche treten hier in schärfstem Widerspruch zu unserer Familien- und Schulverfassung. Die warme Hauptmahlzeit am Abend (sofern sie überhaupt stattfindet) belastet den überhungerten Kindermagen. Ist die Frau Miternährerin oder alleinige Ernährerin, so wird die Einhaltung einer regelmäßigen und pünktlichen Frühstückszeit in Anpassung an den Schulbeginn oft unmöglich oder verlangt mehr als normale Tatkraft. Man denke an Brot- und Zeitungsträgerinnen, die in aller Frühe auf die Wanderschaft müssen.

Weiblicher Erwerbszwang ist stets Symptom ungünstiger Verhältnisse. Wo er vorwiegt, ist der Rückschluß auf große Armut berechtigt. Trotzdem bleiben die Armenlasten Neuköllns hinter denen besser gestellter Gemeinden zurück; sie betrugen 1911 auf den Kopf der Bevölkerung 1,83 v. H. gegen 2,62 in Schöneberg, 6,36 in Charlottenburg und 7,02 v. H. in Berlin. Zwar sind die Armenlasten Neuköllns hoch im Verhältnis zu seiner Steuereinnahme, aber äußerst niedrig angesichts der sozialen Lage dieses familien- und kinderreichen Arbeiterzentrums. Daran ändert nichts, daß ein sehr günstiger Altersaufbau gegenwärtig den Unterstützungsbedarf nach oben erheblich einschränkt. Steht doch über die Hälfte der Bevölkerung im Alter der höchsten Erwerbstätigkeit von 20 bis 50 Jahren. Dazu die große Kinderzahl. So ergaben sich 1910 auf das Alter über 50 nur 9,18 v. H., auf das Alter über 70 Jahre nur 1,10 v. H. In dieser Stadt der besten Altersklassen, des aufstrebenden Lebens müßten die Ersparnisse an Alters- und damit wahrscheinlich auch an Kranken- und Invalidenversorgung bei weiser Voraussschau der Jugend zugute kommen. Hier liegt in der Tat eine in solchem Umfange, solcher Zusammendrängung seltene, eine unwiederbringliche Gelegenheit vorbeugender Jugendpflege zur Verhütung zukünftiger Armut. Ein einzigartiges volkswirtschaftliches Laboratorium bietet sich zur rechnungsmäßigen Prüfung des Problems: In welchem Umfange werden die Auslagen für die Jugend zur produktiven Anlage? Die Antwort muß sich (bei Berücksichtigung aller Faktoren) aus der vergleichenden Altersfürsorge errechnen lassen, sobald die Verschiebung der jetzigen jugendlichen Bevölkerung nach den höheren Altersklassen vollzogen ist. Voraussetzung ist natürlich, daß die bisher beobachtete Stabilität der Einwohnerschaft anhält. Allein wäre dies nicht der Fall, hätte Neukölln keine Aussicht, die Früchte seiner Saat einzuheimsen, so ersteht hier neben und über dem Ortsinteresse ein Eingriffszwang unter nationalen Gesichtspunkten.

Jede wirksam vorbeugende Jugendpflege muß von der Säuglingszeit bis zur Beratung der schulentlassenen Jugend sich erstrecken. Auch dann bleibt sie Stückwerk, solange wir nicht die Wohnungsfrage für kinderreiche Familien lösen. Angemessene Behausung der Volksjugend erscheint als wichtigste Forderung der ganzen Wohnungsreform. Den Ruf Ledigenheime übertönt der Notschrei: Heime für kinderreiche Familien. „Die Neuköllner Grundeigentumspolitik hat bereits für eine gute städtebauliche Gesamtentwicklung Pionierarbeit geleistet" (Glücksmann). Damit sind im Entscheidenden die Vorbedingungen für eine gesunde Heimstättenpolitik im Sinne der Jugendfürsorge geschaffen.

Dagegen muß von der Jugendfürsorge Neuköllns im engeren Sinne gesagt werden, daß deren Vorbedingungen nach Willensrichtung, Erkenntnis und verfügbaren Mitteln bisher fehlen; die Summe der ideellen und materiellen Aufwendungen ist kläglich im Verhältnis zu der ungewöhnlichen Größe des Bedarfs. Dies gilt am meisten „unverfälscht, nicht getrübt durch mancherlei Nebenerscheinungen" von der Schule[2]). Gilt namentlich von der Schulspeisung, der wir unter früher erörterten grundsätzlichen Gesichtspunkten eine Vordergrundstellung einräumen. Wobei ihre Bedeutung für Neukölln sich erhöht im Ausmaß der ungewöhnlich hohen Zahl seiner schulpflichtigen Kinder.

Hier ist an die Erhebung der Gesellschaft für Soziale Reform über die Schulspeisung in Groß Berlin zu erinnern. Sie ergab für Neukölln ganz besonders schwere Mißstände. Gegen die auf amtlichem Material beruhenden Feststellungen ward eingewandt: „sie stimmen nicht". Unstimmigkeit oder Unvollständigkeit (nur um die letzte handelt es sich im vorliegenden Falle) amtlicher Berichte sind fast stets ein untrügliches Zeichen für die Unstimmigkeit der Sachlage. Wäre indes Neuköllns Antwort so eingehend gewesen wie die Charlottenburgs (wo alles stimmt), so hätte das an den Schlußfolgerungen nicht das geringste geändert. Leider stimmen sie noch heute.

Betrachten wir auf dem Hintergrunde der oben skizzierten sozialen Lage Neuköllns Entstehung, Organisation und gegenwärtigen Stand seiner Schulspeisung. Sie ist das Werk des freiwilligen Erziehungsbeirats für die Jugend, dessen vielseitiger Pionierarbeit volle Anerkennung gebührt. „Zweifellos am tiefsten in das Volkselend griff der Verein mit der Einrichtung der ersten Kindervolksküche im Jahre 1907."[3]) Im Februar 1910 erstellte ihm die Stadt in Anerkennung des Bedarfs die Räumlichkeiten für eine zweite Küche. Seit 1908 nahm der Verein sich auch des Schulfrühstücks an. Zur Organisation und Leitung des neuen Gebiets ward von Anbeginn eine besondere Abteilung: der „Arbeitsausschuß für die Kindervolksküchen" gebildet; er besteht aus zwölf Mitgliedern, der Vorsteherin der Küchen und vier Aufsichtsdamen. Finanziell ist er vom Hauptverein abhängig. Die beiden Kindervolksküchen sind das ganze Jahr, auch während der Ferien geöffnet. Für unentgeltliche Mittagspeisung zahlt die Gemeinde Zuschuß; im Jahre 1911 stieg er von 2500 ℳ auf 3500 ℳ, in 1912 auf 6500 ℳ. Der Verein gibt entgeltliche Portionen gegen 5 und 10 ₰. Die Selbstkosten betrugen nach dem Bericht des Arbeitsausschusses im Jahre 1912 einschließlich der Verwaltungskosten 9⅘ ₰ für

[2]) „Die wirtschaftlichen Verhältnisse Neuköllns bringen es mit sich, daß soziale Notstände, ja soziales Elend sich vielfach bemerkbar machen. Zwei Faktoren sind es, die dies in erster Linie empfinden, die Armenverwaltung und die Schule des Ortes, letztere vielleicht am meisten unverfälscht, nicht getrübt durch mancherlei Nebenerscheinungen." So Hilfsschullehrer Hecke (Schriftführer des freiwilligen Erziehungsbeirats) in: Der freiwillige Erziehungsbeirat für die Jugend in Neukölln. Monographie deutscher Städte a. a. O.

[3]) Hecke, a. a. O.

die Portion (gegen $11^{1}/_{3}$ Pf im Vorjahre). Die entgeltlichen Portionen ergaben eine Einnahme von 4160 M. Dazu noch 368 M an Zuwendungen. Einer Gesamteinnahme von 11 028 M standen Ausgaben in der Höhe von 10 832 M gegenüber. Die Zahl der unentgeltlichen Speisungen hatte sich gegen das Vorjahr verdoppelt: 61 010 gegen 31 928, im Durchschnitt täglich 200 Speisungen.

Diesen Winter wurden zur Verteilung von Mittagkost und Frühstück an Volksschulkinder, deren Eltern arbeitslos sind, für die Zeit vom 1. November 1913 bis März 1914 von der Stadt je 3000 M ausgeworfen. Zu dem Mehr von 3000 M für Mittagspeisung kommt ferner eine einmalige Beihilfe der Jacob-Plaut-Stiftung von 2000 M sowie die gleiche Summe aus den Mitteln des freiwilligen Erziehungsbeirats. Somit stehen für unentgeltliche Mittagspeisung zur Verfügung: Gemeindegelder 9500 M, Vereinsgelder 4000 M, in Summe 13 500 M; dazu die kleinen Zuschüsse, die 1912 ungefähr 400 M betrugen. Rund 14 000 M (13 900 M) auf rund 36 000 (35 959) Schüler.

Schon 1911/12 verausgabte Charlottenburg auf Grund genauester Erkundungen der Bedürftigkeit hierfür 39 750 M. Dies bei einer fast um 10 000 Köpfe niedrigeren Schülerzahl und bedeutend höherer Einwohnerzahl[4]). Die städtischen Aufwendungen Neuköllns bleiben somit unendlich weit hinter den dringendsten Erfordernissen zurück. Allein auch den Verein (vielleicht weniger den zuständigen Arbeitsausschuß als den Hauptverein) trifft ein Vorwurf. Wie ist unter solchen Umständen die geringste Ersparnis (sie belief sich 1912 auf 196 M) und deren Verwendung zu andern Zwecken möglich? Der Verein rechtfertigt sich mit dem Standpunkt: daß seine eignen Mittel besonders den Zweigen seiner Tätigkeit dienen sollen, die geringere Werbekraft haben, daß somit unter Umständen größere Bewilligungen für die Speisung die Zahl der gespeisten Kinder nicht erhöhen. Ähnliche Vorgänge ergaben sich im Berliner Verein für Kindervolksküchen. Das besser beratene Volksempfinden für das an erster Stelle Notwendige wird damit in den an seine Bewilligungen geknüpften Voraussetzungen getäuscht. Schon 1910, bei Eröffnung der zweiten Küche, schrieb der Jugendfreund, das Organ des freiwilligen Erziehungsbeirats: „Hiermit ist dem völligen Bedürfnis in unserer Stadt bei weitem nicht entsprochen." Der Arbeitsausschuß würde, sobald er die Mittel habe, eine dritte Küche in der Gegend des Kottbuser Damm-Weybachufer errichten.

Wie notwendig dies ist (abgesehen davon, daß für viele Kinder der Weg zu den Küchen zu weit ist), zeigt der Andrang zu der gut gelegenen Hauptküche. Bei starker Überfüllung faßt sie 80 bis 100 Kinder. Der winterliche Durchschnittsbesuch beläuft sich täglich auf etwa 300. Im November 1913 stieg er durch die den Kindern der Arbeitslosen gewährten Freikarten auf weit über das Doppelte, an einzelnen Tagen über 700. Die Kinder stehen reihenweise wartend auf Treppe, Flur und Hof. Die Wartezeit der frierenden, hungrigen, oft ungenügend gekleideten Geschöpfe dehnt sich dann von einer halben bis zu drei Viertelstunden. Von zuverlässiger Seite wird berichtet: es sei dies keineswegs eine Sondererscheinung dieses Jahres; ein ähnlicher Andrang habe schon im vorigen Jahre stattgefunden. Die Kinder werden von den überanstrengten Aufsichtspersonen so schnell als möglich verabschiedet. Der Eindruck der Massenabfütterung ist traurig. — Die zweite Küche, im Gegensatz zur ersten groß, sauber und gut gelüftet, faßt bequem 150 Kinder. Im Winter essen dort durchschnittlich täglich 400 bis 500, im Sommer 100 bis 150 Schüler. Hier kann die Speisung zwischen 12 und 2 Uhr in Ruhe sich abwickeln.

Im November 1913 erreichte die Gesamtzahl gespeister Kinder 1200. Sie erhalten Knochenbrühe mit Reis, Milchreis, Linsen, dreimal wöchentlich Fleisch mit Gemüse. Für die Versorgung mit Lebensmitteln ist Neukölln „in außerordentlichem Maße" von Berlin abhängig. Dort zahlt die Stadt 12 Pf für die Portion, in Charlottenburg betragen die Kosten der Einzelportion 15, in Schöneberg 20 Pf. In Neukölln konnten sie herabgesetzt werden auf $9^{4}/_{5}$ Pf. Alle Achtung vor sparsamer Verwaltung. Allein hier entsteht der Verdacht, daß die Ersparnis erfolgt auf Kosten der Qualität oder Quantität der Speisung.

Diesen Verdacht erhöht eine Prüfung des Schulfrühstücks. Seine Verabreichung geschieht in der ersten Pause durch Vermittlung der Schuldiener. Sie beschränkte sich bisher auf die Wintermonate. Beginn und Schluß bestimmte nicht die Schülernot, sondern die Knappheit der Mittel zu ihrer Beseitigung. Schon im November 1910 berichtete der Neuköllner „Jugendfreund" von 1200 Schülern ohne warmes Frühstück, deren Schulfähigkeit durch mangelhafte körperliche Ernährung zufolge ungünstiger häuslicher Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt sei. Diese Schädigung beschränkt sich aber keineswegs auf die Wintermonate.

Das Schulfrühstück wird beschafft zu dem auffällig niederen Kostenpreis von $5^{1}/_{2}$ Pf für die Portion. $^{1}/_{4}$ l Milch mit Schrippe kostet in Charlottenburg $7^{1}/_{4}$ bis $7^{1}/_{2}$ Pf, in Schöneberg 10 Pf. Wie erklärt sich der geringe Preis in Neukölln?

Im Winter 1910 wurde $^{1}/_{4}$ l warme Milch oder Kakao mit 2 Schrippen gegeben. Im Jahresbericht für 1911 heißt es hierzu:

„Um diese Wohltat einem möglichst weiten Kreise Bedürftiger zu teil werden zu lassen, erhielt jedes Kind $^{1}/_{4}$ l warme Milch. Die in früheren Jahren hierzu noch gewährten Schrippen kamen in Fortfall. Auf diese Weise konnten 64 781 Portionen verabfolgt werden zum Gesamtbetrag von 8010 M."

Im Jahre 1911/12 gab es laut amtlichen Bericht in Neukölln 1280 Schüler ohne Frühstück. „Leider," sagt der Neuköllner „Jugendfreund" am 1. Januar 1912, „können an jeder Schule etwa nur 25 Kinder bedacht werden" — bei 34 Schulen (32 Gemeindeschulen und 2 Hilfsschulen) 850 Kinder. Das war der möglichst weite Kreis der Berücksichtigten. 430 Schüler ohne Frühstück! Dazu begann die Frühstücksverteilung erst am 3. Januar, obwohl der „Jugendfreund" schon 1910 erklärt hatte, daß erfahrungsgemäß die ärgste Not im November einsetzt, obwohl die Mittagsspeisung erweist, daß im Sommer das Bedürfnis zwar ebbt, aber nicht aufhört. — Seither ward der städtische Aufwand für Schulfrühstück von 3000 M auf 3500 M erhöht. Zu dem gesamten Kostenaufwand des Vorjahrs: 4464 M kommen die 3000 M der Stadt für die Kinder der Arbeitslosen: rund 7500 M. Rechnet man sie zu der für Mittagspeisung vorhandenen Summe von 13 900 M, so stehen in diesem schweren Winter für Mittagbrot und Frühstück zusammen zur Verfügung: 21 400 M (16 000 M städtische, 5400 M Vereinsgelder).

Mit dieser Summe ist es bei redlichstem Mühen und äußerster Sparsamkeit nicht möglich, dem Schülerelend Neuköllns zu begegnen. Die auf Grund genauer Untersuchungen geschaffenen Schulspeisungen anderer Städte von der Größe und Bedeutung Neuköllns, aber mit geringerer Schülerzahl, mit günstiger gestellter Bevölkerung lassen keinen Zweifel, daß ein großer Teil der Neuköllner Volksschulkinder schweren Schaden an ihrer Gesundheit und Lernfähigkeit leidet. Niemand, der die Verhältnisse kennt, wird die Behauptung wagen, daß bei der sozialen Lage Neuköllns die Not unter 36 000 Gemeindeschülern mit rund 22 000 M für Mittagskost und Frühstück annähernd behoben werde. Vielleicht gibt es heute keine zweite deutsche Großstadt, wo die Mittel zur Beseitigung der Schülernahrungsnot in so schreiendem Widerspruch zu deren Umfang stehen. Möglicherweise sehen allerdings die Dinge in Königsberg und Breslau auch nicht günstiger aus.

Gewiß hat Neukölln mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als Charlottenburg, Berlin, Schöneberg, Stuttgart, Mannheim mit geringeren Schullasten bei besseren Einkommensverhältnissen. Allein eine einheitliche Schulverwaltung für Groß Berlin, die gerechtere Verteilung der Schullasten ermöglichen würde, liegt in blauer Ferne. Die Schülergeneration von heute kann nicht warten, wenn sie zu leistungsfähigen Vollbürgern heranwachsen soll.

Die Gemeindeverwaltung von Neukölln hat auf den Gebieten der Boden- und Baupolitik greifbare und sichtbare Siege errungen. Sie wird auch die Mittel und Wege zur schleunigen Beseitigung der Schülernahrungsnot aus ihren schönen stattlichen Gemeindeschulen finden. Über das Weichbild von Neukölln hinaus haben daran die Groß Berliner Städte, die ihre Arbeitskräfte von dort beziehen, unmittelbares Interesse.

Erforderlich erscheint zunächst:

1. Die Einstellung von Dringlichkeitsmitteln
   a) zur Versorgung aller Schüler ohne Frühstück mit Milch und Schrippe vor Schulbeginn; aller Schüler ohne warmes Frühstück mit Milch, sei es vor Schulbeginn oder in der Pause; je nach Lage der häuslichen Verhältnisse unentgeltlich oder gegen Entgelt;
   b) zur Ausdehnung der Frühstücksverteilung auf das ganze Schuljahr;
   c) zur Einrichtung einer dritten Kindervolksküche.
2. Feststellung der Zahl der des Schulfrühstücks oder der Mittagspeisung bedürftigen Schüler mittels vorläufiger Erhebungen durch die Schulbehörde.

[4]) Es kamen in Neukölln damals 83 500 Volksschulkinder auf 247 300 Einwohner; in Charlottenburg nur 25 400 Schüler auf 317 900 Einwohner.

3. Die Ernennung einer städtischen Schulspeisungskommission zur Veranstaltung genauer Erhebungen über die Beköstigungsverhältnisse der Neuköllner Volksschulkinder. Sie hat ferner zu prüfen, ob der freiwillige Erziehungsbeirat und sein Arbeitsausschuß für Kindervolksküchen der Aufgabe einer Neugestaltung der Schulspeisung mit entsprechenden öffentlichen Mitteln gewachsen ist.

So sehr im allgemeinen Zentralisation der Jugendfürsorge in einem Amt zu wünschen ist, so dankbar wir die Pionierarbeit des freiwilligen Erziehungsbeirats anerkennen: auf seinen Schultern ruht zu viel. Die Gefahr liegt nahe, daß im vorliegenden Fall die Vielfältigkeit der Ziele der Schulspeisung schadet, daß diese zurückstehen muß hinter Aufgaben, die ihr an elementarer Notwendigkeit nicht gleichkommen.

Eingehende klärende Untersuchung und Berichterstattung bedeutet die Hälfte des Kampfes für den Ausbau der Schulspeisung. Vielleicht ist dieser am besten erreichbar, wenn der Arbeitsausschuß für Kindervolksküchen vom Hauptverein auch finanziell unabhängig wird; sich bei der erforderlichen geldlichen Unterstützung der Oberaufsicht einer städtischen Schulspeisungskommission unterstellt oder mit ihr zusammenarbeitet. Beruht doch die Bedeutung des freiwilligen Erziehungsbeirats für die Schulspeisung nicht in der Mittelgewährung, sondern in der Arbeitsleistung des Ausschusses. Dessen unter recht schwierigen Verhältnissen bewiesene organisatorische Kraft wird sich erst voll entfalten, wenn er bei entsprechender Verantwortung über dem Umfang der Aufgabe angemessene Mittel verfügen kann.

Preisstatistiken und Haushaltsbudgets.

In dem Maße wie die Teuerung ihre Schatten auf das Leben immer weiterer Kreise wirft, wächst die Bedeutung der Preisstatistiken. Ohne möglichst genaue Kenntnis des Notstands ist wirksame Abhilfe nicht zu schaffen. Das gilt für die amtlichen sozialpolitischen Maßnahmen so gut wie für die privaten Bestrebungen, einem Herabdrücken der Lebenshaltung sei es durch Einkommenserhöhung oder Konsumverbilligung zu begegnen.

Bei der weltwirtschaftlichen Verflechtung der meisten Kulturländer vermögen nationale Preisübersichten das Bedürfnis nur ungenügend zu befriedigen; der internationale Vergleich wird wünschenswert, ja in manchen Fällen notwendig (beispielsweise zur Beurteilung der Wirkung des Zollsystems), stößt allerdings wegen der verschiedenartigen Gestaltung und Unvollkommenheit der Statistik vorerst noch auf viele Schwierigkeiten. Ausbau und Vereinheitlichung der Erhebungsmethoden sollte daher eine der Aufgaben der internationalen Teuerungskonferenz sein, die Professor Irving Fisher in Übereinstimmung mit den Wünschen einer Reihe anderer Gelehrter schon vor mehr als zwei Jahren bei der Regierung der Vereinigten Staaten angeregt hat. Man ist über den Plan noch nicht hinausgekommen, weil es bisher nicht möglich war, den Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel, die sog. Crawford-Sulzer bill, dem Kongreß vorzulegen. Vielleicht, daß bei dem steigenden Interesse an einem internationalen Vorgehen, wovon Professor Fisher erst kürzlich auf der Tagung des Internationalen Statistischen Instituts berichtete, ein anderes Land die Teuerungskonferenz einberuft, wenn es nicht bald gelingt, ihr in den Vereinigten Staaten den Weg zu ebnen. In jedem Falle werden sich natürlich umfassende internationale Darstellungen der Preisbewegung noch jahrelang verzögern, auf absehbare Zeit hinaus bleibt man wohl auf Teilübersichten angewiesen, aus denen allgemeine Schlüsse nur mit größter Vorsicht gezogen werden dürfen.

Auch für das gesamte Deutsche Reich läßt sich die Preisentwicklung, da völlig einheitliche Grundsätze der Erhebung erst seit Anfang 1913 zur Anwendung kommen, lediglich für einzelne Gebrauchsgüter und kürzere Zeiträume verfolgen. Nur in einigen Bundesstaaten und Bezirken bietet die Statistik vollständigere Bilder.

Von den neuesten Veröffentlichungen reicht z. B. eine Preisübersicht für das Großherzogtum Baden bis 1866 zurück und bezieht sich sowohl auf die wichtigsten Nahrungsmittel als auf die Beleuchtungs- und Heizstoffe.

Überblickt man die Landesdurchschnitte für den ganzen Zeitraum, so fällt zweierlei ins Auge: die Preisbewegung ist keine einheitliche etwa im Sinne eines allmählichen Anstiegs, sondern verläuft in starken Schwankungen, und die einzelnen Warengruppen zeigen sich dabei unabhängiger von einander, als man von vornherein annehmen sollte. Die für die letzten Jahre allerdings nahezu durchweg festzustellende Aufwärtsbewegung hat noch nicht alle vorhergehenden Senkungen wieder ausgeglichen, geschweige denn alle Waren auf ein bisher niemals erreichtes Niveau erhoben. Einzig die Fleischpreise verhalten sich seit der Mitte der 70er Jahre abweichend: während alle Waren im Preise fallen, behaupten sie den gewonnenen Stand, gehen in der zweiten Hälfte der 80er Jahre abermals einige Stufen in die Höhe, verlaufen dann weitere zehn Jahre in der neuen Ebene und nehmen schon vor Schluß des 19. Jahrhunderts eine Richtung nach oben an, die steiler ist als je zuvor. Beim Getreidepreise bringt ganz offensichtlich erst das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs die entscheidende Wendung nach unbedeutenden Preisschwankungen von 1894/95 an, dem tiefsten Punkt eines 20jährigen Abfalls. Nur der Hafer hat aber bis jetzt den Stand des Jahrfünfts 1871 75 überschritten, die andern Getreidesorten sind höchstens bis zur Preishöhe von 1881/85 gelangt.

Für die Mehrzahl der Bevölkerung bleibt diese Tatsache freilich bedeutungslos. Im Mehlpreis ist die Abwärtsbewegung der Getreidepreise nur mit erheblichen Abschwächungen zum Ausdruck gekommen; den noch weit schwerer ins Gewicht fallenden Brotpreis hat die Preissenkung kaum berührt, dagegen spiegelt sich hier sofort das Steigen wieder. Ebenso wie das Fleisch war auch das Brot 1911 teurer als je zuvor. Nicht die Dringlichkeit der Nachfrage allein erklärt diese ungünstige Stellung der Konsumenten; in hohem Maße dürfte die Verkaufsweise des Brotes dazu beitragen, die eine Beurteilung der Preisveränderung erschwert. Legte man nicht überwiegend die Stückzahl, sondern das Gewicht zugrunde, so wäre eine kräftigere Abwehr ungerechtfertigter Forderungen zu erwarten.

Die Preiskurve für Hülsenfrüchte verläuft wellenförmig, jedoch ist in den letzten fünf bis zehn Jahren ein Steigen unverkennbar. Auch die Holz- und Kohlenpreise haben nach vielfachem Schwanken während der ersten Jahrzehnte der Berichtszeit in den letzten Jahren merklich angezogen; dauernd gefallen sind einzig und allein die Petroleumpreise: 1866 zahlte man für das Liter 77 ₰, 1911 21 ₰.

Inwieweit die badischen Verhältnisse auch für größere Reichsgebiete typisch sind, läßt sich leider nur am Fleischpreis nachprüfen. Für Preußen zeigt eine Zusammenstellung des Statistischen Landesamts, die die Kleinhandelspreise des Fleisches während nahezu 100 Jahren verzeichnet (1816—1912), ungefähr das gleiche Bild wie in Baden. Im Laufe der ganzen Berichtszeit stieg der Rindfleischpreis von 66 auf 181 ₰ für das Kilogramm, der Preis des Schweinefleischs von 70 auf 167 ₰; beim Kalb- und Hammelfleisch erhöhte sich der Preis von 1871 ab — frühere Aufzeichnungen liegen hierfür nicht vor — von 100 auf 197 und von 109 auf 186 ₰. Die höchsten Zuschläge brachten die Jahre 1911 und 1912, und bis zum Juli 1913 hatte sich trotz der Gegenmaßnahmen die Aufwärtsbewegung außer für Rindfleisch noch fortgesetzt. Auch der Preis des Pferdefleischs hat bereits an der Erhöhung teil, und die Schlachtungen von Pferden und Hunden nehmen zu gegenüber einer erheblichen Abnahme des Auftriebs von Schweinen, Ochsen, Kälbern und Schafen. Diese bedauerliche Erscheinung wurde für das ganze Reich festgestellt.

Was den gesamten Fleischverbrauch und die Fleischpreise in Deutschland anlangt, so gewährt eine in der Märznummer des Reichs-Arbeitsblatts (Jahrg. 1913) erschienene Übersicht einen ungefähren Einblick für die Zeit von 1909 bis 1912. Da die Preise für ostdeutsche, westdeutsche und süddeutsche Großstädte getrennt sind, wird zugleich ein, wenn auch nur annähernd genauer Vergleich zwischen den drei großen Gebietsteilen des Reiches möglich.

Rind-, Kalb- und Hammelfleisch steht ausnahmslos 1912 weit höher im Preise als 1909, beim Schweinefleisch kommen einige unerhebliche Preisrückgänge vor, zumeist ist aber der mehrfach recht beträchtliche Preisabschlag im Jahre 1911 schon reichlich wieder ausgeglichen worden. Der Grad der Steigerung und die absolute Höhe der Fleischpreise weicht in den beobachteten Städten von einander ab, die einzelnen Fleischsorten verhalten sich jedoch dabei verschiedenartig; der Kilogrammpreis für Rindfleisch steht Ende 1912 in Westdeutschland um 3 ₰ über dem ost- und süddeutschen, 189 gegen 186 ₰, Schweinefleisch ist mit 204 ₰ in Süddeutschland bedeutend teurer als in West- und Ostdeutschland (186 und 177 ₰), Hammelfleisch dagegen wieder billiger (183 gegen 198 und 195 ₰). Die höchste Stufe haben die Kalbfleischpreise erklommen mit 200 und 201 ₰ in Süd- und Ostdeutschland und sogar 218 ₰ in Westdeutschland. Dabei beziehen sich diese Zahlen, obgleich es nicht ausdrücklich bemerkt ist, zweifellos auf den Durchschnitt der guten und der minderwertigen Fleischstücke einschließlich Knochenbeigabe.

Ein der Steigerung entsprechender Konsumrückgang trat bei der Durchschnittsberechnung allerdings nicht zutage: auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1912 noch 53,2 kg gegen 54,1 kg 1911, und gegenüber 1910 mit wesentlich niedrigeren Preisen war der Kopfanteil sogar um 1,1 kg gestiegen.

Diese Zahlen beweisen selbstverständlich nichts gegen eine tatsächliche Notlage der minderbemittelten Schichten. Die sinkende Kaufkraft des Geldes hat Einkommensverschiebungen zur Folge, und die Kreise, die daraus Nutzen ziehen können, erhöhen zugleich ihren Konsum und beeinflussen das Gesamtbild. Eine Beschränkung

des Fleischgenusses breiter Massen aber für nützlich zu erklären, wie es der Berliner Kongreß für Volksernährung im April 1912 getan hat, ist so lange nicht unbedenklich, als praktische Auswahl und richtige Zubereitung der Ersatzkost nicht sichergestellt scheinen. Außerdem dürfte die Verbilligung des Lebensunterhalts dadurch nicht unbedingt gewährleistet sein, wenigstens fehlen die exakten Daten, um das von vornherein mit Bestimmtheit behaupten zu können. Was über Preise bekannt wird, ist immer nur Beweis für die Teuerung; so wissen wir u. a., daß der Milchpreis und der Heringspreis gestiegen sind. Von Heringen, die bereits jetzt eine sehr große Rolle als Volksnahrungsmittel spielen (für rund 60 Millionen *M* werden jährlich eingeführt), kostete das Faß von etwa 150 kg im März 1909 11,5 bis 25 *M* je nach der Sorte, 1913 37 bis 40 *M*.

Weit vollständiger als in Deutschland ist die Preisstatistik in den Vereinigten Staaten ausgebaut. Für die letzten 22 Jahre liegen Groß- und Kleinhandelspreise der wichtigsten Bedarfsartikel vor (Bulletin of the U. S. Bureau of Labor Statistics, No. 114 und 115.) Die Beziehungen zwischen beiden lassen sich leider nicht genau verfolgen, da Gruppen von Gebrauchsgütern zusammengefaßt und die Großhandelspreise für alle überhaupt benötigten Waren gegeben sind (als gewogene Durchschnitte), die Kleinhandelspreise aber nur für Nahrungsmittel, Kohlen und Gas. Immerhin zeigt die Statistik, daß vor allem die letzteren eine Preissteigerung erfahren haben und nicht die gesamte Lebenshaltung sich in gleichem Maße verteuert hat.

Beispielsweise erhöhte sich der Großhandelspreis für landwirtschaftliche Produkte um 54,5 v. H., für andere Nahrungsmittel um 24,1 v. H., für Heizungs- und Beleuchtungsstoffe um 27,9 v. H., für Kleidung aber nur um 6,8 v. H. und für Hauseinrichtungsgegenstände um 2,3 v. H. Die Großhandelspreise von 255 Artikeln standen 1912 18,3 v. H. höher als 1890, der Durchschnittsverbrauch einer Arbeiterfamilie für Nahrung beim Kleineinkauf um 52,3 v. H.; um 34,4 v. H. stiegen diese Kosten allein in den letzten 10 Jahren. Die Aufwärtsbewegung war in dieser Zeit eine stetige, während die Großhandelspreise, die in der ganzen Berichtszeit viel stärkeren Schwankungen unterworfen waren — die gewaltige Baisse von 1897 rief bei den Nahrungsmitteln nur einen unbedeutenden Rückgang hervor — von 1910 auf 1911 schon wieder heruntergingen und erst 1912 allmählich aufs neue zu steigen begannen. Doch dürften sich die Fleischpreise im Groß- und Kleinhandel, soweit die Zahlen Schlüsse zulassen, stets ungefähr gleich bewegt haben. Das Steigerungsverhältnis beträgt hier wie dort je nach den Arten 50 bis 100 v. H.

Die Spannung zwischen beiden ist bei dem Fehlen der absoluten Zahlen freilich nicht ersichtlich. Auch für einen Vergleich mit der deutschen Fleischpreissteigerung sind die Angaben nicht ganz geeignet, wie überhaupt aus der amerikanischen Statistik kaum Anhaltspunkte zur Beurteilung des Einflusses unserer Wirtschaftspolitik auf die Kosten der Lebenshaltung gewonnen werden können.

Der internationale Preisvergleich gründet sich zurzeit hauptsächlich auf Haushaltsbudgets, die, ganz abgesehen von anderen Mängeln, die zeitliche Entwicklung meist nicht berücksichtigen, sondern nur einen Querschnitt für ein Jahr darstellen. Die Ansprüche, denen ein solches Material genügen kann, werden von einer in die Jahre 1908/11 fallenden Erhebung des englischen Handelsamts in vollem Maße befriedigt. In diese Untersuchung einbezogen sind England, Deutschland, Frankreich, Belgien und die Vereinigten Staaten, also alle bedeutenderen Industriestaaten.

Außer dem Ernährungsaufwand wurden sämtliche anderen Kosten der Lebenshaltung typischer Arbeiterfamilien in den fünf Ländern erfragt, und gleichzeitig erfolgte die Feststellung der Arbeitslöhne und Arbeitszeiten.[1]) So rundet sich das Bild zu einer Gesamtdarstellung der Lebensbedingungen der arbeitenden Klassen.

Um zunächst bei den Fleischpreisen zu bleiben, so ist die Reihenfolge, mit den niedrigsten Sätzen beginnend: England, Belgien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Deutschland, und zwar kommen Abweichungen nur insofern vor, als in den Vereinigten Staaten der Schweinefleischpreis, in Belgien der Rindfleisch- und der Speckpreis unter dem englischen stehen. Deutschlands Preise bleiben in allen Fällen die höchsten; z. B. lauten die Indices für Rindfleisch, England gleich 100 gesetzt, Belgien 96, Vereinigte Staaten 104, Frankreich 109, Deutschland 122. Das allgemeine Preisniveau für Lebensmittel liegt allerdings in den Vereinigten Staaten erheblich über dem deutschen, das hier sogar an dritter Stelle steht: Belgien 99, England 100, Deutschland 117, Frankreich 118, Vereinigte Staaten 128. Vor allem sind Brot und Kartoffeln in Amerika weit teurer als in den anderen Ländern. Für das tatsächliche Verhältnis der Unterhaltskosten ist aber außer diesen Nominalpreisen noch die Größe des Verbrauchs in Rechnung zu ziehen, absolut wie als Anteil der Gesamtausgaben. Die englische Untersuchung hat, um den Vergleich noch anschaulicher zu gestalten, außerdem berechnet, wie teuer sich die Lebenshaltung des englischen Arbeiters in den verschiedenen Ländern unter Beibehaltung seiner heimischen Konsumgewohnheiten stellen würde und was die Ausländer im gleichen Fall in England aufwenden müßten.

Deutlich tritt der Einfluß der Preise auf den Verbrauch zutage; Deutschland steht hinsichtlich des Fleischpreises an erster, hinsichtlich des Verbrauchs (Fleisch und Fisch zusammengerechnet) an letzter Stelle; sein Index ist 90 gegen einen amerikanischen von 162. Brot und Kartoffeln werden umgekehrt in den Vereinigten Staaten weniger verbraucht als in Deutschland (69 gegen 89 und 136 gegen 148); im Kartoffelverbrauch läßt aber Belgien mit 212 Deutschland noch weit hinter sich. Neben den Preisunterschieden fallen hier natürlich die Lohnunterschiede ins Gewicht. In Belgien stand der Lohn um 37 v. H. unter dem englischen, in Frankreich um 25 v. H. und in Deutschland um 17 v. H., und zwar der Durchschnittstagelohn, der Zeitlohn war noch erheblich niedriger (für Belgien 48 v. H., für Frankreich 36 v. H., für Deutschland 25 v. H.), einzig die Vereinigten Staaten übertrafen England in jeder Hinsicht und im Zeitlohn stärker als im Tagelohn, im ersteren Falle um 140 v. H., im zweiten um 130 v. H.

Von einem Wocheneinkommen von 25 bis 30 *M* wurden aufgewandt für Fleisch und Fisch in Deutschland 19,3 v. H., in England 18 v. H., in Frankreich 16,4 v. H. und in Belgien 16,8 v. H., amerikanische Zahlen liegen hierfür leider nicht vor. Insgesamt erfordern die Lebensmittel in der Einkommensstufe von 25 bis 30 *M* wöchentlich in England 66,2 v. H., in Belgien 63,6 v. H., in Deutschland 62,3 v. H., in Frankreich 58,6 v. H. und in Amerika bei der dem europäischen Satze von 25 bis 30 *M* etwa entsprechenden Einnahme von 10 bis 15 $ nur 47,6 v. H. Hier darf man jedoch nicht außer acht lassen, daß der Amerikaner durch Wohnungsmiete und manche andere Ausgaben höher belastet ist als der europäische Arbeiter, wodurch der verhältnismäßig geringere Nahrungsmittelaufwand in ähnlicher Einkommensstufe rechnerisch mit bedingt ist.

Die englische Lebenshaltung würde in allen untersuchten Ländern nicht nur teurer sein als in England, sondern, mit alleiniger Ausnahme Frankreichs, auch den Nominalpreis der Nahrungsmittel des betreffenden Landes überschreiten. In Deutschland und Frankreich würde der Engländer um 18 v. H., in Belgien um 20 v. H. und in Amerika sogar um 38 v. H. teurer leben als zu Hause. Daß das ausländische Budget sich in England nicht um den ganzen Unterschied des allgemeinen Preisniveaus verbilligen würde — der Amerikaner sparte 3 v. H., der Deutsche 10 v. H. und der Franzose 12 v. H. (Preisdifferenz: 28, 17 und 18 v. H.) — spricht gleichfalls für die Ausbildung der Konsumgewohnheiten unter dem Einfluß der Preisgestaltung.

Sicher ergeben sich dadurch auch Unterschiede im Nährwert der Nahrung, die auf die internationale Konkurrenzfähigkeit zurückwirken können; um sie aber auch nur einigermaßen genau zu erfassen, wäre die Kenntnis zahlreicher anderer Momente nötig. Es kämen außer den vorliegenden Lohn-, Preis- und Konsumstatistiken beispielsweise noch die Erforschung der mancherlei Wohlfahrtseinrichtungen (billige öffentliche Speiseanstalten, genossenschaftlicher Lebensmittelbezug udgl.) und sonstigen Hilfsquellen in Betracht, die die Wirtschaftsführung der minderbemittelten Klassen erleichtern. Vor allem wäre ferner auch die im Durchschnitt der einzelnen Länder keineswegs gleiche hauswirtschaftliche Tüchtigkeit der Frauen in Rechnung zu ziehen, von der die praktische Verwertung und möglichste Ausnutzung der Nahrungsmittel ja in hohem Maße abhängt.

Aber gerade über diesen wichtigen Punkt ist bis jetzt noch wenig Licht verbreitet. Zwar darf man im allgemeinen wohl annehmen, daß die deutsche Arbeiterfrau besser für den Haushalt sorgt als ihre angelsächsischen Klassengenossinnen, es könnte jedoch zweifellos in allen Ländern noch manches geschehen, um die Lebenshaltung durch Rationalisierung des Haushalts zu verbilligen. So ist u. a. wiederholt darauf verwiesen worden, wie die Beschränkung auf die wohlfeilsten Nahrungsmittel nicht gleichbedeutend zu sein braucht mit dem geringsten Gesamtaufwande für Nahrung, weil die teureren Nahrungsmittel (Fleisch, Eier, Butter, Milch) leichter sättigen und infolgedessen in weit kleineren Mengen den Bedarf decken. Durch Verschiebung der Konsumgewohnheiten und gründliche Unterweisung aller Frauen und Mädchen im Kochen

[1]) Einen Ausschnitt aus der umfangreichen Erhebung bietet Dr. Carl von Tizka: Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten England, Deutschland, Frankreich, Belgien und Vereinigte Staaten von Amerika. Jena 1912. Gustav Fischer.

ließe sich auch unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen die Ernährung breiter Bevölkerungsschichten verbessern. Dieser Ausweg macht aber andere umfassende Maßnahmen keinesfalls überflüssig. Es ist heute vor allem nötig, der weiteren Aufwärtsbewegung der Preise Einhalt zu gebieten; wenn sich die Entwicklung der letzten Jahre fortsetzt, könnte bald auch alle Wirtschaftlichkeit nichts mehr ausrichten. Amerikanische Gelehrte neigen neuerdings der Ansicht zu, das Heilmittel liege allein in der Veränderung des Geldsystems[2]). Für Deutschland scheint, sofern man die bisherigen Erfahrungen verallgemeinern darf, auch der Angriff des Problems von der Seite der Nahrungsmittelproduktion und des Nahrungsmittelhandels immerhin noch nicht aussichtslos.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Ausschuß für die Privatangestelltenfragen der Gesellschaft für Soziale Reform nahm in seiner Sitzung vom 21. Januar zum Sonntagsruhe-Gesetzentwurf Stellung und setzte eine Unterkommission ein, die am 22. Januar folgende Beschlüsse faßte:

Die Gesellschaft vertritt auch heute noch denselben Standpunkt wie in ihren Eingaben von 1905. Sie fordert deshalb: 1. Grundsätzlich volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe als Regel. 2. Ausnahmslose Sonntagsruhe in den Kontoren. 3. Im Kleinhandel für Bedürfnisgewerbe (frisches Fleisch, frische Backwaren, frische Milch, Eis, frische Blumen) eine Verkaufszeit von 2 ungeteilten Vormittagsstunden, die vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes liegen müssen. 4. Beschäftigung an den beiden Sonntagen vor Weihnachten (falls diese beiden Sonntage überhaupt als Ausnahmesonntage zugelassen werden) von höchstens 5 Stunden. 5. Erstreckung des Geltungsbereichs des Entwurfs auch auf die Versicherungsunternehmungen, Stellenvermittler, Konsumvereine usw., die kaufmännischen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften, Theatern usw. sowie auf die Apothekergehilfen. 6. Verbot des Anbietens und Feilhaltens von Waren in Gast- und Schankwirtschaften während der gesetzlichen Sonntagsruhezeit; Abgabe von Genußmitteln nur in beschränktem Maße zum sofortigen Genuß. 7. Aushang der gesetzlichen Vorschriften in den betroffenen Betrieben. 8. Möglichst gleichzeitige Regelung der Sonntagsruhe für die technischen und die Bureauangestellten.

Weiter wurde die von der Gesellschaft zu veranstaltende Tagung für Privatbeamtenfragen behandelt. Während der Vorstand zunächst daran gedacht hatte, das Koalitionsrecht der Angestellten und die Frage des Arbeitsrechts auf dieser Tagung erörtern zu lassen, trat die überwiegende Mehrheit des Ausschusses dafür ein, daß neben dem Koalitionsrecht der Angestellten der neue Patentgesetzentwurf, namentlich soweit er für die Angestellten in Betracht kommt, erörtert werde. Vorstand und Hauptausschuß werden zu dieser Anregung nunmehr Stellung zu nehmen haben. Als Ort der Tagung wurde allseitig Berlin in Vorschlag gebracht, ebenso erklärte man sich mit dem Monat Mai 1914 als Zeitpunkt für die Tagung einverstanden. Es wurde ein mit dem Recht der Zuwahl ausgestatteter Aktionsausschuß gewählt, dem außer den Vorstandsmitgliedern je ein Vertreter des Bundes der technisch-industriellen Beamten, des Deutschen Technikerverbandes, der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, des Deutschen Bankbeamten-Vereines, der Bureaubeamten und der weiblichen Angestellten angehören soll.

In vertraulicher Aussprache wurde die Stellung der Angestelltenverbände innerhalb der Gesellschaft erörtert. (Auf Wunsch der Leitung des Vereins für Handlungskommis von 1858 teilen wir mit, daß ihre Vertreter in der Ausschußsitzung vom 10. Dezember 1918 (vergl. Sp. 300), obwohl nach Verbänden abgestimmt wurde, nur für ihre Person abgestimmt hätten, ohne daß sie damit ihren Verband hätten binden können. Wir bemerken dazu, daß der Bericht der „Soz. Pr." über jene Sitzung von der Versammlung inhaltlich im einzelnen gebilligt worden war).

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im Reichstag.

Bei den fünftägigen Beratungen (17. bis 22. Januar), die bisher der zweiten Lesung des Etats des Reichsamts des Innern gewidmet worden sind, nahm die Sozialpolitik wiederum einen breiten Raum ein, und die diesmaligen Verhandlungen dürfen um so mehr Anspruch auf Beachtung in den weitesten Kreisen machen, als der Staatssekretär des Innern erklärte, daß die Sozialpolitik mit der Reichsversicherungsordnung zu einem gewissen Abschluß gelangt sei. — Aus den Beschwerden der Sozialdemokraten, deren Redner Robert Schmidt den Reigen eröffnete, sei das Bedauern hervorgehoben, daß die Regierung auf der Berner Konferenz (vgl. XXII, 1438) nicht für den Jugendlichenschutz bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingetreten ist. Weiter bemängelte dieser Redner — und darin stimmte ihm später der Abg. Doormann (Fortschr. Vp.) bei — daß der Beirat für Arbeiterstatistik in der letzten Zeit allzusehr beiseite gedrängt worden sei. Es sei wünschenswert, daß der Beirat so ausgestaltet werde, daß er über alle sozialpolitischen Fragen Erhebungen zu veranstalten habe, nicht nur über die Arbeitszeit. — In Übereinstimmung mit den mündlich vorgetragenen Wünschen haben die Sozialdemokraten eine Reihe von Resolutionen beantragt, die eine beträchtliche Erweiterung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen auf internationalem Wege, gesetzliche Regelung der Verhältnisse des Krankenpflegepersonals, ein Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit und der Ruhepausen für alle Angestellten im Gastwirtsgewerbe und die Ausdehnung der Bundesratsverordnung über die Beschäftigung aller Gehilfen und Lehrlinge im Gastwirtsgewerbe auf das gesamte Personal verlangen. Abgg. Dr. Böttger und Meyer-Celle (ntl.) ersuchen den Reichskanzler, das Reichsgesundheitsamt zu beauftragen, Erhebungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter der Großeisenindustrie anzustellen. Während sich der erste Zentrumsredner Meyer-Kaufbeuren ausschließlich auf wirtschaftspolitische Fragen beschränkte, erkannte der Nationalliberale Keinath die große Bedeutung unserer Sozialpolitik an. Insbesondere verwahrte er sie gegen den Vorwurf, daß sie zu einer allgemeinen Verweichlichung und Entnervung geführt habe. Daß die deutsche Sozialpolitik vorbildlich für das Ausland geworden sei, beweise, daß sie eine gesunde sei; auch die wirtschaftlichen Erfolge der Sozialpolitik erkannte dieser Redner an, warnte jedoch vor einer übertriebenen Steigerung der sozialen Gesetzgebung, da von einer solchen auch die Arbeiterschaft keinen Nutzen hätte. Daß sich die Regierung gegen die Schaffung eines Reichseinigungsamts ablehnend verhalte, bedauerte er. Es komme darauf an, Streiks rechtzeitig zu verhindern durch geschulte Kräfte, die der Regierung zur Verfügung stehen. Es sollten solche geschulten Kräfte in das Ausstandsgebiet entsandt werden. Es würde dann vermieden werden, daß am Anfang zu viel Schwäche herrscht und später ein nervöses, überhastetes Eingreifen zu beklagen ist. — Der Abg. von Graefe (kons.) verteidigte ausführlich den von seinen Parteifreunden eingebrachten Antrag, daß dem Reichstag noch vor der in Aussicht gestellten allgemeinen Revision des Reichsstrafgesetzbuchs ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechts geschaffen, dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenstehen verboten wird. Er begründete diesen Antrag hauptsächlich damit, daß in Unternehmerkreisen das Streikpostenstehen als die Hauptquelle des Schadens angesehen wird und daß man es eben deshalb verbieten solle. Ihm trat der Sozialdemokrat Krätzig entgegen, der sich außerdem hauptsächlich über zu viele und zu hohe Strafen bei den Industriearbeitern beschwerte und energische Abhilfe gegen die herrschenden sozialen Zustände bei den Landarbeitern forderte. Das einzige Mittel gegen die Leutenot bestehe darin, daß das Dasein der ländlichen Arbeiter endlich zu einem menschenwürdigen gestaltet wird, und zwar liege die Wurzel der Landflucht im Wohnungswesen, indem die Gutswohnungen die Freizügigkeit geradezu unterbänden. Dann nahm Staatssekretär Dr. Delbrück das Wort, um die Fragen der Sozialpolitik und der Wirtschaftspolitik in ihrem inneren Zusammenhange zu erörtern, wobei er an die Spitze seiner Ausführungen die Erklärung stellte: „Wir sind mit der Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung in unserer sozialpolitischen Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gelangt" und diese Erklärung bald darauf nochmals wiederholte mit der Begründung, daß die Durchführung der organisatorischen Verwaltungsneuerungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung natürlich Zeit erfordere und daß unter diesen Umständen auf dem Gebiete der Sozialpolitik, insbesondere auf dem Gebiete der sozialen Versicherung, selbstverständlich eine Pause eintreten müsse. Gegenüber dem Vorwurfe, daß nicht mehr Bundesratsverordnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit erlassen würden, führte der Staatssekretär aus:

Wir haben die Möglichkeit des Eingreifens immer mehr vervielfältigt und wirksamer gestaltet. Selbst wenn der Bundesrat nicht ein-

[2]) Bemerkenswert sind vor allem Prof. Irving Fishers Pläne zur Standardisierung des Dollars, d. h. Sicherung einer stets gleichen Kaufkraft des Geldes durch Schwanken seiner metallischen Grundlage statt der jetzigen schwankenden Kaufkraft bei gleichbleibendem Metallwert.

greifen kann, kann die Landeszentralbehörde eingreifen. Kann die Zentralbehörde nicht eingreifen, so kann die Ortspolizei eingreifen. Wir haben allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach denen bestimmte Betriebe beaufsichtigt werden können. Das Verfahren auf Grund des § 16 GO. über die Genehmigung von Betrieben ist systematisch auch nach der Richtung des Arbeiterschutzes ausgebaut; die Anleitungen der Zentralbehörde sind vorhanden, wie im Einzelfalle für den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter gesorgt werden soll. Diese Organisation ist eine wesentliche Verbesserung gegen den bisherigen Zustand. Wenn ich nun noch dazu erwähne, daß neuerdings in Preußen den Gewerbeaufsichtsbeamten die Möglichkeit eines unmittelbaren polizeilichen Eingriffs gegeben ist, so werden Sie zugeben, daß ich recht habe, wenn ich sage, es ist zum Schutze von Leben und Gesundheit auch ohne den Erlaß weiterer Bundesratsverordnungen unendlich viel geschehen. Was zu tun bleibt, ist nicht gesetzgeberische Arbeit, denn auf jedem Gebiet erschöpft sich diese Möglichkeit einmal, sondern die Detailarbeit der Behörden draußen. Wert und Bedeutung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung sind zu Unrecht herabgesetzt worden. Die im vorigen Jahre in dieser Richtung gewünschte Denkschrift ist in Ausarbeitung begriffen.

Zur Frage des Koalitionsrechts der Arbeiter nahm der Staatssekretär auf seinen im Vorjahre dargelegten Rechtsstandpunkt Bezug, der von niemandem widerlegt sei, zur Frage des Arbeitswilligenschutzes auf die Erklärungen des Reichskanzlers bei der ersten Lesung des Etats, um dann auf die Frage des Abgeordneten Doormann (Fortschr. Volkspartei) zu antworten, ob die Regierung noch immer nicht soweit wäre, auf eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrags eingehen zu können.

Wenn darauf nicht gleich eine zusagende Antwort erteilt werden kann, so kommt das daher, weil hier verschiedene Schwierigkeiten vorhanden sind, auf dem Wege der Gesetzgebung einzugreifen. Die eine Voraussetzung ist die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Dieser müßte eine Einigung zwischen Regierung und Parlament über ein Berufsvereinsrecht vorausgehen, das den Berufsvereinen auf der einen Seite das notwendige Maß von Freiheit läßt, das sie brauchen, um ihre wirtschaftlichen Zwecke zu erfüllen; dann aber muß auch ein Mittel gefunden werden, um die eingegangenen Verträge sicherzustellen, und der Staat muß das Recht erhalten, wenn sie ihre Macht zum Schaden der Gesamtheit und des einzelnen anwenden, hier einzugreifen. Ob dieses Ziel in absehbarer Zeit erreichbar ist, erscheint mir nach den Erfahrungen der vergangenen Zeit im hohen Maße zweifelhaft. Ich möchte für meine Person ausdrücklich betonen, daß es sich hier um ein Problem handelt, das wir zu einer endgültigen Lösung zu bringen versuchen müssen. Ich weise auch darauf hin, daß es sich hier um ein Problem handelt, das zurzeit alle Kulturstaaten der Welt beschäftigt und das noch keiner, wie verschieden auch seine gesetzgeberischen Maßnahmen waren, hat lösen können. So verschieden auch das Recht in Australien, England und Frankreich ist, nirgends ist diese Frage gelöst worden. Diese Erwägungen haben mich veranlaßt, in ein eingehendes wissenschaftliches Studium aller dieser Fragen einzutreten, der historischen Entwicklung bei uns und allen anderen Kulturstaaten, der praktischen Konsequenzen, die sich aus dem Koalitionsrecht in den einzelnen Staaten ergeben haben, und der Maßnahmen, die man angewandt hat, um etwaigen Auswüchsen entgegenzutreten. Wir sind eingetreten in eine eingehende Erörterung, namentlich der Judikatur, wie sie sich bei uns aus dem betreffenden Teile der Gewerbeordnung entwickelt hat, eine Entwicklung, die zum Teil eine andere gewesen ist, als man es angenommen hat. Wenn die Denkschrift in Ihren Händen sein wird, ich hoffe, daß es bald der Fall sein wird, dann werden wir vielleicht in der Lage sein, über dieses Problem des Koalitionsrechts hier im Hohen Hause verhandeln zu können. Unmittelbar damit zusammenhängend ist wohl eine zweite Frage, die meiner Meinung nach bisher noch von keinem Redner gestreift worden ist, welche aber in der letzten Zeit sehr oft in der Presse lebhaft erörtert worden ist: das ist die Frage eines Reichseinigungsamts. Auch die Lösung dieser Frage hängt wiederum ab von der Frage, wie das Recht der Berufsvereine zu gestalten ist. Ein solches Amt hat nur dann Zweck, wenn wir einen Verhandlungszwang haben und es in der Lage ist, seine Entscheidung zu vollstrecken. Solange wir diese Möglichkeit nicht haben, ist es zweckmäßig, den jetzigen Zustand aufrecht zu erhalten. Es ist da zweckmäßiger, unter Mitwirkung der Behörden oder des Staates auf Anruf der Beteiligten paritätische Schiedsgerichte zu berufen. Die Durchführbarkeit einer durch das Gesetz vollstreckbaren Entscheidung hängt von dem Vertrauen ab, das beide Teile zu dem Schiedsgericht haben. Das wird nur vorhanden sein, wenn sich beide über die Richter geeinigt haben, die entscheiden sollen. Ich meine deshalb, daß wir es auch hier zunächst bei der bisherigen Regelung lassen. Ich möchte aber noch erwähnen, daß ich, soweit ich dazu in der Lage bin, auch diese Frage so weiter zu fördern geneigt bin, wie ich es bisher getan habe. Ich will da an einen typischen Fall anknüpfen: das ist die kürzlich zustande gekommene Einigung zwischen den Krankenkassen und den Ärzten. Es scheint, und ich hoffe, daß es wirklich gelungen ist, hier im Wege des Vertrags von Organisation zu Organisation eine Aufgabe zu lösen, bei der die Gesetzgebung bisher versagt hat und wahrscheinlich auch bis auf weiteres versagt hätte. Charakteristisch hierbei ist, daß alle Streitfragen in die Hände von paritätischen Schiedsgerichten unter Vorsitz von Beamten kommen und daß, wenn das Abkommen gekündigt wird, sofort auf ein neues Einvernehmen hinzuwirken ist. Ich freue mich, daß es mir gelungen ist, diesen Streit noch rechtzeitig beizulegen. Die Organisationen machen nicht halt bei den Beziehungen der gewerblichen Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern. Sie greifen auch auf immer weitere Gebiete über. Auf sozialem Gebiete sind immer neue Wege geöffnet worden, und es haben sich neue Ziele gezeigt, die zu verfolgen unsere selbstverständliche Pflicht ist. Ebenso selbstverständlich ist es aber, sich zu hüten, sich auf diesem Gebiete einem gedankenlosen Vorwärtstreiben hinzugeben. Das bedeutet keinen Abbau unserer Sozialpolitik. Im Gegenteil, ich weiß mich da mit allen vernünftigen Vertretern unserer Arbeitgeber einig, daß eine gebildete und gesellschaftlich gute Arbeiterklasse eine der Säulen ist, auf der unsere nationale Wohlfahrt ruht. Ich bin mir klar, und man wird mir zustimmen, daß nur auf dieser Grundlage die Pflege der sittlichen und vaterländischen Ideale möglich ist, die ein Volk beseelen muß. Eine verständige Sozialpolitik, ich lege den Nachdruck auf das Wort verständig, ist eine Grundsäule für das Deutsche Reich, die es niemals ungestraft verlassen kann. Ich sage, eine verständige Sozialpolitik! Wenn ich von einer verständigen Sozialpolitik gesprochen habe, so verstehe ich darunter eine solche, die nicht nur dem Arbeitnehmer, sondern auch dem Arbeitgeber gibt, was ihm zusteht. Ich verstehe ferner eine solche darunter, die auch dem Arbeitgeber das Maß von wirtschaftlicher und, ich möchte sagen, moralischer Ellbogenfreiheit gibt, das notwendig ist, um die großen Aufgaben zu erfüllen, die er bisher erfüllt hat und in viel größerem Maße wird erfüllen müssen, wenn wir die hervorragende Stellung in der Welt behalten wollen, auf der zu stehen wir alle stolz sind. Eine verständige Sozialpolitik muß in den Grenzen des wirtschaftlich Möglichen bleiben. Die Betätigung auf sozialpolitischem Gebiet muß im Einklang stehen mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Das ist keine Frage . . .

Der Staatssekretär erklärte, nunmehr die Frage untersuchen zu wollen, ob unsere Sozialpolitik eine zu große Last gewesen und ob sie der Entwicklung unserer Industrie schädlich gewesen ist. Im Zusammenhang damit werde er auf eine allgemeine Würdigung unserer Wirtschaftspolitik eingehen im Hinblick auf die Vorteile, die diese den Arbeitnehmern gebracht hat. Wenn man diese Fragen lösen wolle, dann dürfe man sich jedoch nicht anlehnen an die wirtschaftlichen Ergebnisse dieses oder jenes einzelnen Jahres. Ein zuverlässiger Gradmesser für die wirtschaftliche Bedeutung eines Landes sei sein Außenhandel. Hierfür gab der Staatssekretär ein reiches statistisches Material, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß sich unsere gesamte Volkswirtschaft trotz der Schatten der letzten Monate in guter Situation befindet. Zu der mehrfach aufgestellten Behauptung, daß unter der jetzigen wirtschaftlichen Entwicklung des Deutschen Reichs die Löhne zwar gestiegen, aber nicht in zureichendem Maße gestiegen seien und daß diese Steigerung nicht Schritt gehalten habe mit der Steigerung der Lebensmittelpreise, bemerkte der Staatssekretär:

Ich habe vorhin absichtlich die Daten über die Entwicklung des Volksvermögens gegeben, weil sie klar erweisen, daß doch auch der kleine Mann in Deutschland unter der jetzigen Wirtschaftspolitik in der Lage gewesen ist, sein Vermögen zu vermehren. Ich möchte jetzt mit einigen Sätzen auf die Entwicklung unserer Löhne eingehen. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die Steigerung der Löhne stärker war als die Steigerung der Lebensmittel, darauf, daß das, was der Arbeiter für das aufgewendete Geld bekommt, erheblich viel mehr und besser geworden ist. Die Wohnungen sind besser geworden, trotz aller Mängel, über die wir uns bei einer anderen Gelegenheit unterhalten werden. Die ganze Lebenshaltung der Arbeiter ist eine bessere geworden. Einen gewissen Maßstab über die Bewegung der Löhne bieten die Lohnverhältnisse der Bediensteten im preußisch-hessischen Eisenbahndienst. So sind die Löhne der Hilfsbediensteten von 1895 bis 1912 um 61 v. H. gestiegen. Der Durchschnittslohn der hier in Frage kommenden Arbeiter ist um 75,6 v. H. gestiegen. Die Nettolöhne sämtlicher Bergarbeiter in Oberschlesien sind von 675 M. im Jahre 1895 gestiegen auf 1052 M. im Jahre 1912. Ähnlich ist die Steigerung im Dortmunder und im Saarrevier. Ob diese Löhne ausreichend sind oder nicht, lasse ich hier unerörtert. Ich stelle nur fest, daß eine Steigerung stattgefunden hat und daß die Löhne die preußische Veranlagungsgrenze von 900 M. überschreiten. Ähnliche Steigerungen sind bei den deutschen Seeleuten zu verzeichnen. Erheblich höhere Steigerungen finden sich beispielsweise in den Zahlen der Firma Krupp. Überall ergibt sich zweifellos eine erhebliche Steigerung der Löhne, nicht in letzter Linie bei den Buchdruckern. Das Kaiserlich Statistische Amt kommt bei einem Rückblick auf eine längere Jahresreihe zu dem Schlusse, daß unzweifelhaft die Löhne erheblich stärker gestiegen sind als die Lebensmittelpreise, wenn auch zeitweise eine Unterbrechung durch eine starke Preissteigerung eingetreten ist. Selbst die gewerkschaftliche „Holzarbeiterzeitung" hat einen solchen Fortschritt zugegeben. Sie hat zwar geschrieben, daß infolge der verkehrten Zoll- und Handelspolitik die Preise für notwendige Lebensmittel so gestiegen seien, daß das Steigen der Löhne damit nicht gleichen Schritt halte. Sie hat aber zugegeben, daß eine Hebung der Lebenshaltung unverkennbar sei.

Daß diese Steigerung der Preise eine Folge unserer Zollpolitik sei, suchte der Staatssekretär durch den Hinweis zu wider-

legen, daß die Preise für die notwendigen Lebensbedürfnisse in der ganzen Welt gestiegen sind, daß es sich um eine internationale Erscheinung handele. Dies werde bestätigt durch ein neues Blaubuch der britischen Regierung (vgl. Sp. 335) über die Kosten der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen, die auf Veranlassung des englischen Parlaments untersucht worden sind.

„Es wird in dieser Schrift ausdrücklich darauf hingewiesen", fuhr der Staatssekretär fort, „daß der Einfluß des Ausstandes der Kohlenarbeiter auf die Preise sehr viel geringer gewesen sei als die große Trockenheit. Also auch von englischer Seite die Bestätigung der Auffassung, die ich hier vertreten habe, daß die Dürre eines Jahres einen viel größeren Einfluß ausübt als die Wirtschaftspolitik der ganzen Welt. Dieser englischen Schrift liegt ein Verzeichnis der Preisbewegung in den außerenglischen Ländern bei mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Zahlen in sich nicht vergleichbar seien, weil sie auf verschiedenen Grundlagen hergestellt sind. Wenn man nun vielleicht einwendet, daß auch nach englischen Feststellungen die Steigerung der Preise in Deutschland stärker sei als in England, so möchte ich darauf hinweisen, daß die deutschen Zahlen mit den englischen nicht vergleichbar sind und daß die Steigerung der Preise bei uns doch nicht als eine Folge unserer ganzen Schutzzollpolitik anzusehen ist. Die englischen Arbeiter sind der Lebenshaltung unserer Arbeiter um Menschenalter voraus. Wir haben seit 20 Jahren erst angefangen, alle Stände mit einer gewissen rapiden Expansion auf eine Höhe zu treiben, wie sie in England seit langem besteht."

Nachdem der Staatssekretär auch noch die Frage, wie weit die Steigerung der Preise unserer Lebensbedürfnisse mit unserer Agrarpolitik zusammenhängt, erörtert hatte, kam er zu folgendem Schluß:

Ich kann als das allgemeine Ergebnis meiner wirtschaftspolitischen Ausführungen feststellen, daß unsere Wirtschaftspolitik zweifellos wirtschaftliche Vorteile der produzierenden Stände in Deutschland zur Folge gehabt hat, daß unsere Wirtschaftspolitik es überhaupt ermöglicht hat, unsere Sozialpolitik planmäßig durchzuführen. Wir haben kein Interesse, an den bewährten Grundsätzen der bisher geführten Zoll- und Wirtschaftspolitik irgendwie etwas zu ändern. . . .

Die Sozialpolitik und die Wirtschaftspolitik ist annähernd bei uns zu gleicher Zeit entstanden und auch auf demselben Boden gewachsen. Die Fortführung der einen erfordert die Aufrechterhaltung der anderen. Beide haben sich bewährt. Und beide in den richtigen Beziehungen zu einander zu erhalten, das wird daher immer unsere Aufgabe sein.

Die folgenden Redner beschäftigten sich hauptsächlich mit wirtschaftspolitischen Fragen. Die Landkrankenkassen, die vom Abgeordneten **Gothein** (Fortschr. Volkspartei) scharf angegriffen worden waren, wurden vom Abgeordneten **Arendt** (Kons.) lebhaft verteidigt. Dieser Abgeordnete gab auch dem Wunsche Ausdruck, daß zwischen den Christlichen Gewerkschaften und den wirtschaftsfriedlichen Arbeitern bald bessere Beziehungen eintreten möchten, als wie es gegenwärtig der Fall ist. Als letzter Redner kam vorläufig der sozialdemokratische Abgeordnete **Heine** zum Wort, der nochmals stark unterstrich, daß das Streikpostenstehen für die Arbeiterorganisationen unentbehrlich sei, und wer ihnen dies Recht streitig machen wolle, sei ein Feind der Arbeiter. Im Sinne dieser Ausführungen haben die Sozialdemokraten eine weitere Resolution eingebracht, in der sie die baldigste Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Beseitigung aller das Koalitionsrecht einschränkenden Vorschriften in den Reichs- und Landesgesetzen fordern. Auch die Fortschrittliche Volkspartei hat noch eine Resolution beantragt, in der sie die gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses der in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten, obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen usw. verlangt. — Die Weiterberatung des Etats des Reichsamts des Innern soll am 28. Januar erfolgen.

Regelung der Lohnfrage für die Heimarbeit durch städtisches Verdingungswesen. Auf dem letzten Verbandstage des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen behandelte Dr. Käthe Gaebel die Frage: „Behördliche Aufträge für Heimarbeiterinnen" (XXII, 623). Ebenso sieht einer der Programmpunkte des Gewerkvereins die „Regelung des Verdingungswesens und direkte Ausgabe behördlicher Aufträge an Heimarbeiterinnen" vor. Aber nicht nur durch die im Programm vorgeschlagene direkte Auftragserteilung ist eine Besserung der Lage der Heimarbeiter möglich, sondern auch durch indirekte Beeinflussung von seiten der Auftraggeber beim Verdingungswesen, ähnlich wie dies in England die „fair wages"-Bestimmung vorschreibt. Ein erfreuliches Beispiel solchen Vorgehens liegt jetzt in Frankfurt a. M. vor:

Dort ist eingeführt, daß alle Lieferungen, die von der Stadt aus an Unternehmer vergeben und von diesen an Heimarbeiter weitergegeben werden, nur solchen Bewerbern zugesprochen werden dürfen, welche die von der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle festgesetzten Mindestlöhne zahlen.

Die erste Anregung zu diesem nachahmenswerten Vorgehen ging seinerzeit von der Frankfurter Ortsgruppe des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen aus, die in Erfahrung gebracht hatte, daß einem gut zahlenden Unternehmer ein größerer städtischer Auftrag nicht zugesprochen wurde, sondern einer durch schlechte Heimarbeiterlöhne bekannten Firma zufiel.

Die Reichstagskommission zur Beratung des Konkurrenzklauselgesetzentwurfs hat am 20. Januar den nach Schluß der ersten Lesung von der Regierung neu ausgearbeiteten Entwurf (vergl. XXII Sp. 1142) nach einem von sämtlichen bürgerlichen Parteien gestellten Kompromißantrag angenommen mit der Änderung, daß die Gehaltsgrenze, bis zu der das Wettbewerbsverbot nichtig sein soll, von 1500 auf 1800 ℳ erhöht würde. Bezüglich der Klage auf Erfüllung des Vertrags soll es bei den bisherigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bleiben. Die Entschädigungssumme, die während der beiden Karenzjahre zu zahlen ist, wurde auf die Hälfte des zuletzt bezogenen Gehalts festgesetzt. Die Regierung ließ erklären, sie habe gegen diese Fassung große Bedenken.

Rechtsfragen.

Rechtsverfolgung gegen uneheliche Väter in England.

Von Gerichtsassessor K. Tomforde, Frankfurt a. M.

Die Zahl der jährlich ins Ausland flüchtenden Väter unehelicher Kinder, die diese und ihre Mütter rücksichtslos im Stich lassen, ist erheblich. Nicht immer aber hat diese Flucht den erhofften Erfolg. Der Einzelvormund, dem schon die Prozeßführung im Inland Schwierigkeiten machen kann, steht zwar regelmäßig der Prozeßführung im Ausland ratlos gegenüber. Seitdem aber in Deutschland immer mehr die Berufsvormundschaften aufgekommen sind — es sind deren zurzeit über 300 mit mehr als 120 000 Mündeln — die die Interessen der unehelichen Kinder in jeder Richtung mit Energie vertreten, ist auch in diesem Punkte vieles besser geworden. Namentlich die Zentralstelle der Berufsvormundschaften, das Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M., hat es sich angelegen sein lassen, das ausländische Recht der unehelichen Kinder zu sammeln, die Klagemöglichkeiten deutscher Kinder im Ausland zu untersuchen und die ausländische Prozeßführung für die Berufsvormundschaften zu übernehmen. Dabei hat sich ergeben, daß in vielen Nachbarländern Deutschlands ein Zugriff auf die geflüchteten Väter mit leichter Mühe, ja manchmal besser als in Deutschland selbst möglich ist. Hervorgehoben seien in dieser Beziehung besonders Österreich und die nordischen Länder. In einer Reihe anderer Länder sind im letzten Jahrzehnt durch erhebliche Verbesserungen in der Gesetzgebung gute Klagemöglichkeiten geschaffen worden. So namentlich in der Schweiz. Selbst in Frankreich, dem alten Dorado der unehelichen Väter, können diese sich heute seit dem neuen Gesetz vom Herbst 1912 nicht mehr unbedingt sicher fühlen. Leider ist in einigen Ländern, obwohl sie gute Gesetze für uneheliche Kinder haben, das ausländische Kind, sofern es im Ausland wohnt, schlechter gestellt als das einheimische. Dies gilt für Holland und England. In Holland ist durch ein offenbares Versehen der Gesetzgeber eine sehr gut gemeinte Zuständigkeitsvorschrift des neuen Gesetzes zum Nachteil der im Ausland wohnenden Kinder ausgeschlagen und raubt ihnen jede Klagemöglichkeit. Aber während zu hoffen ist, daß diesem unglücklichen Zustand dort bald ein Ende gemacht wird — daraufhin zielende Schritte sind eingeleitet — besteht leider in England noch wenig Aussicht, die Prozeßlage der dort doppelt ungünstig gestellten Kinder, die im Ausland wohnen, zu verbessern. Zunächst gewährt England Ausländern zur Prozeßführung nur dann das Armenrecht, wenn sie in England wohnen. Damit scheidet schon die größte Zahl der verlassenen deutschen ehelichen und unehelichen Kinder aus, denn diese sind ja durchgängig mittellos und wollen gerade durch den Prozeß eine Lebensmöglichkeit erlangen. Weiter enthält wiederum das englische Bastardgesetz die gleiche Bestimmung, daß nur solche Kinder oder ihre Mütter, die in England wohnen, einen Unterhaltsbeitrag vom unehelichen Vater verlangen können.

Es hat lange gedauert, bis man in England ein Ohr für diese berechtigten Klagen der ausländischen Kinder fand. Neuerdings sind nun Verhandlungen zwischen der National Society for prevention of cruelty to children in London und dem Archiv deutscher Berufsvormünder in Frankfurt a. M. in Gang gekommen, die eine Änderung der englischen Gesetze zugunsten armer ausländischer Kinder erstreben. Der Direktor jener Gesellschaft hat sich

mit Eifer der Angelegenheit angenommen. Es liegt nun viel daran, reichlichen Tatsachenstoff zu sammeln, um nachzuweisen, daß in der Tat ein Bedürfnis zu einer Änderung vorliegt. Das Archiv deutscher Berufsvormünder bittet daher dringend Berufs- und Einzelvormünder, Vormundschaftsgerichte und Vereine, ihm Fälle mitzuteilen, wo sie Rechte ihrer Mündel in England hätten verfechten können und noch zu verfechten haben. Die Gelegenheit zu einer Änderung der englischen Gesetze in der angegebenen Richtung ist im Augenblick besonders günstig, weil dem Unterhaus des englischen Parlaments gerade jetzt ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist, der die Rechtsstellung der unehelichen Kinder und ihrer Mütter verbessern will.

Heimarbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender? In der Offenbacher Lederwaren-Hausindustrie herrscht Unzufriedenheit mit der neuen Steuerveranlagung, nach welcher die Heimarbeiter als selbständige Gewerbetreibende behandelt werden. In einer ähnlichen Sache kam es kürzlich zu einer landgerichtlichen Entscheidung. Ein Lederwaren-Heimarbeiter war angeklagt worden, sich gegen das Gewerbesteuergesetz deshalb vergangen zu haben, weil er kein sog. Gewerbepatent gelöst hatte. Das Schöffengericht sprach ihn frei, und das Landgericht kam nach gutachtlichen Äußerungen des Offenbacher Handelskammersyndikus Dr. Cratz und des Gauleiters des Lederarbeiterverbandes Hoeff zur Erkenntnis, daß Heimarbeit vorliege und deshalb keine Gewerbesteuer zu entrichten, mithin auch kein Gewerbepatent zu lösen sei. Der Anklagevertreter und der Sachverständige hatten den Angeklagten als selbständigen Gewerbetreibenden gekennzeichnet, weil er ganze Warenposten zur Ausführung übernehme, an keine Kündigungsfrist gebunden sei, die Arbeitseinteilung selbst vornehme und sich selbst bei der Krankenkasse versichere. Dagegen wurde eingewandt, daß der Angeklagte die bereits zugeschnittenen Waren vom Fabrikanten erhält und sie ohne Gehilfen und ohne eigene Zugabe von Material gegen Akkordlohn in seiner Wohnung fertig macht alles Kennzeichen der Heimarbeit.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Durchführung des Reichstarifs im Malergewerbe wird, nachdem am 8. November 1913 das Haupttarifamt entschieden hat, daß der Gau II (Rheinland-Westfalen) wegen Tarifbruchs aus dem Arbeitgeberhauptverbande ausgeschlossen werden müsse, von letzterem jetzt in loyaler Weise besorgt. Der Gau II ist ausgeschlossen worden, und die einzelnen Mitglieder wurden durch Vorlegung eines Reverses, demzufolge sie den Tarif und seine Schiedsprüfungen für sich als bindend anerkennen und den Hauptverband mit der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Tarifvertrage betrauen sollten, vor die Entscheidung gestellt, ob sie tariftreu sein wollen oder nicht. Der Siegerländer Arbeitgeberverband für das Malergewerbe parierte dieses Vorgehen des Hauptverbandes damit, daß er ein Rundschreiben folgenden Wortlauts versandte: „Wir werden in den nächsten Tagen ein Schreiben an alle diejenigen Einwohner der Stadt und des Kreises Siegen, die für sich oder für Rechnung anderer Maler- und Anstreicherarbeiten zu vergeben haben, versenden. Dem Schreiben werden wir auch eine Liste der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe im Kreise Siegen beilegen und dabei bemerken, welche Kollegen Nichtmitglieder sind oder sich abgemeldet haben und uns in unseren Bestrebungen nicht unterstützen wollen. Da auch Sie dem Arbeitgeberverbande nicht angehören, geben wir Ihnen anheim, sich bis zum 8. d. Mts. anzumelden, damit wir Sie auch als Mitglied aufführen können." Durch dieses Schreiben sollen offenbar die ausgetretenen oder austrittslustigen Mitglieder des tarifbrecherischen Verbandes gezwungen werden, dem letzteren wieder beizutreten bezw. treu zu bleiben. Ein ganz netter Fall von „Terrorismus", den sich die Arbeitswilligenschutzkommission der nationalliberalen Reichstagsfraktion, wenn anders sie das Gesamtproblem des Terrors erfassen will, nicht entgehen lassen darf. Ob der gewünschte Erfolg eintreten wird, ist im vorliegenden Falle noch unentschieden. — Die Dortmunder Malerinnung hat vorgezogen, den Reichstarif für ihren Stadtbezirk anzuerkennen, um einer neuen Kraftprobe aus dem Weg zu gehen.

Tarifkündigungen im Herrenschneidergewerbe haben die drei großen Gewerkschaften in 60 Städten vorgenommen, und zwar wurden die 1910 oder 1911 abgeschlossenen Verträge zum 1. März gekündigt. Unter den betroffenen Städten, in denen zunächst ergebnislose örtliche Verhandlungen stattgefunden haben, befinden sich Barmen, Berlin, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Köln, Leipzig, Nürnberg und Stuttgart. Wie in den beiden vorigen Jahren werden auch jetzt wieder die Unparteiischen eine Einigung herbeizuführen haben. Die Herren Dr. Prenner, v. Schulz und Dr. Hiller werden zu diesem Zwecke am 2. Februar in Nürnberg die Verhandlungen eröffnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Syndikalismus in England.[1]

Von Dr. Charlotte Leubuscher in Berlin.

In der Gewerkschaftsbewegung der meisten Länder stehen sich zwei Richtungen gegenüber, die durch ihre verschiedene Stellungnahme zu der herrschenden Wirtschaftsordnung charakterisiert sind: auf der einen Seite Berufsvereine von Lohnarbeitern, die unter prinzipieller Anerkennung des Lohnsystems bestrebt sind, die Lage der Arbeiter im Rahmen dieses Systems zu heben und sich deswegen eine Mitwirkung bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen zu sichern suchen; auf der anderen Seite ausgesprochene Kampfesorganisationen, die der heutigen Wirtschaftsordnung grundsätzlich feindlich gegenüberstehen und jeden Versuch, unter ihr zu verhandeln und Kompromisse zu schließen, ablehnen.[2])

Die herrschende wissenschaftliche Meinung erblickt in dieser revolutionären Richtung eine primitive Stufe der gewerkschaftlichen Organisation, die mit der Disziplinierung immer breitere Arbeitermassen durch ihre Gewerkvereine allmählich in den Rahmen des Reformismus, der gemäßigten Gewerkvereinsbewegung einlenken werde, für die der englische Trade-Unionismus seit Jahrzehnten vorbildliche Formen geschaffen hat. Diese Entwicklung wird um so früher erwartet, als es gelingt, die Hindernisse, die der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterschaft im Wege stehen, zu beseitigen, und als die Methoden der kollektiven Vertragschließung von der Gesetzgebung anerkannt und gefördert werden. Diese Ansicht stützt sich vor allem darauf, daß die Gewerkschaftsbewegung besonders in den Ländern einen revolutionären Charakter trägt, in denen sie noch verhältnismäßig jung oder, wie z. B. in Frankreich, aus Ursachen, die im nationalen Temperament oder in besonderen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen begründet sind, namentlich in finanzieller Beziehung schwach ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß insbesondere die Vereine der ungelernten Arbeiter, die sehr unvollkommen organisiert sind, der revolutionären Richtung angehören.

Gegenüber dieser herrschenden Meinung mußte es befremdlich und fast parador erscheinen, als seit einigen Jahren auch in dem Lande, das die älteste gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft besitzt, und in dem die Methoden der kollektiven Vertragschließung die weiteste Verbreitung gefunden haben, in England, revolutionäre Strömungen hervortraten, die keineswegs auf die ungelernten Arbeiter beschränkt geblieben sind.

Der revolutionäre Syndikalismus, jene von den französischen Syndikaten ausgebildete Lehre des Klassenkampfes, die eine kollektivistische Wirtschaftsordnung auf genossenschaftlicher Grundlage anstrebt, ist von Frankreich zuerst in die übrigen romanischen Länder, dann auch nach England getragen worden. Gleichzeitig haben die Lehren der revolutionären amerikanischen Arbeiterbewegung der Industrial Workers of the World, deren Hauptvertreter, der Bergarbeiterführer Haywood, sich längere Zeit unter den englischen Arbeitern aufgehalten hat, in England Verbreitung gefunden.

Obgleich die Grundgedanken des englischen „syndikalistischen Unionismus" dem französischen revolutionären Syndikalismus entnommen sind, fehlt ihm der systematische Aufbau und die philosophische Begründung, welche die Lehre in Frankreich erhalten hat.[3]) „Er vertritt", so wird er von den Webbs[4]) treffend geschildert, „keinen unbiegsamen und festen Glaubenssatz oder endgültige Formeln, sondern ist ein Gemisch von Gedanken und Gefühlen, von denen einige auf eine letzte ideale Gestaltung der Gesellschaft hinweisen, andere eine Vorliebe ausdrücken für besondere

---

[1]) Vergl. auch den Aufsatz „Die politische Betätigung der englischen Gewerkvereine" von derselben Verfasserin. „Soziale Praxis" XXIII, Sp. 118 ff. Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

[2]) In Deutschland ist die Zahl und der Einfluß der Syndikalisten bekanntlich verschwindend gering. Die Redaktion.

[3]) Eine ausführliche Darstellung des englischen Syndikalismus bietet die Abhandlung von C. K. Ogden „Der Syndikalismus in England" im Archiv für Sozialwissenschaft, 37. Bd. 2. Heft. Vergl. auch die Schrift „Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911" von Dr. Charlotte Leubuscher, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 174. Heft, 1913. In obiger Darstellung sind in erster Linie die in den letzten Monaten (1913) von englischen Syndikalisten veröffentlichten Schriften berücksichtigt.

[4]) What Syndicalism means, Beilage zu „The Crusade", August 1912.

Aktionsmethoden, während wieder andere nur der Ausfluß von persönlichen oder von Klassenvorurteilen zu sein scheinen."

Der opportunistische Sinn des Engländers, seine Abneigung, sich auf ein bestimmtes Programm festzulegen, hat auch dieser schroffen Lehre des Klassenkampfes ein eigenes Gepräge aufgedrückt:

„Unsere Methode besteht darin", so schildert einer der Hauptvertreter des englischen Syndikalismus das Wesen der von ihm geführten Bewegung, „uns in der industriellen Welt rings umzusehen und dann ein Bild von ihrer wahrscheinlichen Entwicklung zu entwerfen. Aber wir haben beständig die Entwicklung des industriellen Systems zu beobachten und unser Bild zu korrigieren, je nachdem sich Änderungen vollziehen. Darin besteht das eigentliche Wesen des Syndikalismus. Er bietet nichts Absolutes, keine Gewißheit. Er ist kein Textbuch, das auswendig gelernt und an der Straßenecke ausposaunt werden kann. Er ist nicht derselbe heute, morgen und bis zum Ende der Welt. Es bleibt uns immer etwas zu tun, etwas zu ändern übrig, je nachdem sich die Verhältnisse um uns ändern."[5])

Trotz vieler Widersprüche in ihrer Lehre und trotz mancher Unklarheit über ihre letzten Ziele zeigen die englischen Syndikalisten mehr Wirklichkeitssinn und Einsicht in die tatsächlichen Machtverhältnisse als ihre französischen Lehrer. Wie diese erstreben sie den Umsturz der bestehenden Wirtschaftsordnung und die spätere Kontrolle der Industrie durch Arbeitersyndikate. Als ebenso wichtiges und nicht aus den Augen zu lassendes Ziel bezeichnen sie jedoch: „bessere Bedingungen unter den gegebenen Verhältnissen und jetzt zu erkämpfen". Hierbei wird Nachdruck auf das Wort „erkämpfen" gelegt, da die Arbeiterklasse allein aus eigener Kraft, durch die direkte Aktion ihre Lage verbessern und endlich ihre Befreiung von wirtschaftlicher Ausbeutung erringen kann. Die wichtigsten Arten der direkten Aktion sind Streiks und Sabotage, in England „stay-in-strike" genannt, durch die der Gewinn des Unternehmers möglichst geschmälert und ihm die Produktion erschwert wird.

Der englische Syndikalist ist nicht wie der französische durchaus „aparlamentarisch": als Ergänzung der wirtschaftlichen Kampfmittel hält er die politische Aktion für zweckmäßig, vorausgesetzt daß sie von dem Gedanken des Klassenkampfes und der Feindschaft gegen den kapitalistischen Staat geleitet wird. Streiks sind dann am erfolgreichsten, wenn sie spontan, ohne vorherige Kündigung erfolgen, so daß der Gegner überrumpelt und der Gesamtheit ein möglichst hohes Maß von Unbehagen verursacht wird. Derartige Ausbrüche des Klassenkampfes stärken das Solidaritätsgefühl der Arbeiter und halten ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen wach. Gleichzeitig bereiten sie den letzten großen Streich vor, der die Herrschaft der Kapitalisten beseitigen soll. Entgegen einigen Theoretikern des französischen Syndikalismus, die an eine unblutige Durchführung des Generalstreiks glauben, kennen die englischen Syndikalisten die Kräfte, die der bürgerlichen Gesellschaft zu Gebote stehen, und sind sich bewußt, daß ihrem Ansturm erbitterter Widerstand geleistet werden wird.

„Die meisten derjenigen, die sich Revolutionäre nennen, haben eine falsche Vorstellung davon, wie eine Revolution durchgeführt wird. Wenn sie euch sagen, es werde kein Blut vergossen werden, so sprechen sie mehr einen frommen Wunsch als eine Gewißheit aus. . . . Keine große Änderung ist jemals ohne Gewalt bewirkt worden. Die herrschende Klasse hat gewiß viele Schwächlinge in ihren Reihen. Aber das wird aufgewogen durch die Tatsache, daß eine Anzahl sich niemals ergeben wird. Die besitzende Klasse ist zudem, so lange sie an der Macht ist, fähig, sich Dienste zu erkaufen. Die Arbeitgeber werden sich nicht ergeben, für sie ist das gegenwärtige System ein sehr gutes System. . . . Wir müssen Mittel finden, um die ‚Bosse' endgültig zu zerschmettern."[6])

Um den zu erwartenden Widerstand der herrschenden Klasse zu besiegen, müssen sich die Arbeiter vor allem wirksamer als bisher „auf wissenschaftlicher Grundlage" organisieren. Hier macht sich der Einfluß der Industrial Workers of the World geltend. Von ihnen stammt der Gedanke, die Arbeiter nicht mehr wie bisher in spezialisierten Berufsvereinen, welche die Arbeiterschaft spalten und nicht mehr den modernen, alle Arbeit nivellierenden Produktionsverhältnissen des Maschinenzeitalters entsprechen[7]), sondern in Industrieverbänden zusammenzufassen, denen alle in einer Industrie beschäftigten Arbeiter, ohne Rücksicht darauf, ob sie gelernte oder ungelernte Arbeit verrichten, angehören. Eine derartige Organisation wird die Arbeiter nicht nur befähigen, den Klassenkampf wirksamer zu führen, sondern sie liefert auch den Mechanismus, der nach vollbrachtem Sieg zur Übernahme der Produktion durch die Arbeiter erforderlich ist.

[5]) Guy Bowman, Syndicalism, Its Basis, Methods, and Ultimate Aims London E, Walthamstow, 1913.

[6]) Guy Bowman, l. c.

[7]) Vergl. besonders „The Logic of the Machine" von W. F. Hay. The Syndicalist Series No. 1.

Während indessen die amerikanischen Vertreter dieses Planes ganz neue Organisationen gründen wollen, richtet sich die syndikalistische Propaganda in England auf die bestehenden Gewerkvereine und Gewerkvereinsräte, die mit revolutionärem Geiste erfüllt und in syndikalistischem Sinne umgestaltet werden sollen. „Ich bin fest überzeugt", schreibt Tom Mann, der Hauptvertreter des Syndikalismus in England, „daß der richtige Weg in England nicht der ist, Feindseligkeiten gegenüber der bestehenden Gewerkvereinsbewegung an den Tag zu legen, sondern vielmehr ihr zu zeigen, was sie sein sollte, die wahrhaft klassenbewußte Kampfesorganisation, die bestimmt ist, den Umsturz des Kapitalismus und die Verwirklichung des Sozialismus durchzuführen."[8])

Vor allem bedarf es dazu des Bruches mit der bisher von den Trade Unions geübten Politik der kollektiven Vertragschließung:

„Indem wir ständig vor Augen haben, daß unser Ziel ist, die herrschende Klasse aus dem Eigentum zu verdrängen, müssen wir uns angelegen sein lassen, jedwede Gelegenheit, die sich bietet, wahrzunehmen, um die Kräfte der Gegenpartei zu schwächen und unser eigenes soziales Wohlergehen zu fördern. Und wenn dazu der Bruch eines Abkommens erforderlich ist (bei dessen Abschluß wir widerwillige Opfer gewesen sind), so werden wir es brechen."[9])

Die Hauptvertreter der bisherigen Einigungspolitik sind die Gewerkvereinsbeamten, deren Interessen andere sind als diejenigen der von ihnen vertretenen Arbeitermassen und deren Einfluß deshalb lahmgelegt werden muß. „Um die Beherrschung des Vereins durch die Beamten zu verhindern, dürfte keinem Beamten erlaubt sein, in irgendeinem Ausschuß, Rat oder einer Konferenz eines Vereins zu sitzen und seine Stimme abzugeben", die Vereine müssen vielmehr eine rein demokratische Verfassung erhalten, welche die Entscheidung ausschließlich in die Hand der Mitglieder legt.

In diesem Punkt liegt in erster Linie die praktische Bedeutung der syndikalistischen Agitation. In den beiden letzten Jahrzehnten haben die zuerst von Mundella und Kettle eingeführten Methoden des freiwilligen Einigungs- und Schiedsverfahrens in England außerordentliche Verbreitung gefunden. Fast in allen Gewerben, in denen die Arbeiter über eine ausreichende Organisation verfügen, die als Vertreterin der Arbeiterschaft des betreffenden Gewerbes angesehen werden kann, bestehen Einrichtungen wie gemeinsame Ausschüsse, Einigungsämter oder sonstige Vereinbarungen, die eine Festsetzung und Regelung der Arbeitsbedingungen auf dem Wege friedlicher Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorsehen. Trotz der hierdurch ermöglichten Mitwirkung der Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen haben die Löhne in den letzten Jahren mit den steigenden Preisen der Lebensmittel nicht Schritt halten können.

Die Folge war besonders seit 1910 eine tiefgehende Gärung und Unzufriedenheit in weiten Kreisen der Arbeiterschaft. Vor allem wurden die Gewerkvereinsbeamten beschuldigt, sich allzu willfährig gegen die Gegenpartei gezeigt und die von ihnen vertretenen Interessen verraten zu haben. Die Fälle, in denen ungeachtet der von den offiziellen Arbeitervertretern eingegangenen Verpflichtungen die Arbeiter die Verträge nicht anerkannten, waren in den letzten Jahren sehr häufig, und zwar war ein derartiges Vergehen nicht auf die schlecht disziplinierten und lose organisierten Arbeiterkategorien beschränkt, sondern die erste derartige Auflehnung gegen die anerkannten Führer ereignete sich in dem festorganisierten Verein der Kesselschmiede am Tyne (1909), wo die Arbeiter die von ihren Gewerkvereinsbeamten angenommenen Bedingungen verwarfen, in den Ausstand traten und gewannen. Gleichzeitig hat sich in den letzten Jahren in England unter den Arbeitgebern eine weitgehende Konzentrationsbewegung vollzogen, durch welche die strategischen Machtverhältnisse bei Verhandlungen zu ungunsten der Arbeiter verschoben wurden. Es mag damit zusammenhängen, daß die Verwerfung der bisher geübten Einigungsmethoden von den Eisenbahnern und Transportarbeitern ausging, denen zum Teil allmächtige Monopole gegenüberstehen.

Die weit verbreitete Unzufriedenheit der Arbeiterschaft mit den Ergebnissen der Politik der kollektiven Vertragsschließung bildete einen günstigen Boden für eine Lehre, die den Arbeitern eine Besserung ihrer Lage aus eigener Kraft verhieß. Während die Syndikalisten unter den offiziellen Führern der Arbeiterbewegung sehr schwach vertreten sind, wie u. a. aus den Abstimmungsergebnissen der Gewerkvereinskongresse hervorgeht, beweisen die zahlreichen „unautorisierten" Streikausbrüche, die in den letzten Jahren zu einer ständigen Beunruhigung des englischen Wirtschaftslebens geführt haben, daß unter den Arbeitermassen, dem rank and file, eine

[8]) Industrial Syndicalist, Juli 1910.

[9]) Jack Wills, The Case for Amalgamation.

weitverbreitete Neigung zu revolutionärem Vorgehen, zur direkten Aktion besteht und daß syndikalistische Ideen unter einem Teile der Arbeiterschaft wirksam sind, mag auch die Zahl der bewußten Syndikalisten gering sein.

Fast in sämtlichen wichtigen Trade Unions ist heute ein Kampf zwischen den Vertretern der bisher geübten Politik der kollektiven Vertragschließung und einer „aktiven" Minderheit entbrannt, der in mehreren Fällen zu ernsten Konflikten geführt hat.

Zweifellos findet die Vertragspolitik, deren Obsiegen über die syndikalistischen Tendenzen im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des sozialen Friedens zu wünschen ist, eine wirksame Stütze in dem praktischen Sinn der englischen Arbeitgeber und Arbeiter und in der tatkräftigen Förderung, die seitens der Regierung dem Einigungs- und Tarifwesen zu teil wird. Von großer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung wird ferner die mehr oder minder maßgebende Stellung sein, welche die parlamentarische Arbeiterpartei innerhalb der englischen Arbeiterbewegung einnehmen wird, vor allem die Tatsache, ob es ihr gelingen wird, das Vertrauen weiterer Kreise der Arbeiterschaft als bisher zu erringen und diese dahin zu gewinnen, die Förderung ihrer Interessen weniger in der direkten Aktion als auf dem Wege einer parlamentarischen Vertretung der Arbeiterklasse zu suchen. Von dem Wirkungsgrad dieser verschiedenen Faktoren wird es wesentlich abhängen, ob der Syndikalismus in England nur eine kurzlebige Erscheinung sein wird oder ob es sich um eine neue Wendung in der Gesamtentwicklung handelt.

Eine Kundgebung der Berliner Werkvereine fand am 20. Januar in einer von etwa 4000 Personen besuchten Versammlung statt. Nach einem Referat von Dr. Schneider, Syndikus des Bundes der Industriellen, über die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens in den letzten 100 Jahren sprach Dr. Nathanson, Geschäftsführer des Werkvereins der Siemenswerke, über die geistig vorwärtsstrebende deutsche Arbeiterschaft, deren Lebenshaltung eine unaufhaltsam steigende sei:

Die steigende Kultur, der wachsende Wohlstand sei nicht nur der reichen Bevölkerung zugute gekommen. Günstige Gesundheitsverhältnisse, wachsende Volksbildung hätten auch der gewerblich arbeitenden Bevölkerung zu stärkerem Anteil an den Genüssen des Lebens verholfen. Die Hauptfaktoren des Aufblühens der Industrie seien: Geistige Arbeit, Handarbeit, Kapital.

Nur gemeinsames Interesse, gemeinsame Anstrengung führten diese drei Faktoren zum gewünschten Ziel. Ohne Kapital gebe es keine Produktion, und so sei es denn die Forderung einer vernünftigen Volkswirtschaft, daß der Arbeiter Hand in Hand mit dem Arbeitgeber an dem Blühen der deutschen Industrie arbeite. Nur eine in allen Teilen blühende Industrie setze die Arbeitgeber in den Stand, ihrerseits für das Wohl und Wehe der Arbeiterschaft durch Wohlfahrtseinrichtungen aller Art zu sorgen. Wie zwischen Käufer und Verkäufer, so sei auch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein gewisser Gegensatz vorhanden; andererseits führe aber beide wiederum das gemeinsame Interesse zusammen. Die Werkvereine hätten den Ausgleich der Gegensätze auf ihre Fahne geschrieben, während die Kampfgewerkschaften einer friedlichen Verständigung zwischen Kapital und Arbeit hindernd im Wege ständen. Nur eine blühende Werkvereinsbewegung könne der Industrie zum dauernden Vorwärtsschreiten verhelfen. Der nationalen Arbeit gelte das Streben der Werkvereine, deren Anhängerschaft in der denkenden Arbeiterbevölkerung trotz aller Anfeindungen der Gegner von Tag zu Tag wachse.

Als letzter Redner behandelte Herr Glatho, Vorsitzender des Kartells Berliner Werkvereine, Entwicklung, Erfolge und Grundsätze der Berliner Werkvereinsbewegung. Der Terrorismus der „Kampfgewerkschaften" habe den Zusammenschluß der wirtschaftsfriedlichen Arbeiterschaft bewirkt. Die 300 Siemensschen Arbeiter, die sich im Jahre 1906 zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschlossen, hätten den Grund gelegt zur Entwicklung der Berliner Werkvereinsbewegung, die heute 40 000 Arbeiter unter ihrem Banner vereinige. Langsam, aber konsequent habe sich der Werkvereinsgedanke Bahn gebrochen. Bald seien Ludw. Löwe, die A. E. G., Schwartzkopff, Karl Flohr und andere gefolgt; auch an anderen Orten, in Augsburg, Essen, Hamburg, Leipzig, Dresden, Halle und verschiedenen anderen Städten habe der Werkvereinsgedanke Wurzel gefaßt, und so zähle heute die Bewegung im Reiche weit über 200 000 Anhänger, deren Zahl sich unaufhaltsam vergrößere. Auch die Arbeitgeber hätten den Wert der Werkvereinsbewegung zu einem großen Teil richtig erkannt. Nicht daß sie meinten, in den Werkvereinlern eine gefügige Truppe zu besitzen. Zum Segen beider Teile breche sich immer mehr der Gedanke Bahn, daß nur eine zufriedene Arbeiterschaft zu jenen Leistungen fähig sei, die das Blühen der Industrie garantierten. Deshalb könne auch nur ein sozialgesinnter Arbeitgeber auf den Beistand eines Werkvereins in seinem Betriebe rechnen. Die friedliche Verständigung mit den Arbeitgebern habe der Arbeiterschaft schon große Erfolge gebracht: Gewährung von Sommerurlaub, Einrichtung von Arbeiterwohnungen, Erhöhung der Löhne und verschiedenes andere seien auf Grund ruhiger Erörterung zwischen beiden Faktoren zum Segen der Arbeiterschaft in vielen Betrieben erreicht worden. Die Berliner Werkvereine hätten jetzt auch ein Programm aufgestellt, das auch von vielen anderen Werkvereinen im Reiche übernommen sei und den Beweis liefere, daß die Bewegung auf dem richtigen Wege sei. Politische und religiöse Fragen seien völlig ausgeschlossen; das Koalitionsrecht nehme man voll und ganz in Anspruch, nur wende man das Streikrecht lediglich erst dann an, wenn alle Versuche einer friedlichen Verständigung aussichtslos erscheinen. Die Werkvereinsbewegung sei die Arbeiterpartei der Zukunft.

Diese Erwartung können wir zwar keineswegs teilen, aber die Werkvereins-Bewegung der Berliner Richtung, die sich sehr erheblich von andern gelben Verbänden unterscheidet, verdient jedenfalls aufmerksamste Beachtung, zumal das Berliner Kartell auch bei einem Annäherungsversuch des Bundes deutscher Werkvereine (Essener Richtung), der am 17. Januar zu Verständigungsverhandlungen führte, auf seinen Augsburger Forderungen (XXII, 1149) verharrt hat, sodaß diese Verhandlungen abgebrochen werden mußten.

Arbeitskämpfe.

Kohlenträgerstreik und Bauarbeiteraussperrung in London. Am 21. Januar wurden langwierige Verhandlungen zwischen den Besitzern von mehr als 20 Kohlendepots und den organisierten Kohlenträgern in London als ergebnislos abgebrochen. Die Arbeiter hatten 8 Pf. Lohnerhöhung für die aufgeladene und weggefahrene Tonne Kohlen verlangt, die Arbeitgeber weigerten sich jedoch, diesen Forderungen zuzustimmen. Die letzteren waren dagegen zur Annahme eines Schiedsspruchs bereit; den Schiedsrichter sollte der Handelsminister, der Lordmayor von London oder der Präsident des Londoner Grafschaftsrats ernennen. Auf diesen Vorschlag gingen aber die Arbeiter nicht ein. 7000 Kohlenträger traten in den Streik; die Gewerkschaft hatte zunächst die Genehmigung nicht gegeben, erteilte sie aber nachträglich. Bald wuchs die Zahl der Streikenden auf 10 000, denen sich nach einem vergeblichen Vermittlungsversuch Sir George Askwiths 3000 Fuhrleute anschlossen. Einige große Firmen gaben nach wenigen Tagen nach, in erster Reihe Sir Edwin Cornwall, ein liberales Parlamentsmitglied, das 18 Kohlenlager in London besitzt. Die Gewerkschaft gestattete aber nicht die Aufnahme der Arbeit in diesen Betrieben. Die Kohlenpreise sind im Stadtinnern rasch von 24 s auf 60 und mehr die Tonne gestiegen. Betroffen sind indessen nur Hausbrandkohlen; für die Gas- und Elektrizitätsversorgung besteht keine Gefährdung. Die Streikenden haben sich manche Sympathie dadurch verscherzt, daß sie die Kohlenversorgung nach den Hospitälern verweigern; sie haben den Hospitalverwaltungen mitgeteilt, sie sollten an den Verband der Kohlenhändler herantreten und ihn um Ausgleichsverhandlungen mit den Streikenden ersuchen. Studenten der Medizin haben daher die Versorgung der Krankenhäuser mit Kohlen übernommen. — Am 24. Januar begann in London ein weiterer schwerer Arbeitskampf: 37 000 Bauarbeiter wurden, nachdem sich ihre Organisation geweigert hatte, vertraglich die Gleichberechtigung der unorganisierten Arbeiter anzuerkennen, ausgesperrt. Die Arbeiter wollen mit einem Gesamtstreik der Bauarbeiter antworten. Vermittlungsbestrebungen sind im Gange.

Demonstrationsstreiks in St. Petersburg fanden am 22. Januar zum Gedächtnis an die Kundgebung der 150 000 Arbeiter unter Führung des Popen Gapon vor dem Winterpalais (1905) in größerem Umfang als seit Jahren statt. Die Koalitionsverbote der russischen Regierung haben also offenbar die Einmütigkeit der Arbeiter nicht vernichten können. Polizei und Kosaken bewachten die Fabrikviertel, in denen weit über hunderttausend Arbeiter streikten. Auch in Riga wurde gestreikt. Zahlreiche Zusammenstöße und Verhaftungen fanden statt.

Arbeiterschutz.

Einschränkung der Verwendung von Bleifarben bei öffentlichen Arbeiten in Preußen. Unterm 11. November 1913 hat der Minister der öffentlichen Arbeiten an die Regierungspräsidenten und die Kgl. Ministerial-, Militär- und Baukommission folgenden Erlaß gerichtet:

Die auf Grund des Runderlasses vom 7. Juli 1912 erstatteten Berichte über die Verwendung von Bleifarben haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Bleifarben, insbesondere Bleiweis, können bei den vorhandenen guten Ersatzmitteln (Lithopon, Zinkweiß) in ihrer Verwendung für Innenanstriche grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie sind nur dann für diesen Zweck zuzulassen, wenn besondere Gründe technischer oder

künstlerischer Art vorliegen und sie dabei nicht in Pulverform, sondern mit Leinöl verrieben beschafft werden. Für Außenanstriche ist Bleiweiß noch nicht zu entbehren, da die Ersatzmittel weniger Deckkraft und größere Neigung zum Zersetzen aufweisen.

Ich ersuche, entsprechende Bestimmungen in die Bedingungen für die Vergebung von Anstreicher- und Malerarbeiten aufzunehmen. Die Versuche mit der Verwendung giftfreier Farben zu Außenanstrichen sind fortzusetzen. Ich behalte mir vor, nach zwei Jahren weiteren Bericht einzufordern.

Dieser Erlaß bedeutet in dem Kampf gegen die gewerblichen Giftgefahren, den die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz führt, einen erheblichen und erfreulichen Fortschritt. Hoffentlich gelingt es nun auch, für Bleiweiß im Außenanstrich einen vollwertigen giftfreien Ersatz zu finden.

Die Bekämpfung der Bleigefahr in Italien. Die italienische Abteilung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich, entsprechend den Beschlüssen der internationalen Tagung 1910 in Lugano, mit einer genaueren Prüfung der Bleifrage beschäftigt. In Genua wurde ein Ausschuß zur Prüfung dieser Frage eingesetzt, in dem auch die städtische Verwaltung vertreten war; in Rom wurde die Untersuchung durch einen Arzt geleitet. Das Ergebnis der römischen Arbeiten sind folgende Vorschläge:

Ersatz des Bleiweißes bei allen Maler- und Lackiererarbeiten durch nichtgiftige Stoffe. Es wird darauf hingewiesen, daß die italienischen Eisenbahnverwaltungen bereits seit 1909 Verordnungen zur Einschränkung der Bleiweißanwendung bei Maler- und Lackiererarbeiten in ihren Betrieben erlassen haben und daß auch einige Stadtverwaltungen (Mailand, Turin) für die in städtischem Auftrag geleiteten Arbeiten solche Vorschriften haben. Es sei zwar auch für Italien eine gesetzliche Regelung notwendig, aber in der Zwischenzeit solle versucht werden, auch andere staatliche und städtische Verwaltungen zu ähnlichem Vorgehen wie die Eisenbahnverwaltung zu bringen. Aber auch, wenn durch Gesetz und Verwaltung eine Einschränkung der Verwendung bleihaltiger Stoffe herbeigeführt werde, seien trotzdem noch für alle mit solchen Stoffen in Berührung kommenden Betriebe besondere Vorschriften notwendig, ebenso Vorschriften für den Verkauf, Beförderung, Aufbewahrung bleihaltiger Stoffe und für die Beachtung persönlicher Gesundheitsregeln für den einzelnen Arbeiter. Die römischen Vorschläge enthalten ferner die Forderung nach Einführung staatlicher ärztlicher Beobachtung aller mit Blei arbeitenden Betriebe. Die staatliche Unfallversicherung, ergänzt durch die Zwangs-Krankenversicherung, müsse so gestaltet werden, daß die Bleikrankheit als „Gewerbekrankheit" besondere Berücksichtigung findet.

Auch der Prüfungsausschuß von Genua kommt zu dem Vorschlag, die Bleikrankheit als Gewerbekrankheit anzuerkennen und alle mit Blei arbeitenden Industrien als „ungesunde Arbeiten" im Sinne des italienischen Gesetzes aufzufassen und dem entsprechend strengere Arbeiterschutzvorschriften dafür zu erlassen. Als eine der wichtigsten Vorschriften dieser Art wird gefordert, Jugendlichen unter 18 Jahren jede Art Arbeit, die sie der Bleigefahr aussetzt, zu verbieten. Eine Reihe von Vorschlägen, die sich auf den Verkehr mit Bleiweiß im Handel, auf die ärztliche Überwachung, die Unterstellung der Bleierkrankung als Gewerbekrankheit unter die Unfallversicherung beziehen, deckt sich mit den römischen Vorschlägen. Doch macht der Genueser Ausschuß noch eine Reihe von Vorschlägen, in welcher Weise die Stadtverwaltungen im allgemeinen und eine Hafenstadt wie Genua im besonderen auch ihrerseits an der Bekämpfung der Bleigefahr mitwirken können.

Es wird vorgeschlagen, daß die Stadtverwaltung von Genua auch auf dem Wege der städtischen Zollabgaben dahin wirken soll, die Einführung von Bleiweiß in Pulverform zu erschweren und nur die weniger staubgefährliche Pastenform zuzulassen. Für den Schiffsbau, der zum Anstrich der Schiffe viel mit bleihaltigen Farben arbeitet, sollen besondere Vorschriften für den Arbeiterschutz erlassen werden, namentlich auch in bezug auf die Staubabsaugung. Durch Vorschriften über Bade- und Wascheinrichtungen, ärztliche Überwachung, Wechsel der Kleidung soll der persönliche Gesundheitsschutz gefördert werden.

Jugendlichenschutz im französischen Gast- und Schankgewerbe. Der französische Arbeitsrat hat in seiner Sitzung im November 1913 beschlossen, als Mindestalter für die Kundenbedienung beim Verkauf geistiger Getränke für Knaben das 16., für Mädchen das 18. Lebensjahr festzusetzen. Außerdem dürfen minderjährige Mädchen keinesfalls zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens bei der Kundenbedienung beschäftigt werden. Als Zulassungsalter für die Zimmerbedienung in Gasthöfen, Hotels usw. ist für Mädchen das 18. Lebensjahr vorgeschrieben; zu den übrigen Dienstleistungen können Mädchen bereits vom 16. Jahr an, Knaben vom 13. Jahr an zugelassen werden. Für Knaben zwischen 13 bis 16 Jahren ist die Nachtarbeit in diesen Betrieben verboten. Es können jedoch Knaben wie Mädchen vom 13. Jahre an in allen genannten Betrieben beschäftigt werden, falls dies unter Aufsicht der Eltern, der nächsten Verwandten oder der gesetzlichen Vormünder geschieht.

Der Höchstarbeitstag in Norwegen. Der norwegische Sozialminister Castberg hat verschiedenen beteiligten Organisationen amtlich mitgeteilt, daß er sich dazu entschlossen habe, dem Parlament baldigst einen Gesetzentwurf über einen Höchstarbeitstag vorzulegen. Der Minister hat, um einige Einzelheiten seines Vorschlags durchzusprechen, die in Frage kommenden Organisationen zu einer mündlichen Besprechung eingeladen. Es besteht gute Aussicht, einen entsprechenden Gesetzentwurf durchzubringen, da der Sozialminister im Parlament die Mehrheit hinter sich hat und die Festlegung eines Höchstarbeitstags von jeher einer seiner Hauptprogrammpunkte gewesen ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Bedeutung der Lohnbücher für die Krankenversicherung der Heimarbeiter. Die Forderung, daß der Bundesrat durch Erlaß der nötigen Ausführungsverordnungen für die Durchführung des § 4 des Hausarbeitsgesetzes (Lohnbücher betreffend) sorgen möge, hat durch das am 1. Januar erfolgte Inkrafttreten der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden eine besondere Bedeutung gewonnen. Nach den Bestimmungen der RVO. werden die Unternehmerzuschüsse zur Krankenversicherung der Heimarbeiter nicht wie bei den übrigen Krankenkassenmitgliedern nach festen Sätzen erhoben, sondern bemessen sich nach Prozenten des dem Hausgewerbetreibenden gezahlten Lohnes. Um bei einer so schwierig zu kontrollierenden Art der Berechnung der Beiträge wenigstens alle möglichen Unterlagen zu gewinnen, erscheint die rasche Inkraftsetzung des § 4 HAG. doppelt notwendig.

Eine schärfere Kontrolle der Zahlung der Beiträge zur Angestelltenversicherung fordert der Zentralverband der Handlungsgehilfen in einer Eingabe an den Reichstag. Da nicht mit Beitragsmarken quittiert wird, die Reichsversicherungsanstalt auch nicht in anderer Weise Quittung leistet, ja sogar eine Quittungsleistung geradezu verweigert, ist der Angestellte lediglich auf die Quittung seines Arbeitgebers angewiesen. Da nun der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung nach einer offiziösen Zeitungsmeldung die Auskunft erteilt haben soll, daß der Angestellte den Schaden zu tragen habe, wenn der Unternehmer die Beiträge unterschlägt und für diese Unterschlagung nicht haftbar gemacht werden kann, so könnte darnach der Fall eintreten, daß dem Angestellten jahrelang Beiträge abgenommen werden, ohne daß er tatsächlich versichert ist. In der Petition des Zentralverbandes heißt es dann weiter:

Anstatt daß die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihren Versicherten die Beiträge in irgend einer Weise quittiert, hat sie eine Art amtlicher Kontrolle des Lebenslaufs der Angestellten errichtet. Sie liefert nämlich den Angestellten eine für fünf Jahre ausreichende Versicherungskarte, in die der Unternehmer monatlich die Beiträge quittieren soll. Die Unternehmer haben also dadurch die beste Kontrolle über die Dauer der früheren Stellungen ihrer Angestellten, über die Höhe ihres Lohnes, über ihre Stellenlosigkeit usw. Da diese von den Unternehmern auszustellenden Quittungen nach Meinung des Rentenausschusses dem Angestellten keine Gewähr bieten, daß er tatsächlich versichert ist, so sind sie natürlich nichts wert, und übrig bleibt nur die Kontrolle der Angestellten durch die Unternehmer.

Daß diese Befürchtungen zum großen Teil zutreffen, läßt sich nicht von der Hand weisen. Es erscheint deshalb nötig, dafür zu sorgen, daß abgezogene Beiträge unter allen Umständen zugunsten der Versicherten verrechnet werden.

Die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 169 RVO.) aller in Betrieben oder in unmittelbaren Diensten des Staates gegen Entgelt beschäftigten Beamten, deren Diensteinkommen 2500 ℳ nicht übersteigt, ordnet gleichzeitig ein preußischer Staatsministerialerlaß an. Diesen Beamten wird dafür in Krankheitsfällen ein Anspruch auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes auf die Dauer der regelmäßigen Leistungen der Krankenkassen gewährleistet. Ferner hat das Staatsministerium beschlossen, daß auf Grund des § 169 RVO. auch nicht beamtete Personen (Angestellte und Arbeiter), die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates beschäftigt werden, durch Gewährleistung von Krankenhilfe oder von Bezügen im anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes nach Maßgabe der erwähnten Vorschrift von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden können, daß aber hiervon nur in besonderen Ausnahmefällen im Einverständnis mit der Finanzverwaltung Gebrauch gemacht werden soll, z. B. bei Wahrnehmung von dauernden beamtenartigen Funktionen durch Angestellte, bei einer schon bisher üblichen Anstellung auf lange Zeit unter Fortgewährung der Bezüge im Krankheitsfalle oder bei der Möglichkeit, die Angestellten und Arbeiter bei staatlichen Krankenanstalten besser und einfacher zu versorgen als unter Zuhilfenahme von Krankenkasseneinrichtungen usw. Die bisherige auf Grund des Staatsministerialbeschlusses vom 10. Februar 1901 (ergänzt im November 1908) eingeführte staatliche Krankenfürsorge fällt fort.

Die Vorschriften des Hamburgischen Senats zur Durchführung der Krankenversicherung unständig Beschäftigter weisen eine Reihe bemerkenswerter Bestimmungen auf, von denen folgende hier wiedergegeben seien:

Die Beiträge werden von den Versicherten, ihren Arbeitgebern und dem Gemeindeverband in der Weise aufgebracht, daß der Versicherte zwei Drittel des Beitrags für volle Kalenderwochen, der Arbeitgeber ein Drittel des Beitrags für jeden Tag der Beschäftigung und der Gemeindeverband ein Drittel des Beitrags für diejenige Zeit entrichtet, während welcher der Versicherte vorübergehend ohne Beschäftigung war.

Zur Erhebung der Beiträge gibt die allgemeine Ortskrankenkasse von der Reichsdruckerei hergestellte Marken aus und zwar für die Beiträge der Versicherten Wochenmarken und für die Beiträge der Arbeitgeber Tagesmarken. Die Marken müssen den Geldwert erkennen lassen: ihre Unterscheidungsmerkmale bestimmt im übrigen die Behörde für das Versicherungswesen.

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber entrichten ihre Beitragsteile durch Einkleben von Beitragsmarken in Ausweiskarten der Versicherten.

Die Ausweiskarten enthalten auf der ersten Seite einen Vermerk darüber, für welchen Zeitraum sie gültig sind. Die übrige Einrichtung bestimmt die Behörde für das Versicherungswesen. Die Versicherten haben sich die Ausweiskarte ausstellen zu lassen und im Laufe der Monate April, Juli, Oktober und Januar bei der Ausgabestelle zum Umtausch einzureichen. Sie können im übrigen gegen Entrichtung von 10 Pf stets eine neue Karte gegen Rückgabe der alten verlangen.

Der Versicherte hat am ersten Tage der Beitragswoche eine Wochenmarke zu kleben und zu entwerten, andernfalls dies der Arbeitgeber, der ihn zuerst beschäftigt, tun muß.

Im übrigen haben die Arbeitgeber ihren unständig Beschäftigten und zwar auch solchen, deren Rechte und Pflichten als Mitglieder der Ortskrankenkasse infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Ersatzkasse ihrem Antrage gemäß ruhen, am Schlusse der Beschäftigung für jeden Tag, an welchem die Beschäftigung stattgefunden, eine Beitragsmarke (Tagesmarke) der entsprechenden Lohnstufe in das dem Beschäftigungstag entsprechende Markenfeld der Ausweiskarte einzukleben und zu entwerten.

Die Unterstellung des Verbandes öffentlicher Lebensversicherungsanstalten unter das Aufsichtsamt für Privatversicherung (vergl. Sp. 439) wird von der Reichsregierung abgelehnt aus denjenigen Gründen,

„welche die verbündeten Regierungen veranlaßt haben, bei Einbringung des Entwurfs des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen von der Einbeziehung der auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten abzusehen, die unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher oder kommunaler Behörden stehen. Es liegt kein Anlaß vor, die öffentlichen Anstalten in die reichsgesetzlich geregelte Versicherungsaufsicht einzubeziehen, da sie unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehen und einer anderweitigen Überwachung nicht bedürfen; eine Änderung in dieser Richtung wäre ein Eingriff in die Tätigkeit und Selbständigkeit von Landesinstituten und in die landesgesetzliche Behördenzuständigkeit. Es ist dies namentlich in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen näher ausgeführt."

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Dezember 1913 zeigte nach vorläufigen Mitteilungen des Kaiserlichen Statistischen Amts gegenüber dem Vormonat und dem gleichen Monat des Vorjahrs eine abermalige Verschlechterung.

Beschäftigungsgrad: Die Nachweisungen der Krankenkassen über den Beschäftigungsgrad ergeben diesmal wegen der organisatorischen Veränderungen in der Krankenversicherung und der dadurch bedingten Neuerungen in der Statistik kein zuverlässiges Bild.

Arbeitslosigkeit: Nach den Berichten von 15 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1,79 Million Mitgliedern waren Ende Dezember 1913 79 345 oder 4,7 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 3,1 v. H. Ende November 1913. Die alljährlich von Ende November auf Ende Dezember steigende Arbeitslosigkeit erreichte in diesem Jahre einen besonders hohen Stand und übertraf sogar die des Dezembers in dem Krisenjahre 1908 (4,4 v. H.). Von November bis Dezember 1912 war die Verhältniszahl der Arbeitslosen von 1,8 auf 2,9 v. H. gestiegen.

Arbeitsgesuche: Bei 338 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 104 684 Vermittlungen kamen im Dezember auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 214, bei den weiblichen 120 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 219 und 143. Hiernach hätte der Andrang männlicher wie weiblicher Arbeitsuchenden etwas abgenommen, was zum Teil auf die zahlreicheren Einstellungen zur Bewältigung der Weihnachtsarbeiten zurückzuführen ist.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden über die Lage des Arbeitsmarkts im Dezember lauten verschieden. Überwiegend günstig, wenn auch von Verschlechterung betroffen, sind danach die Verhältnisse im Kohlenbergbau, mit Ausnahme des Ruhrkohlenmarkts und teilweise des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus, ferner im Erzbergbau sowie in der Kali-, der Maschinen- und der elektrischen Industrie. Über Verschlechterung klagen die Berichte namentlich aus der Roheisenerzeugung, deren Ausbeute allerdings nach Mitteilung des Vereins deutscher Eisenindustrieller von 1 587 288 t im November auf 1 609 680 t im Dezember 1913 stieg und auch der des vorjährigen Dezembers (1 566 025 t) überlegen war; ferner die Berichte über die Stahlwerke (der Gesamtverband blieb mit 457 472 t Rohstahlgewicht um 4723 t hinter dem des Novembers zurück) und die Textilindustrie. Auch die mit dem Baugewerbe, das auch im Berichtsmonat vollständig darniederlag, zusammenhängenden Gewerbe, wie Holz-, Glasindustrie, usw., klagen über ungenügende Beschäftigung. Verschlechterung gegen das Vorjahr berichten nahezu sämtliche Industrien, namentlich der Ruhrkohlenbergbau, die Eisen- und Stahlindustrie, die Textil-, die Holzindustrie und das Baugewerbe.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Dezember 1913. Nach dem Bericht der Deutschen Arbeiterzentrale ließ der verhältnismäßig frühe Beginn der diesjährigen Rückwanderung der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter mit seinen im Vorbericht angedeuteten Ursachen einen schnellen Fortgang und baldigen Abschluß dieser Bewegung erwarten. Tatsächlich zog sie sich aber an der ganzen östlichen Grenzstrecke bis kurz vor Weihnachten hin.

Soweit die Landwirtschaft nach dem allgemeinen Abzug der Saisonarbeiter noch nach ausländischen Arbeitern verlangte, handelte es sich in der Hauptsache um Gesinde, das, wie schon im November, ohne Schwierigkeiten aus den Reihen der in die Heimat Zurückkehrenden angeworben werden konnte. Nach Winterarbeitern wurde nur wenig gefragt. Wo ein Bedarf an solchen vorhanden war, konnte dieser ebenso wie beim Gesinde ohne Mühe gedeckt werden.

Auf dem industriellen Arbeitsmarkt bot sich im Westen fast das gleiche Bild wie im Vormonat, nur daß es im Baugewerbe und in den anderen offenen Betrieben noch stiller wurde. In der Schwerindustrie zeigte sich eine gleichbleibende Nachfrage; dieselbe konnte jedoch nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl der freigewordenen Kräfte aufnehmen. Infolgedessen erreichte die Rückwanderung aus dem westlichen Industriegebiet, vornehmlich bei den italienischen Arbeitern, im Berichtsmonat ihren Jahreshöhepunkt. Über Basel allein kehrten nach den vorliegenden Berichten etwa 11 000 Italiener in die Heimat zurück. Im Osten stand den oberschlesischen Gruben, die noch ununterbrochen Arbeitskräfte einstellten, ein mehr als genügendes Angebot zur Verfügung, was bei der Abneigung, die der Arbeit unter Tage sonst entgegengebracht wird, auffällig erscheinen muß. Offenbar ist der schlechte Ausfall der diesjährigen Ernte in Galizien die Ursache, daß die Leute weniger wählerisch sind. Sie streben danach, so bald wie möglich wieder einen Verdienst zu erlangen, um den sie in der Heimat erwartenden ungünstigen Verhältnissen auszuweichen.

Die bereits in den Vormonaten beobachtete Abschwächung der Überseeauswanderung aus Rußland und Österreich-Ungarn hielt an. Dagegen erfuhr die Abwanderung von Italienern nach überseeischen Ländern eine erhebliche Steigerung.

An der Ostgrenze, sowohl in Ost- und Westpreußen wie in Posen und Schlesien, war für Wanderarbeiter aus Rußland kein Bedarf vorhanden. An der österreichisch-galizischen Grenze herrschte dagegen wie im Vormonat ein starkes Angebot an Arbeitern, und die reichlich vorhandene Nachfrage konnte auch ohne Verzögerung befriedigt werden. Auch Ungarn boten sich bereits in ziemlicher Anzahl zu landwirtschaftlicher Arbeit an. Bei den italienischen Arbeitern fand trotz der fehlenden Arbeitsgelegenheit in den von ihnen aufgesuchten Gegenden noch ein erheblicher Zuzug statt, der sich auf das rheinisch-westfälische und elsaß-lothringische Industriegebiet verteilte, zum Teil auch weiter nach Frankreich ging. Auf dem holländischen Arbeitsmarkte trat eine wesentliche Veränderung nicht ein. Die Zuwanderung nahm noch weiter ab. Trotzdem hielt sich das Angebot von landwirtschaftlichen sowie auch industriellen Arbeitern auf der gleichen Höhe wie im Vormonat. An der dänischen Grenze war die Rückzugs- sowie Zuzugsbewegung kaum nennenswert.

Das staatliche Arbeitsnachweiswesen in England. Das englische Handelsministerium hat einen Bericht über die Entwicklung des staatlichen Arbeitsnachweiswesens herausgegeben, das durch das Gesetz von 1909 eingeführt wurde. Die Zahl der staatlichen Arbeitsnachweisstellen hat sich von 90 im Februar 1910 auf mehr als 400 vermehrt. Außerdem arbeiten die Nachweisstellen in enger Fühlung mit den örtlichen nebenamtlichen Stellen, die als Hilfsstellen für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung über das ganze Land errichtet worden sind (XXIII, 372). Nach dem Gesetz von 1909 ist das Handelsministerium ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen auch Reisegelder vorzustrecken, falls nach auswärts Stellen vermittelt werden können. In der Zeit vom Februar 1910 bis Dezember 1912 waren für insgesamt 26 700 solcher Fälle rund 8000 Pfund aufgewendet, doch waren bis Dezember 1912 davon auch schon 7500 Pfund zurückerstattet worden. Die staatlichen Arbeitsnachweise vermitteln jetzt im

Durchschnitt wöchentlich etwa 15 000 Stellen. Bei der Vermittlungstätigkeit fällt eine Erscheinung besonders auf: das Überwiegen der Vermittlung gelernter Arbeiter gegenüber den ungelernten. Für das Baugewerbe z. B. entfielen nur 24,6 v. H. aller vermittelten Stellen auf ungelernte Arbeit, im Maschinenbau 24,9 v. H. Auch höhere Kräfte aus dem Handel und Bureauwesen benutzen in steigendem Maße die öffentlichen Arbeitsnachweise. Auch bei den Arbeitgebern haben sie sich gut eingebürgert; ständig wächst die Zahl der Firmen, die durch Anschlag am Eingang ihrer Betriebe bekannt geben, daß sie offene Stellen nur durch Vermittlung der staatlichen Arbeitsnachweise besetzen.

Volkserziehung.

Der Religionsunterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen wurde im Preußischen Abgeordnetenhause bei der Beratung des Landwirtschaftsetats abermals in die Erörterung gezogen. Den Anlaß bildete ein von konservativer Seite gestellter Antrag, dort, wo auf Antrag der Gemeinden religiöse Unterweisung als Pflichtfach in den Lehrplan der Fortbildungsschulen aufgenommen wird, die Genehmigung des Lehrplans lediglich aus diesem Grunde nicht zu versagen.

Bei den Beratungen, die der Annahme des Gesetzentwurfs über das ländliche Fortbildungsschulwesen vorausgingen (XXII 802), war gleichfalls die Frage des Religionsunterrichts als Pflichtfach ausführlich erörtert worden. Die Regierung und die linke Seite des Hauses wollen die Religion als Pflichtfach nicht aufnehmen, und das Gesetz ist auch in diesem Sinne gestaltet worden, doch sollte die Einführung des Religionsunterrichts als freiwilliges Fach gefördert werden. Den Vertretern des Zentrums ging der jetzt vorliegende Antrag nicht weit genug, da das Zentrum die Religion nicht nur als Pflichtfach gestattet wissen will, sondern eben ihre Einführung als Pflichtfach in allen Fortbildungsschulen erstrebt. Der Antrag wurde von nationalliberaler, fortschrittlicher und sozialdemokratischer Seite bekämpft, und auch Landwirtschaftsminister Frhr. v. Schorlemer betonte, daß die Regierung unter keinen Umständen einen Zwang zur Teilnahme am Religionsunterricht zulassen werde. Der Antrag wurde trotzdem mit den Stimmen der Rechten, des Zentrums und der Polen angenommen.

Bei den damaligen Beratungen über den Gesetzentwurf, betreffend das ländliche Fortbildungsschulwesen, wurde auch vom Herrenhaus die religiöse Fortbildung empfohlen und die Staatsregierung ersucht, die Ausführung dieser Aufgabe in einer dem reiferen Alter und den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Form zur Geltung zu bringen. Nunmehr liegt eine Entschließung der Regierung auf diesen Beschluß vor, nach welcher den Schulaufsichtsbehörden die Förderung eines freiwilligen Religionsunterrichts im Anschluß an die Fortbildungsschule erneut zur Pflicht gemacht wird, zugleich auf die im Lehrplan gebotene Gelegenheit zur sittlichreligiösen Vertiefung des Unterrichts in der Fortbildungsschule eindringlich hingewiesen und endlich die Beteiligung der Geistlichen an diesem Unterricht als sehr erwünscht bezeichnet worden ist.

Die Einführung eines obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichts an allen Mädchenschulen erstrebte eine Eingabe des Vereins Frauenerwerb zu Berlin an das Herrenhaus. Dies beschloß, die Eingabe der Regierung zur Erwägung zu überweisen. In den dem Herrenhause nunmehr zugegangenen Entschließungen der Regierung auf die Beschlüsse des Hauses heißt es, daß Erhebungen über den jetzigen Stand des Haushaltungsunterrichts für schulpflichtige Mädchen in Volksschulen veranstaltet worden sind. Zugleich ist festgestellt worden, welche Kosten für die erste Einrichtung und für die dauernde Unterhaltung entstehen würden, wenn an allen Volksmädchenschulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen für die Schülerinnen des letzten Jahrgangs der Hauswirtschaftsunterricht verbindlich gemacht würde. Dabei sind auch Ermittlungen angestellt worden, in welcher Höhe etwa leistungsschwachen Schulverbänden Beihilfen zu den Kosten der ersten Einrichtung oder der laufenden Unterhaltung zu gewähren sein würden. Die Zusammenstellung der Ermittlungen ist noch nicht vollständig.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Keine Entlassung von Eisenbahnarbeitern soll, der „Nordd. Allg. Ztg." vom 25. Januar zufolge, stattfinden. Wir hatten Sp. 489 einen Erlaß des preußischen Eisenbahnministers mitgeteilt, der u. a. Anweisung gab, die Betriebsausgaben auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

„Namentlich," so hieß es in dem Erlaß, „muß, so bald die Mangelsmaßnahmen wegen der offenen Wagen aufgehoben sind, dahin gewirkt werden, daß die Zahl der Güterzüge durch ihre volle Auslastung eingeschränkt und die Zahl der Bedienungen der Anschlüsse und sonstigen Verwendungsstellen dem zurückgehenden Verkehr angepaßt wird. Auch ist zu prüfen, inwieweit das Rangierpersonal und die Zahl der Rangierlokomotiven vermindert werden kann." An einer anderen Stelle wurde gesagt: „Soweit der Verkehr, z. B. in Rübenbezirken, die sofortige Verminderung der Züge, des Personals oder der Maschinen noch nicht zuläßt, sind wenigstens die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen." Schließlich wurde die Neueinstellung von Arbeitskräften nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Ministers zugelassen und geboten, etwa entstehenden Bedarf aus den vorhandenen Kräften zu decken.

Der Erlaß ließ die Vermutung zu, daß eine Entlassung von Arbeitskräften im Betriebsdienste zu gewärtigen sei. Erfreulicherweise und in Übereinstimmung mit dem vom Eisenbahnminister bisher vertretenen dankenswerten Grundsatze, Entlassungen unbedingt zu vermeiden, ist diese Befürchtung unbegründet. Der Erlaß soll ausschließlich das Zugpersonal im Auge haben, bei dem, wenn von seiner Verminderung die Rede sei, „selbstverständlich irgendwelche Entlassungen nicht in Frage kommen, sondern lediglich die Verwendung des an einer Stelle überflüssig gewordenen Personals an einer anderen Stelle."

Im übrigen, so heißt es in dem halbamtlichen Blatte weiter, sei bezüglich des Arbeiterpersonals der Staatseisenbahnverwaltung noch auf eine ausdrückliche, schon seit Jahren bestehende Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten hingewiesen, wonach Aushilfsbedienstete und Arbeiter, die infolge des Verkehrsrückganges und der dadurch hervorgerufenen Abnahme der Dienstgeschäfte auf den Bahnhöfen oder an anderer Stelle entbehrlich geworden sind, aus diesem Anlaß unter keinen Umständen aus dem Eisenbahndienst entlassen werden dürfen. Solche Bedienstete sind vielmehr an anderer Stelle zu beschäftigen und überall da zu verwenden, wo infolge des natürlichen Ausscheidens von Arbeitskräften Bedarf eintritt. Bei den hiernach erforderlichen Überweisungen von Arbeitern an andere Dienststellen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß Arbeiter, die eine Familie haben, nach anderen Stationsorten versetzt werden. Diese Anordnung bezieht sich auf alle dauernd im Dienst der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Bediensteten. Sie kann sich natürlich nicht auf solche Personen erstrecken, die von vornherein nur vorübergehend eingestellt und hiervon ausdrücklich gleich bei ihrer Annahme verständigt worden sind. Aber auch diese Bediensteten gelten trotz dieser Eröffnung als dauernd im Eisenbahndienste beschäftigt, wenn seit ihrer Einstellung ein Jahr verflossen ist, und abgesehen hiervon wird weiter ein großer Teil der nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht entlassen, sondern findet bei der Neubesetzung erledigter Stellen gleichfalls Verwendung.

Damit erledigen sich die Befürchtungen weiter Kreise des Eisenbahnpersonals und der Eisenbahnhandwerker und -arbeiter. Hoffentlich sorgt die Eisenbahnverwaltung dafür, daß auch die Sp. 490 erwähnte Beunruhigung der Eisenbahnarbeiter durch die Maßregelung des Mainzer Bezirksvorsitzenden des Trier-Berliner Verbandes und durch deren Begleiterscheinungen in Mainz und Berlin bald behoben wird.

Wohnungswesen.

Vom Einigungsamt für Mietstreitigkeiten in Solingen.

Von Dr. Karl Keßler in Solingen.

In meinem letzten Berichte über die Tätigkeit des „Einigungsamts für Mietstreitigkeiten in Solingen" (Soz. Praxis Jahrg. XX Nr. 47) gab ich der Besorgnis Ausdruck, daß die Entwicklung des Einigungsamts bald völlig untergraben sein werde durch die Steuerbehörde, die es fertig gebracht hatte, den § 21 des zwischen dem Solinger Hausbesitzerverein und dem Solinger Mieterverein vereinbarten Mietvertrags, der die Grundlage für das Einigungsamt bildete, als besonderen Vertrag und daher als besonders stempelpflichtig zu erklären. Die Aufrechterhaltung dieses Paragraphen würde neben dem eigentlichen Mietstempel noch einen besonderen Aufwand von etwa 10 000 *M.* jährlich an Stempelsteuer erfordert haben, und der Vorstand des Einigungsamts sah sich daher gezwungen, dem § 21, der für Mieter und Vermieter den Zwang zur Anrufung des Einigungsamts aussprach, eine andere Fassung zu geben, die nur den „Rat" enthielt, „bevor aus dem Mietverhältnis eine Klage anhängig gemacht werde, zunächst das Einigungsamt um seine Vermittlung anzugehen." Da wir voraussahen, daß bei Fortfall des Zwanges das Einigungsamt weit weniger zur Beilegung von Mietstreitsachen in Anspruch genommen werden würde, bemühten wir uns, dem Amte dadurch mehr Ansehen zu verleihen, daß wir es aus einer rein privaten Einrichtung der beiden Vereine durch Angliederung an einen städtischen oder staatlichen Betrieb zu einer öffentlichen machten. Die Gelegenheit hierzu bot sich uns, als im Sommer 1912 Gewerbeinspektor Dr. Kuhlmann mit dem Vorschlage an die beiden Vereine herantrat, den von ihnen eingerichteten Wohnungsnachweis, der sich nicht als lebensfähig erwiesen hatte, mit dem bei

dem hiesigen Gewerbegerichte bestehenden Arbeitsnachweis zu verbinden.

Bei einer Besprechung, an der je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Vorsitzenden des Hausbesitzer- und des Mietervereins und der Vorsitzende des Gewerbegerichts teilnahmen, wurde am 7. August 1912 beschlossen, die Geschäftsleitung des Wohnungsnachweises zum 1. Oktober 1912 dem Bureau des Arbeitsnachweises zu übertragen. Bei dieser Gelegenheit regte Verfasser als Vertreter des Mietervereins den Gedanken an, das von den beiden Vereinen schon im Jahre 1907 begründete „Einigungsamt für Mietstreitigkeiten", das bisher aus Mangel an Mitteln seine Sitzungen im Bureau des Hausbesitzervereins abhielt, ebenfalls mit dem Arbeits- und Wohnungsnachweise zu verbinden, dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu unterstellen und die Sitzungen fortan im Gewerbegerichtsgebäude abzuhalten. Bei einer zweiten Zusammenkunft wurde dieser Vorschlag einstimmig gutgeheißen, nachdem die Stadtverwaltung und die beiden Vereine Beiträge zu den Kosten für Miete u. dergl. zugesichert hatten. Vorsitzender des Einigungsamts ist der jeweilige Vorsitzende des Königlichen Gewerbegerichts, z. Z. Amtsrichter Dr. Wirtz. Zugleich wurde auf Grund der Erfahrungen, die in den 6 Jahren seit dem Bestehen des Einigungsamts und des Wohnungsnachweises gewonnen worden waren, Geschäftsordnungen für beide Einrichtungen entworfen und angenommen.

Indessen — wenn auch manche Anzeichen dafür sprachen, daß dem Einigungsamte nach dieser Neuordnung vom Publikum größeres Vertrauen entgegengebracht wird, so ist doch dadurch der weitere Rückgang in der Anzahl der Fälle, in denen das Einigungsamt angerufen wird, nicht aufgehalten worden, weil eben der Zwang fehlt. Dies ergibt sich zweifellos aus der folgenden Zusammenstellung:

Anträge	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Durch Vergleich erledigt	65	57	66	42	24	28
Erfolglos verhandelt	22	26	33	19	6	2
Gegner nicht erschienen	42	36	50	43	41	12
Gesamtzahl	129	119	149	104	71	42

Nur eine erfreuliche Tatsache zeigen die Zahlen des letzten Jahres: seit der Verbindung des Einigungsamts mit dem Gewerbegericht ist die Anzahl der durch Vergleich erledigten Streitfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl sehr gestiegen, gering dagegen die Zahl der erfolglos verhandelten und ebenso der Fälle, in denen der Gegner einfach der Verhandlung fernblieb. Im übrigen kann ich nur die Worte wiederholen, mit denen ich meinen letzten Bericht in diesen Blättern schloß: „Die Beseitigung des Zwanges zur Anrufung der Einigungsämter für Mietstreitigkeiten, die die Steuerbehörde veranlaßte, ist der Anfang vom Ende dieser Einigungsämter in Preußen, und — der Steuerfiskus ist ihr Totengräber!" — Mein nächster Bericht im Jahre 1915 wird eine Grabrede sein!

Eine Stellungnahme zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf ist in letzter Zeit von verschiedenen Seiten aus beteiligten Kreisen erfolgt. Der Berliner Architektenverein wird eine Eingabe an den Landtag richten, worin der Entwurf im ganzen dankbar begrüßt wird, aber noch folgende Erweiterungen vorgeschlagen werden:

Es sei zu hoffen, daß der Gesetzentwurf nur den ersten Schritt auf dem Wege zu einem das ganze Wohnungswesen ordnenden Baugesetz darstelle. Auch dürfe der Grundgedanke, die Erleichterung der gesunden Wohnungsherstellung, nicht durch die Handhabung des kommunalen Bauverbots erschwert, sondern müsse vielmehr durch die Schaffung eines gesunden Baurechts gefördert werden. Ferner sei zu wünschen, daß die Leitung der im Gesetzentwurf stark erweiterten Baupolizei in die Hand eines im Siedlungswesen praktisch erfahrenen Fachmanns gelegt werde. Als wirkungsvolle Maßnahmen für die Herstellung gesunder Wohnviertel empfiehlt der Architektenverein die Einführung rückwärtiger und seitlicher Baulinien. Die im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Einführung der Lex Adickes wird vom Architektenverein begrüßt; er hält jedoch mehrere Änderungen für erforderlich. Schließlich schlägt der Architektenverein vor, daß die obligatorische Wohnungsaufsicht nicht erst bei Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern, sondern bereits in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern durchgeführt werde.

Auch der Vorstand des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens nahm zu dem Entwurf Stellung; er wünscht folgende Ergänzungen:

Die Vorschläge des Artikels 1 über das Baugelände versprechen keine durchgreifenden wohnungsreformerischen Maßnahmen. Vermißt wird eine grundlegende Reform des Fluchtlinien- und des Ansiedlungsrechts. In dem Artikel 2 über baupolizeiliche Vorschriften sind folgende Änderungen und Ergänzungen wünschenswert: Auch die Festsetzung rückwärtiger Baulinien soll geregelt werden können. In Gebieten, die ausdrücklich als Wohnviertel bestimmt sind, sollen gewerbliche Anlagen ausgeschlossen werden können. Für die Ausführung der Wohngebäude müssen besonders hinsichtlich der Standfestigkeit und Feuersicherheit unterschiedliche Vorschriften erlassen werden, je nachdem es sich um Gebäude größern oder geringern Umfangs handelt. In allen Fällen müssen die Bestimmungen über die Herstellung der Ortsstraßen je nach deren Bestimmung als Verkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen und Wohnwege abgestuft werden.

Gewünscht wird ferner, wie dies auch vom Architektenverein befürwortet wird, die Wohnungsaufsicht bereits in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern zur Pflicht zu machen.

Eine Eingabe des Vereins Frauenwohl-Groß Berlin beschränkt sich auf eine Stellungnahme zu dem von der Wohnungsaufsicht handelnden Teile des Gesetzentwurfs und wünscht, daß die Zuziehung von Frauen zur beamteten und ehrenamtlichen Wohnungsaufsicht in dem Gesetz ausdrücklich erwähnt und den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird.

Eine Kundgebung, die der Deutsche Verein für Wohnungsreform am 23. Januar in einer dritten deutschen Wohnungskonferenz geplant hatte, wurde in letzter Stunde mit folgender Begründung abgesagt:

„Nachdem die Stadtverwaltungen ihre dem preußischen Entwurf eines Wohnungsgesetzes in wichtigen Punkten entgegenstehenden Auffassungen auf dem Preußischen Städtetag zum Ausdruck gebracht haben, glaubten die an der Wohnungsreform arbeitenden Organisationen und Einzelpersönlichkeiten zugunsten des Gesetzentwurfs Stellung nehmen zu sollen. Diese Absicht wäre aber durch die morgige Konferenz vereitelt worden, da gemäß Aufforderung des Geschäftsführers des Preußischen Städtetages eine so große Anzahl von Vertretern der Gemeindeverwaltungen Zulaß zur Konferenz begehrten, daß nur eine Wiederholung der Beschlüsse des Städtetages hätte erwartet werden können."

Zur Klärung der hierdurch geschaffenen Sachlage hat am selben Tage eine Besprechung zwischen dem Generalsekretär und einigen Mitgliedern des Vereins für Wohnungsreform einerseits und dem Geschäftsführer des preußischen Städtetages andererseits stattgefunden.

Diese Besprechung hat die Aussicht geschaffen, daß auf neuer Grundlage unter Beteiligung der Städte und der übrigen für die Wohnungsreform interessierten Gruppen in absehbarer Zeit zur Behandlung der schwebenden gesetzgeberischen Fragen eine erneute Wohnungskonferenz stattfinden wird. Der Geschäftsführer des preußischen Städtetags legte Wert darauf, festzustellen, daß die Hauptversammlung des preußischen Städtetags sich auf einen sehr wohnungsreformfreundlichen Standpunkt gestellt habe und in den meisten Vorschlägen des Gesetzentwurfs, so bei den Bauordnungen, bei den Wohnungsordnungen und bei der Wohnungsaufsicht erheblich sogar über den Regierungsentwurf im wohnungsreformerischen Sinne hinausgegangen ist. Nur hinsichtlich der geplanten Abänderung des Fluchtliniengesetzes hat der Städtetag, soweit es sich um Zuständigkeitsveränderungen handelt, einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Er hält die vorgeschlagene Erweiterung der polizeilichen Zuständigkeit für eine nicht geeignete Maßregel zur Förderung des Kleinwohnungswesens. Das gleiche gilt für die geplante Beschränkung des kommunalen Bauverbots.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Testamentserrichtung und Erbrecht. Von Prof. Dr. Fr. Leonhard, Marburg. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

In der rühmlichst bekannten Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen „Aus Natur und Geisteswelt" ist als 429. Bändchen diese Schrift erschienen. In klarer, gedrängter und doch erschöpfender Ausführung wird der schwierige Stoff von kundiger Hand in mustergültiger Art behandelt, die alle Fragen beantwortet, alle Zweifel löst und praktische Anweisung und Belehrung in reicher Fülle gibt.

Unerwünschte Folgen Deutscher Sozialpolitik? Eine Entgegnung an Prof. Ludwig Bernhard. Von Prof. Dr. med. Hugo Sturßberg, Bonn. Bonn 1913. Friedrich Cohen. 32 S. 1 M.

Die rechtliche Stellung der Ärzte, Apotheker, Kranken- und Heilanstalten nach der Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Wilhelm Martincourt. Berlin 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. 111 S. 2,40 M.

Die Volkswirtschaft Ungarns 1912. Von Béla Katona. Budapest 1913. Gebr. Légrády. 168 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Deutscher Sozialversicherungskalender 1914.

Herausgeber: Gerichtsassessor **Robert Kohlrausch** zu **Hannover**,
z. Z.: Hilfsbeamter des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover.

Ausführlicher, zuverlässiger Führer und Ratgeber auf dem gesamten Gebiet der Sozialversic[illegible]rung, der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicheru[illegible]esetzes. — Enthält ausführliche Verzeichnisse der Versicherungs[illegible]en, Versicherungsträger, die wichtigsten seit dem 1. Januar 1912 ergangenen Verordnungen, Bekanntmachungen usw., Verzeichnisse oberstrichterlicher Entscheidungen usw.

Preis für das über 600 Seiten starke, hochelegant in Leinwand gebundene Exemplar M. 3,—.

Vereinigt wegen seiner Reichhaltigkeit eine ganze soziale Versicherungsbibliothek, überholt wegen seiner einzigartigen Eigenschaften und wegen seiner Billigkeit alle anderen Erscheinungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung. o **Zu beziehen durch jede Buchhandlung.**

Rechts-, Staats- u. Sozialwissenschaftl. Verlag, Hannover.

Die Stelle einer

Vorsteherin des Polizeipflegeamtes

(Polizeiassistentin) in Altona ist zu besetzen. Als Tätigkeitskreis ist zunächst die Mitwirkung bei den Vernehmungen jugendlicher und weiblicher Personen und bei der Überwachung der Prostitution, ferner die Mitaufsicht über die weiblichen Polizeigefangenen in Aussicht genommen. Die Anstellung erfolgt als Beamtin und zwar zunächst auf Probe. Das Gehalt beträgt 2700 Mark, steigend alle drei Jahre um 300 Mark bis zum Höchstbetrage von 4500 Mark. Die feste Anstellung erfolgt mit Aussicht auf Ruhegehalt. **Bewerbungen bis zum 14. Februar 1914 erbeten an das Polizeiamt Altona.** Bewerberinnen mit volkswirtschaftlicher, wenn möglich auch juristischer Vorbildung haben den Vorzug.

Altona, den 17. Januar 1914.

Das Polizeiamt.

Dr. Rosencrantz.

Im Verlage von Duncker & Humblot, München und Leipzig, sind erschienen und durch jede Sortimentsbuchhandlung zu beziehen:

Werner Sombart.

Der Bourgeois.

Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen.

Preis geheftet 12 Mark, in moderner Einbanddecke 13,50 Mark.

Wie die Presse bis heute urteilte:

Hamburger Fremdenblatt „Wieder ein neuer Sombart und wieder, wie man wohl schon bei einem flüchtigen Durchsehen sich sagen muß, ein Griff ins Volle“. . . .

Düsseldorfer Zeitung: „. . . Der Inhalt des Buches stellt sich fast als eine Geschichte der modernen Kultur dar und liest sich, wie bei Sombart stets, fesselnd und spannend wie ein Roman.“

Allgemeine Zeitung: „. . . . Werfen wir gemeinsam einen kurzen Blick in den „Bourgeois“, ein Buch, das durch seine fesselnde Schreibweise auch den der Nationalökonomie Fernstehenden bis zum letzten Kapitel gefangen hält. . . . . Alles in allem ist es ein Genuß, das Buch zu lesen“.

Berliner Tageblatt: „. . . Dem Leser, vornehmlich also dem „Bourgeois“ wird es mit diesem Buche gehen, als würde er zum erstenmal durch seine Ahnengalerie geführt. So sah mein Ältervater aus? So gut? So übel? Geschmeichelt bald und bald geniert schreitet er weiter, um sich im letzten Saal vor seinem eigenen Porträt zu finden: empört, wahrscheinlich, gewiß überrascht. Da steht er denn, Hochblüte einer recht fragwürdigen Gattung, und fragt zumindest: ‚Was ist denn an dem ganzen Wicht original geblieben?‘ Wie er ein Zweck- und Geldmensch wurde, wird ihm im ersten Teil vorgeführt, im zweiten, warum es nicht anders hat kommen können? Wie entstand in der Seele seiner Ahnen die kapitalistische Gesinnung? Das ist eine lange Reise, doch überall gibt es reizende Veduten und Kuriosa; alles bleibt sinnlich und greifbar.“ . . .

Die Wohnungsinspektion der Stadt **Halle a. S.** ist bereit, einige

Volontär-Assistentinnen

einzustellen. Bevorzugt werden neben **Nationalökonominnen Absolventinnen der sozialen Frauenschulen.**

Anfragen und vorläufige Meldungen sind an die Wohnungspflegerin, Fräulein Dr. **Lange**, Halle a. S., Städtische Wohnungsinspektion, zu richten.

Halle a. S., am 8. Januar 1914.

Der Magistrat.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Bauernfrage und Agrarreform in Rußland.

Unter besonderer Berücksichtigung der nach dem Ukas vom 9. November 1906 und dem Gesetz vom 29. Mai 1911 eingeleiteten Auflösung des „Mirs“ und Auseinander- :: setzung der bäuerlichen Landanteile. ::

Von

Dr. sc. pol. **K. A. Wieth-Knudsen.**

Preis: 8 Mark.

Kölnische Zeitung: **„. . . Das Werk ist die beste Orientierung über die für Deutschland so wichtige Frage der agraren Entwicklung Rußlands; es verdient weiteste Verbreitung und eingehendes Studium.“**

Neue Wege der Gewerbeförderung

von **Dr. Josef Wilden,**

Syndikus der Handwerkskammer zu Düsseldorf.

Preis: 2 Mark.

Grundlegung der Soziologie des Rechts.

Von

Eugen Ehrlich,

Professor der Rechte an der Universität Czernowitz.

Preis: 10 Mark.

Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nord-Amerika.

Von

Dr. Robert Coester.

Preis: 6 Mark 50 Pfg.

Hamburger Fremdenblatt: „Das Buch, dessen Wert freilich nicht in der klaren Durchführung der Zusammenhänge, aus denen das Gesamtbild des Themas besteht, liegt, ist ein verdienstvolles und lesenswertes Werk. Der Verfasser ist mit ernstem Eifer an die Arbeit gegangen und hat seine Forschungen über den Aufbau der Staaten, ihre Verfassungen und Verwaltungen, das Parteiwesen und die Eigenart städtischer und ländlicher Politik in geschickter Form niedergelegt.“

Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911

Mit einem einleitenden Überblick über die allgemeinen Entwicklungstendenzen in der :: heutigen englischen Arbeiterbewegung ::

Von

Dr. Ch. Leubuscher.

Preis: 3 Mark.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 5. Februar 1914. Nummer 19.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Das Ganze Halt?

Die große Rede des Staatssekretärs des Innern Staatsministers Dr. Delbrück vom 20. Januar, die sich in der zweiten Etatslesung des Reichstags über Stand und Aufgabe der Sozialpolitik verbreitete, ist in der Öffentlichkeit vielfach als die amtliche Verkündung eines Stillstandes der sozialpolitischen Gesetzgebung aufgefaßt oder ausgelegt worden. In der sozialdemokratischen Presse wird der in der Debatte gegen den Minister geschleuderte Zwischenruf „Unternehmerknecht“ variiert — was noch mehr als eine Ungezogenheit, eine Torheit ist angesichts der unablässigen Anwürfe aus dem Scharfmacherlager gerade gegen Herrn Dr. Delbrück. Im „Kartell der schaffenden Stände“, jenem reaktionären Konvent, der an Anmaßung nicht hinter dem Dogma von dem allein Werte schaffenden Arbeiter zurücksteht, nimmt man Wünsche für Tatsachen und jubelt über das Begräbnis der Sozialreform. Daß in der Regierung wie im Reichstage gegenwärtig andere Probleme voranstehen, daß die Sozialpolitik zurzeit in den gesetzgebenden Körperschaften nicht so hoch wie früher im Kurse steht, ist eine Tatsache, die wir ruhig anerkennen, um so mehr, als eine Pause nach großen Anstrengungen nur etwas Natürliches, ja Heilsames ist. Aber das Signal „Das Ganze Halt“ läßt sich wohl im Manöver blasen und befolgen, aber im Kriege ebensowenig wie im Kampfe des Lebens. Wie hieß es doch in der Thronrede, mit der der Kaiser am 7. Februar 1912 den neugewählten Reichstag eröffnete: „Seit einem Menschenalter nimmt die soziale Fürsorge in der Reichsgesetzgebung einen hervorragenden Platz ein. Noch in der letzten Tagung des vorigen Reichstags sind die Wohltaten der Versicherung auf weite Kreise der Bevölkerung ausgedehnt worden. Derselbe soziale Geist, aus dem dies Werk hervorgegangen ist, muß auch fernerhin walten. Denn die Entwicklung steht nicht still!“

Dies Wort wird seine Wahrheit und Kraft sogar auch auf demjenigen Gebiet unserer Sozialpolitik bewähren, das noch am ehesten zu einem gewissen Abschluß gebracht worden ist. Wir stimmen dem Staatssekretär des Innern völlig bei, wenn er jetzt für die Reichsversicherungsordnung und die Angestelltenversicherung eine „Verdauungspause“, eine Zeit der inneren Ausgestaltung, der soliden Durchführung, der Entwirrung von Schwierigkeiten und der Erprobung der Einzelheiten in der Praxis verlangt. Regierung und Reichstag haben das Riesenwerk mit einem kaum je erhörten Aufwand von Müh' und Zeit zustande gebracht. Man war allseitig sehr stolz auf diese Tat, und es berührt nicht gerade angenehm, wenn jetzt, wo sich Unebenheiten und Zweifel zeigen, die eine und die andere Partei, die damals mit einer — von uns nicht immer geteilten — Begeisterung zugestimmt hat, nunmehr die Verantwortung auf andere Schultern abwälzen möchte, wie z. B. bei der Dienstbotenversicherung. Da, wo diese seit langen Jahren besteht, wie in süd- und mitteldeutschen Staaten und in den Hansestädten, funktioniert sie ausgezeichnet, niemand beschwert sich darüber, jeder genießt ihre Segnungen. Die gleiche Erfahrung wird man sicher in Bälde überall auch dort machen, wo sie jetzt neu eingeführt wird, sobald nur die Maschine die ersten Reibungen überwunden und sich glatt eingelaufen hat. Ist auch im großen und ganzen jetzt die Sozialversicherung im engeren Sinne zu einem Abschluß gekommen, so wird sich doch bei der Durchbildung im einzelnen bald herausstellen, wie viel hier noch zu bessern ist. Um nur einiges zu nennen: Die Herabsetzung der Grenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre ist grundsätzlich schon zugestanden, der Reichstag hat eine Denkschrift hierüber bis spätestens Ende 1915 verlangt, die Regierung hat sie zugesagt und dies Versprechen in der Sitzung vom 28. Januar erneuert. Daß mit der Zeit, nachdem die nötigen Erfahrungen gesammelt worden sind, eine Reform der jetzt ganz kümmerlichen Witwen- und Waisenfürsorge nötig wird, darf man heute schon als allgemeine Überzeugung ansprechen. Die sinkende Geburtenzahl wird gebieterisch auf einen Ausbau des Mutterschutzes als beste Waffe gegen die Säuglingssterblichkeit hindrängen. Je höher die Vermögensbestände in der Arbeiterversicherung — hier namentlich in der Invalidenversicherung, wo sie bereits 2 Milliarden überschritten haben — und in der neuen Angestelltenversicherung von Jahr zu Jahr anschwellen, desto näher rückt die Aufgabe, ob man nicht durch eine Änderung dieser Thesaurierungspolitik die Beitragslast abmindern kann. Dabei lassen wir die zahllosen Möglichkeiten von

technischen und organisatorischen Verbesserungen in Verfassung und Verwaltung ganz außer acht. Schon die materiellen, die finanziellen Bedürfnisse werden genügend dafür sorgen, daß von einem Stillstand auf dem Gebiete der Versicherung nicht die Rede sein kann, daß nach der „Verdauungspause" — um im Bilde zu bleiben — sich bald wieder der Appetit, ja der Hunger regen wird. „Die damit (mit der Sozialversicherung) verbundenen Lasten — so urteilt die von der Dresdner Bank jetzt in 2. Auflage herausgegebene Schrift ‚Die wirtschaftlichen Kräfte Deutschlands' — machen sich durch die gesteigerte Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung bezahlt."

Die Arbeitslosenversicherung ist ein Kapitel für sich; der Staatssekretär hat ganz recht, wenn er sie von der eigentlichen Sozialversicherung absondert. Man kann sie nur im Zusammenhang mit den sonstigen Aufgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrachten: Arbeitsnachweis und -vermittlung, Beschaffung und Verteilung von Arbeitsgelegenheit, Leitung der Arbeiterwanderungen, Eindämmung ausländischen Zuzugs, Förderung des Sparwesens, innere soziale Kolonisation. Aber damit ist doch wahrlich nichts gewonnen, wenn von den Vertretern der Reichsgewalt und großer Parteien immer wieder nur das Sprüchlein aufgesagt wird: Das Problem ist nicht reif zur Durchführung, an die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist in absehbarer Zeit nicht zu denken. Das mag vielleicht das Mißtrauen jener beschwichtigen, die in jeder Ordnung des Arbeitsmarkts eine Bedrohung ihrer Herrschaft über die durch ein Heer von Arbeitslosen geschwächten Massen erblicken und deren Ideal es ist, wenn zwei oder mehr Arbeiter einem Arbeitgeber nachlaufen. Der Tatsache eines grimmigen Notstandes, wie ihn das Elend der Arbeitslosen darstellt, wird man auf die Dauer doch nicht ausweichen können. Die Zahlen des Reichsarbeitsblattes (Januarnummer) reden hier eine überlaute Sprache. Wenn die Gewerkschaften Millionen über Millionen für ihre Arbeitslosen aufwenden, wenn die Städte unter den Armenlasten bei solchen Nöten seufzen, wenn der Deutsche Städtetag nachdrücklich und wiederholt für eine Arbeitslosenversicherung wenigstens im Baugewerbe eintritt, wenn die bayerische Staatsregierung bereits den Gemeinden namhafte Mittel für diesen Zweck zuweist,[1]) dann kann man füglich sagen: auch in Deutschland ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Anmarsch. England, das hat ja der Staatssekretär in einer früheren Rede selbst zugestanden, hat uns hier mit großen Organisationen entschlossen überholt. Wir können von dem britischen Beispiel lernen und wir müssen es: denn die Entwicklung steht nicht still.

Auch nicht auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der Fürsorge für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Millionen, die mit ihrer Hände Fleiß sich und ihre Familien ernähren. Gewiß, die großen grundsätzlichen Fragen haben hier ihre Antwort gefunden, die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens und Regelns wird nirgends in der gesamten Kulturwelt mehr bestritten, und wenn noch Meinungsverschiedenheiten bestehen, so betreffen sie mehr das Maß als das Prinzip des Arbeiterschutzes. Aber jeder Tag beweist uns doch, wie immer neue Bedürfnisse, neue Forderungen hervortreten, die Erfüllung erheischen. Gut, mag die Gesetzgebung pausieren, es ist sicherlich nicht nötig, ihre schwerfällige Maschinerie jeden Augenblick und bei jedem Anlaß in Bewegung zu setzen. Wo es angeht, mag von Fall zu Fall, sei es in der Praxis des Lebens durch das Einschreiten der Gewerbeaufsichtsbeamten oder der Verwaltungsbehörden, sei es durch besondere Verordnungen des Bundesrats und der Einzelregierungen für bestimmte Gewerbe Besserung geschaffen werden. Diese Detailarbeit ist sogar ersprießlicher als allgemeine Gesetze, deren Durchführung in der Luft schwebt, wie wir dies z. B. leider beim Kinderschutzgesetz und beim Hausarbeitgesetz erleben. Übrigens handelt die Regierung ja selbst ihren eigenen gesetzgeberischen Ruhebedürfnis entgegen: im selben Atem, wo eine Pause proklamiert wird, erscheint die Sonntagsruhevorlage auf der Bildfläche, das Konkurrenzklauselgesetz harrt noch der Erledigung, ein Theatergesetz wird vorbereitet, das Erfinderrecht soll neu geregelt werden, die reichsgesetzliche Ordnung der Wandererfürsorge ist in Angriff genommen. Mag man sich jetzt auch noch so sehr sträuben: die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen wird mit der Zeit doch kommen, weil die Volksgesundheit und die Wehrfähigkeit des Reichs eine Schonung des heranwachsenden Geschlechts fordern. Die „Stiefkinder" der Sozialpolitiker: die Krankenpfleger, die Theaterleute, die Musiker, das Gasthauspersonal fordern ihr Recht. Für die Binnenschiffer sollen bestimmte Ruhezeiten geschaffen werden. In den Hüttenbetrieben ist das Übermaß der Arbeitszeit einzuschränken. Der Kampf gegen die Gewerbekrankheiten und die Giftgefahren kann nicht ruhen, weil die rastlose Technik immer neue Stoffe und Methoden ersinnt und verwertet. Und wieviel bleibt noch gegenüber den zehrenden Volkskrankheiten wie z. B. der Tuberkulose zu tun!

Staatsminister Dr. Delbrück hat erst jüngst bei der Eröffnung des 11. internationalen Tuberkulosekongresses, am 23. Oktober 1913 in Berlin, auf die großen Erfolge einer planmäßigen Bekämpfung dieser Volksseuche hingewiesen, aber er hat gleichzeitig auch festgestellt, daß die Tuberkulose auch heute noch der Volksgesundheit und Volkskraft unheilbare Wunden schlägt: „Wird doch in Deutschland unter allen Todesfällen jeder zehnte, bei den im erwerbsfähigen Alter Dahingerafften jeder vierte Todesfall durch Tuberkulose herbeigeführt, und bei den bis zum 35. Lebensjahre der Industrie-, Berg- und Bauarbeiter sich erstreckenden Todesfällen ist sogar mehr als die Hälfte der Tuberkulose zuzuschreiben." Glaubt man wirklich, hier die Waffen, die Arbeiterschutz, Volkshygiene, Wohnungsreform darbieten, auch nur eine kurze Weile senken zu können, ohne bereits erobertes Terrain sofort wieder zu verlieren? Die drängenden Kräfte des Lebens selbst melden sich laut und ungestüm. Es ist ganz gleichgültig, ob sie zu Gesetzen oder Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen führen. Aber unterdrücken lassen sie sich nicht. Je stärker die Scharen der in unserer Volkswirtschaft arbeitenden Millionen anschwellen, desto notwendiger ist es, sie an Leib und Seele gesund zu erhalten. Diese Politik kann sich nicht begnügen mit einem abgeschlossenen, bestimmten Maß des Schutzes, denn die Notwendigkeiten wechseln; sie kann sich auch für die Dauer nicht auf die Arbeiter und Angestellten in Gewerbe und Handel beschränken, sie wird und muß sich auch den Landarbeitern nicht minder zuwenden, als den um ihr Dasein kämpfenden Schichten des Mittelstandes und den notleidenden Geistesarbeitern. Auf großen Gebieten stehen wir ja erst am Anfang des Weges: Wohnungsreform, Mutter- und Säuglingsschutz, Kampf gegen Trunksucht, gegen Geschlechtskrankheiten, die Sorge um rationelle Ernährung u. a. m. Dies alles gehört doch auch zur Sozialpolitik, zum Schutz der Massen. Reich und Staat, die hier pausierend die Hände in den Schoß legten, würden sich selbst aufgeben: „Leistungsfähige Menschen sind die stärksten Kräfte der Volkswirtschaft."[2])

Alles ist noch im Fluß auf dem Gebiete des Rechts der Berufsvereine. Der Organisationsgedanke hat die Kulturwelt durchdrungen, Deutschland mehr noch als andere Länder. Die Selbsthilfe hat hier die gewaltigsten neuen und eigenartigen Gebilde geschaffen. Daß dies geschehen konnte, ist ein Beweis für die Tüchtigkeit der Lebenskräfte in unserm Volk, denen man die freieste Entfaltung wünschen muß, gerade als Gegengewicht gegen die Organisationen der Staatshilfe. Es wäre ein Jammer und ein Elend, wenn alle diese aus der eigenen Brust der Volksgenossen, seien sie Unternehmer und Arbeitgeber oder Angestellte und Arbeiter, quellenden Kräfte staatlich reglementiert, schablonisiert, bureaukratisiert würden. Ein solcher Zukunftsstaat wäre der Tod jedes freien, frohen Lebens! Aber Ordnung in das jetzt wild durcheinander flutende Chaos muß der Staat bringen, denn „das Gesetz nur kann uns Freiheit geben". Es ist ein Unding, auf die Dauer mit der Rechtsordnung unverträglich, daß die gewaltigsten Organisationen, hier Kartelle, dort Gewerkschaften, mit ihren in die Hunderte von Millionen Mark zählenden Kapitalien und mit den ebenfalls in die Millionen gehenden, von ihnen kontrollierten Massen rechtlich noch vielfach in der Luft schweben, nach ihren eigenen Gesetzen leben und ihr Sonderdasein im Staate führen. Wir müssen zu einem Rechte der Wirtschafts- und Berufsvereine kommen, das diese mächtigen Korporationen in die nationale Gesamtheit eingliedert unter voller Wahrung ihrer Freiheit und Kraft. Jeder Versuch freilich, ihnen zwar die Hände zu lösen, aber die Füße zu fesseln, muß an seiner Halbheit scheitern, wie frühere Erfahrungen lehren. Noch scheut sich die Regierung, die friedlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch ein Tarifrecht zu regeln, und sie wird in ihrem Zögern durch die Abneigung oder das Mißtrauen der beteiligten Parteien bestärkt. Aber die Tatsache, daß rund 11 000 Tarifverträge mit etwa 200 000 Arbeitgebern und reichlich dem Achtfachen an Arbeitern des Rechtsbodens entbehren, nur auf Treu und Glauben stehen, muß doch mahnen, im eigensten Interesse der Staatsordnung hier endlich auf feste Rechtsnormen bedacht zu sein. Mit dem Abwarten, wie die Dinge von selbst laufen, kann sich eine kraftvolle Regierung nicht quietistisch begnügen. Ebenso drängt die Entwicklung auf eine planmäßige Regelung

[1]) Vergl. Denkschrift der Bayer. Staatsregierung (30. 11. 13).

[2]) Zitat aus „Deutsche Landwirtschaft". Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1913.

des gewerblichen Einigungswesens. Das Faustrecht der Streiks und Aussperrungen ist ein Notbehelf, der der Ethik des modernen Staates ebenso zuwiderläuft wie seinem wirtschaftlichen Nutzen. Die alten Einigungsinstitutionen sind ungenügend, werden durch die Gewalt der Kämpfe gesprengt, die neuen Friedenseinrichtungen entbehren des rechtlich geordneten Fundaments. Nun will zwar die Reichsregierung nach wie vor von Fall zu Fall die Hand zu Vereinbarungen und Abschlüssen leihen. Aber damit wird die Unsicherheit und Unzulänglichkeit der Zustände nicht beseitigt. Wir müssen zu einem Reichseinigungsamt kommen. Und auch der Plan der Arbeitskammern wird wieder aufleben.

Höher noch als diese Rechts- und Friedensordnung aber steht die Gerechtigkeit. „Es kommt vor allem darauf an, den Arbeitern die Überzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand im Staate sind", sagte Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1889 zu den Leitern der Unfallverhütungs-Ausstellung, Bödiker und Röficke. Und von dem Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung spricht der Erlaß vom 4. Februar 1890. Es zerstört den Rechtsstaat, wenn fortdauernd und planmäßig unterschiedliches Recht statuiert und gehandhabt wird, je nach Beruf und Klasse. Heute stehen die Verbände der Unternehmer und Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andrerseits, ihre Koalitionen und ihre Kämpfe unter solch verschiedenem Gesetz und Recht. Nicht nur daß die Tätigkeit und die Bestrebungen der Einen anders gewertet werden wie der Andern, daß hier vollste Freiheit, dort engste Kontrole herrscht: auch die Ausschreitungen und Verfehlungen dieser Organisationen werden mit verschiedenem Maße gemessen, hier streng geahndet, dort nicht beachtet, ja gebilligt. Wir brauchen hier des näheren auf diese Dinge nicht weiter einzugehen, wir haben dies hunderte von Malen in diesen Blättern im Laufe von 20 Jahren getan und werden es wohl auch künftig noch oft tun müssen. Denn die Bemühungen, diese Rechtsungleichheiten zu vergröbern und damit die Kluft in unserm Volke noch zu vertiefen, erheben immer kecker ihr Haupt. Spitzfindig wird zu beweisen unternommen, daß „Kapital" und „Arbeit" ihrem Wesen nach verschiedenes Recht verlangen weil eben der Reiche und der Arme — darauf läuft es doch hinaus! — unterschiedlich zu behandeln seien. Brutal wird gefordert, der Arbeiter müsse minderen Rechts bleiben, härter gestraft werden als der Arbeitgeber oder der Intellektuelle bei Verfehlungen, die im Wesen gleich, nur der Form nach ungleich sind. Die Regierung will auf diesen gefährlichen Boden nicht treten, und sofort wird sie der Schwäche und Schlappheit geziehen. Der Ruf nach dem starken Mann ertönt laut und lauter. Sieht man nicht, welche sittlichen Werte man mit solchem Gebaren in der reichstreuen Arbeiterschaft zerstört? Merkt man nicht, wie diese Gegner der Sozialdemokratie in den Widerstand gegen den Staat hineingepreßt werden? Hat man den Willen, die Massen zu verwunden und zu reizen? „Rücken Sie doch heraus mit Ihrer Revolution!" erklang kürzlich aus den konservativen Reihen des preußischen Abgeordnetenhauses ein Zwischenruf. Und das in einer Zeit, wo Gewerkschaften und Genossenschaften sich immer klarer auf den Boden der Gegenwartsarbeit stellen, wo selbst in der sozialdemokratischen Partei die Reformisten über die Radikalen obsiegen und zu positiver Mitarbeit an großen Aufgaben drängen! Hinter dem Geschrei nach „Arbeitswilligenschutz" steckt das Verlangen nach unbeschränkter Diktatur der Besitzenden, die ebenso verwerflich ist wie die marxistische Forderung einer Herrschaft der Arbeiterklasse, nach Niederwerfung der arbeitenden Massen, unter schnöder Vergewaltigung von Recht und Gerechtigkeit!

Die Zeit sozialer Reformen, die Deutschland seit 30 Jahren erlebt, hat unserm Volke so große Segnungen gebracht, daß kaum eine Pause, geschweige denn ein Stillstand denkbar ist. Ohne sie wäre die innere Ruhe schwerlich gewahrt, das wirtschaftliche Aufblühen zu reichster Entfaltung aller Kräfte gewiß nicht möglich gewesen. Alle Achtung vor der Rührigkeit und dem Wagemut unserer Unternehmer, alle Achtung vor der Findigkeit unserer Kapitalisten, vor dem Scharfblick unserer Techniker, vor der Führung unserer Staatsmänner und Regenten, die uns den Frieden erhalten haben: ohne die deutschen Arbeiter, deren Tüchtigkeit und Pflichttreue, wie Abgeordneter Giesberts im Reichstag am 28. Januar mit Recht sagte, in der ganzen Welt anerkannt wird, hätten wir Deutsche alle die Güter, deren wir uns erfreuen, doch nicht errungen. Es war ein gutes Wort, das ein so lebenskluger Mann, wie es Staatsminister Dr. Delbrück ist, am 20. Januar im Reichstag aussprach: „Ich glaube mich mit diesem ganzen Hause darin einig, daß eine gebildete, gesellschaftlich und wirtschaftlich gut gestellte Arbeiterschaft eine der Säulen ist, auf der unsere Industrie und unser nationaler Wohlstand ruht. Ich bin mir vollkommen klar, daß nur auf dieser Grundlage die Pflege der sittlichen und vaterländischen Ideale betätigt werden kann, die ein Volk beseelen müssen, wenn das Ganze nicht Schaden leiden soll. Eine verständige Sozialpolitik ist nach meiner Auffassung eine der Kraftquellen für das Deutsche Reich." Und auch darin können wir beipflichten, wenn Dr. Delbrück fortfuhr: „Unter einer verständigen Sozialpolitik verstehe ich eine solche, die nicht nur dem Arbeiter, sondern auch dem Arbeitgeber das Seinige gibt, die ihm das Maß von wirtschaftlicher und moralischer Ellbogenfreiheit läßt, um die großen Aufgaben zu erfüllen, die unsere Industrie bisher erfüllt hat und in Zukunft in noch höherem Maße erfüllen muß, um ihre stolze Stellung in der Welt zu behalten. Eine verständige Sozialpolitik muß in den Grenzen des wirtschaftlich Möglichen bleiben. Der Umfang der Betätigung auf sozialpolitischem Gebiet muß im Einklang stehen mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik."

Aber gibt nicht gerade die wirtschaftliche Entwicklung selbst, die im Anschluß an diese These vom Staatssekretär des Innern in den glänzendsten Farben geschildert wurde, den triftigsten Beweis dafür, daß unsere Sozialpolitik die Grenzen des wirtschaftlich Möglichen nirgends überschritten, ja kaum irgendwo auch nur erreicht hat? Die letzten Jahrzehnte, die man die Aera der Sozialreform nennen kann, sind doch zugleich die Zeit dieses ungeahnten wirtschaftlichen Aufstiegs, der noch keineswegs seinen Höhepunkt erreicht hat. Man lese z. B. nur die schöne Abhandlung „Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913" von Dr. Karl Helfferich, dem Direktor der Deutschen Bank. Mitte der 1890er Jahre schätzte man das deutsche Volkseinkommen auf 23 Milliarden Mark, das deutsche Volksvermögen auf 200 Milliarden, heute nimmt Helfferich an, daß es 42 und 320 Milliarden betrage. Gerade weil der Umfang der sozialpolitischen Tätigkeit im Einklang stehen muß mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist ein Stillstand in der Sozialreform ganz unmöglich, ja nicht einmal eine längere Pause ist denkbar: die Bedürfnisse des Tages, die quellenden Kräfte des Lebens erheischen gebieterisch ihre Fortsetzung, ihren inneren Ausbau, die Lösung neuer großer Probleme. „Wir können nicht stark bleiben ohne gesunde soziale Entwicklung," schrieb vor einiger Zeit der Reichskanzler dem Unterzeichneten. Und wir erinnern an das Kaiserwort vom 17. November 1906, dem 25. Jahrtag der Botschaft Wilhelms I.: „In dieser Zuversicht ist es mein fester Wille, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sei."

Berlin. E. Francke.

Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten.

Von Privatdozent Dr. Adolf Günther, Berlin-Wilmersdorf.

Das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, hat als Nr. 12 seiner „Beiträge zur Arbeiterstatistik" kürzlich einen stattlichen Band herausgegeben, dessen Inhalt durch den oben wiedergegebenen Titel bezeichnet ist. Seine Herstellung vollzog sich unter Leitung und Mitwirkung des zuständigen Referenten, Regierungsrats Dr. Feig, der auch Einleitung und Schluß des Werkes verfaßte. Die Stoffgliederung ist die folgende:

Statistik des Arbeitsmarkts, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosigkeit, der Arbeiterwanderungen (Bearbeiter: Regierungsakzessist Privatdozent a. d. Universität Berlin Dr. Günther); Statistik der beruflichen Organisationen (von demselben); Statistik der Streiks und Aussperrungen, des Einigungs- und Schiedswesens (vom Ständigen Mitarbeiter Dr. Claus); Statistik der Tarifverträge (von Regierungsrat Dr. Pönsgen); Statistik des Arbeitslohns und der Arbeitszeit (vom Ständigen Mitarbeiter Dr. Meerwarth); Statistik der Frauen- und Kinderarbeit (vom Ständigen Mitarbeiter Dr. Abelsdorff); Statistik der Heimarbeit (von demselben); Statistik der Lebensmittelpreise und der Lebenshaltung (von Dr. Günther, einzelne Abschnitte von Dr. Feig und Regierungsrat Dr. Seibt); Statistik des Wohnungswesens (vom Ständigen Mitarbeiter Dr. Schweninger).

Die arbeiterstatistische Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes hat seit längerem den Vorgängen im Ausland und ihrer statistischen Erfassung Aufmerksamkeit gewidmet.[1] Ihr Leiter, Geh. Regierungsrat Dr. Zacher, vertritt das Arbeitsgebiet in den wichtigen internationalen Körperschaften, welche Vorarbeit auf dem

[1] In Betracht kommt besonders Nr. 1 u. 7 der „Beiträge": „Die Fortschritte der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Staaten.

Gebiete der völkerrechtlichen Verständigung zum Zwecke gemeinsamen sozialpolitischen Vorgehens leisten. In Betracht kommen die Internationalen Vereinigungen für Arbeiterschutz, für Sozialversicherung und, neuerdings in besonderem Maße, jene zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Eine auf Grund international vereinbarter Erhebungsformulare durchgeführte Arbeitsnachweisstatistik hat für Deutschland gute Ergebnisse gezeitigt. Der vorliegende hier zu besprechende Band der Beiträge behandelt gleichfalls eine Anzahl für internationale Verständigung wichtiger Fragen.

An erster Stelle unter den hier vorgeführten Problemen sind es die Wanderungen, deren internationale Zusammenhänge besonders deutlich sind. Ihnen wurde auch in einer Reihe von Aufsätzen im Reichs-Arbeitsblatt Würdigung zuteil. Deutschland, heute neben den amerikanischen Staaten das einzige Einwanderungsland großen Stils, muß den bedeutsamen Symptomen in verschiedenen Auswanderungsstaaten, die auf Erschwerung der Menschenausfuhr hindeuten, Aufmerksamkeit schenken. Enge damit zusammen hängt die Frage des Arbeitsmarkts, in der Ein- und Auswanderungsland gewisse komplementäre Züge aufweisen müssen, wenn eine erfolgreiche Arbeiterwanderung (insbesondere eine „alternierende" Wanderung im Sinne der Begriffsbestimmung des italienischen Statistikers Marchetti) zustande kommen soll. Der Bedeutung des Arbeitsnachweises als der Organisation des Arbeitsmarkts ist schon gedacht worden. Die Arbeitslosigkeit aber verdient als die gewissermaßen negative Erscheinungsform des Arbeitsmarkts gerade in diesem Zusammenhang Aufmerksamkeit. Ihre Statistik ist freilich noch wenig vollkommen.

Die zahlreichen gemeinsamen Züge dieser vier Fragen kamen in der ihnen gewidmeten Untersuchung im vorliegenden Werke weithin zur Geltung. Es zeigte sich, daß sich die Statistik der einzelnen Länder fast allseits mit dem Probleme befaßt, daß aber die Zersplitterung in formaler Hinsicht noch sehr groß ist. Gerade hier liegen ja die Verhältnisse der untersuchten Länder, insbesondere je nachdem sie Ein- oder Auswanderungsländer sind, oft recht ungleich. Aber schon sieht man, wie die Statistik der Vereinigten Staaten oft mit gutem Erfolg in den europäischen Auswanderungsstaaten, Österreich, Italien, aufgegriffen wird, wie bei der Arbeitslosenzählung sich gewisse Grundsätze festlegen lassen. Gerade dadurch, daß hier mehr auf die unmittelbare Beobachtung des Arbeitsmarkts, dort mehr auf die Erfassung der Arbeitslosigkeit Nachdruck gelegt wird, ergänzen sich die Ermittlungen in vielen Richtungen.

Viel weniger Gemeinsames weist die an zweiter Stelle untersuchte Statistik der Berufsvereine (nicht auch der Genossenschaften!) auf. Wir sind, wie die einschlägigen Bemühungen des internationalen Gewerkschaftsbureaus dartun, noch sehr weit von eindeutiger Feststellung der einschlägigen Verhältnisse entfernt. Die Bewegung der Arbeitgeber und Arbeiter ist ja auch in den einzelnen Ländern sehr verschieden alt, steht wiederholt unter dem hemmenden Einfluß politischer Gedankengänge, scheidet die einzelnen Berufsstände (z. B. die Privatangestellten) durchaus nicht gleichmäßig aus und bietet somit der Statistik einen recht spröden Stoff.

Ein gleiches gilt in gewissem Sinne gegenüber der dritten großen Gruppe, der Statistik der gewerblichen Kämpfe und ihrer Vermittlung. Daß diese Statistik bei ihrem hohen Interesse für die Öffentlichkeit und die Verwaltung sich in stark nationalem Sinne entwickelt, war zu erwarten. Die einschlägigen Erhebungsmaßnahmen liegen oft (so in Deutschland, Frankreich, Österreich, Rußland, Ungarn) bei Behörden, als welche Ortspolizeibehörden, Präfekten, Berg- und Seebehörden, Gewerbeinspektionen usw. in Betracht kommen, in anderen Fällen (besonders in Österreich, Belgien, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Schweden) werden die streitenden Parteien um Angaben ersucht. Die reiche Fülle von Einzelheiten in diesem Abschnitte wird manche Anregungen für den beabsichtigten Ausbau der deutschen Streikstatistik bieten.

Ein sehr weites Gebiet öffnete sich in der Darstellung des Lohns und der Arbeitszeit. Bei diesen naturgemäß oft theoretischen Fragen kann hier nicht länger verweilt werden. Doch dürfte die vergleichende Darstellung des höchst umfangreichen, verschiedenartigen und -wertigen Materials unsere Kenntnisse sehr erweitert haben. Vor allem sind es die Elemente der Stoffgewinnung, die hier wie auch in dem späteren, aber gleich mitzubesprechenden Abschnitt über die Lebenshaltung im Vordergrunde standen. Sie erscheinen vielleicht wichtiger als die immerhin etwas spekulativen Ermittlungen von Indexziffern, die in der neueren Literatur, von Amerika ausgehend, wohl einen allzu großen Raum einnehmen. Für beide Abschnitte war kritische Würdigung zumal der Cost-of-living-Untersuchung des englischen Handelsamts geboten, die Ergebnisse der Prüfung konnten bei den mannigfachen Fehlerquellen dieses groß angelegten Werkes nicht immer günstige sein. Hier mag angefügt werden, daß der letzhin erschienene Band dieser Untersuchung, der Löhne und Preise des Jahres 1912 mit den (früher erhobenen) des Jahres 1905 vergleicht, in methodischer Hinsicht einen Forschritt bezeichnet.

Die engen Beziehungen dieser Fragen zur Preisstatistik liegen auf der Hand, und so mag auch diese gleich erwähnt werden. Der auf sie bezügliche Teil des vorliegenden Bandes hatte nicht die Aufgabe, zu einem abschließenden Urteil über die internationale Teuerungsfrage zu kommen, doch darf erwähnt werden, daß Ausführungen, wie sie Verf. dieses in der „Sozialen Praxis" früher machte, im wesentlichen ihre Bestätigung durch die eingehende Vergleichung der führenden Statistiken vorzugsweise Englands, der Vereinigten Staaten und Belgiens fanden.

Frauen- und Kinderarbeit sowie Heimarbeit stellen Probleme der internationalen Sozialpolitik dar, die hier teilweise schon aus dem Rahmen einer theoretischen Betrachtung heraustrat und zu gemeinsamen Aktionen geführt hat. Um so mehr erschien die statistische Vergleichung auf diesem Gebiet angezeigt, sie ergab, daß bei der Ähnlichkeit der Aufgabe auch manche Mittel zur statistischen Erfassung übereinstimmen. Der Abdruck der Fragebogen der großen amerikanischen Erhebung über Frauen- und Kinderarbeit von 1907 wird ein technischer Behelf für ähnliche Unternehmungen anderer Staaten sein.

Das Wohnungswesen erfuhr gleichfalls nähere Darstellung, die auch hier manches Gemeinsame der (im einzelnen natürlich sehr den nationalen Bedürfnissen angepaßten) Statistiken aufwies. — Die Statistik der Tarifverträge endlich fällt insofern etwas aus dem Rahmen des Gesamtwerkes heraus, als hier zweifellos ein Vorsprung der deutschen Statistik vorliegt und vom Auslande — von Österreich abgesehen — nicht viel zu lernen ist. Überraschend mag es sein, daß gerade die angelsächsische Statistik stark zurückbleibt. Es ist anzunehmen, daß man in England die kollektiven Verträge als freie Gebilde, die lediglich den moralischen Normen von Treu und Glauben unterstehen, ansieht und ihre eingehende statistische Erfassung ebensowenig anstrebt wie ihren rechtlichen Ausbau. Eine kürzlich herausgekommene Schrift des englischen Handelsamts bestätigt diese Auffassung.

Die Inhaltsübersicht über die einzelnen Teile des vorliegenden Werkes hatte sich auf wenige Bemerkungen über besonders wichtige Punkte zu beschränken. Insbesondere mußte die methodische Würdigung ausscheiden. Daß der im Vorwort angedeutete Versuch, „das Gebiet der eigentlichen Arbeitsstatistik von dem der Sozialstatistik begrifflich abzugrenzen", in weitem Umfange geglückt, daß damit, vielleicht zum erstenmal, eine Begriffsbestimmung der Arbeitsstatistik gegeben wurde, ist anzunehmen. Damit wäre auf dem systematisch so schwer abzusteckenden Gebiete der Sozialstatistik ein methodischer Fortschritt von nicht zu unterschätzender Tragweite gegeben, um so bedeutsamer, als gerade die Arbeitsstatistik in dem hier verstandenen Sinn eine sehr ausgiebige Pflege erfahren hat und heute vielleicht dem best ausgebauten Teilgebiete der Statistik überhaupt, der Bevölkerungsstatistik, zur Seite gestellt werden kann.

Auf anderem Blatte liegt die Nutzanwendung für die Sozialpolitik, die zu geben nicht Aufgabe des Amtes sein konnte. Das Buch gehört in die Hand dessen, der große internationale Zusammenhänge als Grundlage auch der nationalen Sozialpolitik anerkennt und mit dieser letzteren nicht nur experimentieren, sondern wissenschaftlich arbeiten will.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gesellschaft für Soziale Reform für volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

An den Reichstag hat die Gesellschaft für Soziale Reform folgende Eingabe gerichtet:

Die Gesellschaft für Soziale Reform, der etwa 690 000 Angestellte durch ihre Verbände angeschlossen sind, hat sich schon 1905 in einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat dahin ausgesprochen, daß für die Angestellten die volle Sonntagsruhe die Regel sein soll. Sie vertritt diesen Standpunkt nach wie vor und erhebt ihre alte Forderung angesichts des gegenwärtigen Gesetzentwurfs aus Gründen der Volksgesundheit, der Sittlichkeit und der Kultur aufs

neue. Sie bedauert, daß der Gesetzentwurf nicht nur hinter den berechtigten Wünschen der Freunde wirklicher Sonntagsruhe unter den selbständigen Kaufleuten und Angestellten weit zurückbleibt, sondern insbesondere, daß der 1907 in dem veröffentlichten Regierungsentwurf ausgesprochene Grundsatz der reichsgesetzlichen völligen Sonntagsruhe verlassen worden ist.

Im einzelnen erhebt die Gesellschaft für Soziale Reform auf Grund eines einstimmig gestellten Antrags ihres Unterausschusses für Privatangestellte, in dem die unten verzeichneten*) 42 Verbände durch Delegierte vertreten sind, folgende Forderungen:

I. Im Handelsgewerbe soll in der Regel an Sonn- und Feiertagen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

II. In den Kontoren soll ausnahmslos volle Sonntagsruhe herrschen.

III. Für den Kleinhandel in offenen Verkaufsstellen sollen Ausnahmen nur insoweit zugelassen werden, als nachweislich notwendige Bedürfnisse der Konsumenten an frischem Fleisch, frischer Backware, frischer Milch, frischen Blumen und Eis dringende Befriedigung erheischen. Die Verkaufszeit soll im Höchstfalle zwei ungeteilte Vormittagsstunden betragen, die vor Beginn des Hauptgottesdienstes liegen müssen.

IV. Für den Fall der Zulassung von Ausnahmetagen sollen höchstens 5 Stunden Arbeitszeit an den beiden Sonntagen vor Weihnachten gewährt werden.

V. In die reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind einzubeziehen:

1. die Geschäftsbetriebe der Versicherungsunternehmer einschließlich der Vereine zur Versicherung auf Gegenseitigkeit, der Versicherungsagenten und -makler, der Stellen-, Annoncen- und Auskunftsvermittler, der Sparkassen, der Konsumvereine und anderer Vereine, die nach Art des Handelsgewerbes ihre Geschäfte betreiben;

2. die kaufmännischen Angestellten der Gast- und Schankwirtschaften, Theater, Konzerthäuser usw. in der Weise, daß ihnen für jeden Dienstsonntag alsbald ein freier Tag in der Woche gewährt wird;

3. die Apothekergehilfen derart, daß für Orte mit mehreren Apotheken deren wechselweiser Schluß angeordnet, für Orte mit nur einer Apotheke aber bestimmt wird, daß die pharmaceutischen Angestellten für jeden Dienstsonntag alsbald durch einen freien Wochentag entschädigt werden.

VI. Das Anbieten und Feilhalten von Waren in Gast- und Schankwirtschaften soll während der Zeiten der Sonntagsruhe verboten, die Abgabe von Genußmitteln nur in beschränktem Maße zum Genuß auf der Stelle zugelassen sein.

VII. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe müssen an sichtbarer Stelle in den kaufmännischen Betrieben ausgehängt werden.

* * *

Die Gesellschaft für Soziale Reform bedauert, daß bei dem jetzigen Anlaß nicht auch zugleich die Ruhezeiten der technischen Angestellten geregelt werden. Die Gesellschaft hält die völlige Sonntagsruhe der technischen Angestellten im allgemeinen für notwendig und durchführbar. In den Fällen, wo durch die Art des Betriebs Sonntagsarbeit unentbehrlich ist, soll die Ruhezeit auf einen Werktag gelegt werden.

Auch für die Bureauangestellten der Rechtsanwälte und Notare ist eine Regelung der Sonntagsarbeit dringend nötig und auch durchführbar.

Gesellschaft für Soziale Reform.

Dr. Frhr. v. Berlepsch, 1. Vorsitzender. — Prof. Dr. E. Francke, 2. Vorsitzender.

Prof. Dr. W. Zimmermann, Generalsekretär.

Die Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform hielt unter dem Vorsitze von Prof. Dr. Stier-Somlo am 12. Dezember 1913 ihre erste Winterveranstaltung ab. Gerichtsassessor Dr. Efferz, zweiter Vorsitzender des Königl. Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts, berichtete über die Düsseldorfer Tagung der G. f. S. R. und zwar über den ersten Verhandlungstag: Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Haftung und Abdingbarkeit und ihre gesetzliche Lösung). Der Sekretär des Kartells der christlichen Gewerkschaften J. Kaiser verbreitete sich über den Ausbau und die Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens, namentlich über die Frage: Brauchen wir ein Reichseinigungsamt? Der Redner schloß sich der vom Freiherrn von Berlepsch vertretenden Ansicht an, daß die Frage zu bejahen sei. Am 16. Januar fand die Hauptversammlung der Kölner Ortsgruppe statt, die von Justizrat Dr. Sauer geleitet wurde. Nach dem Geschäftsberichte war Ende 1913 ein Bestand von 111 Mitgliedern und 12 Vereinen vorhanden. Es wurde über die Beiträge der Ortsgruppe zur Berlepsch-Stiftung berichtet. Die Verwaltungshochschule, die im Jahre 1913 zwei Fortbildungskurse über die soziale Fürsorge der kommunalen Verwaltung in Stadt und Land veranstaltet hat, hatte sich bereit erklärt, der Ortsgruppe eine Preisermäßigung von 33 1/3 v. H. zu bewilligen, wenn die Mitglieder der Gesellschaft mindestens 10 Teilnehmerkarten lösten. Die Mitglieder haben von dieser Vergünstigung regen Gebrauch gemacht, so daß den Teilnehmern die Preisermäßigung gewährt werden konnte. Justizrat Dr. Sauer wurde als Vorsitzender der Ortsgruppe wiedergewählt; an Stelle von Prof. Dr. Weber, der einem Rufe an die Universität Breslau folgen wird, wurde Prof. Dr. Stier-Somlo zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. An Stelle des Herrn Louis Lehmann, der seit Errichtung der Ortsgruppe die Kassengeschäfte geführt hat und dem der Dank der Gesellschaft für seine verdienstvolle Tätigkeit ausgesprochen wurde, wurde Frl. von Mumm gewählt. Neugewählt wurden in den Vorstand: die Herren Jacob Gottschlak, Otto Wilke, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), Kreisverein Köln, und Franz Fries, Geschäftsführer des Vereins der Deutschen Kaufleute, Ortsverein Köln. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt. Nach der Hauptversammlung sprach Dr. Knappmann, Assistent der Handelskammer, über: „Die Neuordnung der Krankenversicherung durch die Reichsversicherungsordnung" und Frl. Oberlehrerin Helene Weber über: „Die besonderen Verhältnisse der Versicherung der weiblichen Angestellten und der Dienstboten."

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat im Jahre 1913 an Einnahmen rund 92 000, an Ausgaben rund 88 000 Franken gehabt. Der Voranschlag für 1914 setzt die Einnahmen auf 97 500 Fr., die Ausgaben auf 94 600 Fr. an. Nicht weniger als 20 Staaten zahlen jetzt Beiträge für die Unterhaltung des Internationalen Arbeitsamts, und zwar sind zu den schon länger beteiligten 14 Staaten:

Deutsches Reich, Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz,

im Laufe des Jahres 1913 neu hinzugekommen folgende 6 Staaten:

Australien, Kanada, Mexiko, Neu-Seeland, Südafrika, Kuba.

Landesabteilungen zählt die Vereinigung jetzt insgesamt 15, nämlich:

Deutschland, Amerika (Vereinigte Staaten), Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Finland, Frankreich, England, Italien, Norwegen, Niederlande, Schweden, Schweiz.

Die nächste Delegiertenversammlung findet Mitte September dieses Jahres in Bern statt; ihre Tagesordnung haben wir bereits in Sp. 363 mitgeteilt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik und Reichstag.

Je geringer die Tatenfreudigkeit auf sozialpolitischem Gebiete ist, um so reicher fließen die Worte bei der Erörterung des sozialpolitischen Etatskapitels. Außer den neulich geschilderten Reden brachte die Generaldebatte des Reichstags zum Etat des Reichs-

---

*) Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfenverband — Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen — Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten — Deutscher Bankbeamtenverein — Verein der Bankbeamten — Deutscher Verband kaufmännischer Vereine — Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband — Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte — Verband Deutscher Handlungsgehilfen — Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen — Verbündete kaufmännische Vereine für weibliche Angestellte — Verein der Deutschen Kaufleute — Verein für Handlungskommis von 1858 — Verein Merkur.

Bund der technisch-industriellen Beamten — Deutscher Brennmeisterbund — Deutscher Faktorenbund — Deutscher Technikerverband — Deutscher Werkmeisterverband — Rheinisch-Westfälischer Fördermaschinistenverband — Steigerverband im Ruhrbezirk — Verband der Eisenbahntechniker der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen — Verband technischer Schiffsoffiziere.

Bayerischer Rechtsanwaltsgehilfenverband — Verband Deutscher Bureaubeamten — Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten — Verband der Güterbeamtenvereinigungen Deutschlands — Verband der Deutschen Versicherungsbeamten — Deutscher Privatbeamtenverein.

Allgemeiner Deutscher Musikerverband — Deutscher Orchesterbund — Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger — Internationale Artistenloge.

Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands — Deutscher Kellnerbund Union Ganymed — Gastronomischer Gehilfenverband — Nationales Kartell der Deutschen Gasthausangestellten — Deutscher Polierbund — Verband der Privateisenbahnbeamten — Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands — Verband konditionierender Apotheker.

amts des Innern noch 4 Tage (28. bis 31. Januar) voll sozialpolitischer Auseinandersetzungen, Forderungen und Versprechungen. Im Vordergrund fast aller Reden aus sämtlichen Parteilagern mit Ausnahme der Rechten stand das bald lauere, bald heißere Bekenntnis, daß es einen Stillstand der Sozialpolitik nicht geben dürfe, wenn man auch eine Atempause auf dem Gebiet der sozialen Versicherung zugestehen wollte. „Mit der Sozialpolitik haben wir der sozialen Revolution am wirksamsten entgegengearbeitet und müssen es weiterhin tun, trotz aller Klassenkampfschürereien sozialer Reaktionäre", meinte Giesberts (Z.). Weinhausen (fschr. Vp.) betonte das noblesse oblige für Deutschland, das seine führende Stellung in der Sozialpolitik nicht aufgeben dürfe, zumal nicht in einer Zeit, wo in Deutschland gerade soviel über Geburtenrückgang und Sterblichkeit geklagt werde Und Behrens (Wsch. Vgg.), Spiegel (soz.), Molkenbuhr (soz.) und andere wandten sich ebenfalls mit scharfen Gründen gegen das „Halt in der Sozialpolitik", das der Staatssekretär Dr. Delbrück nach der Interpretation, die Ministerialdirektor Caspar gab, übrigens nicht so abweisend gemeint hat, wie es einige antisozialpolitische Interessentengruppen deuten möchten. Die besten Beweise für die Notwendigkeit unaufhörlichen Weiterarbeitens in der Sozialpolitik aber liefern die zahllosen tatsächlichen Wünsche und Notstände, die in den Reichstagsverhandlungen diesmal vorgebracht wurden.

Alle Redner setzten sich mit dem Koalitionsproblem und den Arbeitswilligenschutzanträgen auseinander, da die Abstimmung darüber und über den nationalliberalen Denkschrift-Antrag am 4. Februar bei der zweiten Etatsberatung erfolgen soll. Daß keiner der Redner die Koalitionsfreiheit im mindesten antasten will, versteht sich von selbst. Nur ob die Koalitionsmißbräuche einseitig bei den Arbeitern oder paritätisch bei den Arbeitgebern — untereinander, zumal im Kartellwesen, oder im Verhalten zu den organisierten Arbeitern — beschnitten und in der Denkschrift des Reichsamts behandelt werden sollen, bildete den Gegenstand des Streits. Juristisches Interesse bot die Auseinandersetzung zwischen Bassermann und Graf Westarp über die Zulänglichkeit der bestehenden Polizeibefugnisse gegenüber dem Streikpostenstehen. Bassermann (natl.) begründete im übrigen eingehend den Antrag seiner Fraktion, die für die Regierungsuntersuchung bestimmte Richtlinien wünscht. Er erklärte es für Wahnsinn, das Koalitionsrecht antasten zu wollen, und lehnte den konservativen Antrag auf ein Verbot des Streikpostenstehens ab, indem er darauf hinwies, daß die Polizei jetzt schon die Möglichkeit habe, gegen Mißbräuche einzuschreiten. Als notwendig bezeichnete er die Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine und wandte sich weiter in entschiedenen Worten gegen den politischen Boykott. Graf Westarp (kons.) bestritt die Zulänglichkeit der Polizeibefugnisse gegenüber den Streikposten auf Grund der Judikatur und warnte im übrigen die Nationalliberalen, die er erfreut war „etwas mehr als früher auf konservativen Wegen zu finden", vor Verschleppung der Lösung des Arbeitswilligenschutzproblems durch seine Verkopplung mit der Frage der Organisationsmißbräuche auf der Unternehmerseite. Die verschiedenen Parteiredner benutzten bei den Koalitionsdebatten die Gelegenheit, um die ihnen nahe stehenden Organisationsgruppen auf Kosten der anderen Gewerkschaftsrichtungen zu empfehlen. So gab es einen lebhaften Zusammenstoß zwischen Dr. Erdmann, dem sozialdemokratischen Spezialisten für christliche Gewerkschaftsfragen, und Giesberts, der ihm sehr deutlich und treffend antwortete; den freundlichen Empfehlungen der gelben wirtschaftsfriedlichen Arbeiter durch Graf Westarp (kons.), Dr. Böttger (natl.) und Bassermann (natl.) stellten Giesberts, Weinhausen und Spiegel ganz andere, fast abschreckende Bilder der Gelben entgegen. Der bekannte Vorwurf „Blutapfelsinen" (außen gelb, innen rot) klang allerdings aus dem Munde des sozialdemokratischen Redners etwas seltsam. Auf die Minderung der Ursachen der Koalitionsmißbräuche, nämlich der Streikauseinandersetzungen und der offenen Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ging nur Dombek (pol.) ein, der an der Hand der Erfahrungen im oberschlesischen Bergarbeiterkampf die von der Gesellschaft für Soziale Reform empfohlenen Verbesserungen des Einigungswesens, Verhandlungszwang und Errichtung eines Reichseinigungsamts, dringend forderte. Das Koalitionsrecht der Landarbeiter berührte Behrens im Zusammenhang mit anderen Landarbeiterfragen, denen auch Hoesch (kons.), Vogt (kons.), Dr. Wendorff (fschr. Vg.), Kurzawski (pol.) — letzterer besonders im Hinblick auf die gesetzliche Schutzlosigkeit der Saisonarbeiter — und Spiegel Aufmerksamkeit widmeten. Behrens erklärte, daß in Provinzen mit voller Koalitionsfreiheit die Landarbeiter weniger zum Streik neigten als in den Provinzen mit scharfen Koalitionsbeschränkungen. Erntestreiks befürchtet er nicht. Wichtig sei vor allem die Verbesserung des Landarbeiterrechts. Die innere Kolonisation sei kein Allheilmittel für die Landarbeiterfrage, wie andere Redner meinten; zudem stockt sie, wie Dr. Böhme (natl.) für Preußen kritisch darzulegen suchte.

Das berufliche Organisationsrecht der Reichs- und Staatsarbeiter erörterte, gestützt auf die in der Resolution der Fortschrittlichen Volkspartei vorgetragenen Richtlinien, die eine Regelung des ganzen Arbeitsverhältnisses dieser Arbeitergruppe fordern, im Zusammenhange mit allen diesen Fragen Weinhausen. Auch Schwabach (natl.) behandelte den gesamten Gegenstand; er empfiehlt für das Koalitionsproblem der Staatsarbeiter die Formel „volle Organisationsfreiheit, kein Streikrecht". Im übrigen aber ging ihm die fortschrittliche Resolution taktisch etwas zu weit. Es bedürfe erst gründlicher Klärung der Staatsarbeiterfragen und Rechtsverhältnisse in einer vorbereitenden Denkschrift, ehe man Grundsätze festlegen könne. Behrens schien hingegen die Aufstellung von Grundsätzen zwecklos; bestimmte gesetzliche Normen müsse man für die Staatsarbeiter formulieren, wolle man vorwärts kommen. Staatssekretär Dr. Delbrück sagte eine Denkschrift zu, so kritisch er auch über das einheitliche Staatsarbeiterrecht denkt. Ins Kapitel vom Arbeiterrecht schlug endlich noch der dankenswerte Hinweis Weinhausens auf die Förderung der volkstümlichen Rechtskunde und Rechtshilfe durch die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen, die neben dem unmittelbaren praktischen Segen auch noch Gelegenheit böten, durch soziale Schulung junger Juristen die Fremdheit der Richter gegenüber dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu mindern.

Die übrigen Verhandlungen erstreckten sich auf die besonderen Fragen des gesundheitlichen Arbeiterschutzes. Namentlich die Abgeordneten Giesberts, Schwabach (natl.), Spiegel und Weinhausen gingen auf die ganze Reihe der sozialhygienischen Fragen genauer ein. Nachdem Giesberts aus der immer noch starken Ausbreitung der Gewerbekrankheiten aller Art und der Tuberkulose die Notwendigkeit energischer Weiterführung der Sozialpolitik abgeleitet hatte, befürwortete er an der Hand der Beschlüsse des 3. Deutschen Arbeiterkongresses und unter Hinweis auf verwandte Eingaben der Gesellschaft für Soziale Reform die schärfere Regelung des Arbeiterschutzes in der Schwereisenindustrie, für die auch Schwabach zum mindesten sorgfältige Untersuchungen durch das Reichsgesundheitsamt forderte, und die Ausdehnung des bestehenden Arbeiterschutzes für die Kellner und Köche im Gastwirtsgewerbe auf das gesamte gelernte und ungelernte Personal, insbesondere auch im Interesse der Jugendlichen und Lehrlinge. Da auch Schwabach, Weinhausen und Spiegel diesen Forderungen, die außer der Gesellschaft für Soziale Reform das nationale Kartell von 40 000 Gasthausangestellten, der Reichsverband der Gasthausangestellten und der Gastwirtsgehilfenverband dem Reichstag mit besonderem Hinweis auf die ungeregelten Zustände in den Kasinos, Sanatorien, Kurhäusern, Pensionaten usw. unterbreitet hatten, mit Nachdruck beitraten, so steht zu hoffen, daß die abwehrende Antwort des Ministerialdirektors Dr. Caspar, der die Schwierigkeiten einer Ausdehnung der Bundesratsverordnung als schier unüberwindlich hinstellte, noch nicht das letzte Wort in dieser Sache gewesen ist. Denn vor den formalen Zweifeln, ob es sich hier überall um gewerblich beschäftigte Personen handele, darf eine sozialpolitische Notwendigkeit nicht Halt machen. Auch Giesberts' Wünsche für die Binnenschiffer, die eine geregelte Arbeitszeit und Nachtruhe anstreben, fanden bei Dr. Caspar keine ermunternde Aufnahme. Nicht einmal für das eine Stromgebiet des Rheines war das Streben nach einheitlicher Regelung leicht zu verwirklichen. Zuversichtlich klang auch nicht, was Dr. Caspar auf das von Giesberts, Weinhausen und anderen geäußerte Befremden über die säumige Ausführung des Hausarbeitsgesetzes sagte, obgleich die Auskunftstelle für Heimarbeitsreform und der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen noch vor kurzem wiederum die entscheidende Bedeutung solcher Fachausschüsse für die Heimarbeitssache überhaupt betont hatten. Dr. Caspar erwiderte nämlich: Die Vorarbeiten zur Einrichtung der Fachausschüsse für die Hausarbeiter sind bereits seit längerer Zeit im Gange. Die Verhältnisse liegen aber doch sehr schwierig; es müssen eingehende Untersuchungen durch die Landesbehörden angestellt werden. Hoffentlich kommt es in absehbarer Zeit dazu, daß man wenigstens für einige Industrien dem Bundesrat eine Vorlage wird machen können. Diese Antwort weckte bei Weinhausen die Besorgnis, daß die Fachausschüsse hintangehalten werden, weil man von ihnen kritische Enthüllungen über das Heimarbeiterelend befürchtet. Wenig Befriedigung weckte schließlich auch die Haltung der Regierung in der Frage des internationalen Jugendlichenschutzes auf der Berner Konferenz, die von Giesberts, Weinhausen und Molkenbuhr kritisiert wurde. Alle von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vorgebrachten

und im Reichstag wirksam erneuten Hinweise auf die herrschenden Bestrebungen zur Tüchtigmachung der Jugend, denen die Nachtarbeit der Jugendlichen im Wege stehe, verfingen nicht. Die Antwort Dr. Caspars lautete:

Das Bedauern des Abg. Giesberts, daß in bezug auf die Erweiterung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter nicht weitergehende, internationale Bestimmungen getroffen sind, kann ich namentlich insoweit teilen, als bei uns solche Vorschriften bis zum vollendeten 16. Jahre bereits in weiterem Umfange bestehen, als bei der internationalen Vereinbarung hat in Aussicht genommen werden können. Die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete waren so groß, daß es nicht möglich war, zu einer einheitlichen Stellung zu gelangen. Einige Staaten haben ja den Schutz der Jugendlichen bis zum 18. Jahre ausgedehnt. Es erschien uns aber zweifelhaft, ob nicht unser Schutz bis zum 16. Jahre richtiger und wirksamer war als der der anderen Staaten, bei denen eine Anzahl von Ausnahmen auch für die Jugendlichen unter 16 Jahren möglich ist. Unsere Delegierten mußten deshalb aussprechen, daß unser Schutz besser sei.

Während in den vorstehend besprochenen Fragen die Stellungnahme der Regierung den Eindruck erweckte, als ob sie sozialpolitischen Fortschritten abhold sei, so verwahrte sich Dr. Caspar doch gegen einen derartigen Vorwurf des Abg. Schmidt (soz.) sehr entschieden und begründete diese Abwehr damit, daß die neuere Methode des inneren Ausbaues der Sozialpolitik im Verwaltungswege neue gesetzgeberische Aktionen vielfach erübrige. Dr. Caspar führte dazu im einzelnen aus:

Ich verweise auf die Tätigkeit der Behörden im ganzen Deutschen Reich zur Durchführung der Arbeiterversicherung. Ebenso sind auf Grund der Gewerbeordnung im ganzen Deutschen Reich zahlreiche Behörden und Beamte jahraus jahrein für den Arbeiterschutz tätig. Ein großer Stab von Beamten hat eine fachliche Vorbildung und entwickelt eine nachdrückliche Tätigkeit, die sicher von keinem anderen Lande übertroffen wird. Ebenso befaßt sich eine große Anzahl von Angestellten der Korporationen mit dem Arbeiterschutz. Daß die Zahl der Verordnungen nicht mehr so groß ist wie früher, liegt in der Natur der Sache. Erst mußten die dringenden Verhältnisse geregelt werden, insofern dies leicht durchführbar war. Jetzt sind wir im Stadium des weiteren Ausbaues. Der Abg. Schmidt hat sich darüber beschwert, daß dem Beirat für Arbeiterstatistik seit langer Zeit keine neuen Aufgaben zuteil geworden sind. Die Überweisung neuer Aufgaben wird fortwährend im Auge behalten. Es sind aber auf diesem Gebiete medizinische Untersuchungen notwendig, und deshalb ist es zweckmäßig, diese Fragen in Verbindung mit dem Reichsgesundheitsamt zu behandeln. Sollten sich weitere geeignete Aufgaben für Untersuchungen ergeben, so wird es dem Beirat an weiteren Aufgaben nicht fehlen. Die Erhebungen im Transportgewerbe zeigen, wie verschieden die Verhältnisse hier sind und daß es nicht möglich ist, eine gleichmäßige Regelung für das ganze Reich ins Auge zu fassen. Es ist aber den Einzelstaaten auf Grund des § 120 GO. möglich, etwaigen Mißständen entgegenzutreten. Ähnlich liegt es beim Fleischereigewerbe. (Es folgen Bemerkungen über die Binnenschiffahrt, s. o.) In den Ziegeleien haben die Brenner leider vielfach noch eine 24stündige Wechselschicht; man hat noch keinen besseren Weg finden können. Immerhin handelt es sich nur um eine Arbeitsbereitschaft mit zahlreichen Ruhepausen. Für die Müllerei ist durch Vorschriften gesorgt; die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Sortieren von Lumpen wird nur in einem Bezirk von der Heimarbeit betrieben. Den Bleierkrankungen wird dauernd die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Die Schutzvorschriften (Reinlichkeit, Waschen der Hände und des Gesichts) werden streng durchgeführt. Daß eine wesentliche Verstärkung des Arbeiterschutzes in der Ausführung der Zinkhüttenverordnung auf Wunsch der Arbeitgeber gestrichen ist, ist nicht richtig. Arbeitgebern und Arbeitnehmern erschien es förderlicher, daß der betreffende Unternehmer hafte, als wenn man ihm die Möglichkeit gibt, seine Verantwortung auf den Betriebsleiter abzuwälzen.

In derselben Rede berichtete übrigens Dr. Caspar auch noch auf eine Anfrage des Abg. Giesberts hin über den Stand der Altersversicherung für die 65jährigen: Da im Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung vorgesehen ist, daß bis Ende 1915 eine Denkschrift über diese Frage dem Reichstage zugehen muß, in der überhaupt die ganzen Vermögensverhältnisse der Versicherungsanstalten dargelegt werden und nach einer Resolution des Reichstags auch die Erfahrungen des Jahres 1913 mit berücksichtigt werden sollen, so wird man erst 1915 in der Lage sein, zur Beurteilung dieser Frage den neu zu berücksichtigenden Tatsachenstoff über die Frage der Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre beizubringen.

Zu einer allgemeinen Sympathiekundgebung aller Parteien für die stets von Unfällen bedrohten Bergarbeiter gab das neue Grubenunglück auf Zeche Achenbach, das bis jetzt 25 Menschenleben gefordert hat, Anlaß. Spiegel (soz.) zog die praktische Konsequenz aus dem Vorgang, wiederum auf die Notwendigkeit eines Reichsberggesetzes hinzuweisen, das vor allem die Mitwirkung der Bergarbeiter selbst bei der Unfallverhütung besser gewährleistet als manche bundesstaatlichen Gesetze. Die Sicherheitsmänner in Preußen sollen trotz des gesetzlichen Verbots von Maßregelungen davor doch nicht sicher sein; es seien einfach Steigerreviere, in denen unbequeme Sicherheitsmänner wirkten, aufgelöst und neu gebildet worden, um jene kaltzustellen.

Die übrigen Verhandlungen zum Etat des Reichsamts des Innern betrafen Mittelstandsfragen. Auf diesem Gebiete gedenkt der Staatssekretär Dr. Delbrück, der in einer größeren Rede die Hauptpunkte behandelte, künftig besonders Sozialpolitik zu treiben. Allerdings nicht eine Sozialpolitik, die bloß in Staatseingriffen besteht, sondern die sich vor allem auf die Selbsthilfeorganisationen des Handwerks, die mit modernem Geist erfüllt werden müßten, stützt. Mittelstandspolitisch werden nach Dr. Delbrück die Maßnahmen gegen die Wanderlager, gegen den heimlichen Warenhandel, die Neuordnungen im Verdingungswesen und auch das Sonntagsruhegesetz wirken. Über den § 100q habe sich die Aufregung gelegt, und die Grenzstreitigkeiten zwischen Fabrik und Handwerk sollen durch Schiedsgerichte der Fabrikanten und Handwerker künftig geschlichtet werden. Von einer neuen umfassenden Handwerkererhebung, die Bartschat (fsch. Vp.) befürwortete, verspricht sich Dr. Delbrück nicht viel. Gegen den politischen Boykott von Handwerksmeistern, den Bartschat rügte, werden wohl auch nur die Organisationen helfen können. Der Prüfungs- und Lehrlingsfragen im Handwerk nahm sich Dr. Böttger (natl.) an; auch forderte er ebenso wie Warmuth (Hosp. d. Rp.) Verschärfung des Schutzes der Bauhandwerkerforderungen.

Selbst wenn nur diese Reihe bescheidener Einzelfragen auf sozialem Gebiete in Industrie und Handwerk halbwegs geregelt werden soll, wird die deutsche Sozialpolitik nicht stillstehen können. Wie aber erst, wenn sie an die Arbeitslosenfürsorge einmal ernsthaft herantreten wird! Und darum kommt auch Deutschland schließlich nicht herum, ob es sie nun nach der hergebrachten Versicherungsmethode oder nach der vorbeugenden Methode der planmäßigen Arbeitsbeschaffung und Landkolonisation anpacken wird.

Die Reichstagskommission für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe trat am 29. Januar unter Vorsitz des Abgeordneten Trimborn (Z.) zur ersten Beratung zusammen; sie will künftig zweimal die Woche tagen. In der ersten allgemeinen Aussprache begründete ein Zentrumsabgeordneter einen Antrag auf volle Sonntagsruhe in Gemeinden mit mehr als 50 000, auf dreistündige Arbeitszulassung in solchen mit 20 000 bis 50 000 und fünfstündige in Orten mit weniger als 20 000 Einwohnern. In den großen Städten sollen 6 Ausnahmesonntage für außerordentlichen Geschäftsverkehr zugelassen werden, auch soll für die Speditions- und die Schiffsmaklerei die fünfstündige Beschäftigung gestattet werden. Das gänzliche Beschäftigungsverbot soll hingegen auf den Neujahrstag, Karfreitag und Fronleichnam ausgedehnt werden. Bestehende günstigere Ortssatzungen sollen weiter gelten. Diesem Antrag und seiner Begründung, daß nämlich in kleinen Orten das Sonntagsgeschäft in zahlreichen Fällen 80 v. H. der Einnahme ausmache, widersprach ein Mitglied der Wirtschaftlichen Vereinigung, indem es für grundsätzlich volle Sonntagsruhe eintrat. Dieser Abgeordnete will — die Frage der sogenannten Bedürfnisgewerbe war vorläufig aus der Erörterung ausgeschaltet — bloß den Sonntag vor Weihnachten als Ausnahmetag zugelassen sehen; an ihm soll 9 Stunden bis spätestens 6 Uhr abends gearbeitet werden dürfen. Zwei Sozialdemokraten traten für volle Sonntagsruhe als Regel, Ausnahmen für den Sonntag vor Weihnachten und für Notfälle, Ausdehnung des Gesetzes auf Rechtsanwalts- und Versicherungsbureaus, technische Bureaus, Apotheken usw. und Zulassung von 2 Stunden Höchstarbeitszeit vor 10 Uhr morgens für die Bedürfnisgewerbe ein. Der eine dieser beiden Abgeordneten begründete seinen Standpunkt besonders auch mit Beobachtungen aus seiner Praxis als kleiner Geschäftsmann. Die volle Sonntagsruhe ohne jeden Unterschied des Gewerbes forderte der Abgeordnete Marquardt. (Wir stellen bei dieser Gelegenheit gern fest, daß er diesen Standpunkt auch bereits im Plenum vertreten hatte; unser Bericht mochte in diesem Punkte ebenso wie der halbamtliche in der „Nordd. Allg. Ztg." mißverständlich sein.) Marquardt geißelte in der Kommission scharf die unhaltbaren Zustände, die gegenwärtig bei den Ausnahmebewilligungen herrschen. Ferner bezeichnete er es als ganz falsch, wenn immer gesagt werde, die Bauern verlangten, daß die Läden am Sonntag offen seien; das täten sie nicht, denn sie kauften viel in der Woche auf Vorrat. Der Zentrumsantrag sei im übrigen bloß geeignet, die Landflucht der besseren Angestellten zu vergrößern. Ein anderer nationalliberaler Abgeordneter schien zu den Grundzügen des Zentrumsantrags zu neigen, wollte allerdings die Arbeitszeit unter allen Umständen auf den Vormittag und auf 3 Stunden beschränkt wissen. Zwei Ausnahmesonntage vor Weihnachten reichten aus. Die für die Angestellten günstigeren Ortssatzungen müßten erhalten bleiben. Ein Abgeordneter der Fortschrittlichen Volkspartei trat im wesentlichen auf den Boden des Gesetzentwurfs; die kleinen Existenzen hätten sehr hart zu kämpfen, man müsse ihnen 3 Stunden Sonntagsarbeit einräumen; 5 Stunden gingen

freilich zu weit. Ein Konservativer hielt die volle Sonntagsruhe, zu der der Entwurf nur einen ersten Schritt darstelle, in Großstädten und besonders in Großbetrieben für durchführbar; in Kleinstädten sei sie es nicht. Ein fraktionsloses Mitglied (Graf Posadowsky) bezeichnete die Sonntagsruhe als die augenblicklich bedeutendste Frage in Deutschland. Die volle Sonntagsruhe werde kommen und lasse sich nicht aufhalten. Es handle sich bei ihrer Einführung hauptsächlich nur um einen Kampf gegen alte Gewohnheiten. Es gelte in unserer Zeit materieller Gewinnsucht die ideellen Werte nicht zu vergessen. Ob die Vorlage lebensfähig zu gestalten sein werde, sei leider fraglich. Eine Abstufung zwischen großen und kleinen Gemeinden und andere Verbesserungen seien unbedingt nötig. Ein Ministerialdirektor verteidigte die Vorlage; die Regierung habe, als sie die Grundlage des Entwurfs von 1907 verließ, gewichtigen Bedenken Rechnung getragen. Die Abstufung nach der Ortsgröße sei schablonenhaft. Der Entwurf stelle eine Vorstufe zur vollen Sonntagsruhe dar. Die nächste Sitzung tagt am 5. Februar.

Käuferbewegung zugunsten der vollen Sonntagsruhe. Der Deutsche Käuferbund verbreitet aus Anlaß des Vorliegens des Sonntagsruhe-Gesetzentwurfs ein kurzes wirkungsvolles Flugblatt: Kauft nicht am Sonntag! Es heißt darin u. a.:

Dem Deutschen Reichstag liegt zurzeit ein Gesetzentwurf betr. Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vor. Leider sieht dieser Entwurf nicht die volle Sonntagsruhe für die offenen Ladengeschäfte vor, wie es alle Angestellten und auch ein großer Teil der Geschäftsinhaber seit Jahren erstreben. Alle Käufer sollten nun zeigen, daß für sie das Offenhalten der Läden nicht notwendig ist! Laßt alle Läden am Sonntag leer stehen — mit Ausnahme höchstens der Geschäfte, welche frische, leicht verderbliche Lebensmittel führen. Kauft auch diese in den frühen Morgenstunden. Ihr erleichtert es damit den gesetzgebenden Körperschaften, den berechtigten Forderungen aller Beteiligten auf einen vollen Ruhetag zu entsprechen.

Das Flugblatt ist in Postkartenformat erschienen (100 Stück für 1 ℳ zu beziehen durch die Geschäftsstelle, Berlin-Friedenau, Rubensstr. 37) und sollte möglichst viel verschickt und befolgt werden, um noch in letzter Stunde seitens der Käufer zu zeigen, daß die Durchführung der vollen Sonntagsruhe sehr wohl möglich wäre und der dem Reichstag zurzeit vorliegende Entwurf (XXIII, 441, 474), der leider noch sehr viel Sonntagsarbeit zuläßt, weder den Wünschen der Angestellten entspricht, noch der Gedankenlosigkeit des kaufenden Publikums so weit entgegen zu kommen brauchte.

Soziale Zustände.

Die weiblichen Dienstboten in München. Im Jahre 1909 veranstaltete das Statistische Amt in München eine Umfrage, bei der etwa 12 v. H. aller weiblichen Dienstboten Münchens erfaßt wurden.

Die Zahl der weiblichen Dienstboten ist seit 1900 nicht nur im Verhältnis zur gesamten arbeitenden Bevölkerung zurückgegangen, sondern es ist auch ein absoluter Rückgang festzustellen. Bei weitem die Mehrzahl der Dienstboten, nämlich 59,3 v. H, ist in kinderlosen Haushalten tätig, was vor allem auf die Abneigung vieler Mädchen gegen die Arbeit in Haushalten mit kleinen Kindern zurückzuführen ist, aber wohl auch darauf, daß gerade Haushalte mit Kindern infolge der verteuerten Lebensführung auf häusliche Dienstboten verzichten müssen.

Der weitaus größte Teil der Dienstboten steht im Alter von 21 bis 25 Jahren. In diesem Alter sind die Lohnsätze 20—25 ℳ., steigen in den nächsten Jahren bis gegen 30 ℳ, um dann, infolge verminderter Leistungsfähigkeit, nach dem 40. Lebensjahr wieder zu sinken. Ganz deutlich läßt sich erkennen: je mehr Dienstboten in einem Haushalt beschäftigt sind, um so höher sind die Löhne, um so größer die Entlastung des einzelnen — eine augenscheinliche Folge der besseren Gesamtlebensführung der Herrschaft. Auch die Häufigkeit und Höhe der Trinkgelder steigert sich mit der Höhe des Lohnes.

Über die Dauer der Arbeitszeit gehen die Angaben von Dienstboten und Herrschaften beträchtlich auseinander, wohl infolge der verschiedenen Auffassung der Arbeitsbereitschaft als zur Arbeitszeit gehörig oder nicht. Die Zeit des Aufstehens ist bei 77 v. H. zwischen ½6 und 6 Uhr. Von diesen beendete ihre Arbeit zwischen 8 und 9 Uhr etwa ein Drittel. Nach Angaben der Herrschaften geht die Arbeitsbereitschaft nur bei 14 v. H. über 15 Stunden hinaus, nach Angaben der Dienstboten aber bei 51 v. H. über 15 Stunden und bei 16,6 v. H. sogar über 16 Stunden. Je höher der Lohn, um so größer sind die Anforderungen, welche an die Arbeitsbereitschaft gestellt werden. (Schon infolge der ausgedehnteren Geselligkeit.) Auch die wöchentlichen Ausgehtage werden seltener, je größer der Haushalt ist. Die Versicherungsbeiträge werden fast ausschließlich von der Dienstherrschaft getragen.

Einen Raum für sich allein haben nach Angaben der Dienstboten 79 v. H., die anderen schlafen mit 1 und mehreren Personen zusammen. Bei 5 v. H. liegt der Schlafraum außerhalb der Wohnung, auf dem Speicher usw. Ein Fenster ins Freie haben 87 v. H., bei den übrigen ging es auf die Treppe, den Korridor und dergleichen. Bei 13 v. H. wurde der Schlafraum als Wohn- oder Arbeitszimmer von der Familie mitbenutzt.

Im Geschäft oder Beruf der Herrschaft behilflich zu sein haben nach Angabe der Herrschaft 4,7 v. H., nach denen der Dienstboten 8,1 v. H. Je höher die Lohnstufe, um so seltener wird eine solche Nebenarbeit verlangt.

Zur Regelung der Gefangenenarbeit haben die preußischen Handwerkskammern auf ihrer Tagung am 19. Januar beschlossen, von den Ministern des Innern und der Justiz eine statistische Zusammenstellung über die Beschäftigungsweise, über die Werte der Produktion der Gefangenenarbeit und über die Erfahrungen, die man mit den verschiedenen Beschäftigungsweisen gemacht hat, zu erbitten. Dabei werde auch Auskunft darüber gegeben werden können, in welchem Umfang motorische Kraft in den Gefangenenanstalten zu handwerksmäßigen Arbeiten stattfindet und die Gefangenenanstalten oder die Unternehmer, die durch Gefangene produzieren lassen, sich an Ausschreibungen beteiligen. Weiter möge das freie Handwerk gegenüber den Gefangenenanstalten in größerem Umfang als bisher an den Lieferungen für Heer und Marine beteiligt werden; insbesondere möchte für Gefangenenanstalten die Einrichtung von Handwerkswerkstätten mit motorischer Kraft ausgeschlossen, bei der Lohnberechnung für die Gefangenen eine Unterbietung der freien Handwerker vermieden werden, vielmehr sollten die Gefängnisbeiräte vor der Vergebung von Gefangenenarbeit an Privatunternehmer gehört und ihnen auch der gelegentliche Besuch der Gefangenenanstalten gestattet werden. Allgemein wird gebeten, zur Verringerung der handwerksmäßigen Beschäftigung die Gefangenen mit Verarbeitung von Altmaterial jeder Art, Sortierarbeiten, Holzzerkleinerung und insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Außenarbeiten, auch Kulturarbeiten, zu beschäftigen, Arbeiten, für die es jetzt an preiswerten Arbeitskräften fehlt und mit denen man in andern Bundesstaaten bereits gute Erfahrungen gemacht hat.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Christliche Gewerkschaften und Bischöfe.

Kaum ist der Beleidigungsprozeß der christlichen Gewerkschaftsführer gegen die Feinde der Bewegung, die ihnen aus der Enzyklika Singulari quadam Stricke drehen wollten,*) beendet, da droht der christlichen Gewerkschaftssache schon wieder eine neue Anfechtung, die aus dem Boden der Enzyklika entsprungen ist, diesmal aber von katholisch-kirchlicher Seite, und zwar vom Fürstbischof von Breslau Kardinal Kopp. Allerdings berührt diese neue Anfechtung und die Art und Weise, wie sie erfolgt, den unbefangenen Beobachter sehr merkwürdig. Daß Kardinal Kopp kein besonderer Freund der interkonfessionellen Gewerkschaften ist, sondern seine tatkräftigen Sympathien mehr den katholischen Fachabteilern schenkt, ist längst bekannt. Aber als weitblickender Kirchenpolitiker hat Fürstbischof Kopp es im Hinblick auf die Bedeutung der christlichen Gewerkschaften für die Sammlung der Arbeiter außerhalb des kirchenfeindlichen Lagers der Sozialdemokratie bisher vermieden, seinen Bedenken gegen die unabhängige gemischte Organisation der katholischen Arbeiter Seite an Seite mit Andersgläubigen praktische Folge zu geben. So war Dr. Kopp auch, als die Veröffentlichung der vom 24. September 1912 datierten Enzyklika Singulari quadam am 5. November 1912 erfolgte und heftigste Erregung im Lager der christlich organisierten katholischen Arbeiter erweckte, damals den beruhigenden Erläuterungen und Interpretationen, die der Bischof von Paderborn, Dr. Schulte, in einer Unterredung mit Stegerwald über die Auffassung und Anwendung der Enzyklika gegenüber widersprechenden Auslegungsversuchen der Tagespresse gegeben hatte, nicht nur persönlich beigetreten, sondern Dr. Kopp hatte sogar angeregt, diese entgegenkommende Interpretation, die sich besonders auf 5 Punkte, die für den außerordentlichen christlichen Gewerkschaftskongreß in Essen von Bedeutung waren, als die Auffassung des gesamten deutschen Episkopats hinausgehen zu lassen und auch in einem gedruckten Rundschreiben vom 24. November 1912 die nachträgliche Zustimmung zu dieser Interpretation von den übrigen Mitgliedern der Fuldaer Bischofkonferenz eingeholt.

Eine Enthüllung, die jetzt nach 5/4 Jahren die Zeitschrift des Grafen Oppersdorf „Klarheit und Wahrheit" (Nr. 4 vom 25. Januar 1913), das Blatt der sogenannten „Integralen", der exklusiv katholischen Politiker, mit Genehmigung des Kardinals Dr. Kopp vornimmt, zeigt nun, daß Kardinal Dr. Kopp bereits am 1. Dezember 1912 seine acht Tage zuvor amtlich verkündete Ansicht über die Auslegung der Enzyklika gegenüber den christlichen Gewerkschaften

*) Vergl. den stenographischen Bericht: Der Kölner Gewerkschaftsprozeß. Die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften in gerichtlicher Beleuchtung. Christlicher Gewerkschaftsverlag Köln 178 S.

geändert und widerrufen hat, allerdings aus Gründen, deren sachliche Durchschlagskraft aus dem in „Klarheit und Wahrheit“ mitgeteilten Brief des Kardinals an den Bischof von Paderborn für den Außenstehenden nicht recht erhellt.

Die plötzliche Veröffentlichung dieses Briefes in der streithaften Zeitschrift des Grafen Oppersdorff hat mehrfache Gegenveröffentlichungen und tatsächliche Feststellungen von seiten des Bischofs von Paderborn in der Tagespresse veranlaßt. Diese zunächst rein bischöfliche Auseinandersetzung hat für die christlichen Gewerkschaften insofern Bedeutung, als sie ihre Kundgebungen auf dem Essener Kongreß an jene amtliche Interpretation des Episkopats angeknüpft hatten und auch in dem Kölner Beleidigungsprozeß ihre Aussagen auf jene bischöflichen Erklärungen stützten, deren Fundament jetzt durch den Brief des Fürstbischofs Kopp plötzlich verrückt werden soll. Die christlichen Gewerkschaftsführer haben angesichts dieser Sachlage und der von ihren Gegnern daraus abgeleiteten Angriffe nicht lange mit ihrer Antwort warten lassen. Generalsekretär Stegerwald schickte am 28. Januar der „Köln. Ztg.“ folgende Erklärung:

Die christlichen Gewerkschaften haben sich nicht „durch ein ganzes Gewebe von Täuschungen vor der Öffentlichkeit umhüllt.“ Eine Nachprüfung des Kölner Gewerkschaftsprozesses würde bestimmt ergeben, daß die christlichen Gewerkschaftsführer von dem Briefe des Kardinals Kopp (1. Dezember 1912) an den Bischof Dr. Schulte und von den dadurch bekannt gewordenen neuen Tatsachen erst am 25. Januar 1914, also einen Monat nach dem Prozeß, Kenntnis erhielten. Nach den mir gewordenen Mitteilungen hatte ich auf dem Essener Kongreß der christlichen Gewerkschaften vom 26. November 1912 das Recht, von der bekannten Interpretation zu sagen, daß sie die Auffassung der Fuldaer Bischofskonferenz widergebe. Diese Berechtigung hat mir selbst Rechtsanwalt Heine in seinen Plaidoyers eingeräumt.

Und Abgeordneter Giesberts wandte sich am 29. Januar im Reichstag auf eine Anzapfung des Abgeordneten Dr. Erdmann (soz.) entschieden gegen die Auffassung, als ob sich die christlichen Gewerkschaften durch die bischöflichen Meinungsverschiedenheiten irgendwie in ihrer praktischen Haltung berühren ließen oder von ihren bisherigen programmatischen Kundgebungen irgend etwas zurückzunehmen hätten. Schließlich veröffentlicht das „Zentralblatt“ der christlichen Gewerkschaften in seiner neuesten Nummer einen Aufsatz „Zur jüngsten Etappe im Gewerkschaftsstreit“, der an Deutlichkeit nicht zu wünschen übrig läßt. Wir geben folgenden Auszug daraus:

Am 25. Januar veröffentlichte die bekannte Zeitschrift des Grafen Oppersdorff „Klarheit und Wahrheit“ einen Brief des Kardinals Kopp, worin dieser seiner Abneigung gegen die christlichen Gewerkschaften Ausdruck gibt. Das ist an sich nichts Neues. Kardinal Kopp war nie ein Freund der christlichen Gewerkschaften. Jetzt werden in der sozialdemokratischen Presse, im Berliner Tageblatt, in einzelnen Organen des Evangelischen Bundes usw. wieder die alten, schon so häufig vernommenen Melodien angestimmt: Die christlichen Gewerkschaften am Scheidewege, Moralischer Bankerott der christlichen Gewerkschaften, Das Ende der christlichen Gewerkschaften usw. In Wirklichkeit hat noch keine Aktion der letzten Jahre die christlichen Gewerkschaften so wenig aus der Ruhe gebracht wie die Vorgänge der letzten Tage . . . Die gegenwärtige Aktion berührt das politische und kirchenpolitische Gebiet sehr viel stärker als die christlichen Gewerkschaften. Der Umstand, daß Kardinal Kopp zur Veröffentlichung seines Briefes als Publikationsorgan eine Zeitschrift wählte, die die angesehensten politischen Führer im katholischen Lager ständig heruntersetzt und bekämpft, hat diese außerordentlich verstimmt und schwerwiegende Gegensätze zwischen Kardinal Kopp und Führern der Zentrumspartei hervortreten lassen. Dieser Umstand gibt der Sache ihre große politische Bedeutung. Ferner war seit Menschengedenken in Deutschland nicht mehr zu beobachten, daß ein Bischof den anderen öffentlich derart bloßzustellen suchte, wie es in dem betreffenden Briefe des Herrn Kardinals gegenüber dem Bischof Dr. Schulte geschah. Auch der Erzbischof von Köln wurde kurz vorher in der gleichen Zeitschrift „Klarheit und Wahrheit“ von „hoher kirchlicher Seite“ aufs schwerste angegriffen. In diesen Vorgängen, mit denen die christlichen Gewerkschaften sich nicht zu beschäftigen haben, liegt das Schwergewicht der neuesten Aktion. Die „Kölnische Volkszeitung“ behandelt denn auch die ganze Angelegenheit unter der Rubrik Kirchliches, wie auch der „Vorwärts“ seine Artikel mit „Der Streit der Bischöfe“ betitelt. Den christlichen Gewerkschaften fällt bei diesem Streit in der Hauptsache die Zuschauerrolle zu. Sie haben weder etwas zu erklären noch auch gegenüber dieser neuesten Aktion Ursache zur Aufregung. Die Aufgaben der christlichen Gewerkschaften für die Zukunft liegen auf einem ganz anderen Gebiete als in der Beschäftigung mit den grundsätzlichen und theoretischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre.

Und fast unvermittelt geht der Aufsatz zu der Schilderung schrecklicher sozialer Mißstände im badischen Tabakhausgewerbe über, die die Berichte der dortigen christlichen Gewerkschaftsbeamten in jüngster Stunde dem Generalsekretariat zur Kenntnis gebracht hatten, Mißstände, an denen katholische Arbeitgeber im Bunde mit nichtkatholischen Arbeitgebern schuld seien; in gemeinschaftlicher Kampforganisation widersetzten sich die christlichen und die unchristlichen Arbeitgeber unbehelligt den Reformforderungen der christlichen Gewerkschaften, die nun von gewisser Seite aus kirchlichen Gründen zersprengt werden sollen. Die christlichen Gewerkschaften aber würden nach wie vor ihren Mann stehen. Das scheint uns die rechte Antwort, die das „Zentralblatt“ da gefunden hat: Fruchtbare sozialpolitische Taten im christlichen Sinne statt unfruchtbarer unchristlicher Prinzipienreiterei! Unbegreiflich aber bleibt es, mit welcher Kurzsichtigkeit immer wieder staatserhaltende Politiker das Gefüge der christlichen Gewerkschaften, dieses festen Bollwerks der nationalen selbständig denkenden Arbeiterschaft gegenüber der „roten Flut“, zu untergraben und zu zersprengen beflissen sind. Z.

Neuerungen im Streikunterstützungs- und Vertretungswesen der freien Gewerkschaften. Eine Konferenz der Gewerkschaftsvorstände, die am 12. bis 14. Januar im Berliner „Gewerkschaftshaus“ stattfand, beriet an erster Stelle über die Regelung der Unterstützung außerordentlicher Lohn- und Abwehrkämpfe; der Generalkommission wurde die Ausarbeitung eines Regulativs überlassen. Anscheinend handelt es sich hier um den schon im Jahresrückblick des „Korrespondenzblattes“ auf 1913 angedeuteten Plan einer zentralen Streikunterstützungskasse, allerdings wohl in anderer Verfassung, als sie in den 1890er Jahren bestanden hatte; denn damals hatte solche Zentralkasse mehr Ärger als Nutzen gestiftet. Sodann wurde beschlossen, den seit 1896 bestehenden Gewerkschaftsausschuß aufzuheben und an dessen Stelle die Vorständekonferenz treten zu lassen. Der Münchener Gewerkschaftskongreß wird endgültig darüber zu beschließen haben. Bezüglich der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse soll in Zukunft eine Beschränkung eintreten und jährlich nur noch ein Kursus abgehalten werden, dessen Teilnehmerzahl 50 nicht überschreiten darf. Seit 1906 wurden 20 allgemeine Unterrichtskurse abgehalten, die von 1274 Teilnehmern besucht wurden; unberücksichtigt sind dabei die Sonderkurse für Arbeitersekretäre.

An der Weltausstellung für Buchgewerbe in Leipzig werden sich sämtliche freie Gewerkschaften durch eine Sammelausstellung ihrer Gewerkschafts- und technischen Fachblätter beteiligen. Die Ausstellung weiterer Druckerzeugnisse (Jahrbücher usw.) bleibt den einzelnen Gewerkschaften überlassen. Bei der vortrefflichen Ausstattung, die die freien Gewerkschaften — ebenso übrigens die christlichen Gewerkschaften und einzelne Privatangestelltenverbände — ihren größeren Drucksachen zuteil werden lassen, ist ein hübscher Ausstellungserfolg für die Gewerkschaften zu erwarten. Auf Einladung der Leitung des Internationalen Kongresses für Gewerbekrankheiten (Wien 1914), mit dem eine Ausstellung von Präparaten, Stoffen und Verbänden sowie Darstellungen über Entstehung, Verhütung, klinische Behandlung und Heilung von Gewerbekrankheiten verbunden wird, legt die Konferenz den Gewerkschaften nahe, ihre lehrreichsten Schaustücke und Drucksachen zur Verfügung zu stellen und sich auf dem Kongreß, soweit dies ihr Berufsinteresse erheischt, vertreten zu lassen. Alle Berichte für den Kongreß sind vorher schriftlich einzusenden. Eine bedeutungsvolle Neuerung beschloß die Konferenz für eine Reihe seit längerer Zeit vorliegender Grenzstreitigkeiten, deren endgültige Erledigung durch Beschluß mit bindender Wirkung vor Schiedsgerichten herbeigeführt werden soll. Zu jedem dieser Schiedsgerichte wählen die beteiligten Verbände je drei unparteiische Schiedsmänner, die sich einen weiteren Unparteiischen als Obmann wählen. Die beteiligten Verbände haben vor Einsetzung des Schiedsgerichts zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch fügen wollen.

Unter den sonst noch erledigten Fragen ist bemerkenswert, daß den Verbandsvorständen nahe gelegt wurde, dahin zu wirken, daß alle Gewerkschaftsangestellten gemäß dem Vereinbarungsbeschluß der Partei- und Gewerkschaftsinstanzen den auf den 1. Mai jedes Jahres entfallenden Gehaltsanteil an die Maifeierkasse ihres Bezirks abführen. Vorausgesetzt, daß die Gewerkschaftsangestellten am 1. Mai auch wirklich Arbeitsruhe haben.

Der Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften trat am 9. Januar, einige Monate früher wie sonst üblich, in Köln zusammen, weil die Lage nach dem Berliner Arbeiterkongreß und dem Kölner Gewerkschaftsprozeß das zweckdienlich erscheinen ließ, wenn man diese Vorgänge für die positive Arbeit und die Ausbreitung der Bewegung rasch nutzbar machen wollte. Die unsichere, zum Teil abflauende Wirtschaftskonjunktur des vergangenen Jahres ist der gewerkschaftlichen Entwicklung nicht günstig gewesen Nach den vorliegenden — allerdings unvollständigen — Angaben

sollen die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit einem Mitgliederrückgang von etwa 40- bis 50 000 zu rechnen haben, während die christlichen Gewerkschaften ihren Stand von 1912 behaupteten. Ja, letztere hätten, wie im Geschäftsbericht der Kölner Sitzung mitgeteilt wurde, eine Zunahme gehabt, wenn nicht die weitgehende Beitragserhöhung im Gewerkverein christlicher Bergarbeiter die Entwickelung gehemmt hätte. Die sozialen Wahlen des letzten Halbjahres haben durchweg mit Erfolgen für die christliche Arbeiterbewegung geendet. Die beim Generalsekretariat geschaffene Organisationsabteilung hat sich bei der Durchführung der Wahlen gut bewährt. Jetzt soll zunächst der größte Nachdruck auf die Durchführung der Berliner Kongreßbeschlüsse, insbesondere bezüglich der Lebensmittelversorgung, der Wohnungsfrage und Arbeitslosenfürsorge gelegt werden. Die gemeinnützige Volksversicherung müsse nachdrücklicher propagiert werden, es sei dringend zu empfehlen, den kleineren Versicherungsabschlüssen mehr Wert beizumessen. Nach dem Kölner Prozeß sei die Situation für die christliche Gewerkschaftsbewegung so günstig wie nie zuvor; das müsse auf der ganzen Linie ausgenutzt werden. Beschlossen wurde, sofort ein Flugblatt herauszugeben, worin der Berliner Kongreß wie das Ergebnis des Kölner Prozesses eine nähere Darstellung finden. Den Versuchen der Quertreiber im katholischen Lager, aus dem Kölner Prozeß Kapital gegen die christlichen Gewerkschaften zu schlagen, soll mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Zum Schluß wurden auch noch Fragen des Arbeitsrechts behandelt. Die scharfmacherischen Anschläge gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter werden von den christlichen Gewerkschaften aufmerksam beobachtet und — gemäß den Beschlüssen des Berliner Arbeiterkongresses — mit entsprechenden Gegenmaßnahmen abgewehrt werden.

Arbeitskämpfe.

Das Ende der österreichischen Buchdruckeraussperrung nach sechswöchigem Kampfe herbeigeführt zu haben, ist zu gleichen Teilen ein schönes Verdienst der österreichischen Regierung und des reichsdeutschen Tarifamts der Buchdrucker. Der Kampf war mit großer, teilweise überspannter Erbitterung geführt worden Die Arbeiter konnten mit seinem Verlaufe nicht unzufrieden sein; ihrer Presse zufolge hatten bis zum 25. Januar 321 Druckereien mit 3788 Gehilfen und 1064 Hilfsarbeitern die neuen Bedingungen genehmigt. Immerhin drängten die Kosten des Kampfes auch bei der Gewerkschaft zur Verständigung in einem Ausgleich. Die Arbeitgeber waren von den Folgen des Kampfes äußerst hart getroffen, zumal ihre Bemühungen um Streikbrecher in Deutschland und Österreich recht geringe Erfolge gehabt zu haben scheinen. Sie griffen stellenweise, wenn man einer Arbeitermeldung aus Zara glauben darf, zu recht bedenklichen Mitteln, indem sie z. B. angelernte Arbeiterinnen, entgegen der Bleiverordnung, zum Setzen verwendeten. Die Bemühungen der österreichischen Regierung um Beilegung des Kampfes waren zunächst ergebnislos; nur die Arbeiter wollten die amtliche Vermittlung annehmen. Ebenso erging es aber auch dem reichsdeutschen Tarifamt, das in sozialer Hilfsbereitschaft den österreichischen Zwist zu beseitigen sich bemühen wollte: hier waren nur die Arbeitgeber bereit, die Vermittlung gutzuheißen. Jetzt ist es endlich gelungen, einen glücklichen Ausweg durch die Kombinierung der beiden Vermittlungsangebote zu schaffen. Ministerialrat v. Gasteiger und Sektionschef Geheimer Rat Dr. Mataja bemühten sich um das Zustandekommen neuer Einigungsverhandlungen und luden auch Mitglieder des Deutschen Tarifamts als Sachverständige hinzu. Am 28. Januar trat die Einigungskonferenz unter Vorsitz Dr. Matajas im K. K. Handelsministerium zusammen. Die Regierung war in den Verhandlungen durch Ministerialrat v. Gasteiger, Hofrat Würth und Ministerialsekretär Dr. Lederer, das deutsche Tarifamt durch seinen Präsidenten Geheimen Kommerzienrat Bürenstein, seinen Geschäftsführer Schliebs, den Prinzipalsvorsitzenden Franke, den Gehilfenvorsitzenden Giesecke, den Prinzipalsbeisitzer Haberland und den Gehilfenbeisitzer Döblin vertreten. Von den Parteien war die Prinzipalität durch 11 Delegierte des Reichsverbandes österreichischer Buchdruckereibesitzer, die Gehilfenschaft durch eine gleiche Zahl von Delegierten des Verbandes der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufe Österreichs vertreten. Die Führung der Arbeitgeber in diesem Kampfe hatte der Wiener Hof- und Universitätsbuchdrucker Adolf Holzhausen, jene der Gehilfenschaft Reichsratsabgeordneter Wilhelm Schiegl übernommen. Die Vergleichsverhandlungen gestalteten sich überaus schwierig und wurden während ihrer viertägigen Dauer teils in Vollversammlungen aller Teilnehmer, teils in gesonderten Beratungen der Parteien geführt, welch' letzteren sich die Prinzipals- bezw. Gehilfenvertreter des Berliner Tarifamts beigesellten. Endlich gelang es den wiederholten Bemühungen der Regierungsvertreter sowie der Delegierten des Deutschen Tarifamts, einen Vermittlungsvorschlag auszuarbeiten, der von den Parteien als geeignete Verhandlungsgrundlage anerkannt und nach längerer Beratung mit unwesentlichen Abänderungen angenommen wurde. In dem nunmehr abgeschlossenen Übereinkommen wurden jedoch bloß die Hauptfragen, die den wichtigsten Gegenstand des Streites gebildet hatten, endgültig geregelt. Über eine Anzahl von Nebenfragen sowie auch über den organischen Aufbau des neu abzuschließenden Tarifvertrags werden im Laufe dieser Woche noch weitere Verhandlungen vor der aus je 26 Mitgliedern beider Parteien bestehenden großen österreichischen Tarifkommission stattfinden, an welchen Beratungen sich als unparteiisches Mitglied der Geschäftsführer des Berliner Tarifamts Schliebs beteiligen wird. Bei diesen Verhandlungen etwa auftretende Schwierigkeiten sind aber im vorhinein dadurch beseitigt, daß Fragen, über welche die Parteien sich nicht einigen sollten, durch einen Schiedsspruch des Sektionschefs Dr. Mataja, dem sich auch hierfür Vertreter des deutschen Tarifamts zur Verfügung gestellt haben, geschlichtet werden sollen.

Die Hauptpunkte der Verhandlungen betrafen Verkürzung der Arbeitszeit, Lohnminimum, Tausendpreis, Entlohnung der Maschinensetzer und Maschinenmeister sowie der Korrektoren, ferner die Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises, die Dauer des Tarifvertrags, die passive Resistenzbewegung sowie endlich den Schutz der Arbeitswilligen. Dank dem einsichtigen Entgegenkommen beider Parteien, die allerdings manche ihrer Forderungen und Wünsche erheblich einschränken oder ganz zurückstellen mußten, gelang es, in allen voranstehenden Punkten eine Einigung zu erzielen, die zu dem Ausspruche berechtigt, daß es bei dem so hartnäckig und erbittert geführten Tarifkampfe trotz der beiden Teilen geschlagenen Wunden schließlich doch weder einen Sieger noch einen Besiegten gegeben hat. Es war vielmehr ein durchaus ehrenvoller Friede, den die Streitteile abschlossen. Derselbe brachte der Gehilfenschaft eine halbstündige Abkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, ferner eine wesentliche Erhöhung des Lohnminimums, das in Wien beim vollentlohnten Arbeiter um 4 Kronen, in den übrigen Ortsklassen um 3 Kronen wöchentlich aufgebessert werden wird. Überdies werden sich die Entlohnungsverhältnisse so mancher Gehilfen in den kleineren Provinzorten noch dadurch günstiger gestalten, daß in Hinkunft die unterste Ortsklasse des Tarifs entfallen wird und eine größere Zahl von Druckorten in die nächsthöhere Klasse aufrücken dürfte. Um der Prinzipalität dieses mit erheblichen Geldopfern verbundene Entgegenkommen zu erleichtern, erklärten sich die Gehilfen mit einer Staffelung des Lohntarifes einverstanden, derart daß in Hinkunft das volle Lohnminimum erst mit dem vollendeten 28. Lebensjahre erreicht werden wird. Eine weitere Konzession der Gehilfenschaft, der überdies nebst der Hinaufsetzung des Lohnminimums auch eine solche des sog. Tausendpreises um vier Heller zugestanden wurde, ist in der Verringerung der beträchtlichen Spannung zu erblicken, die bisher zwischen der Entlohnung des Handsatzes und jener des Maschinensatzes bestanden hat. Hingegen wird einem Wunsche der Gehilfen entsprechend in Hinkunft das sog. Verrechnen bei Setzmaschinen als unzulässig gelten und auch die Verpflichtung des Maschinenmeisters zur Bedienung weiterer Tiegel der freien Vereinbarung überlassen bleiben. In der Frage der Stellenvermittlung erkannten die Gehilfen die von den Arbeitgebern erhobene Forderung nach Schaffung paritätischer Arbeitsnachweise als berechtigt an, und es werden daher die bestehenden Verbandsarbeitsnachweise in paritätische umgewandelt werden. Der neue Tarifvertrag, dem, wie bereits erwähnt, ein organischer Aufbau gegeben werden soll, wird bis 31. Dezember 1918 gelten. Er wird überdies eine Bestimmung enthalten, wonach passive Resistenz sowie auch Aussperrung, soweit diese nicht als Gegenmaßregel tarifwidrigen Verhaltens erfolgt, als Tarifbruch anzusehen sind. Für Massenkündigungen wird die Kompetenz der tariflichen Schiedsinstanzen ausdrücklich anerkannt.

Dies sind in großen Umrissen die Hauptpunkte des neuen tariflichen Übereinkommens, das nunmehr in den Nebenfragen, insbesondere hinsichtlich der Ortsklasseneinteilung noch ausgebaut und voraussichtlich im Laufe dieser Woche zum formellen Abschluß gebracht werden wird. Die Wiederaufnahme der Arbeit in den österreichischen Buchdruckereien ist demnach voraussichtlich für den 9. Februar zu erwarten.

Nach dem südafrikanischen Generalstreik sind Ereignisse von weittragender Bedeutung in der Kapkolonie und im englischen Mutterlande gefolgt. Über die gewaltsame Niederwerfung des Streiks wurde Sp. 476 berichtet. So wenig sympathisch die syndikalistischen Gesten der südafrikanischen Arbeiterführer, hinter denen nicht einmal persönlicher Mut stand, waren, so große Gefahren gerade auch für die koloniale Selbstverwaltung und die öffentliche Wohlfahrt eines Landes mit so buntem Völkergemisch, so kurzer kolonialer Vergangenheit und so überhitzt kapitalistischer Entwick-

lung auf schmaler industrieller Grundlage entstehen konnte: die Art, in der die südafrikanische Regierung hier vorgegangen ist, mag den Augenblickserfolg für sich haben, auf die Dauer gilt von ihr das Wort, das Graf Posadowsky jüngst über Ausnahmegesetze gegen Arbeiter sprach, daß sie nämlich wie gewisse Medikamente seien, die den Schmerz vorübergehend lindern, schließlich aber den ganzen Organismus schädigen (Sp. 334). Die öffentliche Kritik in England wendet sich denn auch außerhalb der Scharfmacherkreise, die womöglich Bothas Methoden auch auf die britischen Arbeitskämpfe übertragen wissen möchten, scharf gegen das Vorgehen der südafrikanischen Regierung und greift besonders eine in der Tat überaus bedenkliche Maßnahme an, die diese am 27. Januar ergriffen hat. Zehn bekannte Arbeiterführer, die während des Streiks verhaftet wurden, sind in einem Gefängniswagen zu einem militärisch bewachten Eisenbahnzug, dessen Fenster verhängt waren, gebracht und in diesem von Transvaal nach Natal übergeführt worden, wo sie auf dem Dampfer „Umgeni" untergebracht wurden, um mitten in der Nacht nach England deportiert zu werden. Diese „lästigen Ausländer" sind englische Bürger, und, wenn nicht die alle Berichterstattung erschwerende strenge Zensur gewisse Nachrichten noch zurückhält — man munkelt von Staatsumwälzungsplänen, die sich gegen die britische Oberhoheit richten sollen — oder die Regierung sich für ihre Verantwortung im Parlament einen Trumpf aufbewahrt, so wird ihnen nichts anderes vorgeworfen, als daß sie in gesetzlich zulässiger Form für einen Streik agitiert haben. Diese Agitation war am Kap gefährlich, aber nicht gesetzwidrig; eine Handhabe zur Ausweisung gab sie nicht. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch der Oberste Gerichtshof in Johannesburg, bei dem am 27. Januar ein Einhaltsbefehl gegen die Polizei beantragt worden war, der aus formalen Gründen erst am Tage darauf zur Verhandlung kommen konnte. Das Gericht sah sich vor eine fertige Tatsache gestellt. Der Richter bedauerte, daß er die mit der Ausweisung Bedrohten tags zuvor nicht habe schützen können, inzwischen aber war die Deportation bereits erfolgt. „Wenn die Regierung entschlossen ist, gesetzwidrig zu handeln", führte der Richter aus, „kann kein Gerichtshof sie daran hindern." Die Nachricht von der Deportation, die in Johannesburg zunächst geheim gehalten wurde, erregte auf dem Kongreß der Labour Party in Glasgow ungeheure Entrüstung. Abgeordneter Ramsay Macdonald trat sofort für eine parlamentarische Untersuchung der ganzen Angelegenheit ein. Auch die ministeriellgesinnte „Daily Chronicle" bedauerte das Vorgehen des südafrikanischen Kabinetts lebhaft; in jedem gesunden Gemeinwesen würden für jeden Verschickten alsbald zwölf andere aufstehen und an seine Stelle treten, da Meinungen nun einmal nicht mit der Achtung einzelner Leute aus der Welt zu schaffen seien. Die englischen Oppositionellen freilich haben an Bothas Verhalten ihre restlose Freude. Auch gegen einen Abgeordneten, Creswell, ist vorgegangen worden; man konnte ihn nicht ausweisen, aber er wurde wenigstens zu einem Monat Gefängnis und 30 £ Geldstrafe wegen Verbreitung des Sp. 479 erwähnten Flugblatts verurteilt. General Smuts hat sich am 27. Januar in öffentlicher Rede über das Verhalten der Regierung geäußert und ausgeführt, diese sei von dem Wunsche geleitet gewesen, unter allen Umständen eine Gesetzlosigkeit zu verhindern, wie sie während des Minenstreiks im Juli 1913 geherrscht habe. Es sei gelungen, die Ordnung aufrecht zu erhalten, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen. Im gleichen Sinne sprach sich der Generalgouverneur Lord Gladstone in der Eröffnungsrede des südafrikanischen Parlaments am 30. Januar aus. Er begründete die Verhängung des Kriegszustandes gleichfalls mit der Befürchtung, es möchten die Julizustände wiederkehren, und nicht etwa mit größeren Unruhen, die im Verlaufe des Streiks vorgekommen wären. Wie wir vielmehr bereits Sp. 478 mitteilten, hat der Streik im allgemeinen einen ruhigen Verlauf genommen; es sind kaum ein paar ernsthafte Verwundungen vorgekommen. Wenn sich die Tartarennachrichten über ungezählte Dynamitattentate bewahrheiten würden, die zu Beginn des Kampfes die Presse durchliefen, so würden sich Lord Gladstone und General Smuts wohl schwerlich diese Vorkommnisse zur Begründung ihres Vorgehens in ihren Rechtfertigungsreden haben entgehen lassen. Der Generalgouverneur hebt indessen nur die „Ausdehnung der Streikbewegung auf alle Industriezweige im ganzen Lande" als Anlaß zu den Maßnahmen seines Ministeriums hervor, nicht etwa vorgekommene Gewalttätigkeiten. Auch führt er aus, die Vorkehrungen der Regierung und die bewaffnete Macht der Bürger hätten glücklicherweise jedwede ernstere Unruhe verhindert und eine Wiederherstellung der Ordnung ohne Blutvergießen ermöglicht. Das bestätigt unsere Feststellung, daß die Verhängung des Belagerungszustandes als solche schon außerordentlich stark auf die Haltung der Arbeiter eingewirkt hat, so daß das Militär wenig Anlaß hatte, einzuschreiten. Die Regierung hat am 2. Februar Indemnität für ihr Vorgehen beim südafrikanischen Parlament nachgesucht. Den Frauen und Kindern der Deportierten ist freie Fahrt nach England zugesichert worden.

Die Londoner Bauarbeiterunruhen dauern an, anscheinend jedoch ohne bis jetzt den Umfang angenommen zu haben, der anfangs erwartet wurde. Die Arbeitgeber verkünden, daß die Zahl der Leute, die den vorgelegten Vertrag unterzeichnet haben (Hauptpunkte waren die Verpflichtung, vertragsbrüchige Mitglieder mit Strafe zu belegen und an den Baustellen der Verbandsmitglieder keine Prüfung der Mitgliedskarten vorzunehmen), ihre Erwartungen weit übertreffe. Die organisierten Arbeiter widersprechen dem aufs entschiedenste und behaupten, alle ihre Mitglieder beharrten auf der Weigerung. Das Baugewerbe in London liegt zwar noch nicht ganz darnieder, ist aber jedenfalls in erheblichem Umfange gestört, und vor 4 bis 5 Wochen rechnet man nicht mit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse. Der Verband der Elektrizitätsarbeiter ist als erster in den Sympathiestreik mit den Bauarbeitern eingetreten: bei allen Mitgliedern der aussperrenden Bauunternehmer-Organisation haben die organisierten Elektrizitätsarbeiter die Arbeit niedergelegt. Gerüchte von einem geplanten Ausstand sämtlicher Elektritätsarbeiter, einschließlich der Leute in den Kraftwerken und bei den Verkehrsanstalten, werden jedoch bestritten. Bei den Bauarbeitern hat am Sonnabend die Auszahlung der Streikgelder von durchschnittlich 15 s wöchentlich begonnen. Die Gesuche um Gewährung der staatlichen Arbeitslosenunterstützung, auf die die Leute unter Hinweis auf die Aussperrung Anspruch erhoben hatten, sind dagegen abschlägig beschieden. Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern finden gegenwärtig nicht statt, da die Unternehmer sich weigern, den Gesamtverband der Bauarbeiterorganisation als Verhandlungspartei anzuerkennen, und nur mit den einzelnen Organisationen in Verbindung treten wollen, was die Arbeitnehmer vorläufig ablehnen.

Der Kohlenträgerstreik in London wurde am 29. Januar als beendet angesehen. Keine der Parteien kann einen vollen Sieg für sich in Anspruch nehmen. Als eine größere Anzahl von Arbeitgebern die geforderte Lohnerhöhung bewilligte, gestattete die Arbeiterorganisation ihren Mitgliedern die Rückkehr unter der Bedingung, daß sie sich Abzüge zum Besten ihrer ausständigen Kollegen in anderen Betrieben gefallen ließen. Die Versorgung der Hospitäler mit Kohlen war schon vorher zugestanden. Am 29. Januar nahmen dann weitere große Scharen von Kohlenträgern die Arbeit auch zu den alten Löhnen wieder auf. Manche Unternehmer wollen allerdings die unorganisierten Arbeiter behalten, und andere haben einige, die sie für Anstifter des Streiks hielten, auf kurze Frist zur Strafe ausgesperrt. Einen gewissen Erfolg der Arbeiter bedeutet der Beschluß der Unternehmerorganisation, ihren Mitgliedern die Festsetzung eines Mindestlohns von 25 s wöchentlich zu empfehlen. Der Exekutivausschuß des nationalen Transportarbeiterverbandes beschloß, von irgend welchen Sympathiekundgebungen für die Kohlenträger jetzt abzusehen; bei etwaigen neuen Unruhen sollen jedoch sogleich weitere Beratungen stattfinden. — Bei Redaktionsschluß kommt die Nachricht, daß die Gewerkschaftsmitglieder abermals aus allen Londoner Betrieben, ausgenommen bei Sir Edwin Cornwall, abberufen worden sind.

Arbeiterschutz.

Der Gastwirtsgehilfenschutz steht jetzt aus Anlaß der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform (XXII, 766) im Reichstage zur Erörterung. Der Reichsverband deutscher Gastwirtsverbände hat freilich im November 1913 beschlossen, gegen die Eingabe der Gesellschaft, welche von allen Gehilfenverbänden, zahlreichen gemeinnützigen Körperschaften und der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der Handlungsgehilfen unterstützt wird, eine Gegeneingabe einzureichen. Hoffentlich wiederholt sich trotzdem nicht das alte Spiel, daß Regierung und Reichstag alles beim alten lassen, weil sie damit am besten zwischen den widerstrebenden Wünschen vermitteln zu können meinen. — Die Forderungen der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform von 1911 (XX, 647), in der die deutschen Eisenbahnverwaltungen gebeten wurden, in Bahnhofswirtschaften, Schlafwagen und Speisewagen eine Neuordnung der Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage einer festen Entlohnung und einer Normalarbeitsordnung vorzunehmen, haben in Württemberg jetzt erfreulicherweise Berücksichtigung gefunden. Die dortige Staatsbahnverwaltung hat in die Pachtverträge über die Bahnhofswirtschaften die Bestimmung aufgenommen:

„Der Pächter hat sein Personal ausreichend zu entlohnen und für dessen angemessene Unterkunft Sorge zu tragen. Das Personal darf keineswegs nur auf den Bezug von Trinkgeldern angewiesen sein."

Die Sonntags- und Nachtruhe im rheinischen Binnenschiffergewerbe soll durch Verordnung des Bundesrats eingeführt werden; seit Jahren wird diese Forderung von einem Teil der Unternehmer

sowie von den Arbeitern erhoben, langwierige Erhebungen im Beirat für Arbeiterstatistik haben die Verhältnisse geklärt. Nun liegt der Entwurf einer „Bundesratsverordnung über die Ruhezeiten der in dem Binnenschiffahrtsgewerbe auf dem Rhein und dem für die Großschiffahrt kanalisierten Main, einschließlich der Hafengebiete, beschäftigten Personen“ vor. Von einer einheitlichen Regelung für das Reich ist abgesehen, es wird regional vorgegangen. § 1 bestimmt für jede Person der Schiffsbesatzung, soweit sie in einem gewerblichen Arbeitsverhältnis steht, eine zusammenhängende siebenstündige Nachtruhe, die in die Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr morgens fallen muß. Unter besonderen, namentlich schiffahrterschwerenden Verhältnissen kann Beginn und Ende der Ruhezeit um zwei Stunden verschoben werden. An Umschlagstellen mit Eisenbahnanschluß kann, soweit ein Verlegen des Schiffes zur Aufrechterhaltung eines glatten Eisenbahnbetriebes erforderlich ist, die Strom- oder Hafenpolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Nach § 2 sind an mindestens sechs Sonn- oder Feiertagen in jedem Kalendervierteljahr die Personen der Schiffsbesatzung von jeder Arbeit freizulassen. Zu diesen Sonn- oder Festtagen müssen der erste Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag sowie der Karfreitag und Fronleichnam gehören.

Der Entwurf bildete den Hauptgegenstand der 24. Hauptversammlung, die der Partikulier-Schiffer-Verband Ius et iustitia E. V., Sitz Mannheim, am 26. Januar in Ruhrort abhielt. Diese Vereinigung selbständiger Unternehmer (1. Vorsitzender Abgeordneter Bassermann) stimmte im allgemeinen dem Entwurfe zu, trat aber für eine Erweiterung der Sonntagsruhe ein. Bemerkenswert war die Mitteilung, daß in dem bisherigen Standpunkt der Vertreter des Großkapitals, die die Sonntags- und Nachtruhe für den Ruin der Rheinschiffahrt bezeichnet hätten, eine gewisse Änderung eingetreten sei. Die großen Schiffahrtsgesellschaften hätten sich jetzt mit dem Gedanken befreundet, daß die Einführung mit einigen Einschränkungen möglich sei.

Der Höchstarbeitstag in der spanischen Textilindustrie. Ein Erfolg der großen Streikbewegung im Sommer 1913 (XXII, 1267, 1286), die schließlich durch Eingreifen der Regierung beigelegt wurde, ist der Erlaß einer Kgl. Verordnung als Ergänzung zu den schon bestehenden Schutzgesetzen, durch welche die Arbeitsverhältnisse sämtlicher Textilarbeiter geregelt werden.

Die Arbeitszeit für männliche und weibliche Arbeiter darf nach dieser Verordnung 60 Stunden in der Woche oder 3000 Stunden jährlich nicht übersteigen. Die früheren Bestimmungen über die Sonntags- und Feiertagsruhe bleiben unverändert beibehalten, die geltenden Bestimmungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen und Frauen insoweit, als sie mit der neuen Verordnung nicht in Widerspruch stehen. Der Arbeitgeber kann die 60 für eine Woche zulässigen Stunden auf die 6 Arbeitstage verteilen, wie er will, muß aber den Gewerbeaufsichtsbeamten diese Einteilung bekannt geben.

Die Überwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze und der neuen Verordnung ist Aufgabe der staatlichen Arbeitsinspektoren, die im Einvernehmen mit dem halbamtlichen Institut für soziale Reformen zu arbeiten haben. Dies Institut muß auch bei der Verhängung von Geldstrafen bei Übertretungsfällen gehört werden; hierbei kann das Institut eine Erhöhung der Geldstrafen um 10 v. H. zugunsten des Pensionsfonds für Arbeitsunfähige beantragen.

Die Arbeitsinspektoren und das Institut für Soziale Reform haben auch die Einhaltung des Gesetzes über das Verbot der Frauennachtarbeit zu überwachen, welches für die in der Textilindustrie beschäftigten verheirateten Frauen und Witwen mit Kindern am 14. Januar 1914 in Kraft getreten ist, für unverheiratete Frauen und kinderlose Witwen jedoch erst Januar 1920 in Kraft tritt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Dienstbotenversicherung vor dem preußischen Abgeordnetenhause (26. Januar). Eine Interpellation der Konservativen, was die Regierung zur Beseitigung der bei der Dienstbotenversicherung in den Ortskrankenkassen hervorgetretenen Mißstände zu tun gedenke, gipfelte in dem Wunsche, daß nicht nur für die Dienstboten Landkrankenkassen errichtet werden möchten (wie in Berlin-Wilmersdorf), sondern daß auch die Rückversicherungen auf privatem Wege, wo die Dienstherrschaften alle Lasten übernehmen wollen, gestattet und damit gerade den kleinen Arbeitgebern entgegengekommen werde. In seiner Antwort betonte der Handelsminister, daß die nachträgliche Errichtung von Landkrankenkassen nach dem Gesetze möglich sei.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der Dienstboten müsse dafür gesorgt werden, daß die Dienstboten sich derselben Ärzte bedienen können, deren sich die Herrschaften bedienen, das liege im Interesse der Herrschaften und die Dienstboten würden eine andere ärztliche Hilfe als geringwertiger ansehen. Davon werde also die weitere Errichtung von Landkrankenkassen auch mit abhängen, ob man die Gewähr habe, daß die freie Arztwahl durchgeführt wird oder nicht. Bei den Ortskrankenkassen, denen Dienstboten angehören, die aber ihren Zweck nicht ganz erfüllen, würden die Aufsichtsbehörden prüfen, ob die Genehmigung zur Errichtung einer besonderen Landkrankenkasse erteilt werden soll. Ja, aus den Schlußworten des Ministers, er würde an Orten, wo jetzt noch keine Landkrankenkassen sind, die Verhältnisse nachprüfen und weitere Schritte in Erwägung ziehen, konnte man sogar heraushören, daß die Regierung die nachträgliche Errichtung von Landkrankenkassen fördern werde. Der Befreiung der Dienstboten von der Versicherungspflicht hielt der Minister entgegen, daß gut verwaltete öffentliche Anstalten besser seien als private Fürsorge. Die von einem Regierungskommissar bei den Verhandlungen über die Dienstbotenversicherung abgegebene Erklärung, die Leistungsfähigkeit müsse ohne Rücksicht auf private Verträge sichergestellt sein, sei mit dem Wortlaut und dem Sinne des Gesetzes nicht vereinbar. Es könne kein Zweifel sein, daß jemand, der durch einen Versicherungsvertrag die Krankenfürsorge sichergestellt hat, dadurch leistungsfähiger ist als jemand, der einen solchen Vertrag nicht gemacht hat. Aus eigenen Mitteln decke ja auch der die Kosten der Krankenunterstützung, der die Prämie zur Privatversicherung zahlt. Er halte es auch nicht für verwerflich, wenn einzelne Krankenkassen die Befreiung von irgendeiner Kaution abhängig machen. Bei der Bemessung der Kaution solle man aber nicht den allerschlimmsten Fall zugrunde legen; es gäbe Fälle, wo sich die Krankenunterstützung auf mehrere Jahre erstrecken kann. Solche Fälle dürfe man nicht zugrunde legen. Man müsse wohl an ernste Fälle denken, aber man solle in der Beziehung nicht bureaukratisch sein. Zur Schaffung des Rechtsanspruchs auf Unterstützung, der dem Dienstboten eingeräumt werden müsse, genüge der von der Berliner Kasse eingeführte Schein, in dem der Dienstbote erklärt, daß er Kenntnis davon genommen hat, daß ihm ein solcher Anspruch zustehe. Damit hätten sich dann beide Teile stillschweigend einverstanden erklärt, und das genüge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Von einer Prüfung der Einzelheiten könnten nach seiner Meinung die Krankenkassen absehen.

Die Besprechung der Interpellation zeigte leider, daß sich viele Abgeordnete noch immer nicht darüber klar sind, daß die Krankenversicherung umsomehr leistet, je breiter die Grundlage ist, auf der sie aufgebaut wird. So erklärte Abg. Hahn (kons.):

„Dadurch, daß in den Städten die Dienstboten den Ortskrankenkassen zugeteilt werden, wird den Großbetrieben eine Last abgenommen; die Dienstherrschaft muß für diese das größere Risiko mittragen. Das entspricht nicht der Gerechtigkeit. Überhaupt ist es eine Ungerechtigkeit, daß der Mittelstand in unserer sozialpolitischen Gesetzgebung die Lasten für das Großgewerbe, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit aufbringen muß.“

Abg. Pieper (Zentr.) hielt es für wünschenswert, daß für die einzelnen Berufe besondere Beitragsstufen eingeführt würden. Jedenfalls müsse gefordert werden, daß die Dienstboten nicht verpflichtet sind, Beiträge zu zahlen, die dem Risiko, das die Kassen zu tragen haben, nicht entsprechen. Das Risiko des einzelnen Dienstboten bei einer wohlhabenden Herrschaft sei weit geringer als bei einer weniger begüterten Familie, da die ganze Ernährung und Lebenshaltung eine andere ist. — Daß der Abstufung der Beiträge nach besonderen Risikoklassen aber Bedenken entgegenstehen, haben die ursprünglich gegründeten Berufskrankenkassen gezeigt. — Daß die Lage der Dienstboten in manchen Dingen, besonders wenn es sich um uneheliche Geburten handelt, sehr unerfreulich bisher war, hob namentlich Abg. Cremer (nl.) hervor, der aus seiner Praxis als Anwalt erklärte, daß etwa 90 v. H. der Kindesmorde darauf zurückzuführen seien, daß die Dienstmädchen nicht mehr aus noch ein wüßten. Endlich wies Abg. Arendt (freikons.) den Minister darauf hin, daß er nach § 226 RVO. sehr wohl in der Lage sei, eine einheitliche Regelung der Krankenversicherung für Groß Berlin herbeizuführen, das würde sehr viele Klagen beseitigen.

Abänderungsvorschläge für das österreichische Angestelltenversicherungsgesetz. Der sozialpolitische Ausschuß des Abgeordnetenhauses, der sich mit den Abänderungsvorschlägen zum Angestelltenversicherungsgesetz zu beschäftigen hatte (XXII, 371), setzte seine Beratungen im Laufe des Novembers und Dezembers fort und hat sie in 4 Sitzungen zu Ende geführt. Das Abänderungsgesetz geht nun in der von der Mehrheit des Ausschusses gebilligten Fassung an das Abgeordnetenhaus. Berichterstatter wird dort der Abg. Dr. v. Licht sein, der auch im Ausschuß den von ihm ausgearbeiteten Vorentwurf mit den Abänderungsvorschlägen vertrat.

Bei der am meisten umstrittenen Frage, ob und wieweit die Verkäufer der Versicherungspflicht unterliegen sollen, wurde beschlossen, daß nur die Verkäufer, die leitende Stellen haben oder gründliche Berufsvorbildung in mittleren und höheren Handelsschulen nachweisen, einbezogen werden sollen. In allen übrigen Punkten wurden die Vorschläge des Vorentwurfs betreffend den Umfang der Versicherung fast durchweg angenommen. Eine Reihe von Wünschen auf Erhöhung der Gehaltsgrenze auf 6000 Kronen und auf Vergrößerung der Leistungen wurden aus versicherungstechnischen Bedenken abgelehnt. Wünsche auf Erhöhungen

der Witwenrenten und Erziehungsbeiträge sollen berücksichtigt werden, soweit es die erreichbaren Mittel nur irgend gestatten. Um den Rentenberechtigten, die im Ausland Wohnsitz nehmen, die Fortdauer des Anspruchs zu wahren, wurde ein Gegenseitigkeitsvertrag mit Deutschland in bezug auf den Genuß der Rechte der Angestelltenversicherung angeregt.

Ferner wurde beschlossen, die allgemeine Pensionsanstalt zu verpflichten, einen Teil ihrer Bestände den Zwecken der Wohnungs- und sonstigen Fürsorge für Privatangestellte zu widmen.

Zur Erweiterung der Arbeiterversicherung in Australien hat die australische Bundesregierung ihr statistisches Amt beauftragt, einen Bericht über die Sozialversicherung des Auslandes und Vorschläge für die Einführung einer staatlichen Mutterschafts-, Kranken-, Sterbe-, Witwen-, Waisen-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zu unterbreiten. Sie plant die Einführung dieser Unterstützungseinrichtungen nach dem in Großbritannien angewandten System; die bereits vorhandenen freiwilligen Organisationen zur Pflege dieser Unterstützungszweige sollen also auch in Zukunft als Hauptträger der staatlichen Versicherung dienen.

Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1912. Die vorläufigen Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der preußischen Sparkassen sind vom Kgl. Statistischen Landesamt veröffentlicht worden. Nachdem bereits vorher von einzelnen größeren Sparkassen sehr ungünstige Ergebnisse bekannt geworden waren, lag die Befürchtung nahe, daß die Spartätigkeit infolge der ungünstigen Wirtschaftslage überhaupt zurückgegangen sei. Die Entwicklung ist zwar günstiger gewesen, als zu befürchten stand, und die Einlagen waren am Schlusse des Geschäftsjahrs noch um 600 Millionen *M* höher als am Anfang, doch blieb diese Steigerung wesentlich hinter den Steigerungsverhältnissen früherer Jahre zurück.

Der Einlagebestand betrug am Jahresschlusse 12,43 Milliarden *M*, d. i. 299,84 *M* auf den Kopf der Bevölkerung gegen 289,90 *M* am Schlusse des voraufgegangenen Jahres. Der Rückgang der Steigerungsziffer ist ein fast allgemeiner; nur die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Köslin, Stade, Münster, Arnsberg und Koblenz haben ein Anwachsen der Zunahme zu verzeichnen. In allen übrigen Bezirken ist die Sparkraft, und zwar meist in nicht unerheblichem Maße, gesunken, am meisten, abgesehen von Berlin, im Regierungsbezirk Potsdam um 12 und im Regierungsbezirk Düsseldorf um 18 Millionen *M*.

Von dem Gesamtbetrage der Einlagen entfielen 2560,64 Mill. *M* oder 20,60 v. H. auf die Rheinprovinz; dann folgen Westfalen mit 2047,48 Mill. *M* oder 16,47 v. H., Hannover mit 1448,11 Mill. *M* oder 11,65 v. H. und Brandenburg mit 1153,2 Mill. *M* oder 9,28 v. H., während untenan stehen Posen mit 268,19, Westpreußen mit 248,32, Ostpreußen 225,78 und Hohenzollern mit 22,29 Mill. *M*. Die Zunahme der Einlagen, die im ganzen Staate 5,07 v. H. ausmacht, war am beträchtlichsten in Ostpreußen mit 8,35 v. H., dann folgen Westfalen mit 7,06, die Rheinprovinz mit 7,0?, Pommern mit 5,75, Schleswig-Holstein mit 5,84, Brandenburg mit 5,11, Hannover mit 4,73, Hessen-Nassau mit 3,99, Posen mit 3,43, Schlesien mit 3,22, Westpreußen mit 2,41, Sachsen mit 1,94 und Hohenzollern mit 1,73 v. H. Berlin hatte einen Rückgang des Einlagebestandes um 1,61 v. H.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Arbeitslosenfonds in der schweizerischen Stickereiindustrie.

Über diesen Gegenstand ist in den Jahrgängen XV, XVI und XVII der „Sozialen Praxis" wiederholt berichtet worden. Es handelt sich um die freiwillige Versicherung der Stickereiarbeiter und Arbeiterinnen durch den Beitritt zu sogenannten „Krisenkassen". Das Charakteristische der Einrichtung liegt in dem gleichzeitigen Bestand eines von den Arbeitgebern gespeisten „Hilfsfonds", aus welchem an die „Krisenkassen" ursprünglich 50, jetzt 60 v. H. ihrer den Versicherten auszuzahlenden Beträge zurückvergütet werden. Wenn ein versicherter Arbeiter bei Arbeitslosigkeit aus seiner Krisenkasse z. B. 2,50 Fr. täglich bezieht, so erhält die Krisenkasse aus dem Hilfsfond eine Rückvergütung von 1,50 Fr. Diese stete Erneuerung ihrer Mittel gibt der Krisenkasse die Möglichkeit, ihren Mitgliedern so hohe Tagesentschädigungen zu gewähren. Trotz dieser günstigen Bedingungen ist die Beteiligung seitens der Stickereiarbeiterschaft eine ziemlich geringe geblieben. Von annähernd 20 000 Arbeitern gehörten im Jahre 1912 nur etwa 3300 den Krisenkassen an.

Den stärksten Bestand weist die Krisenkasse des gewerkschaftlich organisierten „Schweizerischen Textilarbeiter-Verbands" auf, nämlich 1870 Mitglieder. Der „Zentralverband christlich-sozialer Textilarbeiter" zählt nur 700 Krisenkassenmitglieder, und ebensoviele gehören dem „Krisenkassen-Verband" schweizerischer Handsticker" an. Endlich sind noch 580 Mitglieder des „Zentralverbandes der Stickereiindustrie" den Krisenkassen beigetreten. Das Gesamtvermögen dieser Verbände und ihrer Sektionen betrug Ende 1912 107 500 Fr., wogegen der „Hilfsfonds" einen Bestand von 155 000 Fr. aufweist. In den früheren Jahren genügten die Zinsen des „Hilfsfonds", um den Bedürfnissen an Rückvergütungen bei vorübergehenden Krisen gerecht zu werden. Im Jahre 1911 leistete dieser Fonds Vergütungen im Gesamtbetrage von 8300 Fr. und im Jahre 1912 sogar nur 4600 Fr. Doch wurde er im Jahre 1913 stärker in Anspruch genommen, indem die Rückvergütungen schon in den ersten 8 Monaten sich auf über 10 000 Fr. beliefen. Diese Mehrleistung war die Folge einer von dem früheren Usus abweichenden Anwendung der Beitragsleistung, wie wir dem Jahresbericht für 1912 über den „Hilfsfonds der Stickerei-Industrie" entnehmen.

Der Gedanke, welcher den Krisenkassen und den ihnen angegliederten Hilfsfonds zugrunde lag, war nicht eine Versicherung für jede den einzelnen treffende Verdienstlosigkeit, sondern es sollte für eigentliche Krisenzeiten vorgesorgt werden, d. h. für Perioden, in denen sich die Arbeitslosigkeit über größere Gebiete des Stickereibezirks erstreckt. Die Verwaltung des Hilfsfonds hatte jeweils zu entscheiden, ob eine Krise als vorhanden zu betrachten sei, und hatte auch im ihr geeignet erscheinenden Moment die Krise als beendigt zu erklären. Vergütungen an Arbeitslose wurden demnach nur in dem offiziell als „Krise" erklärten Zeitraum gewährt. Dieser Grundsatz wurde durchbrochen, als im Januar 1913 die Kommission des Hilfsfonds folgendes beschloß:

„Der Hilfsfonds hält im Prinzip an der Krisenunterstützung fest, will indes versuchsweise auf ein Jahr, beginnend mit dem 1. Februar 1913, auch für die außerhalb der Krisenzeit eintretende Arbeitslosigkeit die Rückvergütung leisten. Diese Rückvergütung beträgt auch in diesem Falle 60 v. H. der von den Verbänden ihren Mitgliedern ausbezahlten Beträge, im Maximum 1,50 Fr. per Tag für höchstens 50 Tage in einem Jahre."

Dieser Beschluß betraf nur die Handmaschinenstickerei. Der genannte Jahresbericht bemerkt hierzu:

„In unserer Mitteilung an die Verbände begründeten wir die Einschränkung dieses Zugeständnisses auf ein Jahr damit, daß man unbedingt zuerst Erfahrungen über die Tragweite der Arbeitslosenentschädigung an Stelle der bisherigen Krisenentschädigung sammeln müsse, bevor man es wagen dürfe, zu dieser überzugehen, und zwar sei dies nicht nur für den Hilfsfonds geboten, sondern mindestens ebensosehr für die Stickerkrisenkassen selbst..... Unsere Befürchtung, daß dieser Wechsel des Systems die Kassen bedeutend mehr in Anspruch nehmen werde, hat sich also jetzt schon erwahrt, und man wird gut tun, das Ergebnis des ganzen Jahres abzuwarten, bevor man sich über die Zukunft entscheidet."

Noch in einem anderen Punkte ist der Wirkungskreis des „Hilfsfonds" erweitert worden. Ursprünglich nur für die Arbeiter und Arbeiterinnen der sogenannten Handmaschine gegründet, stellte sich mit der Zeit die Notwendigkeit heraus, die Wohltaten des Fonds auch den in der Schiffchenstickerei Beschäftigten zukommen zu lassen. Dieser Zweig der Industrie litt schon gegen Ende des Jahres 1912 an Arbeitsmangel, und da das Jahr 1913 keine besseren Aussichten eröffnete, wurde ab 1. Februar für die Schifflisticker „Krise erklärt". Es wurde hier also ein Unterschied gegenüber den Handmaschinen gemacht, indem für Schifflimaschinen nur die Krisenvergütung, nicht aber die oben erwähnte allgemeine Arbeitslosenvergütung zugestanden wurde. Mit Ende April 1913 wurde die „Krise" als beendigt erklärt. In dem Zeitraum vom Februar bis April vergüteten die beiden Verbände, welche auch Schifflisticker zu Mitgliedern haben, nämlich der „Textilarbeiter-Verband" und der „Verband christlicher Textilarbeiter" an notleidende Mitglieder zusammen 1900 Fr., auf welche Summe ihnen vom Hilfsfond 888 Fr. zurückbezahlt wurden. Daß es bei der großen Verbreitung der Schifflistickerei damals nicht zu größeren Unterstützungssummen kam, wird damit erklärt, daß Arbeiterentlassungen möglichst vermieden worden waren und daß der durchschnittliche Tagesverdienst eines Schifflistickers auch bei reduzierter täglicher Arbeitszeit oder bei weniger Arbeitstagen in der Woche doch nicht unter die Grenze der Bezugsberechtigung fiel, welche auf 2,50 Fr. je Tag festgesetzt ist.

Bei der zunehmenden Arbeitslosigkeit im späteren Verlauf des Jahres 1913 wurde von einigen Seiten die Anregung gemacht, der Hilfsfonds möchte seine Mittel auch denjenigen Arbeitslosen zugute kommen lassen, welche keiner Krisenkasse angehören; die Verwaltung des Hilfsfonds vertrat jedoch mit Recht den Standpunkt, daß die durch den Fonds den Krisenkassen gewährleistete Hilfe nur denjenigen zuteil werden kann, welche durch vorsorgliche Beitragsleistung das statutenmäßige Recht auf die Mittel der Krisenkassen und damit indirekt auf den Hilfsfonds sich erworben haben. Der Monatsbeitrag als Mitglied einer Krisenkasse ist nur 50 Cts., also 6 Fr. im Jahr. Auf diese Weise ist es dem Arbeiter leicht gemacht, Vorsorge für die Zeiten des Arbeitsmangels zu treffen. Wer dies nicht tun will, hat die Folgen zu tragen.

Wir werden voraussichtlich bald in der Lage sein, den Lesern der „Sozialen Praxis“ weitere Mitteilungen über die Entwicklung dieser sehr interessanten und in ihrer Art wahrscheinlich einzig dastehenden Arbeitslosenfürsorge zu machen. Die Stickereiindustrie leidet gegenwärtig an einem weitverbreiteten Arbeitsmangel, der auf den Bestand der Hilfsgelder nachhaltig wirkt. Es wird sich somit im Verlauf der diesmal länger anhaltenden Krise zeigen müssen, ob die Mittel auch zur Bewältigung größerer Ansprüche zur Verfügung stehen.

Basel. A. Schaeffer.

Die für Zürich geplante Arbeitslosenversicherung sieht eine freiwillige Versicherung mit Beitragsleistung der Arbeiter und Zuschuß aus öffentlichen Mitteln sowie eine Unterstützung der auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhenden Arbeitslosenversicherungen privater Vereinigungen aus städtischen Mitteln vor. Die Versicherungsbedingungen sind folgende:

Taggelder werden nur gezahlt an solche versicherte Arbeiter, die arbeitsfähig, arbeitswillig und ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind; bei Arbeitslosigkeit, die durch Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden entstanden sind, wird keine Unterstützung gewährt. Diese Grundsätze gelten sowohl für die städtische Versicherungskasse wie für die Versicherungskassen jener privaten Vereinigungen, die Anspruch auf städtische Unterstützung erheben. Die städtische Versicherungskasse steht männlichen und weiblichen Arbeitern offen, die seit sechs Monaten in der Stadt Zürich wohnen; die Versicherung soll ausschließlich unselbständig erwerbenden Personen zugänglich sein; die Altersgrenze ist auf 17 bis 60 Jahre festgesetzt. Die Beiträge der Versicherten richten sich nach der Höhe des Tagelohns; die Versicherten genießen beim Arbeitsamt ein Vorrecht auf Zuweisung von Arbeit. Das Taggeld ist nach der Lohnklasse und den Familienverhältnissen des Versicherten abgestuft. Ledige und alleinstehende Mitglieder, welche nicht für Angehörige zu sorgen haben, sollen nur die Hälfte des Verheirateten gewährten Beitrags erhalten. Ausgesteuerte Mitglieder haben bis zur Wiederbezugsberechtigung eine erneute Karenzzeit von 6 Monaten zu bestehen. Für Versicherte, welche aus einer Versicherungskasse einer anderen schweizerischen Gemeinde in die städtische Versicherungskasse übergetreten sind, kann die Karenzzeit gekürzt werden, sofern mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über Gegenseitigkeit getroffen worden ist. Der städtische Beitrag an private Versicherungskassen darf 30 v. H. des von diesen Kassen an die versicherten Arbeitslosen ausgerichteten Taggeldes nicht überschreiten; er darf nicht mehr als 1,75 Franken im Tag betragen. Der Gesamtunterstützungsbetrag durch die privaten Vereinigungen darf mit dem städtischen Beitrag zwei Drittel des gewöhnlichen Tagesverdienstes nicht übersteigen.

Die Kosten dieser Versicherung werden von den Stadtbehörden auf jährlich 40- bis 50 000 Franken berechnet; sie fallen jedoch nicht sonderlich in Betracht, weil dadurch die nahezu gleich großen Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung wegfallen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Arbeitsmarkt im Jahre 1913

ist nach dem zusammenfassenden Bericht im „Reichs-Arbeitsblatt“ (Jahrg. 1914 Nr. 1) durch einen Rückgang gekennzeichnet, der besonders erheblich und sichtbar in der zweiten Hälfte des Berichtsjahrs einsetzte. Diese Verschlechterung des Beschäftigungsgrades ist ebenso erkennbar aus den Mitgliederzahlen der Krankenkassen und den Einnahmen der Landesversicherungsanstalten aus dem Markenverkauf wie aus den Berichten über die Tätigkeit der Arbeitsnachweise und der Arbeiterfachverbände über die unter ihren Mitgliedern herrschende Arbeitslosigkeit.

Der Beschäftigungsgrad der männlichen Personen war in den ersten vier Monaten besser als in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs, im Mai und Juni bewegte er sich auf der gleichen Höhe, blieb aber in den folgenden Monaten 1913 hinter dem des Vorjahrs zurück. Bei den weiblichen Personen war er in sämtlichen Monaten besser als im Vorjahr.

Der Erlös aus dem Markenverkauf war im ersten Vierteljahr noch beträchtlich, in den zwei folgenden Vierteljahren nur noch wenig größer als in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs; der Zuwachs vom zweiten zum vierten Vierteljahre blieb aber ganz erheblich hinter dem des Jahres 1912 zurück. Bei letzterem Zuwachs ist allerdings zu berücksichtigen, daß durch das Inkrafttreten des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung eine Erhöhung der Beiträge eingetreten war, deren Einfluß aus den Zahlen nicht ersichtlich ist.

Die Arbeitsgesuche haben zugenommen bei den männlichen Personen um 4,70, bei den weiblichen Personen um 9,76 v. H. Das Angebot offener Stellen stieg nur bei den weiblichen Personen (+ 4,53 v. H.), während es für die männlichen Personen zurückging (− 6,99 v. H.). Dieselbe Bewegung zeigte sich bei den besetzten Stellen. Auch hier stieg die Zahl der mit weiblichen Arbeitskräften besetzten Stellen um 5,56, dagegen sank die der mit männlichen Personen besetzten Stellen um 5,89 v. H.

Die Arbeitslosenziffern waren in sämtlichen Monaten des Jahres 1913 größer als im Durchschnitt der Jahre 1907/1912 und der entsprechenden Monate des Vorjahrs. Sie übertrafen zum Teil sogar noch die Arbeitslosenziffern des Krisenjahres 1908.

Die Zahl der den über Arbeitslosigkeit berichtenden Fachverbänden angehörenden Arbeiternehmer bezifferte sich 1913 auf mehr als 2 Millionen. Um den wirklichen Umfang der Arbeitslosigkeit zu erkennen, ist in der Zusammenstellung des „Reichs-Arbeitsblatts“ die Gesamtzahl der Arbeitslosentage in Beziehung zur Gesamtzahl der Mitgliedertage gesetzt worden, d. h. die Zahl der Mitgliedertage mal der der Werktage des Vierteljahrs (möglichen Arbeitstage).*) Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Von 100 Mitgliedertagen waren Arbeitslosentage:

Vierteljahr	1909	1910	1911	1912	1913
I.	3,2	1,7	1,8	1,3	2,1
II.	1,9	1,4	1,0	1,1	2,8
III.	1,6	1,2	1,1	1,1	2,1
IV.	1,4	1,1	1,1	1,1	1,5.

Hier übertreffen die Arbeitslosenziffern im Jahre 1913 in sämtlichen Vierteljahren die entsprechenden Zeiträume der Jahre 1910 bis 1912, in den drei letzten Vierteljahren auch die des Jahres 1909.

Auch die Löhne der Kassen- (Pflicht-) Mitglieder der Leipziger Ortskrankenkasse zeigen bei den männlichen Personen durchgängig eine Rückwärtsbewegung in der obersten Lohnstufe (4,51 und mehr ℳ), dagegen in den übrigen Lohnklassen mit Ausnahme der niedrigsten Lohnstufe eine Steigerung der Besetzung.

Wenn man ferner von einer Verschlechterung der Konjunktur stets eine Abnahme der Streiks und eine Zunahme der Aussperrungen und von der Besserung der Konjunktur das Gegenteil erwartet, so äußert sich die rückläufige Bewegung des Arbeitsmarkts bis zu einem gewissen Grade auch in der Bewegung der Streiks und Aussperrungen; tatsächlich waren 1913 die Streikbewegungen geringer als 1912 und auch der Erfolg scheint für die Arbeiter ungünstiger gewesen zu sein.

Die Bewegung des auswärtigen Handels läßt auf eine Steigerung der Produktion schließen. Während der Zuwachs im reinen Warenverkehr des Spezialhandels allerdings nur 4,02 Millionen Mark betrug, stieg die Ausfuhr um 1123,8 Millionen Mark, und zwar war die Zunahme der Ausfuhr in sämtlichen Gruppen ziemlich erheblich, was auf eine Steigerung der Erzeugung hinweist.

Trotz des Rückganges des Arbeitsmarktes in seiner Gesamtheit lagen die Verhältnisse im Bergbau und Hüttenwesen günstig:

Die Förderungsziffern waren für Stein- und Braunkohle im Jahre 1913 höher als im Vorjahre (191,5 Mill. t Steinkohlen und 87,1 Mill. t Braunkohlen gegen 177,1 Mill. t Steinkohlen und 82,3 Mill. t Braunkohlen im Jahre 1912). Auch die Belegschaftsziffern und die Bergarbeiterlöhne zeigten eine Besserung des Geschäftsganges. Die Gesamtbelegschaft war in den meisten Bergbaubezirken in fast sämtlichen Vierteljahren höher als im Jahresmittel 1912. Die Zahl der aktiven Mitglieder des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum, die Ende 1912: 376 710 betragen hatte, war Ende November 1913 auf 409 448, also um rund 33 000 gestiegen. Die verdienten reinen Löhne auf einen Arbeiter und eine Schicht haben in sämtlichen Gebieten im allgemeinen eine steigende Richtung innegehalten.

Von den übrigen Industrien sei noch hervorgehoben, daß infolge der Geldknappheit der Beschäftigungsgrad des Baugewerbes besonders ungünstig war; nur in manchen Orten wies es infolge der Aufführung von öffentlichen Bauten eine ausreichende Beschäftigung auf. Das Darniederliegen der Bautätigkeit hatte eine erhebliche Verschlechterung auch in sämtlichen Industrien zur Folge, die mit dem Baumarkte zusammenhängen, so in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel zum Teil (Brauereien), der Zement-, Steingut- und Glasindustrie, zum Teil auch der Eiseninudstrie, die einen erheblich geringeren Absatz von Formeisen erzielte.

Der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband hat, wie sein Geschäftsbericht für 1912/13 ausweist, auch in diesem Geschäftsjahre wieder eine

---

*) Da nicht bei allen Fachverbänden wirklich sämtliche Arbeitslose, auch die nicht unterstützungsberechtigten, mit ihren sämtlichen Arbeitslosentagen bekannt werden, wird, wie das Reichs-Arbeitsblatt hierzu bemerkt, die wirkliche Arbeitslosigkeit etwas größer sein, doch kehrt dieser Fehler in jedem Vierteljahre wieder, so daß der Verlauf der Arbeitslosigkeit richtig widergespiegelt werden dürfte.

sehr rege Tätigkeit entfaltet. Besonders hervorzuheben ist die Verschmelzung des Verbandes der Verpflegungsstationen in Hessen und Hessen-Nassau mit dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband, die in der Weise erfolgte, daß der erstere Verband in letzterem aufgegangen ist. Als Beratungsgegenstände wurden hierbei folgende Fragen festgelegt: alle die Wanderer- und Obdachlosenfürsorge berührenden Fragen, insbesondere des Grenzverkehrs, der Wanderordnung, des Beförderungsplans sowie der technischen Einrichtung und des Betriebs der Wanderarbeitsstätten. — Besondere Fortschritte hat die Organisation der landwirtschaftlichen Vermittlung gemacht, wofür in Gemeinschaft mit den Landwirtschaftskammern besondere ausführliche Bedingungen vereinbart wurden, in denen hauptsächlich ein bestimmtes Arbeitsvertragsformular empfohlen wird. In der Begründung, die für die getroffene Regelung maßgebend war, heißt es:

Ein Hauptmangel der landwirtschaftlichen Vermittlung besteht in der Unklarheit der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsvertrags. Aus diesen Gründen können den Stellensuchenden bei den Meldungen keine bestimmten Angaben gemacht werden; dadurch kommt entweder die Vermittlung überhaupt nicht zustande oder der Arbeitsvertrag wird bald, häufig ohne Kündigung, gelöst. Jedenfalls ist die Vermittlungstätigkeit noch zu sehr auf den Zufall angewiesen. Deshalb bilden die Grundlage für eine erfolgreiche landwirtschaftliche Vermittlung genaue Angaben durch den Arbeitgeber, insbesondere über Lohn, Reisevergütung, Eigenarten des Betriebes. Gerade die geeignetsten Bewerber verlangen eine möglichste Klarheit der Arbeitsbedingungen, insbesondere genaue Lohnangaben. — Die Förderung des landwirtschaftlichen Arbeitsvertragswesens sollte möglichst mit der Arbeitsvermittlung verbunden werden. Durch den Hinweis auf den Abschluß schriftlicher Arbeitsverträge soll nicht nur eine Sicherstellung der beiderseitigen Forderungen in bestimmter Form, sondern auch eine Annäherung der ländlichen Verhältnisse an die in den städtischen Gewerben besser und klarer normierten Arbeitsbedingungen erreicht werden. Durch diese den ländlichen Verhältnissen angepaßte rechtliche Gleichstellung soll ein günstiger Einfluß auf die Erhaltung eines tüchtigen Landarbeiterstammes bewirkt werden.

Die weitere Ausbreitung der gemeinnützigen Arbeitsnachweise in Frankreich bezweckt ein Gesetzentwurf, durch den bestimmt wird, daß in allen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, die nicht vor Ablauf von zwei Jahren einen unentgeltlichen Arbeitsnachweis schaffen, ein solcher auf Gemeindekosten vom Präfekten errichtet werden soll. In einem Rundschreiben an diese letzteren hat der Minister der öffentlichen Arbeiten und der sozialen Fürsorge erst kürzlich wieder die Nützlichkeit und die praktische Ausgestaltung solcher Arbeitsnachweise dargelegt. Besonders betont wurde dabei der Wert der paritätischen Zusammensetzung unter Hinweis auf die guten Erfahrungen in Deutschland und Großbritannien. Eine Förderung der öffentlichen Arbeitsnachweise bedeutet auch das geplante strengere gesetzliche Vorgehen gegen private Vermittlungsstellen. Ihr Betrieb soll von der Anmeldung und Genehmigung abhängig gemacht und Gastwirten, Zimmervermietern und Händlern mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Pfandscheinen ganz untersagt werden.

Ein staatliches Arbeitsvermittlungsamt in Portugal hat die Regierung in Lissabon errichtet. Es untersteht dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Leiter hat für möglichste Erleichterung der Stellenvermittlung an Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge zu sorgen und sich dazu fleißig der öffentlichen Bekanntmachungen zu bedienen. Das amtliche Bulletin für industrielle Arbeit wird über die Tätigkeitsergebnisse der neuen Einrichtung regelmäßig berichten.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die deutschen Wanderarbeitsstätten. Von P. Dr. Ephrem Ricking, O. F. M. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M. Gladbach 1912. Preis 2,50 M.

Zur Beurteilung der Wanderarbeitsstättenfrage und all der vielen anderen Fragen, die mit der Wanderarbeitsstättenfrage so eng zusammenhängen, bildet das Werkchen einen sehr wertvollen und zuverlässigen Führer.

Statistique des Accidents du Travail. Année 1906. Exposé des Méthodes et des Résultats. Ministère de l'Industrie et du Travail. Brüssel 1912.

Belgien hat im Anschluß an das Gesetz vom 24. Dezember 1903 über die Entschädigung der Berufsunfälle eine Reihe von Bestimmungen über die statistischen Aufzeichnungen erlassen, die von den allgemeinen Versicherungskassen und den anerkannten privaten Versicherungsgesellschaften dem Arbeitsministerium alljährlich zu übermitteln sind. Diese Mitteilungen aus dem Jahre 1906 lieferten den Stoff des vorliegenden Werkes. Die späte Veröffentlichung erklärt sich daraus, daß zur Gewinnung eines genauen Einblicks die Unfälle bis zu ihrer endgültigen Erledigung verfolgt wurden. Zum gleichen Zweck hat eine weitgehende Gliederung der Unfälle stattgefunden; es werden 830 Berufszweige mit 74 Untergruppen unterschieden. Außer der Art und Schwere des Unfalls, letztere gemessen an der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, werden ferner berücksichtigt das Alter der Verletzten, ihr Arbeitsverdienst und die durch das Heilverfahren oder den Tod für die Versicherung entstandenen Kosten. Die gründliche wissenschaftliche Verarbeitung hat noch den praktischen Wert, den Versicherungsträgern sicherere Maßstäbe zur Bemessung der Beiträge zu bieten als die bisher zur Anwendung gelangenden Wahrscheinlichkeitsrechnungen, die zu außerordentlichen Verschiedenheiten der Beiträge für annähernd gleiche Risiken geführt haben.

Maurice Dufourmantelle, Les Prêts sur l'Honneur. 254 S. 4 Fr.
G. Olphe-Galliard, Les Caisses de Prêts sur l'Honneur. 217 S. 4 Fr.
Paris, M. Girard und E. Brière. 1913.

Beide Bücher sind preisgekrönte Arbeiten der Académie des Sciences morales et politiques, die zur Untersuchung dieser Frage des Personalkredits angeregt hatte. Unter den prêts sur l'honneur wird eine Kreditgewährung verstanden, die in erster Linie auf das Vertrauen in den Willen und die Fähigkeit des Schuldners zur Rückzahlung begründet ist, auch dort, wo eine gewisse Pfandsicherung außerdem geleistet wird. Durch solche Darlehen — und darin besteht der Unterschied vom Almosen — soll nicht sowohl die wirtschaftliche Not geheilt, als vielmehr ihrem Eintreten vorgebeugt werden. Möglich ist es allerdings, daß der prêt sur l'honneur den Charakter des Konsumtionskredits annimmt, der dem mittellosen Arbeiter in Fällen gegeben wird, in denen andere Fürsorgeeinrichtungen versagen. — Der Umfang und die Organisation dieses Kredits in verschiedenen europäischen Staaten wird von beiden Verfassern dargestellt. Dufourmantelle zollt dabei der Tätigkeit der deutschen Kreditgenossenschaften und Vorschuß- und Unterstützungskassen die höchste Anerkennung; Olphe-Galliard weist vor allem auf die Bedeutung der italienischen Volksbanken hin, die sich ja tatsächlich die Pflege des Personalkredits in viel höherem Maße zur Aufgabe gemacht haben als die deutschen Einrichtungen. Für Frankreich halten beide Verfasser eine stärkere Ausbildung dieses Kredits für wünschenswert und zwar auf der Grundlage einer Erziehung des Volkes zur Kreditwürdigkeit. Zu diesem Zwecke wird u. a. eine strengere Prüfung der Darlehnsanträge befürwortet und geringe Verzinsung mehr empfohlen als zinslose Darlehen. Durch das Zwischenglied des prêt sur l'honneur sollen die unbemittelten Kreise mehr und mehr aus dem Bereich der Armenpflege in den des allgemeinen Volkskredits hinübergeführt werden.

Zur Emanzipation der Kapitalsbildung vom Geldkapital. Von Dr. H. Leschanofsky. Wien 1913. Carl Honegen. (Ernst Stülpnagel). 59 S. 1 M.

Die Produktionsgenossenschaften der schweizerischen Arbeiter. Von Dr. A. Pragier. Zürich und Leipzig 1913. Rascher & Cie. 159 S. 5 M.

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates. Von Dr. T. Schubart. Breslau 1913. Wilh. Gottl. Korn. 1,60 M.

Die Entstehung der Exportindustrie und des Unternehmerstandes in Zürich im XVI. und XVII. Jahrhundert. Von Dr. J. Mulniak. Zürich und Leipzig 1913. Rascher & Cie. 185 S. 4 M.

Der Arbeitslohn und die soziale Entwicklung. Von Dr. David Lewin. Berlin 1913. Julius Springer. 206 S. 4 M.

Verhandlungen des Zweiten Deutschen Soziologentages vom 20. bis 22. Oktober 1912 in Berlin. I. Serie II. Band der Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 192 S. 4,40 M.

Die Finanzwirtschaft der Stadt Marburg in den letzten 100 Jahren (1811—1910) unter besonderer Berücksichtigung der Neuzeit (1890—1910). Von Dr. Richard Kämmer. Marburg 1913. N. G. Elwert. 196 S.

Die Gefängnisarbeit in Deutschland. Mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse. Von Dr. Leonore Scutter. Tübingen 1912. J. C. B. Mohr. 207 S. 6 M.

Kommentar zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Gesetzesinhalts mit den Ausführungsbestimmungen für Preußen, Bayern, Sachsen. Von M. K. Samter, Amtsgerichtsrat am Amtsgericht Berlin-Mitte. Berlin 1912. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

Das Amt des Waisenrats. Anweisung für deutsche Waisenräte in Angelegenheiten der Vormundschaft, Fürsorgeerziehung und bedingten Begnadigung. Von K. Sommer, Amtsgerichtsrat a. D. 4. und 5. erheblich erweiterte Auflage. Preis 1 M. Köln 1912. Verlag von Paul Neubner.

Staatsbürger-Bibliothek. Heft 26: Das Preßrecht in Deutschland. Heft 27: Das Gerichtswesen in Deutschland. Heft 28: Der Deutsche im Auslande. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. M. Gladbach 1912.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 12. Februar 1914. Nummer 20.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Das Recht auf Offenlegung im Arbeitsvertrag.

Zugleich ein Beitrag zur Regelung der geheimen Konkurrenzklausel.

Von Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer, Frankfurt am Main.

Von allem Recht, das gilt, verlangen wir, daß es öffentlich bekannt sei. Denn die Öffentlichkeit des Rechtes ist die Voraussetzung dafür, daß die ihm Unterworfenen nach seinen Vorschriften sich richten, daß sie seine Geltung und Anwendung kontrollieren können und daß das öffentliche Urteil den regulierenden Einfluß üben kann, den es in unserem Zeitalter allgemein hat. Wir blicken heute auf die Zeiten, in denen eine geheime Justiz geübt wurde, mit dem Gefühl des Unbegreiflichen zurück. Darum enthalten alle modernen Staatsgesetze genaue Vorschriften über die Publikation der Gesetze, und der Grundgedanke der Öffentlichkeit dringt in Rechtsprechung und Verwaltung immer tiefer und weiter ein. Die wichtigste regulierende Macht im Leben soll in ihrem Inhalt, in ihrem Wirken und auch in ihrem Werden allen, die es angeht, bekannt sein. Es ist interessant, zu sehen, wie sich heute sofort das öffentliche Empfinden verletzt fühlt, wenn der Versuch gemacht wird, die Aussprache über die Rechtsbildung und die Beschlußfassung über die Rechtssätze der Öffentlichkeit zu entziehen. Man kämpft dagegen an, daß allzusehr im dunkeln Kämmerlein von Kommissionssitzungen wichtige Entschlüsse gefaßt werden, die für die Rechtsbildung von Bedeutung sind. Man fürchtet die geheimen Absichten, die da zur Geltung kommen können, und die Öffentlichkeit will wissen, was vorgeht, damit sie, wenn es möglich ist, sich durch Zustimmung oder Kritik beteiligen kann. Es gilt dies nicht nur für das staatliche Recht, es gilt auch für alle Vorschriften, die an sich kein Recht sind, aber doch die Wirkung eines solchen haben. Darum ist es für uns selbstverständlich, daß z. B. alle die Vorschriften, die für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen maßgebend sind, öffentlich bekannt gegeben werden. Und wir dringen noch weiter. Um uns herum sind neue soziale Gewalten entstanden, die ihr eigenes, durch Vertrags- oder Verbandsautonomie entstandenes Recht haben, ein Recht, das vom Gesetze nicht gekannt und doch mindestens so wirksam, oft noch wirksamer ist als das staatliche Recht. Diesem Rechte gegenüber verlangen wir immer von neuem, daß z. B. die Statuten und Verträge der Kartelle, das ganze geordnete Geheimleben, welches diese Körper erfüllt, der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Wir verlangen die Veranstaltung von Erhebungen, die dieses Bedürfnis befriedigen sollen, und fordern die Einsetzung von Kommissionen, in denen unter Umständen mündlich über die tatsächlichen und rechtlichen Zustände verhandelt wird. Wir denken auch an alle Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die sog. Personalakten zu lichten, welche die verschiedenen Staatsstellen zu führen haben, um zum mindesten denjenigen, die durch Eintragung in diese Personalakten betroffen sind, Kenntnis von ihrem Inhalt zu geben. Weil wir den Druck des Rechtes kennen, sind wir auf allen Gebieten bestrebt, diesem Drucke wenigstens die Schwere eines geheimen unberechenbaren Schicksals zu nehmen. Wir wollen sozial offen miteinander verkehren. Wir wollen offenes Recht, nicht geheimes Recht.

Dieser Drang nach Öffentlichkeit aller Rechtsbedingungen macht sich in besonderer Weise auf dem Gebiete des **Arbeitsverhältnisses** geltend. Der erste Schritt auf diesem Wege war die gesetzliche Einführung der Arbeitsordnung. Den Arbeitern soll von vornherein bekannt sein, welche Bestimmungen für das von ihnen eingegangene Arbeitsverhältnis maßgebend sind. Die Arbeitsordnung hebt die absoluten Rechte des Arbeitgebers, der einseitig, soweit nicht ausdrückliche Abreden getroffen sind, das Arbeitsverhältnis zu bestimmen vermag, nicht auf. Sie zwingt ihn aber, zu **sagen**, wie er seine absoluten Rechte auszuüben gedenkt. Wenn das Arbeitsverhältnis ein Gewaltverhältnis ist, so soll es wenigstens kein geheimes, so soll es ein öffentliches Gewaltverhältnis sein. Wir wissen, wie dieses Gebiet der Veröffentlichung der Arbeitsbedingungen durch den Erlaß von Arbeits-

ordnungen in der neueren Gesetzgebung erweitert[1]) und in besonders wichtigen Fällen sorgfältig im einzelnen ausgestaltet worden ist.[2]) Die Rechtsprechung unterstützt dieses Bestreben, indem sie außerhalb der Herrschaft der Arbeitsordnung, wenn Arbeitsvorschriften erlassen sind, diese nur dann für den Inhalt der von ihnen betroffenen Arbeitsverträge maßgebend sein läßt, wenn auch der Arbeiterteil sie kannte. Eine besondere Ausprägung findet dieser Gedanke des offenen Arbeitsrechtes in den Arbeitstarifverträgen. Denn eine der Grundabsichten dieser Verträge ist, die maßgebenden Arbeitsbedingungen allen Beteiligten von vornherein bekannt zu geben, damit eine willkürliche Behandlung des Arbeitsvertrags, die Unwissenden gegenüber am leichtesten möglich erscheint, ausgeschlossen ist. Charakteristisch für den Wert, welcher der erkennbaren Vorausbestimmung der Arbeitsbeziehungen beigelegt wird, sind solche Bestimmungen in Tarifverträgen, die, wenn sie auch nicht den Inhalt des Arbeitsvertrags im einzelnen, so doch die Form ihres Abschlusses regeln. Viele Tarifverträge enthalten keine Akkordlohnbestimmungen, wohl aber genaue Vorschriften über die Art und Weise, wie Akkordverträge geschlossen werden sollen, daß der Akkord vorher schriftlich vereinbart, daß er in bestimmter Weise berechnet sein muß usw. In derselben Richtung wirken die bekannten Schutzbestimmungen, die eine Verlautbarung der Arbeitsbedingungen vorschreiben. Dahin gehören die Lohnbücher und die Arbeitszettel des § 114 GO.; die Lohnzettel, Lohntüten und Lohnbücher des § 144 Abs. 2 GO., die Lohnbücher und Arbeitszettel des § 4 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911, die offenen Auslagen von Lohnverzeichnissen und das Aushängen von Lohntafeln des § 3 desselben Gesetzes, die Feststellung des Raumverhältnisses der Fördergefäße nach § 80k des allgemeinen Berggesetzes. In all diesen Bestimmungen drückt sich die Absicht des Gesetzes aus: Der Arbeiter soll die Rechtsbedingungen kennen, unter denen er lebt und arbeitet. Sie tritt besonders deutlich in den bekannten Bestimmungen zutage, die, wie die §§ 111, 113 und 114a GO., die heimliche Kennzeichnung des Arbeiters (in Arbeitsbüchern, Zeugnissen und Lohnbüchern) gesetzlich verpönen. Auch über das Arbeitsverhältnis hinaus soll eine heimliche Verfolgung des Arbeiters unmöglich sein. So sind die Grundgedanken unserer Arbeitsgesetzgebung im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, welches die Offenheit des Rechts verlangt.

Und doch ist dieses gesetzlich offene Arbeitsrecht heute von einem geheimen sozialen Rechte umschlungen, welches allen diesen Gedanken widerspricht. Hinter dem gesetzlichen Rechte lebt eine Privatgerichtsbarkeit, welche über den Arbeiter und Angestellten Recht spricht, ohne daß diese das Recht kennen, das über sie gesprochen wird, ohne daß sie das Verfahren wissen, welches gegen sie geübt wird, ohne daß sie den Richter kennen, der das Urteil fällt. Wenn ein Arbeiter oder Angestellter heute auf die schwarze Liste gesetzt wird, so muß ihm keine Mitteilung davon gemacht werden, daß über ihn eine Maßregel verhängt ist, die sein Fortkommen auf das erheblichste zu schädigen oder zu gefährden geeignet ist. Mag er von Stelle zu Stelle wandern, um Arbeit zu suchen, er braucht es nicht zu wissen, warum ihm die Arbeit verweigert wird, daß ein Verfahren gegen ihn anhängig war, welches ihn von der Arbeit ausschließt. Selbst wenn die Selbsthilfe der Arbeitgeber aus Gründen der Disziplin, wie man angegeben hat, zu rechtfertigen wäre, so gibt es doch kein Wort der Verteidigung für die Heimlichkeit des ganzen Vorganges. Und hinter demselben Gesetze besteht auf weiten Gebieten[3]) eine private Arbeitsnachweisverwaltung, die über die Arbeitsgelegenheit verfügt, als ob die Arbeitvergebung eine private und nicht eine allgemeine Angelegenheit sei. Wir sprechen von der geheimen Konkurrenzklausel, die Arbeitgeber unter sich vereinbaren oder Arbeitgeberverbände beschließen, um den Übertritt von Arbeitern und Angestellten von einem Geschäft in das andere zu erschweren oder zu hindern. Sie wirken gegen diejenigen, gegen die sie sich richten, ohne daß die Betroffenen sie kennen. Sie treffen sie in ihrem wesentlichen Interesse, ohne daß die Betroffenen oft auch nur ahnen können, welche Schranke gegen sie errichtet ist. Die Rechtsprechung hat diese Veranstaltungen und Abreden, wenn sie nicht offenbar brutal sind, für gültig erklärt, so daß bis auf weiteres mit dem praktischen Bestand dieses geheimen Rechtes zu rechnen ist. Und selbst wenn einmal ein Fall der Unsittlichkeit nach § 826 BGB. vorläge, der dem Betroffenen einen Anspruch auf Unterlassung und Entschädigung

[1]) Vergl. z. B. § 139k GO.

[2]) Vergl. z. B. §§ 80a ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, neue Fassung.

[3]) „Soz. Pr." XXII, 588.

geben könnte, was hülfe ein solcher Anspruch dem durch jenes geheime Recht Betroffenen? Er könnte mit unseren gänzlich unsozialen Mitteln des Zivilprozesses, der immer noch in unsere moderne soziale Welt wie eine lebendige Antiquität hineinragt, wenn er nicht vorher mürbe wird, nach ein oder zwei Jahren ein obsiegendes Urteil erlangen. Bis dahin mag er sehen, wie er Arbeit bekommt und leben kann. Während also unsere Gesetzgebung die Öffentlichkeit aller Arbeitsbedingungen, die Unterdrückung aller heimlichen Kennzeichnung und Verfolgung, in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein will, gilt praktisch das geheime soziale Recht. Soziales Recht setzt staatliches Recht außer Kraft! Es ist die erste Forderung, die gegen die Geltung dieses heimlichen Rechts zu richten ist, die Forderung nach Öffentlichkeit. Sie ist bereits wirksam vom Reichskanzler — damals noch Staatssekretär — in der Reichstagssitzung vom 29. Januar 1909 bei der Beantwortung der die Geltung der schwarzen Liste betreffenden Interpellation des Grafen Hompesch erhoben worden.[4]) Es ist gut, sich heute an sie zu erinnern. Herr v. Bethmann Hollweg führte aus, daß eine Publizität des Verfahrens den sichersten Schutz gegen Mißgriffe und Übertreibungen bilden würde, auch ohne daß der einzelne Arbeiter genötigt wäre, den für ihn unzweifelhaft äußerst beschwerlichen Weg der rechtlichen Klage zu beschreiten, daß es nötig sei, das Verfahren von jeder Heimlichkeit zu entkleiden, damit der Arbeiter von einer unparteiischen Stelle eine Nachprüfung veranlassen könne, ob er zu Recht auf die Liste gesetzt worden sei.

„Ich würde — so meinte der Reichskanzler — es für einen wesentlichen Fortschritt und für ein praktisches Ergebnis . . . . halten, wenn dieses Verfahren (der Öffentlichkeit) überall, wo das Sperrsystem in Anwendung kommt, tatsächlich gehandhabt würde." Eine weichliche Betrachtung sei da nicht am Platze. Was gefordert werden müsse, sei das, daß mit anständigen Waffen gekämpft würde, daß fair play sei. Und der Reichskanzler hatte Recht, als er sagte: „Meine Herren, die schwarzen Listen werden zum guten Teil verschwinden, sie werden reduziert werden, sie werden sich nicht vor der Öffentlichkeit halten können."

Aus diesen Erwägungen ergibt sich das Recht zur Offenlegung im Arbeitsvertrag. All die erwähnten geheimen Abreden müssen denjenigen zur Kenntnis gebracht werden, die durch sie betroffen werden. Dies ist die geringste Forderung, die ihnen gegenüber zu erheben ist. Ein solches Recht steht im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, es entspricht den Grundgedanken der Arbeitsgesetzgebung, und es findet auch seine Analogie bereits im allgemeinen bürgerlichen Rechte. § 810 BGB. bestimmt, daß derjenige, der ein rechtliches Interesse daran hat, eine im fremden Besitze befindliche Urkunde einzusehen, von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen kann, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem andern bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind. Der Berechtigte soll also ein Recht auf Einsicht haben, wenn bestimmte Urkunden seine Interessen berühren. Man wird ein gleich dringendes Interesse auf Einsicht solchen Abreden gegenüber anerkennen müssen, die, wie die schwarzen Listen und geheimen Konkurrenzklauseln, das Fortkommen der Arbeiter und Angestellten in erheblicher Weise zu gefährden und zu schädigen geeignet sind. Man wird dieses Interesse in doppelter Weise schützen können. Zunächst muß jeder Arbeitgeber, der sich mit einem anderen Arbeitgeber über eine Erschwerung des Fortkommens der in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter oder Angestellten verständigt oder einem Verbandsbeschlusse unterworfen ist, der eine solche Erschwerung zum Ziele hat, verpflichtet sein, dem durch solche Verständigung Betroffenen Mitteilung von ihr zu machen. Diese Pflicht zur Mitteilung ist sicherzustellen durch Bestrafung ihrer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung. Neben der Strafe wird dem Berechtigten ein Anspruch auf Buße zuzuerkennen sein. Denn in vielen Fällen wird es nicht möglich sein, daß der durch die geheime Abrede Betroffene im einzelnen ziffermäßig den Schaden nachweisen kann, den er in Unkenntnis der Abrede durch vergebliche Arbeitssuche erlitten hat. Außer diesen Rechten des unmittelbar Betroffenen wäre eine Berechtigung der Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten einzuführen, Auskunft von den Verbänden und den einzelnen Arbeitgebern darüber zu verlangen, ob und mit welchem Inhalt solche das Fortkommen der Arbeiter und Angestellten benachteiligenden Abreden bestehen. Diese Berechtigung ist notwendig. Denn nicht immer

[4]) Stenographische Berichte des Reichstags 1909, Seite 6628.

beziehen sich solche geheimen Abreden auf bestimmte Einzelne. Außerdem ist die Öffentlichkeit daran interessiert, ob und wo solche Abreden bestehen. Dieses öffentliche Interesse wird am besten von den Berufsvereinigungen in Form einer Popularklage gewahrt. Durch die Einfügung eines solchen Rechtes auf Offenlegung in unserer Gesetzgebung würde dem Grundgedanken der staatlichen Arbeitsgesetzgebung, der die Heimlichkeit bekämpft und die Öffentlichkeit will, zum Siege verholfen. Daneben würden sich alle die Wirkungen einfinden, welche die Veröffentlichung solcher geheimen Rechtsurkunden nach sich zu ziehen pflegt. Abreden, die sich in der Öffentlichkeit nicht halten können, werden verschwinden.

Man versäume den Augenblick nicht, dieses Recht auf Offenlegung im Arbeitsvertrag zur Geltung zu bringen. Die Gelegenheit zu seiner Anerkennung bietet der Gesetzentwurf über die Einschränkung des kaufmännischen Konkurrenzverbots. Die Reichstagskommission, welche über die Rechtsgültigkeit der geheimen Konkurrenzklauseln beraten hat, ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Abreden nichtig sein und zum Schadensersatz verpflichten sollen.[5]) Diese Regelung ist zweifellos im Grundgedanken berechtigt. Es ist ein Gebot der Rechtslogik und der sozialpolitischen Notwendigkeit, die Regelung des Konkurrenzverbots zwischen Prinzipal und Angestellten durch ein Verbot der geheimen Konkurrenzklauseln zu sichern. Man kann diese geheimen Konkurrenzklauseln nicht freilassen, wenn man das offene Konkurrenzverbot einzuschränken gewillt ist. Die geheime Konkurrenzklausel kann jede Beschränkung der offenen Konkurrenzklausel hinfällig machen. Ja, man wird sagen können, daß in dem Maße, in dem sich das Recht gegen die offene Konkurrenzklausel verschärft, das Gebiet der geheimen Konkurrenzklausel sich erweitern wird. Die Zwecke, die man durch offenes Konkurrenzverbot nicht mehr erreichen kann, wird man durch Ausbedingung geheimer Abreden zu erreichen suchen. Diese geheimen Abreden unterliegen nicht den Beschränkungen der offenen Konkurrenzklausel. Sie bieten den bequemsten Ausweg aus den neuen Beschränkungen, die die Gesetzgebung der offenen Konkurrenzklausel gegenüber zu errichten gewillt ist. Wenn bestimmte Zwecke nicht mehr erreicht werden sollen oder ihre Erreichung erschwert werden soll, dann muß die Gesetzgebung auch alle Wege verlegen, die zu jenen Zwecken wieder hemmungslos führen können. Trotzdem hat die Regierung jenem Verbot der heimlichen Abrede ein „Unannehmbar" entgegengesetzt.[6]) Sollte es bei diesem Entschlusse bleiben, so muß zum mindesten durch das Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß durch eine Pflicht zur Offenlegung jenen Abreden die Heimlichkeit abgestreift und ihr Bestehen öffentlich bekannt wird. Wenn Sperrecht besteht, so soll es wenigstens bekannt sein.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die vom Internationalen Arbeitsamte veröffentlichten Tätigkeitsberichte der Landesabteilungen aus der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres zeigen, daß vielfach sehr eifrig und erfolgreich gearbeitet wird. Über die Bestrebungen und Beschlüsse der deutschen Landesabteilung für Soziale Reform sind unsere Leser durch die Mitteilungen der „Soz. Praxis" unterrichtet. Aus den ausländischen Sektionen sei folgendes übermittelt:

Amerikanische Sektion. Die 7. Jahresversammlung der Amerikanischen Sektion fand am 30. und 31. Dezember in Washington unter großer Beteiligung statt. Es wurden vier öffentliche Sitzungen abgehalten, eine von ihnen gemeinsam mit der amerikanischen Vereinigung für politische Wissenschaften. Durchführung von Arbeitsgesetzen, Krankenversicherung und Arbeitszeit in ununterbrochenen Industrien waren die Hauptdiskussionspunkte. Den Vorsitz der Sitzung über Arbeitszeit hatte der Handelsminister Redfield. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Sektion ist während des verflossenen Jahres von 2561 auf 3342 angewachsen. Prof. Henry W. Farnam von der Yale-University, Austauschprofessor in Berlin für 1914, wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt, Prof. Henry R. Seager zum Präsidenten, Dr. John B. Andrews als Sekretär wiedergewählt. Bedeutende Fortschritte in der Arbeiterschutzgesetzgebung wurden im Kongreß der Vereinigten Staaten und in der Gesetzgebung der Einzelstaaten erzielt. (Die „Soziale Praxis" wird demnächst hierüber ausführlich berichten.)

Österreichische Sektion. Die Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz hat in den letzten Monaten an den Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz namentlich auf dem Gebiete der Regelung der Kinderarbeit und der Bekämpfung der Bleivergiftungen mitgearbeitet. Auch ein Referat über bleifreie Rostschutzfarben liegt vor. Ferner hat die Gesellschaft eine Erhebung über die Bleivergiftung in der keramischen Industrie eingeleitet; 39 Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Krankenkassen wurden um Gutachten darüber ersucht. Dank dem Entgegenkommen des Vorstandes des Arbeitsstatistischen Amtes war es möglich, das neue amtliche Erhebungsmaterial über Kinderarbeit und Bleivergiftungen in der keramischen Industrie der Internationalen Vereinigung in einer größeren Zahl von Exemplaren zugänglich zu machen. Eine von der Arbeiterschutzgesellschaft unabhängig von der Internationalen Vereinigung unternommene Aktion bezog sich vorwiegend auf den Kinderschutz. Landwirtschaftliche Kreise Niederösterreichs forderten die Aufhebung des Verbots der Verwendung von Kindern bei landwirtschaftlichen Maschinen. Die Gesellschaft richtete Eingaben dagegen an die Behörden.

Ungarische Sektion. Am 21. November wurde beschlossen, die Frage der Sonntagsruhe sowie der englischen Woche eingehend zu behandeln. Ferner soll das Trucksystem erörtert und eine Erhebung veranstaltet werden. Auch die Kinderarbeit wird weiter untersucht. Die Frage des Schutzes der Auswanderer kommt auf Antrag der Sektion auf die Tagesordnung der nächsten internationalen Versammlung. Der Handelsminister stellt der Sektion in Aussicht, sie in allen sozialpolitischen Fragen um Gutachten zu bitten, und fordert sie auf, auch aus eigener Initiative Vorschläge zu machen. Am 8. Dezember fand die Generalversammlung statt. In der Eröffnungsrede befaßte sich der Präsident Geheimrat Szterényi mit den Ergebnissen der Berner Verhandlungen: Er wolle sie nicht unterschätzen, könne aber in ihnen einen großen Schritt nach vorwärts nicht entdecken. Manche Bestimmungen würden sogar ein Hemmnis der nationalen sozialpolitischen Bestrebungen bieten, da die Gegner der Sozialpolitik sich stets darauf berufen werden, daß auch die Internationale Staatenkonferenz nicht weiter gehen wollte. Er wies auch darauf hin, wie sich neuestens auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gewisse reaktionäre Bestrebungen Bahn brechen, indem die Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuungunsten der letzteren verdrängt wird. Zum Generalsekretär wurde von neuem Sektionsrat Szántó, zum Sekretär Dr. Heller gewählt.

Belgische Sektion. Die Tätigkeit der Belgischen Sektion war in den letzten Monaten auf die Durchführung der Aufgaben der Zürcher Delegiertenversammlung beschränkt. Es wurde beschlossen, den Entwurf eines internationalen Vertrages über das Verbot der Bleiglasuren nicht zu unterstützen, da nicht bewiesen, daß die Nachteile der Bleivergiftung schwerwiegend genug seien, um Verbotsvorschriften zu erlassen, die überall auf lebhaften Widerstand stoßen würden. Die Beschlüsse der Berner Regierungskonferenz bedeuten für Belgien einen ernsthaften Fortschritt für die Glasindustrie, Eisenhütten und eine große Zahl von Industrien, die Frauen beschäftigen. Aus diesem Grunde wäre es sehr bedauerlich, wenn die Verträge nicht zustande kämen. An Stelle des verstorbenen Prof. Denis wurde Abg. Huysmans in das Bureau gewählt. Die Sektion hat ihre Beziehungen zum Internationalen Heimarbeitsamt geregelt und ein Subventionsgesuch an die Provinzen und die größeren Gemeinden des Landes gerichtet.

Dänische Sektion. Die Dänische Sektion hielt am 11. Dezember 1913 eine Versammlung ab in Verbindung mit einem Referat über das neue am 1. Dezember 1913 in Kraft getretene Fabrikgesetz. (Soz. Praxis XXIII 218.)

Spanische Sektion. Ihr Vorsitzender Eduardo Dato ist zum Ministerpräsidenten ernannt worden. Die Auskunftsstelle hat eine große Zahl von Auskünften erteilt, die aus den verschiedensten spanischen Gegenden sowie aus dem Auslande erbeten wurden. Über die Einführung des Maximalarbeitstages in der Textilindustrie durch königlichen Erlaß, wodurch ein Streik in Katalonien beendet wurde, hat die „Soz. Praxis" bereits berichtet (XXIII, 551); die Sektion darf einen Teil des Verdienstes hieran für sich in Anspruch nehmen. Die Zahl der Mitglieder der Spanischen Sektion beträgt 97, ohne die Mitglieder und Gesellschaften, welche der Katalonischen Zweiggruppe und der Sektion angehören.

Finländische Sektion. Der Verein für Arbeiterschutz und Sozialversicherung in Finland hat während des zweiten Halbjahrs 1913 zwei Versammlungen abgehalten mit Vorträgen über den gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter, die englische Arbeitslosenversicherung, den Arbeitslosenkongreß in Gent und die vom permanenten internationalen Komitee für Sozialversicherung vorbereiteten Erhebungen. Der Verein beschloß, in der nächsten Landtagssession einen Antrag zur Neuregelung der Krankenversicherung einzureichen. Die Mitgliederzahl belief sich bei Jahresschluß auf 108 persönliche Mitglieder und 5 Versicherungsgesellschaften.

Französische Sektion. In der Generalversammlung erstattete Präsident Millerand Bericht über die Berner Konferenz. Auf Grund seiner Ausführungen wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die französische Sektion bedauert zwar die Unzulänglichkeiten und Lücken der Entwürfe, stellt jedoch fest, daß diese immerhin einen Fortschritt erzielen und weitere Fortschritte vorbereiten. Sie spricht den Wunsch aus, diese Entwürfe möchten wie diejenigen von 1905 von der am 3. September 1914 zu Bern zusammentretenden diplomatischen Konferenz protokolliert und endgültig angenommen und, in kürzester Frist, durch ein Abkomm über die Sonntagsruhe und den freien Samstagnachmittag verv

---

[5]) Soz. Praxis XXII, 864.
[6]) Soz. Praxis XXII, 1078.

ständigt werden." Die Deputiertenkammer hat am 18. November 1913 den Entwurf zur Einführung von Mindestlöhnen zugunsten der Heimarbeiter in der Bekleidungsindustrie angenommen. Das Gesetz liegt gegenwärtig dem Senat vor.

Britische Sektion. Die britische Sektion ist sehr enttäuscht von dem Ergebnis der Berner Konferenz und hat sich bestrebt, die britische Regierung zu beeinflussen, damit diese ihre Stellung ändere. Sie ist der Meinung, daß, wenn die Regelung auf einem solch niedrigen Niveau stehen bleibt, dies den Fortschritt aufhält. Es wäre dann besser, dem Vorgehen des Phosphorübereinkommens zu folgen, bei dem einige der fortgeschritteneren Staaten eine Übereinkunft abschlossen unter einstweiliger Beiseitelassung der anderen Staaten. Sobald die Session beginnt, werden durch Mitglieder der Sektion Schritte im Parlamente unternommen werden. Der Bericht über Kinderarbeit hat sich zu einem Buche ausgewachsen, das demnächst bei King & Son zum Preise von 7 s 6 d unter dem Titel „Kinderarbeit im Vereinigten Königreiche" erscheint. Ein Memorandum zu dem Entwurf einer Übereinkunft über das Bleiverbot in Töpfereien wird gegenwärtig ausgearbeitet. Das Komitee macht große Anstrengungen zur Erhöhung der Mitgliederzahl der Sektion und besonders zur tatkräftigeren Unterstützung durch die Gewerkschaften und andern Arbeitsvereinigungen. Der Vereinigung gehören jetzt 300 Einzelmitglieder und 47 Vereine an.

Italienische Sektion. Die Zahl ihrer Mitglieder hat eine Zunahme erfahren, es sind darunter 91 industrielle Unternehmungen und Arbeiterorganisationen, 25 öffentliche Verwaltungen, 15 Gewerbeaufsichtsstellen und andere gleichartige Verbände. Unter den Schriften ist die Studie von Dr. Ranelletti: Ergebnisse der Erhebung über die Verwendung von Bleiweiß in Rom in bezug auf die Bleivergiftungsgefahr zu nennen; sie ist die Fortsetzung einer Reihe gleichartiger Veröffentlichungen auf diesem Gebiete, von denen sich mehrere mit den polygraphischen Gewerben beschäftigen.

Norwegische Sektion. In einer am 2. Dezember abgehaltenen Versammlung hielt Dr. Elmquist, Chef des Reichsamts für soziale Angelegenheiten, einen Vortrag über Verwaltungsreformen in Schweden, besonders auf sozialem Gebiete. Die Sektion ist bestrebt, eine Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt ins Leben zu rufen.

Niederländische Sektion. Die Sektion hielt ihre Jahresversammlung am 28. November in Amsterdam ab und behandelte die Frage des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter. Hierüber referierten Arbeitsinspektor Zaalberg, Arbeitersekretär Kupers und van Norden, ehemaliger Vorsitzender des Vereins der vereinigten Arbeitgeber in der Bekleidungsindustrie. Die beiden ersten Berichterstatter vertraten die Resolutionen der Zürcher Generalversammlung der Internationalen Vereinigung, van Norden erwartet entscheidende Resultate nur von einer gesetzlichen Regelung der Mindestlöhne. Die Versammlung trat den Zürcher Resolutionen bei. Eine Umfrage wurde bei den Interessenten der keramischen Industrie über den Entwurf eines internationalen Übereinkommens betreffend das Bleiverbot abgehalten. Im vierten Quartal sind 50 neue Mitglieder beigetreten, darunter verschiedene Arbeiterverbände.

Schwedische Sektion. Über die Arbeitszeit in ununterbrochenen Betrieben der Papier- und Holzstoffindustrie wurden Erhebungen angestellt.

Schweizerische Sektion. Nachdem im Juni die Generalversammlung mit einem Vortrage des Nationalrats Greulich über den gegenwärtigen Stand der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes abgehalten worden war, hat im zweiten Halbjahr eine Versammlung der Sektion Bern mit einem Vortrage des Fabrikinspektors Dr. Wegmann über die Verwendung des Bleies in der keramischen Industrie stattgefunden. In der Sitzung vom 16. Dezember zog der Vorstand in Erwägung, eine Vorstellung hinsichtlich der Berner Konferenz an den schweizerischen Bundesrat zu richten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Parlamentarische Entschließungen zum „Arbeitswilligenschutz".

Im Reichstage hat der erneute Vorstoß der Konservativen zur Verschärfung des sogen. „Arbeitswilligenschutzes", dem die Nationalliberalen diesmal infolge des Drängens ihres industriellen Flügels, wenn auch in etwas anderer Gewandung als die Konservativen, Sukkurs leisteten, am 6. Februar bei der Abstimmung über die verschiedenen Resolutionen und Anträge denjenigen Erfolg gehabt, der nach der Lage der Dinge, nach dem Vorgehen der nationalliberalen Arbeitswilligenschutzkommission und der Haltung der Regierung sowie nach der ganzen Zusammensetzung des Reichstags vorauszusehen war. Die Verhandlungen zu dem Gegenstande im Laufe des Januar (vgl. Sp. 472 u. Sp. 539) hatten ja keinerlei neuen, überzeugenden Beweis für die Notwendigkeit verschärfter Koalitionszwangstrafen gebracht, und so ergab sich die alte erdrückende Mehrheit gegen den weitgehenden konservativen Antrag Graf Westarp, der einen Gesetzentwurf verlangt, „durch welchen ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen den zunehmenden Mißbrauch des Koalitionsrechts geschaffen, dem immer schärfer ausgeübten Terrorismus gegenüber arbeitswilligen Arbeitern entschieden entgegengetreten, insbesondere aber das Streikpostenstehen verboten wird." Nur die Konservativen und die Reichspartei stimmten dafür. Das gleiche Schicksal der Ablehnung, freilich durch eine weit geringere Mehrheit — außer der Rechten und den Nationalliberalen stimmten auch einige Fortschrittliche dafür — erfuhr die Resolution Bassermann, die die baldige Vorlage der vom Reichskanzler bei der ersten Etatslesung in Aussicht gestellten Denkschrift forderte und darin folgende Fragen zu behandeln empfahl:

1. welche Auswüchse des Koalitionsrechts sind in Deutschland zutage getreten?
2. haben sich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als ausreichend erwiesen, um diese Auswüchse, einerlei, ob solche bei Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zutage getreten sind, zu bekämpfen?
3. war die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Bundesstaaten eine einheitliche und, wenn dies nicht der Fall war, welche Maßregeln empfehlen sich, um eine einheitliche Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Koalitionsfreiheit und zur Abwehr des Koalitionszwanges herbeizuführen?
4. empfiehlt es sich, eine zivilrechtliche Haftung der Koalitionen für Schaden, den dieselben im Widerspruch mit den Gesetzen und guten Sitten durch Beauftragte herbeiführen, einzuführen?
5. welche Erfahrungen liegen bezüglich des wirtschaftlichen und politischen Boykotts vor?
6. wie ist die Lage der ausländischen Gesetzgebung und welche Erfahrungen sind im Ausland bezüglich der unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Materien gemacht worden?

Diese Resolution sollte einerseits den industriellen Drängern im nationalliberalen Lager, die dem Koalitionsgetriebe der Arbeiter unfreundlich gegenüberstehen, Genüge tun, andererseits aber auch das paritätische Gesicht der Partei wahren und sie gegen den Vorwurf schützen, daß sie in Sachen des Koalitionswesens Arbeitgeber und Arbeiter mit ungleichem Maße messen wolle. Die in der nationalliberalen Presse und noch jüngst in der „Nationallib. Korr." zu der parlamentarischen Aktion der Partei gelieferten Kommentare, vor allem aber die gleichzeitige Einbringung eines nationalliberalen Antrags Dr. v. Krause im preußischen Abgeordnetenhause zu derselben Frage, der an einseitiger Zuspitzung auf die Arbeiterkoalitionen nichts zu wünschen übrig läßt, haben der nationalliberalen Resolution im Reichstage den Kredit beeinträchtigt, und so konnte sie sich gegenüber der konkurrierenden Resolution Behrens, Giesberts, Schiffer, die ebenfalls Erhebungen über Auswüchse im Koalitionswesen mit besonderem Hinweis auf den Arbeitgeberterrorismus fordert, nicht durchsetzen. Letztere Resolution bezieht sich auf die vor dem jüngsten deutschen Arbeiterkongreß erörterten Koalitionsbeschwerden und befürwortet eine entsprechende Ausdehnung der amtlich angekündigten Denkschrift.

Der Reichskanzler soll ersucht werden, die von ihm in der Sitzung des Reichstags am 10. Dezember 1913 dem Reichstag in Aussicht gestellte Zusammenstellung der Erfahrungen, die in dem Verlauf der Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland und in anderen Ländern gemacht worden sind, auszudehnen „auch auf die Erfahrungen über solche Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern und Angestellten und deren Koalitionen, insbesondere aber auf die Erfahrungen und Maßnahmen, die von Arbeitgebern und deren Organisationen durch Beschränkung der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit, Arbeitsausschluß von Angehörigen bestimmter Vereinigungen und Verbände, Zwang zum Eintritt in Gewerkvereine, Führung schwarzer Listen, geheime Abmachungen über Annahme oder Nichtannahme von Arbeitnehmern, Streikbrechervermittlungswesen usw. veranlaßt werden".

Es ist sehr wichtig, daß der Reichstag hier den entschiedenen Anstoß dazu gibt, auch das Koalitions- und Arbeitswilligenproblem einmal von der anderen Seite aus amtlich zu prüfen.

Angesichts dieses Ausgangs der Bestrebungen im Reichstage, die Ausnahmegesetze gegen Koalitionsmißbräuche noch weiter zu verschärfen — die Spekulation auf eine Novelle zum Strafgesetzbuch, die der erst in etwa 10 Jahren zu erwartenden Vollendung der Gesamtrevision vorauseilen soll, ist höchst ungewiß — verlegen die Anhänger der Arbeitswilligenschutzbewegung ihre Angriffe in die bundesstaatlichen Parlamente, um dort die Regierungen und ihre Vertreter im Bundesrat zu einer Einwirkung auf die Reichsleitung in jener Richtung zu veranlassen und eine Verschärfung der bundesstaatlichen Justiz und Polizeipraxis gegenüber den Streikposten und den Koalitionssündern im Arbeiterlager zu erwirken. Aus Preußen, Sachsen, Bayern und Baden wird fast gleichzeitig über derartige Bestrebungen berichtet. Die vom preußischen Minister des Innern v. Dallwitz am 14. Januar im Abgeordnetenhause (S. 473) gewiesenen polizeilichen Richtlinien gegen Streikstörungen sucht die

oben schon erwähnte nationalliberale Resolution Dr. v. Krause nachdrücklich zu unterstreichen und zu verschärfen. Sie besagt:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. die Staatsregierung um Mitteilung der von dem Minister des Innern in der Sitzung vom 14. Januar erwähnten Anweisung an die Oberpräsidenten wegen Erlasses von Polizeiverordnungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Personen und des Eigentums sowie um Auskunft darüber zu ersuchen, in welcher Art und in welchem Umfang der Anweisung entsprochen worden ist;
2. die Staatsregierung zu ersuchen, die örtlichen Polizeibeamten und Exekutivbeamten anzuhalten, sobald bei Ausbruch einer Arbeitsstreitigkeit eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Belästigungen Arbeitswilliger, festgestellt wird oder zu besorgen ist, in Anwendung und Gemäßheit des bestehenden Rechts und der auf Grund dieses Rechts erlassenen Polizeiverordnungen unter sorgfältiger Wahrung der Koalitionsfreiheit einem Mißbrauch dieser Freiheit in der Richtung eines Koalitionszwangs unverzüglich nachdrücklich entgegenzutreten;
3. die Staatsregierung zu ersuchen, auch ihrerseits im Bundesrat auf beschleunigte Vorlegung der im Reichstag geforderten und vom Reichskanzler in Aussicht gestellten Denkschrift zur Vorbereitung reichsgesetzlicher Regelung des Schutzes der persönlichen Freiheit hinzuwirken.

Der Versuch, das Problem des Koalitionszwanges durch die Polizei statt durch Gesetz und Rechtsprechung lösen zu lassen, hat zwar nicht den Reiz der Neuheit für sich — die Ära Tessendorf und die Polizeipraxis gegen die Arbeiterkoalitionen zur Zeit der Zuchthausvorlage sind aus den Annalen der deutschen Sozialgeschichte nicht zu streichen, aber der Versuch scheint wohl seinen Urhebern aussichtsreicher als der gerade Weg der gesetzlichen Klarstellung der Freiheiten und Schranken beruflicher Organisationen. Daß die Polizei zum Richter und Exekutor über zulässiges oder unzulässiges Verhalten der Streikposten mehr noch als bisher bevollmächtigt werden soll, wird immer das Bedenken rechtlicher Willkürlichkeit gegen sich haben; daran wird die Nebenbestimmung mancher Anträge in den bundesstaatlichen Parlamenten, daß die Polizei über die Quintessenz der bisherigen Rechtsprechung in Streikprozessen ausführlich unterrichtet werden soll, nichts ändern können. Jedes polizeiliche Eingreifen ist von subjektiven Eindrücken des Augenblicks abhängig. Die objektive Abwägung der Zulässigkeit des Eingreifens nach rechtlichen Normen wird immer nur dem Gericht möglich sein. Darum erfordern die Versuche, durch landespolizeiliche Reglements die Koalitions„freiheit" zu „sichern", kritische Aufmerksamkeit. Das wurde im preußischen Abgeordnetenhaus am 9. Februar auch von Dr. Pachnicke betont.

In der zweiten sächsischen Kammer hatten die Nationalliberalen eine Resolution Dr. Kaiser eingebracht, der die Sozialdemokraten eine Interpellation Castan entgegenstellten. Erstere lautete:

In weiteren Kreisen von Industrie und Gewerbe herrscht eine Beunruhigung, weil man den Schutz der Gesetze zur Abwehr des sozialdemokratischen Terrorismus gegenüber den Arbeitswilligen nicht für ausreichend hält. Glaubt die Königliche Staatsregierung im Gegensatz hierzu, daß die bestehenden Gesetze für diesen Schutz ausreichen, und glaubt sie diesfalls eine Beruhigung dadurch zu erzielen, daß sie an die in Betracht kommenden Behörden eine schriftliche Instruktion erläßt, die durch eine Zusammenstellung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen einheitliche Richtlinien für das Verhalten, insbesondere der polizeilichen Organe, in derartigen Fällen schafft?

Die Interpellation Castan fragte:

1. **Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht gegen Angriffe sicherzustellen?**
2. **Welche Gründe hatte die Staatsregierung zu dem Erlaß des Justizministeriums vom 11. Dezember 1912 wegen Beschleunigung des Strafverfahrens bei sogenannten Massendelikten?**

Diese Interpellation wurde später noch durch folgenden sozialdemokratischen Antrag ergänzt:

Die Kammer möge beschließen: die Regierung zu ersuchen, im Bundesrate darauf hinzuwirken, daß

1. alle das freie Koalitionsrecht einschränkenden und seine Ausübung erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen in Reich und Bundesstaaten beseitigt werden;
2. die unbeschränkte Koalitionsfreiheit durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen sichergestellt, insbesondere die Erschwerung oder gar das Verbot des Streikpostenstehens durch lokale Behörden unmöglich gemacht und
3. **das Koalitionsrecht allen Arbeitern und Angestellten gewährleistet wird.**

Die Begründung durch die Antragsteller am 29. Januar ergab keine neuen Gesichtspunkte. Der nationalliberale Redner erklärte wie der Parteiführer Bassermann im Reichstag die Koalitionsfreiheit für die unantastbare Grundlage des Organisations- und Tarifvertragswesens und lehnte ein Verbot des Streikpostenstehens ab. Um so schärfer aber soll nach Dr. Kaiser die Polizei, zumal wenn die Gewerkschaften nicht durch Reichsgesetz für Koalitionsvergehen haftbar gemacht werden, zum Vorgehen gegen solche instruiert werden. Die allgemeine Beschleunigung der Aburteilung solcher Vergehen sei dringend zu empfehlen. Heldt (soz.) kritisierte die Verwaltungs- und Rechtspraxis in Koalitionsfragen aufs heftigste aus der Gewerkschaftsperspektive. Die übrigen Reden für und wider, die sich bis zum 6. Februar hinzogen, bewegten sich in ähnlichen Bahnen; nur die konservativen Sprecher schlugen etwas schroffere Töne an. Der Minister des Innern Graf Vitzthum v. Eckstädt nahm bei der Beantwortung der beiden Anträge folgenden Standpunkt ein:

Die Machtmittel des Staates reichen im allgemeinen dazu aus, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu ahnden, dagegen reicht die bestehende Gesetzgebung nicht allenthalben aus, den Terrorismus gegen die persönliche Willensfreiheit des einzelnen sowohl beim Streik wie beim Boykott zu brechen. Hier bedarf es einer Änderung des Strafgesetzbuchs in dem Sinne der Ausführungen des Reichskanzlers vom 19. November 1913. Die sächsische Regierung wird beim Bundesrat fortgesetzt dafür eintreten, daß diese Notwendigkeit bei der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs berücksichtigt wird. Die sächsische Regierung will die Koalitionsfreiheit als solche nicht angetastet wissen, sie wünscht keine Ausnahmegesetze, und der Terrorismus der Arbeitgeber ist nach denselben Gesichtspunkten wie derjenige der Arbeitnehmer zu beurteilen. Die Regierung wird aber nach wie vor ernstlich bestrebt sein, außerhalb der Rechtsordnung stehenden Bestrebungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Bei umfangreichen Streiks wird ein größeres Polizeiaufgebot herangezogen; auf die Auswahl der in Streikgebiete zu kommandierenden Polizeibeamten muß ein besonderer Wert gelegt werden. Für die Schaffung einer besonderen Landesstreikpolizei liegt jedoch kein ausreichendes Bedürfnis vor. Die Anwesenheit einer besonderen Streikpolizei könnte auch auf die Bevölkerung leicht demoralisierend wirken. Die Polizeibeamten werden schon jetzt einheitlich verwendet und dahin instruiert, daß Ausschreitungen scharf bestraft werden sollen. Man muß dem Justizminister für die von ihm erlassene Anweisung dankbar sein. Die Herausgabe einer amtlichen kasuistischen Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen mit ihren feinen Unterscheidungsmerkmalen ist untunlich. Für die Exekutive handelt es sich im wesentlichen um Ermessensfragen, bei denen auf die Situation und Örtlichkeit Rücksicht zu nehmen ist. Eine Instruktion an die Polizeibeamten kann sich nur auf die Aufstellung allgemeiner Richtlinien, die die Polizeibehörden bei Streiks zu beachten haben, erstrecken. In diesem Sinne bin ich gern bereit, eine Verordnung zu erlassen.

Der Justizminister Dr. Nagel verteidigte seinen Erlaß zur Beschleunigung des Strafverfahrens bei sogenannten Massendelikten. Die beiden Anträge wurden schließlich der Gesetzgebungsdeputation überwiesen.

Im badischen Landtage hat sich der Minister Frh. v. Bodmann bei der Beratung des Etats des Innern am 29. Januar ebenfalls über den Arbeitswilligenschutz ausgesprochen und erklärt:

Der Einführung eines verstärkten Arbeitswilligenschutzes stehe die badische Regierung mindestens nicht ablehnend gegenüber. Ein Gesetzentwurf über den Arbeitswilligenschutz liege dem Bundesrat noch nicht vor. Wenn er aber komme, werde es die Pflicht der badischen Regierung sein, einen solchen Vorschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Allerdings sei die Frage sehr schwierig, weil die richtige Mitte zwischen der Wahrung der Freiheit des einzelnen und der Wahrung der Koalitionsfreiheit gefunden werden muß. Bei den letztjährigen Arbeitseinstellungen in Rastatt und Pforzheim seien Ausschreitungen gegen die Arbeitswilligen vorgekommen, die in der Tat die Frage nahelegten, ob unsere bestehende Gesetzgebung zu deren Schutz genüge. Im benachbarten Kanton Basel-Stadt herrschten nach Ansicht des Ministers schärfere Arbeitswilligenschutzvorschriften als im Deutschen Reich.

Über die Haltung der bayerischen Regierung liefen jüngst widersprechende Nachrichten um. Einzelne Blätter berichteten, daß die bayerische Staatsregierung eine Anfrage der Reichsregierung, ob die „Arbeitswilligen" eines verstärkten gesetzlichen Schutzes bedürften, mit Ja beantwortet habe. Diese Behauptung ist ins Reich der Fabel zu verweisen. Wir erinnern auch daran, daß der Ministerpräsident Dr. Graf Hertling bei der Debatte über das Staatsministerium des Äußern und des königl. Hauses erklärt hat, die bayerische Staatsregierung halte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeitswilligen für ausreichend und werde das Koalitionsrecht schützen. An diesem Standpunkt hält die bayerische Regierung aus guten Gründen fest.

Reichsvereinsgesetz und Reichstag.

Die diesjährigen Verhandlungen über das Reichsvereinsgesetz (4. bis 6. Februar) verliefen, abgesehen von den Klagen der Polen über die Anwendung des Sprachenparagraphen, in milderem Tone als in früheren Jahren, und sie unterschieden sich auch darin von ihren Vorgängerinnen, daß, wie der Regierungsvertreter Direktor im Reichsamt des Innern Lewald feststellte, die gegen die Exekutivbehörden erhobenen Angriffe nahezu verschwunden sind und die jetzigen Angriffe sich wesentlich gegen die Auslegung des Gesetzes durch die Gerichte richten. Drei Fragen sind es, die hierbei die Hauptrolle spielen: die angeblich mißbräuchliche Anwendung des Sprachenparagraphen, die Frage, ob die Gewerkschaften als politische Gebilde anzusehen sind, und die Frage der Jugendorganisationen. Neben diesen drei grundsätzlichen Fragen waren es nur zwei besondere Fälle, die von verschiedenen Rednern in die Debatte gezogen wurden: das Verbot eines Vortrags des norwegischen Polarforschers Amundsen in norwegischer Sprache und das Verbot des Berliner Polizeipräsidenten an die Berliner Schutzmannschaft, einen großen Schutzmannsverein in Berlin zu bilden. Während der Streit über den Sprachenparagraphen zunächst rein politische Bedeutung hat und deshalb auch für uns weniger Interesse bietet, ist der anläßlich des Streites um die Sprachenbestimmung aufgedeckte Zwiespalt zwischen der verschiedenartigen Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte geeignet, die lebhafteste Aufmerksamkeit aller Volkskreise auf sich zu lenken. Wenn das Oberlandesgericht Marienwerder die Behauptung aufgestellt hat, daß auch einseitige Informationen, Konzerte, Theaterstücke und wissenschaftliche Vorträge unter das Vereinsgesetz fallen können, so hat, wie der Abg. Müller-Meiningen (Fschr. Vp.) zugleich im Namen des Abg. Junck (nl.), die gewissermaßen als die beiden Väter des Reichsvereinsgesetzes gelten können, erklärte, bei Beratung des Gesetzes niemand daran gedacht, daß so etwas geschehen könnte. Es muß deshalb auch als äußerst bedauerlich bezeichnet werden, daß sich der Regierungsvertreter diese Gesetzesauslegung ebenfalls zu eigen gemacht hat. Der Zwiespalt zwischen höchstinstanzlichen Gerichten tritt weiter auch in der Frage der Anmeldepflicht für Versammlungen hervor, indem das preußische Oberverwaltungsgericht dieses Recht nur gelten läßt für Versammlungen, die anmeldepflichtig sind, während preußische Oberlandesgerichte, wie das Breslauer, es für alle Versammlungen statuieren. Daß zur Lösung solcher auf dem Gebiete der Auslegung liegenden Streitfragen nicht eine Änderung des Vereinsgesetzes notwendig ist, darin dürfte man dem Vertreter der Nationalliberalen zustimmen, hier würde die Schaffung einer einheitlichen höchsten Instanz, wie sie ein von den Abg. Bassermann und Schiffer im Reichstag eingebrachtes Gesetz wegen Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege allgemein fordert, völlig genügen.

Bei der Frage, ob die Gewerkschaften als politische Vereine anzusehen sind, behauptete der sozialdemokratische Sprecher, daß diese Frage nur bei den freien Gewerkschaften bejaht werde, während die anderen Gewerkschaften unbehelligt blieben. Diese Behauptung wurde jedoch vom Zentrum bestritten; auch die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine litten unter der gleichen Anschauung der Gerichte und Polizeibehörden. Irgend welche Klärung nach dieser Richtung hin haben auch die diesmaligen Verhandlungen im Reichstag nicht gebracht. Auf der einen Seite steht die immer wiederholte Erklärung der Sozialdemokraten, die gewerkschaftlichen Organisationen hätten gar nicht die Absicht, eine politische Tätigkeit zu entfalten, das sei statutarisch ausgeschlossen; sie hätten es auch nicht nötig, politische, sozialdemokratische Organisationen zu sein, da sie andere Aufgaben als die politischen Organisationen hätten, sie machten auch keine politischen Proselyten, und auf der anderen Seite wird immer wieder an das von Bömelburg geprägte Wort „Partei und Gewerkschaft sind eins" sowie daran erinnert, daß Bebel selbst die Gewerkschaften eine proletarische Massenbewegung genannt habe, das sei aber die Sozialdemokratie; ja, der Zentrumsredner nahm besonders auch darauf Bezug, daß der frühere Reichstagsabgeordnete Potthoff (Fschr. Vp.) in der „Werkmeisterzeitung" erklärt habe, es sei kein Zweifel, daß die Gewerkschaftsversammlungen politische Versammlungen seien. Und was für die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit gilt, gilt insbesondere dann auch für die Jugendorganisationen, auch hier die gleichen Beschuldigungen und die gleichen Verteidigungen, nur daß hier die Sozialdemokraten den bürgerlichen Jugendorganisationen ebenfalls vorwerfen, sie trügen unter dem Schutze der Regierung die Politik in die Jugendorganisationen hinein, ein Hieb, den der Abg. Marx (Z.) nicht gerade glücklich mit der Erklärung parierte, es müsse der Jugend gegen das Gift der Sozialdemokratie ein Gegengift eingeflößt werden, während der Regierungsvertreter zutreffender darauf hinwies, es sei keine Politik, wenn junge Leute zu nationaler Gesinnung erzogen würden, das sei kein Parteiprogramm, vielmehr sollten deutsche Jungen in deutschem Sinne erzogen werden.

Der Regierungsvertreter verschanzte sich, soweit die angeblich mißbräuchliche Handhabung des Vereinsgesetzes, namentlich des Sprachenparagraphen in Frage kam, auch diesmal wieder hinter die Bundesregierungen. Zu der Frage, ob die Gewerkschaften als politische Parteien anzusehen seien, erklärte er, auch die Reichsregierung sei sich nicht darüber klar, was ein politischer Verein sei, es sei bei der Schaffung des Gesetzes nicht gelungen, eine Definition dafür zu finden; was politische Vereine und Versammlungen sind, man habe das der Judikatur überlassen. Wenn eine Polizeibehörde einen Verein als einen politischen Verein ansehe und das höchste Gericht bestätige diese Auffassung, dann könne man es der Polizei nicht übelnehmen, wenn sie auch die Bestimmungen des Vereinsgesetzes zur Anwendung bringt; das gelte für landwirtschaftliche Vereine ebenso wie für Turn-, Gesang- und andere Vereine. Sehr schwer sei auch die Frage zu beantworten, wie das Verhältnis der Zahlstellen zum Hauptverein anzusehen sei. (Ein Gericht hat eine Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes nicht als politischen Verein, wohl aber den Verband als solchen als einen politischen Verein erklärt.) Auch diese Frage könne nur von Fall zu Fall entschieden werden und Tatfragen müsse man der Judikatur überlassen. Im übrigen ließ der Regierungsvertreter keinen Zweifel darüber, daß bei der Reichsregierung, der preußischen Staatsregierung und auch bei den anderen verbündeten Regierungen keine Neigung bestehe, eine Novelle zum Reichsvereinsgesetz zu bringen.

Einen sehr breiten Raum in den Verhandlungen nahm das Verbot des Berliner Polizeipräsidenten an die Berliner Schutzleute, sich in einem einzigen großen Verein zusammenzuschließen, ein, das vom Regierungsvertreter mit der allgemeinen Disziplinarbefugnis des Polizeipräsidenten gegenüber den Schutzleuten gerechtfertigt wurde. Dem gegenüber erklärte der Abgeordnete Müller-Meiningen (Fortschr. Vp.), er hoffe, daß die Schutzleute trotzdem noch zu ihrem Rechte kommen würden.

Von den zum Reichsvereinsgesetz vorliegenden Resolutionen wurde der polnische Antrag auf Aufhebung der §§ 12, 17, 18 Ziff. 5 und 6, 19 Ziff. 3 mit den Stimmen des Zentrums, der Polen und der Sozialdemokraten angenommen, ebenso der Antrag, daß, falls in einem Bundesstaate ein oberstes Landesgericht besteht, dies wegen aller Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 des Reichsvereinsgesetzes für die Verhandlung und Entscheidung der den Oberlandesgerichten zugewiesenen Revisionen und Beschwerden ausschließlich zuständig sein soll. Von dem Zentrumsantrag wurde angenommen Abs. 1: Abschaffung des Sprachenparagraphen mit den Stimmen des Zentrums, der Polen und Sozialdemokraten und der Hälfte der Fortschrittlichen Volkspartei, Abs. 2: Aufhebung des Verbotes der Teilnahme von Jugendlichen an Versammlungen mit den Stimmen des Zentrums, der Polen und Sozialdemokraten, Abs. 3: Klarstellung des Rechtes der Polizeibehörden, Beauftragte in öffentliche Versammlungen zu entsenden (§ 13), in einschränkendem Sinne mit den Stimmen der Vorigen und der Fortschrittlichen Volkspartei, ebenso Abs. 4, der die Ausübung des Versammlungsrechts gegen Verhinderung durch polizeiliche Anordnungen über die Polizeistunde schützt, und Abs. 5, der öffentliche Bekanntmachung einer Versammlung (§ 6) deren Bekanntgabe in einer Zeitung, welche in dem betreffenden Reichstagswahlkreis herausgegeben wird, als genügend erklärt. Der sozialdemokratische Antrag, der die Geltung landesrechtlicher polizeilicher Befugnisse über den in § 1 Abs. 2 des Vereinsgesetzes bezeichneten Umfang hinaus unbedingt ausschließen, ferner die Bestimmungen über die Anmeldung und Überwachung politischer Versammlungen sowie die Verbote des Gebrauchs fremder Sprachen und der Teilnahme jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen aufheben und die für politische Vereine gegebenen Bestimmungen auf Vereine beschränken will, welche die Erörterung politischer Angelegenheiten in Versammlungen bezwecken, wurde von Zentrum, Polen und Sozialdemokraten zum Teil mit den Stimmen der Mehrheit der Fortschrittlichen Volkspartei, die nur gegen die Aufhebung des Verbots der Beteiligung von Jugendlichen stimmte, angenommen.

Wie bereits erwähnt, besteht bei den Verbündeten Regierungen keine Neigung, an dem Reichsvereinsgesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt rütteln zu lassen, und das dürfte vorläufig auch das beste sein. Denn es kommt gerade bei diesem Gesetz alles darauf an, wie es angewandt wird, und der Hinweis des Abgeordneten Müller-Meiningen, daß aus Süddeutschland so wenig Klagen über das Vereinsgesetz kommen, rühre daher, daß es dort loyal gehandhabt und anständig angewendet werde, so wie es der damalige Staatssekretär für das ganze Reich zugesagt habe, war deshalb nur allzu berechtigt. Sollte sich allerdings die bestehende Rechtsunsicherheit auch nicht auf dem von den Nationalliberalen jetzt eingeschlagenen Wege beheben lassen, dann wäre es freilich unbedingt erforderlich, so bald als möglich Remedur eintreten zu lassen, denn Auffassungen

wie die oben mitgeteilte des Oberlandesgerichts Marienwerder schlagen den Absichten, die bei Schaffung des Vereinsgesetzes verfolgt wurden, geradezu ins Gesicht, ebenso wenn die angebliche Auffassung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts tatsächlich von diesem vertreten werden sollte, daß zwar die Bildung von Vereinen freistehe, daß aber die Tätigkeit der Vereine der Landesgesetzgebung unterstehe. Abgesehen von diesen Unstimmigkeiten halten wir daran fest, daß das Reichsvereinsgesetz insbesondere dem früheren Zustande gegenüber als ein erheblicher Fortschritt zu betrachten ist und daß er es noch weit mehr sein könnte, wenn sich vornehmlich die preußischen Ausführungsorgane ihre süddeutschen Kollegen zum Vorbild nehmen würden.

Wiederaufleben des Arbeitskammergedankens? Nach einer Mitteilung des badischen Ministers des Innern Frhrn. v. Bodmann vor der zweiten Kammer am 29. Januar soll der Gedanke der Errichtung von Arbeitskammern noch nicht aufgegeben sein, vielmehr sei anzunehmen, daß die Reichsleitung ihm wieder nähertreten werde, sobald die umfassenden Arbeiten, welche die Reichsversicherungsordnung mit sich gebracht hat, abgeschlossen sind. Der Abschluß der mit der Reichsversicherungsordnung verknüpften Arbeiten kann sich noch recht lange hinziehen, darum zielt also die Mitteilung des badischen Ministers auf einen fernen Zeitpunkt. Auch müßte der Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück seinen Standpunkt in der Arbeitskammerfrage ändern und sich zur Zulassung der Arbeitersekretäre bekehren, wenn der Plan öffentlich-rechtlicher Arbeiter- und Arbeitgebervertretungen endlich fruchtbare Gestalt annehmen sollte; ohne jene Bedingung bleiben die Arbeitskammern für die meisten Gewerbe zwecklose Gebilde und für den Reichstag voraussichtlich unannehmbar.

Soziale Gesichtspunkte bei der österreichischen Einkommensteuer. Die neue Einkommensteuerordnung, die jetzt in Österreich angenommen ist, sieht gemäß den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 11. Dezember 1913 eine Erhöhung des steuerfreien „Existenzminimums" von 1200 auf 1600 Kronen vor. Die frühere Untergrenze von 1200 Kronen war durch das Steuergesetz von 1896 festgesetzt worden. Die inzwischen eingetretene Verteuerung aller Lebensbedürfnisse und die Geldentwertung machten eine Erhöhung jener Grenze um so notwendiger, als inzwischen auch die indirekten Verbrauchsabgaben auf Zucker, Bier und Petroleum sowie die Zölle und Verkehrssteuern gesteigert worden sind, d. h. jene Abgaben, die gerade die Minderbemittelten verhältnismäßig viel schwerer treffen als die Wohlhabenden. In dem neuen Steuerbudget der Regierung fallen durch die Erhöhung der Steuerfreiheitsgrenze von 150 Millionen Kronen noch keine 5 Millionen Kronen fort.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftstagungen fanden in den letzten Monaten mehrfach statt. Von den freien Gewerkschaften tagte der Deutsche Bauarbeiterverband, außerdem fanden Branchenkonferenzen der Bürsten- und Pinselmacher, der Kamm- und Haarschmuckarbeiter, der Hartgummidrechsler und der Erd- und Tiefbauarbeiter Süddeutschlands statt. Der außerordentliche Verbandstag der Bauarbeiter beschloß, wie schon Sp. 310 kurz berichtet, die Einführung der Arbeitslosenunterstützung: 221 Delegierte stimmten für, 47 gegen sie. Unter den letzteren erklärte sich Fröhlich-Köln grundsätzlich gegen die zentralistische Arbeitslosenunterstützung, während Paeplow ihre Notwendigkeit, zugleich freilich auch die vorläufig notwendigen Beschränkungen hierbei überzeugend darlegte. Der Vorstand schlug vor, für Januar und Februar keine Unterstützungen zu gewähren; der Verbandstag hatte teilweise große Neigung, die Unterstützung sogleich fürs ganze Jahr einzuführen, doch fand sich schließlich eine Mehrheit für den Vorschlag des Vorstandes. Der neue Unterstützungszweig des Bauarbeiterverbandes beginnt am 1. April 1914 seine Wirksamkeit. Die Arbeitslosenunterstützung wird in allen Klassen die anderthalbfache Höhe der Krankenunterstützung haben; sie soll auf die Höchstdauer von 8 Wochen gezahlt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden infolge der neuen Unterstützung künftig 44 statt 40 Wochen im Jahre erhoben; sie betragen 40—90 ₰ für die Hauptkasse und 20 bis 25 v. H. Filialmindestzuschlag. Sonstige Angelegenheiten von allgemeinem Interesse beriet die Tagung nicht. — Die Konferenzen der Erdarbeiter, Bürsten- und Pinselmacher und Hartgummidrechsler waren darin einig, daß sie die Wichtigkeit der Tarifverträge betonten und deren häufigeren Abschluß wünschten. Bei den Erdarbeitern wurde „in der Erkenntnis, daß die sogenannten Welt- und Wanderfirmen der Tarifidee feindlich gegenüberstehen", eine „Bewegung auf breiter Grundlage" zugunsten von Tarifverträgen verlangt, ferner soll in den Gemeinden auf Einführung der Tarifklausel bei öffentlichen Arbeiten hingewirkt werden; die Pinselmacher glauben die Tarifentwicklung dadurch beschleunigen zu können, daß bei künftigen Lohnbewegungen auf eine Vereinheitlichung der Akkordsätze und Vereinfachung in der Sortengruppierung hingewirkt werden soll. Die Gummidrechsler legen auf Einbeziehung der Arbeitsvermittlung in den Tarif großen Wert. Bei ihnen spielte auch die Lehrlingszüchterei eine ziemlich große Rolle in der Erörterung. Bei den Erd- und Tiefbauarbeitern wurde über die steigende Unfallgefahr geklagt, die auf das Maschinenwesen im modernen Tiefbau zurückgehe. Die Bürstenmacher wiesen die Öffentlichkeit auf die große Bedeutung des Milzbrandes in ihrem Berufe hin; sie forderten, der Bundesrat solle das Rohmaterial des In- und Auslandes dem Desinfektionszwang unterstellen und als Desinfektionsmittel strömenden Wasserdampf mit dem nötigen athmosphärischen Überdruck zulassen; ferner sollten die besonderen Vorschriften für größere Betriebe auch auf kleinere Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien ausgedehnt und es sollte für sinngemäße Übertragung der Bundesratsvorschriften vom 22. Oktober 1902 auf die Heimarbeit Sorge getragen werden. Die Kamm- und Haarschmuckarbeiter befaßten sich mit der Zelluloidbrandgefahr und nahmen gegen die preußische Verordnung von 1900 Stellung, die die Heimarbeit begünstigt und damit die Gefahr vermehrt habe. — Im Dezember tagte auch die 5. ordentliche Generalversammlung des Verbandes des Süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals. Sie befaßte sich in erster Linie mit dem bekannten Vorgehen der bayerischen Regierung gegen den Verband. In einer Entschließung wurde betont, der Verband habe niemals den Streikgedanken propagiert, über seine Streikverzichtserklärung, aus der hervorgehe, daß er in friedlicher Weise die Lage des Personals bessern wolle, sei die Regierung aber einfach hinweggegangen. Gegen dieses Vorgehen, das der Verband auf parteipolitische Motive zurückführt, wurde protestiert. Im übrigen stellte die Tagung ein Mindestprogramm mit Mindestlöhnen nach Ortsklassen bei völliger Beseitigung des Akkord- und Prämiensystems, Regelung des Erholungsurlaubs nach dem Dienstalter usw. auf; für die Beamten werden Beamtenausschüsse, für die Arbeiterausschüsse wird eine Erweiterung ihrer Rechte gefordert.

Ein Deutscher Techniker-Kongreß zur Beratung der Patentgesetz-Reform findet am 15. Februar im Lehrervereinshause zu Berlin statt. Der Kongreß wird vom Bund der technisch-industriellen Beamten, dem Deutschen Techniker-Verband und dem Deutschen Werkmeister-Verband, die zusammen rund 120 000 Mitglieder zählen, gemeinschaftlich veranstaltet, um zu dem Vorentwurf eines neuen Patentgesetzes, soweit darin die Interessen der technischen Angestellten berührt sind, Stellung zu nehmen. Es sind folgende Vorträge vorgesehen: 1. Erfinderrecht statt Anmelderrecht; 2. Die Angestelltenerfindung; 3. Die Patentgebühren. Außer den übrigen Angestelltenverbänden sind die Reichs- und Staatsregierung, die Parteien des Reichstags und sonstige interessierte Körperschaften eingeladen.

Deutsch-italienisches Abkommen der Gewerkschaften über die Einwanderung italienischer Arbeiter. Zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverbande und mehreren italienischen Organisationen, darunter vor allem dem Zentralverbande der italienischen Landarbeiter, ist am 25. Januar ein Abkommen getroffen worden, das den Zweck hat, die in Italien organisierten Arbeiter während ihres vorübergehenden Aufenthaltes in Deutschland in den Bereich der deutschen Organisation zu ziehen. Die getroffenen Abmachungen sind im wesentlichen die folgenden: Der deutsche Zentralverband verpflichtet sich, die Mitglieder des italienischen Landarbeiterverbandes ohne Eintrittsgeld aufzunehmen, wenn aus ihrer Mitgliedskarte hervorgeht, daß sie mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind. Natürlich liegt den in die deutsche Organisation aufgenommenen Italienern die Pflicht ob, allen Leistungen nachzukommen, die die Satzung des deutschen Zentralverbandes der Bauarbeiter festsetzt. Für die Unterstützungen, die der deutsche Verband gewährt (Krankengeld, Sterbegeld) Reise- oder Streikunterstützung), werden nur die in Deutschland gezahlten Mitgliedsgelder angerechnet, aber die in Italien verbrachten Monate gelten nicht als Unterbrechung der Verbandszugehörigkeit, wenn nur die Saisonauswanderer während des Aufenthalts in der Heimat ihren Mitgliederpflichten gegen den italienischen Zentralverband der Landarbeiter gerecht werden.

Arbeitskämpfe.

Eine Massenaussperrung in Norwegen verhindert zu haben, ist das Verdienst amtlicher Vermittlung. In einem Mühlenbetrieb in Buviken waren beim Tarifabschluß einige ältere Arbeiter gemaßregelt worden; die Arbeiterschaft kaufte daraufhin nicht mehr die Erzeugnisse des Betriebs. Zu diesem örtlichen Zwist kamen noch einige weitere kleine Konflikte, so im Tischlereigewerbe von Haugesund und in einigen anderen Orten des nördlichen Norwegens. Der Arbeitgeberverband wollte es nun zu einer großen Kraftprobe treiben und kündigte zunächst 7000 Arbeitern der Möbelindustrie und Gießerei, insbesondere im Bezirk von Drontheim, zum 7. Februar. Wenn bis zum 4. Februar keine Einigung erzielt wäre, sollten weitere 20 000 Arbeiter mit einwöchiger Kündigungsfrist ausgesperrt werden. Die Regierung ernannte am 28. Januar den Direktor des Telegraphenwesens Heftye zum amtlichen Vermittler, und dieser verhandelte einige Tage mit beiden Parteien ergebnislos. Die Verhandlungen mußten schließlich bis zum 5. Februar ausgesetzt werden. Als auch an diesem Tage trotz eingehender Unter-

handlungen an Ort und Stelle kein Ergebnis erzielt wurde, beschloß der Verband der vereinigten Arbeitgeberorganisationen, mit 14tägiger Kündigung alle gelernten und ungelernten organisierten Arbeiter der Eisen-, Holz-, Papier- und elektrischen Industrie sowie der mechanischen Werkstätten auszusperren, insgesamt wohl gegen 40 000 Mann. Die Arbeiter antworteten mit der Androhung eines Sympathiestreiks, in den die Arbeiter der Jubiläumsausstellung in Christiania, alle Drucker außer denen der sozialistischen Blätter, die Hafenarbeiter, die Seeleute in der Küstenschiffahrt und die Bäcker (außer den konsumgenossenschaftlichen) sowie einige andere bedeutende Arbeitergruppen treten sollten. Am 19. Februar wären mindestens 60 000 Mann im Kampfe gewesen, wenn die beiderseitigen Drohungen verwirklicht worden wären. Das Regierungsorgan „Dagbladet" schrieb am Abend des 5. Februar, das Volk trage keine Schuld an dem von einem kleinen Häufchen Industrieller widersinnig entfachten Kampf, der aus einer lächerlichen Geringfügigkeit entstanden und von diesem Kapitalistenverband gewissenlos aufgeblasen worden sei; der Streik und die Aussperrung bedeute ein Unglück für Norwegen, das bei einer Monatdauer mindestens zwanzig Millionen verlieren würde; einen solchen Verlust könne das Land ohne katastrophale Nachwirkungen nicht tragen. Auch die Stimmung des Bürgertums richtete sich mit größter Heftigkeit gegen die Scharfmacher. Gleichwohl war die Regierung entschlossen, ihren Gesetzentwurf über das obligatorische Einigungswesen nicht im Storthing durchzupeitschen, sondern dem unverantwortlichen Treiben des Arbeitgeberverbandes lediglich die Autorität ihrer schwebenden Vermittlungsaktion entgegenzustellen. Die Ereignisse gaben ihr schon am 6. Februar recht. Es gelang Direktor Hestye, eine Verständigung anzubahnen. Am 7. Februar konnten beide Parteien die Protokolle unterzeichnen. Der Arbeitgeberverband hatte auf der ganzen Linie nachgeben müssen. Vor allem mußte er sich entschließen, für die Wiedereinstellung der gemaßregelten Arbeiter von Buviken zu sorgen. Die Arbeiter verpflichteten sich, darauf hinzuwirken, daß die Erzeugnisse des Mühlenbetriebs wieder gekauft würden. Das Kabinett Knudsen hat mit der Beilegung des Kampfes, der angesichts der Stärke der beiderseitigen Organisationen sehr gefährlich hätte werden können, einen großen Erfolg errungen.

Das Ende des Dubliner Streiks ist nach Londoner Meldungen bald zu erwarten. Im Baugewerbe sind 800 Leute am 2. Februar zur Arbeit zurückgekehrt, nachdem sie der Forderung der Unternehmer entsprechend aus dem irischen Transportarbeiterverband ausgetreten waren. Dies Vorangehen der Bauarbeiter wird auch tausenden von anderen Arbeitern ermöglichen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen.

Larkin, die Seele des irischen Massenstreiks, ist jetzt aus dem Transportarbeiterverband durch einen Glasgower Beschluß ausgestoßen worden. Der Exekutionsausschuß nahm folgende Entschließung an: „Larkins Vorgehen ist völlig zu verwerfen, er wird aus dem Verbande ausgeschlossen, und kein Verbandsmitglied darf ihn künftig noch unterstützen. Dieser Beschluß ist in der Presse und den amtlichen Mitteilungen des Verbandes bekannt zu machen." Den unmittelbaren Anlaß zu diesem Vorgehen bot ein Streit zwischen Larkin und Havelock Wilson und Larkins Weigerung, ein Schreiben des Verbandssekretärs wegen Wilsons Beschwerden zu beantworten.

Ein englischer Volksschullehrerstreik führte in Herefordshire seit Anfang Februar zur Schließung zahlreicher Schulen — am 4. Februar waren 64 Schulen geschlossen, neuere Zahlen fehlen — und machte in einer Reihe anderer eine Einschränkung des Unterrichtsbetriebs nötig. Im ganzen dürften etwa 5000 Kinder seit einer Woche planwidrige Ferien haben. Von allen Seiten wird versucht, Ersatzkräfte heranzuziehen, aber die meisten Kinder nehmen naturgemäß Partei für ihre alten Lehrer und widersetzen sich den „Streikbrechern". Man ist auf einen langen Streik gefaßt, der Anfang März durch weitere Einstellungen der Lehrtätigkeit noch an Ausdehnung gewinnen dürfte. Zum ersten Male suchen Lehrer auf diese Weise ihre Gehaltsforderungen durchzusetzen, allerdings nach vielen vergeblichen Eingaben. Die Lehrer in Herefordshire hatten erheblich ungünstigere Einkommensverhältnisse als ihre übrigen englischen Kollegen und verlangten jetzt Festlegung von Mindestgehältern in Höhe von 90 £ für männliche und 80 £ für weibliche Arbeitskräfte, für Schulleiter 160 £ und 140 £, d. h. Zulagen von im ganzen 1,6 v. H. Der nationale Verband der Lehrerschaft unterstützt den Streik aufs eifrigste und hat seinen Mitgliedern für den Notfall die Zahlung des vollen Gehalts bis zur Dauer von fünf Jahren zugesichert; nichtorganisierte Lehrer sollen drei Monate hindurch gleichfalls unterstützt werden. Der Erziehungsausschuß der Grafschaft gibt sich trotzdem der Erwartung hin, daß die Lehrer unterliegen werden.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Baden im Jahre 1913.

Von den 26 deutschen Gewerbeaufsichtsämtern bringt das badische wiederum als erstes seinen Bericht heraus. In der Einleitung wird eine Übersicht über die Entwicklung des Gewerbeaufsichtsdienstes in den letzten sieben Jahren gegeben.

Danach ist die Zahl der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Besichtigungen seit 1907 um 115 v. H. gestiegen, unter gleichzeitiger Vermehrung der Beamten um 60 v. H., um 20 v. H. allein in den letzten beiden Jahren, auf die, im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Zuständigkeitsbereichs der Gewerbeaufsicht, auch der stärkste Zuwachs an Betrieben entfällt. Insgesamt waren im Berichtsjahre 17 172 aufsichtspflichtige Betriebe vorhanden, d. h. 27 v. H. mehr als 1907. 1040 Betriebe kommen auf jeden Beamten, eine Zahl, die über den Reichsdurchschnitt von 731 also recht erheblich hinausgeht und nur von Bayern mit 1123 Betrieben auf einen Beamten noch übertroffen wird. Auch hinsichtlich der von einem Beamten zu beaufsichtigenden Arbeiterzahl von 17 696 steht Baden unter den deutschen Bundesstaaten an zweiter Stelle; hier weist Elsaß-Lothringen mit 18 980 die Höchstzahl auf. In Preußen sind es nur 11 283, im Reichsdurchschnitt 12 025.

Gesondert nach einzelnen Industriezweigen war der Anteil an der Zahl der Betriebe am höchsten in der Nahrungs- und Genußmittelbranche, der 37,4 v. H. aller Betriebe angehörten. Die meisten Arbeiter, 16,1 v. H. der Gesamtheit, umfaßte die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate. Der Geschäftsgang war hier wie in manchen andern Industrien recht ungleich. In der Zigarrenindustrie hat sich eine Besserung angebahnt. Das volle Inkrafttreteten der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907 am 1. Januar 1913 veranlaßte verschiedene Unternehmungen zur Ausdehnung der fabrikmäßigen Zigarrenherstellung unter Einschränkung der Heimarbeit; bei kleineren Betrieben, die den neuen Anforderungen an die Arbeitsräume nicht zu genügen vermochten, vollzog sich zum Teil die entgegengesetzte Entwicklung.

Die Tabakindustrie wies rund 4500 Beschäftigte auf gegen 2797 im Jahre 1907. Kein anderer Zweig der badischen Hausindustrie kommt ihr an Umfang gleich. Hausgewerblich tätige Familien wurden im ganzen bis jetzt 11 382 gemeldet gegen 8700 im Jahre zuvor; doch wird betont, daß auch die neuesten Verzeichnisse auf Vollständigkeit noch keinen Anspruch machen können. Bewilligt wurden 1587 Hausbetriebe und dabei 171 Auflagen gemacht, die im wesentlichen die Beschaffenheit der Arbeitsräume betrafen. Die gewünschten Verbesserungen wurden durchgeführt. Es ist zu begrüßen, daß auch einige Fabrikanten Besichtigungen der Betriebe ihrer Heimarbeiter vornehmen, um sich von der Sauberkeit der Arbeitsstätten zu überzeugen.

Die unerlaubte Beschäftigung von Kindern war in der Heimarbeit nur in 28 Fällen festzustellen; die Zahl der Zuwiderhandlungen gegen den gesetzlichen Kinderschutz ist im ganzen gegenüber dem Vorjahr erheblich gesunken, im Herbst 1912 ergaben die Schulverzeichnisse 2655 Gesetzesübertretungen, im Herbst 1913 2190, während die Zahl der beschäftigten Kinder von 6164 auf 6538 stieg.

Die beträchtliche Zunahme der Kindererwerbsarbeit entfällt fast ausschließlich auf Austrägerdienste aller Art. Von allen beschäftigten Kindern sind 80,95 v. H. Austräger, fast zur Hälfte bei den Zeitungsausgabestellen. Vergleicht man die sechs größten Städte des Landes in bezug auf die Kinderbeschäftigung, so fällt der geringe Anteil Mannheims — 1,95 erwerbstätige Kinder auf 1000 Einwohner gegen 4,93 in Karlsruhe und annähernd ebensoviel in Heidelberg und Pforzheim — ins Auge.

Die günstigeren Verhältnisse in einer Stadt wie Mannheim trotz besonders starker Arbeiterbevölkerung sind wohl zur Hauptsache dem eifrigen Wirken der Schulbehörden im Interesse des Kinderschutzes zuzuschreiben. Alle Anträge um Ausstellung von Arbeitskarten gehen in Mannheim den Lehrern zur Begutachtung zu und werden erst genehmigt, wenn diese die beabsichtigte Beschäftigung nach der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Kindes für zulässig erklärt haben. Jeder Arbeitskarte ist ein Kinderschutz-Merkblatt angeheftet. Das Volksschulrektorat Karlsruhe will jetzt dieselbe Anordnung treffen, manche kleinere Gemeinden zeigen demgegenüber jedoch immer noch einen bedauerlichen Mangel an Verständnis für den Kinderschutz und erklären die gewerbliche Arbeit als zweckmäßig zur Verhinderung dummer Streiche. Auch das Verbot des Schotterschlagens durch Kinder wurde trotz erneuter Bekanntmachung durch die Bezirksämter noch übertreten.

Im Sommer wurden 14, im Winter 4 Kinder bei der Steinklopferei und in Steinbrüchen angetroffen. Die Gesamtzahl der Kinder, die einer verbotenen Beschäftigung nachgingen, sank mit 69 und 61 gegenüber dem Vorjahr (65 und 85) wieder etwas; nach dem Stande von 1911 (53 und 58) hätte man jetzt zwar schon ein weiteres Zurückgehen hoffen mögen. Hemmend dürfte vor allem das geringe Strafmaß wirken.

Die Verstöße gegen den Jugendlichenschutz betrafen mehrfach die unerlaubte Kürzung der Pausen. Auch zahlreiche Gesuche um Erlaubnis zu solchen Verkürzungen gingen wieder ein. Die erbetenen Erleichterungen wurden jedoch nur für die Tage zugestanden, an denen die Arbeitszeit weniger als 10 Stunden betrug.

Bei Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit nur durch Sonnabend-Frühschluß erkannte die Behörde die längere Ruhezeit am Wochenende nicht als ausreichenden Ersatz für wegfallende Pausen an.

Trotzdem sich diese Entscheidung hie und da als hinderlich für die Ausbreitung des freien Sonnabendnachmittags erwiesen hat, macht die Frühschluß-Bewegung im ganzen Fortschritte, und was besonders hervorgehoben zu werden verdient, die Arbeiter erleiden dadurch zumeist keine Einbuße ihres Verdienstes Wochenlöhne und Tagelöhne werden ohne Abzug weiter bezahlt, bei Stundenlöhnen kommen zum Teil für den Sonnabend mehr Stunden in Anrechnung, als tatsächlich gearbeitet wurden, und die in Stücklohn stehenden Arbeiter machen den Zeitausfall durch größere Anstrengung wett. Der Aufsichtsbericht äußert sich auch sehr befriedigt über die nutzbringende Verwendung des freien Nachmittags.

Ortspolizeiliche Regelungen der Arbeitszeit erfolgten in Mannheim und Karlsruhe für die Lichtspieltheater.

Danach sind jedem Angestellten innerhalb vier Wochen zwei vollkommen dienstfreie Tage zu gewähren. Die Nachmittagsschicht, der auch die vorbereitenden Arbeiten zugerechnet werden, wird bei einstündiger Pause auf 10 Stunden begrenzt, bei halbstündiger auf 9 Stunden und bei ununterbrochener Arbeitszeit auf 6 Stunden. Die Erholungszeit darf nicht im Arbeitsraum zugebracht werden. Die 1912 mitgeteilten Normalforderungen an die Vorführungsräume zum Schutz des Personals sind bei allen ständigen Lichtspielhäusern nunmehr durchgeführt, obwohl sie bei älteren Anlagen öfters einen vollständigen Umbau nötig machten. Gleichzeitig hat auch der technische Fortschritt — Herstellung schwer entflammbarer Films anstelle der früher gebräuchlichen Zelluloidfilms — die Sicherheit in den Lichtspieltheatern erhöht.

Die Gesamtzahl der zur Kenntnis der Gewerbeaufsicht gelangten tödlichen Unfälle sank von 48 im Jahre 1912 auf 32 im Jahre 1913. Ein Verschulden der Betriebsleitungen lag nur in wenigen Fällen vor Schutzmaßnahmen finden immer mehr Ausbreitung, mehrfach überzeugten die Beamten den Unternehmer persönlich durch Vorführungen von der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen.

Die gewerblichen Erkrankungen werden wiederum ausführlich in einem hygienischen Sonderbericht behandelt und dabei u. a. die gesundheitlichen Zustände in Goldleistenfabriken, bei einem Zweig der Schmuckwarenindustie, dem Polieren, und bei der Tabakarbeit dargestellt.

In ersteren fand man die angeblich bedenklichen Mißstände, derentwegen das Reichsamt des Innern eine Erhebung anordnete, nicht bestätigt. Dem Polieren war dagegen eine hochgradige Gefahr der Bleivergiftung nicht abzusprechen. Und es erscheint bei dieser Sachlage recht unerwünscht, daß die Polierarbeit mehr und mehr aus der Fabrik in die Heimindustrie gedrängt wird, wo zu der besonderen Berufsgefahr noch die allgemeinen Schäden der Hausarbeit hinzutreten. Die eingehenden Untersuchungen über die Einwirkung der Tabakarbeit auf die Gesundheit sind am bedeutungsvollsten, zählt doch Baden mehr als ein Viertel aller deutschen Zigarrenarbeiter. Unter dem Einfluß des Nikotins treten mannigfache Erkrankungen auf; Lungentuberkulose und andere Krankheiten der Atmungsorgane stehen dabei hinsichtlich der Häufigkeit an erster Stelle; die ebenfalls zahlreichen Frauenleiden führt der ärztliche Berichterstatter zum großen Teil auch auf die dem unentwickelten Organismus junger Mädchen an sich unzuträgliche Beschäftigung in geschlossenen Räumen, das gebückte Sitzen und dergl. zurück. Gründliche Ventilation, Frischluftzuführung, möglichstes Verhindern der Staubbildung werden zur Besserung des Gesundheitszustandes in Tabakfabriken empfohlen. Fürsorge aller Art für die weiblichen Tabakarbeiter, d. h. 4/5 der Gesamtarbeiterschaft, ist zugleich Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die in den Amtsbezirken mit Tabakindustrie zum Teil eine doppelt so hohe Ziffer erreicht als in denen mit Textilindustrie.

Für die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der badischen Arbeiterschaft bieten die zahlreichen mitgeteilten Tarifverträge manche Anhaltspunkte. Die Lohnerhöhungen einzelner Arbeitergruppen veranschaulicht eine Darstellung der Verhältnisse in den badischen Gießereien, derzufolge beispielsweise der mittlere Tagesverdienst von 3,17 M. im Jahre 1886 auf 5,04 M. im Jahre 1912 gestiegen ist. Auch aus andern Industriezweigen werden Lohnerhöhungen gemeldet, ferner die Einführung der Lohnzahlung für kirchliche Feiertage.

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln für die Arbeiter und der Abgabe warmer Mahlzeiten zu niedrigen Preisen weichen die Erfahrungen weit von einander ab. Größere Ausbreitung wird in Zukunft vielleicht die Zuführung des von der Arbeiterfrau bereiteten Essens durch Speisewagen finden. Die Kosten für Abholen des Essens von der Wohnung und Beförderung an die Arbeitsstätte, wobei für Erhaltung der Wärme gesorgt ist, betragen 5 bis 10 Pf täglich.

Von öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt seien noch die städtischen Kleingärten in Mannheim erwähnt. Dadurch erhält auch der städtische Industriearbeiter, wenn auch in ganz bescheidenem Umfange, den Rückhalt an der Landwirtschaft, der der ländlichen Industriebevölkerung Badens so vielfach zum Vorteil gereicht. Dr. A. J.

Unfallursachen und Unfallverhütung im Bergbau.

Das schwere Schlagwetterunglück auf der Zeche Achenbach hat im preußischen Landtag zu erneuter Aussprache über den Bergarbeiterschutz geführt. Imbusch (Z.) begründete am 3. Februar eine Interpellation Brust, die die Regierung nach den Ursachen und den Verhütungsmaßnahmen fragte.

Imbusch erklärt die große Zahl der Unfälle im Bergbau aus der gesteigerten Jagd nach der Kohle und der Verdopplung der ausländischen unerfahrenen Arbeiter im Bergbau binnen weniger Jahre. Über 10 000 Arbeiter in den Ruhrgruben seien mit Schlagwetterfragen gar nicht vertraut. Durch Explosion wurden 1907 – 1912 820 Bergleute tödlich verletzt. Dazu erfordert der Stein- und Kohlefall fast täglich Opfer – 8074 in der genannten Frist. Die Ursachen lägen z. T. in der Lohnfrage. Die Schießmeister seien zuviel mit Nebenarbeiten beschäftigt. Die Sicherheitsmänner hätten nicht die genügende Bewegungsfreiheit. Sie sollten die Kontrollbeamten auf ihren Gängen begleiten und auf Unzulänglichkeiten hinweisen dürfen. Auch sollte man Beamte, in deren Bezirken die wenigsten Unfälle vorkommen, besonders belohnen.

Hue (soz.) führte ebenfalls vom Bergarbeiterstandpunkt ganz ähnliches aus.

Die übermäßige Zulassung unerfahrener fremder Arbeiter sei nur infolge allzu lockerer Handhabung der Vorschriften möglich. Der Bergeversatz der Hohlräume, wo sich Gase sammeln können, lasse zu wünschen übrig. Das Akkordsystem ohne Mindestlöhne erweise sich im Bergbau als Mordsystem. Statt der willkürlich aufgezwungenen Gedinge seien Tarifverträge nötig. Das Antreiben durch Strafen und die vielen Überstunden gefährdeten die Sicherheit, außerdem der rasche Arbeiterwechsel. Die Schikanierung der Sicherheitsmänner hindere ihr erfolgreiches Wirken. Korfanty (Pole) wies auf die langen Arbeitszeiten hin.

Der Handelsminister Dr. Sydow gab einen Bericht über die amtlichen Untersuchungsergebnisse auf Zeche Achenbach und schilderte dann die Bestrebungen zur Unfallverhütung, namentlich gegenüber den großen Schlagwettern (Radbod mit etwa 350 Toten, Reden mit 100 und einigen 50, Lothringen mit 117 und Osterfeld mit 18 Toten).

Eine Schlagwetterkommission, die von 1880 bis 1887 tagte, hat verbesserte Bestimmungen für die Bewässerung und Berieselung zur Folge gehabt. Dann brachte die Stein- und Kohlenfallkommission (1898 und die folgenden Jahre) Vorschriften über den systematischen Ausbau (§§ 82 und 88 der Bergpolizeiverordnung für die Steinkohlenbergwerke des Dortmunder Bezirks.) Endlich tagt noch die Seilfahrtskommission. Den mit dem Schießen verbundenen Gefahren sollen verbesserte Sprengstoffe und besondere Schutzvorschriften abhelfen (Vorbohren im Gestein, Anwendung von Momentzündern, Anwendung elektrischer Sicherheitslampen auf besonders gefährdeten Zechen). 100 Schlagwetterpfeifen sind bestellt, um sie praktisch zu erproben. Die Firma Zeiß in Jena hat das sog. Interferrometer konstruiert, das Schlagwettergefahren anzeigen soll. Der Bergbauliche Verein hat einen Wetteranzeiger ausgeschrieben. Eine Verminderung der Unfälle ist freilich mit all diesen Bemühungen nicht erreicht worden. Nur die Zahl der Explosionen ist erheblich zurückgegangen. Ein Rückgang in der Zahl der getöteten Personen ist dabei nicht immer zu verzeichnen, weil einzelne Massenexplosionen den ganzen Durchschnitt verschieben. Die erhöhte Schlagwettergefahr hängt allerdings in einem gewissen Umfang mit der Steigerung der Industrie und der Verwendung ausländischer Arbeiter zusammen. In Preußen entfällt auf 3430 Arbeiter eine Aufsichtsperson, in England erst auf 23 700. Der Vorwurf, daß die Staatsregierung den vor einigen Jahren gesetzlich eingeführten Sicherheitsmännern nicht die genügende Förderung habe zuteil werden lassen, ist nicht gerechtfertigt. Eins ist aber zuzugeben: das Interesse der Bergarbeiter selbst an den Sicherheitsmännern hat nachgelassen, weil die Sicherheitsmänner doch nicht in dem Maße technische Kenntnisse besitzen wie die höhern Beamten. Auch machen die Sicherheitsmänner im Interesse ihrer Mitarbeiter oft nicht Anzeige, weil sie sich sonst Unannehmlichkeiten aussetzen. Alle bergpolizeilichen Vorschriften aber können die Gefahren des Bergbaues nicht ganz beseitigen.

In der allgemeinen Aussprache betonte Lic. Traub (Fschr. Vp.) den erziehlichen Einfluß der Arbeiterorganisation auf die ausländischen Arbeiter und empfahl mehr Zusammenwirken zwischen Grubenverwaltung und Arbeiterschaft; Althoff (nl.) gab technische Aufklärungen und suchte den Vorwurf abzuwehren, daß ungeschulte Arbeiter infolge der Jagd nach Kohle an gefährliche Plätze gestellt werden; die Einrichtung der Sicherheitsmänner werde infolge politischen Mißbrauchs ihren Zwecken nicht gerecht. Schrader (konf.) machte ebenfalls die politische Beunruhigung der Bergleute, die an die Stelle der beruflichen Aufklärung getreten sei, für manche Schäden im Bergbau verantwortlich. Hasenclever (nl.) wandte sich

scharf gegen die Kritik, die Hue an der Verwendung ausländischer Arbeiter im Bergbau geübt hatte. Dann hob er hervor, wieviel selbstverschuldete Unfälle vorkämen und wie irreführend Vergleiche zwischen deutschen und britischen Unfallziffern sein können. Auch mit den Strafen stände es nicht so schlimm; sie schwankten in den letzten 3 Jahren auf den Kopf zwischen 3,60 und 4,80 ℳ. Die Unbrauchbarkeit der Sicherheitsmänner wollte Hasenclever aus den Anweisungen, die der Bergarbeiterverband den Sicherheitsmännern in Gestalt gedruckter Ausführungsbestimmungen erteilt hat, ableiten. Die wörtlich verlesenen 13 Bestimmungen bewiesen freilich nicht das Geringste für einen politischen Mißbrauch der Einrichtung. Hasenclever erwartet von der Steigerung der Selbstverantwortlichkeit der Arbeiter den besten Schutz gegen Unfälle. Brust schloß die Interpellation mit dem Wunsche, daß die Sicherheitsmänner technisch besser geschult und ihnen mehr Vertrauen geschenkt würde.

* * *

Über selbstverschuldete Unfälle im Bergbau bringt der „**Kompaß**", das amtliche Organ der Knappschaftsberufsgenossenschaft, eine Zusammenstellung. Danach spielt die Selbstverschuldung eine erhebliche Rolle unter den Ursachen der entschädigungspflichtigen Unfälle. Der Geschäftsbericht für 1912 weist 3581 Unfälle auf, bei denen die Schuld durch die Verletzten selbst entstanden ist; das ist ein Viertel aller entschädigungspflichtigen Unfälle der Knappschaftsberufsgenossenschaft. Dazu kommen noch 622 Unfälle, die durch die Schuld der Mitarbeiter verursacht worden sind. Im ganzen haben in dem einen Jahr die Verletzten und die Mitarbeiter rund 32 v. H. oder ein Drittel sämtlicher Unfälle verschuldet. In der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft sind 1912 allein 18 Bergleute durch das verbotene Fahren auf Bremskörben und Aufzügen ums Leben gekommen und eine gleiche Zahl Bergleute schwer verletzt worden. Trotzdem dieses Verbot jedem Bergmann sehr gut bekannt ist, wird es immer wieder übertreten. Eine große Reihe von Bergleuten verliert das Leben oder die Erwerbsfähigkeit durch anderes leichtsinniges Handeln. Dazu ist besonders das Aufspringen auf den Förderkorb im letzten Augenblick unter Öffnen der Schiebetür am Schacht, wenn das Signal schon gegeben ist, zu rechnen. Auch das leichtsinnige, gegen die bestimmten Vorschriften verstoßende Umgehen mit Sprengstoffen und die Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen kosten manchem Bergmann das Leben. Todesfälle beim Lockern der Feinkohlen im Kohlenturm sind eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung. Ohne sich anzuseilen, versucht man des Hindernis im Kohlenturm zu beseitigen, und mit den gelösten Kohlen versinkt der Arbeiter in den Kohlentrichter, wobei er dann in der Regel erstickt. Durch Betreten der Eisenbahn bei dem Nahen eines Zuges sind im letzten Jahre 4 Mann getötet und 2 verletzt worden. Auch durch Unvorsichtigkeit bei der Elektrizität, die in stetig wachsendem Maße im Bergbaubetrieb angewandt wird, ereignen sich Unfälle. Der „Bergknappe", der diesen Aufsatz des „Kompaß" nachdruckt, legt den Werkbesitzern nahe, die Gedinge so zu setzen, daß die Bergleute bei vorsichtigem Arbeiten einen „auskömmlichen Lohn" verdienen, aber er erklärt auch, daß der Aufsatz des „Kompaß" wieder eine ernste Mahnung an die Kameraden enthalte, bei der gefährlichen Grubenarbeit so vorsichtig wie möglich zu sein.

* * *

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhaus besprach in London eine Abordnung der großen britischen Bergarbeiterföderation die Unfallfragen im britischen Bergbau mit dem home secretary McKenna.

1742 Männer und Knaben wurden im Jahre 1913 über und unter Tage auf britischen Gruben getötet. Die Arbeiter machen die mangelnde Bergwerksaufsicht dafür verantwortlich. Der Beamtenstab sei zu klein, die Aufsichtsgebiete zu groß; kein Beamter sollte mehr als 5000 Bergleute beaufsichtigen; auch sollte man anständig bezahlte Aufsichtsbeamte, die die Bergarbeiter vorschlagen, dem Stabe beigesellen. Die Strafabzüge vom Lohn für Vertragsbruch seien gesetzlich zu beseitigen; sie verstießen gegen das Truckrecht. McKenna betonte, die Bestellung von Beamten auf Grund von Arbeitervorschlägen sei von der Kgl. Kommission abgelehnt worden; doch sei vielleicht die Bestellung von Unterbeamten auf Grund geheimer Wahlen der Arbeiter zu erörtern. Die Zahl der Aufsichtsbeamten sei in den letzten vier Jahren von 38 auf 100 vermehrt worden. Die Achtstundenfrage für die Arbeiter über Tage bedürfe noch der Erörterung unter den Arbeiterorganisationen selbst, da andere Arbeitergruppen doch denselben Anspruch hätten wie die Übertagarbeiter. Die Novelle zum Berggesetze werde manche Verbesserungen bringen.

Nach Tübben („Die Gefahren des Bergbaus und ihre Bekämpfung") kamen in den verschiedenen Staaten tödliche Verunglückungen auf je 1000 Mann Belegschaft beim Steinkohlenbergbau (in Klammern sind die Todesfälle infolge Stein- und Kohlenfalls besonders herausgerechnet):

	Preußen	England	Frankreich	Belgien	Ver. Staaten
1891—1900 . .	2,74 (0,91)	1,43 (0,63)	1,18 (0,58)	1,40 (0,51)	2,74 (?).
1901—1910 . .	2,10 (0,78)	1,35 (0,61)	1,09 (0,59)	1,05 (0,40)	3,53 (?).

Die Reichstagskommission für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe befaßte sich am 5. Februar mit einem Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei, in Städten von mehr als 100 000 Einwohnern die volle Sonntagsruhe festzusetzen, für alle anderen Orte aber eine dreistündige und, wo die Bevölkerung aus der Umgebung Sonntags zum Einkauf in die Stadt kommt, vierstündige Arbeitszeit zuzulassen. Dieselben Kommissionsmitglieder forderten ferner die volle Sonntagsruhe in Kontoren; hier seien es höchstens noch einzelne alte Prinzipale, die auf Sonntagsarbeit nicht glaubten verzichten zu können. Diese sei aber durchaus unnötig, außer im Speditionsgewerbe. Endlich sei die Unteilbarkeit der Arbeitszeit zu fordern. Ein Vertreter der preußischen Regierung gab hierauf ein Bild von der Tragweite einer Teilung der Orte nach der Bevölkerungszahl: In Preußen leben 9 Millionen in Städten über 100 000 Einwohner, 11 Millionen in Städten über 50 000, 22 Millionen in Orten über 10 000 Einwohner. 8 Städte hätten volle Sonntagsruhe, 27 Städte 2 Stunden, 4 Orte 2 1/2 Stunden, 2 Orte 2 3/4 Stunden, 8 Orte 3 Stunden, ein Ort 3 1/4 Stunden, 3 Orte 3 1/2 Stunden, 74 Orte 4 Stunden und 29 Orte 4 1/2 Stunden Ladenzeit. Dabei zeigt sich, daß die Größe der Orte wenig Einfluß auf die Länge der Arbeitszeit ausübt. Ein Vertreter der Verbündeten Regierungen wandte sich gegen den wiederholt aufgetauchten Gedanken einer Abstimmung der Interessierten; sie würde irreführend und darum bedenklich sein. Ein Redner des Zentrums bemängelte an der vorliegenden Statistik, daß sie nur die Wirkung des Gesetzes auf die Käuferschaft, nicht aber auch auf die Angehörigen des Handelsgewerbes, Selbständige und Angestellte zeige; es müsse aber gerade festgestellt werden, wieviel Handlungsgehilfen und Gewerbetreibende auf die Städte mit 100 000, 50 000, 20 000 und weniger als 20 000 Einwohnern kämen. Die bisherigen Angaben darüber seien nicht amtlich. Dieses Verlangen nach neuem statistischen Stoff weckte anderseits die Besorgnis einer Verzögerung der Verhandlungen. Ein anderer Zentrumsvertreter betonte, nachdem die Angaben von der Regierung zugesagt worden waren, der Antrag des Zentrums (Sp. 542) bedeute keine Verschlechterung des bestehenden Zustandes, auch werde seine Partei in Einzelheiten mit sich reden lassen. Freilich dürften nicht bloß die Wünsche der Angestellten maßgebend sein. Er halte eine Dreiteilung der Städtegrößen für nötig, behalte sich aber seine endgültige Stellungnahme bis zum Eingang der Statistik vor. Ein dritter Redner des Zentrums hob die Notwendigkeit hervor, jede sozialpolitische Maßnahme nach ihrer Wirkung auf den Mittelstand zu prüfen. Dieser sei durch die Angestelltenversicherung hart belastet und leide auch unter dem Borgunwesen und unter Kreditschwierigkeiten. Die Branchenunterschiede und die kleinen Städte mit schlechten Verkehrsverhältnissen und die Kleinbetriebe in Großstädten müßten mehr berücksichtigt werden. Ein Modegeschäft habe dem Redner geschrieben, es mache Sonntags sein Hauptgeschäft. In seinem Wahlkreise würden 25 bis 30 v. H. des Jahresumsatzes am Sonntag erzielt. Ein weiterer Zentrumsvertreter meinte, der fortschrittliche Antrag müsse dahin ergänzt werden, daß für Orte mit weniger als 20 000 Einwohnern fünfstündige Arbeitszeit zugelassen wird, die in zwei Teile zerlegt werden kann. Auch müßten die Ausnahmesonntage vermehrt werden. Graf Posadowsky schilderte die britische Sonntagsruhegesetzgebung und stellte die Geschichte der deutschen Sonntagsruhe dar. Von den wehmütigen Prophezeiungen vieler Eingaben solle man sich nicht beeinflussen lassen. Es handle sich viel weniger um wirtschaftliche Tatsachen als um alte Gewohnheiten. Wären die früheren Prophezeiungen eingetroffen, so wäre Deutschland ein vielfach bankerottes Land. Ihm erscheine eine Teilung der Orte nach der Bevölkerungszahl richtig. Ein Sozialdemokrat verlangte grundsätzlich die volle Sonntagsruhe außer für die Bedürfnisgewerbe und für den Sonntag vor Weihnachten. Man solle den Arbeitern auf dem Lande nur in der Woche genug Zeit zu Einkäufen geben, damit sie dazu den Sonntag nicht brauchten. Gegenüber dem Regierungsentwurf sei der Zentrumsantrag keine Verschlechterung. Nach dem volksparteilichen Antrag würden die Handlungsgehilfen nur in 41 Städten volle Sonntagsruhe erhalten. Eine Zweiteilung der Orte genüge vollauf, auch seien für die Landbewohner zwei Verkaufsstunden ausreichend. Ein Nationalliberaler forderte mehr Rücksicht auf die Eigenarten der Branchen und Gegenden. Eine Zweiteilung der Orte scheine angebracht; die Grenze müsse noch erwogen werden. Auch sei eine einheitliche Geschäftsschlußzeit zu befürworten. — Die nächste Sitzung findet am 10. Februar statt.

Verkürzte Arbeitszeit in den staatlichen Betrieben Frankreichs. Der Finanzminister und der Kriegsminister haben der Kammer einen Gesetzentwurf unterbreitet, wonach die wöchentliche Arbeitszeit in den Staatsbetrieben allgemein auf 49 Stunden begrenzt werden soll. Die in Frage kommenden Betriebe sind die Tabak- und Zündholzfabriken, die Münze, die Staatsdruckerei, die Konstruktionswerkstätten der Artillerie, die Pulverfabriken und die Zuckersiedereien. Die 49 Wochenstunden sollen auf die sechs Arbeitstage so verteilt werden, daß „den Anforderungen der Betriebe und den persönlichen Interessen der Arbeitnehmer" Rechnung getragen wird. Die aus der Neuregelung der Arbeitszeit erwachsenden Mehrkosten werden für das laufende Jahr auf nahezu 6 Millionen Frcs. veranschlagt. Aber die Regierung vertritt die Ansicht, daß diese Belastung binnen kurzem durch Mehrerträge der Betriebe wieder ausgeglichen werden könne.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Vorstandssitzung des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen (Bielefeld, 25. Januar 1914). Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden der Geschäftsleiter des Deutschen Anwaltsvereins Rechtsanwalt Dr. Dittenberger und Stadtsekretär Laube, Bielefeld (letzterer an Stelle des infolge Übernahme eines anderen Hauptamtes aus dem Vorstande geschiedenen Ratsschreibers Burkhardt), gewählt. Daß Dr. Dittenberger sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatte, wurde freudig begrüßt; läßt doch seine Zuwahl auch für die Zukunft ein harmonisches Zusammengehen der Anwaltschaft mit der gemeinnützigen Rechtsauskunft erhoffen.

Die vom Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kaiser-Neukölln, und dem Geschäftsführer erstatteten Berichte gaben ein erfreuliches Bild von dem Wachsen des Verbandes seit der Nürnberger Hauptversammlung: 11 Rechtsauskunftsstellen, fast sämtlich Neugründungen, 8 außerordentliche Mitglieder, 10 unterstützende Mitglieder der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, eine Rechtsschutzstelle für Frauen und eine Einzelperson haben sich dem Verband angeschlossen. Neben der letzten Hauptversammlung hat namentlich der Geschäftsbericht dem Verbande viele neue Freunde und Helfer geworben. Die Einrichtungen des Verbandes haben sich weiterhin erfreulich entwickelt; die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, durch einen neuen Ministerialerlaß des preußischen Justizministers vom 8. November 1913 empfohlen (vergl. Sp. 585), hat ihre Wirksamkeit infolge wachsender Inanspruchnahme erneut erheblich ausdehnen müssen; sie hat zahlreiche bedeutsame Erfolge erzielen können, hat aber durch ihre rasche Entwicklung und die hierdurch verursachten großen Kosten die Kassenverhältnisse des Verbandes so verschlechtert, daß nur ein baldiges hilfreiches Eingreifen der in erster Linie hierzu berufenen Stellen den ungestörten Fortgang der Arbeit sicherstellen kann. Mehrere für den Kampf gegen die Schwindelfirmen Erfolg versprechende Maßnahmen haben nur um deswillen nicht in Angriff genommen werden können, weil es der Zentralstelle an den ausreichenden Mitteln fehlt.

Der Vorstand gab dem Wunsche Ausdruck, daß bei der Bedeutung der von der Zentralstelle geleisteten Arbeit für die Rechtspflege, für Handel und Gewerbe sowie für die Volkswohlfahrt das Reich, die Bundesstaaten und die Handels- und Gewerbevertretungen es an ausreichender Unterstützung der Zentralstelle nicht fehlen lassen möchten; eine Beeinträchtigung der übrigen Verbandsaufgaben durch die Zentralstelle sei unbedingt zu vermeiden.

In Erwägung gezogen wurde eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags, doch soll zunächst versucht werden, unter Hinweis auf die Finanzlage des Verbandes und auf seine in den letzten Jahren um ein vielfaches gesteigerten Leistungen die leistungsfähigeren Mitglieder zu einer angemessenen freiwilligen Erhöhung ihrer Beiträge zu veranlassen. Für Einzelpersonen wird ein Mindestmitgliedsbeitrag von 15 ℳ festgesetzt.

Der Beschluß der letzten Vorstandssitzung, den Frauenrechtsschutzstellen gegen Zahlung eines angemessenen Jahresbeitrags ein Anrecht auf die Leistungen des Verbandes zu gewähren, von ihrer Aufnahme als Mitglied aber abzusehen, hatte zu einer Interpellation des Rechtsschutzverbandes für Frauen geführt. Festgestellt wurde, daß grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung der Frauenrechtsschutzstellen als Mitglieder, vorbehaltlich der Prüfung des einzelnen Falles, nicht bestehen, daß aber bislang mit Rücksicht auf den von der Vorsitzenden jenes Verbandes geäußerten Wunsch Frauenrechtsschutzstellen als vollberechtigte Mitglieder nicht zugelassen worden sind. Der Rechtsschutzverband für Frauen soll um eine authentische Erklärung ersucht werden, ob dieser Wunsch nunmehr fallen gelassen wird.

Erörtert wurde die Frage der Umgestaltung des Verbandsorgans. Die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen hat sich im Jahre 1913 ein eigenes Organ geschaffen (die Monatlichen Mitteilungen), dessen Verschmelzung mit dem allgemeinen Verbandsorgan erwogen wurde. Von einer Änderung des bestehenden Zustandes wurde aber unter dankbarer Anerkennung der Verdienste, die sich die „Soz. Praxis" durch die Übernahme und die Fortführung des Verbandsorgans um die gemeinnützige Rechtsauskunft erworben hat, abgesehen. Wiederholte eingehende Erörterung rief die von der Rechtsauskunftsstelle des Sozialen Museums in Frankfurt a. M. angeregte Frage hervor, ob für die Leiter und Mitarbeiter von Rechtsauskunftsstellen das Zeugnisverweigerungsrecht in Strafsachen zu erstreben sei. Beschlossen wurde, die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts in Strafsachen nicht zu befürworten.*) — Eingehend besprochen wurde weiter der Plan des bayerischen Justizministeriums zur Einführung von Rechtsauskunftsstellen im Anschluß an die Amtsgerichte. Der Vorstand des Verbandes erkennt das in diesen Plänen zum Ausdruck kommende Interesse für die Ausgestaltung der gemeinnützigen Rechtsauskunft dankbar an, erachtet aber die geplante Organisation nicht als bedenkenfrei. Die Bedenken des Verbandes sollen den zuständigen Stellen ungesäumt unterbreitet werden. — Lebhaft begrüßt wurden die Pläne für die Ausgestaltung der ländlichen Rechtsberatung in Preußen. Diese Pläne, bei deren Durchführung dem Verband ausgiebig Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden dürfte, fußen auf den Erfahrungen des Verbandes und lassen einen bedeutsamen Ausbau des Rechtsauskunftsstellenwesens erwarten. — Die nächste Hauptversammlung des Verbandes soll erst im übernächsten Jahre stattfinden. In der Zwischenzeit werden Sonderkonferenzen abgehalten werden, wie deren eine bereits für Rheinland und Westfalen stattgefunden hat (s. besonderen Bericht in der nächsten Nummer). Von einem Mitgliede des Verbandes war die Schaffung eines künstlerischen Plakats für die gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen angeregt; der Vorstand konnte sich aber zurzeit nicht entschließen, dieser Anregung stattzugeben. Die Erfahrungen anderer Verbände zur Erlangung künstlerischer Plakate sind keineswegs ermutigend. — Einen breiten Raum nahmen alsdann die Erörterungen der Anträge und Anregungen der 4. Hauptversammlung des Verbandes ein. Über die hierzu gefaßten Beschlüsse vergleiche die besondere Notiz Sp. 583. L.

*) Wir hoffen, in Kürze die gegen das Zeugnisverweigerungsrecht in Strafsachen angeführten Bedenken an dieser Stelle ausführlich mitteilen zu können; alsdann wird es auch den Befürwortern jenes Rechts möglich sein, zu den Bedenken Stellung zu nehmen.

Das Protokoll der 4. (Nürnberger) Hauptversammlung des Verbandes (vergl. Sp. 62) liegt nunmehr gedruckt in dem stattlichen Umfange von 211 Seiten vor und ist durch die Geschäftsstelle des Verbandes (Lübeck, Parade 1) erhältlich. Es kann nur dringend der Beachtung aller empfohlen werden, die sich für die Fortentwicklung der gemeinnützigen Rechtsauskunft interessieren. Die in dem Protokoll wiedergegebenen Verhandlungen über die Rechtsfriedenspflege, über die Bekämpfung der Schwindelfirmen, über die gemeinnützige Rechtsauskunft des Auslandes und vor allem auch über die Rechtsauskunftsstellen im Dienste der modernen Rechtsentwicklung werden einen dauernden Wert behalten, stellen sie doch ein für die Ausgestaltung der Rechts- und Wohlfahrtspflege sehr bedeutsames Material dar.

Die Nutzbarmachung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen im Interesse der Armenverwaltungen.

Von Wilhelm Reckhard, Berlin.

I.

Da die stille Mitarbeit, die die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen den Armenverwaltungen leisten und wodurch sie diese in die Lage versetzen können, dem gewaltigen Anwachsen der Armenlasten wenigstens etwas vorzubeugen, noch viel zu wenig gewürdigt wird, so sei hier auf einen Weg hingewiesen, der bequem zu diesem Ziele führt.

Daß ein Familienvater seine Familie plötzlich verläßt — meist am Lohntage unter Mitnahme des Lohnes — und sie so dem größten Elend preisgibt, ist leider etwas Alltägliches. Hier ist schleunige Hilfe geboten. Aber nun sehe man sich das Verfahren an. Damit Kinder gegen ihren Vater klagen können, muß zunächst ein Pfleger vom zuständigen Amtsgericht bestellt werden. Hat die Frau diesen Antrag glücklich gestellt, so ersucht das Amtsgericht den Gemeinde-Waisenrat um Angabe einer geeigneten Persönlichkeit, welche die Pflegschaft zu übernehmen in der Lage wäre. Erst nach Eingang dieser Auskunft ist der Amtsrichter in der Lage, einen Pfleger zu bestellen. Bis dahin sind etwa 14 Tage vergangen. Bis der Pfleger seinerseits das Armenrecht erwirkt und die Klage eingereicht hat, vergehen mindestens weitere 8 Tage, und in dieser ganzen Zeit fallen die Kinder notgedrungen der Armenverwaltung zur Last, und es werden erhebliche Summen ausgegeben, die erspart werden könnten, wenn eine Sammelpflegschaft errichtet und die Ausübung der Pflegschaftsrechte den Leitern der Rechtsauskunftsstellen übertragen würde. Dann wäre es möglich, daß an demselben Tage die Bestellung des Pflegers erfolgt und das Armenrechtsgesuch an das Gericht abgeht, wenn die Ehefrau dem Richter einfach mitteilen könnte, daß der Leiter der Rechtsauskunftsstelle bereit ist, die Pflegschaft zu übernehmen, und daß sie mit dessen Bestellung zum Pfleger einverstanden ist.

Durch eine solche Beschleunigung der Unterhaltsklage würden in den meisten Fällen nicht nur der Armenverwaltung vorläufige Unterstützungskosten erspart, sondern auch der säumige Unterhaltsverpflichtete wird sich in vielen Fällen auf seine Pflicht besinnen, wenn er sieht, wie schnell und wie energisch der Unterhalt von ihm verlangt wird.

Was von der Klage der Kinder gilt, kommt auch für die Unterhaltsklage der Ehefrau in Frage. Diese kann zwar selbständig

gegen ihren Mann klagen, doch bedarf sie hierzu, da wegen der Höhe des Objektes das Landgericht zuständig ist, eines Rechtsanwalts. Mangels vorhandener Mittel ist deshalb für die Bestellung desselben ein Armutszeugnis der Gemeinde erforderlich. Dies ist erfahrungsgemäß in Berlin frühestens in etwa 14 Tagen zu erlangen, auch wenn es sich um die Verhältnisse einfacher ungelernter Arbeiter handelt, bei welchen der feststehende Lohnsatz die Erteilung des Armutszeugnisses regelmäßig rechtfertigt.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, daß nach Nachprüfung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse durch die Rechtsauskunftsstelle die Armenverwaltung entweder sofort das Armutszeugnis wenigstens vorläufig ausstellt oder daß sie der Rechtsauskunftsstelle die Anstellung der Ermittlungen überträgt. Ist das vorläufige Attest zu Unrecht gegeben worden, so kann ja jeder Zeit vom Gericht das Armenrecht wieder entzogen werden. Andererseits würde bei Erteilung des vorläufigen Armutszeugnisses oder bei Durchführung der Ermittlungen durch die Rechtsauskunftsstelle die Möglichkeit gegeben sein, das Armenrechtsgesuch bereits innerhalb der ersten Tage einzureichen, wodurch ebenfalls bei nachdrücklicher schnellerer Verfolgung der Unterhaltsansprüche die Inanspruchnahme der Armenverwaltung durch die ehevarlassene Frau auf ein Minimum beschränkt würde.

Die Einrichtung einer Sammelpflegschaft in Angliederung an die Rechtsauskunftsstellen dürfte sich somit im Interesse der Armenverwaltung unter allen Umständen empfehlen.

Unterstützung der Invalidenrentenansprüche durch die Armenverwaltungen.

Von Geschäftsführer Steffen in Posen.

Vielfach werden invalide Personen mit ihrem Anspruch auf Invalidenrente oder Hinterbliebene mit ihrem Anspruch auf Hinterbliebenenrente abgewiesen, weil die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen verfallen sei. Gleichwohl gelingt bei intensiver Verfolgung des Anspruchs oft der Nachweis der erfüllten Anwartschaft. Dies ist aber für die Versicherten recht schwer, weil ihnen das nötige Material nicht zur Verfügung steht, sie haben in der Regel als einziges Beweismaterial ihre Quittungskarten und zusammengesuchte Krankheitsbescheinigungen. Handelt es sich bei der Verfallzeit um den Verlust einer Karte, dann wissen die Versicherten oft nicht einmal, wo sie zu der fraglichen Zeit gearbeitet haben. Auch erlahmen oft genug Versicherte in der Erbringung des ihnen gesetzlich auferlegten Beweises.

Hier zu helfen erscheint Pflicht der Armenverwaltung, um so mehr als die bezeichneten Personen in der Regel Armenunterstützung beziehen, die beim Durchdringen des Rentenanspruchs in Fortfall kommen kann. Bezieht z. B. ein solcher Invalide 10 Jahre lang nur 10 *M* monatlich Armenunterstützung, dann hat die Armenverwaltung bei erfolgreicher Hilfe im Rentenverfahren mindestens 1200 *M* erspart, außerdem aber ist der Invalide nicht Almosenempfänger, sondern wohlberechtigter Rentenempfänger, und zwar wird die Rente regelmäßig höher sein als 10 *M* monatlich.

Die Hilfe der Armenverwaltung in diesen Fällen ist vielgestaltig:

1. Nachprüfen, ob sich für die angegebene Verfallzeit die Markenverwendung mit den Arbeitszeiten deckt und, soweit tunlich, Nachbringung der etwa fehlenden Marken; 2. Nachweis von Krankheitswochen, Unfallrentenbezugszeiten, Militärdienstzeiten; 3. Nachweis des Vorliegens von Invalidität während der Verfallzeit, ohne daß Rente bezogen war; 4. beim Verlust einer Karte: Anstellung von Ermittlungen nach Arbeitsverhältnissen während der durch Marken nicht belegten Zeiten bei Krankenkassen, bei Knappschaftskassen, bei den Steuerveranlagungs- und Steuereinziehungsbehörden und endlich durch Vernehmung von Zeugen.

Eine solche Hilfe, die sich, wie obiges Beispiel zeigt, gewiß lohnt, kann auf zweierlei Art gegeben werden. Entweder stellt die Armenverwaltung dem Rentenbewerber das Beweismaterial zur Verfügung oder sie verfolgt selbst den Rentenanspruch mit Zuziehung des Versicherten. Letztere Art der Rechtsverfolgung, gestützt auf § 1538 RVO., dürfte die geeignetste sein, weil zur intensiven Verfolgung das Verfahren in der Gewalt des Beamten verbleiben muß. Wenn sich nur der Versicherte am Verfahren beteiligt, wird der Beamte nämlich oft diese Gewalt verlieren, sei es daß die Versicherten erlahmen oder sei es daß sie sich einem Winkeladvokaten ausliefern in der Meinung, dieser würde die Sache besser machen. Soweit am Orte eine gemeinnützige Rechtsschutzstelle vorhanden ist, dürfte sich der Beamte dieser Stelle durch Vermittlung der Armenverwaltung für das ganze Rentenverfahren bevollmächtigen lassen, zumal Verhandlungstermine nicht wahrgenommen zu werden brauchen.

Die Anträge und Anregungen der Nürnberger Verbandsversammlung hat der Vorstand am 25. Januar in seiner Sitzung in Bielefeld beraten und zu ihnen Stellung genommen. Den Vorschlägen von Professor Dr. Esche und Professor Dr. Stein entsprechend sollen die Rechtsauskunftsstellen aufgefordert werden, alle Zweifelsfragen und Erlebnisse, aus denen sich Mängel im Recht ergeben oder die geeignet sind, eine neuzeitliche, der Billigkeit entsprechende Rechtsentwicklung zu fördern, sogleich der Geschäftsstelle des Verbandes mitzuteilen, falls nicht eine Behandlung derselben im Jahresbericht oder im Verbandsorgan beabsichtigt wird. Die Geschäftsstelle wird für Bearbeitung des Materials Sorge tragen. Dem ebenfalls von Professor Dr. Stein angeregten Gedanken der Schaffung einer Zentralstelle für Rechtsfindung und Rechtsentwicklung soll näher getreten werden, wenn sich ausreichendes Material ergibt. Die Herausgabe eines Rechtskatechismus durch den Verband erscheint erwünscht, ist aber zurzeit nicht möglich. Verbreitung von Rechtskenntnissen durch Übernahme von Kursen über Rechts- und Staatsbürgerkunde im Anschluß an die städtischen Fortbildungsschulen soll den Praktikern der gemeinnützigen Rechtsauskunft empfohlen werden.

Im Kampfe gegen die Schwindelfirmen ist die Mithilfe der Presse beim Verband deutscher Zeitungsverleger und dem Reichsverband deutscher Presse zu erbitten. Die Bildung von örtlichen Kommissionen zur Bekämpfung der Schwindelfirmen ist, wenigstens für die größeren Orte, anzuregen und zu fördern, aber um eine Zersplitterung des Kampfes zu vermeiden, nur mit der Maßgabe, daß die Kommissionen lediglich Unterabteilungen der Zentralstelle sind, dieser von allem Material Kenntnis geben und von selbständigen Ermittlungen über den Bereich ihres örtlichen Wirkungskreises hinaus absehen, diese Ermittlungen vielmehr der Zentralstelle überlassen. Die in den Monatlichen Mitteilungen angeführten Firmen sollen alljährlich listenweise zusammengestellt und den Rechtsauskunftsstellen wie den Frauenrechtsschutzstellen mitgeteilt werden. — Die Schaffung einer Nothilfe für den ersten Termin zur Abwehr von Versäumnisurteilen (Antrag von Assessor Clemm, Anregung von Dr. Clauß und Dr. Einecke) ist für die Praxis der gemeinnützigen Rechtsauskunft wichtig und soll im Einvernehmen mit dem neuen Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Dittenberger sowie mit den Anwaltsvereinen der hauptsächlich in Betracht kommenden größeren Städte erstrebt werden.

Die bedeutsame Vereinbarung über die Gewährung von Rechtshilfe unter den Rechtsauskunftsstellen der verschiedenen Länder wird, nachdem die Nürnberger Verhandlungen über die gemeinnützige Rechtsauskunft nunmehr im Sonderdruck vorliegen, möglichst ausgebaut werden. Schon jetzt hat die Vereinbarung sich in zahlreichen Fällen bestens bewährt. — Die unentgeltliche Auskunftserteilung in Meldesachen erfolgt in weiterem Umfange als früher. Soweit noch Schwierigkeiten bestehen, soll erneut versucht werden, sie zu beheben. — Auf die wichtige Aufgabe der Rechtsfriedenspflege durch vorbeugende Rechtsberatung und durch Mitwirkung bei der gütlichen Regelung von Rechtsstreitigkeiten sollen die ordentlichen Mitglieder des Verbandes erneut hingewiesen werden. — Das Beispiel des von der Lübecker Rechtsauskunftsstelle begründeten Einigungsamts für Mietstreitigkeiten ist ihnen zur Beachtung zu empfehlen, wenn auch die in Preußen bestehende Stempelpflicht von Vereinbarungen über die Zuständigkeit des Einigungsamts der Entwicklung von Einigungsämtern hindernd entgegensteht. — Die Einordnung der gemeinnützigen Rechtsauskunft in die gebotene Justiz und die Ausrüstung der Rechtsauskunftsstellen mit Zwangsbefugnissen wird der Verband mit Rücksicht darauf, daß die Meinungen über den Wert solcher Maßnahmen noch auseinandergehen, nicht betreiben. Die Ausgestaltung des prozeßrechtlichen Armenrechts durch die gemeinnützige Rechtsauskunft, von Dr. Clauß angeregt, soll vom Verbande weiter verfolgt werden.

Diese Beschlüsse lassen erkennen, wie vielseitige und für die Praxis der gemeinnützigen Rechtsauskunft bedeutungsvolle Anregungen von der 4. Hauptversammlung des Verbandes in Nürnberg ausgegangen sind. L.

Die gemeinnützige Rechtsauskunft in Nassau macht dank der unermüdlichen Tätigkeit des nunmehr 78jährigen Geheimrats Meyer weitere Fortschritte. Der frühere Landgerichtspräsident Renckhoff hat leider seine Mitarbeit bereits wieder eingestellt, so daß Herr Geheimrat Meyer außer einigen Reisen, die ihm ein Marburger Gerichtsassessor abgenommen hat, die gesamte Arbeit wieder allein leistet — eine geradezu bewunderungswürdige Leistung! Dabei ist das Verständnis für die gemeinnützige Rechtsauskunft in manchen Verwaltungskreisen noch immer ganz außerordentlich gering. Wenn zwei Bürgermeister, von denen einer einer Gemeinde von mehr als 5000 Einwohnern vorsteht, Herrn Geheimrat Meyer auf sein Anerbieten, in ihren Gemeinden kostenlos Rechtsauskunft zu erteilen, mitteilten, daß in ihren Gemeinden kein Bedürfnis für Rechtsauskunft bestehe, so ist das bedauerlich, geradezu unverständlich ist es aber, daß noch immer 3 Kreise sich ebenfalls ablehnend verhalten und keine Zuschüsse gewähren.

Im Jahre 1913 hat Geheimrat Meyer auf 169 Reisen 2417 verschiedene Fälle erledigt und dazu 2417 Schriftstücke angefertigt gegenüber 2120 und 2075 Rechtsfällen in beiden vorangegangenen Jahren. Von großem Interesse sind verschiedene seiner Beobachtungen auf rechtlichem Gebiete.

Ein Postbeamter, welcher 10 000 ℳ auf Hypothek ausleihen wollte, verlor diesen größten Teil seines Vermögens dadurch, daß er einen Rechtsanwalt auf dessen Diktat zur Erhebung dieser 10 000 ℳ bei einer Bank bevollmächtigte, während er den von dem Anwalt ihm verschwiegenen Umstand nicht kannte, daß zwei Stunden nach Ausstellung der Vollmacht Termin zur Zwangsversteigerung des zu beleihenden Grundstücks anstand. Als der Postbeamte gegen den Anwalt die ihm von Geheimrat Meyer geratene und motivierte Regreßklage erheben wollte, lehnten die um Annahme des Mandats ersuchten anderen Rechtsanwälte des Landgerichts das Mandat aus Kollegialität ab, so daß er sich einen Offizialanwalt vom Prozeßgericht bestellen lassen mußte. Letzterer hielt aber die Klage für ziemlich aussichtslos, während das Prozeßgericht, unter analoger Anwendung des § 114 ZPO., zu erkennen gegeben hatte, daß die Klage nicht aussichtslos sei. Was soll nun werden, da der Offizialanwalt zur Klageanstellung nicht gezwungen werden kann? — Der Prozeß, den eine Dienstmagd um ihren schwerverdienten Lohn führen mußte, offenbarte, daß dieser Hungerlohn 7 ℳ monatlich betrug! — Bei 4 Oberversicherungsämtern stellte Geheimrat Meyer fest, daß die Vertrauensärzte den mündlichen Verhandlungen meist nicht beiwohnten und daß auch keine Urteilsgründe publiziert wurden — es scheint sich also dort gegenüber den auch von Regierungsvertretern im Reichstage preisgegebenen Methoden der früheren Schiedsgerichte trotz der Reichsversicherungordnung nicht viel geändert zu haben. — Weiter stellte Geheimrat Meyer fest, daß ein Amtsrichter als Nachlaßrichter den Erben grundsätzlich die eidesstattliche Versicherung (§ 2356 BGB.) niemals erläßt, obwohl das BGB. offenbar den Erben bei Erteilung des Erbscheines eine Erleichterung verschaffen wolle. — Das eigenhändige Testament, das Geheimrat Meyer den Klienten entwirft und auf der nächsten Reise nach Abschreibung des Entwurfs durch die Testatoren genau nachprüft, betrachtet er als eine wahre Volkswohlfahrt für die Minderbemittelten, allerdings könne diese Form ohne sorgfältigste Nachprüfung der Testamente durch Rechtskundige zum zweischneidigen Schwerte werden.

Zum Schluß seines Berichts erneuert Geheimrat Meyer seinen schon früher ausgesprochenen Appell an alle rechtskundigen Männer, auch im höheren Lebensalter, ihr Pfund an Rechtskenntnis und Erfahrung nicht zu vergraben, sondern mitzuwirken, daß der Hilfsbedürftige überall eine offene Tür findet, hinter welcher er geduldig angehört, freundlich belehrt und sachgemäß beraten und vertreten wird.

Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. Abermals hat die vom Verbande der Rechtsauskunftsstellen eingerichtete und unterhaltene Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen eine bedeutsame Anerkennung und Förderung erfahren. Der Preußische Justizminister weist die Justizbehörden in einer allgemeinen Verfügung vom 3. November 1913 auf den Erlaß des Handelsministers vom 5. Februar 1913 hin mit dem Hinzufügen, im Interesse der Rechtspflege liege es, wenn auch die Justizbehörden in den dazu geeigneten Fällen sich der Hilfe der Zentralstelle bedienen und ihre Bestrebungen unterstützen. Von dieser Verfügung ist ein noch engeres Zusammenarbeiten der Gerichte mit der Zentralstelle zu erhoffen, zum Vorteile der Zentralstelle, die von einem solchen Zusammenarbeiten eine wertvolle Bereicherung ihres Materials erwarten kann, zum Vorteil aber auch für die Rechtspflege, die Gefahr läuft, zur Pflege des Unrechts zu werden, wenn Schwindelfirmen Rechtsschutz finden, weil man ihren Schwindelcharakter nicht kennt.

Durch Verfügung vom 5. Juli 1913 hat auch der Minister des Innern die Königlichen Polizeipräsidien angewiesen, die Bestrebungen der Zentralstelle zu unterstützen. Die Verfügung weist darauf hin, daß die Zentralstelle auf Grund des von ihr gesammelten Materials in der Lage ist, den Polizeibehörden wertvolle Auskünfte zu erteilen, und daß umgekehrt zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die Zentralstelle auf die Unterstützung der Polizeibehörden durch Erteilung von Auskünften angewiesen ist. Der gegenseitige Austausch der gesammelten Erfahrungen liege im beiderseitigen Interesse. Den Polizeibehörden wird empfohlen, in geeigneten Fällen die Hilfe der Zentralstelle in Anspruch zu nehmen sowie ihr die gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit nicht etwa im einzelnen Bedenken entgegenstehen. Die Auskunfterteilung hat kostenfrei zu erfolgen. Beide Verfügungen werden von der gemeinnützigen Rechtsauskunft mit lebhafter Dankbarkeit begrüßt.

L.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Volksversicherung in den Jahren 1907—1911 erfährt eine Beleuchtung in einer vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung herausgegebenen Denkschrift,[1] die eine Fortsetzung der früheren 1909 erschienenen, das Jahrfünft 1902—1906 umfassenden Denkschrift bildet. Es wird darauf hingewiesen, wie „erfreulich rasch sich das Bedürfnis nach Lebensversicherung bei uns entwickelt hat". Ende 1902 waren in Kraft rund 6,6 Millionen Policen, die im Lauf der 10 Jahre bis Ende 1911 auf rund 11,5 Millionen gestiegen waren, was einer durchschnittlichen Zunahme von 1/2 Million jährlich entspricht. Am Beginn dieses Jahrzehnts kam auf je 9 Personen in Deutschland eine Police, am Ende auf je 6; die Zahl der Policen ist also erheblich rascher gestiegen als die Bevölkerung. Scheidet man die große Versicherung und die Volksversicherung, so wächst bei der ersteren die Zahl der Policen von 2,7 Millionen auf fast 4 Millionen, so daß auf 22 Personen im Jahre 1902 und auf 17 Personen im Jahre 1911 je eine Police kommt. Noch viel steiler verläuft der Aufstieg der Volksversicherung: Ende 1902 noch 3,8 Millionen Policen, Ende 1911 aber fast das Doppelte nämlich 7,5 Millionen, so daß erst auf je 15, dann aber auf je 9 Personen schon eine Police trifft. Insgesamt waren bei den deutschen Unternehmungen Ende 1907 rund 6 Millionen Volksversicherungspolicen über 1077 Millionen Mark in Kraft, während die 7,5 Millionen Policen von Ende 1911 auf 1444 Millionen lauteten; es ist also auch die durchschnittliche Höhe der Policen gewachsen, von 179,5 " auf 192,5 . Fast dieser ganze Gesamtbetrag ist bei nur zwei Aktiengesellschaften (Viktoria und Friedrich Wilhelm); rund 6 1/2 Millionen Policen über 1230 Millionen Mark: „Kein anderer Versicherungszweig (sagt die Denkschrift) liegt so vollständig in den Händen Einzelner wie die Volksversicherung". Des Weiteren wird festgestellt, daß in der Volksversicherung der ordentliche Abgang bei den Aktiengesellschaften jetzt in ruhigere Verhältnisse gekommen ist: „er hat in den letzten Jahren einen nahezu gleichbleibenden Bruchteil des mittleren Versicherungsbestandes erreicht, die Zeit, wo die ersten 10 und 15jährigen Versicherungen ihren Ablauf erreichten und den ordentlichen Abgang rasch in die Höhe schnellen ließen, ist vorüber, man nähert sich einem Beharrungszustande". Der Verfall von Versicherungen ohne jede Vergütung, sei es in Form einer Rückzahlung von Teilen der Prämienreserven oder in Form der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, kommt, wie die Denkschrift betont, jetzt fast nur noch in den allerersten Jahren der Versicherung vor: eine große Schädigung der Versicherten trete also nicht ein; andererseits werde auch der Gewinn, den die Gesellschaften an diesen Stornierungen haben, vielfach überschätzt[2]. — Gegenüber diesen Verhältnissen, wie sie hier amtlich für das Jahrfünft 1907—1911 dargestellt werden, wird es von großem Interesse sein, die Einwirkungen der neuen großen Organisationen, die im Jahre 1913 ihre Arbeit begonnen haben, auf die Entwicklung der Volksversicherung kennen zu lernen. —

Die „Volksfürsorge", die neue Monatsschrift der genossenschaftlich-gewerkschaftlichen Volksversicherung, die im eigenen Verlage für deren Mitarbeiter im ganzen Reiche herausgegeben wird „zur Schaffung einer engen Verbindung, zur Sicherung einer einheitlichen Geschäftsführung und zur Pflege eines guten, innigen Verhältnisses zwischen der Zentralverwaltung und den Außenorganen der ‚Volksfürsorge'", schildert in der ersten Nummer die Erfolge des „Volksfürsorge"-Unternehmens folgendermaßen: Nachdem der Geschäftsbetrieb am 1. Juli 1913 eröffnet worden ist, gingen vom 7. Juli 1913 bis 31. Dezember 1913 74 746 Versicherungsanträge ein. Die Versicherungssumme der Anträge auf Kapitalversicherung (ausschließlich Spar- und Risikoversicherung) beträgt 13 1/4 Millionen ℳ. Gegnerische Blätter behaupten allerdings, daß ein großer Teil der Anträge nicht zu einem Versicherungsvertrage geführt hat.

Die „Deutsche Volksversicherung A.G." weist in ihrem neuesten Rundschreiben auf folgende Erfolge hin: In der kurzen Zeit ihres Bestehens haben sich ihr folgende Vertragsorganisationen angeschlossen, die einen Mitgliederbestand von mehr als zwei Millionen aufweisen:

Gesamtverband christlicher Gewerkschaften Deutschlands, Verband der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), Reichsverband deutscher Konsumvereine, Reichskartell der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten, Verband deutscher Eisenbahn-Handwerker und -Arbeiter, Trierischer Bauernverein, Rheinisch-Westfälischer Verband evangelischer Arbeitervereine, Verband evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands, Westdeutscher Jünglingsbund, Oberrheinischer Jünglingsbund, Verein für Handlungskommis von 1858, Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Reichsschutzgemeinschaft für Handel und

[1] Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in den Jahren 1907—1911. Berlin 1913. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 69 S. mit 4 Tafeln.

[2] Das „Konsumgenossenschaftliche Volksblatt" veröffentlicht eine Zusammenstellung für 1912, wonach bei 11 der größten privaten Volksversicherungsgesellschaften in diesem Jahre gegen 880 000 Versicherungen über rund 70 Millionen Mark Versicherungssumme ohne Vergütung verfallen sind.

Gewerbe und die Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte.

Eine allgemeine Krankenversicherung sämtlicher Beamten der Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen wird von dem Verbande Deutscher Beamtenvereine, dem nahezu 300 000 Mitglieder angeschlossen sind, geplant. Die Kommission, der auch der Verbandsvorsitzende, Ministerialdirektor a. D. Just, angehört, hat sich über die Richtlinien für die weitere Behandlung der Frage durch den Verband geeinigt, so daß voraussichtlich bereits auf dem nächsten Verbandstage eine erschöpfende und zu greifbaren Ergebnissen führende Erörterung der wichtigen Frage möglich sein wird. Der Vorstand des Verbandes deutscher Beamtenvereine hat außerdem eine Zentralsammelstelle für das Material eingerichtet. Allgemein steht man auf dem Standpunkte, daß nur eine Zwangsversicherung in Frage kommen kann. Da Reich, Staat und Gemeinden großes Interesse an der Gesunderhaltung ihrer Beamten haben, rechnet man damit, daß etwa ein Drittel der Beiträge durch die Behörden gedeckt wird. Das erscheint doch zweifelhaft, da öffentliche Mittel für die Krankenversicherung der Arbeiter nicht bewilligt werden.

Volkserziehung.

Die Abänderung des Lehrplans für die Gemeindeschulen Berlins, die kürzlich, entgegen den Wünschen der Lehrerschaft und der städtischen Schuldeputation, vom preußischen Kultusministerium verfügt wurde, hat nicht nur eine pädagogisch nachteilige Bedeutung, sondern weist auch eine ernste soziale Gefahr auf.

Der Lehrplan der Volksschule in Berlin war bisher so gestaltet, daß das zu erledigende Pensum auf 8 Schuljahre verteilt war. Nach übereinstimmendem Urteil des Stadtschulrats, der Rektoren und Lehrerschaft hatte sich dieser Lehrplan gut bewährt. Es wuchs die Zahl der Kinder, welche glatt vom 6. bis 14. Lebensjahr diesen auf 8 Klassen verteilten Lehrgang durchmachten. Der vom Kultusministerium gegen den Wunsch der städtischen Behörden und der Lehrerschaft neu angeordnete Lehrplan, der bereits am 1. April in Kraft treten soll, verteilt den Lehrgang auf 7 Jahre, und auch die Klassenzählung erfolgt von Klasse 7 bis Klasse 1, so daß also bei regelmäßiger Versetzung die Kinder schon mit 13 Jahren den Lehrgang beendet haben. Da die Schulpflicht in Preußen bis zum 14. Jahre geht, so soll allerdings noch eine Oberklasse aufgesetzt werden, die aber nicht mehr unbedingt für die Erledigung des Lehrstoffes nötig ist, sondern nur eine Rolle spielt, wie etwa bei den Mädchenschulen die Selekta. Von amtlicher Seite wird u. a. als Begründung der Änderung angegeben, man wolle auch den Kindern, die einmal sitzengeblieben sind und mit 14 Jahren also erst 7 Schulklassen (statt 8) beendet haben, eine abgeschlossene Schulbildung geben. Von seiten der Lehrerschaft wurde demgegenüber betont, daß auf seiten der Eltern in erfreulichem Maße das Streben gestiegen sei, die Kinder die ganze Schule beenden zu lassen.

Ohne auf die pädagogischen Bedenken einzugehen, die sich an die Zusammendrängung des Lehrstoffs auf sieben Jahre knüpfen und die in der Berliner Tagespresse vielfach erörtert worden sind, sei an dieser Stelle die Gefahr hervorgehoben, die in bezug auf die Erwerbsarbeit der Kinder durch die Änderung des Lehrplans hervorgerufen wird. Da bei der Besetzung von Lehrstellen oder bei weiterer Ausbildung in Fachschulen häufig Wert darauf gelegt wird, daß die Kinder die Volksschule ganz und gar durchgemacht haben, so hatten sich die Eltern mehr und mehr daran gewöhnt, ihre Kinder, auch falls sie einmal sitzen geblieben waren, die Schule ganz durchmachen zu lassen, auch wenn diese Kinder dann über 14 Jahre alt werden. Infolge des neuen Lehrplans aber wächst die Verführung, solche Kinder bereits nach Beendigung der ersten Klasse, d. h. des 7. Schuljahrs, herauszunehmen, da die Oberklasse nur noch als „Dekoration" betrachtet werden wird. Bei denjenigen Kindern aber, die glatt durch die Schule gekommen sind, also bereits mit 13 Jahren die Klassen 7 bis 1 beendet haben, wächst die Versuchung, um Befreiung von dem Oberklassenbesuch einzukommen und sie also schon mit 13 Jahren in die Erwerbsarbeit zu stecken. Der § 135 der GO. bestimmt über die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit:

„Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind."

Während man also im Interesse der Volksgesundheit dahin streben müßte, die Zulassung von Kindern zur Erwerbsarbeit möglichst hinauszuschieben, wird durch den neuen Erlaß für eine große Schar von Kindern die Möglichkeit der Erwerbsarbeit vor dem 14. Lebensjahre bedeutend erleichtert. Die Gefahr der vermehrten Befreiungsgesuche wurde auch in der Sitzung der Berliner Stadtverordneten vom 6. Februar behandelt. Stadtschulrat Fischer gab die Erklärung ab, daß die Schulverwaltung alles tun werde, um den Gefahren der Neuregelung entgegenzuwirken. Vor allem müßten die Befreiungen erschwert werden; hierbei käme es allerdings auch noch darauf an, daß die Regierung denselben Standpunkt einnehme. Der Stadtschulrat richtete schließlich die dringende Bitte an die Stadtvertretung, die zwei Oberabteilungen in der ersten Klasse aufrechtzuerhalten und nicht auf die Beseitigung der oberen Klassen zu drängen.

Stiftungen für Volksbildungszwecke. Ein großes Unternehmen zum Zwecke der Volkserziehung und Bildung ist neuerdings in Brüssel ins Leben getreten. Neben dem dort als genossenschaftliche Zentrale bestehenden Volkspalast und den von dieser Zentrale gegründeten 68 Schulen ist ein sechsstöckiges Gebäude für den Unterricht der Arbeiter errichtet worden. Zu den Neueinrichtungen, die darin Aufnahme finden, gehören: Ein Kinematographentheater zur Hebung der kinematographischen Vorführungen in Volkshäusern, Bibliotheken sozialistischer Literatur, als Nachschlage- und Forschungszentrale gedacht, und ein mit 10 Facharbeitern besetztes Bureau für alle einschlägigen Auskünfte. Die Geldmittel für dieses Unternehmen hat der größte Kapitalist Belgiens, Solvay, durch eine Stiftung von 1 Million Frank gegeben.

Zur Anregung der Volksunterhaltung gibt Neuyork ein nachahmenswertes Beispiel, indem es in seinem Etat jährlich 1 Million Mark für öffentliche Volkskonzerte zur Verfügung stellt. In Erkenntnis der Tatsache, daß die Musik ganz besonders geeignet ist, einen erzieherischen Einfluß auszuüben, wird auch in den Neuyorker Volksschulen das Studium der Musik eifrig gepflegt und zwar mit guter Einwirkung auch auf alle anderen Leistungen.

Auf dem Gebiete der Jugendbildung hat auch Deutschland kürzlich eine sehr nennenswerte Stiftung zu verzeichnen. Der Rentier Emil Repphahn überwies der Stadt Berlin die Summe von 5 Millionen Mark zur Unterhaltung einer Waldschule. Diese Schule soll in oder bei Lanke errichtet werden und etwa 1000 gesunde Knaben, vorzugsweise evangelischer Religion, gegen geringe Entschädigung aufnehmen. Der Lehrplan wird der einer Oberrealschule sein.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Sparerlasse bei den Kgl. preußischen Staatsbahnen sind anläßlich der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, über deren Beurteilung durch das Eisenbahnministerium wir berichtet haben, von der Eisenbahnverwaltung in Königsberg i. Pr. veröffentlicht worden.

Die Kgl. Eisenbahndirektion schrieb am 8. Januar an die nachgeordneten Stellen, bei Aufstellung der Diensteinteilungen für das stationäre Personal werde nicht überall mit der gebotenen und im Rahmen der Dienstdauer-Vorschriften zulässigen Sparsamkeit verfahren. Den Ablösern seien zuviel Ruhetage gewährt worden, wodurch ein über das tatsächliche Bedürfnis hinausgehender Aufwand an Ablösertagewerken entstanden sei. Die Ablöser erhielten fast überall in einem Monat zwei Ruhesonntage, während die Vorschrift nur von zwei Ruhetagen schlechthin spreche, die nur zu einem Drittel möglichst auf Sonn- und Feiertage gelegt werden sollten. Die dem zweiten Ablöser zu zahlenden Tagewerke ließen sich auf die von ihm wirklich geleisteten Dienstsonntage beschränken, wenn der erste Ablöser nur jeden dritten Sonntag Ruhe erhalte und ihm der zweite Ruhetag alle sechs Wochen an einem Werktage gewährt werde. Diese Dienstregelung sei mit den Bahnmeistereien, die die Ablöser stellen, allgemein zu vereinbaren und durchzuführen. Es sei auch durchaus nicht erforderlich, den nur Tagesdienst tuenden Bediensteten die ihnen im Monat zustehenden zwei Ruhetage nur auf Sonntage zu legen. Sie sollten vielmehr nur jeden 3. Sonntag einen und alle 6 Wochen an einem Werktag den zweiten Ruhetag erhalten. Auch hier werde dann der Ablöser nur jeden 3. Sonntag zur Dienstleistung herangezogen, die durchgehende Löhnung falle weg, was „erhebliche" Ersparnisse bewirke. Den Schrankenwärtern, die die Woche hindurch Nachtdienst täten und am Montag in die Rotte zurückkehrten, seien zu große Ruhetage gewährt worden. Die Dauer der zwei Ruhetage müsse hier nicht wie beim eigentlichen Betriebspersonal 32 Stunden betragen, sondern nach dem Nachtdienst würden 26 Stunden genügen. Um den Schrankenwärtern es möglich zu machen, Montags rechtzeitig in die Rotte zu kommen, müsse er am Sonntag von dem Tagesdienst habenden Schrankenwärter (bezw. Wärterin) früher abgelöst werden. Erforderlichenfalls sei an diesem Tage die Dienstschicht des Schrankenwärters bis auf 14, bei einfachen Verhältnissen auf 15 Stunden auszudehnen. — Das Betriebsamt II, Königsberg, erließ am 8. Januar die einzelnen Anweisungen nach Maßgabe dieser Verfügung und bestimmte, daß die neue Ablösungsweise spätestens am 1. Februar einzuführen sei.

Das „Zentralorgan Deutscher Eisenbahner" schreibt zu diesen Erlassen u. a.:

„Diese Erlasse sind nur zu bedauern. Was bedeuten sie praktisch? Angenommen, ein Arbeiter, der turnusmäßig ablöst, erhält 2,50 M Tagelohn. (Im Osten stehen ja die Löhne sehr niedrig.) Der Betreffende erhält dann 30 × 2,50 = 75 M Monatslöhnung. Für einen Familienvater von mehreren Kindern, ohne Eigentum, der in Miete wohnen und sich für teures Geld schlechte Ware zu des Lebens Notdurft täglich kaufen muß, ist ein solcher Lohn ohnehin eher zu niedrig als zu hoch. Nach der vorstehenden Verfügung hat er, da er jetzt nur einen Sonntag Dienst tut, wenn der Monat 5 Sonntage zählt, einen Verdienstausfall von 4 × 2,50 = 10 M. 10 M. bedeuten im Leben eines armen Eisen-

bahners sehr viel. Im Jahr macht es einen Verdienstausfall von $40 \times 2{,}50 = 100$ *M*. Das bedeutet ja für einen Familienvater ein Kapital.

Für die regelmäßigen Ablöser, welche noch den Monat durchbezahlt bekommen, ist diese Verfügung auch eine Verschlechterung, weil sie infolgedessen jeden dritten Sonntag erst einen Ruhetag bekommen. Der zweite Ruhetag soll ihnen nicht an einem Sonntage, sondern alle sechs Wochen an einem Werktage gegeben werden.

Für die ständigen Hilfsbeamten, Schrankenwärter und Wärterinnen bedeuten die vorliegenden Erlasse eine Verlängerung der Dienstzeit. Dienstschichten bis zu 15 Stunden werden für die Sonntage eingerichtet, abgesehen davon daß erst alle sechs Wochen ein Ruhetag auf einen Sonntag fällt. Den Schrankenwärtern, welche nachts Schrankendienst verrichten und des Montags wieder zur Rotte zurückkehren, wird gemäß dieser Verfügung die nach 7 geleisteten Nachtdiensten gewährte Ruhe von 32 Stunden künftig in Wegfall kommen. Statt dieser ist eine 26stündige Ruhe als angemessen erachtet worden. Also eine Verkürzung um 6 Stunden. Diese Maßnahme ist nicht geeignet, die Betriebssicherheit zu erhöhen."

Es bestätigt sich also leider, daß die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung nach Art mancher privaten Unternehmer sich für den Ausfall infolge der schlechten Konjunktur an dem Personal, auch den Arbeitern, schadlos zu halten sich anschickt.

Soziale Fragen in den staatlichen Verkehrsanstalten. Unter zahlreicher Beteiligung von Abgeordneten aller bürgerlichen Parteien tagte kürzlich im Reichstage der Ausschuß des Reichskartells der Verbände der Beamten und Arbeiter staatlicher Verkehrsanstalten (Sitz Elberfeld, Mitgliederzahl 120 000, darunter 60 000 Eisenbahnbeamte), die sich mit der Besoldungsfrage der unteren Eisenbahnbeamten und mit der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens befaßten. Das Reichskartell bittet Reichstag und Abgeordnetenhaus dringend, über die zu erwartenden Vorschläge der Reichsregierung und der preußischen Staatsregierung für die Erhöhung der Bezüge einzelner Eisenbahnunterbeamtenklassen hinauszugehen (vergl. die dem Hause der Abgeordneten überreichte Denkschrift über die Besoldungsfrage der Eisenbahnunterbeamten). Das Reichskartell begrüßte ferner den kürzlich veröffentlichten Gesetzentwurf über die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens, wünscht jedoch Ausdehnung der Wiederaufnahme auf alle Disziplinarverfahren und völlige materielle und ideelle Entschädigung eines im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Beamten, insbesondere auch dessen dienstliche Rehabilitation.

Wohnungswesen.

Die Kommissionsberatungen zum preußischen Wohnungsgesetze haben am 29. Januar begonnen. Die Kommission beschloß, zwei Lesungen stattfinden zu lassen und bei den einzelnen Artikeln jedesmal eine allgemeine Aussprache abzuhalten.

Nach einem einleitenden Vortrag über die Bestimmungen für das Baugelände (Art. 1) erklärte der Regierungsvertreter, eine allgemeine Änderung des Baufluchtliniengesetzes sei nicht notwendig, der Mannigfaltigkeit des Baurechts gebühre wegen der Anpassungsmöglichkeit an die verschiedenen örtlichen Bedürfnisse der Vorzug. Der Entwurf bewege sich auf einer mittleren Linie, das zeige sich auch an den Angriffen von beiden interessierten Parteien, den Städten wie den Grundbesitzern. Es sei wünschenswert, daß außer den städtischen Behörden auch die Polizei über das Wohnungsbedürfnis mitentscheide, Zwiste zwischen den verschiedenen Stellen seien bisher außerordentlich selten vorgekommen. Die Regierung befürworte aber Einschränkungen des in § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 vorgesehenen Bauverbots, das von den Gemeinden vielfach willkürlich gehandhabt worden sei. Dem Bedürfnis an kleinen Wohnungen müsse besser Rechnung getragen werden. Weitere Erleichterungen des Baues von Kleinwohnungen würden durch die geplante Novelle zum Gemeindeabgabengesetz erfolgen. Die Kommissionsmitglieder hielten z. T. eine Änderung des Baugesetzes nicht für nötig, jedenfalls wurde noch weiterer Stoff zur Begründung gewünscht.

Man bemängelte, daß der Entwurf zu tief in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eingreife, und erklärte höchstens ein allgemeines Rahmengesetz für statthaft. Der Zentrumsvertreter hielt es für zweckmäßig, aus der gegenwärtigen Vorlage ein Notgesetz zu machen und die Staatsregierung zu ersuchen, bald eine neue Vorlage über ein allgemeines Baugesetz vorzulegen. Die Ursache der Wohnungsnot sah dieser Redner zur Hauptsache darin, daß niemand das Risiko für den Bau von Kleinwohnungen übernehmen wolle. Der Handelsminister gab die Wichtigkeit einer Regelung des Realkredits zu, hob daneben aber die Schäden im Grundstückshandel hervor. Er trat im übrigen dafür ein, daß die Verabschiedung des Gesetzes beschleunigt und nicht von einem Baugesetz abhängig gemacht werde.

Bei der Fortsetzung der Beratungen (am 5. Februar) wurden die weiteren Erörterungen über die Abänderung des § 12 bis zur Vorlegung der von der Staatsregierung angebotenen Angaben über die vorgekommenen Mißbräuche vertagt. Sodann ging man zur Beschäftigung mit § 1: Mitwirkung der Ortspolizeibehörden bei der Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinien über, gegen die von mehreren Seiten lebhafte Bedenken laut wurden. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß eine umfassendere Einwirkung des Staates auf das Wohnungswesen unbedingt nötig sei und den Städten nur den Rücken stärken werde gegen die Interessen des spekulierenden Kapitals und der Grundstücksbesitzer. Der Entwurf wolle eine gesunde Grundlage für das Wohnungswesen schaffen, das Massenmiethaus verdrängen, das Bürgerhaus mit 6 bis 8 Wohnungen aber erhalten. Dadurch würden Baulust und Realkredit gehoben, die Bodenpreise niedrig gehalten und die Anlage von Grünplätzen ermöglicht. Die Kommission konnte jedoch der Ansicht nicht beipflichten, daß die Beschränkung der Selbstverwaltung ein Mittel zur Beschaffung billiger Wohnungen sei. Als wichtiger wurden die Erleichterung der Eingemeindung, billige Vororttarife und niedrige Preise fiskalischer Grundstücke hingestellt. Die Verhandlungen gehen am 11. Februar weiter.

Inzwischen sind dem Abgeordnetenhause wieder verschiedene Anregungen zum Wohnungsgesetzentwurf zugegangen, u. a. vom Verband der größeren preußischen Landgemeinden und vom Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen in Frankfurt a. M.

Die Landgemeinden wenden sich ebenso wie seinerzeit der preußische Städtetag mit aller Entschiedenheit gegen die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse auf dem Gebiet des Wohnungswesens und gegen die Beschränkung des ortsstatutarischen Bauverbots und heben insbesondere die verhängnisvollen Folgen der geplanten Maßnahmen für den Gemeindehaushalt hervor. Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs werden Abänderungsvorschläge gemacht und eingehend begründet.

Auch der Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens lehnt die Beteiligung der Polizei an der Wohnungsreform ab, weil die Durchführung aller sich auf den Umkreis einer Gemeinde beschränkenden Bestrebungen wohnungsreformerischer Art nur möglich sei bei Vereinigung aller behördlichen Befugnisse in einer Hand. Im großen und ganzen wird der Entwurf jedoch als wertvolle Grundlage für die Beseitigung mannigfacher Mißstände im Wohnungswesen anerkannt und sein Zustandekommen, wenn auch mit einigen Abänderungen, lebhaft gewünscht.

Eine Verordnung zur Förderung des Kleinwohnungsbaues in Sachsen ist Ende Januar 1914 ergangen. Sie bringt wichtige Erleichterungen der Lasten dadurch, daß sie die Anforderungen an die Straßenbreite, die Stärke der Wände, Höhe der Geschosse, Beschaffenheit der Brandmauern, der Treppen usw. herabsetzt. In reinen Wohnvierteln mit rückwärtigen Baufluchtlinien oder Vorgärten soll eine Straßenbreite von 6,5 m genügen, für kurze Straßen mit Fahrverkehr nur in einer Richtung sogar von 4 m. Die Führung der Straßen kann so erfolgen, daß das Entstehen eines Durchgangsverkehrs ausgeschlossen ist. Für die Herstellung wenig benutzter Wege wird billigerer Baustoff (Schotter mit mäßiger Packlagerschicht, Kiesfußwege mit Kleinpflasterbord) zugelassen. Für Häuser mit nur einem Geschoß und Dachausbau werden die erforderlichen seitlichen Giebelabstände auf 2,5 m vermindert, auch der Reihenhausbau wird in diesen Wohnstraßen zugelassen. Mit der Geschoßhöhe kann bis auf 2,35 m herabgegangen werden, wenn die Wohnungsgrundfläche einschließlich der Küche mindestens 40 qm beträgt. Das Dachgeschoß kann vollständig für eine Wohnung ausgebaut, und Abstellkammern und Trockenraum können im Spitzboden untergebracht werden. Bei der Gewährung aller dieser Erleichterungen sind jedoch wirtschaftliche, hygienische und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Verminderung der Straßenbreite muß eine Vertiefung der Vorgärten gegenüberstehen, die geringeren seitlichen Grenzabstände sind durch rückwärtige Freiflächen auszugleichen. Hinterlandbebauung wird nur beschränkt zugelassen. In Nebengebäuden dürfen keine Wohnräume und, abgesehen von Handwerksbetrieben und Waschküchen, auch keine Arbeitsräume oder Feuerungsanlagen eingebaut werden. Grundsätzlich sollen die Erleichterungen nur Ein- und Zweifamilienhäusern zugute kommen. Jede Untervermietung ist auszuschließen, wenn der Untermieter nicht einen besonderen Aufenthaltsraum von 15 cbm Inhalt erhalten kann und doch für den Vermieter und seine Familie noch 40 qm Grundfläche verbleiben. Durch zweckmäßige Grundrißlösung ist für gute Durchlüftbarkeit und Beleuchtung zu sorgen, ferner muß einwandfreie Abwässerbeseitigung vorhanden sein. Auch auf den Witterungsschutz abzielende Bestimmungen sind erlassen. Die an dieser Neuordnung hauptsächlich beteiligten Kreise vermissen jedoch eine Verpflichtung der Gemeinden zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, die bei dem durch die amtlichen Wohnungszählungen festgestellten ständigen Rückgang des Wohnungsangebots ja auch recht dringlich erscheint.

Literarische Mitteilungen.

Die soziale Frage und die staatliche Gewalt. Von Augustin Lehmkuhl. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 89 S.

Report of the commissioner of corporations on the steel industry. Part. III. Cost of production. Washington 1913. Government Printing Office. 569 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 19. Februar 1914. Nummer 21.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Volksernährung.

Von Else Zodtke-Heyde, Berlin-Halensee.

I.

Gegenüber den Fragen der gesetzgeberischen Sozialpolitik und der gewerkschaftlichen Selbsthilfe, deren Kern doch immer wieder die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist, pflegt die Betrachtung einer für die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen nicht minder wichtigen Frage zurückzutreten: der zweckmäßigsten Volksernährung. Wohl am frühesten hat der Kampf gegen den Alkohol dieses Problem berührt, indem er dem Ringen um bessere Lohnverhältnisse die Pflicht zur Vermeidung unrationeller und gesundheitsschädlicher Ausgaben als ebenso unerläßlich für die Hebung des Volkes an die Seite stellte. Dann war es der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit, welcher die Blicke der Sozialpolitiker wiederum auf eine wichtige Teilfrage des Ernährungsproblems, die Milchversorgung, hinleitete. Die tiefsten Einblicke in das tatsächliche Ernährungselend eröffnete vielleicht die Schulspeisung mit ihren Begleiterscheinungen und die Veröffentlichung von Haushaltungsrechnungen verschiedenster Art, wie sie erfreulicherweise von amtlicher und privater Seite in den letzten Jahren schon in stattlicher Zahl gesammelt worden sind. Diese Momente wirkten zusammen, um die Aufmerksamkeit gerade auch auf die ökonomische Seite der Ernährungsfrage zu lenken, nachdem die medizinische Wissenschaft sich ihrer ja längst angenommen hatte. Und damit hat sich die Erkenntnis des Problems als eines *sozialen* durchgesetzt. Daß es als solches gerade in der gegenwärtigen Zeit hoher Lebensmittelpreise besondere Beachtung verdient, braucht kaum gesagt zu werden. Weit über die zeitliche Bedeutung hinaus geht aber seine dauernde Wichtigkeit für die Wehrhaftigkeit der Nation und für die Volksgesundheit. Auch der Kampf gegen die großen Volkskrankheiten und gegen etwaige Seuchen findet in der Vorbeugung durch gesunde und vernunftgemäße Ernährung seine beste Stütze. Hinzu kommen aber auch noch die seelischen Wirkungen einer auf dieser Grundlage ruhenden körperlichen Gesundheit, vor allem diejenige, daß der gesunde Mensch Kummer und Verdruß besser überwindet als der unkräftige — eine Erscheinung, die gerade im freudearmen Arbeiterleben von erheblicher Bedeutung ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die physiologischen Grundfragen der menschlichen Ernährung tiefer einzugehen. Nur wenige Bemerkungen hierüber seien gestattet.

Bekanntlich sind die Hauptnährstoffe, die der Körper zu seinem Aufbau nötig hat, Eiweiß, Fett und Kohlehydrate. Unter ihnen nimmt das Eiweiß eine besondere Stellung ein, da es wohl Fette und Kohlehydrate vertreten, selbst aber niemals durch diese ganz ersetzt werden kann. Daß der Mindestbedarf an den genannten Nährstoffen verschieden beziffert wird, zeigt folgende Zusammenstellung Stephan Bauers[1]):

Kostmaß	Eiweiß g	Fett g	Kohlehydrate g
1. für erwachsene 70 kg schwere Arbeiter: bei Ruhe oder leichter Arbeit (v. Voit)	100	56	400—450
2. bei mäßiger (8stündiger) Arbeit (v. Voit)	118	56	500
desgl. nach Kirchner	100—125	75—100	450—500
8. bei sehr angestrengter Arbeit (v. Voit)	145	100	500
desgl. nach Kirchner	185—150	100—150	500

Allgemein läßt sich wohl sagen, daß der Mindestbedarf an Eiweiß mit 100 g niedrig bemessen ist. Das ist natürlich eine Durchschnittsziffer; der Bedarf schwankt erheblich nach Lebensalter, Körpergewicht, Beruf. Beträgt indessen die Zufuhr dauernd weniger als 1 g Eiweiß für 1 kg Körpergewicht, so kann man einen krankhaften Zustand annehmen.[2])

Soll die menschliche Ernährung den Anforderungen, die sich hieraus ergeben, gerecht werden, so ist vor allem die Aufnahme

[1]) Artikel „Konsumtion" im Handw. d. Staatsw. 8. Aufl. VI, 185. — [2]) Finkler-Lichtenfelt, Das Eiweiß in Hygiene und Wirtschaft der

von gediegener **gemischter Kost**[3]) wünschenswert. Diese wird immer die notwendigen Hauptnährstoffe enthalten und ist darum wohl die gesündeste. Zwar kann die nötige Eiweißmenge auch durch rein pflanzliche Nahrung beschafft werden, doch hat das tierische Eiweiß den Vorzug leichterer Verdaulichkeit, was besonders für den Stadtbewohner von Bedeutung ist. Schmackhafte Zubereitung und abwechslungsreiche Auswahl der Speisen tragen dazu bei, die Nahrungszufuhr auf der nötigen Höhe zu halten. Auch die Bedeutung der Sauberkeit für die Ernährung kann schwer überschätzt werden.[4])

Das Bild der tatsächlichen Ernährungsweise entspricht diesen Anforderungen keineswegs. Das gilt sowohl für das städtische wie für das ländliche Proletariat. Denken wir zunächst an die industrielle, besonders an die großstädtische Arbeiterschaft. Die Mängel zeigen sich bereits — und in besonderem Maße — bei der Ernährung der Kinder. Sie erhalten viel Brot, dazu meist Kaffee; eine warme Mahlzeit[5]) gehört bei weitem nicht immer zu ihrer Tageskost. Daß auch das erste Frühstück überaus häufig fehlt, hat sich in der Praxis der Schulspeisung erwiesen. Aber auch die erwachsenen Arbeiter können sich nicht so ernähren, wie es ihrem Kräfteverbrauch entsprechen würde. Der Fleischgenuß wird mehr und mehr eingeschränkt. An die Stelle des Fleisches treten Vegetabilien, selten nach Art und Menge so ausgewählt, daß sie den Nährwert des Fleisches, insbesondere seinen Eiweißgehalt, ersetzen könnten. Wo man trotz der Teuerung durchaus am Fleischgenuß festhält, ist das Fleisch oft minderwertig[6]) und hat dann nicht den nötigen Nährwert. Die gemischte Kost kann sich die Arbeiterfamilie oft bestenfalls am Sonntag leisten; von Abwechslung in den Speisen ist nicht viel die Rede. Vielfach werden die Gerichte in Eile, ohne größere Sorgfalt zubereitet, wofern man nicht überhaupt vorzieht, den Hunger durch eine schnell hergerichtete und schnell eingenommene alte Mahlzeit zu stillen.

Eine Untersuchung **Rubners**[7]) zeigt, wie unzweckmäßig die Ernährung durch kalte Mahlzeiten sein kann. Selbst bei einer täglichen Ausgabe von 2,70 ℳ für Brötchen würde nach ihm die genossene Eiweißmenge für einen mittleren Arbeiter zur Ernährung gerade noch hinreichen. Man wird die wirtschaftlichen Grundlagen von Rubners Berechnung stark anfechten, insbesondere die Zugrundelegung des Automatenpreises für verfehlt halten dürfen; ebenso darf wohl der tatsächliche Umfang dieser Form der Nahrungsaufnahme selbst in der Großstadt als überschätzt gelten: darin, daß die Sandwichs-Ernährung weniger rationell ist, als oft geglaubt wird, hat Rubner zweifellos recht.

Etwas anders, wenn auch nicht viel besser, gestaltet sich die Ernährungsweise auf dem Lande.[8]) Die ursprüngliche Ernährung der Landbevölkerung durch Naturalien war einstmals vollkommen zureichend, wenn auch in ihr der Fleischverzehr keine besondere Rolle spielte.[9]) Allmählich und in immer steigendem Maße erfuhren diese Lebensverhältnisse eine Verschiebung dadurch, daß dem Lande seine Erzeugnisse mehr und mehr entzogen wurden.

Der Eigenverbrauch beschränkt sich seitdem auf das Notwendigste. Das gilt besonders von der Milch, die durch minderwertige Getränke ersetzt zu werden pflegt. An ihre Stelle tritt immer öfter der Kaffee, oder man begnügt sich doch mit Abfallmilch (Magermilch); statt der Butter wird Margarine gegessen, die Kartoffel verdrängt jedes wertvollere Gemüse.

So sehen wir auch die Landbevölkerung und vor allem ihren Nachwuchs, dessen Bedeutung für die nationale Wehrhaftigkeit unbestritten ist und der bisher auch Gesundheit und Kraft an die Industrie abgegeben hat, schwer gefährdet.

Die **Folgen** der ungenügenden oder unvernünftigen Ernährung treten nur zu deutlich zutage. Sie äußern sich besonders greifbar in der Militärtauglichkeit. Es gibt auch zu denken, wenn diese nach **Kaup**[10]) in einigen ländlichen Bezirken (Schleswig-Holstein, Hannover, Teile von Bayern) geringer ist als im Durchschnitt der Städte.[11]) Ganz allgemein ist eine Verschlechterung des Körperbaues zu verzeichnen, die sich in Wuchs und Haltung zeigt. Von Krankheitserscheinungen gilt besonders die häufige Bleichsucht der Mädchen als Folge schlechter Ernährung. Für Infektionskrankheiten schafft die letztere einen günstigen Nährboden. Das trifft natürlich besonders auf die Tuberkulose zu. Auf die nachfolgende Generation wirken die Ernährungsmängel in der Säuglingssterblichkeit nach; auch die Rachitis wird auf schlechte Ernährung zurückgeführt. Zu diesen unmittelbaren körperlichen Wirkungen treten auch noch, durch Willensschwäche oder Verzweiflung vermittelt, der Alkoholismus und verwandte Laster als indirekte Folgen ungenügender Ernährung hinzu, von seelischen Depressionen und dem allgemeinen das häusliche Glück und die Arbeitsfreude lähmenden Unbehagen ganz zu schweigen.

Die **Ursachen** der unbefriedigenden Volksernährung sind mannigfaltig. Die gegenwärtige **Lebensmittelteuerung** ist an erster Stelle zu nennen. Die Lohnhöhe ist zwar fast allgemein in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen, hat aber mit der Erhöhung der Lebensmittelpreise oft nicht Schritt gehalten. Es ist hier nicht der Ort, auf die Grundfragen der deutschen Wirtschaftspolitik einzugehen; daß aber selbst bei grundsätzlicher Beibehaltung ihres derzeitigen Kurses in Einzelheiten wesentliche Erleichterungen im Interesse der Verbraucher möglich sind, darüber werden sich immer weitere Kreise[12]) einig. Es ist ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand, daß die Rentabilität einzelner landwirtschaftlicher Betriebsgruppen mit der Ernährungsnot der Arbeiterschaft erkauft wird. Diese Zustände sollen auch nicht beschönigt werden, wenn hier noch auf eine Reihe weiterer Ursachen der schlechten Ernährung hingewiesen wird.

Die gerade jetzt um sich greifende **Arbeitslosigkeit** wird für die Ernährung die üblichen nachteiligen Folgen zeitigen. Die zeitweilige Stellenlosigkeit bringt überhaupt eine gewisse Unregelmäßigkeit in die Ernährung des Arbeiters. Dieser muß, nach dem Engelschen Gesetz, einen verhältnismäßig viel größeren Teil seines Einkommens als der Wohlhabendere auf die Lebensmittel verwenden, sodaß selbst bei teilweisem Ersatz des Lohneinkommens durch öffentliche oder Gewerkschaftsunterstützung doch unter allen Umständen schon der ursprüngliche Lebensmittelfonds in Mitleidenschaft gezogen wird.[13]) Das Letztere ist natürlich ebenso bei der Erwerbslosigkeit infolge von Krankheit oder Invalidität der Fall.

Verfehlt dürfte es sein, in grob verallgemeinernder Weise den größten Teil der Schuld an der Ernährungsnot in der mangelnden Hausfrauentüchtigkeit der deutschen Arbeiterfrau zu suchen. Immerhin sollen Mängel solcher Art keineswegs bestritten werden. Schuld an ihnen sind freilich in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse. Woher soll die Arbeiterfrau große Kochkenntnisse nehmen? Sie hat im Haushalt der Mutter dazu schwerlich Gelegenheit gehabt, war vielleicht auch während der entscheidenden Jahre selbst in der Fabrik beschäftigt. Zog sie die Dienstbotentätigkeit vor, so hat sie aus dieser doch nur in besonders glücklichen Fällen bleibenden Gewinn für den eigenen Haushalt gezogen, oft genug aber den für später so wichtigen Sinn für den Wert des Geldes und für sparsames Umgehen mit den Nahrungsmitteln verloren, da es ja nicht aus eigener Tasche ging. Dauert die Erwerbsarbeit vollends während der Ehe fort, so muß die Nahrungszubereitung im heutigen Einzelhaushalt unter allen Umständen leiden. Wenn eine Frau sich den ganzen Tag im Beruf abmüht, sei es in der Fabrik, sei

Ernährung. 1902. — [3]) **König**, Die chemische Zusammensetzung der menschl. Nahrungs- u. Genußmittel Bd. II S. 865 ff. — [4]) **König**, „Theorie der Volksernährung" in Schriften d. Zentralst. f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtg. Nr. 7. — [5]) **Kaup**, Ernährung u. Lebenskraft der ländl. Bevölkerung S. 43. — [6]) Nach der amtlichen Fleischbeschaustatistik hat 1912 eine ungeheure Zunahme der **Hundeschlachtungen** stattgefunden. Es wurden im Deutschen Reich geschlachtet: 1907: 6471, 1908: 6361, 1909: 6990, 1910: 6922, 1911: 6558, 1912 aber 8182 Hunde, davon mehr als die Hälfte (4280) im Kgr. Sachsen; auf die gleichfalls industriereiche Provinz Schlesien fällt seit Jahren ein Viertel. Im 1. Vierteljahr 1913 wurden bereits 2517 Hunde der Fleischbeschau unterzogen (1912: 2441). — Viel bedeutsamer ist natürlich seit Jahren der Anteil des **Pferdefleisches** am deutschen Fleischverbrauch. Schon 1909 wurden nach den „Vierteljahrsheften z. Statistik" 1910, II, 90 ff. 151 357 Pferde geschlachtet; die Zahl der geschlachteten **Ziegen** war 504 304. — [7]) Wandlungen in der Volksernährung S. 101 ff. — [8]) **Kaup**, a. a. O. — [9]) **Martin**, Der Fleischverbrauch im Kgr. Sachsen. Ztschr. d. K. sächs. statist. Bureaus 1895, S. 97 u. 188 ff.; Die Landwirtschaft in Bayern. Denkschr. nach amtl. Quellen bearb. München 1890, S. 18. — [10]) a. a. O. S. 41. — [11]) Vergl. hierzu auch **Brentano**, Der Streit um die Grundlagen der deutschen Wehrkraft, „Patria" 1906, S. 44 ff. und Derselbe, Die deutschen Getreidezölle, 1910, S. 64. — [12]) Vergl. **Stegerwalds** Ausführungen auf dem 3. Deutschen Arbeiterkongreß (Sp 303). — [13]) Das wird bei einem Einkommen unter 1200 ℳ sicher der Fall sein; ergeben doch die „Wirtschaftsrechnungen kleinerer Haushaltungen in Halle a. S. u. Umgegend 1909/10" (Heft 13 der Statist. Mitt. der Stadt Halle, 1911) in diesen Einkommensverhältnissen einen Aufwand von 59,78 % der Einnahmen für die Ernährung. Bei einem Einkommen von 1200 bis 1600 ℳ sank diese Ziffer auf 52,68 %, bei einem solchen von über 1600 ℳ auf 50,45 %. Andere Angaben lauten noch ungünstiger für die geringsten Einkommenslagen. — Übrigens gewinnt im Zusammenhange mit der Ernährungsfrage die Schöneberger Regelung der Arbeitslosenfürsorge im Falle, daß der Arbeitslose weder Gewerkschaftsunterstützung erhält noch Sparer ist, besondere Bedeutung. Wenn hier dem Arbeitslosen Speisemarken für die Volksküche gegeben werden (vergl. **Leidig**, Die Arbeitslosenunterstützung der Stadt Schöneberg, Berlin 1911, S. 86 bis 89), so wird gerade bei den proletarischsten Arbeitern die gefährdete Nahrungs-

es im Geschäft oder Kontor, sei es bei schwerer Feldarbeit, so kann sie nicht abends, der Ruhe dringend bedürftig, am Kochherd ein zweites Tagewerk beginnen. Die Mittagspause ist, zumal bei entfernter Wohnung, zu kurz zu gründlicher Vorbereitung der Mahlzeit; Kochkisten und verwandte Hilfsmittel bedeuten gewiß eine wesentliche Erleichterung, überheben aber natürlich nicht der zeitraubenden Zurichtung der Speisen. In allen Fällen wird es das selbstverständliche und notwendige Bestreben der Frau sein, die Mahlzeiten so einfach wie möglich zu wählen, ungeachtet, ob sie in ihrer Zusammensetzung die größtmöglichen Nährwerte bieten und ob sie häufig Abwechslung in die Kost bringen oder nicht. Hier und da wird an Stelle der gekochten Gerichte wohl auch die kalte Mahlzeit treten, die in häufiger Wiederholung nicht einmal für den mittleren Arbeiter den Kräfteaufwand bestreiten kann.

Übrigens erfordert eine Ernährungsweise, die aus Gründen der Sparsamkeit auf Fleischverbrauch tunlichst verzichtet, wenn sie schmackhaft und abwechslungsreich sein soll, gerade eine besonders sorgfältige Zubereitung. Nur eine solche vermöchte den liebgewordenen Fleischgenuß subjektiv einigermaßen entbehrlich zu machen. Rubner[14]) hält allerdings den Rückgang des Fleischverbrauchs, bei Ersetzung durch Fisch, Gemüse, Milch, für objektiv unbedenklich. Gleichwohl hat es bisher als ein erfreuliches Symptom gegolten, daß Deutschlands Fleischverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung unter den europäischen Staaten an zweiter Stelle stand.[15])

Eine gewisse Mitschuld an der unbefriedigenden Volksernährung dürfte auch das Borgunwesen tragen, und zwar sowohl weil der Arbeiter unter diesem System meist zu teuer kauft,[16]) als auch weil nach zeitweiliger Überausgabung gerade an den Nahrungsmitteln am ehesten wieder gespart werden kann und wird. (Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Für das internationale Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen bis zu 18 Jahren hat sich der Reichstag auf Grund eines interfraktionellen Vorgehens, um das sich die dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform angehörenden Abgeordneten und vor allem ihr Senior Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner vornehmlich verdient gemacht haben, am 10. Februar einstimmig ausgesprochen. Die von Graf Posadowsky eingebrachte Resolution ersucht die Verbündeten Regierungen, „auf der nächsten internationalen Konferenz in Bern dafür einzutreten, daß vorbehaltlich von Ausnahmen im technischen Interesse einzelner Industrien die Nachtarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren verboten wird.“ Lic. Mumm (Wsch. Vgg.) begründete das Ersuchen, das sich auf das Nachtarbeitverbot beschränkt, also hinter der Forderung der Internationalen Arbeiterschutzvereinigung, die auch den 10stündigen Höchstarbeitstag für die Jugendlichen bis zu 18 Jahren international festgelegt wissen will, erheblich zurückbleibt, mit den bekannten Beweisgründen, die allerdings nicht oft genug wiederholt werden können. Insbesondere beklagte Lic. Mumm, daß die deutschen Regierungsvertreter nicht einmal dem holländischen Vermittlungsvorschlag, die Schutzaltersgrenze auf 17 Jahre zu erhöhen, zugestimmt hätten. Auch der Sprecher der Sozialdemokraten, Jaeckel, stimmte der Resolution Posadowsky zu, obgleich seine Fraktion zunächst einen weitergehenden Antrag eingebracht hatte:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf der internationalen Regierungskonferenz, die im Herbst 1914 in Bern tagen wird, um den Abschluß der internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Jugendlichen und Arbeiterinnen vorzunehmen, dahin zu wirken, daß das Schutzalter für Jugendliche auf das 18. Lebensjahr ausgedehnt wird; die Nachtarbeit für Jugendliche bis zum 18. Jahre verboten wird, ohne Rücksicht auf die Größe oder Art des Betriebs; die Ausnahmebestimmungen, wie sie der bisherige Entwurf der internationalen Vereinbarungen für die Glasindustrie, die Walz- und Hammerwerke vorsieht, beseitigt werden; für Arbeiterinnen und Jugendliche der Zehnstundentag als Maximum der Arbeitszeit festgesetzt wird; für Arbeiterinnen und Jugendliche mit Innehaltung einer Übergangsfrist Vereinbarungen über eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit erstrebt werden; diese Vergünstigungen allen Jugendlichen und Arbeiterinnen zuteil werden, ohne Rücksicht auf Größe oder Art des Betriebs; die Ausnahmen für eine Überschreitung der Arbeitszeit weitere Begrenzung erfahren, als im Entwurf der Vereinbarungen in Artikel 3 und 4 in Aussicht genommen ist.

Die einstimmige Kundgebung des Reichstags für das Verbot der gesundheitsschädlichen Nachtarbeit der im Entwicklungsalter stehenden Jugendlichen und die jeden Vorwurf radikalen Vorgehens widerlegende Beschränkung des Parlaments auf den einen Punkt in dem neuen Programm internationalen Jugendschutzes sollte der Reichsleitung allen Anlaß geben, die abweisende Haltung ihrer Vertreter auf der letzten Berner Vorkonferenz noch einmal zu prüfen und wenigstens in dieser einen Frage, wo die Kraft und Gesundheit des Nachwuchses auf dem Spiele steht, mit den übrigen Kulturstaaten zusammen einen Schritt vorwärts zu tun.

Die Ortsgruppe Bremen der Gesellschaft für Soziale Reform hat die kleine Schrift „Bremens Arbeitsnachweise und Stellenvermittlung“, auf die wir früher bereits empfehlend hingewiesen haben, jetzt in zweiter und ergänzter Auflage herausgegeben. Das Verzeichnis, das auch in Plakatform erschienen ist, enthält, und zwar ohne Rücksicht auf ihre etwaige konfessionelle oder politische Stellung oder Leistungsfähigkeit, sämtliche in Bremen befindlichen nichtgewerbsmäßig betriebenen Arbeitsvermittlungsstellen sowie auswärtige Stellen, die in Bremen nicht oder nur durch Vertrauensleute vertreten sind, wo dies mangels ausreichender Versorgung der betreffenden Berufsgruppe angebracht schien.

Soziale Zustände.

Einkommens- und Wohnverhältnisse badischer Fabrikarbeiter.

Die badischen Gewerbeaufsichtsbeamten haben sich seit Jahren bemüht, über ihren engeren Aufgabenkreis hinaus das Leben der Industriearbeiter zu erforschen, ungünstige Verhältnisse, wennschon sie sich ihrer Beeinflussung entziehen, wenigstens nach Möglichkeit aufzuhellen und so doch gewisse Richtlinien für sozialpolitische Maßnahmen vorzuzeichnen. Dem diesjährigen Gewerbeaufsichtsbericht *) ist eine Studie über die Einkomens- und Wohnverhältnisse der Arbeiter der Durlacher Maschinenfabrik Gritzner beigefügt, das Ergebnis einer allerdings schon mehrere Jahre zurückliegenden Erhebung bei 2888 Arbeiter, darunter 427 Frauen. Einzelne besonders interessante Angaben seien hier wiedergegeben. Der Altersaufbau scheint für die Verdrängung der älteren Leute zu sprechen.

36,9 v. H. der gesamten männlichen Arbeiterschaft waren 14 bis 24 Jahre alt, weitere 34,8 v. H. 25 bis 35 Jahre und 11,3 v. H. 36 bis 40, so daß die über 40 alten Leute nur rund 1/6 aller ausmachten. Von den Arbeiterinnen, zwar fast ausschließlich Mädchen, waren sogar 85 v. H. in der untersten Altersklasse und nur 6 v. H. älter als 35 Jahre.

Daß die geringere Besetzung der höheren Altersklassen nicht durchweg in verminderter Arbeitsfähigkeit ihren Grund hat, zeigen Untersuchungen über die Ausnutzung der Arbeitszeit (zugrunde gelegt wurde der Ausfall an Arbeitsstunden für je 100 vom Unternehmer „angebotene“ Arbeitstage), die bei den älteren Leuten wuchs. Erst nach dem 50. Lebensjahre tritt eine langsame Abnahme ein, vermutlich unter dem Einfluß des verminderten Drucks der Familienansprüche, weil die Kinder zu diesem Zeitpunkt bereits selbst erwerbstätig zu sein pflegen. Als ausschlaggebend für die Leistungen und damit auch für die Einkommenshöhe hat sich jedoch ein anderer, auf den ersten Blick ziemlich überraschender Punkt erwiesen, die Entfernung des Wohnorts von der Arbeitsstätte. Während man im allgemeinen vom Wohnen auf dem Lande eine günstige Wirkung auf die Verhältnisse der Lohnarbeiter erwartet, ergab sich für die rund 1200 in größerer Entfernung von Durlach ansässigen Arbeiter ein geringeres Maß an Leistung und ein um etwa 15 v. H. kleineres Lohneinkommen als bei den in Durlach und der näheren Umgebung wohnenden Leuten. Dabei war auch der Nebenverdienst auf dem Lande geringer als in der Stadt, denn der Ertrag des bäuerlichen Zwergbetriebs in der jetzt üblichen Form ist wirtschaftlich nahezu belanglos. Weit bessere Aussichten bietet die gartenmäßige Bewirtschaftung kleiner Flächen, die deshalb nach Ansicht des Verfassers der vorliegenden Arbeit, Obergewerbeinspektors Dr. Ritzmann, planmäßig gefördert werden müßte. Daß die Verknüpfung des Industriearbeiters mit dem Lande an sich günstig wirkt, trat

aufnahme unbedingt sichergestellt. — 14) a. a. O. S. 83. — 15) Nach König, Chemie der Nahrungs- u Genußmittel, 4. Aufl. Bd. II S. 416; die deutsche Ziffer lautet auf 44 (in den Städten 58, auf dem Lande 32) kg. Die entsprechenden Zahlen sind für Australien 172, Nordamerika 64, England 48, dagegen Italien 10. — 16) Vergl. Jahresberichte der preuß. Gewerbeaufsichtsbeamten 1912 S. 599, wo anläßlich der Erfahrungen im Bezirk Trier die Barzahlung geradezu als die Grundfrage der Lebensmittelversorgung bezeichnet wird.

*) In der Besprechung des Gewerbeaufsichtsberichts (Soz. Prax. Sp. 577) hat sich ein sinnentstellender Druckfehler eingeschlichen. Die Bleigefahr in der Schmuckwarenindustrie entsteht nicht beim Polieren, sondern beim Tulieren (Herstellung von Tulasilber.).

auch hier wieder zutage; Landbewohner ohne Eigenbesitz zeigten sich weniger leistungsfähig als die anderen.

Bis 1150 *M* Jahreslohn verdienten in Durlach und näherer Umgebung 18 v. H. der Familien (das Einkommen von Frauen und Kindern wurde überall mit einbezogen), in den übrigen Landorten 23 v. H., bis 1350 *M* 50 v. H. bzw. 66 v. H.; die höchste Stufe, über 1550 *M*, erreichten in Durlach noch 16 v. H. der Familien, auf dem Lande nur 5 v. H. Unter Berücksichtigung von Familiengröße und -Zusammensetzung war durchweg auf ein äußerst labiles Gleichgewicht des Haushalts zu schließen.

Tatsächlich festgestellt wurden vom Aufwand nur die Wohnkosten, die eine recht geringe Höhe zeigten. Der Durchschnitt belief sich für Durlach auf 173 *M*, für die Landorte, einschließlich der Zuschläge für Fahrgeld usw., auf 182 *M*. Die Ausgaben für Miete oder Verzinsung des Eigenbesitzes hielten sich bei vielen Familien unter 12 v. H. des Einkommens und fielen dann immer mit schlechtem Wohnen zusammen. Überhaupt lautet das Gesamturteil über die Wohnweise der untersuchten Familien sehr absprechend. Überfüllung und sonstige Benutzungsschäden waren in der Stadt wie auf dem Lande weit verbreitet, auf dem Lande außer infolge mangelhafter Entwicklung des Wohnbedürfnisses wegen der als recht erheblich empfundenen Belastung des Budgets durch Fahrgeld, Herbeischaffung des Essens u. dgl. Die besten Wohnverhältnisse bei niedrigsten Kosten wies ein Vorort von Durlach mit gartenstadtartigem Charakter auf. Daraus ergeben sich Fingerzeige für eine zweckmäßigere Siedelungsweise der Arbeiterschaft, denen zugleich eine gewisse Allgemeingültigkeit zukommt. Der Arbeiter muß nahe bei seiner Beschäftigungsstätte wohnen und doch auf so billigem Boden, daß ihm die Bewirtschaftung von etwas Gartenland möglich ist, oder mit anderen Worten, die Industrie muß dezentralisiert werden. Die Erreichung dieses Zieles mag allerdings noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen, und inzwischen erscheint es doch wünschenswert — der Verfasser geht darauf zwar nicht ein — auch die bescheideneren Mittel der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zur Hebung des Wohnungswesens überall zur Anwendung zu bringen.

Die Gratifikation der Bankangestellten behandelt eine Denkschrift, die die Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände an alle Banken und Bankgeschäfte Deutschlands gerichtet hat. Sie bittet darin um vollständigen Verzicht auf die vor wenigen Jahren eingeführten Gratifikationsklauseln, nach denen ein Rechtsanspruch auf Gratifikation versagt werden kann, und um ausdrückliche Anerkennung des Anspruchs auf regelmäßige Gewährung der Gratifikation und anteilige Auszahlung im Kündigungs- bezw. Austrittsjahre. Bankleitungen, die diese Grundsätze bereits zur Durchführung gebracht haben, werden gebeten, den Antrag bei den übrigen Bankbetrieben zu unterstützen.

Begründet wird dieser Wunsch in erster Linie damit, daß die Gratifikation einen so erheblichen Teil des Jahreseinkommens der Bankangestellten ausmache — oft mehr als 25 v. H. bis hinauf zu 40 v. H. des festen Gehalts — daß bei ihrem Versagen die Lebenshaltung ernstlich gefährdet werde. Das feste Gehalt allein pflege nicht hoch genug bemessen zu werden, um das Leben zu ermöglichen, das Bankangestellte nach ihrer Erziehung und Ausbildung beanspruchen könnten und das auch von den Bankleitungen und dem Publikum als selbstverständlich erwartet werde. Bedenken wegen irgend welcher wirtschaftlichen Schädigung der Banken durch die erbetene Änderung sucht die soziale Arbeitsgemeinschaft durch den Hinweis auf das im allgemeinen geringe Interesse der Angestellten an einem Wechsel ihrer Stellung zu zerstreuen.

Da sich manche Kaufmannsgerichte dafür ausgesprochen haben, daß eine solche Tantieme oder Gratifikation anteilig und auch dann zu gewähren sei, wenn der Betreffende vor der allgemeinen Auszahlung das Unternehmen verläßt, während andere Kaufmannsgerichte die betreffenden Klagen abgewiesen haben, so erscheint in der Tat eine klärende Regelung dieser Frage auf irgend einem Wege geboten.

Der Deutsche Bankbeamtenverein schlägt allerdings eine gesetzgeberische Lösung der Frage vor. Sein Zentralvorstand hat beschlossen, durch eine Eingabe an den Reichstag und Bundesrat eine gedeihliche Ordnung der Gratifikationsfrage dadurch herbeizuführen, daß § 64 des Handelsgesetzbuchs durch einen neuen Absatz ergänzt wird, wonach der Handlungsgehilfe einen Rechtsanspruch auf gewisse Zuwendungen hat, wenn ihm diese (als Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen) neben seinem Gehalt ausdrücklich oder durch tatsächliche Gewährung versprochen worden sind. Weiter soll der Angestellte, wenn er vor dem allgemeinen Zahlungstermin solcher Zuwendungen ausscheidet, auf den Teil der Gratifikation Anspruch haben, welcher der Dauer seiner Dienste während des Geschäfts- oder Kalenderjahres entspricht. Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sollen nichtig sein.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Reichstarif für das Maßschneidergewerbe, dessen Einführung für das Jahr 1916 in Aussicht genommen ist, hat die heurige Tarifbewegung im Schneidergewerbe bereits tiefgehend beeinflußt. Denn jetzt war der letzte Zeitpunkt, zu dem noch Lohnänderungen zulässig waren; im Jahre 1915 sollen Tarifkündigungen ausgeschlossen sein, um die Vorbereitungen zum Abschluß des Reichstarifs nicht zu stören. Dieser Umstand trieb die Arbeiter an 60 Orten diesen Winter in Lohnbewegungen, die nach den geltenden Vertragsbestimmungen aber friedlich zum Austrag zu bringen sind, entweder durch unmittelbaren Vergleich der beiderseitigen Ortsparteien oder durch die Oberinstanz des unparteiischen Schiedsgerichts (Magistratsrat M. v. Schulz, Gewerbegerichtsdirektor Dr. Prenner und Magistratssyndikus Dr. Hiller). Da die Arbeiter und Arbeitgeber nur in 4 von den 60 Städten eine örtliche Einigung zustande brachten, so hatte sich das Schiedsgericht (2. bis 8. Februar in Nürnberg) mit den Verhältnissen von 56 Orten, die durch 100 Arbeitgeber und 150 Arbeitnehmer vertreten waren, zu befassen. Während die Arbeiter auf die Teuerung pochten, verwiesen die Arbeitgeber auf die schlechte Geschäftslage im Maßschneidergewerbe. Diese Gegensätze machten die Einigungsverhandlungen recht schwierig; dazu kam die Verwickeltheit der Schneidertarife mit ihren hundert, ja tausend Punkten für die verschiedenen Arbeiten. Um so größer ist das Verdienst der Schiedsrichter und der Parteivertreter, daß eine Verständigung über einige recht wichtige Streitfragen erzielt wurde.

Zunächst über die Klasseneinteilung von Firmen je nach der Güte der verlangten Arbeitsausführung, die wieder dem Kundenkreis der Firma entspricht. Die Schiedsrichter ließen viele Firmen wider ihren Willen „avancieren" und schränkten den Mißbrauch des Doppeltarifs bei einer und derselben Firma entschieden ein. In der Lohnfrage suchten die Schiedsrichter einen Mittelweg und sprachen den Arbeitern Zuschläge von 3½ bis 7 v. H. auf den Grundlohn je nach der Ortschaft zu. Die Lohntarifsätze müssen darnach entsprechend für jeden Punkt ausgerechnet werden. Zum Schluß galt es, die Damenschneidertarife, die von den Herren- und Uniformschneidertarifen stark abweichen, zu regeln. Die Einfügung von Anfängertarifen lehnten die Schiedsrichter ab; anderseits erkannten sie die Forderung, den Näherinnen Aufnahme in den Damenschneidertarif in einer besonderen Klasse zu gewähren, als grundsätzlich berechtigt an, obgleich die Arbeitgeber einwandten, daß diese Arbeiterinnen in der Mehrheit unorganisiert, also nicht durch die Gewerkschaftsunterhändler vertreten seien und Tarifverträge mit den Näherinnen somit praktisch schwer durchgeführt werden könnten. Die Unparteiischen entschieden nämlich, daß in voller Anerkennung des Koalitionsrechts und dessen praktischer Betätigung dem Arbeitgeberverband die grundsätzliche Verpflichtung obliege, bezüglich der in der Gewerkschaft organisierten Arbeiterinnen, gleichviel wie hoch ihre Zahl sei, auch einen Vertrag abzuschließen. Da aber zurzeit genügende Unterlagen für die Lohntarifierung der Näherinnen noch fehlten, so wurde diese bis 1916 vertagt. Bis zum 21. Februar müssen die Parteien zu Händen der Unparteiischen die Erklärung abgeben, ob sie die Schiedssprüche, die als einheitliches Ganzes aufzufassen sind, annehmen werden oder nicht.

Eine Tarifbewegung der Berliner Brauereiarbeiter hat, anläßlich des Ende März erfolgenden Ablaufs des gegenwärtigen Tarifs, am 16. November 1913 mit einer Massenversammlung eingesetzt, in der Leitsätze für die Tariferneuerung aufgestellt wurden. Dann wurde eine Lohnkommission zur Ausarbeitung des Tarifentwurfs gewählt. Diese legte das Ergebnis ihrer Erwägungen am 1. Februar einer neuen Massenversammlung vor.

Die Tarifvorlage sah u. a. eine Verbesserung der Löhne und eine achtstündige Arbeitszeit vor; für das Fahrpersonal wurde eine zehnstündige Schicht und für alle Arbeiter sechs Schichten in der Woche verlangt, ferner eine Beschränkung der Überstunden auf höchstens drei die Person und Woche und eine Erhöhung des Urlaubs auf drei bis zwölf Werktage; die letztgenannte Ferienzeit solle bei einem Dienstalter von fünf Jahren eintreten.

Die von den versammelten Mitgliedern des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter auf Befürwortung Hodapps einmütig angenommene Vorlage wurde dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend überreicht. Dieser antwortete Mitte Februar: Die Lohnerhöhungen usw. würden eine Erhöhung der Unkosten von 80 *Pf* bis 1,20 *M* auf 1 hl herbeiführen, also einen Mehraufwand bei den verschiedenen Betrieben von jährlich 80 000 *M* bis 1½ Millionen *M* oder 3 bis 12 v. H. des Aktienkapitals. „Ohne deshalb auf besonders einschneidende Einzelheiten, wie die Forderung des achtstündigen Arbeitstags, Verdoppelung des Urlaubs bis zu zwei Wochen unter voller

Lohnfortzahlung, Gestellung besonderer Kleidung für die meisten Arbeitsleistungen bis zur vollständigen Einkleidung, Erhöhung der Mindestlöhne um Beträge bis zu 8,50 M die Woche sowie der Provisionen um Summen bis zu 70 M die Woche neben garantiertem Mindesteinkommen von 4500 M und anderes mehr, näher einzugehen, können wir den Entwurf als geeignete Grundlage für Verhandlungen nicht ansehen und müssen es mit aller Entschiedenheit ablehnen, darüber mit Ihnen zu verhandeln. Es ist hieran um so weniger zu denken, als bei dem Darniederliegen anderer Industriezweige und auch aus anderen Gründen der Geschäftsgang der Brauereien sich gerade in letzter Zeit so ungünstig gestaltet hat, daß eine irgendwie ins Gewicht fallende Erhöhung ihrer Unkosten unter keinen Umständen zu rechtfertigen wäre. Dagegen sind wir jederzeit bereit, mit den Organisationen unserer Arbeitnehmer in Verhandlungen über die Verlängerung des jetzt in Geltung befindlichen Tarifvertrags einzutreten."

Der endgültige Friedensschluß im Tarifkampf der österreichischen Buchdrucker. Aus Wien wurde am 14. Februar folgende amtliche Mitteilung verbreitet:

Die nach Abschluß der Verhandlungen im Handelsministerium einberufene große Tarifkommission der österreichischen Buchdrucker, welcher die Aufgabe zugewiesen wurde, eine Reihe noch offener Differenzpunkte der Erledigung zuzuführen und dem Tarif einen organischen Aufbau zu geben, hat heute nach langen Beratungen ihre Arbeiten beendet. An den Beratungen, die zum Teil in Plenar-, zum Teil in Kommissionssitzungen stattfanden, nahm in Vertretung des Deutschen Tarifamtes der Herr Geschäftsführer Schliebs teil. Da in zahlreichen Fragen, insbesondere in denen der Ortsklasseneinteilung, des Maschinensatzes, des Zeitungssetzertarifs und der Allgemeinen Bestimmungen, eine Einigung zwischen den Parteien nicht erzielt werden konnte, wurden diese Fragen im Sinne der im Handelsministerium getroffenen Vereinbarungen dem Schiedsspruch des Sektionschefs Dr. Mataja unterbreitet, der zu seiner Unterstützung den Ministerialrat v. Gasteiger und den Ministerialsekretär Dr. Lederer heranzog und dem sich in dankenswerter Weise auf Wunsch des Handelsministeriums und auf gemeinsames Ersuchen der Prinzipale und Gehilfen der Präsident der deutschen Tarifgemeinschaft Geh. Kommerzienrat Büxenstein zur Verfügung gestellt hatte. Vor dem Schiedsrichter wurden dank dem Entgegenkommen der Parteien mehr als 40 Streitpunkte durch Vergleich erledigt, so daß über ungefähr 20 Punkte ein Schiedsspruch gefällt wurde. Das Ergebnis der getroffenen Vereinbarungen sowie der Inhalt der Schiedssprüche wurden den Parteien mitgeteilt und von ihnen zur Kenntnis genommen. Damit ist der Tarifkonflikt im Buchdruckgewerbe in allen seinen Einzelheiten beendigt und die feste Grundlage einer neuen Tarifgemeinschaft geschaffen, was in der Schlußsitzung der großen Kommission von allen Seiten mit dem Ausdruck voller Befriedigung festgestellt wurde. Der Wiederaufnahme der Arbeit steht nunmehr kein Hindernis entgegen. Sie wird vom 16. Februar an erfolgen, und es wurde die Vereinbarung getroffen, daß sich die Wiederaufnahme ruhig und ordnungsmäßig vollziehe. Selbstverständlich wird es eine gewisse Zeit dauern, bis alle Betriebe wiederum in volle Tätigkeit gesetzt werden können, um so mehr, als in einigen Orten noch die Verhandlungen mit der Hilfsarbeiterschaft nicht völlig zum Abschluß gekommen sind.

Arbeitskämpfe.

Ein Arbeitskampf bei den Linke-Hofmann-Werken A.-G. in Breslau hat etwa 5000 Arbeiter erfaßt. Aus Breslau wird uns geschrieben: In den Linke-Hofmann-Werken A.-G., Lokomotiv- und Waggonbauanstalt, hat die Direktion eine Aussperrung ihrer gesamten organisierten Arbeiterschaft vorgenommen: es werden hiervon die Mitglieder der freien Gewerkschaften und die Mitglieder der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) betroffen. Die Gründe der Aussperrung liegen darin, daß die Arbeiter sich Abzüge in der Höhe von 10 bis 50 v. H. und darüber an ihren Akkordlöhnen nicht gefallen lassen wollten. Die Arbeiter haben abteilungsweise versucht, mit der Direktion sich zu einigen; 19 Kommissionen versuchten eine Verständigung herbeizuführen, wurden jedoch von der Direktion ablehnend beschieden, die Arbeiter stellten daher nach und nach die Arbeit ein. Bis Sonnabend, den 7. Februar, standen 1900 Arbeiter im Streik, der Betrieb stockte, und infolgedessen legte die Firma an diesem Tage vormittags allen im Betriebe noch vorhandenen Arbeitern folgenden Revers vor: „Ich erkläre hiermit durch meine Namensunterschrift, daß ich nur dem Werkverein (oder nur dem vaterländischen Arbeiterverein, nur dem katholischen Arbeiterverein, daß ich keinerlei Organisation) angehöre. Ich erkläre hiermit, daß ich keinerlei Streikunterstützung der Organisationen des Metallarbeiterverbandes, des Holzarbeiterverbandes, des Transportarbeiterverbandes und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins beziehe.

Kontrollnummer: .... Vor- und Zuname: .... Geburtsort und -tag: ...."

Mit dem katholischen Arbeiterverein ist der vom „Sitz Berlin" gemeint; der gelbe Werkverein hat angeblich 500 Mitglieder. Die meisten der Arbeiter verweigerten die Unterschrift unter den Schein und erhielten nachmittags 8 Uhr bei der Löhnung die Mitteilung, sie seien vom 9. Februar ab ausgesperrt. — Wie es heißt, treten die katholischen Fachabteiler nicht selten in gewerkschaftliche Verbände über, weil sie das Verhalten ihrer Führer, die das Vorgehen des Werkes einfach hinnehmen wollten, mißbilligen.

Ein siebenwöchiger Streik der Hanauer Diamantschleifer, der dadurch entstanden war, daß die Arbeitgeber einen früher bewilligten Konjunkturzuschlag nicht mehr gewähren wollten, wurde am 10. Februar dank der Vermittlung des Handelskammerpräsidenten, Kommerzienrats Canthal, durch eine neue Lohnvereinbarung beigelegt.

Arbeitsstreitigkeiten in England. Nach der amtlichen Berichterstattung über Streiks und Aussperrungen im Jahre 1912 wies auch dies Jahr, namentlich in der ersten Hälfte, ebenso wie das Jahr 1911 starke wirtschaftliche Kämpfe auf. Hierzu trug vor allem der große Kohlenarbeiterstreik im März und April bei, der um die Festlegung eines Mindestlohns geführt wurde und durch die Annahme des Mindestlohngesetzes für Bergarbeiter im Parlament beendet wurde. Es wird geschätzt, daß diese Bewegung zusammen mit den erzwungenen Mußezeiten der vom Bergbau abhängigen Industrien dem Lande etwa 30 800 000 verlorene Arbeitstage gekostet hat.

Das Anwachsen der Arbeitskämpfe in den letzten 3 Jahren zeigt sich in folgenden Zahlen: An den Arbeitskämpfen, die 1910 begonnen wurden, waren 515 165 Arbeiter beteiligt, und die Kämpfe dauerten insgesamt 9 894 881 Tage; die entsprechenden Zahlen für 1911 sind 961 980 Arbeiter, 10 819 591 Tage; für 1912: 1 463 281 Arbeiter, 40 914 675 Tage.

Die Mehrzahl der Kämpfe drehte sich um die Lohnfrage: 86 v. H. aller in Arbeitskämpfen stehenden Arbeiter wurden davon berührt. Dieser hohe Verhältnissatz, der höher ist als je zuvor, ist auf die große um den Mindestlohn geführte Bergarbeiterbewegung zurückzuführen. Bei 10 v. H. der an Arbeitskämpfen beteiligten Arbeiter waren grundsätzliche Gewerkschaftsfragen die Ursache, und nur 4 v. H. der Arbeiterschaft waren an Kämpfen anderer Art, d. h. um Arbeitszeit oder sonstige Regelung der Arbeitsverhältnisse beteiligt. Da der große Bergarbeiterstreik durch das Eingreifen der Gesetzgebung erfolgreich war, so ist im Jahre 1912 auch der Verhältnissatz der für die Arbeiterschaft erfolgreichen Arbeitskämpfe größer als je zuvor, nämlich 75 v. H., während 14 v. H. ganz erfolglos und 11 v. H. teilweise erfolglos waren.

Das Einigungs- und Schiedsgerichtswesen durch unbeteiligte Personen oder Körperschaften ist im Jahre 1912 stärker als je zuvor angewandt worden: 76 Streitfälle mit 223 606 beteiligten Personen wurden durch eine von Dritten herbeigeführte Einigung beendet und 23 Streitfälle mit 18 908 beteiligten Personen durch Schiedsspruch.

Von diesen zusammen 99 Streitfällen wurden 22 auf Grund des Einigungsgesetzes (Conciliation Act) von 1896 beigelegt, 13 durch Einigungsämter für bestimmte Berufe, 12 durch örtliche Verwaltungsstellen und 52 durch freiwillig zu dem Zweck in Kraft tretende Einigungsausschüsse oder Einzelpersonen.

Die Zahl der freiwilligen ständigen Einigungs- und Schiedsausschüsse, die 1912 irgendwie in Kraft getreten sind, betrug 164, die höchste bekannt gewordene Anzahl im Jahrzehnt 1903—1912. Im ganzen hatten diese Ausschüsse 3083 Fälle zu prüfen. Aber bei all diesen Fällen handelte es sich nur 16 mal um einen bereits durch Kampf herbeigeführten Stillstand der Arbeit, in allen andern Fällen haben diese Ausschüsse vorbeugend gewirkt.

Ein Anwaltsstreik in Italien wurde in verschiedenen Städten, so in Turin und Florenz, als Protest gegen die schleppende Tätigkeit der Gerichtsbehörden von der Vereinigung der Anwälte beschlossen. Man rechnet mit einer Ausbreitung des Streiks über ganz Italien.

Arbeiterschutz.

Einige Stimmen zur Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit großer Entschiedenheit setzt sich Stabsarzt Dr. Christians in dem von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegebenen „Ratgeber für Jugendvereinigungen" für volle Sonntagsruhe mit alleiniger Ausnahme der Bedürfnisgewerbe ein. Er hebt hervor, die Vertreter der Jugendpflege seien „mit Recht besorgt, daß die in dem Entwurf vorgeschlagene unbefriedigende Neuordnung der Sonntagsruhe auf Jahre oder Jahrzehnte hinaus einen Zustand gesetzlich festlegt, bei dem die Bemühungen um die Ertüchtigung unserer Jugend durchschlagende Erfolge nicht erzielen können". Es handle sich bei dem Gesetzentwurf „nicht bloß um das Entgegenkommen gegen Wünsche der Angestellten im Handelsgewerbe, sondern um schwerwiegende Fragen der Volksgesundheit und Wehrhaftigkeit". Dr. Christians geht dann auf die Gesundheitsschädigungen der bisherigen Arbeitszeiten ein, streift die hohen Erkrankungsziffern der kaufmännischen Krankenkassen, die geringe Militär-

tauglichkeit und die Zunahme der nervösen Erkrankungen mit ihren mannigfaltigen Folgezuständen und fährt schließlich fort:

„Und nun eine weitere höchst wichtige Frage: Mehrere Staaten des Deutschen Reiches betreiben seit einigen Jahren eifrig und mit Aufwendung großer Geldmittel eine nationale Jugendpflege. An seinem Regierungsjubiläum hat der Kaiser diesen Bestrebungen sein besonderes Interesse zugesichert. Zu einer geordneten, zweckmäßigen und wirklich lohnenden Jugendpflege ist aber die Verfügung über den ganzen Sonntag unumgänglich notwendig. Nach einer zwei- bis dreistündigen Arbeitszeit kann ein Handlungsgehilfe oder Lehrling höchstens bei beginnender Mittagshitze auf einem nicht so abgelegenen Spielplatz erscheinen. Ausgiebige Wanderungen sind unmöglich. Die Erholungsplätze, die er aufzusuchen vermag, sind in den ihm zur Verfügung stehenden Stunden überfüllt. So schmilzt die für ihn so notwendige Erholung nicht nur auf die Hälfte, sondern auf einen kleineren Bruchteil ein gegenüber denjenigen, die schon am Sonnabendabend oder in der Herrgottsfrühe des Sonntags in die Natur hinausziehen können. Die Folge davon ist die sinkende Wehrhaftigkeit großer Teile der deutschen Bevölkerung.

Diese Tatsache und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung durch Jugendpflege haben die Bundesregierungen durch ihr Eingreifen offiziell anerkannt. Die gesamte kaufmännische Jugend in bezug auf die staatliche Fürsorge der übrigen Jugend gleichzustellen, ist eine einfache Konsequenz aus dieser Stellungnahme. Es müßte unverständlich bleiben, wenn die Reichsregierung nicht den Versuch machen würde, wenigstens den Jugendlichen im Handelsgewerbe den freien Sonntag gesetzlich zu sichern."

Dr. Christians schließt mit dem Hinweis auf Großbritannien: Die dortigen Verhältnisse seien nicht in jeder Hinsicht für uns vorbildlich, „was wir aber von ihnen lernen können, ist die Erfahrung, daß unter großzügiger und weitsichtiger Führung die kleinlichen Einzelinteressen zum Besten des Volksganzen besiegt werden können. Eine solche führende Rolle sollte sich die deutsche Regierung nicht nehmen lassen."

Aus unmittelbaren Interessentenkreisen liegt vor allem eine Stellungnahme des Detaillistenverbandes aller Handelszweige Groß-Berlins vor. Dieser beschloß in einer öffentlichen Versammlung am 11. Februar, der Regierungsentwurf entspreche den Interessen und Wünschen der Inhaber kleiner und mittlerer Detailgeschäfte, die Anträge der Parteien aber auf Staffelung der Städte nach Größenzahl würden die kleinen und mittleren Betriebe im Detailhandel der größeren Städte „vernichten". Vor Einführung einer vollen Sonntagsruhe im Detailhandel müsse die Gewerbeordnung in zwei Punkten abgeändert werden: „1. Lohnzahlungen müssen am Freitag erfolgen. 2. Arbeiter und Angestellte in Fabriken und in Großbetrieben des Detailhandels dürfen an Sonnabenden und an Tagen vor den Feiertagen nur bis 1 Uhr beschäftigt werden." Die Sonnabend-Frühschlußbewegung kann sich ja dieses neuen Bundesgenossen freuen, aber man wird das Gefühl nicht ganz los, daß die Kreise, die diesen Beschluß gefaßt haben, sozialpolitisch solange nobel sind, wie es aus andrer Leute Taschen geht. — Die „Kölnische Zeitung" wendet sich am 22. Januar gegen den Regierungsvorschlag zur Sonntagsruhe in den Kontoren. Sie erwartet zwar im allgemeinen keinen Widerstand der Geschäftswelt gegen diese Bestimmung, da ja schon heute die wenigsten Firmen Sonntags ihre Bureaus regelmäßig geöffnet hielten, fährt aber doch fort:

„Trotzdem wird aber das zuständige Gesetz nur dann die Sympathie der selbständigen Gewerbetreibenden finden, wenn es die Gefahr ausschließt, daß durch umständliche Kontrollmaßregeln die Sonntagsarbeit, die hin und wieder erforderlich ist, erschwert oder unmöglich gemacht wird. Wie wünschenswert auch eine völlige Sonntagsruhe ist, so läßt sich doch wohl in keinem Beruf, namentlich nicht in den höhern Berufen dieser Grundsatz ausnahmslos durchführen. Jeder Angehörige der freien Berufe und jeder in gehobener Stellung befindliche Erwerbstätige ist hin und wieder vor die Notwendigkeit gestellt, auch Sonntags seiner Berufsarbeit nachzugehen. Das Interesse an der Arbeit wird in ihm nicht das Gefühl aufkommen lassen, daß er hierdurch ein besonders großes Opfer bringt. Ebenso kann es vorkommen, daß zu bestimmten Zeiten die Bureaus der Unternehmungen, z. B. kurz vor Abschluß der Bilanz, zur Erledigung außergewöhnlicher Arbeiten einen Sonntag zu Hilfe nehmen müssen. Da der Privatbeamte eine höhere soziale Stellung einnimmt, so kann man von ihm billigerweise auch derartige im Interesse des Geschäfts erforderliche Sonntagsarbeit verlangen. Es liegt daher keine Veranlassung vor, die Sonntagsarbeit, auch als Ausnahme, gänzlich zu verbieten oder, und diese Tendenz hat der Gesetzentwurf, sie durch besondere Kontrollmaßregeln zu erschweren."

Das nationalliberale Blatt streift dann die vielgehörte Meinung, daß der auf höherer sozialer Stufe stehende Privatbeamte einen gesetzlichen Schutz vor etwaiger Ausbeutung nicht so nötig habe wie der Arbeiter.

„Ob das richtig ist, sei dahingestellt; jedenfalls sind derartige Schutzbestimmungen und die damit verbundene Beschränkung der Vertragsfreiheit der Angestellten auch geeignet, ihre soziale Stellung herabzusetzen. Eine lästige Kontrolle der Sonntagsarbeit ist um so weniger angebracht, als, wie die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hervorhebt, irgendwelche Mißstände auf diesem Gebiet nicht vorhanden sind. Große Verbreitung hat bereits bekanntlich, namentlich in der Industrie und bei den Banken, der frühere Geschäftsschluß am Samstagnachmittag gefunden. Das beweist, daß zur Herbeiführung angemessener Arbeitszeiten in den Kontoren die Initiative der beteiligten Kreise durchaus ausreicht und eine Kontrolle des Staates eigentlich überhaupt überflüssig ist. In unserer gegenwärtigen Zeit, in der die Unternehmungen bereits mit vielen Schutz- und sonstigen Verwaltungsbestimmungen zu rechnen haben, ist es aber durchaus notwendig zu verhüten, daß die Zahl der überflüssigen Vorschriften weiter vermehrt wird. Die dargelegten Interessen der selbständigen Gewerbetreibenden an der als Ausnahme zuzulassenden Sonntagsarbeit können gewahrt werden, wenn eine längere Sonntagsarbeit als von zwei Stunden für eine beschränkte Anzahl von Sonn- und Festtagen nicht von der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht, sondern durch das Gesetz selbst zugelassen wird. Es ist ferner zu überlegen, ob bei dieser erweiterten Sonntagsarbeit eine vorherige Einholung der Genehmigung nötig ist, oder ob es nicht genügt, wenn der Arbeitgeber die Zeit und Dauer der Arbeit in eine Liste einträgt, die auf Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen ist."

Im „Zentralblatt für Pharmazie", dem Organ des Verbandes deutscher Apotheker, spricht sich Dr. Fischer für die gesetzliche Festlegung des wechselweisen Schlusses der Apotheken an Sonntagen aus, wie ihn die Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 536) für die Apotheken in Orten, welche deren mehrere besitzen, verlangt. Wenn 80 v. H. aller in Betracht kommenden Städte schon durch freiwillige Vereinbarung diese Regelung durchgeführt hätten, so sei das nach Lage der Dinge die Höchstzahl, die sich überhaupt freiwillig zu ihr entschließen werde. Im Reiche hätten von 100 Orten 79, von 100 Apotheken 70, unter Ausschluß Bayerns 78 bzw. 62 den wechselweisen Schluß eingeführt. Die 16 v. H. Unterschied zwischen Orten und Apotheken kämen allein auf das Konto der Großstädte, weil in großstädtischen Apotheken meist mindestens zwei Assistenten tätig seien, so daß hier der Arbeitgeber selbst nicht, wie in kleineren Orten, jeden zweiten Sonntagnachmittag den Dienst selber besorgen muß, sein Interesse am wechselweisen Schluß also wesentlich geringer ist als anderwärts.

Eine große öffentliche Versammlung des Fortschrittlichen Volksvereins in Frankfurt a. M. befaßte sich am 12. Februar mit der Sonntagsruhe und dem Verhalten der Fortschrittlichen Volkspartei zu dem Gesetzentwurf.

Der Redner A. Geßner vom Verband Deutscher Handlungsgehilfen warnte die bürgerlichen Parteien, die Bedeutung der Sonntagsruhefrage ebenso zu unterschätzen, wie sie es früher mit den Forderungen der Arbeiter getan hätten. Soweit die Handlungsgehilfen organisiert seien, gehörten sie größtenteils zur Fortschrittlichen Volkspartei, zu den Jungliberalen oder dem Zentrum. Die Millionen von Privatbeamten könnten sich bei Wahlen empfindlich bemerkbar machen, wenn die bürgerlichen Parteien ihre Wünsche unberücksichtigt ließen. Der Redner wandte sich auch scharf gegen die Ausführungen der Abg. Erzberger und Gunßer und bedauerte, daß die fortschrittliche Fraktion nicht den bekannten Pädagogen Abg. Dr. Kerschensteiner in die Sonntagsruhekommission entsandt habe, welcher aus guten Gründen eine andere Stellung einnehme. Nachdem der Redner die Gründe für volle Sonntagsruhe vorgetragen und eine lange Erörterung seine Ausführungen unterstrichen hatte, wurde in einstimmiger Entschließung der Gesetzentwurf für unzulänglich bezeichnet und die Kommission zur Einführung der vollen Sonntagsruhe ohne Unterschied der Ortsgröße aufgefordert. Diese habe sich in Frankfurt a. M. nach einmütigem Urteil der Prinzipale und Angestellten bewährt.

Auch die Ortsgruppe Leipzig des Reichsvereins der liberalen Arbeiter und Angestellten hat am 4. Februar nach einem Vortrage des Arbeitersekretärs Erkelenz die Stellungnahme der fortschrittlichen Reichstagsfraktion zum Sonntagsruhegesetz bedauert und es als sittliche Pflicht der Abgeordneten bezeichnet, jetzt nach 20jähriger Übergangszeit für die völlige Sonntagsruhe, die nicht nur den Handlungsgehilfen, sondern auch den Prinzipalen zur Wohltat werden würde, einzutreten.

Die Reichstagskommission für die Sonntagsruhe. Die Vertreter des Zentrums legten am 10. Februar einen ganz neuen Gesetzentwurf vor. Dieser enthält im § 1 die allgemeinen Vorschriften und im § 2 die Ausnahmen auf Grund behördlicher oder statutarischer Anordnung für die offenen Verkaufsstellen. Diese beiden Paragraphen entsprechen im wesentlichen dem früheren Zentrumsantrag (Sp. 542), insbesondere ist die Dreiteilung nach der Einwohnerzahl übernommen. § 3 regelt die einheitliche Feststellung des Geschäftsschlusses; die Beschäftigungs-

stunden, die für verschiedene Gewerbezweige verschieden festgesetzt werden können, sollen durch statutarische Bestimmungen beziehungsweise von der Polizeibehörde so festgesetzt werden, daß die Beschäftigten den öffentlichen Gottesdienst besuchen können. § 4 bestimmt über den äußeren Ladenschluß und den Geschäftsschluß, daß die bei Ablauf der Beschäftigungsdauer im Geschäftslokal noch anwesenden Kunden bis eine Viertelstunde nach dem äußeren Schluß der Geschäftsstelle bedient werden können. § 5 schließt den Hausierhandel während des Ladenschlusses aus. § 6 enthält Sondervorschriften für Apotheken, wonach die höhere Verwaltungsbehörde in Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken für den Geschäftsverkehr schließen kann; in Gemeinden mit nur einer Apotheke müssen die Angestellten für jeden Dienstsonntag durch einen freien Wochentag entschädigt werden. § 7 verbietet im allgemeinen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen im übrigen Handelsgewerbe; im Speditions-, Schiffsmakler- und anderen Gewerbebetrieben, die Güter mit Seeschiffen versenden, kann eine Beschäftigung bis zu fünf Stunden zugelassen werden. Für die übrigen Betriebe kann, wenn besondere Verhältnisse einen außerordentlichen Geschäftsverkehr erforderlich machen, an höchstens 6 Sonn- und Festtagen eine Beschäftigung bis zu vier Stunden zugelassen werden. Die folgenden Paragraphen behandeln den bedingten Geschäftsbetrieb in offenen Verkaufsstellen und im übrigen Handelsgewerbe solcher Gewerbetreibender, die den Betrieb am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen dauernd gänzlich ruhen lassen, ferner die Ausnahmevorschriften für Notfälle, die Ausführungsvorschriften, die Bestimmungen über den Umfang der Gültigkeit des Gesetzes, die landesgesetzlichen Vorschriften und die Strafvorschriften. — Die Nationalliberalen beantragten in der gleichen Sitzung vollkommene Sonntagsruhe für Städte mit mehr als 60 000 Einwohnern und Gleichstellung der zweiten Feiertage und des Himmelfahrtstages mit den Sonntagen. Kleineren Gemeinden soll zweistündige Arbeitszeit zugebilligt werden, die aber weiter eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, wenn für einzelne oder alle Gewerbe auf Antrag eines Drittels der Geschäftsinhaber zwei Drittel derselben dem zustimmen. Andererseits soll auch behördlich eine vierstündige Beschäftigung zugelassen werden können. An den beiden Sonntagen vor Weihnachten soll achtstündige Arbeitszeit gestattet sein. Weitere Ausnahmen sollen für die Orte, in deren näherer Umgebung abweichende Bestimmungen gelten, getroffen werden. Am 12. Februar äußerte Marquart (natl.) große Bedenken gegen die Klassifizierung der Städte, welche zur Abwanderung der Handlungsgehilfen aus den kleineren Orten in größere führen könnte. Er trat für volle Sonntagsruhe ein, ähnlich auch Abg. Graf Posadowsky. Dem schlossen sich die Sozialdemokraten an. Sie betonten aus ihrer Kenntnis der ländlichen Kaufverhältnisse heraus, es sei ganz falsch, wenn immer gesagt werde, die bäuerliche Bevölkerung könne nur Sonntags kaufen. Eine ländliche Eisenhandlung in Oberbayern habe ihnen z. B. mitgeteilt, bei 60 000 ℳ Gesamtumsatz betrage ihre jährliche Sonntagseinnahme bloß 6000 ℳ. Die vom Zentrum vorgeschlagene Staffelung werde dazu führen, daß in ganz Thüringen nur eine einzige Stadt volle Sonntagsruhe erhalte. Dr. Quarck (natl.) bekannte sich persönlich als unbedingten Gegner jeder Staffelung; er werde diesen falschen Grundsatz, der unendliche Unruhe, auch zur Plage seiner Schöpfer, in die Gesetzgebung bringen würde, bekämpfen, solange er könne. Die Sozialdemokraten wiesen auf die Bedeutung des freien Samstagnachmittags in England hin und baten die Regierung überhaupt um weitere Angaben über die britische Gesetzgebung. Ein Regierungsvertreter sagte die Beschaffung zu. Ein Zentrumsmitglied trat für die Dorfgeschäfte mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse ein; hier sei längere Arbeitszeit nötig. Das Zentrum werde nicht unbedingt auf der 50 000 Einwohnergrenze bestehen, sondern vielleicht auch auf 70 000 hinaufgehen. Ein anderer Zentrumsvertreter wandte sich gegen den Einwand, die Staffelung werde zur Abwanderung in größere Städte führen. Volle Sonntagsruhe für den Himmelfahrtstag sei angängig, nicht aber für den zweiten Ostertag, an dem gern Einkäufe für Konfirmanden gemacht würden (!). Ein dem württembergischen Mittelstand angehörender Fortschrittler trat im wesentlichen dem Standpunkte des Zentrums bei. Er wandte sich im übrigen gegen jede Ausnahmestellung der Kleingewerbetreibenden ohne Personal, wie sie von konservativer Seite angeregt wurde. Ein Konservativer hielt die volle Sonntagsruhe im Kleingewerbe für unmöglich. Im Großbetrieb, außer der Seespedition, sei sie dagegen sehr wohl durchführbar. Bei Staffelung nach Ortsgrößen seien 80 000 Einwohner als Grenze für die volle Sonntagsruhe zu empfehlen. Ein Nationalliberaler trat für Ausdehnung der Sonntagsarbeit auf fünf Stunden in Grenzorten ein, weil sonst die Nachbarorte des anderen Landes, welche keine Sonntagsruhe hätten, den Vorteil haben würden. Die englische Gesetzgebung sei für Deutschland unbrauchbar, da sie sich bloß auf die sogenannten Bankfeiertage erstrecke.

Der Schweizer Fabrikgesetzentwurf hat nunmehr den Ausschuß des Ständerats durchlaufen. Er stimmte allen Zusätzen des Bundesrats in seinem Bericht von 28. Januar 1914 zu und änderte den Beschluß des Nationalrats nur in 4 Punkten ab. So stellte er den Antrag des Nationalratsausschusses, die Schonzeit der Wöchnerinnen auf 6 Wochen herabzusetzen, wieder her und räumte nur den Wöchnerinnen das Recht ein, 8 Wochen zu verlangen. Ferner will der Ständeratsausschuß die Mädchen wie die Knaben von 14 Jahren ab zur Fabrikarbeit zulassen. Weiter gab der Ausschuß dem Artikel 64 folgenden Zusatz: „Der Bundesrat kann Fabriken bestimmter Industriezweige, denen dauernde Nachtarbeit bewilligt ist (Art. 47), ausnahmsweise die Verwendung von Knaben über dem vollendeten 16. Altersjahre zur Nachtarbeit gestatten, wenn und solange dies im Interesse der Berufserlernung als notwendig erscheint. Er stellt in diesem Falle die erforderlichen Schutzbestimmungen auf." Die beiden Absätze in Artikel 70, die sich auf geistige Getränke beziehen, sind vom Ausschuß gestrichen worden. Im übrigen ist, wie gesagt, der Gesetzentwurf so gut wie unverändert geblieben. Das erhöht natürlich die Aussichten auf seine Annahme ohne Urabstimmung des Volkes.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die amtliche Denkschrift über die Rücklagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die dem Reichstag auf Grund von Art. 63 EG. zur RVO. jetzt vorgelegt worden ist, ermittelt für jede Berufsgenossenschaft, wie sich in der Vergangenheit Entschädigungszahlungen und Lohnsummen entwickelt haben, und untersucht die Frage, ob sich aus der bisherigen Entwicklung Schlüsse auf die künftige Gestaltung mit einiger Sicherheit bereits ziehen lassen. Ferner wird untersucht, ob das bisher gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, nur den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs durch Umlage zu decken, gegenüber dem anderen Verfahren, den Kapitalwert der in einem Jahre entstandenen Verpflichtungen aufzubringen, für die Berufsgenossenschaften zu niedrigeren oder höheren Beiträgen führt. Endlich sind die finanzielle Lage der Berufsgenossenschaften ermittelt und die zur Deckung der laufenden Verpflichtungen errechneten Beträge den angesammelten Rücklagen gegenübergestellt worden. Die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen faßt die Denkschrift dahin zusammen, daß die Umlagen der einzelnen Jahre bei fast allen Berufsgenossenschaften noch zu sehr schwanken, als daß man eine gesetzmäßige Weiterentwicklung erkennen könnte. Der Eintritt des Beharrungszustandes, in dem das Verhältnis zwischen Entschädigungszahlungen und Lohnsummen im wesentlichen sich nicht mehr ändert, scheint in weiter Ferne zu liegen. Dagegen ist bei rund einem Drittel der Berufsgenossenschaften bereits der Fall eingetreten, daß der Beitrag nach dem Kapitaldeckungsverfahren niedriger ist als nach dem Umlageverfahren, und es ist anzunehmen, daß in absehbarer Zeit dieser Fall auch für die übrigen Berufsgenossenschaften eintritt. Dann würde also die in der finanziellen Begründung zum Entwurfe der RVO. mehrfach erwähnte Möglichkeit zur Tatsache, daß private Versicherungsunternehmungen die gleichen Leistungen zu niedrigeren Beiträgen gewähren könnten als die Berufsgenossenschaften. Deshalb ist zu erstreben, daß man den finanziellen Nachteilen des Umlageverfahrens begegnet, indem ein möglichst großer Teil der erforderlichen Entschädigungszahlungen aus zurückgestellten Deckungsmitteln entnommen wird. Eine Begründung dafür, ob das Doppelte der Entschädigungszahlungen oder das Dreifache oder ein anderes Vielfaches ausreicht, um die Umlagebeiträge auf tunlichst gleichmäßiger Höhe zu erhalten, läßt sich aus dem bisher vorliegenden Beobachtungsstoffe nicht ableiten. Die Ergebnisse über das Verhältnis der Rücklagen zum Deckungskapital der Entschädigungszahlungen des Jahres 1912 lassen aber erkennen, wie gering die angesammelte Deckung bei der größten Zahl der Berufsgenossenschaften gegenwärtig ist. Vergleicht man die Entschädigungssumme des Jahres 1912 für sämtliche in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften mit dem Deckungskapital, das für diese Entschädigungszahlungen errechnet ist, so ergibt sich, daß durchschnittlich das 10,9fache der Entschädigungszahlungen dem Deckungskapital für diese Entschädigungen entspricht. Danach deckt eine Rücklage in der im § 743 RVO. bestimmten Höhe des Dreifachen der Entschädigungssumme für den Durchschnitt der Berufsgenossenschaften nur etwa ein Drittel der Entschädigungspflichten. Bei einzelnen Berufsgenossenschaften würde eine Rücklage in Höhe des Dreifachen der Entschädigungszahlungen nur ein Viertel oder ein Fünftel der Entschädigungspflichten decken. Es kann demnach nicht empfohlen werden, die im § 743 gezogene Grenze herabzusetzen. Die Grenze, die im § 744 gezogen ist, wird wohl nur in Ausnahmefällen erreicht werden.

Zum Schluß heißt es in der Denkschrift, die vom Reichstag einer besonderen Kommission überwiesen worden ist (Sp. 607):

„Für neuerrichtete Berufsgenossenschaften bietet die Bestimmung im § 742 die Möglichkeit zu einer beschleunigten Ansammlung einer Rücklage. Allerdings führt die Bemessung der Zuschläge nach den Entschädigungszahlungen zu einer sehr ungleichmäßigen Entwicklung. Anfänglich hohe Entschädigungen führen zur Ansammlung hoher Rücklagen und bringen eine Berufsgenossenschaft, bei der die Unfallasten

im Anfang hoch sind, in Vorteil gegenüber Berufsgenossenschaften mit anfänglich niedrigen Entschädigungspflichten. Gerade diese Bemessung der Rücklage nach den Entschädigungszahlungen der ersten elf Jahre hat zu der verschiedenartigen Höhe der Rücklagen der untersuchten Berufsgenossenschaften geführt und dann zu Klagen über das ungleiche Maß der weiter an die Rücklage abzuführenden Beträge. Die nach Ablauf der ersten elf Jahre vorgesehene weitere Stärkung der Rücklage läßt sich nach den Vorschriften des § 743 den besonderen Verhältnissen der einzelnen Berufsgenossenschaft entsprechend regeln. Die Mehrzahl der Berufsgenossenschaften wird das Ziel ohne Schwierigkeit erreichen; wo besonders hohe Zuschläge nötig werden, kann das Reichsversicherungsamt helfend eingreifen. Wenn dann noch, wie es in den letzten Jahren der Fall war, günstige Lohnverhältnisse obwalten, kann selbst eine außergewöhnlich hohe Mehrbelastung durch die Zuschläge zur Rücklage, wie sie der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik im Jahre 1912 auferlegt wurden, mühelos getragen werden. In Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs wird allerdings die Belastung aus den Zuschlägen zur Rücklage unter Umständen drückend empfunden; dann aber kann das Reichsversicherungsamt in Anwendung des § 746 es zulassen, das Kapital der Rücklage anzugreifen. — Hiernach sehen die verbündeten Regierungen keinen Anlaß, eine Änderung der Reichsversicherungsordnung vorzuschlagen."

Versicherungsfragen im Reichstage (11. bis 14. Februar). Bei der zweiten Lesung des Etats des Reichsamts des Innern lagen zum Kapitel „Versicherungsamt" vier Resolutionen vor. Das Zentrum wünscht Verwertung der Rücklagen der Berufsgenossenschaften für den genossenschaftlichen Personalkredit des Handwerks und kleiner Gewerbetreibender und entsprechende Vorschriften. Die Wirtschaftliche Vereinigung verlangt Erhöhung der Renten bei Erhöhung des Arbeitslohnes oder des durchschnittlichen Monats- oder Jahresarbeitsverdienstes und eine Ergänzung des § 181 RVO. zur Erläuterung des Begriffs „Facharbeiter"; hierbei seien die Bestimmungen der Satzungen der für den Bereich der Kasse zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen. Die Sozialdemokraten endlich fordern eine Denkschrift darüber, wie sich die Grundsätze für die Gewährung und die Durchführung des Heilverfahrens nach §§ 1269 ff. RVO. bewährt haben. In die Beratung wurde die Denkschrift über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften (vergl. Sp. 606) einbezogen, die nach einem vorliegenden Antrag einer besonderen vierzehngliedrigen Kommission überwiesen werden soll. — In der Beratung wandte sich Bauer (Soz.) vornehmlich gegen die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, namentlich soweit die Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit und die Gewöhnung an Unfallschäden in Betracht kommen, und griff in einer weit über das Ziel hinausschießenden Weise die Reichsversicherungsordnung an. Dagegen brachte der Arbeitersekretär Koßmann (Z.) eine Reihe recht beachtlicher Beschwerden vor.

Gegenüber der steigenden Unfallziffer im Bergbau empfahl er die Ausgestaltung des Sicherheitsmännerwesens. Die fiskalische Bergverwaltung im Saargebiet habe sich aber eines Sicherheitsmannes dadurch entledigt, daß sie die betreffende Steigerabteilung eingehen ließ; ähnlich in Königshütte. Die nordöstliche Bauberufsgenossenschaft lasse sich von den Ärzten neben dem Zeugnis, das der Versicherte erhält, ein zweites Gutachten ausstellen. Das laufe auf eine Vorspiegelung falscher Tatsachen hinaus. Der Versicherte lasse sich durch dieses Verfahren bestimmen, von weiteren Schritten abzusehen, und werde so geschädigt. Gegen die Gutachten der Privatärzte herrsche auf Seiten der Berufsgenossenschaften und Versicherungsämter ein unbegreifliches Mißtrauen. Es sei empörend, wenn man sieht, wie so ein armer Mensch, der nichts mehr verdienen kann, von Pontius zu Pilatus rennen müsse, um zu seiner Rente zu kommen. Weiter wandte sich Koßmann dagegen, daß in die Rentenakten Dinge eingetragen werden, die mit der Sache nichts zu tun haben, z. B. politische Notizen. Ein Übelstand sei ferner, daß die Rente unter keinen Umständen erhöht werden könne, auch wenn die Lebensverhältnisse sich verteuern, der Rentenempfänger Familie bekommt usw.

Auch von den übrigen Parteien wurden mannigfache Beschwerden vorgebracht. Der Staatssekretär des Innern hielt jedoch die meisten Beschwerden für solche, die vor das Forum des Landtags gehörten, weil es sich darum handele, daß preußische Provinzial- und Ortsbehörden Verordnungen des Ministers nicht durchführten. Im übrigen sollte man dem Gesetz Zeit lassen, sich einzuleben. Auch die Unzufriedenen würden allmählich finden, daß sich mit ihm gut leben lasse. Den Beschwerden über die Dienstbotenversicherung ist ja inzwischen zum größten Teile durch den Erlaß des preußischen Handelsministers (vergl. Sp. 609) abgeholfen worden.

Von den Resolutionen wurde die Zentrumsresolution einstimmig, die beiden der Wirtschaftlichen Vereinigung mit den Stimmen der Sozialdemokraten, der Fortschrittlichen Volkspartei, der Wirtschaftlichen Vereinigung, der Deutschen Reformpartei und der Polen sowie des Abg. Giesberts (Zentr.) und die Resolution der Sozialdemokraten gegen die Stimmen der beiden Parteien der Rechten angenommen. Die Denkschrift über die Rücklagen bei den Berufsgenossenschaften wurde einer besonderen Kommission überwiesen. Auf eine Beschwerde des Abg. Colshorn (Welfe), daß auch Eltern, die sich in durchaus gesicherten Vermögensverhältnissen befinden, gezwungen werden sollen, ihre nur im eigenen Betriebe mitarbeitenden, bei ihnen wohnenden Kinder in den Landkrankenkassen zu versichern — in Stolzenau (Hannover) werde wohlhabenden Hofbesitzern andernfalls der Nachweis eines Barkapitals von mindestens 3000 M für jedes betreffende Kind abgefordert — erwiderte Ministerialdirektor Caspar:

Es komme darauf an, ob die so beschäftigten Kinder für ihre Dienstleistungen im Hause oder Betriebe einen Entgelt (§ 165 Abs. 2 RVO) auf Grund eines Arbeitsverhältnisses oder ob sie lediglich den Unterhalt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltungspflicht der Verwandten erhalten. Ob das eine oder der andere der Fall ist, lasse sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse beurteilen. Die Entscheidung liegt den Versicherungsbehörden ob, die im Beitragsstreitverfahren (§ 405 Abs. 2 RVO.) oder im Streitverfahren über die Kassenleistungen (§§ 16, 36 ff. RVO.) zur Entscheidung berufen sind. Bei Anträgen auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 418 könne es nicht für zulässig erachtet werden, wenn die Krankenkassen allgemein Kaution von dem Antragsteller verlangen, vielmehr könne die Hinterlegung einer Sicherheit nur verlangt werden, wenn die Verhältnisse des Arbeitgebers ohne eine solche im Einzelfall keine hinreichend sichere Gewähr für Erfüllung seiner Pflichten bieten.

Zu dem Kapitel „Aufsichtsamt für Privatversicherung" hatten Dr. Doormann (fschr. Vp.), Ickler (nl.), Dr. Pfleger (Z.) und Rupp-Marburg (wsch. Vgg.) Resolutionen beantragt.

Die eine verlangt ein Gesetz, durch welches auch die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich über mehrere Bundesstaaten oder Provinzen eines Staates erstreckt, der Aufsicht dieses Amtes unterstellt werden; die andere ersucht den Reichskanzler, nötigenfalls durch Verhandlungen mit den Landesregierungen dafür zu sorgen, 1. daß die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmungen (Lebensversicherung und Volksversicherung), die nicht der Aufsicht des Amtes unterstellt sind, bei ihrer Propaganda und Versicherungswerbung die Grundsätze beobachten, welche das Aufsichtsamt für die privaten Versicherungsunternehmungen aufgestellt hat; 2. daß den Behörden, Staats- und Gemeindebeamten und Lehrern untersagt wird, ihren amtlichen Einfluß zugunsten irgend einer Lebensversicherungsform geltend zu machen.

Mitberaten wurde der Besoldungsetat für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte auf das Rechnungsjahr 1914, den die Budgetkommission zu bewilligen beantragt. — In der Beratung richtete Giebel (Soz.) allerlei Angriffe gegen die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Direktor Caspar beantwortete:

Das Verlangen des Vorredners, daß das Reichsamt des Innern bei der Anlegung der Kapitalien eingreife, verbietet sich durch das Gesetz. Natürlich ist die Anlegung so großer Kapitalien von großer volkswirtschaftlicher und allgemeiner Bedeutung; der Staatssekretär kann ja mit der Leitung Rücksprache nehmen und ihr seine Gesichtspunkte zu erkennen geben, die Entschließung über die Art der Anlegung liegt aber in der Hand dieses Organs selbst. Daß die Beteiligung der Angestellten an der Leitung überaus dürftig wäre, kann ich nicht anerkennen, sie ist genau so gestaltet wie die der Arbeitgeber. Die Grundsätze für die Kapitalanlegung sind vom Verwaltungsrat eingehend beraten worden und stehen bis auf weiteres fest. Überhaupt gehören alle diese Einzelausführungen nicht in den Reichstag, sondern in eine Verwaltungsratssitzung. Der Staatssekretär kann nur die Anregungen weitergeben und dem Direktorium zur Stellungnahme zugehen lassen.

Weiter teilte Dr. Caspar mit, daß nach einem Beschlusse des Direktoriums jeder Angestellte alljährlich einen Kontoauszug bekommt:

das mache eine sehr große Arbeit, aber man verkenne im Direktorium nicht, daß es für den Angestellten von großer Wichtigkeit ist, zu wissen, ob sein Konto stimmt. Auch darüber hinaus werde jedem Angestellten auf Anfrage zweifellos Auskunft gegeben werden müssen, ob der Beitrag seines Arbeitgebers eingegangen ist; denn bei der jetzigen Art der Abführung der Beiträge fehle es dem Angestellten selbst an jeder Kontrolle darüber, nachdem in diesem Punkte die ursprüngliche Fassung des Entwurfs aus wichtigen Gründen nicht Gesetz geworden sei.

Die übrige Erörterung beschäftigte sich ausschließlich mit den neuen Volksversicherungsunternehmungen, deren Freunde und Gegner ausgiebig zum Worte kamen. In Übereinstimmung mit der Sp. 521 mitgeteilten Auffassung der Staatsregierung lehnte der Staatssekretär eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, insbesondere eine Unterstellung der öffentlichen Volksversicherung, die der Aufsicht der preußischen Zentralbehörde unterstehe, unter das Reichsaufsichtsamt ab. — Die Resolutionen wurden gegen die Stimmen der beiden Parteien der Rechten angenommen.

Ein Erlaß des preußischen Handelsministers über die Krankenversicherung der Dienstboten vom 4. Februar trägt den mannigfachen bei diesem Versicherungszweig aufgetauchten Beschwerden Rechnung und dürfte dazu beitragen, daß sich auch das große Publikum leichter mit der neuen Versicherung und den ihm dadurch erwachsenden Lasten abfinden wird, besonders da eine etwaige Rückversicherung bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Dienstherrschaft berücksichtigt werden soll und es nach der Meinung des Ministers beim Vorliegen einer guten Rückversicherung in der Regel nicht gerechtfertigt sein werde, außerdem hinsichtlich der Höhe des Einkommens oder Vermögens des Dienstherrn weitgehende Anforderungen zu stellen. Das wird die Dienstbotenabonnementsvereine neu beleben — leider. Denn eine solche Zersplitterung ist nicht eben wünschenswert.

Der Erlaß, der an die Oberversicherungsämter gerichtet ist, weist darauf hin, daß bei Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Dienstboten von der Versicherungspflicht (§§ 435, 418 RVO.) davon auszugehen sei, daß das Gesetz den Dienstberechtigten bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Genehmigung des Antrags verleiht, der nicht durch eine mit der Absicht des Gesetzgebers unvereinbare Auslegung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften geschmälert werden dürfe, und gibt hierzu eine Reihe von Einzelbestimmungen, aus denen hervorgehoben sei, daß eine allgemeine Norm dafür, bei welchem Einkommen die Leistungsfähigkeit des Antragstellers genügend gesichert sei, nicht aufgestellt werden könne, weil diese Frage nach Lage des einzelnen Falles beantwortet werden müsse, und daß eine von dem Antragsteller nachgewiesene Rückversicherung bei der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden müsse, weil durch sie die Leistungsfähigkeit zweifellos gehoben und gesichert werde.

Konferenz von Praktikern der Reichsversicherungsordnung in Düsseldorf. Aus Düsseldorf erhalten wir die folgende Einladung von der Akademie für kommunale Verwaltung (Studiendirektor Prof. Dr. v. Hoffmann und Kursusleiter Prof. Dr. v. Wiese), die sich auch an unseren Leserkreis wendet:

„Die Einführung der Reichsversicherungsordnung hat mit den einschneidenden Veränderungen der Organisation, die sie enthält, die Organe aller Zweige der Reichsversicherung vor große Aufgaben gestellt. Die Übergangszeit bis zur völligen Einbürgerung dieses Gesetzgebungswerkes zeitigt eine Fülle von Fragen, die der Klärung bedürfen. Dabei ist eine möglichst weitgehende örtliche Übereinstimmung in der Auslegung der Bestimmungen erstrebenswert. Auch hat die neue Angestelltenversicherung so erhebliche Schwierigkeiten in ihrer praktischen Durchführung mit sich gebracht, daß eine Fühlungnahme zwischen ihren Organen am Platze erscheint. Es ist deshalb sicherlich gegenwärtig der geeignete Zeitpunkt gekommen, wo eine zweckmäßig organisierte Konferenz von Praktikern der Reichsversicherung eine Aussprache unter den Sachverständigen, welche die RVO. und die Angestelltenversicherung handhaben müssen, notwendig ist. . . . Da nur Kenner der Materie zur Teilnahme eingeladen werden, soll eine theoretische Einführung in längeren akademischen Vorträgen nicht stattfinden, vielmehr in der Hauptsache die Aussprache Gegenstand der Tagung sein. . . . Wir bitten, möglichst vor Beginn der Konferenz, nämlich bis spätestens zum 1. April, an das Sekretariat der Akademie für kommunale Verwaltung (Düsseldorf, Bilkerallee 129) alle die Einzelfragen, deren Besprechung von den Teilnehmern angeregt wird, genau formuliert, einzusenden. . . . Die an uns gelangenden Schreiben werden dem Diskussionsleiter jeder Gruppe übergeben werden mit der Bitte, in einem kurzen einleitenden Referat die Einsendungen systematisch vorzutragen und zur Diskussion zu stellen."

Die Tagung findet am 27. bis 29. April im Ständehause statt. Zur Teilnahme berechtigt sind alle an der praktischen Handhabung der RVO. interessierten Beamten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und die Organe der Versicherungsträger. Gebühr 8 *M* für den ganzen Kursus oder 1 *M* für die Tageskarte. Am Montag, den 27., soll die Krankenversicherung, am Dienstag die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, am Mittwoch Vormittag die Unfallversicherung und am Mittwoch Nachmittag die Angestelltenversicherung auf der Tagesordnung stehen.

Die Namen der Diskussionsleiter werden im April durch Inserat in der „Sozialen Praxis" und im „Preußischen Verwaltungsblatte" bekannt gegeben. Auskunft und Anmeldungen (bis 15. April) beim Sekretariat der Akademie.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenfürsorge

beschäftigt nach wie vor die weitesten Kreise, und wenn es auch zunächst noch nicht zu großzügigen praktischen Maßnahmen der Staatsgesetzgebung kommt, so zeigt die öffentliche Arbeitslosenfürsorge innerhalb des Versuchsstadiums, in dem sie sich noch befindet, doch von Tag zu Tag bemerkenswerte Fortschritte. Die Ansätze zu einer gemeindlichen Arbeitslosenversicherung verstärken und vervollkommnen sich, so tastend das Vorgehen der Behörden auch ist und wegen der Isolierung der einzelnen Versuchsorte wohl vorläufig notgedrungen sein muß. Einzelne Gemeinden kommen sogar über reine Wohltätigkeitsakte gegenüber der Arbeitslosennot nicht hinaus. Überall regt sich aber das Gewissen ernsthaft und der sichtliche Wille zur Abhilfe, so unklar sich auch zahlreiche Stellen bisher über die einzuschlagenden Wege und die Ziele sind. Daß auch manche Kreise mit überflüssigen Deklamationen und papiernen Resolutionen über die peinliche Frage hinwegzuschlüpfen suchen, ist nicht zu bestreiten. Und doch ist ein Vorwärtsdrängen zur Lösung des Problems unverkennbar. Aus der lebhaften Gärung der Fürsorgegedanken — darauf deuten alle Zeichen — wird sich in absehbarer Zeit ein Trunk ergeben, der die Arbeitslosen vor dem Verschmachten zu bewahren, ja der Entstehung einer eigentlichen Arbeitslosennot vielleicht sogar vorzubeugen vermag.

Von symptomatischer Bedeutung erscheint in dieser Hinsicht, daß das Vorgehen Bayerns, Staatsmittel zur Förderung der gemeindlichen Arbeitslosenversicherung zur Verfügung zu stellen, außerhalb der blauweißen Grenzpfähle immer mehr Beachtung findet und die zweite Kammer in Württemberg mit außerordentlicher Mehrheit die Regierung geradezu auffordert, dem bayerischen Vorbilde zu folgen. Der am 12. Februar mit 59 gegen 23 Stimmen angenommene Antrag v. Kiene-Wieland ersucht nämlich in seinem ersten Teile die Regierung:

„in einem Nachtragsetat Mittel zu Staatsbeiträgen an Gemeinden, welche die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten in geeigneter Weise organisieren, anzufordern."

(Die übrigen Teile des Antrags lauten:

B. „zur Besserung der gegenwärtigen ungünstigen Lage des Mittelstandes in Handwerk, Gewerbe und Handel dafür zu sorgen, daß 1. die von Staat und Körperschaften zu vergebenden Lieferungen und Arbeiten, a) soweit die für deren Ausführung notwendigen Mittel schon bewilligt sind, tunlichst bald in Angriff genommen, b) soweit möglich an einheimische Bewerber unter der Bedingung vergeben werden, daß sie in erster Linie die Arbeiten durch einheimische Arbeiter ausführen lassen; 2. die bestehenden Verfügungen über das Submissionswesen seitens der zuständigen Beamten streng beachtet werden;

C. im Bundesrat dafür einzutreten, daß bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten für das Reich, insbesondere auch für Heer und Marine, das württembergische Handwerk und Gewerbe tunlichst berücksichtigt wird.")

Die Sozialdemokraten, die ursprünglich einen sehr weitgehenden Antrag Mattutat auf Erlaß eines ganzen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vertreten hatten, zogen ihren Antrag zu Gunsten des verbundenen Antrags der bürgerlichen Parteien zurück, um dem Gedanken der Arbeitslosenversicherung überhaupt eine eindrucksvolle Mehrheit zu sichern. Durch diese Stellungnahme der Sozialdemokraten kommt am wirksamsten zum Ausdruck, welche grundsätzliche Bedeutung dem Beschluß der württembergischen Volksvertretung beizumessen ist, mag das besondere Was und Wie der praktischen Verwirklichung ihres Gedankens auch zunächst noch nicht feststehen. Die sozialdemokratische „Schwäbische Tagwacht" (Nr. 36, 13. Februar 1914) erklärt sogar in einem Leitaufsatz über die Kammerverhandlungen:

„Die Beschlüsse zur Frage der Arbeitslosenversicherung sind von grundlegender Bedeutung. In der Hervorhebung dieser Tatsache liegt keine Überschätzung der Landtagsentscheidung. . . . Die vollständige Durchführung der Beschlüsse des Landtags würde noch keineswegs die Arbeitslosennot aus der Welt schaffen. . . . Worauf es uns in diesem Moment ankommt, das ist die grundsätzliche Anerkennung des Prinzips (im Urtext gesperrt), daß der Staat den . . . aufs Pflaster geworfenen Arbeitern Hilfe zu gewähren hat. Zum dritten Male hat sich die Mehrheit der Zweiten Kammer auf diesen Boden gestellt. Die Mehrheit ist diesmal größer als bei den früheren Abstimmungen. . . . Das Verlangen nach einem Nachtragsetat ist die schärfste der Formen, in die der Landtag seine an die Regierung gerichteten Wünsche zu kleiden pflegt. In der Forderung nach einem Nachtragsetat kommt zugleich zum Ausdruck, daß die Angelegenheit als dringend angesehen wird. . . . Von der Regierung darf die Arbeiterschaft des Landes jetzt erwarten, daß sie handelt."

Die Regierung hatte durch den Minister Dr. v. Fleischhauer ihre Stellung zur Arbeitslosenversicherung in sehr zurückhaltender theoretischer Weise dargelegt; das Genter System lehnt sie wegen der Förderung der Kampforganisationen der Arbeiter, die es mit sich bringt, ab; alle anderen Methoden des gesetzlichen Zwanges stehen nach ihrer Ansicht noch im Versuchsstadium. Das Vorgehen der bayerischen Regierung bezeichnete Dr. v. Fleischhauer als einen

sehr interessanten Versuch; allein man müsse seinen Erfolg erst abwarten, die württembergische Regierung könne sich noch nicht festlegen. Wenn die Frage spruchreif sei, werde die Regierung mit positiven Vorschlägen hervortreten. Die Regierung hat sich also noch Bedenkzeit erbeten für die Wahl des Systems. Das aber überhebt sie nicht der Pflicht, auf die dringlichen Anträge der Kammer, die ja kein fertiges Schema vorschreiben, mit einer positiven Leistung zu antworten. Der konservative Verlegenheitsantrag, den Wohltätigkeitsvereinen zu besonderer Unterstützung unverschuldet in Bedrängnis geratener Bevölkerungskreise außergewöhnliche Staatsbeiträge zu gewähren, bietet keinen genügenden Ausweg. Man erwartet in Württemberg und außerhalb des Schwabenlandes von der württembergischen Regierung, die in der Frage der Wanderarbeitsstätten Vorbildliches geleistet hat, daß sie auch in dieser Frage nicht versagen, zum mindesten nicht hinter der bayerischen Regierung zurückbleiben wird.

Der Gedanke der Arbeitslosenversicherung, mag ihre Form noch so umstritten sein, ist nicht mehr aufzuhalten. Er marschiert, allen Hindernissen und Schwierigkeiten zum Trotz. Das drückt sich auch in der Antrittsrede des neuen Rektors der Universität München, Prof. Dr G. v. Mayer, die er in Anwesenheit des Königs am 6. Dezember 1913 gehalten hat, aus. Der rühmlichst bekannte Gelehrte sagte:

„Wichtige hier einschlägige Sonderfragen betreffen die Ausgestaltung einzelner sozialpolitischer Aktionen; ich nenne als vor Allem aktuell die Arbeitslosenfürsorge, insbesondere auch in Gestalt der Arbeitslosenversicherung, die nach meiner Überzeugung — allerdings nur in inniger Verbindung mit einer starken öffentlichen Organisation der Arbeit überhaupt und des in gleicher Weise zentralisierten Arbeitsnachweises im besonderen — gewiß zu Stande kommen wird. Von dem dankenswerten gesetzgeberischen Versuch, den uns auf diesem Gebiet im großen Stil England darbietet, werden auch wir Nutzen ziehen können."

Auch in Baden regen sich in der Kammer Bestrebungen, die der Arbeitslosenversicherung günstig sind. In Sachsen hat die Gesetzgebungs-Kommission der Zweiten Kammer des Landtages einstimmig beschlossen, die Regierung zu fragen, ob sie gewillt sei, in einem Nachtrag zum Etat Mittel zur Unterstützung Arbeitsloser zur Verfügung zu stellen und in Hessen hat der Finanzausschuß der Zweiten Kammer beschlossen, die Regierung zu ersuchen, für den nächsten Etat Mitteilungen über den Stand der Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dem Landtage zukommen zu lassen. Nur in Bremen, wo der Senat in einer sehr ausführlichen Mitteilung an die Bürgerschaft die Gründe darlegt, weshalb er deren Antrag auf Einführung einer Arbeitslosenversicherung für Bremen unausführbar hält, und nur im preußischen Abgeordnetenhaus ist die ausschlaggebende Mehrheit dem Gedanken noch durchaus abhold. Für den preußischen Staat liegt das Problem angesichts seines großen Arbeiterheeres, angesichts der Landflucht der ländlichen Arbeiterschaft und der Masseneinfuhr ausländischer Arbeiter naturgemäß schwieriger als für die kleineren und homogeneren Staaten. Eine einseitige Arbeitslosenversicherung ohne großzügige Arbeitsvermittlung und Landbesiedlung scheint für Preußen unangängig. Vor allem aber sind es noch grundsätzliche und allgemein politische Erwägungen, die bei den Mehrheitsparteien gegen die Arbeitslosenversicherung sprechen. Das erhellt aus einer Interpellation der Freikonservativen im preußischen Abgeordnetenhaus, die wissen will, was die Regierung angesichts der Unmöglichkeit und Schädlichkeit der staatlichen Arbeitslosenversicherung zu unternehmen gedenke, um durch Verhütung des übermäßigen Zuzugs zu den Großstädten und großstadtähnlichen Wohnplätzen eine der Hauptursachen der periodischen größeren Arbeitslosigkeit zu beheben.

In der Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats, in der die preußischen Großgrundbesitzer tonangebend sind, traten bei den Verhandlungen über die Arbeitslosenversicherung am 11. Februar neben den politischen die agrarwirtschaftlichen Bedenken dagegen hervor.

Die Frage erscheint dem Deutschen Landwirtschaftsrat zunächst als eine städtische, mit der er sich jedoch auch befassen müsse, da von ernsthaften Sozialpolitikern die Forderung einer Arbeitslosenversicherung immer wieder erhoben werde und weil die Regierung erklärt habe, die Sache sei nur zurzeit nicht spruchreif. Die Landwirtschaft müsse aber die Arbeitslosenversicherung ablehnen, weil sie den Zug vom Lande nach der Stadt fördern würde. Sobald die Arbeitslosigkeit nicht mehr als abschreckendes Mittel in Betracht komme, seien die Leute auf dem Lande überhaupt nicht mehr zu halten.

Daß bei der Zurückhaltung der maßgebenden Stellen in Preußen auch die Reichsleitung die Arbeitslosenversicherung noch nicht näher zu prüfen Lust hat, überrascht nicht. Auf die von den Groß-berliner Gemeinden in einer Eingabe an den Reichskanzler geforderte Einführung einer Reichs-Arbeitslosenzwangsversicherung vornehmlich für das Baugewerbe (vergl. Sp. 309) hat der Reichskanzler als Antwort auf die Ausführungen des Staatssekretärs des Innern in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1913 (Sp. 311) verwiesen. Die Abneigung der Reichsregierung, einen positiven Schritt vorwärts zu tun, wird nach wie vor unterstützt durch Eingaben von Arbeitgebervereinigungen, von denen sich namentlich der Verband der Metallindustriellen Badens, der Pfalz und angrenzenden Industriegebiete scharf gegen jeden Versicherungsversuch auf diesem Gebiet ausgesprochen hat. Hier braucht das Eis noch viel Zeit und Sonne zum Schmelzen.

Solange in Preußen die staatlichen Organe zu einer spezifischen Arbeitslosenfürsorge — eine indirekte üben sie längst — nicht bereit sind, bleibt die Behandlung des Problems hier ganz dem Ermessen der einzelnen Stadtverwaltungen überlassen. Die letzten Vorgänge auf diesem Gebiete sind folgende: In Berlin hat der Oberbürgermeister kürzlich eine Deputation arbeitsloser Holzarbeiter empfangen und sich dabei zur Frage der Arbeitslosenversicherung dahin geäußert, daß die freiwillige Versicherung gewisse Bedenken habe, aber wenn die Gemeinden eine gesetzliche Handhabe zur Einführung einer zwangsweisen Arbeitslosenversicherung hätten, so würde diese Frage in befriedigender Weise gelöst werden können. Gleichzeitig teilte er mit, daß die Hochbauverwaltung schon über 9 Mill. *M* im voraus zu Bauten zur Verfügung gestellt habe. Am 12. Februar hat dann die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, den Magistrat zu ermächtigen, aus dem Etat der offenen Armenpflege 300 000 *M* zur Gewährung von unverzinslichen Darlehen an Personen, welche infolge des wirtschaftlichen Niedergangs in vorübergehende Not geraten sind, zu verwenden. Die Darlehen, für die ein einjähriger Aufenthalt in Berlin Vorbedingung ist, sollen im Gesamtbetrage von je 40 *M* im Einzelfalle in der Regel nur verheirateten und solchen anderen Personen gewährt werden, welche eine Familie zu unterhalten haben und fortlaufende Armenunterstützung nicht beziehen, und wegen der Rückzahlung der Darlehen sollen angemessene Fristen vereinbart werden. Kann dieser Beschluß auch nur als ein Verlegenheitsmittel betrachtet werden, so verdient das Ersuchen an den Magistrat alle Beachtung, wonach die Verwaltung der städtischen Rieselgüter beauftragt werden soll, einerseits Arbeitslose gegen den ortsüblichen Tagelohn in möglichst großem Umfange zu beschäftigen, andererseits einen Organisationsplan in bezug auf die Kolonisation städtischer Ödländereien vorzubereiten, nach welchem in Zeiten der Arbeitslosigkeit Arbeitslose in größerem Umfange als bisher auch in diesem Geschäftszweige der städtischen Verwaltung Beschäftigung finden können. Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung weiter vorgelegte Antrag, dem „Verein für innere Kolonisation" ein Darlehen von 100 000 *M* zu gewähren, wofür der Verein die Verpflichtung übernimmt, ein Jahr hindurch ständig 200 Arbeitslose auf seinen Kulturstätten zu beschäftigen, konnte nicht mehr zur Verhandlung kommen, da die Versammlung beschlußunfähig wurde und die Sitzung aufgehoben werden mußte. Diese Tatsache muß geradezu beschämend wirken, weil mit der ständigen Beschäftigung von 200 Arbeitslosen während eines Jahres, sozialpolitisch betrachtet, ungleich mehr segensreiche Arbeit geleistet wird als mit der Gewährung von Notstandsdarlehen, die als Almosenpolitik von zweifelhaftem Werte erscheint. Eine Unterstützung des „Vereins für innere Kolonisation" mit 5000 *M* gegen die Verpflichtung, während eines Jahres ständig 10 Arbeitslose zu beschäftigen, hat von den Berliner Vorortgemeinden neuerdings Lichtenberg beschlossen, das weiter auch Mittel bewilligte, um städtische Ödländereien urbar zu machen. Den gleichen Beschluß faßte Pankow. Andere Städte haben größere Summen zur Arbeitslosenunterstützung oder zu Notstandsarbeiten zur Verfügung gestellt. Hanau hat Anfang Januar die Einführung einer städtischen Arbeitslosenversicherung beschlossen, ebenso ein von der Stadt Elberfeld eingesetzter Ausschuß, falls sich eine Verständigung mit der Nachbarstadt Barmen erzielen läßt. In Wiesbaden hat eine von der Stadt eingesetzte Kommission zur Prüfung der Frage der Einführung einer Arbeitslosenversicherung das Kölner System mit einigen, den besondern örtlichen Verhältnissen Rücksicht tragenden Änderungen vorgeschlagen. Kassel, Stettin, Hannover haben eine solche abgelehnt.

Außerhalb Preußens sind folgende städtische Maßnahmen erwähnenswert. München hat abermals 50 000 *M* zur Fortführung der Unterstützungsaktion zur Verfügung gestellt. Da jedoch auch diese Summe nicht langte, hat es Anfang Februar einen Aufruf zur Arbeitslosenunterstützung erlassen, zu der der König und ein ungenannter Spender sofort je 10 000 *M*, ein anderer

ungenanter Spender 5000 M, sozialdemokratische Organisationen 3700 M beisteuerten und zu dem auch die Barmherzigen Schwestern 500 M beitrugen.

In Hamburg erwiderte der Senat auf das Ersuchen der Bürgerschaft, rechtzeitig gewisse Maßnahmen gegen die drohende Arbeitslosigkeit zu treffen, daß Mitte Januar die Lage des Hamburger Arbeitsmarktes nicht als allgemein oder auch nur überwiegend ungünstig bezeichnet werden könnte:

dem Rückgang in einzelnen Erwerbszweigen, zumal solchen, die mit dem stark darniederliegenden Baugewerbe zusammenhängen, ständen gute Arbeitsverhältnisse in der Werftindustrie und befriedigende Zustände im Handelsgewerbe und bei den Hafenbetrieben gegenüber. Im November 1913 sei die Zahl der ständig beschäftigten Personen mit 302 106 die höchste Ziffer der letzten Jahre sowohl im Winter wie im Sommer gewesen. Auch die Beobachtungen der Armenpflege und der öffentlichen Sparkassen ließen nicht auf eine besondere Arbeitslosigkeit schließen.

Wie man aus dieser allerdings unvollständigen Übersicht erkennt, reichen die Taten auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge noch bei weitem nicht an die guten Vorsätze und grundsätzlichen Forderungen heran. Auch bestehen manche der gewählten Mittel und Wege zum Dienst an den Arbeitslosen nicht vor einer sachkundigen Kritik. Es bedarf also noch eifriger Werbetätigkeit für den Gedanken der systematischen spezifischen Arbeitslosenfürsorge. Wir dürfen nicht müde werden, für eine organische Arbeiterpolitik die Anlage sozialer Reservefonds im Hinblick auf die Krisenzeiten als Notwendigkeit darzulegen und immer wieder auf das britische Vorbild hinzuweisen, damit wenigstens für einzelne besonders schwankende Geschäftszweige eine gesetzliche Arbeitslosen- oder Krisenversicherung eingeführt wird. Darüber darf die noch wichtigere Aufgabe einer systematischen Arbeitsbeschaffung und Arbeitsverteilung auf die stillen Zeiten natürlich nicht versäumt werden. Daß die schwierige Frage ihrer Lösung nur langsam entgegenreift, darf uns nicht verdrießen. Auch die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Zeit bis zur Verwirklichung gebraucht.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit berichtet über das Jahr 1913, daß ihre Mitgliederzahl auf 189 stieg. Handels- und Industriekreise stehen ihr noch fern, auch mittlere und kleinere Städte nehmen an ihren Arbeiten wenig Anteil. Von deutschen Großstädten haben 29 die Mitgliedschaft erworben. An besonderen Schriften hat die Gesellschaft herausgegeben: 1. Vergebung der öffentlichen Arbeiten in Deutschland, 2. Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosenfürsorge und Versicherung in Deutschland. An den Reichstag hat sie für die Kommissionsberatung über die gesetzliche Regelung des Submissionswesens eine Eingabe gerichtet, bei Vergebung öffentlicher Arbeiten weitestgehende Rücksicht auf die Arbeitsmarktlage zu nehmen. Alle Staats- und größeren Gemeindeverwaltungen hat die Gesellschaft auf die zunehmende Verschlechterung des Arbeitsmarktes im vergangenen Jahre hingewiesen und die Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten angeregt. Für die ausgebreitete Tätigkeit des Verbandes hat der Vorstand bei der Budgetkommission eine Beihilfe von 8000 M erbeten. Über „Verschiedene Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" wird die Gesellschaft gelegentlich der diesjährigen Tagung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise öffentlich verhandeln. Eine Eingabe an den Reichstag über die Zweckmäßigkeit der Ausgestaltung des Arbeitsnachweises wird vorbereitet.

2 Millionen Kronen Staatszuschuß zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung in Österreich? Im Budgetausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses haben die Sozialdemokraten am 28. Januar den Antrag Glöckel durchgedrückt, die Regierung zu ermächtigen, im ersten Halbjahr 1914 zwei Millionen Kronen für die Gewährung von staatlichen Zuschüssen zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung zu verwenden. Im November 1913 hatte Abgeordneter Domes einen Gesetzesantrag eingebracht, demgemäß der Staat — ähnlich wie dies in England, in Frankreich, in Dänemark und in einigen Kantonen der Schweiz und neuerdings auch in Bayern geschieht — allen arbeitslosen Arbeitern und Angestellten, die von ihrer Gewerkschaft eine Arbeitslosenunterstützung bekommen, einen Zuschuß zu dieser Unterstützung gewähren sollte. Weil aber dieser Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause noch nicht beraten werden konnte, hatte der Abgeordnete Glöckel beantragt, in das Budgetprovisorium die obengenannte Bestimmung aufzunehmen. Da die Vertreter der Christlich-sozialen und des Deutschen Nationalverbandes (mit zwei Ausnahmen) im Budgetausschuß gegen den Antrag Glöckel gestimmt haben, so hat dieser nicht viel Aussicht auf die entscheidende Annahme im Plenum. Immerhin ist er eine helle Fanfare zum Antrieb der ganzen Bewegung, die genossenschaftliche Selbsthilfe und Vorsorge der Arbeiter für die Zeit der Arbeitsnot von Staats wegen zu fördern, und insofern kommt jener Ausschußabstimmung ähnliche symptomatische Bedeutung zu wie der Forderung von Staatszuschüssen für die Arbeitslosenunterstützung in Bayern und Württemberg.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtseinrichtungen der Hamburg-Amerika-Linie waren kürzlich Gegenstand heftiger Angriffe in einer Betriebsversammlung der Werkstättenarbeiter der Hamburg—Amerika-Linie, die am 6. Februar in Altona tagte. Ein Bevollmächtigter des Deutschen Metallarbeiterverbandes ging nach einer grundsätzlichen Verdammung sämtlicher Wohlfahrtseinrichtungen, in der er ausschließlich Versuche der Unternehmer, zu ihrem eigenen Besten die Arbeiter an den Betrieb zu fesseln, erblickte, zu einer Kritik der Einrichtungen der Hapag über, wobei er sich insbesondere gegen die Arbeiterhilfskasse wandte.

Diese — so erklärt er — segle offenbar im Fahrwasser der „Gelben", habe sie sich doch offiziell vor zwei Jahren an einem Festzug bei der Fahnenweihe des „Vaterländischen Arbeitnehmerbundes" beteiligt. Trotzdem seien auch einige freigewerkschaftlich Organisierte beigetreten und bei der regen Werbetätigkeit der Kasse liege die Gefahr einer Zersplitterung der Arbeiterschaft nahe, worauf ja die Unternehmer hinzielten. Dem müsse vorgebeugt werden. Die Zugehörigkeit zu den Wohlfahrtseinrichtungen der Hamburg—Amerika-Linie sei unvereinbar mit gewerkschaftlichen Grundsätzen: Entweder Mitglied der Organisation und dann heraus aus diesen Kassen; oder wer glaube, das nicht zu können, müsse aus der Organisation hinaus. Die Versammlung faßte auch eine in diesem Sinne gehaltene Entschließung: es sei mit dem wahren Interesse der Arbeiter unvereinbar, Mitglied der von der sozialpolitischen Abteilung der Hamburg—Amerika-Linie gegründeten Hilfskasse zu werden oder auch nur die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, da diese nicht zum Wohle der Arbeiter, sondern im Interesse der Unternehmer geschaffen seien. Hinzugefügt wurde noch die Forderung, daß die Unterstützungseinrichtungen der Betriebskrankenkasse der Hapag auf alle Familienangehörigen ausgedehnt würden. — So nach einem Bericht des „Hamburger Echo".

Es ist nichts Seltenes, daß von gewerkschaftlichen Versammlungen Kundgebungen gegen Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen werden, wobei jede Unterscheidung zwischen solchen Einrichtungen, die vorwiegend dem Interesse der Arbeitgeber dienen, und solchen zum Wohle der Arbeiter leider zu vermissen ist. Daß ein derartiger Unterschied tatsächlich besteht, ist in diesen Blättern immer wieder betont worden, und wir würden somit keinen Anlaß haben, auf den Hamburger Fall einzugehen, wenn in ihm nicht der Grundsatz verkündet worden wäre: wer einer Wohlfahrtseinrichtung angehöre, müsse aus der freien Gewerkschaft ausscheiden. Dadurch können Gewissenskonflikte hervorgerufen werden, die einen schweren Druck, einen harten Zwang auf die Arbeiter ausüben. Insofern ist der vorliegende Fall gleichsam ein Schulbeispiel, und dies war für uns Ursache, den Dingen nachzugehen und Erkundigungen auf der Gegenseite, namentlich bei der Leitung der angegriffenen Arbeiterhilfskasse einzuziehen. Aus dem uns zur Verfügung gestellten Berichtsstoff erhellt folgendes:

Die vor nahezu 6 Jahren begründete, mit einem Kapital von 200 000 M von der Hamburg—Amerika-Linie ausgestattete Hilfskasse, die zurzeit über 2500 Mitglieder zählt, ist keine Zwangskasse. Der Zutritt ebenso wie der Austritt ist völlig freiwillig; es kann jeder Seemann, Arbeiter, Handwerker, jede Arbeiterin der H. A.-L. beitreten. Die Kasse verfolgt ausschließlich den Zweck, für ihre Mitglieder in Notlagen aller Art helfend einzugreifen, insbesondere in solchen Fällen, wo die Bezüge der gesetzlichen Einrichtungen nicht ausreichen. Sie gewährt z. B. bei Krankheiten und Nöten in der Familie, bei Geburten Beihilfen, stellt bei Erkrankung der Hausfrau, wenn erforderlich, Hauspflege, gewährt Unterstützung der Familie, wenn deren Ernährer zu militärischen Übungen einberufen wird, schickt erholungsbedürftige Kinder an die See oder in Ferienkolonien, läßt kinderreichen Eltern zu Weihnachten und bei der Konfirmation Beihilfen zukommen. Im Jahre 1913 wurde die Kasse in 1492 Fällen in Anspruch genommen, darunter für Krankheiten 532 mal, bei Geburten 184 mal, für Sterbefälle 64 mal; Hauspflege wurde für 64 Familien gestellt, 133 Kinder wurden an die See geschickt. Im ganzen wurden hierfür aufgewendet 32 333 M. Die Mittel werden aufgebracht durch Wochenbeiträge der Mitglieder in Höhe von 10 Pf. Die gleichen Beiträge zahlt die Hamburg—Amerika-Linie, außerdem treten die Zinsen des Stiftungskapitals hinzu und etwaige andere Einnahmen. Über die Verwendung der Mittel, die Höhe und Dauer der Hilfeleistung beschließt ein aus der Mitte der Mitglieder durch Stimmzettel oder Zuruf frei gewählter siebengliedriger Arbeiterausschuß selbständig und endgültig. Der Vertreter der Gesellschaft hat bei den

Sitzungen dieses Ausschusses nur beratende, aber keine beschließende Stimme. Wie die Mitgliedschaft freiwillig ist, liegt also auch die Bestimmung über die Mittel ganz in den Händen gewählter Vertrauensmänner der Mitglieder. Weder beim Eintritt in die Kasse noch bei den Hilfsgesuchen kommt jemals die politische Stellung und Gesinnung oder die Zugehörigkeit zu einer Organisation in Frage, insbesondere besteht keinerlei Beziehung zu den „Gelben".

Die letzte Sitzung des Arbeiterausschusses, deren Verhandlungsbericht uns vorliegt, hat sich mit den erwähnten Angriffen beschäftigt, und die Arbeiter haben nachdrücklich dagegen protestiert, daß jemals eine Verbindung mit den „Gelben" bestanden habe, auch sei die Behauptung einer offiziellen oder sonstigen Beteiligung der Hilfskasse an einem Feste der „Gelben" unrichtig, weder der Ausschuß noch eins seiner Mitglieder habe mit dem „Vaterländischen Arbeitnehmerbund" etwas zu tun. Von einer Fesselung der Arbeiter an den Betrieb durch die Wohlfahrtseinrichtungen könne keine Rede sein. Das Bestreben des Ausschusses sei von jeher darauf gerichtet gewesen, ohne Ansehen der Politik und der Religion Beschlüsse zu fassen: „Wir gewähren nur auf Grund vorhandener Notlagen Unterstützungen. Alle gegenteiligen Behauptungen sind unrichtig und können nur auf Unkenntnis oder Verleumdung beruhen." Und von der Leitung der sozialpolitischen Abteilung der H.-A.-L. wird uns mitgeteilt: „Die Entscheidungen der Arbeiter im Ausschusse auf die Hilfsgesuche sind getragen von einem feinen Gefühl der Billigkeit und von praktischem Sinn. Niemals trat zutage, daß Bevorzugungen erfolgen, vielmehr war das Bestreben der Ausschußmitglieder, gerecht, wohlwollend und praktisch zu sein. Jeder einzelne war sich seiner Verantwortung bewußt." In der erwähnten Sitzung des Ausschusses wurde auch von zwei Mitgliedern, die zugleich dem Vorstand der Betriebskrankenkasse angehören, festgestellt, daß die Ausdehnung der Versicherungseinrichtungen auf Familienangehörige zwar von dem Leiter der sozialpolitischen Abteilung der H.-A.-L. befürwortet und beantragt, aber mit großer Mehrheit abgelehnt worden sei.

Nach diesen Mitteilungen, deren Richtigkeit und Zuverlässigkeit wohl keinem Zweifel unterliegen kann, bleibt mithin von den Behauptungen der Versammlung vom 6. Februar gegen die Arbeiterhilfskasse der Hamburg—Amerika-Linie nicht das Mindeste bestehen außer dem Beschluß, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft zur Kasse und zur Gewerkschaft unvereinbar sei. Wir halten, wie gesagt, diese Forderung für höchst bedenklich, weil sie Arbeiter, die in beiden Korporationen stehen, in schwere Konflikte bringen kann. Sie ist aber auch sachlich ungerechtfertigt und unklug, weil freigewerkschaftliche Arbeiter dadurch in ernsten Notfällen des Lebens einer wertvollen Hilfe beraubt werden. Und sie ist endlich gerade gegenwärtig auch gefährlich, weil sie durch die Ankündigung von Zwang und Druck dem Verlangen nach Verschärfung der polizeilichen und gesetzlichen Maßnahmen gegen den „Terrorismus" Vorschub leistet. Derartige Beschlüsse liefern nur Waffen gegen die Gewerkschaften selbst, sie schaden ihnen, aber nicht den Wohlfahrtseinrichtungen.

Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Unter dem Vorsitze des Staatsministers v. Möller tagte am 3. und 4. Februar der Beirat. Die Sitzung wurde eingeleitet durch einen feinsinnigen, formvollendeten Vortrag Dr. v. Erdbergs über „Die Volksbildungsbewegung in Deutschland und die Zentralstelle für Volkswohlfahrt". In der Diskussion erklärten sich Pastor Scheffen vom Zentralausschuß für Innere Mission, Abg. Dr. Pieper, Generaldirektor des Kath. Volksvereins, Dr. Ullmann, Vertreter des Dürer-Bundes, Brunckhorst, Vertreter der Vereinigten deutschen Prüfungsausschüsse für Jugendschriften, und Dr. Apel, Vorsitzender der freien Hochschule Berlin, zu einem Zusammenwirken mit der Zentralstelle auf dem Gebiete der Volksbildung bereit. — Eine Entschließung für gesetzgeberisches Vorgehen zur Bekämpfung der Animierkneipen wurde nach einer Begründung Professor Gonsers einstimmig angenommen. Der Beirat erklärt darin, daß er es begrüßen würde, wenn 1. der Bundesrat die ihm bereits vorliegende Novelle zur Gewerbeordnung, die diese Angelegenheit regelt, dem Reichstage bald zugehen lassen (Sp. 616) und 2. der Reichstag die Novelle noch im Laufe dieser Session verabschieden würde. — Am 4. Februar hatte die Versammlung Beschluß zu fassen über Leitsätze zur Frage der städtischen Freiflächen und Familiengärten. Dr. Christians gab hierzu einen ausführlichen Bericht. Die Leitsätze besagen im wesentlichen:

Die Anlage von Volksparks, Volksgärten, Spielplätzen usw. ist von staatlichen und städtischen Behörden sowie von gemeinnützigen Organisationen mit allen Mitteln zu betreiben.

Die an den Grenzen der Weichbilder entstehenden neuen Stadtteile müssen so viele öffentliche Freiflächen enthalten, daß auch die angrenzenden älteren Stadtteile mit versorgt werden. Den Gemeinden, denen die Lasten dieser Einrichtungen in der Hauptsache zufallen, ist ihre Aufgabe durch Reform des Enteignungsrechts sowie des Bauordnungs- und Bauplanwesens zu erleichtern.

Gegenüber den öffentlichen Anlagen beansprucht die Einrichtung von Gartenkolonien nur geringe Geldaufwendungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß überall da, wo der Bedarf an Familiengärten unzureichend oder nur unter schlechten Bedingungen gedeckt wird, genügend Gartenkolonien eingerichtet werden.

Um ferner dem Kleingartenpächter nicht die Freude an seiner für die Volksgesundheit so nützlichen Arbeit zu nehmen, ist er vor ungünstigen Pachtbedingungen und vor der Ausbeutung durch Unternehmer oder Generalpächter, insbesondere Alkoholinteressenten, zu schützen.

Alles dies geschieht am besten dadurch, daß die Stadtverwaltungen das erforderliche Gelände aus eigenem Besitz hergeben oder durch Pachtungen erwerben und entweder direkt an die Einzelpächter oder nur an gemeinnützige Vereinigungen unter Kontrolle der Pachtverträge verpachten. Langfristige Verträge und mäßige Pachtzinse sind Grundbedingungen.

Ein Altersheim für Heimarbeiterinnen. Die von Frauenkreisen veranstaltete „Kaiserin Jubiläums-Sammlung" zum Besten eines Altersheims für Frauenarbeiterinnen hat 25 507 ℳ ergeben. Da zu diesem Zweck der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen Deutschlands bereits 6239 ℳ zusammengebracht hatte, ist der Grundstock für das Heim gegeben. Grund und Boden in Wald Sieversdorf bei Buckow hat Herr von Flemming in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Zur Aufbringung der Betriebsausgaben ist ein Verein „Altersheim für Heimarbeiterinnen" geplant.

Volkserziehung.

Die Verschärfung der Genehmigungspflicht für Gastwirtschaften und Singspielunternehmungen bezweckt ein Gesetzentwurf (Abänderung der §§ 33 und 33a GO.), den der Bundesrat am 12. Februar angenommen hat.

Darnach werden künftig alle Arten von Schankwirtschaften (Bierhäuser, vegetarische und alkoholfreie Restaurants) der Genehmigungspflicht unterworfen, und zwar sind die neuen Bestimmungen schärfer als im § 33 bisher. Die Inhaber müssen zur Führung des Betriebes besonders geeignet erscheinen, und die Bedingungen hierfür sind enger und genauer gefaßt. Ist der Antragsteller unzuverlässig, so wird die Genehmigung verweigert. Die Genehmigung wird auch nur erteilt, wenn der Nachweis des Bedürfnisses für die Eröffnung eines neuen Betriebes erbracht ist.

Die Verwendung weiblichen Personals ist nicht als Regel für das Reich verboten. Um Härten zu vermeiden und um den süddeutschen Gewohnheiten entgegenzukommen, überläßt man die Regelung dieser Frage den Einzelstaaten, da die Verhältnisse in den einzelnen Staaten zu verschiedenartig sind. Die Einzelstaaten sind befugt, Bestimmungen über Zulassung, Beschäftigung und Lohn der Kellnerinnen zu erlassen.

Der zweite Zweck des Entwurfs ist die Regelung der Verhältnisse in den Variétés und Kinos. Beide werden der Gewerbeordnung unterstellt, während sie bisher als theatralische Unternehmen galten. Mit der Unterstellung unter die Gewerbeordnung werden diese Unternehmer ebenfalls der Genehmigungspflicht und der Bedürfnisfrage unterworfen.

Der Entwurf regelt endlich noch das Recht der Musikaufführungen. Größere Musikveranstaltungen auf privaten Grundstücken bedürfen der polizeilichen Genehmigung; damit ist eine Handhabe geboten, den Mißständen auf den sogenannten Rummelplätzen entgegenzutreten.

So begrüßenswert die Vorlage in manchen Punkten auch ist, so bedauern wir umsomehr, daß der Bundesrat unterlassen hat, mit dieser Vorlage zugleich auch Schritte in der Frage des Schutzes der Angestellten im Gastwirtsgewerbe zu tun. Es wäre sehr wohl möglich gewesen, die Genehmigung nicht nur von der Eignung des Inhabers und von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen, sondern auch die Fortdauer der Genehmigung davon, daß die Bundesratsverordnungen zum Schutze der Gastwirtsangestellten sorgsam innegehalten werden. Ebenso bleibt zweifelhaft, ob das neue Gesetz auch Handhaben zur Unterdrückung der Animierkneipen bieten wird (Sp. 615). Wenn auch mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse in den Einzelstaaten von einem allgemeinen Verbot der Bedienung durch Kellnerinnen mit Recht Abstand genommen worden ist, so ist doch der Begriff „Animierkneipe" so feststehend, daß man hier wohl mit einem Verbot der Frauenarbeit hätte vorgehen können, ohne die redliche Kellnerinnenarbeit, wie sie z. B. in Süddeutschland und durch ganz Deutschland in kleineren Städten oder auf dem Lande zu finden ist, damit im geringsten zu treffen. Hoffentlich wird nun wenigstens in bezug auf die persönliche Eignung der Inhaber von genehmigungspflichtigen Betrieben ein so strenger Maßstab angelegt, daß Personen, deren Betriebe nur Deckmantel für Unsittlichkeit wären, unter keinen Umständen die Genehmigung erhalten.

Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung durch Wort und Bild. Den Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Schundliteratur (XXIII, 818) hat der Bundesrat am 12. Februar angenommen. Die Gewerbeord-

nung soll im § 48 dahin ergänzt werden, daß die Zurschaustellung von Abbildungen, Schriften und Darstellungen nicht in einer Weise geschehen darf, die wegen sittlicher Gefährdung der Jugend Ärgernis zu geben geeignet ist.

In der Begründung heißt es u. a.: Auf Grund der Gewerbeordnung sind schon gegenwärtig vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Den betreffenden Schundschriften und Abbildungen sind Detektiv- und Verbrecherromane gleichzustellen. Durch den Gesetzentwurf soll nun auch der stehende Handel gleichfalls angewiesen werden, solche Drucksachen und Abbildungen im Interesse unserer Jugend von der ausdringlichen Anpreisung auszuschließen. Was für Straßenhändler und Zeitungshändler schon jetzt gilt, soll auch für die Ladengeschäfte verpflichtend sein. Die Einordnung des Verbots der sittlich gefährdenden Zurschaustellung von Schriften, Bildern und Darstellungen in die Gewerbeordnung gewährleistet, daß durch sie nur die im Interesse des Jugendschutzes gebotene Beschränkung in der Ausübung des Gewerbes erfolgt, daß daher die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, z. B. beim Aushang von Gemälden in Sammlungen, bei der öffentlichen Aufstellung von Standbildern usw., durch den Gesetzentwurf nicht angetastet wird. In der so gesteckten Umgrenzung wird aber von der Gesetzesvorlage nicht nur der Aushang oder die Ausstellung von Büchern und Abbildungen in Schaufenstern, in Schaukästen oder im Ladeninnern getroffen, sondern u. a. auch die öffentliche Anbringung von Ankündigungen (Reklamebildern) der Lichtbildunternehmungen, die Aufstellung von Mutoskopen und die Ausstellung von Bildern und Figuren in Schaubuden auf Volksbelustigungs- und sogen. Rummelplätzen. Man erhofft als Folge dieses Verbots eine Verminderung der Kauf- und Schaulust der Jugend und damit einen Rückgang in der Herstellung, im Vertrieb und in der sonstigen Darbietung.

Ein sozialer Kursus für öffentliche Beamte wird von der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland zu M.Gladbach wiederum veranstaltet, nachdem die früheren drei Kurse dieser Art bei den Staats- und Gemeindebeamten viel Beachtung gefunden haben. Der vierte soziale Kursus, der für die Zeit vom 3. bis 6. Mai in Aussicht genommen ist, wird neben Beamtenfragen auch andere volkswirtschaftliche Fragen, die für die Beamtenschaft von Interesse sind, behandeln. Der letzte Verbandstag mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten hat beschlossen, den Besuchern des Kursus Stipendien zu gewähren.

Volksgesundheit.

Gesundheitsfragen vor dem Reichstag. Zum Etatskapitel „Reichsgesundheitsamt" lagen am 9. und 10. Februar fünf Resolutionen vor:

1. Behrens (Wsch. Vgg.): Untersuchung über die gesundheitliche Schädigung der im Weinbau beschäftigten Personen; 2. van Calker: Regelung der Arbeits- und Rechtsverhältnisse des Krankenpflegepersonals in privaten und öffentlichen Anstalten (dazu ein ähnlicher soz.-dem. Antrag); 3. Albrecht: Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Regelung des Hebammenwesens; 4. Graf v. Posadowsky: Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren, vergl. Sp. 597; 5. Behrens und Dr. Dahlem: Erlaß einer Bundesratsverordnung zur Regelung der Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt und in der Flößerei.

Hinsichtlich der Arbeits- und Rechtsverhältnisse des Krankenpflegepersonals erklärten die Redner sämtlicher Parteien Reformen für notwendig. Einige Redner rügten besondere Mißstände und vertraten die Forderungen der beteiligten Berufsvereine, namentlich in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit und der Ausbildung. Der Staatssekretär Dr. Delbrück gab eine bedeutungsvolle Erklärung ab, die anzeigt, daß zwar die von den Berufsverbänden erhobene Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung vorläufig keine Aussicht auf Erfüllung hat und damit also auch die in früheren Jahren vom Reichstag angenommenen dahinzielenden Resolutionen (XXII, 566) von der Regierung unberücksichtigt bleiben sollen, daß aber das Reichsamt des Innern und einzelne Bundesregierungen Verbesserungen auf dem Verordnungs- und Aufsichtswege anstreben.

Der Staatssekretär erkannte in seiner Rede an, daß auf dem Gebiete der Krankenpflege Übelstände bestehen, die zu korrigieren und abzustellen Pflicht sei. Jedoch beständen schwere Bedenken dagegen, das Krankenpflegepersonal der Gewerbeordnung zu unterstellen, da weder die Krankenpfleger in ihrer Mehrzahl gewerbliche Arbeiter, noch die Arbeitgeber des Krankenpflegepersonals Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung seien. Der Staatssekretär fand es auch nicht zweckmäßig, andere Bestimmungen über die Ausbildung des Pflegepersonals zu erlassen und für das im öffentlichen Dienst befindliche Krankenpflegepersonal, für die katholischen Orden, Kongregationen usw. in dieser Beziehung einen Befähigungsnachweis zu fordern. Viel richtiger seien bestimmte Grundsätze über die Ausbildung und Prüfung dieses Personals, nach denen man sich im einzelnen Falle zu richten hat. Über diese Grundsätze haben sich die Regierungen verständigt, nach diesen Grundsätzen wird in einer großen Anzahl von Bundesstaaten bereits verfahren. Auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen soll auf diesem Wege versucht werden. So ist zur Verhütung einer zu langen Arbeitszeit der Grundsatz aufgestellt worden, daß eine neunstündige Arbeitsruhe zu gewähren ist. Es soll mindestens ein freier Nachmittag in der Woche gewährt werden und mindestens einmal im Monat ein freier Sonntag. Ferner soll mindestens ein Urlaub von vierzehn Tagen im Jahre gewährt und eine Dienstordnung aufgestellt werden. Das Reichsamt des Innern hat sich an die Bundesregierungen gewandt, und diese haben sich bereit erklärt, teils auf dem Aufsichtswege, teils durch eine Einwirkung auf die kirchlichen Oberen usw. diese Grundsätze zu verwirklichen.

Anknüpfend an den Geburtenrückgang vertrat Büchner (Soz.) die Forderung nach reichsgesetzlicher Regelung des Hebammenwesens.

Der Präsident im Reichsgesundheitsamt Dr. Bumm teilte darauf mit, daß im März 1913 der Reichsgesundheitsrat über Grundsätze zur Regelung des Hebammenwesens beraten hat.

Es nahmen daran teil Direktoren von Hebammenschulen, Vertreterinnen des Hebammengewerbes und Verwaltungsbeamte. Bei dieser Beratung sind Richtlinien aufgestellt worden für die Zulassung zum Hebammenberuf, für die Prüfung, Nachprüfung, Wiederholungslehrgang und vieles andere. Auch finden sich Vorschriften darin, nach denen die Hebammen darauf hinwirken sollen, daß die Mütter die Säuglinge selbst stillen. Diese Grundsätze sind dem Staatssekretär des Innern vorgelegt worden, und dieser hat sich mit der preußischen Regierung in Verbindung gesetzt. Es sind alle Vorkehrungen getroffen, mit den Bundesregierungen eine einheitliche Regelung dieser Frage herbeizuführen. Auf die Beschwerde Büchners, daß in Deutschland noch immer viele Frauen ohne jede Geburtshilfe bleiben, antwortete Dr. Bumm, daß das Reichsgesundheitsamt hier nicht Abhilfe schaffen könne. Besserung sei von der Ausdehnung der Krankenversicherung zu hoffen; man sollte also auf die betreffenden Kassen einwirken und ebenso auf die Landesparlamente, damit alles geschieht, was die Reichsversicherung gewähren kann.

Auf schwere gesundheitliche Gefahren in der Heimarbeit wies Jäckel (Soz.) hin:

Die Hausbetriebe der Spitzen- und Gardinenweberei müssen mit Blei beschwertes Garn verweben, und es sind in Plauen bereits Todesfälle als Folge der Bleikrankheit zu konstatieren gewesen. Auch die Nachtarbeit Jugendlicher sei dort mißbräuchlich im Schwange. In der Weberei sei das Fadenansaugen mit dem Munde statt mechanischer Einführung in das Schiffchen gesundheitswidrig und die Zustände in den Flachsgarnspinnereien für die Arbeiterinnen bedenklich.

Der Antrag van Calker für das Krankenpflegepersonal und die Anträge auf Regelung des Hebammenwesens wurden einstimmig angenommen. Eine Mehrheit stimmte für die Anstellung einer Untersuchung über Gesundheitsschädigung der im Weinbau beschäftigten Personen und für die Regelung der Arbeitszeit in der Binnenschiffahrt und Flößerei.

Ein Institut für Arbeitsphysiologie und Arbeitshygiene wird demnächst in Berlin errichtet werden. Die Mittel zu diesem neuen Forschungsinstitut werden durch die Kaiser Wilhelms-Gesellschaft bereitgestellt. Die Leitung wird der Direktor des Physiologischen Instituts Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Rubner übernehmen. Die Aufgaben und Ziele dieses neuen Forschungsinstituts hat Geheimrat Rubner in einer Denkschrift niedergelegt, die in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" am 22. Januar erschienen ist.

Die Aufgabe des Instituts soll es sein, in großen Zügen die menschlichen Leistungen körperlicher und geistiger Natur unter den verschiedenen Lebensaufgaben, aber auch hinsichtlich der Eigenart der Kinderzeit, des jugendlichen Alters, des Greisenalters, bei Mann und Frau, bei verschiedener Konstitution und Rasse, nach Maß und Zahl festzustellen.

Aufgabe des neuen Instituts wird es sein, aus den zahllosen Einzelbeobachtungen das Typische festzustellen und die Vielheit der Erscheinungen unter einfache Gesichtspunkte zu bringen. So muß die Experimentalbiologie den Einfluß der äußeren Lebensbedingungen, unter denen die Arbeit geschieht, in eingehende Untersuchung nehmen. Das natürliche Klima, wie das künstliche der Wohnräume, der Fabriken, der Bergwerke usw. bedarf hinsichtlich des Einflusses auf den Menschen noch eingehender Bearbeitung, bei der auch auf die Beschaffenheit der Luft (gesunde und ungesunde Luft, Einfluß giftiger Gase, schädlicher Staub) und andere ähnliche Fragen Rücksicht zu nehmen ist. Viele angebliche oder wirkliche Nachteile der Arbeit sind oft nur durch unzweckmäßige Lebenshaltung (Mangel an Körperpflege, unzweckmäßige Kleidung) hervorgerufen. Auf diesem Gebiet kann daher eine sachgemäße Vertiefung des heutigen Wissens zu wichtigen Ratschlägen und zur Beseitigung von Gesundheitsgefahren führen.

Vor allem aber spielt die Ernährung eine so wesentliche Rolle, daß deren systematischer Ergründung besondere Sorgfalt gewidmet werden wird (vergl. Sp. 593).

Hierbei werden sich eine Reihe wichtiger Probleme aufdrängen, Fragen über die Verbreitung von Pflanzen- und Fleischkost, die ört-

lichen Eigentümlichkeiten, Beziehungen von Stadt- und Landkost, die Ernährung von kinderreichen und kinderarmen Familien usw.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung werden dann insofern für das tägliche Leben nutzbar gemacht werden können, als die genauere Kenntnis der Berufshygiene die Anwendung vorbeugender Maßnahmen zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden erleichtern wird. Ferner wird ein vertieftes Verständnis der Volksernährung zusammen mit der Berufshygiene manche neue Anregungen auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens und der Volksernährung bringen und dadurch der gesamten Volkswirtschaft nützen (vergl. den Leitaufsatz dieser Nummer).

Die Wurmkrankheit der Bergleute, die vor 10 bis 12 Jahren die Bergbaubezirke Deutschlands, namentlich in Rheinland-Westfalen, verseucht hatte, ist durch energische Maßnahmen der Verwaltungs- und Medizinalbehörden nahezu, wenn auch nicht völlig beseitigt worden. In dem amtlichen Bericht über das „Gesundheitswesen des Preußischen Staats im Jahre 1912" wird (S. 257) mitgeteilt, daß im Reg.-Bez. Münster 21 Fälle von Wurmkrankheit (gegen 7 im Vorjahr), in Arnsberg 5, im Reg.-Bez. Düsseldorf immer noch 217 (gegen 465 im Vorjahr) festgestellt worden sind. Aus dem Reg.-Bez. Aachen wird gemeldet: „Im Landkreis Aachen hat die Wurmkrankheit unter den Bergleuten immer mehr nachgelassen. Eine Durchmusterung der Belegschaften erwies sich daher nicht mehr als notwendig. Wohl aber findet noch eine eingehende Untersuchung aller neu anzulegenden Bergleute statt". Es dürfte sich empfehlen, diese Maßregel international zwischen den Staaten, die für Bergbau und Tunnelarbeiten in Betracht kommen, zu vereinbaren, um einer Verschleppung der Seuche durch Wanderungen vorzubeugen. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz befaßt sich bekanntlich auch mit dieser Frage.

Kinderzulagen an Beamte. Der preußische Eisenbahnminister hat im Dezember 1913 einen Erlaß an die Direktionen gerichtet, worin er Beträge für bedürftige und gering besoldete Angestellte zur Verfügung stellt. Die Zulagen, die alsbald zur Verteilung gelangen sollen, sind als eine Art Kinderzulage gedacht. In erster Linie sollen Unterbeamte mit unversorgten Kindern, ferner gering besoldete Beamte an teuren Stationsorten bedacht werden. Unverheiratete und kinderlose Beamte und solche, die ein Einkommen von 3000 *M* und mehr beziehen, werden von dieser Verfügung nicht betroffen. Im allgemeinen ist für eine Familie eine einmalige Zulage von 25 bis 50 *M* in Aussicht genommen.

Auch die Reichsbehörden wenden der Frage der Kinderzulagen Aufmerksamkeit zu. Sie sind zurzeit mit der Aufstellung einer Statistik über den Familienstand der Beamten, insbesondere über die Kinderzahl in den Beamtenfamilien, beschäftigt. Die Statistik steht im Zusammenhange mit der in der Budgetkommission des Reichstags angeregten Frage, ob den Reichsbeamten nach der Zahl der unversorgten Kinder Gehaltszulagen zu gewähren seien. Hierbei wird die Absicht verfolgt, mit einer Befriedigung der zum Teil berechtigten Wünsche nach einer Aufbesserung der Bezüge unterer und mittlerer Beamten zugleich dem Zwecke einer Bekämpfung des Rückgangs der Geburten im Volke zu dienen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Eine einheitliche Lohnordnung für die preußischen Eisenbahnarbeiter.

Seit 1911 haben sich in dem Lohnwesen der preußischen Eisenbahnverwaltung wichtige Veränderungen vollzogen. Die Reform des Werkstättenlohns gab den Anstoß zu einer Neuregelung des gesamten Lohnwesens für die Arbeiter aller Dienstzweige der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, die nunmehr am 1. April 1914 in Kraft treten soll. Der Entwurf ist in dem amtlichen Bericht an den Landtag über die Ergebnisse des Betriebs im Jahre 1912 abgedruckt und hier durch eine Denkschrift eingehend erläutert.

Die Entwicklung des Lohnwesens der preußisch-hessischen Staatsbahnen war, wie Geheimrat Dr. Stapff in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen in einem Aufsatz über die neue Lohnordnung ausführt, zwar in einigen Hauptgrundsätzen auch bisher durch Anordnungen der Zentralstelle in gewisse einheitliche Bahnen geleitet, aber ließ den Zug nach Vereinheitlichung, der sonst auf fast allen wesentlichen Gebieten des Eisenbahnbetriebs und des Eisenbahnverkehrs erkennbar ist, nicht recht zur Geltung gelangen.

Ausgehend von dem altbewährten, wohl von allen Eisenbahnverwaltungen angenommenen Grundsatz, daß die Arbeiterlöhne den örtlichen Teuerungsverhältnissen angepaßt werden müssen, hatte man den Eisenbahndirektionen einen verhältnismäßig weiten Spielraum für eine partikularistische Ausgestaltung ihres Lohnwesens gelassen. Die ungeahnte Ausdehnung des preußisch-hessischen Staatsbahnnetzes, die ständig zunehmende Einbeziehung immer neuer, auch entlegener Landesteile, deren besondere Verhältnisse auch bei Bemessung der Arbeiterlöhne Berücksichtigung erheischten, leistete einer solchen Sonderentwicklung in mancher Beziehung zunächst sogar Vorschub. So erklärt es sich, daß die von den preußischen Eisenbahnprovinzialstellen je für ihren Bezirk erlassenen, insgesamt 22 Lohnordnungen zwar die von der Zentralstelle schon jetzt einheitlich vorgeschriebenen Hauptgrundsätze übereinstimmend wiedergeben, aber in sehr zahlreichen Einzelbestimmungen weitgehende Verschiedenheit zeigen.

Die bisherige ungleichmäßige Regelung betraf nicht nur die weitere Ausgestaltung der allgemeinen Grundsätze für die Lohnbemessung, Lohnabrechnung, Lohnberechnung, Lohnzahlung usw., sondern auch die Art und Weise der Lohnbildung, den Aufbau der Lohnstaffeln, die Zeit, innerhalb derer der Endlohn erreichbar war u. dergl. Die Verschiedenheiten forderten zu Vergleichen namentlich dann heraus, wenn ohne erkennbaren sachlichen Grund in dem einen Bezirk sich eine für den Arbeiter weniger günstige Regelung herausgebildet hatte als in dem anderen. Der häufig und mit Nachdruck geäußerte Wunsch der Arbeiterschaft nach Vereinheitlichung des Lohnwesens war daher erklärlich.

Für die neue einheitliche Lohnordnung bedurfte es allerdings sehr umfangreicher und schwieriger Vorarbeiten des dem Eisenbahnzentralamt angegliederten Finanzausschusses und eines vom Staatsminister besonders eingesetzten Ausschusses, dem auch Arbeiter der verschiedenen Dienstzweige angehörten, die sich mit gutem Erfolg an den Beratungen beteiligten. Hand in Hand aber mit diesen Vorarbeiten suchte die Zentralstelle für die Lohnordnung den Boden dadurch zu ebnen, daß sie in zahlreichen Anordnungen die Grundsätze für die Bildung der Löhne der einzelnen Arbeiterklassen im ganzen Staatsbahnbereich schrittweise bei sich bietender Gelegenheit einheitlich gestaltete.

Mit der Herausgabe einheitlicher Lohnstaffeln für die Arbeiter der Haupt- und Nebenwerkstätten war bereits vor zwei Jahren die Bahn gebrochen worden. Für die Handwerker in den Betriebswerkstätten und die übrigen im Betriebe und in der Bahnunterhaltung tätigen Handwerker folgte eine gleichartige Regelung, die auch der Höhe nach sämtliche Handwerkerlöhne in feste Beziehung zueinander brachte. Nur durch einen solchen systematischen Aufbau der Handwerkerlöhne konnten die Unstimmigkeiten beseitigt werden, die früher beim Übertritt von Handwerkern aus den Werkstätten in den Betriebs- oder Bahnunterhaltungsdienst oft unausbleiblich waren und Anlaß zu immer wiederkehrenden Beschwerden der Arbeiter gaben. Folgerichtig wurde weiter eine scharfe Scheidung der Löhne für die Handwerker von denen für die Arbeiter ohne handwerksmäßige Vorbildung durchgeführt, die namentlich in dem verschiedenartigen Aufbau der Lohnstaffeln beider Kategorien zum Ausdruck gelangt. Die Änderungen nahm man bei Lohnerhöhungen vor.

Die also praktisch vorbereitete neue einheitliche Lohnregelung kennzeichnet sich durch die Zusammengehörigkeit von Lohnordnung und Lohntafel. Die Lohnordnung enthält die allgemein gültigen Grundsätze für Lohnfestsetzung, Lohnberechnung, Lohnabrechnung und Lohnzahlung. Die Lohntafel dagegen, von den Eisenbahndirektionen für jede Dienststelle ihres Bezirks nach den Grundsätzen der Lohnordnung und dem in der Lohnordnung vorgeschriebenen Muster aufgestellt, gibt ein vollständiges Verzeichnis der Lohnsätze und zwar zunächst der Grundlohnsätze für alle der Dienststelle unterstellten Arbeiter. Die Grundlohnsätze sind eingeordnet in die für die verschiedenen Arbeiterklassen vorgesehenen Lohnstaffeln.

Besondere Lohnstaffeln sind gebildet zum Beispiel für die Handwerker und die handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter in den Haupt- und Nebenwerkstätten, für die Handwerker im Betriebe und bei der Bahnunterhaltung, für die Aushelfer, für das große Heer der übrigen ungelernten Arbeiter in Betrieb, Bahnunterhaltung und innerem Dienst. Alle Lohntafeln stehen in einem strengen Abhängigkeitsverhältnis zur Lohnordnung, da sie nach deren Grundsätzen aufgestellt sind.

An der Spitze dieser Grundsätze steht der Grundsatz der Abstufung der Löhne nach dem Beschäftigungsalter. Die Lohnordnung trifft genaue Bestimmung über das Lohndienstalter, das künftig allgemein vom Eintritt des Arbeiters bei der Staatseisenbahnverwaltung, frühens jedoch von der Vollendung des 18. Lebensjahrs rechnet, über die Möglichkeiten, das Lohndienstalter durch Anrechnung gewisser vor dem Eintritt des Arbeiters liegender Zeiten (zum Beispiel der Militärdienstzeit) zu verbessern, über die Anzahl der Aufrückungsstufen, die Zeiten, innerhalb deren der Endlohn erreichbar ist, usw. Die letzteren sind für die Handwerker auf zwanzig, für die handwerksmäßig ausgebildeten Arbeiter auf fünfzehn, für alle übrigen Arbeiter auf zwölf Beschäftigungsjahre festgesetzt. Gegenüber dieser Einheitlichkeit bedingt der Grundsatz der Bemessung der Löhne nach den örtlichen Lebensverhältnissen eine Verschiedenheit in der Lohnhöhe, wenn die örtlichen Teuerungsverhältnisse nicht gleichartig sind.

Diese beiden Hauptgrundsätze für die Lohnbildung beziehen sich nur auf den Grundlohn des Arbeiters, nicht auf die Stellenzulage, die zum Grundlohn dann hinzutritt, wenn der Arbeiter in einer mit Stellenzulage bedachten Tätigkeit beschäftigt wird. Die Stellenzulage ist das Entgelt für die von ihm in dieser Tätigkeit beanspruchte be-

sondere Leistung und richtet sich in ihrer Höhe nur nach deren Schwierigkeit und Bedeutung. Sehr eingehend trifft dann die Lohnordnung Bestimmungen über die Berechnung des Lohnes in den zahlreichen Einzelfällen, die sich in der Praxis für die Lohnbehandlung ergeben, wobei die Bestimmungen über die Berechnung bei Überstunden neu sind. Hervorgehoben wird noch die Neuregelung der Lohnzuschläge bei Beschäftigung außerhalb des Dienstortes und besonders die weitere Ausdehnung des Stückzeitverfahrens, das sich nach Ansicht der Verwaltung während seiner zweijährigen Handhabung in den Haupt- und Nebenwerkstätten vortrefflich bewährt hat und dem nun allgemeine Geltung für alle Arbeiten im Stücklohn verschafft ist.

„Die Lohnordnung," so schließt Geheimrat Dr. Stapff seine Betrachtungen, „ist in erster Linie für den Arbeiter bestimmt. Die Verwaltung will ihm in weitestem Umfange Möglichkeit und Gelegenheit geben, sich über sein Lohnverhältnis vollständig unterrichtet zu halten. Die Lohnordnung ist daher frei von Vorschriften über die rechnungsmäßige und sonstige geschäftliche Behandlung des Lohnwesens, die den Arbeiter nicht unmittelbar angehen. Ihre Ausdrucksweise ist kurz und bündig, ihre Sprache einfach und auch für die Arbeiter verständlich. Auf allen Dienststellen gelangt sie mit der dazugehörenden Lohntafel zur Auslegung, den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse wird sie ausgehändigt. Auch von seinem Dienstvorsteher soll sich der Arbeiter jederzeit in Lohnangelegenheiten Rat und Auskunft holen können."

Da die preußische Eisenbahnverwaltung mit ihren 350 000 Arbeitern, für die der neue Etat eine Entlöhnungssumme von 450 Millionen Mark vorsieht, der größte Arbeitgeber in Deutschland ist, dessen Einfluß sich auf den Arbeitsmärkten des gesamten Königreichs fühlbar macht, so werden seine neuen lohnpolitischen Richtlinien weit über den Eisenbahnbetriebsbereich auch in die privaten Industriebetriebe hinein mittelbar ihren Einfluß üben. Um so ernstere Aufmerksamkeit und Würdigung verdient diese Lohnordnung und ihre praktische Handhabung.

Der Bayerische Eisenbahnerverband hat im Jahre 1918 durch Zuwachs von 1700 Mitgliedern seinen Bestand auf 28 650 Köpfe (am 1. Januar 1914) erhöht und ist die stärkste Organisation des Staatsdienstpersonals in Bayern. Erfolgreiche Werbetätigkeit und gute Wohlfahrtseinrichtungen schaffen dem Verband steigenden Zuzug. Das Verbandsvermögen beträgt über 100 000 ℳ. Die Unterstützungskasse des Verbandes hatte bei einem Zuwachs von 1460 Ende 1913 15 894 Mitglieder. Das verzinslich angelegte Kassenvermögen beträgt 1 050 000 ℳ; an Sterbe-, Invaliditäts- und Krankenunterstützungen wurden 1913 insgesamt 98 000 ℳ ausbezahlt. Daneben bestehen in den meisten Obmannschaften Rabattgenossenschaften für die Mitglieder. Der Verband hat in zahlreichen Orten Unterrichtskurse eingeführt und gibt ein eigenes Unterrichtsblatt als Beilage zu der in 32 200 Exemplaren erscheinenden Verbandszeitung „Der Eisenbahner" heraus. (Über den Gegensatz des bayr. Eisenbahnerverbands zum Verband des süddeutschen Eisenbahn- und Postpersonals, über dessen Generalversammlung Spalte 674 berichtet wurde, vergl. XXII. 52, 116, 958.)

Nachtdienstzulagen auf den Schweizer Bundesbahnen. Nach den Februarbeschlüssen des Verwaltungsrats wird den Beamten für die Zeit von 11 Uhr abends bis 4 Uhr morgens eine Zulage von 20 Rp. die Stunde, höchstens jedoch von 1 Fr. täglich ausgezahlt. Die Mehrausgaben berechnet die Generaldirektion auf etwa 625 000 Fr. jährlich.

Wohnungswesen.

Der Groß Berliner Verein für Kleinwohnungswesen. Seine erste Hauptversammlung am 11. Februar unter Vorsitz des Wirkl. Geheimen Rats Dr. Dernburg, die von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden reich beschickt war, legte Zeugnis von dem regen Interesse für die Wohnungsreform ab.

Handelsminister Dr. Sydow bezeichnete in seiner Ansprache die Beschaffung gesunder und preiswerter Wohnungen für die minderbemittelten Volkskreise als eine Aufgabe der sozialen Fürsorge, der kaum eine andere an Bedeutung und Tragweite gleichkomme. Die Gesetzgebung allein könne da freilich nicht viel helfen, wenn das Verständnis für gesundes Wohnen nicht in die weitesten Kreise des Volkes getragen werde. Oberbürgermeister Wermuth wies auf die ungleichen Vorbedingungen für die Ausgestaltung des Wohnungswesens im Stadtinnern und in den Vororten hin und bat, der Verein möge doch auch die Bedürfnisse der Zentralgemeinde berücksichtigen, das Heil liege nicht im Widerstreit, sondern in der Ergänzung. Dr. Dernburg meinte, das Wohnen sei eine Kunst, die gelernt sein wolle. Auch in Berlin würden sich voraussichtlich die auswärts von den Wohnungspflegern gemachten Erfahrungen bestätigen, daß für die Wohnungsmängel häufiger der Mieter als der Hauswirt verantwortlich zu machen sei. Die Berliner Wohnungen seien kaum schlechter als in anderen Städten, wenn auch wohl leider stärker überfüllt. Ehe man dagegen einschreiten könne, bedürfe es aber einer genauen Klarlegung der Verhältnisse durch das Wohnungsamt. In den Vorortgemeinden handle es sich um Förderung vorbildlicher Hausbauten, wie sie der gesamten Entwicklung und den Bodenpreisen entsprächen. Das Baugewerbe müsse gestärkt und von den Schwierigkeiten der Geldbeschaffung und von der Bodenspekulation unabhängig gemacht werden. Zur praktischen Förderung des Groß Berliner Siedlungswesens verlangte der Städtebauer des Zweckverbandes Stadtbaurat a. D. Beuster Aufstellung eines Generalsiedlungsplans, ein einheitliches Schnellbahnnetz, ein gutes Ausfallstraßensystem, Verbilligung der Aufschließungskosten und Organisation des zweitstelligen Hypothekenkredits mit Gemeindeunterstützung. Seiner Meinung nach muß die Versorgung des Wohnungsmarkts auch in Zukunft wesentlich dem Privatkapital überlassen bleiben, nur auf Gesundung und Erleichterung der gewerblichen Wohnungserstellung ist einzuwirken.

Die Wohnungskommission des Abgeordnetenhauses setzte ihre Beratungen über Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs am 12. Februar fort. An Bebauungsplänen zeigte ein Regierungsvertreter, wie der Normalforderung, 10 v. H. der städtischen Bodenfläche für Pflanzungen und Parkanlagen (ausschließlich der Friedhöfe) frei zu lassen, vielfach bisher nicht genügt werde. Ein Kommissionsmitglied hielt die geplante gesetzliche Regelung für unzweckmäßig wegen des ständigen Wechsels in den Ansichten über Bebauungspläne und wünschte Übertragung der Fluchtlinienpolizei auf die Baupolizei, wogegen sich dann wieder verschiedene Bedenken erhoben. Die Regierung sah darin eine Gefährdung der Ministerialinstanz und bestritt im übrigen, daß der Entwurf sich irgendwie gegen die Selbstverwaltung der Städte richte. Unter dem Vorbehalt der endgültigen Stellungnahme für die zweite Lesung wurden von Artikel 1 des Gesetzentwurfs angenommen die Bestimmungen über die Befugnis der Ortspolizeibehörden zur Festsetzung der Fluchtlinien — mit dem nationalliberalen Zusatz, daß in Städten, wo die örtliche Polizeiverwaltung in der Hand mehrerer Behörden liegt, die Baupolizei als zuständig zu gelten habe — ferner die Bestimmungen über Schaffung freier Plätze und Erschließung von Baugelände nach dem Wohnungsbedürfnis und die Befugnis der Ortspolizeibehörde, die Zustimmung zu Fluchtlinienplänen zu versagen. Hinsichtlich der Einschränkungen des Bauverbots soll bis zur nächsten Sitzung eine Einigung zwischen den Fraktionen angestrebt werden. Zentrumsmitglieder der Wohnungskommission haben ihren Wunsch aus erster Lesung in folgender Form wiederholt: „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, möglichst bald einen Entwurf eines allgemeinen Baugesetzes vorzulegen, durch welches das Gesetz zur Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 den Anforderungen und Bedürfnissen des neuzeitlichen Städtebaues entsprechend abgeändert und ergänzt wird und insbesondere die Rechte der durch Anwendung solcher gesetzlichen Bestimmungen Getroffenen gewahrt und geregelt werden."

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

J. Buelens, Les Employés en Allemagne. Leur situation sociale et leur contrat d'emploi; législation et revendications. École des Sciences politiques et sociales de Louvain. Veritas-Verlag. Antwerpen 1913. 298 S. 6 Fr.

Die Abhandlung fußt auf umfassendem deutschen Berichtsstoff. Neben den amtlichen Erhebungen sind die zahlreichen privaten Arbeiten herangezogen, wie die Schriften der Angestelltenverbände, die Untersuchungen der Gesellschaft für Soziale Reform u. a. m. Professor Buelens beschränkt sich in seinen Betrachtungen jedoch auf die drei großen Gruppen der Angestellten im Handel, im Gewerbe und in Kontoren, während die Gesellschaft für Soziale Reform außerdem noch die Angestellten in der Landwirtschaft und in liberalen Berufen berücksichtigt hatte. Bei der Behandlung des Angestelltenrechts nimmt der Verfasser vielfach auf Gerichtsentscheidungen Bezug und bringt manche interessanten Streitpunkte zur Sprache. Am umfassendsten ist der dritte Teil, der sich mit den Forderungen der Angestellten befaßt; hier wird auch des vermehrten Erfinderschutzes, des neuesten Standes der Konkurrenzklauselfrage und der Wünsche nach einer Vereinheitlichung des Angestelltenrechts gedacht. In deutscher Sprache geschrieben würde das Buch sicher auch bei uns einen weiten Leserkreis finden.

Preußisches Gesetz über die Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und Nährpflichtigen mit den Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 5. August 1912. Textausgabe mit Einleitung, Kennworten und alphabetischem Sachregister. Herausgeber: Geh. Justizrat Dr. Karl Gareis, o. ö. Professor der Rechte an der Universität München. Verlag von Emil Roth in Gießen.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1911. Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrats vom 8. Mai 1913. Bern. Kommissionsverlag A. Francke.

Untersuchungen über das Volkssparwesen. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. 2. Band. Duncker & Humblot. München und Leipzig 1913. 424 S. 11 ℳ.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29 30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Soeben erschien:

Das Bankgeschäft

Von

Dr. Georg Obst

Bankdirektor a. D.,
Dozent an der Leipziger Handelshochschule

BAND I

VERKEHRSTECHNIK UND BETRIEBS-EINRICHTUNGEN

(vollkommen in sich abgeschlossen)

36 Bogen, geh. M 12,—, geb. M 13.50

Die Vorzüge der übrigen überall verbreiteten Bücher des Verfassers: Gemeinverständlichkeit — Sachlichkeit — Zuverlässigkeit sind auch in seinem neuesten Buche zu finden. Es ist gleich wichtig für die Banken und ihre Beamten, wie für jeden praktischen Kaufmann, Industriellen, Juristen usw. Wer sich über das hier behandelte Gebiet in kürzester Zeit ein klares Bild verschaffen will, der muss sich dieses Buch zulegen.

VERLAG CARL ERNST POESCHEL, LEIPZIG

Verlag von Duncker & Humblot, München u. Leipzig

Zollpolitisches A-B-C-Buch

Von

Dr. Walther Borgius,

Geschäftsführer des Handelsvertragsvereins.

Zweite, verbesserte Auflage.

Preis: 2 Mark.

Kölnische Zeitung: „Borgius hat da eines der nützlichen Bücher verfaßt, die kein neues wissenschaftliches Gold prägen, aber Gold, das in Schränken verborgen lag, unter die Leute bringen. So ziemlich das gesamte zollpolitische Gebiet ist nach Schlagworten geordnet, unter denen das Wissenswerte in wissenschaftlicher Genauigkeit und in guter Sprache zusammengefaßt ist".

Frankfurter Zeitung: „. . . Die Darstellung ist klar, rein sachlich und objektiv, so wird das handliche Buch sicherlich vielen Interessenten willkommen sein".

Deutsche Export-Revue: „. . . Der dem Werke beigegebene Anhang, der einmal die Hauptländer und Waren des deutschen Spezialhandels im Jahresdurchschnitt 1909—1911 enthält und ferner unser handelspolitisches Verhältnis zu den wichtigsten Auslandsstaaten schildert, gibt dem kleinen Werk, das als auskunftgebendes Handbuch besonders geeignet erscheint, einen zweckmäßigen Abschluß".

Berliner Börsen Zeitung: „. . . In der Geschäftswelt, bei Beamten wirtschaftlicher Interessentenvertretungen und Redakteuren von Handels- und wirtschaftlichen Blättern wird das Buch daher lebhaften Anklang finden".

Die Gefahren des Bergbaues und die Grubenkontrolle im Ruhrrevier.

Von

Preis: 4 Mark. **Dr. Richard Pöller.** Preis: 4 Mark.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen.

Von

Dr. Louis Perlmann.

Preis: 2 Mark.

Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus.

Eine Kritik des Merkantilsystems

Von

Dr. Fritz Karl Mann.

Preis: 12 Mark.

Das Werk beruht vielfach auf unbekanntem, zum Teil archivalischem Material und gelangt zu ganz neuen, für jeden Nationalökonomen und Wirtschaftshistoriker richtigen Ergebnissen.

Ausführlicher Prospekt steht kostenlos zu Diensten.

Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung durch den Arbeitsnachweis.

Von

Dr. Benno Merkle.

Preis: 3 Mark.

Kölnische Zeitung: „. . . Das Buch von Merkle bildet gerade in der Frage des Arbeitsnachweises einen sehr bemerkenswerten Beitrag. Es macht mit guten Gründen darauf aufmerksam, daß sich hier noch eine gewaltige Lücke in unserer sozialen Rüstung befindet. Es ergänzt die bedeutsamen Auseinandersetzungen, die kürzlich im preußischen Landtage über die Frage der Arbeitsnachweise gepflogen worden sind."

Britisch-Kaffraria und seine deutsche Siedlungen.

Von

Joh. Spanuth.

Mit einer Karte. Preis: 2 Mark 50 Pfg.

Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnen und der Schweizerischen Bundesbahnen.

Von

Dr. Arthur Kaufmann,

Großherzogl. Bauinspektor.

Preis: 6 Mark 80 Pfg.

Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihr Einfluß auf die Preisbildung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Auf Grund von Reisen und Studien

bearbeitet von

Dr. Max Augstin,

Privatdozent an der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin.

Preis: 4 Mark.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. | Berlin, den 26. Februar 1914. | Nummer 22.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Volksernährung.

Von Else Zodtke-Heyde, Berlin-Halensee.

II. (Schluß.)

Die Erkenntnis der großen Bedeutung einer zweckmäßigen Volksernährung hat besonders in den letzten Jahren der zunehmenden Teuerung wirtschaftliche Maßnahmen gezeitigt, die darauf gerichtet sind, der arbeitenden Bevölkerung die Beschaffung von Lebensmitteln zu erleichtern und ihre Verwendung ergiebiger zu gestalten.[17]) An erster Stelle seien die von staatlicher und gemeindlicher Seite gegen die fühlbarsten Folgen der Teuerung unternommenen Schritte genannt. Insoweit Zollerleichterungen und Frachtermäßigungen in Betracht kommen, hat die „Soziale Praxis" darüber u. a. XXI, 11, 12 und XXII, 13 berichtet. Viele Gemeinden unternahmen es infolge der Regierungsmaßnahmen, ausländisches Vieh und Fleisch einzuführen und es zum Selbstkostenpreis oder darunter abzugeben.[18])

Der Verkauf war verschieden geregelt. Teilweise wurde er von den Gemeinden in eigenen Betrieb genommen, teils wurde das Fleisch von den unter Gemeindeaufsicht stehenden ortsansässigen Metzgern verkauft. Hierzu wurde oft die Vermittlung der Innung in Anspruch genommen. In einigen Orten fand der Verkauf täglich statt, in anderen nur an bestimmten Wochentagen; zuweilen in den Räumen der Metzger, oft aber auch in von der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Die Verkaufspreise wurden von amtlicher Seite festgesetzt und in den Verkaufsstellen für die Kundschaft sichtbar angeschlagen. Zum Verkauf gelangte russisches, dänisches, holländisches und australisches Fleisch. Die gemachten Erfahrungen sind verschieden. Zeitweise war der Absatz ungeheuer groß; so wurden beispielsweise in Dortmund manchmal in der Woche 4000 bis 4400 kg Schweinefleisch verkauft, noch mehr Rindfleisch. Jedenfalls war der Verbrauch ausreichend, um die allgemeinen Verkaufspreise in der Stadt zeitweise um 15 bis 20 ₰ für das Pfund zu ermäßigen. Die Preise waren im städtischen Verkauf für Rindfleisch 78 bis 88 „ , für Schweinefleisch 76 bis 80 ₰, für Kalbfleisch durchschnittlich 80 ₰. Wo in anderen Städten der Preis nicht sank, wurde wenigstens ein Preisstillstand erzielt, wie z. B. in München. Es gibt allerdings auch Städte, in denen jeder Einfluß des städtischen Verkaufs auf die ortsüblichen Marktpreise bestritten wird.

Viehzucht in städtischer Regie ist noch äußerst selten; Schöneberg hat eine Kaninchenfarm eingerichtet.

Weitere Unterstützung zur Abwehr der Teuerung gewährten die Gemeinden in der billigen Beschaffung von Seefischen.

Wo, wie in Kassel, nicht die Stadt selbst den Großeinkauf vornahm, veranstalteten Fischgeschäfte „billige Tage", wofür sie von der Stadt entschädigt wurden. Sehr verschieden sind auch hier die gemachten Erfahrungen. Im Anfang fand die Maßnahme bei der Bevölkerung großen Anklang, da man nun einen Ersatz für das teure Fleisch zu haben glaubte. Bald jedoch zeigte sich, daß die Nachfrage nachließ, und das einmal erlahmte Interesse war so schnell trotz aller Anpreisungen nicht wieder zu erwecken. Diese Beobachtung machte man in vielen Orten, und mehrfach wurde der Fischverkauf wieder eingestellt. Die Gründe liegen wohl vielfach in dem schon oben über die Arbeiterfrauen Gesagten. Die Fischkost wurde sehr bald langweilig und reizlos, weil die Frauen mit den vielfachen Zubereitungsmöglichkeiten nicht vertraut waren; aus demselben Grunde wurden auch zu den wenigen Gerichten, die sie herzustellen verstanden, fast immer viel Fettzutaten verwendet, und das stellte sich auf die Dauer auch wieder zu teuer. Aus einigen Orten wird berichtet, daß der Fischverkauf mehr von anderen Kreisen als von Arbeitern benutzt worden sei.

Die Beschaffung von Gemüse städtischerseits ist nirgends in größerem Umfang erfolgt; wo sie stattfand, erstreckte sie sich auf Weißkohl und Rüben.

Die Versorgung mit Kartoffeln wurde dadurch besonders erleichtert, daß die Frachtsätze hierfür zum Teil bis auf die Hälfte ermäßigt wurden. Allgemein ist die billige Beschaffung von Kartoffeln von der Arbeiterschaft sehr begrüßt worden.

---

[17]) Der folgenden Darstellung liegen im wesentlichen die in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten der einzelnen deutschen Bundesstaaten von 1912 gegebenen Mitteilungen zugrunde. — [18]) Vergl. hierzu Silbergleit, Ergebnisse der bisherigen Versuche kommunaler Fleischversorgung. Mitteilg. des Statist. Amtes der Stadt Berlin. Nr. III. 1913.

Die Städte blieben mit ihren Maßnahmen nicht allein. In ähnlicher Weise wurden Lebensmittel auch von privater Seite im großen beschafft. Es handelt sich hier meist um die Unternehmer großer Betriebe. Diese haben zum Teil Einrichtungen getroffen, die den von den Gemeinden innegehaltenen Rahmen weit überschreiten.

Außer auf die genannten hauptsächlichen Lebensmittel erstreckte sich — besonders dort, wo Werkskonsumanstalten bestehen — hier die Beschaffung im großen auch auf andere Nahrungsmittel, z. B. auf Butterersatzmittel wie Palmona, Palmin, Margarine, ferner auf Brot, Kaffee, Kakao, Zucker, Honig, Obst, Eier, Käse, Konserven, Bouillonwürfel, vereinzelt auch auf Bier und Zigarren. Am umfassendsten waren auch hier die Maßnahmen für die Fleischversorgung.

Viele Betriebe errichteten einen eigenen Fleischverkauf, einige trafen mit den ortsansässigen Metzgern ein Abkommen, nach dem diese den Betriebsangehörigen Fleisch zu niedrigeren als den ortsüblichen Preisen zu verkaufen sich verpflichten mußten. Eine ganze Anzahl richtete sogar eigene Schlächtereien ein, ja manche Betriebe gingen zu eigener Viehzucht über.

So kaufte die Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft ein Gut, wo eine umfangreiche Schweinezucht mit Erfolg betrieben wird. Das frische Fleisch — wöchentlich werden etwa 200 Schweine geschlachtet — wird an Ort und Stelle in versandfertige Mengen von 5 bis 20 Pfund zerteilt und mit der Bahn in besonderen Wagen an den Verkaufsort befördert. Die nicht verkaufsfähigen Teile werden zu Wurst verarbeitet, die ebenfalls stets Absatz gefunden hat. Einzelne Preise seien hier genannt: 5 Pfd. Kotelett, Nacken, Schulter, Schinken 4,10 ℳ, geräucherter Schinken das Pfund 1,35 ℳ, fetter Speck 0,80 ℳ, 1 Eimer (10 Pfd.) Eisbein 6,75 ℳ, feinste Leberwurst und Blutwurst 0,50 ℳ, Westfälische Mettwurst 1,05 ℳ. So ist hier eine Fleischproduktion und -verwertung geschaffen worden, die bisher so erfolgreich gewesen ist, daß die Aktiengesellschaft bereits eine Vergrößerung ihres Wirtschaftsbetriebs vorgenommen hat. Vereinzelt wird auch berichtet, daß die Unternehmer ihren Arbeitern junge Schweine zur Aufzucht gekauft haben.

Mit dem Fischverkauf haben die Unternehmer die gleichen Erfahrungen gemacht wie die Städte.

Was ferner die Erfrischungsgetränke anlangt, so werden solche in den Kantinen mehr als früher zu den niedrigsten Preisen — $^1/_2$ l Tee oder Kaffee kostet 2 ₰, Mineralwasser 2 bis 4 ₰ — an die Arbeiter abgegeben; vor allem nahm der Milchkonsum in den letzten Jahren auf Kosten des Alkoholverbrauchs immer größeren Umfang an.

Bouillon, Suppen und ganze Mahlzeiten wurden in zahlreichen Fällen unter dem Selbstkostenpreise verkauft, was durch wesentliche Zuschüsse der Arbeitgeber ermöglicht wurde.

So stellte sich beispielsweise die Tagesbeköstigung für auswärts wohnende Arbeiter einer Holzindustrie-Aktien-Gesellschaft durchschnittlich auf 50 ₰, einschließlich des Lohnes für das Küchenpersonal. Hierbei wurden die Räume, Eßgeräte und der Brennstoff vom Betrieb unentgeltlich geliefert. Die Lebensmittel wurden für jede Lohnzahlungszeit von den Arbeitern selbst bestellt, die Preise am Schluß des Zeitabschnitts festgesetzt. Bemerkenswert ist, daß von den Arbeitern überwiegend Schweinefleisch gewünscht wurde. Eine Ziegelei gewährt Tagesbeköstigung für 1,00 bis 1,20 ℳ. Ein Wandsbecker Großbetrieb hat im Jahre 1912 für Mittagessen der Arbeiter etwa 85 000 ℳ aufgewendet. Der Erlös für das Mittagessen, 5 ₰ für die Portion, fließt der Arbeiterunterstützungskasse der Fabrik zu.

In anderen Betrieben wird über mangelhafte Benutzung ähnlicher Einrichtungen geklagt.

In einem Unternehmen mit einer Belegschaft von 600 Köpfen, wo ein Mittagessen für 15 ₰ geliefert wird, wurden nur 19 500 Mahlzeiten abgegeben. Die Herstellungskosten für eine Portion betragen hier 40 ₰, wobei die Kosten für die Speiseräume und Einrichtungen noch nicht mitgerechnet sind.

Von einem Falle, den man vom volkserzieherischen Standpunkt aus verschieden beurteilen wird, berichtet die Gewerbeaufsicht aus Oppeln. In einem dortigen Betriebe wird einer Arbeiterschaft von 500 Köpfen täglich warmes Mittagessen **unentgeltlich** geliefert.

Eine große metallindustrielle Fabrik in Geislingen läßt, einem Wunsche ihrer entfernt wohnenden Arbeiter folgend, diesen in einem zu diesem Zwecke erbauten Speisenwagen das von ihren Frauen gekochte Mittagessen holen. Das soll vor allem den Vorteil haben, daß nun auch die ganze Familie regelmäßig eine warme Mahlzeit hat; denn solange der Mann in Gasthaus oder Kantine aß, ersparte sich die Frau die Mühe des Kochens und nahm mit den Kindern nur eine kalte Vespermahlzeit ein.

Mit der Beschaffung von billigen Lebensmitteln befaßten sich, wenn wir von der Schilderung der allbekannten gemeinnützigen Schöpfungen der Volksküchenvereine, Speisehallengenossenschaften usw. absehen, auch private Organisationen verschiedenster Art, die teilweise zu diesem Zwecke eigens gegründet wurden. Nicht selten handelt es sich hier um Selbsthilfeversuche der Arbeiter oder einzelner Arbeitergruppen eines Betriebs oder Ortes. So entstand unter den Arbeitern einer Glashütte im Regierungsbezirk Münster eine Fleischkasse zum Zwecke des Großeinkaufs. In Singen entstand auf Betreiben des katholischen Arbeitervereins eine „Gemüsebaugenossenschaft e. G. m. b. H. Singen-Hohentwiel", die Landstücke von je 2 Ar an zurzeit 90 Pächter abgegeben hat. Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt.

Von hervorragender Bedeutung sind im Kampfe gegen die Teuerung natürlich die Konsumvereine; zur Beurteilung ihrer Leistungen sei hier auf die Jahresberichte ihrer Zentralverbände verwiesen. Umfragen haben ergeben, daß die Konsumvereine mitunter auf die örtlichen Fleischpreise allgemein bestimmend wirken konnten; diese Wirkung ist sehr erfreulich, da die Vereine ihre Preispolitik ganz vom Gesichtspunkte des Gemeinwohls bestimmen lassen und dadurch einen Druck auf unbillige Zwischenhandelsgewinne der Metzger ausüben können. Übrigens geben die Konsumvereine nicht nur Fleisch billig ab. Aus Sorau wird z. B. berichtet, daß schlechthin die wichtigsten Lebensmittel um 10—20 v. H. billiger verkauft werden konnten als im Handel.

Soweit gemeinnützige Einrichtungen der Frage der Volksernährung nähergetreten sind, wurde besonders gern die wohlfeile Abgabe von Milch in Angriff genommen. Vielfach wurden Milchhallen eingerichtet, in denen dann außer Milch auch andere alkoholfreie Getränke verschänkt wurden, wie Kaffee, Kakao, Schokolade, Selterswasser. Auch die unentgeltliche Abgabe von Kindermilch an unbemittelte Familien wurde in einigen Fällen ermöglicht.

Die Schulspeisung, über deren Fortschritte die „Soz. Praxis" regelmäßig berichtet hat, ist bekanntlich auch zum Teil Gegenstand privater Fürsorge.

Neben die Beschaffung von Lebensmitteln ist vielfach die Fürsorge für ihre **Verwendung** getreten. Wenn z. B. die Hoffnung, mit der Fischnahrung einen billigen Ersatz für die teure Fleischkost zu schaffen, zunächst an den mangelhaften Kochkenntnissen der Arbeiterfrauen oft gescheitert war, so suchte man diesem Mißstand durch verschiedene Mittel abzuhelfen. Dem Käufer wurden Merkblätter mitgegeben, auf denen das Notwendigste über die Behandlung von Fischen gesagt war. Es wurden einzelne Kochrezepte verteilt, und sogar Fischkochbücher wurden unentgeltlich abgegeben. Die wichtigste unter den Maßnahmen dieser Art war aber die Einrichtung von Fischkochkursen. Sie wurden in erster Linie für die arbeitenden Frauen abgehalten, sodann wurde auch der Versuch gemacht, die Schülerinnen der oberen Volksschulklassen dazu heranzuziehen. Diese Kurse wurden teils von städtischer Seite, teils von großen Betrieben veranstaltet; auch einige Frauenvereine unterstützten derartige Maßnahmen. Von einzelnen Fällen abgesehen, kann man wohl sagen, daß die Kochkurse großen Zuspruch fanden und die Teilnehmerinnen ihnen mit Interesse folgten. Ob das auf die Dauer so bleiben wird, sei dahingestellt.

So ist das Bild der Abhilfemaßnahmen gegen die Mängel der Volksernährung überaus mannigfaltig. Neben einigermaßen durchgreifenden Erfolgen steht manches bescheidene, vielleicht sogar zweischneidige Mittelchen. Viel bleibt noch zu tun, besonders im Interesse der berufstätigen Mütter. Staat und Gemeinden sind noch längst nicht an den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Volksernährung angelangt. Manche Zukunftsfragen sind auch noch nicht ganz spruchreif. Es sei in diesem Zusammenhange nur auf Zentralküche und Einküchenhaus verwiesen. Aber die Wichtigkeit der Ernährungsfrage gerade für unsere Zeit der Lebensmittelteuerung hat diese in den Vordergrund des sozialpolitischen Aufgabenkreises gestellt und viele Kräfte zu einer ersten Inangriffnahme praktischer Abhilfetätigkeit angeregt. Wen die bisherige Sozialreform gelehrt hat, daß zum Fortschritt viele Faktoren zusammenwirken müssen, wer gegen die Zauberkraft der **einzigen** Lösung, die allein alles Heil bringen soll („Sozialismus", „Freihandel", „Innenkolonisation", „Bodenreform"), skeptisch ist, der wird den mannigfachen Versuchen, der Ernährungsnot zu steuern, mit Interesse folgen und ihnen rüstiges Fortschreiten wünschen.

Der neue österreichische Buchdruckertarif.

Von Ministerialsekretär Dr. Max Lederer, Wien.

Nach langen Kämpfen ist wiederum der Friede im österreichischen Buchdruckgewerbe eingekehrt. Schwere Wunden hat der durch mehr als zwei Monate währende Streit geschlagen, und überaus empfindlich waren die Störungen, die der österreichischen Volkswirtschaft daraus erwachsen sind. Immerhin

hat der nunmehr beendigte Arbeitskonflikt auch eine erfreuliche Erscheinung gezeitigt: Der Gedanke der Tarifgemeinschaft hat sich trotz mancher Gegnerschaften siegreich behauptet und ist in dem soeben abgeschlossenen Übereinkommen zur vollsten Durchsetzung gelangt. Die Bedeutung dieser Tatsache ist um so höher einzuschätzen, als es gerade hier auf einem sozialpolitisch und ökonomisch wichtigen Gebiete gelungen ist, der Gefahr ungeregelter, das Gewerbe schädigender Arbeits- und Konkurrenzverhältnisse, die ein tarifloser Zustand gewiß im Gefolge gehabt hätte, wirksam zu begegnen. Das neue Übereinkommen ist allerdings nur unter Überwindung besonderer Schwierigkeiten zustande gebracht worden. Es mag daher im Rahmen der nachfolgenden Darstellung, deren wesentlicher Teil dem Inhalt des neuen Tarifvertrages gewidmet sein soll, nicht unangebracht erscheinen, zunächst die Veranlassung des Konfliktes, seinen Verlauf und die Bemühungen zu seiner Beilegung einer kurzen Rückschau zu unterziehen. (Vgl. Sp. 341, 400, 423, 547, 601.)

Der alte österreichische Buchdruckertarif, der auch die Schriftgießer nominell mitumfaßt hatte, ging am 31. Dezember 1913 zu Ende. Anfänglich schien die Erneuerung des Tarifvertrages, wenn auch nicht ohne Kampf, so doch ohne Arbeitskonflikt möglich zu sein. Im November trat die Tarifkommission, bestehend aus je 26 Delegierten beider Reichsorganisationen — auf Prinzipalsseite war dies der Reichsverband österreichischer Buchdruckereibesitzer, auf Gehilfenseite der Verband der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandter Berufe Österreichs — zur Ausarbeitung und Abschließung eines neuen Übereinkommens zusammen. Bald zeigte sich jedoch, wie weit die beiderseitigen Standpunkte entfernt waren. Eine kleine Annäherung, die sich in der Frage des Lohnminimums am fernen Horizonte zeigte, konnte dies Bild nicht ändern. Die Stimmung in beiden Lagern verschärfte sich, und diese Verhältnisse übertrugen sich allmählich auf die Offizinen, aus denen bald Nachrichten über passive Resistenz, Massenkündigungen und vorzeitige Arbeitsaustritte in die Öffentlichkeit gelangten. Hiermit war der Kampf auf der ganzen Linie entbrannt, der mehr als 14 000 gelernte Buchdruckergehilfen und mit ihnen 3000 Hilfsarbeiter erfaßte.

Dies war der Stand der Dinge, als die erste Vermittlungsaktion einsetzte, mit deren Durchführung Gewerbeoberinspektor Tauß betraut war. Beide Parteien leisteten der an sie ergangenen Aufforderung Folge und erschienen bei den Verständigungsverhandlungen, die Ende Dezember 1913 begannen. Es kam jedoch bald hervor, daß eine Annäherung im damaligen Zeitpunkt unmöglich war, und so mußten denn die Verhandlungen anfangs Jänner 1914 abgebrochen werden.

Nun trat das Tarifamt Deutscher Buchdrucker in Berlin auf den Plan. Mit Besorgnis und Teilnahme hatte man von dieser Stelle aus wahrgenommen, welch mörderischer Kampf im österreichischen Buchdruckergewerbe entbrannt war, einer Branche, von welcher so zahlreiche Fäden wirtschaftlicher und persönlicher Art sich in das Deutsche Reich herüberspinnen. So kam es denn zu einem Vermittlungsangebot des Berliner Tarifamtes, welches beiden Streitteilen seine schiedsamtlichen Dienste antrug. Während die österreichische Unternehmerorganisation zur Annahme dieses Vorschlages bereit war, lehnte ihn die Gehilfenschaft im damaligen Zeitpunkt ab.

So lagen die Umstände, als das Handelsministerium Mitte Jänner eingriff, um die Verständigungsaktion selbst in die Hand zu nehmen. Es ist in diesem Blatte bereits berichtet worden (Sp. 547), in welcher Art sich diese Verhandlungen vollzogen. Der mit ihrer Leitung betraute Vorstand der sozialpolitischen Sektion des Handelsministeriums, Geh. Rat Sektionschef Dr. Mataja, der hierbei von Ministerialrat von Gasteigner, Hofrat Würth und dem Verfasser dieser Zeilen unterstützt wurde, erkannte von vornherein, welcher hohe Wert der Mitwirkung des Berliner Tarifamtes für das Gelingen der Aktion, bei der es sich vornehmlich um die Lösung schwieriger fachtechnischer Probleme handelte, beizumessen war. Demgemäß erging im Einvernehmen mit beiden Parteien eine Einladung an die genannte Stelle, eine gleiche Anzahl von Delegierten als sachverständige Berater nach Wien zu entsenden. Am 28. Jänner begannen diese offiziellen Verständigungsverhandlungen, zu denen aus Berlin der Präsident des deutschen Tarifamtes Geh. Kommerzienrat Büxenstein mit dem Geschäftsführer dieser Stelle Herrn Schliebs, den Prinzipalsdelegierten Franke und Haberland sowie mit den Gehilfenvertretern Giesecke und Döblin erschienen war. Die beiden Streitteile waren durch je 11 Delegierte vertreten. Gleich nach Beginn der Verhandlungen zeigte es sich, wie gangbar der neu eingeschlagene Weg war, durch Beiziehung von unparteiischen Fachleuten aus dem Gewerbe selbst die Entwirrung des schier unlösbar verschlungenen Knotens zu versuchen. Vor der ruhigen, objektiven und sachlichen Art, mit der bei den Verhandlungen die einzelnen Streitpunkte erörtert und zu lösen versucht wurden, konnten die reinen Parteiauffassungen nicht standhalten. Wohl waren sowohl Prinzipale als auch Gehilfen nicht leicht zum Abgehen von ihren Forderungen zu bewegen und mußte der Boden der Verständigung schrittweise erobert werden. Doch ließen sich die Vertreter des Berliner Tarifamtes ebenso wie die beteiligten Funktionäre des Handelsministeriums durch diese Schwierigkeiten nicht abschrecken. Immer wieder wurde der Faden der Verständigung aufs neue geknüpft, was zuletzt zum erwünschten Ziele führte. Am 31. Jänner 1914 wurde von beiden Parteien ein Protokollarübereinkommen abgeschlossen, in welchem die hauptsächlichen Streitpunkte im wesentlichen bereinigt wurden (vgl. Sp. 548).

Naturgemäß konnte in diesem Abkommen, das beide Reichsorganisationen durch die Unterschrift ihrer Vertreter als rechtsverbindlich erklärten, nicht der ganze Tarif in allen seinen Einzelheiten geregelt werden. Man glaubte jedoch, der größten Schwierigkeiten überhoben zu sein, wenn man nach vollzogener Einigung über die Hauptpunkte die Festsetzung der Einzelbestimmungen der großen österreichischen Tarifkommission überließ, die, wie erwähnt, schon im November 1913 zur Vorberatung und zum Abschlusse des neuen Tarifvertrages von beiden Teilen eingesetzt worden war. Allfällige Fragen, über die sich die Parteien in der Tarifkommission nicht einigen sollten, wurden überdies der schiedsrichterlichen Erledigung durch eine unparteiische Persönlichkeit vorbehalten, als welche beide Teile Sektionschef Dr. Mataja erwählten. Geheimrat Büxenstein erleichterte ihm die Übernahme seiner schwierigen Aufgabe nicht bloß durch die Bereitwilligkeit, mit der er für seine Person die Teilnahme an den schiedsamtlichen Verhandlungen in Aussicht stellte, sondern auch dadurch, daß er Herrn Schliebs, den bewährten Geschäftsführer des Berliner Tarifamtes, zu bestimmen wußte, auch schon an den Beratungen der Tarifkommission mitzuwirken. So glaubte man, mit dem baldigsten Zustandekommen des neuen Tarifes und der Wiederaufnahme der Arbeit bis etwa zum 9. Februar rechnen zu können. Wider Erwarten gestalteten sich jedoch die Verhandlungen der Kommission überaus schwierig. Sie hatte sich in 6 Unterausschüsse gegliedert, welche die Fragen der für die Bemessung der Lohnsätze maßgebenden Ortsklasseneinteilung, ferner die Organisation des Arbeitsnachweises, die Entlohnung beim Maschinensatz, den Zeitungssetzertarif, endlich die allgemeinen Bestimmungen und jene über den organischen Aufbau des Tarifes zu erledigen hatten. Eine vollständige Einigung beider Parteien erfolgte nur in der letztgenannten Frage sowie hinsichtlich der Stellenvermittlung. Alle anderen Hauptabschnitte des Tarifes blieben von strittigen Bestimmungen durchsetzt, die durch den Spruch des Schiedsrichters zu lösen waren.

Unterdessen war der 13. Februar herangekommen, an welchem Tage die schiedsamtlichen Verhandlungen eröffnet wurden. Den beiden Parteien war Gelegenheit geboten, ihren Standpunkt in den einzelnen Streitfragen zu begründen, eine Aufgabe, der sich namens der österreichischen Prinzipalität vor allem die Herren Holzhausen, Reißer, Abg. Dr. Rasin, Jasper, Geistlich, Richter und Funder, seitens der Gehilfenschaft vornehmlich die Herren Abg. Schiegl, Wieser, Hölzl, Dungl, Lehr und Pilz mit Hingebung unterzogen. Die schiedsamtlichen Erörterungen nahmen drei Tage in Anspruch, und es gelang, in etwa 40 Fällen hierbei eine Einigung herbeizuführen. Nur in 12 Punkten, die trotz allen Bemühungen strittig blieben, mußte ein Schiedsspruch erfolgen. So war denn am 14. Februar das mühevolle Werk beendet und der neue Tarifvertrag endgültig unter Dach gebracht.

Der neue österreichische Buchdruckertarif ist aus den langwierigen Vorberatungen als eine umfangreiche Kodifikation hervorgegangen, die nicht nur alle Hauptpunkte des Arbeitsverhältnisses regelt, sondern auch zahllose Einzelfragen in Anlehnung an die komplizierten fachtechnischen Verhältnisse des Gewerbes normiert. Hier kann auf alle diese Einzelbestimmungen natürlich nicht eingegangen werden. Dieser Bericht beschränkt sich auf die Würdigung der wichtigsten Teile des neuen Übereinkommens.

In der Überschrift: „Österreichischer Buchdruckertarif" kommt zugleich der Geltungsbereich des Vertrages zum Ausdruck.

Es heißt daselbst in einem Zusatze zum Titel: „Der österreichische Buchdruckertarif gilt für alle gelernten und qualifizierten Buchdruckergehilfen und für die in den Buchdruckereien Österreichs beschäftigten Schriftgießergehilfen. Als erstere gelten Hand- und Maschinensetzer, Maschinenmeister oder Drucker, Schweizerdegen, Korrektoren, Stereotypeure und Galvanoplastiker. Die außerhalb der Druckereien beschäftigten Schriftgießer wurden in den Tarif nicht einbezogen."

Der erste Hauptabschnitt des Übereinkommens, die „Allgemeinen Bestimmungen", enthalten die wichtigsten Normen des Arbeitsvertrages. So regelt § 1 die Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit war bekanntlich einer der umstrittensten Punkte, da die Prinzipalität die von den Gehilfen begehrte 1½ stündige Verkürzung je Woche nicht zugestehen wollte. Die neue tarifliche Bestimmung bewegt sich nun in mittlerer Linie; die täglich effektive Arbeitszeit bleibt wohl wie bisher mit 8¾ Std. aufrecht, doch wird sie am Samstage oder am Zahltage durch früheren Arbeitsschluß um ½ Std. gekürzt. Die Arbeitszeit muß zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends liegen und für alle Tage der Woche gleich sein. Eine mindestens einstündige Mittagspause ist angeordnet.

Was die Entlohnung anbelangt, so kennt der Tarifvertrag die im „Berechnen" und die im „gewissen Gelde" stehenden Gehilfen. Für diese letzteren, welche den weitaus überwiegenden Teil der Arbeiterschaft ausmachen, werden nun Mindestwochenlöhne nach folgender Staffel festgesetzt:

Ortsklasse:	I	II	III	IV	V
A. Im 1. Gehilfenjahr nach der Lehre . .	22	23	24	26	28 Kr.
B. Bis zum vollendeten 23. Lebensjahre .	27	29	31	32	34 Kr.
C. Nach vollendetem 23. Lebensjahre . .	30	32	34	35	38 Kr.

Diese Löhne sind gegenüber dem alten Tarife durchgehends um 3 Kr., in der höchsten Ortsklasse (Wien) sogar um 4 Kr. erhöht. Eine weitere Lohnaufbesserung ergab sich dadurch, daß die frühere niederste Ortsklasse überhaupt aufgelassen und alle in sie eingereihten Druckorte in die frühere 2., jetzt 1. Klasse vorgeschoben wurden. Überdies wurden teils durch Einigung der Parteien, teils durch Schiedsspruch zahlreiche Orte, deren Teuerungsverhältnisse dies zu bedingen schienen, in eine höhere Klasse eingereiht. Den in den böhmischen Kurorten beschäftigten Gehilfen wurde für die Monate Mai bis September ein Saisonzuschlag von 5 v. H. auf die tariflichen Einheitssätze gewährleistet.

Als Gegenleistung für diese durchgreifenden Lohnaufbesserungen erklärte sich die Gehilfenschaft mit der Einschiebung einer neuen Lohnstaffel für Gehilfen bis zum vollendeten 23. Lebensjahre einverstanden. Die genannten Lohnsätze sind natürlich bloß als Untergrenze des gewissen Geldes anzusehen. Um jedoch auch jenen zahlreichen Gehilfen, welche bisher höhere als die Mindestlohnsätze bezogen, etwas zu bieten, wurden von der Prinzipalität für diese Kategorie allgemeine Zulagen in Aussicht gestellt.

Der Tarif enthält weiter Sonderbestimmungen für die Entlohnung der Nachtarbeit und normiert die Lohnzuschläge, auf welche Setzer, Korrektoren, Maschinenmeister und Drucker unter gegebenen Voraussetzungen Anspruch haben sollen. In der Überstundenfrage wurde nach langer Auseinandersetzung eine einverständliche Fassung erzielt.

Demgemäß bestimmt das Übereinkommen, daß die besondere Entschädigung für Überstunden in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends so viele Heller auszumachen hat, als das dem betreffenden Gehilfen tariflich zukommende Lohnminimum Kronen beträgt. Diese Entschädigung erhöht sich in der Zeit von 9—12 Uhr abends um 20 Heller und in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr früh um 50 Heller die Stunde. Um eine durch allzu zahlreiche Überstunden hervorgerufene Übermüdung der Arbeiterschaft hintanzuhalten, wird im Tarife vorgesehen, daß zwischen Beendigung der Arbeit und Wiederbeginn am nächsten Tage eine Ruhepause von mindestens acht Stunden zu liegen hat.

Hinsichtlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses enthält der Vertrag zum Teil neue Bestimmungen, die vor allem die Frage der Kündigung regeln, welche von den Parteien lebhaft umstritten war und durch Schiedsspruch erledigt werden mußte.

Nach dem letzteren bleibt die bisherige 14 tägige Kündigungsfrist, welche die Prinzipalität aus Besorgnis vor der passiven Resistenz abgeschafft wissen wollte, aufrecht. Doch darf die Kündigung in Hinkunft an jedem Tage und nicht wie bisher bloß am Zahltage stattfinden. Dem Bedenken der Arbeitgeber wurde überdies dadurch Rechnung getragen, daß dem neuen Tarif eine Bestimmung eingefügt wurde, wonach sowohl passive Resistenz als auch Aussperrung, soweit diese nicht lediglich als Gegenmaßregel erfolgt, als Tarifbruch anzusehen ist und Massenkündigungen hinsichtlich ihrer Berechtigung der Judikatur der tariflichen Schiedsinstanzen unterliegen sollen.

Die allgemeinen Bestimmungen enthalten endlich eingehende Vorschriften über die Lehrlinge, deren Zahl dem Gehilfenstande der einzelnen Offizinen anzupassen ist.

Sehr zahlreich sind die Normen, welche der Vertrag über den Maschinensatz trifft. Diesem Gegenstande, der von den Parteien heiß umstritten wurde, ist ein eigener Hauptabschnitt gewidmet. Schon dessen erster Paragraph rollte eine lange Auseinandersetzung vor dem Schiedsrichter darüber auf, ob an den Zeilengieß- und Tastmaschinen nur ordnungsmäßig als Handsetzer ausgelernte Gehilfen beschäftigt werden sollen. Die Prinzipalität, die sich während der Dauer des Tarifkampfes an manchen Orten bei den Setzmaschinen mit Kräften beholfen hatte, welche diese vorangeführte Qualifikation nicht hatten, wollte obige Fassung nicht so strikte gehalten wissen. Dies begegnete dem heftigsten Widerstreben der Gehilfen, deren Anschauung schließlich durchdrang. Weiters regelt der Tarifvertrag die im allgemeinen mit 15 Wochen festgesetzte Lehrzeit des Maschinensetzers und die Einzelheiten seiner Ausbildung. Über die Mindestleistungen bestimmt der Tarif:

Die durchschnittliche Leistung in der Woche hat beim Maschinensetzer nach Ablauf seiner Lehrzeit an der Linotype und Monotype mindestens 6000, an der Monoline 5000, an dem Typograph 4000 Buchstaben die Stunde zu betragen. Vom zweiten Jahre der Tätigkeit als Maschinensetzer steigern sich diese Ziffern auf 6400, 5000 und 4500 Buchstaben.

Fernere Normierungen des Tarifes betreffen eine Anzahl technischer Fragen, wie die Erschwernisse des Satzes, die Sprachentschädigung, die Bedienung der Gießapparate, den Schrift-, Format- und Kegelwechsel u. dgl. Hinsichtlich der Arbeitszeit an Setzmaschinen sieht der Tarif zwei Möglichkeiten vor. Entweder beträgt dieselbe 8¾ Stunden, wovon jedoch nur 8 Stunden Setzzeit, der Rest Putzzeit sein dürfen. In diesem Falle wird der Maschinensetzer mit 35 % über dem Handsetzerminimum entlohnt. Oder aber die Arbeitszeit beträgt nur 8 Stunden, dann sinkt der erwähnte Lohnaufschlag auf 30 %. Durch diese Lohnfestsetzungen ist die Spannung zwischen Hand- und Maschinensatz, die nach dem alten Tarif 52 % oder 40 % betrug, allerdings wesentlich verringert worden. Für die Arbeiterschaft tritt jedoch kein absoluter Lohnrückgang ein, da infolge der allgemeinen Hinaufsetzung der Grundlöhne die früheren Verdienstbeträge unverkürzt bleiben werden.

Von Vorteil für die Arbeiterschaft wird es endlich sein, daß das sogenannte „Berechnen" beim Maschinensatz in Hinkunft unzulässig sein soll.

Sehr zweckmäßig sind die Bestimmungen angeordnet, die das neue Übereinkommen über den organischen Aufbau des Tarifes trifft. Hier hat das Vorbild des Deutschen Buchdruckertarifs in vielen Belangen bahnbrechend gewirkt, und es ist das Verdienst von Herrn Schliebs, durch seine sachkundige Mitarbeit zur geschickten Anpassung der deutschen Normen auf die österreichischen Verhältnisse beigetragen zu haben. Der neue Vertrag sieht drei Organe der Tarifgemeinschaft vor: den Tarifausschuß, das Tarifamt und die Tarifschiedsgerichte. Der Tarifausschuß, welcher zur Festsetzung des Tarifes sowie zur Beschlußfassung über die Durchführung berufen ist, besteht aus einer entsprechenden Anzahl von Prinzipals- und Gehilfendelegierten, die von den einzelnen Kronlandsvereinen gewählt werden. Die Ausführung seiner Beschlüsse liegt dem Tarifamte ob, einer Exekutivinstanz, deren Mitglieder von den Tarifparteien, also von beiden Reichsorganisationen gewählt werden sollen. Das Tarifamt wird aus je 5 Prinzipalen und Gehilfen bestehen, und es werden ihm außerdem die jeweiligen Obmänner der beiden Reichsorganisationen angehören. Aus der Mitte des Tarifamtes ist ein Prinzipals- und Gehilfenvorsitzender zu wählen. Überdies wird vorgesehen, daß an die Spitze des Tarifamtes ein unparteiischer Vorsitzender zu berufen ist. Können sich die Mitglieder des Tarifamtes und in zweiter Linie jene des Tarifausschusses über die Person dieses Vorsitzenden nicht einigen, so ist er vom Handelsminister zu ernennen, eine Bestimmung, die den öffentlich-rechtlichen Einschlag des neuen Tarifvertrages scharf hervortreten läßt. Was die Obliegenheiten des Tarifamtes anbelangt, so hat dasselbe nicht nur die Beschlüsse des Tarifausschusses durchzuführen, sondern ist auch das allgemeine Verwaltungs- und Jurisdiktionsorgan der Tarifgemeinschaft. In ihm laufen alle administrativen Fäden der Geschäftsführung zusammen; ferner hat es auch die Berufungen zu erledigen, die gegen Urteile der Schiedsgerichte eingebracht werden, wodurch eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden soll. Eine besondere Zuständigkeit endlich wird das Tarifamt für die Leitung des Arbeitsnachweises besitzen, der künftig paritätisch in allen Kronländern einzurichten sein wird. Durch diese neue

Organisation der paritätischen Stellenvermittlung ist eine von der Prinzipalität mit großem Nachdruck erhobene Forderung verwirklicht worden. Die Schiedsgerichte endlich, die zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse berufen sind, sollen in jedem Kronlande nach Bedarf, außerdem auch an einzelnen Druckorten errichtet werden. Sie sind mit mindestens je drei und höchstens je 5 Prinzipalen und Gehilfen zu besetzen, wobei jedoch Mitglieder des Tarifausschusses, des Tarifamtes oder Angestellte der Organisationen in die Schiedsgerichte nicht wählbar sein werden. Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Streitfälle ist ausschließlich, die Mitglieder der Tarifgemeinschaft dürfen keine anderen Gerichte anrufen. Über Form und Inhalt der Klage, die Verhandlung und das hierbei einzuschlagende Verfahren sind im Tarifvertrage eingehende Bestimmungen enthalten.

Dies wären in großen Zügen die Hauptpunkte des auf 5 Jahre abgeschlossenen Übereinkommens, das erst nach Überwindung so vieler Schwierigkeiten zustande kommen konnte.

Es erübrigt nur noch, auf die Lösung hinzuweisen, welche die umstrittene Frage der Tarife für die Provinztageszeitungen gefunden hat. Soweit in dieser Hinsicht bisher Sonderabkommen bestanden haben, einigte man sich auf die Aufrechthaltung dieser Tarife bis spätestens 30. April 1914. Die bei solchen Zeitungen beschäftigten Gehilfen werden daher bis zu diesem Termine ihre bisherigen Bezüge fortbeziehen. Die Festsetzung der neu platzgreifenden Bestimmungen wird im Laufe des Aprils durch das mittlerweile errichtete Tarifamt erfolgen, das eine eigene Vorverhandlung mit den in Betracht kommenden Parteien einzuleiten haben wird.

Dieser Bericht wäre unvollständig, wenn nicht am Schlusse jener Vereinbarung gedacht würde, welche die beiden Parteien über die Wiederaufnahme der Arbeit abgeschlossen haben. Demnach begann der Wiedereintritt der Arbeiter am 17. Februar. Die Prinzipale erklärten, von dem alten Personale soviele Gehilfen wieder anzustellen, als sie benötigten, und zwar möglichst zu den alten Funktionen und mindestens zu den alten Bezügen. Die Gehilfen ihrerseits verpflichteten sich, dafür zu sorgen, daß die Wiederaufnahme sich ruhig und ordnungsmäßig vollziehe und daß das alte Personal, soweit dasselbe noch frei ist, sich den Firmen zur Verfügung stelle. In diesem Sinne ist auch tatsächlich mit der Wiederaufnahme der Arbeit begonnen worden, und es steht zu dem Zeitpunkte, wo dieser Bericht abgeschlossen wird, wiederum ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft in seinen alten Offizinen in Arbeit. Mancher Platz dürfte sich allerdings bereits als besetzt erweisen, und die Liste der Arbeitslosen wird in der Übergangszeit gewiß größer sein als zu normalen Zeiten. Es ist jedoch zu hoffen, daß auch diese letzten Ausklänge des Konfliktes in ihren nachteiligen Folgen bald überwunden sein werden und das österreichische Buchdruckgewerbe, dessen Leistungsfähigkeit allgemein gerühmt wird, in nicht zu ferner Zeit die verheerenden Wirkungen des schweren Kampfes überwunden haben wird.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Deutsche Technikerkongreß zur Beratung der Patentgesetzreform.

Die beiden großen Fragen der Sozialreform im Handelsgewerbe, die den Reichstag jetzt beschäftigen: Konkurrenzklausel und Sonntagsruhe, haben das Interesse der Öffentlichkeit noch zu keiner Konzentration auf diejenigen Gesetzespläne kommen lassen, an denen die bei jenen andern Gesetzen übergangenen deutschen Techniker aufs lebhafteste interessiert sind. Die Erörterung der Vorentwürfe zur Patentgesetzreform (XXII, 1169) ist noch nicht viel über den Rahmen engster Fach- und Interessentenkreise herausgelangt. Da war es ein dankbares Beginnen, wenn die drei größten Verbände der technischen Angestellten Deutschlands — der Bund der technisch-industriellen Beamten, der Deutsche Technikerverband und der Deutsche Werkmeisterverband — über viel Trennendes hinweg sich am 15. Februar in Berlin zu einem gemeinsamen Weckruf an die Öffentlichkeit und zu gemeinsamer sachlicher Beratung der am 11. Juli 1913 veröffentlichten Vorentwürfe zusammenfanden.

Etwa 120 Vertreter der drei Verbände vertraten rund 120 000 organisierte Werkmeister, Techniker, Ingenieure. Für das Reichsamt des Innern war Geh. Regierungsrat v. Specht, für das Reichspatentamt Regierungsrat Dr. Lotholz erschienen. Von Reichstagsabgeordneten wohnten Dr. Haas (F. Vp.) und Giebel (Soz.) den Beratungen bei. Die Gesellschaft für Soziale Reform, der die drei veranstaltenden Verbände angehören, war durch ihren Generalsekretär vertreten, ebenso die Gesellschaft für gewerblichen Rechtsschutz. Die Verhandlungen leitete Direktor Barthel-Cottbus, Vorsitzender des Werkmeisterverbandes.

Die Fragen, an denen die angestellten Techniker bei der Patentreform hauptsächlich interessiert sind, wurden in drei getrennten Vorträgen behandelt. Die große grundsätzliche Neuerung des kommenden Patentgesetzes, den Systemwechsel vom Anmelderrecht zum Erfinderrecht, behandelte Karl Sohlich vom Bund der technisch-industriellen Beamten.

Sohlich ging zunächst auf die Gründe ein, die die Regierung zu dem Systemwechsel bewogen haben. Diese lägen darin, daß das Ausland (Österreich, Rußland, Japan, Norwegen, Niederlande) in den letzten Jahrzehnten zum Erfinderprinzip übergegangen sei, sodann aber auch in der Herausbildung des Erfinderrechts als Urheberrechts durch Wissenschaft und Rechtsprechung. Gegen den neuen Standpunkt der Regierung liefen nun die Unternehmer Sturm, und zwar mit den mannigfachsten Argumenten. Zunächst werde behauptet, das Anmelderprinzip habe sich bewährt. Das sei aber unzutreffend, und nicht nur die Angestellten hielten es für überholt und reformbedürftig, sondern auch namhafte Vertreter der Wissenschaft und der juristischen Praxis, wie z. B. Reichsgerichtsrat Hagens in seiner Abhandlung über den Regierungsentwurf und die Großindustrie, hätten das Gleiche betont. Zweitens werde gesagt, das Ausland könne für uns nicht maßgebend sein, da in den einzelnen Staaten die Verhältnisse ganz ungleich lägen. Dem sei entgegenzuhalten, daß durch den nationalen Charakter allen Rechtes eine internationale Übereinstimmung in den grundlegenden Fragen doch nicht ausgeschlossen werde. Gerade die Verflechtung der modernen Industriestaaten in den Weltverkehr mache eine gewisse übereinstimmende internationale Regelung der Grundlagen des Erfinderrechtes durchaus notwendig. Drittens werde gesagt, der Schutz des gewerblichen Eigentums sei ein Bestandteil nationaler Gewerbepolitik genau so wie etwa die Schutzzölle. Das sei ganz richtig, aber aus dieser seit Friedrich List allgemein anerkannten Tatsache folge noch nicht, daß das Erfinderprinzip falsch sei. Man müsse ja sonst annehmen, in Ländern mit Erfinderprinzip sei der national-wirtschaftliche Charakter des Patentschutzes nicht vorhanden; das treffe aber z. B. auf Amerika und England keinesfalls zu. Auch sei es methodisch unzulässig, nur immer mit einem Prinzip zu arbeiten, wenn der Tatbestand eine Verschmelzung mehrerer Prinzipien miteinander erfordere; der Gesetzgeber müsse gerade dafür sorgen, daß die individual-rechtliche Seite ebenso zur Geltung komme wie die national-wirtschaftliche Seite des Patentschutzes. Wenn viertens gesagt werde, die Anerkennung eines besonderen Urheberrechts an Erfindungen sei antisozial, so müsse doch bedacht werden, daß die Erfindung eben eine individual schöpferische Leistung sei. Auch widerstrebe die Wertschätzung der Persönlichkeit nicht dem Sozialisierungsprinzip; schon List habe gesagt, die Produktivkräfte, namentlich die persönlichen, verdienten vor den Tauschwerten den Vorrang. Übrigens werde bei diesem Argument der Arbeitgeber das menschliche Bedürfnis nach Anerkennung ganz übersehen.

Ein fünfter Einwand gegen das Erfinderprinzip sei, das Erfinden unterscheide sich heute wesentlich von dem, was es früher war. Der verstorbene Geheimrat Aron habe sogar gesagt, die Erfindung sei nichts weiter als eben die Arbeit des Technikers, für die er ja bezahlt werde. Dieser Ausspruch sei unzählige Male nachgebetet und variiert worden. Auch Geheimrat Wilhelm Ostwald habe einen ähnlichen Begriff von der Erfindung, wenn er sage, Erfinden sei lehrbar. Gegen Aron sei zu sagen, daß man mit dem allgemeinen, inhaltleeren Begriff der Arbeit nichts anfangen könne, wo es sich um eine so spezifisch schöpferische Tätigkeit wie die des Erfinders handle. Bei Ostwald liege eine Verwechselung von Ursache und Bedingung vor: die Unterweisung im technischen Wissenszweige sei höchstens Bedingung des Hervorbringens von Erfindungen, aber nicht ihre Ursache, diese liege vielmehr in der erfindenden Persönlichkeit selbst. Wäre es anders, so könnte es keine Erfinder geben, die den üblichen Studiengang nicht durchgemacht hätten. Die Tätigkeit in einem gewerblichen Unternehmen mit starker Arbeitsteilung sei wahrlich keine Ursache des Erfindens. Es sei zu verwerfen, wenn die Unternehmer die Angestelltenerfinder in solcher Weise herabsetzten, obwohl sie doch an der öffentlichen Geltung des Technikers ebenso interessiert seien wie die Angestellten selbst. Wenn endlich, sechstens, gesagt werde, eine Vergütung der Angestelltenerfindung sei auch möglich, ohne daß ein Urheberrecht an der Erfindung anerkannt werde, so brauche man nur auf den unsozialen Charakter der Erfinderklauseln in den Dienstverträgen zu verweisen, um zu sehen, daß die Regierung Recht habe, wenn sie in der Anerkennung des Erfinderprinzips die Grundlage einer Sicherung des Angestelltenerfinders erblickt. Diese Anerkennung werde den Kampf um das Erfinderrecht zum Abschluß bringen. Ein neuer Kampf gelte freilich der Sicherung des erkämpften Rechts. Dieser Kampf verspreche nur dann vollen Erfolg, wenn die Halbheiten des Regierungsentwurfs noch beseitigt würden. Vor allem dürfe das Gesetz nicht neben dem Erfinder noch den Anmelder gelten lassen, wodurch praktisch gegenüber der gegenwärtigen Gesetzgebung nichts wesentliches geändert und ein ganz überflüssiges neues Übergangsstadium geschaffen werde. Sodann verzögere das im Entwurf vorgesehene doppelte Verfahren die Patenterteilung, bringe unerwünschte Unsicherheit im Rechtsverkehr mit sich und habe eine Erhöhung der Kosten zur Folge, die unter Umständen die Anerkennung des Erfinderprinzips für den Angestellten illusorisch machen könne. Stelle man sich nun einmal auf den Boden des Vorentwurfs,

so seien zwei dringende Forderungen zu erheben: 1. die Ausschlußfrist müsse, entsprechend einem Beschlusse des Stettiner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz (1909), von einem auf drei Jahre verlängert werden; 2. die bei den Landgerichten geplanten Patentkammern müßten mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei technischen Laienrichtern als Beisitzern, nach Art der Kammern für Handelssachen, besetzt werden. Alles in allem sei der Vorentwurf ein Fortschritt; die Regierung solle den Wünschen der Industriellen gegenüber hart bleiben und den unter Berücksichtigung der Wünsche der Angestellten verbesserten Entwurf im Herbst dem Reichstage vorlegen.

Nach diesen vorwiegend theoretischen Ausführungen Sohlichs behandelte Ingenieur Lenz vom Deutschen Technikerverbande mehr die praktischen und materiellen Fragen des Vorentwurfs, nämlich die Bestimmungen, die die Vergütungsansprüche des Angestellten für seine Erfindung gegenüber dem Arbeitgeber regeln.

Die Absicht des Gesetzgebers, dem Angestellten zur Anerkennung seiner Ansprüche zu verhelfen, wird, so führte Lenz aus, durch den § 10 des Vorentwurfs geradezu wieder aufgehoben. Gewiß stellt dieser dem Angestellten wirtschaftliche Vorteile in Aussicht, aber er gibt dem Arbeitgeber geradezu Winke und Ratschläge, wie er durch besondere Vereinbarungen die Verpflichtung zur Entschädigung umgehen könne. Insbesondere liegt es nahe, daß ein Teil des Gehalts als fortlaufende Vergütung für Erfindungen festgelegt wird. Dabei müsse man bedenken, daß nach einer Statistik des Deutschen Technikerverbandes jetzt 79,3 v. H. der deutschen Techniker weniger als 250 ℳ Monatsgehalt bezögen. Bei derartig dürftigen Gehältern kann wirklich nicht davon die Rede sein, daß sie außer für das alltägliche Arbeiten auch noch fürs Erfinden bestimmt sein sollen. Das „billige Ermessen" des Unternehmers stehe bei den Angestellten nicht eben in hohem Kurs, und das Vertrauen darauf werde auch dadurch nicht gerade gehoben, daß jetzt unter dem Drucke der kommenden Neuregelung große Firmen ihren Angestellten rasch noch Erfindungsklauseln aufzwingen, wonach die unentgeltliche Überlassung von Erfindungen nicht nur während des Vertrags gelten, sondern auch noch nach dessen Ablauf in Kraft bleiben soll. Die Berufung auf § 815, Abs. 3 BGB. gegenüber unangemessenen Entschädigungen wird wohl für den Angestellten bloß theoretischen Wert haben. Eine klare Entscheidung darüber, was mit Erfindungen wird, die ins Bereich der Dienstobliegenheiten des Angestellten fallen, bringt das Gesetz überhaupt nicht; da habe die Spruchpraxis des Reichsgerichts mehr Klarheit geschaffen. Die sogenannten Etablissementserfindungen sind fast stets derart, daß sich mit gutem Willen derjenige finden läßt, der die entscheidende Idee gegeben hatte.

Über die Patentgebühren sprach dann noch Dipl.-Ing. Kortenbach vom Bunde der technisch-industriellen Beamten.

Er begrüßte die Herabsetzung der Gebühren, wie sie der Entwurf vorsieht, als erfreulichen Fortschritt. Bisher belaufen sich die Gebühren während der 15jährigen Schutzdauer auf 5 280, künftig auf 3 500 ℳ. Die ersten fünf Jahre sollen besonders stark entlastet werden (250 statt 530 ℳ). Aber die Herabsetzung ist noch unzureichend. Das Ausland hat fast durchweg noch niedrigere Sätze (Österreich 3800, Großbritannien 2000, Italien und Frankreich 1200, Norwegen 1000, Schweden 800, Japan 500 und Vereinigte Staaten 147 ℳ). Wenn die Regierung jetzt auf dem Standpunkt steht, eine weitere Ermäßigung sei unmöglich, weil das Reich auf diese namhaften Einnahmen nicht verzichten könne, so ist dem eine Stelle aus dem Kommissionsbericht zum Patentgesetzentwurf von 1877 entgegenzuhalten, wo es schon hieß, der Mangel an Mitteln dürfe in einer Zeit, die den wirtschaftlich Schwächeren allenthalben schützen und fördern wolle, nicht verhindern, daß der unbemittelte Erfinder die staatliche Belohnung erhalte, die im Patentschutz liege. Jedenfalls darf das Patentamt nicht unter fiskalischen Gesichtspunkten die Gebührenhöhe bemessen. Nach der neuen Regelung werden ihm immer noch 8 Millionen ℳ im Jahre zufließen. Es genügt aber durchaus, wenn das Amt aus den Gebühren nur eben seine Unkosten deckt. Darum erscheint eine Herabsetzung der Gebühren auf etwa 1500 bis 1700 ℳ angemessen. Das ist immer noch das Zehnfache der amerikanischen Gebührenhöhe. Die geplante Erhöhung der Anmeldegebühr wird die Zahl der Anmeldungen kaum wesentlich beeinträchtigen, trifft aber den unbemittelten Erfinder und damit den Angestellten hart; das umsomehr, als die Regierung sich weigert, eine Art Armenrecht einzuführen und Stundung der Anmeldegebühr zuzulassen. Auch die Erhöhung der Beschwerde- und der Nichtigkeitsgebühr ist zu beklagen; dazu kommt noch die Gebühr für das bisher gebührenfreie Einspruchsverfahren. Die Neuregelung der Zahlungsfristen im Interesse der Angestellten ist sehr zu begrüßen. Aber der Unbemittelte sollte doch staatlicherseits auch armenrechtliche Vertretung durch einen Patentanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte zugesichert bekommen. Auch ein Ausbau der öffentlichen Auskunftsstellen für das Patentwesen ist wünschenswert. In den Wünschen hinsichtlich der Gebühren sind Unternehmer, Angestellte und freie Erfinder einig. Die Regierung sollte diese Wünsche, gerade unter dem Gesichtspunkte der sozialen Fürsorge, würdigen und demgemäß den Entwurf seinerzeit verbessert dem Reichstage zugehen lassen.

In der Erörterung tadelte Dr. Werner, Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes, den Widerstand der Arbeitgeber gegen den bescheidenen sozialen Fortschritt, den der Entwurf bringe. Die Regierung solle sich nicht durch dieses Treiben irremachen lassen, vielmehr mit einer Reform des § 10 des Entwurfs den Angestellten entgegenkommen, da diese bei der fast uneingeschränkten Vertragsfreiheit immer den kürzeren zögen. Auch Ingenieur Schweitzer vom Bund der technisch-industriellen Beamten befaßte sich vorwiegend mit dem § 10. Der Arbeitgebereinwand, die Entschädigungspflicht gehöre ins Dienstrecht, nicht aber ins Patentgesetz, solle die Angestellten nur vertrösten; stünde ein einheitliches Angestelltenrecht in Bälde zu erwarten, dann ließe sich darüber reden, da dies aber noch in weiter Ferne liege, so müsse die Entschädigungsfrage jetzt beim Patentgesetz geregelt werden. Wie Handelsgesetzbuch und Gewerbeordnung bewiesen, sei das auch gar kein beispielloses Abweichen von der gesetzgeberischen Methodik. Ingenieur Hofmann vom Deutschen Techniker-Verband wies an der Hand von Reichsgerichtsentscheidungen nach, daß die im § 10 vorgesehene Regelung in manchen Punkten noch hinter den schon durch die gegenwärtige Rechtsprechung herausgebildeten Schutz des Erfinders zurückgehe. Syndikus Rechtsanwalt Weinberg ironisierte den § 10 wohl etwas übermäßig, wenn er meinte, er könne dazu führen, daß Gebühren von 5 ℳ als Vergütung für Erfindungen gewährt würden. Daneben tadelte Weinberg auch die Zulassung von ideellen Vorteilen als Entschädigung; dadurch werde der Angestellte um den wirtschaftlichen Genuß seiner Erfindung gebracht werden können. Im übrigen forderte dieser Redner vor allem eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Patentamts auf die Feststellung der Urheberschaft von Erfindungen und wünschte Schiedsgerichte im Patentamt, die besser als die ordentlichen Gerichte Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und -nehmern in Erfinderfragen beilegen könnten. Diplom-Ingenieur Mühlenkamp und Redakteur Händeler, beide vom Deutschen Techniker-Verband, wandten sich gegen den Ausschluß der Beamten und auf Privatdienstvertrag angestellten Techniker der öffentlichen Betriebe von der Geltung des neuen Gesetzes. Werkmeister Bethge (Deutscher Werkmeister-Verband) geißelte den Mißbrauch des Ausdrucks „Etablissementserfindung", der jetzt so ziemlich auf alle Erfindungen angewendet werde. In Wahrheit sei die Etablissementserfindung nur eine seltene Ausnahme. Diesem Standpunkt pflichtete Dr.-Ing. zu Putlitz (Bund der technisch-industriellen Beamten) in klugen Worten bei. Er meinte, die Etablissementserfindung könne getrost den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes überlassen werden; weitaus in der Regel werde es gelingen, den Namen des Erfinders so gut festzustellen, wie man ja auch bei irgend einem Fehler den ermittele, der ihn gemacht habe. Die Feststellung des Namens sei für den Erfinder fast noch wichtiger als der Vergütungszwang. Werkmeister Kroll (Deutscher Werkmeister-Verband) und Dr. Schleiblinger (Bund der technisch-industriellen Beamten) gingen mehr auf theoretische Fragen ein.

In seinem Schlußwort konnte Sohlich mit Recht auf die Einmütigkeit und Sachlichkeit der Verhandlungen hinweisen. Eine einstimmig angenommene Entschließung begrüßt die Vorentwürfe als einen Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte und fordert die folgerichtige Durchführung des Erfinderprinzips. In diesem Sinne fährt sie fort:

„Die Vergütung für Erfindungen ist dem Angestelltenerfinder im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung unabhängig von Lohn oder Gehalt sicherzustellen. Der Erfinderlohn soll dem Angestellten nach einem angemessenen Prozentsatz entweder vom Reingewinn oder vom Absatz, eventuell auch durch eine Pauschalabfindung gewährt werden. Die Bestimmungen über Erfinderlohn sind auf Geheimverfahren entsprechend anzuwenden.

Die Angestellten öffentlicher Betriebe sind in Beziehung auf ihr Erfinderrecht mit den Privatangestellten gleichzustellen.

Unter einer Etablissementserfindung versteht der Kongreß eine Erfindung innerhalb eines Betriebs, bei der mehrere Angestellte mitgewirkt haben, ohne daß aber der Urheber der grundliegenden Idee und der Anteil der einzelnen in Frage kommenden Angestellten an der Ausgestaltung der Erfindung noch festgestellt werden kann. Nur bei solchen Erfindungen soll der Betriebsinhaber als Erfinder gelten. Bei sogenannten dienstlichen Erfindungen soll der Betriebsinhaber nur ein Anrecht auf Übertragung des Inlandpatentes zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung haben. Über alle anderen Erfindungen steht dem Angestellten das freie Verfügungsrecht zu.

Der Kongreß erklärt, daß die vom Patentamt erhobenen Gebühren ausschließlich für die Zwecke des Patentamts Verwendung finden sollen. Er fordert deshalb eine den tatsächlichen Kosten des Patentamts entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.

Der Kongreß hält eine Ausdehnung der Kompetenzen des Reichspatentamts in der Richtung auf die Feststellung der Urheberschaft an Erfindungen und der Vergütung für Angestelltenerfindungen für notwendig und durchführbar.

Der Kongreß erklärt, daß Erfinderehre und Erfinderlohn der technischen Privatangestellten nur gewährleistet werden können, wenn die

Freiheit des Vertrags zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmers eingeschränkt wird."

Der Kongreß hat durch die Sachlichkeit und Mäßigung, die ihn auszeichnete, einen vortrefflichen Eindruck hinterlassen. Fast jeder Redner mied mit Glück agitatorische Töne und fand neben Worten berechtigter Kritik doch auch solche warmer Anerkennung des Regierungsentwurfs. Die Reichsregierung hat bei ihrem Systemwechsel in der Erfinderfrage die technischen Angestellten hinter sich. Der Deutsche Technikerkongreß möge sie ermuntern, das Erfinderprinzip nun auch folgerichtig durchzuführen, damit das kommende deutsche Patentrecht die Techniker — nach vielfältiger Vernachlässigung gegenüber den kaufmännischen Angestellten — auch einmal einen guten Schritt in der Sozialreform vorwärtsbringt. H.

Zum „Arbeitswilligenschutz" waren, wie schon (Sp. 568) erwähnt, in den bundesstaatlichen Landtagen noch einige Erörterungen erfolgt, nachdem der Reichstag seine ablehnende Haltung bekundet hatte. Einzelne Politiker wollten es eben versuchen, wie Abg. v. Graefe (konf.) es spöttisch nannte, „mit Polizeiverordnungen um das offene Streikpostenverbot herumzuschleichen." Im preußischen Abgeordnetenhaus hat Dr. Pachnicke (fschr. Vp.) am 9. Februar entgegen dem Antrag v. Krause (natl.) die Bestrebungen, durch verschärfte Polizeiexekutive dem Mißbrauch der Koalitionsfreiheit zu steuern, sehr deutlich kritisiert:

Die Fülle und Schärfe der bisherigen Strafurteile gegen Streiksünder beweise, daß seitens der Polizei genug geschehen ist; durch ein unterschiedsloses Antreiben der unteren Polizeibeamten entstehe die Gefahr des Übereifers da, wo nur Ruhe und kaltes Blut gefährliche Zusammenstöße verhüten. Die Zuspitzung der nationalliberalen Untersuchungsforderung, die zuerst eine objektive allgemeine Denkschrift verlangte, auf die Belästigung Arbeitswilliger, käme auf dasselbe heraus, was die Konservativen in sympathischer Offenheit mit der Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes wollen. Das aber bedeute letzten Endes eine Antastung der Arbeiterfreiheit und beschwöre nur neue Kämpfe und Gegensätze unter den Arbeitern herauf. „Auch wir wollen den Arbeitswilligenschutz; aber jede Vergewaltigung muß von dem allgemeinen Recht getroffen werden. Überall, wo ein Organisationszwang vorkommt, hat das Gesetz einzuschreiten, mag es sich um Arbeitgeber oder Arbeitnehmer handeln. Mag es sich um den Boykott, wie ihn die Agrarier oder wie ihn die Sozialdemokraten ausüben, handeln. Wo die Sozialdemokratie als Arbeitgeber auftritt, ist ihr Joch auch kein sanftes. Auch im Kartellwesen treten Zwangsformen auf. Auch der Wahlterrorismus müßte getroffen werden. Jedenfalls genügen die bestehenden Bestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen. Die richtige Anwendung des bestehenden Rechtes heißt nicht Schärfe um jeden Preis, sondern nur Gerechtigkeit überzeugt, nur sie versöhnt. Früher hieß es Sozialistengesetz; es tat der Sozialdemokratie keinen Abbruch; dann Zuchthausgesetz; es scheiterte elend; heute heißt es Arbeitswilligenschutz. Nur der Name hat sich gewandelt; in der Praxis läuft es auf ein Ausnahmegesetz heraus."

Gegenüber dieser Kritik, die später Geh. Justizrat Cassel (fschr. Vp.) noch in juristischen Ausführungen unterstrich, verteidigte Fuhrmann (natl.) am 11. Februar den Antrag v. Krause „zum Schutz der persönlichen Freiheit", der in dieser allgemeinen Fassung auch den wirtschaftlichen und politischen Boykott treffen soll, erklärte aber gleichzeitig die Bereitwilligkeit seiner Fraktion, den konservativen Zusatzantrag „insbesondere des Schutzes der Arbeitswilligen" aufzunehmen. Ein Verbot des Streikpostenstehens bezeichnete Fuhrmann deshalb als überflüssig, weil die bestehenden Bestimmungen zum Vorgehen gegen Ausschreitungen schon genügten. Der Minister möge nur die Beamten zum Einschreiten anweisen. Der Minister des Innern v. Dallwitz sagte das zu, wenn er auch in der Polizei kein Allheilmittel gegen Streikterrorismus erblickt. Er bemerkte über die Polizeipraxis im einzelnen:

Folgende Verfügung ist von mir an alle Oberpräsidien ergangen: „Unter den Maßnahmen zur Unterdrückung von Streikausschreitungen hat sich im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk eine Polizeivorschrift als nützlich erwiesen, die unter Strafandrohung bestimmt, daß denjenigen Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist, die zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums getroffen werden. Diese Vorschrift ist in den Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten der Provinz Westfalen (vom 11. Juli 1908) und der Rheinprovinz . . . enthalten; sie steht dort neben der in den Straßenpolizeiverordnungen meist allein üblichen Bestimmung, wonach den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten Folge zu leisten ist, welche zur Sicherung eines ungehinderten Verkehrs auf den öffentlichen Straßen ergehen. In der zuerst bezeichneten Vorschrift ist ein Mittel geschaffen, welches bei Arbeitskämpfen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch zum Schutze Arbeitswilliger gegen Belästigungen durch Streikposten und andere Personen mit Vorteil verwendet werden kann. Nachdem das Reichsgericht und das Kammergericht durch die Urteile . . . die Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Polizeivorschriften anerkannt haben, erscheint es angezeigt, sie überall einzuführen. . . ." Im Einzelfalle bedarf es keiner weiteren besonderen Anweisung, weil die Polizeibehörden und die Exekutivbeamten genau darüber instruiert sind und genau wissen, daß sie in vorkommenden Fällen Vergewaltigungen der Arbeitswilligen, Ausschreitungen der Streikposten und Terrorisierungsversuchen sonstiger Ausständigen entgegenzutreten verpflichtet sind. Im übrigen werden die Streikbewegungen von Erheblichkeit sowohl nach den eingehenden amtlichen Berichten wie auch nach der Tagespresse von der Zentralstelle aus kontrolliert, und es wird dafür Sorge getragen, daß regelmäßig, wenn irgendwie der Eindruck hervortritt, daß nicht in genügendem Maße für den Schutz der Arbeitswilligen gesorgt ist, von hier aus darauf hingewirkt wird, daß nach dieser Richtung hin die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Ich glaube auch, daß sich bei den letzten Streiks herausgestellt hat, daß einesteils die Polizeibehörden in vollem Umfang ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben, daß aber auch dann, wenn sie nicht in der Lage waren, dies in ausreichendem Maße zu tun, nicht gezögert worden ist, rechtzeitig durch anderweite Mittel den genügenden Schutz sicherzustellen.

Wenn nun aber auch mit allen Mitteln den Ausschreitungen von Streikposten und sonstigen Mißständen, die bei Arbeitseinstellungen vorkommen, entgegengetreten werden wird, so, glaube ich, darf man doch nicht übersehen, daß man damit immer noch nicht den eigentlichen Kern, den Sitz des Übels trifft, daß vielmehr eine dauernde Wendung zum Besseren erst dann eintreten wird, wenn alle Angehörigen der bürgerlichen Parteien, insbesondere aber alle Arbeitgeber sich entschließen, in noch weitergehendem Maße als bisher den Kampf gegen die Sozialdemokratie an dem eigentlichen Sitze des Übels, d. i. in der Fabrikstätte und in der Arbeitsstätte, aufzunehmen. Erst wenn dort der Terrorismus gebrochen wird, wenn die dort neu eintretenden Arbeiter vor der sozialdemokratischen Agitation geschützt werden (die bekanntlich auf der Arbeitsstätte nicht nur mit geistigen, sondern vielfach auch mit recht fühlbaren körperlichen Mitteln geführt zu werden pflegt), dann ist zu hoffen, daß auch eine Besserung in bezug auf den Schutz der Arbeitswilligen in Zukunft eintreten wird. In der Fabrik spielt sich der Kampf um die Seele des neu eintretenden, noch nicht organisierten, noch nicht verhetzten, noch vaterlandsfreudigen, patriotischen Arbeiters ab. Dort ist es die Pflicht eines jeden vaterlandliebenden Arbeitgebers einzutreten für die Freiheit und Selbständigkeit seiner Arbeitnehmer und sich dessen bewußt zu bleiben, daß nur auf diesem Wege dauernde Abhilfe zu schaffen sei.

Gegen die Stimmen der Linken, der Polen und des Zentrums, in dessen Namen Herold die Tendenz des nationalliberalen Antrags, das was man im Reichstag durch Gesetz nicht erreichen kann, im Abgeordnetenhause mittels der Polizei durchzusetzen, bekämpfte, wurde der Antrag v. Krause mit dem erwähnten Zusatzantrag v. Heydebrand (konf.) für die Arbeitswilligen am 16. Februar angenommen.

Der obigen Bemerkung des preußischen Ministers v. Dallwitz, daß besser als Gesetze und Polizei selbständiger Abwehrkampf der Arbeitgeber gegen den sozialdemokratischen Terrorismus wirke, möge als Gegenstück die Äußerung, die der Großindustrielle Dr. Naumann am 14. Januar 1914 in der Ersten Kammer des sächsischen Landtages bei Erörterung des Arbeitswilligenschutzes getan hat, gegenübergestellt werden. Er trat der Ansicht entgegen, daß mit einem Verbot des Streikpostenstehens ein wirksamer Schutz der Arbeitswilligen zu erreichen sei, und begründete das etwa folgendermaßen:

Wen wolle man mit einem solchen Verbot treffen? Die Sozialdemokratie? Man treffe aber die Arbeiterschaft, und diese sei durchaus noch nicht mit der Sozialdemokratie zu identifizieren. Es sei durchaus nicht Aufgabe der Staatsregierung, mit solchen Mitteln in die Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzugreifen. Man solle die innerhalb ihrer Führerschaft bereits uneins und dadurch schon morsch werdende Sozialdemokratie, deren Organisation aber immer noch bewundernswert groß sei, dadurch überwinden helfen, daß man die Gegenorganisation, nämlich die Organisation der christlich-nationalen Gewerkschaften, stütze und fördere, soweit es in den gesetzlichen Grenzen möglich sei. Die christlich-nationalen Gewerkschaften stellten sich durchaus auf den Boden der jetzigen Gesellschaftsordnung.

Gegen den Geburtenrückgang in Frankreich. Von Mitte Januar ab wird eine neue Zeitschrift „Für das Leben" (Pour la vie) herausgegeben, die in nachdrücklicherer Weise, als es bisher durch Broschüren und Flugschriften geschehen konnte, den Kampf gegen den Geburtenrückgang führen will.

Seit 1912 hat sich eine französische Vereinigung für die Erhöhung der Geburtenziffern gebildet, die bereits über 500 Broschüren und Flugblätter in mehr als 150 000 Exemplaren verbreitet hat. Die Vereinigung vertritt in Wort und Schrift den Gedanken, daß zur Bekämpfung des Geburtenrückganges alle geplanten gesetzgeberischen oder

wirtschaftlichen Maßnahmen **nicht** genügten, sondern daß vor allem die Lehren des Malthusianismus und Neomalthusianismus zu bekämpfen seien und daß das sittliche Gefühl und moralische Pflichtbewußtsein der Bürger dem Staate gegenüber mehr gestärkt werden müsse. Trotzdem soll selbstverständlich auch der Staat den kinderreichen Familien jede nur mögliche Erleichterung und Bevorzugung zu teil werden lassen. Als solche Maßnahmen werden u. a. genannt Steuerermäßigung, Pluralwahlrecht, Unterstützung des gemeinnützigen Wohnungsbaues für kinderreiche Familien, Stellung von freien Wohnungen für alle Beamten mit Familie.

Der Ausbau der sozialen Gesetzgebung in den französischen Gebieten Westafrikas wird gegenwärtig geplant. Der Generalgouverneur bereitet zunächst eine völlige Neuorganisation der Versicherungsvereine vor. Des weiteren beschäftigt sich der ständige Ausschuß für koloniale Gesetzgebung mit der Frage, wie das französische Gesetz über die Berufsunfälle und die französischen Arbeiterschutzbestimmungen auf die Kolonie ausgedehnt werden könnten.

Soziale Zustände.

Die Fleischenquete.

Die Ergebnisse der Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung der Zustände im Vieh- und Fleischhandel, die sich bekanntlich unter dem Vorsitze des Staatssekretärs Dr. Delbrück über 11 Monate erstreckt haben (November 1912 bis Oktober 1913), sind vor kurzem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. So berechtigt es erschien, den Verlauf der Beratungen zunächst in den Einzelheiten geheim zu halten, um Störungen möglichst zu vermeiden, trug man nach dem Abschluß keine Bedenken, den Stoff in vollem Umfange bekannt zu geben. Sowohl die Sitzungsberichte wie die Gutachten der 165 vernommenen Sachverständigen sind veröffentlicht worden (herausgegeben vom Reichsamt des Innern, Verlag von Otto Elsner, Berlin). Weiteren Kreisen ist dadurch Gelegenheit geboten, sich Klarheit zu verschaffen über eine Reihe von Fragen, die in den parlamentarischen und anderen Erörterungen über die Fleischteuerung immer wieder gestellt, jedoch nie befriedigend beantwortet wurden.

Beleuchtet wurde der ganze Komplex der Vorgänge während der Überführung des Viehes bezw. Fleisches vom Produzenten zum Konsumenten nebst zahlreichen Vorschlägen zu einer zweckmäßigeren Gestaltung; Übergriffe auf das wirtschaftspolitische Gebiet hat man dabei jedoch streng vermieden.

Von Wichtigkeit erscheinen in erster Linie die Ermittlungen über den Stallpreis und den Viehhandel.

Die vielfach gehegte Ansicht, der Landwirt bestimme den Stallpreis selbständig und meist ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse, fand keine Bestätigung. Der mit den Nachforschungen betraute Unterausschuß kam auf Grund von Erhebungen auf verschiedenen Märkten, schriftliche Umfragen bei den Viehhändlern und Angaben von Genossenschaften zu der Überzeugung, daß der Stallpreis vom Marktpreis abhängig sei und die eigentliche Preisbildung sich nicht auf dem Lande, sondern auf den Viehmärkten vollziehe; also genau entgegengesetzt der herrschenden Meinung.

Des weiteren wurde der Einfluß der Schwankungen in der Größe des Viehauftriebs auf die Marktpreise festgestellt.

Je stärker die Schwankungen im Auftrieb, der der willkürlichen Beeinflussung kaum unterliegt, desto höher steigt das allgemeine Preisniveau, weil die Viehhändler bestrebt sind, ihre Verluste durch umso größere Gewinne wieder wettzumachen. Als bestes Heilmittel dagegen werden langfristige Lieferungsverträge angesehen. Ausgleichend wirkt auch der genossenschaftliche Viehabsatz, bei dem eine ungünstige Marktlage den Produzenten direkt trifft, der seinerseits den Verlust nicht in gleichem Maße wieder abwälzen kann.

Zu einer Verallgemeinerung aller dieser Behauptungen reichen die Untersuchungen der Unterkommission allerdings noch nicht aus, doch ist ihre weitere Vertiefung und der Ausbau entsprechender Statistiken geplant.

Weitere ausführliche Verhandlungen knüpften an den allseitig zugegebenen Mißstand des Schlachtens unreifer Kälber an, wodurch sowohl Menge wie Güte des Fleischangebots verringert werden. Bei den mannigfachen Ursachen für das vorzeitige Schlachten der Kälber, wie besondere wirtschaftliche Verhältnisse, Seuchen u. dergl. hielt der Staatssekretär jedoch ein reichsgesetzliches Vorgehen für unmöglich; die Einführung von Verbesserungen müsse der einzelstaatlichen Verwaltung und auch der Initiative der Interessenten überlassen bleiben.

In der Frage, welche Rolle Kreditgewährung und Gebührenhöhe bei der Preisgestaltung spielen, gingen die Meinungen weit auseinander.

Soviel erscheint jedoch erwiesen, daß eine erhebliche Verteuerung zwar nicht stattfindet, im ganzen aber eine gewisse Beeinflussung nicht zu bestreiten ist und die Beseitigung ungesunden Kredits und größere Gleichartigkeit der Gebühren zu den zweckmäßigen, wenn auch nicht sehr tiefgreifenden Mitteln zur Minderung der Fleischpreise zählen.

Die kleineren Mittel sind um so mehr im Auge zu behalten, als sich ja bis jetzt noch kaum ein Weg gezeigt hat, auf dem große Erfolge mit Sicherheit zu erwarten wären. Beispielsweise dürfte eine völlige Umgestaltung des Fleischvertriebs, die wohl gelegentlich empfohlen wird, etwa nach dem Vorbilde der Warenhäuser, Konsumvereine u. dergl., nicht den darauf gesetzten Hoffnungen entsprechen. Die Verhandlungen der Fleischenquetekommission bestätigten das Ergebnis einer neueren wissenschaftlichen Arbeit über die Fleischversorgung (Eßlen, Die Fleischversorgung des Deutschen Reichs, vergl. XXII, 359), daß noch keine den Metzgereien überlegene Form des Fleischabsatzes gefunden sei. Die Konsumvereine können trotz Ersparnis an Geschäftsunkosten, Verkauf nur gegen Barzahlung und großem Umsatz das Fleisch selten erheblich, wenn überhaupt, billiger liefern als der Kleinbetrieb. In Hamburg bei der „Produktion" ist der Verkaufspreis derselbe wie in mittleren Geschäften, allerdings für erstklassige Ware, und der Reingewinn beläuft sich dabei auf nur 1,81 v. H. Das wohlfeile Fleisch der Warenhäuser steht der Kundschaft nicht ständig und nicht in beliebiger Menge zur Verfügung; **es** handelt sich dabei um Ausnahmeangebote, bei denen auf Gewinn gelegentlich ganz verzichtet wird. Reine Fleischwarenhäuser würden höhere Preise haben müssen. Auch der billige Fleischvertrieb industrieller Werke ist oft nur unter Verlusten und durch Zuschüsse aus anderen gemeinnützigen Veranstaltungen der Firmen möglich. Ein gewisser Einfluß auf die allgemeinen Fleischpreise wird jedoch allen diesen Einrichtungen nicht abgesprochen, da sie die Nachfrage auf dem Markte verringern. Das Gleiche wurde bei den städtischen Verkäufen von Auslandsfleisch beobachtet, sie wirken preismildernd, aber in geringem Umfang und dienen zur Hauptsache nur der Versorgung einzelner Bevölkerungsschichten (vergl. auch Sp. 626)

Ergab sich so im großen und ganzen die Erhaltung des Kleinbetriebs für den Fleischverkauf als das Zweckmäßigste, so gingen die Verhandlungen doch anderseits nicht an der notwendigen Fortentwicklung des Fleischergewerbes vorüber. Den breitesten Raum nahm dabei die Ausnutzung des genossenschaftlichen Fleischangebots der Landwirtschaft durch die Kleinverkäufer ein. Bisher haben sich die Fleischer in dieser Frage stark ablehnend verhalten, und die Vermittlungsversuche der Städte sind gescheitert. Zur Überwindung der mancherlei Schwierigkeiten, die dem Abschluß langfristiger Lieferungsverträge jetzt noch entgegenstehen, schlug Dr. Delbrück die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses des Deutschen Landwirtschaftsrats und des Deutschen Städtetags vor, dem die weitere Bearbeitung der Angelegenheit übertragen werden soll.

In der Vervollständigung des Tatsachenstoffs zu einer umfassenden Klarlegung der Verhältnisse scheinen sich im wesentlichen die Möglichkeiten irgend welcher amtlichen Einwirkung auf die Verbilligung der Verkaufspreise des Fleisches zu erschöpfen. Die direkte Beeinflussung, wie sie durch behördliche Preisfestsetzung und den Zwang zur Bekanntgabe der Preise vor allem in Bayern erfolgt, wurde dagegen für nahezu zwecklos erklärt. Der Metzger hat es ja trotz feststehender Nominalpreise in der Hand, durch Qualität und Zurichtung des Fleisches und Bemessung der Knochenbeilage den tatsächlichen Preis ziemlich willkürlich zu bestimmen. Die Ergebnisse der Fleischenquete sind zwar nicht sehr ermutigend, dennoch steht zu hoffen, daß durch eine umfassende Kenntnisnahme davon aussichtslose Maßregeln in Zukunft vermieden werden und durch eine Befolgung ihrer Anregungen, vor allem auch für die Vereinheitlichung des Nachrichtenwesens und die Verbesserung der Vieh- und Fleischpreisermittlung, der Verbrauchsberechnungen und Viehzählungen, mancher Nutzen zu ziehen ist. J.

Rechtsfragen.

Die Reichstagsverhandlungen über die Reichsjustizverwaltung (zweite Lesung, 16. bis 19. Februar) boten sozialpolitisch nicht viel Interesse. Neben den immer wiederholten Beschwerden über Klassenjustiz auf der einen und ihren Widerlegungsversuchen auf der anderen Seite und den ebenfalls immer wieder auftauchenden Wünschen nach Heranziehung von Volksschullehrern und Arbeitern zum Schöffendienst und Vorlegung dieser oder jener Gesetze nahm der Ruf nach der reichsgesetzlichen Regelung der Frage der geisteskranken Verbrecher und nach mehr Schutzmaßregeln und Kontroll-

maßnahmen gegen ungerechtfertigte Entmündigungen einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Auf verschiedene Anfragen erwiderte Staatssekretär Dr. Lisco u. a.:

Betreffs der gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse der Rechtsanwaltsgehilfen sind auf Beschluß des Bundesrats statistische Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse jener Angestellten veranstaltet worden. Daraufhin ist im Reichsjustizamt eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Rechtsanwaltsgehilfen in Angriff genommen worden. Inzwischen sind aber die beteiligten Kreise in Verhandlungen eingetreten, die auf eine Regelung der Sache im Wege des Tarifvertrags abzielen. Sollten diese Verhandlungen, die noch schweben, zu einer Einigung führen, so würde das mit Freude zu begrüßen sein. Jedenfalls ist der Erfolg dieser Verhandlung abzuwarten. Sollte wider Erwarten eine Einigung nicht erzielt werden, so würden die Vorarbeiten einer gesetzlichen Regelung wieder aufgenommen werden. — Der Gesetzentwurf zum Schutz der Jugendlichen wird dem Reichstag zugehen. Über eine anderweite Regelung des pfandfreien Einkommens von Privatangestellten schweben Erwägungen, die hoffentlich bald zu einem greifbaren Ergebnis führen würden. Die Frage des Erlasses eines Irrengesetzes wird voraussichtlich weiter bearbeitet werden.

Die Abstimmung über die zum Reichsjustizetat vorliegenden Resolutionen hatte folgendes Ergebnis:

Von dem Antrag Bassermann-Schiffer zur Verbesserung einzelner Teile und Bestimmungen des Reichsrechts wurde der Vorschlag über die Behandlung der Geisteskranken angenommen, die Anträge über den Schutz der Ehre, den Schutz der Gläubiger, über Einrichtung einer Mobiliarhypothek, Einschränkung der Eidesleistung und die Beschleunigung des Verfahrens wurden dagegen abgelehnt. Die Forderung der Ausdehnung der schöffengerichtlichen Zuständigkeit wurde mit 126 gegen 92 Stimmen angenommen, ebenso die Zulassung der Volksschullehrer als Schöffen und Geschworene und die Forderung der religiösen Erziehung der Kinder aus Mischehen sowie die vom Reichsparteiler Warmuth eingebrachte Resolution, die die Vorlegung eines Gesetzes verlangt, wonach die Verfügung über den Miet- oder Pachtzins dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam sein soll, soweit sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für das zurzeit der Beschlagnahme laufende Kalendervierteljahr bezieht; abgelehnt wurde die Einschränkung des Legalitätsprinzips im Strafprozeß und die von den Abg. Bassermann-Schiffer beantragte Vorlegung eines Gesetzentwurfs betreffend Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege.

Streik- und Aussperrungsklausel in öffentlichen Lieferungsverträgen. Der Reichstagsausschuß für das Verdingungswesen hat am 17. Februar sich mit der Einwirkung von Arbeitskämpfen auf die Lieferungserfüllung der beauftragten Unternehmer befaßt und dabei mit großer Mehrheit, allein gegen die Stimmen der Sozialdemokratie, folgende Fassung der Befreiungsklausel empfohlen:

„Eine Arbeitsniederlegung in einem für die Erfüllung des übernommenen Vertrags unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bedingt die Verlängerung aller Fristen und die Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitniederlegung, wenn den Unternehmer nachweislich kein Verschulden trifft.

Das Gleiche gilt im Falle der Aussperrung der Arbeitnehmer für die Dauer der Aussperrung, wenn der Unternehmer durch Kollektivvertrag zu der Aussperrung verpflichtet war oder sie aus sonstigen Gründen nachweislich nicht vermeiden konnte."

Es überrascht, daß außerhalb der sozialdemokratischen Reihen sich kein Bedenken gegen diese weitgehende Fassung der Kampfklausel gemeldet hat. Denn sie gibt dem Unternehmer unschwer die Möglichkeit, sich von Lieferungsfristen zu befreien, und bedeutet unter Umständen eine starke Begünstigung der Arbeitgeberpartei im Arbeitskampfe gegenüber den Arbeitern. Der Zusatz „wenn den Unternehmer nachweislich kein Verschulden trifft" genügt nicht ohne weiteres zur Verhütung des Mißbrauchs der Klausel; es müßte zum mindesten die unparteiische Stelle bezeichnet werden, die über das Vorliegen eines Verschuldens des Unternehmers bei einem Streik und einer Aussperrung zu entscheiden hat. Soll etwa die Entscheidung darüber in der Hand der Auftraggeberin, der Staats- oder Gemeindebehörde, die die Lieferung vergeben hat, liegen? Daß ihr diese Rolle zufiele, dürfte wahrscheinlich sowohl bei der Behörde selbst wie bei den Unternehmern auf Bedenken stoßen. Ein öffentliches Einigungs- und Schiedsamt würde sich besser für diese Rolle eignen.

„Arbeitsrecht." Unter diesem Titel lassen Dr. Potthoff und Dr. Sinzheimer ein „Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten" in Vierteljahrsheften im Verlag von J. Heß in Stuttgart erscheinen (Preis jährlich 8 ℳ, ohne Beiblatt „Beamten-Jahrbuch" 6 ℳ). Zu den zahlreichen Zeitschriften, die ähnlich wie die „Soziale Praxis" seit Jahren dem Arbeitsrecht lebhafte Aufmerksamkeit widmen oder durch Anfügung besonderer „Arbeitsrechtsbeilagen" in regelmäßigen Abständen den Fragen des geltenden und des werdenden Arbeitsrechts fördernde Pflege vom Standpunkt des praktischen Juristen und des Sozialpolitikers aus zu Teil werden lassen (vgl. z. B. „Korrespondenzblatt der Generalkommission", „Industriebeamten-Ztg.", „Deutsche Arbeitgeber-Ztg.", „Jahrbuch der Angestelltenbewegung"), gesellt sich nunmehr eine Vierteljahrsschrift, die ausschließlich der Klärung arbeitsrechtlicher Fragen dienen soll und die Bedürfnisse wissenschaftlich-systematischer Betrachtung ebenso wie die Bedürfnisse der sozialrechtlichen Praxis und der wirtschaftlich am Arbeitsrecht interessierten Personenkreise befriedigen will. Die Herausgeber, deren Namen einen guten Klang in der Arbeitsrechtsbewegung der Gegenwart haben, sagen in dem einleitenden Aufsatz des ersten Heftes selbst über ihre Aufgabe, nachdem sie die Bedeutung des Arbeitsrechts dargelegt haben, folgendes:

„Es fehlt an einem Organ des Arbeitsrechts, welches der rein wissenschaftlichen Forschung und zugleich der Praxis dient, das sämtliche Tatsachen des deutschen Arbeitsrechts in seinen Bereich zieht und durch deren Darstellung nicht nur die Erkenntnis, sondern auch die Verbesserung dieses Arbeitsrechts zu fördern sich vorsetzt, zugleich aber auch eine einheitliche Quelle der Information für alle diejenigen bietet, die einer solchen bedürfen."

Unter „Arbeitsrecht" verstehen die Herausgeber „dasjenige Recht, dem das Arbeitsverhältnis zugrunde liegt, und zwar das Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und denjenigen, die in seinem Dienste stehen, wie auch das Arbeitsverhältnis zwischen dem Staate oder sonstigen öffentlichen Korporationen und ihren Beamten". Das soziale Versicherungsrecht ist ausgeschieden worden, ferner der Mäkler- und Speditionsvertrag. Nicht nur die privatrechtlichen, sondern auch die öffentlich-rechtlichen Seiten des Arbeitsverhältnisses sollen beleuchtet werden. Das Jahrbuch strebt danach, wie es im Programm heißt, die Wissenschaft vom Arbeitsrecht zur Geltung zu bringen. Es will die „Realien des Arbeitsrechts", die Urkunden, die tausendfältige Rechtsprechung aller Gerichte zusammenfassen, die Gesetzgebung darstellen und Überblicke über die Reformbewegung geben, und zwar stets für das Inland und das Ausland.

Die Herausgeber geben selbst zu, daß dieser weit abgesteckte Aufgabenkreis schwer zu erfüllen ist. Um so erfreulicher und verdienstlicher ist das Beginnen, dieses schwierige Problemfeld systematisch zu beackern. Möge reiche Frucht dieser Arbeit entsprießen!

Das erste Heft des Jahrbuchs enthält außer dem Programm Abhandlungen über den Einfluß der Versicherungsgesetze auf das Arbeitsrecht, über das Wanderbuch, über Arbeitsgerichte und Rechtsverwaltung, Fortbildung des allgemeinen Arbeitsrechts in Österreich, Anfänge eines internationalen Arbeitsrechts, einheitliches Dienstrecht für Angestellte und Berichte über neuere Rechtsprechung und die Rechtsbewegung der freien Gewerkschaften. Eine stattliche Anzahl bekannter Sozialwissenschafter, Juristen, Verbandssekretäre und Politiker haben ihre Mitarbeit an der Zeitschrift „Arbeitsrecht" zugesagt.

Das Beiblatt zum Arbeitsrecht „Beamten-Jahrbuch", das von Albert Falkenberg geleitet wird, enthält Aufsätze über die Aufgaben der Beamtenbewegung im modernen Rechtsstaat, über die Reform des Disziplinarrechts der Lehrer, das Staatsarbeiterrecht und Berichte über die Beamtenbewegung, über ihre Rechtsforderungen und die Literatur sowie Mitteilungen aus schweizer und französischen Beamtenorganisationen. Vieles, was bisher in den einzelnen Beamtenzeitschriften behandelt wurde und nur dem Spezialisten zugänglich war, wird in diesem Beamtenjahrbuch nun zusammenfassend dargestellt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung der Berliner Brauereiarbeiter ist über das Stadium der beiderseitigen Kundgebungen noch nicht hinausgelangt. Die Arbeiter antworteten auf das Schreiben des Vereins der Brauereien, in dem die Ablehnung der Forderungen begründet war: „Der Verein der Brauereien Berlins und Umgegend sagt in seinem Exposé, daß die Lohnerhöhungen, die vertraglich in den Jahren 1910 und 1912 vorgenommen wurden, den Brauereiarbeitern schon jetzt Einkommen gewähren, die nicht nur weit über das ortsübliche Lohnniveau hinausgehen, sondern daß sie auch die Bezüge und sonstigen Arbeitsbedingungen der in auswärtigen Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer weit hinter sich lassen. Es dürfte auch dem Verein und den Berliner Brauherren bekannt sein, daß die Lohnaufbesserung von 50 ₰ aufwärts bis 8,50 ℳ für die schlechtest bezahlten Arbeiterkategorien durch die erhöhten Lebensmittelpreise nicht nur aufgewogen worden, sondern daß die Lebenshaltung der größten Zahl der Brauereiarbeiter schlechter ist als vor 1910. Dazu ist noch zu sagen, daß die Lohnverhältnisse vor 1910 keineswegs als den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen bezeichnet werden können. Unrichtig ist aber auch die allgemein aufgestellte Be-

hauptung, daß die Arbeiterschaft anderer Industrien niedrigere Löhne bezieht als die, die die Berliner Brauereien zahlen und für angemessen halten; das Gegenteil leicht zu beweisen. Nach dem ablehnenden Bescheid erscheint dem Verein der Brauereien besonders auch die Forderung eines Mindesteinkommens von 4500 ℳ für die Bierfahrer undiskutabel. Demgegenüber sei auf folgendes hingewiesen: Es ist eine feststehende Tatsache, daß der übergroße Teil der Faßbierfahrer mehr als 4500 ℳ Einkommen hat und bei der Lage und Eigenart des Geschäfts haben muß, weil die Berliner Bierfahrer einen großen Teil ihres Verdienstes als Werbungskosten für die Brauereien in der Kundschaft wieder verausgaben müssen; gestattet doch die Steuerbehörde, daß für derartige Werbungskosten bis zu 7 ℳ täglich oder bei 320 Arbeitstagen 2240 ℳ vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Was bleibt da einem Manne übrig, wenn er von seinem angeblich so hohen Einkommen im Interesse seines Arbeitgebers so viel abgeben muß? Des weiteren kommt hinzu, daß die Bierfahrer für sämtliche Verluste und Außenstände in der Kundschaft haften. Die Forderung des Mindesteinkommens in der Höhe ist also durchaus berechtigt. Ein Bierfahrer, der weniger verdient, wird sehr bald entweder aufhören müssen zu fahren oder aber in Schulden geraten und dann von der Brauerei beseitigt werden; in der Regel erfolgt dann auch noch eine Anzeige wegen Unterschlagung." Beschlüsse über das weitere Vorgehen der Arbeiter sollen dieser Tage gefaßt werden.

Der Anteil der christlichen Gewerkschaften an den Arbeitstarifverträgen läßt sich aus der jüngst erschienenen amtlichen Tarifstatistik für Ende 1912 genau feststellen. Darnach waren sie an 1040 Tarifverträgen beteiligt, und 73 826 ihrer Mitglieder arbeiteten unter tariflich geregelten Arbeitsbedingungen. Die Verteilung auf die einzelnen Berufsverbände ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Tarife	Mitglieder		Tarife	Mitglieder
Bauarbeiter	280	42 608	Keramarbeiter	43	3 683
Holzarbeiter	238	11 414	Graphisches Gewerbe	34	1 328
Schneider	118	4 264	Nahrungsmittelarbeiter	26	1 974
Transportarbeiter	103	5 882	Heimarbeiterinnen	18	424
Maler	66	3 170	Tabakarbeiter	8	555
Metallarbeiter	65	1 615	Gärtner	3	133
Lederarbeiter	48	1 826			

Da die Hauptmasse der christlichen Gewerkschaften in der Berg- und Hütten-, der Metall- und Textilindustrie sitzt, in der die Arbeitgeber Tarifverträge zum Teil noch grundsätzlich ablehnen, so ist der ziffernmäßige Anteil der christlichen Gewerkschaften an den Tarifvertragsabschlüssen der übrigen Gewerkschaften hoch zu bewerten.

Die katholischen Fachabteiler (Sitz Berlin) sind nach ihren eigenen Angaben an 30 Tarifverträgen mit 8071 Mitgliedern beteiligt.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Reichstelegraphenverwaltung. Der Bund deutscher Telegraphenarbeiter, -vorarbeiter und Handwerker befaßte sich auf einem außerordentlichen Bundestag (Berlin, 14. und 15. Februar) mit den Arbeiter- und Handwerkerausschüssen. Sekretär Vallenthin wies darauf hin, daß durch die Festsetzung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr für die Wahlberechtigung zu den Ausschüssen die letzteren schwer beeinträchtigt würden, ja in manchen Bauabteilungen überhaupt nicht zustande kämen. Auch die Bindung des passiven Wahlrechts an die einjährige Zugehörigkeit zu einer und derselben Dienststelle sei sehr bedenklich; sie gebe den Vorgesetzten durch häufige Versetzung mißliebiger Ausschußmitglieder die Möglichkeit, ihnen die Zugehörigkeit zu einem Ausschuß dauernd unmöglich zu machen. Ferner dürften Beschwerden einzelner Arbeiter in den Ausschüssen überhaupt nicht verhandelt werden; eine Verständigung zwischen den einzelnen Ausschüssen zur gemeinsamen Einbringung von Anträgen sei verboten. Der Bundestag erachtete einstimmig eine Reform für geboten und hierbei für besonders dringend: 1. Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht auf das vollendete 21. Lebensjahr. 2. Verkürzung der Beschäftigungsdauer an einer Dienststelle, von der das passive Wahlrecht abhängig ist. 3. Aufhebung des Verbots der Verständigung zwischen den Ausschüssen behufs gemeinsamer Aufstellung von Anträgen. 4. Einräumung der Befugnis an die Ausschüsse, alle dienstlichen Vorkommnisse zu erörtern. 5. Anhörung der Ausschüsse vor Erlaß oder Änderung der Arbeiterordnung, Lohnbedingungen, ferner von allgemeinen Bestimmungen über Urlaub, Unfallverhütungen, Strafverfügungen jeder Art, ferner im Falle der Kündigung von Arbeitern oder Handwerkern wegen Krankheit oder Unfalles. 6. Verstärkung des Schutzes der Ausschußmitglieder gegen ungerechtfertigte Entlassungen. 7. Verschmelzung sämtlicher einzelner Ausschüsse eines Oberpostdirektionsbezirks zu einem Ausschuß. 8. Schaffung eines Reichsarbeiterausschusses, der aus Vertretern der Arbeiter und Handwerker sämtlicher 41 Oberpostdirektionen und der Reichsapparatwerkstatt besteht und alljährlich unmittelbar mit dem Herrn Staatssekretär des Reichspostamts oder mit seinem Beauftragten in Verkehr tritt.

Angestelltenausschüsse in den Pariser Gaswerken. Durch den kürzlich zwischen der Stadt Paris und der Gasgesellschaft abgeschlossenen Vertrag über Geschäftsbeteiligung ist die liberale Arbeitsverfassung des Betriebs, die der Vertrag unangetastet läßt, weiteren Kreisen bekannt geworden.

Die Gasgesellschaft hat in ihrem Streben nach guten Beziehungen zwischen der Betriebsleitung und den Angestellten 1907 einen Beirat für Arbeitsangelegenheiten und zwei Jahre später einen solchen für Disziplinarangelegenheiten geschaffen, über deren Organisation und Wirken wir dem „Bulletin de l'Office du Travail" folgendes entnehmen:

Der Arbeitsbeirat kann gutachtlich gehört werden über alle Fragen, die sich auf die Arbeitsbedingungen — diese im weitesten Sinne des Wortes genommen — beziehen. Dazu gehören z. B. die Entscheidung über Stellungen, die ausgedienten Militärpersonen vorbehalten sind, die Bedingungen der Aufnahme in die Pensionskasse, die Verteilung der Gelder dieser Kasse und der verschiedenen anderen Hilfskassen, die Fürsorgekassen für Kranke und Unfallverletzte, die Werkstatthygiene und die Anwendung der Bestimmungen über das Avancement der Arbeiter und die Art der Arbeit. Dem Arbeitsbeirat können auch Fragen vorgelegt werden, die nur einzelne Arbeitergruppen oder Arbeiter betreffen. Die von der Mehrheit des Beirats vertretene Ansicht wird der Betriebsleitung übermittelt, zu den Verhandlungen entsenden der Beirat und die Verwaltung je zehn Beisitzer. Die Abgeordneten der Angestellten gehen aus allgemeinen direkten Wahlen hervor, sämtliche Arbeiter und Angestellte, Männer wie Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Gesellschaft gestanden haben, sind wahlberechtigt und wählbar. Die Vertreter der Betriebsleitung werden vom Verwaltungsrat aus den höheren Angestellten, Ingenieuren, Abteilungsvorstehern und dergleichen ernannt. Nach der Satzung sollten die Sitzungen im ersten Jahre jeden Monat, später dreimal im Jahre stattfinden, tatsächlich haben sich die Vertreter fünf bis sechsmal im Jahre versammelt. Zur Verhandlung kamen die Urlaubsordnung, die Neureglung der ärztlichen Versorgung, die Dienstkleidung, die Gewährung von Umzugskosten für einzelne Beamtengruppen, Bezahlung fester Spesen, Wohnungsentschädigung, Vergütung von Überzeitarbeit und Aufsichtsdienst für die im Zeitlohn stehenden Leute.

Der Arbeitsbeirat hat sich auch mit verschiedenen Fragen beschäftigt, die der Aufstellung eines festen Planes für das Aufrücken der Angestellten und Arbeiter im Dienst gelten. Ferner gab er sein Gutachten ab über die Gewährung von Urlaub zur Ableistung der Militärpflichten, die Aufstellung der allgemeinen Arbeitsordnung, die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Anordnung der Ruhepausen für einzelne Arbeitergruppen, die Bezahlung freier Tage, Maßregeln zum Gesundheitsschutz bei verschiedenen gefährlichen Arbeiten, die Auszahlung von Krankenrente u. a. m. Jetzt sind die Leute der Gasgesellschaft in bezug auf die Krankenfürsorge wie im Gehalt und Altersrente den städtischen Arbeitern und Angestellten gleichgeordnet. Sie erhalten demgemäß in Krankheitsfällen bis zur Dauer eines Jahres ihren vollen Lohn, werden jedoch zur Verhütung von Mißbräuchen einer strengen Kontrolle unterstellt.

Bisher haben alle Vorschläge des Arbeitsbeirats, die sich durchweg als berechtigt und maßvoll erwiesen, die Zustimmung der Verwaltung gefunden.

Auch der Disziplinarausschuß ist ein beratendes Organ. Die drei Gruppen der Arbeitnehmer: Angestellte, Arbeiter und Anzünder, wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann. Die Kompetenz des Disziplinarausschusses erstreckt sich auf Verfehlungen, die mit Entlassung innerhalb von 10 Tagen, Zurückstellung im Aufrücken, Versetzung in eine untere Klasse oder Kündigung bedroht sind. Geringfügigere Strafangelegenheiten werden von der Betriebsleitung allein erledigt. Die vor den Strafausschuß gewiesenen Angestellten haben volle Freiheit, sich zu verteidigen, können auch einen bei der in Frage stehenden strafbaren Handlung zugegen gewesenen Arbeitsgenossen zu ihrer Unterstützung heranziehen. Die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist in den vier Jahren seines Bestehens 38mal angerufen worden, und nur sechsmal hat die Betriebsleitung die Vorschläge abgeändert und zwar im Sinne einer Strafmilderung.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände im Jahre 1912.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserl. Statist. Amte hat ihrer ersten Sonderstatistik über die Berufsvereine auf dem Arbeitsmarkte für das Jahr 1911 (6. Sonderheft zum „Reichs-Arbeitsblatt" 1913), die einen gründlichen Einblick in die Zusammensetzung und Verteilung der einzelnen Verbände, besonders auch der Angestellten-, der wirtschaftsfriedlichen und konfessionellen Verbände gewährte, in diesen Tagen ein weiteres Sonderheft (Nr. 8, Heymanns Verlag, 3,20 ℳ) folgen lassen, das auf den damals gelegten Grundlagen das statistische Gebäude im einzelnen weiter ausbaut. Die Besonderheiten dieses Bandes, den Reg.-Rat Dr. von Valta und Regierungsakzessist Dr. Günther bearbeitet haben, bestehen, abgesehen von den neuen Ziffern für 1912, deren

wichtigste die „Soz. Praxis" bereits an der Hand des „Statistischen Jahrbuchs" im Herbst 1913 mitgeteilt hat, in einer Darstellung der Konzentrationserscheinungen, d. h. in dem statistischen Nachweis, wie die zerstreuten kleineren Vereine sich aneinanderschließen, verschmelzen oder von großen Verbänden aufgesaugt werden oder sich ihnen als abhängige Unterverbände angliedern. Weiter enthält das Sonderheft 8 als Neuerung den allerdings noch nicht völlig geglückten Versuch, die Finanzgebarung der Streikversicherungsgesellschaften näher zu erfassen. Bei den Angestelltenverbänden ist das bisher ungewisse statistische Bild der Kasseneinrichtungen, für die besondere Beiträge erhoben werden, geklärt worden; das Bestreben des Amtes, die Organisationsstatistik der Angestellten überhaupt weiter auszugestalten, so wie es im „Jahrbuch der Angestelltenbewegung" versucht worden war, ist bei allen Angestelltenverbänden, mit ganz wenigen Ausnahmen, auf entschiedene Ablehnung gestoßen. Der Einblick in die Mitglieder- und Kassenverhältnisse der sogenannten „unabhängigen" und der „wirtschaftsfriedlichen" Arbeitervereine, über die bisher nur lückenhafte Angaben beizubringen waren, ist durch die Statistik für 1912 erfolgreich vertieft und erweitert worden.

Greifen wir nun aus dem gesamten Berichtsstoff einige charakteristische Zahlenbilder heraus!

Die erfreuliche Entwicklung der Statistik der Arbeitgeberverbände nach den ersten Jahren der Heimlichkeit — kein anderes Land kann dieser Statistik Gleiches zur Seite stellen! — setzt uns in den Stand, die Organisationsbewegung in den Arbeitgeberkreisen für das letzte Jahrfünft ziemlich genau zu überschauen.

Aus den 2592 Verbänden zu Anfang 1909 sind Anfang 1913 3431, gerade ein Drittel mehr, geworden.

Besonders rasch sind die großen Reichsverbände in dieser Zeit — von 78 auf 111, also um mehr als 50 v. H. — gewachsen; die Zunahme der Landes- oder Bezirksverbände betrug nur 27 v. H. (402 bis 511); die große Masse bildeten natürlich die Ortsvereine (2117—2809). Nicht überall handelt es sich um Neugründungen, sondern vielfach nur um Umwandlungen bisheriger Wirtschaftsvereine in Arbeitgeberverbände für Arbeitsmarktzwecke. Über die dynamische Entfaltung der Verbände ist ein genaues Urteil schwer zu fällen, da selbst heute immer noch ein Drittel der Verbände die Zahl der Mitgliedsfirmen und die Hälfte die Zahl der von den angeschlossenen Firmen beschäftigten Arbeiter nicht angeben. Die berichtenden Verbände zählten 145 207 Firmen und 4 641 861 Arbeiter. Die „Soz. Pr." hat schon früher unter Berücksichtigung der mehr als 1000 nicht berichtenden Verbände die Zahl der organisierten Arbeitgeber auf nahezu 200 000 und das von ihnen kontrollierte Arbeiterheer auf 5 bis 5½ Millionen Köpfe geschätzt. Im Jahre 1910 hatten die Berichte 115 000 organisierte Firmen und 3,9 Millionen Arbeiter ergeben. Wenn auch die Angaben damals noch unvollständiger als heute waren, so ist doch ein starkes Wachstum der Organisation unverkennbar. Natürlich ist der Gründungseifer nicht mehr so heftig wie um 1904/06.

Am lebhaftesten war der Zugang neuer Arbeitgebervereine im Baugewerbe (1909: 1226, 1913: 1421) und in der Metallindustrie (168—358), in denen der Organisationsgedanke überhaupt am breitesten Wurzel geschlagen hat.

Über die Verteilung der Arbeitgeberverbände auf die einzelnen Industrien hat die „Soz. Pr." schon berichtet. Welche Rolle die Organisation überhaupt in den einzelnen Berufsgruppen spielt, läßt sich, allerdings mit vielfältigem Vorbehalt, aus einer Gegenüberstellung der Arbeitermassen, die von organisierten Arbeitgebern einer Industrie beschäftigt werden, und der in den entsprechenden gewerkschaftlichen Industrieverbänden organisierten Arbeitermassen im Vergleich mit den von der Berufszählung 1907 für die betreffenden Industriezweige ausgewiesenen Arbeiterziffern entnehmen.

Berufsgruppen	Arbeiter bei organisierten Arbeitgebern	gewerkschaftlich organisierte Arbeiter	schätzungsweise 1907 gezählte Arbeiter überh.
Bergbau	496 691	195 185	908 156
Industrie d. Steine u. Erden	201 860	78 269	644 604
Metall-, Maschinenindustrie .	838 683	657 483	1 694 101
Textilindustrie	494 829	188 890	856 522
Lederindustrie	21 094	46 599	158 413
Holzindustrie	86 262	232 401	571 549
Nahrungsmittelindustrie . .	194 076	139 691	789 615
Bekleidungsindustrie . . .	192 784	126 207	707 143
Baugewerbe	566 848	530 907	1 571 154
Polygraphie	74 004	105 815	163 322

Das Schwergewicht der Arbeitgeberorganisationen liegt im Rheinland (28 Bezirksverbände [1458 Firmen, 595 026 Arbeiter — Zechenverband! —] und 251 Ortsvereine [7229 Firm., 174 312 Arb.]), in Berlin (12 Bez.-Vbd., [327 Firm., 22 096 Arb.] und 111 Ortsvbd. [13 818 Firm., 317 085 Arb.]), im Königreich Sachsen (49 Bez.-Vbd., [2016 Firm., 114 376 Arb.] und 188 Ortsvbd., [6062 Firm., 116 037 Arb.]) Bayern, Hamburg, Schlesien sind ebenfalls starke Stützpunkte der Zusammenschlußbewegung. Im allgemeinen ist die Organisation der Arbeitgeber infolge der Art der deutschen Industriesiedlung und der Gewerkschaftsverteilung eine großstädtische Bewegung. Fast ⅔ der organisierten Firmen und der von Arbeitgeberverbänden kontrollierten Arbeitermassen hausen in Großstädten über 100 000 Einwohner, wenn auch die Verbände sich ihrer Zahl nach weit über die Provinzstädte verteilen.

Nach den vorliegenden, allerdings sehr unvollständigen Berichten der Arbeitgeberverbände entfielen 1912 von den Arbeitermassen der organisierten Arbeitgeber 68 v. H. auf die Großstädte, von den gewerkschaftlich und antigewerkschaftlich organisierten Arbeitern nur 56 v. H.; da der Anteil aller 8,6 Millionen Industriearbeiter (1907), der in den Großstädten lebte, knapp 25 v. H. betrug, so läßt sich ohne weiteres erkennen, wie es mit der Organisation der Industriearbeiter außerhalb der Großstädte in den Mittel- und Kleinstädten, wo die Masse noch unberührt sitzt, bestellt sein muß.

Das Streikversicherungswesen der Arbeitgeberverbände stützte sich Anfang 1913 auf 20 Gesellschaften gegen 17 im Vorjahre. Es umfaßt 61 973 Arbeitgeber mit 2 873 469 Arbeitern gegen 49 781 Arbeitgeber mit 2 637 637 Arbeitern im Vorjahr. Also fast die Hälfte der organisierten Arbeitgeber kann bei Arbeitskämpfen auf finanzielle Rückenstärkung durch die Gesellschaften rechnen.

Die Kontrolle des Arbeitsmarkts und der Stellenvergebung an die Arbeiter besorgten im Jahre 1912: 261 (1911: 250) Arbeitsnachweise von 11 Reichs-, 26 Bezirks- und 146 Ortsverbänden der Arbeitgeber. Für 199 Nachweise liegen Vermittlungsziffern über 1 307 753 besetzte Stellen bei 1 126 167 Arbeitern vor, die von 134 Arbeitgeberverbänden mit diesen 199 Nachweisen kontrolliert wurden. Die 448 878 Stellenvermittlungen im Handels- und Verkehrsgewerbe, die hunderttausende von Aushilfsstellen im Hafenbetrieb mit umfassen, sind darin enthalten.

Die Angestelltenverbände zählten Ende 1912: 907 383 Mitglieder (gegen 859 505 Ende 1911), darunter 71 522 weibliche, die natürlich zu 9/10 auf die kaufmännischen Verbände entfielen.

Obenan steht der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband mit 130 270 Mitgliedern und 1,9 Mill. ℳ Einnahmen bei den kaufmännischen Verbänden und der Werkmeisterverband mit 59 404 Mitgliedern und 1,1 Mill. ℳ Einnahmen bei den technischen Angestellten. Neu hinzugekommen sind in den Jahren 1911 und 1912 der Verband deutscher Einkäufer, der Allgemeine Verband der deutschen Bankbeamten, der Verein der Privatbeamten für die Steinbruch-, Sand- und Tonindustrie, der Bund deutscher Flugzeugführer, der Reichsverband deutscher Bühnenmitglieder und die Ballet-Union — sehr bezeichnende Neubildungen im Organisationswesen der Privatbeamten!

Bemerkenswert ist die Anspannung der Arbeitslosenunterstützung bei einer Reihe von Angestelltenverbänden im Jahre 1912; es zahlten solche 14 Handlungsgehilfenverbände (statt 12 im Vorjahr) und 9 Technikerverbände (statt 8). Die Ausgaben betrugen bei 3 großen Handlungsgehilfenverbänden 402 000 ℳ. statt 312 000 ℳ (1911), bei 3 großen Technikerverbänden 180 000 ℳ statt 97 000 ℳ. Kampfausgaben hatten nur die technischen Angestelltenverbände, der Hauptbetrag davon entfiel auf Gemaßregeltenunterstützung. Die Vielgestaltigkeit der besonderen Kranken- und Sterbegeldkassen schließt eine kurze zusammenfassende Angabe aus. Einzelne Verbände verfügen über Sondervermögen für diese Zwecke in Höhe von 10 und mehr Millionen Mark.

Die Arbeiterverbände erfahren in dem statistischen Sonderheft für 1912 eine interessante Schilderung unter dem Gesichtspunkte der Konzentration. Wie im letzten Jahrzehnt die Verbände der Gesamtzahl nach zusammengeschmolzen, dem Umfange nach aber im einzelnen oft ruckweise gewachsen sind, das wird die „Soz. Praxis" noch besonders an der Hand der Schrift von Alexander Wende schildern. Nur das unheimliche Anschwellen des Metallarbeiterverbandes von 176 221 Mitgliedern (1904) auf 535 903 (1912) sei hier hervorgehoben.

Unter den sogenannten „Unabhängigen Vereinen" stehen die Arbeiterverbände staatlicher Verkehrsanstalten, die polnische Berufsvereinigung und die Gastwirtsgehilfenvereine oben an; zuoberst der Allgemeine Verband der Eisenbahnvereine der Staatsbahnen (Buddevereine) mit 511 295 Mitgliedern (1911: 463 000) und der aus einem anderen Holze geschnitzte Verband deutscher Eisenbahnhandwerker (94 500). Die Gesamtorganisation der Eisenbahnerschaft einschließlich der gewerkschaftlichen Gruppen umfaßt etwa 665 000 Köpfe.

Die wirtschaftsfriedlichen Arbeitervereine haben im Jahre 1912 eine Zeit üppiger Blüte gehabt, obgleich die Gegensätze zwischen den Essener Gelben und den Berliner Werkvereinen immer schärfer hervortreten.

Die Reichsstatistik zählte Ende 1912 231 048 Mitglieder gegen 170 192 im Vorjahr. Hiervon gehörten 92 762 dem Bunde deutscher Werkvereine, 32 841 dem Bunde vaterländischer Arbeitervereine, 14 256 dem Bunde der Bäckergesellen, 6500 dem Fleischergesellenbunde, 2906 dem Zentralverbande seemännischer Vereine und 2619 dem Handwerkerbunde der Kaiserlichen und Königlichen technischen Institute Deutschlands an. Neben diesen im Hauptausschuß für die vaterländische Arbeiterbewegung zusammengefaßten Vereinen (164 000 Mitglieder) standen allerlei Fach- und gemischte Vereine und über 800 Werk- und Ortsvereine mit über 100 000 Mitgliedern.

Die Gesamteinnahmen aller dieser 895 mehr oder weniger gelben Vereine betrugen im Jahre 1912 1 321 559 ℳ aus Beiträgen der ordentlichen Mitglieder und 876 554 ℳ aus anderen Quellen. Die 5158 außerordentlichen Mitglieder und die Schutzherren der gelben Vereine haben sich also sehr opferwillig gezeigt.

Der Vermögensbestand war Ende 1912 2,4 Mill. ℳ. Die 1½ Mill. ℳ Ausgaben entfielen hauptsächlich auf Krankengeld (447 346 ℳ) und Sterbegeld (65 407 ℳ). Die Verwaltungskosten waren mit knapp 140 050 ℳ aus den bekannten Gründen gering. Der auffällig große Posten „Sonstige Ausgaben“ in Höhe von 318 675 ℳ — über 20 v. H. der Gesamtausgaben — ist aber wohl zur Ergänzung heranzuziehen, wenn auch erhebliche Beträge für Altersprämien und vor allem für Festlichkeiten darunter gebucht sind.

Mittelpunkte der gelben Bewegung sind Berlin mit 53 117 Anhängern und Rheinland mit 33 837. In den Großstädten saßen 1912 111 511 Gelbe, d. h. fast zwei Drittel, also entsprechend viel Mitglieder wie bei den Gewerkschaften. Soweit sich die berufliche Gliederung übersehen läßt, entkamen rund 80 000 auf die Metallindustrie, rund 40 000 auf Berg- und Hüttenwesen, über 18 000 aufs Verkehrsgewerbe, über 8000 auf die chemische und 7000 auf die Nahrungsmittelindustrie.

Die konfessionellen Arbeitervereine zeigten auf evangelischer Seite einen Zuwachs von 162 590 auf 171 495 (1912), auf katholischer Seite einen Zuwachs der drei zu den christlichen Gewerkschaften haltenden westdeutschen, süddeutschen und ostdeutschen Verbände von rund 315 600 auf 333 000 Köpfe, hingegen einen Rückgang bei der Berliner Richtung von 128 000 auf 125 600 Köpfe.

Das statistische Sonderheft der Abteilung für Arbeiterstatistik führt diese einzelnen Kapitel, die hier flüchtig berührt wurden, vielfach weit ins einzelne gehend aus; namentlich in den eingangs erwähnten Punkten. Hingewiesen sei zum Schluß hier noch auf den interessanten Versuch, die Besetzung der einzelnen Industrie- und Gewerbegruppen mit den Anhängern der verschiedenen Organisationsrichtungen statistisch zu erfassen. Das kann bei der vielseitigen Zusammensetzung der großen Industrieverbände einerseits und der umfassenden Produktionsgebarung der großen gemischten Industrieunternehmungen natürlich nicht vollkommen gelingen. Immerhin ergeben sich Anhaltspunkte für das Vorwiegen dieser oder jener gewerkschaftlichen oder nicht gewerkschaftlichen Organisationsrichtung unter der Arbeiterschaft, z. B. des Bergbaues, der Textilindustrie, des Baugewerbes, und da auch ihre geographische Verteilung auf die 42 Großstädte und die Klassen der Mittel- und Kleinstädte berücksichtigt ist, so läßt sich für die Beurteilung der Arbeiterbewegung einer Großstadt oder eines Bezirks aus diesem statistischen Versuch mancher Fingerzeig gewinnen.

Den Abschluß des Werkes bilden einige Übersichten über die internationale Ausbreitung der Arbeiterorganisationen — für die Arbeitgeberverbände liegen erst wenige Angaben des Auslandes vor. Bei Zusammenfassung aller Organisationsrichtungen der Arbeiterschaft schätzt die Statistik für 1911, daß über 13 Millionen (darunter 730 000 weibliche) Arbeiter in 21 Staaten von dem Vereinigungsgedanken erfaßt waren, darunter fast 7 Millionen in gewerkschaftlichem Sinne. Deutschland stand mit 3,9 Millionen Arbeitervereinsmitgliedern (1911) obenan. 3.

Arbeitskämpfe.

Die Aussperrung bei den Linke-Hofmann-Werken in Breslau dauert noch fort. Zu Ruhestörungen ist es bisher noch nicht gekommen, wohl vor allem, weil die Gewerkschaften täglich aufs neue vor Ausschreitungen und Alkohol warnen und durch Belehrung und Unterhaltung in Vorträgen den Ausgesperrten die unfreiwillige Muße angenehm zu machen suchen. Auch sorgen die erfahrensten und zuverlässigsten Arbeiter als eine Art Streikpolizei freiwillig für Ruhe vor den Toren der Fabrik. Die Ausgesperrten werden von ihnen immer wieder ersucht, sich nicht in der Umgebung der Werke aufzuhalten. Das Breslauer Gewerbegericht hatte sich, der „Volkswacht“ zufolge, am 19. Februar mit der Klage zweier Arbeitswilliger, die von auswärts durch Vermittlung des Agenten Färber (Baden) herbeigeschafft worden waren, gegen die Firma zu beschäftigen. Die Kläger forderten Kostgeld, Lohn und Reise in Höhe von etwa je 60 ℳ; sie waren drei Wochen als Streikarbeiter tätig gewesen; die Firma behauptet aber, sie hätten zu wenig Arbeit geleistet. Nach dem Vertrage zwischen dem Agenten und den Arbeitswilligen sollten die letzteren, wenn sie nicht bis zum Ende der Aussperrung ausharrten oder nicht genügend Arbeit leisten könnten, ihres Anspruches auf Reisebeihilfe und auf die „Beköstigungsprämie“ verlustig gehen. Die letztere bestand in 10 ℳ die Woche, welche für Kost und Logis vom Lohne abgezogen wurden, beim Ausharren bis zum Ende der Bewegung aber zurückgezahlt werden sollten. Ein Vergleich machte den Austrag des interessanten Streitfalls überflüssig; die Arbeitswilligen erhielten je 45 ℳ. Das Arbeitersekretariat der Katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) in Breslau teilt uns mit, von den etwa 150 Mitgliedern dieser Vereine, die in den Linke-Hofmann-Werken beschäftigt würden, seien nur zwei bis drei zu den freien Gewerkschaften übergetreten. Im übrigen stehen die „Sitz Berliner“ auf dem Standpunkte, daß man zur Direktion der Werke das Vertrauen haben dürfe, sie wolle keine allgemeine Lohnkürzung herbeiführen und etwaige Härten wieder beseitigen; es sei daher richtig, sich vertrauensvoll an die Vorgesetzten zu wenden, und man könne zuversichtlich hoffen, daß auf diesem Wege berechtigte Wünsche wohlwollendes Entgegenkommen finden werden. Jeder einsichtige Mensch müsse sich sagen, die katholischen Arbeitervereinsmitglieder hätten recht getan, wenn sie bei der Arbeit blieben, um nicht sich selbst und ihre Familien in Not und Elend zu stürzen. Die Führer vom „Sitz Berlin“ haben sonach immer noch kein Empfinden dafür, daß die Linke-Hofmann-Werke mit ihrem Revers (Sp 601) die Grundrechte der Arbeiterschaft angetastet haben und diese sich dagegen einmütig wehren sollte, gleichviel ob man nun zu dem im Revers begünstigten oder dem angegriffenen Teil gehört.

Eine Aussperrung in der schweizer Uhrenindustrie haben die Uhrenindustriellen des solothurnischen Juras gegen vorerst etwa 8000 Ebaucheure verhängt. Ein tariflich gebundener Großbetrieb mit etwa 600 Arbeitern ist an dem Kampfe nicht beteiligt; im übrigen aber wollen die Überbergischen Fabrikanten die im letzten Jahrzehnt erstarkte Gewerkschaft der Ebaucheure endgültig niederringen. Die Städtchen Grenchen und Bettlach sind durch das Vorgehen der Arbeitgeber hart betroffen, da die ziemlich hoch bezahlten Ebaucheure kaufkräftige Arbeiter sind. Eine Ausdehnung des Kampfes auf den ganzen Jura gilt als möglich.

Ein Streik technischer Schiffsoffiziere in Marseille hat am 19. Februar bei den Messagéries maritimes begonnen. Die Schiffsmaschinisten haben ihre alten Forderungen, die 1912 durch das Schiedsgericht nur teilweise erfüllt worden waren, erneuert. Am 20. Februar haben die Schiffsingenieure der Compagnie des transports maritimes ebenfalls Forderungen gestellt. Infolge des Streiks haben mehrere Schiffe abgetakelt werden müssen. Die Schiffsmaschinisten anderer Gesellschaften schwanken noch, ob sie sich der Bewegung anschließen sollen.

Das Ende des Streiks der städtischen Arbeiter in Blackburn. Nach wochenlangem Ausstand aller städtischen Arbeiter hat die Stadtverwaltung sich zur Zahlung eines Normallohnes von 24½ s wöchentlich und zur Abschaffung der Gelegenheitsarbeit bereit erklärt. Die Streikenden sind unter diesen Bedingungen mit der Wiederaufnahme der Arbeit einverstanden und sollen sämtlich wieder angenommen werden.

Ausstände in Australien. In Sydney und Melbourne streiken die Fleischergesellen wegen nicht bewilligter Lohnforderungen (10 s Wochenlohn mehr). Der Fleischmangel macht sich bereits sehr stark fühlbar, obwohl die Meister selbst nach Möglichkeit die Arbeit der Ausständigen übernommen haben und dabei behördlich gegen Angriffe geschützt werden. Die Organisationen verbieten auch ihren Angehörigen die Weiterverarbeitung der Nebenteile des von den Meistern geschlachteten Viehes, und so sind u. a. bereits hunderte von Leuten aus den die Häute verwertenden Gewerben beschäftigungslos. Weiter drohen die Arbeiter in der gesamten Nahrungsmittelverteilung mit dem Ausstand. Gleichzeitig streiken auch die Hilfsarbeiter in der Großeisenindustrie in Sydney, und infolgedessen wird in allen großen Maschinenfabriken und in den Woolwich Docks, wo gerade mehrere große Dampfer zur Reparatur liegen, gefeiert.

Arbeiterschutz.

Ablehnung der vollen Sonntagsruhe in der Reichstagskommission. Am 17. Februar lag der 24. Reichstagskommission ein Kompromißantrag des Zentrums, der Konservativen und der Nationalliberalen vor, demzufolge § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes lauten sollte: „Im Handelsgewerbe dürfen im Betriebe der offenen Verkaufsstellen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung über 75 000 Einwohner zählen, an Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) nicht beschäftigt werden; in Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung 75 000 Einwohner oder weniger haben, ist eine Beschäftigungsdauer bis zu drei Stunden zulässig und zwar mit der Maßnahme, daß in Gemeinden mit 10 000 oder mehr Einwohnern diese Beschäftigung eine ununterbrochene sein muß.“ Dieser Antrag baute sich auf dem neuen Gesetzentwurf auf, den das Zentrum eingebracht hat (Sp. 604). Ministerialdirektor Caspar ersuchte, doch lieber Abänderungsanträge zur Regierungsvorlage zu stellen, anstatt diese ganz auszuschalten. Demgegenüber betonten die

Redner des Zentrums und der Nationalliberalen, der Zentrumsentwurf sei ja von der Regierungsvorlage abgeleitet und habe ihr gegenüber den Vorzug größerer Übersichtlichkeit und Klarheit. Der nationalliberale Fraktionsvertreter behielt sich die endgültige Stellungnahme seiner Partei für später vor, stimmte dem Kompromiß aber vorerst zu, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; er ließ seinen Vorbehalt protokollieren. Die Fortschrittler begründeten ihre Zustimmung zum Kompromißantrag; man könne nicht bloß auf die Angestellten Rücksicht nehmen. Die Konservativen stellten zu § 2 Abs. 1 folgenden Antrag: „Die gleiche Ausnahme von der Sonntagsruhe bis zu zwei zusammenhängenden Stunden kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Einholung der Ansicht der zuständigen gesetzlichen Vertretungen von Handel und Handwerk auch für andere offene Verkaufsstellen gestatten in Orten, in denen die Bevölkerung aus der Umgebung an Sonn- und Festtagen die offenen Verkaufsstellen aufsucht, wenn 1. ein Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber dies beantragt, 2. den beschäftigten Handlungsgehilfen dafür in der Woche ein freier Nachmittag von 2 Uhr ab gewährt wird." Ein dem rheinischen Mittelstande angehörender Zentrumsvertreter stellte für seine Person den Antrag, in Städten mit mehr als 75 000 Einwohnern solle eine zweistündige, nicht über 1 Uhr hinaus dauernde Verkaufszeit beibehalten werden dürfen, soweit in einer Branche zwei Drittel der Geschäftsinhaber das wünsche; zur Begründung führt er aus, der Antrag solle die kleineren Geschäfte in den Großstädten und in den volkreichen Industriezentren schützen. Eine Umfrage bei 152 Geschäften der Manufakturwarenbranche habe ergeben, daß 51 sich für die Regierungsvorlage, 47 für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, 30 für den Zentrumsantrag und 24 für die vollständige Sonntagsruhe ausgesprochen hätten. Die Sozialdemokraten bekämpften alle Kompromißvorschläge, da sie von ihnen nur eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit befürchteten. Sie konnten auf eine Eingabe des Leipziger Detaillistenverbandes hinweisen, die die volle Sonntagsruhe als durchführbar erklärt. Von nationalliberaler Seite wurden die sozialdemokratischen Forderungen verworfen; anderseits könne auch dem konservativen Antrag nicht zugestimmt werden. Im letzteren Sinne sprachen sich auch die Fortschrittler zunächst aus. Ministerialdirektor Caspar wandte sich gegen die feste Grenze nach der Einwohnerzahl; diese würde recht unliebsame Konsequenzen haben, auch änderten sich bei jeder Volkszählung die Bevölkerungsziffern. Der Mittelstand werde gerade durch die 75 000-Grenze zum Teil schwer betroffen; schon aus taktischen Gründen solle man lieber die Zahl 25 000 wählen. Der Vorschlag des rheinischen Zentrumsabgeordneten würde eine Reihe von Schwierigkeiten aufrollen. Die Resolutionen der Sozialisten und der Wirtschaftlichen Vereinigung zugunsten voller Sonntagsruhe wurden am Schluß der Generaldebatte mit 17 gegen 11 Stimmen (Soz., W. Vgg., Graf Posadowsky, Marquardt) abgelehnt. Nunmehr beantragten die Sozialdemokraten, die volle Sonntagsruhe bei 10 000 Einwohnern beginnen zu lassen. Am 19. Februar wurde dieser Antrag ebenso wie ihre weiteren Anträge auf Herabsetzung der Grenze auf 20 000, 25 000 und 50 000 Einwohner gegen die 11 Stimmen der Sonntagsruhefreunde abgelehnt, obwohl das Zentrum im Beginn der Kommissionsverhandlungen ebenfalls für die 50 000-Grenze eingetreten war (Sp. 542). Nachdem sich insbesondere Graf Posadowsky vergebens für eine niedrigere Einwohnergrenze ausgesprochen, Fortschrittler und Nationalliberale aber die Grenze des Kompromisses befürwortet hatten, da schließlich jede Grenze von besonderen Interessenten bekämpft werden würde, die Geschäftsleute aber im allgemeinen auf dem Boden des Kompromisses ständen, wurde die im letzteren festgesetzte 75 000-Grenze mit 18 gegen 10 Stimmen angenommen. Einstimmig wurde ferner beschlossen, die Gemeindebehörden müßten beim Inkrafttreten des Gesetzes sowie nach Eintritt von Veränderungen der Einwohnerzahl die Bestimmungen über die zugelassenen Arbeitszeiten bekanntgeben. Die Anträge der Konservativen und des rheinischen Zentrumsvertreters zum § 2 Abs. 1 wurden nach heftiger Bekämpfung durch die Sozialdemokraten gegen 6 Stimmen abgelehnt. Nachdem nun für etwa 70 Städte die reichsgesetzliche Sonntagsruhe beschlossen war, ging die Kommission zur Frage der Beschäftigungsdauer und des Ladenschlusses in den kleineren Orten über. Die Sozialdemokraten verlangten Beschränkung auf zwei zusammenhängende, spätestens 1 Uhr endende Stunden und Freigabe eines Wochentagnachmittags. Auf ihr Ersuchen hin wird die Regierung in der nächsten Sitzung ein amtliches Verzeichnis aller deutschen Ortsstatute über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vorlegen.

Arbeiterinnen- und Jugendlichenschutz in Ziegeleien und Anlagen zur Herstellung von Dinassteinen, Schamottesteinen und andern Schamotteerzeugnissen. Die bisherigen Bestimmungen auf Grund der §§ 139a und 154 Abs. 2, die mit dem 1. Januar 1914 nach 10jähriger Gültigkeit abgelaufen waren, sind erweitert worden. Auch in formaler Hinsicht war eine Änderung notwendig, da die neuen Bestimmungen nicht mehr auf Grund der §§ 139a und 154 Abs. 2, sondern auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung erlassen worden sind, da sie lediglich dem Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter dienen sollen. Damit ist ihr Anwendungsgebiet auf sämtliche Betriebe der bezeichneten Art erstreckt worden, während die bisherigen Bestimmungen nur für Betriebe mit mindestens fünf Arbeitern galten.

Außer einigen durch die Neuerung notwendigen Wortänderungen sind sachlich folgende Ergänzungen vorgenommen.

Unter die für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter verbotenen Beschäftigungsarten sind auch die „Abraumarbeiten" aufgenommen worden. Ferner ist zur Beseitigung von Zweifeln und Mißverständnissen das Wort „Transport" durch die Worte „Verladung und Beförderung" ersetzt worden.

Neu aufgenommen worden ist das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern bei der Beförderung von Kohlen in Schiebekarren auf die Öfen, da diese Arbeit mit gleich großen körperlichen Anstrengungen verbunden ist wie die verbotene Beförderung geformter Steine.

Außerdem ist klargestellt worden, daß das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den Öfen sich auch auf die Erdringöfen bezieht, die mit großer Staubgefahr verbunden sind. Da versucht sein soll, für die Erdringöfen, weil sie oben offen sind, die gleichen Ausnahmen wie für „oben offene Schmauchöfen" zu beanspruchen, erschien es geboten, sie in den neuen Bestimmungen besonders zu benennen. Das Verbot bezieht sich auf alle Arbeiten in Öfen; es gilt also auch für die Arbeiten in den Trockenöfen, die mit heißer Luft oder überhitztem Dampf auf hohe Temperatur erwärmt werden und sich neuerdings auf größeren Ziegeleien immer mehr verbreiten.

Ein neuer britischer Kinderschutzgesetzentwurf wurde am 20. Februar von dem Liberalen Denman im Parlament eingebracht und nach lebhafter Befürwortung, auch von konservativer Seite und von der Arbeiterpartei, wie man angesichts der reaktionären Haltung der britischen Textilarbeiter hervorheben muß, mit 187 gegen 35 Stimmen angenommen. Der Entwurf verlangt ausnahmslos den Schulbesuch bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres und sieht eine weitere Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht um zwei Jahre durch die Ortsschulbehörden vor. Von dieser letzteren Verpflichtung soll eine Befreiung nur erwirkt werden können bei Übernahme einer Beschäftigung, die nach Ansicht der Behörde von günstigem Einfluß auf das Kind sein wird. Über die Arbeit Jugendlicher unter 16 Jahren soll der Ortsschulbehörde ein Aufsichtsrecht zustehen. Diese Behörde kann ferner bestimmte Arbeiten vor Erreichung eines gewissen Alters oder zu bestimmten Tagesstunden ganz verbieten und eine Höchstdauer der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit vorschreiben. Bis zur Vollendung des 16. Jahres kann jede Art Beschäftigung von der Behörde verboten werden. Durch das Gesetz selbst untersagt wird der Straßenhandel, ausgenommen in rein ländlichen Bezirken für die männliche Jugend unter 15 und die weibliche unter 18 Jahren. Zwischen 15 und 17 Jahren bedürfen die Jungen außerdem einer besonderen Erlaubnis zum Straßenhandel, die nur solchen gewährt werden soll, die keine bessere Beschäftigung finden können. Unter einer besseren Beschäftigung ist in erster Linie auch die Vorbildung für einen Lebensberuf zu verstehen. An die Erteilung einer Sondererlaubnis zur Arbeit kann die Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule geknüpft werden.

Die Bedeutung des Gesetzentwurfs liegt in der Abschaffung des Halbzeitsystems und in der Übertragung der Arbeitsaufsicht vom Ministerium des Innern auf das Unterrichtsministerium. Gegen diese beiden einschneidenden Änderungen wurden mancherlei Bedenken laut. Der Ausschuß für die Weiterberatung des Entwurfs wird voraussichtlich noch verschiedene Abänderungen vornehmen.

Der Achtstundentag im französischen Kohlenbergbau. In der „Sozialen Rundschau" vom Dezember 1913 werden die wichtigsten Punkte des neuen französischen Berggesetzes mitgeteilt, das seit 1907 bereits in parlamentarischer Behandlung ist. Der französische Senat nahm am 14. November 1913 den am 30. März 1912 von der Kammer beschlossenen Entwurf mit einer Reihe von Verschlechterungen an. Wegen dieser Verschlechterungen entbrannte ein Proteststreik der nordfranzösischen Bergarbeiter (XXIII, 251), der das Abgeordnetenhaus veranlaßte, wieder einige Verbesserungen an dem Entwurf vorzunehmen. Der Kammerbeschluß ist dem Senat am 25. November 1913 zugegangen. Nach der Zustimmung des Senats hat der Entwurf am 31. Dezember 1913 Gesetzeskraft erlangt.

Nach der nun vorliegenden Fassung soll die tägliche Arbeitszeit unter Tage Arbeitender 8 Stunden nicht überschreiten, gerechnet von der regelmäßigen Einfahrt der letzten Arbeiter in die Grube bis zur regelmäßigen Ankunft der ersten Arbeiter über Tag. Beginn und Ende der Einfahrt, Dauer der gemeinsamen Arbeitsruhe, die Stunde der Ausfahrt, die Dauer der Ausfahrt sind durch Anschlag zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Die Gesamtdauer der Ausfahrt darf die Dauer der Einfahrt höchstens um 1/4 Stunde übersteigen. In solchen Gruben, wo der Chefingenieur des Bergbaubezirks die Notwendigkeit hierzu anerkennt, kann dieser Unterschied auf höchstens 1/2 Stunde verlängert werden. Die Deputiertenkammer hatte auch beschlossen, daß Arbeiter einer bestimmten Schicht innerhalb von 24 Stunden nicht an einer neuen Schicht teilnehmen dürfen, doch ist der Senat diesem Beschlusse nicht beigetreten.

Die Deputiertenkammer hatte bei der ersten Beratung 30 Überstunden im Jahr für zulässig erklärt, der Senat hatte hieraus 150 gemacht; bei der nochmaligen Beratung hat die Deputiertenkammer 60 Stunden für zulässig erklärt, und dieser Bestimmung ist der Senat denn auch beigetreten. Weitere Ausnahmen kann die Regierung bei großem Mangel an Brennstoff oder zu Zwecken nationaler Verteidigung gewähren.

Das Gesetz wird 6 Monate nach der Kundmachung in Kraft treten. Während der ersten zwei Jahre ist als Übergang eine Arbeitszeit von $8^1/_2$ Stunden gestattet. Die Deputiertenkammer hat bei der nochmaligen Beratung des Berggesetzes eine Resolution angenommen, worin die Regierung ersucht wird, bald eine Gesetzesvorlage einzubringen, um auch den Schieferarbeitern und den Arbeitern in Erzbergwerken den Achtstundentag zu sichern.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Einigungsabkommen zwischen Krankenkassen und Ärzten (Sp. 390) sind von den Beteiligten am 10. Februar im Reichsamt des Innern festgesetzt worden. Sie zerfallen in 4 Gruppen: Bestimmungen über das Arztregister, den Vertragsausschuß, das Schiedsamt und den Zentralausschuß für das Reich.

Nach den Bestimmungen über das Arztregister ist eine Bewerbung von Kassenarztstellen nur auf dem Wege über das beim Versicherungsamt zu führende Register möglich, jede Bewerbung bei Kassenvorständen usw. aber untersagt. Ferner wird die Eintragung in das Register und die etwaige Streichung genau festgelegt, und es wird geregelt, in welcher Weise ein paritätischer Ausschuß im gegebenen Falle die Wahl eines Kassenarztes vorzunehmen hat. In Verbindung mit diesen Festsetzungen kommt hier im Rahmen des Abkommens das Wort „freie Arztwahl" zum ersten Male vor. Geregelt wird ferner das Berufungsrecht und die Erledigung von Berufungen; Rechnung getragen ist auch der Tatsache, daß sich häufig der Geltungsbezirk einer Krankenkasse über den eines Versicherungsamts hinauserstreckt. Das Arztregister muß infolgedessen nicht unbedingt für den Bezirk eines Versicherungsamtes angelegt werden, sondern es kann ein gemeinsames für mehrere Versicherungsämter geschaffen werden.

Nach den Bestimmungen über den Vertragsausschuß, dem die Feststellung des Wortlauts der einzelnen Kassenverträge obliegt, sollen in ihm grundsätzlich Vertreter aller Kassen des Bezirks sitzen.

Bevor ein Vertrag an den Ausschuß kommt, sind die Kassen und ihre Ärzte berechtigt, über die Bedingungen zu verhandeln und das Ergebnis dem Vertragsausschuß als Vertragsgrundlage zu unterbreiten. Wenn nicht mindestens acht Wochen vor Ablauf eines Vertrages der Ausschuß angerufen worden ist, kann der Vorsitzende des Versicherungsamtes die Einigungsverhandlung einleiten. Kommt eine solche nicht zustande, so entscheidet das Schiedsamt endgültig und für beide Parteien verpflichtend.

Das Schiedsamt wird für den Bezirk eines Oberversicherungsamtes, gegebenenfalls durch die oberste Verwaltungsbehörde auch für einen anderen Bezirk, gebildet. Alle beteiligten Instanzen sollen den Vertragsabschluß so beschleunigen, daß er vor Ablauf des alten Vertrages zustande kommt. Solange das Verfahren schwebt, gelten die bisherigen Verträge weiter, so daß ein vertragsloser Zustand in Zukunft nicht mehr möglich ist.

Zu allen drei Körperschaften wählen Kassen und Ärzte getrennt ihre Vertreter nach der Verhältniswahl mit gebundenen Listen. Besondere Abmachungen regeln die Wahl der Vorsitzenden in den verschiedenen Ausschüssen.

Bezüglich des Arztsystems ist noch folgende neue Bestimmung getroffen worden. Wird von einer Kasse oder den im Arztregister eingetragenen Ärzten (also nicht nur von den Ärzten der betreffenden Kasse) ein wichtiger Grund zur Änderung des Arztsystems geltend gemacht und kommt es darüber zu keiner Einigung, so entscheidet das Schiedsamt über diesen Streitpunkt zunächst und gesondert von anderen strittigen Vertragsbedingungen. Das bloße Verlangen einer Partei nach Änderung des Arztsystems ist aber allein noch kein wichtiger Grund.

Der Zentralausschuß, dem als höchste Instanz die Entscheidung über Streitfragen zusteht, wird in Berlin gebildet. Seinen Vorsitzenden ernennt der Staatssekretär des Innern. Je einen Beisitzer ernennen der preußische Handelsminister und der preußische Minister des Innern (an Stelle des letzteren gegebenenfalls die Regierung eines beteiligten Bundesstaates). Fünf Beisitzer werden von den am Abkommen beteiligten Kassenverbänden ernannt (darunter zwei vom Ortskassenverband), fünf von den Ärzteorganisationen, und zwar zwei vom Ärztevereinsverband, drei vom Leipziger Verband. Außerdem soll die Medizinische Fakultät zu Berlin ersucht werden, eins ihrer Mitglieder, das beratende Stimme erhält, zu den Verhandlungen zu entsenden.

* * *

Der Reichsverband deutscher Ärzte, die Gegenorganisation zum Leipziger Ärzteverband, hat am 22. Februar seine Auflösung beschlossen. Für diese Auflösung wird als Begründung angegeben, daß durch den generellen Friedensschluß zwischen Ärzten und Kassen die Programmforderungen des Reichsverbandes erfüllt und auf zehn Jahre festgelegt seien. Demzufolge habe der Reichsverband nunmehr seine Ziele erreicht und könne befriedigt die Waffen niederlegen.

Die Einnahmen und Ausgaben der britischen Kranken- und Invaliditätsversicherung. Auf eine Anfrage aus Abgeordnetenkreisen veröffentlichte das Schatzamt die folgenden Zahlen: Die Einnahmen betrugen für Großbritannien bis zum 31. Dezember 1913 38 424 000 Pfd. Die wichtigsten Ausgabeposten hatten bis zu derselben Zeit folgenden Stand: Auszahlung von Leistungen an Vereine, die als Träger der staatlichen Versicherung genehmigt sind: 7 605 000 Pfd.; Verwaltung: 3 675 000 Pfd.; an die Versicherungsausschüsse, welche die Sorge für die ärztliche Hilfe übernehmen: 4 502 000 Pfd.; Verwaltungskosten der Versicherungsausschüsse: 252 000 Pfd.; für Heilbehandlung in Heilstätten: 801 000 Pfd.; an die unmittelbar durch die Postanstalten Versicherten wurden an Krankengeld und Wochenhilfe 18 100 Pfd. ausgezahlt; für die genehmigten Vereine sind an Kapital aus den Versicherungsbeiträgen 987 000 Pfd. zurückgelegt worden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Januar 1914 zeigt nach den Mitteilungen des Kais. Stat. Amts auf Grund der Berichte für das „Reichs-Arbeitsblatt" eine weitere Abschwächung, gegenüber dem Januar 1913 eine erhebliche Verschlechterung.

Nach der neuen Berichterstattung der Krankenkassen wuchs die Zahl der Versicherten vom 1. Januar bis 1. Februar 1914 um 5,7 v. H. Nach den Berichten von 48 Arbeiterfachverbänden mit zusammen 2 000 918 Mitgliedern waren Ende Januar 1914 4,7 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 4,8 v. H. Ende Dezember 1913. Von Ende Dezember auf Ende Januar pflegt im allgemeinen die Arbeitslosigkeit auf der gleichen Höhe zu bleiben, wenn nicht etwas zuzunehmen. Im Vorjahr ergab sich eine Steigerung der Arbeitslosenziffer zur gleichen Zeit von 2,9 auf 3,2 v. H. Die Arbeitslosenziffer an sich ist also in diesem Jahr beträchtlich höher als im Vorjahr. Bei 352 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 121 640 Vermittlungen kamen im Januar auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 286, bei den weiblichen 104 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 214 und 120. Hiernach hätte der Andrang männlicher Arbeitsuchenden weiter zugenommen, derjenige weiblicher Arbeitsuchenden abgenommen. Vom Dezember zum Januar ergab sich bei den männlichen Personen die übliche Verschlechterung. Bei den männlichen Personen war aber in diesem Jahr die Verhältnisziffer für die Arbeiter ungünstiger.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden über die Lage des Arbeitsmarkts im Januar teilen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine weitere Abschwächung mit.

Auf dem Ruhrkohlenmarkt wurde diese Abschwächung durch den Frost, der die Schiffahrt unmöglich machte, noch verschärft. Im ober- und niederschlesischen Bergbau war die Lage günstiger, hier herrschte nach wie vor Arbeitermangel. Auf die Lage im Braunkohlenbergbau übte das Frostwetter einen günstigen Einfluß aus; die Mehrzahl der Bezirke klagt über Arbeitermangel. Roheisenindustrie sowie Stahl- und Walzwerke berichten vielfach einen schwachen Geschäftsgang, der zur Einlegung von Feierschichten nötigte. Die Maschinenindustrie wies gleichfalls an vielen Orten einen Rückgang auf. Der Lokomotivbau war hingegen befriedigend, der Automobilbau gut beschäftigt. Insbesondere in der elektrischen Industrie machte sich, soweit die Großstädte in Betracht kommen, ein Überangebot an Arbeitern geltend. Die wichtigsten Zweige der chemischen Industrie waren nach wie vor gut beschäftigt. In der Textilindustrie machte sich im Zusammenhang mit dem wenig befriedigenden Geschäftsgang ein großer Andrang an Arbeitskräften bemerkbar.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Januar 1914. Nach dem Bericht der Deutschen Arbeiterzentrale machten sich auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt bereits die Vorzeichen der beginnenden Kampagne stark bemerkbar.

Zahlreich gingen Anfragen nach Arbeitskräften ein, während anderseits sich verhältnismäßig viel Aufseher und Vorarbeiter mit ihrem Anhang für den Frühling anboten. Da sie aber fast alle auf die Zuweisung größerer Arbeitsstellen rechneten und auch zum Teil erhöhte Ansprüche stellten, konnte nicht allen entsprechende Verwendung zugesichert werden. Der Arbeiterzuzug selbst war wie gewöhnlich im Januar noch ganz gering.

Die Industrie hatte ausreichende Arbeitskräfte zur Verfügung. Selbst die oberschlesischen Gruben hatten ohne Betriebseinschränkung seit langem einmal keinen Arbeitermangel.

Die Überseeauswanderung aus Rußland und Österreich-Ungarn ging noch weiter zurück. Nur aus Italien hielt sie sich auf der Höhe des Vormonats.

Bei den Wanderarbeitern aus Rußland herrschte an der ost- und westpreußischen Grenze noch vollkommene Stille. An der schlesisch-posenschen Grenze wanderten bereits kleinere Arbeitertrupps der Landwirtschaft zu. An der österreichisch-galizischen Grenze war die Zuwanderung stark genug, um allen Wünschen der Arbeitgeber zu genügen. An männlichen Personen war sogar ein Überangebot. Ungarische Arbeiter boten sich in unerwartet großer Anzahl sogleich und für später an. Die Nachfrage nach solchen ist aber infolge des alljährlich zurückgegangenen Angebots schwächer geworden.

Die italienischen Arbeiter waren vor Abwanderung nach Deutschland gewarnt worden; die Rückwanderung nach Italien verstärkte sich ganz bedeutend. Holländische Arbeiter kamen wenig, die meisten zogen wieder auf ihre alten Arbeitsstellen, viele gingen aber auch beschäftigungslos wieder in die Heimat zurück. Nur das Angebot von Stallpersonal erreichte nicht die Nachfrage.

Arbeitsmarkt und Frauenarbeit in Krisenzeiten. Aus den Berichten der Krankenkassen an das „Reichs-Arbeitsblatt" geht klar hervor, wie stark die Zahl der beschäftigten männlichen Arbeiter in Zeiten wirtschaftlicher Stockung abnimmt, während gleichzeitig bei den Frauen bedeutende Zunahme der Zahl der Beschäftigten eintritt. Stellt man die Zahlen der Steigerung bezw. Abnahme gegenüber den Vorjahren in den letzten 4 Jahren 1908 bis 1913 nach Monaten und für Männer und Frauen getrennt gegenüber, so ergibt sich, daß bei den Frauen überhaupt keine Abnahmeziffern eingetreten sind und daß oft gerade in Krisenzeiten, wo die Beschäftigungsziffern der Männer stark abnehmen, die der Frauen steigen. So brachte z. B. der Monat März 1909, der bei den Männern den stärksten Rückgang in der Zahl der Beschäftigten aufwies, bei den weiblichen noch immer eine Zunahme von 47 750. Ähnlich ist die Erscheinung für das Jahr 1913. Hier ließ bei den Männern die Zunahme der Zahl der Beschäftigten vom März an rasch nach, und die letzten beiden Monate des abgelaufenen Jahres brachten einen ausgesprochenen Rückgang. Ganz anders war der Verlauf der Beschäftigung bei den Frauen. Der März 1913 brachte noch eine Steigerungsziffer von 99 822, und wenn auch die Steigerungsziffern allmählich sinken, so betrugen sie im Dezember immer noch 56 027, während bei den männlichen Arbeitern im Dezember eine Abnahme von 10 942 festgestellt ist.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise hielt am 13. und 14. Februar unter Vorsitz des Landesrats Dr. Freund in Berlin eine große Ausschußsitzung ab, an der Geheimer Oberregierungsrat Landmann vom Reichsamt des Innern, die Vertreter sämtlicher preußischen Arbeitsnachweisverbände und Vertreter Bayerns, Württembergs, Badens, Elsaß-Lothringens, Hamburgs und der thüringischen Staaten teilnahmen. Besonders wichtig sind folgende Beschlüsse:

Der Verband der Arbeitsnachweise wird sich in einen Verband der Arbeitsnachweisverbände umwandeln. Über das Verhalten der öffentlichen Arbeitsnachweise bei Streiks und Aussperrungen hat der Ausschuß seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß über Streiks und Aussperrungen der Arbeitsnachweis entweder keinerlei Mitteilungen macht oder daß solche Mitteilungen gleichmäßig sowohl an die Arbeitsuchenden als an die Arbeitgeber erfolgen müssen. Für die Verwaltung öffentlicher Facharbeitsnachweise einigte man sich auf folgende Grundsätze: die Kosten der Facharbeitsnachweise sollen in der Regel dem Träger der öffentlichen Arbeitsnachweise (Gemeinden, Vereinen) zur Last fallen. Die Vermittlung hat streng unparteiisch zu erfolgen, eine Bevorzugung organisierter Arbeiter darf nicht stattfinden. Die Anstellung und Besoldung der Beamten der Facharbeitsnachweise geschieht durch den Träger der öffentlichen Arbeitsnachweise, dessen Aufsicht die Beamten unterliegen und dessen Anordnungen sie zu befolgen haben.

Der nächste deutsche Arbeitsnachweiskongreß findet in der ersten Hälfte des Oktobers in Stuttgart statt.

Die Schaffung eines einheitlichen Groß Berliner Arbeitsnachweises ist auf einer Konferenz der Groß Berliner Gemeinden am 31. Januar erneut beraten worden auf Grund eines von dem für diese Frage eingesetzten Sonderausschuß erstatteten Berichts. Während die Notwendigkeit, wirksame Maßnahmen gegen die auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung herrschende Zersplitterung durchzuführen, früher bereits allseitig anerkannt worden war, betrafen die diesmaligen Verhandlungen im wesentlichen die hierfür erforderliche Verwaltungsreform, welche der Zusammenfassung und weiteren Ausgestaltung des Netzes öffentlicher Arbeitsnachweise zugrunde zu legen wäre. Es soll angestrebt werden, einen engeren Zusammenschluß der Groß Berliner Gemeinden und durch diesen zugleich ein Zusammenwirken mit der Provinz Brandenburg herbeizuführen. Zu diesem Zwecke wurde der Berliner Oberbürgermeister beauftragt, mit den Organen der Provinz ins Benehmen zu treten, während die bereits gebildete Kommission die Einzelheiten des Planes ausarbeiten wird.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Berlins dritte Dimension. Unter diesem Titel hat der Verlag der „Berliner Morgenpost" eine Reihe beachtenswerter Äußerungen zu seinem Vorschlage veröffentlicht, im Interesse der wirtschaftlichen Konzentration im Stadtinnern den Bau bedeutend höherer Geschäftshäuser vorzunehmen, als sie gegenwärtig zugelassen sind. Die Steigerung der Bodenpreise soll dabei durch Besteuerung allgemeinen Zwecken nutzbar gemacht werden, namentlich für Besserung des Wohnungswesens. Bausachverständige, Geschäftsleute, Künstler und Wohnungsreformer stimmen dem Plane bei, sofern die Errichtung von Wolkenkratzern nicht allgemein gestattet und dem Licht- und Luftbedürfnis genügend Rechnung getragen werde. Über Volksgesundheit und Sicherheit hinaus sollten nach Dernburgs Ansicht Rücksichten nicht genommen werden.

Hand in Hand mit der Citybildung würde wahrscheinlich eine Änderung der Arbeitszeit nach englischem Muster erfolgen und damit eine völlige Änderung der Lebensweise, der sich die Angestelltenkreise vorläufig noch nicht geneigt zeigen. Es wäre praktisch gewesen, wenn man auch von den Organisationen der Arbeitnehmer Gutachten eingeholt hätte.

Schriften des Badischen Landeswohnungsvereins Heft 4. I. Jahresbericht von 1911 und 1912. II. Die gemeinnützige Bautätigkeit in Baden. Karlsruhe 1913. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 50 *Pf.*

Der badische Landeswohnungsverein hat sich nach diesem Bericht über die beiden ersten Jahre seiner Tätigkeit recht günstig entwickelt. Durch mündliche und schriftliche Propaganda, Veranstaltung einer Wanderausstellung und eines Wettbewerbs zur Erlangung mustergültiger Entwürfe für Häuser mit Kleinwohnungen sind viele Kreise für die Bestrebungen des Vereins interessiert worden. Die Hauptarbeit richtete sich auf die Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit, über deren Entwicklung der Landeswohnungsinspektor ausführlicher berichtet. Die erste gemeinnützige Bauvereinigung entstand in Baden schon 1873, aber erst das Jahr 1895 brachte eine weitere Gründung, und seitdem wuchs die Zahl bis Ende 1912 allmählich auf 35. Als Geldgeber trat neben die Landesversicherungsanstalt die Arbeiterpensionskasse der badischen Staatseisenbahnen und Salinen.

Beschäftigung als Grundlage der Arbeiterversicherungspflicht. Von Dr. Erich Schwenger, Aachen. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Herausgegeben von den Professoren Zorn und Stier-Somlo. Tübingen. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1910.

Studien über den Arbeitsmarkt. Herausgegeben vom Reichsverbande der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs. I.: Die Gestaltung des Arbeitsmarkts. Von Rudolf v. Fürer. II.: Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien. Von Dr. Sigismund Gargas, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Wien und Leipzig. Alfred Hölder. 1911.

Die Konzentration in der badischen Brauindustrie. Von Dr. H. K. Danziger. 181 S. 3 *M.*

Die Bäuerin in zwei badischen Gemeinden. Von Dr. M. Wohlgemut. 160 S. 2,40 *M.*

Die Unfallverhütung in der Baumwollspinnerei, ihre Entwicklung, Wirtschaftlichkeit und Erfolge von Dr.-Ing. C. Lachmann. 149 S. 3,60 *M.* Hefte 18, 20 und 28 der Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen. Herausgegeben von K. Diehl, E. Gothein, G. v. Schulze-Gävernitz, A. Weber, O. v. Zwiedineck-Südenhorst. G. Braun, Karlsruhe 1913.

Das heilige Feuer. Von Jürgen Brand. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart 1913. 110 S. 75 *Pf.*

Michael Bakunin. Von Georg Steklow. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart 1913. 128 S. 75 *Pf.*

N. Tschernyschewsky. Von Georg Steklow. J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart 1913. 96 S. 75 *Pf.*

Die Gefahren der Kultur für die Rasse und Mittel zu deren Abwehr. Von W. Osborne. Curt Kabitzsch, Würzburg 1913. 94 S. 1,80 *M.*

Das gemeine Recht Englands und Nordamerikas (The Common Law) in 11 Abhandlungen dargestellt von Dr. O. W. Holmes J.R., Mitglied des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten in Washington. Mit Zustimmung des Verfassers ins Deutsche übertragen von Dr. Rudolf Leonhard, o. ö. Professor der Universität in Breslau, Doctor in legibus der Columbia University in New York. Leipzig 1912. Duncker & Humblot.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Erläutert von Dr. Konrat Weymann, Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat. Nebst dem 1. Buche (gemeinsame Vorschriften), dem 5. Buche (Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten) und dem 6. Buche (Verfahren), erläutert von Dr. C. Laß. Berlin 1913. Verlag von O. Häring.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Die Freie Kirchlich-soziale Konferenz

ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die einig sind in der Meinung, daß es einer energischen kirchlich-sozialen Gegenwirkung **gegen die Entchristlichung und den wissenschaftlich überwundenen Materialismus aller Gesellschaftsklassen** bedarf, wenn unser Volk nicht dem Abgrund entgegen gehen soll; die einig sind in dem Wunsch, daß **die Kirche in tatkräftiger, sozial-kämpfender Weise lebendig einwirken muß auf das gesamte soziale Leben** mit allen Mitteln, die irgend zeit- und ewigkeitsgemäß sind, damit nicht durch den materialistischen Geist in der heutigen Zeitungspresse und übrigen Literatur, in Kunst und Wissenschaft unserm Volk die religiös-sittliche Kraft genommen werde. Der Beitrag beträgt fürs ganze Jahr nur 3 M., wofür die monatlichen **„Kirchlich-sozialen Blätter"** gratis zugesandt werden, ohne Bezug der Blätter 1,50 M. Landesgruppen der Konferenz bestehen in allen Teilen Deutschlands. Anfragen und Anmeldungen werden an das **Generalsekretariat der Konferenz, Berlin NW. 87, Tile-Wardenbergstraße 28**, erbeten.

Verlag von Duncker und Humblot in München und Leipzig.

Die Lohntheorien

von Ad. Smith, Ricardo, J. St. Mill und Marx

Von

Dr. Ferd. Graf von Degenfeld-Schonburg.

Preis 3 Mark.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Das Recht der eingetragenen Genossenschaften

Von

Dr. Robert Deumer.

Geheftet 12 M. In Leinen gebunden 13 M.

„Das Recht": „Dieses soeben erschienene Buch bringt eine systematische Darstellung des deutschen Genossenschaftsrechtes. Damit wird eine Lücke der juristischen Literatur ausgefüllt, denn die vorhandenen Kommentare haben in der Regel nur einzelne Gegenstände mit Vorliebe behandelt, unzählige Fragen jedoch, die sich täglich auf diesem Gebiet ergeben, unerörtert gelassen."

Der Arbeitsvertrag.

Nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs.

Von

Philipp Lotmar.

2 Bände in Halbfranz gebunden 46 Mark.

„Archiv für Bürgerliches Recht": „Nicht unerwähnt bleiben dürfen schließlich die zahlreichen rechts- und wirtschaftspolitischen Ausführungen Lotmars, die überall mit seinem, im guten Sinne des Wortes modernem Empfinden abwägen zwischen den Interessen des der Proletarierklasse angehörenden Arbeitnehmers und denen des als Arbeitgeber auftretenden wirtschaftlichen Machthabers, dessen soziale Verantwortlichkeit das Gesetz besser erkannt hat als die Rechtsprechung. Wenn auch diese Seite des Werkes nicht unmittelbar von juristischem Interesse ist, den am wirtschaftlichem Leben interessierten Menschen — als der jeder Jurist präsumiert werden muß — werden diese Ausführungen Lotmars ganz besonders erfreuen.

Prager Staatswissenschaftl. Untersuchungen

Herausgegeben von

H. Rauchberg. P. Sander. L. Spiegel. A. Spiethoff. R. Zuckerkandl.

Heft 1. **Gesetz und Recht**

Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie

von

Ludwig Spiegel,

ord. Professor des Staats- u. Verwaltungsrechts a. d. Deutschen Universität Prag.

Preis: 4 Mark.

Heft 2.

Verfassung und Geschichte der Maklerbanken

von

Dr. Heinrich Kleine-Natrop.

Preis: 3 Mark 50 Pfg.

Grundfragen der englischen Volkswirtschaft.

Enthaltend

Beiträge der Herren Professoren Dr. Bonn u. Dr. Jaffé sowie der Herren Privatdozenten Dr. Leonhard u. Dr. Vogelstein.

Preis: 4 Mark.

Philosophie des Geldes.

Von **Georg Simmel.**

Zweite, vermehrte Aufl. Preis geh. 13 M., geb. 15 M. 40 Pf.

Die Welt des Kaufmanns: „Dem Buch, über das ich hier berichten will, wird man, wenn einmal die historische Distanz zu dem Verfasser und seinem Werke überall gewonnen ist, einen Platz in der Reihe der ewigwertigen Literaturerscheinungen anweisen."

Berliner Börsen-Courier: „Der eigentümliche Reiz des Simmelschen Buches liegt darin, daß es zahlreiche Gebiete, die dem Leser bisher völlig elementar und homogen erschienen sind, kritisch beleuchtet und ihre Kompliziertheit in ähnlicher Weise aufdeckt, wie etwa ein Mikroskop denjenigen, der zum ersten Male dadurch einen Wassertropfen betrachtet, an Stelle der scheinbar bekannten und einheitlichen Materie vor eine Fülle bisher unbekannter und äußerst differenzierter Erscheinungen stellt."

Löhne und Lebenskosten in Westeuropa

im 19. Jahrhundert

(Frankreich, England, Spanien, Belgien)

Nebst einem Anhang:

Lebenskosten deutscher und westeuropäischer Arbeiter früher und jetzt.

Von

Dr. Carl von Tyszka.

Direktorialassistent am Statistischen Amt der Stadt Leipzig.

Preis 8 Mark.

Werner Sombart.

Der Bourgeois.

Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen.

Geheftet 12 Mark. In moderner Leinwand 13 Mark 50 Pf.

Hamburger Fremdenblatt: „Wieder ein neuer Sombart und wieder, wie man wohl schon bei einem flüchtigen Durchsehen sich sagen muß, ein Griff ins Volle. . ."

Allgemeine Zeitung, München: „. . . . Werfen wir gemeinsam einen kurzen Blick in den „Bourgeois", ein Buch, das durch seine fesselnde Schreibweise auch den der Nationalökonomie Fernstehenden bis zum letzten Kapitel gefangen hält. . . . . . Alles in allem ist es ein Genuß, das Buch zu lesen."

Berliner Tageblatt: „. . . Dem Leser, vornehmlich also dem „Bourgeois" wird es mit diesem Buche gehen, als würde er zum erstenmal durch seine Ahnengalerie geführt. So sah mein Altervater aus? So gut? So übel? Geschmeichelt bald und bald geniert schreitet er weiter, um sich im letzten Saal vor seinem eigenen Porträt zu finden: empört, wahrscheinlich, gewiß überrascht. Da steht er denn, Hochblüte einer recht fragwürdigen Gattung, und fragt zumindest: ‚Was ist denn an dem ganzen Wicht original geblieben?' Wie er ein Zweck- und Geldmensch wurde, wird ihm im ersten Teil vorgeführt, im zweiten, warum es nicht anders hat kommen können? Wie entstand in der Seele seiner Ahnen die kapitalistische Gesinnung? Das ist eine lange Reise, doch überall gibt es reizende Veduten und Kuriosa; alles bleibt sinnlich und greifbar. . . ."

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 5. März 1914. Nummer 23.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten.

Von Else Lüders, Berlin-Schöneberg.

In den letzten Jahrgängen der „Sozialen Praxis" ist bereits mehrfach in längeren Aufsätzen auf den Fortschritt hingewiesen worden, der sich in den Vereinigten Staaten in bezug auf die sozialpolitische Gesetzgebung vollzieht (XXII, 177, 265, 677). In Amerika, wo am längsten und in rücksichtslosester Form der Grundsatz des „freien Spiels der Kräfte" zur Geltung kommen konnte, zeigt sich ein Umschwung der Gesinnung zugunsten eines Schutzes der wirtschaftlich Schwachen, und dieser Gesinnungsumschwung führt auch, wiederum in echt amerikanischer Weise, zu raschem und großzügigem Handeln. Der „sozialpolitische Frühling" der amerikanischen Gesetzgebung, der durch den gegenwärtigen Präsidenten nach seiner programmatischen Rede bei der Einführungsfeier in Washington (XXII, 711) eine ganz besondere Förderung erhält, ist sicherlich teilweise mit vorbereitet worden durch die Bemühungen der amerikanischen Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, über deren Arbeiten fortlaufend in der „Soz. Prax." berichtet wird. Auch einzelne besonders wichtige sozialpolitische Gesetze sind in der „Soz. Prax." bereits mitgeteilt worden. Es dürfte aber von besonderem Interesse sein, einen zusammenfassenden Überblick über das zu bekommen, was im Laufe eines einzigen Jahres an Fortschritten auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung erzielt worden ist.

Die amerikanische Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gibt alljährlich eine Zusammenstellung dieser Fortschritte heraus,[1]) geordnet nach Stoffgebieten und nach Staaten. Es ist ein umfangreicher Band, da jeder der Einzelstaaten seine Arbeiterschutzgesetzgebung gesondert regelt und die gesetzgebenden Körperschaften von 42 Staaten sich im letzten Jahre mit Fragen des Arbeiterschutzes beschäftigt haben. Dazu kommen dann noch einige wenige vom Kongreß der Vereinigten Staaten für das Gesamtgebiet beschlossene Maßnahmen.

Gesetze und Verordnungen über die gesundheitsgemäße Einrichtung der Betriebe für die gesamte Industrie oder für einzelne besonders gefährliche Berufe sind in einer ganzen Reihe von Staaten erlassen worden. Von besonderer Wichtigkeit sind einige Gesetze zum größeren Schutz vor Bleigefahr in Ohio, Pennsylvanien und Missouri.

In Ohio sind genaue und strenge Vorschriften über die gesundheitliche Beschaffenheit der Räume, in denen mit bleihaltigen Stoffen gearbeitet wird, erlassen, ebenso über die Reinhaltung und Entstaubung dieser Räume, über Vorsichtsmaßregeln bei der Beförderung von Blei. Für die persönliche Gesundheitspflege des Arbeiters wird gesorgt durch Wascheinrichtungen und Baderäume, auch muß laut Gesetz eine Zeit für das Waschen und zweimaliges Baden in der Woche freigegeben werden, ohne daß ein Lohnabzug gemacht werden darf. Mindestens einmal im Monat muß auf Kosten des Arbeitgebers eine ärztliche Untersuchung aller Bleiarbeiter stattfinden.

Im Staate Neuyork wurden die bestehenden Gesetze für den gesundheitlichen Schutz der Angestellten erweitert, die Sicherheitsvorschriften in bezug auf Verhütung der Feuersgefahr verschärft und neue Vorschriften über die Beschaffenheit hausindustrieller Werkstätten erlassen.

Das bereits bestehende Neuyorker Gesetz über die hausindustriellen Werkstätten ist in seinem Geltungsbereich erweitert worden; außer Gegenständen der Kleider- und Wäschekonfektion dürfen künftig auch Nahrungsmittel, Puppen, Puppenkleider und Kindersachen nicht mehr in ungenehmigten Heimarbeitwerkstätten hergestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind kleine Werkstätten ebener Erde, falls sie ganz von den übrigen Gebäuden getrennt sind und nicht zum Wohnen, Schlafen oder Kochen benutzt werden. Diese Werkstätten unterstehen dann ebenso wie größere Betriebe der Gewerbeaufsicht. Die Bedingungen, unter denen Räume als Heimarbeitwerkstätten genehmigt werden, sind weiter noch dadurch verschärft worden, daß Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen. Jeder Arbeitgeber, der Arbeit als Heimarbeit ausgibt, muß zugleich mit dem Werkstoff eine Marke

[1]) Review of Labor Legislation of 1913. Publication 22 of the American Association for Labor Legislation, 131 East 23d Street, New York City. 1 Dollar.

mit seiner Adresse geben, die auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuweisen ist, damit sie jederzeit sehen, wo der eigentliche Arbeitgeber ist. Der Arbeitgeber darf Arbeit nur in genehmigte Werkstätten geben und muß selbst eine Genehmigung haben, daß er Arbeit an Heimarbeiter geben darf. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn in den Werkstätten Umgehungen und Verstöße gegen die Vorschriften über hausindustrielle Werkstätten vorkommen.

In 16 Staaten haben sich die gesetzgebenden Körperschaften mit Fragen der Berggesetzgebung beschäftigt. Teils handelte es sich um Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen, teils auch um schärfere Aufsicht über die Durchführung der erlassenen Vorschriften. So sind z. B. in Colorado, Michigan, Oklahoma sehr strenge Vorschriften erlassen für die Auswahl der Bergwerksaufsichtsbeamten; sie müssen nicht nur gründliche theoretische Kenntnisse, sondern auch jahrelange praktische Arbeit im Bergwerksfache nachweisen.

Eine Besonderheit der Gesetzgebung des letzten Jahres ist die Aufmerksamkeit, die dem Eisenbahnwesen zugewandt wurde. Hier handelte es sich sowohl darum, den Arbeiter- und Angestelltenschutz zu verbessern, als auch die Verkehrssicherheit zu erhöhen. So wurden in 9 Staaten zu den bisherigen 10 Staaten Gesetze erlassen, welche die Zahl der Beamten vorschreiben, die die Züge begleiten und bedienen müssen, da die privaten Gesellschaften zum Schaden der Sicherheit oft an der Zahl des begleitenden Personals sparten.

Der Bauarbeiterschutz wurde nur in 4 Staaten berücksichtigt. Vier Staaten erließen schärfere Vorschriften für die Dampfkesselüberwachung. Kalifornien und Neujersey suchten den Unfallschutz für Hafenarbeiter zu verbessern, zwei Staaten verfügten Sicherheitsmaßnahmen für Aufzüge, Illinois erließ Schutzgesetze für die Chauffeure, Neuyork verbesserte die Schutzvorschriften für Caissonarbeiter.

Steigende Beachtung erfahren in den Vereinigten Staaten die Maßnahmen für den Kinder- und Jugendlichenschutz. Die Bewegung ist angefacht worden durch die Arbeiten des „National Child Labor Committee". Ein Erfolg der Tätigkeit dieser Vereinigung war u. a. die Errichtung eines eigenen staatlichen Amtes für alle Fragen des Kinderschutzes und der Kinderfürsorge für das ganze Staatengebiet (XXII, 814); aber auch in den Einzelstaaten bemüht man sich nachdrücklicher darum, die Kinder und Jugendlichen vor Ausnutzung ihrer Kräfte zu schützen. Im Berichtsjahr haben nicht weniger als 31 Staaten Kinder- und Jugendlichen-Schutzgesetze erlassen. Bei 9 Staaten handelt es sich um Mindestlohngesetze, die sowohl für Frauen- wie Kinderarbeit gelten, in den übrigen Staaten geht die Richtung der Gesetzgebung dahin, die Arbeitszeit zu kürzen, das Zulassungsalter entweder allgemein oder für bestimmte Beschäftigungen zu erhöhen und die Nachtarbeit einzuschränken oder zu verbieten.

In fünf Staaten wurde der Besuch von Fortbildungsschulen zur Pflicht gemacht und die Vorlegung einer Bescheinigung über die Zulassung zur Arbeit verlangt; in Neuyork und Rhode Island müssen alle Kinder, die solche Bescheinigung nachsuchen, vorher ärztlich untersucht werden. Fünf Staaten geben ihren Gesundheitsämtern oder den Arbeitsämtern die Ermächtigung, die Liste der für Kinder oder Jugendliche verbotenen Beschäftigungsarten zu erweitern. Massachusetts richtete in Boston eine eigene unentgeltliche Arbeitsvermittlungsstelle für Jugendliche in Verbindung mit der Schule ein, so daß bei dieser Vermittlung zugleich Berufsberatung geübt und auf die Beobachtung aller Jugendlichenschutzgesetze geachtet werden kann. Auch sind Analphabeten bis zum 21. Jahre zum Besuch der öffentlichen Abendschulen verpflichtet.

Die gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter geht nur sehr langsam vor sich. Es ist in dieser Frage immer noch mit dem manchesterlichen Gedankengang zu kämpfen, daß die Beschränkung der Arbeitszeit ein Eingriff in die persönliche Freiheit sei und daher mit der Verfassung der Vereinigten Staaten in Widerspruch stände. Nach sehr viel Kämpfen wurde vor einigen Jahren eine grundsätzliche Entscheidung der Gerichte herbeigeführt, daß ein Gesetz in Oregon, welches die Arbeitszeit der Frauen einschränkte, rechtsgültig sei (XIX, 534).

Um einen ähnlichen Kampf handelt es sich jetzt im Staate Mississippi, wo der zehnstündige Höchstarbeitstag für alle Angestellten in Fabriken durchgeführt werden soll. Der oberste Gerichtshof von Mississippi hat die Rechtsgültigkeit des Gesetzes bereits anerkannt, der Fall liegt jetzt jedoch noch dem obersten Gerichtshof des gesamten Staatenbundes zur Entscheidung vor.

Der Fortgang der amerikanischen Sozialpolitik, namentlich in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, wird dadurch erschwert, daß jeder der 45 Einzelstaaten diese Gesetzgebung für sich regelt. Von Wichtigkeit ist daher ein Antrag des Staates Massachusetts an den allgemeinen Kongreß, es möge den Staaten eine Abänderung der Verfassung vorgelegt werden, daß „im Interesse der Gerechtigkeit und Einheitlichkeit" die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit durch den Kongreß und nicht mehr durch die gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten erfolgt.

Trotz der in der Verfassung liegenden Schwierigkeiten sind einzelne Fortschritte auch auf dem Gebiet der Arbeitszeitverkürzung erfolgt. In Missouri wurde der 8 Stundentag für Bergwerke und die Glasindustrie, in Louisiana der 8 Stundentag für Feuerarbeiter eingeführt. Massachusetts und Neuyork führten Gesetze zur Sicherung eines vollen Ruhetages in der Woche durch. Auch die Arbeitszeiten der Eisenbahnbeamten, Telegraphenbeamten und anderer Zweige des Verkehrswesens wurden in verschiedenen Staaten geregelt.

Hat der Gedanke, die Arbeitszeit des erwachsenen männlichen Arbeiters zu regeln, auch noch mit viel Widerständen zu kämpfen, so macht der Gedanke einer gesonderten Arbeiterinnenschutzgesetzgebung und eines ähnlich-artigen Jugendlichenschutzes rasche Fortschritte. Über die Gesetze in Massachusetts und Oregon, die nicht nur den gesundheitlichen Schutz betreffen, sondern auch nach dem Vorbild des englischen Gewerkämtergesetzes die Lohnregelung ermöglichen, ist bereits ausführlich berichtet worden (XXII, 1096), aber es verdient hervorgehoben zu werden, daß ähnliche Gesetze im letzten Jahre auch für Washington, Kalifornien, Colorado, Nebraska, Minnesota, Utha und Wisconsin erlassen wurden und daß Vorbereitungen zum Erlaß solcher Gesetze in Michigan und Neuyork im Gange sind.[2]) In 20 Staaten sind ferner Gesetze zur Beschränkung der Arbeitszeit für Frauen erlassen, vier von diesen Staaten haben den Achtstundentag für Frauen. Auch das Verbot der Nachtarbeit für Frauen setzt sich mehr und mehr durch.

Der Unfallgefahr wird erhöhte Beachtung geschenkt und zwar sowohl in bezug auf Verschärfung der Anzeigepflicht wie für Unfallverhütung und Unfallentschädigung.

In 14 Staaten wurden Gesetze erlassen, durch welche diese Anzeigepflicht verstärkt oder neu eingeführt wird. Außerdem wurden in vier Staaten Gesetze erlassen, welche die Anzeigepflicht auch bei einigen häufigen und leicht erkennbaren Gewerbekrankheiten einführen.

In das Gebiet der Unfallverhütung gehören alle weiter oben angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitsgemäßen Einrichtung der Betriebe. Auf dem Gebiet der Unfallentschädigung bricht sich neben der Form der privatrechtlichen Haftpflicht auch der Gedanke der Unfallversicherung Bahn. Vielfach handelt es sich allerdings erst um die Einsetzung von Ausschüssen, welche die einschlägigen Fragen studieren sollen, um später Vorschläge für die Gesetzgebung machen zu können. In den Jahren 1909 bis 1918 sind in 25 Staaten und von der Bundesregierung aus solche Ausschüsse eingesetzt worden. Zu bestimmten gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht bei Unfällen kam es im Berichtsjahr in 12 Staaten; hierbei handelte es sich häufig auch um die Haftpflicht bei Eisenbahnunfällen.

Eine Unfallentschädigung durch Versicherungskassen besteht jetzt im ganzen in 21 Staaten. Nevada, Oregon, Washington, West Virginia haben einen staatlichen Versicherungsschutz, Kalifornien, Michigan und Ohio gestatten außer der staatlichen Versicherung auch die Versicherung in Gegenseitigkeitsgesellschaften oder privaten Versicherungsgesellschaften. Einige Staaten fördern die Gegenseitigkeitsgesellschaften durch Gewährung staatlicher Zuschüsse. Während der Gedanke der Unfallversicherung marschiert, sind alle übrigen staatlichen Versicherungsmaßnahmen noch ganz unentwickelt. Wohl wurden in einigen Staaten Alterspensionen für Polizisten, Feuerwehrleute oder Angestellte in öffentlichen Ämtern geschaffen, aber für die freien Arbeiter und Angestellten besteht noch keinerlei Altersfürsorge durch staatliche Versicherung.[3])

Mit Gewerkschaftsfragen und zwar sowohl mit Fragen der Organisation wie mit gewerblichen Streitigkeiten haben sich die gesetzgebenden Körperschaften von 12 Staaten und das Bundesparlament beschäftigt.

---

[2]) Unter den neuesten Flugschriften der Amerikanischen Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz befindet sich eine übersichtliche Nebeneinanderstellung in Tafelform der auf die Lohnregelung bezüglichen Gesetze in den genannten 9 Staaten über Geltungsbereich, Strafbestimmungen, Aufsichtsbehörden usw. Die Gesetze beziehen sich stets auf alle Industriezweige, in Colorado sind auch die weiblichen und jugendlichen Angestellten in den Hotels und Gastwirtschaften, im Fernsprech- und Telegraphendienst einbezogen.

[3]) Auch die Frage der Unfallentschädigung und Unfallversicherung sucht die Amerikanische Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz durch eine Sonderveröffentlichung zu fördern. Ebenso wie der Stand der Lohnregelungsgesetze ist auch der gegenwärtige Stand der Unfallgesetzgebung in den verschiedenen Staaten durch eine übersichtliche Nebeneinanderstellung in Tafelform in einer der neuesten Flugschriften veranschaulicht worden.

Das wichtigste Gesetz ist das Bundesgesetz, welches die Schaffung eines Vermittlungs- und Einigungsamtes bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Eisenbahnverkehr vorsieht. Außerdem haben Jova, Nebraska, Neu Hampshire und Vermont staatliche Ämter für Vermittlung, Einigung und Schiedsspruch errichtet. Kalifornien nahm ein Gesetz gegen „Schwarze Listen" an, Neu Hampshire schützte das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Ein für die Vereinigten Staaten besonders wichtiges Problem ist die Einwanderung, mit dem sich die Gesetzgebung von 7 Staaten beschäftigte.

In mehreren Staaten wurden amtliche Ausschüsse eingesetzt, welche die Frage nach allen Richtungen hin prüfen sollen. Nord-Dakota richtete eine Behörde ein, deren Aufgabe es sein soll, die Einwanderung nach diesem Staate zu heben, Kalifornien setzte einen ständigen Ausschuß ein, zu dessen Aufgabengebiet der ganze Kreis erziehlicher Maßregeln sowie des wirtschaftlichen Schutzes der Einwanderer gehört. Andererseits aber nahmen Kalifornien ebenso wie Oregon und Washington auch Gesetze an zur Eindämmung der Einwanderung asiatischer Elemente.[4]

In engem Zusammenhang mit der Einwandererfrage steht in Amerika die Frage der Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung. Mehrere der Staaten, deren Gesetzgebung sich mit der Lage der Einwanderer befaßte, behandelten zugleich auch die Frage der Arbeitsvermittlung. Namentlich hat der Ständige Ausschuß in Kalifornien unter seinen weitgehenden Befugnissen auch die Aufgabe, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. In mehreren Staaten wurde das öffentliche Arbeitsnachweiswesen ausgestaltet, in andern Staaten die private Arbeitsvermittlung einer strengeren Aufsicht unterstellt, um sowohl die einwandernden wie die schon länger ansässigen Kreise vor den stellenweise recht argen Auswüchsen des Anwerberwesens zu schützen.

Mit der Einsicht, daß gegen den Mißbrauch der Freiheit Schutzgesetze notwendig sind, wächst auch die Erkenntnis, daß die schönsten Gesetze wertlos sind, wenn nicht für ihre Durchführung Sorge getragen wird. Dieser Frage ist gleichfalls eine wertvolle Veröffentlichung der Amerikanischen Gesellschaft für gesetzlichen Arbeiterschutz gewidmet.[5] Die Arbeiterschutz-Gesetzgebung während der letzten 50 Jahre wird als unwirksam gekennzeichnet, weil es in den meisten Staaten an guter Aufsicht über die Durchführung fehlte. Wohl haben, seitdem der Staat Massachusetts 1869 den Anfang damit machte, im ganzen 42 Staaten „Arbeitsämter" irgend welcher Art geschaffen, die sich mit Arbeitsstatistik beschäftigen und denen teilweise auch die Gewerbeaufsicht übertragen ist. Aber es fehlte meist an zweckmäßiger Organisation, auch waren diese Ämter nicht mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet, um die Durchführung der Gesetze zu erzwingen. Ebenso krankte die Gewerbeaufsicht an einem das „freie" Amerika kennzeichnenden Übel. Bei der Anstellung der Gewerbeaufsichtsbeamten wurde nicht auf die Befähigung gesehen, sondern die politische Partei, die gerade durch einen Wahlkampf ans Ruder gekommen war, besetzte auch diese wichtigen Posten mit ihren Parteiangehörigen, zum Teil als Belohnung für gute Dienste im Wahlkampf. Es ist begreiflich, daß bei solcher Art Besetzung der Stellen die Gewerbeaufsicht weder die Unabhängigkeit noch das Ansehen besitzt, die zur kraftvollen Durchführung der Arbeiterschutzgesetze notwendig sind. In den letzten drei Jahren vollzieht sich jedoch in bezug auf die Art der Stellung, die den Gewerbeaufsichtsbeamten gegeben wird, ein Umschwung, und es bilden sich in den Vereinigten Staaten in bezug auf die Sicherung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze ganz neue Methoden der Verwaltungspraxis heraus. Das Gesetz gibt, ähnlich wie dies häufig auch in der europäischen Gesetzgebung der Fall ist, nur den Rahmen, zugleich aber wird gesetzlich die Bildung besonderer Ausschüsse vorgeschrieben, welche alle näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben und für die Durchführung verantwortlich sind.

Der Anfang dieser Art Gesetzgebung wurde 1907 in Massachusetts mit der Einsetzung eines Ausschusses für die Dampfkessel-Inspektion gemacht, dann folgte 1911 der Staat Wisconsin mit der Einsetzung eines Gewerbe-Ausschusses (industrial commission), der einen bedeutend weiteren Aufgabenkreis hatte als der Ausschuß von Massachusetts, und namentlich die in Wisconsin angewandte Art ist vorbildlich für das Vorgehen in andern Staaten geworden. In Wisconsin wurde ein Ausschuß von 8 Mitgliedern eingesetzt, dessen Aufgabe darin bestand, für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu sorgen. Das Gesetz schreibt einfach vor, die Werkstätten „so frei von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit zu machen, als dies die Natur der Arbeit vernünftiger Weise erlaubt". Der Ausschuß hat sich nun mit Sachverständigen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und Ärztekreisen in Verbindung zu setzen, um die Ausführungsbestimmungen für die verschiedenen Arbeitsarten und Betriebe zu erlassen; der Ausschuß ist für die Arbeitsstatistik verantwortlich, um klaren Einblick in die Arbeitsverhältnisse zu bekommen; er ist verantwortlich, daß gut vorgebildete und für ihr Amt tüchtige Personen zur Gewerbeaufsicht berufen werden, und ähnliches mehr.

Seit dem Vorgehen von Wisconsin sind noch in einer ganzen Reihe anderer Staaten Ausschüsse für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze mit mehr oder minder weitgehenden Befugnissen eingesetzt worden:

In Oregon und Kalifornien haben die Ausschüsse die Arbeitszeit, Löhne und Arbeitsbedingungen für Frauen- und Kinderarbeit zu regeln, in Washington, Nebraska, Colorado und Minnesota Löhne und Arbeitsbedingungen. In Neuyork und Pennsylvanien erhielten die bisher bestehenden staatlichen Ämter für Arbeitsgesetzgebung weitergehende Befugnisse im Sinne der neuen Verwaltungsart. Um die Verzögerungen durch das ordentliche Gerichtsverfahren zu vermeiden und mehr Einheitlichkeit in der Verwaltung zu erzielen, wurden in diesem Jahr in Illinois, Nevada, Oregon, Texas und West Virginia besondere Ausschüsse eingesetzt, welche auch die Durchführung der Unfallentschädigungsvorschriften zu überwachen haben. Ähnliche Stellen waren früher auch schon in Kalifornien, Massachusetts, Michigan, Ohio, Washington und Wisconsin geschaffen worden.

Bedeutet die neuere Art der Verwaltungspraxis sachlich eine Verschärfung des bisherigen Arbeiterschutzes, weil sie bisher wirkungslose Gesetze zur praktischen Anwendung bringt, so werden in anderer Weise auch Milderungen herbeigeführt werden. Die Arbeitsgesetzgebung und Gewerbeaufsicht sollen den Anstrich der polizeilichen Regelung verlieren, und die Maßnahmen zum Schutze der Arbeiterschaft sollen nicht als Zwang, sondern mehr als von der öffentlichen Meinung notwendig anerkannte Bestimmungen wirken. Daher hat z. B. der Gewerbeausschuß von Wisconsin nicht nur die Pflicht, vor dem Erlaß neuer Maßnahmen Sachverständige zu hören, sondern er kann auch durch literarische Veröffentlichungen, durch Sitzungen und öffentliche Versammlungen, durch Ausstellungen usw. klärend auf die öffentliche Meinung zu wirken suchen, um die freiwillige Durchführung aller Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit zu erleichtern. Man rechnet hier mit einem unseres Erachtens vielleicht zu großen Optimismus auf den Gemeinsinn des amerikanischen Bürgers; der Erfolg bleibt abzuwarten. Daß trotz der Fortschritte der letzten Jahre noch sehr viel Aufklärungsarbeit in den Vereinigten Staaten in bezug auf die Arbeiterschutzgesetze und ihre Durchführung zu leisten ist, zeigt eine Übersicht über die Vorbedingungen zur Anstellung zum Gewerbeaufsichtsdienst, die der letzten Schrift der amerikanischen Gesellschaft für Arbeiterschutz beigegeben ist. Nur 9 Staaten stellen dieselben strengen Vorbedingungen wie für die Bekleidung anderer öffentlicher Ämter; 5 Staaten sehen davon ab, verlangen aber den Nachweis längerer praktischer Arbeit. Alle übrigen Staaten haben entweder überhaupt keine Gewerbeaufsicht, oder es bestehen keinerlei Vorschriften in bezug auf Vorbildung oder sonstige Befähigung.

Mag manches von den hier erwähnten Gesetzen und Verwaltungsmaßnahmen noch recht unvollkommen sein oder zunächst nur auf dem Papier stehen, die eine bedeutungsvolle Tatsache ist unverkennbar: Der Riese Amerika, der bisher in zügelloser Kraft wirtschaftete und Hekatomben von Menschen seiner Dollarjagd bedenkenlos opferte, weil der Zustrom stets neuer Menschenmassen den Wert des Menschenlebens allzu sehr herabdrückte, wendet sich von dem bisherigen Raubbau ab, unter dem Druck wirtschaftlicher Verschiebungen, aber auch in erwachsender Erkenntnis der hohen sozialethischen Mission, die dem jüngsten und am wenigsten von Traditionen belasteten Kulturlande zugeteilt ist. Die amerikanische Arbeiterschutzgesetzgebung nimmt wie alles Amerikanische einen Zug ins Große. Und mag es, wie gesagt, am inneren Ausbau noch erheblich mangeln, die Zeit ist vorbei, in der die europäische Industrie gegen neue sozialpolitische Schutzmaßnahmen mit dem Hinweis auf die sozialpolitische Ungebundenheit des amerikanischen Konkurrenten Bedenken zu wecken vermochte. Es ist eine schöne Frucht der internationalen Organisation der Arbeiterschutzbestrebungen, daß nun auch Amerika mit starken Schritten in den sozial-politischen Kulturkreis eingerückt ist.

---

[4]) Ein neues Bundesgesetz zur Einschränkung der Einwanderung unerwünschter Elemente ist vom Repräsentantenhaus im Februar 1914 angenommen worden. Es stellt gewisse Mindestforderungen an die Schulbildung der Einwanderer; der sogenannte „Bildungstest" schließt Analphabeten aus. Hinter der „Burnett-Bill" stehen die organisierten Arbeiter Nordamerikas geschlossen. Sie wollen außer Japanern Italiener und Südslawen fernhalten, die als Lohndrücker wirken. Der Senat wird voraussichtlich dem Gesetz zustimmen.

[5]) Administration of Labor Laws. Publication 23 of the American Association for Labor Legislation. 131 East 23 d Street. New York City. 1 Dollar.

Das österreichische Güterbeamtengesetz.

Das Gesetz vom 14. Januar 1914 über den Dienstvertrag der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen ist ein weiterer Baustein zu dem Ausbau des Privatangestelltenrechts in Österreich, der mit dem Handlungsgehilfengesetz vom 16. Januar 1910 begonnen hat, nachdem bisher das Dienstverhältnis der Privatangestellten sich überwiegend nach den sehr summarischen und mangelhaften Normen des Dienstrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach den Normen des Handelsgesetzbuchs und der zugehörigen Rechtsprechung gerichtet hatte. Während aber für die gesetzliche Ordnung des Handlungsgehilfenvertrags die Judikatur ziemlich ergiebig vorgearbeitet hatte, war das Dienstverhältnis der Güterbeamten, wie der verdienstliche Kommentator des Güterbeamtengesetzes Landesgerichtsrat Dr. Siegmund Grünberg[1]) in der Einleitung zu den Erläuterungen des Güterbeamtengesetzes ausführt, bisher rechtlich fast ganz ungeregelt. Die einzige Rechtsquelle war eben das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Man mußte für ein vernachlässigtes Rechtsgebiet vielfach neue Rechtssätze schaffen. Das geschah zum Teil durch Übernahme von Rechtssätzen aus dem neuen Handlungsgehilfengesetze.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, das also dem Handlungsgehilfengesetze eng verwandt ist, führt bis auf das Jahr 1907 zurück, in dem die Regierung, angeregt durch die literarischen Vorarbeiten Marchets, einen Gesetzentwurf über das Dienstverhältnis der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bediensteten vorlegte. Die parlamentarische Behandlung des Entwurfs, der 1907 im Herrenhause erneut eingebracht wurde, zog sich hier bis 1912 hin. Das Abgeordnetenhaus nahm an den Beratungsergebnissen des Herrenhauses Veränderungen zugunsten der Güterbeamten vor, denen das Herrenhaus erst im Juni 1913 beitrat. Das am 24. Januar 1914 kundgemachte Gesetz wird am 1. Mai 1914 in Kraft treten.

Das neue Gesetz bezweckt „die möglichste Sicherung der rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung der Dienstnehmer" und soll „sozialpolitische Tendenz" besitzen, wie Regierung und Parlament in den Verhandlungen ausdrücklich versicherten. Dafür spricht in der Tat wenigstens der zwingende Rechtscharakter der meisten Vorschriften. Andererseits sollte das Gesetz aber das Bestehende nicht „umwälzen", sondern nur „die Verhältnisse, wie sie heute schon in gutgeführten landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich liegen, kodifizieren". Der Berichterstatter des Herrenhauses hielt aber die gesetzliche Verbriefung der billigen Angestelltenansprüche für notwendig, weil sich „doch nicht leugnen läßt, daß sie nicht in allen Betrieben auf gerechte Würdigung ihrer Interessen zählen können, so lange diese im freien Entschlusse des Dienstgebers liegt".

Der schon erwähnte Kommentator Dr. Grünberg läßt in der Einleitung die Frage vorläufig offen, ob das Gesetz wirklich die „goldene Mitte" gefunden hat; er hält es aber für angebracht, auf die Bemerkung im Herrenhausbericht zu verweisen, die besagt, daß „das, was das Gesetz dem Dienstnehmer an unverzichtbaren Rechten zubilligt, zwar als Minimum gemeint ist, aber praktisch vielfach als Maximum wirken wird". Deshalb hat auch die Kommission die Regierungsvorlage in einzelnen Punkten zugunsten der Angestellten verschärft. Die Rechtsprechung wird jedenfalls unverrücklich daran festhalten müssen, meint Grünberg, daß dieses Minimum nicht durch freie Vereinbarung in der Praxis angetastet wird.

Das 40 Paragraphen umfassende Gesetz umschreibt zunächst sein sachliches und persönliches Anwendungsgebiet. Es gilt nur für „Beamte", d. h. „zu Diensten höherer Art angestellte Personen". Von einer näheren Bestimmung des Begriffs „Beamte" sieht das Gesetz indes ab. Neben den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird das Gesetz Jagd, Fischerei und den nicht gewerblichen Gartenbau umfassen. Gelegentliche kaufmännische Verwendung dieser Güterbeamten in einem kaufmännischen Betriebe entzieht sie dem Gesetze nicht. Auch die fiskalischen Betriebe fallen unter das Gesetz, falls ihre Angestellten in privatrechtlichem Dienstverhältnis stehen.

Der Abschluß des Vertrags geschieht nach dem neuen Gesetz formlos; nur die Zeit des Beginns muß bestimmt sein. Unpünktlicher Antritt des Dienstnehmers berechtigt den Dienstgeber zum Rücktritt; das Umgekehrte gilt, wenn Hindernisse beim Dienstgeber vorliegen. Lücken in der Vereinbarung des Inhalts des Dienstverhältnisses werden durch Ortsgebrauch ausgefüllt. Bei teilweiser Naturalbesoldung ist der Wohnungswert gewöhnlich auf 10 v. H. der übrigen Bezüge zu berechnen. Bargehalt ist allmonatlich zu zahlen.

Die Frage der Dienstbehinderungen regelt das Gesetz sehr ausführlich in den §§ 11 bis 16.

[1]) Wien 1914. Manzsche Hofbuchhandlung. 143 S.

Dienstbehinderungen hat der Dienstnehmer sofort zu melden oder für angemessene Stellvertretung zu sorgen, für die er haftet. Einberufung des Dienstnehmers zu militärischen Übungen berechtigt den Dienstgeber nicht zur vorzeitigen Entlassung. Vom 15. Tage an muß der verhinderte Dienstnehmer die Kosten eines Stellvertreters tragen, falls im Betriebe nicht mehr als 2 Beamte angestellt sind. Im Kriegsfalle kann dem eingezogenen Dienstnehmer nur mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Bei zeitweiliger Diensthinderung durch Krankheit oder Unfall bleibt der Entgeltsanspruch für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist bestehen, vorzeitige Entlassung ist ausgeschlossen, wenn das Dienstverhältnis länger als 6 Monate dauerte; für die Kosten der Stellvertretung hat der Dienstgeber von der 5. Woche ab nach Beginn der Behinderung aufzukommen.

Die ärztliche Versorgung des erkrankten Dienstnehmers, dessen Gesamtbezüge ohne die Wohnung 3000 K. nicht übersteigen, liegt für die Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist dem Dienstgeber ob, den geringbesoldeten Angestellten (bis zu 800 oder 1200 K.) muß er auch die Heilmittel zahlen, soweit nicht Krankenkassen das Entsprechende leisten. Bei Krankenhauspflege kann der Dienstgeber, abgesehen von den Stellvertretungskosten, ein Viertel der Krankenhauskosten vom Gehalt abziehen und auch einen Anteil der etwaigen Krankengelder, die eine Versicherungskasse dem Dienstnehmer leistet.

Leben und Gesundheit des Dienstnehmers hat der Dienstgeber bei der Arbeit, soweit möglich, zu schützen (§ 17).

Die §§ 18 bis 32 regeln die Kündigung, den sofortigen Rücktritt und seine Folgen.

Ein Probedienstverhältnis kann im ersten Jahre jederzeit mit 14tägiger Frist gekündigt werden. Sonst beträgt die Kündigungsfrist im ersten Jahre 4 Wochen und steigt mit jedem Jahre um 14 Tage bis zu 6 Monaten. Ungleiche Kündigungsfristen gibt es nicht. Schon vor der Kündigung muß der Dienstnehmer von seiner Dienstwohnung einen Teil dem Nachfolger einräumen. Bei Deputatgrundstücken gebührt dem Dienstnehmer, der vor der Ernte geht, der Ersatz der Auslagen für die Bearbeitung. Gegen volle Entschädigung darf der Dienstgeber den Beamten jederzeit entlassen und ihn binnen 3 Tagen (Verheiratete binnen 14 Tagen, Kranke erst nach Genesung) aus der Wohnung setzen. In der Kündigungszeit muß der Dienstnehmer an Werktagen freie Zeit (bis zu 1/10 der Kündigungsfrist) zum Aufsuchen einer neuen Stellung erhalten. Nach Besitzwechsel des Gutes können beide Teile im ersten Monat mit gesetzlicher, höchstens aber zweimonatiger Frist kündigen; ebenso bei Konkurs und Tod des Dienstgebers. Für überschießende Vertragsdaueransprüche gebührt dem Dienstgeber Entschädigung, falls der Dienstherr kündigt. Beim Tode des Dienstnehmers ist seine Wohnung binnen 4 Wochen zu räumen, falls er eigenen Haushalt führte, sonst in 14 Tagen; die Hinterbliebenen erhalten noch für 4 Wochen die Bezüge weiter.

Wichtige Gründe, die zu jederzeitigem Rücktritt berechtigen, sind:

Für den Dienstgeber: Untreue und Vertrauensverwirkung des Dienstnehmers, Unfähigkeit, beharrliche Dienstverweigerung oder Ungehorsam, Bestechlichkeit (Entgegennahme von Schmiergeldern), längere Krankheit (als oben vorgesehen) oder sonstige Dienstabwesenheit, Verweigerung der Rechnungslegung oder von ähnlichem; Tätlichkeiten, Ehrverletzungen, Unsittlichkeit des Dienstnehmers.

Für den Dienstnehmer: Dienstunfähigkeit oder drohende Gesundheitsschädigung, ungesunde oder unzureichende Verpflegung oder Behausung, Vorenthaltung des Entgelts oder sonstige wesentliche Vertragsverletzungen; Tätlichkeiten, Ehrverletzungen, Unsittlichkeit des Dienstgebers.

Der entlassene Dienstnehmer hat die Dienstwohnung sofort zu räumen; falls er eigenen Hausstand hat, in 14 Tagen, abgesehen von dem für den Nachfolger nötigen Teil. Verschuldet der Dienstgeber die fristlose Lösung des Vertrags, so bleiben dem Dienstnehmer alle seine Ansprüche bis zu dem ordentlichen Kündigungszeitpunkt, „unbeschadet allfälliger weiterer Schadensersatzansprüche".

Die entsprechenden Ansprüche des Dienstgebers sind nicht im Güterbeamtengesetze geregelt, sondern richten sich nach dem allgemeinen Dienstvertragsrecht des BGB., das dem Dienstgeber nicht so günstig ist wie das Sondergesetz hier dem Dienstnehmer. Alle Ansprüche aus schuldhafter Lösung des Dienstvertrags sind binnen 6 Monaten geltend zu machen.

Mit dem Dienstaustritt der Güterbeamten ist für sie die Pflicht zur Rechnungslegung und der Anspruch auf ein Zeugnis gegeben. Natürlich kann der Dienstgeber auch sonst jederzeit Rechnungslegung und Vorlage sämtlicher Schriftstücke und Kassenbelege fordern. Ersatzansprüche aus dem Dienstverhältnisse sind zunächst aus der Kaution, die der Dienstgeber verwahrt, zu befriedigen. Die Kaution kann bis zur Erledigung der Rechnungsprüfungen bei Dienstaustritt des Angestellten und bis zur Austragung etwaiger Ersatzansprüche zurückbehalten oder hinterlegt werden. Das schriftliche Zeugnis, das der Beamte bei Beendigung des Dienstverhältnisses verlangen kann, muß Dauer und Art der Dienstleistung kennzeichnen, darf aber Vermerke, die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschweren, nicht enthalten. Aber

auch während der Dienstdauer kann der Dienstnehmer sich ein Zeugnis auf seine Kosten ausstellen lassen. Seine Papiere kann der Beamte sofort nach Ausspruch der Kündigung herausverlangen.

Das neue Güterbeamtengesetz, das laut § 38 im übrigen durch das Bürgerliche Gesetzbuch zu ergänzen ist, soll auch auf Dienstverhältnisse Anwendung finden, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon bestanden und für die nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Für Abänderungen der alten Verträge ist natürlich das neue Gesetz maßgebend.

Das neue Gesetz regelt ein ziemlich schwieriges Kapitel des Privatbeamtendienstrechts, da die Naturalbesoldung, die Gewährung von Dienstwohnung, freier Station und Deputaten sowie vor allem die Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion und Betriebsverfassung das Güterbeamtenverhältnis viel individueller gestalten und viel stärkere persönliche Elemente und Abhängigkeiten von unberechenbaren Naturgewalten in die Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer einfließen lassen, als das in den mehr mechanisch regulierbaren kaufmännischen Betrieben, z. B. für die Handlungsgehilfen, der Fall ist. Deshalb bedurfte das Güterbeamtengesetz einer Reihe eigentümlicher Sonderbestimmungen, für die sich in dem Handlungsgehilfengesetze nichts Entsprechendes findet.[2]) Gleichwohl aber stimmen die beiden Gesetze in ihrem Kern, in den Grundzügen ihrer Ordnungen und Vorschriften so weitgehend überein, ja es ist das neue Güterbeamtengesetz trotz seiner differenzierenden Behandlung mancher Nebenpunkte, wie schon eingangs erwähnt, so vielfach eine Nachahmung des Handlungsgehilfengesetzes, daß die Anhänger des Gedankens einer Vereinheitlichung des Privatbeamtenrechts aus der vergleichenden Darstellung der beiden Gesetze Kapital für ihre Bestrebungen schlagen werden.

W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ein auf Freiwilligkeit beruhendes Lohnamt in Paderborn.

Die Werkstattarbeiterinnen der dortigen Konfektions- und Putzgeschäfte bezogen sehr sorgfältigen Erhebungen zufolge außerordentlich niedrige Löhne, die zudem bei den einzelnen Geschäften sehr auseinander gingen. Die durchschnittlichen Tagelöhne schwankten für gelernte Arbeiterinnen zwischen 50 und 100 ₰, näherten sich aber großenteils der unteren Grenze. Nur dadurch, daß die meisten Arbeiterinnen bei den Eltern wohnen, erklärt es sich, daß solche unter den Mindestlebensbedarf heruntergehenden Löhne möglich waren. Einer Anzahl sozial interessierter Persönlichkeiten gelang es nun, ein freiwilliges Lohnamt zu schaffen.

Es setzt sich gleichzeitig in folgender Weise zusammen: Der Vorsitzende ist eine sozialgeschulte Persönlichkeit, die weder Unternehmer noch Arbeiter ist, Beisitzer sind ein Unternehmer eines anderen Faches und eine mit den Verhältnissen in der Paderborner Konfektion vertraute unabhängige Persönlichkeit. Drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer vertreten die beiden Parteien. Den Arbeiterinnen ist als Sprechwart der Vorsitzende des Kartellverbandes der christlichen Gewerkschaften und als technischer Berater der Vorsitzende der Schneidergewerkschaft, beide ohne Stimme, zugeteilt. Diese Form der Zusammensetzung erscheint sehr günstig. Man hat sich nicht damit begnügt, äußerlich und zahlenmäßig die Gleichheit zu wahren, sondern hat die ungeschulten und zunächst wenigstens mangelhaft organisierten Arbeiterinnen durch Zuteilung des Sprechwarts und des technischen Beraters in Stand gesetzt, ihre Interessen wirklich tatkräftig zu vertreten. Auch die Hinzuziehung unabhängiger sozialgesinnter Persönlichkeiten dürfte das Gelingen des Versuchs sichern.

Die großen Frauenvereine, die Arbeiterverbände und der Volksverein für das katholische Deutschland haben zur Unterstützung der Bewegung eine große öffentliche Versammlung einberufen, die einstimmig beschloß, nur bei den Geschäften zu kaufen, die sich dem Lohnamt anschließen. — Das Lohnamt, dem sich gleich eine Anzahl größerer Geschäfte angliederten, hat zunächst die Löhne auf 1,25 ℳ täglich festgelegt. Höher noch als dieser Erfolg ist der plötzliche Aufschwung der Organisationstätigkeit der Arbeiterinnen einzuschätzen.

Das Paderborner Beispiel ist wieder eine Bestätigung der englischen Erfahrung: 1. Das Schwitzsystem macht nicht Halt vor der Werkstattür, sondern findet sich überall da, wo unorganisierte Arbeiterinnen, die an der Familie geldlichen Rückhalt haben, sich mit einem „Nebenerwerb", wenn auch bei voller Berufsarbeit begnügen. 2. Wo man bis dahin scheinbar unorganisierbaren Arbeiterschichten die Möglichkeit eines raschen Erfolges zeigt, erwacht die in ihnen schlummernde Organisationsfähigkeit, und damit gewinnt das „Lohnamt" den gesunden Boden der Selbsthilfe, auf dem allein es wirklich lebendige Erfolge zeitigen kann.

[2]) Umgekehrt vermißt man allerdings im Güterbeamtengesetz eine Bestimmung über regelmäßige Urlaubsgewährung, wie sie das Handelsgehilfengesetz in seinem § 17, dieser bedeutsamen Errungenschaft der Gehilfenbewegung, vorschreibt und wie sie Abg. Dr. Osener ausdrücklich auch für die Güterbeamten gefordert hatte. Im Landwirtschaftsbetrieb ist ein Winterurlaub ebensogut durchführbar wie ein Urlaub im Handelsgewerbe. Die Vorteile der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung, die wenigstens den Handlungsgehilfen in den der GO. unterstehenden kaufmännischen Betrieben zufallen, sind den Güterbeamten ganz versagt geblieben.

Soziale Zustände.

Frauenarbeit in Landwirtschaft und Industrie.

Der „Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen", dessen bisherige Tagungen ausschließlich der gewerblichen Arbeiterinnenfrage gewidmet waren (XVI, 590; XIX, 582), hat im Laufe der letzten 3 Jahre eine Umfrage über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft veranstaltet. Die Ergebnisse dieser Umfrage bildeten die Unterlage zu den Verhandlungen der 3. Konferenz des Ständigen Ausschusses vom 19.—21. Februar in Berlin, die diesmal auch verdiente Beachtung bei Reichs- und Staatsbehörden fand.

Vertreten waren das Reichsamt des Innern, das Reichsversicherungsamt, das Kaiserliche Statistische Amt, das Landwirtschaftsministerium, ferner das Preußische Landesökonomiekollegium, die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg, die Handelskammer zu Berlin, die Gewerbeinspektion und der Polizeipräsident von Berlin, die Gesellschaft für Soziale Reform u. a.

Bei fast allen bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen über landwirtschaftliche Arbeits- und Lebensbedingungen war das Gebiet der Frauenarbeit nicht zu seinem Rechte gekommen. Mit der vom Ständigen Ausschuß unternommenen Untersuchung, die sich auf ganz Deutschland erstreckt und die verschiedensten Typen der landwirtschaftlichen Frauenarbeit umfaßt, ist eine fühlbare Lücke in der volkswirtschaftlichen Literatur ausgefüllt. Ein großes Verdienst um das Zustandekommen dieser Untersuchung hat sich die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses Margarete Friedenthal durch die vorzügliche organisatorische Vorarbeit erworben. Daneben gebührt ein besonderer Dank drei Männern der Wissenschaft und der Praxis, welche die Ehrenmitgliedschaft in dem mit der eigentlichen Erhebungsarbeit betrauten Unterausschuß übernahmen: Prof. Sering, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thiel und Prof. Sohnrey. Ihre Namen, ihre Verdienste um die Fragen der Innenkolonisation und der ländlichen Wohlfahrtspflege öffneten manche Türen auf dem Lande zur Mitwirkung an der Erhebung, die dem bisher meist auf städtischem Gebiet arbeitenden „Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen" sonst wahrscheinlich verschlossen geblieben wären.

Über den Wert und die Bedeutung der Umfrage sowie über die angewandte Methode der Beantwortung der Fragebogen durch gebildete Mittelspersonen wird man ein endgültiges Urteil erst dann fällen können, wenn die Bearbeitung vollständig vorliegt. Der große durch ländliche Sachverständige gesammelte Erhebungsstoff ist für die einzelnen Provinzen und die wichtigsten Bundesstaaten gesondert bearbeitet worden.*) Auf der Konferenz erstatteten Prof. Dr. Auhagen und Frl. Gertrud Dyhrenfurth die Hauptberichte, und zwar behandelte Prof. Auhagen den Stoff mehr im Hinblick auf die allgemeine Lage der Landwirtschaft, während Fräulein Dyhrenfurth auf die besondere Lage der Frauen auf dem Lande einging und zum Schluß einen großzügigen Reformplan für ländliche Wohlfahrtspflege und Erziehungsarbeit entwickelte. Ihr eindrucksvoller Vortrag bot ein anschauliches Bild der Lage der Frauenarbeit auf dem Lande; er dürfte auch richtunggebend werden sowohl für die späteren Arbeiten des Ständigen Ausschusses als hoffentlich auch für die dringend notwendigen staatlichen und behördlichen Maßnahmen zum Schutze der Frauenarbeit wie zur Steuerung der bedrohlichen Landflucht.

Gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung aus allen Teilen des Reiches behandelte die Rednerin fünf Typen von Landfrauen: die Magd, die Hofgängerin, die kontraktlich gebundene Arbeiterin, die freie Tagelöhnerin, die Kleinbäuerin und ihre Tochter. Naturgemäß trennten sich die Bilder in zwei Hauptgruppen: in die vom Leben der Lohnarbeiterin und in die vom Leben der Besitzersfrauen und Töchter. Innerhalb dieser beiden Hauptgruppen war es wiederum der Typus der Jugendlichen und der Typus der Mutter in ihrer gesundheitlichen und geistig-sittlichen Entwickelung, den die Vortragende besonders eingehend schilderte. Dieser darstellende Teil des Vortrags bot eine

*) Die Arbeiten, die einzeln erhältlich sind, erscheinen in Lieferungen im Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Fülle feiner psychologischer Beobachtungen und zeigte in anschaulicher Weise sowohl die Licht- wie die Schattenseiten des Frauenlebens auf dem Lande. Aus den Ergebnissen der Erhebung gelangt G. Dyhrenfurth zu folgenden Schlüssen und Forderungen:

Die deutsche Frau muß dem landwirtschaftlichen Beruf erhalten bleiben, in dem sie unersetzliche volkswirtschaftliche Werte schafft. Die Lohn- und Einkommensverhältnisse auf dem Lande haben in den letzten zwei Jahrzehnten eine starke Steigerung erfahren. Die günstige landwirtschaftliche Konjunktur hebt die Lebenshaltung der Frauen und Töchter bäuerlicher Besitzer. Die Lage der Arbeiterfamilien ist infolge reichlicher Arbeitsgelegenheit eine gesicherte. Der Lohn der Mägde hat sich im allgemeinen verdoppelt. Nur der bare Tagelohn der Frauen hat vielfach an der Aufwärtsbewegung nicht entsprechend teilgenommen.

Wenn trotzdem die Abwanderung der Frauen dauernd zunimmt, so sind im wesentlichen die folgenden Gründe dafür maßgebend:

1. Die landwirtschaftliche Berufsarbeit ist zwar nicht schädlich für den gesunden weiblichen Körper, aber mit starker physischer Anspannung, langen, zum Teil ungeregelten Arbeitsstunden und unsauberen Verrichtungen verknüpft. Dabei hat es der arbeitenden Mutter an Schutz und Pflege gefehlt.
2. Das Land gewährt der Jugend keine genügenden Ausbildungsgelegenheiten und oft nicht die Möglichkeit wirtschaftlichen und sozialen Aufsteigens.
3. Es mangelt auf dem Lande an sozialem Gemeinschaftsleben für die Frau, durch das ihre wirtschaftlichen Interessen gefördert und Standesgefühl und Berufsstolz entwickelt werden.
4. Das Dorfleben hat dem Stadtleben gegenüber allgemeine kulturelle Nachteile (unbequemeres Wirtschaften, schwierige Krankenversorgung, Mangel an Anregung und Abwechselung usw.), die bisher nicht durch Vorteile spezifisch ländlicher Art (geräumiges und schönes Wohnen, Aussicht auf eigenen Besitz, Pflege der gemütlich-sittlichen Kräfte des Landlebens) ausgeglichen wurden.

Die Abwanderung vom Lande wird nur dann überwunden werden, wenn man der Frau zu erhöhter innerer und äußerer Kultur innerhalb der ländlichen Verhältnisse verhilft.

Die Jugend muß auf dem Lande geistige, sittliche und fachliche Erziehung, veredelten Lebensgenuß, die Möglichkeit wirtschaftlichen und sozialen Emporsteigens finden. Der verheirateten Frau muß Schutz und Pflege als Mutter, Zeit und Ausbildung für die Pflege der Familie, die Möglichkeit des Schaffens und Vorwärtskommens in eigener ländlicher Wirtschaft werden.

Es ist darum anzustreben:

1. Einordnung der Jugend in feste Lehr- und Arbeitsverhältnisse mit geregelter Beschäftigungszeit und obligatorischer Fortbildungsschule.
2. Einschränkung der Lohnarbeit verheirateter Frauen zugunsten des landwirtschaftlichen Eigenbetriebs.
3. Ermöglichung des Erwerbs von Heimstätten auf Grund von Sparrücklagen, Erstellung von Kleinwohnungen mit verfügbarem Pachtlande.
4. Systematische Organisation der Wohlfahrtseinrichtungen; Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht durch Frauen.
5. Ausgestaltung des Mutterschutzes durch die Krankenkassen und Organisation der Hauspflege.
6. Bildung umfassender landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine mit angegliederten Mägdevereinen (Arbeitsvermittlungsstellen, Berufsberatung, paritätische Vertragsausschüsse). (Die Rednerin denkt an eine Art paritätischer Organisationen, wie sie z. B. in den bayerischen Bauernvereinen angestrebt ist, lehnt dagegen Klassenkampf-Organisationen ab, weil sie der Entwicklungstendenz des Landlebens nicht entsprächen.)
7. Vertretung der Fraueninteressen in allen landwirtschaftlichen Körperschaften.

In den Vorträgen von Prof. Auhagen und Gertrud Dyhrenfurth trat, trotzdem dieselbe Grundlage, der Erhebungsstoff der Umfrage, benutzt worden war, doch ein wichtiger grundsätzlicher Unterschied hervor, ein Unterschied, der sich letzten Endes bei allen Bestrebungen auf den Gebieten der Erziehungsfragen und Wohlfahrtspflege geltend macht: Auch Prof. Auhagen befürwortete einige Besserungsvorschläge, wie Schaffung von Landarbeiterpachtstellen, andere Löhnungsformen, um namentlich der Jugend und den Frauen die Landarbeit wieder lockender zu machen. Daneben aber trat stark der Gedanke in den Vordergrund, es sei zu wesentlichem Teil eine Folge der geistig-kulturellen Weckung der unteren Schichten der Landbevölkerung, daß der Widerwille gegen gewisse harte Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, gegen manche Seiten des Landlebens sich in vielen Gegenden ausbreitet. Vermehrte Bildung vermehre also die Gefahr der Abwanderung. Demgegenüber ist G. Dyhrenfurth als unbedingte Anhängerin durchgreifender Wohlfahrts- und Bildungspflege auf dem Lande der Meinung, daß eine kulturell gehobene Landbevölkerung, die sich des Wertes der eigenen Arbeit bewußt geworden ist, viel leichter den oft so trügerischen Lockungen der Stadt und Industrie widerstehen werde und daß auch die mit der Landwirtschaft verbundenen groben Arbeiten mit viel mehr Freudigkeit geleistet werden würden, wenn sie für den eigenen Besitz getan werden oder wenn für die Jugend wenigstens Aussicht auf späteres Fortkommen im Eigenbesitz besteht.

Trotzdem die Frauenarbeit auf dem Lande von der allergrößten Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft ist, sind die Bildungsgelegenheiten zu gründlicher Fachbildung für das weibliche Geschlecht noch erschreckend gering. Das zeigte der von Dr. Rosa Kempf auf der Konferenz gehaltene Vortrag über „Ausbildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen auf dem Lande".

Das meiste, was an solchen Bildungsmöglichkeiten gegenwärtig vorhanden, ist Vereinen und sonstiger privater Anregung zu verdanken. An den durch öffentliche Mittel unterhaltenen Bildungsanstalten für die männliche Landbevölkerung werden für erwachsene Landfrauen Kurse von 5- bis 10-tägiger Dauer in großer Zahl abgehalten: Viehzucht-, Molkereikurse, Obstverwertungs-, Gartenbau- und Geflügelzuchtkurse usw. Der Wert solcher Kurse ist aber nur dort bedeutend, wo sie auf guter Bildung aufbauen können. Als einzige Bildungsgelegenheit für die Frauen einer Gegend würden sie ihren Zweck nicht erreichen können.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung des ländlichen Unterrichtswesens besitzen die Wanderkurse eine besondere Wichtigkeit. Wanderkurse werden stets unerläßlich bleiben zur Weiterbildung der erwachsenen Bevölkerung und zur Einführung in Sondergebiete, aber sie können für die jüngeren Altersklassen die bodenständigen Unterrichtsanstalten nicht ersetzen. Wenn alle Teile der weiblichen Landjugend, auch die ärmsten und auch jene in rückständigen Gegenden nach der Volksschule für ihre spätere Stellung als ländliche Hausmutter erzogen werden sollen, so kann nur die Pflichtfortbildungsschule auf dem Lande in einer Ausgestaltung als Berufsschule und in sorgfältiger Anpassung an die örtlichen Bedürfnisse Hilfe bringen.

Hierzu sind haus- und landwirtschaftlich ausgebildete Lehrkräfte weiblichen Geschlechts in reiferen Lebensjahren notwendig, die für lange Jahre in der gleichen Gegend ansässig bleiben und dadurch mit der Bevölkerung innig verwachsen, sodaß sie in der Lage sind, auch für die sonstigen Bestrebungen zur Pflege der weiblichen Jugend den Stützpunkt zu bilden.

Aus den weiteren Verhandlungen über die Frage der Frauenarbeit auf dem Lande sei noch erwähnt ein warmherziger Aufruf von Elly Freiin zu Putlitz an die Gebildeten auf dem Lande, die der hart arbeitenden Landbevölkerung viel mehr Achtung ihrer Arbeit und viel mehr menschliche Anteilnahme entgegenbringen müßten. Ein Stück Verwirklichung des Zusammenarbeitens von gebildeten und einfachen Frauen auf dem Lande zeigte Frau Böhm-Lamgarben in ihrem Bericht über die von ihr in Ostpreußen ins Leben gerufenen wirtschaftlichen Hausfrauenvereine.

Sie erziehen einerseits die Landfrauen zu vermehrter wirtschaftlicher Tüchtigkeit und veranlassen dadurch verbesserte landwirtschaftliche Erzeugung, andererseits aber werden auch durch Errichtung eigener Verkaufsstellen verbesserte Absatzmöglichkeiten unter Ausschaltung des Zwischenhandels geschaffen. In diesen ostpreußischen Hausfrauenvereinen wird auf praktische Weise eine Art „Ausgleich zwischen Stadt und Land" hergestellt.

Neben der Behandlung der Frage der Frauenarbeit auf dem Lande, die zum ersten Mal in solcher Gründlichkeit auf einer Tagung aufgerollt worden ist, traten diesmal die Fragen der gewerblichen Frauenarbeit etwas an Bedeutung zurück, obwohl auch hier ein für die volkswirtschaftliche Entwicklung wichtiges Teilgebiet behandelt wurde. Die diesmaligen Verhandlungen knüpften an eine Streitfrage an, die in einer früheren Konferenz des Ständigen Ausschusses (3. und 4. März 1910) im Anschluß an den Vortrag von Helene Simon über den Anteil der Frau an der deutschen Industrie aufgerollt worden war.

H. Simon hatte in ihrem damaligen Vortrag die kurz zuvor veröffentlichten Ergebnisse der Berufszählung von 1907 verarbeitet, die ein recht trauriges Bild über den Zustand der Frauenarbeit ergeben haben: Die Masse der Frauen bleibt zeitlebens in ungelernter Arbeit stecken und hat daher zeitlebens auch an all den üblen Begleiterscheinungen, wie geringe Entlohnung, lange Arbeitszeiten usw., zu tragen. Es wurde damals die Hoffnung ausgesprochen, durch bessere Ausbildung die Frauen mehr zu Qualitätsarbeitern erheben zu können und dadurch nicht nur den Frauen, sondern auch der Deutschen Volkswirtschaft zu helfen, da auch unsere Industrie mehr und mehr zu Qualitätsarbeit übergehen müsse, um konkurrenzfähig zu bleiben. Demgegenüber war auf der damaligen Konferenz — und auch später im Laufe der letzten Jahre in verschiedenen Auseinandersetzungen in wissenschaftlichen und Gewerkschaftsblättern, die sich an die Tätigkeit des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung knüpften — die Auffassung vertreten worden, daß bei dem heutigen Stande der Industrie ein großer Stamm ungelernter, höchstens angelernter Arbeiter gebraucht würde, also für die breite Masse der Arbeiterinnen die handwerksmäßige Ausbildung keinen Einfluß auf das spätere Fortkommen haben würde.

Um festere Unterlagen für weitere Vorschläge in der Arbeiterinnenbildungsfrage zu gewinnen, hat der Ständige Ausschuß es unternommen, die Verhältnisse in einigen wichtigen Industrien mit viel Frauenarbeit gerade auf diesen Streitpunkt hin untersuchen zu lassen. Auf der diesmaligen Tagung wurde die Metallindustrie und die Konfektionsindustrie (auf Grund eigener Umfragen bei den Arbeitgebern) behandelt, später sollen auch noch die Verhältnisse in der Papierindustrie, in der Nahrungsmittelbranche usw. mit besonderer Berücksichtigung dieses Punktes untersucht werden.

Über die Entwicklung der Frauenarbeit in der Metallindustrie sprach Dr. Elisabeth Altmann-Gottheiner. Der Grund für das starke Vordringen der Frauenarbeit in dieser Industrie war in den meisten Fällen die Billigkeit; daneben allerdings auch für manche Teilarbeiten die größere Fingergeschicklichkeit und größere Geduld der Frau. Die Frauenarbeit in der Metallindustrie ist ungelernte, höchstens angelernte Arbeit. Die Arbeitszerlegung in dieser Industrie ist so weit vorgeschritten, daß auch für Qualitätserzeugnisse nicht eigentlich Qualitätsarbeit notwendig ist, sondern es wird nur eine große Anzahl von Arbeiterinnen ausgeführter Teilerzeugnisse durch den gelernten Einrichter zum Qualitätsprodukt zusammengesetzt. Daher erscheint der Rednerin eine längere handwerksmäßige Ausbildung der weiblichen Arbeiter für die Metallindustrie nicht angebracht, sondern nur die für die gesamte Jugend geforderte Pflichtfortbildungsschule mit einem Lehrplan, der eine so breit wie möglich angelegte Grundlage für eine mannigfaltige Arbeitseinstellung im späteren Leben bietet.

Zu einem entgegengesetzten Ergebnis war Dr. Marie Elisabeth Lüders gelangt, welche die Verhältnisse in der Konfektionsindustrie untersucht hatte. Nach einer Darlegung der geschichtlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung dieser Industrie kam sie zu folgenden Schlüssen:

Die Herstellung minderwertiger Artikel mit minderwertigen Arbeitskräften hat unter anderem ihre Grenze an der Verarbeitungsfähigkeit des Materials und an der Konkurrenz von Ländern mit günstigeren Produktionsbedingungen. Bei den bestehenden Preisen der Rohstoffe, Absatz- und Lohnverhältnissen kann die Herstellung minderwertiger Artikel nur aufrecht erhalten werden auf Kosten der Arbeitskräfte und der solide produzierenden Firmen. Will die Konfektionsindustrie nicht einen großen Teil ihrer Produktion verlieren, so muß sie zur überwiegenden Herstellung hochwertiger Artikel übergehen. Dieser Übergang wird durch die ungenügende Ausbildung der großen Masse, besonders der weiblichen Arbeitskräfte, gehemmt.

Die Konfektionsindustrie ist eine unserer größten Industrien. Deshalb sind alle Bestrebungen zu unterstützen, die ihre Entwicklung zur Qualitätsindustrie im obigen Sinne des Wortes fördern. Das entscheidende Mittel hierzu ist die Ausbildung der jüngeren Arbeitskräfte. Für ihre Heranbildung empfiehlt sich neben der obligatorischen Fortbildungsschule eine besondere fachtechnische Ausbildung. Sie muß je nach den Bedürfnissen der Branche und der verschiedenen Arbeiterkategorien in mehrmonatigen Spezialkursen oder in mehrjährigen Lehrzeiten erfolgen. Die Spezialkurse können neben oder vor der praktischen Arbeit in besonderen Fachschulen mit angegliederten Schul- oder Betriebswerkstätten organisiert werden. Die mehrjährigen Lehrzeiten sind im allgemeinen im Betriebe zurückzulegen unter der verantwortlichen Leitung ordnungsmäßig vorgebildeter Meister und Meisterinnen, Direktricen, Werkmeister, Zuschneider und Zuschneiderinnen, und sind durch theoretische Fachkurse zu ergänzen.

Wie die Rednerin mitteilte, wird die bessere Ausbildung der Frauen in dieser Industrie lebhaft auch von den Arbeitgebern befürwortet. Allerdings traten in der anschließenden Erörterung auch Arbeitgeber hervor, die schon die geringe Entziehung von jugendlichen weiblichen Arbeitskräften für die 4 Wochenstunden der Pflichtfortbildungsschule als zu große Belastung für die Industrie darstellten! Die verschiedenen Ergebnisse, zu denen die Bearbeiterinnen der verschiedenen Industrien gelangt sind, zeigt, welch ernster Prüfung die Ausbildungsfrage des weiblichen Teils des gewerblichen Nachwuchses noch bedarf, weil einerseits die Persönlichkeitsrechte der Arbeiterinnen, zu denen das Recht auf Berufsbildung gehört, beachtet werden sollen, andererseits aber auch die verschiedenartigen Entwicklungslinien der verschiedenen Industriezweige streng beobachtet werden müssen, deren Bedarf an gelernten, angelernten oder ungelernten Kräften sehr verschieden ist. Von festen Entschließungen ist bei der diesmaligen Tagung des Ständigen Ausschusses sowohl bei den Verhandlungen über die landwirtschaftliche Frauenarbeit wie über die Ausbildungsfrage der Industriearbeiterin abgesehen worden, eben weil man bei manchen der behandelten Punkte noch im Stadium der Forschung und Klärung ist. Eine völlig spruchreife Frage wurde dagegen in einer öffentlichen Abendversammlung behandelt, in welcher Elisabeth Bernhard über die Lage der Arbeiterinnen in den Wasch- und Plättanstalten Groß Berlins sprach.

Auch diesem Vortrag lag eine eigene Umfrage zugrunde. Diese auf Berlin beschränkte Erhebung bildete in gewissem Sinne eine Ergänzung zu den bereits im Jahre 1906 durchgeführten Erhebungen des Beirates für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit in diesen Betrieben (XVI, 782). Trotzdem damals die großen mit der ungeregelten Arbeitszeit zusammenhängenden Mißstände und gesundheitlichen Gefahren für die Arbeiterschaft aufgedeckt waren, ist diese Erhebung noch immer ohne jeden Einfluß auf die Gesetzgebung geblieben! Im Anschluß an den Vortrag wurde die folgende Entschließung angenommen:

„Die Lage der Arbeiterinnen in den ungeschützten Wasch- und Plättanstalten, die mit weniger als 10 Personen und ohne motorische Kraft arbeiten, ist eine äußerst ungünstige. Ihre Gesundheit ist gefährdet durch übermäßige Arbeitszeit, das andauernde Stehen in schlecht gelüfteten Räumen, die unregelmäßige Arbeitsweise. Die Ausdehnung der §§ 135—189 und § 139b der Gewerbeordnung auf die Kleinbetriebe der Wäscherei und Plätterei ist deshalb dringend erforderlich. Die Versammlung beauftragt den „Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen", in diesem Sinne eine Petition an die gesetzgebenden Körperschaften einzureichen."

Es wäre dringend zu wünschen, daß der Bundesrat von seinem Rechte Gebrauch machen würde und ähnlich, wie es mit der sog. Konfektionsverordnung bereits 1897 geschehen ist, die Vorschriften des Jugendlichen- und Arbeiterinnenschutzes auch auf die Kleinbetriebe der Wäscherei und Plätterei ausgedehnt und diese der Gewerbeaufsicht unterstellt würden.

Frauenarbeit im Handwerk. Nach einer Umfrage des Verbandes für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau bei den deutschen Handwerks- und Gewerbekammern waren 18 689 weibliche Lehrlinge in die Lehrlingsrollen eingetragen. Die wirkliche Zahl weiblicher Lehrlinge dürfte jedoch noch größer sein, denn die Ausdehnung der Handwerksgesetzgebung auf die Frauen, die vorschreibt, daß nur Meisterinnen Lehrlinge ausbilden dürfen und daß die weiblichen Lehrlinge und Gesellen denselben Bildungsgang nachweisen müssen wie ihre männlichen Kollegen, ist noch zu neu, als daß die Kammern bereits vollständig auf dem Laufenden sein könnten. Außerdem unterliegen auch nur gewisse Berufe diesen Bestimmungen. Unter den 18 689 eingetragenen Lehrlingen waren 14 264 Schneiderlehrlinge, dann folgen in weitem Abstand 3686 Putzmacherlehrlinge, 141 Friseurlehrlinge und 107 Lehrlinge für Weißnäherei. Die geringe Zahl der Lehrlinge in diesen beiden letzten Berufen mit viel Frauenarbeit läßt darauf schließen, daß diese Berufe erst in wenigen Bezirken als Handwerk betrachtet werden.

Die Zahl der handwerksmäßig geprüften Meisterinnen beträgt nach den letzten Feststellungen 2123.

Eine Reihe von Kammern ist dazu übergegangen, Frauen in die Gesellenprüfungsausschüsse und die Meisterprüfungskommission zu wählen. In den ersteren hat z. B. Schwerin 102 Frauen, in den letztgenannten 52. In Oldenburg hat man eigene Ausschüsse für Schneiderinnen und Putzmacherinnen nur aus Frauen gebildet. In einigen Bezirken steht jedoch die Regelung dieser Frage, die für das weibliche Handwerk von großer Bedeutung ist, noch ganz aus.

Rechtsfragen.

Eine Konkurrenzklausel für sämtliche Arbeitnehmer

leistet sich eine Firma in Plauen i. V. Nur wer sich bei 300 ℳ Vertragsstrafe schriftlich verpflichtet, innerhalb dreier Jahre nach erfolgtem Austritt aus dem Dienste der Firma — „dieser Austritt mag erfolgen, aus welchem Grunde es auch sei, infolge Kündigung seitens der genannten Firma oder infolge eigener Kündigung oder aus welchem Grunde sonst" — eine Stellung bei den 4 namentlich aufgeführten hauptsächlichsten Konkurrenzfirmen nicht anzunehmen, wird von ihr überhaupt beschäftigt.

Auf Grund dieses Vertrages hat die Firma gegen eine Menge von Arbeitern und Arbeiterinnen, die teils freiwillig, teils infolge Kündigung seitens der Firma bei ihr aufgehört hatten und bei einer der gesperrten Firmen in Arbeit getreten waren, Konkurrenzklauselprozesse angestrengt und hierbei nicht etwa die Auflösung des verbotenen Arbeitsverhältnisses oder die Zahlung der Konventionalstrafe, sondern die Auflösung des jetzigen Arbeitsverhältnisses verlangt sowie das Verbot, bis zum Ablaufe des dreijährigen Zeitraumes bei einer der gesperrten Firmen in Arbeit zu treten **bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder Haft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung.**

In einer solchen vom Arbeiter-Sekretariat Plauen i. V. übernommenen Klagesache erhob die Beklagte den Einwand, daß der Konkurrenzklauselvertrag in diesem Falle gegen die guten Sitten verstoße.

Der Beklagten seien als einfacher Arbeiterin irgendwelche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin nicht zur Kenntnis gekommen und sie könne daher solche Geheimnisse nicht bei der Konkurrenz verwerten. Auch bewirke der auf Schikane beruhende Vertrag eine unbillige und unzulässige Erschwerung des Fortkommens und der Existenzmöglichkeit der Beklagten, besonders bei der geradezu trostlosen Lage des Arbeitsmarkts in Plauen und dem Vogtlande. Endlich bewiesen

der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem geringen Lohne der Beklagten stehende hohe Betrag der Konventionalstrafe (300 ℳ), die lange Dauer des Vertrags (3 Jahre) und die Sperrung aller der Firmen, die gerade für die Beklagte in Betracht kämen, daß die Klägerin nur beabsichtige, die Beklagte zu schikanieren und zu schädigen, besonders da im vorliegenden Falle die Klägerin selbst der Beklagten gekündigt habe.

Die klagende Firma führte noch aus, daß die Beklagte auch bei anderen als den durch den Vertrag gesperrten Firmen hätte Beschäftigung finden können, und verlangte endlich, daß die Beklagte bei ihr wieder in Arbeit trete. Die Beklagte erwiderte darauf, daß sie bei einer sehr großen Zahl namentlich angeführter Firmen vergeblich sich um Arbeit beworben habe; auch sei sie nicht verpflichtet, zur Klägerin zurückzukehren und sich von neuem deren Konkurrenzklausel zu unterwerfen, auch habe die Firma, bei der sie bei Erhebung der Klage beschäftigt war, ihrerseits ebenfalls eine Konkurrenzklausel gegen die klägerische Firma, so daß sie, wenn sie dem Verlangen der Klägerin entspreche, von einer zweiten Klage bedroht sein würde.

Das Amtsgericht Plauen wies die Klage ab.

Es verneinte die Frage, ob der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nur den Zweck haben könne, der Beklagten Schaden zuzufügen, oder ob er gegen die guten Sitten verstößt, da bei den zahlreichen Bleicherei- und Appreturanstalten in Plauen der Beklagten durch die vertragsmäßige Verschließung der genannten Firmen nicht jede Arbeitsmöglichkeit genommen worden sei. Auch die Möglichkeit, daß eine gewöhnliche Arbeiterin in einem Unternehmen, wie es das der Klägerin ist, Gelegenheit habe, in Betriebsgeheimnisse Einblick zu bekommen, deren Verheimlichung gegenüber Konkurrenzfirmen von höchstem Werte ist, bejahte das Urteil und erkannte damit der Klägerin ein berechtigtes Interesse zu, die Vertragsfreiheit ihrer Arbeiter, wie geschehen, einzuschränken. Dagegen rechtfertige der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag selbst das Klagebegehren der Klägerin nicht, da nach diesem die Beklagte nur sich verpflichtet habe, für den Fall, daß sie eine verbotene Stellung annimmt, die vereinbarte Konventionalstrafe zu zahlen, der Vertrag gebe aber der Klägerin nicht das Recht, in diesem Falle sowohl die Strafe wie Unterlassung oder eins von beiden wahlweise zu fordern. Bei der Klarheit der Fassung könne der Vertrag auch auf Grund der §§ 133, 157 BGB. keine andere Auslegung erfahren.

Leider wurde die Klägerin in zweiter Instanz (Landgericht Plauen) durch Urteil vom 1. Dezember 1913 antragsgemäß verurteilt. In der Begründung heißt es:

Der Vertrag verstoße nicht gegen die guten Sitten. „Denn was nach § 74 HGB. bei den Handlungsgehilfen gesetzlichen Schutz findet, kann, auf gewerbliche Arbeiter angewendet, unmöglich gegen die guten Sitten sein. Es ist nicht einzusehen, weshalb Beschränkungen von Handlungsgehilfen hinsichtlich eines Dienstverhältnisses nach Beendigung des bisherigen unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln seien als die von gewerblichen Arbeitern. Es läßt sich auch nicht sagen, daß die Vertragsstrafe zu hoch und die Dauer der Vertragswirkung zu lang bemessen sei. Denn wenn die Strafe die Beklagte verhältnismäßig schwer trifft und die Verpflichtung zur Strafzahlung auch für eine längere Zeit besteht, so ist doch mit Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck dagegen nichts einzuwenden. Wenn ein solcher Vertrag überhaupt wirken soll, so müssen die für den Vertragsbruch festgestellten Folgen so bemessen sein, daß eben ein Vertragsbruch unterbleibt. Ebensowenig kann anerkannt werden, daß der Vertrag aus dem Grunde nicht bestehen könne, weil er nur auf eine Schädigung der Beklagten abziele. Der Vertrag verfolgt seinem Inhalte nach offensichtlich den Zweck, die Klägerin im Wettbewerb der Firma U. & Co. zu schützen, und das bedeutet keinen Schaden für die Beklagte. Er enthält selbstverständlich eine Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten der Beklagten, zumal in Anbetracht des schon im Sommer 1913 bemerkbar ungünstigen Geschäftsganges der Spitzen- und Stickereiindustrie und damit der Bleicherei- und Appreturanstalten. Aber dem kann sie mit Rücksicht auf den in der Gegenwart allgemein bestehenden Wettbewerb und seine ineinandergreifenden Wirkungen nicht entgehen. Im übrigen hat die Beklagte für das Bestehen dieser Schädigungsabsicht nichts beigebracht. Es ist auch nicht richtig, daß der Vertrag deswegen hinfällig sei, weil eine Arbeiterin wie die Beklagte gar nicht Betriebsgeheimnisse kennen lernen und dann an die Konkurrenzfirma verraten könne. Es ist vielmehr recht wohl denkbar, daß auch einer einfachen, nicht in hervorgehobener Stellung beschäftigten Arbeiterin in einer Fabrik wie der der Klägerin Gelegenheit geboten ist, von Angelegenheiten des Betriebes Kenntnis zu erlangen, deren Geheimhaltung gegenüber einer Konkurrenzfirma wünschenswert ist". — Im übrigen wird in dem Urteil dargetan, daß die Klägerin die Wahl zwischen den beiden ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmaßregeln hatte.

Dieser Fall wird gerade noch rechtzeitig bekannt, um darzutun, welche Gefahr auch bei Festsetzung einer Verdienstmindestgrenze von 1 800 ℳ die Konkurrenzklausel für weite Arbeiterkreise bieten kann, da es genug Arbeiter gibt, deren Jahresarbeitsverdienst 1 800 ℳ übersteigt, und daß deshalb die bisher von der Reichstagskommission angenommenen Bestimmungen, um die Auswüchse der Konkurrenzklauselerzwingung zu verhüten, unbedingt notwendig sind, wenn der mit ihnen angestrebte Zweck erreicht werden soll. Denn wenn sich die jetzt beabsichtigte Regelung zunächst auch nur auf die Handlungsgehilfen bezieht, so ist doch zu hoffen, daß unsere Richter analog dem Plauenschen Urteile sagen werden, daß das, was bei den Handlungsgehilfen verboten ist, auf gewerbliche Arbeiter angewendet, selbstverständlich gegen die guten Sitten verstößt — ein Behelf, den vielleicht auch einmal die Techniker versuchen sollten anzuwenden.

Die Tätigkeit des Jugendgerichts Berlin-Mitte im Jahre 1912. Nach dem Bericht von Amtsgerichtsrat Dr. Köhne in Nr. 12 der „Deutschen Juristen-Zeitung" (Juni 1913) betrug die Zahl der bestraften Personen 1501 (1162 männliche, 339 weibliche), mehrmals bestraft wurden 27. Im Alter von 12 bis 14 Jahren standen 115 Knaben, 19 Mädchen, im Alter von 14 bis 16 Jahren: 279 Knaben, 87 Mädchen, im Alter von 16 bis 18 Jahren: 768 Knaben, 233 Mädchen. Von den Angeklagten waren 1366 ehelicher, 127 außerehelicher Geburt; bei 8 ist eine Feststellung nach dieser Richtung nicht getroffen. Von den ehelichen Kindern waren 269 halb verwaist, 27 ganz verwaist, in 96 Fällen lebten die Eltern getrennt, in 946 Fällen führten die Eltern einen gemeinsamen Haushalt, in 28 Fällen ist eine Feststellung nach dieser Richtung hin nicht getroffen. Von den Verurteilten waren vorbestraft 147 Personen einmal, 36 Personen zweimal, 16 Personen dreimal und öfters. Von Jahr zu Jahr findet eine Abnahme der Vorbestraften, gegen welche Anklage erhoben wird, statt; ein sicheres Zeichen der erfolgreichen Tätigkeit des Jugendgerichts. Von den Angeklagten wurden 190 Personen freigesprochen, darunter 43 wegen mangelnder Einsicht; 753 wurden mit einem Verweise bestraft, 240 mit einer Geldstrafe, 343 mit einer Freiheitsstrafe. In 7 Fällen ist das Verfahren durch Urteil eingestellt. Die Dauer der Freiheitsstrafen betrug 1 bis 7 Tage in 1211, über 1 Woche bis 1 Monat in 1381, über 1 bis 3 Monate in 611, über 3 bis 6 Monate in 19 und mehr in 4 Fällen. In 261 Fällen wurde jedoch Strafaussetzung mit Aussicht auf bedingte Begnadigung gewährt. Von den verurteilten Personen sind 649 unter Schutzaufsicht gestellt, bei 322 ist das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet oder es schwebte schon.

Von den im Jahre 1909 abgeurteilten Personen ist bei 422 die Führung 3 Jahre lang kontrolliert, bei 236 2 Jahre lang und bei 141 1 Jahr lang. Es führten sich während der ganzen Kontrollzeit gut: 571; anfangs schlecht, dann aber besser: 77 Personen, während die Führung der übrigen als mangelhaft oder schlecht bezeichnet werden mußte. Von den im Jahre 1910 abgeurteilten Personen sind 572 2 Jahre, 182 1 Jahr lang kontrolliert worden. Ihre Führung während der Kontrollfrist war dauernd gut in 578 Fällen, zunächst schlecht, dann aber besser in 67 Fällen; die Führung der übrigen war mangelhaft oder schlecht. Von den im Jahre 1911 abgeurteilten Personen ist die Führung in 582 Fällen 1 Jahr lang kontrolliert worden. 481 Personen führten sich dauernd gut, 43 zuerst schlecht, dann besser, die übrigen mangelhaft.

Zum Schlusse führt Amtsgerichtsrat Dr. Köhne aus: Ein Vergleich dieser Ziffern mit den Ziffern früherer Jahre zeigt ein dauerndes Herabgehen jugendlicher Kriminalität, soweit es sich um den Amtsbereich des Amtsgerichts Berlin-Mitte handelt. Im Berichtsjahr ist dies Herabgehen besonders stark und auffällig. Zum Teile freilich hat das einen äußeren Grund. Die Staatsanwaltschaft beobachtet bei der Anklageerhebung gegenwärtig eine Vorsicht, die im Interesse der strafrechtlichen Repression nicht ganz unbedenklich erscheint. Infolgedessen ist die Zahl der Freisprechungen von 378 im Vorjahre auf 190 im Berichtsjahre zurückgegangen. Aber diese Differenz ist lange nicht so groß wie die Differenz der Anklageerhebungen in beiden Jahren. Es erscheint unzweifelhaft, daß das Jugendgericht Berlin-Mitte die Erwartungen gerechtfertigt hat, die zu seiner Einrichtung führten. In hohem Grade wünschenswert ist es, daß das deutsche Jugendgerichtsgesetz, welches jetzt im Reichstage beraten wird, zustande kommt und für die gesetzliche Festlegung und Verallgemeinerung derjenigen fürsorgerischen Maßnahmen Sorge trägt, mit denen in Berlin Erfolge erzielt sind.

Die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens bei Verfügungen nach § 120a bis 120c GO. ist vom preußischen Oberverwaltungsgericht (III. A. 7/13) festgestellt worden. Es hatte sich darum gehandelt, daß aus hygienischen Erwägungen einem Bäckermeister die Weiterbenutzung der bisher von ihm benutzten Backstube polizeilich verboten worden war. Nachdem die Beschwerden des Bäckermeisters beim Oberpräsidenten und weiter beim Handelsminister erfolglos gewesen waren, erhob er beim preußischen Oberverwaltungsgericht Klage, das diese jedoch mit folgender Begründung als unzulässig zurückwies: Das Verwaltungsstreitverfahren finde nach § 7 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes nur in den durch besondere gesetzliche Bestimmungen bezeichneten Fällen statt. Gegen die Verfügungen der Polizeibehörden zur Ausführung der Maßnahmen, welche zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich seien, stehe aber nach § 120d Abs. 3 dem Gewerbeunternehmer zunächst die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (den Regierungspräsidenten) zu und gegen deren Bescheid lediglich die Beschwerde an die Zentralbehörde (den Minister für Handel und Gewerbe), welche endgültig entscheide. Hiernach sei aber für das Verwaltungsstreitverfahren kein Raum.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Verband der Kunstgewerbezeichner hatte sich auf seiner dritten Tagung (27. und 28. Dezember 1913 in Chemnitz) mit inneren Schwierigkeiten zu beschäftigen. Der Vorstand war durch die Krise mit ihren vermehrten Ausgaben zur Erhebung von Sonderbeiträgen gezwungen gewesen, die stellenweise unfreundlich aufgenommen wurden. Der Verbandstag ordnete nun das ganze Beitrags-, Unterstützungs-, Rechnungs- und Verfassungswesen neu, staffelte insbesondere die Beiträge und die Stellenlosenunterstützung nach dem Einkommen und schuf vier Klassen hierfür. Der Anschluß an eine größere Organisation, der in Verbandskreisen seit längerer Zeit erwogen wird, wurde vorläufig abgelehnt. Bemerkenswert ist das neu beschlossene Regulativ für Arbeitseinstellungen und Sperren. In ihm heißt es u. a.: „. . . . Beabsichtigen Verbandsmitglieder infolge solcher (d. h durch Verhandlungen nicht beizulegenden) Differenzen oder zur Erringung günstigerer Gehalts- und Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich das Arbeitsverhältnis aufzukündigen, so hat die Ortsgruppenleitung dem Verbandsvorstande unverzüglich, im letzteren Falle jedoch mindestens drei Monate vorher davon Mitteilung zu machen. Sie muß außer einer genauen Schilderung des Sachverhalts und der Forderungen eine genaue Darstellung der Arbeits-, Konjunktur- und Organisationsverhältnisse am Orte enthalten." Die Entscheidung über gemeinsame Kündigungen liegt allein beim Vorstand, ebenso auch über Sperren. „Der Antrag auf Genehmigung von Arbeitseinstellungen muß vom Verbandsvorstand abgelehnt werden, wenn nicht mindestens drei Viertel aller beteiligten organisierten Kollegen dafür gestimmt haben." Die Streikunterstützung beträgt mindestens 14 ℳ die Woche; dazu können noch Orts- oder sonstige Zuschläge kommen. Außerdem wird ein Kinderzuschlag von 1 bis 4 ℳ die Woche gewährt. Später sollen die Streikunterstützungen gestaffelt werden. Keinen Anspruch auf Unterstützung hat, wer noch nicht 6 Monate Mitglied ist oder nicht 6 Monatsbeiträge gezahlt hat oder seit mehr als 3 Monaten mit den Beiträgen im Rückstande ist. — Der Verband nahm ein sozialpolitisches Programm an, das u. a. die Vereinheitlichung des Angestelltenrechts und zuvörderst die rechtliche Gleichstellung aller Kunstgewerbezeichner mit den Handlungsgehilfen fordert; aus den zahlreichen Einzelforderungen seien nur erwähnt: Verbot aller, auch der geheimen Konkurrenzklauseln, Verbot der Verquickung von Dienstvertrag und Mietsvertrag, Erhöhung der Lohnpfändungsgrenze auf 2000 ℳ und Beschränkung des Pfändungsrechts auf ein Drittel des darüber hinausgehenden Gehalts, Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitsgerichten durch Vereinigung mit den Kaufmannsgerichten, Sicherung des vollen Erfinderrechts der Angestellten und Gewährleistung eines angemessenen Anteils am Nutzen der Erfindungsverwertung. — Endlich erhob die Tagung gegen die Bedrohung des Koalitionsrechts Einspruch.

Der zentralistische Gedanke in der Metallarbeiterschaft hat einen neuen Erfolg gegenüber den Lokalisten errungen. Der voriges Jahr vom Allgemeinen Deutschen Metallarbeiterverband (Wiesenthal) abgesplitterte neue Verband gleichen Namens, der mit dem Deutschen Metallarbeiterverband voriges Jahr gemeinsam den Tarifvertrag im Berliner Rohrlegergewerbe durchsetzte (XXII, 1200), hat am 25. Januar mit 617 gegen 50 Stimmen den Übertritt zum Deutschen Metallarbeiterverband beschlossen. Falls dieser Beschluß nicht gefaßt worden wäre, hätten die Mitglieder des kleinen Verbandes ein halbes Jahr lang auf Unterstützungen verzichten und doppelten Beitrag zahlen müssen, da die große Arbeitslosigkeit im Rohrlegergewerbe die Organisation schwer belastet hat. In Krisenzeiten zeigt sich eben der Vorzug des Zentralverbands mit seiner weitschichtigen Risikoverteilung gegenüber dem Lokalismus besonders deutlich. Der große Metallarbeiterverband hat bereits nach und nach die Schmiede, die Graveure und Ziseleure und andere Gruppen in sich aufgenommen.

Arbeitskämpfe.

Die Tarifbewegung der Berliner Brauereiarbeiter soll, wenn es nach dem Wunsche der Arbeiter geht, nicht zu einem offenen Arbeitskampfe werden. Die Arbeiter versammelten sich am 24. Februar, um über ihre weiteren Schritte nach Ablehnung des Entwurfs, den sie dem Arbeitgeberverein vorgelegt hatten, zu beraten. Sie sprachen in einer Entschließung die Erwartung aus, daß der Verein der Brauereien Berlins den Entwurf noch einmal unter Berücksichtigung der Teuerung und der erhöhten Ausgaben für Invaliden- und Krankenversicherung prüfen und den Vertretern der Arbeitnehmer Gelegenheit geben möge, in mündlicher Verhandlung die Gründe, die zur Aufstellung des Entwurfs geführt hätten, klarzulegen. Ein Antrag, die Entschließung zu verschärfen, wurde abgelehnt, diese selbst gegen eine Stimme angenommen.

Die Ankunft der deportierten Streikführer Südfrikas in London ist am 24. Februar mit dem Dampfer „Umgeni" erfolgt. Die neun Arbeiterführer, die bestenfalls ein zweites Hemd und ein zweites Paar Stiefel als Gepäck mit sich führten und unterwegs je 3 £ von der südafrikanischen Regierung ausgezahlt bekamen, wurden von einem aus den englischen Führern Henderson, Anderson, Seddon, Appleton, Bowerman und Middleton bestehenden Empfangskomité der Gewerkschaften und der Labour Party empfangen, wollten aber zunächst den Dampfer nicht verlassen, sondern verlangten, nach Südafrika zurückgeschafft zu werden. Den verständigen Führern der englischen Arbeiter gelang es jedoch, die Deportierten von dieser zwecklosen Demonstration abzubringen. Sie veranlaßten die südafrikanischen Kollegen, sich ins Grafton Hotel zu begeben und am folgenden Tage durch notwendige Einkäufe ihre Ausrüstung zu ergänzen. Die englischen Arbeiter haben die Deportierten mit offenen Armen aufgenommen und werden, falls diese es nicht erzwingen, nach Afrika zurückzukehren, gewiß mit der ganzen Solidarität, die den gastfreundlichen Arbeiter Englands auszeichnet, für sie sorgen; freilich scheint es auch, als legten die britischen Führer einigen Wert darauf, die Märtyrerkrone der Deportierten nicht in die Hände der englischen Syndikalisten gleiten zu lassen. Man hat mit Larkin unerfreuliche Erfahrungen gemacht und möchte nicht, daß das unkluge Verhalten der südafrikanischen Regierung jetzt in der von dem rücksichtslosen Iren gegen ihre Führer aufgepeitschten englischen Arbeiterschaft eine neue große syndikalistische Strömung wachruft. Darum mag der Eifer der gemäßigten Führer doppelt groß sein, den Verbannten zu zeigen, wo ihre mächtigen Freunde sitzen, und mit ihnen zusammen dann durchs Land zu ziehen und den Arbeitern darzutun, daß zwischen den afrikanischen Märtyrern und den gelästerten Führer-Bourgeois an der Spitze der britischen Gewerkschaften kein Gegensatz klafft. Unter diesem Gesichtswinkel wird man die Kundgebungen mit betrachten müssen, die jetzt die englische Arbeiterschaft allenthalben für die Deportierten betreibt, nicht zuletzt auch das Gastmahl, daß die Arbeiterpartei ihnen im Parlamentsgebäude gegeben hat. Daneben spielt wohl auch der Wunsch mit, die Arbeitermassen aus politischen Gründen möglichst zusammenzuhalten, denn man rechnet in gutunterrichteten Kreisen der Labour Party durchaus mit der Möglichkeit baldiger Neuwahlen. Welchen Umfang stellenweise die Demonstrationen für die Deportierten annehmen, zeigt eine Massenkundgebung im Hydepark, an der am 1. März wohl Hunderttausende teilgenommen haben dürften: allein die Zahl der Teilnehmer am Demonstrationsumzug wird auf 70 000 geschätzt. — Inzwischen ist in Südafrika die Indemnitätsbill angenommen worden; im englischen Parlament konnte nichts für die Deportierten geschehen, weil die südafrikanische Kolonie Selbstverwaltung hat. Die südafrikanische Regierung hat die angekündigten Ausnahmegesetzentwürfe dem Unterhause zugehen lassen. Sie enthalten u. a. die Ermächtigung der Polizei, jeden, der des Hochverrats oder der Aufreizung zu ihm verdächtig ist, ohne Haftbefehl zu verhaften, und geben der Regierung das Recht, Personen, die wegen Aufruhrs oder Aufreizung hierzu verurteilt sind, auszuweisen, sofern sie keine geborenen Südafrikaner sind. Ferner wird ein Arbeitswilligenschutz und unter gewissen Voraussetzungen Strafbarkeit des Vertragsbruchs vorgesehen.

Das Ende des englischen Volksschullehrerstreiks ist schneller herbeigeführt worden, als man erwartete. Die Ortsschulbehörde zeigte sich zuerst sehr unnachgiebig, das Unterrichtsministerium übte aber einen so starken Druck aus, daß ein Widerstand nicht lange möglich war. Am 26. Februar wurde der Friede geschlossen, die Lehrer sind mit der Hälfte der geforderten Gehaltserhöhungen einverstanden, und der Schulbetrieb soll mit möglichster Beschleunigung überall wieder aufgenommen werden unter Entlassung aller Aushilfskräfte. Der Nationalverband der Lehrer ist auf seinen Sieg im ersten „Angriffsstreik" sehr stolz. Die Bedeutung des Kampfes liegt auch in der Aufdeckung des Lehrermangels und der schlechten Anstellungsverhältnisse.

Das Ende des dreimonatlichen Stuhlarbeiterstreiks in High Wycombe (Sp. 424). Nach langwierigen Verhandlungen unter Vorsitz des Sir George Askwith haben sich die streikenden Parteien am 24. Februar geeinigt. Die Löhne sind erhöht und zum ersten Male Mindestsätze für jeden einzelnen Arbeitszweig aufgestellt worden. Zum ersten Male sind auch die Arbeitsbedingungen für Frauen in Wycombe durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen geregelt. Weitere Neuerungen sind feste Lohnzuschläge für Überarbeit unter Begrenzung der Überarbeit auf 2 Stunden täglich oder 10 Stunden bei der Normalarbeitswoche von 54 Stunden und Verbot, nach vollendeter Tagesleistung noch für einen anderen Unternehmer zu arbeiten. Für Sonn- und Feiertagsarbeit soll der doppelte Überzeitlohn gewährt werden. Bei allen Arbeitsstreitigkeiten endlich ist die Anrufung von Schiedsrichtern verbindlich gemacht.

Ein Streik französischer Bergarbeiter fand im Februar in verschiedenen Revieren statt. Die bedeutendsten Becken wurden freilich nicht von der Bewegung betroffen, weil die Arbeiter unter sich uneinig sind. Diese Uneinigkeit geht auf die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über die Altersversorgung der Bergarbeiter zurück. Das jüngst streikende südliche Drittel der französischen Bergleute forderte: Einbeziehung der Schiefer- und Erzarbeiter; Herabsetzung des Bezugsalters der Rentenberechtigten von 55 auf 50 Jahre bei 25jähriger Arbeit (statt 30jähriger); 2 Frank tägliche Pension für die Arbeiter, 1 Frank für Witwen und Waisen; vollständige Abschaffung der Überstunden; Minimallohn und Aufhebung des Artikels 11 des Gesetzes, der sich mit der Befreiung von Beiträgen zu der staatlichen Versicherung unter bestimmten tarifvertraglichen Voraussetzungen befaßt. Diese Forderungen der Bergarbeiter Südfrankreichs wurden von denen des Nordens hinsichtlich des letzten Punktes keineswegs anerkannt. Die

nordfranzösischen Arbeiter haben vielmehr, wiewohl sie bei früherer Gelegenheit schon einmal einen Proteststreik gegen die vom Senat vorgenommene Verschlechterung des Gesetzes (XXII, 251) unternommen hatten, sich jetzt mit einer Fassung desselben einverstanden erklärt, die zwar die meisten, aber keineswegs alle Wünsche der Arbeiter erfüllt und den heißumstrittenen Artikel 11 mitenthält. In dieser Fassung hat nämlich die Deputiertenkammer die vom Senate an sie zurückgelangte Vorlage am 25. Februar angenommen. Auch von sozialistischer Seite wurde dem Gesetze, das einen sehr großen Fortschritt darstellt, zugestimmt. Die in der der Conféderation générale angeschlossenen Gewerkschaft organisierten Bergleute Südfrankreichs sahen sich aber durch das Zustandekommen des Gesetzes nicht veranlaßt, ihren auf einem Kongreß Ende Januar für den 1. März angesetzten, in Wahrheit aber schon wesentlich früher begonnenen Streik, zu dem sie sich der Unterstützung der Eisenbahner, Transportarbeiter, Hafenarbeiter und Seeleute durch ein Kartell versichert hatten, nunmehr sofort abzubrechen. Die abgesplitterte Organisation der Nordfranzosen, die von mehreren sozialistischen Abgeordneten geleitet wird, forderte für ihre Ausbreitungsgebiete mit Erfolg zur Weiterarbeit auf, so daß nun äußerst verworrene Verhältnisse herrschten. Die Arbeiterführer Nordfrankreichs sind in der deutschen Arbeiterpresse als Streikbrecher gebrandmarkt worden, während andere sozialdemokratische Zeitungen den großen Anteil rühmen, den gerade die sozialistischen Parlamentarier an dem Gesetze haben, das auch nach ihrer Meinung einen sehr ansehnlichen Fortschritt darstellt. Am 1. März sahen sich die Führer der südfranzösischen Bergleute genötigt, sich dem Willen der nordfranzösischen Überzahl zu beugen und die Wiederaufnahme der Arbeit am 8. März zu verfügen.

Der Streik der Schiffstechniker in Marseille dauert noch an. Die Regierung hat ein aus je 2 Richtern der Streitparteien und einem vom Unterstaatssekretär der Marine zu ernennenden Unparteiischen zusammengesetztes Schiedsgericht vorgeschlagen, das die Maschinistenobermaate der Messageries Maritimes zunächst ablehnten, da die Gesellschaft sich nur auf die Vermittelung einlassen wollte, wenn vor deren Anfang die Arbeit vorläufig wieder aufgenommen würde. Der Marineminister legte aber einer Abordnung der Streikenden nochmals nahe, die Vermittelung doch anzunehmen, worauf die letzteren sich in der Tat dazu bereit erklärten. Bis jetzt haben 7 Dampfer nicht abfahren können. Man rechnete damit, daß die Regierung Obermaate der Kriegsmarine als Arbeitswillige zur Verfügung stellt, doch dementiert der Marineminister das entschieden; die Kriegsmarine könne keinen noch so kleinen Teil ihrer Obermaate entbehren.

Arbeiterschutz.

Ein Ausnahmegesetz gegen die jüdischen Handlungsgehilfen?*)

Von Referendar Dr. Ernst Emil Schweitzer, Ratibor.

Der Gesetzentwurf zur Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe bestimmt im § 3, daß jüdische Kaufleute, die am Sabbath nicht arbeiten lassen, ihre jüdischen Angestellten am Sonntage und an bestimmten anderen christlichen Feiertagen 5 Stunden in geschlossenen Räumen beschäftigen dürfen. Von orthodox jüdischer und zionistischer Seite aus ist dem § 3 allgemein zugestimmt worden. Es erscheint angebracht, die Frage auch einmal vom abweichenden Standpunkt eines jüdischen Staatsbürgers aus zu betrachten.

Mit Recht hat zunächst der freisinnige Abgeordnete Gunßer im Reichstag erklärt, daß der fragliche Gesetzesvorschlag eine Bevorzugung der jüdischen Kaufleute enthalte, die nur geeignet ist, dem Antisemitismus einen zugkräftigen Agitationsstoff zu liefern. Ich kann das Verlangen meiner orthodoxen Glaubensgenossen sehr wohl begreifen, da ich durchaus auf dem Boden eines religiösen Stammesjudentums stehe. Aber ich halte es für meine Pflicht, meine Glaubensgenossen davor zu warnen, für Prinzipien einzutreten, die im Endergebnisse verhängnisvoll werden müßten. Die fragliche Bestimmung des Regierungsentwurfs heißt nicht mehr und nicht weniger als eine Durchbrechung des durch Gesetz von 1869 anerkannten Grundsatzes der Religionsgleichheit; vgl. die zweifelsfreie Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 38 S. 58 ff., und Anschütz, Kommentar zur Preuß. Verfassung Bd. 1 S. 223. Es handelt sich um eine Ausnahmebestimmung auf religiösem Gebiete, und niemand hat mehr Anlaß, solche Ausnahmegesetze zu bekämpfen, als gerade wir Juden. Wir fordern keine Privilegien, sondern Erklärung der Religion zur Privatsache und volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung aller Religionen.

Wenn also der Regierungsentwurf schon aus diesen prinzipiellen Erwägungen sehr bedenklich erscheint, so werden unsere Zweifel noch dadurch aufs erheblichste verstärkt, daß der Entwurf nicht nur eine Ausnahmebestimmung für die jüdischen Arbeitgeber, sondern auch gegen die jüdischen Arbeitnehmer ist. Es kann keine Rede davon sein, daß die jüdischen Handlungsgehilfen für ihre Sonntagsarbeit etwa durch ihre Ruhezeit am Sabbath in irgendwie ausreichender Weise entschädigt würden. Die jüdischen Handlungsgehilfen werden abgeschnitten von allen den Vergünstigungen, die dem Bürger am Sonntag gewährt sind. Die Teilnahme an den billigen Fahrten in den Eisenbahnen, an den Nachmittagsvorstellungen in den Theatern, an den Führungen in den Museen wird ihnen wesentlich erschwert oder völlig unmöglich gemacht. Die Durchbrechung der Einheitlichkeit der Sonntagsruhe muß ferner die Beratung und Wahrnehmung gemeinschaftlicher Standesangelegenheiten erschweren.

Graf Posadowsky hat bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Reichstag gesagt:

„Der Handlungsgehilfe sitzt das ganze Jahr in licht- und sonnenlosen Räumen. Sehen Sie sich dieses Personal einmal an. Wieviel Elend ist da, wieviel verkümmerte Menschen, besonders Frauen. Das Gesetz ist ein Gesetz der Ausnahmen. Weite Volkskreise leben mürrisch dahin ohne Freude am Leben, als Feinde der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates, weil sie nicht hinauskommen in Gottes Natur. Lassen Sie diese Leute hinaustreten aus dem Laden, aus der Werkstatt, in Gottes freie Natur, geben Sie ihnen wenigstens einen Tag in der Woche für die Familie, geben Sie ihnen wieder den Glauben an ein glückliches Familienleben und das Vertrauen zur ausgleichenden Gerechtigkeit des Himmels."

Und diesen einzigen freien Tag in der Woche will man einer großen Anzahl von jüdischen Handlungsgehilfen rauben, tausenden von Handlungsgehilfen will man es aus mißverstandener Toleranz, die in Wirklichkeit größte Intoleranz bedeutet, unmöglich machen, nach der wöchentlichen Fronarbeit einen einzigen Tag ganz ihrer Familie, ihren Interessen, ihrer Persönlichkeit zu leben. Der freie Sabbath, der ihnen geboten wird, kann als ausreichender Ersatz nicht in Frage kommen. Im Winter beginnt er am Freitag um 4 Uhr und endet dann Sonnabends bereits um 5, so daß tatsächlich die jüdischen Handlungsgehilfen, die in orthodoxen Geschäften arbeiten, nicht einen freien Tag für sich haben. Nie und nimmer können aber 2 halbfreie Tage dem Angestellten in sanitärer und persönlicher Hinsicht das ersetzen, was ihm durch die Entziehung des einen vollen Ruhetags genommen wird. Gerade darum verlangen wir ja eine vollkommenere Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe: der Angestellte mag den freien Sonntag nutzen, wie es seinem Geschmack und seinen Interessen entspricht; er mag sich in freier Geselligkeit im Kreise seiner Familie und seiner Freunde erfreuen, er mag sich in seiner Studierstube fortbilden, er mag sich, fern der ungesunden Luft der Großstadt, in den Wäldern oder Parkanlagen der Umgebung erholen: wenn er sich nur einmal einen vollen Tag bewußt wird, daß er nicht nur Bestandteil in dem sozialen Räderwerk eines Kontors oder eines Kaufhauses ist, sondern vor allem eigene Persönlichkeit, wenn er nur einmal ungetrübt jene Feier- und Feststimmung empfindet, die Grundbedingung alles geistigen Wirkens, alles sittlichen Werdens, alles religiösen Erlebens ist.

Und weil ich mich in diesen Gedanken eins weiß mit tausenden von werktätigen Glaubensgenossen, deshalb scheint es mir bedauerlich, daß weite jüdische Kreise diese Frage einfach vom Standpunkt des Unternehmertums behandelt haben und daß sie rücksichtslos über die elementaren Interessen der jüdischen Angestelltenschaft hinweggegangen sind; und es muß mit tiefem Schmerz erfüllen, daß eine solche Politik getrieben worden ist im Namen der jüdischen Religion, derselben jüdischen Religion, deren unvergängliches Verdienst darin besteht, das soziale Gewissen der Kulturvölker erweckt zu haben.

Und nicht nur der einzelne in den orthodoxen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer, sondern seine gesamte Familie wird durch diese Ausnahmebestimmung schwer geschädigt. Es wird den sabbathfeiernden Handlungsgehilfen unmöglich gemacht, mit den in anderen Geschäften angestellten Familienmitgliedern einen freien Tag gemeinsam zu verbringen. So wird eine unheilvolle Kluft in das jüdische Familienleben gerissen, dessen Pflege ein Gesundbrunnen und Lebensfaktor für die jüdische Gemeinschaft bedeutet.

Unverkennbar sind auch die juristischen Schwierigkeiten. Will man dem Prinzipal etwa in den Anstellungsverträgen dagegen Schutz gewähren, daß sich ein auf mehrere Jahre angestellter Prokurist als Prämie für den Kirchenaustritt einen vollen freien Tag in der Woche verschafft? Bürgerliche Vertragsverhältnisse, die einen Gewissenszwang gegen den Arbeitnehmer enthalten, widersprechen nach der Praxis des Reichsgerichts den guten Sitten und sind als null und nichtig anzusehen.

*) Nachdem neulich ein Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes die Bedenken gegen die Durchbrechung der einheitlichen Sonntagsruheregelung vorgetragen hat (Sp. 445), geben wir hier einem überzeugten Vertreter der jüdischen Konfession das Wort zur grundsätzlichen Kritik dieser Ausnahmebestimmung, deren sozialpolit sche Unmöglichkeit wohl längst feststeht. D. H.

Es muß den gesetzestreuen Glaubensgenossen überlassen bleiben, durch Organisation und soziale Einrichtungen dem durch die Sabbathheiligung entstehenden wirtschaftlichen Nachteil möglichst entgegenzuarbeiten. Auf jeden Fall ist die von der Regierung vorgeschlagene Regelung ein unmöglicher Weg. Sie enthält eine harte Ausnahmebestimmung gegen die jüdischen Handlungsgehilfen und sie bedeutet zugleich eine Kränkung der großen Masse des liberalen Judentums. Dagegen erheben wir Einspruch als Staatsbürger, als Sozialpolitiker und vor allem als Juden.

Die Sonntagsruhekommission des Reichstags verhandelte am 26. Februar über die Zahl der Arbeitsstunden in Orten mit unter 75 000 Einwohnern. Die Sozialdemokraten wünschten unter Hinweis auf einen Hirtenbrief des Erzbischofs von Cöln auch hier tunlichst Verminderung der Sonntagsarbeit; zwei Stunden, die 1 Uhr mittags enden sollten, seien reichlich genug. Die bürgerlichen Parteien bestanden auf den in der Regierungsvorlage und ihrem Kompromisse vorgesehenen 3 Stunden; nach dem letzteren soll unter Umständen eine Verlängerung dieser Arbeitszeit bis zu 2 Stunden eintreten können. Auf nationalliberaler Seite bestand Geneigtheit, auf die zweistündige, 2 Uhr mittags endende Arbeitszeit als Regel herabzugehen. Von einem fortschrittlichen Abgeordneten wurde an den 3 Stunden wegen der kleinen Orte mit Touristenverkehr festgehalten; die Kleingewerbetreibenden hätten an dem sonntäglichen Fremdenzustrom großes Interesse. Ähnlich stellten sich die Konservativen. Ministerialdirektor Caspar gab namens der Reichsregierung die Erklärung ab, in den letzten Tagen seien bei ihm zahlreiche Vorstellungen und Eingaben eingelaufen, namentlich von Bürgermeistern größerer Orte, denen zufolge eine schwere Beeinträchtigung der Geschäfte in Orten mit mehr als 75 000 Einwohnern durch die kleineren Orte mit erlaubter Sonntagsarbeit befürchtet wird. Die Regierung teile diese Bedenken, wie auch das andere, daß das in den größeren Städten von der Sonntagsarbeit befreite Personal in den benachbarten kleineren als Hilfskraft zur Sonntagsarbeit herangezogen werde. Auch Graf Posadowsky unterstrich diese Schwierigkeiten. Die Regierung legte der Kommission das amtliche Material über die Ortsstatute vor, das sich freilich zunächst erst auf 1908 bezieht und noch ergänzt werden soll. Danach haben 31 deutsche Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern entweder völlige Sonntagsruhe oder 2 bis 3 Arbeitsstunden, nicht über 2 Uhr hinaus; 23 deutsche Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern haben 2 bis 4 Arbeitsstunden bis höchstens 3 Uhr; 69 deutsche Städte mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern haben 2 bis 4½ Stunden sonntägliche Arbeitszeit bis höchstens 4 Uhr, und 157 Orte mit unter 10 000 Einwohnern legten die sonntägliche Arbeitszeit von 4 bis 4½ Stunden meistens bis 4 Uhr nachmittags; vier selbst dieser Orte, nämlich Korntal in Württemberg, Kockersdorf, Plössen und Ramlersrauth in Bayern, haben aber die völlige Sonntagsruhe eingeführt. — Die Kommission setzte die Abstimmung über die Stundenzahl bis zum 3. März aus, um den Fraktionen zu neuen Verhandlungen Gelegenheit zu geben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zur Frage der Unfälle des täglichen Lebens,

die in letzter Zeit wiederum lebhaft von Berufsgenossenschaften und Arbeitern sowie in der Literatur und auch in den gesetzgebenden Körperschaften erörtert worden ist, hat am 26. Februar der Große Senat des Reichsversicherungsamts eine Entscheidung gefällt, die, wie der Präsident Dr. Kaufmann zum Schluß erklärte, einen Ausgleich der widerstreitenden Meinungen herbeiführen, den bisweilen unerfreulichen Auseinandersetzungen über diese Frage ein Ende machen und auch eine möglichst gleichmäßige Behandlung künftiger strittiger Einzelfälle sicherstellen werde. Den beiden Fällen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters beschäftigter jugendlicher Arbeiter, der von seinem Vater an einem Feiertage zwecks Ablieferung von Butter und zu Einkäufen für den landwirtschaftlichen Betrieb in die 7 km entfernt liegende Stadt geschickt worden war, wurde auf dem Heimwege von einem ihm persönlich bekannten Altersgenossen, dem er sich angeschlossen hatte, durch einen Pistolenschuß verletzt. Die Pistole hatte sich dadurch entladen, daß der Begleiter sie aus der einen Tasche in die andere stecken wollte und dabei fallen ließ. In der zweiten Sache handelte es sich um die Verletzung eines auf einem Betriebsgange befindlichen versicherten landwirtschaftlichen Unternehmers durch einen Steinwurf, den ein Dritter in der irrigen Annahme, eine ihm verfeindete Person vor sich zu haben, auf ihn gerichtet hatte.

In beiden Fällen wurde das Vorliegen eines Betriebsunfalls anerkannt. In den vom Vorsitzenden verkündeten Gründen heißt es:

Ein Betriebsunfall ist gegeben, wenn der Verletzte der Gefahr, der er erlegen ist, durch die Betriebsbeschäftigung ausgesetzt war. Damit scheiden für die Haftung der Berufsgenossenschaften im allgemeinen aus plötzliche Gesundheitsschädigungen während der Betriebsbeschäftigung, die lediglich auf körperlicher Veranlagung beruhen und deshalb regelmäßig nicht als Unfälle gelten können, ferner Unfälle von Versicherten, wenn diese durch ihr Verhalten die Beziehungen zum Betriebe gelöst hatten oder eigenwirtschaftlich tätig waren.

Der Begriff des Betriebsunfalls erfordert nicht, daß die Unfallgefahr eine besondere, dem Betriebe eigentümliche, oder daß der Versicherte ihr durch die Betriebsbeschäftigung in erhöhtem Maß ausgesetzt war. Anderseits liegt ein Betriebsunfall nicht schon dann vor, wenn ein schädigendes Ereignis mit der Betriebsbeschäftigung nur zufällig örtlich und zeitlich zusammentraf, wie beispielsweise in der Regel bei Unfällen aus allgemein wirkenden Gefahren (Epidemien, Erdbeben, Überschwemmungen) oder bei vorsätzlichen Verletzungen, die durch Dritte aus rein persönlichen, gegen den Verletzten gerichteten Beweggründen erfolgten.

Vielmehr bedarf es zur Annahme eines Betriebsunfalls auch des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betrieb und dem schädigenden Ereignis. Als Ursachen kommen dabei nicht schon lose und entfernt mit dem schädigenden Ereignisse verbundene, sondern nur solche Umstände in Betracht, die nach Auffassung des praktischen Lebens „rechtlich beachtliche“ sind, d. h. zum Zustandekommen des Unfalls wesentlich beigetragen haben (zu vergleichen die Rekursentscheidung 2585, Amtliche Nachrichten des RVA. 1912, Seite 930).

Daraus folgt, daß die den Zwecken des Betriebs dienende Beschäftigung ursächlich im obigen Sinne beim Unfall mitgewirkt haben muß, daß der Versicherte also infolge der Beschäftigung im Betriebe der Gefahr, der er erlegen ist, ausgesetzt wurde. Trifft dies zu, so stellen sich die sogenannten Gefahren des täglichen Lebens als Gefahren des Betriebs dar, und es werden daher die durch sie herbeigeführten Unfälle von der Unfallversicherung ebenso ergriffen wie andere Unfälle beim Betriebe.

Ob hiernach der ursächliche Zusammenhang gegeben ist, muß von Fall zu Fall unter Abwägung des verschiedenen Wertes der Bedingungen des Erfolgs geprüft werden.

Die Errichtung von Dienstboten-Krankenkassen betrifft ein Erlaß des preußischen Handelsministers vom 18. Februar 1914. Der Wunsch nach Errichtung von Landkrankenkassen auch in städtischen Bezirken könne mit Rücksicht auf die besonders gearteten Lebens- und Erwerbsbedingungen der Dienstboten nicht als unberechtigt bezeichnet werden. Dienstbotenkrankenkassen kenne zwar das Gesetz nicht, sie ließen sich aber dadurch erreichen, „daß auf Grund des § 236 alle landkassenpflichtigen Personen, die nicht zu den Dienstboten gehören, der allgemeinen Ortskrankenkasse zugewiesen werden. Wenn auch die Ansichten darüber, ob die Dienstboten ein gutes Versicherungsrisiko sind, auseinander gehen, so werde doch bis zum Vorliegen anderer Erfahrungen davon ausgegangen werden müssen, daß namentlich beim Festhalten an den Regelleistungen des Gesetzes und der Anwendung des § 195 Abs. 2 die Beiträge wesentlich niedriger bemessen werden können, als bei den allgemeinen Ortskrankenkassen“. Voraussetzung hierfür sei allerdings Festsetzung des durchschnittlichen Tagesentgelts unter Berücksichtigung des wahren Wertes der Naturalbezüge und Einrichtung möglichst vieler Lohnstufen. Die Oberversicherungsämter sollen mit den für die Errichtung einer solchen besonderen Kasse in Betracht kommenden Stadtgemeinden verhandeln und bis 1. Juli Bericht erstatten. Dort, wo die Dienstboten bei den allgemeinen Ortskrankenkassen verbleiben, soll geprüft werden, ob durch Einsetzung des Ortslohns als Grundlohn eine Ermäßigung der Beiträge erzielt werden kann, ob die Bewertung der Naturalbezüge zutreffend ist und ob die Vermehrung der Lohnstufen gefordert werden muß. Auch würde in Frage kommen, ob für Dienstboten auf Grund des § 384 Abs. 1 (Abstufung der Beiträge nach den Erwerbsarten und Berufszweigen) niedrigere Beiträge festgesetzt werden können. — Bekanntlich sind die hauptsächlichen Klagen über die Dienstbotenkrankenversicherung aus dem Bezirke Groß Berlin gekommen. Hier empfindet man vor allem auch die Vielgestaltigkeit der Dienstbotenversicherung ganz besonders heftig. Will man nun wirklich dazu übergehen, besondere Dienstbotenkrankenkassen einzurichten, so sollte man dann aber auch gleich den weiteren Schritt tun und eine einzige Dienstbotenkrankenkasse für Groß Berlin ins Leben rufen. Das wäre dann wenigstens eine Kasse, die nicht nur die Vorteile des bisherigen Abonnementsvereins böte, sondern auch seine Nachteile vermiede.

Die Beamteneigenschaft der Krankenkassenbeamten in Preußen ist durch einen gemeinsamen Erlaß des Handels- und des Landwirtschaftsministers vom 18. Februar 1914 auf Grund der §§ 359 Abs. 4, 413 Abs. 2 RVO. den auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellten Beamten der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie der Kassenverbände übertragen worden. Für jede Kasse ist ein Regulativ auszuarbeiten, in dem die Rechte und Pflichten der Kassenbeamten im einzelnen geregelt werden. Aus der Anleitung hierfür ist die Bestimmung hervorzuheben, daß die Oberversicherungsämter angewiesen werden, von der Befugnis, die Anstellung der geschäftsleitenden Beamten auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anzuordnen, grundsätzlich bei allen Orts-, Land- und Innungskrankenkassen sowie Kassenverbänden Gebrauch zu machen, die mit Einschluß der freiwilligen Kassenmitglieder mehr als zehntausend Versicherte umfassen, sofern anzunehmen ist, daß

die Anzahl der Versicherten dauernd mehr als zehntausend betragen wird. Diese Anordnungsbefugnis bezieht sich zwar nur auf die Geschäftsleiter der Krankenkassen, es sollen jedoch Angestellte, die in der Kassenverwaltung eine leitende Stellung einnehmen (Bureau-, Registratur- und Kanzleivorsteher, Kassenführer, Leiter selbständiger Melde- und Zahlstellen u. a. m.), in der Regel als Geschäftsleiter im Sinne des § 359 RVO. angesehen werden. — Daß diese Verleihung der Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten an die Kassenbeamten eine wesentliche Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedeutet, ist nicht zu verkennen, ebensowenig aber auch, daß mit diesem bedeutungsvollen Schritt das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen eine wesentliche Einschränkung erfährt und daß wenigstens die großen Ortskrankenkassen allmählich einen rein gemeindlichen Charakter annehmen werden.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Neubearbeitung der Grundsätze für die gemeindliche Arbeitslosenversicherung in Bayern

(vergl. XVIII, 1104), die hauptsächlich auf Wunsch des Vorstandes des Bayerischen Städtetags erfolgt ist, weist einleitend darauf hin, daß im Interesse der Allgemeinheit und auch zur tunlichsten Sicherung eines Erfolges von vornherein dafür Sorge getragen werden müsse,

daß die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Versicherung durch Arbeitsscheue oder durch Personen, die entweder überhaupt nicht oder aus eigener Schuld arbeitslos sind, hintangehalten und nur Deckung gegen solche Arbeitslosigkeit geboten wird, deren Gründe außerhalb der Person des Versicherten liegen,

daß das Verantwortlichkeitsgefühl und der Anreiz zum Aufsuchen von Arbeit aufrechterhalten bleibt und nur eine Förderung der Selbsthilfe Platz greift,

daß die volle Unparteilichkeit im Kampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewahrt bleibt und jede Begünstigung der Arbeitnehmerorganisationen oder ihrer Mitglieder vermieden wird, endlich

daß eine Förderung der Landflucht hintangehalten wird.

Die einzuhaltenden Grundsätze sind in der Hauptsache folgende:

1. Die gemeindliche Versicherung darf sich nur auf Personen erstrecken, die regelmäßig im Hauptberuf als Arbeitnehmer erwerbstätig sind. Von der Aufnahme sind auszuschließen: a) Personen, die dauernd erwerbsunfähig oder nur mehr zur Hälfte oder in noch geringerem Grade erwerbsfähig sind, b) Angehörige von Vereinen, die ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung gewähren, der gemeindlichen Versicherungseinrichtung aber nicht angeschlossen sind, c) Ausländer.

Weibliche Personen sind zur Versicherung nur zuzulassen, wenn sie für den Unterhalt hilfsbedürftiger Angehöriger, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, zu sorgen haben und dadurch in der Auswahl des Berufes oder der Arbeitsstellen beschränkt sind. Eine Erweiterung der Zulassung wird für den Fall vorbehalten, daß sich ein Bedürfnis darnach ergibt.

2. Arbeiter, die früher in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der Stadt beschäftigt waren, sei es in Betrieben von Angehörigen oder von Fremden, dürfen in die gemeindliche Versicherung erst aufgenommen werden, wenn seit dem Wegzuge vom Lande wenigstens drei Jahre verflossen sind. — Andere Arbeiter müssen unmittelbar vor der Aufnahme wenigstens sechs Monate lang in der Stadt wohnhaft oder beschäftigt gewesen sein, sofern sie nicht in der Stadt ihre Heimat (später ihren Unterstützungswohnsitz) besitzen oder schon an ihrem bisherigen Aufenthaltsort einer gemeindlichen Arbeitslosenversicherung angehört haben. — Abs. 1 gilt nicht für Arbeiter, die innerhalb der Stadt dauernd in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind.

3. Unterstützung, d. i. im Falle der Regelung nach der Mustersatzung sowohl die Unterstützung der Versicherungskasse wie der gemeindliche Zuschuß, darf *nicht gewährt* werden, wenn die Arbeitslosigkeit *freiwillig oder durch eigenes Verschulden oder durch Ausstand (Streik), Aussperrung oder Arbeitsunfähigkeit* verursacht ist. Kündigung oder Verlassen der Arbeit gelten im Zweifel als freiwillige Aufgabe der Arbeit. Die Arbeitslosigkeit gilt als unfreiwillig und unverschuldet, wenn sie durch eine Einberufung zu militärischer Dienstleistung herbeigeführt worden ist.

Wenn die Arbeitslosigkeit nur mittelbar durch Streik oder Aussperrung, sei es der Versicherten selbst oder anderer, verursacht ist, darf als Unterstützung höchstens derjenige Betrag gewährt werden, der nach den Berechnungen über die notwendige Beitragshöhe durch die Beiträge der Versicherten gedeckt wird. (Vergl. Ziff. 7.)

4. Die Versicherten (das sind im Sinne der Mustersatzung sowohl die Mitglieder der Versicherungskasse wie die Mitglieder der zugelassenen Vereine und die zugelassenen Sparer) erhalten zunächst keine Geldunterstützung, sondern nur ein Vorrecht auf Zuweisung von Arbeit durch das gemeindliche Arbeitsamt vor den Nichtversicherten. Erst wenn Arbeit nicht nachgewiesen ist und eine mindestens siebentägige Wartezeit seit Anmeldung der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamte verflossen ist, darf die Geldunterstützung beginnen.

5. Die Unterstützung muß versagt werden, solange ein arbeitsloses Mitglied nachgewiesene Arbeit unberechtigt verweigert. Die Versicherten *sind verpflichtet, jede für sie geeignete und entsprechend gelohnte Arbeit, auch auswärts und außerhalb des Berufes, anzunehmen.* Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der angebotene Lohn hinter dem bisher bezogenen Lohne zurückbleibt, sofern nur der gebotene Lohn dem am Orte der angebotenen Beschäftigung bestehenden tarifmäßigen Lohne oder in Ermangelung eines solchen dem ortsüblichen Lohne für die nachgewiesene Arbeit entspricht und die etwaigen Reisekosten nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Verdienste stehen.

Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht nicht, wenn die Arbeit unverhältnismäßig schwerer als die geübte oder zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im geübten Berufe zu führen geeignet oder durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist. Verheiratete sind zur Annahme von Arbeit außerhalb ihres gewöhnlichen örtlichen Arbeitsbereichs nicht verpflichtet, wenn die Entfernung des Arbeitsortes die Obsorge für die Familie und den Verkehr mit ihr derart erschweren würde, daß die Annahme der Arbeit billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann. Hierbei sind die Entfernungen, bis zu denen verheiratete Arbeiter auch sonst auswärtige Arbeit anzunehmen pflegen, entsprechend zu berücksichtigen.

Auf die Verhältnisse der in Ziff. 1 bezeichneten weiblichen Versicherten ist gleichfalls billige Rücksicht zu nehmen.

6. Die Unterstützung darf innerhalb 52 Wochen für nicht länger als 10 Wochen oder 60 Werktage gewährt werden.

4. Der aus öffentlichen Mitteln zu gewährende Zuschuß zur gegemeindlichen Versicherungseinrichtung darf die Hälfte des Betrages, der durch die eigenen Beiträge der Versicherten aufgebracht wird, nicht übersteigen. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Die Punkte 8 bis 12 betreffen den Gesamtbetrag der Unterstützung, die Beitragsleistungen der Versicherten und ihre Meldepflicht.

13. *Jede Bevorzugung der Organisationen sowie jeder auch nur mittelbare Anreiz zum Anschluß an eine Organisation muß vermieden werden.* Die gemeindliche Versicherungseinrichtung muß demnach für die organisierten und die nichtorganisierten Arbeiter unter den gleichen allgemeinen Bedingungen und von dem gleichen Zeitpunkt ab offenstehen. Insbesondere dürfen die Vorteile dieser Einrichtung den organisierten Arbeitern nicht zugewendet werden, bevor auch die nichtorganisierten Arbeiter die für sie festgesetzte Wartezeit zurückgelegt haben können. Ebenso haben auch die einzelnen organisierten Arbeiter erst dann Anwartschaft auf die gemeindliche Unterstützung, wenn sie die von der Gemeinde allgemein festgesetzten besonderen Bedingungen erfüllt haben.

Eine billige Berücksichtigung tatsächlicher Verhältnisse soll durch vorstehenden Grundsatz nicht ausgeschlossen werden. Namentlich soll nicht ausgeschlossen sein, daß einer Arbeitnehmerorganisation, die ihre *sämtlichen* aufnahmefähigen Mitglieder zur Versicherungskasse anmeldet und damit der Kasse eine *größere Anzahl guter Risiken* zuführt, eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge eingeräumt oder bei Einhebung gleichhoher Beiträge die Gutschreibung der nichtverbrauchten Beiträge zugestanden wird.

14. Bei Zulassung der einzelnen Organisationen zur Teilnahme an der gemeindlichen Versicherungseinrichtung ist strenge darauf zu sehen, daß die Organisationen durch die öffentlichen Zuschüsse in keiner Weise, auch nicht mittelbar, in ihren bisherigen Aufwendungen *entlastet* werden. Die Organisationen, deren Mitglieder auf Grund einer Regelung nach der Mustersatzung Zuschüsse zu den Leistungen der Organisation erhalten, dürfen daher ihre bisherigen Arbeitslosenunterstützungen nicht mit Rücksicht auf den gemeindlichen Zuschuß herabsetzen, sondern müssen sie in gleichem Umfange weiterzahlen, damit nicht ein Teil der bisher für Arbeitslosenunterstützungen ausgegebenen Mittel für andere Zwecke frei wird. Ebenso ist auch dann, wenn eine Organisation bei der gemeindlichen Versicherungskasse eine Rückversicherung oder eine Zusatzversicherung oder eine volle Versicherung nimmt, darauf zu achten, daß die allenfalls noch verbleibenden Leistungen der Organisation und die durch ihre Beiträge zu deckenden Leistungen der Versicherungskasse zusammen nicht hinter den bisherigen Leistungen der Organisation zurückbleiben. Hieran ist auch dann festzuhalten, wenn dies nach Ziff. 3 eine Kürzung der Leistungen der Versicherungseinrichtung zur Folge hat. — Eine Herabsetzung des täglichen Unterstützungssatzes ist so weit zulässig, als sie durch eine Verlängerung der Unterstützungsdauer zweifellos ausgeglichen wird.

Die weiteren Bestimmungen regeln die Teilnahme einzelner Sparer und geben Sondervorschriften für den Fall der Regelung nach der Mustersatzung vom Jahre 1909.

Durch diese Grundsätze sollen, wie es zum Schlusse ausdrücklich heißt, nur die Grenzen bestimmt werden, innerhalb deren sich jede gemeindliche Arbeitslosenversicherung zu halten hat. Im übrigen wird es den Städten selbst überlassen, in welcher Form sie die freiwillige Arbeitslosenversicherung einführen wollen. Insbesondere wird ihnen hinsichtlich der organisierten Arbeiter anheimgegeben, ob sie Zuschüsse zu den Leistungen der Organisationen

geben oder verlangen wollen, daß auch die organisierten Arbeiter sich vollständig oder doch teilweise bei der gemeindlichen Versicherungskasse versichern und Beiträge dahin entrichten. Der staatliche Zuschuß an die Gemeinden werde, soweit es die verfügbaren budgetmäßigen Mittel gestatten, derart bemessen werden, daß den Gemeinden etwa ein Drittel ihres Aufwands für die zu den Versicherungsleistungen zu gewährenden öffentlichen Zuschüsse ersetzt wird. Aufwendungen für Personen, die das 65. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden hierbei nicht berücksichtigt.

In einer Erklärung, die der Minister des Innern Freiherr v. Soden zu dieser Neubearbeitung der „Grundsätze“ gibt, wird hervorgehoben, ein großer Teil der Änderungen bezwecke nur, außer Zweifel zu stellen, daß die Grundsätze nicht nur für die Regelung nach der Mustersatzung, sondern für jede Form der Versicherung gelten und daß für die Gemeinden bei Einführung der Arbeitslosenversicherung keinerlei Zwang besteht, neben der Versicherungskasse auch noch eine besondere Zuschußkasse zu errichten.

Arbeitslosenunterstützung in Sachsen-Altenburg. Der altenburgische Landtag hat für die Finanzperiode 1914/16 in den Etat 45 000 *M* eingestellt. Aus dieser Summe sollen die Gemeinden (Städte oder Dörfer), die Arbeitslosenunterstützungen auszahlen, 50 v. H. der ausgezahlten Summe zurückerstattet bekommen. Als erste altenburgische Gemeinde hat nunmehr (Januar 1914) der Ort Friedrichshaide bei Ronneburg die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, indem der Gemeinderat beschloß, 100 *M* aus Gemeindemitteln hierfür bereitzustellen. Einschließlich des Staatszuschusses stehen also im ganzen 200 *M* zur Unterstützung Arbeitsloser zur Verfügung. Als Unterstützung soll jeder Arbeitslose 3 *M* wöchentlich auf die Dauer von 6 Wochen erhalten.

Die Arbeitslosigkeit der deutschen Bauarbeiter 1913. Leider gibt es im Baugewerbe für 1913 keine genügend umfassende Arbeitslosenerhebung, die für die gesamte deutsche Bauarbeiterschaft ein charakteristisches Erwerbslosenbild bieten könnte. Es sind indes von zahlreichen Arbeitsnachweisen des Baugewerbes im „Reichs-Arbeitsblatt“ Ziffern angegeben, die uns sagen, wieviel Stellengesuche in den einzelnen Monaten auf 100 offene Stellen bei diesen Nachweisen kamen (natürlich kommt hier nur das männliche Geschlecht in Betracht, weil das weibliche in diesem Gewerbe in den Hintergrund tritt), nämlich:

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1911	396	363	161	129	116	125	118	125	101	142	206	267
1912	459	358	161	144	143	130	139	148	129	163	253	297
1913	531	383	262	198	212	185	198	219	164	228	437	543

Danach war der Andrang auf die offenen Stellen in jedem Monat des Jahres 1913 größer als 1911 und 1912. Unleugbar ist also der Umfang der Arbeitslosigkeit in der deutschen Bauarbeiterschaft im Jahre 1913 noch um ein Bedeutendes gestiegen. Aber wie groß wird er nun wirklich gewesen sein? Einen Anhalt dafür vermag vielleicht ein einfacher Gedankengang dafür zu geben. Nach den obigen Ziffern gab es 1913 viel mehr Erwerbslose als 1912. Nun sind 1912 vom Deutschen Bauarbeiterverband Arbeitslosenzählungen innerhalb seiner Mitgliederschaft vorgenommen worden. Die Ziffern, die vielleicht ein wenig zu hoch angegeben sein mögen, im ganzen aber leidlich stimmen, werden nun im Jahre 1913 zu den entsprechenden Terminen mehr oder weniger an Intensität zugenommen haben; so ist es also möglich, von der Arbeitslosigkeit der organisierten Bauarbeiter für 1913 eine Vorstellung zu gewinnen. Besonders treten natürlich die Winterziffern hervor.

Gewerkschaftszählungen der Arbeitslosen (ohne Kranke) im Bauarbeiterverband.

1911/12	21. Dez.	16. Dez.	27. Jan	24. Febr.	30. März	27. April	18. Mai
befragte Mitgl.	275799	254018	254499	255886	264241	287801	294111
arbeitslos . .	43542	25782	112067	65680	22045	17167	15012
in v. H. . .	15,7	10,1	44,0	25,7	8,3	6,0	5,1

	29. Juni	27. Juli	31. Aug.	28. Sept.	26. Okt.	30. Nov.
befragte Mitgl.	296133	302039	302333	301871	300892	290594
arbeitslos . .	13851	13570	18982	17672	22568	31506
in v. H. . .	4,7	4,5	6,3	5,9	7,5	10,8

Dr. H. P.

Volksgesundheit.

Der Geburtenrückgang vor den Parlamenten. Bei den Beratungen über das Kapitel „Medizinalwesen“ des Etats des Preußischen Ministeriums des Innern am 23. Februar kam im Abgeordnetenhause die Frage des Geburtenrückganges ausführlich zur Sprache. Die verschiedenen Standpunkte zur Gegenwirkung gegen die nationale Gefahr, als die der Geburtenrückgang jetzt fast allgemein anerkannt wird, Standpunkte, die in der Literatur über diese Frage vielseitig auftauchen, traten deutlich erkennbar auch in den Reden im Abgeordnetenhause hervor. Während die eine Seite mit Polizei- und Staatsanwaltsmaßnahmen vorgehen will, wird von anderer Seite vermehrte soziale Fürsorge und Sozialpolitik gefordert; andere halten sowohl die Polizeimaßnahmen und auch die sozialen Maßnahmen für unangebracht oder wenigstens für nicht erfolgversprechend, sondern glauben, daß nur vermehrte und allmähliche Erziehung des Volkes zu erhöhter Sittlichkeit und zu größerem Verantwortlichkeitsgefühl dem Staatsganzen gegenüber zum Ziele führt.

Im Abgeordnetenhause trat überwiegend der Standpunkt der Polizei- und Strafpolitik in der Rede des Ministers v. Dallwitz hervor, der die Zusicherung gab, daß alles, was auf diesem Wege geschehen könne, versucht würde. So sind vom Ministerium des Innern in Verbindung mit dem Justizministerium Anweisungen an die Staatsanwaltschaften ergangen, die Reklame und den unerlaubten Vertrieb derartiger Mittel zu überwachen und ihnen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es ermöglichen, entgegenzutreten. Es sind ferner Anweisungen ergangen an die Standesämter zum Zwecke einer Einschränkung ihrer Veröffentlichungen, die den Anpreisern solcher Mittel zu ihrem Treiben besonders günstige Gelegenheit gaben. Den Nachdruck auf die sittliche Seite, in der Hoffnung auf Vermehrung der Geburtenzahl bei stärkerer Religiosität des Volkes legte Freiherr von Steinaecker (Ztr.), während Hirsch (Soz.) und Mugdan (Fortsch. Volksp.) den Nachdruck auf die sozialen Maßnahmen legten und auf einen Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik hinwiesen. Hirsch wies dabei die Vorwürfe zurück, als träte die sozialdemokratische Partei für die Geburtenverminderung ein; den wenigen Parteigenossen, die für einen „Gebärstreik“ eintreten, sei die Partei ausdrücklich entgegengetreten. Ministerialdirektor Dr. Kirchner verspricht sich von Polizeimaßregeln wenig oder gar keine Wirkung, sondern zu erstreben sei, daß das Volk über die große Gefahr, die für unser Vaterland, für die Familien und für die Frauen in dem Geburtenrückgang liegt, aufgeklärt wird. Das sei keine Aufgabe, die allein oder in erster Linie die Ärzte übernehmen können, sondern es sei auch eine Aufgabe der Lehrer, der Geistlichen und aller Freunde des Volkes.

Auch der Reichstag wird sich mit Maßnahmen zur Bekämpfung des Geburtenrückganges, die auf polizeilichem Gebiet liegen, zu beschäftigen haben. Es liegt ein von 200 Abgeordneten der bürgerlichen Parteien unterschriebener Antrag vor, es möge ein Gesetz erlassen werden, dessen § 1 lauten soll:

Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder untersagen. Das Gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des gesundheitlichen Schutzes entgegensteht. Die vom Bundesrat getroffenen Anordnungen sind dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen. Soweit der Bundesrat den Verkehr mit einzelnen Gegenständen untersagt hat, ist deren Einfuhr verboten.

Das „Berl. Tageblatt“ hat aus Anlaß dieses Antrags durch eine Umfrage das Urteil einer Reihe ärztlicher Sachverständiger eingeholt, die fast durchweg die vorgeschlagenen Maßnahmen ablehnen, ja z. T. vernichtend kritisieren. Ähnlich äußert sich Prof. Dr. med. Lennhoff in der „Voss. Ztg.“

Der vorwiegende Hauptgrund für die Ablehnung ist in den meisten Gutachten der, daß ein solches Gesetz für unwirksam angesehen wird, weil dann zahlreiche andere, nicht kontrollierbare Mittel angewendet würden. Außerdem brächte das Gesetz die Gefahr, daß die Geschlechtskrankheiten zunähmen, da die meisten vorbeugenden Mittel zugleich als Mittel gegen die Ansteckungsgefahr der Geschlechtskrankheiten wirkten. Eine Verbreitung der Geschlechtskrankheiten würde aber erst recht die Geburtenziffern vermindern.

D. Friedrich Naumann verteidigt dagegen jenen Gesetzentwurf als ein Abwehrmittel gegen die schamlose Geschäftspropaganda der üppig aufgeblühten „Kinderverhinderungsindustrien“, die den schwankend gewordenen Lebenswillen des deutschen Volkes aus Erwerbsinteresse weiter zu schwächen am Werke sind. Ankündigungs- und Angebotsweise dieser Betriebe und ihrer Stadt und Land überschwemmender Agenten sollen durch das geplante Gesetz in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Gegen den Geburtenrückgang als Massenerscheinung in denjenigen Schichten aller Kulturstaaten, die einem gewissen Sättigungszustand verfallen sind oder zustreben, in dem der individuale hauswirtschaftliche Egoismus vorherrscht, wird wohl nur eine große ethische und soziale Willensaufrüttlung des ganzen Volkes helfen, die nicht mit künstlichen Mitteln zu machen ist.

Schulärzte für Fortbildungsschulen in Preußen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe und der preußische Minister des Innern haben unter dem 9. Februar einen gemeinsamen Erlaß an die Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten in Potsdam gerichtet, die Regierungsbehörde möge in allen Gemeinden, wo dies

nach den örtlichen Verhältnissen angemessen erscheint, die Bestellung von Schulärzten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen anregen.

In dem Erlaß wird ausgeführt, wie dringend zu wünschen wäre, daß die schulärztliche Fürsorge, die jetzt in steigendem Maße für die Kinder unter 14 Jahren vorhanden ist, in den folgenden für die Entwicklung bedeutsamen Jahren nicht aussetze. Insbesondere würde die Mitwirkung eines erfahrenen Schularztes bei den Berufsberatungen dazu beitragen können, verfehlte Entschlüsse der jungen Leute und ihrer Eltern zu verhindern oder rückgängig zu machen, ehe ernstere Nachteile entstanden sind. Ebenso wird der Schularzt als die am besten geeignete Persönlichkeit bezeichnet, den jungen Leuten entweder im Rahmen des Lehrplans oder bei andern Gelegenheiten eindringliche Belehrungen über Fragen der allgemeinen Gesundheitspflege oder über Berufsgefahren zu geben.

Hoffentlich wird der Ministerialerlaß in möglichst vielen Gemeinden befolgt, so daß der gesundheitliche Schutz der Jugendlichen im fortbildungsschulpflichtigen Alter gehoben wird. Hierbei muß aber immer wieder daran erinnert werden, daß für einen wirksamen gesundheitlichen Jugendlichenschutz auch die Erhöhung des Schutzalters für die gewerbliche Jugend auf 18 Jahre sowie die volle Sonntagsruhe für die kaufmännisch tätige Jugend dringend notwendig sind; es wäre zu wünschen, daß die preußischen Ministerien, die sich hier der fortbildungsschulpflichtigen Jugend in so dankenswerter Weise annehmen, sich auch bei der Reichsgesetzgebung für die genannten wichtigen Bestimmungen zum gesundheitlichen Schutze der Jugend einsetzen würden.

Die Anzeigepflicht bei Milzbranderkrankungen, die in Großbritannien seit Jahren besteht, da dort die Anzeigepflicht für die meisten Gewebekrankheiten geregelt ist, wurde für Deutschland erst seit 1910 auf Grund des Reichsgesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten eingeführt.

Zurzeit liegen die Ergebnisse der Statistik für 1910 und 1911 vor, und zwar wurden für 1910 für Deutschland 287 Milzbrandfälle, für 1911 276 Fälle festgestellt. Hiervon ließ sich bei 257 Personen, von denen 36 gestorben sind, ein ursächlicher Zusammenhang mit der Berufsarbeit erkennen. Die Zahlen für 1912 sind noch nicht veröffentlicht, doch macht in dem „Zentralblatt für Gewerbehygiene" vom Februar 1914 Dr. Abelsdorf den Versuch, an der Hand der Gewerbeaufsichtsberichte die Zahlen für 1912 zu gewinnen; allerdings wurden hierbei nur die in der Industrie vorkommenden Fälle erfaßt, während die Reichsstatistik auch die übrigen Fälle angibt; namentlich birgt ja auch die Arbeit in der Landwirtschaft beim Umgang mit kranken Tieren die Gefahr der Ansteckung. Aus dem Stoff der Gewerbeaufsichtsberichte hat Abelsdorf für Preußen 81 Erkrankungen, für das übrige Deutschland 51 Erkrankungen zusammengezählt.

In Deutschland ist durch Bundesratsverordnung die Pflicht zur Desinfektion von Tierhaaren auf ausländisches Haar beschränkt; bei inländischem Tierhaar hielt man diese Bestimmung nicht für notwendig, da nach den Vorschriften der Veterinärpolizei die an Milzbrand gefallenen Tiere ganz und gar vernichtet werden müssen, ihre Haare und Borsten also nicht mehr verwandt werden dürfen. Es scheinen aber Milzbrandfälle bei Tieren doch nicht immer erkannt zu werden, so daß auch durch inländische Felle und Tierhaare Ansteckungen erfolgen. Eine strengere Beobachtung ist hier also noch notwendig. Bei der Behandlung der an Milzbrand Erkrankten hat sich in verschiedenen Fällen die Anwendung des Milzbrandserums gut bewährt.

Die fortlaufende statistische Aufnahme der Erkrankungen und Todesfälle an Milzbrand wird hoffentlich dazu führen, nicht nur die vorkommenden Fälle genauer zu erfassen, sondern auch zu vermehrten Kenntnissen führen, wo der Hebel zur Bekämpfung der Milzbrandgefahr anzusetzen ist. Deutschland weist gegenüber andern Ländern noch recht hohe Zahlen auf.

Während Abelsdorf nach den unvollkommenen Angaben der deutschen Gewerbeaufsicht für 1912 bereits 82 Fälle von Milzbranderkrankungen herausrechnen konnte, werden nach der in Großbritannien geführten Statistik über Gewerbekrankheiten für 1912 nur 47 Erkrankungen mit 16 Todesfällen angeführt; 1911 waren es 64 Erkrankungen mit 11 Todesfällen. Auch **Frankreich** weist niedrigere Zahlen auf. Dieselbe Nummer der „Zeitschrift für Gewerbehygiene" enthält auch einen Aufsatz über die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze in Frankreich; hiernach wurden 1912 48 Erkrankungen mit 3 Todesfällen festgestellt.

Da die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz die Frage einer internationalen Bekämpfung der Milzbrandgefahr in ihr Arbeitsgebiet aufgenommen hat, so wird es hoffentlich gelingen, durch den Austausch der Erfahrungen in allen Ländern zu möglichst wirksamen Mitteln für die Herabminderung der Ansteckungsgefahr zu kommen.

Wohnungswesen.

Das Einigungsamt für Mietstreitigkeiten in Lübeck, zunächst im Jahresbericht der Lübecker Rechtsauskunftsstelle angeregt, dann von dieser im Einvernehmen mit dem Haus- und Grundbesitzerverein — ein Mieterverein besteht in Lübeck noch nicht — geschaffen, hat bei Ansprüchen aus dem Mietverhältnis auf Anrufen die Einigung zu versuchen.

Es besteht satzungsgemäß aus dem Leiter der öffentlichen Rechtsauskunftsstelle als Vorsitzendem und einem Vermieter und einem Mieter als Beisitzern. Die Beisitzer, je 6 aus den Kreisen der Vermieter und Mieter, werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Wahl geschieht erstmalig durch den Vorsitzenden, später durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit den nicht ausscheidenden Beisitzern. Die Auswahl der Beisitzer für die einzelnen Sitzungen bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Die Mitglieder des Einigungsamts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Das Einigungsamt tritt nach Bedarf zusammen. Die erste Verhandlung soll indessen spätestens innerhalb 8 Tagen nach Anrufung stattfinden. Bei der Einigungsverhandlung ist dem Gegner und dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich zum Gegenstand des Streites zu äußern. Die Mitglieder des Einigungsamtes sollen kollegialisch und in versöhnlicher Weise, jedoch ohne einen Druck auf die Parteien auszuüben, eine Beilegung der Mietstreitigkeit herbeizuführen suchen. Den Parteien ist es gestattet, Zeugen mit zur Stelle zu bringen; auch ist das Einigungsamt befugt, seinerseits Zeugen und Sachverständige zu den Verhandlungen heranzuziehen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das bei Abschluß eines Vergleichs die getroffene Vereinbarung wörtlich zu enthalten hat. Wird der Vergleich nicht auf der Stelle erfüllt, ist das Protokoll auch von den Parteien zu unterzeichnen. Der Einigungsversuch ist als erfolglos anzusehen, wenn die anrufende Partei in dem Verhandlungstermin erschienen, eine Einigung aber nicht zustande gekommen ist. Das Verfahren ist kostenlos, jedoch sollen Maßnahmen, die besondere Kosten verursachen, wie etwa die Heranziehung von Sachverständigen, erst erfolgen, wenn unter Leitung des Einigungsamts eine Verständigung über Tragung der Kosten unter den Parteien erzielt ist. Das Einigungsamt kann solche Maßnahmen von der vorherigen Erlegung der Kosten abhängig machen.

Diese Grundzüge haben sich inzwischen bereits in der Praxis bewährt. Zu Beisitzern sind vor allem Persönlichkeiten gewählt, die als Wohnungs- und Armenpfleger, als Bauunternehmer oder Handwerksmeister besondere Sach- und Menschenkenntnis mitbringen und einen offenen Blick für die zur Behandlung stehenden Fragen haben. Die Beisitzer beteiligen sich an den Verhandlungen und Einigungsversuchen mit großem Interesse und wissen den Vorsitzenden auf das glücklichste zu ergänzen; vielfach bringen sie aus ihrem Beruf eine ganz besondere Sach- und Fachkunde mit und stellen diese in den Dienst des Einigungsamts. Eine weitere sehr wesentliche Förderung erfährt das Einigungsamt durch die als Zeugen und Sachverständige in Frage kommenden Personen, insbesondere durch die Wohnungspfleger und den staatlichen Wohnungskontrolleur; namentlich bei den Ansprüchen, die sich auf Feuchtigkeit der Wohnung gründen und bei denen die Ursachen der Feuchtigkeit zu ermitteln sind, leisten sie wertvolle Dienste und geben dem Einigungsamt mit ihren Bekundungen eine zuverlässige Grundlage für seine Einigungsversuche. Auch die als Zeugen geladenen Personen erscheinen stets bereitwillig; die Möglichkeit ihrer Beeidigung ist noch nie entbehrt worden, führen ihre Bekundungen doch zumeist dazu, unter den Parteien selbst Übereinstimmung über den streitigen Sachverhalt zu erzielen. In vereinzelten Fällen, in denen besondere Untersuchungen erforderlich waren, sind Sachverständige um Abgabe schriftlicher Gutachten ersucht worden. Die vorherige unter den Parteien herbeigeführte Vereinbarung über die Kostentragung ermöglichte es, in solchen Fällen auch die Leistung der Sachverständigen zu entgelten, während für das Erscheinen in den Verhandlungsterminen Zeugen- und Sachverständigengebühren nicht gewährt und auch niemals erbeten werden.

Seit der Begründung des Einigungsamts wurde es in 25 Fällen in Anspruch genommen (eine langandauernde Dienstbehinderung des Vorsitzenden legte die Tätigkeit längere Zeit lahm, daher die geringe Inanspruchnahme); in 15 Fällen kam es zur Einberufung des Einigungsamts, von diesen Fällen wurden 14 gütlich erledigt, in einer Sache blieb der Einigungsversuch erfolglos. Ohne Einberufung des Einigungsamts, allein durch den Vorsitzenden, erledigten sich durch Auskunftserteilung 4 Sachen, durch Vergleich 2 Sachen, erfolglos waren die Bemühungen in einer Sache; unerledigt schweben zurzeit noch 8 Sachen. Die zur mündlichen Verhandlung gekommenen Fälle würden sicherlich

ohne das Eingreifen des Einigungsamts zu äußerst langwierigen Prozessen geführt haben; eine Beweisaufnahme, wie sie das Einigungsamt im ersten Termin vornimmt, würde im Prozeßfalle erst nach vielen Terminen und in vielen Terminen erfolgt sein.

Nicht selten hatten die Mietstreitigkeiten auch wechselseitige Beleidigungen zur Folge gehabt, wegen deren bereits Klage angestrengt war; dann hat das Einigungsamt auch zugleich die Beleidigungsklage gütlich erledigt und auf diese Weise den Beteiligten auch unliebsame Privatklageverhandlungen erspart. Dankbar und befriedigt verlassen die Parteien fast ausnahmslos die Sitzung des Einigungsamtes, dankbar für die unparteiische Behandlung der Sache, befriedigt über die Beilegung der Streitigkeiten, deren gerichtliche Austragung sicherlich viel Zeit und Geld, viel Ärger und Verdruß gekostet haben würde. Auf Grund meiner Erfahrungen als Vorsitzender des Lübecker Einigungsamts für Mietstreitigkeiten kann ich den öffentlichen Rechtsauskunftsstellen nur empfehlen, die Schaffung gleicher Einrichtungen anzuregen und sich geeignetenfalls an ihrer Durchführung zu beteiligen.

Lübeck. Dr. H. Link.

Wohnungsfürsorge durch das Reich. Am 25. Februar ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, der den Reichsfiskus ermächtigt, bis zum Betrage von 25 Millionen Mark Bürgschaften für Hypothekendarlehen zu übernehmen, die von anderer Seite gemeinnützigen Unternehmungen zum Bau von Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte des Reichs und der Militärverwaltung gewährt werden. Bedingung für die Bürgschaftsleistung ist mindestens zehnjährige Unkündbarkeit der Hypotheken und Tilgungszwang mit wenigstens 1/2 v. H. jährlich auch für vorausgehende Beleihungen. Denn es ist in Aussicht genommen, in erster Linie den zweitstelligen Hypothekarkredit zu fördern. Das Bürgschaftsdarlehn kann 90 v. H., ausnahmsweise sogar den vollen Betrag der Selbstkosten des Baues erreichen. Als weiterer Vorteil für die Darlehnsnehmer dürfte eine Verbilligung des Kredits eintreten, da durch die Reichsgarantie die Mündelsicherheit der Hypotheken erlangt wird. Zur dinglichen Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Reichsfiskus ist die Eintragung von Sicherungshypotheken vorgesehen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird jedoch ausgeführt, daß mit erheblichen Verlusten aus der Bürgschaftsübernahme nicht zu rechnen sei.

Die Mitwirkung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse wird jetzt in folgender Weise geplant. Die Anstalt beleiht im allgemeinen bis zu drei Fünfteln des Wertes; werden aber die auf dem beliehenen Grundstück befindlichen Wohnungen zum Teil von versicherten Angestellten oder deren Hinterbliebenen bewohnt, so kann die erste Hypothek bis auf 75 v. H. des gemeinen Wertes erhöht werden; ferner können II. Hypotheken innerhalb derselben Beleihungsgrenze bewilligt und in besonderen Fällen darf auch Baugeld vor Vollendung des Baues gewährt werden. Voraussetzung ist natürlich immer die Kreditwürdigkeit des Eigentümers und die Sicherheit für die dauernde Vermietbarkeit der Wohnungen. Bauvereinigungen erhalten Gelder nur, wenn Mitgliederzahl und Vermögen ausreichend scheinen. Auch eine Bewilligung von Mitteln an Gemeinden und Verbände von solchen zur Verbesserung und Neuerstellung von Mittel- und Kleinwohnungen ist vorgesehen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1913, Bd. I. Verlag von G. Reimer. 564 S.

Dieses ausgezeichnete, sehr eingehende Jahrbuch, das sich keineswegs bloß auf das Berliner Wirtschaftsleben beschränkt, sondern das ganze Volkswirtschaftsgetriebe Deutschlands und seiner Verkehrsstaaten, soweit es auf Handel und Wandel Groß Berlins fördernd oder hemmend einwirkt, sowie die politischen, technischen und organisatorisch-rechtlichen Faktoren schildert, die den Berliner Kaufmannsgeist berühren, ersetzt uns in mancher Hinsicht das Jahrbuch der deutschen Volkswirtschaft, das wir noch nicht haben oder nicht mehr haben; denn die Kompendien des Wirtschaftslebens, die erst viele Jahre nach Abschluß eines Berichtsjahrs herauskommen, scheiden ja für den Interessenkreis der praktischen Volkswirte meist aus. Wie wenig der berlinozentrische Standpunkt das Jahrbuch beherrscht, beweist in der neuen Ausgabe der ganze Teil I (S. 1 bis 302), der u. a. den Weltgetreide- und Kupferhandel, die Lage des amerikanischen Wirtschaftslebens, die technischen Fortschritte allgemein und die internationale Politik behandelt. Den Sozialpolitiker gehen die besonderen Abschnitte über den Arbeitsmarkt, die sozialstatistischen Ergebnisse, die Streiks und Aussperrungen in Berlin an. Teil II des Bandes schildert die Wirksamkeit der Ältesten der Kaufmannschaft und die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung. Teil III enthält Beigaben zu verschiedenen Wirtschafts- und Verkehrsfragen.

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore. Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen (und deutschen) Sprache. Bezugspreis halbjährlich für jede der fremden Sprachen 2,75 Frs. La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Le Traducteur erscheint im 22. Jahrgang; nach seinem Vorbild wurden dann vor 11 Jahren The Translator und vor 7 Jahren Il Traduttore geschaffen. Die Sprachlehrmethode dieser Zeitschriften hat also viel Beifall gefunden. Sie bringen in zweispaltiger Gegenüberstellung den gleichen Text — Unterhaltendes, Belehrendes in längerer und kurzer Form, auch Gedichte, Witze, Rätsel — in deutscher und fremder Sprache und gewähren also gute Übungsmöglichkeiten für den Sprachensinn. Bei dem Wachstum der internationalen Beziehungen, auch in der Arbeiterbewegung, wird manchem dieses Übungsmittel gute Dienste leisten.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitsbeschaffung. Von Dr. August Baab. A. Deichert, Leipzig 1911. 369 S. 7,50 M.

Von den drei Fragen wird am ausführlichsten die Arbeitslosenversicherung behandelt. Nach einer Darstellung der verschiedenen gegenwärtig ausgebildeten Formen macht der Verfasser bis ins einzelne gehende Vorschläge für eine reichsgesetzliche Regelung. Er fordert die Zwangsversicherung aller Personen mit unter 2000 M Jahresarbeitsverdienst, sofern ihnen nicht bei eintretender Arbeitslosigkeit ein anderweitiger Rechtsanspruch auf Unterstützung zusteht. Die Versicherten sollen in verschiedene Gefahrenklassen gesondert werden, wobei für solche Personen, die innerhalb längerer Frist keine Unterstützung in Anspruch nehmen, eine Vergünstigung durch teilweise Rückgewährung ihrer Beiträge in Aussicht genommen ist. Die finanzielle Lebensfähigkeit der Kassen hält der Verfasser für durchaus gesichert; die Gewerkschaftsstatistiken und die Zahlen der Stadtkölnischen Arbeitslosenkasse liefern ihm die ziffernmäßigen Unterlagen für seine Berechnungen. Bewährte Fürsorgeeinrichtungen sollen als „anerkannte Kassen" bestehen bleiben; wer die Mitleistung für etwaige träge Arbeiter scheut, kann sich dann bei der Gewerkschaft versichern; Doppelversicherung müßte jedoch nach Ansicht des Verfassers ausgeschlossen sein. Ähnlich den Versicherungskassen wird auch die zwangsweise Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen, selbst in kleinen Orten, befürwortet, deren — grundsätzlich unentgeltliche — Inanspruchnahme den Unternehmern bei staatlichen und gemeindlichen Aufträgen zur Pflicht zu machen wäre. Die Eindämmung der Arbeitslosigkeit durch planmäßiges Vorgehen der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften bei der Arbeitsbeschaffung wird nicht allzu günstig beurteilt, immerhin glaubt der Verfasser, daß in der Bereitstellung von Notstandsarbeiten und besonders durch Arbeitsverschiebung noch vieles gebessert werden kann.

Vierter Jahresbericht des Ansiedlungsvereins Groß Berlin 1912/13.

An die Stelle der agitatorischen Tätigkeit trat im Berichtsjahr mehr Aufklärungs- und Belehrungsarbeit durch Besichtigung mustergültiger Siedelungen, z. B. der Genossenschaften „Ideal" in Britz und „Freie Scholle" bei Tegel. Von Berliner Lokalfragen nahm der Verein zum Waldangebot des Fiskus Stellung, das ihm als geeignete Grundlage für ein endgültiges Abkommen erscheint, er lehnt dagegen die im Abgeordnetenhause geforderte Erhöhung der Tarife auf der Stadt- und Ringbahn entschieden ab. Den Entwurf eines preußischen Wohnungsgesetzes hat der Verein als ersten bedeutsamen Erfolg der Reformbestrebungen freudig begrüßt.

Erlebnisse einer Serviertochter. Bilder aus der Hotelindustrie. Von Annelise Rüegg. Zürich 1914. Buchhandlung des Grütlivereins. 139 S. gr. 8°. geb. 2 M.

Diese Selbstbiographie einer schweizer Gastwirtsgehilfin vermittelt einen lebendigen Einblick in die Arbeiterfrage des Gastwirtsgewerbes und insbesondere in die Kellnerinnenfrage im engeren Sinne. Mit erstaunlicher Gewandtheit dargestellt, von Intelligenz und Lebensbejahung zeugend, kann das Büchlein trotz mancher unzweifelhaften Schwächen und stark tendenziöser Durchsetzung jedem, der sich für die Sozialreform im Gastwirtsgewerbe interessiert, zur Erlangung einer praktischen Anschauung der bestehenden Verhältnisse bestens empfohlen werden. H.

Verbandstag 1913, abgehalten am 19. und 20. Juli zu Breslau. 30. Schrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen. Leipzig 1913. Buchverlag des VDH. 171 S. 75 Pf.

Die „Soz. Prax." hat über die bemerkenswerten Verhandlungen, deren stenographischer Bericht nun vorliegt, XII, 1264 und 1308 ausführlich berichtet.

Die Tuberkulosesterblichkeit der Lehrer nach den Erfahrungen der „Sterbekasse deutscher Lehrer" zu Berlin. Von Friedrich Lorentz, Charlottenburg 1913. Verlag für Schulhygiene. 24 S. 0,75 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 12. März 1914. Nummer 24.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Empfiehlt sich die Einführung von Erziehungsbeihilfen?

Von Ober-Postassistent Ridder, Dorsten.

Aus der „Statistik über den Haus- und Familienstand und über die Kinderzahl der Postbeamten und Unterbeamten", die dem Reichstag im Januar 1913 auf seine dahingehende Resolution zuging, ist zu ersehen, daß leider auch die Postbeamtenschaft an dem allgemeinen Geburtenrückgang in Deutschland erheblich beteiligt ist.

Auf einen verheirateten höheren Beamten entfallen im Durchschnitt 1,7, auf einen mittleren 1,9 und auf einen Unterbeamten 2,4 Kinder. Von den verheirateten höheren Beamten haben 19,1 v. H. überhaupt keine Kinder, 27 v. H. nur 1 und 29,7 v. H. 2 Kinder, mithin kommen 75,8 v. H. über das Zweikindersystem nicht hinaus. Bei den verheirateten mittleren Beamten liegen die Verhältnisse ähnlich. Von diesen haben keine Kinder 17,7 v. H., 1 Kind 28 v. H. und 2 Kinder 27,4 v. H. Hier sind es also 78,1 v. H., deren Ehen entweder gar keine oder nur bis zu 2 Kinder entsprossen sind. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse bei den Unterbeamten. 18,3 v. H. haben keine Kinder, 28,8 v. H. nur 1 Kind und 23,7 v. H. 2 Kinder. Auch bei diesen sind es immer noch 60,8 v. H., die es bis zu 8 Kindern in der Ehe nicht gebracht haben.

Diese Zahlen reden eine beredte Sprache und müssen jeden Sozialpolitiker und Vaterlandsfreund mit ernster Sorge erfüllen. Der Geburtenrückgang ist nun allerdings nicht eine Erscheinung, die lediglich bei den Postbeamten zutage tritt, sie macht sich vielmehr in ganz Deutschland in allen Ständen und Berufen bemerkbar. Der deutsche Kindersegen stand am höchsten in dem Jahrzehnt nach dem großen Kriege 1870—1880, denn da wurden auf tausend im Jahre 40,7 geboren. Um die Jahrhundertwende entfielen auf tausend immer noch 37,4 Geburten, während die Zahl sich jetzt auf etwa 30 stellen dürfte. So hatte z. B. Köln 1900 noch eine Geburtenrate von 40, 1909 aber nur noch von 31 auf tausend. Ähnlich gestalten sich die Verhältnisse in Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Krefeld usw.

Der Geburtenrückgang bedeutet zweifellos eine Schwächung der Weltmachtstellung unseres Vaterlandes. Frankreich leidet bekanntlich seit Jahren unter seinem Geburtenrückgang. Wenn der ehemalige französische Kriegsminister André gelegentlich seinen Landsleuten klar machen mußte, daß sie darauf rechnen müßten, in bezug auf Landheerleistungen eine Macht zweiten Grades zu werden, so sagte er den Franzosen etwas, was der großen Nation von einst ungeheuer schwer einging. Ein Volk, das seine Militärmacht erhalten will, muß wachsen. Die Kinder, die heute in der Wiege liegen, sind nach zwanzig Jahren die bewehrte Macht, auf der die Bedeutung der Völker unter einander ruht. Die Menschenziffer hoch zu halten, ist die Vorbedingung für die Existenz auch der deutschen Nation. Im Hintergrund unserer Weltmacht-, Wehr- und Flottenfragen spielt also eine aufwärtsstrebende Bevölkerungsvermehrung die größte Rolle. Nicht minder wichtig ist sie aber auch für die physische und geistige Entwicklung des Volkes.

Kein Wunder, daß Gelehrte, Sozialpolitiker und Staatsmänner eifrig den Ursachen nachgehen, die dem unheilbringendeu Geburtenrückgang in unserem Vaterlande zugrunde liegen. Der eine führt ihn auf physiologische oder wirtschaftliche, der andere auf psychologische Ursachen zurück. Die psychologische Erklärung gibt Professor Schmoller im ausgeklügelten Egoismus, Bequemlichkeit und Genußsucht und dem Fortfall der religiösen Vorstellungen.

Bei der übergroßen Mehrheit der Postbeamtenschaft ist die geringe Kinderzahl m. E. auf den großen wirtschaftlichen Druck zurückzuführen, der infolge der anhaltenden Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse, verbunden mit knappen Gehältern, seit Jahren auf ihr lastet. Gewiß werden auch hier und da psychologische Gründe maßgebend sein, in den meisten Fällen fehlen aber die Mittel zu einer angemessenen Erziehung und Ausbildung der Kinder, sobald sie in einer größeren Zahl vorhanden sind. Es herrscht allgemeine Übereinstimmung darüber, daß ein Vater seinen Kindern eine derartige Schulbildung angedeihen lassen muß, daß sie später mindestens in der gleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung Unterkunft finden können, der der Vater angehört. Ist dies nicht mehr der Fall, dann ist ein wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Abstieg vorhanden, den jeder Sozialpolitiker mißbilligen muß. Die hohen Ausgaben für Kleidung, Unterhaltung, Schulgeld sowie für Arzt und Arznei bringen das Wirtschaftsbudget eines kinderreichen Beamten, der zwar auf ein festes, aber auch immerhin bescheidenes Einkommen angewiesen ist, fast immer aus dem Gleichgewicht. Ihn daher durch besondere Zulagen wirtschaftlich zu stärken, ist nicht weniger ein Akt der Staatsklugheit als der Gerechtigkeit.

Gegenüber den Notwendigkeiten für das Vaterland und den sittlichen Anschauungen wenigstens eines Teiles der Beamtenschaft, die natürliche Fortpflanzung unter dem Drucke der wirtschaftlichen

Teuerung einzuengen und sie als unerwünscht empfinden zu müssen — die anderer sittlicher Anschauung sind, werden durch die Zubilligung von Erziehungsbeihilfen an kinderreiche Familienväter in keiner Weise betroffen — sind die Einwände gegen die Gewährung von Erziehungsbeihilfen von untergeordneter Bedeutung. Es wird hervorgehoben, daß die Erziehungsbeihilfen die Festsetzung der allgemeinen Gehälter ungünstig beeinflussen könnten und als Folgeerscheinung zeitigten: Schmälerung des Gehalts aller derjenigen, die keinen Kindersegen haben, niedrigere Pensionssätze und dementsprechend geringeres Witwen- und Waisengeld. Unsere jetzigen Gehälter sind zweifellos auf den bestehenden normalen Zustand von 2 Kindern zugeschnitten, oder man kann auch umgekehrt sagen, der jetzige geringe Familienzuwachs ist auf das gegenwärtige Gehalt zugeschnitten. Wollte man folgern, der Staat würde in seiner wirtschaftlichen Fürsorge für die Beamten nach Bewilligung der Kinderzulagen sich der Pflicht überhoben fühlen, das Grundgehalt entsprechend der fortschreitenden Teuerung und den Kulturbedürfnissen zu steigern, so hieße das, ihm das Verständnis für Ziel und Wirkung der Erziehungsbeihilfen absprechen. Wenn der Staat Interesse für den Gedanken der Erziehungsbeihilfen zeigt, so leitet ihn in erster Linie die Selbstsucht dazu, der Wille, das Vaterland durch wehrkräftige Männer gegenüber den äußeren Gefahren stark zu halten. Diesem Ziel, geboren aus dem Selbsterhaltungstrieb, wirkte der Staat aber gerade entgegen, wenn er das bisher gezahlte Gehalt nicht konform unserer Teuerungs- und Kulturentwicklung halten wollte, denn dann würde er nicht nur die Ein- und Zweikinderväter zu noch größerer Einengung des Familienzuwachses drängen, sondern auch der Wirkung der Erziehungsbeihilfen das Gegenmittel reichen. Das Grundgehalt wird immer die Basis bilden, auf die eine Familie gestellt ist, und sie wird um so tragfähiger sein, je weiter die aus ihr fließenden Mittel für die Bedürfnisse ausreichen. Wollte man argwöhnen, der Staat könnte hinfür den Schwerpunkt seiner Fürsorge auf die Gewährung von Erziehungsbeihilfen legen, so übersieht man dabei, daß zunächst die ersten Kinder da sein müssen, um zu weiterem Familienzuwachs anzuregen. Dementsprechend wird der Staat den Weg zum Kindersegen durch ein den Wirtschafts- und Kulturbedürfnissen angepaßtes Grundgehalt ebnen müssen.

Haben die Erziehungsbeihilfen keinen nachteiligen Einfluß auf das Normalgehalt der Beamten, so haben sie auch keine schädigende Wirkung auf die Ruhe- bezw. Witwengehälter. Im Gegenteil wird Vorsorge zu treffen sein, daß unter gleichen Voraussetzungen der im Ruhestand lebende Beamte oder die hinterbliebene Witwe die gleichen Erziehungsbeihilfen erhält, wie der aktive Beamte, so daß der pensionierte Beamte auch für die nach der Versetzung in den Ruhestand gezeugten Kinder in der gleichen Weise des Erziehungsgeldes teilhaftig wird, als ob er sie vor seiner Pensionierung gezeugt hätte. Denn unter dem Gesichtspunkt, daß die von einem pensionierten Beamten gezeugten Kinder ebensowohl kriegsbrauchbar sein können als die eines aktiven Beamten, hat der Staat ein gleiches Interesse an dem Familienzuwachs, den er durch Erziehungsbeihilfen zu unterstützen hat.

Es gibt Wirtschaftstheoretiker, die den Lehrsatz vertreten: „Für gleiche Arbeit gleiche Bezahlung.“ Leider ist nach einer Erklärung des Herrn Staatssekretärs Kraetke in der Budgetkommission des Deutschen Reichstages vom 24. Januar 1913 die Gehaltsaufbesserung von 1909 auf dieser Basis aufgebaut. Der Herr Staatssekretär erklärte nämlich, daß die Regierung bei Festsetzung der Gehälter nach dem Grundsatz verfahren habe, die geleistete Arbeit zu entlohnen. Damit wären die Staatsbeamten des früheren Vorzuges entkleidet, in ihrer Besoldung eine Alimentation ihrer Stellung zu erblicken, ohne daß ihnen gleichzeitig die Vorzüge derjenigen Staatsbürger zu teil geworden wären, die im bürgerlichen Leben sich jener Lohnzahlung für den Wert ihrer Arbeit erfreuen. Daß das Gehalt keine Entlohnung für die geleistete Arbeit der Beamten ist, läßt sich aus der ganzen Struktur unserer Gehälter ablesen. Die Höhe unserer Gehälter paßt sich den jeweiligen sozialen Verhältnissen der Beamten an; zu Zeiten der höchsten Kraftentfaltung, aber der geringeren sozialen Stellung das niedrigste Gehalt, zu den Zeiten der abnehmenden Kräfte, aber der gehobenen sozialen Stellung das höchste Gehalt. An dieser Struktur der Gehaltsverhältnisse hat die Gehaltsaufbesserung von 1909 nichts geändert. Stehen wir auf dem Standpunkte, daß das Gehalt eine den sozialen Verhältnissen — wodurch dieselben bestimmt werden, kann an dieser Stelle übergangen werden — der Beamten angepaßte Alimentation ist, dann folgt aus ihm, daß sich diese Alimentation in irgend einer Form auch den erhöhten Bedürfnissen der Beamten anpassen muß; in der vorliegenden Frage also, daß die Einkommensverhältnisse des kinderreichen Familienvaters höher sein müssen als die des Familienvaters mit wenigen oder keinen Kindern. Wollte man diese Schlußfolgerung mit ihren Prämissen nicht zulassen, so käme man zu dem Bilde: Beamte mit der gleichen Bildung und derselben Staatsstellung, aber von ungleicher sozialer Stellung deshalb, weil der Staat dem verschiedenen Ernährungs- und Kulturbedürfnis in seiner Alimentation der Beamten nicht Rechnung trägt. Wenn dem heute so ist, so soll dieser unsoziale Zustand eben beseitigt werden.

Auch ist es nicht wahr, daß der kinderlose Familienvater für den Staat das gleiche leistet wie der kinderreiche Beamte. Wie das Gehalt gewissermassen alle mit Geldaufwand verbundenen Lebensäußerungen der Beamten umschließen, sie ermöglichen soll, so darf sich die Bewertung des von dem Beamten gegebenen Gegenwertes nicht nur auf die von diesem geleistete Arbeit im Dienste beschränken, sondern muß sich auf alle und jede Produktion — denken wir doch mal an die politische oder soziale Tätigkeit — erstrecken, welche dem Staate von Vorteil ist. Dahin gehört unter dem Gesichtspunkte der nationalen Verteidigung, hinter dem alle kleinen Eifersüchteleien zurücktreten müssen, die Zeugung und die ausreichende Ernährung einer möglichst großen Kinderzahl. Will sich ein Teil der Beamten auf das Ein- und Zweikindersystem beschränken, so gewinnt der nationale Staat aus einer derartigen Ehe nichts. Auch bei einer Dreikinderehe läßt sich für den Staat noch kein Gewinn herausrechnen. Denn die zwei ersten Kinder bilden den Ersatz für die Eltern, das dritte Ersatz für das durch den vorzeitigen Tod abgehende, und erst das vierte Kind bildet den Geburtenzuwachs für den Staat.

Daß schon heute die ersten Ansätze für eine unterschiedliche Bemessung der staatlichen Zuwendungen an die Beamten je nach ihrem Familienstande bestehen, mögen folgende kurze Hinweise belegen:

Die katholischen Pfarrer, die bekanntlich dem Zölibat unterworfen sind, beziehen eine niedrigere Staatsbeihilfe als ihre evangelischen Amtsgenossen. Die Kommunalverwaltungen haben durchweg für ihre unverheirateten Beamten einen niedrigeren Wohnungsgeldzuschuß eingeführt. Bei den Postverwaltern wurde seinerzeit die 200 ℳ jährlich betragende Zulage u. a. auch damit begründet, daß ihnen bei Erziehung der Kinder, die meistens auf Schulen außerhalb ihres Wohnorts erfolgen müsse, besondere Ausgaben entständen. Das Waisengeld kann mit Recht als eine Art Kinderzulage angesprochen werden. Auch bei Versetzungen richten sich die Umzugskosten nach dem Vorhandensein eines Hausstandes.

Die grundsätzliche Zustimmung zu der Gewährung der Erziehungsbeihilfen wirft die weitere Frage auf: In welcher Form sollen sie gewährt werden, und sollen die Beihilfen für jedes einzelne Kind, für das sie gewährt werden, gleich sein oder eine steigende oder fallende Tendenz haben?

In Fachorganen ist die Anregung gegeben worden, die Erziehungsbeihilfen mit dem Wohnungsgeldzuschuß zu verquicken. Diese Ansicht war aus der schon beleuchteten unzutreffenden Erwägung geboren, daß die Erziehungsbeihilfen einen ungünstigen Einfluß auf das Normalgehalt der Beamten ausüben könnten. Durch die Verquickung mit dem Wohnungsgeldzuschuß und die damit gegebene unterschiedliche Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses wollte man wenigstens bei der Pensionierung eine gewisse Sanierung der Gehaltsverhältnisse im letzten Augenblick der Abfindung der Beamten herbeiführen, indem man den Gedanken nährte, ähnlich dem jetzigen Zustand könnte für die Berechnung des Pensionssatzes der den Beamten gewährte durchschnittliche Wohnungsgeldzuschuß zugrunde gelegt werden.

Der Gedanke leidet an einer unklaren Vorstellung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse. Die Erziehungsbeihilfen sollen gewährt werden für die Erziehung von mehr als zwei Kindern. Tritt der Beamte in den Ruhestand, so nimmt er die Erziehungsbeihilfe ungeschmälert mit hinüber in seine neuen Verhältnisse. Gerade die Sorge um die Erziehung der Kinder verbietet den Vorschlag, die Erziehungsbeihilfe gleich den anderen Bezügen des Beamten zu behandeln. Wollte man die Erziehungsbeihilfe ebenfalls prozentualiter bei der Pensionierung gewähren, so befürwortete man eine Schmälerung der Alimentation, wofür in den tatsächlichen Verhältnissen durchaus kein Grund vorhanden wäre. Der Staat hat an der Erziehung der Kinder bei einem im Ruhestand lebenden Beamten genau dasselbe Interesse wie an dem im Dienst befindlichen Beamten. Umgekehrt leistet der Beamte gerade auf dem für den Staat in Betracht kommenden, durch die Gewährung von Erziehungsbeihilfen gekennzeichneten Gebiet nach der Pensionierung genau dasselbe, als was er vor der Pensionierung tut, wenn er mehr als zwei Kinder mit in die Pensionierung hinübernimmt oder sie nachträglich zeugt. Die Erziehungsbeihilfen bei

der Pensionierung in den Wohnungsgeldzuschuß unterschiedslos und prozentualiter hineinzurechnen, hätte demnach für den kinderreichen Familienvater erheblichen Nachteil, sie ließe dagegen den kinderlosen oder kinderarmen Familienvater an einer Einrichtung teilnehmen, gar noch auf Kosten des Bezugsberechtigten, die für ihn gar nicht geschaffen ist. Solche Bestrebungen dürfen vom sozialen und ethischen Standpunkt nicht gefördert werden. Was hier für den pensionierten Beamten gesagt ist, gilt im gleichen Umfang für die hinterlassene Witwe.

Für die Erziehungsbeihilfen ist der gangbarste der direkte Weg. Ohne alle Bemäntelung muß der Staat sich auf den Standpunkt stellen: Ich gebrauche Soldaten, und wer sie mir von den Beamten gibt, erhält für die gemachten Aufwendungen Entschädigung in bar. So und nicht anders ist der Weg klar vorgezeichnet, welcher beschritten werden muß. Es ist schon gesagt worden, daß der Staat die Erziehungsbeihilfen aus dem Selbsterhaltungstrieb heraus gewährt; es wäre deshalb von der Beamtenschaft verfehlt, die Erziehungsbeihilfen zu irgend einer Zeit in eine Gehaltsaufbesserung für alle auf Umwegen hineinzuschmuggeln. Einmal wird es ihr nicht gelingen, den Staat zu düpieren, und zweitens würden alle darauf gerichteten Bestrebungen die Gewährung der Erziehungsbeihilfen an die bedürftigen Beamten nur verzögern oder gar in Frage stellen.

Ob die Quote der Erziehungsbeihilfen für jedes die Normalzahl übersteigende Kind steigend oder fallend sein soll, bemißt sich nach den Gründen, welche für die Gewährung der Beihilfen maßgebend sein sollen, und nach der abschwächenden Wirkung, die eine hohe Kinderzahl auf das Grundgehalt ausübt. Fassen wir das letzte Moment zunächst ins Auge, so muß man das Grundgehalt in seine Verwendungsmöglichkeit zerlegen, und zwar in seine Verwendung für die Eltern einerseits, anderseits restlich für die Ernährung und Erziehung der Kinder. Nimmt man für den Unterhalt der Eltern eine konstante Summe an, so wird die Quote des auf jedes Kind entfallenden Restes um so geringer, als die Zahl der Kinder größer wird und aus dem Reste unterhalten werden muß. Gerade diese Erscheinung ist es ja, welche vom Familienzuwachs abschreckt. Ihr soll vorgebeugt werden, und deshalb müssen die Erziehungsbeihilfen eine steigende Tendenz haben. In dem Maße als die restliche Grundgehaltsquote bei zunehmender Kinderzahl für jedes Kind abnimmt, in demselben Maße müssen die Erziehungsbeihilfen steigen. Wollte man rationell und zielbewußt vorgehen, so bedürfte es für die Höhe der Erziehungsbeihilfen für jedes einzelne Kind keines anderen Maßstabes als der Beantwortung der Frage: Was ist vom Grundgehalt vorweg für die Eltern zu reservieren, wie hoch ist der verbleibende Rest für die ersten zwei Kinder und um wieviel verringert sich die restliche Quote anteilig nach dem Hinzutritt des dritten und jedes weiteren Kindes für jedes vorhandene Kind?

Die Verringerung ergibt dann die Höhe der zu gewährenden Erziehungsbeihilfe. Diesen Grundgedanken in die Struktur des Gesetzes hineinzubringen, ist von der allergrößten Bedeutung für seine angestrebte Wirkung, demgegenüber ist die Höhe der Erziehungsbeihilfen eine Frage zweiter Ordnung, welche verschieden beantwortet werden kann und dem Wandel der Zeiten unterliegen wird, wie alle Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Es erübrigt sich deshalb für die weitere Behandlung der Frage festzustellen, für welche Klassen der Beamten, in welcher Höhe und bis zu welchem Alter der Kinder die Erziehungsbeihilfen gewährt werden sollen. Die Frage kann natürlich nicht ganz ohne Rücksicht auf ihre finanzielle Wirkung betrachtet werden. Es mag aber schon an dieser Stelle dem Gedanken Raum gegeben werden, daß, je höher ihr finanzieller Effekt ist, desto sicherer das angestrebte Ziel erreicht wird, das sich der nationale Staat stecken muß. Meines Erachtens sind hier engbrüstige Sorgen nicht am Platze. Die Entwicklung unserer physischen Verhältnisse zwingt das Deutsche Reich wegen seiner geographischen Lage mehr als jeden anderen Staat, das Kinderproblem vom nationalen Standpunkt in die Hand zu nehmen, um seine Stelle im Rate der Völker unverrückbar mit bewehrten Grenzwällen zu sichern.

An den Erziehungsbeihilfen müßte die gesamte Beamtenschaft, also jeder Beamte oder Unterbeamte mit mehr als zwei Kindern, teilnehmen. Irgend eine Kategorie, etwa die höheren Beamten, davon auszuschließen, widerspräche den in dieser Arbeit niedergelegten Gedanken. Die Beihilfen hätten nach der Geburt des dritten Kindes einzusetzen und müßten dann m. E. betragen: Bei den Unterbeamten 50 ℳ, bei den mittleren Beamten 100 ℳ und bei den höheren Beamten 150 ℳ.

Um wieviel die Erziehungsbeihilfe, zahlenmäßig ausgedrückt, zu steigen hätte, läßt sich zwar an der Hand konkreter Beispiele zeigen. Unmöglich ist es aber, den Quotienten für alle Beamten nach den aufgestellten Grundsätzen zu suchen und hiernach zu verfahren. Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse wäre die zu bewilligende Quote an die einzelnen Beamten von so ungleicher Höhe, daß das Gesetz in seiner Ausführung an der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse scheitern müßte. Es kann sich deshalb nur um die Gewinnung einer Durchschnittszahl handeln, welche den gegebenen Verhältnissen möglichst nahe kommt. Als solche habe ich 25 v. H. von der untersten Stufe der Erziehungsbeihilfe ermittelt, hinzugerechnet die Erziehungsbeihilfe, welche der Beamte für das Kind bezog, welches dem letzten Familienzuwachs voraufging.

Hiernach würde z. B. ein mittlerer Beamte mit 6 Kindern erhalten 100 + 125 + 150 + 175 = 550 ℳ jährlich.

Weiter müßten die Beihilfen bei den einzelnen Beamtenklassen bis zu einem Zeitpunkte gezahlt werden, wo die Kinder in der Regel selbständig werden, beziehungsweise eines beträchtlichen Zuschusses seitens der Eltern nicht mehr bedürfen. Bei den Kindern der Unterbeamten könnte das 18., der mittleren Beamten das 21. und der höheren Beamten das 24. Jahr maßgebend sein.

Wieviel Beamte und Unterbeamte bei der Postverwaltung unter Zugrundelegung der gemachten Vorschläge für Bewilligung von Erziehungsbeihilfen in Frage kämen und wie hoch sich die hierfür aufzuwendenden Mittel beliefen, habe ich in genauen Tabellen berechnet, deren Abdruck hier jedoch aus Raummangel leider unmöglich ist.

Da die Zahl derjenigen Beamten, die mehr als 6 Kinder besitzen, nur einen kleinen Prozentsatz bildet (bei den höheren 1,3, bei den mittleren 2,5 und bei den unteren 8,1 v. H.), so würden auch bei Berücksichtigung der zurzeit im Ruhestand lebenden Beamten und der Witwen nach meinem Vorschlage jährlich etwa 10 Millionen Mark aufzuwenden sein, eine Summe, die sich bei dem Milliardenetat des Reichshaushalts ohne Schwierigkeiten ermöglichen ließe. Manche Not und manches Elend könnten hierdurch beseitigt werden. Es hätten dann alle diejenigen einen gesetzlichen Anspruch auf Beträge, die sie sich sonst infolge ihrer großen Kinderzahl unter Bloßlegung ihrer gesamten persönlichen Verhältnisse aus den Unterstützungsfonds der Verwaltung erbitten müssen.

Würde der Staat die Frage der Erziehungsbeihilfen an dem Kostenpunkt, der für die gesamte Reichs- und Staatsbeamtenschaft kein unwesentlicher wäre, scheitern lassen, so müßte er den Gedanken, den Bevölkerungszuwachs unter der Beamtenschaft zu vermehren, aufgeben, aufgeben mit all seinen Konsequenzen, wie ich sie eingangs dieser Arbeit in nationaler Hinsicht geschildert habe. Da die Beamtenschaft einen zuverlässigen und nicht unerheblichen Bruchteil der Gesamtbevölkerung bildet, so könnte Deutschlands Großmachtstellung, die ohnedies in neuerer Zeit von dem Slawentum bedroht wird, langsam, aber sicher an der physischen Unfruchtbarkeit seiner Bewohner zerschellen. Die neuzeitliche politische Entwicklung im europäischen Mächtekonzert lehrt, daß nur physisch aufstrebenden Nationen die Zukunft gehört.

Die Volksvertretung ist bekanntlich bereit, die Erziehungsbeihilfen einzuführen. Weisen wir sie nicht zurück. Heute stehen viele Beamte auf dem Standpunkte, daß die frühere Bekämpfung der Stellenzulagen, der Weihnachtsvergütungen und der außerordentlichen Vergütungen ein Fehler war. Der Fortfall der Teuerungszulagen für die Unterbeamten und der Stellenzulagen für die Assistenten und Sekretäre der Reichspost bedeutet für die betreffenden Beamten einen Verlust von Millionen. Mag der Beamtenschaft daher bei Beurteilung der Erziehungsbeihilfen rechtzeitig die Erkenntnis kommen, daß sie soziales Verständnis zeigen muß und keinen nackten Egoismus treiben darf. Ich frage die kinderarmen Beamten, ob sie bei Gewährung von Kinderzulagen mit den kinderreichen Kollegen tauschen würden? Ich glaube, die Antwort können wir uns sparen. Nehmen wir das, was uns geboten wird. Lassen wir uns den wirtschaftlich Schwächsten unter uns zuerst unsere Sorge und Aufmerksamkeit widmen, ordnen wir persönliche Interessen den nationalen Interessen unseres Vaterlandes unter! Das war, ist und muß auch in Zukunft die Losung der Beamtenschaft bleiben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem preußischen Abgeordnetenhause.

Bei der Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung im Abgeordnetenhause Anfang März wurden zunächst einige Mittelstandsfragen in hergebrachter Weise besprochen. Neu war nur der Antrag Hammer zum Schutz der elektrischen

Kleinindustrie und der Installateure vor der übermäßigen Geschäftsgebarung der wenigen großen Elektrizitätsgesellschaften.

Vermöge ihrer Kapitalmacht und ihres Produktionsumfanges beginnen die Elektrizitätskonzerne wie AEG. und Siemens-Schuckert monopolartig den Markt für Elektrizitätsversorgung zu beherrschen und bringen die daneben noch bestehenden 1500 kleineren Firmen in steigende Abhängigkeit oder erdrücken sie ganz. Die Antwort des Handelsministers lautete ernst: die Regierung kümmere sich um diese Erscheinung selbst seit längerem, glaube aber, daß hier nur schwer einschneidende Maßnahmen helfen könnten, und die wollten doch sehr überlegt sein. Auch das Zentrum will, wie Dr. Pieper betonte, dem Antrag Hammer zustimmen, ebenso bekundete Wenke die Sympathien der Fortschrittspartei für das elektro-technische Kleingewerbe.

Die übrigen mittelstandspolitischen Verhandlungen streiften eine Fülle von Einzelfragen. Den mangelnden Schutz des Handwerksgesellentitels rügte Schröder (kons.). Seinen Klagen über den § 100q GO. hielt der Minister entgegen, daß die Innungsvertreter auf der letzten Handwerkerkonferenz jetzt selber sich mit § 100q abgefunden hätten und sich mit der Aufstellung von Richtpreisen durch die Innungen begnügen wollen, ohne daß diese Preise für alle Innungsmitglieder rechtsverbindlich sein sollten.

Dr. Pieper bezeichnete es als einen Fortschritt, daß bei den Beratungen über die Abgrenzung von Fabrik und Handwerk nun endlich erkannt worden sei, daß es auch Großbetriebe im Handwerk geben könne. Eine einheitliche Spruchinstanz für die Abgrenzungsstreitigkeiten werde nun hoffentlich in allen Bundesstaaten geschaffen. Die wichtigste Aufgabe der Mittelstandspolitik, lohnende Arbeit für das Handwerk zu schaffen, lasse sich durch Vergebung staatlicher Lieferungen an Handwerkergenossenschaften zum Teil lösen. Unentbehrlich aber sei die Verbindung von Verdingungsämtern mit allen Handwerkskammern und die Errichtung einer Zentralstelle für das Verdingungswesen. Darin stimmten auch andere Parteiredner Dr. Pieper zu. Dem Kleinhandel sollten nach Piepers Wunsch die Handelskammern durch Einrichtung besonderer Kleinhandelsausschüsse besser Rechnung tragen. Daß ihm durch Erhöhung der Warenhaus- und Konsumvereinssteuer zu helfen sei, bezweifelte Wenke (Fschr. Vp.), jedenfalls sollte man dann die Warenhäuser der Offiziere und Beamtenvereine und die Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Bundes der Landwirte nicht vergessen. Die Bekämpfung des heimlichen Warenhandels der Beamten empfahl Conradt (kons.). Zum Schutz der Bauhandwerker sagte der Handelsminister auf die Klage des Abg. Schröder (nl.) schärfere behördliche Überwachung der Baubücher zu.

Ein Kapitel aus dem Handwerkerinnungswesen, die Kampfpolitik der Meisterinnungen, die Leinert (sozdem.) scharf kritisierte, spielte bereits in das besondere sozialpolitische Gebiet der Arbeiterfragen hinein, die den übrigen Teil dieser Etatsberatungen am 5. bis 7. März beherrschten.

Leinert rügte die Betätigung der Innungen als Arbeitgeberverbände, die unter Mißbrauch der Innungsstrafgewalt ihre Mitglieder zu Aussperrungen, zur Nichtanerkennung von Tarifverträgen und paritätischen Arbeitsnachweisen zwingen. Entgegen dem Gesetz beschlossen namentlich Fleischerinnungen, daß Mitglieder des Fleischergehilfenverbandes nicht beschäftigt werden dürfen. Die Bäckerinnung in Hannover zwang die Meister, gegen eine Veröffentlichung der Namen solcher Meister, die den Tarif bewilligt hatten — auf Innungskosten — zu klagen usw. usw. Leinert ging weiter auf die Zwangspolitik der Arbeitgeberverbände überhaupt und auf die Rechtsprechung gegenüber „terrorisierenden" Arbeitgebern ein und stellte dem das Verlangen gewisser Parteien nach verschärftem Arbeitswilligenschutz gegenüber.

Die Antwort des Regierungskommissars auf die nicht unberechtigten Beschwerden über den Innungsterrorismus stützte sich auf die frühere Erklärung des Handelsministers, die den scharfmacherischen Bekämpfern des Organisationszwanges eigentlich seltsam in die Ohren klingen muß. Jene Maßnahmen der Innungen seien nur Ausflüsse des Gemeingeistes, zu dessen Pflege die Innungen gesetzlich berufen seien. Der Minister erachtet es für einen Verstoß gegen den Gemeingeist, wenn Innungsmitglieder, die in Lohnkämpfen besondere Vereinbarungen mit Arbeiterorganisationen abgeschlossen haben, dies öffentlich bekanntgeben. Ein behördliches Einschreiten gegen solche Bekanntgabe hält der Minister für zulässig.

Für die positive Arbeiterfürsorge fand Dr. Pieper besonders eindrucksvolle Worte.

Er befürwortete dringend die erweiterte Gewerbeaufsicht zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes und beschleunigte Errichtung der Fachausschüsse, die in der Budgetkommission endlich zugesagt worden ist. Gegenüber den konservativen Angriffen lobte Dr. Pieper die neue Befugniserteilung an die Gewerbeaufsichtsbeamten, Verfügungen zu erlassen. Gerade auf dem Gebiete des Hausarbeiterschutzes könnte man ohne solche Verfügungen nicht recht vorwärts kommen. Eine neue Zusammenstellung der Grundsätze für die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften in der behördlichen Praxis wünschte Dr. Pieper; auch eine reichlichere Unterstützung der Arbeitsnachweisverbände aus Staatsmitteln hält er zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und des Arbeitermangels in der Landwirtschaft für geboten.

Auch der Handelsminister rechtfertigte nochmals mit allem Nachdruck seinen für die weitere Entwicklung des praktischen Arbeiterschutzes bedeutungsvollen Erlaß, der den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht zum Erlaß von Polizeiverfügungen zurückgegeben hat.

Die Gewerbeordnung bestimmt nicht, daß die Regelung der Kompetenzen zwischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizei der Landespolizei überlassen werde; das Reichsgesetz hat vielmehr die betreffende Tätigkeit besonderen Beamten übertragen. Dem entgegen hat die Anweisung an die Gewerbeaufsichtsbeamten vom Jahre 1892 bestimmt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten von dem Rechte, polizeiliche Festsetzungen zu treffen, keinen Gebrauch machen sollen. Es ist ihnen also hier die Ausübung eines durch das Gesetz für sie vorgesehenen Rechtes untersagt worden. Das hatte seinen guten Grund, weil damals das Institut der Gewerbeaufsichtsbeamten noch neu war. Diese mußten sich erst in ihre Tätigkeit einarbeiten. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß das etwas Ungewöhnliches war. Im allgemeinen wird von allen Seiten bestätigt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten sich das Vertrauen beider Teile, der Arbeitgeber und der Arbeiter, erworben haben, wenn auch Menschlichkeiten vorkommen. Menschlichkeiten kommen überall vor; auch bei der Polizei. Die Polizeiverwaltung hat auch nicht das Privileg, daß sie nur mit Engeln arbeitet. . . . Für die Durchführung des Hausarbeitsgesetzes ergab sich die Notwendigkeit, den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht zum Erlaß von Polizeiverfügungen wieder zu verleihen. Der preußische Minister des Innern hat bei der Beratung dieses Gesetzes zur Bedingung gemacht, daß mit dem Erlaß der Polizeiverfügungen nicht die Polizeibeamten, sondern die Gewerbeaufsichtsbeamten betraut werden sollten, weil dazu zu viel gewerbetechnische Kenntnisse notwendig seien. Irgendein Vorwurf gegen die Polizeibeamten liegt darin gewiß nicht. Aus den eingeforderten Berichten geht hervor, daß die Anregung zu einer polizeilichen Verfügung auf diesen Gebieten fast immer nicht von der Polizei, sondern von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgegangen ist; und wenn nachher der Betroffene Widerspruch gegen diese Verfügung erhoben hat, dann ist die Regel gewesen, daß der Widerspruch an die Gewerbeaufsichtsbeamten weitergegeben wurde, und diese haben dann angegeben, was die Polizei antworten sollte. Das ist doch ein unnützer Vorgang. Und es ergibt sich daraus die Zweckmäßigkeit, darin eine Änderung eintreten zu lassen, indem man den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht gab, die Verfügungen selbst zu erlassen. Man hat mit der Änderung zunächst noch gewartet und Erwägungen angestellt. Selbst die Regierungspräsidenten haben sich dafür ausgesprochen, außerdem aber auch die Polizeibehörden. Das beweist doch, daß man sich von der Einschaltung der Polizeibehörde keinen wesentlichen Nutzen mehr verspricht. Nun wird eingewendet, die Regierungspräsidenten seien bisher in der Lage gewesen, nicht bloß den Gewerbeinspektor, sondern auch die Polizeibehörde zu befragen. Wenn aber die Regierungspräsidenten sich selbst für die Ausschaltung dieses Umwegs ausgesprochen haben, so läßt das doch erkennen, daß sie aus der Mitwirkung der Polizeibehörden einen sachlichen Nutzen nicht entnommen haben. Ich habe geglaubt, und ich bin auch jetzt der Meinung, daß die Zurückgabe des Rechtes zum Erlaß von Polizeiverfügungen an die Gewerbeaufsichtsbeamten eine Pflicht gegenüber den erfolgreichen Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten ist und daß man auf diese Weise die Tätigkeit der Beamten heben soll und heben darf. Der Erlaß von Polizeiverfügungen ist schon der Polizeiverwaltung verschiedentlich entzogen worden da, wo eine ganz besondere technische Kenntnis nötig ist. Deshalb hat man die Bergpolizei, Strompolizei, Schiffahrtspolizei usw. geschaffen. Die Beschwerdefälle über die Bäckereiverordnung sind zu einer Zeit vorgekommen, wo noch die Polizeibehörde zum Erlaß der betreffenden polizeilichen Verfügungen befugt war. In der Erledigung der Beschwerden ist jetzt ein ausreichender Mittelweg gefunden worden; nach denselben Grundsätzen soll auch in den Provinzen verfahren werden, um die Beschwerden zu beseitigen.

Trotz dieser überzeugenden Darlegungen des Handelsministers, die die Herstellung der früheren Gewerbeaufsichtsbeamtenbefugnisse nicht bloß als eine sachliche Notwendigkeit, sondern als eine Selbstverständlichkeit erscheinen lassen, ließen die Wortführer der nationalliberalen und der konservativen Fraktion, die in einer geradezu auffälligen Einseitigkeit wetteiferten, nur die Interessen der Unternehmer, besonders der Schwerindustrie zu vertreten, nicht davon ab, ihre Bedenken gegen diese Verfügungsgewalt der Gewerbeaufsichtsbeamten zu wiederholen. Vereinzelte Fälle von angeblichen Übergriffen oder allzu scharfem Vorgehen der Gewerbeaufsichtsbeamten und sogar die Sondererhebungen über Einzelfragen des Arbeiterschutzes, die alle Jahre als Anhang zu den Aufsichtsberichten veröffentlicht werden (z. B. die Frage nach den Sitzgelegenheiten für Arbeiterinnen), wurden in einer Weise kritisiert, daß man Grund zur Mahnung hätte, doch nicht das ganze Institut der Gewerbeinspektion in Mißkredit zu bringen. Die Arbeitersekretäre Giesberts (Z.) und Hue (Soz.) erklärten im Gegensatz zu jenen Angriffen unter Hinweis auf das Bäckergewerbe, die Großeisenindustrie, die Holzindustrie, die gewerbliche Kinderarbeit und unter Beibringung von

Massenberichten und statistischen Ziffern, die gegenwärtige Gewerbeaufsicht sei noch gar nicht einmal zureichend gegenüber der Fülle von Betriebsunfällen und Nachlässigkeiten in Arbeiterschutzfragen. Beide Arbeitersekretäre forderten Heranziehung von Arbeitern zur Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht. Rosenow (fschr. Vp.) befürwortete die stärkere Heranziehung von Frauen und Ärzten.

Die genannten Arbeitersekretäre traten beide bei dieser Gelegenheit für den Ausbau des Arbeiterschutzes in der Großeisenindustrie ein und entrollten dabei ein bedenkliches Bild von der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskräfte in den Hüttenwerken durch die zahllosen Überstunden neben den regelmäßigen 12stündigen Schichten und den 24stündigen Wechselschichten.

Nach den Ausführungen der nationalliberalen Redner Dr. Beumer und Dr. Cremer, die auch in diesen Fragen einseitig das Interesse der Werkleitungen als Ausgangspunkt und Norm für ihre Betrachtungen wählten, sollen die Arbeitsverhältnisse in den Hüttenwerken allerdings kaum verbesserungsbedürftig sein. Gegenüber der sinnlosen Selbstausbeutung der Arbeiter, die Überzeitarbeit bis zu 90 Stunden im Monat machen, begnügte sich Dr. Beumer mit der Erklärung, die Arbeiter drängten sich oft selbst zur Überarbeit des Verdienstes wegen. „Sparsamkeit und Arbeit haben Preußen groß gemacht." Er rühmte ebenso wie Dr. Cremer die kräftigen Gestalten der Hüttenarbeiter, und Dr. Cremer meinte, daß von den Hüttenarbeitern noch nicht ein Viertel so dächten wie Giesberts und Hue. Letzterer verwies demgegenüber auf einen Aufsatz Dr. Cremers in der „Rhein. Westfäl. Zeitung" vom 7. Februar 1914, der den Rückgang der Militärtauglichkeit in Rheinland-Westfalen beklagte. — Eingehende Auseinandersetzungen veranlaßte sodann die geplante Neuordnung der Bundesratsverordnung für die Großeisenindustrie auf Grund der Verhandlungen im Reichsamt des Innern am 17. Dezember 1913. Dr. Beumer rügte die bisher geforderte statistische Anschreibung der Überstunden. Wenn man die wirkliche Zahl der geleisteten Überstunden erfahren wolle, müsse man drei Gruppen unterscheiden: 1. die Arbeit, die werktäglich übergeleistet worden sei; 2. die sonntägliche Überarbeit; 3. die sonntägliche Arbeit, die nach den Verordnungen des Bundesrats gesetzlich gestattet ist. Ferner müsse hinzukommen eine Berücksichtigung der Minderarbeit, die hervorgerufen wird durch Urlaub, Materialschaden, Betriebsstörungen, freiwilliges Feiern usw. Diese Minderarbeit gleiche die Überarbeit vielfach aus, und deshalb müsse der Plan der Einführung eines 16stündigen Höchstarbeitstags mit 14stündiger tatsächlicher Arbeitsdauer und einer 10stündigen Mindestruhe den allerschwersten Bedenken begegnen. Wenn der 16stündige Höchstarbeitstag eingeführt werden würde, kämen die Betriebe unter Umständen dadurch zum Stillstand, daß Arbeiter fehlten, die in der neuen Schicht antreten sollten, da es unmöglich sei, Ersatzmannschaften bereitzuhalten. Man würde die neue Schicht nach Hause schicken müssen und so die Arbeiter geradezu schädigen. Dr. Cremer setzte noch hinzu, daß die 12stündige Arbeit am Hochofen doch nur 2 Stunden schwere Arbeit enthalte, die übrige Zeit entfalle auf mechanische Verrichtungen, Abwarten und Zusehen.

Die Behauptungen Dr. Beumers über den Rückgang der Überarbeitschichten widerlegte Giesberts an der Hand der Statistik unter besonderer Festnagelung der Verhältnisse um Düsseldorf. An der Überstundenanschreibung namentlich für den Sonntag müsse man festhalten. Der etwaigen Minderarbeit auf der anderen Seite infolge Bummelei solle man durch bessere Disziplinierung der Arbeiter vorbeugen. Den 16stündigen Höchstarbeitstag will Giesberts bloß gelten lassen, wenn er nicht als Normalarbeitstag gemißbraucht, sondern nur als Höchstgrenze für die Überarbeit gehandhabt wird. Im übrigen befürwortet Giesberts wie schon früher im Reichstag wiederum mit Nachdruck die Vorschläge, die die Gesellschaft für Soziale Reform in ihrer Eingabe mit dem christlichen und Hirsch-Dunckerschen Metallarbeiterverband gemacht hat: Mindestruhe von 10 Stunden, bessere Pausenregelung, Festlegung der Mittagspause, Nichtanrechnung kleiner Arbeitsunterbrechungen. Ferner verlangen die Arbeiterverbände, daß die höchste Dauer der Überstunden in einer Woche 6 Stunden nicht überschreite; der 24stündigen Wechselschicht aber könne man nur durch schließlichen Übergang von der täglichen 12-Stunden- zur 8-Stundenschicht abhelfen. Die Bedenken, daß das ein Übermaß neuer, nicht verfügbarer Arbeitskräfte oder zu viel Kosten erfordere, deckten sich nicht mit den Feststellungen in England und in den Vereinigten Staaten. Hue (soz.) unterstrich die Ausführungen Giesberts ebenfalls mit aller Schärfe und führte besonders das Kapitel über den Gesundheitsstand der Hüttenarbeiter noch weiter aus, in dessen Interesse Giesberts neue Untersuchungen durch den Beirat für Arbeiterstatistik gefordert hatte. Was die beiden Arbeitersekretäre hier erneut aus der Hüttenarbeitswelt der Öffentlichkeit vorgetragen haben, beweist, daß es noch immer weite dunkle Gebiete in unserer angeblich schon überspannten Sozialpolitik gibt und daß der Eifer, hier Reformen zu schaffen, sich verdoppeln muß, wenn die Wortführer der großkapitalistischen Schwerindustrie allen berechtigten Wünschen in dieser Richtung immer wieder ihr noli me tangere entgegenstellen.

Neuerungen im Verdingungswesen. Die Hauptstelle für das Verdingungswesen ist nach monatelangen Vorberatungen der interessierten Gruppen nunmehr endgültig beschlossen worden. Es werden sich ihr zunächst anschließen: der Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften (Berlin), der Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften (Berlin), der Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen (Darmstadt), der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände (Berlin) und der Deutsche Werkbund (Berlin). Diese Verbände erkennen die vom Handwerks- und Gewerbekammertag errichtete Hauptstelle für Verdingungswesen als gemeinsame Sammelstelle für alle Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Submissionswesens an. Die Verbände werden auch die Einrichtung mit Geld unterstützen, rechnen aber auf Zuschüsse der Reichsregierung, die der Staatssekretär bekanntlich früher schon versprochen hat. Als Aufgaben der neuen Hauptstelle kommen in Betracht: Fortlaufende Führung von Listen über alle zur Übernahme öffentlicher Arbeiten geeigneten Genossenschaften, Innungen und freien Vereinigungen sowie Sammlung, Sichtung und Bekanntgabe aller von Behörden zu vergebenden Arbeiten. Um den verschiedenen Organisationen die für die Beteiligung an öffentlichen Lieferungen notwendige Rechts- und Kreditfähigkeit zu verschaffen, wird die Zentralstelle ferner auf Bildung von Genossenschaften hinwirken und dabei behilflich sein. Sie wird auch, wo größere Geldmittel zur Übernahme einer Arbeit erforderlich sind, für die Vermittlung von Darlehen besorgt sein. Für ein fruchtbares Arbeiten des neuen Amts ist es von Wichtigkeit, daß gerade jetzt das Reichsgericht den Zusammenschluß zu Submissionskartellen als berechtigte Selbsthilfemaßnahme des soliden Handwerks erklärt hat.

Die Beteiligung der Innungen und Handwerker an den Verdingungen von Postbeamtenuniformen ist von den Reichs-Post- und Telegraphenverwaltungen zum Gegenstand von Verhandlungen mit den Handwerkerverbänden gemacht worden. Da das von der Reichs-Postverwaltung eingeführte bisherige Verfahren eine möglichst baldige Barzahlung ausschließt und diese Art der Verdingung für Innungen und Handwerker nicht durchführbar ist, weil sie unter Umständen die Bezahlung erst innerhalb sechs Jahren gewährt, so sucht man eine neue Abrechnungsweise, die den Handwerker nicht mehr zwingt, dem Reichsfiskus jahrelange Vorschüsse zu leisten.

Die Errichtung neuer Gewerkämter in Großbritannien ist letzthin auf Grund der auf dem Verordnungswege erfolgten Erweiterung des Gewerkämtergesetzes (XXII, 1049) für die Schürzennäherei sowie für die Zuckerwaren- und Nahrungsmittelkonservenindustrie erfolgt. Das Gewerkamt für die Schürzenindustrie besteht aus drei vom Handelsministerium ernannten, vom Gewerbe unabhängigen Mitgliedern sowie aus je 18 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Gewerkamt für die Zucker- und Konservenindustrie zählt neben den drei ernannten Unabhängigen je 22 Vertreter von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Aber auch bei den vom Handelsministerium ernannten Unabhängigen sind für beide Gewerkämter die Wünsche und Vorschläge der beteiligten Berufsverbände berücksichtigt worden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der Gang der französischen Tarifvertragsgesetzgebung wird durch den Bericht über den Stand der parlamentarischen Arbeiten, den das „Bulletin du Ministère du Travail" für Januar 1914 soeben veröffentlicht, erneut beleuchtet. Am 11. Juli 1910 unterbreitete der damalige Arbeitsminister Viviani einen neuen Gesetzentwurf, der den gegenwärtigen parlamentarischen Beratungen über die gesetzliche Regelung des Arbeitstarifvertrags zugrunde liegt, der Deputiertenkammer (vgl. „Soz. Pr." XIX, 1179). Der Berichterstatter Groussier veröffentlichte namens der Kommission für Arbeiterfragen, an die der Entwurf sofort verwiesen worden war, am 5. Dezember 1912 den Bericht samt Abänderungsvorschlägen („Journal officiell" S. 343), denen er am 25. Juli 1913 einen Nachtrag folgen ließ („Journ. off." S. 1312). Die Deputiertenkammer stimmte nach kurzer Verhandlung auf Grund eines Dringlichkeitsantrags dem Gesetzentwurf in der von der Kommission ausgearbeiteten Fassung zu, nachdem der Berichterstatter in der schwierigen Haftungsfrage auf Zweifelsfragen eines Abgeordneten eine befriedigende Erläuterung gegeben hatte. Am 8. August 1913 ist der Entwurf dem Senat vorgelegt und von ihm an den Ausschuß für Kodifikation der Arbeitergesetze überwiesen worden. Wann er aus dieser Kommission wieder an das Licht der Öffentlichkeit kommen wird, ist noch völlig ungewiß. Vielleicht widmet aber der neue Ministerpräsident Doumergue, der im Jahre 1906 den ersten größeren Tarifrechtsentwurf eingebracht hat, dieser Gesetzesfrage erneutes tatkräftiges Interesse und beschleunigt ihre Verabschiedung. Der Gesetzentwurf, der übrigens nicht selbständig, sondern als ein Unterabschnitt des von den Arbeitsvereinbarungen handelnden Teils II

im 1. Buch des neuen Code du Travail zu denken ist, hat in der von der Kammer gutgeheißenen Fassung etwa folgenden Inhalt:

Nach der Begriffsbestimmung des Entwurfs ist eine Kollektivvereinbarung über die Arbeit (Tarifvertrag) ein Vertrag zwischen den Vertretern von Berufsvereinen oder jeder anderen Organisation von Arbeitnehmern und Arbeitgebern über die Arbeitsbedingungen. Der Vertrag setzt die Verpflichtungen beider Parteien und namentlich die Bedingungen für die Einzel- oder Gruppenverträge fest, welche die durch einen Tarifvertrag gebundenen Personen entweder untereinander oder mit Dritten für die im Tarifvertrage bezeichneten Arbeiten eingehen. Einem bestehenden Vertrage können auch andere Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen oder nicht organisierte Unternehmer nachträglich mit Zustimmung der Vertragsteile beitreten.

Jeder Tarifvertrag muß schriftlich abgeschlossen werden; er erlangt mit dem Tage seiner Hinterlegung im Sekretariat eines Gewerbegerichts oder eines Friedensrichters rechtliche Wirksamkeit und gilt, sofern die Parteien nichts anderes bestimmen, für das Gebiet des betreffenden Gewerbegerichts oder Friedensrichters.

Die Verträge können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit oder für die Dauer eines bestimmten Unternehmens abgeschlossen werden. Im ersten Falle der unbestimmten Vertragsdauer kann jede Partei jederzeit vom Vertrage zurücktreten. Bestehen die Vertragsteile aus mehreren Organisationen, so bleibt der Vertrag so lange wirksam, bis die letzte beteiligte Organisation auf der einen oder anderen Seite zurückgetreten ist. Der Rücktritt ist einen Monat vorher der anderen Partei, d. h. allen anderen beteiligten Organisationen oder Einzelunternehmern mitzuteilen; innerhalb der folgenden zehn Tage können auch die übrigen Beteiligten derselben Partei ihren Rücktritt erklären.

Auch kann jedes Mitglied einer Organisation, die einen Tarifvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hat, sich seiner Geltungskraft durch Austritt aus der Organisation entziehen, sofern es nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat. Ein solcher Verzicht darf nur für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.

Zeitlich begrenzte Verträge können längstens auf fünf Jahre abgeschlossen werden. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertrag mangels anderer Abmachungen die Wirkung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrags. Für die Dauer eines bestimmten Unternehmens abgeschlossene Verträge gelten auf höchstens fünf Jahre.

Während der Dauer seiner Geltung ergeben sich aus dem Tarifvertrage folgende Rechtswirkungen:

Die Vertragsbestimmungen dürfen durch gegenteilige Abmachungen der vertragschließenden Arbeitgeber und Arbeiter nicht verletzt werden. Ein Vertragsteil, der auch Dritten gegenüber gebunden ist und mit ihnen vom Tarifvertrag abweichende Bedingungen eingeht, kann wegen Nichterfüllung des Vertrags zivilrechtlich belangt werden.

Die an einem Tarifvertrage beteiligten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dürfen nichts unternehmen, was die sinngerechte Ausführung des Vertrags hindert; sie haften jedoch für diese Ausführung nur in dem vertragsmäßig festgesetzten Umfange. Dazu hat der Berichterstatter Groussier die oben erwähnte Erläuterung gegeben: Die Berufsvereine haften für ihre Rechtswidrigkeiten, aber sie können nicht für die ihrer Mitglieder haftbar gemacht werden, wenn das nicht ausdrücklich in dem Vertrage vermerkt ist. Wenn die Verbände keine Gewähr für die Einzelverletzungen des Vertrags übernehmen, so sind sie eben nicht verantwortlich; übernehmen sie aber die Gewähr, so stehen sie da wie Bürgen ihrer Mitglieder und können also für deren Rechtswidrigkeiten in Anspruch genommen werden.

Wenn die Parteien vor Gericht aufzutreten berechtigt sind, können sie im eigenen Namen gegen andere Organisationen und deren Mitglieder, gegen ihre eigenen Mitglieder und gegen andere durch den Vertrag gebundene Personen, welche die Vertragspflichten verletzen, die Schadenersatzklage erheben. Das gleiche Recht steht auch Einzelpersonen zu. Die Organisationen können zugunsten ihrer Mitglieder alle Klagen aus dem Vertrag erheben, ohne eine Vollmacht der betreffenden Personen nachweisen zu müssen, vorausgesetzt daß diese benachrichtigt worden sind und keinen Widerspruch erhoben haben.

Der Tarifvertrag kann bestimmen, daß die Entscheidung von Streitigkeiten über die Durchführung des Vertrags eigenen Schiedsrichtern überlassen wird.

Im Sekretariate des Gewerbegerichts oder im Bureau des Schiedsrichters, wo der Tarifvertrag hinterlegt wurde, sind den am Vertrag interessierten Personen unentgeltliche Auskünfte und auf ihre Kosten beglaubigte Abschriften zu liefern.

Gehilfentarif und Meisterlohnliste im Bandwirkergewerbe. Der Verein von Seidenbandfabrikanten des Bergischen Industriebezirks hat am 2. März mit dem Verband deutscher Textilarbeiter und dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen und damit die seit dem 1. März 1913 bestehende vertragslose Zeit beendet. Der neue Vertrag läuft bis zum 1. März 1917. Er bringt den Bandwirkergehilfen für Gegenstände aus Rohseide eine Lohnerhöhung von 2 v. H., für fadengefärbtes Herrenhutband 3 v. H. Bei Verarbeitung minderwertiger Stoffe oder anderen in der Fabrikationsrichtung liegenden Mängeln, durch welche die Verdienstmöglichkeit beschränkt wird, haben die Gehilfen Anspruch auf Vergütung. Wichtig ist die Parallelstellung des Gehilfenlohntarifs in den Fabriken mit den Lohnpreislisten für die hausgewerblichen Bandwirkermeister. Die den Bandwirkermeistern gezahlten Konjunkturzuschläge sind auch den in Fabriken beschäftigten Gehilfen zu zahlen. Falls bei dauernder Erhöhung der Bandwirkermeisterlohnliste den Gehilfen die Erhöhung nicht gezahlt wird, haben sie das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen kann im Einverständnisse mit der Gehilfenschaft die Arbeitszeit geändert werden, doch darf nicht mehr als eine Stunde für den Tag innerhalb der Arbeitswoche hinaus gearbeitet werden. Jegliche Agitation für eine Organisation auf der Arbeitsstelle ist verboten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Zechenverband über Arbeiterkündigungen und Lohnabzüge im Ruhrbergbau.

Der Zechenverband hat am 10. Februar dem Verbande der Bergarbeiter (Alten Verband) auf die Spalte 335 erwähnte Eingabe in einem höflichen Schreiben erwidert, er habe keinen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, teile aber die Befürchtung der Arbeiter, daß der Konjunkturrückgang die Zechen zu weiteren Arbeiterentlassungen veranlassen werde, nicht, da die Belegschaftsziffer in den beiden letzten Jahrzehnten auch während Krisenzeiten regelmäßig weiter gestiegen sei.

Was das Einlegen von Feierschichten an Stelle der Entlassung von Arbeitern anlange, so sei dieses der letzteren immer vorgezogen worden, darum aber sei es auch notwendig, in Zeiten lebhafter Nachfrage „durch Einlegung von übrigens freiwilligen Überschichten einer Mehreinstellung von Arbeitern vorzubeugen". Gegen die im letzten Vierteljahr 1913 vorgenommenen Lohnkürzungen könne nichts eingewandt werden, „sofern nicht für den Arbeitslohn eine Entwicklung gefordert wird, die sich unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu vollziehen hätte". Wenn die Lohnkürzungen schon vor dem Eintritt der jetzigen Preisermäßigungen vorgenommen worden seien, so hänge das mit den im Ruhrbergbau üblichen langfristigen Abschlüssen zusammen, die ja auch bewirkt hätten, daß „bei dem Beginn der Hochbewegung die Löhne schon längst eine stark steigende Richtung eingeschlagen hatten, als noch die alten Preise in Geltung waren". Zuzugeben sei, daß in den letzten Jahren die Lebensmittelpreise gestiegen seien; aber in dem vom Alten Verband behaupteten Maße sei das doch nicht der Fall, in den letzten 13 Jahren mögen die Aufwendungen eines unverheirateten Bergarbeiters um rund 40 v. H. gestiegen sein — der Alte Verband hatte 51 v. H. ausgerechnet — und in den Ledigenheimen der Zechen zahlten heute noch die Bergarbeiter dasselbe oder doch ein nur um wenig höheres Kostgeld als 1900. Für den verheirateten Bergarbeiter betrage die Verteuerung zudem längst nicht soviel wie für den ledigen (nach amtlichen Angaben 28 v. H.). Die Lohnsteigerung sei in jedem Falle über die Erhöhung des Lebensmittelaufwands hinausgegangen, so daß die Arbeiter 1913 besser standen als 1900.

Die Arbeiter greifen einige Teile dieser Antwort des Zechenverbandes als unhaltbar an; sie anerkennen aber auf der anderen Seite, daß ihre Eingabe eine gewisse Beachtung gefunden zu haben scheint.

Die Förderung im Ruhrgebiet sei zwar außerordentlich stark zurückgegangen — vom 1. Dezember 1913 bis zum 15. Februar 1914 um 1 412 000 t bei einer um 15 000 Mann größeren Belegschaft gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs — es seien aber durch Einlegung von Feierschichten Kündigungen vermieden worden; statt Arbeiter zu entlassen und den Rest mit verkürztem Lohne und bei Überstunden arbeiten zu lassen, sei auf diese Art die Arbeitslosigkeit glücklich vermieden worden, wenn freilich auch die vielen Feierschichten die Lohnhöhe und Lebenshaltung des Ruhrbergmanns schwer herabdrückten.

Das Königliche Oberbergamt Dortmund veröffentlicht jetzt die Lohnhöhe im 4. Vierteljahr 1913.

Der Schichtlohn der Gesamtbelegschaft betrug in dieser Zeit durchschnittlich 5,38 M (gegen das 4. Vierteljahr 1912: 5,17 M und das 3. Vierteljahr 1913: 5,43 M), derjenige der Hauer 6,47 M (gegen 6,21 bezw. 6,56 M). Der Vierteljahrsverdienst belief sich im Durchschnitt der Gesamtbelegschaft auf 425 M, der der Hauer auf 502 M; (die entsprechenden Ziffern des Vorjahrs waren 406 und 477 M). Der Jahresdurchschnitt 1913 betrug für die Gesamtbelegschaft 1755 M, für die Hauer 1858 M (Schichtlohn: 5,36 und 6,47 M). Die Lohnentwicklung im Oberbergamtsbezirk Dortmund war seit 1907 im Jahresdurchschnitt folgende:

		1907 M	1908 M	1909 M	1910 M	1911 M	1912 M	1913 M
Gesamtbelegschaft . .	Schicht	4,57	4,82	4,49	4,54	4,69	5,03	5,36
	Jahr	1562	1494	1350	1382	1446	1586	1755
Die Hauer allein . .	Schicht	5,98	5,56	5,33	5,37	5,56	6,09	6,47
	Jahr	1871	1766	1556	1589	1666	1858	2088

Nun ist vorerst mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaftsfrage in der katholischen Arbeiterschaft

hat in den letzten Wochen eine Fülle von Kundgebungen für und wider in der Presse und in Versammlungen gezeitigt, scheint aber nunmehr doch zur Ruhe zu kommen. Wichtig von allen diesen Vorgängen ist der unverwischbare Eindruck, mit welcher Entschiedenheit die christlich organisierten Arbeiter an ihrer Sache festhalten. Am großartigsten ist das in einer Konferenz von 1000 Vertretern der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands am 4. Februar in Bochum zum Ausdruck gekommen, wo nach einer zweistündigen wirkungsvollen Rede des Arbeitersekretärs Gilsing folgende Erklärung erfolgte:

„Seit mehr als einem Jahrzehnt werden die zu den christlichen Gewerkschaften gehörigen katholischen Arbeiter in ihren wirtschaftlichen und sozialen Organisationsbestrebungen durch Kreise, die selbst die Mißstände und Ungerechtigkeiten im Arbeitsverhältnis nie praktisch durchgekostet haben, unausgesetzt gestört und beunruhigt. Für zutage liegende soziale Schäden, für die Verteidigung unentbehrlicher Rechte der Arbeiter fehlt ihnen jedes Gefühl. Während sie an der Organisationspolitik der übrigen Stände unbekümmert vorübergehen, konstruieren sie ein Ausnahmerecht gegen die Arbeiter und ihre Organisationen. Eine große Menge Arbeitsfreudigkeit ist durch die fortwährenden Quälereien unter den strebsameren der katholischen Arbeiter zerstört worden. Gegen diese Treibereien erheben die Versammelten lauten und schärfsten Protest. Es erbittert sie, neben ihrer schweren Organisationsarbeit sich unausgesetzt von Sozialdemokraten mit Waffen bekämpft zu sehen, die aus dem integralen Lager fort und fort geliefert werden. Der sich stets verschärfende Kampf droht mit jedem Tage neue Verwüstungen anzurichten und das katholische Deutschland auf die Dauer in ein Trümmerfeld umzuwandeln, wenn kein Einhalt geboten wird. Die Treibereien einer Gruppe von Quertreibern erschöpfen sich nicht mehr in der Arbeiterorganisationsfrage; sie haben sich zu einem Skandal für das gesamte katholische Deutschland ausgewachsen. Die Versammelten erwarten, daß das gesamte katholische Deutschland sich erhebt und klar ausspricht, daß es diese Treibereien verabscheut und daß jetzt endlich ein Ende gemacht werden muß. Führer und Volk müssen sich vereinigen in dem Gedanken, daß die vielseitigen Aufgaben des katholischen Volksteiles eine weitere Störung nicht mehr dulden. Den rastlosen Anklägern, Ketzerrichtern und Totengräbern unserer Einigkeit und Tatkraft weisen wir rücksichtslos die Tür."

Am 14. Februar, während gleichzeitig die in Köln versammelten Bischöfe von Köln, Trier, Osnabrück, Hildesheim, Paderborn und Münster an die Geistlichen ihrer Diözesen eine Kundgebung richteten, um gegenüber „der in den großen Industriezentren hinsichtlich der gewerkschaftlichen Organisationen entstandenen Beunruhigung" die streng kirchlichen Grundsätze für die Haltung der Mitglieder der katholischen Arbeitervereine und der katholischen Arbeiter überhaupt in Erinnerung zu bringen, legte Generalsekretär Stegerwald in einer Kölner Massenversammlung der katholischen Arbeiter den Standpunkt der christlichen Gewerkschaften angesichts der neuesten Entwicklung des Gewerkschaftsstreits dar. Er führte in seiner langen Rede etwa aus:

Die christlichen Gewerkschaften würden sich künftig nicht mehr mit der Berliner Richtung der Integralen auseinandersetzen. Die christlichen Gewerkschaften würden auch in dem gegenwärtigen Streit in der Rolle eines Zuschauers verharren, da sich für sie seit dem Essener Kongresse nichts ereignet habe, was sie zu einer neuen Stellungnahme veranlassen könnte. Seit dem Essener Kongreß liege nur die Tatsache vor, daß Kardinal Kopp von der bekannten Interpretation der Gewerkschaftsenzyclika zurückgetreten sei, was nichts Wesentliches sei, da der Kardinal stets ein Gegner der christlichen Gewerkschaften gewesen sei. Der Brief des Kardinals Kopp an den Grafen Oppersdorff habe also keine neue Lage für die christlichen Gewerkschaften geschaffen. Das, worum sich der Streit drehe, sei eine Art des Einflusses der kirchlichen Instanzen auf nicht rein kirchliche Angelegenheiten. Die Gewerkschaften lehnten es ab, sich künftig mit diesen Fragen zu beschäftigen, die mehr auf politischem und kirchenpolitischem Gebiete ausgetragen werden müßten. Dagegen liege den katholischen Arbeitern in diesem Streite eine große Aufgabe ob, weil sie bei einer Verschärfung oder Andauer des Streites mehr zu verlieren hätten als die christlichen Gewerkschaften. Die katholischen Arbeiter hätten alle Veranlassung zu erklären: Wir geben dem Staate, was des Staates ist, und wir geben der Kirche, was der Kirche ist, aber wir geben auch dem Arbeiter, was des Arbeiters ist. Und wir verlangen endlich Ruhe im katholischen Deutschland.

Diese Erklärung Stegerwalds hat vielfach zu kritischen Erörterungen hüben und drüben geführt. Das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften" (Nr. 5) aber macht sich den Standpunkt Stegerwalds ganz zu eigen, indem es schreibt:

In zahllosen Artikeln sozialdemokratischer und bürgerlicher Blätter wird den christlichen Gewerkschaften zum so- und sovielten Mal ihr Ende prophezeit. Das Hauptorgan der sozialdemokratischen Gewerkschaften erläßt an die katholischen Arbeiter bereits die Einladung zum Übertritt in die sozialistischen Organisationen. All das ist indes nicht entscheidend; entscheidend ist, was die Mitglieder der christlichen Gewerkschaften selbst tun. Und diese haben auf das Getöse der letzten Wochen die einzig richtige Antwort gegeben: sie haben in verschiedenen Bezirken eine systematisch vorbereitete Hausagitation durchgeführt und in 14 Tagen den Mitgliederbestand der christlichen Gewerkschaften um über 6000 gesteigert. Das ist die wirksamste Abwehr gegenüber den ewigen Quengeleien, womit man die christlichen Gewerkschaften unaufhörlich zu beunruhigen sucht: man redet nicht mehr, man handelt. Verschiedene Tageszeitungen, selbst solche, die den christlichen Gewerkschaften freundlich gesinnt sind, hielten die Zuschauerrolle, die diese während der letzten Kampfkampagne beobachtet haben, für verfehlt. Das Verhalten der leitenden Instanzen der christlichen Gewerkschaften war indes von sehr einfachen Erwägungen diktiert. Die Grundlagen der christlichen Gewerkschaften sind in mehr als jahrzehntelangem Ringen klar und deutlich herausgearbeitet und in dem Kampfjahre 1912 in nicht weniger als fünf Erklärungen endgültig festgelegt worden. (2. März auf einer Versammlung in Köln, 8. und 19. Juni gelegentlich der Pfingstvorgänge, 7. Oktober und 26. November auf den Kongressen in Dresden und Essen.) Neues haben die christlichen Gewerkschaften nicht zu sagen, und Altes immer wieder erneut auszusprechen erscheint der Leitung der christlichen Gewerkschaften sehr überflüssig. In der letzten Entschließung des Essener Kongresses wird in den Schlußsätzen ausgesprochen: „Die christlichen Gewerkschaften sind mit dem wirtschaftlichen und nationalen Leben Deutschlands aufs engste verknüpft; sie sind die einzige deutsche Gewerkschaftsorganisation, die sich neben der sozialdemokratischen Bewegung entscheidende Bedeutung verschafft hat; sie sind nach deutschen Verhältnissen eine soziale, wirtschaftliche und nationale Notwendigkeit. Staat- und Volksgesamtheit haben ein Lebensinteresse daran, daß nicht die antinationale und christentumsfeindliche Sozialdemokratie die allein herrschende Monopolstellung in der deutschen Gewerkschaftsbewegung erlangt. An Charakter, Organisationsform und künftiger Wirksamkeit der christlichen Gewerkschaften wird aus allen diesen Erwägungen heraus nichts geändert werden. Wir arbeiten weiter wie bisher." Und dabei bleibt es!

Die fortwährenden Quertreibereien gegen die interkonfessionelle gewerkschaftliche Organisierung der katholischen Arbeiter Schulter an Schulter mit den evangelischen Kameraden haben schließlich auch Unruhe in die Reihen der letzteren getragen, da sie für die Zukunft ihrer Gewerkschaftsbestrebungen fürchten zu müssen glauben. Auch die erwähnte oberhirtliche Erklärung der rheinisch-westfälischen Bischöfe vom 16. Februar 1914 hat mit ihrer strengen, einschränkenden Auslegung der Enzyklika Singulari quadam bei den evangelischen Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften hier und da Bedenken geweckt. Die kritische Stelle im Oberhirtenerlaß, die sich an die allgemeine Erklärung anschließt, daß die katholischen Bischöfe ausnahmslos ihre Liebe und Unterstützung den katholischen Standesvereinen, insbesondere den katholischen Arbeitervereinen zuwenden, lautet:

Wo katholische Arbeitervereine, die zugleich den gewerkschaftlichen Interessen der arbeitenden Klassen dienen, mit einem zum Schutze der wirtschaftlichen Interessen genügenden Erfolg eingeführt sind oder friedlich eingeführt werden können, da wäre es in keiner Weise zu billigen, daß katholische Arbeiter sich interkonfessionellen Gewerkschaften anschlössen. Wo dies nicht der Fall ist, hat der Heilige Stuhl in wohlwollender Berücksichtigung der örtlichen und der allgemeinen Verhältnisse die Duldung und die Erlaubnis der Mitgliedschaft von Katholiken bei den in Deutschland bestehenden christlichen Gewerkschaften unter jenen besonderen Vorsichtsmaßregeln ausgesprochen, die der Stellung und der Pflicht des kirchlichen Amtes entsprechen und die daher jedem Katholiken als durch die Umstände geboten erscheinen müssen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind vor allem folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß die katholischen Arbeiter, welche Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich den katholischen Arbeitervereinen angehören. Ferner müssen die Gewerkschaften, damit ihnen Katholiken beitreten können, sich von allem fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche wie mit den Vorschriften der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht im Einklang steht. Auch dürfen katholische Mitglieder, die Gewerkschaften angehören, niemals zulassen, daß dieselben, in Sorge für die weltlichen Angelegenheiten der Mitglieder, sich durch Wort oder Tat irgendwie mit den vom obersten kirchlichen Lehramt verkündeten Vorschriften in Widerspruch setzen.

Während diese Erklärung der Bischöfe dem „Evangelischen Arbeiterboten", dem Blatte des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine, nur Anlaß zu der Feststellung gibt, daß an Stelle einer Verurteilung der integralen „Quertreiber" im Arbeiterorganisationswesen eine kritische Haltung gegen die christlichen Gewerkschaften aus dieser bischöflichen Kundgebung spräche, hat der Schlesische Verband evangelischer Arbeitervereine auf seiner jüngsten Vertreterversammlung es für nötig gehalten, gewisse Garantien gegen konfessionelle Beeinflussung der christlichen Gewerkschaften zu verlangen. Der Vertretertag nahm folgenden Beschluß an:

„Im Hinblick auf die neuerdings kundgegebene Stellung des deutschen Episkopates zur Gewerkschaftsbewegung richtet der Schlesische Verband evangelischer Arbeitervereine an den Gesamtverband Deutschlands den Antrag, alsbald mit dem Gesamtverbande der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands in Verhandlungen darüber einzutreten, daß die Rechte der evangelischen Gewerkschaftsmitglieder einwandfrei sichergestellt und dazu mit aller Entschiedenheit die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gewerkschaftsleitung gegenüber jedem Eingreifen einer kirchlichen Instanz in das Gewerkschaftsleben aufrechterhalten wird."

Daß die „Evangel. Arbeiterzeitung", das Blatt des „Evangelischen Arbeiterbundes", der separatistischen Bochumer Richtung, die den christlichen Gewerkschaften sich früher schon etwas kritisch gegenübergestellt hat, schärfere Forderungen erhebt und statt der bloßen Zuschauertaktik von den christlichen Gewerkschaften beinahe den Abbruch aller Beziehungen zu den kirchlichen Instanzen fordert, sei nur zur Kennzeichnung der verschiedenen unruhigen Strömungen im Lager der kirchlich gesinnten evangelischen und katholischen Gewerkschafter ergänzungsweise erwähnt. Die Anschauung der Mehrheit der evangelischen Mitglieder der christlichen Gewerkschaften kommt in dieser Stimme der „Evangelischen Arbeiterzeitung" nicht zum Ausdruck.

Arbeitskämpfe.

Gegen den Streik in gemeinnötigen Betrieben.

Großbritannien hat in den letzten Jahren mehrfach kleinere oder größere Streiks in den sogenannten gemeinnötigen Betrieben erlebt und hat unter den Schwierigkeiten solcher Zustände nicht unerheblich gelitten. Bekannt ist ja der große Eisenbahnerstreik 1911, der allerdings nicht lange dauerte. Es wird gelegentlich behauptet, daß, wenn im Juli, August 1911 der Krieg zwischen Großbritannien und Deutschland wegen Marokkos nicht ausgebrochen sei, dies auf den damaligen Eisenbahnerstreik zurückgeführt werden müßte. 1912 war ein wochenlang andauernder Eisenbahnerstreik in Irland, der große Schwierigkeiten für das Land mit sich brachte.

Jetzt hat sich der Ausschuß der Handelskammer in Birmingham mit dieser Frage beschäftigt und geprüft, was geschehen könnte, um die Gesellschaft und die Unternehmer in solchen Fällen zu schützen. In der Verhandlung am 27. Januar ging man aus von der Tatsache, daß allein in Birmingham an tausend Automobil-Lastwagen vorhanden seien. Es sei anzunehmen, daß im Falle eines Eisenbahnerstreiks durch Stillsetzung von Betrieben infolge Mangels an Rohstoff oder Lebensmitteln der größere Teil dieser Wagen außer Gebrauch komme. Da aber diese Fahrzeuge wohl geeignet seien, einen wenn auch kleinen Teil des Bedarfs an Lebensmittel und Rohstoffen zu beschaffen, so sei es nötig, diese Art der Vorsorge für gefährliche Zeiten zu organisieren. Die Besitzer solcher Fahrzeuge sollten sich der Handelskammer gegenüber verpflichten, in Fällen von Streiks der Eisenbahn- bezw. Transportarbeiter ihre Wagen zur Verfügung zu stellen, soweit der einzelne Besitzer das Fahrzeug nicht selber braucht. Die Ausnutzung soll dann in genossenschaftlicher Weise geschehen. Die Kammer hat diesem Vorschlage zugestimmt und beschlossen, an alle andern Handelskammern des Landes heranzutreten mit dem Ersuchen, eine ähnliche Organisation für Zeiten der Gefahr einzurichten.

Das ist aber nicht der einzige Versuch in ähnlicher Richtung. In Leeds streikten vor kurzem an 3 500 städtische Arbeiter, besonders aus den Gasfabriken. Sofort nach Beginn des Streiks haben sich zahlreiche Bürger und besonders Studenten der Universität zur Verfügung gestellt und die städtischen Arbeiten verrichtet. Es gelang dabei, den dringendsten Vorrat an Gas zu sichern, so daß z. B. die Hauptstraßen der Stadt nie ohne Abendbeleuchtung blieben. Die durch Gaskraft betriebenen Fabriken brauchten teils gar nicht, teils nur für ein paar Tage ihren Betrieb einzustellen oder einzuschränken. Ein paar Tage lang wurde in ähnlicher Art auch ein allerdings geringfügiger Betrieb der Straßenbahn gesichert. Dann nahmen die Straßenbahner die Arbeit wieder auf. Die Gasarbeiter haben noch wochenlang weiter gestreikt, mußten aber schließlich die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufnehmen und vermochten nicht einmal die Wiedereinstellung aller Streikenden durchzusetzen. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich darauf in Blackburn ab, obwohl dort die Arbeiten mehr durch einfache Streikbrecher als durch städtische Bürger erledigt wurden.

Der Streik der Kohlenfahrer in London hat dieselben Erscheinungen hervorgerufen. Die Streikenden hatten sich geweigert, die Krankenhäuser mit Kohlen zu versorgen, um dadurch einen schärferen Druck auf ihre Unternehmer auszuüben. Das hatte die Folge, daß die Studenten der Londoner Universität sich bereit erklärten, die Krankenhäuser mit Kohlen auszurüsten. Man sah da in der englischen Presse viele Bilder von solchen Vorgängen: Studenten, die den kleinen mit Kohlen beladenen Handwagen ziehen und schieben oder große mit Kohlen gefüllte Säcke schleppen. Auch dieser Streik ist inzwischen, wenn auch mit teilweisem Erfolg, zusammen gebrochen.

Diese Vorgänge von Selbstschutz der Gesellschaft in Arbeitskämpfen, in denen die Partei der Unbeteiligten stark mitgenommen wird, sind sozialpolitisch sehr interessant. Sie verdienen in Deutschland nicht zuletzt auch von den Arbeitern beachtet zu werden, indem sie den bekannten Satz: „Alle Räder stehen still" teilweise berichtigen.

Berlin-Baumschulenweg. Erkelenz.

Anm. d. Schriftltg. In diesem Zusammenhange seien auch die Selbsthilfemaßnahmen der Farmer in Neuseeland erwähnt, die bei dem Hafenarbeiterstreik im September 1913, der den ganzen Frachtverkehr stillegte, nicht tatenlos mit ansehen wollten, wie die leicht verderblichen Erzeugnisse ihrer Farmen Butter, Käse, Fleisch, Obst umkommen sollten, und eine neue eigene Frachtarbeitergewerkschaft aus ihren Reihen bildeten, um mit deren Hülfe die Verfrachtung ihrer Erzeugnisse selbst zu besorgen. Es handelte sich hier keineswegs um eine gelbe Gründung, die den Streikenden die Erringung ihrer Forderungen durchkreuzen wollte (die neue Gewerkschaft sicherte allen ihren Mitgliedern die üblichen hohen Löhne zu), sondern es kam den Farmern nur darauf an, das Gemeininteresse, gegen das sich die organisierten Hafenarbeiter in falsch verstandener Solidarität mit einigen rauhbeinigen Werftarbeitern versündigt hatten, gegen den kurzsichtigen Trotz einer ihre Monopolmacht überspannenden Gruppe sicher zu stellen.

Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche 1913.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" veröffentlicht die vorläufigen Ziffern über die Arbeitskämpfe des 4. Vierteljahrs und des ganzen Jahres 1913. Die wichtigsten Angaben über die Streiks sind folgende:

Im 4. Vierteljahr 1913 wurden 245 (1912: 874) Streiks zu Ende geführt, von denen 171 (1912: 279) erst im gleichen Vierteljahr begonnen hatten. Von den 1076 bestreikten Betrieben (1912: 741) mit 40 759 (1912: 86 091) Beschäftigten wurden 214 (187) zu völligem Stillstand gebracht. Die Höchstzahl der gleichzeitig Streikenden betrug 15 609 (27 335), die der gezwungen Feiernden 1502 (1591). 25 (84) Streiks hatten vollen, 97 (131) teilweisen, 123 (159) keinen Erfolg. Die Höchstziffern der Streiks und der gleichzeitig Streikenden fanden sich im Baugewerbe mit 59 und 8295, am meisten Betriebe wurden im Verkehrsgewerbe bestreikt (809); die bei weitem größte Zahl der in bestreikten Betrieben Beschäftigten wies die Maschinenindustrie auf (13 293). Im Gastwirtsgewerbe fanden der amtlichen Statistik gemäß 5 Streiks in ebensovielen Betrieben mit 156 Arbeitern, von denen höchstens 35 gleichzeitig streikten, statt; 2 Streiks hatten vollen, einer teilweisen, 2 aber keinen Erfolg.

Im Jahre 1913 wurden 2127 Streiks (1912: 2510) in 8722 (7255) Betrieben mit 572 796 (887 041) Arbeitern zu Ende geführt. 1922 (1964) Werke wurden völlig stillgelegt. Die Höchstzahl gleichzeitig Streikender war 254 206 (1912: 406 314), die der gezwungen Feiernden 11 370 (11 093), nur 328 (415) Streiks hatten vollen, 932 (1001) teilweisen, 867 (1094) keinen Erfolg.

Die Aussperrungen verliefen folgendermaßen:

Im 4. Vierteljahr 1913 wurden 17 (1912: 36) Aussperrungen zu Ende geführt, durch die 41 (358) Betriebe betroffen und 8 (188) völlig stillgelegt wurden; in den aussperrenden Werken wurden 5298 (18 997) Arbeiter beschäftigt. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten war 1743 (10 820), die der gezwungen Feiernden 51 (368). 9 Aussperrungen hatten vollen Erfolg (1912: 7), 8 teilweisen (1912: 25), keine verlief erfolglos (1912: 4).

Im ganzen Jahre 1913 wurden 338 Aussperrungen zu Ende geführt (1912: 324), von denen 6587 (2558) Betriebe mit 82 566 (143 907) Arbeitern betroffen und durch die 920 (768) Werke völlig stillgelegt wurden. Die Höchstzahl der gleichzeitig Ausgesperrten war 56 852 (74 780), die der gewungen Feiernden 1015 (1562). Vollen Erfolg hatten nur 37 (97) Aussperrungen, teilweisen 286 (212), keinen 15 (15).

Eine nähere Würdigung der Arbeitskämpfe des Jahres 1913 wird nach Veröffentlichung der endgültigen Ziffern am Platze sein. Vorläufig sei nur festgestellt, daß das Jahr gegenüber 1912 eine ruhigere Struktur aufweist; die Betriebe, die durch Kämpfe heimgesucht wurden, waren zahlreicher als 1912, es handelte sich aber durchschnittlich um wesentlich kleinere Betriebe.

Eine Aussperrung in der Solinger Waffenindustrie ist am 3. März über alle Waffenarbeiter, gegen 800 an der Zahl, verhängt worden. Sie sind zu mehr als der Hälfte im Industriearbeiterverband organisiert, zu einem Achtel im Deutschen Metallarbeiterverband. Die Vorgeschichte der Aussperrung war ein Streik, den die organisierten Arbeiter gegen die Waffenfabrik Carl Eichhorn, welche etwa

80 Waffenarbeiter beschäftigt, am 27. Februar beschlossen hatten. Die Firma Eichhorn hat Teilarbeiten auswärts anfertigen lassen und dafür nach Ansicht der Arbeiter niedrigere Löhne gezahlt, als Solinger Preisverzeichnisse den Arbeitern zusichern. Demgegenüber behauptet freilich die Firma, sie zahle für die Teilarbeiten nicht unter dem Tarifpreise, sei vielmehr gezwungen, auswärts arbeiten zu lassen, weil ihr in Solingen nicht genug Klingen- und Scheidenpließter zur Verfügung ständen. Die Arbeiter bestritten letzteres entschieden; die Firma beschäftige die ihr von den Gewerkschaften übermittelten Arbeiter nicht, das sei der einzige Grund des angeblichen Mangels. Nachdem sich die Fabrik nicht auf Verhandlungen eingelassen hatte und es so zum Streike gekommen war, beschloß der Waffenfabrikantenverein die Aussperrung. Schon vorher hatte er eine schwarze Liste der Streikenden an seine Mitglieder versandt, jetzt wurde eine neue schwarze Liste zusammengestellt, die aber auch die Namen Unbeteiligter enthalten haben und von diesen gerichtlich angefochten werden soll. Die 200 Unorganisierten sind zu fast 3/4 Spezialarbeiter und können, nachdem die Arbeitgeber am 5. März die Kündigung ihnen gegenüber zurückgezogen haben, schwerlich in anderen Abteilungen verwendet werden. Die Heranziehung berufsmäßiger Arbeitswilliger kommt infolge der hohen Qualität der Arbeit nicht in Frage. Der Versuch, den alten Streit zwischen Industriearbeiter- und Metallarbeiterverband dadurch sich nutzbar zu machen, daß auch die Kündigung der Mitglieder des Metallarbeiterverbandes rückgängig gemacht wurde, scheint den Arbeitgebern nicht zu glücken; der Metallarbeiterverband hat dem Arbeitgeberverbande mitgeteilt, er werde seine Mitglieder aus den Betrieben herausziehen.

Arbeiterschutz.

Die Sonntagsruhekommission des Reichstags stimmte am 8. März über den sozialdemokratischen Antrag ab, in den Städten unter 75 000 Einwohnern eine zweistündige, spätestens 1 Uhr mittags endende Arbeitszeit zuzulassen. Für den Antrag stimmten die Sozialdemokraten, Graf Posadowsky, Marquart und der Christlichsoziale, so daß er mit 11 Stimmen gegen 15 in der Minderheit blieb; ein Nationalliberaler enthielt sich der Abstimmung. Angenommen wurde der Kompromißvorschlag, für die Städte mit mehr als 10 000 und weniger als 75 000 Einwohnern eine zusammenhängende dreistündige Arbeitszeit zu gestatten, die die höhere Verwaltungsbehörde auf 4 Stunden verlängern darf; für Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern braucht die dreistündige Arbeitszeit nicht zusammenhängend zu sein und kann auf 5 Stunden verlängert werden, wo die höhere Verwaltungsbehörde besondere Verhältnisse anerkennt. Die Kommission wandte sich dann den Bedürfnisgewerben zu. Die Sozialdemokraten wollten, da in Gemeinden mit weniger als 75 000 Einwohnern die Bedürfnisgewerbe keiner über das reichliche Maß der für die andern Gewerbe zugelassenen Beschäftigung hinausgehenden Regelung bedürften, nur für die Städte mit voller Sonntagsruhe eine besondere Regelung vorsehen und schlugen hierfür vor, im Handel mit Milch, Molkereiprodukten, Bäcker- und Konditorwaren, Eiern, frischem Gemüse, Fleisch, Blumen, Zeitungen und (im Sommer:) Roheis und Mineralwasser die Beschäftigung von Handlungsgehilfen in der Zeit von 7 bis 10 Uhr morgens zuzulassen. Graf Posadowsky wollte die Zeitungen nicht unter die Bedürfnisgewerbe gezählt sehen. Das Kompromiß der Sonntagsruhegegner unter den bürgerlichen Parteien trennte von den übrigen Bedürfnisgewerben zunächst Milch und Molkereiprodukte sowie Bäcker- und Konditorwaren ab. Für erstere sah es eine dreistündige, für letztere eine sechsstündige Beschäftigungsmöglichkeit in allen Gemeinden, ohne Festsetzung einer Schlußstunde, vor. Gegen die sechsstündige Sonntagsarbeit wandte sich ein Vertreter der preußischen Regierung mit dem Hinweis, daß 6 Stunden über das in vielen Orten bisher von der Behörde zugelassene Maß noch hinausgehe. Ein Konservativer sprach sich überhaupt gegen eine Einzelaufzählung der Bedürfnisgewerbe aus, ein Nationalliberaler wünschte im Gegenteil recht genaue Aufzählung. Am 5. März schlugen die Kompromißvertreter vor, auch für den Verkauf von Fischen, Fleisch und Fleischwaren eine dreistündige Arbeit zuzulassen.

Ein Zentrumsvertreter trat den Bedenken gegen eine Aufzählung der Gewerbe im Gesetz bei und wünschte nur die Aufzählung im Kommissionsberichte unter Mitarbeit der Regierung. Heiß umstritten wurde die Frage, ob die Zigarren unter die Bedürfnisse im Sinne dieser Sonderregelung fallen sollen. Ein Nationalliberaler wollte das mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Gastwirtschaften und behielt sich einen entsprechenden Antrag für die zweite Lesung vor. Fortschrittler und Sozialdemokraten widersprachen, da sich jedermann seine Zigarren am Sonnabend kaufen könne. Ministerialdirektor Caspar führte aus, nach geltendem Rechte falle der Zigarrenhandel nicht unter die Bedürfnisgewerbe, die Zigarre gelte aber als Genußmittel, so daß ihr Verkauf dort, wo durch Ortsstatut volle Sonntagsruhe eingeführt sei, zu den zugelassenen Ausnahmen gehöre. Der Vertreter der Reichsregierung stellte sich im übrigen auf den Boden der Regierungsvorlage, nach der ja auch der Zigarrenhandel eine dreistündige Verkaufszeit hätte; eine Erklärung zu den Kompromißvorschlägen könne noch nicht erfolgen. Bei der Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag gegen 9 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde abgelehnt der sozialdemokratische Antrag auf volle Freigabe jeden dritten Sonntags für die in den Bedürfnisgewerben beschäftigten Gehilfen sowie ein Eventualantrag derselben Partei, die Beschäftigungszeit für alle Bedürfnisgewerbe auf die Zeit bis 2 Uhr mittags zu beschränken. Angenommen wurde der Kompromißantrag, demzufolge in Verkaufsstellen von Back- und Konditorwaren sechsstündige, von Milch, Molkereierzeugnissen, Fischen, Fleisch und Fleischwaren dreistündige Beschäftigung in allen Gemeinden ohne Festsetzung einer Schlußstunde zugelassen wird. Hierzu kommt dann für die übrigen Bedürfnisgewerbe der § 7 der Regierungsvorlage in der Gestalt, daß die höhere Verwaltungsbehörde in Städten über 75 000 Einwohner für Gewerbezweige, deren vollständige oder teilweise Ausübung erforderlich ist, Ausnahmen gestatten darf; für diese Fälle wurde 1 Uhr als Schlußzeit vorgesehen. Die näheren Bestimmungen soll der Bundesrat treffen und dem Reichstage zur Kenntnisnahme mitteilen. Schließlich wurde ein sozialdemokratischer Antrag, auch die zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage mit unter die Vorschriften über die hohen Feiertage zu stellen, abgelehnt; der Kompromißantrag wurde einstimmig angenommen, wonach die Beschäftigung an den ersten hohen Feiertagen sowie am Karfreitag und am Fronleichnamstage, soweit die beiden letzteren ortsgesetzlich als Festtage anerkannt sind, verboten wird, an den zweiten Festtagen, am Neujahrs- und Himmelfahrtstage die Beschäftigung aber für die Bedürfnisgewerbe zugelassen wird.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in kleineren Werkstätten mit Motorbetrieb, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, ist vom Bundesrat neu geregelt worden. Sie soll künftig im allgemeinen nach denselben Grundsätzen wie in den größeren Werkstätten, die 10 und mehr Arbeiter beschäftigen, erfolgen, d. h. nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908. Die bisherige gesetzliche Ungleichheit war unzweckmäßig. Da gewisse Ausnahmen aber immer noch zu gunsten der kleineren Motorwerkstätten bestehen bleiben, so wird an ihren tatsächlichen Arbeitsbedingungen in der Praxis nichts wesentliches geändert.

Gesundheitlicher Arbeiterschutz in Großbritannien. Auf Grund des Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1901, welches den Staatssekretär zum Erlaß eigener Schutzvorschriften für gesundheitsgefährliche Betriebe ermächtigt, sind in letzter Zeit Vorschriften für die Tonwarenindustrie und für die Erzeugung von chromsaurem oder doppelchromsaurem Kalium oder Natrium erlassen worden:

Die Bestimmungen für die Herstellung und Ausschmückung von Tonwaren betreffen hauptsächlich den Schutz vor der Bleigefahr. Die Arbeitszeit darf für Frauen und Jugendliche, aber auch für männliche Arbeiter, die an besonders gefährlichen Stellen arbeiten, 48 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Auch die Pausen sind geregelt. Die weiteren Vorschriften betreffen die Pflicht der ärztlichen Überwachung, Führung einer Gesundheitsliste sowie die auch sonst üblichen Bestimmungen über die gesundheitliche Beschaffenheit der Räume und Innehaltung persönlicher Hygiene.

Bei der Erzeugung von chromsaurem und doppelchromsaurem Kalium oder Natrium dürfen Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen überhaupt zu keiner Verrichtung mit diesen Stoffen zugelassen werden. Für erwachsene Arbeiter ist ähnlich wie in der oben angeführten Verordnung für die Tonwarenindustrie ärztliche Untersuchung, Führung einer Gesundheitsliste und sonstiger gesundheitlicher Schutz vorgeschrieben.

Arbeiterschutz bei der Herstellung von Bleierzeugnissen in Rußland. Seit dem Frühjahr 1913 besteht in Rußland eine Verordnung über die gesundheitsgemäße Einrichtung von Fabriken und Werkstätten zur Herstellung von Bleierzeugnissen sowie über den Arbeiterschutz in diesen Betrieben. In den in Frage kommenden Anlagen dürfen Kinder überhaupt nicht, Jugendliche und Frauen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Bleistaub, -gasen und Dämpfen nicht ausgesetzt sind. Für die erwachsenen Arbeiter ist die Höchstarbeitszeit je nach der Gefährlichkeit der Verrichtungen auf 5, 8 oder 10 Stunden täglich festgesetzt. Die übrigen Vorschriften betreffen die Pflicht der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung und enthalten Bestimmungen über das Bereithalten von Arbeitskleidern, Waschräumen, Badegelegenheit. Für gewisse besonders gefährliche Verrichtungen sind dann noch Sonderbestimmungen über Verhütung der Staubgefahr, Vorsicht beim Verladen und ähnliches mehr erlassen.

Fall des russischen Handlungsgehilfengesetzes. Der Reichsrat hat die Regierungsvorlage zur rechtlichen und wirtschaftlichen Hebung der Handlungsgehilfen, so bescheiden sie auch gedacht war, dennoch als unzweckmäßig mit 72 gegen 64 Stimmen abgelehnt. Die Regierung tat allerdings auch nichts, um die Vorlage zu retten. Nun wollen einige Sozialpolitiker in der Duma den Gesetzesgedanken auf anderem Wege wieder beleben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.*)

1. Krankenversicherung.

Die Zahl der statistisch bearbeiteten Kassen betrug 21 659; 1450 weniger als im Vorjahr (infolge der Aufhebung des Hilfskassengesetzes sind die Hilfskassen in der Statistik fortgefallen). Die Anzahl der Mitglieder betrug im Durchschnitt des Jahres 13 217 705, der Zuwachs an Mitgliedern gegen das Vorjahr — von den Hilfskassen abgesehen — rund 559 000. Die Vermehrung erfolgte hauptsächlich wieder bei den Ortskrankenkassen (+ 840 000) und Betriebskrankenkassen (+ 178 000), aber auch die Innungskrankenkassen und die Gemeindekrankenversicherung nahmen mit je 25 000 Mitgliedern daran teil; dagegen ging bei den Baukrankenkassen eine Verminderung um rund 4000 Mitglieder vor sich. — Zahl der Erkrankungsfälle mit Erwerbsunfähigkeit: 5 633 956 mit 112 249 064 Krankheitstagen; auf ein Mitglied durchschnittlich 0,43 Erkrankungsfälle und 8,49 Krankheitstage, für die Krankengeld oder Krankenanstaltspflege gewährt wurde. — Ordentliche Einnahmen (Zinsen, Eintrittsgelder, Beiträge, Zuschüsse, Ersatzleistungen, sonstige Einnahmen, abzüglich derer für die Invalidenversicherung): 417 608 075 M., darunter Beiträge (einschl. Zusatzbeiträge und Eintrittsgelder) 398 610 899 M. Ordentliche Ausgaben (Krankheitskosten, Ersatzleistungen, zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder, Verwaltungsausgaben, abzüglich derer für die Invalidenversicherung, sonstige Ausgaben: 395 036 896 M, darunter Krankheitskosten 359 737 718 M und zwar: Ärztliche Behandlung: 85 683 295 M; Arznei und sonstige Heilmittel: 54 706 040 M; Krankengelder: 150 398 441 M; Unterstützung an Schwangere und Wöchnerinnen: 7 206 043 M; Sterbegelder: 7 932 919 M; Anstaltsverpflegung: 53 553 500 M; Fürsorge für Genesende: 307 475 M. Auf ein Mitglied kamen durchschnittlich 27,22 M Krankheitskosten. — Verwaltungskosten (abzüglich der für die Invalidenversicherung): 21 598 878 M, auf ein Mitglied durchschnittlich bei den Ortskrankenkassen 2,59 M und bei den Innungskrankenkassen 2,89 M. Bei den Betriebs- und Baukrankenkassen werden sie fast ganz von den Betriebsunternehmern, in der Gemeindekrankenversicherung ganz von den Gemeinden getragen. Bei allen Kassen überhaupt stellten sich die Verwaltungskosten auf ein Mitglied daher nur auf 1,63 M durchschnittlich. — Gesamtvermögen: rund 307 Mill. M (im Vorjahr — ohne Hilfskassen — 289), wovon auf die Ortskrankenkassen 161,8, die Betriebskrankenkassen 135,1, die Innungskrankenkassen 8,0, die Gemeindekrankenversicherung 1,9 und die Baukrankenkassen 0,2 Mill. M entfielen.

2. Unfallversicherung.

Statistisch erfaßt wurden 114 Berufsgenossenschaften (66 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche), 544 Ausführungsbehörden (190 staatliche und 354 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden) und 14 Versicherungsanstalten, von denen 12 den Baugewerks-, 1 der Tiefbau-, 1 der See-Berufsgenossenschaft angegliedert waren. Es waren durchschnittlich versichert bei den Berufsgenossenschaften 27 857 577, bei den Ausführungsbehörden 1 032 028, zusammen also 28 889 605 Personen, wobei etwa 3,4 Millionen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, doppelt gezählt sind. — An Entschädigungsbeträgen (ohne die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit) erhielten die Verletzten und deren Angehörige von den Berufsgenossenschaften 153 051 521,16 M (gegen 149 820 151,11 M im Vorjahr), von den Ausführungsbehörden 13 970 274,68 M (13 619 454,73 M), von den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der See-Berufsgenossenschaft 1 919 993,02 M (1 931 017,30 M), zusammen 168 941 788,86 M (165 370 623,14 M). Davon wurden 26 344,99 M den Verletzten und ihren Angehörigen für die Zeit nach dem Ablauf der gesetzlichen Wartezeit von den Berufsgenossenschaften usw. freiwillig gewährt. In 9564 Fällen wurden Verletzte mit zusammen 3 244 145,79 M Kapitalzahlungen abgefunden. 1824 Verletzte (1765 im Vorjahr) bezogen wegen Hilflosigkeit eine höhere Rente als 66 2/3 v. H. ihres Jahresarbeitsverdienstes (die gesetzliche Vollrente).

Anzahl der neuen Unfälle: 137 089 (132 114 im Vorjahre) mit 10 300 Todesfällen und 909 Fällen mutmaßlich dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit der Verletzten bei insgesamt 742 422 Unfallmeldungen. Erstmalige Hinterbliebenenrente wurde gezahlt an 6693 Witwen (Witwer), 13 940 Kinder (Enkel), 323 Verwandte der aufsteigenden Linie, zusammen 20 956 Hinterbliebene. — Summe der der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Löhne bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, die sich jedoch mit den wirklich verdienten Löhnen nicht deckt: 10 672 925 025 M bei durchschnittlich 10 178 577 versicherten Personen oder 9 011 570 Vollarbeitern. — Gesamtausgabe der gewerblichen Berufsgenossenschaften (nach Abzug der von den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft erstatteten Pauschbeträge): 164 957 586,64 M (165 640 855,18 M im Vorjahre), der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 42 711 843,16 M (41 981 877,93 M), zusammen 207 669 430,00 M. Hiervon entfallen auf Entschädigungen, einschließlich der Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit, 154 391 517,17 M. — Für Unfalluntersuchung und Feststellung der Entschädigungen, für den Rechtsgang (Schiedsgerichte usw.) und für die Unfallverhütung wurden zusammen 10 823 077,87 M verausgabt. — In die Reservefonds sind für das Jahr 1912 17 781 470,03 M eingelegt worden. — Als Verwaltungskosten, einschließlich der sonstigen Ausgaben, werden für die Berufsgenossenschaften insgesamt 18 647 876,28 M nachgewiesen. — Gesamtausgaben der 544 Ausführungsbehörden: 14 437 394 M, der 14 Versicherungsanstalten: 2 869 242 M. Reservefonds der Berufsgenossenschaften zusammen: 346 754 876 M, zu denen noch 9 817 178 M rückständige Einlagen kommen, der Versicherungsanstalten: 1 566 551,31 M. An sonstigem Vermögen, einschließlich der noch ausstehenden Beträge, werden für die Berufsgenossenschaften 208 726 432 M, für die Versicherungsanstalten 19 709 832 M nachgewiesen.

3. Invalidenversicherung.

Zum ersten Male erscheinen in den Übersichten infolge Einführung der Hinterbliebenenversicherung und der freiwilligen Zusatzversicherung als Renten die Witwen- (Witwer-), Witwenkranken- und Waisenrenten und als einmalige Leistungen Witwengeld und Waisenaussteuer. Zusatzrenten können erstmalig erst im Geschäftsjahr 1913 erscheinen. Die Beitragserstattungen sind auf die in Art. 75 bis 78 EG. zur RVO. bezeichneten Fälle beschränkt und fallen in Zukunft gänzlich weg. — Es bestanden 31 Versicherungsanstalten und 10 Sonderanstalten. Im Bereich der ersteren wurden aus dem Verkauf von Beitragsmarken für rund 731 Mill. Beitragswochen 248 456 259 M erzielt, bei den Sonderanstalten für rund 58 Mill. Wochenbeiträge 24 918 498 M. Der Mehrbetrag von 64 Mill. M gegen das Vorjahr ist in der Hauptsache auf die Werterhöhung des einzelnen Wochenbeitrags in sämtlichen Lohnklassen zurückzuführen. Für Zusatzmarken wurden 48 949 M eingenommen. Die Gesamteinnahmen betrugen sonach 273 418 701 M. Von den Arbeitgebern, die während des Berichtsjahrs polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigten, wurden 882 806 M für nahezu 8,5 Mill. Beitragswochen entrichtet.

Entsprechend der Verschiebung nach den höheren Lohnklassen ist auch die durchschnittliche Höhe des Wochenbeitrags dauernd gestiegen und zwar bei den 31 Versicherungsanstalten von 20,81 Pf (1891) auf 34,98 Pf (1912) und bei den Sonderanstalten von 29,89 Pf (1900) auf 43,31 Pf (1912).

Der Zugang an neuen Renten betrug 166 855 und zwar 124 801 Invaliden-, 11 569 Kranken-, 12 112 Alters-, 3802 Witwen- und Witwer-, 111 Witwenkranken- und 13 960 Waisenrenten (Waisenstämme) im durchschnittlichen Jahresbetrage von 186,98 M, 192,28 M, 166,13 M, 77,07 M, 77,55 M und 80,90 M. Bei der erstmaligen Festsetzung der Waisenrenten wurden 35 528 Waisen berücksichtigt, so daß auf eine Waise 31,79 M als durchschnittlicher Jahresbetrag entfielen. Ferner wurden 4120 Witwengelder und 109 Waisenaussteuern im durchschnittlichen Betrage von 75,58 M und 22,20 M festgesetzt. Beitragserstattungen erfolgten noch in 23 785 Fällen, nämlich 18 095 bei Heiratsfällen, 279 bei Unfällen und 5411 bei Todesfällen. Der durchschnittliche Betrag einer Erstattung stellte sich auf 40,39 M, 106,11 M und 100,83 M. — An Renten- und einmaligen Leistungen wurden 178 629 697 M gezahlt. Davon entfielen auf das Reich 55 069 296 M, auf die 41 Versicherungsträger 123 560 401 M (121 787 877 M Renten- und 1 772 524 M einmalige Leistungen).

Die Steigerung der Zahlungen betrug 1912 für Invalidenrenten rund 7 1/2 Mill. M, für Krankenrenten rund 24 000 M, während diejenige für Altersrenten um mehr als 400 000 M zurückgegangen sind. Bei den Invalidenrenten sind in fast 18 000 Fällen, bei den Krankenrenten in rund 3000 Fällen Kinderzuschüsse (§ 1291 RVO.) gewährt worden. Für Witwen- und Witwerrenten sind rund 164 000 M, für Witwenkrankenrenten rund 8800 M und für Waisenrenten rund 629 000 M gezahlt worden. Die einmaligen Leistungen waren dagegen um rund 8,3 Mill. M niedriger.

Für das Heilverfahren wurden einschließlich der Ausgaben für Hausgeld (2 383 484 M) und für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität (1 119 903 M) insgesamt 23 669 557 M aufgewendet. In dieser Summe sind die Ersatzleistungen der Krankenkassen (6 146 820 M), der Träger der Unfallversicherung (18 855 M) sowie sonstige Ersatzleistungen und Zuschüsse (528 044 M) im Gesamtbetrage von 6 688 719 M nicht enthalten. Die Aufwendungen der 41 Versicherungsträger für Zwecke des Heilverfahrens betrugen hiernach 8,66 v. H. der Beitragseinnahme (abzüglich der Zusatzmarken). Sie erreichen den Höchststand bei der Landesversicherungsanstalt Berlin (17,73) und den Tiefstand bei der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen (0,93 v. H.). — Die Kosten der Invalidenhauspflege beliefen sich auf 1 680 897 M, von denen 1 099 085 M die Versicherungsträger treffen. — Die Kosten der allgemeinen Verwaltung stellten sich insgesamt auf 14 581 552 M, das sind 53 M von 1000 M der Einnahme aus Beiträgen (einschließlich Zusatzmarken) und 83 M von 1000 M der gesamten Ausgaben. — Die Einnahmen sämtlicher Versicherungsträger betrugen 344 868 839 M, ihre Ausgaben 175 090 124 M, der Vermögenszuwachs mithin 169 778 715 M, rund 78 Mill. M mehr wie im Vorjahre. — Das Reinvermögen betrug 1 929 095 820 M. — Die durchschnittliche rechnungsmäßige Verzinsung des am Schlusse des Geschäftsjahrs 1912 in Wertpapieren und Darlehen angelegten Vermögens betrug 3,61 v. H. des Ankaufs- bezw. Auszahlungspreises.

*) Nach den Veröffentlichungen im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 12 (Jahrg. XI) und Nr. 1 (Jahrg. XII).

Die Altersversicherung in Belgien erfordert nach dem Voranschlag des Arbeitsministeriums für das laufende Jahr 1/2 Million an Staatskredit weniger als für 1913, ein Beweis dafür, wie wenig die Zahl der tatsächlich versicherten Personen bis jetzt den Berechnungen entspricht. Am 1. Oktober 1913 wurden rund 7 Millionen versicherungspflichtige und rund 700 000 versicherungsberechtigte Personen gezählt; die Anzahl der ausgegebenen Versicherungskarten belief sich zu gleicher Zeit erst auf insgesamt 2,6 Millionen und stieg bis zum Jahresschluß auf 3,4 Millionen. Der Grund für die unvollkommene Durchführung des Gesetzes ist in Verwaltungsschwierigkeiten, Nachlässigkeit der Arbeiter und Mangel an gutem Willen bei den Arbeitgebern zu suchen. Damit scheint es besonders schlimm bestellt. Überall, wo die Arbeitgeber der Versicherung zustimmten, haben sie bei ihren Arbeitern nur geringfügigen Widerstand gefunden; umgekehrt aber wurde, wo ein Arbeitgeber sich dagegen auflehnte, kein einziger Angestellter des Unternehmens der Versicherung zugeführt. Unter diesen Verhältnissen wird dringend verlangt, daß der Versicherungszwang im Gesetze schärfer zum Ausdruck gebracht werde.

Das Versicherungsgesetz für die Seeleute in Italien, das für andere Arbeiter noch keine Alters- und Invaliditätszwangsversicherung besitzt, ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten. Das am 22. Juni 1913 erlassene Gesetz schafft einen Alters- und Invaliditäts-Fürsorgeschutz. Den Grundstock bildet das Vermögen bereits bestehender Versicherungsvereine für Seeleute, die durch das neue Gesetz verschmolzen worden sind. Die weiteren Mittel liefern die Beiträge der Schiffsbesitzer und angestellten Seeleute für alle unter italienischer Flagge fahrenden Schiffe. Bereits nach dem alten Schiffahrts-Versicherungsgesetz von 1861 wurden Pflichtbeiträge zur Versicherung von den Seeleuten erhoben; neu ist aber, daß auch die Schiffsbesitzer herangezogen werden.

Die Beiträge der Schiffsbesitzer sind abgestuft je nach dem Range der Angestellten von 80 Pf (für Lehrlinge und Schiffsjungen) monatlich bis 2 ℳ monatlich für die obersten Angestellten; die Beiträge der Angestellten sind abgestuft von 80 Pf (für Schiffsjungen) bis 6 ℳ monatlich für die obersten Angestellten. Hieraus ergibt sich, daß bei den untersten Stufen die Beiträge für Schiffsbesitzer und Angestellte gleich sind; das ändert sich von der dritten Beitragsstufe an, und bei der obersten Stufe zahlt der Schiffsbesitzer nur 1/4, der Angestellte 3/4 des Beitrags. In der ersten Zeit nach Inkrafttreten werden noch Sonderzuschläge zu den Beiträgen erhoben, um neben den gesetzmäßigen Verpflichtungen und Ergänzungen Renten an diejenigen Schiffsleute auszahlen zu können, die schon früher bei den auf Grund des Gesetzes nun aufgehobenen Versicherungskassen versichert waren, damit sie in ihren älteren Rechten nicht geschmälert werden.

Der Schatz, aus welchen die Invaliditäts- und Altersrenten gezahlt werden, wird außer durch das vereinigte Vermögen der früheren Versicherungskassen und durch die Beiträge auch noch durch Staatszuschüsse gebildet, auch können ihm Stiftungen und Legate zugeführt werden. Ebenso sind alle im Schiffsleben etwa festgesetzten Strafgelder künftig der allgemeinen Versicherungskasse zuzuführen, auch der Erlös aus gestrandetem herrenlosen Schiffsgut fließt dieser Kasse zu.

Anspruch auf die Altersrente haben Schiffsleute vom 60. Lebensjahre an, die 20 Jahre oder länger auf italienischen Schiffen gedient haben. Die Altersrenten sind je nach den Beitragsstufen und der Zahl der Jahre, in denen Beiträge gezahlt worden sind, abgestuft zwischen 192 ℳ und 720 ℳ jährlich. Invalidenrenten sind fällig nach mindestens 10 Jahren Beitragsleistung; wer früher erwerbsunfähig wird, erhält keine Rente, hat aber Anspruch auf einmalige Zahlung einer Versicherungssumme. Witwen und Waisen von Schiffsleuten, die rentenberechtigt waren, haben gleichfalls Anspruch auf Rente.

Die Vorteile des neuen italienischen Versicherungsgesetzes sollen auch Ausländern, die auf italienischen Schiffen angestellt sind, zugute kommen, sofern ihr betreffendes Heimatland dieselben Rechte den auf seinen Schiffen arbeitenden Italienern einräumt.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine gewerkschaftliche Denkschrift zur Arbeitslosenfrage. Die vor 3 Jahren zum ersten Male veröffentlichte gründliche Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften zur Arbeitslosenfrage liegt in einer neuen wesentlich ergänzten Auflage vor, wiederum unter dem Titel: „Die Arbeitslosenunterstützung im Reich, Staat und Gemeinde", obwohl sie namentlich durch ihre Anlagen inhaltlich ungleich mehr gibt, als der Titel vermuten läßt. Die Denkschrift selbst erörtert im ersten Abschnitte „Zur Frage der Reichsarbeitslosenversicherung" kurz die Notwendigkeit einer zentralistischen Regelung gerade dieser Frage unter Hinweis auf Dänemark, Norwegen, Frankreich und England und stellt sich hierbei auf den Boden der (ebenfalls in der Anlage abgedruckten) Entschließung des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses, die die Einführung eines Reichsarbeitslosenversicherungs-Zuschusses an die Gewerkschaften forderte, und zwar sollten zu dessen Aufbringung die Arbeitgeber durch das Reichsversicherungsamt auf dem Wege über die Berufsgenossenschaften herangezogen werden. In zwei Tafeln werden hier die Ausgaben der deutschen Gewerkschaften für Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf Reise in den Jahren 1903 bis 1909 und 1910 bis 1912 (insgesamt und auf den Kopf) und die Höhe und Dauer der Reise- und Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften im Jahre 1912 vorgeführt. Im zweiten Abschnitt wird die einzelstaatliche, im dritten die gemeindliche Arbeitslosenversicherung behandelt mit Tafeln der Ausgaben der deutschen Gewerkschaften für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung in den einzelnen Bundesstaaten und den einzelnen Großstädten in den Jahren 1908 und 1909. Die seit dem Erscheinen der ersten Auflage in Kraft getretenen einschlägigen Gesetze und gemeindlichen Satzungen sowie die inzwischen erfolgten Abänderungen solcher Satzungen sind berücksichtigt worden, ebenso das englische Versicherungsgesetz vom Jahre 1911, soweit es auf die Arbeitslosenversicherung Bezug hat. Leider sind die Tafeln zum zweiten und dritten Abschnitt nicht ebenfalls bis 1912 fortgesetzt worden. Aus den mitgeteilten Ziffern interessiert, daß die deutschen Gewerkschaften für Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf der Reise seit 1903 58 Millionen aufgewandt haben, in den Jahren 1910 bis 1912 allein 23 380 823 ℳ. Die Zahl der versicherten Gewerkschaftsmitglieder ist seit der ersten Denkschrift von 1 823 931 auf 2 530 390 gestiegen. Von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen waren 1912 93 877, von den christlichen Gewerkschaften 235 121 Mitglieder gegen Arbeitslosigkeit versichert, insgesamt also 2 859 388.

Die Anlagen umfassen die Beschlüsse des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses (1902) über Arbeitslosenunterstützung und des Dresdner Gewerkschaftskongresses (1911) über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung, die Gesetze von Dänemark (Gesetz betr. anerkannte Arbeitslosigkeitskassen und Gesetz betr. außerordentliche kommunale Arbeitslosenhilfe), Norwegen (Gesetz betr. Staats- und Gemeindezuschüsse für norwegische Arbeitslosigkeitskassen), Frankreich (Verordnung betr. Zuschüsse des Staates zugunsten der Arbeitslosenkassen), Großbritannien (Nationales Versicherungs-Gesetz von 1911, zweiter Teil), Kanton Basel-Stadt (Gesetz zur Errichtung einer staatlichen Arbeitslosenkasse und betr. Unterstützung privater Arbeitslosenkassen), endlich 15 Gemeindesatzungen und 2 Entwürfe.

Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung in Großbritannien. Da die bisherige staatliche Arbeitslosenversicherung nur für einige große Industriezweige gilt, die zusammen 2 1/4 Millionen Arbeiter, also nur ein Sechstel der britischen Arbeiterschaft beschäftigen, so brachte Henderson namens der Arbeiterpartei am 3. März im Unterhaus den Antrag ein, die Arbeitslosenversicherung auf eine Reihe weiterer Berufszweige auszudehnen. Der neue Handelsminister John Burns antwortete, die Regierung werde noch in dieser Tagung einige Berufszweige, die zusammen 50 000 bis 60 000 Arbeiter umfassen, in die staatliche Arbeitslosenversicherung einreihen.

Aus der Rede des Ministers verdienen folgende Angaben Beachtung. Für die 2 1/2 Millionen Arbeiter mit Arbeitslosenversicherungskarten sind über 48 Millionen ℳ Arbeiter- und Arbeitgeberbeiträge bisher eingegangen; nur 16 Millionen ℳ sind bisher auf Grund von 1 100 000 Ansprüchen an 800 000 Personen ausgezahlt worden. 70 v. H. der erfüllten Ansprüche sind von den Arbeitslosen selbst und nur 30 v. H. durch Gesellschaften angemeldet worden. Die Geldlage ist also sehr günstig. Die Befürchtung, die Zwangsversicherung werde die freiwillige Versicherung schwächen, hat nicht zugetroffen; das Gegenteil ist der Fall. 21 Gewerkschaften mit 86 000 Mitgliedern in den versicherten Industrien haben Vorkehrungen für Arbeitslosenversicherung getroffen, an die sie vor dem Gesetz nicht gedacht haben. Andere Gewerkschaften, die schon vorher etwas für Arbeitslosenversicherung taten, haben ihre Mitgliederzahl stark erhöht. Im ganzen besitzen heute 337 Arbeitervereinigungen mit 1 164 000 Mitgliedern den Anspruch auf den Staatsbeitrag, und davon steht die Hälfte außerhalb der Industrien mit Versicherungszwang.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Das System steigender Dividende in der Lebensversicherung. Von Dr. Pepaze. Verlag der Saskischen Zeitschrift für das Versicherungswesen in Leipzig.

Rechtsanwälte und Rechtspflege. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. phil Otto. Dresden 1912. Verlag A. Dressels Akademische Buchhandlung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 19. März 1914. Nummer 25.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Erfinderschutz für Angestellte.*)

Von Dr. F. Roeßler, Frankfurt a. M.

Wie in dem ersten Aufsatz der „Soz. Praxis" zum Gesetzentwurf über den „Erfinderschutz" (XXII, Nr. 42) so ist auch auf dem Technikerkongreß zur Beratung dieses Entwurfs erklärt worden, daß er für die Angestellten wesentliche Fortschritte enthalte, aber trotzdem als keine genügende Abschlagszahlung auf die Forderungen der Angestelltenverbände anzusehen sei. Insbesondere vermissen die Wortführer der Angestellten eine Mindestnorm der Vergütung, eine Fristsetzung für die Erklärung des Arbeitgebers, ob er die Erfindung ausbeuten wolle, und halten die Bestimmung für ungenügend, welche dem Angestellten für seine Erfindung nur den Anspruch auf eine vom Arbeitgeber nach Billigkeit festzusetzende, nötigenfalls vom Richter nachzuprüfende Vergütung einräumt.

Es erscheint demgegenüber notwendig, doch noch einmal vom Standpunkt der Praxis eines Betriebsleiters nachzuprüfen, wie weit die Ansprüche der Angestellten gerechtfertigt und durchführbar sind; namentlich wenn man dabei von der Anschauung ausgeht, daß jedes Unternehmen ein einheitliches wirtschaftliches Ganzes bildet, mit dessen Gedeihen auch das Wohl und Wehe der Angestellten eng verknüpft ist, und wenn man ferner gerade aus dieser Anschauung der Gemeinsamkeit der Interessen heraus von vornherein anerkennt, daß jeder Angestellte, einerlei ob Techniker oder Kaufmann, an dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens seinen Anteil haben soll, wenn und insofern er dazu durch besondere Leistungen beigetragen hat.

Hier können aus eigener Erfahrung nur die Verhältnisse in der chemischen Industrie herangezogen werden. Sie werden aber wohl denjenigen in den mechanischen Industrien in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich sein. Aus den Darstellungen der Angestelltenvertreter zur Erfinderrechtsfrage muß man den Eindruck erhalten, als sei der normale Fall der Angestelltenerfindung der, daß der Angestellte seinen Arbeitgeber eines Tages mit der Mitteilung einer fertigen Erfindung überrascht. Diese Erfindung stellt das Erzeugnis seiner eigensten geistigen Tätigkeit dar, und der Arbeitgeber hat nichts zu tun, als die notwendige Apparatur aufzustellen, um die Früchte der Erfindung zu ernten. Ich muß gestehen, daß mir in einer fast zwanzigjährigen Tätigkeit in der chemischen Industrie keine einzige Erfindung eines Angestellten vorgekommen ist, welche bei näherem Zusehen diesem Normalfall nach jeder Hinsicht entsprach. Wie spielt sich die Sache nun im praktischen Leben ab? Zunächst handelt es sich fast nie um eine fertige patentfähige Erfindung. Meist sind es anfänglich mehr oder weniger reife Ideen, die erst nach längeren Laboratoriumsarbeiten zu einem anmeldbaren Patent und dann unter Mithilfe ganz anderer Faktoren zu einem praktisch verwertbaren Verfahren führen. Woher der erste Anstoß kam, ob es wirklich der berühmte eigene Geistesblitz des Angestellten, ob es eine zufällige Beobachtung oder auch die Anregung eines Kollegen oder Vorgesetzten war, ist häufig gar nicht mehr festzustellen. Der Eingeweihte weiß, wie viele Kompromisse heute bei Nennung des first and true inventor für die amerikanischen Patente geschlossen werden. Das wird nicht anders sein, wenn künftig auch in der deutschen Patentschrift der Erfinder genannt werden wird. In den großen chemischen Laboratorien handelt es sich aber meistens sogar um Erfindungen im Auftrag. Dem einzelnen Chemiker wird ein bestimmtes Gebiet zur Bearbeitung übertragen. Er bespricht seine Beobachtungen mit dem Laboratoriumsvorstand, wohl auch mit seinen Kollegen, er gibt und empfängt Anregungen, und allmählich entwickelt sich aus den nach wissenschaftlichen Methoden angestellten Untersuchungen eine „Erfindung", d. h. ein patentfähiges Verfahren. Damit daraus aber ein wirtschaftlich verwertbares Verfahren wird, hat es zwei wichtige Entwickelungszustände zu durchlaufen, bei welchen der „Erfinder" meist nur noch sehr untergeordnet mit-

*) Anm. d. H. Nachdem die „Soz. Prax." kürzlich (Sp. 638) den Standpunkt der technischen Angestellten zum neugeplanten Erfinderrecht in dem ausführlichen Bericht über den Patentrechtskongreß der technischen Angestelltenverbände nach verschiedenen Seiten gekennzeichnet hat, gibt sie heute einem Vertreter des Arbeitgebertums das Wort, um die Frage auch von der anderen Partei des Arbeitsverhältnisses beleuchten zu lassen. Weitere gutachtliche Stimmen aus dem Angestelltenlager, die zur Klärung des verwickelten Problems beitragen können, werden folgen.

wirken kann, nämlich die Patentierung und die Übertragung in den Betrieb.

Der Patentanwalt oder das Patentbureau der Fabrik schält aus den ihm vorgetragenen Beobachtungen erst den erfinderischen Gedanken heraus und bringt ihn unter Berücksichtigung der bekannten Fach- und Patentliteratur in die richtige Form. Er verteidigt die Anmeldung gegen die Einwände des Patentamts und die Einsprüche der Konkurrenz, und so ist häufig der schließlich mit der Erfindung erzielte materielle Erfolg zum guten Teil auf das Konto des geschickten Patentanwalts zu setzen. Nun muß aber die vorerst nur im Laboratorium erprobte Arbeitsweise ins große übertragen und dazu die Hilfe und der Rat erfahrener Techniker und Ingenieure herangezogen werden. Es müssen die verschiedenen Rohstoffe durchgeprüft, neue Apparate konstruiert und Abänderungen der Arbeitsweise ersonnen werden, bis endlich, oft nach jahrelanger Arbeit, aus der Erfindung ein brauchbares Verfahren geworden ist. Für seine Rentabilität kommen dann noch weitere Faktoren in Frage, wie der billige Einkauf der geeignetsten Rohstoffe, die Organisation des Verkaufs, der Abschluß von Verträgen mit Konkurrenten usw. Es müssen vielleicht auch entgegenstehende fremde Patente bekämpft oder eingeschränkt werden. Auch dazu ist geistige Arbeit eines Chemikers erforderlich. Wenn dieser durch seine Versuche nachweist, daß ein entgegenstehendes Patent keine Erfindung bedeutet, so kann das unter Umständen die wirtschaftliche Ausbeutung der Erfindung seines Kollegen erst möglich machen.

Man nenne das nun Etablissementserfindungen oder nicht. Jedenfalls ist dies in der chemischen Industrie viel häufiger der wirkliche Hergang wie jener mehr oder weniger fiktive Fall der als geistige Arbeit eines einzelnen nach allen Seiten abgegrenzten und wohl definierten Erfindung.

Daraus ergeben sich aber sofort zwei wichtige Folgerungen. Einmal daß es in der Praxis ganz unmöglich ist, von dem Unternehmer zu verlangen, er solle sich nach einer bestimmten Frist, womöglich schon wenige Monate nach Anmeldung des Patents entscheiden, ob er es selbst ausbeuten oder dem Angestellten überlassen will. Erstens kann es mehrere Jahre dauern, bis das Patent in allen Instanzen durchgefochten ist. Zweitens kann man selten einer Erfindung von vornherein ansehen, welchen praktischen Wert sie in sich birgt. Wie oft haben gerade in der chemischen Industrie Beobachtungen, die man zuerst als ganz nebensächlich betrachtete und nur der Vollständigkeit halber zum Patent anmeldete, sich nachher als wichtigste Stütze eines Verfahrens erwiesen. In solchen Fällen könnte es eine direkte Schädigung des Angestellten bedeuten, wenn die Leitung des Unternehmens vorzeitig zu einer Erklärung gezwungen wird. Sie muß unbedingt freie Hand darüber behalten, innerhalb ihrer Betriebe gemachte Erfindungen so zu verwerten, wie es das wohlverstandene Interesse des gesamten Unternehmens erfordert.

Weiter aber erhellt aus der Betrachtung des wirklichen Herganges, zu welch unmöglichen Konsequenzen es führen würde, wenn das Gesetz, den Forderungen einiger Verbände folgend, dem Angestellten einen bestimmten Anteil, z. B. ein Drittel von dem aus seiner Erfindung erzielten Nutzen zusprechen wollte. Zu einem chemischen Verfahren gehört ebenso wie zu einer fertigen Maschine meistens eine ganze Reihe von Patenten, häufig von verschiedenen Erfindern, die nur im Zusammenhang Wert haben. Wer soll nun beurteilen, welcher Anteil gerechterweise den einzelnen patentierten Erfindungen zukommt, ganz abgesehen von den anderen Faktoren, die bei Ausarbeitung des Verfahrens mitgewirkt haben. Errechnen kann das niemand, auch jene mehrere hundert Kalkulatoren der Elberfelder Farbenfabriken nicht, auf die der Aufsatz XXII Sp. 1171 hinweist. Diese berechnen, wie das in jeder gut geleiteten Fabrik geschieht, lediglich die Selbstkosten und den Reingewinn der marktfähigen Erzeugnisse, nicht des Erfinders wegen, sondern damit der Fabrikant übersehen kann, was an den einzelnen Fabrikaten verdient wird. Die Verhandlungen des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz in Stettin 1909, denen das Zitat über die Elberfelder Farbenfabriken entnommen ist, sind übrigens für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Fragen außerordentlich lehrreich, weil in ihnen beide Seiten auf einem neutralen Terrain zu Worte kommen konnten. Beim Nachlesen wird man auch finden, daß die in den Elberfelder Farbenfabriken übliche, von ihrem Direktor selbst nur als ein Anreiz für Erfindungen, nicht aber als angemessene Vergütung bezeichnete Abgabe von 3 v. H. vom Gewinn nur auf die marktfähige Ware, nicht aber auf die Zwischen- und Hilfsprodukte gewährt wird.

Für die gerechte Festsetzung des Anteils der einzelnen Erfindung am endlich erzielten wirtschaftlichen Gewinn versagt eben in der Praxis jede Berechnung. Hier kann nur eine billige Abschätzung eintreten, für welche doch in erster Linie die Stelle berufen ist, in deren Hand die ganzen Fäden zusammenlaufen. Auch der Richter, welcher die Billigkeit der Vergütung nachprüfen soll, wird sich immer nur auf Gutachten stützen können, welche den Wert der Erfindung im Rahmen des gesamten Verfahrens abzuschätzen suchen.

Wenn man nun auf dem Standpunkt steht, daß eine den Leistungen entsprechende Beteiligung am Gewinn nicht nur eine Forderung des sozialen Anstandes, sondern auch der geschäftlichen Klugheit ist, so sollte das doch für alle Arten von Angestellten gelten. Es ist nicht einzusehen, warum eine Kategorie derselben, deren Leistungen infolge des Patentgesetzes öffentlich in die Erscheinung treten, ein gesetzlich gewährleistetes Vorrecht genießen soll. Von den in den chemischen Patenten niedergelegten „Erfindungen" und überraschenden Beobachtungen sind unter Berücksichtigung der Art, wie diese Erfindungen zustande kommen, der weitaus überwiegende Teil Leistungen, welche man von jedem gut ausgebildeten und klar denkenden Chemiker erwarten kann, ebenso wie man von einem guten Korrespondenten heute erwartet, daß er selbständig einen englischen oder französischen Brief schreiben kann. Damit sollen durchaus nicht die Leistungen unserer deutschen Chemiker, welchen wir einen großen Teil der glänzenden Entwicklung unserer Industrie zu danken haben, herabgesetzt werden. Aber mit genau demselben Recht, wie der Laboratoriumschemiker für seine Erfindung, kann der Betriebsleiter, welcher, ohne eine patentfähige Erfindung zu machen, durch seine Tätigkeit die Kosten der Produktion auf die Hälfte herabdrückt, eine gesetzlich festgelegte Gewinnbeteiligung verlangen oder der Kaufmann, welcher dem Geschäfte einen Gewinn zuführt, indem er ihm einen ganz neuen Kundenkreis erschließt. Das würde schließlich zur Aufhebung der Vertragsfreiheit für alle Angestellten führen, zu einem Zustand, den niemand für unsere Volkswirtschaft für wünschenswert halten kann, der diese Dinge nüchtern und aus dem praktischen Leben heraus beurteilt. Diese Erwägung, daß eine von einem Angestellten im Rahmen seiner normalen Tätigkeit gemachte Erfindung ihm nicht mehr und nicht weniger Anrecht auf eine Beteiligung an dem erzielten Gewinn geben sollte wie irgend eine andere besondere Leistung eines kaufmännischen oder technischen Beamten, spricht entscheiden für die von vielen Seiten vertretene Ansicht, daß die Regelung der Entschädigung der Angestellten für die von ihnen gemachten Erfindungen überhaupt nicht in das Patentgesetz gehört.

Wird eine gesetzliche Regelung dieser Frage den Angestellten aber überhaupt das bringen, was ihre Befürworter erhoffen? Die verkannten Genies und unzufriedenen Erfinder, die es auch unter den Angestellten gibt, werden nicht zufrieden werden, wenn ihnen das, was sie dem Unternehmer nicht glauben wollten, nun vom Richter bezeugt wird, daß nämlich ihre Erfindung nichts wert sei. Sie werden ihr vermeintliches Recht nur um so heftiger zu erkämpfen suchen. Die tüchtigen und strebsamen Angestellten aber und jene, welche die wirklich wertvollen Erfindungen machen, fahren auch bei dem jetzigen Zustande nicht schlecht. Man verfolge nur einmal, wie viele derselben sich aus kleinen Anfängen zu einträglichen und einflußreichen Stellungen in der Industrie emporgearbeitet haben. Andererseits wird es schwer fallen, Fälle zu zitieren, wo dem wirklichen Schöpfer neuer wirtschaftlicher Werte sein gerechter Lohn entgangen wäre. Denn das wäre ein schlechter Fabrikdirektor, der einen erfinderischen Kopf nicht auf jede Weise seinem Betriebe zu erhalten suchte und mit ihm nicht in freier Vereinbarung einen Vertrag schließen könnte, der beide Teile befriedigt.

Hier gehen in Wahrheit die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Beide sollten als erstes Ziel die Förderung des Unternehmens anstreben, von welchem sie beide wirtschaftlich abhängig sind. Wenn der Angestellte in diesem Gefühl der Zusammengehörigkeit seine ganze Kraft in den Dienst des Unternehmens stellt, so muß der Unternehmer das seinerseits dadurch anerkennen, daß er den Angestellten am Wohl und Wehe des Gesamtunternehmens beteiligt. Das kommt am besten darin zum Ausdruck, daß alle besonderen Leistungen, seien es Erfindungen oder Leistungen auf anderem Gebiet, entschädigt werden durch vertragsmäßig neben dem festen Gehalt zu zahlende Vergütungen, die in einem bestimmten Verhältnis zum Gewinne des Gesamtunternehmens stehen. Dieser Weg wird von großen Firmen erfreulicherweise immer mehr eingeschlagen. Aber auch hier kann der Ausgleich zwischen dem, was der Angestellte glaubt fordern und der Unternehmer glaubt zugestehen zu können, niemals durch eine gesetzliche Vorschrift festgelegt werden. Es muß der freien Vereinbarung überlassen bleiben, die leicht erreichbar sein wird, wenn auf beiden Seiten das Gefühl der Zusammengehörigkeit vorhanden ist.

Das ist nun leider nicht immer der Fall. Die Schuld liegt auch hier auf beiden Seiten. Auf der einen Seite der von manchen Unternehmern auch den Angestellten gegenüber betonte Herrenstandpunkt, die Ausnutzung der wirtschaftlich stärkeren Position und das Bestreben, sie auch über das eigentliche Arbeitsverhältnis hinaus wirken zu lassen. Hier können m. E. Gesetze viel weniger Abhilfe schaffen als die Bestrebungen der wahren Freunde der sozialen Reform, auch unter den Unternehmern das Gefühl für ihre soziale Verantwortung zu schärfen. Auf der anderen Seite sind es die Angestelltenverbände und ihre Vertreter, die bei allem Vorzüglichen, was sie leisten, den Gegensatz zwischen Unternehmer und Angestellten mehr als notwendig betonen. Das ist bedauerlich, denn dieses Hervorheben des Gegensatzes entspricht durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Heute, wo die Umwandlung großer industrieller Werke aus Privatunternehmen in Aktiengesellschaften und ähnliche Organisationsformen immer weiter fortschreitet, kommt ihre Leitung immer mehr in Hände von Leuten, welchen nicht nur menschlich durch den persönlichen Verkehr, sondern häufig auch wirtschaftlich und gesellschaftlich der Angestellte näher steht als der unbekannte, nur als Generalversammlung unpersönlich in die Erscheinung tretende Aktionär. Diese ein gutes Einvernehmen zwischen Direktion und Angestellten fördernde und damit auch ihre wirtschaftliche Besserstellung begünstigende Entwicklung sollten die Angestellten in ihrem wohlverstandenen Interesse sich zu nutze machen, statt sie durch die unfruchtbare Hervorhebung der gegensätzlichen Interessen immer wieder von neuem zu hemmen.

In diesem Sinne muß es auch Aufgabe aller Freunde der sozialen Reform sein, in erster Linie darauf hinzuwirken, daß das leider vielfach verloren gegangene Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Industrie wieder gestärkt wird. Dann werden bei Beratung solcher Fragen, wie Erfinderschutz und Gewinnbeteiligung, Unternehmer und Angestellte sich nicht mehr wie Feinde gegenüber stehen, sondern sie werden sich auf die Maßnahmen einigen, welche am besten das gemeinsame Unternehmen fördern, weil sie wissen, daß sie beide dabei am besten ihre Rechnung finden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform widmet im März und April eine Vortragsreihe den Fragen der Wohnungsreform. Den ersten Vortrag „Der heutige Stand der Wohnungsfrage" hatte Geh. Hofrat Prof. Dr. Wuttke-Dresden übernommen. Außerdem sind Vorträge in Aussicht gestellt von Stadtbaurat Berg (Breslau) über den Einfluß der Bauordnung und des Bebauungsplans auf das Wohnungswesen, Magistratsassessor Dr. Varrentrapp (Breslau) über den Preuß. Wohnungsgesetzentwurf und Rechtsanwalt Dr. Hans Schäffer (Breslau) über den Einfluß der Grundkreditverhältnisse auf das Wohnungswesen. Der erste Vortrag, stark besucht, hat am 6. März stattgefunden. An die inhaltreichen Darlegungen des Redners schloß sich eine eingehende Aussprache, in welcher neben Sozialpolitikern (namentlich Stadtverordneten) auch Vertreter der unmittelbar Beteiligten, insbesondere des Grundbesitzes, zu Worte kamen, so daß der Abend äußerst anregend verlief.

Die amerikanische Landesgruppe der J. Vgg. f. g. A. im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit. Die rührige amerikanische Gruppe hat in enger Verbindung mit der dortigen Landesabteilung der Int. Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Arbeitslosenfrage in Angriff genommen. Die Verbindung zum gemeinsamen Vorgehen auf nationalem Boden ist bekanntlich in der internationalen sozialpolitischen Woche in Zürich angeknüpft worden, wo dicht hintereinander die Tagungen der Int. Vgg. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Int. Vgg. für gesetzlichen Arbeiterschutz stattfanden (XXI 1416, 1601). Am 27. und 28. Februar veranstalteten die beiden amerikanischen Gruppen zunächst gemeinsam eine Besprechung der Arbeitslosenfrage. Die amtlichen Vertreter einer Reihe von Einzelstaaten und Stadtverwaltungen berichteten über die bisherigen Maßnahmen ihrer Heimat zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die weiteren Verhandlungen beleuchteten die Arbeitslosigkeit in normalen und in Krisenzeiten und brachten Vorschläge zur Bekämpfung. Der Hauptnachdruck wurde hierbei auf die Regelung des Arbeitsnachweises gelegt, überhaupt auf die Bemühungen, eine größere Regelmäßigkeit im Geschäftsleben herbeizuführen. Einzelne Arbeitgeber gehen schon in diesem Sinne vorbildlich vor, indem sie den Schädlichkeiten der „Saisonarbeit" entgegenwirken. Je nach den Erfolgen in dieser Richtung — Überwindung der Saisonarbeit und Regelung des Arbeitsnachweiswesens — soll später auch die Arbeitslosenversicherung ins Auge gefaßt werden. Eine Flugschrift der amerikanischen Gruppe zur Vorbereitung dieser Konferenz enthält wichtige Angaben über die große Unregelmäßigkeit im amerikanischen Arbeitsleben. Trotz der ungenügenden amtlichen Statistik über das Arbeitsnachweiswesen und Arbeitslosigkeit läßt sich berechnen, daß etwa 25 v. H. aller Arbeiter jedes Jahr, auch bei normalem Geschäftsgange, kürzere oder längere Zeit arbeitslos sind, so daß durch diese Unregelmäßigkeiten ein Lohnausfall von schätzungsweise 1000 Mill. Dollars jährlich eintritt.

Die finnländische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz schildert (in einer Schrift von Dr. Leo Ehrenroth) die Entwicklung der Arbeitergesetzgebung in Finnland. Die ersten Anfänge einer solchen Gesetzgebung in Finnland liegen in der Zeit der alten Ständelandtage, wo sich aufeinander folgend das Gesetz über die Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern, das Gesetz zum Schutz der Arbeiter in der Industrie und das über die Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen entwickelten. Obgleich die angeführten Gesetze von grundlegender Bedeutung für die sozialpolitische Gesetzgebung Finnlands geworden sind, so genügen sie doch den wachsenden Anforderungen nicht, und deshalb wurde nach der Volksvertretungsreform von 1906 eine sozialpolitische Gesetzgebungsarbeit in Angriff genommen, ohne daß diese jedoch bisher, abgesehen vom Bäckereigesetz von 1908 (XX, 646), endgültige Ergebnisse gezeitigt hätte. Alle übrigen Gesetzentwürfe entbehren noch der Genehmigung des Kaiserlichen Senats. Drei dieser Gesetzentwürfe enthalten weitgehende Förderung des Schutzes gegen Berufsgefahren, besonders in den Industrien, und der Gewerbeaufsicht. Die Gesetze regeln insbesondere die Arbeit Jugendlicher (Zulassungsalter 14 Jahr, Verbot der Nachtarbeit, 8 Stunden tägliche Arbeitszeit), die Höchstarbeitszeit (10 Stunden), Nachtarbeit und Ruhepausen Erwachsener; endlich ist eine Sonntagsruhe von mindestens 30 Stunden oder eine entsprechende Arbeitsruhe an Werktagen vorgesehen. Die Gewerbeaufsicht soll aus einem Oberinspektor, einem weiblichen Hilfsoberinspektor und einer Anzahl männlicher und weiblicher Gewerbeinspektoren unter Ergänzung von Arbeiterassistenten bestehen. Städte, Flecken und ländliche Gemeinwesen sind mit besonderen Gemeindeinspektoren für Handwerksbetriebe zu bestellen. Ferner hat der Landtag einen Gesetzentwurf über die Arbeitsvermittlung angenommen, der jede berufsmäßige Stellenvermittlung ablehnt, statt dessen aber Arbeitsvermittlung durch die Gemeinden empfiehlt. Ein weiterer angenommener Gesetzentwurf ist der über die Unfallversicherung der Arbeiter, dessen Bestimmungen auf eine größere Zahl von Berufen ausgedehnt sind und die Versicherungspflicht des Arbeitgebers verschärfen. Aus der Vorlage über eine neue Gewerbeordnung sei die Bestimmung über die Arbeitskammern erwähnt, die in allen Gemeinden mit gewerblicher Tätigkeit errichtet werden und sich der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten besonders annehmen sollen. Für das ganze Land ist eine Zentralarbeitskammer zu errichten. Ein zweiter Gesetzentwurf regelt die Frage der Arbeitsordnungen, die in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern obligatorisch sein sollen. Die Gesetzeskommission veröffentlicht ferner einen Entwurf zur Regelung des Arbeitsvertrages, der zugleich eine rechtliche Regelung der Tarifverträge bringen wird. Weitere Entwürfe beschäftigen sich mit Verbesserungen für die Kranken- und Invalidenversicherung und einer Förderung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung durch Gewährung staatlicher Beihilfen. Es ist zu bedauern, daß die vielversprechenden Anläufe des finnischen Landtags zur Sozialreform alle an der politischen Gesamtlage Finnlands scheitern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Bergarbeiterfragen vor dem preußischen Landtag. Die zweite Lesung des Bergetats führte zu einer Behandlung der Lohnfrage im Bergbau, die natürlich in dem gegenwärtigen Niedergang der Löhne (Sp. 700) ihren Ausgangspunkt hatte. Die Arbeiterführer Hue (Soz.) und Imbusch (Z.) brachten, unterstützt von Delius (F. Vp.), Korfanty (Po.) und Glattfelder (Z.) vor allem Klagen über die unzureichenden Löhne im Saargebiete vor, die zur Abwanderung ins Ruhrrevier geführt hätten. Sie wandten sich gegen das Prämiensystem, das zu Antreibereien führe und für das Delius die Gewinnbeteiligung gesetzt sehen möchte. Auch die oberschlesischen Verhältnisse, vor allem die schwarze Liste bei dem letzten großen Arbeitskampfe (XXII, 1125), kamen ausgiebig zur Sprache. Weitere Klagen betrafen die Berggewerbegerichte, von denen Imbusch ausführte, er habe manches Mal den Eindruck gehabt, daß vor ihnen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber immer im Nachteil sei. Hasenclever (Nl.) versicherte die Berggewerbegerichte seines vollen Vertrauens, wodurch einer der Arbeiterabgeordneten indessen nur noch bedenklicher gegen sie gestimmt zu werden behauptete. Hue (Soz.) und Brust (Z.) beschäftigten sich ferner mit der Entwicklung der Knappschaftsvereine – die Regierung erklärte, sie halte eine Reform zurzeit nicht für angebracht — sowie mit den Wünschen der Steiger, die der nationalliberale Redner ausdrücklich zurückwies. Überhaupt wurde der Standpunkt der Arbeitgeber vorwiegend von nationalliberaler Seite vertreten. Als Redner dieser Partei polemisierte Althoff ausführlich gegen die Arbeiterwünsche und vor allem gegen Hues Verlangen nach Tarifverträgen. Hierbei erwähnte der Redner auch einen Aufsatz über „Tarifverträge und Streikrecht" in Nr. 37 des freigewerkschaftlichen Blattes „Der Proletarier" (Jahrgang 22). Der „Natlib. Corr." zufolge behauptete Althoff, das Blatt des Verbandes der Fabrikarbeiter habe gesagt, die Arbeiter seien keineswegs verpflichtet, diese Verträge zu halten, wenn sie Schaden davon befürchten. Dieser Darstellung Althoffs ist entgegenzuhalten, daß „Der Proletarier" in dem angeführten Aufsatz lediglich das Ergebnis der Untersuchungen des britischen Industrierats (Report on Inquiry into

Industrial Agreements, London 1913), nicht etwa eine eigne deutsche Gewerkschaftsansicht über Vertragsmoral wie folgt vorträgt: „Über die Einhaltung der Tarifverträge sagt der Bericht, daß diese „im allgemeinen von beiden Seiten eingehalten werden". Wo sie nicht eingehalten wurden, waren in der Regel sehr triftige Gründe dafür vorhanden. Tarifverträge lassen sich nicht mit individuellen Dienstkontrakten gleichstellen. Sie sind Abkommen zwischen Vertretern großer Massen von Personen, von denen oft eine starke Minderheit gegen die Vertragsbedingungen ist. Nicht selten enthalten sie Bestimmungen, die die eine Partei nur in einer Notlage akzeptiert hat. Sie gleichen Friedensverträgen, die ein im Kriege geschlagener Staat unterzeichnet. Es ist nur natürlich, daß die geschlagene Partei die erste Gelegenheit benutzen will, um bessere Bedingungen durchzusetzen. Die für die Unterzeichnung des Vertrages verantwortlichen Führer werden sich in die Lage fügen, aber die Masse, die sie vertreten, wird die moralische Verpflichtung, den Vertrag einzuhalten, weniger empfinden." In diesem Zusammenhange sieht sich der angegriffene Satz doch ganz anders an (wir verweisen auf die ausführliche Wiedergabe des britischen Berichts in der „Soz. Pr." XXIII 203). Jedenfalls hat Althoff übersehen, daß es sich nicht um eine eigne Meinungsäußerung des „Proletarier", sondern um ein inhaltliches (wenn auch nicht wörtliches) Zitat gehandelt hat, das auf deutsche Verhältnisse nicht einmal ohne weiteres als übertragbar anzusehen ist. Auf solches Material sich vor aller Öffentlichkeit zu stützen, sollte ein Verfechter der Arbeitgeberinteressen, wenn er den Tarifverträgen „sehr skeptisch gegenüber steht und zwar in erster Linie wegen der Haltung der Arbeitnehmer", denn doch vermeiden. Wenn das der Hauptgrund ist, können sich die Tarifgegner im Bergbau wirklich beruhigen; Tarifbrüche von Arbeiterseite sind in Deutschland so selten, daß man sich eigentlich angesichts der Masse von 2 Millionen unter Tarifen stehender Arbeiter wundern muß. Mietsverträge werden z. B. in Deutschland hundertfach so oft verletzt wie Tarifverträge. — Die Debatte im Landtage befaßte sich im übrigen besonders mit der Unfallgefahr im Bergbau; Hasenclever (Nl.) behauptete, es geschehe zur Vermeidung von Unfällen alles, was geschehen könne, die Befahrung durch die staatlichen Beamten genüge vollauf. Imbusch (Z.) bedauerte, daß die Werke nichts täten, um die Sicherheitsmänner durch Versuchsstrecken oder Kurse zu informieren. Auch habe sich, als der christliche Gewerkverein die Technische Hochschule zu Aachen um Übernahme eines Experimentalvortrags angegangen habe, dazu kein Dozent bereit gefunden. Endlich wurde die Wohnungsfrage erörtert. Der Oberberghauptmann wandte sich gegen die Bauprämien, mit denen bisher schlechte Geschäfte gemacht worden seien.

Erziehungsbeihilfen und Geburtenrückgang. Einen bemerkenswerten Beitrag zu dem Sp. 689 behandelten Vorschlage finden wir in den Vorträgen des Obermedizinalrats Professor Dr. v. Gruber (München) vor der dortigen Ortsgruppe der Gesellschaft für Rassenhygiene. Gruber hält die Ansicht, daß die Bekämpfung der Sterblichkeit genüge, für grundfalsch; die Fruchtbarkeit muß erhalten werden, und zwar durch Eindämmung der Geschlechtskrankheiten, des Alkoholismus, der Tuberkulose, durch Schutz der erwerbstätigen Frauen, vor allem aber durch Schaffung besserer wirtschaftlicher Bedingungen für die vernünftige Aufzucht einer genügenden Kinderzahl. Solche wirtschaftlichen Besserungen erhofft Gruber von Familienheimstätten, von innerer Kolonisation und, weil das alles nicht genügt, von Kinderbeihilfen. Gruber führt das im einzelnen aus:

Die Allgemeinheit muß unbedingt einen erheblichen Teil der Aufzuchtskosten für die wirtschaftlich Schwächeren übernehmen und zwar in Form von Erziehungsbeiträgen für Familien mit drei Kindern. Allerdings: die Durchführung dieser Forderung beansprucht ungeheure Summen. Schon eine oberflächliche Berechnung ergibt, daß bei einem bescheidenen Plan ein Aufwand in der Höhe des Wehrbeitrags notwendig ist. Aber dieses Mittel, und nur dieses, ist imstande, das Schlimmste abzuwehren und die Familien dazu zu bringen, drei Kinder zu zeugen. Wenn die Kosten des dritten Kindes auf die Schultern der Gesamtheit genommen werden, bleibt den Eltern noch immer die Last für die zwei ersten Kinder. Diese Last könnte erleichtert werden durch Mütterpensionen, etwa in der Höhe der Zinsen des Kapitals, das von kinderlosen Familien erspart wird. Neben der wirtschaftlichen Unterstützung können noch bürgerliche Ehren für Familien verliehen werden, die ihre Pflicht gegenüber dem Volksganzen erfüllen, z. B. die Gewährung des Pluralwahlrechts an Väter einer zahlreichen Familie.

Anderseits muß die wirtschaftliche Lage der Ledigen und Kinderarmen erschwert werden durch progressive Einkommensteuer, abgestuft nach der Kinderzahl, und durch die Erbsteuer, bemessen nach der Zahl der Nachkommen. Durch diese Besteuerung kann ein Teil der Unterstützungskosten aufgebracht werden. Für das weitere Erfordernis muß durch obligatorische Familienversicherung, durch die Luxussteuer u. dgl. ein Ausgleich gefunden werden. Und schließlich: Wir müssen Einhalt tun in der Steigerung unserer Lebensansprüche und uns abkehren von unseren falschen Idealen, deren falschestes das individualistische Ideal ist.

Es ist lehrreich zu beobachten, daß auch in der freikonservativen „Post", die sich jüngst noch gegen die wirtschaftliche Erklärung der Geburtenbeschränkung gewandt hatte, zahlreiche Beantworter einer Rundfrage des Blattes auf die außerordentlich große Belastung der Familien durch die Erziehungskosten für die Kinder hinweisen. „Macht die Kindererziehung billiger", so klingt der ausführliche Mahnruf einer adeligen Gutsbesitzerin aus.

Die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen ist bei der Gehaltsneuordnung durch die gegenwärtige preußische Besoldungsnovelle „aus finanziellen Gründen zurzeit ausgeschieden worden".

Die Kosten der Besoldungserhöhung, die 152 000 preußische Subaltern- und Unterbeamten vor allem aufbessert oder mit den im Vorjahr aufgebesserten gleichartigen Reichsbeamtengruppen gleichstellt, betragen für das Etatsjahr 1914 19,3 Mill. M, davon 15,5 Mill. M innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Die zahllosen Sonderwünsche einzelner Beamtengruppen konnten nicht berücksichtigt werden; nur die Bahnwärter und Weichensteller erhalten „Stellenzulagen" bis zu 120 M und die Gefängnisaufseher bis zu 200 M.

Die letzte Besoldungsaufbesserung hat 1909 stattgefunden. Die Begründung der Vorlage sagt nun, die Aufbesserung sei notwendig geworden, weil die seither „eingetretenen Preisverschiebungen naturgemäß im Haushalte der geringer besoldeten Unterbeamten besonders bemerkbar sind".

Für die private gewerbliche Angestellten- und Arbeiterschaft traten leider gleichzeitig infolge der abflauenden Konjunktur trotz der Preiserhöhungen vielfach Verdienstabnahmen ein. Eine Ermunterung zur Geburtensteigerung ist das nicht.

Religiös-soziale Tagungen. Der 25. Evangelisch-soziale Kongreß wird vom 15. bis 17. April in Nürnberg unter dem Vorsitz von Prof. D. Baumgarten stattfinden. Die Hauptvorträge betreffen den Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Entwicklung der Frömmigkeit und Kirchlichkeit (Prof. Baumgarten), Die Eingeborenenbehandlung als sittliche und soziale Frage (Lic. Paul Rohrbach) und Organisationszwang und Organisationsfreiheit (Prof. Waldemar Zimmermann).

Der 19. kirchlich-soziale Kongreß wird vom 21. bis 23. April in Wiesbaden unter Vorsitz von Geheimrat Prof. D. Seeberg tagen und u. a. folgende Fragen behandeln: Bildung und Christentum (Direktor Dr. Lepsius), Die Austrittsbewegung (Lic. Mumm), die Vermehrung des deutschen Bauernstandes (Prof. Dade) und Sonntagsruhe (Schellien, Geschäftsführer des D.-N. Handlungsgehilfen-Verbandes).

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Zwist der Arbeitgeberverbände wegen der Streikversicherung.

Ende Januar 1914 hat die schon lange gärende Eifersucht zwischen den Streikentschädigungsorganisationen der großen Arbeitgeberverbände und dem selbständigen Streikversicherungsunternehmen des „Deutschen Industrieschutzverbandes" Dresden zu einem öffentlichen Zusammenstoß geführt. Der „Industrieschutzverband" hatte in einem Rundschreiben an die deutschen Arbeitgeberverbände vom 21. Januar die am 12. Dezember 1913 erfolgte Gründung der „Zentrale der Deutschen Arbeitgeberverbände für Streikversicherung" kritisiert.

Er hat ihr Abhängigkeit von den Interessen der Schwerindustrie unterstellt, sich selbst als die berufene Streikversicherung der Verbände der weiterverarbeitenden Industrie empfohlen und der Versicherungsmethode der „Zentrale", die zwar Verbände mit insgesamt 675 000 Arbeitern und 700 Mill. M Jahreslohn, jedoch nur mittelbar durch Rückversicherung umfasse, die Dresdner Praxis, die Arbeitgeberverbände mit rund 50 000 Arbeitern und 600 Mill. M Lohnsumme (?) decke, gegenübergestellt: „Die Zentrale ist in Wirklichkeit nichts andres als das, was die Entschädigungsgesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände seither schon mit recht kläglichem Erfolge gewesen ist: ein auf ganz falscher Grundlage aufgebauter Versuch, im Wege einer Art von Rückversicherung das Problem des Streikkrisenausgleichs zu lösen. „Die Rückversicherungszentrale umfaßt im wesentlichen nur die als besonders streikgefährlich bekannten Risiken der Schwereisen-, Metall- und Textilindustrie...." Und der Industrieschutzverband hat schließlich den deutschen Arbeitgeberverbänden, die dem „Zentralverband Deutscher Industrieller" und seiner Sozialpolitik fernstehen, dringend zur Vorsicht beim Anschluß an die materielle Streikschutzorganisation der „Vereinigung" geraten.

Darauf ist die „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" natürlich nicht die Antwort schuldig geblieben. Sie beklagt die „zersplitternden Quertreibereien des Industrieschutzverbandes" und bezweifelt seine tatsächlichen Angaben. Sie führt dabei u. a. aus:

Mit lebhaftem Bedauern muß jeder Arbeitgeber die Tatsache beobachten, daß abseits von der Hauptaktion der Arbeitgeber eine Organisation in Szene gesetzt worden ist, die die verhängnisvolle Rolle eines Konkurrenzverbandes zu übernehmen gewillt ist. Denn nicht anders kann das Auftreten des deutschen Industrieschutzverbandes, Sitz Dresden, bezeichnet werden, dessen ganzes Gebaren allgemach zu einer Gefahr für die geschlossene Stoßkraft der Arbeitgeberorganisationen zu werden droht.

Während auf der Seite der Vereinigung rechtzeitig erkannt und mit Erfolg der Gesichtspunkt herausgearbeitet wurde, daß es sich bei der Arbeitgeberverbandssache um eine einheitliche sozialpolitische Aufgabe handelt, an der alle Unternehmer ein gleichlaufendes Interesse haben

und die daher nur durch eine selbständige Organisation unter Loslösung von den wirtschaftlichen Vereinen und ungestört durch die in diesen zutage tretenden wirtschaftspolitischen Gegensätze in der Industrie mit Erfolg gelöst werden kann, trägt der Industrieschutzverband nach allen seinen Bekundungen mit Absicht bestehende politische und wirtschaftliche Differenzen in die Arbeitgeberverbandsbewegung hinein. Denn er sucht durch ganz fälschliche Darstellungen die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu einer Vertretung lediglich der „schweren" Industrie hinzustellen, um sich demgegenüber als ein Verband für die „verarbeitende" Industrie und das Handwerk einzuführen. Während ferner die durch die „Vereinigung" repräsentierten Arbeitgeberorganisationen ihre Arbeit auf dem Solidaritätsgedanken aufbauen und mit allen Kräften in den Unternehmern das Bewußtsein von der Notwendigkeit des solidarischen Zusammengehens zum Schutze des Gesamtinteresses stärken, besteht das Verfahren des Industrieschutzverbandes, wie seine eignen Veröffentlichungen auf das deutlichste beweisen, darin, dem kurzsichtigen Interessenstandpunkt des einzelnen Arbeitgebers entgegenzukommen, indem er eine Beilegung der Arbeiterbewegungen ohne Rücksicht auf die Rückwirkungen für die Gesamtheit betreibt und indem er unter einseitiger Betonung der Notwendigkeit einer Streikversicherung die Aufmerksamkeit des Arbeitgebers von dem großen sozialen Zweck der Arbeitgeberorganisation ablenkt und ihn auf ein enges, rein finanzielles Versicherungsinteresse verweist. Diese grundsätzlichen Fehler in dem Aufbau des Deutschen Industrieschutzverbandes müssen schließlich destruktiv auf die Arbeitgeberorganisation wirken. Das ganze Auftreten des Industrieschutzverbandes aber ist geeignet, auf einem Gebiete, auf welchem die Unternehmer glücklich einmal auf dem Wege zu geschlossenem Zusammenwirken sind, Verwirrung und Zersplitterung anzurichten.

Gleichzeitig ist die „Vereinigung" in eine verschärfte Werbetätigkeit für ihre „Deutsche Streikentschädigungsgesellschaft" (früher „Zentrale" genannt) eingetreten.

Diese Gesellschaft erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag von 1 ℳ auf 1000 ℳ der an die beschäftigten Arbeiter gezahlten Lohnsumme und ein Eintrittsgeld von 0,25 ℳ auf 1000 ℳ derselben Lohnsumme; kein Mitglied ist zu irgendwelchem Nachschuß heranzuziehen. Die Streikentschädigung beträgt 25 v. H. des auf die streikenden Arbeiter entfallenden durchschnittlichen Lohnes. Bei Aussperrungen werden 25 v. H. geleistet, wenn die Zahl der Ausgesperrten bei einer einzelnen Firma nicht mehr als 300 beträgt, bei 300 bis 600 Ausgesperrten sollen 20 v. H. und bei mehr als 600 Ausgesperrten 15 v. H. bewilligt werden. Zur Vermeidung von Zahlungsunfähigkeit oder Nachzahlungen ist Kürzung der Entschädigungen zulässig, jedoch ist nach einer in Arbeitgeberkreisen verbreiteten Werbeschrift für diese Kasse die frühere Gesellschaft „unter Aufrechterhaltung eines gesunden Vermögensbestandes" ihren Verpflichtungen bis zur Höhe der angegebenen Prozentsätze nachgekommen. Die Rückversicherung der Streikentschädigungsgesellschaft bei der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände wird als eine Garantie bezeichnet, die anderen freiarbeitenden Streikversicherungsunternehmungen vollständig fehle.

Über die Grundsätze, die für die Vereinigung bei der Einrichtung ihrer Streikversicherung maßgebend sind, kann man aus dem „Arbeitgeber" folgendes erfahren:

„Zahlreiche Arbeitgeberverbände haben neben den auf solidarische Streikabwehr hinzielenden Maßnahmen noch besondere Streikversicherungs- bezw. Streikentschädigungseinrichtungen geschaffen, die für jeden Streikfall, der ein Mitglied unverschuldeterweise trifft, dem Unternehmer eine Entschädigung gewähren, deren Höhe von vornherein nach bestimmten Grundsätzen festgelegt ist. Eine solche Streikversicherungseinrichtung trägt oft recht wesentlich dazu bei, dem Unternehmer das Gefühl jener Sicherheit zu verleihen, die ihn befähigt, den ungerechtfertigten Ansprüchen seiner Arbeiter gegenüber fest zu bleiben und damit einen dauernden Erfolg zu erzielen. Allerdings darf dabei niemals vergessen werden, daß die Streikversicherung allein nicht imstande sein kann, die Unternehmer vollkommen zu schützen, und daß die durch die Versicherung gewährten finanziellen Entschädigungen allein nicht genügen können. Der vorübergehende Schaden im Einzelfalle ist dann wohl bis zu einem gewissen Grade gedeckt, aber die Hauptsache bleibt doch die dauernde Abwehr der Angriffe. Wenn dies aber erreicht werden soll, dann kann die Streikversicherung nur eine von den Maßregeln sein, die den Arbeitgeberverbänden zur Verfügung stehen; sie kann nur eine wertvolle Ergänzung der übrigen sich auf den großen Gedanken der Solidarität stützenden Hauptmittel des Arbeitgeberschutzes (Nichteinstellung streikender Arbeiter, Aussperrung, Ansammlung von Streikabwehrfonds, Streikklausel usw.) bilden. Das ist der Grund, aus dem die Streikversicherung nicht in selbständiger Weise betrieben werden darf, sondern in organischem Zusammenhang mit den Arbeitgeberverbänden stehen muß, sie muß sich in den Rahmen der Gesamtaktion einfügen. Nur auf diese Weise kann vermieden werden, daß durch die Streikversicherung die Stoßkraft der Arbeitgeberbewegung Einbuße erleidet. Bei einer Gesellschaft, die ohne organischen Zusammenhang mit den vereinigten Arbeitgebern steht, liegt noch die besondere Gefahr vor, daß sie den Charakter eines geschäftlichen Unternehmens annimmt. Diese Voraussetzungen sind bei den Streikversicherungen erfüllt, die von den in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbänden eingerichtet sind."

Über die Leistungen des Deutschen Industrieschutzverbandes auf dem Gebiete der Streikversicherung besagt eine Mitteilung über die letzte Vorstandssitzung des Verbandes unter Vorsitz des sächsischen Landtagsabgeordneten Dr. Zöphel (Mitte Februar 1914) folgendes:

Bei der Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Industrieschutzverbandes, die im vorigen Jahr von einem Streik betroffen wurden, wurde festgestellt, daß von den Mitgliedern im Jahre 1913 insgesamt 440 Arbeiterbewegungen gemeldet worden sind. In 281 Fällen gelang es den betreffenden Mitgliedern, gestützt auf den Rückhalt des Verbandes, die entstandenen Streitigkeiten beizulegen; für die 209 Fälle, in denen es zum Ausbruch eines Streiks kam, wurden vom Vorstand rund 140 000 ℳ als Entschädigung bewilligt.

Dem Industrieschutzverband sind inzwischen einige weitere Arbeitgeberverbände beigetreten. Nach den Behauptungen in der kritischen Antwort der „Vereinigung" soll der Industrieverband Anfang 1914 Arbeitgeber mit etwa 350 000 Arbeitern und 350 Mill. ℳ Lohnsumme versichert haben. Nach den Mitteilungen von Dr. Stresemann auf der Märztagung sächsischer Industrieller, des Vaters des „Industrieschutzverbandes", umfaßte letzterer gegenwärtig 4770 Firmen mit 329 000 Arbeitern.

Eine Zentralstelle der deutschen Arbeitgeber-Arbeitsnachweise ist auf der Arbeitsnachweiskonferenz der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" im November 1913 mit dem Sitze in Berlin gegründet worden. Es ist das der erste Schritt der neuen „Vereinigung" zur Verwirklichung ihres Planes, die Arbeitsvermittlung in den Händen der Arbeitgeber noch ausgiebiger und nachdrücklicher als bisher zusammenzufassen und den Arbeitgebernachweis namentlich im Bereiche der zur alten „Hauptstelle" gehörigen Arbeitgeberverbände, die dieses Gebiet weniger gepflegt hatten als die Verbände um den „Verein", künftig zweckbewußt lückenlos auszubauen. Da die deutschen Arbeitgeberverbände jetzt schon unmittelbar oder mittelbar fast die Hälfte der organisierten Arbeitsvermittlung, gemessen an der Leistung vermittelter Stellen, beherrschen, so droht eine einseitige Überspannung ihrer Herrschaftsmacht auf diesem wichtigen sozialen Felde, wenn den angekündigten Arbeitsnachweis-Zentralisationstendenzen nicht von anderer Seite, von öffentlichen Körperschaften, paritätischen Organisationen usw. ähnliches entgegengestellt wird.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hielt am 18. März in Berlin unter Vorsitz von Fabrikbesitzer Ingenieur E. Garvens (Hannover) ihre erste ordentliche Mitgliederversammlung nach der am 5. April 1913 erfolgten Gründung der Vereinigung ab, die jetzt bekanntlich Hauptstelle und Verein Deutscher Arbeitgeberverbände umschließt. Inzwischen ist eine ganze Anzahl neuer Verbände gewonnen worden. Der Geschäftsführer der Vereinigung Dr. Tänzler sprach an der Hand des gedruckten Geschäftsberichts über die Tätigkeit der Vereinigung. Nach Vorträgen der Verbandssyndici Dr. E. Hoff (Düsseldorf) und Rechtsanwalt Dr. Henrich über den Schutz der Arbeitswilligen wurde einstimmig der folgende Beschlußantrag angenommen:

„Die Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände faßt in Übereinstimmung mit dem Beschluß ihres Vorstandes vom 26. November 1913 folgende Entschließung:

Die Willkür der Gewerkschaften ist, wie die Erfahrungen der letzten Jahre in steigendem Maße lehren, unerträglich geworden. Die bestehenden Gesetze und ihre Handhabung haben sich dieser Entwicklung gegenüber als unzulänglich erwiesen. Mit großer Genugtuung ist der von der Regierung bekundete feste Wille zu begrüßen, den unerhörten Verhältnissen ein Ende zu machen. Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vermag jedoch die Auffassung der Regierung nicht zu teilen, daß die systematische Regelung der Frage des Arbeitswilligenschutzes zweckmäßig erst in Verbindung mit der bevorstehenden Reform des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgt. Die Angelegenheit ist zu dringend, um sie wiederum auf Jahre hinaus zu vertagen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß in der Zwischenzeit durch die von der Regierung angekündigte schärfere Handhabung straßenpolizeilicher Maßnahmen eine durchgreifende Änderung herbeigeführt werde.

Da die Vereinigung deshalb eine sofortige einheitliche gesetzliche Regelung eines durchgreifenden Schutzes der Arbeitswilligen für unumgänglich notwendig hält, beschließt sie die Einsetzung einer Kommission mit der Aufgabe, zu diesem Behufe positive Vorschläge zur Fortbildung des geltenden Reichsrechts auszuarbeiten."

Der Arbeitgeberverband für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller verfügte laut seines letzten Geschäftsberichts am 30. Juni 1913 über 140 Mitglieder. Die Zahl der von diesen in 1912 beschäftigten Arbeiter betrug 177 000, die Gesamtlohnsumme betrug 291 584 518 ℳ. Das Geschäftsjahr 1912/13 wurde als verhältnismäßig ruhig empfunden, weil, wie der Geschäftsführer Dr. Hoff meint, auf eine außergewöhnliche Anspannung der gewerkschaftlichen Kräfte eine gewisse Ermüdung eingetreten sei. Auch fehlten die politischen Beweggründe, die, wie die Vorbereitungen zur Reichstagswahl, im Vorjahre eine bedeutende Rolle gespielt hatten.

Zum Teile sei die geringere Kampfesneigung aber bereits als Vorbote eines Rückgangs der Konjunktur zu betrachten. Gerade die Arbeiterorganisationen seien für derartige Anzeichen außerordentlich empfindlich. Sie werden durch die ihnen fortgesetzt zugehenden Mitteilungen über Arbeiterüberfluß oder Arbeitermangel über die leisen Schwankungen des Arbeitsmarkts gut unterrichtet. Für den nordwestlichen Bezirk kämen noch besondere Verhältnisse in Betracht. Die ruhigere Haltung der Gewerkschaften sei als eine Folge ihrer Niederlagen in den Vorjahren aufzufassen. Die Einigkeit unter den drei Metallarbeitergewerkschaften, die in 1911/12 gemeinsam die Kämpfe führten, zerfiel 1913 nach dem Zusammenbruch des Arbeitskampfes bei dem Stahlwerk Oecking in Düsseldorf. Der Christliche Metallarbeiterverband trennte sich, soweit die eigentliche Düsseldorfer Bewegung in Frage kam, von seinen beiden Genossen, dem Deutschen Metallarbeiterverband und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein. Bei den Arbeitskämpfen im Berichtsjahre handelte es sich fast ausschließlich um allgemeine gewerkschaftliche Forderungen. Beachtenswert war die große Zahl von Gründungen wirtschaftsfriedlicher Arbeiterverbände. Die bereits bestehenden Verbände gewannen bedeutend an Mitgliedern. Nach weiteren anerkennenden Worten über den Zusammenschluß der „Hauptstelle“ mit dem „Verein“ zu einer einheitlichen Organisation der deutschen Arbeitgeber erklärte Dr. Hoff in einem Rückblick auf die soziale Gesetzgebung der letzten 25 Jahre, daß der Segen dieser Gesetzgebung ungleich größer sei als die Schäden, die sie im Gefolge gehabt hat. Deshalb dürften aber Mißstände, die sich offenbaren, nicht übersehen werden, und die unerwünschten Folgen der Arbeiterversicherung verdienten die ernste Aufmerksamkeit der Beteiligten. Die dem Bergbau aufgezwungenen Arbeiterausschüsse und Sicherheitsmänner hätten sich als ein Herd politischer Umtriebe erwiesen. Redner wandte sich schließlich gegen die Einführung des Achtstundentages in der Großeisenindustrie und gegen eine obligatorische Arbeitslosenversicherung. In der Frage zum Schutze der Arbeitswilligen forderte er vor allem ein Verbot des Streikpostenstehens. Schließlich machte Dr. Hoff Angaben aus der seit 1911 vom Verband eingeführten allgemeinen Lohnstatistik, wonach der Jahresverdienst der Arbeiter von 1598 ℳ (1910) auf 1629 ℳ (1911) und 1702 ℳ (1912) gestiegen ist.

Arbeiterschutz.

Das neue schweizer Fabrikgesetz und die internationalen Verträge.

Von Dr. jur. Otto Zoller, Zürich.

Im Hinblick auf die bevorstehende außerordentliche Sitzung der Bundesversammlung zur Förderung der Fabrikgesetzberatung hat der Bundesrat einen besonderen Bericht vom 23. Januar 1914 vorgelegt, der sich mit der Anpassung des neuen Gesetzes an die internationalen Arbeiterschutzverträge befaßt. Der internationale Vertrag vom 26. September 1906 über das Verbot des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie ist von der Bundesversammlung bereits im Jahre 1907 genehmigt worden, kommt also bei der Beratung des neuen Fabrikgesetzes überhaupt nicht in Frage. Dagegen muß das neue Gesetz noch in Einklang gebracht werden mit dem internationalen Vertrage vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Sodann hat die Arbeiterschutzkonferenz vom September 1913 für zwei weitere Staatsverträge die Grundlage geschaffen, für ein Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und für die Festsetzung der Höchstarbeitszeit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

In seinem Bericht führt der Bundesrat zunächst aus, daß die Grundsätze, welche durch die internationalen Übereinkommen für den Arbeiterschutz aufgestellt sind, durch die nationale Gesetzgebung verwirklicht werden müssen. Nach Art. 5 Abs. 1 des Vertrags von 1906 sind die Regierungen gehalten, auf diplomatischem Wege die auf ihrem Gebiet in Kraft tretenden Gesetze und Verordnungen, betreffend den Inhalt des Übereinkommens, gegenseitig auszutauschen, ebenso die Berichte über die Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen.

Was im einzelnen das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen anbelangt, so stellt der Bundesrat fest, daß in einem wichtigen Punkte das neue schweizer Gesetz weit über die internationale Verpflichtung hinausgeht. Das Übereinkommen erstreckt sich laut Art. 1 „auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind“. Demgegenüber sagt das neue Fabrikgesetz: „Dieses Gesetz ist anwendbar auf jede industrielle Anstalt, die eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Fabrikräumen und auf den dazu gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehen.“ Der schweizer Entwurf fordert also nur eine Mehrzahl von Arbeitern, nicht zehn oder mehr.

Dagegen überschreitet der Staatsvertrag durch die Einbeziehung der Bergwerke und Steinbrüche die Schranken des schweizerischen Fabrikgesetzentwurfs.

Sind nun überhaupt noch industrielle Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitern vorhanden, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen befassen, ohne daß eine „Fabrik“ im Sinne des Entwurfs vorliegt? Diese Frage kann kaum bejaht werden. Immerhin schlägt der Bundesrat eine neue Bestimmung vor, welche die peinlich genaue Durchführung des Staatsvertrags sichern soll. Es soll bestimmt werden, daß Vorschriften des Fabrikgesetzes, soweit sie auch in internationalen Vereinbarungen enthalten sind, durch Beschluß der Bundesversammlung auf „industrielle Unternehmungen“ im Sinne des Staatsvertrags anwendbar erklärt werden können. Der Bundesrat verlangt mithin, daß in den Fabrikgesetzentwurf folgende neue Bestimmung aufgenommen werde:

Art. 78 bis. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz der weiblichen und der jugendlichen Personen können durch Beschluß der Bundesversammlung insoweit auf industrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken sind, anwendbar erklärt werden, als diese Bestimmungen auch in internationalen Verträgen über Arbeiterschutz enthalten sind, denen die Schweiz beigetreten ist oder noch beitreten wird.

Als industrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken sind, können bloß solche angesehen werden, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind und die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen befassen. Inbegriffen sind Bergwerke und Steinbrüche. Ausgeschlossen sind Handelsgeschäfte und landwirtschaftliche Betriebe sowie alle Unternehmungen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob ein Betrieb als industrielle Unternehmung im Sinne dieser Bestimmungen zu betrachten sei, und erläßt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Der Staatsvertrag von 1906 verbietet die industrielle Nachtarbeit der Frauen mit dem Beifügen, daß die Nachtruhe eine Dauer von mindestens elf aufeinander folgenden Stunden haben solle und daß der Zeitraum von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr inbegriffen sein müsse. Um dieser Vorschrift nachzukommen, soll der Art. 60 des Fabrikgesetzentwurfs wie folgt gefaßt werden:

Die Nachtruhe für weibliche Personen muß wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen, namentlich auch, wenn der Beginn oder Schluß der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 41, lit. a und c), die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließen.

In Verbindung mit der Bewilligung von Überzeitarbeit kann die elfstündige Dauer der Nachtruhe für 60 Tage im Jahr auf zehn Stunden verkürzt werden. Für Fabriken, in denen die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen stattfindet, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, kann die Verkürzung auf zehn Stunden vom Bundesrat auf längere Zeit ausgedehnt werden, wenn sie zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

Zur internationalen Übereinkunft, betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, wird in dem Berichte des Bundesrats festgestellt, daß schon nach Art. 64 Abs. 2 des schweizer Entwurfs junge Leute beider Geschlechter unter 16 Jahren weder zu Hilfsarbeiten noch zu Überzeitarbeiten verwendet werden dürfen. Um aber alle Zweifel zu heben, soll hinter dem Art. 65 noch der folgende neue Artikel eingeschoben werden:

Für Personen unter 16 Jahren muß die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis morgens 5 Uhr in sich schließen.

Zum internationalen Übereinkommen, betreffend die Höchstarbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, bemerkt der Bundesrat: Das neue schweizer Gesetz entspreche der Hauptforderung einer täglichen zehnstündigen Höchstarbeitszeit, und auch die Übergangsbestimmung des Art. 35 des neuen Gesetzes (10½ Stunden noch während sieben Jahren bei freiem Samstagnachmittag) sei durch Art. 1 Abs. 2 der Grundzüge des internationalen Übereinkommens gedeckt. Die Bestimmung über die Pausen (Art. 2 der Grundzüge) gehe tatsächlich nicht weiter als der schweizer Gesetzentwurf. Immerhin sei eine Anpassung an die Konvention erforderlich in betreff der Höchstzahl von 140 Überstunden. Es soll demnach hinter Art. 60 folgende neue Bestimmung eingeschaltet werden:

Die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer (Art. 42 und 48) darf im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als 140 Stunden im Jahre betragen.

Mit diesen neuen Vorschriften des Entwurfs ist unseres Erachtens den internationalen Verpflichtungen genügt. Besondere

Beachtung verdient jene oben mitgeteilte Bestimmung, welche auch die zukünftigen internationalen Arbeiterschutzverträge erfaßt.

Die Sonntagsruhekommission des Reichstags beriet am 12. März über die Regelung der Sonntagsarbeit bei örtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang der Gemeinden. Obwohl die Regierung erst eine nochmalige Umfrage bei den Provinzialbehörden und Handelsvertretungen für nötig erachtete und die Entscheidung, wo so ein örtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang vorliege, für recht heikel hielt, wurde folgender Antrag der Kompromißmehrheit angenommen: „Für kleinere Gemeinden, welche mit einer größeren Gemeinde im örtlichen Zusammenhange liegen oder mit dieser hinsichtlich der offenen Verkaufsstellen ein einheitliches Verkehrsgebiet bilden, kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Vertretungen von Handel und Handwerk, der Angestelltenverbände und der beteiligten Gemeindebehörden anordnen, daß die für die größere Gemeinde festgesetzte kürzere Beschäftigungszeit oder völlige Sonntagsruhe auch hier Geltung hat." Ein Antrag der Sozialdemokraten, die „Kann"-Bestimmung in eine „Muß"-Vorschrift zu wandeln, fiel mit 12 gegen 15 Stimmen; für die ursprünglich nicht vorgesehene Anhörung der Angestelltenverbände stimmten 14 Mitglieder (Sozialdemokraten, Wirtschaftliche Vereinigung, Nationalliberale und Graf Posadowsky, aber nur 1 Vertreter der Fortschr. Volkspartei). Sodann wurde ein nationalliberaler Antrag über die Zulassung längerer Sonntagsarbeit in Grenzorten behandelt; zu seiner Begründung ward auf die Orte an der belgischen und holländischen Grenze, insbesondere Aachen und Trier, sowie auf Konstanz hingewiesen. Der Antrag wurde, nachdem sich die Sozialdemokraten und Graf Posadowsky gegen ihn gerichtet hatten, gegen 11 Stimmen in folgender Form angenommen: „In Grenzgebieten, welche an Staaten grenzen, in denen an Sonn- und Festtagen überhaupt keine oder eine wesentlich kürzere Sonntagsruhe im Betriebe der offenen Verkaufsstellen herrscht, kann die Landeszentralbehörde eine Beschäftigung bis zu fünf Stunden zulassen." Hierauf ging die Kommission zur Frage der ortsstatutarischen Einschränkung der Sonntagsarbeit über. Sie beschloß einstimmig: „Die Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband kann durch statutarische Bestimmung die gesetzlich zulässige Beschäftigung für alle oder für einzelne Gewerbezweige auf kürzere Zeit einschränken oder ganz untersagen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 4 für eine Gemeinde oder für mehrere Gemeinden, die in örtlichem Zusammenhange liegen oder miteinander hinsichtlich der offenen Verkaufsstellen ein einheitliches Verkehrsgebiet bilden, nach Anhörung der zuständigen Vertretungen von Handel und Handwerk sowie von beteiligten Angestellten und der beteiligten Gemeindebehörden eine gleiche Einschränkung oder Untersagung anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber es beantragen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen eine Regelung der Sonntagsruhe im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für eine solche Regelung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen. Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist."

Die Beratung wird am 19. März fortgesetzt. — Inzwischen berichtet am 14. März die „Kölnische Volkszeitung" von Kompromißverhandlungen zwischen der Reichsregierung und einigen bekannten bürgerlichen Sozialpolitikern. Diese Verhandlungen sollen ihr zufolge aussichtsreich sein und sich auf folgende Punkte erstrecken: „Die Grenze für die völlige Sonntagsruhe in Städten mit über 75 000 Einwohnern soll beibehalten werden. In diesen Orten wird für das Bedürfnisgewerbe (Fleisch, frische Backwaren, Milch, Blumen, Eis usw.) eine Arbeitszeit von drei Stunden vorgesehen werden, die um 1 Uhr ihren Schluß zu finden hat. Für die Kontore soll sowohl in Städten über 75 000 Einwohnern ebenso wie auch in allen anderen Städten die völlige Sonntagsruhe eingeführt werden mit einigen Ausnahmen für das Schiffahrts- und Speditionsgewerbe. Weiter dürfte Gegenstand des Kompromisses sein, die Sonntagsarbeit in den offenen Ladengeschäften in Städten unter 75 000 Einwohnern auf drei Stunden zu bemessen, wobei eine feste Schlußstunde gleichfalls um 1 Uhr vorgesehen ist. Die zehn Ausnahmetage, die von der Reichsregierung vorgeschlagen sind, sollen beibehalten werden; jedoch soll die Arbeit an diesen Ausnahmetagen nicht über 7 Uhr abends stattfinden. In den Städten, in denen heute bereits eine über die Kompromißvorschläge hinausgehende Regelung der Sonntagsruhe ortsstatutarisch festgesetzt ist, sollen diese ortsstatutarischen Bestimmungen von dem neuen Gesetze nicht berührt werden. Weiter will man den berechtigten Wünschen der konditionierenden Apotheker entgegenkommen. Es soll vereinbart werden, daß in den Städten, in denen zwei Apotheken vorhanden sind, an den Sonntagen abwechselnd je eine Apotheke geschlossen sein muß, so daß für diese Apotheke völlige Sonntagsruhe herrscht. Sind mehr Apotheken vorhanden, so soll eine bezirksweise Regelung der Sonntagsruhe stattfinden, wie es jetzt bereits in Bayern Brauch ist." Falls sich die Meldung als richtig erweist, so wäre festzustellen, daß es der Reichsregierung gelungen ist, einige wesentliche Verbesserungen gegenüber den Kommissionsbeschlüssen — die auf einem Kompromiß beruhen, zu dessen Vorbereitung nicht einmal die bürgerlichen Freunde voller Sonntagsruhe unter den Kommissionsmitgliedern hinzugezogen worden sind — durchzusetzen. Indessen wird die ganze Grundlage (die 75 000-Einwohnergrenze) erneut heftig angegriffen. Die „Kölnische Zeitung" will lieber, daß zunächst an die Einführung der vollen Sonntagsruhe für einzelne Geschäftszweige oder für einzelne geschäftsstille Monate des Jahres herangegangen werde; die Staffelung nach der Einwohnerzahl aber verwirft sie mit folgenden bemerkenswerten Worten (14. März): „Wenn der sozialpolitische Eifer den Reichstag bestimmen sollte, die vollständige Sonntagsruhe — mit der notwendigen Berücksichtigung der Bedürfnisgewerbe — einzuführen, so wird man sich damit abzufinden haben und auch abfinden können. Wenn aber unsere gesetzgebenden Faktoren glauben, diesen großen Schritt noch nicht tun zu dürfen, so dürfen sie dieses große Opfer nicht einseitig den großen Städten mit einer willkürlich gegriffenen Einwohnerzahl auferlegen." Es wäre in der Tat das Beste, die volle Sonntagsruhe im Sinne der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform allgemein einzuführen. — Übrigens bestreitet die „Frankfurter Zeitung", Nr. 74, ganz energisch, daß ein Kompromiß zwischen Regierung und Parteien in der angedeuteten Gestalt bereits vor dem Abschluß stehe; es handle sich bloß um die „Phantasie" von Korrespondenzen über Dinge, „mit denen sie wirklich nicht vertraut zu sein scheinen".

Strengerer Frauen- und Kinderschutz in Rußland. Den gesetzgebenden Körperschaften soll demnächst ein vom Handels- und Industrieministerium ausgearbeiteter Gesetzentwurf, welcher die bisherigen Bestimmungen über die Arbeit der Frauen und der Kinder verschärft, zugehen. Das niedrigste Zulassungsalter bleibt wie bisher auf 12 Jahre festgesetzt; bis zum Alter von 15 Jahren werden Kinder nur zugelassen, wenn sie den städtischen oder dörflichen Elementarunterricht abgeschlossen haben. Frauen und Jugendliche im Alter von weniger als 17 Jahren dürfen nicht mit Untertagearbeiten beschäftigt werden. Außerdem ist die Beschäftigung von Frauen und von Jugendlichen zwischen 15 und 17 Jahren mit Nachtarbeit und mit gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Verrichtungen verboten. Kinder im Alter von 12 bis 15 Jahren dürfen höchstens 6 (bisher 8) Stunden am Tage beschäftigt werden. Für Jugendliche zwischen 15 bis 17 Jahren und für Frauen im Alter von mehr als 15 Jahren war bisher die Höchstarbeitsdauer nicht gesetzlich festgelegt; der Entwurf sieht nunmehr einen Maximalarbeitstag von 10½ Stunden vor. Der Entwurf verbietet auch die Heranziehung von Minderjährigen zu Überzeitarbeit außer in folgenden Fällen: 1. wenn es dringende staatliche oder öffentliche Interessen erheischen, 2. bei drohender Gefahr für Leben und Eigentum, 3. bei Störungen der Versorgung mit Wasser oder Licht, der Kanalisation oder der Verkehrsverbindungen. Der Vollzug der einschlägigen Verordnungen wird der Fabrik- und Bergaufsichtsbehörde übertragen.

Die Durchführung der indischen Fabrikgesetze, die vor einigen Jahren erlassen sind (XX 887), schildert der Sekretär der indischen Arbeitervereinigung Bale in den Berichten der Internationalen Textilarbeitervereinigung. Das Hauptgesetz bezog sich vorwiegend auf die Regelung der Arbeitszeit in den Textilfabriken.

Nach Bales Angaben ist die Zahl der dem neuen Gesetz unterstellten Fabriken 687, d. i. 84 mehr als im Vorjahr. Die Zahl der in den Fabriken Beschäftigten ist auf 22 501 gestiegen. Eine beträchtliche Anzahl Fabriken blieb unbesichtigt, doch hofft die Regierung durch die Anstellung eines weiteren Aufsehers eine Verbesserung in der Aufsicht hervorzurufen. Allerdings müßten auch schärfere Anforderungen an die Persönlichkeit der Aufsichtsbeamten gestellt werden, denn wenn, wie Bale berichtet, überarbeitete Einkassierer, Zollbeamte, Armenärzte nebenamtlich den Aufsichtsdienst ausüben sollen, so sind keine durchgreifenden Leistungen zu erwarten.

Mit Rücksicht auf die ungewöhnlich günstige Lage in der Baumwollindustrie erfuhr der Arbeiterlohn trotz der letzthin in Kraft getretenen kürzeren Arbeitszeit keine Herabsetzung. Dagegen macht die Durchführung des Kinderschutzes Schwierigkeiten; ungefähr 13 000 Arbeitskarten sollen laut Bericht in einem Jahre für Kinder in Bombay ausgestellt worden sein, während die Durchschnittszahl der in den Fabriken täglich Beschäftigten nur 4300 beträgt, ein Beweis für die Tatsache, daß durch falsche Darstellung sehr häufig Doppelzeugnisse erhältlich sind, also dann auch die Kinder doppelte Beschäftigungen übernehmen können, wodurch die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit für sie aufgehoben wird. Zur Ergänzung des Kinderschutzes zieht ein Regierungsausschuß in Erwägung, ob es nicht ratsam wäre, den Kindern Elementarunterricht erteilen zu lassen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Neue Friedensverhandlungen zwischen Ärzten und Krankenkassen waren notwendig geworden, weil sich zahlreiche Kassen weigern, das Abkommen vom 23. Dezember 1913 einzuhalten; namentlich stößt die Aufbringung der Mittel zur Abfindung der „Nothelfer", d. h. der bereits fest angestellt gewesenen Ärzte (§ 11 des Abkommens) bei vielen Kassen auf große Schwierigkeiten. Weiter gehen in vielen Bezirken die Vertragsabschlüsse nicht so glatt von

statten, wie dies nach Behauptung der Ärzte geschehen müßte, wenn sich die unteren Verwaltungsbehörden ohne Bedenken auf den Boden des Generalabkommens stellen würden. Endlich ist in einigen Städten, namentlich in Breslau, Stettin und Elbing, ein Frieden zwischen Kassen und Ärzten überhaupt noch nicht geschlossen worden. Bei den neuen Friedensverhandlungen, die am 11. März in Berlin im Reichsamt des Innern unter Vorsitz des Ministerialdirektors Caspar stattfanden, wurde der Vorschlag der Regierung, ein Zentralabfindungsamt zur Abfertigung der „Nothelfer" einzurichten, angenommen. Ebensowurde eine Einigung über die Bewachung und Abführung der hierzu erforderlichen Kassen- und Ärztebeiträge (es sind im ganzen rund 2 Mill. ℳ hierfür erforderlich) erzielt. Als Stelle, an welche die Beiträge von den einzelnen Kassen abzuführen sind, wurde die Königl. Preuß. Seehandlung in Berlin bestimmt. Die Vertreter der Kassen erklärten bei den Verhandlungen ausdrücklich ihre Bereitwilligkeit, die Bestimmungen des § 11 des Abkommens einzuhalten, und ebenso einer Verzögerung der Vertragsabschlüsse bei den einzelnen Kassen entgegenzutreten. Allgemein wurde anerkannt, daß die Reichsregierung bereit sei, soweit ihr Einfluß reiche, den Frieden zwischen Ärzten und Kassen aufrecht zu erhalten.

Die Krankenversicherungspflicht der in bäuerlichen Wirtschaften ihrer Eltern beschäftigten Kinder betraf eine Anfrage des Abgeordneten Kopsch (Fortschr. Vp.) im Reichstage. Diese Versicherungspflicht werde von vielen Landkrankenkassen selbst dann als vorliegend erachtet, wenn die Kinder nicht das geringste Entgelt, sondern nur Wohnung, Nahrung und Kleidung erhalten. In der Sitzung vom 18. März antwortete der Direktor im Reichsamt des Innern Exzellenz Caspar unter Bezugnahme auf seine Ausführungen vom 18. Februar 1914 (vergl. Sp. 609), daß es bei Entscheidung der Frage darauf ankomme, ob die so beschäftigten Kinder für ihre Dienstleistungen in der Wirtschaft ihrer Eltern ein „Entgelt" auf Grund des Arbeitsverhältnisses erhalten oder ob sie lediglich den Unterhalt auf Grund der gesetzlichen Unterhaltungspflicht der Verwandten beziehen. Dabei sei zu beachten, daß als „Entgelt" nach § 160 RVO. auch Wohnung, Nahrung und Kleidung anzusehen sind, sofern diese Bezüge als Vergütung für die Arbeit gewährt werden. Ob das eine oder das andere Rechtsverhältnis vorliege, lasse sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse beurteilen. Es könne den Beteiligten hiernach nur anheimgegeben werden, die Entscheidung der nach dem Gesetze zuständigen Versicherungsbehörden anzurufen. Für das Beitragsstreitverfahren komme § 405 Abs. 2, für das Verfahren über die Kassenleistungen §§ 1636 ff. RVO. zur Anwendung.

Die freiwillige Versicherung nach dem AVG., die bis zum 31. Dezember 1913 nach § 394 AVG. von Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst zwischen 5000 und 10 000 ℳ beantragt werden konnte, ist von rund 1500 Personen in Anspruch genommen worden. Selbständige Gewerbetreibende, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen und in mindestens dreißig Kalendermonaten eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, haben dagegen von dem gleichen ihnen zustehenden Rechte der freiwilligen Versicherung nur in 200 Fällen Gebrauch gemacht. Da auch die freiwillig Versicherten einen Anspruch auf das Heilverfahren haben, so ist diese geringe Inanspruchnahme des angeblich so notleidenden Mittelstandes sehr bedauerlich.

Die deutschen Sparkassen im Jahre 1913. Der Geschäftsverkehr bei den deutschen Sparkassen war 1913 in 9 Monaten günstiger als im Jahre vorher. Nach den bisher vorliegenden amtlichen Angaben läßt sich der Zuwachs der Einlagen für das Jahr 1912 auf 900 Mill. ℳ berechnen, davon allein für Preußen auf 600 Mill. ℳ. Die an der monatlichen Statistik der Zeitschrift „Sparkasse" beteiligten Sparkassen hatten im Jahre 1913 einen Überschuß an Einzahlungen über die Rückzahlungen von 130 Mill. ℳ gegen 53 Mill. ℳ im Vorjahre. Es handelt sich hierbei aber nur um etwa ein Drittel der gesamten Spareinlagen. Danach müßte der Gesamtzuwachs der deutschen Spareinlagen im Jahre 1913 eine Milliarde ℳ erheblich überschritten haben, wie dies bereits 1909 bis 1911 geschehen war. Nur 1912 hatten die Balkanwirren eine Verminderung des Zuwachses auf etwa 900 Mill. ℳ herbeigeführt Übrigens entfällt der Hauptanteil des Zuwachses, wie in den Vorjahren, auf die den Sparern gutgeschriebenen Zinsen, deren Betrag sich für 1913 auf 620 Mill. ℳ gegen 580 Mill. ℳ in 1912 stellt. Ende 1912 hatte der Gesamtbestand der deutschen Spareinlagen den Riesenbetrag von 18½ Milliarden ℳ überschritten, durch den Zuwachs des verflossenen Jahres ist die zwanzigste Milliarde fast erreicht.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Öffentliche Arbeitslosenversicherung in Bayern. Der staatliche Zuschuß zur gemeindlichen Arbeitslosenversicherung in Bayern, der mit 75 000 ℳ von der Regierung in den Etat eingestellt worden war (vergl. Sp. 346 und 168/69), ist vom bayerischen Landtag am 13. März genehmigt worden, allerdings nur mit knapper Mehrheit: gegen die Vorlage stimmten Konservative, Bund der Landwirte, Bauernbündler und der größte Teil des Zentrums. Der weitergehende sozialdemokratische Antrag, anstatt 75 000 ℳ gleich 150 000 ℳ zu dem gedachten Zwecke zu bewilligen, damit den Gemeinden, die das Risiko einer örtlichen Arbeitslosenversicherung auf sich nehmen wollen, die Hälfte der erwachsenen Kosten statt, wie es der Regierungsentwurf vorschlägt, ein Drittel abgenommen oder ersetzt werden können, wurde dagegen abgelehnt. Während die Bedenken, die die Gegner der Vorlage vorbrachten, neue Gesichtspunkte nicht mehr zutage förderten, kommt den erneuten Erklärungen des Ministers des Innern Frhrn. v. Soden große symptomatische Bedeutung zu. Er hob insbesondere hervor, die Regierung sei nach reiflicher Erwägung zu der Überzeugung gekommen, daß im Interesse der Allgemeinheit und angesichts der schweren Schäden der Arbeitslosigkeit der Versuch, durch Versicherung Abhilfe zu schaffen, jedenfalls gemacht werden müsse. Leider gestatte die Finanzlage nicht, eine höhere als die verlangte Summe dafür anzuwenden. Doch solle der Versuch fortgesetzt werden, bis die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit des Mittels, d. h. der Arbeitslosenversicherung, offenbar geworden sei. Da den Städten nur die Verwaltung der Versicherung, also auch nur der Verwaltungsaufwand zugemutet werde, während die Versicherung selbst ein Akt der Selbsthilfe der Arbeiter bleiben müsse, dürften die Städte nicht allzu stark belastet werden. Auch die weitere Erklärung des Ministers, er erwarte als Wirkung der Arbeitslosenversicherung nicht nur keine Vermehrung der Landflucht und der Arbeitsscheu, sondern vielmehr ein Heilmittel für diese beiden Übel, wenn die von der Regierung aufgestellten Grundsätze eingehalten würden, und dazu seien ja die Städte als Versicherungsverwalter verpflichtet, erscheint um deswillen von ganz besonderer Tragweite, weil Frhr. v. Soden als ein Freund der landwirtschaftlichen Interessen gilt. Vorausgesetzt, daß auch die erste Kammer diesen Beschlüssen zustimmt, kann Bayern den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, als erster deutscher Bundesstaat den Gedanken der Arbeitslosenversicherung in die Tat umgesetzt zu haben — jedenfalls ein Markstein auf diesem bedeutungsvollen Weg.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die preußischen Arbeitsnachweisverbände.

Eine Denkschrift, die der Handelsminister dem preußischen Abgeordnetenhause überreicht hat, weist neun Arbeitsnachweisverbände nach:

den Rheinischen Arbeitsnachweisverband (gegründet 1911; in ihm ist der 1897 gegründete Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgegangen), den Verband westfälischer Arbeitsnachweise (gegr. 1904), den Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband (gegr. 1907), den Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt (gegr. 1910), die Verbände Niedersächsischer (1910), Märkischer (gegr. 1901, reorganisiert 1911), Schleswig-Holsteinischer Arbeitsnachweise (letzterer, gegründet 1913, ist an Stelle des im Jahre 1909 errichteten und im August 1913 aufgelösten Verbandes Nordelbischer Arbeitsnachweise getreten), den Verband der Arbeitsnachweise in der Provinz Posen (1912) und den Ostpreußischen Arbeitsnachweisverband (1913). Außerdem besteht noch der Zentralverein für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten für den Regierungsbezirk Liegnitz, der indes, abgesehen von dem Gebiete des Wanderarbeitsstättenwesens, eine umfassendere Tätigkeit bisher nicht entfaltet hat. Im November 1913 haben sich die Arbeitsnachweisverbände zu einem Preußischen Arbeitsnachweisverbande mit dem satzungsmäßigen Zwecke zusammengeschlossen, den öffentlichen Arbeitsnachweis im Staatsgebiete zu fördern, die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder in wiederkehrenden Beratungen zu erörtern und die Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber den zuständigen Stellen wahrzunehmen. Der Vorstand besteht aus dem Oberpräsidialrat Breyer-Magdeburg (Vorsitzenden), dem Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt-Münster i. W. und dem Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. Zu den Mitgliedern der Verbände gehören neben den gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen und Städten und Kreisen, mehrfach auch den Landesversicherungsanstalten (Rheinprovinz, Westfalen, Sachsen-Anhalt, Hannover, Brandenburg und Berlin) fast überall auch die Provinzen, in Hessen-Nassau die beiden Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden. Ferner sind Mitglieder viele Handels- und Handwerkskammern und — abgesehen von Schleswig-Holstein — überall auch die Landwirtschaftskammern.

An der Verwaltung der Arbeitsnachweisverbände sind die Provinzverwaltungen und die genannten öffentlichen Körperschaften fast überall in besonderem Maße beteiligt.

Die Arbeitsnachweisverbände sind, wie die Denkschrift weiter ausführt, ins Leben gerufen worden, weil das bis dahin nur

lückenhafte Netz gemeinnütziger allgemeiner Arbeitsnachweise im Verbandsgebiete, denen es zudem an einer genügenden Verbindung untereinander fehlte, die Regelung des Arbeitsmarktes für Stadt und Land und den Ausgleich zwischen dem Überfluß an Arbeitskräften in den größeren und mittleren Städten und dem Arbeitermangel in kleineren Gemeinden und auf dem Lande nicht hinreichend ermöglichte. Die Verbände haben zum allgemeinen Zweck, den gemeinnützigen Arbeitsnachweis zu fördern und weiter zu entwickeln.

Dieser Aufgabe dienen neben Anregungen zur Gründung neuer oder zur Ausgestaltung bestehender Arbeitsnachweisstellen namentlich auch die Veranstaltung von Unterrichtskursen für die Arbeitsnachweisverwalter und von Verwalterkonferenzen sowie die Beschaffung der für die Vermittlungstätigkeit erforderlichen technischen Einrichtungen (Karten für die Anmeldung der Arbeitgeber und Arbeitsuchenden, Ausweiskarten, Rundschreiben an die Arbeitgeber, Formulare für die Berichterstattung, Reklameplakate, Kartenkasten und dergl.).

Die Verbände verfolgen ihren Zweck unter Berücksichtigung aller dabei in Frage kommenden Interessen der Städte, des platten Landes und insbesondere auch der Landwirtschaft. Die Entlastung der großen Städte von den dort zusammenströmenden überzähligen Arbeitskräften und die Befriedigung auch der Gesuche der Arbeitgeber in den kleineren Orten und auf dem Lande bilden eine wesentliche Aufgabe und einen leitenden Gesichtspunkt ihrer Tätigkeit. Sie haben deshalb, abgesehen von der Rheinprovinz, überall eine engere Verbindung mit den Herbergen zur Heimat, in Hessen-Nassau, Westfalen, Sachsen, Hannover und Brandenburg auch mit den Wanderarbeitsstätten hergestellt.

Hier will man die Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten zu öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisen ausbauen, wodurch auch kleinere Orte mit solchen versehen worden sind. In Westfalen bilden die 26 Arbeitsnachweise der Wanderarbeitsstätten, die größtenteils in Herbergen zur Heimat liegen, einen wesentlichen Bestandteil des Verbandes. In den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden lag dem Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbande die Einrichtung der Arbeitsnachweise in den Wanderarbeitsstätten ob. In der Provinz Sachsen sind von den Arbeitsnachweisen der 31 Wanderarbeitsstätten bisher 14 zu öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweisen ausgestaltet.

Besonders eng ist die Verbindung der Arbeitsnachweisverbände mit den Landwirtschaftskammern, was des Näheren dargestellt wird.

Im Februar 1913 auf der 5. Konferenz der Vorsitzenden der Verbände sind auch Grundzüge für ein Zusammenarbeiten der preußischen Landwirtschaftskammern mit den preußischen Arbeitsnachweisverbänden aufgestellt worden, die auf der 33. Konferenz der Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern am 24. Juli 1913 zu Wiesbaden in der in der Denkschrift mitgeteilten Fassung Zustimmung gefunden haben.

Weiter wird der Lehrstellenvermittlung sowie der Förderung der Arbeitsvermittlung für Erwerbsbeschränkte, für Reservisten, Dienstboten, Angestellte des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes und für besondere Klassen von Arbeitsbedürftigen (Trunksüchtige, entlassene Strafgefangene, Rückwanderer) gedacht.

Die Arbeitsnachweisverbände erkennen, sagt die Denkschrift dann weiter, als leitenden Grundsatz für ihre Tätigkeit die unbedingte Unparteilichkeit der Arbeitsvermittlung an, neben der die Frage der sogenannten paritätischen Verwaltung zurücktritt. Insbesondere für die Arbeitsnachweise in kleinen Städten und auf dem platten Lande werde die Form der Verwaltung des Arbeitsnachweises nur durch die Zweckmäßigkeit bestimmt.

Die Formen, in denen sich der zwischenörtliche Verkehr vollzieht, sind bei den einzelnen Verbänden verschieden. Soweit sogenannte Vakanzenlisten ausgegeben werden, was nur bei den Arbeitsnachweisverbänden in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover, Brandenburg und Posen geschieht, ist Vorsorge dafür getroffen, daß sie nur zur Kenntnis der Arbeitsnachweisverwalter, nicht aber der Arbeitsuchenden selbst gelangen, damit ein planloses Zuwandern von Arbeitern, insbesondere auch nach den großen Städten vermieden wird.

Die Tätigkeit der Verbände zur Durchführung des Stellenvermittlungsgesetzes beruht darauf, daß nach dem Erlasse der zuständigen Minister hinsichtlich der Verpflichtung der Polizeibehörden, vor Abgabe einer Äußerung über ein vorliegendes Genehmigungsgesuch eines Stellenvermittlers den beteiligten öffentlichen Arbeitsnachweis zu hören und diesem auch Bestrafungen gewerblicher Stellenvermittler mitzuteilen, die Verbände öffentlicher Arbeitsnachweise den einzelnen öffentlichen Arbeitsnachweisen gleichstehen. Zum Teil haben die Verbände sich durch besondere Erhebungen näheren Einblick in die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ihres Bezirks zu verschaffen gesucht. Um die Auswüchse der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung zu bekämpfen, hat der Verband Märkischer Arbeitsnachweise eine Auskunftsstelle über das Stellenvermittlergesetz eingerichtet.

Was den Erfolg der Tätigkeit der Arbeitsnachweisverbände anlangt, so stellt die Denkschrift fest, daß da, wo die Verbände bereits längere Zeit bestehen, die Zahl der gemeinnützigen Arbeitsnachweise wesentlich zugenommen hat und ihre innere Einrichtung wirksam verbessert worden ist. Als Folgeerscheinung habe sich überall eine sehr erhebliche Steigerung der Gesamtzahlen der besetzten Stellen gezeigt. Die von den Verbänden mitgeteilten ziffermäßigen Ergebnisse der Vermittlungstätigkeit ließen zum Teil ein erhebliches Anwachsen der Vermittlungszahlen namentlich in den kleineren und mittleren Städten erkennen. Auch die landwirtschaftliche Vermittlung ergebe bereits beachtenswerte Erfolge.

Es vermittelten die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen der Verbände: Rheinprovinz im Jahre 1912/13 aufs Land 5807, davon landwirtschaftliche Arbeiter 4579 und landwirtschaftliche Tagelöhner 779 — Westfalen im Jahre 1911: 9428 Personen in der Landwirtschaft, im Jahre 1912: 12 809 Personen in der Landwirtschaft — Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband im Jahre 1908/09: 5447 Personen in der Landwirtschaft, im Jahre 1912/13: 11 830 Personen in der Landwirtschaft — Verband Sachsen-Anhalt im Jahre 1912: 5869 landwirtschaftliche Arbeiter — Märkischer Verband im Jahre 1912: 7710 landwirtschaftliche Arbeiter — Schleswig-Holsteinischer Verband in den Jahren 1910 bis 1912: 30 127 landwirtschaftliche Personen.

Im zweiten Teile der Denkschrift wird über die Organisation, Zweck, Ziele und Tätigkeit der einzelnen Arbeitsnachweisverbände berichtet.

Arbeitsnachweisfragen im preußischen Abgeordnetenhause (10. März 1914). Bei dem zum Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung gehörenden Posten „Förderung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung für die minderbemittelten Volkskreise", der von 90 000 auf 110 000 ℳ erhöht wurde, wies Dr. Flesch (Fortschrittl. Vp.) darauf hin, daß in Deutschland im letzten Jahre über 700 000 ausländische Arbeiter beschäftigt worden seien, während im Inlande selbst Arbeitsnot herrsche. Hier sollten die Arbeitsnachweise einmal genau die Frage untersuchen, woher das komme. Gegenüber der von Dr. Flesch aufgestellten Behauptung, daß das Vorrecht der Bäckerinnungen, bei der Einstellung von Gesellen ausschließlich den Innungsnachweis benutzen zu dürfen, mit der Gewerbeordnung im Widerspruch stehe, wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß das, was die Regierung bezüglich der Betätigung von Innungen und Innungsmitgliedern hinsichtlich der Anforderungen der Arbeiterorganisationen für zulässig erachtet habe, durchaus in Übereinstimmung mit Entscheidungen der Gerichte und des Reichsgerichts stehe. Leinert (Soz.) betonte, daß seine Freunde nach wie vor auf dem Standpunkte des Gewerkschaftskongresses von 1911 stünden: Förderung der Arbeitsvermittlung durch das Verbot der privaten und durch Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger, gebührenfreier Nachweise unter paritätischer Leitung. Wenn Dr. Flesch die Gewerkschaften beschuldige, diesen Standpunkt verlassen zu haben und auf den Holzarbeiterverband verweise, der seine Mitglieder aufgefordert habe, sich nicht an den öffentlichen, sondern nur an den Verbandsnachweis zu wenden, so hätte er auch erwähnen müssen, daß der öffentliche Arbeitsnachweis während eines Streiks ohne weiteres die Holzarbeiter nach Streikorten vermittelte und damit die Holzarbeiterschaft schädigte. Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei dem Nachweis müsse unbedingt gewahrt werden. Weiter wies dieser Redner auf die Streikbrechervermittlerbureaus hin, die nach dem Stellenvermittlergesetz konzessionspflichtig seien, er könne sich jedoch nicht denken, daß diese Bureaus tatsächlich eine Konzession hätten (vergl. Sp. 218); ebenso seien die Vermittlerbureaus in Oberschlesien, die nach dem Ruhrgebiet Arbeiter vermittelten, nicht konzessioniert.

Der Reichsgesetzentwurf über die Regelung des Wanderarmenwesens (vergl. XII, 459) wird nach einer Erklärung des Ministers des Innern in der Budgetkommission des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. Februar 1914 in dieser Session dem Reichstag nicht mehr vorgelegt werden; die Frage werde jedoch bearbeitet.

Das staatliche Arbeitsnachweiswesen in Großbritannien 1913. Am Jahresende bestanden 423 staatliche Arbeitsnachweise. Von diesen ist ein Nachweis lediglich zur Vermittlung von Gelegenheitsarbeitern (hauptsächlich Packträger für die Tuchindustrie in Manchester) errichtet, ein anderer Nachweis vermittelt lediglich Arbeit im Baugewerbe; 19 betreiben die Vermittlung nur für männliche Arbeiter, zwei nur für Frauen, zwei nur für Erwachsene, einer nur für Jugendliche. Die übrigen Arbeitsnachweise sind für die Vermittlung aller Arten von Arbeit und für alle Schichten.

Die Zahl der Arbeitsgesuche, die 1913 in die Listen eingetragen wurden, betrug 2 965 893 oder nach Abzug der Personen, die mehrmals Arbeit suchten, 1 877 221 (darunter 7296 „Gelegenheitsarbeiter"). Besetzt wurden 921 853 Stellen, dazu kommen noch 204 629 Gelegenheitsarbeitsstellen. Die Zahl der Personen, denen Arbeit nachgewiesen werden konnte, betrug 656 411.

Die Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise durch die Arbeiter erfuhr einen großen Aufschwung seit Mitte Juli 1912, wo die Einzahlungen für die staatliche Arbeitslosenversicherung begannen,

die bekanntlich eng mit den Arbeitsnachweisen verbunden ist (XXIII, 372), und noch mehr seit Januar 1913, wo die ersten Auszahlungen der Arbeitslosenunterstützungen begannen. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen eingeschriebenen männlichen Personen war 1913 gegenüber 1912 um 31 v. H. gewachsen, und der Zuwachs findet sich hauptsächlich in den der Arbeitslosenversicherung unterstellten Berufen. Bei den anderen Berufen und bei den anderen Arbeiterschichten (Frauen, Jugendliche) hat zwar auch in den letzten Jahren fortlaufend ein Zuwachs stattgefunden, aber er ist gleichmäßiger und geht nicht plötzlich so in die Höhe wie bei den erwachsenen Männern in den versicherten Gewerben.

Den größten Anteil an den für Männer vermittelten Arbeitsstellen haben das Baugewerbe, Wagenbau, Schiffbau, Maschinen- und Metallindustrie; bei den weiblichen Arbeitskräften entfällt der überwiegende Teil (52,6) auf häusliche Dienste, Aufwartestellen, Wäscherei.

Dem Arbeitsnachweis für Jugendliche wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt; in mehreren Bezirken ist er mit Berufsberatung verbunden. An 45 Stellen ist die Berufsberatung, die in den Händen von Beratungsausschüssen liegt, auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes von 1909 erfolgt, das diese Möglichkeit vorsieht; an 60 Stellen sind die Einrichtungen zur Berufsberatung von den Erziehungsbehörden eingerichtet auf Grund des Erziehungsgesetzes. In London sind an 19 verschiedenen Arbeitsnachweisen besondere Einrichtungen für Jugendliche getroffen worden. Bei den männlichen und weiblichen Jugendlichen macht sich ein starkes Einströmen in den Handel bemerkbar. Unter den Knaben waren 21 696 (oder 24 v. H.), unter den Mädchen 20 013 (30 v. H.), die durch die Arbeitsnachweise ihre erste Stellung nach der Schulentlassung fanden.

Eine für die Regelung des Arbeitsmarkts wichtige Bestimmung des Arbeitsnachweisgesetzes ist die Ermächtigung der Arbeitsnachweisstellen, Reisegelder als Darlehen zu geben, damit der Arbeitsuchende eine an anderem Orte gebotene Arbeitsgelegenheit benutzen kann. In der Zeit von September 1912 bis September 1913 wurden in 9200 Fällen Reisedarlehen in der Höhe von etwa 2900 Pfund gegeben. Seit Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes (September 1910) bis zum September 1913 wurden für diese Zwecke 10 400 Pfund in 34 000 Fällen aufgewendet.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Staatsarbeiter- und -unterbeamtenfragen des Verkehrs- und Bauwesens

spielten im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhause bei den Beratungen der Etats für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, für das Reichseisenbahnamt, die Marine und die preußische Bauverwaltung wieder eine umfängliche Rolle. Im Grunde freilich wiederholen sich seit Jahren großenteils die gleichen, in diesen Blättern schon oft wiedergegebenen Wünsche, höchstens mit dem Unterschiede, daß bald der eine, bald der andere Wunsch mehr in den Vordergrund gerückt ist. Bei den heurigen langwierigen Erörterungen ist es wohl der Wunsch nach Ausbau der Arbeiterausschüsse und Schaffung von Beamtenausschüssen gewesen, welcher mit ungewöhnlichem Nachdruck hervorgetreten ist.

Für den Ausbau der Arbeitervertretung setzten sich vor allem Schirmer und Koßmann (Z.), Peirotes (Soz.) und Ickler (Nl.) beim Etat der Reichseisenbahnen, letzterer ferner noch einmal beim Postetat und Schmidt-Conz (Z.) beim Etat der Bauverwaltung ein. Alle diese Redner waren darin einig, daß eine Herabsetzung des Wählbarkeitsalters, Schutz gegen Maßregelungen und Zulassung gemeinschaftlichen Vorgehens der verschiedenen Ausschüsse geboten seien. Der Vorsteher der Reichseisenbahnverwaltung, v. Breitenbach, bezweifelte die Berechtigung der nicht zur Ruhe kommen wollenden Beschwerden der Beamten und verhielt sich gegen den Gedanken einer zentralen Spitze sämtlicher Ausschüsse durchaus ablehnend. Diese Haltung wurde von den Rednern des Zentrums und der Linken außerordentlich bedauert.

Auf die Frage der Beamtenausschüsse gingen Nacken (Z.) und Ebert (Soz.) beim Postetat, Hoff (F. Vp.) beim Marine-, Dr. Werner-Gießen (W. Vgg.) beim Reichseisenbahnetat in zustimmendem Sinne ein. Die Verwaltungen können sich mit dem Gedanken solcher Ausschüsse aus dem unangebrachten Gefühle heraus, das Beamtenverhältnis verliere dadurch an seinem heutigen persönlichen Vertrauenscharakter, bisher in keiner Weise befreunden, obschon mancher Keim gelegentlicher Verbitterung durch solche Ausschüsse leicht erstickt werden könnte.

Eine andere Frage, auf die die heurigen Erörterungen besonders oft eingingen, war die Anstellung weiblicher Gehilfen bei der Reichspost.

Dr. Oertel (K.) wandte sich vor allem dagegen, daß junge Mädchen Vorgesetzte gereifter männlicher Unterbeamten würden; die Frau solle im Berufsleben nicht dem Manne übergeordnet sein. Nacken (Z.) unterstützte die Klage Dr. Oertels insofern, als er sich gegen die Einstellung zu junger Mädchen, womöglich gar zum Nachtdienst, wandte. Mehr die Entlohnungsfrage stellten andere Redner in den Vordergrund, so Ebert und Noske (Soz.), Hubrich (F. Vp.), unter besonderem Hinweis auf die Markenverkäuferinnen sowie Haegy (Elf.). Beck-Heidelberg (Nl.) befürwortete die endgültige etatsmäßige Anstellung der Gehilfinnen bei den Postämtern dritter Klasse; die männlichen Beamten hätten sich damit abzufinden. Staatssekretär Kraetke hielt diese Frage noch nicht für spruchreif. Er widersprach aber Dr. Oertels Auffassung, daß eine Frau nicht Vorgesetzte männlicher Beamten sein könne, und hob im übrigen mit warmer Anerkennung die Bewährung der Gehilfinnen im Fernsprechdienste hervor.

Viel erörtert wurde ferner die Arbeitszeit der Unterbeamten.

Hier waren es vor allem Hubrich (F. Vp.) beim Postetat, Hasenzahl (Soz.) und Dr. Haas (F. Vp.) beim Reichseisenbahnamt, welche für eine Verkürzung der Arbeitszeit eintraten, Dr. Haas mit einer Warnung davor, die Rentabilität über das wohlverstandene Verkehrsinteresse zu stellen. Beim Marineetat behandelte Hoff (F. Vp.) die ungeteilte Dienstzeit und bedauerte, daß der Staatssekretär ihre Wiedereinführung dauernd ablehne. Ein besonderes Interesse an der Sonntagsruhe legte Schmidt-Conz (Z.) beim Etat der Bauverwaltung an den Tag; er erreichte die Zusage der Regierung, die angeführten Mißstände zu prüfen. Eine Resolution der Fortschrittlichen Volkspartei zum Postetat, welche angenommen wurde, wünscht neben weniger wöchentlichen Dienststunden für die Unterbeamten auch eine Erweiterung ihres Urlaubs. Hubrich begründete diese Forderung. Auch beim Etat der Reichseisenbahnen wurde mehrfach, so von Ickler (Nl.) und Dr. Werner-Gießen (W. Vgg.) die Urlaubsfrage angeschnitten, ebenso bei der Bauverwaltung von Schmidt-Conz (Z.).

Natürlich kamen auch Lohn- und Gehaltsfragen ausgiebig zur Behandlung (Ickler (Nl.) beim Postetat, Schirmer (Z.) und Dr. Haas (F. Vp.) beim Reichseisenbahnamt und Schmidt-Conz (Z.) bei der Bauverwaltung). Beim Marineetat trat Weinhausen (F. Vp.) für Einschränkung des Akkordlohns ein. Dr. Oertel (K.) befürwortete beim Postetat, Dr. Werner-Gießen (W. Vgg.) beim Reichseisenbahnetat Kinderzulagen (vgl. Sp. 689). Für eine angemessene Erhöhung der Tagegelder der Postunterbeamten setzten sich Dietz (Z.) sowie Zubeil und Ebert (Soz.) ein. Warme Worte für die Landbriefträger fanden Dr. Oertel (K.) und Zubeil (Soz.). Ickler (Nl.) trat für die Zulassung der Telegraphenarbeiter zur Kleiderkasse der Unterbeamten ein und wünschte eine Regelung der Pensionsverhältnisse der auf privaten Dienstvertrag beschäftigten Angestellten. Von einer gewissen grundsätzlichen Bedeutung waren schließlich die Erörterungen über Beamtenfreiheit und Beamtenrecht.

Beck (Nl.) und Dietz (Z.) verfochten beim Postetat das unbedingte Petitionsrecht der Beamten; Hubrich (F. Vp.) und Kuckhoff (Z.) wünschten eine freundlichere Stellung der Behörden zum Organisationsgedanken, der auch in der Beamtenschaft marschiere. Beim Etat der Reichseisenbahnen umgrenzte deren Chef v. Breitenbach seine Auffassung zum Koalitionsrecht dahin, daß nicht wegen der Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen Maßregelungen vorgekommen seien, sondern weil die Betroffenen in gehässiger Weise Maßnahmen der Verwaltung besprochen hätten. Das könne sich keine Verwaltung gefallen lassen, und wenn man schon wohlerwogene Maßnahmen der Verwaltungen heruntergerissen habe, müsse auch verlangt werden, daß derlei Ausführungen richtiggestellt würden. Die bloßen freien Meinungsäußerungen in ihren Versammlungen nehme die Verwaltung den Arbeitern und Angestellten nicht übel. Zum Gedanken eines Staatsarbeiterrechts verhielt sich der Chef der Reichsbahnen ablehnend. Schirmer (Z.) hatte ein solches Recht nachdrücklich gefordert, zugleich aber auch den Verzicht der staatlichen Verkehrsarbeiter auf das Streikrecht ausgesprochen; im gleichen Sinne hatte sich auch Ickler (Nl.) geäußert, und der sozialdemokratische Redner, Fuchs, hatte zwar keinen ausdrücklichen Verzicht ausgesprochen, aber bemerkenswert deutlich erklärt, daß sich die Staatsarbeiter der vollen Verantwortung ihren Mitbürgern gegenüber in dieser Frage bewußt seien. Dr. Haas (F. Vp.) trat für ein einheitliches Beamtenrecht ein, für das er sich eine bedeutende Förderung von einem Siege des Reichsgedankens im Eisenbahnverwaltungswesen verspricht.

So trat der Wunsch der Arbeiter und Beamten nach Sicherung ihrer rechtlichen Stellung und nach Ausbau ihrer Vertretungskörperschaften in all diesen Erörterungen besonders

stark hervor. Auch in dem Wunsche nach Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande, den Hue (Soz.) mit dem Hinweis auf Bayern gegenüber Frhrn. v. Maltzahn (K.) beim Bauverwaltungsetat vertrat, liegt im Grunde vor allem der Wunsch nach einem Stück Selbstverwaltung und Mitverantwortlichkeit der Arbeitnehmer. Dies Hervortreten des ideellen Moments im Rahmen der diesjährigen Wunschliste der staatlichen Arbeitnehmer ist vielleicht das Erfreulichste an den langen und leider bisher wenig ergebnisreichen Verhandlungen über die staatlichen Verkehrs- und Bauarbeiterfragen. —

In diesem Zusammenhange sei auf eine Denkschrift des Zentralverbandes deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld) hingewiesen, die, an den preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten und den Landtag gerichtet, zu zahlreichen in den Parlamenten jetzt erörterten Staatsarbeiterfragen umfangreichen Stoff beibringt und auch auf die Einzelwünsche bestimmter Arbeiter- und Handwerkergruppen eingeht. Ferner sei auf die im Band 37, Heft 3 des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik S. 808—872 erschienene Abhandlung Eugen Fränkels über „Die Lage der Arbeiter in den Werkstätten der bayerischen Staatsbahnen" hingewiesen; der Aufsatz enthält, besonders soweit er sich mit den Löhnen und den Arbeiterausschüssen befaßt, manches Bemerkenswerte, das die heurigen Parlamentsverhandlungen anschaulich ergänzt.

Aufhebung von Vereinsrechtsbeschränkungen der Eisenbahner. Die Kgl. Eisenbahndirektion Elberfeld hat im November 1913 den befremdlichen Teil ihrer Verfügung über die „Eisenbahnbeamten- und Arbeiter-Fachvereine, die die Förderung von Standesinteressen verfolgen", der die Übernahme von Ämtern in Fachvereinen ausdrücklich von der Genehmigung der Behörde abhängig machte, gelöscht. Es bleibt also nur die Meldepflicht für alle Veränderungen in den Fachvereinen und ihren Vorstandsämtern bestehen. Da die „Soz. Praxis" seinerzeit (Sp. 41) jene Rechtsbeschränkungen entschieden kritisiert hatte, freuen wir uns, nun die Beseitigung jener Maßnahme mitteilen zu können.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage in den Parlamenten. Im Reichstag fand am 12. März die erste Lesung des Gesetzentwurfs betr. Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete statt (XXIII 685).

Der Entwurf wurde vom Direktor des Reichsamts des Innern Dr. Lewald begründet. Er ist eine Folge der im Februar 1913 einstimmig angenommenen Resolution des Reichstags, worin der Reichskanzler ersucht wurde, dem Reichstag eine Vorlage zu machen, nach welcher das Reich in Verbindung mit den einzelstaatlichen Regierungen unter gewissen Bedingungen die Bürgschaft übernehmen soll für die zweiten Hypotheken der Kleinwohnungs-Bauten gemeinnütziger Baugenossenschaften (XXII, 604).

Der Entwurf erfüllt nun allerdings die Forderungen nicht in vollem Umfang, sondern die Bürgschaftsübernahme soll vor allem der Wohnungsfürsorge für Reichs- und Militärbedienstete zugute kommen.

Der Entwurf fand in seltener Einmütigkeit eine günstige Aufnahme auf allen Seiten des Hauses, von der Sozialdemokratie bis zur Reichspartei. Der Vertreter der Sozialdemokratie wünschte allerdings eine Erweiterung in dem Sinne, daß der Kreis der Baugenossenschaften, die die Wohltat einer Bürgschaftshypothek genießen sollen, auf alle gemeinnützigen Baugenossenschaften ausgedehnt werde. Im übrigen erkannte der Redner an, daß der Entwurf eine Anzahl sehr verdienstlicher Gesichtspunkte enthalte, namentlich den Gedanken der Tilgungshypothek sowie die angebahnte Mündelsicherheit der Erbbaurechte.

Vom Zentrum wurde gewünscht, daß die Genossenschaftswohnungen vor allen Dingen kinderreichen Familien zur Verfügung gestellt werden sollen. Von mehreren Seiten wurde eine Erhöhung der zur Verfügung gestellten Mittel (25 Millionen) gewünscht. — Die Vorlage wurde zur Weiterberatung an die Wohnungskommission des Reichstags gewiesen.

Die Wohnungsgesetzkommission des Preußischen Abgeordnetenhauses (XXIII 589, 622) hat inzwischen am 20. und 27. Februar, am 5. und 12. März ihre Arbeiten fortgesetzt. Von den bisherigen Ergebnissen seien folgende Punkte hervorgehoben:

Ein Kompromißantrag der Rechten, des Zentrums und der Nationalliberalen, der den Grundstückseigentümern ein Baurecht unter der Bedingung geben will, daß sie die Lasten des Straßenbaues übernehmen und die Gewähr dafür bieten, daß wirklich innerhalb zweier Jahre gebaut werde, wurde angenommen. Angenommen wurde ferner ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei zum Artikel I, 5, den Gemeinden das im Entwurf vorgesehene Enteignungsrecht nicht erst nach Herstellung der Straße, sondern schon nach Fertigstellung der Fluchtlinien zu gewähren. Die nun zur Annahme gelangte Fassung entspricht den Wünschen des Preußischen Städtetags.

Eine lebhafte Erörterung hatte ein Antrag der Nationalliberalen hervorgerufen, der verlangt, daß die örtliche Baupolizeiverwaltung ausschließlich den Städten und Gemeinden zustehen soll. Der Vertreter des Ministers des Innern erklärte sich gegen den Antrag, da nach demselben dort, wo die Baupolizei sich in den Händen der Königlichen Polizeiverwaltung befindet, sie ohne weiteres auf die Städte und Gemeinden übergehen müsse. Das Wohnungsgesetz biete aber keine genügende Veranlassung, an dem derzeitigen Rechtszustande bezw. den Gesetzen über die Bauverwaltung von 1850 und 1867 Änderungen vorzunehmen. Er sei nicht in der Lage, die Zustimmung der Staatsregierung zu der vorgeschlagenen Änderung in Aussicht zu stellen. Der Antrag wurde trotzdem mit großer Mehrheit angenommen.

Aus den verschiedenen Eingaben, die inzwischen zum Wohnungsgesetzentwurf eingelaufen sind, erwähnen wir die Eingaben der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau (Sitz Frankfurt a. M.), der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform (Sitz Berlin, Rollendorfstr. 29/30) und der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Angestellten.

In der Eingabe der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau wird gefordert: der Erlaß von Wohnungsordnungen für alle Gemeinden und Gutsbezirke, die Verwandlung von Kann- in Sollvorschriften, eine klare Umschreibung des Kreises der von der Wohnungsordnung zu erfassenden Wohnungen, die allgemeine Durchführung der Wohnungsaufsicht, Wohnungsämter für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, Zuziehung von Frauen, Vereinigung von Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in einer Hand, Wohnungsnachweis. Außerdem wird eine einheitliche zusammenfassende Organisation, die obligatorische Einführung von Bezirkswohnungsaufsichtsbeamten gewünscht.

Die Auskunftsstelle für Heimarbeitreform fordert in Anbetracht der starken ländlichen Hausindustrie, die vielfach unter eben so ungünstigen Wohnungsverhältnissen betrieben wird wie die städtische, Ausdehnung der Wohnungsfürsorge auch auf das Land, ferner Einbeziehung aller Wohnungen, die Werkstätten enthalten, ohne Rücksicht auf Größe und Lage, unter die Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht.

Die Soziale Arbeitsgemeinschaft wünscht, daß die Wohnungsaufsicht sich vor allen Dingen auch auf die Wohn- und Schlafräume der in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Angestellten, Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge erstrecken soll und daß auch die kaufmännischen Gehilfen und Lehrlinge hierzu gerechnet werden. Wie schlecht die kaufmännischen Angestellten und Lehrlinge, die als Teil ihres Gehalts die sog. „freie Station" haben, oft untergebracht sind, zeigen die zahlreichen der Begründung beigefügten Angaben, die dem Archiv des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen entnommen sind.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Wirtschaftliche Fortbildungskurse für Juristen veranstaltet von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltsverein in Leipzig, der Anwaltskammer zu Berlin, dem Berliner Anwaltsverein und dem Verein für „Recht und Wirtschaft" in der Zeit vom 20. Oktober bis 14. November 1913.

Dieser jetzt darüber veröffentlichte Bericht verzeichnet einen starken Erfolg. Die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 1465. Nicht nur Juristen, auch Kaufleute brachten den Kursen das regste Interesse entgegen, und so wurden zwei für unser staatliches, soziales und wirtschaftliches Leben bedeutsame Berufsgruppen in ihrer Anschauungsweise einander genähert.

Jahresbericht der „Handelskammer zu Berlin", I. Teil: Überblick über das Wirtschaftsjahr 1913" und Bericht über die Wirksamkeit der Kammer 1913. Berlin 1914. 136 S.

Der anregende und lehrreiche Bericht schildert: Die allgemeine wirtschaftliche Lage 1913, Die Ursachen der Abschwächung, Den Geschäftsgang in den einzelnen Gewerbszweigen; Geldmarkt, Börse, Banken; Getreidemarkt usw. Aus dem Bericht über die Wirksamkeit der Handelskammer erwähnen wir den kurzen Abschnitt über Sozialpolitik, der die Stellungnahme der Kammer zur Sonntagsruhe, insbesondere vor Weihnachten, und zu den Ausnahmetagen, ferner die Einrichtung von Heilmittelfabriken durch Krankenkassen und die Frauenarbeit in Geflügelmästereien — die Nachtarbeit der Frauen ist hier untersagt worden — erörtert.

Reichsgewerbeordnung mit dem Hausarbeit-, Kinderschutz- und Stellenvermittlergesetz. Nebst einem Anhang, enthaltend Kaiserliche Verordnungen und Bundesratsbestimmungen zur Ausführung der Gewerbeordnung. Für die Praxis erläutert von Dr. Georg Lindenberg, Geh. Oberjustizrat, Senatspräsidenten bei dem Kammergericht. Berlin 1913. Verlag von Otto Liebmann. Preis geh. 11 *M*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Der Versicherungsbote.

Gemeinverständliche Zeitschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Herausgeber: Geh. Reg.-Rat Düttmann. Schriftleiter: Landesversf.-Assessor Seelmann.

Verlag von Ad. Littmann, Oldenburg i. Gr.

Preis, durch die Post: 1 M. halbjährlich.

Sonderausgaben für Rheinland-Westfalen, Bayern usw. halbjährlich 1,20 M.

Beim Bezuge von 5 Exemplaren Ermäßigung. — Probenummern portofrei.

1—3 Exemplare werden am einfachsten durch die Post,
4 und mehr Exemplare direkt vom Verlage — Bestellung mittels Postanweisung — bezogen.

Die Halbmonatsschrift sucht durch rein sachliche, volkstümlich gehaltene Aufsätze aus den gesamten Gebieten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung die Kenntnis des Versicherungsrechts in weitesten Volkskreisen zu verbreiten. Aus dem laufenden Jahrgang sei neben Aufsätzen über die Neueinrichtung der Krankenkassen und die Angestellten-Versicherung eine Anleitung für die Vorbereitung der Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanträge durch die Versicherungsämter hervorgehoben, deren eingehende Darlegungen für alle Beteiligten dauernd von größtem Werte sind. Gegenwärtig erscheint eine gemeinverständliche Darstellung des Rechts der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.

Viele Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Versicherungsbehörden usw. beziehen das Blatt für die amtlich oder ehrenamtlich tätigen Personen. Für die Beamten und alle Beteiligten ist die zuverlässige Auskunftserteilung im Briefkasten besonders wertvoll.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Der Erfinderschutz der Privatangestellten

nach geltendem Recht und nach dem Entwurf des Patentgesetzes.

Von

Phil. Loewenfeld

Dr. jur. et rer. pol.

Preis 2 Mark. **Preis 2 Mark.**

Verlag von Duncker & Humblot, München u. Leipzig.

Handbuch der Deutschen Verfassungen.

Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande, bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk,

Professor der Rechte in Greifswald.

Zweite, neu bearbeitete Auflage von

Fr. W. v. Rauchhaupt,

Dr. jur. et phil.

Preis: 15 Mark.

Rheinisch-Westfälische Zeitung: „... Es ist ein Handbuch von wünschenswerter Übersichtlichkeit für jeden Politiker.“

Kölnische Zeitung: „... Für das Studium der verfassungsrechtlichen Normen und Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten ist das Handbuch unentbehrlich.“

Deutsche Tageszeitung: „.... Man kann dem Werke, das auch mit Vorteil für den akademischen Unterricht verwertbar sein dürfte, nur weitere Verbreitung wünschen.“

Die kommunalen Anleihen in England und Wales.

Von

Graf Abr. Starzenski,

Dr. jur. et phil.

Preis: 4 Mark.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Grundfragen der englischen Volkswirtschaft

Enthaltend

Beiträge der Herren Professoren Dr. Bonn u. Dr. Jaffé sowie der Herren Privatdozenten Dr. Leonhard u. Dr. Vogelstein.

Preis: 4 Mark.

Professor Spenser Wilkenson von der Oxforder Universität äußerte sich: „... Wir haben selten in einem deutschen Buch über englische Dinge ein so gründliches Verständnis kritischer Probleme, eine solch abgeklärte Sachlichkeit, verknüpft mit so erschöpfender Kenntnis der Tatsachen, gefunden.“

Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der Großherzgl. Badischen Staatseisenbahnen und der Schweizerischen Bundesbahnen.

Von

Dr. Arthur Kaufmann,

Großherzogl. Bauinspektor.

Preis: 6.80 M. **Preis: 6.80 M.**

Professor Dr. W. Zimmermann, Herausgeber „der Sozialen Praxis“, schreibt u. a.:

„... Der Verfasser, ein technischer und nationalökonomischer Fachmann, dem sein Studiengebiet längst innig vertraut ist, hat ein sehr ausgiebiges und zuverlässiges Material, überwiegend aus amtlichen Quellen für seine Darstellung verarbeitet. Einen besonderen Wert erhält seine Untersuchung noch dadurch, daß er den badischen Eisenbahnerverhältnissen die entsprechenden Schweizer Verhältnisse gegenüberstellt. Durch solchen Vergleich wird **ceteris paribus** vielfach erst die absolute Tatsachenfeststellung in ihrer relativen sozialen Bedeutsamkeit aufgehellt. Die vorliegende Arbeit wird weit über den Kreis der Sozialwissenschaft hinaus auch für die sozialpolitische Praxis der beteiligten Verwaltungen und Eisenbahnergruppen wertvolle Aufklärung und Anregung bieten und hoffentlich auch den Anstoß geben, daß über die Betriebswelt anderer Eisenbahnverwaltungen ähnlich eingehende Studien angestellt werden.“

Verwaltung und Demokratie in den Staaten von Nord-Amerika.

Von

Dr. Robert Coester.

Preis: 6 Mark 50 Pfg.

Regierungspräsident von Werder-Sagisdorf äußerte sich: „Es ist von hohem Interesse, die Darstellungen des Verfassers über den Aufbau der Staaten, ihre Verfassungen, gesetzgebenden Körperschaften, die Rechtspflege, die Staats- und Lokalverwaltung zu lesen. Viele Vorgänge im wirtschaftlichen und namentlich unpolitischen Leben dieses großen Gebietes werden erst durch eine Kenntnis aller dieser Verhältnisse verständlich. Der Verfasser begnügt sich aber nicht mit einer trockenen Darstellung; er weist vielmehr auch auf die Folgen einer schrankenlosen Demokratie hin“....

Das österreich. Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit.

Von

Dr. Max Reinitz.

Preis: 5 Mark.

Mödlinger Nachrichten: „Der Verfasser behandelt in diesem Buche hauptsächlich eines, wie es scheint, seiner Lieblingsthemata, die gesetzliche Heranziehung der Sparkassen zum Ankauf von **Staatsrenten**. ... Er ist ein mit seinem Gegenstand wohl vertrauter gelehrter Mann.“

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage von **Julius Springer, Verlag Berlin**, betr.: **Spinner, Aerztliches Recht.**

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 26. März 1914. Nummer 26.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Dreißig Jahre österreichische Gewerbeinspektion.

Von Dipl.-Chem. H. Tauß, k. k. Gewerbeoberinspektor, Wien.

Drei Jahrzehnte sind verflossen, seit nach dem Vorbild in anderen hoch entwickelten Kulturländern in Österreich eine moderne Gewerbeinspektion geschaffen wurde. Das stete Wachstum der Industrie, die außerordentliche Zunahme der Fabriken und der industriellen Arbeiterschaft, welche bald bedeutsame Faktoren im wirtschaftlichen Leben wurden, die Aufdeckung so mancher Mißstände, heftige Lohnkämpfe gaben die erste Veranlassung hierzu. Der neuen Einrichtung wurde die Aufgabe gestellt, im Interesse des Staates, der allgemeinen Volkswohlfahrt, nicht minder der Industrie und der Arbeiterschaft selbst regelnd einzugreifen. Ein Redner bei den Verhandlungen über die Schaffung der Gewerbeinspektion im Reichsrat äußerte sich: „Die Gewerbeinspektoren sollen als missi dominici, königliche Sendboten zum staatlichen Arbeiterschutz, ausgesandt werden.“ So entstand das Gesetz vom 27. Juni 1883 (veröffentlicht im R.G.Bl. Nr. 128), welches als Grundlage für die Gewerbeinspektion diente und heute noch in Kraft steht.[1])

Nach dem englischen Vorbilde wurden der Gewerbeaufsicht nicht nur größere Unternehmen (Fabriken), sondern alle gewerblichen Betriebe unterworfen, gleichfalls nach englischem Vorbilde wurde auch die Bestellung von Spezialinspektoren in Aussicht genommen, weil die Kontrolle gewisser Industrien besondere Fachkenntnisse voraussetzt. Entgegen den französischen Normen wurde die Zahl der zu ernennenden Inspektoren nicht fixiert, sondern der Regierung überlassen. Eine wissenschaftlich technologische Ausbildung, gepaart mit praktischer Erfahrung, wurde als die geeignetste Fortbildung anerkannt. Von einer Prüfung wurde abgesehen.

Alle Parlamentsredner waren darin einig, daß den Gewerbeinspektoren als Staatsbeamten volle Freiheit in ihrem Wirken gewährt werden müsse und daß sie durch eine entsprechende Besoldung vollkommen selbständig zu stellen sind. In den Händen eines Zentral-Gewerbeinspektors im Handelsministerium sollten sich alle auf die Institution bezughabenden Agenden vereinigen, er sollte die oberste Leitung erhalten.

Dem Wirkungskreise der Gewerbeinspektoren wurden, wie der Bericht des Gewerbeausschusses selbst zugibt, zur Beschwichtigung des Mißtrauens der Gewerbeunternehmer ziemlich enge Grenzen gezogen, ihre Aufzählung erfolgte taxativ.

1. Im Vordergrunde steht die Überwachung der Durchführung aller schutztechnischen Vorschriften über die Unfallverhütung und Gewerbehygiene in den Arbeitsräumen und in von den Gewerbeunternehmern beigestellten Arbeiterwohnungen, sonach die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit, die Sonntagsruhe, die Arbeitspausen, Arbeitsordnungen, Lohnzahlungen, Arbeitsbücher und Arbeiterverzeichnisse, endlich die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge. 2. Von außerordentlicher Bedeutung ist die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei der Durchführung der Gewerbeordnung durch die Gewerbebehörden. Ihnen gegenüber sollen die Gewerbeinspektoren beaufsichtigende, berichtende und beratende Fachorgane werden, insoweit als einschlägige Bestimmungen der Gewerbeordnung vorlägen, als es sich um schutztechnische Begutachtung und Gesuche um die Genehmigung von Betriebsanlagen handle. An die Gewerbebehörden haben sich die Inspektoren zu wenden, wenn ein Unternehmer ihrem Verlangen nicht nachkommt, wenn in einem Betriebe durch das übliche Verfahren oder die Art und Weise der Beschäftigung der Arbeiter die Gesundheit der letzteren gefährdet erscheint. Ein selbständiges Ver-

[1]) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Kaiserin Maria Theresia den damals entstehenden größeren gewerblichen Unternehmungen (Manufakturen) besonderes Augenmerk zuwandte und spezielle Fachorgane ernannte, welche die Unternehmen aus eigener Anschauung kennen lernen und über die Zustände in ihnen und über Mittel zu ihrer Förderung berichten sollten. Zu dieser Aufgabe gehörte auch das Studium der Arbeiterverhältnisse, und in diesem Sinne sind die Organe ohne Zweifel Vorläufer der Gewerbeinspektoren. Ihre Bestellung erfolgte vor allem in jenen Königreichen und Ländern, welche eine größere Anzahl von Manufakturen bereits besaßen, in Niederösterreich als Fabrikinspektoren, in Böhmen und Mähren als Manufakturkommissäre. Die Kriegsstürme zu Zeiten Napoleons hinderten ihre weitere Entwicklung, in den 1820er Jahren wurden ihre Stellen wieder aufgelassen.

fügungsrecht, Strafrecht haben die Inspektoren nicht, doch steht ihnen gegen die Erkenntnisse auf ihre Anzeigen in erster und zweiter Instanz das Beschwerderecht zu. 3. Nach einer weiteren Vorschrift sollen die Gewerbeinspektoren in Streitfällen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vermitteln. 4. Endlich wurden sie verpflichtet, alljährlich Berichte über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen vorzulegen und auch etwaige Vorschläge über die im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiterschaft anderseits zu treffenden legislativen und administrativen Maßregeln zu erstatten, zu diesem Zwecke statistische Arbeiten durchzuführen.

In den folgenden Jahren wurde das Tätigkeitsgebiet der Inspektoren ungemein erweitert. Die Gewerbeordnung vom 8. März 1885, die die wichtigsten Arbeiterschutzgesetze enthält, schuf eine neue ausgedehnte Grundlage für das Wirken der ganzen Einrichtung. Im gleichen Jahre wurden die Inspektoren mit der Überwachung der schutztechnischen Einrichtungen in gewerblichen Lehranstalten, welche mit Arbeitsmaschinen ausgestattet sind, betraut, weiter ihnen auch die Inspektion der Monopoltabakfabriken übertragen, 1888 die Inspektion der Privatpulverwerke. Einen außerordentlichen Zuwachs an Arbeiten verursachte die 1888 und 1889 eingeführte obligatorische Unfall- und Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter. Die Gewerbeinspektoren erhielten zur Durchsicht und Überprüfung die Unfallanzeigen, Mitteilungen über Berufskrankheiten und wurden zur Gefahrenklassifikation der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in einem solchen Maße herangezogen, daß zur Bewältigung dieser letzteren Aufgabe zu Zeiten der wiederkehrenden Einreihungen das ganze Personal tätig war und die übrigen Aufgaben zurückgestellt werden mußten. 1895 kam das neue Sonntagsruhegesetz, in welchem den Gewerbeinspektoren die Überprüfung der Anzeigen über in Notfällen vorgenommene Sonntagsarbeiten zugewiesen wurde. Endlich wurde die Mitwirkung der Inspektoren im Gesetze für die Gewerbegerichte, im Gesetze für Arbeiterwohnungen, im Handelsgehilfengesetze vorgeschrieben. Dem Zentral-Gewerbeinspektorate wurde die Führung der Arbeiterunfallverhütungs-Kommission zugewiesen. In den Jahren 1897 und 1898 wurden die Inspektoren mit den Erhebungen über die Verhältnisse in der Heimarbeit betraut und haben ein umfangreiches Elaborat geliefert. Im Jahre 1905 wurden sie beauftragt, die Arbeitszeitverhältnisse zu erheben, ihre Berichte dienten als Grundlage für eine umfangreiche Darstellung des arbeitsstatistischen Amtes.

Klein war die Zahl der ersten Gewerbeinspektoren, welche im Februar 1884, vor 30 Jahren, ihr Amt antraten: 1 Zentral-Gewerbeinspektor und 9 Inspektoren. Der Zentral-Gewerbeinspektor hatte juridische Hochschulbildung und eine praktische langjährige Erfahrung in nationalökonomischen und volkswirtschaftlichen Fragen als Handelskammersekretär, ein Gewerbeinspektor wurde gleichfalls mit juridischer Hochschulbildung angestellt, die anderen waren Techniker mit Hochschulbildung und Fabrikpraxis.

1885 wurde die Zahl der Inspektoren und der Aufsichtsbezirke um 8 vermehrt, 1886 gleichfalls; 1888 wurden die Inspektoren als definitive Staatsbeamte in der VII. Rangklasse (gleich den Vorständen der Gewerbebehörden erster Instanz usw.) eingereiht. 1889, 1892, 1898 insbesondere und dann weiter wurden den Inspektoren Hilfskräfte, Assistenten zugewiesen. 17 hiervon waren vorher technische Beamte in Fabriks- und Hüttenwerken mit Hochschulbildung, 4 mit Fachschulbildung, 2 wurden von der staatlichen Baupolizei übernommen (Hochschulbildung), 1 war Kontrolleur einer Unfallversicherungsanstalt. In der späteren Zeit wurden nur Techniker mit Hochschulbildung und Fabrikpraxis aufgenommen, auch die folgenden 8 Zentralinspektoren entstammen dieser Berufsgruppe.

1889 wurde das erste Spezial-Gewerbeinspektorat für das Schiffergewerbe auf Binnengewässern errichtet, 1892 das zweite für den Bau der Wiener Verkehrsanlagen (Stadtbahn usw.), 1901 das dritte für den Bau von Wasserstraßen, 1910 das vierte für alle Bauarbeiten im Gemeindegebiete Wiens. In der gleichen Zeit erfolgte eine weitere Ausgestaltung der Institution alljährlich durch Vermehrung der Aufsichtsbezirke und Vermehrung des Personals. 1906 wurde die erste Assistentin bestellt, 1910 die ersten Inspizienten aus dem Arbeiterstande. Die Assistentin wurde dem Gewerbeinspektorat für Wien zugewiesen, sie führte hauptsächlich die Überwachung der Betriebe für die Damenkonfektion. Die Inspizienten wurden dem Spezial-Gewerbeinspektorate für Bauarbeiten zugeteilt und vorwiegend zur Überwachung der Baugruben, Baugerüste verwendet, 1910 wurde ein Sanitätskonsulent ernannt.

In den Einzelberichten des ersten Bestandjahrs klagen die Gewerbeinspektoren, daß vielfach die Erhöhung der Steuern, die Preisgebung der Manipulationsgeheimnisse durch die Inspektoren befürchtet wurde und mehr Zeit zur Aufklärung als zur Inspektion verwendet werden mußte. Von 1885 an geben die Jahresberichte ein anschauliches, genaues Bild der Tätigkeit der Gewerbeinspektoren; voll und ganz wurde ihr Wirken von allen maßgebenden Faktoren, insbesondere auch von der Arbeiterschaft und der breiten Öffentlichkeit gewürdigt. Als Streikschlichter haben sie Besonderes geleistet.

Im Jahre 1885 amtierten 12 Funktionäre, die Zahl der inspizierten Betriebe betrug 2661, 773 waren Kleingewerbe, wiederholt inspiziert wurden 388. Die Zahl der in den Betrieben beschäftigten Arbeitspersonen betrug 225 368.

Die Gewerbebehörden sandten 606 Einladungen zu gewerblichen Genehmigungskommissionen, 366 wurde Folge geleistet. Die Gewerbeinspektoren nahmen die Mithilfe der Behörden in 189 Fällen in Anspruch. Die Zahl der Gutachten und Berichte, welche von den Gewerbebehörden abverlangt wurden, betrug 1800, zumeist betrafen sie Arbeitsordnungen, Überstundenansuchen usw.

Im Jahre 1912 bestanden bereits 42 Gewerbeinspektorate und 4 Spezialgewerbeinspektorate. Die Zahl der Inspektoren und gleichbefähigten Hilfskräfte betrug 110, die Zahl der Assistentinnen 5, die der Inspizienten aus dem Arbeiterstande 2. In diesem Jahre wurden 38 323 Betriebe besucht, es wurden 42 319 Revisionen bezw. Inspektionen vorgenommen.

Von den Betrieben unterlagen 30 889 der Unfallversicherungspflicht, 12 116 (71,9 v. H. aller bestehenden) hatten fabriksmäßigen Charakter. In den inspizierten Anlagen waren insgesamt 1 340 354 gewerbliche Arbeiter beschäftigt. 29 036 mal wurden die Inspektoren zu Kommissionen (Genehmigungs- und Übernahmskommissionen, Unfallerhebungen, Kommissionen anderer Art usw.) geladen, in 11 936 Fällen haben Funktionäre persönlich teilgenommen, in 4809 Fällen wurden schriftliche Gutachten erstattet. Überdies wurden an die Gewerbebehörden noch 29 549 Gutachten, Äußerungen und Berichte abgegeben. Bei Arbeitseinstellungen, Aussperrungen usw. wurde 160 mal interveniert. 1912 nahmen die Gewerbeinspektoren die Mithilfe der Gewerbebehörden in 948 Fällen in Anspruch, in 59 Fällen wurde die Durchführung einer kommissionellen Revision der Betriebe zur Abhilfe von besonderen hygienischen Mängeln beantragt.

Es würde zu weit führen, die Ergebnisse der Tätigkeit der Inspektoren in den 1880 er Jahren und derzeit in allen Einzelbelangen zu vergleichen. Nur eine Tatsache, die von größter Bedeutung für die gesamte Einrichtung und ihr Wirken ist, soll besonders hervorgehoben werden. Als Haupttätigkeit der Fabrik- und Gewerbeinspektoren in allen Ländern wird die fortlaufende und dauernde Überwachung der gewerblichen Betriebe, ihrer schutztechnischen Einrichtungen und der Arbeitsbedingungen angesehen. Im Jahre 1885 entfielen auf einen Gewerbeinspektor 254 Inspektionen, im Jahre 1911 353. Die Erhöhung ist in erster Linie auf die Verkleinerung der Aufsichtsbezirke und auf die intensivere Überwachung der Kleinbetriebe zurückzuführen. Von den mitgemachten Kommissionen entfielen 1885 auf einen Funktionär 30,5, 1912 bereits 108. Im Jahre 1885 war die Zahl der Inspektionen gegenüber der der Kommissionen mehr als 8 mal so groß, im Jahre 1912 mehr als 3 1/2 mal. Von den Gutachten, Äußerungen und Berichten an Gewerbebehörden udgl. entfielen im Jahre 1885 auf einen Funktionär 108, im Jahre 1912 bereits 286.

Es nimmt die Mitwirkung der Gewerbeinspektoren bei der Erfüllung der Amtspflichten der Gewerbebehörden immer mehr zu und derzeit in einem solchen Maße, daß die Hauptaufgabe der Inspektoren, die fortlaufende Überwachung der Gewerbebetriebe, bedauerlicher Weise allzusehr zurückgesetzt werden muß. Und dabei haben die Inspektoren 1912 mehr als die Hälfte der Kommissionseinladungen nicht berücksichtigt. Bei Inspektoraten mit dichter Industrie, vielen Fabriken tritt dieser Mangel noch offenkundiger zutage. Eine Verminderung dieser außerordentlich ständigen Heranziehung der Gewerbeinspektoren durch die Gewerbebehörden würde deren Umgestaltung nach sich ziehen. Es bleibt somit zur Abhilfe nichts übrig, als die Aufsichtsbezirke weiter zu verkleinern und die Zahl der Inspektoren und der Hilfskräfte weiter in ausgiebigem Maße zu vermehren.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1914 besteht das Personal des Gewerbeinspektionsdienstes in Österreich aus 1 Zentral-Gewerbeinspektor, 14 Gewerbe-Oberinspektoren, 26 Gewerbeinspektoren I. Klasse, 22 Gewerbeinspektoren II. Klasse, 53 Kommissären, 1 Sanitätskonsulent, 5 Assistentinnen, 2 Inspizienten, in Summa 124 Funktionären. Das Gesamterfordernis beträgt 1 067 580 Kronen. Vergleicht man damit die preußische Gewerbeinspektion, welche seitens der Gewerbebehörden I. Instanz nur in geringem Maße zur Mithilfe herangezogen wird, wo noch die Revisionsingenieure der Berufsgenossenschaften für die Unfallverhütung tätig sind und außerordentliches leisten, so zeigt sich, daß dort für den gesamten Aufsichtsdienst im Jahre 1914/15 340 Beamte beschäftigt sind, daß trotzdem 5 Inspektoren und 4 Assistentinnen wieder neu eingestellt werden sollen und der Gesamtetat 3 Millionen Mark erfordert.

Allgemeine und besondere Nöte der Staatsbediensteten.

Von Paul Marlow, Dresden.

In unserer Zeit der Umwälzung und Umwertung aller sozialen Verhältnisse und ihrer leidenschaftlichen Erörterung in der Öffentlichkeit — in Versammlungen und in der Tagespresse — haben sich gewisse Berufe von diesem Treiben völlig ferngehalten, die von den Reichs-, Staats-, Stadt-, Gemeinde- und sonstigen Behörden Besoldeten.*)

Im allgemeinen ist im Volke die Ansicht verbreitet, z. T. mit vollem Rechte, daß Leute mit beinahe absolut sicherer Stellung, festen, allmählich steigenden Bezügen und der Aussicht auf Pension, der Versorgung der Hinterbliebenen im Falle vorzeitigen Ablebens den Wandlungen des Wirtschaftslebens mit seinem Steigen und Fallen vom sicheren Port aus gemächlich zusehen können. Diese Anschauungen werden besonders laut zuzeiten wirtschaftlichen Tiefstandes, wo der Staat (das ist in solchem Falle nach der Meinung vieler nur das erwerbstätige Volk) durch Unterhaltung der Beamten unerschwingliche Lasten zu tragen habe, indessen diese sich an der Staatskrippe mästen. Andrerseits blickt man während der wirtschaftlichen Hochkonjunktur verächtlich und mitleidig auf die „vom Staate besoldeten Hungerleider" herab.

Wer in den Staatsdienst tritt, gleichviel in welcher Eigenschaft, tut dies in der festen Absicht, dauernd in dem gewählten Arbeitsverhältnis zu bleiben. Er ist von Anfang an darüber unterrichtet, welche Aussichten er auf rangliches Vorwärtskommen und geldliche Entschädigung hat. Er weiß auch, daß ein Mehr an Kenntnissen, geistigen Fähigkeiten und Leistungen, als der Durchschnitt erfordert, von ihm nicht verlangt und infolgedessen auch nur in ganz seltenen Fällen durch schnelleres Aufsteigen belohnt wird. Er weiß aber auch, daß der Staat niemanden entläßt und brotlos macht, der seine Pflichten treu und gewissenhaft und einigermaßen zufriedenstellend erfüllt.

War es einerseits das Bewußtsein der gesicherten Stellung und der regelmäßigen Einkünfte, das die staatlich Besoldeten bis in die neueste Zeit zu untätigen Zuschauern der riesigen Wirtschaftskämpfe machte, so sind sie andererseits durch strenge behördliche Vorschriften gezwungen, die Rolle der müßigen uninteressierten Zuschauer zu übernehmen. Ihre Willens- und Bewegungsfreiheit ist sowohl materiell als auch ideell oder ethisch stark eingeengt, sie sind wirtschafts- und sozialpolitisch gebunden.

So lange in Deutschland Handel und Industrie in mäßigem Umfange entwickelt waren, machten sich Nachteile dieser Gebundenheit nicht besonders bemerkbar. Das wurde aber anders, seitdem mit der stetigen Aufwärtsbewegung unseres Wirtschaftslebens Deutschland zu Wohlhabenheit und Reichtum gelangte. Die Folge des gesteigerten Wohlstandes eines großen Bruchteils unseres Volkes — der Industrie-Handelskreise und auch der Landwirtschaft — war gesteigerte Kaufkraft und -lust. Da die Warenpreise z. T. durch die Nachfrage bestimmt werden, waren Preissteigerungen die unausbleibliche Folge, und sie ließen nicht lange auf sich warten. Nahrungs- und Genußmittel, Wohnungen, Feuerungsmaterialien, Bekleidung, kurz alle Lebensnotwendigkeiten schnellten im Preise recht erklecklich empor. Die Handels- und Gewerbetreibenden wußten sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Mußten sie für Rohmaterialien, Lebensmittel usw. mehr bezahlen, hatten sie es in der Hand, ihre Waren entsprechend teurer zu verkaufen. Auch die nicht durch eidliche Verpflichtung oder behördliche Vorschriften Gebundenen, vor allem die Industriearbeiterschaft, konnten sich verhältnismäßig leicht in den teueren Lebensverhältnissen zurechtfinden. Sie begegneten ihnen durch Lohnmehrforderungen und, wurden ihre Wünsche nicht erfüllt, durch Streiks. In sehr vielen Fällen haben diese Ausstände mit Zugeständnissen der Arbeitgeber geendet. So entstanden und entstehen endlose Ketten von Preissteigerungen.

Infolge des gestiegenen Volkswohlstandes wurden die Lebensmittel teurer, die nächste Folge waren erhöhte Lohnforderungen der Bauhandwerker und Verteuerungen der Hausneubauten. Daraus entsprangen Steigerungen der Wohnungs- und Ladenmieten, die wiederum Erhöhung der Warenpreise nach sich zogen. Auf diese folgen wieder Lohnforderungen und Streiks, und der circulus vitiosus, dem gegenüber wir scheinbar machtlos sind, ist geschlossen. Natürlich sind bei diesem Beispiel in rohen Umrissen alle die vielen das Geschäftsleben beeinflussenden Faktoren, wie Marktlage, Angebot und Nachfrage, Kursstände, Abschreibungen, Zinsverluste, Preisbildung in Rücksicht auf die Konkurrenz usw., außer acht gelassen worden. Die genaue Untersuchung und Berücksichtigung dieser Faktoren auf ihre Wirkungen wird zwar vielfache Verschiebungen der roh gezeichneten Skizze ergeben; es ist aber kein Zweifel, daß am härtesten von den Preissteigerungen auf allen Gebieten diejenigen getroffen werden, die nicht zur Klasse der Produzenten oder Verkäufer gehören, die reinen Verbraucher, also das große Heer der Besoldeten, vom höchsten Beamten bis zum letzten Arbeiter. Sie sind den Wirtschaftsschwankungen schutzlos preisgegeben und ohnmächtig gegen die Verteuerung der Lebensführung, denn sie können ihnen nicht durch höhere Bewertung ihrer Tätigkeit begegnen. Zwar ist jetzt überall das System der Alterszulagen durchgeführt, aber dessen Grundgedanken gipfeln darin, einen gerechten Ausgleich für die durch das Heranwachsen der Kinder stark anschwellenden Ausgaben zu schaffen. Unter den heutigen Verhältnissen geht indessen der größte Teil der Zulagen in dem Ozean der ständig steigenden Lebensverteuerung verloren.

Petitionieren! Denn streiken dürfen und können die Beamten nicht, sie vermögen aber auch nicht, wie die Industriearbeiterschaft, ihr Einkommen durch Tarifverträge den Zeitverhältnissen annähernd anzupassen. Petitionieren ist also der einzige Rettungsanker, die alleinige Hoffnung der Besoldeten! Aber wieviel der Bitten gehen in Erfüllung? Die Behörden haben die Not des letzten Jahrzehnts wohl durchweg anerkannt, aber sie können auch nicht immer helfen, wie sie wohl gern möchten. Und sind wirklich einmal Besserungen in größerem Umfange eingetreten, so gibt es liebevolle Nächste, die gern an der Freude teilnehmen wollen. Unvergessen ist z. B. das Verhalten einer Anzahl Hausbesitzer in Leipzig, Dresden und an anderen Orten, die beim Bekanntwerden einer Gehaltsaufbesserung der sächsischen Staatsbeamten ihre Mieter aus diesen Kreisen um einen beträchtlichen Prozentsatz (10 v. H. und mehr) gesteigert haben.

Sind die staatlich Besoldeten einerseits von der Willkür des Wirtschaftsmarkts völlig abhängig und nicht in der Lage, preisbildend auf ihn einzuwirken, so können sie auch andrerseits nicht durch restlose Ausnutzung der persönlichen Energie oder werbende Arbeit etwa vorhandener Kapitalien ihr Einkommen vermehren, denn es ist ihnen fast immer jede Nebenbeschäftigung gegen Entgelt und jeder gewinnbringende Erwerb verboten. Ja nicht einmal die Ehefrau oder ein anderes Mitglied der Haushaltung darf ein Geschäft betreiben.

So lauten z. B. die Vorschriften für die Staatsbeamten eines größeren deutschen Bundesstaates folgendermaßen:

„1. Kein im aktiven Dienste oder im Wartegeld stehender Beamter darf ohne vorgängige Genehmigung der Anstellungsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu der Übernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrate einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht erteilt werden, sofern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

2. Ferner darf kein Beamter ohne vorherige Genehmigung der Dienstbehörde geschehen lassen, daß von seiner Ehefrau oder von einer anderen zu seiner Haushaltung gehörigen Person ein Geschäft, zu dessen Betriebe gewerbepolizeiliche Anzeige oder eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, betrieben werde."

Die Beamten sind also nur auf ihr Einkommen angewiesen, und daß bei der ständig sinkenden Tendenz des Geldwerts infolge der ins Uferlose steigenden Preise, besonders der Mieten und der Lebensmittel, ein allmähliches, aber sicheres wirtschaftliches und gesellschaftliches Sinken dieser Berufsklassen eintreten muß, daran ist nicht zu zweifeln. Auf der Tagung des Bundes Deutscher Bodenreformer in Posen sprach der Geheime Admiralitätsrat Dr. Danneel über die Lage der Beamtenschaft und wies dabei mit klarer und eindringlicher Logik nach, daß die Besoldung aller Staatsangestellten nicht nur zu gering, sondern völlig unzulänglich sei und daß sich seit 60 Jahren das Einkommen trotz der Erhöhungen ständig verschlechtert habe. Die Beamtenschaft sei in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung von Stufe zu Stufe gesunken. Die Ausführungen sind keinesfalls von Pessimismus erfüllt und absichtlich in den dunkelsten Farben gemalt, im Gegenteil, die Wahrheit würde oft Bilder des größten Elends entrollen, das nur äußerlich, zur Wahrung des Standesansehens mühsam verdeckt wird. Denn preisgegeben den steigenden Anforderungen

*) Unter „staatlich Besoldeten", „Beamten" oder „Bediensteten" sind alle im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst oder bei sonstigen Behörden beschäftigten Personen, sowohl Oberbeamte, Beamte, Unterbeamte als auch Nichtangestellte und Arbeiter zu verstehen. Vielfach ist das Wort „Staat" als Sammelname gebraucht und kann in übertragenem Sinne ebenso gut „Reich", „Stadt" usw. bedeuten.

des Wirtschaftslebens und, staatlicher Verordnungen wegen, nicht in der Lage, ihnen durch Selbsthilfe zu begegnen, müssen die Staatsbesoldeten sich in jeder Beziehung einschränken. Eine Folge davon ist bereits in die Erscheinung getreten. Der Geburtenrückgang der letzten Jahre beruht mit einem wesentlichen Bruchteil in der Kinderlosigkeit oder der geringen Kinderzahl gerade der Beamtenehen.

Aber noch andere Faktoren sind es, die geeignet sind, den Besoldeten auch den letzten ganz geringen Rest von Bewegungsfreiheit zu nehmen und sie wirtschaftlich völlig abhängig zu machen. Seit Jahren schon bemühen sich die Mittelstandsvereinigungen und in ihrem Auftrage die Handelskammern, die Regierungen zu veranlassen, Maßregeln zu treffen, daß ihren Untergebenen nicht nur der Warenhandel, sondern auch der gemeinschaftliche Warenbezug ohne Gewinn verboten werde. So wenig gegen das Verbot des Warenhandels etwas einzuwenden ist, so entschieden muß von Seiten der Angestellten Front dagegen gemacht werden, daß Bestrebungen letzterer Art von Erfolg gekrönt werden. In vielen ländlichen Bezirken wird es beispielsweise gar nicht möglich sein, stets Waren in der erforderlichen Menge von ortsansässigen Gewerbe- oder Handelstreibenden zu bekommen, für andere wiederum müssen oft Preise gezahlt werden, die in gar keinem Verhältnis zu ihrem reellen Werte stehen. Das Recht, sich gegen solche Mißstände des Wirtschaftslebens durch gemeinsamen Warenbezug zu schützen, muß den Angestellten unter allen Umständen gewahrt bleiben und darf weder durch gesetzliche noch Steuervorschriften, noch auf dem verwaltungstechnischen Wege erschwert oder gehindert werden, es sei denn, der Staat bezahlt seine Angestellten so, daß sie es nicht nötig haben, für ihre Lebensbedürfnisse die billigsten Quellen aufzusuchen. Es muß daher ein Mittelweg gefunden werden, der sowohl die berechtigten Forderungen des Kleinhandels und -gewerbes als auch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit der Staatsbeamten berücksichtigt und gewährleistet.

Außer diesen in der Aufwärtsbewegung unseres Wirtschaftslebens liegenden und die gesamte Staatsbeamtenschaft schwer treffenden Verhältnissen gibt es noch solche, die einzelne Beamtenklassen in besonders empfindlicher Weise treffen.

So zirkulierte im Juli 1913 bei den Dienststellen einer Eisenbahndirektion folgende Verfügung:

In letzter Zeit sind Beamte und auch Bedienstete gegen verfügte Versetzungen mit der Begründung vorstellig geworden, daß sie am bisherigen Stationsorte angesessen seien und ihnen die Veräußerung des Besitztums infolge der Versetzung große Verluste bereiten würde. Die Direktion muß darauf hinweisen, daß bei der Verwendung des Personals lediglich dienstliche Gründe maßgebend sind und Vorstellungen, die wegen persönlicher Verhältnisse gegen Versetzungen erhoben werden, in der Regel nicht berücksichtigt werden können. Zur Ergänzung der hiesigen Personal-Unterlagen haben die Dienststellen zu ermitteln und anzuzeigen, welche Bedienstete zurzeit ein Hausgrundstück besitzen. Weiter haben Bedienstete, die ein solches Hausgrundstück erwerben wollen, vor Kaufabschluß dies der vorgesetzten Dienststelle zu melden, von der alsdann die Direktion unter Darlegung der näheren Verhältnisse in Kenntnis zu setzen ist, worauf die Direktion sich entscheiden wird, ob sie dem Ankauf wegen vorliegender Versetzungsmöglichkeit widerraten soll. Eine Verbindlichkeit auf ständige Belassung bei der jetzigen Dienststelle übernimmt selbstverständlich die Direktion in keinem Falle, auch können die Betroffenen bei etwaiger späterer Versetzung keinerlei Ersatzansprüche herleiten.

Die Verfügung, aus deren Zeilen ein erkältender und weltfremder Geist weht, stellt sich in direkten Gegensatz zu den Bestrebungen der Regierungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Allerorten entstehen mit ihrer Unterstützung Genossenschaften, Kolonien und Bauvereine, um die Minderbemittelten heimat- und bodenständig zu machen, sie des Glückes der eigenen Scholle, des eigenen Häuschens teilhaftig werden zu lassen. Nur der Eisenbahner, der mit seinen langen Arbeitsschichten, seinem schweren und verantwortungsvollen Dienste ohnehin ein Stiefkind des Glückes ist, soll auch des bescheidensten Glücksanteils verlustig gehen. Kein Gärtchen am Hause, wo er seinen Kohl bauen, ein paar anspruchslose Blumen züchten kann, wird ihn mehr erfreuen. Der Stall, wo er ein Schwein füttern, Kaninchen und einiges Geflügel halten kann, was ihm in den teueren Zeiten einen kleinen, für seinen Haushalt aber immerhin wesentlichen Gewinn verspricht, der wird ihm verwehrt, denn wenn er zur Miete wohnt, muß er auf das alles verzichten, und ehe er um Genehmigung zum Hauserwerb nachsucht, hat es gute Weile. Die Antwort auf ein solches Gesuch wäre vielleicht auch nur Versetzung. Vielfach wird er Not haben, überhaupt eine Wohnung zu finden, denn gerade die Eisenbahnbediensteten der unteren und untersten Grade sind zu ihrem Unglück noch mit Kindern reich gesegnet, und die Hauswirte, die kinderreiche Familien gern in ihre Häuser aufnehmen, werden immer seltener.

Wenn ein Beamter oder Arbeiter auf seinem Posten seinen Dienst und seine Pflichten zur Zufriedenheit erfüllt, wenn er den Wunsch hat da zu bleiben, wo er ist, weil er sich heimisch fühlt, warum will man ihn dann von dem lieb gewordenen Orte wegnehmen, wenn die freiwerdende Stelle doch wieder mit einem Beamten gleichen Ranges besetzt werden muß? Der moralische Schaden, den derartige Verordnungen anrichten, wird leider vielfach unterschätzt. Es ist nicht damit abgetan, daß in die Lust zur Arbeit und die Freude am Dasein bittre Wermutstropfen fallen. Wenn Haus, Hof und Gärtchen, wo er in seinen dienstfreien Stunden bestellte und grub, dem Familienvater genommen werden, welchen Ersatz bietet man ihm dafür? Keinen. In der engen Stube oder dumpfigen Wohnküche leidet es ihn nicht lange. Wo wird er Zerstreuung und Anregung suchen? — Das Wirtshaus ist ein gefährlicher Bundesgenosse der langen Weile.

Wenn die vorstehenden Ausführungen fast rein negierender Natur gewesen und sozusagen Krankheitsbilder aus der Welt der staatlich Angestellten geben, so leitete uns dabei die Notwendigkeit, zunächst einmal den diagnostischen Befund darzustellen; denn das ist die Voraussetzung für jedes Heilverfahren, auch im sozialen Organismus. Positive Besserungsvorschläge kann der gute Arzt erst an diese Diagnose anschließen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kolonialfragen im Reichstage.

Den ausführlichen Beratungen über den Kolonialetat im Plenum und in der Budgetkommission lag eine Reihe ergänzender Denkschriften zugrunde, die Einblicke in die Entwicklung und Verwaltung der Kolonien geben. Die ergiebigste Quelle zur Belehrung sind jedoch stets die vom Reichskolonialamt herausgegebenen amtlichen Jahresberichte.*)

Die Kolonialverwaltung sieht als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Bevölkerungspolitik an, denn die politische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Kolonien steht und fällt mit der Erhaltung der menschlichen Arbeitskräfte.

Die Hauptaufgabe der Kolonialverwaltung liegt in der Schaffung entsprechender sanitärer Einrichtungen sowie in der Verbreitung besserer Grundsätze über eine gesundheitsgemäße Lebensweise bei Weißen und Eingeborenen. Die gesundheitlichen Verhältnisse waren im allgemeinen befriedigend, nur die Verbreitung der Schlafkrankheit in Kamerun macht der Verwaltung noch schwere Sorge. Zum Zwecke der Sanierung besonders ungesunder Gegenden in Kamerun mußte stellenweise zu der scharfen Maßnahme der Enteignung von Ländereien der Eingeborenen geschritten werden. In Deutsch Ostafrika war der Gesundheitszustand bei der weißen Bevölkerung befriedigend; auch die Eingeborenen blieben zwar von verheerenden Seuchen verschont, wohl aber wurden die vorhandenen Krankheiten sowohl durch den zunehmenden Eisenbahnverkehr wie auch durch die beim Bahnbau beschäftigten farbigen Arbeiter leichter weiter verbreitet als bisher. In Deutsch Südwestafrika war der Gesundheitszustand der Weißen günstig, auch der Gesundheitszustand der Eingeborenen hat sich gebessert, nur die Kindersterblichkeit ist immer noch sehr hoch.

Die weiße Bevölkerung in sämtlichen Schutzgebieten ist von 23 342 auf 24 389, also um rund 1000 Menschen gestiegen. Der Stand und die Bewegung der farbigen Bevölkerung läßt sich dagegen schwer bestimmen, solange nicht allgemeine genaue Zählungen vorliegen. Man ist also bei Angaben über Abnahme oder Zuwachs vorläufig noch auf Schätzungen angewiesen; wohl aber lassen sich über einzelne Bevölkerungsbewegungen der Eingeborenen bestimmte Beobachtungen machen. So wirken die festen neuen Siedlungen von Eingeborenen längs der neuen Eisenbahnstrecken in Ostafrika günstig auf den Bevölkerungszuwachs ein, während das Wanderleben der auf Lohnarbeit gehenden Neger in dieser Richtung ersichtlich ungünstige Wirkungen hat.

In dem Berichte der Kolonialverwaltung wird die im allgemeinen befriedigende Lage der Arbeitsverhältnisse in Ostafrika auf die Wirksamkeit der fünf Distriktskommissare zurückgeführt, die eine Art Tätigkeit wie die Gewerbeaufsichtsbeamten ausüben und die Durchführung der Verordnungen über Anwerbewesen und Arbeiterschutz überwachen.

Die umfangreiche Tätigkeit der Distriktskommissare erweist sich immer mehr als für beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, nutzbringend; selbst diejenigen Pflanzer, die früher in diesen Beamten ihre Feinde sahen, haben die Unterstützungen, die ihnen bei Kontraktbruch, Aufsässigkeit oder Faulheit ihrer Arbeiter jetzt zuteil

*) Berlin 1914. Mittler u. Sohn, Die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee 1912/1913.

werden, schätzen gelernt. Anderseits ist es durch die Distriktskommissare gelungen, die schweren Übelstände, die früher in bezug auf Behandlung, Verpflegung und Unterbringung der farbigen Arbeiter vielfach bestanden, wenigstens im gröbsten zu beseitigen. Nebenher wurden die Distriktskommissare seitens der Bezirksgerichte und der Verwaltungsbehörden in vielen Fällen mit der Erledigung von Rechtshilfe und Europäergerichtsbarkeit befaßt. Bei dem Besuche der Plantagen und sonstigen Betriebe wurde neben der Prüfung der Unterbringung und Krankenfürsorge der Hauptwert auf die Durchsicht der Lohnbücher gelegt. Hierbei haben sich, von einigen Ausnahmen abgesehen, fast überall Anstände ergeben. Der Hauptkampf wurde gegen das Wegstreichen abgeleisteter Arbeitstage als Strafe sowie gegen das sehr beliebte Anschreiben nur halber oder gar nur Vierteltage wegen angeblicher Nichterfüllung des verlangten Arbeitspensums trotz zehnstündiger Arbeitszeit geführt. Ein Pflanzer hatte dies System sogar so weit getrieben, daß er nur Sechsteltage anschrieb. Auf einer anderen Plantage hatte man es fertig gebracht, jahrelang nicht mit den Arbeitern über Soll und Haben abzurechnen, natürlich lediglich in dem Bestreben, mit dem Gelde der Leute weiter zu wirtschaften und sie vom Wegzuge abzuhalten. Sehr oft mußte auch die Hergabe allzu hoher Vorschüsse bemängelt werden.

Zur Behebung der teilweise noch herrschenden Knappheit an Arbeitskräften würde es viel beitragen, wenn es gelänge, die einzelnen Arbeiter zu veranlassen, daß sie in der Woche — statt wie jetzt noch vielfach üblich, nur 3 bis 4 Tage — 5 oder gar 6 Tage arbeiteten. Die darauf hinzielenden Bestimmungen der Arbeiterverordnung werden, da ihnen die festgewurzelten Gewohnheiten der Neger entgegenstehen, wohl erst allmählich durchdringen können.

Eine andere Art Arbeitsverhältnis, wobei nicht die Weißen, sondern die Eingeborenen oder Araber als Arbeitgeber auftreten, ist die Haussklaverei. Am 1. Mai 1912 hatte der Reichstag im Anschluß an die Beratungen über den Kolonialetat eine Resolution angenommen, „den Reichskanzler zu ersuchen, die Haussklaverei in Deutsch Ostafrika ab 1. Januar 1920 restlos aufzuheben und die Vorbereitungen hierzu alsbald zu treffen“ (XXI, 1035). Als Folge dieser Resolution haben eingehende Untersuchungen stattgefunden, und dem Reichstage ging zu den diesjährigen Beratungen eine Denkschrift des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch Ostafrika Dr. Schnee über die Haussklaverei zu.

Nach einer geschichtlichen Darlegung über die Entstehung der Haussklaverei und die heutige Form, die ein mildes Hörigkeitsverhältnis sei, kommt der Gouverneur zu dem Schluß, daß sich eine gänzliche Beseitigung der Hörigkeit im Schutzgebiet bis zum 1. Januar 1920 nicht ermöglichen lassen würde. Es müsse damit gerechnet werden, daß die gewaltsame Beseitigung der Hörigkeit zu Aufständen führen könne, die mit übermäßigen Opfern verknüpft sind. Wollte man die Haussklaverei jetzt aufheben, so müßte man reichliche Entschädigungen gewähren und würde trotzdem noch die Existenz vieler kleiner farbiger Pflanzungsbesitzer gefährden. Eine plötzliche Freilassung sämtlicher Hörigen würde dem Gouvernement die Verpflichtung auferlegen, diese Freigelassenen irgendwo unterzubringen oder zu versorgen. Die Freilassungsaktion würde zurzeit eine Summe von über 8 Millionen Mark erfordern und im Jahre 1920 noch mehr als 5½ Millionen Mark, um die Haussklaven von den Besitzern los zu kaufen; aber auch den Sklaven selbst geschehe in vielen Fällen kein Dienst damit, da sie als freie Arbeiter härter arbeiten müßten als im jetzigen Verhältnis, wo sie außerdem den Vorteil haben, daß ihr Besitzer auch im Alter für sie sorgen muß. Trotzdem soll selbstverständlich auf ein allmähliches Aufhören der Haussklaverei hingewirkt werden. Die Freikaufsbedingungen sind bereits so erleichtert und werden von den Behörden so gefördert, daß es den Haussklaven, die frei sein wollen, leicht möglich ist, diese Bedingungen zu erfüllen. Dr. Schnee schätzt die Zahl der Haussklaven gegenwärtig auf 185 000. Es stände zu hoffen, daß auf natürlichem Wege — da alle nach dem 31. Dezember 1905 Geborenen sowieso schon frei sind — die Haussklaverei bis 1930 erloschen sein wird, besser aber sei, einen bestimmten Termin überhaupt nicht festzusetzen.

Eine dritte Denkschrift des Kolonialamts betrifft „die Kolonialverwaltung der europäischen Staaten“. Diese Denkschrift verdankt ihre Entstehung den Anfragen, die in der Budgetkommission und im Plenum des Reichstags bezüglich des Verwaltungsapparats der fremden Kolonialregierungen wiederholt an die Kolonialverwaltung gerichtet worden sind. Vergleichende Maßstäbe lassen sich schwer gewinnen, da Kolonien, die im Anfangsstadium stecken, größerer Verwaltungsaufwendungen von der Zentrale in den Kolonien oder im Mutterlande bedürfen als vorgeschrittene Kolonien, denen schon ein Teil Selbstverwaltung eingeräumt werden konnte, wodurch naturgemäß die Zentralverwaltungen entlastet werden.

Der Punkt, der bei den diesmaligen Reichstagsverhandlungen am meisten hervortrat, war die Frage neuer Eisenbahnbauten und des damit in engem Zusammenhange stehenden Bevölkerungsproblems. Sämtliche leitenden Männer des Kolonialwesens der letzten Jahre, Rechenberg, Lindequist, Dernburg, Solf, haben die Bedeutung des Verkehrswesens für die Erschließung und Fruchtbarmachung unserer Kolonien anerkannt und großen Wert auf die Eisenbahnbauten gelegt.

Vor kurzem hat die Deutschostafrika von Osten nach Westen durchquerende, bei Daressalam beginnende Eisenbahn den Tanganjikasee erreicht. Nunmehr wird im Kolonialgebiet der Bau einer neuen 400 Kilometer langen Bahn beantragt, die zirka 50 Millionen Mark kosten wird und von Tabora (etwa auf zwei Drittel der Entfernung von Daressalem nach dem Tanganjikasee liegend) in nordwestlicher Richtung des Kageraflusses bis an die Grenze der Landschaften Ruanda und Urundi führen soll. Auch in Südwestafrika ist eine Abzweigung von der Otavibahn nach Norden ins Ovamboland geplant, von wo Deutsch Südwestafrika heute hauptsächlich seine Arbeitskräfte bezieht, die jetzt nur in langen Wüstenwanderungen ihr Ziel erreichen, wobei viele zugrunde gehen.

Die Eisenbahnen bringen nach ihrer Fertigstellung sowohl der weißen Arbeitgeberschicht wie auch den Eingeborenen Vorteile, aber die Übergangszeiten des Bahnbaues bringen schwere Gefahren in bezug auf das Bevölkerungsproblem mit sich.

In einer Reihe von Aufsätzen im Berliner Tageblatt vom 24. und 25. Februar und 3. März d. J. über „Die Entvölkerung in den Kolonien“ stellt Prof. Diederich Westermann hauptsächlich an der Hand der Arbeiten vom Regierungsarzt Prof. Dr. Külz in der „Kolonialen Rundschau“ und an der Hand von Untersuchungen der Missionare wahrhaft erschreckende Tatsachen zusammen. Und dieser Bevölkerungsrückgang der Eingeborenen findet statt trotz der großen Aufwendungen für Sanierung ungesunder Landstrecken und trotz vermehrter ärztlicher Fürsorge in den Kolonien!

Sehr eindrucksvoll hat der Abg. D. Naumann in seiner Rede zum Kolonialetat diese auffallende Erscheinung beleuchtet. Die Ursache für den Widerspruch sieht er in der großen „Mobilisation“ der Eingeborenenbevölkerung durch die Eisenbahnbauten, durch die Wanderarbeit, durch den wachsenden Bedarf an Trägern. Durch diese Mobilisierung wird der Eingeborene aus seinem normalen, gesundheitsgemäßen Familienleben im heimatlichen Dorfe gerissen. Auch aus der zu Anfang erwähnten Denkschrift des Kolonialamts geht ja hervor, wie der Bahnbau die Krankheiten und die Verschleppung der Krankheiten fördert, wie aber nach vollendetem Bahnbau, wenn sich an der Eisenbahn entlang Eingeborenen-Dörfer entwickeln, die Gesundheitsverhältnisse sich bessern und die Bevölkerungsziffern steigen. Die wachsende Erkenntnis der dunklen Kehrseite des Fortschritts der Zivilisation durch die Bahnbauten in den Kolonien legt dem Kolonialpolitik treibenden Volke eine schwere Verantwortung und eine ernste Verpflichtung auf. Es gilt daher, gerade in solchen Übergangszeiten in verstärktem Maße eine schützende Eingeborenenpolitik zu treiben, um die Gefahrenquellen der Bevölkerungsabnahme nach Möglichkeit zu verringern. Unter den Resolutionen, die in diesem Jahre zum Kolonialetat eingereicht worden sind, befindet sich auch eine Reihe von Forderungen, die diesen verstärkten Eingeborenenschutz bezwecken, in ähnlichem Sinne, wie ihn die Deutsche Gesellschaft für Eingeborenenschutz (XXIII, 456) erstrebt.

In den Resolutionen des Reichstags wird der Reichskanzler u. a. ersucht, im Interesse der Erhaltung der Eingeborenenbevölkerung in den Arbeiter-Anwerbungsverordnungen für die Schutzgebiete Bestimmungen zu treffen, wonach a) der staatliche Arbeitszwang in jeder Form ausgeschlossen ist, b) die Arbeiter angesiedelt werden unter Schaffung ausreichender Eingeborenen-Reservate, insbesondere sollen auf Europäerplantagen die daselbst beschäftigten Arbeiter in Dörfern seßhaft gemacht werden unter Zuweisung von ausreichendem Land als freiem Eigentum zur Selbstbewirtschaftung; c) die Frauen sollen von den eingeborenen Arbeitern nicht getrennt werden; d) die Abgabe von Regierungsländereien zur Anlegung von Plantagen soll von der Errichtung eigener Bauerndörfer für die Arbeiterfamilien abhängig gemacht werden. Ferner sollen über die Sterblichkeit der eingeborenen Arbeiter auf kolonialen Wirtschaftsunternehmungen regelmäßig Erhebungen dem Reichstag zugängig gemacht werden; bei der Versorgung der wirtschaftlichen Unternehmungen mit eingeborenen Arbeitskräften ist darauf hinzuwirken, daß die Sterblichkeit der Eingeborenen gemindert und ihr Familienleben gefördert werde, insbesondere eingeborene Arbeitskräfte nicht aus Gegenden mit anderen klimatischen Voraussetzungen beschafft werden dürfen und die dauernde Ansiedlung der Familien auf oder nahe den wirtschaftlichen Unternehmungen gefördert werde. Eingeborene sollen nicht in solchem Umfange zu Arbeitsleistungen auf wirtschaftlichen Unternehmungen herangezogen werden, daß darüber ihre eigene Wirtschaft und ihr Familienleben zugrunde geht; Plantagen nach Zahl und Größe sollen demgemäß nur in richtigem Verhältnis zu der tatsächlich vorhandenen Bevölkerung zugelassen werden.

Diese Forderungen der Menschlichkeit, die letzten Endes auf eine Erhaltung und Stärkung des Familienlebens der Eingeborenen hinauslaufen, decken sich zugleich mit den wirtschaftlichen Interessen der Kolonien, auch wenn zunächst Aufwendungen und Opfer nötig sind. Aus der programmatischen Rede des Staatssekretärs des

Reichskolonialamts Dr. Solf konnte man erfreulicherweise den ernsten Willen der Regierung heraushören, in sozialem Sinne in den Kolonien zu wirken und unter voller Würdigung der Interessen der weißen Bevölkerung doch auch den Eingeborenenschutz und die Eingeborenenkulturen zu fördern. Der Staatssekretär sprach hierbei das schöne Wort: „Die Regierung sucht ihren Stolz darin, den wirtschaftlich Schwachen zu helfen."

Die Rede des Staatssekretärs behandelte außer dieser Frage des Eingeborenenschutzes die wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien im allgemeinen, den Ausbau des Sanitätswesens, die Fortführung des Eisenbahnverkehrsnetzes, das Schul- und Missionswesen, die Alkoholfrage. In bezug auf die Haussklaverei betonte der Staatssekretär, daß die Regierung genau wie der Reichstag den Wunsch habe, diese Form der Hörigkeit abzuschaffen, Unterschiede beständen nur über das Tempo.

Die Haltung der bürgerlichen Parteien im Reichstage ist jetzt trotz teilweise scharfer Kritik über einzelne Vorkommnisse durchaus kolonialfreundlich; so wurden namentlich die geforderten Aufwendungen für die Eisenbahnbauten bewilligt. Selbst einer der sozialdemokratischen Redner betonte, daß seine Partei nicht grundsätzlich Gegner der Bahnbauten sei, sondern nur jetzt „noch nicht" in der Lage sei, zuzustimmen, da ihr keine genügende Sicherheit für den Schutz der Eingeborenen gegeben erscheine. Dies bedauernde „Noch nicht" bedeutet hoffentlich, daß auch in der Arbeiterschaft allmählich die Erkenntnis von der Bedeutung der Kolonien für die gesamte Volkswirtschaft wachsen wird und daß schließlich, bei voller Wahrung des Rechts der Kritik im einzelnen, der ganze Reichstag den Willen zu schaffender Mitarbeit auf dem Gebiete des Kolonialwesens beweist.

* * *

Die Beratungen über die Einzeletats der Schutzgebiete schlossen sich den Beratungen über den Etat des Kolonialamts an und sind zurzeit noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Beratungen bieten nichts wesentlich Neues, sondern im Gegenteil manche unnötige Breiten und viel Wiederholungen. Daher seien nur einige sozialpolitisch wichtige Punkte hervorgehoben:

Für Neuguinea und die Südseeinseln sind 500 000 ℳ bewilligt worden, um dort Petroleumbohrungen anzustellen; es liegt dieser Bewilligung der gesunde bodenreformerische Gedanke zugrunde, in dieser Sache nicht in Abhängigkeit von Privatgesellschaften zu geraten. — Bei der Beratung des Etats für Ostafrika sprachen sich zwei Vertreter der fortschrittlichen Volkspartei für die Förderung des Regierungsschulwesens aus. Der Abg. Erzberger (Zentrum) würdigte die Verdienste des Staatssekretärs Dernburg, der die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eingeborenen für die Kolonien erkannt und dementsprechend den Eingeborenenschutz bereits sehr gefördert hätte. — Bei den Beratungen über den Etat von Südwestafrika wurde hauptsächlich die Diamantenförderung besprochen, wobei der Abg. Hoch (Sozialdemokrat) stärkere Berücksichtigung der Interessen der Diamantschleifer forderte. Schwierigkeiten machen bei der Regelung und Ausnutzung der Diamantenfunde die Konzessionsgesellschaften, denen man das Land zu billigen Bedingungen überlassen hatte, ehe man ahnen konnte, welchen Wert es durch die Diamantenfunde bekommen würde. Die für Südwestafrika geforderten neuen Bahnbauten wurden bewilligt und als Ergänzung dazu ein von der Budgetkommission ausgearbeiteter Gesetzentwurf, nach dem die Anlieger bei Bahnbauten nach Maßgabe ihres Interesses zu den Kosten herangezogen werden sollen. Der Entwurf will namentlich die Konzessionsgesellschaften zu Beiträgen für Bahnbauten heranziehen. Eine Resolution, welche zum Schutz der Eingeborenen eine Vermehrung der Eingeborenen-Kommissare verlangt, wurde ebenfalls angenommen.

Der Schutz der Arbeitswilligen wurde im Reichstag am 21. März abermals erörtert und zwar anläßlich einer Petition, in welcher der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen Germania und der Bayerische Handwerker- und Gewerbebund in München fordern, den Gewerbetreibenden und arbeitswilligen Gesellen einen größeren Schutz in verschärften gesetzlichen Bestimmungen gegen Bedrohungen, Verrufserklärungen, Streikpostenstehen und Boykott zu gewähren.

Die Petitionskommission hatte entgegen dem Antrage des Berichterstatters Abgeordneten Irl (Z.) auf Überweisung als Material Übergang zur Tagesordnung empfohlen. Von dem Abgeordneten Irl wurde jedoch im Plenum der Antrag auf Überweisung als Material im Hinblick auf die vom Reichskanzler am 10. Dezember 1913 abgegebene Erklärung erneut eingebracht (XXIII, 567). Bei den Verhandlungen traten die Redner der Sozialdemokratie dem Irlschen Antrag entgegen und wiesen darauf hin, daß auch bei den Handwerksmeistern durch ihre Innungen oft regelrechter Terrorismus geübt würde. Der Berichterstatter Irl, der jedoch nur von konservativer Seite Unterstützung fand, fand die Wünsche der Petenten im Hinblick auf den von der Sozialdemokratie geübten Terrorismus berechtigt, während sein Fraktionsgenosse Giesberts zwar auch alle Fälle von Terrorismus verurteilte, aber die bestehenden Gesetze für ausreichend erklärte, um Auswüchsen des Koalitionsrechts entgegenzutreten. Die Abstimmung ergab Übergang zur Tagesordnung mit den Stimmen der Sozialdemokraten, der Fortschrittlichen Volkspartei, der Mehrheit der Nationalliberalen und eines Teiles des Zentrums.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Hamburger Arbeitgeber für die gesetzliche Regelung des Tarifvertrags. Der Hafenbetriebsverein in Hamburg, ein eingetragener Verein, dem alle namhaften, am Schiffsverkehr dort beteiligten Unternehmer angehören, hat im Jahre 1912 nach langwierigen Verhandlungen mit sämtlichen im Hafenbetriebe tätigen Arbeiterorganisationen, 18 an der Zahl, Arbeitstarifverträge abgeschlossen, welche die Löhne, die Arbeitszeiten, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit bis in die kleinste Einzelheit genau regeln. Seit 1. Mai 1913 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Hamburger Hafen 9 Stunden mit einer 2stündigen Mittagspause im Sommer, einer 1½stündigen im Winter. Die Löhne sind nach den Tarifen beträchtlich erhöht worden. Der Verwaltungsbericht des Vereins Hamburger Reeder für 1912/13 sagt über die Wirkung dieser tarifmäßigen Regelung der Arbeitsverhältnisse: „Die bisherigen Ergebnisse haben, abgesehen von unbedeutenden Reibungen, Anlaß zu Klagen nicht gegeben." Der Jahresbericht des Hafenbetriebs-Vereins für 1913 erklärt, von großen Arbeitskämpfen sei der Hafen im Berichtsjahre verschont geblieben. Allerdings hätten einzelne geringfügige Ausstände trotz des Tariffriedens stattgefunden. Nicht ohne Einfluß auf den Verkehr seien aber andere Streiks (in der Elbe-Schiffahrt und auf den Werften) gewesen. Daran knüpft der Bericht folgende, sehr beachtenswerte Bemerkungen:

Diese Bewegungen lehren immer wieder aufs neue, daß es im Interesse der Arbeitnehmer sowohl wie Arbeitgeber geboten ist, die rechtliche Verantwortlichkeit der Arbeiterverbände gesetzlich zu regeln. Gegenüber der Macht der Koalitionen — so erklärte vor kurzem der Reichskanzler — welche sie ausüben durch die Zahl ihrer Mitglieder und ihr Vermögen, muß als Gegengewicht ihre Haftung eintreten für den Schaden, den sie durch Beauftragte anderen zufügen. Die zivilrechtliche Haftung der Berufsvereine von Arbeitgebern und von Arbeitnehmern ist aber auch die Voraussetzung zur Regelung des Rechts der Tarifverträge. Leider jedoch befinden sich diese zurzeit wichtigsten Probleme bei der Reichsregierung noch immer im Zustande des Studiums und der Materialiensammlung und sind trotz ausgiebiger Erörterung noch nicht weiter gerückt als bis zum Versprechen, über diese Fragen Denkschriften herauszugeben, so daß wahrscheinlich noch Jahre vergehen werden, bis gesetzliche Grundlagen zur wirksamen Einengung des sozialen Kampfgebiets geschaffen sind.

Im Endziel, der Sicherung des gewerblichen und sozialen Friedens, begegnet sich diese Forderung der Hamburger Unternehmer durchaus mit den Bestrebungen der Gesellschaft für Soziale Reform, wenn auch Ausgangspunkte und Wege nicht dieselben sein mögen. Aber es ist doch jedenfalls sehr bedeutsam für die Wirkung der Tarifverträge, daß eine so starke und wichtige Arbeitgebergruppe wie der Hafenbetriebs-Verein in Hamburg klipp und klar, unter Mißbilligung des Zögerns der Reichsregierung öffentlich für die gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens als des zurzeit wichtigsten sozialpolitischen Problems eintritt, um die „Grundlagen zur wirksamen Einengung des sozialen Kampffeldes zu schaffen".

Der Verband sächsischer Industrieller umfaßt gegenwärtig etwa 5000 Firmen mit 600 000 Arbeitern. Der vom Verband begründete Deutsche Industrieschutzverband gegen Streiks hat gegenwärtig 4770 Firmen mit 329 000 Arbeitern. Auf der Jahresversammlung am 10. März 1914 hielt Syndikus Dr. Stresemann einen bemerkenswerten Vortrag über die sächsische Industrie auf dem Weltmarkt, in dem er unter anderem auch die außerordentliche Bedeutung internationaler Arbeiterschutzvereinbarungen für so ausgesprochene Exportindustriestaaten wie Sachsen betonte.

Arbeitskämpfe.

Ein Streik von Saarbergleuten hat auf Grube Hostenbach (Privatgrube der Völklinger Eisen- und Stahlhütte) begonnen. Die rund 700 Arbeiter unter Tage, die zu 80 v. H. dem christlichen Gewerkverein angehören, klagen über eine Nadelstichpolitik der Verwaltung; schon im Januar sei aus nichtigem Grunde ein Sicherheitsmann gemaßregelt worden, im Februar seien Streitigkeiten wegen des Fastnachtsdienstags, der bisher als Feiertag gegolten habe, jetzt aber auf einmal nicht mehr als solcher gelten

solle, entstanden; außerdem habe die Verwaltung das gemeinsame Gebet abgeschafft und schließlich eine neue, schlechtere Arbeitsordnung ohne Würdigung der Bedenken des Arbeiterausschusses aufgezwungen. Der christliche Gewerkverein hielt am 10. u. 11. März Belegschaftsversammlungen ab. Es wurden Kündigungslisten verteilt, welche sofort 629 Unterschriften fanden. Zum 14. März war eine Ausschußsitzung einberufen; die Verwaltung vertagte sie aber auf den 16. März. Da die inzwischen (am 15. März) in Kraft getretene neue Arbeitsordnung den Zwang zu mündlicher Kündigung vorsieht, beschleunigten die Arbeiter die Einreichung der Kündigungslisten so, daß der Ausschuß noch am 14. März, unter der alten Arbeitsordnung, für 663 Mann kündigen konnte. Unter diesen befanden sich auch einige Werkvereinsmitglieder. Am 15. März protestierten Bürger und Arbeiter in Wadgassen und Hostenbach durch zwei große Versammlungen gegen das Verhalten der Verwaltung, das um so bedauerlicher ist, als die Geschäftslage der Grube für sehr gut gilt, so daß es rätlicher gewesen wäre, keinen Arbeitskampf heraufzubeschwören. Inzwischen war die Erregung durch die am 12. März erfolgte Kündigung von vier Sicherheitsmännern (ohne die gesetzlich verlangten besonderen Gründe!) noch weiter gesteigert worden. Der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Stegerwald versicherte die Arbeiter der treuen Unterstützung des Gesamtverbandes, und die Bezirksleitung des Gewerkvereins forderte sie auf, Überschichten abzulehen. So widersetzten sich denn auch am 17. März 75 Bergleute der geforderten 5/4-Schicht und fuhren mittags 11 Uhr statt 1 Uhr aus; sie wurden, obwohl sie die an sie gestellte Forderung für ungesetzlich erklärten, sofort entlassen. Das gleiche widerfuhr alsbald weiteren 380 Arbeitern wegen Verweigerung der Überschichten. Nunmehr hielten sich die Arbeiter an ihre erst am 28. März ablaufende Kündigungsfrist nicht mehr für gebunden und traten, soweit sie nicht schon entlassen waren, größtenteils in den Streik. Die Verwaltung sah sich genötigt, die ihr verbliebenen 118 Arbeiter am 19. März zu einer Schicht zusammenzulegen. Bis zum 21. März schrumpfte dieser arbeitswillige Teil der ansässigen Arbeiter auf 93 zusammen, doch hatte die Verwaltung in den frühesten Morgenstunden einen Sonderzug aus dem Ruhrgebiete mit 279 dort angeworbenen Streikbrechern kommen lassen, so daß sie den Betrieb in beschränktem Umfang aufrechterhalten kann. Der Gewerkverein hat wegen der von ihm für ungesetzlich gehaltenen Kündigungen bei der Bergbehörde Beschwerde erhoben.

Die Lohnbewegung der Berliner Brauereiarbeiter (Sp. 678) beginnt ernsten Charakter anzunehmen. Am 31. März läuft der gegenwärtige Tarif ab, so daß es hohe Zeit zur Einigung wird, wenn anders ein Kampf vermieden werden soll. Die Arbeitgeber haben den Vorschlag gemacht, den Wochenlohn derjenigen Arbeiter um 1 M zu erhöhen, die bisher weniger als 30 M verdienen, ferner den Haustrunk abzuschaffen und den § 616 BGB. im Tarifvertrag zu regeln. Auf dieser Grundlage wollen sie über einen 5jährigen Tarif verhandeln. Die Arbeiter halten dies Anerbieten für unzulänglich und wünschen eine allgemeine Lohnerhöhung, eine Verkürzung der Arbeitszeit und Regelung der bisher unbezahlten Sonntagsarbeit. Eine Arbeiterversammlung, in der die zehn (!) für Brauereien zuständigen Gewerkschaften vertreten waren, beschloß, einem neuen Tarif nur zuzustimmen, wenn er diese Forderungen berücksichtigt.

Landarbeiterstreiks sind an verschiedenen Stellen der Grafschaften Norfolk und Essex ausgebrochen. In Essex entstand die Bewegung dadurch, daß ein Farmer 21 Landarbeitern kündigte, weil sie sich weigerten, aus ihrer Gewerkschaft auszutreten; auch hatte er 3 Arbeitern sofort die Wohnung gekündigt. Bei den Unruhen in Norfolk dreht es sich hauptsächlich um die Frage des Lohns und der Arbeitszeit. Auf der königlichen Besitzung in Sandringham sind vor kurzem die Wochenlöhne auf 16 s erhöht und der Sonnabend nachmittag ist freigegeben worden, daher streben die Arbeiter der umliegenden Besitzungen nach denselben Bedingungen. Die Bewegung wird von der Gewerkschaft der Landarbeiter geführt, die in letzter Zeit stark an Mitgliedern in den beiden Grafschaften zugenommen hat. Die Forderungen der Arbeiter sind vor allem Erhöhung des Wochenlohns von 13 auf 15 s, Wahrung des Koalitionsrechts, Zurücknahme der plötzlichen Wohnungskündigungen. Ein Teil der Farmer würde gern die Lohnerhöhung bewilligen, wagt es aber nicht, um sich bei den Nachbarn nicht mißliebig zu machen. Daher wird aus Farmerkreisen auch schon die Festsetzung allgemeiner Mindestlöhne empfohlen, allerdings unter Abstufung nach der Tüchtigkeit des Arbeiters, so daß sie zwischen 13 bis 15 s wöchentlich betragen sollen. Das Beachtenswerte an der an Umfang weniger bedeutenden Streikbewegung ist der Umstand, daß durch das Vordringen der Gewerkschaft auf dem Lande ganz ähnliche Erscheinungen auftauchen wie in industriellen Kämpfen, wo auch oft die Wahrung des Koalitionsrechts und die Festsetzung von Mindestlöhnen die Hauptrolle spielen.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in Bleifarbenfabriken. Die Bundesratsverordnung vom 26. Mai 1903, in Kraft getreten am 1. Juli 1904, soll erneuert werden. Zur Beratung des neuen Entwurfs, der in verschiedenen Punkten Abänderungen im Sinne einer Verbesserung des Arbeiterschutzes vorschlägt, fand am 17. März im Reichsamt des Innern unter Vorsitz des Wirkl. Geh. Rats Dr. Caspar eine Sitzung statt, an der Vertreter der Reichsregierung, Preußens, Bayerns, der Fabrikanten und Arbeiter sowie neutrale Sachverständige teilnahmen.

Städtische Jugendliche als Aushilfsarbeiter auf dem Lande. In dem Vorbericht, den Prof. Dr. Kaup für die Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1911, die der Behandlung der Jugendlichenfrage gewidmet war, über „Schädigung von Leben und Gesundheit der Jugendlichen namentlich im Zusammenhang von Zeit und Art der beruflichen Beschäftigung" erstattet hatte, war in den zum Schluß aufgestellten Leitsätzen die Forderung eines alljährlichen 14tägigen Erholungsurlaubs aufgestellt. Die Verwirklichung dieser Forderung wird jedoch meist am Kostenpunkte scheitern. In der Erörterung auf der Hauptversammlung gab daher Prof. Dr. Lennhoff die dankenswerte Anregung, die Jugendlichen, die nicht krank, sondern nur erholungsbedürftig sind, könnten sehr wohl während ihrer Ferien zu leichter landwirtschaftlicher Arbeit verwendet werden. Ein praktischer Versuch in dieser Richtung ist in diesem Sommer in Schlesien unternommen worden.

Der Vorsitzende einer Jungdeutschland-Vereinigung in Breslau teilte vor Beginn der Ernte der Landwirtschaftskammer für Schlesien mit, daß sich auf seine Umfrage hin etwa 30 bis 40 Mitglieder der Jungdeutschland-Vereinigung bereit erklärt hätten, während ihrer Ferienzeit schlesischen Landwirten in der Ernte zu helfen. Die Vereinigung zählt zu ihren Mitgliedern namentlich Lehrlinge, jüngere Handwerks- und Gewerbegehilfen, auch ungelernte jugendliche Arbeiter.

Um bei diesem ersten Versuch jede Ursache zu Streitfällen möglichst zu beseitigen, wurden die Bedingungen der Beschäftigung zwischen dem Vorsitzenden der Jungdeutschland-Vereinigung und der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer bis ins einzelne festgesetzt. Die Jungmänner sollten danach erhalten: einen Tagelohn von 75 Pf bis 1,25 M (je nach Ortsbrauch, Alter und Arbeitsfähigkeit), für Überstunden 15 bis 25 Pf, freie Verpflegung und Beherbergung und endlich freie Hin- und Rückreise. Die Reise wurde ausgeführt auf Gutscheinen des Arbeitsnachweises der Landwirtschaftskammer zu ermäßigtem Preise. Auf dem Lande waren die Jungmänner untergebracht nach Art militärischer Einquartierung: sie schliefen zusammen auf Stroh unter Decken und wurden im Gasthause beherbergt. Die Verpflegung geschah von der Gutsküche aus. Größeren Trupps war zur Aufsicht ein beurlaubter Unteroffizier oder älterer Gehilfe beigegeben. Drei landwirtschaftliche Arbeitgeber nahmen auf diese Weise jugendliche städtische Arbeitskräfte auf. Der Aufenthalt dauerte 10—14 Tage.

Die schlesische Landwirtschaftskammer äußert sich sehr befriedigt über diesen Versuch. Alle drei Arbeitgeber teilen über die Jungmänner mit, daß sie freudig und willig ihre Pflicht getan hätten und auch ihr Betragen während der Arbeit wie am Feierabend musterhaft gewesen sei. Die Versuche sollen im nächsten Jahre auf breiterer Grundlage fortgesetzt und andere Jugendverbände zu ähnlichem Vorgehen angeregt werden. — Die Angelegenheit darf allerdings nicht nur vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Arbeitgeber aus betrachtet werden, sondern es kommt auch darauf an, genau darauf zu achten, daß die jugendlichen städtischen Arbeiter nur in dem Maße zur landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen werden, daß der Hauptzweck eines Urlaubs, die Erholung, nicht beeinträchtigt wird. Stellt man diese Gedanken in den Vordergrund und wird es den Jugendverbänden, die Mitglieder aufs Land schicken, zur Pflicht gemacht, auf den Erholungszweck besonders zu achten, so sind diese Bestrebungen durchaus zu billigen.

Die Durchführung des japanischen Fabrikgesetzes läßt trotz dreijährigen Bestehens immer noch auf sich warten. Am 21. Februar erklärte in der Sitzung des Etatausschusses des Oberhauses der Minister für Ackerbau und Handel Yamamoto, die Verzögerung im Vollzuge des Gesetzes rühre von der gegenwärtigen gespannten Finanzlage her. Auch dieses Jahr sei nicht mit der Durchführung des Gesetzes zu rechnen. Als Kuwata darauf aufmerksam machte, es handle sich nur um eine Ausgabe von 50 000 Yen, wurde ihm erwidert, infolge der Reorganisation der Verwaltung sei der Etat des Landwirtschafts- und Handelsministeriums auf 3 700 000 Yen herabgesetzt worden; das Departement habe deshalb den erforderlichen Mehrbetrag nicht verlangen können.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Zur Frage des vereinbarten Erfüllungsorts.

Von Dr. Paul Einicke, Bonn.

Mit Recht wird in Sp. 426 der „Sozialen Praxis" auf den Mißbrauch hingewiesen, der vielfach mit den Bestimmungen der ZPO. über die Vereinbarung der Zuständigkeit und mit der Vereinbarung des Erfüllungsorts getrieben wird. Die von der ZPO. gegebenen Möglichkeiten reichen in keiner Weise aus, Abhilfe zu schaffen. Hier kann in der Tat nur eine Änderung des Gesetzes eine Besserung bringen. Die Vereinbarung ganz auszuschließen, kann nicht in Betracht kommen, denn man kann nicht eine an sich zweckmäßige Bestimmung deshalb aufheben, weil sie gemißbraucht werden kann. Es kann sich nur darum handeln, Übelstände nach Möglichkeit zu beseitigen. Aus diesem Grunde soll im Anschluß an die Ausführungen von Burghart der Vorschlag zur Erörterung gestellt werden, die §§ 38 ff. ZPO. durch eine Vorschrift, die etwa wie folgt zu fassen wäre, zu ergänzen.

Bestreitet der Beklagte, in einem vorbereitenden Schriftsatz die vom Kläger behauptete Vereinbarung des Erfüllungsorts (§ 29) oder der Zuständigkeit (§ 38), so hat das Gericht den anberaumten Termin aufzuheben und dem Kläger eine Frist zu setzen, innerhalb deren er die Vereinbarung glaubhaft machen muß. Macht er die Vereinbarung bis zum Ablauf der Frist glaubhaft, so ist ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen. Macht er sie nicht rechtzeitig glaubhaft, so ist die Klage ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß abzuweisen. Auf Antrag des Klägers kann der Rechtsstreit durch Beschluß an das zuständige Gericht verwiesen werden. § 505 Abs. 1 Satz 2, Abs 2, 3 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Beschlusses seine Zustellung tritt.

Im Verfahren vor den Landgerichten ist es nicht erforderlich, daß der Schriftsatz des Beklagten die Unterschrift eines Anwalts trägt, soweit er sich darauf beschränkt, die Vereinbarung zu bestreiten.

Die Hauptsache scheint mir zu sein, daß eine Klageabweisung oder eine Verweisung nach § 505 ZPO. ohne vorgängige mündliche Verhandlung ermöglicht wird. Gerade darin besteht ja der Mangel des jetzigen Zustandes, daß der Beklagte keine Möglichkeit hat, in der mündlichen Verhandlung zu Worte zu kommen.

Einwenden kann man gegen den Vorschlag, daß er gegen den Grundsatz der Verhandlungsmaxime verstößt. Dem möchte ich entgegenhalten, daß eine praktische Regelung wichtiger ist als die Aufrechterhaltung eines starren Prinzips. Zudem ist das Prinzip auch schon anderweitig durchbrochen (§ 501).

Zum anderen wird man auch hier den oft gehörten Einwand vernehmen, faulen Schuldnern werde eine neue Möglichkeit geboten, den Prozeß zu verschleppen. Dies Bedenken ist wenig stichhaltig. Die Vereinbarung wird meist schriftlich getroffen, und die sie enthaltende Urkunde kann gleich mit der Klageschrift oder dem Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls eingereicht werden. Liegt eine mündliche Vereinbarung vor, so genügt unter Umständen eine eidesstattliche Versicherung. Im übrigen kann das Gericht durch Anberaumung kurzer Fristen einer Verschleppung schon vorbeugen.

In einem leider nur zu häufigen Fall versagt auch die hier geschaffene Möglichkeit: wenn Schwindelfirmen die Gesetzes- und Geschäftsunkenntnis ihrer Opfer dadurch ausbeuten, daß sie außer anderen nicht gelesenen und verstandenen Klauseln auch die über den Erfüllungsort oder die Zuständigkeit unterschreiben lassen. Das wird wohl nicht eher aufhören, als bis das Publikum sich daran gewöhnt hat, nichts zu unterschreiben, was es nicht gelesen und verstanden hat. Oder kommt man bei einer neuen Finanzreform vielleicht einmal auf den Gedanken, derartige Vereinbarungen stempelpflichtig zu machen und so die Augen des Publikums auf die unscheinbare, aber gefährliche Klausel hinzulenken?

Der Gerichtsstand des Erfüllungsorts.

Die prozeßrechtlichen Wirkungen des vereinbarten Erfüllungsorts sind an dieser Stelle (8. Januar 1914) als „Prozeßunfug" bezeichnet worden. Viele Leiter von Rechtsauskunftsstellen werden dem zustimmen. Denn tatsächlich ist gerade den minderbemittelten Kunden auswärtiger Geschäfte in den weitaus meisten Fällen, in denen der Bestellschein die Vereinbarung eines Erfüllungsorts enthält, durchaus unklar, daß die Vereinbarung eines bestimmten Erfüllungsorts auch prozeßrechtliche Wirkungen hat; kommt es alsdann zur Klage, so können sie weder einen Anwalt annehmen, noch auch die Reise zum Gerichtsort unternehmen; wohl aber senden sie ihre Sachdarstellung dem Gericht ein und sehen die Sache im Vertrauen auf ihr gutes Recht und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Gerichts als erledigt an, bis der Gerichtsvollzieher das Versäumnisurteil zustellt und zur Zwangsvollstreckung schreitet.

Helle Empörung, lang anhaltende Verbitterung sind die Folgen solchen Vorgehens, und nicht immer lassen sich die Folgen der Säumnis wieder beseitigen. Die Versäumniskosten bleiben immer der säumigen Partei; und wenn der Verurteilte nicht innerhalb der Einspruchsfrist sachkundige Hilfe in Anspruch nimmt, wird das Versäumnisurteil rechtskräftig und damit unabänderlich. Dieser Notstand wird durch den wachsenden Ausbau der gemeinnützigen Rechtsauskunft gemildert; denn je mehr Rechtsauskunftsstellen bestehen, je mehr die Minderbemittelten sich daran gewöhnen, in allen Fällen, denen sie selbst sich nicht ohne weiteres gewachsen fühlen, rechtzeitig den Rat der Rechtsauskunftsstelle einzuholen, desto eher wird es auch möglich sein, jenen Gefahren zu begegnen. Auch wird die zunehmende Aufklärungsarbeit der Rechtsauskunftsstellen in Rechtssachen (gelegentlich der einzelnen Rechtsberatung, durch Zeitungsnotizen und Abhandlungen, durch Verbreiten von Merkblättern, durch Vorträge und Kurse in Vereinen, Fortbildungsschulen usw.) ihre Wirkung gerade auf den hier angedeuteten Notstand nicht verfehlen. Ob daneben noch besondere gesetzgeberische Maßnahmen notwendig bleiben, um jenem Notstand abzuhelfen, wird abzuwarten bleiben.

Jene Vereinbarung hat aber unter Umständen auch ihr Gutes. Bewirkt sie doch, daß die Klagen einer Firma sämtlich an demselben Orte verhandelt werden. Gerade die Schwindelfirmen führen oft eine Unzahl Prozesse; kommen hier immer wieder dieselben Einwendungen, so tritt der Schwindelcharakter der Firma allmählich sonnenklar zutage, und damit ist dann die Möglichkeit gegeben, die Firmen zu bekämpfen. Des öfteren bereits ist auf das Beispiel der Hamburger Gerichte verwiesen, die anfänglich den Klagen der Schwindelfirmen auf dem Gebiete der Grundstücks- und Hypothekenvermittlung stattzugeben pflegten, hernach aber in einer großen Zahl von Fällen zur Abweisung der Klage kamen, nachdem die Fülle der Prozesse und die gleichlautenden Einwendungen Anlaß gegeben hatten, erfahrene Sachverständige über den Geschäftsbetrieb der Firmen zu vernehmen. Diese veränderte Stellungnahme der Gerichte hat manche jener Firmen sehr bald veranlaßt, ihr „Recht" nicht mehr am Erfüllungsorte, sondern am Wohnorte der Besteller zu suchen, in der Hoffnung, daß hier das Gericht noch weniger unterrichtet sei. Jetzt müssen daher die sämtlichen Amts- und Landgerichte des Reichs mit aufklärendem Material versehen werden — eine außerordentlich weitläufige und kostspielige Maßnahme für die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. Zumeist ist freilich eine Prozeßführung an verschiedenen Gerichten den Firmen zu weitläufig. Sie versuchen es nach wie vor, mit den Klagen am Erfüllungsorte durchzukommen. Lebhaft zu begrüßen wäre es, wenn das auf diese Weise bei manchen Gerichten zusammenströmende Material und die Erfahrungen der Gerichte in der Bearbeitung dieser Sachen dem Kampfe gegen die Schwindelfirmen mehr noch als bisher nutzbar gemacht werden könnten. Auf Grund des Preußischen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 3. November 1913 ist dies bereits mehr als früher durch Übersendung von Material und wichtigen Entscheidungen an die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen geschehen; auch läßt die Rechtsprechung dank der Aufklärungsarbeit der Zentralstelle bereits ein tieferes Eindringen in das Unwesen der Schwindelfirmen erkennen. Daß aber nach diesen Richtungen hin noch weit mehr wird geschehen müssen, ergibt sich aus der Tatsache, daß heute noch zahlreiche Schwindelfirmen Rechtsschutz für ihr Unrecht finden.

Lübeck. Dr. H. Link.

Die Erhöhung des Reichszuschusses für den Verband der Rechtsauskunftsstellen wurde in der Reichstagssitzung vom 14. Februar 1914 durch den Abgeordneten Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer wie folgt begründet:

Ich möchte meinerseits das Reich für den Titel, der augenblicklich zur Verhandlung steht, völlig uneingeschränkt und vorbehaltlos in Anspruch nehmen. Ich begrüße es mit Freuden, daß dieser Titel eine Erhöhung des Reichszuschusses für die gemeinnützigen und unparteiischen deutschen Rechtsauskunftsstellen von 2000 ℳ enthält, und begrüße es mit besonderer Freude, daß diese 2000 ℳ vollständig derjenigen Abteilung dieser Institution zufließen sollen, die sich als Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen aufgetan hat. Aber diese Freude wird dadurch sehr erheblich beeinträchtigt, daß diese 2000 ℳ ganz unzweifelhaft viel zu gering sind, als daß sie den Zwecken auch nur einigermaßen entsprechen könnten, für die sie von den verbündeten Regierungen bestimmt sind. Mir liegt hier der Etat der Verwaltung des Verbandes der Rechtsauskunftsstellen und insbesondere der Zentralstelle vor. Er ergibt, daß bei sorgsamster und sparsamster Wirtschaft ein Defizit im Etat von 1914 von mehr als 8000 ℳ, beinahe 9000 ℳ vor-

handen ist; und dabei ist der Etat mit einer Sorgfalt aufgestellt, die mir wenigstens die Vermutung nahelegt, daß nur durch reichliche Inanspruchnahme von Mitteln und Kräften, die nicht bezahlt werden, die Institution selbst und ihr ganzes Räderwerk in Ordnung gehalten werden kann. (Sehr richtig! rechts.) Nun gehe auch ich davon aus, daß der Fiskus des Reichs nicht dazu da ist, notleidende Gesellschaften, Einrichtungen, Verbände, mögen ihre Ziele noch so löblich sein, lebensfähig zu erhalten und ihnen unter allen Umständen beizuspringen. Aber die Sache liegt doch anders, wenn diese Institutionen oder Verbände sich Aufgaben gestellt haben, die unmittelbar im Interesse der Allgemeinheit, im Interesse des Staates selbst liegen, und das ist hier der Fall. (Sehr richtig! rechts.) Wer im praktischen Leben steht, der weiß, welchen geradezu ungeheuren und welch ungeheuer verderbenbringenden Einfluß das Auftauchen zahlreicher schwindelhafter Unternehmungen von Schwindelfirmen im wirtschaftlichen Dasein darstellt. Es gibt dort beinahe kein Gebiet, das von dieser Seuche frei wäre; auf dem Gebiete des Grundstückswesens, des Hypothekenwesens, des Patent- und Lizenzwesens, des Subskriptionswesens, der Abonnentenversicherung — wohin Sie sehen, schießen wie Pilze derartige Unternehmen auf, unter hochtönenden Namen, mit einem Stab von Agenten und Reisenden, die dann auf das Volk losgelassen werden und unsägliches Unheil anrichten. Was hier an Kapital, an Nationalvermögen, an Freudigkeit zu Grunde geht, läßt sich gar nicht genau ermessen. Wie oft das mühsam ersparte bißchen Geld, das zurückgelegt ist, um sich eine Existenz zu schaffen, derartigen betrüglichen Manipulationen zum Opfer fällt, wo dann der Betroffene sich veranlaßt fühlt, vielleicht im Wege der Klage das Letzte zuzusetzen, ohne doch etwas zu erreichen, ist eine Erfahrung, die wir täglich machen. Insbesondere ist es der Mittelstand, der darunter leidet. Gerade an ihn wenden sich die Schwindelfirmen besonders gern, im Vertrauen auf seine Leichtgläubigkeit, Vertrauensseligkeit, Unerfahrenheit, und ziehen ihm die Groschen aus der Tasche. Der höher Gestellte oder gar das Großkapital fällt nicht darauf hinein; aber der kleine Mann, der sich blenden läßt durch die Ausschreibungen, die Beredsamkeit, die Vorspiegelungen, die gemacht werden, steckt sein Geld in solche Unternehmungen hinein und verliert dadurch oft nicht nur das Geld, sondern noch mehr. Ich mache darauf aufmerksam, daß besonders die Frauen sehr beliebte Ausbeuteobjekte sind; dann geht auch noch der Familienfrieden dabei in die Brüche. So treten die unerfreulichen Folgen, die durch die Infizierung des Volkslebens seitens schwindelhafter Unternehmungen entstehen, überall zutage, wenn ihnen nicht kraftvoll entgegengearbeitet wird.

Nun kann aber kraftvoll einem derartigen Schwindelwesen nur in zentralisierter Form entgegengewirkt werden. Nur dadurch, daß eine Sammelstelle da ist, wo die gemachten Erfahrungen zusammengetragen werden, und daß von dort aus das Licht verbreitet wird über die Natur solcher Schwindelunternehmungen, kann eine wirkliche Abhülfe geschaffen werden. Der einzelne Fall trägt nämlich häufig garnicht die Spuren des Schwindels ohne weiteres sichtbar an sich. Daher ist es auch zu erklären, daß z. B. unsere Gerichte oft erst darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß es sich um ein großes Gesamtunternehmen handelt, damit sie im einzelnen Fall das Richtige treffen, d. h. die Klagen von Schwindelfirmen abweisen und denjenigen schützen, der auf sie hineingefallen ist. Wenn das einzelne Geschäft dem Richter vorgeführt wird, so scheint zunächst alles in Ordnung zu sein; erst wenn der Richter erfährt, daß eine große Menge ganz gleichartiger Geschäfte, die schon durch ihre Menge die Unsolidität des Unternehmens darlegen, unter derselben Firma betrieben werden, kann er hineinleuchten in den Einzelfall und kann dem ungewandten einzelnen armen Kerl, der als Beklagter dasteht, zu Hilfe kommen und zu seinem Teile den ganzen großangelegten, weitgreifenden Schwindel bekämpfen. Deshalb ist es ein wesentliches Verdienst dieser ganz neuen und einzigartigen Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen in der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, daß sie uns Mittel an die Hand gibt, um durchgreifend, rasch und energisch für unseren Mittelstand einzutreten, und deshalb ist es wirklich praktische Mittelstandspolitik, wenn wir hier auch die Mittel des Reiches weit stärker in Anspruch nehmen als bisher.

An theoretischem Wohlwollen hat es auch hier nicht gefehlt. Die Herren Minister des Innern, der Justiz und für Handel und Gewerbe in Preußen sowie eine große Anzahl anderer hoher Stellen innerhalb der Regierungen der Einzelstaaten haben sich sehr wohlwollend über diese Bestrebungen ausgesprochen; aber mit dem Wohlwollen ist es nicht getan. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Wir müssen da, wo sich die Gelegenheit bietet, statt wohlwollender Worte Taten und blanke Münze geben. (Bravo!) Wenn es sich hier darum handelt, diesen Betrag, der jetzt auf 2000 *M* bemessen ist, zu erhöhen, so sollte man auch nicht viel Worte machen, sondern den Betrag möglichst rasch derartig erhöhen, daß ein ganz anderes Leben in die Zentralstelle hineinkommt, um in Verbindung mit ähnlichen Stellen, auch den Behörden der Einzelstaaten, das ganze lichtscheue, das Volksleben vergiftende Gesindel in seine Höhlen zurückweisen zu können. Wenn es nicht möglich sein sollte, schon jetzt aus bereiten Fonds unmittelbar die zunächst notwendigen Mittel zu beschaffen, so haben wir zu den verbündeten Regierungen das Vertrauen, daß im nächstjährigen Etat etwas Kräftiges und Durchgreifendes geschieht, damit diese segenstiftende Institution nicht vorzeitig zu Grunde gehe! (Lebhafter Beifall.)

Dieser Befürwortung schloß sich der Direktor im Reichsamt des Innern Dr. Lewald an mit dem Hinweis darauf, daß 1910 und 1911 nur je 1000 *M*, 1912 und 1913 je 4000 *M* bewilligt worden seien und daß man in diesem Jahre auf 6000 *M* gegangen sei. Er könne zusagen, daß das Reichsamt des Innern sich mit der Reichsfinanzverwaltung in Verbindung setzen und prüfen werde, ob es nach den sehr eingehenden, instruktiven und überzeugenden Darlegungen des Herrn Abgeordneten Schiffer möglich sein werde, im nächsten Jahre diese Position den Zwecken des Verbandes entsprechend angemessen weiter zu erhöhen.

Der Zuschuß des preußischen Staates zur Förderung der Rechtsberatung für Minderbemittelte ist leider noch immer mit dem Posten zur Förderung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung verkoppelt.

Im Jahre 1912 wurden für die gemeinnützige Rechtsauskunft aus Staatsmitteln bewilligt: in Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern an 13 Rechtsauskunftsstellen zusammen 23 700 *M*, von 100 000 bis 50 000 Einwohnern an 5 Rechtsauskunftsstellen zusammen 6200 *M*, von 50 000 bis 20 000 Einwohnern an 16 Rechtsauskunftsstellen 12 355 *M*, unter 20 000 Einwohnern an 6 Rechtsauskunftsstellen 2800 *M*, in Landkreisen an 5 Rechtsauskunftsstellen 2150 *M*. Ferner erhielt der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen 2500 *M*, die Zentrale zur Bekämpfung der Schwindelfirmen 3000 *M*; zusammen 52 685 *M*.

Die für beide Zwecke zur Verfügung stehende Summe ist im neuen Etat von 90 000 auf 110 000 *M* gesteigert und in dieser Höhe auch vom Abgeordnetenhaus am 10. März 1914 bewilligt worden. Dr. Liepmann (natl.) würdigte hierbei insbesondere auch die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Schwindelfirmen und richtete an den Minister die dringende Bitte, künftig einen solchen Posten für diese Zwecke in den Etat einzustellen, daß der von ihm gewünschte Zweck, die Bekämpfung des Schwindeltums, auch wirklich erreicht werde. Hier sei nicht mit kleinen Mitteln zu helfen, wenn die Rechtsauskunftsstellen weiterhin eingerichtet und entsprechend ausgebaut werden sollen.

Rechtsauskunftsstellen und Berufspflegschaft.

Bei verschiedenen Rechtsauskunftsstellen übernehmen die Leiter Pflegschaften zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ehelicher Kinder gegen ihren Vater in Fällen, in denen sie bereits vor Einleitung der Pflegschaft die Sache bearbeitet haben. In manchen Orten hat sich hieraus bereits eine Berufspflegschaft des Leiters der Rechtsauskunftsstelle entwickelt, die auch dann eingeleitet wird, wenn die Rechtsauskunftsstelle zuvor noch nicht mit der einzelnen Sache befaßt war. Die Erfahrungen mit dieser Form von Berufspflegschaft sind außerordentlich günstig. Neuerdings ist eine derartige Berufspflegschaft auch bei der öffentlichen gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle (Leipziger Volksbureau) in Leipzig eingerichtet. Über diese Einrichtung berichtet Amtsrichter Dr. Starke, Leipzig, im Zentralblatte für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung (V. Jahrgang Nr. 21 S. 250 ff.).

Seine Erfahrungen sind außerordentlich günstig. Schon jetzt ist, so schreibt er, zu beobachten, daß durch die Berufspflegschaft der Rechtsauskunftsstellen eine nicht unbeträchtliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht wird; es sei auch anzunehmen, daß die Unterhaltsansprüche durch die sachgemäße, energische und planmäßige Verfolgung weit schneller und vollkommener befriedigt würde, als es bisher möglich gewesen sei. Die Berufspflegschaft erstreckt sich übrigens in Leipzig auch auf Fälle, in denen vom Vormundschaftsgericht zur Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Versicherungsansprüche, insbesondere zur Vertretung in einem Verfahren zur Feststellung von Unfall-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente Pfleger zu bestellen sind. Die Einleitung solcher Pflegschaften wird nicht selten für solche Volljährige erforderlich, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen ihre Angelegenheiten ganz oder zum Teil nicht zu besorgen vermögen.

Auch bei diesen Pflegschaften hat der Pfleger, worauf der angezogene Aufsatz mit Recht hinweist, lediglich eine rein geschäftliche, bureaumäßige Tätigkeit zu übernehmen, die eine gewisse Geschäftsgewandtheit voraussetzt und bei der die Kenntnis des einschlägigen Versicherungsrechts unumgänglich ist. Während für einen Geschäftsungewandten die Übernahme einer solchen Pflegschaft eine erhebliche Belastung darstellt, bereitet die Pflegschaft einem geschäfts- und rechtskundigen Pfleger verhältnismäßig wenig Mühe. Es ist daher außerordentlich praktisch, wie es in Leipzig geschieht, auch derartige Fälle in die Berufspflegschaft der öffentlichen Rechtsauskunftsstellen mit einzubeziehen. L.

Hamburg und die gemeinnützige Rechtsauskunft. In Hamburg wird die gemeinnützige Rechtsauskunft vor allem von den drei Rechtsauskunftsstellen des Volksheims gepflegt; sie beruhen auf der ehrenamtlichen Mitarbeit von 68 Hamburger Juristen, zumeist Richtern und Rechtsanwälten. Auf das Beispiel wurde Bezug genommen, wenn man

dartun wollte, daß besondere hauptamtlich geleitete Rechtsauskunftsstellen nicht erforderlich seien. Jetzt zeigen aber gerade die Hamburger Erfahrungen, daß die gemeinnützige Rechtsauskunft derartiger besonderer Einrichtungen bedarf. Weil das bisher übliche System allein nicht ausreichte, hat man nunmehr eine von einem Juristen hauptamtlich geleitete Rechtsauskunftsstelle geschaffen, die in Ergänzung der bestehenden Einrichtungen berufen sein wird, gerade die Zweige der gemeinnützigen Rechtsauskunft zu pflegen, denen man bei dem bisherigen System der gemeinnützigen Rechtsberatung nicht gerecht werden konnte. An der Gründung der Rechtsauskunftsstelle sind u. a. die Handels- und Gewerbekammer, die Detaillistenkammer, der Anwaltsverein, die Hanseatische Patentanwaltschaft, die Patriotische Gesellschaft, das Volksheim und mehrere andere die Rechtshilfe schon pflegende Vereine beteiligt. Am 16. Februar 1914 hat die neue Rechtsauskunftsstelle ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Hamburger Staat gewährt ihr einen vorläufig auf 10 000 ℳ bemessenen Jahreszuschuß.

Eine Sonderkonferenz der Rechtsauskunftsstellen von Rheinland und Westfalen, zu der der Verband der Rechtsauskunftsstellen seine ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sowie sonstige Freunde und Förderer seiner Bestrebungen, vor allem auch die zuständigen Staats- und Kommunalverwaltungen, die Vertretungen der Rechtspflege und des Handels- und Gewerbestandes eingeladen hatte, fand am 24. Januar 1914 in Bielefeld statt. Es sprachen Assessor Dr. Hüttner, Essen, über die neuere Entwicklung der gemeinnützigen Rechtsauskunft, Stadtsekretär Laube, Bielefeld, über die Stellung der Rechtsauskunftsstellen im Amtsgerichtsprozeß, Stadtassessor Kögel, Duisburg, über praktische Erfahrungen im Kampfe gegen die Schwindelfirmen, Rat Dr. Link, Lübeck, über das Thema: „Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Rechtsauskunftsstellen bekannt zu machen und ihre Stellung zu heben." In der Aussprache gaben insbesondere die Rechtsfriedenspflege der Rechtsauskunftsstellen und das von der Lübecker Rechtsauskunftsstelle eingerichtete Einigungsamt für Mietsstreitigkeiten zu eingehenden Erörterungen Anlaß. Ein näheres Eingehen auf die Verhandlungen gestattet der hier zur Verfügung stehende Raum leider nicht. Der Verband der Rechtsauskunftsstellen darf aber jedenfalls zufrieden sein, wenn die geplanten weiteren Sonderkonferenzen einen ebenso glücklichen Verlauf nehmen wie die Bielefelder Veranstaltung.

Am Abend des 24. Januars fand in Bielefeld ein von der dortigen Vereinigung „Recht und Wirtschaft" veranstalteter, der Gemeinnützigen Rechtsauskunft gewidmeter Erörterungsabend statt, an dem mehrere hundert Personen aus allen Kreisen der Bielefelder Bevölkerung sowie zahlreiche Vertreter von Rechtsauskunftsstellen teilnahmen. Landgerichtspräsident Waitz wies einleitend auf die mannigfachen Beziehungen zwischen „Recht und Wirtschaft" und der gemeinnützigen Rechtsauskunft hin. Alsdann sprachen Professor Dr. Francke, Berlin, über den Kampf der Rechtsauskunftsstellen gegen die Schwindelfirmen, Professor Dr. Stein, Frankfurt a. M., über die Bedeutung der Rechtsauskunftsstellen für die Wohlfahrtspflege und Rat Dr. Link, Lübeck, über die Bedeutung der Rechtsauskunftsstellen für die Rechtspflege.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über das Volkssparwesen.

I.

Der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik hatte am 5. Januar 1907 eine Erhebung über das Volkssparwesen beschlossen. Die Gründe, das Sparen gerade jetzt einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, liegen zunächst darin, daß die Bedeutung des Sparens und der Kapitalbildung bei der gegenwärtigen Lage der Geld- und Kapitalbildung besonders hervortritt, so daß sie auch in solchen Kreisen mehr Anerkennung finden, welche bisher theoretisch auf einem anderen Standpunkte standen, wie insbesondere die Sozialdemokratie. Dazu kommt, daß neben den Sparkassen auch andere Sparorganisationen entstanden sind, welche die übliche Betrachtung nur der eigentlichen Sparkassen ungenügend erscheinen lassen. Insbesondere treten mit diesen die Kreditgenossenschaften in Konkurrenz, aber auch andere Genossenschaften, wie z. B. die Konsum- und Bauvereine, suchen ihr Kapital durch Annahme von Spargeldern zu vergrößern. Bekanntlich suchen auch die Banken neben den eigentlichen Depositen auch Spargelder an sich zu ziehen. Mit Recht wird aber schon im Vorwort der Untersuchungen auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen beiden hingewiesen. Die Banken haben den Zweck, den Deponenten jederzeit für Produktion oder Verbrauch zur Verfügung zu stehen, während die Spargelder für den Sparer eine dauernde Anlage bedeuten. Eine Untersuchung über das Sparen kann zwar nicht das ganze Depositenwesen mit umfassen, sie muß aber auf obige Punkte eingehen, sowohl im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Ordnung des Depositenwesens wie bei der Beurteilung der Sparkassen.

Sodann bestehen erhebliche örtliche Unterschiede in der Art, wie die Bevölkerung spart und wie die verschiedenen Sparorganisationen von ihr benutzt werden.

Neben den alten Fragen nach der Liquidität der Anlagen, der Anlage in Staatspapieren usw. und nach den Mitteln zur Förderung des Sparens drängen sich gewisse wirtschaftliche und soziale Probleme immer stärker auf. Insbesondere wird nach den Ausführungen im Vorwort die Frage immer wichtiger: In welcher Weise und wie schnell werden die gesparten Gelder dem Geldmarkt wieder zugeführt; welchen Gebieten und welchen Kreisen der Bevölkerung werden sie zugeführt (Zentralisation oder lokale Verwendung)? Welche Zwecke stehen bei der Organisation des Sparens im Vordergrunde: Das Sparen an sich, ohne Rücksicht auf die Verwendung der gesparten Gelder oder die Verwendung der gesparten Gelder im Interesse der sparenden Kreise selbst, insbesondere im Interesse ihrer Produktion?

Wenn auch eine vollständige statistische Erhebung über das Sparen unmöglich war, so wollte man doch auf der anderen Seite in der oben gekennzeichneten Richtung zu einer möglichst erschöpfenden Untersuchung kommen. Zu diesem Zwecke sind in erster Linie Monographien von einer Anzahl von Berichterstattern verfaßt worden, durch welche für typische Orte und Gebiete alle Phänomene des Sparwesens, vorzugsweise des organisierten, soweit möglich auch des nicht organisierten Sparwesens beschrieben werden. Diese Monographien beziehen sich auf folgende Gebiete: den Landkreis Bonn (von Dr. Rich. Poppelreuter), das Sparwesen in Baden (von Dr. Victor Hamburger), das Sparwesen in drei Kleinstädten mit ihrer wirtschaftlichen Umgebung, nämlich den Stadt- und Amtsbezirk Weinheim, Ladenburg mit Umgebung, beide in Baden, und Heppenheim in Hessen mit den wirtschaftlich davon abhängigen Ortschaften (von Dr. Fritz Hauck), das Sparwesen in der Stadt Offenbach a. M. (von Dr. Carl Leonhardt), das Sparwesen in der Stadt Mannheim (von Dr. Jacob Reichert) und das Sparwesen im Regierungsbezirk Aachen (von Prof. Dr. W. Kaehler). Diese sechs Arbeiten sind im ersten Bande der Untersuchungen, 136. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, enthalten.

Für diese Monographien kamen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Wer spart? Eine Beschränkung der Untersuchung auf das Sparen der unteren Klassen ist praktisch nicht durchführbar. Immerhin ist, wo es örtlich möglich ist, hierauf besonders zu achten.
2. Wer organisiert Spareinrichtungen? (Gemeinden, Kommunalverbände, gemeinnützige Vereine, Kreditgenossenschaften, sonstige Unternehmergenossenschaften (Konsum- und Bauvereine, Banken), andere Privatunternehmer (Wertheim, Brauereien usw.), freie Vereinigungen der Sparer).
3. Wie und wo sparen die verschiedenen Kreise und Klassen der Bevölkerung?
   Bevorzugen gewisse Kreise besondere Organisationsformen? Warum?
   Zusammenhang der örtlichen Unterschiede mit dem sozialen Aufbau der Bevölkerung.
   Klassen, die sparen, auch wenn sie nicht Einleger der Sparorganisationen sind.
4. Zu welchen Zwecken wird gespart? Was macht der Sparer mit den abgehobenen Spargeldern?
5. Wem kommt die Verwendung der Spargelder zugute? Welchen Kreisen der Bevölkerung?
   Welchen Gebieten?
   Dem Unternehmer (Träger) der Sparorganisation?
   Werden die Spargelder dem wirtschaftlichen, insbesondere dem Produktionsinteresse der Bevölkerungsgruppe oder -gegend dienstbar gemacht, welcher sie entstammen?
6. Was wird aus den Überschüssen (Gewinnen an der Anlage der Spargelder)?
   Insbesondere: Welchen Teil der „gemeinnützigen" Ausgaben decken die Städte aus den Überschüssen der Sparkassen?
7. Haben sich die Sparkassen als Kreditquelle für die Städte bewährt?
8. Stabilität oder Beweglichkeit des Zinsfußes, den die Sparorganisationen gewähren?
9. Die Organisation des Verkehrs mit den Sparern bei Annahme wie bei Auszahlung der Spargelder (soweit Besonderheiten vorkommen, die nicht aus der Sparkassenliteratur genügend bekannt sind).

Im Jahre 1909 hat an Stelle des Herrn Professors Rathgen Herr Professor Schumacher in Bonn die Leitung der Erhebung übernommen. Auf seinen Vorschlag wurde beschlossen, die Untersuchungen in die folgenden Gruppen zu gliedern:

1. Arbeiten, die einzelne Bezirke, möglichst von typischer Bedeutung, behandeln;

2. Arbeiten über die Kernfragen des Sparwesens unter sachlichen Gesichtspunkten;
3. Übersichten über die Entwicklung des Volkssparwesens in fremden Ländern.

Angesichts der Fülle der in Betracht kommenden Fragen und insbesondere der großen örtlichen Verschiedenheit der Verhältnisse wurde von der weiteren Ausarbeitung eines einheitlichen Arbeitsplans abgesehen.

Dem Verein für Sozialpolitik ist seine Arbeit in hervorragendem Maße gelungen. Es kann unmöglich die Aufgabe dieser Zeilen sein, auf alle Arbeiten näher einzugehen, nur einzelnes soll hier kurz erörtert werden.

In einer sehr interessanten Darstellung behandelt der jetzige Oberbürgermeister von Charlottenburg Herr Dr. Scholz die Teilnahme der städtischen Sparkassen an der Geldwirtschaft der Stadtverwaltungen.[1]) Zusammenfassend gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Verwendung der Sparkassenüberschüsse, soweit sie nach Gesetz oder Verordnung zu anderen Zwecken als zur Ansammlung einer Sicherheitsrücklage zulässig ist, stets ein umstrittenes Gebiet gewesen ist. Auf der einen Seite sind die Sparkassen eine soziale Veranstaltung, und demgemäß ist eine Verwendung der Überschüsse nur in einer Art zulässig, die den Sparern selbst unmittelbar wieder zugute kommt. Auf der anderen Seite wird die in der Praxis allgemein herrschende Auffassung betont, daß es der Gemeinde als Garantieverband nicht unbenommen sein kann, von einer von ihr zu unterhaltenden und zu garantierenden Anstalt gewissermaßen als Risikoprämie einen Teil des Überschusses für sich zur Bestreitung allgemeiner Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen. Auch bezüglich des Umfangs dieser Bedürfnisse ergeben sich jedoch wieder verschiedene Auffassungen. Im allgemeinen kann man vier verschiedene Richtungen bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung von Sparkassenüberschüssen unterscheiden:

a) Die Überschüsse müssen in Gestalt von Dividenden oder Sparprämien den Sparern selbst zugute kommen. Diesen Grundsatz vertritt die bayerische Regierung und in erster Linie, ohne jedoch die Anwendung für gemeinnützige Zwecke des Garantieverbands ganz auszuschließen, auch Württemberg und Baden.
b) Die Überschüsse dürfen zwar im Interesse des Garantieverbands, aber nur zur Deckung solcher Ausgaben, zu denen die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, verwendet werden. Hieraus folgt, daß die Überschüsse niemals zur Entlastung des Etats benutzt werden. Diesen Standpunkt vertritt beispielsweise die Sächsische Regierung.
c) Die Überschüsse dürfen zur Deckung außerordentlicher, nicht laufender Ausgaben verwendet werden. Dr. Scholz kennzeichnet dies als den früheren Standpunkt der preußischen Behörden, von dem jedoch seither in der Praxis häufig abgewichen worden sei.
d) Die Überschüsse dürfen zu gemeinnützigen oder noch allgemeiner zu öffentlichen Zwecken des Garantieverbands benutzt werden. Dr. Scholz kennzeichnet als den in der jetzigen preußischen Praxis geltenden Standpunkt, die Überschüsse der Sparkassen direkt zur Entlastung des Etats der Gemeinde zu verwenden.

Aus einer Zusammenstellung der Verwendung von Überschüssen bei einer Anzahl von deutschen Groß- und Mittelstädten ergibt sich, daß in vielen Fällen von vornherein sehr erhebliche Summen zur Entlastung des Gemeindehaushalts, also zur Erfüllung von gemeindlichen sonst aus Steuern zu deckenden Aufgaben benutzt werden.

Mit Recht führt der Verfasser aus, daß man keineswegs die übertriebene Verwendung von Geldern, die aus der Tasche der Sparer stammen, für allgemeine, häufig kaum mehr als gemeinnützig anzusprechende Zwecke gutheißen könne. Zweckmäßigerweise wäre wohl daran festzuhalten, daß die Sparkassenüberschüsse, soweit sie verfügbar sind, lediglich zu außerordentlichen, nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnissen des Gemeindeverbandes Verwendung finden sollen. Die dauernde Entlastung des ordentlichen Gemeindehaushalts durch Sparkassenüberschüsse sollte allein aus dem Grunde schon ausgeschlossen sein, weil die Überschüsse dem Wesen der Sache nach keine regelmäßigen sein können, sondern je nach der wirtschaftlichen Lage auch gelegentlich ausfallen.

In seinen „Wünschen und Plänen“ wendet sich der Verfasser gegen die gesetzliche Bestimmung, daß ein erheblicher Teil der Bestände der Sparkassen in Staatspapieren anzulegen sei. Der Schutz gegen Illiquidität der Kassen könne ebensogut erreicht werden, wenn allgemein die Anlage einer bestimmten nicht zu niedrigen Quote der Bestände in lombardfähigen Inhaberpapieren verlangt werde, als wenn die Bevorzugung der Zwangsanlage allein die Staatspapiere trifft. Die Gemeinden und ihre Sparkassen haben nach Ansicht des Berichterstatters jedenfalls allen Grund, sich gegen eine einseitige gesetzgeberische Maßnahme zugunsten der Staatspapiere zu wenden. Die Kommunalanleihen müßten in dieser Beziehung gleichgeachtet werden. Zum mindesten müßte, wenn einmal die Zwangsanlage in Staatspapieren — etwa in Höhe von 15 Prozent der Gesamtbestände — verlangt werden sollte, durch die Forderung der Anlage von beispielsweise 30 Prozent in Inhaberpapieren ein weiterer Spielraum für kommunale Werte geschaffen werden. (Inzwischen ist das Gesetz über die Zwangsanlage in Staatspapieren in Kraft getreten.)

[1]) 187. Band, Erster Teil, Zweiter Band (S. 365 ff.).

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Februar 1914 zeigte nach dem vorläufigen Bericht des Kaiserlichen Statistischen Amts auf Grund der Berichte für das „Reichs-Arbeitsblatt“ gegenüber dem Vormonat wie alljährlich in einer Reihe von Saisongewerben eine Besserung; in der Mehrzahl der großen Industriezweige trat jedoch keine bemerkenswerte Änderung ein.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1 717 039 berichtenden Mitgliedern waren Ende Februar 1914 61 928 oder 3,6 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 4,6 v. H. Ende Januar. Von Ende Januar auf Ende Februar pflegt die Arbeitslosigkeit gewöhnlich abzunehmen, vor allem mit Rücksicht auf den zunehmenden Geschäftsgang in einigen Saisonindustrien. Die Arbeitslosenziffer stand aber immer noch über der entsprechenden Ziffer vom Februar 1913: 2,8; für Januar 1913 belief sich die Ziffer auf 3,1 v. H. Bei 354 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 130 025 Vermittlungen kamen im Februar auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 216, bei den weiblichen 96 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 236 und 101. Hiernach hätte der Andrang der männlichen und der weiblichen Arbeitsuchenden abgenommen. Es ist jedoch zu betonen, daß insbesondere die Saisongewerbe im Vergleich mit den Großindustrien in den Ziffern der Arbeitsnachweise verhältnismäßig stark vertreten sind.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden lauten im allgemeinen nicht wesentlich günstiger als im Vormonat und fast durchweg ungünstiger als im Februar 1913.

Insbesondere hat in einigen wichtigen Bezirken des Kohlenbergbaues die wenig günstige Lage des Vormonats angehalten. Der Braunkohlenbergbau berichtet durchweg eine Verschlechterung gegen den Januar. Auch die Roheisenerzeugung weist vielfach eine weitere Verschlechterung auf; nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller ging die Erzeugung der Hochofenwerke von 1 566 505 t im Januar auf 1 445 511 t zurück. Der Stahlwerksverband teilt allerdings mit, daß die Beschäftigung der Verbandswerke im Februar etwas besser war als im Januar, das gilt insbesondere für die Herstellung von Formeisen; der Versand war um 27 784 t höher als im Januar, jedoch um 28 492 t niedriger als im Februar 1913. Der Maschinenbau teilt nur stellenweise im Zusammenhang mit der beginnenden Bautätigkeit und mit den landwirtschaftlichen Arbeiten eine kleine Besserung mit. Die chemische Industrie war nach wie vor im allgemeinen gut beschäftigt. In der Textilindustrie klagen noch immer die Baumwollspinnereien und Webereien über eine ungünstige Lage. Das Baugewerbe zeigte, soweit Berichte vorliegen, bis jetzt nur vereinzelt eine Belebung.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Februar 1914. Nach dem Bericht der Deutschen Arbeiterzentrale setzte ein gegen frühere Jahre auffallend starker Zustrom ausländischer Arbeiter aus Galizien und Ungarn ein. Die vorjährige schlechte Ernte und die daraus entstandene Teuerung veranlaßte die Leute, so schnell als tunlich Arbeitsgelegenheit aufzusuchen. Auch russisch-polnische Arbeiter kamen schon außergewöhnlich zahlreich über die Grenze, und alle diese Leute wollten hauptsächlich in landwirtschaftlichen Betrieben ihr Unterkommen finden. Diesem Massenangebot stand aber naturgemäß in der jetzigen Jahreszeit nur ein verhältnismäßig beschränkter Bedarf gegenüber.

In der Industrie waren die notwendigen Arbeitskräfte ausreichend vorhanden, neuer Bedarf konnte in kürzester Zeit gedeckt werden.

Die in Rußland und Österreich verschärfte Paßkontrolle hat auf die Auswanderung nach überseeischen Ländern hemmend eingewirkt, die Italienerauswanderung dauert hingegen in ihrem bisherigen Umfang fort. Die Wanderarbeiter aus Rußland, welche über die ost- und westpreußische Grenze kamen, bestanden hauptsächlich aus Männern. In Ost- und Westpreußen war der Bedarf an landwirtschaftlichen

Arbeitskräften wegen der erst später einsetzenden Frühjahrsbestellung noch gering und konnte durch die erschienenen Selbststeller gedeckt werden. An der schlesisch-posenschen Grenze wurde der Zustrom von Tag zu Tag größer und verstärkte sich derart, daß es nicht immer möglich war, all die Leute unterzubringen. An der österreichisch-galizischen Grenze gestaltete sich das Angebot von Arbeitskräften aus Galizien im ganzen Monat so stark, daß sie nur mit Mühe und unter Zuhilfenahme späterer Aufträge untergebracht werden konnten. Viele landwirtschaftliche Betriebe haben infolgedessen schon vor der Zeit ihren Bedarf vollauf gedeckt. Auch die oberschlesischen Gruben sind, entgegen den Vorjahren, bereits mit den erforderlichen Arbeitskräften reichlich versehen.

Das schon im Vormonat unverhältnismäßig große Angebot von ungarischen Arbeitern hielt auch im Februar in solchem Umfang an, daß auch hier das Angebot die Nachfrage weit überstieg. Italienische Arbeiter erschienen in diesem Monat schon zahlreicher als im Januar; sie waren zumeist mit festen Arbeitsstellen versehen. Die Auswanderung nach anderen Ländern dauert fort, während die Rückwanderung gegen den Vormonat keine nennenswerte Änderung aufzuweisen hat. Holländer kamen nur wenige nach Deutschland, denn die holländischen Arbeitsbörsen haben durch die einschlägige Presse vor Abwanderung nach Deutschland gewarnt, da dort Mangel an Arbeitsgelegenheit herrsche. Tatsächlich ist auch der derzeitige Bedarf mehr als sonst durch einheimische Arbeitskräfte gedeckt worden, so daß selbst die in geringer Zahl erschienenen holländischen Viehwärter nicht alle unterzubringen waren. An der dänischen Grenze war nennenswerter Zugang nicht zu bemerken.

Neue Vorschriften für Konzertagenten in Preußen sind am 9. März vom Handelsminister auf Grund der §§ 8, 5 Abs. 1 des Stellenvermittlergesetzes erlassen worden; sie betreffen den Umfang der Verpflichtungen und die Befugnisse der Konzertagenten sowie den Geschäftsbetrieb derselben und treten am 1 April 1914 an Stelle der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 17. August und 28. September 1910.

Hiernach gilt als Konzertagent im Sinne des Stellenvermittlergesetzes, wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers nur für solche gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen ausübt, durch die Instrumentalkonzerte, Vokalkonzerte, Gesangs- oder andere Vorträge dargeboten werden, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet. Die Konzertagenten dürfen ihre Vermittlungstätigkeit regelmäßig nur für Veranstaltungen dieser Art ausüben, doch ist eine Erweiterung ihrer Tätigkeit nach der Richtung hin zugelassen, daß ihnen, soweit ein Bedürfnis vorliegt, die Erlaubnis auch zur Vermittlung der in den Kreis der Stellenvermittler für Bühnenangehörige fallenden Geschäfte gegeben werden kann. — Sie haben wie alle Stellenvermittler ein Abschlußbuch zu führen, in dem der Name des Künstlers, die Art seiner Beschäftigung, der Betrag der Vergütung, der Unternehmer sowie die von beiden Seiten geleisteten Zahlungen aufzunehmen sind, auch müssen sie für ihren gesamten Geschäftsbetrieb Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen und sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit der Bezeichnung „Konzertagent" oder „Konzertagentur" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Sie haben ferner alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamen und dergleichen mit der genauen Angabe ihres Geschäftslokals und ihrer Vor- und Zunamen zu versehen; wahrheitswidrige Angaben, insbesondere solche über die Zahl der offenen Stellen oder Stellung suchenden Personen sowie alle marktschreierischen Angaben (Hervorhebung besonderer Vorzüge, Zusage von Vorteilen oder Geschenken) sind dabei verboten.

Die Veranstaltung von Theaterunternehmungen oder Beteiligung an ihnen, auch durch Hingabe von Darlehen, ist den Konzertagenten verboten, doch dürfen sie Instrumental- und Vokalkonzerte sowie deklamatorische und andere Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, veranstalten. Bei der Vorbereitung von Konzerten oder Vorträgen für Künstler usw. dürfen sie sich einen Vorschuß nur bis zu drei Vierteln der baren Auslagen, die sie vorher zu veranschlagen und mitzuteilen haben, geben lassen. Die Annahme von Vergütungen außer den Gebühren ist verboten. An Gebühren dürfen sie bis zu 10 v. H. des Reinertrages erheben. Verboten ist ihnen weiter im allgemeinen (über die Bestimmung des § 4 des Stellenvermittlergesetzes hinaus, der einen Vertrag, in dem sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet, auch in späteren Fällen sich der Vermittlung eines bestimmten Agenten zu bedienen, für nichtig erklärt), mit konzertierenden Künstlern oder Vortragenden als Impresarien oder Alleinvertreter Verträge einzugehen, durch die die Verwertung der Tätigkeit dieser Personen oder eine Geschäftsbesorgung für diese nicht nur für einzelne bestimmte Veranstaltungen übernommen wird. Doch kann hier durch die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise der Abschluß von Verträgen bis zu drei Jahren gestattet werden. Endlich ist ihnen verboten, Fachschulen, die die Vorbereitung für den Konzert- oder Theaterberuf bezwecken, zu betreiben oder sich an dem Betriebe solcher Schulen zu beteiligen; Verträge zu vermitteln, in denen der Unternehmer die den Künstlern versprochene Vergütung von vornherein durch bestimmte Abzüge kürzt; Druckschriften herauszugeben oder zu verlegen, wenn darin entgeltliche Ankündigungen oder Besprechungen Aufnahme finden, die ein von dem Konzertagenten betriebenes Unternehmen oder eine Konzerttätigkeit zum Gegenstand haben, sowie Räumlichkeiten, die ausschließlich oder vorwiegend zur Veranstaltung von Konzerten oder Vorträgen verwendet werden, eigentümlich zu erwerben oder sich an der Verwertung von Räumlichkeiten, die ihnen nicht gehören, zu solchen Zwecken geschäftlich zu beteiligen.

Die Gebühr, die Konzertagenten für die Vermittlung einer Stelle erheben dürfen, darf nicht mehr betragen als folgende Bruchteile der dem Künstler (Vortragenden) für die vermittelte Tätigkeit zustehenden Gesamtvergütung: bei Vermittlungen für eine einzelne Veranstaltung (Konzert, Vortrag, Musikfest usw.) 7 ½ v. H. von den Veranstaltern, 7 ½ v. H. von den Künstlern; bei allen anderen Vermittlungen je 2 ½ v. H. von den Veranstaltern und den Künstlern.

Volkserziehung.

Student und Arbeiter.

Von cand. theol. Alfred Jacob, Leipzig.

Wer gelegentlich mit Arbeitern zusammenkommt, weiß, daß wenige Jahre nach dem Besuche der Volks- und Fortbildungsschule fast all das mühsam dort Erworbene vergessen ist und sich der Arbeiter mitunter auf die elementarsten Sachen in Geographie, Geschichte, Naturkunde usw. nicht besinnen kann. Ist dies an sich nicht so schlimm, da es für ihn meist ein totes Wissen darstellt, so muß es bedenklicher machen, daß Kenntnisse und Gewandtheit auch auf anderen wichtigeren Gebieten abgenommen haben. Es bereitet ihm z. B. große Schwierigkeiten, seine Gedanken in einer klaren, geordneten Form wiederzugeben. Die geringe Kenntnis der Rechtschreibung läßt ihn hier und da weitere Anstöße finden, und schließlich will auch die an schweres Werkzeug gewöhnte Hand sich gar nicht mit dem leichten Federhalter befreunden: die Schriftzüge sind plump und schwerfällig. Welche Mühe und Arbeit verursacht da ein Brief, ein Gesuch an eine Behörde, eine Stellenbewerbung. In vielen Fällen ist der Arbeiter von sich aus überhaupt nicht dazu imstande und ist deshalb in seinem wirtschaftlichen Fortkommen gehemmt.

Bietet nun unsere heutige Zeit vor allem in den Großstädten im weitesten Maße Möglichkeiten zur Fortbildung, so sind sie doch meist ungeeignet, den hier in Frage stehenden Mängeln abzuhelfen. Zunächst einmal wird fast durchgängig keine Elementarbildung dargeboten, diese vielmehr vorausgesetzt. Abgesehen von ein paar privaten Unterrichtsanstalten hat niemand ein Interesse daran, einem Fabrikarbeiter Schönschreiben und Rechtschreibung beizubringen, ihm Aufsätze zu korrigieren und mit ihm elementares Rechnen zu treiben. Die Arbeit der Volksbildungsvereine und ähnlicher Unternehmungen ist eine ganz andere.

Dazu kommt weiter, daß sich ein Arbeiter vielleicht bereit finden ließe, für Unterricht in Buchführung, Stenographie oder Naturwissenschaft ein paar Mark zu bezahlen. Für einfaches Schreiben- und Rechnenlernen wird sich kaum einer entschließen können, größere Geldopfer zu bringen, selbst wenn er den Wert der Auffrischung dieser elementaren Kenntnisse eingesehen hat.

Diesen tatsächlichen Verhältnissen gegenüber, wie sie hier skizziert sind, hat sich das soziale Gewissen der Studentenschaft nicht verschlossen, und so sind erstmalig 1901 in Charlottenburg Arbeiterunterrichtskurse entstanden, die seit dem Jahre 1908 überall festen Fuß gefaßt haben.

Aus dem bereits Gesagten ergibt sich schon, daß es prinzipiell nur auf Elementarbildung im Sinne einer Auffrischung der Schulkenntnisse abgesehen ist. Dabei ist natürlich nichts mit einer Belehrung vom Katheder herab zu tun, sondern im Vordergrunde steht das praktische Einüben. Der Arbeiter beteiligt sich an diesen Übungen mit großer Anteilnahme; denn hat er einmal sein Mißtrauen gegen den Studenten überwunden, dann faßt er leicht Zutrauen, da er im Studenten nicht so sehr den Lehrer als den selbst noch Lernenden sieht und deshalb ohne Scheu fragt, wo er nicht gleich mitkann.

Neben solche elementare Kurse wie Schreiben, Rechnen, Deutsch haben sich häufig — freilich je nach den einzelnen Städten in verschiedenem Maße — fremdsprachliche und andere eingeschlichen. In erster Reihe stehen hier Stenographie, Französisch, Englisch und Buchführung. Eine Übersicht über das Wintersemester 1912/13, die über 25 Städte berichtet, gibt insgesamt 27 Fächer an, in denen Unterricht erteilt wurde.

Damit ist natürlich der ursprünglich engbegrenzte Rahmen überschritten, und man wendet sich bei manchen Kursen nicht mehr in erster Linie an Arbeiter und kleinere Gewerbetreibende, sondern an kaufmännisches Publikum. So werden die Stenographie- und Buchführungskurse gern von jungen Mädchen besucht, die diese Kenntnisse zu ihrer beruflichen Ausbildung brauchen. An sich aber sind die studentischen Arbeiterunterrichtskurse nicht als Konkurrenz anderer Unternehmungen gedacht und fordern daher im eigensten Interesse stets neue Beschränkung auf ihr eigentümliches Gebiet.

Die Organisation der Kurse ist in den meisten Fällen die gleiche. Staats- und städtische Behörden stellen nahezu durchgängig die benötigten Räume mit Heizung und Beleuchtung in ihren Schulen zur freien Verfügung. Kosten erwachsen dem Unternehmen in erster Linie aus der Propaganda, die sich an Studenten und Arbeiter richtet, und aus den Geldern, die man den Hausleuten der benutzten Schulen für ihre Arbeiten zukommen läßt. Die sonstigen Verwaltungskosten sind gering. Sie werden sämtlich aufgebracht durch eine Anmeldegebühr, die man von jedem sich beteiligenden Arbeiter fordert und die meist 50 ₰ für den Kursus beträgt.

Der Unterricht findet einmal, in manchen Städten auch zweimal wöchentlich statt und dehnt sich meist auf 2 Stunden aus. Welcher kraftvolle Idealismus muß in den Arbeitern stecken, wenn sie sich abends nach des Tages Last und Hitze noch in die Schulbänke zwängen und sich an dem wirklich trockenen Stoffe wie Rechnen und Deutsch abquälen! Mancher verliert natürlich den Mut und gibt den Kursus auf, aber der größte Teil bleibt treu und erreicht das Ziel.

Natürlich kann in einem Fache wie Rechnen und Deutsch, geschweige bei Fremdsprachen, nicht das ganze Gebiet in einem Semester behandelt werden, sondern der Stoff wird auf mehrere Halbjahre verteilt. So hat Deutsch meist 5 Stufen, wird also $2^1/_2$ Jahre getrieben, wobei der letzte Kursus Literaturgeschichte bietet.

Von der geleisteten Arbeit kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß Leipzig im Winter 1912/13 in 10 Fächern und 65 Kursen 1100 Teilnehmer hatte.

Aus der besonderen Methode der Arbeiterunterrichtskurse hat sich teilweise die Schaffung besonderer Lehrbücher nötig gemacht, in denen man auf alles Theoretische und Begriffliche verzichtet und den Wert allein auf die Praxis legt. Sie haben dadurch zugleich den Vorteil, daß sie dem Studenten ohne große pädagogische Kenntnisse und Vorbereitungen den Unterricht ermöglichen.

In zahlreichen Fällen ist mit den Kursen ein Vortragsamt verbunden, das an Arbeitervereine populäre Vorträge von Studenten vermittelt und stark in Anspruch genommen wird. Auch hier leistet der soziale Sinn der Studentenschaft Vortreffliches, und den Arbeitern wird gegen ganz geringe Unkosten, die in einer Vermittlungsgebühr an das Vortragsamt bestehen, auf ihren Vereinsabenden Anregung und Belehrung zuteil. Aber auch für den Studenten sind diese Vorträge eine wertvolle Hilfe, sich an die freie Rede vor einer größeren Menge zu gewöhnen.

Der Lage der Sache nach sind die Kurse, soweit sie dem „Verband der Arbeiterunterrichtskurse Deutschlands" angehören, in politischer wie in religiöser Beziehung gänzlich neutral, indem alle derartigen Fragen von vornherein ausgeschaltet sind. Nur auf dieser Grundlage ist ein gemeinsames Arbeiten überhaupt möglich, da die organisierten Arbeiter sich sonst nicht beteiligen würden.

Gerade in dieser völligen Neutralität der Kurse liegt ihre Stärke und die Möglichkeit, sozial mildernd und versöhnend zu wirken. Nur infolge des Zusammenseins der verschiedensten Elemente können sie dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu fördern und Vorurteile überwinden zu helfen.

Nach den Kursen ergibt es sich oft ganz ungezwungen, mit den Teilnehmern noch eine Stunde zusammenzusitzen und, wenn sich Gelegenheit bietet, auch einmal politische Fragen vorurteilslos und ruhig zu erörtern. Der Arbeiter hat dafür volles Verständnis und sehnt sich oft geradezu darnach, eine andere politische Meinung und ihre Grundlagen besprochen zu sehen. Daß bei diesem persönlichen Verkehr, der sich mitunter noch auf gemeinsame Besichtigungen und Ausflüge ausdehnt, durch Hinweis auf hygienisch Notwendiges oder auf gute und billige Literatur dem Arbeiter ebenfalls neben der reinen Belehrung in den Kursen sozial geholfen werden kann, soll hier nur angedeutet werden. Persönliche Aussprachen und Ratschläge nützen hier unendlich viel mehr als Vorträge und Aufsätze.

Diese Beschäftigung in den Arbeiterunterrichtskursen, wie sie in ihren Grundlinien hier gezeichnet wurde, hat in manchen auch über ihre Studentenzeit hinaus den Wunsch rege werden lassen, sie weiter fortzusetzen. So gründete man außerhalb der Universitätsstädte eine Reihe von Ferien- und Heimatkursen, die sich vor allem auf ältere, im Amte stehende Akademiker stützen und immer mehr an Boden zu gewinnen scheinen. Man kann in ihrer Fortentwicklung ein erfreuliches Zeichen dafür sehen, daß ein starkes, soziales Bewußtsein innerhalb der führenden akademischen Kreise vorhanden ist. Die Möglichkeiten, an der Lösung der sozialen Frage mitzuarbeiten, sind so zahlreich, wie jene Lösung dringend erforderlich ist, so daß sich ihr keiner ohne zwingenden Grund entziehen sollte.

Kellnerinnenschutz in der Gewerbeordnungsnovelle für Gastwirtschaften und Singspielunternehmungen. Der vom Bundesrat am 12. Februar genehmigte Entwurf (XXIII, 616) ist dem Reichstage zugegangen. Die einzige Handhabe, dem Animierkneipenwesen etwas zu steuern, liegt in der im Gesetz enthaltenen Vorschrift:

„Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands in Gast- und Schankwirtschaften insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblichen Personals Bestimmungen erlassen."

In der Begründung, die sich auf diesen Teil des Gesetzes bezieht, wird die Trinkgeldfrage als einer der Hauptschäden anerkannt:

„Die Verwendung weiblichen Personals in Gast- und Schankwirtschaften gibt in vielen Teilen des Reichs zu großen Bedenken in sittlicher Beziehung Anlaß und führt zu sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schäden. Die weiblichen Angestellten werden häufig zur Verleitung der Gäste zum übermäßigen Alkoholgenuß und zur Ausbeutung unerfahrener jugendlicher oder angetrunkener Personen verwendet. Die Gäste werden durch unerlaubte oder anstößige Mittel, insbesondere durch geschlechtlichen Anreiz, zum Genusse von Getränken, deren Preis dem Werte bei weitem nicht entspricht, veranlaßt, das weibliche Personal ist meistens ohne auskömmliches Gehalt, im wesentlichen auf Trinkgelder oder Prozente der Einnahmen angewiesen, es ist an dem Absatz vieler und teurer Getränke interessiert und verleitet daher die Gäste zu maßlosen Bestellungen. . . . Besondere Mißstände hat die Art der Entlohnung zur Folge gehabt. Für diese soll daher u. a. vorgeschrieben werden können, daß der Unternehmer dem weiblichen Personal einen festen Lohn zahlen muß und die Entrichtung von Abgaben (Bruch-, Putzgelder und dergleichen) nicht fordern darf."

So erfreulich es ist, daß diese Vorschrift, sofern sie nicht nur als Rahmengesetz auf dem Papier bleibt, sondern von den Landeszentralbehörden auch wirklich durchgeführt wird, einen Kellnerinnenschutz in der wichtigen Lohnfrage anbahnt, so muß man umsomehr bedauern (wie dies bereits in der Mitteilung der „Soz. Pr." XXIII, 616 geschehen ist), daß diese Novelle über die Genehmigungspflicht nicht dazu benutzt wird, den Gastwirtsangestelltenschutz im allgemeinen zu fördern. Auch beim männlichen Gasthausangestellten führt die mangelnde bare Entlohnung, das Angewiesensein auf Trinkgelder zu den schwersten sozialen Mißständen. Das Trinkgeldwesen erschwert zugleich die Durchführung der Bundesratsverordnung über den Ruhetag der Angestellten, da die Angestellten, solange sie auf Trinkgelder angewiesen sind, an der Umgehung der Bundesratsverordnung wirtschaftlich interessiert sind, wodurch alle Nachprüfungen durch Gewerbeaufsicht oder Polizei unendlich erschwert werden. Mit dieser auf die Lohnfrage bezüglichen Vorschrift der Gewerbeordnungsnovelle ist ein Türchen zum Gastwirtsangestelltenschutz geöffnet; hoffentlich gelingt es bei den Verhandlungen im Reichstag, diese Möglichkeit noch weiter auszubauen und Genehmigungen für neue Gastwirtschaften künftig überhaupt von der Regelung der Arbeitsfragen abhängig zu machen.

Das neue Lichtspielgesetz für Württemberg ist nach mehrtägigen Verhandlungen von der zweiten Kammer angenommen worden. Das Gesetz will gesetzliche Unterlage schaffen, auf Grund deren der Kinematographenbesuch jugendlicher Personen eingeschränkt werden kann und die Kinematographenunternehmer verpflichtet werden, neue Bilder vor der ersten Vorführung der Prüfung einer Polizeibehörde zu unterstellen. Trotzdem die Schäden des Kinematographenwesens in der heute sich oft breitmachenden Form allgemein anerkannt werden sollten, waren doch die beiden Hauptpunkte des Gesetzes heiß umstritten, was auch in den Abstimmungsziffern (50 gegen 31) zum Ausdruck kommt.

Für die öffentlichen Lichtspiele wurde der Grundsatz der allgemeinen Präventivzensur beschlossen; es dürfen nur solche Films verwendet werden, die von der vom Ministerium des Innern bestimmten Landesstelle zugelassen sind. Die Frage, ob neben der Zensur der Landesstelle bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse noch eine Zensur der Ortspolizeibehörde zugelassen werden solle, war besonders

heitzumstritten, sie soll ausnahmsweise zugelassen sein, wenn besondere örtliche Verhältnisse es rechtfertigen.

Das Ministerium kann dagegen für Bildstreifen, die schon von anderen Polizeibehörden geprüft und zugelassen sind, Ausnahmen von der Zensur zulassen; auch kann das Ministerium für Darstellungen, die Bestandteile eines wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrags sind, allgemeine Befreiung von den Vorschriften des Gesetzes erteilen.

Die Gründe für die Unterdrückung von Bildstreifen sind dahin festgelegt, daß die Genehmigung zu versagen ist, wenn die öffentliche Vorführung geeignet wäre, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Zuschauer zu gefährden oder das religiöse Empfinden der Zuschauer zu verletzen oder eine verrohende oder die Phantasie verderbende oder überreizende oder den Sinn für Recht und öffentliche Ordnung verwirrende oder abstumpfende Einwirkung auf sie auszuüben. Die für die Jugendvorstellungen zugelassenen Bilder müssen als hierzu bestimmt bei der Vorlegung zur Prüfung besonders bezeichnet werden. Der Regierungsentwurf hatte keine Altersgrenze bestimmt, doch beschloß die Erste Kammer und ebenso dann auch die Zweite Kammer, daß Personen unter 17 Jahren zu anderen als Jugendvorstellungen nicht zugelassen werden dürfen. Jugendvorstellungen dürfen nicht länger als bis 8 Uhr abends dauern.

Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe der Veranstalter von Lichtspielen sind von der Ortspolizeibehörde zu verbieten, wenn sie vermöge der dargestellten Vorgänge eine schädliche Wirkung (im Sinne des Gesetzes) ausüben können.

Gegen Verfügungen der Landesstelle — also Verbote usw. — steht dem Unternehmer das Beschwerderecht zu.

Volksgesundheit.

Die Bedeutung der Chromate für die Gesundheit der Arbeiter.*) Eine im Jahre 1911 von dem ersten Geschäftsführer des Instituts für Gewerbehygiene, Regierungsrat Dr. R. Fischer, verfaßte Untersuchung über die industrielle Herstellung und Verwendung der Chromverbindungen, die dabei entstehenden Gesundheitsgefahren und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, die sich in erster Linie mit der technischen Seite des Problems beschäftigt, findet ihre Ergänzung nach der medizinischen Seite in einer Abhandlung von Prof. Dr. Lehmann-Würzburg. Er bringt zunächst eine historisch-kritische Darstellung der Frage, in der er nach Möglichkeit auf die oft schwer zugänglichen Originalarbeiten zurückgreift. Aus dieser Übersicht ergibt sich für ihn ebenso wie vorher für Fischer die Tatsache, daß nur Chromsäure und ihre Salze schädigende Einwirkungen hervorbringen können, nicht aber andere Verbindungen des Chroms. Diesem ersten Hauptteil schließt sich die Beschreibung der von Lehmann während mehrerer Jahre hindurch gemachten Tierversuche und Beobachtungen an. Selbst langdauernde Verfütterung kleiner Chromatdosen konnten Nierenschädigungen, die von mancher Seite dem Chrom zur Last gelegt werden, nicht hervorbringen. Sie wurden nur durch Verfütterung so großer Mengen, wie sie für den Chromarbeiter nicht in Frage kommen, erreicht. Die künstliche Hervorrufung von Chromatgeschwüren gelang ohne Schwierigkeiten, brachte aber nichts Neues. Neu war dagegen die Erzeugung von Nasenscheidewand-Durchlöcherungen auf experimentellem Wege, wodurch bewiesen wurde, daß diese Erscheinungen unabhängig von der aktiven Mitwirkung der Betroffenen durch Einatmung eines mit Chromattröpfchen beladenen Zustroms hervorgerufen werden. Der experimentelle Teil wird in dankenswerter Weise ergänzt durch die Studien des Verfassers in Chromatfabriken und einer Gerberei. Diese Untersuchungen bewiesen ebenso wie die Tierexperimente vor allem den auch von Fischer aufgestellten Satz, daß innere Erkrankungen, namentlich solche der Nieren, in Chromatfabriken nicht als Gewerbekrankheit vorkommen. Lehmann fand keinen größeren Prozentsatz an Nierenleiden, als er von Leube für gesunde junge Leute (Soldaten) nachgewiesen wurde. Durch die Arbeiten Lehmanns und Fischers ist einwandfrei klargelegt, daß die gewerblichen Erkrankungen durch Chromate keine wesentliche Schädigung der Betroffenen bedeuten, wenn die Anzahl der Fälle, namentlich der Perforationen, auch sehr beträchtlich genannt werden muß. Das Institut für Gewerbehygiene zu Frankfurt a. M. darf es sich als Verdienst anrechnen, zur Klärung der Chromatfrage so wesentlich durch diese Arbeit beigetragen zu haben, daß in der Frage der Chromatschädigungen zurzeit ein Abschluß erreicht ist.

*) Kritische und experimentelle Untersuchungen von Prof. Dr. K. B. Lehmann, Würzburg. Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene, herausgegeben vom Institut für Gewerbehygiene zu Frankfurt a. M. Neue Folge, Heft 2. Berlin 1914, Julius Springer. 119 Seiten mit 11 Textabbildungen. Preis geheftet 4 M.

Beschränkungen des Alkoholverkaufs in Schweden. In einigen schwedischen Städten ist für den Alkoholverkauf das sogenannte Götaborger System eingeführt, das, nach dem Vorbild der Stadt Götaborg, den privatwirtschaftlichen Gewinn am Alkoholverkauf einschränkt. Mit dem Jahre 1914 ist auch in Stockholm eine besondere Verkaufsordnung für Spirituosen eingeführt worden, die nach mancher Richtung hin noch weiter geht als die Götaborger Vorschriften.

Besonders einschneidend erscheinen die Vorschriften zur Einschränkung des Hausverbrauchs. Jeder Käufer muß künftig ein Buch besitzen, in das die gekaufte Menge und das Datum des Einkaufs vermerkt werden. Auf ein Buch dürfen nicht mehr als 12 l im Vierteljahre verkauft werden.

Zur Einschränkung des Restaurationsvertriebes hat man zunächst aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre den Durchschnittsverdienst der Verkäufer berechnet und dann den Bezugspreis der Spirituosen für Restaurateure erheblich verringert, so daß der Durchschnittsgewinn auch erzielt werden kann, wenn die erwähnte Durchschnittsmenge — sie beträgt 935 000 l — um 10 bis 12 v. H. verringert wird; dergestalt werden 835 000 l die sogenannte Normalgrenze für 1914 sein. An dieser Menge ist jeder Restaurateur nach Maßgabe seiner Normalgrenze als Geschäftsmann interessiert, da er daran verdienen kann. Was ein Jeder mehr verkauft, muß er der Aktiengesellschaft „Stockholmssystemet" zu denselben Preisen bezahlen, wie die Gäste und Käufer es in seinem Lokale bezahlt haben. Er ist also uninteressiert daran, den Verbrauch etwa durch besondere Darbietungen, Vorträge usw. zu steigern. Da im letzten Jahre der Verbrauch 975 000 l betrug, im neuen Jahre aber nur 885 000 l umgesetzt zu werden brauchen, um einen annähernd gleichen Verdienst zu erreichen, hofft man, daß die Verringerung des Konsums nicht nur auf dem Papier stehen, sondern sich, wenn auch vielleicht nicht in demselben Umfange, in die Wirklichkeit umsetzen wird.

Der Verkauf und Kauf von Bier wird von diesen Vorschriften nicht berührt. Die Anhänger der Enthaltsamkeitsbewegung hoffen, daß die Stockholmer Bestimmungen den Übergang zum allgemeinen Spirituosenverkaufsverbot vorbereiten werden.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Eisenbahnerfragen im preußischen Abgeordnetenhaus vorzubringen, gab der Etat der Eisenbahnverwaltung vom 16. bis 19. März die Möglichkeit. Abgeordnete fast aller Parteien, besonders Delius, Leinert, Schmidt-Conz, Wallbaum machten von dieser Gelegenheit eifrigen Gebrauch. Größtenteils handelte es sich hierbei um Einzelwünsche, die sich zu einer Gesamtdarstellung nicht eignen. Größere Gesichtspunkte tauchten nur bei der Frage des Staatsarbeiterrechts auf. Hier legte Minister v. Breitenbach eine Regierungserklärung vor, die sich gegen ein „Ausnahmegesetz" für die Staatsarbeiter wendet. Es wird die privatrechtliche Grundlage des Staatsarbeitsverhältnisses betont; die wichtigsten Teile des Vertrags seien der freien Vereinbarung vorbehalten, teilweise, soweit gewerbliche Betriebe vorlägen und § 6 GO. keine Ausnahmen bestimme, fielen die Staatsbetriebe auch unter die Gewerbeordnung, und deren Bestimmungen würden auch da, wo sie nicht gelten, größtenteils zum Bestandteil des Dienstvertrags gemacht. Darüber hinaus biete das Arbeitsverhältnis beim Staate so erhebliche Vorteile, daß die Staatsarbeiter besser gestellt seien als die Privatarbeiter. Zudem sei die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und seinen Arbeitern nicht der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung vorbehalten, sondern müsse den Bundesstaaten überlassen bleiben. Die neue Lohnordnung sichere die Stellung der Arbeiter so, daß zu gesetzlicher Regelung kein Grund vorliege. Diese ablehnende Stellung der Regierung wurde von mehreren Rednern lebhaft bedauert. Schmidt-Conz (Z.) wünschte, die vom Staatssekretär Delbrück zugesagte Denkschrift über das Staatsarbeiterrecht möge nach bestimmten praktischen Gesichtspunkten analog der Gewerbeordnung orientiert werden. Dr. Gottschalk (ntl.) meinte, eine humane Behandlung der Arbeiter werde ein besonderes Staatsarbeiterrecht entbehrlich machen (!). Aus den übrigen Erörterungen sei das Bekenntnis des Ministers zu dem Grundsatze, daß keine ständigen Arbeiter in Krisenzeiten entlassen werden sollen, hervorgehoben (vergl. Sp. 528). Zu der von uns Sp. 490 erwähnten Maßregelung eines 14 Jahre lang im Dienste der Verwaltung stehenden Arbeiters erklärte der Minister, die Entlassung sei nicht wegen seiner Tätigkeit in der Berufsorganisation an sich erfolgt, sondern weil er eine gehässige fortgesetzte Agitation betrieben habe.

Wohnungswesen.

Der preußische Wohnungsgesetzentwurf. Die 11. Kommission des Abgeordnetenhauses hat in der Sitzung vom 18. März die erste Lesung des Entwurfs (XXIII, 733) beendet. Der Bericht über sie soll möglichst schnell festgestellt und veröffentlicht werden,

um den weiten Kreisen der Interessenten und der kommunalen Verwaltungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die zweite Lesung soll sofort nach den parlamentarischen Osterferien beginnen.

Die letzte Sitzung der ersten Lesung beschäftigte sich hauptsächlich mit den Bestimmungen über die örtliche Wohnungsaufsicht. Die Kommission nahm die Bestimmung an, daß für Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern auf jeden Fall ein Wohnungsamt zu errichten ist. Die Bestimmung betreffend die kleineren Gemeinden wurde dahin gefaßt, daß in Gemeinden mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern die Errichtung eines Wohnungsamts oder die Anstellung von Wohnungsaufsehern und in Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohnern die Anstellung von Wohnungsaufsehern von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden kann. Unter Ablehnung aller Abänderungsanträge wurde sodann der Rest der Bestimmungen über die örtliche Wohnungsaufsicht sowie die Bestimmung über die Bezirks-Wohnungsaufsichtsbeamten in der Fassung der Vorlage angenommen. Zu den Übergangs- und Schlußbestimmungen wurde ein Antrag angenommen, daß bei Anwendung der Vorschriften der Wohnungsordnungen und bei Ausübung der Wohnungsaufsicht das Interesse des Denkmals- und Heimatschutzes berücksichtigt werden muß, soweit nicht das Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit entgegensteht.

Ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei, durch den die Regierung ersucht wird, 25 Millionen Mark zur Förderung des Wohnnngsbaues zur Verfügung zu stellen und unter bestimmten Voraussetzungen den Erbauern von kleinen Wohnungen zu überweisen, wurde gegen die Stimmen der Fortschrittler und der Sozialdemokraten abgelehnt; einstimmige Annahme fand dagegen ein Antrag des Zentrums auf Gewährung von Darlehen zur Errichtung von Ledigenheimen an Vereine und Korporationen, welche die Gewähr für ordnungsmäßige Verwaltung bieten.

Die **Förderung des Kleinwohnungswesens in Preußen** bezweckt ferner ein Antrag, den die Zentrumsfraktion des Abgeordnetenhauses zur dritten Lesung des Etats des Ministeriums des Innern eingereicht hat; die Regierung wird darin ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der zur Förderung des Baues geeigneter Kleinwohnungen für Arbeiter, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und für gering besoldete Staatsbeamte die Staatsregierung ermächtigt, für Hypothekendarlehen, die von anderer Seite den gemeinnützigen Unternehmungen (Bauvereinen, Baugenossenschaften, Baugesellschaften usw.) oder den einzelnen Staatsarbeitern oder Staatsbeamten gewährt werden, Bürgschaften bis zu einem bestimmten Gesamtbetrage unter gewissen Bedingungen zu übernehmen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. **W. Korthaus**, Die volkswirtschaftliche Bedeutung eines deutschen Reichspetroleummonopols. G. Braun Karlsruhe 1913. 88 S. 2 *M.*

Die zunehmende Beherrschung des gesamten deutschen Petroleumhandels durch die Standard Oil Co. bedeutet infolge der trotz der Qualitätsverschlechterung und trotz der erheblichen Ersparnis an Verwaltungskosten steigenden Preise zweifellos eine wirtschaftliche Schädigung. Jede Erhöhung des Literpreises um einen Pfennig kommt einem jährlichen Mehrtribut Deutschlands an das Ausland von 9½ Millionen Mark gleich. Wie werden sich die Verhältnisse durch die geplante Neuregelung gestalten, wie wird sich das Reichsmonopol überhaupt verwirklichen lassen? das sind die Fragen, mit denen sich die vorliegende Schrift beschäftigt. Die mehrfach geäußerten Bedenken, das Reich werde die nötigen Petroleummengen nicht beschaffen können, hält der Verfasser für ungerechtfertigt angesichts des gegenwärtigen Produktionsüberschusses der trustfreien Unternehmer. Er glaubt auch, daß die Standard Oil Co. einen Boykott Deutschlands in ihrem eigenen Interesse nicht durchführen könne, da Deutschland annähernd 1/10 des gesamten Weltverbrauchs habe und für den Absatz unbedingt mit herangezogen werden müsse. In erster Linie befürwortet der Verfasser freilich eine Versorgung Deutschlands durch die europäische Petroleumerzeugung, um dadurch zugleich für die deutsche Industrie den Markt zu erweitern. Dabei wird allerdings die Gefahr amerikanischer Gegenmaßnahmen übersehen, die der Verfasser selbst an anderer Stelle nur deshalb für nicht bedrohlich erklärt, weil die Standard Oil Co. durch andere amerikanische Lieferfirmen ersetzt werden würde.

Zu den Bestimmungen für die staatliche Vertriebsgesellschaft schlägt der Verfasser verschiedene Abänderungen vor. So scheint ihm ein ausdrückliches Verbot der Beteiligung an der Rohölgewinnung notwendig und eine Sicherung gegen zu hohe Einkaufspreise, an denen die Banken als Besitzer von Petroleumraffinerien interessiert sein würden. Der Verkaufspreis werde ferner durch die beabsichtigten übermäßigen Abschreibungen ungünstig beeinflußt; für den Verbraucher ließe sich bei solchem Vorgehen kein Vorteil erwarten. Bei der Festsetzung der Preisgrenze dürften auch keine Staatsgewinnrücksichten maßgebend sein, das jetzt der Regierung zugebilligte Recht, die Preisgrenze alljährlich zu verschieben, müsse deshalb dem Reichstag übertragen werden. Ob dadurch der Konsument unter allen Umständen geschützt wäre, bleibe dahingestellt.

La Protection légale des Travailleurs aux États-Unis avec exposé comparatif de la législation française par Maurice Dewavrif et Georges Lecarpentier. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1913. 846 S. 8 Fr.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist in der nordamerikanischen Union Sache der Einzelstaaten und von diesen in sehr ungleichem Maße ausgebildet. Bei der Beherrschung von 7 bis 8 Zehnteln der gesamten industriellen Produktion durch 10 Staaten des Nordostens und Nordwestens fällt jedoch die Gesetzgebung dieser Staaten vor allem für die Lage der nordamerikanischen Arbeiterschaft ins Gewicht, und gerade hier zeigt sich erfreulicherweise auch der größte Fortschritt. Die Verfasser des vorstehenden Werkes berichten über die gesetzliche Regelung sämtlicher Arbeitsbedingungen im ganzen Bundesgebiet und haben damit ein wertvolles Nachschlagewerk geschaffen. Ihre Absicht war aber weiterhin auf einen Vergleich der amerikanischen mit den französischen Verhältnissen gerichtet, der sie zu folgenden Schlüssen kommen läßt: Keiner der beiden Staaten ist dem andern auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes unbedingt überlegen. Amerika hat Frankreich gegenüber u. a. die Vorteile der Regelung der Heimarbeit und des Schutzes der ansässigen Arbeiter gegenüber den Einwanderern. Ferner ist die Arbeitszeit in 17 Staaten auf 8 und 10 Stunden begrenzt, die englische Arbeitswoche mehrfach eingeführt und die Rechte der Gewerbeinspektoren und Arbeitervertreter sind größere. Frankreich besitzt dafür eine bessere Regelung der Arbeitszeit in gemischten Betrieben, zweckmäßigere Gestaltung des wöchentlichen Ruhetags, wofür ausschließlich soziale, nicht wie in Amerika kirchliche Gründe maßgebend sind, vollständigere Sicherstellung der kleinen Einkommen und, worauf das Hauptgewicht zu legen ist, eine viel weiter ausgebaute soziale Fürsorge. Das wird auch durch die allgemein übliche Lebensversicherung in Amerika nicht aufgewogen. Der amerikanische Arbeiter mag sich im ganzen besser stehen als der Franzose, solange ihm irgend welche Schicksalsschläge erspart bleiben, gegen Betriebsunfälle, Krankheit, Alter ist der Franzose weit mehr gesichert. Auch die Rechtsprechung ist dem französischen Arbeiter günstiger als dem amerikanischen. Immerhin knüpfen sich an die Persönlichkeit des neuen Arbeitsministers Wilson berechtigte Hoffnungen, daß manche diesbezügliche Wünsche der amerikanischen Arbeiterschaft ihrer Erfüllung entgegengehen.

Die Alkoholfrage eine soziale Frage. Von Dr. J. G. Cordes, Berlin W. 15. Blaukreuz-Verlag. Preis 0,15 *M.*

Ein recht lesenswertes, sich wesentlich über den Durchschnitt erhebendes Buch. Ein Blaukreuzmann, Abstinent, behandelt seine Aufgabe mit warmem Herzen, aber großer Ruhe und bemerkenswertem Verständnis auch für den Nichtabstinenten, auch für den Reiz der alkoholischen Getränke. Nach einer kurzen Betrachtung über Umfang und Entwicklung der Trinkgewohnheiten geht der Verfasser zunächst auf die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schäden und die bedeutenden, dadurch anderen Aufgaben entzogenen Mittel ein, sodann auf die sozialphysischen Schädigungen durch unsere Alkoholgewohnheiten, die Blut- und Rassenverschlechterung, endlich auf die sozial-psychischen Folgen der herrschenden Trinksitten, die aus ihnen vielfach sich ergebende Schwunglosigkeit, Verdrossenheit, Müdigkeit unserer Zeit, um sich sodann mit den daraus sich ergebenden sozialen Aufgaben auseinanderzusetzen. Das kleine Werk überrascht vielfach durch seinen vortrefflichen Einblick in die Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, durch die anregende Vielseitigkeit der gedanklichen Beziehungen, durch seinen sozialen Tiefblick. Es schließt mit einem Ausblick auf die aus der Abstinenzbewegung sich ergebende Mehrung sozialen Verständnisses und zulänglicher Schätzung der geistigen Mächte im Volksleben.

Dr. Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrat.

Landkolonien für Unfallverletzte und Invalide und ihre innere Organisation. Von Dr. Otto Ripler, Chefarzt der Ernst-Ludwig-Heilanstalt, Darmstadt. Leipzig 1912. Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Die christlichen Gewerkschaften, insbesondere ihr Verhältnis zu Zentrum und Kirche. Von August Erdmann. Verlag von J. H. W. Dietz, Nachf., Stuttgart. 206 Seiten. Preis kartonniert 1,50 *M.*

Protokoll über die Verhandlungen des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Salzburg 4. bis 6. September 1913. Schriften des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongresses. Salzburg 1913. Band II. Wien 1913. Selbstverlag der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge. 248 S.

Die deutsche Zündholzindustrie. Von Dr. Walther Zürn. Tübingen 1913. H. Laupp'sche Buchhandlung. 5 *M.* 185 S.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Lieferung 26/27. Bd. III. Bg. 11—20.

Die jüdische Kolonisation Palästinas. Von Dr. Kurt Nawratzki. München 1913. Ernst Reinhardt. 10 *M.* 534 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7187) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Bekanntmachung

betr. statistisches Amt und Einwohnermeldeamt der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Das bisherige Polizeimeldeamt der nunmehr 95 000 Einwohner zählenden Stadt Ludwigshafen a. Rh. wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1914 ab zu einem statistischen Amte ausgebaut, das die amtliche Bezeichnung „Statistisches Amt und Einwohnermeldeamt der Stadt Ludwigshafen a. Rh.“ führt. Die Stelle des Vorstandes dieses Amtes wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 3 600 Mark und steigt alle 2 Jahre um 800 Mark bis zum Höchstbezuge von 7 200 Mark. Die Anstellung erfolgt zunächst auf ein Probejahr, sodann auf Dienstvertrag.

Vorbedingung ist akademische Vorbildung, insbesondere volkswirtschaftliche bezw. statistische Vorbildung. Der Vorstand des Amtes, das derzeit mit 8 Beamten des mittleren Gemeindedienstes besetzt ist, hat neben der Leitung des Amtes auf Verlangen des Bürgermeisteramtes außerdem eines oder mehrere Referate der bürgermeisteramtlichen Verwaltung, den Vorsitz oder die Stellvertretung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne weitere Entschädigung zu übernehmen. Bewerbungsgesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, den erforderlichen Zeugnissen über die Vorbildung und eine etwaige Beschäftigung bei einem städtischen oder staatlichen statistischen Amte, sowie einem amtsärztlichen Gesundheitszeugnisse und etwaigen besonderen Wünschen bezüglich der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse sind bis spätestens 30. April 1914 beim Bürgermeisteramt Ludwigshafen a. Rh. einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Ludwigshafen am Rhein, 15. März 1914.

Das Bürgermeisteramt.

Für den neugegründeten Schlesischen Arbeitsnachweisverband wird

ein Geschäftsführer

gesucht, dessen Hauptaufgabe darin bestehen wird, für die Errichtung von Arbeitsnachweisen und die Belebung der gemeinnützigen Arbeitsnachweis-Tätigkeit zu wirken, sowie die zu diesem Zwecke in Breslau einzurichtende Verbandszentrale zu verwalten.

Entsprechende Vorbildung sowie organisatorische Befähigung erforderlich.

Bewerbungen mit Befähigungsausweisen sowie Angabe der Gehaltsansprüche sind an den Unterzeichneten zu richten. Persönliche Vorstellung nur auf Aufforderung erbeten.

Breslau II, Landeshaus.

Der Vorsitzende des Schlesischen Arbeitsnachweisverbandes.
Freiherr von Richthofen.
Landeshauptmann von Schlesien.

Sekretärin, Dr. iur.,

organisatorisch befähigt, sozialpolitisch erfahren, arbeitsfreudig und energisch **sucht ab Mai Wirkungskreis bei größerem Verein oder Verband.** Offerten unter **E. B. 34** an den Verlag von **Duncker & Humblot in Leipzig** erbeten.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Die Gefahren des Bergbaues und die Grubenkontrolle im Ruhrrevier.

Von

Dr. Richard Poeller.

Preis: 4 Mark. **Preis: 4 Mark.**

Arbeiter-Zeitung, Dortmund: „. . . . Alles in allem ist das Buch der Arbeiterschaft zu empfehlen, denn es stellt sich ganz im Gegenteil zu den meisten ähnlichen Veröffentlichungen fast vollständig auf ihre Seite, und das will in der heutigen Zeit schon etwas bedeuten.“

Der Erfinderschutz der Privatangestellten

nach geltendem Recht und nach dem Entwurf des Patentgesetzes.

Von

Phil. Loewenfeld

Dr. jur. et rer. pol.

Preis 2 Mark. **Preis 2 Mark.**

Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland.

Von

Dr. Ludwig Heyde,

Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin.

Preis: 4 Mark.

„Wir haben es mit einer ungemein sorgfältiger und fleißiger Arbeit zu tun, die sich, wie man aus dem Titel schließen könnte, nicht nur auf Privatarbeiter und Beamte, sondern auch auf die Beamten der größten deutschen Staaten erstreckt. Das Werk kann allen Interessenten und Sozialpolitikern bestens empfohlen werden.“

(Bayerische Post)

„. . . . Das Werk sei allen, die sich mit sozialen und Standesfragen beschäftigen, als Arbeitsmaterial empfohlen.“

Architekten-Zeitung.

Werner Sombart.

Der Bourgeois.

Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen.

Geheftet 12 Mark. In moderner Leinwand 13 Mark 50 Pf.

Hamburger Fremdenblatt „Wieder ein neuer Sombart und wieder, wie man wohl schon bei einem flüchtigen Durchsehen sich sagen muß, ein Griff ins Volle. . . .“

Allgemeine Zeitung, München: „. . . . Werfen wir gemeinsam einen kurzen Blick in den „Bourgeois“, ein Buch, das durch seine fesselnde Schreibweise auch den der Nationalökonomie Fernstehenden bis zum letzten Kapitel gefangen hält. . . . Alles in allem ist es ein Genuß, das Buch zu lesen.“

Berliner Tageblatt: „. . . Dem Leser, vornehmlich also dem „Bourgeois“ wird es mit diesem Buche gehen, als würde er zum erstenmal durch seine Ahnengalerie geführt. So sah mein Ältervater aus? So gut? So übel? Geschmeichelt bald und bald geniert schreitet er weiter, um sich im letzten Saal vor seinem eigenen Porträt zu finden: empört, wahrscheinlich, gewiß überrascht. Da steht er denn, Hochblüte einer recht fragwürdigen Gattung, und fragt zumindest: ‚Was ist denn an dem ganzen Wicht original geblieben?‘ Wie er ein Zweck- und Geldmensch wurde, wird ihm im ersten Teil vorgeführt, im zweiten, warum es nicht anders hat kommen können? Wie entstand in der Seele seiner Ahnen die kapitalistische Gesinnung? Das ist eine lange Reise, doch überall gibt es reizende Veduten und Kuriosa; alles bleibt sinnlich und greifbar. . . .“

Geschichte Bismarcks.

Von

Max Lenz.

Vierte, durchgesehene Auflage.

Preis: geheftet 8 Mark, in Leinwand geb. 9 Mark 60 Pfg.

Beim Erscheinen der dritten Auflage äußerte sich Carl Theodor v. Heigel in der Allgemeinen Zeitung, München:

„Es zeugt von gesundem Urteil des deutschen Lesepublikums, daß die „Geschichte Bismarcks“ von Max Lenz schon in dritter Auflage erschienen ist. Der Verfasser hat von den Ergebnissen der neuesten Forschung auf dem Gebiet der Kriege und diplomatischen Waffengänge von 1868 und 1870 so ausgiebigen Gebrauch gemacht, daß tatsächlich von einem neuen Werk gesprochen werden darf. Die gewandte Sichtung des ungeheuren Quellenstoffes, die Vornehmheit der Auffassung, die Straffheit und Geschlossenheit der Komposition, die Treffsicherheit des Ausdrucks weisen dem Buch einen Ehrenplatz unter den vornehmsten Werken unserer Geschichtsschreibung an.“

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage vom Verlag der Fränk. Verlagsanstalt u. Buchdruckerei G.m.b.H., Nürnberg, über: Braun, Die Gewerkschaften.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 2. April 1914. Nummer 27.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Wohnungsgesetz und Wohnungsmelioration.

Von Stadtrat Dr. Flesch, Mitglied des preuß. Abg.-Hauses.

Die erste Lesung in der Kommission des Abgeordnetenhauses hat am Entwurf des preußischen Wohnungsgesetzes viele Änderungen vorgenommen und doch nicht viel geändert. Einzelne Wünsche des Städtetages sind erfüllt; insbesondere sollen Verpflichtungen, die von Grundstückseigentümern in Baupolizeiangelegenheiten abgegeben werden, künftig eine gewisse dingliche Kraft bekommen: „als öffentlich-rechtliche Lasten auf dem Grundstück haften und ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum übergehen". Anderseits ist das unbeschränkte Recht des Bauverbots an unfertigen Straßen, das die Gemeinden sich bisher durch Ortsstatut schaffen konnten, wesentlich eingeschränkt; die Eigentümer von Grundstücken, die an Straßen grenzen, für welche die Fluchtlinien festgestellt sind, haben künftig ein freilich an verschiedene Voraussetzungen geknüpftes Baurecht. Wer der Ansicht ist, daß die Wohnungsnot wesentlich durch den Mißbrauch veranlaßt sei, den die Gemeinden aus finanziellen oder sonstigen Kirchturmsinteressen mit dem Bauverbotsrecht trieben, wird in diesem Baurecht den wesentlichsten Fortschritt des Gesetzes erblicken. Wer umgekehrt der Ansicht ist, daß die Gemeinden im ganzen von ihrem Verbotsrecht maßvollen und zweckmäßigen Gebrauch gemacht haben, wird es lebhaft bedauern, daß sie nun künftig wesentlich in ihren Bemühungen beschränkt sein werden, die Grund- und Bauspekulanten an Bauten zu hindern, durch welche die bauliche Entwicklung eines ganzen Stadtteils oder die planmäßige Stadterweiterung in schädlicher Weise gehemmt werden können.

Aber die Änderungen sind nicht die Hauptsache; in der Hauptsache ist der Entwurf bestehen geblieben: die Ortspolizei kann künftig die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, nicht nur wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten, sondern auch wenn die bisher den Städten allein überlassene „Rücksicht auf das Wohnungsbedürfnis" die Festsetzung fordern. Allerdings soll als Ortspolizei im Sinne dieser Bestimmung die Baupolizei gelten. Falls letztere von der Kommission vorgeschlagene Vorschrift auch in den künftigen Stadien der Beratung bestehen bleibt, wird also da, wo der Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied die Baupolizei handhabt, vielleicht dem äußeren Anschein nach alles bleiben wie bisher. Tatsächlich aber ist der städtischen Selbstverwaltung eine der wesentlichsten und wichtigsten Befugnisse entzogen und auf die Polizei, d. h. auf den Staat übertragen.

Nun läßt sich allerdings einwenden, daß eine Erweiterung der polizeilichen Befugnisse eigentlich gar nicht vorliegt. Die Polizei kann schon jetzt -- § 6i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung — schlechtweg „alles" anordnen, „was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß". Wenn sie von ihrer Allmacht bisher zur Besserung des Wohnungswesens keinen Gebrauch gemacht hat, so war dies eine freiwillige Selbstbeschränkung; der Entwurf gibt ihr nur — was sie schon hat. Läge aber wirklich eine Ausdehnung der polizeilichen Befugnisse vor, so könnte diese Erweiterung — ebenso wie die Einschränkung der Bauverbots-Allmacht der Gemeinden — leicht ertragen werden, wenn dadurch die Wohnungsnot wirksam beeinflußt würde. Dauernde und gründliche Besserung der Wohnungsverhältnisse wäre schließlich wichtiger als die städtische Selbstverwaltung und die Souveränität der Stadtverordnetenversammlungen!

Aber gerade hier liegt der Fehler des Entwurfs, den die Kommissionsberatungen nicht gemildert haben. Die städtischen Verwaltungen haben wahrscheinlich oft Fehler gemacht, sowohl durch mißbräuchliche Handhabung des Bauverbots als durch ungenügende Beachtung der Wohnungsverhältnisse. Aber die Wohnungsnot — Wohnungsmangel und Wohnungsteuerung, ungenügende Beschaffenheit und ungenügende Pflege der Wohnungen — besteht überall: in Städten und auf dem Lande und in den großen Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung wie in den anderen, in denen der Bürgermeister die Polizei unter Aufsicht des Landrats führt. Der Schluß: „die Wohnungsnot besteht, weil die staatliche Polizei sich bisher nicht um das Wohnungsbedürfnis zu kümmern brauchte" — gekonnt hätte sie es jederzeit! — ist ebenso falsch wie der andere: „weil die Städte auf dem Gebiete des Wohnungswesens bisher jene Selbstverwaltung hatten, um die uns die Engländer bekanntlich beneiden, deshalb besteht die Wohnungsnot!" Als ob irgend welcher Grund zu der Annahme wäre, daß die Staatspolizei es früher, etwa in den letzten fünf Jahrzehnten, besser gemacht haben würde als die städtischen Verwaltungen! Als ob irgend welcher Grund für die Vermutung oder Anschuldigung bestünde, daß die Gemeindeverwaltungen der großen Städte speziell den Bau

billiger Wohnungen gehindert haben! Als ob die Klagen über angeblich mißbräuchliche Verweigerung der Bauerlaubnis hauptsächlich von Leuten kämen, die Arbeiterwohnungen bauen wollten, und nicht vielmehr hauptsächlich von Grundstücksspekulanten, die ihr Gelände möglichst schnell bebauen und verwerten wollen! Denn — und hier sind wir beim Kernpunkte der ganzen Erörterung und bei der eigentlichen Ursache der Wohnungsnot angelangt — der Grundbesitzer, der Gelände verwerten will, bebaut es nicht mit Arbeiterwohnungen. Und der Bauunternehmer, der dem Grundbesitzer das Gelände abkauft, um es zu bebauen, erst recht nicht. Und der Kapitalist, der dem Bauunternehmer Geld borgt oder ihm gar ein Haus abkauft, bevorzugt die Objekte, die nicht mit Arbeiterwohnungen bebaut oder benachbart sind. Die Fehler, die von einzelnen städtischen Verwaltungen zweifellos begangen wurden und künftig unter Beistand der Polizei auch weiter vorkommen werden, haben bewirkt und werden bewirken, daß da oder dort Grundbesitzer, Bauunternehmer, Hauseigentümer ohne Not geschädigt werden; gewiß Grund genug, sie tunlichst zu vermeiden! Aber die Wohnungsfrage ist durch diese Fehler nicht hervorgerufen und wird durch ihre Vermeidung nicht wesentlich geändert werden. Denn sie lautet nicht: Wie beseitigt man die Hindernisse, die dem Bauen seitens der Behörden entgegengesetzt werden, sondern: Was kann der Unbemittelte für die Wohnung zahlen? Und was kann man für diesen Preis bauen? Sie ist in erster Linie Lohnfrage; erst in zweiter, dritter Linie Städtebaufrage, Bodenfrage, Baufrage, Kreditfrage.

Wer 1200 M Einkommen hat (300 Arbeitstage zu 4 M, 100 M Monatslohn), ohne dazu als Beamter Wohnungsgeld zu beziehen, und wer von den 1200 M Frau und 2 bis 3 Kinder zu ernähren hat, muß auf den Pfennig sehen; und jeder Pfennig, den er mehr für Miete zu zahlen hat, geht direkt an dem ab, was er für Brot, Kleidung usw. übrig hat. Soll er für die Wohnung 300 M — 25 M monatlich, 6 M wöchentlich, 1 M für den Arbeitstag — geben, so entsteht die Frage: Was bleibt für die Kinder? Aber vor allem auch die Frage: Was kann man für 6 M wöchentlich bauen? Und die Antwort auf diese triviale Frage lautet: In den preußischen Großstädten keinesfalls mehr als etwas ganz Ungenügendes: zwei Zimmer, allenfalls zwei Zimmer und Kochraum. Und auf dem preußischen Lande fast nichts; denn die Gemeinden und die Inhaber der Gutsbezirke und Fideikommisse wollen keine Arbeiterwohnungen, weil damit Schullasten, Armenlasten, Wegebaulasten verbunden sind[1]); sie können auch vielfach keine bauen, weil der Boden fideikommissarisch gebunden ist![2]) In den Großstädten helfen sich die Arbeiter gegen die zu enge Wohnung, indem sie auf Kinder verzichten; auf dem Lande helfen sich die Gutsbesitzer, die ohne Arbeiterwohnungen keine Arbeiterfamilien haben können, indem sie auf ständige Arbeiter verzichten und die Landwirtschaft immer mehr zum Saisongewerbe machen, das mit Leuten betrieben wird, die jenseits der deutschen Grenze wohnen und auf dem Gute oder in der Ziegelei oder auch auf der Zeche, die die gute Konjunktur ausnützen will, nichts als die Schlafstelle im Schuppen brauchen.

An alle diese Verhältnisse, die wahren Ursachen der Wohnungsnot, rührt der Entwurf nicht. Man hat es sogar abgelehnt, Polizeiverordnungen über die ebenerwähnten Aufenthaltsräume der Saisonarbeiter vorzuschreiben; man will die Heranziehung der galizischen und ruthenischen Saisonarbeiter nicht verteuern. Und man glaubt, durch die Beschränkung der Selbstverwaltung der Städte, durch die Ausdehnung der „Baurechte" der Grundeigentümer alles zunächst Erforderliche getan zu haben!

Und gleichwohl: wenn es wahr ist, und es wird nicht geleugnet werden können, daß in den Städten die unbemittelten Familienväter aus ihrem Lohn nicht so viel abgeben können, wie zum Bau einer genügenden Wohnung (Schlafräume, Erholungsräume, Kinderpflegeräume) erforderlich ist; wenn es wahr ist, daß zurzeit die Ansiedelung auf dem Lande besonderen Erschwerungen unterliegt — mußte sich deshalb der Entwurf begnügen, durch Einführung der Wohnungsaufsicht und durch Wohnungsordnungen, also wieder durch ganz- oder halbpolizeiliche Maßnahmen die Wohnungspflege in etwas zu bessern? Wir unterschätzen den Wert dieser Reformen nicht. Aber die Wohnungen werden durch sie nicht vermehrt, die Baukosten oder die von diesen abhängigen Mieten nicht vermindert; eher ist die Gefahr des Gegenteils näher gerückt.

Als man in Deutschland erkannt hatte, daß das Arbeitseinkommen der meisten Lohnarbeiter nicht ausreiche, um die nötigen Rücklagen für Krankheit, Unfall und Alter zu machen, da schuf man wenigstens den Anfang einer öffentlichen Lohnregulierung durch die Versicherungsgesetze. Der Arbeitslohn, der nur während der Arbeitszeit fließt, wird jetzt ergänzt durch die Leistungen der öffentlichen Anstalten (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Landesversicherungsanstalt), zu deren Bedarf nicht nur die Arbeiter, sondern ebenso die Arbeitgeber und die Allgemeinheit (Reich, Staat) beitragen. Ist das Wohnungswesen weniger wichtig? Ist ausreichende Krankenpflege und Invalidenfürsorge von größerem staatlichen Interesse als ausreichende, für die Kinderaufzucht, also für das kommende Geschlecht, unentbehrliche Wohnungsfürsorge? Von diesem Standpunkt aus hatten die Mitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei in der Kommission folgenden Antrag zu dem Entwurf eingebracht:

Als Art. 5 einzufügen:

Zur Förderung der Zwecke dieses Gesetzes wird ein Betrag von 25 Millionen Mark zur Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe gestellt. Verwendungen aus dem Betrag dürfen nur auf Antrag oder nach Anhörung von Gemeinden erfolgen, in denen ein Mangel an gesunden, zweckmäßig eingerichteten Wohnungen für Unbemittelte besteht. Die Verwendung kann geschehen

1. durch Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen oder Zuschüssen zu solchen Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Interesse des Familienlebens und der Kinderfürsorge notwendig werden, wo eine größere Zahl Wohnungen Unbemittelter neu errichtet wird (Kindergärten, Spiel- und Erholungsplätze, Lesehallen, Arbeiterkasinos usw.);
2. durch Gewährung zweiter Hypotheken (auf bestimmte Zeit oder gegen Amortisation) an diejenigen, die solche Wohnungen bauen, vorausgesetzt daß sie Gewähr dafür bieten, daß die von ihnen zu errichtenden Bauten dem vorhandenen Wohnungsbedürfnis entsprechen und daß dem Bau an der gewählten Stelle kein öffentliches Interesse entgegensteht. Die Darlehen dürfen bis zu 9/10 des Wertes gewährt werden. Die Amortisationsquote muß mindestens 1/2 v. H. betragen. Der Zinsfuß kann bis auf 3 v. H. herabgesetzt werden, falls dem Staate eine Mitbestimmung bei Festsetzung des Mietzinses eingeräumt wird;
3. durch Gewährung von Darlehen an solche Korporationen des öffentlichen Rechts, die den Wohnungsbau in der bei 1 und 2 bezeichneten Weise unterstützen wollen.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im übrigen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind.

Der Antrag gibt, wie man sieht, der Staatsregierung Befugnisse zu helfen, aber keine Verpflichtungen. Sie kann prüfen, ob in dem Ort, der Beihilfe zur Wohnungsmelioration verlangt, Wohnungsbedürfnis vorliegt, sie kann ihre Beteiligung an der Melioration — hier: an der Beschaffung der Mittel für die Wohnungsergänzungen oder für den Wohnungsbau selbst — von Bedingungen abhängig machen, sich die Pläne vorlegen lassen, die Pläne korrigieren, erweitern, einschränken; ganz wie überall sonst, wo sie unterstützend mitwirkt, ganz wie insbesondere da, wo Arbeiten im Interesse der Landeskultur vorgenommen werden und zu deren Durchführung oder zu den notwendigen Folgeeinrichtungen größere Mittel erfordert sind, als die unmittelbar beteiligten Privaten oder die näher beteiligten Gemeinden leisten können.

Und gerade diese Analogie scheint wichtig. Wenn der einzelne Lohnarbeiter — vielfach wenigstens — nicht die Mittel aufwenden kann, um sich eine Wohnung zu schaffen, in der die Räume und Anstalten sind, die vorhanden sein müssen, damit er selbst außer dem Zweck der Schlafstelle auch Erholung während der arbeitsfreien Zeit, damit seine Frau Gelegenheit und Hilfe bei der Kinderfürsorge finden kann, so müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, wenigstens da, wo eine größere Anzahl derartiger Familien zusammenwohnt oder wo durch Neubauten einer größeren Anzahl von Häusern zum engen Zusammenwohnen veranlaßt wird. Ein gemeinschaftliches Lehrzimmer oder Gesellschaftszimmer, ein für die Kinder aller Familien im Bedarfsfall offenstehender Kindergarten muß geschaffen werden; und vielfach werden auch Bäder, Anstalten zum Reinigen der Wäsche usw. gemeinsam und nicht für jede Familie besonders zu schaffen sein. Der Mieter hat die Mittel hierzu nicht; der Hauseigentümer auch nicht. Aber den Schaden, der durch das Fehlen solcher Wohnungsergänzungen verursacht wird (kränkliche Kinder, unbehagliches Heim, Schädigung des Familienzusammenhangs, Ersatz der fehlenden „Wohnung" durch das Wirtshaus), trägt nicht nur der Mieter selbst, sondern wesentlich auch die Allgemeinheit.

[1]) Vergl. den Aufsatz von Keller in „Zeitschrift für Wohnungswesen" vom 10 März 1914: Das preußische Ansiedelungsgesetz als Hemmnis des Arbeiterwohnungsbaues.

[2]) Vergl. die hochinteressanten, mit zwingender Logik geschriebenen Darlegungen des Grafen Yorck von Wartenburg im Bericht der Finanzkommission des Herrenhauses über den Etat 1913 (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 289; S. 49).

Und so scheint es eigentlich kaum gerechtfertigt, daß man in der ersten Lesung der Kommission zwar die Tendenz des Antrags allgemein anerkannte, aber gleichwohl ihn ablehnte! Wenn die Wohnungsfrage jedenfalls zum Teil Lohnfrage ist, so können auch die Mittel zu ihrer Lösung sich nicht gänzlich von denen entfernen, die für die Milderung der sonstigen Schäden des Lohnsystems als notwendig erkannt sind. Zu der Lohnregulierung durch öffentliche Einrichtungen und unter Beanspruchung öffentlicher Mittel muß die Wohnungs-Ergänzung durch öffentliche Einrichtungen und unter Beanspruchung öffentlicher Mittel kommen. Wohltätigkeit und Armenpflege sind schlechte Surrogate für das eine wie für das andere. Und in diesem Sinne wäre es allerdings wünschenswert, wenn gerade dieser Versuch, dem Wohnungsgesetz außer dem polizeilichen auch einen materiellen Inhalt zu geben, bei den weitere Stadien der Beratung nicht erfolglos bliebe!

Unstimmigkeiten bei der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden.

Von Dr. Kaethe Gaebel, Berlin.

Seit dem 1. Januar 1914 sind alle Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten der Krankenversicherungspflicht unterstellt. Schon vorher hatte eine größere Anzahl von Gemeinden von der Befugnis Gebrauch gemacht, die Hausgewerbetreibenden durch Ortsstatut in die Versicherung einzubeziehen. Diese wurden dann unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Arbeiter der Versicherung unterstellt, eine Form, die sich im großen und ganzen gut eingelebt hatte. Deshalb haben auch viele Städte, darunter z. B. Leipzig mit der größten damals bestehenden Ortskrankenkasse, auf Grund von § 488 RVO. sich für Beibehaltung des alten bewährten Ortsstatuts entschieden. Soweit die diesbezüglichen Anträge genehmigt worden sind, bleibt mithin der alte Zustand bestehen. Die im Betriebe des Heimarbeiters tätigen Gehilfen, die Werkstattarbeiter des Hausgewerbetreibenden, sind schon seit dem Bestehen des KVG. als „gewerbliche" Arbeiter krankenversicherungspflichtig gewesen.

Die neue Ordnung bringt also die erfreuliche Tatsache, daß nunmehr auch die Hausgewerbetreibenden selbst sämtlich der Versicherung unterstehen. Das ist grundsätzlich wie praktisch ein großer Fortschritt. Kaum eine Arbeiterschicht bedurfte so sehr der Sicherung in Krankheitsfällen, da viele kränkliche oder schwächliche Personen, die sonst keine Arbeit finden, sich der Heimarbeit zuwenden. Für die zahlreichen Ehefrauen bedeutet zumal die Wochenhilfe eine große Erleichterung in schweren Zeiten.

In kurzen Zügen stellen sich die neuen Bestimmungen folgendermaßen dar:

Der Hausgewerbetreibende ist mit seinen hausgewerblich Beschäftigten bei der Landkrankenkasse oder, wo eine solche nicht errichtet wird, bei der allgemeinen Ortskrankenkasse seines Betriebssitzes zu versichern. Er hat sich selbst und seine hausgewerblich Beschäftigten zur Eintragung in das Mitgliederverzeichnis anzumelden; die Mitgliedschaft beginnt nicht wie sonst mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung, sondern erst mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Die Mittel für die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden sollen in ihrer Gesamtsumme zur Hälfte durch die „Zuschüsse" der Auftraggeber, zur Hälfte durch die „Beiträge" der Hausgewerbetreibenden aufgebracht werden. Der Auftraggeber hat zunächst an die Kasse seines Betriebssitzes 2 v. H. des dem Hausgewerbetreibenden gezahlten Entgelts zu entrichten und allmonatlich eine Liste der von ihm beschäftigten Hausgewerbetreibenden einzureichen. Dieser zahlt die in Prozenten nach dem Ortslohn berechneten „Beiträge" für sich und seine hausgewerblich Beschäftigten bei der Kasse seines Betriebssitzes ein; seinen hausgewerblich Beschäftigten kann er ⅔ der Beiträge bei der Lohnzahlung abziehen. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben, auch können laut Satzung das Krankengeld und die übrigen Barleistungen der Kasse außer Sterbegeld gekürzt oder ganz einbehalten werden. Die Barleistungen der Kasse verhalten sich, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, zum gesetzlichen Krankengelde wie der Betrag der im letzten Geschäftsjahr dem Hausgewerbetreibenden gutgeschriebenen Zuschüsse zu dem aller Beiträge, die der Hausgewerbetreibende für diese Zeit gezahlt hat; höhere als die satzungsmäßigen Leistungen werden nicht gewährt. Betragen also in einem gewissen Zeitraum die Beiträge eines Hausgewerbetreibenden 20 M, die für ihn eingetragenen Auftraggeberzuschüsse aber nur 10 M, so erhält er nur das halbe Krankengeld. Doch kann der Hausgewerbetreibende durch Zahlung der doppelten Beiträge sich den Bezug des vollen Krankengeldes sichern; die für ihn eingezahlten Zuschüsse werden ihm dann ausgezahlt oder verrechnet.

Der Gemeindeverband kann, wenn die Hausgewerbetreibenden außerstande sind, die Beiträge zu leisten, die Zahlung derselben übernehmen. Sofern Betriebssitz des Auftraggebers und des Hausgewerbetreibenden nicht zusammenfallen, müssen die Kassen die Listen austauschen und die Zuschüsse verrechnen.

Man sieht, es handelt sich hier um ein äußerst kompliziertes Verfahren, und die Durchführung begegnet denn auch in der Praxis sehr erheblichen Schwierigkeiten, besonders da um eine Reihe grundlegender Fragen ein heftiger Streit entbrannt ist.

Nicht leicht ist an vielen Orten die Abgrenzung des Hausgewerbetreibenden von dem selbständigen Gewerbetreibenden. Im allgemeinen soll bei der Entscheidung dieser Frage das in der „Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen" Gesagte angewendet, und ältere Entscheidungen sollen herangezogen werden. Da aber vielfach neue und eigenartig gelagerte Verhältnisse jetzt mit in Frage kommen und in manchen Kreisen Protest gegen die Einbeziehung erhoben wurde, sind neuerliche Entscheidungen erforderlich geworden, die sich z. T. widersprechen.

Noch wichtiger ist jedoch die Frage: Wer ist als „hausgewerblich Beschäftigter" anzusehen? Hoffmann[1]) bezeichnet als hausgewerblich Beschäftigten den in der Werkstatt des Hausgewerbetreibenden tätigen Arbeiter, was daraus hervorgeht, daß er von der schon immer bestehenden Versicherungspflicht dieser Kategorie spricht. Andere Kreise verstehen unter den hausgewerblich Beschäftigten solche Arbeiter, die zu dem Hausgewerbetreibenden in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und in der Werkstatt des Hausgewerbetreibenden arbeiten. Die Arbeiter, die außerhalb der häuslichen Gemeinschaft stehen und von dem Hausgewerbetreibenden nur angenommen sind, um sich etwa einen lohnenden Arbeitsauftrag nicht entgehen zu lassen, unterliegen, nach dieser Auffassung sofern sie in der Werkstatt des Hausgewerbetreibenden beschäftigt sind, den allgemeinen Bestimmungen der RVO., gelten also als gewerbliche Arbeiter; sofern sie Aufträge in ihrer Wohnung übernehmen, unterliegen sie dagegen als Hausgewerbetreibende den Vorschriften der §§ 466 ff.

In scharfem Gegensatz hierzu erklärt das Versicherungsamt Berlin in einem an die Berliner Krankenkassen gerichteten Rundschreiben als hausgewerblich Beschäftigte lediglich diejenigen hausgewerblich tätigen Personen, welche für einen Hausgewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätte desselben tätig sind. Das Versicherungsamt begründet diese Auffassung damit, daß es nicht als im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, die Werkstattarbeiter eines Hausgewerbetreibenden nur um dessentwillen in die Landkrankenkassen zu verweisen und damit schlechter zu stellen, weil sie zufällig für einen Hausgewerbetreibenden tätig sind, während die für einen selbständigen Auftraggeber unter den gleichen Bedingungen tätigen Personen Mitglieder der für den Betrieb des Auftraggebers zuständigen Krankenkassen werden. Die Werkstattarbeiter eines Hausgewerbetreibenden werden hier also samt und sonders als gewerbliche Arbeiter wie alle sonstigen Lohnarbeiter betrachtet.

Nach einer vierten Auffassung, wie sie von anderen großen Versicherungsämtern, auch in Groß Berlin, vertreten wird, werden endlich als hausgewerblich Beschäftigte alle diejenigen angesehen, welche überhaupt für einen Hausgewerbetreibenden arbeiten, gleichviel ob dies in oder außerhalb seiner Werkstätte der Fall ist.

Das Gesetz selbst nötigt zu der von Hoffmann vertretenen Auffassung. Damit steht im Einklange, daß in der Begründung ausgesprochen ist, daß die gesamten hausgewerblich tätigen Versicherungspflichtigen nach Art ihrer Beschäftigung in zwei scharf geschiedene Gruppen zerfallen: 1. die Hausgewerbetreibenden, die die Arbeit in ihrer eigenen Wohnung verrichten, und 2. die Werkstattarbeiter der Hausgewerbetreibenden, die in der Betriebsstätte ihres hausgewerblich beschäftigten Auftraggebers tätig sind. Auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse dieser beiden Gruppen sind die Bestimmungen der RVO. zugeschnitten.

Zwischen dem Hausgewerbetreibenden und seinem hausgewerblich beschäftigten Werkstattgehilfen besteht eine engere Verbindung: es besteht eine regelmäßige Arbeitszeit, die Lohnzahlung erfolgt regelmäßig, und es ist anzunehmen, daß der Werkstattarbeiter nicht sehr weit von dem Betriebssitz des ihn beschäftigenden Hausgewerbetreibenden wohnt. Dementsprechend ist es angängig, ihn bei der Kasse des Betriebssitzes seines Arbeitgebers zu versichern. Diese engere Verbindung veranlaßt auch den Gesetzgeber, wenigstens in etwas größeren Betrieben dem Hausgewerbetreibenden die Pflichten des Unternehmers aufzuerlegen,

[1]) Hoffmann, Kommentar zur RVO. Berlin 1912. 2. Band. S. 590.

so daß dieser also neben der Meldepflicht auch die Pflicht hat, die Versicherungsbeiträge der von ihm beschäftigten Werkstattarbeiter einzuziehen und an die Kasse abzuführen.

Demgegenüber sind die Bestimmungen über den eigentlichen Hausgewerbetreibenden von der Erkenntnis diktiert, daß hier nur eine sehr lose Verbindung mit dem Auftraggeber besteht. Da häufig der Betriebssitz des Auftraggebers und des Hausgewerbetreibenden auseinanderfallen, erschien es notwendig, den Hausgewerbetreibenden bei der Kasse seines Betriebssitzes zu versichern, schon wegen der schnelleren Erreichbarkeit des Arztes und der besseren Beaufsichtigung des Kranken.

Diese Umstände sind in der „Begründung" ausführlich dargelegt. Es ist also undenkbar, daß von diesem Prinzip da abgegangen werden sollte, wo jemand unter sonst gleichen Bedingungen zufällig für eine hausgewerblich tätige Zwischenperson arbeitet. Der Fall, daß z. B. eine solche Zwischenperson, die in Berlin ihren Wohn- und Betriebssitz hat, Heimarbeiterinnen (im landläufigen Sinne des Wortes) in den Berliner Vororten, z. B. Friedrichshagen oder Cöpenick (1/2 bis 3/4 Stunde Bahnfahrt), beschäftigt, ist gar nicht so selten. Nach den beiden oben zuletzt wiedergegebenen Auffassungen müßten die in den Vororten wohnenden Heimarbeiterinnen der Ortskrankenkasse Berlin angehören. Weiter wird es vielfach vorkommen, daß ein Heimarbeiter gleichzeitig für ein Geschäft als direkt beschäftigter Hausgewerbetreibender und für eine hausgewerblich beschäftigte Zwischenperson arbeitet. Falls der Hausgewerbetreibende und die Zwischenperson an verschiedenen Orten ihren Betriebssitz haben, so würde sich in diesen Fällen eine doppelte Kassenzugehörigkeit ergeben. Diese beiden Beispiele zeigen deutlich die praktische Unmöglichkeit, den in seiner Wohnung arbeitenden Heimarbeiter als hausgewerblich Beschäftigten im Sinne der RVO. anzusehen.

Die Auffassung, der wir uns als der vom Gesetz gewollten notgedrungen anschließen, ist freilich, soweit die in der Heimarbeit beschäftigten Werkstattarbeiter in Betracht kommen, ganz außerordentlich bedauerlich, da sich ihre Situation gegenüber dem bisherigen Zustande wesentlich verschlechtert. Und wir möchten fast glauben, daß sich unsere Reichsboten hierüber bei Schaffung dieser Bestimmungen zum größten Teile im unklaren gewesen sind. Zwar ist dem Werkstattarbeiter nicht auch noch die Meldepflicht auferlegt worden, und er hat auch nur 2/6 der Kosten der Versicherung aufzubringen gegenüber 2/3 nach dem bisherigen System, dafür gehört er aber nicht mehr der Ortskrankenkasse, sondern einer Landkrankenkasse an, was für ihn eine ganz erhebliche Verschlechterung bei Inanspruchnahme der Kassenleistungen bedeutet, ganz abgesehen davon, daß nunmehr seine Versicherung nicht mehr mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Tätigkeit, sondern erst mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis beginnt.

Aus dem Wirwarr der Anschauungen ergeben sich auch besonders da, wo ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet eine Anzahl von Gemeinden mit verschiedenen Versicherungsämtern umfaßt, zahlreiche Kompetenzkonflikte. Die eine Kasse weist einen Heimarbeiter ab, weil er als Hausgewerbetreibender bei der Kasse seines Wohnsitzes zu versichern sei, während ihn diese als hausgewerblich Beschäftigten an die Kasse seines Auftraggebers verweist. Am schlimmsten liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse in Groß-Berlin, wo sich alle oben geschilderten Auffassungen vorfinden und eine Einigung noch nicht erzielt ist. Die Kompetenzstreitigkeiten würden sich noch vermehren, wenn nicht eine Anzahl von Kassen aus sozialen Gründen zunächst jeden hausgewerblich Versicherungspflichtigen, der sich bei ihnen meldet, annehmen würde. Doch sind auch so für viele Heimarbeiter erhebliche Weiterungen entstanden, und eine Anzahl von Fällen liegt zurzeit den Versicherungsämtern zur Entscheidung vor. Im allseitigen Interesse ist es dringend wünschenswert, daß eine möglichst baldige Entscheidung fällt, damit wenigstens für diesen großen Wirtschaftsbezirk Klarheit und Einheitlichkeit geschaffen wird.

Gegenüber der bisherigen Form der Versicherung, die sich selbst in so unübersichtlichen Verhältnissen, wie in Groß-Berlin, gut eingebürgert hatte, bedeutet die gegenwärtige Neuordnung zum überwiegenden Teile eine erhebliche Verschlechterung. Diese ist um so bedauerlicher, als die Krankenversicherung durch Ortssatzung bereits auf Zehntausende von Hausgewerbetreibenden ausgedehnt wurde und § 488 RVO., der die Weitergeltung der bisherigen ortsstatutarischen Versicherung der Hausgewerbetreibenden vorsieht, nur von wenigen Gemeinden herangezogen ist. Die Nachteile gegenüber dem bisherigen Zustand seien hier noch einmal kurz zusammengefaßt:

1. Der Hausgewerbetreibende hat die Pflicht, sich selbst anzumelden.

2. Der Hausgewerbetreibende hat selbst seine Beiträge einzuzahlen. Das bringt sowohl für die Kassen als auch für die Arbeiter selbst eine erheblich vermehrte Mühewaltung mit sich; die Zahlung wird dem Hausgewerbetreibenden viel empfindlicher, als wenn ihm die kleine Summe bei der Lohnzahlung abgezogen würde. Häufig wird er sich zudem der Beitragszahlung entziehen. Die Beitreibung vermehrt die Verwaltungskosten der Kassen und dürfte bei gedrückter Lage des Hausgewerbetreibenden vielfach erfolglos bleiben. Das bedeutet für ihn dann wieder unter Umständen den Wegfall des Krankengeldes, dessen gerade der in dürftigen Umständen Lebende besonders bedarf. Es bedeutet aber auch für die Kassen voraussichtlich erhebliche Ausfälle und Mehrbelastung. Für einen kränklichen Hausgewerbetreibenden werden die Zuschüsse des Auftraggebers wahrscheinlich spärlich und unregelmäßig fließen. Ist dann zudem kein Beitrag beizutreiben, so erhält die Kasse nur sehr geringe Summen, ist aber trotzdem verpflichtet, die gesamte Krankenhilfe und Sterbegeld zu leisten. Da die Hausgewerbetreibenden und ihre Auftraggeber grundsätzlich selbst die ganzen Lasten ihrer Versicherung aufbringen sollen, kann dadurch die Kasse genötigt werden, die Beiträge sehr stark zu erhöhen.[2]

3. Sofern der Werkstattarbeiter des Hausgewerbetreibenden als hausgewerblich Beschäftigter angesehen wird, gehört er nunmehr statt wie bisher in die Ortskrankenkasse in die Landkrankenkasse. Denkbar ist, daß sein Krankengeld, das normaler Weise die Hälfte des Ortslohnes ausmachen soll, z. B. bei Büglern, Zuschneidern usw. wesentlich hinter dem bisherigen zurückbleibt; daß in diesem Falle auch seine Beiträge niedriger sind, wird ihm nur ein schlechter Trost sein. Außerdem wird er unter schwankenden Bezügen leiden.

4. Das Krankengeld wird zunächst wenigstens wohl oft unter dem satzungsmäßigen stehen. Der ortsübliche Tagelohn übersteigt vielfach, besonders im Westen, erheblich den Durchschnittsverdienst der Hausgewerbetreibenden. Als Normalfall sollen 2 v. H. des ortsüblichen Tagelohns als Beitrag gezahlt werden; mitunter sind auch 3, ja 4 v. H. festgesetzt. Dahinter bleiben dann sehr leicht die als Auftraggeberzuschüsse gezahlten 2 v. H. des Entgelts zurück.

5. Die Hausgewerbetreibenden gehören nunmehr nicht den Orts-, sondern den Landkrankenkassen an. Die Übergangsbestimmungen kommen nur denjenigen zugute, die zufällig bei Inkrafttreten der RVO. in einer Ortskrankenkasse waren.

Zunächst haben sich besonders Punkt 1 und 2 den Hausgewerbetreibenden als sehr unbequem erwiesen. Manch kräftige Äußerung in der Presse zeugt von dem Unmut derer, die stundenlang Zeit beim Melden oder Einzahlen der Beiträge versäumen mußten. Auch den Kassen ist die Mehrarbeit bereits sehr empfindlich bemerklich geworden.

Hoffentlich gelingt es der Praxis der Kassen, manche Schwierigkeiten zu beheben, und vor allem der rechtsschöpferischen Tätigkeit der Versicherungsämter, Einheitlichkeit und Klarheit der Begriffsbestimmungen zu bringen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hält ihre 8. Vertreterversammlung in Bern vom 14. bis 17. September 1914 ab. Die Sitzungen werden im Parlamentsgebäude (Bundespalast) abgehalten. Die endgültige Tagesordnung ist folgende:

Montag, den 14. September, nachm. 2 Uhr: 1. Die Spezialkommission betr. Kinderschutz. 2. Die Kommission betr. Frühsamstagsschluß. 3. Die Kommission betr. Hafenarbeiterschutz.

Von abends 8 Uhr an: Vorbesprechung der Präsidenten und Sekretäre der Sektionen und Zusammenkunft der Delegierten im Kasino.

Dienstag, den 15. September, 8 1/2 Uhr vorm.: Erste Plenarsitzung. 1. Eröffnung durch den Präsidenten. 2. Begrüßung der Versammlung durch die Behörden. 3. Neuwahl des Bureaus (Art. 10 der Statuten). 4. Wahl der Kommissionen. 5. Konstituierung der Kommissionen.

Kommission I. 1. Das Internationale Arbeitsamt und seine Aufgaben. 2. Finanzielle Lage des Amtes und der Vereinigung. 3. Die bestehenden internationalen Arbeiterschutzverträge. 4. Programm der Internationalen Vereinigung (einschließlich der beantragten internationalen Arbeiterschutzverträge).

Kommission II. 1. Bleifrage. a) Maler und Anstreicher (bleifreie Rostschutzfarben); b) in der keramischen Industrie; c) in der polygraphischen Industrie. 2. Bekämpfung der Milzbrandgefahr der gewerblichen Arbeiter. 3. Caissonarbeit. 4. Taucher- und Schwammfischerarbeit.

Kommission III. 1. Kinderschutz. 2. Schutz der auswandernden Arbeiter im Auslande.

Kommission IV. 1. Hafenarbeiterschutz. 2. Eisenbahnarbeiterschutz.

Kommission V. Kürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfeiertagen und Sonntagsruhe.

2 1/2 Uhr nachm.: Kommissionsberatungen.

[2]) Die Auskunftsstelle für Heimarbeitsreform hat seinerzeit auf die aus Punkt 1 und 2 entstehenden Schwierigkeiten hingewiesen (vergl. laufenden Jahrg. Sp. 102).

Mittwoch, den 16. September, 8½ Uhr vorm.: Fortsetzung der Kommissionsberatungen.

Nachmittags: Redaktion, Übersetzung und Drucklegung der Anträge der Kommissionen.

Donnerstag, den 17. September, 8½ Uhr vor- und 2 Uhr nachmittags: Zweite Plenarsitzung. 1. Berichte und Anträge der Kommissionen. Diskussion und Beschlußfassung. 2. Beschlußfassung über Programm, Zeit und Ort der nächsten Delegiertenversammlung.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Die Verhandlungen der 6. Hauptversammlung der Gesellschaft, 21. und 22. November 1913 in Düsseldorf, sind nun im stenographischen Wortlaut als Heft 45/46 (Heft 4/5 des 5. Bandes) unter dem Titel „Tarifvertragsrecht. Einigungswesen" erschienen (Verlag von Gustav Fischer, Jena, 281 Seiten, Preis 2 ℳ). Der erste Teil enthält die Begrüßungsansprachen (Frhr. v. Berlepsch, Geheimrat Siefart, Oberbürgermeister Dr. Oehler, Regierungs- und Gewerberat Simon), dann das Referat von Rechtsanwalt Dr. H. Sinzheimer über „Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Haftung — Abdingbarkeit)" nebst den Leitsätzen sowie die sich daran schließende Aussprache (Gleichauf, Wölbling, Leipart, Dr. Töwe, Lange, R. Schmidt, Röhr, Goldschmidt, Bender, Becker, Goldbeck, Grabenstedt) und das Schlußwort des Referenten. Daran schließt sich der Bericht über den zweiten Verhandlungstag, der mit der Beschlußfassung über Satzungsänderungen und mit der Erstattung über die Tätigkeit und die Kassenverhältnisse der Gesellschaft beginnt. Es folgen die Vorträge und Leitsätze von Prof. Zimmermann und Staatsminister Frhrn. v. Berlepsch über Ausbau des gewerblichen Einigungswesens (Reichseinigungsamt), die sich anschließende Diskussion (Wiedeberg, Treffert, Rath, Ziegler, Winnig, Wölbling, Kurtscheid, Frl. Erckens, Dr. Friedmann, Thränert) und das Schlußwort des Referenten, an das sich eine Ansprache von Prof. Bauer vom Internat. Arbeitsamte reiht. Beigefügt sind der Tätigkeitsbericht sowie die Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Da über die Verhandlungen der Düsseldorfer Hauptversammlung in der „Soz. Praxis" (Sp. 233 und 265) eingehend berichtet worden ist, können wir uns damit begnügen, auf das Erscheinen der Protokolle kurz hinzuweisen: der stattliche Band ist ein wichtiges Zeugnis für die Bedeutung der behandelten Probleme des Arbeitstarifvertragsrechts und des gewerblichen Einigungswesens; Freunde und Gegner haben allen Anlaß, sich mit diesen Vorträgen, Leitsätzen, Aussprachen gründlich zu beschäftigen, die herbeigeführt zu haben ein bleibendes Verdienst der Gesellschaft für Soziale Reform ist.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts schließt mit dem nunmehr erschienenen Doppelheft 11/12 den 12. Jahrgang (1913) ab. (Jena, Gustav Fischer.) Der Hauptteil dieses Heftes ist den Analysen zu den Textheften Nr. 5—8 sowie 10 dieses Jahrgangs gewidmet. Es beginnt mit einer kurzen Darstellung der internationalen Regierungskonferenz im September 1913 zu Bern, schildert sodann die Fortschritte des nationalen Arbeiterschutzes (u. a. österreichische Gewerbeordnungsnovelle, Fabrikgesetze von Dänemark und Tasmania, italienische Erlasse über die Auswanderung Minderjähriger, Phosphorverbot in Indien und in Norwegen, russische Erlasse über Unfallverhütung, Bleihütten) und des beruflichen Arbeiterschutzes (u. a. britische Verordnungen betr. Tonwaren, dänisches Bäckereigesetz, Ladengesetz von Tasmanien), berichtet über Stellenvermittlung in Frankreich, Gewerbegerichte, Koalitionsrecht, Einigungsämter, Schiedsgerichte (u. a. britische Gewerkvereinsnovelle, Gesetz von Neusüdwales über gewerbliche Schiedssprechung). Hieran reiht sich die Darstellung der in der Berichtszeit getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung: Krankenversicherung und Unfallversicherung (Deutschland, Österreich, Belgien), Mutterschaftsversicherung (Frankreich), Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Belgien, Frankreich), Arbeitslosenversicherung (Frankreich), Privatbeamtenversicherung (Deutschland). Kurz aufgeführt werden die parlamentarischen Arbeiten in Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Niederlande, Schweiz und einige den Arbeiterschutz betreffende Kongreßbeschlüsse. Angefügt sind ein Register und Inhaltsübersichten sowie endlich eine Zeitschriftenschau. — Das Bulletin erweist sich auch in diesem Jahrgang als ein unentbehrliches Handbuch für alle Sozialpolitiker.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Krisis in der Konkurrenzklauselfrage.

Die zweite Lesung des Konkurrenzklauselentwurfs wurde am 27. März, dem letzten Sitzungstage des Reichstags vor dem Beginn der Osterferien, nach einer Geschäftsordnungsdebatte von der Tagesordnung abgesetzt, da nach der Darlegung des Standpunktes der verbündeten Regierungen durch den Staatssekretär des Reichsjustizamts die bürgerlichen Parteien in ihrer überwiegenden Mehrheit es für wünschenswert hielten, erst mit den Interessenten draußen im Lande Fühlung zu nehmen. Der Staatssekretär hatte nämlich erklärt, daß für die verbündeten Regierungen, nachdem sie sich mit der Erhöhung der Karenzentschädigung auf die Hälfte der dem Handlungsgehilfen vertragsmäßig zustehenden Bezüge einverstanden erklärt hätten, die beiden weiteren strittigen Punkte in der vom Reichstag gewünschten Form: Erhöhung der Gehaltsgrenze von 1500 auf 1800 ℳ und Ausschluß der Erfüllungsklage bei Übertretung der Konkurrenzklausel, unannehmbar seien, und er hatte dieser Erklärung hinzugefügt: „Ich möchte hier von vornherein nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen: Werden in diesen beiden Punkten die Beschlüsse der Kommission nicht geändert, so ist die Vorlage, wie ich nochmals scharf betone, für die verbündeten Regierungen unannehmbar." Zur Begründung dieser Stellungnahme der verbündeten Regierungen bezog sich der Staatssekretär auf den ausführlichen Kommissionsbericht und fuhr dann fort:

„Ich will nur noch einmal hervorheben, daß neben der Einführung des Grundsatzes der bezahlten Karenz und bei der Erhöhung der Grenze der zu zahlenden Entschädigung sich die verbündeten Regierungen überhaupt nur schwer dazu haben bereitfinden lassen, für die Zulassung einer Mindestgehaltsgrenze einzutreten. Wenn das Gesetz ferner dafür sorgt, daß die Konkurrenzklausel nur noch in ganz dringenden, gerechtfertigten Fällen beschlossen werden kann und daß der Gehilfe eine Entschädigung erhält, so darf auf der anderen Seite der Prinzipal in der Durchführung eines berechtigten Wettbewerbsverbots durch den Ausschluß auf Erfüllung des Wettbewerbsverbots nicht geschädigt werden. Ein solcher Ausschluß der Erfüllungsklage würde mit dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar sein. Nun bitte ich Sie, sich einmal den rechtlichen Zustand zu vergegenwärtigen, wie er sich nunmehr künftig gestalten wird. Dieser Rechtszustand ist für den Handlungsgehilfen überaus günstig. Die Konkurrenzklausel ist unverbindlich, soweit sie nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals besteht oder soweit sie eine Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Die Konkurrenzklausel ist ferner nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart ist und der Gehilfe mehr als 1500 ℳ bezieht und der Prinzipal sich außerdem verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Gehaltes zu zahlen. Diese Entschädigung darf durch das Gehalt nur insofern verkürzt werden, als dadurch nicht das zuletzt bezogene Endgehalt um 10, in einigen Fällen sogar um 25 v. H. überstiegen wird. Außerdem sind eine Reihe von Fällen vorgesehen, in denen infolge des Verhaltens des Prinzipals die Konkurrenzklausel ohne weiteres hinfällig wird. Bei allen diesen Kautelen werden auch die Konkurrenzklauseln überhaupt nur noch in ganz seltenen Ausnahmen abgeschlossen werden. Und sie werden dann keine Unbilligkeiten mehr mit sich bringen. Scheitert der Gesetzentwurf an diesen beiden Punkten, so werden, das würde ich im Interesse der Handlungsgehilfen auf das lebhafteste bedauern, diese der Vorteile, die ihnen die Neuregelung gewährt, beraubt. Die Verantwortung dafür würde neben den Vertretern der Handlungsgehilfen, die an ihren unerfüllbaren Forderungen festhalten, der Reichstag tragen. Die verbündeten Regierungen sind sich bewußt, den Wünschen der Gehilfen und der Kommission soweit entgegengekommen zu sein, wie sie es mit den berechtigten Wünschen der Prinzipale nur irgendwie für vereinbar halten konnten. Ich bitte, im Interesse der Handlungsgehilfen in der Frage der Gehaltsgrenze und der Frage der Erfüllungsklage sich auf den Standpunkt der verbündeten Regierungen zu stellen. Tun Sie dies und wird so eine Einigung erreicht, so wird das nicht nur den Handlungsgehilfen zugute kommen, sondern, auch das muß bekannt werden, auch die Bahn frei gemacht, damit auch den technischen Angestellten eine solche Regelung zuteil werde. Eine solche Regelung würde alsbald nach Annahme dieses Gesetzes in die Hand genommen werden."

Der Reichstag steht nunmehr also vor der klaren Entscheidung, ob er das Gesetz in der vom Regierungsvertreter umschriebenen Form annehmen oder ob er das Gesetz an den beiden strittigen Punkten scheitern lassen will. Daß sich die Vertreter der bürgerlichen Parteien nochmals mit den „Interessenten draußen im Lande" ins Einvernehmen setzen wollen, erscheint vielleicht vom Standpunkte der Parteitaktik als empfehlenswert, obwohl ja der überwiegende Teil der organisierten Handlungsgehilfen sein Votum bereits abgegeben hat (vergl. Sp. 299) und es zweifelhaft ist, ob dies jetzt trotz der unzweideutigen Regierungserklärung anders ausfallen wird. Demgegenüber ist aber mit allem Nachdruck daraufhinzuweisen, daß so, wie sich die Verhältnisse auf dem Gesamtgebiete des Konkurrenzklauselwesens inzwischen entwickelt haben, im gegenwärtigen Momente weit mehr auf dem Spiele steht als nur die Frage, welchen Interessentenorganisationen der Reichstag in der Erfüllung ihrer Wünsche am weitesten entgegenkommen soll.

Fällt das Gesetz jetzt und zwar durch den Widerspruch der Handlungsgehilfenverbände, so hat, darüber dürften sich gewiß alle diese Kreise bei ruhiger Überlegung einig sein, ein neues Vorgehen auf lange Zeit hinaus keine Aussicht auf Erfolg. Daß

aber dann die gegenwärtigen, von allen Kennern schon lange als unhaltbar bezeichneten Verhältnisse einfach weiter bestehen bleiben, dürfte sich sehr bald als ein schwer wiegender Irrtum herausstellen. Und hierauf kann gar nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden. Allerdings hat sich der Mißbrauch der Konkurrenzklausel ursprünglich nur gegenüber den kaufmännischen Angestellten geltend gemacht, aber nachdem einmal in weiteren Kreisen bekannt geworden war, welche Macht im Arbeitskampfe hiermit den Unternehmern gegeben ist und in wie ungenierter Weise dieses Mittel angewandt werden kann, hat sich die Konkurrenzklausel ein Arbeitsgebiet nach dem andern erobert: Das spüren nicht nur die Techniker, sondern was früher für ganz undenkbar galt, daß auch Arbeiter durch Konkurrenzklauseln gebunden wurden, geschieht heut alltäglich, in immer wachsendem Maße, ja, jetzt geht der Konkurrenzklauselunfug so weit, daß man sogar Scheuerfrauen die Klausel auferlegt. Daß diese Entwicklung, wenn das Gesetz jetzt fällt, in verschärftem Tempo weiter gehen wird, dürfte nicht zu bezweifeln sein, hierfür spricht die Entwicklungstendenz überhaupt: Kaufmännische und technische Angestellte sowie gewerbliche Arbeiter werden darunter leiden. Der Reichstag hat deshalb die Pflicht, auch diesem Punkte seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Und umgekehrt: Wird jetzt vom Reichstag durch Annahme des Gesetzes in der vom Regierungsvertreter bezeichneten Fassung klipp und klar ausgesprochen, daß eine Konkurrenzklausel unverbindlich ist, soweit sie nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals besteht, und wird weiter eine Konkurrenzklausel für nichtig erklärt, falls nicht der Gehilfe mehr als 1 500 *M* Gehalt bezieht, so wird nicht nur die Geltung dieser Fesselung für Handlungsgehilfen sehr stark eingeschränkt, sondern es wird auch für den Techniker die Bahn frei, und es wird weiter undenkbar, daß künftig eine Konkurrenzklausel mit Bergarbeitern, Scheuerfrauen oder Dachdeckergehilfen von irgend einem deutschen Gericht für zulässig erklärt werden könnte. Denn wenn das neue Gesetz zunächst auch nur für die Handlungsgehilfen gilt, so muß doch der sittliche Gedanke, aus dem heraus ein Gesetz geboren worden ist, unbedingt allgemeine Gültigkeit haben. Das ist aber im vorliegenden Falle der Schutz des wirtschaftlich Schwachen vor unberechtigter Lahmlegung seiner Arbeitskraft, die in den meisten Fällen das einzige Kapital ist, was er besitzt.

Wie steht es aber nun mit der inneren Berechtigung der beiden strittigen Punkte?

Der Staatssekretär hat erklärt, daß sich die verbündeten Regierungen nur schwer entschlossen hätten, einer Mindestgehaltsgrenze überhaupt zuzustimmen. Die Regierung hat also in diesem Punkte die von ihr früher vertretene grundsätzliche Stellungnahme preisgegeben, von ihrem Standpunkte aus also ein Opfer gebracht. Hat aber die Regierung diesen Schritt einmal getan, so sollte es u. E. nicht allzuschwer ins Gewicht fallen, ob diese Grenze nun bei 1500 oder 1800 M. Gehalt gezogen wird. Versteift sich jedoch die Regierung auf die 1500 M.-Gehaltsgrenze, so ist die Differenz zwischen beiden Summen nicht so erheblich, als daß man den Reichstag dazu ermuntern könnte, an ihr das Gesetz scheitern zu lassen, denn das ist doch unbestreitbar, daß durch die 1500 M.-Grenze die schlimmsten Auswüchse der Konkurrenzklausel beseitigt werden, ganz abgesehen von der starken Beschränkung ihres Bereichs.

Die andere noch strittige Frage hat dagegen ein wesentlich anderes Gesicht. Hier haben die verbündeten Regierungen von Anfang an den auch jetzt noch von ihnen vertretenen Standpunkt eingenommen, daß, wenn die Konkurrenzklausel auf den Schutz der berechtigten geschäftlichen Interessen des Prinzipals beschränkt wird und der Gehilfe eine Entschädigung für Einhaltung der Konkurrenzklausel erhält, es auch dem Prinzipal nicht unmöglicht gemacht werden darf, ein berechtigtes Wettbewerbsverbot so durchzuführen, wie es im jeweiligen Falle erforderlich erscheint; dazu gehört aber nötigenfalls auch die Erfüllungsklage bei Übertretung des Wettbewerbsverbots. Die Kommission hatte sich deshalb in der ersten Lesung ursprünglich auch auf diesen Standpunkt gestellt, und wir haben in diesen Blättern das gleiche getan. Nachdem aber dann von den Handlungsgehilfenverbänden betont worden war, daß ihr gegenwärtiges Recht durch eine solche Regelung der Frage wesentlich verschlechtert werden würde, hat sich die Kommission zuletzt dieser Meinung angeschlossen.

Wie steht es nun hiermit tatsächlich? Daß nach dem Handelsgesetzbuche zurzeit die Klage auf Erfüllung ausgeschlossen wird, ist richtig. Das gegenwärtige Handelsgesetzbuch kennt aber auch keine bezahlte Karenz. Man kann deshalb unmöglich davon sprechen, daß durch die von der Regierung geplante Regelung der Frage das **geltende Recht der Handlungsgehilfen verschlechtert werde.** Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die Einführung der bezahlten Karenz bedeutet unzweifelhaft eine ganz außerordentliche Verbesserung des Rechtes der Handlungsgehilfen, und die dem Prinzipale gegebene Möglichkeit, auf Erfüllung des Wettbewerbsverbots zu bestehen, ist lediglich die logische Folge dieser **Neugestaltung, dieser Verbesserung des Handlungsgehilfenrechts.** Man muß deshalb dem Staatssekretär darin Recht geben, daß unter diesen Umständen der Ausschluß der Erfüllungsklage mit den Grundsätzen von Treu und Glauben in Widerspruch stehen würde — das aber können die Handlungsgehilfenverbände selbst unmöglich wollen. Überdies hat die vorgeschlagene Regelung, die dem Rechtsgrundsatz des § 340 BGB. entspricht, den großen Vorzug, daß sie einem einheitlichen Angestelltenrechte die Wege ebnet.

Für den Sozialpolitiker, der eine reale Sozialpolitik treiben will, liegt mithin der weitere Weg klar vorgezeichnet.

So bedauerlich es ist, daß ein völliges Verbot der Konkurrenzklausel im gegenwärtigen Augenblick nicht zu erreichen ist — denn dies bleibt nach wie vor das erstrebenswerte Ziel — so ist doch anzuerkennen, daß der vorliegende Entwurf so bedeutende Vorteile bringt, daß sie einer ungewissen Zukunft, einem möglicherweise noch größeren, aber unsicheren und fernen Fortschritt geopfert werden dürfen. Wer im gegenwärtigen Moment der Taube auf dem Dache nachjagt, ohne daß er den Sperling in der Hand hat, der versündigt sich nicht nur an den wirklichen Interessen der Handlungsgehilfen, sondern, wie oben deutlich gezeigt, aller Arbeitnehmer überhaupt. Deshalb kommt es jetzt auch nicht mehr darauf an, welche Stellung dieser oder jener Interessentenverband zu den einzelnen hier in Betracht kommenden Fragen früher eingenommen hat, sondern es handelt sich jetzt ausschließlich darum: sollen die von den verbündeten Regierungen zugestandenen Verbesserungen des gegenwärtigen Konkurrenzklauselrechts angenommen werden oder nicht? Darauf aber kann für uns die Antwort nach den vorstehenden Ausführungen nicht zweifelhaft sein.

Professor P. Koch †. Ein treuer Mitarbeiter an den Bestrebungen der Ges. f. Soz. Reform und der „Soz. Praxis", insbesondere auf dem Gebiet der Heimarbeitreform, Professor P. Koch S. J., ist einem Lungenleiden in Valkenberg (an der holländischen Grenze) erlegen. Unvergessen ist seine eifrige Mitwirkung an der Deutschen Heimarbeitausstellung von 1906. Noch bis in die letzten Wochen hat der Schwerleidende, der einige Jahre eine volkswirtschaftliche Professur an der Universität Innsbruck bekleidet hat, an der zweiten Auflage seines vortrefflichen Buches über die Hausindustrie gearbeitet. Eine ältere Arbeit von ihm beschäftigt sich mit den Arbeiterausschüssen. In der „Sozialen Praxis" hat er früher manch wertvollen Aufsatz veröffentlicht. Sein Andenken wird bei allen, die ihn gekannt haben, in Ehren gehalten werden.

Soziale Zustände.

Die schwierige wirtschaftliche Lage der Zivilmusiker (XX, 1342) wird erneut beleuchtet durch eine Eingabe des Allg. deutschen Musiker-Vereins an den Deutschen Reichstag, in der ein gänzliches Verbot des gewerblichen Musizierens der Militärmusiker und der Beamten des Reiches verlangt wird; sollte ein solches Verbot vorläufig nicht zu erreichen sein, so wird wenigstens um Anordnung einer Reihe von Einschränkungen ersucht. Ferner sollen die Militärkapellen verpflichtet sein, mit den örtlichen Vertretern der beruflichen Zivilmusiker **Mindesttarife für gewerbliche Musikleistungen** zu vereinbaren. In diese Vereinbarungen sind auch Bestimmungen über die Erledigung von Streitigkeiten und Beschwerden aufzunehmen. Die Militärmusiker sollen ferner den **Reichsversicherungsgesetzen** unterstellt werden; wer versicherungsfreie Personen beschäftigt, soll wenigstens für diese den auf den Arbeitgeber entfallenden Teil der **Versicherungsbeiträge** zu entrichten haben.

In der Begründung zu diesen Forderungen wird der schädigende Einfluß des unbeschränkten Wettbewerbs der Militär- und Beamtenkapellen näher dargelegt. In einer ganzen Reihe von Städten wurden die Zivilmusiker ganz und gar verdrängt. Auch die Reklamemittel, mit denen das Konzertieren der Militärkapellen angekündigt wird, sind nicht immer einwandfrei.

Eine Statistik über den Umfang des unlauteren Wettbewerbs der Beamtenmusikervereinigungen, besonders in Berlin, weist folgende Behörden nach: Patentamt, Statistisches Amt, Reichsversicherungsamt, Reichspost, Reichsbank, sämtliche Ministerien und die Groß Berliner Gemeinden. Weit über 1000 Beamte musizieren in Groß Berlin als: Kapellmeister, Unternehmer, Musiker in Kinos, Theatern, Kaffees, Zirkussen, Kaufhäusern, Eispalast, bei Vereinsfesten usw. und können, da es sich bei ihnen nur um Nebenerwerb handelt, mit viel geringerer Bezahlung fürlieb nehmen als der Berufsmusiker, der ganz auf sein Einkommen angewiesen ist.

Zum Schluß der Eingabe wird von dem Verband darauf hingewiesen, daß der Musikerstand mit seinen Forderungen keine besonderen Vergünstigungen für sich in Anspruch nehme, sondern nur den staatlichen Schutz beanspruche, der auch allen anderen Gewerbetreibenden gewährleistet wird.

Die neuen Bestimmungen über das Submissionswesen in Württemberg sind um deswillen bemerkenswert, weil bei ihrer Beratung im Landtage zwei den Schutz des Koalitionsrechts betreffende Anträge angenommen worden sind. Nach dem ersten werden bei Vergebung von Arbeiten diejenigen Unternehmer von der Berücksichtigung ihrer Gebote ausgeschlossen, die ihren Angestellten und Arbeitern nicht volle Koalitionsfreiheit gewähren. Und nach dem zweiten Antrag sollen bei der Zuschlagserteilung diejenigen Unternehmer bevorzugt werden, die ihren Arbeitern und Angestellten die günstigsten Arbeitsbedingungen bieten.

Arbeitskämpfe.

Die Lohnbewegung der Berliner Brauereiarbeiter hat zu wiederholten langwierigen Verhandlungen mit den Arbeitgebervertretern geführt, deren Ergebnis am 29. März der Sprecher der Lohnkommission den versammelten Arbeitern vortrug.

Er führte aus, die neuen Verhandlungen hätten ergeben, daß die Arbeitgeber eine Arbeitszeitverkürzung unter Hinweis auf die letzten Brausteuererhöhungen unbedingt ablehnten, wiewohl sie an sich Verständnis für die Forderung hätten. Sie seien nur bereit, falls ein fünfjähriger Tarif abgeschlossen werde, einige Lohnerhöhungen zu bewilligen; insbesondere sollten die tariflichen Mindestlöhne für alle Gruppen, welche keine Provision beziehen, um 1 ℳ die Woche erhöht werden und der Wochenlohn in jedem Falle mindestens 30 ℳ betragen. Die Flaschenbiermitfahrer sollten außer der Erhöhung der Provision auch eine Erhöhung des festen Lohnes erhalten. Der Haustrunk soll mit 16 ₰ der Liter bis zum Höchstmaß von 4 Liter den Tag abgelöst werden. Die auf Grund des § 616 BGB. zu gewährenden Entschädigungen würden erhöht. Auch hinsichtlich des Urlaubs, der Sonntagsarbeit des Maschinenpersonals sowie verschiedener anderer Punkte würden Verbesserungen zugestanden. Indem er die neue Tarifvorlage der geheimen Abstimmung überweise, mache er darauf aufmerksam, daß höchstens noch von den Arbeitgebern eine mäßige allgemeine Lohnerhöhung in 3 Jahren zu erzielen sei, im übrigen aber ein Tarifabschluß nur auf 5 Jahre und ohne Arbeitszeitverkürzung erfolgen könne. Die Ablehnung des Entwurfs, der immerhin gegenüber dem Ergebnis der ersten Verhandlungen ganz bedeutende Zugeständnisse der Arbeitgeber enthalte, sei gleichbedeutend mit dem Beschluß, in einen vielleicht sehr langen Streik einzutreten.

In der Erörterung wurde die Ablehnung des Entwurfs gefordert. Die Zugeständnisse blieben allzuweit hinter den Forderungen zurück und darum könne auf dieser Grundlage kein fünfjähriger Tarif abgeschlossen werden. Die Kommission beantragte nun, für die Ablehnung der Tarifvorlage die in den Satzungen für Streikbeschlüsse vorgesehene Zweidrittelmehrheit zu fordern. Damit war die Versammlung einverstanden. Andererseits sollte die Vorlage im Falle ihrer Annahme nur mit der Maßgabe als angenommen gelten, daß in drei Jahren spätestens eine allgemeine Erhöhung der Mindestlöhne eintritt. Die geheime Abstimmung ergab von 3796 gültigen Stimmen 2566 für Ablehnung und 1230 für Annahme der Vorlage. Diese war somit mit 35 Stimmen über die Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Die Lohnkommission warnte sofort vor irgendwelchen eigenmächtigen Schritten, da die Weisungen der Organisationen abzuwarten seien. Es schweben erneute Verhandlungen, um den Kampf im letzten Augenblicke noch zu verhindern; inzwischen gilt der alte Tarif als verlängert.

Ein Winzerstreik in der Pfalz hat infolge unerfüllter Lohnforderungen begonnen. Die Weinbergsarbeiter in mehreren Orten der Umgebung von Neustadt a. d. Haardt hatten Erhöhung des Winterlohnes von 2,80 auf 3, des Sommerlohnes von 3 auf 3,50 und des Herbstlohnes von 3,50 auf 4 ℳ gefordert, außerdem eine Akkordlohnerhöhung um 10 v. H. Die kleineren Weinbergsbesitzer in Neustadt a. H. haben die Forderungen größtenteils bewilligt, die größeren weigern sich indessen noch. 45 Winzer arbeiten zu den neuen Bedingungen, 120 streiken und 9 sind Arbeitswillige.

Neue Arbeitskämpfe in Rußland, besonders in Petersburg, haben infolge der Unterdrückung der Arbeiterpresse begonnen. In Petersburg ist die Zahl der Streikenden bis auf 50 000 angewachsen, die sich derartig auf die ganze Industrie verteilen, daß diese großenteils lahmgelegt ist. Es ist bereits zu blutigen Zusammenstößen gekommen. — Gleichzeitig gehen Kämpfe in Gummifabriken Petersburgs und Rigas nebenher. Diese sind auf Vergiftungserscheinungen in der Fabrik von Treugolnik zurückzuführen. Etwa 200 Arbeiterinnen sind nach Befund der Ärzte durch Einatmung von Dünsten einer Chloroform- oder Benzinlösung, die zum Zusammenkleben bei Gummischuhen verwendet wird, leicht erkrankt. Die Arbeiter fordern die Vernichtung aller Vorräte der Substanz.

Arbeiterschutz.

Die Reichstagskommission für die Sonntagsruhe beschloß am 24. März, daß die Beschäftigungsstunden so liegen sollen, daß der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ermöglicht wird; die Stunden können für verschiedene Geschäftszweige verschieden festgesetzt werden. Bezüglich der Schlußstunde lag ein sozialdemokratischer Antrag auf 1 bezw. 2 Uhr mittags vor, nach dessen Ablehnung indessen einstimmig beschlossen wurde, die zweistündige Beschäftigungszeit bis spätestens 2, die dreistündige bis 3 Uhr, im letzteren Falle mit angemessener Mittagspause, zuzulassen. Für das Zuendebedienen der Kundschaft wurde einstimmig eine Viertelstunde eingeräumt; bei geteilter Arbeitszeit soll das Zuendebedienen aber nur nach dem letzten Abschnitt der Verkaufszeit zugelassen sein. Soweit die Beschäftigung von Gehilfen und Arbeitern verboten ist, soll in offenen Verkaufsstellen an den Sonn- und Festtagen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden dürfen. Ein Antrag des Zentrums, während der Ruhestunden den Hausierhandel zu verbieten, wurde für die erste Lesung zurückgezogen. Die Beratung wandte sich hierauf den Apotheken zu. Es lag ein sozialdemokratischer Antrag vor, für Orte mit nur einer Apotheke die fakultative Sonntagsruhe auf Antrag des Besitzers, für Orte mit mehreren Apotheken die obligatorische Sonntagsruhe in festem, von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Turnus wechselweise einzuführen. Das Zentrum beantragte, keine Muß-Vorschrift für einen solchen wechselweisen Schluß anzunehmen. Sozialdemokratie und Zentrum traten für Ersatzruhetage in der Woche für die jeweils Sonntags Beschäftigten ein. Ein Regierungsvertreter bekämpfte den sozialdemokratischen Antrag, der indessen bei einem früheren Apothekenbesitzer, der in der Kommission die Christlichsozialen vertritt, Unterstützung und auch beim Abgeordneten Dr. Hitze einige Sympathie fand. Graf Posadowsky konnte sich nicht für die sozialdemokratischen Vorschläge entscheiden. Der Antrag des Zentrums wurde schließlich in folgender Form angenommen: „Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, für Gemeinden mit mehreren Apotheken an Sonn- und Festtagen oder während bestimmter Stunden dieser Tage abwechselnd einen Teil der Apotheken für den Geschäftsverkehr zu schließen. Die Schließung kann bis 8 Uhr morgens des nächsten Tages ausgedehnt werden. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, welcher die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Für Gemeinden mit nur einer Apotheke müssen die pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Dienstsonntag oder Festtag durch einen freien Wochentag entschädigt werden. Wird von dem Rechte der Schließung kein Gebrauch gemacht oder bleibt die Apotheke an solchen Tagen länger als sechs Stunden geöffnet, so müssen die pharmazeutischen Dienstangestellten für jeden Dienstsonntag oder -festtag durch einen freien Wochentag oder durch zwei freie Nachmittage entschädigt werden." — Die nächste Sitzung findet nach den Osterferien statt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über das Volkssparwesen.

II.

Besonderes Interesse verdienen ferner die „Grundlinien für Reformvorschläge", welche Dr. Reinhard Masberg in seiner in diesen Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik veröffentlichten Arbeit über „Die Zahlungsbereitschaft der preußischen Sparkassen"[1]) aufgestellt hat. Dr. Masberg hält eine Reform der Zahlungsbereitschaft für notwendig. Der Grund für die illiquiden Anlagen der Sparkassen ist nach seiner Ansicht die Art der Einlagen. Durch die Annahme hoher Einlagen, ihre Heranziehung auch von außerhalb des Garantiebezirks, das Nichtinnehalten der Kündigungsfristen und besonders auch den hohen Zinsfuß haben die Sparkassen zum Teil ihren Asylcharakter, den sie ursprünglich hatten und in anderen Ländern noch haben, eingebüßt und sind zu Banken ausgewachsen. Neben reinen Spareinlagen weisen die Sparkassen heute einen mehr oder weniger großen Prozentsatz von Kapitalien zu dauernder oder vorübergehender Anlage und von Kassengeldern auf.

Die Einlagen über 3000 ℳ machten 1909 46,2 Prozent der Gesamteinlagen, gleich 4,7 Milliarden ℳ aus. Ein Teil dieser Gelder würde, soweit er dauernde Anlage sucht und ihm die Sparkassen verschlossen wären, in Staatspapieren oder anderen mündelsicheren Wertpapieren angelegt werden. Gründe der nationalen Wohlfahrt, Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe sprechen nach Ansicht des Berichterstatters dafür, daß die Sparkassen einen Teil dieser Gelder in Staatspapieren anlegen. Er führt diesen Gedanken dann weiter aus, bemerkt aber dabei, daß beim Ankauf von Wertpapieren durch die Sparkassen der Gesichtspunkt der

[1]) 187. Band. Erster Teil II. Band S. 202 ff.

Zahlungsbereitschaft eine mehr oder weniger nebensächliche Rolle spiele. Dagegen sprechen nach Ansicht des Verfassers auch Zweckmäßigkeitsgründe vom Standpunkte der Sparkassen dafür, für die großen Einlagen Wertpapieranlage zu bevorzugen. Die Kapitalien, die dauernde Anlage suchen, fließen den Sparkassen hauptsächlich wegen des von ihnen gewährten hohen Zinses zu. Ist dieser Zins nicht mehr der höchste unter den für dauernde Anlage in Betracht kommenden, so werde ein Teil der größeren Kapitalien die Sparkassen verlassen und dahin eilen, wo sie bei gleicher Sicherheit einen dauernden höheren Zins erhalten. Das werde in Kriegszeiten bei Staatspapieren der Fall sein. Einmal werden die schon ausgegebenen Staatspapiere gewaltig im Kurse sinken und dem Kapitalisten Anreiz zum billigen Ankauf geben und andererseits wird die Zeichnung der zu hohem Zinsfuß ausgegebenen Kriegsanleihe recht gewinnbringend sein.

Im Kriegsfall müssen die Sparkassen viele Kapitalien zurückzahlen; zu diesem Zwecke werden sie mit großem Verluste Wertpapiere auf den Markt werfen. Der Kapitalist erhält von der Sparkasse ohne jeden Abzug sein Geld und kann den durch seine Rückforderung mitverstärkten Kurssturz zu billigem Ankauf von Wertpapieren benutzen.

Die Sparkassen haben zwei Möglichkeiten, sich vor entstehenden Verlusten zu sichern: sie verzichten entweder überhaupt auf die Selbstanlage der großen Kapitalien oder sie behalten sich das Recht vor, im Krisenfall nicht in bar, sondern größere Einlagen in Staatspapieren auszahlen zu dürfen. Etwaige Kursverluste werden dadurch auf die Kapitalisten übertragen. Rechnet man Kapitalbeträge von 3000 ℳ an, so kaufen die Sparkassen für den 3000 ℳ übersteigenden Einlagebetrag entweder zum Tageskurs Staatspapiere für ihren Kunden, verwalten sie für ihn, schreiben ihm Zinsen gut, so lange bis durch Neueinzahlungen oder Zinseszins wieder ein neues Staatspapier aufgekauft werden kann, oder sie verzinsen den 3000 ℳ übersteigenden Betrag weiter, behalten sich aber das Recht vor, bei Rückforderungen in Krisenzeiten in Staatspapieren auszahlen zu dürfen; dadurch ist der Anreiz für Kapitalisten, in Krisenzeiten ihr Geld von der Sparkasse zurückzuziehen und Papiere zu kaufen, bedeutend abgeschwächt.

Auf diese Ausführungen hier näher einzugehen, mangelt es leider an Raum. Sie sind unzweifelhaft sehr gut durchgedacht, aber vielleicht doch in dieser oder jener Beziehung angreifbar. Hierbei interessiert das Ergebnis der Kritik über die Sparkassenanlagen in Baden, zu welchem der Berichterstatter über das Sparwesen in diesem Bundesstaate Dr. Hornburger[2]) gelangt. Er sagt: „Die Aktiva der Sparkassen entsprechen fast durchweg den von uns aufgestellten Forderungen. Größtmögliche Sicherheit der einzelnen Anlagen und Verteilung der Gelder auf die verschiedenen Anlagearten ist vorhanden. Die Verzinslichkeit der Anlagen ist eine sehr hohe. Schließlich sind die Gelder zum großen Teil auch in sozialpolitisch begrüßenswerter Weise ausgeliehen. Das einzige, was zu tadeln war, war die allzu große Illiquidität, die bei der Mehrzahl der Sparkassen vorhanden ist und die in unruhigen Zeiten leicht zu schweren Nachteilen für Sparer und Sparkassen führen kann."

Zu der Frage der Überweisung der Sparkassenüberschüsse nimmt dieser Berichterstatter einen durchaus ablehnenden Standpunkt ein. Er ist der Ansicht, daß die Erzielung von Überschüssen bei den Sparkassen nicht leitender Gesichtspunkt werden dürfe. Sie hören sonst auf, gemeinnützige Anstalten zu sein, und werden zu reinen Erwerbsinstituten der Gemeinden, eine Erscheinung, die im Interesse der kleinen Sparer überaus zu bedauern sei. Denn je mehr die Sparkassen Erwerbsinstitute werden, desto mehr werden sie darauf sehen, möglichst viele Gelder und möglichst große Einzelbeträge zu erhalten, da an einem großen Einleger meist mehr zu „verdienen" ist als an einem kleinen, der verhältnismäßig mehr Kosten verursacht. Auf diese Weise werden die Sparkassen aber immer mehr aus Sparanstalten für kleine Leute zu Depositenbanken und treten in Konkurrenz mit Genossenschaften und Banken. Dann sind aber auch die Privilegien, die die Sparkassen als gemeinnützige Unternehmungen mit Recht besitzen (Steuerfreiheit, Mündelsicherheit usw.), nach Ansicht des Verfassers nicht mehr zu rechtfertigen. Er bekämpft mit Entschiedenheit die Tendenz, die Sparkassen zu Depositenbanken zu entwickeln, im Interesse der kleinen Sparer. Diese Tendenz trete gerade in neuerer Zeit im Großherzogtum Baden wieder schärfer hervor, in dem Bestreben vieler Sparkassen, neben Spargeldern auch noch Depositengelder, die nur vorübergehend Anlage suchen, in größerem Umfange zu erhalten.

[2]) 136. Band der Untersuchungen, I. Band S. 339.

Alle Gründe, die für die Überweisung der Sparkassenüberschüsse an die Gemeinden geltend gemacht werden, läßt Dr. Hornburger nicht als stichhaltig gelten. Bekanntlich werden die Sparkassenüberschüsse oft damit verteidigt, daß sie ein Äquivalent für die Garantie der Gemeinden seien. Der Berichterstatter bezeichnet demgegenüber diese Garantie doch mehr als ideell wie als materiell. Es ist ihm aus Baden aus den letzten Jahren kein Fall bekannt, wo sie wirklich einmal in Anspruch genommen ist. Zugunsten der Überweisung der Sparkassenüberschüsse an die Gemeinden werde dann ferner noch angeführt, daß die Überschüsse durch die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken indirekt den Sparern ja wieder zugute kämen. Das sei aber nur teilweise der Fall. Der Begriff „gemeinnützige Ausgaben" — und darin berührt sich Dr. Hornburger mit den oben erwähnten Ausführungen des Oberbürgermeisters Dr. Scholz — sei ja sehr dehnbar. Jedenfalls, so meint der Berichterstatter, wiegen die genannten Gründe, die für die Überweisung der Sparkassenüberschüsse geltend gemacht werden, keinesfalls den Nachteil, der diesem System anhaftet, auf, daß durch das Streben nach möglichst großen Überschüssen die Sparkassenverwaltungen immer mehr dazu gedrängt werden, die Sparkassen als Erwerbsinstitute zu betreiben. Damit würden aber die Sparkassen ihrem eigentlichen Zweck, Anstalten zur Förderung des Sparens in den breiten Schichten zu sein, entfremdet. Denn wenn die Sparkassen diesen ihnen innerhalb unserer Volkswirtschaft zukommenden Platz ganz und voll ausfüllen wollen, dann müßten sie sich bei ihrer Geschäftsführung von dem Grundsatze leiten lassen, in allererster Linie dem Interesse der kleinen Leute zu dienen, die ihnen ihre Ersparnisse anvertrauen. Von diesem Gesichtspunkt aus müßten sie, selbst unter Kosten, das Sparen möglichst erleichtern und fördern, den Sparern möglichst den ganzen Ertrag der ausgeliehenen Kapitalien zugute kommen lassen, nur durchaus sichere Anlagen machen, immer genügend Kapitalien in liquiden Werten anlegen und schließlich einen möglichst hohen Reservefonds ansammeln. Wenn die Sparkassen immer diesen Grundsätzen folgen würden, würden sie nie größere Überschüsse erzielen können; das könnten sie nur, wenn sie gegen eine dieser Forderungen verstoßen, vor allem wenn sie zu viel illiquide Anlagen machen oder den Sparern zu geringen Zins gewähren.

Mit den Ausführungen des Oberbürgermeisters Dr. Scholz berühren sich diese Darlegungen, wie bereits angedeutet, mehrfach, anderseits zeigen sie aber auch wesentliche Divergenzen. Es ist von großem Werte, daß der Verein für Sozialpolitik in den einzelnen Materien jede Ansicht zu Worte kommen läßt. Dadurch kann die Sache selbst und ihre wissenschaftliche Behandlung nur gewinnen. Leider gestattet es der Raum an dieser Stelle nicht, noch auf weitere Fragen einzugehen. Aber so viel ist wohl aus dem Obigen erkennbar, daß auch diesen Arbeiten des Vereins eine große wissenschaftliche Bedeutung beizumessen ist.

Die Beilegung des Ärztekonflikts in Breslau ist nach sehr langwierigen Verhandlungen endlich gelungen, so daß am 1. April der neue Vertrag zwischen Ärzten und Krankenkassen in Kraft getreten ist. Der Vertrag ist ein sogenannter Mantelvertrag, der zwischen dem Kassenverein und dem Ärzteverein abgeschlossen worden ist und dem die einzelnen Ärzte beitreten. Die Auswahl der Kassenärzte erfolgt nicht wie bisher durch die Kassenvorstände, sondern gemeinsam durch den Kassenvorstand und den Ärzteverein. Die Zahl der neuen Kassenärzte wird 110 betragen gegenüber bisher rund 70, sodaß auf je 1000 Versicherte ein Arzt kommt. Ebenfalls ist eine Erhöhung des Arzthonorars zugestanden worden. Zwischen den 110 Kassenärzten herrscht freie Ärztewahl, also kein Bezirksarztsystem. Bei den Spezialärzten besteht gleichfalls die freie Wahl, allerdings nur durch Überweisung der Kassenärzte. Bei Entbindungen und ähnlichen dringenden Fällen darf jedoch von der Überweisung Abstand genommen und sofort ein Spezialarzt hinzugezogen werden. Die bisherigen Nothelfer verlassen Breslau am 1. April, am Tage des Inkrafttretens des Vertrags, nachdem sie abgefunden worden sind. Die Ärzteschaft steuert zur Abfindung der Nothelfer 10 ₰ pro Kopf und pro Jahr bei, die Kassen nur 5 ₰; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Ärzte den auf sie entfallenden Teil der Abfindung schneller abtragen wollen. Die Gesamtleistungen beider Parteien sind gleich.

Stellungswechsel und Angestelltenversicherung. Wenn ein Arbeitgeber bisher Personen, die nach dem AVG. versicherungspflichtig sind, nicht beschäftigt hat, so wird er bei Einstellung eines versicherungspflichtigen Angestellten sehr oft aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen die ihm obliegende neue Verpflichtung, d. h. die Anmeldung des Angestellten bei der Reichsversicherungsanstalt, versäumen. In anderen Fällen wird eine unverhältnismäßig lange Stellungslosigkeit schuld daran sein, wenn die Reichsversicherungsanstalt über den Verbleib eines Angestellten unter-

wünscht lange Zeit keine Nachricht erhält. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Angestellten in ihrer neuen Stellung, sobald der erste Monatsbeitrag zur Versicherung für sie fällig wird, den Arbeitgeber an die Beitragsentrichtung und die vorgeschriebene Formularmeldung (Übersicht des versicherungspflichtigen Personals und der hierbei eingetretenen Veränderungen) im beiderseitigen Interesse erinnern. Bei längerer Stellungslosigkeit ist außerdem den Versicherten anzuraten, der Reichsversicherungsanstalt dies selbst durch Postkarte mitzuteilen und ebenso auch die Wiederaufnahme einer Tätigkeit anzuzeigen. Die Angestellten ersparen hierdurch ihrem Arbeitgeber jede unnötige Inanspruchnahme seitens der Reichsversicherungsanstalt für sein Personal und erweisen einen noch größeren Dienst sich selbst, indem sie dazu beitragen, daß ihr bei der Reichsversicherungsanstalt laufendes Versicherungskonto jederzeit in Ordnung gehalten wird.

Das Heilverfahren der Angestelltenversicherung im Jahre 1913. Es lagen 10 464 Anträge vor, von männlichen Angestellten 7127, von weiblichen 3337 (auf je 1000 Versicherte rund 7 Anträge). Genehmigt und begonnen wurde das Heilverfahren in 6892 Fällen, abgelehnt in 1448 Fällen, zurückgezogen wurden 759 Anträge, durch den Tod erledigt 26. Von den genehmigten Anträgen entfallen 1968 auf Zahnheilverfahren und 4929 auf andere Heilverfahren. In 2031 Fällen (gleich 41 v. H.) erfolgte Überweisung in Lungenheilanstalten. Bei 1394 Fällen wurden Kuren in Sanatorien unternommen. Einweisungen in Bäder betreffen 815, in Krankenhäuser und Kliniken 178 Fälle. Zuschüsse zur Durchführung einer Kur wurden 511 mal gegeben. Die Gesamtausgaben für das Heilverfahren beliefen sich auf rund 1,5 Mill. M.

Genossenschaftswesen.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1913. Der Zentralverband hat trotz der niedergehenden Konjunktur (vielleicht sogar zum Teil als Folge von ihr) im Jahre 1913 wieder recht gute Fortschritte verzeichnen dürfen. Wir stellen einige Ziffern für 1912 und 1913 nebeneinander.

Es betrug, wobei man die Verschmelzungsbestrebungen in Betracht ziehen muß,

	1912	1913
die Zahl der angeschlossenen Vereine	1 155	1 157
die Zahl der berichtenden Vereine .	1 128	1 129
die Mitgliederzahl	1 483 811	1 620 694
der Umsatz im eigenen Geschäft . .	423 145 111 M	472 006 215 M
der Umsatz im Lieferantengeschäft .	31 821 421 „	32 856 191 „
der Wert der Eigenproduktion . .	83 871 263 „	99 877 629 „

Von den Unterverbänden hatte der Brandenburgische mit einer Mitgliederzunahme von 34 922 Personen die glänzendste Entwicklung zu verzeichnen. — Die Umsatzzahlen der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine weist ebenfalls stattliche Ziffern auf:

Der Gesamtumsatz der Warenabteilung betrug 1913 154 047 316,22 M (1912: 135 907 173,21 M). Die Abteilung Zigarrenfabriken und Tabakfabrikate erreichte 1913 einen Mehrumsatz von 614 668 M; in der Seifenfabrik betrug er 719 428 M, in der Zündholzfabrik 389 802 M.

Verhältnismäßig noch größer ist die Umsatzsteigerung bei den Einkaufsvereinigungen, deren Zahl im Jahre 1913 von 46 auf 48 stieg und denen nun 944 Genossenschaften angehören. Sie erzielten 1913 auf 449 Einkaufstagen (1912: 426) einen Warenumsatz von 57 945 165 „ (1912: 49 556 615 „). Die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine konnte einen Gesamtumsatz von 4 010 377 M (1912: 3 159 194 „) verzeichnen.

Das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1913 (11. Jahrgang) ist mit seinen 2198 Seiten (2 Bände, geschmackvoll gebunden 10 M) als hervorragendste Gabe der Verlagsgesellschaft kurz vor Jahresschluß erschienen. Wie alljährlich ist das Werk eine Fundgrube aller wissenswerten Tatsachen der Konsumgenossenschaftsbewegung. Sein Inhalt kann hier leider nicht auch nur andeutungsweise umschrieben werden. Wir erwähnen nur aus dem 1. Band den Jahresbericht des Zentralverbands für 1912 mit Dr. August Müllers umfassendem Artikel über Nahrungsmittelteuerung und Konsumgenossenschaften und den ausführlichen Erörterungen über die wirtschaftlichen und steuerpolitischen Kämpfe der Genossenschaften nebst einem überaus großen Tabellenwerk. Der 2. Band bringt die Berichte der einzelnen Revisionsverbände.

Über die konsumgenossenschaftlich-gewerkschaftliche „Volksfürsorge“ haben wir bereits Sp. 586 berichtet.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine E. V. Mülheim (Rhein) kann auf gute Erfolge im Jahre 1913 zurückschauen. Durch einen Beschluß des Genossenschaftstages in Duisburg hat der Verband seinen früheren Namen „Verband westdeutscher Konsumvereine“ in „Reichsverband deutscher Konsumvereine“ umgeändert und zu gleicher Zeit sein Tätigkeitsfeld auf ganz Deutschland ausgedehnt. Obwohl die Eintragung dieser Änderung erst Ende 1913 erfolgte, gehören jetzt schon eine Anzahl Vereine außerhalb Rheinlands und Westfalens dem Verbande an. Nach den vorläufigen Zusammenstellungen betrug die Zahl der Vereine am 1. Januar 1913: 127, dagegen am 31. Dezember 159. Die Zahl der diesen Vereinen angeschlossenen Mitglieder stieg im selben Zeitraum von 97 606 auf 142 385, also um 46 v. H. Der Umsatz der Verbandsvereine, ausgenommen der der Großeinkaufszentrale, betrug im Jahre 1912: 31 627 151 M und erreichte 1913 die Höhe von 44 219 118 M. Die Großeinkaufszentrale steigerte ihren Umsatz von 4 812 684 M im Jahre 1912 auf rund 9 1/2 Mill. M im Jahre 1913. Der Gesamtwarenumsatz im Reichsverbande wird also rund 54 Mill. M erreichen. Ende des Jahres 1913 wurden in Saarbrücken ein Sekretariat des Verbandes und ein Lager der Großeinkaufszentrale errichtet. Das Sekretariat soll später nach Süddeutschland verlegt werden.

Volkserziehung.

Die Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, die schon mehrfach im Abgeordnetenhause angeregt worden war (XXII, 1243), ist am 23. März, ohne daß der Entwurf erst einer Kommission überwiesen worden ist, in erster und zweiter Lesung und am 26. März in dritter Lesung im Abgeordnetenhause beschlossen worden. Der § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 erhält demnach folgende Fassung:

Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden: 1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die anderweitige Unterbringung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, aber nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erfolgen kann,

während es bisher einfach hieß, daß die Fürsorgeerziehung ausgesprochen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. — Die Abänderung des Gesetzes ist, wie bereits wiederholt in diesen Blättern ausgeführt worden ist, um deswillen erforderlich, weil sich zwischen der Rechtsprechung von Kammergericht und Oberverwaltungsgericht ein unüberbrückbarer Gegensatz herausgestellt hatte, dessen Folge es war, daß für die von der Verwahrlosung bedrohten, aber noch unverdorbenen Kinder nichts geschah, bis die Kinder tatsächlich verwahrlost waren. Diesem Übelstande wird nun hoffentlich abgeholfen werden.

Die Fortbildungsbestrebungen im Handwerk sind mit besonderem Nachdruck von der Handwerkskammer Düsseldorf gefördert worden. Diese Kammer hat namentlich Einrichtungen geschaffen für solche Gehilfen und Meister, die keine Fachschule mehr besuchen können.

115 Lehrkurse von vierwöchiger Dauer sind in den letzten fünf Jahren mit Unterweisung in der Gesetzeskunde, der Buchführung und Kostenberechnung veranstaltet worden; die Teilnehmerzahl betrug 4132 Personen. 3697 Teilnehmer, hauptsächlich weibliche Handwerker, nahmen an 140 besonderen Buchführungskursen teil. 51 151 M betrugen die Kosten für diese Kurse. Außerdem veranstaltete die Düsseldorfer Handwerkskammer noch 79 Kurse, die hauptsächlich eine Förderung der Handfertigkeit, der Technik und des künstlerischen Geschmacks bezweckten. Die Kurse behandelten zum größten Teil ganz neue Lehrgebiete, die die Kammer, dem Bedürfnis der Praxis folgend, in das gewerbliche Bildungswesen eingeführt hat. Die Zahl der Teilnehmer an diesen Fachkursen betrug 1933; die Ausgaben bezifferten sich auf 34 888 M.

Die dankenswerten Bemühungen der Düsseldorfer Handwerkskammer sind wohl zum Teil den Anregungen ihres Syndikusses Dr. Josef Wilden zu danken, welcher den Bildungsfragen im Handwerk besondere Beachtung schenkt.

In einer kleinen Schrift „Aufgaben der Innungen zur Pflege des Lehrlingswesens“[1]) betont er den Gedanken des engen Zusammenhangs zwischen Handwerksarbeit und Qualitätsarbeit; will aber das Handwerk durch besonders gediegene Leistungen seine Lebensfähigkeit beweisen, so muß naturgemäß auf die Bildung des Nachwuchses besonderer Wert gelegt werden. Dr. Wilden gibt gute Anweisungen, in welcher Weise sich die Innungen sowohl auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung wie auch darüber hinaus auf dem Gebiet der Jugendpflege betätigen sollten.

[1]) Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin 1913. Carl Heymanns Verlag. Pr. 0,10 M.

Eine andere beachtenswerte Schrift desselben Verfassers über „Neue Wege der Gewerbeförderung"[2]) befaßt sich hauptsächlich mit der Frage der Fortbildung der erwachsenen Glieder des Handwerks. Die verschiedenen Arten der sog. „Meisterkurse" werden behandelt, ferner wird die Gewerbeförderung durch verschiedene staatliche und genossenschaftliche Einrichtungen besprochen. Als staatliche Fachbehörden, die sich um die Gewerbeförderung bemühen, sind vor allem aus Preußen das Landesgewerbeamt und die Zentralstellen in Württemberg, Bayern, Baden und Hessen zu nennen. Teilweise sind die Einrichtungen noch zu jung, als daß sich ein endgültiges Urteil über ihre Wirksamkeit fällen ließe, doch erhofft der Verfasser gute Wirkungen, wenn sich die Fachbehörden auf Anregungen und eine gewisse Aufsicht beschränken, der auf Selbsthilfe beruhenden Gewerbeförderung aber freien Spielraum lassen.

Das Institut für soziale Arbeit in München gibt für das Jahr 1912/13 einen Bericht über seine Tätigkeit heraus. Außer Einzelvorträgen dienten Kurse (Besucherzahl 483) der systematischen Unterweisung der Frauen in sozialen Dingen. Durch Führungen in großen Betrieben wurde den Mitgliedern Einblick in die sozialen Einrichtungen und die Lage der Angestellten vermittelt. Die arbeitenden Mitglieder (168) — zahlende sind es 242 — betätigten sich erfolgreich auf den verschiedensten Gebieten, wie Kinder- und Jugendpflege, Wöchnerinnen- und Blindenfürsorge; ein zweiter Kinderlesesaal wird eingerichtet. Die wissenschaftliche Abteilung behandelte: „Das neue Hausarbeitsgesetz", „Die Lage der jugendlichen Arbeiterinnen in München" und „Jugendpflegerische Maßnahmen zugunsten der werktagsschulentlassenen Mädchen in München". Auf Antrag der wissenschaftlichen Abteilung ist die Vorsitzende des Instituts mit beratender Stimme in die Kommission des städtischen Wohnungsamts gewählt worden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Zur Organisation der Gewerbegerichte.

Von Reichsgerichtsrat Dr. Bewer, Leipzig.

Das im Kaiserl. Statistischen Amt herausgegebene „Reichs-Arbeitsblatt" bringt jährlich die „Statistik der Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte". Sie beginnt jedesmal mit der „Übersicht über die Organisation" dieser Sondergerichte. Gegen diejenige für das Jahr 1912 (Sonderbeilage zum Augustheft 1913) richten sich die nachfolgenden kritischen Bedenken.

1. Am Schlusse des Jahres 1912 bestanden nach der Übersicht im Deutschen Reiche gemäß §§ 1, 2, 82 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtete Gewerbegerichte insgesamt 498.

Zur örtlichen Zuständigkeit ist dabei angegeben, daß

a) für einzelne Gemeinden	353
b) für die Bezirke mehrerer Gemeinden usw.	65
c) für die Bezirke mehrerer Kommunalverbände usw.	76
das macht zusammen nur	494

errichtet sind, so daß für 4 Gewerbegerichte die Übersicht versagt.

Der Fehler ist dadurch entstanden, daß die Erhebung über die örtliche Zuständigkeit sich nur in Preußen auf sämtliche reichsrechtlich errichteten Gewerbegerichte erstreckt, dagegen die nach § 7 Abs. 1, § 82 GewGG. sachlich beschränkt zuständigen vier Gewerbegerichte in Bayern (2), Braunschweig (1) und Lippe (1) ausgelassen hat.

Denn nur in Preußen entspricht die Gesamtzahl der Gewerbegerichte mit 261 der Summe der Gewerbegerichte für Einzelgemeinden (180), für mehrere Gemeinden (22) und für mehrere Kommunalverbände (59); richtig sind hier also mitgezählt auch die nach § 82 bestehenden 5 Preußischen Berg-Gewerbegerichte und ein mir unbekanntes Fachgewerbegericht im Sinne des § 7 Abs. 1 GewGG.

Dagegen entfallen auf Bayern insgesamt 71 Gewerbegerichte. Von diesen sind bei der örtlichen Statistik nur 69 nachgewiesen, nämlich 50 für Einzelgemeinden, 13 für mehrere Gemeinden, 6 für mehrere Kommunalverbände, während die beiden Bayerischen Berg-Gewerbegerichte (§ 82) dabei ausgefallen sind.

In Braunschweig sind 6 Gewerbegerichte gezählt, davon 5 für Einzelgemeinden, während die örtliche Zuständigkeit des übrigens für das ganze Herzogtum errichteten Berg-Gewerbegerichts in Helmstedt statistisch nicht erfaßt worden ist.

In Lippe sind 5 Gewerbegerichte, davon 3 für Einzelgemeinden und 1 für mehrere Gemeinden gezählt. Dagegen ist das weitere irrig zu § 82 GewGG. aufgeführte Gewerbegericht (das, wie noch zu erörtern ist, in Wirklichkeit ein ortsstatutarisches Fachgewerbegericht im Sinne des § 7 Abs. 1 GewGG. ist) in der Statistik über die örtliche Zuständigkeit ausgelassen.

2. In Elsaß-Lothringen bestanden am Schlusse des Jahres 1912 nicht, wie irrig angegeben, bloß ein einziges, sondern zwei auf Grund des ReichsGewGG. errichtete Gewerbegerichte, nämlich das seit 1907 bestehende Gewerbegericht in Schiltigheim und das durch Statut vom 25. Oktober 1911 und vom 2. Februar 1912 errichtete und am 1. Oktober 1912 in Tätigkeit getretene Gewerbegericht in Gebweiler.

Da übrigens die 7 nach § 85 GewGG. aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Kaiserl. Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen durch Kaiserl. Verordnung vom 29. Januar 1913 (GBl. S. 5) mit dem 1. Januar 1914 aufgehoben worden sind und durch reichsrechtliche Gewerbegerichte ersetzt sein werden, wird sich die Zahl der gemäß §§ 1, 2 GewGG. errichteten Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen künftig entsprechend erhöhen.

3. Reine Bezirksmindergerichte, d. h. solche, deren örtliche Zuständigkeit nach § 7 Abs. 1 GewGG. lediglich auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt ist, sind in der Übersicht überhaupt nicht nachgewiesen. Und doch ist dieser Gesichtspunkt wert, daß ihm statistisch nachgegangen wird. Denn zu beachten ist, daß das für eine Einzelgemeinde errichtete Gewerbegericht zu einem solchen reinen Bezirksmindergericht wird, wenn zwar der Gemeindebezirk durch Eingemeindung gewerbegerichtsfreier Bezirke vergrößert, der Gewerbegerichtsbezirk aber auf den eingemeindeten Zuwachs statutarisch nicht erweitert wird, also auf die örtlichen Grenzen der ursprünglichen Hauptgemeinde beschränkt bleibt. Und ebenso wird, wenn zwei Gemeinden, von denen jede ein den Gemeindebezirk vollumfassendes Gewerbegericht bereits besitzt, miteinander eingemeindet werden, jedes dieser Gewerbegerichte zum Bezirksmindergericht nach § 7 Abs. 1 GewGG., das auf den früheren Bereich der Einzelgemeinde beschränkt bleibt. Hier gilt grundsätzlich das gleiche, wie von den örtlichen Polizeiverordnungen, die im eingemeindeten Gebiete nicht schon von selbst, sondern erst durch besondere polizeimäßige Erlassung und Verkündung Geltung erlangen.[1])

4. Was sodann die Gewerbegerichte „mit Beschränkung der sachlichen Zuständigkeit auf die im § 82 GewGG. bezeichneten Gewerbezweige" betrifft, so sind dies kurz gesagt die auf Anordnung der Landeszentralbehörde errichteten Berg-Gewerbegerichte.

Im Deutschen Reiche bestehen aber nicht 9, wie irrig angegeben, sondern nur 8 derartige Gerichte, nämlich in Preußen die 5 BergGewGerichte in Aachen, Beuthen, Dortmund, Saarbrücken und Waldenburg, in Braunschweig das BergGewGer. in Helmstedt[2]) und in Bayern die BergGewGerichte in München[3]) und Zweibrücken.[4])

In Hessen bestehen, was zu bemerken ist, keine Berg-Gewerbegerichte. Die Übersicht für 1911 hatte unrichtig auch für Hessen zwei BergGewGer. nach § 82 aufgeführt. Dies hat die Übersicht für 1912 richtiggestellt: es bestehen danach in Hessen nur 13 kommunale Gewerbegerichte, die beiden BergGewGerichte sind jetzt verschwunden.

Im Fürstentum Lippe besteht seit 1. Januar 1903 auf Grund des Ortsstatuts der Stadt Lage vom 1. Februar und vom 1. März 1902 das für den Gemeindebezirk errichtete Ziegler-Gewerbegericht.[5]) Es ist ein auf Zieglerstreitigkeiten beschränktes Fach-

[2]) Duncker & Humblot, Leipzig 1913. Pr. 2 ℳ.

[1]) Koch, Eingemeindungsrecht und PolizeiVO. 1908 und die dort auf S. VII verzeichnete Literatur — Bewer, Mindergewerbegerichte 1913, S. 8a und c, und Derselbe, Gewerbegerichtsstatut und Eingemeindung im Pr. VBl. 34 S. 341; — a. M. Riemann im Gew.-KfmG. 18, 164.

[2]) Über diese sechs erstgenannten BergGewGer. siehe Wilhelmi-Bewer § 82 Anm. 17. Das BergGewGer. Beuthen hat jetzt 10, das BergGewGer. Dortmund hat jetzt 19 örtlich abgegrenzte Kammern mit verschiedenem Sitze (für Beuthen JMBl. 1905 S. 186; für Dortmund Z. für Bergr. 44, 172 u. 48, 11).

[3]) Errichtet für den Reg.-Bez. Oberbayern durch MinBek. vom 3. November 1901 (GVBl. S. 658), deren I. Abschnitt durch MinBek. vom 4. Juni 1913 (GVBl. S. 205) ersetzt worden ist.

[4]) Errichtet für den Reg.-Bez. der Pfalz durch MinBek. vom 9. März 1908 (G. u. VBl. S. 95), dazu MinBek. vom 6. Oktober 1911 (G. u. VBl. S. 1070).

[5]) Vergl. GewG. 9, 210. — Soziale Praxis 11, 1872. — Nach den zu diesem Gemeindestatut nachträglich ortsstatutarisch erlassenen Zusätzen vom 7. Februar 1905 kann das Ziegler-GewGer auch auf die übrigen Lippeschen Amts- und Stadtgemeinden durch Anschlußerklärung mittels Ortsstatuts der anschließenden Gemeinde ausgedehnt werden, ein Weg, der nach § 1 Abs. 3 GewGG. dazu geführt hat, das Ziegler-GewGer. als gemeinsames GewGer. für alle lippischen Gemeinden des Fürstentums zu errichten, ausgenommen bloß die Städte Detmold und Lemgo.

gewerbegericht im Sinne des § 7 Abs. 1 GewGG. und besteht neben dem durch Ortsstatut der Stadt Lage vom 17. November 1903 noch besonders errichteten „Allgemeinen Gewerbegerichte“, dessen Zuständigkeit für Zieglerstreitigkeiten übrigens auch noch ausdrücklich im § 4 dieses Statuts ausgeschlossen ist. Als Fach-GewGerichte nach § 7 Abs. 1 GewGG. war es auch in der Statistik für 1911 richtig aufgeführt. Dagegen figuriert es in derjenigen für 1912 fälschlich unter den Gewerbegerichten des § 82, obwohl ihm alle organisatorischen Besonderheiten eines BergGewGerichte fehlen und obwohl die Ziegelfabrikation, selbst wenn sie der Bergwerksunternehmer mit selbst gewonnenem Ton usw. betreibt, kein Bergwerksbetrieb im Sinne des § 82 ist. BergGewGerichte bestehen in Lippe nicht.[6])

5. Gewerbegerichte, deren sachliche Zuständigkeit „auf andere bestimmte (als die im § 82 bezeichneten) Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben“ beschränkt ist, d. h. Fach-Gewerbegerichte im Sinne des § 7 Abs. 1 GewGG. bestanden Ende 1907 nach der Statistik nur 7 (6 in Preußen, 1 in Lippe).[7]) Dann schnellen die Preußischen FachGewGer. Ende 1908 auf 15 hinauf, betragen Ende 1911 16[8]) und sinken dann plötzlich in der Übersicht für 1912 auf ein einziges herab. Hier wäre wahrlich eine diese rätselhafte Erscheinung aufklärende Anmerkung am Platze gewesen.

6. Die Zahl der Gewerbegerichte, die auf Grund von Landesgesetzen über gewerbliche Streitigkeiten zu entscheiden haben (§ 85 GewGG.), ist für den Schluß des Jahres 1912 auf 21 angegeben.

Davon ist bei Sachsen nur ein einziges angegeben. In Wirklichkeit kann es sich hier aber nur um die 5 Bergschiedsgerichte handeln. Ursprünglich auf Grund des § 13 GVG. durch die §§ 68 fg. des Sächs. Gesetzes vom 2. April 1884 (G. u. VBl. S. 97) als verwaltungsobrigkeitliche Bergschiedsgerichte errichtet, sind sie dann, nachdem bei den Reichstagsverhandlungen über das ursprüngliche GewGG. von 1890 ausdrücklich erklärt worden ist, daß auch sie zu den nach § 14 Nr. 4 GVG. zugelassenen landesgesetzlichen Gewerbegerichten gehören, durch das Sächs. Gesetz vom 5. März 1892 (G. u. VBl. S. 11) umgestaltet worden, um die Anforderungen des § 85 GewGG. zu erfüllen.[9]) Anläßlich der Neuregelung der sächsischen Berggesetzgebung sind dann diese beiden Gesetze von 1884 und 1892 durch Artikel III des Gesetzes zur Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 12. Februar 1909 (G. u. VBl. S. 123) aufgehoben und den Bergschiedsgerichten ist zunächst in den §§ 129 bis 148 dieses Gesetzes von 1909 eine vorläufige, sodann aber in den §§ 229 bis 249 des neugefaßten Sächs. Berggesetzes vom 31. August 1910 (G. u. VBl. S. 217) die jetzt maßgebliche neue landesgesetzliche Grundlage gegeben worden.

Nach der ursprünglichen Errichtungsverordnung vom 20. Oktober 1884 (G. u. VBl. S. 315) hatten sie ihren Sitz in Zittau, Freiberg, Grimma, Lugau und Zwickau. Ihre jetzige Bezirksabgrenzung beruht auf § 141 AusfVO. zum Allg. Berg-Ges. vom 20. Dezember 1910 (G. u. VBl. S. 485); ihren Sitz haben sie jetzt in Freiberg, Leipzig, Ölsnitz i. E., Zittau und Zwickau.

Diese 5 Bergschiedsgerichte haben ebenso wie die reichsgesetzlichen BergGewGerichte nach § 82 Anspruch darauf, als deren landesgesetzliche Seitenstücke in der Statistik zur Geltung zu kommen.

Das Recht der Kaufmannsgerichte, selbständig Anträge zu stellen, sucht eine an den Reichstag gerichtete Petition des Verbandes der Kaufleute-Beisitzer zu beseitigen, zum mindesten müsse durch eine entsprechende Gesetzesänderung in den Ortsstatuten unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verhandlungen über Anträge nur bei paritätischer Besetzung erfolgen dürfen und daß ein Antrag nur dann als angenommen gelten darf, wenn auf jeder Seite (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) die Mehrzahl dafür ist. Demgegenüber bittet die Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, dieser Eingabe keine Folge zu geben, sie vielmehr durch Übergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß ausschließlich das hier bekämpfte Antragsrecht den Handlungsgehilfen die Möglichkeit gibt, ihre Wünsche in amtlicher Form kundzugeben. Solange eine andere Stelle nicht gegeben, solange insbesondere die Forderung nach Handlungsgehilfen- oder Kaufmannskammern nicht erfüllt sei, müßten die Handlungsgehilfen an dem Rechte der Kaufmannsgerichte, Anträge stellen zu dürfen, mit besonderem Nachdrucke festhalten. An der Hand von ziffermäßigen Darstellungen wird dann weiter die in der Eingabe der Kaufleute-Beisitzer vorkommende Bemerkung, „die Wünsche einer Gehilfenorganisation würden so durch etwa 800 Kaufmannsgerichte an die maßgebenden Stellen gebracht und es werde künstlich eine öffentliche Meinung geschaffen“, als unzutreffend zurückgewiesen. Aus diesen Ziffern sei vielmehr zu ersehen, daß sogar in den Fällen, in denen die Bundesregierungen direkt Gutachten gefordert haben, wie im Jahre 1910 zum Vorentwurf über die Konkurrenzklausel, nur etwa die Hälfte aller Kaufmannsgerichte solche Gutachten erstattet hat und daß trotz der für die Handlungsgehilfen so wichtigen Frage, wie Neuregelung der Sonntagsruhe, im Jahre 1912 nur von 46 Kaufmannsgerichten Anträge gestellt worden sind, also knapp von einem Siebentel aller Kaufmannsgerichte.

Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht München, das mit Berlin zu den bedeutendsten deutschen Arbeitsgerichten gehört und vor allem als Einigungsamt Hervorragendes leistet, entrollt in seinem Geschäftsbericht für 1913 ein eindrucksvolles Bild seiner Tätigkeit.

Neu anhängig gemacht wurden vor dem Gewerbegericht 2609 Klagen, davon 54 von Arbeitgebern. Der Bericht betont die seit Jahren ständig abnehmende Zahl der Klagen, die im Jahre 1904 noch 8842 betrug, und erblickt den Grund hierfür vor allem in der durch die Tarifverträge geschaffenen erhöhten Ordnung innerhalb der Gewerbe. Durch gerichtlichen Vergleich wurden 1592 (60,4 v. H.) Klagen erledigt, durch Zurücknahme der Klage 50 (1,9 v. H.), durch Versäumnisurteil 272 (10,3 v. H.), durch Endurteil 155 (5,8 v. H.), in anderer Weise (außergerichtlicher Vergleich, Nichterscheinen der Parteien im Termin usw.) 566 (21,6 v. H.). Innerhalb der ersten Woche nach Vorbringung wurden 1775 Sachen (67,4 v. H.) erledigt. Unter den 155 Endurteilen befanden sich 21, gegen die in Anbetracht der Höhe des Streitgegenstandes Berufung zulässig war; es wurde jedoch nur in 8 Fällen Berufung zum Landgericht München I eingelegt.

Beim Kaufmannsgericht wurden 838 Klagen neu anhängig gemacht, davon 59 von Kaufleuten gegen Handlungsgehilfen. Die Zahl der Klagen vor dem Kaufmannsgericht nimmt im Gegensatz zum Gewerbegericht ständig zu. Die Verhandlungen vor dem Kaufmannsgericht gestalten sich ungleich schwieriger und umfangreicher als vor dem Gewerbegericht. Von den 844 Streitigkeiten wurden erledigt durch gerichtlichen Vergleich 472 (55,9 v. H.), durch Zurücknahme der Klage 61 (7,2 v. H.), durch Versäumnisurteil 61 (7,2 v. H.), durch Endurteil 105 (12,5 v. H.), in anderer Weise 145 (17,2 v. H.). Erledigt wurden in der ersten Woche 478 (56,6 v. H.), in der zweiten Woche 224 (26,6 v. H.), in der dritten Woche oder später 142 (16,8 v. H.). In 4 von 8 berufungsfähigen Fällen wurde Berufung zum Landgericht München I eingelegt.

Das Einigungsamt des Gewerbegerichts war trotz der für Erledigung von Lohnbewegungen nicht günstigen Zeit in 105 Fällen tätig — eine Zahl, die nur in den Jahren 1908 und 1910 durch je 111 Anrufungen übertroffen wurde. Noch im Jahre 1903 war das Einigungsamt nur in 8 Fällen tätig. Von den 105 Fällen, die das Einigungsamt zum Teil in wochenlangen Sitzungen beschäftigten, betrafen 43 das Gesamtgewerbe und 62 Einzelfirmen. Im ganzen wurden 49 Tarifverträge und 17 Vereinbarungen abgeschlossen, und zwar für ganze Gewerbe 35, für Einzelfirmen 31; für ganze Gewerbe wurden 6, für Einzelfirmen 2 Schiedssprüche erlassen. Das sogenannte Tarifamt wurde zur Beilegung oder Entscheidung von Zwisten über Auslegung und Vollzug von Tarifverträgen in 163 Fällen angerufen, davon betrafen 91 das ganze Gewerbe und 72 Einzelfirmen. Im ganzen wurden 47 Vereinbarungen abgeschlossen und 85 Schiedssprüche erlassen.

Ferner wurden vom Gewerbegericht als gutachtlicher und antragstellender Behörde zwei Anträge gestellt, die Reformen zugunsten der Gastwirtsgehilfen betrafen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Statistik. Von Prof. Dr. S. Schott. Aus Natur und Geisteswelt, Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen, 442. Bändchen. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1913.

Die einzelnen Abschnitte behandeln Wesen und Aufgabe der Statistik und ihre Träger, Gewinnung und Ausbeutung des Zählstoffs sowie die Aufmachung, Vereinfachung und Deutung der Ergebnisse, endlich Hauptgebiete der Sozialstatistik. Das Bändchen ist eine ganz vortreffliche Einführung in das Wissensgebiet, das in geschmackvoller Form kurz und klar orientiert.

Jahresbericht des Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Fürstentums Reuß ä. L. für 1912. Berlin 1913, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Aufgaben der Innungen zur Pflege des Lehrlingswesens. Von Dr. Josef Wilden. Berlin 1913. Carl Heymanns Verlag. 0,40 M. 44 S.

[6]) RArbBl. X 622.

[7]) RArbBl. III 620; IV Nr. 8; V 884; VI 886, wo das Ziegler-GewGer. in Lage irrig ausgelassen ist.

[8]) RArbBl. VII 610; VIII 690; IX 612; X 612.

[9]) Wilhelmi-Bewer, GewGG. § 85 Anm. 1 u. 2d; — Glaser, Sächs. LandesGes. 1906 S. 325; — Wahle, Z. für Bergr. 82, 94; 50, 226.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. – Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des **Bundes für Schulreform in Hamburg** bei.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 9. April 1914. Nummer 28.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Die behördliche Wohnungsbauaktion in Budapest.

Von Dr. Emerich Ferenczi, sozialpolitischem Fachreferent der Hauptstadt Budapest.

In Budapest wurden in den Jahren 1909—1913 auf Grund zweier im Jahre 1908 geschaffener Gesetze vom ungarischen Staate und der Budapester Stadtbehörde insgesamt rund 10 000 billige und gesunde Kleinwohnungen erbaut und vermietet. Es ist dies die großzügigste Wohnungsherstellung in eigener Regie der Behörden, die je in einer so kurzen Frist zur Linderung der Wohnungsnot irgendwo unternommen wurde. Wir haben es hier vom allgemeinen Gesichtspunkt aus mit einer Art der Gemeindebetriebe zu tun, die ins Leben gerufen werden, um wucherische Auswüchse der Privatkapitalherrschaft zu unterdrücken.

Infolge einer wirtschaftlichen Depression und sozialpolitischer Unruhen bewegte sich die Bautätigkeit in Budapest 1901—1909 in den engsten Grenzen, so daß die Zahl der leeren Wohnungen, die noch am Anfange dieser Periode nahezu 3 v. H. betrug, in den nächsten Jahren sich stets um 0,2 v. H. bewegte. Die Wohnungsmieten, namentlich der Kleinwohnungen, wurden — nach amtlichen Nachweisen — bis zu einer in Europa unerreichten Höhe hinaufgeschraubt, und parallel hiermit erreichte auch die Wohnungsüberfüllung äußerste Dimensionen. Einen neueren Anstoß zu der schnellen Durchführung der schon beschlossenen unmittelbaren behördlichen Bauaktion — der übrigens eine jahrelange wissenschaftliche und publizistische Aufklärungsarbeit den Boden geebnet hat[1]) — gab die Exekutionsnovelle vom Jahre 1908. Durch dieses Gesetz wurden nämlich die unentbehrlichsten Einrichtungsgegenstände der Mieter der Zwangsvollstreckung entzogen. Das Privatunternehmen zog sich infolgedessen noch mehr von der Herstellung der Ein- und Zweizimmerwohnungen zurück, während die Vermieter der bestehenden Kleinwohnungen die bisherige Jahresmiete größtenteils in Wochenmiete umwandelten, nicht ohne eine gehörige Risikoprämie für die noch immer erhöhte Gefahr des Mietsverlustes zu den hohen Mietspreisen hinzuzurechnen. Die Arbeiterhäuser wurden oft zu diesem Zwecke en masse wucherischen „Hauptmietern" in Pacht gegeben, die nun eine wahre Erpressungsaktion gegen die an das Ende ihrer Geduld gelangte Arbeiterschaft durchzuführen trachteten. Ende 1909 entstanden Mieterstreiks und Mieterrevolutionen; notorisch böse Häuser — mit etwa 2000 Wohnungen — wurden während der Jahre 1909—1911 unter Boykott gesetzt, und es wurden nicht nur die Mietserhöhungen auf diesem Wege verhindert, sondern in vielen Häusern selbst Mietsnachlässe, oft im Betrage von Zehntausenden von Kronen, erwirkt (Wohnungs-Mietsnormenverträge).

Die beiden von sämlichen staatlichen und kommunalen Auflagen befreiten behördlichen Bauaktionen[2]) bewegten sich vom Standpunkte der systematischen Wohnungsreform auf grundverschiedenen Richtungen. Der unmittelbar an die Gemarkung der Hauptstadt anstoßenden, auf Grund des G. A. XXIX vom Jahre 1908 erbauten staatlichen Arbeiterkolonie „Kispest" gebührt das Verdienst, wieder einmal bewiesen zu haben, daß die Wohnungsverhältnisse einer durch irrationelle städtebauliche Grundlagen in der Entwicklung gehemmten Großstadt am gründlichsten behoben werden können, wenn die Bauaktion auf einem von der historischen Entwicklung noch nicht verteuerten Boden nach den Prinzipien der modernen Gartenstädte ausschließlich gemäß den Interessen der zukünftigen Bewohner — im Zeichen des Kleinwohnungshauses und der möglichst ausgebreiteten Freiflächen — vor sich geht.

Das in der kurzen Zeit von 1908—1913 aus den Sandhügeln der ungarischen Tiefebene hervorgezauberte staatliche Arbeiterdorf bietet derzeit schon 3585 Familien Obdach. Die aus 2—12 Wohnungen bestehenden Häuser sind nach 42 künstlerischen Bautypen freistehend erbaut; die Zwei- und Dreizimmerwohnungen sind alle mit einem Gartenanteil von 50—60 Quadratklaftern versehen. Der Mietpreis der Wohnungen wurde, gemäß den Intentionen der Gesetzgebung, mit 4 v. H. des in dem Bodenpreis, Baukosten und der modernen Ausstattung der Häuser angelegten Kapitals festgesetzt. Demgemäß wird für die aus zwei Zimmern, Küche und Nebenräumlichkeiten bestehenden Wohnungen samt Wasserleitungsgebühr 220—260 K., für die Dreizimmerwohnungen 380 K. Mietspreis berechnet.

[1]) Vgl. Verfasser, Die Arbeiterwohnungsfrage in Budapest (1906); bespr. in der Sozialen Praxis XVI, 334.

[2]) Eine sehr eingehende Beschreibung und Kritik dieser Aktionen ist in dem in französischer Sprache verfaßten Bericht des Verfassers über die Fortschritte des Wohnungswesens in Ungarn in den letzten drei Jahren enthalten, der in den Schriften des X. Internationalen Wohnungskongresses (Haag 1913) erschienen ist.

Die Bauaktion der **Hauptstadt** mußte sich auf das politische Stadtgebiet beschränken, wo die Kommune über außerordentlich ausgebreiteten Grundbesitz verfügt. Der alte unbebaute Grundbesitz der Stadt — 15 1/2 Millionen Quadratklafter im Jahre 1912 — der in den Jahren 1910—1913 mit nahezu 2 Millionen Quadratklaftern im Kaufwerte von 33 Mill. Kronen vermehrt wurde, war eine der wichtigsten Vorbedingungen der Bauaktion. In den Jahren 1909—1913 wurden drei Gruppen des vom Bürgermeister Dr. Stephan **Bárczy** zur Annahme gebrachten, 63 Mill. Kronen betragenden großen Wohnungsbauprogramms ausgeführt.

Es wurden erstens 24 drei- und vierstockhohe Mietshäuser — darunter 4 in besserer Ausstattung für Beamte — erbaut mit 16,7 Millionen Kronen genehmigten Baukosten. Da diese Häuser infolge der überlieferten teueren städtebaulichen Grundlagen, trotz Steuerfreiheit, Vorteilen der Erstellung im Großbetriebe und ökonomischer Ausstattung, noch immer zu teure Wohnungen boten, um eine rein familiäre Wohnweise für die breiten Schichten der Budapester Arbeiterbevölkerung zu ermöglichen, wurden gleichzeitig 16 Kleinwohnungskolonien mit überwiegend ebenerdigen Reihenhäusern sehr leichter barackenmäßiger Bauart in allen Teilen der Stadt bei einem Bauaufwand von 9,03 Millionen Kronen errichtet. Hier brauchte der Bodenpreis entweder deshalb nicht ganz in Rechnung gesetzt zu werden, weil die Häuser transportabel sind, d. h. im Bedarfsfalle sofort verlegt werden können, oder aber so weit draußen liegen, daß der Boden während der für den Bestand dieser Häuser in Aussicht genommenen 20 Jahre sowieso nur einen landwirtschaftlichen Ertragswert dargestellt hätte. Nebst diesen in größerer Anzahl erbauten Häusern wurde versuchsweise ein modernes Werkstättenhaus mit Werkstättenwohnungen und eine Künstlerkolonie mit Atelierwohnungen errichtet.

In sämtlichen Kleinwohnungshäusern der Hauptstadt sind geschaffen:

Wohnungen mit	1 Zimmern	2 Zimmern	3 Zimmern	4 Zimmern	zusammen
in 20 Kleinwohnungshäusern . . .	935	532	168	1	1636
„ 4 Beamtenwohnhäusern	7	153	117	36	313
„ 1 Werkstättenmiethaus	45	15	1	—	61
„ 1 Künstlerkolonie	9	9	1	8	27
„ 16 Kleinwohnungskolonien . . .	2678	101	—	—	2779
Zusammen . .	3674	810	287	45	4816

Wenn wir zu diesen 4816 Wohnungen das Volkshotel, das Volkshaus,[3]) die Notwohnungen und die durch die Schulbauten — 39 Schulgebäude und 6 Barackenschulen, gleichzeitig mit den Wohnungseinrichtungen in drei Gruppen mit einem Aufwande von 25,4 Mill. Kronen erbaut — in der gleichen Periode freigewordenen Privatwohnungen hinzurechnen, so wurden durch die unmittelbare Bautätigkeit der Gemeinde insgesamt 6500 Wohnungen, d. h. nahezu ein Viertel der ganzen Wohnungsproduktion in den Jahren 1909 bis 1913 in der Hauptstadt dem Wohnungsmarkte zugeführt. Wenn die vom Standpunkte der Wohnungspolitik unter gleichen Gesichtspunkt fallende Kispest-Gründung auch in Betracht gezogen wird, so hat die **action directe** der Behörden in den genannten Jahren mit rund 10 000 Wohnungen, nahezu einem **Drittel der gesamten Wohnungsproduktion**, das Wohnungsangebot erhöht.

Die Wohnungen der Hauptstadtverwaltung sind in hygienischer Hinsicht **viel besser** ausgestattet als die der Privathäuser; trotzdem sind sie **bedeutend billiger**.

Die typischen Budapester Kleinwohnungen, von drei Seiten eingebaute Hofwohnungen kommen in den Häusern der Gemeinde kaum vor, da geschlossene Höfe womöglich vermieden werden. Während von privaten Einzimmerwohnungen nur 14 v. H. besondere Klosets haben, sind hier sämtliche mit solchen versehen. Außerdem gehören zu den Wohnungen mit mindestens zwei Zimmern besondere Baderäume, zu den Einzimmerwohnungen gemeinsame Badezimmer, auf den Kolonien zum Teil kleinere Badehäuser.

Im Sommer 1913 wurde von uns eine eingehende Wohnungsstatistik (Stand vom 23. Juli) durchgeführt. Während in den sehr minderwertigen Mietshäusern der Umgebung der Preis der Einzimmerwohnungen im Durchschnitt 387 K., die der Zweizimmerwohnungen 665 K. beträgt, bewegt sich der Preis der Einzimmerwohnungen (28 qm × 3 m) auf den gemeindlichen Kleinwohnungs**kolonien** zwischen 180—250 K, im Durchschnitt beträgt er 209 K.; der Preis der Zweizimmerwohnungen bewegt sich zwischen 400 und 500 K., im Durchschnitt beträgt er 411 K.; es besteht also hier ein Abstand von 46 v. H. oder 38 v. H. Geringer, aber noch immer bedeutend (26 v. H., 17 v. H.) ist dieser Abstand bei den in besseren Gegenden gelegenen, gediegener ausgestatteten Ein- und Zweizimmerwohnungen der **Stockwerkshäuser**. Bei den Drei- und Vierzimmerwohnungen ist der Abstand geringer (9 v. H. und 5 v. H.), weil hier die Mieten in Anbetracht der größeren Leistungsfähigkeit der Mieter zugunsten der Mieter der Kleinwohnungen verhältnismäßig höher festgesetzt worden sind.

[3]) Vergl. Ferenczi, Schlafgängerei und Volkshotels in Budapest. Soziale Praxis XIX, 1370.

Die Mieter der staatlichen Kleinwohnungskolonie sind laut Gesetz ausschließlich Fabrikarbeiter, und zwar hatten in erster Linie die Arbeiter der Staatsbetriebe den Vorzug, die noch verbliebenen Wohnungen (2/5) wurden an private Fabrikarbeiter vermietet. Die Mieten werden von den Fabrikunternehmungen von den Löhnen wöchentlich abgezogen. Die Zahl der derzeitigen Bevölkerung der Anlage beträgt rund 18 000 Seelen. Die 22 481 Seelen betragende Bewohnerschaft der **hauptstädtischen** Mietswohnungen (in den Kolonien 14 144, in den Mietshäusern 8337) trägt keinen so homogenen Charakter. Auf den Kleinwohnungskolonien gehören 81,5 v. H. der Mieter dem gewerblichen Arbeiterstande, dem gewerblichen Hilfspersonal und sonstigen niederen Beamten und Personalen an.

Eine gewisse Bevorzugung der kinderreichen Familien ergibt sich aus folgender, die Zahl der unter 14 Jahre alten Kinder betreffenden Feststellung: auf den Kolonien hatten 17,8 v. H. der Mieter ein Kind, 19,9 v. H. zwei Kinder, 28,7 v. H. drei bis vier, 12,6 v. H. fünf und mehr (bis zu 15 Kinder). In den Stockwerkhäusern betragen die entsprechenden Verhältniszahlen 21,-, 18,5, 17, 4,6 v. H. Die Haltung von Aftermietern ist strengstens verboten, doch wurde in 8,7 v. H. der Kolonie- und 4,7 v. H. der Stockwerkwohnungen das Halten von Zimmermietern — größtenteils von Familienangehörigen — festgestellt.

Es braucht wohl nach dem Gesagten keines weiteren Beweises, daß die Mieter mit ihren Wohnungen außerordentlich zufrieden sind. In **Kispest** gibt es nur Umzüge, falls der Arbeiter seine Arbeitsstelle verläßt, oft kehrt er aber zu seiner früheren Arbeitsstelle zurück, nur um die Wohnung zurückzuerhalten. Mietausfall kann es keinen geben, da die Mietsbeträge abgezogen werden. In den 5500 Mietwohnungen der **Hauptstadt** fanden im Jahre 1913 nur in rund 500 Fällen Umzüge statt; zurzeit sind, wo die Aktion infolge der Kreditnot zu einem unfreiwilligen Stillstande kam, noch immer 5100 Bewerber vorgemerkt. Es ist für die geradezu staunenswerte Pünktlichkeit, mit der die Mieten entrichtet werden, bezeichnend, daß die Hauptstadt im Jahre 1913 nur in 13 Fällen wegen Mietsrückständen kündigen mußte. Als aussichtslose Mietsrückstände mußten in diesem Jahre in den Stockwerkhäusern 0,2 v. H. und bei den Kolonien 0,02 v. H. der Mietsbeträge gestrichen werden.

Die Ergebnisse der behördlichen Bauaktion sind im allgemeinen außerordentlich **günstig** und geeignet, die düsteren Prophezeiungen, die man ihr gewöhnlich entgegenbringt, vollkommen zu zerstreuen. Doch müßte die behördliche Bauaktion in Budapest noch Jahrelang im bisherigen Maßstabe fortgeführt werden, um im Verein mit der von ihren mechanischen, technischen und fiskalischen Fesseln befreiten privaten Unternehmung und der hier gänzlich fehlenden gemeinnützigen Wohnungsherstellung eine gründliche Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu bringen. Ein unleugbarer Nachteil der behördlichen Massenproduktion von Kleinwohnungen war nun sicherlich die Verbreitung der Auffassung in den wohnungshungrigen Massen, daß diese allein fähig ist, eine grundlegende Verbesserung herbeizuführen, und hat damit das Interesse für die nicht gegen die Symptome, sondern die Wurzeln der Wohnungsmißstände gerichtete systematische Wohnungsreform einigermaßen abgeschwächt.

Direkte finanzielle Opfer hat hingegen die Bautätigkeit des Staates und der Hauptstadt bisher nicht erfordert. Die staatliche Arbeiterkolonie wurde auf Grund von 4 v. H. Kreditobligationen erbaut. Die Mieten wurden zwar nur auf Grund von 4 v. H. des angelegten Kapitals festgestellt, doch der Wertzuwachs des billigen Ackerlandes übersteigt bei weitem den Ausfall der Selbstkosten, selbst wenn die vom Staate erstrebten unmittelbaren Betriebs- und Wohlfahrtszwecke nicht in Betracht gezogen werden.

Die Finanzen der von der **Hauptstadt** erbauten Mietswohnungen wurden vom G. A. XLVIII. v. J. 1908 festgesetzt. Die Steuerfreiheit jedes einzelnen Hauses wird hier davon abhängig gemacht, daß die Mietseinnahmen nicht mehr als 4 v. H. des zur Zeit des Baues festgestellten Grundwerts und 6 v. H. des Baukapitals übersteigen. Dieses Höchstmaß erwies sich — obwohl bisher Verluste der Stadt sich nicht ergeben haben — als zu eng, indem auf die sich bei den **einzelnen** Häusern tatsächlich ergebenden Auslagen, deren Veränderungen und auf die Schwankungen, denen die gemeindlichen Anleihen von Jahr zu Jahr ausgesetzt sind, keine Rücksicht genommen und auch kein Ausgleich zwischen den einzelnen Gebäuden zugelassen wurde. Nun ergeben aber manche Gebäude Überschüsse, andere erfordern, auch mit Rücksicht auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der Mieter, Zuschüsse. Bei den Gebäuden des ersten Zyklus beträgt weiter der heute schon als sehr günstig erscheinende Zinsen- und Amortisationsdienst 5 1/3 v. H., so daß für die Verwaltung und Erhaltung der Häuser nur 0,85 v. H. verbleiben (bei den privaten Häusern in Budapest 1,5—2 v. H.). Da in der Zukunft durch ein zu gering festgesetztes Maximum die richtige Instandhaltung

der Gebäude gefährdet wird, wurde gelegentlich der nun erfolgten Abrechnung der in der ersten Gruppe erbauten Häuser von der Stadtvertretung die Bitte an die Regierung geleitet, das obige Gesetz dahin abzuändern, daß die Höchstgrenze des Mietbetrags von 6 v. H. fallen gelassen, hingegen alle jene Auslagen taxativ aufgeführt werden, welche von der Gemeinde in die Selbstkosten eingerechnet werden dürfen. Es wird weiter die Bitte ausgesprochen, daß ein Renovationsfonds angelegt werden dürfe und die Häuser vom Standpunkt der Steuerfreiheit kumulativ beurteilt werden.

Ohne die Einmischung der Behörden wären in der Hauptstadt sicherlich geradezu beängstigende Zustände entstanden. Der Prozentsatz der neu hergestellten Einzimmerwohnungen, der im Jahre 1901 noch 41 v. H. betrug, ging in den Baujahren 1910—1912 auf durchschnittlich 33 v. H. zurück, obwohl die Hauptstadt allein in diesen drei Jahren im Durchschnitt 37,1 v. H. sämtlicher neuen Einzimmerwohnungen erbaut hat. Die Bauaktion der Behörden hatte als Notstandsaktion vollen Erfolg, da die weitere exorbitante Erhöhung der Mieten erfolgreich verhindert wurde; gleichzeitig wurde aber dadurch die Notwendigkeit einer systematischen, die Grundlagen einer rentablen großkapitalistischen Bautätigkeit bietenden Wohnungsreform glänzend bewiesen, da die Privatkapitalisten sich mehr wie je vom Bau der Kleinwohnungen zurückzogen. Auch konnte festgestellt werden, daß selbst in ihren engeren Grenzen die behördliche Bautätigkeit nur dann ihre volle Wirkung auf die Gesundung des Wohnungsmarktes ausüben kann — was bei weitem noch nicht hygienische Wohnungsverhältnisse zu bedeuten hat — wenn sie nicht zur Zeit der Hochkonjunktur einsetzt und in Konkurrenz mit der privaten Bautätigkeit die letztere in mancher Hinsicht hemmt, sondern wenn sie womöglich mit letzterer abwechselnd arbeitend die Lücken, welche die wiederkehrenden Depressionen im natürlichen Zuwachs der Wohnungen nach sich ziehen, ausfüllt und so gleichzeitig eine vernünftige Politik gegen die Arbeitslosigkeit betreibt. Diesmal fiel die Aktion der Behörden gerade mit der kurzen Hochkonjunktur der privaten Bauindustrie zusammen. Die Folge war, daß der Prozentsatz der leerstehenden Wohnungen 1910—1913 niemals 1 v. H. erreichte und nun infolge des Stillstandes der privaten und behördlichen Bautätigkeit wieder auf 0,2 v. H. zurücksank. Den Endzweck kann nicht etwa ein behördliches Monopol der Kleinwohnungen bilden, sondern nur die intensive Beeinflussung des Wohnungsmarktes durch den ständigen behördlichen Besitz eines sehr bedeutenden Prozentsatzes (etwa 10—15 v. H.) sämtlicher Kleinwohnungen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform für die Fortführung der Sozialpolitik.

Die Widerstände gegen die deutsche Sozialreform haben sich in der letzten Zeit ständig gemehrt. In den gesetzgebenden Körperschaften und der öffentlichen Meinung beginnt der Eifer für den sozialen Fortschritt zu erlahmen. Die Gegner der Sozialreform werden zuversichtlicher, manche ihrer Freunde werden lauer, die Zahl der Gleichgültigen wächst. Und dies trotz einer Fülle ungelöster oder kaum in Angriff genommener Aufgaben, inmitten des großen auf Jahrzehnte geduldiger und unverdrossener Arbeit angewiesenen Werkes!

Die Gesellschaft für Soziale Reform hält sich angesichts dieser Lage für verpflichtet, den Blick der Nation erneut auf die ganze Größe ihrer sozialen Pflicht hinzulenken. Sie veranstaltet deshalb am Sonntag, den 10. Mai 1914, mittags 12 Uhr zu Berlin eine Öffentliche Kundgebung für Fortführung der deutschen Sozialreform. Das Referat hat Professor Dr. Ernst Francke übernommen. Erklärungen von hervorragenden Sozialpolitikern sowie von Vertretern der Arbeiter- und Angestelltenverbände werden sich daran anschließen. Zum Schlusse wird Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch sprechen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform erwartet, daß ihre Mitglieder und Freunde, Arbeiter, Angestellte und alle, in denen der sozialpolitische Wille noch lebendig ist, an der Kundgebung teilnehmen.

Der großen öffentlichen Veranstaltung geht am 9. Mai eine Außerordentliche Tagung der Gesellschaft voraus, die sich mit dem Koalitionsrecht, dem Erfinderschutz und Einzelfragen, die für Privatangestellte besonderes Interesse haben, befassen wird. Hierüber wird Näheres noch bekannt gegeben werden.

Politische Vereine im Sinne des Reichsvereinsgesetzes.

Bei der Beratung des Reichsvereinsgesetzes, dessen § 3 bestimmt, daß Vereine, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken (politische Vereine), einen Vorstand und eine Satzung haben müssen und daß dem Vorstande bestimmte Verpflichtungen obliegen, ist von verschiedenen Seiten immer wieder der Versuch gemacht worden, den Begriff „politischer Verein" festzulegen, aber alle diese Versuche wurden von Regierung und Reichstagsmehrheit als untauglich zurückgewiesen. Insbesondere hatte auch der sozialdemokratische Abgeordnete Legien verlangt, es müsse ausdrücklich festgestellt werden, ob die gewerkschaftlichen Organisationen unter § 3 des Gesetzes fielen oder nicht. Diese Erklärung wurde jedoch nicht abgegeben, und der das gleiche Ziel verfolgende Antrag, wonach „Vereine, die eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, nicht als politische Vereine gelten" sollen, wurde vom damaligen Staatssekretär, jetzigen Reichskanzler von Bethmann Hollweg, um deswillen bekämpft, weil vorauszusehen sei, daß die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Fassung zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung und damit zu Unzuträglichkeiten führen werde, die in keinem Verhältnisse zu den überhaupt an die Vereine gestellten Anforderungen ständen. . . . Der Begriff der Berufs- und Staatsinteressen sei so flüssig, daß er für die Gesetzgebung kaum zu verwerten wäre; die Standes- und Berufsinteressen spielten bald ins Politische hinüber, bald nicht, so daß eine Abgrenzung nicht recht denkbar wäre. . . . Die Begriffe „politisch" und „öffentlich" gingen ineinander über; das werde um so mehr der Fall sein, je mehr die Gesetzgebung „der Tendenz der Zeit folgend" um sich greife.

Hiernach war die Stellungnahme gegenüber den Gewerkschaften von vornherein zweifelhaft. Zwar war nach einer Entscheidung des Kammergerichts anzunehmen, daß auch die Berufsvereine zu den politischen Vereinen gezählt werden können, wenn sie nicht nur das Interesse ihrer Mitglieder, sondern der ganzen Berufsklasse verfolgen und wenn sie weiter zur Erreichung ihrer Zwecke die Organe und Funktionen des Staates in Anspruch nehmen wollen; trotzdem war in der ersten Zeit nach Verabschiedung des Reichsvereinsgesetzes die Anschauung vorherrschend, daß die Berufsvereine im allgemeinen nicht als politische Vereine anzusehen seien, und in diesem Sinne hatten auch mehrere Obergerichte entschieden (z. B. hatte das Oberlandesgericht Breslau die Gewerkschaftskartelle für nichtpolitische Vereine erklärt). Inzwischen haben sich jedoch die gegenteiligen Entscheidungen gemehrt (wir haben früher schon solche mitgeteilt, z. B. XX 71 und 1558), und neuerdings liegen wieder mehrere solcher Entscheidungen vor.

So geben nach der Feststellung einer Strafkammer zwar die Satzungen eines Radfahrerbundes Sport- und Wirtschaftsinteressen als Vereinszweck an, die Tätigkeit des Vereins beschränkte sich aber nicht auf diesen Rahmen, vielmehr habe das Vereinsorgan, das ganz vom Vorstande abhängig sei, unverhüllt sozialdemokratische Tendenzen vertreten und zur Werbung von Parteimitgliedern aufgefordert. Das Oberlandesgericht Darmstadt erklärte, wie in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. März 1914 mitgeteilt wird, mit Urteil vom 21. August 1912 den in Frage kommenden Radfahrerbund in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen für einen politischen Verein. „Politische Angelegenheiten" seien solche, die die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staates, die Staatsbürgerrechte und die internationalen Beziehungen beträfen, und darauf beziehe sich auch eine mittelbare oder unmittelbare Parteitätigkeit, die den Endzweck der Veränderung bestehender öffentlicher Einrichtungen verfolgt. Es genüge, wenn ein Verein — neben seinen sonstigen Zwecken — auch nach solchen Zielen strebe. — In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hat kürzlich das preußische Oberverwaltungsgericht einen Arbeitergesangverein für einen politischen Verein erklärt, da er zum Deutschen Arbeitersängerbund gehöre, und dieser habe sich zweifelsfrei als eine sozialdemokratische Organisation erwiesen. Seine Mitglieder suchten die sozialdemokratische Partei nach jeder Richtung hin zu fördern; so seien während der letzten Wahlagitation zum Reichstag mit Rücksicht darauf, daß seine Mitglieder hervorragend in der sozialdemokratischen Wahlagitation tätig seien, die Versammlungen des Arbeitersängerbundes eingeschränkt worden. Weiter feiere das Organ des Bundes, die „Arbeitersängerzeitung", überall die Sozialdemokratie, und wenn der Arbeitersängerbund politisch sei, so müßten es auch die ihm angeschlossenen Gesangvereine sein. Es sei bekannt, daß in Berlin und anderen großen Städten bei sozialdemokratischen Festen und Veranstaltungen die Mitglieder des Arbeitersängerbundes mitwirkten, und in Berichten der sozialdemokratischen Presse sei diese Tätigkeit oft gerühmt worden. In Ankündigungen zu den Festen sei darauf hingewiesen worden, daß diese durch Veranstaltungen des Arbeitersängerbundes verschönt werden. — In der dritten hier in Betracht kommenden, allerdings erstinstanzlichen, jedoch von der „Nordd. Allg. Ztg." in ihrer

Wochenschau vom 5. April ausführlich wiedergegebenen Entscheidung wird der sog. Alte Bergarbeiterverband auf Grund der Beweisaufnahme als politischer Verein erklärt: das Gericht halte es für dargetan, daß der Verband politisch für die Sozialdemokratie tätig sei. Diese Überzeugung gewinne man aus den Artikeln der Bergarbeiterzeitung, dem Agitationsmaterial und den Instruktionen der Verbandsleitung sowie aus der Agitation für die Maifeier.

Scheinbar gestützt auf diese Entscheidungen der Gerichte versucht nunmehr der Berliner Polizeipräsident die Zentralvorstände und Berliner Ortsverwaltungen verschiedener Gewerkschaften unter das Vereinsgesetz zu stellen, indem er von ihnen unter Bezugnahme auf § 3 des Reichsvereinsgesetzes die Einreichung eines Exemplars der zurzeit gültigen Vereinssatzungen sowie ein der Gegenwart entsprechendes Vorstandsmitgliederverzeichnis mit Angabe der Vor- und Zunamen, des Standes und der Wohnung fordert und zwar bei Vermeidung der in § 132 Nr. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 13. Juli 1883 angedrohten Strafe.

Wenn der Berliner Polizeipräsident der Meinung ist, daß sich die Vorstandsmitglieder der in Frage kommenden Gewerkschaften eine Übertretung nach §§ 3 Abs 2 bis 4, 18 des Reichsvereinsgesetzes haben zu schulden kommen lassen, so ist es sein gutes Recht, sie zu bestrafen, und die Vorstandsmitglieder haben dann die nach Reichsrecht vorgesehenen Rechtsmittel. Daß der Polizeipräsident den Umweg über das Allgemeine Landesverwaltungsgesetz wählt, dürfte, wie in mehreren Tageszeitungen behauptet wird, tatsächlich dafür sprechen, daß er eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte vermeiden will — solche Umwege sollten aber gerade bei einem so delikaten Gebiet, wie es das Vereins- und Versammlungsrecht ist, besser vermieden werden.

Wie dem aber auch sei: Kommen unsere Gerichte zu der Überzeugung, daß die Gewerkschaften und eventuell auch ihre einzelnen Zahlstellen als politische Vereine im Sinne des Reichsvereinsgesetzes anzusehen sind, so müssen wir uns dieser Auffassung beugen; ist doch schon bei der Beratung des Reichsvereinsgesetzes klipp und klar ausgesprochen worden, daß das letzte Wort in dieser Frage die Gerichte haben müssen. Aber unbegreiflich erscheint es, daß diese Frage immer wieder nur bei den Gewerkschaften aufgerollt wird, während die Arbeitgeberverbände und ähnliche wirtschaftliche Vereine diese Seite polizeilicher Fürsorge noch nicht zu spüren bekommen haben. Was den Gewerkschaften recht ist, muß den übrigen Berufsorganisationen billig sein, und daß die Arbeiterberufsvereine sich von den Arbeitgebervereinigungen weder in ihrer Kampfesart noch in der Anwendung der Mittel auch nur irgendwie unterscheiden, ist doch sattsam bekannt. Die Einwirkung auf die Gesetzgebung wird bekanntlich von den Arbeitgeberorganisationen entsprechend ihrer fortschreitenden Ausgestaltung in immer steigendem Maße versucht, man denke nur an den Ruf nach einem Arbeitswilligenschutzgesetz, Verbot des Streikpostenstehens usw. Ist es also dem Berliner Polizeipräsidenten darum zu tun, das Gesetz zu wahren, so wird er nicht umhin können, die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber mit dem gleichen Maße zu messen.

Rechtsfragen.

Konkurrenzklauselunfug. Wir hatten Sp. 670 berichtet, daß eine Firma in Plauen i. V., die auch ihren sämtlichen Lohnarbeitern eine Konkurrenzklausel auferlegt hatte, von einer Arbeiterin, die bei einer Konkurrenzfirma in Arbeit getreten war, nicht nur die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses, sondern auch das gerichtliche Verbot verlangt hatte, bis zum Ablauf des dreijährigen Zeitraums bei einer der gesperrten Firmen in Arbeit zu treten und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder Haft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und daß die Firma auch ein obsiegendes Urteil erlangt hatte. Wie das „Sächsische Volksblatt“ vom 1. April mitteilt, hat die Arbeiterin, da es Arbeit bei anderen als den durch die Konkurrenzklausel gesperrten Firmen nicht gab, trotz des gegen sie ergangenen Urteils die Arbeit nicht aufgegeben, bis sie durch einen Haftbefehl des Amtsgerichts hierzu gezwungen wurde. Seitdem ist sie arbeitslos. — Die in Sp. 779 erwähnte Konkurrenzklausel für Scheuerfrauen ist die Erfindung einer Münchener Reinigungsanstalt, die einen Revers von solchen Frauen unterschreiben läßt, die durch Treppenputzen oder sonstige Reinigungsarbeiten ihr Brot zu verdienen suchen. Durch den Schein verpflichten sich die Frauen, drei Monate nach ihrem Austritt aus der Anstalt nicht als Stiegenputzerin oder Putzerin auf eigene Rechnung zu arbeiten und für jeden Fall der Zuwiderhandlung 100 *h* Vertragsstrafe zu zahlen. — Ein weiteres Beispiel für eine Konkurrenzklausel mit Lohnarbeitern bietet die vereinigte Dach-Reparatur-Gesellschaft m. b. H. in Hannover, die von den bei ihr beschäftigten Klempnern und Dachdeckern die Unterzeichnung eines 18 Paragraphen enthaltenden Vertrags verlangt.

In diesem ist der Abzug von 3 *M* wöchentlich vorgesehen für einen 100 *M* betragenden Kautionsfonds, der für alle von der Firma den Gehilfen gegenüber geltend zu machenden Ansprüche haftet. Für Zuwiderhandlung gegen das ausdrückliche Verbot, während und außerhalb der für die Vereinigte Dach-Reparatur-Gesellschaft berechneten Arbeitszeit für die Geschäftskunden der Gesellschaft oder für fremde Personen Arbeiten auszuführen, ist für jeden Fall eine Vertragsstrafe von 50 *M*, vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche, festgesetzt. Reicht der aufgesammelte Kautionsfonds nicht aus, um die Schadensersatzansprüche der Firma zu decken, so wird eine weitere Haftung des verdienten und noch nicht ausgezahlten Lohnes ausdrücklich festgesetzt, im Gegensatz zum Lohnbeschlagnahmegesetz. Nach Entlassung des Gehilfen wird die Kaution, soweit sie nicht durch begründete Gegenforderungen der Gesellschaft aufgebraucht ist, noch 90 Tage von der Vereinigten Dach-Reparatur-Gesellschaft zur Sicherung etwaiger noch später sich herausstellender Schadensersatzforderungen einbehalten und wird erst dann ausgezahlt unter Abzug des etwa zur Auszahlung verwandten Portos. § 16 des Vertrags endlich verpflichtet den Gehilfen, nach seiner Entlassung für die Dauer von sechs Monaten weder ein Konkurrenzgeschäft selbst zu eröffnen, noch sich an einem solchen zu beteiligen, noch als Angestellter in die Dienste eines Konkurrenzunternehmens in Hannover oder Linden zu treten. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 100 *M* vereinbart. Die Vereinigte Dach-Reparatur-Gesellschaft ist berechtigt, die in ihren Händen befindliche Kaution als verwirkte Vertragsstrafe einzubehalten und gegebenenfalls weitere Ansprüche gegen den Gehilfen geltend zu machen.

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Angestelltenrechts wird auf einem von der Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht für den 26. April nach Berlin einberufenen Kongreß*) Rechtsanwalt Dr. Hugo Sinzheimer-Frankfurt a. M. behandeln. Darauf sollen zu der Frage des Interesses der einzelnen Angestelltengruppen am einheitlichen Dienstvertrag die verschiedenen Verbände Erklärungen abgeben, und endlich sollen auch die Einwände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen ein einheitliches Angestelltenrecht erörtert werden.

Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge wird den 9 Kongreß der freien Gewerkschaften (München, 22. bis 27. Juni) beschäftigen. Die übrige Tagesordnung enthält, soweit es sich nicht um innere Angelegenheiten (Streikunterstützung und -Statistik, Grenzstreitigkeiten usw.) handelt, folgende Punkte: Handhabung des Reichsvereinsgesetzes, Arbeitswilligenschutz und Unternehmerterrorismus, Arbeitslosenfürsorge, Einfluß der Lebensmittelteuerung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse sowie die „Volksfürsorge“. Die Kongresse finden alle 3 Jahre statt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Ein Kartellverband Deutscher Werkvereine (Sitz Berlin) ist am 28. März in Berlin konstituiert worden. In einem angenommenen Beschlußantrag wurde festgestellt, daß eine Einigung zwischen der Berliner und Essener Werkvereinsrichtung ausgeschlossen sei, und das Programm der Berliner Werkvereine anerkannt, weil es den berechtigten Wünschen der deutschen Arbeiterschaft entspreche.

In den Satzungen des neuen Verbandes wird als sein Zweck die Vertretung der den angeschlossenen Verbänden und Vereinen gemeinsamen Interessen bezeichnet, darunter die Förderung aller Bestrebungen, die der sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes dienen, jedoch unter Ausschluß jeder auf politische oder religiöse Ziele gerichteten Betätigung, die Pflege des Arbeiterbildungswesens, die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen zum Wohle der Mitglieder, soweit solche Einrichtungen von den einzelnen Werkvereinen nicht geschaffen werden können, z. B. Pflege der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenfürsorge sowie sonstiger sozialen Fürsorge- und Versicherungseinrichtungen. Religiöse und rein politische Angelegenheiten, insbesondere aber parteipolitische Angelegenheiten dürfen weder in den Organen des Kartellverbandes noch in den angeschlossenen Verbänden

*) An der Veranstaltung sind beteiligt: Allgemeiner Verband der Deutschen Bankbeamten, Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, Bund der technisch industriellen Beamten, Deutscher Steigerverband, Deutscher Technikerverband, Verband der Bureauangestellten, Verband der Kunstgewerbezeichner, Verband technischer Schiffsoffiziere, Verein der Deutschen Kaufleute, Werkmeisterverband für das Deutsche Buchbindergewerbe und Zentralverband der Handlungsgehilfen.

und Vereinen erörtert werden. Insbesondere darf keinem Mitgliede wegen seiner Stimmabgabe bei politischen Wahlen ein Nachteil in bezug auf sein Vereinsrecht erwachsen.

Die dem Kartell angeschlossenen Vereine müssen den Charakter reiner Arbeiterberufsvereinigungen tragen. Vereine oder Verbände, die auf ihr Streikrecht in irgend einer Form Verzicht geleistet haben, dürfen in den Kartellverband weder direkt noch indirekt aufgenommen werden.

Der neue Kartellverband ist mit etwa 50 000 Mitgliedern ins Leben getreten.

Aus der Bankbeamtenbewegung. Die Unzufriedenheit der Angestellten in einigen deutschen Großbanken fand am 31. März bemerkenswerten Ausdruck im Rahmen der Generalversammlung der Deutschen Bank. Aktionär Marx, zugleich Führer des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankbeamten, brachte Beschwerden der Beamten vor. Vor allem sei es ein arges Mißverhältnis, wenn Vorstandsmitglieder, stellvertretende Direktoren, Abteilungs- und Filialdirektoren, zusammen 67 Personen, 4 Millionen Mark Tantième, die 6688 Beamten aber nur 8 Millionen erhielten. Leider seien die Teuerungszulagen 1913 nicht mehr bewilligt worden. Auch an einem Angestelltenausschuß fehle es. Die Maßregelung eines Beamten (Sp. 899) könne der Bank den Ruf als unsozialstes Institut einbringen, was nicht in ihrem Interesse liege. Direktor v. Gwinner ging auf die Beschwerden des Angestelltenführers näher ein und suchte den Fortfall der Zulagen sowie die Entlassung des mehr als 10 Jahre bei der Bank beschäftigten Angestellten zu rechtfertigen. Über die hohen Tantièmen der Direktoren führte er aus, vornehmlich die Direktoren verdienten die Dividende der Bank. Ferner erging sich Herr v. Gwinner in befremdenden Wendungen gegen die Organisation, die der Aktionär Marx führt, indem er u. a. sagte: „Keineswegs die Würdigsten" hätten sich bisher diesem Verbande angeschlossen, und Marx sei „bezahltes Vorstandsmitglied einer Bankbeamtenvereinigung", welche Unzufriedenheit in die Reihen der Angestellten tragen wolle. Die Rede v. Gwinners ist viel beachtet, aber wenig gebilligt worden. Das „Berl. Tagebl." meint, der Eindruck auf die Generalversammlung und nach außen hin wäre besser gewesen, wenn sich von Gwinner auf den Nachweis angemessener Beamtengehälter beschränkt hätte. Und die „Frankf. Ztg." sagt in einem Leitartikel mit besonderer Beziehung auf die Forderung eines Angestelltenausschusses u. a.: „Es ist der allgemeine Zug der Zeit, daß die Angestellten und Arbeiter in den Dingen, die ihr Arbeitsverhältnis angehen, irgendwie mitreden wollen, aber auch im Bankgewerbe scheint sich die alte Geschichte wiederholen zu wollen, daß man die Beispiele, die vorliegen, gering achtet und sich erst selber die Erfahrungen auferlegt, die andere schon vorgemacht haben. Es wiederholt sich immer wieder das Schauspiel: solange es keine oder keine sehr drängende Organisation der Arbeitnehmer gibt, ist von Einrichtungen, wie es etwa ein Ausschuß ist, nicht die Rede; ist aber eine solche Organisation da, dann macht man keine Konzessionen, weil man eben einem solchen Gegner nichts konzediert — solange es geht. Aber es geht nicht auf die Dauer, das könnte man eigentlich schon wissen, und wenn man es nicht weiß, so könnte man es daraus ersehen, daß Vertreter der Verbände in den Generalversammlungen von Aktiengesellschaften erscheinen, um dort Klagen der Angestellten vorzubringen. Dieser Vorgang wird sich künftig gewiß noch öfter abspielen, und es ist natürlich auch grundsätzlich gar nichts dagegen einzuwenden, denn jeder Aktionär hat das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen und zu sprechen, und wenn die Angestellten keine andere Möglichkeit haben, ihre allgemeinen Wünsche vorzubringen, so haben sie gewiß alles Recht, es in der Generalversammlung zu tun. . . . ." — Der Widerstandsfonds des Allgemeinen Verbands hat jetzt die Höhe von 40 000 *M* überstiegen. Auch der Deutsche Bankbeamtenverein hat einen Solidaritätsfonds gegründet. Der letztere Verein ist zurzeit u. a. bestrebt, im Einvernehmen mit den Arbeitgebern die Einrichtung des Oster-Samstags zu einem „Bankfeiertag" zu erzielen, wie das für Berlin bereits beschlossen worden ist.

Arbeitskämpfe.

Neue Lohnverhandlungen in der Berliner Damenkonfektion. Der Streik in der Damenkonfektion von 1911, über den die „Soz. Pr." mehrfach, zuletzt XXI, 435, berichtete, wurde seinerzeit als aussichtslos abgebrochen, weil eine gelbe Zwischenmeistergewerkschaft auftrat und sich bereit erklärte, mit den Kaufleuten einen Vertrag abzuschließen. Bei diesem waren im wesentlichen nur die Interessen der in der Damenkonfektion beschäftigten Zwischenmeister, nicht aber auch die der zahlreichen Heimarbeiterinnen berücksichtigt. Auch kam es nicht zu einem eigentlichen Kollektivvertrag, vielmehr schloß die Kaufmannschaft mit den einzelnen Zwischenmeistern Verträge, in denen für einige geringwertige Waren die an die Zwischenmeister zu zahlenden Mindestpreise festgesetzt und im übrigen prozentuale Lohnzuschläge auf nicht feststehende Grundlöhne bewilligt wurden, die auch den Heimarbeitern ausgezahlt werden sollten. Diesem Vertrag trat später auch der Arbeitgeberverband für das Damenschneidergewerbe Deutschlands (die alte Zwischenmeisterorganisation) bei. Tatsächlich sind die Löhne, wie dies aus den immer auftretenden Klagen der Arbeitgeber und Zwischenmeister hervorgeht, vielfach nicht entsprechend gestiegen und die prozentualen Zuschläge nicht beachtet resp. durch Herabsetzung der Grundlöhne illusorisch gemacht. Im vorigen Jahre trat die gelbe Vereinigung im Zusammenhang mit den andern Zwischenmeisterorganisationen wieder an den Verband der Kaufleute und verlangte einen neuen Vertrag. Dieser wurde in einer Kommission, die sich aus Vertretern beider Parteien zusammensetzte, beraten und von ihr angenommen. Gegenüber dem ersten Vertrag bedeutet er in verschiedener Hinsicht einen Vorteil.

Zunächst wird er von Verband zu Verband und nicht mit dem einzelnen Zwischenmeister abgeschlossen; auch werden diesmal etwas höhere Mindestlöhne zugestanden, die allerdings wiederum die große Masse der hergestellten Waren ganz unberührt lassen und sich nur auf das allerunterste Genre beziehen und wieder nur für die Zwischenmeister gelten. Es soll ein Schiedsgericht eingerichtet werden, mit einem Unparteiischen im Vorsitz; bei Streitigkeiten zwischen den Zwischenmeistern und Heimarbeitern soll ein Fabrikant als Vorsitzender gewählt werden. Den Heimarbeitern wie den Zwischenmeistern soll ein prozentualer Zuschlag gezahlt werden, der am Ende der Woche der Gesamtlohnsumme zuzurechnen ist.

Dieser Vertrag wurde den Versammlungen der Meister und Kaufleute vorgelegt. Während ihn die Meister im Februar d. J. annahmen, wurde er von den Kaufleuten am 15. März abgelehnt. Somit ist wieder eine vollständige Regellosigkeit eingekehrt. Die Verhältnisse für die Heimarbeiterinnen haben sich, wie nicht anders zu erwarten stand, nicht gebessert.

Diese allgemeine Regellosigkeit und die Unfähigkeit auf allen Seiten, zu geordneten Verhältnissen zu kommen, legt den Wunsch doppelt nahe, das Forum für die Verhandlungen zu gewinnen, wie es das Hausarbeitgesetz vorsieht: einen Fachausschuß. So hat sich auch die Handelskammer für dessen Schaffung ausgesprochen. Daß auf vielen Seiten, auch bei den größeren Kaufleuten der ausgesprochene Wille besteht, die verfahrenen Verhältnisse zu regeln, dürfte nicht zu bestreiten sein. So taucht in diesem Zusammenhang wieder bei den Kaufleuten der Plan auf, an Stelle des unübersichtlichen Zwischenmeistersystems eigene Werkstätten zu setzen, in denen das bisher vom Zwischenmeister besorgte Zuschneiden, Bügeln usw. geschieht und die Arbeit an die Heimarbeiterinnen durch festbesoldete Angestellte ausgegeben wird. Für die Heimarbeiterinnen, aber auch für die Zwischenmeister hat sich die Lage in den letzten Jahren auch insofern ungünstiger gestaltet, als die Saison mehr und mehr auf wenige Monate zusammengedrängt wird, so daß heute viele Zwischenmeister in andere Zweige der Schneiderei übergehen, die ihnen, wenn auch vielleicht nicht an sich lohnendere, so doch regelmäßigere Tätigkeit bieten.

Kein Streik im Berliner Brauereigewerbe. Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern im Berliner Brauereigewerbe haben zu einer Verständigung geführt. Am 4. April erklärten sich die Arbeitgeber bereit, sämtliche Handwerker mit Ausnahme der Gärtner in eine gemeinsame Lohnklasse einzureihen und für die Flaschenfahrer ebenfalls eine Zulage von 1 *M* die Woche zuzugestehen. Dieses Entgegenkommen im Verein mit den früheren Zugeständnissen hat am 5. Mai die Vertrauensleute der Arbeiterverbände in Würdigung der schweren Verantwortung, die ihnen oblag, veranlaßt, von 261 Stimmen 127 für Annahme des Tarifs abzugeben. Die streikwillige Mehrheit blieb also um 40 Stimmen hinter den erforderlichen zwei Dritteln zurück, sodaß die Organisationen nunmehr den Tarifvertrag abschließen werden. Die Urabstimmung über den von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Tarif hatte 2 091 Stimmen für Annahme und 2 656 Stimmen für Ablehnung des Vertrags ergeben, wenn man die Stimmen der bei ringfreien Firmen Arbeitenden (135 annehmende und 1 116 ablehnende) abzieht. An der Zweidrittelmehrheit hatten also 510 Stimmen gefehlt. Mit den ringfreien Brauereien wird seit dem 6. April verhandelt; sie sind in den Tarifvertrag der Ringbrauereien nicht einbezogen worden. — Die friedliche Tariferneuerung in den Berliner Ringbrauereien legt für hohes Verantwortungsgefühl auf beiden Seiten Zeugnis ab. Die Bewegung ist in mustergültigen Formen durchgeführt worden. Geduld und Selbstbescheidung bei beiden Parteien, keine Demagogie bei den Arbeitern, keine Scharfmacherei bei den Arbeitgebern, vor allem aber der gute Wille, sich zu verständigen — das war die Signatur dieser Bewegung, die recht geeignet ist, dem Tarifvertrag neue Freunde zu werben.

Ein neuer Bergarbeiterausstand in England ist in den Kohlengruben von Yorkshire ausgebrochen. Den Anlaß gab die Ausführung des Mindestlohngesetzes. Der Distriktsausschuß hatte

den gesetzlichen Mindestlohn von 6 s 9 d für den Tag auf 7 s 3 d erhöht. Die Grubenbesitzer suchten diese ihnen auferlegte Lohnerhöhung dadurch wieder wettzumachen, daß sie anderen Arbeiterschichten, auf die sich die amtliche Lohnerhöhung nicht bezog, eine schon früher zugesagte Lohnerhöhung wieder entzogen. Darauf antworteten die Arbeiter mit allgemeinen Kündigungen, um in den Streik zu treten. Im ganzen stehen in Yorkshire etwa 170 000 Bergarbeiter im Streik. Die örtliche Bewegung, die von dem 130 000 Mitglieder zählenden Grafschaftsverband getragen wird, findet die Billigung und Unterstützung des nationalen Bergarbeiterverbandes, da es sich bei diesem Streik nicht nur um die örtliche Lohnfrage handelt, sondern zugleich eine für **alle** Bergarbeiter wichtige Frage mithineinspielt, nämlich die Forderung der Bergarbeiter, daß das Mindestlohngesetz nicht nur für die Arbeiten „unter Tage", sondern für alle mit dem Bergbau zusammenhängenden Arbeiten gelten soll. Der amtliche Ausschuß für das Einigungswesen im Bergbau, in welchen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 5 Vertreter entsandt haben, ist am 3. April zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten, um eine Einigung anzubahnen. Die zweite Sitzung des Ausschusses findet am 8. April statt.

Arbeiterschutz.

Weitere Stimmen zur Sonntagsruhe. I.

Die letzten Wochen waren an Kundgebungen zur Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sehr reich. Die Geschäftsinhaber überboten fast noch die Gehilfenverbände an Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Unter den Arbeitgeberkreisen, die sich mit der Sonntagsruhe befaßten, ragt vor allem der **Deutsche Handelstag** hervor, Nach Begründung durch den Vertreter der Hamburger Detaillistenkammer, Schmersahl, und vergeblichem Widerspruch des Münchener Handelskammersyndikus Justizrats Dr. Kahn, der sich für Differenzierung der Orte und volle Sonntagsruhe in den großen Städten aussprach, wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Deutsche Handelstag erkennt den vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag am 8. November 1913 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, als geeignete Grundlage für eine Neuregelung an und spricht sich insbesondere dafür aus, daß 1. das Gesetz **keine verschiedene Regelung** für Orte mit verschiedener Einwohnerzahl treffe. Im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf erklärt es jedoch der Deutsche Handelstag für dringend wünschenswert, daß 2. das Gesetz nicht nur für den Betrieb der offenen Verkaufsstellen, sondern auch **für das übrige Handelsgewerbe** die Arbeit an Sonn- und Festtagen eine gewisse Zeit lang gestatte, 3. die für den Ladenschluß am Abend geltende Vorschrift der Gewerbeordnung, ‚die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden', auch auf den Ladenschluß an Sonn- und Festtagen Anwendung finde."

Der Deutsche Handelstag, von dem man doch eigentlich wegen seiner Zusammenarbeit mit einer Reihe von Handlungsgehilfenverbänden im Hansabund eine gewisse Reserve hätte erwarten können, tritt also ausdrücklich für eine wesentliche Verschlechterung des Regierungsentwurfs ein. Er geht darin weiter als der **Verband Sächsischer Industrieller**, der sich, wie wir Dr. Stresemanns Geschäftsbericht auf der Mitgliederversammlung vom 10. März in Dresden entnehmen, wenigstens dann mit dem grundsätzlichen Verbot der Kontorarbeit abfinden will, wenn die Bestimmung, daß das Gesetz nicht für Prokuristen gelten solle, aufrecht erhalten wird.

Der Widerstand gegen die Staffelung der Sonntagsruhe nach der Größe der Gemeinden ist in Detaillistenkreisen allerorts in starkem Wachsen begriffen. Von zahllosen Kundgebungen der Detaillisten erwähnen wir nur diejenige, welche 24 Berliner Vereine am 27. März veranstaltet haben. Sie traten im wesentlichen auf den Boden der Regierungsvorlage, wünschten aber zu mindest für die Bedürfnisgewerbe eine mehr als dreistündige Geschäftszeit. Die Staffelung nach Stadtgröße entbehre jeden sachlichen Grundes.

Einen sonntagsruhefreundlichen Standpunkt nimmt die **Berliner Apothekerkammer** ein. Sie drückte am 25. März den Wunsch aus, der Reichstag möge die Apotheken mit in das Gesetz einbeziehen „und zwar in der Weise, daß in Orten mit mehreren Apotheken auf Veranlassung der höheren Verwaltungsbehörde ein Teil der Apotheken an Sonn- und Festtagen nachmittags nach Anhörung der Apothekenvorstände abwechselnd geschlossen wird". Diesem Standpunkt trägt der Kommissionsbeschluß des Reichstags (Sp. 782) bekanntlich ungefähr Rechnung.

Die **Angestelltenverbände** bearbeiten den Reichstag mit einer großen Eingabenfülle. Wir erwähnen eine mehr als 60 Blätter enthaltende Mappe des **Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes**, die die Kommission mit überaus reichem, wenn auch in Einzelheiten nicht unbestritten gebliebenem Material versieht. Eine Eingabe der **Sozialen Arbeitsgemeinschaft** der kaufmännischen Verbände an die Reichstagskommission wendet sich gegen die Staffelung nach der Ortsgröße. Die gleiche Körperschaft ist auch an die Gemeindeverwaltungen größerer Städte mit dem Ersuchen herangetreten, gegen die Staffelung Einspruch zu erheben. Ferner hat sie an die evangelischen Kirchenbehörden unter Hinweis auf einen vielbemerkten Aufsatz des Arbeitersekretärs Erkelenz in der „Christlichen Welt" eine Eingabe gerichtet, die um ein Eintreten für die volle Sonntagsruhe und um eine Einwirkung auf die Käufermoral von den Kanzeln herab ersucht. Der **Zentralverband der Handlungsgehilfen** hat die größeren kaufmännischen Angestelltenvereine aufgefordert, zur **Selbsthilfe** zu greifen und ihre Mitglieder von einem bestimmten Tage ab keine Sonntagsarbeit mehr leisten zu lassen. Dieser Vorschlag hat aber nicht viel Widerhall gefunden. Das sozialdemokratische „Sächs. Volksblatt" (Nr. 67) begleitet die Meldung von dem Vorgehen des Zentralverbandes mit der Bemerkung „Was man sich davon verspricht??", und auch Angestelltenverbände, die einen Streik für Privatbeamte keineswegs von vorn herein ablehnen, scheinen sich nichts von dem radikalen Vorschlag zu versprechen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht Dr. **Pfirrmanns** Aufsatz „Radikalismus?" in der „Buchhändlerwarte" (XVII, S. 210), dem Organ der mit dem Zentralverband der Handlungsgehilfen in der „Arbeitsgemeinschaft der gewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen" vereinigten Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen. Dr. Pfirrmann schreibt u. a.:

„. . . . Nun brauchen wir in keine Erörterung darüber einzutreten, ob der Zentralverband sich etwa dem Glauben auch nur eine Sekunde hingeben konnte, daß dieser Aufruf . . . . irgendwelchen Erfolg hätte. Agitatorisch läßt sich der Vorschlag ja sehr gut an und wird wohl entsprechend verwandt werden. Aber wir glauben, daß auch die taktischen Voraussetzungen des Zentralverbandes für seinen Plan durchaus irrig sind, und zwar gerade vom Standpunkt des Zentralverbandes selbst aus. Der Vorschlag des Massenstreiks, denn das bedeutet ja die gemeinsame Verweigerung der Leistung von Sonntagsarbeit, ist nämlich gerade in der Arbeiterpresse, die doch für den Zentralverband maßgebend sein muß, sehr eingehend erörtert worden. Selbst seine Befürworter haben aber als die unerläßliche Voraussetzung die Massenbewegung bezeichnet. Kein Arbeiterverband würde je so töricht sein, von der Leitung aus einen Streik zu inszenieren. Die Zeit der „Kabinetskriege" ist doch fürwahr nicht bloß in der internationalen Politik endgültig vorüber.

Ferner weiß der Zentralverband ganz genau, daß die großen Verbände durchweg den Streik prinzipiell als geeignetes Kampfmittel verwerfen. Außerdem gehören zu jedem Kampfe doch auch **Gelder**, und wir bezweifeln, daß selbst der Zentralverband auch nur annähernd solche Summen besitzt, die mit Aussicht auf Erfolg einen auch nur kurzen Streik durchzuführen gestatteten. . . .

Man mag alle diese unbestreitbaren Tatsachen beklagen, auch optimistisch sein und erwarten, daß auch die Handlungsgehilfen dereinst so kampfesfreudig und -kräftig werden wie die Arbeiter, obwohl auch diese mehr und mehr zu der Einsicht kommen, daß Streiks gegenüber der gewaltig erstarkten Unternehmerorganisation immer gefahrvoller und aussichtsloser werden. Wir glauben aber, daß **kein Führer einer Angestelltenorganisation**, der sich seiner Verantwortung bewußt ist, versuchen würde, seine Kollegen **in einen Streik hineinzuhetzen**. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß ein Streik von Handlungsgehilfen unmöglich und auf alle Fälle aussichtslos sei. Es ist durchaus denkbar, daß unter Umständen eine so tiefgehende Empörung über wirtschaftliche oder soziale Bedrückung die Mitglieder einer Organisation erfaßt, daß sie keinen anderen Ausweg mehr zu finden glauben als die gemeinsame Arbeitsniederlegung. Man braucht nur an den Streik der Eisenkonstrukteure in Berlin zu denken, um eine solche Möglichkeit zu bejahen. Kein Führer einer Organisation aber, der sich der großen Verantwortung der Stellung bewußt ist, an die ihn das Vertrauen seines Verbandes gestellt hat, wird versuchen, Kämpfe zu provozieren. Wirtschaftliche Kämpfe schlagen wie Kriege auch dem Sieger schwere Wunden, sie sind wie diese im Grunde eine barbarische Form, Gegensätze zum Ausgleich zu bringen, und jede andere Form, Erfolge zu erringen, ist ihnen vorzuziehen. . . ."

Dr. Pfirrmanns Darlegungen münden in die Mahnung aus, die **Käufermoral** in Arbeiter- und Angestelltenkreisen mehr als bisher zu verbreiten. Ein Appell dieses Sinnes biete mehr Aussicht auf Erfolg als ein Wortradikalismus, der ebenso unangebracht wie schädlich sei.

Stellung und Aufgabe der Gewerbeaufsicht wurden unlängst im badischen Landtag einer grundsätzlich bedeutsamen Erörterung unterzogen. In Anknüpfung an die Bemerkung eines Abgeordneten erklärte der Direktor des Gewerbeaufsichtsamts, Oberregierungsrat Dr. Bittmann, in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 18. Februar:

„Darf eine Gewerbeaufsichtsbehörde Partei sein, soll sie Partei sein? In den mannigfachen, zahlreichen, ja zahllosen kontroversen Stellen in unsern sozialen Gesetzen finden sich die entgegengesetzten Ansichten vertreten. Das Gewerbeaufsichtsamt hat es sich zur Pflicht gemacht, von Gesetzesauslegungen stets die sozialere oder die sozialste zu verfechten und zur Geltung zu bringen. Denn wenn das Gewerbeaufsichtsamt dies nicht tut, möchte ich fragen, wer es denn sonst tun soll. Dies ist die erlaubte Parteinahme der Gewerbeaufsicht, über die hinaus die Behörde nicht gehen kann und nicht gehen darf. Der Gewerbeaufsichtsbehörde eine Parteilichkeit im Sinne der Parteivertretung eines Rechtsanwalts zuzuschreiben, ist nicht angängig, und ich müßte mich nach Kräften dagegen wehren. . . . . Wenn wir auf die Uranfänge der Gewerbeaufsicht zurückgehen, in die Zeit, als das laisser faire, laisser aller der Manchesterdoktrin noch nicht überwunden war, so finden wir, daß es das Volkswohl, die Volksgesundheit und Volkskraft, das Staatsganze war, auf das sich die Bestrebungen derjenigen richteten, die für die Arbeiter eine neue Zeit herbeiführen wollten. So ist es heute noch. Wenn das Gesetz für eine Kategorie an eine andere Kategorie Forderungen stellt, so schafft es damit noch nicht Parteien. Ich meine deshalb: Wer von dem Gesetz nicht sagen will, es sei parteiisch, der darf auch die Gewerbeaufsicht, die dafür zu sorgen hat, daß das Gesetz durchgeführt wird, der Einseitigkeit nicht zeihen."

Diese Ausführungen wurden zwar nicht in der Abgeordnetenkammer beanstandet, die sie anscheinend als etwas Selbstverständliches aufnahm, wohl aber fanden sie Widerspruch in der 1. Kammer, wo am 17. März Kommerzienrat Engelhardt, Vorsitzender der Handelskammer Mannheim, sich gegen sie wandte. Er begann mit einem Lobe der Gewerbeaufsicht, gegen die seit geraumer Zeit kaum mehr Beschwerden der Arbeitgeber bei der Handelskammer Mannheim eingelaufen seien. Aber er meinte dann, die angeführte Äußerung Bittmanns sei sehr bedenklich und bedauerlich: auf Seite der Arbeitgeber sehe man in diesem Bekenntnis nur schlechtweg die Parteinahme für die Arbeiter, aber keine erlaubte Parteinahme. Bei zweifelhaften Bestimmungen dürfe nur eine sorgfältige, sachliche Abwägung der Gründe und Umstände entscheiden, aber nicht eine Stellungnahme stets zugunsten der Arbeiter und gegen die Arbeitgeber. Damit gehe das Vertrauen zu der Behörde verloren. Ihm antwortete der Minister von Bodmann, bei unbefangener Betrachtung müsse man die beanstandete Äußerung als richtig anerkennen:

„Es ist richtig, daß die Arbeiterschutzgesetze zugunsten der Arbeiter geschaffen sind, und es ist deshalb auch richtig, daß, wenn es sich um verschiedene Auslegungen des Gesetzes handelt, wobei auf der einen Seite eine mehr formalistische Auslegung und auf der anderen Seite eine mehr auf den Zweck des Gesetzes, auf die sozialen Gesichtspunkte des Gesetzes abzielende Auslegung steht, der Schutzbeamte sich diese letztere Auslegung wird zu eigen machen müssen."

In der Praxis der Gewerbeaufsicht habe, dies betonte der Minister nachdrücklich, auch bei den Arbeitgebern die nach diesem Grundsatz geübte Handhabung der Aufsicht nicht zu Widerspruch geführt; denn, wie der Mannheimer Handelskammerpräsident ja selbst erklärt habe, seien kaum irgendwelche Beschwerden der Unternehmer eingelaufen. — Unseres Erachtens liegt die grundsätzliche Auffassung von Stellung und Aufgabe der Gewerbeaufsicht, wie sie hier der badische Minister des Innern und der Direktor des Gewerbeaufsichtsamts vertreten haben, im Wesen der Inspektion und ihrer Aufgabe als Hüterin des gesetzlichen Arbeiterschutzes begründet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Eine Konferenz von Praktikern der Reichsversicherung in Düsseldorf wird vom 27. bis 29. April von der dortigen Akademie für Kommunale Verwaltung veranstaltet. Da nur Kenner der Materie zur Teilnahme eingeladen werden, soll, anders als bei sonstigen Kursen über die Sozialversicherung, eine theoretische Einführung in längeren akademischen Vorträgen nicht stattfinden, vielmehr in der Hauptsache die Aussprache Gegenstand der Tagung sein. Einschlägige Fragen, die von den Teilnehmern während der Konferenz aufgeworfen werden, sollen zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden. Nach erfolgter Aussprache wird der Diskussionsleiter das Ergebnis zu ziehen und in einem Schlußreferat mitzuteilen versuchen. Zur Teilnahme berechtigt sind alle an der praktischen Handhabung der RVO. interessierten Beamten der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Organe der Versicherungsträger. Als Gebühr ist der Betrag von 8 *M* für den ganzen Kursus oder von 1 *M* für die einzelne Tageskarte zu zahlen.

Zur Erhöhung der Bodenständigkeit der Landarbeiterbevölkerung beschreitet die Kaiserliche Gutsherrschaft in Kadinen einen neuen Weg. Sie schließt für jeden Arbeiter eine Versicherung in Höhe von 1000 *M* bei der Provinzial-Lebensversicherung Westpreußen ab, deren Kosten sie, abgesehen von einem sehr geringen Zuschuß der Arbeiter, selbst trägt. Das versicherte Kapital wird beim Tode des versicherten Arbeiters an seine Hinterbliebenen, beim Erleben des 55. bis 65. Lebensjahres (je nach Eintrittsalter) an ihn selbst ausgezahlt.

Die Freizügigkeit der Krankenkassenmitglieder in der Schweiz wurde am 30. November in Luzern von einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Krankenkassen, die sich dem Konkordat für Freizügigkeit schweizerischer Krankenkassen angeschlossen hatten, beraten. In der Schweiz gibt es parteipolitische, konfessionelle, offene oder freie Krankenkassen und Betriebskrankenkassen. Die Freizügigkeit zwischen diesen einzelnen Kassen ist nicht unbeschränkt. Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung sagt darüber: „Der Anspruch auf Freizügigkeit besteht für das bisherige Mitglied einer Kasse, die nur Angehörige einer bestimmten Konfession oder politischen Partei in sich schließt, bloß gegenüber denjenigen Kassen, die die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu der gleichen Konfession oder der gleichen politischen Partei abhängig machen. Der Anspruch auf Freizügigkeit besteht für das Mitglied einer Betriebskasse nur bis zu dem Zeitpunkte, da es fünf Jahre dieser Kasse angehört hat." Bei einer Satzungsänderung des schweizerischen Konkordats wollten die Betriebskrankenkassen den Grundsatz der Freizügigkeit über den Wortlaut obigen Bundesgesetzes ausdehnen und siegten trotz des Widerspruchs der freien Kassen bei der Abstimmung auf einer Vertreterversammlung im Juni. Da die freien Krankenkassen sich mit jenem Juniantrag überrumpelt fühlten, beantragten sie in der neuen außerordentlichen Versammlung nochmalige Beratung und forderten hier, daß es den einzelnen Konkordatsverbänden freistehe, den Mitgliedern der Betriebskrankenkassen volle Freizügigkeit bis zum 45. Lebensjahr zu gewähren oder nicht. Mit 78 gegen 52 Stimmen wurde dieser Antrag angenommen. Die Vertreter der Betriebskrankenkassen verließen hierauf sofort den Versammlungssaal, nachdem sie den Beschluß als des Verbandes unwürdig erklärt hatten. Damit ist das Konkordat für Freizügigkeit schweizerischer Krankenkassen nach achtjähriger Entwicklung in zwei Gruppen auseinandergefallen, auf die sich die rund 180 000 Mitglieder je zur Hälfte verteilen mögen. Man hofft, daß nun die Welschen und Berner, die bisher aus Furcht vor der erweiterten Freizügigkeit dem Konkordat fern blieben, ihm beitreten werden. h.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Eine Arbeitslosendebatte im Elsaß-Lothringischen Landtag (31. März) wurde durch eine von den Sozialdemokraten eingebrachte Resulution veranlaßt, die mit Rücksicht auf die außergewöhnlich große Arbeitslosigkeit die sofortige Inangriffnahme aller noch unerledigten Staatsarbeiten und die Schaffung weiterer Arbeitsgelegenheit, ferner die sofortige Einbringung einer Vorlage zur Einführung einer Arbeitslosenversicherung in Elsaß-Lothringen und bis zur Einführung einer solchen die Einstellung von 200 000 *M* in den Etat verlangt, damit alle Gemeinden, die eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, Zuschüsse erhalten können. Endlich sollen die Vertreter der Regierung im Bundesrat dahin instruiert werden, daß sie für beschleunigte Einführung der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenversicherung für alle Arbeiter und Angestellte durch die Reichsgesetzgebung wirken. Lediglich dieser letzte Antrag wurde angenommen sowie ein Zusatzantrag, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrat auf die Schaffung einer Reichsarbeitslosenversicherung hinzuwirken, dem Landtag baldigst eine Denkschrift über die Frage vorzulegen und bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge die Bestrebungen der Gemeinden zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und deren Folgen in jeder Weise zu unterstützen sowie den Ausbau der öffentlichen Arbeitsämter inzwischen so zu fördern, daß er als Unterbau für eine Reichsarbeitslosenversicherung in Betracht kommen kann. Staatssekretär Graf Rödern hatte erklärt, zur Frage der Arbeitslosenversicherung müsse sich die Regierung ihre Erklärung vorbehalten, bis die Stellungnahme des Landtags zu übersehen sei, dagegen stimme er dem weiteren Ausbau der Arbeitsämter und ihrer Zusammenfassung zu; die Regierung werde auch bemüht sein, diesen Ausbau zu fördern und ein Hand in Hand-Arbeiten der Arbeitsämter im Lande anzustreben. — In der wüttembergischen Ersten Kammer wurde die Frage der Arbeitslosenversicherung auf Grund einer Eingabe des Ortskartells der christlichen Gewerkschaften erörtert. Während der Berichterstatter, evangelischer Prälat v. Hermann, empfahl, die Eingabe, soweit sie gemeindliche Arbeitslosen-

versicherung und Bewilligung von Staatsbeiträgen wünscht, der Regierung zur Erwägung zu überweisen, erklärte die Kammer gegen 7 Stimmen die Eingabe für erledigt, nachdem der Minister des Innern von Fleischhauer seine in der zweiten Kammer abgegebenen Erklärungen (vergl. Sp. 610) wiederholt, dabei aber noch schärfer betont hatte, daß eine unmittelbare Unterstützung der Arbeitslosen nicht Sache der Regierung sein könne; die Arbeitslosenunterstützung gehöre auch nicht zu den Aufgaben der Einzelstaaten. Das Genter System habe überdies den großen Fehler, daß es nur die organisierten Arbeiter umfasse. Diesen Kampforganisationen gegenüber habe die Regierung die Pflicht, sich neutral zu verhalten. (In Stuttgart waren in dem letzten Jahre von den städtischen Beiträgen 98,8 auf die sozialdemokratischen Gewerkschaften gefallen.)

Saisonauswanderung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. K. K. Regierungsrat Friedrich Herz untersucht in einem Schriftchen „Die Auswanderung und ihre eminente Bedeutung für unser Wirtschaftsleben“[1]) die Frage, wie sich die Regierung zur Auswanderungsfrage stellen soll und kommt dabei zu dem nur für die österreichischen Verhältnisse möglichen Ergebnis, daß bei Fortdauer des Bevölkerungszuwachses, wie in den letzten Jahrzehnten, für absehbare Zeit eine Auswanderung geboten erscheine, um das wirtschaftliche Gleichgewicht der Auswandererländer nicht ganz zu untergraben, und der Staat habe sonach in Erkenntnis dieser fundamentalen Wahrheit die Aufgabe, die Auswanderung nicht zu sperren, sondern sie bis zu einem gewissen Grade zu dulden und dabei so zu lenken und zu leiten, daß sie den Auswanderern und dem Staate nütze. Bei der Untersuchung der Frage, wie dies Ziel zu erreichen sei, empfiehlt Herz die Saisonauswanderung nach den südamerikanischen Staaten, deren Erntezeit mit unserer Winterzeit zusammenfällt, und diesen Gesichtspunkt hebt er besonders auch für die Bedeutung der überseeischen Saisonwanderung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hervor. Der Verfasser behauptet, daß infolge der höheren Wertung der Menschenarbeit drüben jeder überseeische Saisonwanderer bei einigem Sparsinn leicht 600 bis 800 Kr. als Ersparnis jährlich nach Hause bringen könne[2]), und fährt dann wörtlich fort:

„Könnte es uns denn wirklich schaden, wenn von unseren im Winter daheim untätig lebenden Arbeitern etwa 80 000 bis 40 000 nach Südamerika als Saisonwanderer gingen und uns an Ersparnissen 25 bis 30 Millionen Kronen alljährlich nach Hause brächten? Wäre es nicht zweckdienlicher, die im Winter frierenden und darbenden Arbeiter der Auswandererländer zögen als Saisonwanderer nach Südamerika und verminderten so die Arbeitslosigkeit, das Elend im Heimatland in der kritischen Jahreszeit, dem Winter?“

Richtig an dem Herzschen Vorschlag ist der allerdings nicht neue Gedanke, den Ausgleich zwischen den Gebieten mit Arbeitslosigkeit und mit Arbeitermangel systematisch zu betreiben und dabei die zeitweiligen klimatischen Sperrungsgegensätze hier und dort, namentlich in der Saison, auszunutzen. Ob aber der Vorschlag eines Austausches gerade mit Südamerika sehr zweckmäßig ist, begegnet Zweifeln. Fast ein Vierteljahr Arbeitszeit ginge allein auf Hin- und Herreise verloren; dazu kommen die Frachtkosten. Für diese Unkostenbeträge kann man auch in der Heimat einen Arbeiter bei seiner Familie lange Zeit über Wasser halten und gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten ihm erschließen. Zur künstlichen Förderung der Arbeiterauswanderung haben wir in Deutschland, solange wir noch 1 Million ausländischer Arbeiter beschäftigen, keinen Anlaß.

Volkserziehung.

Das Lehrlingswesen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Dr. Paul Martell, Berlin-Halensee.

Eine in mannigfacher Richtung beachtenswerte Entwicklung hat das Lehrlingswesen in Nordamerika genommen, das vornehmlich durch zwei Dinge seine Bahn gewiesen erhielt: einmal durch die Gesetzgebung, das andere Mal durch die amerikanischen Gewerkvereine, welche in umfassender Weise den Versuch gemacht haben, Einfluß auf das Lehrlingswesen zu gewinnen. Die amerikanische Gesetzgebung über das Lehrlingswesen weist eine arge Zersplitterung auf. Kaum ein Staat in diesem amerikanischen Staatenbund, der mit einem anderen auf diesem Gebiete völlig übereinstimmende gesetzliche Bestimmungen hätte. Nur in drei Punkten ist eine gesetzliche Gleichheit innerhalb aller Staaten der Union vorhanden. Erstens besteht in allen Staaten die Möglichkeit, einen Lehrling durch Vertrag mit allen sich daraus ergebenden juristischen Folgerungen zu verpflichten. Zweitens bildet in allen Staaten das Mündigkeitsalter die Grenze, über welche hinaus die Lehrzeit nicht gehen darf. Dieses Mündigkeitsalter liegt für junge Leute bei dem 21. und für Mädchen bei dem 18. Lebensjahr. Drittens erlischt bei Mädchen die Vertragspflicht, sobald es eine Ehe schließt.

Wir wollen nunmehr einige charakteristische Merkmale in der Lehrlingsgesetzgebung der einzelnen Staaten hervorheben. Im Staate Neuyork sind die Grenzen der Dauer einer Lehrzeit gesetzlich genau bestimmt. Als Mindestdauer einer Lehre sind hier drei Jahre vorgesehen, während als Höchstdauer fünf Jahre bestimmt wurden. Beachtenswert bleibt hier der gesetzliche Zwang einer Mindestdauer, die schon einen wesentlichen Unterschied nach deutscher Auffassung bekundet.

Das Lehrlingsgesetz des Staates Neuyork sieht dann hinsichtlich des Lehrvertrags einige weitere Normalbestimmungen vor.

So muß in dem Lehrvertrage der Meister versprechen, was wohl allerdings selbstverständlich ist, den Lehrling in allen Teilen des zu erlernenden Faches zu unterweisen oder unterweisen zu lassen. Weiter ist der Meister verpflichtet, nach der Lehrzeit dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis zu erteilen, das sich auch über die ordnungsmäßige Beendigung der Lehrzeit auszusprechen hat. Unter allen Umständen muß in dem Lehrvertrag eine Angabe Aufnahme finden, welche Vergütung der Lehrling erhalten soll. Auch ist eine vertragliche Äußerung darüber notwendig, wer dem Lehrling während der Lehrzeit Beköstigung, Wohnung und ärztliche Hilfe gewährt, ob dies seiten des Meisters, Vaters oder Vormundes geschieht. Mäßige Strafen sind dem Meister gegenüber dem Lehrling in sachgemäßen Grenzen gestattet.

Der Staat Massachusetts hat die Bestimmung getroffen, daß ein durch seinen Vater oder Vormund verpflichteter Lehrling in dem Vertrag ausdrücklich seine Zustimmung geben muß. Über diese Zustimmung ist ein besonderer Vermerk in dem Vertrag aufzunehmen, auch hat sie der Lehrling durch seine persönliche Unterschrift zu bekräftigen. Im Staate New Jersey besteht für Minderjährige die Möglichkeit, lediglich auf Grund der väterlichen Zustimmung oder der hierfür gesetzlich bestehenden Vorschriften selbständig einen Lehrlingsvertrag zu schließen. In Rhode Island hält das Gesetz den Meister verpflichtet, dem Lehrling Gelegenheit zu bieten, Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen oder anderen Lehrgegenständen zu nehmen. Die Staaten Ohio, Mississippi und Texas haben dahingehende gleichlautende Bestimmungen, daß der Meister gezwungen ist, den Lehrling in jedem Jahr mindestens 12 Wochen zur Schule zu schicken. Bemerkenswert ist dann weiter die Bestimmung in diesen drei Staaten, daß dem Lehrling am Ende seiner Lehrzeit eine Bibel zu schenken ist; auch muß der Meister gleichzeitig den Lehrling mit zwei guten, wollenen Anzügen ausstatten. Diese modernen gesetzlichen Bestimmungen erinnern stark an ähnliche zünftlerische Gebräuche des Mittelalters. Eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Kleidung hat auch der Staat Nevada, jedoch steht es hier dem Lehrherrn frei, den Lehrling mit einer entsprechenden Geldsumme abzufinden. In einzelnen Staaten bringen die Gesetze besonders zum Ausdruck, daß das Geld oder die Gegenstände, welche dem Lehrling bei Beendigung der Lehrzeit auszuhändigen sind, durch den Lehrherrn sicherzustellen sind. In allen Staaten stimmen die Gesetze darin überein, daß das Lehrverhältnis mit dem Tode des Meisters als aufgelöst zu betrachten ist. Einen ungesetzlichen Charakter tragen auch in den meisten Staaten Versuche, welche darauf abzielen, den Lehrling zur Aufgabe seiner Lehre zu bestimmen. Im Anschluß hieran enthalten die Gesetze dieser Staaten in der Regel die Bestimmung, daß ein aus der Lehre entlaufener Junge nicht weiter zu beschäftigen ist.

Besonders scharfe Bestimmungen enthält für diesen Fall das Gesetz des Staates Kentucky. Der Vertragsbruch des Lehrlings kann hier in der Form gerichtlich verfolgt werden, daß der Lehrherr die Festnahme des Lehrlings beantragen darf, worauf der Entlaufene dem Meister wieder zugeführt wird. Das Gesetz von Kentucky ahndet diesen Vertragsbruch weiter mit einer Gefängnisstrafe bis zu 20 Tagen.

Eine sehr beachtenswerte Bedeutung hat auch folgende Bestimmung, die eine gewisse Ähnlichkeit mit unserem Wettbewerbsverbot hat. Es haben die Staaten Neuyork, Wisconsin sowie North- und South Dacota die Bestimmung getroffen, daß einem Lehrling in keiner Form das

[1]) Wien und Leipzig 1913, K. K. Hofbuchdruckerei und Hofverlagsbuchhandlung Carl Fromme.

[2]) Ein landwirtschaftlicher Arbeiter soll in Argentinien, je nach seiner Eignung, einen Tagelohn von 10 bis 15 Kr. neben völliger Verpflegung und freier Wohnung erhalten. Die Transportkosten hin und zurück können auf etwa 300 Kr. veranschlagt werden.

Versprechen abgenommen werden darf, nach Ablauf seiner Lehrzeit die Ausübung seines Berufes an einem bestimmten Ort zu unterlassen. Auch darf keinerlei Festsetzung einer Vertragsstrafe erfolgen.

Nachdem wir so die gesetzliche Gestaltung des amerikanischen Lehrlingswesens in einigen Punkten skizziert haben, wollen wir noch einen Blick auf die Haltung der amerikanischen Arbeiterorganisationen werfen, die in den meisten Fällen eine scharf ausgeprägte Stellung zu dem Lehrlingswesen genommen haben. Sie erklären in ihren Richtlinien nicht nur die wirtschaftliche Hebung ihrer Mitglieder als das zu erstrebende Ziel, sondern auch die geistige Förderung wird mit großem Erfolge betrieben. Hiervon legen besonders ihre zahlreichen Zeitschriften ein beredtes Zeugnis ab. Viele Gewerkvereine widmen sich eingehend der Lehrlingsfrage mit der Tendenz, eine gediegene Ausbildung des Lehrlings sicherzustellen, um das Eindringen ungelernter Arbeitskräfte in den Beruf zu erschweren.

So enthalten die Satzungen der Trade Unions der Kesselschmiede und Schiffbauer die Bestimmungen, daß nur ein Lehrling auf fünf Arbeiter angenommen und ausgebildet werden darf. Die Arbeiterorganisation sucht auf die Firmen weiter dahin einen Zwang auszuüben, daß sie bestimmte Lehrvertragsmuster zur Verfügung hält, welche die Firmen benutzen sollen. Diese Trade Unions bestimmen weiter eine Lehrzeit von 3 Jahren, über welche Dauer sich der Lehrling durch ein Zeugnis auszuweisen hat. Die Trade Union der Maler und Anstreicher hat gleichfalls die Zahl der Arbeiter auf fünf festgesetzt, auf die je ein Lehrling entfallen darf, jedoch hat sie die Bestimmung getroffen, daß die Höchstzahl der Lehrlinge drei beträgt, wobei die Arbeiterzahl des Betriebes ganz außer Betracht bleibt.

Beachtenswerte und von den deutschen Gewohnheiten vielfach abweichende Bestimmungen haben auch die Trades Unions der Schmiede. Eine der einschneidendsten Bestimmungen ist hier, daß kein Lehrling vor dem 16. Lebensjahr angenommen werden darf, wie er anderseits nach vollendetem 20. Lebensjahr nicht mehr in der Lehre zurückbehalten werden darf. Als satzungsmäßige Lehrzeit werden vier Jahre gefordert. Eine Werkstatt darf nur einen Lehrling beschäftigen; für Fabriken gilt die übliche Arbeiterzahl von fünf als Grundlage für die zulässige Anzahl der Lehrlinge. Sofern Zwist zwischen dem Lehrling und dem Meister ausbricht, müssen diese dem Werkstättenausschuß zur Entscheidung unterbreitet werden. Wohl die ausgedehntesten und autokratischsten Bestimmungen über die Regelung des Lehrlingswesens hat die St. Louis Typographical Union.

Diese Arbeiterorganisation hat nicht nur die Verhältniszahl der Lehrlinge zu den Gehilfen festgesetzt, sondern sie behält sich die Zulassung eines Lehrlings überhaupt vor. Der Lehrling muß sich hinsichtlich seiner Kenntnisse einer Prüfung vor der Union unterwerfen; zu welcher zwei Mitglieder der Arbeiterorganisation und der Faktor des betreffenden Unternehmens bestellt werden. Anderseits werden die Mitglieder der Union in den Satzungen besonders aufgefordert, die Lehrlinge in allen beruflichen Fertigkeiten ausreichend zu unterweisen. Besonders wird dies aber als eine Pflicht des Faktors bezeichnet. Für allgemeine Druckereien bilden immer je fünf Gehilfen die Basis, nach welcher sich die Anzahl der zulässigen Lehrlinge berechnet. Nur bei Zeitungsdruckereien wird eine Ausnahme gemacht. Hier bilden die Grundlage zehn Gehilfen; auch darf die Höchstzahl der Lehrlinge vier nicht überschreiten. Für das Unternehmen sehr schädlich erweist sich auch die Bestimmung, daß die Beschäftigung des Lehrlings auf Stückarbeit nur gegen den tarifmäßigen Gehilfenlohn erfolgen darf. Der Eintritt eines Lehrlings ist von dem Unternehmen sogleich dem Kassenwart der Union anzuzeigen, wobei die Angabe des Namens sowie der Beginn der Lehrzeit gleichfalls mitgeteilt werden muß. Bereits im letzten Jahre der Lehre besteht für den Lehrling die Möglichkeit, Mitglied der Union zu werden.

Ähnliche weitreichende Satzungen hat die Subordinate Association of the Lithographers' International Protective and Beneficial Association of the United States and Canada, die aber auch die Berufe der Drucker, Überdrucker, Graveure, Hand- und Schnellpressendrucker, Aluminium-, Zink- und Farbendrucker umfaßt.

Bei dieser Zweigorganisation müssen alle Lehrlinge nach Namen, Alter und Datum des Eintritts in die Lehre in ein Register eingetragen werden. In kleinen Betrieben, die weniger als fünf Arbeiter beschäftigen, soll für jeden Geschäftszweig, wie Lithographie, Steindruck, je ein Lehrling zulässig sein; sind jedoch in solchen Abteilungen weniger als zwei Gehilfen tätig, so ist für den ganzen Betrieb überhaupt nur ein Lehrling gestattet. In großen Betrieben regelt sich die Anzahl der Lehrlinge nach folgender Tabelle. Es dürfen beschäftigt werden bei 10 Arbeitern 2 Lehrlinge, bei 16 Arbeitern 3 Lehrlinge, bei 25 Arbeitern 4 Lehrlinge, bei 40 Arbeitern 5 Lehrlinge und bei 70 Arbeitern 6 Lehrlinge. Die Dauer der Lehrzeit darf über 4 Jahre nicht ausgedehnt werden, jedoch auch keine kürzere Zeit betragen. Die Subordinate Association macht weiter zur Bedingung, daß der Lehrling doppelseitig vertraglich verpflichtet wird, einmal von dem Unternehmen und anderseits von der Arbeiterorganisation.

So sehr nun die Trade Unions auf dem Gebiete des Lehrlingswesens vielfach wichtige Änderungen herbeigeführt haben, so vermochten sie ihren Einfluß nicht immer ausschlaggebend zu gestalten. Die sozialpolitische Macht der amerikanischen Trade Unions ist je nach dem Beruf sehr verschieden; in der Regel vermögen sie ihre Bestimmungen über das Lehrlingswesen in den großen Städten am ehesten durchzudrücken, dagegen verlieren die Trade Unions in kleineren Städten sehr an Einfluß. Bei Fabriken, die in einzelnen Landorten liegen, ist ihre Bedeutung in diesem Punkte meist völlig belanglos. Da es in Nordamerika weiter eine große Anzahl bedeutender Riesenbetriebe gibt, die es verstanden haben, sich dem Einfluß der Trade Unions überhaupt zu entziehen, so erscheinen die mannigfachen Bestimmungen über das Lehrlingshalten in vieler Hinsicht als wirkungslos oder doch abgeschwächt. In diesem Sinne wäre beispielsweise die größte amerikanische Lokomotivfabrik, die Baldwin Locomotive Works zu Philadelphia, zu nennen, die neben 16 000 Arbeitern noch 400 Lehrlinge beschäftigt. Da dieser Großbetrieb grundsätzlich keine Arbeiter einstellt, welche einer Trade Union angehören, so entfällt naturgemäß auch jeglicher Einfluß einer solchen Arbeiterorganisation. Es mag jedoch erwähnt sein, daß die Lehrlingsausbildung dieser Lokomotivfabrik als mustergültig bezeichnet werden muß, da die Ausbildung auf Grund eines vorzüglichen, pädagogischen Systems erfolgt. Allgemein muß gesagt werden, daß das amerikanische Lehrlingswesen sich in keiner günstigen Entwicklung befindet, da der amerikanische Handwerksmeister der großen Stadt sich in der Regel kaum mit der Lehrlingsausbildung befaßt, dies vielmehr fast ausschließlich in kleineren Städten geschieht und dort auch nur im beschränkten Grade. Dies erklärt auch den in Nordamerika vielfach zutage tretenden Mangel an beruflich gut geschulten und durchgebildeten Kräften. Angesichts dieser Erscheinung haben sich mehrere amerikanische Großbetriebe entschlossen, die Lehrlingsbildung selbst in die Hand zu nehmen, wofür die Baldwin Locomotive Works ein Beispiel sind. Immerhin sieht man, daß die einzelstaatliche amerikanische Gesetzgebung dem Lehrlingswesen wenigstens formell die weitestgehende Aufmerksamkeit geschenkt hat.

Der Stand des Fortbildungsschulwesens in den Groß Berliner Gemeinden. Der preußische Handelsminister hat Erhebungen über die Fortbildungsschulen der Groß Berliner Gemeinden veranstalten lassen.

Die Ergebnisse sind als „Statistik über die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen mit Pflichtbesuch für die männliche Jugend in Groß Berlin, bearbeitet im Landesgewerbeamt" erschienen. Die Statistik soll als Grundlage für die in Aussicht genommenen Beratungen über die Vereinheitlichung des Groß Berliner Fortbildungsschulwesens dienen. Die Anregung zu einer solchen Vereinheitlichung ging vom Schöneberger Magistrat aus, der Handelsminister nahm die Anregung günstig auf und hat als ersten Schritt zur Verwirklichung eines solchen Planes die vorliegende Erhebung durchgeführt. Die nun erlangten amtlichen Unterlagen werden an alle Gemeinden Groß Berlins übersandt werden, und es steht zu hoffen, daß die Verhandlungen über eine bessere und einheitliche Einschulung in die Fortbildungsschulen Groß Berlins bald aufgenommen werden.

Die Ergebnisse dieser Groß Berliner Fortbildungsschulstatistik, die in solcher umfassenden Weise zum ersten Male aufgenommen worden ist, zeigen, daß auf diesem Gebiet der Groß Berliner kommunalen Arbeit die größten Gegensätze bestehen. Während die großen Städte in ihren Fortbildungsschulen eine weitgehende berufliche Gliederung vornehmen können, sind andere kleinere Gemeinden gezwungen, Lehrlinge verschiedener Berufe in einer Klasse unterzubringen.

Die Statistik gibt den Stand der ersten Dezemberwoche von 1912 wieder. Insgesamt eingeschult waren 55 210 Schüler in 20 Gemeinden Groß Berlins mit 3,7 Millionen Einwohnern. Die Gesamtzahl der Lehrer betrug 1589. Von den größeren Gemeinden hatten Reinickendorf, Tempelhof, Niederschönhausen, Friedrichshagen, Britz, Adlershof, Wittenau und Schmargendorf die Fortbildungsschulpflicht überhaupt noch nicht eingeführt. Von den 1904 Klassen aller Pflichtfortbildungsschulen Groß Berlins entfielen allein auf die 10 Berliner Pflichtfortbildungsschulen 1102. Unter diesen hatte die größte Klassenzahl die 9. Schule, nämlich 129. Übertroffen wurde diese Zahl noch von der

Charlottenburger Schule, die 186 Klassen zählte. Diesen Riesensystemen folgte in weitem Abstand Schöneberg mit 59 und Neukölln mit 54 Klassen. Die geringste Zahl 2 zeigten zwei Fachschulen und die Gewerbliche Fortbildungsschule in Lankwitz. Zwei Fachschulen werden in Groß Berlin ganz von dem Arbeitgeber unterhalten: die beiden Werkschulen von L. Loewe & Co. und von Siemens & Halske.

Die Gesamtausgaben betrugen für Groß Berlin rund zwei Millionen Mark. Die Gesamtaufwendungen für den einzelnen Schüler im Jahr bewegten sich um den mittleren Wert von 35,17 ℳ in weiten Grenzen. Den niedrigsten Wert an Aufwendungen erreichte die Fachschule für Buchdrucker mit 14,80 ℳ. Dann folgte Oberschöneweide mit 15,20 ℳ; den Höchstsatz erreichte Zehlendorf mit 66 ℳ, dann folgten Steglitz mit 61,30 ℳ und Schöneberg mit 59 ℳ. In Berlin stellte sich der Betrag auf 32,36 ℳ.

Volksgesundheit.

Arbeiterernährung und Teuerung in Baden. In der zweiten badischen Kammer wurde am 18. Februar bei dem Etat des Gewerbeaufsichtsamts von dessen Direktor, Oberregierungsrat Dr. Bittmann, den Mäßigkeitsbestrebungen der Arbeiterschaft die Anerkennung gezollt, daß sie zu guten, ja glänzenden Ergebnissen geführt hätten. Aber anders als die sehr erfreuliche Einschränkung des Genusses alkoholischer Getränke müsse die Verminderung des Fleischgenusses beurteilt werden. Genaue Untersuchungen in 25 Arbeiterfamilien hätten dargetan, daß nur 25 kg Fleisch einschließlich Wurstwaren für den Kopf im Jahre 1912 verbraucht worden seien gegen das doppelte Quantum im Reich. Für den gewerblichen Arbeiter aber, von dem stetige, gleichmäßige Leistungen verlangt würden, sei ein mäßiger Fleischgenuß notwendig, ein Ersatz durch rein vegetabilische Kost nicht möglich: „Animalische Nahrung sichert gegen Krankheit, d. h. gegen Einbuße an Arbeitskraft, an Lohn . . . man versteht daher das nach Ernst Engel naturgemäße Drängen der Volksmassen nach Fleischkost" (Zitat aus einer Schrift Prof. Lichtenfelts). In der Sitzung der zweiten badischen Kammer vom 20. Februar führte Bittmann dann weiter aus, seine sorgfältigen Ermittlungen hätten ergeben, daß die Kosten des Existenzminimums beim Säugling jährlich 80 ℳ betrügen, beim 10jährigen Kind 160 ℳ, bei der Mutter 240 ℳ, beim Vater 280 ℳ. Die Teuerung der letzten Jahre hätte dazu geführt, daß eine kinderlose Familie mit 1040 ℳ Jahreseinkommen wirtschaftlich gleichzuachten sei einer Familie mit einem Kind und 1200 ℳ oder einer Familie mit zwei Kindern und 1492 ℳ oder mit drei Kindern und 1632 ℳ oder mit 4 Kindern und 1900 ℳ usw. Bei Annahme der Kosten für die Ernährung mit 50 v. H. des Gesamteinkommens stehe eine Familie mit 1500—1700 ℳ Einkommen bei dem zweiten Kinde schon an der Grenze des Existenzminimums.

„Für 14 Familien war ich in der Lage auszurechnen zu können, wie stark die Teuerung auf sie einwirkt. Das Ergebnis war, daß die Wirkung der Teuerung soviel beträgt, wie wenn diese Familien insgesamt 18 Kinder mehr hätten. Ich bin zur Überzeugung gekommen, daß der beklagenswerte Rückgang der Geburtenziffer in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den teueren Zeiten steht und stehen muß — wobei ich nicht sagen will, daß nicht auch andere Gründe noch dabei mitsprechen."

In der 1. Kammer wurden zwar am 17. März diese Angaben bemängelt: der Fleischverbrauch der Arbeiter sei viel höher, 37 bis 40 kg jährlich, und die Löhne seien mehr als die Kosten des Lebensunterhalts gestiegen. Der Minister des Innern aber trat in der Hauptsache auf die Seite Bittmanns, dessen Angaben nicht zu beanstanden seien.

Elektrizität gegen Bleivergiftung. Gegen die Bleivergiftung, bekanntlich eine der gefährlichsten und verbreitetsten Berufskrankheiten, glaubt neuerdings, wie der „Prometheus" (1914, Heft 22) mitteilt, Sir Thomas Oliver, 1. Vorsitzender der britischen Landessektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, in elektrolytischen Bädern ein zuverlässiges Heilmittel gefunden zu haben. Er experimentierte zunächst mit Kaninchen, die er nicht nur von einer künstlich erzeugten Bleivergiftung heilen, sondern auch durch seine Behandlung gegen Blei so widerstandsfähig machen konnte, daß sie größere Mengen davon mit der Nahrung aufnehmen konnten, ohne erkennbaren Schaden zu erleiden. Nach diesen günstigen Resultaten des Tierexperiments wagte Sir Thomas auch, Menschen dieser Heilungsmethode mit Elektrizität zu unterwerfen, indem er von den Arbeitern einer größeren englischen Bleiwarenfabrik jeden Erkrankten in Behandlung nahm. Es gelang in allen Fällen die Beseitigung des Bleies aus dem Organismus durch elektrolytische Bäder. Da nach Professor Dr. Flügge, dem Direktor des Hygienischen Instituts der Berliner Universität, von den in der Bleiindustrie beschäftigten Arbeitern 20 bis 40 v. H. an chronischer Bleivergiftung erkranken und auch in Deutschland jährlich viele hunderte von gewerblichen Bleivergiftungen behandelt werden, ist die Bedeutung der Oliverschen Forschungen für die Volksgesundheit, wenn sie sich bestätigen, sehr hoch einzuschätzen. Wie den Lesern der „Soz. Praxis" zur Genüge bekannt, beschäftigt sich die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit Jahren mit dem Kampf gegen die Bleivergiftung; gegenwärtig steht im Vordergrund die tunlichste Einschränkung der Bleiverwendung in der Keramik.

Städtische Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin-Schöneberg. In einer Denkschrift von Sanitätsrat Dr. Rabnow, dem Stadtrat für kommunale Medizin und kommunale Hygiene in Berlin-Schöneberg, teilt diese Stadt ihre Maßnahmen und Erfolge in der Bekämpfung der Tuberkulose mit. Berlin-Schöneberg ist die erste Stadt, welche die Tuberkulosebekämpfung als eine Aufgabe der Gemeinde erkannt und in diesem Umfang durchgeführt hat.

Als Organ der städtischen Wohlfahrtspflege ist in Schöneberg im Jahre 1905 eine Deputation für Wohlfahrtspflege mit einem eigenen Etat ins Leben getreten, deren Wirken Wohnungswesen, Jugendfürsorge und Seuchenbekämpfung umfaßt. Die Deputation arbeitet erfolgreich mit dem Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Schöneberg zusammen. Die von dem Schöneberger Privatverein gegründete Fürsorgestelle wurde 1906 von der Stadt übernommen. Sie ist die erste derartige städtische Einrichtung. Ihr stehen die vom Verein geleiteten, zum Teil von der Stadt übernommenen Anstalten zur Verfügung. So die Kinderwalderholungsstätte in Eichkamp, die Eigentum des Vereins, unter Deckung der Kosten durch die Stadt, blieb. Hier finden etwa 600 Kinder vom 1. Mai bis Ende September Aufnahme. Ferner das 1909 in Betrieb genommene Kindererholungsheim Schöneberg in Wyk-Boldixum a. Föhr, das als bisher einziges von einer Stadtverwaltung Deutschlands gegründetes Seehospiz gelten darf. Die Mittel (329 000 ℳ) dazu wurden von der Stadt, dem Verein, dem „Deutschen Zentralkomitee" und der Deputation für Wohlfahrtspflege aufgebracht. Die Anstalt, die das ganze Jahr geöffnet ist, verfügt über 110 Betten. Aus dem Bericht des leitenden Arztes, Dr. Häberlin, über die Tätigkeit der Anstalt geht hervor, daß das Seeklima mit seinem nachhaltigen Einfluß die Stärkung des Allgemeinbefindens ungeheuer günstig beeinflußt und somit eine Gefahr für die zur Tuberkulose neigenden Kinder verhindert, besonders auch, da diese Kinder einer Nachbeobachtung unterstehen. Als dritte städtische Heilstätte Schönebergs ist die in Sternberg, Nm., zu erwähnen, die aus dem Gesichtspunkt entstand, daß die Städte auch für dauernde oder zeitweise Absonderung der leichten sowie schweren Fälle sorgen müssen. Die Verwaltung der stadteigenen Anstalt (409 940 ℳ Anlagekosten) blieb dem Verein. Der Verpflegungssatz beträgt 3,25 ℳ.

Der Rückgang der Sterblichkeit an Tuberkulose in Preußen hält nach den Berechnungen des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts in erfreulicher Weise an. Es starben in Preußen 1912 noch 59 911, im Jahre 1913 dagegen 56 583 Personen, also 3328 weniger. Auf 10 000 Lebende berechnet stellt sich die Sterblichkeitsziffer, welche im Jahre 1912 noch 14,85 lautete, für das Jahr 1913 auf 13,59. Vor zwanzig Jahren war die Ziffer mehr als das Doppelte größer. Man sieht also, was eine planmäßige Bekämpfung einer Volkskrankheit in Verbindung mit Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung und allgemeiner Hygiene leisten kann.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsnot.

Geradezu erschütternde Berichte über den zum Quartalsersten zutage getretenen Mangel an Kleinwohnungen laufen aus allen Teilen Deutschlands, besonders aus den stark wachsenden Industriestädten ein. Für kinderreiche Familien ist es an manchen Orten überhaupt fast unmöglich, noch Wohnungen zu finden. In Dortmund hat sich dieser Tage ein 37jähriger Arbeiter vor die Räder eines Schnellzugs geworfen, weil er mit seinen acht Kindern keine Wohnung fand — auch eine Illustration zum Thema Geburtenrückgang! Neben dem starken Mangel an Wohnungen überhaupt kommt hier als verschärfendes Moment noch die Abneigung vieler Hausbesitzer hinzu, an kinderreiche Familien zu vermieten, wobei als „kinderreich" nicht selten schon Familien mit drei Kindern angesehen werden. So finden gerade diejenigen, denen gesunde und billige Wohnungen am nötigsten tun, am schwersten und am ungenügendsten Unterkunft.

In Dortmund mußte eine größere Anzahl von Wohnungen polizeilich geschlossen werden, in denen Familien von acht und zehn Köpfen in einem einzigen Zimmer hausten. Durch diese polizeiliche Maßnahme ist der Mangel noch verschlimmert.

Selbst eine große Zahl von Arbeiterfamilien, die Wohnungsmiete zahlen wollen und können, haben zum 1. April eine neue Wohnung nicht bekommen können.

Es waren so viele obdachlose Familien unterzubringen, daß die der Stadt zur Verfügung stehenden vier Armenhäuser überfüllt sind und das Obdachlosenasyl ganz besetzt ist. Um diesem Notstand sofort nach Kräften weiter abzuhelfen, wurden die Zellen des alten Gerichtsgefängnisses für Wohnungszwecke notdürftig hergestellt und alte Gebäude und leerstehende Fabriken zu Wohnungen eingerichtet. Den Stadtverordneten ist ferner eine Vorlage zur Errichtung eines größeren Obdachlosenasyls und eines Familienunterkunftshauses für Abhilfe bei vorübergehendem Wohnungsmangel angekündigt worden. Zu den unmittelbaren Maßnahmen der städtischen Verwaltung in Dortmund gehört auch der Beschluß, ein Darlehen von 1/2 Million *M* zu 4 1/2 v. H. Zinsen durch die Sparkasse dem Spar- und Bauverein zu gewähren. Dieser Verein, eine der größten Baugenossenschaften des Reiches, hat sich verpflichtet, sofort mehrere hundert Wohnungen bis zum 1. Oktober d. Js. fertigzustellen. Dieser Spar- und Bauverein hat schon seit dem vorigen Herbst an 400 Wohnungen hergestellt, die jetzt bezugfertig werden, aber, wie die städtische Verwaltung erklärte, ist diese Zahl neuer Wohnungen auch nicht annähernd groß genug, um auch nur das dringendste Wohnungsbedürfnis in Dortmund zu befriedigen. Das ist erklärlich; denn Dortmund hat jährlich eine durchschnittliche Bevölkerungszunahme von 15 000 Köpfen zu verzeichnen, und dabei ruht seit zwei Jahrzehnten die private Bautätigkeit fast ganz. In dem ersten Viertel des laufenden Jahres wurden zwar 92 Baugesuche für Wohnhäuser eingereicht, davon sind aber 68 von der Gartenstadt Bochum und 21 vom Dortmunder Spar- und Bauverein ausgegangen, so daß für die private Bautätigkeit im ganzen drei Baugesuche für ein volles Vierteljahr in einer Stadt von 240 000 Einwohnern übrig bleiben.

Krasse Notstände werden aus Elberfeld und Schwelm berichtet. Hier fanden am 1. April 48 Familien, zumeist wieder kinderreiche, keine Wohnung. In anderen Industriegemeinden und Städten ist der Notstand, wenn auch nicht so groß wie in den genannten Orten, doch schon lange vorhanden. Dabei wird aus vielen Orten berichtet, daß nicht wenige Hausbesitzer diesen Notstand ausnützen und die Mieten steigern. Eine Grunderwerbsgesellschaft ist sogar dazu übergegangen, aus Anlaß der Erhebung des Wehrbeitrags ihren Mietern eine besondere Abgabe aufzuerlegen.

In Bremen mußten auf Antrag der Armenpfleger eine Reihe provisorischer Wohnungen in alten Kasernen und in Schulbaracken hergerichtet werden.

In Spandau ist, zum Teil infolge der Verlegung großer industrieller Werke und von mancherlei Erschwerungen der genossenschaftlichen Bautätigkeit, ein solch starker akuter Wohnungsmangel eingetreten, daß nicht nur die polizeilich geschlossenen Dachwohnungen wieder freigegeben werden mußten, sondern auch andere früher als unzulässig bezeichnete Wohnräume wieder für die Benutzung eröffnet sind.

In einer oberschlesischen Industriestadt mußten Nachtasyle für Schulkinder geschaffen werden, die bei ihren Eltern nicht schlafen konnten, weil diese keine genügenden oder geeigneten Wohnungen fanden!

In Ludwigshafen a. Rh. nötigte die Wohnungsnot ebenfalls zu Ausnahmemaßregeln. Zunächst sollen 500 000 *M* aus der städtischen Sparkasse für den Bau von Kleinwohnungen bereit gestellt werden bei einer Beleihungsgrenze von 80 v. H. des Gesamtwerts.

Überall wird der Mangel an Hypotheken und Baugeldern beklagt, durch den insbesondere auch die gemeinnützige und genossenschaftliche Bautätigkeit, die sich ja speziell dem Kleinwohnungsbau widmet, gehemmt wird. Eine Anzahl von Städten hat sich, gedrängt durch die besondere Not, veranlaßt gesehen, den städtischen Kredit für zweite Hypotheken auszunützen, aber gerade die ärmsten Gemeinden sind nicht immer in der Lage, dies Mittel ohne ungesunde Überspannung ihres Kredits anzuwenden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jugendlektüre und Kulturleben, mit einem Nachwort und Winken für die literarische Fortbildung. Von Heinrich Falkenberg. Verlag von Josef Kösel, Kempten und München 1912. Preis 0,80 *M*.

Die Schrift enthält einen vom Verfasser auf dem Verbandstage des katholischen Lehrerverbandes gehaltenen Vortrag. Sie tritt für eine auf literarischen Grundlagen ruhende Volksbildung ein, als deren Voraussetzung eine literarisch vollkommenere Lehrerbildung hingestellt wird. Die am Schluß zusammengestellten Winke für eine entsprechende literarische Fortbildung verdienen besondere Beachtung.

Der Kölner Gewerkschaftsprozeß. Die Grundsätze der christlichen Gewerkschaften in gerichtlicher Beleuchtung. Herausgegeben vom Generalsekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften. Köln 1914. 178 S.

Die christlichen Gewerkschaften haben den stenographischen Bericht über die Sp. 897 gewürdigten Verhandlungen als Broschüre herausgegeben und mit einigen einleitenden Worten Wesen und Bedeutung der christlichen Gewerkschaften und ihre zwiefache Kampfstellung gegen die Freien Gewerkschaften und gegen die Katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) dargelegt.

Die christlich-nationale Arbeiterbewegung. Herausgegeben vom Ausschuß des Deutschen Arbeiterkongresses. Köln 1913. 40 S.

Die hübsch ausgestattete Broschüre enthält die Eröffnungsrede des Abg. Behrens und Stegerwalds Schlußrede auf dem letzten Deutschen Arbeiterkongreß (Sp. 800) sowie den Vortrag von Joos über Nationale Entwicklung und Soziale Bewegung und den Ausschußbericht des Kongresses über die Zeit von 1907—1913.

Der Einfluß des Privatkapitals auf die bauliche Entwicklung Groß-Berlins. Vortrag von Georg Haberland. Dazu ein Anhang: Die Kleinwohnung in London und Paris. Berlin 1913. Carl Heymann. 167 S.

Die von Haberland vertretenen Ansichten über das Berliner Wohnungswesen weichen in vielen Punkten von dem ab, was man in unserer Zeit der Reformbestrebungen zu hören gewohnt ist. Er wendet sich dagegen, daß Hausbesitz und Erwerbskapital für die Mißstände verantwortlich gemacht werden, ihre Wirksamkeit habe sich lediglich den bestehenden Bauordnungen angepaßt. Für die Zukunft sei infolge der jetzt geltenden abgestuften Bauordnung eine Besserung zu erwarten, die Errichtung von Quergebäuden würde in Fortfall kommen, man sei schon jetzt allgemein auf die Anlage luftiger Höfe bedacht und die normale Kleinwohnung im Seitenflügel einer sog. Mietskaserne biete gesundheitlich keine schlechtere Unterkunft als viele Wohnungen in ein- und zweistöckigen Häusern. Beschränkte Ausnutzungsfähigkeit des Bodens würde zudem keine Verbilligung der Mieten zur Folge haben, obwohl sie den Grundstückspreis hinabdrücken könnte; der Verfasser gibt dafür verschiedene Berechnungen. Verbilligung der Mieten — das zeige sich bei den Genossenschaften — gingen auf Kosten der baulichen Herstellung und des Rauminhalts. Bemerkenswert sind die Vergleiche mit London und Paris. Die Londoner Wohnung im Kleinhaus wird als viel schlechter hingestellt als die Berliner. Überfüllung und Verwahrlosung seien dort bedeutend schlimmer als bei uns, die Mieten seinen verhältnismäßig hoch und die innere Instandhaltung obliege vollständig dem Mieter. Auch in den Vororten Londons seien die Wohnungsverhältnisse keinesfalls so gut, wie man meist annehme. Am allerungünstigsten stehe Paris da, auch hinsichtlich der Miethöhe. Bei uns koste in der normalen Kleinwohnung von 2 Zimmern und Küche der Kubikmeter 2 *M*, in London in den von der Grafschaft erstellten Wohnungen 4 *M*, in Paris in den Wohnungen gemeinnütziger Gesellschaften 9—11 Fr. Schon jetzt also sei unsere private Wohnungserstellung die wohlfeilste; das Privatkapital müsse deshalb immer mehr in die Lage gebracht werden, sich an einer weiteren Verbesserung des Wohnungswesens zu betätigen.

Zwanzig Jahre sozialer Frauenarbeit in Chicago. Von Jane Addams. Berechtigte Übersetzung von Else Münsterberg. Verlag Oskar Beck. München 1913. Pr. 4 *M*.

Jane Addams ist die Begründerin des Hull-House in Chicago, das ähnlich wie Toynbee-Hall in England und das Volksheim in Hamburg bezweckt, die Mitarbeit der Gebildeten auf sozialem Gebiet und in Volksbildungsfragen zum Nutzen der Unbemittelten zu fördern. Hull-House ist aus kleinsten Anfängen durch zahlreiche Stiftungen und Beiträge zu einem großen Unternehmen im eigenen stattlichen Volksbildungshause geworden, und im selben Maße sind auch die Aufgaben gewachsen: von der freundschaftlich-nachbarlichen Fürsorge für die Unbemittelten der Gegend zu großen sozialpolitischen Untersuchungen, die den Anstoß zu durchgreifenden Verbesserungen in der städtischen Verwaltung und der Gesetzgebung gaben. Das Buch zeigt nicht nur die Entwicklung des Hull-House, sondern gibt zugleich Einblick in die schweren sozialen Probleme aller Art, mit denen ein rasch aufblühendes Gemeinwesen mit schnellster industrieller Entwicklung zu ringen hat, wobei alle Probleme noch verschärft werden durch die fortwährend zuströmenden schwer organisierbaren Einwandererscharen. Es ist bewundernswert zu lesen, wie vom Hull-House ausgehend eine Frau mit Wärme, Tatkraft und praktischem Sinn den Kampf gegen die schwersten sozialen Mißstände und auch gegen Korruptionserscheinungen im amerikanischen Verwaltungswesen führt. E. L.

Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten im Fürstentum Schaumburg-Lippe für 1912. Berlin 1913. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Arbeitsvertrag der Bergarbeiter. Von Dr. jur. Wilhelm Rohn. Marburg i. H. 1913. N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 88 S.

Die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage. Von Frhr. Marschall v. Bieberstein. Jena 1914. Gustav Fischer. 2,50 *M*. 130 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Düsseldorfer Tagung für praktische Erfahrungen im Reichsversicherungswesen.
(Veranstaltet von der Akademie für kommunale Verwaltung zu Düsseldorf.)

Tagesordnung:

Montag, den 27. April 1914, vormittags 10 Uhr:
Eröffnung der Konferenz im Sitzungssaal des Provinziallandtages im Ständehause (Ständehausstraße) durch den Kursusleiter Professor Dr. von Wiese.

I. Teil:

Montag, den 27. April 10 1/2 Uhr:
Besprechung über die Krankenversicherung (einschließlich der allgemeinen Fragen über die durch die R.V.O. geschaffene Organisation). Diskussionsleiter: Landesversicherungs-Assessor Seelmann, Mitglied und stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Oldenburg.
Nachmittags 3 1/2 Uhr: (Fortsetzung).

II. Teil:

Dienstag, den 28. April 10 1/2 Uhr:
Besprechung über die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Diskussionsleiter: Landesversicherungs-Assessor Seelmann.
Nachmittags: 3 1/2 Uhr: (Fortsetzung).

III. Teil:

Mittwoch, den 29. April 10 1/2 Uhr:
Besprechung über die Unfallversicherung. Diskussionsleiter: Verwaltungsdirektor Lohmar, Syndikus der Rheinischen Vereinigung berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen in Cöln-Ehrenfeld.

IV. Teil:

Mittwoch, den 29. April, nachmittags 3 1/2 Uhr:
Angestelltenversicherung. Diskussionsleiter: Landesrat Dr. P. Brunn, Vorstandsmitglied der Landesversicherungsanstalt Berlin.

(Sämtliche Konferenzen finden im Ständehause statt.)

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 16. April 1914. Nummer 29.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Zur Reform der Streikstatistik.

Von Th. O. Cassau (Berlin).

Die amtliche Streikstatistik kann in diesem Jahre ein eigenartiges Jubiläum feiern. Seit 10 Jahren schweben Erwägungen sie abzuändern. Bedenkt man, daß die Streikstatistik erst 1899 ins Leben getreten ist, so werfen diese Erwägungen ein sonderbares Licht auf ihren Wert. Wenn man etwas für änderungsbedürftig hält, dann muß man es eben ändern, aber nach fünfjähriger Arbeit erklären, wir wollen die Dinge ändern und trotzdem noch weitere 10 Jahre mit dem alten, schlechten Apparat arbeiten, entspricht doch kaum dem Ernst der Sache. Denn es handelt sich ja nicht um Kleinigkeiten, sondern um die Grundlagen der Erhebung, um die Art, wie das Material gewonnen wird, und damit um die Zuverlässigkeit.

Daß unsere amtliche Streikstatistik nicht imstande ist, ein ganz zuverlässiges Bild von den Arbeitskämpfen zu liefern, wird allgemein anerkannt. Von Regierungsseite ist es im Reichstag zugegeben worden, und der Reichstag selbst hat 1910 in zwei Resolutionen um Neuordnung ersucht, nachdem in einer Eingabe des Bureaus für Sozialpolitik an Reichstag und Bundesrat die Mängel wieder einmal aufgedeckt und neue Vorschläge gemacht worden waren. Es seien daher hier die Mängel nur ganz kurz geschildert.

Zunächst fehlt in der amtlichen Statistik eine ganze Anzahl Streiks und Aussperrungen. Bis zum Jahre 1905 war es der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands an der Hand ihres Materials leicht möglich festzustellen, welche von freien Gewerkschaften geführten Streiks in der amtlichen Statistik fehlten. Die Veröffentlichung des Statistischen Amtes wurde dann vereinfacht, so daß diese Nachprüfung für 1906 bereits erschwert und später unmöglich wurde. Immerhin besitzen wir folgende interessante Tabelle.

Die amtliche Statistik

	verzeichnete mehr Arbeitsstreitigkeiten als die gewerkschaftliche Statistik	dabei fehlten freigewerkschaftliche Streitigkeiten
1901	408	316
1902	290	314
1903	218	387
1904	415	481
1905	402	587
1906	266	257
1907	88	441

Die Statistik der Generalkommission berichtet ausschließlich über Arbeitsstreitigkeiten der freien Gewerkschaften. Die amtliche Statistik muß daher mehr Fälle aufführen. Es kommt aber noch hinzu, daß die gewerkschaftliche Zählweise von der amtlichen abweicht. Die amtliche Statistik nimmt nicht und kann gegenwärtig auch nicht die Rücksicht auf die Zusammenhänge, die bei den Gewerkschaften natürlich ist, nehmen; sie zählt daher oft eine Reihe Streiks, wo der Gewerkschaftsbeamte nur eine zusammenhängende Bewegung erblickt. Daher muß die Zahl der Arbeitsstreitigkeiten in den Tabellen des Amtes bereits größer sein, wenn Amt und Generalkommission genau dieselben Lohnbewegungen behandeln. Nun enthält die Statistik des Amtes aber auch die Bewegungen der Angehörigen anderer Verbände sowie Unorganisierter. Infolgedessen ist ein erheblicher Überschuß der amtlichen Endziffern über die gewerkschaftlichen natürlich. Obwohl die amtliche Statistik in fast allen Jahren mehr Lohnbewegungen verzeichnet hat, fehlten in ihr stets hunderte von — einzeln ausgewiesenen — Streiks. Daß die Statistik oder genauer ihr Material seit der „Vereinfachung" der Veröffentlichung nicht besser geworden ist, zeigt ein Blick auf folgende Tabelle:

Die amtliche Statistik verzeichnet gegenüber der gewerkschaftlichen

	Streiks		Aussperrungen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
1901 . . .	382	—	2	—
1902 . . .	271	—	2	—
1903 . . .	191	—	—	4
1904 . . .	395	—	20	—
1905 . . .	373	—	17	—
1906 . . .	320	—	—	48
1907 . . .	—	85		19
1908 . . .	—	417	—	48
1909 . . .	—	258	—	59
1910 . . .	—	66	141	—
1911 . . .	—	76	88	—
1912 . . .	78	—	—	9

Das Material muß mithin in den letzten Jahren ganz bedeutende Lücken gehabt haben, sonst hätte der natürliche Überschuß nicht zu einem derartigen Defizit werden können.

Das statistische Amt hat von der Generalkommission für 1 Jahr die Berliner Zählkarten erbeten und erhalten. Über den Erfolg der Nachprüfung dieses Materials verlautete jedoch nichts. Das ist sehr bedauerlich. Wenn die Öffentlichkeit die amtliche Statistik anerkennen soll, hat sie auch ein Recht darauf, zu erfahren, was das Urmaterial wert ist. Wozu übrigens die Beschränkung der Nachprüfung auf Berlin? Die Generalkommission wäre sicher gern bereit, den Vergleich für das ganze Reich durchzuführen, wenn das statistische Amt ihr die Liste der vom Amt bearbeiteten Streiks übermitteln würde. Angesichts der großen Differenzen der letzten Jahre wäre eine solche Aufklärung des Tatbestandes sehr zu begrüßen.

Es fehlen jedoch nicht nur zahlreiche Lohnbewegungen in der amtlichen Statistik, sondern das Gesamtbild ist auch davon abgesehen falsch. So führt beispielsweise Legien im Correspondenzblatt 1912 die Berliner Aussperrungen an. Die Gewerkschaften verzeichneten 1911 8 mit 31 629 Beteiligten, die amtliche Statistik 3 mit 47 382 Personen. Woher diese Verschiedenheit? Die einzige verständliche Erklärung gibt Legien: bei Prozentaussperrungen haben die Arbeitgeber einfach den Prozentsatz als ausgesperrt angegeben, während tatsächlich viel weniger ausgesperrt wurden. Ein anderes Beispiel.

Es verzeichnen für 1912

	amtliche Statistik	gewerkschaftl. Statistik
Angriffsstreiks	2 886	1 529
Abwehrstreiks	174	908
Aussperrungen	824	888
Insgesamt	2 884	2 765

Dasselbe Spiel wiederholt sich Jahr für Jahr, und der Sozialpolitiker weiß, was er hier von den „amtlichen“ Ziffern zu halten hat. Auf die Verarbeitung durch das Amt einzugehen, lohnt sich angesichts des Materials nicht. Gegen die Tabellen: Verteilung der Kontraktbrüchigen nach Industrien, Einschreiten der Polizei nach Industrien, Angabe der Beschäftigten und Streikenden u. a. ist vom statistisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus ja auch manches einzuwenden, aber das wäre nur bei gesunden Unterlagen der Erhebung am Platze.[1])

Wie kommt denn nun das Material zusammen? Man muß sich immer wieder daran erinnern, daß die Statistik der Streiks und Aussperrungen aus dem Rahmen unserer Arbeitsstatistik völlig herausfällt, weil sie vor Schaffung unserer Arbeitsstatistik aus dem Geist der Zuchthausvorlage heraus geschaffen wurde. Damals war es selbstverständlich, daß die Erhebungen den Verwaltungsbehörden, also der Polizei übertragen wurden, auch technisch erklärlich und entschuldbar, denn die Gewerkschaften waren schwach und die Arbeitgeberverbände erst im Werden. Doch inzwischen hat sich viel geändert und weder im Reichsstatistischen Amt noch im Reichsamt des Innern hat man diese Entwicklung unbeachtet gelassen. Wenn man sich — wie es scheint infolge von Widerständen, die außerhalb der Reichsbehörden liegen — bisher noch nicht entschließen konnte, die veraltete Grundlage der Streikstatistik aufzugeben und sie der anderen Arbeitsstatistik anzugleichen, so wäre doch eins dringend nötig: Aufschluß zu geben, wie das Material tatsächlich gesammelt wird.

Verglichen mit der Tarifvertragsstatistik oder der Arbeitslosenstatistik ist die amtliche Statistik ja eigentlich nur eine Sammlung von Rechenaufgaben. Die Bezeichnung Statistik kommt einer solchen Arbeit im Grunde nicht zu. Daran vermögen all die Zehntelprozente nichts zu ändern, die an den Scherz von der halben Ähre erinnern, durch die die Ernteschätzung zuverlässiger erscheint. Wenn man eine Statistik über eine der schwierigsten Fragen auf Fragebogen gründet, die Polizeibeamte ausfüllen, dann muß man mindestens näheren Aufschluß darüber geben, woher diese Beamten ihre Mitteilungen erhalten. Es gibt unter den Wachtmeistern und Schutzleuten offensichtlich eine Reihe Leute, die die Gewerkschaften gut kennen, zuweilen besser als die höheren Behörden. Es werden auch mit der Vornahme der Erhebungen teilweise Spezialbeamte betraut, die die Dinge kennen, in den Gewerkschaftsbureaus Bescheid wissen und auch die Lokalpresse genau verfolgen. Gibt es so einzelne Beamte, die die nötige Kenntnis haben und auch bei den Gewerkschaftsbeamten Erkundigungen einziehen, so stehen auf der anderen Seite Vorgänge wie die „Gutachten“ über den Holzarbeiterverband, die nicht gerade für die Befähigung der Gutachter als Sozialstatistiker sprechen. Vor allem: wie stehen die Dinge dort, wo dieselben Beamten, die die Arbeitswilligen beschützen, auch die Erhebungen vornehmen? Kann hier etwas anderes als einseitige Unternehmerbefragung zu stande kommen? Ich habe mich in letzter Zeit bemüht, Einblick zu gewinnen in die Art der Erhebungen, und ich bin zu der Ansicht gekommen, daß auch dort, wo zwischen der Polizei und den Gewerkschaftsbeamten Fühlung besteht, die Erhebungen nicht von der Qualität sein können, als wenn die Gewerkschaften offiziell wie bei der Tarifstatistik mitwirkten. Den Wert von Erhebungen, die untere Polizeibeamte bei einzelnen Arbeitgebern vornehmen, kann sich jeder Leser der Tarifstatistik des Amtes leicht vorstellen. Man denke, diese Erhebung würde in der Weise vorgenommen, wie die Streikstatistik, und vergegenwärtige sich die Äußerungen der amtlichen Tarifstatistik über die Beschaffung des Materials!

Der einzige Ausweg aus dem Elend unserer amtlichen Streikstatistik ist eben **Aufbau auf völlig neuer Grundlage** entsprechend den im Wirtschaftsleben erfolgten Veränderungen. Neben dem Streik und der Aussperrung ist die streiklose Lohnbewegung zu immer größerer Bedeutung gekommen. Wer heute noch Streikziffern bringt, ohne die streiklosen Bewegungen zu berücksichtigen, macht sich einer Irreführung der öffentlichen Meinung schuldig. Nach der Statistik der Generalkommission verliefen ohne Arbeitseinstellung

	Bewegungen	Beteiligte
1905	56 v. H.	48 v. H.
1906	57 "	65,8 "
1907	64,5 "	65 "
1908	64 "	78 "
1909	69 "	78 "
1910	67 "	64 "
1911	70 "	68 "
1912	71,8 "	62 "

Noch höher ist stets der Anteil der streiklosen Bewegungen an den Erfolgen. Bis 90 v. H. der Arbeitszeitverkürzung sind schon ohne Kampf errungen worden. Das sind Zahlen, die man nicht vernachlässigen darf, und die amtliche Statistik ignoriert sie!

Wer sich über die Arbeitsstreitigkeiten orientieren will, wird weiter sehen wollen, wie die Erfolge beschaffen sind. Die amtliche Statistik bringt das Urteil des Arbeitgebers oder des Polizeibeamten „erfolgreich, teilweise erfolgreich, erfolglos“; über das Tatsächliche sagt sie nichts. Das alles kann nur geändert werden, wenn der Bundesrat sich entschließt, die Streikstatistik auf eine neue Grundlage zu stellen, auch hier wie bei der sonstigen amtlichen Arbeitsstatistik den direkten Verkehr des Statistischen Amtes mit den Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen einzuführen und für Nachprüfungen sachkundige Spezialbeamte oder die Gewerbeaufsichtsbeamten zu verwenden. Die Schwierigkeiten sind zu überwinden, und sie werden bei gutem Willen überwunden werden. Die Gewerkschaften sind zur Mitarbeit bereit, und die Arbeitgeberverbände werden auch hier wie auf den anderen Gebieten mitwirken. Ich habe bereits früher in der „Soz. Praxis“ (vergl. XIX 1449; XVII 889) eingehende Vorschläge gemacht, wie die Dinge organisiert werden können, und will daher auf Einzelheiten nicht eingehen. Die freien Gewerkschaften haben eine sehr ausgebildete Statistik. Die anderen Gewerkschaften sind — zum Teil sehr erfolgreich — bemüht, ihrem Vorbild zu folgen. Die Arbeitgeberorganisationen werden in dieser Hinsicht ebenfalls immer mehr ausgebaut. Mit Hülfe beider Gruppen ließe sich ein ausgezeichnetes Material für alle Arbeitsstreitigkeiten, auch die streiklosen, beschaffen. Die Statistik könnte dann Aufschluß geben nicht nur über den Umfang der Bewegungen, sondern auch über Kosten und Erfolge. Das ist ohne Benutzung der gewerkschaftlichen Streiklisten jedoch unmöglich, nur mit ihrer Hülfe kann man die Zahl der Streiktage z. B. erfassen und damit ein genaueres Bild der Ausdehnung geben, als es heute der amtlichen Statistik möglich ist. Was wir brauchen, sind Verhandlungen mit den Organisationen statt Erwägungen in den Ämtern. Die Öffentlichkeit muß endlich über den Stand der Dinge unterrichtet werden. Der Weg ist so klar vorgezeichnet, daß es unbegreiflich ist, wie man seit 10 Jahren erwägen kann. Die tatsächlichen Schwierigkeiten werden ja doch nicht vom Bundesrat, sondern bei der praktischen Arbeit gelöst.

---

[1]) Nur eine Einzelheit sei hier herausgenommen. Das Amt berichtet, wieviel Arbeiter den Betrieb verlassen haben, und kommt da zu sehr niedrigen Prozentsätzen. Ist es bei der heutigen Methode denn aber möglich festzustellen, wieviel Arbeiter der streikenden Gruppe sind? Wenn z. B. in einer Möbelfabrik die Tapezierer streiken und die Tischler arbeiten oder gar die Maschinenarbeiter streiken und die Tischler arbeiten, wird da nicht der Schutzmann feststellen, daß von 150 nur ein Dutzend streiken?

Die neue Schankgesetznovelle unter Berücksichtigung der Personalfragen.

Von **Adolf Schaar**, Vorsitzendem des Reichsverbandes der Gasthausangestellten.

Die Novelle zu den §§ 33, 33 a ff. GO., die kürzlich dem Reichstage zugegangen ist, erfüllt manchen Wunsch des Gastwirtsgewerbes, andere allerdings bleiben unberücksichtigt. Bekanntlich ist nach dem Entwurf die Erlaubnis zum Betreiben einer Gast- und Schankwirtschaft zu versagen, wenn der Nachsuchende die „erforderliche Zuverlässigkeit" nicht besitzt. Dieser Ausdruck versetzt die Gastwirteorganisationen in eine gewisse Erregung. Man glaubt, daß die erforderliche Zuverlässigkeit vielleicht nach der politischen Stellung des Gastwirtes beurteilt werden könne. Vielleicht entschließt sich der Reichstag, einen Ausdruck für diese Worte zu wählen, der die Unzuverlässigkeit etwas mehr präzisiert.

Zu bedauern ist es, daß der Entwurf in nur ganz beiläufiger Weise die Personalfragen berührt und es den Landeszentralbehörden überläßt, Bestimmungen herauszugeben oder zu veranlassen, welche die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung des weiblichen Personals betreffen.

Nicht nur das weibliche, sondern auch das männliche Personal leidet im Gastwirtsgewerbe unter Mißständen, die gebieterisch eine Beseitigung erfordern. Das liegt nicht nur im Interesse des Personals allein, sondern auch in dem der breiten Öffentlichkeit. Der Entwurf will alles den Landeszentralbehörden überlassen, um damit eine Berücksichtigung der örtlichen oder landesüblichen Verhältnisse zu ermöglichen. Mag das einerseits auch anzuerkennen sein, so muß aber doch gesagt werden, daß einzelne Mißstände bezüglich der Personalbeschäftigung über das ganze Reich in starkem Maße verbreitet sind. Wörtlich heißt es in den verschiedenen Absätzen des Entwurfes, daß die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde Bestimmungen erlassen **kann**. Besser wäre es, wenn die Landeszentralbehörden durch das Gesetz angewiesen würden, Bestimmungen zu erlassen. Das könnte dann unter Berücksichtigung der örtlichen und landesüblichen Verhältnisse geschehen.

Daß es möglich ist, aus dem Gesetz wenigstens den Anfang zu einem Ganzen zu machen, vermögen folgende Vorschläge zu zeigen:

Heutige Fassung:	Neue Fassung mit den Abänderungsvorschlägen des Verfassers[1]):
§ 33 Abs. 2.	§ 33 Abs. 2.
Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:	Die Erlaubnis ist dann zu versagen:
1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt, insbesondere daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder zum Vertreiben verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen werde;	1. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Nachsuchende die erforderliche **Fähigkeit** in bezug auf den Gewerbebetrieb nicht besitzt, insbesondere daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei, der Unsittlichkeit, **einer gegen die guten Sitten verstoßenden Ausnutzung seines Personals durch die Nichtbeachtung der für das Personal festgesetzten schutzgesetzlichen Bestimmungen** oder zum Verbreiten verfälschter oder verdorbener Nahrungs- und Genußmittel mißbrauchen werde;
§ 33 Abs. 3.	§ 33 Abs. 3.
2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann Bestimmungen über die Anforderungen erlassen.	2. wenn die zum Betriebe des Gewerbes **oder die für Arbeit, Aufenthalt, Wohnung und Schlaf des Personals** bestimmten Räumlichkeiten wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder **gesetzlichen** Anforderungen nicht genügen. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde **hat** Bestimmungen über die Anforderungen zu erlassen.
§ 33 Abs. 7.	§ 33 Abs. 7.
Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde kann im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften, insbesondere über die Zulassung, die Beschäftigung und die Art der Entlohnung weiblichen Personals, Bestimmungen erlassen.	Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde **hat** im Interesse der Gesundheit und der Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes in Gast- und Schankwirtschaften, insbesondere über die **Beschäftigung und die Art der Entlohnung des Personals,** sowie über die Zulassung weiblichen Personals Bestimmungen zu erlassen.

[1]) Diese sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Neue Zusätze zu § 33.

Weibliches Personal unter 18 Jahren darf in Gast- und Schankwirtschaften zur Bedienung der Gäste nicht zugelassen werden.

Von dem in Gast- und Schankwirtschaften zur Bedienung der Gäste verwendeten Personal dürfen, insofern nicht gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich anderes besagen, Abgaben irgend welcher Art vom Gewerbeinhaber nicht erhoben werden. Arbeitsverträge, welche Gegensätzliches bestimmen oder dem Personal die Verpflichtung auferlegen, an eine dritte Person Abgaben irgend welcher Art zu leisten, sind nichtig.

Es wäre so möglich, den gröbsten Mißständen wenigstens einigermaßen zu begegnen. Wir weisen zu dem Kapitel Ausnutzung des Personals nur auf eins hin: Den Bierausschänkern werden oft Verträge aufgezwungen, die besagen, daß diese für das Bier einen höheren Preis bezahlen müssen, als es möglich ist, aus dem Faß herauszuschänken. Diese Bierausgeber müssen also vom sogenannten Überschank leben, d. h. sie müssen vom nicht richtig gefüllten Maß ihren Verdienst herausschlagen. Es ist festgestellt, daß in einer einzigen Stadt 22 derartige Verträge bestehen. Einer solchen Ausnutzung des Personals kann und muß durch die Gesetzgebung entgegengetreten werden. Dazu bietet der vorliegende Entwurf die Möglichkeit.

Die Arbeitsräume des gastwirtschaftlichen Personals befinden sich sehr oft in kellerartigen Geschossen ohne genügende Licht- und Luftzufuhr. Es sei hier nur an die Küchen selbst der größten Hotels erinnert und an solche Räume, in denen die Reinigung des Geschirrs und anderer Utensilien erfolgt. Alles, was nur eben bewohnbar ist, wird für das Publikum verwandt. So bieten auch die Lage der Wohn- und Schlafräume des Personals sowie auch ihre Beschaffenheit sehr häufig zu berechtigten Klagen Anlaß. Hinzu kommt die lange Arbeitszeit, besonders die des Hilfspersonals, für das in dieser Hinsicht irgendwelche gesetzlichen Bestimmungen noch nicht bestehen. Lungentuberkulose und Rheumatismus sind unter den gastwirtschaftlichen Angestellten geradezu Berufskrankheiten geworden. Fast die Hälfte der Erkrankungsfälle sind auf diese beiden Krankheitsarten zurückzuführen. Hier ist ein gesetzgeberisches Eingreifen dringend erforderlich.

Ein trauriges Kapitel im Gastwirtsgewerbe stellt die ungeregelte und unsoziale Entlohnung durch das Trinkgeld dar; aber weit schlimmer noch und den unsozialen Gipfelpunkt der Arbeitsverhältnisse bildend ist das sogenannte Abgabenwesen. Besonders von den Kellnern und Kellnerinnen werden Abgaben in allen Formen erhoben, d. h. für Streichhölzer, Zeitungen, Bonbücher, Wäsche, Scheuerfrauen, Wischtücher, Gläser- und Geschirrbruch, Stellenvermittler, Uniformen, Hausburschen, Geschirrreinigen, anderes Personal usw. Aus der Fülle des vorliegenden Materials seien nur zwei Fälle herausgegriffen:

Hannover. Balletablissement. Der Kellner hat monatlich folgende Abgaben zu leisten: 50 Mark für Kellnerburschen; 20 Mark für Hausdiener; 50 Mark für Streichhölzer und Gläserbruch; insgesamt also **120 Mark monatlich.**

Frankfurt a. M. Bar. Der Kellner hat täglich folgende Abgaben zu leisten: An den Betrieb 12 Mark; für zwei Zuträger 6 Mark; für Garderobe 1 Mark; insgesamt **19 Mark täglich.**

Es sei ausdrücklich bemerkt, daß hier nicht Einzelfälle herausgegriffen sind. Jedenfalls muß dieses Abgabenwesen, das

[1]) Diese sind durch fetten Druck hervorgehoben.

man, ohne kraß zu werden, als die höchste Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft bezeichnen kann, durch gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden, und der obige Vorschlag zum Entwurf macht das möglich[2]). Unter diesen eigenartigen und unwürdigen Verhältnissen ist das Bedienungspersonal gezwungen, unter allen Umständen das Publikum indirekt oder direkt ebenfalls zu höheren Abgaben in Form von Trinkgeld zu veranlassen. Arbeitsverträge, die solche Abgaben festlegen, müssen als nichtig erklärt werden, und es muß dem Personal möglich sein, die geleisteten Abgaben auf dem Rechtswege wieder zurückzuerhalten. Der reelle Teil der gastwirtschaftlichen Unternehmer wird zweifellos dahinzielende gesetzliche Maßnahmen auch seinerseits begrüßen.

Noch ein Wort sei über die Bedienung durch das weibliche Personal gesagt. Das Gesetz muß hier generell eine Altersgrenze festlegen, durch welche das Bedienen der Gäste in Gast- und Schankwirtschaften weiblichen jugendlichen Personen untersagt wird. Das 18. Lebensjahr wird als Mindestgrenze angesehen werden können. Tausende junger Mädchen werden alljährlich durch Vermittler einem Berufe zugeführt, der so viele sittliche und soziale Gefahren in sich birgt wie kaum ein anderer. Größtenteils geschieht das unter Verschweigung des wahren Arbeitsverhältnisses. Als sogenannte Stützen der Hausfrau werden junge Mädchen hernach in der Hauptsache zum Bedienen der Gäste verwandt und vorwiegend zum Zwecke des Animierens. So waren kürzlich in einer Tageszeitung während einer Woche 89 Inserate erschienen, mittels derer „junge hübsche Mädchen für Restaurants und als ‚Stütze' gleichzeitig zum Bedienen der Gäste" gesucht wurden. Diese Zustände — das Material geht ins Uferlose — können nur durch eine wirksame Gesetzgebung beseitigt werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum die Regelung dieser so hochwichtigen sozialen Frage lediglich in das Ermessen einer einzelnen Behörde gestellt werden soll. Tausende junger Mädchen werden infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit und Unerfahrenheit dem sittlichen und moralischen Elend preisgegeben. Hier hat unsere Gesetzgebung eine hohe Aufgabe nicht auf Umwegen, sondern auf direktem Wege und möglichst radikal zu erfüllen.

[2]) Es sei hierbei an das gesetzliche Verbot des Wagennullens erinnert, welches mit ähnlichen Mißständen im Bergbau aufräumte.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutsche und englische Sozialpolitik.

Einer Darstellung der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung Englands von Dr. H. A. Walter (München, R. Oldenbourg) hat der Schatzkanzler Lloyd George, die treibende Kraft in der englischen Regierung für das große Reformwerk der letzten Jahre: Alterspensionen, Krankheit- und Invalidenfürsorge, Arbeitslosenversicherung, Regelung des Arbeitsnachweises, Lohnämter für die Hausindustrie, Sicherung der Gewerkschaften, eine Einführung vorausgeschickt, der wir folgende Stellen entnehmen:

Die frühere britische Gesetzgebung, welche für die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen geschaffen wurde, bestand in der Hauptsache aus einer Summe von Palliativmaßnahmen. . . . Ich kann den grundlegenden Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Prinzip sozialer Reformen nicht besser beleuchten als durch Gegenüberstellung des Armengesetzes und des Staatlichen Versicherungsgesetzes mit seiner doppelten Fürsorge für die Dauer der Krankheit und Arbeitslosigkeit. Das erstere geht darauf hin, die Not des Augenblicks zu lindern, und es erfüllt seinen Zweck mehr oder minder wirksam; aber es verringert die Armut nicht und kann sie nicht verringern. Das Versicherungsgesetz ist bestrebt, die aktuelle Not zu lindern, aber auch die Hauptquellen der Verarmung — wie Krankheit, Invalidität und Arbeitsmangel — zu beseitigen, und es wird dies im Laufe der Zeit in immer wachsendem Maße tun. Die gegenwärtige Regierung hat sich bemüht — im Gegensatze zur palliativen — die präventive Methode der Sozialpolitik besonders zu betonen. Auf diese Weise ist unsere soziale Gesetzgebung in eine neue Richtung gelenkt worden. . . . Nicht zu spät vielleicht, aber sicher auch nicht zu früh beginnen wir jetzt gesunde kaufmännische Grundsätze auf das Leben und die Unternehmungen unserer Nation anzuwenden. Wir glichen dem kurzsichtigen Kaufmann, der in seiner Gier, große, augenfällige Gewinne zu zeigen, sein Geschäft zugrunde richtet, statt es mit Kapital hinreichend zu fundieren. Kein kaufmännisches Unternehmen, und wäre es noch so groß und sein Ruf noch so bedeutend, könnte dauernd mit solchen Grundsätzen erfolgreich weitergeführt werden. Einer der wichtigsten Zweige des nationalen Lebens, welchen man aus Mangel an Kapital nicht nur bei uns, sondern in allen Ländern hat verschmachten lassen, ist die Gesundheit und Kraft der arbeitenden Klassen. Wir stecken jetzt mehr Kapital in diesen Zweig des nationalen Geschäfts — mit vollen Händen und voll Vertrauen, denn wir wissen, daß es mit der Zeit hohe Zinsen tragen wird, nicht nur durch den zunehmenden Wohlstand und die wachsende Zufriedenheit der Arbeiter, sondern auch durch größeren materiellen Gewinn für das ganze Volk.

Sie in Deutschland haben dasselbe getan durch Ihr eigenes Versicherungsgesetz, und die Tatsache, daß Sie den Wirkungskreis dieses Gesetzes heuer ausdehnen, ist ein Beweis dafür, daß sich Ihre frühere Kapitalsanlage als gewinnbringend erwiesen hat. Ich habe oft Gelegenheit gefunden, anzuerkennen, wie sehr nicht nur mein eigenes Heimatland, sondern die ganze zivilisierte Welt Deutschland zu Dank verpflichtet ist für den Mut, mit welchem es schon vor einer Generation ein damals neues und unbebautes Versuchsfeld betrat. . . . Durch solche und andere gesetzliche Maßnahmen zugunsten der arbeitenden Klassen wird nach unserer Überzeugung dem Wohl und den eigensten Interessen der Gesamtheit in gleicher Weise gedient sein. Keine Haltung könnte kurzsichtiger sein oder in ihrem Einfluß auf die Sozialpolitik lähmender empfunden werden als die eines Mannes, der zurückschreckt vor den momentanen Kosten der großen sozialen Reformen, welche auf eine Mehrung der Kraft und Leistungsfähigkeit jener Millionen hinzielen, durch die der materielle Wohlstand des Landes hervorgebracht wird.

Ich möchte diesen Punkt gern erläutern durch Hinweis auf das Lohnamtsgesetz von 1909. . . . Zweck dieser Maßnahme ist es, Mindestraten für die sogenannten Schwitzgewerbe festzusetzen. Das Gesetz ist beinahe ebenso beachtenswert um dessentwillen, was es nicht getan hat, als wegen dessen, was es getan hat. Als es eingebracht wurde, versicherten uns die schwarzseherischen Propheten, welche bestrebt sind, jeden sozialen Fortschritt zu verhindern, es würde die Gewerbe zugrunde richten, durch die Hunderttausende von Leuten ihren Lebensunterhalt verdienen. Die Freunde der Vorlage teilten diese Befürchtung auch nicht einen Augenblick. Sie behaupteten einerseits, daß Gewerbe, die nicht auf moralisch gesunder Grundlage betrieben werden und den Arbeitern einen menschenwürdigen Lohn gewähren, als parasitisch zu betrachten seien und überhaupt keine Existenzberechtigung hätten. Anderseits wiesen sie auf die unbestreitbare Tatsache hin, daß Hungerlöhne immer und überall unfruchtbare Arbeit mit sich bringen und sogar vom Standpunkt des Arbeitgebers aus ein schlechtes Geschäft sind. Aber die Frage war auch noch vom nationalen Standpunkt aus zu betrachten. Kein Volk, dessen Wohlfahrt von seiner industriellen Leistungsfähigkeit abhängt, kann in weiterem Umfange so elende Arbeitsbedingungen dulden wie die, welche das Lohnamtsgesetz notwendig machten. Denn welchen Wert hat es, die Lage der arbeitenden Klasse durch Fabrikgesetze, Versicherung und andere gesetzliche Maßnahmen zu heben, wenn sie doch gleichzeitig auf der ganzen Linie dem schweren Druck einer Masse unterbezahlter Arbeit ausgesetzt ist, die ganz und gar außerhalb des Einflusses der Organisation steht? . . .

Vier Jahre nach der Verwirklichung des gefürchteten Gesetzes sind wir in der Lage, über seine Wirkung zu urteilen. Heute genießen 150 000 bis 200 000 Arbeiter beiderlei Geschlechts die Vorteile der Ämter, welche für ihre Gewerbe errichtet sind. Für die Gewerbe, in welchen jene Arbeiter tätig sind, wurden Mindestlohnraten auf dem Wege der Übereinkunft durch die vertretenden Körperschaften, bestehend aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aufgestellt. Die Folge ist, daß die Arbeiter größeren Verdienst haben und daß ihre Lebenshaltung gehoben wurde, während anderseits die Arbeitgeber durch bessere Arbeitsleistungen und größeren Ertrag entschädigt wurden, so daß sie heute zu den besten Freunden des Gesetzes gehören. Während der letzten Session hat das Parlament die Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Gewerbe genehmigt, und wenn diese Ausdehnung in Kraft tritt, werden schätzungsweise 300 000 bis 400 000 Personen die Wirkung der Lohnämter genießen.

Lloyd George schließt seine Ausführungen mit dem Wunsche einer internationalen Entente auf dem Gebiete der Sozialreform: „Die allgemeinen Verhältnisse und Bedürfnisse der modernen Gesellschaft sind insoweit ähnlich, daß alle Völker von einander lernen und sich helfen können bei der großen Aufgabe, die sozialen Verhältnisse in Einklang zu bringen mit den ethischen Forderungen der Zeit. Für Kulturvölker wenigstens können diese Forderungen nicht länger lokaler und partikularistischer Natur sein. Die Tatsache ihrer ausgedehnten und sich immer mehr ausdehnenden wechselseitigen Beziehungen, ihre gemeinsamen kaufmännischen Interessen und intellektuellen Ziele und nicht zum wenigsten die wachsende Solidarität der Arbeit, deren geistiger Horizont nicht mehr durch Land, Rasse oder auch Religion beschränkt wird — diese Erwägungen allein schon zwingen die moderne Staatskunst immer mehr dazu, die Probleme der Gesellschaft als international und universal ihrem Charakter und ihrer Bedeutung nach zu betrachten. Zur Teilnahme an der Lösung dieser Probleme sind alle Völker aus Pflicht gegen sich selbst und aus Verbindlichkeit gegen ihre gemeinsame Kultur verpflichtet. Deutschland und Britannien haben, jedes auf seine Weise, auf dem fruchtbaren Felde des sozialen Experiments in der Vergangenheit beachtenswerte Erfolge erzielt. Mögen sie auf demselben Gebiet auch in Zukunft

mehr und mehr Gelegenheit finden zu ehrenvollem Wettkampf, zum Segen für sie selbst und für die ganze Menschheit." Das ist ein Wunsch, den wir von Herzen teilen und den die großen internationalen Vereinigungen für Arbeiterschutz, Sozialversicherung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu erfüllen sich bemühen.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in der Bürsten- und Pinselindustrie. Die vom Deutschen Holzarbeiterverband veranstalteten Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in der Bürsten- und Pinselindustrie umfassen 5555 Betriebe, von denen 3068 Alleinbetriebe, 2487 Betriebe mit Angestellten sind. Die Erhebungen beziehen sich hauptsächlich auf die Lohnhöhe und die Länge der Arbeitszeit.

Das Bestehen von Tarifverträgen wurde in 188 Betrieben mit 8767 Beschäftigten festgestellt, das Nichtvorhandensein in 280 Betrieben mit 6105 Beschäftigten. Der bedeutendste Vertrag wurde in der Nürnberger Pinsel- und Bürstenindustrie abgeschlossen: er umfaßt 39 Betriebe mit 1695 Angestellten. Der Stundenlohn wird hier nach dem durchschnittlichen Akkordverdienst berechnet; die Überstunden werden mit 25 v. H. Zuschlag bezahlt. Auch die Arbeitszeit ist genau geregelt und beträgt 52½ Stunden wöchentlich.

Die wöchentlichen Arbeitszeiten sind seit 1898 ständig herabgesetzt worden, der Gesamtdurchschnitt betrug 1912 57,1 Stunde. Natürlich weichen einzelne Orte von dieser Durchschnittszahl erheblich ab, teils beträgt die Arbeitszeit noch mehr als 60 Stunden, teils allerdings auch weniger als 54 Stunden.

Der Gesamtdurchschnitt der täglichen Arbeitszeit ist 9,8 Stunden. In einzelnen Betrieben ist die Arbeitszeit Sonnabends (teils auch Montags) verkürzt. Die Untersuchungen ergaben, daß in 21 Betrieben (Leipzig) Sonnabends überhaupt nicht gearbeitet wird. 111 Betriebe mit 1882 Beschäftigten kürzen Sonnabends 1 Stunde, 45 Betriebe mit 1727 Beschäftigten ebenfalls Sonnabends 4½ Stunden.

Die Löhne der Arbeiter sind von 1898—1912 von 15,78 ℳ durchschnittlichem Wochenverdienst auf 22,15 ℳ gestiegen. Der durchschnittliche Stundenlohn der Arbeiterinnen ist niedriger als der Männerlohn, er beträgt für Frauen 22,9 ₰, während die Bürstenbinder 42,7 ₰, die Hölzelarbeiter 38,4 ₰ und die Hilfsarbeiter 32,11 ₰ Stundenlohn erhalten; der Stundenlohn der Jugendlichen beläuft sich auf 17,1 ₰ im Durchschnitt.

Der Verband deutscher Holzarbeiter besteht erst seit 1893. Er ist damals durch den Zusammenschluß verschiedener örtlicher Vereine verwandter Berufe entstanden. Die Organisation der Bürstenmacher innerhalb des Gesamtverbandes der Holzarbeiter ist zwar seit 1893 ständig gestiegen, doch sind mit den 4287 im Verband organisierten Bürstenmachern nur 44,8 v. H. der für die Organisation in Betracht kommenden Berufsangehörigen erfaßt. Der Holzarbeiterverband hofft, bei weiterem Fortschreiten der Organisation noch stärker auf die Verbesserung der Löhne einwirken zu können.

Arbeitsleistung und Arbeitszeit. In Berlin-Treptow hatte im vorigen Jahre die sozialdemokratische Partei bei der Gemeindevertretung beantragt, die Arbeitszeit für die städtischen Arbeiter von 10 auf 9 Stunden täglich herabzusetzen. Daraufhin wurde das Bauamt beauftragt, in dieser Frage Untersuchungen anzustellen. Zu diesem Zwecke ließ es jede Arbeiterkolonne zweimal je eine Woche nur 9 Stunden täglich arbeiten, und hierbei stellte sich heraus, daß in der kürzeren Arbeitszeit genau soviel geleistet wurde wie in der längeren. Daraufhin ist in der neuen am 1. April 1914 in Kraft tretenden Arbeitsordnung die tägliche Arbeitszeit der städtischen Arbeiter mit 9 Stunden festgesetzt worden.

Rechtsfragen.

Der Stand der deutschen Strafrechtspflege gegenüber Jugendlichen.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge hatte im September 1910 vom Reichs-Justizamt eine Auskunft darüber erbeten, wieviel Jugendgerichte im Deutschen Reiche bestünden. Das Reichs-Justizamt antwortete damals, es sei vorläufig von einer Sammlung des entsprechenden Berichtsstoffes Abstand genommen, weil mangels fester gesetzlicher Regeln die Beantwortung einer Umfrage für Deutschland überall von den verschiedensten Voraussetzungen ausgehen würde. Da aber das Bedürfnis nach einer Übersicht über den Stand des Jugendgerichtswesens immer stärker hervortrat, so unternahm die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge im Sommer 1912 selbst den Versuch einer solchen Umfrage, wobei sie erfreulicherweise weitgehende Unterstützung sowohl vom Reichs-Justizamt wie von den Justizbehörden der Bundesstaaten fand.

Die Umfrage erging an alle Amtsgerichte, nicht nur an die schon als „Jugendgericht" eingebürgerten Stellen, damit auch alle dem Begriff des Jugendgerichts verwandte Einrichtungen erfaßt würden.

Ausgesandt wurden im ganzen 1933 Fragebogen, von den Amtsgerichten wieder zurückgesandt 1416. Von ihnen sind 133 bei der weiteren Darstellung ausgeschieden, weil sie lediglich einen kurzen Vermerk, wie „kein Jugendgericht", „keine besonderen Maßnahmen", tragen. Es blieben somit 1283 Gerichte übrig, von denen 556 Einrichtungen besitzen, die man als Jugendgerichte bezeichnen kann.

Bei der Bearbeitung ergaben sich allerdings vielfache Schwierigkeiten und Hindernisse, weil gerade die wesentliche Frage „Sind die Funktionen des Strafrichters über jugendliche Personen und die des Vormundschaftsrichters in der Hand eines Richters vereint?" sehr verschieden beantwortet wurde und gerade hierbei eine weitgehende Verschiedenheit der Auffassung über den Begriff „Jugendgericht" zutage trat.

Der Fragebogen, der etwa 50 Fragen enthält, gliedert diese Fragen in „allgemeine Grundsätze" und „besondere Maßnahmen". Bei den „besonderen Maßnahmen" wiederum wird unterschieden zwischen den Maßnahmen im Vorverfahren, in der Hauptverhandlung, bei der Strafvollstreckung, bei Durchführung der etwa erforderlichen vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Umfrage sind in der dem Reichstag von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge überreichten Denkschrift — die auch dem amtlichen Bericht über die Kommissionsberatungen des Gesetzentwurfs über das Verfahren gegen Jugendliche (XXIII, 9) beigegeben ist und wertvolle Unterlagen für die Beratungen geliefert hat — in Übersichtstafeln mitgeteilt. Leider fehlt jedoch eine zusammenfassende Bearbeitung des Erhebungsstoffes, die die Benutzung und Verwertung der Denkschrift für weitere Kreise erleichtert hätte. Eine zusammenfassende Bearbeitung findet sich jedoch in der „D. Jur.-Ztg." vom 15. Januar 1914, der wir einige der wichtigsten Angaben entnehmen:

Besondere Staatsanwälte (Jugendstaatsanwälte), die mit Wahrnehmung der das Vorverfahren gegen Jugendliche betreffenden Aufgaben beauftragt werden, sind bei 125 Gerichten vorhanden; bei 70 Gerichten werden auch in der Hauptverhandlung die Funktionen des Amtsanwalts durch einen besonderen Jugendstaatsanwalt ausgeübt. Im Vorverfahren werden bei 176 Gerichten mit Hilfe öffentlicher oder privater Fürsorgeorganisationen Ermittlungen über Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit usw. des Jugendlichen angestellt, bei 174 Gerichten finden derartige Ermittlungen über Umstände statt, die für die Frage nach dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht wesentlich sind, und bei 169 Gerichten werden die Ermittlungen nach beiden Richtungen hin angestellt. Bei 1098 Gerichten wird die Frage nach Anstellung derartiger Ermittlungen jedoch noch ausdrücklich verneint, obgleich bei 146 von ihnen eine Jugendfürsorgeorganisation vorhanden ist. Eine regelmäßige Untersuchung des Geisteszustandes Jugendlicher findet nur bei 10 Gerichten statt. Nur bei 114 Gerichten ist in der Hauptverhandlung eine Jugendfürsorgeorganisation vertreten, wogegen dies bei 1160 nicht der Fall ist, obwohl bei 218 von ihnen eine Organisation vorhanden ist. Die Tätigkeit der Vertreter der Jugendfürsorgeorganisation besteht bei 86 Gerichten im Zuhören und Berichterstatten an die Organisation, bei 39 in pädagogischem Beirat, bei 22 in Ausübung der Wahlverteidigung. Hinsichtlich des Strafvollzugs werden folgende Besonderheiten festgestellt: Die Erteilung des Verweises geschieht bei 1250 Gerichten in besonderem Termin und nur bei 23 ohne solchen Termin. Regelmäßig wird der Strafaufschub bei Freiheitsstrafe befürwortet bei 1013, nicht regelmäßig bei 257 Gerichten. Erwähnt wird die Tatsache der Befürwortung der Urteilsverkündung von 766, nicht erwähnt von 492 Gerichten. Eine Beaufsichtigung während des Strafaufschubs findet statt bei 501 Gerichten, darunter bei 205 durch die Jugendfürsorgeorganisationen. 751 Gerichte kennen keine Beaufsichtigung. Die Anordnung fürsorglicher Maßnahmen findet statt bei 378, findet dagegen nicht statt bei 906 Gerichten. —

Die Erhebung zeigt, daß eine planmäßige Verbindung des Jugendgerichts mit den Fürsorgeorganisationen auf die der dem Reichstag vorliegende Entwurf besondern Wert legt, doch erst verhältnismäßig selten durchgeführt ist und daß auch im übrigen noch sehr starke Unterschiede bei der Behandlung der Jugendlichen bestehen, so daß die baldige Durchführung einheitlicher Grundsätze dringend zu wünschen wäre. —

Eine Kritik des jetzt vorliegenden Entwurfs nach den Beschlüssen der 2. Lesung der Reichstagskommission bot in einer von zahlreichen Frauenvereinen einberufenen Versammlung am 28. Januar in Berlin Dr. iur. Frieda Duensing, die Leiterin der Berliner Jugendgerichtshilfe.

Sie erkannte an, daß der Entwurf in der Gestalt der Reichstags-Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung manches Gute und einiges aufs wärmste zu Begrüßende bringt, hatte aber ein wichtiges grundsätzliches Bedenken gegen die Auffassung, aus der die meisten Vorschriften des Gesetzes geboren sind.

Das Gesetz geht davon aus, den Jugendlichen wenn irgend möglich überhaupt nicht vor den Strafrichter zu bringen; der Staatsanwalt führt die Untersuchung, er braucht nicht mehr Anklage zu erheben, sondern kann die Fälle an das Vormundschaftsgericht verweisen, das dann an Stelle der Strafe Erziehungsmaßnahmen anzuordnen hat. So kommen vor das Jugendgericht eigentlich nur noch die schwersten Fälle. Dr. Duensing vertritt, im Gegensatz zu vielen anderen Juristen, die Auffassung, daß diese Dreiteilung der Befugnisse zwischen Staatsanwalt, Vormundschaftsrichter, Jugendstrafrichter aus sachlichen und pädagogischen Rücksichten ein Fehler sei. Ihrer Meinung nach sollte der Jugendrichter alle Fäden in der Hand haben, sowohl die Voruntersuchung wie den Prozeß und als Ausgang die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen oder Strafe und bedingte Begnadigung. Da man das Strafverfahren gegen Jugendliche mit dem neuen Gesetz ja auf jede Weise verbessert habe, so brauche man durchaus nicht mehr diese Scheu zu haben, die berechtigter Weise jetzt besteht, den Jugendlichen vor das Strafgericht zu bringen. Im Gegenteil verspricht sich Dr. Duensing sogar von einer gut geleiteten Verhandlung vor dem Jugendgericht tiefgreifende pädagogische Wirkungen. Man habe, so meint sie in dem neuen Entwurf das Jugendgericht so vollkommen wie möglich ausgestattet — und schalte es doch zugleich aus, da Staatsanwalt und Vormundschaftsgericht den Jugendlichen vor dem Jugendgericht „bewahren" sollen.

Es ist leider nicht anzunehmen, daß bei den weiteren parlamentarischen Verhandlungen des Gesetzentwurfs eine so grundsätzlich andere Auffassung noch durchdringen wird, und es ist bedauerlich, daß solche Auffassung, die aus feinsten in langjähriger Praxis in der Jugendfürsorge gewonnenen Beobachtungen der Psyche der jugendlichen Straffälligen stammt, nicht bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage nutzbar gemacht worden ist, da doch dies Gesetz hauptsächlich pädagogischen Zwecken dienen soll. Dr. Duensing hob ferner hervor, daß in dem Gesetzentwurf und der Begründung zwar mit größter Anerkennung der Arbeit der freiwilligen Jugendgerichtsgehilfen gedacht sei, daß man aber unterlassen habe, diese Einrichtungen, denen später noch viel mehr Pflichten und Aufgaben überwiesen werden sollen, geldlich sicher zu stellen. So würden diese Einrichtungen ständig weiter an der Unzulänglichkeit aller ganz auf Freiwilligkeit aufgebauten Einrichtungen kranken. Es wäre daher zu wünschen, daß in das Reichsgesetz noch ein Satz aufgenommen würde, der die Justizverwaltungen der Bundesstaaten ermächtigt, Mittel für die Jugendgerichtsgehilfen in ihren Etat einzustellen.

Neues Bühnendienstvertragsrecht in Österreich. Im Justizministerium haben am 26. Februar die Beratungen über den Theatergesetzentwurf bei den Bestimmungen über den Bühnendienstvertrag unter dem Vorsitz des Sektionschefs Dr. Ritter v. Scheuer begonnen. Die Bühnenleitungen und die Bühnenkünstler sind in dem Beratungsausschuß stark vertreten. Auch ein Vertreter des Deutschen Bühnenvereins, Rechtsanwalt Arthur Wolf zu Berlin, nimmt Teil. Der Unterausschuß des Abgeordnetenhauses für das Theatergesetz hat seinen Obmann Dr. Gewer und seinen Berichterstatter Dr. Urban entsandt. Das Justizministerium will dem Abgeordnetenhaus, das sich bereits längere Zeit mit der Ausarbeitung eines neuen Theaterrechts befaßt, nicht mit einer eigenen Regierungsvorlage in den Weg treten, sondern nur das Ergebnis der bisherigen Vorarbeiten zu einem Entwurf zusammenfassen, der dem Unterausschuß des Abgeordnetenhauses zur Verwertung und Berücksichtigung überreicht werden soll. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß man über dem Bestreben, den Künstlern zu helfen, ihnen die Gelegenheit, die Kunst auszuüben, nicht erschweren und die Kunst nicht schädigen dürfe. Über das Ergebnis der dreitägigen Beratungen liegt noch kein genauer Bericht vor.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die deutschen Arbeiterinnenorganisationen haben, wenn man von der kurzen Übersicht bei Kulemann absieht, bisher kaum Beachtung gefunden; auch in sozialpolitischen Kreisen hat man sich weniger mit ihrer tatsächlichen Entwicklung als mit ihrer wünschenswerten Gestaltung: ob Sonderorganisation, ob Eintritt in die Männerverbände beschäftigt. Erst jetzt liegt eine ausführliche Darstellung des Aufbaues, der Ziele und Leistungen der gewerkschaftlichen und der konfessionellen Vereinigungen der Arbeiterinnen vor (Dr. Lilly Hauff, Die deutschen Arbeiterinnenorganisationen. Halle a. S. Ehrhard Karras Verlag. 1912. 183 S.). In den Gewerkschaften hat sich die gemischte Organisation durchgesetzt, in den konfessionellen Vereinen sind die Frauen unter sich geblieben; die letzteren erstreben aber, mit einer ziemlich schwerwiegenden Ausnahme allerdings, neben dem Zusammenschluß auf konfessioneller Grundlage die Berufsorganisation gemeinsam mit den Männern. Die gewerkschaftliche Sonderorganisation hat sich nur für die Heimarbeiterinnen, die dem christlichen Gewerkschaftsverband angehören und sich bis jetzt noch nicht durch Selbsthilfe erhalten, bewährt. Die einzige andere Sonderorganisation, der Gewerkverein der Frauen und Mädchen im Hirsch-Dunckerschen Verband, zeigt sich weniger lebenskräftig: als Ursache dafür gilt die naturgemäß geringere geldliche Leistungsfähigkeit im Vergleich zu den Männerverbänden. Die Unterstützungseinrichtungen, die auch in den gemischten Organisationen den Frauen entsprechend ihrer fast durchweg geringeren Beitragszahlung selten im gleichen Ausmaß wie den Männern zuteil werden, sind am weitesten in den freien Gewerkschaften ausgebaut, doch bleibt der verhältnismäßige Anteil der Frauen bei den christlichen Gewerkschaften kaum mehr hinter denen der freien Gewerkschaften zurück.

Im Jahre 1910, mit dem die Untersuchung abschließt, machten bei den freien Gewerkschaften die Frauen 8 v. H. der Gesamtmitgliederzahl aus, bei den christlichen 7,3 v. H.; Ende 1912 waren die entsprechenden Verhältniszahlen 8,8 und 8,1 v. H. Der Vorsprung der freien Gewerkschaften, die sich schon seit Anfang der 1890er Jahre die Anwerbung der Frauen angelegen sein lassen, während die christliche Organisation erst 1902 recht begann, hat sich also noch weiter verringert. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine umfassen infolge des Zurückgehens der Frauenorganisation nur noch 4,5 v. H. weibliche Mitglieder gegen 7,7 v. H. 1908. Insgesamt zählten die Gewerkschaften im Jahresdurchschnitt 1912 248 752 Frauen, davon entfielen auf die freien 216 462, auf die christlichen 28 008, auf die Hirsch-Dunckerschen 4282.

Die konfessionellen Arbeiterinnenvereine weisen dieselbe Gliederung wie die Männerverbände auf und verdanken ihnen zum Teil ihre Entstehung. Auch hier sind verschiedene, jedoch erfolglose Versuche zu einer gemeinsamen Organisation beider Geschlechter unternommen worden.

Dem süddeutschen katholischen Verbande gehörten bei der letzten Feststellung 154 Vereine mit 18 522 ordentlichen Mitgliedern an, die aber nur etwa zur Hälfte Arbeiterinnen im engeren Sinne waren, dem westdeutschen 61 Vereine mit 16 320 Mitgliedern, dem erst seit Oktober 1908 bestehenden Verband evangelischer Arbeiterinnenvereine 48 Vereine mit 3400 Mitgliedern. Bei dem dritten großen katholischen Verband, dem Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands, der dem Verband der Arbeitervereine (Sitz Berlin) entspricht — Ablehnung der Gewerkschaften — und Ende 1912 269 Vereine mit rund 81 000 Mitgliedern zählte, läßt sich der Anteil der Arbeiterinnen nicht angeben.

Die Statistik bedarf überhaupt, wie Dr. Lilli Hauff mit Recht hervorhebt, in sehr vielen Punkten und bei allen Organisationen noch der Vervollkommnung, um ein zuverlässiges Bild von der Bedeutung der Arbeiterinnenorganisationen zu gewinnen, wodurch unter Umständen ja auch die werbende Kraft der Verbände gesteigert würde.

Arbeitskämpfe.

Der pfälzische Winzerstreik beendet. Unter Vorsitz des Neustädter Bezirksamtsmanns fanden am 7. April Einigungsverhandlungen statt, welche nach längerer Erörterung erfolgreich waren. Der neue Tarif gilt 8 Jahre und setzt den Stundenlohn zunächst auf 33 ₰ im Sommer und 35 ₰ im Winter fest; im dritten Jahre wird der Sommerlohn auf 34 ₰ erhöht. Im Herbst wird der Tagelohn 4 ℳ, beim Spritzen und Schwefeln 3,70 ℳ betragen.

Der englische Grubenstreik (Sp. 802). Die Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern im Bergrevier von Yorkshire sind am 8. April wieder ergebnislos verlaufen, obwohl es zuerst schien, als sei eine Einigung unschwer zu ermöglichen. Die Arbeiter sind, besonders in der Gegend von Sheffield und Doncaster, sehr enttäuscht und werden vielleicht teilweise ohne Einwilligung der Streikleitung zur Arbeit zurückkehren. Andrerseits besteht auch in Arbeitgeberkreisen zum Teil der dringende Wunsch, Frieden zu schließen. — Auf den Newborough-Minen in Nordcumberland hat ein neuer Streik begonnen, der vorläufig etwa 1000 Mann umfaßt.

Die russischen Massenstreiks (Sp. 781) sind jetzt, nachdem sie zunächst einen außerordentlich großen Umfang angenommen hatten und durch Aussperrungen verschärft worden waren, großenteils beendet. Die Arbeiter haben in Petersburg die Arbeit größtenteils wieder aufgenommen. Die Fabrik Treugolnik zahlte für die Zeit der Aussperrung vollen Lohn aus und nahm den Betrieb erst nach Ostern wieder auf. In Riga freilich dauern die Kämpfe mit vermehrter Heftigkeit fort; die Galoschenwerkstätten der Firma Provodnik sowie die Motorenfabrik haben große Aussperrungen vorgenommen.

Arbeiterschutz.

Weitere Stimmen zur Sonntagsruhe. II.

Die Arbeiterschaft nimmt für die Forderungen der Angestellten Partei. Das Gewerkschaftskartell in Plauen i. V. hat eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der es u. a. heißt:

„Die Arbeiterschaft verzichtet gern darauf, ihre Einkäufe an Sonn- und Feiertagen zu machen. Die Arbeiter, insbesondere die Frauen, sind bereit — sie tun es heute schon zum großen Teile —, die Einkäufe an den Wochentagen, besonders am Nachmittag des Sonnabends, zu besorgen."

Der Tätigkeitsausschuß des Reichsvereins der liberalen Arbeiter und Angestellten für Rheinland und Westfalen hat der Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei gegenüber die Erwartung ausgesprochen, daß sie „die Leistungsfähigkeit des Unternehmer- und Angestelltenstandes im Handelsgewerbe durch die Einführung des Verbots der Sonntagsarbeit fördern" werde. Die Fraktion ist jetzt von dem Kompromiß der Staffelungsfreunde zurückgetreten. Die „Freisinnige Zeitung" schreibt:

„Zur Frage der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat sich die Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei in der ersten Lesung grundsätzlich auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt. Sie hielt eine weitere Einschränkung der Geschäftszeit in gewissem Umfang sehr wohl für möglich, verwarf aber den völligen Sonntagsschluß als unvereinbar mit den Interessen des selbständigen kaufmännischen Mittelstandes. Insbesondere schloß sich die Fraktion dem Grundsatz an, daß das spezielle örtliche Interesse bei Regelung der Frage einen gewissen Spielraum haben müsse. Während der Kommissionsberatung ist in erster Linie aus der Zentrumsfraktion heraus die Anregung gegeben worden, die ganze Frage auf anderem Boden zu lösen, und die stattgehabten Verhandlungen verdichteten sich schließlich zu den bekannten Beschlüssen, die Regelung der Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe von der Einwohnerzahl der einzelnen Orte abhängig zu machen derart, daß in Städten von mehr als 75 000 Einwohnern der völlige Geschäftsschluß zur gesetzlichen Regel gemacht werden soll. Die Kommissionsmitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei haben geglaubt, sich dem Versuch zu einer solchen anderweitigen Ausgestaltung des Gesetzentwurfs nicht widersetzen zu sollen, haben aber von vornherein erklärt, daß sie sich mit ihrer vorläufigen Abstimmung in keiner Weise binden. Die Fraktion hat nunmehr in ihrer letzten Sitzung vor den Osterferien am verflossenen Dienstag zu den Kommissionsbeschlüssen Stellung genommen, hat aber nach eingehender Beratung das vorgeschlagene Prinzip der Differenzierung nach der Einwohnerzahl als eine geeignete Grundlage für die weiteren Verhandlungen nicht anzuerkennen vermocht. Die Fraktion beharrt nach wie vor auf dem in der Regierungsvorlage für die Sonntagsarbeit aufgestellten Prinzip, ohne sich natürlich auf diese oder jene Einzelheit desselben festzulegen. Sie wird vielmehr versuchen, durch anderweitige Vorschläge wirtschaftliche und soziale Verbesserungen in den Entwurf zu bringen."

Der Fraktionsbeschluß, nunmehr für soziale Verbesserungen des Entwurfs einzutreten, ist durchaus zu begrüßen. Über das bisherige Verhalten der fortschrittlichen Kommissionsmitglieder haben wir fortlaufend berichtet; weite Angestelltenkreise waren mit ihm nicht sehr zufrieden.

Der Herausgeber der „Welt des Kaufmanns", Joh. Buschmann, äußert sich über das Verhalten des Reichstags zur Sonntagsruhe in sehr beachtlichen Worten. Er schreibt in Nr. 3 seiner Zeitschrift u. a.:

„. . . Die Art der Sonntagsruhedebatte beleuchtete mit ihrer Frostigkeit die sozialpolitische Temperatur in diesem Reichstage — und auch in der Reichsregierung — überhaupt. Nicht, daß wir meinten, man müsse Sozialpolitik nur mit dem guten Herzen treiben. Sozialpolitik ist, wenn man so will, ein nüchternes Rechenexempel. Aber der Ansatz ist falsch in der heute beliebten Rechnung. Und damit kommen auch fasche Resultate heraus.

Man deduziert nämlich so: Über die Fragen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Sozialpolitik soll da nach Möglichkeit ausgleichen, und sie tut das, indem sie Kompromisse schließt, d. h. indem sie von den Forderungen beider Faktoren je einen Teil berücksichtigt.

Uns scheint dieser Gedankengang grundsätzlich falsch. Und wenn man glaubt, er führe zum Ausgleich der sozialen Gegensätze, so beweisen ja die Erfahrungen das Gegenteil. Eine Sozialpolitik, die von ihnen ausgeht, sie damit anerkennt und nun in Form eines Handelsgeschäftes zu saldieren versucht, muß im Bewußtsein der beiden beteiligten Gruppen die Meinung an die gegebene Gegensätzlichkeit der Interessen ja befestigen. Sie wird allmählich sogar stärker empfunden werden, denn jeder wird bei diesen Tauschgeschäften nach alter Kaufmannssitte vorschlagen, um möglichst günstig abzuschneiden.

Tatsächlich handelt es sich doch aber, wenn man einmal von der äußeren Erscheinungsform absieht und zum Wesen der Sache hindurchdringt, gar nicht in erster Linie um diesen Ausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Sondern es handelt sich darum, der Gefahr jeder erwerbswirtschaftlichen Organisation der Produktion, daß sie nämlich um rascher hoher Erträge willen Raubbau an den Kraftquellen des Volkes treibt und damit die dauernden Erträge in Frage stellt, vorzubeugen. Friedrich Lists Wort, daß die Kraft, Reichtum zu erzeugen, mehr wert sei als der Reichtum selber, sollte als Motto über aller unserer Sozialpolitik stehen.

Damit finden wir dann auch einen sichereren Maßstab für die Kritik der von hüben und drüben erhobenen Forderungen als mit dem rein mechanischen Bestreben, ein Kompromiß zu finden. Nicht alles, was heißer Idealismus über die Freiheit der Menschenpersönlichkeit denkt, ist nützlich unter diesem Gesichtswinkel der Kraftkultur. Denn auch im Zwang stecken Kraftquellen. Aber auch das ist nicht ohne weiteres durchschlagend, daß Einzelexistenzen oder gewohnheitsmäßig eingelebte Formen der wirtschaftlichen Arbeit durch sozialreformerische Eingriffe gefährdet würden, denn die dauernden Interessen der Gesamtheit sind selten durch Mehrheitsbeschlüsse der gegenwärtig Interessierten zu entscheiden.

Was ist nötig, um die Kraft des arbeitenden Volkes zu erhalten und zu steigern, die physisch-wirtschaftliche wie die geistig-seelische Kraft? Das ist das Problem auch für die Sonntagsruhe. . . ."

Die Gedankengänge Buschmanns scheinen, besonders in ihrer Kritik einer dürftigen Politik der „mittleren Linie" zwischen Arbeitgeber- und -nehmerwünschen, der Beachtung der gesetzgebenden Körperschaften recht wert zu sein.

Die Bemessung des Urlaubs nach der Dauer des Dienstverhältnisses, wie sie das österreichische Angestelltengesetz vorsieht, wurde XII, 1412 als unzulänglich bezeichnet; es wurde vorgeschlagen, neben dem Dienstalter (D) auch das Lebensalter (L) zu berücksichtigen und dafür die Formel (D + L) : 8 zu wählen. Ein Techniker schreibt zu diesem Vorschlag an die „Industriebeamtenzeitung", es empfehle sich, doch auch die in der Gehaltshöhe zum Ausdruck gelangende soziale Stellung des Angestellten zu berücksichtigen. Von dem Monatsgehalt (M) sollen 2 v. H. zu der geviertelten Summe der Dienst- und Lebensjahre hinzugezählt werden, so daß sich die Formel ergibt (D + L) : 4 + (M : 50) = Urlaubsdauer in Tagen. Beispielsweise würde nach dieser Formel ein fünfundzwanzigjähriger Angestellter bei 8 jähriger Dienstzeit und 100 M Gehalt $\frac{8+25}{4} + 2 = 9$ Tage, bei 350 M Gehalt aber 14 Tage Mindesturlaub beanspruchen können. Bei 56 Lebens- und 28 Dienstjahren aber ergäben sich, wenn das Gehalt 250 M betrüge, 26, wenn es 500 M betrüge, 31 Tage Erholungsurlaub. Im Falle endlich eines Lebensalters von 47 und eines Dienstalters von erst einem Jahre betrüge die Urlaubsdauer bei einem Gehalt von 200 M 16 Tage, während das gleiche Dienstalter bei einem Angestellten von 23 Jahren und 125 M Gehalt nur 8 1/2 Tage bedingen würde. Diese Beispiele dürften genügen, um die Bedeutung einer Aufnahme des Gehaltsfaktors in die Formel zu beleuchten. Eine gewisse Berechtigung für diese Aufnahme liegt darin, daß die höher bezahlte geistige Arbeit zwar nicht so rasch wie körperliche Anstrengung zur Ermüdung führt, daß aber bei einmal eingetretener Ermattung die Erholung langsamer vor sich geht als nach körperlicher Arbeit. Nicht ganz unbedenklich ist natürlich, daß man mit dieser Formel jede Gehaltserhöhung an eine Urlaubsvermehrung bindet und an der einen oder andern Stelle vielleicht die Widerstände gegen Gehaltserhöhungen noch verstärkt. Da es sich in diesen Erhöhungen freilich in wachsendem Maße, besonders bei den Technikern, um Machtfragen zwischen Arbeitgebern und -nehmern zu handeln beginnt, so braucht man die bei bloßer Spekulation aufs Wohlwollen des Prinzipals bedenklichere Widerstandsmehrung nicht zu überschätzen.

Zur Verbesserung des Bauarbeiterschutzes in Sachsen ist kürzlich eine Verordnung bekannt gegeben worden, die bereits vor 8 Jahren vertraulich an die Kreishauptmannschaften gerichtet wurde. Es wird darin auf mannigfache Wünsche der Bauarbeiterschaft zur Ergänzung und Abänderung des Bauarbeiterschutzes verwiesen, wie die Ausdehnung der für Großbetriebe geltenden Bestimmungen über Unterkunftsräume und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen auch auf Arbeitsstätten mit nur 3—5 Arbeitern, Verschärfung der Forderungen in Betrieben mit mehr als 50 beschäftigten Personen, Verlängerung des Heizzwanges auf Bauten, Aushang der Arbeiterschutzbestimmungen neben den Unfallverhütungsvorschriften u. a. m. Das Ministerium des Innern, das im allgemeinen nur eine örtliche Regelung von Fall zu Fall für zweckmäßig erklärte, erkannte an, daß die Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes auf Bauten vielerorts zu wünschen übrig lasse, weil es den mit der Aufsicht betrauten Stellen teils an Zeit, teils an Sachkenntnis oder auch an der nötigen Unparteilichkeit und dem Willen zum Durchgreifen fehle. Zur Besserung der Verhältnisse wurde Anstellung von Beamten mit Fachausbildung oder praktischer Erfahrung durch längere Tätigkeit auf Bauten empfohlen, die ihre ganze Zeit der Aufsichtstätigkeit widmen und die andern dabei beteiligten Stellen unterstützen und entlasten sollen. In kleineren Bezirken, wo die Anstellung von Beamten allein für den Bauarbeiterschutz nicht angängig erscheint, soll die Beaufsichtigung anderer baulicher Anlagen damit verbunden werden.

Die Bauarbeiter sehen in dieser Verordnung wertvolle Zugeständnisse an ihre eigenen Forderungen.

Erhöhter Schutz wird auch seit Jahren von den Bauarbeitern im Großherzogtum Sachsen verlangt, die Regierung hat aber bis jetzt keine Schritte dazu getan. Die am 18. Januar in Weimar tagende zweite Bauarbeiterschutzkonferenz forderte darum nachdrücklich die schon im März 1909 vom Staatsministerium zugesagte Vorlage zu einer landespolizeilichen Verordnung über den Schutz der Bauarbeiter gegen Unfälle und Gesundheitsgefahren. Sie beschloß, dem Ministerium in einer Eingabe Reformvorschläge zu unterbreiten.

Lohnschutz für stillende Arbeiterinnen in Spanien. Spanien war das erste Land, welches in seine Arbeiterinnenschutzgesetze eine besondere Vergünstigung für stillende Frauen aufnahm. Nach dem Gesetz vom 18. März 1900 mußte den Frauen, welche Kinder zu stillen haben, am Vormittag und am Nachmittag je 1/2 Stunde Pause innerhalb der Arbeitszeit gegeben werden, ohne daß ihnen ein Lohnabzug gemacht werden durfte. Von dieser Bestimmung hatten bisher jedoch nur die in Zeitlohn stehenden Arbeiterinnen einen geldlichen Vorteil, während die Stücklohnarbeiterinnen durch die Pausen eine Verminderung des Arbeitsverdienstes erfuhren. Um dem abzuhelfen, bestimmt ein Erlaß vom 28. Juni 1913, daß die Vorschriften zugunsten stillender Frauen auch für Stücklohnarbeiterinnen gelten sollen, und zwar wird dies in der Form durchgeführt, daß ihnen außer dem Lohn, der ihnen auf Grund der tatsächlich geleisteten Arbeit zusteht, noch eine Vergütung gezahlt werden muß, die ungefähr dem durch die Stillpausen entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Anlegung der Gelder der Landesversicherungsanstalten. Die gesamten Darlehen für gemeinnützige Zwecke beliefen sich bis Ende 1913 auf rund 1164 Mill. ℳ, davon für den Bau von Arbeiterwohnungen 482,6 Mill. ℳ gegen 418,2 Mill. ℳ am Schlusse des Vorjahrs, wovon für den Bau von Ledigenheimen 25 Mill. ℳ ausgegeben wurden. Von diesen Darlehen waren bis Ende 1913 58,7 Mill. ℳ an die Versicherungsträger zurückgezahlt. — Zum Wohnungsbau für nicht versicherte Personen haben 16 Landesversicherungsanstalten sowie die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahn-Gemeinschaft und die Arbeiter-Pensionskasse der Königlich Bayerischen Versicherungsanstalten bis zum Schlusse des Jahres 1913 13,8 Mill. ℳ an Beamtenbauvereine und sonstige gemeinnützige Bauvereine zum Zinsfuße von 3,5 bis 4,5 v. H. hergegeben. — Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses sind von 28 Anstalten bis Ende 1913 119,7 Mill. ℳ ausgegeben worden. Mittelbar ist die Landwirtschaft noch dadurch gefördert worden, daß eine große Anzahl von Versicherungsträgern landwirtschaftliche Pfandbriefe, Rentenbriefe usw. im Nennwerte von über 150 Mill. ℳ angekauft hat. — Zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege waren bis Ende 1913 561,9 Mill. ℳ ausgegeben, die teils dem Bau von Krankenhäusern, Volksheilstätten und Invalidenheimen dienten, teils zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zum Bau von Volksbädern, Schlachthäusern, Kanalisationen, zur Erziehung, Hebung der Volksbildung und zu sonstigen Wohlfahrtszwecken verwandt wurden. Auch an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben sich die Landesversicherungsanstalten beteiligt, indem sie die Errichtung gemeindlicher Anstalten zur Beschäftigung brotlos gewordener Arbeiter, Asyle und Wanderarbeitsstätten unterstützt haben.

„Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts" heißt eine neue Sammelveröffentlichung der Mitglieder des Reichsversicherungsamts, die neben den „Amtlichen Nachrichten des RVA.", die entsprechend entlastet werden, erscheint. Die neuen Sammelhefte sollen enthalten: Alle grundsätzlichen Entscheidungen, sonstige Entscheidungen der Spruch- und Beschlußsenate und andere Entscheidungen des RVA., die eine über den einzelnen Fall hinausgehende wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung haben, Entscheidungen anderer Versicherungsbehörden von gleicher Bedeutung, Entscheidungen anderer Behörden (Verwaltungsgerichte, ordentliche Gerichte), die für das Gebiet der Reichsversicherung von Wert sind, Anordnungen der Versicherungsbehörden und anderer Behörden für den Bereich der Arbeiterversicherung, ärztliche Obergutachten sowie andere Mitteilungen, die für die an der Arbeiterversicherung Beteiligten Bedeutung haben. Die „Entscheidungen" sollen zwanglos in Lieferungen erscheinen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die nächsten Aufgaben der Arbeitslosenfürsorge in Österreich behandelte auf der Verbandskonferenz des Reichsverbandes allgemeiner Arbeitsvermittlungsanstalten in Österreich (7. Jänner 1914 in Wien) Stadtrat Dr. Michael Feith, Brünn. Er zeigte, daß die Arbeitslosenfürsorge in Österreich noch kaum über das Stadium theoretischer Erwägungen hinausgewachsen ist. Reichsgesetzlich ist außer einer Konzessionspflicht für private Stellenvermittlung und außer der durch die Novelle zur Gewerbeordnung auferlegten Pflicht der Schaffung von Arbeitsnachweisen für größere Genossenschaften nichts geschehen. Durch Landesgesetze sind in einzelnen Kronländern Naturalverpflegsstationen errichtet worden. Diese sind in Böhmen durch das Landesgesetz vom 29. März 1903 als Bezirksanstalten für unentgeltliche Dienst- und Arbeitsvermittlung erklärt worden. In Galizien erscheint der Arbeitsnachweis durch das Gesetz vom 16. März 1904 geregelt. Außerdem wurde unter Patronanz des Landes in Czernowitz ein Landesvermittlungsamt im Jahre 1908 ins Leben gerufen. Werden noch der Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark, der Verein zur Förderung und Organisierung der Arbeitsvermittlung in Österreich-Schlesien und die gemeindlichen Arbeitsvermittlungsämter erwähnt, so erscheint die allgemeine Arbeitslosenfürsorge in Österreich, soweit sie Nachweis von Arbeitsgelegenheit ist, so ziemlich erschöpft. Auch die Notstandsarbeiten, die von einzelnen Städten in der Zeit des Winternotstandes durchgeführt werden, harren noch ihrer Ausgestaltung.

Im ganzen haben auf Rundfrage die Städte Prag und Brünn die Mitteilung gemacht, daß sie im Winter Notstandsarbeiten durchführen lassen. Die Stadt Krakau teilte mit, daß zu Zeiten größerer Arbeitslosigkeit Unterstützungen vom Armenbureau gegeben werden.

Ganz und gar ungelöst ist in Österreich das Problem der Arbeitslosenversicherung. Erste Anregungen haben die Städte Wien, Brünn, Prag und Graz gegeben, doch ist in allen diesen Städten die Frage der Arbeitslosenversicherung nicht über das Stadium der Vorberatung herausgekommen. Die Aufgaben, die für die nächste Zukunft in der Frage der Arbeitslosenfürsorge in Österreich erwachsen, liegen also nach Feith erstens in der Ausgestaltung des Arbeitsnachweises, der den Träger und Grundpfeiler jeglicher Arbeitslosenfürsorge bildet, weiter in der systematischen Ausgestaltung der Notstandsarbeiten, die prohibitiv und nicht bloß repressiv wirken müssen; endlich in der allgemeinen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Die Regelung des Arbeitsnachweises ist nach Feith folgendermaßen durchzuführen:

Ein öffentlicher allgemeiner Arbeitsnachweis ist, wie bereits in Mischlers Gesetzentwurfe vorgeschlagen, obligatorisch in allen Städten mit über 10 000 Einwohnern einzurichten. Kleinere Orte könnten sich zur Schaffung eines Arbeitsnachweises vereinen. Die örtlichen Nachweise seien in zwischenörtlichen Verbänden zu vereinigen und ein Zentralamt habe als Spitze den gesamten Arbeitsnachweis in Österreich zusammenzufassen. Die Mission dieses Reichsarbeitsamtes müsse bis auf weiteres der Reichsverband der allgemeinen öffentlichen Arbeitsvermittlung übernehmen.

Bei den Notstandsarbeiten ist zu unterscheiden zwischen der Vorsorge für den periodisch wiederkehrenden Wettersaisonnotstand und für den Krisennotstand.

Die Notstandsarbeit muß derart vorbereitet sein, daß sie dem Notstande zuvorkommt. Bei der Einstellung der Arbeiter ist auf die Individualität der Arbeiter Rücksicht zu nehmen. Vor allem müssen Staat, Land und Gemeinden sich vereinigen, um das Problem der Notstandsarbeit zu lösen. Nach dem Vorschlage der Eheleute Webb in England müssen öffentliche Arbeiten, die nicht dringend sind, für die Zeit des Notstands verschoben werden. 5—6 v. H. der öffentlichen Arbeiten in Österreich würden genügen, um im allgemeinen den Notstand zu bannen. Sowohl bei der Gemeinde als auch beim Lande und Staat haben sich Notstandsausschüsse zu bilden, die auf die Vorbereitung der Notstandsarbeiten Einfluß nehmen, aber auch Maßregeln treffen, daß zur Zeit der Arbeitslosigkeit die Konkurrenz des unfreien Arbeiters mit dem freien ausgeschlossen wird und daß von den Unternehmern Arbeiterentlassungen vermieden werden. In dieser Richtung hat sich in der Landeshauptstadt Mährens ein dort seit 13 Jahren bestehender Notstandsausschuß auf das beste bewährt. Unbedingt muß die Vergebung der Notstandsarbeiten durch einen allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen.

In bezug auf die Arbeitslosenversicherung findet Feith die größte Schwierigkeit in der Feststellung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit.

Letztere dürfe allein Anspruch auf eine Prämiengewährung haben. Einen vollen Erfolg könne nur eine obligatorische Arbeitslosenversicherung nach englischem Muster oder eine in Anlehnung an die Sozialversicherung durchzuführende Zwangsversicherung haben. Diese scheitere aber in Österreich an der Höhe der Kosten. Das Genter System sei wohl bequem durchzuführen und verursache keine zu großen Kosten, es stelle sich aber ebenso wie das verwandte dänische System als eine Unterstützung der Gewerkschaften dar und trage daher einen politischen Charakter an sich. Bei freiwilliger Versicherung nach dem Genter System sei für die nichtorganisierten Arbeiter selbst dann nicht vorgesorgt, wenn für diese eigene Sparfonds oder Arbeitslosenkassen eingerichtet werden.

Am ehesten könnte in Österreich der Versuch mit dem sogenannten Kölner System gemacht werden, d. h. mit gemeindlichen Arbeitslosenkassen, denen auch die Berufsorganisationen mit den von ihnen unterstützten Mitgliedern als Rückversicherte beitreten können.

In Österreich fehlen zur Lösung der Frage noch die ersten Voraussetzungen, eine vollständige Statistik der Arbeitslosigkeit und eine zentrale Lösung des Arbeitsnachweises, der im engsten Zusammenhange mit der Arbeitslosenversicherung stehen muß, wie schon der Vater des Gedankens des Genter Systems, Louis Varlez, im Jahre 1902 ausgesprochen hat.

Inzwischen aber nimmt die Arbeitslosigkeit bedrohlich zu und scheint, nach den leidenschaftlichen Klagen großer Arbeitslosenversammlungen in zahlreichen österreichischen Städten zu urteilen, ernste Not in vielen Arbeiterfamilien zu erzeugen.

* * *

Einen Antrag auf staatliche Arbeitslosenfürsorge hat neuerdings der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses bei der Beratung der Etat-Aufstellung für 1914 angenommen:

Hiernach wird die Regierung ermächtigt, denjenigen Arbeitern und Angestellten, die im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützungsbeträge von Berufsvereinen oder Arbeitslosenkassen haben, Zuschüsse zu den Arbeitslosenunterstützungen mit einem Gesamtaufwand im ersten Halbjahr 1914 bis zu zwei Millionen zu gewähren. Die Bewilligung und Auszahlung dieser Zuschüsse ist bis zur gesetzlichen Regelung der staatlichen Arbeiterfürsorge durch Verordnung sicherzustellen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten im Sinne des Stellenvermittlergesetzes. Nach einem in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Juni 1913 mitgeteilten Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 19. April 1912 geht die Bekanntmachung der Landeszentralbehörde mit Recht davon aus, daß die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten ohne weiteres als Stellenvermittler anzusehen sind. Nach der Begründung des Entw. des StVG. sollen die Worte des § 1 Ziff. 2 „wer . . . sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt" nur den regelmäßigen Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellenlisten bezielen und im wesentlichen nur den Unterschied zwischen diesen und den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen durch den Druck veröffentlichen, zum Ausdruck bringen (Reichstagsdrucks. 1909–1911 Anl. IV Bd. 273 S. 1583). Diese Auffassung hat auch bei den Reichstagsverhandlungen keinen Widerspruch gefunden. Das „sich in Beziehung setzen" ist daher schon dadurch gegeben, daß der Herausgeber von Stellenlisten diese an die Abonnenten — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — sendet, ohne daß eine auf die Verschaffung konkreter Stellen gerichtete Tätigkeit hinzuzutreten braucht. Die von dem Gesetze geforderten besonderen Beziehungen sind durch den besonderen Charakter des ausschließlich den Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dienenden Geschäftsbetriebs gegeben (vergl. Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze, 4. Aufl. S. 1065). Die Angeklagte hat den von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 8 StVG. erlassenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten zuwidergehandelt und sich dadurch nach § 13 Ziff. 2 StVG. strafbar gemacht.

Landwirtschaftliche Arbeitsnachweise für inländisches Personal im Königreich Sachsen werden von dem sächsischen Landeskulturrat ins Leben gerufen, und zwar sollen neben der Hauptstelle in Dresden Nebenstellen im ganzen Lande entsprechend der örtlichen Bedürfnisfrage eingerichtet werden. Die Vermittlung erfolgt für die Arbeitnehmer kostenlos, während von den Arbeitgebern Gebühren nach einem festen Tarif erhoben werden. Mit den schon bestehenden Nachweisen des Verbandes der Öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise für das Königreich Sachsen soll in möglichst enge Fühlungnahme und Austauschverkehr getreten werden. Der Landeskulturrat ist deshalb dem Verbande als Mitglied beigetreten. Zur Durchführung dieser auf die Vermittlung inländischer Arbeitskräfte gerichteten Maßnahmen hatte das Ministerium des Innern für das Jahr 1913 ein Berechnungsgeld von 3000 M. bewilligt.

Volkserziehung.

Die Kinderpflege in den englischen Volksschulen.

Zwei Verwaltungsgesetze im Rahmen des englischen Unterrichtsgesetzes (Education - Administrative Provision Act): das Schulspeisungsgesetz von 1906 und das Schularztgesetz von 1907, haben die gemeindliche schulpflegerische Tätigkeit Englands in Bewegung gebracht.

In diese Tätigkeit geben die Jahresberichte des Oberschularztes des Unterrichtsamtes (Chief medical Officer of the Board of Education) einen trefflichen Einblick.

Der Bericht für 1912 ist das fünfte und bei weitem umfänglichste und inhaltreichste Schriftstück der Reihe; es umfaßt mehr als 400 Seiten und ist vielleicht die gelesenste amtliche Veröffentlichung. Wie sehr hierbei die Verdienste des hochgeschätzten Oberarztes Sir George Newman mitsprechen mögen, so zeugt diese Popularität nicht minder für das starke und wachsende Interesse des Insellandes an seiner Jugend und Jugendpflege, der Großbritannien neben den genannten Gesetzen auch sein zusammenfassendes Kindergesetz von 1908 verdankt.

Eng verbunden sind schulärztliche Aufsicht und Schulspeisung; jene anzuordnen gehört zu den Befugnissen der Schulärzte.

Die Zahl der Schulärzte betrug 1912 insgesamt an teils hauptamtlich teils nebenamtlich tätigen Kräften: 1111, darunter 82 Ärztinnen. Neben 742 Schulschwestern standen den Ärzten eine noch weit größere Zahl nicht unmittelbar im Schuldienst angestellter ausgebildeter Hilfskräfte, sowie die große Schar der halbamtlichen Kinderschutzausschüsse zur Verfügung. Von 317 Schulbehörden in England und Wales lassen 167 ihre Schüler zum Teil in eigenen Schulkliniken behandeln. Von insgesamt 140 Kliniken waren über die Hälfte (80) Zahnkliniken; die übrigen Anstalten dienen der Heilung von Augen-, Ohren- und Nasenleiden und Hautkrankheiten.

Die Zahl der Hilfsschulen (special schools), der Waldschulen, der Landheime und Ferienkolonien nimmt ständig zu. Neue Schulbauten sucht man nach dem Grundsatz der Freiluft-Schulen derart einzurichten, daß einzelne oder alle Klassenräume sich bei entsprechender Witterung in Freiluftsräume umwandeln lassen.

Die Schulspeisung hat sich von Jahr zu Jahr weiter ausgedehnt. Man schätzt, daß im Berichtsjahre die Zahl der von den Gemeinden gespeisten Kinder 310 000 betrug, auf die im Durchschnitt je 69 Portionen zum Kostenpreis von 2 Pence für die Portion kamen. „Ist die Annahme richtig, daß etwa 10 v. H. aller Volksschulkinder, das wären rund 600 000, an Nahrungsnot leiden, so wird jetzt alljährlich ungefähr die Hälfte im Rahmen des Schulspeisungsgesetzes, je nach dem Bedarf längere oder kürzere Zeit, gespeist."

Keine ausreichende Fürsorge besteht nach dem Bericht „für die große Gruppe von Kindern, die an unbestimmbaren Formen der Unterernährung, an allgemeiner Kraftlosigkeit und Lebensschwäche leiden; ihre Zahl beläuft sich auf eine halbe Million; sie bedeuten einen entsprechenden demnächstigen Zuwachs zu den nationalen Lasten für Krankheit und Unfähigkeit im schulentlassenen und im Reifealter."

„The New Statesman", das Organ der Webbs, das einen sehr erheblichen politischen und sozialreformerischen Einfluß ausübt, bemerkt hierzu:

„Die ersten Arbeitsjahre seit dem Erlaß des Schulspeisungs- und Schularztgesetzes haben eine erfreuliche Entwicklung der Schulpflege als neuen eingreifenden Zweiges der öffentlichen Gesundheitspflege gebracht. Allein angesichts der Weite des Problems sind die Erfolge noch immer trostlos unangemessen. Die Zeit erfordert eine Ausgestaltung der Schulen zu Mittelpunkten der öffentlichen Gesundheitspflege: Health Centres. Erhebliche Erhöhungen der staatlichen Bewilligungen für Volksschulzwecke sind erforderlich, um den Reformeifer der Gemeinden anzuspornen und zu unterstützen."

Vorbildlich auf dieser Bahn ist die Industriestadt Bradford; sie hat ihre Volksschulen systematisch zu Anstalten geistig-sittlicher und körperlicher Erziehung ausgebaut.

Eine Reise zum Studium der Jugendfürsorge- und Jugendpflege-Einrichtungen in England und Schottland veranstaltet die Zentralstelle für Volkswohlfahrt in den Tagen vom 17. bis 31. Mai. Berührt werden die Städte London, Birmingham mit der Gartenstadt Bournville, Manchester, Edinburgh und Glasgow. In diesen Städten werden die wichtigsten und teilweise eine besondere Eigenart tragenden Einrichtungen besucht werden. Die Besichtigungen werden regelmäßig durch Vorträge eingeleitet, welche einen Überblick über die einzelnen Gebiete, den Stand und die Ausdehnung der Bewegung und die gemachten Erfahrungen zu geben bestimmt sind. Die ausführlichen Einladungen versendet die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin W., Augsburger Str. 61.

Die Akademischen Unterrichtskurse für Arbeiter (E. V.), Sitz Berlin, beginnen am 4. Mai ihr Sommersemester. Die Kurse umfassen Deutsch, Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Chemie und Stenographie. Den Unterricht erteilen Studierende der Berliner Hochschulen in 5 Schulgebäuden abends von 8 bis 10 Uhr einmal wöchentlich. Gebühr 50 Pf für je einen Kurs das ganze Semester. Anmeldungen vom 16. bis 22. April. Näheres: Eiffert, SO, Kottbuser Ufer 17 IV. — Die Beteiligung aus Kreisen der Berliner Studentenschaft hat in den letzten Jahren nicht mit der Zunahme der Arbeiterbeteiligung Schritt gehalten. Hoffentlich bleibt das eine vorübergehende Erscheinung. Die Studierenden können durch die Kurse selbst soviel lernen, daß ihre rege Beteiligung vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus sehr erwünscht ist.

Wohnungswesen.

Bodenkreditfragen.

Bei den mannigfachen neueren Erörterungen über Wohnungsreform im Anschluß an den preußischen Gesetzentwurf sowohl wie an Maßnahmen anderer Bundesstaaten und öffentlicher und privater Vereinigungen zur Förderung des Wohnungswesens hat man immer wieder auf die Behinderung durch die Hypothekennot verwiesen. Das Darniederliegen des Immobiliarkredits und der damit in vielen Fällen zusammenhängende Bauschwindel machen die Schaffung einer genügenden Anzahl gesundheitlich und sittlich einwandfreier Kleinwohnungen zu Mietpreisen, die dem Einkommen der minderbemittelten Bevölkerung angemessen sind, für den privaten Unternehmer unmöglich. Durch Genossenschaften, deren Erfolge man oft, ganz ungerechtfertigt, den Klagen der privaten Hausbesitzer entgegenhält, kann aber die große Masse der Bewerber um Kleinwohnungen nicht befriedigt werden. Immer dringlicher erhebt sich die Notwendigkeit, auf die Gesundung des Hypotheken- und Baumarkts irgendwie öffentlich einzuwirken. Sehen sich doch Hypothekenbanken, Sparkassen und private Versicherungsunternehmungen vielfach in Rücksicht auf ihre Gläubiger zu einer Erhöhung des Zinsfußes oder zur Kündigung des Kapitals gezwungen.

Eine im vorigen Jahr vom Münchener Statistischen Amt veranstaltete Umfrage über die Hypothekengeschäfte von 234 städtischen Sparkassen zeigt, daß der Zins auch für erststellige Beleihungen mit ganz wenigen Ausnahmen auf über 4 v. H. gestiegen ist und fast schon durchweg 4¼ bis 4½ v. H. beträgt. Neue Beleihungen aus privater Hand zu bekommen, bietet meist erhebliche Schwierigkeiten, für die Hergabe einer zweiten Hypothek werden oft geradezu wucherische Bedingungen gestellt. Außer der allgemeinen Anspannung unseres Geldmarkts wirkt hier noch ein anderes Moment mit, wie es z. B. für Groß Berlin deutlich zu beobachten ist: Eine Reihe unzuverlässiger Elemente haben sich auf den Baumarkt gedrängt und verteuern die Geldbeschaffung auch für den soliden Hausbesitz. Und mit der Kreditnot wächst die Zahl der Zwangsversteigerungen (1910 fanden in Groß Berlin 177 Zwangsversteigerungen statt, in den ersten 8 Monaten 1913 dagegen 287), bei denen die wenigst vermögenden Kreise der Handwerker und anderen Lieferanten nicht selten am meisten geschädigt werden.

Allerdings fehlt es nicht an Vorschlägen und Versuchen zur Besserung dieser Verhältnisse. Vor allem hat man sich mit der erleichterten Beschaffung zweiter Hypotheken beschäftigt. Der Reichsverband deutscher Städte sprach sich bei seiner vorjährigen Tagung (Berlin 20. Mai 1913) für Errichtung von Pfandbriefanstalten zu diesem Zwecke unter Beteiligung der Gemeinden bei fester Begrenzung des Risikos aus. Auch der 35. Verbandstag des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine (Kiel 22. Juni 1913) trat für Bildung von Organisationen für zweite Hypotheken ein. Über die bereits bestehenden derartigen Einrichtungen und ihre Erfolge wurde vor einiger Zeit im Auftrage des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen von deren Geschäftsführer berichtet:*) „Verluste waren bisher noch bei keiner Anstalt zu verzeichnen, und auf Grund ihrer bisherigen Erfahrungen sehen die meisten von ihnen auch bezüglich ihrer weiteren Tätigkeit .... sehr vertrauensvoll in die Zukunft."

Die Beleihungen schwanken zwischen 65 und 90 v. H., der Zinsfuß zwischen 3 und 5 v. H.; die Tilgungsrate beträgt 1 bis 6 v. H. Die Bedingungen sind also außerordentlich verschieden. Die zur Verfügung stehenden und die bislang vergebenen Mittel belaufen sich abgesehen von Köln, Düsseldorf, Aachen, München, Neuß und den Groß Berliner Gemeinden Weißensee und Neukölln aber im Höchstfalle auf einige 100 000 ℳ, sie decken daher den Bedarf nur zum Teil, und ein weiterer Ausbau dürfte nicht überall glatt von statten gehen. Durch Aufnahmen von Darlehen bei Sparkassen und Landesversicherungsanstalten können sich die Städte nicht genügend Hypothekengelder verschaffen, sie müssen zur Ausgabe eigener Schuldverschreibungen zu diesem Zweck schreiten, die ihren anderen Anleihen leicht unerwünschte Konkurrenz machen. Ferner erscheint das Risiko recht hoch, zumal solange nicht eine gründliche Reform des Taxwesens durchgeführt wird und weiter die ersten Hypotheken mehr als bisher gesichert werden, damit der Gläubiger der zweiten Hypothek nicht Gefahr läuft, daß seiner Forderung auch noch ein Zinsanspruch der erststelligen Beleihung vorausgeht. Auch die den Städten aus eventueller Übernahme beliehener Grundstücke bei der Zwangsversteigerung erwachsenden Schwierigkeiten werden mehrfach gegen kommunale Hypotheken geltend gemacht. Sowohl der Nassauische Städtetag (Langenschwalbach, 20. Juni 1913) wie die Jahresversammlung der Finanzdezernenten der größeren Städte Deutschlands (Breslau, 27. Juni 1913) waren denn auch der Meinung, daß städtische Kreditgewährung nur in beschränktem Umfange als vorübergehende soziale Maßnahme in Frage komme.

Vorerst sehen sich freilich immer mehr Städte zur Förderung des Hypothekenkredits veranlaßt; so liegen neuerdings wieder diesbezügliche Pläne in Breslau, Frankfurt a. O., Nürnberg und Berlin-Lichtenberg vor, die zum Teil auch erststellige Beleihungen mit ins Auge fassen. Vielleicht würden sich auch noch manche der andern Anstalten der Pflege der ersten Hypotheken zuwenden, wenn wirklich der Notstand der Nachhypotheken, wie ja vielfach angenommen wird, nicht lange dauern sollte; weitere Aufgaben wären dann noch Prüfung von Beleihungsanträgen, Vermittlung und Bürgschaftsübernahme.

Für die Beschaffung der zweiten Hypotheken ist auf die Dauer die Selbsthilfe vielleicht am aussichtsreichsten, d. h. der Zusammenschluß der städtischen Grundbesitzer nach dem Vorbilde der Landschaften, wie es im vorigen Jahre erst in Berlin-Schöneberg und dann in Berlin selbst eingeleitet worden ist. Die Genossenschaft der Schöneberger Hausbesitzer soll ihren Mitgliedern innerhalb 50 bis 80 v. H. des Taxwerts Darlehen gegen hypothekarische Sicherung gewähren und zwar ebenso, wie es die Landschaften machen, zumeist ein Darlehn in Pfandbriefen, nur bei reichlich vorhandenen Mitteln sind Bardarlehen vorgesehen. Die Stadt garantiert den Pfandbriefkäufern Kapital und Zinsen. Seitens der Genossenschaft sind die Darlehen unkündbar, unterliegen aber dem Tilgungszwang; für Zinsen, Verwaltungskosten und Tilgung hat der Schuldner nach dem jetzt vorliegenden Plan etwa 5¼ bis 5¾ v. H. aufzuwenden. Dazu kommt aber unter Umständen noch ein Zuschlag, nämlich bis die erste Hypothek den Anforderungen entsprechend gestaltet ist. Der Schöneberger Magistrat verlangt, gemäß dem Ministerialerlaß für die städtischen Hypothekeninstitute vom 3. Februar 1912, auch für die erste Hypothek Unkündbarkeit und Tilgungspflicht bei jährlichen Mindestraten von ¼ v. H. der ursprünglichen Schuldsumme.

Die Umwandlung der ersten Hypotheken in Tilgungshypotheken wird auch sonst aus mehrfachen Gründen befürwortet. Sie könnte für die Zukunft krisenmildernd wirken. Da Amortisation und Unkündbarkeit auf der Gläubigerseite verbunden sein würden, sähe der Schuldner sich nicht in Zeiten steigenden Zinsfußes der Notwendigkeit neuer Kapitalaufnahme zu ungünstigen Bedingungen ausgesetzt. Andrerseits hätten alle Hypothekenaktienbanken, denn diese kommen ja heute in erster Linie für Hergabe von Hypotheken in Frage, in den Tilgungsraten eine wenn auch nicht starke, so doch beständig fließende Geldquelle für Neubeleihungen ohne Vermehrung der Pfandbriefe, für die der Markt in letzter Zeit eine ungenügende Aufnahmefähigkeit zeigt. Schätzte doch im letzten Jahresbericht der Bayerischen Handelsbank Frhr. v. Pechmann den Minderabsatz an Hypothekenpfandbriefen im Jahre 1912 auf 320 Millionen Mark bei gleichzeitigem Rückgang des Gesamtumsatzes der Sparkassen um 250 Millionen Mark, die auch zum Teil dem Hypothekenmarkt zugeflossen wären, und die Verhältnisse dürften sich angesichts der starken steuerlichen Belastung des Kapitals in den nächsten Jahren kaum günstiger gestalten, es sei denn, was nicht eben wahrscheinlich ist, daß die enormen Verluste an Industriepapieren die Vorliebe für Pfandbriefe steigerten. Tilgungspflicht bietet ferner einen gewissen Schutz gegen Bodenpreissteigerungen, wie sie jetzt die Folge gleichbleibender Beleihungen beim Sinken des Gebäudewerts sind. Darum treten auch die Bodenreformer lebhaft für den Tilgungszwang ein. Daß jede Verbesserung der ersten Hypothek der zweiten zugute käme, ist wohl außer Zweifel. Die Kreditorganisationen der Hausbesitzer würden weiterhin das Vertrauen genießen, daß ihre Sachkenntnis und Solidarhaft der Überschuldung nach Möglichkeit vorbeugen, und würden dadurch vielleicht mit der Zeit den soliden Privatkapitalisten gewinnen, auch wenn nicht mehr, wie es jetzt für Schöneberg geplant wird, eine öffentliche Körperschaft das Risiko des Gläubigers auf sich nimmt. Ein anderer Weg zur Erschließung reichlicherer Geldquellen durch Verminderung der Verlustgefahr wäre natürlich auch die Verbindung der Lebensversicherung mit der Tilgungshypothek. Freilich würde man auch hierbei wohl nur auf eine ganz allmähliche Einbürgerung rechnen können.

*) Dr. Otto Lüdecke: Die Beschaffung der zweiten Hypotheken mit Hilfe der Gemeinden, Düsseldorf 1913. Eine Übersicht über denselben Gegenstand und alle andern Zweige der Wirksamkeit der deutschen Stadtgemeinden auf dem Gebiete des Realkredits ist durch die oben schon erwähnte Erhebung des Münchener Statistischen Amtes gewonnen worden: Mitteilungen Band XXIV, Heft 3.

Schneller dürfte jedenfalls die gesetzliche Hilfe wirken, wie sie sich jetzt ja erfreulicherweise anbahnt. Dem Bundesrat ist am 20. Februar eine Novelle zum Zwangsversteigerungsgesetz zugegangen, die den Schutz der Hypothekengläubiger verstärken soll und so mittelbar zum Anreiz für Hergabe von Hypotheken werden kann. Weiter aber, und daran knüpfen sich die größten Hoffnungen für die Belebung des Bodenkredits, ist jetzt nämlich die seit langem gewünschte gründliche Untersuchung über die Fragen der Finanzierung von Bauten, über die bestehenden Kreditorganisationen, das Hypotheken- und Grundbuchrecht u. a. m. in die Wege geleitet worden. Die zu diesem Zweck berufene Kommission aus 14 Reichstagsmitgliedern, Regierungsvertretern und Sachverständigen, die während der Osterferien des Reichstags im Reichsamt des Innern zusammentritt, wird hoffentlich manche bis jetzt noch wenig erforschten Punkte aufklären und vielleicht eine durchgreifende gesetzliche Neuregelung anbahnen.

Einen bemerkenswerten Versuch zur Behebung der Not in der Beschaffung zweiter Hypotheken hat neuerdings die sächsische Regierung mit der Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Erweiterung der Landeskulturrentenbank unternommen. Während die Bank bisher ausschließlich zur Ausführung von Wasserlaufsberichtigungen, Ent- und Bewässerungsanlagen der verschiedensten Art und zur ersten Herstellung einer bauplanmäßigen Straße innerhalb einer Ortschaft Darlehen gewährt, soll ihr Aufgabengebiet jetzt nach mancher Richtung hin erweitert und insbesondere auch auf die Beschaffung von zweiten Hypotheken zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung erstreckt werden.

Zur Gewährung solcher Darlehen ist die Bank nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Die Gewährung darf nur an Gemeinden erfolgen, die sie benutzen können, um Kleinwohnungsbauten für eigene Rechnung herzustellen oder um gemeinnützigen, rechtsfähigen Vereinigungen, die die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte bezwecken, oder auch Einzelunternehmern von Kleinwohnungsbauten, die dazu erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Höchstbeleihungsgrenze ist auf 95 v. H. bezw. 85 v. H. der Kosten für Grunderwerb und Bauausführung festgesetzt. Doch sollen die Darlehen tunlichst nur zur Deckung der Kosten dienen, die jenseits der ersten Wertshälfte des Grundstücks liegen. Den zu bestellenden Hypotheken dürfen nur Lasten vorangehen, deren Wert nicht über die Hälfte des Wertes des Grundstücks nach dessen Vollendung hinausgeht. Auch müssen die vorhergehenden Rechte am Grundstück für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder unkündbar mit einem Tilgungszwange von mindestens ¼ v. H. des ursprünglichen Betrages bestellt sein. Für eine Beleihung von Erbbaurechten sind besondere Bestimmungen getroffen, ebenso welche Bauten als Kleinwohnungsbauten für Minderbemittelte zu gelten haben.

Die Gemeinden haften der Bank in jedem Falle für den richtigen Eingang von Zinsen und Tilgungsquoten sowie für die Rückzahlung der Darlehen. Sie dürfen keine höheren Zinsen und keine raschere Tilgung ausbedingen, als für die ihnen von der Landeskulturrentenbank gewährten Darlehen bestimmt sind; sie sind jedoch berechtigt, zur Sicherung gegen Verlust und zur Deckung der ihnen entstehenden Verwaltungskosten einen Zuschlag bis zu ¼ v. H. des ursprünglichen Darlehens zu dem jährlichen Zinsen- und Tilgungsbetrag zu fordern. Die Mittel selbst hat die Bank aufzubringen, sie gewährt sie in der Form von Landeskulturrentenscheinen, die der Darlehensnehmer an der Börse zu Gelde machen kann. Der Staat stellt hierbei seinen Kredit insofern zur Verfügung, als er für die Ausfälle, die die Bank etwa erleidet, die Garantie übernimmt und so den Landeskulturrentenscheinen gewissermaßen die Eigenschaft von Staatspapieren verleiht.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das gewerbliche Einigungswesen in Großbritannien. Der Bericht über die Durchführung des Gesetzes über das Einigungswesen (Conciliation Act, 1896) im Jahre 1913 enthält eine Zusammenstellung aller gewerblichen Streitfälle, die während der 18 Jahre seit Inkrafttreten des Gesetzes behandelt worden sind. Im ganzen waren dies 696. Beim Vergleich der Zahlen fällt das starke Steigen der Ziffern in den letzten Jahren auf.

65 v. H. aller Fälle fallen auf die letzten 6 Jahre, und hier wiederum zeigen sich die weitaus höchsten Ziffern 1911 (92 Fälle) und 1913 (99 Fälle). Im Jahre 1911 waren besonders viel Unruhen im Verkehrsgewerbe, im Jahre 1913 fanden im Baugewerbe besonders viel gewerbliche Streitigkeiten statt. Nicht einbegriffen in den Bericht sind die Vermittlungen, die auf Grund des besonders geregelten Einigungswesens für die Eisenbahnen (Railway Conciliation Scheme) stattfanden, ferner wächst die Zahl der Einigungsstellen, die in den freiwilligen Tarifverträgen vorgesehen sind, so daß die Streitfälle aus diesen Gewerben nicht an die amtlichen Stellen gelangen.

Die Einigungsämter im englischen Eisenbahnwesen werden vom Eisenbahnerverband erneut bekämpft, weil in ihnen nur aktive Eisenbahner mitwirken dürfen, Gewerkschaftsbeamte aber ausgeschlossen sind. Eine Urabstimmung des Eisenbahnerverbandes unter seinen Mitgliedern hatte folgendes Ergebnis: Für unveränderte Beibehaltung der Ämter stimmten 804, 16 851 wollten die Entscheidung dem Vorstand überlassen; 41 680 Mitglieder traten für eine Umwandlung, 124 415 gar für die völlige Beseitigung der Einigungsämter ein. Der Verband hat insgesamt etwa 260 000 Mitglieder.

Die Anwendung des Gesetzes über das Einigungswesen bei Arbeitsstreitigkeiten in Kanada. Das in der „Sozialen Praxis" mehrfach besprochene kanadische Gesetz von 1907 (XXII, 973), das der Regierung ein Eingreifen bei Arbeitsstreitigkeiten gestattet, die das öffentliche Wohl gefährden würden, ist in der Zeit vom 23. März 1907 bis zum 31. März 1913 145 mal zur Anwendung gelangt. Diese 145 Streitfälle bezogen sich auf 186 650 Personen, also kamen auf jeden Streitfall im Durchschnitt 1287 Personen. Für 127 Fälle wurden amtlicherseits Vermittlungsausschüsse gebildet, denen es auch gelang, die Parteien auf Grund gemeinsamen Übereinkommens zum Frieden zu bringen; die übrigen 18 Fälle wurden teils schon vor der Bildung des Ausschusses beigelegt, teils ließ sich der Streik nicht verhindern.

Von den 145 dem kanadischen Amt gemeldeten Fällen bezogen sich 140 auf Bergwerke und öffentliche Dienste und nur 5 auf andere Industriezweige. Die genauen Zahlen sind: Bergwerke 51, Eisenbahnen 61, Straßenbahnen 13, Schiffahrt, Telegraphen- und Telephonverkehr 11, städtische Angestellte 4, andere Industrien 5.

Das kantonale Einigungsamt für Basel-Stadt hatte nach seinem ersten Bericht für das Jahr 1912 in 26 Sitzungen 28 Kollektivstreitigkeiten zu erledigen. Umfangreich war die Tätigkeit des Amtes beim Abschluß von Tarifverträgen. Da die streitenden Parteien dem Amte Vertrauen entgegenbrachten, war die Vermittlung in allen Fällen erfolgreich. In einem Falle wurde sogar eine drohende Arbeitseinstellung verhindert. In mehreren Fällen wurde das Amt von den Parteien selbst um Vermittlung angerufen. Daneben befaßte es sich mit der Auslegung von Tarifverträgen und kleineren Zwisten (Sperrungen von Werkstätten oder Streikandrohungen, Streitigkeiten der organisierten Arbeiterschaft mit außerhalb der Meisterverbände stehenden Arbeitgebern wegen Anerkennung von Tarifverträgen).

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Staatsbürgerliche Erziehung. Prinzipienfragen politischer Ethik und politischer Pädagogik. Von Fr. W. Foerster. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, Berlin. 8 *M.*

Das Buch erscheint umgearbeitet in der 4. Auflage und bietet tiefgehende, anregende Studien über pädagogische Zeitfragen. Der Verfasser geht von dem Grundgedanken aus, daß alle staatliche Kultur letzthin eine Kultur der Seele sein müsse, eine Entwicklung der Charaktereigenschaften, die es dem einzelnen ermöglichen, all den Anforderungen gewachsen zu sein, die das Gemeinschaftsleben eines geordneten Staates an ihn stellten. Eine gleiche ethische und pädagogische Grundauffassung fordert der Verfasser von der Staatsgewalt und allen Behörden. Zur Entwicklung sittlicher Grundgedanken wird die soziale Arbeit empfohlen, die allerdings noch mehr von ethisch-religiösen Ideen durchdrungen sein sollte.

Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. Von Dr. Charlotte Leubuscher. Heft 174 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forderungen. München und Leipzig 1913. Duncker & Humblot. 3 *M.* 118 S.

Jugendpflege. Von H. Siercks. (Männliche Jugend.) Sammlung Göschen Nr. 714. Berlin und Leipzig 1913. G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. 0,90 *M.* 184 S.

Beleuchtung mittlerer und kleiner Städte und Ortschaften. Von Dr. Hugo Strache und Ing. Fritz Eisler. Wien 1913. Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Jos. Eberle & Co. 3,50 *M.* 288 S.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Herausgegeben von der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig. Leipzig 1913. 0,10 *M.* 32 S.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Herausgegeben von der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig. Leipzig 1913. 0,10 *M.* 32 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXIII. Jahrgang — Berlin, den 23. April 1914 — Nummer 30.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Sozialethische Zeit- und Streitfragen.

(25. Tagung des Evangelisch-sozialen Kongresses, 15. bis 17. April in Nürnberg.)

Die Jubeltagung des Evangelisch-sozialen Kongresses ist in eine kritische Zeit gefallen. Die schönen Jahre des ersten jugendlichen Drängens und Stürmens, da man die sozialen Fragen rein empfindungsgemäß aufnahm und einfach mit der Stimme des Herzens beantwortete: Ja, ja! oder Nein, nein!, da die Sozialpolitik christlicher Nächstenliebe noch nicht von des kapitalistischen Gedankens Blässe angekränkelt war, — diese Frühlingszeit vor einem Vierteljahrhundert, deren elementare Linienführung bei der Zeichnung des sozialen Problems die ersten Verhandlungsberichte des Ev.-soz. Kongresses oft deutlich widerspiegeln, ist unwiederbringlich dahin. Sie hat nicht nur einer sozialpolitischen Bedächtigkeit Platz gemacht, die sich aus der wachsenden Verwickeltheit der wirtschaftlich-sozialen Beziehungen und ihrer gründlicheren fachwissenschaftlichen Erfassung mit Notwendigkeit ergeben mußte, sondern unter dem Einfluß frostiger Interessentenstürme ist auch mancher einst so frohe, frische Trieb abgestorben, ist Mattheit, Unmut, Kampfesüberdruß hier und da eingetreten, und die Beckmesser des „Unerwünschten" in der sozial-politisch-technischen Entwicklung waren rasch bei der Hand, um das schlaff gewordene soziale Gewissen vieler einstiger Bannerträger und Pioniere noch weiter einzulullen. Auch am Ev.-soz. Kongreß ist dieser Zeiten- und Stimmungswandel nicht spurlos vorübergegangen; er schaut heute mit viel nachdenklicheren Mienen ins soziale Getriebe als in den ersten Jahren, wo er mit heißem christlich-sittlichen Appell die schlimme Not der Zeit beschwören zu können vermeinte. Heut ist dieser Glaube, mit religiösem Pathos die soziale Frage zu meistern, nicht mehr so urwüchsig stark wie einst, es wurden auf der Nürnberger Tagung sogar ganz deutlich Stimmen laut, die eine Vermischung der christlich-religiösen Lehren mit dem sozialen Kampf durchaus ablehnen. Der Führer der evangelischen Arbeitervereine in Württemberg, Landtagsabgeordneter Fischer-Heilbronn, wandte sich scharf dagegen, daß die religiösen Richtgedanken auf das wirtschaftliche Leben übertragen würden; es müsse eine Spannung bleiben zwischen den Gesetzen der wirtschaftlichen und der christlichen Welt. Und Pfarrer Gottfried Naumann-Leipzig stellte gradezu die Forderung, daß das Evangelium nicht mit sozialen Dingen zu verquicken sei, sondern über der Welt stehen müsse und daß man von der Kirche aus keine Sozialpolitik treiben solle. In diesen Anschauungen, die das Wort Christi: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" weit-verallgemeinernd auslegen, regt sich eine Gegenströmung gegen die ursprünglichen Grundgedanken und Triebkräfte des Ev.-soz. Kongresses, die unter Umständen seinen sozialen Enthusiasmus lähmen kann. Dazu kommt, daß mit der wachsenden Zahl der Mitglieder des Kongresses*) die Fülle der Meinungsverschiedenheiten in seinem Schoße ganz natürlich sich vermehren muß und eine Zersplitterung der Ansichten über die rechte evangelisch-soziale Stellungnahme zu den Fragen der Zeit nicht zu vermeiden ist. Den einen, die sich innerlich mit den Religiös-sozialen der Schweiz verbunden fühlen, ist der Ev.-soz. Kongreß zu unentschieden, zu kompromißgestimmt; sie meinen, daß er durch die steigende Neigung zu praktisch wissenschaftlicher Orientierung etwas von seinem ursprünglichen hellen Bekennermut eingebüßt habe, der mit lauten Fanfarenstößen die Geister immer wieder weckt und in die rechte Richtung drängt, gleichviel ob die Wege dorthin bereits bequem geebnet sind. Den andern ist der Ev.-soz. Kongreß zu radikal, zu weltlich, zu dreist in seiner Einmischung in die ach! so komplizierten, unübersehbaren sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen; in einseitiger Arbeiterfreundlichkeit verabsäume er die Rücksichten auf den Mittelstand und das Unternehmertum, und er nehme den Kampf gegen die Sozialdemokratie, dieses „schlimmste Gift" in unserem Volkskörper, nicht ernst genug. (Ein kleines Duell zwischen dem Generalsekretär Lic. Schneemelcher und dem Bankdirektor Dr. Frh. W. v. Pechmann auf der Nürnberger Tagung lieferte ein lehrreiches Beispiel für die Anschauungsgegensätze in dieser Hinsicht.)

Die Zeit also, in die die heurige 25. Tagung des Ev.-soz. Kongresses fiel, muß man in mancher Hinsicht kritisch nennen für die allgemeine sozialpolitische Bewegung, in deren Strom der Kongreß steht, wie für den Kongreß im besonderen. An dieser Konstellation der Dinge ging die Eröffnungsansprache des Vorsitzenden, Prof. D. Baumgarten-Kiel, die nach alter Tradition eine grundsätzliche Betrachtung der Lebensfragen und Aufgaben des Kongresses umschloß, nicht leichtmütig vorüber. Der Vorstand des Kongresses ist nicht blind für die Schattenseiten der Entwicklung.

*) Er umfaßt heut über 1900 Mitglieder (darunter sehr viele körperschaftliche Mitglieder mit großer Kopfzahl); er hat in den letzten Jahren durchschnittlich um 150—200 Mitglieder zugenommen.

Aber er läßt sich den Mut und die Freude an der Weiterarbeit nicht nur nicht verdrießen, sondern leitet aus der Depression die Verpflichtung ab, nun mit doppeltem Eifer an der Wiederherstellung einer sozial-ethischen Hochdruckzone zu arbeiten, deren belebende Luft das Trübe und Matte verbannt.

„Der Ev.-soz. Kongreß ist alt geworden, aber er ist nicht stumpf geworden", führte Baumgarten in seiner überzeugenden offenen und kräftigen Weise aus. Und auch den Vorwurf der Verweltlichung des Kongresses will Baumgarten nicht gelten lassen. Der Kongreß will nach wie vor eine Gesinnungseinheit auf evangelisch-sittlicher Grundlage bilden. Wenn er, belehrt von Sachverständigen, auch die technischen Schwierigkeiten und Rückwirkungen der sozialen Reformen berücksichtigt, so wird er doch nicht müde werden, bei der Schaffung sozialer Möglichkeiten und wirtschaftlicher Gesetze in erster Linie als Streiter und Diener des Reiches Gottes in dieser Welt zu wirken. „Wir erlahmen nicht im Idealismus und wir schließen uns aus vollem Herzen dem eindringlichen Protestruf, den einer unser treuesten Freunde, Prof. Francke, kürzlich unter dem kritisch fragenden Titel: „Das Ganze Halt?" in der „Sozialen Praxis" veröffentlicht hat, an in der lebendigen Überzeugung, daß es für die Sozialpolitik kein Halt geben kann, solange so ernste und große Aufgaben in unserem Vaterlande noch nicht gelöst sind wie die Wohnungsfrage, das Problem des Arbeitsrechts und anderes mehr."

Und auch in den Begrüßungsreden der verschiedenen weltlichen und kirchlichen Behörden und der dem Kongreß verwandten Körperschaften kam der ernste Wille zu zielbewußter Weiterarbeit im sozialen Sinne mehrfach lebhaft zum Ausdruck.

So erklärte der Vertreter der Universität Erlangen, Prof. Dr. **Bachmann**: „Ich habe die Überzeugung, daß es für das Gedeihen des akademischen Lebens in unserem gesamten nationalen Kulturleben von großer, ja vielleicht entscheidender Wichtigkeit und ebenso für das Gedeihen insonderheit unserer Studentenschaft von hervorragendem Werte ist, daß sie durchaus mit den Gefühlen für die sittlich-sozialen Verpflichtungen erfüllt wird, unter welchen die deutsche Studentenschaft der Gegenwart ganz anders lebt als die vor etwa 75 und 100 Jahren." Dekan **Hermann**, der Sprecher des Kgl. Oberkonsistoriums, dankte dem Ev.-soz. Kongresse, daß durch seine Verhandlungen in allen Schichten der Gemeinde das soziale Verantwortungsgefühl wieder geschärft werde, und Oberbürgermeister Dr. **Geßler**-Nürnberg legte im ausdrücklichen Gegensatz zum sozialen Pessimismus mancher Kreise ein rückhaltloses soziales Bekenntnis in den Worten ab: „Der Sympathien aller, denen es ernst ist mit dem sozialen Fortschritt und die diesen Fortschritt für eine Lebensfrage unserer nationalen Zukunft halten, dürfen Sie versichert sein. Dazu rechne ich auch die Kommunalverwaltungen. An uns treten die sozialen Forderungen der Zeit täglich in neuen Ansprüchen heran, und die Meinung, daß wir eigentlich schon auf einem gewissen Beharrungszustand angekommen seien, kann bei uns im Ernste nicht aufkommen."

Am deutlichsten aber bekundete der bis zum Schluß anhaltende äußerst lebhafte Besuch des Kongresses und die warme Zustimmung der Teilnehmer zu denjenigen Ausführungen der Redner, die von sozialfortschrittlichem, optimistischen Geiste zeugten, dafür, daß die gegenwärtige kritische Zeit der sozialen Bewegung doch in der großen Mehrheit des Ev.-soz. Kongresses ein starkes Geschlecht findet, das sich nicht klein und flau stimmen läßt, sondern es bewußt empfindet, daß wir sozial stets vorwärts müssen, wenn wir nicht rückwärts geraten wollen.

Die drei Vorträge des Nürnberger Kongresses boten in manchem Punkte besonders gute Prüfsteine für die Gewissenhaftigkeit und Festigkeit der sozialen und sittlichen Überzeugungen der Kongreßmitglieder; denn schwerwiegende sozialethische Probleme wurden hier in einem Sinne behandelt, der mannigfach den herrschenden Tagesmeinungen aus Gründen der Wahrhaftigkeit und der Gerechtigkeit widersprechen mußte. Insbesondere war bei dem aktuellen sozialpolitischen Thema des Organisationszwangs, das der Verfasser dieses Berichts zu behandeln hatte, mit Genugtuung festzustellen, daß der Gedankengang, der den herrschenden Strömungen zur Verschärfung des strafrechtlichen Arbeitswilligenschutzes an verschiedenen Stellen sich entgegenstemmte, in der übergroßen Mehrheit der Zuhörer gute Gefolgschaft fand.

Professor **Baumgartens** Vortrag behandelte den **Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Entwicklung der Frömmigkeit und Kirchlichkeit.**

Obgleich den Anstoß zu dem Vortrage wohl die Massenbewegung für den Austritt aus der Kirche gegeben hatte, behandelte Baumgarten seinen Gegenstand mehr theoretisch-allgemein und historisch-dogmatisch. Er ging wesentlich von Troeltschs grundlegendem Werke „Die Soziallehren der christlichen Kirche" und Paul Drews religiöser Volkskunde aus und erörterte an diesen Gedankenreihen die Frage, ob die religiös-kirchlichen Erscheinungen nur ideologische Reflexe der wirtschaftlich-sozialen Faktoren wären, wie es Marx und Kautskys historischer Materialismus vermeint, oder ob die religiösen und die wirtschaftlichen Dinge ihren eigenen Gesetzen selbständig folgen und als getrennte Kausalreihen jeweilig nebeneinander verlaufen, bis sie sich schließlich unter bestimmten Umständen gegenseitig durchdringen. Denn die Beantwortung dieser Frage bedingt die Antwort auf die andere Frage, ob das religiöse Wesen, die Frömmigkeit und Kirchlichkeit mehr von der Persönlichkeit und den ideellen Suggestionen als von den sozialwirtschaftlichen Verhältnissen und den äußerlichen gesellschaftlichen Konventionen abhängt. Da die Antwort weder positiv noch negativ lautet, so muß man sich auch als Christ darein finden, daß die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen ihren Gang gehen, und wird sich nicht selbstgewiß im Namen des Christentums der Industrialisierung, der Frauenbewegung usw. entgegenstemmen können. Jedoch ist es Sache des Christen, der Entwicklung nicht fatalistisch gegenüberzustehen, sondern ihren Auswüchsen zum mindesten zu steuern, also z. B. die Wohnungsnot, in der soviel sittliches Elend beschlossen liegt, zu lindern, die innere Kolonisation zu fördern und ein Arbeitsrecht zu schaffen, das dem, der Arbeit sucht, diese in rechten Formen ermöglicht, kurzum, mitten unter den zertrümmernden Kräften des Kapitalismus die sozialen Kämpfer des vierten Standes wieder zu religiöser Gemeinschaftsfreude zurückzuführen.

In der Aussprache begegneten sich die schon oben gekennzeichneten Meinungsgegensätze über die soziale Betätigungspflicht der Kirche. Die Nürnberger Pfarrer Dr. Geyer und Dr. Rittelmeyer, die durch religiöse Auseinandersetzungen mit der Nürnberger Arbeiterschaft in offenen Versammlungen viel Erfahrungen gesammelt haben, betonten besonders die Pflicht der Kirche, dem Volk mit seinen Gegenwartsnöten Verständnis entgegenzubringen, den Ruf der Zeit zu verstehen und neben dem Jenseits auch dem Diesseits mit christlicher Liebe zu dienen. Die Pfarrer Dr. Förster-Frankfurt a. M. und Gießling-Hamburg forderten mehr schöpferischen Willen an Stelle der resignierten Fügung unter die „Gesetze" der wirtschaftlichen Entwicklung. Man könne, betonte Förster, die Entwicklung doch auch als eine Reihe von Taten des Willens und der Persönlichkeit ansehen und brauche sie nicht als die zwangläufige Wirkung eines unpersönlichen „Es" anzusehen. Prof. v. Harnack, der Ehrenpräsident des Ev.-soz. Kongresses, der diesen Teil der Verhandlungen leitete, formulierte das Problem zusammenfassend dahin: es gelte, den inneren Menschen sowohl in uns selbst wie in der Gesellschaft zu fördern. „Ein jeder muß das beste Teil, das er besitzt, nicht in sich verbergen, sondern dem nächsten bringen".

Die Eingeborenenfrage in unseren Kolonien als sittlich-soziales Problem behandelte darauf der bekannte weltpolitische Forscher Lic. Dr. Paul Rohrbach in fesselnder, reich mit persönlichen Erfahrungen gespickter Rede von einem Standpunkte, der den sozial-wirtschaftlichen und ethnologischen Entwicklungsreihen eine so überragende, fast ausschließliche Einflußstellung, verglichen mit den sittlich-religiösen Kräften des Christentums und seiner Mission, einräumte, daß die historischen Materialisten ihre Genugtuung darüber empfinden können.

Bekämpfung der Tsetsefliege, der Schlafkrankheit und Rinderpest, damit Übergang zum Ackerbau, Eindämmung der Nomadenwirtschaft, des fluktuierenden Hackbaues, der Frauenarbeit außer dem Hause, kürzere Stillperioden der Mütter infolge der Möglichkeit der Milchnahrung für Säuglinge, Einschränkung der Vielweiberei, Geburtenzunahme, Bevölkerungszuwachs sind die Punkte der Rohrbachschen Gedankenkette. Ferner Eisenbahnbau, Eindämmung des Trägerwesens mit seiner Kraftvergeudung, Volkszersplitterung und sittlichen und gesundheitlichen Zerrüttung der Eingeborenenschaft. Dann erst kann die Mission mit ihrer erziehlichen Arbeit erfolgreich wirken, besonders durch Bekämpfung des Blutaberglaubens, durch Erziehung zur Arbeit und Sauberkeit und Gesundheitspflege, die eine Verhundertfachung der ärztlichen Mission erfordert. Aber die Mission darf nur Autorität, nicht Freiheit auf religiösem Gebiet predigen, denn der Neger darf nicht wie ein Mensch unseresgleichen, nicht als „Bruder" betrachtet werden, sondern ist eine minderwertige Rasse, die aus sich selbst, wie Haiti und Liberia seit 100 oder 70 Jahren zeigen, nichts Eigenes, nichts Staatenbildendes und Kulturförderndes leisten kann. Mit diesem rassenpolitischen Standpunkte stellte sich Rohrbach freilich wieder in scharfen Gegensatz zu den historischen Materialisten.

In der Aussprache fanden Rohrbachs zugespitzte Ausführungen bei allen Rednern theoretischen und praktischen Widerspruch. Man will auch im Neger den menschlichen Bruder erblicken und glaubt an die Möglichkeit seiner sittlich-kulturellen Hebung. Besonders nachdrucksvolle Belege für die Berechtigung dieser Auffassung brachte Missionsinspektor Wilde-Berlin bei, der auch scharf den Standpunkt bekämpfte, daß man den Schwarzen nur zivilisiere und nicht christianisiere. Die Mission handle umgekehrt und erziele damit gute Erfolge; denn schon die Bekämpfung des Dämonenglaubens, der alle Arbeits- und Unternehmungslust und das Selbstverantwortungsgefühl des Negers lähme, wecke die besten Kräfte des Negers zur Tat. Auch Missionar Dinckelacker-Basel warnte vor dem Viehzüchterstandpunkt, der aus dem Neger nur eine möglichst ergiebige Arbeitskraft, aber keine sittlich-religiöse Persön-

lichkeit machen wolle. Andere Redner, besonders Prof. Gregory-Leipzig, wiesen auf die erfreulichen Kulturleistungen vieler Schwarzen in Amerika hin (Rohrbach erklärt diese freilich alle für Mischlinge), und forderten Erziehung der Neger durch ein besseres Beispiel der Weißen, welche die den Schwarzen gegenüber nötige Autorität durch ihr Verhalten oft schwer beeinträchtigten. Rohrbach hielt jedoch trotz aller dieser Anfechtungen seinen Standpunkt aufrecht.

Nach dem Jahresbericht des Generalsekretärs Lic. Schneemelcher-Berlin, der vom Wachsen des Kongresses sprach und der evangelisch-sozialen Bewegung, wenn sie auch nicht alle ihre hochgesteckten Ziele erreicht habe, nachrühmte, daß sie doch stets ein wirksames Salz gewesen sei und Farbe bekannt habe, nahm der Kongreß eine Entschließung zur Sonntagsruhe an, die sich in ihrem sachlichen Kern auf die entsprechenden Forderungen der Gesellschaft für Soziale Reform und der ihr angeschlossenen Verbände (vergl. Sp. 536) stützt und diese im Wortlaut der Kundgebung des Kongresses anfügt. Die Verwirklichung der vollen Sonntagsruhe erwartet der Kongreß von einer Stärkung des sozialen Verantwortungsgefühls. Prof. Rade begründete diese fast einstimmig angenommene Entschließung.

Der Vortrag des Unterzeichneten über „Zwang und Freiheit im Organisationsleben“, der den Abschluß der Nürnberger Tagung bildete, suchte das Problem des Organisationszwanges soziologisch, technisch und rechtspolitisch zu analysieren, prüfte die Mittel gegen eine Überspannung des Organisationszwanges und unternahm schließlich eine ethische Abwägung der Beziehungen zwischen Organisation und Individuum, zwischen Bindung und Freiheit.

Das Problem „Zwang und Freiheit im Organisationsleben“ ist ein Ausschnitt aus dem großen Problem „Individualismus und Sozialismus“, das auf der Essener Tagung des Ev.-soz. Kongresses allgemein behandelt worden ist, freilich zu relativistisch und subjektiv-einseitig. Die Frage des Organisationszwangs läßt sich infolge der Fülle konkreter Tatsachen objektiver erörtern. Der Vortragende unterscheidet den inneren Organisationszwang, der die Mitglieder auf den Satzungszweck verpflichtet und die Willensrichtung des Individuums sittlich verstärken hilft, von dem technischen Organisationszwang, der die Berufsgenossen und verwandten Wirtschaftselemente auch mit äußeren Banden an die Fahne der Organisation zu fesseln sucht. Unter Organisation sind in diesem Zusammenhange nicht bloß Vereine, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Kartelle, sondern auch Konventionen, vorübergehende Kollektivaktionen und Arbeitsnachweisorganisationen zu verstehen, ja auch in paritätischen Tarifvertragsgebilden und Schiedsgerichten kann Organisationszwang einer Majorität gegen die Minderheit sich entfalten. Vor allem bergen aber auch die großen Kapitalsassoziationen Quellen des Organisationszwangs, zumal die monarchisch-monopolistisch organisierten Industrien und Bankkonzerne, obwohl es sich anscheinend um einen Unternehmer handelt. Der Vortragende unterscheidet geschichtlich, soziologisch und ethisch scharf zwischen der Herrschaftsorganisation mit absolutistischem Organisationszwang (Unterwerfung) und der Genossenschaftsorganisation mit demokratischem Organisationszwang (Eingliederung, Anpassung).

Die Mittel des Organisationszwangs sind bei Unternehmern und Arbeitern sehr verschieden. Zwar gebrauchen beide Lager die suggestiven Zwangsmittel der Organisation, des ethischen Appells an Ehre, Kollegialität und Machttrieb, die Verächtlichmachung der Egoisten, Außenseiter, Abtrünnigen usw., aber die Arbeitgeber seltener in den Formen, die gegen § 153 GO. verstoßen, obgleich sie in der Verdammung der Organisationsgegner an Schärfe nicht hinter den Arbeitern zurückstehen. Das Ausnahmegesetz gegen den Koalitionszwang (§ 153 GO.) belästigt die Arbeitgeber überhaupt wenig; auch finden sie, falls sie dagegen verstoßen, meist sehr milde Richter, ungleich den Organisationssündern unter der Arbeiterschaft (Beispiele). Der Redner kritisiert neben der Handhabung der §§ 152 und 153 die Widersprüche in ihrer rechtspolitischen Konstruktion; die zivilrechtliche Durchlöcherung der Organisationen durch § 152 Abs. 2 drängt zu sozialen Zwangsmitteln, die der § 153 gerade strafrechtlich unterdrücken möchte.

Die Technik des Organisationszwangs der Unternehmer kann dank der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Arbeitgeberverbänden und Kartellen, Konventionen usw. und der besonderen Verkehrsstellung der Unternehmer untereinander vielseitiger und geräuschloser sich entfalten als bei den Arbeitern und vernichtender wirken als dort. Der Redner verweist auf die systematische Darstellung Kestners (1912) über den Organisationszwang der Unternehmer (Material-, Kredit-, Ab-, Zufuhr-, Absatzsperre usw.) und gibt aus den letzten Monaten eine Fülle anschaulicher Beispiele vom Terrorismus der Innungsmeister, der Kartelle, Konventionen, der internationalen Syndikate, der Elektrizitätskonzerne usw.

Diese ausführliche Darstellung des Organisationszwangs der Unternehmerorganisationen soll dazu dienen, die öffentliche Meinung, die durch das schier zu Tode gehetzte Schlagwort von dem „Terrorismus“ der sozialdemokratischen Gewerkschaften irregeleitet ist, auf die Allgemeinheit dieser Erscheinung in allen Organisationslagern hinzuweisen, und zu einer gerechteren Würdigung des Problems nötigen. Ferner kann der Vortragende bei der Schilderung des Organisationszwangs auf der Arbeiterseite und seiner suggestiven und technischen Mittel in der Werkstatt, im allgemeinen Verkehr, auf der Straße (Streikposten) und weiterhin der kollektiven Ächtung und des Verrufs auch Belege beibringen, daß die großen Gewerkschaften die terroristischen Mittel durchaus verurteilen und daß es sich beim „Terrorismus“ nicht um eine epidemische Erkrankung der ganzen deutschen Gewerkschaftsbewegung handelt, wie geflissentliche Verbreiter von Terrorismuslegenden verleumderisch behaupten. Die einzeln vorkommenden gemeinen Terrorismusakte sind allerdings bedauerlich genug, zumal wo Andersorganisierte gegen ihre Überzeugung durch Stockschläge auf den Magen zum Anschluß an die sozialdemokratisch orientierte Organisationsrichtung bekehrt werden sollen. Und von jedem Falle hallt eine schwere Entrüstung lange nach, die dann auch auf die Justiz einwirkt und zu der einseitigen drakonischen Rechtsprechung in Koalitionszwangsprozessen gegen organisierte Arbeiter beiträgt.

Die Rechtsprechung in Sachen des Organisationszwanges, betrachtet an der Hand der Urteile der Obergerichte in Verrufssachen, stellt nach Ansicht des Vortragenden eine lehrreiche Dokumentensammlung zur Entwicklungsgeschichte der Sozialethik unserer Tage dar. Denn die Verrufsrechtsprechung ist durchaus ethisch-orientiert und zeigt, abgesehen von gewissen „Konjunkturschwankungen“, wesentliche Wandlungen. Die Versuche, den Subjektivismus der ethischen Rechtsprechung durch Herausarbeitung bestimmter Maßstäbe (der Redner prüft die vier Normen, die sich aus den Reichsgerichtsentscheidungen [vgl. Klein, Maschke usw.] herausschälen lassen) einzudämmen, sind noch nicht gelungen. Die inneren Widersprüche sind zu groß. Vor allem aber krankt unsere Rechtsprechung daran, daß die Streitsachen des Organisationszwangs der Unternehmerkartelle die Gerichte nur zivilrechtlich beschäftigen, während der Organisationszwang in sozialen Arbeitskonflikten wegen des § 153 GO. von den Gerichten nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Endlich tappt die Rechtsprechung hinsichtlich des einschneidenden Unterschieds, ob herrschaftlicher oder genossenschaftlicher Organisationszwang in Frage kommt, völlig im dunkeln. Man sucht den Begriff „Andere“ im § 153 GO. („Wer andere bestimmt, einer Verabredung beizutreten“) mit juristischer Philologie zu deuteln, während sich hier ein soziologischer Abgrund zwischen zwei ganz verschiedenen sozialen Organisationsgetrieben auftut. Neuere Interpretationsversuche Krückmanns in Verrufsachen drohen die soziologische und sozialethische Unklarheit noch zu verschärfen.

Mit der Rechtsprechung ist das sittliche Problem des Organisationszwangs normativ nicht zu lösen. Mit strafrechtlicher Therapie ist hier überhaupt nicht viel zu wollen. Auch verschärfte Ausnahmestrafgesetze können die Unterlassungstechnik im Organisationszwang nicht fassen. Auch der neuerdings wieder zu Hilfe gerufene Schutzmann wird das Problem nicht meistern.

Eine Eindämmung der schädlichen Auswüchse des Organisationszwanges ist weit mehr von der Ausbalanzierung der Organisationen untereinander zu erhoffen (Arbeitgeberverbände gegen Gewerkschaften, Konsumvereine gegen Kartelle, Detaillistenverbände gegen Grossistenkonventionen; christliche neben sozialdemokratischen Gewerkschaften usw.). Genügt diese Ausbalanzierung nicht, so käme staatliche Regulierung, öffentlich-rechtliche Konstituierung und Kontrollierung der bisher privaten autonomen Organisationen in Frage. (Beispiele.) So notwendig eine bessere Eingliederung der sozialwirtschaftlichen Organisationen in den Staatsorganismus ist, so wenig ist die Verstaatlichung dieser Organisationen zu wünschen. Das Individuum kann seine staatsbürgerliche Freiheit und sittliche Selbstverantwortung in den privaten, elastischen, wandlungsfähigen Organisationen, in denen es genossenschaftliches Mitbestimmungsrecht besitzt, besser wahren als in gesetzlichen Zwangsorganisationen. Eine lebendige sittliche Persönlichkeitskultur im ganzen Volke ist allerdings für die Stärkung des Individuums innerhalb des Organisationsbannes Voraussetzung. Die Versöhnung der stets treibenden inneren Gegensätze zwischen Zwang und Freiheit im Organisationsleben ist eine Frage der Charakterbildung.

Leitsätze von Prof. Dr. W. Zimmermann.

1. Organisation ist Zusammenfügung; die Einzelnen zu binden, liegt in ihrem Wesen. Organisationszwang in diesem Sinne ist Wesensnotwendigkeit aller Organisationen, und da ohne Organisation kein geschichtliches Leben, keine Kulturentwicklung denkbar, ist solcher Organisationszwang sittliche Notwendigkeit.

2. Das heiß umstrittene Problem unserer Tage aber ist jener technische Organisationszwang, der im Gegensatz zur „Organisationsfreiheit“ der Einzelnen darauf zielt, sie in die Organisation und zwar in eine bestimmte Organisation (Konvention, Koalition, Kartell, Kollektivkampf usw.) hineinzuzwingen oder die einzelnen Mitglieder durch Zwang in der Organisation festzuhalten. (Die gesetzlichen Zwangsorganisationen scheiden bei unserer Betrachtung aus.)

3. Dieser Organisationszwang ist als notwendiges Stück der Organisationstechnik seit alters mit fast allen Organisationen schier untrennbar verbunden. In unserem widerspruchsvollen Zeitalter der grundsätzlichen Freiheit des Individuums einerseits und der wuchtigen Massenorganisationen anderseits hat dieser technische Organisationszwang sittliche Konfliktsfragen in Theorie und Praxis gezeitigt („Individuum und Gemeinschaft“, „Egoismus und Solidaritätspflicht“, „Minderheits- und Mehrheitsrecht“ usw.).

4. Die sittliche Berechtigung oder Nichtberechtigung des Organisationszwanges hängt ab:
a) vom Zweck und Ziel der jeweiligen Organisation (sozial-wirtschaftliche und marktbeherrschende oder politische und kulturelle Organisationen);
b) von der Summe und Vielseitigkeit der Beziehungen und Einwirkungen der Organisation auf das Individuum;
c) von der Tatfrage, ob das Individuum in eine Herrschafts- oder eine Genossenschaftsorganisation hineingezwungen werden soll;
d) von Macht und Umfang der Organisation;
e) von der Art der Zwangsmittel und den Formen der Anwendung;
f) von dem tatsächlich vorhandenen Maß individueller Freiheit, namentlich auf sozial-wirtschaftlichem Gebiete, die durch den Organisationszwang überhaupt beeinträchtigt werden kann. (Ein gut Teil tatsächlicher Freiheit erlangt das Individuum heute gerade erst durch die Organisation.)

5. Die vorherrschende Tagesmeinung und die mit ihr leider vielfach schwankende Rechtsprechung über den Verruf, das vielseitige Hauptinstrument des Organisationszwangs, wird diesen mannigfachen Gesichtspunkten bei seiner Beurteilung nur selten gerecht; sie hält sich meist zu äußerlich an Form und Ton des Organisationszwangs.

6. Verwerflich und für die Organisation auf die Dauer verhängnisvoll sind:
Niedriger Terrorismus, zumal wenn er in Überzeugungs- und Gewissenszwang ausartet;
Überspannung der Organisationsmacht zum Schaden der Interessen des Volksganzen, und
Organisationszwang, der die sittliche Selbstverantwortlichkeit des Individuums völlig auslöscht.

7. Abhilfe gegen Überspannungen und Verirrungen des Organisationszwanges schaffen zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen kaum. (Das heutige ungleiche Organisationsrecht für Arbeiter und Unternehmer fördert sogar den Organisationszwang. Der strafrechtliche Arbeitswilligenschutz kann nur die primitivsten Akte des Koalitionszwangs treffen.)

8. Abhilfe schaffen sicherer:
die innere Ausbalanzierung des Organisationswesens (genossenschaftliche Erziehung und Aufklärung, Autorität guter Führer, Auflehnung der Persönlichkeiten im Verband gegen die Verbandsschablone, nötigenfalls Konkurrenzorganisation der Minderheit);
Abwehrorganisationen der Interessenwiderparte:
öffentliche Kontrolle und Kritik (Publizitätszwang für Organisationsakte); schließlich:
die drohende „Verstaatlichung“ oder Umwandlung der privaten übermächtigen Organisationen in öffentliche Zwangsorganisationen für alle Beteiligten ohne Ausnahme (z. B. Staatsmonopole statt der Trusts und Kartelle, Arbeits- und Ärztekammern, Lohnämter und Zwangsschiedsgerichte statt freier Berufsorganisationen).

9. Die sittliche und bürgerliche Einzelpersönlichkeit vor der Zerreibung durch Organisationszwang oder Zwangsorganisation zu bewahren, scheint eine der vornehmsten politischen und kulturellen Aufgaben des nächsten Menschenalters.

Die Aussprache über den Vortrag „Zwang und Freiheit im Organisationsleben“ drehte sich vor allem um die Fragen der gelben Gewerkschaften, der Preisdiktatur der Unternehmerverbände, der Rechtsprechung bei sozialem Koalitionszwang und um die letzten ideologischen Dinge des Organisationswesens an und für sich.

Drei Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine und der christlichen Gewerkschaften, Kesselschmied John-Saarbrücken, Landtagsabgeordneter Fischer und Klavierstimmer Hahn-Stuttgart, sprachen über die eigentlichen Triebkräfte und Werbemittel der gelben Gewerkschaften. Während sie Fischer mehr im Terrorismus und im übertriebenen und schädlichen Kampfgeiste der sozialdemokratischen Gewerkschaften erblickt, klagt John die Unentschiedenheit mancher Arbeitergruppen und die Zwangsherrschaft der Arbeitgeber als die Förderer der Gelben an. Den Organisationszwang der Arbeitgeber empfindet John besonders schwer, während Fischer meint, daß die Arbeiter für den Druck der Unternehmermacht „ein gewisses natürliches Gefühl“ hätten und es viel schlimmer empfänden, wenn die „Genossen“ sie gegen ihre Überzeugung in eine politische Partei hineinpreßten. Rechtsanwalt Meirner beklagte die Härte und Einseitigkeit der Rechtsprechung, die oft wenig Verständnis für die Ethik des Streiks zeige und die für Koalitionsvergehen stets Gefängnisstrafen statt Geldstrafen verhänge, auch wenn der angeklagte Arbeiter aus uneigennützigen Beweggründen gehandelt hat. Pfarrer a. D. Kötschke forderte nicht bloß Abwehr der Bestrebungen zur Verschärfung des strafrechtlichen Arbeiterschutzes, sondern Vorstöße gegen das bestehende Ausnahmestrafgesetz. Prof. Baumgarten schloß sich den Ausführungen Meirners mit Nachdruck an und beklagte den kleinlichen Interessentenstandpunkt, der sich oft bei der politischen Behandlung der Arbeitswilligenschutzfragen breit macht. Prof. Rade, der dem Vortragenden besonders in seinen ethischen Ausführungen in allen Stücken zustimmte, warf die Frage auf, ob gegen die Preisdiktatur der Kartelle kein Kraut gewachsen sei und deutete dann allgemeine Fragen des Organisationswesens überhaupt an, so auch die anscheinende Gegensätzlichkeit in der wachsenden Neigung der Gebildeten zur Gemeinschaft und dem Verlangen der Arbeiter nach Individualismus angesichts des Druckes der Klassengemeinschaft.

Im Schlußwort beantwortete der Unterzeichnete die Frage Rades nach den Gegengewichten gegen diktatorische Preisorganisationen (Staatsintervention, Außenseiterkonkurrenz und Konsumvereine, je nach der Produktionsstufe und der Kapitalmachtstellung) und die Fragen nach der Bewertung der gelben Gewerkschaften. Den Lesern der „Soz. Praxis“ sind die Ansichten des Verfassers wohl genügend bekannt und die Gründe, weshalb die gelben Werkvereine, als Ganzes betrachtet, sich ihm als eine Verirrung der Arbeiterschaft darstellen. Der Witz der sozialen Entwicklung, den der Verfasser aufzeigte, daß nämlich die gelben Arbeitervereine, die von dem Terrorismus der Sozialdemokratie ihren Ursprung ableiten, selber Terrorismus und zwar zugunsten einer Herrschaftsorganisation der Arbeitgeber treiben, fand auf dem Nürnberger Kongreß kritisches Verständnis. Ebenso begegnete die wiederholte Forderung des Verfassers nach ausgleichender Gerechtigkeit in der sittlichen und rechtspolitisch-gesetzlichen Behandlung des Organisationszwangs der freudigen Zustimmung des Kongresses. Sie schließt auf der einen Seite jede kriminalistische Bevorzugung der Organisationen aus, gönnt ihnen aber auf der anderen Seite die elementarsten Lebensnotwendigkeiten, zu denen ein gewisses Maß von Organisationszwang bei den sozialwirtschaftlichen Organisationen gehört. Die idealen, auf kulturelle, politische und religiöse Ziele ausgerichteten Gemeinschaften freilich dürfen keinen Zwang ausüben; sie unterstehen anderen Lebensgesetzen und sittlichen Normen als die auf Marktbeherrschung eingestellten Organisationen. Das Problem des Organisationszwanges unterliegt überhaupt weitgehender soziologischer und auch ethischer Differenzierung je nach Zweck, Umfang, Macht und Gesellschaftsschicht der Organisation.

Mit frohen Dankesklängen schloß die Jubeltagung des Ev.-soz. Kongresses im schönen alten Rathaussaal zu Nürnberg. Möchten ihr viele gehaltvolle Tagungen mit ebenso starkem sittlichen Orientierungswillen folgen. Unsere Zeit braucht solche Wegweiser.

Berlin. Prof. Dr. W. Zimmermann.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts beginnt jetzt seinen 13. Jahrgang. Anfang April ist Nr. 1/2 als Doppelheft zur Ausgabe gelangt. Es ist ein Textheft und enthält eine Reihe wichtiger Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1911, 1912 und 1913, u. a. Bestimmungen über den Kinder- und Jugendlichenschutz in Großbritannien, die Bundesratsverordnung für die Tabakhausindustrie in Deutschland, das dänische Arbeitsvermittlungsgesetz von 1913, das Einwanderungsgesetz von 1913 für Südafrika, die Bestimmungen über den rechtlichen Schutz italienischer Auswanderer (Sp. 130). Den beruflichen Arbeiterschutz betreffen die Grubengesetze von Frankreich und England und einige Verordnungen für die chemische Industrie sowie die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe in England. Ein Haftpflichtgesetz für Südafrika vom 22. Juni 1912 schafft einen Unterstützungsfonds und gibt den Arbeitern, die von der Bergarbeiterschwindsucht befallen sind, rechtlichen Anspruch auf Entschädigung aus diesen Mitteln (XXII 826). Dem Doppelheft 1/2 ist als Anhang eine umfangreiche Bücherschau über amtliche und private Veröffentlichungen aus allen Ländern über die wichtigsten sozialpolitischen Teilfragen beigegeben.

Die Bremer Ortsgruppe der Gesellschaft für Soziale Reform hielt zusammen mit der Bremer Gruppe des Bundes Deutscher Bodenreformer Mitte April unter dem Vorsitz von Direktor Dr. Böhmert eine Versammlung ab, in welcher Universitätsprofessor Dr. Erman-Münster einen Vortrag über „Rechtsformen für die Verwertung öffentlichen Baugeländes“ hielt. In dem Vortrag wurde, unter Hinweis auf Beispiele aus Bremen, Rheinland, Kiel, Straßburg, Ulm dargelegt, inwieweit Staat und Städte durch Bauordnungen, Fluchtlinien, Besteuerung und als Bodeneigentümer auf eine Gesundung des Siedlungswesens hinwirken könnten. Als wichtigste Maßnahmen hierzu bezeichnete der Redner die Einführung der Dauermiete, des Rückkaufsrechts und des Erbbaurechts. Für die Form der Dauermiete wurde das Beispiel der Gartenstadt Gronauer Wald bei Bergisch-Gladbach angeführt. Dort sind die Häuser von der Genossenschaft den Bewohnern auf 30 Jahre unkündbar vermietet, während die Bewohner, um ihre Freizügigkeit zu wahren, jederzeit kündigen können. — Das

Rückkaufsrecht des Staates oder der Stadt nimmt den Besitzern der Häuser die Gelegenheit, eine etwaige Wertsteigerung des Bodens durch Verkauf für sich persönlich auszunutzen und führt damit zu größerer Seßhaftigkeit der Besitzer. Der Frage des Erbbaurechts wird eine neue eigene Versammlung der veranstaltenden Vereine mit einem zweiten Vortrag von Prof. Dr. Ermann gewidmet sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitischen Forderungen des Deutschen Arbeiterkongresses.

Der Ausschuß des D. A. K. hat in einer Sitzung vom 8. April in Köln beschlossen, entsprechend den Beschlüssen des Berliner Kongresses in einigen dringlichen Forderungen Eingaben an die Parlamente zu richten. Bezüglich der Wohnungsreform sind drei Aktionen in Aussicht genommen.

An die Wohnungskommission des preußischen Abgeordnetenhauses soll die Bitte gerichtet werden, die von der Kommission vorgenommenen Abschwächungen der Regierungsvorlage wieder fallen zu lassen und letztere wieder herzustellen. Dies gilt besonders bezüglich des „Bauverbots" und der lex Adickes. Die jetzigen Beschlüsse der Kommission sind von dem Bestreben diktiert, den Einwendungen der Städte Rechnung zu tragen und einen Mittelweg zu finden, welcher den Bedürfnissen des Wohnungsbaues gerecht wird, ohne daß die von Städten befürchtete „wilde" Baupraxis einreißen könnte. In den Kreisen der Wohnungsreformer neigt man jedoch zu der Ansicht, daß die neuen Bestimmungen zwar ein anerkennenswerter Versuch sind, in gewissem Umfang ein „Baurecht" zu schaffen, daß sie aber in der Praxis wohl ziemlich ausschließlich den Terraingesellschaften und großen Grundbesitzern das Bauen erleichtern, weniger aber dem Kleinwohnungsbau zugute kommen werden. Außerdem sind die Bestimmungen recht kompliziert und geben den Gemeinden manche wirksame Handhaben zur Erschwerung der Bautätigkeit. Deshalb verlangt der Ausschuß die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, welche den Dispens von dem in § 12 des Fluchtliniengesetzes stipulierten Bauverbot obligatorisch vorschreibt, falls ein Wohnungsbedürfnis besteht usw. Ebenso will der Ausschuß die Wiederherstellung der Regierungsvorlage verlangen bezüglich der Grundstücksumlegung (lex Adickes) und der Wohnungsämter. Dazu treten noch eine Reihe anderer Wünsche bezüglich Bauordnung und Wohnungsaufsicht. Bezüglich der letzteren wird verlangt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß schon für Städte von 50 000 Einwohnern ein Wohnungsamt zu errichten ist.

Bezüglich des Kommunalabgabengesetzes vertritt der Ausschuß die Auffassung gemeinsam mit den Bodenreformern, daß die Steuer nach dem gemeinen Wert beizubehalten ist.

Eine weitere Forderung des Ausschusses richtet sich an die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Beratung des Grundteilungsgesetzes. Es sind zu diesem Gesetze Anträge seitens der liberalen Parteien gestellt, welche zusammen die Bereitstellung einer Summe von 300 Mill. ℳ verlangen für ländliche Ansiedlungszwecke (innere Kolonisation). So anerkennenswert diese Bestrebungen sind sowohl zur Schaffung eines kleinen und mittleren seßhaften Bauernstandes, zur Ansiedlung von landwirtschaftlichen Arbeitern und schließlich zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion, so wird man andererseits nicht verkennen dürfen, daß analoge Aufgaben für städtische Siedelungsgebiete bestehen, die nicht minder dringlich sind wie die ländliche Kolonisation. Der Mangel an Kleinwohnungen hat sich beim letzten Umzugstermin im ganzen rheinisch-westfälischen Industrieland in einer Form gezeigt wie nie zuvor, trotz der Werkskolonien und der segensreichen Tätigkeit der Baugenossenschaften. Es sind auch noch keinerlei Anzeichen dafür vorhanden, daß eine lebhaftere Bautätigkeit in der nächsten Zeit einsetzen werde. Die Mieten steigen inzwischen rapid und sollen allein in Dortmund innerhalb 1½ Jahren um 20 v. H. gestiegen sein. Die Ursache liegt hier — neben anderen Umständen — an dem Mangel an Baukapital. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum nicht der preußische Staat auch für den Wohnungsbau für die städtischen und industriellen minderbemittelten Volkskreise 100 Mill. ℳ zur Verfügung stellen soll. Die Steuerkraft des preußischen Staates beruht im wesentlichen auf den Überschüssen seiner Wirtschaftsbetriebe, besonders der Eisenbahnen, und den Erträgnissen der direkten Steuern, die wiederum bezüglich der Höhe der Erträgnisse hauptsächlich abhängig sind von der gewerblichen und industriellen Arbeit. Die Förderung des Wohnungsbaues für städtische und industrielle Siedlungsgebiete mit Hilfe von Staatskredit ist deshalb keine unberechtigte Forderung.

In der Wohnungskommission wurde bereits ein ähnlicher Vorschlag gemacht in einem Antrag der fortschrittlichen Volkspartei, welcher 25 Millionen für ähnliche Zwecke verlangte (vergl. Sp. 772). Der Antrag wurde von der Kommission abgelehnt, weil man das ohnehin schon etwas gefährdete Schifflein des Wohnungsgesetzes damit nicht belasten wollte, andererseits aber weil die Zweckbestimmung des Antrags zu weit gefaßt erschien. Dem Grundgedanken an sich hat die Kommission durchaus zugestimmt. Der Antrag wird deshalb als Resolution zweifellos Annahme finden.

Der Ausschuß des Arbeiterkongresses glaubte im Sinne des fortschrittlichen Antrags eher zum Ziele zu kommen, wenn die Frage der Wohnungsbeschaffung als eine Frage der Siedlung bei der Beratung der Anträge zur Inneren Kolonisation zur Debatte gestellt wird. Wenn man schon 300 Mill. ℳ für ländliche Siedlungszwecke bereitstellen will, so wird man doch unter dem Eindruck der grassierenden Wohnungsnot sich der Erkenntnis nicht verschließen können, eine gewisse Parität zwischen Stadt und Land walten zu lassen. Ohne Zuhilfenahme des Staatskredits wird es nicht möglich sein, die Bautätigkeit für das Kleinwohnungswesen zu beleben. Die Mittel der Landesversicherungsanstalten reichen bei weitem nicht hin und das Privatkapital sucht besser verzinsliche Anlage, als sie der Kleinwohnungsbau bieten kann. Die Regierung hat in der Kommission wiederholt erklärt, das Wohnungsgesetz habe wesentlich die Bestimmung, der Wohnungspflege zu dienen. Damit ergibt sich die Notwendigkeit, nun auf einem anderen Wege die Mittel zur Wohnungserstellung zu erlangen, denn die Wohnungspflege ist illusorisch, wenn nicht für die schlechten bessere Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können.

Von weittragender Bedeutung ist dann der weitere Beschluß des Ausschusses bezüglich der Invaliden- und Unfallrenten, welcher lautet:

Der sozialpolitische Ausschuß des Deutschen Arbeiterkongresses beschließt aus Anlaß der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufbesserung der Altpensionäre an die Reichsregierung und den Reichstag eine Eingabe zu richten, in der verlangt wird, daß die nachstehenden Forderungen der christlich-nationalen Arbeiter zu gleicher Zeit mit dem Altpensionsgesetz erfüllt werden:

1. Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente nach den Bestimmungen des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes von 70 auf 65 Jahre.

2. Erhöhung der Witwen- und Waisenrente und Erweiterung der Kinderbeihilfen für invalide Arbeiter.

3. Entsprechend der Erhöhung der Pensions- und Unfallrente für Staatsbeamte eine Erhöhung derjenigen Unfallrenten, welche vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung festgestellt sind.

Als die Reichsversicherungsordnung nach recht schwierigen Verhandlungen zu Stande kam, hat die christlich-nationale Arbeiterschaft die Verbesserungen und Fortschritte des Gesetzes offen und freudig anerkannt, jedoch auch keinen Zweifel darüber gelassen, wie schwer es den Arbeitern geworden ist, berechtigte dringliche Wünsche zurückzustellen, um das ganze Gesetz nicht zu gefährden. Besonders bitter war die niedrige Bemessung der Witwen- und Waisenrenten. Ebenso groß war die Enttäuschung über Beibehaltung der Altersgrenze von 70 Jahren, anstatt daß man auf 65 Jahre heruntergegangen wäre. Das letztere ist zwar nicht die dringlichste und notwendigste Reform im Alters-Invalidenversicherungsgesetz, aber doch seit Jahren die populärste. Es ist deshalb nicht überraschend, daß der Kongreßausschuß diese Forderungen neu erhebt. Wohl aber wird man einwenden, daß die Verabschiedung des Alterspensionsgesetzes doch nicht geeignet sei, um zu gleicher Zeit eine Reform der RVO. vorzunehmen, die kaum in Kraft getreten ist. Formell ist das richtig. Trotzdem würde eine Novelle zur RVO., sobald man seitens der Parteien und der Regierung den ernsten Willen hat, die Mittel zu bewilligen — wobei die Arbeiter ihrerseits gern die höheren Beiträge auf sich nehmen — ohne große Schwierigkeiten und in verhältnismäßig kurzer Zeit erledigt werden können, falls man sich auf die konkreten Punkte beschränkt. Der Ausschuß geht aber offenbar von der richtigen Voraussetzung aus, daß die Beratung der Alterspensionsgesetze die beste Gelegenheit bietet, um von der Regierung und den Parteien eine bestimmte Willenserklärung zu erlangen im Sinne dieser billigen und berechtigten Forderungen. Bei allen anderen Gelegenheiten verschwinden Petitionen und Resolutionen im Wust der vielgestaltigen Verhandlungen. Das Alterspensionsgesetz selbst kann dadurch nicht gefährdet, sondern nur gefördert werden.

Nicht hat der Ausschuß Stellung genommen zum Sonntagsruhegesetz; er hat sich mit Rücksicht auf die sehr erheblichen Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten in der Kommission vielmehr damit begnügt, seinen grundsätzlichen Standpunkt noch einmal zu betonen: das ist die völlige Sonntagsruhe.

Es ist das erste Mal, daß der deutsche Arbeiterkongreß mit bestimmt formulierten Forderungen an die gesetzgebenden Körperschaften herantritt und ihnen das ganze Gewicht der in ihm ver-

einigten starken Organisationen leiht. Darin kommt die Festigung und der Fortschritt der christlich-nationalen Arbeiterbewegung zum Ausdruck. Der erste Kongreß in Frankfurt 1905 war ein erstmaliger tastender Versuch, die nationalen Organisationen zu einer gemeinsamen Aktion zu bringen. Der zweite Kongreß in Berlin 1907 hatte schon eine größere Festigkeit und Geschlossenheit; die Organisationen waren einander sehr wesentlich näher gekommen. Die innerpolitischen Stürme, die alsdann das deutsche Volk einige Jahre erschütterten, ließen befürchten, daß die neue junge Bewegung mit in ihren Strudel gerissen würde. Das war glücklicherweise nicht der Fall. Der letzte Kongreß in Berlin sah eine kraftvolle, zielsichere und wohldiziplinierte Bewegung. Die eindrucksvolle Kundgebung für die Fortführung der Sozialpolitik ist noch in frischer Erinnerung, der Kongreß hat nunmehr eine feste organisierte Gestalt angenommen und zur Verfolgung seiner Aufgaben eigene Spezialausschüsse eingesetzt. Seine Arbeiten werden von Parteien und Regierung entsprechend gewürdigt werden müssen.

J. Giesberts, M. d. R.

Soziale Zustände.

Eine Untersuchung über hausindustrielle Kinderbeschäftigung.

Die Kinderarbeit in der Hausindustrie ist trotz aller Nachforschungen zwecks Durchführung des Kinderschutzgesetzes zweifellos noch nicht annähernd in vollem Umfang erfaßt worden. Die Hindernisse liegen auf der Hand, auch der Meldezwang des Hausarbeitsgesetzes dürfte sie kaum je ganz beseitigen. Eine Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse wird immer noch zu ermöglichen sein, wo von einer Aufdeckung Nachteile befürchtet werden. Und daß jeder Anreiz zur Übertretung der gesetzlichen Kinderschutzbestimmungen schwinden sollte, ist wohl leider auch so bald nicht zu erwarten. Die private Erhebung über die Kinderarbeit begegnet zum Teil denselben Schwierigkeiten wie die amtliche, zumal wenn sie mit behördlicher Unterstützung vorgenommen wird. Man bringt dem Fragesteller häufig Mißtrauen entgegen, auch wenn es ganz unbegründet ist, und ferner werden aus Unkenntnis, Wichtigtuerei und dergleichen manche falschen Angaben gemacht; sind es doch in erster Linie Kinder, an die man sich wendet.

Daß ein ganz genauer Einblick nicht gewonnen werden kann, darf auch bei der uns vorliegenden Untersuchung über die hausindustrielle Kinderarbeit im Kreise Sonnenberg von Dr. Willy Bierer (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft XI. 167 S. 5 ℳ) nicht außer acht bleiben. Ob dadurch das Bild zu günstig erscheint, wie der Verfasser annimmt, oder zu trübe, wie man lieber hoffen möchte, läßt sich hier nicht entscheiden. Nur soviel kann als sicher gelten: die Zustände des Kreises Sonnenberg sind nicht typisch für ganz Deutschland; bekanntlich zeigte schon die große Erhebung von 1898 die den Durchschnitt weit überragende Verbreitung der Kinderarbeit in den thüringischen Staaten. (Im Reichsdurchschnitt waren 6,53 v. H. der Volksschulkinder erwerbstätig, in Sachsen-Koburg-Gotha 15,16 v. H., in Meiningen 16,40 v. H., in Altenburg 19,24 v. H. Für den Kreis Sonnenberg gibt die Reichsstatistik 57 v. H. arbeitende Kinder an, Bierer nennt auf Grund der Akten des Landratsamts 41,1 v. H.) Die Verhältnisse an sich sind darum natürlich nicht weniger beklagenswert.

Bierer stellte bei seiner Ende 1910 mit Hilfe der Lehrer vorgenommenen Erhebung unter den insgesamt 13 488 Volksschülern 7838, d. h. 58,1 v. H. als erwerbstätig fest, auf die Hausindustrie allein entfielen 5302 oder 39,2 v. H. aller Kinder. Sie machten etwa 1/3 sämtlicher Heimarbeiter aus und wurden zu den verschiedensten Arbeiten herangezogen, darunter recht gesundheitsschädlichen, wie Drücken von Papiermachéwaren und Blasen von Christbaumschmuck, Glasperlen und Puppenaugen. Diese gesetzlich erlaubten Beschäftigungen stehen manchen verbotenen an Gefährlichkeit nicht nach. Aber es dürfte allerdings auch kaum viel Erfolg haben, sie zu untersagen. Was Bierer in bezug auf die Nichtbeachtung des Gesetzes ermittelte, ist geradezu entmutigend.

Trotz der völligen Beschäftigungsverbote bis zum 10. Lebensjahr fanden sich schon in der untersten Schulklasse von den Kindern zwischen 6 1/2 und 7 1/2 Jahren 27,7 v. H. hausindustriell tätig, in den beiden folgenden Jahrgängen stieg der Anteil auf 83,9 v. H. und 36,1 v. H.; im ganzen hatten 35,1 v. H. der arbeitenden Kinder das 10. Lebensjahr noch nicht erreicht. Außerdem gaben 436 Kinder an, schon im vorschulpflichtigen Alter gearbeitet zu haben. Ebensowenig wie um das Schutzalter bekümmerte man sich um die Vorschriften über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Tagesstunden und die Pausen. 31 v. H. der Kinder arbeiteten durchschnittlich mehr als 3 Stunden täglich; Arbeitszeiten von 6 bis 8 Stunden und sogar noch darüber kamen keineswegs vereinzelt vor. 219 Kinder wurden regelmäßig vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt und 424 Kinder gewöhnlich und 893 Kinder gelegentlich nach 8 Uhr abends. 2129 hatten keine Pause nach dem Nachmittagsunterricht und 1829 nicht die vorgeschriebene Mittagspause. Die Sonntagsruhe wurde nicht überall eingehalten, und für die Notwendigkeit einer gründlichen Ferienausspannung schien das Verständnis erst recht zu fehlen. 1/4 der Kinder wurden in den Ferien über 48 Stunden wöchentlich zur Arbeit herangezogen, dann 7,6 v. H. angeblich zwischen 61 und 72 Stunden und noch 1 v. H. über 72 Stunden. Dabei handelt es sich durchaus nicht überwiegend um Saisonbeschäftigung, so daß in stilleren Geschäftszeiten auf einen gewissen Ersatz der verkürzten Ferienruhe zu hoffen wäre; 70,6 v. H. der Kinder arbeiteten das ganze Jahr hindurch, wenn auch wohl nicht immer die gleiche Stundenzahl; z. Zt. der Erhebung hatte die Industrie nach einer Periode des Tiefstands gerade wieder einen kräftigen Aufschwung genommen.

Insgesamt ergab die Erhebung, daß von 5128 Kindern, die brauchbare Angaben machten, nur 14,6 v. H. in gesetzlich zulässiger Weise beschäftigt wurden, bei über 4/5 also gegen das Gesetz verstoßen wurde und zwar zum großen Teil gegen mehrere Vorschriften zugleich.

Dies nahezu völlige Versagen des Gesetzes ist jedoch keineswegs auf geringen Eifer in der Durchführung zurückzuführen. Sachsen-Meiningen hat sich mehr als mancher andere Bundesstaat um die Beseitigung der Schäden der Kinderarbeit bemüht. Zahlreiche Organe — neben den Landes- und Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten die Gemeindewaisenräte und die Lehrer — sind dazu berufen worden, und auch an freiwilliger Mithilfe durch Kinderschutzkommissionen hat es nicht gefehlt. Freilich suchte man mehr durch Belehrung als durch Strafandrohung zu wirken, und in den nicht sehr zahlreichen Fällen, wo eine Anzeige erfolgte, war die verhängte Geldbuße äußerst niedrig und wurde zudem manchmal in Teilbeträgen eingezogen. Sonst wäre sie gar wohl überhaupt oft nicht zu erlangen gewesen. Dann mögen auch mangelndes Verständnis und Widersetzlichkeit manche Gesetzesübertretungen veranlassen; schwerer wiegt jedoch die wirtschaftliche Not, und zu deren Behebung trägt das Gesetz selbst ja nicht das geringste bei.

In dieser Domäne der Heimarbeit zeigt sich besonders deutlich, wie die Durchführung des Kinderschutzes in erheblichem Maße davon abhängt, daß in irgend einer Form Ersatz für den fortfallenden Lohn der Kinder geschaffen wird. Stärkung der Hausarbeiter durch Staatshilfe und Unterstützung ihrer Selbsthilfebestrebungen und unmittelbare Fürsorge für die Kinder durch Schulspeisung, Kinderhorte und Kindergärten sind die Mittel, die auch Bierer auf Grund seiner Untersuchung wieder empfiehlt und die nach Inkrafttreten des Hausarbeitsgesetzes noch ebenso notwendig erscheinen wie 1910. Bis jetzt sind ja erst bescheidene Ansätze dazu vorhanden, den schutzbedürftigsten Arbeitskräften nicht nur mit Verboten zu Hilfe zu kommen, die häufig noch neue Belastung bringen, sondern ihnen zugleich tatkräftige Förderung angedeihen zu lassen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Das Kartell der Arbeitgeberverbände in den Baugewerben Groß Berlins, das am 9. März im Berliner Verbandshaus seine 7. Hauptversammlung abhielt, hat durch Hinzutritt der Vereinigung der Steineisenwandgeschäfte von Groß Berlin seine Mitgliederzahl auf 21 Arbeitgeberverbände gesteigert. Es umfaßt das ganze Baugewerbe samt allen Nebenzweigen mit Ausnahme der Schlossereien. Das Kartell, das sich zwar auch um die baugeschäftlichen Verhältnisse kümmert und eine besondere Rechtsschutzkommission besitzt, sieht seine Hauptaufgabe in der Beobachtung der Arbeiterbewegung und wirkt bei allen Tarifverhandlungen im Baugewerbe mit, so z. B. gegenwärtig bei der Vereinheitlichung des Tarifs für die Berliner Steinarbeiter und Marmorarbeiter. Die 7. Hauptversammlung beschloß auch, daß die am 31. März 1916 ablaufenden Tarifverträge der einzelnen Verbände nicht mehr von diesen selbst, sondern von dem Kartell für die Unterverbände abgeschlossen werden. Weiter beschloß das Kartell sofortige Entlassung aller maifeiernden Bauarbeiter auf mindestens 7 Tage. Gleichzeitig forderte das Kartell sehr energisch gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitswilligen. Auch stellte der Tätigkeitsbericht bei der Frage der Tariflöhne für Groß Berlin, die allzuhoch über dem Provinzsatz stünden und deshalb viel junge Arbeiter nach der Hauptstadt lockten, fest, „daß der verheiratete Arbeiter im Alter von 40 Jahren bereits als alt und nicht mehr voll leistungsfähig angesehen wird und daß der sonst brauchbare Mann in den Jahren, wo er am stärksten von seinen Pflichten als Familienvater in Anspruch genommen wird, bereits schwer längere,

dauernde Beschäftigung findet und unter den Folgen der Arbeitslosigkeit zu leiden hat." Eine Kundgebung des Kartells gegen die Arbeitslosenversicherung wurde nur wegen vorgerückter Zeit vertagt. Gegen die Forderung einzelner Städte, die Arbeiter für städtische Bauarbeiten durch die gemeindlichen Arbeitsnachweise zu beziehen, macht das Kartell Front. Zur Beseitigung der Mißstände bei den Beisitzerwahlen zum Gewerbegericht fordert das Kartell Einführung der brieflichen Wahl, um durch erhöhte Wahlbeteiligung dem Vordringen sozialdemokratischer Kleinmeister ein Gegengewicht zu schaffen. Der Beitragssatz zum Kartell wurde wie bisher auf 10 ₰ für 1000 ℳ Lohnsumme festgesetzt.

Der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände hielt am 27. Februar unter dem Vorsitz des Baumeisters L. Popp-Nürnberg in Berlin seine zweite ordentliche Bundesversammlung ab. Die erste hatte im Juli 1913 in Leipzig unter Vorsitz des inzwischen verstorbenen Baurats Enke stattgefunden. Dem Bunde gehören jetzt Arbeitgeberzentralverbände an, deren Mitglieder rund 700 Mill. ℳ Löhne im Jahre auszahlen (Hochbaugewerbe 860 Mill., Tiefbaugewerbe 145 Mill., Holzgewerbe 70 Mill., Malergewerbe 60 Mill., Klempnergewerbe 25 Mill., Dachdeckergewerbe 10 Mill., Stuckgewerbe 15 Mill., Steinsetzergewerbe 25 Mill.). Da der Mitgliedsbeitrag für 1913 auf 10 ℳ für je eine Million Lohnsumme angesetzt ist, so dürfte der Etat rund 7000 ℳ Einnahmen verzeichnen. Es konnte mit Befriedigung festgestellt werden, daß sich nach dem Vorbilde des Reichsbundes und auf dessen Anregung im vergangenen Jahre in zahlreichen größeren Städten örtliche Kartelle des Baugewerbes mit den Baunebengewerben gebildet haben, die ebenfalls als ihre Aufgabe die Förderung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen betrachten. Der Bundesversammlung wurde von der Geschäftsstelle eine Denkschrift über „Die Erneuerung der Tarifverträge im Baugewerbe und in den Baunebengewerben im Jahre 1913" vorgelegt, die zu einer Erörterung über die wichtigsten Lehren aus der letzten Tarifbewegung Veranlassung gab. Im übrigen hatte sich die Bundesversammlung nach der Tagesordnung mit Verwaltungs- und Fachangelegenheiten — u. a. auch mit der Sicherung der Bauforderungen — zu beschäftigen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten hielt Ostern seinen 12. Bundestag ab. Jahresbericht und Abrechnung lagen gedruckt vor (Heft 34 der Schriften des B. t.-i. B.). Der Bericht legt die Erfolge der gewerkschaftlichen Selbsthilfe dar und wendet sich gegen die Bestrebungen, die Staatshilfe zum Stillstand zu bringen. Über die Entwicklung des Bundes, die außer unter der Konjunktur auch unter inneren Schwierigkeiten zu leiden hatte, wird berichtet, daß eine Mitgliederzunahme um 1246 die Gesamtzahl der Mitglieder auf 23 886 gebracht hat; 5256 Neuaufnahmen stand ein Verlust von 4010 Mitgliedern gegenüber. Sehr kräftig entwickelt sich die Hospitantenbewegung: unter dem Einfluß neuen Werbematerials stieg die Zahl der Studierenden, die zum Bunde ins Hospitantenverhältnis traten, von 1865 auf 2812. Ende 1913 bestanden 154 Ortsgruppen, 67 Zahlstellen und 9 Hospitantengruppen; 14 Ortsgruppen hatten mehr als je 300 Mitglieder. Der Kassenbericht weist eine Einnahme von 752 952 ℳ auf, wovon 668 607 ℳ aus ordentlichen Beiträgen und 8555 ℳ aus Hospitantengebühren stammen. Unter den Ausgaben stehen diejenigen für Agitation mit 144 888 ℳ obenan; die Kosten der Gauverwaltungen sind enorm gewachsen. Die Industriebeamtenzeitung kostet den Bund 96 885 ℳ, das Jahrbuch der Angestelltenbewegung 14 829 ℳ. An Unterstützungen wurden 128 278 ℳ ausgegeben, darunter 89 131 ℳ für Stellenlosenunterstützung. Die Gesamtausgaben betrugen 718 618 ℳ. Das Bundesvermögen belief sich 1913 auf 421 020 ℳ, also 18 ℳ auf das einzelne Mitglied. — Die Ostertagung befaßte sich, von inneren Angelegenheiten wie der Vermehrung der Zentralbeamten auf sechs (bisher vier) abgesehen, vor allem mit der gegenwärtigen sozialpolitischen Lage, über die Granzin-Stuttgart berichtete. Eine Entschließung bezeichnete „in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück vom 7. Februar 1913 die Sozialpolitik als die wichtigste Aufgabe unserer Zeit und als eine sittliche Pflicht des Staates". Sie wandte sich weiter gegen die Versuche, der Sozialpolitik „unerwünschte Folgen anzudichten", und gegen die Ansicht der Regierung, die soziale Gesetzgebung sei an einem gewissen Abschluß angelangt; demgegenüber sei daran zu erinnern, daß „bis heute noch nichts zur Einlösung der Versprechungen getan worden ist, die den technischen Angestellten bereits vor 8 Jahren gegeben worden sind". Zur Konkurrenzklausel-Krise begründete Ing. Schweitzer eine Entschließung, die sich gegen die Äußerung des Staatssekretärs Dr. Lisco wandte, die Neuregelung der Konkurrenzklausel für die Handlungsgehilfen werde die Bahn frei machen für die Regelung der Klausel für die Techniker; der Bundestag entschied sich dahin, daß die Annahme der Regierungsvorschläge (Sp. 778) nur geeignet erscheine, „eine baldige gründliche Reform der Konkurrenzklausel auch für die technischen Angestellten aufzuhalten". Die Entschließung bittet deshalb den Reichstag um Ablehnung der Regierungsvorschläge, statt deren die grundsätzliche Ungültigkeit aller Konkurrenzklauseln beschlossen werden solle. Endlich befaßte sich der Bundestag eingehend mit der Frage, ob unter den Werkmeistern eine lebhaftere Werbearbeit für den B. t.-i. B. geleistet werden solle. Die Meinungen darüber waren insofern geteilt, als ein Teil der Delegierten darauf hinwies, die Werkmeister könnten auf Grund ihres Vertrags Streikarbeit wohl nicht immer ablehnen und kämen so mit der Satzung des B. t.-i. B. in Konflikt, welche Neutralität bei Arbeitskämpfen fordert. Es wurde ferner darauf hingewiesen, als Vorgesetzte seien die Werkmeister ihrer ganzen Natur nach zu gewerkschaftlicher Arbeit nicht geeignet; man solle nur die aufnehmen, die von selbst zum Bunde kämen. Von anderer Seite wurde indessen gewarnt, dem „Standesdünkel" irgendwelche Konzessionen zu machen. Die meisten Redner waren für eine vermehrte Agitation unter den „jungen, modernen Werkmeistern". Mit 20 gegen 17 Stimmen wurde beschlossen, die Werbearbeit mehr als bisher auf die Werkmeister auszudehnen.

Der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten tagte zu Ostern in Berlin. Der Geschäftsbericht des Verbandes ging auf die Kämpfe mit den Arbeitgebern und den älteren Vereinen der Bankangestellten ein und gelangte zu dem Ergebnis, daß die Maßregelungen, mit denen Mitglieder des jungen Verbandes bekämpft wurden, den Bankbeamten die Augen über ihre Stellung im Wirtschaftsleben öffnen und sie von der Notwendigkeit einer straffen Organisation überzeugen mußten. Im Anschluß an den Bericht wurden dem Vorstand Anerkennung und Vertrauen des Verbandstags ausgesprochen. Eine Entschließung forderte den Vorstand auf, den gewerkschaftlichen Charakter des Verbandes nach wie vor zu betonen und den Deutschen Bankbeamtenverein nachdrücklich zu bekämpfen. Von den Satzungsänderungen, die beschlossen wurden, sei erwähnt, daß die Maßregelungsunterstützung künftig in voller Höhe des Gehalts ein ganzes Jahr lang gewährt werden kann. Der Geschäftsführer des Verbandes, Marx, behandelte die nächsten Aufgaben der Organisation; er sah diese in erster Linie auf dem Gebiete der Gehaltsfrage, daneben sei dem Urlaub, der Frauenarbeit, der Beschäftigung pensionierter Staatsbeamten und der Lehrlingsfrage besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Marx ging auch auf die Generalversammlungsrede v. Gwinners (Sp. 801) und auf die Haltung des Hansabundes zum Koalitionsrecht ein. Entschließungen, die die Herabsetzung der Gewerkschaft durch v. Gwinner verurteilten und die Zugehörigkeit zum Hansabunde für eines Angestellten unwürdig bezeichneten, wurden einstimmig angenommen. Nach einem Vortrage von Emonts über sozialpolitische Angestelltenfragen, erklärte sich eine Entschließung für die Vereinheitlichung und Reform des Arbeitsrechts, gegen die von der Regierung zugestandene Lösung der Konkurrenzklauselfrage und für volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe; auch wurde gegen den Stillstand der Sozialpolitik protestiert und zum Schutze der Arbeitswilligen eine Reichsarbeitslosenversicherung, deren Träger die Organisationen der Arbeitnehmer sein sollen, gefordert. Bei der Vorstandswahl wurden die bisherigen Führer des Verbandes wiedergewählt, Marx einstimmig in geheimer Wahl.

Für den freien Samstagnachmittag sprach sich Ostern die 15. Generalversammlung des Gewerkvereins der Deutschen Textilarbeiter (Hirsch-Duncker) zu Berlin in einer ausführlichen Entschließung aus. Der Gewerkverein fordert die Freigabe des Sonnabendnachmittags für alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Textilindustrie mit Rücksicht auf die intensive Ausnützung der Arbeitskraft infolge des technischen Fortschritts und der Arbeitsteilung. Die Gesundheit der Textilarbeiter, namentlich der Frauen, leide erheblich unter der Überanstrengung, die zu frühem Siechtum führe. Auch die Häuslichkeit und die Familie verlangten nach einem freien Nachmittag; dieser biete gleichzeitig die Möglichkeit voller Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — Von den übrigen Verhandlungen der Generalversammlung sei erwähnt, daß eine Entschließung angenommen wurde, die sich gegen die Versuche, das Streikrecht zu beschränken, richtet.

Arbeiterschutz.

Ein Ausnahmegesetz gegen die jüdischen Handlungsgehilfen?

Eine Erwiderung von Moritz A. Loeb, Berlin.

In Nr. 23 dieser Zeitschrift erschien unter der gleichen Überschrift ein Artikel, in dem Herr Dr. Schweitzer sich gegen den § 3 des Gesetzentwurfs zur Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe wendet. Dieser Paragraph bestimmt, daß jüdische Kaufleute, die ihre Betriebe am Sabbath geschlossen halten, am Sonntag ihre jüdischen Angestellten in geschlossenen Räumen fünf Stunden beschäftigen dürfen. Die Einwendungen, die Dr. Schweitzer gegen diesen Paragraphen vorbringt, gipfeln in der Behauptung, es handle sich hier um eine harte Ausnahmebestimmung gegen die jüdischen Handlungsgehilfen und zugleich um eine Kränkung der großen Masse des liberalen Judentums.

Diese Ausführungen kranken in der Hauptsache an einem Fehler, aber an einem Fehler so schwerwiegender Natur, daß dessen Aufdeckung wohl ohne weiteres die ganzen Schlußfolgerungen Schweitzers über den Haufen zu werfen geeignet ist.

In den Augen des Herrn Dr. Schweitzer liegen die Verhältnisse, die zur Abfassung des § 3 geführt haben, ungefähr folgendermaßen:

Es existieren in Deutschland ein paar Tausend jüdischer Geschäftsinhaber, die ihre Betriebe am Sabbath geschlossen halten. Durch den neuen Gesetzentwurf sehen sie sich der Möglichkeit beraubt, das, was sie am Sonnabend versäumen, am Sonntag nachzuholen. Sie haben deshalb bei der Regierung durchgesetzt, daß ihnen, vorläufig im Entwurfe, die Erlaubnis erteilt werde, ihre Angestellten am Sonntag arbeiten zu lassen. Diese Angestellten sind bei der Sache gar nicht befragt worden, und sie sind natürlich die Leidtragenden, da ihnen gegen ihren Willen der freie Sonntag im Gegensatz zu ihren christlichen Kollegen genommen bzw. vorenthalten wird.

In der wirklichen Welt sieht es allerdings ein wenig anders aus. In den Betrieben, um die es sich hier handelt, sind zum allergrößten Teil von jüdischen Angestellten nur solche beschäftigt, die ihrerseits ebenfalls auf den freien Sabbath genau so hohen Wert legen wie ihre Prinzipale und die andere Stellen als die hier in Betracht kommenden gar nicht annehmen würden. Bezeichnend für diese Verhältnisse, von denen Dr. Schweitzer offenbar keine Ahnung hat, ist der Umstand, daß in Berlin, Frankfurt a. M., Breslau und Hamburg jüdische Stellenvermittlungsvereine existieren, die sich ausschließlich mit der Vermittlung von Stellen befassen, in denen am Sabbath nicht gearbeitet zu werden braucht.

Einer dieser Vereine, der „Israelitische Stellenvermittlungsverein" in Frankfurt a. M., hat seit 16 Jahren eine besondere dem Kaiserlichen Aufsichtsamt unterstehende Stellenlosigkeitsversicherung, die seit ihrem Bestehen schon viele Tausende an Stellenlose ausgezahlt hat. Nebenbei bemerkt ist dies auf kaufmännischem Gebiet die älteste derartige Versicherungsanstalt in Deutschland.

Mit dem Wegfall seiner — irrtümlichen — Voraussetzung fallen all die Schlußfolgerungen, zu denen Schweitzer gelangt, in sich zusammen. Es kann unter diesen Umständen keine Rede davon sein, daß der § 3 Tausenden von Handlungsgehilfen den einzigen freien Tag in der Woche raubt und es ihnen damit unmöglich macht, ihrer Familie, ihren Interessen, ihrer Persönlichkeit zu leben. Das Gegenteil ist der Fall. Die hier in Frage kommenden Angestellten gehören mit verschwindenden Ausnahmen Familien an, die ebenfalls in dem Sabbath den eigentlichen Ruhetag sehen; gerade der freie Sabbath ermöglicht es ihnen, in ihrer Familie und mit ihrer Familie diesen Ruhetag gemeinsam zu verbringen.

Einer starken Übertreibung macht sich Schweitzer schuldig, wenn er davon spricht, daß zwei halbe Tage den Angestellten in sanitärer und in persönlicher Hinsicht nicht das ersetzen können, was ihnen durch die Entziehung des einen vollen Ruhetags genommen werde. Er exemplifiziert zu diesem Zwecke darauf, daß im Winter der Sabbath am Freitag um 4 Uhr beginnt und am Sonnabend bereits um 5 Uhr endigt. Zunächst handelt es sich hier nur um wenige Wochen im tiefsten Winter. Aber selbst für diese gilt doch der Umstand, daß der Sabbath unter allen Umständen eine ununterbrochene, mindestens 25 stündige Ruhepause bedeutet. Warum aber eine solche Ruhepause nach der hygienischen Seite nicht die gleich günstige Wirkung haben kann wie ein freier Sonntag, zumal wenn dem freien Sabath ein nur mit fünf Arbeitsstunden belasteter Sonntag folgt, dafür bleibt Schweitzer den Beweis schuldig. Daß den Angestellten, die den Sabbath als Ruhetag haben, dieser weder durch die Weihnachtszeit noch durch Inventur- oder Notstandsarbeiten verkürzt werden kann, hält Dr. Schweitzer offenbar ebensowenig für der Erwähnung wert wie den Umstand, daß jene Angestellten außer dem Sabbath auch noch 13 Festtage frei haben, von denen allerdings der eine oder andere mit dem Sabbath zusammenfallen kann.

Das Sonntagsruhegesetz in seiner neuen Gestalt wird die Kontorarbeit am Sonntag voraussichtlich gänzlich verbieten. Falls der § 3 hier nicht mildernd Platz greift, würde das dazu führen, daß die am Sabbath geschlossen haltenden Betriebe zum großen Teil ihre Existenzmöglichkeit verlieren; sie würden bei dem scharfen Wettbewerb, dem auch sie unterliegen, eine regelmäßige wöchentliche Pause von zweimal 24 Stunden nicht ertragen können und eben eingehen müssen. Das sieht auch Dr. Schweitzer ein, aber er weiß dafür Rat: „Es muß den gesetzestreuen Glaubensgenossen überlassen bleiben, durch Organisation und soziale Einrichtungen dem durch die Sabbathheiligung entstehenden wirtschaftlichen Nachteil möglichst entgegenzuarbeiten." Wie ein in seiner Existenz bedrohter Einzelbetrieb, nur um solche handelt es sich, durch „Organisation und soziale Einrichtungen" sich aufrecht erhalten soll, dürfte wohl für immer ein Rätsel bleiben!

Verringert sich aber die Zahl der am Sabbath geschlossen haltenden Betriebe, so verschlechtert sich damit die Lage der den Sabbath feiernden Angestellten in außerordentlicher Weise. Es würde sich hier in kürzester Frist ein Notstand schlimmster Art entwickeln. Die Angestellten sähen sich vor die Lage gestellt, zu hungern oder mit ihrer ganzen bisherigen religiösen Überzeugung zu brechen. Man sieht hieraus, welchen Bärendienst Herr Dr. Schweitzer den jüdischen Angestellten erweist, indem er den § 3 auf Grund seiner völligen Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse bekämpft.

Aber auch in allen anderen Punkten versagt seine Beweisführung vollständig. Nach ihm bedeutet die fragliche Bestimmung des Regierungsentwurfs nicht mehr und nicht weniger als eine Durchbrechung des durch Gesetz von 1869 anerkannten Grundsatzes der Religionsgleichheit.

Zweck des Gesetzes über die Sonntagsruhe ist die Gewährung eines Ruhetags für die Angestellten. § 3 erkennt an, daß den betreffenden jüdischen Angestellten ein voller Ruhetag schon anderweitig gewährleistet ist; er entbindet daher den Arbeitgeber von der Verpflichtung zu einem zweiten vollen Ruhetag. Der Fall liegt also so, daß ohne § 3 eine tatsächliche Rechtsungleichheit eintreten würde, die durch die Bestimmung des Paragraphen wenigstens zum Teil vermieden wird.

Wenn Schweitzer in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts — Bd. 38 S. 58 — anruft und außerdem den bekannten Anschützschen Kommentar Bd. 1 S. 223 zitiert, so kann dies nur den Sinn haben, daß er glaubt, jene Autoritäten gegen die Rechtsgültigkeit des § 3 in Anspruch nehmen zu können. Die angezogene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann hier überhaupt nicht in Betracht kommen, da sie aus ganz anderen Motiven hervorgeht. Will er aber durchaus jene Instanz heranziehen, so empfehle ich ihm, Bd. 56 S. 235 nachzulesen. Er findet dort folgendes: „Wenn Art. 4 ausspricht, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, so hat dies nur die Bedeutung, daß die Gesetze ohne Unterschied des Standes gegen jeden in vollem Umfang angewendet werden sollen."

Und was den Anschützschen Kommentar anlangt, so hatte der berühmte Rechtslehrer die Güte, mir auf eine Anfrage unter Bezugnahme auf den Schweitzerschen Artikel folgendes mitzuteilen:

„Jener Artikelschreiber übersieht aber, daß es sich bei dem Gesetzentwurf über die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe um ein Reichsgesetz handelt. Der Reichsgesetzgeber kann jederzeit Ausnahmen von reichsgesetzlichen Normen, also auch dem Gesetz von 1869 erteilen oder gestatten. Dadurch erledigt sich die mir vorgelegte Rechtsfrage."

Steht so die formelle Zulässigkeit des § 3 außer Zweifel, so kann auch sachlich keine Rede davon sein, daß die Berücksichtigung der religiösen Anschauungen eines Volksteiles eine Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der religiösen Gleichheit bedeutet.

Die allgemeine Wehrpflicht macht halt vor katholischen Geistlichen und Mennoniten; die Gewerbeordnung behandelt Karfreitag und Fronleichnam unterschiedlich, je nach der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung. Bis heute ist es noch niemandem in den Sinn gekommen, hierin eine Aufhebung des Grundsatzes der Religionsgleichheit zu sehen.

Ebenso wird mit Unrecht der Abgeordnete Gunßer als Zeuge gegen den § 3 zitiert. Gunßer begann seine Ausführungen zu § 3 mit der Mitteilung, daß er auf dem Boden des Entwurfs stehe, und schloß sie mit den Worten: „Doch wiederhole ich, daß uns die Gründe für diesen Paragraphen überwiegend erscheinen."

Gleich unglücklich operiert Schweitzer mit einer Heranziehung der Rede des Grafen Posadowsky. Den zitierten Worten schickte Posadowsky, im Anschluß an einen Vorredner, die Bemerkung voraus, daß es ihm nicht nur auf Sonntagsruhe, sondern auch auf Sonntagsheiligung ankomme. Wie denkt sich nun Dr. Schweitzer die Heiligung des

Ruhetags für die jüdischen Handlungsgehilfen? Liegt für diese nicht die einzige Möglichkeit darin, da sie den Sonntag nun einmal nicht als kirchlichen Feiertag betrachten können, daß sie den Sabbath heiligen?! Graf Posadowsky hat, was Dr. Schweitzer nicht zu wissen scheint, die entsprechende Konsequenz gezogen: er steht auf dem Boden des § 3!

Die schärfste Zurückweisung endlich verdient der Umstand, daß Dr. Schweitzer erklärt, nicht nur für seine Person zu sprechen, sondern seine Ausführungen im Namen der großen Masse des liberalen Judentums (soll wohl heißen: Judenheit!) zu machen. Hierzu fehlt ihm die Aktivlegitimation. Die Schaffung des § 3 wurde bei der Regierung angeregt von der „Freien Vereinigung für die Interessen des gesetzestreuen Judentums“ und von dem „Verband der deutschen Juden“. Die beiden Verbände umschließen zusammen die Gesamtheit der deutschen Judenheit aller Anschauungen, also auch der liberalen. Wenn Herr Dr. Schweitzer sich berufen fühlt, als Einspänner gegen jenen Paragraphen Front zu machen, so mag er dies für seine Person tun, mögen seine Argumente noch so unzulänglich sein. Aber dies im Namen einer Gesamtheit zu tun, dazu fehlt ihm jede Berechtigung, und das klarzustellen ist der Hauptzweck dieser Zeilen.

Bergarbeiterschutz in Italien. Der im Herbst 1913 vom Minister für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe angekündigte Bergarbeitergesetzentwurf (XXIII, 365) ist der Kammer am 12. Februar vorgelegt worden.

Der Entwurf bezieht sich auf Bergwerke, Höhlenarbeiten und Torfbrüche. Der Arbeitsvertrag der Arbeitnehmer wird durch das geltende allgemeine Recht geregelt, soweit nicht dies Sondergesetz andere Bestimmungen trifft. Das Bergarbeitergesetz schreibt den Erlaß von Arbeitsordnungen vor, welche Vorschriften über die Art der Lohnzahlung, die Arbeitszeit, etwa einzubehaltende Kautionen, Strafgelder usw. enthalten. Alle vom Arbeitgeber beabsichtigten Änderungen der Arbeitsordnung müssen von der Behörde genehmigt und den Arbeitern bekannt gegeben werden und treten erst 14 Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Anstellungen auf Probe sind für die Dauer von 8 Tagen und nur bei Arbeiten, die eine besondere Geschicklichkeit verlangen, für 14 Tage zulässig. Während der Probezeit können beide Parteien jederzeit sofort die Arbeit aufgeben, im übrigen muß eine mindestens achttägige Kündigungsfrist eingehalten werden. Die Lohnzahlung muß in bar erfolgen und in höchstens 14tägigen Fristen. Abzüge vom Lohne sind nur für bestimmte Zwecke (Versicherung, Kautionen, Strafgelder, Beiträge an einen behördlich genehmigten Konsumverein) und insgesamt nur in der Höhe bis zu einem Fünftel des Lohnes zulässig. Bei Akkordlohn sind bestimmte Vorschriften über das Messen der Förderung nach Umfang und Gewicht getroffen, ebenso regeln besondere Vorschriften die Verteilung des Lohnes bei Kolonnenarbeitern. Für die Schwefelgruben Siziliens ist es untersagt, daß eine Art Zwischenmeister den Gesamtlohn für die von ihm angestellten Arbeiter zusammen erhält, sondern der Lohn muß für jeden einzelnen Arbeiter gesondert berechnet und gezahlt werden. Die Unternehmer sind verpflichtet, Sicherheitslampen und Trinkwasser zu stellen. Falls nicht im Umfange von mindestens 5 km genügend Arbeiterwohnungen vorhanden sind, haben sie für genügende Wohnstätten in der Nähe der Werke zu sorgen. Für diese Schlaf- und Wohnstätten sind im Gesetz gesundheitliche Mindestforderungen aufgestellt.

In Caltanissetta und in andern vom Ministerium zu bestimmenden Orten werden öffentliche Arbeitsnachweise für Bergarbeiter errichtet, in deren Verwaltung Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen Sitz und Stimme haben. Arbeitsstreitigkeiten unterstehen dem gewerblichen Schiedsgericht und unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über die Schiedsgerichte. Die Durchführung des Gesetzes wird von der Kgl. Bergbehörde, den Provinzialärzten und den örtlichen Polizeibehörden überwacht. Auf Verstöße gegen das Gesetz sind Strafen zwischen 5 bis 2000 Lire ausgesetzt.

Ein neues Gesetz für die Gast- und Schankwirtschaften im Kanton Zürich. Nach 18jähriger Gültigkeit hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf zu einem neuen Wirtschaftsgesetz zugehen lassen, das auch einige Bestimmungen über den Angestelltenschutz bringt, die allerdings den Wünschen der organisierten Angestellten nicht genügen. Außerdem steht zu befürchten, daß selbst diese wenigen Schutzvorschriften nicht innegehalten werden, da es an der genügenden Aufsicht fehlt. Das jetzt geltende Wirtschaftsgesetz schreibt z. B. vor: Den Wirtschaftsbediensteten müssen zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens mindestens 8 Stunden ununterbrochene Nachtruhe gewährt werden; es dürfen dieselben somit nach 12 Uhr nachts für keinerlei Dienst in Anspruch genommen werden. Trotzdem damit eigentlich der Schluß der Wirtschaften um Mitternacht festgesetzt wäre, bleiben zahlreiche Lokale Tag und Nacht geöffnet. Die Bestimmungen über die Mindestruhezeit von 8 Stunden für die Angestellten sind in dem neuen Gesetz sogar ungünstiger als bisher, da sie undeutlicher gefaßt sind, die Durchführung also noch schwerer nachzuprüfen ist. Ein voller Ruhetag steht den Angestellten nur alle drei Wochen zu. Die wertvollste Bestimmung des Entwurfs ist die, daß dem Dienstpersonal einer Wirtschaft das Mittrinken mit den Gästen in den Wirtschaftsräumen untersagt wird. Die strenge Durchführung dieser Bestimmung würde das Ende der Animierkneipen bedeuten.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im März 1914 zeigte nach der vorläufigen Mitteilung des kaiserlichen Statistischen Amts auf Grund der Berichte für das „Reichsarbeitsblatt“ ein Anhalten der im Vormonat gemeldeten Besserung der Lage des gewerblichen Arbeitsmarkts. Namentlich gilt dies von einer Reihe von Saisongewerben, während sich in anderen wichtigen Gewerben auch im Berichtsmonat keine Belebung bemerkbar machte.

Die an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Krankenkassen hatten am 1. April 1914 8 790 896 beschäftigte Mitglieder (5 742 070 männliche und 3 048 426 weibliche) oder 296 839 mehr als am 1. März, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 196 067 oder 3,54 v. H., die der weiblichen um 100 272 oder 3,40 v. H. zugenommen. In der Regel tritt vom 1. März zum 1. April eine Besserung des Beschäftigungsgrades ein.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1,77 Millionen Mitgliedern waren Ende März 1914 47 008 oder 2,7 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 3,4 v. H. Ende Februar d. J. Die im Frühjahr alljährlich eintretende Abnahme der Arbeitslosigkeit hat sich demnach im Berichtsmonat weiter fortgesetzt, was in der Hauptsache auf den zunehmenden Geschäftsgang in den Saisonindustrien zurückzuführen sein wird.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit war stärker als im Vorjahre (von 2,8 auf 2,3 v. H.), immerhin wurde Ende März noch nicht der niedrige Stand des Vorjahrs erreicht. Bei 863 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 165 548 Vermittlungen kamen im März auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 174, bei den weiblichen 91 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 218 beziehungsweise 97. Hiernach hätte der Andrang der männlichen und der weiblichen Arbeitsuchenden abgenommen, und zwar besonders stark bei den männlichen Personen. Auch diese Zahlen deuten auf eine Besserung der Arbeitsmarktlage.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden über die Lage des Arbeitsmarkts im März 1914 lauten im allgemeinen noch fast ebenso ungünstig wie im Vormonat und mit geringen Ausnahmen ungünstiger als im März 1913. Es wird allenthalben über zu geringe Aufträge und schlechte Preise geklagt.

Beim Kohlenbergbau hat die Beschäftigung im Ruhrkohlengebiet, in Ober- und Niederschlesien und im Braunkohlenbergbau der Niederlausitz weiter nachgelassen. Die Roheisenerzeugung konnte eine leichte Besserung erzielen, da nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen die Ausbeute der Hochofenwerke von 1 445 511 t im Februar auf 1 602 714 t im März d. J. stieg (gegen 1 629 468 t im März des Vorjahrs). Auch bei den Stahlwerken trat eine Erhöhung ihrer Produktionsziffern ein, indem der Stahlwerksverband seinen Versand von 482 000 auf 561 000 t steigerte, mit dem er nur wenig hinter dem des Vorjahrs (562 000 t) zurückbleibt. Beim Vergleiche dieser Versandziffern ist aber zu berücksichtigen, daß das Osterfest im vorigen Jahr in den März, in diesem Jahr in den April fiel und dadurch eine gewisse Verschiebung der Zahl der Arbeitstage eintrat. Im Kalibergbau hat die Beschäftigung nach Erledigung der Frühjahrsaufträge etwas nachgelassen. Der Maschinenbau war mit Ausnahme einiger Spezialmaschinenindustrien mangelhaft und schlechter als im Vorjahr beschäftigt. Dagegen melden die elektrische und die chemische Industrie, daß sie ihren im allgemeinen guten Geschäftsgang aufrechterhalten konnten. In der Textilindustrie klagen nach wie vor die Baumwollspinnereien und Webereien über ungenügende Beschäftigung, was auch noch vom Baugewerbe gilt, das allerdings da und dort Zeichen leichter Belebung zeigt.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im März 1914. Nach dem Bericht der Deutschen Arbeiterzentrale brachte der März eine Überraschung. Während im ersten Drittel die Zuwanderung sich in den gewohnten Grenzen bewegte, brachte das zweite Drittel ein noch nicht dagewesenes Arbeiterangebot. Teuerung infolge der vorjährigen schlechten Ernte, mangelnde Arbeitsgelegenheit und erschwerte Amerikawanderung hatten auf der einen Seite zu einer erheblich gesteigerten und vorzeitigen Abwanderung der Arbeitsuchenden geführt, während auf der anderen Seite die geringere Aufnahmefähigkeit der Industrie, zum Teil auch der Landwirtschaft, bedingt durch die klimatischen Verhältnisse des Ostens, die Unterbringung aller Arbeiter unmöglich machte. Nur dadurch, daß sich die Landwirtschaft zu vorzeitiger Arbeitereinstellung

entschloß und ein Teil der Leute, die in den Grenzbezirken wohnten, zur Heimkehr bewogen werden konnte, gelang es, Massenansammlungen an den Grenzübergängen zu verhindern.

Die russischen Arbeitergruppen, die über Ost- und Westpreußen kamen, setzten sich zumeist aus Männern und Burschen zusammen; Weiber waren nur in verhältnismäßig geringer Zahl dabei. Wegen dieser Zusammensetzung und weil die ostpreußischen Landwirte im allgemeinen erst Ende März mit den Feldarbeiten beginnen können, war das Arbeiterangebot nicht unterzubringen, trotzdem sich viele Landwirte zu früherer Arbeitereinstellung, als nötig war, entschlossen hatten. An der posenschen und schlesischen Grenze war der Zustrom russischer Arbeiter am stärksten; der Druck wurde aber nicht so fühlbar, da die Landwirtschaft der westlichen Provinzen ihnen reichlichere Arbeitsgelegenheit bot. Ein Teil der Arbeitsuchenden mußte aber in die Heimat zurück und dürfte nach Ostern wiederkehren. An der galizischen Grenze trat die abnorm starke, frühzeitige Grenzüberschreitung der Saisonarbeiter besonders in Erscheinung. Die Hauptzuwanderung drängte sich auf wenige Tage zusammen, so daß sich die Massen in den Grenzorten zusammenballten und nur mit Mühe zum Abfluß in die Arbeitsstellen zu bringen waren. Auch hier entschlossen sich Arbeiter, die nicht unterkommen konnten, zur Heimkehr.

Das Angebot aus Ungarn war nicht so zahlreich, obwohl auch von dort sich mehr Arbeiter wie sonst einstellten. Sie fanden alle die gesuchte Arbeitsgelegenheit. Aus Italien kamen zumeist Leute mit festen Arbeitsverträgen. Die ohne Arbeitsstelle Zugewanderten fanden, obgleich deren Zahl die sonst gewöhnte Ziffer nicht erreichte, nicht alle zusagende Beschäftigung, weil Hoch- und Tiefbau noch nicht voll in Tätigkeit, Gruben und Hüttenwerke und andere von den Italienern gesuchte Betriebe noch nicht aufnahmefähig waren. Die Zuwanderung aus Holland hatte gegen den Vormonat nur wenig zugenommen. Hier war, wie in Italien, durch die Presse auf die noch fehlende Arbeitsgelegenheit aufmerksam gemacht worden, auch wurden die Leute durch größere Bauten im eigenen Lande festgehalten. Die Arbeitsuchenden fanden fast alle Arbeitsgelegenheit. Bedarf und Angebot an Viehwärtern glichen sich aus. An der dänischen Grenze war Nachfrage und Angebot gering.

Volksgesundheit.

Gesetzgebung gegen den Alkoholismus.

In mehreren Ländern sind in den Jahren 1912 und 1913 Gesetze gegen den Alkoholismus geschaffen worden, so in Italien (Soz. Pr. XXII 1134), Schottland, Dänemark, Schweden u. s. f. Die schwedische Gesetzgebung beschäftigt sich mit der Behandlung der Trunksüchtigen und mit der überaus wichtigen Frage der Verteilung und Anwendung des Gewinnes, den das Gemeinwesen in Schweden aus dem Handel mit geistigen Getränken zieht. Wie in Deutschland sind auch in Schweden die Gerichte berechtigt, Personen unter Vormundschaft zu stellen, die infolge Trunksucht nicht imstande sind, für sich selbst zu sorgen und ihr Eigentum zu verwalten. Im Gegensatze zu Deutschland kann aber ein Vormund ohne die Einwilligung des Entmündigten diesen nicht in einer Trinkerheilanstalt unterbringen. Das neue Gesetz gibt nun besonderen gemeindlichen Ausschüssen das Recht der Unterbringung.

Und zwar können solche Trinker in Anstalten gebracht werden, die die öffentliche Sicherheit bedrohen, die Frau und Kinder der Not oder Verwahrlosung aussetzen oder der Familie zur Last fallen. Da zurzeit in Schweden keine öffentlichen Trinkerheilanstalten bestehen, tritt das Gesetz erst mit der Eröffnung solcher Heilanstalten in Kraft.

Der Gewinn der nach dem Gothenburger System arbeitenden Gesellschaften wurde bisher verteilt: 1. an Städte, die solche Gesellschaften eingerichtet haben; 2. an die Provinzialvertretungen; 3. an die landwirtschaftlichen Vereine — eine Art halbamtlicher Vereine, etwa den deutschen Landwirtschaftskammern entsprechend; 4. an sämtliche Gemeinden des Reichs im Verhältnis der Einwohnerzahl; 5. an private Vereine zur Förderung der Nüchternheit und zur Bekämpfung des Alkoholismus. Nach dem neuen Gesetze fließt der gesamte Gewinn in die Staatskasse. Um den Übergang aus der alten in die neue Form zu erleichtern, erhalten die Provinzialvertretungen, die landwirtschaftlichen Vereine und die alkoholgegnerischen Vereine Zuschüsse, die sich in der Höhe nach den bisherigen Einnahmen richten. Die Gemeinden erhalten einen Zuschuß für den kommunalen Volksschulunterricht. Die Städte erhalten gleichfalls Entschädigungen, die jedoch von Jahr zu Jahr geringer bemessen werden, um mit dem Jahre 1935 ganz aufzuhören.

Das Gesetz bezweckt also die Unabhängigmachung der Kommunal- und Städte-Etats von den Alkoholeinnahmen. Auch der Staat, der aus der Branntweinherstellungssteuer, der Bierherstellungssteuer, der Punschsteuer und der Branntweinverkaufssteuer Gewinn zieht, soll von diesen Einnahmen unabhängig gemacht werden. Das Gesetz bestimmt daher, daß nur ein bestimmter Betrag — 41 900 000 Kronen — für den Etat verwandt werden darf. Die Überschüsse sollen einem Fonds zugeführt werden, der dazu helfen soll, bei einer endgültigen Regelung des gesamten Alkoholausschanks usw. die notwendigen finanziellen Schwierigkeiten zu überbrücken.

Neben diesen beiden gesetzgeberischen Ereignissen sind Bestrebungen zu verzeichnen, das bestehende Gothenburger System zu verbessern. Dr. Ivan Bratt hat eine Reihe von Verbesserungen vorgeschlagen, die im wesentlichen dahin zielen, den Mißbrauch geistiger Getränke tatsächlich unmöglich zu machen. Er erreicht dies durch Unterstellung des Alkoholkonsums jedes einzelnen Bürgers unter Aufsicht. Das Gemeindebestimmungsrecht — alle Männer und Frauen in einer Gemeinde stimmen darüber ab, ob Konzessionen zu erteilen sind oder nicht — ist in Schweden nicht eingeführt. Man erwartet 1914 eine diesbezügliche Vorlage.

Schottland hat dieses Gesetz im Jahre 1913 erhalten, wenn auch nur für alle stimmberechtigten Bürger. Das schottische Gesetz lehnt sich im wesentlichen an die australische Gesetzgebung gegen den Alkoholismus an.

Es besagt, daß vom Jahre 1920 ab Gemeindeabstimmungen zulässig sind. Eine Abstimmung muß stattfinden, wenn dies von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger gefordert wird. Am Tage der Abstimmung sind die Gast- und Schankwirtschaften zu schließen. Drei Fragen haben die Wähler zu entscheiden: 1. Soll der gegenwärtige Zustand beibehalten werden? 2. Soll die Zahl der Wirtschaften (um ein Viertel) vermindert werden? 3. Sollen alle Wirtschaften aufgehoben werden? Zur Entscheidung von Frage 1 genügt einfache Mehrheit, von Frage 2 einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der stimmberechtigten Wähler; von Frage 3 55 v. H. der abgegebenen Stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der stimmberechtigten Bürger.

Sehr bemerkenswert ist die Bestimmung, daß den Eigentümern von aufgehobenen Wirtshäusern keinerlei Entschädigung gezahlt wird. Das neue Gesetz bestimmt ferner, daß die Öffnung der Wirtschaften von 8 Uhr morgens auf 10 Uhr morgens festgesetzt werden muß. Zahlreiche Bestimmungen schränken das Klubwesen ein.

Dieses stark alkoholgegnerische Gesetz hat die Zustimmung beider Häuser erlangt — allerdings nach schweren Kämpfen. Das Unterhaus hatte die Akte zweimal angenommen. Eine dritte Annahme hätte die Vorlage nach den schottischen Landesgesetzen auch ohne die Zustimmung des Oberhauses zum Gesetz erhoben. Um dies zu verhindern, hat sich das Oberhaus entschlossen, gemeinsam mit dem Unterhaus das Gesetz durchzuberaten und zu genehmigen.

In Luxemburg ist ein neues Schankstättengesetz eingeführt, das sich ausdrücklich nicht nur mit der Regelung der Schankstättenfrage, sondern auch mit dem Kampfe gegen den Alkoholismus befaßt. Die wichtigsten Gesichtspunkte des Gesetzes sind:

Für die Eröffnung neuer Schankstätten ist eine Taxe von 200 bis 3000 Franken zu entrichten. In Gemeinden, in denen bereits auf 200 oder weniger Personen eine Schankstätte kommt, wird die Taxe verdoppelt. In Orten, in denen auf 150 Einwohner eine oder mehr Wirtschaften kommen, dürfen keine neuen Genehmigungen erteilt werden. Die üblichen Bestimmungen hinsichtlich des Schanklokals sind nach gesundheitlichen Gesichtspunkten erweitert. Vor 7 Uhr morgens dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden. Die Wirtschaften dürfen erst um 6 Uhr morgens öffnen und müssen um 11 Uhr abends geschlossen werden. Jugendlichen unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften ohne Begleitung von Erwachsenen verboten. Ärgernis erregende Trunkenheit wird bestraft.

In Dänemark ist Ende 1912 das langersehnte Schankstättengesetz angenommen worden. Es legt die Genehmigungserteilung in die Hände der örtlichen Verwaltungen — entgegen den Wünschen der radikalen Alkoholgegner, die das Gemeindebestimmungsrecht forderten. Auf Vorschlag der untergeordneten kommunalen Behörden erteilen die Amtsräte die Genehmigung. Bei Uneinigkeiten ist der Minister des Innern Schiedsrichter.

Aus den ferneren Bestimmungen ist zu erwähnen: Alkoholfreie Wirtschaften und Vereine bedürfen der Genehmigung, Automatenausschank ist verboten. Die Genehmigungen laufen nicht wie in Deutschland auf Lebenszeit, sondern auf vorher zu bestimmende Fristen, in der Regel auf 5 Jahre. Auf je 350 Einwohner darf höchstens eine Wirtschaft kommen. Dabei darf die Zahl der Wirtschaften nie die Zahl der am 1. Januar 1912 vorhandenen Schankstätten übersteigen. Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen alkoholische Getränke nicht verabreicht werden. (Die dänischen alkoholgegnerischen Vereine fordern 18 Jahre.) In 5 Jahren soll das Gesetz geprüft werden.

Norwegen besitzt seit einem Jahr ein neues Gesetz, das besonders dem ungesetzlichen heimlichen Verkauf von alkoholischen Getränken steuern will. Ungesetzlicher Ausschank wird bei Branntweinverkauf mit 100 Kronen, bei Bier, Wein, Fruchtwein oder Met mit 50 Kronen geahndet.

§ 1 des Gesetzes hat folgenden Wortlaut: Der König kann bestimmen, daß die Bewirtung mit Essen und Getränken innerhalb einer Gemeinde oder in näher bezeichneten Teilen derselben während des ganzen Jahres oder eines bestimmten Teiles desselben Gegenstand der Bewilligung sein soll, wenn ein diesbezüglicher Antrag seitens der Gemeindeverwaltung gestellt wird und dies infolge besonderer Umstände zur Verhinderung des ungesetzlichen, geheimen Verkaufs von alkoholischen Getränken als erforderlich erscheint. — Zur Zeit der großen Seefischereien sowie bei den Handelszusammenkünften und den ausgedehnten Märkten in Tromsö-Stift und den Landbezirken Ramdalens kann dieselbe Ordnung auch auf Beschluß der Gemeindeverwaltung in Kraft treten.

Im Lande der Freiheit, den Vereinigten Staaten, in denen die schärfsten gesetzgeberischen Maßnahmen gegen den Alkoholismus herrschen, ist die letzte Periode des Kampfes angebrochen. In mehreren Staaten der Union besteht Prohibition, d. h. es darf in dem Staate kein Alkohol erzeugt, ausgeschänkt und verkauft werden. Es ist aber jedem bisher unbenommen gewesen, alkoholische Getränke von auswärts zu beziehen. Die Annahme der Kenyon-Sheppard-Webb-Bill im Jahre 1913 gibt den Staaten das Recht, auch diese Möglichkeit zu unterbinden. Das neue Gesetz besagt kurz und bündig, daß alle Sendungen von alkoholischen Getränken den Gesetzen der Staaten, Gebiete und Städte, in die sie eingeführt werden, unterliegen, als ob sie im Lande selber erzeugt wären. Jetzt erst wird man von trockenen Staaten in Nordamerika sprechen können.

Auch in Europa besitzen wir ein völliges Alkoholverbot — in Island, das am 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist. Allerdings geht es nicht so radikal vor wie die amerikanischen Verbote. Es verbietet die Einfuhr alkoholhaltiger Getränke von mehr als $2^1/_2$ v. H. Alkoholgehalt. Die bestehenden Wirtschaften dürfen noch bis zum 1. Januar 1915 alkoholische Getränke verschänken, dann ist auch der Verkauf untersagt — auch wieder nur der alkoholischen Getränke über $2^1/_2$ v. H. Zahlreiche Bestimmungen sorgen dafür, daß das Verbot auch tatsächlich durchgeführt wird.*)

F. Goebel.

Gesundheitliche Fürsorge für Schulkinder in Berlin. Der von Sanitätsrat Dr. Paul Meyer erstattete Bericht über die Tätigkeit der Berliner Schulärzte i. J. 1912/13 kann erfreulicherweise davon berichten, daß bei den Eltern das Verständnis für die schulärztliche Tätigkeit und damit auch die Befolgung der erteilten Ratschläge wächst. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Anlagen für Heizung und Lüftung gewidmet und man versuchte, die Vorschläge des Vereins für Schulgesundheitspflege auf diesem Gebiet in die Praxis umzusetzen. Zu der eigentlichen Schularzttätigkeit kamen in wachsendem Maße die ergänzenden Einrichtungen gesundheitlicher Fürsorge. Günstige gesundheitliche Erfahrungen hat man mit den regelmäßig angeordneten Atemübungen der Kinder gemacht. Sehr stark ist der Spielbetrieb während der Sommerferien gestiegen, wozu 15 Schulhöfe und 6 große Spielplätze in den Vororten zur Verfügung standen. Diese Spielplätze wurden von 257 090 Kindern (im Vorjahr 188 525) benutzt. Die Stadt verausgabte für den Spielbetrieb 78 500 ℳ (im Vorjahr 70 000 ℳ) — 1460 Kinder erhielten unentgeltlichen Schwimmunterricht; an 50 000 Kinder wurden Dauerkarten zur unentgeltlichen Benutzung der Flußbadeanstalten ausgegeben; die Brausebäder in den Schulen wurden von 892 000 Kindern benutzt. In den Berliner Schulzahnkliniken wurden 45 204, d. i. 20 v. H. sämtlicher Berliner Gemeindeschulkinder behandelt. In dem Bericht wird weiter die Bedeutung der Schulspeisung für die Schulgesundheit hervorgehoben, ferner die Wichtigkeit schulärztlicher Beratung bei der Berufswahl. Mehrere in verschiedenen Schulen ausgebrochene Diphterieepidemien verursachten den Schulärzten viel Arbeit, da möglichst strenge Isolierungsmaßnahmen durchgeführt werden mußten. Es wurde dabei festgestellt, daß manche Kinder, ohne selbst krank zu sein, außerordentlich lange Bazillenträger waren, also gefährliche Ansteckungsherde bedeuten.

Dem Bericht ist als Anhang eine durch Umfrage bei 1250 Gemeinde- und Fortbildungsschulen angestellte Untersuchung psychisch-pädagogischer Art beigegeben, um einen Maßstab für den Grad des moralischen Empfindens Jugendlicher zu gewinnen. Die Ergebnisse sind ein neuer Beleg dafür, daß die Grenze des Strafmündigkeitsalters heraufgesetzt werden müßte, da nach der Untersuchung selbst bei normal Begabten erst mit dem 15. Jahre wirkliches moralisches Verständnis einsetzt.

Die Wurmkrankheit in Sizilien. Während in den deutschen Bergwerken die Wurmkrankheit fast völlig verschwunden ist (XXIII, 619), herrscht dieselbe immer noch stark in den Schwefelgruben Siziliens. Eine neuerliche auf Veranlassung der Regierung vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Wurmkrankheit sehr verbreitet ist; in manchen Gruben wurden sämtliche Arbeiter durchseucht gefunden, in anderen 43—90 v. H.; nur die Fremden sind belastet, die ortsansässigen Arbeiter wurden frei gefunden. Je feuchter die Gruben sind, um so höher die Zahl der Infektionen bei gleichem Chlorgehalt des Wassers. Überdies beherbergen fast sämtliche Grubenarbeiter Würmer, am häufigsten wird der Spulwurm angetroffen. Die Verbreitung der anderen Würmer ist hygienisch nicht weniger wichtig als die Verbreitung der Wurmkrankheit, denn Würmer können bei entsprechenden Bazillenträgern Typhus und Cholera auslösen. Bei der jüngsten Choleraepidemie wurde fast ständig das Zusammentreffen von Würmern mit Cholera festgestellt.

—r.

*) Ein Gesetz über die Trunksuchtsbekämpfung in Rußland, dem entscheidende Bedeutung für die soziale Wandlung der untersten bäuerlichen Schichten zukommen soll, hat die Duma kürzlich passiert und beschäftigt den Senat. D. H.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die neue Freiheit. Ein Aufruf zur Befreiung der edlen Kräfte eines Volkes. Von Woodrow Wilson. Mit einer Einleitung von Hans Winand. Verlag Georg Müller, München 1914. 225 S.

Das Ergebnis der letzten amerikanischen Präsidentschaftswahlen war für Europa eine Überraschung. Während die unschönen Kämpfe zwischen den ehemaligen Präsidenten Taft und Roosevelt in der europäischen politischen Presse einen breiten Raum einnahmen, war von dem Präsidentschaftskandidaten, der schließlich den Sieg errang, Woodrow Wilson, in der europäischen Presse sehr wenig die Rede gewesen. Aufsehen und in sozialpolitischen Kreisen freudigen Widerhall weckte dann das in seiner Antrittsrede in Washington niedergelegte sozialpolitische Bekenntnis (XXII, 711). Das Buch „Die neue Freiheit" ist nun allerdings keine „Schrift" des Präsidenten, sondern mit großer Geschicklichkeit hat einer der Mitarbeiter des Präsidenten Abschnitte aus den Wahlreden zusammengestellt. Der leitende Gedanke aller Reden ist der Kampf gegen das Trustwesen, ein Kampf, dem auch die vom Präsidenten in seiner jüngsten Botschaft bei der Kongreßeröffnung am 20. Januar angekündigte Gesetzgebung gelten soll. Die „neue Freiheit" soll die wirkliche Durchführung der Gleichberechtigung aller bedeuten gegenüber der geheimen Herrschaft einzelner, wie sie sich in den Vereinigten Staaten durch den unheilvollen Einfluß der Monopole, Trusts, Geldbestechungen in der Politik u. ähnl. mehr trotz aller in der Verfassung betonten demokratischen Grundsätze herausgebildet hat. Bei diesem Kampfe gegen das Trustwesen, den sich der Präsident zur besonderen Aufgabe gestellt hat, wiederholt sich gewissermaßen in neuer Auflage und in etwas veränderter Form der alte Kampf zwischen den Grundgedanken der sozialpolitischen Schutzgesetze und den Gedanken des Manchestertums. In diesem wie in jenem Kampfe gilt es, die Auswüchse der Freiheit zu überwinden, und auch Wilson wird bei seinem Kampfe das Goethesche Wort anwenden können, das den deutschen Sozialreformern als Motto gilt: „Denn das Gesetz nur kann uns Freiheit geben." Sowohl um dieser inneren Verwandtschaft der Gedankengänge willen wie auch wegen seiner Bedeutung für die neuere amerikanische politische und soziale Entwicklung verdient das Buch die Beachtung aller deutschen Sozialpolitiker. E. L.

Jugendpflege. Von W. Wiemann, Leipzig und Berlin 1914. B. G. Teubner. 434. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". 1 ℳ. 127 S.

Umgestaltung des Wirtschaftlichen Ausschusses zur Vorbereitung der Handelsverträge. Heft 7 der Veröffentlichungen des Bundes der Industriellen. Berlin 1914. Selbstverlag des Bundes. 1 ℳ. 44 S.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1912/13. Von Dr. Rudolf Schneider. Probleme der deutschen Industrieentwicklung. Vortrag von Dr. Gustav Stresemann. Heft 6 der Veröffentlichungen des Bundes der Industriellen. Berlin 1914. Selbstverlag des Bundes. 1 ℳ. 40 S.

Deutschlands gegenwärtige handelspolitische Lage und die Vorbereitung der nächsten Handelsverträge. Vortrag von Dr. Dietrich. Plauen 1913. Dr. Dietrichs Selbstverlag. In Kommission bei Fr. Ludw. Herbig-Leipzig. 1,20 ℳ. 46 S.

Die Landarbeiterverhältnisse in der Provinz Ostpreußen. Von Prof. Dr. Otto Gerlach. Berlin 1913. Paul Parey. 9 ℳ. 220 S.

Der Salutismus. Eine sozialwissenschaftliche Monographie über General Booth und seine Heilsarmee. Von P. A. Clasen. Jena 1913. Eugen Diedrichs. Preis 4,50 ℳ.

Individuum und Gemeinschaft in der Kulturorganisation des Vereins. Von Hans Staudinger. Jena 1913. Eugen Diedrichs. Preis 3,50 ℳ.

Philosophie der Technik. Vom Sinn der Technik und Kritik des Unsinns über die Technik. Von Bernhard Zschimmer. Jena 1914. Eugen Diedrichs. Preis 3,50 ℳ.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Soeben erschien:

Das Buch des Kaufmanns

4. verbesserte und vermehrte Auflage

Herausgegeben von

Dr. Georg Obst

Zwei Leinenbände * 1300 Seiten * Mark 24.–

*

Obenan steht „Das Buch des Kaufmanns", so urteilt in einer längeren Besprechung die Frankfurter Zeitung

*

Das schönste Geschenk für alle Kaufleute jeder Branche und jeden Alters

Leipzig
Verlag Carl Ernst Poeschel

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Zur Theorie und Praxis der Wertzuwachssteuer

Von

Dr. Hans von Kap-herr.

Preis: 70 Pfennig.

Credit und Hilfseinrichtungen für den Mittelstand.

Bearbeitet von

Dr. Samuel Dóczi,

Syndikus des Landesverbandes Ungarischer Innungen.

Preis: 1 Mark 80 Pfg.

Zum Kampf

um die wirtschaftliche Selbständigkeit

Von

Alfred Striemer.

Preis: 1 Mark.

Diese Schrift beansprucht das Interesse eines jeden Sozialpolitikers!

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Der Erfinderschutz der Privatangestellten nach geltendem Recht und nach dem Entwurf des Patentgesetzes.

Von

Phil. Loewenfeld

Dr. jur. et rer. pol.

Preis 2 Mark.

Aktienkapital u. Emmissionskurs bei industriellen Unternehmungen.

Von

Felix Moral.

Preis: 2 Mark 50 Pfg.

Theorie und Praxis des Syndikalismus.

Von

K. A. Gerlach.

Preis: 60 Pfennig.

Handbuch der Deutschen Verfassungen

Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande,

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk,

Professor der Rechte in Greifswald.

Zweite, neubearbeitete Auflage von

Fr. W. v. Rauchhaupt,

Dr. iur. et phil.

Preis 15 Mark.

Kölnische Zeitung: „. . . Für das Studium der verfassungsrechtlichen Normen und Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten ist das Handbuch unentbehrlich."

Deutsche Tageszeitung: „. . . . Man kann dem Werke, das auch mit Vorteil für den akademischen Unterricht verwertbar sein dürfte, nur weitere Verbreitung wünschen."

Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland.

Von

Dr. Ludwig Heyde,

Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin.

Preis: 4 Mark.

Bayerische Post: „Wir haben es mit einer ungemein sorgfältigen und fleißigen Arbeit zu tun, die sich, wie man aus dem Titel schließen könnte, nicht nur auf Privatarbeiter und Beamte, sondern auch auf die Beamten der größten deutschen Staaten erstreckt. Das Werk kann allen Interessenten und Sozialpolitikern bestens empfohlen werden."

Architekten-Zeitung: „. . . . . Das Werk sei allen, die sich mit sozialen und Standesfragen beschäftigen, als Arbeitsmaterial empfohlen."

System der Industriepolitik.

Von

Dr. Joseph Grunzel.

Preis: 8 Mark. In Leinwand geb. 9 Mark 20 Pfennig.

Verantwortlich fur die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

In dieser Nummer befindet sich eine Verlagsanzeige von **Stephan Geibel Verlag, Altenburg, S.-A.**

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 30. April 1914. Nummer 31.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

„Unannehmbar" — und dann?

Ein offenes Wort zur Konkurrenzklauselfrage.

Die Zuspitzung der Verhältnisse in der Konkurrenzklauselfrage läßt mich nicht zur Ruhe kommen. Die Lage ist für die Handlungsgehilfen so ernst, wie sie es im Sommer 1904 zwischen der zweiten und dritten Lesung des Kaufmannsgerichtsgesetzes war. Auch damals handelte es sich für die kaufmännischen Angestellten um die Entscheidung, ein weniger gutes Gesetz in der Hoffnung, es mit der Zeit verbessern zu können, dem Nichts vorzuziehen. Schon sind auch wieder — genau wie damals — die Ultraradikalen auf dem Plane, um eine etwaige Zustimmung zu den zurzeit erreichbaren Vorschriften als „Umfall", „Rückgratlosigkeit", „Verrat an der Sache der Handlungsgehilfen" und wie dergleichen Redensarten mehr lauten, zu kennzeichnen. Gewiß, einer „schmählichen Preisgabe von Angestelltenrechten" und einem „feigen Zu-Kreuze-kriechen vor dem Stirnrunzeln der Regierung" würde es gleich kommen, wenn die Handlungsgehilfenverbände die Möglichkeit hätten, ein besseres Gesetz dadurch herauszuholen, daß sie dem „Unannehmbar" der Verbündeten Regierungen ihre Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes entgegensetzen.

Diese Frage ist meines Erachtens zu ernst, als daß man es ruhig geschehen lassen könnte, die sachliche Abwägung aller Verhältnisse durch die zunächst am meisten betroffenen Handlungsgehilfen zu ersticken, indem man sie führerlos dem Phrasenschwall unverantwortlicher Demagogen aussetzt. Ich bin mir der möglichen Tragweite meiner offenen Erklärung für meine persönliche Stellung wohl bewußt, aber ich betone ausdrücklich, daß außer der Schriftleitung der „Sozialen Praxis" kein Mensch vor ihrer Veröffentlichung davon Kenntnis gehabt hat. Insbesondere lege ich Wert darauf, von vornherein festzustellen, daß mein Verband und seine Leitung nicht das geringste davon wissen, daß mich starke Gewissensnöte zu diesen Darlegungen getrieben haben. Alle Angriffe deswegen dürfen sich also nur gegen meine Person, niemals aber gegen den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband oder seine Leitung richten. Ich werde alle Folgen meines Vorgehens zu tragen wissen.

Es ist im Reichstage bei der vorläufigen Beratung des Kommissionsberichtes das Wort gefallen: „Jetzt ist es an uns und an Ihnen zu handeln und dahin zu wirken, ja, ich sage sogar, zu provozieren, daß sich die große Masse der Gehilfen in der Öffentlichkeit draußen hinter den Reichstag stellt. Darauf kommt es an!" Das soll dann nach demselben Redner dazu führen, daß der Reichstag gegenüber dem „Unannehmbar" der Verbündeten Regierungen „das, was er wenigstens an Macht habe, wirksam auszunutzen" verstehe. Man muß zugeben, solche Worte — und es sind nichts als Worte — können provozierend wirken, und sie haben es auch bereits an manchen Stellen getan, denn schon hat sich der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig beeilt, in dasselbe Horn zu stoßen, die Gesetzesvorlage abzulehnen und die stärkere Politisierung der Handlungsgehilfen als Rettungsmittel zu empfehlen.

Was würde nun aber für die Handlungsgehilfen damit erreicht werden können? Mir scheint sich hier die gefährliche Wirkung des Schlagwortes klar zu erweisen. Nehmen wir doch einmal an, der Reichstag beharre gegenüber dem *mit außergewöhnlicher Schärfe* durch den Staatssekretär der Justiz erklärten „Unannehmbar" der Verbündeten Regierungen auf den von seiner Kommission gefaßten Beschlüssen. Was dann? — *Unzweifelhaft würde das Gesetz scheitern.*

Nehmen wir weiter an, die große Masse der Handlungsgehilfen, die ja diese Forderung seit Jahren mit Eifer verficht, stellte sich hinter den Reichstag, der, dadurch veranlaßt, in der zweiten Lesung des Gesetzes dem vorliegenden sozialdemokratischen Antrag auf völliges Verbot der Konkurrenzklausel zustimmt — das wäre gewiß eine glänzende Ausnutzung seiner Macht — was dann? *Ohne allen Zweifel würden die Verbündeten Regierungen den Gesetzentwurf zurückziehen.*

Würde der Reichstag alsdann in der Lage sein, seinerseits ein neues, ihm zusagenderes Konkurrenzklauselgesetz zu schaffen? — Nein, er braucht dazu nach der Reichsverfassung stets die Mitwirkung des Bundesrats; seine Macht, Gesetze zu schaffen oder abzuändern, reicht also verfassungsmäßig nur so weit, *als ihm dabei der Wille der Verbündeten Regierungen zur Seite steht.* Diese müssen gewiß auf die Strömungen der öffentlichen Meinung Rücksicht nehmen; aber zeigen ihnen nicht gerade die ständig wechselnden Mehrheiten im Reichstage selbst, wie stark jene der Beeinflussung und der Änderung unterworfen ist? Solange also der Reichstag nur

einer — und dazu in seiner Zusammensetzung recht schwankender — der gesetzgebenden Faktoren im Deutschen Reiche ist, muß eben auf die Stellung der Verbündeten Regierungen zu den Gesetzesvorlagen Rücksicht genommen werden. Darüber kommen die verantwortlichen Führer nicht hinweg, und darum mögen sich gerade die lautesten Rufer im Streite auf jener Seite des Wortes Eduard Bernsteins erinnern, wonach die Demokratie die Hochschule der Kompromisse ist. Demgegenüber fallen Auslassungen der Art doch kaum ins Gewicht, die sich lediglich darauf beschränken, den Angestelltenorganisationen ein steifes Rückgrat zu wünschen und hervorheben, daß „Erfolge für ihren Stand nicht durch fortwährendes Zurückweichen und Nachgeben zu erreichen sind, sondern nur durch zähes Festhalten an den Forderungen". Wer so zu schreiben vermag, wird dem Ernst der Lage ganz gewiß nicht gerecht. Ich scheue mich nicht, es ganz offen auszusprechen, daß in solchen Fällen häufig rein taktische Erwägungen für die Stellungnahme maßgebend sind, und solche und nichts anderes haben offenbar auch den Leipziger Verband zu seiner Erklärung veranlaßt. Das soll kein Vorwurf sein und ist auch keine Schande, aber in Augenblicken, wo es sich darum handelt, für den ganzen Stand, ja darüber hinaus für die große Angestelltenschicht doch immerhin bedeutsame Verbesserungen des bestehenden Rechtszustandes herbeizuführen oder anzubahnen, da müssen verbandstaktische Hemmungen der Beschlußfassung beiseite geschoben werden.

Mir scheint, in je höherem Maße die Führer der Verbände das vermögen, einen desto höheren Grad gewerkschaftlicher Schulung und Verantwortung haben sie erreicht, und sie werden dann auch gegen Angriffe von außen um so widerstandsfähiger sein, weil sie vor ihrem eigenen Gewissen und Verantwortlichkeitsgefühl bestehen können.

Die Dinge liegen doch so, daß das Zurückweichen und Nachgeben in der Konkurrenzklauselfrage auf allen Seiten — Handlungsgehilfen, Reichstag, Prinzipalen und Verbündeten Regierungen — geübt werden mußte. Es war schon längst vorauszusehen, daß irgendwo die Grenze erreicht sein würde. Diese haben die Verbündeten Regierungen nun klipp und klar abgesteckt; jetzt heißt es allerdings für die anderen Parteien: biegen oder brechen.

Darüber ist gar niemand im Zweifel, daß der Gesetzentwurf auf lange, lange Zeit hinaus auf Nimmerwiederkehr erledigt ist, wenn es nicht zur Verständigung auf der angezeigten Grundlage kommt. Ohne Frage hat die Regierung die stärkeren Trümpfe in der Hand. Sie kann darauf hinweisen, daß ja gesetzliche Vorschriften im HGB. über die Konkurrenzklausel bestehen, für sie also eine zwingende Notwendigkeit nicht vorliege, den Gesetzentwurf zur Verabschiedung zu bringen. Ja, es kann ihr sogar nicht bestritten werden, daß selbst ihre ursprüngliche Vorlage dem Wunsche entsprang, den kaufmännischen Angestellten gewisse Verbesserungen des bestehenden Rechtszustandes zu verschaffen. Für die Handlungsgehilfen handelt es sich also nur darum, festzustellen, ob die Fortschritte auf dem Wege zur Beseitigung der Konkurrenzklausel, die sie heute erreichen können, solcher Art sind, um dagegen auch die gleichzeitig damit verbundene Erweiterung der Rechte der Prinzipale in den Kauf zu nehmen.

Hier liegt der Schwerpunkt des ganzen Streites, und er gilt den Handlungsgehilfen mit Recht als point d'honneur. Es gehört für sie ganz gewiß ein gerüttelt Maß von Überwindung dazu, hier nachzugeben, und das läßt sich auch nur rechtfertigen, wenn sie hoffen dürfen, auf der anderen Seite eine immerhin erhebliche Verbesserung der gegenwärtigen Zustände dafür einzutauschen.

Der seitherige Ausschluß der Erfüllungsklage durch den Prinzipal eines durch die Konkurrenzklausel gebundenen Handlungsgehilfen bedeutet unbestreitbar ein Privileg für diesen Berufsstand. Dieses ist jedoch durch eine Entscheidung des Reichsgerichts (Sammlung Bd. 81 S. 86 ff.) schwer erschüttert worden. Darnach wurde in einem Falle, wobei allerdings der neue Arbeitgeber des Handlungsgehilfen die Zahlung der verwirkten Strafe übernommen hatte, jener zur Unterlassung weiterer Beschäftigung des Angestellten verurteilt. Dieses Urteil hat außerordentliches Aufsehen erregt, und wenn es auch nicht unwidersprochen geblieben ist, so zeigt es den Arbeitgebern doch den Weg, wie sie die Tätigkeit eines durch Konkurrenzklausel gebundenen früheren Angestellten bei der Konkurrenzfirma unterbinden können. Auch bietet ihnen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Möglichkeit, den neuen Arbeitgeber für die in Betracht kommende Handlung verantwortlich zu machen. Es ist sicher anzunehmen, daß nach jenem Reichsgerichtsurteil derartige Klagen künftig häufiger eingeleitet werden [1]).

Praktisch würde also der Zustand, wie ihn die Regierung erstrebt, in gewissen Fällen auch in Zukunft gegeben sein. Es fragt sich daher, ob dieses Verlangen zur Ablehnung des Gesetzes seitens der Angestellten ausreicht. Ich verneine das im gegenwärtigen Stadium durchaus, und ich weise insbesondere darauf hin, daß gerade die Verbände der sozialen Arbeitsgemeinschaft, auf die sich der Leipziger Verband beruft, schon Ende 1912 geneigt waren, die Einführung des Grundsatzes des § 340 BGB. in die Konkurrenzklauselvorschriften des HGB. nicht zur conditio sine qua non für die Ablehnung des Entwurfs zu machen. Jene Verbände hatten sich Ende 1912 zum § 75 c Abs. 2 des Entwurfs dahin geeinigt, daß ihm die Bestimmung angefügt werden sollte: „Im anderen Falle kann der Prinzipal Erfüllung verlangen, wenn die Zahlung der Strafe nicht erfolgt; der Anspruch auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Geht der Gehilfe ein neues Dienstverhältnis ein, so haftet neben ihm als Gesamtschuldner der neue Prinzipal, wenn er gewußt hat oder wissen mußte, daß der Gehilfe durch den Eintritt in seinen Dienst einer bestehenden Vereinbarung der im § 74 bezeichneten Art zuwidergehandelt hat".

Soweit die damaligen Vorschläge des Leipziger Verbandes, der neuerdings erklärt, eine Regelung unbedingt ablehnen zu müssen, welche die Erfüllungsklage vorsieht [2]). Die Tragweite jener Vorschläge will ich unerörtert lassen. Angesichts dieses Tatbestandes aber halte ich es für eine unabwendbare Pflicht, meine Stimme zu erheben und die Handlungsgehilfen dringend zu warnen, sich durch die geschilderten Vorgänge „provozieren" zu lassen. Letzten Endes wären doch nur sie die Leidtragenden. Ich stehe seit nun bald fünfzehn Jahren mit an erster Stelle in der Handlungsgehilfenbewegung, ich habe in meiner Arbeit reiche Erfahrungen gesammelt, und ich kann nur sagen: ich halte es nach den eindringlichen scharfen Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Lisco für gänzlich ausgeschlossen, daß die Verbündeten Regierungen in der Konkurrenzklauselfrage auch nur noch ein kleines nachgeben werden. Die Handlungsgehilfen haben also, wenn sie ebenfalls ein „unannehmbar" erklären, dem der Reichstag ganz gewiß folgen würde, nur mit der Ablehnung oder mit dem Zurückziehen der Vorlage zu rechnen. Das wäre aber gleichbedeutend mit dem Hinauszögern der Neuregelung auf zwanzig bis dreißig Jahre; denn wie wollte der Reichstag den ihm verfassungsmäßig hierin gleichgestellten Bundesrat zur Vorlegung eines jenem genehmeren Gesetzentwurfs zwingen, zumal doch das Wort von der gefüllten Kompottschüssel männiglich bekannt ist. Die Handlungsgehilfen haben aber doch wahrlich genugsam traurige Erfahrungen mit ihren Hoffnungen auf gesetzgeberische Maßnahmen gemacht — Sonntagsruhe, Kontorarbeitszeit — als daß sie nicht zugreifen sollten, wenn ihnen ein annehmbarer Fortschritt geboten wird.

Und das trifft, trotz allem, auch auf das von der Regierung angebotene Kompromiß in der Konkurrenzklauselfrage zu. Ich erspare es mir, auf alle Einzelheiten einzugehen; nur wenige Punkte will ich hervorheben:

1. Das Verbot der Klausel für Handlungsgehilfen mit bis zu 1500 *M* Einkommen.

Die Wirkung dieser Bestimmung wird meines Erachtens an vielen Stellen unterschätzt. Wäre denn dieses Teilverbot gar so wenig bedeutsam?

Nach den vorliegenden Ermittlungen über die Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen bezogen ein Jahreseinkommen im Jahre 1908

[1]) Vor kurzem wurde vom Reichsgericht nach Zeitungsberichten wieder ein ähnliches Urteil gefällt.

[2]) Die soziale Arbeitsgemeinschaft scheint allerdings in dieser Auffassung nicht einmütig zu sein. In seinem Rundschreiben Nr. 6/1914 erklärt der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine wörtlich: „Dieses Resultat (das Scheitern der Vorlage — Die Schriftl.) wäre höchst bedauerlich und für unsere Handlungsgehilfen ein Nachteil, dessen Umfang in manchen Kreisen gar nicht genügend gewürdigt wird."

bis zu 1500 M 48,13 v. H. der männlichen Handlungsgehilfen[3]) und im Durchschnitt der Jahre 1909/12 bis zu 1500 M 46,6 v. H.[4]), so daß also *nahezu die Hälfte der Handlungsgehilfen von der Konkurrenzklausel überhaupt befreit würde.* Nun ist aber weiter ermittelt worden, daß das durchschnittliche Stellungseinkommen der Handlungsgehilfen bis zum Alter von 25 Jahren auf 1473 M[3]) ansteigt, so daß also mit der Gehaltsgrenze von 1500 M *die große Masse aller Handlungsgehilfen in diesen Lebensaltern keine Konkurrenzklausel mehr auferlegt erhalten würde.* Nach denselben Erhebungen umfassen aber die Altersklassen bis zum 25. Jahre bereits 57,33 v. H. der Handlungsgehilfen, woraus sich ein Schluß auf das Zutreffende jener Annahme ziehen läßt.

Ja noch weiter. Sucht man festzustellen, wie jene Gehaltsgrenze auf die Beseitigung der Konkurrenzklausel in den einzelnen Berufsstellungen der Handlungsgehilfen wirkt, so findet man, daß bis zu 1500 M Gehalt bezogen von den Verkäufern 73 v. H., Kontoristen 66 v. H., Lageristen 58 v. H., Expedienten 54 v. H., Dekorateure 40 v. H., Buchhaltern 30 v. H., Korrespondenten 31 v. H., Kassierern 30 v. H., Reisenden 17 v. H., Abteilungsvorstehern 10 v. H., Disponenten 9 v. H., Prokuristen 1 v. H.[3]). Im Durchschnitt der Jahre 1909/12 wurden unter den Kontoristen 43,6 v. H. und unter den Verkäufern 64,2 v. H.[4]) ermittelt, deren Einkommen in jene Gehaltsklassen fiel.

Selbst wenn man allen diesen Zahlen eine nur bedingte Beweiskraft zubilligt, so wird man doch nicht darüber hinwegkommen, daß die vorgeschlagene Gehaltsgrenze *für einen recht erheblichen Teil der Handlungsgehilfen aller Berufsstellungen das völlige Verbot der Konkurrenzklausel bringen wird.* Das ist um so bedeutsamer, als die Neigung, mit den Angestellten Konkurrenzverbote zu verabreden, in den letzten Jahren unbestreitbar gewachsen ist. Dazu haben ganz offenkundig die fortwährenden Erörterungen über die Frage in der Öffentlichkeit geführt mit dem Erfolge, daß heute bereits Konkurrenzklauseln mit ganz untergeordneten Arbeitskräften abgeschlossen werden. Wird aber jenes Teilverbot für die Handlungsgehilfen Gesetz, so wird damit dieser traurigen Entwicklung ganz gewiß auch Einhalt getan. Insofern ist das Scheitern oder die Annahme der Konkurrenzklauselvorlage nicht nur eine Standesfrage der Handlungsgehilfen, und deren Verantwortung wird dadurch gesteigert. Deshalb wäre es auch zu rechtfertigen, wenn der Reichstag selbst gegen den Willen der Verbände die Vorlage verabschieden würde.

2. Die Beschränkung der Bindungsdauer auf zwei Jahre. Wenn auch diese Verkürzung um ein Jahr mancherorts recht geringfügig eingeschätzt wird, so darf man doch nicht übersehen, daß *davon fast zwei Drittel der bestehenden Konkurrenzklauseln betroffen werden.* Von 2240 Handlungsgehilfen, die eine solche Klausel hatten eingehen müssen, waren 1447 oder 64 v. H.[3]) auf drei Jahre und länger gebunden. Für diese alle tritt also eine nicht unerhebliche Erleichterung ihrer Bewegungsfreiheit ein, die man nicht kurzerhand zurückweisen darf.

3. Die Festlegung der Entschädigungspflicht des Prinzipals und die Festsetzung der Entschädigung während der ganzen Dauer der Bindung auf die Hälfte des zuletzt bezogenen Einkommens.

Unter den Verbesserungen des bestehenden Rechtes durch die Vorlage ist diese wohl die allerwichtigste. Das hierin geübte Nachgeben der Verbündeten Regierungen beweist, wie ernstlich ihnen an einer Verständigung lag. Das muß gewürdigt werden. Die Folgen dieser Entschädigungspflicht sind wahrlich nicht gering anzuschlagen, werden damit doch die Prinzipale an ihrer empfindlichsten Stelle, am Geldbeutel, getroffen. Ich glaube, daß hierin eine weitere Ursache liegen wird, die Konkurrenzklauselplage für die Handlungsgehilfen einzuschränken. *Wer hernach bezahlen muß, der überlegt es sich doppelt, ob er seinem Angestellten eine Konkurrenzklausel auferlegen soll.* Und das ist doch Tatsache, daß eine nicht geringe Zahl der bestehenden Klauseln lediglich der Gedankenlosigkeit ihren Ursprung verdankt; konnte doch ermittelt werden, daß 16 v. H.[3]) Konkurrenzklauselverträge mit Minderjährigen abgeschlossen worden sind, trotzdem solche Verträge nach den Bestimmungen des HGB. ohne weiteres ungiltig sind. Hier wird die heilsame Wirkung des Anspruchs auf Entschädigung bei vielen Prinzipalen sich sehr bald geltend machen, so daß es einfach nicht zu rechtfertigen wäre, gegenüber dem jetzigen Zustande so wesentliche Umgestaltungen der geltenden Vorschriften zu verwerten.

Doch genug der Einzelheiten. Sie zeigen dem, der sehen will, wie ungeheuer töricht es wäre, durch unfruchtbaren — wenn auch vielleicht für den Augenblick dankbaren — Radikalismus die Handlungsgehilfen um die Frucht jahrelangen Ringens in der Konkurrenzklauselfrage zu bringen. Wem der Ernst der Stunde auf der Seele lastet, der darf nicht schweigen, er muß seinen Einfluß als Verantwortlicher mit in die Wagschale werfen, damit die Betörten zur Besinnung gerufen werden. Ich bin überzeugt, *die Handlungsgehilfen denken praktisch genug, um den Teilerfolg hinzunehmen, da sie Besseres nicht bekommen können.* Sie müssen nur aufgeklärt werden, worum es sich handelt. Dann wird auch die Mehrheit des Reichstags in den Grenzen seiner Macht den Gesetzentwurf zur Verabschiedung bringen, und es muß gesagt werden, daß die Kommission für ihre hartnäckige Arbeit alles Lob der Handlungsgehilfen verdient. Diese aber mögen bedenken, wie leicht es für sie diesmal heißen kann: Was du von der Minute ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück.

Hamburg. *Alfred Roth.*

* * *

Auf den gleichen Standpunkt wie Herr Roth stellt sich auch der nationalliberale Reichstagsabgeordnete Justizrat Dr. *Junck* in einem Aufsatz im „Dresdner Anzeiger" (23. April 1914). Er sagt:

„Wer innere Fühlung hat mit Angestelltenkreisen und die Fähigkeit besitzt, sich in ihre Gedankengänge zu versetzen, weiß, wie lebhaft die Frage der Konkurrenzklausel die Gemüter beschäftigt hat und wie sie, wohl etwas übertrieben, geradezu in den Mittelpunkt einer Standesbewegung geschoben worden ist. Um so dringlicher ist die Mahnung zur Besonnenheit, um so ernster die Warnung, wohlgemeinten Rat nicht in den Wind zu schlagen. Dieser Rat kann auch von seiten solcher, die die sozialen Bestrebungen der Angestellten soweit als nur irgendmöglich zu unterstützen entschlossen sind, gar nicht anders lauten als: *Zugreifen!* Denn das neue Recht bedeutet auf jeden Fall einen großen Fortschritt. Womit ja noch keineswegs gesagt ist, daß es der letzte Schritt sein soll und wird. Das eine ist sicher: eine völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel ist jetzt nicht zu erreichen; aber wenn ihr das neue Gesetz noch nicht das Lebenslicht ausbläst, so werden doch die vertraglichen Wettbewerbsverbote in Zukunft nur noch seltene Ausnahmen sein."

Zu der von den Verbündeten Regierungen als eine natürliche Folge der Umgestaltung der Konkurrenzklausel bezeichneten *Zulassung der Erfüllungsklage* sagt Junck, daß von Rückschritt und Verschlechterung, streng genommen, nicht die Rede sein könne, da die Konkurrenzklausel des neuen Rechtes eine ganz andere sein werde. Vielmehr stünde der Satz: Das Wettbewerbsverbot soll zwar selten und sparsam und nur im Falle wirklicher Notwendigkeit, dann aber auch wirksam angewandt werden, mit dem Gedanken unserer Rechtsordnung und der erforderlichen Achtung vor dem Gesetze durchaus im Einklange. „Es gab bislang noch kein Gesetz, das alle befriedigte, am allerwenigsten ein sozialpolitisches! In letzter Stunde gilt es jetzt, mit warmem Herzen und kühlem Kopfe, namentlich aber im Vollgefühle der Verantwortlichkeit Vorteile und Nachteile abzuwägen. Wer dies tut, muß auch hier dazu kommen, daß *er das Erreichbare hinnimmt*".

In gleicher Weise spricht sich auch Oberlandesgerichtsrat Dr. *Nöldeke*-Hamburg aus (Hamburger Fremdenblatt, 8. April 1914). Auch er hält dafür, daß die Vorlage an der Zulassung der Erfüllungsklage nicht scheitern dürfe, dazu bringe die Neuregelung den Angestellten zu viele Vorteile. Jedenfalls müsse man dringend wünschen, daß der Reichstag noch vor dem Beginn der Sommerpause der Vorlage in einer Fassung zustimme, die ihr Zustandekommen sichert.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Organisationsfreiheit und Organisationszwang behandelten auf dem öffentlichen Vortragsabend der *Ortsgruppe Berlin* am 22. April Prof. Dr. *Francke* und Magistratsrat *Wölbling*-Berlin. Prof. Francke gab in großen Zügen ein Bild von dem Koalitionsgedanken im letzten Jahrhundert, der dem Arbeitnehmer, wenigstens dem gewerb-

[3]) Die wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfen; statistische Bearbeitung des D. H. V., Hamburg 1908.

[4]) Zur sozialen Lage stellesuchender Handlungsgehilfen. Der Handelsstand 1913.

lichen Arbeiter, die Koalitionsfreiheit bringt. Aber die Gleichberechtigung steht nur auf dem Papier, in Wirklichkeit gilt die im § 152 GO. zugesicherte Straflosigkeit für Vereinigungen und Verbindungen bei Arbeitskämpfen nur für den Arbeitnehmer. Ebenso ist auch das Vereins- und Versammlungsrecht in seinen ungünstigen Wirkungen bisher nur gegen Arbeitnehmerorganisationen angewandt worden. Der Redner zeigte, wie dies Verhalten der Behörden in der Hinneigung der hauptsächlichsten Arbeiterorganisationen zur sozialdemokratischen Lehre begründet ist und daß man aus gleichem Grunde bisher auch von der Schaffung eines einheitlichen Rechtes für die Berufsvereine abgesehen habe. Je weniger aber der Rechtsboden geklärt ist, desto mehr sind gerade die Arbeiterorganisationen auf Selbsthilfe angewiesen. Keine Organisation kann dabei ohne Zwang auskommen und zwar ohne Zwang nach innen und außen, gleichgültig, ob es sich um den Staat oder um einen Pfeifenklub oder ein Kaffeekränzchen handelt. Organisationsfreiheit und Organisationszwang schließen sich also keineswegs aus. So schwer nun auch der Organisationszwang vielfach empfunden wird, z. B. in Fragen der Berufs- und Standesehre (Duellzwang usw.), so denkt man bei dem Wort „Terrorismus“ immer nur an den Zwang der Arbeiterorganisationen, und ihre Angehörigen werden tatsächlich auch bei Terrorismusakten härter bestraft als die Angehörigen anderer Organisationen, die ebenso scharfen, wenn nicht noch schärferen Terrorismus, nur in anderen Formen üben (z. B. Material- oder Absatzsperren, Preisunterbietungen usw.). Hier ist noch kein Staatsanwalt eingeschritten. Trotzdem wird der Ruf nach Verstärkung des Schutzes gegen Arbeiterterrorismus laut. Damit würde aber das Übel nicht zu heilen sein. Nicht in einer Vergrößerung der Ungleichheit des Maßes liegt die Lösung, sondern in einer freieren Entwicklung unserer ganzen Organisationsmöglichkeiten, deshalb müssen vor allem §§ 152 Abs. 2 und 153 GO. beseitigt werden. Unsere moderne Arbeiterbewegung ist eine Kulturtat ersten Ranges, diese Entwicklung müßte der Staat fördern, schon um ein Gleichgewicht gegen die Koalition des Kapitals zu schaffen. Denn je stärkere Organisationen auf beiden Seiten vorhanden sind, um so mehr Reibungsflächen werden durch friedlichen Ausgleich ausgeschaltet. Das beste Mittel bieten hier die Tarifverträge, sie sind auch der sicherste Schutz gegen den Terrorismus. Schon jetzt verlaufen 3/4 aller Lohnbewegungen friedlich, hier liegt die wahrhaft wirtschaftsfriedliche Bewegung. Um sie zu festigen, dazu gehört aber vor allem ein Berufsvereinsrecht mit Organisationsfreiheit, das den Organisationszwang nur so weit gestattet, wie er zur Erreichung der legitimen Zwecke der Berufsorganisationen nötig ist. Daneben ist in den Arbeiterkreisen noch viel Erziehungsarbeit notwendig, damit aus den Arbeitskämpfen die Momente verschwinden, die die Arbeiterbewegung jetzt noch schädigen und den Vorwand zu neuen gesetzlichen Forderungen bieten.

Magistratsrat **Wölbling** ging davon aus, wie gerade die Organisationen ganz besonders florieren, die einer gesetzlichen Regelung bislang noch entbehren, z. B. die Tarifgemeinschaften. Es komme dies daher, weil gerade diese Organisationen neue Bedürfnisse befriedigen. Zwar habe man auch solche Gebilde dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu unterstellen versucht, aber in einer Art und Weise, die dem großen Publikum unverständlich ist; daher rühre auch die Not unserer modernen Organisationen. Denn wenn sich eine Organisation überhaupt betätigen wolle, so könne das nicht ohne Zwang geschehen, dadurch setze sich aber jeder, der für eine Organisation tätig ist, Gefahren aus sowohl in straf- wie in zivilrechtlicher Beziehung. Hierzu gab der Redner äußerst interessante ausführliche Darlegungen, auf deren Wiedergabe wir leider hier verzichten müssen. Auch auf die speziellen Vorschläge, den Organisationszwang in gesetzlichen Bahnen zu halten, können wir hier aus Platzmangel leider nicht eingehen. Über alle Einzelmaßnahmen hinaus müsse man jedoch daran gehen, die Organisationen als ganzes zu organisieren, sie in ein System zu bringen, so daß sie mit einander und mit Hilfe des Staates ihre nützlichen Zwecke verfolgen und die Gesamtheit bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen können. Bei dieser Lösung der Organisationsfrage sind neue Strafbestimmungen entbehrlich, ebenso eine Bekämpfung und Unterdrückung der einzelnen Organisationen.

In der Aussprache stimmten Gustav **Hartmann** (Deutsche Gewerkvereine H.-D.), Joseph **Becker** (Christliches Gewerkschaftskartell), **Reckies** (Verein der deutschen Kaufleute), **Schweitzer** (Bund technisch-industrieller Beamten) und Reichstagsabgeordneter Robert **Schmidt** (Generalkommission der Gewerkschaften) den Vortragenden im allgemeinen bei und brachten aus ihren Erfahrungen als Arbeiterführer eine Fülle wertvollen Materials bei, um die tatsächliche Ungleichheit in der Behandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Koalitionsrechtsvergehen zu beweisen. Der letztere wies insbesondere auch darauf hin, daß selbst bei formaler Gleichberechtigung durch die wirtschaftliche Überlegenheit des Unternehmers der Arbeiter tatsächlich sehr oft benachteiligt sei. Die ganze übrige sich lange hinziehende Debatte artete leider in eine fruchtlose Auseinandersetzung über die gelben Berufsvereinigungen und die Stellung des Metallindustriellenverbandes zur Frage des Verhandelns mit den Arbeiterorganisationen aus, wobei nur zu bedauern ist, daß viele der sich schroff gegenüber stehenden Behauptungen nicht vor einem unparteiischen Forum nachgeprüft werden können. Aus den Ausführungen des Geschäftsführers des Werkvereinskartells Dr. Nathanson sei vermerkt die Erklärung, daß das Kartell nicht wahllos Werkvereine zu gründen suche, sondern nur dort, wo sie von sozialeinsichtigen Arbeitgebern sich einen Erfolg für die Arbeiter versprächen, und daß auch die Werkvereine eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz gegen den Terrorismus nicht für erforderlich erachten. — Den Verhandlungen wohnte Geh. Reg.-Rat **Siefart** als Vertreter der Reichsverwaltung bei.

Die Vereinigung für Soziale Reform Schwerin (Ortsgruppe Mecklenburg der Gesellschaft für Soziale Reform) begrüßte auf ihrer letzten, namentlich auch von Angestellten und Arbeitervertretern besuchten Sitzung am 17. April den korporativen Beitritt des Vereins Schweriner Ärzte mit freudiger Genugtuung. Sie beschloß, über die Lage der Leiterinnen der hiesigen Filialgeschäfte Erhebungen anzustellen und zur Organisierung der kaufmännischen weiblichen Angestellten sowie der Schneiderinnen, Putzmacherinnen usw. hilfreiche Hand zu bieten. — Wegen Einführung der Schulzahnpflege in den städtischen Schulen Schwerins wird eine Eingabe an die Stadtverwaltung erfolgen. Auf den Verkauf geistiger Getränke zum sofortigen Genuß in hiesigen Kaufmannsgeschäften wird die Vereinigung auch fernerhin ihr besonderes Augenmerk richten, da die bisher hiergegen unternommenen Schritte den gewünschten Erfolg nicht hatten. An der großen Berliner Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform für Fortführung der Sozialpolitik wird ein Vertreter der Schweriner Ortsgruppe teilnehmen. Die Veranstaltung wurde lebhaft begrüßt und der Wunsch ausgesprochen, daß auch noch weitere Mitglieder der Schweriner Ortsgruppe sich hieran beteiligen. Die sehr anregende Aussprache hierüber ergab einmütige Zustimmung zu der von Oberkirchenrat D. Behm in beredten Worten vertretenen Ansicht, daß es, wie man sich auch zu bestimmten Einzelfragen der Sozialpolitik stellen möge, in der Durchdringung des öffentlichen Lebens mit sozialem Geiste niemals ein „Halt“ oder gar ein „Zurück“, sondern auch fernerhin nur ein „Vorwärts“ geben könne.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Reichstag und die sozialpolitischen Gesetzentwürfe.

Nach einer längeren Osterpause ist der Reichstag am 28. April wieder zusammengetreten zu einer voraussichtlich ziemlich kurzen Tagung. Wenn die Anzeichen nicht trügen, wird die Session schon gegen Himmelfahrt (21. Mai) ihr Ende erreichen. Fraglich ist noch, ob abermals wie in den beiden vorhergehenden Sessionen Vertagung eintreten soll oder Schluß gemacht wird. Vieles spricht dafür, daß letzteres geschieht: in der Regierung ist eine starke Neigung zum Schließen vorhanden, und neuerdings tritt auch in einzelnen Blättern großer Parteien die Ansicht hervor, es sei besser, Schluß und damit reinen Tisch zu machen. Wenn aber nicht vertagt, sondern geschlossen wird, fallen alle nicht erledigten Gesetzentwürfe, mögen sie auch in den parlamentarischen Verhandlungen noch so weit vorgeschritten sein, in den Brunnen, und es ist sehr fraglich, ob diese und wann jene überhaupt wieder ans Tageslicht auftauchen. So kurz nun auch die dem Reichstag jetzt noch verfügbare Zeit ist, so ließe sich doch in gut drei Wochen mit 18 bis 20 Sitzungstagen noch manch wichtiges Werk schaffen, selbst wenn man in Betracht zieht, daß der Reichstag vor allem seine Hauptaufgabe, die Fertigstellung des Haushaltsplans für 1914, lösen muß. Hier sind in zweiter Lesung noch bedeutsame Etats zu beraten: die Voranschläge für das Heer, das Auswärtige Amt und den Reichskanzler. Diese werden erheblich mehr Sitzungstage erfordern als die dritte Lesung des Etats, die meist nur 2 bis 3 Tage, manchmal noch weniger beansprucht.

So ließe sich also immer noch Zeit für die Erledigung einiger anderer Vorlagen gewinnen, und unter ihnen sind drei sozialpolitische Entwürfe so weit gediehen, daß sie völlig reif für das letzte Wort, das in kürzester Frist ausgesprochen werden kann, geworden sind: das sind die Konkurrenzklausel, das Jugendgerichtsgesetz und der Entwurf über die Bürgschaft des Reichs bei Kleinwohnungen. Die letzte Sitzung vor den Osterferien schloß bekanntlich mit einer im Namen des Bundesrats abgegebenen Erklärung des Reichsjustizsekretärs zur Konkurrenzklausel, worauf der Reichstag die Weiterberatung in zweiter Lesung verschob, um inzwischen die Ansicht der kaufmännischen Angestellten und Prinzipale einzuholen. Wie weit dies privatim geschehen ist, wissen wir nicht: an öffentlichen, unzweideutigen und offiziellen Kundgebungen hat es gemangelt. Soweit wir die Stimmung in den beteiligten Kreisen kennen, sind die Ansichten Für und Wider geteilt: Die Einen verkennen nicht, daß die Neugestaltung der Konkurrenzklausel im ganzen große Vorteile bringe, stoßen sich aber an Einzelheiten, die Anderen überwinden diese Bedenken und fordern das Zustandekommen des Gesetzes. (Vergl. den Leitaufsatz.) Nach unserer Meinung sollte der Reichstag ohne Verzug und mit Entschiedenheit sein Votum für eine Einigung mit der Regierung auf der Grundlage der letzten amtlichen Erklärung abgeben. Denn er hat in der Frage der Konkurrenzklausel nicht nur für die Angestellten, sondern auch für die Arbeiter zu sorgen. Ist der Reichstag entschlossen, das Gesetz zu verabschieden, so kann dies in einer

einzigen kurzen Sitzung geschehen, da eine Mehrheit der bürgerlichen Parteien dafür zur Verfügung stände.

Ebensowenig Schwierigkeiten bestehen bei ernstem Willen für die Erledigung des Entwurfs für die Wohnungsförderung. Gerade jetzt schreit die Wohnungsnot zum Himmel. Es ist ein Jammer zu lesen, wie kinderreiche Familien in großen Industriestädten kein Obdach finden können. Hier muß geholfen werden — unverzüglich. Und einer der Wege, die zur Linderung des Elends führen, ist jene Vorlage, die der Initiative des Reichstags entsprungen ist: vor etwa einem Jahre hat er den Reichskanzler ersucht, im Beginn der nächsten Tagung eine Vorlage zu machen, nach der das Reich Bürgschaften übernehmen kann für die zweiten Hypotheken der Kleinwohnungsbauten gemeinnütziger Baugenossenschaften. Der Reichstag hat damit selbst die Dringlichkeit der Vorlage anerkannt; diesen Standpunkt teilt auch die Reichsregierung. Nun heißt es handeln!

Dasselbe aber gilt auch für die dritte, völlig spruchreife sozialpolitische Vorlage, das Jugendgerichtsgesetz. Der Kommissionsbericht liegt dem Reichstage schon seit Monaten vor und zeigt, daß über die Reform des Strafverfahrens gegen Jugendliche nennenswerte Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Parteien kaum bestehen, so daß auch hier eine Erledigung in wenigen Stunden erreicht werden könnte. Nichtsdestoweniger hört und sieht man nichts von einer festen Absicht, dies noch vor kurzem als so dringlich begrüßte Gesetz zu verwirklichen. Daß bei solcher Flauheit das Sonntagsruhegesetz in der Kommission kaum die Beendigung der ersten Lesung erleben wird, bedarf nicht erst besonderer Begründung, zumal der Widerspruch gegen die bisherigen Beschlüsse, insbesondere die 75 000-Einwohnergrenze, an Umfang und Schärfe fortgesetzt zunimmt. Die Reform der kaufmännischen Sonntagsruhe wird jedenfalls also noch geraume Zeit auf sich warten lassen, obwohl sie uns schon vor mehr als 20 Jahren versprochen worden ist.

Aber wir wollen doch an der Erwartung festhalten, daß der Reichstag sich dazu aufrafft, die Konkurrenzklausel, das Wohngesetz und die Jugendgerichtsvorlage zu verabschieden. Mangel an Zeit kann er hierfür nicht vorschützen, selbst wenn das Parlament früh seine Arbeit einstellen sollte. Entzieht sich aber der Reichstag dieser Pflicht, so ladet er die schwere Verantwortung auf sich, drei sehr wichtige sozialpolitische Reformen nicht nur verschoben, sondern überhaupt gefährdet zu haben. Denn wer kann sagen, was in der Session 1914/15 geschieht, wie die innere und die auswärtige Lage ist, welche Probleme und Schwierigkeiten die parlamentarische Situation beherrschen. Darum heißt es: Jetzt zugreifen und in die Scheuern sammeln! E. Fr.

Polizeilicher Arbeitswilligenschutz in Preußen. Am 1. Juli werden für sämtliche preußische Provinzen gleichlautende Polizeiverordnungen über die praktische Handhabung des Arbeitswilligenschutzes bei Ausstandsbewegungen in Kraft treten. Die „Soz. Praxis" hat die Anweisung des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten im Februar 1914 (Sp. 637) im Wortlaut mitgeteilt, die auf die Herbeiführung einer einheitlichen verschärften Polizeipraxis zum Schutze der Arbeitswilligen hinzielt. Es ist ein bedenklicher Vorgang, daß, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften sich wiederholt gegen eine Verschärfung der Ausnahmebehandlung von streikenden und arbeitswilligen Arbeitern ausgesprochen haben und die Kriminalpolitik zu einem non liquet gekommen ist, nunmehr die Lösung des Arbeitswilligenschutzproblems dem Schutzmann, dem diskretionären Ermessen der Polizei anvertraut wird. Wenn es sich bloß um Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit handelte, wäre kein neuer Erlaß für das Verhalten der Polizei nötig gewesen, denn das ist ihre selbstverständliche, hergebrachte und in Streikfällen mit scharfem Eifer längst geübte Pflicht. Man muß also besorgen, daß als Folgewirkung dieses Erlasses das ganze Recht der Koalition und der Anwendung auch der legitimen Koalitionsmittel (Einwirkung auf andere, Streikpostenstehen, Sperre, Verruf) nunmehr in der Praxis völlig dem subjektiven Befinden einer Unterinstanz ausgeliefert wird, die nach dem ersten äußerlichen Eindruck rasch exekutorisch zu handeln gewohnt, ja verpflichtet ist. Die Möglichkeit der Beschwerde und der Aufhebung polizeilicher Maßnahmen ist ein eitler Trost, denn bis zur Erledigung solcher Beschwerde ist die Koalitionsbewegung meist längst vorüber und die Augenblicksentscheidung der Polizei über die Unzulässigkeit einer Koalitionshandlung hat ihre volle hemmende Wirkung getan, mag die Anordnung sich hernach auch als unberechtigt und unhaltbar herausstellen. Eine völlige Durchlöcherung und Erschütterung des Koalitionsrechts kann aus der praktischen Vorherrschaft der Straßenpolizeiverordnung entspringen, wenn die Polizei den Begriff der öffentlichen Ruhe und des ungehinderten Verkehrs gegenüber streikenden Arbeitern ebenso unberechenbar frei auslegt, wie es jetzt mit dem Begriff „Politischer Verein" gegenüber den Gewerkschaften geschieht. Vestigia terrent.

Rechtsfragen.

Für ein einheitliches Angestelltenrecht.

Die Etappen auf dem Siegesmarsche des Gedankens eines einheitlichen Angestelltenrechts werden rascher und immer rascher durchmessen. Von dem ersten politischen Aufdämmern dieses Gedankens im Jahre 1896 in einer Reichstagsresolution bis zur klareren wissenschaftlichen und organisatorischen Ausprägung des Gedankens hat es fast ein Jahrzehnt gedauert. Seitdem geht es aber ruckweise Jahr für Jahr vorwärts in der Anerkennung dieses Programms, und heute kann man fast sagen: es ist sachlich zu einem so hohen Grade der Reife gebracht, daß auch die grundsätzlichen und politischen Gegner gegen die Vereinheitlichung des Angestelltenrechts sich dieser objektiven Erkenntnis nicht mehr allzulange werden verschließen können und vor der Überzeugungskraft dieses Programms verneigen müssen.

Zu solcher optimistischen Betrachtung geben Verlauf und Inhalt des jüngsten „Kongresses für einheitliches Angestelltenrecht", der am 26. April in Berlin im Architektenhause tagte, erneuten Anlaß, zumal wenn man ihn in Vergleich stellt mit den früheren tastenden Anfängen dieses rechtspolitischen Schöpfungskapitels. 1896 spricht der Reichstag bei den Beratungen über das BGB. die Erwartung aus, „daß die Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, einen Teil seiner körperlichen und geistigen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein wirtschaftliches oder gewerbliches Unternehmen eines anderen gegen einen vereinbarten Lohn zu verwenden, für das Deutsche Reich baldtunlichst einheitlich geregelt werden." Naiv erhofft der Reichstag die rasche Schaffung eines einheitlichen Arbeitsvertragsrechts für alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeitnehmer mit körperlichen oder geistigen Arbeitspflichten, ohne sich über das „Was" und „Wie" der Aufgabe irgend welche nähere Vorstellung zu machen. Ein Jahrzehnt später erst sprengt Lotmar mit seinen beiden monumentalen Büchern über den Arbeitsvertrag (1906 und 1908) die Straßenspur für den Vormarsch der Grundgedanken jener frommen Resolution und trägt zugleich die Steine rings für den Ausbau dieser Straße zusammen. 1907 erläßt dann die Gesellschaft für Soziale Reform, angeregt mittelbar von Flesch und unmittelbar von Potthoff, die denkwürdige einmütige Kundgebung ihres Hauptausschusses für die einheitlichere Gestaltung und Verbesserung des deutschen Privatbeamtenrechts und gibt 1909 dieser Kundgebung ihres Ausschusses auf der Frankfurter Hauptversammlung ein starkes Echo. Nunmehr folgen Schlag auf Schlag weitere Siegeszüge des Gedankens. 1910 spricht sich der Deutsche Juristentag in Danzig für eine Ausdehnung der sozialen Schutzvorschriften der Handlungsgehilfen auf alle Privatbeamten aus und proklamiert in Wien 1912 die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines allgemeinen Angestelltengesetzes, für dessen Konstruktion er bereits ganz bestimmte Richtlinien aufstellt. Und seitdem nimmt eine Gruppe der Privatangestellten nach der anderen nicht nur Stellung zur Vereinheitlichung des Angestelltenrechts, sondern eine wachsende Zahl von ihnen beginnt ernste, fruchtbare Ausbauarbeit an diesem Gedanken für seine unmittelbar praktische, gesetzgeberische Verwirklichung. Hervorgehoben sei insbesondere die geräuschlose, gründliche Tätigkeit der Rheinischen Arbeitszentrale aller dortigen Privatangestelltenverbände und die unermüdliche Pionierarbeit von Dr. Potthoff, der den Gedanken so weit förderte, daß er ihn in die Form eines fertigen Gesetzentwurfs gießen konnte. Der zarte, dunkle, unbestimmte Keim ist zur Frucht erwachsen, die nur noch gepflückt zu werden braucht. Und ständig weht Wind, der weitere Reife bringt, aus den Nachbarstaaten auf den deutschen Fruchttrieb. Die Schweiz, Österreich, Italien, Belgien beschäftigen sich längst amtlich mit einer einheitlichen Ausgestaltung und Kodifikation des Privatangestelltengesetzes und haben zum Teil schon vollständige Gesetze auf diesem Gebiete geschaffen.

Auf diesem blühenden Untergrunde baute sich der gegenwärtige Berliner Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht zuversichtlich auf; und seine Verhandlungen haben dem Programmgedanken in der klugen Formulierung Sinz-

heimers eine solche politische Vollendung gegeben und die Kongreßzusammensetzung hat ihm eine so breit ausladende organisatorische Schwungkraft verliehen, daß man nun endlich von den politischen Parteien und den Regierungen eine ernste Rücksichtnahme auf diese neue rechtspolitische Bewegung und ihre Ziele fordern muß. Wenn die eingeladenen Regierungen und Parteien am Sonntag dem Kongreß sämtlich fern geblieben und nur Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform und des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Gäste zugegen waren, so kann dies der sachlichen Bedeutung dieses Kongresses keinen Abbruch tun, sondern wirft nur ein Licht auf die tatenlose Stimmung, der sich die gesetzgebenden Faktoren jetzt allen sozialpolitischen Angelegenheiten gegenüber glauben hingeben zu können. Die gleichgültige Ruhe und Unfruchtbarkeit von heute aber wird vielleicht rasch einem heftigen Übereifer Platz machen, weil die zwingende Notwendigkeit dieser Angestelltenrechtsreform im Sinne der Vereinheitlichung mit immer wuchtigerer Hand die Privatbeamtenbewegung packen und bald stürmisch an die Tore der Gesetzgeber klopfen wird. Wo das alte Recht zur Plage geworden ist, läßt sich das Volk der Arbeit, auch das der „höheren Arbeit", sein neues Recht nicht allzulange vorenthalten.

Der Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht erhielt seine bedeutsame Signatur durch die glänzende, sachlich tief überzeugende und politisch klug abgewogene Rede des Rechtsanwalts Dr. Hugo Sinzheimer Frankfurt a. M. und durch die Tatsache, daß auf dem Kongreß fast alle Gruppen der Angestelltenschaft vertreten waren und von ihren oft sehr verschiedenartigen Berufsstandpunkten aus für eine Vereinheitlichung des Angestelltenrechts plädierten.

Der von Ingenieur Schweitzer geleitete Kongreß war veranstaltet vom Allgemeinen Verband der Deutschen Bankbeamten, der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen, dem Bund der technisch-industriellen Beamten, dem Deutschen Steiger-Verband, dem Deutschen Techniker-Verband, dem Deutschen Zuschneider-Verband, dem Verband der Bureauangestellten, dem Verband der Kunstgewerbezeichner, dem Verband technischer Schiffsoffiziere, dem Verein der Deutschen Kaufleute, dem Werkmeister-Verband für das Buchbindergewerbe und dem Zentralverband der Handlungsgehilfen.

Sinzheimers Vortrag legte in einem kurzen Hinweis auf die Entwicklungsgeschichte des Einheitsgedankens dar, daß es sich hier um die Entfaltung eines elementaren Rechtsbedürfnisses der Angestellten selbst und nicht um eine theoretische Juristenspekulation handelt. Mit wirksamen Belegen kritisierte er die inneren Widersprüche im Dienstvertragsrecht, die aus der Zersplitterung des Angestelltenrechts in sechs Reichsgesetze und fast vier Dutzend Sondergesetze erwachsen und nicht nur den Techniker bei dem gleichen sozialen Tatbestande rechtlich ganz anders stellen als den Handlungsgehilfen, den Bureauangestellten und den landwirtschaftlichen Güterbeamten, sondern auch für denselben Privatbeamten bei einem Stellenwechsel trotz gleichbleibender Tätigkeit einen Rechtswechsel nach sich ziehen können.

Beispiele: Fürsorge und Kündigung in Krankheitsfällen nach Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung und Bürgerlichem Gesetzbuch; Gehaltsauszahlung, Kündigungsfristen, Zeugnisaushändigung, Konkurrenzklausel, geheime Vermerke in Zeugnissen, Gerichtsstand — Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, ordentliches Gericht. (Fast grotesk wirkte die klassische Erzählung vom prozessierenden Bademeister.) Dieser immer unerträglicher werdende „Wirrwarr" des Angestelltenrechts ist der ursprüngliche Bedürfnisquell für seine Reform im Sinne der Einheitlichkeit. Sodann aber muß eine gute und richtige Rechtsordnung überhaupt auf jedem Gebiet nach einem Recht verlangen, das Einheitlichkeit im Interesse der inneren Gerechtigkeit, Volkstümlichkeit und Klarheit zeigt. Sinzheimer führte das in schönen Vergleichen und mit geistvollen und kritischen Gedanken im einzelnen aus. Weiterhin kennzeichnete er die armselige Zufallsentwicklung des Arbeitsrechts als eines Zubehörs zum Waren- und Sachgüterrecht, das nur den Begriff des Eigentums und nicht den des Menschentums kennt. Er verglich die Zersplitterung des Angestelltenrechts in hunderte versteckter Rechtsbestimmungen mit der Buntscheckigkeit des Bürgerlichen Rechts vor 1900, wo die Juristen sich ständig auf der Suche nach der zuständigen Rechtsquelle befanden, und geißelte die Unsicherheit der Rechtsanwendung und Rechtsverfolgung, die für zahllose Privatangestellte, ja nicht einmal für die Richter Klarheit über den Gerichtsstand aufkommen läßt.

Eingehend setzte sich Dr. Sinzheimer sodann mit den Einwänden der Gegner einer Rechtsvereinheitlichung für die Angestellten auseinander.

Er wies nach, daß auch die Handlungsgehilfen, die mit ihrer Sonderrechtspolitik bisher am besten gefahren zu sein glauben, in der Praxis die Vereinheitlichung gar nicht entbehren können, da die Begriffsabgrenzung zwischen Handlungsgehilfen im Sinne des HGB. und Angestellten im Sinne des BGB. schwankt. Mit überlegener Sicherheit erledigte Sinzheimer den üblichen naiven Einwand, man dürfe doch nicht technische Konstrukteure, Warenhauschefs, Güterbeamte, Schauspieler, Krankenpfleger usw. alle rechtlich in einen Topf werfen und könne allen Eigenheiten dieser verschiedenen Gruppen in einem Angestelltenrecht nicht Genüge tun. Jedes kulturell entwickelte Recht muß, so entgegnete Sinzheimer, abstrahieren und über eine primitive Kasuistik hinaus nach allgemeineren Leitgedanken und Normen streben, die auf verschiedenartige Verhältnisse verwandten Tatbestandes sich anwenden lassen. Die heut bestehenden Einheitsnormen des Dienstvertragsrechts der Angestellten, wie sie vor allem das BGB. und für die ganze Industriewelt die GO. enthalten, werfen aber längst die verschiedensten Rechtsverhältnisse in einen, allerdings ganz unzulänglichen Topf, den Fabrikdirektor und den kleinsten Transportburschen, den Diplomingenieur, den Gelehrten, den Bureauschreiber und den Straßenfeger. Und klaffen nicht zwischen dem Rayonchef eines großen Warenhauses und dem kleinen Ladenmädel die größten sozialen und beruflichen Unterschiede? Aber ein Handelsgesetzbuch regelt ihr Arbeitsrecht. Diesen für das tausendgestaltige Handelsgewerbe eingebürgerten Gedanken der Rechtseinheit gilt es organisch fortzuführen und auszudehnen auf andere Tätigkeitsgebiete der Angestelltenschaft, natürlich unter sorgsamer Berücksichtigung aller berechtigten inneren Verschiedenheiten der Gruppen. Nur überlebte, formlose Verschiedenheiten im Angestelltenrecht soll man beseitigen, nicht Ungleichartiges gewaltsam egalisieren.

Vereinheitlichung des Angestelltenrechts bedeutet nicht plumpe Gleichmacherei, so betonte Sinzheimer mit klarer Entschiedenheit, sondern schließt eine vernünftige Differenzierung da, wo sie in der Sache begründet liegt und keine historische Zufälligkeit oder formalrechtliche Willkür darstellt, selbstverständlich in sich. Einheit der Rechtsprinzipien, nicht Gleichheit aller Rechtsverhältnisse! Gleiches Recht nur für gleiche Fälle, ungleiches Recht für ungleiche Tatbestände!

Mit der Vereinheitlichung allein ist es natürlich bei der Rechtsreform der Angestelltenschaft nicht getan; sondern wie jede Einheitsbewegung in der Rechtsgeschichte soll sie nicht bloß altes Recht kodifizieren, sondern lebendiges, besseres Recht für Gegenwart und Zukunft schaffen.

Drei Gesichtspunkte betonte Sinzheimer bei der Bildung des neuen Einheitsrechts der Angestellten: 1. besseren sozialen Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Arbeitskraft und anderen Lebensgüter des Angestellten (z. B. Urlaub, Lohnsicherung, Gratifikationsregelung, Bezahlung von Überstunden usw.). 2. Sicherung der freiheitlichen Grundrechte, der persönlichen Überzeugungsfreiheit, der Koalitionsfreiheit, des Mitbestimmungsrechts der Angestellten und der Freiheit in der Verwertung der Arbeitskraft (kein Konkurrenzverbot); kurz, Sicherung jener sozialen Freiheitsgüter, um die heute ein Kulturkampf tobt, von gleich hoher Bedeutung wie einst der Kampf um die politischen, staatsbürgerlichen Freiheitsrechte; nur mit dem Unterschiede, daß die alten Vorkämpfer der letzteren heut oft nicht das geringste Verständnis für den sozialen Freiheitskampf der jungen Generation haben. 3. Zu dieser Sicherung der Bewegungsfreiheit und der Freiheit der Interessenvertretung gehört auch der Schutz gegen geheime Abreden und Vereinbarungen, die den Angestellten wider seinen Willen binden sollen. Bei diesen Freiheitsfragen handelt es sich um Charakterfragen: die Persönlichkeit ist es, die das neue einheitliche Angestelltenrecht neben Lohn und Brot dem Angestellten gewährleisten soll.

Zum Schluß behandelte Dr. Sinzheimer die politischen Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieser Reformpläne entgegenstellen. Nicht bloß die sozialpolitische Müdigkeit und die Flucht der Wissenschaft von der Sozialpolitik in die fatalistische Beschaulichkeit, sondern vor allem die Taktik des divide et impera bei der Reichsregierung erscheint Sinzheimer das Haupthemmnis für die Verwirklichung der völlig spruchreifen Grundgedanken des einheitlichen Angestelltenrechts: man wolle die Angestelltenbewegung sich nicht unter das einigende Banner einheitlicher Reformforderungen für alle zusammenscharen lassen, sondern die Angestelltengruppen in schwacher Vereinzelung halten, um sie so mit unzulänglichen Sondergesetzen abspeisen zu können. Aber die Interesseneinheit der Angestelltenschaft wächst, ganz unabhängig von dem Programm des einheitlichen Rechts, unter dem Druck der wirtschaftlich-technischen Verhältnisse und der sozialen Nivellierung zunehmender Massen der Angestelltenschaft. Und dieser Druck macht den Kampf um ein besseres, einheitliches, soziales Angestelltenrecht den Angestellten zu einer Pflicht, die sich auch in nimmermüder täglicher Kleinarbeit betätigen muß.

Leitsätze von Dr. Hugo Sinzheimer.

I. Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsrechts in Deutschland, das die Privatangestellten zu einem Teil inhaltlich verschiedenen Sonderrechten, zu einem anderen Teil aber nur den allgemeinen Dienstvertragsbestimmungen des BGB. unterwirft, hat zu einer Rechtszersplitterung geführt, die alle Gruppen der Privatangestellten benachteiligt. Sie hindert die Übersichtlichkeit und Klarheit ihres Rechtes und führt in vielen Fällen zu einer innerlich unbegründeten ungleichen Behandlung gleicher Rechtsbeziehungen.

II. Die Vereinheitlichung des Privatangestelltenrechts ist daher nicht nur ein Gebot einer modernen, nach Vereinfachung strebenden Rechtstechnik, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit. Ohne die Differenzierung hindern zu wollen, wo sie sachlich unentbehrlich ist, strebt sie planvoll danach, den gleichen Interessen denselben rechtlichen Ausdruck zu verleihen. Sie muß auf alle Gruppen der Privatangestellten gerichtet sein, um eine klare Rechtsanwendung sicherzustellen.

III. Die zu erstrebende einheitliche Ordnung des Privatangestelltenrechts darf aber nicht nur als eine Verallgemeinerung bestehender Sondervorschriften, sie muß vielmehr zugleich als eine weitere Entwicklung des sozialen Rechtsgedankens betrieben werden. Dies bedeutet:

1. alle Schutzvorschriften müssen unzweideutig zwingendes Recht sein;
2. die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist den neuen Schutzbedürfnissen des Angestellten anzupassen;
3. die sozialen Freiheitsrechte in und gegenüber dem Arbeitsvertrag sind sicherzustellen;
4. daß ein geheimes und verstecktes Recht die Wirkungen der gesetzlichen Regelung ausschließt, muß verhindert werden.

IV. Die Vereinheitlichung des materiellen Rechts bedarf der Ergänzung durch Maßnahmen des Prozeß- und Verwaltungsrechts. Dies bedeutet:

1. Erweiterung der Sondergerichtsbarkeit nach dem Muster der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte für alle Privatangestellten;
2. Erweiterung der Gewerbeinspektion auf die Fälle des Angestelltenschutzes;
3. Arbeitskammern mit Angestelltenabteilungen im Anschluß an die unabhängigen Angestelltenverbände.

Statt einer freien Aussprache folgten nun die kurzen Erklärungen der Vertreter der einzelnen Angestelltengruppen: Georg Borchardt (Verein der deutschen Kaufleute), Karl Koch (Allgemeiner Verband der deutschen Bankbeamten), Dr. Pfirrmann (Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen), Hugo Zaddach (Verband der Bureauangestellten), Dr. Höfle (Deutscher Technikerverband), Max Feder (Verband der Kunstgewerbezeichner), Georg Werner (Deutscher Steigerverband), Goldbeck (Verband technischer Schiffsoffiziere und Verein deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere der Handelsmarine), Drews (Werkmeisterverband für das Buchbindergewerbe), Schulz (Deutscher Zuschneiderverband) zeigten an praktischen Beispielen aus ihren Berufen, daß die Zersplitterung im Angestelltenrecht die größten Unzuträglichkeiten für die Angestellten zur Folge hat und daß deshalb ein einheitliches Recht notwendig ist.

Der Haltung und den Gründen der Gegner des einheitlichen Angestelltenrechts galten schließlich noch zwei besondere kritische Reden von Sandrock (V. t.-i. B.) und Lange (Zentralverband der Handlungsgehilfen).

Sandrock behandelte die abweisende Stellung der Arbeitgeber und wandte sich gegen die von diesen Kreisen ausgehende Behauptung, daß die soziale Gesetzgebung die Konkurrenzfähigkeit der Industrie schädige; vielmehr bedeuteten Schutz und Förderung der Arbeitskräfte eine Hebung des Volkswohlstandes. Besondere Kundgebungen der Arbeitgeberorganisationen zum Angestelltenrecht liegen übrigens bisher nicht vor. Der Zentralverband deutscher Industrieller hat einen Ausschuß zur Prüfung der Angelegenheit eingesetzt, der auch verhandelt hat. Man hat jedoch darüber noch nichts weiter erfahren, als daß die Unternehmer in dieser Frage verschiedener Meinung sind, allerdings von einer Fortbildung des sozialen Rechts nicht wissen wollen.

Lange, der die gegnerischen Bestrebungen in der Angestelltenschaft selbst besprach, betonte, daß keineswegs alle hier nicht vertretenen Angestelltenorganisationen Gegner des einheitlichen Rechts seien. Einige hätten sich an anderen Stellen dafür ausgesprochen, aber sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Forderung der Gleichstellung der kaufmännischen und technischen Angestellten. Andererseits hätten die noch überwiegend gegnerisch gestimmten Angestelltenorganisationen in ihren eigenen Reihen Mitglieder, die der Vereinheitlichung des Angestelltenrechts freundlich gegenüberstehen. Die hauptsächlichsten Gegner seien die großen Handlungsgehilfenverbände. Sie seien Gegner des einheitlichen Rechts nicht nur wegen ihres Standesbewußtseins, sondern auch aus politischen Gründen und aus Mangel an sozialer Gesinnung. Doch könne die Gegnerschaft dieser Verbände die Einheitsbewegung nicht aufhalten.

Darauf nahm der Kongreß folgende Entschließung an:

Die bestehenden Unterschiede in den Rechtsverhältnissen der verschiedenen Angestelltengruppen sind weder in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet noch entsprechen sie den Forderungen der Gerechtigkeit. Auch die Zersplitterung des Dienstvertragsrechts der Angestellten in sechs Reichsgesetze und Dutzende von Landesgesetzen ist unhaltbar, weil die einzelnen Gruppen der Angestellten nicht scharf untereinander abzugrenzen sind. Sie bildet außerdem, wie die Vorgänge der letzten Jahre mit aller Deutlichkeit gezeigt haben, ein wesentliches Hindernis einer wirksamen Sozialpolitik für alle Angestelltenberufe.

Der Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht erklärt es deshalb für dringend notwendig, daß, unbeschadet der Notwendigkeit, die Besonderheiten der einzelnen Angestelltenschichten zu berücksichtigen, ein einheitliches Angestelltenrecht geschaffen wird. Er betont jedoch ausdrücklich, daß ein einheitliches Recht, das sich auf die bloße Ausgleichung der bestehenden Unterschiede und die formale Zusammenfassung der Rechtsvorschriften beschränken würde, den zu stellenden Anforderungen noch keineswegs entspräche; vielmehr kommt es vor allem darauf an, die Rechtsverhältnisse aller Angestelltengruppen einer durchgreifenden Reform in sozialem Sinne zu unterziehen. Dabei ist sich der Kongreß bewußt, daß angesichts der Übereinstimmung der Grundfragen des Angestelltenrechts mit denen des Arbeiterrechts das einheitliche Angestelltenrecht nur eine Etappe auf dem Wege zum allgemeinen Arbeitsrecht bilden wird.

Der Kongreß fordert die beteiligten Angestelltenverbände auf, die Schaffung eines einheitlichen Angestelltenrechts nach Kräften zu fördern.

Wenn der Weckruf, den Dr. Sinzheimer im Schlußwort an die Angestellten richtete, nämlich nicht bloß mit dieser Kongreßkundgebung sich zu begnügen, sondern allenthalben für den Gedanken des besseren einheitlichen Angestelltenrechts zu werben und die politischen Parteien allmählich mit Verständnis für seine Notwendigkeit zu durchdringen, Beachtung finden wird, dann wird dieser Kongreß in der Tat eine gute Etappe vorwärts zu dem schönen Ziele eines rechtlich geeinten Mittelstandes deutscher Kopf- und Pultarbeiter bedeuten. Die neue zurückhaltende Formulierung des Prinzips der Rechtsvereinheitlichung, die Dr. Sinzheimer entwickelt und die diesem Kongreß die Signatur gegeben hat, wird, das steht zu hoffen, es auch den bisherigen Zweiflern und Gegnern dieser Rechtsbewegung erleichtern, ihre Bedenken abzustreifen und sich mit ihrer großen organisatorischen Macht der Losung vom einheitlichen Angestelltenrecht anzuschließen. Dann aber kann der Sieg nicht ausbleiben. W. Z.

Ein Normallehrvertrag für kaufmännische Lehrlinge ist vom Verein der Deutschen Kaufleute, Berlin S. 14, Alte Jakobstr. 81, ausgearbeitet worden. Die einzelnen Bestimmungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften klar und deutlich abgefaßt, so daß Streitigkeiten zwischen Lehrherren und dem Vertreter des Lehrlings in Zukunft vermieden werden können. Der Verein gibt den Normalvertrag kostenfrei ab. Der Vertragsvordruck enthält auch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs §§ 76 bis 83. Der genannte Verein unterhält auch eine kostenfreie Lehrstellenvermittlung für Handelslehrlinge. Beratungsstellen für die Eltern und Prinzipale sind in den Geschäftsstellen des Vereins in Berlin, Breslau, Nürnberg, Stettin und Köln eingerichtet. In diesen Städten und außerdem in vielen Orten Deutschlands unterhält der Verein ferner besondere Lehrlingsabteilungen, in denen durch erfahrene Gehilfen die Lehrlinge Unterweisung in Berufsfragen, Stenographie, Lackschrift usw. erhalten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger hielt in der Karwoche ihren Vertretertag ab. **Die Mitgliederzahl hat sich in den letzten Kampfjahren mehr als verdoppelt, sie ist von 6000 im Jahre 1908 auf 18 000 im Jahre 1913 gestiegen. Im Anschluß an den Geschäftsbericht wurde bemängelt, daß die Einnahmen für die verschiedenen Sondereinrichtungen der Genossenschaft (Rechtsschutzbureau, Solidaritätsfonds) zurückgegangen seien und nur die von den Frauen geschaffenen Einrichtungen (Kostümzentrale, Mutterschutzkasse, Sammlung für ein zu schaffendes Kinderheim) vermehrte Einnahmen aufweisen. Die geachtete Stellung, welche die Genossenschaft jetzt einnimmt, wird u. a. dadurch bewiesen, daß Stadtverwaltungen, ehe sie ihre Theater verpachten, den Rat der Genossenschaft einholen. Am weitesten gingen hierin die Städte Guben-Forst, die ihr Theater in die Leitung der Genossenschaft gegeben haben und für die Angestellten die genossenschaftlichen Bedingungen erfüllen. Die mit der Genossenschaft verbundene Pensionsanstalt hat ein Vermögen von 9 810 000 M. Die seit Beginn der Pensionsanstalt für Renten und Invaliditätszuschüsse ausgegebenen Summen betragen jetzt insgesamt rund 7 1/4 Mill. M. Durchschnittlich werden im Jahre gegen 870 000 M für Renten und Invaliditätszuschüsse ausgegeben. Eine nur kleine Erhöhung der Pensionen ist beschlossen worden.**

In den Verhandlungen über die Pensionsanstalt wurde der manchmal auftauchende Irrtum berichtigt, als sei die Pensionsanstalt durch die staatliche Angestelltenversicherung überflüssig geworden. Die Pensionsanstalt könne niemals von der staatlichen Versicherung ersetzt werden, weil die Pensionsanstalt ohne Rücksicht auf das Alter gegen künstlerische Invalidität versichere, während der Staat nur bei Krankheit und allgemeiner körperlicher Invalidität eingreifen könne. Der größte Teil der Pensionen entfalle bereits auf das Alter zwischen 40 und 50 Jahren. An Stelle des verstorbenen Präsidenten Nissen, für den eine würdige Trauerfeier veranstaltet wurde, wurde fast einstimmig Rickelt zum Präsidenten gewählt.

30 Jahre Deutscher Werkmeisterverband. Der Ostern 1884 gegründete Verband sollte zunächst nur zur Sicherstellung von Hinterbliebenen der Mitglieder dienen. Bald aber erstreckte er seine Tätigkeit mehr und mehr auch auf die Sicher- und Besserstellung der Mitglieder selbst. Äußerst umfangreich gestaltete sich neben dem Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen die Standesarbeit. Davon zeugen die vielfachen Eingaben zur Gewerbe- und Reichsversicherungsordnung, Konkurrenzklausel, zum Koalitionsrecht, Patentgesetz, Angestelltenversicherungsgesetz usw., die oft einen vollen Erfolg erzielten oder aber die Anregung zur Abänderung bestehender und vorbereiteter Gesetze gaben. In letzter Zeit legt der Verband besonderes Gewicht auf die soziale Schulung seiner Mitglieder durch Veranstaltung sozialer Kurse und Vorträge in allen Teilen unseres Vaterlandes. Den ganzen Wert der Mitgliedschaft veranschaulichen nachstehende Aufwendungen: Gezahlt wurden bisher für Todesfälle 12 215 870 *M*, für Witwen- und Waisenunterstützungen 4 818 819 *M*, für Mitglieder-Unterstützungen 4 278 905 *M*, 215 072 *M* für Brandschäden und an Stellenlosen-Unterstützungen, welche Einrichtung seit Oktober 1911 besteht, 202 766 *M*. Besonders erwähnenswert ist, daß der Verband während der Stellenlosigkeit den in der Angestelltenversicherung versicherten Mitgliedern durch Zahlung der Beiträge die Anwartschaft sichert. Insgesamt zählt der Verband 65 000 Mitglieder; außerdem sind in der Sterbekasse 70 000 Frauen und Witwen versichert.

Arbeiterschutz.

Die bayerische Gewerbeaufsicht 1913.

Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten ist seit Ende des Jahres 1912 vermehrt worden und dies hatte eine erhebliche Steigerung der Aufsichtstätigkeit zur Folge, die allen Betriebsarten zu gute kam.

Die Zahl der besichtigten der Gewerbeaufsicht unterstellten Betriebe betrug 20 083, d. s. 2936 mehr als im Vorjahr; die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter betrug 501 686, d. s. 83 918 mehr als im Vorjahr. Von den vorhandenen Betrieben wurden also 53,10 v. H. (im Vorjahr 48,26 v. H.), von der Gesamtzahl der Arbeiter 81,6 v. H. (74,4) von der Besichtigung erreicht. — Hierzu kommen noch 20 819 kleinere Anlagen, für die besondere Vorschriften auf Grund des § 120e GO. erlassen sind. Von diesen wurden 4862 (20,95 v. H.) mit 18 720 (26,5 v. H.) der in den sog. „Verordnungsanlagen" beschäftigten Arbeiter besichtigt Schließlich sind noch 2804 Revisionen auf Grund des Hausarbeitgesetzes zu erwähnen, so daß die Gesamtzahl aller Revisionen 31 199 gegen 24 925 im Vorjahr betrug, also eine Steigerung um mehr als 6000.

Aus den Berichten klingt an vielen Stellen hindurch, daß sich die Lage der Arbeiterschaft im Berichtsjahr recht schwierig gestaltet hat. Der allgemeine geschäftliche Rückgang schmälerte die Verdienstmöglichkeit, dabei hielten sich im allgemeinen die Preise für die notwendigsten Bedürfnisse wie Wohnung und Nahrung sehr hoch, und nur vereinzelt wird von einem Preisrückgang berichtet. Die Maßnahmen der Gemeindeverwaltungen zur Beschaffung von Fleisch, Seefischen, Kartoffeln waren daher noch sehr notwendig, ebenso mußten die großen Städte durch Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen helfend eingreifen. Der schlechtere Geschäftsgang brachte in vielen Industriezweigen eine vorübergehende Kürzung der Arbeitszeit, in der Textilindustrie sogar das Einlegen von Feierschichten mit sich, um Entlassungen zu vermeiden. Doch sind auch dauernde Verkürzungen beim Abschluß von Tarifverträgen erzielt worden, vor allen Dingen macht die Bewegung für den freien Sonnabendnachmittag namentlich in den großen Städten erfreuliche Fortschritte.

In München drängen hauptsächlich die in den Vororten wohnenden Arbeiter auf Kürzung der Arbeitszeit am Sonnabend. Als eine erfreuliche Begleiterscheinung der verkürzten Arbeitszeit wird für München auch die damit meist verbundene Verlegung der Lohnzahlung auf den Freitag oder einen andern Tag der Woche bezeichnet, weil dadurch die Einkäufe für den Haushalt besser verteilt werden können und die Versuchung zu übermäßigen Geldausgaben Sonnabends und Sonntags im Wirtshaus verringert wird.

Der Beamte für Nürnberg-Fürth stellt fest, daß die Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur bei den Arbeitern, sondern häufig auch bei den Arbeitgebern Anklang findet und sich daher mehr und mehr ausbreitet. — Auch in Mittelfranken mehren sich die Werke mit verkürzter Arbeitszeit am Sonnabend, und bei manchen Lohnbewegungen und Tarifabschlüssen bildet diese Regelung eine der Hauptforderungen.

Bei der Sonntagsarbeit ist eine Minderung zu verzeichnen, und zwar ist dies vor allem ein Erfolg der Arbeiterorganisationen, die bei allen Tarifabschlüssen darauf dringen, daß Sonntagsarbeit vermieden oder so hoch als Überstunden bezahlt wird, daß sie für den Arbeitgeber nicht lohnend bleibt.

Die Arbeiterausstände haben im Berichtsjahr infolge des Rückganges der Geschäftslage wesentlich abgenommen; es kamen nach der Zusammenstellung des Statistischen Landesamts 189 Ausstände (i. V. 253) vor und 45 Aussperrungen (i. V. 41).

An den Ausständen waren 1487 Betriebe, an den Aussperrungen 611 Betriebe beteiligt. In den bestreikten Betrieben waren 22 838 Arbeiter beschäftigt, von denen 14 269 entweder selbst streikten oder infolge des Streiks zum Feiern gezwungen waren, von den Aussperrungen wurden 3291 Arbeiter betroffen. An den Ausständen und Aussperrungen waren am stärksten das Baugewerbe und die Steinindustrie beteiligt. Vollen Erfolg hatten 45 Ausstände und 19 Aussperrungen, teilweisen Erfolg 68 Ausstände und 15 Aussperrungen, keinerlei Erfolg 76 Ausstände und 11 Aussperrungen. — In 175 Fällen konnten die Gewerbegerichte als Einigungsämter wirken.

Im Berichtsjahr wurde durch die Gewerbeaufsichtsbeamten eine Reihe von Sonderuntersuchungen veranstaltet, so über die Arbeitszeiten im Fleischergewerbe und in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben, ferner über die gesundheitlichen Verhältnisse in Vergoldereien und Leistenfabriken sowie über Gesundheitsschädigungen bei Benutzung mechanisch betriebener Gesteinsbohrmaschinen. Die Erhebungen über die Arbeitszeiten im Fleischergewerbe und in den Fuhrwerksbetrieben haben ergeben, daß sich in beiden Gewerben die Arbeitszeit zwar vielfach über einen sehr langen Zeitraum ausdehnt, daß aber die eigentliche Arbeit doch durch häufige Pausen unterbrochen ist, so daß, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, besondere Mißstände durch überlange Beschäftigung nicht hervorgetreten sind. Es sei also nicht nötig, auf Grund des § 120f Abs. 1 GO. eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit durch den Bundesrat und die Landeszentralbehörden herbeizuführen, sondern es genüge, für besondere Mißstände in einzelnen Betrieben die Arbeitszeit durch örtliche Polizeiverfügungen auf Grund des § 120f Abs. II zu regeln. Die Untersuchungen über die gesundheitlichen Verhältnisse in Vergoldereien und Leistenfabriken sind in dem Bericht des Landesgewerbearztes Dr. Koelsch verarbeitet. Die Zahl der in die Erhebung einbezogenen Arbeiter betrug insgesamt 602. Das Ergebnis der Erhebung faßt Dr. Koelsch in folgende Sätze zusammen:

Es lassen sich wohl eine Anzahl von gesundheitsschädlichen Momenten nachweisen; jedoch sind dieselben als relativ harmlos und keineswegs spezifisch zu bezeichnen, kommen vielmehr bei ganz andern Berufen in ganz ähnlicher Weise zur Geltung. Zuzugeben sei, daß die während eines Lebensalters hindurch fortdauernden, an sich geringfügigen Einwirkungen sich allmählich kumulieren und im Alter erst deutlicher in Erscheinung treten mögen. — Als spezifische Erkrankung ist lediglich das sogenannte Poliererkzem aufzufassen, welches jedoch durch entsprechende Vorsorge, insbesondere durch sofortige Ausschaltung der besonders disponierten Arbeiter vermieden bezw. erheblich eingeschränkt werden kann. Eventuell vorhandene Mißstände der Raum- und Arbeitshygiene können unschwer abgestellt werden auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Besondere behördliche Sanierungsmaßnahmen erscheinen daher nicht erforderlich.

Die Beobachtungen über die Gesundheitsschädigungen bei Benutzung mechanisch betriebener Gesteinsbohrmaschinen erstreckten sich auf 5 Betriebe mit 12 Bohrstellen; befragt wurden 25 Arbeiter. Bisher liegen noch keine Beobachtungen über Gesundheitsschädigungen vor; allerdings arbeiten die Leute nur mit Pausen und abwechselnd an den Bohrmaschinen, auch handelt es sich meist um eine besonders robuste Arbeiterschaft. Die Staubgefahr und die Wirkungen der dauernden Erschütterungen auf den Körper bedürfen trotzdem noch genauerer Beobachtung.

Erfreulicherweise scheint die vermehrte Zahl der Aufsichtsbeamten für Bayern auch dahin geführt zu haben, der Besichtigung der Hausarbeitsbetriebe besondere Beachtung zu schenken. Es findet sich in den Berichten für die einzelnen Aufsichtsgebiete eine Fülle wertvoller Beobachtungen über die Durchführung des Hausarbeiterschutzes, auf die jedoch nicht an dieser Stelle, sondern in einem besonderen Aufsatz in Verbindung mit den Mitteilungen aus anderen Bundesstaaten über dies Gebiet eingegangen werden soll.

Gefahrenverhütung im Bergbau.

Bei der 50-Jahr-Feier der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum am 21. April sprach der preußische Handelsminister Dr. Sydow als oberster Vertreter der staatlichen Bergaufsichtsbehörden besonders über die Bekämpfung der Gefahren des Bergbaues und über die Heranziehung des bergmännischen Nachwuchses, und zwar suchte er die beiden Dinge in innere Verbindung mit einander zu setzen. Der Minister sagte:

„Es ist leider eine unbestreitbare Tatsache, daß mit der Ausdehnung unseres Bergbaues die Zahl schwerer, insbesondere tödlicher Unfälle nicht nur absolut, sondern auch relativ, das heißt im Verhältnis zur Belegschaft, gestiegen ist. Zum Teil liegt dieser Grund wohl in der mit dem Hinabgehen in größere Teufen wachsenden Gefährlichkeit. Insoweit bietet sich der Leitung der Versuchsstrecke bei Herne jahraus jahrein eine hohe Aufgabe. Ich darf hier wohl auf die immer noch nicht gelöste Frage einer wirksamen Bekämpfung der Schlagwettergefahren hinweisen, aber darin erschöpft sich die Ursache der vermehrten Unfälle nicht, denn auch die schweren Unfälle über Tage sind sowohl absolut als auch relativ gestiegen. Danach entfällt die allgemeine Zunahme der Unfälle in Perioden steigender Konjunktur, in der die Förderung zu plötzlich verstärkt wird und die Belegschaft durch Einstellung zahlreicher ungelernter Arbeiter nötig ist. Das macht es zur Pflicht, der Ausbildung des bergmännischen Nachwuchses erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei wird es von besonderer Wichtigkeit sein, die Ausbildung der von den Bergwerken beschäftigten jugendlichen Arbeiter systematisch zu regeln, sie in erster Linie zu vervollkommnen in bergmännischen Vorbereitungen, daneben aber auch, um sie in das Verständnis ihrer Pflichten gegenüber Familie, Gemeinde und Vaterland besser einzuführen und so ein Gegengewicht gegen den Verband der sozialdemokratischen Jugendfürsorge zu schaffen. Mit anderen Worten: ich halte die Durchführung einer den Bedürfnissen des Bergbaus angepaßten Fortbildungsschulpflicht für eine bedeutungsvolle Aufgabe, deren Lösung nicht hinausgeschoben werden soll. Ich bin überzeugt, für das Gesagte bei den weitblickenden Leitern des westfälischen Bergbaues Verständnis zu finden, und ich begrüße es mit besonderer Genugtuung, die westfälische Berggewerkschaftskasse in den Dienst des Fortbildungsschulwesens für die jugendlichen Bergarbeiter zu stellen."

Gewiß ist die Tüchtigkeit und die gründliche Schulung des Nachwuchses eine starke Sicherung gegen Unfälle, soweit sie auf Fahrlässigkeit und Unwissenheit beruhen. Tüchtigen Nachwuchs aber erlangt man nicht allein durch Schulen, sondern vor allem durch Gewinnung gesunden, bildungsfähigen Menschenmaterials. Und solches strömt dem Bergbau, nachdem der alte ansässige Bergarbeiterstamm abgeholzt worden ist, nicht zu, wenn das ganze Niveau der Bergarbeiterschaft durch den übermäßigen Einschlag osteuropäischer Elemente und durch die solcher Mischung entsprechende Behandlung der Bergarbeiterschaft weiter gesenkt wird. Wenn die Bergarbeiter nicht wie die übrigen Industriearbeiter wirkliche Mitbestimmungsrechte im Arbeitsverhältnis erhalten, so werden sich gerade die tüchtigsten und höchststehenden Arbeiter nicht mehr der Grubenarbeit zuwenden. Denn der aufrechte, vorwärtsstrebende Arbeiter will heute nicht mehr bloß Brot, sondern auch Rechte. Das darf man bei der Absicht, die Bergarbeiterschaft wieder zu heben, nicht vergessen. Gerade auch z. B. den Sicherheitsmännern im Bergbau sollte man im Hinblick auf die Unfallverhütung die gesetzlich gewährleisteten Rechte nicht verkümmern lassen. —

Gleichzeitig mit der Rede des Handelsministers über die Gefahren im deutschen Bergbau ist der amtliche britische Bericht über die Ursachen und Lehren des entsetzlichen Massenunglücks auf der südwalisischen Senghenydd-Grube am 14. Oktober 1913, das 439 Menschenleben dahinraffte, erschienen. Die „Daily News" geben folgenden Auszug:

Der Chief Inspector of Mines Redmayne erblickt die Ursache der Grubenexplosion in dem elektrischen Signaldienst, der Funkenbildung veranlaßte, obgleich die Grubenbesitzer durch eine auf gleiche Weise in einer anderen Waliser Grube wenige Monate zuvor entstandene Explosion hätten gewarnt sein sollen. Ferner deckt der Hauptaufsichtsbeamte zahlreiche Verstöße in der Betriebsführung der Grube gegen das Gesetz und die behördlichen Verordnungen auf, Verstöße, „die eine bedenkliche Lässigkeit in der Grubenverwaltung bezeugen". Es werden die Mängel an Wasservorräten, an Rettungsapparaten, das Übermaß von Kohlenstaub usw. usw. gerügt. Eine schwere Gesetzesverletzung war ferner das Fehlen von Vorkehrungen für die unmittelbare Rückleitung des Luftstromes. Bei Vorhandensein solcher Einrichtung würden die Bergarbeiter in dem einen Abschnitt der Grube zweifellos gerettet worden sein. Der Gesamteindruck, den der Bericht hinterläßt, ist der, daß bei der Art und Weise der Betriebsleitung der Grube ein Unglück früher oder später zu erwarten stand.

Wenn die Grubenverwaltung demnach zu verurteilen ist, so setzten die „Daily News" hinzu, so ist es anderseits auch die Regierung. Und man hat das trübe Gefühl, daß ähnliche Zustände nicht bloß auf dieser einen Grube, sondern noch anderswo in England bestehen. Die lange Kette von Grubenunglücken in den letzten zwei Jahren scheint eine gemeinsame Ursache zu haben.

Gewerbeaufsichtsgehilfen aus dem Arbeiterstande in Hessen.

Im Jahresbericht der Hessischen Gewerbeinspektion für 1913 (S. V) findet sich eine Würdigung der Tätigkeit der aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen Gehilfen der Gewerbeaufsicht, die Beachtung verdient. Es heißt da:

„Nach wie vor leisten hierbei die Gehilfen aus dem Arbeiterstande insofern gute Dienste, als sie durch selbständige oder in Gemeinschaft mit den ordentlichen Polizeibeamten vorgenommene Revisionen zur Durchführung des Kinderschutzgesetzes, der Bauarbeiterschutzverordnung, der Bäckereiverordnungen usw. die Gewerbeinspektoren von der immer umfangreicher werdenden Arbeit entlasten. In Übereinstimmung mit dahingehenden Beschlüssen der Landstände hat daher die Großh. Regierung die definitive Anstellung der Gewerbeinspektionsgehilfen nach einer einwandfreien 5jährigen Verwendungsdienstzeit im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1914 in Aussicht genommen."

Jedermann wird sich freuen, daß die Erwartungen, die man auf die Beamten aus dem Arbeiterstande setzte, sich so gut erfüllen. Angesichts der organisatorischen und verwaltungsgeschäftlichen Tüchtigkeit, die viele Arbeiter in ihren eigenen Schöpfungen, den Verbänden und Genossenschaften, entfalten, konnte allerdings kaum ein Zweifel an der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeiterbeamten bestehen. Objektivität und unbefangene Gerechtigkeit aber in der Behandlung der sozialhygienischen Fragen und der damit verknüpften Interessenzwiste finden und festigen sich im Laufe der Tätigkeit meist ganz von selber. Man sollte den Arbeitern überhaupt, nicht bloß in der Gewerbeaufsicht, sondern auch auf anderen kulturpolitischen Verwaltungsgebieten mehr Gelegenheit zur Entfaltung ihrer gemeinnützigen Talente und Kenntnisse im Dienste der Gesamtheit geben. Das würde zur besseren Fühlung zwischen Behörde und Arbeiterstand segensreich beitragen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Zusatzversicherung im Jahre 1913. Die in Nr. 8 der „Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts" (Jahrg. 1914) veröffentlichten Zahlen der im Jahre 1913 vereinnahmten Wochenbeiträge und Zusatzmarken beweisen, eine wie ungünstige Aufnahme die durch die Reichsversicherungsordnung neu geschaffene Zusatzversicherung in den Kreisen der Versicherten gefunden hat. Während die Gesamtzahl der Wochenbeiträge über 750 Millionen beträgt, sind nur 84 738 Zusatzmarken verwendet worden. Die niedrigste Ziffer mit 10 (!) Zusatzmarken weist die Landesversicherungsanstalt Oldenburg auf, während die Anstalt Württemberg mit 8698 Zusatzmarken die Höchstzahl erreicht. Im Bezirk der Versicherungsanstalt Berlin sind nur 565, in dem der Versicherungsanstalt Brandenburg nur 1988 Zusatzmarken verwendet worden. Wenn auch der äußerst geringe Umfang dieser Form freiwilliger Versicherung teilweise auf Unkenntnis der Versicherten zurückzuführen sein mag, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Zusatzversicherung in ihrer heutigen Gestalt als reine Risikoversicherung von vornherein nicht darauf angelegt war, sich die Sympathien der großen Masse der Versicherten oder auch nur des sogen. Mittelstandes zu erringen. So lange die Zusatzversicherung nicht auch der Hinterbliebenenfürsorge dienstbar gemacht wird, für die sie von sehr großem Werte sein könnte, ist und bleibt sie für die große Menge der Versicherten ohne praktische Bedeutung. L.

Das deutsche Komitee für internationale Sozialversicherung hielt am 24. April unter Vorsitz von Prof. Dr. v. Mayr-München eine Sitzung im Reichsversicherungsamt in Berlin ab. Der von Professor Dr. Manes erstattete Jahresbericht weist eine erfreuliche Zunahme der Mitgliederzahl und günstige Kassenverhältnisse auf; vom Reich erhielt das Komitee eine Unterstützung von 8000 ℳ. Zugewählt wurden die Herren v. Elm und Direktor Mensmann. Für die Internationale Jubiläumskonferenz für Sozialversicherung am 21.—24. September 1914 in Paris erstattete das deutsche Komitee folgende Berichte: 1. Versicherung der Selbständigen (Prof. Piloty-Würzburg), 2. Gewöhnung bei Unfallverletzungen (Regierungsrat Stöcker), 3. Kinderversicherung (Geheimrat Bielefeld-Lübeck), 4. Volksversicherung (Regierungsrat Reuß), 5. Belastung und Entlastung durch die Sozialversicherung (Ministerialrat Zahn und Landesrat Freund). Außerdem soll auf der Pariser Tagung besonders in eindrucksvollster Form die Frage der Vorbeugung und Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität durch die Sozialversicherung besprochen werden. Mitte Oktober 1915 findet der 9. Internationale Kongreß für Sozialversicherung in Washington statt.

Die Arbeiterversicherung in Rußland. Seit dem 1. Januar 1913 ist das neue Arbeiterversicherungsgesetz in Kraft getreten. Es umfaßt die Krankenversicherung und die Unfallversicherung (XXI 1345, 1377). Die Bestimmungen über Organisation

und Verwaltung dieser Versicherungszweige lehnen sich stark an die deutsche Gesetzgebung an, die der russischen zum Vorbild gedient hat. Bei der Krankenversicherung wird die Verwaltung durch die Hauptversammlung und den Ausschuß geführt, hierbei haben, der Beitragsleistung entsprechend, die Arbeiter drei Fünftel, die Arbeitgeber zwei Fünftel der Stimmen. Bei der Unfallversicherung liegt die Verwaltung, ähnlich wie bei den deutschen Berufsgenossenschaften, ganz in den Händen der Arbeitgeber. Beide Zweige der Versicherung haben eine gemeinsame obere Verwaltungsbehörde, und zwar wird für jedes Gouvernement ein Versicherungsamt gebildet, in dem neben Vertretern der Behörde auch die Städte sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer Sitz und Stimme haben. Die oberste Leitung schließlich liegt in dem Versicherungsrat, der dem Handels- und Industrieministerium angegliedert ist.

Trotzdem das Gesetz jetzt über ein Jahr in Kraft ist, geht die Durchführung nur sehr langsam von statten. Nach einem Aufsatz von Friedr. Kleeis in der „Arbeiterversorgung“ vom 21. März 1914 sind von den Krankenkassen, deren Zahl auf 4000 geschätzt wird, erst 1824, also noch nicht 50 v. H., eingerichtet, und der Kreis der von diesen Kassen umfaßten Personen umschließt erst etwa 60 v. H. der Gesamtheit der Versicherungspflichtigen. Aber auch von den bereits eingerichteten Kassen hat kaum ein Drittel ihre Arbeiten voll aufgenommen, bei den übrigen sind die Wahlen für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter noch nicht zustande gekommen. Bei den Krankenkassen sind örtliche Krankenkassen und Fabrikkrankenkassen zugelassen. Auch die Vorarbeiten zur Durchführung der Unfallversicherung sind erst in zwei oder drei von insgesamt 12 örtlichen Bezirken soweit gediehen, daß die Vorschriften des Gesetzes dort wirklich in Kraft treten können.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Das Schicksal der staatlichen Arbeitslosenversicherung in Bayern. Während die Regierungsvorlage im Landtag (Sp. 727) angenommen wurde, ist sie im Finanzausschuß der Reichsratskammer mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden. Aber mit welchen Gründen! Der Berichterstatter Frhr. v. Cramer-Klett erkannte zwar an, daß, wenn sogar der enorme Verhältnissatz von 50 v. H. aller Arbeitslosen Arbeitsscheue wären, so doch die andern 50 v. H. wirklichen Arbeitslosen das Recht auf Bemühungen und Maßregeln zu ihren Gunsten hätten, und auch die zweifellos eintretende Vergrößerung der Landflucht dürfe nicht ein die Arbeitslosenversicherung ausschließender Grund sein. Trotzdem lägen gegen sie schwerwiegende Bedenken technischer und prinzipieller Art vor, weshalb er zu dem Antrage kam, die Summe von 75 000 ℳ aufrecht zu erhalten, jedoch nur als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Linderung der Not bei den Arbeitslosen, nicht aber für Zwecke einer Versicherung; aus diesem Grunde werde die Position auch besser in den „Etat der Wohltätigkeit“ oder als „besondere Leistungen des Staates an Gemeinden“ eingesetzt. Die vom Frhrn. v. Cramer-Klett gegen die Arbeitslosenversicherung geltend gemachten Gründe sind folgende:

Die Arbeitslosenversicherung werde unter Umständen noch eine weitere Verschärfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Industrie und damit implicite eine weitere Verschlechterung der Lage der Arbeitgeber und Arbeiter herbeiführen. Der Zwang, sich um Brot und Unterhalt bemühen zu müssen, gehöre zu den elementaren Kräften, die das wirtschaftliche und gesellige Leben beherrschen. Eine Änderung dieser Lage würde eine vollkommene und absolute Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung verlangen. Der Sozialist Keir Hardie habe vor wenig Tagen im englischen Unterhaus die Anerkennung des Rechts auf Arbeit verlangt; ein Recht auf Zuweisung von Arbeit könne aber wohl nur in einem kommunistisch eingerichteten Staatswesen verfassungsmäßig anerkannt werden. Dazu komme die Schwierigkeit der Definition des Begriffes „Arbeitslosigkeit“. Das Experiment der Arbeitslosenversicherung sollte von den Berufsvereinen allein gemacht werden, zumal ihnen ja Millionen zur Verfügung ständen, von denen nur ein kleiner Teil, 7 von 80, im Jahre für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben wird, während fast alles andere Agitationszwecken diene, die gegen den Staat und die von ihm zu schützende Gesellschaft gerichtet sind. Das Hauptbedenken des Referenten ist jedoch die Überzeugung, daß die Fürsorge für den Arbeiterstand eine starke Einseitigkeit in unserem Wirtschaftsleben gezeitigt habe, die Regierung müsse sich bewußt sein, daß sie mit der Arbeitslosenversicherung die Organisationstärke, deren Lebenszweck es sei, die Existenz des Staates zu vernichten, und seit Jahren sähe man in allen Ländern das Liebäugeln der Monarchie mit ihren Todfeinden (!).

Auch Prof. Dr. v. Schanz verkannte nicht, daß bei jeder Arbeitslosenversicherung erhebliche Mängel beständen, und er kam zu dem Schlusse, daß den Städten mit dem Berner oder altkölnischen System vorerst noch am meisten gedient wäre, da man sich bei diesem System nicht um die organisierten Arbeiter kümmere; er empfahl jedoch trotzdem die Regierungsvorlage. In erfreulicher Entschiedenheit vertrat diese Minister v. Soden, wobei er erklärte, er habe, je mehr er sich mit der Sache befaßt habe, um so mehr auch die Überzeugung gewonnen, daß die Einbringung der Vorlage berechtigt sei, und er vertrete sie daher nicht nur in Verfolgung früherer Vorgänge, sondern auch aus eigener voller Überzeugung. Die „Angst vor der Sozialdemokratie“ geißelte der Minister in äußerst zutreffender Weise und trat mit aller Entschiedenheit der Auffassung entgegen, daß die Bestrebungen, einen gangbaren Weg auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung zu finden, und insbesondere die gegenwärtige Vorlage der Regierung der Furcht vor der Sozialdemokratie entsprungen seien. Ihn unterstützte Graf Törring, der sich bereit erklärte, für die Regierungsvorlage zu stimmen, nicht weil er sie wie das Musterstatut für eine ideale Lösung halte, sondern weil er glaube, daß es die zur Zeit bestmögliche sei. Im übrigen glaube er, daß man schließlich und in nicht ferner Zeit zu einer Regelung der ganzen Frage auf reichsgesetzlichem Wege kommen werde, wobei den Gemeinden fakultativ die Einführung einer Zwangsversicherung zu gestatten wäre. Zum Schluß erinnerte Graf Törring noch an die Zeit vor Erlaß der ersten sozialen Versicherungsgesetze. Damals habe man die gleichen Einwände gehört, man habe gesagt, es beständen versicherungstechnisch unüberwindbare Hindernisse, die Industrie würde konkurrenzunfähig werden. Heute betrachte man die Arbeiterversicherung als selbstverständlich, keine der gehegten Befürchtungen hätte sich verwirklicht, so werde es auch mit der Arbeitslosenversicherung gehen. Nachdem der Ausschußvorsitzende Graf Crailsheim erklärt hatte, für einen Versuch wäre er ebenfalls zu haben, allein dabei würde es nicht bleiben, wurde nach der oben mitgeteilten Ablehnung der Regierungsvorlage der Antrag des Referenten angenommen.

Dieses Abstimmungsergebnis erscheint äußerst bedauerlich, weil die vom Referenten gegen die Arbeitslosenversicherung vorgebrachten Gründe schon oft genug widerlegt worden sind und auch der Vorwurf des „Liebäugelns mit der Sozialdemokratie“ so abgenutzt ist, daß er wirklich aus dem Arsenal der zur Bekämpfung sozialpolitischer Vorlagen dienenden Waffen verschwinden sollte. Hoffentlich zeigt das Plenum der Reichsratskammer mehr Einsicht als sein Ausschuß, denn es wäre für das bayerische Volk kein Ruhmestitel, wenn das mutige sozialpolitische Vorgehen seiner Regierung durch solch einseitige Stellungnahme seiner edlen und erlauchten Herren vereitelt werden würde.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ausbau des gewerblichen Einigungswesens in Frankreich. Das französische Gesetz vom 27. Dezember 1892 bestimmte, daß zur Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten jede Partei sich an den Friedensrichter des betreffenden Bezirkes um Vermittlung wenden konnte. Der Friedensrichter muß diesem Ansuchen nachkommen und die Gegenpartei zur Verhandlung auffordern, es besteht aber keine gesetzliche Handhabe, die Gegenpartei zur Annahme des Antrags auf Verhandlungen zu zwingen. Die jährlich veröffentlichten Statistiken über die Anwendung des Gesetzes ließen jedoch erkennen, daß die Vermittlung der Friedensrichter bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten nur sehr selten angerufen wird und daß außerdem die Parteien das angebotene Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren auch noch sehr oft ablehnen. Um dem abzuhelfen, hat die französische Regierung im November 1913 den Entwurf einer Novelle zu dem Gesetze von 1892 eingebracht, der den Friedensrichtern ganz bedeutend erweiterte Befugnisse zum Einschreiten geben würde. Zunächst macht sich diejenige Partei, welche ein von der anderen Partei beantragtes Einigungsverfahren vor Ausbruch eines Streikes ablehnt, strafbar. Ferner sind beide Parteien, falls der Streik schon ausgebrochen ist, unter Strafandrohung verpflichtet, dem Friedensrichter auf Aufforderung hin genaue Angaben über den Streitgegenstand zu machen und Vertreter für ein Einigungsverfahren zu nennen. Nur wenn sie einen wichtigen Entschuldigungsgrund angeben können, bleiben sie straffrei; als wichtiger Entschuldigungsgrund gilt insbesondere, daß bereits Verhandlungen zwischen den Parteien schweben. Die Strafen, welche verhängt werden können, schwanken zwischen 16 bis 100 Fr. Außerdem er-

folgt ein öffentlicher Aushang der Straferkenntnisse mit voller Namensnennung in der Gemeinde, in welcher die Arbeitsstreitigkeit spielt, damit die öffentliche Meinung erfährt, wer die Schuld daran trägt, daß keine Einigungsverhandlungen zustande kamen.

Das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in Dänemark ist durch Gesetz vom 12. April 1910 geregelt worden (XIX, 1196). Nach diesem Gesetz ist ein ständiger Schiedsgerichtshof für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis eingerichtet. Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, die beide den Rang eines Richters haben müssen, sechs Beisitzern und einem Schriftführer. Die Beisitzer sind zu gleichen Teilen durch die beiden Berufsverbände gewählt, welche die Mehrheit der Arbeitgeber bezw. Arbeitnehmer umfassen. Der Schiedsgerichtshof gibt alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit heraus. Die englische amtliche Labour Gazette vom März 1914 bringt einen Auszug aus den Berichten der drei ersten Jahre, 1910—1912.

In dieser Zeit sind 87 Fälle vor das Schiedsgericht gekommen; davon lag der Anfang des Streits in 44 Fällen bei einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden, in 48 Fällen bei den Gewerkvereinen. Da eine Anzahl Fälle zurückgezogen wurde oder vor der Behandlung durch das Schiedsgericht friedliche Beilegung fand, so hatte das Schiedsgericht in 68 Fällen eine Entscheidung zu treffen. An den Streitfällen waren am stärksten das Baugewerbe mit 30 Fällen und die Holzindustrie mit 17 Fällen beteiligt. Die Hauptursachen der Zwistigkeiten waren Streiks und Aussperrungen (27 Fälle), Lohnfragen (14), Boykottverhängungen (6), Schwarze Listen, Maßregelungen (7), Beschäftigung Unorganisierter (4), Widerstand gegen Entscheidungen der staatlichen oder freiwilligen gewerblichen Schiedsgerichte. Strafen mußten in 16 Fällen verhängt werden, und zwar fielen sie 9 mal auf Arbeiterverbände, 7 mal auf einzelne Arbeitgeber oder ihre Verbände.

Dem Bericht von 1912 ist ein Abschnitt beigegeben, der einige der theoretischen Grundlagen enthält, nach denen das Schiedsgericht seine Entscheidungen fällt; diese Regeln sind eingeteilt nach den Stichworten: Kündigungsrecht; Arbeitseinstellung; Befugnisse der Einigungs- und Schiedsgerichtsämter; Befugnisse der Gewerkvereine gegenüber ihren Mitgliedern; Tarifverträge usw. Schon diese wenigen Stichworte zeigen an, mit wie wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Arbeitsrechts sich der Schiedsgerichtshof zu beschäftigen hat.

Keine weiblichen Gewerberichter in Genf. Die Volksabstimmung im Kanton Genf über die Vorlage, die ein weibliches gewerbliches Schiedsgericht — die prud'femmes — vorsah und die jüngst vom Großen Rate angenommen wurde, hat eine ablehnende Mehrheit von rund 400 Stimmen ergeben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Arbeitskampf der englischen Eisenbahner im Jahre 1911. Mit einem einleitenden Überblick über die allgemeinen Entwicklungstendenzen in der heutigen englischen Arbeiterbewegung. Von Dr. phil. Charlotte Leubuscher. (Heft 174 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen.) Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig 1918.

Das Bezeichnende dieser kleinen sehr lesenswerten Schrift ist, daß ein großer Arbeitskampf nicht als Einzelereignis dargestellt, sondern in den Fluß der allgemeinen sozialen Bewegung hineingestellt wird. Auf Grund eines reichhaltigen und geschickt benutzten Quellenmaterials sowie an der Hand eigener Anschauung schildert die Verfasserin das Aufkommen und Wachsen neuer Tendenzen in der englischen Arbeiterschaft: neben die staatssozialistischen Bestrebungen treten mit steigender Gewalt revolutionäre Richtungen. Diese wiederum drängen die öffentliche Meinung und die Regierung zu staatssozialistischen Maßnahmen wie insbesondere die Festsetzung von Mindestlöhnen und den Schutz der Gesamtheit bei Arbeitskämpfen. In diese Bewegung und stark von ihr beeinflußt fällt nun der große Eisenbahnerstreik von 1911. Wir werden gründlich über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse unterrichtet, lernen die Stärke und das Verhalten der Arbeitgeber- und der Arbeiterorganisationen kennen, verfolgen Ausbruch, Entwicklung und Verlauf des Streiks in allen seinen Phasen bis zum Eingreifen der Regierung, die einerseits mit bewaffneter Hand die Ordnung herzustellen, wie andrerseits durch Verhandlung den Frieden zu sichern bemüht ist. Der Ausblick in die Zukunft erscheint der Verfasserin unsicher: wird der Syndikalismus oder die Vertragspolitik letzten Endes siegen? Es will uns indessen scheinen, als ob die Verfasserin die Kräfte des Syndikalismus doch überschätze. Der Radikalismus der jungen, durch sozialistische Kritik aufgerüttelten Generation — das ist das Wesen des britischen „Syndikalismus" im Gegensatz zu dem ganz anders gearteten französischen Syndikalismus — wird sich in der Praxis früher oder später die Hörner ablaufen.

Die Arbeitsordnung in den gewerblichen Betrieben Deutschlands. Von Friedrich Kleeis, Arbeitersekretär in Halle a. S. Verlag von J. H. W. Dietz Nachf., Stuttgart. 127 S. Preis 1 M.

Der Verfasser hat in rund 2000 Arbeitsordnungen Einsicht genommen, die ihm von den örtlichen Verwaltungsstellen der freien Gewerkschaften zur Verfügung überlassen worden sind, und hat deren Vorschriften planmäßig gruppenweise geordnet. Auf diese Weise ist ein — wenn auch einseitig gerichteter — doch sehr lehrreicher Überblick über Wesen, Inhalt und Handhabung der Arbeitsordnung in Gewerbebetrieben gewonnen, der deutlich die gewaltige Bedeutung dieses Instruments in der Hand der Unternehmer zeigt. Die Bestimmungen der §§ 134a—g GO., die die Praxis des Betriebs regeln und beherrschen, müssen bei einer Reform des Arbeitsrechts sehr gründlich beachtet werden. Hierfür Vorarbeit geleistet zu haben, ist das Verdienst des Buches.

Necesidad crear en Cuba una Secretaria del Trabajo y Reformas Sociales. Habana 1918. 16 S.

In einer Sonderausgabe des Blattes „Der Nationale Arbeiter" legt Dr. Juan Antiga die Notwendigkeit der Einrichtung eines Arbeitsamts und Sozialsekretariats dar. Die von der Universität Habana angenommene Doktorthese, die sich auf die internationale sozialpolitische Literatur stützt, wird von der radikal-fortschrittlichen Nationalen Arbeiterpartei als Werbeschrift verbreitet.

Die Reichsfinanzgesetze vom 8. Juli 1918. Nachtrag zur zwölften Auflage der Finanzwissenschaft. Von Karl Theodor von Eheberg. Leipzig 1918. A. Deichert. 36 S. 0,60 M.

Die Vorgeschichte des Sächsischen Eisenbahnwesens. Von Dr. Theodor Uhlich. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot 1918. 3 M.

Die Reichsarbeitslosenversicherung. Von Dr. Karl Kumpmann. Tübingen 1918. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8 M. 150 S.

Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisenindustrie einschließlich der verwandten Industriezweige 1918/14. Von Dr. H. C. Krueger. Wien, Berlin, London. Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. 376 S. 8 M.

Die Schwächen des ökonomischen Individualismus. Von Sidney Webb. Mit einer Einleitung über die Gesellschaft der Fabier vom Übersetzer Dr. Herbert Kühnert. München 1918. Ernst Reinhardt. 40 S. 0,80 M.

Der schweizerische Weinhandel unter dem Einflusse der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik. Von Dr. Carl Schauwecker. Zürich und Leipzig 1918. Rascher & Cie. 294 S.

Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus. Von Dr. Heinrich Wehberg. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 170 S. 5 M.

Neue Wege der Gewerbeförderung. Von Dr. Josef Wilden. München & Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 69 S. 2 M.

Die Gleichstellung der Geschlechter. Von Irma von Troll-Borostyáni. München 1918. Ernst Reinhardt. 284 S. 1,25 M.

Beiträge zur Moralstatistik. Von Dr. Hans Rost. Paderborn 1918. Ferdinand Schöningh. 177 S. 4 M.

Die Säuglingssterblichkeit in Altbayern und deren Bekämpfung. Von Dr. Johann Bapt. Roetzer. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 89 S. 2 M.

Die Lage des Haus- und Grundbesitzes in einem sächsischen Großstadtvororte nach Grundbuch und Grundsteuerkataster. Von Dr. K. Berger. München und Leipzig 1918. Duncker & Humblot. 93 S.

Über die Frage der Errichtung eines deutschen Goldmarktes. Von Joseph Schilling. Karlsruhe 1918. C. Braunsche Hofdruckerei. 88 S. 1,60 M.

Die Entwicklung der Raiffeisen-Organisation in der Neuzeit. Von Ernst Lemcke. Karlsruhe 1918. C. Braunsche Hofdruckerei. 189 S. 3 M.

Studien zur Entwicklung und Typenbildung von vier Rheinisch-Westfälischen Provinzaktienbanken. Von Dr. Fr. Wilh. Klinker. C. Braunsche Hofdruckerei 1918. 199 S. 4,20 M.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Herausgegeben von Dr. C. Grünberg. 4. Jahrg. 2. Heft. Leipzig 1918. C. L. Hirschfeld. 391 S.

Theorie und Praxis des Syndikalismus. Von Dr. K. A. Gerlach. Leipzig und München 1918. Duncker & Humblot. 22 S. 60 Pf.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reich. Von Graf Hue de Grais. Berlin 1914. Julius Springer. 181 S. 1 M.

Die eheliche Fruchtbarkeit in Baden. Von Dr. P. Jaffé. Karlsruhe 1918. C. Braunsche Hofbuchdruckerei. 84 S. 1,80 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 7. Mai 1914. Nummer 32.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Sonnabend, den 9. Mai 1914 in Berlin,
Bismarcksäle, Neue Grünstr. 28 (nahe Spittelmarkt).
Beginn 9 Uhr früh.

Tagesordnung.

1. Das Koalitionsrecht. Vortrag von Professor Dr. Keßler, Jena. Aussprache.
2. Der Erfinderschutz. Vortrag des Reichstagsabgeordneten Rechtsanwalts Dr. Bell. Aussprache.
3. Dringende Einzelforderungen an die Sozialpolitik. Erklärungen von Vertretern der Bureaubeamten, Gasthausangestellten, Krankenpfleger, der technischen und künstlerischen Berufe.

Eine Frühstückspause wird etwa um 1 Uhr eingeschoben.

Öffentliche Kundgebung für Fortführung der deutschen Sozialreform,

veranstaltet von der Gesellschaft für Soziale Reform
am **Sonntag, den 10. Mai 1914,**
mittags 12 Uhr, in Berlin, Neue Welt, Hasenheide 108/114.

Tagesordnung.

1. Eröffnung durch Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.
2. Ansprache von Professor Dr. Ernst Francke.
3. Erklärungen von Arbeiter-, Angestellten- sowie Beamtenvertretern, von Parlamentariern u. a.
4. Schlußwort des Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

Der große Saal der „Neuen Welt“ wird um 11 Uhr geöffnet. Für die Inhaber von besonderen Eintritts- oder von Mitgliedskarten der Gesellschaft für Soziale Reform werden bis 10 Minuten vor 12 Uhr die vordersten Stuhlreihen frei gehalten. Schluß der Kundgebung gegen 2 Uhr.

Diese öffentliche Versammlung, zu der außer den persönlichen Mitgliedern der Gesellschaft und den ihr angeschlossenen Arbeiter-, Angestellten und Beamtenverbänden jedermann eingeladen ist, der eine organische Weiterführung der deutschen Sozialpolitik im Sinne der Grundsätze der Gesellschaft für Soziale Reform wünscht, soll eine Antwort an die Adresse der sozialpolitischen Flaumacher sein, die zurzeit die öffentliche Meinung in Deutschland an ein „Übermaß von Sozialpolitik“ glauben machen und in Gleichgültigkeit gegen soziales Leiden und Ringen wiegen wollen, und ein Weckruf an alle, deren soziales Gewissen und nationales Gemeinschaftsempfinden nicht Ruhe finden kann, während noch Tausende und Abertausende von Volksgenossen im Kampfe um Brot und Zukunft erdrückt zu werden drohen: fester denn je zusammenzustehen und die Heeresreihen zu verstärken, welche die alten sozialpolitischen Banner, diese Ruhmeszeichen neudeutscher Kultur, auf siegreicher Bahn weiterführen wollen!

Außer den in der Tagesordnung genannten Rednern wird eine stattliche Reihe führender Persönlichkeiten des politischen und wissenschaftlichen Lebens kurz das Wort ergreifen, um ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit wegbewußter sozialpolitischer Weiterarbeit öffentlichen Ausdruck zu geben. Es seien aus der noch ständig anwachsenden Rednerliste hier nur genannt: Graf v. Posadowsky, die Wirklichen Geheimen Räte Dr. Dernburg, Prof. v. Schmoller, Prof. Ad. Wagner, Oberbürgermeister Dominicus.

Vom Koalitionsunrecht.

Das Feldgeschrei der Unternehmerverbände zur Verschärfung des Arbeitswilligenschutzes, das in allen Parlamenten widerhallt, die Züchtung gelber Gewerkschaften, die berufsmäßige Organisation des Streikbrechergeschäfts, die zunehmende Abweisung organisierter Arbeiter und Privatangestellter, die summarische Schnelljustiz gegen Streikvergehen, das drakonische

Strafmaß gegen Koalitionszwang der Arbeiter, die zivilrechtliche Haftbarmachung der Gewerkschaften für Streik- und Boykottschäden, die Wiederanwendung des Erpressungsparagraphen in Lohn- und Tarifkämpfen durch das Reichsgericht, das neue preußische Polizeiaufgebot gegen Streikposten, die Behandlung der Arbeitergewerkschaften als politische Vereine auf dem Umwege über das allgemeine Landesverwaltungsgesetz — das sind so einige Exponenten der jüngsten sozialrechtlichen Entwicklungsreihe im „Ringen um die Arbeiterseele".

Daß diese Arbeiterseele heute mehr denn je im rhythmischen Zusammenklang der Massen gleichen Schicksals ihren Ausdruck sucht und suchen muß, daß sie ohne ihre eigene Solidaritätsethik von den Mühlen der kapitalistischen Maschinerie leicht zu Staub zerschliffen wird, der, aller Bindekraft beraubt, für gesellschaftliche Neubildungen von unten herauf sich unfruchtbar erweist, — für diese soziologischen „Sentiments" wird man von Polizeibureaukratie und Verwaltungsjustiz keine besonderen Sympathien erwarten. Der Ordnungsstandpunkt des Quieta non movere darf allein als Maßstab für die Beurteilung dieser merkwürdigen „Organisationspolitik" der verwaltenden und rechtsprechenden Behörden gegenüber der Arbeiterschaft herangezogen werden. Wir müssen uns also fragen: haben sich, von diesem Ordnungsstandpunkt aus betrachtet, die Dinge in unserer deutschen Arbeiterbewegung in den letzten Jahren, in denen diese engherzige Reaktion sich zeigt, so bedenklich, ja auch nur so unbequem entwickelt, daß der Staat mit allen Mitteln wahllos dreinzufahren Anlaß hätte.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist in einem gewissen Sättigungsstadium angelangt. Die Aufwärtsbewegung stockt, das „Gesetz des abnehmenden Agitationsertrages" macht sich fühlbar. Sie seufzt schon längst unter dem Druck der immer mächtiger werdenden Arbeitgeberverbände und schwer angreifbaren Kapitals- und Industriekonzerne, die wuchtiger noch als ein Unternehmerverband dastehen und sich ihre Schutztruppen in der Arbeiterschaft systematisch heranbilden. Die Gewerkschaftspolitik der Mäßigung und Verständigung, die in den 12 500 Tarifverträgen und den 7000 bis 8000 friedlichen Lohnbewegungen (neben 2500 Streiks im Jahre) zum Ausdruck kommt, hat unter jenem Gegendruck ständig zugenommen. Das Unterstützungswesen und die rein fürsorgliche, erzieherische und bildende Tätigkeit der Arbeiterorganisationen wachsen stark. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist zum Vorbild für die Gewerkschaften anderer Länder geworden. Die klassischen britischen Trade Unions sind trotz aller englischen Traditionstreue auf dem besten Wege, den deutschen Organisationsmethoden zu folgen. Vertreter der Generalkommission werden nach Amerika und Frankreich und kürzlich wieder nach Bulgarien gerufen, um dort aufklärend und beratend bei der Weiterbildung oder Umgestaltung der Gewerkschaften zu wirken. Die österreichische Regierung läßt sich neben den Vertretern der Prinzipalität die Gewerkschaftsführer der deutschen Buchdrucker kommen, um die Tarifgemeinschaft im österreichischen Buchgewerbe einzurenken. Die christlichen Gewerkschaften Deutschlands verpflanzen ihre Grundsätze und Methoden nach Belgien, Holland, der Schweiz, Österreich und anderwärts. Überall im Auslande betrachtet man die deutsche Gewerkschaftspolitik als den besten Schutzdamm gegen den Syndikalismus, von dem Deutschland so gut wie ganz verschont geblieben ist und hoffentlich trotz des Giftes der berufsmäßigen Streikbrecherei und trotz der inneren Gärungsprozesse, die sich zurzeit wieder in den deutschen Reihen regen, niemals Boden gewinnen wird. Kurzum: wir haben in Deutschland eine Gewerkschaftsbewegung, um die uns das Ausland beneidet, so gut ist sie verwaltet und diszipliniert. Daß sie, am Ideal gemessen, viele Unvollkommenheiten zeigt, versteht sich am Rande. Aber diese Unvollkommenheiten, ausgenommen allein jene Schwungkraft, die die Gewerkschaftsorganisationen aus sozialdemokratischem und antisozialdemokratischem Agitationsgeist ziehen, müßten den Gegnern der Gewerkschaften eigentlich willkommen sein, da sie die Stärke der Arbeiterbewegung schädigen: wir meinen den wilden Konkurrenzkampf der verschiedenen Organisationsrichtungen untereinander, die Auflehnung der Massen gegen die Führer, die dem ungestümen Begehren der Radikalen nicht genügen, obwohl die Führer gerade durch ihre besonnene Kampf- und Verhandlungstaktik im Durchschnitt die besten Erfolge für die Arbeiterschaft errungen haben, und endlich die inneren Gestaltungsmängel mancher Organisationen, die zwischen den Polen notwendiger Konzentration und Zentralisation einerseits und betriebsweiser Anpassung an die vielgestaltigen großkapitalistischen Industriekonzerne andererseits vielfach erst neue Existenzformen suchen müssen, dadurch aber bislang an Schlagkraft einbüßen.

Für die christlichen Gewerkschaften sind weiter gewisse innere und äußere Hemmungen durch die Enzyklika Singulari quadam und den katholischen Gewerkschaftsstreit entstanden, und daß die Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) auch Sorgen und Nöte haben, die ihre Entwicklung beeinträchtigen, ist bekannt.

Es ist eine schwierige Zeit für die unabhängigen Arbeiterorganisationen in Deutschland. Überdies hält sie die Wirtschaftslage von besonderem Übermut oder Mißbrauch ihrer Kräfte fern, und ihre Hauptleistungen sind auf Abwehr von Arbeitsverschlechterungen und auf Erwerbslosenunterstützung gerichtet.

Auf der anderen Seite aber sehen wir die Organisationen der Arbeitgeber gleichzeitig mit immer wuchtigeren Schritten vorankommen und den Arbeitsmarkt durch Arbeitsnachweise und Aussperrungen beeinflussen, und wir beobachten, wie mit den technischen Hilfsmitteln des Kartell- und Konventionszwanges der soziale Kampfbund der Arbeitgeber gegen die organisierten Arbeiter fester zusammengeschlossen und das Übergewicht über die organisierten Arbeiter von Tag zu Tag verstärkt wird.

Alles in Allem: Den deutschen Gewerkschaften sind bereits durch den ganzen derzeitigen Stand der äußeren und inneren Organisationsverhältnisse so viele scharfe, sachliche Schranken gezogen, daß auch das bureaukratische Gemüt keinerlei Bedrohung des wirtschaftlichen Produktionsgetriebes und der staatlichen Zucht von ihnen zu besorgen hat. Vielmehr erfüllen die Gewerkschaften verschiedene positive Sozialfunktionen, die sonst dem Staate zur Last fielen. Auch vom korrektesten „Ordnungsstandpunkt" kann man es mithin nicht rechtfertigen, daß das eingangs gekennzeichnete Sonderaufgebot verwaltungsrechtlicher Mittel gegen die Arbeiterorganisationen losgelassen wird. Die wirtschaftlich soziale Ordnung ist durch die Gewerkschaften viel weniger gefährdet als durch die Kartellgewalt der Unternehmer, deren Kreise kein Staatsanwalt, keine Behörde stört.

Die Rückwärtswandlung der Polizei- und Gerichtspraxis in der Behandlung der Arbeiterorganisationen, die in einem schreienden Widerspruch zu der Duldsamkeit der Behörden gegenüber der Kampfpraxis der Unternehmerverbände und dem gesellschaftlichen Terrorismus der akademisch gebildeten Schichten steht, ist sachlich nicht zu erklären und, da die Behörden doch nicht bewußt auf Provokation der Arbeitermassen hinarbeiten, gerade vom gewerkschaftsfeindlichen Standpunkte aus politisch unklug und kurzsichtig. Denn man züchtet mit dieser ungerechten Behandlung nur neuen Märtyrergeist in der organisierten Arbeiterschaft, der, wie stets, so auch jetzt wieder sich als ein Aufstachler des matt und disharmonisch gestimmten Gewerkschaftslagers erweisen, es über die inneren Schwierigkeiten hinwegreißen und die Konkurrenzgegensätze zwischen den einzelnen Gruppen durch den Gedanken an die gemeinsame Gefahr überwinden helfen wird. Der Gewerkschaftsfreund könnte also die rechtliche und polizeiliche Reaktion gegen die Arbeiterorganisationen beinahe als einen Teil jener Kraft, die stets das Böse will und doch das Gute schafft, begrüßen. Allein das spöttische Lächeln vergeht ihm bei dem Gedanken an die Verwüstung sittlichen Kapitals in den Massen, die an der Gerechtigkeit, dem fundamentum regnorum, verzweifeln. Wieviel von dem mühsam aufgerichteten Gebäude des Vertrauens und der Hingabe der Arbeiterschaft an den Staatsgedanken, welche die Voraussetzung für die lebendige Einordnung der Arbeiterklasse in das Staatsganze sind, wird durch diese Willkür wieder zerstört!

Keineswegs etwa nur die sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen sind durch diese jüngste unverständliche Klassenpolitik in Empörung versetzt. Auch bei den Deutschen Gewerkvereinen (Hirsch-Duncker), bei den christlichen Gewerkschaften und bei den Angestelltenverbänden macht sich schwere Unruhe bemerkbar. In dem einmütigen Aufruf, den der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften soeben in allen Teilen Deutschlands erläßt und der von Werkstatt zu Werkstatt läuft, kommt die bisher dumpf verhaltene Stimmung zum offenen

Ausdruck. Hier können nur die wichtigsten Stellen des Aufrufs wiedergegeben werden; aber Charakter und Sprache der Kundgebung lassen sich auch aus diesem Auszuge zur Genüge erkennen:

„Seit mehr denn Jahresfrist tobt in der Presse, in Konferenzen, auf Kongressen und in den Parlamenten wieder verstärkt der Kampf um das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. ... Hinter dem Schlagwort „Mehr Arbeitswilligenschutz" verstecken sich alle die Arbeiterschaft in ihrem wirtschaftlichen Aufstieg hemmenden Bestrebungen. ...

Es sind vorwiegend die mächtigen Interessenorganisationen der Großindustrie, der Großgrundbesitzer, des Handels und des Mittelstandes, die die Rufer im gegenwärtigen Streite stellen. Man hat es also mit einem systematischen Kesseltreiben zu tun.

Im Reichstag endeten die bezüglichen Verhandlungen mit dem Ergebnis, daß der Reichskanzler die Herausgabe einer Denkschrift über Koalitionszwang und -Vergehen ankündigte, in der die Erfahrungen, die bei Arbeitsstreitigkeiten in Deutschland und in anderen Ländern gemacht worden sind, gesammelt werden sollen. Auf Antrag der Abgeordneten Behrens, Giesberts und Schiffer wurde vom Reichstag beschlossen, daß die Erhebungen und Feststellungen der angekündigten Regierungsdenkschrift sich auch ausdehnen sollen auf solche Auswüchse des Koalitionswesens im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben, die nicht von Arbeitern und Angestellten und deren Koalitionen, sondern von anderen Gesellschaftsschichten veranlaßt wurden.

Auch in den Parlamenten der Bundesstaaten sind inzwischen Verstöße gegen das Koalitionsrecht unternommen worden. .... Die Aktionen im preußischen Abgeordnetenhaus hatten das Ergebnis, daß auf Grund der veralteten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 und des auf ihm fußenden preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom Jahre 1850 gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter eingeschritten werden soll. .... Die Koalitionsrechtsfeinde haben also bereits von der preußischen Regierung eine Abschlagszahlung auf ihre Forderungen erhalten.

Der Zweck der ganzen Treibereien ist klar ersichtlich. Die in vorderster Reihe stehenden Vertreter der Großindustrie wollen vor allen Dingen das weitere Vordringen des Tarifgedankens aufhalten. Dazu brauchen sie in erster Linie die Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter. ... Sie befürchten ein Übergreifen der Tarifidee auf die Großindustrie. Sie wollen kein Verhandeln mit den Arbeiterorganisationen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in ihrem Betriebe; sie wollen diese vielmehr nach wie vor einseitig festsetzen. In diesem Bestreben soll ihnen die Organisation des Handels, der Landwirte und des Mittelstandes hilfreiche Hand leisten.

Die ganzen gekennzeichneten Vorgänge und Tendenzen machen ein entschlossenes Vorgehen der christlich-nationalen Arbeiterschaft zur dringenden Notwendigkeit.

Das Verhalten der Polizei bei den künftigen Arbeitskämpfen ist scharf zu beobachten. Gehen die Polizeiorgane in offenbar einseitiger Weise zugunsten der Unternehmer gegen die Streikenden oder Ausgesperrten vor, so muß sofort Beschwerde erhoben und eventuell bis zur höchsten Instanz durchgefochten werden. Auf die Rechtsprechung der Gerichte bei Streikvergehen ist besonders zu achten. Die drakonischen Urteile, die wegen geringfügiger Streikvergehen gefällt werden, sind im Wortlaut zu sammeln. Die von den Scharfmachern verlangte Schnelljustiz, die sich hier und da bemerkbar macht und die dem Angeklagten kaum Zeit gibt, seine Verteidigung vorzubereiten, muß ebenfalls festgestellt werden. Weiter sind alle Vorfälle zusammenzustellen, wo Unternehmer und deren Organisationen die Mittel des Zwanges und des Boykotts gegen ihre eigenen Kollegen und deren Lieferanten bei Arbeitskämpfen anwandten und noch anwenden; ferner, wo Unternehmer gegen ihre Arbeiter deshalb mit Entlassung bzw. Verrufserklärung (schwarze Listen) vorgehen, weil diese von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen. Ebenso wichtig ist es auch, einwandfreies Material über die Ächtungs-, Verrufs- und Boykottierungsmittel der anderen Kreise bei politischen und kommunalen Wahlen usw. beizubringen. Alles einschlägige Material ist möglichst bald den Verbandsvorständen zu unterbreiten.

Endlich ist erforderlich die Aufklärung der Gleichgültigen und Unwissenden darüber, was das Koalitionsrecht für die Arbeiterschaft bedeutet. Diese muß sich darauf besinnen, wie spärlich und ungenügend die Arbeiterrechte überhaupt noch sind. Und da sollen wir auch noch zusehen, wie gerade an der empfindlichsten Stelle davon abgebröckelt wird zugunsten der ohnehin sehr viel besser gestellten Unternehmer? Hier handelt es sich um das Grundrecht der Arbeiterschaft, um jenes Recht, von dem ihre Höherentwickelung abhängig ist. Wenn sie da nicht auf dem Posten ist, verscherzt sie ihre Zukunft. ... Jetzt gilt es, zu zeigen, daß der deutsche Arbeiter für die Wahrnehmung seiner eigenen höchsten Interessen reif ist. Wer da zurückbleibt, versündigt sich an sich selbst, seiner Familie und seinem Stande!"

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften."

Die freien Gewerkschaften haben von einer neuerlichen besonderen Protestkundgebung abgesehen, aber in einer Denkschrift [1]) zahlreiche Tatsachen aus Polizei- und Gerichtspraxis zusammengestellt, die das Gebaren des reaktionären Unrechts auf diesem Gebiete dokumentarisch belegen. Gewiß ist es hauptsächlich nur eine „schwarze Liste" unserer Koalitionsjustiz, die von den lichten Punkten nur zum Zwecke der Gegenüberstellung Vermerk nimmt. Aber die Fülle und Vielseitigkeit des „schwarzen" Stoffes, der hier zusammengetragen und übersichtlich verarbeitet ist, um die politischen Konjunkturschwankungen und Verirrungen in der Behandlung des vornehmsten Grundrechts der Arbeiterschaft zu kennzeichnen, wirken bedrückend. Hier ist eine Begründung zu den Beschwerden und Protesten des vorstehenden Aufrufs der christlichen Gewerkschaften gegeben, die an Eindringlichkeit und Wucht der Beweisführung kaum zu wünschen übrig läßt. Ob die Reichsregierung in ihrer Denkschrift zum Arbeitswilligenschutz ein so komplettes und überzeugendes Plaidoyer gegen den Organisationszwang der Arbeiter zustande bringen wird, wie es die Denkschrift der Generalkommission gegen die Justiz in diesen Sachen bildet, bleibt abzuwarten.

Die Denkschrift, die Dr. Nestriepke für die Generalkommission verfaßt hat, ist gewissermaßen eine Fortsetzung des alten Urkundenbuches von Legien, das in den Zeiten der Zuchthausvorlage „das Koalitionsrecht in Theorie und Praxis" in trüben Farben spiegelte. Nestriepke hat seine Darstellung, die an Systematik der alten Denkschrift überlegen ist, auf den Stoff seit 1900 beschränkt, ist aber leider schon Ende 1912 in der Hauptsache abgeschlossen worden, sodaß von den schlimmsten Entwicklungsblüten gerade der letzten Zeit sich nur wenig in der Schrift findet.

„Die Zusammenstellung bemüht sich," sagt der Verfasser im Vorwort, „ein möglichst umfassendes und objektives Bild von dem Charakter und der Anwendung aller sich auf das Koalitionsrecht beziehenden Bestimmungen zu geben. Keineswegs wurde das unterdrückt, was den Wünschen der Arbeiter entgegenkommt. Wenn die Arbeit als ganzes trotzdem bei dem Leser den Eindruck erwecken sollte, als hätten Behörden, Gerichte und Unternehmer sich verbündet, um die Arbeiterbewegung in ihren verschiedenen Lebensäußerungen zu verfolgen und zu unterdrücken, so liegt das nicht an der Tendenz des Autors, sondern an dem Charakter des Materials, an tatsächlich vorhandenen Verhältnissen."

Auch wer in der Auslese und Gruppierung der Tatsachen das Vorwalten bestimmter Tendenzen in der Schrift nicht verkennt, kann die Bedeutung des in der Denkschrift mitgeteilten Stoffes nicht unterschätzen, und alle offenen und heimlichen Befürworter einer weiteren Verschlechterung des Koalitionsrechts werden mit dieser Übersicht der bereits vorhandenen Schlechtigkeiten nicht leichterhand fertig werden.

Die Denkschrift erörtert zunächst Wesen und Bedeutung des Koalitionsrechts mit Rückblicken auf die Geschichte des Koalitionsrechts und Bemerkungen über das Interesse der Gesamtheit am Aufstieg der Arbeiterklasse und über die Rolle, die darin die Organisationen spielen. Dann wird das nominelle Koalitionsrecht an der Hand der Gesetze für die verschiedenen Arbeitergruppen dargestellt und eine Einführung in die praktischen Handhabungs- und Auslegungsmöglichkeiten dieses nominellen Koalitionsrechts, namentlich im Hinblick auf den Boykott und Streik, gegeben. Der Verfasser bespricht die Polizeiverordnungen gegen die Kampfmaßnahmen der Arbeiter, behandelt die zivilrechtliche und vereinsrechtliche Stellung der Gewerkschaften und kritisiert das Moment der „Sittenwidrigkeit" in der Koalitionsjustiz, zumal in Verrufs- und Sperrsachen, alles an der Hand vieler, oft im Wortlaut mitgeteilter Gerichtsurteile. Ein besonderes Kapitel ist der Frage der Streik- und Boykottposten gewidmet, wobei die Rolle der Polizei ihre umfassende Würdigung erfährt. Das Kapitel vom Koalitions- und Kampfrecht der Arbeitgeber bildet das bittere Gegenstück zu den vorstehenden Bildern der Justiz in Arbeiterkoalitionssachen. Weitere Sonderabschnitte sind den „Arbeitswilligen" samt den berufsmäßigen Streikbrechern und den strafrechtlichen Schutzmitteln, namentlich auch dem Erpressungsparagraphen und dem Schlagwort „Terrorismus" gewidmet. „Die Arbeiter sinds nicht allein", ist das Leitmotiv dieser letzteren Ausführungen, die auch mit einigen der berüchtigtsten Terrorismus- und Sabotagelegenden aufräumen, und in einem Unterabschnitt „Die Unternehmer unter sich (Ein Gegenstück)" wird ein plastischer Film aus dem anderen Lager entrollt, der allerdings bisher noch nicht das Interesse des Staatsanwalts geweckt hat. „Vereinsrecht und Koalitionsfreiheit", lautet das folgende, leider jetzt wieder „hochaktuell" gewordene Kapitel. Kapitel 9 erörtert die Unterdrückung des Koalitionsrechts durch außerbehördliche Mittel, nämlich durch die wirt-

[1]) Das Koalitionsrecht in Deutschland. Gesetze und Praxis. Im Auftrage der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bearbeitet von Dr. S. Nestriepke. Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin. 272 S.

schaftlichen Macht- und Lockmittel der Unternehmer, und in einem Schlußkapitel läßt der Verfasser die politischen Kämpfe um das Koalitionsrecht von 1869 bis zur Gegenwart nochmals an uns vorüberrollen, um daraus die Mahnung abzuleiten, daß es in diesen Fragen gilt, ständig auf der Hut zu sein und alle Kräfte zu vereinigen, um den Reformprogrammen der Arbeiterschaft an Stelle der scharfmacherischen Reaktionspläne zum Siege zu verhelfen.

Die „Soziale Praxis" kann aus der Fülle des Stoffes nicht auch nur vereinzelte Beispiele anführen. Vereinzelte Belege sind ja schließlich hier, wo es sich um den Nachweis typischer Strömungen handelt, auch nicht durchschlagend. Und die Massenhaftigkeit des Belegstoffes ist gerade das Wichtige an der Denkschrift der Generalkommission. Daß ein großer Teil dieses Stoffes den Lesern der „Sozialen Praxis", die auch von Dr. Nestriepke sehr häufig zitiert wird, längst bekannt ist, versteht sich von selbst. Dr. Nestriepke hat aber durch viele urkundliche Belege und Berichte aus der Arbeiter- und Arbeitgeberpresse das Bild mit Spezialistenfleiß außergewöhnlich reich ausgestattet. Leider fehlt, wie gesagt, die allerjüngste Zeit. Das wird in der angekündigten Sammlung der christlichen Gewerkschaften wohl nachgeholt werden. Aber ob dieses koalitionsrechtliche Stoffgebiet ganz zu erschöpfen sein wird, bleibt zweifelhaft; denn es wuchert unaufhörlich neues Unkraut und Gestrüpp, das der Arbeiterschaft den Aufstieg auf den Bahnen des Koalitionsrechts versperren soll. Wenn nur die Hälfte des sorgfältigen Interesses und der scharfen Energie, die man auf die Hemmung der Selbsthilfeorganisationen der Arbeiterschaft verwendet, der positiven Förderung der sozialen Interessen der Arbeiterschaft gewidmet würde, dann würde das Verhältnis zwischen Arbeiterschaft und Behörden und Staat viel gedeihlicher sein. Und auch die deutschen Arbeitgeber würden mit einer Arbeiterschaft, die Vertrauen mit Vertrauen vergilt, besser fahren als mit einer Arbeiterschaft, die um ihr Grundrecht täglich kämpfen muß. Aber die Konjunktur für das Recht sozialpolitischer Selbsthilfe steht zurzeit fast noch schlechter als für die sozialpolitische Fürsorge des Gemeinwesens gegenüber den beistandsuchenden Gruppen. Im Hinblick auf die Koalitionsrechtspolitik der jüngsten Zeit ist man schier versucht zu sagen: die Sozialpolitik steht nicht still, nein — sie schreitet zurück! W. Z.

Stimmen zum Patentgesetzentwurf.

Drei Fragen sind es, die den Angestellten am neuen Patentgesetzentwurf vornehmlich interessieren: Die Frage des Erfinderschutzes, der Erfinderehre und des Anspruchs, den der Erfinder dem Unternehmer gegenüber geltend machen kann. Auf diese Punkte sollen sich deshalb auch die nachstehend zusammengestellten Stimmen beschränken.

Während nach dem geltenden Recht der erste Anmelder einer Erfindung Anspruch auf das Patent hat, soll künftig dieser Anspruch dem tatsächlichen Erfinder zustehen, wobei allerdings in dem Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als Erfinder gelten soll (§ 3). In Verbindung damit wird dem Erfinder ein Anspruch darauf eingeräumt, daß er bei Erteilung des Patents und in der Veröffentlichung an das Patentamt als Erfinder genannt wird (§ 6). Und endlich kann der Angestellte, wenn das Patent erteilt ist, von dem Unternehmer eine Vergütung verlangen, über deren Höhe mangels besonderer Vereinbarungen der Unternehmer nach billigem Ermessen zu bestimmen hat. Auf eine Vereinbarung, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung für künftige Erfindungen zustehen soll, die auf den Unternehmer übergehen, kann sich der Unternehmer dabei nicht berufen (§ 10).

Eine rückhaltlose Zustimmung haben diese Vorschläge bisher auf keiner Seite gefunden, vielmehr üben sowohl die Unternehmer wie die Angestellten an ihnen scharfe Kritik. Bemerkenswert erscheint es, daß die ersteren gegen den ganzen Entwurf eine breite Agitation entfalten, die vielfach in den Wunsch ausläuft, die Regierung solle den Entwurf zurückziehen, da die Bedenken gegen den Entwurf so groß seien, daß ihnen gegenüber der gegenwärtige Rechtszustand den Vorzug verdiene. Diesem Wunsch ist die „Nord. Allg. Ztg." am 14. Dezember 1913 unter Hinweis auf die tatsächlich vorhandenen Notstände, deren Behebung dringlich sei, entgegengetreten. Es sei deshalb auch außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Grundzüge, die Hauptpunkte der ganzen Neuerung, wieder preisgegeben würden. Das offiziöse Blatt fügte folgende deutliche Mahnung an die Industriellen hinzu:

„Eine erneute Vertagung der endgültigen Entschließung über die künftige Gestaltung unseres deutschen Patentrechts würde keine Garantie für die Gewinnung eines glücklicheren Ergebnisses bieten und den Kampf der einander feindlichen Interessen hinausziehen und verschärfen. Es ist unmöglich, daß die Industrie sich hierüber einer Täuschung hingibt. Soweit sie trotzdem einen intransigenten Standpunkt einnimmt und sich den Gründen verschließt, aus denen der Entwurf einigen ihrer Wünsche nicht nachgibt, ist ihre Interessenpolitik einseitig, und sie läuft Gefahr, das Kind mit dem Bade auszuschütten."

I. Stimmen aus Unternehmerkreisen.

Mit welchen Gesinnungen die Unternehmer an den Entwurf herantreten, zeigt eine Äußerung des Generaldirektors der Firma Ludwig Loewe & Co. in einer Ausschußsitzung des Bundes der Industriellen (10. November 1913) bei der Besprechung der Vergütung, die der Angestellte für eine Erfindung beanspruchen kann. Diese Angelegenheit gehöre zwar nicht in das Patentgesetz, trotzdem aber könne man sich doch allenfalls mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklären, da nach wie vor Vertragsfreiheit vorbehalten sei.

„Nur diejenigen", so führte Herr Dr. Waldschmidt aus, „die unvorsichtig genug sind, nicht durch Vertrag von vornherein die Konsequenzen zu regeln, die es hat und die es haben muß, wenn die angestellten Erfinder so glücklich sind, durch ihre Mitarbeit etwas Wertvolles zu erreichen, setzen sich der Gefahr aus, unter die Bestimmungen zu fallen, wie sie im Patentgesetzentwurf stehen, und die müssen es ihrer Unvorsichtigkeit zuschreiben, wenn sie in unsägliche Prozesse verwickelt werden, denn das wird ja nicht ausbleiben."

Die Handelskammern äußern sich überwiegend ablehnend zu der Bestimmung, daß dem Erfinder der Anspruch auf Erteilung des Patents zustehen soll. Einverstanden mit diesem Vorschlage sind nur ganz wenige, darunter Ludwigshafen, Magdeburg, Mülheim (Rhein), Oldenburg, Pforzheim, Zittau. Dagegen ist mit der Nennung des Namens des Erfinders der weitaus größte Teil der Kammern einverstanden. Der vorgesehenen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Angestellten und Unternehmern wird von einzelnen Kammern zugestimmt, während die meisten grundsätzliche Bedenken hiergegen erheben.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag wendet sich gegen alle drei Vorschläge, ebenso eine große Reihe von Industriellenverbänden. Der Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine lehnt die Umgestaltung des Patentrechts in ein Urheberrecht als grundsätzlich verfehlt ab. Der dem geltenden Patentrecht zugrunde liegende wirtschaftspolitische Gedanke, daß die alsbaldige Bekanntgabe einer neuen Erfindung fördernd auf die konkurrierende Industrie wirkt und daß aus diesem Grunde für die Bekantgabe der Erfindung dem ersten Anmelder eine Gegenleistung in Gestalt einer zeitlich beschränkten Schutzfrist gewährt wird, sollte beibehalten werden. Die Regelung der Angestelltenvergütung habe aus dem Patentgesetz auszuscheiden, da diese einem besonderen Angestelltenrecht überlassen bleiben müsse.

In einer am 16. Januar 1914 in Berlin veranstalteten gemeinsamen Kundgebung von Industriellen, zu der gemeinsam vom Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik, Bund der Industriellen und Zentralverband Deutscher Industrieller Einladungen ergangen waren (es waren mehr als 400 Versammlungsteilnehmer anwesend), wurde der Übergang vom bisherigen öffentlich-rechtlichen Patentrecht (Anspruch des Anmelders auf das Patent) zu einem privatrechtlichen Urheberrecht (Anspruch des Erfinders auf das Patent) als unnötig, grundsätzlich verfehlt und für die deutsche Volkswirtschaft gefährlich abgelehnt. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs, welche ein Recht der Angestellten auf besondere Vergütungen für erfinderische Leistungen festsetzen, wurden als ungerechtfertigt und undurchführbar bezeichnet: „. . . sie müssen Interessengegensätze und Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Angestellten einerseits und andererseits zwischen Angestellten untereinander mit Notwendigkeit hervorrufen und die bisherige gedeihliche Arbeitsgemeinschaft in den gewerblichen Betrieben gefährden." Auch der Namensnennung des Erfinders in den Veröffentlichungen des Patentamts werden die vorstehenden Bedenken entgegengehalten. Sie erschienen jedoch im Interesse der Angestelltenerfinder durchführbar, sofern nur das Recht, genannt zu werden, nicht aber ein Recht auf Nichtnennung anderer gewährt werde. Die Anerkennung eines „Erfinderrechts" dürfe hieraus aber nicht gefolgert werden.

Ungefähr denselben Standpunkt hat auch der Deutsche Handelstag (18. März) eingenommen, der von der Änderung, die dem Erfinder den Anspruch auf die Erteilung des Patents

geben will, „mit gutem Grund" den Eintritt erheblicher Mißstände besorgt. Für die Frage, wie die sogenannte „Erfinderehre" zur Anerkennung gebracht werden könne, böten die Bestimmungen des Entwurfs keine die Interessen der Industrie hinreichend wahrende Lösung, und Bestimmungen über eine Vergütung an Angestelltenerfinder gehörten nicht in das Patentgesetz hinein:

„Die Vorschläge des Entwurfs stellen auch keine vom engeren Interessenstandpunkt des Angestellten aus befriedigende Regelung dar, namentlich aber sind sie grundsätzlich nicht gerechtfertigt, weil sie unter Außerachtlassung der heutigen Organisation der erfinderischen Tätigkeit in den industriellen Unternehmen von der unrichtigen Auffassung ausgehen, daß hinsichtlich der Vergütung für ihre Leistungen die Angestelltenerfinder mit einem anderen Maßstab gemessen werden müßten als die zahlreichen anderen, um den technischen Fortschritt tatsächlich nicht minder verdienten Angestellten."

Zur Frage der sog. Etablissementserfindung äußert sich der Bayerische Industriellenverband:

Die §§ 3, 6, 10 (Anspruch des Erfinders auf Erteilung des Patents; Nennung des Namens des Erfinders; Erfindung von Angestellten) haben das gemeinschaftlich, daß sie eine Feststellung über die Persönlichkeit des Erfinders zur Voraussetzung haben, wenn die in ihnen enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen sollen. Nun ist es in vielen Fällen zweifelhaft, wer der Urheber einer Erfindung ist, und insbesondere bei solchen Erfindungen, welche aus großen gewerblichen Unternehmungen hervorgehen, wird sich in der Regel leicht ein Streit über die Persönlichkeit des Erfinders provozieren lassen, welcher dann vor den Gerichten seinen Austrag finden muß. In diesem Umstand erblickt die Industrie die Möglichkeit einer sehr starken Interessengefährdung. Es soll selbstverständlich nicht gesagt sein, daß über die Urheberschaft einer jeden Erfindung Streit entstehen muß, wohl aber ist es ganz sicher, daß mit den erwähnten drei Gesetzesstellen böswilligen Angestellten jederzeit die Möglichkeit gegeben ist, Streitigkeiten über die Urheberschaft von Erfindungen anzuzetteln und vor den Gerichten zur Entscheidung zu bringen. Bei diesem Gerichtsverfahren ist es dann ein leichtes, zwecks Beweiserhebung die Angehörigen und verantwortlichen Leiter der Firmen zu Aussagen zu zwingen, durch welche die internsten Angelegenheiten ihrer Betriebe der Öffentlichkeit preisgegeben werden. . . .

Derselbe Verband weist weiter darauf hin, daß bei Feststellung der angemessenen Entschädigung nach § 10 wahrscheinlich sehr leicht zu erreichen sein werde, daß das Gericht eingehende Auskünfte über Selbstkosten und Gewinne bei einzelnen Produkten einfordere, um darnach beurteilen zu können, wie hoch die angemessene Vergütung in dem betreffenden Produktionszweig bemessen werden soll. Diese Gefahren seien um so ernster zu nehmen, als insbesondere auch der ausländischen Industrie dieser geschilderte Weg eine Handhabe biete, sich Auskunft über die inneren Verhältnisse unserer gewerblichen Unternehmungen zu verschaffen.

II. Stimmen aus Angestelltenkreisen.

Wie bereits erwähnt, ist die Zahl der hier vorliegenden Stimmen ungleich kleiner als die Zahl der aus Unternehmerkreisen stammenden.

Hier haben sich nur zwei größere Tagungen mit dem Entwurf beschäftigt, der 10. Bundestag der technisch-industriellen Beamten (20. Oktober) und der deutsche Technikerkongreß zur Beratung der Patentgesetzreform (15. Februar 1914), der auf Anregung des Bundes technisch-industrieller Beamten von diesem, dem Deutschen Techniker-Verband und dem Deutschen Werkmeister-Verband veranstaltet worden ist. Die Entschließung des Bundestages erkennt an, daß der Entwurf gegenüber dem geltenden Rechtszustand einen Fortschritt bedeutet, den berechtigten Wünschen der technischen Privatangestellten aber durchaus nicht genüge:

Befriedigen könne nur eine Regelung, bei der 1. das Erfinderprinzip an Stelle des Anmeldeprinzips folgerichtig durchgeführt wird, 2. die Vergütung dem angestellten Erfinder unzweideutig und unabhängig von Lohn oder Gehalt sichergestellt wird, 3. der soziale Schutz des Angestellten durch die Beschränkung der Vertragsfreiheit verwirklicht wird.

Der Techniker-Kongreß, über dessen Verhandlungen die „Soz. Praxis" (XXIII, 633—637) ausführlich berichtet hat, stellte sich auf genau denselben Standpunkt, erhob jedoch im einzelnen noch eine Reihe von Forderungen:

Der Erfinderlohn soll dem Angestellten nach einem angemessenen Prozentsatz entweder vom Reingewinn oder vom Absatz, eventuell auch durch eine Pauschalabfindung gewährt werden. Die Bestimmungen über Erfinderlohn sind auf Geheimverfahren entsprechend anzuwenden.

Die Angestellten öffentlicher Betriebe sind in Beziehung auf ihr Erfinderrecht mit den Privatangestellten gleichzustellen.

Unter einer Etablissementserfindung versteht der Kongreß eine Erfindung innerhalb eines Betriebes, bei der mehrere Angestellte mitgewirkt haben, ohne daß aber der Urheber der grundlegenden Idee und der Anteil der einzelnen in Frage kommenden Angestellten an der Ausgestaltung der Erfindung noch festgestellt werden kann. Nur bei solchen Erfindungen soll der Betriebsinhaber als Erfinder gelten. Bei sogenannten dienstlichen Erfindungen soll der Betriebsinhaber nur ein Anrecht auf Übertragung des Inlandpatentes zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung haben. Über alle anderen Erfindungen steht dem Angestellten das freie Verfügungsrecht zu. . . .

Der Kongreß hält eine Ausdehnung der Kompetenzen des Reichspatentamtes in der Richtung auf die Feststellung der Urheberschaft an Erfindungen und der Vergütung für Angestelltenerfindungen für notwendig und durchführbar. . . .

In den Zeitschriften der technischen Verbände, namentlich in der „Industriebeamten-Zeitung", findet sich überdies eine Fülle von Material zu der ganzen Frage, das jedoch in seinem Kern durch die vorstehend mitgeteilten Entschließungen gekennzeichnet wird.

III. Sonstige Stimmen.

Reichstagsabgeordneter Dr. Junck beschäftigt sich in den „National-liberalen Blättern" ausführlich mit dem Gesetzentwurf, gegen den er erhebliche juristische Bedenken geltend macht, namentlich soweit der beabsichtigte Systemwechsel in Betracht kommt. Trotzdem kommt er zu dem Schluß, daß der Entwurf in der Zumessung der Rechte an die Unternehmer auf der einen, und an die Angestellten auf der anderen Seite im wesentlichen das Richtige getroffen habe, und richtet deshalb an die beteiligten Parteien die Mahnung, sie sollten die gemachten Vorschläge zum mindesten als den Anfang eines gangbaren Weges betrachten und annehmen. —

Über die Vergütung, die den Angestellten vom Unternehmer zu zahlen ist, äußert sich Rechtsanwalt Dr. Glaser-Dresden („Dresdner Anzeiger", 4. Oktober) wie folgt:

Nur eins kann nicht befriedigen: Der Anspruch auf eine besondere Vergütung soll dann entfallen, wenn über Art und Höhe einer solchen durch die Bemessung des Gehaltes oder Lohnes oder „sonst" eine Vereinbarung getroffen ist. Gehalt oder Lohn aber werden dafür gezahlt, daß der Angestellte bemüht ist, zu erfinden. Sie können nicht innebehalten oder gekürzt werden, wenn die Bemühungen erfolglos bleiben. Haben sie Erfolg, kommt es zu einer patentfähigen Erfindung, so muß das so geschaffene Rechtsgut, müssen die an es geknüpften geldwerten Erfinderansprüche des Angestellten auch besonders abgegolten werden. Eine gegenteilige Regelung erscheint um so unbilliger, wenn man in der Begründung den Satz liest: „Auch in der Zumessung seiner Leitungsbefugnisse, der Einräumung ungewöhnlicher Freiheiten oder anderer nicht pekuniärer Vorteile kann die Entlohnung für erwartete Erfindungen liegen." Nein, damit könnte jeder pekuniäre Erfindungslohn illusorisch gemacht werden. Eine Beschränkung der Vertragsfreiheit dahin, daß mindestens eine nach billigem Ermessen zu gewährende, vom Gehalte oder Lohn unabhängige, besondere Vergütung gewährt werden müsse, halte ich im Gegensatze zum Entwurfe aus sozialpolitischen Gründen für notwendig. Was hiergegen in der Begründung ausgeführt wird, ist nicht stichhaltig. Ich möchte im Gegenteil noch eine Ergänzung dahin anregen, daß der Angestellte während der Dauer des Patentschutzes noch eine (wieder nach billigem Ermessen zu berechnende) Erhöhung der Vergütung beanspruchen darf, sofern sich nachträglich die erst gewährte Vergütung als den Umständen nach unangemessen niedrig erweisen sollte.

Auch daß der Entwurf dem Unternehmer allein die Entschließung darüber überläßt, ob die Erfindung zum Patent anzumelden ist oder nicht, hält Glaser für eine Unbilligkeit. Denn melde er die Erfindung nicht an, so komme der Erfinder nicht nur um jede Vergütung, sondern auch um die Erfinderehre, damit also um jede Frucht seiner Tätigkeit. Er schlägt deshalb vor, daß, wenn der Unternehmer binnen bestimmter Frist ein Patentgesuch unterläßt, es dem Erfinder nicht untersagt sein dürfe, die Erfindung seinerseits zum Patente anzumelden. Triftiges hiergegen wisse jedenfalls die Begründung nicht anzuführen. — In ausführlicher Weise beschäftigt sich endlich Dr. jur. et rer. pol. Loewenfeld in einer Schrift „Der Erfinderschutz der Privatangestellten" (München und Leipzig. Duncker & Humblot, 1914) mit dem Entwurf und erklärt, daß dieser in Wirklichkeit den Angestellten nur papierne Rechte gewähre, sachlich stehe er auf demselben einseitigen Unternehmerstandpunkt wie die Beschlüsse des 29. deutschen Juristentages und des Stettiner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz. Trotzdem kommt Loewenfeld zu dem Schlusse:

Die Bestimmungen über den Schutz der Erfinderehre sollten ausgebaut werden — die Verjährungsfrist für die

Namensnennungsklage dürfe auf keinen Fall kürzer bemessen werden, als sie für die Ansprüche der Angestellten gegen die Unternehmer allgemein gilt (2 Jahre; § 196 Ziff. 8 BGB.); durch angemessene Strafandrohungen müsse der Anreiz zu wissentlich falschen Angaben bezüglich der Erfinderschaft auf das mögliche Mindestmaß reduziert werden; dem Angestellten müsse bezüglich seines Anspruchs eine billige und schnelle Gerichtsbarkeit gewährt werden. Wenn dem ein Vergütungszwang an die Seite träte, der dem Angestellten einen angemessenen Anteil am Nutzen der Erfindung gewährleistet, dann allerdings wäre die Frage zu erheben, ob nicht der Verzicht auf die zwingende Unübertragbarkeit des theoretischen Rechts an der Erfindung gewisse, nicht zu unterschätzende Vorteile für die Angestellten bieten würde. Loewenfeld führt hierfür insbesondere folgende Punkte an:

1. Bei der Höhe der deutschen Patentgebühren besteht eine Aussicht, dem Patent eine einigermaßen befriedigende Lebensdauer zu sichern, nur dann, wenn hinter dem Erfinder ein Kapitalist steht. . . . Ist der Erfinder schlechthin der Patentinhaber, dann muß auch der angestellte Erfinder die Gebühren zahlen. Überläßt er dagegen das theoretische Recht an der Erfindung, insbesondere die Anmeldung, dem Unternehmer, dann hat dieser die Gebühren zu tragen, muß aber den Angestellten am Nutzen der Erfindung beteiligen.

2. Durch den Verzicht auf die Unübertragbarkeit des theoretischen Rechts an der Erfindung würde auch die Präsumtion, wonach der erste Anmelder bis zum Beweise des Gegenteils als Erfinder gilt, zu befriedigenderen Ergebnissen führen und die Prüfung der Urheberschaft im Erteilungsverfahren, auf deren gesetzliche Einführung wegen der damit verbundenen enormen Schwierigkeiten und der dadurch zu erwartenden Überlastung des Patentamts so gut wie keine Aussicht besteht, tatsächlich überflüssig werden.

3. Damit wäre dann auch praktisch die Diskussion darüber beseitigt, ob die Erfindung dem Geschäftsherrn oder dem Angestellten „gehöre", ob sie mehr durch den Einfluß des industriellen Milieus oder durch das ingenium des Erfinders hervorgerufen wird. Es würden also die Argumente aller derer hinfällig, die sich hinter konstruktiven Schwierigkeiten verschanzen, um den Angestellten einen angemessenen Anteil am Nutzen ihrer Erfindungen vorzuenthalten. Dieser Regelung müßten ja auch die Anhänger der Etablissementstheorie zustimmen, denn einen gewissen Anteil des Angestellten an seinen Erfindungen können ja natürlich auch sie nicht bestreiten.

4. Weiter darf auch nicht übersehen werden, daß es möglich ist, der Forderung des Vergütungszwanges und der rechtlichen Sicherung der Erfinderehre eine geschlossene parlamentarische Mehrheit zu sichern und damit den angestellten Erfindern möglichst schnell zu dem Maximum von Schutzvorschriften zu verhelfen, die überhaupt in absehbarer Beziehung erreichbar sind. Ob sich die Dinge ebenso glatt entwickeln würden, wenn durch die neuen Bestimmungen grundlegende Änderungen im Erteilungsverfahren notwendig werden, die eine Neu-Organisation des Patentamts nötig machen würden, ist unwahrscheinlich.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zum Konkurrenzklausel-Gesetzentwurf

wird in mehreren Zeitungen eine Zuschrift aus Handlungsgehilfenkreisen veröffentlicht, die u. a. folgendes ausführt:

Der Verein für Handlungskommis von 1858 hat auf seiner Hauptversammlung am 25. April beschlossen, die Verwaltung auf ihr Ersuchen zu ermächtigen, dem Gesetze zuzustimmen, vorausgesetzt, die bürgerlichen Parteien des Reichstags würden keinen Zweifel darüber lassen, daß, wenn die Bestimmungen des Gesetzes von den Prinzipalen durch geheime Konkurrenzklauseln umgangen oder unmöglich gemacht werden sollten, sie ihrerseits sofort die Initiative ergreifen würden, um durch eine Regelung auf gesetzlichem Wege die geheimen Abreden unmöglich zu machen. Das sei notwendig, da die bisher aufgenommene Schutzbestimmung in § 75 f die geheimen Abreden nicht werde genügend einschränken können.

Weiter müsse für diejenigen Handlungsgehilfen, die nach § 75 b infolge ihrer Tätigkeit außerhalb Europas oder weil sie ein Gehalt von über 8000 ℳ beziehen, unbegrenzt einer Konkurrenzklausel unterworfen werden können, das jetzt bestehende Recht des Handelsgesetzbuchs aufrecht erhalten bleiben. Diese Forderung entspreche durchaus den Gedankengängen der Reichsregierung, die ja nur deshalb das bestehende, für die Handlungsgehilfen günstige Recht aufhebt, weil den Handlungsgehilfen mit Konkurrenzklauseln eine Entschädigung für die Zeit der Gültigkeit des Wettbewerbverbots gewährt wird. Für diejenigen Handlungsgehilfen aber, die nach Übersee gehen oder über 8000 ℳ Gehalt beziehen, falle die Entschädigung nach § 75 b fort und deshalb müsse für diese auch die Verschlechterung des Rechtszustandes unmöglich gemacht werden.

Den gleichen Standpunkt vertritt Dr. Köhler, Vorsitzender der waltung des obengenannten kaufmännischen Vereins (1858), in einem Aufsatze im „Hamb. Fremdenblatt": „Soll der Konkurrenzklausel-Gesetzentwurf fallen?" In seinen sehr berechtigten Ausführungen sagt er:

Die Unverantwortlichen mögen es leicht haben, auch in dieser Frage und jetzt noch zugkräftige Agitation zu treiben; sie sind ja der Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse und der daraus entspringenden Bedingtheiten der Angestellten enthoben. Bei den Führern muß eine ruhige Erwägung Platz greifen. Wir haben uns davon überzeugt, daß alles Verhandeln im wesentlichen zwecklos bleibt. Und deshalb haben wir die Entscheidung getroffen, gleichgültig, ob uns deshalb Vorwürfe gemacht werden. Wir haben uns entschlossen, den Reichstag zu bitten, den Gesetzentwurf anzunehmen. Das Versteckspielen hat jetzt keinen Zweck mehr. Die Gründe für diese Entscheidung sind folgende: Zunächst allgemein politische: Es ist zweifellos, daß der Einfluß der großen Verbände auch bei den politischen Parteien verringert werden muß, wenn wir nicht im ernsten Augenblick den Mut der Entscheidung haben, und dann die Verbesserungen des Gesetzes (die er des näheren darlegt).

Auch der Deutsche Verband kaufmännischer Vereine hat auf seinem Verbandstag am 3. Mai erklärt, er glaube der Regierung zustimmen zu müssen, da er die Verantwortung eines Scheiterns der Vorlage angesichts der verschiedenen Verbesserungen nicht übernehmen könne. Der Verband erwarte jedoch, daß die Regierung Reformen, die bei der Anwendung des neuen Gesetzes notwendig werden könnten, mit möglichster Beschleunigung durchführen wird.

Im Gegensatz hierzu verharrt der Verband deutscher Handlungsgehilfen in seiner bisherigen Stellungnahme, und er bittet uns, auch an dieser Stelle mitzuteilen, daß ihn hierbei lediglich sachliche Erwägungen leiten, keineswegs aber taktische Rücksichten. In einer ausführlichen Eingabe an den Reichstag hat er nochmals eingehend dargelegt, warum er an seinen bisherigen Anschauungen festhalten müsse:

insbesondere habe das geltende Recht den großen Vorzug, daß Prinzipale und Gehilfen schon bei Abschluß des Dienstvertrags sich über ihre gegenseitigen Verpflichtungen völlig klar seien, während die geplante Neuregelung nach § 840 BGB. diese Klarheit aufhebe und dem Prinzipal in einseitiger Weise das Recht, über das weitere Schicksal des Gehilfen zu entscheiden, gäbe. Die Begründung dieser Rechtsverschlechterung mit dem Hinweis auf die bezahlte Karenz sei nicht stichhaltig. Nur wenn die Gehaltsgrenze so hoch bemessen würde, daß die Zahlung des halben Gehalts gleichbedeutend wäre mit der Sicherung des Existenzminimums, oder wenn an Stelle dessen für die ganze Dauer der Beschränkung das volle Gehalt weiter gezahlt würde, wie es heute schon in der chemischen Großindustrie üblich ist, vermöchten sie eine Änderung der Vertragserfüllung gutzuheißen.

Der Verfasser des Leitaufsatzes „Unannehmbar — und dann?" in Nr. 31 der „Soz. Praxis", Herr Alfred Roth, Hamburg, sendet uns eine Erklärung, in der er betont, daß die Haltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zu der Gestaltung des Konkurrenzklauselgesetzes bereits seit November 1913 feststehe, seitdem sein Verband durch mündliche Verhandlungen mit dem Reichsjustizamt darüber unterrichtet war, welche Stellung die verbündeten Regierungen zu den drei hauptsächlich umstrittenen Forderungen: Gehaltsgrenze, Entschädigung und Erfüllungsklage, einnehmen würden. Die Verwaltung des D.H.V. habe deshalb auch einem von der Gesellschaft für Soziale Reform vorbereiteten Kompromiß ausdrücklich zugestimmt für den Fall, daß es dem Reichstage nicht gelingen sollte, die von seiner Kommission selbst mitbeschlossene Zulassung der Erfüllungsklage zu Fall zu bringen. An dieser Haltung seines Verbandes habe sich seitdem nichts geändert. Auch sei er schon am 27. April 1914, also vor dem Erscheinen des Rothschen Aufsatzes, an die Fraktionen des Reichstags mit dem Ersuchen herangetreten, das Gesetz auch dann unter keinen Umständen scheitern zu lassen, wenn es nur auf der Grundlage der vom Staatssekretär abgegebenen Erklärung zur Verabschiedung gebracht werden könnte. Zum Schlusse sagt Herr Roth:

„Meine Ausführungen galten den Gegnern des Kompromisses; diesen noch in letzter Stunde die große Verantwortung vor Augen zu führen, die bei einem Scheitern der Vorlage ihnen zufiel, war Zweck und Absicht meiner Darlegungen. Um auch den Anschein zu vermeiden, als ob ich damit gewissermaßen ein Loblied auf die bekannte Haltung meines Verbandes hätte anstimmen wollen, habe ich davon abgesehen, darüber überhaupt etwas zu sagen. Worauf es mir ankam — und das geht m. E. klar aus meinen Ausführungen hervor — war, die Gegner des Kompromisses bei ihrem Verantwortlichkeitsgefühl zu packen und sie durch meine sachliche Beweisführung von dem Werte der Annahme des Gesetzes für die Handlungsgehilfenschaft zu überzeugen."

Alle diese Erwägungen dürften inzwischen dadurch überholt worden sein, daß von den Konservativen, Nationalliberalen, Freisinnigen und Zentrumsabgeordneten der Reichstagskommission für

die Konkurrenzklausel für das Plenum ein Kompromißantrag gestellt worden ist, der dahin geht, daß der von der Regierung angenommene Kompromißvorschlag aufgegriffen, in § 75c aber die in der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltene Vorschrift wieder eingefügt wird:

„Ist die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung einer Entschädigung an den Gehilfen verpflichtet, so kann der Prinzipal, wenn sich der Gehilfe einer Vertragsstrafe unterworfen hat, nur die verwirkte Strafe verlangen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen."

Damit würde für die kaufmännischen Angestellten mit mehr als 8000 *M* und für außerhalb Europas angenommene Handlungsgehilfen das bisherige Recht weiter bestehen.

Der Reichstag hat am 4. Mai bei der zweiten Lesung des Konkurrenzklauselgesetzes die Kompromißanträge unter Ablehnung der weitergehenden, für die Regierung unannehmbaren Forderungen der Sozialdemokraten, angenommen. Auch der sozialdemokratische Antrag, daß bei der Erfüllungsklage aus der Konkurrenzklausel Freiheitsstrafen ausgeschlossen sein sollen, wurde, weil die Regierung scharf widersprach, am 5. Mai in namentlicher Abstimmung mit 215 gegen 99 Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Das Konkurrenzklauselgesetz ist also so gut wie unter Dach und Fach. Näheres über die letzten Beratungen in nächster Nummer.

Der 19. Kirchlich-soziale Kongreß, der vom 21. bis 23. April eine stattliche festliche Menge in Wiesbaden vereinte, hat heuer mit erfreulichem Nachdruck entschiedene sozialpolitische Töne angeschlagen, und zwar mit bewußter Zuspitzung auf manche aktuellen Vorgänge und Aufgaben der Gegenwart. Die Eröffnungsrede des Geheimrats Seeberg betonte es unter dem stürmischen Beifall der Versammlung obenan, daß von einem Stillstand in der Sozialpolitik keine Rede sein dürfe.

Die Krankenversicherung, so führte Prof. Dr. Seeberg aus, ist auf das Land und die häuslichen Dienstboten ausgedehnt, und jetzt ist die Frage der Sonntagsruhe aktuell. Man schreit zwar in vielen Bevölkerungskreisen darüber, aber wie die Sonntagsruhe sich in Fabriken und gewerblichen Betrieben bewährt hat, so wird sie sich auch im Handel bewähren. Wir schließen uns der Kundgebung des Evangelisch-sozialen Kongresses in Nürnberg an und wünschen, daß mit der Sonntagsruhe Ernst gemacht wird. Wir sind dafür, die Sonntagsruhe mit ihren unendlichen sozialen Segnungen möglichst weiten Volkskreisen zuteil werden zu lassen. Wir erhoffen auch eine Lösung der Konkurrenzklauselfrage im sozialen Sinne. Der gemeinnützige Wohnungsbau wird vom Reich in erfreulicher Weise gefördert, und Preußen steht vor der Verwirklichung seines Wohnungsgesetzentwurfs. Wir wissen, daß die Sozialpolitik fast in allen Fragen mit der Wohnungsfrage in Beziehung steht. Der neue und alte Mittelstand kämpfen mit der Sozialdemokratie, und unsere Sympathie ist auf der Seite des Mittelstandes. Eine unerfreuliche Erscheinung der letzten Jahre waren die sozialen Stockungen vor allem im Baugewerbe und die Bewegung, die sich dreht um die Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter und um den Arbeitswilligenschutz. In immer weiteren Kreisen spricht man davon, daß die soziale Frage nur dazu gedient habe, die Begehrlichkeit der Massen zu steigern, und in ernsthaften Ärztekreisen spricht man von Rentenhysterie und Unfallneurose. Man sagt, daß der Arbeiterstand geradezu krank geworden sei infolge all dieser Benefizien und den Arbeitgeber bedrücke das Fehlen der persönlichen Initiative. Es war ja selbstverständlich, daß auf die begeisterungsvolle sozialpolitische Jugendzeit allmählich eine Zeit des reiferen, abwägenden Alters treten würde. Aber darum handelt es sich nicht allein. Es gibt bei vielen Leuten auch eine Steuerhysterie, und trotzdem wird man die Steuer nicht abschaffen wollen. Es sind zehn Milliarden bisher für Arbeiterversicherung ausgegeben worden, eine ungeheure Summe, aber es sind auch gewaltige Erfolge damit erreicht. Wir haben einen Arbeiterstand, den uns kein Land der Welt nachmachen kann und auf den wir stolz sind wegen seines Freiheitsbewußtseins und weil alles Kriecherische und Schmeichlerische immer mehr bei ihm schwindet. Die sozialpolitische Ermüdung geht aber tiefer. Das Volk wird entsozialisiert und denkt immer wirtschaftlicher und materieller. Es wird immer mehr in Klassen zerfallen, und jede Klasse kämpft um ihren Wohlstand. Nirgends ist die soziale Gefahr größer als bei der Sozialdemokratie, deren Programm der Tod allen sozialen Empfindens ist. Die Sozialdemokratie organisiert den materialistischen Egoismus. Als unser Kaiser zur Regierung kam, sprach er von seiner sozialen Mission, heute spricht der Thronfolger von der völkischen Eigenart. Das ist ein merkwürdiger Gegensatz. Wir Älteren haben den zusammenhaltenden Faktor mehr in der sozialen Tendenz erblickt, die junge Generation denkt mehr an die Kraft völkischer Eigenart. Aber beide Faktoren genügen an und für sich meistens für die Dauer nicht. Der völkische Gedanke ist kein Ersatz für den christlichsozialen Gedanken, denn es besteht die Gefahr, daß man den völkischen Gedanken nur in den oberen Ständen verwirklicht sieht, und außerdem besteht die Gefahr eines Chauvinismus, der mehr zerstört als aufbaut. Wir brauchen als Ersatz für den gefährdeten sozialen Gedanken eine lebendige Autorität, und diese kann uns nur die Religion sein, die die Quelle aller Energie ist. Am heutigen Geburtstage Kants wollen wir uns alle bewußt sein des kategorischen Imperativs der sozialen Pflicht.

Die Verhandlungen des Kongresses betrafen zunächst „Bildung und Christentum" (Dr. Lepsius-Potsdam), die Austrittsbewegung (Lic. Mumm) und „Großstädtische Vergnügungen und Sittlichkeit" (Pastor Veidt-Wien). Die Ausführungen von Lic. Mumm enthielten vieles auch sozial Lehrreiche.

Nach dem Vortrage hat die Bewegung nur die Reichshauptstädte ergriffen. Ziffernmäßig oder finanziell sei der Bestand der Kirche nicht gefährdet, die Zahl der Austritte aus der Landeskirche beträgt in Preußen 1900: 2228, 1906: 14 128, 1908: 28 204, in der altpreußischen Landeskirche 1912: 14 227. In Berlin selbst sind ausgetreten von 1908 bis 1913 zusammen 48 912 und zwar 1908: 14 180, 1909: 6895, 1910: 8757, 1911: 5185, 1912: 6214 und 1913: 12 781. Es handelt sich dabei nicht um den Übertritt zu einer anderen christlichen Gemeinschaft, sondern um den Austritt aus jeder christlichen Kirche. Man habe darum das Recht, von einem neuen Heidentum als sozialer Erscheinung zu sprechen. Jedes Mittel des Kirchenzwanges im Kampf gegen die Bewegung sei zu verurteilen, dagegen müsse die Landeskirche übersehbare Gemeinden und Seelsorgebezirke auch in den Großstädten schaffen, unsoziale Erscheinungen bei kirchlichen Handlungen beseitigen wie sogenannte „Liebesgaben" in den Großstädten, vermietete Kirchensitze, einseitige soziale Zusammensetzung der kirchlichen Körperschaften einschließlich Generalsynode.

In der Aussprache machte ein Vertreter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung die Gegnerschaft mancher evangelischen Pfarrer und der Kirche gegen alle Forderungen der aufsteigenden Arbeiterschaft für die Kirchenaustrittsbewegung verantwortlich.

Über die Notwendigkeit der Erhaltung und Vermehrung des Bauern- und Landarbeiterstandes für die Volks- und Wehrkraft sprach Prof. Dr. Dade, der Generalsekretär des Deutschen Landwirtschaftsrats, an der Hand folgender Leitsätze:

Dem Volke seine körperliche und seelische Stärke zu erhalten, ist die erste Aufgabe der Landwirtschaft. Erst in zweiter Linie steht die Aufgabe, der Bevölkerung die wichtigsten Lebensmittel zu liefern. Beide Aufgaben, die soziale und die produktive, sind jedoch für Deutschland infolge seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und nach seiner militärisch-strategischen Lage gegenwärtig und in absehbarer Zeit von gleicher elementarer Bedeutung. Die soziale Aufgabe kann nur durch die innere Kolonisation, durch die Ansiedlung von Bauern, Landarbeitern und Gewerbetreibenden gelöst werden, während die produktive Aufgabe in erster Linie Sache der landwirtschaftlichen Technik und Betriebslehre ist. Die produktive Aufgabe ist angesichts der gewaltigen Fortschritte der Technik leichter und schneller lösbar als die soziale. Das Problem der inneren Kolonisation besteht vor allem darin, die durch die großstädtische und großindustrielle Entwicklung stattfindende Abbröcklung der Landbevölkerung auszugleichen, um letztere auf der früheren Höhe zu erhalten und zu vermehren. Die Zerschlagung der Mittel- und Großbetriebe darf indes nur so weit gehen, als durch sie die Brotversorgung des deutschen Volkes, die noch wichtiger als die Fleischversorgung ist, durch die einheimische Landwirtschaft und der technische Fortschritt nicht in Frage gestellt werden. Die Unversehrtheit des Bauernstandes ist nicht nur nach unten durch gesetzliche Bestimmungen über Landteilungen, sondern auch nach oben durch solche über Landzusammenlegungen sicherzustellen. Es muß gelingen, in den nächsten 25 Jahren mindestens 200 000 Bauernstellen und mindestens 500 000 Wohnstätten für Arbeiter und Gewerbetreibende auf dem Lande neu zu schaffen, um das soziale Rückgrat Deutschlands zu erhalten und zu stärken. Hierzu sind etwa 2½ bis 3 Millionen Hektar Land erforderlich, die durch Kultivierung der Moore und durch Ankauf der im freien Verkehr stehenden Güter, besonders im Norden und Osten, zu gewinnen sind. Deutschlands größte kolonisatorische Aufgabe liegt im Mutterlande. Für eine glückliche Lösung dieses wichtigen Problems deutscher Sozialpolitik wird es notwendig sein, auch die sittlichen und religiösen Grundlagen der Landbevölkerung zu erhalten und zu befestigen.

Reichstagsabgeordneter Behrens, der auf dem Kongreß die christlich-nationale Arbeiterschaft vertrat, forderte in der Aussprache über den Vortrag von Prof. Dr. Dade Besserstellung der Landarbeiter und Schaffung moderner Rechtsformen für sie; auch für ländliche Tarifverträge trat er ein, und Prof. Seeberg pflichtete ihm darin bei, daß die Landarbeiter als moderne Menschen behandelt und ihnen die Organisation ermöglicht werden müsse. Prof. Lezius-Königsberg, der übrigens statt des schwer zu beschaffenden Bodenbesitzes für die Ansiedler einen sicheren Nutzungswert wünscht, unterstrich ebenfalls jene Forderung. Baron v. Bistram-Blankenburg sprach entschieden gegen die Züchtung gelber Gewerkschaften auf dem Lande und für die Zulassung einer christlichen Landarbeiterorganisation.

An die Hauptversammlungen schlossen sich verschiedene Ausschußsitzungen an, die sich u. a. mit der Sonntagsruhe, mit der Evangelisch-sozialen Schule in Bielefeld, der weiblichen Vormundschaft und den Fachschulen befaßten.

Das Scheitern der bayerischen Arbeitslosenversicherung im Reichsrat. Die bayerische Reichsratskammer ist dem Beschlusse ihres Ausschusses (S. 883) gefolgt und hat am 30. April die vom Landtage angenommene Arbeitslosenversicherung mit großer Mehrheit abgelehnt (für die Regierungsvorlage stimmten u. a. auch vier Prinzen des Königlichen Hauses). Auch der vom Grafen Törring gestellte Vermittlungsantrag, bei Ablehnung der Regierungsvorlage die geforderten 75 000 ℳ für eine geregelte gemeindliche Arbeitslosenfürsorge zu verwenden, bei der die Regierung immer die Möglichkeit habe, für eine gemeindliche Arbeitslosenversicherung Mittel zu genehmigen, wurde abgelehnt (für diesen Antrag hatte auch der Kronprinz gestimmt). In den Verhandlungen wurden im großen und ganzen dieselben Gründe wie bei der Ausschußberatung vorgebracht. Bemerkenswert in der Rede des Grafen Törring war die Anerkennung der Gewerkschaften als einer nützlichen und notwendigen Einrichtung für die Arbeiter. „Wären," so fragte er, „die verschiedenen Streiks der letzten Jahre und die große Arbeitslosigkeit bis jetzt so ruhig verlaufen, wenn nicht die Gewerkschaften gewesen wären?" Als Gegenstück dazu sei die Erklärung des Berichterstatters in seinem Schlußwort hier mitgeteilt: „Darf man aus charitativen Gründen Konzessionen machen an Mächte, die sich gegen unseren Glauben und unsere Ideale richten?" Es wird nun darauf ankommen, ob der Landtag seinerseits der von der Reichsratskammer vorgeschlagenen Verwendung der 75 000 ℳ zustimmt.

Der belgische Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Privatangestellten.

Die belgische Regierung hat dem Abgeordnetenhaus am 12. März einen Gesetzentwurf zur Regelung des Dienstvertrags der Privatangestellten zugehen lassen. In der Begründung wird zunächst daran erinnert, daß bisher für die Angestellten die folgenden, auch für die Arbeiterschaft geltenden Gesetze in Frage kommen: das Sonntagsruhegesetz von 1905; das Gesetz über die gewerblichen Schiedsgerichte von 1910; die Bestimmungen der Unfallversicherung, soweit es sich um die Angestellten mit einem Einkommen bis 2400 ℳ handelt; der Lohnschutz vor Pfändungen und Beschlagnahmungen bis zur Gehaltsgrenze von 1200 Frk. jährlich. Aber während der eigentliche Arbeitsvertrag des Arbeiters durch ein Gesetz vom 10. März 1900 geregelt ist, gelten für den Dienstvertrag der Angestellten bisher nur die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und das Gewohnheitsrecht, wodurch naturgemäß öfters Rechtsstreitigkeiten und Rechtsunsicherheit entstehen. Der neue Gesetzentwurf, der sich in vielen Punkten an das Gesetz über den Arbeitsvertrag des Arbeiters anlehnt, soll diese Rechtsunsicherheit beseitigen.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes enthält die „allgemeinen Bestimmungen" und setzt den Geltungsbereich fest. Alle Arten von Angestellten (Buchhalter, Verkäufer, Stenotypisten, Techniker, Zeichner usw.) sowie die Handelsreisenden werden davon erfaßt. Auch bezieht sich das Gesetz nicht nur auf die Angestellten im Handel, sondern auch auf die Angestellten in Industrie und Landwirtschaft. Ausgeschlossen sind dagegen die leitenden Direktoren von Aktiengesellschaften sowie die Angestellten mit mehr als 6000 Frk. Jahresgehalt.

Der Dienstvertrag muß Bestimmungen über Gegenstand und Art der Arbeit, den Ort, die Dauer der Anstellung und das Gehalt enthalten. Soweit nichts vereinbart ist, gilt das Gewohnheitsrecht. Ein Vertrag ist nichtig, wenn er unter Ausnutzung der Not, der Unerfahrenheit, des Leichtsinns Bedingungen vorschreibt, die in starkem Gegensatz zu den ortsüblichen Bedingungen oder zu dem Wert der Leistungen stehen. Doch muß die Anfechtung des Vertrags innerhalb des ersten Jahres nach Abschluß erfolgen, andernfalls erhält er Gültigkeit. Der Richter, der die Nichtigkeit des Vertrags ausspricht, hat zugleich die Höhe der zu zahlenden Entschädigung zu bestimmen.

Der 2. Abschnitt des Gesetzentwurfs setzt die gegenseitigen Pflichten fest. Außer den üblichen Bestimmungen über die Pflichten des Angestellten (sorgfältige Ausführung der übertragenen Arbeiten, Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, angemessenes Benehmen, kein Betreiben eigener Geschäfte ohne Einwilligung des Chefs usw.) und die entsprechenden Verpflichtungen des Arbeitgebers enthält dieser Abschnitt im Art. 7 auch die Regelung des Wettbewerbverbots.

Das Verbot für den Angestellten, bei einer konkurrierenden Firma eine Stellung anzunehmen, darf nicht unnötig und in unverhältnismäßiger Weise das Fortkommen des Angestellten erschweren. Ein Wettbewerbsverbot hat auch nur Giltigkeit, wenn es zeitlich begrenzt ist und wenn es dem Angestellten zugleich eine entsprechende Entschädigung zusagt. Wettbewerbsverbote dürfen auch nur für Angestellte mit mehr als 2400 Frk. Jahresgehalt (etwa 1920 ℳ) erlassen werden.

Die Gehaltszahlung muß pünktlich zu den vereinbarten Fristen, mindestens aber einmal im Monat erfolgen. Wenn ein Teil des Gehalts in freier Wohnung und Beköstigung besteht, muß beides in angemessener und gesunder Weise geboten werden. Den Angestellten sind angemessene Ruhezeiten zu gewähren, ferner Zeit für den Gottesdienst und Urlaub für notwendige Pflichten, die aus dem bürgerlichen und Familienleben entstehen. Bei Krankheit hat der Angestellte für die Dauer eines Monats Anspruch auf Gehalt; diese Bestimmung kann durch Sonderabmachungen aufgehoben werden, dagegen ist unter allen Umständen zwingendes Recht, daß bei Aufhören der Arbeit infolge Behinderung des Arbeitgebers der Angestellte seinen vollen Gehaltsanspruch behält.

Der 3. Abschnitt des Gesetzentwurfs handelt vom Aufhören des Dienstvertrags. Eine Reihe von Bestimmungen sehen die Fälle vor, bei denen der Arbeitgeber den Angestellten sofort entlassen kann, und umgekehrt hat in bestimmten Fällen auch der Angestellte das Recht, die Stellung sofort aufzugeben. Als Regel gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, die im ersten Jahr der Anstellung oder bei Angestellten mit weniger als 1200 Frk. Jahresgehalt auf einen Monat verkürzt werden kann. Dem Angestellten muß nach erfolgter Kündigung angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung gegeben werden. Anstellungen auf Probe dürfen für höchstens 3 Monate abgeschlossen werden; ist bis dahin keine Kündigung erfolgt, so gelten sie dann als feste Stellung.

In der Begründung wird zum Schluß noch ausdrücklich betont, daß in dem neuen Gesetz absichtlich nichts über die gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Arbeitsräume, über Frauen- und Jugendlichenschutz, über Arbeitsordnungen usw. gesagt ist, da in dem vorliegenden Entwurf lediglich die privatrechtliche Seite des Dienstvertrags geregelt werden soll.

Rechtsfragen.

§ 153 GO. und Gesetzesunkenntnis von Arbeitgebern.

Man schreibt uns aus Arbeiterkreisen:

Im Frühjahr 1913 hatte die Breslauer Tapeziererzwangsinnung, weil die Tarifverhandlungen nicht das erwartete Ergebnis hatten, die Aussperrung der Gehilfen beschlossen. Als die Innungsmitglieder diesem Beschluß nicht sofort Folge leisteten, verhängte der Innungsvorstand über die Säumigen Geldstrafen von 20 ℳ, mit der Androhung weiterer Geldstrafen, wenn sie dem Beschluß nicht binnen 24 Stunden nachkämen und ihre Leute aussperrten; eine Handlung, die, wenn von Arbeitern begangen, das sofortige Einschreiten des Staatsanwaltes zur Folge haben würde. Hier bedurfte es erst der Beschwerde der Gestraften bei der Aufsichtsbehörde, die später die Strafverfügungen aufhob; aber nur aus formellen Gründen, weil der Obermeister allein unterschrieben hatte, während nach den Satzungen der Innung zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen haben. Die Behörde äußerte sich gar nicht über die sachliche Frage eines Vergehens gegen § 153 GO.; eine Anzeige beim Staatsanwalt unterblieb ebenfalls. Nun beschritt einer der betroffenen Meister den Klageweg und stellte Strafantrag. Der Amtsanwalt lehnte jedoch die Klageerhebung mit der Begründung ab, daß der von der Innung geübte Zwang nicht gegen § 153 verstoße, sondern nur zur Durchführung ihrer Beschlüsse angeordnet wäre. Danach hatte es den Anschein, als wenn Innungsbeschlüsse überhaupt nicht den allgemeinen Gesetzen unterstehen. Das leuchtete aber dem einen der betroffenen Meister nicht ein. Er wandte sich nunmehr an den ersten Staatsanwalt. Dieser trat im allgemeinen der Begründung des Amtsanwaltes bei. Er billigte dem Obermeister den guten Glauben zu, daß er sich zur Verhängung und Androhung der Strafen berechtigt hielt. Wenn er sich geirrt habe, so mache ihn das straffrei. Andere Sterbliche schützt Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe! Auch das Oberlandesgericht fand keinen Grund zur angerufenen Strafverfolgung. Es lehnte eine solche mit folgender Begründung ab, die wir nur auszugsweise anführen:

Der Angezeigte sei weder eines Vergehens gegen § 153 noch einer anderen strafbaren Handlung verdächtig. Ein Beschluß einer Zwangsinnung sei keine Verabredung, welche die Zustimmung eines jeden Teilnehmers voraussetzt; die Hauptsache sei, daß er durch Mehrheitsbeschluß der Abstimmenden zustande gekommen ist. Abgesehen davon trete das Oberlandesgericht den Vorentscheidungen bei; es liege kein Anhalt dafür vor, daß der Beschuldigte den zur Anwendung des § 153 erforderlichen Vorsatz gehabt hat. Die Androhung einer Ordnungsstrafe durch den

Beschuldigten mag als Anwendung einer Drohung im Sinne des § 153 GO. gelten können. Zum Vorsatze gehört in diesem Falle aber nicht nur das Wissen davon, daß eine Drohung vorliegt, sondern das Bewußtsein, daß diese Drohung verboten ist, weil sie gegen die den §§ 152 und 153 GO. zugrunde liegende Norm verstößt. Der Beschuldigte habe aber unwiderlegt behauptet, er habe geglaubt, die Innung sei durch den § 81a in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Ziff. 12 GO. zur Androhung der Ordnungsstrafe und er, als Obermeister, zur Einziehung befugt gewesen. Diese Ansicht sei objektiv unrichtig, denn der Beschluß der Innung bedeute einen unzulässigen Eingriff in das gesetzlich gewährleistete Recht (§ 41 GO.), Gesellen, Gehilfen, Arbeiter anzunehmen. Die Vorschriften der oben angeführten Paragraphen könnten nicht als Rechtfertigungsgrund gelten. Der Beschuldigte habe also geirrt, als er daran glaubte. Sein Irrtum sei zu entschuldigen, weil er an einen Rechtfertigungsgrund für seine Handlung geglaubt hat, deshalb habe ihm das Bewußtsein gefehlt, daß seine Handlung rechtswidrig war. Nach den ganzen Zwecken des § 153 werde aber rechtswidriges Handeln vorausgesetzt, deshalb fehle der zur Anwendung erforderliche Vorsatz. Demgemäß sei der Strafantrag unbegründet. Er war unter Beachtung der §§ 172, 175 StPO. zu verwerfen.

Die Begründung der Ablehnung des Strafantrags durch das Oberlandesgericht ist in jeder Beziehung interessant. Welche feine Unterscheidung zwischen Verabredung und Beschluß! Danach wird ein Versammlungsbeschluß natürlich nie als eine Verabredung in Frage kommen; es sei denn daß jeder Teilnehmer ausdrücklich zustimmt. Ändert das aber etwas an dem Tatbestand?

Daß ein Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung vorliegt, stellt das Gericht ausdrücklich fest. Aber den Unternehmern, die sich im scharfen Abwehrkampfe gegen die um Verbesserung ihrer Lebenshaltung ringenden Arbeiter befanden, soll das Bewußtsein gefehlt haben, daß ihr Vorgehen rechtswidrig und gesetzwidrig sei? Denselben Unternehmern, die fortgesetzt die Arbeiter beschuldigen, gegen den § 153 GO. zu verstoßen, wenn sie einen Arbeitswilligen nur schief ansehen!

Eigenartig muß die Arbeiter diese Rechtfertigung der Breslauer Innungsbeschlüsse auf jeden Fall berühren. Wenn Arbeiter wegen angeblicher Verletzung des § 153 GO. angeklagt waren, genügte schon die rechtmäßige Wahrnehmung der in § 152 gewährten Rechte, um eine Bestrafung zu erlangen. Das Breslauer Oberlandesgericht hat jetzt festgestellt, daß die Anwendung des § 153 seinem ganzen Zwecke nach rechtswidriges Handeln voraussetzt. Weil aber der Obermeister nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt haben will, deshalb bleibt er straffrei.

Wir Arbeiter könnten eine solche Rechtsprechung nur freudigst begrüßen, wenn nun auch überall gegen Arbeiter nach denselben Grundsätzen entschieden wird. Wird das aber der Fall sein? Ist nun die Unwissenheit der Arbeiter, die oft im Bewußtsein ihres guten Rechts zu handeln glauben, auch ein Grund zur Freisprechung? G. B.

Zur Haftungsfrage der Gewerkschaften liefert ein Prozeß, den die Bauunternehmer Bohnhoff & Dalm gegen den Zweigverein Hamburg des Deutschen Bauarbeiterverbandes seit 1909 geführt haben, einen lehrreichen Beitrag.

Auf den Bauten der Kläger war es zwischen ihnen und den Steinträgern zu einem Streit über eine auszuführende Arbeit gekommen. Die Steinträger verweigerten diese, weil sie nach ihrer Meinung nicht zu der verlangten Arbeit verpflichtet wären. Die Folge war die plötzliche Entlassung der Steinträger. Diese Entlassung der Steinträger zog aber auch die Maurer in Mitleidenschaft. Die Bauten der genannten Unternehmer wurden von der damals noch bestehenden Organisation der Bauhilfsarbeiter gesperrt. Diesem Beschlusse schlossen sich auch die Maurer an. Die Steinträger klagten beim Gewerbegericht auf Zahlung des Akkordlohnes wegen ungerechtfertigter Entlassung. Sie wurden mit ihrer Forderung aber abgewiesen, auch das Landgericht wies die eingelegte Berufung als unbegründet zurück. Inzwischen hatte der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie die Angelegenheit aufgegriffen und die Unternehmer veranlaßt, beim Gericht einen Antrag auf Unterlassung weiterer Veröffentlichungen über die Sperre zu stellen. Gleichzeitig mit dieser gerichtlichen Verfügung strengten die Unternehmer gegen den Zweigverein der Maurer und den der Bauhilfsarbeiter eine Entschädigungsklage an. Die gegen den Maurerverband wurde allerdings vor der Verhandlung zurückgezogen. Der Schadenersatzanspruch richtete sich also nur gegen die Organisation der Hilfsarbeiter und zwar in Höhe von 8625 ℳ nebst Zinsen. Begründet wurde der Anspruch mit der Behauptung, daß trotz Verbots der öffentlichen Sperre eine solche dennoch heimlich fortbestehe, ferner mit dem Hinweis auf die durch die Sperre verspätete Fertigstellung der Bauten und die damit verbundenen höheren Ausgaben für Baugelder und die entstandenen Mietverluste. Für die erste Behauptung der Unternehmer von der heimlichen Sperre mißglückte der Beweis; die Lage des Arbeitsmarkts erkläre den Bauarbeitermangel völlig. Eine Verspätung in der Fertigstellung der Neubauten hatten die Unternehmer ohnedies verschuldet, da sie sich auch an der Aussperrung beteiligt hatten, freiwillig oder gezwungen durch ihren Arbeitgeberverband.

Das Landgericht hat die Schadensersatzklage der Arbeitgeber abgewiesen. Dagegen erklärte das Oberlandesgericht die Forderung dem Grunde nach für berechtigt. Auch das Reichsgericht, an das sich die Beklagten mit einer Revision wandten, gab den Arbeitgebern Recht. Die Sache ging nun wieder an das Landgericht zurück, das den Schaden festzustellen hatte. Darüber waren bereits drei Jahre vergangen. Im Jahre 1913 hatte das Landgericht wiederholt Termine angeordnet und Beweiserhebungen beschlossen, die aber für die Kläger nicht besonders glücklich ausgefallen sind. Am 3. Februar 1913 wurden endlich die Kläger mit ihrer Forderung abgewiesen. Von einer erneuten Berufung durch die Kläger ist nichts bekannt geworden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Verein für Handlungs-Commis von 1858 (55. Hauptversammlung in Hamburg, April 1914) zählt jetzt rund 180 000 Mitglieder. Der Verein hat im Berichtsjahr 11 446 Stellen vermittelt. Einnahmen und Ausgaben balancierten mit 1 807 000 ℳ. Die Verhandlungen in Hamburg drehten sich in der Hauptsache um die Lage der älteren Handlungsgehilfen, um die schwebenden sozialpolitischen Fragen und um die Verwaltung des Vermögens und seine Anlegung in eigenen Grundstücken des Vereins. Die standespolitische Arbeit der Sozialen Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, die über 300 000 Berufsangehörige umfaßt, fand die Anerkennung der Hauptversammlung. Aus der entschiedenen Kundgebung des Vereins gegen die Bremserklärung des Staatssekretärs Dr. Delbrück sei folgendes hervorgehoben: „Die Hauptversammlung stellt zunächst fest, daß die Auffassung im Widerspruch steht zu den Worten der Thronrede vom 7. Februar 1912, in der es nach einem Hinweis auf die kurz zuvor beschlossenen Versicherungsgesetze hieß: „Derselbe soziale Geist, aus dem dies Werk hervorgegangen ist, muß auch fernerhin walten. Denn die Entwicklung steht nicht still." Die jetzige Behandlung der sozialpolitischen Angelegenheiten, insbesondere der die Angestellten berührenden Fragen, zeigt ein so geringes Entgegenkommen sowohl der verbündeten Regierungen wie des Reichstages, daß von einer tatkräftigen Sozialpolitik für die Angestellten überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann (vergl. Wettbewerbsabrede und Sonntagsruhe). Die Hauptversammlung vertritt mit Nachdruck die Ansicht, daß ein Verharren in der Zurückhaltung gegenüber der Sozialpolitik bei den Angestellten tiefe Mißstimmung erregen muß, die zu einer weiteren ungesunden Radikalisierung des Privatbeamtenstandes führen wird. Deshalb erwartet die Hauptversammlung .... Fortsetzung unserer Sozialpolitik." — Neben Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen, die zum Ausbau der Organisation und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Vereins dienen sollen, wurden die Erweiterung der Leistungen der Rentenkasse für stellungslose Mitglieder, ferner die Schaffung von zwei neuen Wohlfahrtseinrichtungen und die Errichtung neuer berufsamtlicher Geschäftsstellen besprochen.

Zehn Jahre moderner Industriebeamtenbewegung verkörpert jetzt der Bund der technisch-industriellen Beamten. Der Bund wurde am 7. Mai 1904 gegründet mit der ausgesprochenen Absicht, ausschließlich die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Architekten, Chemiker, Ingenieure, Techniker und anderen technischen Privatangestellten wahrzunehmen. Die Not der Zeit trieb ihn vorwärts. Nach dreijährigem Bestehen hatte er bereits 10 000 Mitglieder, und heute gehören ihm mehr als 24 000 an. Der Bund hat als erste aller Technikerorganisationen ein geschlossenes sozialpolitisches Programm der Technikerforderungen an die Gesetzgebung aufgestellt. Vor allem setzte er sich energisch dafür ein, den technischen Angestellten das Eigentumsrecht an ihren persönlichen geistigen Schöpfungen, ihren Erfindungen, zu erkämpfen. Der Bund hat auch zuerst eine Stellenlosenunterstützung der Techniker eingeführt und allein für diesen Zweck seit seiner Gründung rund 300 000 ℳ ausgezahlt. Durch seine Rechtsschutzeinrichtungen ist es dem Bunde gelungen, bis zum 31. Dezember 1913 rund 872 000 ℳ an Gehältern, Provisionen usw. für seine Mitglieder zu erkämpfen, ungerechnet vieler Zeugnisse, Ehrenerklärungen usw. Ferner hat der Bund einen Stellennachweis und mit ihm verbunden eine Auskunftei über Orts- und Firmenverhältnisse sowie Unterstützungseinrichtungen für besondere Notfälle, Hinterbliebenenunterstützung und dergl. eingeführt. In einer Anzahl von Firmen sind durch das vom Bunde geförderte solidarische Vorgehen der technischen Angestellten Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse erzielt worden. Vielen Arbeitgebern ist freilich der Bund infolge seines scharfen Auftretens ein Dorn im Auge. Alle Versuche jedoch, der Entwicklung dieser unabhängigen Technikerorganisation Hindernisse in den Weg zu legen, sind bisher gescheitert. Und der Bund wird auch künftig erfolgreich seine Bahn schreiten, zumal sich seine sozialpolitische und gewerkschaftliche Tätigkeit ruhiger gebärde als in den ersten Sturm- und Drangjahren.

Der Verband katholischer Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands kann einen stolzen Höhepunkt seiner Bewegung feiern. Sein Verbandsblatt, die „Westdeutsche Arbeiterzeitung", die wöchentlich erscheint, hat eine Auflage von 200 000 erreicht. Vor 18 Jahren hatte sie etwa 3000 Leser; 1903 stieg die Auflage auf 14 000, Ende 1904 auf 27 000, 1905 auf 50 000, 1906 auf 70 000 und am 1. Januar 1908 auf 100 000. In der Festnummer zur Feier des zweiten Hunderttausends heißt es treffend: „Wir wuchsen mit der Ausbreitung und innerlichen Erstarkung der katholischen Arbeitervereine. In diesen aber entfalten sich fort und fort Blüte und Frucht jener Saat, die vor einem Jahrzehnt ausgestreut worden ist. Die katholischen Arbeitervereine stehen als Standesvereine der katholischen Arbeiter vor uns. Die Gedanken- und Gefühlswelt der Lohnarbeiter und die Sehnsucht, von der die Masse dieses neuen Standes ergriffen ist, spiegeln sich in ihrem Tätigkeitsprogramm wieder. Sie haben neben den christlichen Berufsvereinen tiefgreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben übernommen." Daß die Pflege dieser Aufgaben in einem gesunden, sozialfortschrittlichen Geiste geschieht, dazu hat die tapfere Haltung der sehr gut geleiteten „Westd. Arb.-Ztg." wesentlich beigetragen.

Arbeiterschutz.

Die Auskunftsstelle für Heimarbeitreform
(Berlin W. 30, Rollendorfstr. 29/30)

sieht auf das erste Jahr ihrer Tätigkeit zurück. (Vergl. „Soz. Pr." XXII 273).

Ihre Arbeit hat nach folgenden Richtungen hin eingesetzt: 1. Gründung von Hilfskomitees, 2. Fühlungnahme mit Behörden, sozialen Vereinen und Arbeiterverbänden, 3. Bedienung der Presse, 4. Herausgabe von Drucksachen, 5. Übernahme von Vorträgen, 6. Sammlung von Material, auch durch persönliche Studienreisen, 7. Stellungnahme zur Gesetzgebung, 8. Beantwortung von Anfragen.

Das 1. Hilfskomitee wurde in Frankfurt a/M. gegründet, wo sich in dankenswerter Weise die Gewerbeinspektion, die Arbeiterorganisationen und eine Anzahl von Sozialpolitikern in den Dienst der Sache stellten. Dieser Ausschuß nahm auf Grund des Handels-Ministerial-Erlasses vom 10. April 1913 Stellung zu der Frage der Errichtung von Fachausschüssen in Frankfurt a/M.

Nachdem im Frühjahr in Baden durch Herrn Oberregierungsrat Dr. Bittmann die einleitenden Schritte zur Bildung eines Hilfsausschusses getan waren, zu dem in erster Linie die großen Frauenverbände hinzugezogen werden sollten, wurde am 30. Dezember 1913 in Karlsruhe die erste konstituierende Versammlung des Sachverständigenkollegiums abgehalten, das aus drei Vorstandsdamen des badischen Frauenvereins, zwei Vorstandsdamen des badischen Verbandes für Frauenbestrebungen und zwei Volkswirtschafterinnen, Frau Dr. Altmann-Gottheiner und Fräulein Dr. Bernays, besteht. Die örtlichen Hilfskomitees sollen in engem Anschluß an die Gewerbeaufsicht als „Beirat des Gewerbeaufsichtsamts" arbeiten und die Beamten bei der Belehrung, Beaufsichtigung und Fürsorge für die in der Hausarbeit beschäftigten Frauen und Kinder unterstützen. Zunächst soll die Tabakhausindustrie in Angriff genommen werden, die in Baden eine sehr große Rolle spielt und bei der die hygienischen Mißstände für Hersteller wie Verbraucher der Waren am augenfälligsten sind.

In Bayern hat der Bayerische Hausindustrieverband neben anderen mehr wirtschaftlichen Aufgaben auch die sozialpolitischen der Auskunftsstelle für Heimarbeitreform übernommen, die sich ständig in enger Fühlung mit dem Verbande hält. In seiner Hauptversammlung am 20. Mai 1913 in München wurde eine hierauf bezügliche Satzungsänderung beschlossen.

Die Auskunftsstelle hat ferner Anknüpfungen mit anderen Verbänden gesucht. Nähere Beziehungen wurden insbesondere angebahnt mit Frauenvereinen, dem Volksverein für das katholische Deutschland und Arbeiter- und Jungfrauenvereinen und Verbänden, die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in größerer Anzahl aufgenommen haben.

Große Aufmerksamkeit wurde der Versorgung der Presse mit Nachrichten geschenkt. Besonders die kleinen lokalen Blätter in Heimarbeitsbezirken, aber auch die religiösen und unterhaltenden Sonntagsblätter wurden bedient.

Besondere Sorgfalt wurde auf die Bedienung der Arbeiterpresse gelegt. Längere Artikel über Fachausschüsse, Hausarbeitgesetz, Krankenversicherung und die englische Lohnämterbewegung wurden ihnen zur Verfügung gestellt und sind von ihnen ungekürzt abgedruckt. Auch die Unternehmerblätter wurden mit Nachrichten über Versicherungs- und sonstige gesetzliche Fragen versorgt.

Eine Anzahl von Drucksachen ist von der Auskunftsstelle herausgegeben:

1. Um der Tätigkeit der örtlichen Vertrauensleute eine feste Grundlage zu geben, wurde eine „Anleitung zur Durchführung der Heimarbeitreform" verfaßt, die in knappster Form die notwendigen Kenntnisse der Hausarbeiterschutzgesetzgebung und -Versicherung übermittelt und die Wege zur Durchführung der Gesetzgebung und zur wirtschaftlichen Hebung der Lage des Hausarbeiters skizziert. Die Anleitung wurde auch Arbeiterverbänden, Frauenvereinen usw. zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt und ist von ihnen in größerem Umfang bezogen. Ferner ist unter dankenswerter Mitwirkung des Bayerischen Hausindustrieverbandes ein Merkblatt für Hausarbeiter verfaßt, von denen der Bayerische Hausindustrieverband zunächst 10 000 Exemplare übernommen hat. Eine größere Anzahl deutscher Gewerbeinspektionen benutzen dies Blatt zur Unterstützung ihrer Tätigkeit; auch ist dasselbe von Arbeiterorganisationen und -Vereinen zur Verteilung übernommen. Das Merkblatt wird den Hilfsausschüssen, Arbeiterorganisationen, Arbeiter- und Frauenvereinen, Armenpflegern und Gewerbeinspektionen ebenso wie interessierten Einzelpersönlichkeiten zum Selbstkostenpreise, eventuell auch unentgeltlich überlassen.

Es ist ferner das Muster für eine Reihe von acht Vorträgen über Heimarbeitsfragen abgefaßt, das leihweise von der Auskunftsstelle zu beziehen ist. Mehrere Vortrags- und Studienreisen wurden im Interesse der Arbeit von der Geschäftsführerin unternommen und persönliche Fühlungnahme mit den Heimarbeitern, eine für das Verständnis und die Beurteilung ihrer Lage unumgängliche Voraussetzung, gewonnen. In vier Eingaben hat die Auskunftsstelle Stellung zu gesetzlichen Fragen genommen (vergl. „Soz. Pr." XXIII 102).

In steigendem Maße wurde die Auskunftsstelle mit Anfragen aller Art in Anspruch genommen, die zum Teil, soweit sie nicht gleich beantwortet werden konnten, zu größeren Erhebungen und Studienreisen führten. Die meisten Anfragen betrafen die Einführung neuer Hausindustrien, die Einführung von Motoren, Überlassung von Material zu Vorträgen und Versicherungssachen.

Ein nicht unbeträchtlicher Stoff über wirtschaftliche und gesetzgeberische Fragen in der Heimarbeit ist im Vorjahre gesammelt worden und steht Interessenten zur Verfügung.

Erhöhter Arbeiterschutz für das Hilfspersonal im Münchener Gastwirtsgewerbe.

Die Bestimmungen über den gesundheitlichen Höchstarbeitstag haben durch die letzte Abänderung der Gewerbeordnung eine nicht unerhebliche Erweiterung erfahren. Bis dahin war nur der Bundesrat befugt, für „solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird", Verfügungen zu erlassen, durch welche „Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit bestimmt wird". Nach dem jetzigen Wortlaut des § 120f der Gewerbeordnung sind nunmehr auch die Landeszentralbehörden ermächtigt, derartige Verfügungen zu erlassen. Ferner können die zuständigen Polizeibehörden für einzelne Betriebe die gleichen Maßnahmen veranlassen.

§ 120f: „Für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, kann der Bundesrat und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen regeln und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen.

Soweit solche Bestimmungen nicht erlassen sind, kann auf Antrag oder nach Anhören des Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) und nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter die zuständige Polizeibehörde für einzelne Betriebe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, im Wege der Verfügung Bestimmungen und Anordnungen dieser Art erlassen. § 120d Abs. 4 gilt entsprechend."

Von diesen Bestimmungen hat die Königliche Regierung von Oberbayern im Interesse der gastwirtschaftlichen Angestellten jetzt Gebrauch gemacht und zwar für den Polizeibezirk München. Danach werden die Bestimmungen des Bundesrats vom 23. Januar 1902 entsprechende Anwendung finden auf das gesamte Hilfspersonal im Gastwirtsgewerbe. Der Erlaß ist bereits mit dem 1. Mai in Kraft getreten. An der Spitze der amtlichen Münchener Bekanntmachungen stehen die wichtigsten Bestimmungen des Bundesrats, die sich aber bekanntlich nur auf das gelernte Gastwirtspersonal beziehen. Sodann folgen die entscheidenden Abschnitte:

II. Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser (bayerischen. D. B.) Bestimmungen sind die nicht unter die Bundesratsbestimmungen über

die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1902 RGBl. S. 33) fallenden Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften beschäftigt sind, z. B. Portier, Hausdiener, Kutscher, Fahrstuhlführer, Zimmermädchen, Putzerinnen, Spülerinnen, Wäscheversorgerinnen usw. Ausgenommen sind Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- und Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt sind, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 1914 ist Überarbeit (Ziffer 8) höchstens 45 mal zulässig.

Die Fremdenpensionen sind in die Verordnung ausdrücklich miteinbezogen.

Danach wäre für den Polizeibezirk München durchgeführt, was für das ganze Reich trotz aller Mühen der Gehilfenverbände und der Gesellschaft für Soziale Reform bisher noch nicht durchgesetzt werden konnte. So erfreulich das Vorgehen der bayerischen Regierung auch ist, es bleibt bedauerlich, daß diese Angelegenheit nicht reichsgesetzlich geregelt ist. Daß die Verhältnisse für das ungelernte Personal im Gastwirtsgewerbe anderswo etwa bessere wären, wird kaum jemand behaupten wollen. In München zeigten die Polizeibehörde, die Gewerbeinspektoren und die Regierung große Bereitwilligkeit, die Reform durchzuführen, auch die Gastwirte machten nicht allzu große Schwierigkeiten. Es unterliegt leider keinem Zweifel, daß die Verhältnisse in anderen Städten meist nicht so günstig liegen, so daß sozusagen um jeden Tropfen sozialer Reform immer erst langwierige Kämpfe zu erwarten sind. Man denke nur an die kleinen Orte, die Badeplätze usw., wo die lange Dauer der Arbeitszeit doch nicht minder einen gesetzlichen Schutz der Angestellten heischt als in den großen Städten. Es wird nun Aufgabe der Gehilfen sein müssen, an die Bundesregierungen beziehentlich an die Polizeibehörden mit der Forderung heranzutreten, dem Beispiel der bayerischen Regierung zu folgen. Es dürfte diesen Körperschaften immerhin schwer fallen, eine Ablehnung solchen Verlangens zu begründen.

Schließlich ist daran festzuhalten, daß, wie in der „Soz. Pr." schon wiederholt hervorgehoben, die Bundesratsverordnung für das Gastwirtsgewerbe nur als eine Abschlagszahlung betrachtet werden kann. Die Gastwirtsgehilfen haben Anspruch auf einen wöchentlich wiederkehrenden Ruhetag, umsomehr als sie sich des Sonntags und während der Feiertage doppelt quälen müssen. Und die durch Gesetz zugelassene tägliche Arbeitszeit von 16 Stunden kann nicht der Weisheit letzter Schluß sein.

Berlin. Hugo Poetzsch.

Schöffengericht und Arbeiterschutz. Häufig kehrt in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten die Klage wieder, daß die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze dadurch erschwert wird, daß die Gerichte bei Strafanzeigen die Strafen so gering bemessen, daß dies in keiner Weise abschreckend für künftige Übertretungen wirkt. Ein neues Beispiel, wie wenig Verständnis für den Sinn und die Bedeutung der Arbeiterschutzgesetze manche Gerichtsbeamten bekunden, bietet eine Gerichtsverhandlung in Merzig.

Nach einem Bericht der Merziger Volkszeitung vom 5. Dezember 1913 waren der Prokurist und mehrere Werkmeister der bekannten Tonwaren- und Terrakottafabrik Villeroy & Boch wegen Vergehens gegen die Jugendlichenschutzgesetze angeklagt. Teils handelte es sich um ungenügenden Aushang der Verzeichnisse der beschäftigten Jugendlichen, teils um ziemlich grobe wiederkehrende Überschreitungen des 10-Stundentages und Nicht-Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen. Der Amtsanwalt konnte, nach dem Bericht der Merziger Volkszeitung, „in all diesen Gesetzwidrigkeiten nur kleine Verstöße erblicken. Die Firma V. & B. stehe nicht in dem Rufe, daß sie die Leute ausnütze. Die Leitung der Fabrik sei nicht verantwortlich zu machen, da sie sich in der Befolgung der Gewerbeordnung auf ihre Werkmeister verlassen dürfe. Die Arbeiterschutzgesetzgebung erfreue sich überhaupt nicht der allgemeinen Liebe, insbesondere hätten es die Akkordarbeiter nicht gern, daß ihnen in der Arbeitszeit eine Begrenzung gesetzt sei. Sie seien vielmehr der Meinung, es müsse ihnen vor Gott und dem Gesetz erlaubt sein, solange zu arbeiten, als es ihnen beliebt." Angesichts dieser „milden" Auffassung beantragte der Amtsanwalt auch nur Strafen für die verschiedenen Angeklagten in der Höhe von 1—3 *M*. Das Gericht ging erfreulicherweise weit über diese Anträge hinaus und verhängte über die verschiedenen verantwortlichen Beamten Strafen in Höhen von 40 bis 240 *M*.

Eine Handelskammer für mehr Sonntagsruhe. Die Jahreskonferenz des Nationalen Handelskammertages des britischen Königreichs in Blackpool faßte eine Entschließung, die dem parlamentarischen Ausschuß und der Regierung unterbreitet werden soll, des Inhalts, sobald als irgend möglich ein Gesetz gegen die rasche Ausbreitung des Sonntagshandels vorzulegen oder die Anwendung der Sonntagsladenschlußklauseln in dem Gesetzentwurf über den wöchentlichen Ruhetag zu erleichtern.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Das zwanglose schiedsrichterliche Verfahren vor den gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen.

Von Rechtsauskunfts-Geschäftsführer Steffen, Posen.

Von vielen Seiten wird angestrebt, den Rechtsauskunftsstellen sogenannte Einigungsämter anzugliedern oder ihnen gesetzliche Machtbefugnis zu schiedsrichterlicher Tätigkeit zu verleihen. Da erscheint eine kurze Beschreibung der hiesigen mehrjährigen Erfahrungen in der im Rahmen des bestehenden Prozeßverfahrens ausgeübten zwanglosen schiedsrichterlichen Tätigkeit angebracht. Sie ergibt sich eigentlich von selbst aus der regelmäßigen Anhörung der Gegner von Rechtshilfesuchenden in den Streitsachen, die beim zuständigen Gericht noch nicht anhängig sind. Streitsachen, die vor das am Sitz der Rechtsauskunftsstelle befindliche Gewerbe- oder Kaufmannsgericht gehören, scheiden hierbei aus. Dagegen kann das Verfahren bei den zahlreichen Fällen angewendet werden, in denen auswärtige Gerichte zuständig sind, der Gegner also in der Regel nicht am Sitz der Rechtsauskunftsstelle wohnt.

Der Beamte, der die Armutsatteste ausstellt, und die Polizeiorgane können übrigens wesentlich dazu beitragen, den Minderbemittelten zum Aufsuchen der Stelle zu bewegen, nicht zu veranlassen, denn nur die sollen kommen, die von vornherein Vertrauen zu der Stelle zeigen. Mit den so „gewonnenen" Streitsachen hat die Rechtsauskunftsstelle schon soviel Arbeit, daß die Minderbemittelten, die kein Vertrauen haben und glauben, die Hilfe der Stelle nicht zu benötigen, gar nicht zu kommen brauchen. Von der Anhörung sind ferner ausgeschlossen die Gegner, die der Rechtsauskunftsstelle mit der Zeit dafür bekannt geworden sind, daß sie berechtigte Forderungen und Bedürfnisse der Minderbemittelten nicht verstehen oder die nur unverträglich mit ihnen leben können. Gegen sie ist nur Gerichtsgewalt angebracht.

Das Verfahren kann sich sehr schnell abspielen. Mittels eines vorgedruckten Formulars[1]) wird der Gegner geladen. Akten, Zustellungsurkunden, Einlassungsfristen und Ladungen von Beisitzern fallen fort, die Zustellung der Ladung erfolgt entweder durch den Rechtshilfe-Antragsteller selbst oder durch die Post. Die Portokosten trägt in der Regel der Antragsteller. An jedem Tage und zu jeder Tageszeit ist „Sitzung". Wünsche, auch vom Gegner, hinsichtlich des Termins werden berücksichtigt. Ganz dringende Fälle, z. B. bei Vorenthaltung von ausreichender Kost, von Kleidern, von Arbeitspapieren, bei Annahmeverzug und dergl., können gleich am Tage der Anbringung des Streits zur mündlichen Verhandlung mit dem Gegner gebracht werden.

Soweit sich die Gegner am Ort befinden, stellen sie sich meistens im Verhandlungstermin persönlich ein. Dem Gegner kann es nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei der Stelle nicht um eine — ihm oft verhaßte — Vergleichsstelle, sondern um eine Stelle handelt, die zwar unter allen Umständen dem Minderbemittelten zu seinem Recht verhelfen will, die aber angesichts ihrer Unparteilichkeit auch nur dem Recht zum Siege verhelfen und infolge dessen auch unbegründete Ansprüche abweisen wird. Deshalb und in Würdigung der Tatsache, daß der Gegner einem zeitraubenden und nervenaufreibenden, für ihn als

[1]) D . . . , wohnhaft . . . (genau), beantragt Rechtshilfe. Antragsteller behauptet, . . . und will Sie deshalb verklagen. Um die Behauptungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und eine Klage zu vermeiden, ersuchen wir um eine baldgefällige Äußerung zu den Behauptungen oder um Rücksprache am

. . . ., den . . . .
. . . mittags . . Uhr,
(Angabe des Lokals),
zu welchem Termin Antragsteller auch geladen ist.

Ein mit dem Sachverhältnis vertrauter Vertreter kann den Termin im Falle Ihrer Verhinderung wahrnehmen.

Wenn Sie sich nicht spätestens in dem Termin oder — schriftlich — nicht so ausführlich äußern, daß über den Anspruch ein unparteiisches Urteil ermöglicht wird, werden die Behauptungen des Antragstellers als richtig angenommen und seine Rechte verfolgt werden.

Die gemeinnützige Rechtsschutzstelle für Minderbemittelte
(Adresse des Gegners auf der 1. Seite des Bogens.)

Zweitschuldner auch kostspieligen Prozeß nach Möglichkeit vorbeugt, äußern sich nur wenige Gegner nicht. Die schriftlichen Äußerungen der Gegner bilden sehr oft gutes Beweismaterial und sind oft auch geeignet, daß eine erschöpfende Rechtsverfolgung dem Richter unterbreitet werden kann. Finden sich beide Parteien im Verhandlungstermin ein, dann erweist sich eine Beweisaufnahme nur in ganz vereinzelten Fällen als nötig, weil die Begebenheiten, die zum Streit geführt haben, noch nicht lange zurückliegen. Bei der Notwendigkeit einer Beweisaufnahme kann diese unmittelbar auf den Verhandlungstermin folgen. Da der Verhandlungsleiter schon bei Stellung des Rechtshilfeantrags den Minderbemittelten gehört hat, kennt er bereits dessen Behauptungen und Anträge, und seine Fragestellungen im Verhandlungstermin ergeben für ihn fast ausnahmslos ein klares Bild über die Rechtslage. Der Verhandlungsleiter ist keineswegs gezwungen, den Streit durch Vergleich zu schlichten, es liegt aber viel an ihm, während der Verhandlung das Vertrauen beider Parteien so zu gewinnen, daß sein Vorschlag zur Beilegung des Streits anerkannt wird. Es liegt ferner hauptsächlich an ihm, unberechtigte Ansprüche so abzuweisen, daß die abgewiesene Partei auch von der Nutzlosigkeit weiterer Schritte überzeugt ist. Weigert sich der Gegner zur Erfüllung des berechtigten Anspruchs, dann ist es das Bestreben des Verhandlungsleiters, durch intensivste Rechtshilfe dem Rechte zum Siege zu verhelfen. Der Grundsatz, daß keine Streitsache dem ordentlichen Richter entzogen werden soll, ist für den Verhandlungsleiter ein starkes Rückgrat, zumal es auch Streitsachen gibt, in denen ihm selbst der Spruch des ordentlichen Richters erwünscht ist. In den meisten Fällen der Gewährung von Rechtshilfe ist die Beiordnung eines Rechts-(Armen-)anwalts gar nicht erwünscht, es erscheint nämlich besser, wenn der Richter, dem die Streitsache in allen Einzelheiten schriftlich unterbreitet wird, selbst die Rechte des Minderbemittelten wahrnimmt. Letzterer hat, mit einem Ausweis versehen, die Anweisung, sofort wiederzukommen, wenn er glaubt, beim Gericht nicht zu seinem Rechte gekommen zu sein. — Das Verfahren der mündlichen Verhandlung vor der Rechtsauskunftsstelle ist in den Fällen, in denen die Gegner am Sitz der Stelle wohnen, in spätestens 3 Tagen erledigt. Vergleiche wie Anerkenntnisse werden bis auf seltene Ausnahmen sofort erfüllt. Durch eine schriftliche Abfindungserklärung wird der Gegner vor weiteren Angriffen geschützt. Mancher Streit wird direkt im Keime erstickt. In einigen Fällen gelingt es, Dienst- oder Mietsverträge, überhaupt Verträge, die das Zusammenleben von Menschen bedingen, wiederherzustellen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieses zwanglose schiedsrichterliche Verfahren im Interesse beider streitenden Parteien liegt und der Rechtsauskunftsstelle zu Ansehen verhilft. Daß sich der Rechtsauskunftsbeamte das Vertrauen der Beteiligten erst erwerben muß, ist ein ganz besonderer Vorzug des Verfahrens, dem sich doch beide Teile freiwillig unterstellen. Hierin liegt ein Teil zeitgemäßer Sozialpolitik. Die Statistik dieser Tätigkeit läßt einigermaßen ein zutreffendes Bild über den Tätigkeitsumfang einer solchen Stelle zu. Die Bewilligung von Staatsbeihilfen dürfte zweckmäßig von der Einführung des Verfahrens abhängig gemacht werden.

Zwei Beispiele zur Prozeßnot. Die Stimmen mehren sich, die eine Reform des Prozeßverfahrens, vor allem für den Bagatellprozeß, verlangen. Wie ungeeignet unser heutiges Gerichtsverfahren gerade für diese Art Sachen ist, dafür bietet folgendes ein Beispiel:

Ein Dienstmädchen führt durch den ihr vom Vormundschaftsgericht beigeordneten Pfleger einen Prozeß wegen 25 ℳ Dienstlohn. Der Pfleger beschafft von der zuständigen Verwaltungsbehörde ein Armutszeugnis:

Klage und Armutszeugnis gehen an das Gericht am 14. September 1912, Klagebeantwortung geht ein am 24. September, 1. Termin am 26. September: vertagt, Schriftsatz des Beklagten vom 2. Oktober, 2. Termin am 2. Oktober: vertagt, 3. Termin am 9. Oktober: verhandelt, 4. Termin am 16. Oktober: Beweisbeschluß verkündet (8 Zeugen), Schriftsatz des Beklagten vom 24. Oktober, Akten reisen nach Dr., Schriftsatz des Beklagten vom 5. November, Akten reisen nach L., 5. Termin: Zeugenvernehmung in L. am 17. Dezember, 6. Termin: Zeugenvernehmung und Verhandlung am 11. Januar 1913: vertagt, 7. Termin: verhandelt, Beweisbeschluß, Antrag wird auf 35 ℳ erhöht, Schriftsatz der Klägerin vom 18. Januar, 8. Termin: Zeugenvernehmung in R. am 6. Februar, 9. Termin am 19. Februar: verhandelt, Beweisbeschluß, Zeugin nochmals zu vernehmen, 10. Termin am 7. März, Zeugin wird erneut vernommen in R., 11. Termin am 19. März: vertagt, Schriftsatz des Beklagten vom 27. März, 12. Termin am 2. April: vertagt, 13. Termin am 16. April: verhandelt, 14. Termin am 23. April: Beweisbeschluß (2 Zeugen); 15. Termin am 28. April: Zeugin vernommen in L., Schriftsatz des Beklagten vom 9. Mai, 16. Termin am 20. Mai: Zeuge vernommen, 17. Termin am 4. Juni: verhandelt, Vergleichsvorschlag.

Akten reisen an das Amtsgericht A. mit der Anfrage, ob klägerischer Pfleger den vom Gericht vorgeschlagenen Vergleich abschließen könne. Akten kommen zurück mit dem Bemerken, Genehmigung des Vormundschaftsgerichts sei nicht erforderlich.

18. Termin am 18. Juni: verhandelt, 19. Termin am 25. Juni: Beweisbeschluß, Akten reisen nach A. zur Beweisaufnahme, 20. Termin am 12. Juli: Zeugenvernehmung in A., 21. Termin am 23. Juli: verhandelt, Vergleichsvorschlag: Beklagter zahlt 20 ℳ, Kosten zur Hälfte, 22. und 23. Termin am 20. August und 8. September: vertagt, 24. Termin am 24. September: verhandelt, 25. Termin am 1. Oktober: Urteil verkündet: Beklagter hat 14 ℳ nebst 4 v. H. Zinsen zu zahlen. Eid für den Pfleger der Klägerin, event. sind dieser weitere 20 ℳ zu zahlen.

Das Urteil umfaßt 18 Schreibmaschinenseiten. 25 Termine fanden statt. 6 verschiedene Gerichte und 9 verschiedene Richter waren in der Sache tätig. Die Gerichtsakten umfassen 75 Schreibseiten in 41 verschiedenen Aktenstücken. Die Handakten der beiderseitigen Prozeßvertreter werden nicht geringeren Umfanges sein.

Jetzt legte der Beklagte Berufung an das Landgericht ein; wie vieler Termine das Berufungsverfahren bedarf, bleibt abzuwarten.

Man mache sich nur einmal klar, welche Belastung ein solcher Prozeß für die Rechtspflege, für unsere Richter bedeutet, wie zeitraubend die Prozeßführung für den Anwalt ist, welchen Eindruck schließlich auch die Parteien von der Leistungsfähigkeit der Gerichte und Anwälte und von der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen staatlicher Rechtspflege gewinnen müssen! Eindringlicher als alle sonstigen Ausführungen beleuchten derartige praktischen Beispiele die Notwendigkeit der Reform.

Ein anderer mir zufällig ebenfalls gerade jetzt zur Bearbeitung vorliegender Fall beweist diese Notwendigkeit nicht minder.

Frau A. nimmt bei B. mit Heiratsaussicht Stellung als Hausdälterin an; ihren Hinweis auf die Lohnfrage erwidert B. mit dem Bemerken, die Heirat werde ja alsbald stattfinden, dann gehöre ihr ohnehin alles mit, was ihm gehöre; einer Lohnzahlung bedürfe es nicht. Parteien entzweien sich, Frau A. klagt den üblichen Lohn für ihre Tätigkeit ein; Zeugen und Sachverständige werden vernommen. Der Prozeß wird in zwei Instanzen geführt. Das Amtsgericht hat auf Grund des § 612 BGB. verurteilt; das Landgericht weist die Klage ab, weil die häuslichen Dienste in Erwartung der künftigen Heirat geleistet sind; die Umstände des Falles sprächen dafür, daß die Dienste für diese Zukunftshoffnung und nicht für Entgelt geleistet seien. In diesem Falle ist das Verfahren bereits innerhalb Jahresfrist zum Abschluß gebracht. Aber auch hier ergibt sich im einzelnen eine ganz übermäßige Belastung der Rechtspflege, der Gerichte und der Anwaltschaft, ohne daß durch das langwierige und umständliche Verfahren den Parteien irgendwie gedient wäre. Im Gegenteil! L.

Das Zeugnisverweigerungsrecht von Angestellten der Rechtsauskunftsstellen. Im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (XXII, 628) sind die Gründe ausführlich dargelegt, die die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts der Angestellten von öffentlichen Rechtsauskunftsstellen für das Gebiet des Strafrechts dem Verfasser jenes Artikels erwünscht erscheinen lassen. Die Ausdehnung des Zeugnisverweigerungsrechts, das für das Gebiet des Zivilrechts im Rahmen des § 383 Ziff. 5 ZPO. unbestritten besteht, auf das Strafrecht wird aber keineswegs allgemein befürwortet. Vor allem sind es folgende Bedenken, die von den Gegnern einer solchen Ausdehnung geltend gemacht werden:

1. Die Auskunfterteiler sind nicht gleichzustellen den Rechtsanwälten, Ärzten und Geistlichen, weil diese organisiert sind und einer Disziplinargewalt unterstehen.

2. Die Auskunfterteiler sind nicht und sollen nicht sein Parteivertreter, wie es der Rechtsanwalt, insbesondere der Verteidiger ist. Der Rechtsanwalt sucht sein Bestreben darin, seinem Klienten zu helfen und zwar auch so, daß er ihn, wenn möglich, der Bestrafung entzieht. Die Rechtsauskunftsstelle hat die Aufgabe, dem Rechte, nicht auf Kosten des Rechtes dem Auskunftsuchenden zu dienen. Solches würde sie tun, wenn die Auskunfterteiler durch die Verweigerung des Zeugnisses in die Lage und in den Zwang kämen, das Zeugnis zu verweigern und dadurch eine Verurteilung und Bestrafung unmöglich zu machen. Der in der Nürnberger Verwalterkonferenz des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen vorgetragene Fall*) beweist nicht die Notwendigkeit des erstrebten Rechtes. Vielmehr das Gegenteil. Denn dem Rechte ist zuwider, dazu beizutragen, einen Menschen der Bestrafung zu entziehen, der Notzucht begangen hat. Überdies aber ist zu beachten, daß der Täter gar nicht das Vertrauen des Rechtsauskunfterteilers in Anspruch nahm, vielmehr von

*) Ein etwa 17jähriges Mädchen erschien mit seiner Mutter in der Auskunftsstelle und behauptete, jemand habe an ihr Notzucht verübt. Die Mutter zog die Glaubwürdigkeit der Tochter in Zweifel und bat, den angeblichen Täter zu hören. Dieser, vorgeladen, gab zu, Gewalt angewendet zu haben, bat aber, reinen Mund zu halten. Der Leiter der Rechtsberatungsstelle wurde später vom Kriegsgericht wie auch vom Oberkriegsgericht zeugeneidlich vernommen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht wurde ihm nicht zugebilligt.

dem Auskunfterteiler zur Befragung geladen worden ist. Vor allem aber beweist der Fall das Gegenteil deshalb, weil die Verweigerung des Zeugnisses in dem betreffenden Falle dazu führen würde, daß das genotzüchtigte Mädchen als schuldig an dem außerehelichen Beischlafe befunden werden müßte und ihre Unschuld insbesondere ihren Eltern gegenüber nicht klargestellt werden könnte. Solche Folge muß umsomehr vermieden werden, wenn auch das Mädchen vorher sich an die Rechtsauskunftsstelle gewandt hat.

3. Der Billigkeit halber müßte dann auch den Auskunfterteilern der Arbeitersekretariate das Zeugnisverweigerungsrecht zugebilligt werden. Denn auch diese leisten gemeinnützige Arbeit; auch ihnen kommen die Auskunftsuchenden mit Vertrauen entgegen.

4. Unrichtig ist es, daß, wenn das erstrebte Recht nicht besteht, die Auskunfterteiler kein Vertrauen genießen. Denn auch unter dem gegenwärtigen Rechtszustande kommen ihnen weite Kreise mit Vertrauen entgegen. Überdies fühlt sich niemand in seinem Vertrauen getäuscht, wenn der, dem er Mitteilung gemacht hat, durch den Staat gezwungen wird, Aussage darüber zu erstatten. Dasselbe gilt überhaupt jeder Mitteilung gegenüber, die im Vertrauen auf Verschwiegenheit eines Menschen, etwa einem Freunde, gemacht worden ist. Auch in solchen allgemeinen Fällen entstehen selbstverständlich Gewissenskonflikte, denen aber auch mit Rücksicht auf die staatliche Notwendigkeit in der Rechtspflege nicht ausgewichen werden kann.

Erneute amtliche Empfehlungen der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen durch zwei Ministerialerlasse liegen vor. Besonders dankbar ist der Erlaß des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern zu begrüßen, in dem es heißt:

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen umfaßt die Auskunftsstellen, die ohne Absicht einer Gewinnerzielung und ohne Verfolgung besonderer Nebenzwecke den Schutz der minderbemittelten Bevölkerung gegen Rechtsbenachteiligung durch Gewährung meist unentgeltlicher Rechtsberatung sich zur Aufgabe gesetzt haben. Der Verband hat sich in neuerer Zeit eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen angegliedert. Diese Zentralstelle soll in vorbeugender Weise dem Rechtsfrieden weiter, insbesondere auch der minderbemittelten Bevölkerungskreise dienen, indem sie Beweisstücke und Unterlagen über das Bestehen und das Verfahren von Schwindelfirmen sammelt, ihre Unterlagen den angeschlossenen Rechtsauskunftsstellen, Behörden und Beteiligten zur Verfügung stellt und durch geeignete Veröffentlichungen die Beteiligten warnt und belehrt.

Eine derartige Wirksamkeit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen läßt auch für die beteiligten Bevölkerungskreise im Königreich Sachsen nützliche Erfolge erwarten und wird insbesondere auch die Sächsischen Behörden in die Lage setzen, in geeigneten Fällen von der Zentralstelle wichtige Auskünfte zu erhalten. Es besteht kein Bedenken, daß insbesondere die Polizeibehörden eine derartige Hilfe der Zentralstelle in Anspruch nehmen. Andererseits ist die Zentralstelle zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgabe auf die Unterstützung der Polizeibehörden angewiesen, und es ist ihr daran gelegen, auch von diesen geeignete Auskünfte zu erhalten. Im allgemeinen ist hierbei die Zentralstelle wie überhaupt der Verband bei Verfolgung seiner Bestrebungen schon seither bei den Sächsischen Polizeibehörden auf ein verständnisvolles Entgegenkommen gestoßen. Es entspricht dem Wunsche des Ministeriums des Innern, daß hierin fortgefahren werde, soweit nicht im Einzelfalle Bedenken entgegenstehen.

Von einer Abforderung von Gebühren gegenüber dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen ist hierbei in demselben Maße abzusehen, als dies nach der Verordnung vom 25. Juli 1913 — zu 981a III J — angezeigt wäre.

Das Königl. Bayerische Ministerium der Justiz weist in einem Erlasse vom 5. Dezember 1913 die Justizbehörden auf die Zentralstelle hin und gibt ihnen anheim, sich gegebenenfalls ihrer Hilfe zu bedienen und ein badischer Ministerialerlaß enthält den gleichen Hinweis; er empfiehlt den Justizbehörden, sich der Zentralstelle zu bedienen und sie auch ihrerseits zu unterstützen. L.

Internationale Rechtshülfegewährung. Dem auf der vierten Hauptversammlung des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen in Nürnberg getroffenen Rechtshülfeabkommen sind inzwischen auch diejenigen auf der Nürnberger Hauptversammlung vertretenen Staaten beigetreten, die sich damals die endgültige Stellungnahme noch vorbehalten mußten. Außer diesen Staaten hat sich jüngst das „Kontoret for fri Retshjaelp" in Kristiania dem Abkommen angeschlossen. Dieses Institut hat sich zugleich bereit erklärt, als Zentrale für Norwegen zu fungieren, so daß durch diesen Anschluß ganz Norwegen in den Bereich der Internationalen Rechtshülfe-Organisation einbezogen ist. Ferner hat sich aus Ungarn der Temesvarer Volksverein dem Übereinkommen angeschlossen sowie neuerdings aus Finland das Komitee der Stadt Helsingfors für Rechtshülfe. Letzteres hat auch übernommen, diejenigen Sachen, die es nicht selbst erledigen kann, an die in anderen Städten Finlands, namentlich in Abo, Wiborg, Tammerfors und Wasa (Nikolaistadt) existierenden Organisationen für Rechtshülfe weiter zu leiten. Jede Ausdehnung dieser Rechtshülfe-Organisation ist freudig zu begrüßen; hat sich doch das Nürnberger Rechtshülfeabkommen bereits in zahlreichen Fällen auf das beste bewährt. Der deutsche Verband hat oft Gelegenheit, auf die Hülfe der ausländischen Einrichtungen zurückzugreifen, und kann auch seinerseits des öfteren den ausländischen Einrichtungen bei der Regelung von in Deutschland schwebenden Rechtsangelegenheiten behülflich sein.

Rechtsauskunftsstellen und Frauenrechtsschutzstellen. Wiederholt haben Frauenrechtsschutzstellen die Aufnahme in den Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen als ordentliche Mitglieder nachgesucht. Von ihrer Aufnahme ist indessen mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Verbandes der Frauenrechtsschutzstellen zu dieser Frage bislang abgesehen. Nunmehr hat aber der Vorstand des Rechtsschutzverbandes für Frauen dem Verbande der Rechtsauskunftsstellen angezeigt, er stehe der Aufnahme der Frauenrechtsschutzstellen als ordentliche Mitglieder in den Verband der Rechtsauskunftsstellen durchaus sympathisch gegenüber. Der Vorstand des letzterwähnten Verbandes hat demgemäß beschlossen, unter Vorbehalt seiner Entschließung für den Einzelfall, Frauenrechtsschutzstellen als ordentliche Mitglieder zuzulassen. Daraufhin sind bereits die Frauenrechtsschutzstellen in Mannheim und Frankfurt a. M. als ordentliche Mitglieder dem Verbande beigetreten.

Eine Vereinigung „Deutsches Recht" ist kürzlich in Berlin gegründet worden. Sie will für die seit 1912 unter dem gleichen Namen erscheinende volkstümliche Zeitschrift zur Verbreitung von Rechtskunde, die unter Mitwirkung namhafter Rechtskundiger von Amtsgerichtsrat Kade in Berlin-Waidmannslust herausgegeben wird, gewissermaßen die Trägerin ihrer Ziele sein. Die Geschäftsstelle der neuen Vereinigung ist bei der Verlagsbuchhandlung Maaß & Plank in Berlin N. 4, Chausseestraße 120, ihr Vorsitzender ist Amtsgerichtsrat Kade. Die Aufgabe der neuen Vereinigung, in deren Vorstand sich nach der Satzung auch zwei Nichtjuristen befinden, ist: „Rechtskunde, insbesondere auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, in gemeinverständlicher, möglichst fremdwortfreier Form weiten Kreisen zuzuführen, dadurch das Verständnis der Staatsbürger für die Rechtspflege zu fördern und die Allgemeinheit zur geistigen Mitarbeit an Erlangung eines volkseigenen deutschen Rechts anzuregen." Weiter will die Vereinigung:

1. Rechtsbelehrende Schriften sowie Gesetzeswortlaute mit gemeinverständlichen Erläuterungen für Mitglieder zu niedrigen Preisen oder unentgeltlich liefern; 2. in möglichst weiten Kreisen volkstümliche Rechtsvorträge veranstalten; 3. Rechtsauskünfte an Mitglieder erteilen und die Rechtsauskunftsstellen unterstützen.

Die beabsichtigte Unterstützung der Rechtsauskunftsstellen kann ganz besonders mit Freude begrüßt werden, zumal die Zeitschrift und Vereinigung auch viele Anhänger in den Kreisen der Richter und Gerichtsbeamten hat und so auch bei diesen die Beachtung der gemeinnützigen Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen vermehrt werden wird. Denn wenn auch in den Satzungen zunächst allgemein von Rechtsauskunftsstellen die Rede ist, so sind doch, wie der Vorsitzende auf Befragen erklärt hat, nur die gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen gemeint. Die an dieser Stelle schon früher besprochene Zeitschrift dürfte namentlich auch für Lesehallen, Volksbüchereien sowie für Lehrzwecke geeignet sein und wird jetzt schon vielfach von den Rechtsauskunftsstellen gehalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 ℳ, für Mitglieder der Vereinigung „Deutsches Recht", die deren Mitgliedschaft durch den Bezug der Zeitschrift auf ein Jahr erwerben, nur 3 ℳ für das ganze Jahr, die zugleich den Mitgliederbeitrag für die Vereinigung bilden.

Die Belehrung des Berufungsklägers durch das Oberversicherungsamt betrifft die folgende sehr beachtenswerte Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. August 1913. Ein Oberversicherungsamt hatte einem klagenden Versicherten, der nach seinem Schreiben in dem Verhandlungstermine persönlich erscheinen wollte, mitgeteilt, es stehe ihm, da sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet sei, kein Anspruch auf Reisekosten usw. zu. Dies durfte jedoch, wie das Reichsversicherungsamt ausführt, in so allgemeiner Form nicht ausgesprochen werden, denn nach § 21 der Kaiserl. VO., betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900, wären dem Kläger, sofern er obgesiegt hätte, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendeten Kosten zu ersetzen gewesen. Wäre er hierauf hingewiesen worden, so wäre er vielleicht im Termin erschienen und hätte durch seine Erklärungen und den Augenschein weitere Aufklärung geben können, die möglicherweise zur Anerkennung des Anspruchs geführt hätte. Die Sache wurde deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberversicherungsamt zurückgewiesen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden.

Wie schon Sp. 273 berichtet, walten bei der Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden erhebliche Unklarheiten ob. Ein weiterer strittiger Punkt ist folgender: Nach § 470 RVO. bemessen sich die Zuschüsse der Auftraggeber nach dem Entgelt, das sie dem Hausgewerbtreibenden für die gelieferte Arbeit zahlen. Dagegen heißt es in Abschnitt 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Dezember 1913, daß der Zuschuß für hausgewerblich tätige Zwischen-

personen sich nach dem Entgelt bemißt, der auf die von ihnen selbst geleistete Arbeit entfällt. Geleistete und gelieferte Arbeit fallen beim Einzelarbeiter zusammen, nicht aber bei der Zwischenperson. Denn hier steckt in dem Entgelt für die gelieferte Arbeit auch der Lohn seiner hausgewerblich Beschäftigten sowie die in größeren hausgewerblichen Betrieben recht beträchtlichen Spesen für Miete, Maschinen, Heizung, Beleuchtung usw.

Es ergeben sich, wie folgende Rechnung zeigt, je nach Auffassung sehr erhebliche Unterschiede der Leistungen an die Kassen.

Angenommen, ein Hausgewerbtreibender liefere mit einem hausgewerblich Beschäftigten und seiner nicht versicherungspflichtigen Ehefrau Mäntel, für deren Herstellung er 4000 *M* erhält. Seinem Gehilfen zahlt er 1200 *M* Lohn, die Werkstattmiete berechnet er mit 240 *M* und die Maschinenabnutzung, Heizung, Beleuchtung, Transport mit 100 *M*. Es bleiben also für seine und seiner Frau Arbeit und als „Unternehmergewinn", da er ja auch ein gewisses Risiko trägt, 2460 *M* übrig. Sieht man den gesamten Entgelt von 4000 *M* als den für die Berechnung der Auftraggeberzuschüsse grundlegenden „Entgelt für die gelieferte Arbeit" an, so hätte sein Auftraggeber 80 *M* einzuzahlen. Sieht man dagegen den Hausgewerbtreibenden als Zwischenperson an und handelt nach dem Wortlaut der Verordnung, so hätte der Hausgewerbtreibende selbst bei seiner Kasse einzuzahlen: 1) 24 *M* Zuschuß für seinen hausgewerblich Beschäftigten, der 1200 *M* Lohn erhält, und 2) 40 *M* Zuschuß für die von ihm „geleistete Arbeit", die er mit 2000 *M* in Ansatz bringt. Diese 64 *M* hätte ihm dann der Auftraggeber zu ersetzen.

Das Berliner Versicherungsamt stellt sich auf den ersteren Standpunkt und stützt sich dabei auf § 470 RVO. Nach seinem Rundschreiben ist der gesamte dem Hausgewerbtreibenden bezahlte Entgelt, gleichviel ob dieser nur Hausgewerbtreibende oder auch Werkstattarbeiter beschäftigt, aufzuführen und dementsprechend der Auftraggeberzuschuß zu entrichten, während die Werkstattarbeiter von den Hausgewerbtreibenden als Arbeitgeber gemäß § 317 RVO. bei der zuständigen Krankenkasse zur Meldung zu bringen und als gewerbliche Arbeiter zu versichern sind. Der Vorzug dieses Verfahrens ist seine Einfachheit. Der Hausgewerbtreibende wird mit seinen „hausgewerblich Beschäftigten" als Einheit zusammengefaßt, und einheitlich bemißt sich auch die Höhe des (wirklich zu zahlenden) Krankengeldes. Unklar ist aber, wenn man den Werkstattarbeiter nicht als „hausgewerblich Beschäftigten", sondern als gewöhnlichen gewerblichen Arbeiter auffaßt, wie dann eine doppelte Kassenleistung der beiden in Frage kommenden Arbeitgeber, nämlich des Oberauftraggebers und des Hausgewerbtreibenden, der den Werkstattarbeiter beschäftigt, vermieden werden soll. Ersterer zahlt für die von dem Werkstattarbeiter geleistete Arbeit, die ja in dem an den Hausgewerbtreibenden gezahlten Entgelt steckt, Zuschuß, und letzterer den üblichen Arbeitgeberbeitrag.

In Berlin hat diese Streitfrage zu einem Zwist zwischen den Zwischenmeistern und Auftraggebern geführt. Letztere weigern sich, den gesamten Entgelt bei der Zahlung der Auftraggeberzuschüsse zugrunde zu legen, weil hierin, wie vorher schon erwähnt, Ausgaben stecken, die nichts mit den eigentlichen Löhnen der Hausgewerbtreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten zu tun haben, insbesondere auch die Löhne der Werkstattarbeiter, die in Berlin nicht als hausgewerblich Beschäftigte, sondern als gewerbliche Arbeiter aufgefaßt werden. Die Zwischenmeister ihrerseits weigern die Zahlung, weil sie sich nicht gern in die Karten sehen lassen wollen. Leidender Teil sind einmal die Kasse, die keine Zuschüsse hereinbekommt, vor allem aber die Hausgewerbtreibenden selbst. Vorerst allerdings stehen sie noch unter dem Schutze der Bundesratsverordnung vom 20. Dezember 1913, II, wo es heißt:

„Solange und soweit eine für die Versicherung der hausgewerblichen Versicherungspflichtigen gesetzlich zuständige Kasse in ihrer Satzung noch keine Bestimmungen über die hausgewerbliche Krankenversicherung getroffen hat, erhebt sie für die hausgewerblichen Versicherungspflichtigen an Beiträgen 2 v. H. des Ortslohns; sie gewährt dann die Regelleistungen, wobei als Grundlohn der Ortslohn dient. Dies gilt nicht für die Fälle des § 488 RVO. und des Art. 29 EG. zur RVO."

Wie es scheint, wird diese Verordnung nicht überall beachtet. So bemühte sich zwar die Berliner Krankenkasse im Anfang, das volle Krankengeld für erwachsene Heimarbeiterinnen im Betrage von 9 *M* wöchentlich zu leisten. Bald aber ging sie dazu über, nur die halbe Regelleistung im Betrage von 4,50 *M* wöchentlich zu gewähren, sofern die Heimarbeiterin nicht nachweist, daß soviel an Zuschüssen für sie eingezahlt ist, daß ein höheres Krankengeld sich rechtfertigt. Schon bei einem Krankengeld von nur 4,50 *M* müssen aber zahlreiche Heimarbeiterinnen trotz noch bestehender Schonungsbedürftigkeit die Arbeit wieder aufgreifen, weil die Not dazu drängt. Andere Kassen zahlen aber zunächst überhaupt kein Krankengeld!

Eine Anzahl von Zwischenpersonen hat die Zuschüsse für ihre hausgewerblich Beschäftigten geleistet, steht aber der Weigerung selbst angesehener Firmen gegenüber, diese ausgelegten Zuschüsse zu ersetzen. Die in der gesamten Heimarbeit starken Abhängigkeitsverhältnisse machen sich natürlich auch hier wieder erheblich geltend. Es ist dringend zu wünschen, daß durch eine schnelle und klare Entscheidung der höheren Instanzen Rechtssicherheit geschaffen und möglichst bald gegen die säumigen Zahlungspflichtigen vorgegangen wird. Da es sich bei den Zwischenpersonen vielfach um wenig leistungsfähige Personen handelt, liegt die Gefahr doppelt nahe, daß sie den im Laufe der Monate dauernd sich häufenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können oder sich ihnen entziehen. Jede Woche, in der der gegenwärtige Zustand weiter besteht, bedeutet deshalb erhebliche Ausfälle an Auftraggeberzuschüssen und damit vermindertes Krankengeld für eine der bedürftigsten Arbeiterschichten!

Zu einem etwas unerwarteten Ergebnis gelangt man, wenn man die Möglichkeit zugibt, daß es Hausgewerbtreibende gibt, die andere Personen beschäftigen, ohne dadurch zu Zwischenpersonen zu werden. Legt man nämlich bei Berechnung der Zuschüsse den gesamten Entgelt zu grunde, ohne die Arbeit des Hausgewerbtreibenden und die seiner hausgewerblich Beschäftigten getrennt zu berechnen, so ergibt sich bei Anwendung des § 485 RVO.*) folgendes eigentümliche Exempel:

Ein Hausgewerbtreibender liefert mit zwei hausgewerblich Beschäftigten Mäntel und erhält dafür als Entgelt 4000 *M*. In diesem Entgelt steckt a) der Lohn für seine 2 Gehilfen à 1200 *M* = 2400 *M*, b) der Entgelt für seine eigene Arbeit: 1500 *M* und c) Spesen für Miete, Maschinen usw.: 100 *M*. Der Hausgewerbtreibende hat pflichtgemäß für sich jährlich 24 *M*, für seine beiden männlichen hausgewerblich Beschäftigten 48 *M*, in Summa 72 *M* Beitrag an die Kasse zu leisten. Nun zahlt er statt der 24 *M* für sich selbst den doppelten Beitrag von 48 *M* und für seine hausgewerblich Beschäftigten, deren Beiträge davon unberührt bleiben, weitere 48 *M*, also in Summa 96 *M* ein. Dafür erhält er die Auftraggeberzuschüsse im Betrage von 80 *M* zurück. Von seinen beiden hausgewerblich Beschäftigten zieht er ²/₃ der Beiträge, in Summa 82 *M*, ein. Er zahlt also an die Kasse insgesamt 96 *M*, erhält von ihr 80 *M* zurück, von seinen Werkstattarbeitern weitere 82 *M*; mithin macht er bei dem Geschäft einen Profit von 16 *M*, hat zudem die Krankenkasse frei und Anspruch auf volles Krankengeld.

Faßt man dagegen diesen Hausgewerbtreibenden als Zwischenperson auf und stellt sich auf den Boden der Verordnung und des § 491, so gestaltet sich allerdings das Bild anders.

Der Hausgewerbtreibende zahlt dann für seine hausgewerblich Beschäftigten „Auftraggeberzuschüsse" 48 *M* und „Beiträge" 48 *M*. Für sich selbst hat er 80 *M* Auftraggeberzuschuß und 24 *M* Beitrag zu leisten, in Summa also 150 *M*. Die Zuschüsse im Betrag von 78 *M* erstattet ihm der Oberauftraggeber zurück; den hausgewerblich Beschäftigten zieht er 82 *M* am Lohne ab. Die Versicherungskosten, die er zu tragen hat, machen mithin für ihn 24 *M* + 16 *M* = 40 *M* aus. Nun zahlt er den doppelten Beitrag für sich ein, also 48 *M*; dafür erhält er aber nicht, wie bei der ersten Berechnung, die Gesamtsumme der Auftraggeberzuschüsse, sondern nur die für ihn allein geleisteten 30 *M* zurück. Immerhin wird ihm auch jetzt noch die Versicherung um 6 *M* billiger.

Der Hausgewerbtreibende kann den § 485 überhaupt nicht nur für die Stetigmachung der Barbezüge benutzen, sondern auch dazu, sich die Versicherung zu verbilligen, sofern nämlich im Laufe des verflossenen Jahres seine Beiträge niedriger als die Auftraggeberzuschüsse waren. Das kann, abgesehen von dem oben zitierten Fall, bei hochgelernten und gut bezahlten Alleinarbeitern der Fall sein, deren Entlohnung nicht selten erheblich den Ortslohn übersteigt. Es ist aber auch bei niedrigen Löhnen möglich, wenn der Hausgewerbtreibende mit nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen arbeitet. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß die mitarbeitende Ehefrau an sich nicht versicherungspflichtig ist, sondern nur, wenn sie als Mitunternehmerin des Mannes anzusehen ist. Insbesondere ist dabei an die Familienheimarbeit in Sachsen und Thüringen zu denken, bei der meist nur der Mann versicherungspflichtig ist, da die Frau nicht als Mitunternehmerin auftritt und man bei den 6—14jährigen Kindern kein Arbeitsverhältnis annehmen kann.

Dr. Käthe Gaebel.

---

*) Dieser Paragraph will dem Hausgewerbtreibenden die Möglichkeit geben, sich und seinem Personal die volle Leistung der Krankenkasse, insonderheit das volle Krankengeld, unabhängig von den schwankenden Eingängen an Zuschüssen zu sichern. Dies geschieht dadurch, daß er für sich die Beiträge im doppelten Betrage einzahlt. Der Beitragsteil seines hausgewerblich Beschäftigten bleibt dadurch unverändert. Die für ihn einkommenden Zuschüsse werden dem Hausgewerbtreibenden ausgezahlt oder verrechnet.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine Konferenz über Arbeiterernährung wird der „Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" im Herbst 1914 in Berlin-Charlottenburg in der Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt veranstalten, und zwar soll sich die Konferenz vor allem mit den gemeinnützigen, genossenschaftlichen und industriellen Einrichtungen, die zur Verbesserung und Verbilligung der Arbeiterernährung in Groß- und Industriestädten, in Industrie-, Staats- und Gemeindebetrieben bisher geschaffen sind, beschäftigen. Im Anschluß an den einführenden Vortrag eines Physiologen über die Grundtatsachen der Arbeiterernährung, wie sie ist und wie sie sein sollte, werden die wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen der bestehenden Massenbezüge von Lebensmitteln, der Massenküchen und Kantinen usw., auf Grund einer großen praktischen Stoffsammlung behandelt und zur Erörterung gestellt werden. Eine Denkschrift wird den Teilnehmern an der Konferenz, die aus allen Kreisen der Industrie, der Arbeiterschaft, der öffentlichen Verwaltungen, der Konsumvereine, der Volksspeisehallen usw. erwartet werden, das Vorstudium des zu behandelnden Stoffes erleichtern. An den Vorberatungen der Konferenz sind auch das Bureau für Sozialpolitik in Berlin, das Soziale Museum in Frankfurt a/M. und die Zentralstelle für Volkswohlfahrt beteiligt. Den Vorsitz in dem Unterausschusse, der vom „Zentralverein" mit der Veranstaltung der Konferenz beauftragt ist, führt Ministerialdirektor a. D. Dr. Thiel, Berlin-Steglitz.

Eine Konferenz für Fabrikwohlfahrtspflege, die sich mit einer verwandten Teilfrage aus dem Arbeiterernährungsproblem befassen wird, nämlich mit dem Großeinkauf an Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die Arbeiterschaft, namentlich auch für die Fabrikkonsumanstalten, wird von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt bereits Mitte Juni in Berlin veranstaltet werden. Eine Reihe von Vertretern verschiedener Firmen soll Berichte erstatten, an die sich eine Aussprache anschließt. Gleichzeitig wird diese Juni-Konferenz eine andere Frage erörtern: „Fabrikpflegerinnen und Fabrikschwestern; die ihnen zuerteilten Aufgaben und die bisherigen Erfahrungen."

Der Verein Jugendwohl in Frankfurt a. M., der kürzlich sein 25jähriges Bestehen feierte, ist aus der 1888 gegründeten Vereinigung zum Wohle der aus der Schule entlassenen Jugend entstanden, deren Arbeit sich auf Vermittlung von Lehrstellen, Rat und Auskunft für Eltern, Belehrung und Unterhaltung der männlichen Jugend, später auch der Mädchen, beschränkte. Zu der Sorge für die gut gearteten Jugendlichen ist später auch die für die gefährdete Jugend getreten. Sodann hat der Verein in neuester Zeit seine Geschäftsstelle zu einer Zentrale für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausgebaut. Mit seiner jüngsten Unternehmung ist der Verein einem Bedürfnis entgegengekommen, dessen Notwendigkeit sich bei den veränderten Lehrverhältnissen als immer dringender erwiesen hat, nämlich die Gründung eines Wohnheims für die heranwachsende männliche Jugend. In diesem Heime, das als eine Art Ersatz oder Ergänzung des Elternhauses gedacht ist, sollen junge Leute aller Berufe und Konfessionen bei voller Verpflegung Aufnahme und Unterhaltung finden. Dieses Wohnheim stellt eine Verbindung der auch für Erwachsene bestehenden Ledigenheime und der in neuer Zeit vielfach gegründeten Jugendklubs dar. In das Wohnheim sollen auch einige der vom Verein gegründeten Unterhaltungssäle und Bureaus, insbesondere die Zentrale für Berufs- und Lehrstellenvermittlung, verlegt werden. Auch Aufenthaltssäle für jugendliche Arbeitslose und eine öffentliche Speise- und Erfrischungshalle sind geplant, so daß das Frankfurter Wohnheim zu einem Mittelpunkt für Jugendfürsorge- und Jugendpflege-Bestrebungen werden kann.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Eine Lohnbewegung der italienischen Eisenbahner hat in den letzten Wochen stattgefunden, ohne zu einem Streik zu führen. Die Verhältnisse der Eisenbahnbeamten Italiens sind sehr unbefriedigend. Viele Eisenbahner verdienen kaum 3 Lire am Tage, und auch bei hohem Dienstalter steigen die Gehälter für Zugführer, Schaffner, Heizer, Bahnwärter, Weichensteller selten auf mehr als 5 Lire, während sie meist wesentlich darunter zurückbleiben. In Italien bestehen zwei große Eisenbahnerverbände, die Federazione und das Sindacato. Von ihnen ist der letztere radikaler als der erstgenannte Verband. Beide befehden sich heftig. Neben ihnen hat der Verband der nationalen Eisenbahner katholischer Religion wesentlich geringere Bedeutung. Die Bewegung wurde unter Hintansetzung der Gegensätzlichkeiten eingeleitet; doch brachen diese bald wieder aus und beeinflußten den weiteren Verlauf der Bewegung entscheidend.

Die Forderungen der Eisenbahner waren in ihren wesentlichen Punkten: einheitlicher Tagelohn von 3 Lire für das Personal der untersten Kategorien und auf dieser Grundlage allgemeine Umwandlung der Tagelöhne in Monatsgehälter, Abschaffung der Führungslisten und der an der Hand derselben üblichen besonderen Zuschläge, Verkürzung der Arbeitszeiten auf Grund einer neuen Organisierung der Diensteinteilung, Verbesserung der Altersversorgung und Einbeziehung der im Dienste der Staatsbahnen stehenden Seeleute in die Dienstordnung der Eisenbahner. Die Gesamtkosten der Forderungen werden sehr verschieden hoch eingeschätzt. Während man vielfach von 90 bis 100 Millionen Lire im Jahre sprach, bezifferten die Arbeiter selbst die Kosten nur auf etwa 40 Millionen.

Die Regierung war von Anfang an zu einem gewissen Entgegenkommen bereit, glaubte aber mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes nicht in allen Punkten nachgeben zu dürfen.

Die italienischen Eisenbahnen werfen nur einen geringen Überschuß ab, der in den Jahren seit Verstaatlichung des Betriebs (1905) bis 1913 von 47 auf 27 Millionen Lire gesunken ist, nachdem in der vorausgehenden Zeit des Privatbetriebs (1885 bis 1895) die Zuschüsse freilich sogar 200 Millionen und mehr betragen hatten. Die Eisenbahnpolitik Italiens krankt an ihrer früheren Unstetigkeit, deren Folgen noch immer nicht überwunden sind. Dabei sind die Tarife ziemlich hoch, so daß eine wesentliche neue Tariferhöhung ihre Schwierigkeiten hat. Ministerpräsident Salandra hat eine solche nun aber doch angekündigt, um den Forderungen der Eisenbahner in einigem gerecht zu werden. Etwa 15 Millionen Lire sollen jährlich auf diesem Wege gewonnen werden. Die Zugeständnisse, die die Regierung Anfang April zusicherte, sind vor allem eine Umänderung der Bestimmungen über Arbeitszeiten und Schichtwechsel nach Maßgabe ausländischer Vorbilder und Erhöhung der niedrigsten Löhne auf 3 Lire den Tag; außerdem sollen die Pensionen mit Rückwirkung von 1913 ab um rund 11 v. H. aufgebessert werden. Der Minister der öffentlichen Arbeiten Ciuffelli sicherte den Eisenbahnern ferner eine Beteiligung ihrer Vertreter bei der Ausarbeitung der Reformen zu; auch sollen sie dauernd in der Disziplinarkommission vertreten sein.

Die Federazione war von den Zugeständnissen der Regierung einigermaßen befriedigt, das Sindacato nicht. Da das letztere mit etwa 50 000 Mitgliedern die ältere und wesentlich stärkere Organisation darstellt — der man es vielleicht auch glauben darf, daß sie in den letzten Wochen außerordentlich weitergewachsen ist — so war in der zweiten Aprilwoche die Gefahr eines für den Fall der Ablehnung der Eisenbahnerforderungen vom Sindacato für den 15. April angedrohten allgemeinen Eisenbahnerstreiks ziemlich groß. Die italienische Presse befaßte sich ein paar Tage lang fast bloß mit dem drohenden Streik, und die Regierung traf große militärische Vorbereitungen. Es heißt, die Eisenbahner hätten im Falle des Streikbeginns die Züge an der nächsten Station verlassen und die Reisenden ihrem Schicksal überlassen wollen; die Regierung soll diesem Plane durch Besetzung der Knotenpunkte aller Hauptlinien ein Paroli geboten haben. Jedenfalls wurden die Manöver einiger Regimenter plötzlich abgebrochen, und alle Welt rechnete im Falle des Streiks mit militärischem Eingreifen zugunsten der Fortführung des Verkehrs. Auch die radikale Organisation mußte damit rechnen, und während sie noch große Worte in der Öffentlichkeit machte, begann sie Verhandlungen mit der Regierung. Das Exekutivkomitee des Syndikats traf am 15. April von Ancona her ein und wurde tags darauf von Ciuffelli empfangen. Dieser machte sachlich keine neuen Zugeständnisse und versprach nur die sofortige Bildung der Kommission zur Prüfung der einzelnen Forderungen sowie die Einberufung des aus Eisenbahnern aller Kategorien bestehenden Ausschusses und die sofortige Einbringung der die schon angekündigten Zugeständnisse enthaltenden Gesetze im Parlament. Die Syndikalisten waren zwar von diesem Ergebnisse der Besprechung in keiner Weise befriedigt und behaupteten, die Regierung stehe ihren Forderungen ohne guten Willen und ohne Sachkenntnis gegenüber; doch mußte der Ausschuß des Sindakato beobachten, daß die Streikbereitschaft draußen im Lande unter der langen Spannung sehr gelitten hatte, daß die Regierung offenbar sehr gut vorbereitet war, daß die aus der Federazione und den katholisch Organisierten bestehende Minderheit keinesfalls am Streik teilnehmen würde und daß die öffentliche Meinung gänzlich zu ungunsten des Streiks umgeschlagen war. So kam es, daß der Ausschuß mit 7 gegen 7 Stimmen die Proklamation des Streiks verwarf und ihn zumindest auf die Zeit der Weinlese verschob. Bis dahin hofft das Sindacato auf eine Einigung der Eisenbahner.

Literarische Mitteilungen.

Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts. Von Fritz Berolzheimer. München 1913. Ernst Reinhardt. 414 S. 6 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 14. Mai 1914. Nummer 33.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

(Berlin, den 9. Mai 1914.)

Dringliche und weittragende Forderungen der Privatangestellten, die von den Vertretern der Berufsverbände in den Ausschüssen der Gesellschaft für Soziale Reform zur Sprache gebracht worden waren oder bereits die gesetzgebenden Stellen beschäftigten, hatten es längst der Gesellschaft nahegelegt, da eine Behandlung dieser Angelegenheiten im Rahmen der letzten ordentlichen Hauptversammlung in Düsseldorf nicht möglich war und die nächste Hauptversammlung erst in zwei Jahren folgt, in einer außerordentlichen Tagung sich mit den angeregten sozialpolitischen Angestelltenfragen auseinanderzusetzen und die öffentliche Meinung für das Sorgen und Sehnen des „neuen Mittelstandes" stärker als bisher zu interessieren. Gleichzeitig hatten die sozialpolitischen Bremsversuche und die Reaktionsbestrebungen des „Kartells der schaffenden Stände" der Gesellschaft für Soziale Reform die Pflicht auferlegt, gegen diese heimlichen und offenen Gegner der Sozialreform nachdrücklichen Protest zu erheben und ihnen eine deutsche Antwort zu geben, die im ganzen Vaterlande gehört werden sollte.

So entstanden die sozialpolitischen Veranstaltungen der Gesellschaft am 9. und 10. Mai. Es erwies sich sehr bald als notwendig, da der Gedanke einer Kundgebung zur Fortführung der Sozialreform sich mit verwandten Plänen im Schoße großer Berufsverbände begegnete und allenthalben ein kraftvolles Echo fand, für seine Durchführung einen besonderen Rahmen zu schaffen und die Kundgebung zwar im Zusammenhange mit der außerordentlichen Hauptversammlung, jedoch auf einem großen öffentlichen Forum zu veranstalten.

So blieben für die fachlichen Verhandlungen der außerordentlichen Hauptversammlung die erwähnten Privatangestelltenfragen. Wahrlich Stoff genug für einen wenn auch vielstündigen Beratungstag. Das hat der tatsächliche Verlauf der Beratungen am 9. Mai überzeugend bewiesen, obwohl eine Reihe wichtiger schwebender Fragen mit Rücksicht auf den Stand ihrer parlamentarischen Bearbeitung (das Wettbewerbsverbot z. B. ist so gut wie abgeschlossen) oder mit Rücksicht auf bereits vorliegende frühere Entschließungen der Gesellschaft — z. B. zum Sonntagsruhegesetz-Entwurf — ausgeschieden war. Die Fragen der Koalitionsbeschränkungen bei den Angestellten hatten überdies im Hinblick auf die jüngsten Arbeitswilligenschutzbestrebungen in den Parlamenten die Notwendigkeit ergeben, das ganze Problem des Koalitionsrechts und -unrechts noch einmal aufzurollen, da es für die Arbeiter wieder ebenso brennend wie für die Angestellten geworden ist. Die Tagesordnung des 9. Mai umfaßte demnach: 1. das Koalitionsrecht, 2. das Erfinderrecht der Angestellten (nach dem Vorentwurfe zum neuen Patentgesetze) und 3. Darstellungen der beruflichen Nöte und sozialen Kämpfe einzelner Privatangestelltengruppen und verwandter Berufsstände, die bisher von der sozialen Gesetzgebung als Stiefkinder behandelt worden sind. Die Verhandlungen der Hauptversammlung, die der Vorsitzende Frhr. v. Berlepsch leitete und mit einer Begrüßung der Gäste, insbesondere der Vertreter des Reichsamts des Innern, Geh. Oberregierungsrat Siefart und Geh. Regierungsrat v. Specht, eröffnete, dauerten mit einer kurzen Frühstückspause von 9 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags.

I.

Das Thema des Koalitionsrechts fand, obgleich es sich hier um ein im letzten Jahrzehnt immer wieder besprochenes Gebiet handelt, in Professor Dr. Keßler (Jena) einen fesselnden Interpreten, der in seinem ausgezeichneten Vortrage die großen sozialpolitischen und rechtspolitischen Grundfragen des Problems in hellstes Licht rückte, die Höhen und Tiefen des praktischen Koalitionswesens auf Arbeiter- und Unternehmerseite charakteristisch kennzeichnete und die Hörer durch das Gestrüpp und die sumpfigen Untiefen, die die koalierten Arbeiter und Angestellten zurzeit wieder durchschreiten müssen, hindurchführte zu jenen besseren Tagen der Zukunft, wo die idealistische und kulturelle Kraft des Organisationsgedankens sich wieder rein und ungestört zum Segen der sozialen Gruppen und der Gesamtheit auswirken kann.

Prof. Dr. Keßler führte aus: Statt sozialpolitischer Müdigkeit herrscht im Bereich des sozialpolitischen Koalitionswesens lebhafte Unruhe. Auf der einen Seite ruft man nach mehr Freiheit für die Koalitionen und auf der anderen Seite fordert man weniger Koalitionszwang. Nur die Arbeitgeber leiden für ihre Personen nicht unter dem Koalitionsrecht. Ihre Machtstellung korrigiert das Koalitionsrecht zu ihren Gunsten. Sehr verschieden ist auch die wirtschaftliche Beurteilung der Koalitionen. Die einen erwarten eine Förderung des Wirtschaftslebens von einer Verstärkung der Koalitionsfreiheit, die andern bekämpfen diese vergrößerte Freiheit mit Befürchtungen für Fortentwicklung des deutschen Wirtschaftslebens. Die Kämpfe werden immer schärfer, ja, sie müssen immer schärfer werden. Das liegt einmal daran, daß die rechtliche Basis der Koalitionen der Arbeiter und Angestellten veraltet ist, und daran, daß das sittliche Fundament

des Koalitionswesens, die Freiheit der Persönlichkeit, die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Persönlichkeit und die Möglichkeit, außerhalb des Betriebes über sich selbst zu entscheiden, noch nicht überall bei uns anerkannt sind. Die rechtliche Regelung des Koalitionswesens in Deutschland ist nur *provisorisch* erfolgt. Für das Koalitionsrecht des Gewerbes bilden die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung die Grundlage. Während die Gewerbeordnung seit ihrem Bestehen 36 mal geändert worden ist, sind diese beiden Paragraphen aus den 1860 er Jahren nicht geändert worden, obwohl sie offensichtlich nur einen Übergangscharakter tragen. Seit 1869 aber hat erst die große Entwicklung des Koalitionswesens eingesetzt. Auch sind es Ausnahmegesetze, die den Koalitionen das bindende Recht gegen ihre Mitglieder, das jeder Kegelklub hat, nehmen (§ 152 Abs. 2), sie in ein Taubenhaus verwandeln und deshalb ein Faustrecht der Koalitionen erzeugen, das wieder § 153 besonders ahndet. Die deutschen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten umfassen heute fast 4 Millionen Mitglieder, auch auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Tugenden. Sie bildlich geworden durch die Straffheit ihres Aufbaues, durch die Gewissenhaftigkeit ihrer Verwaltung, durch die unermüdliche Tätigkeit in der Fürsorge für ihre Mitglieder, durch die Erziehung ihrer Mitglieder, auch auf dem Gebiet der staatsbürgerlichen Tugenden. Sie haben die deutschen Arbeiter bewahrt vor dem Syndikalismus, den wir in Frankreich sehen, sie haben das deutsche Gewerbe bewahrt vor dem Unfug der Sabotage und der direkten Aktion. Sie haben in Deutschland das beste Tarifvertragswesen der Welt ausgebildet. Sie haben eine Kulturarbeit ersten Ranges geleistet und leisten sie, ohne daß ihnen jemand dafür dankt. Und trotzdem schweben sie rechtlich in der Luft, sie stehen rechtlich schlechter als jeder kleine Vergnügungsverein. Sie werden von der Rechtsprechung — vorsichtig gesagt — hart angefaßt. Man denke nur an die Versuche, diese Organisationen der deutschen Arbeiterschaft unter den Erpressungsparagraphen zu bringen. Sie werden von der Verwaltung schikaniert. Sie werden von den mächtigen Unternehmerverbänden verfolgt. Sie werden in ihrer Arbeit gelähmt durch künstliche Züchtung von gelben Gewerkschaften, über deren Existenzberechtigung sich streiten ließe, wenn sie überall ohne die Hilfe der Unternehmer entständen. Angesichts dieses Widerspruchs zwischen der Bedeutung der Koalitionen für unser ganzes Volks-, Wirtschafts- und Kulturleben und der traurigen Stellung, die sie in der Rechtsprechung und der Verwaltung und gegenüber der Unternehmerschaft tatsächlich haben, braucht man sich nicht zu wundern, wenn im Lager dieser Gewerkschaften radikale Stimmungen und radikale Töne auftauchen. Man sollte sich auch nicht wundern darüber, daß die schlichten Glieder der großen Bewegung unter Umständen bei Erregung im Einzelfall Exzesse begehen, die die Führer nicht billigen. Prof. Kessler glaubt, daß die Behörden, die diese Koalitionen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen, sowohl gegen das Interesse des Staats, wie gegen das Interesse der Industrie handeln. Ein Staat, der eine organisiert gegliederte Bürgerschaft und keinen atomisierten Haufen von Steuerzahlern haben will, und ein Gewerbe, das eine disziplinierte Arbeiterschaft haben will, sollten eigentlich an starken Verbänden interessiert sein. Aber bisher hat man sich nicht dazu entschließen können, diesen starken Selbsthilfeorganisationen eine feste Rechtsgrundlage zu geben. Man hat bei uns an dem Arbeitsrecht in den geschachtelten Paragraphen der Gewerbeordnung herumgeflickt und durch diese Wucht von Einzelbestimmungen die Sozialpolitik vielen ungenießbar gemacht, statt ein modernes Arbeitsrecht auf der Grundlage der Selbsthilfeorganisationen zu fundamentieren.

Überschätzen wir die sozialen Stufen des Koalitionswesens vielleicht? Es hat seine Schattenseiten, gewiß. Ton und Auftreten der Organisationen sind oft unschön. Aber heftige Worte fallen auch auf dem Exerzierplatz und machen ihn deshalb doch nicht verdammenswert. Ferner: wo organisiert wird, wird gedrückt, ja gezwungen. Aber gegen den Organisationszwang der Unternehmer bei den Kartellen (vgl. Kestner) ist der bei den Arbeitern doch nur Kinderspiel.

Prof. Kessler erörterte nun den Ausnahmecharakter des § 153 GO., der vier Nötigungsmittel für besonders strafbar erklärt, wenn sie zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Koalitionen dienen, wenn sie sich gegen Berufsgenossen untereinander richten und soziale Beeinflussung der Arbeitsbedingungen bezwecken (anders bei Wirtschaftskartellen). Mildernde Umstände gibt es nicht; Geldstrafen sind durch Gefängnisstrafen ersetzt.

§ 153 GO. ist unhaltbar. Aber welchen Ersatz zur Ahndung von Koalitionsbegriffen haben wir? Der Erpressungsparagraph darf gegen Organisationen nicht Platz greifen. Der Nötigungsparagraph ist in seiner heutigen Form zu eng. Maschke schlägt vor, eine klarere Beziehung auf Zweck und Mittel der Nötigung im Gesetz festzulegen. Nur erlaubte, an sich berechtigte Mittel und Zwecke sind zu dulden, und zwischen Mittel und Zweck muß ein gerechtes Verhältnis obwalten. Unter eine solche Normierung des allgemeinen Willenszwanges wäre auch der Koalitionszwang zu stellen, nicht unter ein Ausnahmegesetz, wie Arbeitswilligenschutzgesetze und Streikpostenverbote. Neben der strafrechtlichen Repression der Koalitionsmißbräuche aber brauchen wir ein positives Koalitionsrecht, das einen gesetzlich geschützten Rechtsanspruch auf Koalierung gewährt. Heut darf jeder Arbeitgeber dem Arbeiter die Koalition verbieten, Organisierte wegen ihrer Verbandszugehörigkeit maßregeln. Das drängt auf der anderen Seite zum Organisationszwang der Verbände in den einzelnen Betrieben. Heut, wo jeder anständige Mensch einem Berufsverein angehört, müssen wir ein positives Berufsvereinsrecht haben. Wie es mit dem tatsächlichen Rechtsmangel in diesen Fragen aussieht, schildert uns Nestriepkes Denkschrift (vgl. Sp. 894) erschütternd. Für die Koalitionsbeschränkungen der Angestellten bringt Kessler aus den Sammlungen der Ges. f. Soz. Ref. und ihrer Angestelltenverbände typische Belege. Wenn man die Entlassung der antisemitischen D. H. V.-Mitglieder in jüdischen Geschäften und der gewerkschaftlichen Handlungsgehilfen, die für die Volksfürsorge werben, in privaten Volksversicherungsgesellschaften als fremdartige Vorgänge ausschaltet, ergibt sich, daß die Maßregelung organisierter kaufmännischer Angestellter nur gelegentlich vorkommt — häufiger vielleicht bei den schwächeren weiblichen Organisationsmitgliedern als bei den männlichen, daß aber bei den technischen Angestellten die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit ein System zeigen. Hat man doch sogar in einem Industriebezirk eine Kartothek der Techniker angelegt, um das Aufrücken von Mitgliedern des Bundes der technisch-industriellen Beamten in höhere Stellen zu vermeiden. Auch schwarze Listen werden herumgeschickt.

Die radikalere Art des B. t.-i. B. und des Steigerverbandes entschuldigt das nicht, denn sie ist nur eine Frucht der schlechteren sozialen Aufstiegsmöglichkeiten der Techniker in großkapitalistischen Industrien und eine Folge des mangelhaften Rechtsfundaments.

Was soll nun gegen diese koalitionsfeindlichen Bestrebungen geschehen? Nach dem Staatsanwalt zu rufen, ist unter den heutigen Rechtsverhältnissen natürlich zwecklos. Sollte es aber nicht möglich sein, nach dem öffentlichen Gewissen zu rufen und eine positive Rechtsbesserung zu schaffen und hinzuarbeiten auf ein wirklich uneingeschränktes Koalitionsrecht? Den Koalitionen muß die Rechtsfähigkeit gewährt werden, und nicht nur § 153 GO. mit seinen Strafbestimmungen, sondern auch § 152 Abs. 2 muß fallen. Wir müssen eine eigene positive Rechtsform für die Gewerkschaften, für die Koalitionen überhaupt schaffen. Man braucht keine Befürchtungen zu hegen, denn die großen Koalitionen der Arbeiter und Angestellten sind wohldiszipliniert, und ihre Disziplin läßt sich durchaus vergleichen mit der Disziplin in unserem Heere. Wenn für ausreichende rechtliche Grundlagen gesorgt wird, dann werden auch alle unerwünschten Begleiterscheinungen wegfallen. Vor allem aber ist eine bewußte Umwandlung der Anschauungen über das Arbeitsrecht nötig. Wir müssen das Arbeitsverhältnis als ein rein geschäftlich-wirtschaftliches Verhältnis behandeln lernen, ohne patriarchalisch sittliche Beimischungen zum nackten Grundbestande. Wo sich sittliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bilden, soll es von Mensch zu Mensch *neben* dem Arbeitsverhältnis, aber nicht in Abhängigkeit davon geschehen. Die sittliche, religiöse, staatsbürgerliche Freiheit der Persönlichkeit ist unbedingt vom Arbeitsvertrag unversehrt zu erhalten. Das ist aber nicht durch Gesetz, sondern nur durch soziale Erziehung und sittliche Bewußtseinswandlung möglich. Durch solche Freiheitsrechte der Arbeiter soll die Verfügungsfreiheit der Arbeitgeber im Betriebe nicht beschränkt werden. Der Unternehmer soll Herr der Produktion bleiben, aber nicht mehr „Brotherr", der über die Gesinnung und die Koalitionsfreiheit der Arbeiter außerhalb des Betriebes verfügen darf. Schaffen wir eine Koalitionsfreiheit, die dieses Wort verdient, dann wird es möglich sein, die Arbeiter und Angestellten in die bürgerliche Gesellschaft einzugliedern, wie es einst im Mittelalter mit dem neuen Handwerkerstand in die überlieferte agrarische Wirtschaftsgesellschaft gelungen ist; und wie das also organisatorisch eingegliederte Handwerk seinen goldenen Boden gefunden hat, so wird auch die moderne organisierte Arbeit, in die bürgerliche Gesellschaft der Gegenwart richtig eingegliedert, sich wohl fühlen lernen und ihren goldenen Boden finden.

Professor Kesslers Vortrag fand allenthalben lebhaftesten Beifall. Nur Geheimrat Dr. Hans Delbrück, der bekannte Historiker von der Berliner Universität, erhob bei vielfacher Zustimmung im einzelnen stärkste Einwendungen gegen die ganze Tendenz des Vortrags.

Von einer pessimistischen Grundanschauung aus, die allerdings die ethischen und kulturellen Werte der Gewerkschaftsbewegung nicht ganz bestreiten kann, wandte sich Prof. Delbrück gegen viele von ihm nicht besonders belegte und kaum beweisbare, aber als denkbar konstruierte Gefahren, die sich aus der Überspannung des „Terorismus" der Gewerkschaften und aus der großzügigen Verwirklichung der Koalitionsfreiheit für unser Wirtschaftsleben ergeben können. Prof. Delbrück neigt zu der Ansicht, wenn man den Koalitionen festere Rechtsformen gäbe, würden sie den Terorismus erst recht scharf ausbilden. Die gegenteilige Ansicht nannte er eine optimistische Illusion. Prof. Delbrück fühlt sich daher gegenüber einem Dilemma: „Auf der einen Seite schaffen diese Koalitionen sicher Gutes in wirtschaftlicher, ethischer und sozialer Beziehung. Sie heben das Selbstbewußtsein, den Charakter, den Gesellschaftssinn und vieles andere mehr. Auch wirtschaftlich haben sie zweifellos weite Kreise unseres Volkes gehoben. Aber ebenso liegt in ihnen der Keim zu einem wirtschaftlichen und sozialen Kampf, der verderblich und vernichtend wirkt.

Dazu äußerte Prof. Delbrück politische Besorgnisse wegen der Verbindung der freien Gewerkschaften mit der Partei des Umsturzes. Daraus erkläre sich die Antipathie der Regierung gegen die Gewerkschaften. Und diese Gegensätze schraubten sich dann gegenseitig immer weiter. Die großen Koalitionen trieben außerdem mit innerer Notwendigkeit zum Kampfe aus bloßem Machttrieb. Das erwecke die Bildung von Arbeitgeberorganisationen und neue Gegensätze entzündeten sich, der

wirtschaftliche Krieg werde immer furchtbarer. Die wachsende Macht der Koalitionen müsse man also hemmen. Erfreulicherweise sei die Arbeiterbewegung nicht einheitlich zusammengefaßt. Die Zersplitterung nannte Prof. Delbrück ausdrücklich „ein Glück“. Und weil die Gelben sich mehren und die anderen Arbeiterkoalitionen schwächen, mag er sie nicht verdammen. Wenn manches von den sittlichen Vorwürfen gegen die Gelben auch richtig sein mag, so dürfe man diese Vorwürfe nicht einseitig übertreiben. Gelbe Vereine seien auch als Reaktion auf übertriebene Gewaltpolitik der Gewerkschaften entstanden. Wenn nun die Unternehmer die Gelben unterstützen, so sei das erklärlich. Mögen sie auch abhängig vom Unternehmer sein, Prof. Delbrück hält diese „späte Nachblüte des Patriarchalismus“ als Historiker wie all die „Vielgestaltigkeit“ in der Arbeiterbewegung für existenzberechtigt.

Die Rede von Prof. Delbrück stieß bei den praktischen Kennern des Koalitionswesens in der Versammlung auf den schärfsten Widerspruch und diente als Zielscheibe für zahlreiche Gegenreden, die den konstruierten pessimistischen Theorien Delbrücks und seiner historischen Apologetik der gelben „Nachblüte“ mit reichem tatsächlichen Beweisstoffe zu Leibe gingen. Geschichtlich und statistisch widerlegte man die Behauptung von Prof. Delbrück, daß die Arbeiterorganisationen den Kampf förderten, da sie doch die Träger der Tarifverträge und der Einigungsämter seien. Der Organisationsterrorismus der Unternehmer, die Schäden der Kartellgewalt und ihrer Preistreibereien für das Wirtschaftsleben, die Gesinnungsknechtschaft, die durch das Hineinzwingen in gelbe Werkvereine und das Hinausdrängen aus unabhängigen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen entsteht, wurden eindringlich geschildert und der historischen Duldsamkeit Prof. Delbrücks der tathafte Wille zur Reform entgegengestellt.

Aus den mehr als zweistündigen Erörterungen, an denen sich außer Prof. Delbrück die Vorstandsmitglieder des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Schweitzer und Sohlich, der Direktor des Technikerverbandes Dr. Hoefle, der Vorsitzende des Steigerverbandes Georg Werner, der Syndikus des Werkmeisterverbandes Dr. Werner, der Vorsitzende des Allgemeinen Verbandes der Bankbeamten Marx, der Reichstagsabgeordnete Robert Schmidt, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, der Generalsekretär des Krankenpflegerverbandes Streiter und der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Stegerwald beteiligten, können hier nur wenige Punkte hervorgehoben werden, die über die bekannteren Vorgänge hinausragen *).

Ingenieur Schweitzer beklagte es, daß heute schwerere Strafen verhängt werden bei Eigentumsvergehen als bei Angriffen auf den Charakter und die persönliche Ehrenhaftigkeit. Die Zumutungen, aus einer Organisation auszutreten, werden vom Staatsanwalt nicht geahndet. Besonders gefährlich ist die jetzige Geheimfehme der Unternehmer gegen die Angestelltenorganisationen an Stelle des offenen Kampfes. Durch die Unterdrückung der Koalitionsfreiheit züchten die Arbeitgeber Notlüge, Heuchelei, Charakterlosigkeit bei ihren „Mitarbeitern“. Die scharfe Tonart der Verbände entspricht der Empörung über das erlittene Unrecht. Von der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine verspricht sich Schweitzer keine Besserung. Dr. Höfle kritisierte besonders die gelben Vereine, die im Gegensatz zu den von Prof. Delbrück angegriffenen unabhängigen Organisationen die Persönlichkeit untergraben. Der größte Teil der Angestelltenverbände lehnt auch das Klassenkampfprinzip ab. Mit der Stärke der Organisationen wächst ihr Verantwortungsbewußtsein. Der Machtausgleich zwischen großen Organisationen schafft Frieden, nicht Krieg, wie Prof. Delbrück meint. Freilich müssen Differenzen ausgefochten werden. Aber das gelingt auf dem Boden der Gleichberechtigung besser als bei Unterdrückung der einen Interessengruppe. Dr. Höfle rügt die organisationsfeindliche Haltung vieler öffentlicher Behörden, die Streikklauseln in den Lieferungsverträgen einseitig zugunsten der Arbeitgeber zulassen, und brandmarkt das Bestreben, Angestellte zur Streikarbeit zu zwingen. Zum Frieden dient besser als „wirtschaftsfriedliche“ Gründungen ein Reichseinigungsamt mit Verhandlungszwang. Wer die sittlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter verstärken will, muß die Abhalfterung der 40jährigen Arbeiter durch die Prinzipale bekämpfen, die dem Profitinteresse anscheinend nicht mehr genügen. Werner vom Steigerverband entrollte an der Hand tatsächlicher Vorgänge und wortgetreuer Belege erschütternde Bilder aus dem Steigerberufe, wo jeglicher selbständige Organisationsversuch patriotischer Männer mit sofortiger Entlassung geahndet wird. Grausame Exempel statuieren einzelne Grubenverwaltungen besonders an Familienvätern zur Abschreckung. Die Bespitzelung blüht, sogar mit Hilfe der Polizei. Der Bergbauverband bezahle die Polizei für solche Spitzeldienste. Die Verfolgung der gedrückten Steiger gefährde mittelbar die Betriebssicherheit und zerstöre das Verhältnis zu den Bergarbeitern. Was man den Steigern zumute, zeige der Strafunterricht im Knotenbinden am Ostersonntag auf der Stinneszeche Bruchstraße, zu dem der Grubeninspektor Alvermann 30 Steiger befahl. (In Bruchstraße entzündete sich 1905 der große Bergarbeiterstreik.) Marx besprach die Gegensätze im Bankgewerbe, die Maßregelungen bei der Deutschen Bank und bei der Leipziger Kreditanstalt und den Kampf des Chemnitzer Bankvereins gegen einen Angestelltenausschuß. Das Mitarbeiterverhältnis hat sich in den Großbetrieben ganz verflüchtigt. Dort bewertet man einen Direktor, wie Herr v. Gwinner erklärt, höher als 1000 Angestellte. Dr. Werner vom Werkmeisterverband legte die Kurzsichtigkeit und Torheit dar, die Angestellte begehen, wenn sie auf ihr Koalitonsrecht verzichten. Robert Schmidt hielt dem Historiker Delbrück die Geschichte der britischen Gewerkvereine und der deutschen Buchdruckertarifgemeinschaft als Beweis dafür entgegen, wie falsch seine Theorie von der Gefährlichkeit wachsender Arbeiterorganisationen sei. Die Kartellorganisationen und Trusts seien viel schädlicher für die Volkswohlfahrt. (Prof. Delbrück nickte zustimmend.) Das von Prof. Delbrück angezogene Australien beweise auch nichts gegen die deutsche Arbeiterorganisationspolitik. Sohlich suchte darzulegen, daß der Terrorismus sich durch alle Berufsschichten zieht und sogar bei den ordentlichen Professoren vorkommen soll. Der Berufung Prof. Delbrücks auf Freese, den Vater der konstitutionellen Fabrik, der jetzt scharf gegen die sozialdemokratischen Gewerkschaften auftritt, hält Sohlich den auch in der „Soz. Praxis“ schon früher entwickelten Gedanken entgegen, daß heut „soziale Inseln“ im großen Meere der umfassend organisierten Interessenvertretung kaum mehr gedeihen können. Streiter schilderte die Entziehungen des Koalitionsrechts, die in Ostpreußen, Kassel, Brandenburg von Landeshauptleuten und ähnlichen behördlichen Stellen an den Krankenpflegern öffentlicher Anstalten verübt worden sind. Stegerwald forderte als Voraussetzung für eine Verbesserung der Koalitionsverhältnisse 1. ein anderes Arbeiter- und Angestelltenrecht, 2. allgemeinere Erfassung der bisher viel zu schlecht organisierten Arbeiter, 3. bessere Erziehung der Arbeiter in den Organisationen und für die Organisationen. Daß der Wille zur Macht die Organisationen in den Kampf treibt, bezeichnete Stegerwald als falsch; die Führer bremsten meist. Ohne Organisationen würde der alltägliche chaotische Guerillakrieg überwuchern und die industrielle Ordnung stören. Die Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung sei schon jetzt groß genug; für gelbe Vereine sei also keinerlei Bedürfnis mehr da und für ihren patriarchalischen Charakter seien heute im Großbetriebszeitalter keinerlei Voraussetzungen mehr vorhanden.

Im Schlußwort vertrat Prof. Kessler nochmals die Notwendigkeit, das Arbeitsverhältnis wirtschaftlich aufzufassen und so eine reine Rechtsbasis zu schaffen. Der Mißbrauch sittlicher Sentiments zur Beeinflussung der wirtschaftlichen Interessenauseinandersetzung, die im Arbeitsvertrag erfolgt, sei zu verwerfen. Andererseits wandte sich Kessler gegen den scharfen „Ton“ mancher Koalitionen, der eben „die Musik macht“ bei dieser Interessenauseinandersetzung. Wirksam widerlegte Kessler die Besorgnis Delbrücks, daß die Organisationsbewegung zu mächtig werden könnte. Die Entwicklung der Gewerkschaften zu einer Großmacht vollziehe sich im gleichen Sinne wie die Bildung der Großmächte auf politischem Gebiet. Der Kleinkrieg verschwinde und die großen Kriege seien kürzer geworden. Wenn auch nicht alle Kämpfe aufhörten, so führe doch die Organisation der Mächte zur Verständigung. Die Gelben aber seien keine Organisation der Macht, sondern die Organisation der Ohnmacht. Man mag über ihre sittlichen Motive streiten, überwiegend sei ihre Verwandtschaft mit dem Egoismus. Deshalb müsse den gelben Gewerkschaften die Zukunft abgesprochen werden. „Letzten Endes wird der Sieg auf der Seite der Gruppe sein, die den höchsten Idealismus aufzuweisen hat.“

II.

Den Erfinderschutz der Angestellten behandelte der Essener Rechtsanwalt Justizrat Dr. Bell, Mitglied des Reichstags, in einem sehr klaren, scharfumrissenen Vortrage, wobei er nacheinander das geltende Recht, den Inhalt und die Motive des vorliegenden Patentgesetzentwurfs, die Stellungnahme der Kritiker zu diesem und endlich für die Ausgestaltung des Entwurfs wünschenswerte Vorschläge erörterte. Die wesentlichen Darlegungen dieses Redners waren etwa folgende:

1. Das geltende Recht läßt den Erfinder als solchen unberücksichtigt, es kennt nur den Anmelder, da sein Zweck ist, nicht die Interessen des Erfinders zu schützen, sondern die Interessen der Allgemeinheit und die Industrie zu fördern. Deshalb sollte der Erfinder zur möglichst schleunigen Veröffentlichung seiner Erfindung veranlaßt werden. Infolgedessen fehlt auch jede Bestimmung über den Schutz der Angestellten-Erfinder, die mit ihren Ansprüchen auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Zuhilfenahme der Rechtsprechung angewiesen sind. Das Reichsgericht steht hier auf dem Standpunkt, daß sämtliche Erfindungen eines Angestellten, die nach dessen Dienststellung in den Bereich seiner Dienstaufgaben fallen, dem Prinzipal zustehen, ja sogar auch dann, wenn der Angestellte die Ideen zu einer Erfindung von dritten Personen erhält und mit deren Einwilligung die Idee zu einer Erfindung ausarbeitet. Die technische Entwicklung zwingt jedoch dazu, zum Erfinderschutz

*) Die stenographische Wiedergabe der Reden wie überhaupt des Gesamtinhalts der Verhandlungen der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. (Verlag von Gustav Fischer. Jena.)

überzugehen, eine Regelung, die sich im Auslande bereits vielfach durchgesetzt hat.

2. Der von der Regierung jetzt veröffentlichte Vorentwurf zum Patentgesetz verläßt denn auch das bisherige System und sieht den Erfinderschutz vor und gibt hierfür in der Begründung sehr beachtenswerte Ausführungen, wobei er grundsätzlich den Gedanken vertritt, daß es unberechtigt ist, dem Erfinder die aus der Urheberschaft an einer Erfindung resultierenden Folgen zu versagen: der gegen das bisherige System immer wieder vorgebrachte Einwand, daß das Patent dem gebührt, der die Erfindung hervorgebracht hat, lasse sich nicht beiseite schieben. Durch die Bestimmung in § 3, daß der Erfinder Anspruch auf Erteilung des Patents hat, werde der Erfinderschutz statuiert, allerdings werde der Streit, wem das Patent zusteht, dem Patentamt dadurch entzogen, daß dem Patentamte gegenüber der Anmelder als Erfinder gilt. Die Erfinderehre wird dadurch gewahrt, daß der Erfinder beanspruchen kann, daß bei Erteilung des Patents und in den Veröffentlichungen des Patentamts sein Name genannt wird (§ 6), während § 10 dem Angestellten das Recht gibt, daß er, wenn das Patent erteilt ist, eine Vergütung verlangen kann, die in das billige Ermessen des Arbeitgebers gestellt ist. Hierbei wird auch die Frage der sog. Etablissementserfindung geregelt: Für eine Erfindung, die in einem Betriebe gemacht ist, auf bestimmte Personen aber nicht zurückgeführt werden kann, gilt der Inhaber des Betriebs als Erfinder.

3. Die Kritik an dem Entwurf ist sehr lebhaft bisher gewesen. Der Verein „Recht und Wirtschaft" hat durch eine Rundfrage mit zwölf Fragen die widerstreitenden Meinungen festzustellen gesucht, wobei die Beteiligung aus Angestelltenkreisen sehr gering gewesen ist — weil, wie später ein Diskussionsredner ausführte, die Fragebogen nicht an die Angestelltenverbände gesandt worden sind. Hieraus erklärt sich auch, daß die überwiegende Anzahl der Antworten sich gegen die Änderung des bisherigen Systems, also gegen den Erfinderschutz ausspricht, und ebenso die Stellungnahme, daß die Regelung der Entschädigung des Angestellten nicht in das Patentgesetz gehöre. Umgekehrt geht den andern der Erfinderschutz in dem, was er den Angestellten bietet, nicht weit genug. Auf die zum Teil sehr interessante Begründung können wir hier leider nicht eingehen, vielfach deckt sie sich mit den Ausführungen, wie sie Sp. 896 wiedergegeben sind.

4. Bevor der Referent auf die einzelnen Abänderungsvorschläge zum Entwurf einging, erklärte er, daß er ausschließlich für seine Person spräche und sich hierdurch auch keineswegs für eine etwaige Stellungnahme im Reichstage zu den verschiedenen Fragen festlegen wolle. Unter Bezugnahme auf seine mehrfachen Darlegungen zu diesem Problem im Reichstage sprach sich Justizrat Bell nachdrücklich für Übergang vom Anmeldesystem zum Erfinderschutz aus, da er dies für gerecht und durchführbar halte. Der Entwurf habe hier die goldene Mittellinie gezogen. Allerdings werde der Reichstag an manche Stellen die bessernde Hand anlegen müssen. So sei der Begriff der Etablissementserfindung im Entwurf nicht besonders glücklich gestaltet. Es müsse unbedingt festgelegt werden, daß bei einer Erfindung, die durch das Zusammenwirken mehrerer Personen zustande kommt, ihnen die gesetzlichen Erfinderrechte anteilig zukämen und nicht dem Unternehmer. Der von Unternehmerseite gemachte Vorschlag, daß dem Erfinder zwar das Recht auf Nennung seines Namens, nicht aber auf Nichtnennung anderer Namen zustehen solle, sei diskutabel. Die Frage, wann eine vom Angestellten gemachte Erfindung dem Unternehmer zufallen soll, möchte der Referent dahin geregelt wissen, daß dies der Fall sein soll, wenn die Erfindung ihrer Art nach sowohl in den Bereich der Aufgaben des Unternehmens als auch in den Rahmen der Tätigkeit des Angestellten fällt. In folgenden drei Fällen müsse die Erfindung stets dem Unternehmer zufallen: Wenn der Angestellte in einer sog. Erfindungsabteilung angestellt ist und die Erfindung dort gemacht hat, wenn ein Angestellter in einer Konstruktionsabteilung als deren Chef oder in einer ähnlichen Stellung Verbesserungen herbeizuführen hat und die Erfindung in den Rahmen dieser Tätigkeit fällt, wenn ein Angestellter die Lösung einer bestimmten Aufgabe zugewiesen bekommt und die Erfindung in den Kreis seiner Aufgaben fällt. Werde hierbei die Abgrenzung so getroffen, daß die Erfindertätigkeit innerhalb der normalen Tätigkeit des Angestellten liegen müsse, so könne man nicht sagen, daß der Angestellte zu kurz komme. Allerdings müsse es unmöglich gemacht werden, daß hier durch Verträge Umgehungen der gesetzlichen Bestimmung stattfänden. Alle übrigen Fälle müßten von diesen Ausnahmen ausgeschlossen sein, also sowohl die Fälle, in denen die Erfindungen dem Prinzipal überhaupt nicht gehören, und die, in denen der Prinzipal Entschädigung zahlen muß. Daß hier große Schwierigkeiten entstehen können, sei zuzugeben, aber diese Schwierigkeiten seien nicht unüberwindlich. Daß ihnen auch durch die Vertragsfreiheit Rechnung getragen werde, sei durchaus zu billigen. Wenn man aber die volle Vertragsfreiheit uneingeschränkt gelten lassen wolle, so würde für soziale Erwägungen überhaupt kein Raum mehr bleiben. Hier wie auch bei verschiedenen Bestimmungen über die Vergütung für die Angestellten müsse der Reichstag seine bessernde Hand anlegen. Daß auch jetzt schon Unternehmer den Wünschen der Angestellten hinsichtlich des Erfinderschutzes Rechnung tragen, zeigte der Vortragende an einem Anstellungsformular der Deutsch-luxemburgischen Bergwerksgesellschaft, ein Verfahren, wodurch der Anreiz zu Erfindungen sicherlich sehr gesteigert werde.

Justizrat Bell schloß seine Ausführungen mit der Bemerkung, es sei das gute Recht aller Beteiligten, Kritik zu üben; je schärfer aber sich beide Gruppen befehdeten, je mehr der Entwurf in Grund und Boden verurteilt werde, um so mehr wachse die Gefahr, daß der Entwurf schließlich vollständig scheitere, ein keineswegs zu erstrebendes Ziel. Er bitte deshalb alle Beteiligten, ihre Ansprüche nicht zu überspannen: gerechter Ausgleich der widerstreitenden Interessen und besonderer Schutz der wirtschaftlich Schwachen müsse auch hier die Losung sein.

In der Diskussion kamen ausschließlich drei Vertreter der organisierten Techniker zu Wort, zwei Vertreter des Bundes der technisch-industriellen Beamten (Sohlich und Schweitzer) und ein Vertreter des Deutschen Technikerverbandes (Lenz). Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß der Erfinderschutz unbedingt durchgeführt werden müsse, möglichst nicht nur in der unvollkommenen Form, wie es der Entwurf tue, sondern vollständig, wie es z. B. im amerikanischen Patentrechte der Fall sei. Die Dämme zum Schutze der Angestellten genügten nicht, es komme vor allem darauf an, die Herrschaft über den Menschen einzudämmen. Deshalb könne von völliger Vertragsfreiheit keine Rede sein; diese müsse vielmehr unbedingt eingeschränkt werden. Charakteristisch sei, daß sich der Widerspruch gegen den Entwurf seitens der Prinzipale vornehmlich gegen die Bestimmung richte, durch die sie an ihrem Portemonnaie getroffen würden. Alles in allem hätten die Angestellten viel mehr Grund zur Kritik als die Arbeitgeber, da der Entwurf letzten Endes nur diesem zugute komme. Doch trat überwiegend das Verlangen hervor, daß die Regierung den Vorentwurf an den Reichstag bringe und sich durch die Angriffe der Arbeitgeber in dieser Absicht nicht wankend machen lassen möge.

III.

Zu dem dritten Punkte der Tagesordnung: **Dringende Einzelforderungen an die Sozialpolitik** gaben acht Vertreter von Angestelltenverbänden Erklärungen ab, je zwei Vertreter der Gasthausangestellten und der Bureaubeamten sowie je ein Vertreter der Steiger, der Krankenpfleger, der Schauspieler und der Musiker.

Redakteur Richter vom Nationalen Kartell der Gasthausangestellten begründete eingehend die Forderungen einer allwöchentlichen 24 stündigen Ruhezeit, die im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren ist, einer täglichen ununterbrochenen zweistündigen Arbeits- und einer mindestens einstündigen Essenspause sowie der Unterstellung der gastwirtschaftlichen Betriebe unter die Unfallversicherungsbestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Sekretär Cremer des Reichsverbandes der Gasthausangestellten stellte folgende neun Forderungen auf:

1. Festsetzung einer Ruhezeit für sämtliche Angestellte des Gastwirtsgewerbes. 2. Ein wöchentlicher Ruhetag von 36 Stunden. 3. Wirksamer Schutz der Jugendlichen, besonders bezüglich der Arbeitszeit. 4. Gänzliches Verbot der Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften durch weibliche Personen unter 18 Jahren. 5. Gesunde Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume für das Personal. 6. Gesetzliches Verbot aller Abgaben an den Betriebsunternehmer. 7. Bessere Durchführung und Aufsicht der schutzgesetzlichen Bestimmungen. 8. Ausdehnung der Unfallversicherung auf das gesamte Gastwirtsgewerbe. 9. Bessere Beachtung der gesetzlichen Arbeitsordnung.

Der Vorsitzende des Steigerverbandes Werner beklagte vor allem die geradezu unglaublich langen Arbeitszeiten sowie die oft überflüssige Sonntagsarbeit der Steiger, besonders im Ruhrrevier, und zeigte, wie die Steiger bisweilen geradezu tyrannisiert würden. Das Schlimmste seien die Strafschichten, gegen deren oft völlig ungerechte Verhängung die Steiger absolut machtlos seien. Für die Arbeiter gäbe es alle möglichen Schutzbestimmungen und Beschränkungen, für die Steiger dagegen nicht. Hier tue ein energisches Eingreifen zugunsten einer Besserung der Steigerverhältnisse dringend not.

Streiter von dem Berufsverband der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen verlangte neue Rechts- und Arbeitsverhältnisse des Krankenpflegepersonals, seine Unterstellung unter die Unfallversicherungsvorschriften der Reichsversicherungsordnung, detaillierte Vorschriften über die Ausbildung, eine schärfere Kontrolle der Stellenvermittlung oder Unterstellung unter das Stellenvermittlergesetz, namentlich soweit die sog. Schwesternheime in Betracht kommen, von denen manche geradezu einen Bordellcharakter trügen, Ergänzungen der Bestimmungen über Krankenversicherung in der Reichsversicherungsordnung, Erhebungen über die gesamten Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals durch den Beirat für Arbeiterstatistik.

Dr. Jahn und Schöwitz (Verband deutscher Bureaubeamten) wünschten für die Bureaubeamten vor allem Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen, da die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

in dieser Beziehung absolut unzulänglich seien. Dies gelte hauptsächlich für die Kündigungsfristen, die Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfalle, die Ausstellung eines Dienstzeugnisses. Der Weg, der hierfür am besten einzuschlagen sei, sei die Unterstellung der Bureaubeamten unter die Gewerbeordnung; sei jedoch dieser Weg nicht gangbar, so würden sie — notgedrungen — auch mit einer Novelle zur Rechtsanwaltsordnung zufrieden sein.

Der Präsident der Bühnengenossenschaft Rickelt schilderte in eindringlicher Weise die Notlage der Schauspieler und die Schwierigkeiten, die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf die Verhältnisse der Schauspieler zu übertragen. Hier könne also nur ein Sondergesetz helfen. Freilich werde auch das Reichstheatergesetz, obwohl es eine gewisse Linderung der Nöte der Schauspieler bringe, nur eine kümmerliche Rechtsbasis sein, aber sie würden auch damit schon zufrieden sein, denn jetzt seien sie rechtlos. Mit dem Hinweis darauf, daß der Beruf der Schauspieler ein Kulturträger sei und unter vergleichsweiser Heranziehung der Entwicklung des Lehrerstandes in den letzten 100 Jahren kam Rickelt zu der Forderung, daß sich der Staat auf seine Pflicht besinnen müsse, dem Theater als Kulturträger eine ähnliche Förderung zuteil werden zu lassen, wie es mit dem Schullehrerstande der Fall sei: in dem preußischen Etat von 299 Millionen ℳ befinde sich kein Pfennig für Theater.

Den Schluß des Reigens machte der Vizepräsident des Allgemeinen Deutschen Musikerverbandes Prietzel, der sich hauptsächlich über die Konkurrenz beklagte, die die Militärmusiker den Zivilmusikern machen, wobei die Regierungen diese Konkurrenz vielfach noch unterstützten. Dazu komme, daß durch die soziale Gesetzgebung die Versicherungspflicht auf die Zivilmusiker ausgedehnt worden sei, weshalb vielfach Militärmusiker vorgezogen würden, weil dadurch an Kosten gespart werde. Ein weiterer großer Schaden bestehe in der Lehrlingszüchterei durch sog. Stadtkapellen, ein Unfug, dem nur durch Unterstellung dieser Unternehmungen unter die Gewerbeordnung abgeholfen werden könne und endlich habe die Unsicherheit wegen der gerichtlichen Zuständigkeit — ob im einzelnen Falle das Gewerbe- oder das Amtsgericht zuständig sei — große Mißstände im Gefolge.

In seinem Schlußworte hob Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch hervor, daß die Verhandlungen erfreulicherweise mannigfache Aufklärungen gebracht hätten. Für besonders bedeutungsvoll halte er die Erörterungen über das Koalitionsrecht, weil hiervon alle abhängigen Existenzen, die sich zurzeit in Deutschland auf nahezu 20 Millionen beliefen, sehr nahe berührt werden. Von Einzelfragen erwähnte er die Frage der gelben Gewerkschaften — hier stehe die Gesellschaft auf dem Standpunkt, daß diese Gebilde überhaupt nicht als Arbeiterinteressenverbände anzusehen seien, und was die Frage des Anwachsens der Organisationen anlange, so teile die Gesellschaft für Soziale Reform die Befürchtungen, die an ein Zugroßwerden derselben geknüpft worden seien, keineswegs; sie halte vielmehr starke Organisationen auf beiden Seiten für unbedingt nötig, weil ohne sie weder Tarifverträge noch ein erträgliches Verhältnis zwischen beiden Parteien auf die Dauer möglich sei. — Bezüglich des Erfinderschutzes werde die Gesellschaft beraten, wie der Entwurf verbessert werden könne, und was endlich die mannigfachen Beschwerden der beim dritten Punkte der Tagesordnung zu Wort gekommenen Gruppen anlange, so sei es sehr zu begrüßen, daß diese Verbände, die in der großen Öffentlichkeit nur selten zum Wort kämen, ihre Schmerzen und Wünsche hier hätten darlegen können. Die Gesellschaft werde sich nicht nur dieser Forderungen mit neuem Eifer annehmen, sie gewinne auch aus der ihr gerade von den zuletzt zu Worte gekommenen Berufsvertretern gespendeten Anerkennung für ihre bisher schon betätigte Mithilfe im Kampf um die Verbesserung der Daseinsbedingungen ihrer Angehörigen eine neue Stütze für das Bewußtsein, daß die soziale Reform fortgeführt werden müsse.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Nun erst recht Sozialreform!

Die große Kundgebung für Fortführung der Sozialpolitik, die die Gesellschaft für Soziale Reform am 10. Mai in der „Neuen Welt" in Berlin veranstaltete und die mehrere Tausende von Männern und Frauen vereinte, hat einen eindrucksvollen Verlauf genommen und wird ihre Wirkung auf die öffentliche Meinung und die gesetzgebenden Körperschaften nicht verfehlen. Führende Männer des öffentlichen Lebens in Staat und Gemeinde, Vorkämpfer der Sozialpolitik auf wissenschaftlichem Gebiet, Parlamentarier aus den verschiedensten Fraktionen traten gemeinsam mit den Vertretern der großen Angestellten- und Arbeiterberufsorganisationen auf den Plan, um für den Segen der in letzter Zeit so oft geschmähten Sozialpolitik und für die Notwendigkeit ihrer Weiterführung Zeugnis abzulegen. Alle Ansprachen fanden starken, oft begeisterten Widerhall in der stattlichen Versammlung, in der alle Schichten der Bevölkerung vertreten waren, von dem Heimarbeiter an über die verschiedensten Berufe hinweg bis zu den am sozialen Leben führend beteiligten Persönlichkeiten.

Vom Reichsversicherungsamt war Direktor Dr. Sarrazin erschienen, vom preußischen Handelsministerium Geh. Ober-Reg.-Rat Frick, von der Badischen Gewerbeaufsicht Oberregierungsrat Bittmann, von der Universität Berlin Geheimrat Prof. Dr. Herkner, von der Stadt Charlottenburg die Stadträte Dr. Seidel und Prof. Spiegel, von der Stadtverwaltung Guben Oberbürgermeister Dr. Glücksmann.

Die Kundgebung hatte eine weit über den örtlichen Rahmen hinausgehende Bedeutung, denn hinter den Angestellten- und Arbeitervertretern, die Ansprachen hielten, und hinter den Verbänden und Ortsgruppen, die aus allen Teilen des Reichs eigene Delegierte entsandt oder Zustimmungsschreiben und Telegramme geschickt hatten,*) stand die große Masse der Berufsgenossen, die durch den körperschaftlichen Anschluß ihrer Verbände mittelbar der „Gesellschaft für Soziale Reform" angeschlossen sind.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" umfaßt nach den neuesten Zählungen außer 1300 Einzelmitgliedern über 220 Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände mit rund 2 Millionen Mitgliedern.

In der Eröffnungsansprache, mit welcher der Vorsitzende der Gesellschaft Staatsminister Freiherr Dr. v. Berlepsch die Versammlung begrüßte, betonte er, daß es sich hier nicht um die Kundgebung der Vertreter eines Berufsstandes, sondern um die Kundgebung der durch gemeinsames soziales Schicksal verbundenen zahlreichen Gruppen handelt, die sich in der Gesellschaft für Soziale Reform zu einheitlichem Wirken zusammengefunden haben: sie alle müssen gegen Lohn und Gehalt den Lebensunterhalt verdienen.

Die Gesellschaft für Soziale Reform ist sich wohl bewußt, daß auch auf anderen Gebieten der sozialen Ordnung wichtige Aufgaben der Lösung harren, aber die Behandlung der Arbeiter- und Angestellten-Fragen erscheine ihr ganz besonders wichtig und dringend, teils wegen der großen Massen der Volksgenossen, um deren Schicksal es sich dabei handelt, teils wegen der besonderen Schwierigkeiten, denen gerade die um Gehalt oder Lohn arbeitenden Schichten ausgesetzt sind.

Diese Besonderheiten der Lage der wirtschaftlich Unselbständigen haben ja auch in Gesetzgebung und Verwaltung Anerkennung und Berücksichtigung gefunden. Trotz aller Kämpfe, die wie um jede große Reformbewegung, so auch um die Sozialpolitik geführt worden sind, ist es

*) So z. B. waren von auswärts erschienen: 63 Vertreter des Deutschen Handlungsgehilfen-Verbandes aus 15 Plätzen des Reiches und Vertreter anderer Handlungsgehilfenorganisationen aus weiteren 12 Orten, ferner die Vorstandsmitglieder von 10 Zentralverbänden christlicher Gewerkschaften, von Deutschen Gewerkvereinen (H. D.), von evangelischen und katholischen Arbeitervereinen, meist aus West- und Süddeutschland und Sachsen, Abgeordnete der großen Werkmeister und Technikerverbände, von Privat- und Bureaubeamtenvereinen sowie einigen Staatsbeamtenorganisationen aus mehr als einem Dutzend Städten.

Von Parlamentariern sah man in der Versammlung: Behrens, Brust, Giesberts, Naumann, Schiffer, Schirmer, Trimborn, Weinhausen und Wentorp (außer den untengenannten Rednern).

Schier unübersehbar war die Fülle der schriftlichen und telegraphischen Zustimmungskundgebungen von auswärts. Aus der Reihe der Zuschriften von Einzelpersönlichkeiten seien hier nur genannt: die von Prof. v. Harnack, dem Ehrenpräsidenten des Evang. Soz. Kongresses, von Dr. Pieper, dem Generaldirektor des Volksvereins für das katholische Deutschland, von Prof. Dr. Adolph Wagner und von den Parlamentariern Dr. Jund, Dr. Liepmann, Dr. Traub und Mons. Waltersbach-München. Die „Liberale Vereinigung der bayerischen Abgeordnetenkammer" sandte durch ihren Vorsitzenden Geheimrat Dr. Günther eine Erklärung, „daß sie bereit und entschlossen ist, für die prinzipielle Fortführung der Sozialreform einzutreten". Gegen 50 Ortsgruppen allein des Vereins der Handlungskommis von 1858 sandten Zustimmungstelegramme und 23 weitere Ortsgruppen desselben Verbandes längere Entschließungen, in denen die Gruppen zusammen mit der Gesellschaft für den sozialpolitischen Fortschritt eintreten. Die Ortsgruppen der Ges. f. Soz. Ref. in Breslau, Hessen-Nassau, Königsberg und Mecklenburg-Schwerin hatten Sympathieschreiben gesandt.

Auch von Vereinen mit verwandten Bestrebungen waren zahlreiche Sympathieschreiben eingelaufen oder eigene Vertreter entsandt, so vom Deutschen Werkbund, vom Deutschen Käuferbund, von der deutschen Zentrale für private Fürsorge, der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, dem Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus, dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, den sozialen Frauen- und Studentenvereinen usw.

Ein vollständiges Verzeichnis aller auswärtigen Kundgebungen bringt der stenographische Versammlungsbericht in den „Schriften" (Heft 51).

bisher den Gegnern der Sozialpolitik doch nie gelungen, den Strom der Entwicklung völlig zurückzudrängen, wenn sie ihn auch zu unserem Bedauern manchesmal eingedämmt und verlangsamt haben. In letzter Zeit scheint es allerdings, als besserten sich die Aussichten der Gegner, da auch frühere Befürworter der Sozialpolitik von der Notwendigkeit einer „Pause" sprechen. Die heutige Kundgebung soll nun durch den Mund berufener Vertreter die Antwort auf die Frage bringen, ob die Sozialreform denn wirklich schon so weit vorgeschritten ist, daß nichts mehr zu tun bleibt und daß das Schicksal der Angestellten und Arbeiter sich von selbst zufriedenstellend gestalten wird?

Zum Schluß seiner Eröffnungsrede betonte Freiherr v. Berlepsch, daß die Gesellschaft für Soziale Reform sich mit ihren Maßnahmen nicht nur in den Dienst dieser Berufsgruppen, sondern zugleich in den Dienst des Vaterlandes stellt, und er schloß mit einem Hoch auf Deutschland und den Kaiser, der sich in seinen sozialpolitischen Erlassen beim Regierungsantritt so entschieden auf den Boden der Sozialpolitik gestellt hat.

Den Hauptvortrag bei der Kundgebung hatte Professor Dr. Ernst Francke, der zweite Vorsitzende der Gesellschaft für Soziale Reform, übernommen. Der volle Gehalt dieses Vortrages läßt sich in einem kurzen Bericht nicht erschöpfen. Selbst der wörtliche Abdruck könnte nicht die Herzenswärme und Überzeugungstreue, die den Vortrag in jedem Satze beseelte, wiedergeben. Das innerliche Verwachsensein des Redners mit dem ganzen großen Komplex von Aufgaben, die in der Rede aufgerollt wurden, gab ihr den Charakter des lebendigen persönlichen Bekenntnisses, das als Frucht einer vollen, ernsten Lebensarbeit gereift ist. Der Gedankengang, der den Ausführungen Professor Franckes zugrunde lag, war ungefähr folgender:

In allen kaiserlichen Erlassen, Thronreden, Regierungserklärungen bis 1913 wird die Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung als vornehmste Christenpflicht und wichtigste Aufgabe des Staates bezeichnet. Jetzt plötzlich ist eine Umkehr eingetreten. Vom Bundesratstisch wird eine Pause verlangt, gewichtige Stimmen im Reichstag und noch mehr im Lande fordern einen Stillstand, das „Kartell der schaffenden Stände" verkündet offen die Herrschaft des Unternehmertums und arbeitet auf eine Fesselung der Arbeiterbewegung hin. Polizei und Gericht erschweren schon jetzt die Tätigkeit der Organisationen der Arbeitnehmer aufs äußerste. So ist die Sozialreform, bestehe sie nun in Staatshilfe oder in Selbsthilfe, schwer bedroht. Hiergegen Einspruch zu erheben, ist die Pflicht der Gesellschaft für Soziale Reform. Redet man neuerdings soviel von den „unerwünschten Folgen" der Sozialpolitik, so wollen wir hier an erster Stelle auf die Tatsachen hinweisen, die für eine starke Mitarbeit der Sozialpolitik an dem glänzenden Aufstieg des deutschen Volkes sprechen.

Vor 30 Jahren hat die Arbeiterversicherung zuerst begonnen, wenige Jahre später eine neue Epoche des Arbeiterschutzes. In diesem Zeitraum bis heute hat sich die Volkszahl von 45 auf 67 Millionen erhöht, die früher starke Auswanderung ist bis auf eine Mindestzahl gesunken, die jährliche Einwanderung fremder Arbeiter ist auf mehr als eine Million jährlich gestiegen. Die Sterberate hat sich von 29 auf 17 vom Tausend vermindert, die Lebensdauer grade der arbeitenden Klasse um 4—5 Jahre vermehrt. Dies alles bedeutet einen gewaltigen Zuwachs an Leistungsfähigkeit unseres Volkes im ganzen; unbefangene Beobachter, wie Direktor Helfferich (Deutsche Bank), stellen auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Einzelnen fest. Dies kommt unserer Wehrkraft zugute (Erklärungen des Kriegsministers jüngst im Reichstag). Wir dürfen für die Sozialpolitik in Anspruch nehmen, daß ohne sie dies Ergebnis nicht erreicht worden wäre. Nicht minder erfreulich sind die sittlichen Wirkungen: die Erhaltung und Stärkung des Familienlebens, die Zunahme der Volksbildung, die Kräftigung der Persönlichkeit, die Erziehung zum Staatsbürger. Es ist nicht wahr, daß die Staatshilfe die Massen entnerve, niemals ist der Drang zur Selbsthilfe (Gewerkschaften, Genossenschaften, Bildungsvereine) stärker gewesen als heute. Endlich wird die Behauptung, daß die Sozialpolitik durch die Versicherungslasten und den Arbeiterschutz unser Wirtschaftsleben hemme und seinen Wettbewerb auf dem Weltmarkt bedrohe, durch alle Tatsachen widerlegt: Volkseinkommen, Steuerkraft, Volksvermögen sind enorm gestiegen, der innere Markt ist aufgeblüht, der auswärtige Handel hat sich fast vervierfacht. Alle diese Erfolge wären ohne die Mithilfe einer gehobenen Arbeiterschaft nicht möglich gewesen, und an dieser Hebung hat auch die Sozialpolitik mitgearbeitet.

So enthält die bisherige Entwicklung keine Warnung vor, sondern eine Mahnung zur Fortführung der Sozialreform. Denn die größten Aufgaben sind erst noch zu lösen. Gewiß ist für die Arbeiterversicherung ein äußerer Abschluß erreicht. Aber der innere Ausbau und wichtige Einzelfragen (Herabsetzung der Altersgrenze, Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten, Verbesserung des Mutterschutzes) werden noch viel Arbeit erfordern. Daneben ist die freie Versicherung zu fördern. Die Arbeitslosenfürsorge (Arbeitsnachweis, innere Kolonisation, Regelung der Wanderarbeit, Arbeitslosen-Versicherung) steckt noch in den Anfängen. Neben die Versicherung gegen Krankheit und Invalidität stellt sich die Bekämpfung der Volksseuchen (Tuberkulose, Säuglingssterblichkeit, Trunksucht, Geschlechtskrankheiten) und vor allem die Linderung der Wohnungsnot, dieses Wucherbodens für alle leiblichen und sittlichen Volksschäden. Alles, was hier bisher getan, ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Nicht minder mahnt die Zeit eines Geburtenrückgangs auf Fortschritte im Arbeiterschutz: Kinder und Jugendliche sind vor übermäßiger und gefährlicher Arbeit zu behüten. Auch die Erwachsenen dürfen nicht durch allzulange Arbeitszeit geschädigt werden. Die Sonntagsarbeit ist einzuschränken. Die Giftgefahren in der Industrie, namentlich des Bleies, sind zu bekämpfen. Der Verelendung der Heimarbeiter ist wirksam nur durch Lohnämter zu steuern. Große Gruppen bedürfen besseren Schutzes: die kaufmännischen Gehilfen, die technischen Angestellten, die Werkmeister, die Steiger, die Gastwirtsgehilfen. Andere Gruppen (Bureaugehilfen, Bühnenleute, Musiker) entbehren des Schutzes noch ganz. Auf die Dauer wird man auch die Dienstboten, das ländliche Gesinde, die Land- und Forstarbeiter nicht ohne Schutz lassen können. Die Staatsarbeiter fordern eine feste und klare Regelung ihrer Dienstverhältnisse. Eine gesunde Mittelstandspolitik für Handwerk und Kleinhandel muß planmäßig betrieben werden.

Zersplittert sich hier die Sozialpolitik in tausend oft sehr schwierige, in ihrer Gesamtheit höchst wichtige Einzelmaßnahmen, so erwächst in der Reform des Arbeitsrechts eine wahrhaft große soziale Aufgabe, die wahrlich des Schweißes der Besten wert ist. Hier ist alles noch unsicher, verworren, veraltet. Der sog. freie Arbeitsvertrag ist noch für Millionen ein Herrschaftsvertrag, in dem der Unternehmer die Bedingungen diktiert, die die ganze Persönlichkeit des Arbeiters binden. Hier hat nun der Tarifvertrag schon eine breite Bresche gelegt: er macht die Gleichberechtigung beider Parteien zur Wahrheit, regelt in freier Selbsthilfe die Arbeitsbedingungen, dient dem gewerblichen Frieden. Aber seinem Fortgang stellt sich der Widerstand stärkster Unternehmergruppen entgegen, die kein Verhandeln wollen. Der Versuch der Arbeiterkammern ist mißlungen: er wird sicher wieder aufleben. Um so mehr bedürfen wir der Fundierung des Tarifvertrags auf einem klaren Rechtsboden und seiner Ergänzung durch Ausbau des Einigungswesens (Reichseinigungsamt), das die Kämpfe einschränkt, die friedliche Einigung fördert.

Voraussetzung hierfür aber sind starke Organisationen beider Parteien. Hier nun ist alles Licht auf Seiten der Arbeitgeber, aller Schatten bei den Arbeitnehmern. Wir haben kein Berufsvereinsrecht, im Koalitionsrecht sind die Arbeiter ungünstiger gestellt, das Vereinsrecht hemmt nur sie. Und diese Rechtsungleichheit wird durch Polizei und Rechtsprechung und drakonische Handhabung noch verschärft. Unternehmer vollbringen straflos, was bei Arbeitern hart geahndet wird. Und noch nicht genug: unter dem Ruf nach strengerem Arbeitswilligenschutz enthüllt sich das nackte Streben nach einer Zertrümmerung der Gewerkschaften. Dies Unrecht brennt allen Arbeitnehmern ohne Unterschied der Richtung in tiefster Seele, weckt ihre heiße Empörung, schürt das fast schon im Erlöschen begriffene Feuer des Radikalismus. Will man denn auch die reichs- und kaisertreue Arbeiterschaft gewaltsam in den Widerstand gegen den Staat drängen? Diese Gewaltpolitiker sind die Schrittmacher der Sozialdemokratie, wir Sozialreformer arbeiten nicht nur für die Hebung der Massen, sondern für den inneren Frieden! Heute, am 10. Mai, dem Jahrestag des Frankfurter Friedens, wollen wir es allen Müden und Lauen, allen Bremsern und Rückwärtsern zurufen: Die Entwicklung steht nicht still, Vorwärts heißt die Losung: Nun erst recht Sozialreform!

An den mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrag, der überall Wärme und Begeisterung geweckt hatte, schloß sich eine längere Reihe von Ansprachen oder programmatischer Erklärungen an, die von Vertretern der verschiedensten Berufe, der verschiedensten Richtungen und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus abgegeben wurden. Natürlich konnte und durfte es sich hierbei weder um lange theoretische Erörterungen noch Darlegungen von Einzelwünschen oder Einzelforderungen handeln, sondern es kam nur darauf an zu zeigen, daß in allen Berufen und von mannigfachen Standpunkten aus dringende, oft längst spruchreife Fragen zur Lösung drängen. Es kam bei dieser Kundgebung ferner darauf an zu zeigen, daß die Angestellten und Arbeiter mit ihren Wünschen an die sozialpolitische Gesetzgebung nicht allein stehen, sondern daß Männer und Frauen aus allen Kreisen des deutschen Bürgertums bei diesen Forderungen Schulter an Schulter mit ihnen stehen. Das Ringen der Angestellten und Arbeiter-Berufsorganisationen um Besserung ihrer Rechts- und Arbeitsverhältnisse ist eben nicht ein reiner Interessenkampf, sondern es handelt sich — wie dies aus mehreren der Ansprachen hervorklang — hier um ein großes Werk im Dienste der deutschen Volkskultur überhaupt.

Es kamen als Vertreter der Arbeiterschaft zu Wort der Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerk-

schaften Adam Stegerwald und der Vorsitzende des Zentralrats der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) Gustav Hartmann, ferner Margarete Behm, die Vorsitzende des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen und Anna Schmidt, Generalsekretärin des Verbandes der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen. Die kaufmännischen und technischen Berufe sowie eine Reihe kleinerer, bisher von der Gesetzgebung noch ganz vernachlässigter Berufsverbände hatten ihre Sprecher in dem Abgeordneten Marquardt, Mitglied der nationalliberalen Fraktion des Reichstags, Clara Mleinek, Ingenieur Schweitzer und Dr. Jahn. Als Vertreter der Beamtenschaft sprach Herr Kamossa, als Vertreter der liberalen Arbeiter Verbandssekretär Tischendörfer, als Vertreter der evangelischen Arbeiterschaft Pfarrer Ungnad. Außer diesen Vertretern der Berufsgruppen hielten Ansprachen die Parlamentarier Prof. Dr. Hitze (Zentrum), Landgerichtsdirektor a. D. Kanzow (Fortschrittliche Volkspartei) und Lic. Mumm (Wirtschaftliche Vereinigung), der zugleich die Kirchlich-soziale Konferenz und den „DHV“ vertrat. Oberbürgermeister Dominicus sprach als Kommunalpolitiker; mit dem Staatsminister Grafen v. Posadowsky-Wehner und dem Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, Staatssekretär a. D., kamen Männer zu Wort, die an leitenden Stellen im Staatswesen gestanden; die Wissenschaft war durch eine ihrer hervorragendsten Autoritäten, Wirkl. Geheimen Rat Prof. von Schmoller, vertreten. Aus den Ansprachen können hier nur kurze Auszüge gegeben werden.

Staatsminister Dr. Graf Posadowsky: Die herrschende Stimmung gegen eine Fortführung der Sozialpolitik hat politische, wirtschaftliche und psychologische Ursachen. Manche Kreise haben in der Sozialpolitik mehr eine politische Maßregel gesehen als eine religiös-sittliche Pflichterfüllung. Da sie aus dem zahlenmäßigen Anwachsen der Sozialdemokratie folgern und zwar meines Erachtens zu Unrecht, daß die deutsche Arbeiterpolitik keine dem bürgerlichen Staate günstigen politischen Folgen gehabt habe, stehen sie der Fortführung der Sozialpolitik offen oder heimlich unfreundlich oder doch zweifelnd gegenüber. Andere Kreise wieder sind seit jeher Gegner jeder sozialpolitischen Maßregel gewesen, aus finanziellen Gründen und auch deshalb, weil hierdurch ihre Verfügungsfreiheit über Arbeitskraft, Arbeitszeit und Arbeitsstätte teilweise gesetzlich beschränkt wird. Endlich gibt es grundsätzliche Gegner der Sozialpolitik, die in Verkennung der Volksseele in dem Arbeiter nur Hände sehen und keine denkenden, fühlenden und leidenden Seelen wie sie selbst!

Welche Zustände aber hätten sich bei dem gewaltigen Anwachsen unserer Bevölkerung entwickelt, wenn wir die sozialpolitischen Versicherungsgesetze und die Gesetze zum Schutze der Arbeiter nicht eingeführt hätten? Und wie hat die Hebung des Arbeiterstandes durch die Sozialpolitik auf die Förderung unseres wirtschaftlichen Lebens und besonders auf die Ausbildung des Arbeiters zur Herstellung verfeinerter Waren eingewirkt!

Obgleich Graf Posadowsky die reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung noch nicht für reif hält, fordert er zur Abhilfe des gefährlichen Zustands, daß große Arbeitermassen, aus ihrer alten Heimat entwurzelt, beim Niedergange der Gütererzeugung in fremder Umgebung arbeitslos dastehen, einen reichsgesetzlich geordneten Arbeitsnachweis. Besonders muß klargestellt werden, wie es kommt, daß man Hunderttausende ausländischer Arbeiter nach Deutschland einführt, während man gleichzeitig in demselben Deutschland über fehlende Arbeitsgelegenheit klagt. Die Sozialpolitik ist aber nicht nur Versicherungspolitik. Kinderschutz, Jugendpflege, Arbeiterschutz, Mutterschutz, Wohnungspolitik, Kampf gegen den Alkoholismus, Sonntagsruhe sind ebenso wichtige soziale Aufgaben wie die Arbeiterversicherung, und diese Aufgaben sind noch unendlich groß und weit.

Sozialpolitik ist nichts anderes als die überzeugte Forderung der verhältnismäßigen Teilnahme auch der minderbemittelten Volksklassen an der zivilisatorischen und wirtschaftlichen Fortbildung des gesamten Volkslebens; nur ein zivilisatorischer und wirtschaftlicher Fortschritt, der auch den minderbemittelten, die ungeheure Mehrheit unseres Volkes bildenden Massen zugute kommt, kann als ein wirklicher Kulturfortschritt unseres Volkes gewertet werden. Wer der Ansicht ist, daß die Sozialpolitik in einem Kulturstaate wie Deutschland mechanisch und zeitlich abgeschlossen werden kann, zweifelt deshalb entweder an dem weiteren sittlichen und wirtschaftlichen Fortschritt unseres Volkes oder ist verständnislos für die zwingenden inneren Ursachen fortgesetzter sozialer Arbeit von Regierung und Volk. Man kann die Sozialpolitik ebensowenig zum Abschluß bringen wie die Handelspolitik oder Finanzpolitik, und vor allem ist eine wirtschaftliche Schutzpolitik politisch nicht möglich ohne eine gleichzeitige verständnisvolle Fortführung der Sozialpolitik.

Stegerwald, Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, wies auf den Gegensatz hin, daß gerade die Kreise, die für die von ihnen vertretenen Interessen verstärkten staatlichen Schutz fordern, gegenwärtig die lautesten Rufer im Kampfe gegen die Sozialpolitik für Arbeiter und Angestellte darstellen, vor allem das „Kartell der schaffenden Stände“. Auch die unter den Begriff „Schutz der nationalen Arbeit“ fallende Wirtschaftspolitik sei letzten Endes als Sozialpolitik für Landwirtschaft und Industrie anzusehen. Die Lage der arbeitenden Bevölkerung dürfe man nicht nach den Erfolgen einzelner gewerkschaftlicher Verbände in den letzten Jahren beurteilen. Diese Erfolge sind nur wenigen Millionen zustatten gekommen, während von den rund zwölf Millionen Lohnarbeitern noch viele Millionen unter den denkbar traurigsten Verhältnissen leben. Redner forderte Ausbau des Koalitionsrechts, ferner bessere Lebensmittelversorgung und Wohnungsfürsorge. Im Hinblick auf die Kölner Werkbund-Ausstellung, durch die der Gedanke der Qualitätsarbeit geweckt und verbreitet werden soll, betonte Stegerwald, Deutschland könne auf die Dauer seine Stellung auf dem Weltmarkte nur behaupten durch Qualitätsarbeit. Diese aber ist nicht möglich ohne einen qualifizierten und hochstehenden Arbeiterstand. Darum sei das Gebot der Stunde: Bahn frei für den Aufstieg der arbeitenden Klassen.

Reichstagsabgeordneter Marquart, der für mehrere Verbände kaufmännischer Angestellter mit insgesamt 500 000 Mitgliedern sprach, wies darauf hin, daß die Gegnerschaft gegen die Sozialpolitik auch die Sozialreform für die kaufmännischen Angestellten gefährde. Anknüpfend an einen Ausspruch des englischen Schatzkanzlers Lloyd George, der die Maßnahmen zugunsten der arbeitenden Klasse als dem Interesse der Gesamtheit dienend bezeichnet hatte, fordert Marquart auch für die kaufmännischen Angestellten Maßnahmen der Gesetzgebung und der Selbsthilfe, damit nicht der Kulturstrom deutschen Lebens an diesen breiten Schichten vorbeifließe.

Wirkl. Geheimer Rat Prof. Dr. Gustav v. Schmoller, Mitglied des preußischen Herrenhauses, sprach als „ein Veteran der sozialpolitischen Wissenschaft“. Als er vor 50 Jahren als junger Professor in Halle in den „Preußischen Jahrbüchern“ seine Stimme erhob und sozialpolitische Forderungen stellte, (Arbeiterschutzgesetze, ein freies Gewerkschaftswesen, freies Genossenschaftswesen, Wohnungsreformen), war er ein Prediger in der Wüste: Brentano und Albert Schäffle waren noch nicht aufgetreten. Im Kampf gegen den Sozialismus auf der einen und das Manchestertum auf der anderen Seite galt es, eine gesunde Sozialreform anzubahnen. Leicht ist es nicht gegangen; erst 1872 konnte man den „Verein für Sozialpolitik“ gründen. Da dieser sich aber nicht gleichzeitig der praktischen Arbeit widmen konnte, wurde die Gesellschaft für Soziale Reform ins Leben gerufen. Auch bei Bismarck ist es langsam gegangen, als er die Frage der Sozialpolitik in die Hand genommen hat. 1875 sagte er: „Lieber Schmoller, ich bin auch ein Kathedersozialist, ich habe aber noch keine Gehilfen dazu.“ In den 80er Jahren ist dann der große Aufschwung der Sozialpolitik gekommen, und Anfang der 90er Jahre ist sie vom jungen Kaiser tatkräftig fortgeführt worden. Allerdings hat es immer Haltepunkte und Rückschläge gegeben, aber diese haben für den, der an die Sozialpolitik glaubt, den Nutzen, daß sie immer neues Leben in die Sozialpolitik bringen, denn ohne Kampf geht es nirgends in der Welt ab. Große Reformen, wie die deutsche Sozialreform, müssen mit Generationen, fast möchte man sagen, mit Jahrhunderten rechnen. Die äußerlichen Gesetze und Einrichtungen sind nicht die Hauptsache, sondern die Änderungen im Menschen selbst, und die gehen nur von Generation zu Generation vor sich, jede folgende umfaßt das Erbteil der vergangenen Fortschritte im Denken, Anschauen, Fühlen usw. Aber das alles will langsam erkämpft sein. Deshalb hat jeder solche vermeintliche Stillstand nur die Bedeutung der Sammlung der Kräfte zu einem neuen Aufschwung für die Arbeit, die als Ideal vor uns steht. Die deutsche Zunftverfassung hat 1150 begonnen, und erst im 15. und 16. Jahrhundert hat sie zu halbwegs guten Resultaten geführt. Die heutige Kulturmenschheit hat sich ein neues großes Wohnhaus gebaut, ein großes Werk, das sehr verdienstlich ist. Aber es wird noch ein viel größeres Werk sein, wenn für die Menschen, die drin wohnen, die soziale Ordnung gefunden ist, die notwendig ist, damit sich die Menschen auch samt und sonders drin wohlfühlen können. Deshalb mit Mut voran für weitere Reformen!

Gustav Hartmann, Vorsitzender des Zentralrats der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), ging hauptsächlich auf das Koalitionsrecht ein. § 153 GO. schränkt das in § 152 gegebene Recht unnatürlich ein, und die Rechtspraxis räumt den Arbeitgeberverbänden überdies viel mehr Freiheit ein als den Arbeitern. Aus der Rechtsungleichheit der Arbeiter muß Rechtssicherheit werden. Die Arbeiterorganisationen sind nicht lediglich Streikvereine. Im Gegenteil bemühen sich die Vorstände der Gewerkschaften, Streiks möglichst zu verhindern und die Volkswirtschaft vor großen Schädigungen zu bewahren. Je größer die Bewegungsfreiheit der Arbeiterorganisationen, um so mehr wird das Verantwortlichkeitsgefühl der Arbeiterführer gesteigert werden. Hartmann trat ferner für die Regelung der Arbeitszeit in der Großeisenindustrie im Bergbau und in einigen andern besonders gefährlichen Berufen ein. In der Reichsversicherungsordnung sei vor allem Herabsetzung der Altersgrenze zu fordern.

Clara Mleinek, die für die im Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte (Sitz Berlin) und für die bei den Verbündeten kaufmännischen Vereinen für weibliche Angestellte (Sitz Kassel) organisierten Handlungsgehilfinnen sprach, kritisierte die Arbeitszeit in den Kontoren. Von 1900 bis 1905 hat man Erhebungen angestellt, Gutachten eingeholt und Auskunftspersonen vernommen. Dann endlich machte der Beirat für Arbeiterstatistik Vorschläge zur Regelung. Elfstündige Ruhezeit, allerdings von vielen Ausnahmen durchbrochen, wurde vorgeschlagen. Das übrige sollte die Entwicklung bessern. Was aber hat die Entwicklung gebracht? Die Berliner englische Arbeitszeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit einer halben Stunde Tischpause, in der die Betriebsräume nicht verlassen

werden dürfen. Häufig genug fängt dann um 6 Uhr die deutsche Arbeitszeit an, d. h. die zahlreichen Überstunden. Die kaufmännischen weiblichen Angestellten müßten sagen, daß die Sozialpolitik auf diesem Gebiete nicht „weiter geführt", sondern überhaupt erst „angefangen" werden müsse.

Landgerichtsdirektor a. D. Kanzow, Mitglied der Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei des Preußischen Abgeordnetenhauses, knüpfte an das Wort vom „Kartell der schaffenden Stände" an. Die Auffassung der Arbeitgeber, sie allein schafften Werte, sei ebenso einseitig wie die marxistische Auffassung, daß die Arbeiter allein Werte schafften. Richtig sei vielmehr, daß beide Teile Werte schaffen. Zur Frage des „Arbeitswilligenschutzes" äußerte sich der Redner dahin, daß seine Partei zwar den Terrorismus verurteile, aber die heutige Gesetzgebung für ausreichend halte. An Stelle der Stümperpolitik der Ausnahmegesetze müsse das Bestreben treten, durch sozialpolitische Maßnahmen die Grundlagen der Unzufriedenheit möglichst zu beseitigen.

Dr. Jahn, Leipzig, sprach für eine Reihe von Berufsgruppen, die von der Gesetzgebung überhaupt noch nicht erreicht sind. Seit rund zwei Jahrzehnten warten die Bureauangestellten auf die vom Reichstag ein dutzendmal geforderte und von der Regierung wiederholt versprochene gesetzliche Regelung ihrer Dienstverhältnisse. In ähnlicher Lage befinden sich ein Teil der Versicherungsbeamten und die Privateisenbahnbeamten. Die Güterbeamten stehen noch immer unter dem patriarchalischen Rechte 50 bis 100jähriger Gesindeordnungen. Die traurigen Zustände, unter denen die Bühnenangehörigen seufzen, sind schon oft erörtert. Trotzdem zögert die Reichsregierung, den längst vorbereiteten Entwurf eines Reichstheatergesetzes beim Reichstage einzubringen. Bei den Musikern schreien die Verhältnisse förmlich nach einer energischen Eindämmung der Lehrlingszüchterei und des Ausbildungsunwesens durch Gesetz. Das im Dienste der Menschenliebe stehende Krankenpflegepersonal arbeitet noch weiterhin unter allzu harten Bedingungen und braucht aufs allerdringlichste eine Regelung der Arbeitsverhältnisse und Ruhezeiten durch Reichsgesetz. Und die Gasthausangestellten endlich warten seit Anfang der 90er Jahre auf das Schutzgesetz, das ihnen diejenigen Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeiten, den Schutz der Jugendlichen und die Vorbeugungsmaßnahmen gegen Unfallgefahren bringen soll, die wenigstens den gröbsten Mißständen ein Ende zu bereiten vermögen.

Sekretär Kamossa gab im Sinne von Hunderttausenden von Arbeitern und Beamten in Reich, Staat und Gemeinde dem Wunsche Ausdruck, daß der Geist, wie er von Männern wie Berlepsch und Posadowsky in das deutsche Beamtentum hineingetragen worden sei, das ganze Beamtentum erfüllen möge, dann würden viele gesetzlichen Bestimmungen, wie sie heut noch aus früherer Zeit in die Gegenwart hineinragen, einfach unmöglich seien. Auch hierin zeige sich, daß wir in der Sozialpolitik nicht am Ziel, sondern zum Teil erst am Anfange ständen.

Lic. Mumm (M. d. R.), Generalsekretär der Freien Kirchlich-Sozialen Konferenz, gab dem Wunsch Ausdruck, daß der Geist eines Wichern, eines Stoecker nicht ersterben möge im deutschen Volke und daß der kategorische Imperativ sozialer Pflichterfüllung erhalten bleibe.

Verbandssekretär Tischendörfer verlangte als Vertreter liberaler Arbeiter vor allem, daß mit dem liberalen Grundgedanken der Gleichberechtigung aller auch den Arbeitnehmern gegenüber Ernst gemacht werde. Hiermit sehe es aber sowohl in der Gesellschaft, wie auch in Rechtsprechung und Verwaltung noch übel aus. Zu den Gegnern der Sozialpolitik gehörten auch viele Männer aus den Kreisen der Industrie, des Handels und des Gewerbes, die sich als „liberal" bezeichnen. Diesen müsse gesagt werden, daß sie die Konsequenzen ihrer Grundanschauung nicht gezogen haben, denn liberal sein müsse heutzutage zugleich heißen: sozial sein.

Oberbürgermeister Dominicus, Schöneberg, betonte, daß die deutschen Gemeindeverwaltungen sich nicht damit begnügen dürften, im letzten Moment der Not durch die öffentliche Armenpflege einzutreten, sondern daß sie sich bemühen müßten, durch vorbeugende Maßnahmen die Armenfürsorge soviel wie möglich überflüssig zu machen. Es gebe im modernen Wirtschaftsleben Massenprobleme, denen gegenüber die Selbsthilfe nicht ausreicht. So müsse die Jugend gefördert werden von der Säuglingsfürsorge an über die Schule und Fortbildungsschule fort bis zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Ein anderes wichtiges Gebiet der gemeindlichen Sozialpolitik sei die Wohnungsfrage, die weiträumige Bebauung, die Schaffung von genügenden Freiflächen und Spielplätzen.

Anna Schmidt, Generalsekretärin des Verbandes katholischer Vereine werktätiger Frauen und Mädchen, gedachte der Dienstboten, die mindesten desselben, wenn nicht eines erhöhten Schutzes wie die anderen Berufsstände bedürften, die aber noch immer der mehr als hundertjährigen Gesindeordnung unterständen. Eine der Gegenwart angepaßte Dienstordnung wäre nicht „als verfrüht zu bezeichnen", ja sie wäre geradezu eine Tat auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung. Auch der weiblichen Handwerkerinnen müsse sich die Gesetzgebung annehmen, überhaupt aller Forderungen der weiblichen Arbeiterschaft, denn auf den Frauen und Mädchen aus dem Volke ruhe die Zukunft des Nachwuchses.

Ingenieur Otto Schweitzer vertrat die Forderungen der Angehörigen der technischen Berufe. Bereits im März 1906 haben sich vier Parteien im Reichstag für die „außerordentlich bescheidenen Wünsche" der technischen Angestellten nach einer Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse erklärt. Aber noch heute leben und arbeiten die technischen Angestellten unter einem Recht, das der modernen wirtschaftlichen Entwicklung in keiner Weise mehr entspricht. Deshalb geht auch das Streben der technischen Angestellten in erster Linie nach einer übersichtlichen und sozialen Ausgestaltung ihres Arbeitsrechtes, an dessen Spitze ein freiheitliches Koalitionsrecht stehen muß, das den wirtschaftlich abhängigen Volksschichten die Möglichkeit gibt, soweit es in ihren Kräften steht, auf dem Wege der Selbsthilfe Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse anzustreben. Solange nicht diese Forderungen erfüllt sind, könne und dürfe es keinen Stillstand in der sozialpolitischen Gesetzgebung geben; aber zugleich müßten sich die Angehörigen der technischen Berufe klar darüber sein, daß es vor allem Sache der Angestellten und Arbeiter selbst sei, den Kampf um den sozialen Fortschritt zu führen, so wertvoll auch die Unterstützung dieses Kampfes durch Sozialethiker und Philanthropen sei.

Prof. Dr. Hitze, Mitglied der Zentrumsfraktion des Reichstages und des Abgeordnetenhauses, wies darauf hin, daß er seit 32 Jahren im Reichstag und Landtag an der Sozialpolitik eifrig mitarbeite, deshalb könne er der heutigen Kundgebung nur freudig zustimmen und dies auch namens seiner Fraktion (Zentrum) aussprechen. „Die soziale Reform ist der wichtigste Hebel der wirtschaftlichen Entwicklung, und mit Stolz können wir darauf hinweisen: wir haben mit gutem Willen dafür gesorgt, daß auch die arbeitenden Klassen an diesem Aufschwung mit teilgenommen haben, und wir sind bestrebt, diesen Anteil weiter zu vergrößern. Zum Pessimismus haben wir keinen Grund. Und wenn wir die Fülle sozialpolitischer Anträge im Reichstage sehen, so kann auch von sozialpolitischer Ermüdung keine Rede sein. Ein Reichstag, der in einem Jahre RVO. und AVG. verabschiedet hat, hat damit bekundet, daß er auf dem Gebiete der sozialen Reform leistungsfähig und leistungsbereit ist. Wir können deshalb auch mit Zuversicht der Zukunft entgegen gehen.

Pfarrer Ungnad als Vertreter des Gesamtverbandes der Evangelischen Arbeitervereine betonte, daß sich dieser Verband durch seine Arbeit in das Ringen und Streben des vierten Standes eingliedere. Die stärkste Schranke, die dem Streben des vierten Standes im Wege steht, sei der im deutschen Volke leider immer noch herrschende Kastengeist. Die evangelischen Arbeitervereine suchen diesen Geist zu bekämpfen, indem sie mithelfen, den Geist des Christentums, der ein Geist der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe ist, in unserem Volke immer mehr zur Geltung zu bringen. Außerdem nehmen die evangelischen Arbeitervereine mit aller Entschiedenheit Stellung zu einzelnen brennenden sozialen Fragen, wie zur Wohnungsreform, zur Tuberkulosefürsorge, zur Bekämpfung des Alkohols u. a.

Marg. Behm, Vorsitzende des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen, sprach für „diese Schmerzenskinder der Sozialpolitik". Wir haben ja nun endlich die Krankenversicherung für sie. Aber nur für die jetzt Neuversicherten bedeutet dies einen Fortschritt. Wer, wie z. B. die Tausende von Heimarbeiterinnen Berlins, bereits durch Ortsstatut seit 12 Jahren versichert war, leidet schwer unter der neuen Form der Versicherung: höhere Beiträge, geringere Unterstützungen und dazu die Pflicht, sich selbst anzumelden und die Beiträge selbst einzuzahlen. Das ist eine herbe Enttäuschung! Und die ersehnte Einbeziehung in die Invalidenversicherung ist noch nicht gekommen!

Das Hausarbeitgesetz, durch das der Rahmen für die so nötige Heimarbeitreform geschaffen wurde, trat am 1. April 1912 in Kraft. Aber nicht einmal die völlige Durchführung der Registrierpflicht ist bis jetzt durchgesetzt. Das Aushängen von Lohntafeln und die Einführung von Lohnbüchern harren noch der Einführung. Die Fachausschüsse, dieser wahrlich mildeste Eingriff zur Besserung des Lohnverhältnisses, sind noch in keinem einzigen Falle verwirklicht geworden. England half seinen Heimarbeiterinnen bereits 1909 durch Errichtung von vier Lohnämtern. Deutschland muß vor allem die arbeitenden Frauen, ob sie nun Heimarbeit tun oder in die Fabriken und Werkstätten gehen, schützen, wenn ein gesundes, kräftiges Geschlecht in Zukunft heranwachsen soll. Darum rufen wir für die Arbeiterinnen nach dem freien Sonnabendnachmittag und nach der Sonntagsruhe! Darum rufen wir nach vermehrtem Wöchnerinnenschutz, nach Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten! Darum bitten wir um die unentbehrliche Wohnungsfürsorge durch Erstellung billiger Kleinwohnungen und Hineinlegung elektrischer Kraft zum Antrieb der Nähmaschine. Darum bitten wir um Verbot der Frauenarbeit in den gesundheitsschädlichen Industrien und in denen, die über die physische Kraft der Frau hinausgehen! Und darum ersehnen wir die bessere Durchführung des Kinderschutzgesetzes, nicht nur um der Kinder, sondern auch um der Mütter willen, denen die Arbeit der Kleinen, die schon stundenlang Heimarbeit tun müssen, die Löhne herabdrückt und das eigene Elend vermehrt. Wer sein Vaterland lieb hat und seinem Volk eine frohe, schaffensfreudige, gesunde Zukunft geben will, der schütze vor allem die Frauen und Kinder! Die Nation, die diese kostbaren Güter gering achtet, wird schließlich im Wettbewerb der Völker herabsinken. Auch unsere Industrie wird in Zukunft einsehen, daß solche Sozialpolitik ein Segen für alle ist!

Wirkl. Geh. Rat Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg (Mitglied des preußischen Herrenhauses) erinnerte an das Wort, daß am Ende aller sozialen Fragen die Wohnungsfürsorge stehe. Hier geschehe ja nun erfreulicherweise schon manches, wünschenswert sei es aber, daß insbesondere die großen Kapitalien unserer sozialen Versicherung zur Verbesserung der Lage der minderbemittelten Bevölkerungsklassen verwendet würden, sie müßten lebendig gemacht werden in Form

guter und billiger Wohnungen. Dann werde man für die ganze soziale Versicherung sofort einen anderen Widerhall in unserem Volke finden. Aber auch die Gegner der Sozialreform sollten daran denken, daß, jemehr diese präventiv wirkt, namentlich durch gesunde Wohnungen, die sonstigen sozialen Lasten um so geringer würden.

In seinem Schlußwort konnte der Vorsitzende Freiherr von Berlepsch mit Recht zusammenfassend betonen, daß durch alle Ansprachen, so verschiedenartig sie auch in Ton und Art gewesen seien, doch klar und deutlich die Antwort auf die Frage gegeben worden sei, die er in seiner Eröffnungsrede als den Sinn der Kundgebung hingestellt hatte. Diese Antwort laute klar und bestimmt: Die deutsche Sozialpolitik muß fortgeführt werden mit Energie und Einsicht, um die ungünstigen Einwirkungen, welche die moderne Wirtschaftsweise für das Leben der Arbeiter und Angestellten gebracht hat, zu beseitigen. Weiter bot das Schlußwort einen großzügigen Überblick über die geschichtliche Bedeutung des wirtschaftlichen Kampfes der um Gehalt und Lohn arbeitenden Schichten. Frhr. v. Berlepsch zeigte, wie die Aufgaben, welche die Gesetzgebung angesichts der starken wirtschaftlichen Umwandlungen zu erfüllen hat, verglichen werden können mit dem großzügigen, grundlegenden Gesetzeswerk der Stein-Hardenbergschen Epoche. So wie es damals galt, gebundene Kräfte frei zu machen für ein verantwortliches Staatsbürgertum, so kommt es jetzt darauf an, die Rechtsformen zu finden, um aus dem großen Stand der wirtschaftlich Abhängigen in allen seinen Teilen ein großes, gesundes, in der Freiheit die Ordnung achtendes und patriotisches Glied des Volksganzen zu machen.

Die Kundgebung am 10. Mai wird hoffentlich an ihrem Teile dazu beitragen und dauernd fortwirken, um immer von neuem die besten Teile des Volkes für die soziale Reform, diese große und in wahrstem Sinn „nationale“ Aufgabe zu begeistern und durch die Begeisterung zur besonnenen Tat zu führen.

L. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Frau von Bethmann Hollweg †. Mit aufrichtigem Bedauern wird man auch in den Kreisen der Sozialreformer die Nachricht von dem nach längerem Leiden in der Nacht vom 10. auf den 11. Mai erfolgten Tode der Gemahlin des Reichskanzlers vernehmen. Frau von Bethmann Hollweg wandte nicht nur dem Schicksal und dem Ringen der Bedürftigen, insbesondere den Heimarbeitern, ihre warme Teilnahme zu, sondern sie ist auch persönlich in praktischer Hilfsarbeit für die Verbesserung ihrer Lage eingetreten. So nahm sie an der Deutschen Heimarbeit-Ausstellung regen Anteil, trat bei der Gründung des Deutschen Käuferbundes an dessen Spitze und hat jahrelang das Amt der ersten Vorsitzenden geführt. Auch vom Reichskanzlerpalais aus hat sie, bis sie von schwerer Krankheit befallen wurde, die Arbeit des Käuferbundes, die Bestrebungen des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen und andere sozialpolitische Bemühungen mit Rat und Tat stets gefördert. Hierfür sei der edlen, warmherzigen Frau auch hier unser Dank dargebracht.

E. Fr.

Die zweite Lesung des Konkurrenzklauselgesetzes, die am 4. Mai, wie Sp. 901 bereits kurz berichtet, mit Annahme der Kompromißanträge unter Ablehnung der weitergehenden sozialdemokratischen Forderungen endete, brachte keine neuen Gesichtspunkte mehr ans Tageslicht. Die Sozialdemokraten benutzten wieder einmal die Gelegenheit, um den Handlungsgehilfen in allen Tonarten deutlich zu machen, daß der einzige Ausweg für sie, um Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiet zu erreichen, der Anschluß an die Sozialdemokratie sei. Daß dabei die Beurteilung des Entwurfs, um den es sich handelte, einigermaßen schief ausfiel, kann nicht weiter wundernehmen. Demgegenüber betonten die Vertreter aller bürgerlichen Parteien, sie wollten einen billigen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen, und führten aus, daß die Kompromißanträge einen solchen Ausgleich tatsächlich bedeuten. Zu der Frage der Erfüllungsklage erklärte Abgeordneter Trimborn (Zentrum) den Standpunkt der Regierung für durchaus logisch. Denn wenn man den Gehilfen entschädigen will dafür, daß er nicht zur Konkurrenzfirma geht, dann müsse man auch die Gegenleistung dafür verlangen dürfen, daß auf Erfüllung dieser Unterlassung geklagt werden kann. Durch das Zustandekommen der Vorlage würde dem Interesse des Rechts gedient und es würde damit der sehr verderblichen Bewegung Einhalt geboten, die in letzter Zeit dahin ging, die Konkurrenzklausel auf alle möglichen gewöhnlichen Arbeiter, Scheuerfrauen und dergleichen auszudehnen. Die radikalen Elemente der Gehilfenschaft würden nach wie vor den Standpunkt des Alles oder Nichts! vertreten. Er habe aber zu der Mehrheit der kaufmännischen Gehilfen das Vertrauen, daß sie mit der Zeit die Fruchtlosigkeit dieser Alles-oder-Nichts-Politik einsehen und mit dem Erfolg der Arbeit des Reichstags zufrieden sein würde. In sehr eindringlicher Weise legte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Thoma die große Bedeutung des ganzen Entwurfs für die Gehilfenschaft dar. Er habe in der ersten Lesung unter einem lebhaften „Sehr Richtig!“ auch von sozialdemokratischer Seite darauf hingewiesen, daß nicht die wirtschaftliche Seite der Konkurrenzklausel im Vordergrund stehe, sondern daß die Handlungsgehilfen mit Recht einer Verbesserung ihrer Verhältnisse auch eine ethische Bedeutung beimessen, daß es für sie eine Standes- und Ehrenfrage sei. Durch das Gesetz in seiner jetzigen Fassung werde die einseitige Machtbefugnis des Prinzipals, die die Gehilfen bisher in der Hauptsache beschwert habe, tatsächlich ausgeschaltet. Wenn die Vorlage jetzt falle, so würde das allen Arbeitgebern eine große Freude sein, während die Kompromißanträge den Handlungsgehilfen wesentliche Vorteile brächten. Und sollte wirklich die geheime Konkurrenzklausel in nennenswertem Umfange künftig angewandt werden, so würde der Reichstag seinen Mann stehen und die Konkurrenzklausel verbieten. Sehr bemerkenswert waren auch die Ausführungen, die der Abgeordnete Waldstein (Fortschr. Vp.) zu der Frage der Erfüllungsklage machte, die übrigens keineswegs eine solche Bedeutung habe, wie ihr gegenwärtig aus Agitationsrücksichten beigemessen werde. Er sagte hierzu:

> Die ganze Frage läuft darauf hinaus, daß die Handlungsgehilfen in diesem Punkte nur auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt werden bezüglich der von ihnen übernommenen Verpflichtungen. Die Klage kommt doch auch nur dann in Frage, wenn der Handlungsgehilfe vertragsbrüchig wird, und ich glaube, daß die Handlungsgehilfen als zukünftige Kaufleute auf dem Standpunkte stehen, daß das ganze Handelsgewerbe auf der Grundlage beruhen muß: Verträge müssen gewahrt werden! Von diesem Standpunkt aus können wir uns auch nicht dazu entschließen, dem so populär klingenden sozialdemokratischen Antrage zuzustimmen, wonach bei Nichterfüllung des Vertrags Freiheitsstrafen nicht angedroht oder vollzogen werden dürfen.

Außer dem Gesetz selbst fanden auch zwei Resolutionen Annahme, deren eine einen Gesetzentwurf fordert, der die Unpfändbarkeit des Arbeitslohnes erweitert, während die andere das Konkurrenzklauselgesetz auch auf andere Angestellte ausgedehnt wissen will.

Die erste Lesung des Sonntagsruhegesetzes in der Kommission ist vom Reichstag in drei Sitzungen nach den Osterferien (30. April, 5. und 7. Mai) zu Ende geführt worden. Für die Beratungspunkte lagen durchweg Kompromißanträge der Mehrheitsparteien vor, die meist mit geringfügigen Änderungen angenommen wurden. Die Sozialdemokraten beantragten Freigabe eines Nachmittags von 1 Uhr ab in der Woche für alle am Sonntag beschäftigten Handlungsgehilfen. Ministerialdirektor Dr. Caspar hielt Erhebungen über die Tragweite des Antrags für geboten. Ein Redner des Zentrums beantragte, denjenigen Angestellten, die das ganze Jahr hindurch sonntäglich beschäftigt werden, einen mindestens einwöchigen Urlaub gesetzlich zu sichern. Verschiedentlich wurde bezweifelt, ob die Urlaubsfrage zweckmäßigerweise mit der Sonntagsruhegesetzgebung zu verknüpfen sei. Angenommen wurde bloß ein konservativer Antrag, den sonntäglich beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlingen sei „Ersatz in Gestalt einer Freizeit“ zu gewähren. Für die Kontore und den Großhandel beantragten die Kompromißparteien grundsätzlich volles Verbot der Beschäftigung an höchstens sechs Sonntagen, aber Ausnahmen bis zu vier Stunden. Die Sozialdemokraten sowie die Abgg. Marquart und Graf Posadowsky verwarfen diese Ausnahmen durchaus. Auf Anfrage eines Konservativen bestätigte ein Regierungsvertreter, daß auch die Zucker- und Stärkefabriken auf dem Lande von der Neuregelung betroffen würden. Mit besonderer Rücksicht auf die Zuckerfabrikation wurde beschlossen, der höheren Verwaltungsbehörde die Möglichkeit zu geben, eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden insoweit zuzulassen, als es sich um Abfertigung und Beförderung von Gütern handelt. Im übrigen blieb es bei der vollen Sonntagsruhe für Kontore (bis auf die sechs Ausnahmesonntage) trotz eines mittelständlerischen Antrags aus Zentrumskreisen, der für Handlungsreisende eine einstündige Kontorarbeit an Sonntagen wünschte. Für die Speditions- und Schiffsmaklergewerbe freilich beschloß die Kommission, entgegen einem Antrage der Sozialdemokraten auf zweistündige Sonntagsarbeit, die Zulassung von fünf Stunden, wie sie die Regierungsvorlage vorgesehen hatte. Lange Erörterungen über den § 8 des Entwurfs (Frage der gesetzestreuen Juden) führten überraschender Weise zu dessen Ablehnung mit 17 gegen 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen. Ein Zentrumsantrag, der die Verlängerung der Sonntagsarbeit in Fällen, in denen sie heute schon nach § 105b GO. kürzer bemessen ist als nach der Vorlage, ausschließt, wurde angenommen. Schließlich wurden die Ausnahmevorschriften für Notfälle und die Ausführungsvorschriften unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen, die Gesetzesgeltung

aber auch auf die Prokuristen ausgedehnt. Ein Nationalliberaler hat die Regierung, im Falle der Schließung des Reichstags den Entwurf im Herbst erneut einzubringen.

Ein Gesetzentwurf zur Regelung des öffentlichen Verdingungswesens ist von der 15. Kommission des Reichstags in dem schriftlichen Bericht (Abg. Irl-Zentrum) dem Hause vorgeschlagen worden. Seine Richtlinien sind:

Grundsätzlich haben die Behörden gewerbliche Leistungen auf dem Verdingungsweg zu vergeben. Die Vergebung kann freihändig erfolgen bei Leistungen im Werte bis zu 500 M, bei eiligen Leistungen für die Verwaltungen des Heeres, der Marine, der Eisenbahn und Post, bei Leistungen künstlerischer Natur und wenn eine Kostenberechnung nicht möglich ist. In Bezirken, in denen Handwerkerorganisationen bestehen, können Leistungen an diese Organisationen freihändig vergeben werden. Laufende Unterhaltungsarbeiten sind in der Regel an ortsansässige Gewerbetreibende in einem bestimmten Turnus zu vergeben.

Eine beschränkte Verdingung ist zu veranstalten, wenn die zu vergebende Leistung die Ausarbeitung eines mit verhältnismäßig hohen Kosten verbundenen genauen Entwurfs oder besondere technische Einrichtungen bei dem Bewerber erfordert oder wenn eine vorausgegangene unbeschränkte Verdingung desselben Gegenstandes ergebnislos verlaufen ist.

In den Vorschriften über die Ausschreibung wird bestimmt, daß die Verdingungsanschläge keine Preisansätze enthalten dürfen; auch die erforderliche Gesamtsumme darf den Bewerbern, mit Ausnahme von künstlerischen Lieferungen, nicht mitgeteilt werden. Bei Ausschreibungen soll kleineren Gewerbetreibenden der Mitbewerb ermöglicht werden.

Für das Baugewerbe sind Sondervorschriften vorgesehen, um den Interessenten Sicherheiten zu gewähren, so z. B. bei der vorgeschriebenen Beschaffung bestimmter Materialien und der Vergebung von Rohbauten.

Im Abschnitte „Zuschlagserteilung" wird bestimmt, daß die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben darf. Von der Zuschlagserteilung sind u. a. auszuschließen Strafanstalten, Bewerber, die ihren Arbeitern kein Koalitionsrecht gewähren, Bewerber, die vereinbarte Lohnbedingungen nicht einhalten, Bewerber, die gegen Arbeiterschutzbestimmungen und Versicherungsgesetze verstoßen haben, Bewerber, die mit anderen Bewerbern Anteilgewährung ausgemacht haben. Bevorzugt werden Inhaber von Meistertiteln.

Schließlich wird bestimmt, daß der Unternehmer Sicherheitsleistung zu gewähren hat. Bei Verzögerung der Ablieferung können Entschädigungsansprüche gestellt werden, besonders bei Verschulden des Unternehmers.

Die 15. Kommission hat ferner in einer Entschließung den Reichskanzler ersucht, bis zum Inkrafttreten des Entwurfs die darin niedergelegten Grundsätze im Verordnungswege durchzuführen.

Ein neuer kühner Zug britischer Sozialreform ist Lloyd Georges Voranschlag für den Staatshaushalt auf 1914/15. Man wird an das Reformbudget von 1909 erinnert. Da infolge der steigenden Flottenausgaben die Einnahmen für 1914/15 zum ersten Male einen Fehlbetrag ergeben werden, so werden die Einkommensteuern auf alle größeren Einkommen (über 20 000 M) und die Erbschaftssteuern verschärft. Zugleich aber werden aus diesen also zu erzielenden Mehrerträgen 85 Millionen Mark, die später bis auf 235 Millionen Mark steigen sollten, an die Gemeindeverwaltungen überwiesen, damit sie vor allem besser Mutter- und Kinderschutz pflegen und die Speisung dürftiger Schulkinder allgemeiner durchführen können. Ferner soll die Wohnungsfürsorge der Gemeindeverwaltungen und die Einrichtung von Lungenheilstätten damit gefördert werden. Von den Kinderspeisungskosten will der Staat die Hälfte auf sich nehmen.

Soziale Zustände.

Eine Reichserhebung über die Verhältnisse des kaufmännischen Mittelstandes wird die deutsche Reichsregierung veranstalten. Um eine Verständigung über den Umfang der Erhebung und die Gebiete, auf die sie sich erstrecken soll, herbeizuführen, wird zunächst eine Besprechung mit Sachverständigen aus den Kreisen des Kleinhandels und der Parlamente erfolgen. Es sollen kontradiktorische Vernehmungen von Sachverständigen wie bei dem jetzt tagenden Ausschuß zur Frage des Immobilienkredits stattfinden.

Der Hansabund schreibt hierzu, daß sein Zentralausschuß für die Gesamtinteressen des deutschen Einzelhandels der Regierung für die Veranstaltung einer derartigen Erhebung bestimmte Grundsätze unterbreitet hat. Es müssen untersucht werden: 1. die Einkommensverhältnisse in den letzten zehn Jahren; 2. die prozentuale Steigerung der Geschäftsunkosten; 3. die unverhältnismäßig große Vermehrung der Detailgeschäfte (abgestuft nach der Größe der Betriebe); 4. die Bewegung der Umsätze in den letzten zehn Jahren; 5. die Zunahme der Beteiligung von solchen Frauen an Detailgeschäften, deren Männer in anderen Berufen stehen; 6. die allgemeine und kaufmännische Vorbildung der sich selbständig machenden Kleinhandels- und Gewerbetreibenden.

Eine Reichsstatistik für das Handwerk. Eine von allen Bundesstaaten geplante Statistik soll die Verhältnisse des Handwerks in allen Handwerkskammerbezirken erfassen. Verhandlungen zwischen den betreffenden Dienststellen über eine einheitliche Form der Erhebungen sind eingeleitet. Die jetzige Statistik läßt einen genaueren Einblick über die Verhältnisse des Handwerks schwer zu, da die Betriebe des Handwerks nicht unterschiedlich von den anderen aufgeführt werden, so daß ihre Zahl und Art nicht zu bestimmen ist. Es läßt sich nicht feststellen, wie viel Gesellen im Handwerk beschäftigt sind, darum soll die Berichterstattung der Handwerkskammern für ihre Bezirke ausgebaut werden. Die Vorbesprechungen im Kaiserlichen Statistischen Amt betrafen die Aufstellung eines einheitlichen Fragebogens für die Handwerkskammern unter Berücksichtigung der Verhältnisse auch der größeren Handwerks- und Gewerbekammern.

Die amtliche Denkschrift über den Geburtenrückgang ist fertiggestellt und wird dem Reichstag in diesem Monat zugehen. Über die Voraussetzungen und Folgen einer Änderung der Besoldungsreform unter Berücksichtigung kinderreicher Familien soll auch eine Denkschrift vorgelegt werden. Zu den Anregungen, die in der Frage gegeben wurden, soll gehören, daß die Staatsregierung der Privatindustrie nahelegen wird, kinderreiche Familien bei der Bemessung der Löhne besonders zu berücksichtigen.

Kommunale Sozialpolitik.

Eine Familienbeihilfe für städtische Arbeiter in Breslau soll demnächst eingeführt werden. Sie ist für alle städtischen Arbeiter mit drei oder mehr Kindern bestimmt und beträgt monatlich bei drei Kindern 9 M, bei vier 11 M, bei fünf 12,50 M, bei sechs 13,50 M, bei sieben 14 M, für jedes weitere Kind 2 M mehr. Ein Rechtsanspruch auf die Familienbeihilfe wird nicht zugesichert. Für die geplante Beihilfe kommen insgesamt 1142 Arbeiter mit rund 4450 Kindern in Betracht. Die gesamte hierfür angeforderte Summe beträgt 160 000 M für das Jahr.

Eine Hinterbliebenenfürsorge für unverheiratete städtische Bedienstete in Charlottenburg ist durch Gemeindebeschluß mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 ab eingeführt worden. Als „Bedienstete" im Sinne der hierfür festgesetzten Bestimmungen gelten die städtischen Beamten, Lehrpersonen, Privatdienstverpflichteten und Stadtarbeiter. Voraussetzung der Fürsorge ist eine mindestens 20jährige Dienstzeit im Dienste der Stadt Charlottenburg und Gewährung von Wohnung und Unterhalt im eigenen Hause an eine unverheiratete oder verwitwete nahe Verwandte seit mindestens 10 in ihre aktive Dienstzeit fallenden Jahren.

Mit dieser bisher nirgends eingeführten Einrichtung beweist die Stadt Charlottenburg aufs neue ihren fruchtbaren sozialschöpferischen Willen.

Kommunalwirtschaftliche Fortbildungskurse in Frankfurt a. M. Mitte Mai bis 30. Juni 1914 findet in Frankfurt der 19. Forbildungskursus für höhere Verwaltungsbeamte und Juristen statt. Namhafte Praktiker der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung sind als Vortragende gewonnen worden. Die Vorträge werden durch Besichtigungen ergänzt. Teilnehmergebühr 60 M. Näheres bei der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 27.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Arbeitgeberkartelle in Bayern. Nach dem Muster der örtlichen gewerkschaftlichen Arbeiterkartelle, die allein im freigewerkschaftlichen Lager gegen 800 betragen, wollen sich jetzt auch die Arbeitgebervereine zu Kartellen zusammenschließen. Im Anschluß an Arbeiten des Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartells ist im Jahre 1913 auch in anderen Städten Bayerns versucht worden, Arbeitgeberkartelle ins Leben zu rufen; Ende 1913 wurde in München ein Arbeitgeberkartell gegründet, dem gegenwärtig bereits eine Reihe maßgebender Verbände angeschlossen sind; auch in Augsburg wurde um die Wende 1913/14 die Gründung eines Arbeitgeberkartells in die Wege geleitet. In Ansbach, Kulmbach, Bayreuth, Ingolstadt, Freising, Landshut, Würzburg, Rosenheim, Traunstein, Regensburg, Erlangen, Aschaffenburg, Schweinfurt sind inzwischen nach Vorträgen des Geschäftsführers des Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartells Dr. Zahnbrecher vorbereitende Ausschüsse zur Bildung von Arbeitgeberkartellen entstanden. Verhandlungen darüber sind durch Dr. Zahnbrecher in einigen 20 Städten und Orten Bayerns ein-

geleitet. Der Bayerische Industriellenverband hat den korporativen Beitritt seiner Ortsgruppen zu den Industriekartellen den einzelnen Plätzen als wünschenswert bezeichnet mit der Begründung: es sei notwendig, alles zu tun, um das Solidaritätsgefühl aller Arbeitgeber zu heben. Der Zusammenschluß des deutschen Arbeitgebertums zu Zentralorganisationen werde zweifellos ein Mittel sein, zum sozialen Frieden zu gelangen, denn die Gewerkschaften würden sich angesichts der vereinten Arbeitgeber mehr als bisher vor leichtfertigen Streiks hüten. Die Beiträge für die örtlichen Arbeitgeberkartelle betragen 20 bis 30 ₰ auf 1 Arbeiter und Jahr, und zwar je nach dem Umfange der von dem Kartelle zu lösenden Aufgaben.

Arbeitskämpfe.

Streik- und Sperrklauseln in staatlichen Verdingungsverträgen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, der beim preußischen Handelsminister die Einführung solcher Klauseln beantragt hat, ist in ablehnendem Sinne beschieden worden: Dies bedeute einen Eingriff in die zwischen den Unternehmern und ihren Arbeitern auszutragenden Lohnstreitigkeiten lediglich zugunsten der Unternehmer und sei mit der von den staatlichen Verwaltungen beobachteten Unparteilichkeit nicht vereinbar, auch würde es die eine rechtzeitige Fertigstellung der Ausführungen verlangenden staatlichen Interessen schädigen. Der Minister wolle aber die durch unverschuldete Lohnkämpfe bei den Unternehmern hervorgerufenen besonderen Verhältnisse nach wie vor wohlwollend berücksichtigen gemäß dem Standpunkt, der in dem Ministerialschreiben vom 8. Dezember 1900 an den Verband der Baugeschäfte von Berlin gekennzeichnet worden sei. In diesem Erlaß war folgendes ausgeführt:

Die Bedenken, die bei staatlichen Bauten der Aufnahme einer Vertragsabrede entgegenstehen, nach der im Falle eines Ausstandes der Arbeiter oder einer Sperre der Arbeitgeber sich ohne weiteres die Vertragsfrist um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung verlängere, seien grundsätzlicher Natur. Der Minister müsse es also mit den staatlichen Interessen unvereinbar erklären, die beantragte Streikformel allgemein in die Vertragsbedingungen einzufügen und es sich daher vorbehalten, von Fall zu Fall die Entscheidung zu treffen, inwieweit eine Aussperrung oder ein Streik gerechtfertigten Grund biete, den Unternehmer aus seinen Vertragspflichten zu entlassen, ihm Fristverlängerung zuzugestehen oder die verwirkte Vertragsstrafe nachzulassen. Er wolle die ihm unterstehenden Behörden anweisen, bei Beurteilung der vertraglichen Pflichten in derartigen Fällen wohlwollend zu verfahren, wie es auch seither geschehen sei.

Diese Haltung des preußischen Handelsministers hat wohl auch dem Reichstagsausschuß für das Verdingungswesen zu denken gegeben, nachdem er sich am 17. Februar noch ganz einseitig für die Fristverlängerung bei allen Lieferungsverträgen ausgesprochen hatte, wenn die Unternehmer nachweislich ohne Verschulden in Streiks oder Aussperrungen hineingeraten. Die „Soz. Praxis" (Sp. 641) hatte damals ihre Bedenken geäußert und mindestens eine unparteiische Schiedsstelle, die über Recht und Unrecht entscheidet, gefordert.

Volksgesundheit.

Sozialversicherung und Volksseuchen. In einem Aufsatze der Mediz. Beilage des „Berl. Tagebl." (21. Januar) über die „Bekämpfung der Volksseuchen durch den Staat" äußert sich Geh. Regierungsrat Dr. med. J. Breger, Mitgl. des Kais. Gesundheitsamts, folgendermaßen:

Eine überaus mächtige Helferin im Kampfe gegen die Volksseuchen ist aber in der neueren Zeit noch entstanden in der sozialen Versicherungsgesetzgebung, die durch die weitgehende Bereitstellung ärztlicher Hilfe, durch die Sicherung einer umfassenden Krankenpflege und durch krankheitvorbeugende Fürsorge dazu beiträgt, ansteckende Kranke sofort in richtige Behandlung zu nehmen, Verschleppungen der Krankheit zu verhüten und den Gesundheitszustand und dadurch auch die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung zu heben und zu vermehren.

Wenn so oft und so laut über die Schattenseiten der Reichsversicherung — nach unserer Überzeugung meist mit Unrecht — geklagt wird, so ist es angezeigt, auf solche Erfolge der sozialpolitischen Gesetzgebung hinzuweisen, die nicht nur dem einzelnen Versicherten, sondern dem Gemeinwohl und der Volksgesundheit zugute kommen.

Gefahren der Arbeiten unter Druckluft. Dr. Bornstein beobachtete seinerzeit bei dem Bau des Elbtunnels in Hamburg 800 Fälle von Preßluftkrankheit. Vielfach traten heftige Kopf- und Ohrenschmerzen auf, die den zeitlichen Ausschluß der Befallenen von der Arbeit bedingten. Die Krankheitserscheinungen, die bei dem oder nach dem Verlassen der Preßlufträume auftreten, sind meist schwerer. Der mit den Gasen der Preßluft entsprechend dem Druck gesättigte Körper erkrankt beim schnellen Übergang zum gewöhnlichen Atmosphärendruck dadurch, daß die Gase in Blasenform frei werden und daß diese Gasblasen mehr oder weniger lebenswichtige Organe verstopfen. Die leichtesten Erkrankungen sind Gliederschmerzen, Schwindel, Kopfschmerz, Übelkeit, ferner Hirn- und Lungenschlag. Die leichteren, nervösen Folgen bieten oft das Bild schwerster Trunkenheit mit starken Erregungszuständen. Für die Verhütung der Krankheit hat sich die Auswahl der Arbeiter sehr bewährt. Nervöse, Trinker und Fettleibige sind ungeeignet. Es ist nicht nötig, einmal Erkrankte von weiterer Arbeit auszuschließen, auch tritt eine gewisse Gewöhnung an die Preßluft ein. Jeder Wiedereinstellung eines Erkrankten muß eine genaue ärztliche Untersuchung vorausgehen. Nach dem holländischen Preßluftgesetz geschieht die erste Einschleusung unter Aufsicht der Sanitätsgehilfen in der Sanitätsschleuse. Die Haldanesche ruckweise Ausschleusung hat sich sehr bewährt. Es wurde zuerst die Hälfte des Überdrucks abgelassen und dann gleichmäßig und sehr langsam entschleust. Ferner werden die Arbeiter nach dem Verlassen der Schleuse zu Muskeltätigkeit von kürzerer Dauer veranlaßt. — Wie wir hören, steht von Reichs wegen eine Regelung der Arbeit unter Druckluft bevor: die betreffende Verordnung ist im Entwurf fertig. — r. —

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der Städtebau nach den Ergebnissen der Allgemeinen Städtebau-Ausstellung in Berlin. Nebst einem Anhang: Die Internationale Städtebau-Ausstellung in Düsseldorf. Herausgegeben von Dr. Werner Hegemann. II. Teil. Ernst Wasmuth, Berlin 1913. 397 S.

Den Mitgliedern des Propaganda-Ausschusses „Für Groß-Berlin" und den Männern und Frauen, die dessen Bestrebungen unterstützt haben, ist der vorliegende Band gewidmet. Seinen Inhalt bildet das Verkehrswesen in Paris, Wien, Budapest, Köln, London, Stockholm und einigen amerikanischen Städten und die Verbreitung der Freiflächen in Paris, London, amerikanischen Städten und Berlin. Den Erläuterungen zu den zahlreichen Bildern und Karten ist die persönliche Anschauung des Herausgebers, der sich in den behandelten Orten länger aufgehalten hat, sehr zu statten gekommen. Im Zusammenhange mit der Entwicklung des Verkehrs gedenkt er auch der Gestaltung der Bau- und Wohnungsverhältnisse und weiß über manche wenig bekannte Tatsachen zu berichten. Deutschland und namentlich Berlin schneidet, sowohl was den Stand des Verkehrs wie die Freiflächen anlangt, gegenüber den angelsächsischen Ländern ungünstig ab. Die dafür üblichen Entschuldigungen: Ungunst der geographischen Lage, verwickelte Geschichte und nationale Armut will Hegemann nicht gelten lassen, und es ist ihm wohl zuzugeben, daß mehr ein Mangel an städtebaulichem Verständnis und an führenden Persönlichkeiten in entscheidenden Zeiten vorgelegen hat. Auch für die Zukunft scheint Hegemann nicht allzuviel Hoffnung auf Besserung zu haben.

Die Organisation des Handwerks im Reichsland Elsaß-Lothringen. Von Dr. E. Knoll. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt 1913. 193 S. 8 ℳ.

Konjunkturkunde. Wissenschaftliche Beobachtungen des Wirtschaftslebens für die geschäftliche Praxis. Von Dr. Wilh. Vogel. Berlin 1913. H. Simon. 100 S. 1 ℳ.

Jugendpflegearbeit. Ihre praktischen Anfänge und geistigen Werte. Von H. Bohnstedt. Berlin und Leipzig 1914. B. G. Teubner. 2 ℳ. 190 S.

Erste Hilfe bei Unfällen in Schulen, Turn-, Spiel-, Schwimm- und Sportvereinen, auf Wanderfahrten und in der Jugendpflege. Von Joh. Müller. Leipzig und Berlin. B. G. Teubner. 0,75 ℳ. 30 S.

Die Stellung der Katholiken zur Vormundschaftsfrage. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit". 2. Jahrg. Nr. 11/12. November-Dezember 1913. Freiburg i. Br. 1913. Verlag des Caritasverbandes für das katholische Deutschland. 0,60 ℳ.

Die neuen Aufgaben der Sozialversicherung in der Praxis. Vorträge der Kölner Fortbildungskurse für Kommunal- und Sozialbeamte. Tübingen 1913. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 6 ℳ. 387 S.

Bevölkerungswissenschaft. Von Dr. Otto Most. Nr. 696 der Sammlung Göschen. Berlin und Leipzig 1913. Göschensche Verlagshandlung. 0,90 ℳ. 177 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Kollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 21. Mai 1914. Nummer 34.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.
Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.
Preis vierteljährlich 4 Mark.
Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1913.

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Zum ersten Male seit dem vollen Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung ist der neue, das verflossene Kalenderjahr umfassende Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts*) erschienen, der zwar das inzwischen dem Arbeitsgebiete des Amtes angegliederte Krankenversicherungswesen nur mit wenigen Mitteilungen bedenken konnte, weil in der Hauptsache erst der Jahreswechsel den Zuwachs in der Zuständigkeit gebracht hat, der aber doch aufs deutlichste das gewaltige im letzten Jahrzehnt erfolgte Steigen der Geschäftslast unserer obersten Spruchbehörde in Arbeiterversicherungssachen erkennen läßt. Um so mehr Anerkennung verdient es, daß diese für den Sozialpolitiker so wertvolle, bei vergleichender Betrachtung kaum entbehrliche Übersicht seit einigen Jahren schon zeitig im Februar veröffentlicht wird, während man früher darauf meistens bis tief in den März hinein warten mußte.

*) Vergl. die früheren Besprechungen an dieser Stelle XV 762; XVIII 664; XXI 742; XXII 785 ff.

Die Übersicht beginnt mit einer Darstellung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Reichsversicherungsamts. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich gerade hierbei am meisten der Einfluß der leitenden Persönlichkeiten widerspiegelt. Ein überaus erfreuliches Bild, an dem das Beste ist, daß es den Tatsachen vollkommen entspricht, erhalten wir von den mannigfachen Beziehungen zu anderen Körperschaften und Behörden, zu dem deutschen Landesverein vom Roten Kreuz, dessen Zusammenwirken mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften bemerkenswerte Fortschritte durch Ausbildung von männlichen und weiblichen Betriebshelfern, durch gemeinverständliche Belehrungen über erste Hilfe u. dergl. gemacht hat, zu den in Süd-, Mittel- und Nordwestdeutschland gebildeten freien Vereinigungen berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen, zu den Verbandstagen der Versicherungsträger, unter denen der Erste Kongreß des Gesamtverbandes deutscher Krankenkassen (Juni 1913 in Essen) erwähnt wird, zu der Internationalen Baufachausstellung in Leipzig, auf der das Reichsversicherungsamt eine Sonderausstellung über Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung veranstalten half und den Königlich Sächsischen Staatspreis dafür erhielt, sowie zu zahlreichen Lehrgängen, wissenschaftlichen Kongressen, gemeinnützigen Einrichtungen usw. Die Reichsversicherungsordnung brachte überreiche Mehrarbeit. Das Königlich Württembergische Landesversicherungsamt hat seine Geschäfte dem Reichsversicherungsamt abgetreten, und dieser wichtige Schritt zur Erhöhung der Rechts- und Verwaltungseinheit mußte durch Besichtigungen und Besprechungen an Ort und Stelle unterstützt werden. Die vom Reichsversicherungsamt zu erlassenden Wahlordnungen für die Versicherungsbehörden sind vorbereitet, und die Wahlordnung für die Arbeitgeberbeisitzer der Oberversicherungsämter konnte, noch ehe das Berichtsjahr endete, fertiggestellt werden.

Die einzelnen Mitglieder des Reichsversicherungsamts haben neben ihrer dienstlichen Tätigkeit in engerem Sinne ausgiebig ihre Kraft zu Vorträgen, zur Ausschuß- und Vorstandsarbeit bei Wohlfahrtsvereinen und -anstalten, zu Fortbildungszwecken und zu literarischer Wirksamkeit zur Verfügung gestellt.

Der Bericht wendet sich sodann den Einzelabschnitten des Geschäftskreises des Reichsversicherungsamts zu. Die **Unfallversicherung** nahm durch das am 1. Januar 1913 erfolgte Inkrafttreten des dritten, von ihr handelnden Buches der Reichsversicherungsordnung und durch die damit verbundenen Ausführungsmaßregeln besonders stark die verwaltende, daneben jedoch auch sehr erheblich die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamts in Anspruch.

Die drei neuen Berufsgenossenschaften (Detailhandels-Berufsgenossenschaft, Gärtnerei-Berufsgenossenschaft, Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und -Reittierbesitzer) sind alsbald im Einverständnis mit dem Reichsversicherungsamt dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften näher getreten und werden sich dabei zum Teil an die vorhandenen, für sie passenden Vorschriften anderer Berufsgenossenschaften anlehnen. Nachdem sich seit langen Jahren derartige Bestimmungen als außerordentlich wertvolle, vorbeugende Ergänzung der Unfallentschädigung erwiesen haben und nachdem in der gewerblichen Unfallversicherung allgemein ihr großer Nutzen anerkannt ist, haben nach einigem Widerstreben auch die

947 Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. XXIII. Nr. 34. 948

landwirtschaftlichen Kreise die gleiche Überzeugung gewonnen. Die seit Jahresfrist unter die Aufsicht des Reichsversicherungsamts getretenen vier württembergischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften glauben, sich dieser Auffassung nicht länger entziehen zu können, und beabsichtigen, im Laufe der nächsten Zeit die schon entworfenen Vorschriften in Kraft treten zu lassen. Die einzige landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der es noch an Unfallverhütungsbestimmungen mangelt, wird dann Mecklenburg-Schwerin sein.

Den Verwaltungsangelegenheiten der Berufsgenossenschaften wurde fortgesetzt Aufmerksamkeit geschenkt. Die Begrenzung der Versicherungspflicht auf das Apotheken-Gewerbe (im Gegensatz zu Krankenhaus- und anderen nicht gewerbsmäßig betriebenen Apotheken), der Erlaß von Dienstordnungen für genossenschaftliche Angestellte, die Durchführung der Verhältniswahl bei den Ehrenämtern im Bereiche der Unfallversicherung, die Überwachung der Vermögensverwaltung der 67 gewerblichen und 49 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Nachprüfung und Genehmigung der Gefahrentarife, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände brachte ein ausgedehntes Maß von Arbeit für das Reichsversicherungsamt mit sich.

Die Rechtsprechung in Unfallsachen bildete daneben eine Hauptgruppe der Tätigkeit. Sowohl das alte wie das neue Recht spielte in den Entscheidungen eine Rolle, und die Übergangszeit, die nun bald überwunden sein wird, stellte nicht geringe Anforderungen an den obersten Rentengerichtshof. Artikel 60 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung schreibt vor, daß die für die Berechtigten günstigeren Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen regelmäßig anzuwenden sind, die sich vor Inkrafttreten des dritten Buches des Gesetzes ereignet haben. Es galt nun, diese wohlwollende Vorschrift in ihren Einzelheiten abzugrenzen und vor mißbräuchlicher Handhabung zu sichern. Der Bericht zeigt, daß dies in einer Reihe von Fällen geschehen ist.

Zum erstenmal, aber mit sehr eindrucksvollen Zahlen tritt die starke Abnahme der Rekurse in die Erscheinung, die durch die Reichsversicherungsordnung beabsichtigt und erreicht ist: anhängig wurden im Berichtsjahre 12 913 Rekurse gegen 23 001 im Jahre 1912; das ist ein Rückgang um 43,9 v. H., also annähernd um die Hälfte, mithin eine bedeutende Entlastung des Reichsversicherungsamts. Da die Änderung von Dauerrenten früher eine sehr große Rolle bei den Rekursstreitigkeiten spielte, so fällt ihre endgültige Aburteilung durch die Oberversicherungsämter bei den obigen Zahlen hauptsächlich ins Gewicht. Im übrigen ist festzustellen, daß Streitsachen aus dem Gebiete der gewerblichen Unfallversicherung fortgesetzt stärker gegenüber der landwirtschaftlichen Unfallversicherung überwiegen (84,9 gegen 15,1 v. H.; 1909 nur 79,8 gegen 20,2 v. H.). Die Versicherten machten von dem Rechtsmittel häufiger als früher Gebrauch, die Beteiligung der Versicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden usw.) ging weiter zurück (81,9 gegen 18,1 v. H.; 1909 noch 77,8 gegen 22,2 v. H.).

Über die Zahl der Berufungen vermag der Bericht für 1913 leider keine Zahlen anzugeben, weil für die preußischen Oberversicherungsämter ein neues statistisches Muster eingeführt ist und die hiernach gelieferten Angaben nicht zu erlangen waren. Angesichts der unregelmäßigen Verhältnisse, welche die Vergleichbarkeit der Ziffern aus der Übergangszeit ohnehin sehr beeinträchtigen, ist dieser Mangel nicht allzu beklagenswert. Wichtiger ist es, daß der Bericht uns wegen der Art der Erledigung der Rekurse nicht im Stiche läßt.

Auf völlige oder eingeschränkte Abänderung des Urteils des Oberversicherungsamts (früher des Schiedsgerichts) wurde vom RVA. erkannt bei:

1903	1904	1905	1906	1907	1908
30,5	29,1	28,2	25,9	27,5	25,9 v. H.

1909	1910	1911	1912	1913
25,3	26,7	25,0	25,1	26,6 v. H.

Die Erfolgziffer hält sich also ungefähr im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts; eine weitere Nachprüfung ergibt, daß die Versicherten mit dem Rechtsmittel häufiger als in den ganzen Jahren seit 1906 durchgedrungen sind, denn das Urteil des Oberversicherungsamts wurde vom RVA. aufgehoben unter 100 Urteilen bei Rekursen a) der Versicherten, b) der Versicherungsträger:

	1903	1904	1905	1906	1907	1908
a)	22,9	22,3	20,7	18,4	19,0	17,1 mal
b)	52,5	51,6	53,2	52,4	52,7	52,0 mal

	1909	1910	1911	1912	1913
a)	16,7	17,3	16,3	18,1	20,4 mal
b)	52,2	55,2	55,3	50,8	49,1 mal.

Der zweite Abschnitt des Berichts umfaßt die

Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Noch ist die Krankenversicherung dabei nicht sehr beträchtlich in die Erscheinung getreten, und doch hat sie das Reichsversicherungsamt lebhaft beschäftigt. Zu den früheren Mustersatzungen für Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sind inzwischen Entwürfe für allgemeine Ortskrankenkassen, für deren Bezirk keine Landkrankenkasse besteht, und umgekehrt für Landkrankenkassen, für deren Bezirk es an einer allgemeinen Ortskrankenkasse mangelt, vom Reichsversicherungsamt ausgearbeitet und im Frühjahr 1913 veröffentlicht. Sie haben bei der Vorbereitung des Inkrafttretens des zweiten Buchs der RVO. wertvolle Dienste geleistet. Der neugeschaffene Beschlußsenat der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hatte bereits viel zu tun: in 9 Sitzungen sind von ihm 61 Streitsachen erledigt, die fast durchweg mit der Genehmigung und Nichtgenehmigung von Krankenkassensatzungen zusammenhingen. Dabei ist der wichtige Grundsatz aufgestellt, daß bei Fragen des äußeren Aufbaues der Krankenversicherung nicht das Reichsversicherungsamt, sondern die oberste Verwaltungsbehörde (Ministerium usw.) zuständig sei. Blieb nach dieser Anschauung, die mit der Entstehungsgeschichte der RVO. zutreffend begründet wurde, ein Eingreifen des Reichsversicherungsamts bei der Zulassung oder Ausschaltung zahlreicher Krankenkassen versagt, so ist auf der anderen Seite eine große Anzahl von grundsätzlichen Fragen aus dem Krankenversicherungsrecht durch den Beschlußsenat entschieden, und die alsbald in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" erfolgte Wiedergabe der Entscheidungen läßt verspüren, wie willkommen und wie dringend notwendig für die Rechtseinheit und Geschlossenheit der Arbeiterfürsorge im Deutschen Reich die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts gewesen ist.

Von den Zahlen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sei hier erwähnt, daß durch das seit dem 1. Januar 1912 erfolgte Hinzutreten der Witwen-, Witwer- und Waisenrenten die Zahl der jährlich festgesetzten Renten erheblich (in zwei Jahren um mehr als ein Drittel) gestiegen ist und jetzt 192 574 beträgt, von denen 8777 auf Witwen und Witwer, 25 919 auf Waisen entfallen. Unter den laufenden Renten, bei denen der Bericht nur die Invaliden-, Kranken-, Alters- und Zusatzrenten mit insgesamt 1 102 159 aufführt, werden die Invalidenrenten allein, wenn diese Zeilen in Druck gehen, die erste Million schon überschritten haben (Ende 1913: 998 339), während die Krankenrenten naturgemäß auf und ab schwanken (16 555 gegen 15 905 im Vorjahre). Der Rückgang der Altersrenten beträgt, ungefähr dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre entsprechend, 2810 und läßt ihre Zahl auf 87 261 sinken. Die Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr würde zwar voraussichtlich eine nicht geringe Verschiebung dieser Zahlen verursachen, aber ihre finanzielle und wirtschaftliche Bedeutung darf bei dem Alter, in dem die große Mehrzahl der höheren Invalidenrenten bewilligt wird, keineswegs überschätzt werden, vor allem nicht in den Industriebezirken.

Das Heilverfahren, eine der volkstümlichsten und segensreichsten Einrichtungen der Versicherungsanstalten, hat weitere Fortschritte gemacht: die dafür aufgewendete Summe ist in den letzten fünf Jahren von rund 18 Mill. ℳ auf 23²/₃ Mill. ℳ gestiegen. Der Kampf gegen die Tuberkulose steht dabei wie bisher im Vordergrunde; daneben werden besonders Lupus und Zahnkrankheiten erwähnt. Die Erfolge waren zum großen Teil günstig und wurden durch eigene Anstalten, durch Walderholungsstätten, Auskunfts- und Fürsorgestellen und andere teils unmittelbar von den Versicherungsanstalten getroffene, teils durch sie mit Rat und Tat unterstützte Maßregeln kräftig gefördert.

Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamts wurde durch die neuen, mit der RVO. aufgetauchten Streitfragen vielfach beansprucht. Zweifel über die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung bestimmter Personengruppen mußten aus dem Wege geräumt, die Zulässigkeit der Nachentrichtung von Beiträgen mußte wiederholt eingehend geprüft werden. In Strafsachen wegen des Verstoßes von Arbeitgebern und Versicherten gegen die Überwachungsvorschriften der Versicherungsanstalten ist die Zuständigkeit des Reichsversicherungsamts jetzt bekanntlich auf gewisse Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt; die hierin liegende Entlastung von minder wichtigen Fällen ist mit Freude zu begrüßen.

Die Revisionen haben seit 1910 abgenommen; ihre Zahl ist von 6655 inzwischen auf 4701 gesunken. Auf 100 Urteile des Oberversicherungsamts kommen nur noch 20,09 Revisionen (1910: 25,76). Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen sind an diesem Rückgang am

stärksten beteiligt: ihr Anteil ist von 22,8 v. H. (1910) auf 16,99 v. H.*) gesunken, während die Revisionen der Versicherungsanstalten von 8,68 v. H. nur auf 8,10 v. H. zurückgegangen sind. Die Invalidenrentensachen sind gerade hundertmal so häufig gewesen wie die Altersrentenprozesse (91,1 gegen 0,91 v. H.); die Hinterbliebenenrenten stehen mit 8 v. H. zwischen beiden Gruppen.

Besonders viele Revisionen betreffen wie bisher die Rentenentziehungen. Das Reichsversicherungsamt erledigte davon 753 Fälle (754 im Vorjahr), indem es in nahezu 80 v. H. das angefochtene Urteil des Oberversicherungsamts bestätigte. Nur 18 Fälle (2,4 v. H.) führten zu völliger oder teilweiser Abänderung des angegriffenen Urteils des Oberversicherungsamts, aber in 122 Fällen (16,1 v. H.) erfolgte Zurückverweisung der Entziehungsstreitsache an das Oberversicherungsamt oder den Vorstand, und es sind hauptsächlich die Versicherungsanstalten gewesen, die dabei Erfolg zu verzeichnen hatten (14 Änderungen, 60 Zurückverweisungen), während die Versicherten und deren Hinterbliebenen bei 90 v. H. Bestätigungen nur 4 Abänderungen und 62 Zurückverweisungen durchzusetzen vermochten.

Im ganzen betrachtet, stellten sich die Erfolgziffern etwas günstiger für die Versicherten als bei den heißumstrittenen Sonderfällen der Rentenentziehung und als allgemein in den Vorjahren. Es blieb bei einer Bestätigung des von ihnen angefochtenen Urteils in 84,72 v. H. aller Fälle (1909—1912: 89,15; 89,53; 88,49; 85,46 v. H.). Änderungen wurden erwirkt bei 1,46 v. H. (in den Vorjahren 1,00, 0,67; 0,65; 1,01 v. H.). Zurückverwiesen wurde der Streit bei 18,82 v. H. (früher 9,85; 9,80; 10,86; 13,53 v. H.).

Die Versicherungsanstalten schnitten mit ihren Revisionen zwar weit besser als die Versicherten ab; diese von Anfang an dem Beobachter geläufige, durch die geringere Häufigkeit der Einlegung des Rechtsmittels (15,42 v. H. aller Revisionen) erklärte Erscheinung ist im letzten Jahre jedoch dadurch eingeschränkt, daß der Erfolg mit den Abänderungen auf 11,74 v. H. (in den vier Vorjahren 21,08; 18,97; 15,03; 12,16 v. H.) zurückging und daß bei den Zurückverweisungen ein Fallen auf 88,51 v. H. eintrat (49,87; 50,96; 49,81: 45,35 v. H.)

Ein neuer Versuch zur Definition des Privatangestellten.

Von Heinz Potthoff, Düsseldorf.

In früheren Jahren habe ich in der „Sozialen Praxis" die verschiedenen Versuche besprochen, die von Interessenten und Gelehrten gemacht sind, um die Privatbeamtenschaft durch eine logische Begriffsbestimmung von Selbständigen, Arbeitern und öffentlichen Beamten abzugrenzen.[1]) Diese Versuche knüpften meist an den im österreichischen Versicherungsgesetze verwendeten Begriff der „höheren" oder „geistigen" Dienste an und erwiesen sich alle als unzulänglich.

Einen neuen Weg hat der Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Bureaubeamten Dr. Jahn eingeschlagen, indem er in einer Reihe von inhaltlich gleichen Aufsätzen[2]) von der Entwicklung der Angestelltentätigkeit durch „mehr oder weniger weitgehende Differenzierung der speziellen Tätigkeit des Unternehmers bezw. Betriebsleiters" ausgeht und ihr regelmäßig den Zweck zuweist, „entweder die Produktion selbst oder den Umsatz der Produkte vorzubereiten, zu organisieren und zu überwachen." „Sie steht als Unternehmer- oder Betriebsleiter-Hilfstätigkeit stets in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zwecken und den Aufgaben des Großbetriebs, auch wenn sie noch so einfach und mechanisch ist. Das unterscheidet sie scharf von der lediglich ausführenden Tätigkeit des Arbeiters, die man sich stets losgelöst denken kann von der Unternehmertätigkeit als solcher, ohne dadurch den unmittelbaren Arbeitserfolg zu beeinträchtigen." Er faßt seinen „Definitionsversuch" schließlich folgendermaßen zusammen:

„Privatangestellte sind solche unselbständigen berufstätigen Personen, die zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem festen, dauernden Vertragsverhältnis stehen, gegen „Gehalt" (d. h. nicht gegen Bezahlung nach der Einzelleistung oder nach der Zeiteinheit [Stunde, Tage], sondern gegen ein Monatspauschale, das der Leistungsfähigkeit und der Qualität der Arbeit entsprechend abgestuft ist) beschäftigt werden und bei der Vorbereitung und Organisierung der Produktion oder bei der Güterverteilung dem Unternehmer bezw. Betriebsleiter Hilfsdienste verrichten."

Auch diese Begriffsbestimmung ist nicht nur gegenüber dem § 1 AVG., dem sie entgegengestellt wird, sondern auch gegenüber der Angestelltenbewegung und der tatsächlich vorhandenen Angestelltenschicht in mehrfacher Beziehung zu eng:

1. Die Forderung eines „festen" und „dauernden" Vertragsverhältnisses ist wohl ein Pleonasmus. Oder soll ein auf bestimmte kurze Zeit angenommener Handlungsgehilfe kein Angestellter sein? Und ein auf wöchentliche Kündigung angestellter Bureauvorsteher auch nicht? — Wenn solche Personen, die wie etwa Musiklehrer gleichzeitig mit einer Reihe von Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis stehen, ausgeschlossen werden sollen, so hat das seine Berechtigung, da es sich hier tatsächlich um Selbständige, nicht um „Angestellte" handelt. Aber beide Ausdrücke „fest" wie „dauernd" und erst recht ihre Häufung sind viel zu scharf.

2. Die Bezugnahme auf „einen bestimmten Arbeitgeber" scheidet ferner alle Angestellten aus, die gleichzeitig mit mehreren Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis stehen. Ein Fabrikbuchhalter würde seine Angestellteneigenschaft verlieren, wenn er in seiner freien Zeit Bücherrevisor einer Genossenschaft würde.

3. Die Voraussetzung eines „Gehaltes" als eines Monatspauschales entspricht dem österreichischen Versicherungsgesetze (wo sie beseitigt werden soll) und geht noch über § 133 f GO. hinaus, wo für die Anwendung des Beamtenrechtes nur „feste Bezüge" gefordert werden. Jahn scheidet also nicht nur den auf Akkord angestellten Werkmeister, den Provisionsreisenden, den auf Gewinnbeteiligung gestellten Filialleiter und ähnliche Angestellte aus, sondern auch diejenigen, die gegen Tage- oder Wochenlohn arbeiten. Ein logischer Grund dafür ist nicht gegeben. Es handelt sich doch nur um ein rein äußerliches Merkmal, das in eine Begriffsbestimmung nur aufgenommen werden dürfte, wenn es allgemein zuträfe. Das aber ist nicht der Fall.

4. Nur wer „dem Betriebsleiter" „Hilfsdienste" verrichtet, soll Angestellter sein. Also nicht der Betriebsleiter selbst, auch wenn er alle anderen Bedingungen der Definition erfüllt. Wenn dadurch nur die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder ähnliche „leitende Beamte" (die das Versicherungsgesetz für Angestellte mit einbezogen hat) ausgeschlossen würden, so ließe sich darüber reden. Aber der Jahnsche Ausdruck geht weiter. Der Prokurist eines Kaufmanns ist meist Handlungsgehilfe und Angestellter. Wenn nach dem Tode des Inhabers die Witwe die Firma weiterführt und mangels eigenen Sachverständnisses die Betriebsleitung dem Prokuristen überläßt, ohne an seinem Dienstvertrage etwas zu ändern, so bleibt er nach dem HGB. Handlungsgehilfe; nach der Definition soll er nicht mehr Angestellter sein?

5. Alle Angestelltentätigkeit soll sich als Mitwirkung bei „Produktion und Güterverteilung" darstellen. Im allgemeinen denkt man bei diesen Worten an gewerbliche Erzeugnisse und andere materielle, wirtschaftliche Dinge. Jahn will sie sehr viel weiter fassen, aber so weit kann man sie gar nicht dehnen, daß alle Angestellten darunter fallen. Er meint (in einem Briefe), daß auch der Stenograph und Maschinenschreiber in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle dort beschäftigt seien, wo irgendwelche Produktion organisiert und vorbereitet oder die Güterverteilung vorgenommen wird. Aber eine Definition soll doch nicht nur auf die Mehrzahl, sondern auf alle Fälle passen, und was ein Schreiber in einer Krankenkasse, in einem Wohlfahrtsvereine, einer wissenschaftlichen Gesellschaft oder was der Privatsekretär eines Gelehrten usw. mit Produktion und Güterverteilung zu tun hat, ist nicht erfindlich. Jahn behauptet, daß „auch in einem Anwaltsbureau produziert, diese Produktion organisiert und die entstehenden Güter verteilt werden". Er hält ferner den Redakteur einer Zeitung „an der Vorbereitung und Organisation der Produktion in sehr starkem Maße beteiligt". Seine Zweifel beginnen erst beim Musiker, während er Gouvernanten die Privatangestellteneigenschaft aberkennt. Gerade die letzten gehören aber nach § 622 des BGB. unzweifelhaft zu denjenigen Personen, die Dienste „höherer Art" leisten. Die Ausdrucksweise der Definition entspricht eben absolut nicht dem allgemeinen Wortgebrauche und versagt deshalb überall da, wo nicht eine Produktion und Güterverteilung, sondern eine rein geistige Tätigkeit oder eine Mitwirkung beim Konsum oder etwas anderes „Unproduktives" vorliegt.

Während die ersten drei Beschränkungen nicht wesentlich sind und leicht beseitigt werden könnten, treffen die letzten beiden den Kern der Jahnschen Definition. Die beiden neu eingeführten Begriffe der „Vorbereitung und Organisierung" wie der „Unternehmerhilfstätigkeit" sind unbrauchbar, denn sie schließen ganze Berufsgruppen aus, die zweifellos sozial und logisch zu den Privatangestellten gehören, und übersehen, daß die Betriebsleitung selbst dem Begriff des Angestelltseins und der Zugehörigkeit zur sozialen Schicht der Angestellten nicht widerspricht.

Auch dieser Versuch beweist das Vergebliche des Bemühens. Das, was heute als Privatbeamtenbewegung tätig, organisiert, an-

---

*) Gerechnet auf 100 Urteile des Oberversicherungsamts.

[1]) Bd. XVI, Nr. 48, Sp. 1262; Bd. XVII, Nr. 37, Sp. 978.

[2]) Z. B. Deutsche Bureaubeamten-Zeitung, Leipzig; Volkswirtschaftliche Blätter, Berlin; zuletzt in Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Berlin, Dezember 1913, Heft 9/12, Sp. 647. Dieser letzte Aufsatz ist dem folgenden zugrunde gelegt.

erkannt ist, läßt sich nicht unter eine logische Definition bringen, weil es keine gemeinsamen Merkmale hat, die nicht auch von anderen Gruppen geteilt würden.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Stimmen zur Kundgebung für Fortführung der Sozialreform.

I.

Die Hauptversammlung und vor allem die kraftvolle öffentliche Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform (Sp. 929) haben in der deutschen Presse allgemein die Beachtung gefunden, die ihnen zukommen. Die Blätter der Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten[1]) verzeichnen den gewaltigen Eindruck der Veranstaltungen mit Dank und Freude; lediglich die gelben Gewerkschaftsorgane schließen sich hiervon aus, was ja selbstverständlich ist. Die große politische Tagespresse widmet der Kundgebung durchweg Leitartikel; wir begnügen uns mit der Erwähnung weniger Stimmen.

Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" gibt unter der Überschrift „Gesellschaft für soziale Phantastereien" die Stimmung der Gegner deutscher Sozialreform, die schon geglaubt hatten, widerspruchslos Oberwasser zu gewinnen, wieder:

„Unsere Gegenwart ist an Unbegreiflichkeiten auf dem Gebiete der Sozialpolitik reich. Erst vor einigen Tagen sind auf dem evangelisch-sozialen Kongreß, der ehemals Stöckerschen Schöpfung, Anschauungen ausgesprochen worden, die sich den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber als völlig fremd bekundeten und mehr als erstaunliche Folgerungen für unser politisches Leben aufstellten, und nun hat auch die Gesellschaft für Soziale Reform sich auf einen Weg begeben, der weitab von dem führt, was die letzte Zeit uns als richtig hat erkennen lassen. Die Sozialreformer haben Ansehen und Autorität; keine Gesellschaft erfreut sich in der Öffentlichkeit solcher Geltung wie die Vereinigung der Freunde und Anhänger des ehemaligen Sozialministers Wilhelms II., des Freiherrn von Berlepsch, der in der vielbewegten Zeit der 90er Jahre den sozialpolitischen Wunsch des Kaisers zum Leben gerufen hat. .... Um so befremdlicher berührt die unbegreifliche, die schon unbegreiflichen Ideen des evangelisch-sozialen Kongresses noch viel überbietende Vorstellungswelt, in die Professor Keßler (Jena), der Sprecher über das Thema „Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten", hineinblicken ließ. .... Wir bleiben aber einstweilen noch auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen, der uns erkennen gelehrt hat, daß jeder Schritt des Entgegenkommens das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielt, und wir halten ebenso an unserer Überzeugung fest, daß der Bogen der sozialen Gesetzgebung gegenwärtig so überspannt ist, daß wir eher Sorge tragen sollten, eines Unheils hieraus gewärtig zu sein ... Auch diese Versammlung einer gerade im Bürgertum als sachlich hochangesehlich geachteten Vereinigung hat also wieder erwiesen, daß die Zahl der blinden Theoretiker und der Menschenfreunde auf jeden Fall immer noch eine erstaunlich große ist. Es ist nur ein Glück, daß das Gegengewicht der Vernunft stark genug ist, um diesen **Unfug** weit vom Erdboden zu halten."

Auch die „Kölnische Zeitung" nimmt zu der Tagung eine unfreundliche Stellung ein. Sie sagt in Nr. 546:

„Die große Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform ist verlaufen, wie es vorauszusehen war. Man hat die nötige Anzahl von Leuten zusammengebracht, um einen Saal anständig zu füllen, und eine Reihe von Persönlichkeiten, deren sozialpolitisch-fortschrittliche Anschauungen seit langem der Öffentlichkeit bekannt sind, haben Ansprachen gehalten. .... Es ist ganz selbstverständlich, daß von solchen Männern manches beachtenswerte Wort gesprochen wurde, und es ist daher erklärlich, daß die Reichs- und Staatsbehörden ihre Vertreter zu einer solchen Versammlung sandten. Etwas anderes aber ist es, ob man der Kundgebung irgendeinen Einfluß auf das Maß und Tempo in der Fortführung der Sozialpolitik zuzubilligen hat. Diese Frage ist zu verneinen. Gerade wer wie wir auf dem Standpunkt steht, daß auch in Zukunft eine verständige Sozialpolitik getrieben wird, der muß wünschen, daß jetzt nach einer Periode beispielloser Schnell- und Massenarbeit in der Sozialpolitik erst einmal eine Periode der Prüfung und der Verbesserung des Geschaffenen eintritt. Wer aber jetzt ohne Rücksicht auf die weitere Belastung unserer Volkswirtschaft und ohne Rücksicht auf die Bewährung der bisherigen Sozialgesetzgebung mit geräuschvollen Kundgebungen auf der sozialpolitischen Bahn vorwärtsdrängt, der sorgt zwar billig für seine eigene Popularität, bereitet aber einer wohlverstandenen Sozialpolitik mehr Hemmnis als Förderung. Denn das Hasten und Drängen verbreitert die alten Reibungsflächen mit den Gegnern jeder Sozialreform und schafft neue, die schwer zu überwinden sind. Wir möchten daher glauben, daß die Gesellschaft für Soziale Reform, deren verdienstliche Tätigkeit in der Vergangenheit aller Anerkennung wert ist, auf eine abschüssige Bahn gerät, wenn sie in der Agitation fortfährt, die sie gestern mit ihrer Kundgebung in der Hasenheide eingeleitet hat. Ebenso falsch wie die Voraussetzung, daß irgendeine maßgebende Stelle an einen vollständigen Stillstand oder gar an einen Rückschritt in der Sozialreform denkt, ist der Versuch, den Bogen zu überspannen und eine Sozialpolitik, die sich auf Jahrzehnte zu verteilen hat, dem deutschen Volk im Augenblick geradezu aufdrängen zu wollen. Mit solchen Versuchen leistet die Gesellschaft für Soziale Reform der Sozialpolitik einen schlechten Dienst, und wenn man alle die verschiedenen Reden, die gestern gehalten wurden, mit angehört hat, so konnte man darin keinen neuen stichhaltigen Grund für die Berechtigung solcher Versuche finden."

In Nr. 564 gibt das nationalliberale Organ einem „bekannten Juristen, der an der Durchführung der sozialen Reform redlich mitgearbeitet hat", das Wort. Dieser sucht den Fehler der Kundgebung darin, daß sie immer neue Gesetze verlange. Das müsse die Folge haben, daß keine „Garantie für ihre gewissenhafte Durchführung" bestehe.

Der „Vorwärts" nennt die Veranstaltung „eine eindrucksvolle Kundgebung für die Fortführung der Sozialpolitik und einen Protest gegen Scharfmacherei und Polizeibrutalität". Dann fährt er fort:

„Die Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform hat Wert in einer Zeit, wo jeder Protest der Arbeiterschaft als Entstellung von Tatsachen denunziert wird, die man im besten Falle bei dem Schuldigen erklärlich finden könne, der man aber keinen Glauben beizumessen habe. Diese Denunziation ist um so gefährlicher, als ihre Opfer jene sind, die den wirtschaftlichen Kämpfen persönlich fernstehen, von ihnen höchstens ein Buchwissen haben und die doch vermöge ihrer Stellung über die im Kampfe stehenden Personen zu urteilen berufen sind: Richter und Verwaltungsbeamte. Mehr bedeutet diese Versammlung aber nicht. Es ist ein schöner Traum, mit Herrn Berlepsch, dem Vorsitzenden, zu glauben, daß es genüge, bei Fortbestand der herrschenden Gesellschaftsordnung die schlimmsten Auswüchse des geltenden Arbeiterrechts zu beseitigen, um die Arbeiter und Angestellten dem Staate politisch und sozial einzugliedern. Eine ebenso große Überschätzung des eigenen Könnens war es, wenn Herr v. Berlepsch die Hoffnung aussprach, daß es dem besseren Wissen, der Überzeugungskraft eines echten Patriotismus gelingen werde, die Scharfmacher und ihren Anhang eines besseren zu belehren."

Die „Kreuzzeitung" greift die Worte des „Vorwärts" auf und schreibt:

„.... Offenbar hat Frhr. v. Berlepsch dabei an die „Versöhnung" der Arbeiter gedacht. Denn der „Vorwärts" bemerkt ihm gegenüber, es sei ein schöner Traum zu glauben, daß es genüge, bei Fortbestand der herrschenden Gesellschaftsordnung die schlimmsten Auswüchse des geltenden Arbeiterrechts zu beseitigen, um die Arbeiter und Angestellten dem Staate politisch und sozial einzugliedern. Frhr. v. Berlepsch führt als Grund für die Notwendigkeit der Fortführung der Sozialreform an, daß die Angestellten und Arbeiter viel abhängiger seien als der Mittelstand und Bauernstand. Diese Abhängigkeit ist den Herren Sozialreformern offenbar ein unerträglicher Gedanke. Als ob es jemals möglich sein werde, die Abhängigkeit im sozialen Leben zu beseitigen! ...."

Das konservative Organ befaßt sich ausführlich mit Professor Franckes Rede; es wirft ihm vor, er habe sich mit „Fanatismus" gegen den Arbeitswilligenschutz ausgesprochen und mit der Behauptung, man wolle durch diesen die Gewerkschaften zertrümmern, leichtfertig zu „Verdächtigungen Andersgesinnter" gegriffen. Das Gesamturteil des Aufsatzes, der den Stillstand der Sozialreform leugnet und nur große Vorsicht bei neuer Belastung der „produzierenden Stände" verlangt, geht dahin: „Die ganze Kundgebung ist ein Pronunziamento zugunsten dessen, was die Massen wünschen und fordern".

In überaus gediegener Weise befaßt sich ein Leitaufsatz der „Frankfurter Zeitung" mit der Veranstaltung. Sehr treffend nennt sie als wesentlichen Grund der Unzufriedenheit in den Kreisen, für die die Sozialpolitik gemacht werde, die Tatsache, daß die soziale Gesetzgebung der letzten Jahre soviel Unzulängliches enthalte und der Großzügigkeit ermangele: „... Es ist in diesen Dingen nicht anders als im privaten Leben. Wenn man jemandem ohne Zaudern und gerne hilft, so müßte der schon ein schlechter Kerl sein, der das nicht anerkännte; aber wenn einer Hilfe erst förmlich abnötigen muß und dann doch nur ein Stück von ihr erhält, dann dankt er nicht einmal dafür. Das entsetzliche Feilschen um jede

[1]) Zu Sp. 930 sei ergänzend bemerkt, daß auch nachträglich noch zahlreiche Zustimmungserklärungen, besonders aus Angestelltenkreisen, beim Generalsekretariat der Gesellschaft für Soziale Reform eingelaufen sind. — In der Anmerkung auf der gleichen Spalte war die Rede von einem Handlungsgehilfenverbande, der die Kundgebung mit 63 auswärtigen Vertretern beschickt hatte; es war dies der Verband Deutscher Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig).

Kleinigkeit ist es, was jede einzelne Sozialreform, mag sie auch im ganzen ein großes Werk sein, in den Augen derer herabdrückt, für die sie gemacht wird ..." Diesen Gedanken führt das fortschrittliche Organ an der Hand der Reichsversicherungsordnung, des Sonntagsruheentwurfs und des Konkurrenzklauselgesetzes näher aus, um sodann die Reform des Arbeitsrechts in den Vordergrund der sozialpolitischen Notwendigkeiten zu stellen. Zum Schluß wird die „Kreuzzeitung" zutreffend abgefertigt:

„.... Es kommt eben sehr darauf an, in welchem Sinne man an die berühmte „Versöhnung" der Arbeiter denkt. Es ist natürlich, daß Personen, die nicht überzeugte Sozialdemokraten sind, den Riß, den der Marxismus in die Nation gebracht hat, mit Bedauern sehen und sich Gedanken darüber machen, ob und wie er sich einmal wieder schließen könnte. Es ist natürlich, daß sie dabei gewisse Erwartungen und Hoffnungen auf die Sozialpolitik setzen, nicht immer auf die Sozialpolitik, wie sie ist, aber wie sie sein sollte. Das ist auch durchaus berechtigt, aber es ist keiner Achtung wert, wenn Sozialpolitik nur als ein Mittel unternommen wird, um den Leuten den Mund zu stopfen. Sozialpolitik hat als Postulat ihren Grund in sich selber und muß getan werden, ohne Rücksicht darauf, was dabei etwa für die Unternehmenden herausspringen könnte. Die „Kreuzzeitung" merkt wohl gar nicht, auf welches Niveau sie sich begibt, daß sie den Freiherrn v. Berlepsch mit einem Satze aus dem „Vorwärts" höhnt, wonach es ein schöner Traum sei, die Arbeiter mit Sozialreform dem Staat politisch und sozial einzugliedern. Ob das ein schöner Traum ist, weiß der „Vorwärts" so wenig, wie Herr v. Berlepsch oder die „Kreuzzeitung" oder wir. Aber man würde Herrn v. Berlepsch doch allzu gering einschätzen, wenn man meinte, daß er keinen anderen Gesichtspunkt für Sozialpolitik habe als die nackte Utilität. Es mag der „Kreuzzeitung" liegen, Sozialpolitik als Geschäft zu betrachten. Andere sehen in ihr eine Pflicht und begnügen sich im übrigen damit, die Hoffnung zu tragen, daß, wenn man diese Pflicht erfülle, das wohl auch seine Früchte tragen werde."

Die „Vossische Zeitung" sagt im Anschluß an eine Darstellung der großindustriellen Entwicklung:

„.... Soll diese Entwicklung nicht zu Erschütterungen führen, wie es einst die politische getan, dann muß beizeiten Vorsorge getroffen werden, auch im Wirtschaftsleben konstitutionelle Verhältnisse zu schaffen. Daß die Gesellschaft für Soziale Reform nicht müde wird, das deutsche Volk stets von neuem auf dieses Ziel hinzuweisen, verdient ihr allgemeinen Dank."

Die „Liberale Correspondenz" anerkennt den „ausgezeichneten Verlauf, der für das geschickte Arrangement des Meetings sprach", und fährt fort:

„.... Die Hauptredner, Professor Dr. Francke und Freiherr v. Berlepsch, entwickelten Gedanken voll gesunden sozialen Vorwärtsstrebens, aber zugleich hielten sie sich ebenso fern von zwecklosen Radikalismen und von Utopien. Beide betonten stark die sittliche und staatsnotwendige Bedeutung der Sozialreform. Die Debatte war auf einen ähnlichen Ton gestimmt."

Ähnlich urteilt das „Hamburger Fremdenblatt":

„Die gestrige Berliner Riesenversammlung zugunsten der Fortführung der Sozialreform hat die Erwartungen ihrer Veranstalter womöglich noch übertroffen. Ihr Besuch war glänzend, die Haltung der nahezu 4000 Zuhörer und Zuhörerinnen musterhaft, die zahlreichen Ansprachen ohne jede Entgleisung frisch und eindrucksvoll, das Hauptreferat von Professor Dr. E. Francke inhaltreich, objektiv, begeisternd, die ganze Veranstaltung erfreulich und zweckentsprechend. Was erreicht werden sollte, ist gestern mit der Versammlung zweifellos erreicht worden: ein Weckruf an die Gleichgültigen, eine Ermutigung für die Müden und Lauen und ein Protest gegen die Flaumacher und Bremser. ...."

Aus den Berichten der ausländischen Landesabteilungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über ihre Tätigkeit im ersten Vierteljahr 1914 geben wir folgende Mitteilungen nach der Zusammenstellung des Internationalen Arbeitsamts wieder:

Österreichische Sektion. Die Österreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz beschäftigte sich mit den vorläufigen Beschlüssen der Berner Regierungskonferenz und hat an die Regierung das dringende Ersuchen gerichtet, diese wolle bei den weiteren dem Abschlusse der definitiven Konvention noch vorhergehenden internationalen Beratungen auf eine Verbesserung der Vereinbarungen hinwirken. Im einzelnen sprach sich die Gesellschaft namentlich dafür aus, daß in beiden Konventionen die Altersgrenze auf 18 Jahre erhöht werde, wobei Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit lediglich in kontinuierlichen Betrieben für über 16 Jahre alte jugendliche Arbeiter unter genügenden Vorkehrungen gegen Überbürdung (entsprechende Abwechslung zwischen Tag- und Nachtarbeit und mindestens 15stündige Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten) und nur insoweit zulässig sein sollen, als es in gewissen Produktionszweigen zur Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses an geschulten Arbeitern unbedingt notwendig ist. Sodann machte die Gesellschaft ihre Bedenken gegen die in den Konferenzbeschlüssen vorgesehenen überaus langen Übergangsfristen und gegen die übermäßigen als zulässig erklärten Arbeitszeitverlängerungen geltend und erklärte, daß schon jetzt Vereinbarungen über eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen anzustreben seien.

Amerikanische Sektion. Im Verein mit der Amerikanischen Sektion der Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bereitete die Amerikanische Sektion die I. Amerikanische nationale Arbeitslosigkeitskonferenz vor, die dann am 27. und 28. Februar in der City Hall in Neuyork abgehalten wurde. Bürgermeister Mitchel von Neuyork eröffnete die Konferenz in Gegenwart von 274 Delegierten aus 25 Staaten und 59 Städten. Unter den Delegierten befanden sich Gewerkschaftsmitglieder, Nationalökonomen, Statistiker und Regierungsbeamte. Ihre Berichte über den Arbeitsmarkt in den verschiedenen Gegenden dienten als Grundlage für die Diskussion über positive Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In einer von 2000 Personen besuchten Versammlung sprach Dr. Howe, Direktor des Volksinstituts von Neuyork, über das deutsche System der Arbeitsnachweise; Professor Seager, Präsident der Amerikanischen Sektion, sprach über die englische Lösung des Arbeitslosenproblems und Professor Henderson, Sekretär der Arbeitslosenkommission von Chicago, hielt eine Ansprache über den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. In der Schlußsitzung der Konferenz wurden Beschlüsse gefaßt zu gunsten der Errichtung einer Arbeitsnachweiszentrale in dem Bundesbezirk, welches als Clearing-House für Arbeitsnachweis und -vermittlung im ganzen Lande zu funktionieren hätte. Die einzelstaatlichen gesetzgebenden Behörden wurden ebenfalls dringend um Errichtung oder Ausbau von öffentlichen Nachweisstellen nach fortschrittlichen Grundsätzen ersucht. 20 000 Exemplare eines Programms wurden verteilt, das Aufschluß über den Umfang der Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten, das Vorhandensein öffentlicher Arbeitsnachweisbureaus und die Organisation der Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erteilt. 19 amerikanische Staaten und 12 Gemeinden haben bereits Vorkehrungen für öffentliche Arbeitsnachweise getroffen. Die vor kurzem von dem deutschen Kaiserlichen Statistischen Amt, Abt. für Arbeiterstatistik, über die Systeme der Arbeitslosenversicherung in sämtlichen Ländern der Erde ausgearbeitete Tabelle wurde übersetzt und ebenfalls verteilt. — Der Gesetzentwurf betreffend Entschädigung von Bundesangestellten bei Unfall und Berufskrankheit wird neuerdings im Kongreß erörtert. Die bei den einzelstaatlichen gesetzgebenden Körperschaften eingebrachten Gesetzentwürfe umfassen Schutz der Caissonarbeiter, Entschädigung für Berufskrankheiten, wöchentlichen Ruhetag, einheitliche Berichterstattung über Berufsunfälle und -krankheiten und wirksamere Durchführung der Arbeitsgesetze.

Belgische Sektion. Der Gesetzentwurf betreffend das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors, der im Vorjahr angekündigt war, wird nunmehr den Kammern vorgelegt werden. Über die Bleifrage in der keramischen Industrie setzte sich die Sektion mit der belgischen Vereinigung für soziale Medizin in Verbindung. Einen lebhaften Meinungsaustausch riefen die Berner Vertragsentwürfe hervor. Die Mehrzahl der Mitglieder bedauerte, daß die Entwürfe der Internationalen Vereinigung nicht zur Annahme gelangten, da diese beiden Verträge für Belgien einen wirklichen Fortschritt gegenüber den bestehenden Verhältnissen bedeutet hätten. Trotzdem dürfte es nicht angezeigt erscheinen, die Regierung zu ersuchen, von einer endgiltigen Unterzeichnung abzusehen. Diese Forderung wird bereits bei der Regierung durch die Glashüttenbesitzer und die Mitglieder des Arbeitsrates erhoben. Diesen Rat aber befolgen hieße sich ins eigene Fleisch schneiden.

Französische Sektion. Am 22. Januar 1914 hörte die Generalversammlung einen Bericht über die Bleivergiftung in der polygraphischen Industrie. Das Studium dieser Frage wird durch die letztes Jahr begründete Kommission für Industrielle Hygiene weiter verfolgt. Am 16. Februar beschäftigte sich die Sektion mit den Ausnahmebestimmungen betreffend die allgemeine Sonntagsruhe. Die allgemeine Sonntagsruhe ist in der großen Mehrzahl der industriellen Unternehmungen eingeführt. Sie ist viel seltener in den Handelsgeschäften, besonders in Paris und Lyon. Zahlreiche Ausnahmen sind hier gewährt worden. Die Forderung einer besseren Regelung der Sonntagsruhe durch Schließung der Läden fand Zustimmung. Am 2. April hat sich die Sektion nochmals mit den Handelsangestellten befaßt und einstimmig folgende Wünsche ausgesprochen: Die Arbeitsdauer in den Handelsgeschäften darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten; allgemeiner Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens; den Gemeindebehörden ist nach Beratung mit den in Frage stehenden Personen die Befugnis zur Festsetzung von einheitlichen Öffnungs- und Schließungszeiten für jede Kategorie von Unternehmungen zu gewähren; die als notwendig erachteten Ausnahmen dürfen 2 Stunden täglich und 30 Stunden jährlich nicht überschreiten; die Überstunden werden besonders vergütet; das Parlament möge den Gesetzentwurf de Mun, der die oben erwähnten Wünsche berücksichtigt, binnen kurzem annehmen.

Niederländische Sektion. Die Niederländische Sektion hielt am 14. Februar eine Vorstandssitzung ab. Der Präsident Dr. Nolens erstattete über die Berner Arbeiterschutzkonferenz Bericht. An die Vorschläge der Internationalen Vereinigung haben sich einzig die holländischen Vertreter gehalten, während sich die wichtigsten Industriestaaten ihnen widersetzen. Aus diesem Grunde sei eine Ablehnung durch die Signatarstaaten im Falle einer Verschärfung der Verträge zu befürchten. Sekretär Prof. de Vooys berichtet über die große Enttäuschung, die im

niederländischen wie auch in andern Parlamenten über die unzulänglichen Bestimmungen der Vertragsentwürfe zum Ausdruck kam. Er stellt den Antrag, daß die Sektion sich an die Regierung wenden möchte, damit deren Vertreter ermächtigt werden, einem Übereinkommen beizutreten, das den Vorschlägen und Wünschen der Internationalen Vereinigung besser entspräche. Der Antrag wurde genehmigt. Von der Regierung ist hierauf noch keine Anwort erfolgt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das neue englische Budget und die Schulspeisung.

Von Helene Simon, Berlin.

Das neue englische Budget Lloyd Georges scheint dem berühmten Reformbudget von 1909 an sozialreformatorischer Bedeutung nicht nachzustehen. Unter seinen populären Maßnahmen wird namentlich die Fürsorge für die Schulspeisung erwähnt. In allen in- und ausländischen Zeitungen liest man es: es solle in Zukunft der englische Staat die Hälfte der örtlichen Aufwendungen für die Beköstigung bedürftiger Volksschulkinder tragen.

Das neue Budget sieht nun eine allgemeine Erhöhung der Staatszuschüsse zur kommunalen Wohlfahrtspflege von rund 30 Millionen auf rund 40 Millionen Pfund im Jahre vor. Allein nicht diese Summe an sich, sondern ihre neue Verwendungsart ist die „umwälzende" Tat des Budgets. Nicht daß sie überhaupt den überlasteten Gemeinden helfen will, sondern wie sie ihnen helfen will, ist das Entscheidende. Handelt es sich doch um jene bestimmte Form des Staatszuschusses, die auf geschichtlicher Grundlage und keineswegs ohne Präzedenzfälle in der englischen sozialpolitischen Propaganda seit langem eine eingreifende Rolle spielt: die sogenannten „Grants in aid" (Hilfsbewilligungen). Die Bezeichnung hat ihren ganz besonderen Sinn. Die „Bewilligung" richtet sich nach den Leistungen der einzelnen Gemeinden. Je mehr sie leistet, je mehr wird ihr bewilligt. Und umgekehrt. Die Grants in aid sind eine Prämie auf die gemeindliche Tatkraft. Bei voller Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung sollen sie deren sozialreformerischen Eifer wecken, anfeuern und unterstützen.

Das englische Kindergesetz von 1908 verlangt ein „nationales Mindestmaß" der körperlichen und geistigen Obsorge für die Kinder. Das Schulspeisungsgesetz von 1906 fordert: kein Kind soll durch Nahrungsnot verhindert sein, aus dem Volksschulunterricht den vollen Nutzen zu ziehen. Das Schularztgesetz von 1907 macht die Ernennung von Schulärzten zur Pflicht. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Aufwendungen sind Sache der Gemeinden, im Falle der Schulspeisung und der Schulärzte der örtlichen Erziehungsbehörden.

Betrachten wir nun das Wesen der neuen Grants in aid in ihrer Beziehung zur Schulspeisung. Die Gemeinden erhalten an Staatszuschuß 50 auf das Hundert der gemachten Aufwendungen. Allein die Bewilligungen sind keineswegs feste Sätze, auf welche die Gemeinden rechnen können, gleichviel wie sie die in Frage stehende Aufgabe erfüllen. Voraussetzung der staatlichen Unterstützung ist in allen Fällen die Leistung der Ortsbehörde: die Ausübung ihrer städtischen schulpflegerischen Pflicht in dem durch die Ortsverhältnisse gebotenen Umfang nach bestimmten, diesen Verhältnissen entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen.

Bleibt eine Schulbehörde hinter den gestellten Anforderungen zurück, bleiben die Schüler teilweise unversorgt oder schlecht versorgt, so wird nach angemessener Verwarnung die Bewilligung vermindert oder eingestellt. Die Gemeindesteuerlasten wachsen somit unter Umständen im Maße der Rückständigkeit, werden erleichtert im Maße der Leistungen. Man vergegenwärtige sich, was 50 v. H. Staatszuschuß zur örtlichen Schulspeisung bedeutet. Berlin würde 90 000 ℳ etwa, Charlottenburg 20 000, Neukölln 5000 ℳ (oder nichts) erhalten.

Die englische Schulspeisung hat sich seit dem Erlaß des Speisungsgesetzes sehr gut eingebürgert und wird von Jahr zu Jahr nach Umfang und Inhalt besser durchgeführt. Ohne den experimentellen Charakter der „Grants in aid" zu verkennen und ganz abgesehen von dem außerordentlichen Interesse, das einem solchen sozialpolitischen Experiment an sich innewohnt, ist an seiner allgemein aufpeitschenden Wirkung und an seinen umwälzenden Möglichkeiten kaum zu zweifeln.

Mit der Annahme des Budgets wird nicht nur die Schulspeisung eine neue und sichere Basis erhalten, sondern es werden auch der Entwicklung der gesamten kommunalen Wohlfahrtspflege und namentlich der Jugendfürsorge ein mächtiger Ansporn und eine tatkräftige Förderung geboten werden.

Reichsvereinsgesetz und Volksfürsorge bei der zweiten Lesung des Etats für den Reichskanzler. (15. Mai.) Eine große Anzahl von Klagen über Mißachtung des Vereinsgesetzes in Preußen wurde vom Abg. Scheidemann (Soz.) vorgebracht, der sich einmal darüber beschwerte, daß man es den Sozialdemokraten unmöglich mache, zu der Jugend zu reden, und der weiter die Unterstellung der Gewerkschaften unter das Vereinsgesetz bemängelte, während man den Bund der Landwirte und andere Vereine, die mit mehreren Kandidaten in die Wahlkämpfe ziehen, für nicht politisch erkläre. Auch die gelben Vereine lasse man als unpolitisch gelten. Das sei ein unerhörtes, durchaus parteiisches Verfahren. Auch den Kampf der öffentlich-rechtlichen Versicherung gegen die Volksfürsorge kritisierte dieser Redner aufs schärfste, wobei er auch erwähnte, daß ein Hauptausschuß der gelben Arbeiterbewegung 15 000 ℳ jährlich aus Mitteln der öffentlich-rechtlichen Versicherung erhalte. Staatssekretär des Innern Dr. Delbrück erklärte in seiner Antwort, daß dem Reichskanzler ein Einfluß auf Einzelheiten in der Ausführung der Gesetze nicht zustehe und er erst eingreifen könne, wenn in den Einzelstaaten der Instanzenweg erschöpft sei und sich herausstelle, daß die Zentralbehörden mit der Auffassung des Reichskanzlers nicht übereinstimmen. Zu der angeblich generellen Unterstellung der Gewerkschaften unter die politischen Vereine bemerkte der Staatssekretär, daß eine derartige allgemeine Anordnung von den Bundesregierungen schon deshalb nicht ergangen sein könne, weil seitens der Reichsleitung über diese Frage mit den Bundesregierungen keinerlei Verhandlungen stattgefunden haben. Es sei auch nicht richtig, daß der preußische Minister des Innern eine allgemeine Anweisung an die Polizeibehörden habe ergehen lassen, wonach die Gewerkschaften als politische Vereine behandelt werden sollen. Die in Betracht kommenden Fälle seien Einzelfälle, in denen die Polizeibehörden auf Grund ihrer besonderen Wahrnehmung zu der Auffassung gelangt sind, daß die betreffenden Gewerkschaftsverbände oder ihre lokalen Organisationen das wirtschaftliche Gebiet verlassen haben und sich auf politischem Gebiete betätigten, und das habe die Polizeibehörden veranlaßt, die betreffenden Vereinsvorstände anzuhalten, daß sie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes und ihre Statuten einreichen. Dann fuhr der Staatssekretär fort:

Nun hat man in der Presse versucht, und Abg. Scheidemann hat soeben denselben Versuch gemacht, zwischen diesem Verhalten der einzelnen Polizeibehörden und den Erklärungen, die der Herr Reichskanzler in seiner damaligen Eigenschaft als Staatssekretär des Innern bei der Beratung des Vereinsgesetzes hier abgegeben hat, einen Gegensatz zu konstruieren. Ich vermag nicht anzuerkennen, daß zwischen den damaligen seitens des Herrn Reichskanzlers abgegebenen Erklärungen und dem Verfahren der Polizeibehörden in Preußen ein Widerspruch besteht. Der Reichskanzler hat seinerzeit bei den Kommissionsverhandlungen hier im Hause ausgesprochen, daß es sich in § 152 GO. um Vereine handele, sodaß die Gewerkschaften bei richtiger Auslegung des Gesetzes überhaupt nicht politisch seien. Und der Herr Reichskanzler nimmt mit mir heute noch den Standpunkt ein, daß die Erörterung wirtschaftlicher Fragen und der Zusammenschluß von Berufsgenossen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen unpolitische Angelegenheiten sind und den Vorschriften des Vereinsgesetzes über politische Vereine und Versammlungen nicht unterliegen. Die Sachlage ändert sich allerdings im einzelnen Falle, wenn sich die Berufsvereine auch mit politischen Angelegenheiten befassen, wenn sie zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen in bezug auf die Verfassung, Verwaltung oder Gesetzgebung des Staates, auf die staatlichen Rechte der Bürger oder auf die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander einzuwirken versuchen. Das ist die klare Feststellung, die in der Judikatur sowohl der ordentlichen als der Verwaltungsgerichte sich findet. Ob eine dieser Voraussetzungen im Einzelfalle vorliegt, ist natürlich für jeden Fall besonders zu prüfen. Ob das der Fall ist, ist in der Regel gerichtlicher oder verwaltungsgerichtlicher Entscheidung vorbehalten, und ich bin selbstverständlich nicht in der Lage, auf einzelne Fälle hier einzugehen, die hier genannt worden sind, zumal in allen diesen Fällen eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung noch nicht ergangen oder auf Beschwerde vom preußischen Minister noch nicht erhoben ist, sondern es wird abzuwarten sein, wie die Gerichte entscheiden, und ich habe die Überzeugung, daß hier wie überall die preußischen und die deutschen Gerichte das Richtige finden und unparteiisch und unbefangen ihr Urteil fällen werden. Der Abg. Scheidemann hat dann im An-

schluß an seine Ausführungen über die Gewerkschaften die Behauptung aufgestellt, daß hier die Gewerkschaften und insbesondere die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit andern Maß gemessen würden als andere wirtschaftliche Vereinigungen. Er hat, wenn ich nicht irre, sich bezogen auf den Bund der Landwirte und auf den Hansabund. Ich möchte demgegenüber ausdrücklich feststellen, daß bei den Beteiligten niemals ein Zweifel darüber bestanden hat, daß diese Vereine unter das Vereinsgesetz fallen. Sie haben ihre Vorstandsverzeichnisse und Statuten eingereicht, auch der Hansabund hat dieser Aufforderung genügt. Damit werden die Behauptungen, als wenn die Gewerkschaften respektive die sozialdemokratischen Gewerkschaften mit anderem Maß gemessen würden, entkräftet. Wie die gelben Gewerkschaften behandelt worden sind, weiß ich nicht, ich bin nicht in der Lage, darüber ein Urteil abzugeben. Ich kann nur wiederholen: Ich bin der Meinung, daß keine Gewerkschaft unter die politischen Vereine fällt, solange sie sich in den Grenzen hält, die in § 152 und § 153 GO. gezogen sind. Ich kann nur feststellen: Es liegt in Ihrer Hand, zu vermeiden, daß Ihre Gewerkschaften als politische Vereine behandelt werden. Sie sind vollständig in der Lage, Ihre Gewerkschaften von politischer Betätigung fernzuhalten, die sie eventuell unter das Vereinsgesetz bringen. Es wird Ihnen eben zu schwer, Ihre politische Tätigkeit zu trennen von Ihren politischen Zielen. Das ist die Schwierigkeit, die allenthalben einer zweckmäßigen und nützlichen Durchführung der sozialen Gesetzgebung direkt im Wege steht.

Dazu gab der Staatssekretär einzelne Beispiele. Bezüglich der „Volksfürsorge" bewies er, daß ihm und den Behörden nicht der Vorwurf gemacht werden könne, daß in dieser Sache die Gesetze parteiisch und zuungunsten der Sozialdemokratie angewandt worden seien.

Aber ich habe, so fuhr der Staatssekretär dann fort, allerdings gesagt, wenn wir dieses an sich nützliche Unternehmen, das in so engen Beziehungen mit der politischen Partei der Sozialdemokraten ins Leben tritt, genehmigen, so ist es dringend wünschenswert, daß Unternehmungen mit gleicher Tendenz auf einem neutralen Boden stehen, daß die Möglichkeit geschaffen wird, den Mitgliedern der arbeitenden Klassen, die nicht zur sozialdemokratischen Partei gehören, dieselben Wohltaten zugänglich zu machen. Ich habe mir gesagt, daß es gewiß nicht erwünscht ist, daß ein Unternehmen, das so eng mit der politischen Partei der Sozialdemokratie und ihren sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen verknüpft ist, eventuell die einzige Zuflucht sein könne für nichtorganisierte Arbeiter, wenn sie den Wunsch haben, sich zu versichern. Wie ich hiermit ausdrücklich versichere, habe ich mich auf das Lebhafteste um das Zustandekommen der Volksversicherung bemüht. Das ist der Grund gewesen, weshalb der Präsident Grunert in meinem Auftrage bemüht gewesen ist, die privaten Versicherungsgesellschaften zum Zusammenschluß, zu einem derartigen Unternehmen zu veranlassen. Ich bin in meinem Bestreben bestärkt worden durch die Wünsche, die mir aus den verschiedensten Kreisen der nicht sozialdemokratisch oder anderweit organisierten Arbeiterschaft entgegengetreten sind. Das ist die Geschichte meiner Einwirkung bei der Gründung der Volksversicherung; so ist es zugegangen bei der Behandlung des Gesuches um Genehmigung der Volksfürsorge, und ich wiederhole: Ich habe ein sehr gutes Gewissen in dieser Angelegenheit. Ich habe die Überzeugung, daß ich nach rechts und nach links meine Pflicht getan habe.

Wegen der Beschwerden über die öffentlich-rechtliche Versicherung verwies der Staatssekretär den Beschwerdeführer an den preußischen Minister des Innern; auf die Frage des Streikpostenverbots ging er jedoch nicht ein. Diese hatte vor ihm der Zentrumsabgeordnete Spahn berührt und dabei hervorgehoben, daß von seiner Partei seinerzeit der Antrag gestellt worden sei, wonach ein Verbot des Streikpostenstehens nicht erlassen werden dürfe. Den entgegengesetzten Standpunkt nahm der konservative Abgeordnete v. Veit ein, der das polizeiliche Vorgehen gegen das Streikpostenstehen begrüßte, aber weiter erklärte, seine Freunde seien nach wie vor der Meinung, daß ein durchgreifender Schutz der Arbeitswilligen nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden könne.

Soziale Zustände.

Kolonialfragen im Reichstage. Die Verhandlungen über den Etat des Kolonialamts (XXIII, 744) konnten vor Ostern nicht zu Ende geführt werden, da bei den Beratungen über den Etat von **Kamerun** Schwierigkeiten entstanden waren. Die Regierung hatte eine Summe in den Etat gestellt zur Enteignung und Neuansiedlung der Duala-Neger, während die Dualas in einer Eingabe an den Reichstag diese Maßnahme der Regierung als schwere Schädigung ihres Volksstamms hinstellten. Da bei den Beratungen der Budgetkommission über einige der Streitpunkte keine genügende Klarheit geschaffen werden konnte, so entsandte das Kolonialamt eine Untersuchungskommission nach Kamerun, um die Lage an Ort und Stelle zu prüfen. Die Dualaneger hatten einen Berliner Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt, der namentlich die links stehende Presse als Sprachrohr für ihren Widerspruch gegen die Enteignung zu gewinnen wußte. Die von der Regierung nach Kamerun entsandte Untersuchungskommission suchte dagegen in einer Denkschrift die Angaben der Dualas als unwahr hinzustellen oder zu entkräften. Die Dualas hatten Klage geführt, daß man sie bei der Neusiedlung **gesundheitlich** zu grunde richte und sie auch **wirtschaftlich** schädige, wenn man ihnen den Zugang zum Wasser nehme, den sie jetzt haben. Die Regierung verteidigt die Enteignung damit, daß sie notwendig sei aus wirtschaftlichen Gründen, um den Hafen von Duala auszubauen, ferner aus gesundheitlichen Gründen, da die jetzige Dualastadt eine Quelle der Malaria sei. Den Dualas seien auch entsprechende Entschädigungen geboten worden, nur wollten sie immer noch mehr haben, nachdem sie bereits vorzüglich gelernt hätten, sich durch Bodenspekulation zu bereichern. Auch sei die neue Siedlung nur in geringer Entfernung von der alten Siedlung, und durch einen schmalen Fluß hätten sie nach wie vor Zugang zum großen Wasser. Bei den Verhandlungen im Reichstag am 12. und 13. Mai verteidigte der Staatssekretär Dr. Solf die Maßnahmen der Regierung. In Duala würde sich einer der größten Häfen an der Westküste Afrikas entwickeln lassen und die Weißen wie auch die Eingeborenen in Kamerun würden in wenigen Jahren das Zweckmäßige der jetzigen Maßnahmen anerkennen. Im Reichstag wurde schließlich der Etat für Kamerun von allen Parteien mit Ausnahme der Sozialdemokraten und der Polen bewilligt; allerdings wurde sowohl vom Zentrum wie von den Fortschrittlichen Kritik an einzelnen Mißgriffen und unnötigen Härten der Kolonialverwaltung in dem Dualastreitfall geübt. Ferner wurde von den bürgerlichen Parteien eine Reihe von Resolutionen zum Schutze der Dualas angenommen. Sie sollen nicht nur für das zu enteignende Land, sondern auch für etwa entstehende wirtschaftliche Schäden entschädigt werden, und es soll ihnen der Zugang zum Kamerunfluß gesichert werden. Um jedoch dem Bodenwucher entgegenzutreten, soll das durch die Enteignung vom Fiskus erworbene Land im Sinne der Landordnung von Kiautschou verwaltet und verwertet werden. Die Vorgänge sind sozialpolitisch bemerkenswert, weil sich hier Eigentums- und Gesundheitsinteressen einer Volksgruppe mit nationalen Verkehrs- und Bodenwertinteressen in verwickeltster Weise durchkreuzen und Privatrecht und Gemeinschaftsrecht schwer zu einem Ausgleich zu bringen sind.

Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit. Eine bemerkenswerte Zusammenstellung über den Geburtenüberschuß in den einzelnen europäischen Ländern (auf je 1000 Einwohner) veröffentlicht das Bayerische Statistische Landesamt (nach den jüngsten statistischen Veröffentlichungen):

	Lebendgeborene	im 1. Jahr Gestorbene	Geburtenüberschuß		Lebendgeborene	im 1. Jahr Gestorbene	Geburtenüberschuß
Rußland .	43,9	28,9	15,0	Niederlande	28,6	13,6	15,0
Bulgarien .	42,0	23,5	18,5	Dänemark .	27,5	12,9	14,6
Rumänien .	39,2	23,8	14,1	Norwegen .	26,1	13,5	12,6
Serbien . .	38,5	22,1	16,4	Schweden .	24,7	14,0	10,7
Österreich .	32,6	23,1	11,3	Großbritannien	25,0	14,0	11,0
Ungarn . .	35,7	23,6	12,1	Schweiz . .	25,0	15,1	9,9
Italien . .	33,8	17,9	13,4	Belgien . .	23,8	15,2	8,6
Spanien .	33,1	23,3	9,8	Frankreich .	19,6	17,8	1,8
Portugal .	32,3	19,6	12,7				
Deutschland	29,8	16,2	13,6				

Der Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Geburten und der geringen Lebenserhaltung der Säuglinge in kinderreichen Ländern tritt in den Ziffern deutlich zu Tage. Bei den kultivierten Bauernvölkern und in den Ländern mit geräumig-ländlicher Siedlungsweise starben die wenigsten Säuglinge; und wo überhaupt wenig Kinder geboren werden, hegt man die vorhandenen im allgemeinen sehr sorgsam.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Das zwanzigjährige Bestehen des deutschen Bankbeamtenvereins (16. Mai) gibt Veranlassung, auf seine Entwicklung einen kurzen Rückblick zu werfen. Ging diese zunächst nur langsam vor sich, was auch wohl damit zusammenhing, daß ursprünglich alle Arbeit ehrenamtlich verrichtet wurde, so datiert seit 1903 (Einführung einer nebenamtlichen Tätigkeit) und namentlich seit der 1907 geschaffenen hauptamtlich besetzten Geschäftsführerstelle der große Aufschwung. Heut weist der Verein in 300 Orten Deutschlands und 10 Orten des Auslandes 27 000 Mitglieder auf, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Bankgewerbe die Organisationsarbeit besonders schwer ist, besonders auch, weil die Bankbeamten infolge ihrer höheren Schulbildung lange Zeit hindurch ein recht geringes Interesse an der Straffheit der Organisation hatte. An Erfolgen bucht der Verein, daß hauptsächlich auf sein Betreiben an 249 Bankplätzen Deutschlands die völlige Sonntagsruhe und an 221 Bankplätzen der Sonnabend-Frühschluß besteht. Bei einer Anzahl Banken wurden bessere Urlaubsverhältnisse oder sonstige Vergünstigungen erzielt. Sein Haupterfolg aber ist die Gründung der Pensionskasse, die

zu gleichen Teilen von Prinzipalen und Beamten verwaltet wird und als Ersatzkasse für die Angestelltenversicherung zugelassen worden ist. Sie umfaßt zurzeit 1810 Firmen mit 30 800 Versicherten.

In der Gehaltsfrage hat der Bankbeamtenverein dagegen mit denselben großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die gerade in der Angestelltenbewegung hervorzutreten pflegen. Unter diesen Umständen begrüßt es der Verein als dankenswert, daß er es durch Aufrufe, Vorstellungen und Verhandlungen vermocht hat, in den Jahren 1909/13 etwa 30 000 Bankbeamten einmalige und dauernde Gehaltszulagen zu verschaffen. Und damit wenigstens eine Untergrenze innegehalten werden muß, hat der Verein bereits seit 1905 jede Stellenvermittlung mit Gehältern unter 1200 ℳ eingestellt. Der Verein hat von Anfang an für seine Taktik einerseits das Bildungsniveau der Angestellten, andererseits aber die Besonderheiten des Bankgewerbes als maßgeblich erachtet, ein Weg, von dem er hofft, daß er ihm noch weitere Erfolge bringen wird.

Arbeiterschutz.

Verbesserung des Arbeiterschutzes in der Großeisenindustrie.

Auf Grund der §§ 120f, 139b GO. hat der Bundesrat in Abänderung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908 am 4. Mai 1914 folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie: Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke. Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2.

Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 GO.) hinaus oder an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, seiner Arbeit an Sonn- und Festtagen und der Überstunden, die er an den einzelnen Werktagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Als Arbeit an Sonn- und Festtagen gilt dabei alle Arbeit, die innerhalb der nach § 105b Abs. 1 GO. in jedem Werke zu gewährenden 24stündigen oder 36stündigen Ruhezeit geleistet wird. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats dem Gewerbeaufsichtsbeamten (bisher hieß es: der Ortspolizeibehörde) einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3.

In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung.[1])

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der zehnten (bisher: „neunten") Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde ausnahmsweise auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — bis auf eine halbe Stunde beschränkt wird, wenn sich in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gut eingerichtete Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten befinden.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4.

Jedem Arbeiter, dessen regelmäßige Schicht länger als acht Stunden dauert, ist nach Beendigung seiner Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren, bevor er wieder beschäftigt werden darf.

Abgesehen von den regelmäßigen Wechselschichten darf die Arbeitszeit, die zwischen zwei solchen Ruhezeiten liegt, auch durch Überarbeit nicht über 16 Stunden einschließlich der Pausen ausgedehnt werden.

Zu einer 24stündigen Wechselschicht dürfen Arbeiter nur herangezogen werden, wenn sie zwölf Stunden vorher und zwölf Stunden nachher von jeder Arbeit frei gelassen werden.[2])

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies dem Gewerbeaufsichtsbeamten unter Angabe der Betriebsabteilung, der Gründe für die Notstandsarbeiten und der Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter (bisher: „der Ortspolizeibehörde" ohne nähere Angabe) binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6.

In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift diese Bekanntmachung wiedergibt.

Wenn auf Grund der Absätze 2 oder 3 des § 3 von der höheren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme gestattet wird, so ist außerdem eine Abschrift der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde innerhalb der Betriebsstätte an einer den beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1914 in Kraft und an Stelle der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 650).

Die auf Grund des § 3 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1908 gestatteten Ausnahmen bleiben, wenn ihre Dauer nicht auf einen kürzeren Zeitpunkt beschränkt ist, bis zum 30. November 1914 in Geltung, treten aber am 1. Dezember 1914 sämtlich außer Kraft.

Alle Abänderungen gegenüber der alten Bekanntmachung von 1908 sind durch Sperrdruck hervorgehoben. Diese Änderungen bekunden einen sozialpolitischen Fortschritt, der zwar auf den ersten Blick nicht überwältigend wirkt, der aber, gemessen an dem schweren Widerstande, den die Großeisenindustriellen jedem sozialpolitischen Eingriff in die Arbeitszeitregelung ihrer Herrschaftsreiche entgegensetzten, gemessen an der Obstruktion, die man der ersten schüchternen Bekanntmachung von 1908 entgegenstellte, mehr nach seiner grundsätzlichen Bedeutung als nach seinem sachlichen Inhalt gewürdigt werden muß. Immerhin ist auch dieser nicht zu unterschätzen. Und es ist für uns besonders erfreulich, daß den vereinten Eingaben der Gesellschaft für Soziale Reform, des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands, des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter H.-D. vom November 1912 (XXII, 247) ein verdienstlicher Anteil an diesem Fortschritt des Arbeiterschutzes in der Großeisenindustrie zuzuschreiben ist. Die wichtigsten Fortschritte liegen darin, daß die Sonn- und Feiertagsarbeit neben den Werktagsüberstunden für jeden einzelnen Arbeiter sorgsam erfaßt und damit die Belastung der Arbeiter durch die Wechselschichten neben der Wochenüberarbeit klargestellt wird. Der Umweg der Kontrolle über die Polizei wird beseitigt und dem Gewerbeinspektor die unmittelbare Einsicht in die Arbeitszeiten und ihre Anschreibungen gegeben. Die Anrechnung der winzigen Atempausen auf die gesetzliche Gesamtruhezeit während der Schicht wird beseitigt, die Mindestruhe zwischen zwei Schichten wird von 8 auf 10 Stunden verlängert und der Schichtdauer eine Höchstgrenze von 16 Stunden gezogen. Die Wechselschichten dürfen nach wie vor 24 Stunden dauern, aber sie werden wenigstens künftig auch von festen, 12stündigen Ruheschichten eingerahmt. Die Ausnahmearbeiten in Notfällen werden künftig, d. h. vom 1. Dezember 1914, der unmittelbaren Nachprüfung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten unterworfen, sie müssen begründet und genau bezeichnet werden. Die behördlichen Ausnahmebewilligungen müssen angeschlagen werden, damit die Arbeiter zusehen können, ob ihre Arbeitszeiteinteilung der gesetzlichen Ordnung entspricht.

[1]) Hier fällt die ausnahmsweise Anrechnung „zahlreicher, hinlängliche Ruhe gewährender Unterbrechungen" von weniger als 15 Minuten auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen fort, die bisher auf Antrag gestattet wurde.

[2]) In der alten Bekanntmachung hieß es: „Vor dem Beginn der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 GO.) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung."

Das ist eine Reihe kleiner Fortschritte. Sie bezeugen wenigstens das eine, daß die Sozialpolitik, die so lange vor den Toren der Hüttenwerke Halt gemacht hatte, nun auch hier Schritt für Schritt an Boden gewinnt. Auch die 24stündigen Wechselschichten, über deren Reform demnächst eine Aussprache an amtlicher Stelle stattfinden wird, werden schließlich den Forderungen sozialpolitischen Menschenschutzes weichen müssen, denn der Menschenverbrauch in der Großeisenindustrie ist außerordentlich hoch.

Für gesetzliche Lohnregelung der Heimarbeit im Kanton Genf. Auch in der Schweiz führt die durch die Heimarbeitsausstellung im Jahre 1909 (XXI, 108) geförderte Kenntnis der schlechten Lohnverhältnisse in der Heimarbeit zu dem Streben, diesen Zuständen durch eine gesetzlich vorgeschriebene Lohnregelung nach dem Muster von England und Frankreich entgegenzuwirken. Am 31. Januar 1914 hat Abgeordneter Dusseiller dem Großen Rate des Kantons Genf einen Gesetzentwurf betreffend die staatliche Festsetzung der Löhne in der Heimarbeit unterbreitet.

Der Entwurf enthält laut „Schweiz. Arbeitgeber-Ztg." folgende Grundlinien: Die Arbeitslöhne für die Anfertigung in der Hausindustrie erzeugter Waren werden von einem sechsgliedrigen, zur Hälfte aus Unternehmern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern gebildeten Ausschuß mit Dreiviertelmehrheit festgesetzt; kommt keine solche Mehrheit zustande, so stellt der Zentralausschuß des Gewerbegerichts die Ansätze auf. Der rechtskräftige Tarif, der sämtliche in dem betreffenden Gewerbe vorkommenden gebräuchlichen Arbeiten umfassen soll, ist für alle Arbeitgeber in dem Sinne verbindlich, als ihnen untersagt ist, ihrem Personal für tarifierte Arbeiten geringere Löhne als die vorgeschriebenen zu bezahlen. Der „Lohnfestsetzungsausschuß" wird von den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der einzelnen Berufsarten gewählt; wo keine Verbände bestehen, sind sämtliche in dem betreffenden Berufe tätigen Personen — je nach ihrer Stellung als Unternehmer oder Arbeiter — wahlberechtigt. Die von den Ausschüssen festgesetzten Löhne müssen so hoch bemessen werden, daß eine Heimarbeiterin von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit bei gleich langer Arbeitszeit den gleichen Verdienst erzielt wie eine Fabrikarbeiterin derselben Berufsart. Die Lohntarife haben eine höchstens dreijährige Gültigkeit und laufen am 31. Dezember des dritten Kalenderjahrs ab. Sie gelten als stillschweigend erneuert, wenn keine der Parteien sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer mittels eingeschriebenen Briefes kündigt. Als kündigungsberechtigte Partei gilt die Organisation der Unternehmer oder Arbeiterinnen, sofern sie im Handelsregister eingetragen ist. Der Kündigungsbeschluß muß mit Dreiviertelmehrheit der in der betreffenden Versammlung des Verbandes anwesenden Mitglieder gefaßt worden sein. Wo keine Organisation besteht, ist die Zustimmung von mindestens 10 v. H. der Unternehmer oder Arbeiterinnen zur Kündigung erforderlich.

Die rechtsgültigen Lohntarife sind in jedem Betriebsraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen. Die Arbeiterin kann wöchentliche Ablöhnung verlangen, mindestens aber hat der Arbeitgeber alle 14 Tage mit ihr abzurechnen. Der Entwurf stellt über das Abrechnungswesen einläßliche Vorschriften auf, um jede Umgehung der Tarife zu verhüten. Streitigkeiten über die Anwendung der Lohntarife sind endgültig von den Gewerbegerichten zu entscheiden. Ein Arbeitgeber, der rechtswidrig eine Arbeiterin unter dem amtlich festgesetzten Lohnsatz entlöhnt, hat ihr das zu wenig Bezahlte zu ersetzen und ihr außerdem eine angemessene Schadenersatzsumme zu entrichten; ferner wird er von Amts wegen mit einer Geldbuße von 20 bis 25 Frs., die im Rückfalle verdoppelt werden kann, belegt. Jedem Gewerbetreibenden kann beim zweiten Rückfall die Bewilligung zur Ausübung seines Berufes wegen unlauteren Wettbewerbs entzogen werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Körperschaftspensionsgesetz in Württemberg

bedeutet in seiner neuen Fassung einen wesentlichen sozialpolitischen Fortschritt. Nach langen Verhandlungen ist nun von den württembergischen Ständekammern ein Gesetzentwurf erledigt worden, der viele langgehegte Wünsche erfüllt. Vor allem ist der Kreis der Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten erweitert worden. Neu in die Versicherungspflicht einbezogen sind die Unterbeamten der Gemeinden und sonstiger Körperschaften, desgleichen die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen. Die Mindesteinkommensgrenze, die zur Aufnahme berechtigt, ist bis auf 400 ℳ im Jahr ermäßigt. Zum freiwilligen Beitritt sind jetzt auch berechtigt die Beamten und Unterbeamten der Handelskammern, Handwerkerkammern, Innungen, der Berufsgenossenschaften und ähnlicher durch die Gesetzgebung geschaffenen öffentlichen Körperschaften (Arbeitskammern usw.), die nicht über das Gebiet des Landes hinausreichen.

Zur Aufbringung der Mittel haben die in aktivem Dienst stehenden Mitglieder der Pensionskasse nunmehr zu entrichten einen Jahresbeitrag von 2 v. H. der pensionsberechtigten Bezüge und ein Eintrittsgeld in Höhe eines Zehntels (früher 1/4) der pensionsberechtigten Bezüge bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung und eines Zehntels (früher 1/4) der späteren Erhöhungen dieser Bezüge. Für jedes Mitglied der Pensionskasse hat die Körperschaft, in deren Dienst es steht, einen jährlichen Zuschuß von 4 v. H. der Bezüge zu zahlen, ebenso die Fehlbeträge der Kasse durch Umlagen zu decken. Der Staat zahlt nur zu den Kosten für Pension und Hinterbliebenenbezüge der Ortsvorsteher 1/6.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn Mitglieder der Kasse nach vollendeten neun Dienstjahren aus dem Amt scheiden, sei es weil sie wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden sind oder weil sie das 65. (bisher 70.) Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ihr Alter in ihrer Tätigkeit gehemmt sind, 40 v. H. der pensionsberechtigten Bezüge des Kassenmitgliedes. Mit jedem weiteren Dienstjahr, bis zum 40. einschließlich, steigt das Ruhegehalt um 1¾ v. H. des Betrages der pensionsberechtigten Bezüge bis zu 2400 ℳ und um 1½ v. H. des 2400 ℳ übersteigenden Betrags. Der Höchstbetrag einer Pension ist auf 8000 (früher 6000) ℳ festgesetzt.

Stirbt ein Kassenmitglied, so erhalten die Witwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, für den Sterbemonat noch das Gehalt von der Körperschaft voll ausbezahlt. Den Betrag für die auf den Sterbemonat folgenden 2 Monate zahlt die Pensionskasse als Sterbenachgehalt. Von Ablauf des Sterbenachgehalts ab beträgt die Witwenpension 50 v. H. des Ruhegehalts des Verstorbenen, für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren beträgt die Waisenpension 1/5 der Witwenpension, wenn die Mutter noch lebt, sonst 1/3. Auch diese Hinterbliebenenbezüge sind wesentlich erhöht worden.

Neu im Gesetz sind die Bestimmungen, die das Verhältnis der Körperschaftspensionskasse zur Invalidenversicherung regeln. Für die Mitglieder, die der Invalidenversicherung angehören oder angehörten, führt die Pensionskasse die Versicherung weiter und zahlt die Beiträge. Die Pensionskasse hat den Kassenmitgliedern diejenigen Versicherungsbeiträge, die für ihre Person vor dem Eintritt in die Pensionskasse auf Grund ihrer Beschäftigung im Körperschaftsdienst bezahlt wurden, zu ersetzen. Demgegenüber ist sie ermächtigt, die Fürsorgeleistungen, auf die ihre Mitglieder und deren Hinterbliebenen Anspruch zu erheben haben, um diejenigen Beträge zu kürzen, die den Personen auf der Grundlage der von der Pensionsanstalt bezahlten Versicherungsbeiträge von der Invalidenversicherung zufließen.

In Krankheitsfällen findet ein Abzug von dem in festen Bezügen bestehenden Diensteinkommen nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der einzelnen Körperschaft zur Last, soweit nicht ein Dritter aus privatrechtlichen Gründen zum Ersatz verpflichtet ist. Dauert die Krankheit länger als sechs Monate, dann hat die Pensionskasse der Körperschaft auf längstens sechs weitere Monate die Hälfte des Gehalts zu ersetzen. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so ist die Körperschaft berechtigt, die Kosten der Stellvertretung insoweit ersetzt zu verlangen, als sie den dritten Teil des festen Gehalts nicht übersteigen, auf jeden Fall aber muß der Betrag des Ruhegehalts erreicht werden.

Bei der Berechnung des pensionsberechtigten Einkommens darf der Wert einer Dienstwohnung nur bis zu 600 (früher 400) ℳ angerechnet werden. Auch die Anrechnung früherer Dienstjahre ist wesentlich anders geregelt und verbessert, die Freizügigkeit unter den staatlichen und körperschaftlichen Pensionskassen ist gesichert. Auch die Rückerstattung von Eintrittsgeldern und Beiträgen in besonderen Fällen sieht das Gesetz vor, ebenso die freiwillige Weiterversicherung.

Die Verwaltung der Pensionskasse untersteht einem Verwaltungsrat, der aus dem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern besteht, dem künftig auch Vertreter der Körperschaften angehören sollen, die aber weder Mitglied der Kasse noch Staatsbeamte sein dürfen. Die neuen Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. Juli 1914 in Kraft, die Bestimmungen über die Höhe des zu entrichtenden Eintrittsgeldes gelten mit Wirkung vom 1. April 1914 ab.

Ulm. F. Barnholt.

Das preußische Gesetz über die Dienstverhältnisse der Krankenkassenbeamten ist vom Abgeordnetenhaus am 14. und 15. Mai in zweiter und dritter Lesung ohne wesentliche Änderungen

angenommen worden. Angenommen wurde ein Antrag der Sozialdemokraten, wonach die für die Unterbeamten bestehende Arreststrafe für die Krankenkassenbeamten nicht Anwendung finden soll; alle übrigen Änderungsanträge wurden abgelehnt. Zur Annahme gelangte ferner eine Resolution der Freikonservativen auf Beseitigung der Arreststrafen für Unterbeamte (vergl. hierzu Sp. 678).

Die Reichstagskommission für die Denkschrift über die Rücklagen der Berufsgenossenschaften (vergl. Sp. 606) ersuchte den Reichstag, zu beschließen, daß den Anforderungen des § 63 EG. zur RVO. durch die Vorlegung der Denkschrift Genüge geschehen sei. Ein Erlaß zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücklagen liege nicht vor. In der Kommission wurde festgestellt, daß die Rücklagen zurzeit 350 Millionen betragen, aber trotz dieser Höhe nur 2 v. H. der gezahlten Entschädigungen ausmachten. Die Berufsgenossenschaften fürchteten, sie sollten gezwungen werden, hohe Reserven anzusammeln, die dann das Reich in Anspruch nehmen werde. Natürlich sei das ganz ausgeschlossen.

Die Überweisung von Arbeitgeberbeiträgen an Ersatzkassen betraf eine Anfrage der Reichstagsabgeordneten Trimborn und Neumann-Hofer. Während nach § 517 RVO. die Arbeitgeber aller Versicherungspflichtigen, die Mitglieder einer zugelassenen Krankenkasse sind, ihre Beitragsanteile weiter an die eigentlich zuständige Krankenkasse zu zahlen haben, kann der Bundesrat nach § 518 daselbst anordnen, daß die Krankenkassen den bei ihnen eingehenden Beitrag zu vier Fünftel an die betr. Ersatzkassen abzuführen haben, und verschiedene Ersatzkassen haben bereits den erforderlichen Antrag gestellt. Der Reichskanzler soll nun Auskunft geben, ob und welche Anordnungen der Bundesrat bereits beschlossen hat oder zu erlassen beabsichtigt und wann solche Anordnungen zu erwarten sind. Direktor im Reichsamt des Innern Dr. Caspar verwies auf die vom Bundesrat inzwischen auf Grund des § 518 Abs. 2 RVO. erlassenen allgemeinen Bestimmungen über eine einheitliche Durchführung des § 518 Abs. 1, die auch zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und solchen Ersatzkassen, zu deren Gunsten der Bundesrat von der Befugnis des § 518 Abs. 1 Gebrauch machen wird, dienen sollen. Die Bundesratsverordnung werde in den nächsten Tagen in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Bezüglich der Anträge, welche die einzelnen Ersatzkassen gestellt haben, seien die erforderlichen Ermittlungen der Ortsverwaltungsbehörden noch nicht beendet. Eine Beschlußfassung des Bundesrats über solche Anträge habe daher bis jetzt noch nicht erfolgen können. Die Angelegenheit werde jedoch nach Möglichkeit beschleunigt werden.

Kündigungsbeschränkungen für Krankenkassenbeamte betreffen zwei weitere vom preußischen Handelsminister gemeinsam mit dem Landwirtschaftsminister erlassenen Verfügungen. Nach der einen muß in das Regulativ über die dienstlichen Verhältnisse der Krankenkassenbeamten die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Kündigung der mit Anrecht auf Ruhegehalt unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Kassenbeamten nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstande erfolgen darf; kommt aber ein solcher nicht zustande, so kann die Vorstandsmehrheit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts die Kündigung aussprechen. Nach zehnjähriger Beschäftigung im Dienste der Kasse darf sie nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden. In der zweiten Verfügung wird ausgeführt, daß zur Anstellung auf Lebenszeit oder mit Anrecht auf Ruhegehalt in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Oberversicherungsamts notwendig ist, und es werden hierfür die erforderlichen Anweisungen gegeben.

Der Erlaß der Wahlordnungen für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalten ist in Preußen den Oberpräsidenten (nach einer vom Handelsminister aufgestellten Musterwahlordnung) übertragen worden. Mit den Vorarbeiten für die Wahl soll so zeitig begonnen werden, daß die Aufforderung an die Wahlberechtigten anfangs Juli 1914 ergehen kann, damit die Gewählten am 1. Oktober 1914 ihr Amt antreten können. Mit dem gleichen Tage scheiden die bisherigen Mitglieder, deren Amtszeit durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1913 bis längstens 31. Dezember 1914 verlängert worden ist, aus dem Amte aus. Weiter wird eine gleiche Bestimmung für die Wahlen der Versichertenbeisitzer bei den Oberversicherungsämtern getroffen, damit diese in der Lage sind, die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, welche zum 1. Januar 1915 ihr Amt antreten sollen, rechtzeitig wählen zu können.

Die Unfallversicherung der österreichischen Bergarbeiter ist durch Verordnung vom 7. April 1914 (auf Grund des berühmten § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, durch den die Regierung bei Behinderung des Parlaments zu regieren vermag) erweitert worden. Der betreffende Gesetzentwurf (XXII 1104) war im Abgeordnetenhause infolge der Schließung unerledigt liegen geblieben. Nun hat ihn die Regierung eigenmächtig abgefertigt.

Die Unfallversicherungspflicht wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 auf alle Bergbaue und zugehörigen Anlagen einschließlich der Bohrbetriebe auf vorbehaltene Mineralien, auf die Betriebe zur Gewinnung von Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs) und Asphalt ausgedehnt. Die Versicherung erfolgt bei einer besonderen Versicherungsanstalt (Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter). Bei dieser Anstalt sind auch die bisher nach Gesetz vom 9. Januar 1907 bei den territorialen Unfallversicherungsanstalten versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unternehmungen auf Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer) zu versichern, ferner die Arbeiter und Betriebsbeamten jener unfallversicherungspflichtigen Gewerbeanlagen, deren Bedienstete in Gemäßheit des § 11 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889 (in der durch Art. I d. Ges. vom 17. Sept. 1892 festgestellten Fassung) einer Bergwerksbruderlade angehören. Den Bergwerksbruderladen kann die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Betriebsunternehmern und Versicherten einerseits und der Anstalt andererseits, insbesondere die Mitwirkung bei Unfallserhebungen übertragen werden. Den beim Betriebe sich ergebenden Unfällen sind jene Unfälle gleichzuhalten, die sich auf dem Wege von der Wohnstätte zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnstätte ereignen, sofern dieser Weg weder eine im Eigeninteresse des Versicherten begründete noch eine sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat. Die Versicherungsanstalt ist in jedem Stadium des Heilverfahrens berechtigt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Krankenfürsorge abzunehmen.

Volkserziehung.

Staatliche Zuschüsse für Jugendpflege und Schulkinderpflege in Preußen. In dem Etat des Kultusministeriums sind für das nächste Jahr 3½ Mill. *M* zu Beihilfen für die Jugendpflege vorgesehen, 1 Million mehr als im Vorjahre (XXII 803, 876). Die Erhöhung dieses Postens zeigt die wachsende Anteilnahme aller Kreise des Volkes an diesen Bestrebungen.

Als Vertreter der Sozialdemokratie sprach der Abg. Haenisch ausführlich über die proletarische Jugendbewegung, die vielfach zu Unrecht angegriffen würde; auch herrsche zweierlei Maß seitens der Verwaltungsbehörden und der Rechtsprechung in der Behandlung der bürgerlichen und der sozialdemokratischen Jugendpflege. Der Kultusminister und mehrere Vertreter der bürgerlichen Parteien erklärten diese verschiedenartige Behandlung für gerechtfertigt, da die sozialdemokratische Jugendbewegung gegen den Staat gerichtet sei. Der Kultusminister D. Dr. v. Trott zu Solz sprach in einer längeren Rede die Hoffnung aus, daß sich die bürgerlichen Parteien auf dem Boden des Erlasses über Jugendpflege vom 18. Januar 1911 (XX, 601) zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden möchten. In einer ganzen Reihe von Orten ist dies auch geschehen, an anderen aber zeigen sich doch öfter Gegensätze zwischen den verschiedenen Arten der Jugendpflege, je nachdem sie wie die konfessionellen Vereine mehr die religiöse Entwicklung oder wie Turner-, Jungdeutschlandbunde, Pfadfinder mehr die körperliche Ausbildung der Jugend anstreben.

Um für die Leitung der Jugendpflegebestrebungen genügend geschulte Kräfte zu erhalten, sind außerdem 50 000 *M* in den Kultusetat eingestellt, um die Ausbildung von Jugendpflegern zu fördern. Im Jahre 1913 wurden 28 579 Personen gezählt, die irgendwie beruflich oder ehrenamtlich an den Jugendpflegebestrebungen mitarbeiteten. Sowohl die Mittel für die Jugendpflege wie auch die Mittel zur Förderung der Ausbildung wurden vom Landtage bewilligt. Im Anschluß an die Einstellung der Mittel für Jugendpflege in den Etat wurde eine vom Abg. Dr. v. Schenkendorf verfaßte und von 130 Abgeordneten aller bürgerlichen Parteien unterschriebene Resolution eingebracht, die Regierung möge im nächsten Haushaltsplan neben den Kosten für die Ausbildung der Lehrkräfte auch einen angemessenen Beitrag zu Beihilfen für die Einrichtung, die Erhaltung und die zeitgemäße Ausgestaltung der Beschäftigungsmittel der Horte für Schulkinder bereitstellen. In der Begründung zu diesem Wunsche wurde darauf hingewiesen, daß der seit 1911 mit erheblichen Staatsmitteln geförderten Jugendpflegearbeit an der schulentlassenen Jugend als vorbeugende Arbeit künftig eine zweckmäßige Hortfürsorge an der Schuljugend voranzugehen habe. Die Resolution wurde der Unterrichtskommission überwiesen.

Ein Aufruf zur Gründung von Volksmusikschulen ist vom Vorstand des Deutschen musikpädagogischen Verbandes erlassen worden unter Mitwirkung eines Ehrenkomitees, dem hervorragende Musiker, Kommunalbeamte, Kunstfreunde u. a. angehören.

In dem Aufruf wird auf den Niedergang der musikalischen Volkskultur hingewiesen, so daß man bereits von einer Verbildung, ja Verrohung des Geschmacks reden könne. Schuld an diesem Niedergange trügen die minderwertigen Musiklehrstätten, die bei gänzlich fehlender behördlicher Aufsicht in Massen entstehen, ferner macht sich der Einfluß seichter Operetten- und Varietétheater in schwer schädigender Weise geltend. Der Aufruf schlägt nun vor, den musikalischen Jugendunterricht der breiten Volksschichten der privaten Spekulation durch

Errichtung von Volksmusikschulen auf gemeinnütziger Grundlage zu entreißen.

Zunächst ist die Errichtung einer Volksmusikschule als Musteranstalt geplant, deren Zweiganstalten sich über Groß Berlin erstrecken sollen. Weitere, mit einander in Zusammenhang stehende Volksmusikschulen innerhalb des Deutschen Reiches sollen folgen. Da aber diese Volksmusikschulen, an denen die besten Kräfte wirken sollen und die mustergiltige Einrichtungen nach jeder Richtung hin darstellen wollen, kein höheres Schulgeld nehmen dürften als die jetzigen billigen und minderwertigen Lehranstalten, so können sie sich nicht von selbst erhalten, sondern müssen geldlich gestützt werden. Der Aufruf bezweckt daher die Gründung eines „**Patronat-Vereins zur Gründung von Volksmusikschulen**". Die Unterzeichner des Aufrufs hoffen, durch diese vertiefte Pflege der musikalischen Volksbildung „ein wertvolles Gut deutscher Volkskultur" zu erhalten und zu erweitern. Die Geschäftsstelle des Deutschen musikpädagogischen Verbandes, welche die Aufrufe versendet, befindet sich Berlin W. 62, Lutherstr. 5.

Soziale Bestrebungen in der Studentenschaft. Das **Amt für Soziale Arbeit der Berliner Freien Studentenschaft** (NW. 7, Dorotheenstr. 6) berichtet von einem erfreulichen Fortgang seiner Arbeit im Wintersemester. Es wurde eine Reihe größerer Vorträge aus dem Gebiet der Sozialpolitik gehalten, außerdem fanden Besprechungen sozialer Fragen in kleinerem Kreise und Besichtigungen sozialer Anstalten statt. Praktisch betätigten sich die Studenten in den akademischen Unterrichtskursen für Arbeiter, in der Jugendgerichtshilfe und Jugendpflege. Auch die Veranstaltung eines Samariterkursus für die Studenten erscheint recht nützlich.

Ähnliche Ziele wie die Berliner Kommilitonen verfolgt die **Sozialstudentische Zentrale in Münster**, die seit November 1911 besteht. Sie besitzt eine besondere Jugendabteilung, die sich die Förderung aller Jugendpflegebestrebungen angelegen sein läßt. Die Studenten arbeiten in den katholischen Jugendvereinen mit, tragen zur Belehrung und Unterhaltung der Lehrlinge bei und dergl. Außerdem wirken sie ebenso wie in Berlin in der Jugendfürsorge und Jugendgerichtshilfe mit.

Die **akademisch-sozialen Vereine** an den deutschen Universitäten haben sich zu einem Verbande zusammengeschlossen, um ihrer Aufgabe, sozialen Geist im Studententum auf neutraler Grundlage zu pflegen, in größerem Rahmen dienen zu können. In diesen Vereinigungen lebt auch da und dort tatkräftiges Interesse für die soziale Ansiedlung von Akademikern in Arbeitervierteln. In Berlin hat die Soziale Arbeitsgemeinschaft (Berlin Ost) unter Lic. Siegmund-Schulze diesen Gedanken verwirklicht.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfürsorge in Bayern 1910—1912.

Seit Jahren bemüht sich Bayern um die Wohnungsfürsorge (vergl. XIX, 682), und die Nachforschungen nach den Mängeln, die Sorge für Verbesserung der bestehenden Wohnungen und für Beschaffung neuer Unterkunftsmöglichkeiten haben einen immer größeren Umfang angenommen. Auch der neueste Bericht des Landeswohnungsinspektors verzeichnet wieder beachtenswerte Fortschritte.

In zahlreichen Gemeinden wurden in den letzten Jahren allgemeine Baulinienpläne aufgestellt, die eine weiträumige Bauweise sichern; die Licht- und Luftzufuhr in älteren Stadtteilen wurde durch Straßendurchbrüche gehoben, durch bautechnische Erleichterungen, Gebührennachlaß und ähnliche Maßnahmen wurden die Herstellungskosten der Kleinwohnungen herabgesetzt und ihre zweckmäßigere Einrichtung durch unentgeltliche Bauberatung gefördert. Sehr weit ausgebaut ist in Bayern die schon seit 12 Jahren bestehende gemeindliche Wohnungsaufsicht. Ihre Grundlage bilden die Wohnungskommissionen, in denen Gemeindebeamte, Ärzte und Vertreter der Ortskrankenkassen mitwirken; ihre Hilfsorgane sind die Wohnungsinspektoren, deren Zahl jetzt auf 114 angewachsen ist. Mit Ausnahme von Zweibrücken besaßen sämtliche bayerischen Städte mit 15000 und mehr Einwohnern Ende 1912 Wohnungsinspektoren, ferner auch eine größere Anzahl kleinerer Städte bis zu 4000 Einwohnern herab. Allerdings überwog noch immer weitaus die nebenamtliche Tätigkeit, nur 19 von den 114 Wohnungsinspektoren waren hauptamtlich angestellt. Zu der mit der Wohnungsaufsicht Hand in Hand gehenden Wohnungspflege werden in steigendem Maße Frauen herangezogen, und infolge der Ministerialentschließung vom Juni 1913 dürfte sich dieses Arbeitsgebiet den Frauen in Zukunft noch immer mehr erschließen.

Aus den Ergebnissen der Wohnungsaufsicht ist hervorzuheben, daß die Benutzung ungeeigneter Räume wie Keller, Speicher und Stallungen zu Wohnzwecken fast ganz verschwunden ist. Eine Wohnungsnot im Sinne des Wohnungsmangels liegt im Durchschnitt nicht mehr vor. Weitverbreitet sind jedoch noch immer die Teilwohnungen, die, vielfach Zeiten entstammend, wo das Bauen nicht so teuer war wie jetzt, billiger abgegeben werden als die neuen abgeschlossenen Kleinwohnungen. Auch übermäßige Belegung der Wohnungen und sonstige gesundheitliche und sittliche Mißstände finden sich natürlich noch in fast allen Aufsichtsbezirken, immerhin ist auf gütlichem Wege manches gebessert worden.

In einer größeren Anzahl von Städten, darunter München, Nürnberg, Regensburg, Bamberg, Fürth und Erlangen wurden in der Berichtszeit allgemeine Wohnungserhebungen veranstaltet, weiter wurden Sondererhebungen über die Unterkunftsverhältnisse der ländlichen Dienstboten und die Wohnungen der Bergleute und Torf- und Ziegelarbeiter durchgeführt.

Die Zahl der zu beanstandenden Dienstbotenräume war verhältnismäßig gering. Von den Bergleuten besaß fast ¹/₅ ein eigenes Heim; die Torfarbeiter wohnten zum Teil, die Ziegelarbeiter, die nur für die Saison kommen, fast alle in Räumen der Arbeitgeber.

Zur Erlangung einer möglichst genauen Übersicht über den Wohnungsmarkt fanden in der Mehrzahl der bayerischen Gemeinden mit über 5000 Einwohnern alljährlich Zählungen der leerstehenden Wohnungen statt, die noch ergänzt werden durch die Mitteilungen der gemeindlichen Wohnungsnachweise mit Meldezwang (z. B. in München und Regensburg). Das sich ergebende Bild ist außerordentlich mannigfaltig.

In 50 größeren Gemeinden schwankte die Zahl der leerstehenden tauglichen Wohnungen zwischen 0 und 6,9 v. H. aller vorhandenen. Am geringsten war das Wohnungsangebot 1910 in Schwaben, doch trat im Laufe der Berichtszeit eine Vermehrung ein, während in München darüber geklagt wird, daß die Hinweise der Wohnungsstatistik von der Bautätigkeit nicht genügend beachtet worden seien. Um den Bedürfnissen noch besser entgegenzukommen, wird seit Januar 1912 eine Statistik der begonnenen Neubauten geführt, wie sie bisher in keiner anderen Großstadt besteht. Weiter hat München sich um die Wohnungsbeschaffung bemüht durch Bereitstellung gemeindeeigener Wohnungen und Kapitalvermittlung, und eine Reihe anderer Städte ist, wenn auch naturgemäß in bescheidenem Umfange, dem Beispiel Münchens gefolgt.

Ferner haben die gemeinnützigen Bauvereinigungen sich sehr um die Hebung des Kleinwohnungswesens verdient gemacht; nach ungefährer Schätzung wurden in den letzten drei Jahren von 73 Bauvereinigungen 5880 Kleinwohnungen errichtet. Die Mittel dazu wurden zur Hauptsache von der Landeskulturrentenanstalt und den Landesversicherungsanstalten zur Verfügung gestellt, und zwar sind von den rund 11,8 Millionen seit 1909 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues hergegebenen Versicherungsgeldern 22,9 v. H. zu 3 v. H. und nur 6,7 v. H. zu 4 v. H. verzinslich. Bei der Anpassung an die neuen Bestimmungen, daß der Zinsfuß von 1911 an in der Regel mindestens 3¹/₂ v. H. betragen solle, sind die bayerischen Landesversicherungsanstalten mit der größten Schonung vorgegangen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jahrbuch der Wohnungsreform. 1912. VII. Jahrgang. Von Landes-Wohnungsinspektor Gretzschel-Darmstadt. Herausgegeben vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Göttingen. Vandenhoek und Ruprecht. 1913.

Wie die früheren so bietet auch der vorliegende Jahrgang eine Übersicht über Wohnungszustände und Reformfortschritte, ohne sich dabei streng an das zu halten, was 1912 zu verzeichnen war. Es werden Mitteilungen über weiter Zurückliegendes nachgeholt und auch neuere wichtige Ereignisse, z. B. die Veröffentlichung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfs, schon mitberücksichtigt. Das Jahrbuch enthält eine Fülle interessanter Angaben, besonders auch über die erfreuliche Ausbreitung des Reformgedankens.

Pfarrer L. Bruns, **Kinderhandel.** Kulturfortschritt Nr. 501/502. 32 S. 50 Pf.

Das Schriftchen bringt eine Zusammenstellung trüber Bilder vom Adoptionsschwindel und anderen Formen des Kinderhandels, Mißstände, gegen die unbedingt behördlich eingeschritten werden sollte, selbst wenn ihre Verbreitung nur gering wäre. Eine Anfrage im Reichstag über die Bekämpfung des Kinderhandels ist bekanntlich im vorigen Jahre abschlägig beschieden worden; so bleibt zunächst nur auf ein Vorgehen der Einzelstaaten zu hoffen. Der Verfasser macht einige zweckmäßige Vorschläge für den Ausbau bestehender Einrichtungen, glaubt aber, daß darüber hinaus ein besonderes Gesetz auf die Dauer nicht zu entbehren sein wird und letzlich nur internationale Vereinbarungen wirklich durchgreifenden Erfolg haben können.

Die Schiedsgerichte in Industrie, Gewerbe und Handel. Von Dr. Julius Kollmann. München und Berlin 1914. R. Oldenbourg. 13 M. 529 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 28. Mai 1914. Nummer 35.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises.[1])

Von Magistratsrat P. Wölbling-Berlin.

Wenn wir von dem Wanderarbeitsstättengesetz vom 19. Juni 1907 [2]) und der Ermächtigung der Innungen zur Errichtung von Arbeitsnachweisen in der Gewerbeordnung absehen, ist in Deutschland nur die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gesetzlich geregelt und zwar durch Gesetz vom 2. Juni 1910. In seinem § 15 ermächtigt dies Gesetz zwar die Landeszentralbehörde, auch die nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung zu regeln. Es fehlt aber an einer gesetzlichen Basis für die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel, auch besteht keine Handhabe, den Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden die Verpflichtung zur Errichtung von Arbeitsnachweisen aufzuerlegen.

Schon bei der Erörterung des Verhältnisses der Tarifverträge zu den Arbeitsnachweisen [3]) wies ich, um aus den Schwierigkeiten der tariflichen Arbeitsnachweise herauszukommen, auf den Weg der Gesetzgebung hin. Aus früherer Zeit liegt ein Vorschlag von Zacher aus dem Jahre 1908 vor [4]). Dieser schlägt die Regelung des Arbeitsnachweises im Anschluß an die Berufsgenossenschaften vor. Dadurch würde die Schaffung völlig neuer Behörden vermieden und zugleich eine Organisation benutzt, die in der Umfassung der verschiedenen Arbeiterklassen am weitesten geht. Sie wäre auch geeignet, dem so nachteiligen Berufswechsel entgegenzutreten, worin allerdings mitunter auch eine Freiheitsbeschränkung gefunden werden könnte. Aber dieses Bedenken ist nicht so erheblich, weil anzunehmen ist, daß ein Benutzungszwang nicht stattfinden sollte. Die örtliche Arbeitsvermittlung (S. 4) sollte für die Handwerker den Innungen, für die gelernten Arbeiter den Berufsgenossenschaften und für die ungelernten subsidiär den Gemeinden zufallen. Durchweg sollten bei der Verwaltung aber die Arbeiter zugezogen werden. Die Stellenvermittlung nach außerhalb sollte durch eine genossenschaftliche Zentralstelle erfolgen. Zacher sieht eine mäßige Einschreibe- und Vermittlungsgebühr und Reiseunterstützungen für die außerhalb ihres Wohnorts unterzubringenden Arbeitslosen vor. Die nicht unterzubringenden Arbeiter sollten eine pekuniäre Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Inzwischen hat sich in Deutschland wesentlich durch private Initiative eine umfassende Arbeitsnachweisorganisation ausgebildet. Bei dieser besteht auf der untersten Stufe eine weitgehende Zersplitterung, bestehend in gewerbsmäßigen, charitativen, gemeinnützigen, tariflichen, kommunalen sowie Interessentennachweisen der Arbeitgeber und Arbeiter. Als zweite Stufe dienen für die einzelnen preußischen Provinzen und höheren Verwaltungsbezirke der Bundesstaaten bzw. für diejenigen Gebiete kleiner Bundesstaaten, die zum Teil auch in die preußischen Provinzen einbezogen sind, Landesverbände, die aber keineswegs alle vorgenannten Nachweise umfassen und die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ausschließen. Für die größeren Bundesstaaten haben sich ferner den ganzen Staat umfassende Verbände gebildet, denen die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und die Anregung zum weiteren Ausbau der Organisation obliegt, und darüber steht mit ähnlichen Aufgaben für das ganze Reichsgebiet der Verband Deutscher Arbeitsnachweise.

An diese Organisation schließt sich der nachfolgende Vorschlag des auf dem Gebiete der Arbeitsnachweise hochverdienten und erfahrenen Vorsitzenden der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Dr. Freund an, der wegen seiner Bedeutung und da er voraussichtlich auch die Grundlage für eine Stellungnahme des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise bilden wird, im Wortlaut mitgeteilt sei [5]):

[1]) Die „Soziale Praxis" veröffentlicht den Aufsatz des Herrn Magistratsrats Wölbling als einen Beitrag zu der Erörterung des Gedankens eines Arbeitsnachweisgesetzes, die durch die neue Schrift von Dr. Freund wieder in Fluß gebracht ist.

[2]) Vgl. auch die Verordnungen der Gouverneure von Ostafrika vom 27. Januar 1909, von Kamerun vom 24. Mai 1909, von Deutsch Neu-Guinea vom 4. September 1909, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen.

[3]) Soziale Praxis XXIII, 289 ff., vgl. auch Kommunalarchiv V S. 193—208.

[4]) Die Arbeiterversicherung. Heft XIX. Berlin-Groß-Lichterfelde 1908, S. 1—9.

[5]) Dr. Richard Freund: Ein deutsches Arbeitsnachweisgesetz. Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Heft 3. Berlin 1914. Vgl. hierzu das Werk der Deutschen Gesell-

1. Die öffentlichen Arbeitsnachweisverbände werden auf Grund ihrer Statuten, welche bestimmten Normativbedingungen entsprechen müssen, als öffentliche Korporationen staatlich anerkannt; sie führen alsdann die Bezeichnung Landesarbeitsämter.

2. Die Landesarbeitsverbände haben die Aufgabe:
a) auf den Ausbau der zweckmäßigen Vermittlung in ihren Bezirken hinzuwirken;
b) die Organisierung der privaten örtlichen Vermittlung in ihren Bezirken zu betreiben und zu fördern;
c) Einrichtungen jeder Art ihres Bezirks, welche sich mit der Arbeitsvermittlung befassen, zu überwachen.

3. Auf Antrag der Landesarbeitsverbände kann die Staatsbehörde (höhere Verwaltungsbehörde) anordnen:
a) daß für bestimmte Teile des Bezirks eines Landesarbeitsamtes öffentliche Arbeitsnachweise eingerichtet werden,
b) daß vorhandene Arbeitsnachweise geschlossen werden,
c) daß öffentliche Arbeitsnachweise miteinander vereinigt werden.

4. Unternehmen für Arbeitsnachweise jeder Art bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Behörde (höhere Verwaltungsbehörde), unbehindert bestehender Vorschriften für die gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.

5. Die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise fallen derjenigen Gemeinde bzw. denjenigen Gemeinden zur Last, für deren Bezirk der Arbeitsnachweis errichtet ist.

6. Die Kosten der Landesarbeitsämter fallen denjenigen weiteren kommunalen Verbänden bzw. Bundesstaaten zur Last, für deren Bezirk das Landesarbeitsamt errichtet ist.

Ist das Landesarbeitsamt für einen weiteren Kommunalverband errichtet, so leistet der Staat einen festen Zuschuß.

7. Die Landesarbeitsämter erlassen zur Regelung der privaten örtlichen Vermittlung innerhalb ihres Bezirks Vorschriften, welche der Genehmigung der staatlichen Behörde unterliegen.

8. Zur Regelung des privaten örtlichen Verkehrs der Bundesstaaten untereinander erläßt das Reich Vorschriften.

9. Zwecks Erzielung eines Zusammenarbeitens der öffentlichen Arbeitsnachweise mit anderen Arbeitsnachweiseinrichtungen erläßt die staatliche Behörde Vorschriften.

10. Sämtliche Arbeitsnachweiseinrichtungen im Deutschen Reich einschließlich der gewerbsmäßigen Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Reiche Übersichten über die Arbeitsvermittlung einzureichen. Die Formulare für die Übersichten sowie die zur Erzielung einer einheitlichen Statistik notwendigen allgemeinen Verwaltungsgrundsätze für die Arbeitsvermittlung werden vom Reiche festgesetzt.

Der große Vorzug dieser Gesetzesvorschläge besteht darin, daß sie in ihren Grundzügen lediglich einen schon bestehenden Zustand legalisieren. Es ist auch insofern eine weise Mäßigung anzuerkennen, als von Grundsätzen für die Vermittlung abgesehen wird. Diese ergeben sich meines Erachtens von selbst aus der Eingliederung des Arbeitsnachweises in die öffentliche Verwaltung. Zweckmäßig ist auch die Übertragung der mit dem Arbeitsnachweis notwendig verbundenen Zwangsbefugnisse und Genehmigungen auf rein staatliche Organe, da die Nachweise selbst doch wohl zu sehr Partei sein würden. Es genügt, wenn ihnen in allen diesen Dingen ein Antragsrecht zusteht, das nötigenfalls durch ein Verwaltungsstreitverfahren zu sichern wäre, wenn man nicht die betreffenden Maßnahmen von vornherein den in Frage kommenden Beschlußbehörden übertragen würde, d. h. den Bezirksausschüssen in Preußen. Die Genehmigung j e d e s Arbeitsnachweises der höheren staatlichen Verwaltungsbehörde zu übertragen, würde meines Erachtens diese Behörde zu sehr belasten. Bei örtlichen Arbeitsnachweisen müßte hier eine örtliche Behörde entscheiden. Zuzustimmen ist der Notwendigkeit einer Reichszentrale für die Nachweisstatistik, der zugleich die Überwachung der Ausführung des Reichsarbeitsnachweisgesetzes obliegen würde.

Wenn man dem von Freund aufgestellten Grundsatz zustimmen muß, daß die Arbeitsnachweise öffentlich-rechtliche Einrichtungen sein sollen, so wird man doch vielleicht Bedenken tragen müssen, diese Einrichtungen mit selbständigen Rechten einer juristischen Person auszugestalten, um so mehr als diese juristischen Personen auch nach den Freundschen Vorschlägen die Kosten nicht zu tragen haben, sondern die Mittel für ihre Aufgaben von den vorhandenen öffentlichen Korporationen der Bundesstaaten oder Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden beziehen sollen. Die Verleihung einer selbständigen juristischen Person an die Arbeitsnachweise würde daher auf eine Verfügung über die Mittel fremder Korporationen hinauslaufen, und dem würden die Bundesstaaten und Gemeinden schwerlich zustimmen. Es empfiehlt sich auch nicht, wenngleich ja der Arbeitsnachweis nun einmal eine neue Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist, die deren Geschäfte vermehrt und kompliziert, neue ganz selbständige Behörden zu schaffen, sondern im Interesse der Vereinheitlichung und Konzentration der Verwaltung ist eine Eingliederung in schon bestehende Einrichtungen vorzuziehen. Dieser Weg ist gegeben, wenn man die Arbeitsnachweise zu Einrichtungen der Gemeinden, Kreise und Provinzen für die Vermittlung von und nach dem Ausland des Reiches macht. Dann haben diejenigen, welche die Kosten aufzubringen haben — und ein selbständiges Besteuerungsrecht wäre für die Arbeitsnachweisverbände wohl nicht denkbar — auch über die Einrichtung und Verwaltung zu beschließen. In der Verwaltung müßten die Interessenten zugezogen werden, und zwar je nach der Befähigung und dem Einfluß ihrer Organisation in mehr oder minder entscheidender Weise mit beschließender oder beratender Stimme. In dieser Weise kann und muß dem Vorhandensein bestehender privater und öffentlicher Interessentenorganisationen, z. B. den Innungen, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern, auch etwa neu zu schaffenden Arbeitskammern Rechnung getragen werden, auch kann das Mitraten in geeigneten Fällen von einem Mittaten abhängig gemacht werden in Gestalt von festen Zuschüssen der Verbände zum öffentlichen Arbeitsnachweis. Die elementare Grundlage der Arbeitsvermittlung muß der Gemeindearbeitsnachweis sein, an dessen Stelle für kleine, nicht beitragsfähige Gemeinden der Kreis tritt, speziell für landwirtschaftliches Personal. Unter Umständen wird sich eine Vereinigung benachbarter Gemeinden empfehlen.

Aufgabe der Gemeinden und Provinzialkommunen wäre es, die Beteiligung der Interessenten an der Verwaltung und Kostentragung zu regeln, wobei das Gesetz hinsichtlich der öffentlichen Interessentenverbände gewisse allgemeine Normen aufstellen könnte. Wie in England, Luxemburg, Norwegen und anderen Staaten muß es auch im Deutschen Reiche möglich sein, das erforderliche Netz öffentlicher Arbeitsnachweise durch Gesetz zu schaffen. Im Wege der freien Vereinbarung scheint es mir nicht möglich zu sein, die vielen Tausende von Arbeitsnachweisen der verschiedensten Arten unter einen Hut zu bringen. Während es nicht zweckmäßig erscheint, besondere Grundsätze zur Wahrung der Unparteilichkeit aufzustellen, die für öffentliche Arbeitsnachweise selbstverständlich ist, wäre es meines Dafürhaltens wohl möglich, allgemeine sachliche Regeln für die Geschäftsführung, auch für den g e s a m t e n zwischenörtlichen Verkehr durch die Reichszentrale aufzustellen, wie dies auf Grund des englischen Arbeitsnachweisgesetzes vom 20. September 1909 das dortige Handelsamt durch seine Verordnung vom 28. Januar 1910 getan hat. Dabei würde ich, wie schon mehrfach gesagt, die gegenwärtigen Streitfragen möglichst vermeiden. Es bleibt abgesehen davon noch genug zu regeln, auch kann den Landesarbeitsämtern der Erlaß von ergänzenden Bestimmungen für ihren Bezirk vorbehalten bleiben. Ich will dabei nicht unterlassen, auf das Luxemburgische System zu verweisen, das sich der Postanstalten als Vermittlungsbehörden bedient: Angebot und Nachfrage erfolgen von seiten der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeiter durch frankierte Postkarten. Die Postanstalten tragen die Anmeldungen in eine Liste ein, welche an jedem Postschalter ausgehändet wird. Arbeitgeber und Arbeiter können ihre Eintragung auch persönlich anmelden. Auf diese Weise ist zugleich eine Vereinheitlichung von Behörden und eine Regelung der Kostenfrage und sicher auch die größte Unparteilichkeit erzielt. Auf Grund der Listen haben sich Arbeitgeber und Arbeiter selbst miteinander zu verständigen. Diese Einrichtung wäre bei uns vielleicht subsidiär für diejenigen Orte und Berufe in Erwägung zu ziehen, für welche ein Arbeitsnachweis nicht besteht. Völlig ersetzen kann sie den Arbeitsnachweis in dem bei uns üblichen Sinne nicht. Aber es bliebe selbst nach Durchführung eines alle großen Orte umfassenden Arbeitsnachweisnetzes noch Stoff genug für eine derartige Vermittlung übrig.

Es soll nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, gegenüber dem wohldurchdachten System Dr. Freunds förmliche Gegenvorschläge zu machen, sondern es wird lediglich beabsichtigt, die Kritik im Interesse der Klärung der Frage anzuregen, um damit die Erreichung des Ziels, eine öffentliche Regelung des Arbeitsmarktes, zu fördern. Nicht mit Unrecht vergleicht

schaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in „Der Arbeitsnachweis in Deutschland" I. S. 30—31.

Dr. Freund den Arbeitsmarkt mit dem Markt von Produkten und Fonds, und man wird ihm beistimmen müssen, wenn er dem Arbeitsmarkt eine noch höhere Bedeutung beimißt⁶).

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Stimmen zur Kundgebung für Fortführung der Sozialreform. II.*)

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt:

„Von seiten der führenden politischen Blätter hat die Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform . . . keine ungeteilte Aufnahme gefunden. Die „Kölnische Zeitung" sagt im Hinblick auf die Rednerliste, es sei ganz selbstverständlich gewesen, daß von solchen Männern manches beachtenswerte Wort gesprochen wurde, es wäre daher erklärlich, daß die Reichs- und Staatsbehörden ihre Vertreter zu einer solchen Versammlung sandten. Etwas anderes aber sei es, ob man der Kundgebung irgend einen Einfluß auf das Maß und Tempo in der Fortführung der Sozialpolitik zuzubilligen habe. Diese Frage werde zu verneinen sein . . ."

In dieser Weise zitiert das genannte Blatt die „Köln. Ztg." weiter und gibt im Anschluß daran einen kurzen Bericht über die Hauptversammlung, der aber im Grunde nur aus einer Wiedergabe der durch „wenig freundliche Zwischenrufe begleiteten" Diskussionsrede des Professors Delbrück besteht, „deren Eindruck sich gleichwohl nicht so ganz wegleugnen ließ".

Zu dem Bericht der „N. A. Z." bemerkt das Wochenblatt des Reichstagsabgeordneten D. Naumann „Die Hilfe":

„Die halbamtliche „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" befaßt sich in ihrer letzten Wochenschau in einer höchst eigenartigen Weise mit der großen Kundgebung für sozialen Fortschritt, die von der Gesellschaft für Soziale Reform vor kurzem veranstaltet worden ist. Sie gibt zwar nicht unmittelbar ein Urteil ab, doch zitiert sie Auslassungen der gelegentlich auch offiziös benutzten „Kölnischen Zeitung", ohne irgend eine Bemerkung dazu zu machen. Man hat also ein gewisses Recht anzunehmen, daß die „Norddeutsche" den Darlegungen der „Kölnischen Zeitung" besondere Bedeutung verleihen will. Der Kern dieser Darlegungen ist eine ziemlich scharfe Ablehnung der Reden und Forderungen des Kongresses der Gesellschaft für Soziale Reform. . . . Es ist sehr bedauerlich, daß unsere Offiziösen glauben, mit dem Nachdruck derartiger mißmutiger Kritik einer so bedeutenden und eindrucksvollen Veranstaltung gerecht geworden zu sein, bei der von rechts bis links mit Ausnahme der Sozialdemokratie so ziemlich alle politischen Richtungen vertreten waren, wenn auch der konservative Einschlag begreiflicherweise nur recht gering war. Wenn sich in so großer Zahl so verschiedene Elemente, ehemalige Staatssekretäre und Staatsminister, Abgeordnete, Professoren und Beamte, Arbeiter, Angestellte und Arbeitgeber zusammenfinden zu gemeinsamer Kundgebung und einmütig die entschlossene Fortführung der Sozialreform fordern, so dürfte eine kluge und erst recht eine sozial warm empfindende Regierung daran nicht vorübergehen mit dem einfachen Abdruck einiger ablehnenden Bemerkungen. Und das um so weniger, als aus dieser imposanten Versammlung keineswegs bloß der Ruf nach staatlicher Sozialpolitik erscholl, sondern in allen Tonarten immer aufs neue wieder die freie Tat der Selbsthilfe durch Organisation verlangt und gepriesen wurde. Es ist ja nicht zu leugnen, daß in weiten Kreisen eine gewisse sozialpolitische Müdigkeit sich der Gemüter bemächtigt hat. Aber eine Regierung, die sich davon willig anstecken läßt, verdient den Namen nicht. Der Reichskanzler, der einst Posadowskys Nachfolger als Staatssekretär für Sozialpolitik war, der Vizekanzler Delbrück, der jetzt im gleichen Amte ist, sie wissen genau, daß wir noch lange nicht am Ende sind mit dem Werke ausgleichender Gerechtigkeit und sozialer Versöhnung. Jedermann weiß, daß es die preußischen Landtagssorgen sind, die das Feuer ihres sozialen Wollens zu ersticken drohen und es nur leise unter der Asche fortglimmen lassen. Man blicke nach England, wo Lloyd George mitten in dem schwierigen Homerulestreit sich nicht im mindesten scheut, gleichzeitig die Fragen der Sozialreform, Bodenreform und Steuerreform im größten Maßstab aufzurollen. . . ."

Es gehört zu den Wirkungen der Kundgebung, daß sie eine ganze Reihe von Stimmen hervorgerufen hat, die betonen, im Grunde denke ja niemand an einen Stillstand der Sozialpolitik; dieser Stillstand sei eine Erfindung der Sozialreformer. In diesem Sinne verweist die „Braunschweigische Landeszeitung" das „Gerede von einem Stillstand" in das „Reich der Fabel". Aber sie kommt doch zu der sattsam bekannten Warnung vor Erhöhung der sozialpolitischen Lasten und wiederholt, was sie „schon oft behauptet" hat, daß „die Industrie an der Grenze des Erträglichen angelangt sei und nach Ruhe schmachte". Ähnlich ist der Gedankengang der Wochenschrift „Das neue Deutschland". Nach einem Lob der Sozialpolitik, die dem Reiche erst die Grundlage der Blüte seiner Industrie gegeben habe, und unter Hervorhebung der „Selbstverständlichkeit", daß man keinen Punkt hinter die Sozialreform machen dürfe, heißt es hier:

„ . . . . . Aber (und das ist der Kernpunkt), wie es Zeiten gibt, in denen mehr liberal, und solche, in denen mehr konservativ regiert werden muß — unsere Zeit gehört zur zweiten Kategorie — so gibt es auch Perioden, in denen eine straffe Sozialpolitik, und solche, in denen ein langsameres sozialpolitisches Fortschreiten am Platze ist. Wir sind ohne allen Zweifel (!) in einer Epoche, wo erst einmal die vielen sozialen Gesetze der letzten Jahre verdaut werden müssen, bevor man zu neuen Taten sich anschickt. Das ist keine Modeströmung, sondern blutige Notwendigkeit. Und das scheinen die Herren Kathedersozialisten — einige Ältere, gerechter Gewordene ausgenommen — nicht einsehen zu können. Es ist das entweder ein Beweis mangelnden Verantwortungsgefühls oder mangelnder Übersicht über das Ganze des wirtschaftlichen Lebens. Wir stellen den Herren die Wahl, ob sie sich für die erste oder die zweite Eventualität entscheiden wollen".

Das „kulturkonservative" Blatt empfiehlt der Gesellschaft für Soziale Reform, auch einmal eine Kundgebung gegen die Ausbeutung der Arbeitgeber zu veranstalten. In der Hasenheide seien die Hiebe gegen die Unternehmer hageldicht und in einer Manier gefallen, „die sich von der in sozialdemokratischen Versammlungen üblichen kaum merkbar unterschied."

Ähnlichen Geistes sind die Äußerungen der „Post" und der „Altnationalliberalen Reichskorrespondenz"; die letztere schreibt den Sozialreformern einen „wenn auch gewiß uneigennützigen Unverstand von Ideologen" zu und wird vom „Berliner Tageblatt" darauf hingewiesen, daß zu solch einer Bezeichnung für die Ansichten von Männern wie Berlepsch, Posadowsky, Schmoller und Dernburg eigentlich ein gewisser Mut gehöre.

Auch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" ist natürlich in diesem Zusammenhange zu nennen. Sie verwechselt allerdings sichtlich immerfort die Generalversammlung vom 9. Mai mit der Kundgebung des folgenden Tages; aber ihr fertiges Urteil wäre wohl auch nicht anders ausgefallen, wenn sie beides auseinandergehalten oder sich auf fehlerfreie Berichte gestützt hätte. Sie wirft den „Berliner Demonstranten, die ihren Doktorhut und Professortitel in überwiegendem Maße einer glücklichen Befähigung zum Kompilieren des in so überaus reicher Fülle angesammelten Materials an sozialpolitischen Abstraktionen verdanken", vor, sie hätten es unterlassen, „dem brünstigen Rufe nach weiterer Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung auch die sorgliche Erwägung der Mittel und Wege beizugesellen, die dem zunehmenden Mißbrauche der Koalitionsfreiheit und der aus ihm resultierenden Minderung der Volksmoral zu steuern geeignet sind". Dann geht sie mit ein paar Worten auf Professor Kesslers Referat vom 9. Mai ein und sagt zu dem von ihm gebrauchten Vergleich militärischer und gewerkschaftlicher Disziplin in der ihr eigenen Art der Polemik:

„Herr Kessler ist Kathedersozialist; und so kann man es ihm nicht verübeln, wenn seiner Gedanken kühner Schwung ihm gestattet, über die unbequemen Postulate logischer Folgerungsweise ohne Stolpern hinwegzugelangen. Aber er sollte doch etwas vorsichtiger mit seinen Vergleichen sein; was er da gesagt hat, läuft auf eine Verunglimpfung des deutschen Heeres hinaus, die dieses wirklich nicht verdient."

Nur Professor Delbrück hat dem Arbeitgeberblatt „vollauf aus der Seele gesprochen":

„ . . . . . Geheimrat Delbrück ist kein geschworener Parteigänger der Arbeitgeberbewegung; er hat oft genug und auch in diesem Falle gezeigt, daß er dem sozialen Problem vorurteilsfrei entgegenzutreten bemüht ist. Um so wertvoller ist seine Zeugenschaft dafür, wie es um die Urteilsfähigkeit und Unparteilichkeit jener Kreise bestellt ist, die sich auf Grund eifrigen Nachlesens kathedersozialistischer Vorträge dazu berufen fühlen, über die Gestaltung der sozialpolitischen Zukunft zu Gericht zu sitzen. Wes Geistes jene Demonstrationsversammlung (!) war, das erhellt zur Genüge aus den Unterbrechungen und Zwischenrufen, die den ruhigen und sachlichen Ausführungen Delbrücks in so überreichlichem Maße zuteil wurden. Man ist eben auf dem besten Wege, den Scheiterhaufen zu türmen, auf dem die von der Sozialdemokratie zum Tode verurteilte Rechts- und Wirtschaftsordnung in Flammen aufgehen soll. Als Treppenwitz der Weltgeschichte hat es aber zu gelten, daß die zu solcher Fronde Gewillten, den Bemerkungen der sozialdemokratischen Presse nach zu schließen, trotz solcher Hilfsbereitschaft mit als die ersten zum Besteigen des Rostes aufgefordert werden dürften!"

Dieser „Treppenwitz" kann nur den Gegnern der Sozialreform als solcher gelten; den Sozialreformern selbst scheint es nur logisch

⁶) Vgl. zu der Frage meine Aufsätze: Voss. Zeitung vom 13. und 18. September 1913, Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages IV, 12, Gewerbe-Kaufmannsgericht 1. September 1913, Zeitschrift für Kommunalwissenschaft 1913 u. a.

*) Vgl. Sp. 951.

zu sein, daß revolutionäre Sozialdemokraten sich denen, die durch Reformen jeder Revolution den Boden entzogen sehen möchten, schärfer gegenüberstellen als denen, deren Repressionsbestrebungen ihnen die Hasen in die Küche jagen. In diesem Sinne sei z. B. Rosa Luxemburgs Aufsatz „Zwischen Hammer und Amboß" („Sächs. Volksbl." Nr. 111) erwähnt, der allerdings zugleich als Beweis dafür bemerkenswert ist, daß man heute noch immer an prominenter Stelle in der Sozialdemokratie stehen kann, ohne von Dingen, über die man anmaßlich schreibt, auch nur die bescheidensten tatsächlichen Kenntnisse zu besitzen. Frau Luxemburg schreibt u. a.:

„. . . . Entsetzt über die brausende Flut der Scharfmacherei wagte sich da ein Dutzend guter Leute und schlechter Musikanten in die Öffentlichkeit, um in einem ziemlich disharmonischen Konzert, in dem sich Lobgesänge auf die Sozialreform mit Hymnen auf die „patriarchalische" Sklavenpeitsche des Unternehmertums und auf die gelben Vereine mischten, ihre Stimme für die „Fortführung" der glorreichen deutschen Sozialpolitik zu erheben. Die rührendste Gestalt unter diesen wackeren und unentwegten Rittern von La Mancha, die ihr Schwert aus Pappe gegen die eisernen Panzer der Scharfmacherei schwangen, war der greise Professor Schmoller . . . ."

Die Verfasserin geht dann in ihrer Weise auf die verdienstvolle Frühzeit des Vereins für Sozialpolitik ein, mit dem sie die erst 1901 gegründete Gesellschaft für Soziale Reform auf Schritt und Tritt verwechselt, und fährt schließlich fort:

„Zwischen den zwei feindlichen Großmächten der Gegenwart: dem koalierten Kapital und der geschlossenen Front der Sozialdemokratie, zwischen Hammer und Amboß konnte der Verein für Sozialreform heute nur als ein moderiges Gespenst wieder auftauchen, um sich die eigene Grabstätte zu besehen. Die tragikomische Gestalt des Don Quichotte, des ehrlichen Kämpfers um historisch verwirkte Ideale, verdient stets Sympathie und Achtung, trotz aller Lächerlichkeit seiner Waffen und Feldzüge. Die deutschen Professoren der Sozialreform jedoch haben auf beides — Sympathie wie Achtung — ihr Anrecht verwirkt. Und das schon vor fünfzehn Jahren." (Da traten nämlich Schmoller und Sombart, wie Frau Luxemburg ausführt, für Verstärkung der Flotte ein!) „Damals, vor fünfzehn Jahren, hatte die bürgerliche Sozialreform auch ihre Schicksalsstunde erlebt. Sie hat sich damals als verächtliche Magd des Imperialismus mit eigenen Händen entleibt. Und wenn sie jetzt, ihrer Schmach nicht gewahr, vor das Licht der Öffentlichkeit trat, um für die verfolgten Arbeiterkoalitionen ein Wörtlein einzulegen, so kann die Arbeiterschaft nur mit geringschätzigem Lächeln dieser Gespensterversammlung nachblicken. Sie hat gerade auch aus den Schicksalen des „Vereins für Sozialreform" zur Genüge lernen können, daß sozialpolitischer Fortschritt wie jede Kulturerrungenschaft heute nur von dem rücksichtslosen Klassenkampf geboren wird und daß die soziale Rücksicht auf Millionen nur dann zur Tat wird, wenn diese Millionen aus dem geduldigen Amboß, der sie allzulange gewesen sind, selbst zum Hammer werden und mit der ganzen Wucht des revolutionären Willens auf ihre Ketten schlagen."

Frau Luxemburg scheint hiernach die Ansicht, daß die Sozialreformer die bestehende Wirtschaftsordnung auf den Scheiterhaufen schleppen wollen, doch nicht ganz mit der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" zu teilen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Das als Textheft erschienene Doppelheft 3/4 des Jahrganges 1914 (herausgegeben am 14. Mai) enthält zunächst eine internationale Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über die Pensionierung des auf französischem Gebiete beschäftigten Personals der schweizerischen Bundesbahnen. Es enthält ferner den Wortlaut einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen der nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung, von denen wir hervorheben das österreichische Güterbeamtengesetz, das schwedische Gesetz über die allgemeine Pensionsversicherung, ferner griechische und italienische Gesetze und Verordnungen über die Schwammfischerei mit Tauchapparaten. Aus Frankreich wird eine Reihe von Verordnungen mitgeteilt über die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsräume oder über sonstige Maßnahmen für den Gesundheitsschutz des Arbeiters, hauptsächlich für Betriebe, in denen mit Giftstoffen gearbeitet wird oder in denen eine Ansteckungsgefahr besteht. Aus Norwegen wird eine Reihe neuer Gesetze oder Abänderungsgesetze mitgeteilt über Krankenversicherung, Unfallversicherung, staatliche und gemeindliche Unterstützung der Arbeitslosenkassen u. a. m.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichstagsschluß.

Der Reichstag ist am 20. Mai geschlossen worden nach einer überhasteten dritten Lesung des Reichshaushaltsetats, die deshalb auch zu langen sozialpolitischen Auseinandersetzungen keine Zeit übrig ließ. So gelangten denn nur wenige sozialpolitische Anträge zur Verabschiedung. Angenommen wurde eine sozialdemokratische Resolution, die angesichts der großen Schwierigkeiten und vielfachen wirtschaftlichen Schädigungen, die bei der Durchführung der Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden auftreten, die Vorlegung eines Gesetzes fordert, das den zweifellos bestehenden Mißständen ein Ende macht. Diese Resolution fand Annahme, obwohl Direktor im Reichsamt des Innern Caspar erklärt hatte, daß die Regierung schon selbst der Frage näher getreten sei, ob nicht eine Änderung der fraglichen Bestimmungen stattfinden solle, daß sie aber zu dem Resultat gekommen sei, es sei zweckmäßig, zunächst bei den bisherigen zu bleiben, da die endgültige Entscheidung bei den obersten Gerichten liege und die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden in Zweifelsfällen nur eine vorbereitende sein könne. Angenommen wurde weiter neben zwei Resolutionen, die die Entlohnungsverhältnisse bestimmter Staatsarbeitergruppen betreffen, ein Antrag des Grafen Posadowsky (bei keiner Partei), der eine beschleunigte Durchführung des Hausarbeitsgesetzes verlangt, und ein Antrag der Konservativen, daß die Versicherungsbehörden und Kassenvorstände nur solche Familienangehörige des Arbeitgebers als versicherungspflichtig zur Krankenversicherung heranziehen, die zu dem Arbeitgeber in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, und daß die Befreiung der im festen Arbeitsverhältnis stehenden Familienangehörigen des Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht lediglich von dem übereinstimmenden Antrag der Beteiligten abhängig sein soll. Endlich gelangte noch folgender Zentrumsantrag zur Annahme:

I. die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald Gesetzentwürfe vorzulegen, welche bezwecken: 1. den Schutz und den weiteren Ausbau des Koalitionsrechts der Arbeiter (§ 152 GO.), insbesondere auch dahin, daß Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauchs des Koalitionsrechts unter Strafe gestellt werden, 2. die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, 3. eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art;

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Reichsamt des Innern eine Zentralstelle zur Förderung der Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu errichten und diese mit der Zeit zu einem Reichseinigungsamte fortzubilden.

Bei dieser Resolution stimmten die rechten Parteien einschließlich der Nationalliberalen gegen deren Ziffer 1. Der Ablehnung verfiel ein Antrag Behrens (wirtsch. Vgg.) auf Einsetzung einer besonderen ständigen Kommission für soziale und Arbeiterangelegenheiten.

Durch den Schluß des Reichstags wird die sozialpolitische Ausbeute der diesmaligen Session auf ein äußerst geringes Maß herabgedrückt, denn abgesehen von dem noch in letzter Stunde unter Dach gebrachten Konkurrenzklauselgesetz und dem Gesetz über die Bürgschaften des Reiches zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen ist kein einziges der vielen vorliegenden sozialpolitischen Gesetze verabschiedet worden. Besonders bedauerlich ist die abermalige Hinausschiebung der Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, auf die die Handlungsgehilfen längst einen wohlberechtigten Anspruch haben. Ebenso wie dies Gesetz sind auch die Vorlage über den Verkehr mit Leuchtöl (Petroleumhandelsmonopol) und die Regelung des Submissions- und Lieferungswesens in der Kommission stecken geblieben. Überhaupt noch nicht beraten sind die von den Regierungen vorgelegten Entwürfe über die Gefährdung der Jugend durch Zurschaustellung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen und der Entwurf über die Verschärfung der Schankkonzession und die Einführung einer Kinokonzession. Dagegen waren zur Beratung im Plenum reif: das Gesetz über die Kindersaugflaschen und die Vorlage über das Verfahren gegen Jugendliche. Daß die letztgenannte Vorlage mit ihren mildernden Bestimmungen gegenüber jugendlichen Sündern nicht Gesetzeskraft erlangt hat, wird in den beteiligten Kreisen sehr schmerzlich empfunden werden, da auf dem hier in Frage kommenden Gebiete schwere Mißstände vorliegen, die eine baldige Abhilfe dringend erheischen.

Die Annahme des Konkurrenzklauselgesetzes ist am 19. Mai in der Fassung der zweiten Lesung (vergl. Sp. 237) erfolgt. Damit ist ein Entwurf Gesetz geworden, der so heiß umstritten war wie wenige in den letzten Jahren und der auch bis zuletzt in einzelnen Kreisen der Handlungsgehilfenverbände aufs lebhafteste bekämpft worden ist. Wir haben uns in diesen Blättern vor der zweiten Lesung entschieden für das Zustandekommen des Gesetzes auf Grund des damals vorliegenden Kompromißvorschlags eingesetzt, weil wir getreu dem Grundsatze, daß jeder sozialpolitische Fortschritt als eine neue Etappe auf dem Wege zu weiteren Zielen dankbar zu begrüßen ist, das Scheitern des Gesetzes im Interesse der gesamten Arbeitnehmerschaft für äußerst bedauerlich gehalten haben würden, und wir dürfen auch wohl mit einiger Genugtuung darauf verweisen, daß unsere entschiedene Stellungnahme zur endlichen Verabschiedung des Gesetzes wesentlich mit beigetragen hat. Auf seine einzelnen Bestimmungen und die am heftigsten umstrittenen Punkte hier nochmals einzugehen, erübrigt sich, da sie an dieser Stelle sattsam besprochen worden sind. Daß uns das Gesetz trotz aller unzweifelhaften Verbesserungen, die es dem bisherigen Zustande gegenüber bringt, in seiner Gesamtheit nicht zu befriedigen vermag, daraus haben wir von Anfang an kein Hehl gemacht, da wir die Notwendigkeit von Konkurrenzklauseln für Handlungsgehilfen überhaupt bestreiten und ihre schließliche völlige Beseitigung nach wie vor dringend wünschen. Für die Erreichung dieses Ziels werden wir deshalb auch weiter eintreten, und in diesem Streben wissen wir uns eins mit sämtlichen interessierten Angestelltenverbänden. Solange aber dies Ziel nicht erreicht werden kann, erscheint uns, wie gesagt, jeder auch noch so kleine Fortschritt erstrebenswert, sobald dieser Schritt nach vorwärts geeignet ist, den unter den Mißständen des gegenwärtigen Rechts leidenden Angestellten eine Verbesserung ihrer Lage zu bringen, und das erhoffen wir von dem Gesetz in reichem Maße. Vor allem aber ist durch die Verabschiedung des Gesetzes die Bahn frei geworden, damit der gleiche Schutz nun endlich auch den technischen Angestellten zuteil werden kann — ein Ziel, dem wir uns nun mit Eifer zuwenden wollen!

Arbeiterwünsche bei der dritten Lesung des preußischen Etats (19. bis 23. Mai) kamen in reichem Maße zum Ausdruck, vor allem Klagen darüber, daß die Arbeiterausschüsse vielfach nur Dekorationsstücke seien und daß das Beschwerde- und Koalitionsrecht in unzulässiger Weise eingeschränkt werde. Abgeordneter Hue (Soz.) wies namentlich auf die Gefahren hin, die daraus entstehen, daß ungenügend ausgebildete Leute in den Gruben beschäftigt werden, wie dies beim letzten Streik mit Streikbrechern der Fall gewesen sei und wie dies durch die massenhafte Heranziehung betriebsfremder Arbeiter aus dem Osten geschehe. Abgeordneter Imbusch gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß das Augenzittern der Bergleute noch immer nicht als Berufskrankheit erklärt worden ist, obwohl seit anderthalb Jahren Erwägungen hierüber im Gange seien. Gegenüber den mehrfach ausgesprochenen Wünschen auf Einrichtung von Fortbildungsschulen für Bergleute wies Handelsminister Sydow auf die Schwierigkeiten hin, die darin liegen, daß die Fortbildungsschulen zwar in einzelnen Gemeinden eingeführt werden, aber ohne den besonderen Bedürfnissen des Bergbaues gerecht zu werden, und dann darin, daß sie lokal eingeführt werden, in Nachbargemeinden aber nicht, was natürlich für die Betriebe der Gemeinden störend ist, in denen sie eingeführt werden. Würde die Einführung von Fortbildungsschulen für Bergleute ganz allgemein vorgeschlagen, so werde man auch die Hilfe der Bergbautreibenden dabei erlangen und ein gutes Werk tun.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte soll nunmehr, wie der Staatssekretär des Innern auf eine Anfrage im Reichstag erwidert hat, weiter bearbeitet werden, nachdem die zwischen den Rechtsanwälten und ihren Angestellten angebahnten Verhandlungen vorerst zu keinem Ergebnis geführt haben. Der Vertretertag des Deutschen Anwaltsvereins hat nämlich am 8. März 1914 erklärt, angesichts der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse gleichmäßige Grundsätze für das ganze Reich weder festsetzen noch zur Beachtung empfehlen zu können, obwohl er eine weitgehende Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Bureauangestellten als Pflicht der Rechtsanwälte bezeichnete. Er hat dagegen den örtlichen Anwaltsvereinigungen empfohlen, den Verhältnissen der einzelnen Orte angepaßte Vorschläge nach Anhören der Vertretungen der Bureauangestellten auszuarbeiten. Daß bei den großen Mißständen, die gerade in diesem Berufe vielfach bestehen, eine solche halbe Maßregel nichts nützt, scheint erfreulicherweise auch vom Staatssekretär anerkannt zu werden. Die Vertreter der beteiligten Bureauangestelltenverbände (Verband Deutscher Bureaubeamten, Verband der Bureauangestellten Deutschlands, Verband Deutscher Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten, Bund Süddeutscher Anwaltsgehilfen-Vereine) haben übrigens einmütig beschlossen, gegen diese sachlich nicht gerechtfertigte Haltung des Deutschen Anwaltsvereins Verwahrung einzulegen und zu den vorgeschlagenen örtlichen Tarifverhandlungen auf einem Allgemeinen Deutschen Anwaltsangestelltentage (7. Juni in Leipzig) Stellung zu nehmen.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsbedingungen in den Eisen- und Stahlwerken der nordamerikanischen Union.

Die Bearbeitung der großen sozialen Untersuchung in den amerikanischen Eisen- und Stahlwerken ist vollendet. Den schon 1911 veröffentlichten Berichten über Löhne und Arbeitszeiten (vgl. Soz. Pr. XXIII, 156) sind in diesem Jahr zwei weitere umfangreiche Bände gefolgt, mit ausführlichen Angaben über alle Verhältnisse, unter denen sich die Arbeit in den Eisen- und Stahlwerken vollzieht. Die Mitteilungen über die Entwicklung der Unternehmungen und die Zusammensetzung der Arbeiterschaft nach Herkunft, Sprache und Alter lassen die schlechte Entlohnung und langen Arbeitszeiten nicht mehr so befremdlich erscheinen. Es wird klar, warum sich die Arbeit bislang gegenüber der gewaltigen Macht des Kapitals nicht zur Geltung hat bringen können. Erst die Aufdeckung der Mißstände hat die Unternehmer in größerem Umfange veranlaßt, freiwillig die übermäßige Arbeitszeit zu verringern. Ob die Bestrebungen zur Besserung von dauerndem Erfolg begleitet sein werden, ist allerdings jetzt noch nicht abzusehen. Maßgebend dafür wird in erster Linie das finanzielle Ergebnis sein, soziale Erwägungen dürften in der Eisen- und Stahlindustrie recht wenig ins Gewicht fallen.

Mehr als 99 v. H. des Gesamterzeugnisses an Eisen- und Stahl entfällt auf Gesellschaftsunternehmungen. Arbeitgeber von rund 300 000 Leuten sind zahlreiche, über die Vereinigten Staaten und Europa verstreute Aktionäre, die naturgemäß nur geringen Einfluß auf den Betrieb ausüben können und sich für die Arbeitsbedingungen kaum verantwortlich fühlen. Die Aufsichtsratsmitglieder und Betriebsleiter aber streben vor allem nach einer günstigen Bilanz und regelmäßig fließenden Dividenden. In ihrem eigenen Interesse nehmen sie meist nur Änderungen der Arbeitsweise vor, die einen reicheren und sofortigen Gewinn erhoffen lassen.

Dies ganz unpersönliche Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft hat sich erst in den letzten 10 bis 20 Jahren herausgebildet in dem Maße, wie die hochgelernten Arbeiter mehr und mehr durch die Maschinen ersetzt wurden und im Zusammenhang damit die investierten Kapitalien erheblich zunahmen (allein von 1899 bis 1909 265 v. H.) und sich an immer weniger Stellen sammelten. Die vertikale Konzentration der modernen Großunternehmung hat die kleinen Schmelz- und Walzwerke zu ziemlicher Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Die United States Steel Corporation kontrollierte 1911 mit einem Kapital von $1^1/_2$ Millarden Dollar die Hälfte der Industrie, sechs weitere Unternehmungen mit 360 Millionen ein Drittel der andern Hälfte.

Diesen Zusammenstellungen des Kapitals stehen die Arbeiter nahezu völlig isoliert gegenüber: von 275 000 Leuten waren 1911 nicht einmal ganz 6000 organisiert. Wohl haben Mängel in der Leitung und Zersplitterung der Kräfte zur Schwächung der Organisationen beigetragen, aber es wäre auch ohnedies kaum möglich gewesen, der Übermacht der Unternehmer Stand zu halten. Die United States Steel Corporation lehnte von vornherein jede direkte Verhandlung mit den Arbeiterorganisationen ab und legte ihren Einzelbetrieben die volle Verantwortung für kollektive Abmachungen auf. Die Ausdehnung der Organisation auf neue Werke wurde streng verboten und die alten Werke, in denen die Organisationen anerkannt bleiben sollten, vielfach stillgelegt. Lang andauernde Streiks mit den von der United States Steel Corporation unabhängigen Unternehmungen haben dann schließlich die Organisationen fast ganz aufgerieben. Heute erkennnen nur noch zwei größere Unternehmungen die Arbeiterorganisationen an, in vielen anderen müssen sich die Arbeiter dagegen schriftlich verpflichten, den Organisationen fern zu bleiben.

Daß solche Zumutungen überhaupt gestellt werden können, läßt sich nur durch den großen Anteil der ungelernten und angelernten Kräfte unter den Arbeitern und mehr noch durch das Vorherrschen der Ausländer erklären.

1907/08 waren in den Eisen- und Stahlwerken nur 24,2 v. H. weiße und 4,7 v. H. Negerarbeiter amerikanischer Abstammung, 57,7 v. H. waren selbst eingewandert, bei 13,4 v. H. war schon der Vater eingewandert. Unter den Einwanderern waren Romanen und Slaven in der Überzahl, 9,2 v. H. Polen und 10,5 v. H. Slovaken. Süd- und Osteuropa lieferten insgesamt 73,0 v. H. aller Ausländer.

Diese Leute bildeten zugleich die Hauptmasse derer, die sich seit weniger als fünf Jahren in den Vereinigten Staaten aufhielten, und sämtlich auch derer, die der englischen Sprache noch nicht kundig waren, im Durchschnitt war das bei einem Viertel der Arbeiterschaft der Fall, in einzelnen Betrieben bei mehr als der Hälfte. Welche Schwierigkeiten sich dadurch ergeben, erhellt die Tatsache, daß die Unfallverhütungsvorschriften in einem Betrieb gelegentlich in vierzehn Sprachen erlassen werden müssen. Der Betriebssicherheit dürfte solch buntes Sprachgemisch natürlich auch nicht förderlich sein.

Unter den Amerikanern überwiegen die gelernten und angelernten, unter den Ausländern im Durchschnitt die ungelernten Arbeiter, die einzelnen Nationen verhalten sich hier jedoch sehr verschieden, Engländer sind nur zu 1/10, Deutsche zu 1/4 ungelernt, Italien dagegen zu 68 v. H., bei 29 v. H. angelernten und 3 v. H. gelernten. Die italienischen Arbeiter entfallen zugleich in höherem Maße auf die jüngsten Altersklassen, am stärksten ist bei ihnen das Alter von 20 bis 24 Jahren vertreten, die Deutschen sind am zahlreichsten zwischen 35 und 44 Jahren.

Drei Viertel aller Einwanderer stammen vom Lande und haben bei ihrer Ankunft in Amerika vom städtischen Leben ebensowenig Erfahrung wie von den industriellen Arbeitsverhältnissen. Sie wissen nichts von der Verbreitung des Zehnstundentags in den Vereinigten Staaten und von den üblichen Löhnen und fügen sich daher meist widerspruchslos den angebotenen Bedingungen, zumal sie sich ja auch mit ihren Mitarbeitern häufig nicht verständigen können. Von den beiden großen Gruppen, in die man die Arbeiterschaft einteilt, nehmen die unmittelbar bei der Produktion tätigen Personen (production force) eine völlige Sonderstellung ein; um die Maschinen- und Transportarbeiter (mechanical force) konkurrieren neben den Eisen- und Stahlwerken manche andere Unternehmungen, wodurch die Löhne und Arbeitszeiten in gewissem Grade beeinflußt werden. Außergewöhnliche Inanspruchnahme durch Überstunden und Sonntagsarbeit beschränkt sich bei ihnen schon jetzt auf Notfälle; Nachtarbeit und Beschäftigung an allen sieben Tagen der Woche findet regelmäßig nur bei der ersten Gruppe statt.

Die seit Beginn der Untersuchung gewährten Erleichterungen betreffen zur Hauptsache die Einführung eines wöchentlichen Ruhetags, der Anteil der Siebentage-Arbeiter an der Gesamtarbeiterschaft ist vom Mai 1910 bis August 1912 von 30 v. H. auf 15 v. H. gesunken. Es sind dabei verschiedene Methoden zur Anwendung gekommen, zumeist hat man jedoch eine finanzielle Belastung des Unternehmens durch die Änderung vermieden, und das ist der Hauptgrund für die Unzufriedenheit der Arbeiter mit der Neuregelung. Sie machen vielfach geltend, daß die Verkürzung der Arbeit auf sechs Tage keinen dem Lohnausfall entsprechenden Vorteil biete, sie wüßten mit ihrem freien Tag gar nichts anzufangen außer in den seltenen Fällen, wo er auf einen Sonntag falle. Es heißt jetzt auch, der fehlende regelmäßige Ruhetag sei nie als besonders schwer empfunden worden, da man sich doch nach Bedarf hin und wieder einen Tag hätte freimachen können, viel drückender sei die zwölfstündige durch Überarbeit und die Wege von und zur Arbeitsstätte oft noch erheblich verlängerte Arbeitszeit.

Aber hier ist man bis jetzt über Vorschläge kaum hinausgekommen. Im Vordergrund steht wiederum die Kostenfrage. Als einzig zweckmäßige Änderung erscheint die Einteilung des Arbeitstags in drei Schichten zu je acht Stunden, damit muß eine Änderung der Lohnzahlung eintreten. Die Unternehmer sind natürlich nicht gewillt, den früheren Tagessatz bestehen zu lassen, was ja gleichbedeutend wäre mit einer Hinaufsetzung des Stundenlohns um 50 v. H. Die Arbeiter können sich andererseits bei verkürzter Arbeitszeit nicht mit dem bisherigen Stundenlohn begnügen, zumal eine wesentliche Steigerung ihrer Leistungen zu erwarten ist. Man hat berechnet, daß statt einem Drittel höchstens ein Fünftel mehr Leute einzustellen wäre und bei größerer Regelmäßigkeit des Betriebs überhaupt ganz ohne neue Leute auszukommen sein würde. Die gegenwärtige Gepflogenheit, die Arbeit zu Zeiten außerordentlich zu forcieren und beim Zurückgehen der Nachfrage die Betriebe ganz einzustellen, wird von Sachverständigen durchaus nicht für wirtschaftlich gehalten.

In neun für die Untersuchung als typisch ausgewählten Betrieben wurden 29,7 v. H. der Arbeiter zur Überarbeit herangezogen, in einer durchschnittlichen Dauer von 8,4 v. H. ihrer Normalarbeitszeit, die sich fast immer auf 72 bis 84 Wochenstunden belief. Immerhin wird über zu große Anspannung weniger geklagt als über die starken Schwankungen in der Beschäftigung, nur 63 v. H. der Arbeiter fanden 44 und mehr Wochen im Jahre Verdienst in den Eisen- und Stahlwerken. Da Rücklagen für Zeiten der Arbeitslosigkeit kaum gemacht werden können, ist jede Stillegung der Betriebe mit einem Abströmen der unverheirateten Arbeiter verbunden, verheiratete Arbeiter fristen ihr Leben in den stillen Zeiten meist durch die Beschäftigung ihrer Frauen und Kinder in der Tabakindustrie. Diese hat sich vielfach in den Eisenproduktionszentren angesiedelt, weil sie an den Familien der Metallarbeiter, die in den Hütten- und Walzwerken nicht aufgenommen werden, geeignete Arbeitskräfte in genügender Zahl findet und mit ihrem regelmäßigen Angebot rechnen kann. Ist doch der Verdienst des Mannes auch in guten Zeiten selten so groß, daß auf die Erwerbstätigkeit der anderen Familienmitglieder verzichtet werden könnte, zumal die Lebenshaltung auch in den Vereinigten Staaten sich immer mehr verteuert. Von 1901 bis 1910 sind die Kleinverkaufspreise für Nahrungsmittel um 32,8 v. H., die Löhne nur um 17,5 v. H. in die Höhe gegangen und zwar für ungelernte Arbeiter; für gelernte war die Steigerung erheblich geringer, und die Tonnenlöhne sind sogar vielfach herabgesetzt. Erschwert wird die Wirtschaftsführung der Arbeiter auch noch durch den Umstand, daß die Lohnzahlung zumeist in längeren als wöchentlichen Zwischenräumen zu erfolgen pflegt und überdies der festgesetzte Zahltag vielfach nicht eingehalten wird. In Pittsburg haben beispielsweise 92,6 v. H. der Arbeiter nominell halbmonatliche Entlohnung, bei 65,7 v. H. verstreichen aber 25 bis 30 Tage bis zur Auszahlung des Verdienstes, und der Arbeiter ist fast durchweg gezwungen, aus den Werkkonsumanstalten Waren auf Kredit zu entnehmen oder sich Vorschuß geben zu lassen, der niemals die Höhe des schon verdienten Lohnes überschreiten kann und einem hohen Zins, gelegentlich 20 bis 25 v. H., unterliegt. Nicht selten wird der Reallohn auch noch durch unangemessen hohe Mieten der Werkwohnungen beim Fehlen anderweiter Unterkunftsräume geschmälert.

Demgegenüber sollen allerdings die in einer Reihe von Werken gegebenen Mittel der Einkommenserhöhung durch Prämien- und Gewinnbeteiligungssysteme und Pensionsfonds nicht unerwähnt bleiben. Auch wenn die letzteren bei Unfällen nicht mehr gewähren, als dem Arbeiter gesetzlich zustehen würde, bieten sie doch einen Vorteil durch Ersparnis langwieriger und kostspieliger Feststellungsverfahren; manche Werke bewilligen aber verletzten Arbeitern Entschädigung unabhängig von der gesetzlichen Haftpflicht, und das bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Lage der Arbeiter gegen früher. Die U. S. St. Co. zahlt z. B. bei jeder Verletzung im Betriebe 1/4 bis 1/2 des Lohnes während einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 30 Tagen und von 30 Tagen bis zu 104 Wochen bei dauernder Vollinvalidität eine Rente von mindestens 10 Dollar wöchentlich. Tritt der Tod infolge des Unfalls ein, so erhalten Witwe, Kinder oder andere nahe Verwandte des Verstorbenen den zwei bis dreifachen Jahreslohn — mindestens 1500, höchstens 4000 Dollar. Für Verlust eines Auges oder einzelner Gliedmaßen ist ebenfalls eine Entschädigung vorgesehen. Durch geringfügige Beiträge der Arbeiter können die Unfallrenten noch wesentlich erhöht werden. Außer diesen ausschließlich oder doch überwiegend vom Unternehmer dotierten Kassen haben die sogenannten benefit associations, in denen die Arbeiter zur Hauptsache die Mittel aufbringen, während das Unternehmen oft nicht direkt beisteuert, aber die Bürgschaft übernimmt, neuerdings größere Bedeutung erlangt. Nur die kleineren Unternehmungen beschränken sich auf die Leistungen die ihnen die Haftpflicht auferlegt, und decken sich dagegen bei Versicherungsgesellschaften.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung der verschiedenen Entschädigungssysteme sind auch der Betriebsschutz und die Fürsorge für Verletzte erheblich erweitert worden. Die Erhebung stellte eine große Anzahl von Sicherheitsmaßnahmen fest, die zwar zum Teil erst seit kurzer Zeit zur Anwendung kommen, aber, soweit bekannt, die kleineren Unfälle schon ganz wesentlich vermindert haben.

In Betrieben mit guten Sicherheits- und Hilfseinrichtungen — Verbands- und Operationszimmer und geschultes Pflegepersonal — betrug die Unfallziffer 167 auf 1000 Beschäftigte, in solchen mit ganz rückständigen Verhältnissen 507,0. Als durchschnittliche Unfallhäufigkeit ergab sich für 155 Betriebe mit 146 979 Arbeitern im Jahre 1909/10 245,2 auf 1000, darunter 1,86 v. T. mit tödlichem Ausgang und 2,72 v. T. mit dauernder Invalidität. Nach Betriebsarten gesondert standen die Bessemerwerke mit 423 Unfällen auf 1000 Arbeiter am ungünstigsten, die Puddelöfen mit nur 50 am günstigsten da. Weitere, wenn auch nicht ganz so starke Abweichungen in der Unfallhäufigkeit zeigten sich beim Vergleich von Tag- und Nachtarbeit und von Sonntags- und Werktagsarbeit. Nacht- und Sonntagsarbeit weisen höhere

Unfallziffern auf, letztere bis über 100 v. H., auch dies ein Beweis für die schädliche Wirkung des ununterbrochenen Betriebs, dessen Verbreitung in den amerikanischen Eisen- und Stahlwerken über die technische Notwendigkeit ja bekanntlich weit hinausgeht.

Wie die zunehmende Beteiligung der Unternehmer an jedem Unfallrisiko zur Verbreitung des Betriebsschutzes und der Unfallfürsorge geführt hat, so könnte sie auch recht wohl dazu mitwirken, die begonnene Reform der Arbeitszeit vorwärts zu treiben. Wirtschaftliche und soziale Interessen decken sich hier ja zum großen Teil, es kommt nur auf die Erkenntnis dieser Zusammenhänge an. Eine durchgreifende Besserung liegt jedenfalls innerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Zukunftshoffnungen werfen ein milderndes Licht auf die jetzt im großen ganzen doch noch recht trübe Lage des ungeschulten, sprachunkundigen und völlig mittellosen Einwanderers.

Der Zusammenhang zwischen Sozialpolitik und Qualitätsarbeit, der in verschiedenen Ansprachen bei der großen Kundgebung für Fortführung der Sozialreform am 10. Mai berührt wurde (XXIII, 934), wurde auch auf einer am 9. Mai abgehaltenen Ausschußsitzung des **Deutschen Käuferbundes** behandelt. Dr. Bruno Rauecker behandelte die Frage im Hinblick auf den Hersteller der Waren, Frau Ilse Oestreich im Hinblick auf den Verbraucher.

Dr. Rauecker hob als eine gute Wirkung der Qualitätsarbeit hervor, daß sie schlechte Lohnformen, wie den Akkordlohn, unmöglich mache, denn bei der mit dem Akkordlohn meist verbundenen Hetzarbeit sei eben die Erzeugung von Wert- und Eigenarbeiten nicht möglich. Es sei ferner bereits festgestellt, daß die Zeitdauer, in welcher der Arbeiter auf der Höhe der Leistungsfähigkeit stehe, bei Qualitätsarbeitern länger sei als bei anderen Arbeitern, da es bei ihnen auf das besondere durch Übung gesteigerte Geschick ankomme. Auch der häufige Wechsel der Arbeitsstätten ist bei Qualitätsarbeit weniger groß als bei ungelernter Arbeit. — Frau Oestreich wies namentlich auf die Pflicht des Käufers hin, durch die Nachfrage nach Qualitätsarbeit die Erzeugung dieser Art Waren zu fördern, was nicht nur aus ästhetischen, sondern auch aus sozialen Gründen erstrebenswert sei.

Die übrigen Verhandlungen der Ausschußsitzung waren hauptsächlich einer Aussprache der Ortsgruppenvertreter über die gemeinsame Herausgabe von Flugschriften gewidmet; ferner hatte die Ortsgruppe Groß Berlin einen Plan zu verstärkter Propagandaarbeit vorgelegt, der wertvolle Anregungen brachte.

Aus den von den Ortsgruppen erstatteten Berichten geht hervor, daß die Mitgliederzahlen überall in erfreulicher Weise zunehmen. In Versammlungen oder auch durch die Presse und durch Eingaben wurde vor allem zu folgenden Fragen Stellung genommen: Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Heimarbeiterschutz, Förderung der Qualitätsarbeit, Barzahlung, rechtzeitige Einkäufe, insbesondere vor Weihnachten. Die Ortsgruppe Königsberg wandte besonderes Interesse den Arbeitsverhältnissen in den benachbarten Badeorten zu.

Als Propagandamaterial diente zum Teil das vom Hauptwerbeausschuß herausgegebene: die Weihnachtspostkarte „Denkt daran!", das Weihnachtsflugblatt „Der billige Einkauf um teuren Preis", „Tragt keine Reiherfedern", die Sonntagsruhe-Postkarte, das „Vorwort zur Konfirmation". Die Ortsgruppe Halle forderte in diesem Jahre zu rechtzeitigen Weihnachtseinkäufen durch Säulenanschläge auf, ferner ließ sie in etwa 700 Geschäften zur Barzahlung auffordernde Plakate aushängen. In Hamburg wurden Plakate mit der Aufforderung, am Sonntage keine Einkäufe zu machen, in Sprechzimmern von Ärzten, Pastoren und Rechtsanwälten ausgehängt.

Alle Flugblätter und sonstige aufklärenden Drucksachen über die Bestrebungen des Käuferbundes werden durch die Geschäftsstelle Berlin-Friedenau, Rubensstr. 37, versandt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der deutsche Bühnenverein, die Vereinigung der Theaterdirektoren, behandelte auf seiner Tagung am 22. und 23. Mai außer den geschäftlichen Angelegenheiten hauptsächlich Fragen künstlerischer Natur, doch wurde auch eine Anregung geboten, die auch sozialpolitisch für das Arbeitsverhältnis der Bühnenangestellten wichtig werden kann.

Es wurde ein Antrag gestellt, eine Wareneinkaufszentrale zu schaffen, aus der Kostüme, Dekorationen und anderer Theaterbedarf zu naturgemäß niedrigeren Preisen zu beziehen wären. Man hofft durch die Zentrale Stückausstattungen an verschiedene Bühnen der Reihe nach verliehen zu sehen. Auch könne sie Fundusse von Theatern, die die Direktion wechseln, übernehmen. Für die Wichtigkeit des Themas zeugt der Beschluß der Versammlung, nötigenfalls im Herbst noch einmal zu einer außerordentlichen Tagung zusammenzutreten, um endgültige Beschlüsse zu fassen.

Einer der Krebsschäden im Angestelltenverhältnis der Bühnenkünstler ist bekanntlich die Kostümfrage. Die Darsteller sind vielfach gezwungen, einen unverhältnismäßig hohen Teil ihres Gehalts für die Kostüme aufzuwenden; ihre Berufsorganisation, die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, fordert daher, daß alle Kostüme von der Bühnenleitung gestellt werden müssen, genau so wie die übrige Ausstattung eines Stückes. Die Durchführung dieser Forderung nach unentgeltlicher obligatorischer Kostümlieferung würde natürlich erleichtert werden, wenn die Direktoren zu dieser Art genossenschaftlicher Requisiten- und Fundusbeschaffung kämen.

Arbeitskämpfe.

Friede auf Grube Hostenbach. Nach einem Kampf von 9 Wochen (Sp. 748) ist es Bürgermeister Rosch und Knappschaftsarzt Dr. Gaß am 14. Mai gelungen, in vierstündiger Beratung eine Einigung zwischen der Verwaltung der Grube Hostenbach und dem Gewerkverein christlicher Bergarbeiter herbeizuführen. Es wurde vereinbart: Alle feiernden und streikenden Arbeiter sollten am 18. Mai wieder anfahren mit Ausnahme von 3 Sicherheitsmännern — über diese ist der Bergbehörde die Entscheidung überlassen — und von 18 Gekündigten. Die etwa abgewanderten Bergleute sollen innerhalb zweier Monate vom Tage der Beilegung an wieder angelegt werden. Diejenigen Bergleute, die bis zum 8. Juni wieder anfahren, erhalten bei der nächsten Löhnung die einbehaltene Sechs-Schicht-Löhnung mitausbezahlt. Der Fastnachtsdienstag gilt als Arbeitstag; es soll aber tunlichst in einer Schicht gearbeitet werden. Die strittigen Paragraphen der neuen Arbeitsordnung 7, 17 und 60 bleiben in der neuen Fassung bestehen, letzterer mit der Abschwächung, daß der Höchstbetrag der Geldstrafe nach der Arbeitsordnung auf 7,50 *M* begrenzt wird. Die Grubenverwaltung erklärt, daß sie bezüglich der wegen Feierns am Fastnachtsdienstag verhängten Geldstrafen keine Verfügung mehr treffen könne, da diese Gelder schon der Unterstützungskasse überwiesen seien, so daß wegen ihrer Auszahlung die Bestimmungen der Kassensatzungen maßgebend seien. — Am 15. Mai fand eine erweiterte Vertrauensmännerkonferenz des Gewerkvereins statt; die 71 Teilnehmer beschlossen, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben, weil die Hälfte der unter Tage beschäftigt gewesenen Arbeiter durch angeworbene Streikbrecher ersetzt war, die mit großem Terrorismus gegen die Streikenden vorgegangen sein sollen. Die „Arbeitgeberzeitung" glaubt, daß nun „der Stern der christlichen Arbeiterbewegung im Saarrevier im Erblassen begriffen ist". Sie schreibt: „Hoffen wir, daß die nationale Arbeiterbewegung ihre Nachfolgerin ist. Der günstige Nährboden für diese ist durch die Entwicklung und den Ausgang des soeben beendigten Streiks auf der Grube Hostenbach jedenfalls geschaffen." Hoffentlich gelingt es der christlich-nationalen Arbeiterschaft, den Plan einer gelben Gründung, wie er hier entwickelt wird, zu durchkreuzen.

Der Kampf in der Solinger Waffenindustrie (Sp. 705) dauert nun bereits zehn Wochen und wird vom freigewerkschaftlichen und christlichen Metallarbeiterverbande sowie vom Industriearbeiterverbande mit großer Ausdauer geführt. Oberbürgermeister Dicke hat, bisher freilich ohne Erfolg, versucht, eine Einigung herbeizuführen. Die Arbeiter würden als Grundlage einer solchen die Verpflichtung der Arbeitgeber anerkennen, auch für nach auswärts in Auftrag gegebene Arbeit die tariflichen Löhne zu zahlen und nur insoweit nach auswärts Arbeit zu vergeben, als in Solingen nicht genug Arbeitskräfte vorhanden sind. — Die Arbeitgeber ziehen seit Mitte Mai Streikbrecher von auswärts heran und richten für sie Quartiere in den Fabrikräumen ein.

Der schweizerische Uhrmacherkampf (Sp. 648) hat mit einem Siege des Verbands leberbergischer Uhrenindustrieller geendet: die Arbeit ist Mitte Mai zu den alten Bedingungen wieder aufgenommen worden. Aus dem Verlaufe des Kampfes sei noch erwähnt, daß der Deutsche Metallarbeiterverband und der Internationale Uhrmacherverband am 23. März beschlossen hatten, den Ausständigen einen gewissen Beitrag zu gewähren. Der Kampf ist offenbar gescheitert, weil die Arbeitgeber die Industrie teilweise verlegt und andernteils Streikbrecher aus den Nachbarorten nach Grenchen gezogen haben — Die Gemeindeversammlung von Grenchen beschloß am 21. März mit 651 gegen 121 Stimmen die notleidenden Ausständigen auf Gemeindekosten zu unterstützen; die Kantonsregierung von Solothurn hob den Beschluß aber am 11. April, soweit es sich um solothurnische Kantonsbürger handelte, mit der Maßgabe auf, daß diese sich an die Armenpflege ihrer Heimatgemeinden zu wenden hätten; lediglich die Nichtkantonsbürger könnten von dem Grenchener Beschlusse betroffen werden, und zwar sei es Sache der ordentlichen Armenpflege, darüber zu wachen, daß unter ihnen nur die wirklich Bedürftigen Unterstützung erhielten.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Preußen 1913.

Die Jahresberichte der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten enthalten wiederum trotz der gedrängten, knappen Form eine Fülle wertvollster Mitteilungen über die gewerblichen Arbeitsverhältnisse.

Der Gewerbeaufsicht waren 175 486 Betriebe (5830 mehr als im Vorjahr) unterstellt mit 3 633 618 Arbeitern (53 847 mehr als im Vorjahr). Besichtigt wurden 88 709 oder 50,6 v. H. der vorhandenen Betriebe (i. V. 51 v. H.) mit 3 066 207 oder 84,4 v. H. der Gesamtarbeiterschaft (i. V. 84,8 v. H.).

Trotzdem sowohl die Zahl der Betriebe wie der beschäftigten Personen gestiegen ist, klingt doch aus fast allen Bezirken die Klage über wirtschaftliche Stockungen und Mangel an Arbeitsgelegenheit heraus. In vielen Gegenden konnte die Gefahr der völligen Arbeitslosigkeit allerdings durch Verkürzungen der Arbeitszeit und Einlegen von Feierschichten vermieden werden.

Für den Bezirk Berlin heißt es unter anderem:

In manchen Gewerben sank der Arbeitsverdienst um 10 bis 30 v. H. Zu der Besserung der Verhältnisse im Herbst hat die Inangriffnahme von Staats- und Kommunalbauten sowie die Ausgabe größerer Aufträge der Eisenbahn-, Militär-, Marine- und Post-Verwaltungen merklich beigetragen.

Auch im Berichtsjahr war ebenso wie in den letzten Jahren seit 1907 den Gewerbeaufsichtsbeamten die besondere Beobachtung und eingehende Berichterstattung über bestimmte Einzelfragen aufgegeben. Diese Bearbeitung der Einzelgebiete bringt eine wertvolle Bereicherung und Vertiefung des Inhalts mit sich. Folgende acht Sonderfragen werden eingehender behandelt: die Geldstrafen auf Grund der Arbeitsordnungen; Arbeitszeit und Überarbeit in der Großeisenindustrie; Sitzgelegenheit für die Arbeiterinnen; Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in den Bäckereien; Fußböden der Arbeitsräume; die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in den Vergoldereien sowie in den Steinbrüchen mit mechanisch betriebenen Gesteinsbohrmaschinen; die Wohnungen der Arbeiter.

Die Geldstrafen sind, nach den vorliegenden Erhebungen zu schließen, etwa in 60—75 v. H. aller Arbeitsordnungen vorgesehen, werden aber nur in einem Teil der mit solchen Arbeitsordnungen versehenen Betriebe auch wirklich angewandt. Dies hängt z. T. damit zusammen, daß oft gewisse Normalordnungen, die von den Arbeitgeberverbänden aufgestellt sind, von allen Betrieben des betreffenden Gewerbes einer Gegend einfach übernommen werden, auch wenn gar nicht die Absicht besteht, die darin vorgesehenen Geldstrafen einzuführen.

Die Anwendung der Geldstrafen ist stark von der Größe des Betriebes abhängig, denn kleinere Betriebe, bei denen engere persönliche Verhältnisse bestehen, vermeiden sie, um keine Bitterkeit und Reibereien aufkommen zu lassen. Bei den unpersönlich geleiteten großen Betrieben kommen sie vor. Das Urteil von Arbeitgeberseite über den Wert der Geldstrafen ist sehr verschieden; einige sehen sie für unentbehrlich, andere für überflüssig an. Es kommt bei der Beurteilung natürlich sehr viel darauf an, ob es sich um eine seßhafte, kulturell hochstehende Arbeiterschicht handelt oder um weniger entwickelte Schichten oder auch um Betriebe mit stark wechselnden, oft fremdländischen Belegschaften. Sehr gute Zeugnisse werden z. B. der Arbeiterschaft in den Berichten aus Erfurt und Köln ausgestellt; die gute Zucht in der Schule und beim Militär, auch das Interesse an gutem Verdienst bei Stücklohn erziehe von selbst zur Pünktlichkeit. Bei Arbeiterinnen und Jugendlichen werden dagegen Strafgelder zur Aufrechterhaltung der Disziplin für nötig gehalten, auch wenn es sich meist nur um geringfügige Verstöße handelt. Auch die Stellung der Arbeiterschaft zur Frage der Strafgelder ist verschieden. Die organisierten Arbeiter sind gegen Geldstrafen und wirken oft darauf hin, daß in den Tarifverträgen ausdrücklich davon abgesehen wird; andere Schichten sind gleichgültig dagegen, ja es wird sogar ein Fall verzeichnet, daß ein Teil der Arbeiterschaft eines Betriebes sich für Beibehaltung der Strafgelder aussprach, um ihre Unterstützungskasse zu stärken.

Irgend ein erziehlicher Wert muß nach den gemachten Beobachtungen dem Strafgelderwesen durchaus abgesprochen werden. Bei guter Leitung und bei einer tüchtigen Arbeiterschaft sind Geldstrafen überflüssig, und der weniger tüchtige Arbeiter ist oft zugleich auch leichtsinnig, so daß ihm ein Lohnabzug gleichgültig ist. Eine Firma im Bezirk Düsseldorf verzichtet z. B. bei verheirateten Arbeitern ausdrücklich auf Geldstrafen, weil dadurch in erster Linie seine an den Verfehlungen unschuldige Familie betroffen würde. Allerdings wird in vielen Fällen, wo keine Strafgelder eingeführt sind, viel schneller mit der Kündigung vorgegangen, namentlich in Zeiten, wo Überfluß an Arbeitskräften herrscht.

Die Höhe der Strafgelder hielt sich fast durchweg in mäßigen Grenzen und auch über die Verwendung sind nur wenig Beanstandungen vorgekommen. Die Strafgelder werden meist zu Unterstützungszwecken, aber auch zu einmal im Jahr zu veranstaltenden Ausflügen oder Vergnügungen benutzt. Der Arbeiterschaft ist auch meist ein Mitbestimmungsrecht an der Verwendung, sei es durch den Arbeiterausschuß, sei es direkt, eingeräumt. Schließlich sei von einigen Versuchen berichtet, die Ordnung im Betriebe nicht durch Strafen der Verstöße, sondern umgekehrt durch Auszeichnung guter Leistungen zu fördern: Aus Breslau wird berichtet, daß einige Betriebe, und zwar mit recht befriedigendem Erfolg, Prämien für gute Leistungen eingeführt haben; eine Kränzefabrik im Bezirk Köln gewährt an pünktliche Arbeiter Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts.

Die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie ist wiederum auf Grund der vorgeschriebenen Verzeichnisse, deren sorgfältige Führung sich im allgemeinen gebessert hat, eingehender untersucht worden. Mit wenigen Ausnahmen (z. B. aus den Bezirken Hildesheim und Kolberg) muß fast überall von zunehmender Überarbeit berichtet werden. Selbst da, wo sich infolge ungünstiger Wirtschaftslage ein Rückgang der Aufträge bemerken ließ, wurde die stillere Zeit zu Reparaturarbeiten benutzt, wodurch eine Mehrbelastung der Arbeiterschaft eintrat.

In Oppeln ist die Überarbeit im ganzen etwas zurückgedrängt, dagegen sind einzelne Arbeiter besonders stark belastet. Für einen Lokomotivheizer wurden 1863 Überstunden, für einen Lokomotivputzer 1178 Überstunden im Jahre festgestellt. — Aus fast allen westlichen Bezirken (vor allem Arnsberg, Wiesbaden, Düsseldorf) wird von einer Zunahme der Überarbeit berichtet. In Wiesbaden wurden z. B. für 8 Arbeiter 36stündige Arbeitsschichten festgestellt. Besonders eingehend berichtet der Beamte für Düsseldorf, der namentlich den oft gemachten Einwand nachgeprüft hat, daß die Überarbeit ihren Ausgleich in der häufig vorkommenden Minderarbeit fände. Auf Grund sorgfältiger Beobachtung kommt er zu dem Schlusse: „Für die vorgenannten Arbeiter kann somit von einem irgendwie nennenswerten Ausgleich der Überarbeit durch Minderarbeit tatsächlich keine Rede sein". Und weiter heißt es: „Die aus den vorjährigen Feststellungen gezogene Folgerung, daß die Überarbeit in den Betrieben der Großeisenindustrie bei einem großen Teile der Arbeiter gegenwärtig noch einen Umfang annimmt, der die Gesundheit dieser Arbeiter ernstlich gefährdet erscheinen läßt, hat durch die diesjährigen Ermittlungen volle Bestätigung erfahren."

Angesichts solcher auf Tatsachen beruhenden Feststellungen erscheint es wirklich hohe Zeit, dem Überstundenwesen mit Nachdruck zu steuern, umsomehr, da es bei gutem Willen der Betriebsleiter möglich ist, ohne Schädigung des Werkes die Überstunden einzuschränken. Auch für derartige erfolgreiche Bemühungen einzelner Werke finden sich Belege in den preußischen Gewerbeaufsichtsberichten, wenn auch das Bild der Überstunden im ganzen noch recht trübe erscheint.

Erfreulich ist es, daß durch die Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten künftig der Frage der Sitzgelegenheit der Arbeiterinnen mehr Beobachtung geschenkt werden wird.

Das Vorhandensein von Sitzgelegenheit hängt in erster Linie von der Art der Beschäftigung ab, da manche Arbeiten ganz und gar im Sitzen und manche nur im Stehen verrichtet werden können, bei anderen gewechselt werden kann. Gesundheitsgefährdung ist vor allem da zu befürchten, wo dauerndes Stehen an ein und derselben Stelle, womöglich immer in derselben Körperhaltung stattfinden muß. Viel weniger schädlich wirkt stehende Beschäftigung, die mit Umhergehen verbunden ist. Die Bereitwilligkeit, Sitzgelegenheit zu schaffen, damit die Arbeiterinnen wenigstens jede Pause zum Sitzen benutzen können, falls sich die Arbeit selbst durchaus nur stehend verrichten läßt, war fast überall bei den Arbeitgebern vorhanden. Gesundheitsschädigungen sind nur selten beobachtet worden; allerdings ist nicht sicher, ob sich nicht doch infolge anhaltenden Stehens früher oder später gesundheitliche Schädigungen einstellen, deren Ursache von den Arbeiterinnen nicht erkannt wird.

Eine andere, bisher weniger beachtete Frage, deren Wichtigkeit aber aus den vorliegenden Berichten klar hervortritt, ist die Frage der Fußböden. Verschiedene Gesichtspunkte, wobei die Art der Betriebe von Wichtigkeit ist, müssen hierbei beobachtet werden:

Die Widerstandsfähigkeit, die natürlich umso größer sein muß, je schwerere Lasten zu tragen sind, z. B. bei Aufstellung schwerer Maschinen oder Transportarbeiten; in Betrieben, die mit Säuren arbeiten, muß der Boden zersetzenden Einflüssen widerstehen; leichte Möglichkeit des Reinigens, Sicherung gegen Fußkälte, Schutz vor Ausgleiten wegen allzu großer Glätte sind unbedingt zu fordern. Die Schwierigkeit bei der Fußbodenfrage liegt darin, daß die Ansprüche an technische Verwendbarkeit sich nicht immer mit den Forderungen der Gewerbehygiene decken, doch wird namentlich bei Neuanlagen darauf gesehen, beides möglichst in Einklang zu bringen.

Einen Einblick in teilweise recht unerfreuliche und für Jugendliche gesundheitsgefährliche Zustände geben die Mitteilungen über die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in den Bäckereien.

Die Jugendlichen werden nicht nur zu der für Jugendliche auf alle Fälle schädlichen Nachtarbeit zugezogen, sondern auch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestruhezeit wird nicht immer eingehalten, und die Lehrlinge werden zu allen möglichen Hilfsleistungen, zum Warenaustragen usw. über das eigentliche Lehrverhältnis hinaus verwendet. Ebenso macht die Einrichtung der Pflichtfortbildungsschule für die Bäckerlehrlinge ganz besondere Schwierigkeiten, da entweder die Schulzeit die Ruhezeit der Lehrlinge unterbricht oder sich früh an die Nachtarbeit anschließt. Fast durchweg klagen die Lehrer der Fortbildungsschulen über die ganz besonders hervortretende Abgespanntheit der Bäckerlehrlinge im Unterricht, so daß von einem Erfolg in der Schule keine Rede sein kann. Ein zusammenfassendes Bild, das sicherlich nicht nur für einen begrenzten Bezirk, sondern für das Bäckergewerbe im ganzen zutrifft, wird in dem Bericht für Breslau gegeben:

„Ihre Arbeitszeit leidet unter starken Schwankungen und nachteiligen Unregelmäßigkeiten, oft von Tag zu Tag, und sie liegt für die jungen Leute dauernd in einer für ihre körperliche und geistige Entwicklung recht ungünstigen Tageszeit. Die jungen Leute entbehren des geregelten Nachtschlafs und müssen überhaupt unter bedenklichen und manchmal recht übeln äußern Verhältnissen ihren Beruf erfüllen. Die Hitze in den Arbeitsräumen ist groß, die Luft darin wird durch Verbrennungsgase, durch die Gährungsprodukte, durch die menschlichen Hautausdünstungen, durch Staub usw. verschlechtert; eine nennenswerte oder ausreichende Entlüftung findet nicht statt, und auch während der Betriebsruhe wird der Backstube meist nur ganz unzulängliche frische Luft zugeführt."

Die Zustände sind so, daß an vielen Stellen über einen Mangel an Nachwuchs geklagt wird, da die Eltern sich mit Recht scheuen, ihre Söhne in solche ungünstigen Arbeitsverhältnisse treten zu lassen. Sowohl aus dem Osten wie aus dem Nordwesten Deutschlands kommen Mitteilungen, daß der Nachwuchs im Bäckergewerbe fast nur aus den Zöglingen der Waisenhäuser und Zwangserziehungsanstalten gedeckt werden kann! Angesichts solcher Zustände wird es nicht nur um der Gesundheit der Jugendlichen willen, sondern auch um des Gewerbes willen zur Notwendigkeit, einen größern Schutz der Jugendlichen herbeizuführen, um so mehr, als einzelne Beispiele dafür sprechen, daß sich bei gutem Willen der Meister und mit Hilfe technischer Fortschritte der Schutz der Jugendlichen wenigstens soweit durchführen läßt, daß Überstunden vermieden und die gesetzlichen Ruhezeiten ununterbrochen durchgeführt werden. Eine besondere Beachtung ist hierbei auch darauf zu richten, den Fortbildungsschulunterricht in eine Zeit zu legen, in der die jungen Leute aufnahmefähig sein können.

Die Frage, ob sich bei der **Herstellung von Goldleisten** besondere Gesundheitsgefährdungen ergeben, über die auch in Bayern eingehendere Beobachtungen angestellt worden sind, konnte ebenso wie in Bayern auch in Preußen im allgemeinen verneint werden. Nur an verhältnismäßig wenigen Stellen sind Gesundheitsschädigungen beobachtet worden. Dies ist wohl teilweise darauf zurückzuführen, daß Arbeitsvorrichtungen, die durch starke Staubentwicklung für die Atmungsorgane gefährlich sind oder durch scharfe Säuren Hauterkrankungen hervorrufen könnten, oft nur wenige Stunden am Tage hintereinander von derselben Person ausgeführt werden, so daß dadurch die Gesundheitsgefährdung herabgemindert wird.

Über etwaige Gesundheitsgefährdungen durch die **Gesteinsbohrmaschinen**, (Staubgefahr, Erschütterung des Körpers) läßt sich noch kein abschließendes Urteil fällen, da die Maschinen teilweise erst zu kurze Zeit in Gebrauch sind. Die Staubgefahr wird durch Naßbohrung zu vermindern gesucht, am wirksamsten aber auch durch geeignete Aufstellung der Maschine, sodaß der Arbeiter außer Windrichtung steht. Besondere Gesundheitsgefährdungen sind noch nicht beobachtet worden, besonders die Arbeiter selbst leugnen sie, da ihnen an der gut bezahlten Arbeit liegt. Auch werden sie an der Gesteinsbohrmaschine oft nur wenige Stunden täglich beschäftigt. Zu einem sehr günstigen Urteil über die Einführung der Bohrmaschinen kommt der Berichterstatter für Liegnitz: Die Einführung dieser Maschine habe nicht nur wirtschaftliche Vorteile gebracht, sondern auch die Unfallgefahr verringert.

Die letzte der behandelten Sonderfragen ist die **Arbeiterwohnungsfrage**; ihr wird ein eigener Aufsatz in der „Sozialen Praxis" gewidmet werden.

Auch außer den Mitteilungen über die Sonderfragen enthalten die Berichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten eine Fülle wichtiger Beobachtungen, und wir behalten uns vor, auf einzelne Teilfragen (z. B. Durchführung des Hausarbeit- und Kinderschutzgesetzes) noch besonders einzugehen. Die Bearbeitung und Verwertung des preußischen Berichtsstoffes wird allerdings dadurch recht erschwert, daß keinerlei Zusammenfassung gegeben wird, sondern man die Tatsachen aus den Einzelberichten der 34 Aufsichtsbezirke zusammensuchen muß. Sicherlich lassen sich für das große und so verschiedenartige Gebiet Preußens schwerer irgendwelche Zusammenfassungen bieten als für die kleineren und wirtschaftlich einheitlicheren Gebiete der süddeutschen Bundesstaaten. Aber vielleicht ließe es sich trotzdem einrichten, wenigstens über einzelne besonders wichtige Fragen einen zusammenfassenden Überblick zu geben. So erscheint uns z. B. diesmal der reiche Erhebungsstoff über die Arbeiterwohnungsfrage so wichtig, daß man bedauert, ihn nicht gerade jetzt, wo der preußische Wohnungsgesetzentwurf dem Parlament und der Öffentlichkeit vorliegt, als Sonderdruck für eine möglichst weite Verbreitung zur Verfügung zu haben.

Die allgemeine Einführung des freien Sonnabend-Nachmittags in Frankreich bezweckt ein Gesetzentwurf, den die Abg. de Mun, Waddington, Chéron vor einiger Zeit eingebracht haben. Nach der Prüfung des Entwurfs durch die Arbeitskommission ist der vom Abg. Godart erstattete Bericht im März d. J. der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden. Die Kommission erkennt grundsätzlich die Forderung an, daß der Schluß am Sonnabend für alle Schichten von Arbeitern gleichmäßig festgesetzt werden muß, da sonst zu viel Betriebserschwerungen entstehen würden. Die Kommission hat sich daher auf folgende Vorschläge geeinigt:

In Fabriken, Werkstätten, im Bergbau und in Steinbrüchen, auf allen Verlade- und Ausladeplätzen sowie in allen Zweigbetrieben derartiger Arbeitsstätten soll nach einer Übergangszeit von zwei Jahren der Arbeitsschluß am Sonnabend oder an Tagen vor Festen spätestens um 4 Uhr nachmittags erfolgen; die Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Die Bestimmungen gelten für **alle** beschäftigten Personen ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts. Ebenso gelten die Bestimmungen für **alle** Arten der obengenannten Arbeitsstätten, ganz gleich ob es sich um öffentliche oder private, ob um weltliche oder kirchliche Unternehmungen handelt. Auch da, wo die Arbeit den Charakter der Berufsschulung trägt oder wo es sich um Wohltätigkeitsanstalten handelt, muß dieselbe Beschränkung der Arbeitszeit durchgeführt werden. Nach einer Übergangszeit von sechs Jahren werden die Bestimmungen noch verschärft; der Sonnabend-Frühschluß muß am Mittag eintreten, und die Arbeitszeit darf 5 Stunden nicht überschreiten.

Ausgenommen von den Vorschriften sollen nur solche Betriebe werden, in denen weniger als fünf und nur Erwachsene beschäftigt sind und keine Motore gebraucht werden.

Die Frage des Sonnabendfrühschlusses findet in Frankreich steigende Beachtung, wie auch die vor einiger Zeit erfolgte amtliche Erhebung (XXIII, 394) beweist.

Frauen- und Jugendlichenschutzgesetze in Argentinien. Seit April 1908 ist in Argentinien das Gesetz zur Regelung der Arbeit der Frauen und Jugendlichen in Kraft. Dies Gesetz ist durch eine Verordnung vom 15. Oktober 1913 in einigen Punkten ergänzt und erweitert worden.

Das **Verbot der Nachtarbeit der Frauen** gewinnt für alle gewerblichen Betriebe Geltung, als besondere Ausnahmen werden angeführt die Beschäftigung in häuslichen Diensten, in der Krankenpflege, bei öffentlichen Schaustellungen. Die neue Verordnung bringt auch eine Erweiterung jener Arbeitsverrichtungen und Industriezweige, bei denen die Arbeit von Frauen und Jugendlichen verboten ist. Für die in Industrie und Handel beschäftigten Jugendlichen sind genaue Arbeitsbücher zu führen, in die u. a. auch Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Lohn einzutragen ist. Auch über die außerhalb der Betriebe, also in **Heimarbeit** beschäftigten Jugendlichen ist ein Verzeichnis mit genauen Angaben über Art und Menge der Arbeit sowie Lohn und Zeit zu führen. Die Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind ergänzt worden. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes von 1908 und der ergänzenden Verordnung von 1913 liegt dem Nationalen Arbeitsamte ob; die Aufsicht über die gesundheitlichen Schutzbestimmungen kann auch dem Nationalen Gesundheitsamt übertragen werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Schaffung besonderer Versicherungsämter für die Bediensteten der Reichs- und Staatsbetriebe war von dem Reichstagsabgeordneten Ickler angeregt worden, da sich bei den Wahlen zu den Versicherungsämtern große Unzuträglichkeiten für diese Gruppe von Versicherten ergeben haben. In seiner Antwort weist der Staatssekretär des Innern darauf hin, daß es bei der endgültigen Ausgestaltung der RVO. nicht unbeachtet geblieben sei, daß die Streichung der Sonderversicherungsämter im Hinblick auf die Vorschriften in den §§ 42 ff. (die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der

Krankenkassen gewählt, die im Bezirk des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben) gewisse Unzuträglichkeiten für die über einen größeren Bezirk ausgedehnten Kassen im Gefolge haben würden, daß jedoch eine Änderung durch nachträgliche Schaffung von Sonderversicherungsämtern, wie sie ursprünglich vorgesehen waren, nicht in Aussicht gestellt werden könne, da dies ohne eine Änderung des Gesetzes nicht möglich sein würde.

Der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen (Sitz Essen) umfaßt zurzeit 21 Unterverbände mit 8256 Krankenkassen und mehr als 2,5 Millionen Versicherten. Auf dem diesjährigen Verbandstage (Straßburg, 20. Mai) wandte sich der Vorsitzende Justizrat Wandel-Essen namentlich gegen die Ausführungsbestimmungen, welche den Arzneibezug der Krankenkassen betreffen, namentlich in Hinsicht auf die amtlichen Handverkaufstaxen. Die Apotheker wollten in Ausnutzung ihrer Monopolstellung den Krankenkassen günstigere Bedingungen nicht einräumen. Der Petition der Apotheker an den Reichstag usw., den Krankenkassen die Selbstabgabe zu verbieten, müsse der Erfolg versagt bleiben, da die Krankenkassen verpflichtet seien, eine sparsame Wirtschaft zu betreiben. Hinsichtlich der Einigungsverhandlungen mit den Ärzten empfahl der Verbandsvorsitzende den Kassen, den erforderlich gewordenen geringen Friedensbeitrag zu leisten. In einem Vortrage über die Grenzen der Sozialversicherung führte Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln, aus, die nunmehr erreichte Grenze stelle das Äußerste dar, was dem Staate, den Arbeitgebern und auch den Arbeitern selbst an Belastung zugemutet werden könne. Wenn man auch die Segnungen der Sozialversicherung als mitbestimmende Ursachen des wirtschaftlichen Aufschwungs des Deutschen Reichs anerkenne, so bleibe noch übrig, daß sich beim Sinken der Konjunktur, bei Kriegsgefahr oder gar bei kriegerischen Ereignissen die starke Belastung rächen könnte.

Unfallversicherungsgesetze der Staaten Neuyork und Minnesota. Anknüpfend an den Überblick über die jüngste Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Vereinigten Staaten (XXIII, 657) sollen hier kurz die wichtigsten Leistungen der am 1. Oktober 1913 und 1. Januar 1914 in Kraft getretenen Unfallversicherungsgesetze (workmen's compensation laws) der Staaten Minnesota und Neuyork aufgezählt werden.

In Minnesota werden der Rentenberechnung 50 v. H. des von dem Geschädigten zur Zeit des Unfalls verdienten Lohnes, in Neuyork dagegen 66⅔ v. H. seines durchschnittlichen Lohnes während des letzten Jahres zugrunde gelegt; und zwar beträgt die Rente in Minnesota wöchentlich mindestens 6 und höchstens 10 $, in Neuyork 5 bis 15 $ und bei dem Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes, eines Beines oder eines Auges höchstens 20 $. In beiden Staaten wird aber der volle Lohn gewährt, wenn dieser hinter jenen Mindestsätzen zurückbleibt. Minnesota gewährt die Rente bei dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit längstens 400 Wochen, Neuyork dagegen während der Dauer dieses Zustandes. Bei vorübergehender gänzlicher Erwerbsunfähigkeit wird die Rente — 50 bezw. 66⅔ v. H. des Lohnes — in Minnesota längstens 300 Wochen, in Neuyork bis zum Betrage von 3500 $ gezahlt. Für gewisse Verstümmelungen wird die Rente auf bestimmte Zeit gezahlt, und zwar in Minnesota (bezw. Neuyork) unter anderem für den Verlust eines Daumens 60 Wochen (60), eines Zeigefingers 35 Wochen (46), einer großen Zehe 30 Wochen (38), einer anderen Zehe 10 Wochen (16), einer Hand 150 Wochen (244), eines Armes 200 Wochen (312), eines Fußes 125 Wochen (205), eines Beins 175 Wochen (288) und eines Auges 100 Wochen (128). Bei zeitiger teilweiser Erwerbsunfähigkeit erhält der Arbeiter in Minnesota bis zur Dauer von 300 Wochen 50 v. H. des Unterschieds zwischen seinem bisherigen Lohn und dem, den er nun noch zu verdienen vermag; in Neuyork erhält er 66⅔ v. H. dieses Unterschiedes, höchstens aber 3500 $. Außerdem hat der Arbeitgeber in Minnesota für die ersten 90 Tage und in Neuyork für die ersten 60 Tage die Kosten der ärztlichen Behandlung und Krankenhausverpflegung des Verletzten zu tragen. Im Todesfalle infolge eines Berufsunfalls wird in beiden Staaten ein Begräbnisgeld bis zu 100 $ gewährt. In Minnesota erhält die Witwe 35 v. H., in Neuyork 30 v. H. des Lohnes des Verstorbenen als Rente; einschließlich der Renten für Kinder unter 18 Jahren erhält sie in Minnesota höchstens 60 v. H. und in Neuyork höchstens 66⅔ v. H. des Lohnes. Vollwaisen erhalten erhöhte Sätze, insgesamt aber nicht mehr als die angegebenen Höchstsätze. In Minnesota ist der Bezug der Witwenrente zeitlich begrenzt, auf 300 Wochen, in Neuyork nicht. Unter gewissen Bedingungen wird auch anderen Hinterbliebenen, die von dem Verstorbenen ganz oder teilweise unterhalten worden sind, in beiden Staaten eine Rente gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Renten ist in allen Fällen, daß der Geschädigte den Unfall nicht böswillig herbeigeführt und nicht in der Trunkenheit erlitten hat.

Die beiden Gesetze gelten nicht für Farmarbeiter, häusliche Dienstboten, Gelegenheitsarbeiter und die im zwischenstaatlichen Verkehr der Eisenbahnen usw. Beschäftigten. Die Arbeiter tragen zu den Kosten der Versicherung nicht bei; die Kosten werden ausschließlich von den Arbeitgebern getragen. Neuyork hat für die Versicherungszwecke einen Staatlichen Versicherungsfonds gegründet, in den die Prämienzahlungen der Arbeitgeber fließen, sofern sie nicht an privaten Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften usw. teilnehmen. In Minnesota besteht eine staatliche Versicherungsanstalt nicht; hier ist es den Arbeitgebern und Arbeitern auch freigestellt, ob sie sich der Versicherung unterwerfen wollen oder nicht. Im letzten Falle regeln sich die Rentenansprüche der Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen im zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren. Rg.

Ein Altersrentengesetz für die Niederlande. Nachdem vor kurzem die Auszahlung der ersten Altersunterstützungen auf Grund des Versicherungsgesetzes erfolgt ist (XXII, 800, XXIII, 365), hat die Niederländische Regierung der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der — ohne vorhergehende Beitragsleistungen — Altersrenten für würdige bedürftige Personen über 70 Jahre vorsieht. Während das erste Gesetz also nur die lohnarbeitenden Personen umfaßt und nach deutschem Muster auf der Grundlage der Zwangsversicherung steht, entspricht das neue Gesetz mehr dem australischen und englischen Vorbild, Altersrenten ohne vorhergehende Versicherung lediglich auf Grundlage eines Nachweises der Würdigkeit und Bedürftigkeit zu geben.

Um die Altersrente zu beziehen, muß der Nachweis geführt werden, daß die betreffende Person während der letzten 5 Jahre keine Armenunterstützung in Anspruch genommen hat und daß auch der Ehegatte in bedürftiger Lage ist.

Keinen Anspruch auf diese Rente haben Personen, die nach Vollendung ihres 60. Jahres eine längere Gefängnisstrafe zu verbüßen hatten, die Trinker oder sonstwie bekannt wegen schlechten Verhaltens sind. Die Renten stehen auch nur Niederländern zu, die während der letzten 5 Jahre ganz und gar und während der letzten 20 Jahre vorwiegend in den Niederlanden ihren Wohnsitz hatten. Sind alle Vorbedingungen erfüllt, so beträgt die Jahresrente 104 Gulden (1 Gulden etwa 1,70 *M*), sind beide Ehegatten über 70 Jahre und haben beide Anspruch auf die Rente, so beträgt diese für jeden einzelnen nur 78 Gulden.

Die Nachprüfung der Bedürftigkeit ist Sache der Gemeinde, in welcher der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat. Durch die Gemeinden erfolgt in den meisten Fällen auch die Auszahlung, dagegen erfolgt die Bewilligung oder die Zurückziehung der Renten, falls die wirtschaftliche Lage des Rentenempfängers sich hebt, durch die Provinzialbehörden, die auch bei Streitfällen zwischen Rentenbeziehern und der Gemeinde als Berufungsinstanz gelten.

In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung werden die Staatskosten, die durch diese Altersrenten entstehen werden, auf 4 750 000 Gulden veranschlagt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im April 1914 zeigte nach der vorläufigen Mitteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf Grund der Berichte für das „Reichs-Arbeitsblatt" eine weitere leichte Besserung, die allerdings in der Hauptsache bei einigen Saisongewerben Platz gegriffen hat, während wichtige andere Gewerbe keinerlei Belebung, ja zum Teil sogar einen Rückgang aufweisen.

Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Krankenkassen hatten am 1. Mai 1914 9 509 800 beschäftigte Mitglieder (6 209 554 männliche und 3 300 246 weibliche) oder 340 067 mehr als am 1. April, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 223 179 oder 3,7 v. H., die der weiblichen um 116 888 oder 3,7 v. H. zugenommen. Die in der Regel vom 1. März zum 1. April eintretende Besserung hat somit auch in diesem Jahre stattgefunden.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1 766 052 Mitgliedern waren Ende April 1914 43 856 oder 2,6 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 2,1 v. H. Ende März 1914. Von Ende März auf Ende April pflegt die Arbeitslosigkeit sich auf gleicher Höhe zu behaupten. Die im Berichtsmonat eingetretene Steigerung läßt darauf schließen, daß die Arbeitsgelegenheit nicht stark genug gewesen ist, um dem steigenden Angebot von Arbeitskräften zu folgen. Im März und April des vorigen Jahres stand der Verhältnissatz der Arbeitslosigkeit auf der Höhe von 2,3 v. H.

Bei 371 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 169 801 Vermittlungen kamen im April auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 154, bei den weiblichen 93 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 173 und 92. Hiernach hätte der Andrang männlicher Arbeitsuchenden abgenommen, dagegen derjenige weiblicher Arbeitsuchenden ein wenig zugenommen.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden lauten wenig günstiger als im Vormonat, zum Teil sogar ungünstiger. Es wird weiter über schlechte Preise und Mangel an Aufträgen geklagt.

Beim Kohlenbergbau zeigt der Ruhrkohlenmarkt ein etwas freundlicheres Bild als im Vormonat, dagegen gestaltete sich in Ober- und Niederschlesien die Beschäftigung unzureichend. Die Roheisenerzeugung erlitt einen Rückgang, da nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller die Ausbeute der Hochöfen von 1 602 896 t im März auf 1 584 429 t im April fiel (gegen 1 588 701 t im April 1913). Die Stahlwerke waren im Umfange des Vormonats beschäftigt. Die dem Stahlwerksverband angeschlossenen Werke verringerten ihren Versand von 566 289 t auf 512 445 t, womit er um 58 844 t hinter dem des Vorjahres zurückblieb. Beim Vergleich dieser Zahlen wie auch derjenigen der Roheisenerzeugung ist zu berücksichtigen, daß durch die Verschiebung des Osterfestes von März auf April eine Verringerung der Arbeitstage im April eintrat. In der Kaliindustrie trat der der Jahreszeit entsprechende Rückgang ein. Die Metall- und Maschinenindustrie war mit Ausnahme einiger Spezialzweige wenig befriedigend beschäftigt. Die chemische Industrie behauptete ihren im allgemeinen guten Geschäftsgang auch im Berichtsmonat. Aus der elektrischen Industrie wird das gleiche berichtet. In der Textilindustrie klagen die meisten Zweige über schwache Beschäftigung, was auch großenteils von der Holz- und Nahrungsmittelindustrie gilt. Im Baugewerbe machte die Frühjahrserholung weitere Fortschritte.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im April 1914. Nach dem Bericht der Deutschen Arbeiterzentrale ließ die Saisonarbeiter-Zuwanderung im Berichtsmonate wie stets im April ganz erheblich nach. Trotzdem war das Angebot immer noch als reichlich zu bezeichnen. Diesem verhältnismäßig reichen Angebot stand verhältnismäßig geringe Nachfrage gegenüber, da die Arbeitsbetriebe, die auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind, ihren Bedarf zum großen Teil schon gedeckt hatten. Einen nennenswerten Bedarf hatten in der Landwirtschaft nur noch die Ostprovinzen und in der Industrie Hoch- und Tiefbau und die Gruben. Die Überseewanderung ging unverändert weiter zurück.

An der ostpreußischen Grenze allein war die Grenzüberschreitung nicht so zahlreich, daß der hier bekanntlich später eintretende Bedarf ohne weiteres hätte gedeckt werden können. Die westpreußischen Grenzübergänge brachten den lebhaftesten Zuzug. Er fand bis auf einen kleinen Teil die gesuchte Arbeitsgelegenheit. Aus Galizien kamen verhältnismäßig wenig Arbeiter herüber, jedoch mehr, als Nachfrage vorhanden war. Der Zug italienischer Arbeiter, der die Zahlen der Vorjahre bei weitem nicht erreichte, entsprach dem Bedürfnis. Nicht unerheblich blieb auch die Rückwanderung. Nach holländischen Arbeitern war die Nachfrage lebhafter. Im allgemeinen glichen sich Angebot und Nachfrage aus; nur Stallpersonal war nicht immer ausreichend vorhanden. Dänen boten sich im Anfang des Monats zahlreicher an.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Geschichte der Krankenpflege von Urzeiten bis jetzt mit besonderer Berücksichtigung der letzten 80 Jahre. Herausgegeben und teilweise geschrieben von Lavinia L. Dock. Übersetzt von Schwester Agnes Karll. 3. Band. Verlag Dietrich Reimer, Berlin 1913. 10 M.

Der III. und IV. Band der Geschichte der Krankenpflege unterscheiden sich von den zwei ersten Bänden des Werkes, die seinerzeit gleichfalls an dieser Stelle besprochen wurden, in einem wesentlichen Punkte. Mußten die Verfasserinnen bei jenen ausschließlich oder doch in hohem Maße auf Bibliothekstudien fußen, so handelt es sich im 3. und 4. Band um die Geschichte der Gegenwart. Um möglichst zuverlässiges Material zu beschaffen, hat sich die Herausgeberin mit den maßgebendsten Persönlichkeiten des Berufs in jedem Lande in Fühlung gesetzt und gewöhnlich einen ganzen Kreis derselben zur Mitarbeit gewonnen, so daß sie das Ergebnis von deren Arbeit nur noch zu formen hatte. Leider aber steht der vorliegende 3. Band nicht auf der Höhe der ersten zwei Bände. Wohl ist in diesem umfangreichen 3. Bande eine Fülle von Stoff aus der neuesten Geschichte der Krankenpflege aus allen Ländern mit großem Fleiß zusammengetragen, aber es erscheint wahllos Wichtiges und Unwichtiges in größter Breite nebeneinander gestellt. Es fehlt u. E. eine Sichtung und wirkliche Durcharbeitung des Stoffes; so behält man nur den Eindruck lose aneinander gereihter Tatsachen, aber man hat in dem Buche keine „Geschichte" der Krankenpflege der letzten Jahrzehnte vor sich, bei der die wichtigsten und besonders kennzeichnenden Merkmale der Entwicklung hätten stärker herausgearbeitet sein müssen. Hoffentlich läßt sich der Fehler der mangelnden anschaulichen und zusammenfassenden Darstellung bei dem 4. Bande, dessen Übersetzung noch aussteht, wieder gut machen. E. L.

Zweitausend Musterbeispiele zur Anfertigung von Schriftstücken und Urkunden zum Deutschen und Preußischen Recht. Unter Mitwirkung von Juristen und anderen Beamten redigiert von Gerichtsassessor G. Draeger, herausgegeben von Justizrat J. Bauer, Rechtsanwalt bei den Landgerichten I, II, III Berlin. Klemens Reuschel, Berlin 1913. Gbd. 7,50 M.

Das Buch will „Beamten und Privaten eine Handhabe bieten, die es ermöglicht, die einschlägigen Geschäfte des täglichen Lebens in formell und materiell einwandfreier Weise zu erledigen", und es ist anzuerkennen, daß die aus allen Gebieten des deutschen und preußischen Rechts zusammengestellten Musterbeispiele sowohl durch ihre Form als auch durch ihren Inhalt den Ansprüchen genügen, die man an ein solches Formularbuch stellen muß. Sehr wertvoll sind auch die mannigfachen Anmerkungen, wie sie sich in besonders instruktiver Weise bei den Musterbeispielen zur RVO. finden. Daß der gewöhnliche Mann von dieser Sammlung viel Nutzen haben wird, glauben wir kaum, dagegen dürfte das Buch allen Arbeitersekretären sehr große Dienste leisten, und auch juristisch gebildeten Leitern von Rechtsauskunftsstellen, namentlich von solchen mit ländlicher Klientel, dürfte das Werk namentlich dann sehr willkommen sein, wenn es sich um Eingaben zu solchen Gesetzesmaterien handelt, die nur selten in den Rechtsauskunftsstellen berührt werden, wie z. B. Jagdordnung, Fischereigesetz usw.

Moral und Gesellschaft des 20. Jahrhunderts. Von Fritz Berolzheimer. München 1914. Ernst Reinhardts Verlag. 414 S. 6 M.

Das umfangreiche Werk gibt eine Einführung in die modernen, zum Teil bekannten Zeitprobleme, wie sie in der Gesellschaft, im Staat und Recht in Erscheinung treten. Die im engsten Zusammenhang mit diesen Fragen stehenden ethischen Wertungen würdigt der Verfasser einer besonderen Kritik und gibt zu erkennen, daß sie mehr denn je einer Erneuerung bedürfen, da unsere Zeit dazu neigt, alles auf reine Nützlichkeitszwecke hin zu betrachten. Seinen Glauben an die Durchsetzung einer Erneuerung der Werturteile gründet der Verfasser auf das Vertrauen in den Idealismus, der in unserer Zeit wieder aufzublühen beginnt.

Franz Andert, Das Ende der Bodenreformbewegung. Spandau 1913, Verlagsbuchhandlung des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. 31 S. 60 Pf.

Der Kampfruf gegen die Bodenreformer wird auch hier wieder mit ihrem angeblichen Streben nach der Bodenverstaatlichung begründet. Die Bodenreformer selbst mögen ihren längst veränderten Standpunkt noch so oft bekannt geben, den Gegnern ist es bequemer, bei ihrer alten Meinung zu bleiben. Zur Veranschaulichung der Zustände, denen Deutschland unter bodenreformerischer Führung entgegenginge, schildert der Verfasser die englischen Bodenbesitz- und Wohnungsverhältnisse in möglichst düsteren Farben. Damit das Abschreckungsmittel wirkt, ist allerdings ein nicht zu geringes Maß von Unkenntnis beim Leser Voraussetzung.

Dr. Möricke, Der städtische Wohnungsnachweis. Heft 5 der Schriften des badischen Landeswohnungsvereins. G. Braun, Karlsruhe. 21 S. 50 Pf.

Das Schriftchen legt die Vorteile der städtischen Wohnungsnachweise dar, wie Zusammenfassung des jetzt zersplitterten Angebots, Ersparnis an Mühe und Kosten bei vielfach besserer Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, und schildert die praktische Ausgestaltung, wofür ja in vielen Städten schon Erfahrungen gesammelt sind.

Dr. M. May, Hauswirt und Mieter. Das Mietrecht allgemeinverständlich dargestellt. (Rechtsfragen des täglichen Lebens, Heft 2.) H. Moritz, Stuttgart. 1 M.

Das Büchlein des Amtsrichters Dr. May setzt in leicht verständlicher, oftmals humoristischer Form die Bestimmungen des Mietrechts auseinander. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert das Nachschlagen.

Familienpolitik. Von Dr. Heinr. Pudor. Nr. 495/97 aus „Kultur und Fortschritt". Gautzsch b. Leipzig 1914. Felix Dietrich. 50 Pf. 25 S.

Die erste Lasallebewegung in Österreich. Von Julius Bunzel. Nr. 499 aus „Kultur und Fortschritt". Gautzsch b. Leipzig 1914. Felix Dietrich. 25 Pf. 16 S.

Der Geburtenrückgang. Seine Ursachen und seine Bedeutung. Von Medizinalrat Dr. Grassl. Kempten und München 1914. Verlag Kösel. 1 M.

Frauenfrage und Menschenökonomie. Von Rudolf Goldscheid. Wien und Leipzig 1914. 0,50 M.

Zur Entwicklung der Arbeiterbewegung in Rußland bis zur großen Revolution von 1905. Von Dr. Sonja Rabinowitz. Berlin 1914. Julius Springer. 97 S. 3 M.

Heilwesen und Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der Zahnkrankheiten und des Zahnkurpfuschertums. Von Ferdinand Baden. Berlin 1914. Schmitz & Bukofzer. 1,50 M. 88 S.

Handbuch für Armenpfleger. Von R. Kluge. Hamburg 1913 C. Boysen. 2,50 M. 150 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 4. Juni 1914. Nummer 36.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Wochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. Mugdan, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Weibliche Kassenmitglieder, die infolge einer anormal verlaufenden Schwangerschaft oder durch eine anormale Entbindung oder durch ein anormales Wochenbett krank oder arbeitsunfähig werden, haben seit dem Beginn einer deutschen Krankenversicherung den Anspruch auf dieselbe Unterstützung — freie ärztliche Behandlung, freie Medizin, Krankengeldbezug — wie jeder Kranke oder arbeitsunfähige Versicherte. Aber aus dem — wohl medizinisch richtigen, aber sozialpolitisch sicher unzureichenden — Grunde, daß Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett nicht als krankhafte Vorgänge und Zustände anzusehen sind, wenn sie normal verlaufen, enthielt der Entwurf des Krankenversicherungsgesetzes vom Jahre 1883 überhaupt keine Fürsorge für „nicht kranke" Schwangere und Wöchnerinnen. Erst durch die Kommission, der der Reichstag die Beratung des Entwurfes überwies, wurde vorgeschlagen, in den Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die organisierten Kassen, also die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen — aber nicht die Gemeindekrankenversicherungen — verpflichtet wurden, versicherten Wöchnerinnen eine dem Betrage des Krankengeldes entsprechende Unterstützung für drei Wochen nach der Niederkunft zu gewähren. Weiter wurden durch die vorgeschlagene Bestimmung die Kassen ermächtigt, die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung auf sechs Wochen auszudehnen sowie eine gleiche Unterstützung auch den versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten zu gewähren. Der Vorschlag der Reichstagskommission wurde in das Gesetz aufgenommen.

Die Novelle vom Jahre 1892 erhöhte dann die obligatorische Dauer der Wöchnerinnenunterstützung auf vier Wochen und, soweit die Beschäftigung von Wöchnerinnen nach den Bestimmungen der damaligen Gewerbeordnung für sechs Wochen nach der Niederkunft untersagt war, für diese Zeit. Einen Anspruch auf die Wöchnerinnenunterstützung sollten aber nur diejenigen Wöchnerinnen haben, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung an gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer organisierten Krankenkasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört hatten. Auch die Novelle vom Jahre 1892 beschränkte die Möglichkeit der Gewährung einer Wöchnerinnenunterstützung auf die organisierten Krankenkassen und stellte zweifelsfrei fest, daß als Wöchnerinnenunterstützung nur eine bare Unterstützung in vorgeschriebener Höhe gewährt werden dürfe und daß den Krankenkassen nicht gestattet sei, Hebammendienste oder ärztlichen Beistand bei einer normalen Entbindung oder eine Fürsorge bei normal verlaufender Schwangerschaft zu gewähren.

Die Novelle vom 25. Mai 1903 machte — um einem hygienischen Bedürfnisse zu genügen (Begründung S. 9) — die allgemeine Gewährung der Wöchnerinnenunterstützung durch die organisierten Krankenkassen für sechs Wochen obligatorisch und ermächtigte die Krankenkassen, Schwangeren, welche mindestens sechs Monate der Kasse angehörten, eine der Wöchnerinnenunterstützung gleiche Unterstützung auf sechs Wochen zu gewähren und eine freie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden zu beschließen, und ließ auch eine Schwangerenunterstützung bei den versicherungsfreien Ehefrauen der Mitglieder zu, während infolge eines Versehens bei der Redaktion des Gesetzes die Möglichkeit einer Wöchnerinnenunterstützung für die versicherungsfreien Ehefrauen der Mitglieder in Wegfall kam.

Nachdem durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 in Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, die Beschäftigung der Arbeiterinnen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen auf acht Wochen untersagt ist, mußte auch die Dauer der Wöchnerinnenunterstützung in der Krankenversicherung verlängert werden. Nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung sollten deshalb Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen

Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen erhalten, von denen mindestens sechs auf die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Diese eine Erhöhung des Wöchnerinnenschutzes bedeutende Vorschrift ist auch Gesetz geworden (§ 195 Nr. 1 RVO.); aber während sie nach dem Regierungsentwurfe für Mitglieder aller Krankenkassen gelten sollte, gilt sie infolge eines Beschlusses des Reichstags nicht für alle Mitglieder der Landkrankenkassen. In der zweiten Lesung der Reichsversicherungsordnung wurde beantragt und leider angenommen, daß für Mitglieder der Landkrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, die Satzung die Dauer des Wochengeldbezuges auf mindestens vier und höchstens acht Wochen bestimmt. Der Bundesrat stimmte auch dem Antrage zu, der nun in dem Gesetze die Nr. 2 des § 195 ist. Die hierdurch für den Wochengeldbezug herbeigeführte Ausnahmestellung der Landarbeiterinnen und Dienstboten — das sind wohl hier die zahlreichsten Personenkreise — ist aus medizinischen und sozialpolitischen Gründen sehr zu bedauern, und sie widerspricht auch den Ansichten des Bundesrats, da die Begründung zur Reichsversicherungsordnung es ausdrücklich ausspricht (S. 159), daß die zeitliche Ausdehnung des Wochengeldbezuges auf acht Wochen allgemein stattfinden müsse, da es unbillig wäre, die nichtgewerblichen Arbeiterinnen schlechter zu stellen, obwohl sie Mitglieder der gleichen Krankenkasse sein könnten und die gleichen Beiträge zahlen müßten.

Aber trotzdem ist auch die Bestimmung der Reichsversicherungsordnung über den Wochengeldbezug bei den Landkrankenkassen ein großer Fortschritt gegenüber dem Zustande vor der Reichsversicherungsordnung. Nach dem Krankenversicherungsgesetze hatten die Gemeindekrankenversicherungen nicht die Berechtigung, den — vielen tausenden — bei ihnen versicherten weiblichen Personen auch nur die geringste Wöchnerinnenunterstützung zu gewähren, so daß diese Personen, zumeist Landarbeiterinnen und Dienstboten, doch durch die Reichsversicherungsordnung weit besser gestellt werden.

Die Leistung des Wochengeldes ist die einzige Regelleistung der Reichsversicherungsordnung, soweit Mutter- und Säuglingsschutz in Betracht kommt; sie ist die einzige Unterstützung, welche die Krankenkassen Wöchnerinnen gewähren müssen. Alle übrigen Unterstützungen, die die Reichsversicherungsordnung außerdem in dem Abschnitt „Wochenhilfe" erwähnt, sind Mehrleistungen (fakultative Leistungen) der Krankenkassen und bedürfen zu ihrer Gewährung zumeist einer Satzungsbestimmung. Die Satzung der Kasse kann jetzt unter der gleichen Voraussetzung wie bei der Gewährung des Wochengeldes bei der Niederkunft auch Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe zubilligen, und sie kann Schwangeren die in der Novelle vom Jahre 1903 beschlossenen Unterstützungen gewähren, wobei aber jetzt das Schwangerengeld auf die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft angerechnet wird; dann kann die Satzung Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Kasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, so lange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft zubilligen.

Wie weit die Krankenkassen von dieser Satzungsbefugnis Gebrauch machen werden, wird sich erst im nächsten Jahre übersehen lassen, besonders bei den Landkrankenkassen. Soweit man aus dem Inhalt der Satzungen von Allgemeinen Ortskrankenkassen verschiedenster Großstädte und Mittelstädte schließen darf, scheint es, als ob die Allgemeinen Ortskrankenkassen — und daher auch die übrigen zugelassenen Krankenkassen — sehr oft bei normaler Entbindung einen — vielfach auf 15 *M* begrenzten — Zuschuß für die Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden gewähren. Dagegen scheinen nur sehr wenige Krankenkassen ein Stillgeld zu geben, selbst von den Groß Berliner Krankenkassen nur sechs, darunter die beiden Landkrankenkassen von Friedenau und Wilmersdorf. Das ist sehr bedauerlich; in einer Zeit des Geburtenrückganges und bei der geringen Hoffnung auf Schwinden desselben, muß alles getan werden, um die Kindersterblichkeit, vor allem die Säuglingssterblichkeit zu vermindern. Das ist aber sicher, daß die Säuglinge, die mit der natürlichen mütterlichen Nahrung ernährt werden, bei weitem widerstandsfähiger sind als die künstlich aufgezogenen Säuglinge. Ein Stillgeld würde viele junge Mütter in den Stand setzen, ihrer vornehmsten mütterlichen Pflicht sich zu widmen und der gewerblichen Tätigkeit für diese Zeit zu entsagen. Gewiß hat man keine Erfahrung, in welcher Höhe die Gewährung eines Stillgeldes die Krankenkassen belastet; aber den dafür gemachten Ausgaben stehen auch Ersparnisse gegenüber, so z. B. bei Ausgaben für Familienhilfe und für Sterbegeld beim Tode der Kinder der Versicherten.

Ohne eine Satzungsbestimmung kann die Kasse mit Zustimmung der Wöchnerin an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder auch, unter Abzug der Hälfte des Wochengeldes, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren. Bei den beschränkten Wohnverhältnissen, unter denen die Versicherten zumeist leben, wird einer Frau es manchmal sehr erwünscht sein, Entbindung und Wochenbett außerhalb ihrer Wohnung abzumachen; wenn die Versicherte von ihrem Arbeitsverdienst Angehörige überwiegend oder ganz unterhalten hat, so ist bei ihrer Unterbringung in ein Wöchnerinnenheim ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Aber noch größer wird sicher das Bedürfnis nach Hauspflegerinnen sein, wenn eine Hausfrau im Wochenbett liegt; von ihr hängt im Haushalt der weniger Bemittelten alles ab und, sind nicht erwachsene Kinder da oder hilfsbereite Verwandte oder Nachbarinnen, so geht bei Krankheit der Ehefrau die Ordnung des Haushalts ganz verloren. Hauspflege kann hier außerordentlich nützlich wirken, auch für die Gesundheit der Wöchnerin, die sich sonst oft keine Schonung gestatten wird. Nach den in Groß Berlin gemachten Erfahrungen scheint es, als ob sehr viele Kassenverwaltungen den Nutzen der Gewährung einer Hauspflege bei Wöchnerinnen einsehen und darnach handeln.

Die Satzung der Kasse kann den versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten alle Leistungen der Wochenhilfe gewähren, so daß der im Jahre 1903 gemachte Fehler wieder gut gemacht ist. Aber von dieser Satzungsbestimmung scheinen die Kassen nur sehr wenig Gebrauch zu machen. Natürlich wäre es besser gewesen, wenn Reichstag und Bundesrat die Anträge angenommen hätten, die alle Leistungen der Wochenhilfe zu Regelleistungen machen wollten. Nicht alle Kassenverwaltungen, auch nicht alle Versicherten, selbst nicht alle weiblichen Versicherten sind einsichtig genug, um einzusehen, daß ein genügender Mutter- und Säuglingsschutz eine Beitragserhöhung lohnt. Ein ausreichender Mutter- und Säuglingsschutz liegt im allgemeinen Interesse, und er sichert am besten die Zukunft unseres Vaterlandes, und deshalb sollten Staat und Gemeinde nicht davor zurückschrecken, den Krankenkassen für Einrichtung eines solchen ausgedehnten Mutter- und Säuglingsschutzes aus ihren Mitteln einen Zuschuß zu geben. Das wäre ein hoffnungsvoller Weg zur Steuerung des Geburtenrückganges und zur Verminderung der Armenlasten.

Ermäßigte Mieten — erhöhte Löhne.

Ein Beitrag zur Trinkgeldfrage.*)

Von Paul Münch, Berlin.

Während es bisher als unumstößliche Tatsache galt, daß von gastwirtschaftlichen Betrieben eine höhere Miete aufgebracht werden könne als von andern gewerblichen Unternehmungen, scheint dieser Grundsatz nun endlich durchlöchert zu werden: dies mögen folgende, vom Vorsitzenden des „Vereins Berliner Saalbesitzer" kürzlich in einer Versammlung mitgeteilten Zahlen beweisen.

Die Mieten gingen zurück beim Moabiter Gesellschaftshaus von 32 000 auf 15 000 *M*, bei den „Blumensälen" von 12 000 auf 7000 *M*, bei Kellers Festsälen in der Koppenstraße von 54 000 auf 32 000 *M*, bei den „Kammersälen" von 85 000 auf 48 000 *M* und bei der „Neuen Philharmonie" von 70 000 auf 45 000 *M*.

Vom Verband der Gastwirtsgehilfen ist bei jeder passenden Gelegenheit darauf hingewiesen worden, daß die für gastwirtschaftliche Betriebe gezahlten teilweise unsinnig hohen Mieten als Haupthindernis dem Bestreben im Wege stehen, an die Stelle des herrschenden Trinkgeldsystems die feste Entlohnung zu setzen. Umgekehrt war es eben auch nur deshalb möglich, für gastwirtschaftliche Betriebe außerordentlich hohe Mieten zu bezahlen, weil andere Unternehmungen ihre Angestellten und Arbeiter selbst bezahlen

*) Vergl. auch „Soziale Praxis" Nr. 46 vom 14. August 1913 Sp. 1277.

müssen und diese nicht darauf verweisen können, was sie etwa von dritter Seite in Form von Trinkgeldern bekommen.

In der vorerwähnten Versammlung des Vereins Berliner Saalbesitzer wurde darauf hingewiesen, daß der Rückgang der Mieten zum großen Teil durch die Belastung hervorgerufen sei, welche die Berliner Lustbarkeitssteuer mit sich bringe; ferner trage natürlich auch der Rückgang der wirtschaftlichen Konjunktur dazu bei, daß die Vereinsvergnügen, auf die ja die Saalbesitzer in erster Linie angewiesen sind, weniger zahlreich als bisher besucht werden. — Es darf jedoch auch der Umstand nicht übersehen werden, daß es den Bemühungen des „Verbandes der Gastwirtsgehilfen" gelungen ist, in fast allen der eingangs genannten Betriebe durch Tarifabschlüsse wesentliche Erhöhungen der Mindestlöhne für Kellner zu erzielen, und zwar beträgt der Mindestlohn 65 *M* den Monat, allerdings unter Wegfall jedweder Naturalleistungen.

Wenn nun auch bei einem Lohn von 65 *M* der Kellner noch zum großen Teil auf Trinkgelder angewiesen ist, so bedeutet die Einführung dieses Lohnes doch eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 50 v. H. gegen den früheren Zustand. Wenn auch ferner die vorstehend genannten Beträge, um die sich die Mieten für die einzelnen Etablissements vermindert haben, viel erheblicher sind, als die Lohnerhöhungen der Gehilfen in ihren Gesamtsummen betragen, so ist immerhin zu beachten, daß in den betreffenden Saalgeschäften in den letzten Jahren mehrfach ein Wechsel des Inhabers stattgefunden hat und sich der neue Pächter bei Abgabe seines Angebots von vornherein darüber klar war, daß er einen gewissen Betrag als Unkosten für Löhne in Rechnung stellen müsse.

Es ist also durchaus möglich, auch die gastwirtschaftlichen Unternehmungen auf einer Basis zu organisieren, welche, wenn auch nur nach und nach, die Zahlung von festen Löhnen an Stelle des Trinkgeldsystems ermöglicht. Wie auch an dieser Stelle oft genug ausgeführt, kann das Trinkgeldsystem nicht durch noch so wohlmeinende Vorschläge von außen her abgeschafft werden, sondern es muß, von Stufe zu Stufe, von unten auf danach gestrebt werden, zu festen Löhnen zu kommen.

Auch von einer anderen Richtung her wird das Trinkgeldsystem langsam, aber sicher untergraben. An den Hauptbahnhöfen zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden z. B. wurde einem Teil der Kellner durch Aufstellung von Getränke- und Brötchen-Automaten ein erheblicher Teil der Gäste und somit die Verdienstmöglichkeit durch Trinkgeld entzogen, nur die Arbeit der Kellner war nicht geringer geworden, da sie die leeren Teller und Gläser abräumen mußten. Es ist bezeichnend für die Abneigung weiter Kreise gegen das Trinkgeldsystem, daß in vorerwähnten Fällen der trinkgeldfreie Automatenbetrieb einen über alle Erwartung starken Zuspruch fand. Die Besteuerung von 35—50 v. H. auf einen flüssigen Imbiß ist nicht jedermanns Sache. Auch den in den Betrieben beschäftigten Kellnern, welche Verbänden angehören, die theoretisch nicht auf dem Boden der Trinkgeldabschaffung stehen, sondern nur dessen Reform anstreben, wurde durch die wirtschaftliche Entwicklung ad oculos demonstriert, daß zum mindesten eine durchgreifende „Reform" eine dringende Notwendigkeit ist.

Wenn es also auch nur langsam vorwärts geht, so wird doch auch eine so tief eingewurzelte Unsitte wie das Tringeldwesen auf die Dauer den von allen Seiten eindringenden konzentrischen Angriffen nicht widerstehen können.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Hauptausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform trat am 9. Mai im Anschluß an die außerordentliche Tagung der Gesellschaft zusammen. Zur Verwertung der Verhandlungsergebnisse der Düsseldorfer Hauptversammlung (Sp. 233, 265) wurde die Einsetzung eines gemischten Ausschusses für Tarifrecht, der aus Vertretern des Deutschen Juristentags, des Verbandes der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und der Gesellschaft für Soziale Reform bestehen soll, beschlossen. Im Verfolg der Ergebnisse der außerordentlichen Tagung soll zum Erfinderschutz eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet werden, die zu den Grundzügen des Regierungsentwurfs Stellung nimmt; diese Eingabe soll durch einen besonderen Ausschuß vorbereitet werden in dem Vertreter der Gesellschaft angehörenden technischen Angestellten und Arbeitgeber mitarbeiten sollen. Zum Koalitionsrecht wurde angeregt, eine neue Fassung der §§ 152 und 153 GO. vorzuschlagen; dieser Anregung wurde grundsätzlich zugestimmt und die praktische Durchführung der Beschlußfassung des Vorstands überlassen.

Der Generalsekretär Prof. Dr. Zimmermann berichtete über den Stand der Arbeiten und insbesondere die Schriftenherausgabe. Die letztere ist in den seit der Düsseldorfer Generalversammlung verflossenen Monaten rüstig fortgeschritten; dem Verhandlungsbericht der Düsseldorfer Tagung und dem Heft Prof. Zimmermanns über das Einigungswesen ist eine Schrift über die Trinkgeldablösung gefolgt, das Erscheinen des Berichts der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz über den Samstagsfrühschluß als Schrift der Gesellschaft steht gleichfalls unmittelbar bevor. In Bearbeitung ist ferner das Heft über das ausländische Angestelltenrecht; ob es sich ermöglichen lassen wird, ihm ein zweites Heft über diesen Gegenstand folgen zu lassen, steht noch dahin. Zwei weitere Hefte werden die Verhandlungsberichte über die außerordentliche Tagung vom 9. Mai und die Kundgebung für Fortführung der Sozialreform am 10. Mai enthalten. — Mehrere Ausschußmitglieder regten angesichts der sozialpolitischen Lage eine vermehrte Werbearbeit der Gesellschaft für Soziale Reform, insbesondere durch Gründung neuer Ortsgruppen in naher Fühlung mit den Arbeitnehmerverbänden an. Dieser Punkt soll die nächste Ausschußsitzung ausgiebig beschäftigen.

Als zweiter stellvertretender Vorsitzender wurde einstimmig und unter großem Beifall Senatspräsident Geh. Reg.-Rat Dr. Flügge gewählt, der die Wahl mit einem warmen Bekenntnis zur Sozialreform annahm. Dagegen wurden die Zuwahlen zum Vorstand für die beiden neugeschaffenen Beisitzerstellen und zum Ausschuß sowie die Frage der Vertretungsbefugnisse der Mitglieder in den Ausschüssen vertagt. Über die Anerkennung der Ortsgruppe Mannheim wurde dem Vorstand die endgültige Entscheidung übertragen. —

Der Generalsekretär berichtete sodann über die Aufgaben der Gesellschaft für die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Zum Berner Delegiertentag der Internationalen Vereinigung bereitet die Gesellschaft Denkschriften über den Kinderschutz und den Samstags-Frühschluß vor. Der letztere Punkt wird in Bern zusammen mit der Sonntagsruhe behandelt werden, die in einer Reihe von Ländern noch sehr unbefriedigend geregelt ist; seitens der deutschen Sektion wird die Sonntagsruhe als die Grundlage für den Samstags-Frühschluß angesehen. Schließlich wurde noch das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Zeitschrift „Soziale Praxis" anläßlich einiger Zuschriften aus Angestelltenkreisen zur Sprache gebracht, wobei der Vorsitzende feststellte, daß die „Soziale Praxis" ein völlig selbständiges publizistisches Unternehmen ist, auf deren Redaktion die Gesellschaft für Soziale Reform als solche keinen Einfluß habe.

Allgemeine Sozialpolitik.

Und abermals Arbeitswilligenschutz!

Nach dem Rezept „Steter Tropfen höhlt den Stein" lassen die Konservativen keine Gelegenheit vorübergehen, ohne mehr Arbeitswilligenschutz, Streikpostenverbot, Koalitionsbeschränkung zu fordern. So auch in den Etatsdebatten des preußischen Herrenhauses am 27. und 28. Mai, wo mehrere Mitglieder der Rechten ohne Beibringung neuen Materials, ja sogar ohne Anführung bestimmter Tatsachen überhaupt schärfere gesetzliche Maßnahmen gegen die Ausschreitungen bei Arbeitskämpfen, zu wirksamerem Schutz der Arbeitswilligen, zur Unterdrückung des Terrorismus verlangten; ja, einer der Herren rief sehnsüchtig nach einem Sozialistengesetz. Es sind immer dieselben Wiederholungen, und man kann es verstehen, daß die Vertreter einer anderen Auffassung dieser Dinge, die doch auch im Herrenhause nicht fehlen, das Schweigen der Widerlegung vorgezogen haben. Nichtsdestoweniger bleibt diese Zurückhaltung bedauerlich, weil dadurch der Anschein erweckt wird, als ob das ganze Herrenhaus auf diesem Boden stände. Auch der neue Minister des Innern, der sich beeilte, in die Verhandlung einzugreifen, brachte lediglich Wiederholungen. Was er sagte, haben vor ihm der Reichskanzler und noch erst ganz kürzlich sein Vorgänger im Ressort des Innern gesagt: wirksamster Polizeischutz, rascheste Ahndung, strengste Bestrafung! Mit keinem Worte wurde von der Ministerbank oder aus dem Hause bemerkt, daß Terrorismus doch nicht bloß von Arbeitern, sondern auch von Arbeitgebern geübt wird. Vielmehr wurden vom Minister des Innern die Unternehmer erneut aufgefordert,

selbst in ihren Betrieben Übergriffen der Organisierten zu steuern — vermutlich durch Gründung von gelben Werkvereinen, die der Handelsminister später seines besonderen Wohlwollens versicherte, durch Entlassung freier Gewerkschaftler, durch Verbot des Beitritts zu den Organisationen, die den Arbeitgebern nicht genehm sind. In der Sitzung vom 28. Mai wies der Minister des Innern weiter hin auf die vom Reichskanzler im Reichstag angekündigte Denkschrift über Ausschreitungen bei Arbeitsstreitigkeiten, die eine Grundlage für Entschließungen geben würde, ob neue gesetzliche Maßnahmen notwendig seien. Es liegt sehr nahe, an eine zweite Auflage der vielberufenen Denkschrift für das Zuchthausgesetz von 1898 zu denken, die seinerzeit mit dem Entwurfe selbst in den Orkus versank. Nun, wir denken, daß zu solcher amtlichen Materialsammlung von anderer Seite eine Ergänzung geliefert werden wird; der Deutsche Arbeiterkongreß hat ja dazu bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet. Einstweilen, bis die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt wird, will die Regierung das Übel mit der Polizei bekämpfen. Dabei macht sie freilich die Erfahrung, daß Polizeivorschriften unter Umständen von den Gerichten für ungültig erklärt werden können. Ein ausdrückliches Verbot der Streikposten, wie es einstmals Lübeck erlassen hat, ist vom Reichsgericht als gesetzwidrig aufgehoben worden. Und eine vom Minister des Innern noch am 11. Februar d. Js. als vorbildlich für alle Provinzen Preußens empfohlene Verfügung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 18. Juli 1908 ist, wenigstens teilweise, durch Urteil des Kammergerichts vom 18. Mai jetzt für nichtig erkannt worden. Diese Verordnung bestimmt in § 1:

„Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Person und des Eigentums, b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen getroffen werden, ist Folge zu leisten."

Die Bestimmung unter a hat das Kammergericht in einem Revisionsfalle, der übrigens mit Streikposten und Arbeitskämpfen nichts zu tun hat, allgemein verworfen, weil es ihr an einem Rechtsboden mangele und sie viel zu weit gehe: mit einer solchen Vorschrift würde man **aus dem Rechtsstaat in den Polizeistaat** gelangen. Dagegen wurde ausdrücklich die Vorschrift unter b als gültig anerkannt. Daß damit schon das Streikpostenstehen durchweg von dem Ermessen, ja der Willkür der einzelnen Polizeiorgane abhängt, ist bekannt, und da die Gerichte die Notwendigkeit des polizeilichen Eingreifens nicht nachprüfen, so folgt der Anklage auch stets die Verurteilung. Ob nun nach dem Urteil des Kammergerichts die Regierung in Preußen doch noch neue Handhaben für die Polizei ersinnt, müssen wir abwarten. Im Königreich Sachsen geht man bereits mit einer neuen Verordnung um, die nach der einen Angabe die Streikposten kurzweg unmöglich machen will, nach der andern jedoch nur Ausschreitungen und Mißbräuche verhüten soll. Wie dem auch sei, immer wieder muß die Polizei und nur die Polizei helfen! Andere Mittel und Wege scheinen unsere Regierenden gar nicht mehr zu kennen. Wir gehen ernsten Kämpfen um das Grundrecht der Arbeiter entgegen!

Die internationalen Vertragsentwürfe über Arbeiterschutz, die im September 1913 durch Vertreter von 14 europäischen Regierungen für den Zehnstundentag für Frauen jeden Alters und für männliche Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie für das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter bis zur gleichen Altersgrenze festgestellt worden sind (XXII, 1433; XXIII, 1), sollen nunmehr in einer sog. Diplomatenkonferenz endgiltiger Beschlußfassung unterzogen werden. Der schweizerische Bundesrat hat Einladungen für diese Konferenz auf den 3. September ds. Js. in Bern erlassen. Die Regierungen von England, Frankreich und anderen Staaten haben ihre Zusage bereits gegeben, das Deutsche Reich wird, wie wir hören, der Einladung ebenfalls Folge leisten.

Soziale Zustände.

Die Frauenarbeit auf dem Lande. Die Bedeutung der Frauenarbeit auf dem Lande für den Einzelhaushalt und die Volkswirtschaft ist bisher viel zu wenig erkannt und gewürdigt worden, doch steht zu hoffen, daß sich hierin ein Wandel anbahnt. Der **Ständige Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinteressen** hat in den letzten Jahren seine Hauptarbeit auf eine Untersuchung dieses Gebiets gerichtet. Die Ergebnisse der sich über ganz Deutschland erstreckenden Untersuchung sind auf der letzten Tagung des Ausschusses (Berlin am 19. und 20. Februar, vergl. Sp. 666) durch Vorträge einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden und werden in Buchform bei Gustav Fischer-Jena veröffentlicht. Drei Bände sind bisher erschienen, deren Besprechung wir uns vorbehalten.

Auch der Sonderausschuß der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft für Landarbeit hat sich während der letzten Jahre wiederholt mit der Frage der Frauenarbeit und des Hofgängerwesens beschäftigt und einen „**Unterausschuß für Frauenarbeit und Hofgängerwesen**" begründet (Geschäftsstelle Berlin SW., Dessauerstr. 14).

Der Gründung liegt der Gedanke zugrunde, durch zweckmäßige Heranziehung der Frauen und schulentlassenen Kinder der Leutenot entgegenzuwirken. Betont wird allerdings in dem über die Gründung erlassenen Aufrufe, daß die Mitarbeit der Hausfrauen nicht auf Kosten der häuslichen Pflichterfüllung geschehen sollte, sondern nur in den Grenzen, die eine ordentliche Führung des Hauswesens gewährleisten. „Bei den heranwachsenden Kindern unserer Landarbeiterbevölkerung aber, die kaum der Schule entwachsen Elternhaus und Heimat verlassen und dem Zuge in die Großstadt folgen, wird eine zweckmäßige Ausgestaltung des Hofgängerwesens Seßhaftigkeit und Liebe zur heimatlichen Scholle in hohem Maße entwickeln." Die bereits vorliegenden Erfahrungen praktischer Landwirte auf diesem Gebiete sollen an sachverständiger Stelle gesammelt und gesichtet werden.

Einen lehrreichen Einblick in die Bedeutung der landwirtschaftlichen Frauenarbeit gibt auch eine in die „Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen" aufgenommene Untersuchung: „**Die Bäuerin in zwei badischen Gemeinden.**" Von Dr. **Marta Wohlgemuth.** (Karlsruhe 1913. G. Braun. 2,80 *M*).

Die Verfasserin gibt zwei Typen badischer Bäuerinnen aus zwei die badischen landwirtschaftlichen Verhältnisse kennzeichnenden Gemeinden: der einen aus der Ebene (Wolfenweiler) aus einer Rebgegend mit intensiver Bodenkultur, der anderen aus dem hochgelegenen Schwarzwalddorf St. Märgen mit extensiverer Wirtschaft. Es wird nach einer Übersicht über die allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnisse in den beiden Gemeinden zunächst betrachtet, welche Produktionsgebiete der Bäuerin zufallen, welcher Art ihre Arbeit in diesen ist, inwieweit sie durch ihre Produktions- und Absatztätigkeit Geldmittel erwerben und den Bedarf der Familie zu decken imstande ist. Der zweite Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit dem Leben und Wirken der Bäuerin als Hausfrau, Ehefrau und Mutter und dem Verhältnis der ihr daraus entstehenden Aufgaben zu ihrer „Berufstätigkeit", der landwirtschaftlichen Erwerbsarbeit. Der letzte Abschnitt ist der Betrachtung der Vorbildung der künftigen Bäuerin gewidmet.

Hierbei werden besonders wertvolle Fingerzeige dafür gegeben, wie durch eine bessere Fachbildung die Arbeit der Bäuerin, die jetzt meist noch nach veralteten Methoden vor sich geht, bedeutend erträglicher gestaltet werden könnte, was nicht nur dem Einzelhaushalt zugute kommen würde, sondern auch der deutschen Volkswirtschaft durch Verbesserung im Obst- und Gemüsebau, Vermehrung und Verbesserung der Hühner- und Viehzucht, bessere Verwertung der Molkereierzeugnisse.

Aus der Untersuchung geht hervor, welche großen Leistungen in der Arbeit der Bäuerin liegen, daß diese Arbeit noch sehr entwicklungsfähig ist, aber auch — wie alle Frauenarbeit — viel mehr geschützt werden muß, da fast alle tätigen Frauen infolge Jahrhunderte langer Überlieferung dazu neigen, mit ihren Kräften Raubbau zu treiben oder treiben zu lassen.

Die Schaffung von Rentengütern für kinderreiche Familien, die wegen ihres großen Kinderreichtums nicht mehr vorwärts kommen und im Stadtgebiete keine Wohnung finden können, hat die Stadtgemeinde Rathenow beschlossen. Sie wird zunächst zwei solchen Familien die Erwerbung eines Arbeiterrentengutes in Größe von einem Hektar Land mit kleinem Hofe unweit der Stadt ermöglichen, indem sie den zur Zeichnung erforderlichen Betrag als fünf Jahre lang unkündbares Darlehen unverzinslich zur Verfügung stellt und für die Rentenbankrente auf zehn Jahre die Ausbietungsgarantie übernimmt. Jede Arbeiterrentenstelle weist einen Kapitalwert von über 6000 *M* auf.

Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit. Bei der gleichlautenden Notiz (XXIII, 958) darf es in der Überschrift der zweiten Rubrik der Statistik nicht heißen: „im 1. Jahr Gestorbene", sondern nur „Gestorbene", da die Zahlen der Gesamtsterblichkeit auf je 1000 Einwohner angegeben sind. Aber auch bei dieser veränderten Bedeutung der Zahlen bleibt die Tatsache bestehen, daß große Geburtenhäufigkeit meist auch mit hoher Sterbeziffer verbunden ist, so daß z. B. der Geburtenüberschuß (15,0) derselbe ist in einem Lande mit einer hohen Geburtenzahl wie Rußland (43,9) und einem Lande mit viel kleinerer Geburtenhäufigkeit wie die Niederlande (28,6).

Kommunale Sozialpolitik.

Stadtverwaltungskosten und politische Bildung in Neuyork.

Mit unheimlicher Geschwindigkeit mehren sich die laufenden Ausgaben der größten Stadt der Vereinigten Staaten Neuyork. Für 1908 wurden sie auf 143½ Millionen Dollar festgesetzt, 1909 auf 156 Millionen Dollar, 1910 auf 163 Millionen Dollar und für 1911 sogar auf 171 Millionen Dollar. Diese Summe, die etwa 700 Millionen Mark gleichkommt, ist größer als die Jahreshaushalte der Königreiche Bayern und Sachsen zusammengenommen. Der Haushaltsplan der Stadt Berlin erreicht nicht die Höhe des Neuyorker Stadthaushalts, umfaßt aber auch eine ganze Reihe von Dingen, um die sich die dortige Stadtverwaltung nicht kümmert. Jedenfalls haben die Steuerzahler der Stadt Neuyork allen Grund, mit einiger Besorgnis auf die Riesensummen zu sehen, die von ihrer Stadtverwaltung verbraucht werden — zumal letzteres nicht immer auf ganz reinliche Weise geschieht.

Seitdem der Gauner Tweed vor einigen Jahrzehnten die Stadt um mehrere Dutzend Millionen Dollar ärmer machte, hat sich zwar mehr als einmal ein Sturm der Entrüstung gegen die Korruption der städtischen Verwaltung erhoben — erreicht hat man damit aber nicht immer allzuviel. Auch der kürzlich verstorbene Bürgermeister Gaynor verdankte sein Amt dem Unwillen der Bürger, ihre Stadtverwaltung in den Händen der Tammany-Hall zu sehen. Aber auch Gaynor hat keine allzu großen Erfolge erzielt, obwohl er mit bemerkenswerter Tatkraft und Unerschrockenheit durchzugreifen suchte. Hat er doch seine Energie mit einem Mordanfall büßen müssen, den ein von der Krippe Ausgeschlossener auf ihn verübte.

Der schlimmste Herd der Korruption liegt in Neuyork in der Polizeiverwaltung. Sie bezeichnet sich mit echt amerikanischer Bescheidenheit als „die feinste" — selbstverständlich der ganzen Welt. Dennoch ist sie aller Schandtaten fähig und ist dadurch auf der anderen Seite nicht imstande, ihren Pflichten völlig gerecht zu werden. Der einzelne Polizist mag so mutig, so treu, so selbstlos sein wie möglich — das ganze System ist so verrucht und durchseucht, daß alle Anstrengungen der letzten Jahrzehnte nicht vermocht haben, diesen Augiasstall zu reinigen. Daß die Neuyorker Polizei in der Aufdeckung und Verfolgung von Verbrechen weit weniger leistet als die Polizei in den westeuropäischen Großstädten, ist bekannt und nicht verwunderlich; sie hat eben viel zu viel mit anderen Dingen zu tun, insbesondere mit der Erschließung unerlaubter Geldquellen. Hat sie sich doch sogar mit Mädchenhändlern und Bordellwirten eingelassen — von Spielhöllenbesitzern und Gastwirten, die ihre Lokale zu verbotener Stunde offen halten, ganz zu schweigen. Die schmählichen Tatsachen, die der Neuyorker Polizei in der Duldung des Mädchenhandels nachgewiesen sind, genügen allein, um den Stab über sie zu brechen.

So sind denn wiederholt Bewegungen eingeleitet worden, die die Reformierung der Polizeibehörde auf das dringendste forderten. Sie haben indessen trotz aller Anstrengungen nicht zum Ziele geführt.

Vor einigen Jahren wurde General Bingham an die Spitze der Neuyorker Polizei berufen, um gerade auf diesem Gebiete reformatorisch durchzugreifen. 1909 hat er seinen Posten wieder verlassen müssen, weil Gaynor — damals noch nicht Bürgermeister von Neuyork, sondern einer der Richter des Oberlandesgerichts in Brooklyn — an den Bürgermeister McClellan einen Brief schrieb, in welchem er sich über verdächtige Methoden der Polizei beklagte. Dieser Brief gab dem damals amtierenden Bürgermeister den erwünschten Anlaß, General Bingham zu entlassen. Seit dieser Zeit steht an der Spitze der Neuyorker Polizei ein Herr Baker, der noch von McClellan kurz vor Beendigung seiner Amtsfrist ernannt wurde. Ob der neue Polizeiherr, der bis dahin nur als Politiker bekannt war, seine Aufgabe besser erfüllen wird als General Bingham, muß einstweilen bezweifelt werden. Auch der wiederholt ausgesprochene Wille des Bürgermeisters Gaynor, persönlich in die Polizeiverwaltung einzugreifen und die Mißstände dort abzustellen, soweit dies irgend in seiner Macht liege, hat kein großes Ergebnis gezeitigt.

Aber nicht nur von der Neuyorker Polizeiverwaltung wird viel Geld verbraucht — was man sich übrigens gefallen lassen würde, wenn sie nur sonst intakt wäre — vielmehr haben verschiedene andere Verwaltungszweige ebenfalls einen unverhältnismäßig hohen Geldverbrauch aufzuweisen.

Dies gilt z. B. von der Feuerwehr, die weit höhere Summen verausgabt, als dies selbst in amerikanischen Großstädten sonst üblich ist. Und wenn nun gar einzelne Posten, die sich in den verschiedensten Verwaltungszweigen finden, genauer untersucht werden, so können sich so merkwürdige Tatsachen herausstellen wie die, daß die Stadtverwaltung vor einigen Jahren 165 Kleiderhaken anbringen lassen wollte und dafür insgesamt 865,10 Dollar zu bezahlen hatte — für jeden Kleiderhaken einschließlich der Befestigung also 2,21 Dollar oder ungefähr 9 M.

Ein weiterer allzuhoher Posten im städtischen Budget ist der für Wahlen. Für 1911 sind nicht weniger als 1 056 750 Dollar dafür in Ansatz gebracht. Ein etwas teures Vergnügen.

Zweifellos würde sich mindestens ein Teil dieser Summe ersparen lassen — insbesondere 125 000 Dollar, die für die Mietung von Wahlräumlichkeiten bestimmt sind. Gewiß werden für Wahlkosten in einer amerikanischen Stadt mehr Ausgaben zu machen sein als in deutschen Städten, da in den Vereinigten Staaten alle möglichen Ämter durch Wahl besetzt werden, die wir auf dem Verwaltungswege vergeben. Insgesamt braucht man für Groß-Neuyork etwa 2000 verschiedene Wahllokale. Davon werden einige gemietet werden müssen, aber doch gewiß nicht alle. Die Stadt besitzt fast 600 Schulgebäude, ungefähr 50 Bibliotheken und alle möglichen kleineren und größeren Gebäude (Parkgebäude, Polizeistationen, Steuerbureaus, Standesämter usw.). Von diesen eignen sich nicht alle dazu, als Wahllokal benutzt zu werden — insbesondere nicht die Polizeistationen — andere dagegen durchaus. Es ist also gar kein Zweifel, daß ein erheblicher Teil der 125 000 Dollar für Miete von Wahlräumen erspart werden könnte.

Eine Folge der allzu hohen Ausgaben vieler Stadtverwaltungszweige war, daß sich die Steuerzahler von Groß Neuyork im Jahre 1908 zu einem Kongreß zusammenschlossen, der die Verhältnisse eingehend erörterte und auf den echt amerikanischen Gedanken kam, für die Verringerung der städtischen Ausgaben nicht so sehr durch ein Raketenfeuer von Agitationsaufsätzen in der Presse zu wirken als durch die Veranstaltung einer großen Ausstellung, die den Steuerzahlern klar machen sollte, daß die Aufgaben der Stadtverwaltung sich auch mit geringeren Mitteln lösen ließen. Der Kaufmännische Verein (Merchants Association) beteiligte sich mit mehreren anderen Vereinen und Gesellschaften an dieser Agitation, die viel Aufsehen erregte.

Das alles war der Stadtverwaltung offenbar recht unlieb, denn sie kam nun auf den Gedanken, um es nicht mit ansehen zu müssen, daß eine solche Ausstellung von anderer Seite und dabei mit einer Spitze gegen die Stadtverwaltung veranstaltet werde, selbst eine solche ins Leben zu rufen. Im Oktober 1910 wurde daher zum ersten Male eine eigene Ausstellung der städtischen Ausgaben und der Leistungen der Stadtverwaltung veranstaltet.

Man hatte dafür die Summe von 100 000 M bewilligt. Die obersten Würdenträger waren Mitglieder des betreffenden Ausschusses, der den Namen „Committee on Budgetary Publicity" führte: so z. B. der Präsident des Stadtteiles Manhattan, ferner der städtische Säckelwart, ebenso der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (Board of Aldermen).

Der Besuch der Ausstellung übertraf alle Erwartungen. Wöchentlich wurde sie von etwa 200 000 Personen in Augenschein genommen — und zwar nicht nur von Männern, sondern vielfach auch von Frauen, die sich besonders für die Tätigkeit des städtischen Gesundheitsamts, z. B. in der Milchversorgung, und für die gemeinnützigen Einrichtungen der Stadt interessierten. An einem Nachmittag waren nicht weniger als 20 000 Schulkinder anwesend. Denn auch Kinder wurden zugelassen, ja zum Teil von ihren Lehrern in die Ausstellung geführt. Sie interessierten sich hauptsächlich für die kinematographischen Vorführungen, die ihnen geboten wurden.

Der Zweck der Ausstellung war eben nicht nur, zu zeigen, wie die von den Steuerzahlern aufgebrachten Summen verwendet werden, sondern überhaupt einen Einblick in die mannigfachen Aufgaben der Stadtverwaltung zu gewähren. Unter diesem Gesichtspunkte läßt sich auch verstehen, daß man so große Mengen von Kindern in die Ausstellung führte. Denn diesen kann es gewiß nichts schaden, wenn sie durch kinematographische Darstellungen eine leise Vorstellung davon gewinnen, wie außerordentlich mannigfach die Arbeiten sind, die von der Verwaltung einer Riesenstadt wie Neuyork bewältigt werden müssen.

Für Erwachsene gilt zum Teil das gleiche. Wer hat denn eine auch nur annähernd richtige Vorstellung davon, welche zahllosen Aufgaben von großstädtischen Verwaltungen zu bewältigen sind? Die Zahlen, die wir darüber in den Zeitungen lesen, belehren uns keineswegs hinreichend. Auch auf diesem Gebiete hilft uns erst persönliche Anschauung dazu, ein klares Bild von der Sachlage zu gewinnen. Und wenn im vorliegenden Falle auch die Klarheit der Einsicht, warum gerade so und so viel Geld für einen einzelnen Verwaltungszweig ausgegeben wird, durch die Besichtigung der Ausstellung nicht gefördert werden konnte, weil dies nur durch eine eingehende fachmännische Untersuchung möglich ist,

so erhöht es doch das Interesse am städtischen Leben, wenn weiteren Kreisen solche Anschauungsmittel geboten werden.

Insbesondere ist es für die gemeinnützige Wirksamkeit einer Stadt von größter Bedeutung, daß möglichst viele ihrer Einwohner genauere Vorstellungen davon gewinnen.

Die Maßnahmen für die Versorgung Neuyorks mit guter Milch z. B. sind durch die in der Ausstellung vorgeführten Abbildungen und Modelle dem Verständnis der großen Menge ganz wesentlich nähergebracht worden. Ebenso erregte das Modell des neuen Bellevue-Krankenhauses — dieses gehört zu den vorzüglichsten Krankenhausbauten der letzten Jahre — das lebhafteste Interesse. In der Abteilung für Wohltätigkeit wiederum waren z. B. einige schöne Möbel ausgestellt, die von schwachsinnigen Kindern hergestellt waren; so wurde dem Publikum gezeigt, daß der ungefüge Geist dieser unglücklichen Geschöpfe doch imstande ist, bei richtiger Anleitung etwas Nützliches mit innerer Anteilnahme herzustellen. Ebenso war der Teil der Ausstellung, der die Bekämpfung der Tuberkulose zeigte, von großer Bedeutung, ferner die Ausstellung von Modellen guter Miethäuser (Tenem-nt hou-es), zumal in der Gegenüberstellung mit alten gesundheitsschädlichen Mietshäusern. Auch wurden Treppen für Feuersgefahr u. a. gezeigt.

Dem ursprünglichen Zwecke der Ausstellung diente u. a. die Feststellung, daß die Straßenreinigungsabteilung jedes Jahr aus dem Verkauf von Asche und Abfall aller Art eine Summe von 200 000 Dollar erzielt; ferner, daß sie einen Schneepflug in Dienst gestellt hat, der von einem einzigen Manne bedient werden kann, jedoch die Arbeit von 50 Leuten verrichtet. Großes Interesse erregte auch die Ausstellung der städtischen Wasserversorgung. Täglich werden etwa 540 Millionen Gallonen Wasser (1 Gallone = 3,85 Liter) verbraucht. Die Ausgaben für den Wasserverbrauch sind außerordentlich hoch. Es befinden sich darunter z. B. 22 Millionen Dollar, die für die Herstellung eines Felsentunnels unter den Catskills-Bergen bestimmt sind, ferner 4 Millionen Dollar für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen. Auch für den Bau und die Unterhaltung von Straßen werden ungeheure Summen ausgegeben.

Indessen wird auch für die geistigen Kulturaufgaben gesorgt. Der lebhafte Enthusiasmus, den die Amerikaner für das Volksbildungswesen besitzen, zeigt sich auch in der Neuyorker Stadtverwaltung glänzend. Nicht weniger als 19 v. H. der städtischen Gesamtausgaben werden von der Abteilung für Bildungswesen (Department of Education) verbraucht, der sowohl die Volksschulen und die höheren Schulen wie die öffentlichen Bibliotheken, ferner die Fortbildungsschulen, die abendlichen Erholungsheime usw. unterstehen.

Allein für ihr Volksbüchereiwesen gibt die Stadt Neuyork jährlich viele Millionen Dollar aus, seit Carnegie die Stadt mit mehreren Dutzenden von Büchereigebäuden beschenkt hat, die sich über das ganze Stadtgebiet verteilen. Seiner Gewohnheit gemäß hat er nur die Gebäude selbst geschenkt, während er von der Stadtverwaltung verlangte, daß sie den Grund und Boden zur Verfügung stellte und mindestens 10 v. H. der Bausumme als jährliche Steuer zur Unterhaltung der Büchereien aufbringe.

Die Abteilung für Bildungswesen hatte nun zwar für das Jahr 1911 um eine Erhöhung ihres Budgets um 7 309 000 Dollar gebeten. Demgegenüber wurde die tatsächlich in Ansatz gebrachte Erhöhung nur auf einen ganz geringen Teil, nämlich auf 175 000 Dollar bemessen. Ebenso hatte die Abteilung für Gesundheitswesen, die eine Erhöhung von 1 300 000 Dollar erbat, nur eine solche von 75 000 Dollar erhalten. Nun ist vorauszusetzen, daß die geforderten Summen höher veranschlagt waren, als den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, da man weiß, daß doch stets erhebliche Abstriche gemacht werden. Immerhin sind die bewilligten Erhöhungen überaus gering und im wesentlichen nur durch die Knappheit der Geldmittel erklärlich, mit der die Stadt Neuyork damals stark zu rechnen hatte.

Die Zunahme des städtischen Budgets gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf die Zunahme der Schulden zurückzuführen. Erforderte doch der Schuldendienst der Stadt Neuyork für das Jahr 1911 mehr als 50 Millionen Dollar — über 4 Millionen Dollar mehr als im Jahre 1910. Darunter hatten wichtige Aufgaben der städtischen Verwaltung zu leiden.

Noch vor wenigen Jahren betrugen die Ausgaben der Abteilung für Bildungswesen nur 16 v. H. des städtischen Gesamtbudgets. Trotz der starken Erhöhung des letzteren sind sie nun bereits auf 19 v. H., d. h. fast auf den fünften Teil, gewachsen. Mancherlei Dinge im amerikanischen Stadtverwaltungswesen können wir uns in Deutschland nicht zum Muster nehmen. Dieses lebhafte Interesse jedoch, das alle Kreise ohne Unterschied für das Volksbildungswesen zeigen, sollten wir uns zum Vorbild dienen lassen. Haben doch selbst die Veranstalter der Ausstellung der Neuyorker Steuerzahler vor drei Jahren, die an den meisten Zweigen der städtischen Verwaltung etwas auszusetzen hatten, großes Gewicht darauf gelegt, auch in ihrer Ausstellung zu zeigen, daß sie gegen eine Erhöhung der Ausgabensumme für das Bildungswesen oder für gemeinnützige Zwecke nichts einzuwenden hätten.

E. S.

Die Beteiligung von Städten an gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften ist durch eine Rundfrage der Zentralstelle des Deutschen Städtetages festgestellt worden. Hiernach gibt es in Preußen vier gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaften, an denen sich bisher Städte als Gesellschafter beteiligt haben, und zwar je eine in den Provinzen Brandenburg (Landgesellschaft „Eigene Scholle" in Frankfurt a. O.), Sachsen (Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" in Magdeburg), Hannover (Hannoversche gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft in Hannover), Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinische gemeinnützige Siedlungsgesellschaft in Kiel). Am größten ist die Beteiligung der Städte bei der Brandenburgischen Landgesellschaft (36 Städte; Groß Berlin hat sich, abgesehen von Charlottenburg, bisher noch nicht beteiligt). Die Hannoversche gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft hat 14 Städte als Gesellschafter aufzuweisen. Gleichfalls 14 Städte als Mitglieder zählt die Ansiedlungsgesellschaft „Sachsenland" (hier sind die größeren Städte vollständiger vertreten). In der Provinz Schleswig-Holstein haben sich fünf Städte als Gesellschafter angemeldet. In bezug auf die Höhe der Beteiligung steht an der Spitze Frankfurt a. O. (Sitz der Brandenburgischen Landgesellschaft) mit 150 000 ℳ, dann folgen die drei sächsischen Großstädte Magdeburg (100 000 ℳ), Halle (80 000 ℳ), Erfurt (70 000 ℳ), sowie Cottbus (50 000 ℳ). 30 000 ℳ sind gezeichnet worden von Eilenburg, Landsberg a. W., Stendal, Zielenzig und Züllichau, 25 000 ℳ von Calbe a. S. Die übrigen Städte haben sich mit 20 000 ℳ und darunter beteiligt. Insgesamt betragen (abgesehen von Schleswig-Holstein, wofür kein Material vorliegt) die Anteile der Brandenburgischen Städte 517 000 ℳ, der Sächsischen Städte 340 000 ℳ, der Hannoverschen Städte 10 900 ℳ.

Ein Archiv für fortschrittliche Kommunalpolitik wird der Vorstand des Dortmunder Vereins der Fortschrittlichen Volkspartei auf Ersuchen des Provinzialverbandes Rheinland-Westfalen einrichten und damit eine Auskunftsstelle verbinden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der kaufmännische Verband für weibliche Angestellte beging am 20. und 21. Mai die Feier seines 25jährigen Bestehens. Eine aus diesem Anlaß erschienene Schrift „25 Jahre Berufsorganisation. Zugleich Verwaltungsbericht für das Jahr 1913" gibt Einblick in die Entwicklung des Verbandes, der mit seinen 34 015 Mitgliedern in 83 Ortsgruppen die größte und am straffesten organisierte Frauenberufsvereinigung darstellt. Die Entwicklung ist nicht nur äußerlich günstig gewesen, wie es in den ständig wachsenden Mitgliederzahlen zum Ausdruck kommt, sondern noch mehr verdient die innere Entwicklung Beachtung. Aus einem „Hilfsverein", der zunächst hauptsächlich die Wohlfahrtsbestrebungen fördern mußte und auch von Außenstehenden gestützt wurde, ist eine reine Angestellten-Organisation geworden, deren Arbeiten auf sozialpolitischem Gebiet allgemeine Anerkennung gefunden haben und die sehr viel zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hebung des vor 25 Jahren noch sehr danieder liegenden Berufes der weiblichen kaufmännischen Angestellten getan hat. Der Verband hat durch gründlich geschulte Vertreterinnen gute, zum Teil vorbildlich wirkende Arbeit geleistet auf dem Gebiet des kaufmännischen Bildungswesens, der Stellenvermittlung, des Rechtsschutzes. Am Zustandekommen des Angestelltenversicherungsgesetzes ist der Verband beteiligt gewesen; mit der Frage der Konkurrenzklausel, der Sonntagsruhe, der Regelung der Arbeitszeit in Kontoren hat er sich stets eingehend beschäftigt.

Zu der mit der Fünfundzwanzigjahr-Feier verbundenen Hauptversammlung hatten das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt, verschiedene Stadtverwaltungen, Handelskammern und Vereine ihre Vertreter entsandt. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Frage des einheitlichen Angestelltenrechts. Die Berichterstatterin Clara Meinek führte ungefähr folgendes aus: Die Gesetzgebung ist der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht annähernd gefolgt. Neben Reichsrecht finden wir Landesrecht. Für einzelne gleichartige Berufsgruppen gelten verschiedene Gesetze, die den Arbeitsvertrag ungleich regeln. Die Rechtsquellen sind nicht einheitlich. Die herrschende Ungleichheit und Unsicherheit im Recht wird von allen Gruppen der Angestellten schwer empfunden. Sie bedroht auch jene, die sich des fortgeschrittensten Rechtes erfreuen, die Handlungsgehilfen. Die weiblichen Angestellten werden durch den häufigeren Berufswechsel noch öfter von einem Wechsel des Rechts betroffen als die männlichen Gehilfen.

Eine Vereinheitlichung des Rechts ist notwendig. Sie ist für Angestellte allein aber nicht durchführbar, weil durch das Recht des Arbeiters derselbe Riß geht wie durch das des Angestellten: die grundlegende Unterscheidung nach der Art des Betriebes. Das Recht von Arbeitern und Angestellten ist in vieler Beziehung so verschlungen

und verwachsen, daß eine vollkommene Loslösung des Angestelltenrechts undenkbar ist.

Die Vereinheitlichung soll gleichzeitig eine Vereinfachung bringen. Sie darf aber nicht erfolgen auf Kosten einer Berufsgruppe, die sich eines besseren Rechts erfreut als die übrigen. Es ist danach zu streben, daß die jeweils besten Bestimmungen einer Gruppe auf alle übrigen Gruppen übertragen werden. Mit der Vereinheitlichung des Rechts muß eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung verbunden sein. Die Ausdehnung der Sondergerichte auf alle Angestellten ist zu fordern. Die Einführung einer Revisionsinstanz erscheint empfehlenswert. Den Frauen ist die unbeschränkte Mitwirkung an der Rechtsprechung durch die Verleihung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Berufsgerichten zu gewähren. Ein neues Gesetz, das nur den Arbeitsvertrag regelt, erscheint als das beste. Bis wir jedoch ein einheitliches Stammgesetz erhalten, auf dem sich notwendige Spezialgesetze aufbauen können, ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß das bessere Recht der Handlungsgehilfen auf die übrigen Angestelltengruppen übertragen und daß das Recht der einzelnen Gruppen einheitlich fortgeführt wird.

Ein weiterer Beratungsgegenstand war die Gehaltsfrage. Auf Grund einer unter den Mitgliedern veranstalteten Umfrage und von Wirtschaftsbüchern, die ein Jahr lang geführt wurden, entrollte der Berichterstatter Dr. Silbermann ein Bild von dem Verhältnis zwischen Einkommen und Ausgaben. Die Juni-Nummer des „Archivs für Frauenarbeit", der vom Verband herausgegebenen wissenschaftlichen Vierteljahrsschrift, bringt das Ergebnis wissenschaftlich gesichtet und bearbeitet. Der Vortrag Silbermanns führte zur Annahme eines Antrages, der den Vorstand auffordert, weitere Schritte zu tun, um Unterlagen für die Festlegung von Mindestgehältern zu schaffen.

Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig befaßte sich auf seiner 29. ordentlichen Hauptversammlung (Leipzig, 17. Mai), der die Grundsteinlegung des neuen Verwaltungsgebäudes voraufging, mit dem Stillstand der Sozialreform. J. Reif legte den Segen der Sozialpolitik dar und wandte sich gegen das „unredliche Schlagwort vom Schutze der Arbeitswilligen" und die „krankmachende Stimmung" sozialpolitischer Flaumacherei. Eine Entschließung besagt, die für die sozialpolitische Fürsorge angelegten Summen seien werbendes Kapital; Staatssekretär Delbrücks Wort von der Pause der Sozialreform dürfe nur dahin gedeutet werden, daß vor Schaffung neuer Versicherungsgesetze die Anpassung an die Reichsversicherungsordnung und die Angestelltenversicherung abzuwarten sei; die Schutzgesetzgebung aber müsse ungestört weitergehen. Für die Angestellten sei die volle Sonntagsruhe die dringendste Forderung. Zur Konkurrenzklausel wurde in einer Entschließung die feste Haltung des Vorstands gebilligt und der Vorwurf, der Leipziger Verband habe das Gesetz mit der „Erfüllungsklage" nur aus Agitationspolitik als unannehmbar bezeichnet, zurückgewiesen; gegen diesen Vorwurf schütze den Verband sein bisheriges Verhalten bei allen Standesfragen. Schließlich wurde eine Entschließung angenommen, die zur Beeinflussung des Abschlusses der neuen Handelsverträge zugunsten der Lebenshaltung der Angestelltenschaft auffordert. Außerdem wurden innere Angelegenheiten (Erweiterung der Stellenvermittlung auf Nichtmitglieder, Gründung einer Sparkasse und einer Volksversicherung) beraten.

Der Bund der Festbesoldeten hat sich auf seinem 4. Bundestag (23. Mai 1914) mit der Ausgestaltung des Beamtenrechts befaßt. Redakteur Falkenberg forderte mehr Freiheit für die politische Betätigung der Beamten, Reform des Beschwerde- und Disziplinarrechts, der Pensionsgesetzgebung usw. Das Beamtenrecht sei sehr zersplittert und bedürfe dringend der Vereinheitlichung. Um sie herbeizuführen, hätten sich etwa 20 Verbände mit 300 000 Mitgliedern zu einem Ausschuß zusammengeschlossen. Im Mittelpunkte der Tagung stand ein Vortrag Jacubeits über „Die kommenden Handelsverträge und die Festbesoldeten". Jacubeit wandte sich gegen die Forderungen des Bundes der Landwirte und verlangte insbesondere Abschaffung der Futtermittelzölle und des Einfuhrscheinsystems. Die Konsumenten müßten endlich gegenüber dem Produzenteninteresse zur Geltung kommen. Die Regierung solle bei Vorbereitung der Handelsverträge Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenvertreter gutachtlich hören. Schließlich sprach Schröder über die Konsumgenossenschaften der Beamten und Privatangestellten. Er nahm für die Festbesoldeten den konsumgenossenschaftlichen Zusammenschluß als Staatsbürgerrecht in Anspruch. Eine Entschließung forderte den Bundesvorstand zur Abwehr aller gegen die Konsumvereine gerichteten Bestrebungen auf. — Der Kongreß beschloß einstimmig den körperschaftlichen Beitritt des Bundes zur Gesellschaft für Soziale Reform.

Arbeiterschutz.

Der Wert der Staubbeseitigung in Zementfabriken wird von Gewerbeassessor Wittgen in den Verhältnissen der Niederschlesischen Portlandzementfabriken in Neukirch an der Katzbach schlagend nachgewiesen. Im Jahre 1905, als die Transport- und Entstaubungsanlagen noch wenig zweckmäßig waren, erkrankten 82 v. H. der Belegschaft, während in der chemischen Industrie, deren Erkrankungsverhältnisse als recht ungünstig allgemein anerkannt werden, auf 100 Arbeiter im Durchschnitt 76,93 Krankheitstage kommen. Auch die durchschnittliche Dauer einer Erkrankung übertraf diejenige der chemischen Industrie — 21 Tage gegenüber 13,5.

Unter den Erkrankungen nahmen die Betriebsunfälle die erste Stelle ein. Auf 100 Arbeiter kamen 36 Betriebsunfälle gegenüber 5,17 bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1909. Auch die Zahl der Erkrankungen der Respirationsorgane war ungewöhnlich hoch; die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse wären noch viel deutlicher in die Erscheinung getreten, wenn zu dieser Zeit nicht ein beträchtlicher Arbeiterwechsel stattgefunden hätte. Denn wenn die Arbeiter eine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit bemerkten, ohne erst krank geworden zu sein, suchten sie oft schon nach einer Beschäftigungsdauer von nur wenigen Tagen anderwärts gesündere Arbeitsstellen auf.

Seit der 1906 begonnenen Einführung der Arbeiterschutzvorrichtungen (Entstaubungsanlagen, Faßpackmaschinen, automatischen Packwagen) sank die Krankenziffer von Jahr zu Jahr. Im Vergleich der Jahre 1905—1910 sanken die Erkrankungsfälle an Rheumatismus von 13,2 auf 4,4 auf 100 Arbeiter; die Krankheiten der Respirationsorgane von 9,3 auf 3,1 und die Unfallziffer von 36 auf 12,4. Der Rückgang der Erkrankungen an Rheumatismus fand seine Erklärung darin, daß, während früher sämtliche Türen und Fenster geöffnet werden mußten, um den Aufenthalt in der staubgeschwängerten Luft einigermaßen erträglich zu machen, jetzt diese zur Verhütung der schädlichen Zugluft erforderlichenfalls geschlossen gehalten werden. Die Abnahme der Unfälle ist hauptsächlich auf die Einführung der automatischen Transportanlagen und den dadurch bedingten Fortfall der Handarbeiten zurückzuführen. Auch der Einfluß der Entstaubungsanlage auf die Dauer der einzelnen Erwerbsunfähigkeit ist unverkennbar. Während 1905 die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalls 21 Tage betrug, sank sie im Jahre 1910 auf 15,14 Tage.

Erhebungen über die 24stündigen Wechselschichten in den „ununterbrochenen" Betrieben werden demnächst vom Reichsamt des Innern und den zuständigen Behörden der Einzelstaaten unter Zuziehung von Vertretern der Unternehmer, Betriebsbeamten und Arbeiterorganisationen aller Richtungen an Ort und Stelle veranstaltet werden, um Mittel und Wege zu finden, diese überlangen Arbeitszeiten einzuschränken.

Der Schutz für Caisson-Arbeiter war Gegenstand einer Beratung von Sachverständigen am 14. Mai im Reichsamt des Innern. Namentlich wurden dabei auch die Vorfälle in Hamburg erörtert, wo bei den Arbeiten für den großen Elbtunnel zahlreiche Erkrankungen unter Druckluft vorgekommen sind. Dem Bundesrat wird, wie wir hören, demnächst der Entwurf einer Verordnung zugehen, die Schutzmaßnahmen für Caisson-Arbeiter vorsieht, und es ist zu erwarten, daß die Genehmigung und Veröffentlichung dieser Verordnung in Bälde erfolgt. Da auf der 8. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (15. bis 17. September in Bern) auch die Caissonfrage im Hinblick auf ihre internationale Regelung behandelt werden soll, ist das Vorgehen Deutschlands auf diesem Gebiete von erheblicher Bedeutung, auch über unsere Grenzen hinaus.

Wichtige Gesetzesvorarbeiten im österreichischen Arbeitsbeirate (25. Mai 1914). 1. Einer Verordnung (Entwurf), durch die die gewerbegesetzlichen Vorschriften über Sonntagsruhe und Arbeitszeit auf gewisse, für höhere Dienstleistungen angestellte Personen, ferner auch auf kaufmännische Dienstnehmer in Konsumvereinen, Produktiv-, Rohstoff-, Verkaufs- und Magazinsgenossenschaften, endlich auf die Angestellten der Handelsmäkler, Privattechniker, Patentanwälte und Privatgeschäftsvermittler ausgedehnt werden und die Einhaltung der von den Dienstgebern diesbezüglich zu übernehmenden Verpflichtungen künftighin von den Gewerbeinspektoren überwacht werden soll, stimmte der Arbeitsbeirat zu, wünschte jedoch in einer Resolution, daß auch die Angestellten der Banken, Sparkassen, Versicherungsinstitute, Zeitungsdruckereien und ähnlicher Betriebe, die in der Verordnung nicht berücksichtigt erscheinen, baldigst des gleichen gesetzlichen Schutzes teilhaftig werden. In einer zweiten Resolution wird es als notwendig und wünschenswert erklärt, daß der Personalstand der Gewerbeinspektorate beträchtlich vermehrt und hierbei darauf Bedacht genommen werde, daß den Gewerbeinspektoraten auch Organe aus dem Kreise der Angestellten beigegeben werden.

2. Reform des Arbeitsbuches. Bei Beratung des seit 1909 dem österreichischen Parlament vorliegenden sozialdemokratischen Antrags auf gänzliche Beseitigung des Arbeitsbuches hatte das Abgeordnetenhaus eine völlige Abschaffung des

Arbeitsbuches für unzweckmäßig erklärt, jedoch die Regierung zur Einbringung einer Vorlage aufgefordert, welche den Ersatz des Arbeitsbuches für erwachsene Arbeiter durch ein anderes geeignetes Ausweisdokument vorsieht. Diesem Verlangen trägt eine Vorlage Rechnung, die das Arbeitsbuch durch eine Arbeiterlegitimation ersetzt wissen will. Diese Legitimation soll neben ausreichenden Identitätsnachweisungen bezüglich der Person des Arbeiters auch Rubriken für gewisse Eintragungen (Namen, Charakter und Wohnort des Arbeitgebers, Ein- und Austritt des Arbeiters, die Art seiner Verwendung) enthalten. Die Eintragungen sollen für minderjährige Hilfsarbeiter, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, obligatorisch, für volljährige Hilfsarbeiter jedoch in das Belieben des Arbeiters gestellt sein. Der bisher hinsichtlich des Arbeitsbuches vorgesehene Deponierungszwang beim Arbeitgeber soll bei der Arbeiterlegitimation großjähriger Arbeiter entfallen. Eine weitere Änderung des gegenwärtigen Rechtszustandes würde darin bestehen, daß die Eintragungen in die Legitimation nicht mehr vom Arbeitgeber ausgeführt werden dürfen, sondern auf Grund von Verwendungszeugnissen des Arbeitgebers durch die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes zu vollziehen sind. Während die Vertreter der Arbeiterschaft zunächst an der völligen Beseitigung des Arbeitsbuches festhalten zu wollen erklärten, erklärten sie sich später bereit, in die Diskussion des Gesetzentwurfes einzutreten, worauf dieser dem Gewerbeausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

3. Die Einführung von Stillkrippen in Fabrikbetrieben (Antrag Dr. Hainisch und Professor Dr. Prausnitz) soll den Arbeiterinnen die Möglichkeit geben, ihre Kinder auch während der Arbeitszeit der natürlichen Brusternährung teilhaftig werden zu lassen. Demgemäß klingt der Antrag in die Forderung aus, die Regierung möge nach dem Muster der italienischen Gesetzgebung eine Vorlage zur Ermöglichung des Stillens der in den Fabriken tätigen Frauen ausarbeiten. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes hätten die Gewerbeinspektoren dahin zu wirken, daß in möglichst vielen Fabriken das Stillen der Säuglinge durch ihre Mutter ermöglicht wird. Im Laufe der Aussprache über diesen Antrag begrüßten sowohl die Vertreter der Unternehmer als auch jene der Arbeiter den sympathischen Grundgedanken des Antrages und erklärten, den letzteren wärmstens unterstützen zu wollen. Schließlich wurde zur weiteren Beratung dieser Angelegenheit ein Sonderausschuß eingesetzt.

4. Ein Dringlichkeitsantrag von Dr. Karpeles wünscht, daß die Regierung auf der Berner Arbeiterschutzkonferenz für das Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher unter 18 Jahren eintritt unter Hinweis darauf, daß eine gleiche Anregung im Deutschen Reichstage einstimmig angenommen worden sei. Der Arbeitsbeirat beschloß, diese Angelegenheit seinem Gewerbeausschuß zur Vorberatung zu überweisen mit dem Auftrage, hierüber dem Plenum des Arbeitsbeirates raschestens Bericht zu erstatten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die neuen Arbeiterversicherungsgesetze in Belgien.

Die gesamte soziale Versicherung in Belgien beruhte bislang auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie hatte aber auch unter dieser Form eine kräftige Entwicklung aufzuweisen. Die Krankenversicherung, die in 3550 Hilfsvereinen durchgeführt wird, umfaßt rund 450 000 Versicherte. Das ist annähernd ein Viertel der etwa zwei Millionen Lohnarbeiter Belgiens. Die Leistungsfähigkeit der Kassen läßt freilich zu wünschen übrig, denn sie gewähren vielfach nur Krankengeld. Auch die Unfallversicherung wird noch in der Form der Freiwilligkeit durch Gegenseitigkeitskassen oder Privatgesellschaften durchgeführt. Die Unternehmer, die hiervon keinen Gebrauch machen, müssen allerdings eine Zwangsbeisteuer zum staatlichen Garantiefonds leisten, aus dem nach Bedarf Verletzte entschädigt werden. Diese Fürsorge umfaßt insgesamt rund 64 000 Betriebe. Die Invaliden- und Altersversicherung wird in der Hauptsache freiwillig durchgeführt. Nur die Bergleute (etwa 150 000) sind zwangsweise versichert. Die Versicherung wird durchgeführt durch eine Allgemeine Altersrentenkasse, die staatlich anerkannten Hilfsvereine und die Bergmannshilfskassen. Der Staat zahlt zu der gesamten Versicherung jährlich rund fünf Millionen Mark Zuschuß. Die Versicherung ist weit verbreitet; sie umfaßt etwa die Hälfte aller Arbeiter.

Der Versuch, für die einzelnen Versicherungsgebiete eine Zwangsversicherung einzuführen, ist öfter ohne Erfolg unternommen worden. Bei den Kammerwahlen im Jahre 1912 versprachen die Klerikalen, für ein Arbeiterversicherungsgesetz sorgen zu wollen. Die Regierung ließ auch einen entsprechenden Entwurf der Kammer zugehen (XXII, 675), und die Kammer hat diese Vorlage am 8. Mai 1914 mit 83 Stimmen bei 57 Stimmenthaltungen angenommen.

Die neue Versicherung zerfällt in zwei Teile: in eine Kranken- und Invalidenversicherung und in eine Alterspensionsversicherung. Die Versicherung beruht auf dem Beitrittszwang. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf alle über 16 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen und Angestellte beiderlei Geschlechts, die weniger als 2000 *M* Lohn im Jahre beziehen. Die freiwillige Versicherung ist in großem Umfang gestattet. Dagegen sieht das Gesetz für den Beitritt ein Einkommensminimum vor, so daß die schlecht bezahlten Arbeiter von der Versichernug ausgeschlossen sind. Ebenso fallen Arbeiter, die jetzt schon ein gewisses Alter überschritten haben, nicht unter die Versicherung.

An Beitrag zahlen die Arbeiter jährlich 20 *M*, nämlich 10 *M* für die Kranken- und je 5 *M* für die Invaliden- und Altersversicherung. Bei einem Wochenlohn von weniger als 12 *M* verringern sich die Beiträge. Die Arbeitgeber zahlen 6,40 *M* für jeden Arbeiter und zwar je 1,60 *M* für die Kranken- und Invaliden- und 3,20 *M* für die Altersversicherung, wovon die 1,60 *M* für die Invalidenversicherung bei genügend vorhandenen Mitteln in Wegfall kommen können. Der Staat leistet Zuschüsse in Höhe von ungefähr 7,50 *M* pro Arbeiter, was bei zwei Millionen Versicherungspflichtigen eine jährliche Ausgabe von etwa 16 Millionen Mark bedingt. Die Versicherung wird durch eine Staatsanstalt (Allgemeine Altersrentenkasse) durchgeführt; die vom Staate anerkannten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit behalten ihre Tätigkeit bei.

Die Leistungen der Krankenversicherung sind freie ärztliche Behandlung und Heilmittel sowie eine Entschädigung (Krankengeld) bis zu zwei Trittel des durchschnittlichen Lohnes vom fünften Tage der Krankheit an. Dieses Krankengeld wird auf die Dauer von drei Monaten gewährt. Nach dieser Zeit wird der Kranke als invalid erklärt und ihm das Invalidengeld gewährt. Dieses beträgt 80 Pf. pro Tag. Die Voraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeit und Invalidität sind ähnlich wie in der deutschen sozialen Versicherung. Für besondere Krankheiten, wie z. B. die Tuberkulose, werden Sanatorien eingerichtet, für deren Bau die Regierung fünf Millionen Mark ausgeworfen hat. Die Frauen erhalten bei Entbindungen eine Unterstützung von mindestens 24 *M*.

Die Alterspension tritt mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein. Sie beträgt etwa 235 *M* im Jahre. Diese Rente verringert sich, wenn nicht mindestens 49 Jahre lang Beiträge zur Versicherung geleistet worden sind. Eine Erhöhung der Renten je nach der Dauer der Beitragsleistungen tritt nicht ein.

Bei der Beratung des Gesetzes wurden Anträge gestellt, die Altersversicherung kostenlos zu machen, also die Beiträge der Versicherten abzuschaffen, auch die Renten zu erhöhen usw. Diese Verbesserungsanträge wurden aber abgelehnt. Bei dem temperamentvollen politischen Leben Belgiens werden die Arbeiterversicherungsgesetze bald Gegenstand neuer Beratungen der Gesetzgebung sein. F. Kl.

Das Zusammenwirken der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit dem Roten Kreuz auf dem Gebiete der ersten Hilfe

wurde in dem hierfür eingesetzten Hauptausschuß am 2. April im Reichsversicherungsamt unter Vorsitz des Präsidenten dieses Amtes Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Kaufmann beraten. Seitdem das Reichsversicherungsamt gemeinschaftlich mit dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz eine planmäßige Ausgestaltung der ersten Hilfe auf dem Gebiete der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung begonnen hat, ist das Zusammenwirken des Roten Kreuzes mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf diesem Gebiet zu einer die ersten Hoffnungen weit übersteigenden Entwicklung gelangt. Die Erkenntnis, daß eine schadenverhütende Vorsorge für unabwendbare Betriebsunfälle, insbesondere die Ausbildung von Betriebshelfern zur Leistung der ersten Hilfe auf der Betriebsstätte sowohl ein menschenfreundliches Werk ist als auch durch Einschränkung der Rentenverpflichtungen Vorteile für die Berufsgenossenschaften mit sich bringt, ist in den letzten Jahren in weite Kreise gedrungen. Bis jetzt haben sich zur Durchführung des Zusammenwirkens außer einer großen Anzahl von Ortsausschüssen Provinzialausschüsse für Berlin-Brandenburg, Westfalen und die Rheinprovinz sowie ein Landesausschuß für das Großherzogtum Baden gebildet. Im letzten Jahre sind 1231 männliche und 161 weibliche Betriebshelfer ärztlich ausgebildet worden. Der Anschluß der Land-

wirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an das Unternehmen steht in Aussicht.

Eine Schule für Unterricht in der Unfallverhütung in Chicago, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Verfügung steht und in der die Verhütung von Gewerbekrankheiten und Unfällen gelehrt werden soll, ist kürzlich gegründet worden. Sie untersteht dem Gewerbeinspektor. Ein technisches und ein chemisches Laboratorium, ein Modellaufenthaltsraum und eine Modellunfallstation, ebenso eine Bildersammlung und ein Zeichenraum für Pläne zum Zeichnen maschineller Unfallverhütungseinrichtungen sind vorhanden. Eine Bibliothek von 4000 Bänden, welche der Gewerbeinspektion gehört und die sich auf Gewerbeinspektion, Gewerbekrankheiten und Wohlfahrtseinrichtungen bezieht, steht zur freien Benutzung. Für Aufseher, Werkleiter und beamtete Ärzte finden Vorlesungen über Industriebetriebe statt und für weitere Kreise Vorlesungen über Gewerbekrankheiten und gefährliche Apparaturen. Die Leitung der Vorlesungen untersteht einem speziell in Gewerbekrankheiten geschulten Arzt, einem Ingenieur und den Gewerbeinspektoren, welche die ihnen unterstellten Betriebe besonders studiert haben. Arbeiter und Arbeiterinnen werden auch aufgefordert, die Schule aufzusuchen und sich persönlich über den Schutz bei ihrer besonderen Arbeit aufklären und sich auf das Vorhandensein einer gewerblichen Erkrankung untersuchen zu lassen, worauf zur Beseitigung der Ursachen hierfür Schritte getan werden. Die Mitteilungen der staatlichen Gewerbeinspektion werden von der Schule herausgegeben und verteilt. —r.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Größere Planmäßigkeit in der Wohlfahrtspflege und Wohltätigkeit streben mit Erfolg zwei für Berlin geschaffene Einrichtungen an: die Zentrale für private Fürsorge und die Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft. In der kürzlich abgehaltenen Hauptversammlung der Zentrale für private Fürsorge hob der Vorsitzende Dr. Albert Levy hervor, daß der wesentlichste Bestandteil der von der Zentrale geleisteten Arbeit nicht durch Zahlen zu belegen sei, sondern in den nach besten Kräften vertieften Fürsorgemaßnahmen im Interesse der Hilfsbedürftigen bestehe. Besonders erfreulich entwickelt sich immer mehr die Zusammenarbeit mit den anderen Instanzen der Wohlfahrtspflege, den privaten nicht minder als besonders den städtischen. Auch manche staatlichen Behörden sowie die Konfessionsgemeinschaften stehen in Verbindung mit der Zentrale. Im Jahre 1918 gingen in der Zentrale 10 822 neue Gesuche ein, davon wurden 4757 aktenmäßig registriert. Es sind jetzt fast 49 000 Akten vorhanden, was seit 1908 eine Verdoppelung bedeutet. Die Zahl der besoldeten Mitarbeiter beläuft sich auf 48, während etwa 110 in ehrenamtlichem Dienste wirken.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Entwicklung der Abteilung II, genannt „Archiv". Sie sammelt alles vorhandene Material über die in Großberlin bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, einmal um es für ihr bekanntes und anerkanntes Auskunftsbuch „Die Wohlfahrtseinrichtungen von Großberlin" zu verwerten, sodann aber, um es dem Publikum zur Orientierung zugänglich zu machen. — Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde in der Hauptversammlung noch ein Vortrag vom Leiter des städtischen Wohnungsamts der Stadt Berlin Dr. Laporte über das Zusammenarbeiten des Wohnungsamts mit den Organisationen der freien Liebestätigkeit gehalten.

Auch die Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft hielt kürzlich ihre Hauptversammlung ab. Sie hat im abgelaufenen Jahre ihr Hauptaugenmerk auf den inneren Ausbau der Organisation gerichtet und insbesondere die Mitglieder zu tatkräftigerer Anteilnahme an den Bestrebungen heranzuziehen versucht. Nach dem Grundsatz der Wohltätigkeitszentrale, ihre Reformen nicht über den Kopf der Vereine hinweg durchzuführen, ist auch im abgelaufenen Jahre wieder dauernd mit den Vereinen Fühlung genommen worden. Es zeigt sich immer deutlicher, daß die große Ungleichheit zwischen Bedarf und Deckung zu einem erheblichen Teil auf die starke organisatorische Zersplitterung und die unzweckmäßige Mittelverteilung zurückzuführen ist. Die Wohltätigkeitszentrale sucht daher auf eine Konzentration und damit eine Erhöhung des Nutzwerts der Spenden hinzuwirken. Ausgebaut wurde ferner in Gemeinschaft mit der „Zentrale für private Fürsorge" der Versuch, vor Weihnachten durch Vergleich einer möglichst großen Anzahl von Bescherungslisten Mißbräuchen vorzubeugen.

Die Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen Berlin-Westen hat in den 16 Jahren ihres Bestehens das Ziel verfolgt, alle an Armenpflege und Wohltätigkeit beteiligten Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zusammenzufassen, um den wahrhaft Bedürftigen unter Schonung ihres Ehrgefühls wirksam zu helfen, den gewerbsmäßigen Bettel zu bekämpfen, gesunde Grundsätze über Wohlfahrtspflege zu verbreiten und zur Ausfüllung etwaiger Lücken anzuregen. Direkte Unterstützung ist nicht Sache der Vereinigung. Die Selbständigkeit der einzelnen Körperschaften bleibt streng gewahrt. 23 Vereine und etwa 14 Armenkommissionen sind in den monatlichen Sitzungen, geleitet von Pastor von der Heydt, vertreten, dazu mehrere Waisenräte und einige Privatpersonen. In der Zeit zwischen den Sitzungen hält die Schriftstelle durch Auskunfterteilung aus ihrem Verzeichnis (gegen 10 000 Namen), durch Beratung und Vermittlung von Hilfe die Fühlung unter den Beteiligten aufrecht; sie steht außerdem in Verbindung mit fast allen Wohlfahrtseinrichtungen, die sich sonst im Stadtteil betätigen. Durch die gemeinsame Arbeit ist von 1908 bis 1918 in 1469 Fällen, in denen Hilfe verlangt wurde, solche Hilfe auf die verschiedenste Art 1446 mal verschafft und die gewerbsmäßigen Bettler sind durch das Zusammenwirken den angeschlossenen Körperschaften so bekannt geworden, daß die organisierte Liebestätigkeit des Stadtteils jetzt nur wenig von ihnen zu leiden hat. Die ehrenamtliche Leitung liegt in der Hand der Begründerin, Frau Sophie Susmann, Berlin W., Pallasstr. 10/11. Die Beiträge, die der Vereinigung von den angeschlossenen Körperschaften und Privaten zufließen, reichen nicht für die Anstellung einer beamteten Kraft aus, obgleich diese künftig nötig wird. Ursprünglich war die Vereinigung der Wohlfahrtsbestrebungen für die ganze Stadt geplant. Berlin sollte mit einem Netz von Bezirksvereinigungen überzogen werden, die sich dann wieder zu einer Zentralstelle zusammenschließen sollten. Dieser Gedanke schien sich zu verwirklichen, um die Wende des Jahrhunderts bestanden an 20 Stellen der Stadt solche Vereinigungen, die aber nach mehreren Jahren fast alle eingingen, weil die geeignete Kraft für die Geschäftsleitung fehlte. Und doch macht sich gerade in der Weltstadt die Zersplitterung der Wohltätigkeitsbestrebungen doppelt fühlbar, und ein Zusammenwirken ist dringend wünschenswert. Die Vereinigung Berlin-Westen bringt den Beweis, daß die Vereinigung, bezirksmäßig ausgestaltet, durchführbar ist und Segen bringt. Es wäre schade, wenn diese Arbeit aus Mangel an Mitteln verebbte.

Volkserziehung.

Das Kino in sozialer Beleuchtung.

Von Dr. Alexander Elster, Berlin-Friedenau.

Von einer sozialen Beurteilung der Zirkusse, Variétébühnen und Tanzlokale kann im allgemeinen keine Rede sein, man schweigt darüber, weil man Philosoph bleiben will. Vom Theater sind schon mehr soziale Fragen bekannt: günstige über den Bildungsfaktor, ungünstige über die Lage der Schauspieler und namentlich der Schauspielerinnen. Hier greift das Kino mit unverkennbarer Wucht ein. Manches Schauspielerschicksal ist zwar durch den gewaltigen Aufschwung der Filmindustrie nachhaltig gebessert, und für die Überfüllung des Berufes ist hie und da ein Abzugskanal geschaffen worden. Andererseits aber, was den Bildungsfaktor der Filmtheater anlangt, so war er zu Zeiten und teilweise bis in die jüngste Zeit hinein oft ganz minderwertig, ja er wandelte Irrwege. Daneben aber waren immer auch günstige Faktoren am Werke, und diese sind — man kann sagen: von Monat zu Monat — besser geworden und versprechen in Zukunft noch bessere zu werden.

Die größte soziale Gefahr liegt in der Jugendverleitung. Dieses Problem ist nun zum Teil gelöst auf dem Wege der Lösung dort, wo man noch nicht wie in Württemberg, Sachsen-Weimar und anderwärts neue Gesetze hat. Die Kinderverbote, die in den verschiedenen Bundesstaaten mehr oder weniger streng sind, waren notwendig. Ein Stein des Anstoßes — der größte — wird damit aus dem Wege geräumt.

Aber die Seele des Volkes hat viel Verwandtes mit der Seele des Kindes. Auch die Angehörigen minder gebildeter Klassen haben die durch keine kritische Hemmung gestörte große Aufnahmefähigkeit, auch sie sehen vielfach nur den äußeren Schein und dringen nicht zu dem Wesen der dargestellten Dinge durch; auch sie werden durch Romantik und Abenteurertum besonders stark gepackt und können sich nicht so leicht über die Äußerlichkeiten des Geschauten hinwegsetzen, wie es etwa geschulte kritische Köpfe vermögen. Die künstlerisch Gebildeten, die sich an den guten Kinovorstellungen erfreuen und sich ein andermal wieder unwillig von der Schauer- und Unsinnsdramatik abwenden, laufen nicht Gefahr. Die Seele der breiten Masse aber tut es. Sie hat ja dank dem billigen Zugange in vollem Maße von der Kinokunst Besitz ergriffen, es ist „die Kunst der armen Leute" geworden, die mit vollen Zügen wie Offenbarung und Sensation eingesogen wird. Das hat nicht etwa nur schädliche Seiten, wie manche vorschnelle Beurteiler behaupten möchten; wohl aber mischen sich schädliche ganz eng mit nützlichen Wirkungen. Es ist ganz unstreitig, daß jede Kinovorstellung den Gesichtskreis des Zuschauers erweitert, und gerade für die Bewohner kleinerer Städte ergibt sich da eine Gelegenheit, an der großen Welt teilzunehmen, lebendige Eindrücke von Fremdartigem zu erhalten und dadurch die Fähigkeit, das Leben kennen zu lernen und sich in den verschiedenen Lagen des Lebens zu bewegen, zu vergrößern. Das ist zweifellos sozial wertvoll. Das Bildende, das von den Lichtbildern ausgeht,

beschränkt sich dabei nicht einmal lediglich auf die rein belehrenden Vorführungen, die Naturaufnahmen und Tagesbegebenheiten; ein gutes Kinodrama kann dadurch bildend wirken, daß es Einblick in andere Länder, Gesellschaftsklassen, Manieren und Sitten bietet. Denn auch das gehört zu Wissen und Bildung. Aber hier liegt eben die Gefahr, daß aus der Kenntnis andersartiger Sitten gleichzeitig verderbliche Einflüsse entstehen, außerordentlich nahe. Die Kinodramen wollen oft gar nicht dieser Gefahr entgehen, und wenn die Unternehmer auch gern in ihren Ankündigungen betonen, daß am letzten Ende ein moralisches Ziel von dem Sensationsdrama verfolgt werde, insofern als die Unschuld siegt und die Tugend belohnt wird, so ist das doch sehr skeptisch aufzunehmen. Absicht dieser Dramatik ist in Wirklichkeit viel weniger die sittliche Reinigung als der sensationelle Inhalt. Diese soziale Gefahr liegt also nicht im Kino als solchem, sondern in dem Inhalt der Stücke, die da aufgeführt werden.

Ob die vielen Groschen der Minderbemittelten, die im ganzen viele Millionen ausmachen, eine sozial wertvolle oder wertlose Ausgabe bedeuten, hängt also ganz davon ab, was der „Kintopp" der dürstenden Volksseele gibt. Werden diese Gelder für Bildung und Erhebung ausgegeben, selbst wenn da nur Elysium auf die Kerkerwand gemalt wird, so sind sie besser angewandt, als wenn sie für Alkoholika oder andere schädliche Vergnügungen ausgegeben werden; wirft man sie aber infolge eines schlechten Spielplanes der Sensationslust und den Geschmacksverirrungen nach, die auf die Dauer sozial vergiftend und volksverführerisch, verbildend und verrohend wirken, so sind sie eine ebenso schädliche Ausgabe, wie sie im anderen Falle nützlich sein könnten.

Nun läßt sich gar nicht bestreiten, daß die Filmindustrie erstaunlich schnell vorwärts geschritten ist und hie und da sogar ein Verständnis für ihre sozialen Aufgaben spüren läßt. Diese sind eng mit der Kunst gepaart; je besser die Werke in künstlerischer Hinsicht werden, um so besser dienen sie ihrer sozialen Aufgabe: nämlich die Kunst in Kreise zu tragen, die bisher ein Theater mehr oder weniger nur vom Hörensagen kannten. Hier liegen also ungeahnte Gefilde für eine segensreiche volkserzieherische Tätigkeit, die aber bekanntlich leider vielfach — infolge der rückgratlosen Rücksichtnahme auf den Geschmack der Menge! — in unverzeihlich skrupelloser Weise gemißbraucht worden ist. Andererseits mag gerade die allmähliche Besserung nun unvermerkt die Volkskreise, die dem guten Filmtheater ihre Sympathien niemals von vornherein zugewandt hätten, mit hinaufziehen — ein Erfolg, der auf dem eigentümlichen Wege des Kinos aus der Tiefe empor nur möglich war und mit dem rein belehrenden oder hochstehend ästhetischen Kino sicher niemals hätte erzielt werden können.

Leider sind und werden immer noch auf diesem Wege zu viele Zugeständnisse gemacht, und der „Kintopp" bedarf deshalb nach wie vor so strenger Überwachung, wie die vornehmere Kinokunst Milde der Zensur verdient. Daß dies praktisch ein schwieriges Problem ist, muß zugegeben werden; es wird hier das Kunststück fertigzubringen sein, zu teilen und zu herrschen. Irrig aber wäre es, dem Kino in die Schuhe zu schieben, wenn rohe Menschen es roh empfinden oder alles roh und gemein umdeuten, wie dies mancher „Conférencier" im Vorstadtkino mit Behagen tut. Die Masse des niederen Volkes ist nun einmal — man mag ihm die allergrößten Sympathien entgegenbringen — nicht mit Glacéhandschuhen anzufassen und spottet der feineren Empfindung und Erziehung der Gebildeten. Im ganzen also ist das Kino, wie es heute dasteht, in sozialer Hinsicht nicht so ungünstig zu beurteilen, wie es von mancher Seite geschieht.

Freilich muß der Spielplan sich noch eine Anzahl grober Unarten und Geschmacklosigkeiten abgewöhnen. Das Kokettieren mit gesellschaftlichen Zuständen, in denen das Geld keine Rolle spielt und die nur zu Unzufriedenheiten der Besitzlosen beitragen können, sollten entschieden eingeschränkt werden. Statt dessen wären Stoffe vorzuziehen, bei denen Belehrung in die Unterhaltung fast ungemerkt gemischt wird, also ethnographische, geographische, kulturgeschichtliche Dinge in Form einer dramatischen Zusammenfassung vermittelt werden. Auch medizinische und sozialhygienische Kenntnisse lassen sich auf diese Weise anbringen, wie es z. B. in einem Film „Wenn die Glocken läuten" geschehen ist, wo — ohne daß ein einziges unfeines oder zu deutliches Wort gesprochen wurde — eine sozialhygienische und eugenische Vorlesung über Lues auf der Leinwand erschien.

Leider kann man ja nicht allzu Gutes von der Filmkunst und ihrer Absicht zum Aufstieg benutzen. Es gab mal vor ein bis zwei Jahren eine Zeit, in der man rasche künstlerische Fortschritte feststellen konnte, die demgemäß auch das soziale Urteil über die Lichtspiele verbessern mußte. Aber dieses rasche und zielbewußte Tempo des Aufstiegs hielt nicht an; man kam wieder in ein seichtes Fahrwasser, in dem es sich schlecht und recht einherplätschert. Nur hie und da gelingt ein Filmstück, das man in jeder künstlerischen Hinsicht „gut" nennen kann. Immerhin ist die Gesamtentwicklung doch zum Besseren gegangen.

Bei der sozialen Gesamtwürdigung des Filmtheaters und der Filmindustrie darf auch nicht übersehen werden, daß eine ganze Reihe halbgescheiterter Existenzen hier wieder Brot und Arbeit gefunden hat und so positiv sozial geworden, der sozialwirtschaftlichen Gemeinschaft zurückgewonnen worden ist. Darunter sind freilich wiederum gerade diejenigen Elemente, die ohne Verständnis sind für die künstlerisch sozialen Aufgaben des Kinos.

Es heißt also auch vom sozialen Standpunkt gegenüber dem Kino: verständnisvolle Fürsorge, nicht Bekämpfung. Die Schäden, die es zu beseitigen gilt, liegen nicht in der Sache an sich, sondern in der skrupellosen Benutzung im Sinne zügelloser Instinkte, denen auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege und der Förderung durch die öffentliche Meinung beigekommen werden muß. Gerade wegen der engen Berührung des Filmtheaters mit der Masse des Volkes ist die Mitarbeit der gutgesinnten Volksführer, also der Sozialpolitiker und Sozialreformer, der Juristen und Verwaltungsbeamten hier sehr viel wert, und ein stolzes Beiseitestehen oder unbedingte Feindschaft wären je eher desto besser aufzugeben.

Ausbau des Fortbildungsschulwesens in London. Der Londoner Grafschaftsrat plant den Ausbau des Fortbildungs- und Fachschulwesens. Anfang Januar fand in London unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters eine Versammlung der beteiligten Kreise, hauptsächlich auch der Arbeitgeber in Handel und Industrie statt, in welcher der Vorsitzende des Erziehungsausschusses des Grafschaftsrats Mr. J. W. Gilbert die Pläne darlegte.

Nach dem Plan sollen etwa 250 Abendschulen errichtet werden und zwar 31 höhere Handelsschulen, 50 Handelsschulen für Anfänger, 22 Gewerbeschulen, 33 Haushaltungsschulen, 52 allgemeine Fortbildungsschulen und 25 Freischulen für allgemeine Fortbildung. Außerdem sollen besondere Fachklassen für Postangestellte, Polizei- und Eisenbahnbeamte geschaffen werden.

In Ergänzung zu dem dargelegten Plan richtete Mr. Pease, der Vorsitzende des staatlichen Amts für Erziehungswesen eine eindringliche Mahnung an die Arbeitgeber, sie möchten auch ihrerseits aus nationalen und volkswirtschaftlichen Gründen die bessere Fortbildung des gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchses fördern. Pease wünschte vor allem, daß sich die Arbeitgeber entschließen möchten, ihren jugendlichen Arbeitern und Angestellten freiwillig die Zeit zum Besuche der Schulen, auch bei Tage, freizugeben, ohne ihnen Abzüge vom Lohn zu machen. Von irgend einem Gesetz mit Zwangscharakter für den Besuch dieser Schulen wollte Pease vorläufig nichts wissen, sondern er hofft auf das freiwillige Entgegenkommen der Arbeitgeber.

Wohnungswesen.

Maßnahmen zur Hebung der Kreditnot für Kleinwohnungen.

Der Reichstag hat den Entwurf eines Gesetzes betreffend Bürgschaften des Reiches zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete unverändert angenommen. Versuche, die Summe von 25 Mill. *M* auf 100 Mill. *M* zu erhöhen und einem weiteren Kreise von Baugenossenschaften zugute kommen zu lassen, wurden leider von der Regierung abgelehnt. Begründet wurde dieser Standpunkt damit, daß dem Reich hierdurch eine unübersehbare finanzielle Belastung erwachsen würde, eine Befürchtung, die nicht ganz klar ist, da die Bürgschaftsübernahme ja von vornherein auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Ferner wurde hervorgehoben, daß dem Reich die zur Kontrolle erforderlichen Organisationen fehlten und nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu beschaffen seien. Auch dieser Einwand erscheint nicht stichhaltig, da das Reich sich der Einzelstaaten oder Gemeinden

als Mittler bedienen könnte. Die Bedingungen für die schon bisher gewährten Baudarlehen aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reichsamts des Innern sollen auch für die Bürgschaften durch den Reichsfiskus gelten. Es werden nur Bürgschaften für Darlehen übernommen, die einer planmäßigen Tilgung unterliegen und für den Darlehnsgeber auf mindestens zehn Jahre unkündbar sind.

Gleichzeitig mit dem vorliegenden Regierungsentwurf nahm die Kommission einstimmig eine Resolution an, in der die Verbündeten Regierungen ersucht werden, alsbald einen Gesetzentwurf, betreffend Bürgschaften des Reichs über den Kreis der Reichs- und Militärbediensteten hinaus, vorzulegen. Eine Eingabe des Groß Berliner Kleinwohnungsvereins um Herabsetzung des Deckungsfonds der Landesversicherungsanstalten bei Bürgschaften wurde dem Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat in dritter Lesung den Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten", angenommen. Vorgesehen ist die Erhöhung der bisher dafür alljährlich gewährten Summen auf 20 Mill. *M*, um der Wohnungskalamität für die angegebenen Angestelltenklassen, besonders auch auf dem Lande, wirksamer abzuhelfen.

Die badische Regierung hat sich jüngst bereit erklärt, den Gemeinden in der laufenden Budgetperiode jährlich 200 000 *M* als Darlehen zur Förderung des Kleinwohnungsbaues zur Verfügung zu stellen.

Der preußische Landwirtschaftsminister hat sich ebenfalls mit der Frage der Kreditbeschaffung für den städtischen Wohnungsbau beschäftigt und an eine Anzahl Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin einen Erlaß gerichtet, der die Frage der erststelligen unkündbaren Tilgungshypothek anschneidet. Der Erlaß weist auf die günstigen Erfolge dieser Kreditform hin, die die Sicherheit der Darlehnsforderung — auch der nachfolgenden Hypotheken — erhöht und dadurch zu der allmählichen Festlegung des seßhaften Hausbesitzes beiträgt. Insbesondere soll versucht werden, die Hypothekenbanken für die Verbreitung der Tilgungshypotheken zu interessieren.

Auch die Gemeinden sehen sich in immer stärkerem Maße zur Beschaffung von zweiten Hypotheken genötigt, um der herrschenden Wohnungsnot abzuhelfen. Eine Anzahl von Orten übernimmt sogar Wohnungsbau in eigener Regie, besonders für kinderreiche Familien. Freiburg i. Br., das in dieser Richtung schon seit Jahrzehnten gearbeitet hat, sieht umfangreiche Neubauten vor, da trotz mancherlei Einwendungen, die gegen den Grundsatz der Selbsterbauung von Kleinwohnungen gemacht worden sind, auch heute nach erneuter Prüfung der Frage der Grundsatz, Kleinwohnungen durch die Stadt zu erbauen und zu verwalten, auch in den letzten Jahren seit 1909 als durchaus richtig anerkannt worden sei, so daß kein Grund vorliege, hiervon abzuweichen. Die Stadtverwaltung leistet übrigens gleichzeitig gemeinnützigen Vereinigungen, wie Bauvereinen und Gartenstadtgenossenschaften, durch Erleichterungen und Vergünstigungen aller Art tunlichst Vorschub.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die Gesellschaft der Freunde, ihr Glauben und Leben. Von John S. Rowntree. Aus dem Englischen übersetzt von Marg. Stähelin. F. W. Köhler, Elberfeld 1913. 85 S. 1 *M*.

Die kleine Schrift will den deutschen Leser in die Gedankenwelt der Quäker einführen, jener religiösen Gemeinschaft, die, obgleich gering an Zahl, durch ihr soziales Wirken in Vergangenheit und Gegenwart große Bedeutung erlangt hat. Wie leider allzu wenige Christen haben die Quäker ihre Lehre in die Tat umgesetzt; ihre zahllosen Werke der Nächstenliebe sind der unmittelbare Ausfluß ihres Glaubens.

Kinderpflege-Lehrbuch. Bearbeitet von Prof. Dr. A. Keller und Dr. W. Birk, mit Beiträgen von Dr. A. T. Möller. 2. umgearbeitete Auflage. 40 Abbildungen. Berlin 1914. J. Springer. 144 S. 2 *M*.

Das in erster Linie für Schwestern bestimmte volkstümliche Lehrbuch befaßt sich mit der Pflege des gesunden und des kranken Kindes. Es hat sich weit über den Kreis der Schwestern hinaus viele Leser in allen Schichten der Frauenwelt erworben. Besonders ist auf die praktischen Bedürfnisse in dem Buch Rücksicht genommen. Der I. Teil schildert die Vorgänge im kindlichen Organismus, der II. Teil die Pflege und die einzelnen Heilmaßnahmen. Die Zimmergymnastik schildert Dr. Möller. Ein besonderer Abschnitt ist der Säuglingsfürsorge gewidmet. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert den Gebrauch des nützlichen Buches, das auch ins Holländische und Schwedische übersetzt worden ist.

Schaffen und Schauen. Ein Führer ins Leben. Bd. I. Von deutscher Art und Arbeit. Berlin 1914. B. G. Teubners Verlag. 586 S. 5 *M*.

Die Aufnahme, die das anerkannt vorzügliche Buch bis jetzt gefunden hat, bestätigt sich durch die Notwendigkeit einer dritten Auflage. Dadurch, daß das Werk in knapper Zusammenfassung dem werdenden Staatsbürger die wichtigsten Gebiete des Staats- und Wirtschaftslebens erschließt und zugleich ein Berater bei der Berufswahl sein will, ist es besonders geeignet, einen würdigen Platz in der Jugendliteratur einzunehmen.

Die christliche Arbeiterbewegung in Geschichte und Arbeit. Von Michael Gasteiger. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Bd. 33, Heft 5.) Hamm i. Westf. 1914. Breer & Thiemann. 62 S. 50 *Pf*.

Seit langem machte sich der Mangel an einer kurzgefaßten Arbeit störend bemerkbar, die alle jene Organisationen nach Geschichte, Programm und Arbeit zusammenfassend würdigt, welche zur christlich-nationalen Arbeiterbewegung zu rechnen sind. Der Verfasser vorliegender Schrift, der Redakteur des Organs süddeutscher katholischer Arbeitervereine, der durch frühere Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung bereits sich einen achtungswerten Namen gemacht hat, hat in diesem brauchbaren Heftchen jenem Mangel abgeholfen. Er schildert kurz Geschichte und Programm der christlichen Arbeiterbewegung, sodann ihre Träger, vor allem die Zentralorganisationen, weiter die Tätigkeit und die Stellung der christlichen deutschen Arbeiterbewegung im Volksganzen und die verwandten Bildungen im Auslande, vor allem in Österreich, Belgien und der Schweiz. Möge das recht brauchbare und interessante Heft, das zu einer Zeit erscheint, wo der christlichen Arbeiterbewegung nach dem Berliner Arbeiterkongreß, dem Kölner Gewerkschaftsprozeß und dem Briefwechsel der Bischöfe von Breslau und Paderborn allenthalben ein erhöhtes Interesse dargebracht wird, durch seine sachliche Darstellung und die umfassenden Darlegungen auf knappem Raume viele Freunde finden und damit das Verständnis für die Ziele und Arbeit der christlichen Arbeiterschaft und ihrer Bewegung in allen Ständen fördern.

Die Erhebungen über den Züricher Wohnungsmarkt. Statistik der Stadt Zürich, Nr. 15. Zürich 1913. 75 S. 1 Fr.

Die Bearbeitung der Züricher Wohnungserhebung ist von allgemeinerem Interesse durch den dabei unternommenen Versuch, zu einer Bestimmung des normalen Prozentsatzes für Leerwohnungen zu gelangen. Als Ergebnis der Berechnungen, auf die näher einzugehen hier nicht möglich ist, zeigt sich, daß ein allgemeiner Normalsatz zwar nicht aufgestellt werden kann, der notwendige Wohnungsvorrat für kürzere Zeitabschnitte sich aber wohl aus der Zahl der leerstehenden Wohnungen, dem Jahresangebot, dem Wohnungsverbrauch und dem Zuwachs an Haushaltungen ermitteln läßt. Die notwendigen Mindestvorräte von 1904 bis 1912 bewegten sich zwischen 1,38 und 2,31 v. H. aller Wohnungen, die Höchstvorräte zwischen 2,13 und 2,84 v. H., so daß bei einem Vorrat von 2 v. H. der Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt in der Regel Genüge geleistet würde. Die tatsächlichen Vorräte waren erheblich geringer, und in den meisten Jahren herrschte denn auch eine recht fühlbare Wohnungsnot. Selbst bei genügendem Gesamtvorrat wäre natürlich ein teilweiser Mangel nicht ausgeschlossen, wenn die Verteilung auf die einzelnen Größen und Preisklassen dem Bedarf nicht entspräche; mit der Feststellung einer Normalzahl scheint daher doch noch nicht gerade viel gewonnen.

Zur Jahrhundertfeier des Geburtstages Adolf Kolpings. Herausgegeben im Auftrage des Generalpräsidiums der kath. Gesellenvereine. Köln 1913. Verlag des Generalsekretariates kath. Gesellenvereine. 2 *M*. 72 S.

Marx und Bakunin. Ein Beitrag zur Geschichte der Internationalen Arbeiterassoziation. Von Fritz Brupbacher. München 1913. G. Birk & Co. m. b. H. 200 S.

Bürgerbuch der Stadt Essen. Sammlung der Ortsstatuten, Polizeiverordnungen, Regulative und sonstigen die Gemeindeanstalten und Einrichtungen der Stadt Essen betreffenden Bestimmungen. II. Teil. Herausgegeben von der städtischen Verwaltung. Essen 1912. 879 S.

Die Nation und die Friedensbewegung. Von Geheimrat Prof. Karl Lamprecht. — Über den Krieg. Von Ralph Waldo Emerson. Deutsch von Sophie von Harbon. Hefte 7 und 8 der „Internationalen Organisation". Berlin und Leipzig 1914. Verlag der „Friedenswarte". 0,80 *M*.

Industries de la Construction Mécanique. Tome IV. — Fascicule A. Office du Travail et Inspection de l'Industrie. Brüssel 1913. J. Lebègue & Cie. Rue Neuve 86.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 11. Juni 1914. Nummer 37.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Arbeiterfürsorge bei deutschen oder deutschbeeinflußten Betrieben in China.

Ließe sich die Industrialisierung Chinas durch Aufsätze in europäischen und amerikanischen Zeitungen zuwege bringen, so würde China mit seinen rund 400 Millionen Menschen heute ein mächtiges Industrieland sein. Nach einer Aufstellung W. P. Ker's, des Handelssachverständigen bei der englischen Gesandtschaft in Peking, die H. T. M. Bell und H. G. W. Woodhead in ihrem China Year Book 1913 veröffentlicht haben, sind in China nur 548 gewerbliche Betriebe moderner Art vorhanden. Altchinesische Betriebe zur Porzellan- und Tonwarenfabrikation, Mattenflechterei oder Herstellung von Lackwaren sind nicht einbegriffen. Dagegen sind die im britischen Hongkong ansässigen Fabriken und alle Bergwerke eingeschlossen, ebenso die 15 staatlichen Arsenale und 9 staatlichen Münzstätten, ferner die Reparaturwerkstätten der Bahnen und die auf 50 bezifferten Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke im Lande der Mitte. Von allen Gewerbebetrieben sind mehr als ein Drittel in Händen von Fremden. Auch die in chinesischen Händen befindlichen Werke liegen größtenteils in den vertraglich für Fremde geöffneten Häfen oder Binnenplätzen und haben häufig einen fremdländischen Ingenieur oder Betriebsleiter. Was etwas hochtrabend die Industrialisierung Chinas genannt wird, ist danach erst im Keim vorhanden und läßt der Hoffnung auf künftiges Wachstum weiten Raum.

Nächst dem überragenden englischen Einfluß ist der deutsche in dieser chinesischen Industrie wohl am größten. Lassen wir die bloßen Kapitalbeteiligungen beiseite, die z. B. in Schanghaier oder Hongkonger englisch benannten Firmen nicht unbeträchtlich sind oder als Kredite für gelieferte Maschinen manche chinesische Fabrik erst ermöglicht haben, so sind Deutsche an der Industrie in China auf drei Arten beteiligt. Sie haben eigene Betriebe errichtet, entweder als besondere Gesellschaften, wie Schantungeisenbahngesellschaft, Brauerei, Strohbortenfabrik und andere in Deutschland bekanntere Tsingtauer Betriebe, oder als Teilbetriebe, die sich ein großes Ausfuhrhaus angegliedert hat, wie Eiereien, Häutepressen, Talgschmelzen, Faßfabriken, Erzwäschereien u. a. Deutsche haben ferner mit Chinesen zusammen Betriebe begründet, oft weil sie allein die behördliche Genehmigung nicht erhalten konnten, wie die Tschinghsin- oder die Ihsienkohlengruben. Endlich sind Deutsche in chinesischen Betrieben mit solchen Befugnissen angestellt, daß sie deutschen Einfluß haben zur Geltung bringen können, wie in den Tschihsin Zementwerken, in der Hwangschikang Zementfabrik und besonders in den großen Kohlenwerken zu Pinghsing. Vielfach sind hier neben und unter dem deutschen Leiter noch deutsche Steiger, Werkmeister oder ähnliche Angestellte tätig. Deutsche Vorarbeiter, wie sie früher zu finden waren, sind jetzt wohl überall durch Chinesen ersetzt, nachdem als letzte die Luxemburger auf den Hanyangwerken das Reich der Mitte verlassen haben.

Wie groß die Zahl der chinesischen Arbeiter in diesen gewerblichen Betrieben ist, hat meines Wissens noch niemand ge-

---

[1]) In der Budgetkommission des Deutschen Reichstags hat der Staatssekretär der Marine am 17. März d. Js. mitgeteilt, daß die Errichtung eines Eisenwerks in Tsingtau beschlossen sei: die Vorbedingungen dafür, Kohlen und Erze, seien vorhanden. Die Schantungkohle habe sich sehr bewährt, sie komme der besten westfälischen Kohle gleich und werde auf allen deutschen Kriegsschiffen in Ostasien gebrannt. Weiter sei festgestellt, daß in der Nähe der Eisenbahn vorzügliche Magnesiteisenerze vorhanden seien. Hier sei also Kohle und Eisen beisammen und zwar in einem Maße wie wohl sonst in ganz Ostasien nicht. Die Schriftleitung der „Soz. Praxis".

schätzt. Nach der Art der Gewerbe wird viel ungelernte Arbeit verwendet oder solche Arbeit, die in Kürze erlernt wird und die Beschäftigung vieler Frauen und Kinder in Spinnereien, Seidenfilaturen usw. ermöglicht. Der Bergbau ist in den Bezirken, wo er heute modern bergmännisch betrieben wird, seit Jahrhunderten mit einfachen Chinesenbauten im Gange, so daß an geschickten Bergleuten kein Mangel ist. Im übrigen ist der Chinese ein kräftiger, geduldiger und geschickter Handwerker seit Geschlechtern her, der in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Arbeiten mit Maschinen fähig ist. Daß und warum seine Leistungsfähigkeit hinter der deutscher Arbeiter erheblich zurückbleibt, steht auf einem anderen Brett. Unter diesen Verhältnissen ist bei den chinesischen Gewerbebetrieben, die fast ausnahmslos in dicht bevölkerten Bezirken liegen, ein Überangebot an Arbeitskräften vorhanden. Für die Arbeiter folgt hieraus ein ziemlich niedriger Lohnstand, trotzdem sie in oft kurzlebigen Gilden zusammengeschlossen sind und hier gelegentlich auch Mindestlöhne formulieren. Auch Streiks, wie sie in chinesischen Betrieben häufig sind, vermögen hieran meist nur vorübergehend zu ändern, weil der chinesische Unternehmer zwar nicht ihrem Druck, aber aus Furcht vor Aufruhr und dann folgendem Mandarineingriff nebst entsprechenden Zahlungen auf kurze Zeit nachgibt, aber allmählich und unmerklich langsam wieder auf den alten Stand zu gelangen weiß. Selbst in verhältnismäßig gewerbreichen Plätzen, wie Schanghai, sind die Löhne nicht sehr gestiegen.

Die Arbeitsverhältnisse in chinesischen Betrieben darf man sich nicht nach deutschen Bildern vorstellen. Sie sind weder durch Gesetz noch durch Abmachungen in festen Formen geordnet, sondern lassen Unternehmer wie Arbeitern freien Spielraum und oft so großen, daß darunter der Zweck des ganzen Arbeitsverhältnisses, die Leistungsfähigkeit des Betriebes, leidet. Der Arbeiter bleibt von der Arbeit weg, wenn er gerade lustig ist oder für einige Tage genug zum Leben hat. Um chinesisch Neujahr stehen manche Betriebe eine oder auch zwei Wochen still oder arbeiten wochenlang nur mit geringer Arbeiterzahl. Die Arbeitszeit ist unregelmäßig, Anfang und Ende willkürlich, wodurch viel Zeit nutzlos vertan wird. Nur die größten Betriebe arbeiten mit bestimmten Schichten, z. B. Spinnereien mit zwei, Bergwerke mit drei Schichten. Der Lohn wird vierzehntägig oder monatlich gezahlt, ohne daß dies genau eingehalten wird; hat der Unternehmer kein Geld, weil er keine Waren verkauft oder keine Zahlungen erhalten hat, oder kann er, wenn die Arbeiter im Landesinnern in diesen unruhigen Zeiten kein Papiergeld nehmen, nicht genug Silber- und Kupfergeld auftreiben, so warten die Arbeiter auch drei Monate oder länger auf ihren Lohn. Je stärker in einem Betriebe deutscher oder überhaupt europäischer Einfluß ist, desto mehr Ordnung besteht in den Arbeitsverhältnissen zum Vorteil aller Beteiligten. Wenn man beim Durchschreiten des Fabriktores gar Zeichen deutscher Markenkontrolle sieht, kann man sicher sein, einen geordneten Betrieb mit geregelten Arbeitsverhältnissen zu finden, mögen auch die Arbeiter nicht überall ihre Messingmarke an Feiertagen wie einen Orden auf dem Kleide tragen.

In den meisten Gewerbebetrieben Chinas stehen Arbeiter und Unternehmer überhaupt in keiner unmittelbaren Beziehung zueinander, sondern nur in mittelbarer durch den Mittelsmann oder Kontraktor. Der Spinnereidirektor, der gerade viel Baumwolle liegen oder große Aufträge in Aussicht hat, erklärt seinem oder seinen Kontraktoren, mit denen er arbeitet: ich brauche morgen 300 Arbeiter und zahle dir für Mann und Tag 30 Cents. Am nächsten Tage sind die Arbeiter da, der Unternehmer kümmert sich nicht um sie noch um ihren Lohn; sie kennen kaum den Unternehmer und wissen jedenfalls nicht, was er dem Kontraktor zahlt. Ähnlich ist es in anderen Gewerben; so wird in Bergwerken das Gedinge mit dem Kontraktor festgestellt, ohne daß die Bergleute etwas damit zu tun haben. Daß die Kontraktoren vermöge dieser Zwischenstellung die Schranke, die an sich schon zwischen europäischem Leiter und chinesischen Arbeitern steht, mit Fleiß und Geschick noch unübersteiglicher zu machen streben, liegt in ihrem Eigeninteresse, in dessen Wahrnehmung der Chinese nichts zu lernen hat. Kommt der Kontraktor bei einer Abmachung nicht auf seine Rechnung, so bricht wohl rechtzeitig ein Streik aus oder ähnliches. Bei diesem System herrscht ein ständiger Arbeiterwechsel, so daß sich ein eigentlicher, mit dem Werk verwachsener Arbeiterstamm kaum bilden kann. Lohnerhöhungen sind bei dieser Art der Beschäftigung zugunsten der Arbeiter schwer durchzuführen. In einem Betriebe erklärte der frisch aus Deutschland gekommene Betriebsleiter, der sich um die Einkommensverhältnisse seiner Arbeiter gekümmert hatte, er werde den Lohnsatz um eine bestimmte Summe erhöhen und erwarte auch eine entsprechende Steigerung der Arbeitsleistung. Der Erfolg war: die Kontraktoren steckten den ganzen Mehrbetrag in ihre Tasche, die Arbeiter erhielten nicht einen Cent mehr, die Arbeitsleistung stieg nicht und dem Ingenieur wurde von der Werkleitung gekündigt.

Obschon dieses Kontraktorensystem für Unternehmer einfach und bequem ist, haben doch viele Betriebe daran zu bessern versucht, wenn in ihnen deutscher Einfluß stark genug war und wenn der Betriebsleiter genug chinesisch sprechen konnte, um sich selbst mit seinen Leuten verständigen zu können. Der erste Schritt ist meist, daß man die Zahl der Kontraktoren möglichst herabzudrücken und nur Leute aus angesehenen Familien zu solchen Posten zu nehmen sucht sowie daß man zu den Arbeitern persönliche Beziehungen anbahnt. Weiter strebt man an, die Kontraktoren zu beamtenähnlicher Stellung mit bestimmtem Einkommen zu bringen, wobei man vorsichtig zu Werke gehen muß, damit der Kontraktor nicht etwa „sein Gesicht verliert". In einigen Fabriken werden die Arbeiter von den Kontraktoren, die ein bestimmtes Gehalt beziehen, angenommen, aber dem deutschen Betriebsleiter steht ein gewisses Einspruchsrecht gegen Annahme und Entlassung zu. Die Arbeiter erhalten ihren Lohn von dem Werk, das ihn nach bestimmtem Schlüssel für die Arbeiterart und die Arbeitszeit berechnet. Auch hier kann natürlich der Kontraktor noch seine Kommission in bestimmten Abgaben von den Arbeitern fordern, aber diese wissen doch, um wieviel sie „gesquiest" werden, und sie haben so viel Fühlung mit dem Werksleiter, daß der Kontraktor sich aus Furcht vor Anzeige in erträglichen Schranken hält.

In anderen Fabriken wieder hat man einzelne Betriebsteile dem Kontraktor entzogen und für sie Arbeiterannahme und -Entlassung dem deutschen Betriebsleiter, oft im Zusammenwirken mit einem Chinesen übertragen; die Löhne werden vom Werk gezahlt. Die Arbeiter solcher Betriebsteile, wie Reparaturwerkstätte, Modellschreinerei, Gießerei u. ä., sind damit so zufrieden, daß hier der sonst allzuhäufige Arbeiterwechsel stark zurückgegangen ist. In einigen Werken ist man wieder einen Schritt weiter gegangen und hat diese Art unmittelbarer Annahme und Entlohnung der Arbeiter für die Hauptmenge der Arbeiter eingeführt, so daß der Kontraktor z. B. nur noch die Klaubejungens, die aus den angelieferten Steinen zunächst diejenigen mit mehr als 50 v. H. Erz heraussuchen, frei beschafft und nach der Menge der herausgefundenen Steine vom Werk seinen Betrag erhält. In einer Eisenerzgewinnungsanlage werden sämtliche 2000 bis 3000 Arbeiter von dem Jahrzehnte lang unter deutscher Oberleitung geschulten chinesischen Betriebsleiter angenommen und die Gedinge je für 15 bis 20 Arbeiter gemeinschaftlich mit ihnen festgesetzt. Bis eine chinesische Werksleitung einem deutschen Betriebsleiter solche Vertrauensstellung der Arbeiterannahme einräumt, müssen natürlich Jahre vergehen, und es erfordert auf Seiten des Betriebsleiters nicht nur großen Takt, sondern auch wirklichen Idealismus für das Werk wie für die ihm unterstellten Arbeiter, daß er dies in zäher Bemühung durchzusetzen und die damit verknüpfte Arbeitslast und reichlichen Ärger auf sich zu nehmen strebt.

Arbeiterschutzvorschriften sind in China unbekannt. Trotzdem deutsche und englische Maschinen häufig mit Schutzvorrichtungen versehen sind und obschon deutsche Betriebsleiter, von der Heimat her gewöhnt, hierauf Gewicht legen, werden sie von den gleichmütigen chinesischen Arbeitern wenig beachtet, die darin häufig nur eine unnütze Erschwerung der Arbeit, wenn nicht gar Schikane sehen. Was Wunder, wenn die Betriebsleiter, je länger sie in China sind und je chinesischer sie in ihren Anschauungen werden, desto mehr es leid werden, die Anbringung von Schutzvorrichtungen und die Beachtung der zugehörigen Vorschriften zu erzwingen! Wenn man mancherlei Betriebe in China gesehen hat, ist man vielmehr erstaunt, in manchen deutsch beeinflußten Betrieben noch immer so viel Mühe hierauf verwendet zu finden, die dem Betriebsleiter niemand dankt, die seine Arbeit erschwert, aber sein Pflichtgefühl befriedigt. Im allgemeinen sind bei der Vorsicht der Chinesen und der langsamen Art des Arbeitens im geruhsamen Osten Betriebsverletzungen nicht so häufig, wie man vermuten sollte. Schwerverletzte finden selten ein Unterkommen, denn nur wenige Betriebe sind groß

genug und haben human genug denkende Betriebsleitungen, um solchen Verletzten eine Stelle als Pförtner, als Gehilfe in Gemüsegärten oder als Aufseher in angepflanzten Wäldchen zu geben, wie dies auf einigen deutsch beeinflußten Bergwerken geschieht. Übrigens erwarten die Chinesen so etwas auch nicht, weil es in reinchinesischen Betrieben nicht vorkommt.

Besondere Einrichtungen zur Arbeiterfürsorge sind nur auf solchen Betrieben vorhanden, die von dem reinen Kontraktorensystem abgegangen sind und mit ihren Arbeitern einige unmittelbare Beziehung haben. Nicht wenige der deutsch beeinflußten Werke haben mit der Zeit eigene Werkskrankenhäuser für unfallverletzte oder erkrankte Arbeiter wie deren Angehörige errichtet. Auch hier stehen mehr Schwierigkeiten und zähere Vorurteile im Wege, als man zunächst vermutet. Wieviel Mühe und Zureden kostet es allein, die Chinesen dazu zu bringen, in ein europäisches Krankenhaus zu gehen oder sich einem europäischen Arzt anzuvertrauen! In China besteht eine festgewurzelte Eingenommenheit gegen europäische Medizin, die durch manche herzlich gut gemeinte Missionsverarztung, um keinen treffenderen Ausdruck zu wählen, nicht abgeschwächt und auch durch Unentgeltlichkeit der Behandlung im Werkskrankenhaus nicht ohne weiteres zu überwinden ist. Leichter entschließt sich der kranke Chinese noch zur Behandlung, wenn das Krankenhaus in chinesischer Art möglichst einfach ausgestattet und ein chinesischer Arzt darin tätig ist; gegen modern ausgestattete Operationssäle hat er angeblich eine zunächst unüberwindliche Abneigung. Aber die Kenntnisse und Leistungen chinesischer Ärzte, die durch englische oder amerikanische Missionsmedizinschulen gegangen oder richtiger gelaufen sind, sollen oft viel zu wünschen übrig lassen, so daß deutsche Betriebsleiter nach Möglichkeit auf Anstellung deutscher Ärzte dringen. Soweit es sich nicht um deutsch geleitete Gesellschaften handelt, ist dies natürlich ungemein schwer durchzusetzen. Die chinesische Leitung hält die ganze teure Krankenbehandlung mit Spital für überflüssig, aber der fremdländische Arzt mit entsprechendem Gehalt geht ihr nun gar gegen alle überkommenen Anschauungen.

Neben dem deutschen Arzt hat man natürlich chinesische Wärter oder Heilgehilfen, die sich der Arzt selbst anlernt. Nach den ersten, für Arzt und Betriebsleiter recht schweren Jahren pflegt dann das Vertrauen zur ärztlichen Kunst zu wachsen, obschon es noch immer listiger Überredung bedarf, einen Kranken zur Bruchoperation oder zum Schneiden des Stares zu bewegen. Während seines Aufenthalts im Krankenhause erhält der Arbeiter keinen Lohn. In einigen Betrieben wird ihm das Essen von der Werksleitung geliefert, meist auf jahrelanges Drängen des Arztes hin, der den Erfolg seiner Bemühung oft durch die chinesische Kost bei der Selbstverpflegung beeinträchtigt gesehen hat. Liegt der Betrieb in einem großen Platze, wo europäische und chinesische Ärzte genug vorhanden sind, so sieht manche Werksleitung von der Anstellung eines eigenen Arztes ab und zahlt mitunter statt dessen den Arbeitern während der Krankheit den halben Lohn. Der chinesische Arbeiter schätzt diese Leistung um so höher, als sie nach chinesischen Begriffen ganz überraschend und auch bei europäischen Betrieben selten ist.

Stirbt ein Arbeiter an Betriebsunfall oder Krankheit, so erhält seine Familie in vielen deutsch beeinflußten Betrieben eine Entschädigung, die entweder als bestimmte Summe von 40 bis 60 Mex. Doll. auf einmal oder ein Jahr lang in halber Lohnhöhe des Verstorbenen monatlich gezahlt wird und etwa die gleiche Summe erreicht. So selbstverständlich uns solche Leistung erscheint, so gibt es in China doch große europäische oder von Europäern beeinflußte Betriebe, z. B. ein großes englisch geleitetes Kohlenbergwerk mit vielen Unglücksfällen, wo man solche gewinnmindernde Arbeiterentschädigungen nicht kennt.

Da die Betriebe meist in dicht bevölkerten Bezirken liegen, wohnen die Arbeiter in eigenen Häusern oder bei Eltern oder Verwandten. Nur auf den Kohlengruben in Pinghsing, die gleich in großem Maße für die Kohlenversorgung der Hanyangwerke vom Vizekönig Tschang-tschi-tung 1898 in einem verkehrsentlegenen Bezirk Kiangsis durch Deutsche errichtet wurden, hat man große Schlafhäuser nach dem ersten Streik erbaut, der durch Kontraktorenmißwirtschaft und mangelhafte Unterbringung der Arbeiter verursacht war. In drei großen Schlafhauskomplexen wohnen jetzt je 2000 bis 3000 Chinesen, die zu 24 in großen, für chinesische Verhältnisse recht freundlichen Sälen untergebracht sind, mit einem chinesischen Bett für jeden an den Wänden und einigen Tischen und Stühlen in der Mitte. Chinesen pflegen häufig von ihrer Frau oder Familie entfernt zu arbeiten und zu wohnen, die sie dann von Zeit zu Zeit und jedenfalls zu chinesisch Neujahr besuchen. Gehen die chinesischen Arbeiter gern in diese Schlafhäuser, so haben manche Werke mit der Erbauung von Wohnungen wenig Gegenliebe gefunden, wohl durch Entgegenarbeiten der Kontraktoren und sonstiger Gegeninteressenten. So stehen die schmucken Häuser leer; doch ist bei einem Betrieb das Vorurteil der Chinesen nach jahrelangem Abwarten plötzlich geschwunden, um einem übermäßigen Andrang nach freiwerdenden Werkwohnungen Platz zu machen. Wer nicht warten kann, wird im fernen Osten nichts erreichen, wo Zeit noch keinen Wert hat.

Auf den Bergwerken sind überall für die Arbeiter Wascheinrichtungen getroffen, die auch erst langsam Anklang und Zuspruch gefunden haben. In Pinghsing ist mit jedem Schlafhaus eine große Badehalle verbunden, wo das Wasser dreimal täglich erneuert wird und außerdem ständig frisches Wasser den Abfluß ersetzt, natürlich heißes Wasser, denn hierauf legt der Chinese besonderen Wert. Schlafhäuser wie Badehallen werden vom Werkarzt wöchentlich mindestens einmal auf Reinlichkeit und Ordnung hin besichtigt und waren auch, als ich durchging, sauber. Auf diesem größten chinesischen Betriebe, der von einem Siegerländer eingerichtet, unter großen Schwierigkeiten aufrechterhalten und seit anderthalb Jahrzehnten maßgebend beeinflußt wird, hat die Werksleitung auch die Lebensmittelversorgung ihrer Arbeiter in die Hand genommen. Sie bezieht das Hauptnahrungsmittel, den Reis, in großen Mengen und hält stets für drei Monate Vorrat. Dies hat sich als nötig herausgestellt, weil die mehrtägige Wasserfahrt vom Yangtse über den Hsiang bis Yutschau durch das winterliche Zusammenschrumpfen des mächtigen Tunglingsees wie auch infolge der inneren Unruhen nicht selten unterbrochen ist. Die Speisen werden in großen, sauberen, häufig vom Werksarzt besuchten Küchen hergestellt. Die Arbeiter erhalten täglich nach chinesischer Art Reis und Gemüse, das in eigenen Gemüsegärten des Werks angebaut wird; einmal wöchentlich und außerdem an allen chinesischen Feiertagen gibt es Fleisch. Der Arbeiter zahlt für Wohnung, Bad und Kost monatlich 2 Mex. Doll., womit freilich die Selbstkosten nicht gedeckt sind. Er erhält für das Geld Mahlzeitscheine; bei jeder Mahlzeit gibt er einen ab, kann sich dafür aber auch anderes, z. B. Fleisch, kaufen. Das Werk rechnet mit den Küchen auf Grund der Scheine ab. Aufenthaltssäle, wo die chinesischen Arbeiter sich in der freien Zeit aufhalten, spielen oder lesen können, sind auf mehreren Betrieben vorhanden, ebenso fast überall ausreichende Klosettanlagen, die trotz ihrer chinesischen Einfachheit, wenn sie vom Betriebsleiter regelmäßig besichtigt werden, in besserem Geruch stehen als manche Straße einer gewöhnlichen Chinesenstadt.

Wie die chinesische Industrie steht die Arbeiterfürsorge erst im Anfang, ja man könnte, wenn man über das unmäßige Ausnutzen von Kindern in Spinnereien wegsähe, darüber streiten, ob diese nicht schon verhältnismäßig entwickelter ist als jene. Was an Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in China besteht, hat kein politischer Druck der Regierung zuwege gebracht. So bereitwillig sie sonst Fremden Lasten auflegt, die man Einheimischen erspart, so liegt der Gedanke an Arbeiterfürsorge doch zu fern. Und wenn auch einige geräuschvolle politische Parteien, wie die Tung-men-hui oder die Kuo-ming-tang, die ihrer Zeit viel geredet und von sich reden gemacht haben, die Förderung sozialer Reform in ihre gar reichhaltige Programmspeisekarte aufgenommen hatten, so haben sie bei ihren vielen Anträgen doch ernsthaft dieses Gericht nie aufzutischen versucht. Ebensowenig hat der Druck der Gilden solche Einrichtungen zuwege gebracht, noch die Lage des Arbeitsmarkts sie erfordert, sondern sie haben, wie z. B. die ärztliche Fürsorge, gegen den Willen der chinesischen Arbeiterschaft zu deren Wohle in zäher Bemühung durchgesetzt werden müssen. Was an Arbeiterwohlfahrt besteht, ist aus der eigenen Überzeugung der deutschen Eigentümer und Betriebsleiter hervorgegangen, wie denn auch die Art der Einrichtungen durchweg deutsch anmutet und nach heimischen Vorbildern getroffen ist. Wenn wir hierbei deutsche Betriebe herausgegriffen haben, so liegt der Grund bei einer deutschen Zeitschrift nahe. Es soll damit nicht behauptet werden, daß in englisch oder auch belgisch beeinflußten Betrieben ähnliche Einrichtungen fehlten; aber, soweit ich ein Urteil habe gewinnen können, sind sie in deutsch geleiteten oder beeinflußten Werken häufiger.

Zweifellos haben auch die Werke selber hiervon Nutzen. Unsere Welt müßte arg schlecht eingerichtet sein, wenn jede Hilfe für den einen immer dem anderen entsprechenden Schaden brächte! Werke, die vermöge chinesisch sprechender Leiter ihre Arbeiter ohne Kontraktoren annehmen und entlohnen, die Krankenfürsorge und bei Todesfällen Unterstützungen gewähren oder noch weitergreifende Einrichtungen besitzen, haben in China wenig mit Streiks und sonstigen Arbeitsschwierigkeiten zu tun und erfreuen sich statt des ständigen Arbeiterwechsels eines wachsenden Arbeiterstammes. In ihrem Betriebe herrscht im allgemeinen Pünktlichkeit und Ordnung, die an deutsche Verhältnisse erinnert und die Leistungsfähigkeit steigert. Würden freilich diese Vorteile die mit jenen Fürsorgemaßnahmen verknüpften Kosten, Mühen und Ärger aufwiegen, so würden die scharf rechnenden und auf ihren Vorteil aufmerksamen Chinesen sie auch in den rein chinesischen Fabriken treffen. Damit hat es aber noch gute Weile, sind sie doch noch lange nicht in allen europäisch beeinflußten Werken eingeführt. Wo sie sich heute finden, entstammen sie der anständigen humanen Gesinnung des Werkbesitzers oder des Betriebsleiters, der sie in langjähriger Bemühung bei seiner chinesischen Leitung durchgesetzt und mit Überwindung vielfältiger Schwierigkeiten und Vorurteile bei den chinesischen Arbeitern zu ihren Gunsten eingeführt hat.

An Bord des „Tschangriong", Anfang Dezember 1913.

Dr. Wiedfeldt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die internationalen Arbeiterschutzverträge,

deren im Herbst 1913 zu Bern von den Vertretern von 13 europäischen Regierungen aufgestellte Entwürfe nunmehr in der auf den 3. September d. Js. ebenfalls nach Bern einberufenen Diplomatenkonferenz endgültig vereinbart werden sollen, erfahren schärfsten Widerspruch vom Zentralverband deutscher Industrieller. Ein publizistisches Vorspiel im „Arbeitgeber" (Nr. 10) gab den Auftakt. Ein von Herrn Dr. v. Stojentin, einem der leitenden Beamten des Zentralverbands, verfaßter Artikel trat nach einer allerdings etwas lückenhaften und teilweise schiefen Darlegung der Entstehung und Entwicklung der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" in eine Kritik der bereits abgeschlossenen und der kommenden Verträge ein. Was die ersteren betrifft, so, meint er, werde Deutschland insofern benachteiligt, als bei uns alle Vorschriften ausgeführt würden, in anderen Ländern aber nicht.

Hierbei bezog er sich auf die Verhandlungen 1912 in Zürich, wo zwei Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die Verträge vom Berichterstatter festgestellt worden seien: 1. die Zulassung von ziemlich umfangreichen Musterproben der verbotenen Phosphor-Zündhölzer, 2. die Ausnahme der Kunstseidefabrikation vom Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Belgien. Beide Fälle sind auf der Versammlung in der Tat vorgebracht und beklagt worden. Was aber erst später bekannt und auch in diesen Blättern mitgeteilt wurde, ist der Umstand, daß an der Zulassung jener Phosphorzündholzproben auch Deutschland nicht unbeteiligt ist (vergl. XXII, 1071). Wir stehen also leider nicht ganz so rein da, wie Dr. v. Stojentin annimmt. Überhaupt sollte man sich davor hüten, andern Ländern stets eine lässige Handhabung der Gewerbeaufsicht vorzuwerfen: auch in Deutschland läßt die Durchführung der Vorschriften des Arbeiterschutzes manches zu wünschen übrig: Kinderschutzgesetz, Gastwirtsverordnung, Hausarbeitgesetz liefern die Beweise dafür. Also gesündigt wird nicht nur extra, sondern auch intra muros. Augenscheinlich ist Herrn Dr. v. Stojentin nicht bekannt, daß auf der Regierungskonferenz in Bern 1906 England, unterstützt von Frankreich, Italien, Schweiz, die Einsetzung einer internationalen Kontrollkommission für die Ausführung der Verträge beantragt hat. Dies aber stieß auf den entschiedenen Widerstand Deutschlands, und hieran scheiterte der Plan. Zum Ersatz bemüht sich jetzt die Internationale Vereinigung, wenigstens eine internationale Vereinheitlichung der Berichte der Gewerbeaufsicht zu erreichen. So stehen in Wirklichkeit die Dinge. Kann man die Wirkung internationaler Verträge nur deshalb als schädlich für die deutsche Industrie hinstellen, weil eine strenge Kontrolle, wie sie die Internationale Vereinigung selbst übt, auf jene zwei ganz vereinzelten „weitherzigen Auslegungen" hingewiesen hat? Endlich wird noch bemängelt, daß die überseeischen Konkurrenzländer, insbesondere die Vereinigten Staaten und Japan, nicht in die Verträge einbezogen seien. Dies bedauern auch wir und wir wären sehr erfreut, wenn der Zentralverband seinen gewaltigen Einfluß aufbieten wollte, daß dies erreicht werde. Einstweilen aber verweisen wir auf die Tatsache, daß das Verbot des weißen Phosphors für Zündhölzer sich auch die überseeischen Länder, ganz Nordamerika, große Teile von Mittel- und Südamerika, die sämtlichen englischen, französischen, niederländischen Kolonien erobert hat, ebenso Egypten; nur Japan steht noch draußen, verliert aber aus Mangel an Export mehr und mehr Terrain. Auch das Verbot der Nachtarbeit der Frauen hat sich außerhalb des Vertragsbereichs Bahn in sehr vielen überseeischen Gebieten gebrochen. Eine aufmerksame Lektüre des Bulletins des Internationalen Arbeitsamts gibt darüber genauen Aufschluß.

Was nun aber die kommenden Verträge betrifft, so wird beklagt, daß sie ohne Befragen und Mitwirkung der deutschen Industrie vorbereitet und abgeschlossen würden, daß das amtliche Material der Öffentlichkeit nicht zugänglich sei und daß neue Lasten für die deutsche Industrie daraus zu befürchten seien. Wenn der Zentralverband sich früher um diese Dinge gekümmert hätte, stände ihm sicher eine Mitwirkung an den Vorarbeiten ebenso frei wie der Gesellschaft für Soziale Reform. Und ebenso gut wie uns würde ihm das amtliche Material zugänglich sein: wir stellen es ihm nachträglich gern zur Verfügung, wenn er es wünscht. Er würde dann auch erkennen, daß seine Vermutung, der deutschen Industrie erwüchsen aus den neuen Verträgen neue Lasten, irrig ist; im Gegenteil, die Entwürfe bleiben in einigen Punkten sogar hinter der geltenden deutschen Gesetzgebung, zum Teil erheblich, zurück, und nur für die Glasindustrie ist eine geringfügige Beschränkung des Umfangs der Nachtarbeit 14—16jähriger Knaben vorgesehen, die in Walz- und Hammerwerken jetzt bereits gilt. Daß aber rückständige Länder, wie vor allem Belgien, dann Italien, Spanien, Portugal, mit dem Zehnstundentage der Frauen und Jugendlichen und dem Verbot der Nachtarbeit Jugendlicher, die Deutschland bereits hat, aufrücken sollen und daß damit die Konkurrenzfähigkeit Deutschlands erhöht wird, das kommt anscheinend für den Zentralverband gar nicht in Betracht.

Die Bewegung für internationalen Arbeiterschutz ist durch den ersten Arbeitererlaß Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 eingeleitet, die Reichsregierung folgt ihren Bahnen, die Gesellschaft für Soziale Reform leistet nach dem Maß ihrer Kräfte bescheidene Vorarbeit, und die Verträge werden geschlossen nicht nur zum Nutzen der Arbeiterschaft, sondern zum Besten der deutschen Industrie, die in dem Ausgleich des Arbeiterschutzes in den Industrieländern eine Kräftigung für den Wettkampf auf dem Weltmarkte erfährt. Wenn der Zentralverband dies nicht einsieht, sondern diesen Ausgleich des Arbeiterschutzes bekämpft, so handelt er ebenso kurzsichtig wie jene deutschen Unternehmer, die beständig über die Lasten der deutschen Sozialversicherung klagen, aber in Wort und Schrift ihr Möglichstes tun, die deutsche Versicherungsgesetzgebung zu diskreditieren und so das Ausland zu warnen, die gleichen Lasten auf sich zu nehmen. Womit sie aber auf beiden Gebieten erfreulicherweise wenig Glück haben: die Sozialversicherung und der Arbeiterschutz schreiten in allen Kulturländern trotz alledem vorwärts. Und wir deutschen Sozialreformer freuen uns aufrichtig, daran mitzuarbeiten, und glauben nicht, daß die deutsche Reichsregierung trotz des drohend erhobenen Fingers der Geschäftsführung des Zentralverbandes sich davon abbringen lassen wird, für den internationalen Ausgleich des Maßes sozialpolitischer Fürsorge in der Kulturwelt einzutreten.

Nach der erwähnten publizistischen Einleitung befaßte sich die Versammlung des Zentralverbandes am 5. Juni in Köln ebenfalls mit den internationalen Arbeiterschutzverträgen. Ein Vortrag des ersten Geschäftsführers Regierungsrat Dr. Schweighoffer wiederholte im wesentlichen, was Dr. v. Stojentin vorher geschrieben hatte, und es wurde dann eine Resolution angenommen, die sich gegen eine Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen wendet, die Durchführung der Vertragsbestimmungen bemängelt, die fehlende Rücksichtnahme auf die Industrie bedauert, die Mitwirkung der Unternehmer vor Abschluß neuer Verträge und die Bekanntgabe des Materials fordert; auch müßten die Industriestaaten in den internationalen Regierungskonferenzen je nach ihrer Wichtigkeit im Votum bedacht werden. Die letztere Forderung verrät ein so ungewöhnliches Maß von Unkenntnis der diplomatischen Gebräuche, daß man darüber am besten schweigend hinweggeht. E. Fr.

Neue Grundsätze für die Arbeiterausschüsse bei den preußischen Eisenbahnen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten den Eisenbahndirektionen zugehen lassen. Da die in einzelnen Bezirken versuchsweise getroffene Einrichtung, auch den Arbeitern der kleinen Dienststellen die Vorteile der Ausschußvertretung zuteil werden zu lassen, sich bewährt hat, soll sie beibehalten und weiter eingeführt werden. Danach werden die Arbeiter der Dienststellen ohne Arbeiterausschuß künftig ihre Wünsche und Beschwerden durch einen ihnen bezeichneten Arbeiterausschuß bei dem Amtsvorstand zur Sprache bringen können. Der zu ihrer Vertretung berufene Arbeiterausschuß ist mit den Namen der Ausschußmitglieder den Arbeitern durch Anschlag bekannt zu machen. Bestehen für einen Amtsbezirk mehrere Ausschüsse, so bestimmt die Eisenbahndirektion den Wirkungskreis eines jeden, ist nur ein Ausschuß vorhanden, so dient er als Vermittlungsstelle für den ganzen Amtsbezirk. Das Wahlrecht zum Ausschuß besitzen die dem letzteren nur angegliederten Arbeiter nicht, sie nehmen auch an den Ausschußsitzungen nicht teil, jedoch sollen ihnen die Sitzungstage durch Anschlag bekanntgegeben werden.

Soziale Zustände.

Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgewerbe.

In den Kreisen der Gastwirtsgehilfen beginnt sich die Ansicht durchzuringen, daß der Krebsschaden ihres Gewerbes in der Trinkgeldunsitte zu suchen ist. Mit dieser wachsenden Erkenntnis wird auch mehr und mehr erörtert, wie das Trinkgeld aus der Welt geschafft werden könnte. Dabei spielt die Frage der Ablösung durch feste Beträge eine wesentliche Rolle.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, seit langer Zeit mit den sozialpolitischen Fragen des Gastwirtsgewerbes befaßt, hat geglaubt, das Problem der Trinkgeldablösung einer näheren Würdigung unterziehen zu sollen. Einer Anregung ihres Unterausschusses für die Gastwirtsgehilfenfragen folgend, hat sie eine Erhebung über Art und Wirkung der Ablösung veranstaltet. Die Ergebnisse derselben sind von Dr. Ludwig Heyde im 49. Hefte der „Schriften" der Gesellschaft dargestellt worden.*)

Die Erhebung wurde auf Grund eines Arbeitgeber- und eines Arbeitnehmerfragebogens veranstaltet. Die Arbeitgeber wurden u. a. nach dem Umfange der Trinkgeldabschaffung in ihrem Betriebe, nach der Art des Trinkgelderersatzes (durch Preiserhöhung, „Servicegeld" usw.), nach der Entschädigung der Gehilfen (feste Löhne, unmittelbare Beteiligung an den Servicegeldern) und nach der Bewährung der Trinkgeldabschaffung befragt. Entsprechend lauteten die Fragen an die Gehilfen, so daß die Antworten beider Parteien vergleichbar waren; einige das Abgabenwesen betreffende Fragen an die Gehilfen kamen hinzu.

Es gingen 94 Antworten von Arbeitgebern und 40 von Arbeitnehmern ein; unter den Antworten der Prinzipale betreffen 48 Hospize und Erholungshäuser, 28 Gewerkschaftshäuser, 6 vegetarische und alkoholfreie Restaurants und 12 sonstige Betriebe, bei denen das Trinkgeld angeblich abgeschafft sein sollte. Von den Arbeitnehmern antworteten aus christlichen Hospizen 17, aus Gewerkschaftshäusern 15, aus vegetarischen usw. Restaurants 1 und aus sonstigen Betrieben 5. Außerdem antworteten 2 Gehilfen in Beamtenkasinos Berliner Großbanken. Die Beteiligung der Arbeitnehmer war sonach wesentlich schwächer als die der Arbeitgeber. Soweit die Fragebogen überhaupt an die Kellner usw. herankommen konnten, wurde dies der Mithilfe des Nationalen Kartells der deutschen Gasthausangestellten und des Verbands der Gastwirtsgehilfen verdankt. Die Trinkgeldverhältnisse der christlichen Hospize dürfen als durch die Erhebung klargestellt gelten; das allein hätte die Verarbeitung des sonst nicht eben reichlichen Antwortenmaterials gerechtfertigt, weil die Trinkgeldablösung ganz überwiegend eine Einrichtung der Hospize ist. Auch die Verhältnisse in Gewerkschaftshäusern werden durch die aus ihnen eingegangenen Antworten ausreichend beleuchtet.

Die Schrift gibt, nach der Art der Betriebe geordnet, ein Bild von der Durchführung der Trinkgeldablösung: von der Höhe der beanspruchten Gebühren (meist 10 v. H. der Rechnungen), der Aufstellung von Büchsen, der überaus mannigfaltigen Gehaltshöhe, dem Erlaß ausdrücklichen Trinkgeldverbots und seinen Übertretungen usw. Darüber hinaus aber wird eine Übersicht über die Bewährung der ganzen Einrichtung gegeben: dabei zeigt sich, daß die Gäste meist recht zufrieden sind und die Prinzipale auch; unter den Angestellten freilich gehen die Ansichten weit auseinander, und neben wärmstem Lob findet sich hier auch gelegentlich arge Unzufriedenheit, vor allem sofern keine Sicherheit besteht, daß den Gehilfen die Ablösungsbeträge voll zugute kommen.

Wohl das bedenklichste bei den heute bestehenden Fällen von Trinkgeldablösung ist, daß diese oft mangelhaft durchgeführt wird, daß trotz nomineller Ablösung das Trinkgeldgeben nicht selten nach wie vor üblich ist. Gerade hierin liegt einer der Hauptgründe, weshalb sich als Ergebnis der Erhebung nicht ohne weiteres ein Bekenntnis voller Zustimmung zum Ablösungswesen feststellen läßt. Was Dr. Heyde am Schlusse seiner Darstellung sagt, das ist mehr eine Anerkennung des guten Willens, den die Betriebe mit Trinkgeldablösung durch deren Einführung an den Tag legen, als eine Ermunterung, sich von diesem Wege der Abkehr vom Trinkgeldunwesen viel zu versprechen. Es wird anerkannt, daß bei strenger Durchführung des Ablösungssystems von Fall zu Fall in ihm eine annehmbare Abschlagszahlung erblickt werden kann, auf die der Arbeitgeber einigermaßen geneigt sein wird einzugehen und die für den Arbeitnehmer besser und würdiger als das vom Verfasser in einem einleitenden Kapitel als Hauptwurzel allen Übels im Gastwirtsgewerbe enthüllte Trinkgeldwesen ist. Aber das Ziel, die Entlohnung der Gastwirtsgehilfen wie diejenige jedes anderen Arbeiters zu gestalten, scheint doch eben nicht anders als im Wege der gewerkschaftlichen Selbsthilfe von unten aus erreicht werden zu können.

*) „Die Trinkgeldablösung im Gastwirtsgewerbe", 63 S. Jena 1914, Verlag von Gustav Fischer. Preis 50 ₰.

Fahrpreisermäßigung zum Besuch der Deutschen Werkbund-Ausstellung wird versicherungspflichtigen technischen Angestellten und gelernten Arbeitern, die ein Einkommen unter 2500 ℳ haben, auf den preußisch-hessischen, pfälzischen und mecklenburgischen Bahnen gewährt. Die Vergünstigung genießen auch selbständige Handwerker, die in ihrem Gewerbebetrieb nicht mehr als acht Gesellen beschäftigen. Von den die Ermäßigung nachsuchenden Personen müssen sich auf der Hinreise mindestens zehn Teilnehmer zu einer gemeinschaftlichen Reise zusammenschließen. Die Rückreise kann auch einzeln ausgeführt werden. Als Ausweis ist eine Erklärung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, daß der die Fahrpreisermäßigung Nachsuchende bei ihm als handwerksmäßiger Arbeiter oder gelernter Arbeiter im Fabrikbetrieb oder als Angestellter im technischen Fabrikbetrieb tätig ist. Ferner muß die Krankenkasse oder Versicherungsanstalt bescheinigen, daß der Reisende als versicherungspflichtiges oder freiwilliges Mitglied der Krankenkasse oder Versicherungsanstalt angehört.

Rechtsfragen.

Über die Schweigepflicht des Gewerbegerichtsbeisitzers hat das Landgericht Leipzig am 22. Januar 1914 ein interessantes Urteil gefällt. Ein Gewerbegerichtsbeisitzer hatte in einer kleineren Stadt seinen sozialdemokratischen Parteigenossen Mitteilung über seine Abstimmung in einer Sitzung des Gewerbegerichts gemacht, um sich persönlich wegen des Urteils zu rechtfertigen. Nachdem das Landgericht ursprünglich den gegenteiligen Standpunkt eingenommen hatte, hat es in dem durch Entscheidung des Reichsgerichts zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesenen Verfahren darin, daß der Gewerbegerichtsbeisitzer nicht nur mündlich über seine Abstimmung gesprochen, sondern auch einem Parteigenossen schriftliche Mitteilung aus der Verhandlung, die dieser zu statistischen Zwecken verwenden wollte, gemacht, einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 200 GerVerfGes. erblickt. Diese Bestimmungen, die die Amtspflicht der Schöffen und Geschworenen regeln und sich auch auf die Beisitzer der Gewerbegerichte beziehen, sprechen das Schweigegebot aus. Dies aber bezieht sich auf den wesentlichsten Teil seiner Tätigkeit als Laienrichter. Das Urteil führt hierzu weiter aus:

Wer das Amt eines Laienrichters übernimmt, der muß sich auch genau über seine Amtspflichten unterrichten; in der Unterlassung einer solchen Information liegt schon ein gröblicher Verstoß gegen die Amtspflichten. Der Einwand ist nicht stichhaltig, daß dem Angeklagten als einem einfachen Laien das Bewußtsein gefehlt habe, er sei verpflichtet, sich gründlich zu informieren; denn er habe zugestandenermaßen das Ortsstatut des Gewerbegerichts W. gelesen, in dessen § 10 im allgemeinen von den Pflichten der Beisitzer die Rede ist. Ebenso verhält es sich mit dem § 23, der auf die Bestimmungen des GerVerfGes. hinweist. Da hätte der Angeklagte sich nun weiter informieren müssen, denn sein Amt, das von hoher öffentlicher Bedeutung ist, erfordere eine ganz besondere Sorgfalt. In der Vernachlässigung der Kenntnisnahme der Vorschriften müsse eine gröbliche Pflichtverletzung erblickt werden, deshalb war die Amtsentsetzung des Angeklagten vom Gerichtshof auszusprechen. Es solle dem Angeklagten übrigens bezeugt werden, daß er ein anständiger Mann ist; bei seinen geistigen Fähigkeiten wäre er auch durchaus imstande gewesen, sich über seine Amtspflichten genau zu unterrichten.

Die Lohnangaben der Arbeitgeber zu Krankenkassenzwecken dürfen nach einem Urteile des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1913 nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden. In dem zur Entscheidung stehenden Falle handelte es sich um die Beschwerde eines Arbeitgebers darüber, daß ein Kassenvorstandsmitglied die der Kasse von den Arbeitgebern gemachten Lohnangaben zu gewerkschaftlichen Zwecken weiter verarbeitete. Da der Vorstand in dem sich auf die Beschwerde entspinnenden Schriftwechsel eine Schweigepflicht der Vorstandsmitglieder und Kassenangestellten bezüglich der gemeldeten Löhne verneinte und sich auch nicht bei den gegenteiligen Entscheidungen des zuständigen Magistrats und Bezirksausschusses beruhigte, mußte in dieser — eigentlich selbstverständlich erscheinenden — Frage das Oberverwaltungsgericht sprechen. Aus den Gründen:

Es handelt sich hier weder um ein Berufs- oder ein Betriebsgeheimnis, dessen Wahrung durch besondere Gesetzesbestimmung gesichert ist, noch um Beamte, für welche die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht. Der für die Entscheidung maßgebende Gesichtspunkt ist vielmehr der, daß die streitige Anordnung sich auf diejenigen Lohnverhältnisse der Kassenmitglieder beschränkt, von welchen der Kassenvorstand nur vermöge einer besonderen, den Arbeitgebern gesetzlich auferlegten Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Die Arbeitgeber hätten

aber die Lohnangaben nur zu dem Zwecke zu machen, um die Durchführung der Krankenversichung zu ermöglichen. Zu anderen Zwecken hätten die Krankenkassen auf Angaben über die Lohnverhältnisse keinen Anspruch. Die Einführung der Anzeigepflicht beruhe daher auf der Voraussetzung, daß die Angaben ausschließlich den Kassenzwecken dienstbar gemacht würden. Daraus ergäbe sich aber die Pflicht der Krankenkassen, die fraglichen Angaben lediglich für die Durchführung der Aufgaben der Krankenkasse zu benutzen und jedem Mißbrauche vorzubeugen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der 4. preußische Richtertag (Bielefeld, 2. Juni) behandelte an erster Stelle die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Justizbehörden. Die von Landgerichtsdirektor Freytag (Torgau) vorgelegten, einstimmig angenommenen Leitsätze besagen: 1. Richter und Gerichtsschreiber müssen sich selber und den Nachwuchs beider Beamtenklassen erziehen zu einer frischen, von jeder Schablone freien Arbeitsweise; 2. die Justizverwaltung muß den Gerichtsbehörden die modernen Hilfsmittel, wie Fernsprecher, Schreibmaschine, Diktiermaschine und Kurzschrift, in weitestem Maße zur Verfügung stellen; 3. die Richter sind von allen untergeordneten Arbeiten zu befreien; die Gerichtsschreiber müssen weit mehr als bisher Mitarbeiter des Richters werden, und außerdem sind ihnen, zum Teil im Wege kleiner Gesetzesänderungen, richterliche Geschäfte zu übertragen. In der Begründung wies der Referent darauf hin, daß man, ohne sich das Schlagwort vom kaufmännischen Geist, der dem Richter fehle, zu eigen zu machen, doch sagen könne, daß bei der Erledigung mancher Geschäfte die Richter lernen können an der Art und Weise, wie der Kaufmann seine Geschäfte erledigt. . . . Die strenge Herrschaft, die die Gesetze über die Richter ausüben, sei nicht ohne Einfluß geblieben auf ihr ganzes Denken und Fühlen und habe bei ihnen die Eigenschaften erzeugt, die man mit dem Wort „Bureaukratismus" zu bezeichnen pflege. Aber nicht nur das. Es fehle bei Richtern und Gerichtsschreibern auch an der notwendigen Geschäftsübersicht und so komme es, daß an vielen Stellen die Schablone und ein langsamer bureaukratischer Geschäftsgang herrsche. Es fehle eben vielfach bei den Justizbehörden an einer lebendigen Beweglichkeit. Es fehle den Beamten die Fähigkeit, einmal aus dem gewohnten Gleise herauszukommen und eine Sache, wenn es nottut, einmal anders zu behandeln. Daher müßten die Richter und Gerichtsschreiber an sich selber arbeiten. Sie müßten sich freimachen von Hemmungen, die begründet sind in dem Festhalten an dem althergebrachten bureaukratischen, schablonenhaften Geschäftsgang und sie müßten namentlich auch den Nachwuchs zu freier, frischer und flotter Arbeit zu erziehen suchen. Das werde um so eher gelingen, je mehr sich die Justizverwaltung dazu entschließen könnte, ihren Beamten all die Erleichterungen zu gewähren, die in kaufmännischen Betrieben von jeher als selbstverständlich gelten. — In den zu dem zweiten Verhandlungsgegenstand Betätigung des Richters im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben von Amtsgerichtsrat a. D. Prof. Dr. Bornhak vorgelegten Leitsätzen wird u. a. der Vorwurf der Klassenjustiz für unbegründet erklärt. Der Vorwurf der Weltfremdheit beruhe auf Mißverständnissen; einmal auf Mängeln des Rechts, dann auf mangelnder Rechtskenntnis im Publikum. Allgemeine Rechtskenntnis sei zu fördern, namentlich auch durch die Richter. Dazu gehöre entsprechende rechtswissenschaftliche Bildung und Weiterbildung des Richters. Er solle auch auf Abstellung von Mängeln des geltenden Rechts in der öffentlichen Meinung hinwirken. Politische Betätigung des Richters jedoch sei mit seiner Unparteilichkeit nicht unvereinbar. Die Berufsorganisationen entsprächen einem Zuge der Zeit. Die Frage, ob sich der Richter von Parteipolitik fernhalten solle, führte zu lebhafter Aussprache. Schließlich wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: „Der preußische Richter muß sich mehr als bisher im öffentlichen und wirtschaftlichen Leben betätigen. Die Gesetzesbeschränkungen der Richter in der Betätigung an kommunalen Körperschaften sind aufzuheben."

Die Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen hat sich auf ihrer Pfingsttagung (auf der Bugra in Leipzig) ein neues sozialpolitisches Programm gegeben. Dieses besagt u. a., daß die Sonderorganisation der Buchhandlungsgehilfen außerhalb des Rahmens der allgemeinen Handlungsgehilfenverbände aus den besonderen Verhältnissen des Buchhandels begründet sei; dabei sei der Wert des Zusammengehens mit anderen Organisationen gleichen sozialpolitischen Charakters nicht zu verkennen. Die Allgemeine Vereinigung wolle parteipolitisch und religiös streng neutral sein. Sie halte den Weg der Selbsthilfe für den aussichtsreichsten, ohne natürlich die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe zu bestreiten. Als Aufgabe der Staatshilfe sei vor allem die Reform und Vereinheitlichung des Angestelltenrechts anzusprechen. Im einzelnen sei u. a. zu fordern: Ergänzung des § 153 GO. durch einen positiven Schutzparagraphen für die Koalitionsfreiheit, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Rechtskraft der Tarifverträge mit gewissen Einschränkungen der Haftbarkeit der Organisationen bei Tarifbruch, achtstündiger Normalarbeitstag, Einführung von Mindestgehältern, Bildung von Angestelltenausschüssen, Verbot der Konkurrenzklausel, Festlegung eines Zahlenverhältnisses zwischen Gehilfen und Lehrlingen, Schaffung von Arbeitsgerichten nach dem Vorbilde der Kaufmanns- und Gewerbegerichte, Bildung von Arbeitskammern, Anstellung von Handelsinspektoren, öffentlicher Zwangsarbeitsnachweis und eine öffentlich-rechtliche Reichsarbeitslosenversicherung. — Aus den Verhandlungen verdient neben einem Vortrag von Eugen Diederichs-Jena über den „Buchhändlerberuf und die Fragen der modernen Kulturentwicklung" vor allem das Referat Dr. Hugo Sinzheimers über Mindestgehälter Erwähnung. Sinzheimer sprach sich entschieden für die Gewährleistung eines sozialen Existenzminimums aus. Daß die Durchsetzung von Minimallohnvereinbarungen vielleicht zum Ausschluß der weniger Leistungsfähigen führen könnte, werde dem Berufe nicht zum Schaden gereichen.

Der Kaufmännische Verein zu Frankfurt a. M. feierte Ende Mai unter großer Beteiligung von Behörden, Politikern usw. sein 50 jähriges Bestehen. Der Verein hat etwa 15 000 Mitglieder. In der Zeit seines Bestehens hat er mehr als 3/4 Millionen Mark für sein Vortrags- und fast eine weitere Million für das Bibliothekswesen ausgegeben. Die Kranken- und Begräbniskasse hat 4500 Mitglieder. Die Stellenvermittlung besetzte 1913 etwa 2250 Stellen. Der Verein ist die führende Gruppe im Deutschen Verband kaufmännischer Vereine. Er ruht auf paritätischer Grundlage und verfolgt seine sozialpolitischen Interessen im Rahmen der Sozialen Arbeitsgemeinschaft kaufmännischer Verbände. Aus Anlaß der Jubelfeier ist eine umfangreiche Festschrift erschienen, die die Entwicklung des Vereins beschreibt. Die „Kaufmännische Presse", das Verbandsorgan des Frankfurter Kaufmännischen Vereins, hat eine inhaltreiche Festschrift erscheinen lassen, an der u. a. Magistratsrat v. Schulz und Dr. v. Mangoldt mitgearbeitet haben.

Der Soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten hat sich am 22. Mai aufgelöst. Der Deutsche Technikerverband hatte die Auflösung mit nachfolgender Neugründung eines Sozialen Kartells technischer Berufsverbände beantragt und gewünscht, daß das neue Bündnis auch den Deutschen Werkmeisterverband mitumfassen möchte. Der Antrag auf Auflösung wurde einstimmig angenommen, dagegen begnügte man sich im übrigen mit der Hoffnung, daß es wohl möglich sein werde, in loser Form und von Fall zu Fall in Technikerfragen mit dem Deutschen Werkmeisterverband zusammenzuarbeiten, sah aber von der Bildung eines neuen Kartells ab.

Ein Reichsverband der Geschäftsführer im Gastwirtsgewerbe hat sich mit dem Sitz in Berlin gegründet, um die soziale Lage dieser Angestelltenschicht zu verbessern. Der Verband bezweckt besonders die gesetzliche Festlegung der Ruhepausen, Ausbau der Angestelltenversicherung, eine Regelung der Kündigungsfristen und der Gehaltsfrage, sodann die Einrichtung einer unentgeltlichen Stellenvermittlung und die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeitskämpfe.

Der Kampf im Londoner Baugewerbe (XXIII, 518, 550), der seit Januar im Gange ist, hat eine schwere Zuspitzung erfahren, so daß eine Ausbreitung über das ganze Land droht. Zweimal sind den Mitgliedern der am Kampfe beteiligten Gewerkschaften Vermittlungsvorschläge zur Abstimmung vorgelegt worden, aber beide Abstimmungen haben die Ablehnung der Kompromisse mit starken Mehrheiten zur Folge gehabt. Der streitige Punkt, in dem die Masse der Streikenden nicht nachgeben will, ist der Anspruch der Arbeiter, daß Nichtorganisierte nicht eingestellt werden dürfen, während die Arbeitgeber hierin Freiheit behalten wollen. Bei der letzten Urabstimmung unter den Mitgliedern, die Ende Mai stattfand, sprachen sich 21 017 für Fortführung des Kampfes und nur 5824 für Annahme der Vermittlungsvorschläge aus, obwohl die Gewerkschaftsführer, welche die Schwierigkeit der Lage überschauen, für den Friedensschluß waren und unter den Bauarbeitern infolge der langen Dauer des Streiks bereits große Not herrscht. Die Arbeitgeber drohen nun als Antwort auf die abgelehnten Vermittlungsvorschläge mit einer auf das ganze Reich ausgedehnten Aussperrung, von der etwa eine halbe Million Bauarbeiter betroffen würde.

Der Londoner Bauarbeiterverband, eine Vereinigung von elf im Baugewerbe wirkenden Gewerkschaften, will jetzt zur Milderung der Lage eine Art genossenschaftlichen Vorgehens anbahnen. Er versucht, mit den Auftraggebern selbst Kontrakte abzuschließen, wonach der Verband die Arbeiten selbst unternimmt unter Ausschaltung der Bauunternehmer. Ein solcher Vertrag ist mit der Theosophischen Gesellschaft zustande gekommen, die ihr neues Verwaltungsgebäude, dessen Herstellungskosten auf 2 Mill. Mark geschätzt werden, auf diese Weise herstellen lassen will. Der Bauarbeiterverband verpflichtet sich, die Arbeitskräfte zu liefern, die der Auftraggeber selber entlohnt. Nur organisierte Arbeiter dürfen am Bau beschäftigt werden, auch die Vorarbeiter müssen Mitglieder der Gewerkschaft sein, und nur an Firmen, die ausschließlich organisierte Arbeiter beschäftigen, dürfen Teilarbeiten weiter vergeben und

nur bei solchen darf Material bestellt werden. Der Verband haftet für die einwandfreie Ausführung der Arbeit. Auf diese Weise kann allerdings ein Teil der Streikenden wieder beschäftigt und die Gewerkschaftskassen dadurch entlastet werden. Es fragt sich nur, ob sich viele Auftraggeber bereit finden werden, in dieser Art ihre Bauten ausführen zu lassen, um so mehr als die Unternehmer als Gegenwaffe gegen dies Vorgehen Materialsperren verhängen können.

Schwefelarbeiterstreiks auf Sizilien haben in den ersten Tagen des Juni begonnen und erheischen einige Beachtung wegen ihres eigenartigen Anlasses. Im Grunde nämlich handelt es sich um einen Konkurrenzkampf zweier Städte, Catania und Porto Empedocle. Catania, wo eine bedeutende Industrie durch Schwefelraffinerien erwachsen ist, liegt von den großen Schwefelgruben (in Girgenti, Favara, Recalmuti, Serradifalco usw.) zu weit entfernt, als daß es den Kampf mit Porto Empedocle ohne besondere Hilfe aufnehmen könnte. Für den letzteren Hafen bilden die Schwefelfundorte das natürliche Hinterland. Catania bemühte sich nun in verschiedener Weise, die Ungunst seiner Lage wettzumachen; der jüngste Versuch solcher Art war die Forderung einer Herabsetzung der Eisenbahnfrachtsätze für Schwefel zugunsten Catanias. Zur Unterstützung dieser Forderung kam es zu einem Streik der Schwefelarbeiter, der die Billigung der Raffinerie- und Transportunternehmer hatte. Darauf antworteten die Schwefelarbeiter von Porto Empedocle gleichfalls mit dem Ausstand. In Catania verlief die Bewegung ruhig, weil man sich dort der Hoffnung hingibt, daß es der einflußreichen Stadt gelingen wird, ihre Wünsche durchzusetzen. In Porto Empedocle dagegen ist es zu Ausschreitungen der um ihr Brot fürchtenden Arbeiterschaft gekommen. Die Bewegung dauert noch an. Der Handelsminister bemüht sich, den Gegensatz zu schlichten, Militär aus Girgenti hält die Ordnung aufrecht.

Bergarbeiterkämpfe in Colorado haben Ende April den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen. Seit Jahren kämpfen die Bergarbeiter Colorados, organisiert bei den „United Mine Workers of America“, um Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes. Im Oktober 1913 begann der Streik um diese Forderung; außerdem wurden u. a. auch Lohnerhöhung um 10 v. H. und achtstündiger Arbeitstag, Bezahlung von Nebenarbeiten und Abschaffung des Trucksystems verlangt. Beteiligt waren auf Arbeiterseite mehr als 11 000 Personen; sie waren meist auf Gruben beschäftigt, die unter dem Einfluß der Rockefeller und Gould stehen. Rockefeller jr. stellte die von den Arbeiterführern bestrittene Behauptung auf, die Arbeiter hätten in erster Linie die ausschließliche Beschäftigung von gewerkschaftlich Organisierten gefordert; darauf werde er sich niemals einlassen. Er zog Streikbrecher heran und exmittierte die Streikenden aus den Werkswohnungen. Die Verwaltungsbehörden versagten vollkommen und machten sich zum Werkzeug der Grubengesellschaften. Die Verbitterung stieg aufs höchste; in den Zeltstädten, die die Exmittierten errichtet hatten, kam es zu blutigen Zusammenstößen mit der Miliz, wobei auch Frauen und Kinder getötet wurden. Anfang Mai endlich trafen reguläre Bundestruppen ein, deren Leitung es alsbald gelang, dem entsetzlichen Treiben durch Verhandlungen mit den Arbeiterführern ein Ende zu machen. Im Mai haben Untersuchungen begonnen, bei denen sich schwere Übergriffe der Miliz und der örtlichen Betriebsleiter der Gesellschaften ergaben.

Arbeiterschutz.

Neuere Untersuchungen über Bleivergiftung.

In Nr. 49 der „Sozialen Praxis“ vom 4. September 1913 — XXII, 1366 — ist über die Untersuchungen von Bleikranken berichtet, welche der Vertrauensarzt der Leipziger Ortskrankenkasse Dr. Johannes Schönfeld ausgeführt hat. Dort ist auch erwähnt, daß Dr. Schönfeld 495 wegen Bleierkrankung erwerbsunfähige Mitglieder der Ortskrankenkasse klinisch nachuntersucht und seine Diagnose durch eine Blutuntersuchung nachgeprüft hat. Dabei haben sich manche unerwarteten Ergebnisse herausgestellt, so daß es wohl gerechtfertigt erscheint, darauf nochmals zurückzukommen. Zunächst zeigte sich erfreulicherweise, daß von den 495 angeblich bleikranken Arbeitern nur 127 positiv bleikrank waren. Dr. Schönfeld veröffentlicht eine Zusammenstellung, die erkennen läßt, welchen Berufen die bis Ende Februar 1913 hämatologisch untersuchten, wegen angeblicher Bleieinwirkung erwerbsunfähigen Arbeiter angehörten und wieviel von diesen Arbeitern sich als positiv bleikrank erwiesen. Verhältnismäßig am geringsten war die Zahl der wirklich Bleikranken bei den Schriftsetzern; denn von 185 bleikrank geschriebenen Schriftsetzern waren nur 20 positiv bleikrank und zwar meist nur sehr schwach positiv bleikrank. Über die Gründe für diese Erscheinung muß auf die Schrift selbst verwiesen werden. Dr. Schönfeld nimmt an, daß die Schriftsetzer durch das Bewußtsein, während ihrer gewerblichen Tätigkeit fortdauernd der Möglichkeit einer Vergiftung ausgesetzt zu sein, zu Bleihysterikern werden.

Ähnliche Beobachtungen hat Dr. Ellmann in Wien gemacht, der darüber in einer Abhandlung in den Wiener Arbeiten auf dem Gebiete der sozialen Medizin 1910 S. 42 näheres mitteilt. Er konnte bei etwa 300 Fällen, in denen er mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit Bleivergiftung diagnostizierte und unter vielen Hundert Buchdruckern, die er im Verlaufe von elf Jahren beobachtete, im ganzen nur zwei Fälle von Bleikolik feststellen. Er spricht auf Grund seiner Erfahrungen von Plumbophobie unter den Buchdruckern Wiens.

Verhältnismäßig größer ist nach den Untersuchungen von Dr. Schönfeld die Zahl der positiv Bleikranken unter den Malern und Lackierern, den Arbeitern in Farbenfabriken, den Schriftgießern *) und am größten bei den Arbeitern in Puderräumen (Buntdruck). Dr. Schönfeld stellt auf Grund seiner Untersuchungen die bereits auf Spalte 1366 des vorigen Jahrganges wiedergegebene Reihenfolge für die Größe der Erkrankungsgefahr auf. Diese gilt selbstverständlich nur für die Leipziger Verhältnisse. Da in Leipzig Bleiweißfabriken, Bleihütten, Zinkhütten, Akkumulatorenfabriken nicht vorhanden sind, so sind die Arbeiter dieser Betriebe nicht berücksichtigt worden.

Am meisten gefährdet sind — nach Dr. Schönfeld — die in den Puderräumen der Buntdruckereien arbeitenden Frauen und Mädchen. Nähere Angaben darüber sind in dem erwähnten Bericht enthalten. Es genügt zu wiederholen, daß 90 v. H. sämtlicher Erwerbsunfähigen bleikrank, zum größten Teil schwer bleikrank waren. Auch die noch erwerbsfähigen Arbeiterinnen erwiesen sich bei einer Untersuchung meistens als bleikrank. Dr. Schönfeld stellte fest, daß von 35 Arbeiterinnen zweier Buntdruckereien, die er untersuchte, nicht weniger als 30 bleikrank waren, von diesen 14 schwer.

Bei den Buntdruckereien handelt es sich um solche Betriebe, in denen Abziehbilder für die keramische Industrie hergestellt werden. Diese dienen dazu, auf Steingut, Porzellan und andere keramische Erzeugnisse Malereien aufzutragen. Das geschieht in einfachster Weise, indem die Abziehbilder auf die betreffenden Gegenstände geklebt und diese nach Abziehen des Papiers gebrannt werden. Die Abziehbilder enthalten die keramischen Farben und ein Flußmittel in solcher Form und Zusammensetzung, daß die Farben mit dem Steingut usw. fest verschmelzen und dabei die gewünschten Farbentöne geben. Als Flußmittel wird wohl ausschließlich Bleisilikat verwendet, dem dann die erforderlichen Schmelzfarben beigemengt werden. Die „keramischen“ Farben sind daher stets bleihaltig. Sie werden ganz fein gemahlen und dann auf Papier aufgetragen. Bei einem Teil der Farben geschieht dies einfach in der Weise, daß sie zunächst mit dem nötigen Druckfirnis gemischt und dann mittels einer gewöhnlichen Steindruckpresse in der üblichen Weise auf das „gummierte“ Papier aufgetragen werden. Bei anderen Farben ist dies nicht möglich, infolgedessen wird das Muster zunächst mit Firnis aufgedruckt und die „Farbe“ dann mit einer besonderen Maschine oder von der Hand mittels eines Pinsels oder Wattebausches aufgetragen, „aufgepudert“. Letzteres soll allerdings — in der Regel — nur noch vorkommen, wenn der „Maschinenmeister“ sich überzeugen will, ob die Farbe ordentlich haftet.

Die Maschinen, in denen das Bepudern erfolgt, sind mit Vorrichtungen versehen, um die überschüssige Farbe abzustreichen und abzubürsten. Gewöhnlich sind sie auch mit einer Staubabsaugung verbunden. Trotzdem ist es nicht zu vermeiden, daß Staub der bleihaltigen Farbe in die Arbeitsräume gelangt und von den dort beschäftigten Personen aufgenommen wird. Als besonders gefährlich gilt das Reinigen und Putzen der Pudermaschinen usw. Auf die Gefährdung der bei diesen Arbeiten beschäftigten Personen ist schon früher aufmerksam gemacht. Die Untersuchungen von Dr. Schönfeld zeigen aber, daß die Verhältnisse noch nicht besser geworden sind. Infolgedessen hat der Reichskanzler die Regierungen der Bundesstaaten auf die unzweifelhafte Gefahr, denen die Arbeiter bei der Herstellung von keramischen Abziehbildern ausgesetzt sind, hingewiesen und ihnen empfohlen, die Gewerbeaufsichtsbeamten zu beauftragen, daß sie dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es wird zunächst abzuwarten sein, welches Ergebnis die Ermittelungen der Gewerbeaufsichtsbeamten haben werden. -n.

*) Auch Dr. Ellmann l. c. fand, daß in Wien bei den Schriftgießern und besonders bei den Arbeiterinnen in Schriftgießereien Bleiintoxikationen außerordentlich häufig vorkommen.

Der Entwurf eines Phosphorgesetzes in Belgien, der das Verbot der Herstellung, der Einfuhr, des Verkaufs und der Lagerung von Weißphosphorzündhölzern vorsieht, ist dem Parlament mit Botschaft vom 25. April 1914 vorgelegt worden.

Die Begründung stellt fest, daß das Fernbleiben Belgiens von dem internationalen Verbotsvertrag keinen Sinn mehr hat, nachdem nur noch Schweden und Japan außerhalb des Verbotes stehen und Großbritannien und die meisten seiner Kolonien und Besitzungen sowie Österreich, Ungarn und Norwegen sich dem Verbote angeschlossen haben. Die belgische Industrie habe die Wirkungen des Wettbewerbs, mit dem seinerzeit auf gewissen überseeischen Märkten, wie Australien und Ostindien, habe gerechnet werden müssen, nicht mehr zu fürchten, und dank diesem Umstande hätten nunmehr die belgischen Zündholzfabriken ihre Opposition gegen ein Verbot zum größten Teile aufgegeben. Anderseits seien die Fabrikanten jetzt in der Lage, den giftigen Weißphosphor durch ungiftige Zündwaren zu ersetzen.

Der Gesetzentwurf bedroht Zuwiderhandlungen gegen das Phosphorverbot mit Geldstrafen von 26 bis 2000 Fr. und ermächtigt die Regierung zum Beitritt zum internationalen Übereinkommen.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Fortbildungskursus für Leiter und Sekretäre von Rechtsauskunftsstellen. Zum 9. Mal bereits findet in diesem Jahre ein Kursus für Leiter und Sekretäre von Rechtsauskunftsstellen in Frankfurt a. M. statt; er wird wiederum gemeinsam vom dortigen Sozialen Museum und dem Verbande der Rechtsauskunftsstellen veranstaltet und zwar in diesem Jahre als ein Fortbildungskursus. Im Gegensatz zu früheren Kursen wird besonderes Gewicht auf die Behandlung ausgewählter Fragen aus dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts, der sozialen Versicherungsgesetzgebung und des Arbeitsvertragsrechts gelegt. Bei den Vorträgen über die Krankenversicherung wird besonders die Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung behandelt werden (streitige Fragen über den Kreis der zwangsversicherten Personen, Mitgliedschaft unständiger Arbeiter und Hausgewerbetreibender, Leistungen und Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten, unständigen Arbeiter, Hausgewerbetreibenden); in der Unfallversicherung wird besonders der Begriff des Betriebsunfalls, in der Invalidenversicherung werden streitige Fragen der Beitragsleistung und Fragen der Rentenberechnung, in der Angestelltenversicherung streitige Fragen der Versicherungspflicht und der Beitragszahlung behandelt. Auch die Technik der Verhältniswahl soll eingehend dargestellt werden. Bei den Vorträgen über Bürgerliches Recht werden die Vorschriften über zweiseitige Verträge, positive Vertragsverletzungen, Kauf, Miete und Haftpflichtansprüche wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, Grundfragen des Hypothekenrechts, Erbschaftsannahme und Erbenhaftung eingehend behandelt, bei den Vorträgen über Arbeitsvertrag besonders die Unmöglichkeit der Leistung im Arbeitsvertrage, Begriff der verhältnismäßig unerheblichen Zeit im Sinne des § 616 BGB., Einwirkung der Tarifverträge auf Einzelarbeitsverträge, Lohnpfändungsfragen. Wie in den Vorjahren wird wiederum ein Vortrag die Praxis der Rechtsauskunftsstellen behandeln. Das Programm des Kursus ist vom Sozialen Museum in Frankfurt a. M. kostenfrei erhältlich. Es bietet den Teilnehmern die Gewähr für umfassende Fortbildungsmöglichkeiten. Die Teilnahme dürfte wie in den früheren Jahren wertvolles Rüstzeug für die praktische Arbeit liefern. L.

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Rechtsauskunftsstellen im Zivilprozeß.

Gemäß § 383 Ziffer 5 ZPO. sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt „Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht". Daß die Leiter der Rechtsauskunftsstellen unter diese Bestimmung fallen und somit zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, ist unstreitig. Zweifelhaft bleibt aber, in welchem Umfang ihnen das Recht zur Zeugnisverweigerung zusteht. Einen wertvollen Beitrag zu dieser Frage bietet ein jüngst bei der Rechtsauskunftsstelle Lübeck vorgekommener Fall. Ein Mitarbeiter der Lübecker Rechtsauskunftsstelle, zunächst von A. in Anspruch genommen, hatte unter Hinzuziehung seines Gegners B. die außergerichtliche Erledigung des Streitfalles versucht. Der Einigungsversuch scheiterte; im Prozesse berief sich A. auf das Zeugnis des Mitarbeiters der Rechtsauskunftsstelle zum Beweise dafür, daß B. bei der Vergleichsverhandlung die im Prozeß in Abrede genommene Klagebehauptung zugegeben habe. Der Mitarbeiter der Rechtsauskunftsstelle, zur Aussage von dem Beklagten nicht ermächtigt, berief sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht. Durch Zwischenurteil erklärte das Amtsgericht die Zeugnisverweigerung für unbegründet; denn die von § 383 Ziff. 5 ZPO. vorausgesetzte Schweigepflicht bestehe nur gegenüber demjenigen, der sich selbst an die Rechtsauskunftsstelle gewandt und deren Rat und Tätigkeit erbeten habe, der mithin den Mitarbeiter der Rechtsauskunftsstelle gerade als seinen Vertrauten habe behandeln wollen. So dürfe der Rechtsanwalt über die Mitteilungen seiner eigenen Partei das Zeugnis verweigern, nicht aber über die Mitteilungen des Gegners, der vielleicht dem Rechtsanwalte gegenüber die Schuld anerkannt habe, im Prozeß jedoch die Schuld bestreite. Das Amtsgericht weist in der Begründung des Urteils ferner darauf hin, daß die Rechtsauskunftsstelle bekanntlich eine ihrer Hauptaufgaben darin erblicke, prozeßvorbeugend zu wirken und unter den Parteien eine außergerichtliche gütliche Regelung des Streitfalls herbeizuführen. Wenn beide Parteien sich an die Rechtsauskunftsstelle wendeten, riefen sie hierdurch die vermittelnde und zugleich die entscheidende Tätigkeit der Rechtsauskunftsstelle an. Dann sei aber die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstelle nicht mehr die einseitige Beratung und Unterstützung nur der einen Partei, sondern nähere sich derjenigen eines Schiedsamtes. Der Angestellte der Rechtsauskunftsstelle unterscheide sich in einem solchen Falle nicht wesentlich von einem Richter, vor dem die Parteien zum Zwecke der Sühne erscheinen. Daß aber letzterer nicht befugt sei, sein Zeugnis über die ihm von den Parteien gemachten Angaben zu verweigern, könne nicht zweifelhaft sein. Aus diesen Erwägungen hat das Amtsgericht den Mitarbeiter der Rechtsauskunftsstelle für nicht berechtigt erachtet, sein Zeugnis zu verweigern. Trotz der Wertung, die in diesen Ausführungen die Einigungstätigkeit der Rechtsauskunftsstelle erfährt, konnte das Urteil nicht als zutreffend anerkannt werden. Auch das Landgericht gelangte nach Einlegung der sofortigen Beschwerde zur Aufhebung des Urteils; die Ausführungen des landgerichtlichen Beschlusses sind interessant genug, um hier vollinhaltlich wiedergegeben zu werden:

„Nach § 383 Ziff. 5 ZPO. sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt usw. (siehe oben). Nun ergibt sich aus den Erklärungen des Beschwerdeführers und des Leiters der Rechtsauskunftsstelle, daß diese es sich zur Aufgabe macht, wenn jemand in einer Rechtsstreitigkeit sie angegangen hat, zunächst als unparteiische Vermittlerin eine Einigung unter den Parteien zustande zu bringen. Es ergibt sich ferner aus den gleichen Erklärungen wie aus den Satzungen der Rechtsauskunftsstelle, daß alles das, was in solchen Verhandlungen zur Kenntnis ihrer Beamten gelangt, als streng vertraulich behandelt und hiervon insbesondere auch nicht zugunsten der Partei, die sie zuerst in Anspruch genommen hat, Gebrauch gemacht wird. Endlich ergibt sich aus den genannten Erklärungen, daß von dem vertraulichen Charakter den Beteiligten, insbesondere auch den Gegnern derjenigen, die sich an die Rechtsauskunftsstelle zuerst gewandt haben, durch deutlich sichtbare Anschläge Mitteilung gemacht wird. Es ist ferner unverkennbar, daß die Rechtsauskunftsstelle die Aufgabe, die sie sich gestellt hat, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in vertraulichen Besprechungen die Parteien zu vergleichen, nur dann voll erfüllen kann, wenn die Vertraulichkeit dieser Verhandlungen sicher gestellt ist, und es wäre dringend erwünscht, wenn für die Sühneversuche vor den Gerichten durch die Prozeßordnung in gleicher Weise gesorgt wäre. Daraus aber, daß dies unzweckmäßigerweise nicht geschehen ist, läßt sich nicht schließen, daß nun auch für die Sühneverhandlungen vor den Rechtsauskunftsstellen deren vertraulicher Charakter nicht gewahrt zu werden brauche. Ein Vergleich der Sühneverhandlungen vor der Rechtsauskunftsstelle mit denjenigen, die ein Rechtsanwalt als Vertreter einer Partei mit der Gegenpartei vornimmt, ist aber deswegen unzulässig, weil der Rechtsanwalt niemals ein unparteiischer Vermittler sein will und sein darf, er vielmehr einseitig die Interessen seiner Partei vertritt. Das, was ihm die Gegenpartei mitteilt, kann daher niemals als ihm „anvertraut" gelten. Da jedoch die Rechtsauskunftsstelle bei den von ihr angestellten Vergleichsversuchen nicht eine Partei vertreten, vielmehr eine unparteiische Vermittlerin sein will, da sie ferner durch ihre Anschläge allen Beteiligten Verschwiegenheit zusichert und sie diese auch nach dem glaubwürdigen Berichte ihres Leiters bisher innegehalten hat, so muß das, was ihren Beamten bei solchen Vergleichsversuchen mitgeteilt ist, als anvertraut gelten, einerlei, ob es von der Partei mitgeteilt ist, die die Dienste der Rechtsauskunftsstelle zuerst in Anspruch genommen hat oder von der Gegenpartei und zwar anvertraut in dem Sinne, daß seine Geheimhaltung geboten erscheint. Demnach ist der Beamte der Rechtsauskunftsstelle nach § 383 Ziff. 5 ZPO. berechtigt und verpflichtet, über solche Mitteilungen seine Aussage zu verweigern. Das Zwischenurteil, das die Weigerung des Zeugen für unberechtigt erklärt, ist daher aufzuheben und seine Weigerung als begründet anzuerkennen."

Die Nutzbarmachung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen im Interesse der Armenverwaltungen.

Von Wilhelm Reckhard, Berlin.

II. *)

Neben dem Führen von Pflegschaften ist es die Durchführung der Rechte der Minderbemittelten in Invaliden- und Unfallrentensachen, wodurch bei einem Zusammenarbeiten von Rechtsauskunftsstellen und Armenverwaltungen die Armenlasten der Gemeinde erheblich herabgemindert werden können. Hier kommt, worauf schon mehrfach in diesen Blättern hingewiesen wurde, eine ausgedehnte Markenkontrolle in Invalidenrentensachen in Betracht, um zu verhüten, daß die Anwartschaft auf Rente verfällt. Nach den Bestimmungen der RVO. muß die Invalidenkarte innerhalb zwei Jahren nach dem Ausstellungstage gegen ein eneue Karte umgetauscht werden, und es müssen zur Erhaltung der Anwartschaft in der alten Karte mindestens 20 Marken verwendet worden sein. Da Arbeiter bei Stellenlosigkeit sehr oft nicht einmal den geringen Betrag von 3,20 ℳ (d. i. 20 × 16 Pf.) zur Erhaltung der Anwartschaft aufbringen können und dann bei Eintritt der Invalidität der Armenverwaltung zur Last fallen, zumal ältere Arbeiter erfahrungsgemäß kaum noch eine neue Anwartschaft erwerben können, so läßt sich eine wirkliche Abhilfe hier nur dadurch schaffen, daß in Angliederung an die Rechtsauskunftsstellen Kontrollstellen für die Quittungskarten geschaffen werden, wie dies bereits in Posen und Cottbus mit gutem Erfolge durchgeführt worden ist, und daß bei Unvermögen der Versicherten, die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft notwendigen Beträge aufzubringen, die Armenverwaltung die hierfür erforderlichen Summen vorschießt. Denn in den meisten Fällen wird die Armenverwaltung diese Beträge später wieder hereinholen können. Wenn der Versicherte weiß, daß ihm im Bedürfnisfalle die verhältnismäßig geringen Mittel von der Gemeinde vorgestreckt werden, wird er auch ohne jeden Zwang von dieser Einrichtung gern Gebrauch machen.

Dazu kommt die Hilfe durch die Rechtsauskunftsstelle im Rentenverfahren selbst in Frage, wobei neben der etwaigen Übernahme der Vertretung vor den Versicherungsgerichten die Beschaffung der ärztlichen Gutachten bei Mittellosigkeit des Rentenbewerbers die Hauptrolle spielt. Schon früher (XXII, 899) habe ich darauf hingewiesen, daß die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Rentenbewerber fast immer ausschlaggebend für die Entscheidung der Versicherungsgerichte ist. Hierbei ist es besonders wichtig, daß die subjektiven Beschwerden des Verletzten durch den Gutachter — insbesondere kommt es hier auch auf das Urteil des behandelnden Arztes an — gewürdigt und so ebenfalls bei der Rechtsfindung berücksichtigt werden können. Denn der Rentenbewerber muß seine Rentenbedürftigkeit beweisen. Sehr oft aber werden begründete Rechte dadurch illusorisch gemacht, daß der Antragsteller beweisfällig bleibt, lediglich weil ihm die Mittel zur Beweisführung fehlen. Im übrigen wird das Gutachten der Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaft nie die ganze erwünschte Objektivität haben können, da diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Gegenpartei des Rentenbewerbers stehen und dadurch — unbewußt selbstverständlich — im Interesse ihres Auftraggebers beeinflußt werden. Und leider werden auch die meisten späteren gerichtsärztlichen Gutachten hierdurch zu ungunsten der Rentenansprecher beeinflußt, da jeder Gutachter unwillkürlich unter dem psychologischen Zwange der bereits vorliegenden Gutachten der Vertrauensärzte steht. Kann also der Rentenbewerber nicht selbst ein ärztliches Zeugnis beibringen, so ist er ungünstiger gestellt als jeder andere, der einen Prozeß im Armenrecht durchführt. Der Gedanke, hier etwa ein neues Armenrecht zu schaffen, ist jedoch von vornherein abzulehnen, da die Erfahrungen mit der Aufbürdung unentgeltlicher Dienste beim Anwaltstande nicht dazu ermutigen können, diesen Weg noch einmal mit dem Ärztestand zu versuchen. Andererseits besteht jedoch ein erhebliches Interesse der Armenverwaltungen an der Durchführung der Rentenansprüche, sodaß die Beschaffung von Fonds für ärztliche Gutachten aus Armenmitteln im Interesse der Armenverwaltung selbst liegt. Den Rechtsauskunftstellen wäre hierbei von den Armenverwaltungen zu übertragen, die Fälle namhaft zu machen, in welchen die Möglichkeit besteht, bei Beibringung eines ärztlichen Attestes den Rentenanspruch durchzuführen.

Bei der praktischen Verwirklichung dieses Gedankens handelt es sich immer darum, dem Notstand vorzubeugen und damit zu vermeiden, daß eine dauernde Armenunterstützung gezahlt werden muß. Es sind ja auch nur verhältnismäßig geringe Mittel zur Verfügung zu stellen, da bei der Beschaffung eines ärztlichen Gutachtens im Einzelfalle Beträge von 10 ℳ bis 20 ℳ in Frage kommen.

Auch die Angliederung einer Sammelpflegschaft an die Rechtsauskunftsstellen erfordert, wie dies bereits durch die städtische Rechtsauskunftstelle zu Neukölln (vgl. XXII, 252) und das Leipziger Volksbureau (vgl. XXIII, 754) in praktischer Tätigkeit nachgewiesen ist, verhältnismäßig geringe Mittel, da die Mehrzahl der Fälle formularmäßig erledigt werden kann und hierdurch nur eine Erhöhung der Bureauarbeit bzw. der Bureauunkosten entsteht.

*) Vgl. Sp. 582.

Das eigenhändige Testament in der Praxis der Rechtsauskunftsstellen. „Testamente wurden vom Leiter von Rechtsauskunftsstellen in Menge entworfen und nach Abschreibung des Entwurfes durch die Testatoren in der Urschrift demnächst genau geprüft. Wiederholt ist hervorzuheben, daß diese durch das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführte kostenlose Testamentsform eine wahre Volkswohlfahrt für die Minderbemittelten ist, welche Form allerdings ohne sorgfältige Nachprüfung der Testamente durch Rechtskundige zum zweischneidigen Schwert werden kann“, so lese ich in dem Jahresbericht einer besonders verdienstlich wirkenden Rechtsauskunftsstelle. Der Bericht weist zwar selbst darauf hin, daß die „wahre Volkswohlfahrt“ sehr leicht zum zweischneidigen Schwert werden kann, zieht aber hieraus nicht die meines Erachtens allein richtige Folgerung, vor dem eigenhändigen Testamente gerade die Klientel der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen eindringlich zu warnen. Für die Formvorschriften des Gesetzes hat das Volk wenig Verständnis. Man kann die verhältnismäßig einfachen Formvorschriften des Gesetzes für das eigenhändige Testament immer wieder predigen und hat doch keinerlei Gewähr, daß sie befolgt werden. Und wenn auch zunächst das Testament gültig errichtet wird, wenn eine vorsorgliche Kontrolle des Leiters der Rechtsauskunftsstelle die Erfüllung der Formvorschriften in jedem einzelnen Falle feststellt, so entziehen sich doch die zahlreichen Fälle der Nachprüfung, in denen nach dem Muster des einen Testaments andere letztwillige Verfügungen getroffen werden, bei denen dann das eine oder andere Formerfordernis nicht erfüllt ist. Es ist auch keinerlei Garantie gegeben, daß nicht später einmal das gültige Testament ohne Hinzuziehung der Rechtsauskunftsstelle abgeändert oder neu errichtet wird, ebenfalls eigenhändig, aber diesmal ohne Beachtung der inzwischen vergessenen Formvorschriften. Die Auslegung des Gesetzes bezüglich der Formvorschriften des eigenhändigen Testaments geht zwar außerordentlich weit; Professor Dr. Endemann hat noch jüngst in der „Deutschen Juristenzeitung“ an einem geradezu monströsen Beispiel gezeigt, welche Abweichungen von den normalen Erfordernissen die Rechtsprechung heute noch geduldig mit in den Kauf nimmt. Aber ein Risiko bleibt doch jedes derartige Abweichen. Da aber der Erblasser mit einem nicht zweifellos gültigen Testament das Gegenteil von dem erreicht, was er bezweckt, da Unfrieden und Prozesse die fast unausbleibliche Folge solcher Testamente sind, kann meines Erachtens eine Rechtsauskunftsstelle die Verantwortung nicht übernehmen, die Form des eigenhändigen Testaments zu empfehlen. Sehr weise scheint mir der Lübecker Staat vorgegangen zu sein, indem er eigenhändige Testamente mit einem Stempel von 20 ℳ belegt, die Kosten für das gerichtliche und notarielle Testament aber nur auf 10 ℳ festgesetzt und es stempelfrei gelassen hat. Aber auch in Staaten mit geringerem Testamentsstempel, wie z. B. in Preußen, scheint es mir gegeben, namentlich die Klientel der Rechtsauskunftsstellen vor der Form des eigenhändigen Testaments zu warnen und sie zur Errichtung von Testamenten stets an das Gericht oder an den Notar zu verweisen. Da auch für die Testamentserrichtung beim Gericht oder beim Notar die Vorschriften über das Armenrecht Anwendung finden, ist auch den Minderbemittelten die Möglichkeit geboten, ihr Testament in unzweifelhaft gültiger Form zu errichten.

Lübeck. Dr. H. Link.

Auskunftsstellen für minderbemittelte Erfinder sind wenigstens in größeren Städten ein dringendes Erfordernis. Zwar übernimmt die Patentanwaltschaft, trotzdem durch das Gesetz für sie eine Armenanwaltschaft entsprechend der ZPO. nicht vorgesehen ist, in hochherziger Weise eine freiwillige Armenanwaltschaft, die eben wegen ihres durchaus freiwilligen Charakters höchster Anerkennung wert ist; namentlich die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen haben es in zahlreichen Fällen erfahren, wie wertvoll es ist, minderbemittelte Auskunftsuchende, die einer besonderen patentrechtlichen und namentlich auch technischen Beratung bedürfen, an die Patentanwälte verweisen und ihnen die Befreiung von der Gebührenpflicht in Aussicht stellen zu können. Auch der Verband der Rechtsauskunftsstellen und die von ihm eingerichtete Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen haben in zahlreichen Fällen weitgehendes, hilfsbereites Entgegenkommen bei der Patentanwaltschaft gefunden. Aber das erscheint bei der großen Zahl von fragwürdigen Patentbureaus, Patentagenten usw., deren Betrieb

offenbar noch immer recht lohnend ist, nicht ausreichend. Die ratsbedürftigen Erfinder, denen eine entgeltliche Inanspruchnahme der Patentanwälte nicht möglich ist, wissen vielfach nicht, daß sie durch die Vermittlung der Rechtsauskunftsstelle oder auch unmittelbar von den Patentanwälten eine vorläufig kostenfreie Beratung erhalten können, und werden daher nicht selten keinen anderen Ausweg sehen, als sich an das vermeintlich billigere und nach den eigenen Anpreisungen unbedingt erfolgreiche Patentbureau zu wenden. Bestehen dagegen besondere Auskunftsstellen für minderbemittelte Erfinder, so wissen diese bei hinreichender Bekanntmachung dieser Einrichtungen, wohin sie sich zu wenden haben. Auf diese Weise wird man wirksam den Patentbureaus, Patentagenten usw. entgegenwirken und zugleich für eine zuverlässige Beratung der minderbemittelten Erfinder sorgen können. Die Einrichtung solcher Auskunftsstellen wird, wenigstens in größeren Städten, Schwierigkeiten kaum bereiten; sie werden, wenn irgend angängig, räumlich mit der Rechtsauskunftsstelle zu verbinden, am besten sogar in der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle unterzubringen sein, um dadurch auch nach außen hin sogleich zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine nach den Grundsätzen der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle arbeitende Einrichtung handelt. Die Bereitwilligkeit zur Übernahme der Auskunfterteilung wird man bei den Patentanwälten angesichts ihrer jetzt schon so vielfach bewiesenen Hilfsbereitschaft ohne weiteres voraussetzen dürfen. Daher ist den Rechtsauskunftsstellen der größeren Orte anzuraten, mit der Patentanwaltschaft ihres Bezirks in Verbindung zu treten und die Einrichtung besonderer Auskunftsstellen für minderbemittelte Erfinder in Vorschlag zu bringen. — Seit Juni 1913 besteht eine derartige dem Verein für öffentliche Rechtsauskunft angegliederte Stelle in Dresden; sie hat sich in der halbjährigen Zeit ihres Bestehens regen Zuspruchs erfreut. In 22 Sprechstunden wurden 122 Auskünfte von Patentanwälten erteilt, die in dankenswerter Weise sich in den Dienst der Gemeinnützigkeit gestellt haben. Die Auskünfte wurden auf folgenden Gebieten erteilt: Erfindungen 58, Geschmacksmuster 2, Gebrauchsmuster 51, Warenbezeichnungen 3, unlauterer Wettbewerb 1, Sonstiges 7. Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen ist anzunehmen, daß die Auskunftsstelle für mindebemittelte Erfinder sich auch weiterhin günstig entwickeln wird.

Lübeck. Dr. H. Link.

Ländliche Rechtsberatung. Die Rechtsberatung auf dem Lande hat es mit mancherlei Aufgaben zu tun, die in der Wirksamkeit einer städtischen Rechtsauskunftsstelle nicht zutage treten. Daher erscheint es auch nicht angebracht, die Wirksamkeit namentlich der ländlichen Rechtsauskunftsstellen nur nach ihrer Statistik zu bewerten und die Zahlen der ländlichen Rechtsberatungsstellen denen der städtischen ohne weiteres gegenüberzustellen. Beispielsweise ist mit der ländlichen Rechtsauskunftsstelle, namentlich wenn sie Einrichtung des Kreises ist, nicht selten auch eine umfangreiche Beratung der Gemeinde- und Gutsvorstände verbunden. Unter den von einer ländlichen Rechtsauskunftsstelle angefertigten Schriftsätzen befinden sich Aufstellungen von Gemeindeetats, Aufstellungen von Gemeindejahresrechnungen und Anfertigungen von Vorlagen für die Gemeindevertretungen. Derartige Schriftsätze erfordern oft eine tagelange Tätigkeit. Die Mitübernahme derartiger Arbeiten durch die Rechtsauskunftsstelle ist aber von großer Wichtigkeit, um unberufenen Personen einen Einblick in die Geschäftstätigkeit der Gemeinden zu verwehren, um selbst diesen Einblick zu gewinnen und vor allem, um das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zur Rechtsauskunftsstelle zu stärken. Als zweckmäßig hat sich auch erwiesen, den Gemeinde- und Ortsvorständen, den Ortsschulzen usw., die in Gemeinde- und Steuerangelegenheiten usw. weniger unterrichtet sind, Vorträge zu halten. Eine Kreis-Rechtsauskunftsstelle berichtet, daß der Leiter vor sämtlichen Gemeindevorständen des Kreises einen Vortrag über die Reichsversicherungsordnung gehalten hat, um die berufenen Vertreter der Gemeinde leichter in das umfangreiche Gesetz einzuführen. Wird die Aufgabe der ländlichen Rechtsauskunftsstelle in dieser Weise aufgefaßt, wird sie eine umfangreiche und segensreiche Tätigkeit auch dann entfalten, wenn ihre Statistik sich mit der einer städtischen Rechtsauskunftsstelle nicht messen kann.

Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. Das Großherzoglich badische Ministerium des Innern weist in einem Erlaß vom 7. Mai 1914 die Großherzoglichen Bezirksämter auf die vom Verbande der Rechtsauskunftsstellen eingerichtete Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen hin und empfiehlt ihnen, in geeigneten Fällen die Hilfe der Zentralstelle in Anspruch zu nehmen sowie der Zentralstelle die von ihr gewünschten Auskünfte zu erteilen, soweit hiergegen nicht im Einzelfalle Bedenken bestünden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Ende des Kampfes zwischen den Ärzten und den Krankenkassen.

Allenthalben legt sich nun auch bei den einzelnen Krankenkassen die Fehde mit den Ärzten. Die Zahl der endgültigen Verträge, die zwischen beiden Teilen zum Abschluß kommt, mehrt sich von Tag zu Tag. Als der Kampf seinen Höhepunkt erreicht hatte, Mitte Dezember 1913, zeigte die bekannte Cavetetafel des Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen etwa 450 Orte, in denen Differenzen zwischen den Ärzten und den Kassen bestanden. Gegenwärtig sind es nur noch etwa 200 Orte, nach denen die Verbandsmitglieder den Zuzug meiden sollen. Zum größten Teile sind es kleine Orte, die noch verzeichnet sind, und solche, in denen schon seit langer Zeit Differenzen bestehen. Von den großen Städten sind noch anzutreffen Breslau, Leipzig, Köln, Frankfurt a. M., Halle a. S., Wiesbaden, Düsseldorf, Königsberg usw. Aber auch in diesen Städten handelt es sich nicht immer um sämtliche, sondern oft nur um einige oder gar nur um eine Kasse, mit der ein endgültiger Vertrag noch nicht zustande gekommen ist.

Das „Berliner Abkommen", das zwischen dem Verbande der Ärzte und den Zentralverbänden der Krankenkassen am 23. Dezember 1913 getroffen worden war, ist im großen und ganzen von den einzelnen Kassen anerkannt worden. Das will immerhin etwas heißen, wenn man bedenkt, daß die Organisation wenigstens der Kassenverbände eine recht lose ist und sie trotz ihrer Rechtsfähigkeit für die einzelnen Kassen rechtsverbindliche Abmachungen nicht treffen können. Dazu kommt, daß die Berliner Abmachungen für viele Kassen recht einschneidende Veränderungen brachten. Widerspruch bei den Kassen fand mehrfach der § 11 des Abkommens, der bestimmt, daß die Kassen zur Abfindung der während der Konfliktszeit festangestellten Kassenärzte 5 Pf. pro Kassenmitglied und Jahr bis zur Höhe der Hälfte der gesamten einschlägigen Aufwendungen beizusteuern haben. Namentlich aus dem Königreich Sachsen wurde Abneigung laut, weil dort die Kassen sogenannte arbeitswillige Ärzte überhaupt nicht angenommen hatten. Es muß aber anerkannt werden, daß die großen Kassenverbände allen Einfluß aufwendeten, diesen Widerstand der einzelnen Kassen zu beseitigen.

Zur Durchführung des Berliner Abkommens ist eine Reihe Ausführungsbestimmungen erschienen, die Carl Heymanns Verlag in Berlin in einem Hefte herausgegeben hat. Die Aufstellung des Arztregisters ging bei allen Versicherungsämtern glatt von statten; man schätzt, daß sich im ganzen Reiche etwa 20 000 bis 24 000 Ärzte haben eintragen lassen. Die Einsetzung der Vermittlungsinstanzen (Vertragsausschuß, Schiedsamt) verzögerte sich sehr, und noch heute fehlen in sehr vielen Bezirken diese Institute. Die Ärzte führen über das langsame Arbeiten der Behörden lebhaft Klage. Zur Bestimmung der Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen für die Vermittlungsinstanzen sind Wahlordnungen erschienen, die darauf hinwirken, daß beiderseitig nur eine Vorschlagsliste zur Aufstellung kommt und so die Wahl mit Stimmzettel unterbleibt. Von einigen Ausnahmen abgesehen, wurde auch dementsprechend verfahren. Dort, wo die offiziellen Schiedsinstanzen noch nicht eingesetzt waren, wurden mitunter (wie in Halle a. S.) Schiedsgerichte nach beiderseitiger freier Vereinbarung bestimmt. Wenn es in den einzelnen Orten trotz des Berliner Friedens häufig noch zu einem heftigen Aufeinanderplatzen der Gemüter kam, so geschah dies wegen der Höhe der Honorare. Diese Reibefläche hat das Berliner Abkommen offen gelassen. Wegen dieser Frage kam es öfters vor (wie in Königsberg, Jena, Herford, Bitterfeld, Guben usw.), daß die Ärzte die Verbindung mit den Kassen gänzlich abbrachen und die Kassenmitglieder als Privatpatienten behandelten oder vereinzelt die Behandlung von Kassenmitgliedern, von schweren Krankheitsfällen abgesehen, ablehnten. In vielen Orten (Graudenz, Barmen, Zwickau usw.) wurden die Differenzen durch einen Schiedsspruch erledigt.

Der Ausgang des Kampfes ist nicht ein Sieg oder eine Niederlage auf der einen oder anderen Seite der Kämpfer. Jeder Teil gab von seinem Standpunkte nach. Die Ärzte erreichten, daß ihre Hauptforderung, die freie Arztwahl, zu umfangreicherer Anerkennung kommt. Schon die Bestimmung des Berliner Abkommens, daß jede Kasse soviel Ärzte anzustellen hat, daß mindestens auf je 1350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1000 Versicherte ein Arzt entfällt und unter diesen Ärzten den Versicherten die Auswahl freisteht, ist eine starke Konzession an die freie Arztwahl. In mehreren größeren Städten gelang es den Ärzten, die gänzlich freie Arztwahl zur Einführung zu bringen.

Was die Honorierung anbelangt, so gelang es den Ärzten nicht, die geforderte Bezahlung nach Einzelleistungen unter Zugrundelegung der staatlichen Gebührentaxe durchzuführen. Von Ausnahmen abgesehen, kam es zur Vereinbarung eines Pauschale

wie seither. Die geforderte verschiedene Bezahlung der ärztlichen Hilfe je nach dem Einkommen der Versicherten erreichten die Ärzte ebenfalls nicht. Dies Verlangen scheiterte nicht nur an der ihm zugrunde liegenden, mit dem Grundgedanken unserer sozialen Versicherung in Widerspruch stehenden Idee, sondern auch an der Unmöglichkeit, es praktisch durchzuführen. Ebenso scheiterte das Verlangen, den Versicherungsberechtigten den Anspruch auf die ärztliche Hilfe zu entziehen. Dort, wo die Forderung zugestanden wurde, wie in Leipzig, wurde von den Behörden mit Recht eine solche Bestimmung der Kassensatzung als unzulässig erklärt. Dagegen gelang es den Ärzten, die Honorare (die Pauschalsätze) vielfach erheblich in die Höhe zu bringen. Man kann die Zulagen im Durchschnitt auf mindestens 50 v. H. schätzen. Die Forderung, bei Familienbehandlung den dreifachen Betrag des für das einzelne Mitglied festgesetzten Betrages anzunehmen, wurde allerdings nicht verwirklicht. Immerhin wird in Zukunft wohl bei fast allen Kassen die Ausgabe für die ärztliche Behandlung der wichtigste Ausgabeposten sein. Ob die sonstige Fürsorge für die Versicherten darunter leiden wird, bleibt abzuwarten.

Die neuen Verträge sind meist auf viele Jahre, zum Teil auf zehn Jahre abgeschlossen. Im Zusammenhang mit den neu eingesetzten Schiedsinstanzen muß daher gesagt werden, daß der Friede auf längere Zeit gesichert und die Zeit eines Kampfes auf der ganzen Linie ein für allemal vorüber ist.

c. f. k. h.

Der 28. ordentliche deutsche Berufsgenossenschaftstag (Leipzig, 28. Mai) wurde mit einer Rede des Präsidenten des Reichsversicherungsamts Wirkl. Geh. Ob. Reg.-Rats Dr. M. Kaufmann eingeleitet, in der er sagte, er habe sich immer mehr überzeugt, daß die letzten Ziele der Arbeiterversicherung nicht in der Überwindung der Schadenwirkung gesucht werden dürfen, sondern daß der Schutz gegen die Arbeitsunfähigkeit viel wichtiger sei als die Sorge für die arbeitsunfähig gewordenen. Eine weitblickende Staatskunst sei daher auch nicht so sehr auf mehr Geldreserve als auf mehr Kraftreserve gerichtet. In dieser Hinsicht habe sich im Laufe der Zeit auch in der deutschen Arbeiterversicherung ein folgenreicher Wandel vollzogen. . . . Die Erfolge verständiger vorbeugender Maßnahmen träten besonders in der Unfallversicherung hervor und müßten auch die Berufsgenossenschaften, die sich leider bisher noch zurückgehalten haben, zu einem nachdrücklicheren Vorgehen bestimmen. Die wichtigste Aufgabe für den inneren Ausbau, der vorläufig, abgesehen von Einzelfragen, zum äußeren Abschluß gelangten Arbeiterversicherung werde man in der Vervollkommnung von Art und Form der bestehenden Fürsorge in schadenverhütendem Sinne erblicken können. Zu dieser Fortbildung der Arbeiterversicherung bedürfe es aber stetiger, nicht durch gesetzgeberische Neuerungen gestörter Arbeit. Das bedeute gewiß nicht Stillstand oder gar Rückschritt; daran werde wohl niemand ernstlich denken. . . . In dem Geschäftsbericht wandte sich der Vorsitzende D. Spieker-Berlin gegen die Entscheidung des großen Senats des Reichsversicherungsamts über **Unfälle des täglichen Lebens**. Es könne sich nur handeln um solche Gefahren, die durch die Unternehmungen geschaffen worden oder denen Personen täglich in besonderem Maße näher gerückt sind. Diese Gefahren könnten sehr wohl auch Gefahren des täglichen Lebens sein, aber nur dann, wenn ihnen die betroffenen Personen durch Beschäftigung in einem Betriebe in höherem Maße ausgesetzt sind als andere Personen. Fange man einmal damit an, die Unterschiede zwischen dem rein örtlich-zeitlichen und dem ursächlichen Zusammenhang von Unfall und Unternehmung zu verwischen, so sei zu befürchten, daß auch bei einer etwaigen künftigen Ausdehnung der Unfallversicherung bei Krankheiten der Begriff „Berufskrankheit" eine uferlose Erweiterung erfahre.

Die weiteren Beratungsgegenstände betrafen das **Verhältnis der Ärzte zu den Berufsgenossenschaften, die Ausbildung von Betriebshelfern, die vertragliche Regelung der Beziehungen zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, die Rücklage der gewerblichen Berufsgenossenschaften.** Hierzu wurde eine Resolution angenommen, die in dringender Form die Bitte an die gesetzgebenden Körperschaften richtet, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit die Vorschriften der §§ 743 und 744 der RVO., die unter einer zu weit gehenden Belastung der Gegenwart und der näheren Zukunft auf eine Verdrängung des Umlageverfahrens durch das Kapitaldeckungsverfahren hinstreben, abzuändern. — Die **Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten** behandelten Dr. Ostern und Dr. med. Curschmann, von denen der erstere sich gegen jede derartige Ausdehnung wandte, während der letztere vor jeder Übereilung auf diesem Gebiete warnte. Nur solche Krankheiten, über die die ärztliche Wissenschaft völlige Klarheit gebracht hat, für die ein diagnostisches Merkmal, dessen Vorhandensein mit Sicherheit ihre Diagnose zuläßt, bekannt ist, könnten die Grundlage versicherungsrechtlicher Maßnahme sein.

Krankenversicherung bei mehr als 4000 ℳ Einkommen. Die Streitfrage, ob die Versicherungsberechtigung bei einem regelmäßigen jährlichen Gesamteinkommen von über 4000 ℳ auch in denjenigen Fällen erlischt, in denen das Einkommen schon vor dem 1. Januar 1914 den Betrag von 4000 ℳ überstiegen hat (§ 178 RVO.), ist jetzt vom Reichsversicherungsamt entschieden worden. Der Beschlußsenat der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung hat am 23. Mai ds. Js. (II K. 443/14) auch den Ausschluß derjenigen Kassenmitglieder für berechtigt erklärt, deren Gesamteinkommen den Höchstbetrag schon vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung erreicht hat. Wir werden auf die Entscheidung zurückkommen, sobald deren Gründe schriftlich vorliegen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Verkürzte Arbeitszeit.

Von Dr. Petrenz, Nürnberg.

In Zeiten niedrigen Geschäftsganges besitzt der Unternehmer neben der Entlassung eines Teiles seiner Arbeiterschaft noch ein zweites, weniger scharf wirkendes Mittel, um in seinem Betriebe das Gleichgewicht zwischen Geschäftsaufträgen und Arbeitskräften herzustellen. Es ist das die Verkürzung der Arbeitszeit. Sie hat einen doppelten Vorteil: Dem Arbeitgeber erhält sie einen Stamm tüchtiger und erprobter Helfer für spätere, bessere Betriebslage; dem Arbeiter sichert sie wenigstens ein minimales Einkommen und erspart ihm die volle Arbeitslosigkeit mit ihrem materiellen Elend und ihren moralischen Gefahren.

Während man, wenigstens in den größeren Städten, schon seit einiger Zeit regelmäßig sich bemüht, die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung auch statistisch zu erfassen, hat für die Beurteilung der verkürzten Arbeitszeit bisher jede zahlenmäßige Unterlage gefehlt. Und doch wäre die Untersuchung des Problems der „Kurzarbeit" ihrer größeren oder geringeren Intensität, ihrer Verschiedenheit in den einzelnen Jahreszeiten und Wirtschaftsperioden und ihrer Verteilung auf die Gewerbegruppen ein wichtiges Stück zur Erkenntnis unseres modernen gewerblichen Lebens. Solche Untersuchung würde weiter, verbunden mit der Erforschung der Lage der von der Arbeitsverkürzung betroffenen Personen, des Geschlechts, des Alters, des Familienstandes, der Kinderzahl und der Vorbildung der „Kurzarbeiter" einen wesentlichen Beitrag liefern zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände. Endlich würden sich aus einer eingehenden Aufklärung auf diesem Gebiet auch brauchbare Richtlinien ergeben für sozialpolitische Reformen, wenn auch heute noch nicht einmal der Gedanke an eine Besserung des doch hier vorliegenden Übels ausgesprochen worden ist, wogegen die Erörterungen über die Arbeitslosenfürsorge sich erfreulicherweise bereits zu praktischen Maßnahmen zu verdichten beginnen.

Da ist es denn ein außerordentlich interessanter und dankenswerter Versuch, den soeben das Nürnberger städtische Statistische Amt unter der Leitung von Dr. Maximilian Meyer gemacht hat, die gesamten Kurzarbeiter der industriell hervorragenden Stadt statistisch aufzunehmen. Mit der alle Jahre regelmäßig wiederkehrenden Zählung der Arbeitslosen wurde heuer zum ersten Mal eine Zählung der Kurzarbeiter verbunden. Es sollten alle Personen festgestellt werden, die in der Woche vom 16. bis 22. Februar mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet haben. Wegen des Wechsels der Arbeitszeit an den einzelnen Wochentagen konnte hier nicht, wie sonst üblich, ein einziger Stichtag gewählt werden.

Es handelte sich zunächst um die richtige Definition des Begriffs des Kurzarbeiters. Als solcher wurde der angesehen, der „gegen die in dem Betriebe, in dem er beschäftigt ist, sonst zur Zeit der Zählung übliche Arbeitszeit wegen Arbeitsmangels eine ausnahmsweise eingeschränkte Arbeitszeit hat." Es wurde demnach nicht im vorliegenden Sinne als Verkürzung der Arbeitszeit angesehen, wenn diese auch sonst in der augenblicklichen Jahreszeit in dem betreffenden Gewerbe herabgesetzt ist, sei es infolge von Witterungsverhältnissen wie im Baugewerbe, sei es aus allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden wirtschaftlichen Gründen wie bei den Saisongewerben in engerem Sinne.

Die Erhebung fand in der Weise statt, daß die von Haus zu Haus gehenden Zähler die Kurzarbeiter, die sie in ihrer Wohnung antrafen, selbst aufnahmen, für die nicht anwesenden aber ein Zählblatt zurückließen, das dann ausgefüllt an das Amt zurückzureichen war. Es wurde gefragt nach Vor- und Zunamen, Familienstand, Zahl der Kinder unter 14 Jahren, Wohnung, Beruf, nach dem Namen der Firma, der Art des Be-

triebs und eventuell des Betriebszweiges, der Zahl der Arbeitsstunden in der Woche und zwar sowohl bei der derzeitigen Verkürzung der Arbeitszeit als auch unter normalen Verhältnissen in dieser Jahreszeit.

Da aber von vornherein zu vermuten war, daß diese teilweise auf dem guten Willen der Arbeiter ruhende Zählung sowohl wegen ihrer Neuheit als auch wegen der Gleichgültigkeit mancher Arbeiter nur ein unvollständiges Bild der Wirklichkeit bieten würde, so ergänzte man das erlangte Material durch Nachfrage bei den Arbeitgebern, indem man bei diesen in allen Fällen anfragte, in denen eine ausgefüllte Zählkarte von einem Arbeiter ihres Betriebes vorlag. Bei den Betrieben mit einer sehr hohen Zahl von Kurzarbeitern begnügte man sich aus taktischen Gründen mit der Angabe der Gesamtzahl, während die andern auch Individualzählblätter ausfüllten. So kann man annehmen, daß die Zahl der Kurzarbeiter in dem zugrunde gelegten Zeitraum nahezu in ihrer Gesamtheit erfaßt ist, wenn auch die ausführlicheren Zählblätter nur für etwa die Hälfte der Kurzarbeiter vorliegen und daher vorderhand nicht aufgearbeitet wurden.

Es wurden 7992 Kurzarbeiter gezählt. Bei der gleichzeitigen Arbeitslosenzählung wurden dagegen nur 3774 Arbeitslose festgestellt. Demnach waren weit mehr Personen von Verkürzung der Arbeitszeit betroffen worden. Dieses wichtige Ergebnis wird man wohl schon jetzt verallgemeinern dürfen: Kurzarbeiter gibt es viel mehr als Arbeitslose. Unter der Gesamtzahl sind 2191 weibliche Personen, d. h. etwa 21 v. H., während auf das weibliche Geschlecht im allgemeinen ungefähr 30 v. H. der Nürnberger Arbeiterschaft fallen. Spätere Zählungen und genaue betriebstechnische Untersuchungen werden nachzuweisen haben, ob hier nur eine unvollständige Erfassung der Frauen vorliegt oder ob bei ihnen tatsächlich die Kurzarbeit in geringerem Umfange zutrifft. Was die Verteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen anlangt, so sei aus den interessanten Ergebnissen erwähnt, daß in der Gruppe Maschinen, Instrumente und Apparate 6442, in der Metallverarbeitung 1056 Personen mit verkürzter Arbeitszeit festgestellt wurden. Auf alle übrigen gewerblichen Gruppen fallen nur 494, darunter 252 auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe. Es sind das sehr auffallende Zahlen, deren Richtigkeit, Bedeutung und Ursache in Zukunft wird eingehender erforscht werden müssen. Ganz besonders bedeutungsvoll ist endlich die Intensität der Arbeitsverkürzung. Es war die in dieser Zeit normale Wochenarbeitszeit verkürzt um

bis	15 v. H.	bei	1358	Kurzarbeitern	
über	15—20 v. H.	"	2677	"	
"	20—30 v. H.	"	2311	"	
"	30—40 v. H.	"	1523	"	
"	40 v. H.	"	123	"	.

Der Schwerpunkt liegt demnach in einer Verkürzung der Arbeitszeit um 15—30 v. H. In diese Gruppe gehören 4988 = 62,40 v. H. sämtlicher Kurzarbeiter. Bis zu 15 v. H. Verkürzung hatten nur 16,99 v. H. der Kurzarbeiter, über 30 v. H. nur 20,58.

Mag nun auch die statistische Erhebung der Kurzarbeiter noch einer Ergänzung bedürfen durch eine tief grabende Ergründung der wirtschaftlichen Bedingungen dieser Erscheinung, mag auch die statistische Wissenschaft volle Bereicherung erst erfahren, wenn derartige Zählungen mehrmals wiederholt und auch an andern Orten angestellt sein werden, so ist doch hier auf sozialstatistischem Gebiet ein Neuland gepflügt, von dem man annehmen darf, daß es für Wissenschaft und Praxis noch reiche Früchte bringen wird.*)

Die Arbeitslosenversicherung. In Bayern ist die Abgeordnetenkammer am 4. Juni gegenüber der Ablehnung der Regierungsvorlage durch den Reichsrat (vgl. Sp. 883) auf ihrem der Regierungsvorlage (Einstellung von 75000 ℳ zur Unterstützung gemeindlicher Arbeitslosenversicherungen) zustimmenden Beschlusse stehengeblieben und hat auch den Vorschlag der Reichsratskammer, 75000 ℳ zur Fürsorge für die Arbeitslosen in den Etat einzustellen, abgelehnt. Damit sind beide Vorlagen endgültig gefallen. — In Hessen hat die Zweite Kammer den sozialdemokratischen Antrag, 50000 ℳ in den Etat einzustellen, aus denen die Gemeinden, die eine kommunale Arbeitslosenunterstützung einführen, einen Zuschuß erhalten sollen, abgelehnt, jedoch beschlossen, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrate darauf hinzuwirken, daß eine Reichsarbeitslosenversicherung ins Leben gerufen werde. Weiter wurde die Regierung ersucht, eine Denkschrift über den Umfang der zurzeit im Großherzogtume bestehenden und in den letzten Jahren beobachteten Arbeitslosigkeit und über die in anderen Bundesstaaten mit Gewährung von Staatsbeihilfe gemachten Erfahrungen dem Landtage mit dem nächsten Budget vorzulegen. — Der Landtag von Reuß j. L. hat dagegen nicht nur den Antrag eines Staatszuschusses an die Gemeinden für Zwecke der Arbeitslosenversicherung abgelehnt, sondern auch den Antrag, die Regierung zu ersuchen, im Bundesrate für die Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung einzutreten. — In Breslau haben die städtischen Kollegien 3000 ℳ für die Vorbereitung zur Gründung einer Kasse für Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bewilligt. Der Berichterstatter im Stadtverordnetenkollegium, Justizrat Neißer, erörterte hierbei die Vorteile des Genter und des Kölner Systems, wobei er dem letzteren den Vorzug gab, weil dies die Zuschüsse nicht nach der Höhe der Gewerkschaftsbeiträge leistet, sondern einen möglichst gleich hohen Zuschuß für alle Arbeitslosen vorsieht. Bei dem Kölner System seien alle, ob organisiert oder unorganisiert, versichert, die ersteren in einer Art Rückversicherung. Ein Vorzug des Kölner Systems sei ferner noch, daß die Gelder für die Zwecke der Arbeitslosenunterstützung von vornherein festgelegt sind. Die Summe, die Breslau aufzuwenden hätte, wenn es die Arbeitslosenfürsorge nach dem Kölner System einführe, dürfte jährlich 50000 ℳ nicht übersteigen, und er fügte die sehr beachtenswerten Worte hinzu: „Wenn man auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge etwas erreichen will, muß man schon den Sprung ins Dunkle wagen.“ — Auch Frankenthal hat die Einführung einer Arbeitslosenversicherung nach Mannheimer Muster beschlossen. — In Kiel sprachen sich zwar die Stadtverordneten für eine städtische Arbeitslosenversicherung aus, der Magistrat lehnte sie jedoch ab. — Im Gemeinderat in Jena wurde durch die Stimmen der sozialdemokratischen Mehrheit gegen die bürgerlichen Stimmen ein Antrag angenommen, nach dem für Zwecke der noch zu beschließenden Arbeitslosenversicherung die Summe von 5000 ℳ pro forma in den Etat eingestellt wurden.—Abgelehnt wurde dagegen die Einführung einer kommunalen Arbeitslosenversicherung in Braunschweig und Elberfeld, und zwar in Elberfeld mit der Begründung, daß die Arbeitslosenversicherung als ein „zweifelhaftes sozialpolitisches Experiment“ zu bezeichnen sei, das sich nicht einmal versicherungstechnisch rechtfertigen lasse, ja, auch dort, wo die Arbeitslosenversicherung eingeführt worden sei, könne von einer Besserung der Verhältnisse nicht berichtet werden, nicht einmal die Armenlasten hätten abgenommen.

*) Wie dem Verfasser bei Drucklegung bekannt wird, sind ähnliche Untersuchungen auch durch Professor Landsberg für Magdeburg angestellt worden.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Zur gesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises schreibt uns Herr Magistratsrat Wölbling, der Verfasser des unter dieser Überschrift Sp. 969 veröffentlichten Artikels: Während Herr Landesrat Dr. Freund in seinem in Nr. 35 der „Soz. Prax.“ mitgeteilten Gesetzesvorschlage die Anerkennung der öffentlichen Arbeitsnachweisverbände als öffentliche Korporationen verlangt, stehe ich auf dem Standpunkte, daß allen Arten von Arbeitsnachweiseinrichtungen die Verleihung selbständiger Rechtspersönlichkeit versagt bleiben muß, sowohl den von Dr. Freund vorgeschlagenen — praktisch zum Teil schon bestehenden — Nachweisverbänden wie den Vermittlungsanstalten selbst, für welche der Freundsche Vorschlag die Rechtspersönlichkeit nicht verlangt. Die bestehenden Nachweise, wie der Zentralverein für Arbeitsnachweis, besitzen zum Teil die Rechtsfähigkeit. Ein wesentlicher Grund für meine Stellung ist die Absicht, die Verwaltung nicht durch die Schaffung völlig selbständiger Behörden zu komplizieren, statt sie zu vereinfachen. Diesen Grundsatz habe ich bereits in der Schrift „Die preußische Verwaltungsreform“ (Berlin 1914, Franz Vahlen) zum Ausdruck gebracht, wo ich die staatlichen Funktionen betreffend den Arbeitsnachweis dem Oberpräsidenten zu übertragen vorgeschlagen habe (a. a. O. S. 36).

Gleichzeitig möchten wir noch darauf hinweisen, daß der in dem Artikel Sp. 969 erwähnte Zachersche Vorschlag betreffend

Regelung des Arbeitsnachweises im Anschluß an die Berufsgenossenschaften nicht aus dem Jahre 1908, sondern, wie auch die angezogene Quelle (Heft XIX des Zacherschen Sammelwerks „Die Arbeiterversicherung im Auslande" S. 1 Anm. 1) ergibt, aus dem Jahre 1892 stammt, also aus einer Zeit, in der man bei der derzeit schon geplanten Revision der Unfallversicherungsgesetzgebung sich mit solchen Plänen trug. Die neuere Stellungnahme von Geheimrat Zacher, die den inzwischen ganz veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, ist in dem Generalbericht zu der von ihm veranlaßten internationalen Erhebung über Arbeitsnachweise wiedergegeben, der von Geheimrat Zacher mit Dr. Freund auf der internationalen Konferenz in Gent (September 1913) erstattet worden ist und auch die Unterlage für den in dem Wölblingschen Artikel besprochenen Freundschen Vorschlag bildet. Dieser internationale Bericht datiert vom 20. Juli 1913 und ist u. a. im „Reichs-Arbeitsblatt" 1913 S. 761 ff. wörtlich abgedruckt. (Vgl. XXII, 1425.)

Ein öffentlicher Facharbeitsnachweis für das Gastwirtsgewerbe in Groß Berlin ist vom Zentralverein für Arbeitsnachweis begründet worden, nachdem die vor 15 Jahren begonnenen Verhandlungen endlich zu einem gedeihlichen Ende geführt haben. Dem Arbeitsnachweis sind sechs Arbeitgeber- und fünf Arbeitnehmervereinigungen beigetreten, darunter die bedeutendsten. Der Arbeitsnachweis wird am 1. Juli in den Räumen des Neubaues des Zentral-Arbeitsnachweises (Rückerstraße) mit folgenden vier Abteilungen seine Tätigkeit beginnen: für Kellner, Caféangestellte, Hilfspersonal und weibliches Personal.

Ein Arbeitsnachweis-Verband für die Provinz Pommern (mit dem Sitz in Stettin) ist jetzt gegründet worden. Dadurch ist — mit Ausnahme der Provinz Westpreußen — das gesamte preußische Staatsgebiet mit einem Netze von Arbeitsnachweis-Verbänden überzogen, deren Aufgabe es ist, für die Einrichtung von lokalen Arbeitsnachweisen und den Austausch von Arbeitsangebot und Nachfrage innerhalb des Verbandsgebiets Sorge zu tragen.

Volkserziehung.

Der Stand des Fortbildungsschulwesens in Preußen. Nach den statistischen Mitteilungen der Handels- und Gewerbeverwaltung über die ihr unterstellten Fachschulen und gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für das Schuljahr 1913/14 (Beilage zu Nr. 10 des „Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung") waren in 21 Städten Maschinenbauschulen und ähnliche Fachschulen für die Metallindustrie vorhanden, darunter höhere und einfachere Maschinenbauschulen, Hüttenschulen, Kurse für Lokomotivpersonal, für Installateure, Monteure usw.

Im ganzen waren im Sommer 349 Klassen mit 5579 Schülern, im Winter 365 Klassen mit 5904 Schülern vorhanden. Die Baugewerkschulen, die in 26 Städten eingerichtet sind, waren im Sommer von 8353 Schülern, im Winter von 6060 Schülern besucht. Staatliche Handwerker- und Kunstgewerbeschulen waren in 6 Städten vorhanden, sie wurden im Sommer von 613 Schülern, im Winter von 791 besucht. Außerdem bestehen 27 solcher Schulen, die vom Staat unterstützt werden, mit 13 168 Schülern im Sommer und 15 707 Schülern im Winter. Die höheren Textilfachschulen (in 7 Städten) und einfachen Textilfachschulen in 6 Städten wurden insgesamt im Sommer von 2442, im Winter von 2435 Schülern besucht.

Einen breiten Raum nehmen in der vorliegenden Statistik die Angaben über die Fortbildungs- und Innungsschulen ein.

Kaufmännische Fortbildungsschulen waren in 57 Städten vorhanden. Davon 286 nur für das männliche Geschlecht (hiervon 264 Schulen mit Pflichtbesuch), 12 nur für das weibliche Geschlecht (hiervon 9 Schulen mit Pflichtbesuch); 45 Schulen waren für beide Geschlechter mit Unterricht in getrennten Klassen (davon 42 mit Pflichtbesuch), 55 mit gemeinsamem Unterricht (52 mit Pflichtbesuch). Außerdem gab es 175 kaufmännische Fachklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen mit Pflichtbesuch. Insgesamt wurden die kaufmännischen Pflichtfortbildungsschulen von 66 896 männlichen und 14 841 weiblichen Schülern, die freien Fortbildungsschulen von 2253 männlichen und 460 weiblichen Schülern besucht.

Gewerbliche Fortbildungsschulen waren 2026 vorhanden, davon 127 mit Pflichtbesuch. Die Pflichtfortbildungsschulen wurden von 387 925 Schülern, die Schulen ohne Pflichtbesuch von 21 952 Schülern besucht. 306 Innungsfachschulen mit Pflichtbesuch mit 11 112 Schülern und 1 Innungsfachschule ohne Pflichtbesuch mit 17 Schülern waren vorhanden.

Der Unterricht in diesen kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen, die neben der Berufsarbeit besucht werden, liegt jetzt bereits überwiegend an den Wochentagen und in den Stunden vor 8 Uhr abends.

Bei den kaufmännischen Schulen lagen 5 v. H. der Stunden abends nach 8 Uhr und 0,3 v. H. am Sonntag; bei den gewerblichen Schulen 5 v. H. bezw. 7 v. H.; bei den Innungsfachschulen 6 v. H. und 18 v. H.

Eine besondere Übersicht wird über die bestehenden Tagesfortbildungsschulen geboten mit mehr als 12 Stunden wöchentlichem Unterricht.

Es bestanden in solchen Schulen 14 Klassen für gewerblichen Unterricht (mit 356 Schülern) und 360 Klassen für kaufmännischen Unterricht (mit 1339 männlichen und 7214 weiblichen Schülern).

Die letzte Übersicht enthält ein Verzeichnis der staatlichen und vom Staate unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend, ausschließlich der rein kaufmännischen Unterrichtsgelegenheiten. Es sind jetzt 300 solcher Anstalten in Preußen vorhanden, von denen die Hälfte staatlich unterstützt wird. Genaue Angaben über Schülerinnenzahl, Unterrichtsstunden, Klassen usw. lassen sich nicht geben, da diese Schulen sehr verschieden an Art und Umfang sind.

Eine Ergänzung zu den statistischen Mitteilungen bildet der V. Verwaltungsbericht des Königl. Preuß. Landesgewerbeamts,*) der einen Überblick über die Entwicklung des gewerblichen Schulwesens und die mit Hilfe des Landesgewerbeamts ausgeführte Gewerbeförderung vom 1. Oktober 1911 bis zum 30. September 1913 gibt.

Die Zahl der Schulen, insbesondere der Fortbildungsschulen, hat in dieser Zeit ständig zugenommen, und noch mehr ist die Zahl der Schüler und Schülerinnen gewachsen. Dementsprechend sind auch die staatlichen Aufwendungen größer geworden; sie betrugen nach dem Etat von 1910 12,8 Mill. *M*, nach dem von 1913 14,1 Mill. *M*.

Fast alle größeren Gemeinden haben jetzt auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 die Schulpflicht für die männlichen Arbeiter durchgeführt. Für die hauptamtlichen Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen ist die seit langem erstrebte Ausbildungsgelegenheit geschaffen worden. In einem vorläufig einjährigen Kursus werden Berufslehrer und Praktiker vorbereitet, den Unterricht in der Fortbildungsschule in fachlicher und erziehlicher Hinsicht entsprechend den Bestimmungen vom 1. Juli 1911 durchzuführen.

Für die Fortbildungsschulen der weiblichen Jugend hat eine völlig neue Entwicklung begonnen, seitdem sie auf Grund der erwähnten Novelle zur Gewerbeordnung die Schulpflicht allgemein durchführen können. Von diesem Rechte hat in ausgedehnter Weise die Stadt Berlin Gebrauch gemacht, eine Anzahl anderer Städte ist bereits gefolgt, andere bereiten die Einführung der Pflichtfortbildungsschule vor.

Auf dem Gebiete der Fortbildungsschule für Mädchen sind noch manche Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des Lehrplans zu überwinden, da die Einrichtungen noch zu jungen Datums sind, um sich schon auf Erfahrungen und feste Formen stützen zu können. Eine besondere Bedeutung als Pionier- und teilweise Versuchsanstalt kann daher der von gemeinnützigen Vereinen getragenen Viktoria-Fortbildungs- und Fachschule für die weibliche Jugend in Berlin zugesprochen werden.

Aus Anlaß des 85jährigen Bestehens der Anstalt hat die Leiterin Margarete Henschke einen Bericht erstattet, der davon Zeugnis ablegt, wie sich die Leitung stets bemüht hat, den gesamten Unterricht den Anforderungen der Neuzeit entsprechend auszubauen. Während früher die gewerblichen und hauswirtschaftlichen Kurse vorwiegend der Ausbildung für den Hausgebrauch dienten, ist in den letzten Jahren immer mehr die Ausgestaltung der Kurse zur Berufsschulung erfolgt, ebenso wie dies von jeher bei den kaufmännischen Kursen der Fall war. Eine besonderes wichtige Abteilung der Anstalt bilden ferner die Ausbildungskurse für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschullehrerinnen. Da das Fortbildungsschulwesen für Mädchen in den letzten Jahren einen starken Aufschwung nimmt, so ist es von Wichtigkeit, auch die genügende Zahl geeignet vorgebildeter Lehrkräfte zur Verfügung zu haben.

Wie sehr die Leistungen der Anstalt von Behörden und Verwaltungen sowie von den beteiligen Kreisen des Handels und der Industrie anerkannt werden, beweisen die geldlichen Zuwendungen, die vom Ministerium für Handel und Gewerbe, von der Stadt Berlin, von der Berliner Handelskammer der Anstalt regelmäßig zugewendet werden. Auch Mittel aus einigen der Förderung der Volksbildung dienenden Stiftungen, so vor allem aus der Plauth-Stiftung, sind bewilligt worden.

Schulwesen und Schulgesundheitsfragen kamen auf einer Reihe von Kongressen der Pfingstwoche zur Verhandlung. Auf der Tagung des Deutschen Lehrervereins in Kiel sprach Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner-München, M. d. R., über die nationale Einheitsschule. Er bezeichnete es als Pflicht eines Kulturstaates, jedem Kinde ohne Ausnahme jene Erziehung zu ermöglichen, auf die es nach Maßgabe seiner Veranlagung Anspruch erheben kann. Die Lasten der allgemeinen öffentlichen

*) Verlag Carl Heymann, Berlin 1914.

Pflichtschulen seien aus allgemeinen öffentlichen Einnahmen und nicht durch besondere Schulgelder zu decken. Müsse in höheren öffentlichen Schulen für freiwilligen Besuch mangels hinreichender öffentlicher Mittel besonderes Schulgeld erhoben werden, so sei jeder mittellose Begabte hiervon zu befreien. Mittellosen Eltern besonders begabter Schüler sind Erziehungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. In allen öffentlichen Schulen sind mittellosen Schülern die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. — Auch der in Essen tagende katholische Lehrerverband sprach sich für eine größere Einheit im Schulwesen aus, so daß begabten Kindern der unbemittelten Kreise der Übergang zu den höheren Schulen erleichtert würde, doch verwahrt sich der katholische Lehrerverband dagegen, daß der Unterricht in der Einheitsschule dann konfessionslos gehalten würde. Der katholische Lehrerverband forderte ferner die Einführung des katholischen Religionsunterrichts als obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Fortbildungsschulen.

Vom 1. bis 3. Juni tagte in Köln die 7. Generalversammlung des Preußischen Verbandes hauptamtlicher Fortbildungsschulmänner, auf der u. a. die Frage der sittlichen Beeinflussung der gewerblichen Jugend in und außerhalb der Fortbildungsschule behandelt wurde. Hierbei berichtete Turninspektor Graf über die in Verbindung mit der Fortbildungsschule stehenden Jugendpflegebestrebungen, und Assessor Dr. Richter besprach die Möglichkeit der ethischen Beeinflussung durch den Bürgerkundeunterricht.

Auf der 15. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege in Stuttgart berichtete u. a. Obermedizinalrat Dr. v. Scheurlen-Stuttgart über die neue Schularztorganisation in Württemberg, nach der sich die Tätigkeit der Schulärzte auf alle der Oberschulbehörde unterstellten Anstalten: öffentliche und private Schulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten und Kinderhorte erstreckt. Nach der Dienstanweisung ist es nicht Pflicht der Schulärzte, in schultechnische Fragen einzugreifen, sondern lediglich für die Gesundheit der Schüler nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen und Verfügungen zu sorgen. Unmittelbar an die Tagung des Vereins für Schulgesundheitspflege schloß sich eine Zusammenkunft der Schulärzte Deutschlands. Hier wurde in mehreren Anträgen die Forderung vertreten, den schulärztlichen Dienst sowohl auf die Fortbildungsschulen wie auch auf die höheren Knaben- und Mädchenschulen auszudehnen. Als Aufgabenkreis des Schularztes an den Fortbildungsschulen wurde die Überwachung der Gesundheitsverhältnisse des Schulhauses und der Schüler, Unterweisung der Schüler in der allgemeinen und Gewerbehygiene, Belehrung über sexuelle Fragen, Beratung der Lehrer bezeichnet. Für Mädchen wurde die Anstellung weiblicher Ärzte verlangt.

Aus den Verhandlungen des Deutschen Lehrervereins verdient noch die Tatsache hervorgehoben zu werden, daß aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers eine Stiftung ins Leben gerufen wurde, die den Zweck hat, Mitgliedern, die an Tuberkulose erkrankt sind, Unterstützungen zu gewähren. Das Stiftungskapital beträgt bereits 180 000 *M*. Ferner wurde beschlossen, dem Kapital weitere 30 000 *M* aus dem Reservefonds der Hauptkasse zuzuführen. Außerdem sollen jährlich 18 000 *M* aus Überweisungen des Deutschen Lehrervereins zu Unterstützungen verwendet werden, so daß für den Anfang an Zinsen usw. rund 30 000 *M* zur Verfügung stehen.

Volksgesundheit.

Mutter- und Familienschutz auf Grund der Bestimmungen der RVO. Die Stadt Offenbach hat mit dem dortigen Hauspflegeverein des evangelischen Frauenvereins ein Abkommen getroffen, durch das der Hauspflegeverein verpflichtet wird,

„bei jeder hier wohnenden Wöchnerin, die bei dem Sekretariat des Vereins mindestens vier Wochen vor der Entbindung persönlich einen dahingehenden Antrag gestellt hat, die Ausführung der Hausarbeiten einschließlich Versorgung der Kinder und der Wöchnerin selbst durch die von ihm bestellten Pflegerinnen zu veranlassen. Diese Verpflichtung des Vereins erstreckt sich auch auf die Hauspflege nach Fehlgeburten und auch bei unehelichen Müttern, wenn sie einen eigenen Haushalt haben. Eine beantragte Pflege abzulehnen ist der Verein nur dann berechtigt, wenn die Wöchnerin oder die Familie, deren Mitglied sie ist, ein Einkommen von mehr als 50 *M* wöchentlich hat."

Die Beauftragten des Vereins haben sich jeder religiösen oder politischen Propaganda in den Familien zu enthalten. Ebenso entscheidet bei Einstellung und Zuweisung von Pflegerinnen nur deren Tüchtigkeit, nicht aber irgendwelche Rücksicht auf Konfession oder politische Richtung.

Bei Leuten, die hierzu in der Lage sind, wird eine gewisse Beitragspflicht zu den Pflegekosten statuiert, die aber erst bei einem Wocheneinkommen von 26 *M* einsetzt, bei 26—27 *M* Einkommen beim Erstgeborenen 1 *M*, bei 1—2 vorhandenen Kindern 0,35 *M* für den Tag beträgt, bei drei und mehr Kindern in Wegfall kommt. Bei einem Wocheneinkommen von 46—50 *M* ist beim Erstgeborenen die volle Taxe, bei 1—2 Kindern 1,50 *M*, bei 3—4 Kindern 1,25 *M* und bei 5 und mehr Kindern 1 *M* täglich zu zahlen.

Die dem Verein innerhalb dieses Rahmens erwachsenden Kosten trägt die Stadt, die daneben zu den allgemeinen Unkosten des Vereins einen jährlichen Betrag von 300 *M* bewilligt hat. In welch hohem Maße diese Einrichtung einem vorhandenen Bedürfnis entgegenkommt, erhellt aus der Tatsache, daß in den ersten nicht ganz sechs Monaten ihres Bestehens 2704,88 *M* aus städtischen Mitteln zu Pflegezwecken ausgegeben wurden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die von dem geordneten Fortbestand des Hauswesens in den kritischen Zeiten des Wochenbettes zu erwartenden segensreichen Wirkungen die Ausgaben mehr als ausgeglichen werden.

In ähnlicher Weise stellt die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. ihren weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern, die zugleich Haushaltsvorstände sind, während des Wochenbetts unentgeltlich eine Hauspflegerin zur Verfügung, die an Stelle der verhinderten Hausfrau alle vorkommenden Haushaltsarbeiten besorgt. Sie hat zu diesem Zweck ein Abkommen mit dem dortigen Hauspflegeverein getroffen, durch das der Hauspflegeverein verpflichtet wird, unter den bei ihm üblichen Bedingungen und innerhalb der festgesetzten Grenzen den darum ansuchenden Versicherungsberechtigten Hauspflege im Wochenbettsfall zu gewähren.

Die Hauspflege erstreckt sich beim normal verlaufenden Wochenbett auf vier ganze und vier halbe Tage, kann aber im Bedarfsfall auf vier Wochen und länger ausgedehnt werden. Die Kosten trägt die Ortskrankenkasse. In Ausnahmefällen soll auch Krankenpflege bezw. die Entsendung krankenpflegerisch geschulter Hauspflegerinnen durch Vermittlung des Hauspflegevereins bewirkt werden.

Das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose hielt am 4. und 5. Juni seine 18. Hauptversammlung in Berlin ab. Professor Dr. Langstein sprach über „Vorbeugende Maßregeln gegen die Tuberkulose im Säuglingsalter"; sie bestehen vor allem in Isolierung aus der tuberkulösen Umgebung. Überschätzt wird vielfach die Abhärtung. Hauptsächlich sollte die Säuglingsfürsorge Hand in Hand mit der Tuberkulosefürsorge arbeiten. In der Erörterung konnte aus einigen Städten (Breslau, Hansestädte) mitgeteilt werden, daß dort bereits im Sinne der Vorschläge vorgegangen wird. — Die Bedeutung der Angestelltenversicherung für die Tuberkulosebekämpfung behandelte Dr. von Gimborn (Berlin). Schon im ersten Vierteljahre nach Inkrafttreten der neuen Versicherung hat diese mit dem Heilverfahren begonnen. 5000 Kranke wurden in Heilstätten und Kurorten untergebracht. Über die Erfolge dieser Kuren kann noch nichts gesagt werden, weil die Beobachtungszeit zu kurz ist. Aber schon heute kann man sagen, daß die Angestelltenversicherung die Fürsorgemaßnahmen auf einen großen Teil des Mittelstandes auszudehnen ermöglicht. — Stadtrat Seydel (Charlottenburg) erörterte, wie die städtischen Wohnungsämter die Bekämpfung der Tuberkulose unterstützen können. Die berufsmäßig tätigen Wohnungsinspektoren, besonders die weiblichen Wohnungspflegerinnen könnten zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Belehrung der Hausfrauen und Fürsorge für die Kinder viel leisten. — Die schwierige Frage der Fürsorge für die aus der Heilstättenbehandlung Entlassenen wurde von Prof. Roepke (Melsungen) und Magistratsrat Wölbling (Berlin) behandelt. Der erste Redner empfahl kürzere Wiederholungskuren, ferner sei die Ansiedlung von aus der Heilstätte Entlassenen in Deutschland als Landwirte oder landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeiter auf dem Lande vom ärztlichen Standpunkte aus zu begrüßen. Es schweben bereits Verhandlungen zwischen dem Verein für soziale Kolonisation und den in der Tuberkulosebekämpfung stehenden Kreisen, um solche Ansiedlung aus der Heilstätte Entlassener anzubahnen. — Magistratsrat Wölbling sprach über die sozialpolitische Seite des Problems. Es sei notwendig, besondere Arbeitsnachweise für solche Erwerbsbeschränkte einzurichten. Berlin habe schon im letzten Etat 10 000 *M* dafür eingestellt, die in erster Linie den Lungenkranken zugute kommen, denn für Geisteskranke bestehen besondere Arbeitsnachweise. Die Hauptsache sei aber die Interessierung der Arbeitgeber für solche Personen. Es gebe Industrien, die fast nur Halbstarke beschäftigen. Diese Halbstarken bilden in ihrer Gesamtheit ein sehr großes Kapital. Auch die Behörden könnten einige Erwerbsbeschränkte beschäftigen, so beschäftigen z. B. einige Gemeinden die Entlassenen in den kommunalen Gärtnereibetrieben.

Staatliche Förderung der Speisung der Schulkinder in Sachsen. Bei der Beratung des sächsischen Staatshaushaltsetats war im Parlament der Antrag gestellt worden, Erörterungen über die Notwendigkeit einer staatlichen Förderung der Speisung bedürftiger Schulkinder anzustellen und die daraus für die Staatskasse entstehenden Kosten zu übernehmen. Wie die Regierung in einem Ergänzungsdekret zum Staatshaushalt mitteilt, soll diesem Antrag entsprochen werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. Ludwig Ruhland, Das Findelhaus, seine geschichtliche Entwicklung und sittliche Bewertung. Veröffentlichungen des Vereins für Säuglingspflege, Düsseldorf, Heft 9/10. Berlin, C. Heymann. 1913. 110 S. 2 *M*.

Die Findelpflege in Deutschland ist später und weit unvollständiger ausgebaut als in romanischen Ländern, teils weil die Notwendigkeit dazu dort und hier nicht in gleichem Maße zutage trat, und dann, nach dem 30jährigen Kriege, auch aus Scheu vor der Nachahmung der katholischen Caritas. Noch heute entbehrt die Fürsorge für Findelkinder ja der einheitlichen Regelung, sie bleibt der gemeindlichen Armenpflege überlassen, und private Vereine müssen vielfach einspringen, um Mängeln abzuhelfen. Im Vergleich zu anderen Ländern, auf die der Verfasser gleichfalls eingeht, schneidet Deutschlands Findelpflege recht ungünstig ab. Das schreckliche Elend unter den Kost- und Haltekindern wird ja immer wieder durch grelle Schlaglichter erhellt; Ruhlands Bemerkung, das Findelhaus verhalte sich zu unserer polizeilichen Fürsorge wie ein fertig gekochtes Essen zu einem schönen Kochrezept, ist leider allzu berechtigt. Auch in der Ablehnung mancher gegen das System der Findelhäuser erhobenen Einwände, vor allem der Befürchtung, es werde dadurch der Sittenlosigkeit Vorschub geleistet, ist Ruhland beizupflichten. Es dürften kaum mehr uneheliche Kinder deshalb geboren werden, weil ihr frühzeitiger Tod nach Möglichkeit verhindert wird. Für die Ausgestaltung des deutschen Säuglings- und Kinderschutzes fordert Ruhland eine reichsgesetzliche Grundlage, Verbesserung des Vormundschaftswesens, Bereitstellung reicher staatlicher Mittel und möglichste Befreiung vom bureaukratischen Formalismus. Die ehrenamtliche Fürsorgetätigkeit sollte durch hauptamtliche verantwortungsvolle Organe unterstützt oder ganz ersetzt werden unter Zentralisation der gesamten Fürsorge. Beachtenswert scheint auch der Vorschlag, in irgend einer Form für Mädchen höherer Stände Geheimabteilungen in Entbindungsanstalten einzurichten (wie sie z. B. in Wien im Findelhaus früher bestanden) und die dauernde Versorgung ihrer Kinder gegen Entschädigung zu übernehmen, weil diese Kinder vorzugsweise der Engelmacherei und den verschiedenen „Adoptionsinstituten" anheimfallen.

Die Ostmarkenfrage und ihre Lösung. Von Dr. von Horn, Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Berlin. Julius Springer in Berlin. 1913. 2 *M*.

Der Verfasser, der einen Teil seines Lebens in der Ostmark zugebracht hat, sucht im allgemeinen mildere Mittel zur Lösung als manche auf diesem Gebiete arbeitende Vereine. So erscheint ihm z. B. die Enteignung polnischen Grundbesitzes nicht als Allheilmittel für nationalpolitische Zwecke, im Gegenteil schweiße jede scharfe Zwangsmaßnahme die polnische Opposition nur fester zusammen. Dagegen ruft der Verfasser die gesamte deutsche Bevölkerung zur Mitarbeit auf, das Deutschtum in den Ostmarken zu stärken. Es sei dahin zu streben, die Polen für deutsche Kultur und deutsches Wesen zu gewinnen. Wo diese friedlichen Mittel aber nicht ausreichen, soll auch festeres Zusammenhalten der Deutschen in verschiedenartigen Vereinen erfolgen, gegebenenfalls auch in wirtschaftlichen Kampfvereinen, um wirtschaftlichen Schädigungen seitens der Polen entgegenzuwirken.

Heinrich Koch, S. J. „Die deutsche Hausindustrie." M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, zweite sehr vermehrte Auflage. 1913, 294 S. 3 *M*.

Dies Buch eines der besten Kenner der Hausindustrie wird sicher zu einer weiteren Vertiefung unserer Kenntnisse von der Hausindustrie beitragen und so eine breitere Grundlage für die systematische Gesundung der Zustände schaffen. Die ersten drei Kapitel enthalten eine begriffliche, historische und statistische Darstellung der Heimarbeit. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Zuständen in der Hausindustrie, klar, umfassend, wie kaum bisher in der Literatur, weil bisher immer nur bestimmte Teilgebiete oder einzelne Gewerbezweige beschrieben wurden. Die vorsichtig und objektiv gehaltenen Schilderungen geben die Grundlage für die Beurteilung der Heimarbeit vom volkswirtschaftlichen und sozialen Standpunkt und damit die Grundlinien für die Maßnahmen der Heimarbeitspolitik.

Koch steht auf dem Standpunkt, daß unsere Volkswirtschaft kein Interesse daran hat, die Heimarbeit zu erhalten, weil sie billige und willige Arbeitskräfte liefert und geringe Schundware erzeugt. „Sozial betrachtet ist es erst recht ein ungesundes Verhältnis, wenn der Unternehmer vorwiegend auf das Überangebot und die Hilflosigkeit der Arbeiter spekuliert, wenn ihn kein anderes Interesse an das Unternehmen bindet als die Billigkeit des Betriebs oder, besser gesagt, die Billigkeit der Arbeitskräfte." Doch erkennt Koch die Existenzberechtigung einer Anzahl von Hausindustrien an, weil viele Heimarbeiter durch Hauptberuf, höhere Pflichten oder sonstige Umstände ans Haus gefesselt sind. Weiter beschäftigt sich Koch mit den Reformbestrebungen durch Staatshilfe, Selbsthilfe und Hilfe außenstehender Kreise. Als wichtigstes Reformziel bezeichnet er die Lohnregelung durch freie Tarifvereinbarung oder, wo eine solche nicht zustande kommt, durch gesetzlich erzwungene Mindestlöhne. Die anderen Reformmaßnahmen hält Koch zwar nicht für aussichtslos, aber doch für ein „zweckloses Herumkurieren an Krankheitssymptomen", wenn sie ganz losgelöst von der Lohnregelung vorgenommen werden. Alles in allem haben wir es hier mit einem Buch zu tun, das auch für den Kenner der einschlägigen Verhältnisse viel lehrreiche Einzelheiten und große zusammenfassende Gesichtspunkte bietet.

Dr. Käthe Gaebel.

Gewerbe- und landwirtschaftliche Unfallversicherung. Buch 1, 3, 5 und 6 der RVO. mit den Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen, Obergutachten und Verzeichnissen. Von Dr. jur. W. Brandis, Amtsrichter a. D., Rekursvertreter vor dem Reichsversicherungsamte, und Dr. med. Prigge, Kreisarzt für den Landkreis Wiesbaden. Berlin-Lichterfelde. Schulze & Co. 1914. Geb. 9 *M*.

Das Werk berücksichtigt die Praxis des Reichsversicherungsamts und der drei Landesversicherungsämter und bringt — wohl zum ersten Male — eine Bearbeitung der über die traumatische Entstehung von Leiden in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts veröffentlichten 146 Obergutachten und der im Reichsversicherungsamt über diese Fragen gehaltenen Vorträge. Da das Material nach Krankheiten (in 11 Kapiteln) geordnet ist, so ist das Aufsuchen eines bestimmten Gutachtens nicht allzuschwer. Im Anhang sind die drei Verordnungen über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsbehörden, die sonstigen Ausführungsbestimmungen, auch das preußische und bayerische Ausführungsgesetz sowie Verzeichnisse der Oberversicherungsämter, der Berufsgenossenschaften, der Ausführungsbehörden, der Gemeinden, höheren Verwaltungs- und Ortspolizeibehörden abgedruckt.

Die Natur des Weibes. Von Dr. J. Lionel Tayler. Berechtigte Übertragung aus dem Englischen von Max Pannwitz. 189 S. 3 *M*. Strecker & Schröder in Stuttgart.

Tayler, der Vertreter der Biologie und Soziologe an der Universität London, wendet sich in populärer historischer und biologischer Darstellung gegen die sogenannte Frauenemanzipation, die er gefährlicher Übertreibung beschuldigt. Er erhebt Forderungen für die Erziehung der Mädchen, auf daß die Frau von heute für ihren eigentlichen Beruf als Gattin und Mutter in höherem Sinne wieder stark und frei werde.

Fortschritte der Hygiene 1888–1913. Von Dr. S. R. Kreiß; Berlin. Berlin 1914. Norddeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. Pr. 4 *M*. 296 S.

Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. Von Hermann Krüer. Bonn 1914. A. Marcus und E. Webers Verlag. 207 S. 2,80 *M*.

Das Gesinderecht in der Rheinprovinz. In jetziger Gestaltung bearbeitet von Karl Lidecke, Vorsteher der gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstelle beim Königl. Gewerbegericht zu Solingen. Solingen 1913. Alb. Pfeifer.

Krankenkassenbeamte. Von Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Hoffmann, Berlin. Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. I. Jahrg. Heft 5. Berlin. Julius Springer. 1913. 60 *Pf*.

Deutscher Sozialversicherungskalender für das Jahr 1914. Herausgeber: Robert Kohlrausch, Gerichtsassessor, Hannover, zurzeit Hilfsbeamter des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover. 1. Jahrg. Hannover 1914. Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, G. m. b. H. Preis 3 *M*.

Lesebuch zur Staatsbürgerlichen Erziehung. Ausgewählte Aufsätze von Bluntschli, Förster, Francke, Harnack, Paulsen, Wundt. Herausgegeben von Prof. Dr. Richter, Oberlehrer am Gymnasium zu Lauban. Sammlung Deutscher Schulausgaben. Lieferung 148. Bielefeld und Leipzig. 1914. Velhagen & Klasing. Preis 90 *Pf*.

Vorschlag einer Neuordnung der Deutschen Staats-Lotterien, insbesondere der Preußisch-Süddeutschen Gemeinschafts-Lotterie, im gemeinsamen Interesse von Staatskasse, Steuerzahler und Lotterie-Teilnehmer. Von Dr. jur. Schneider, Hamm. Nr. 8 der „Probleme unserer Zeit. Beiträge zur Geschichte der Gegenwart". Herausgegeben von F. W. Schroeter. Hans Sachs-Verlag, München-Leipzig. Preis 60 *Pf*.

Der deutsche Niederrhein als Wirtschaftsgebiet. Von Friedrich Brücker. 5. Band der Sozialen Studienfahrten. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. M. Gladbach 1913. Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. 126 S. 1 *M*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 18. Juni 1914. Nummer 38.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Nachwort und Vorrede.

Die große Kundgebung für die Fortführung der sozialen Reformen, die die Gesellschaft für Soziale Reform am 10. Mai in Berlin veranstaltet hat, ist starker und freudiger Zustimmung in weitesten Kreisen des Bürgertums und der Arbeiterschaft begegnet, ebenso aber auch heftigem Widerspruch von rechts und links. Unseren Freunden haben wir an dieser Stelle nichts weiter zu sagen als ein herzliches Wort des Dankes zugleich mit der Versicherung, daß ihr Zuspruch uns ermuntert, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten. Unsern Gegnern aber wollen wir in aller Ruhe und Gelassenheit erklären, daß wir zwar ihren Protest erwartet haben, immerhin jedoch von der Dürftigkeit ihrer Argumente etwas überrascht sind. Zu einer Widerlegung ist kein Anlaß, denn wie kann man eine sachliche und persönliche Herabwürdigung und Verunglimpfung widerlegen? Mehr aber haben wir beim besten Willen, beim eifrigen Spüren nach tatsächlichen Gegenbeweisen in den Auslassungen der Unternehmerpresse wie der radikalen sozialdemokratischen Zeitungen, die sich auch hier wie so oft schon brüderlich zur Verdammung der Sozialreform die Hand reichen, nicht finden können. Unsere Leser vermögen ja selbst darüber zu urteilen, da die „Soziale Praxis" ihnen eine Auswahl solcher Urteile vorgesetzt hat. Aber einige Bemerkungen mögen uns doch als Nachwort zu der imposanten Versammlung jetzt, wo der Sturm im Blätterwalde verrauscht ist, noch gestattet sein, ehe wir zu Wichtigerem schreiten, zu der Arbeit für die kommenden Aufgaben der Sozialpolitik.

Daß die Radikalen unter den Sozialdemokraten, an ihrer Spitze Frau Rosa Luxemburg, uns befehden und ihre Gefolgschaft vor uns warnen als vor schlechten Musikanten und verdächtigen Menschen, die mit ihren Rattenfängerliedern die klassenbewußten Proletarier einlullen wollen, betrachten wir als eine Anerkennung unserer Tätigkeit. Nach ihrem Beifall haben wir nie gestrebt, und wir sind überzeugt, daß unsere Wege und unsere Ziele niemals die gleichen sein können. Wir haben niemals mit dem Bekenntnis zurückgehalten, daß dieser unfruchtbare, öde Radikalismus wie ein Bleigewicht auf der ganzen Arbeiterbewegung lastet. Aber vielleicht nehmen unsere Gegner aus den anderen Lagern auf der Rechten diese Angriffe als ein Zeugnis dafür, daß ihre immer wiederkehrende Verdächtigung, wir Sozialreformer seien die Gönner und Nährväter der politischen Sozialdemokratie, von dieser letzteren nicht unterschrieben wird. Nicht u n s e r e Reden und Schriften werden in den sozialdemokratischen Zeitungen und Flugblättern als wirksame Agitationsmittel verbreitet, sondern die zu Gewalt- und Ausnahmegesetzen mahnenden Aufmunterungen der Scharfmacher, oft sogar in wortgetreuer Wiedergabe ohne jeden Kommentar, dienen als willkommene Handhabe zur aufreizenden, revolutionären Propaganda. Der größte deutsche Reformer, Fürst Bismarck, hat mit verächtlicher Handbewegung diese Unterstellung, er sei Förderer des Sozialismus, bei Seite geschoben. Allmählich wird dieser Anwurf gar zu abgedroschen, als daß eine anständige Polemik ihn noch gebrauchen könnte. Wir Sozialreformer haben stets in der vordersten Reihe gestanden, wenn es galt, Macht, Ansehen, Ehre des Vaterlandes zu schützen; wir wissen so genau, daß die Erhaltung voller Wehrhaftigkeit und Stärke Deutschlands die unerläßliche Vorbedingung jeder Friedensarbeit, auch des Ausbaues der sozialen Reformen ist, aber wir sind ebenso durchdrungen von der Überzeugung, daß ohne die Gesundung und Kräftigung der Massen auf die Dauer die Schutzmauern nach außen nicht aufrecht zu erhalten sind.

Geradezu erheitert hat uns dagegen das Staunen, daß wir uns überhaupt rühren und regen. Vor der Kundgebung schalt man uns anmaßend und überheblich, daß wir mitreden wollten, nachher nannte man es einen groben Unfug, daß wir unsere Freunde um uns versammelt hatten. Ja, bilden die Herren sich denn wirklich ein, daß sie allein das Wort führen dürften und daß wir „stumme Hunde" wären? Jahraus, jahrein wird gegen die Fortführung, den Ausbau der Sozialreform in Wort und Schrift, in Versammlungen und Parlamenten, in Zeitungen und Broschüren gewettert; jede einzelne sozialpolitische Maßnahme wird als „Ruin" der Industrie bekämpft, es hagelt persönliche Angriffe und Verunglimpfungen, die Gesellschaft für Soziale Reform wird allwöchentlich mindestens einmal als eine Herde von Toren oder Schädlingen an den Pranger gestellt. Und als im Reichstag vom Regierungstisch das Stichwort von der „Pause" in der Sozialpolitik fällt, da wird es aufgegriffen und ausgemünzt zu der Forderung eines Begräbnisses der Sozialreform und einer Fesselung der Arbeiterbewegung. Da

wäre es doch die nackte Pflichtvergessenheit gewesen, wenn wir geschwiegen hätten: schon unsere Satzung, die der Gesellschaft für Soziale Reform die Fürsorge für die Arbeiter und Angestellten — und es sind ihr jetzt zwei Millionen durch ihre Verbände angeschlossen — auferlegt, zwingt uns dazu, noch mehr treiben Gewissen und Überzeugung zu einem lauten und scharfen Protest gegen solches Gebaren, das wir als eine Gefahr für Staat und Gemeinwohl erachten. Und nun wir unsere Meinung ausgesprochen haben, zeiht man *uns* der Anmaßung und der Friedensstörung, während man sich selbst als das unschuldsvolle Lamm hinstellt, das nie ein Wässerchen getrübt hat. Nein, meine Herren, wir werden noch sehr oft reden, wann, wo und wie wir es für nützlich und nötig halten. Daran müssen Sie sich gewöhnen, auch wenn wir meistens Ihre Angriffe schweigend beiseite legen, weil wir gewöhnlich etwas besseres zu tun haben, als eine unfruchtbare Polemik zu treiben.

Und was hat man denn an der Kundgebung vom 10. Mai im einzelnen auszusetzen? Man hat erst gar nicht versucht, seinen Lesern und Hörern etwa eine objektive, die Tatsachen auch nur leidlich wiedergebende Schilderung ihres Verlaufs zu geben. Das könnte ja das Gegenteil von dem, was man erstrebt, bewirken. Man reißt einzelne Sätze aus dem Zusammenhang, zieht die Redner herab, wirft ihnen Weltfremdheit, Sachunkenntnis, Mangel an Verständnis für das praktische Leben, Phrasendrescherei, Feindschaft gegen das Unternehmertum, Umschmeichelung der Massen, demagogische Verhetzung vor und spritzt endlich die Feder aus, befriedigt von seiner Leistung, in dem Bewußtsein, den Gegner gründlich abgetan zu haben. Nun, Männer wie Frhr. v. Berlepsch, Graf Posadowsky, Dernburg, v. Schmoller, Hitze, um nur einige der Redner zu nennen, stehen wahrlich zu hoch, um von diesen kritischen Pfeilen auch nur berührt zu werden, und wer ein getreues Bild von jener Versammlung haben will — so weit Druckerschwärze das lebendige Wort und die gehobene Stimmung wiedergeben kann — den verweisen wir auf den stenographischen Bericht, der demnächst in den Schriften der Ges. f. Soz. Ref. (Jena, Gustav Fischer) erscheinen wird. Er ist die beste Entgegnung auf die Angriffe, die wirksamste Rechtfertigung, und wir können uns hier und heute mit ein paar Worten begnügen. Es ist die beliebteste Methode, uns das Recht, in der Sozialpolitik mitzusprechen, zu verwehren, weil wir von den praktischen Dingen nichts verständen. Das ist nun so eine eigene Sache. Wir erleben es, daß der Reichstag der Weltfremdheit geziehen wird, wenn er sozialpolitische Gesetze beschließt, dagegen als höchst sachverständig belobt wird, wenn er schutzzöllnerische Politik treibt. So lange ein Beamter am grünen Tische sitzt, versteht er nichts von den Forderungen des praktischen Lebens, scheidet er aber aus dem Amte aus, um seine Dienste dem Zentralverbande zu widmen, so ist er plötzlich eine Autorität. Der Professor ist ein überspannter Ideologe, wenn er für die Arbeiter eintritt, aber ein sehr geschätzter Mitstreiter, wenn er sich den Unternehmern zur Seite stellt. Mag man aus den Gefilden der Landwirtschaft, vom Katheder eines Gymnasiums, aus der Redaktion der Tagespresse, aus den Bureaus der Rechtsanwaltschaft kommen — sofort ist man sachverständig, sobald man literarisch und agitatorisch die Interessen des Unternehmertums vertritt. Mit diesen Herren glauben wir, in aller schicklichen Bescheidenheit, uns in der sachkundigen Beurteilung sozialpolitischer Notwendigkeiten wirklich noch messen zu können. Und was den Unternehmer selbst betrifft, so ist er doch nicht nur Sachverständiger für sein eigenes Wohl und Wehe, sondern auch Interessent, Parteivertreter, der sich den Argumenten der anderen Seite verschließt. Es stände wahrlich besser um die öffentliche Diskussion dieser Dinge, wenn die leitenden Männer der Großindustrie sich in eigener Person mehr um die Arbeiterfragen, die Arbeiterbewegung, die soziale Gesetzgebung bekümmerten, als alle diese Probleme, die ihre wichtigsten Lebensbedingungen ebenso erfassen wie die technischen Fortschritte, die kaufmännische Organisation, die wirtschaftlichen Betriebsformen, ihren literarischen Beamten und Wortführern zu überlassen. Wäre das der Fall, so bekäme man doch endlich mal Beweise in die Hand und nicht immer bloß Klagen, Behauptungen, Anwürfe, mit denen sich so gut wie nichts anfangen läßt. Was wir da heute tagtäglich hören, ist so alt wie die Sozialpolitik selbst, und heute noch, auch für Deutschland, zeigt das Bild lebenswahre Züge und Formen, das Charles Dickens vor 60 Jahren in seinen „Hard Times“ (1853 erschienen) für England entworfen hat.

Doch genug und übergenug der notgedrungenen Entgegnung auf Angriffe, zu deren Trägern sich hauptsächlich die Wortführer des Zentralverbandes der deutschen Industriellen gemacht haben. Wir betonen dies ausdrücklich. Denn es gibt — Gott sei Dank! — im Deutschen Reiche nicht nur Hunderttausende einzelner Arbeitgeber, sondern auch große Unternehmerverbände, die der Fortführung sozialer Reformen positiv gegenüberstehen, manche Maßnahmen zwar kritisch betrachten, anderen aber ihre Zustimmung und Mitwirkung leihen und nur in den seltensten Fällen ein rundes Nein entgegensetzen. Mit diesen läßt sich allermeist doch wenigstens ein Verhandeln, eine Verständigung erzielen. Der Zentralverband jedoch hat zwar in den Anfängen die jetzt so stark befehdete Sozialversicherung angeregt und befürwortet — ein historisches Verdienst, das ihm nicht geschmälert werden soll — im Fortgange der Entwicklung hat er sich aber nahezu allen Maßnahmen aufs schroffste widersetzt. Nun, die Entwicklung ist trotzdem nicht stillgestanden, und der Zentralverband wird es auch ferner erleben, daß er als Vater der Hindernisse zwar manches verzögern, aber schließlich doch nicht zerstören kann. Im Gegenteil, es gilt auch hier: Wer nicht will deichen, der muß weichen! Wer nicht selbst die Hand mit anlegen will, der wird die Erfahrung machen, daß man trotz aller Proteste an ihm vorbeigeht und auch ohne ihn fertig wird. Das zeigt sich schon jetzt an. Wenige Monate, nachdem die Reichsregierung die „Pause in der Sozialpolitik“ angekündigt hat, die der Zentralverband so gern in ein Begräbnis oder noch lieber in eine rückläufige Bewegung umwandeln möchte, tauchen zahlreiche Reformpläne auf, die amtlichen Ursprung haben.

Im selben Atem, mit dem am 27. Mai der neue Minister des Innern im preußischen Herrenhause das Wort von der „Pause“ aussprach, kündigte er eine *Sozialpolitik für den Mittelstand*, für Kleinhandel und Handwerk, an. Und vor wenigen Tagen hat im Reichsamt des Innern eine Konferenz stattgefunden, in der zunächst nur eine Erhebung über die tatsächlichen Verhältnisse im Kleinhandel befürwortet, aber doch zugleich angedeutet wurde, daß damit die klare und feste Grundlage für Hilfsmaßnahmen geschaffen werden solle. Kurz vor dem Reichstagsbeschluß über die *Konkurrenzklausel* der Handlungsgehilfen hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärt, da nun die Bahn frei werde für die Neuregelung dieser Klausel für die *technischen Angestellten*, werde man unverzüglich an diese Aufgabe herantreten. Der Entwurf einer Neuordnung des Patentgesetzes liegt der Öffentlichkeit vor, und er enthält Vorschläge für die Reform des *Erfinderrechts*, die nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird. In den zuständigen Ressorts beschäftigt man sich mit der Frage einer Erhöhung der *pfändungsfreien Einkommensgrenze* (jetzt 1500 *M*), für die der Reichstag eingetreten ist. Das *Reichstheatergesetz*, dessen Notwendigkeit allgemein anerkannt wird, soll dem Bundesrat in Bälde zugehen. Die Wünsche des *Krankenpflegepersonals* werden ernsthaft in Erwägung gezogen. Ebenso steht eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der *Bureauangestellten* bevor. Daß die Reform der *Sonntagsruhe im Handel*, die in der abgelaufenen Tagung nicht zustande gekommen ist, wiederkehren wird, steht außer allem Zweifel. Auch die Vorschriften für die Sonntagsruhe in *Industrie* und Gewerbe werden einer Revision im Sinne einer Ausdehnung unterzogen. Eine neue Verordnung für die *Motorenbetriebe* mit weniger als zehn regelmäßig Beschäftigten ist im Entwurfe fertiggestellt. Ebenso Schutzvorschriften für die Arbeiter unter *Druckluft*. Erhebungen über die 24stündigen *Wechselschichten* sind zurzeit im Gange. Die Herabsetzung der Grenze für den Bezug der *Altersrente* von 70 auf 65 Jahre ist angekündigt. Möglicherweise wird sich auch, nach einer amtlichen Erklärung im Reichstag, die Notwendigkeit einer Abänderung der Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die *Versicherung der Hausgewerbetreibenden* herausstellen. Die Berufsgenossenschaften haben erneut auf ihrer letzten Tagung die Reform der Vorschriften über die *Rücklagen* der gewerblichen Berufsgenossenschaften gefordert. Die Ärzteorganisationen verlangen eine Revision der Versicherungsgesetze in ihrem Sinne. In Preußen ist das *Wohnungsgesetz* noch nicht erledigt, die ergänzenden Maßnahmen für das Reich unterstehen weiterer Erwägung. Endlich — um diese keineswegs vollständige Liste abzubrechen — verlautet aus guter Quelle, daß die Reichsleitung jetzt geneigt sei, den Beschlüssen des Reichstags auf Errichtung einer ständigen Behörde für die Vermittlung in Arbeitsstreitigkeiten und die Förderung von Tarifverträgen (*Reichseinigungsamt*) entgegenzukommen.

Man sieht, wie wahr das Wort der Thronrede von 1912 ist: *Die Entwicklung steht nicht still!* Immer neue Bedürfnisse und Forderungen heischen Erfüllung, und ihnen nachgehen, die Mittel und Wege zum Ziele suchen heißt wahrlich nicht die „Begehrlichkeit der Massen“ aufstacheln und sie umschmeicheln, sondern es ist positive Reformarbeit zum Wohle des Ganzen, zur Gesundung und Stärkung unseres Volkes.

Dies steht höher als die Herauswirtschaftung ansehnlicher Dividenden, obwohl, wie die Wirtschaftsstatistik unwiderleglich beweist, das Erträgnis industrieller Arbeit im Lauf der letzten Jahrzehnte, insgesamt betrachtet, nicht gesunken, sondern gestiegen ist. Wenn die Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform diese Wahrheiten bekräftigt hat, so hat sie ihren Zweck erfüllt. Selbst auf die Gefahr hin, daß nun angesichts des aufgewiesenen sozialpolitischen Arbeitsstoffs wieder sich die Klage erhebt über die nicht abreißende Gesetzesmacherei. Auch wir ziehen dem Zwange des Gesetzes oder der Verordnung die freiwillige Regelung durch die Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter bei weitem vor. So kann durch Tarifverträge ein gut Stück „Arbeiterschutz" geleistet werden, ohne daß die legislatorische Maschine zu tun bekommt. Wenn wir z. B. in der Großeisenindustrie eine solche vertragsmäßige Regelung haben könnten, so wären die bekannten Bundesratsverordnungen nicht nötig. Und wenn die Einigung zwischen den Vertretungen der Rechtsanwälte und der Bureaugehilfen in einem allgemeinen Tarifvertrage nicht gescheitert wäre, so könnte das Reichsjustizamt seinen Gesetzentwurf ruhig im Pulte behalten. Ähnlich steht's mit dem Theatergesetz, dem Schutz der Krankenpfleger u. a. m. Aber diese Wege erweisen sich ja eben nicht gangbar, und deshalb kann auf dem Gebiete der Sozialpolitik, ebenso wie in fast allen Bereichen der Staatstätigkeit, auf die Anwendung von Zwang zur Behebung oder Linderung offenkundiger Schäden auch fernerhin nicht verzichtet werden.

Übrigens sollte man doch auch eins nicht aus dem Auge verlieren: wir Sozialreformer verlangen ja keineswegs immer nur neue Gesetze, sondern wir befürworten gerade immer stärker die Aufhebung mancher Gesetzesvorschriften und die Vereinfachung des ganzen Apparates, der jetzt unübersichtlich, oft veraltet, hundertfach zersplittert vor uns liegt. Die ganzen Bestrebungen nach einem neuen Arbeitsrecht gehen in dieser Richtung: wir wollen das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht von Hemmnissen und Stacheldrähten befreien; wir fordern glatte und sichere Bahn für die freie Tätigkeit der Parteien des Arbeitsvertrags in Verhandlungen und Beschlüssen. Man kann auch ein Gesetz machen, um mit einem Wust alter Vorurteile, Schranken und Prozesse aufzuräumen. Die neue Ordnung der Konkurrenzklausel im Handelsgewerbe ist ein lehrreiches Beispiel dafür, wie die Erfahrung sehr bald beweisen wird — hoffentlich zur Freude nicht nur der verständigen Prinzipale und der aufatmenden Gehilfen, sondern auch der Juristen, insbesondere der Richter, bis hinauf zum höchsten Gerichtshofe, die doch gewiß von den alten Konkurrenzklauselklagen keinen Genuß gehabt haben.

In einem Rückblick auf die letzte Reichstagssession ist halbamtlich verkündet worden, die Reichsregierung werde zu Beginn der neuen Tagung mit den Fraktionen ein festes Arbeitsprogramm vereinbaren, um einen gedeihlichen, von Zufallsereignissen und Überlastung befreiten Geschäftsgang zu sichern. Vortrefflich! Wir wünschen uns nichts besseres als dieses auch für die Sozialpolitik und, wie unsere Freunde, ja vielleicht auch unsere Gegner sich erinnern werden, sind wir in diesen Blättern stets nachdrücklichst immer aufs neue für diese Behandlung der Sozialpolitik im Reichstag eingetreten. Zu Dutzenden Malen, bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit haben wir vor dem Wettrennen der Parteien in der sozialpolitischen Arena gewarnt, die Hast und die Masse der Anträge, Entwürfe, Resolutionen verurteilt, die Beschränkung auf das Dringende und Erreichbare gefordert. Man kann auch in der Sozialpolitik nicht alles auf einmal machen; das ist eine Binsenwahrheit, die man eigentlich gar nicht aussprechen müßte. Wie die Dinge aber liegen, so möchten wir den löblichen Plan der Regierung, ein festes Arbeitsprogramm mit dem Reichstag zu vereinbaren, mit dem Vorschlag ergänzen, daß auch die sozialpolitisch orientierten Parteien unter sich den starken Willen bekunden, sich über ihre Aktion zu verständigen, um nicht durch Überstürzung und Überladung den Erfolg zu gefährden, sondern ganz bestimmte, konkrete dringende Forderungen gemeinsam zu erheben, die, vielleicht gering an Zahl, gute Aussicht auf Verwirklichung in sich tragen. Solche beschränkte, aber sichere Gegenwartsarbeit ist mehr wert als hundert Zukunftsresolutionen, die doch versagen müssen. Welcher Art diese Forderungen sein sollen, darüber ist es erst an der Zeit zu reden, wenn die parlamentarische Arbeit wieder beginnt. Heute begnügen wir uns mit dieser Vorrede.

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gründung einer russischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist kürzlich in Moskau von verschiedenen Gesellschaften, die sich mit dem Arbeiterschutze beschäftigen, eifrig besprochen worden. Aber trotz der allgemeinen Überzeugung von der großen Bedeutung, die es für Rußland haben würde, in den Kreis der Kulturvölker, die auf dem Gebiete des gesetzlichen Arbeiterschutzes zusammenarbeiten, einzutreten, sah man deutlich die Hindernisse, die sich auf diesem Wege auftürmen werden. Natürlich sind diese Hemmnisse rein politischer Natur. Nach russischem Gesetz sind nämlich alle Vereinigungen, die vom Auslande verwaltet werden und politische Ziele verfolgen, verboten. Und obwohl die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz offensichtlich keine politische Organisation ist, sehen die bureaukratischen Kreise Rußlands doch überall Politik, wo Fragen des Arbeiterschutzes behandelt werden. Darum ist es sehr zweifelhaft, ob ein Statut einer derartigen Gesellschaft in Rußland genehmigt wird. Wenn man aber auf die offizielle Gründung einer Sektion der Internationalen Vereinigung in Rußland aus diesen unüberwindlichen Schwierigkeiten verzichten muß, so ist es nach den Statuten der Internationalen Vereinigung sehr schwer, als gleichberechtigtes Mitglied in dieselbe einzutreten. Hier wäre nur ein Ausweg möglich — eine besondere Vereinbarung mit dem Bureau der Vereinigung über eventuell erleichterte Bedingungen des Eintritts Rußlands.

Aus diesen Erwägungen hat die Moskauische Gesellschaft der Fabrikärzte, die sich mit den Fragen des Arbeiterschutzes beschäftigt, beschlossen, in solche Verhandlungen mit dem Vorstand der Vereinigung einzutreten. Es ist zu hoffen, daß man im Interesse der gemeinsamen Arbeit sich alle Mühe geben wird, um den Boden für das Mitarbeiten der russischen gesellschaftlichen Kreise auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes zu schaffen. Solche Möglichkeit wäre für Rußland bei seiner rückständigen Arbeiterschutzgesetzgebung natürlich von überaus großer Bedeutung. Gerade in jüngster Zeit ist in Rußland eine ganze Reihe wichtiger Fragen des Arbeiterschutzes aufgetaucht, die eine ernste wissenschaftliche Behandlung fordern, und es wäre von großem Segen, wenn verschiedene ausländische Autoritäten zu dieser Arbeit mit herangezogen würden. Vor allem die Massenvergiftungen, die im Frühjahr in den Gummifabriken in Riga und St. Petersburg vorkamen, fordern ein spezielles Studium der Ursachen dieser Erscheinung, ja, die richtige Beleuchtung dieser Frage wäre von großer Tragweite, nicht nur für Rußland allein. Es wäre deshalb in hohem Maße wünschenswert, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, die bereits dem Kampfe mit den gewerblichen Vergiftungen große Aufmerksamkeit geschenkt und auf diesem Gebiete schon viel geleistet hat, auch das Thema der Vergiftungen in der Gummifabrikation in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen würde.

Moskau. Dr. phil. Elisabeth Gorowitz.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Durchführung des Hausarbeiterschutzes und der Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden ist noch kurz vor Schluß des Reichstags eingehend erörtert worden. (Vergl. Sp. 976.) Abg. Bauer wies darauf hin, daß die Bestimmungen der RVO. in bezug auf die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden gänzlich unzulänglich seien und infolgedessen eine allgemeine Rechtsunsicherheit entstanden sei, unter der alle Beteiligten: Krankenkassen, Versicherungsbehörden, Versicherten und Arbeitgeber leiden. Besonders mache sich dies, solange der Begriff des Hausgewerbtreibenden, der hausgewerblich Beschäftigten und des Zwischenmeisters nicht geklärt sei, bei der Zahlung der Zuschüsse bemerkbar. (Vergl. auch Sp. 773.) Angesichts dieser gänzlich verfahrenen Zustände sprach Bauer den Wunsch aus, daß die Regierung beim Wiederzusammentreten des Reichstags einen neuen Gesetzentwurf bezüglich der Versicherung der Hausgewerbtreibenden vorlegen möge.

In sehr eingehender und sachlicher Weise begründete Abg. Schiffer eine von sämtlichen bürgerlichen Parteien angenommene Resolution Posadowsky-Wehner, die im Interesse des Schutzes der Heimarbeiter eine beschleunigte und allgemeine Durchführung des Hausarbeitgesetzes erstrebt. Der

Zustand, wie er heute, zwei Jahre nach Erlaß des Hausarbeitgesetzes besteht, sei unhaltbar und nicht mehr zu ertragen. Selbst ein Mißgriff könne nicht so viel schaden wie diese völlige Stagnation. Im einzelnen wies Schiffer nach, daß das ganze Gesetz bis heute ein Stück Papier geblieben sei und noch kaum die Anfänge einer kraftvollen Heimarbeiterpolitik gemacht seien.

Weder seien bisher die Bestimmungen über die Lohnbücher und Lohnlisten in Kraft, noch ein einziger Fachausschuß gegründet, auch die Listenführung sei noch keineswegs überall durchgeführt. Die Gewerbeinspektion sei wirkungslos aus Mangel an Beamten und der gesundheitliche Schutz stehe auf dem Papier. Dringend notwendig sei insbesondere eine Regelung der Nahrungs- und Genußmittelhausindustrie und der gesundheitsschädlichen Heimarbeiten durch den Bundesrat.

Die Fachausschüsse müßten sich nach englischem Muster auf den Arbeiterorganisationen aufbauen; angesichts der gedrückten Lage und großen Abhängigkeit der Heimarbeiter sei auch die Mitwirkung sozial geschulter und interessierter Persönlichkeiten unentbehrlich.

In seiner Erwiderung gab der Regierungsvertreter Exzellenz Caspar die außerordentlichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden zu und erkannte an, daß die Klärung der strittigen Fragen nicht allein der Rechtsprechung überlassen bleiben könne. Vielmehr sei der Reichskanzler bereit, mit den Bundesregierungen darüber in Verbindung zu treten, ob auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Gesetzesänderung eingeleitet werden könne.

Die nahe bevorstehenden Ausführungsverordnungen über die Errichtung von Fachausschüssen würden den geäußerten Wünschen in vielen Beziehungen Rechnung tragen. Die Verhandlungen mit den Landesbehörden über die Errichtung von Fachausschüssen seien noch immer nicht zum Abschluß gebracht.

Leider scheinen die Aussichten für eine baldige Regelung der sanitären Verhältnisse gering. Man will nicht „allgemeine Vorschriften über das Bedürfnis hinaus erlassen". Anregungen in dieser Richtung seien nicht an die Reichsregierung herangetreten, und der Bundesrat hält es für zweckmäßiger, alles der Tätigkeit der Landesregierungen zu überlassen. Wie aber hier schon einmal (Sp. 409) dargestellt, warten diese auf das Vorgehen des Bundesrats, weil sie fürchten, die geregelte Industrie zur Auswanderung in den Nachbarstaat zu veranlassen. Auch der Regierungsvertreter erkannte die Schwierigkeit, verschiedene Bezirke verschieden zu behandeln, wohl an. Es sei bedenklich, für besser situierte Bezirke andere Vorschriften zu erlassen als für die weniger gut situierten, da das leicht zu einer Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse führen könnte, die „von den Landesregierungen nur schwer gutgeheißen werden könne". Was hier in bezug auf die Fachausschüsse gesagt ist, hat natürlich seine Bedeutung auch für andere Vorschriften. — Indes scheint es, als ob man den im Reichstag geäußerten Wünschen insofern nachkommen will, als eine Umfrage bei den Bundesregierungen gehalten werden soll, ob sich der Erlaß weiterer sanitärer Vorschriften empfiehlt. Hoffentlich führt diese Umfrage zu energischem Vorgehen gegen Mißstände, die eine bedenkliche Lücke in unsere sonst so wohl geordnete Nahrungs- und Genußmittelreform reißen und alljährlich zahlreiche Krankheitsfälle in Heimarbeiterfamilien verursachen. Zeigen doch heute schon die enorm hohen Krankheitsziffern der Kassen in den thüringischen Druckerdörfern, wie ungünstig diese Industrie (das Drucken von Tieren und Puppentöpfen aus papier-maché) auf den Gesundheitszustand der Hausarbeiter wirkt!

Erfreulich ist jedenfalls die Tatsache, daß der Regierungsvertreter in so eingehender und im großen und ganzen entgegenkommender Weise, die Verständnis für die bestehenden Notstände bezeugte, auf die Frage des Hausarbeiterschutzes eingegangen ist.

Kündigungsrecht und Vertragsbruch im französischen Arbeitsvertrage. Der französische Arbeitsminister Métin hat im Februar 1914 der Deputiertenkammer einen Gesetzentwurf mit Änderungen zu den §§ 19 und 23 des ersten Buches des geltenden Arbeitsrechts überreicht. § 19 soll folgenden Zusatz erhalten:

„Jede Bestimmung eines Arbeitsvertrags, durch welche einem der Vertragschließenden Bedingungen auferlegt werden, die in offensichtlichem Mißverhältnis zu dem Wert oder der Bedeutung der ausbedungenen Dienstleistung stehen, ist unerlaubt und zieht damit die Nichtigkeit des ganzen Vertrags nach sich."

Das bisher geltende Recht sieht vor, daß Dienstverträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, jederzeit auf Wunsch eines der vertragschließenden Teile zu beenden sind. Die Beendigung des Vertrags durch die Willenserklärung nur einer Seite kann jedoch Anlaß zur Einforderung von Schadenersatz geben. Die neuen Bestimmungen, die dem § 23 angefügt werden sollen, sehen nun vor, daß die Gerichte, um festzustellen, ob eine widerrechtliche Vertragsauflösung vorliegt, ein Verhör über die Umstände des Vertragsbruchs anstellen können; auf jeden Fall ist die vertraglösende Partei über ihre Gründe zu befragen. Als widerrechtlich gilt die einseitige Auflösung eines Vertrags, wenn sie auf bewußter Nichtbeachtung eines Rechts der anderen Partei beruht.

Soziale Zustände.

Leistungsfähigkeit und sozialpolitische Fürsorge. Zu dieser Frage schreibt man uns aus Bergarbeiterkreisen: Eins der mancherlei Argumente, die häufig gegen die Sozialpolitik und deren Fortführung ins Feld geführt werden, ist: sie verweichliche die Arbeiterschaft und vermindere deren Spannkraft. Obwohl ja unsere ganze deutsche Wirtschafts- und Produktionsentwicklung eher auf das Gegenteil schließen läßt, wird es doch von Interesse sein, wenigstens an einer großen Arbeitergruppe den Nachweis zu erbringen, daß diese Anschauung irrig ist.

Im Bergbau dürften mehr vielleicht wie anderswo die technischen Errungenschaften durch die mannigfachen Erschwerungen der Produktion wieder aufgewogen werden; verschärfte Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, das Ausfüllen der durch die Kohlengewinnung entstehenden Hohlräume und dergleichen mehr bedingen eine größere Anzahl von Arbeitskräften, die mit der eigentlichen Kohlengewinnung und dem Transport nichts zu tun haben, so daß die durch die technischen Fortschritte absorbierten Arbeitskräfte hier wieder verwendet werden. Diese Tatsache läßt sich auch aus der Statistik der beiden unterirdisch beschäftigten Arbeitergruppen herausrechnen.

Es ist auch heute nicht mehr angängig, die gesamte Tonnenförderung im Steinkohlenbergbau auf die ganze Belegschaft unter und über Tage zu verrechnen, um die erzielte Kopfleistung festzustellen, wie es leider die amtliche Statistik bisher not tut. Durch die Angliederung einer ganzen Anzahl von Nebenbetrieben, wie Ziegeleien, großer elektrischer Anlagen, Koks-, Ammoniak- und sonstiger Fabriken, werden große Mengen von Arbeitern beschäftigt, deren Tätigkeit mit der Kohlenproduktion nicht mehr das geringste zu tun hat. Den genauesten Vergleich erhält man, indem man die unterirdisch beschäftigte Arbeiterzahl — ohne Beamte und Aufseher — zu den Fördermengen in Beziehung setzt. Für den preußischen Steinkohlenbergbau zeigen bei diesem Verfahren die letzten zwanzig Jahre folgendes Ergebnis:

	Gesamtförderung	Gesamte Arbeiterzahl	Durchschnittl. Anteil je Jahr und Arbeiter
1894/1903 . . .	902 921 557 t	2 528 237	357 t
1904/1913 . . .	1 406 590 002 „	3 895 152	361 „
1894/1913 . . .	2 309 511 559 „	6 423 389	359,5 „

Die letzten zehn Jahre stehen mithin über dem Gesamtdurchschnitt der Leistung je Arbeiter und Jahr, während die ersten zehn Jahre darunter bleiben.

Für den Braunkohlenbergbau Preußens ergeben sich bei Verteilung der Fördermengen auf die Gesamtbelegschaft — weil viel Tagesbau vorhanden und eine andere Berechnung nicht gut möglich ist — folgende Ziffern:

	Gesamtförderung	Gesamtbelegschaft	Durchschnittl. Anteil je Jahr und Kopf
1894/1903	284 800 044 t	374 166	761 t
1904/1913	551 002 216 „	536 238	1028 „
1894/1913	835 802 260 „	910 404	918 „

Der Erzbergbau dürfte ähnliche Ergebnisse aufweisen, wie schon ein oberflächlicher Überschlag wahrscheinlich macht.

Die Skeptiker können sich also beruhigen; ihre Befürchtungen für den Bergbau sind genau besehen grundlos, und es dürfte in den übrigen Produktionszweigen ebensowenig ein Grund zu einer Besorgnis vorliegen, daß die Sozialpolitik die Spannkraft der deutschen Arbeiterschaft herabmindert; das Gegenteil ist zutreffend.

Das Sinken der Bergarbeiterlöhne im Ruhrrevier, das bereits im 4. Vierteljahr 1913 eingesetzt hat, ist im 1. Vierteljahr 1914 verstärkt worden.

Nach der Lohnstatistik des Oberbergamts Dortmund ist der durchschnittliche Lohn für einen Mann und eine Schicht von 5,38 ℳ im vierten Viertel 1913 auf 5,35 ℳ im ersten Viertel 1914 zurückgegangen. Die Höhe des durchschnittlichen Schichtlohns in der letzten Hochkonjunktur war mit 5,43 ℳ im dritten Viertel 1913 erreicht worden. Der Durchschnittslohn der Hauer, der eigentlichen unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter, ist von 6,47 ℳ im vierten Viertel 1913 auf 6,35 ℳ im ersten Viertel 1914 gefallen. In der letzten Hochkonjunktur hatte der durchschnittliche Hauerlohn 6,56 ℳ im dritten Viertel 1913 erreicht. Die Löhne der Hauer sind in den beiden letzten Vierteljahren verhältnismäßig mehr gesunken als die Löhne der Gesamtbelegschaft überhaupt, nämlich um 4,6 gegen 3,1 v. H. Die Belegschaft ist weiter stark gewachsen. Während in den beiden ersten Vierteln des Jahres 1913 die Belegschaft mit rund 377 000 Mann sich gleich blieb und im dritten Viertel um nicht ganz 2000 Mann stieg, ist die Zahl der Gesamtbelegschaft im vierten Viertel 1913 stark emporgeschnellt, um 17 000 Mann auf 396 768 Köpfe und im ersten Viertel 1914 wieder um rund 11 000 Mann auf 407 512 Köpfe. Dazu kommen noch für den niederrheinisch-westfälischen Kohlenbergbau auch die dem Oberbergamt Bonn zugeteilten linksrheinischen Kohlenzechen mit etwa 16 000 Bergarbeitern, so daß in diesem Gebiete heute weit mehr als 420 000 Bergleute beschäftigt werden. Im Jahre 1900 betrug die durchschnittliche Zahl der Bergleute in diesem Gebiete rund 220 000 Mann. Die ausgezahlten reinen Löhne, bei denen alle Versicherungs- und Kassenbeiträge und die Gefälle bereits abgezogen sind, sind mit rund 164 Mill. ℳ für das erste Viertel 1914 angegeben gegen rund 169 Mill. ℳ im vierten Viertel 1913 und 176 Mill. ℳ im dritten Viertel 1913. Aus diesen Zahlen ersieht man, wie die „Köln. Ztg." bemerkt, die gewaltige wirtschaftliche Wirkung, die ein geringes Fallen solcher Löhne im Gefolge hat. Während die Gesamtbelegschaft vom dritten auf das vierte Viertel 1913 um rund 17 000 und vom vierten Viertel 1913 auf das erste Viertel 1914 nochmals um rund 11 000 Mann stieg, ist die ausgezahlte Summe der reinen Löhne in demselben Zeitraum um 7 und 5 Mill. ℳ gesunken. Auch die durchschnittliche Zahl der verfahrenen Schichten ist gefallen von 85 im dritten Viertel 1913 auf 79 im vierten Viertel 1913 und dann auf 77 im ersten Viertel 1914.

Erhebungen über die Lage des Kleinhandels in Deutschland waren schon vor längerer Zeit im Reichstag, vornehmlich von den Abgeordneten Trimborn u. Gen. verlangt worden, um durch Aufhellung der Tatsachen volle Klarheit über die Verhältnisse zu schaffen. Diesem Wunsche des Reichstags folgend hatte der Staatssekretär des Innern für den 9. Juni zu einer Konferenz eingeladen; es waren eine große Anzahl von Kommissaren der verbündeten Regierungen, mehrere Mitglieder des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses, Vertreter des Deutschen Handelstags und einiger großen Detaillistenverbände sowie sonstige Sachverständige, darunter auch zwei Professoren der Nationalökonomie (Rathgen, Sombart), erschienen. Den Vorsitz führte in Vertretung des Staatssekretärs der Direktor im Reichsamt des Innern Wirkl. Geh. Rat Dr. Caspar. An einen einleitenden Vortrag des Referenten im Reichsamt des Innern schloß sich eine lebhafte Besprechung, bei der alle einschlägigen Gesichtspunkte eingehend erörtert wurden. Die Konferenz einigte sich dahin, daß eine umfassende und sachkundige Erhebung durch Fragebogen und mündliche Vernehmung in ausgewählten typischen Gebieten und Branchen des Kleinhandels veranstaltet werden solle, deren Ergebnisse dann unter Zuhilfenahme aller sonstigen Quellen in einer Denkschrift niedergelegt werden müßten. So könne nicht nur eine Klärung der Verhältnisse, sondern auch eine brauchbare Grundlage für Hilfsmaßnahmen gewonnen werden. Eine Entschließung der Reichsregierung auf diesen Wunsch ist noch nicht bekannt gegeben.

Die Fabrikarbeiter im Bezirk Lodz (Russ.-Polen). Rußland ist kein Land der Statistik. Die amtlichen statistischen Erhebungen sind spärlich und werden oft gar nicht veröffentlicht. Das Vorgehen zu statistischen Zwecken wird von der Regierung erschwert, insbesondere auf sozial-wissenschaftlichem Gebiet. Soweit es die Fabrikbetriebe und Fabrikarbeiter betrifft, so verfügen wir über die seit einigen Jahren regelmäßig erscheinenden Gesamtjahresberichte der Fabrikinspektoren. Die Berichte sind ganz knapp gefaßt, geben nur allgemeine Zahlen, sind nicht immer objektiv und zuverlässig. Das unvollständige Werk der Fabrikinspektoren kann auch nicht von anderer Seite, etwa von den Gewerkschaften, ergänzt werden wegen der herrschenden politischen Verhältnisse. Die Sonderberichte der Fabrikinspektoren werden nicht veröffentlicht. In Anbetracht all dessen sind andere statistische Veröffentlichungen, auch wenn sie halbamtlich sind und nur ein Stück des ganzen Reichs umfassen, zu begrüßen.

Es ist vor kurzem eine Arbeit des Lodzer Börsenausschusses in Bearbeitung von J. Adamowicz, dem Sekretär des Ausschusses, erschienen. Das vorliegende Bändchen gibt eine Statistik über die Fabrikindustrie und die Fabrikarbeiter der großen Fabikstadt Lodz und der Nachbarstädte: Zgierz, Pabjanice, Konstantynon und Aleksandrow für das Jahr 1911. In den fünf Städten gab es im Jahre 1911 852 Fabrikbetriebe (davon in Lodz 752) mit 107 943 Arbeitern (in Lodz 93 908). Davon waren Männer 60 518 = 56,07 v. H. (in Lodz 52 636 = 56,0 v. H.); Frauen 47 425 = 43,93 v. H. (in Lodz 41 272 = 44,0 v. H.). Es wurde ein absoluter und relativer Zuwachs der Frauenarbeit beobachtet, indem im Jahre 1910 die Frauen 42,58 v. H. und im Jahre 1909: 43,25 v. H. aller Arbeiter ausmachten. Der hohe Anteil der Frauen an der Fabrikarbeit hängt mit dem allgemeinen Charakter der Lodzer Industrie zusammen, die vor allem Textilindustrie ist. So fallen 684, das heißt 80,28 v. H. aller Betriebe mit 99 326 (darunter 53,37 v. H. Männer und 46,63 v. H. Frauen) oder 92,21 v. H. aller Arbeiter auf die Textilindustrie. Die Löhne schwankten in Lodz zwischen 239 Rubeln in der Leder- und Seifenindustrie und 522 Rubeln in der Metallindustrie aufs Jahr. Der mittlere jährliche Lohn war in Lodz 399 Rubel (1 Rubel = 2,15 ℳ). In den anderen Städten waren die durchschnittlichen Löhne viel niedriger, so z. B. in Aleksandrow nur 210 Rubel im Jahre. Es wurden in Lodz 1994 Unfälle (13 tödlich) oder einer auf 47 Arbeiter verzeichnet, in Pabjanice 135.

Lodz ist das Zentrum der Textilindustrie des Königreichs Polen. Die 86 442 Textilarbeiter Lodzs machen 10 v. H. aller Textilarbeiter Rußlands und 55,2 v. H. derer Polens aus. Der jährliche Umsatz der Lodzer Textilindustrie war 196 Millionen Rubel. In der Wolleproduktion behält Lodz mit Umgebung die erste Stelle in Rußland.

Das Werk enthält leider keine Angaben über Ausstände, Aussperrungen und dergleichen. Vielleicht berücksichtigen spätere Veröffentlichungen des Lodzer Börsenausschusses diese wichtigen Seiten des Industriewesens. Dr. T. Oryng.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Der Bund Deutscher Werkvereine behandelte auf seiner am 23. Mai in Saarbrücken zusammengetretenen Delegiertenversammlung, die von etwa 100 Vertretern besucht war — außerdem wohnten Arbeitgebervertreter aus der Eisenindustrie den Beratungen bei —, vornehmlich innere Verbandsangelegenheiten. Seine Mitgliederzahl beträgt mehr als 140 000. 73 Jugendabteilungen mit 5500 Mitgliedern erziehen die Jugend im Geiste der Werkvereine; es wurde beschlossen, diese Abteilungen sollten allenthalben an den Jungdeutschlandbund angeschlossen werden. Der Kassenbericht weist für das letzte Geschäftsjahr 22 125 ℳ Einnahmen und 19 338 ℳ Ausgaben aus. Es wurde beschlossen, bei Reichstag und Bundesrat in der Invalidenversicherung für Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre einzutreten. Ferner soll die Organisierung der Frauen künftig mit besonderem Eifer betrieben werden. — Unter den neuen Richtlinien für die Werkvereinsbewegung, die in Saarbrücken beraten wurden, entfesselte Punkt 5, der sich mit der Streikfrage befaßt, eine längere Erörterung. Der Werkverein der Zeche Katharina in Kray wollte, es solle hier heißen, der Streik stehe allen Arbeitern zu Gebote und die Werkvereine als Arbeiter verzichteten auf ihn nicht; der auf die wirtschaftsfriedliche Methode aufgebaute Werkverein sei aber seinem ganzen Wesen nach nicht geeignet, einen Streik zu führen, und sammele darum auch keine Streikkasse; denn wo Unternehmer und Arbeiterschaft einmal erkannt haben, daß ihre Interessen überwiegend übereinstimmen, da komme es eben zu keinem Streik, da glichen sich Meinungsverschiedenheiten durch friedliche Verhandlungen aus. Andere Vertreter traten für eine noch ausgeprägtere Fassung des Streikverzichtes ein. Schließlich wurde Punkt 5 in folgender vom Bundesausschuß vorgeschlagenen Form mit großer Mehrheit angenommen:

„Die Werkvereine beruhen auf der durch den § 152 GO. gewährleisteten Koalitionsfreiheit der Arbeiter, da sie Vereinigungen sind zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der ebenfalls durch den § 152 erlaubte Streik ist lediglich eins der Mittel zur praktischen Betätigung der Koalitionsfreiheit, das natürlich auch den Werkvereinen zu Gebote steht und auf das sie auch nicht grundsätzlich verzichten. Das Mittel des Streiks ist indes für die Werkvereine nur von untergeordneter Bedeutung, weil es überall da nicht gebraucht wird, wo ein Unternehmer und eine Arbeiterschaft zusammenwirken, welche die Bedeutung der volkswirtschaftlich feststehenden Tatsache der überwiegenden Interessengemeinschaft richtig erkannt haben und nach diesen Ergebnissen verfahren. Der Streik erschüttert die Grundlagen der Erwerbsquelle sowie die bestehende Arbeits- und Interessengemeinschaft und schädigt alle Beteiligten. In der Erkenntnis dieser Umstände verzichten die Bundesvereine auf die Anlegung von Streikkassen. Die Schaffung solcher Streikkassen würde eine Widersinnigkeit gegen die Interessengemeinschaft bedeuten, ein unbegründetes Mißtrauen des Vereins gegen die Unternehmer zum Ausdruck bringen und die friedliche Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft von vornherein stören."

Mit der Streikfrage stand seinerzeit der Austritt der Berliner Werkvereine aus dem Bunde in Verbindung (XXII, 1148); die Saarbrückener Tagung stellte sich auf den Standpunkt, daß die Absplitterung der sachlichen Berechtigung entbehre.

Der Kartellverband Deutscher Werkvereine, über dessen Gründung wir Sp. 800 berichteten und dessen Kerntruppe die Werkvereine der Siemenswerke mit mehr als 25 000 Mitgliedern sind, ist, wie hier ergänzend eingeschaltet sei, mit dem Bund deutscher Werkvereine in der Frage der Streikkassenbildung insoweit einig, als er an eine solche vorerst nicht herangehen will. Das Recht dazu behält er sich allerdings vor. Er geht davon aus, daß die Werkvereine Reaktionserscheinungen auf die angebliche Überspannung des Kampfprinzips in den andern Gewerkschaften seien und nicht die ganze soziale Frage lösen können, auch nicht überall, sondern nur dort, wo sozialverständige Arbeitgeber vorhanden sind, gegründet werden sollen und aufgelöst werden müssen, wo sich das Vertrauen der Arbeiter als getäuscht erweist. Im Auflösungsfalle sollen die Mitglieder an Betriebe mit besseren Arbeitsverhältnissen vermittelt werden; der Unternehmer des Betriebs, bei dem es zur Auflösung des Vereins kommt, müßte sich dann eben wieder wie vor der Werkvereinsgründung mit den Kampforganisationen auseinandersetzen. Die Möglichkeit eines Streiks des Werkvereins selber liegt auch nach der Theorie des Kartellverbandes fern; ein solcher Kampf läßt sich hiernach eigentlich erst dann als nötig denken, wenn etwa die ganze Arbeiterschaft oder doch ihre starke Mehrheit in Werkvereinen organisiert wäre; daß dann (aber auch fast nur dann) ohne Streiks nicht mehr auszukommen wäre, wird nicht bestritten. Jedenfalls aber sei es nicht rätlich, auf das gesetzlich verbriefte Streikrecht in irgendeiner Form einfach zu verzichten; schließlich wisse man ja nicht, was einmal kommen kann. Es liegt auf der Hand, daß die Kluft zwischen Bund und Kartellverband in der Streikfrage sonach nicht gerade abgrundtief ist. Wesentlicher ist der Gegensatz in der Frage der politischen Betätigung bei Wahlen. Hier liegt für die Berliner Richtung eine Daseinsfrage; sie will streng wirtschaftlich sein, die Essener, im Bunde die dominierende Gruppe, verleugnet dagegen nicht ganz ihre Herkunft aus parteipolitischen Vereinen Essens. Im Kartellverband ist eine große Anzahl sozialdemokratischer Wähler mitorganisiert; im Bunde kann ziemlich unverhohlen für bestimmte, den Industriellen genehme Kandidaten Stimmung gemacht werden. Ob und wann sich die beiden Werkvereinsrichtungen unter diesen Umständen wieder finden werden, läßt sich noch nicht voraussehen.

Am 24. Mai trat alsdann der „Hauptausschuß nationaler Arbeiter- und Berufsvereine" zusammen, auf dessen Tagung Berichte der einzelnen angeschlossenen Gruppen erstattet wurden, wobei dichte Angriffe gegen die Gesellschaft für Soziale Reform fielen; die „Ohrfeigen", die man dort geglaubt habe, den Werkvereinen versetzen zu müssen, seien bereits kräftig zurückgegeben; sie würden noch wirkungsloser wie bisher an der Bewegung abprallen, wenn die Freunde der Werkvereine den Bekennermut fänden, sich gegen alle „anmaßenden Nichtkenner der Bewegung" zu wenden. An Freunden und Gönnern der Werkvereine war an sich auf der Tagung kein Mangel; besonders zahlreich waren neben Vertretern von Staat und Stadt Großindustrielle und nationalliberale Abgeordnete vertreten. Irgend etwas sachlich Bemerkenswertes bot die Sitzung des Hauptausschusses nicht. Tags darauf hielt Professor Voigt-Frankfurt a. M. einen Vortrag über „Die wirtschaftsfriedlichen Gewerkschaften und die Wissenschaft".

Der Deutsche Technikerverband ist im Jahre seines 30 jährigen Bestehens zu Pfingsten in Metz zum 22. Verbandstage zusammengetreten. Die Tagung hat sehr große Arbeit geleistet. Insbesondere befaßte sie sich mit dem einheitlichen Angestellten- und Beamtenrechte, dessen Notwendigkeit Dr. Höfle in einem Vortrage begründete. Über „Techniker und Arbeiter als Baukontrolleure" sprach Stadtbaurat Steinberger (Darmstadt). Eine Entschließung forderte reichsgesetzliche, dem Stande der Technik entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Erweiterung des sittlich-sanitären Schutzes und Überwachung sämtlicher Baubetriebe durch Verstärkung des technischen Personals der örtlichen Baupolizei, durch Vermehrung der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und durch Anstellung von mittleren Technikern als örtliche Baukontrolleure, denen Gehilfen aus dem Arbeiterstande beigegeben werden könnten. Fortbildungsschullehrer Heuser sprach über „Techniker als Fortbildungsschullehrer", woraufhin der Verbandstag es als Aufgabe des D. T. V. bezeichnete, die Lehrtätigkeit an Fach- und Fortbildungsschulen den Technikern zu erschließen und für die Einarbeitung der Mitglieder in schultechnische Fragen zu sorgen. Zum Vordringen der Frauenarbeit im technischen Berufe wurde nach einem Vortrage von Ing. Lenz beschlossen, diese Erscheinung an sich als wirtschaftliche und soziale Notwendigkeit zu betrachten, ihre Gefahren aber durch die Forderung von Zulassung zum staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulunterricht und von gleichen Arbeitsbedingungen für beide Geschlechter in gleichartigen Stellungen zu bekämpfen; in diesem Sinne wird der D. T. V. künftig auch Frauen organisieren. Weitere Vorträge betrafen die auch in Angestelltenkreisen vordringende gelbe Bewegung, wobei festgestellt wurde, daß keine Mitglieder des Verbandes zu gelben Werkvereinen gehören dürfen, ferner das Koalitionsrecht, Maximalarbeitszeit und Mindestlohn (8 Stunden, 120 M), die Frage des „alternden Technikers" (wobei u. a. Kündigungserschwerung nach langer Dauer des Dienstverhältnisses gefordert wurde), sowie diejenige der parteipolitischen Neutralität der Organisation. Energisch forderte endlich eine Entschließung die Fortführung der Sozialreform als wichtigste Kulturaufgabe der Gegenwart und betonte, daß gerade die sozialpolitische Aera der deutschen Volkswirtschaft eine glänzende Entwicklung gebracht habe; die Gesellschaft für Soziale Reform, die in dankenswerter Weise den Fortgang der Sozialpolitik als Lebensaufgabe betrachte, verdiene die weitestgehende Förderung.

Der Verein der Deutschen Kaufleute, der jetzt über 25 000 Mitglieder besitzt und über ein Vermögen von 700 000 M verfügt, wandte sich auf seiner diesjährigen Tagung (6. Juni, Berlin) gegen die Pause in der Sozialpolitik: die soziale Gesetzgebung sei, wie die glänzende Entwicklung von Handel und Industrie beweise, für die deutsche Volkswirtschaft nur von Vorteil gewesen; die Sozialpolitik müsse sich jetzt der Vereinheitlichung des Angestelltenrechts zuwenden. Die Handlungsgehilfen müßten die volle Sonntagsruhe bekommen, Urlaub sei gesetzlich sicherzustellen, das Koalitionsrecht auszubauen, eine Vertretung der Handlungsgehilfeninteressen in Kaufmannskammern zu schaffen. Dr. Hugo Sinzheimer und G. Borchardt besprachen das einheitliche Angestelltenrecht in seiner Bedeutung für die Handlungsgehilfen. Eine Entschließung bezeichnete den heutigen Rechtszustand als unhaltbar und die Vereinheitlichung als eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart; mit ihr müsse eine durchgreifende Reform der Gesetze verbunden werden. — Zu unserem Bericht über die Tagung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen (Sp. 1005) sei auf Wunsch des letzteren festgestellt, daß innere Angelegenheiten (Erweiterung der Stellenvermittlung auf Nichtmitglieder, Gründung einer Sparkasse und einer Volksversicherung) nicht beraten wurden, sondern daß am 17. Mai nur die Zustimmung zu diesen drei durch Vorstand und Aufsichtsrat bereits durchgeführten Neuerungen eingeholt und gegeben wurde.

Arbeitskämpfe.

Die Arbeitskämpfe von 1899 bis 1913.

Das „Reichs-Arbeitsblatt" (XII, Nr. 5) gibt eine zusammenfassende Betrachtung über die Streiks und Aussperrungen seit Beginn der amtlichen Streikstatistik. Wir haben auf die Mängel der letzteren schon oft, zuletzt wieder XXIII, 817 mit Nachdruck hingewiesen. Nur mit starkem Vorbehalt seien darum die amtlichen Ziffern hier wiedergegeben; da indes die Fehlerquellen seit Anbeginn die gleichen sind, kann der Vergleich der einzelnen Jahre immerhin Beachtung beanspruchen. Es ergibt sich in der Hauptsache folgendes:

1899 waren 104 636, 1913 waren 311 048 Personen in Streik oder Aussperrung; die niedrigste Gesamtzahl lag 1901 mit 60 676, die höchste 1905 mit 526 810 vor. Die Zahl der Streikenden bildete 1899 noch 94,9 v. H. der Gesamtzahl der in Arbeitskämpfe verwickelten Arbeitnehmer, 1913 nur noch 81,7 v. H.; die erstere Verhältniszahl war die höchste der letzten 15 Jahre, während die niedrigste 1910 mit 42,1 v. H. vorlag. Nach Jahrfünften ergaben sich als Jahresdurchschnitte 1899 bis 1903 insgesamt 96 459 Streikende und Ausgesperrte, 1904 bis 1908 dagegen 279 817, 1909 bis 1913 aber 327 593.

Hiervon bildeten die Ausgesperrten im ersten Jahrfünft nur 13,6, im zweiten schon 24,8 und im dritten 31,0 v. H. Das „Reichs-Arbeitsblatt" setzt sodann die Ziffern der Streikenden und Ausgesperrten einerseits mit denen der überhaupt vorhandenen gewerblichen Arbeiter, deren Zahl im Schätzungswege aus den Betriebszählungen von 1895 und 1907 gewonnen ist, andererseits in Beziehung. Hierbei ergibt sich, daß im ersten Lustrum der Jahresdurchschnitt der Kämpfenden 1,2 v. H., im zweiten 3,0, im dritten aber nur 3,1 v. H. der gewerblichen Arbeiter ausgemacht hat. „Im Verhältnis zur Zahl der gewerblichen Arbeiter haben demnach die Arbeitskämpfe," so faßt das „Reichs-Arbeitsblatt" das Ergebnis zusammen, „an Umfang in der letzten Periode gegenüber der vorigen nicht mehr erheblich zugenommen." Es hätte hinzugefügt werden können, daß auch die kleine Zunahme lediglich von den Aussperrungen bestritten wird: die Zahl der Streikenden hat im Verhältnis zur Gesamtzahl der gewerblichen Arbeiter von 2,8 auf 2,1 v. H. abgenommen. Die Bedeutung der Streiks für das deutsche Wirtschaftsleben nimmt ab, die der Aussperrungen zu. Leider gibt die Übersicht im „Reichs-Arbeitsblatt" keine Angaben über die Dauer der Streiks und Aussperrungen; diese hätten die eben festgestellte Erscheinung noch bekräftigen und die ganze

Statistik überhaupt erst ins rechte Licht rücken können, weil sich ergeben hätte, daß sich unter den Streikenden eine ganz erhebliche Zahl solcher befindet, die überhaupt bloß längstens fünf Tage im Ausstande waren. 1913 waren das mit 18,1 v. H. aller Streikenden, also fast einem Fünftel, kaum mehr als andere Jahre auch; rechnet man diese Zahl noch von dem für das letzte Jahrfünft gewonnenen Durchschnitt von 2,1 v. H. ab, weil solche Kämpfe für das nationale Wirtschaftsleben kaum ins Gewicht fallen und für den Betrieb zumeist nicht viel mehr bedeuten, als wenn im mittelbürgerlichen Haushalte die Frau sich einmal ein paar Tage ohne Hausmädchen behelfen muß, so bleibt eine so geringe Verhältniszahl der Streikenden zur Gesamtarbeiterschaft übrig, daß man wirklich staunen muß, wie übertrieben die Erschütterung der ganzen Volkswirtschaft durch die angeblich immer unerträglicher werdende Streikwut der Arbeiter oft geschildert wird.

Was die Erfolge bei Arbeitskämpfen anlangt, so hatten, wenn man der amtlichen Statistik auf diesem heikelsten aller ihrer Gebiete folgen will, im ersten Lustrum der Streikstatistik bei Streiks und Aussperrungen zusammen 15,5 der Arbeitnehmer vollen, 44,2 teilweisen und 40,3 v. H. keinen Erfolg; für das zweite Jahrfünft lauten die entsprechenden Ziffern 8,9, 50,5 und 40,6, für das dritte 6,8, 50,7 und 42,5. Diese Zahlen bedeuten, daß der Ausgleich auf halbem Wege immer häufiger das Ergebnis des Kampfes ist, daß im übrigen aber die Mißerfolge der Arbeiter (infolge der festeren Organisierung der Arbeitgeber) zugenommen haben. Im letzten Jahrfünft soll angeblich sogar die Zahl der völlig erfolglos Streikenden mit 51,6 v. H. die Mehrheit gegenüber 39,6 v. H. mit teilweisem und nur 8,8 mit vollem Erfolge Ausständigen erlangt haben. Die umfangreichen, aber wirtschaftlich nicht allzu bedeutenden Streiks im Ruhrrevier und auf den Werften dürften zu dieser Gestaltung wesentlich beigetragen haben. Andererseits ist es bemerkenswert, wie bei Aussperrungen nicht nur die Verhältniszahl der Arbeiter, die einen vollen Erfolg herauszuschlagen wußten, von 18,9 im ersten Jahrfünft auf 2,2 v. H. im dritten gesunken ist, sondern wie die gleiche Entwicklung sich auch bei den vollen Mißerfolgen der ausgesperrten Arbeiter zeigt; hier sanken die Ziffern von 58,4 auf 22,3. Den Ausgleich finden wir in einem enormen Wachstume der teilweisen Erfolge der Ausgesperrten: hier betrug im ersten Lustrum die Verhältniszahl 22,7, im dritten aber 75,5. Trotz des Ausbaues der Arbeitgeberverbände endet also die große Mehrheit der Aussperrungen noch mit einem Ausgleich.

Das „Reichsarbeitsblatt" berichtet nunmehr auch endgültig über die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1913. Die „Soz. Prax." hat die vorläufigen Ziffern bereits Sp. 704 mitgeteilt. Die endgültigen Angaben stimmen in der Zahl der Streiks und der an ihnen Beteiligten mit den vorläufigen Ziffern überein, weichen aber bezüglich der Zahl der bestreikten Betriebe und ihrer Arbeiterzahl ein wenig von ihnen ab. Sie besagen: 1913 sind 2127 Streiks mit 254 206 Streikenden, die sich auf 9007 Betriebe mit 572 842 Arbeitern verteilten, beendet worden. Gegenüber dem Vorjahr, das des Ruhrstreiks wegen bei 2510 Streiks 406 314 Streikende aufgewiesen hatte, ist das ein wesentlicher Rückgang. 2074 Betriebe wurden gänzlich still gelegt (23 v. H. der bestreikten); in ihnen waren 572 842 Arbeiter beschäftigt. Gegenüber 1912 war das Jahr 1913 ruhiger; auf einen Streik kamen zwar durchschnittlich 4,2 Betriebe (1912 nur 2,9), aber bloß 119,5 Streikende (1912: 161,9). 57,7 v. H. der Streiks kamen auf Preußen, 10,6 auf Sachsen, 8,9 auf Bayern, 3,4 auf Hamburg, je 2,9 auf Baden und Elsaß-Lothringen, 2,5 auf Bremen, 2,1 auf Hessen und 1,8 auf Württemberg. Von Streiks in Preußen fielen 17,7 auf die Rheinprovinz, 12,2 auf Schlesien, 11,9 auf Brandenburg, 8,7 auf die Stadt Berlin. An 7,5 v. H. aller Streiks in Deutschland waren nur 2 bis 5 Arbeiter beteiligt, an weiteren 12,0 v. H. 6 bis 10, an 19,2 v. H. 11 bis 20, an 28,1 v. H. 21 bis 50. Nur ein Drittel (33,2 v. H.) aller Streiks hatte eine Beteiligung von mehr als 50 Arbeitern (14,3 v. H. 51 bis 100, 9,4 v. H. 101 bis 200, 5,4 v. H. 201 bis 500 und 4,1 v. H. 501 und mehr). Nicht weniger als 72,1 v. H. aller Streiks mit 49,5 v. H. der Streikenden ergriffen nur einen Betrieb, weitere 15,6 v. H. 2 bis 5, sodann 5,8 v. H. 6 bis 10 und 3,2 v. H. 11 bis 20 Betriebe. 21 bis 30 Werke wurden bei 1,1 v. H., 31 bis 50 Betriebe bei 1,0 v. H., mehr als 50 Werke bei 1,2 v. H. aller Streiks betroffen. Angriffsstreiks lagen bei 89,4 v. H. der Ausstände vor (1912: 93,1), Abwehrstreiks bei den restlichen 10,6 v. H. An den ersteren waren 241 655 Arbeiter, an den letzteren 12 551 beteiligt. Auf den Bergbau entfielen 91 Streiks mit 75 423 Beteiligten; hier spielte der oberschlesische Kohlenstreik die Hauptrolle. 61 352 Streikende waren an 234 Ausständen im Maschinenbau beteiligt; die Höhe der ersteren Ziffer geht auf den Werftarbeiterkampf zurück. 45 084 Streikende wies das Baugewerbe, 10 465 die Textilindustrie auf. Die drei meistbetroffenen Industriegruppen vereinigten 71,8 v. H. aller 1913 Streikenden auf sich. 2 v. H. der Streiks mit 1 v. H. der Streikenden dauerten weniger als einen Tag, 34,1 v. H. der Streiks mit 17,1 v. H. der Beteiligten 1 bis 5 Tage. 6,5 v. H. der Streikenden kamen auf 6 bis 10 Tage dauernde Streiks (13,6 v. H. der Ausstände). 11 bis 20 Tage dauerten 13,0 v. H. der Streiks mit 11,2 v. H. der Streikenden, für eine Dauer von 21 bis 30 Tagen lauten die entsprechenden Ziffern 10,3 und 28,6, von 31 bis 50 Tagen 9,9 und 9,4, von 51 bis 100 Tagen 12,7 und 21,1, von mehr als 100 Tagen 4,4 und 5,1. Nicht weniger als 49,7 v. H., sonach etwa die Hälfte aller Streiks, dauerte also höchstens 10 Tage; an ihnen waren 24,6 v. H. der Streikenden beteiligt. 89,1 v. H. aller Streikenden erhoben Lohnforderungen, 56,8 v. H. verlangten (außerdem oder selbständig) Arbeitszeitverkürzungen. 16,7 v. H. der Streiks hatten vollen, 42,3 v. H. teilweisen, 41,0 v. H. keinen Erfolg; an der ersten Gruppe waren 7,5, an der zweiten 28,3, an der dritten aber 64,2 v. H. der Streikenden beteiligt. Die letztere Ziffer geht auf den oberschlesischen Bergarbeiterstreik zurück. 65,3 v. H. der Streiks wurden durch Verhandlungen beendet, und zwar 34,6 v. H. durch unmittelbare Verhandlungen zwischen den Parteien, 4,1 v. H. durch solche vor dem Gewerbegericht und 36,0 v. H. durch „Verhandlungen unter Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen."

Die Aussperrungen (337 gegen 324 im Vorjahre) erfaßten 56842 Personen (1912: 74 780) in 6579 Betrieben mit 82556 Arbeitern. Am wichtigsten war die Malerаussperrung mit 21 299 Ausgesperrten in 5931 Betrieben mit 35 103 Beschäftigten. 20 450 Ausgesperrte hatten den Erfolg teilweise auf ihrer Seite. Daneben war die Färberaussperrung im Rheinlande wichtig (15 371 Ausgesperrte, ebenfalls Teilerfolg). Die höchsten Gesamtziffern weist das Baugewerbe auf (238 beendete Aussperrungen in 6052 Betrieben mit 36 894 Beschäftigten und 22 262 Ausgesperrten). Es folgt mit 21 072 Ausgesperrten die Textilindustrie, dann mit 6849 der Maschinenbau und mit 2259 die Holzindustrie. Die Arbeitgeber forderten 280 mal Aufrechterhaltung des bisherigen Lohnes, 5 mal Lohnherabsetzung, 106 mal Beibehaltung der Arbeitszeit und 37 mal Aufgabe eines Streiks. Nur 11,6 v. H. der Aussperrungen hatte für die Arbeitgeber vollen Erfolg, 84,0 v. H. einen Teilerfolg und 4,4 v. H. vollen Mißerfolg.

Die Wirtschaftslage hat das Jahr 1913 ziemlich ruhig gestaltet. Es hat sich aber in ihm auch wieder wie in den 15 Jahren amtlicher Streikstatistik überhaupt gezeigt, daß die Kämpfe gewöhnlich mit Entgegenkommen auf beiden Seiten enden. Zu großer Besorgnis gibt die Entwicklung der Arbeitskämpfe in Deutschland, besonders wenn man bedenkt, daß ihnen seit Jahren ein gewaltiges Übergewicht friedlich verlaufender Lohnbewegungen gegenübersteht, keinen Anlaß; will man aber dem Wirtschaftsleben einen weiteren Teil der Kämpfe noch ersparen, so weist die hohe Zahl ihrer Teilerfolge deutlich auf den Ausbau des Einigungswesens als geeigneten Weg.

Ein Generalstreik in Italien, wenn auch nicht im engeren Sinne des Wortes durchgeführt, fand am 8. Juni und den nächstfolgenden Tagen statt. Den Anlaß dazu gaben blutige Zusammenstöße republikanischer und vor allem anarchistischer Arbeiter in Ancona mit Polizei und Militär. Am Nationalfeiertage, dem 7. Juni, hatten antimilitaristische Kundgebungen stattfinden sollen, die sich vor allem gegen die militärischen Strafkompagnien mit ihren drakonischen Strafeinrichtungen wandten. Diese Veranstaltungen sollten überall in Italien unter freiem Himmel statthaben; die Regierung verbot sie aber. In Ancona kam es unter Führung Enrico Malatestas trotzdem zu einer Versammlung auf der Piazza Roma. Der Führer wurde verhaftet; abends fand eine Protestversammlung in geschlossenem Lokale statt, nach der die Zusammenstöße erfolgten. Es fielen Schüsse, die Menge warf Steine gegen die Polizeiorgane, mehrere Demonstranten wurden getötet oder schwer verletzt. Bereits um 10 Uhr abends erfolgte dann die Verkündung des Generalstreiks in Ancona. Tags darauf griff die Bewegung auf Rom sowie auf Bari, Bergamo, Bologna, Brescia, Civita vecchia, Fabrino, Florenz, Forli, Genua, Imola, Livorno, Mailand, Modena, Parma, Pesaro, Pisa, Reggio nell' Emilia, Rovigo, Terni, Turin und Venedig über. In den meisten Städten kam es zu großen Unruhen; auch in Neapel floß, als die Bewegung sich dorthin ausdehnte, Blut. Die Eisenbahner schlossen sich dem Streik an, in Venedig stockte der Gondelverkehr, in Rom machte sich die fehlende Straßenreinigung sehr übel bemerkbar. Vielerorts fehlte jedes Verkehrsmittel, die Zeitungen erschienen nicht mehr, Telegraph und Fernsprecher erlitten große Störungen. Der Ministerpräsident rechtfertigte im Parlament die scharfen Maßnahmen seitens der Polizei und des Militärs gegen die Streikenden und erhielt ein Vertrauensvotum von 142 Stimmen Mehrheit. Andererseits wurde gegen den Vizepräfekten von Ancona wegen unerlaubter Zuziehung des Militärs eine Untersuchung eingeleitet. Das Bürgertum nahm gegen die zügellos vorgehenden Demonstranten vielerorts Partei und veranstaltete Gegenkundgebungen. Auf Mitternacht vom 11. zum 12. Juni wurde die Wiederaufnahme der Arbeit festgesetzt; in den folgenden Tagen fand diese, nicht ohne erneute Zwischenfälle und Unregelmäßigkeiten, statt.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht im Großherzogtum Hessen 1913.

Gleich dem neuesten preußischen Gewerbeaufsichtsbericht spiegelt auch der hessische die Ungunst der Wirtschaftslage im vorigen Jahre wieder. Die Zahl der Betriebe mit 10 und mehr Arbeitern und der ihnen gleichgestellten gewerblichen Anlagen ist zwar mit Ausnahme des Mainzer Bezirks überall noch angewachsen, insgesamt von 6892 auf 7280, die Erhebung über die am 1. Oktober 1913 darin beschäftigten Arbeiter ergab jedoch einen Verlust von 271 Köpfen gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahrs (129 018 gegen 129 289), während damals eine Zunahme um rund 6500 seit 1911 festgestellt werden konnte. Weit größer als der Gesamtrückgang war in der letzten Berichtsperiode die Minderbeschäftigung erwachsener Männer, nämlich 1109; weibliche Arbeiter, sowohl unter als über 16 Jahre alte, wurden etwas stärker herangezogen als 1912. Der Grund dafür scheint allerdings weniger in der Verdrängung der teueren Männerarbeit durch billige Frauenarbeit infolge zurückgehender Konjunktur zu liegen als in der verhältnismäßig günstigeren Entwicklung der Gewerbezweige, an denen schon vorher die Frauen beträchtlichen Anteil hatten. In Darmstadt fand beispielsweise eine Vermehrung der Arbeiter bei der Nahrungs- und Genußmittelerzeugung und in der Textilindustrie statt und eine Verringerung in der Maschinen- und in der chemischen Industrie.

Von der Aufsichtstätigkeit wurden im abgelaufenen Jahr mehr Betriebe, aber weniger Arbeiter erfaßt als 1912. Nur bei den sogenannten Verordnungsbetrieben, wo die zahlenmäßige Entwicklung sich umgekehrt gestaltete wie bei den anderen gewerblichen Anlagen — Abnahme der Betriebe, Zunahme der Arbeiter (im ganzen waren 1913 3475 Betriebe und 8765 Arbeiter vorhanden) — kam die Ausdehnung der Aufsicht auf eine größere Zahl von Betrieben zugleich mehr Arbeitern zugute.

Wie schon die obigen Zahlen vermuten lassen, war im Berichtsjahre die Arbeitslosigkeit recht erheblich. Es steigerten sich aber auch die Abhilfemaßnahmen.

Die Stellenvermittlung verschiedener Organisationen wurde ausgebaut und für den Bezirk Darmstadt eine Zusammenfassung aller Nachweisstellen geschaffen, wovon freilich erst für die Zukunft Nutzen zu erwarten ist. Die Geschäftsstelle des im Oktober 1913 gegründeten Verbandes zur Pflege des Arbeitsnachweises, ein unter städtischer Leitung stehendes Arbeitsamt in der Landeshauptstadt, begann die Tätigkeit erst mit Ablauf des Jahres. Manche Stadtverwaltungen ließen Notstandsarbeiten vornehmen, und Offenbach und Mainz gewährten im Winter Arbeitslosenunterstützungen. Die dafür aufgestellten Grundsätze sind im Gewerbeaufsichtsbericht mitgeteilt. Bei Mainz fällt als Neuerung der Fortfall der bei früheren Anlässen üblichen Begrenzung der Gesamtunterstützungssumme auf.

Außer dem flauen Geschäftsgang führte eine ziemlich starke Arbeiterunrast im letzten Jahre zu einer größeren Anzahl von Arbeitsunterbrechungen, wobei die Arbeitnehmer sich allerdings manchen Vorteil zu erringen wußten. Auch von diesen Fällen abgesehen verbesserten sich die Arbeitsbedingungen vor allem was die Verkürzung der Arbeitszeit anlangt.

Der Zehnstundentag bürgert sich mehr und mehr ein. So zeigte eine in Mainz veranstaltete Umfrage, daß von 249 Betrieben nur noch 11 länger als 10 Stunden arbeiten ließen. Damit fielen die Bedenken gegen eine Herabsetzung des Arbeitstages der städtischen Arbeiter, wodurch man die Industriearbeiterschaft nicht zu gleichen Forderungen hatte veranlassen wollen. Die städtischen Arbeiter dürften nun auch bald die ersehnte Verkürzung erlangen. Ferner nahm die Freigabe des Samstagnachmittags zu, teils zur Beseitigung der Unbequemlichkeiten durch verschieden lange Arbeitszeit von Männern und Frauen, teils in unmittelbarer Rücksicht auf die Arbeiter selbst, um ihnen Zeit für Einkäufe und sonstige private Angelegenheiten zu geben. Die am Samstag fortfallende Arbeitszeit pflegt durch eine Verlängerung der fünf übrigen Arbeitstage nicht voll ausgeglichen zu werden, eine Schmälerung des Lohnes tritt aber trotzdem nicht ein.

Die Sonntagsarbeit ging nur insofern zurück, als die Zahl der Betriebe, die um Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung nachsuchten, sich verringerte. Die für die Sonn- und Feiertage genehmigten Arbeitsstunden vermehrten sich hingegen ganz beträchtlich (von 72 364 auf 126 754 Stunden), eine im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage recht auffällige Tatsache. Ebenso überraschend erscheint es, daß bei den im ganzen festzustellenden Fortschritten in der Verkürzung der Samstagsbeschäftigung die verbotswidrige Frauenarbeit sich an diesen Tagen mehr als verdoppelte. Eine Reihe von Industriezweigen und keineswegs nur solche mit gelegentlicher Arbeitshäufung waren daran beteiligt. Achtung vor dem Gesetz und Disponierfähigkeit lassen offenbar noch manches zu wünschen übrig, und von der erziehlichen Einwirkung durch strenge Strafen wird nach wie vor verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. In 289 Betrieben wurden Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterinnenschutzgesetze ermittelt, und nur insgesamt 28 Personen gelangten zur Bestrafung. Doch auch ein wirklich erfreuliches Ergebnis förderte die Aufsicht über die weibliche Arbeiterschaft zutage, die Nachtarbeit der Frauen sank 1913 um rund $^4/_5$ (von 101 auf 21).

Von mangelnder Innehaltung des Jugendlichenschutzes wurden Überschreitungen der erlaubten Gesamtdauer des Arbeitstags und Verkürzung der gesetzlichen Pausen häufiger als 1912 bekannt. Alle Verfehlungen zusammengenommen stiegen jedoch nur unerheblich, hier war die Zunahme der Bestrafungen eine stärkere. Unter den Veranstaltungen der Unternehmer für ihre jugendlichen Arbeiter ist die Errichtung mehrerer Fortbildungsschulen in Verbindung mit Fabriken erwähnenswert, wodurch die jungen Leute von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen in ihren teilweise weit abgelegenen Heimatdörfern befreit wurden. Einen weiteren Vorteil bieten solche Fabrikschulen gegenüber der Pflichtfortbildungsschule mit jugendlichen Arbeitern aus den verschiedensten Gewerbezweigen infolge der leichteren Durchführbarkeit des Unterrichts über Betriebsgefahr und Unfallverhütung, wie dieser von der Gewerbeaufsicht neuerdings angeregt wurde. Förderung des Interesses und der Kenntnisse auf diesem Gebiet sind ja noch überaus notwendig.

Wie alljährlich, berichten die Beamten auch für 1913 wieder über eine große Zahl von Unfällen, die bei Beobachtung der nötigen Sorgfalt zu vermeiden gewesen wären. Auch über die Gleichgültigkeit gegen Gesundheitsgefährdungen durch Staub, Blei und andere schädliche Stoffe wird noch immer Klage geführt. Dank den Fortschritten der Betriebstechnik und den Anordnungen der Aufsichtsbeamten, die bei manchen Arbeiten auf Verkürzung der täglichen Beschäftigungsdauer dringen — im Berichtsjahr beispielsweise in mehreren Steinklopfwerken auf halbe Schichten — scheint der Gesundheitszustand der Arbeiter trotzdem leidlich. Bei den vorgenommenen Sonderuntersuchungen in der keramischen Industrie und in Steinbrüchen mit Verwendung von Bohrmaschinen kam man gleichfalls zu günstigen Urteilen. Es wurden ferner von der Gewerbeaufsicht im Jahre 1913 zwei eingehende Erhebungen über die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Metallschleifereien des Aufsichtsbezirks Offenbach und über die Arbeitsverhältnisse in gewerblichen Wäschereien und Bügeleien des ganzen Großherzogtums veranstaltet, um Unterlagen für eine etwa notwendige Verbesserung und Ausdehnung des Arbeiterschutzes zu gewinnen.

Die Schleifereien Offenbachs dienen hauptsächlich dem Gürtlergewerbe und der Galanteriewarenindustrie. Die tägliche Arbeitszeit dauert zumeist nur neun Stunden. Eine mindestens einmalige tägliche Reinigung der Arbeitsräume war durchweg zu finden, dagegen wies erst ein sehr kleiner Teil der Betriebe Staubabsaugungsvorrichtungen auf. Über die Gesundheitsverhältnisse ließ sich umfangreiches, völlig zuverlässiges Material nicht beschaffen; soweit geurteilt werden kann, scheinen indessen die spezifischen Schleiferkrankheiten, Tuberkulose und Asthma, in Offenbach nicht in gleichem Maße aufzutreten wie anderwärts in der Stahlschleiferei, wohl mit infolge der durch die guten Lohnverhältnisse ermöglichten Lebenshaltung. Obgleich weit entfernt, die Zustände im ganzen als ideal zu bezeichnen, hält die Gewerbeaufsicht deshalb z. B. den Erlaß besonderer Polizeiverordnungen nicht für geboten.

Über die Wasch- und Plättanstalten lauten die Urteile, den ungleichartigen Verhältnissen entsprechend, in den einzelnen Aufsichtsbezirken verschieden. Arbeitsdauer von 14 und 15 Stunden und bis in die Nacht hinein kommt vor, die Wäscherinnen und Büglerinnen in den kleinen Betrieben sind aber nicht immer an allen Wochentagen beschäftigt. Trotz der unregelmäßigen und nicht selten überlangen Arbeit werden die Kleinbetriebe wegen der familiären Stellung der Arbeiterin oft den Motorbetrieben mit geregelten Verhältnissen vorgezogen. An Löhnen wurden bei freier Kost und Wohnung bis zu 55 ℳ monatlich festgestellt, bei freier Kost allein bis zu 1,80 ℳ täglich, bei reinem Geldlohn bis zu 2,40 ℳ. Über Berufskrankheiten wird entgegen früheren Beobachtungen (besonders große Zahl von Früh-, Fehl- und Totgeburten in Orten mit weit verbreiteter Tätigkeit der Frauen als Wäscherinnen und Büglerinnen) nichts gemeldet. Dennoch dürfte die Ansicht des Wormser Berichterstatters, daß besondere

Vorschriften nicht notwendig seien, kaum für das ganze Großherzogtum Gültigkeit haben. Mindestens wäre ein Einschreiten gegen die Beschäftigung von Arbeiterinnen in den späten Abend- und Nachtstunden dringend zu wünschen. Dr. A. J.

Gesetzliche Lohnregelung und gesetzliche Arbeitszeitregelung für englische Landarbeiter bezweckt ein Gesetzentwurf, der von einigen Arbeitervertretern unter Führung von Mr. Henderson beim englischen Unterhause eingebracht worden ist.

Der Entwurf sieht die Bildung von Ausschüssen für die Landarbeit in jedem Bezirk oder auch für mehrere Bezirke zusammen vor. Jeder Ausschuß setzt sich aus der gleichen Anzahl gewählter Vertreter der Landarbeiter und der landwirtschaftlichen Arbeitgeber unter einem unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden entweder von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam gewählt oder, wo keine Einigung erfolgt, vom Landwirtschaftsminister ernannt. Die Ausschüsse haben für ihre örtlichen Bezirke den Mindestwochenlohn festzusetzen sowie die Mindestarbeitszeit, die der Landarbeiter in der Woche zu arbeiten verpflichtet ist. Der Mindestlohn muß so bemessen sein, daß die Lebenshaltung des Arbeiters und seiner Familie gesichert ist. Die Höchstarbeitszeit darf 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Kommen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter in den Ausschüssen zu keiner Einigung, so kann der Vorsitzende oder auch der Landwirtschaftsminister die Festsetzungen allein vornehmen. Arbeitgeber, die gegen die Festsetzungen verstoßen, machen sich strafbar. Ausnahmen können für alte, invalide oder besonders langsame Arbeiter bewilligt werden. Die Höchstarbeitszeit von 60 Stunden in der Woche kann mit Genehmigung des Ministers während der Höchstdauer von 6 Wochen im Jahre überschritten werden. Die Ausschüsse haben dann die Löhne für die Überstunden festzusetzen. Am Sonnabend sollen die Arbeiter nicht länger als bis 1 Uhr mittags beschäftigt werden dürfen; in dringenden Fällen können Ausnahmen stattfinden, doch muß dann den betreffenden Arbeitern, die am Sonnabend gearbeitet haben, ein anderer freier Nachmittag in der Woche gegeben werden. Auch etwa geleistete Sonntagsarbeit muß ihren Ausgleich in entsprechend verringerter Arbeitszeit in der Woche haben.

Der Entwurf bezieht sich nur auf die eigentlichen Landarbeiter, nicht auf die ländlichen Dienstboten. Auch soll er für Irland keine Geltung haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

„Minderwertige Leben."

Die Lebensversicherung hat in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine doppelte Bedeutung. Zunächst bietet sie — das ist ihr ursprünglicher Zweck — eine Versorgung der Hinterbliebenen nach dem Tode des Ernährers; und ferner gibt sie Kreisen, die sonst nicht dafür in Frage kämen, die Möglichkeit einer Kapitalsschaffung. Der volkswirtschaftliche Wert beider Möglichkeiten wird allseitig anerkannt und auch praktisch gewürdigt; den besten Beweis bildet die Tatsache, daß jeder achtzehnte Deutsche eine Police einer privaten Lebensversicherungsanstalt besitzt.

Um so bedauerlicher ist es, daß diese Fürsorge gerade denen, für die sie von ganz besonderer Wichtigkeit wäre, nämlich den Personen, die nicht aller Wahrscheinlichkeit nach ein bestimmtes Lebensalter erreichen, bedingungslos versagt ist. Bewerber, die eine Krankheit haben oder auch gehabt haben, die das Erreichen des Alters möglicherweise in Frage stellt, werden von keiner Versicherungsgesellschaft aufgenommen. Aber eine tatsächliche Krankheit ist nicht einmal erforderlich, denn die Schlußfrage in den Fragebogen, die von den Vertrauensärzten für jeden Antragsteller auszufüllen sind, lautet gewöhnlich: Hat der Untersuchte Anwartschaft auf die Erreichung eines hohen Lebensalters?

Die Berechnungen der Lebensversicherungsgesellschaften fußen aber nicht auf der Erreichung eines hohen, sondern eines mittleren Lebensalters. Dieses wird nach den Statistiken sorgfältig errechnet und dient dann zur Berechnung der Prämien. Trotzdem lauten die Instruktionen der Versicherungsärzte stets so, daß nicht die Möglichkeit, das mittlere Alter zu erreichen, den Ausschlag gibt, sondern die Erreichung einer hohen Lebensgrenze als Voraussetzung zu gelten hat. Zu den sich hieraus ergebenden Fragen nimmt Professor Dr. med. Florschütz das Wort. In seinem Buche „Allgemeine Versicherungsmedizin" schreibt er:

„Eine große Zahl von Gesellschaften hat die früher übliche Schlußfrage, ob der Untersuchte die Wahrscheinlichkeit hat, das seinem jetzigen Lebensalter entsprechende, den Berechnungen der Gesellschaften zugrunde liegende mittlere Lebensziel zu erreichen, dahin abgeändert, daß sie einfach fragen, ob der Untersuchte die Anwartschaft auf die Erreichung eines hohen Lebensalters hat. Wird die Frage bejaht und in ihrer Bejahung auch vom Revisionsarzt gebilligt, so ist das Risiko ein normales; wird sie verneint, so ist das Risiko ein anormales und der Antragsteller deshalb je nach dem Grade seiner Minderwertigkeit abzuweisen oder doch unter anderen Bedingungen als das normale Risiko zu versichern."

In welchem Umfange gerade diese Bestimmungen zur Abweisung von Versicherungsanträgen beitragen, kann jeder Versicherungsagent zeigen. Die Mutmaßung, ob ein Gesunder ein bestimmtes hohes Alter erreicht, ist so willkürlich und von soviel Zufälligkeiten abhängig, daß eine darauf gefaßte Entschließung unbedingt den Stempel der Unzuverlässigkeit tragen muß. Wie viele und in ihrem Grade unendlich verschiedene Übergänge gibt es allein zwischen gesund und krank, und wo sind die Grenzen zu ziehen?!

Durch die geschilderte Handhabung kommen die wohltätigen Wirkungen der Lebensversicherung nur denjenigen zu, die ihrer weniger bedürfen. Das ist eine Unvollständigkeit, die in sozialer Hinsicht die Wirkungskraft der Versicherung vollständig fragwürdig macht. Es ist ganz selbstverständlich, daß Personen, bei denen ein frühzeitiger Tod unausbleiblich ist, von einer auf Erwerb angewiesenen oder auch nur auf Gegenseitigkeit arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaft nicht aufgenommen werden können. Daß aber Ausschließungen auf die bloße Vermutung hin, der zu Versichernde würde vielleicht das hohe Alter nicht erreichen, erfolgen, wenn die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß er das mittlere Alter, auf dem die Versicherungsberechnung basiert, erreicht, ist eine Tatsache, auf deren Beseitigung unbedingt hingearbeitet werden muß. Ganz besonders diejenigen, die unter gewissen Bedingungen einen frühzeitigen Tod zu befürchten haben, müssen in der Lage sein, für ihre Familie sorgen zu können.

Für die Versicherungsgesellschaften würde allerdings die Schaffung von Versicherungen „minderwertiger Leben", wie der technische Ausdruck lautet, ein vergrößertes Risiko bedeuten. Auf der anderen Seite würden aber die gewonnenen Erfahrungen sicherlich einen gewissen Ausgleich bedeuten. In Schweden ist eine Einrichtung geschaffen worden, die außerordentlich nachahmenswert erscheint. Dort ist kürzlich die erste Lungenheilstätte von Lebensversicherungsanstalten für ihre Versicherten eröffnet worden. Der Gedanke solcher Anstalt, deren sozialer Wert nicht hoch genug veranschlagt werden kann, ist in Deutschland und Österreich viel früher aufgeworfen worden; zur Ausführung ist man aber in beiden Ländern noch nicht geschritten.

Durch derartige Anstalten wird außer der segensreichen Wirkung für die Erkrankten auch eine bedeutende Verminderung des Risikos für die Versicherungsanstalten erzielt. Der beste Weg zur Verwirklichung einer Versicherung minderwertiger Leben wäre vielleicht nach dem Vorbild der Feuerversicherungsanstalten für die Versicherung besonders gefährlicher Gegenstände die Gründung einer besonderen Anstalt durch sämtliche Gesellschaften. Den sich ergebenden Verlust hätten dann die Gesellschaften gemeinschaftlich zu tragen. Es ist schon aus Konkurrenzgründen als sicher anzunehmen, daß, wenn erst der Anfang gemacht wäre, sich wenigstens von den größeren Versicherungsanstalten keine ausschließen würde. Und wenn dieser Plan erst verwirklicht ist, wird die Lebensversicherung in der Volkswirtschaft ganz den Posten ausfüllen, den sie teilweise schon heute einnimmt. H. S.

Volksgesundheit.

Das Institut für Gewerbehygiene in Frankfurt a. M. 1913. Der Tätigkeitsbericht führt an erster Stelle das Erscheinen des auch in diesen Blättern des öfteren erwähnten „Zentralblatts für Gewerbehygiene" (Verlag von Julius Springer, Berlin, Redaktion Dr. Kurschmann, Regierungs- und Gewerberat Dr. Fischer, Dr. E. Francke) an. Als erstes Heft der neuen Folge der Schriften wurden veröffentlicht „Ärztliche Merkblätter für berufliche Vergiftungen"; dann erschien die Arbeit von Prof. Lehmann-Würzburg über „Die Bedeutung der Chromate für die Gesundheit der Arbeiter" (vergl. „Soz. Pr." Sp. 763). Die literarischen Arbeiten über Bleivergiftung wurden fortgesetzt. Über „Nitrose Gase in Metallbeizereien" wurde ein Merkblatt herausgegeben. An mehreren Ausstellungen und Kongressen sowie an der Errichtung eines Gewerbemuseums in Bukarest hat sich das Institut beteiligt. Sehr umfassend war die Auskunfterteilung auf Anfragen aus den Gebieten der Gewerbehygiene, der Unfallverhütung, des Anwohner-

schutzes, der Wohlfahrtseinrichtungen usw. Daneben wurden mehrere größere Gutachten erstattet. Im Einvernehmen mit der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft und unter Mitwirkung namhafter Gelehrter hat das Institut eine Erhebung über den Stand der Bleierkrankungen im Buchdruckgewerbe eingeleitet; zunächst werden Untersuchungen in Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart veranstaltet. Der Leiter und die Beamten des Instituts hielten mehrfach Vorträge. Der Besuch der Versammlungen und deren Ausbau nimmt zu, ebenso geht die Entwicklung der Bibliothek und des Archivs voran. Der ganze Tätigkeitsbericht liefert den Beweis, wie die Bestrebungen des Instituts für Gewerbehygiene nicht nur an Ausdehnung und Intensität wachsen, sondern auch in immer weiteren Kreisen der Unternehmer und vielfach auch der Arbeiter Verständnis und Förderung erfahren.

Eine Beamtenorganisation im Kampfe gegen die Tuberkulose. Der Verband mittlerer Reichspost- und Telegraphenbeamten nimmt planmäßig die Bekämpfung der Tuberkulose unter seinen Mitgliedern auf. Er hat einen Ausschuß eingesetzt, der in enger Fühlung mit dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose steht.

Diesem Ausschusse sind Tuberkulose-Beiräte in 51 Fürsorgebezirken des Deutschen Reichs angegliedert. Den in der Tuberkulosefürsorge tätigen Vereinsmitgliedern dient eine Anweisung zur Richtschnur, die unter dem Beistande des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose entstanden ist. Das Büchlein enthält unter anderem eine Anleitung über Vorbeuge- und Fürsorgemaßnahmen, praktische Winke für Lungenkranke, einen Nachweis empfehlenswerter Heilstätten sowie die bekannten Broschüren des Zentralkomitees: „Merk- und Nachschlagebüchlein" und „Anleitung für die Wohnungsbesuche der bei der Tuberkulosebekämpfung mitwirkenden Frauen". Den Tuberkulose-Beiräten selbst liegt die Beratung des Kranken und seiner Umgebung in allen sonstigen Fragen ob. Sie sollen besonders auf rechtzeitige Hilfe bedacht sein und durch Einwirkung auf den Kranken oder den behandelnden Arzt die Fürsorge des Vereins in die Wege leiten. Sie gelten als Vertrauenspersonen in wirtschaftlichen Fragen und sollen die Tätigkeit des behandelnden Arztes nach jeder Richtung unterstützen.

Die Mittel zu diesem gemeinnützigen Unternehmen der Beamtenschaft werden von den Vereinsmitgliedern aufgebracht, indem von dem Monatsbeitrag eines jeden Mitglieds der Betrag von 5 ₰ einem Fürsorgeschatz für Lungen- und Nervenkranke zugeführt wird. Da der Verein rund 40 000 Mitglieder zählt, ergibt sich ein jährlicher Fonds von 24 000 ℳ für die Zwecke der Tuberkulosefürsorge.

Der freie Spielnachmittag der höheren Schulen, eine alte Forderung der Hygiene, wird jetzt wenigstens teilweise durch eine neue Schulordnung für Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen in Bayern eingeführt. Allen Schulgattungen gemeinsam ist die Einführung eines Spielnachmittags von wöchentlich zwei Turnspielstunden. Die Beteiligung der Schüler ist obligatorisch. Der Spielnachmittag fällt nicht auf die freien Nachmittage, die jetzt für die einzelnen Klassen verschoben werden können; er bleibt von schriftlichen Hausarbeiten frei. Der Spielnachmittag wird je nach den Verhältnissen durch Turnspiele, Wanderungen, Rodeln, Schlittschuhlaufen, Schwimmen, Baden und dergleichen ausgefüllt. Er gehört zur Dienstaufgabe der Anstaltsturnlehrer. Die Schülersatzungen enthalten in ihren Beilagen ebenfalls zwei Neuerungen: Ratschläge für die Eltern und Gesundheitsregeln für die Schüler. Auf die Schädlichkeit des Alkoholkonsums soll wiederholt im Unterricht hingewiesen werden.

Ein Museum für Säuglingshygiene ist in Charlottenburg in den Räumen des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit aus Anlaß des fünfjährigen Bestehens dieses Hauses eröffnet worden. Die Sammlung ist in zehn Abteilungen übersichtlich geordnet. Es werden zunächst statistische Angaben über Säuglingssterblichkeit gebracht und dann die Ursachen der Säuglingssterblichkeit und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, weiter Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Entwicklung des Säuglings, Körperbau und -leben, Gesundheitslehre wie Nahrungsmittelkontrolle, Alkohol, Infektion, Desinfektion veranschaulicht. Ferner gibt das Museum einen Überblick über die Hygiene des Säuglings und seine Ernährung, über die Milchversorgung und die Art und Technik der künstlichen Ernährung, die Krankheiten der Neugeborenen, und schließlich ist auch die Kunst, soweit sie auf Mutter und Kind Bezug hat, nicht unbeachtet geblieben.

Das Museum ist gedacht für alle diejenigen, denen das Wohl und Wehe der jüngsten Menschenkinder anvertraut ist, also vor allen Dingen für Mütter, dann aber auch für die Studenten der Medizin, die praktischen Ärzte, die Sozialhygieniker und Verwaltungsbeamten und nicht zum wenigsten für die Hebammen, die Wochen- und Säuglingspflegerinnen und Fürsorgerinnen.

Die Bildungsfrage der Krankenpflegerinnen stand im Mittelpunkte der Verhandlungen der am 9. und 10. Juni in Stuttgart abgehaltenen Hauptversammlung der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands. Für die berufliche Ausbildung wurde die Notwendigkeit einer dreijährigen Dauer betont und die jetzt vorgeschriebene Ausbildung in einem Jahr als völlig ungenügend bezeichnet. Außerdem vertrat Schwester Agnes Karll die Forderung, daß die Krankenpflegerinnen außer der fachlichen Schulung auch einer gründlichen wirtschaftlichen Ausbildung bedürften. Wohl hätte man die Pflegerinnen oft und in unnötiger Kraftverschwendung mit Dienstmädchenarbeit belastet, was sie aber bedürften, sei eine systematische Vorbereitung für leitende hauswirtschaftliche Arbeit. Namentlich die Schwestern, die für spätere leitende Stellungen in Frage kämen, müßten besondere Fortbildungsgelegenheit auf hauswirtschaftlichem Gebiete haben. In dem Vortrag über „Arzt und Schwester vom Standpunkt des Arztes" betonte die Rednerin Dr. med. Elisabeth Lucas das Interesse des Arztes an gut ausgebildeten und nicht überanstrengten Schwestern. Die Bedeutung der Schwester für die ärztliche Tätigkeit werde noch zunehmen mit der stärkeren Heranziehung der Schwester zu der prophylaktischen Tätigkeit und der hygienischen Arbeit für die Volksgesundheit. Eine berechtigte Klage der Schwestern sei, daß in den Krankenhäusern die Schwestern überanstrengt werden, daß von den Ärzten auf ihr Ruhebedürfnis, auf Essenszeit, Schlaf u. dergl. gar keine Rücksicht genommen werde. Die Schuld hieran liege aber oft weniger an den Ärzten als an der Oberleitung und sonstigen unhygienischen Verhältnissen.

Der 3. Internationale Kongreß für Gewerbekrankheiten in Wien wird vom 21. bis 26. September abgehalten. Zur Verhandlung sollen folgende Probleme kommen: 1. Ermüdung; 2. Arbeit in feuchter und heißer Luft; 3. Milzbrand; 4. Pneumokomosen; 5. Schädigung durch Elektrizität in Gewerbebetrieben; 6. Gewerbliche Gifte (vornehmlich Blei); 7. Schädigungen des Gehörs durch den gewerblichen Betrieb; 8. Verschiedenes (Haut, Infektionen, Entschädigung von Berufskrankheiten usw.). Auskunft erteilt der Generalsekretär, Dozent Dr. Teleky, Wien IX, Türkenstraße 23.

Wohnungswesen.

Untersuchungen über den Bodenkredit in den Städten. Zur Untersuchung der Zustände der Bodenbeleihung in den Städten und sonstigen Industriezentren und ihrer Umgebung (vergl. „Soz. Pr." Sp. 835) und zur Gewinnung von Vorschlägen für die Abstellung hervorgetretener Mißstände hat der Reichskanzler im Verfolg einer Entschließung des Reichstags einen Sachverständigenausschuß eingesetzt, dessen Vorsitzender Staatssekretär Delbrück ist. Er soll Sachverständige im kontradiktorischen Verfahren vernehmen. Wie im Ausschuß werden auch unter den zu vernehmenden Sachverständigen die verschiedensten Richtungen der Wissenschaft und Praxis vertreten sein. Auch die Gesellschaft für Soziale Reform ist vom Reichsamt des Innern aufgefordert worden, Sachverständige aus ihren Reihen für diesen Ausschuß zu benennen, und hat als solche Oberbürgermeister Dominicus in Berlin-Schöneberg und den Oberbürgermeister Dr. Glücksmann in Guben vorgeschlagen. Zur Vorbereitung der Verhandlungen sind Berichte erstattet worden von den Professoren Dr. Bredt und Dr. Eberstadt, von Justizrat Dr. Baumert und Präsident Dr. van der Borght als Vertretern des Grund- und Hausbesitzes, von Dr. Luther als Vertreter der städtischen Verwaltungen, von Dr. Schwartz als Vertreter der Hypothekenbanken und Staatssekretär a. D. Dr. Dernburg als Vertreter der gemeinnützigen Vereinigungen und Mieter.

Den Beratungen wird folgender Fragebogen zugrunde gelegt werden.

A. Vorfragen.

I. 1. Welche Umstände verteuern
a) das städtische Bauland?
b) das Bauen auf dem städtischen Bauland?

2. Welche Wirkung haben diese Umstände auf die Mietpreise?

3. Welche Wirkung hat die Form der Bodenaufteilung und der Baustelleneinteilung auf die Zufuhr und auf den dauernden Bedarf an Realkredit beim Parzellierungssystem
a) des Vielwohnungshauses?
b) des Kleinhauses?

II. In welcher Weise können die zu I etwa festgestellten Mißstände beseitigt werden?

B. Der städtische Immobiliarkredit.

I. Welche Mißstände bestehen bei der Beschaffung des städtischen Immobiliarkredits und auf welche Ursachen sind diese Mißstände zurückzuführen?

1. Wie wird der Bau finanziert? Wie erfolgt die Finanzierung beim Besitzwechsel an dem bebauten Grundstück? Insbesondere, welches sind die Kreditquellen für die Baugelder, für das Baukapital, für den

Kaufpreis? (I., II. Hypothek.) Welches sind die Darlehnsbedingungen? (Zinsfuß, Tilgungszwang, Unkündbarkeit.)

2. Welche Umstände fördern etwa eine tatsächliche Überschreitung der Beleihungsgrenzen, wie sie für die Hypothekenbanken, die Landesversicherungsanstalten, die Sparkassen und die unter Aufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen gesetzt sind?

3. Inwieweit hat Art und Höhe der Beleihung Bedeutung für die Bewertung und Verkäuflichkeit des Grundstücks?

4. Welchen Einfluß hat die Verschuldung auf den Mietpreis?

5. Welche Schwierigkeiten bestehen in der Beschaffung des Kredits?

Berücksichtigen die privaten und öffentlichen realkreditgebenden Anstalten (insbesondere die Hypothekenbanken, die Landesversicherungsanstalten, die Reichsversicherungsanstalt für Privatangestellte, die Sparkassen und die unter Aufsicht stehenden privaten Versicherungsunternehmungen) innerhalb der Grenzen ihrer Geldmittel in angemessener Weise die Bedürfnisse des Wohnungsbaues? Werden von ihnen etwa besondere Bau- und Wohnungsformen und besondere Ortsgrößen begünstigt? Werden insbesondere Kleinwohnungsbauten (Massenmiethäuser, kleinere Häuser) in ausreichendem Maße beliehen?

Inwieweit steht das Privatkapital für Wohnungsbauten, insbesondere für II. Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten, zur Verfügung?

6. Worauf beruhen die Schwankungen in dem Angebote von Kapital für den städtischen Grundkredit und wie äußern sie sich in ihrer Wirkung auf die Bautätigkeit, den Wohnungsmarkt und die Mietpreise?

7. Bis zu welcher Höhe sind die Miethäuser in der Regel belastet? Wie hoch wird die Verschuldung des städtischen Grund und Bodens überhaupt anzunehmen sein und welchen Anteil haben hier schätzungsweise die II. Hypotheken?

8. Ist etwa in den bestehenden Grundsätzen des Hypotheken- und Grundbuchrechts eine Ursache für die hohe Verschuldung des Grund und Bodens zu erblicken? Ist etwa in der Gleichstellung des Besitz- und des Betriebskredits ein Mangel zu erblicken?

9. Genügen die bestehenden Rechtsformen der Kreditorganisationen dem Bedürfnisse?

II. Welche Maßnahmen sind geeignet, den zu I festgestellten Mißständen abzuhelfen, die Beschaffung des nötigen Realkredits, insbesondere für den Kleinwohnungsbau zu erleichtern und einer ungesunden Verschuldung entgegenzuwirken?

Am 28. April ist der Ausschuß zur ersten Sitzung zusammengetreten und wird, sobald das nach den Verhältnissen möglich ist, mit der Vernehmung der Sachverständigen beginnen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Koalitionsrecht und Arbeitgeber. Vortrag (auf dem 11. Bundestag der technisch-industriellen Beamten) von Otto Schweitzer. Industriebeamten-Verlag, Berlin NW. 52. 20 Pf.

Die Schrift enthält außer einer kritischen Würdigung der Bestrebungen, die unter dem Schlagwort „Schutz der Arbeitswilligen" laufen, eine Fülle von Berichtsstoff über Vorstöße unsozialer Arbeitgeberkreise gegen die Selbsthilfebestrebungen der technischen Angestellten. Sie verdient deshalb gerade gegenwärtig, wo soviel vom Terrorismus der Arbeitnehmerverbände die Rede ist, Beachtung.

Der Volksverein. Zeitschrift des Volksvereins für das katholische Deutschland. 23. Jahrg. 1913. — Die Frau im Volksverein für das katholische Deutschland. 1. Jahrg. 1913. M. Gladbach.

Die kleinen Flugblatt ähnlichen Zeitschriften, die sechsmal jährlich sämtlichen Mitgliedern des Volksvereins zugehen, liegen hier in haltbarem Einband in Buchform vor. Eine Neuheit stellt das für die Frauen bestimmte Blatt dar. Hier ist in glücklicher Weise versucht, in einfachster Form schlichten Frauen Belehrung über mannigfache Fragen des öffentlichen Lebens zu geben.

L. Märten: Die wirtschaftliche Lage der Künstler. Verlag von Georg Müller. München 1914. 184 S.

In einer Zeit wo sich auch in den Künstlerkreisen der Gedanke des wirtschaftlichen Zusammenschlusses stärker durchzusetzen beginnt und nach dem Vorgehen der Bühnenangehörigen auch die Musiker, Schriftsteller und die bildenden Künstler beginnen, Berufsverbände zu schaffen, welche die wirtschaftliche Lage erleichtern sollen und die teilweise sogar gewerkschaftlichen Kampfcharakter tragen, darf die vorliegende Schrift besondere Beachtung beanspruchen. Nicht nur die Selbsthilfe, sondern auch die Gesetzgebung paßt sich der Erkenntnis an, daß die Künstler bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen unterstehen, ähnlich wie andere Arbeitnehmerschichten. Die Gesetze oder Gesetzentwürfe über Urheberschutz, Patent- und Erfinderrecht, zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bühnenangestellten, der französische Entwurf, dem bildenden Künstler einen Anteil an etwa später eintretender Wertsteigerung seiner Werke zu sichern, stellen die ersten Versuche eines gesetzlichen Schutzes des geistigen und künstlerischen Schaffens dar. Die vorliegende Schrift geht auf diesen Tatsachenstoff, den die letzten Jahre gebracht haben, nur kurz andeutend ein. Die Eigenart des Buches liegt vielmehr in der Verbindung von Betrachtungen ästhetischer und wirtschaftlicher Art, die anbahnen helfen wollen, daß Künstler und Volk — als Erzeuger und Genießende — wieder enger in Verbindung treten und daß auch die stark individualistisch gerichtete Künstlerschaft sich des Zusammenhanges ihres Schaffens mit der sozialen und politischen Gesamtlage des Volkes mehr bewußt wird.

Die Schneiderbewegung in Deutschland. Ihre Organisation und Kämpfe. Bd. I. Geschichte des Gewerbes und seiner Arbeiter bis zur Gründung des Deutschen Schneiderverbandes. Von Eduard Bernstein. Berlin 1913. Herausgegeben vom Verband der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands. 309 S.

Das Buch ist aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter Deutschlands erschienen. Als Einleitung ist eine kurze Geschichte des Gewerbes vorangeschickt. Das Studium der Gesellenverbände des ausgehenden Mittelalters führt den Verfasser im Gegensatz zu anderen Autoren zu der Überzeugung, daß es durchaus irrig ist, in den gelegentlichen Kämpfen der Gesellenschaften mit den Zünften etwas den heutigen Kämpfen der organisierten Lohnarbeiter mit den Unternehmerverbänden Verwandtes zu erblicken und von den Anfängen moderner Klassenkämpfe zu sprechen. Dagegen finden sich schon von 1848 an mit dem ersten Auftauchen des Koalitionsrechts die Gedankengänge und Forderungen der modernen Arbeiterbewegung. „Der Organisation der Arbeit muß die Organisation der Arbeiter vorangehen." Und so taucht schon damals der Plan eines Zentralverbandes der Arbeiter auf gewerkschaftlicher Basis, mit föderativer Verfassung und lokalen Fachvereinen als letzten Einheiten auf. Das Buch beruht auf einem mit großem Fleiß und Sorgfalt zusammengetragenen Material und gewinnt durch seine großzügige Bearbeitung eine über das Spezialinteresse an dem einzelnen Gewerbe hinausgehende Bedeutung. Überall ist der Zusammenhang der besonderen Ereignisse im Gewerbe mit den Zeitströmungen und Zeitbegebenheiten gewahrt und das Buch auf diese Weise zu einem wertvollen Dokumente in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung von 1848—1890 gemacht.

Die Berliner Schneider- und Schneiderinnen-Organisation vom Anfang der neunziger Jahre bis zur Gegenwart. Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes. Berlin 1913. Verlag Fr. Kunze, Sebastianstr. 37/38. 122 S.

Die Schrift ist eine gemeinsame Arbeit der Geschäftsführer der Berliner Zahlstelle; es soll darin nicht eine Geschichte der Berliner Filiale, sondern nur eine Schilderung der Dinge gegeben werden, wie sie die Verfasser erlebt haben. Darum enthält das Büchlein viel Persönliches und gibt ein anschauliches Stück Kulturgeschichte aus dem Leben der Organisation. Getreulich spiegeln sich die inneren und äußeren Erlebnisse der Arbeiterbewegung seit dem Anfang der neunziger Jahre wieder. Zunächst erfüllt der Kampf der lokalorganisierten „Jungen" mit den Zentralorganisationen die Bewegung. Nachdem sich der Gährungs- und Klärungsprozeß vollzogen hat, treten die praktisch-gewerkschaftlichen Fragen in den Vordergrund. Insbesondere nimmt eine eingehende Darstellung der Lohnbewegungen der letzten 25 Jahre einen breiten Raum ein.

Deutsche Lebensfragen? Eine Auseinandersetzung mit Martin Spahn. Von Dr. Jos. Heß. Düsseldorf 1914. Gesellschaft für Buchdruckerei und Verlag Düsseldorf m. b. H. 70 S. 1 M.

Das Sexualproblem der Jugend. Von Eduard Heimann. Jena 1914. Eugen Diederichs. 37 S. 80 Pf.

Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Von Dr. Edgar Loening. 34. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt". Berlin und Leipzig 1913. B. G. Teubner. 132 S. 1,25 M.

Der deutschamerikanische Farmer. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Auswanderung. Von Dr. Joseph Och. Columbus, Ohio 1913. Ohio Waisenfreund. 24 S. 75 Pf.

Unternehmergewinn und Arbeitslohn im Lichte der neuesten Forschungen. Von Franz Ruff. Leipzig 1914. A. H. Ludwig Degener. 109 S. 3 M.

Soziale Kämpfe im alten Rom. Von L. Bloch. 22. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt". Berlin und Leipzig 1913. 148 S. 1,25 M.

Die preußische Volks- und Mittelschule. Von Dr. A. Sachse. 432. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt". Berlin und Leipzig 1913. B. G. Teubner. 115 S. 1,25 M.

Aus meinem Leben. Von August Bebel. 3. Teil. Herausgegeben von Karl Kautsky. Stuttgart 1914. J. H. W. Dietz Nachf. 270 S. 2,25 M.

Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte. Von Karl Marx. Stuttgart 1914. J. H. W. Dietz Nachf. 128 S. 75 Pf.

Die moderne Mittelstandsbewegung. Von Dr. Leo Müffelmann. 417. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt". Berlin und Leipzig 1913. B. G. Teubner. 105 S. 1,25 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.



Baum und Grünspach, Das Technikerrecht.

Umfassende Darstellung des Rechtes der **technischen** Angestellten. Die Verfasser, Autoritäten auf diesem Gebiete, bieten in dem Buche eine wertvolle Bereicherung der juristischen Literatur, gleichzeitig aber auch ein unentbehrliches Rechtshandbuch für alle technischen Betriebsbeamten aller Branchen.

Preis 3 Mark bei freier Zusendung.

Werkmeisterbuchhandlung Düsseldorf.

Verlag von Duncker & Humblot in München und Leipzig.

Zur Theorie und Praxis der Wertzuwachssteuer.

Von

Dr. Hans von Kap-herr.

Preis: 70 Pfennig.

Die Bewegung der Weizenpreise und ihre Ursachen.

Von

Louis Perlmann.

Preis: 2 Mark.

Die Wirtschaftsverfassung der Republik Chile.

Zur Entwicklungsgeschichte der Geldwirtschaft und der Papierwährung.

Von

Dr. Ernst Wagemann.

Geheftet M. 6.—. Gebunden M. 7,50.

Junger Sozialpolitiker

Naumann-Anhänger, Bodenreformer, **sucht** geeignete Stellung. Offerten unter **J. 11767** an **Haasenstein & Vogler A. G., Berlin W 8.**

Der Erfinderschutz der Privatangestellten

nach geltendem Recht und nach dem Entwurf des Patentgesetzes.

Von

Dr. Phil. Loewenfeld.

Preis 2 Mark.



Die Soziale Praxis

finden Interessenten während der ganzen Dauer der Ausstellung aufliegen in dem

Tempel der Fachpresse.

Duncker & Humblot, Verlagsbuchhandlung, München und Leipzig.

Die Bewegung zu Gunsten der kleinen landwirtschaftlichen Güter in England.

Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der kleinen englischen Landwirte und der Bewegungen für die innere Kolonisation.

Von

Alexander Eliaschewitsch.

Doktor der Staatswirtschaft.

Preis 9 Mark.

Die Verbandsbildung in der Seeschiffahrt.

Von

Dr. Walther Eucken.

Preis 8 Mark.

Aktienkapital und Aktien-Emissionskurs bei industriellen Unternehmungen.

Von

Felix Moral.

Preis 2 Mark 50 Pfennig.

Die Lohntheorien von Ad. Smith, Ricardo, J. St. Mill u. Marx

Von

Dr. jur. Ferd. Graf von Degenfeld-Schonburg.

Preis 3 Mark.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 25. Juni 1914. Nummer 39.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Der Samstags-Frühschluß in Deutschlands Handel und Industrie.

Von Dr. Ludwig Heyde, Berlin-Halensee.

Der Gedanke des frühen Arbeitsschlusses an Sonnabenden und Vorabenden von Feiertagen hat, von England ausgehend, im Deutschen Reich neuerdings große Fortschritte gemacht. Arbeiter- und Angestelltenverbände erörtern ihn aufs lebhafteste, Arbeitgeber in Handel und Industrie wagen den praktischen Versuch, Sonnabends früher als an anderen Tagen Arbeitsschluß eintreten zu lassen. In immer weiteren Kreisen wird die allgemeine Verbreitung des freien Sonnabendnachmittags nur noch für eine Frage der Zeit gehalten und nicht bezweifelt, daß sie einmal kommen wird.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat auf ihrer 7. Delegiertenversammlung (Zürich 1912, XXI, 1601) in ausführlicher Entschließung die Bedeutung des freien Sonnabendnachmittags gewürdigt; die im Herbst bevorstehende 8. Delegiertenversammlung wird sich mit „Sonntagsruhe und Sonnabend-Frühschluß" als besonderem Punkte ihrer Tagesordnung befassen. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung veröffentlicht die Gesellschaft für Soziale Reform soeben einen Bericht über die bezüglichen Verhältnisse in Deutschland[1], der für die Berner Verhandlungen wichtig sein dürfte[2]).

Der Bericht befaßt sich am ausführlichsten mit dem Sonnabend-Frühschluß für die gewerbliche Arbeiterschaft. Daneben gibt er auch einen Überblick über die Erfolge der Frühschlußbewegung für die Privatangestellten und die im öffentlichen Dienst tätigen Personen.

Der Wert des freien Sonnabendnachmittags tritt nur da in die Erscheinung, wo ihm ein völlig arbeitsfreier Sonntag folgt, sodaß anderthalb dienstfreie Tage entstehen. Diese Vermehrung der wöchentlichen Ruhezeit ist angesichts der gestiegenen Intensität moderner Arbeitsweise nur zu begrüßen und liegt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit unserer Arbeiterschaft. Vor allem aber darf nicht vergessen werden, daß sehr oft anderthalb von gewerblicher Arbeit freie Tage noch längst nicht gleichbedeutend sind mit einem ebensolangen völligen Ausspannen: die weibliche Arbeiterschaft zumal hat bisher einen großen Teil des Sonntags statt zur wirklichen Erholung meist zur Erledigung häuslicher Arbeiten verwenden müssen und gelangt durch den freien Sonnabendnachmittag überhaupt erst in den Genuß eines einzigen wirklichen Feiertags in der Woche, da nunmehr die Hausarbeit am Sonnabend erledigt werden kann. Der Sonntag wird entlastet, wird zum festlichen, Leib und Seele erquickenden Ruhetag; dem Familienleben wird Zeit geschaffen, dem Mann nicht mehr durch die ungemütliche Wasch- und Putzarbeit der Frau ins Wirtshaus gedrängt. Religion, geistiges Vorwärtsstreben, Körperpflege kommen zu ihrem Recht. Lebensfreude und Spannkraft werden erhöht; für das Bewußtsein des Arbeiters vom Stande seiner Lebenshaltung bedeutet ein freier Nachmittag überaus viel.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs hat im Vergleich zu derjenigen mancher anderen Kulturstaaten die Sonntagsruhe des gewerblichen Arbeiters verhältnismäßig weitgehend sichergestellt. Unzweifelhaft wird zwar noch immer viel zu viel Sonntagsarbeit geleistet, so daß die Absicht der Reichsregierung, die diesbezüglichen Vorschriften zu verschärfen, nur aufs wärmste zu begrüßen ist, zumal sie einem dringenden Bedürfnis entspricht; aber zweifellos genügt die heutige Regelung bereits, um einer auf den Frühschluß an Sonnabenden hinzielenden Bewegung für viele Industrien die ausreichende und unentbehrliche Grundlage zu geben. Der Bericht der Gesellschaft für Soziale Reform geht auf diese Frage ausführlich ein, um sich dann dem zuzuwenden, was das geltende Recht in Deutschland über die Arbeitszeit an Sonnabenden vorschreibt. Hier wird naturgemäß vor allem der Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908 gedacht, die für Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern im § 137 GO. den Arbeiterinnen — in der Praxis sehr oft aber auch den männlichen Arbeitern — eine Einschränkung der Beschäftigungsdauer an Sonnabenden auf höchstens acht Stunden bei spätestens 5 Uhr nachmittags erfolgendem Arbeitsschluß ge-

[1]) „Der Samstags-Frühschluß in Industrie und Handel des Deutschen Reichs", Bericht für die 8. Hauptversammlung der J. V. f. g. A. Von Dr. Ludwig Heyde. Schriften der Ges. f. Soz. Reform, Heft 52/53. Jena, Gustav Fischer, 1914. 201 S. Preis 1,50 M.

[2]) Über die französischen Verhältnisse vgl. Sp. 394.

bracht hat. Die Wirkung dieser Bestimmung für die Entwicklung des Frühschlusses in Deutschland wird sehr hoch veranschlagt [3]), und zwar vor allem deshalb, weil, wie es die hessische Gewerbeaufsicht (Jahresbericht 1910, S. 50) ausdrückt, „die üblichen Anfangszeiten am Vormittag, namentlich im Sommer, die gewohnheitsmäßigen Pausen, die achtstündige Arbeitszeit und der Fünfuhrschluß in keinem zahlenmäßigen Zusammenhang stehen".

Die achtstündige Arbeitszeit ist meist wesentlich vor 5 Uhr schon abgelaufen, oft schon um 3½ oder 4 Uhr. Zudem wird dadurch die Nachmittagsarbeit so kurz, daß „sich von selbst der Gedanke nahelegt, die Vormittagsschicht noch um eine Stunde zu verlängern und dann die Nachmittagsschicht ganz wegfallen zu lassen" (Jahrb. württ. Gew.-Auff., 1911, S. 28). Dafür sind freilich Änderungen in den Pausen erforderlich, die für Arbeiterinnen und Jugendliche in den §§ 136 und 137 GO. an sich derart geregelt sind, daß Arbeiterinnen eine einstündige (wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, eine anderthalbstündige), Jugendliche ebenfalls eine einstündige Mittagspause und daneben noch vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause erhalten müssen. Die Möglichkeit zu Änderungen geben die §§ 136 und 139 GO.; ihnen zufolge kann ohne weiteres die Pause der Jugendlichen auf eine halbe Stunde verkürzt werden, wenn ihre Arbeitszeit nur sechs Stunden dauert, auch können Vor- und Nachmittagspause fortfallen, wenn die Jugendlichen nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und ihre Arbeitszeit vor- und nachmittags je vier Stunden nicht übersteigt. Vor allem aber kann die höhere Verwaltungsbehörde eine anderweitige Regelung der Pausen für Arbeiterinnen und Jugendliche gestatten, wenn „die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter" es erwünscht erscheinen lassen; über sechs Stunden dürfen dann aber die Jugendlichen nur arbeiten, wenn ihnen zwischen den Arbeitsstunden Pausen von zusammen einer Stunde Dauer gewährt werden.

Von der Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Kürzung der Samstagsarbeit unter Pausenminderung eintreten zu lassen, macht die deutsche Industrie regen Gebrauch. Im Bericht der Gesellschaft für Soziale Reform wird dies ausgiebig dargelegt, freilich aber auch mit Nachdruck auf Unstimmigkeiten, die sich in der Handhabung der Ausnahmevorschriften seitens der einzelnen Bundesstaaten ergeben haben, hingewiesen; es wird in Übereinstimmung mit einem Vorschlage der badischen Gewerbeaufsicht gewünscht, § 139 Abs. 2 GO. möge dahin ergänzt werden, „daß in Betrieben, welche die nicht länger als sieben Stunden dauernde Arbeit nicht nach 1½ Uhr schließen, die Gewährung einer halbstündigen oder zwei viertelstündiger Pausen an die jugendlichen Arbeiter, zugleich mit den Arbeiterinnen und erwachsenen Arbeitern, genüge". Eine derartige Reglung würde die Ausbreitung des Frühschlusses wesentlich erleichtern und vor allem auch eine Vereinheitlichung der heute in Württemberg von der in anderen Bundesstaaten eingebürgerten Auslegung der §§ 136 und 137 abweichenden Praxis herbeiführen.

Die Ausbreitung des Frühschlusses an Sonnabenden schildert der Bericht auf etwa 80 Seiten ausführlich auf Grund der Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und unter Hinzuziehung gewerkschaftlichen Materials. Es wird versucht, eine Übersicht nach größeren Verwaltungseinheiten (in Preußen: Regierungsbezirken) für das ganze Reich zu geben. Dabei zeigt sich, daß der Samstags-Frühschluß — bald nur wenig das gesetzlich geforderte Maß überschreitend, bald den vollen freien Nachmittag erreichend — bereits fast überall in Deutschland begonnen hat Fuß zu fassen. Ja, an einzelnen Stellen sind die Fortschritte sogar recht beachtlich, so vor allem im Wuppertale (1912 hatten laut Gewerbeaufsichtsbericht in Elberfeld 51, in Barmen 89 v. H. aller Arbeiterinnen beschäftigenden Betriebe spätestens 2 Uhr Schluß!), ferner in Nürnberg und Fürth, in Offenbach und vor allem in ganz Württemberg. Was die Verteilung der Frühschlußerfolge auf die einzelnen Industriegruppen betrifft, so weisen Metallindustrie und Maschinenbau, Holzindustrie und Buchdruckgewerbe schon eine verhältnismäßig weite Verbreitung auf. Vor allem aber ist die Textilindustrie das Gebiet, auf dem schon wegen der Frauenarbeit die Frage besonders brennend ist; hier sind große Erfolge unbestreitbar. Nach gewerkschaftlichen Angaben sollen gegen 70 000 textilindustriell Beschäftigte den freien Samstagnachmittag haben.

Der Samstags-Frühschluß hat sich in der Praxis durchaus bewährt. Die Arbeitgeber, die ihn eingeführt haben, sind mit verschwindenden Ausnahmen sehr zufrieden damit. Vielfach empfinden sie den Ausfall an Arbeitszeit um so weniger, als auch in kürzerer Zeit ebensoviel geleistet und am Montag frischer an die Arbeit herangegangen wird; vor allem aber wird die Ordnung bei durchgehender Arbeitszeit im Betriebe besser innegehalten, als wenn eine kurze Nachmittagsschicht besteht, die nach hundertfachen Erfahrungen Sonnabends von zahlreichen Arbeiterinnen einfach versäumt wird, weil sie lieber materiellen Nachteil dulden wollen, als die Hausarbeit bis zum Sonntag liegen lassen.

Trotz der vielfältigen Zustimmung, die der freie Samstagnachmittag nach Ausweis der Tatsachen — eben durch seine tatsächliche Einführung — bei einsichtigen Industriellen findet, sind die meisten Arbeitgeberverbände unbedingte Gegner des Frühschlusses. Diese eigenartige Erscheinung hat ihr bemerkenswertes Seitenstück im Lager der Arbeitnehmer. Auch bei ihnen pflegen die wirklich an der Einrichtung Beteiligten sie in ihrem Werte voll zu würdigen, während ein Teil der gewerkschaftlichen Verbände ihr nur reichlich lauwarm gegenübersteht (so vor allem der Deutsche Holzarbeiterverband — in vollem Gegensatze zum Verband Deutscher Textilarbeiter). Diese Organisationen stehen auf dem Standpunkte, daß die tägliche Verkürzung der Arbeitszeit vorläufig viel wichtiger und dringlicher sei als die Freigabe einiger Stunden am Samstagnachmittag. Ob dieser Gedanke richtig ist, wird im Bericht der Gesellschaft für Soziale Reform lebhaft bezweifelt; vor einem doktrinären Verhalten sei jedenfalls im Interesse der weiblichen Arbeiterschaft nur zu warnen.

Die Verwendung, die der freie Samstagnachmittag bei den Arbeitern findet, kann wohl nicht kürzer und besser geschildert werden als mit den Worten der badischen Gewerbeaufsicht (1913, S. 42):

„Die freien Nachmittage werden überall vernünftig und nutzbringend verwertet. Mißbräuche sind nirgends bemerkt worden. Von dem Vorbehalt, daß zur alten Arbeitszeit zurückgekehrt werde, falls sich Anstände ergäben, machte, soweit bekannt wurde, kein Arbeitgeber Gebrauch. Daß unverheiratete junge Leute ihre Zeit oft vertrödeln, kann nicht ins Gewicht fallen den Vorteilen gegenüber, die der Gesamtheit zugute kommen. Männer, Frauen und Hauskinder, die bisher die Mittagsmahlzeit in der Familie nur am Sonntag zu sich nehmen konnten, gewinnen einen zweiten Mittagstisch zu Hause. Die Ehepaare finden sich in häuslicher Arbeit zusammen. Ordnung und Reinlichkeit wird größer, die eigene Lebensführung wird sorgfältiger. Auch für den Vater ist manches zu tun im Hause. Briefe werden geschrieben, Gänge erledigt, Besorgungen gemacht. Wer eine kleine Fläche anbaut, arbeitet in Garten, Feld oder Stall. Die Frau wird entlastet. Auch die Kinder kommen mehr zu ihrem Recht. Wer nichts zu schaffen hat, der ergeht sich im Freien oder treibt Leibesübungen. ... Über den unmittelbaren wirtschaftlichen und hygienischen Nutzen hinaus wirkt der freie Samstagnachmittag in den Sonntag hinein.... Dadurch daß Einkäufe, die sonst nur am Samstagabend oder am Sonntag gemacht werden konnten, jetzt am Samstagnachmittag erledigt werden können, entsteht für viele andere die Möglichkeit erwünschter Freistunden. Sie kann entstehen, wenn der Arbeiter sich seiner Pflicht als Konsument bewußt wird und sie richtig ausübt.... So ist der freie Samstagnachmittag ein bedeutsames Glied in der Kette sozialhygienischer Einrichtungen."

Das hier über die Verwendung der Freizeit Gesagte wird in dem Bericht der Gesellschaft für Soziale Reform an der Hand zahlreicher Beispiele aus anderen Bundesstaaten belegt und bekräftigt, so daß der Nutzen des Samstags-Frühschlusses für die gewerbliche Arbeiterschaft, obwohl auch gegnerische Stimmen durchaus nicht unterdrückt sind, aus dem Berichte mit Klarheit hervorgeht.

Der Frühschluß für die Privatangestellten wird erheblich kürzer behandelt. Nach Darlegung der wichtigsten Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Handlungsgehilfen und Techniker wird eine große Anzahl günstiger Urteile von Arbeitgebern über den Frühschluß am Sonnabend angeführt. Dann geht der Bericht dazu über, nach Möglichkeit statistisches Material beizubringen und die einzelnen Betriebe, von denen dem Verfasser auf Grund reichen Materials, zu dem die Berufsvereine in dankenswerter Weise beigetragen haben, bekannt geworden ist, daß sie den Frühschluß eingerichtet haben, namentlich mitzuteilen. Neben einer Anzahl von Betrieben des Großhandels, sehr vielen Bankgeschäften und zahlreichen Verlagsbuchhandlungen sind es vor allem in-

[3]) Über die Durchführung der Novelle in der ersten Zeit ihrer Gesetzgeltung vgl. Dr. Rose Ottos Aufsatz XXI, 226.

dustrielle Betriebe, die hier zu nennen sind. Es zeigt sich, daß die Frühschlußbewegung für die Angestellten in recht gutem Flusse ist. Auch bei den Bureauangestellten dringt sie, wie die amtliche Erhebung über die Verhältnisse in Anwaltsbureaus und einige private Erhebungen engeren Rahmens beweisen haben, immer mehr vor.

Im öffentlichen Dienste besteht schon ziemlich oft der freie Samstagnachmittag. Der Bericht gibt die bezüglichen Mitteilungen der wichtigsten Reichs- und Landesbehörden an die Gesellschaft für Soziale Reform wieder. Die englische Arbeitszeit an Sonnabenden ist z. B. im Geschäftsbereich des bayerischen, sächsischen und württembergischen Ministeriums des Innern großenteils durchgeführt. Um Stichproben über die Verbreitung des Samstags-Frühschlusses bei städtischen Verwaltungen und Betrieben zu gewinnen, wurden ferner 35 Gemeinden befragt; es zeigte sich, daß auch hier die englische Arbeitszeit besonders der Beamten und Angestellten für die Sonnabende bereits weit verbreitet ist und daß sich diese Verbreitung keineswegs etwa nur auf die größten Städte beschränkt.

Als Ergebnis verzeichnet der Bericht ein erfreuliches Vordringen der Frühschlußsitte auf der ganzen Linie. Trotzdem aber seien die Dinge noch längst nicht aus der freien Entschließung oder dem Machtkampfe der Beteiligten heraus so weit gediehen, daß man sagen könnte, nur die üblichen Nachzügler des sozialen Fortschritts ließen noch mit der Einführung der englischen Woche auf sich warten. Diese Einführung ist vielmehr ohne Zweifel erst bei einer Minderheit von Betrieben erfolgt. Immerhin aber fehlt es nicht an Stimmen, die ihre weitere und allgemeine Verbreitung voraussehen. In diesem Sinne schreibt z. B. die Gewerbeaufsicht des preußischen Regierungsbezirks Düsseldorf (Jb. preuß. G.-A. 12, S. 523): „Es ist anzunehmen, daß der frühe Arbeitsschluß und die damit verbundene Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend in der nächsten Zeit noch erheblich an Umfang gewinnen werden", und die Gewerbeaufsicht des Regierungsbezirks Merseburg meint im Anschluß an die Erwähnung mehrerer um 12 oder 1 Uhr mittags schließender Betriebe (Jb. preuß. G.-A. 12, S. 253): „Damit ist der Anfang zur Gewährung eines ganz freien Sonnabendnachmittags gemacht, der sich allmählich überall durchsetzen wird." Ein ähnlicher Eindruck besteht auch vielfach hinsichtlich des freien Samstagnachmittags der Angestellten und Beamten.

Wirft man nun die Frage auf, ob und inwieweit es ratsam ist, in die Entwicklung durch ein gesetzgeberisches Vorgehen einzugreifen, so erscheint es — so wünschenswert es an sich natürlich wäre, wenn ein reichsdeutsches Gesetz der Arbeiterschaft oder wenigstens den Arbeiterinnen sowie vielleicht den nicht in offenen Verkaufsstellen tätigen Angestellten recht bald den vollen freien Samstagnachmittag brächte — doch nach Maßgabe der ganzen sozialpolitischen Situation zwecklos, Forderungen solcher Art im Augenblick überhaupt aufzustellen, sofern man dabei an ein auf das Deutsche Reich begrenztes Vorgehen denkt. Der einzige Erfolg würde voraussichtlich der sein, daß man in einflußreichen Arbeitgeberkreisen nun in eine Gegenagitation gegen die bisher schon ohne gesetzlichen Zwang vielerorts eingetretene Freigabe der Samstagnachmittagsstunden eintreten würde. Eine Gefährdung des bisher Erreichten wäre leider wahrscheinlicher als die Erzielung baldigen gesetzgeberischen Erfolges. Hierzu kommt, daß man in Arbeitgeberkreisen mit freudiger Geschicklichkeit auf die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeiterschaft selbst hinweist und es bestreitet, daß hinter der Forderung des freien Samstagnachmittags überhaupt eine so große Zahl von Arbeitern stehe, daß man der übrigen Arbeiterschaft den womöglich mit Lohnausfall verknüpften Frühschluß darum aufzwingen dürfe. Also: ein forciertes nationales Vorgehen würde im Deutschen Reich nichts nützen. Das schließt allerdings nicht aus, daß in einigen Einzelheiten dem Frühschluß der Weg geebnet werden könnte. Hier ist besonders an die von der badischen Gewerbeaufsicht empfohlene, oben erwähnte Änderung des § 139 Abs. 2 GO. zu denken. Eine derartige Bestimmung dürfte leicht durchzusetzen sein, weil sie nicht ohne weiteres eine soziale Belastung des Arbeitgebers, sondern nur eine im allgemeinen Interesse liegende Erleichterung des heute etwas drückenden Zwanges der §§ 136 und 139 enthalten würde. Mit dieser kleinen Bestimmung wäre aber für die Fortentwicklung des Samstags-Frühschlusses recht Erhebliches gewonnen. Ferner käme die Unterstellung der kleinen Motor- und Konfektionswerkstätten unter die Schutzbestimmungen des § 137 GO. in seiner jetzigen Fassung in Betracht sowie Verwaltungsmaßnahmen, wie Fortfall der postalischen Nachmittagsbestellungen an Sonnabenden u. dgl. m.

Anders liegt die Frage unter dem Gesichtswinkel des internationalen Arbeiterinnenschutzes. Ohne Zweifel wären weite Arbeitgeberkreise Deutschlands bereit, in einen freien Samstagnachmittag einzuwilligen, wenn er in den konkurrierenden Industriestaaten zugleich eingeführt würde. Das hat z. B. ein den textilindustriellen Kreisen Badens zugehöriger Abgeordneter erst kürzlich im badischen Landtag ausgesprochen. Der Bericht empfiehlt daher, daß die Internationale Vereinigunng für gesetzlichen Arbeiterschutz die Frage des allwöchentlichen Ruhetags mit früherem Arbeitsschluß am Vorabend desselben einer ständigen Kommission überweist, die zunächst den internationalen Stand der Dinge feststellt und die Frage dann fortlaufend weiter bearbeitet. Er schließt mit der Hoffnung, daß die Kraft der organisierten Selbsthilfe und die Einsicht des Arbeitgebertums in absehbarer Zeit die Frühschlußbewegung so weit gefördert haben mögen, daß nur noch die Nachzügler durch das Eingreifen der Staatshilfe dazu gezwungen zu werden brauchen, ihren Arbeitnehmern die segensreiche Einrichtung des freien Samstagnachmittags zu gewähren.

Eine Konferenz über die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden

Am 20. Juni fand auf Einladung der **Auskunftsstelle für Heimarbeitsreform** in Berlin unter Beteiligung des Reichsamts des Innern, des Reichsversicherungsamts, von Vertretern verschiedener Bundesstaaten, Versicherungsämter, Arbeiter-, Unternehmer- und Zwischenmeisterorganisationen sowie der großen Krankenkassenverbände und einer Anzahl von Sachverständigen eine Konferenz über die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden statt, deren Vorsitz Professor Dr. Francke führte. Nach einem einleitenden Referat von Frl. Dr. Gaebel, der Geschäftsführerin der Auskunftsstelle, in dem darauf hingewiesen wurde, daß die Durchführung der Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden bei den großen Schwierigkeiten, die sich herausgestellt hätten, nicht allein der natürlichen Entwicklung und dem Ausbau durch die Rechtsprechung und Verwaltung überlassen werden könne, zumal auch praktische Einzelfragen mehr verwaltungstechnischer Natur hierbei mit in Betracht kämen, berichtete Dr. Gerlach, Leiter des Versicherungsamts Sonneberg, über den **Begriff des Hausgewerbtreibenden**, wobei er zu folgender Auslegung des Begriffs „Hausgewerbtreibender" kam:

Vom Unternehmer unterscheidet sich der Hausgewerbtreibende dadurch, daß er im wesentlichen keine geschäftliche Gefahr trägt, dafür aber auch keinen Unternehmergewinn erzielt. Bei der Abgrenzung ist vor allem zu prüfen: Umfang und Art des Gewerbebetriebs, die Notwendigkeit eines Kapitalaufwandes, die Höhe des Betriebskapitals, die Zahl der Hilfskräfte, die persönliche Mitwirkung bei der eigentlichen Herstellungsarbeit und die Möglichkeit der Erzielung eines Unternehmergewinns. Mit dem Unternehmer teilt der Hausgewerbtreibende die dem Lohnarbeiter fehlende persönliche Selbständigkeit, dagegen hat er die wirtschaftliche Abhängigkeit mit dem Lohnarbeiter gemein. In der Praxis macht die Abgrenzung des Kreises der Hausgewerbtreibenden unvorhergesehene Schwierigkeiten, besonders für die Industrien, für die noch keine Rechtsprechung auf Grund der Invalidenversicherung besteht. In der Spielwaren-, Glas- und Puppenindustrie haben die Kleinfabrikanten gegen ihre Einbeziehung in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen Protest erhoben, und es sind ernste wirtschaftliche Schädigungen, besonders in den Kreisen Sonneberg, Lichtenfels und Koburg zu befürchten, wenn der Begriff des Hausgewerbtreibenden in seiner bisherigen Bedeutung aufrecht erhalten wird.

Dr. Clauß, Berlin (Bureau für Sozialpolitik), untersuchte den **Begriff des hausgewerblich Beschäftigten**.

Während der Verfasser der Motive zur RVO. davon ausgegangen zu sein scheint, daß sämtliche Hilfspersonen des Hausgewerbtreibenden mit diesem zusammen der für den Hausgewerbtreibenden zuständigen Landkrankenkasse angehören sollen, mehren sich in neuerer Zeit die Stimmen, die den Werkstattarbeiter aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht zu den „hausgewerblich Beschäftigten" rechnen wollen. Als solche seien vielmehr nur die in ihrer eigenen Wohnung für einen Hausgewerbtreibenden tätigen Personen anzusehen. Hier tauche aber sofort wieder die Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen ihnen und den selbständigen Hausgewerbtreibenden auf. Bei näherer Prüfung werde man unwillkürlich dazu gedrängt, auch die hausgewerblich Beschäftigten als Hausgewerbtreibende anzusehen. Man komme also zu demselben Er-

gebnis wie unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes hinsichtlich der Heimarbeiter und Hausgewerbtreibenden, wo nämlich auch die Heimarbeiter fast immer als Hausgewerbtreibende angesprochen wurden.

Über die Berechnung der Barleistungen sprach Dr. Cahn vom Sozialen Museum, Frankfurt a. M. Von der Tatsache ausgehend, daß an Orten mit hohen Ortslöhnen sich bei niedrigen Heimarbeitslöhnen ein sehr ungünstiges Verhältnis zwischen Beiträgen und Zuschüssen, mithin ein niedriges Krankengeld ergibt, zeigte er, wie man bei Abfassung des Gesetzes augenscheinlich von der Annahme geleitet war, daß der Verdienst der Hausgewerbtreibenden etwa dem ortsüblichen Tagelohn entspricht. Tatsächlich ist das vielerorts nicht der Fall.

Die Listen der Frankfurter Ortskrankenkasse ergeben z. B., daß der Durchschnitt der Heimarbeiterinnen nur den halben Ortslohn verdient. Mithin bekommt nur ein ganz verschwindend kleiner Teil die gesetzliche Regelleistung. Das bedeutet für die Hausgewerbtreibenden an Orten mit hohen Ortslöhnen eine doppelte Ungerechtigkeit, weil bei absolut höheren Beiträgen das Krankengeld sinkt. Eine Möglichkeit, diesen Schädigungen auszuweichen, bietet § 485, wonach der Hausgewerbtreibende die Beiträge in doppelter Höhe einzahlen kann und dafür Anspruch auf das volle Krankengeld und auf Auszahlung der Auftraggeberzuschüsse erhält. Aber diese Bestimmung steht auf dem Papier. Von ca. 2500 Hausgewerbtreibenden in Frankfurt hat kein einziger davon Gebrauch gemacht, in Aschaffenburg trotz aufklärender Vorträge nur drei Arbeiter. Ebenso steht es mit Art. 29 EG. zur RVO.

Dr. Cahn schlägt vor, daß man die Verhältnisberechnung da durchführt, wo die Auftraggeberzuschüsse 50 v. H. der Beiträge oder mehr ausmachen, im anderen Fall dagegen das Krankengeld gleichmäßig etwa auf 1/4 des normalen Krankengeldes festsetzt; damit fallen wenigstens die ganz unzureichenden Krankengelder weg. Auch könne man die Gesamtsumme der Beiträge und Zuschüsse bei der Berechnung der Barleistungen zugrunde legen. Noch besser sei es, wenn man dem Auftraggeber die Pflicht auferlege, 4 v. H. der Lohnsumme einzuzahlen und bei der Lohnzahlung 2 v. H. in Abzug zu bringen. Dadurch würde auch ein besserer Eingang der Beiträge gewährleistet, als wenn die Hausgewerbtreibenden, wie das jetzt der Fall ist, selbst die Einzahlung bewirken müssen.

Über die Grundsätze für die Zahlung der Zuschüsse berichtete der erste Direktor der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin Albert Kohn und wies auf Grund zahlreicher seiner Kassenpraxis entnommenen Beispiele die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes nach: betragen doch, um nur das eine hier zu nennen, die durch die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden den Kassen erwachsenen Verwaltungsausgaben in Berlin 12 bis 14 v. H. der gesamten Ausgaben. Der Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen hat deshalb die folgenden Vorschläge für eine Gesetzesänderung betr. das Hausgewerbe aufgestellt, die vom Referenten erläutert wurden:

I.

Auftraggeber im Sinne der RVO. sind diejenigen Gewerbtreibenden, juristischen Personen, Behörden oder Korporationen, in deren Auftrag oder für deren Rechnung Zwischenmeister, Hausgewerbtreibende oder hausgewerblich Beschäftigte tätig sind.

Hausgewerbtreibende sind die im § 162 RVO. näher Bezeichneten, sofern sie ein Einkommen bis zu 3000 ℳ jährlich versteuern. Bei einem höheren Einkommen gelten sie, ganz gleich wie groß ihr Betrieb ist, als Zwischenmeister.

Hausgewerblich Beschäftigte sind alle Hilfspersonen des Zwischenmeisters und Hausgewerbtreibenden, gleichgültig ob dieselben in oder außerhalb seiner Betriebsräume arbeiten. Hausgewerblich Beschäftigte sind auch diejenigen Personen, die außerhalb der Betriebsräume eines Auftraggebers für diesen arbeiten, ohne selbst Hilfspersonen zu beschäftigen.

II.

Der Hausgewerbtreibende hat sich und seine Hilfspersonen, der Zwischenmeister nur seine Hilfspersonen, der Unternehmer seine direkt (unmittelbar) für ihn hausgewerblich arbeitenden bei der Kasse zu melden. Alle Vorschriften der RVO. über An- und Abmeldung finden auch für das Hausgewerbe Anwendung.

Zuständig ist die Landkrankenkasse des Bezirks, wenn eine solche nicht errichtet ist, die zuständige allgemeine Ortskrankenkasse am Sitze des Hausgewerbtreibenden, Zwischenmeisters oder Auftraggebers.

Hat ein Auftraggeber im Bezirk eines Oberversicherungsamts an mehreren Orten Hilfspersonen beschäftigt, die dadurch bei mehreren Kassen zuständig werden, so kann das zuständige Oberversicherungsamt bestimmen, daß die Ortskrankenkasse am Betriebssitze für alle direkt von einem Auftraggeber hausgewerblich Beschäftigten, soweit dieselben im Bezirk des Oberversicherungsamts wohnen, zuständig ist.

Die Mitgliedschaft des hausgewerblich Beschäftigten beginnt mit der Übernahme der Tätigkeit, die der Hausgewerbtreibenden erst mit der Anmeldung. Die Kasse ist nicht verpflichtet, für Krankheiten Unterstützungen zu leisten, die bei der Anmeldung des Hausgewerbtreibenden bereits bestehen.

III.

Die Kassen können die Beiträge und Unterstützungen nach dem Ortslohn oder Grundlohn gewähren, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des Grundlohns dieser für Hausgewerbtreibende und hausgewerblich beschäftigte männliche Personen nicht höher sein darf als 5 (4) ℳ, für weibliche nicht höher als 4 (3) ℳ.

IV.

Aufbringung der Mittel.

Die Beiträge für hausgewerblich beschäftigtes Personal sind 1 v. H. höher als die der übrigen Versicherten. Sie werden zu 2/3 von den Versicherten, zu 1/3 von demjenigen getragen, der sie direkt beschäftigt, also entweder vom Auftraggeber oder Zwischenmeister oder Hausgewerbtreibenden. Die Hausgewerbtreibenden haben die Beiträge für ihre Person selbst zu zahlen.

Sind bei einem Zwischenmeister oder Hausgewerbtreibenden die Beiträge nicht eintreibbar, so ist jeder Auftraggeber, für den der Zwischenmeister oder Hausgewerbtreibende arbeitet, verpflichtet, auf Aufforderung der Kasse die Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Tut er dies nicht, so haftet er für dieselben ebenso wie der Schuldner.

V.

Unterstützung.

Hausgewerbtreibende und hausgewerblich Beschäftigte erhalten die Regelleistung nach der RVO. Die Lohnklasse für Hausgewerbtreibende ist stets die höchste, die für Hausgewerbtreibende und hausgewerblich Beschäftigte in der Satzung festgesetzt ist.

Die Lohnklasse der hausgewerblich Beschäftigten richtet sich nach dem Arbeitsverdienst des letzten Geschäftsjahres. Bestand die Versicherung erst kurze Zeit, so wird diese der Berechnung zugrunde gelegt.

VI.

§ 484 der RVO. findet auf Hausgewerbtreibende und hausgewerblich Beschäftigte entsprechende Anwendung.

VII.

Artikel 29 des Einführungsgesetzes findet dann keine Anwendung, wenn die Versicherung des Hausgewerbtreibenden bei einer allgemeinen Ortskrankenkasse erfolgt.

Über den Kreis der Personen, auf die Art. 29 EG. zur RVO. anzuwenden ist, und über die Bedingungen für ihre Weiterversicherung sprach an letzter Stelle Reichstagsabgeordneter Joh. Becker.

Art. 29 gibt Versicherten das Recht, sofern sie beim Inkrafttreten der RVO. Mitglieder einer Orts- oder Betriebskrankenkasse waren, in dieser zu verbleiben, wenn sie sonst bei der Neuregelung den Landkrankenkassen zugefallen wären. Im wesentlichen hat diese Bestimmung nur Bedeutung für landwirtschaftliche Arbeiter und hausgewerbliche Versicherungspflichtige. Die Bedingungen für die Versicherung der Personenkreise, die von Art. 29 Gebrauch gemacht haben, werden durch die besonderen Vorschriften in den §§ 417—434 bezw. 466—493 RVO. nicht berührt. Die in der Literatur geäußerte gegenteilige Meinung widerspricht dem Sinne des Gesetzes, wie dies auch in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. Dezember 1913 und ebenso in der Verordnung des preußischen Handelsministers vom 13. Mai 1914 ausgesprochen ist. Es sollen eben schon Versicherte vor möglichem Nachteil, der dadurch entstehen könnte, daß die bisherigen Mitglieder von Ortskrankenkassen in die Landkrankenkassen mit ihren geringen Leistungen übergehen müssen, bewahrt werden, und deshalb sollen für diese Personen dieselben Bestimmungen gelten wie für die übrigen Mitglieder. Sehr scharf wandte sich der Referent auch gegen die Auffassung, daß Art. 29 nicht an den Orten anwendbar sei, an denen zufällig keine Landkrankenkasse eingerichtet worden ist. Hier könne zwar von einer Wahl der Kasse keine Rede sein, es sei aber ein Unding, den Personenkreisen der oben gekennzeichneten Art ihre bisherigen materiellen und ideellen Ansprüche zu lassen, wenn sie wahlweise Mitglied ihrer Kasse bleiben, ihnen aber diese Rechte zu nehmen, wenn sie zwangsweise in der Kasse verbleiben müssen.

In der Diskussion wurden, wie das bei einer aus so verschiedenartigen Elementen zusammengesetzten Versammlung nicht anders möglich war, vielfach sich widersprechende Urteile und Ansichten zutage gefördert. Trotzdem bestand in einer Reihe von Punkten eine gewisse Übereinstimmung. Die Lasten der Versicherung mögen hier und da in Industrien, die mit einer scharfen Weltmarktkonkurrenz zu kämpfen haben, drückend sein. Drückender und wirtschaftlich gefährlicher wird aber augenscheinlich die jetzige Form der Versicherung empfunden. Bestand doch für große und stark in den Weltmarkt verflochtene Industrien die Versicherungspflicht bereits großenteils und hatten sich dieselben auch mit den Lasten abgefunden. Es sei nur an die Damenkonfektion erinnert, in deren Hauptzentren Berlin, Breslau und Erfurt bereits seit Jahren eine ortsstatutarische Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden bestand. Auch in den anderen Hausindustrien waren

wenigstens die Werkstattarbeiter, die teilweise eine erhebliche Rolle spielen, schon als gewerbliche Lohnarbeiter versichert.

Dagegen dürften sich bei der jetzigen Form der Versicherung ernste Schädigungen mancher Kreise kaum vermeiden lassen. Zunächst entspringt aus der mangelnden Begriffsbestimmung eine allgemeine Rechtsunsicherheit, die da, wo benachbarte Versicherungsämter verschiedene Entscheidungen fällen, zu bedenklichen wirtschaftlichen Verschiebungen führen kann. Die gleiche Gefahr liegt da vor, wo man dieselben Arbeiterkategorien je nach der Stellung ihres direkten Auftraggebers verschieden behandelt, wenn man also beim Werkstattarbeiter, der unter allen Umständen alle Merkmale des gewöhnlichen Lohnarbeiters trägt, danach fragt, ob er zufällig bei einem Hausgewerbtreibenden oder in der Werkstatt eines Unternehmers oder größeren Zwischenmeisters arbeitet. Nicht anders liegt der Fall beim Heimarbeiter. Die Werkstattarbeiter werden sich, falls sie nicht mehr wie bisher als gewerbliche Lohnarbeiter behandelt werden, lieber der Fabrik zuwenden, wo ihnen günstigere Versicherungsbedingungen winken. Anderseits wird der Oberauftraggeber die größeren Zwischenmeister bevorzugen, weil diese als „Unternehmer" die Versicherungslasten auf sich nehmen. Indem man das sonst in der Versicherung geltende Prinzip verläßt, von der Stellung des Versicherten auszugehen, und statt dessen nach der Stellung des Arbeitgebers fragt, überträgt man zudem die Unsicherheit der Definition des Hausgewerbtreibenden auf seine ganze Arbeiterschaft. Das bedeutet nichts anderes, als daß man den gegenwärtigen chaotischen Rechtszustand auf noch weitere Kreise ausdehnt und dauernd macht.

Die Berechnung der Auftraggeberleistungen nach der Höhe der ausgezahlten Löhne ist Zwischenmeistern wie Unternehmern unsympathisch, weil sie eine sehr genaue Einsicht in das ganze Geschäftsgebaren voraussetzt. Der Zwischenmeister wird sich aber im allgemeinen ebenso ungern seinen Zwischenverdienst nachrechnen lassen wie der Unternehmer seinen Geschäftsumfang. Mehr oder weniger ausgesprochen beeinflussen diese Dinge die Stellung der Unternehmerschaft zu dem Gesetz. So erklärte der Vertreter der Zwischenmeister ausdrücklich, daß sie sehr wohl bereit seien, die Lasten zu tragen, die ihnen nach dem Willen des Gesetzgebers wenigstens jetzt großenteils abgenommen werden, aber nur in der alten Form der Beitragszahlung durch den direkten Arbeitgeber.

Ein unverhältnismäßig großer Teil der Beiträge wird durch die Verwaltungskosten verschluckt; andererseits haben die hausgewerblich Versicherten vielfach bei sehr hohen Beiträgen nur ein minimales Krankengeld zu erwarten, und zudem haben sie nicht die Ansprüche auf die Mehrleistungen, sodaß sie bei gleichen Leistungen an die Kassen wesentlich schlechter als andere Versicherte stehen.

Zum Teil werden sich die genannten Schwierigkeiten allmählich durch eine verständnisvolle Rechtsprechung beseitigen lassen; manches kann durch Verwaltungsvorschriften und Kassensatzungen einfacher geregelt werden, vieles aber wird sich, und darin stimmten alle Referenten überein, nur auf dem Wege einer Gesetzesänderung erreichen lassen, welche die Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden wieder mehr den bewährten Formen der für die anderen gewerblichen Lohnarbeiter giltigen Versicherung annähert.

Zum Schluß ergriff Geh. Oberregierungsrat Dr. Laß vom Reichsamt des Innern das Wort und gab die hocherfreuliche Erklärung ab, daß das Reichsamt des Innern unmittelbar nach der Konferenz und im Anschluß an das Ergebnis derselben prüfen und versuchen wolle, wie auf dem Wege der Verwaltung zu helfen sei. Es sei vor allem die feste Absicht der Reichsregierung, schnelle Arbeit zu tun und die Verhältnisse möglichst bald zu klären.

Berlin. Dr. Käthe Gaebel.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sicherstellung von Angestelltenkautionen in Frankreich. Ein französisches Gesetz vom 2. April 1914 verpflichtet Arbeitgeber, die von ihren Angestellten Kautionen bis zu 1500 Fr. verlangen, diese Zahlung in ein dem Arbeitsinspektor auf Verlangen vorzuzeigendes Verzeichnis einzutragen und binnen 5 Tagen auf der Nationalsparkasse oder auf einer anderen Sparkasse auf den Namen des Angestellten einzuzahlen. Abhebungen von dieser Einzahlung dürfen nur mit Genehmigung des Friedensrichters erfolgen, auch muß dem Angestellten vorher Kenntnis gegeben werden, so daß er gegebenenfalls Einspruch gegen die Abhebung erheben kann. In streitigen Fällen entscheidet der Friedensrichter. Auch wenn beim Abgang des Angestellten der Arbeitgeber das Einlagebuch zurückbehalten will, kann die Entscheidung des Friedensrichters angerufen werden.

Kautionen über 1500 Fr. sind bei der amtlichen Depositenkasse unter Angabe von Art und Zweck der Einlage zu hinterlegen. Die Rückgabe der ganzen Summe oder eines Teils derselben kann nur gegen Unterschrift beider Parteien oder bei Vorlegen eines zivilgerichtlichen Urteils erfolgen. Dem Arbeitgeber steht ein Vorzugsrecht gegenüber Dritten zu, welche etwa ein Pfändungsrecht gegenüber dem Angestellten geltend machen können.

Übertretungen werden mit Geldstrafen von 16 bis 500 Fr. geahndet; widerrechtliche Zurückbehaltung oder Verwendung der Kautionsgelder für persönliche Zwecke des Arbeitgebers werden strafrechtlich geahndet (vgl. zur Bedeutung der Frage XXIII 150).

Eine Zusammenstellung der in Deutschland geltenden Verhältniswahlen ist anläßlich der von der britischen Gesellschaft für Verhältniswahl (The Proportional Representation Society) am 3. Dezember 1913 veranstalteten internationalen Kundgebung für die Verhältniswahl in eine von deutschen Politikern erlassene Sympathiekundgebung in folgender Weise aufgenommen worden:

Für einen Teil der Parlamentswahlen ist die Verhältniswahl in der Freien Stadt Hamburg und im Königreich Württemberg eingeführt worden. Für einen Teil der Mitglieder von Gemeindevertretungen und Gemeindeverwaltungen findet sie Anwendung in den größeren Gemeinden der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden, und die Gemeinden haben das Recht, sie einzuführen, im Großherzogtum Oldenburg, wo die Stadt Delmenhorst von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

Durch Reichsgesetze hat sie Geltung teils fakultativ, teils obligatorisch für die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählenden Beisitzer der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte. Diese Gerichte sind Sondergerichte auf dem Gebiete des gewerblichen und kaufmännischen Arbeitsvertrages.

Ihre größten Erfolge hat die Bewegung für die Verhältniswahl bei uns errungen in den Organisationen der sozialen Versicherung. Sie ist hier obligatorisch für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Auch ist sie obligatorisch für die Wahl der Vertreter zu allen Organen der neuerlich geschaffenen Versicherung der Angestellten in privaten Betrieben.

Nach einem preußischen Gesetze können auch die Sicherheitsmänner und der Arbeiterausschuß in Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kalisalzbergwerken durch Verhältniswahl gewählt werden.

Ferner mag erwähnt sein, daß mehrere städtische und große private Betriebe die Verhältniswahl zur Bestellung ihrer Arbeiterausschüsse anwenden, nämlich die städtischen Betriebe in Straßburg, die Neue Photographische Gesellschaft in Steglitz (Berlin) und die optischen Werkstätten von Carl Zeiß in Jena.

Bedeutungsvoll war vor allem die Behandlung der sozialdemokratischen Resolution im Deutschen Reichstag, welche verlangte, daß die Reichsregierung baldigst einen Gesetzentwurf vorlege zum Zwecke der Einführung der Verhältniswahl für die Reichstagswahlen mit entsprechender Gestaltung der Wahlkreise. Nur mit einer Zufallsmehrheit, mit 140 gegen 189 Stimmen, ist diese Resolution abgelehnt worden. Sie hat die Zustimmung der Mitglieder verschiedener Parteien gefunden.

Soziale Zustände.

Die Weißstickerei in Lothringen.

Die Weißstickerei ist seit zirka 100 Jahren im Kreise Saarburg einheimisch. Sie trägt durchaus den Charakter eines ländlichen Neben- und Füllerwerbs, der unentbehrlich zur Deckung eines Defizits im Haushalte des lothringischen Kleinbauern ist. Der Boden auf der Hochebene ist karg, in den engen Tälern kann nur wenig Heu und Obst geerntet werden. Für die Männer ist oft nicht genügend Arbeit vorhanden, meist müssen sie mit Waldarbeit, Kohlenbrennerei und Steinbruchsarbeit fürliebnehmen. Zudem ist der Bodenbesitz sehr ungünstig verteilt — neben Großbetrieben, die sich noch heut in den Händen adliger Franzosen befinden und von Pächtern bewirtschaftet werden, Parzellenbesitz unter 2 ha, der natürlich bei den ungünstigen klimatischen und geologischen Verhältnissen die Familie nicht nähren kann. Wir haben also hier die typischen Grundlagen für eine ländliche Hausindustrie.

Noch in französischer Zeit wurde die Weißstickerei von jenseits der Vogesen aus den schon rühmlich bekannten Industriezentren in den Kreis Saarburg herübergebracht. Auch die Absatzgebiete waren gemeinsam, und in den sechziger Jahren, in denen der kaiserliche Hof sich seine Stickereien in Lothringen bestellte, blühte die Industrie wie nie mehr später. Die Annexion des Landes durch Deutschland im Jahre 1871 brachte

einen völligen Umschwung mit sich: das alte Absatzgebiet ging verloren, ein neues zu erobern aber dauerte lange, lange Jahre; bis heute noch dauert der Kampf.

Die Hauptkonkurrenzgebiete sind Sachsen, die Schweiz, Belgien und Madeira. Wie in allen diesen Ländern war auch in Lothringen früher die Rahmenstickerei gebräuchlich; aber in den Zeiten großer Nachfrage wurde sie gegen Handstickerei eingetauscht und nicht wieder aufgenommen. Die Rahmenstickerei erlaubt eine viel präzisere und feinere, die Handstickerei eine schnellere Arbeit. Heute besteht die Hauptbeschäftigung im Besticken von Tisch-, Bett- und Leibwäsche, also jedenfalls gröberer Gegenstände als zur Zeit des zweiten Kaiserreichs, wo alle Arten von Schmucksachen: kleine Häubchen, Bonbonnieren u. dgl., bestellt wurden.

Kurz, in allen Punkten mußte in der Hausindustrie umgesattelt werden. Nur die altüberlieferte Art der Verteilung der Arbeit, das alte Verlagssystem, blieb bestehen. Seit dem Beginne der Hausindustrie war der Arbeitgeber der Stickerinnen ein Zwischenverleger (siehe Rob. Liefmann, Form und Wesen der Hausindustrie), der meist aus Stickerinnenkreisen hervorging, dann ein kleines Versandbureau einrichtete und für Engros- oder Spezialhäuser Bestellungen ausführte. Letztere waren also die richtigen Verleger, die Vermittler die Zwischenverleger, um bei dem technischen Ausdruck zu bleiben. Im Lande heißen sie entrepreneurs. Die Stickerinnen holen sich ihre Arbeit meist selbst ab, und nur in Ausnahmefällen bemühen sich die Vermittler selbst zu ihnen.

In letzter Zeit wurde nun eine Änderung im ganzen Betriebe hervorgerufen durch das Aufkommen jüngerer außenstehender Vermittler, die eingesehen haben, wie gut sich das Geschäft rentiert. Es sind kleine Krämer oder Wirte, die am Fenster als Warenschild ein paar Stickereien aushängen; sie zahlen anfangs etwas höhere Löhne, ködern so die ärmeren Stickerinnen und entlohnen sie in Zeiten der Not mit Waren statt mit Geld, besonders wenn ein Rückstand in der Bezahlung der im Geschäft gekauften Waren eingetreten ist. Daneben ist seit ungefähr 15 Jahren auch das sogenannte Lixheimer „Industriehaus" entstanden, ein Institut, das in einem von der Grenze weiter entfernten, östlich von Saarburg gelegenen Gebiet einen Arbeiterinnenstamm erzogen hat. Diese jüngere Art von Zwischenverlegern droht eine Plage für das Land zu werden, da sie, um sich im Anfang das Geschäft zu erleichtern, auch billige Schundware sticken lassen. Hierdurch entsteht die Gefahr, daß der gute Ruf der Lothringer Stickerei bald untergraben wird, und dann dürften die Tage der dortigen Hausindustrie gezählt sein.

Auch in diesem Gebiete liegt die Gefahr vor, daß die Frauen von ihrer natürlichen Beschäftigung im Hause und auf dem Felde abgezogen werden *). Die normale Arbeitszeit der Stickerinnen, deren im ganzen etwa 1800 bis 2000 gezählt werden, fällt auf den Nachmittag und die Abendstunden. Des Morgens werden Küche und Stall versehen. Im Sommer ruht die Nadel völlig wegen der Feldarbeiten; im Winter wird am meisten produziert. Diese schwankende Arbeitsweise macht es natürlich fast unmöglich, einen bestimmten Tagesverdienst auszurechnen; im allgemeinen rechnen die Stickerinnen auf einen Lohn von 70 bis 80 Pf. für 6 bis 7 Stunden Arbeit, was einen Durchschnittsstundenverdienst von 12 bis 14 Pf. ergibt. Dieser ist somit immerhin noch erheblich höher als zur französischen Zeit, in der trotz der hohen Konjunktur (nach Leroy-Beaulieu) oft nur ein Stundenverdienst von 5 Centimes erzielt wurde.

Von Erfolgen der Gesetzgebung kann man heute nur in sehr bescheidenem Maße reden. Zwar ist das Hausarbeitsgesetz schon 1911 erlassen, aber noch immer fehlt es an wichtigen Ausführungsverordnungen, um es in Kraft zu setzen, und die tatsächlichen Ergebnisse werden noch lange auf sich warten lassen. In Elsaß-Lothringen sollten am 1. Januar 1914 erst alle Listen der hausindustriell beschäftigten Arbeiter und ihrer Arbeitgeber eingereicht sein, und bis zum heutigen Tage ist die Zählung noch nicht vollendet. Dies ist aber der erste und bisher einzige Schritt, der von der Regierung gemacht wurde. Auf dem Ministerium selbst rechnet man noch sechs Jahre, bis das Hausarbeitsgesetz völlig in Wirkung sein kann. Schuld daran ist die geringe Zahl von Arbeitskräften, die der Regierung zu Gebote stehen; im ganzen gibt es in Elsaß-Lothringen 17 Gewerbeaufsichtsbeamte für alle Kreise und Industriezweige; mehr als die dreifache Zahl wäre jedoch nötig allein zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes!

So kann sich das Trucksystem ungehindert einnisten, die Qualität der Industrie auf Grund von Hungerlöhnen zurückgehen, und anstatt daß sich an der Hand des Hausgewerbes ein wenn auch bescheidener Wohlstand entwickelt, wird die Bevölkerung zur Abwanderung gezwungen. Dr. F. Lang.

*) Die gleichen Erfahrungen hat man bei Einführung der Spitzenindustrie auch in Österreich und Bayern vielfach gemacht. Wer sich wirklich für die feine Heimarbeit eignet, ist meist für die Landarbeit dauernd verloren. Anm. der Redaktion.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunalpolitische Tagungen.

Der Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, der kommunale Angelegenheiten, die noch nicht zur öffentlichen Diskussion reif sind, erörtern und dadurch die Arbeiten des Städtetags ergänzen will, behandelte auf seiner dritten Tagung (Köln, 13. Juni) die Sparpflicht für Minderjährige und die Wohnungsfrage (Referent: Landrat Frhr. Marschall v. Bieberstein).

Der Vortragende verlangte eine reichsgesetzliche Sparverpflichtung für alle versicherungspflichtigen Arbeiter bis zu ihrer Großjährigkeit. Die dadurch gewonnenen Gelder sollen zu einer großzügigen Wohnungsreform verwendet werden. Der junge Arbeiter, der zumeist einen überreichen Lohn habe, sei sparfähig, während bei den älteren Arbeitern dies leider nicht der Fall sei. Schon jetzt müsse der Arbeiter zwangsweise 3 v. H. seiner Löhnung für Versicherungen hergeben. An diesen Zwang habe sich die Bevölkerung gewöhnt. Ein Sparzwang gebe den Leuten etwas, was die Versicherungen nicht geben können, nämlich die Freude am Besitz. Im Durchschnitt könne jeder Arbeiter etwa 500 M sparen, an größeren Industrieplätzen 700 bis 900 M. Selbstverständlich bleibe das Guthaben Eigentum der Sparer. Eine Heranziehung der Arbeitgeber sei nicht notwendig. Dem Einwand, daß es sich hier um einen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit handele, sei damit zu begegnen, daß es sich um eine Erziehungsmaßnahme handelt, die sich den Bestrebungen der staatlichen Jugendpflege anpasse. Ein kleines Sparkapital fördere die Möglichkeit der Erwerbung eines Eigenhauses, namentlich auf dem Lande. In größeren Städten sei das Zusammengehen der Sparer mit Kommunen und Privatkapital in „gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen" zu empfehlen.

Der Korreferent Stadtrat Prof. Dr. Stein, Frankfurt a. M., gab eingehendes Material zu der Frage, lehnte aber den Plan von Aktiengesellschaften auf gemischt-wirtschaftlicher Grundlage ab.

Der vierte deutsche Städtetag (Köln, 15. und 16. Juni) befaßte sich mit zwei wichtigen Fragen der kommunalen Sozialpolitik: der Organisation des städtischen Realkredits und den „gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen". Der Referent des ersten Themas Bürgermeister Dr. Kleinschmidt, Karlsruhe, sieht die Gründe der vorhandenen Kreditnot neben zufälligen Momenten in der Kapitalschwäche des Unternehmers, dessen Risiko noch dadurch gesteigert wird, daß die im Besitz des Baugeländes befindliche Bodenspekulation, die den größtmöglichen Gewinn schon im Grundstückspreis verrechnet, ihn zur höchst zulässigen Ausnutzung des Bauplatzes zwingt. Diese Umstände schwächen die Lage des Hauseigentümers, der das Gebäude schon teuer übernimmt. Dazu kommt noch, daß in den Großstädten der Hausbesitz vielfach spekulativ geworden ist, also nicht auf dauernden Besitz, sondern auf Verkauf rechnet. Mängel des Taxwesens tragen weiter dazu bei, in Zeiten flüssiger Gelder eine zu reichliche Beleihung der Häuser zu ermöglichen, die sich in Zeiten des Rückganges dann als Überbelastung geltend macht.

Für die 1. Hypothek ist einigermaßen gesorgt. Der Markt der 2. Hypothek dagegen entbehrt jeder Organisation, die allerdings auch schwer zu schaffen sein wird, da es sich hier nicht um reinen Realkredit handelt. Die Beschaffung von Kapital für 2. Hypotheken ist im wesentlichen auf das lokale Privatkapital angewiesen. Aber dies wendet sich neuerdings von der früher sehr beliebten Anlage in 2. Hypotheken ab. Vor allem erklärt sich diese Zurückhaltung aus den schlechten Erfahrungen der Geldgeber. Die Verteuerung des Leihkapitals wirkt aber deshalb besonders hemmend auf das Grundstücks- und Baugeschäft, weil dieses ganz überwiegend nicht auf Bestellung, sondern spekulativ für den Markt arbeitet und infolge seiner Abhängigkeit vom Leihkapital sich oft weniger nach dem Wohnungsbedarf als nach dem Geldmarkt richten muß. Am fühlbarsten macht

sich diese Krisis auf dem Gebiete der Häuser mit Kleinwohnungen, die als Pfandobjekt wenig beliebt sind.

In hocherfreulicher Weise erkennt der Referent ebenso wie die folgenden Redner die soziale Pflicht der öffentlichen Verbände an, für die Herstellung von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung zu sorgen, wenn die private Initiative versagt. Doch wird betont, daß der Staat mindestens ebensosehr zur Mitarbeit berufen sei.

Die Mittel zur Behebung der Realkreditnot zeigte der Geschäftsführer des preußischen Städtetags Stadtrat Dr. Luther, Berlin.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die städtebauende Kraft der Spekulation im Absterben begriffen ist. Da die Städte das Bauen nicht selbst übernehmen können, müssen neue privatwirtschaftliche Grundlagen als Anreiz zum Bauen geschaffen werden. Erfolge sind zu erhoffen von einer Verkleinerung der Häuser, um die Zahl der Kauflustigen mit hinreichendem Kapital zu vermehren, und von einem Bauen in der Form der Großunternehmung. Bisher war die Beschaffung des Realkredits wesentlich Sache der Privatwirtschaft. Diese wird aber jetzt augenscheinlich mit dem Problem nicht fertig, besonders nicht mit der Organisation des zweithypothekarischen Kredits. Deshalb erschallt der Ruf nach Hilfe durch die öffentlichen Verbände. Die Städte können ihre Hilfe in zweierlei Gestalt gewähren, indem sie entweder ihren Kredit oder ihr Ansehen zur Verfügung stellen, wie das durch eine Übernahme des Schätzungswesens oder durch Übernahme einer Hypothekenvermittlung geschieht. Die direkte Kreditwährung ist nur angezeigt, wenn die Hoffnung besteht, daß die Privatwirtschaft sich später wieder selbst helfen kann. Die Städte aber sind nicht die geeigneten öffentlichen Verbände für diese Aufgabe, und zwar besonders deshalb nicht, weil das Risiko auf möglichst breite Schultern gelegt werden muß. Vielmehr kommen dafür die provinziellen Organisationen in Frage, die ja auch den Wünschen der Hausbesitzer entsprechen. Anders liegen natürlich die Dinge, wenn mit der Gewährung des Realkredits bestimmte kommunale Zwecke verfolgt werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt dürfen die Gemeinden keinesfalls über ihre finanziellen Kräfte hinausgehen. Die wichtigste Aufgabe in diesem Zusammenhang aber ist die Förderung des Wohnungswesens bestimmter Bevölkerungsklassen.

Der zweite Beratungstag galt der Verbindung von Städten und Privatkapital für wirtschaftliche Unternehmungen. Der Verhandlung lagen folgende Leitsätze zugrunde:

1. Eine Verbindung von Städten und Privatkapital für wirtschaftliche Unternehmungen wird für die deutschen Stadtverwaltungen bei solchen Betrieben in Frage kommen, deren Leitung vorwiegend nach kaufmännischen oder industriellen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Besonders geeignet ist sie bei Unternehmungen, die den Umkreis einer Einzelgemeinde überschreiten, und in allen Fällen, in denen der Gemeinde bei eigenem Betrieb Schwierigkeiten entgegenstehen.

2. Auf jeden Fall erscheint es wünschenswert, daß die Kommunalverbände in den gemeinsamen Unternehmungen die Führung behalten. Die nähere Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen Städten und Privatkapital hängt von der Lage des Einzelfalles ab.

3. Der Deutsche Städtetag spricht sich aber dagegen aus, daß auf dem Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung bestimmte Rechtsformen oder -normen für die Verbindung von Gemeinden und Privatkapital geschaffen werden.

Der erste Referent, Regierungsrat Leoni, Straßburg, ging von der elektrischen Industrie aus. Hier hatten die städtischen Werke zunächst nur der lokalen Versorgung mit Licht und Kraft gedient. Die Entwicklung der Technik, die die Versorgung großer Gebiete mit elektrischer Energie ermöglichte, wurde in gewaltiger Weise vom Privatkapital ausgenutzt, das mit der Vergrößerung des Absatzgebietes auch die Produktion verbilligen konnte und sich in Rheinland-Westfalen dem Ziel einer vollen Monopolstellung näherte. Abwehrgründungen der Städte wurden geschaffen; es taucht aber auch der Plan eines gemeinsamen Vorgehens auf, das anderwärts in Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung bereits in 71 der Zentralstelle des Städtetags angeschlossenen Städten verwirklicht ist.

Ausgangspunkt dieser Beteiligung ist die Annahme, daß das Privatkapital in seinen Wirtschaftsergebnissen der öffentlichen Regie in solchen Betrieben überlegen ist, deren Produktion industriell und deren Verwaltung kaufmännisch ist. Diese Überlegenheit kommt in niedrigeren Verkaufspreisen dem Verbraucher zugute. Da weder die rein private, noch die rein städtische Regie wünschenswert erscheint, ist es Aufgabe der Städte, die Werte, die sie der sozialen Durchdringung der Auffassungen über die kommunale Wirtschaftspflege zu verdanken haben, mit den Vorteilen zu verschmelzen, die ihnen ein hochentwickelter Kapitalismus in seinen Wirtschaftsmethoden entgegenbringt. Von diesen Auffassungen sind freilich nicht alle Städte ausgegangen, und daher ist bezüglich der sogenannten gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen vom kommunalpolitischen Standpunkt aus zu unterscheiden, ob sie gegenüber der Tendenz der Kommunalisierung der Betriebe eine Rückbildung oder den Versuch einer Weiterbildung darstellen. Nur die letzten Fälle, in denen die Städte jedenfalls über die Mehrheit des Kapitals der Gesellschaft verfügen müßten und die man am besten „öffentliche Unternehmungen in Privatrechtsform" nennt, sind als berechtigt anzuerkennen.

Die Vorteile, die man sich von ihnen verspricht, können freilich auch durch eine Weiterbildung der Regiebetriebe erreicht werden. Eine derartige Entwicklung ist aber von heute auf morgen nicht denkbar. Zudem ist sie aus Gründen der allgemeinen Verwaltung auch nicht unbedingt wünschenswert. Da die Gemeinden in erster Linie Kulturwerte und nicht Geldwerte zu schaffen haben, so müssen sie sich hüten, sich allzu sehr von kapitalistischen Anschauungen durchdringen zu lassen. Deshalb empfiehlt es sich, die Wirtschaftsbetriebe, die dieser Durchdringung nicht entraten könnten, organisatorisch von der übrigen Verwaltung zu trennen. Die Beteiligung des Privatkapitals bietet den Verwaltungen dabei den Vorteil eines intimen Zusammenarbeitens mit Persönlichkeiten von hervorragenden Spezialkenntnissen, Organisationstalent und Erfahrungen. Um deren Mitwirkung an städtischen Unternehmungen zu erhalten, muß an Stelle der einseitigen Durchsetzung jedes städtischen Wunsches eine Ausbalanzierung der Interessen treten. In sozialpolitischer Hinsicht werde wenigstens in den Fällen, in welchen den Städten die Führung und damit die Verantwortlichkeit zugefallen sei, der Kurs kein anderer sein können als in stadteigenen Betrieben, so daß es unrichtig sei, in derartigen Gründungen schlechthin einen sozialpolitischen Rückschritt sehen zu wollen.

Eine Spezialgesetzgebung wünschte der Redner nicht, da man bisher mit den vorhandenen Formen der Aktiengesellschaft und der G. m. b. H. ausgekommen sei. Der Korreferent Oberbürgermeister Körte (Königsberg) machte in seinen Ausführungen Mitteilung von den praktischen Erfahrungen, die man in Königsberg mit gemischt-wirtschaftlichen Betrieben gemacht habe und mit denen man äußerst zufrieden sein könne.

Eine Reihe von Diskussionsrednern wandte sich scharf gegen die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen, in denen sie eine weitere Unterstützung der Monopolgelüste sehen. Es wurde schließlich beschlossen, den Leitsätzen folgende Einleitung zu geben: „Soweit der reine Kommunalbetrieb für wirtschaftliche Unternehmungen der Stadt nicht angängig ist, wird an seine Stelle eine Verbindung von Städten und Privatkapital bei solchen Betrieben in Frage kommen . . . usw."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Allgemeiner Deutscher Anwaltsangestelltentag (Leipzig, 7. Juni 1914). Seit 1912 haben bekanntlich Verhandlungen zwischen dem Sozialen Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins und den Organisationen der Bureauangestellten wegen Herbeiführung einer reichstariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Anwaltsbureaus geschwebt. Das günstige Ergebnis dieser Verhandlungen unterlag am 8. März der Bestätigung des Vertretertags des Anwaltvereins. Nachdem dieser in ziemlich brüsker Weise die Anträge seines Ausschusses abgelehnt hatte, haben sich die Angestellten genötigt gesehen, mit größter Entschiedenheit nunmehr die Staatshilfe anzurufen. Das geschah bereits auf der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform und der ihr folgenden Kundgebung für Fortführung der Sozialreform (Sp. 928, 935), und am 7. Juni traten sämtliche Bureaubeamtenverbände in Leipzig zu einem großen gemeinsamen Kongreß zusammen, um ihre Forderungen ausführlich darzulegen und zu begründen. Durch etwa 600 Teilnehmer aus dem ganzen Reiche waren 14 000 Stimmen vertreten. Die Tagung verlief in größter Geschlossenheit würdig und wirkungsvoll.

Dr. Jahn besprach die Ablehnung des Reichstarifs. Er ging von den statistisch erwiesenen Nöten der Anwaltsangestellten aus, um sich scharf gegen die Absage der Anwaltstagung zu wenden. Er legte die Unhaltbarkeit der vorgebrachten sachlichen Gründe gegen einen Reichstarif dar, die seines Erachtens kaum ernst gemeint gewesen seien. Die Gegnerschaft gegen den Tarif sei vielmehr grundsätzlich; man wolle eben nicht mit den organisierten Angestellten auf der Grundlage der Gleichberechtigung verhandeln. Die Verschiebung der Frage auf das Gebiet der örtlichen Differenzierung — die örtlichen Anwaltsvereine sollten nach einem Beschluß der Anwaltstagung den Verhältnissen angepaßte

Vorschläge ausarbeiten — sei nur eine Verschleierung dieser Tatsache; jener Beschluß sei überhaupt nur gefaßt worden, „ut aliquid fieri videatur.“ Marxen sprach über die Frage: „Was ist nun zu tun?“ Er befürwortete es, an die Anwaltskammern und -Vereine von den Angestelltenverbänden aus heranzutreten, um sie überall zu einer Stellungnahme zu veranlassen. Das Material über diese Versuche sei zu sammeln und werde den Beweis liefern, daß auf diesem Wege eine Regelung der Dienstverhältnisse nicht zu erreichen sei. Schließlich behandelte Reichstagsabgeordneter Giebel die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Dienstverhältnisse. Er bejahte diese unbedingt, schon weil die Anwaltsangestellten nicht Lust hätten, länger Stiefkinder der sozialen Gesetzgebung zu bleiben. Zu freiwilligen Reformen hätten die Anwälte in drei Dutzend Jahren freier Advokatur Zeit genug gehabt; ihr gegenwärtiges Verhalten zeige aber wieder, daß ihnen die Betonung ihrer Arbeitgeberautorität Verhandlungen auf dem Boden der Gleichberechtigung unmöglich mache. Darum müsse nunmehr die Reichsregierung eingreifen und einen Entwurf an den Reichstag gelangen lassen.

Der einmütige Wille des Kongresses fand in einer Entschließung seinen Niederschlag, in der es zunächst heißt, selbst ein tarifvertragliches Abkommen würde die gesetzliche Regelung der Angestelltenverhältnisse in Anwaltsbureaus nicht überflüssig machen. Angesichts der Tagung des Anwaltsvereins sei aber die Vorlage eines Gesetzentwurfs vollends dringend notwendig geworden. Dieser müsse im besonderen regeln:

Die Ausbildung und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, die Kündigungsfristen, die Gründe für die fristlose Kündigung, das Recht auf Zeugnisse, insbesondere nach erfolgter Kündigung, die Fortzahlung des Gehalts bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung, die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte sowie den Schutz gegen die gesundheitlichen Schädigungen bei der Arbeit.

In letzterer Hinsicht fordere der Kongreß namentlich:

Beschränkung der werktäglichen Arbeitszeit auf acht Stunden und an den Tagen vor Sonn- und Festtagen auf sechs Stunden; Verbot der Sonntagsarbeit; einen Mindesturlaub von zwei Wochen in jedem Jahre für jeden Beschäftigten unter Fortzahlung des Gehalts; Einbeziehung der Bureaubetriebe in eine amtliche Inspektion.

Selbstverständlich müsse das Gesetz auch für die Angestellten der Notare und Gerichtsvollzieher gelten. — Das Organ des freigewerkschaftlichen Bureauangestelltenverbandes nennt den Kongreß eine „denkwürdige Tagung in der Geschichte der Angestelltenbewegung“ und fährt fort: „Sie bedeutet den Auftakt zu neuen gemeinsamen Kämpfen, nicht nur zur Erringung der gesetzlichen Regelung, sondern auch in bezug auf die Gestaltung der Gehaltsfrage, der wirtschaftlichen Besserstellung der Kollegenschaft. Der Geist, der die Kollegenschaft beseelte, war derart, daß auch für die Zukunft auf ein erfolgreiches, stets engeres Zusammenarbeiten der verschiedenen Strömungen in der Kollegenschaft gerechnet werden darf.“

Der Verband der deutschen Versicherungsbeamten, E. V., eine Organisation, die in verhältnismäßig kurzer Zeit 9000 Versicherungsbeamte als Mitglieder gewonnen hat, veröffentlicht ein neues sozialpolitisches Programm. Hiernach ist der Verband sich bewußt, daß neben der in manchen Fällen bestehenden wirtschaftspolitischen Interessengemeinschaft aller im Versicherungsgewerbe Tätigen (Unternehmer, Beamte usw.) auf sozialpolitischem Gebiete meist ein unleugbarer Interessengegensatz zwischen Versicherungsbeamten und Unternehmerinteressen besteht, wie er bei unserer freien Arbeitsverfassung zwischen den Vertragsparteien natürlich ist. Daraus leitet der Verband keinerlei Feindschaft zwischen Unternehmer und Beamten ab. Es entspringt hieraus jedoch für ihn die dringende Notwendigkeit, „die sozialpolitischen Interessen der Versicherungsbeamten energisch und frei von paritätischen und patriarchalischen Einflüssen und mit allen geeigneten Mitteln zu vertreten.“ Dem entsprechend heißt es in den allgemeinen Forderungen des Verbands: „I. Die Grundforderung ist die vollendete Koalitionsfreiheit. Die freien Koalitionen, wie der V. D. V., sind die notwendigen Organe der freien wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe, Selbstverantwortlichkeit und Interessenvertretung aller Bevölkerungsschichten. Sie sind im heutigen Zeitalter der Großbetriebe und Konzentration im Interesse der Volkswirtschaft ebenso notwendig, wie es allein die Selbstverantwortung und Selbsthilfe des einzelnen im Beginn der liberalen Aera erscheinen mußten. — II. Die staatliche Sozialpolitik hat davon auszugehen, daß Sozialpolitik die Durchführung des rationellen Wirtschaftens in der Volkswirtschaft bedeutet, deren vornehmstes Gut der Mensch ist. Die Sozialpolitik darf daher vom Staate nicht unter dem Gesichtspunkte der Interessenvertretung irgendeiner Bevölkerungsschicht gewertet werden. Sie kann an sich ebensowenig wie unsere gesamte wirtschaftliche und kulturelle Fortentwicklung ein „Halt!“ erreichen.“ — Die neuen Leitsätze bedeuten für den Verband der deutschen Versicherungsbeamten eine gewisse Wendung nach der gewerkschaftlichen Seite der Angestelltenbewegung hin.

Der Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine zählt 1080 Vereine mit 142 000 Mitgliedern. Er tagte Anfang Juni in Saarbrücken. D. Weber sprach über den preußischen Wohnungsgesetzentwurf, Geh. Medizinalrat Dr. Bornträger über den Geburtenrückgang. Der Geburtenrückgang wurde auf die Zunahme der künstlichen Geburtenverhütungen zurückgeführt. Diese seien vom religiösen Standpunkte aus eine schwere Sünde, sittlich betrachtet ein verderbliches Laster und in sozialer Hinsicht eine verhängnisvolle Verblendung. Ursache und Bekämpfung des Geburtenrückgangs lägen wesentlich auf geistigem Gebiete. Eine Entschließung fordert eine besondere Reichsbehörde zur Bekämpfung des Geburtenrückgangs; dem Handel mit empfängnisverhütenden Mitteln müsse endlich Einhalt geboten, andererseits aber die Fürsorge für kinderreiche Familien (Erziehungsbeihilfen, Steuermaßnahmen, Wohnungspolitik) ausgebaut werden. Aus dem Jahresbericht des Gesamtverbandes ist das Bekenntnis zur Fortführung der Sozialreform bemerkenswert; insbesondere müsse an die Arbeitslosenfürsorge, in der uns England schon überholt habe, herangegangen werden; die Tarifverträge bedürften gesetzlicher Regelung. — Der schlesische Verband evangelischer Arbeitervereine hatte veranlaßt, daß der Gesamtverband sich mit der Stellung zu den Christlichen Gewerkschaften beschäftigte; D. Weber hatte daraufhin eine Unterredung mit den Führern der letzteren herbeigeführt, aus der er den Eindruck gewann, die Gewerkschaftsführer würden unerschütterlich jede Einmischung einer kirchlichen Autorität auch künftig durchaus ablehnen. Die Delegiertenversammlung war von D. Webers Bericht über die Besprechung befriedigt. Eine Entschließung wandte sich endlich noch gegen Dr. Liebknechts Angriffe auf die deutsche Industrie; durch sie würden Auslandsaufträge ferngehalten und die Arbeiter geschädigt. — Pfingsten hatten die württembergischen evangelischen Arbeitervereine in Blaubeuren getagt. Abg. J. Fischer-Heilbronn schreibt uns darüber: der Geschäftsbericht hat von 4000 bis 5000 im Berichtsjahr gehaltenen Vorträgen und 7 Neugründungen Kunde gegeben. Stadtpfarrer Dr. Campp hat über „Der amerikanische und der deutsche Arbeiter“ gesprochen. Zur sozialpolitischen Lage ist in entschiedener Weise durch folgende einstimmig angenommene Entschließung Stellung genommen worden: „Die Landesversammlung der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Württembergs erklärt ihre volle Zustimmung zu der im vorigen Monat in Berlin veranstalteten Kundgebung der Gesellschaft für Soziale Reform. Wohl vermögen Gesetze und äußere Einrichtungen allein die soziale Heilung nicht zu schaffen, sondern hierzu ist vor allem die Durchdringung unserer Gesellschaft mit der aus dem Christentum entspringenden sozialen Gesinnung notwendig. Aber wo noch tatsächliche Mißstände vorliegen, welche eine Gefahr für die geistige und körperliche Gesundheit unseres Volkstums in sich schließen — wir erinnern nur an die Notwendigkeit der Wohnungsfürsorge, Ausdehnung der Sonntagsruhe, Arbeitslosenfürsorge, Schutz der Koalitionsfreiheit, Herabsetzung der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr, Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen u. a. — muß ein Eingreifen der gesetzgebenden Organe verlangt werden.“

Der Verband Deutscher Privateisenbahnbeamten, E. V., behandelte auf seiner Hauptversammlung (Heidelberg, 13. und 14. Juni) die „Wirkungen des neuen Angestelltenversicherungsgesetzes auf die Privateisenbahnbeamten“ (Referent: Bürovorstand Zahn): Der Verband will bei Streitfragen entscheidend mitwirken, da ihm daran liegt, den Kreis der Versicherungspflichtigen immer weiter auszudehnen. Das diesbezügliche Material soll verarbeitet werden. Gliwa besprach den § 3 der Pensionskassensatzungen, nach dem den Privateisenbahnangestellten nur aus sogenanntem „wichtigen Grunde“ gekündigt werden darf; die Rechtsschutzstelle des Verbands brachte Fälle unhaltbarer Kündigung zur Sprache. Bahnhofsvorsteher Blanke sprach über die Stellung der Privateisenbahnbeamten im öffentlichen Leben. Er rief das Interesse der Allgemeinheit zugunsten einer Besserung der Arbeitsverhältnisse der Privateisenbahnbeamten auf; bessere Besoldung und reichsgesetzliche Regelung der ganzen Anstellungs- und Dienstverhältnisse ähnlich den für die Staatsbahnen geltenden Grundsätzen seien nötig. Ein Antrag, auch Eisenbahnhandwerker und -arbeiter in den Verband aufzunehmen, wurde abgelehnt. Dieser hat 18 000 Mitglieder von 450 Privateisenbahnen.

Arbeiterschutz.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb mit weniger als 10 Arbeitern soll, wie wir hören, neu geregelt werden. Gegenwärtig gilt hier noch die Bundesratsverordnung vom 13. Juli 1900, deren erster Teil, der sich auf Werkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern bezog, durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 28. Dezember 1908, durch die alle Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern — also auch die Motorwerkstätten — den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b GO. unterstellt wurden, gegenstandslos geworden ist. Die seitdem bestehenden verhältnismäßig weitgehenden Unterschiede zwischen den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern einerseits und in Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern andrerseits erscheinen jedoch vom Standpunkt des Arbeiterschutzes aus ungerechtfertigt und unerwünscht, da die Motorwerkstätten mit

weniger als 10 Arbeitern im großen und ganzen den Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern näherstehen als den motorlosen Betrieben mit weniger als 10 Arbeitern. Es ist deshalb wünschenswert, daß den in Motorwerkstätten beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im allgemeinen der gleiche Schutz gewährt wird wie den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern der übrigen Betriebe. Das aber würde durch gänzliche Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 13. Juli 1900 möglich sein. Dadurch würden nach § 154 Abs. 3 GO. die §§ 135 bis 139b GO. auch auf die Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern Anwendung finden, soweit nicht durch den Bundesrat Ausnahmen nachgelassen werden.

Diese Absicht der Regierung ist mit Freuden zu begrüßen; der Staatssekretär des Innern hat ja auch schon wiederholt im Reichstag erklärt, daß neue Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Motorwerkstätten in Bearbeitung seien. Es wird sich deshalb nur noch darum handeln können, wie weit der Kreis der Ausnahmen gezogen werden soll. Ein diesbezüglicher Entwurf ist nun — und zwar scheinbar mit der Begründung — verschiedenen Handwerkskammern zugegangen, und der Deutsche Handwerkskammertag soll auch bereits Stellung zu ihm genommen und eine Erweiterung der vorgesehenen Ausnahmen gewünscht haben. Ob das wirklich notwendig ist, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, da die vorgesehenen Ausnahmen noch reichlich weit gesteckt erscheinen. So sollen künftig in den Werkstätten des Handwerks — deren Liste um die Holzbildhauer, die Installateure und die Konditoren, sofern sie nicht auch Backwaren herstellen, vermehrt worden ist — die Schutzvorschriften der §§ 135 Abs. 2, 3; 136 Abs. 1 bis 3; 138 GO. für Lehrlinge außer Anwendung bleiben, wenn entweder mit ihnen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist oder sie bei ihren Eltern lernen und das Bestehen des Lehrverhältnisses der Handwerkskammer schriftlich angezeigt ist. Allerdings kann die höhere Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben anordnen, daß diese Ausnahmen nicht gelten sollen, soweit einzelne Gewerbezweige nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks den Betrieben gleichzustellen sind, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden. Daß solche Bestimmungen in größerem Umfang ergehen werden, ist leider nicht anzunehmen. Und weiter gibt es noch immer allzuviele unvernünftige Eltern und Lehrherren, die das, was dem jugendlichen Organismus unbedenklich zugemutet werden kann, nicht richtig einschätzen. Es dürfte deshalb zu erwägen sein, ob diese Ausnahmen nicht noch wesentlich enger gefaßt werden könnten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Beschäftigung männlicher Jugendlicher in Getreidemühlen sowie von jugendlichen Arbeitern überhaupt in den Meiereien und ähnlichen Betrieben. Hier sollte die Erkenntnis, daß der jugendliche Organismus vornehmlich einer langandauernden und ungestörten Nachtruhe bedarf, mehr Beachtung finden. Daß für die Werkstätten mit Wasserbetrieb künftig in jedem Einzelfall von der höheren Verwaltungsbehörde die Ausnahmen zugelassen werden müssen, erscheint als eine anerkennenswerte Verbesserung. Sehr bedauerlich ist es dagegen, daß für die Wasch- und Plättanstalten noch die alte Verordnung weiter gelten soll. Wenn hier auch eine generelle Regelung von Schutzbestimmungen geplant ist, so sollten doch in der jetzt zu erlassenden Verordnung wenigstens provisorische Schutzbestimmungen für die Arbeiterinnen in den Wasch- und Plättanstalten getroffen werden. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Januar 1915 in Kraft treten.

Das neue schweizerische Fabrikgesetz, über das in diesen Blättern wiederholt berichtet worden ist, zuletzt Sp. 723, ist am 17. Juni vom Nationalrat einstimmig angenommen worden. Wenn das Gesetz auch nicht alle im ersten Entwurf vorgeschlagenen Fortschritte bringt, so weist es doch sehr wesentliche Verbesserungen auf: Zehnstundentag auch für erwachsene Männer, starke Einschränkung der Sonntagsarbeit, Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche, Mindestalter für Fabrikarbeit: 14. Lebensjahr, Jugendlichenschutz bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Wöchnerinnenschutz von 8 Wochen. Arbeitgeber- und Arbeiter-Vertreter haben bei der endgültigen Gestaltung des Gesetzes beratend und beschließend mitgewirkt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai 1914 zeigte nach der vorläufigen Mitteilung des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf Grund der Berichte für das „Reichs-Arbeitsblatt" gegenüber dem Vormonat im allgemeinen eine geringe Zunahme des Beschäftigungsgrades, bei der Großindustrie zum Teil eine Abnahme. Die im Vormonat berichtete Wiederbelebung bewahrte in der Hauptsache ihren saisonartigen Charakter; die Gesamtlage des gewerblichen Arbeitsmarkts war noch unbefriedigend.

Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Krankenkassen hatten am 1. Juni 1914 10 211 418 beschäftigte Mitglieder (6 691 547 männliche und 3 519 871 weibliche) oder 68 890 mehr als am 1. Mai, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 13 514 oder 0,20 v. H., die der weiblichen um 55 376 oder 1,60 v. H. zugenommen. Die in der Regel vom 1. Mai zum 1. Juni eintretende Besserung hat auch in diesem Jahre, allerdings nur in geringem Umfange stattgefunden.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1 790 850 Mitgliedern waren Ende Mai 1914 42 309 oder 2,8 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 2,8 v. H. Ende April 1914. Von Ende April auf Anfang Mai pflegt die Arbeitslosigkeit etwa auf gleicher Höhe zu verharren. Der Rückgang der Arbeitslosenziffer ist aber zu gering, um daraus auf eine nennenswerte Erleichterung der noch immer gedrückten Lage des Arbeitsmarkts schließen zu können. Von April bis Mai 1913 war allerdings die Bewegung der Arbeitslosigkeit ungünstiger, denn die Arbeitslosenziffer stieg von 2,1 v. H. auf 2,3 v. H.

Bei 374 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 159 889 Vermittlungen kamen im Mai auf 100 offene Stellen bei den männlichen Personen 165, bei den weiblichen 96 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 154 und 93. Hiernach hätte wie gewöhnlich im Monat Mai der Andrang der männlichen sowie der weiblichen Arbeitsuchenden zugenommen.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden lauten nach wie vor wenig günstig. Der Eingang an Aufträgen blieb im allgemeinen bei außerordentlich gedrückten Preisen unzureichend; nur vereinzelt ist eine Besserung gegen den Vormonat eingetreten.

Im Ruhrkohlenbergbau gestaltete sich die Lage infolge besonderer Verhältnisse etwas besser, wogegen der Kohlenbergbau in Ober- und Niederschlesien nach wie vor unzulänglich beschäftigt war. Die Roheisenerzeugung stieg nach der Statistik des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller von 1 534 329 t im April auf 1 607 211 t im Mai oder um 7,7 v. H., ohne jedoch den Stand des Vorjahres zu erreichen. Die Stahlwerke waren zum Teil etwas besser als im Vormonat beschäftigt. Die dem Stahlwerksverband angeschlossenen Werke erhöhten den Gesamtversand von 512 445 t auf 552 872 t, blieben aber noch um 14 459 t hinter dem des Vorjahres zurück. Der Kalibergbau war normal beschäftigt. In der Metall- und Maschinenindustrie hat sich der unbefriedigende Geschäftsgang weiter verschlechtert. Ebenso wird in der elektrischen sowie in der Holzindustrie über nicht ausreichende Beschäftigung geklagt; auch die Textilindustrie war in ihren Hauptzweigen nicht zufriedenstellend beschäftigt. Die chemische Industrie hatte dagegen wieder gut, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie im allgemeinen noch hinreichend zu tun. Im Baugewerbe ist die Erholung zum Teil fortgeschritten, an einigen wichtigen Plätzen aber wieder zum Stillstand gekommen.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Mai 1914. Nach dem Berichte der Deutschen Arbeiterzentrale war die Zuwanderung ausländischer Arbeiter im Berichtsmonat im großen ganzen beendet. Nur vereinzelte größere Trupps kamen noch im ersten Monatsdrittel zur Grenze und konnten zumeist in einigen Tagen untergebracht werden. In der Landwirtschaft war der Bedarf schon frühzeitig in den Vormonaten gedeckt. Die Industrie hat kaum eine Belebung erfahren, nur Kohlenzechen sind etwas besser beschäftigt, nahmen aber unter Berücksichtigung einheimischer Arbeitskräfte nur wenige ausländische Arbeiter auf. Die Überseewanderung war nur gering; an einigen Übergangsstellen hatte sie ganz aufgehört.

Wanderarbeiter aus Rußland kamen im Anfang des Monats noch in einigen größeren Gruppen, deren Unterbringung ohne besondere Schwierigkeiten gelang. Später trafen nur noch einzelne Personen ein, die ihren Verwandten und Bekannten auf deren Arbeitsstellen folgten. Aus Galizien war die Zuwanderung gering und hörte bald ganz auf. Auch der Bedarf an Arbeitskräften war gering, denn die meisten Arbeitgeber hatten sich damit schon in den Vormonaten reichlich versehen; immerhin konnte den Nachzüglern noch Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden. Aus Ungarn erfolgte kein Arbeiterangebot, Nachfrage war ebensowenig vorhanden. Italiener kamen aus Mangel an Arbeitsgelegenheit und weil sie in ihrer Heimat aus diesem Grunde vor Zuzug gewarnt worden waren, nur verhältnismäßig wenig über die Grenze, dagegen war die Rückwanderung um so größer. Aus Holland war die Zuwanderung gering. Größere Bauten im eigenen Lande, auch zum Teil hinreichende Beschäftigung in der heimischen Industrie hielten die Wanderarbeiter im Lande zurück. Bedarf war nur an Viehwärtern, das Angebot blieb hinter demselben erheblich zurück. An der dänischen Grenze war die Lage unverändert, und der alljährlich im Mai

stattfindende Dienstbotenwechsel vollzog sich in demselben Umfange wie in den Vorjahren.

Die Wirkungslosigkeit des Stellenvermittlergesetzes im Gastwirtsgewerbe wird in dem Geschäftsberichte des ostpreußischen Arbeitsnachweisverbandes mit auf die Höhe der behördlich festgesetzten Gebühren im Gastwirtsgewerbe zurückgeführt. Nach einem Hinweis darauf, daß im Gastwirtsgewerbe seit jeher die Arbeitnehmer die Kosten der Stellenvermittlung zu tragen gehabt haben und daß daran auch die erwähnte Bestimmung des Stellenvermittlergesetzes nichts zu ändern vermocht habe, heißt es:

Die Stellenvermittler verzichten einfach auf die Erhebung der Gebührenhälfte des Arbeitgebers und begnügen sich mit jener des Arbeitnehmers. In dieser Geschäftspraxis, die allein eine Belastung der Gehilfen zur Folge hat und geradezu als eine Umgehung im Sinne der genannten Bestimmung des Stellenvermittlergesetzes angesehen werden muß, werden die Stellenvermittler leider durch die zu hohe Gebührenfestsetzung im behördlichen Gebührentarife unterstützt. Solange die Gastwirte die Vermittlung ihres Personals beim gewerbsmäßigen Stellenvermittler unentgeltlich erhalten, haben sie kein Interesse an einer Arbeitsvermittlung wie der von uns in Vorschlag gebrachten (nämlich Schaffung eines Zentralarbeitsnachweises für das Gastwirtsgewerbe).

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hielt am 16. Juni in Berlin ihre IX. Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht für 1913/14 geht hervor, daß außer der von der Zentralstelle veranstalteten Konferenz in Dortmund mit dem Thema Familie und Wohlfahrtspflege (XXII, 1009) noch eine Reihe von Tagungen veranstaltet wurden, die mit den Arbeitsgebieten der verschiedenen Fachkommissionen in Verbindung stehen.

Die Fachkommission für wirtschaftliche Fürsorge beschäftigte sich vor allem mit der Frage der Fabrikwohlfahrtspflege und des Wohnungswesens. Die neu gegründete Korrespondenz für Fabrikwohlfahrtspflege wird zurzeit in 2600 Exemplaren versandt. Eine Konferenz für Fabrikwohlfahrtspflege fand im Mai 1913 in Dortmund statt. Auf dem Gebiete des Wohnungswesens wurden Informationsreisen unternommen, ein Kursus für Wohnungs- und Bauwesen in Münster abgehalten und in Berlin ein Kongreß für Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege veranstaltet. Auch die Bauberatungs-Bestrebungen sind fortgesetzt worden.

Die Fachkommission „Sittliche Fürsorge" widmete sich hauptsächlich den Jugendpflege-Bestrebungen. Eine Konferenz über diese Frage wurde im Mai 1913 in Dortmund abgehalten. Der von dieser Fachkommission herausgegebene „Ratgeber für Jugendvereinigungen" findet steigende Verbreitung.

In enger Verbindung mit dieser Fachkommission steht eine im Berichtsjahr neu eingerichtete Abteilung für die Pflege der weiblichen Jugend. Die Arbeit dieser Abteilung bewegt sich hauptsächlich auf dem Gebiet der Materialsammlung, Auskunftserteilung sowie Anregung und Anleitung zu Informationskursen, um geschulte Helferinnen für die Jugendpflege zu bekommen.

Die Abteilung „Volksbildung und -Unterhaltung" hat eine Umfrage in Angriff genommen, die bis zu den Städten mit 6000 Einwohnern hinunter feststellen soll, was in Deutschland von den Städten auf dem Gebiete der Volksbildung, ausschließlich des Schul- und Bibliothekwesens, getan wird. Da die Zahlen der eingegangenen und ausgefüllten Fragebogen eine sehr große ist, wird die Bearbeitung des Materials zu einem recht umfassenden Bilde führen. Die Redaktionsführung des „Volksbildungsarchivs" und der „Concordia" gehören in das Arbeitsgebiet dieser Abteilung.

Die Abteilung für Gesundheitspflege bearbeitete vor allem die Frage der städtischen Freiflächen und Familiengärten.

Der Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele hat auf seiner Tagung im Juni 1913 in Stettin beschlossen, eine eingehende Erhebung über Jugend- und andere Spielplätze in den deutschen Städten zu veranstalten, und hat sich zu diesem Zwecke mit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Verbindung gesetzt. Die Abteilung hat die wissenschaftliche Bearbeitung der Umfrage übernommen.

In Verbindung mit der diesmaligen Generalversammlung wurde wiederum eine Konferenz für Fabrikwohlfahrtspflege abgehalten. Da die allgemeine Preissteigerung, vornehmlich der Lebensmittel, zahlreiche Firmen veranlaßt hat, den Versuch zu machen, durch Großeinkauf von Lebensmitteln, namentlich Kartoffeln, Fleisch und Fischen, durch Errichtung von Konsumanstalten usw. ihren Arbeitern billigere Lebensmittel zu verschaffen, entsprach die Zentralstelle einem vielfach geäußerten Wunsche, indem sie diese Fragen zur Erörterung stellte.

Als erster Redner gab Dr. Altenrath einen zusammenfassenden Überblick über die Werkkonsumanstalten. Gegenwärtig bestehen bereits 300 Konsumanstalten in Fabrikbetrieben. Allerdings rentiere sich eine Konsumanstalt erst, wenn etwa 200 bis 300 Mitglieder ihr angehören. Dr. Altenrath regte an, daß, wo wegen zu kleiner Arbeiterzahl eine Konsumanstalt sich nicht lebensfähig erweist, sich mehrere Fabriken zur Gründung einer gemeinschaftlichen Anstalt vereinigen mögen. Es folgte eine Reihe von Sonderberichten über das, was einzelne Firmen auf dem Gebiete des Großeinkaufs von Lebensmitteln bereits eingeführt haben.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete ein einleitender zusammenfassender Vortrag und anschließender kurzer Bericht über die bisherigen Versuche mit der Anstellung von Fabrikpflegerinnen und Fabrikschwestern. Die Fabrikpflegerinnen, die in Betrieben mit einer größeren Zahl weiblicher Arbeitskräfte bestellt werden, üben eine vorwiegend erzieherische und fürsorgerische Tätigkeit vornehmlich im Interesse der jüngeren Arbeiterinnen aus. Die Fabrikschwestern gehen in die Familien, in denen Arbeiter oder deren Angehörige erkrankt sind, um nach dem Rechten zu sehen, und sie bilden hierdurch ein wertvolles Bindeglied zwischen der Werksleitung und den Familien der Arbeiter.

Die Zentralstelle für Volkswohlfahrt hat zwei neue Flugschriften herausgebracht, welche die Ergebnisse von Umfragen und Konferenzen des letzten Jahres bilden (XXII 1036; XXIII 615). Als Flugschrift 8 ist eine Arbeit von Dr. Altenrath über die Fabriksparkasse erschienen, als Heft 9 eine Arbeit von Dr. Christian über Städtische Freiflächen und Familiengärten*).

Genossenschaftswesen.

Der 11. Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine (Bremen, Mitte Juni)

beschäftigte sich fast ausschließlich mit inneren Fragen der Organisation. Der Tagung wohnte ein Vertreter des Bremer Senats bei. Nach den üblichen Begrüßungsansprachen, in die, wie seit Jahren, nur der österreichische Vertreter Dr. Renner einen parteipolitischen Einschlag brachte, erstattete Heinrich Kaufmann den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und die Entwicklung des Zentralverbands.

Kaufmann ergänzte in seiner großzügigen Art den gedruckt vorliegenden Jahresbericht. Der letztere, 646 Seiten stark (Verlag der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Preis 3 Mark) enthält neben Kaufmanns Berichten über den Stand der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung überhaupt und den des Zentralverbandes im besonderen die Jahresberichte der Verlagsgesellschaft, der Unterstützungskasse, des Tarifamts und der Fortbildungskommission, ferner Abrechnung und Voranschläge des Zentralverbandes, sowie lesenswerte Aufsätze von Dr. August Müller über die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften, von H. Kaufmann über die Frage des Warenbezugs der Konsumvereine von landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften und von Dr. R. H. Maier über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften. Der mündliche Bericht Kaufmanns befaßte sich vor allem mit der Finanzgebarung der Konsumvereine und befürwortete die Stärkung des eigenen Kapitals zur Lösung der großen Aufgaben, die die Zukunft an die Konsumvereine stellen werde.

Nach debatteloser Entgegennahme des Tätigkeitsberichts sprach H. Bästlein über die Bestrebungen zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Es sei zuzugeben, daß bezüglich der Finanzgebarung, der Haftverpflichtung, der Bilanzaufstellung usw. im deutschen Genossenschaftswesen manches besserungsbedürftig sei. Andrerseits gehe die Praxis bei den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes weit über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus. Die Praxis sei überhaupt besser als ein gesetzliches Eingreifen geeignet, die nötigen Sicherheiten zu schaffen. Eine Entschließung wandte sich gegen die vom Abgeordneten Faßbender im Reichstage beantragten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes und begründete die Ablehnung des Vorschlags in folgender Weise:

Die von den genannten Abgeordneten vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sollen dem Zwecke dienen, eine bessere Ausgestaltung des Revisionswesens, eine geeignetere Regelung der Haftpflicht und klarere Grundsätze der Bilanzierung der Genossenschaften herbeizuführen. Gegen diese Absicht ist nichts einzuwenden. Der Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine hält es jedoch für ausgeschlossen, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen des Genossenschaftsgesetzes diese Absicht verwirklicht werden könnte. Die meisten Abänderungsvorschläge erwecken lebhafte Bedenken und stehen im Widerspruch mit den Grundsätzen der Selbstverantwortung und der wirtschaftlichen Freiheit der Genossenschaften. An Stelle der Herrschaft dieser Grundsätze, auf denen das geltende Genossenschaftsrecht aufgebaut ist, würde durch Verwirklichung

*) Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis der Flugschrift 8: 0,60 M. Preis der Flugschrift 9: 0,40 M.

der in den Anträgen Faßbender erhobenen Forderungen ein bureaukratischer Geist im Genossenschaftsleben seinen Einzug halten, der für dieses verderblich werden müßte. Das Gesetz würde außerdem mit Bestimmungen belastet, die teils unausführbar, teils bedeutungslos und überflüssig sind oder aber geeignet erscheinen, nachteilig auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens einzuwirken.

Die Entschließung wurde ohne Erörterung einstimmig angenommen. Nachdem sodann Rupprecht den Bericht der Fortbildungskommission erstattet und dabei die Einrichtung von Spezialkursen für die Angestellten der großen Konsumvereine, besonders in Betriebslehre, angekündigt und nachdem weiter A. von Elm kurz über die Unterstützungskasse des Zentralverbandes berichtet hatte, ging Dr. August Müller in bemerkenswerter Weise auf die Tätigkeit des Tarifamts ein, wobei er mit den Gepflogenheiten des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen energisch abrechnete.

Die von diesem veranstaltete Reichskonferenz der Lagerhalter hatte kürzlich eine Entschließung gefaßt, die sich mit der Frage beschäftigt, wie einzelne dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angeschlossene Genossenschaften gezwungen werden könnten, die vereinbarten Schiedsgerichtsverträge einzuhalten. Es war verschiedentlich vorgekommen, daß Genossenschaften die Schiedsgerichte oder ihre Urteile nicht anerkannt hatten. Die Entschließung forderte nun den Vorstand des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen auf, dem Zentralverband deutscher Konsumvereine „die Pflicht aufzuerlegen", auf den Genossenschaftstagen die angeschlossenen Vereine auf die Einhaltung der Schiedsgerichtsverträge hinzuweisen. Hielten sich „die" Vereine trotzdem nicht an die Vereinbarungen, so hätten die Lagerhalter kein Interesse an deren Aufrechterhaltung und wünschten ihre Aufhebung. Der Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes solle derartige Vereine der Öffentlichkeit als kontraktbrüchig bekanntgeben. Dr. Müller bezeichnete es als eine ganz ungewöhnliche Praxis, für das Verhalten einzelner Glieder einer Organisation den Gesamtverband verantwortlich zu machen. Eine vieljährige Erfahrung habe gezeigt, daß das Organ der Lagerhalterorganisation mit journalistischen Ungezogenheiten den Mangel an guten Gründen verdecke; die in gleicher Weise mit Drohungen und Unliebenswürdigkeiten gespickte Resolution werde sich aber eine Resonanz auf dem Genossenschaftstag erobern, über die das Nachdenken sehr am Platze sei. Wenn Dr. Müller die Frage aufwarf, ob nicht mit der Angliederung der Lagerhalter an den Zentralverband der Handlungsgehilfen eine Änderung ihres Verhaltens gegenüber den Konsumvereinen möglich sei, so wird ihn die Erklärung des Handlungsgehilfenverbandes Döhnel, daß gerade jene Entschließung vom Vorstande des Handlungsgehilfenverbandes verfaßt gewesen sei, überzeugt haben, daß der freigewerkschaftliche Handlungsgehilfenverband die alten Gepflogenheiten der gewesenen Lagerhalterorganisation mit übernommen hat. Gegenüber der Behauptung Döhnels, die Entschließung sei der letzte Weg gewesen, um die Genossenschaften an ihre moralische Pflicht zu erinnern, konnte Dr. Müller darauf hinweisen, daß nicht einmal der allererste Weg, der einer Beschwerde an den Vorstand des konsumgenossenschaftlichen Zentralverbandes, beschritten worden sei; Gründe für eine Formverletzung, wie sie die Entschließung zeige, gebe es überhaupt nicht.

Die Zusammenarbeit des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine mit anderen Arbeitnehmerverbänden gestaltet sich, trotz sachlicher Schwierigkeiten im einzelnen, wesentlich leichter als die mit dem Handlungsgehilfenverband. Dr. Müller berichtete über den Tarifabschluß mit den Zentralverbänden der Bäcker und der Transportarbeiter.

Hierbei sprach der Referent manches treffliche Wort über die Notwendigkeit sehr genauer Kalkulation. Der Laie glaube leicht, die Konsumvereine könnten hochgeschrobene Forderungen bewilligen; da könne die Enttäuschung nicht ausbleiben. Es sei unumgänglich nötig, eine Grenze der Bewilligungen festzulegen. Wenn nicht der Beweis erbracht werde, daß eine Annäherung der Arbeitsverhältnisse der Privatbetriebe an diejenigen in den Konsumvereinsbetrieben erfolgt sei, könnten nicht im bisherigen Tempo auch weiterhin Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen bewilligt werden. Das Tarifwerk sei eine soziale Musterleistung der Gemeinschaftsarbeit von Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften.

Aus der Erörterung verdient die Erklärung eines Vertreters des Transportarbeiterverbandes hervorgehoben zu werden, daß die Gewerkschaften bereit seien, den genossenschaftlichen Arbeitern nötigenfalls zu sagen, daß vorbildlichen Arbeitsbedingungen vorbildliche Arbeitsleistungen vorauszugehen hätten. Ähnlich sprach sich der Vertreter der Bäcker aus. Die Tarife wurden schließlich gegen nur 56 Stimmen angenommen. Nach weiteren Beratungen innerer Organisationsfragen, besonders des Plans zur Verteilung der Zuwendungen an die Revisionsverbände, und nach Wiederwahl ausscheidender Vorstands- und zweier Ausschußmitglieder konnte die Tagung geschlossen werden. —

Anschließend an diese Tagung trat die Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft zusammen. Die wichtigsten Ziffern ihrer Entwicklung wie auch derjenigen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine wurden bereits Sp. 785 mitgeteilt. Aus den Verhandlungen ist der Beschluß bemerkenswert, das Stammkapital von 4 auf 6 Millionen Mark zu erhöhen. Die Erörterungen befaßten sich im wesentlichen mit Differenzen in den Frankenberger Zigarrenfabriken der GEG. Die Zigarrenfabrikation hat im vorigen Jahre überhaupt mit mancherlei Widrigkeiten zu kämpfen gehabt. Der Gewinn war trotz nominell hohen Umsatzes gering; aber auch der Umsatz läßt an sich noch zu wünschen übrig und ist zurückgegangen, teils weil die Arbeiter in Krisenzeiten an Genußmitteln sparen, teils weil die Konsumvereine noch längst nicht den ganzen Bedarf bei der GEG. decken. Im März 1914 mußte die Produktion um 1/3 vermindert werden. Doch wird bald die volle Produktion wieder hergestellt werden. Vortreffliche Fortschritte macht noch immer die Seifenfabrikation; eine zweite Fabrik wird demnächst in Düsseldorf errichtet werden. In Gröba muß eine Wohnungskolonie errichtet werden. Im September sollen eine Teigwaren- und eine Kistenfabrik in Betrieb kommen.

Der Tagung des Zentralverbandes ging die 1. Generalversammlung der „Volksfürsorge" voraus (vergl. Sp. 586). Aus ihrem Verlauf ist die einstimmige Annahme des folgenden Antrags zu erwähnen: „Für das Geschäftsjahr 1913 tritt eine Verzinsung des Aktienkapitals nicht ein; dafür werden der Gewinnreserve der Versicherten 48 300,46 M (5 % der 966 019,30 M betragenden Jahresprämie der mit Gewinnbeteiligung Versicherten) überwiesen und der Rest von 4552,02 M als Vortrag auf neue Rechnung genommen." Sonach verzichten Gewerkschaften und Genossenschaften für 1913 auf die ihnen zustehende Verzinsung des Garantiekapitals; dadurch kann den Versicherten schon für die ersten 6 Monate ein nennenswerter Gewinn gutgeschrieben werden. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats verzichten für 1913 auf ihre Vergütungsansprüche. Auf Anfrage eines Aktionärs, ob etwas Wahres an der gegnerischen Behauptung sei, die sozialdemokratische Partei sei an der „Volksfürsorge" finanziell beteiligt, erklärte Abg. Bauer, dies sei nicht der Fall. Die Partei sei weder durch Aktien noch irgendwie anders an der „Volksfürsorge" beteiligt.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Kommunales Jahrbuch. Unter Mitwirkung zahlreicher Sachverständigen herausgegeben von Dr. H. Lindemann, Bürgermeister Dr. R. Schwander, Dr. A. Südekum. 6. Jahrg. 1913/14. Verlag von Gustav Fischer, Jena 1914. Pr. 28 M.

Das „Kommunale Jahrbuch" beginnt mit dem vorliegenden Bande das zweite Jahrfünft seines Bestehens. Aus diesem Anlaß bieten die Herausgeber im Vorwort eine kurze zusammenfassende Rückschau über das, was die Herausgeber und der Verlag erstrebten. Dankend wird anerkannt, wie die Gemeindeverwaltungen von Anfang an durch ausführliche Beantwortung der oft sehr umfangreichen Fragebogen das Werk gefördert haben, indem sie so den Rohstoff liefern halfen. Die beste Rechtfertigung ihres Planes, mit dem Jahrbuch eine Art wissenschaftlicher, vermittelnder Zentralstelle zu schaffen, sehen die Herausgeber in der Tatsache, die greifbar aus jedem neuen Jahrgang hervortritt, daß in den Gemeinden ein wachsender Eifer besteht, ihre Leistungen mit den Bedürfnissen der Bevölkerung in Einklang zu bringen. „An der Hand der sechs vorliegenden Bände des Kommunalen Jahrbuchs kann man beinahe auf allen Verwaltungsgebieten erkennen, wie brauchbare Anregungen aus einem Orte alsbald in anderen auf fruchtbaren Boden fielen, wie die Erörterung in den Vertretungskörperschaften und auf Kongressen aller Art die Probleme immer eindringlicher durchzuarbeiten und der Lösung zuzuführen bestrebt war." — Der Aufbau des neuen Jahrgangs schließt sich den früheren eng an. Eine Fülle von Tatsachen, Berichte von Kongressen, Literaturangaben werden über alle wichtigen Seiten der Gemeindepolitik gegeben.

Die Enzyklika „Singulari quadam" und die wirtschaftlichen Organisationen der Katholiken, besonders der katholischen Arbeiter. Von Dr. A. Retzbach. München 1914. Verlag: Buchhandlung des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeitervereine. 29 S. 50 Pf.

Jugendliche Wanderbettler, Landstreicher und Großstadtbummler. Von Dr. P. G. Müller. Sonderabdruck aus „Soziale Kultur" 1914. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, G. m. b. H. 40 S. 0,45 M.

Neutrale und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Von Emile Vandervelde. Stuttgart 1914. J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. 154 S.

Erziehung zur Arbeit. Von D. Dr. E. Lehmann. 459. Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt". Leipzig und Berlin 1914. B. G. Teubner. 1,25 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Robert Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 2. Juli 1914. Nummer 40.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Konkurrenzklauseln als Koalitionsabreden.

Von Dr. Heinz Potthoff, Düsseldorf.

In der 12. Reichstagskommission zur Beratung der Neufassung der §§ 74/75 des Handelsgesetzbuchs (Konkurrenzklauselgesetz) ist lange gestritten worden um eine Vorschrift, welche bestimmten Vereinbarungen der Chefs untereinander, den sogenannten „geheimen Konkurrenzklauseln" vorbeugen sollte. Jede allgemeine Änderung der Gewerbeordnung, jede Strafandrohung, Schadensersatzpflicht oder auch nur Nichtigkeit lehnte die Regierung ab. Und so ist schließlich in das Handelsgesetzbuch als § 75 f nur die Bestimmung gekommen, daß § 152 Abs. 2 GO. Anwendung findet auf eine „Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen".

Solche Vereinbarungen im Handelsgewerbe, die sich auf das Anstellen von Handlungsgehilfen beziehen, sind also nicht ungültig, sondern nur unverbindlich und ungeschützt. Niemand braucht sie einzuhalten. Sie sind aber auch nicht ohne weiteres und grundsätzlich widerrechtlich und verpflichten nicht zum Schadensersatz, weder den einzelnen Kaufmann, der sie trifft oder einhält, noch die Gesamtheit, die ein solches Abkommen schließt, oder den Verband, der seine Mitglieder dazu veranlaßt.

Daraus, daß die oben wiedergegebene Bestimmung nur in das HGB. eingesetzt und eine entsprechende Änderung der GO. abgelehnt wurde, folgt jedoch nicht, daß § 152 nur auf geheime Konkurrenzabreden gegen Handlungsgehilfen Anwendung findet. Die Geltung dieses Paragraphen bleibt vielmehr unberührt, und der § 75 f HGB. hat eine praktische Bedeutung nur für solche Fälle, auf die § 152 GO. bisher keine Anwendung fand. Dieser Paragraph bezieht sich auf alle Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, d. h. bei den Arbeitgebern auf Erlangung für sie günstiger Bedingungen, nämlich auf Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder auf Hinderung ihrer Verbesserung. Streik oder Aussperrung sind nur ein Sonderfall, wie schon das Wort „insbesondere" anzeigt. Das Mittel zur Beeinflussung der Arbeitsbedingungen ist ganz gleichgültig. Es kann auch in Abreden über Anstellung und Wettbewerb bestehen. Also:

a) Wenn ein Berufsverein von Angestellten seinen Mitgliedern vorschreibt, keine Stellung mit einer Konkurrenzklausel anzunehmen, so steht jedem Mitgliede der Rücktritt von solcher Verabredung oder Vereinbarung frei. Es kann rechtlich weder gehindert werden, eine Stellung mit Konkurrenzklausel anzunehmen, noch kann es deswegen auf Schadenersatz verklagt werden. Solange § 152 besteht, hat der Verein auch in dieser Beziehung nur moralische und finanzielle Mittel (Unterstützungskassen).

b) Wenn ein Arbeitgeberverband seine Mitglieder verpflichtet oder wenn Firmen unter sich vereinbaren, in ihre Dienstverträge Konkurrenzklauseln aufzunehmen, so ist kein Unternehmer rechtlich daran gebunden. Denn nach der allgemeinen Verkehrsauffassung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einfügung oder Verschärfung einer Konkurrenzklausel in einem Dienstvertrage eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bedeutet.

c) Wenn Arbeitgeber eine Vereinbarung im Sinne des § 75 f HGB. treffen, so braucht das vielleicht nicht unbedingt eine Beeinflussung der Arbeitsbedingungen im Sinne des § 152 zu bedeuten. Die Vereinbarung kann ausschließlich zu dem Zwecke erfolgen, um Verleitungen zum Vertragsbruche vorzubeugen oder um die Konkurrenz in lautere Bahnen zu lenken (gegen Verrat der Betriebsgeheimnisse) oder dergleichen. Sie kann auch die gegenseitige Verpflichtung so beschränken, daß über den Zweck hinaus eine Beeinflussung der Arbeitsbedingungen nicht stattfindet. Aber das ist nicht die Regel, sondern müßte durch besondere Umstände bewiesen werden. In der Regel fällt die sogenannte geheime Konkurrenzklausel unter § 152, so daß der § 75 f HGB. gar nichts neues bringt. Denn wenn etwa die Großbanken vereinbaren, daß keine einen Beamten der anderen ohne deren Wissen und Zustimmung einstellen werde, oder wenn in einer Großstadt etwa die Warenhäuser sich verpflichten, keine Verkäufer, keine Kutscher und Packer einander wegzuengagieren, so ist in neun Zehnteln der Fälle von einem Schutze von Geschäftsgeheimnissen gar keine Rede. Sondern die Folge und meist auch der Zweck solcher Vereinbarung ist die Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, um ein gegenseitiges Hinauftreiben der Gehälter oder sonstigen Arbeitsbedingungen

zu vermeiden. Die Vereinbarungen fallen dann unter § 152. Es sind also drei Fälle zu unterscheiden:

1. Geheime Konkurrenzklauseln von Kaufleuten über Handlungsgehilfen sind immer unverbindlich.

2. Geheime Konkurrenzklauseln von Kaufleuten über nicht kaufmännisches Personal und von anderen Gewerbetreibenden (Industriellen, Handwerkern usw.) über Arbeiter oder Angestellte sind unverbindlich, wenn sie eine Einwirkung auf die Arbeitsbedingungen bezwecken oder zur Folge haben.

3. Geheime Konkurrenzklauseln von Arbeitgebern, die nicht unter die GO. fallen, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Sie sind verbindlich und können eingeklagt werden, soweit sie nicht als Verstoß gegen die guten Sitten nichtig sind.

d) Auf Vereinbarungen zwischen einem Verband von Angestellten und einzelnen Arbeitgebern oder einem Arbeitgeberverband (Tarifvertrag, Normaldienstvertrag), durch den Konkurrenzklauseln ausgeschlossen oder in bestimmter Weise festgesetzt werden, findet § 152 keine Anwendung. Solche Vereinbarungen sind rechtlich bindend und verfolgbar.

Eine Koalitionsabrede nach § 152 verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten. Das gilt grundsätzlich auch von der geheimen Konkurrenzklausel, nachdem sie gesetzlich anerkannt ist. Wenn aber in der Kommissionsberatung ein Regierungsvertreter ausführte: Es sei durchaus sittlich, wenn Prinzipale, die bislang einander Gehilfen fortengagierten und dadurch sich selbst schädigten, davon ablieβen und sich verständigten, künftig das zu unterlassen, so wurde ihm mit Recht von einem Abgeordneten entgegengehalten: Sittlich erlaubt könnte eine Vereinbarung darüber sein, Angestellte aus ihrer Stellung sich nicht gegenseitig fortzulocken. Unsittlich sei es aber, ein Engagement abhängig zu machen von der Zustimmung des alten Prinzipals, weil hierdurch ein Recht der öffentlichen Ordnung verletzt werde, nämlich das Recht der Freizügigkeit des Gehilfen. § 138 BGB. wird durch § 152 GO. ebensowenig berührt wie durch § 75 f HGB. Ganz unabhängig davon, ob eine geheime Konkurrenzklausel unter § 152 fällt oder nicht, also rechtlich bindet oder nicht, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Vereinbarung nach § 138 BGB. nichtig ist. Einen Anhalt für die Beurteilung gibt einerseits die Rechtsprechung über § 152 GO., andrerseits die über § 133 f. GO. und über §§ 74 und 75 HGB. Alle die Umstände, welche eine an sich erlaubte Koalitionsabrede zu einem Verstoß gegen die guten Sitten machen, haben diese Wirkung auch für geheime Konkurrenzklauseln, und alle Beschränkungen des gewerblichen Fortkommens, die bei Vereinbarung mit dem Angestellten selbst das Maß des sittlich Erlaubten übersteigen, sind erst recht unsittlich bei Vereinbarung der Arbeitgeber unter einander.

Hier ist als besonders erschwerend in Rechnung zu setzen, daß die Vereinbarungen der Arbeitgeber geheim zu sein pflegen. Gerade in dieser Heimlichkeit liegt eine große Gefahr für das Fortkommen des Angestellten, weil er nicht weiß, ob bestimmte Stellungen ihm verschlossen sind, welche, wo, unter welchen Bedingungen. Er kann sich nicht darauf einrichten, kann nicht die Hilfe des Berufsvereins oder des Gerichtes in Anspruch nehmen. Wie das gesetzliche Recht die Öffentlichkeit zur Voraussetzung seiner Geltung hat, so muß auch das private Recht bekannt sein, muß insbesondere das Arbeitsrecht, das für die Gesamtheit von so großer Bedeutung ist, den am Arbeitsverhältnis Beteiligten bekannt sein. *) Die Rechtsprechung hat bisher nicht allgemein heimliche Koalitionsabreden für unsittlich erklärt. Andrerseits ist aber in § 75 f HGB. die Heimlichkeit in keiner Weise sanktioniert. Es ist daran festzuhalten, daß die Heimlichkeit eine Konkurrenzabrede zwischen Prinzipalen unsittlich machen kann, zum mindesten bei der Beurteilung ihrer sittlichen Berechtigung stark mit in Rechnung gezogen werden muß.

Die Unsittlichkeit kann gemäß § 138 BGB. in dem Ziel der Arbeitgeberklausel liegen. Jede Vereinbarung, die einen Angestellten in der Erlangung einer neuen angemessenen Stellung so beschränkt, daß sie als Konkurrenzklausel im Sinne des § 133 f usw. nichtig sein würde, ist unbedingt nichtig. Es kann auch eine Vereinbarung unter den Prinzipalen nichtig sein, die als Vereinbarung mit dem Angestellten nur eine weitgehende Unverbindlichkeit zur Folge haben würde, weil in der (wo möglich geheimen) Beschränkung eines Dritten ein viel stärkerer Eingriff in seine Freiheit liegt als in einer solchen, der der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat. Auch die Rücksicht auf einen Chef kann die Vereinbarung nichtig machen, etwa wenn ein Arbeitgeberverband eine Beschränkung so faßt, daß ein oder einzelne Mitglieder überhaupt kein geeignetes Personal bekommen könnten.

Unsittlich können auch die Mittel sein, die zur Durchführung einer an sich erlaubten Wettbewerbsbeschränkung angewandt werden. Auch sie können die ganze Vereinbarung nichtig machen. Genau wie das Reichsgericht entschieden hat, daß Bindung durch Ehrenwort oder übermäßige Vertragsstrafen eine Konkurrenzklausel zwischen Chef und Angestellten ungültig machen können, so können gleiche Bindungen der Chefs untereinander dieselbe Wirkung haben.

Wenn in der Reichstagskommission der zunächst angenommene Antrag auf Schadensersatz bei geheimen Konkurrenzklauseln später fallen gelassen ist, so schließt das nicht die Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht aus. Abgelehnt ist nur eine Rechtsbestimmung, wonach jede Vereinbarung der Prinzipale untereinander zum Schadensersatz verpflichten soll. Bestehen bleiben aber die allgemeinen Vorschriften. Darnach ist eine Schadensersatzpflicht gemäß § 826 BGB. gegeben, wenn die geheime Konkurrenzklausel sich als ein Verstoß gegen die guten Sitten darstellt. Ist das der Fall, so kann gemäß § 830 BGB. der Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens geltend gemacht werden: gegen den an der Vereinbarung beteiligten Chef, bei dem der Geschädigte vorher in Stellung war; gegen jeden Unternehmer, der auf Grund der Vereinbarung (ohne andere Gründe) die Anstellung abgelehnt hat; gegen jeden anderen an der Vereinbarung Beteiligten; gegen den Verband der Arbeitgeber, der die Vereinbarung veranlaßt oder durchgeführt hat.

Die geheime Konkurrenzklausel ist wie jede andere Koalitionsabrede des § 152 an sich erlaubt und nicht strafbar. Strafbar können aber die Mittel zur Durchführung der Vereinbarung sein. Bei allen gewerblichen Dienstverhältnissen kommen nicht nur die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (Nötigung, Bedrohung, Erpressung usw.) in Anwendung, sondern auch die besonderen Strafbestimmungen des § 153 GO. Es würde zu weit führen, hier näher auf die Rechtsprechung einzugehen. Aber die Organisationen der Angestellten und erst recht die Arbeitgeber sollten nicht vergessen, daß die Ausnahmestrafen des § 153 nicht nur gegen Arbeitergewerkschaften gelten, die für Verbesserung der Arbeitsbedingungen kämpfen, sondern auch für Unternehmer, die durch Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit das Fortkommen von Angestellten in rechtlich unzulässiger Weise erschweren.

*) Vgl. Sinzheimer: „Das Recht auf Offenlegung im Arbeitsvertrag in der Sozialen Praxis XXIII Sp. 561.

Der 9. Kongreß der freien Gewerkschaften.

(München, 22. bis 27. Juni 1914.)

I.

In ernster Zeit hat die größte deutsche Gewerkschaftsmacht ihren 9. Kongreß abgehalten. Man durfte ihm mit einer gewissen Spannung entgegensehen. Was werden, so lautete für den, der das Wohl der Arbeiterschaft am besten durch eine organische Reformarbeit auf sozialem Gebiet gewahrt glaubt, die Frage: Was werden die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter unter dem Drucke der Kräfte, die zum Stillstand der Sozialpolitik und zur Unterbindung der Selbsthilfe drängen, für Beschlüsse fassen? Was für ein Geist wird die Zusammenkunft der 450 Mann beherrschen, hinter denen das $2^1/_2$ Millionenheer der freien Gewerkschaften steht? Wird es denen, die daran interessiert sind, gelungen sein, die Freude an positiver Arbeit und gesetzlichen Erfolgen zu ertöten und an ihrer Stelle der revolutionären Phrase zu später Nachblüte in diesem radikalsten Flügel der Arbeiterbewegung zu verhelfen?

Nehmen wir es vorweg: Der 9. Kongreß der freien Gewerkschaften hat sich der schwierigen Lage gewachsen gezeigt. Seine ernsten, den Boden der Wirklichkeit an keiner Stelle zugunsten unklarer Schwärmerei verlassenden Beratungen und seine wohldurchdachten Entschließungen setzen diejenigen ins Unrecht, die dem Staatswohl nicht besser glauben dienen zu können, als wenn sie zu einer Unterdrückungspolitik raten, deren Folgen in Wirklichkeit verhängnisvoll werden könnten. Die Leute, die zum Münchener Kongreß zusammentraten, arbeiteten sachlich und in gutem Glauben für das Wohl ihrer lohnarbeitenden Kollegen, und bei weitem das Meiste,

was gesagt und beschlossen wurde, hätte ebenso auch auf einem Kongreß von Gewerkschaften gesprochen und gefordert werden können, deren Mitglieder *nicht* auf sozialistischem Boden stehen.

Die Beratungsgegenstände haben in der Tat auch auf Kongressen der Christlichen Gewerkschaften und der Deutschen Gewerkvereine schon auf der Tagesordnung gestanden und, weil es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung für die ganze Arbeiterschaft handelt, dort teilweise zu ähnlichen Beschlüssen geführt. Was insbesondere die Fragen des Arbeitswilligenschutzes und der Arbeitslosenfürsorge anlangt, so stellen der 3. Deutsche Arbeiterkongreß und der 9. Gewerkschaftskongreß zusammen eine einmütige Willenskundgebung von großer Wucht dar, deren Bedeutung sich eine den Wünschen der Scharfmacher gegenüber unabhängige und der sozialpolitischen Initiative nicht gänzlich entbehrende Regierung nicht einfach verschließen darf.

Der Kongreß zerfiel innerlich in zwei wesensverschiedene Teile, den der inneren Angelegenheiten und den der äußeren Fragen, oder anders ausgedrückt: den Teil, der sich mit Fragen der Selbsthilfe und jenen, der sich mit solchen der Staatshilfe befaßte.

Den eigentlichen Beratungen ging die bemerkenswerte Eröffnungsrede des Abg. *Legien* voraus. Dieser wies darauf hin, daß die letzten drei Jahre eine Enttäuschung gebracht hätten. Es habe damals geschienen, als wollte man den Gewerkschaften gesetzlich die Rechte einräumen, die ihnen zustehen. Statt dessen habe eine große Hetze gegen die Gewerkschaften eingesetzt. Auch die Wirtschaftslage habe nicht gehalten, was sie damals versprach. Trotzdem hätten die Organisationen noch um 280 000 Mitglieder zugenommen. Die Tagesordnung des Kongresses nehme keine Rücksicht auf die gegenwärtigen Bestrebungen, die freien Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stempeln. Es sei das gute Recht der Gewerkschaften, die sozialpolitischen Angelegenheiten zu besprechen. Zwinge man aber systematisch die Gewerkschaften, politische Vereine zu werden, so würde die Form der Verhandlungen geändert werden, stattfinden aber würden sie nach wie vor. Einen Zuchthauskurs, der heute wieder wie 1899 drohe, fürchteten die Gewerkschaften nicht, wünschten ihn aber auch nicht, und zwar im Interesse des *sozialen Friedens*: ein Zuchthausgesetz trage in die wirtschaftlichen Kämpfe eine Erbitterung hinein, die nicht notwendig mit ihnen verbunden sein müsse. Hoffentlich gelinge es zum Vorteil der Stärke der Organisation, die zwischen einigen Verbänden bestehenden Meinungsverschiedenheiten auf dem Kongreß zu beseitigen.

Auf Legiens Rede folgten die Begrüßungsansprachen des Abg. Timm namens des Gewerkschaftsvereins München, von Appleton (britische Gewerkschaften), Ole Lian (Skandinavier) und Grünwald-Wien. Der letztere sprach außer für Österreich-Ungarn auch für die schweizer Gewerkschaften, für die ihr greiser Führer Greulich erschienen war, und rühmte die Deutschen als Lehrmeister der ausländischen Gewerkschaftsarbeit.

Hierauf erstattete Legien den Bericht der Generalkommission.

Den gedruckt vorliegenden Rechenschaftsbericht (Berlin 1914, 82 S.) ergänzte er insbesondere hinsichtlich der Frage der *Politisch-Erklärung* der Gewerkschaften. Er wandte sich gegen den Polizeipräsidenten v. Jagow, der die Generalkommission als ein politisches Gebilde bezeichnet, aber sich unter den ihr angeschlossenen Zentralverbänden nur einzelne ausgesucht und die Einreichung der Satzungen usw. verlangt habe. Die Gründe für dieses ganze Vorgehen seien unhaltbar. Nach dem Gesetz seien politische Vereine nur solche, die den *Zweck* hätten, politische Angelegenheiten zu erörtern; der Zweck der Generalkommission aber sei, eine Verbindung der Gewerkschaften herbeizuführen, um deren Gesamtkraft zu stärken. Daran ändere auch ein gelegentliches Zusammenarbeiten mit dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei nichts. Übrigens könnten die Gewerkschaften unbehelligt so politisch sein, wie sie wollten, wenn nur die in Frage kommende Partei nicht gerade die Sozialdemokratie wäre. Das allein sei für die Gesetzesauslegung der Polizei entscheidend. Letzten Endes sei der Zweck der Aktion wohl wesentlich darauf gerichtet, den Gewerkschaften die Jugendlichen zu nehmen. Zwinge man die Organisationen dazu, politisch zu werden, was sie nicht wollten, so werde sich schon eine Form finden, in der die proletarische Jugend den Gewerkschaften erhalten bleiben könne. Legien wandte sich sodann den *Grenzstreitigkeiten* zu und bedauerte, daß bei manchen Verbandsbeamten das Gemeinschaftsgefühl zu wünschen übrig lasse; mancher Streit könnte sonst vermieden werden. Was die Frage der *Betriebs*organisation anlange, so stehe die ganze Generalkommission auf dem Boden der *berufs*mäßigen Organisierung. Betriebsorganisationen seien auf absehbare Zeit undenkbar. Grenzstreitigkeiten zwischen den Berufsverbänden müßten friedlich ausgeglichen werden. Legien berührte schließlich die Frage der Bezirkssekretariate, die Unterrichtskurse sowie die Statistik und hob dabei hervor, daß das Kaiserliche Statistische Amt auf die Mitarbeit der Gewerkschaften an der Arbeitsstatistik angewiesen sei und die Gewerkschaften nach wie vor zu dieser Hilfeleistung bereit seien, falls nicht das Kaiserliche Statistische Amt durch dieses Zusammenarbeiten mit den „politischen" Gewerkschaften Gefahr liefe, auch für eine „politische Veranstaltung" erklärt zu werden.

Die nun einsetzende lebhafte Erörterung betraf in der Hauptsache das Verhalten führender Gewerkschafter zur *Gesellschaft für Soziale Reform*.

Lange (Handlungsgehilfenverband) und Abg. Giebel (Bureauangestelltenverband) stellten sich zur Gesellschaft für Soziale Reform ablehnend. Lange sieht in ihr „eine Körperschaft von christlichen, gelben (!) und sonstigen Organisationen sowie von bürgerlichen Politikern aller Richtungen". Diese Politiker träten im Reichstage brutal gegen die Sozialpolitik auf. Die „Soziale Praxis" habe in letzter Zeit die Interessen der Unternehmer und politischen Reaktionäre besorgt, so beim Konkurrenzklauselgesetz. Wer sich in dieser Gesellschaft von Angestelltenverrätern sehen lasse, richte Verwirrung bei den Unaufgeklärten an. Giebel vertrat den Grundsatz des Klassenkampfes: die freien Gewerkschaften könnten, auf diesem fußend, nicht Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform werden, da diese den Ausgleich der Gegensätze anstrebe. Den beiden freigewerkschaftlichen Angestelltenführern traten von der Generalkommission Abg. Rob. Schmidt und Umbreit, vom Zentral-Arbeitersekretariat Wissell, von den Bauarbeitern Paeplow und von den Steinarbeitern Staudinger nachdrücklich entgegen. Übereinstimmend hielten sie die Mitarbeit der freigewerkschaftlichen Kreise in den Vereinigungen bürgerlicher Sozialreformer für erwünscht; teilweise befürworteten sie die korporative Mitgliedschaft. Paeplow empfahl, neue Stützpunkte zu suchen, da man mit dem Klassenkampf allein nicht vorwärts komme. Wissell hob (völlig treffend) hervor, daß zur sog. Erfüllungsklage in den Konkurrenzklauseldebatten nicht die Gesellschaft für Soziale Reform, sondern lediglich die „Soziale Praxis", nachdem die Regierung auf diesem Klagerecht beharrte, nochmals Stellung genommen habe. R. Schmidt hob u. a. die Bedeutung der Kundgebung für Fortführung der Sozialreform hervor und billigte das Verhalten der Gesellschaft für Soziale Reform zum Koalitionsrecht. Umbreit legte den Nachdruck auf die Mitarbeit am internationalen Arbeiterschutz. Im Schlußwort wies Abg. Legien darauf hin, daß bisher nur drei Kollegen aus führenden Gewerkschaftskreisen persönliche Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform seien. Ein korporativer Anschluß der Generalkommission oder einzelner Verbände komme zurzeit nicht in Frage; man könne aber wie bisher von Fall zu Fall zusammengehen. Der Beitritt sei keine grundsätzliche, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Eine beachtenswerte Beleuchtung erfuhr auch die Stellung der freien Gewerkschaften zur neutralgewerkschaftlichen Angestelltenbewegung.

Auch hier erfolgte ein Vorstoß P. Langes. Er wandte sich gegen den Allgemeinen Verband der deutschen Bankbeamten, für den die Generalkommission „eine Unterstützungsaktion unternommen", aber keinen Dank geerntet habe; über die neutralgewerkschaftlichen Angestelltenvereine solle man sich ja nicht täuschen, sie seien zwar nicht mit den Gelben gleichzustellen, hätten aber keinen Klassenkampfcharakter. Legien hob hingegen hervor, daß Langes Stellung zu den neutralgewerkschaftlichen Verbänden nicht zweckmäßig sei. Unter den Angestellten gebe es manche Leute, die für die freigewerkschaftliche Bewegung nicht zu gewinnen seien. Es sei besser, diese würden überhaupt in einem nach gewerkschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Verbande organisiert, als daß sie unorganisiert blieben. Der Anschluß derartiger Verbände an die Generalkommission würde ihnen das Agitationsgebiet abschneiden.

Aus der übrigen Erörterung ist das vielfältige und nachdrückliche Verlangen nach intensiverer Werbearbeit unter den berufstätigen Familienangehörigen organisierter Arbeiter und unter den ausländischen Arbeitern hervorzuheben. Entsprechende Entschließungen wurden angenommen.

Mit großer Schärfe wandte sich bei dieser Gelegenheit der Bauarbeiter Horter gegen die Verunglimpfung der deutschen Gewerkschaftsarbeit in der sozialistischen Presse Italiens; er bezeichnete den letzten Generalstreik (Sp. 1062) als eine Spielerei, die wohl in Deutschland nicht möglich sein würde.

Den Bericht des *Arbeiterinnen*sekretariats erstattete Gertrud *Hanna*. Sie ergänzte die gedruckten Angaben über die Tätigkeit dieser Zentralstelle für die Werbearbeit unter den Frauen durch eine ausführliche Darstellung der Krankenkassenwahlen sowie der Bestrebungen des Vereins für handwerksmäßige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. Die letzteren Bestrebungen griff Frl. Hanna scharf an, weil sie in vielen Berufen, z. B. der Textilindustrie, lediglich darauf hinausliefen, die Mädchen in ein mehrjähriges Lehrverhältnis zu bringen, von dem sie gar keinen Nutzen hätten.

In der Erörterung mahnte Frau Kähler (von den Hausangestellten) zu besserer Mitarbeit der Gewerkschaftskartelle bei den Krankenkassenwahlen. Frau Brandenburg (Textilarb.) wünschte planmäßige fachtechnische und organisatorische Schulung der Arbeiterinnen.

Die wichtigste Frage, die den Kongreß in innergewerkschaftlichster Hinsicht zu beschäftigen hatte, war die **Neuordnung des Zusammenwirkens** der Gewerkschaften.

Die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände hatte hierfür einen sehr ausführlichen Antrag vorbereitet, der in vier Teile zerfiel. Der erste Teil (Allgemeines) nennt zunächst die Gebiete, auf die sich das Zusammenwirken insbesondere erstrecken soll. Hier liegen keine bemerkenswerten Neuerungen vor. Neu dagegen ist die ernstliche Einsetzung der „Konferenzen der Vertreter der Verbandsvorstände" als eines mittleren Organs zwischen Generalkommission und Gewerkschaftskongreß. Bisher hatte, seit 1896, der „Gewerkschaftsausschuß" als solche Instanz bestanden. Mehr und mehr aber gewannen die Vorständekonferenzen, ein an sich in der Satzung nicht vorgesehenes Organ, an Bedeutung. Jetzt wird den Konferenzen die Beschlußfassung über die zur Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse erforderlichen taktischen Maßnahmen überlassen, ferner die Kontrolle der Generalkommission. Die Mitgliederzahl der letzteren bleibt 13. Die Fabrikarbeiter wünschten in der kurzen Erörterung des 1. Abschnitts eine Erhöhung auf 15 Mitglieder und Berücksichtigung eines ihrer Verbandsvertreter, doch wurde dies abgelehnt. Ebenso stieß aber auch der Gedanke Paeplows auf Widerspruch, die Generalkommission zu verkleinern und dadurch die Bedeutung der Vorständekonferenzen zu erhöhen. Zum Gewerkschaftskongreß sollen künftig nur je 5000 Mitglieder einen Delegierten entsenden dürfen; bisher war für je 3000 Mitglieder ein Delegierter vorgesehen, wodurch der Kongreß etwas reichlich groß und leicht unaufmerksam wurde.

Der 1. Teil des Regulativs stieß auf keine nennenswerten Schwierigkeiten. Der zweite dagegen, der die Erledigung von **Grenzstreitigkeiten** betraf, entfesselte eine sehr lebhafte Erörterung. Der Schwerpunkt dieses Teils der Vorlage liegt in der Bestimmung, daß im allgemeinen Angehörige verschiedener Berufe, die in demselben Betrieb beschäftigt sind, nur in diejenige Organisation aufgenommen werden dürfen, die für ihren **Beruf** besteht. Die Berufsverbände sollen in diesem Sinne jede unlautere Werbearbeit unterlassen. Ausnahmen von dem Grundsatz der Berufsorganisation sollen nur auf Grund vorheriger bestimmt begrenzter Vereinbarungen zwischen den beteiligten Zentralinstanzen statthaft sein. Können sich Gewerkschaften, bei denen Grenzstreitigkeiten bestehen, nicht unter Vermittlung der Generalkommission in Kartellverträgen über die Abgrenzung ihres Gebietes einigen, so ist der Streitfall durch ein **Schiedsgericht** zu entscheiden. Die Vorlage sah zur Bildung dieses Gerichts je 3 von den beteiligten Verbänden zu wählende Gewerkschaftsvertreter und einen Vorsitzenden, den diese selbst zu wählen hätten, vor; Mitglieder des Schiedsgerichts sollten den am Streit beteiligten Gewerkschaften nicht angehören dürfen und die Entscheidung endgültig und bindend sein. Die Erörterung über diese Vorschläge wurde wesentlich durch zwei Tatsachen bestimmt: erstens dadurch, daß einzelne Gewerkschaften im Interesse ihrer Eigenexistenz auf dem Boden der **Betriebs**organisation stehen, zweitens dadurch, daß kürzlich ein Präzendenzfall schiedsrichterlicher Erledigung eines langjährigen Streits zwischen Brauerei- und Transportarbeitern stattgefunden und einen wenig verheißungsvollen Verlauf genommen hat.

Die Freunde der Betriebsorganisation sind der Verband der Fabrikarbeiter und der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß vom engeren Verbandsinteresse aus hier vieles für den Wunsch dieser Organisationen spricht. Insbesondere sehen die Fabrikarbeiter die Gefahr einer Aufteilung ihres Verbandes vor Augen, wenn der Berufsorganisationsgedanke starr durchgeführt wird. Schneider, Stille, Hartleib und Abg. Brey kämpften hiergegen mit aller Kraft an und meinten, das Regulativ werde zwar den gelernten Arbeitern, wo nötig, die Betriebsorganisation schaffen können, bringe aber den ungelernten nicht die Möglichkeit, in Betrieben, wo sie die Mehrheit hätten, sie selbst mit den gelernten im Fabrikarbeiterverband zu einer schlagfertigen Phalanx zu vereinigen. Es werde in der Praxis ungleiches Recht für gelernte und ungelernte Arbeiter geschaffen und damit zugleich den neuen Formen der Weg versperrt, die sich mit der industriellen Entwicklung für die Arbeiterschaft notwendig machten. Seitens der Gemeindearbeiter wird vor allem auf die Besonderheiten der gemeindlichen Betriebe hingewiesen; hier könne nur eine zusammenfassende Betriebsorganisation etwas erreichen. Entgegen diesen beiden Gruppen hält die gewaltige Mehrheit des Kongresses, wie dies auch der Berichterstatter zum Regulativ zum Ausdruck brachte, an der Berufsorganisation grundsätzlich unbedingt fest. Leipart (Holzarbeiterverband) begründete den Mehrheitsstandpunkt in eindringlichen Worten, wies auf den streng berufsmäßig organisierten Buchdruckerverband als Vorbild hin und erinnerte daran, daß es noch immer gemeinsame Interessen der Arbeiter eines Berufes gebe.

Der Kongreß trat nach mehrtägigen Erörterungen in seiner großen Mehrheit auf den Boden der Vorlage der Vorständekonferenz und verwarf den Gedanken der Betriebsorganisation; die Fabrik- und Gemeindearbeiter erklärten darauf, die Verantwortung für einen solchen Beschluß ablehnen zu müssen.

Der schon erwähnte zweite Angelpunkt der Verhandlungen war der Streit des Brauerverbandes mit dem Transportarbeiterverband um die Mitgliedschaft der Bierkutscher. Hier hat ein Schiedsgericht unter einem außerhalb der Gewerkschaften stehenden Vorsitzenden die strittige Gruppe den Brauereiarbeitern zugesprochen.

Leipart und Legien begründeten diese Stellungnahme des Schiedsgerichts insbesondere mit dem Hinweise darauf, daß die Bierkutscher keine Kutscher wie alle andern seien; die Entscheidung sei einstimmig, auch mit den Stimmen der von den Transportarbeitern gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts, gefällt worden. Die Transportarbeiter setzten sich äußerst entschieden zur Wehr. Abg. Schumann und P. Müller bezeichneten das Urteil als einen Fehlspruch, den der Kongreß in irgendeiner Form verbessern müsse, wenn nicht „Folgen" eintreten sollten.

Die Debatte war zeitweise ziemlich lebhaft, doch versöhnte oft im rechten Augenblick irgendein humorvolles Wort die teils von der rage du nombre erhitzten und teils von der Sorge um die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse erfüllten Gemüter. So z. B. als Leipart den beim Schiedsspruch unterlegenen Transportarbeitern das alte deutsche Recht, das Urteil drei Tage lang zu schelten, zusprach, worauf die Transportarbeiter erwiderten: drei Tage seien ihnen lange nicht genug. Nach den Erfahrungen mit dem ersten Schiedsgericht hielten die Transportarbeiter die Einsetzung einer Berufungsinstanz bei schiedsgerichtlichen Entscheidungen für unbedingt notwendig.

Nach langem Hin und Her wurde ein ganz geschickter Ausweg gefunden: zwar nicht als **Berufungs-**, wohl aber als **Revisionsinstanz** wurde die Vorständekonferenz erklärt. Obschon es Legien als unwahrscheinlich bezeichnete, daß diese Instanz den Schiedsspruch über die Bierkutscher aufheben und einem neuen Schiedsgericht zuweisen werde, waren die Transportarbeiter, wohl beruhigt durch die wiederholten Erklärungen, daß die Entscheidung im Bierkutscherstreit nicht für künftige Fälle verwandter Art maßgebend sein solle, mit dem Entgegenkommen auf halbem Wege zufrieden.

Mit der erwähnten Änderung hinsichtlich der Revisionsmöglichkeit bei Schiedssprüchen wurde der zweite und heikelste Abschnitt des Regulativs gegen die Stimmen der Fabrikarbeiter angenommen. Der 3. Abschnitt, die Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen betreffend, machte keine Schwierigkeiten.

Das Regulativ hält hier grundsätzlich an der Pflicht der Verbände, Lohnkämpfe aus eigener Kraft zu führen, durchaus fest. Es schafft aber für die bisher ungeregelte Unterstützung einer Organisation durch die andern bei Kämpfen, die über die Kraft einer einzelnen Gewerkschaft hinausgehen, eine Rechtsgrundlage. Die Generalkommission erhält das Recht, ausschließlich über die Notwendigkeit von Unterstützungsaktionen zu beschließen und über die Taktik und Leitung solcher Kämpfe ein Mitbestimmungsrecht auszuüben. Die Unterstützung der Allgemeinheit darf nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, wozu vor allem gehört, daß der betreffende Verband bei Vorbereitung des Kampfes die gebotene Vorsicht geübt hat. Der von den angeschlossenen Verbänden zu leistende wöchentliche Beitrag ist in der Regel so zu bemessen, daß dem zu unterstützenden Verband für die streikenden oder ausgesperrten Mitglieder von 13 wöchiger Mitgliedschaft an eine Unterstützung von 9 *M* und für solche von mindestens 26 wöchiger Mitgliedschaft eine Unterstützung von 12 *M* die Woche gewährt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Entscheidung der Verbandsvorstände.

Gegen diese Vorschläge erhob sich kein eigentlicher Widerspruch. Lediglich Schrader vom Verband der Zimmerer hätte lieber die Bildung eines Zentralstreikfonds gesehen, erklärte sich aber auch mit dem Vorschlage des Regulativs einverstanden. Auch der 4. Abschnitt des letzteren, die Gewerschaftskartelle betreffend, wurde nach kurzer Aussprache angenommen. Er regelt die Aufgaben der Ortskartelle im Sinne ihrer bisherigen Tätigkeit und setzt der Boykottverhängung durch die Kartelle bemerkenswert enge Schranken: Es wird die Zweidrittelmehrheit der dem Kartell angeschlossenen Gewerkschaften unter allen Umständen gefordert und, wenn sich der Boykott gegen Lieferer der Konsumvereine richtet, die Einwilligung der Generalkommission und ein besonderer Vermittlungsversuch des Vorstandes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zur Voraussetzung der Boykottverhängung gemacht. Auch in der Erörterung trat, besonders beim Stadtverordneten Ritter-Berlin, eine gewisse Skepsis gegenüber der Boykottwaffe hervor, die nach Meinung der freigewerkschaftlichen Führer nur angewandt werden soll, wenn es sich um Verteidigung der Grundrechte der Arbeiterschaft handelt. Die übrige Aussprache über die Kartelle

betraf die Unterstützung des Landarbeiterverbandes; Hille und Abgeordneter Bauer erklärten diese als eine Pflicht, deren sich die Kartelle mehr als bisher annehmen müßten. Schließlich fand das ganze Regulativ Annahme. Damit erschöpfte sich derjenige Teil der Kongreßverhandlungen, der im wesentlichen innere Gewerkschaftsangelegenheiten betraf. (Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Bestimmungen über Fachausschüsse für Hausarbeit. § 24 des Hausarbeitsgesetzes sieht vor, daß die Bestimmungen über Einrichtung und Zusammensetzung der Fachausschüsse, soweit sie nicht im Gesetz selbst vorgesehen sind, und die Bestimmungen über das Verfahren durch den Bundesrat erlassen werden. Der Bundesrat hat diese Bestimmungen am 18. Juni endlich veröffentlicht.

Fachausschüsse werden für einzelne Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen errichtet. Stehen mehrere Gewerbe in enger Verbindung miteinander, so kann für sie ein gemeinsamer Fachausschuß errichtet werden; umgekehrt können in einem Fachausschusse verschiedene Abteilungen für die einzelnen Gewerbezweige oder Teile von Gewerben geschaffen werden. Die Fachausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, die von der Regierung ernannt werden, sowie aus Beisitzern, die in gleicher Zahl von den Gewerbetreibenden und den Hausarbeitern gewählt werden. Diese gewählten Vertreter müssen Berufsangehörige sein. Die Bestimmungen vom 18. Juni enthalten weiter eine Reihe von Vorschriften über die Wahlen, die unmittelbar und geheim sind. Die Amtsperiode der ernannten und der gewählten Vertreter beträgt vier Jahre. Die Fachausschüsse und die Abteilungen sind berechtigt, Sachverständige zu hören oder mit beratender Stimme zuzuziehen. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde Vertreter entsenden, die auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die schriftliche Ladung erforderlich, außerdem müssen der Vorsitzende sowie mindestens einer der Beisitzer und je zwei der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter oder die Stellvertreter anwesend sein.

Der Erlaß des Bundesrats zum § 24 des Hausarbeitsgesetzes bringt rein formale Ausführungsbestimmungen. Hoffentlich kommt nun endlich auch bald ein Erlaß des Bundesrats, der den Inhalt des Hausarbeiterschutzes berühren wird. Im § 18 ist dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, die Errichtung von Fachausschüssen zu beschließen. Es ist dringend zu wünschen, daß den langen Erwägungen und dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen baldigst die Tat folgt, d. h. daß für einige Gewerbe mit viel Hausarbeit solche Fachausschüsse gebildet werden.

Arbeitsämter und arbeitsstatistische Ämter im Auslande bestehen in zahlreichen Staaten, in verschiedenen Formen und mit verschiedenen Befugnissen, aber doch alle mit den gleichen Hauptzielen, die Lage der arbeitenden Klassen zu erforschen, geeignete Maßnahmen zu ihrer Hebung vorzubereiten und bei ihrer Durchführung mitzuhelfen. „Die offenbaren Mißstände, welche das Vordringen der kapitalistischen Großindustrie in den wichtigsten Industrieländern für die in den gewerblichen Anlagen arbeitenden Kinder und Frauen mit sich führte, riefen bei den gesetzgebenden Körperschaften das Bedürfnis hervor, durch geeignete Stellen die tatsächliche Lage der Arbeiterschaft untersuchen zu lassen, um dadurch Unterlagen für gesetzgeberische Maßnahmen zu erhalten", sagt eine Abhandlung im Märzheft des „Reichs-Arbeitsblatts", die in Fortsetzung früherer Veröffentlichungen einen Abriß über Gründung, Entwicklung und gegenwärtigen Stand dieser Arbeitsämter im Auslande gibt. Die Einzeldarstellung wird zum Schluß wie folgt zusammengefaßt:

Die hier behandelten Staaten, unter denen sich die wichtigsten Industriestaaten befinden, haben zur Erforschung und Verfolgung der Probleme, die herkömmlicherweise als „soziale Frage" zusammengefaßt werden, in ihrem Verwaltungskörper wichtige Stellen geschaffen. Zunächst hat eine Reihe von Staaten selbständige Ministerien errichtet, denen als besondere Aufgabe die Beobachtung und Klärung der genannten Probleme obliegt. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein Arbeitsministerium, Frankreich hat ein Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge, Kanada ein Arbeitsministerium, Neu-Seeland eine Arbeitsabteilung, Spanien plant die Errichtung eines Arbeitsministeriums. Diese selbständigen Ministerien haben in sich gewöhnlich eine Reihe besonderer Abteilungen gebildet, die nebeneinander die einzelnen Probleme aus dem Kreise der „sozialen Frage" bearbeiten. . . .

Eine zweite Reihe von Staaten hat innerhalb bestimmter Ministerien Arbeitsämter oder Arbeitsabteilungen eingerichtet. So Großbritannien innerhalb des Handelsministeriums die Arbeitsabteilung. In Belgien ist innerhalb des Ministeriums für Industrie und Arbeit ein Arbeitsamt errichtet; Italien hat innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel ein Arbeitsamt, Schweden im Ministerium des Innern ein Reichsamt für soziale Angelegenheiten, Norwegen innerhalb des Ministeriums für soziale Angelegenheiten, Handel, Industrie und Fischerei eine besondere Sozialabteilung. Eine gewisse Sonderstellung nimmt Österreich ein; das arbeitsstatistische Amt ist in die sozialpolitische Sektion des Handelsministeriums eingegliedert.

Die Tätigkeit der Arbeitsämter, Arbeitsabteilungen usw. hat sich im Laufe der Entwicklung erheblich erweitert und entfaltet sich heute fast durchweg nach drei Hauptrichtungen. Wie sich im allgemeinen beobachten läßt, wird zunächst eine Stelle gegründet, welche im wesentlichen die Aufgabe hat, das auf die Arbeiterfrage bezügliche Material zu sammeln und gegebenenfalls selbst einmalige oder regelmäßige Erhebungen zu veranstalten. Bald macht sich eine neue Aufgabe geltend, nämlich unter teilweiser Verwertung des gesammelten Materials bei Gesetzesentwürfen oder Gesetzesrevisionen mitzuwirken. Mit der Einführung zahlreicher sozialpolitischer Reformen, wie Arbeiterversicherung, Arbeitsaufsicht, Kinderschutz, Arbeitsnachweis, Einigungs- und Schiedsgesetzgebung usw., kommt als dritte bedeutungsvolle Aufgabe das, was man in allerdings nicht eindeutiger Weise als Verwaltungsaufgabe bezeichnen kann, hinzu. Es handelt sich im besonderen um Aufgaben, welche die Durchführung der genannten Gesetze mit sich bringt. Zur Lösung dieser drei Hauptaufgaben haben sich die Arbeitsämter wieder in mannigfacher Weise untergegliedert.

Die Konzentrierung der sozialpolitischen Arbeiten und Aufgaben, wie sie hiernach im Auslande in den wichtigsten Industriestaaten vollzogen ist oder doch angestrebt wird — wir fügen noch hinzu, daß auch in einer Reihe südamerikanischer Staaten Arbeitsämter bestehen — wird in Deutschland schwer zu erreichen sein. Hier ist das Reichsamt des Innern mit seiner besonderen sozialpolitischen Abteilung sowie mit den nachgeordneten Ämtern für Versicherung und Statistik (Abteilung für Arbeiterstatistik) die Hauptstelle, aber das Deutsche Reich als Bundesstaat verlegt die Ausführung der sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen zum großen Teil in die Einzelstaaten, deren Regierungen auch sonst noch erhebliche Gebiete der sozialen Fürsorge, der Wohlfahrtspflege und der Statistik in Händen haben und auf die verschiedenen Behörden verteilen. Das erschwert naturgemäß den Gang der sozialpolitischen Maschinerie oft recht erheblich. Immerhin hat aber diese Dezentralisation auch insofern gewisse Vorteile, als sie der Initiative des Einzelstaats sowohl als auch der Erkenntnis sozialer Zustände mehr Raum gewährt als eine straffe Zusammenfassung an einer einzigen Stelle. Früher wiederholt aufgetauchte Pläne und Wünsche nach Errichtung eines Reichsarbeitsamts haben wohl für absehbare Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung, so manche sehr triftige Gründe auch dafür sprechen mögen. Jedenfalls ist aber anzuerkennen, daß die sozialpolitische und arbeitsstatistische Tätigkeit des Reichsamts des Innern und der betreffenden Abteilung des Kais. Statist. Amts auch unter den obwaltenden Verhältnissen sich wahrlich mit ihren Leistungen neben den ausländischen Arbeiten, die oft unter sehr viel günstigeren Bedingungen entstehen, mit Ehren sehen lassen kann. Daß freilich ihre Arbeitslast sehr groß und ihr Ausbau angezeigt ist, weiß jeder Sozialpolitiker.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die katholischen Arbeiter- und Knappenvereine Westdeutschlands hielten am 21. und 22. Juni in Essen ihren 10. Verbandstag ab. Die Rückschau auf die zehnjährige Entwicklung des Verbandes liefert ein großartiges Bild.

Im September 1904 wurde der Verband mit 844 Vereinen und 73 580 Mitgliedern begründet, um die katholischen Arbeitervereine des Westens für ein einheitliches Zusammenwirken nach gleichmäßigen religiösen und sozialpolitischen Richtlinien zu gewinnen. Auf dem heurigen 10. Verbandstage konnte der Verbandsdirektor Dr. Müller berichten, daß es dem Verbande gelungen ist, 1219 Vereine mit 222 290 Mitgliedern bis Ende 1913 zusammenzuscharen. Freilich befriedigt dieser Aufschwung die Verbandsführer noch nicht; denn sie berechnen, daß von 850 000 volljährigen katholischen Arbeitern in Rheinland und Westfalen — von denen die besonders organisierten Saararbeiter abzusetzen sind — doch erst ein Drittel dem westdeutschen Verbande Gefolgschaft leistet. Sehr bemerkenswert ist eine Statistik der Alters- und Berufsgliederung der Verbandsmitglieder, die in Essen bekanntgegeben wurde: 64,42 v. H. der Mitglieder stehen im Alter von 21 bis 45 Jahren, nur 30,84 v. H. sind über 45 Jahre alt. Die Vereine haben also nicht bloß ältere Leute, wie früher vielfach behauptet wurde. Sie verdanken die Gewinnung der jüngeren Arbeiterschaft ihren fortgesetzten Bemühungen um die Arbeiterjugend in den letzten Jahren. Die Verteilung der Berufe führt zu dem Ergebnis, daß die gelernten

Berufe in bevorzugter Weise anzutreffen sind. So zählen die Metallarbeiter 48 951, die Bergarbeiter 30 147, die Textilarbeiter 15 198, die Bau- und Holzarbeiter zusammen 19 048 Mitglieder im Verbande. 29,1 v. H. der Mitglieder sind gleichzeitig in christlichen Gewerkschaften organisiert. Das ist also erst ein bescheidener Teil. Freilich scheidet für viele Verbandsmitglieder die gewerkschaftliche Organisationsmöglichkeit von vornherein aus, so für die Invaliden, für kleine Beamte der Post und Eisenbahn, für Tagelöhner usw. Nach einer 1913 in der Erzdiözese Köln aufgestellten Statistik wird ihre Zahl auf 31 v. H. geschätzt. Unter den verbleibenden 40 v. H. befinden sich manche, die der Terrorismus der Arbeitgeber zwingt, einer Organisation fernzubleiben. Freilich manche finden sich auch, welche die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation noch nicht erfaßt haben, so besonders in ländlichen Bezirken.

Der Verband hat es besonders durch seine Organisation in Diözesanverbänden, durch sein Vertrauensmännersystem (8741 Vorstandsmitglieder und 12400 Vertrauensmänner), seine Unterstützungskassen und sein zentrales Verbandssekretariat (Weyer und Giesberts) verstanden, seinen Einflußbereich immer weiter auszudehnen. Erfolgreich unterstützte ihn hierbei seine umsichtig geleitete Wochenschrift „Westdeutsche Arbeiterzeitung" und das „Komitee katholischer Arbeiter Westdeutschlands für öffentliche Angelegenheiten", das sich aus dem Verbandssekretariat und den übrigen katholischen Arbeitersekretariaten Westdeutschlands vor einigen Jahren gebildet hat. 973 Mitglieder der Vereine gehören den Stadtverordnetenkollegien und den Gemeinderäten an, während in den örtlichen Parteileitungen des Zentrums 2602 Vereinsmitglieder mitwirken. Eine neugeschaffene „hauswirtschaftliche Prüfungs- und Auskunftsstelle" und eine besondere Vermittlungsstelle für „Volkskunst" tragen das Interesse an den Verbandsbestrebungen besonders auch in die Kreise der Frauen und der Familien.

Das Verbandsleben spielt sich in den Vereinsversammlungen in erster Linie ab. Es wurden im letzten Jahre 13 117 Versammlungen abgehalten, so daß auf jeden Verein durchschnittlich 11—12 Versammlungen entfallen; 10 224 Vorträge fanden in ihnen statt, meist über die vom Verbandsvorstand vorgezeichneten Fragen, nämlich: Die idealen Aufgaben der Arbeitervereine, Die wirtschaftliche Ausrüstung der Jugend, Das religiöse Innenleben des katholischen Arbeiters, Arbeiterstand und eheliches Leben, Stand und Aussicht der deutschen Handelspolitik, Unser Gemeindewesen in seiner Organisation und Tätigkeit. In den letzten Jahren veranstalteten die Vereine auch eigene Versammlungen für die Frauen ihrer Mitglieder, um sie über die Fragen der Hauswirtschaft oder der Kindererziehung eigens zu unterrichten, so im Jahre 1913 872 Frauenversammlungen, meist über die Frage: Die rationelle Einkommensverwertung in der Familie, zu denen noch 509 Elternabende kamen, wobei Lehrer und Lehrerinnen in dankenswerter Weise mitwirkten.

Die Unterrichtskurse wollen die jüngeren strebsamen Mitglieder in Einzelfragen der sozialen, wirtschaftspolitischen oder religiösen Probleme tiefer einführen, auf daß sie späterhin die geschulten Führer ihrer Arbeitskollegen werden. Im verflossenen Jahre bearbeitete man hauptsächlich die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zum Ausland. Es bestanden 348 solcher Kurse mit 2062 Sitzungen.

Eine andere Art der Volksbildung bringen die studentischen Arbeiterkurse, die in gewissem Sinne eine Fortbildungsschule der jüngeren Arbeiterwelt darstellen. In der Erzdiözese Köln allein tagten im Jahre 1912 118 dieser Kurse mit 8450 Teilnehmern.

In den 5814 Vertrauensmännersitzungen wurden die Erfolge der Agitation besprochen und zugleich wichtige Aufgaben der Arbeitervereine wie der Arbeiterbewegung überhaupt erörtert.

Das religiöse Leben der Mitglieder wurde außer durch Vorträge (Präsides - Korrespondenz) auch durch gemeinsame Kommunionen und durch Arbeiterexerzitien gefördert.

Ziel und Geist des Verbandes wird durch die Losung gekennzeichnet: „Die lebenskräftige Einordnung der Arbeiter als ein den übrigen Ständen gleichwertiger Stand in der Gesellschaft". In diesem Zeichen standen auch die Essener Verhandlungen.

Über die Tätigkeit der Arbeitersekretariate und des Verbandssekretariats berichtete Weyer. Die Sekretariate erteilten an 85 000 Personen 79 929 Auskünfte und 35 988 Schriftsätze. Sie förderten die Erfolge der katholischen Arbeiter bei den sozialen Wahlen. Das Verbandssekretariat eröffnete eine Auskunftsstelle für Wohnungswesen und will zu dessen Förderung die großen Unterstützungskassenschätze des Verbandes künftig verwerten. Krankengeld-Zuschußkassen bestehen in 492 Verbandsvereinen. Die Leoversicherungsbank, die 1913 in einen großen Volksversicherungsverein umgewandelt wurde, verfügte Ende 1913 über 1025 Zahlstellen.

Diesen tatsächlichen Darlegungen und den anschließenden Erörterungen ließ Arbeitersekretär Blank einen Vortrag über die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner folgen.

Die neuesten Angriffe gegen die Sozialgesetzgebung fertigten Abgeordneter Gronowsky und Volksbureauvorsteher Dieck ab unter lebhafter Bezugnahme auf Frhrn. v. Berlepsch und Prof. Hitze.

Für die Pflege des bedrohten Familienlebens durch die katholischen Arbeitervereine gab Pfarrer Dr. Kruchen in geistvoller Rede beherzigenswerte Winke.

Den Höhepunkt der Tagung bildete die große Rede des Verbandsvorsitzenden Abgeordneten Dr. Pieper über die Bedeutung der katholischen Arbeitervereinsbewegung für die Volksgemeinschaft. Einige Stichworte mögen den Gedankengang kennzeichnen.

Die katholischen Arbeitervereine haben sich als die wirksamsten Arbeiterbildungsvereine zur Pflege des Standesbewußtseins und zugleich des Gemeinsinns bewährt. Sie arbeiten in scharfem Gegensatz gegen die sozialdemokratische Arbeiterbewegung. Sie wollen sie durch Hebung der früher gleich den Handwerkern und Bauern untergeordneten Arbeiterklasse zu einem gleichberechtigten Stande überwinden. Denn nach den gleichen Naturgesetzen der Menschheitsentwicklung kann auch die gewaltige Masse der Arbeiterbevölkerung, insbesondere der gewerblichen Arbeiter, erst zur Ruhe kommen und eine neue Bereicherung unseres Staats- und Gesellschaftslebens werden, wenn sie sich zu einem den übrigen Ständen ebenbürtigen Stande ausgebaut hat in organischer Eingliederung in das Volksganze und gleiche gesellschaftliche Achtung genießt wie der Handwerker-, Bauern-, Kaufmanns- und Beamtenstand, unter voller Anteilnahme an den gewaltigen, vermehrten Gütern unserer Kultur. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden bloß durch Schaffung von Staatsgesetzen, auch nicht nur durch Bildung mächtiger Berufsorganisationen, ebensowenig durch den Zwang auf die Unternehmer, mit diesen Arbeiterorganisationen zu verhandeln. Sondern im tiefsten Grunde ist diese Frage eine Bildungs- und Erziehungsfrage, die wiederum nicht von oben herab, sondern in der Hauptsache durch die Selbstbetätigung der Arbeiter zur Aneignung dieser Bildung und Standeskultur gelöst werden kann. Die entgegenstehenden Vorurteile bei den Regierungen wie bei den übrigen Ständen werden erst dann überwunden sein, wenn die Arbeiter einen Stand bilden, der an Bedeutung und an Leistungen für das Gesamtwohl den alten bereits anerkannten Ständen ebenbürtig ist. Der Charakter unserer Vereine als solcher Arbeiterbildungsvereine zur Pflege der standesbildenden Kräfte brachte es naturgemäß mit sich, daß sie ihren Standort und Nährboden in religiös-sittlichem Leben auf katholischem Boden suchen. Diese Bereicherung unserer Arbeitervereinsbewegung durch die Pflege der religiös-sittlichen Güter ist dann auch sowohl der gewerkschaftlichen Bewegung wie der politischen Betätigung der Arbeiter im Parteileben vollauf zugute gekommen.

Die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) haben, wie ihre soeben veröffentlichte Statistik zeigt, im Jahre 1913 unter der wirtschaftlichen Krise gelitten. Die Mitgliederzahl ist, wenn auch nur wenig, zurückgegangen, nämlich von 109 225 (Ende 1912) auf 106 618 (Ende 1913). Dagegen hat die Zahl ihrer Ortsvereine um 11 zugenommen. Die Gesamteinnahmen aller Gewerkvereine beliefen sich 1913 auf 2 866 892 ℳ, die Gesamtausgaben auf 2 620 865 ℳ. An Arbeitslosenunterstützung wurden gezahlt 328 177 ℳ. Das sind über 100 000 ℳ mehr als 1912. Auch hierin kommt der wirtschaftliche Niedergang deutlich zum Ausdruck. Für Reise- und Umzugsunterstützung, für besondere Notfälle und Invalidität wurden 88 638 ℳ ausgegeben, für Sterbefälle 116 164 ℳ, für Krankenunterstützung 805 096 ℳ. Die Unterstützung bei Streiks, Maßregelung und Aussperrung erforderte 459 449 ℳ. Im Laufe der Jahre haben die Gewerkvereine stattliche Vermögensbestände aufgesammelt. In ihren Hauptkassen befanden sich Ende 1913: 1 482 815 ℳ, in den Ortskassen 295 718 ℳ, in den Krankenkassen 1 280 400 ℳ und in den Begräbniskassen 1 456 418 ℳ. Insgesamt belief sich das Vermögen der Deutschen Gewerkvereine Ende 1913 auf 4 465 841 ℳ. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen geringen Rückgang, der aus den durch den Verkauf von Wertpapieren erlittenen Verlusten zu erklären ist.

Die Zusammenschlußbestrebungen in der britischen Gewerkschaftswelt schreiten sichtlich vorwärts. Die seit Monaten schwebenden vertraulichen Beratungen der Vorstände der drei Verbände der Bergarbeiter, der Eisenbahner und der allgemeinen Transportarbeiter, die auf die Schaffung eines großen Arbeiterbundes zielten, haben sich zu dem Beschluß verdichtet, auf einem Kongreß der Arbeiter des ganzen Königreichs die endgültige Bestätigung dieses Planes herbeizuführen. Die Zersplitterung und die Kräftevergeudung in Grenzstreitigkeiten der Verbände soll beseitigt und für allgemeine Gewerkschaftsinteressen die Macht der Verbände besser zusammengefaßt werden. Wie weit diese Zusammenschlußbestrebungen den Aufgaben der alten General Federation of Trade Unions parallel laufen oder sie verstärken sollen, ist noch nicht ersichtlich. Über die Wirksamkeit dieser „Allgemeinen Gewerkvereinsföderation" unterrichtet der neueste Jahresbericht. Darnach gehören ihr zurzeit 156 Gewerkvereine mit 967 257 Mitgliedern an, was ein erfreuliches Wachstum bedeutet. Die Föderation, eine Art Streikrückversicherung, hatte in den letzten Jahren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil infolge der großen Streiks und Aussperrungen die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. 1913 aber hat sich die Lage merklich gebessert; der Überschuß an Ein-

nahmen beträgt 16 046 £, und die Zahl der Mitglieder stieg um 92 976. Auf Grund einer Durchschnittsberechnung für die Jahre 1909—1913 kommt Sekretär Appleton zum Ergebnis, daß die Föderation 2 2/3 Tage Unterstützung für jedes Mitglied im Jahre zahlt. Appleton befürwortet, den Reservefonds, der heute nur 29 159 £ beträgt, zu vergrößern. Im Jahre 1908, als die Föderation erst 689 674 Mitglieder hatte, stand der Fonds schon einmal auf 162 210 £. Die Ursache des Mitgliederzuwachses, der nicht durch Anschluß neuer Gewerkschaften, sondern lediglich durch das Erstarken der bereits angeschlossenen Organisationen bewirkt ist, sieht der Bericht in der herrschenden Arbeiterunruhe, der damit verbundenen Organisationsfreudigkeit der Massen und im Versicherungsgesetz. Auch auf die zunehmende Konsolidierung der britischen Gewerkschaftsbewegung, den Zusammenschluß von Gewerkschaften desselben Berufs oder verwandter Berufe, bei dem die Gewerkschaftsföderation mitgewirkt hat, weist der Bericht hin. Ein neues Unternehmen der Föderation ist die Lebensversicherung der Arbeiter, die seit acht Monaten besteht, bis heute jedoch erst 2000 Mitglieder geworben hat.

Arbeiterschutz.

Käufermoral und Gastwirtsgehilfenschutz. Den Gedanken der Käufermoral für die Verbesserung der Lage der Gastwirtsangestellten nutzbar zu machen, versucht ein zeitgemäßer Aufruf des Deutschen Käuferbundes (Friedenau, Rubensstraße 37), der jetzt zur Reisezeit durch die Tagespresse wie auch namentlich durch die Blätter der Kur- und Badeorte verbreitet wird.

„Für die Kellner, Köche und Lehrlinge sieht eine Bundesratsverordnung von 1902 tägliche Mindestruhezeiten vor. Sie betragen siebenmal die Woche ununterbrochen 8 Stunden für erwachsene und 9 Stunden für jugendliche Angestellte (unter 16 Jahren); in Kur- und Badeorten ist der höheren Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben, während drei Saisonmonaten die Ruhezeit der Erwachsenen auf 7 Stunden zu beschränken. Das Publikum wird zugeben müssen, daß die Vorschriften dieser Verordnung den Gastwirtsgehilfen nur ein Mindestmaß von Erholung sichern. Den Hotel- und Gastwirtsbesitzern wird es gleichwohl schwer, den Forderungen, die die Verordnung im Interesse der Humanität und der auch für die Gäste recht wichtigen Gesundheit der Gehilfen stellt, regelmäßig gerecht zu werden, wenn das Publikum selbst nicht auch etwas Rücksicht auf den gesetzlichen Arbeiterschutz nimmt. Es muß daher von einsichtigen Gästen erwartet werden, daß sie es unterlassen, zu später Nachtstunde noch Ansprüche an das Personal zu stellen. Auch ist die Ruhezeit so maßvoll bemessen, daß sie nur ausreicht, wenn das Publikum überhaupt etwas an die großen physischen Anstrengungen denkt, die in der Saison den Gasthausangestellten erwachsen; es ist z. B. meist sehr leicht, dem Kellner durch gleichzeitige Aufgabe mehrerer Bestellungen ein paar Wege zu ersparen und durch etwas Geduld die ungesunde Hast, die oft in der Saison herrscht, auf ein erträgliches Maß herabzumindern."

Ein etwas ausführlicherer Aufruf ergeht an die Fachpresse der Berufsorganisationen (Privatangestellte, Arbeitnehmer aller Art), bei denen aus den eigenen Selbsthilfe-Bestrebungen heraus besonderes Verständnis für die Lage der Angestellten im Gastwirtsgewerbe erwartet wird. Von den Angestellten wird „ein Stück werktätiger Sozialpolitik" zugunsten des Schutzes der Angestellten im Gastwirtsgewerbe gefordert. Nach einem Hinweis auf die gesetzliche Lage heißt es zum Schluß:

„Diese bescheidenen Arbeiterschutzbestimmungen, um deren Ausbau die Gastwirtsgehilfen und die Gesellschaft für Soziale Reform seit Jahren vergebens bemüht sind, werden sehr oft übertreten. Die Gewerbeaufsicht und die örtliche Polizei reichen zur Kontrolle weitaus nicht aus; die Strafen für Übertretungen fallen zu gering aus, um erziehlich zu wirken. Darum ist die Hilfe des zu sozialem Denken erzogenen Publikums notwendig. Im Sinne des Käuferbundes bitten wir die Kollegen, darauf zu achten, ob die Bundesratsverordnung eingehalten wird. Besonders oft werden Jugendliche zu lange beschäftigt. In solchen Fällen empfiehlt es sich, Arbeitgeber und -nehmer zumindest auf das Unstatthafte ihres Handelns hinzuweisen. Es ist auch erwünscht, wenn die Gäste sich beim Personal oft nach den Arbeits-, Wohn- und Lohnverhältnissen erkundigen. In schlimmen Fällen sollte selbst vor einer Strafanzeige nicht zurückgeschreckt werden. Wenn die Wirte sich von den Gästen kontrolliert fühlen, wird schon vieles besser werden." *)

Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen in Zürich. Der große Stadtrat von Zürich hat am 21. Februar 1914 eine neue Verdingungsordnung erlassen, welche zugleich einen weitreichenden sozialen Schutz bietet. So dürfen u. a. Angebote von solchen Firmen nicht berücksichtigt werden, die eine im Mißverhältnis zum Umfange des Betriebs stehende zu große Zahl von Lehrlingen halten, die nicht genügend gegen Haftpflicht versichert sind, die keine Sicherheit für Einhaltung des Arbeiterschutzes bieten und die das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten verletzen.

Die Arbeiterschutzbestimmungen, auf deren Durchführung besonders zu achten ist, sind die üblichen Vorschriften über gesunde Arbeitsräume und Sicherheitsvorkehrungen; ferner aber müssen auch die Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn eingehalten werden, wobei als Maßstab die geltenden Tarifverträge zwischen den bedeutenderen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zugrunde gelegt werden. Ist bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen Heimarbeit zugelassen, so werden dem Unternehmer die zu zahlenden Mindestlöhne vorgeschrieben.

*) Vgl. hierzu die Ausführungen Sp. 1114: „Die Gesundheitsverhältnisse der Gastwirtsgehilfen in Kurorten".

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosenversicherung in Baden wurde am 14. Juni von der Budgetkommission der Zweiten Kammer und am 24. Juni von dieser selbst beraten. Gemäß dem Kommissionsantrag wurde im Plenum beschlossen, die Regierung zu ersuchen, in einem Nachtragsetat 25 000 ℳ anzufordern und hiervon denjenigen Gemeinden, die eine Arbeitslosenversicherung nach Freiburger System — d. h. Gewährung von Zuschüssen an Berufsvereinigungen und an unorganisierte Sparer — eingeführt haben, Zuschüsse in Höhe der Hälfte der von ihnen für diesen Zweck aufgewendeten Summen zuzuweisen, sowie im Bundesrat dahin zu wirken, daß eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung geschaffen werde. Minister von Bodmann, der den ablehnenden Standpunkt der Regierung gegenüber diesen Wünschen vertrat, erklärte u. a., daß die Arbeitslosenversicherung nur durch das Reich wirksam durchgeführt werden könne auf Grund eines gesetzlichen Zwanges. Der Einzelstaat könne das nicht für sich allein machen, weil er sonst zu einem Anziehungsgebiet für die Arbeitslosen werden würde. Der Minister bezeichnete es ferner als nicht richtig, daß die Reichsregierung aus dem Stadium der Erwägungen nicht herauskomme, sie sei bereits in das Stadium der Verhandlungen eingetreten. Er müsse den Standpunkt des Staatssekretärs Dr. Delbrück als berechtigt anerkennen. Er werde die gesetzliche Regelung der Angelegenheit im Auge behalten und alles tun, was er zur Linderung der Not der Arbeitslosen tun könne. — In der „Köln. Ztg." vom 28. Juni wird darauf hingewiesen, daß ein Anlaß oder ein Bedürfnis, die Gemeinden zur Gründung von Arbeitslosenkassen anzuregen und ihnen vollends Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren, für die badische Regierung nicht vorliege, nachdem in den letzten Jahren die Städte Freiburg, Heidelberg und Mannheim mit der Gründung von Arbeitslosenversicherungskassen vorangegangen seien und mehrere andere Gemeinden, wie Lörrach, Seckenheim, Ladenburg und Wallstadt, regelmäßig besondere Geldmittel für Arbeitslosenfürsorge in den Gemeindevoranschlag einstellten. Solche Gemeindeverwaltungen aber, die weder Lust noch das Bedürfnis fühlen, auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung Versuche anzustellen, ließen sich auch nicht durch noch so schöne Belehrungen oder Ermahnungen der Regierungsorgane dazu bewegen. Bisher habe auch noch keine einzige badische Stadt einen solchen Zuschuß verlangt oder angeregt; ganz gewiß nicht aus Bescheidenheit, sondern weil die bisherigen Ausgaben der Städte für Arbeitslosenfürsorge so gering sind (in Karlsruhe 2800 ℳ, in Freiburg 3700 ℳ im Jahr), daß es sich wirklich kaum verlohne, überhaupt davon zu reden.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch innere Kolonisation. Der Verein für soziale Kolonisation Deutschlands (Geschäftsstelle Berlin-Zehlendorf, Gartenstr. 23) veröffentlicht eine kleine Flugschrift: „Bilder aus der Arbeit". Photographische Aufnahmen zeigen die Arbeitslosen bei der Arbeit des Straßenbaus, des Herrichtens von Ödland für Ansiedelungen und schließlich auch einige der Häuser, in denen bereits Familien angesiedelt sind, die durch Feld-, Gemüse- und Gartenbau sowie durch Kleinviehzucht ihr Fortkommen finden. Der Verein, dessen Zweck und Ziele ausführlich in der „Soz. Praxis" behandelt sind (XXI, 1505, 1537), dehnt allmählich sein ursprünglich auf die Mark Brandenburg beschränktes Arbeitsgebiet auf ganz Deutschland aus, da immer mehr Städte den Versuch machen, einen Teil der bei ihnen auftretenden Arbeitslosigkeit dadurch zu bekämpfen, daß die Arbeitslosen zu innenkolonisatorischen Arbeiten verwendet werden.

100 000 ℳ bewilligte die Stadt Berlin dem Verein als Betriebsdarlehn, die Stadt Harburg 10 000 ℳ, die Stadt Berlin-Lichtenberg 5000 ℳ, Neukölln 10 000 ℳ. Für je 10 000 ℳ beschäftigt der Verein 20 Arbeiter ein Jahr lang und zahlt ihnen einen Lohn von 20 000 bis 25 000 ℳ in dieser Zeit aus. Die Stadt Frankfurt a. M. bewilligte ebenfalls 50 000 ℳ, nachdem ein Gönner 50 000 ℳ für diesen Zweck zur Verfügung gestellt hat. Auf ähnlicher Grundlage verhandelte der Verein mit Köln, Düsseldorf, Barmen, Hamburg, München, Hannover, Görlitz, Forst, Frankfurt a. O. und anderen Städten. Mehrere Kreise in den Provinzen Hannover und Westfalen wollen dem Verein Meliorations- und Kultivierungsarbeiten übertragen und ihm Gelände und die notwendigen Kapitalien zu Siedelungszwecken überweisen. In nächster Zeit eröffnet der Verein Kulturstätten und Siedlungen in Beelitz, Nauen, Wendisch-Buchholz, Oranienburg, bei Winsen an der Luhe, im Haspelmoor bei München, bei Friesack im havelländischen Luch und an anderen Stellen.

Seit dem Mai 1914 gibt der Verein eine eigene Zeitschrift heraus, die in weiteren Kreisen Kenntnisse über seine Arbeit verbreiten und Freunde für den Gedanken der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch soziale Kolonisation werben soll.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der einheitliche Groß Berliner Arbeitsnachweis (Sp. 653) ist seiner Verwirklichung dadurch einen weiteren Schritt entgegengeführt worden, daß inzwischen vom Berliner Oberbürgermeister und dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg Grundsätze für einen „Zweckverband Groß Berlin für Arbeitsnachweis" fertiggestellt worden sind, da sich bei den Beratungen herausgestellt hat, daß lediglich ein freiwilliger Zweckverband im Sinne des allgemeinen Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 die Aufgabe zu lösen vermag. In dem Satzungsentwurf heißt es:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Arbeitsnachweis für die gelernten gewerblichen Arbeiter in Groß Berlin einheitlich zu organisieren, insbesondere Facharbeitsnachweise einzurichten und zu betreiben. Der Sitz der Verwaltung ist Berlin. Über die Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß. Ausführende Behörde ist der Verbandsvorsteher, der zugleich den Verband nach außen vertritt. Der Verbandsausschuß kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuß wählen und diesem nach näherer Bestimmung die Beschluß fassung über die laufenden Geschäfte übertragen. Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsmitglieder. Dem Verbandsausschuß gehören ohne Wahl als Abgeordnete ihrer Gemeinde die Bürgermeister und Gemeindevorsteher oder ein von ihnen zu bestellendes Mitglied der Gemeindeverwaltung an. Im übrigen werden die Abgeordneten durch die Stadtverordnetenversammlung unter Zutritt des Magistrats, in Landgemeinden durch die Gemeindevertretungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuß auf 12 Jahre gewählt. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und gibt, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge in sinngemäßer Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. So weit die eigenen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag auf die Verbandsmitglieder umgelegt. (Der Maßstab bleibt weiteren Beratungen vorbehalten.)

Die Pflege der allgemeinen Arbeitsnachweise bleibt Sache des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise, der eine Veränderung nur insoweit erfährt, als für eine ausreichende Vertretung der Groß Berliner Interessen im Vorstand und bei der interlokalen Vermittlung gesorgt wird. Die Selbständigkeit der Gemeinden in bezug auf die allgemeinen Arbeitsnachweise bleibt dabei gewahrt.

Der Arbeitsnachweis im Holzgewerbe wurde auf der 14. Generalversammlung des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (Berlin, 7. bis 14. Juni) ausführlich behandelt, und wurde hierbei in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß durch den Schiedsspruch vom 8. Februar 1913 der prinzipielle Standpunkt des Gewerkvereins zu den paritätischen Facharbeitsnachweisen keine Änderung erfahren habe. Den Schiedsspruch habe die Gewerkvereinsleitung seinerzeit ihren Mitgliedern zur Annahme empfohlen, weil durch das verdienstvolle und geschickte Eingreifen des Freiherrn von Berlepsch der schwere Kampf vermieden und wesentliche Vorteile für die Arbeiter erzielt worden seien. Nach Punkt 10 des Schiedsspruchs sei das Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise revidiert worden, aber bis heute sei diese vereinbarte Fassung noch nicht durchgeführt. Weiter wendet sich die Resolution gegen den Vermittlungszwang, wie er in den paritätischen Facharbeitsnachweisen der Holzindustrie üblich ist. Man dürfe dem Arbeiter nicht das Recht nehmen, eine ihm passende Arbeitsstelle ohne den Arbeitsnachweis anzunehmen, wenn er diesen benachrichtigt. Die Freiheit der Persönlichkeit müsse so weit geachtet werden, daß man auch dem Arbeiter nicht jedes Verfügungsrecht über seine Arbeitskraft absprechen darf.

Dadurch, daß nur der Arbeitsvermittler bestimmt, ob und wo der Arbeitslose beschäftigt werden darf, wird der Abschluß eines Arbeitsvertrags erschwert. Ein Wechsel der Arbeitsstelle wird dem Familienvater vollständig unmöglich gemacht, weil er ohne Arbeitsnachweis nicht anfangen darf und sich vor der langen Arbeitslosigkeit fürchtet. So führt der Vermittlungszwang der obligatorisch-paritätischen Facharbeitsnachweise in der Holzindustrie dazu, daß viele Kollegen unter den unwürdigsten Verhältnissen lieber weiterarbeiten, als eine längere Arbeitslosigkeit auf sich zu nehmen. Die Aus- und Weiterbildung des jungen Nachwuchses im Handwerk wird erschwert, weil der junge Mann nicht mehr darüber zu bestimmen hat, in welcher Werkstatt er zur Fortbildung und Erweiterung seiner Kenntnisse arbeiten will. Fähigkeit und Tüchtigkeit, Fleiß und gute Ausbildung des Arbeiters treten mehr und mehr in den Hintergrund, der Zufall und der Arbeitsvermittler entscheiden, ob und wo jemand arbeiten darf.

Der Gewerkverein unterstützt die Tätigkeit des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise und fördert die Errichtung öffentlicher Nachweise; er hofft, daß auf diesem Wege die Ungerechtigkeiten der Arbeitsvermittlung beseitigt werden können und ein allseitiges Vertrauen zum Arbeitsnachweis herbeigeführt wird. Das Endziel sei die gesetzliche Regelung. Sch—r.

Eine Vermittlungsstelle für Arbeiter, die ihren Beruf wechseln wollen, sei es, daß sie hierzu durch ihren Gesundheitszustand oder aus anderen Gründen gezwungen sind, ist am 1. Juli in Berlin dem Zentralarbeitsnachweis angegliedert worden. Gleichzeitig ist eine Berufsberatungsstelle eingerichtet worden, die den Zweck hat, den um Rat suchenden Arbeiter über einen neu zu ergreifenden Beruf aufzuklären und ihm mit Rat und Tat beizustehen.

Der Zentralarbeitsnachweis wird durch einen eigenen Beamten bei den einzelnen Arbeitgebern vorstellig werden, sich der neuen Vermittlungsstelle zu bedienen, und er richtet an die interessierten Kreise der Arbeitgeber den warmen Appell, ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die darauf hinzielen, vielen Hunderten von Arbeitern ihre Arbeitsfähigkeit in einem für sie passenden Berufe zu erhalten.

Volkserziehung.

Turnen und Jugendspiele als Pflichtfach in der Fortbildungsschule. Der preußische Handelsminister hat am 3. Juni angeordnet, daß die Aufnahme des Turnens und der Jugendspiele unter die Pflichtfächer der Fortbildungsschule mit Nachdruck gefördert werden soll. Namentlich soll darauf hingewirkt werden, daß für die Klassen der ungelernten Arbeiter ein solcher Pflichtunterricht eingeführt wird.

In dem Erlaß wird darauf hingewiesen, daß bisher Turnen und Jugendspiele höchstens auf der Grundlage der Freiwilligkeit an den Fortbildungsschulen eingeführt worden sind. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß zahlreiche junge Leute ohne ausreichenden Grund den Veranstaltungen fernbleiben und daß zu den Fernbleibenden fast regelmäßig gerade die jungen Leute gehören, die in gesundheitlicher und erziehlicher Hinsicht einer planmäßigen Einwirkung am meisten bedürften. Gemäß den Bestimmungen vom 1. Juli 1911 soll allerdings bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen und bei den Klassen der gewerblichen Fortbildungsschulen mit Zeichen- oder Fachunterricht das Mindestmaß von 6 Pflichtstunden und bei den Klassen der ungelernten Arbeiter das Maß von 4 Stunden wöchentlich in der Regel nicht gekürzt werden. Da aber für den Turn- usw. Unterricht die Beschränkungen bezüglich der Tageszeit nicht gelten, die nach dem Runderlaß vom 20. August 1904 für den übrigen Unterricht an den Fortbildungsschulen einzuhalten sind, so ist es also nicht nötig, den Turnunterricht in die Tagesstunden zu legen, wogegen wohl die meisten Arbeitgeber Widerspruch erheben würden, sondern es können dazu die Abendstunden benutzt werden. Auch wird erhofft, daß es den Leitern und Lehrern der Turnübungen gelingen wird, die Schüler zu veranlassen, sich auch den auf freiwilliger Grundlage beruhenden Veranstaltungen der Jugendpflege anzuschließen.

Der Erlaß macht keinen Unterschied zwischen der männlichen und weiblichen Jugend. Hoffentlich sehen auch die Regierungspräsidenten, die auf die Förderung der Durchführung des Erlasses zu achten haben, darauf, daß auch die Stadtverwaltungen keinen solchen Unterschied machen, da auch der weiblichen Jugend eine körperliche Kräftigung dringend not tut.

Die Bestrebungen auf bessere körperliche Ausbildung der Großstadt-Jugend werden künftig auch dadurch gefördert werden, daß bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Berlin eine besondere

Stelle für körperliche Jugenderziehung errichtet wird. Zum Leiter ist Prof. Wickenhagen vom Schöneberger Prinz-Heinrich-Gymnasium ernannt worden, der sich bereits als Förderer des Schüler-Ruderns verdient gemacht hat.

Volksbildungspflege als Aufgabe der Gemeinde. Über dies Thema sprach Bürgermeister Dr. Weinreich-Neukölln auf dem Ende Mai in Guben abgehaltenen Brandenburgischen Städtetag. Der Redner sieht in den Gemeinden infolge ihrer neutralen Stellung innerhalb aller Bevölkerungsgruppen und Parteibestrebungen sowie durch die Stetigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung besonders geeignete Träger der Volksbildungsarbeit. Über die Bereitstellung von Vortragsräumen und die geldliche Unterstützung der Vereine hinaus sollten sie daher möglichst überall, wo deren Betätigung dem vorhandenen Bedürfnis nicht voll entspricht, zu eigenen Veranstaltungen unter Übernahme der gesamten Organisation und der Kosten schreiten. Daher seien in die Voranschläge regelmäßige Mittel für diese Zwecke einzustellen und durch Einsetzung von Bildungsausschüssen oder durch Zusammenfassung der vorhandenen vereinsmäßigen Bildungsbestrebungen eine feste Organisation für die Volksbildungspflege zu schaffen. Die Schaffung von städtischen Volkshochschulen und Volksbildungsheimen sei anzustreben.

Auf dem Brandenburgischen Städtetag kam noch ein weiteres für die Volksbildung wichtiges Thema zur Verhandlung. Der Präsident der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger Rickelt sprach über „Die Theaterverhältnisse der mittleren und kleineren Städte". Der Redner kennzeichnete das Theater als einen Kulturfaktor ersten Ranges, dem man nicht das Signum eines Geschäftsunternehmens geben dürfe. Um auch den mittleren und kleineren Städten die Segnungen dieses Kulturfaktors zu verschaffen, empfahl der Vortragende die Gründung von Städtebundtheatern. Mehrere Städte schließen sich zusammen und übernehmen das Theaterunternehmen in eigene Regie. Abwechselnd spielt dann das Theater in den beteiligten Städten. Zur Deckung entstehender Fehlbeträge muß auch der Staat Mittel flüssig machen. Schon jetzt können die Städte die Bewegung zur Hebung und Besserung der Theaterverhältnisse unterstützen, indem sie allen unkünstlerischen Theaterbetrieben die Konzessionierung versagen.

Die Errichtung eines Jugendfürsorgeamts in Frankfurt a. M. Die Stadtverordneten beschäftigten sich in der Sitzung vom 4. Juni mit einer Magistratsvorlage auf Schaffung eines Jugendfürsorgeamts, dem die gesamten Aufgaben der Jugendfürsorge überwiesen werden sollen, insbesondere Überwachung und Pflege der vom Armenamt überwiesenen Kinder, Fürsorge für blinde, krüppelhafte, schwachbefähigte, idiotische, geisteskranke und taubstumme Kinder, Unterbringung normaler Kinder in Erziehung und Beruf, Lehrlingsfürsorge, Ferienfürsorge, Fürsorgeerziehung usw. Diesem Amte können auch Frauen als Mitglieder angehören. Die Vorlage wurde einem Ausschuß überwiesen, der sich mit der weiteren Organisation des Amtes befassen soll. Dem Amte sollen drei Magistratsmitglieder, der Stadtarzt, ein Stadtschulinspektor und neun stimmfähige Bürger, darunter zwei Stadtverordnete, angehören.

Volksgesundheit.

Ein Beitrag zur Arbeiterernährungsfrage. Angesichts der steigenden Bedeutung der Ernährungsfrage, die nicht nur in das Gebiet der Medizin und Physiologie gehört, sondern auch eine nationalökonomische Frage ist, verdient eine neue sorgfältige Untersuchung über die Arbeiterkost Beachtung, die vom Institut für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., herausgegeben wird.*) Die bisherigen Untersuchungen waren entweder Erhebungen über den Massenverbrauch an Lebensmitteln, wie sie namentlich infolge der Teuerungserscheinungen der letzten Jahre vielfach hervorgerufen waren, oder es handelte sich um wissenschaftliche Forschungen, die untersuchten, ob eine vorher genau abgemachte Kost den Bedürfnissen eines Organismus entsprach oder nicht. Das Neue bei der jetzt vorliegenden Forschung beruht darin, daß die frei gewählte Arbeiterkost in bezug auf Zusammensetzung und, soweit angängig, auch in ihrer Wirkung auf den Organismus untersucht worden ist.

Die Untersuchungen umfaßten acht gesunde Personen mit acht Versuchen während im ganzen 62 Tagen. Alle wurden gebeten, ihre Lebenshaltung genau wie immer einzurichten. Sie hatten nur die Pflicht, ihre Speisen und Getränke vorher genau abzuwiegen und Kostproben jeder Mahlzeit zur Untersuchung einzusenden. Außerdem wurde der Stoffwechsel der Versuchspersonen regelmäßig untersucht und ihr Gewicht vor Beginn und nach Schluß der Untersuchung festgestellt. Die Versuchspersonen erhielten eine Kost, wie sie in der Baseler Arbeiterbevölkerung üblich ist. Da das Gewicht aller Beobachteten vor und nach der Untersuchung ungefähr das gleiche war, so läßt sich annehmen, daß sich durch Überlieferung eine Kost eingebürgert hat, die ungefähr dem täglichen Kräfteverbrauch als Ersatz entspricht.

Auffallend hoch ist bei allen der starke Verbrauch von Kaffee und Suppen, ein Zeichen dafür, daß der Körper viel Zufuhr flüssiger Stoffe gebraucht. Der tägliche Fleischverbrauch entspricht ungefähr den auch schon von anderen Forschern (Voit, Rubner) aufgestellten Durchschnittszahlen für den notwendigen Fleischverbrauch erwachsener Männer. Die Baseler Kost ist eine verhältnismäßig kräftige, da neben dem Fleisch auch viel Gemüse verzehrt wird.

Ausführlich setzt sich der Verfasser mit Forschern wie Chittenden und Fletscher auseinander, welche die landläufige Kost als zu reich an Eiweiß erachten. Demgegenüber meint Gigon, daß die von Chittenden und Fletscher empfohlene eiweißarme Kost sich wohl für bestimmte Kurzwecke, aber nicht als Lebensweise für Arbeiter eigne. Ebenso sei eine streng vegetabilische Lebensweise für einen Erwachsenen in gesunden Tagen unbedingt schädlich. Eine Verbilligung, die aber nicht zu einer Verschlechterung führen dürfe, ließe sich bei der Baseler Arbeiterkost vielleicht dadurch herbeiführen, daß der Kaffee- und Suppenverbrauch zugunsten stärkeren Obstverbrauchs eingeschränkt würde und daß der Fleischverbrauch teilweise durch die billigere und trotzdem stark eiweißhaltige Fischnahrung ersetzt werden könnte.

*) Die Arbeiterkost nach Untersuchungen über die Ernährung Baseler Arbeiter bei freigewählter Kost. Von Dr. Alfred Gigon, Privatdozent für innere Medizin an der Universität Basel. Berlin, Julius Springer, 1914.

Die Gesundheitsverhältnisse der Gastwirtsgehilfen in Kurorten kamen auf dem Ungarischen balneologischen Kongreß, der jüngst in Budapest tagte, in bemerkenswerter Weise zur Sprache. Im Anschluß an einen Vortrag Dr. Schulhofs über die Bekämpfung der Tuberkulosegefahr in Kurorten sprach Dr. Dalmady über die Gefährdung des Publikums durch das Personal der Hotels. Die Ärzte der Großstädte rieten Kellnern, Köchen usw. mit tuberkulösen Erkrankungen regelmäßig, in einem entsprechenden Kurort Stellung zu nehmen. Die Folge sei, daß gerade das Personal, das mit den Kurgästen in unmittelbarer Berührung stehe, zum größten Teile selber krank sei. Hierbei wies Dr. Dalmady mit dankenswertem Freimut darauf hin, daß diese kranken Gastwirtsgehilfen ihr Leiden besonders deshalb leicht verbreiten könnten, weil sie in einer allen hygienischen Anforderungen hohnsprechenden Weise in engen lichtlosen Räumen zusammengepfercht wohnen müßten. Gerade in letzterer Hinsicht rührt Dr. Dalmady im Interesse des Publikums an eine Wunde, die keineswegs nur dem Hotelgewerbe der Kurorte anhaftet, sondern die sich in gewissem Maße fast überall im Gastwirtsgewerbe findet. Hier gehen die Interessen der Gasthausangestellten durchaus denen der Konsumenten parallel, und es wäre z. B. recht begrüßenswert, wenn die einflußreichen Reisebücher nur Hotels empfehlen wollten, die ihren Angestellten Wohnungen bieten, die keine Krankheits- und Infektionsherde sind. — Übrigens muß darauf hingewiesen werden, daß die im Deutschen Reiche geltende Bundesratsverordnung von 1902 gerade für die Kur- und Badeorte den höheren Verwaltungsbehörden die Möglichkeit gibt, die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über 16 Jahre während einer dreimonatigen Saison bis auf 7 Stunden täglich herabzusetzen. Diese ungünstigere Stellung der Gastwirtsgehilfen in Kurorten gegenüber anderwärts beschäftigten Gehilfen ist natürlich geeignet, den Gesundheitszustand der tuberkulös Erkrankten nachteilig zu beeinflussen und insbesondere auch bei gesunden Kollegen die Infektionsneigung zu erhöhen. (Vergl. Sp. 1109).

Die regelmäßige Feststellung von Maß und Gewicht der Schulkinder hat die Berliner Schuldeputation für die Hilfsschulen und Vorklassen beschlossen. Die Messungen sollen halbjährlich stattfinden. Wissenschaftliche und praktische Gesichtspunkte waren für die Anordnung der Schuldeputation maßgebend. Die Kinder in den Hilfsschulen sind fast ausnahmslos schwächlich, daher ist es um so wichtiger, Stillstände oder gar Rückgänge der körperlichen Entwicklung durch regelmäßige Kontrolle festzustellen. Nur auf diese Weise wird man rechtzeitig durch Gewährung von Frühstück und Mittagspeisung helfen können. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht werden diese Wägungen und Messungen nicht ohne Wert sein, um sichere Beobachtungen über die Wechselwirkung zwischen Körperbeschaffenheit und Leistungsfähigkeit anstellen zu können.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

10 Jahre Kaufmannsgerichts-Gesetz.

Von Magistratsrat Dr. jur. M. Landsberger, Charlottenburg.

Am 6. Juli 1914 sind 10 Jahre seit Erschaffung der deutschen Kaufmannsgerichte — das Kaufmannsgerichtsgesetz (KGG.) ist vom 6. Juli 1904 — vergangen. Das KGG. brachte die Erfüllung vornehmlich von Wünschen der Handlungs-

gehilfen, die aber auch von Vertretungen der Kaufleute unterstützt wurden, den Gewerbegerichten entsprechende Einrichtungen zu erhalten, welche es ermöglichen, Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnis vor einem durch sachkundige Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Gehilfen verstärkten Gericht in einem schleunigen und billigen Verfahren zum Austrage zu bringen.

Nach der im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlichten Statistik haben die 291 deutschen Kaufmannsgerichte im Ganzen seit ihrem Bestehen 220 000, im Jahre 1912 26 648 Rechtsstreitigkeiten erledigt. Hiervon wurden $58_{,90}$ v. H. durch Vergleich und $71_{,57}$ v. H. aller durch streitiges Endurteil entschiedenen Rechtsstreitigkeiten in der kurzen Zeit von weniger als einem Monat erledigt. Bei den deutschen Amtsgerichten dauert die Hälfte aller Prozesse durchschnittlich über 3 Monate: bei den Landgerichten werden etwa 46 v. H. der durch streitiges Endurteil entschiedenen Streitigkeiten in 6 Monaten erledigt. Berücksichtigt man, daß im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten im Verfahren bei den meisten Kaufmannsgerichten nur ganz geringe Kosten entstehen, bei vielen das Verfahren sogar gebühren- und auslagenfrei ist, so ist zuzugeben, daß den Erwartungen des Gesetzgebers auf eine billige, schleunige, sach- und fachkundige Rechtsprechung durch die Kaufmannsgerichte entsprochen ist.

Die Kaufmannsgerichte sind nicht ohne Gegner geblieben. Hierzu sind in erster Reihe diejenigen besonders juristischen Kreise zu rechnen, die jede Sondergerichtsbarkeit verwerfen. Hierbei wird aber übersehen, daß der Zug der Zeit jetzt überhaupt Sondergerichten sich zuwendet und gerade die beteiligten Arbeitgeberkreise auch ihre übrigen Streitigkeiten, sei es zwischen großen Verbänden, Kartellen, Handelsgesellschaften und ähnlichen Institutionen oder sonstigen Einzelkaufleuten, durch Schiedsgerichte zu erledigen vorziehen.

Den Kaufmannsgerichten wird ferner der Vorwurf gemacht, daß sie sich zumeist in Zuständigkeitsstreitigkeiten erschöpfen. Dies liegt aber nicht an der Einrichtung selbst, sondern am Fehlen eines Gesetzes, das alle Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Dienstvertrag vor einheitliche Arbeitsgerichte verweist. Auch ein Teil der Rechtsanwaltschaft steht den Kaufmannsgerichten ablehnend gegenüber, weil Anwälte als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände dort nicht zugelassen sind. Diese Bestimmung wird von ihnen als unverdiente Zurücksetzung und auch als unpraktisch angesehen, weil auswärtige und am Erscheinen verhinderte Parteien keine ausreichende Vertretung vor dem Kaufmannsgericht finden könnten. Ein Bedürfnis zur allgemeinen Zulassung von Rechtsanwälten vor dem Kaufmannsgericht liegt nicht vor. Schon wegen der wirtschaftlichen Schwäche oft beider Parteien verträgt die größere Anzahl dieser Streitigkeiten nicht die Aufwendung der durch Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig entstehenden Kosten. Es kann auch nicht Sicherheit dafür gesetzlich gewährleistet werden, daß nur in schwierigen und der Vertretung durch einen Rechtsanwalt würdigen Streitigkeiten ein Rechtsanwalt von den Parteien bevollmächtigt wird. Schon jetzt können die Prozesse von Rechtsanwälten eingeleitet und durch Schriftsätze vorbereitet werden; andernfalls geschieht die Vorbereitung am besten auf Grund der Kenntnis der Akten von den sachkundigen Beisitzern mit Hilfe der Parteien. Dagegen wird die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung nicht ohne Grund bemängelt. Deshalb wäre die Schaffung eines Reichskaufmannsgerichts in Verbindung mit dem Reichsgericht sehr zu empfehlen. Allerdings müßte der betreffende Senat durch mindestens die gleiche Anzahl von Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Gehilfen verstärkt werden.

Es fehlt auch nicht an Stimmen, die in der nach ihrer Ansicht allzu starken Betonung des sozialen Moments in der Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung — besonders wirtschaftlich schwacher Prinzipale — zu erblicken geneigt sind. Ferner wird das Bestreben mancher Kaufmannsgerichte, möglichst einen Vergleich herbeizuführen, bemängelt. Dabei wird aber verkannt, daß die Kaufmannsgerichte gerade dem sozialen Frieden und dem Ausgleich der berechtigten Interessen von Kaufleuten und ihren Gehilfen dienen sollen. (Vgl. § 16 KGG. und § 41 GGG.)

Die Kaufmannsgerichte haben sich als notwendig und nützlich erwiesen. Die Gehilfenverbände haben sich in ihren Geschäftsberichten, trotzdem auch sie manches auszusetzen fanden, für die Einrichtung der Kaufmannsgerichte erklärt, indem sie übereinstimmend für lückenlose Ausdehnung des Kaufmannsgerichts-Gesetzes für das ganze Deutsche Reich eintreten. Auf eine Umfrage, die der Deutsche Handels- und Handwerkskammertag auf Veranlassung von Richter- und Anwaltsvereinen bei den deutschen Handels- und Handwerkskammern über die Bewährung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im vergangenen Jahr veranstaltet hat, erklärte auch die überwiegende Mehrheit der befragten Kammern, daß die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sich durchaus bewährt und den Erwartungen, die der Gesetzgeber sowohl als die beteiligten Kreise an ihre Errichtung geknüpft, voll entsprochen hätten. Dies Gutachten ist maßgebend, weil in den Handwerks- und Handelskammern gerade alle diejenigen Kreise vertreten sind, die bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten als Parteien oder als Beisitzer und zwar in erster Linie als selbständige Kaufleute oder Gewerbetreibende Recht zu nehmen und Recht zu sprechen haben. Auch vom Standpunkte des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts wird man dieser Beurteilung zustimmen können. Wie in vielen Geschäftsberichten über die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte mit Recht hervorgehoben wird, befleißigen sich die kaufmännischen Beisitzer, Arbeitgeber wie Gehilfen, bei der Rechtsfindung stets großer Gewissenhaftigkeit und durchaus objektiver sachlicher Prüfung der ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fragen. Bei einer etwaigen Änderung des Kaufmannsgerichtsgesetzes würde zu prüfen sein, ob sich nicht die Einrichtung von Vergleichskammern, wie sie die königlichen Gewerbegerichte im Rheinland haben, empfehlen würde. Im Vergleichstermine würden dann die Parteien nur den sach- und fachkundigen Beisitzern Rede zu stehen haben, während die Entscheidung dem von dem juristischen Vorsitzenden geleiteten Spruchgericht überlassen bliebe. Bei den königlichen Gewerbegerichten hat sich dieses Verfahren sehr bewährt, und die große Zahl der Vergleiche dort ist bemerkenswert.

Eine weitere erfreuliche Folge der Einrichtung der Kaufmannsgerichte ist die ihnen zu dankende Ausgestaltung des Rechts des Arbeitsvertrags. Ihr kommt besonders die Beteiligung beider Parteien, der Arbeitgeber wie der Gehilfen, bei der Rechtsfindung zustatten. Dadurch, daß das Gesetz auch die Gehilfen zur Teilnahme an der Rechtsprechung und Rechtschöpfung mit heranzieht, wird verhindert, daß einmal die Rechtsanwendung, dann auch die Rechtsentwicklung sich einseitig gestaltet. Das gleiche gilt von der Feststellung der Ortsgebräuche des kaufmännischen Dienstvertrags, die durch Mitwirkung von Beisitzern aus der Reihe der Arbeitgeber und Gehilfen im Sinne des „ehrbaren Kaufmanns und Gehilfen" von den Kaufmannsgerichten ermittelt werden. Auch die Vereinigung der Kaufmanns- und Gehilfenbeisitzer an einzelnen Gerichten oder an einer Reihe von solchen ist mit Freude zu begrüßen. Werden hierdurch doch manchmal Angehörige sonst sich befehdender Verbände in einer Vereinigung zusammengeführt.

Die einigungsamtliche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte hat eine über lokale Bedürfnisse hinausgehende Bedeutung nicht erlangt. Dagegen haben die Kaufmannsgerichte von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, Anträge über Fragen des kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnisses an Behörden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reiches zu richten, in erfreulicher Weise Gebrauch gemacht. Über die gleichen Fragen haben die Kaufmannsgerichte auch auf Ansuchen von Behörden eine große Anzahl von Gutachten erstattet. Im Jahre 1911 sind 46 Anträge gestellt und 86 Gutachten abgegeben worden, während im Jahre 1910 46 Anträge gestellt und 147 Gutachten erstattet wurden.

Die Vereinigung dieser Verwaltungstätigkeit der Kaufmannsgerichte mit der Rechtsprechung wird von mancher Seite bemängelt; ja, der Verband der Kaufleute-Beisitzer der Kaufmannsgerichte Deutschlands hat an den Reichstag und den Bundesrat den Antrag gerichtet, den Kaufmannsgerichten die Berechtigung, selbständig Anträge zu stellen, zu entziehen. Dagegen hat die soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände, bestehend aus dem Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, dem Verein für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg und dem deutschen Verband kaufmännischer Vereine, Sitz Frankfurt a. M., gebeten, diesen Antrag abzulehnen. Die soziale Arbeitsgemeinschaft begründet ihre Bitte

zutreffend damit, daß den Handlungsgehilfen die amtliche Stelle fehle, durch die sie ihre Wünsche den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften gegenüber zum Ausdruck bringen können. Solange nicht durch Schaffung von paritätisch, d. h. mit selbständigen Kaufleuten und Gehilfen besetzten Kaufmanns- (nicht Handlungsgehilfen) Kammern eine andere amtliche Stelle gegeben ist, muß den Kaufmannsgerichten das Recht, Anträge zu stellen, verbleiben. Daß von den Kaufmannsgerichten überwiegend Anträge gestellt werden, die Wünsche von Handlungsgehilfen und nicht solche der selbständigen Kaufleute zum Ausdruck bringen, liegt, von den eben erörterten Gründen abgesehen, daran, daß die Kaufleute in den Handelskammern andere amtliche Stellen haben, wodurch sie ihre Wünsche den Behörden zur Kenntnis bringen können. Hiervon abgesehen, wäre es bedauerlich, wenn die in den Kaufmannsgerichten gewonnene große praktische Erfahrung über Bewährung oder Nichtbewährung der gesetzlichen Bestimmungen des kaufmännischen Dienstvertrags nicht der Verwaltung und Gesetzgebung zustatten käme.

Erkennt man den Grundsatz sach- und fachkundiger Sondergerichte zur Entscheidung von Fragen aus dem Arbeitsrecht für berechtigt an, so muß man erwarten, daß den Wünschen der großen Angestellten- und Privatbeamtenkreise, die von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gesetzlich ausgeschlossen sind, auf Ausdehnung dieser Gerichte Rechnung getragen werde. Auch den Wünschen der zahlreichen weiblichen Arbeitgeberinnen und -nehmerinnen, ihnen zunächst wenigstens das Recht zu geben, an der Wahl der Gehilfenbeisitzer aktiv teilnehmen zu können, wird man sich auf die Dauer nicht verschließen können. Die Schaffung von Arbeitsgerichten und die notwendige Vereinheitlichung des in den Gesetzen zersplitterten, kaum zu übersehenden und daher schwer anwendbaren Angestellten- und Arbeitsrechts sind die Wünsche, die zum 10jährigen Geburtstage des Kaufmannsgerichtsgesetzes dargebracht werden.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer privat- und nationalökonomischer Darstellung von Dr. Hans Schönitz. Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen. I. Band, 4. Ergänzungsheft. G. Braun, Karlsruhe 1912, 542 S. 12 M.

Die vorliegende umfangreiche Darstellung der dem Kleingewerbetreibenden zur Verfügung stehenden Kreditquellen befaßt sich zum überwiegenden Teile mit den Genossenschaften. Ihre besondere Eignung tritt um so klarer hervor, als der Verfasser der Betrachtung eine Übersicht über die Geschäftsbeziehungen der Handwerker zu anderen Kreditgebern vorausschickt, vom öffentlich-rechtlichen Institut und der großen Aktienbank bis hinab zum Winkelbankier, wobei auf die mangelnde Förderung der kleingewerblichen Interessen, ja die direkten Gefahren solcher Verbindungen hinzuweisen war. Nach einer Erläuterung der wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Genossenschaften wird sodann die absolute und relative Beteiligung der Handwerker an Schulze-Delitzschen Genossenschaften ermittelt. Schätzungsweise ergibt sich, daß im Reichsdurchschnitt jeder 11. Handwerker, in Baden (nach genau durchgeführten Berechnungen) jeder 3,1. Handwerker Mitglied war, und laut Zählung des Allgemeinen Verbandes stellten Anfang 1910 die selbständigen Handwerker 23,76 v. H. aller Genossen und wurden nur von den Landwirten (26,72 v. H.) übertroffen. Die reinen Handwerkerkreditkassen und Innungsbanken haben dagegen jetzt alle Bedeutung verloren. — Diesen mehr einleitenden Darlegungen folgt die ins einzelne gehende Beschäftigung mit den finanziellen Grundlagen und der Geschäftsführung der Genossenschaften, wofür eine Erhebung des Verfassers in Baden viel Berichtsstoff lieferte. Die Ausführlichkeit der theoretischen und praktischen Erörterungen sichert der Arbeit Beachtung weiter Kreise. Für uns ist wesentlich die den Schluß bildende Zusammenfassung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kreditgenossenschaften von Interesse. Hier wird darauf verwiesen, wie die Genossenschaften der Kreditnot des nicht bankfähigen gewerblichen Mittelstandes wirksam gesteuert, wie sie ferner — und darauf kommt es besonders für die Erhaltung des Handwerks durch Anpassung an neuzeitliche Verhältnisse an — den Kleingewerbetreibenden zu kaufmännischem Denken und Handeln erzogen haben. Aus diesem Grunde wird die mehr bankmäßige Ausgestaltung der Genossenschaften bejaht, jedoch unter Wahrung ihres Charakters als Personalgemeinschaft und nicht durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Auch den Vorschlägen der Verfassers zur Bekämpfung des Borgunwesens wie überhaupt des wiederholt betonten Notwendigkeit solidarischen Zusammengehens des kleingewerblichen Mittelstandes zur Hebung seiner wirtschaftlichen Lage ist beizupflichten.

Berliner Gemeinderecht. Herausgegeben vom Magistrat. 2. Aufl. (Julius Springer, Berlin.) Zweiter Band: Beamten- und Angestelltenrecht. 5 M. Dritter Band: Schulverwaltung, Abteilung I: Volksschulen, Taubstummen- und Blindenschule. 4,20 M. Zehnter Band: Gaswerke und Elektrizitätsangelegenheiten. Preis 4,60 M.

Das Werk soll das gesamte Recht der Verwaltung der Stadt Berlin zur Darstellung bringen und wird gegenüber der ersten in den Jahren 1902—1909 in 11 Bänden erschienenen Auflage auch die bisher fehlenden Teile umfassen und daher vielleicht doppelt so stark werden wie die erste.

Die sächsischen Bergschiedsgerichte. Von Dr. Bewer, Reichsgerichtsrat in Leipzig. Sonderabdruck aus dem Sächsischen Archiv für Rechtspflege. Leipzig 1914. Arthur Roßberg.

Der Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß diese Bergschiedsgerichte nach dem jetzt beabsichtigten Wegfall der Zuständigkeit für die Knappschaftssachen nur noch für Streitsachen aus dem bergmännischen Arbeitsverhältnis zuständig sind und deshalb keine rechte Existenzberechtigung mehr haben, so daß ihre Ersetzung durch reichsgesetzliche Berggewerbegerichte wohl zu erwähnen sei.

Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft. Von Graf S. J. Witte. Einzig berechtigte deutsche Ausgabe, übersetzt und eingeleitet von Josef Melnik. 1. Band. Geheftet 7,50 M, gebunden 9 M. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.)

Der russische Staatsmann, dem sein Vaterland die allmähliche Gesundung seiner Finanzen verdankt, spricht über seinen Stoff aus der Fülle eigener Erfahrungen. Der Laie wird den Darlegungen Wittes überall mit vollem Verständnis zu gründlicher Belehrung folgen können; der Fachmann wird eine Menge dankenswerten Materials über speziell russische Verhältnisse finden, auf die der Verfasser fortwährend Bezug nimmt. Oft aber zieht er auch die außerrussische Volkswirtschaft in den Kreis seiner Betrachtungen, besonders auch die deutsche. Man kann das Werk als das politische Testament eines der einflußreichsten Staatsmänner der Gegenwart bezeichnen.

Der politische Streik. Von H. Laufenberg. Stuttgart 1914. J. H. W. Dietz Nachf. G. m. b. H. 260 S. 2 M.

Wirtschaftliche Schäden des Wohnungsbaues. Herausgegeben von dem Förderungsausschuß für das Wohnungsgewerbe in den Unterweserorten. 104 S.

Tafeln zur Ermittlung der Invaliden- und Altersrenten. Im amtlichen Auftrage, herausgegeben von A. Beckmann, Kom. Vorsteher, und Dr. H. Niebour, Mathematiker des Rechnungsbureaus des Reichsversicherungsamts. Neue Ausgabe nach den Vorschriften des 4. Buches der RVO. unter Einbeziehung der Witwen- und Waisenrenten. Von Dr. A. Beckmann, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt und vortragender Rat im Reichsamt des Innern. Berlin-Lichterfelde. A. Troschel. 1913.

Unsere Volkswirtschaft gemeinschädlich heute, gemeinnützig in Zukunft. Von Gustav Simons. Oranienburg b. Berlin 1914. 0,50 M.

Taxation and the Distribution of Wealth. Von Frederic Mathews. New York 1914. Doubleday, Page & Company. 680 S.

Die Freimaurerei. Von L. Keller. 463. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". Berlin und Leipzig 1914. B. G. Teubner. 1,25 M.

Die Friedrichstadtklinik für Lungenkranke zu Berlin. Ein Krankenhaus für Tuberkulöse aller Stadien. Von Dr. Arthur Mayer. Berlin 1914. August Hirschwald. 24 S.

Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften. Von Dr. Franz Klein. Berlin 1914. Franz Vahlen. 89 S. 2,20 M.

Wohlfahrt und Wirtschaft. Herausgegeben von Benno Jaroslaw. Verlag Eugen Diederichs, Jena. Monatsschrift. Jährlich 12 M. Einzelheft 1,50 M.

Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden nach der RVO. Von Dr. F. Hoffmann. Berlin 1914. Carl Heymann. 2 M. 104 S.

Vergleichende Untersuchungen über den Schutz der Arbeiter und Angestellten der Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnen und der Schweizerischen Bundesbahnen. Von Dr. Arthur Kaufmann. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 6,60 M. 158 S.

Die Gefahren des Bergbaus und die Grubenkontrolle im Ruhrrevier. Von Dr. Richard Pöller. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 4 M. 145 S.

Kommunales Jahrbuch 1913/14. Herausgegeben von Dr. H. Lindemann, Dr. R. Schwander, Dr. A. Südekum. Jena 1914. Gustav Fischer. 23 M. 853 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die Zeitschrift „Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsn. 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 4,00. Jede Nummer kostet 35 Pf. Der Anzeigenpreis ist 45 Pf. für die viergespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rudolf Schulze, Berlin W 15. – Verlag von Duncker & Humblot, München und Leipzig. – Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 9. Juli 1914. Nummer 41.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die Privatlehrer in der deutschen Sozialversicherung.

Von Magistratssyndikus Helms, Kiel.

Es ist eine der Grundregeln deutscher Sozialversicherung, daß die Versicherung nur die in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber tätigen Personen (Arbeiter und Angestellte) umfaßt, während den selbständigen Gewerbetreibenden außer der Weiterversicherung auf Grund früherer versicherungspflichtiger Beschäftigung lediglich der freiwillige Beitritt zur Versicherung, die sog. Selbstversicherung, offen gelassen ist, von der erfahrungsmäßig wenig Gebrauch gemacht wird. Dieser Grundsatz wird jedoch in einer ganzen Reihe von Fällen durchbrochen. Besonders gilt das für die Unfallversicherung; die Satzung der Berufsgenossenschaften kann die Versicherungspflicht auch auf die kleineren Unternehmer erstrecken, wovon bekanntlich besonders in der Landwirtschaft fast allgemein Gebrauch gemacht worden ist, und für die Kleinschiffer und Seefischer spricht das Gesetz selbst die Versicherungspflicht aus. Aber auch in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung finden sich solche Ausnahmen. Ein offenkundiges Beispiel bilden die Hausgewerbetreibenden, welche die RVO. ausdrücklich als selbständige Gewerbetreibende bezeichnet (§ 162), trotzdem aber sämtlich der Krankenversicherungspflicht (§ 165 Nr. 6) und in dem vom Bundesrat bestimmten Umfang auch der Invalidenversicherungspflicht (§ 1229 Nr. 2) unterstellt. Weniger offenkundig ist es, daß auch die Gruppe „Lehrer und Erzieher", die der Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungspflicht unterstellt ist (§§ 165 Nr. 5, 1226 Nr. 5 RVO., § 1 Nr. 5 AVG.), zum Teil selbständige Gewerbetreibende umfaßt. Und doch ist das der Fall.

Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz von 1889 kannte eine Versicherungspflicht der „Lehrer und Erzieher" als solcher noch nicht, wenn sie auch unter Umständen, bei Unterricht in lediglich körperlichen Fertigkeiten, als „Gehilfen" versicherungspflichtig sein konnten. Das Invalidenversicherungsgesetz von 1899 führt dann (§ 1 Nr. 2) mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Privatlehrer, die sie als sozialer Fürsorge wohl bedürftig erscheinen ließ, die Versicherungspflicht für „Lehrer und Erzieher" ein. Gedacht war dabei, wie die Begründung des Entwurfes zum JVG. ausdrücklich hervorhebt, nicht nur an die Lehrer an Privatschulen — die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind ja regelmäßig Beamte und als solche versicherungsfrei — und an Hauslehrer, die ja Angestellte sind und für die mithin die Versicherungspflicht keine Ausnahme von dem eingangs erwähnten Grundsatz bildet, sondern auch an diejenigen Personen, die „aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen", wie der amtliche Ausdruck lautet, also an selbständige Musiklehrer, Sprachlehrer usw.; ich will sie im Anschluß an das Gesetz vom 22. Juli 1913 kurz Privatlehrer nennen. Die Versicherungspflicht dieser Privatlehrer, einerlei ob sie den Unterricht in ihrer eigenen Wohnung oder in der des Schülers erteilen, ist denn auch unter der Herrschaft des JVG. kaum streitig gewesen — freilich wohl auch nur recht lückenhaft durchgeführt worden. Daß die Schüler oder deren Eltern für ihre Musiklehrerin in deren Quittungskarte

Beitragsmarken zur Invalidenversicherung verwendet haben, wird in der Praxis nicht allzu häufig vorgekommen sein, obwohl das der Regel des Gesetzes entspräche. Immerhin hat in der Invalidenversicherung der Versicherte ja das Recht, die Beiträge selbst zu entrichten und sich die Beitragshälfte vom Arbeitgeber erstatten zu lassen, und wo überhaupt der Versicherungspflicht genügt worden ist, wird es wohl in dieser Form der Selbstverwendung der Beiträge geschehen sein; nur wird die Wiedereinziehung der Beitragshälfte vom Arbeitgeber ebenso regelmäßig unterblieben sein. Zahlungspflichtig wäre derjenige „Arbeitgeber", der am Montag die erste Unterrichtsstunde hat; das ist unter Umständen, wenn dieser z. B. nur diese eine Wochenstunde hat, eine unverhältnismäßige Belastung und wird unter allen Umständen als unbillige Willkür empfunden; eine Verteilung der Beitragshälfte auf alle „Arbeitgeber" der Woche findet aber im Gesetz keine Grundlage und führt überdies leicht zu so geringfügigen Pfennigbeträgen, daß der Privatlehrer lieber von der Einziehung absieht.

Die Reichsversicherungsordnung hat es bezüglich der Invalidenversicherung der Privatlehrer im wesentlichen beim alten belassen. Schwierigkeiten entstanden erst, als das Angestelltenversicherungsgesetz mit seinen viel höheren Beiträgen und seinem ganz anders gearteten Beitragsverfahren durchgeführt werden sollte. Der Widerspruch, der sich anfangs gegen die Versicherungspflicht der Privatlehrer nach dem AVG. regte, da sie ja gar nicht Angestellte, sondern selbständige Gewerbetreibende seien, drang freilich nicht durch, konnte auch, nachdem die Versicherungspflicht in der Invalidenversicherung seit Jahren unangefochten war, nicht durchdringen. Die Bestrebungen der Beteiligten, insbesondere der Musiklehrerinnen, richteten sich daher vor allem darauf, von dem für sie bei der großen Anzahl der für jeden einzelnen Versicherten in Betracht kommenden „Arbeitgeber" — 10—20 Schüler bedeuten u. U. ebensoviele Arbeitgeber! — praktisch kaum durchführbaren Beitragsverfahren loszukommen; mit Recht betonten sie dabei, daß jede Behelligung mit umständlichen Anzeigen und Beitragszahlungen die Schüler lediglich in die Institute und Konservatorien treibe und damit die Privatlehrer wirtschaftlich schädige. Was demgegenüber die Reichsversicherungsanstalt in ihrer Bekanntmachung vom 31. Oktober 1912 an Erleichterungen in bezug auf Meldung und Beitragsentrichtung bot, konnte nicht befriedigen, ließ es doch den Kern aller Schwierigkeiten, die Beitragszahlung lediglich durch den Arbeitgeber, wie sie das Angestelltenversicherungsgesetz im Gegensatz zur Invalidenversicherung bei Versicherungspflicht grundsätzlich ausschließlich vorsieht, nach wie vor bestehen, obwohl §§ 201, 202 AVG. die rechtliche Handhabe geboten hätten, auch hier die Selbstentrichtung des Beitrags durch den Versicherungspflichtigen ausnahmsweise zu gestatten. Immerhin hat sich die Reichsversicherungsanstalt später diesem Standpunkt insofern genähert, als sie — vgl. das neue Merkblatt in ihren „Amtlichen Nachrichten" 1913 S. 111, Nr. 5 — den Lehrern gestattete, im Auftrage ihrer mehreren Arbeitgeber die Einzahlung der Beiträge für sie zu besorgen; damit sind die Schwierigkeiten freilich gemildert, aber keineswegs beseitigt. Auf dringliches Betreiben der Beteiligten hat man sich dann schließlich dazu verstanden, durch Sondergesetz von 22. Juli 1913 die Unzuträglichkeiten in der Weise zu beseitigen, daß man auch den Privatlehrern die Möglichkeit eröffnete, sich durch Versicherung bei einer öffentlichen Pensionsanstalt für Lehrer und Erzieher die Freiheit von der Versicherung nach dem AVG. zu erwirken. Um alle Schwierigkeiten möglichst zu beheben, hat das Gesetz rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1913 erhalten, und der Bundesrat hat nach der Bekanntmachung vom 18. August 1913 gleichfalls mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1913 die Allgemeine Deutsche Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen als eine solche Anstalt anerkannt, bei der die Privatlehrer sich versichern können, um der Versicherungspflicht nach dem AVG. zu entgehen. Damit ist ihnen in der Tat ein gangbarer Weg gewiesen, um allen Schwierigkeiten auszuweichen; die Möglichkeit, den Versicherungsbeitrag zur Hälfte vom „Arbeitgeber" durch Zuschläge zum Honorar einzuziehen, bleibt damit durchaus gewahrt, und es steht nur zu hoffen, daß von ihr nun auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Das AVG. hat somit schon nach $1\frac{1}{2}$ Jahren seinen ersten Flicken erhalten; daß es dringend nötig war, beweist der Umstand, daß der Reichstag ihn ohne jeden Widerspruch bewilligt hat. Zugleich ist aber durch dieses Sondergesetz authentisch festgestellt, daß auch die Privatlehrer trotz ihrer Selbständigkeit an sich der Versicherungspflicht nach dem AVG. unterliegen, solange sie nicht von der Möglichkeit, sich durch ausreichende Versicherung bei der Pensionsanstalt ihr zu entziehen, Gebrauch machen.

Kaum sind so für die Angestelltenversicherung die Schwierigkeiten beseitigt, so tauchen sie für die Krankenversicherung wieder auf. Für diese ist am 1. Januar 1914 das II. Buch der RVO. in Kraft getreten, das auch den Privatlehrern die Versicherungspflicht bringt, soweit ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 *M* nicht übersteigt. Zunächst ist festzustellen, daß die Privatlehrer regelmäßig nicht zu den „unständig Beschäftigten" im Sinne des Gesetzes gehören. Denn wenn sie auch nach dem üblichen Ausdruck bei „wechselnden Auftraggebern" tätig sind, so ist doch jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich auf längere Dauer angelegt, es ist von vorn herein eine Beschäftigung für Wochen und Monate, wenn auch nur für einige oder gar nur eine Stunde in der Woche in Aussicht genommen, die einzelne Stunde ist nur ein Glied in der Erfüllung eines einheitlichen, einen längeren Zeitraum umfassenden Dienstvertrags. Ebensowenig liegt natürlich trotz des kurzen Zeitraums, mit dem oft das einzelne Beschäftigungsverhältnis den Lehrer innerhalb der einzelnen Woche in Anspruch nimmt, vorübergehende und deswegen versicherungsfreie Beschäftigung vor, denn hier bilden diese einzelnen kurzen Beschäftigungen in ihrer Gesamtheit den Hauptberuf, anders als z. B. beim festangestellten Lehrer, der nebenher einige Privatstunden erteilt. Finden somit die allgemeinen Vorschriften Anwendung, die für Krankenversicherungspflichtige gelten, so ergibt sich wiederum, daß die „Arbeitgeber", also die Schüler und ihre Eltern, die An- und Abmeldung bei der Ortskrankenkasse zu besorgen und die Beiträge an sie zu entrichten haben. Die einzelnen Meldungen sind aber ziemlich belanglos, da in der Regel fortwährend andere Beschäftigungsverhältnisse nebenher laufen, so daß die einzelne Meldung der Kasse kein neues Mitglied zur Kenntnis bringt und die einzelne Abmeldung ihr nicht das Ausscheiden eines Mitglieds anzeigt; ferner kann der einzelne „Arbeitgeber" doch nur angeben, was der Lehrer bei ihm verdient, während die Kasse nur der gesamte regelmäßige Wochenverdienst interessiert, den sie *auch aus* der Gesamtheit der Meldungen zu entnehmen kaum in der Lage sein wird. Was aber die Beiträge betrifft, so sieht das Gesetz zwar, wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen steht, eine Verteilung der Beiträge durch das Versicherungsamt auf Antrag eines der Arbeitgeber vor, der Kasse gegenüber aber haften sie als Gesamtschuldner, sie ist mithin befugt, von einem einzelnen den ganzen Beitrag zu fordern. Das ist für die Kasse zwar recht einfach, für den Betroffenen aber, der nun die Verteilung und Einziehung des Beitrags von den übrigen beantragen muß, sehr lästig. Aber auch wenn die Kasse von jedem einzelnen nur den Teilbeitrag nach Maßgabe der Verteilung fordert, ist das Verfahren umständlich und lästig, zumal da sich der Beitrag durch die Verteilung oft genug in ganz kleine Beträge verzettelt, die in keinem rechten Verhältnis zu den Umständen stehen, die sie machen. Das gesetzliche Regelverfahren ist mithin hier genau so lästig und damit wirtschaftlich schädlich für die Stundenlehrer, wie in der Angestelltenversicherung. Man wird daher nach einem einfacheren Verfahren suchen müssen.

Am nächsten liegt vielleicht der Gedanke, den Privatlehrer selbst die Meldungen und die Beitragszahlung im Namen und im Auftrage seiner Schüler machen zu lassen. Die Kasse hat ja an sich kein besonderes Interesse daran, wer ihr meldet und zahlt, wenn beides nur rechtzeitig und richtig geschieht. Ob freilich damit dem Gesetz genüge getan wird, das diese Pflichten ausdrücklich dem Arbeitgeber auferlegt, ist m. E. mehr als fraglich; jedenfalls würde sich die Kasse, wenn der Versicherte dabei etwas versäumt, lediglich an die Arbeitgeber halten können und müssen. Die Lehrer würden bei solcher Regelung dann von ihren Schülern einen Zuschlag zum Honorar als Arbeitgeberbeitrag zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung erheben können.

Scheidet dieser Weg mit Rücksicht auf gesetzliche Bedenken aus, so wäre für die Krankenversicherung der Privatlehrer m. E. die Listenmitgliedschaft, wie das Gesetz sie für die unständig Beschäftigten vorsieht, geeignet. Die Meldungen der einzelnen Beschäftigungsverhältnisse und die Beitragsleistung von seiten der einzelnen Arbeitgeber fiele dann weg, der Lehrer hätte sich

nur zur Aufnahme in das besondere Mitgliederverzeichnis zu melden und seinen Beitragsanteil selbst einzuzahlen. Das Arbeitgeberdrittel würde dann der Gemeindeverband zu tragen haben. Das ist freilich bei dem Arbeitgeberkreis, um den es sich hier handelt, besonders wenig begründet. Aber die ganze Vorschrift des § 453 RVO. beruht ja nicht auf dem Gedanken der Leistungsunfähigkeit der betreffenden Arbeitgeber, sondern lediglich auf der Schwierigkeit der Einziehung des Beitrags von ihnen. Vielleicht ließe sich diese Schwierigkeit allgemein durch Verwendung des Markensystems nach Hamburger Muster beheben, wobei dann freilich, um nicht neue Schwierigkeiten zu schaffen, die Selbstentrichtung des Beitrags durch den Versicherten mit Ersatzanspruch gegen den Arbeitgeber zugelassen werden müßte; § 458 RVO. läßt ja für eine landesgesetzliche Regelung ausdrücklich Raum. Das wäre vielleicht doch glücklicher, als die reichlich unpraktische Umlage auf die „Einwohner" des Kassenbezirks, zu der § 454 RVO. den Gemeindeverband ermächtigt.

Soll die Einrangierung unter die „unständig Beschäftigten" den Stundenlehrern nicht zum Nachteil gereichen, so müßte freilich dafür gesorgt werden, daß sie in bezug auf die Kassenleistungen nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Versicherten. Das ist nach dem Gesetz ohne weiteres möglich. Der Grundlohn kann für sie höher bemessen werden als der Ortslohn (§ 450 Abs. 1), die Mehrleistungen können ihnen gewährt werden (§ 450 Abs. 3), die Wartezeit (§ 451) in Wegfall kommen. Freilich gilt das nicht schon kraft Gesetzes, sondern muß in der Satzung ausdrücklich bestimmt werden.

Am besten wäre es vielleicht, man überließe die Privatlehrer, die sich in den Ortskrankenkassen zumeist doch wohl nicht sehr heimisch fühlen werden, wie in der Angestelltenversicherung, so auch hier unter den nötigen Kautelen eigenen Sonderkassen. Versicherungsvereine, die nach § 503 RVO. zulassungsfähig sind, werden für sie jedoch nicht bestehen, auch würde das nach wie vor an die Ortskrankenkasse abzuführende Arbeitgeberdrittel (§ 517) nebst den Meldungen alle Schwierigkeiten aufs neue heraufbeschwören. Dieser Weg ist daher ebensowenig ohne Gesetzesänderung gangbar, wie die vorhin erörterte Zuweisung der Stundenlehrer zu den „unständig Beschäftigten". Ohne Sondergesetz wird man aber m. E. auch hier nicht auskommen, wenn man befriedigende Zustände schaffen will. In den sechs Monaten seit Eintritt der Krankenversicherungspflicht der Stundenlehrer hat man freilich von Schwierigkeiten kaum etwas gehört. Das spricht nicht etwa dafür, daß solche nicht vorhanden sind, sondern viel eher dafür, daß die Versicherung insoweit noch nicht durchgeführt ist. In der Tat dürfte das zurzeit die Sachlage sein.

Der 9. Kongreß der freien Gewerkschaften.

(München, 22. bis 27. Juni 1914.)

II.

Eine Art Mittelstellung zwischen den Beratungsgegenständen innerer und äußerer Art nehmen die Fragen des Genossenschaftswesens und der Stellung der Gewerkschaften zu ihm ein. Sie beschäftigten den Kongreß (außer, wie erwähnt, bei der Boykottfrage) an zwei Stellen, erstens im Zusammenhang mit dem Bericht der Generalkommission, zweitens als besonderer Vortrag des Abg. Bauer über die „Volksfürsorge".

Im ersten Falle lagen mehrere Anträge des Sinnes vor, daß **die Arbeitsvermittlung** in genossenschaftlichen Betrieben „Allgemeingut der organisierten Arbeiter" sein müsse und keiner einzelnen Organisation allein das Recht zustehen dürfe, offene Stellen zu besetzen. Abg. Bauer wandte sich gegen die Anträge, weil sie der Vetternwirtschaft Tür und Tor öffnen würden. Die tariflich geregelte Arbeitsvermittlung sei die allein richtige, auch für die ungelernten Arbeiter. Dementsprechend habe der Transportarbeiterverband mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine die Arbeitsvermittlung gerade jetzt wieder auf fünf Jahre geregelt. Der Verband sei aber bereit, auch andere Organisierte zu vermitteln, wenn eine andere Gewerkschaft einen solchen Wunsch ausspreche; die Wünsche einzelner Gewerkschaftsmitglieder allerdings könnten für den Transportarbeiterverband nicht bestimmend sein. Beschwerden über mangelndes Entgegenkommen des Verbandes seien nur äußerst selten an das Tarifamt und die Generalkommission gekommen. Abg. Schumann pflichtete diesen Ausführungen ganz bei; das einwandfreie Verhalten der Transportarbeiter gehe schon daraus hervor, daß etwa die Hälfte der in Genossenschaften beschäftigten Transportarbeiter anderen Organisationen entnommen seien. Der Kongreß nahm schließlich gleichwohl die populären Anträge an, und Legien und Leipart mußten sich darauf beschränken, diese Entschließung dahin zu interpretieren, daß bestehende Tarifverträge zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften natürlich nicht dadurch berührt würden und daß es dem Kongreß überhaupt lediglich darauf ankomme, dem Transportarbeiterverband nahezulegen, er möge sein Recht nicht immer ausnahmslos in Anspruch nehmen und insbesondere auch gemaßregelte Mitglieder anderer Organisationen an geeignete Stellen bei Genossenschaften vermitteln.

Der Vortrag Bauers über die „Volksfürsorge", jenes gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsunternehmen, dessen Plan vor drei Jahren auf dem Dresdner Kongreß entwickelt und an dieser Stelle ausführlich gewürdigt worden ist (XX, 1247), gab ein Bild der bisherigen Entwicklung.

Nachdem der anfängliche Organisationsplan wesentliche Änderungen erfahren hatte, zögerten sich die Vorbereitungen des Unternehmens bis Ende 1912 hin. Am 6. Mai 1913 erfolgte die Genehmigung durch das Aufsichtsamt für die private Versicherung, und am 1. Juli konnte der Geschäftsbetrieb beginnen. Die Erfahrungen mit diesem Unternehmen sind also erst von kurzer Dauer. Die wichtigsten Angaben über die Entwicklung hat die „Soz. Prax." bereits (Sp. 586) mitgeteilt. Wir wiederholen nur, daß im ersten Halbjahr des Geschäftsbetriebs 74 146 Versicherungsanträge mit 13 221 844 ℳ abgeschlossen wurden. Das ist viel, gemessen an den Erfolgen der „Deutschen Volksversicherungs A.-G.", des von der christlich-nationalen Arbeiterschaft getragenen Gegenunternehmens der 29 Versicherungsgesellschaften, und des Verbandes der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten. Bis Mitte Juni 1914 sind bei der „Volksfürsorge" 150 000 Versicherungsanträge eingegangen. Die „Viktoria" ist freilich 1913 noch auf 400 000 Anträge gekommen. Daraus schloß Bauer, daß die Aufklärungsarbeit zugunsten der gemeinnützigen Volksversicherung noch erheblich erweitert werden müsse, damit die „Volksfürsorge" in recht hohem Maße befähigt werde, das Wohl der Arbeiter zu fördern. Insbesondere werde es dann gelingen, den Arbeiterwohnungsbau durch Hergabe von Hypotheken kräftig zu unterstützen.

Bauers Vortrag klang aus in einen Protest gegen die Haltung der Regierung, die sich gerade der praktischen Gegenwartsarbeit, wie sie von der „Volksfürsorge" geboten werde, mit aller Kraft entgegenstemme. Eine laxe Auffassung über die Unparteilichkeitspflicht des Staates spreche daraus, wenn gerade der Präsident des Aufsichtsamts für die private Versicherung beauftragt worden sei, ein Gegenunternehmen gegen die „Volksfürsorge", der gegenüber er zu strengster Objektivität in seiner Amtseigenschaft verpflichtet gewesen wäre, zu gründen. Die Arbeiterschaft werde sich aber durch den Kampf, den die Regierung mit allen Machtmitteln führe, nicht von ihrer positiven Kulturarbeit abbringen lassen. In der Erörterung wurde der Ausbau der „Volksfürsorge" angeregt; sie solle sich eine Feuerversicherung angliedern. Abg. Bauer stellte für später eine solche Erweiterung — formell als Sonderunternehmen — in Aussicht; man könne aber nicht gleich alles auf einmal machen.

In dem Teile des Kongresses, der die Staatshilfe zum Gegenstand hatte, nahm eine hervorragende Stelle der Vortrag des Abg. Robert Schmidt über den Stand der Sozialpolitik ein.

An sich als Bericht über die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission gedacht, griff dieser Vortrag, in umfassender Weise die nationale und internationale Sozialreform überschauend, bei weitem über den Rahmen eines innergewerkschaftlichen Berichts hinaus. Schmidt ging davon aus, daß der Vorsprung Deutschlands in der Sozialpolitik vor dem Auslande vorbei sei. Überall im Auslande rühre sich sozialpolitisches Leben, selbst in Frankreich (Altersversicherung). In der Schweiz sei man dabei, den allgemeinen Zehnstundentag einzuführen. Nirgends aber seien die Fortschritte größer als in Großbritannien (Krankenversicherung mit voller Selbstverwaltung durch die Arbeiter, Unfall-, Arbeitslosenversicherung — $2^1/_2$ Millionen der bedrohtesten Arbeiter umfassend —, Lohnregelung in Bergbau und Heimarbeit). Diese Fortschritte seien „erreicht unter der liberalen Ära mit Unterstützung der englischen Arbeiterpartei, deren Taktik in diesem Falle durchaus richtig und für die Arbeiterbewegung nutzbringend gewesen ist". In Deutschland sei trotz viel stärkerer Vertretung der Arbeiter der Kurs entgegengesetzt. Gegenüber Staatssekretär Delbrücks Verlangen nach einer „verständigen Sozialpolitik, die auch den Arbeitgebern gibt, was ihnen zusteht", müsse man doch fragen, ob den Arbeitgebern etwa in den letzten Jahrzehnten nicht geworden sei, was ihnen zusteht. Die Entwicklung der Industrie und ihrer Gewinne sei doch geradezu glänzend gewesen. Das ergebe sich insbesondere aus den Veröffentlichungen der Aktiengesellschaften. Nach W. Rathenau beherrschten etwa 300 Männer der Hochfinanz, die sich gegenseitig kennen und ihre Nachfolger heranbilden, die Geschicke Europas. Was seien gegenüber solcher Macht die Gewerkschaften, deren Stärke Prof. Delbrück jüngst (Sp. 925) schon für eine Gefahr für unser Wirtschaftsleben hingestellt hat? In einem Punkte freilich

habe Delbrück recht: die Schwäche der Gewerkschaften rühre wesentlich von ihrer Zersplitterung nach religiösen und politischen Auffassungen her. Hier müsse eine Verständigung unter den verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen angebahnt werden, um besser und wirksamer, als dies heute schon geschieht, gemeinsame Kämpfe führen zu können. Das Arbeitgebertum schließe sich eng zusammen (Kartell der schaffenden Arbeit!). Die Männer aus bürgerlichen Kreisen, die sich den Scharfmacherbestrebungen entgegenstellten, seien hoch zu achten und zu ehren; leider sei ihre Zahl klein und werde immer kleiner. Besonders gedachte Schmidt hier Lujo Brentanos in warmen Worten, die beim Kongreß lebhaften Beifall weckten. Er ging dann auf die Lebensmittelteuerung über, die in Lohnerhöhungen, wie die Gewerbeaufsichtsbeamten immer wieder festgestellt hätten, keinen Ausgleich gefunden hätten. Ebenfalls von diesen Beamten festgestellt sei die Erscheinung, daß in den wichtigsten Industrien viele Arbeiter schon mit 40 Jahren verbraucht seien. Traurig seien noch immer die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterschaft (Tuberkulose, Wohnungsfrage). Die Arbeiterschutzbestimmungen würden noch sehr mangelhaft durchgeführt. 1912 seien 22 254 Strafen für Übertretungen verhängt worden; was bedeute dieser Ziffer gegenüber die Zahl sogenannter Terrorismusfälle, mit denen man so gern gegen die Gewerkschaften Stimmung mache? Seien die Folgen der Arbeiterschutzverletzungen nicht oft viel schlimmere „Eingriffe in die Persönlichkeit" als die Terrorismusfälle? Teilweise seien auch die Schutzbestimmungen als solche höchst mangelhaft (Bauarbeiter-, Hüttenarbeiterschutz). Die Stellung der Gewerbeinspektoren sei nicht unabhängig genug, ihre Berichte teilweise ungenügend (Schlesien!); krasse Mißstände vermieden sie nicht selten zu erwähnen, Urteile gäben sie nicht mehr ab; sie verhielten sich tunlichst rein referierend, ja erwähnten manchmal nur das Nebensächliche. Das Hausarbeitgesetz, ohnehin nur mit „Kann"-Bestimmungen angefüllt, stehe noch fast ganz auf dem Papier. In der Zigarrenindustrie seien die Rechtsverhältnisse unhaltbar verworren. Auch das Landarbeiterrecht verlange dringend nach Reform. Betrübend und symptomatisch sei das Verhalten der deutschen Regierung auf der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern gewesen, wo sie die Heraufsetzung des Jugendlichenschutzalters auf 18 Jahre verhindert habe. Hier sei die Reichsregierung gänzlich dem Zentralverband Deutscher Industrieller gefolgt und habe ihre eigene Begeisterung für die Jugendpflege vergessen. Gegenüber so wenig Hilfe des Staates seien die Gewerkschaften auf die eigene Kraft angewiesen; sie erblicken ihre Macht „nicht in der Anwendung von Mitteln, die mit tönenden Worten angekündigt werden, sondern in der ruhigen kühlen Abwägung des Erreichbaren". So könnten sie manches erreichen, was die Gesetzgebung den Arbeitern vorenthalte. Aber eins sei unbedingt nötig: Bewegungsfreiheit und Gleichberechtigung mit den Gegnern. Die Gewerkschaften hätten den Weg der Gesetzlichkeit nicht verlassen; verließe aber die Gesetzgebung selbst den Boden des gleichen Rechts und schaffe ein Ausnahmegesetz, dann sei freilich auch für die Gewerkschaften die Grundlage ihrer Taktik verschoben.

Nach Schmidts Worten, die in eine zuversichtliche Betonung des gewerkschaftlichen Idealismus ausmündeten, folgte eine kurze Erörterung von Einzelheiten. Brückner begründete einen Antrag auf Herstellung einer Unfallstatistik für alle Berufe und verlangte ein Verbot der Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter an besonders gefährlichen Maschinen. Abg. Bauer brachte eine Entschließung zur Krankenversicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden ein, der zufolge Melde-, Beitrags- und Unterstützungspflicht nach denselben Grundsätzen geregelt werden sollen, wie sie für die Krankenversicherungspflicht der gewerblichen Arbeiter gelten. Beide Anträge wurden angenommen, nachdem für den ersten noch Teuber (Bergarbeiter) und Raith (Holzarbeiter), für den zweiten Sabath (Schneider) und Hackelberg (Tabakarbeiter) gesprochen hatten. In der Erörterung traten hauptsächlich Klagen über die Unfallgefahren, die Nicht-Durchführung des Hausarbeitgesetzes und die Landkrankenkassen hervor. Eine Entschließung Schmidts wurde schließlich einstimmig angenommen; sie klingt in die Worte aus: „Nicht Stillstand, sondern Fortschritt in der Sozialpolitik soll unser Kampfruf sein!"

Auch der gedruckte Bericht des Zentralarbeitersekretariats fand in Wissels Darlegungen zum Sozialversicherungswesen eine Ergänzung, die den Charakter eines besonderen sozialpolitischen Vortrags annahm.

Der Vortrag befaßte sich besonders eingehend mit der Rechtsprechung bei Selbstmordversuchen. Wissell erkannte an, daß das preußische Oberverwaltungsgericht wie in der ganzen Rechtsprechung aus der Krankenversicherung so besonders auch hier einen sozial fortgeschrittenen Standpunkt einnehme; dagegen sei die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in Invalidenversicherungssachen bei Selbstmordversuchen verfehlt und unhaltbar. (Beispiele.) Sodann wandte er sich allgemein der Frage der Belastung unserer Industrie durch die Sozialversicherung zu, die er zahlenmäßig als keineswegs erdrückend nachwies. Viel zu wenig werde noch bedacht, wie sehr die Arbeiterversicherung auch Unternehmerversicherung sei. Besonders gelte das natürlich von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wie sich aus den Jahresberichten der einzelnen Bezirke nachweisen lasse. Dringend zu befürworten sei eine Ausdehnung der Versicherung auf bestimmte Berufskrankheiten gemäß § 547 RVO. Der so zu schaffende größere Schutz gegen Arbeitsunfähigkeit liege in der Linie des „schadenverhütenden Wirkens in der Deutschen Arbeiterversicherung", wie es der Präsident des RVA. Dr. Kaufmann in seinem warmherzigen und vorzüglichen Buche, das in Arbeiterkreisen noch viel zu wenig bekannt sei und weit mehr Verbreitung verdiene, darstelle. Der Redner schloß mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Wahlen zu den Versicherungskörpern. — Die Erörterung setzte wesentlich in diesem Punkte ein (Dähne, Abg. Giebel), wobei von den Gewerkschaftskartellen eine größere Tätigkeit gefordert wurde. Im Schlußwort erwähnte Wissell, daß die bisherige Arbeitsrechtsbeilage des „Correspondenzblatts" vom 1. Januar 1915 ab als besondere Zeitschrift „Arbeiterrecht" erscheinen werde.

Zwei der eigentlichen sozialpolitischen Hauptvorträge betrafen das Koalitionsrecht. Über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes berichtete Abg. Brey (Fabrikarbeiterverband), über Arbeitswilligenschutz und Unternehmerterrorismus der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbands Schlicke.

Brey gab in wirksam aufgebauter Rede ein Bild von der Durchführung des Reichsvereinsgesetzes; was er an Beispielen für eine Handhabung, die mit der einst versprochenen Loyalität nichts gemein hat, bot, mußte recht bedenklich stimmen.

Immer wieder tritt in der Praxis eine gewerkschaftsfeindliche Stimmung in Verwaltung und Rechtsprechung hervor, die das Rechtlichkeitsgefühl des deutschen Arbeiters tief verletzt. Einige Urteile, die Brey mitteilte, fordern schärfsten Widerspruch heraus und sollten in dem Verhandlungsbericht des Kongresses von allen denen nachgelesen werden, die den Klagen unserer Arbeiterschaft, daß sie minderen Rechtes sei, jeden Schein von Berechtigung abstreiten. Hier Einzelfälle wiederzugeben, ist unmöglich; doch hat auch die „Soz. Prax." wiederholt auf die Handhabung des Vereinsgesetzes mit Bedauern hinweisen müssen, so zuletzt XXI, 105. Naturgemäß wird in freigewerkschaftlichen Kreisen besonders hart die neuerdings aufgekommene Methode der „Politisch"-Erklärung empfunden. Brey stellte die Beweise für wirkliche politische Betätigung, soweit es sich nicht um die selbstverständlich zuzulassende sozialpolitische Arbeit (Eingaben an Parlamente u. dgl.) handelt, als höchst mangelhaft dar. Insoweit unter den Tausenden von Zahlstellen z. B. einmal eine den Beschluß gefaßt habe, für den Wahlkampf der Sozialdemokratie Mittel zur Verfügung zu stellen, werde dies von den Verbandsleitungen als eine Entgleisung angesehen; solche Fälle seien aber so ungeheuer selten, daß man doch nicht darnach den Zweck des Verbandes beurteilen und als solchen die Parteipolitik hinstellen dürfe.

Eine Entschließung, die ein uneingeschränktes Vereins- und Versammlungsrecht, insbesondere Ausschluß der landesrechtlichen und polizeilichen Befugnisse, die über den Rahmen der §§ 1 und 2 RVG. hinausgehen, sowie Befreiung der gewerkschaftlichen Verbände von der Geltung des § 3 und der gewerkschaftlichen Versammlungen vom Verbot der fremden Sprache und von Anmeldung und Überwachung forderte, wurde nach kurzer, besonders von den Berg- und Metallarbeitern geführter Erörterung einstimmig angenommen.

Schlickes Vortrag über den Terrorismus in Arbeitskämpfen war ebenfalls so reich an Einzelbeispielen, daß wir dem Leser gerade das Wesentliche vorenthalten müssen, wenn wir hier notgedrungen auf ihre Wiedergabe verzichten.

Nach einer geschichtlichen Darstellung der koalitionsfeindlichen Bestrebungen ging Schlicke zur heutigen Streikjustiz über, für die er eine Reihe erschreckender Belege, besonders aus dem Ruhrbergarbeiterstreik, bot. Er stellte einer Moral, die im Arbeitswilligen nur den in seiner individuellen Freiheit zu Schützenden erblickt, die Sozialmoral der modernen Gesellschaftsgruppe, insbesondere der Gewerkschaft, entgegen, für die die Solidarität das Maß aller Dinge ist. Daß sich die Solidaritätswertschätzung nicht nur bei den Arbeitern, sondern zumindest ebenso bei Offizieren, Ärzten usw. findet, hier aber in der öffentlichen Meinung und oft auch in der Rechtsprechung anders beurteilt wird, ließ sich der Vortragende nicht entgehen; er verband die Feststellung dieser Tatsache mit einer auf erdrückenden Belegstoff gestützten Schilderung des Unternehmerterrorismus, für den er bis in die letzten Wochen hinein Beispiel über Beispiel beibrachte (vgl. auch das im Auftrage der Generalkommission herausgegebene Buch von Dr. Nestriepke: „Das Koalitionsrecht"). Die stattlichen Belegsammlungen, die Schlicke noch vermehrte, werden hoffentlich auch einmal die Beachtung derjenigen Regierungs- und Arbeitgeberstellen finden, die gerade mit dem Sammeln von Fällen des Organisationszwangs beschäftigt sind. — In der Erörterung ergänzte Schauer (Bauarbeiter) die Ausführungen Schlickes mit Beispielen aus Pommern, während Knoll (Generalkommission) die sittliche Bedenklichkeit betonte, der Arbeiterschaft den Arbeitswilligen,

also den Verräter des Standes, immer als Vorbild hinzustellen. Was würde aus Deutschland werden, fragte Knoll, wenn in einem Kriege die Arbeiter sich auch an den Grundsatz halten wollten, der Verräter sei etwas Vortreffliches? Der vor einigen Jahren im Kölner Landfriedensbruchprozeß gegen Streikende auf Grund der Aussage eines Zuhälters zu zwei Jahren sieben Monate Gefängnis verurteilte Bauarbeitersekretär Fröhlich erhob vor allem gegen die den Unternehmern nahestehende Presse Klage, die viel von Richtern gelesen werde und ihre Anschauungen bedenklich beeinflusse. Er befürwortete, die Streikjustiz nicht mit papierenen Protesten, sondern durch den Massenstreik zu bekämpfen. Der Kongreß trat ihm aber, wiewohl er seine persönliche Sympathie für den hartgestraften Mitkämpfer ausdrückte, hierin nicht bei.

Der Kongreß lehnte eine Behandlung der Massenstreikfrage überhaupt ab, lehnte insbesondere einen Antrag Liebmann (Metallarbeiter), demzufolge unter Umständen zur Verteidigung des Koalitionsrechts auch der Massenstreik angewendet werden könne, selbst dann noch ab, als gerade der Passus vom Massenstreik beseitigt war und es nur noch hieß, es sei Pflicht der Arbeiterschaft, das Koalitionsrecht „gegen alle Angriffe der Gegner mit allen zu Gebote stehenden Kampfmitteln zu verteidigen". Er begnügte sich vielmehr mit der Annahme einer Entschließung Schlickes im Sinne seines Vortrags. Diese wendet sich gegen die geräuschvoll betriebene Arbeitswilligenschutzpropaganda, gegen die berufsmäßigen Streikbrecher als Provokateure der Zusammenstöße, sowie die heutige Streikjustiz und fordert Aufhebung des § 153 RGO., Bestrafung aller, die Arbeitnehmer an der Ausübung des Koalitionsrechts hindern oder zu hindern suchen, und Ausdehnung des Koalitionsrechts auf alle Arbeiter. Mit der Ablehnung des verkürzten Antrags Liebmann sollte natürlich, wie Schlicke am Schluß des Kongresses andeutete, nicht gesagt sein, daß die Arbeiterschaft nicht mit allen Mitteln eine Beseitigung des Koalitionsrechts bekämpfen würde; das sei ja ganz selbstverständlich.

Das hervorragendste Friedenswerk gewerkschaftlicher Organisationsarbeit, der Tarifvertrag, beschäftigte den 9. Gewerkschaftskongreß zum ersten Male in einer Richtung, in der die Gesellschaft für Soziale Reform, der Deutsche Juristentag und andere Vereinigungen bereits seit längerer Zeit vorangegangen sind: Leipart, der Vorsitzende des Holzarbeiterverbandes, behandelte die Frage der gesetzlichen Reglung der Tarifverträge.

Leipart ging von der Bedeutung des Tarifvertrags aus. Die Gewerkschaften seien nie die Streikvereine gewesen, als die man sie hingestellt habe; aber ohne Lohnkämpfe wären auch keine Tarifverträge zu schaffen gewesen, und daß gerade die Großindustrie sich teilweise noch gegen Tarifverträge wehre, könne auch bloß überwunden werden durch weiteren Kampf. Mit einer gesetzlichen Reglung der Tarifverträge wären die Gewerkschaften ohne weiteres einverstanden, wenn sie erforderlich wäre, um den Bestand der Tarifverträge zu sichern. Von dieser Notwendigkeit sei indessen die Generalkommission nicht überzeugt; sie stehe vielmehr nach wie vor auf dem Boden ihres Gutachtens an die Gesellschaft für Soziale Reform (Schriften der letzteren, Heft 42/3, S. 48). Leipart ging sodann auf die Fragen des Geltungsbereichs und der Abdingbarkeit der Tarifverträge ein. Er vertrat den Standpunkt, daß tarifvertragliche Bestimmungen auch unmittelbar für die einzelnen Personen, nicht nur für die Organisationen gelten müßten. Aus dem bekannten Reichsgerichtsurteil vom 20. Januar 1910 lasse sich die Unabdingbarkeit des Vertrags auch in dem Sinne ableiten, daß der einzelne Arbeiter genau so wie der einzelne Arbeitgeber Anspruch auf Erfüllung des Tarifvertrags haben muß. Was die Haftung anlange, so brauchten die Gewerkschaften in den Ruf „Fort mit dem § 152 Abs. 2" nicht einzustimmen. Die Tarife in der Holzindustrie und im Buchdruckgewerbe zeigten, daß sich die Haftfrage recht gut durch freie Vereinbarung befriedigend lösen lasse. Bei der Frage, wer Tarifstreitigkeiten entscheiden und die Entscheidung vollstrecken solle, sei gleichfalls zu bedenken, daß die bestehenden Gesetze die Möglichkeit tarifvertraglicher Schiedsinstanzen gäben, deren Entscheidungen rechtswirksam wären. Es komme, wie mehrfache Reichs- und Kammergerichtsurteile beweisen, lediglich darauf an, daß die Schiedsverträge genau nach der Zivilprozeßordnung abgefaßt wären. Nach all dem sei eine gesetzgeberische Reglung nicht dringlich. Sinzheimer meine zwar, man beuge einer falschen Tarifgesetzgebung dadurch vor, daß man rechtzeitig die Gedanken einer richtigen aufstelle und verbreite. Aber die Gefahr, daß das Reichsamt des Innern, wenn es überhaupt an die Frage der Tarifgesetzgebung heranginge, dies in gewerkschaftsfeindlichem Geiste tun würde, sei allzu groß. „Wir wünschten, daß wir statt immer nur unsere Unzufriedenheit und unser Mißtrauen gegen den Staat und seine Organe äußern zu müssen, lieber Vertrauen fassen könnten zu diesen Organen". Aber wie sei das angesichts der gegenwärtigen sozialpolitischen Reaktion und der Niederhaltung der gewerkschaftlichen Bestrebungen möglich? So liege denn vorläufig der beste Schutz der Tarifverträge in machtvollen Organisationen der Selbsthilfe.

Leiparts Entschließung, derzufolge die Gewerkschaften, weil der Boden noch nicht dafür geebnet sei, eine gesetzliche Reglung der Tarifverträge „nicht schon jetzt fordern", fand einstimmige Annahme.

Das Mißtrauen gegenüber staatlichen Eingriffen in die Selbsthilfebestrebungen klang auch sehr kräftig aus dem Vortrage A. Neumanns über die Ziele des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise heraus.

Neumann griff Dr. Freund, dessen Plan einer sich auf die Arbeitsnachweisverbände stützenden deutschen Arbeitsnachweisorganisation den Lesern der „Soz. Prax." bekannt ist (vgl. Sp. 969), lebhaft an, weil er die Ausschaltung der Arbeiter bei der Entscheidung über ihre Arbeitskraft anstrebe. Die 16 Arbeitsnachweisverbände enthielten 62 Arbeitsnachweise der Herbergen zur Heimat, 56 solche der Wanderarbeitsstätten, 7 der Landwirtschaftskammern, 9 des Evangelischen Frauenbundes und ähnlicher Vereine usw. Wie sollte die Masse der Arbeiter zu diesen Einrichtungen Vertrauen fassen? Die Gewerkschaften hätten früher die alleinige Verwaltung des Arbeitsnachweises für sich in Anspruch genommen. Allmählich hätten sie Vertrauen zu den öffentlichen paritätischen Nachweisen gefaßt; es habe sich aber gezeigt, daß dieses Vertrauen mit Mißtrauen erwidert wurde. Die leitenden Kreise sowohl der öffentlichen Arbeitsnachweise wie des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise seien von ausgesprochen gewerkschaftsfeindlichem Geiste erfüllt. Das gelte besonders von Dr. Naumann-Hamburg, der wiederholt entsprechende Äußerungen getan und sich für die Beibehaltung „bewährter" Arbeitgebernachweise auch im Rahmen der geplanten Nachweisorganisation ausgesprochen habe. Die praktische Vermittlungstätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise trage nicht dazu bei, das Vertrauen der Arbeiterschaft zu ihnen zu fördern. Trotzdem wollen die Gewerkschaften grundsätzlich an der Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise weiter mitarbeiten, falls bestimmte Sicherheiten dafür geschaffen würden, daß die Interessen der Arbeiterschaft und ihrer Organisationen nicht geschädigt würden. Auch seien sie an sich keine Gegner einer gesetzlichen Reglung der Arbeitsvermittlung, müßten aber darauf bestehen, daß alle paritätisch organisierten gemeinnützigen Arbeitsnachweise anerkannt und zu gemeinsamem Wirken verpflichtet würden. Insbesondere gelte das von den paritätischen Tarif- oder Facharbeitsnachweisen, die heute schon 21 929 Betriebe mit 150 211 Personen umfaßten. Neumann ging schließlich ausführlich auf Dr. Freunds einzelne Vorschläge ein und begründete so eine Entschließung, die es grundsätzlich als erwünscht bezeichnet, den Arbeitsnachweis den Interessenkämpfen von Arbeitgeber und -nehmer zu entziehen, Dr. Freunds Vorschläge aber „mit größter Entschiedenheit zurückweist".

Pötzsch (Gastwirtsgehilfe) wies in der Erörterung auf die geldliche Unterstützung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise durch die preußische Regierung hin. Er warnte aber davor, jetzt den Kampf gegen die paritätischen Arbeitsnachweise aufzunehmen und etwa wieder einseitige Nachweise zu gründen. Schalte man sich aus, so würden nur die Gegner davon Nutzen haben. Cohen (Metallarbeiter), Umbreit und Winnig ergänzten die Ausführungen des Vortragenden, dann wurde seine Entschließung einstimmig angenommen.

In innerem Zusammenhang mit der Arbeitsnachweisfrage stand die „Arbeitslosenfürsorge", über die A. Winnig sprach.

Er gab einen geschichtlichen Rückblick über die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung und stellte dann die jetzigen Versuche mit Arbeitslosenversicherungen dar. Dabei bemühte er sich, möglichst vollständigen Stoff über die gemeindlichen Arbeitslosenunterstützungen zu geben. Bei der Haltung der einzelnen Bundesstaaten kritisierte Winnig vor allem die schroffe Ablehnung der preußischen Konservativen gegen jede Arbeitslosenfürsorge, die in etwas anderem als der Einschränkung der Freizügigkeit bestehen sollte, und stellte diesem Verhalten Bayern gegenüber, wo der Landtag es an gutem Willen nicht habe fehlen lassen und auch „durch die menschenfreundlichen Bestrebungen des sympathischen Trägers der Krone unterstützt" worden sei; aber die erste Kammer habe ebenso wie in Württemberg alles verdorben. In Baden verweise die Regierung aufs Reich. Die Reichsregierung aber stelle sich gänzlich unfreundlich zum Gedanken einer Reichsarbeitslosenversicherung. So stehe man denn gewissermaßen vor einem Trümmerfeld. Die einzige Hilfe, die den Arbeitslosen im allgemeinen gewährt werde, gehe von den Gewerkschaften aus, und gerade den letzteren würde jetzt von der Regierung aus das Leben so sauer wie möglich gemacht. Die Fragen des Koalitionsrechts und der Arbeitslosenfürsorge seien aber die beiden großen Probleme, von deren Behandlung es abhänge, ob unsere künftige Entwicklung in Deutschland als soziale Reform oder als soziale Revolution verlaufen werde. Die Gewerkschaften seien, das bezeuge ihr ganzes bisheriges Verhalten, gewiß Freunde einer den gesetzlichen Rahmen nicht verlassenden sozialen Reform. Aber müsse denn nicht der stärkste Damm brechen, wenn alle Wege vorwärts und aufwärts für die Massen des Volkes verrammelt würden?

Nachdem Winnig mit einem lebensvollen Hinweis auf die Kulturbedeutung der Arbeitslosenversicherung und die innere Notwendigkeit ihres schließlichen Sieges geschlossen hatte, drehte sich die kurze Erörterung wesentlich um die unterschiedliche Bewertung des sogenannten Kölner Systems. Der Kongreß stimmte einer Entschließung in Winnigs Sinne zu.

Endlich beschäftigte den Kongreß noch die Frage der Lebensmittelteuerung, über die Landtagsabgeordneter Timm an der Hand großen volkswirtschaftlichen Berichtsstoffs sprach.

Timms Forderungen auf diesem Gebiete zeigten in vielen Punkten Verwandtschaft mit denjenigen, die Stegerwald auf dem 3. Deutschen Arbeiterkongreß vertreten hatte, gingen aber mannigfach noch darüber hinaus. Insbesondere hält Timm unter Aufrechterhaltung veterinärpolizeilicher Vorsichtsmaßregeln die Öffnung der Grenzen für den Verkehr mit ausländischem Vieh und Fleisch für unbedenklich und tritt im Interesse der einheimischen Vieh- und Fleischproduktion bloß für die Beseitigung der Futtermittelzölle ein. Ferner wünscht er, übereinstimmend mit Stegerwald, Aufhebung des Einfuhrscheinsystems. Die Einzelstaaten sollen in den Eisenbahntarifen eine die Ernährung verbilligende Politik treiben, die Gemeinden Produktion und Verkauf von Nahrungsmitteln insoweit selbst übernehmen, daß sie die Preisbildung beeinflussen. Endlich sollen die Arbeiter die Konsumvereine, sowie die gemeinnützigen Kleinwohnungsgenossenschaften fördern und sollen in der Gewerkschaft selbst den machtvollsten Faktor zur Sicherung und Steigerung der Einkommen gegenüber den wachsenden Lebenskosten erblicken lernen.

Mit der Annahme einer entsprechenden Entschließung waren die Arbeiten des Kongresses erschöpft.

Wenn Schlicke in seinem Schlußwort, den Gästen aus den Reihen bürgerlicher sozialpolitischer Vereine dankend, meinte, diese würden, wenn sie vielleicht auch nicht von allem befriedigt seien, was sie auf dem Kongreß gehört hätten, doch den Eindruck mitnehmen können, daß es den Gewerkschaften ernst sei mit ihren Bestrebungen und daß sie nüchtern erwögen, welche Wege zur Hebung der Lage der Arbeiter am besten einzuschlagen seien, so kann in der Tat nur billig anerkannt werden, daß der unbefangene Zuhörer den Eindruck großer Sachlichkeit und lebendigen Verantwortlichkeitsgefühls von dieser Tagung gewinnen mußte.

Die Tagesordnung war freilich etwas zu umfangreich. Während vor drei Jahren in Dresden die Erörterungen innerer Angelegenheiten eine verhältnismäßig geringere Rolle gespielt hatten, nahmen sie in München ungefähr die Hälfte der zur Verfügung stehenden Zeit in Anspruch. Anzuerkennen ist dabei, daß die innergewerkschaftlichen Erörterungen mit großer Offenheit und ohne Schönfärberei abgehandelt wurden; der Kongreß war kein Schauspiel, das den Außenstehenden vorgeführt wurde, um ihre Stimmung so oder so zu beeinflussen, sondern er arbeitete gewissermaßen naiv, nur von sachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Die Verhandlungen über die sozialpolitischen Themen kamen etwas zu kurz; freilich handelte es sich da meist um Gegenstände, die den Delegierten, unter denen das Gewerkschaftsbeamten-Element einen recht wesentlichen Teil ausmachte, längst geläufig gewesen sein mögen, sodaß es hier mehr darauf ankam, daß der Vortragende von etwas höheren Gesichtspunkten aus die Fragen beleuchtete und dann eine Entschließung den einheitlichen Willensausdruck zusammenfaßte.

Auch der äußere Eindruck des Kongresses war würdig. Die Leitung des Kongresses war bei Legien, Schlicke und Leipart in ruhigen und energischen Händen. Es fiel überhaupt auf, mit welcher Entschiedenheit die Führer ihre Ansichten geltend machten; die Vertreter der Generalkommission widersprachen öfters ohne Rücksicht auf augenblickliche Popularität Anträgen und Wünschen, die ihnen bedenklich erschienen. Andererseits will die Masse die Disziplin und bestätigte die Überzeugung von der Notwendigkeit einer starken Leitung durch unveränderte Wiederwahl der Generalkommission.

Man hat den Münchener Kongreß eine Tagung des Kampfes genannt. Wir vermögen diesen Eindruck nur in beschränktem Sinne zu teilen. Gewiß waren sich die in München versammelten Gewerkschaftsvertreter vollkommen darin einig, daß die Versuche, das Koalitionsrecht der Arbeiter unwirksam zu machen, entschlossene Abwehr unbedingt erfordern. Niemand kann erwarten, daß die Gewerkschaften, wenn den Arbeitern die elementarsten Rechte genommen werden sollten, kampflos vom Platz abtreten. In den weitesten Kreisen der Arbeiterschaft, weit über das freigewerkschaftliche Lager hinaus, herrscht die Überzeugung, daß, wenn im Kampfe gegen die Selbsthilfebestrebungen der Arbeiter der Bogen überspannt und jeder von den Organisationen der Arbeiterschaft getragene Fortschritt unmöglich gemacht wird, alle geeigneten Mittel der Abwehr angewandt werden müßten. Darüber war sich auch der 9. Gewerkschaftskongreß stillschweigend einig; damit hat allerdings, nebenbei bemerkt, die Neureglung des Streikunterstützungswesens, die jetzt von mancher Seite als erster Schritt zum Generalstreik dargestellt wird, nicht das Mindeste zu tun.

Als Kampfestagung im Sinne der Abwehr und des Protestes gegenüber denen, die die Arbeiter in minderem Recht erhalten wollen, mag man die Münchener Tagung ansprechen. Nicht aber sprach aus ihr der Wunsch nach schweren Kämpfen oder gar ein leichtfertiger Angriffsgeist. Was vielmehr immer und immer wieder aus allen Vorträgen herausklang, was recht eigentlich den Geist dieser Tagung ausmachte: das war das stetige Verlangen nach ungestörter positiver Arbeit. Keine Klage über den Stillstand der gesetzgeberischen Sozialpolitik wurde so machtvoll von diesem Kongreß erhoben wie die Klage und Anklage, daß man den Gewerkschaften die Gegenwartsarbeit erschwere, ihren Reformwillen zurückstoße. Das ist das große Unrecht, das die ganze deutsche Arbeiterschaft in der gegenwärtigen ernsten Zeit so bitter schwer empfindet: daß man sich nicht damit begnügt, der sozialpolitischen Staatshilfe Einhalt zu gebieten, sondern daß zugleich auch der Selbsthilfe Stein um Stein in den Weg gewälzt wird, so daß schließlich alle Möglichkeiten weiteren Aufstiegs verrammelt sind. Und gerade darin, daß der 9. Gewerkschaftskongreß diesen Gedanken mit aller notwendigen Klarheit herausgearbeitet und den Wert der positiven Gewerkschaftsarbeit „im Interesse der Gemeinwesen, mögen sie sich nun Staat oder Reich nennen" (Schlicke), mehr betont hat als alle sozialpolitischen Einzelwünsche, liegt die besondere Eigenart dieser bedeutsamen Tagung. L. H.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform an den Reichskanzler ersucht um Abänderung mancher Bestimmungen der Berner Konventionsentwürfe für eine internationale Regelung des Zehnstundentags der Frauen und Jugendlichen und des Nachtarbeitverbots für Jugendliche. In erster Linie wiederholt die Eingabe den dringenden Wunsch einer Heraufsetzung des Schutzalters für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wie es bereits Großbritannien, Frankreich, die Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Griechenland, verschiedene Staaten der Union gesetzlich festgelegt haben. Sodann wird gebeten, die Zulassung einer 60stündigen Arbeitswoche zu streichen, die Gewährung gewisser Ausnahmen einzuschränken oder schärfer zu präzisieren, die Gesamtdauer der Überstunden kürzer und ihren Geltungsbereich enger zu fassen, die Übergangsfristen für gewisse Gewerbe zu verringern. Die Eingabe richtet an den Reichskanzler die Bitte, die Vertreter des Deutschen Reichs auf der am 3. September in Bern beginnenden Diplomatenkonferenz anzuweisen, in einer Anzahl bestimmt bezeichneter Punkte für Verbesserungen der Vertragsentwürfe im Sinne eines wirksamen Schutzes für Arbeiterinnen jeden Alters und männliche Jugendliche nachdrücklich einzutreten.

Von den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Jena, Gustav Fischer) ist Heft 51 (6. Band 3. Heft) erschienen (Preis 50 ℳ), das die wortgetreue Wiedergabe der sämtlichen Reden und Ansprachen bei der öffentlichen Kundgebung der Gesellschaft für die Fortführung der Sozialreform am 10. Mai in Berlin und eine Aufzählung der auswärtigen Zustimmungserklärungen bringt.

Vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts ist Nr. 5 des Bandes 13 als Textheft erschienen (Jena, Verlag von Gustav Fischer). Es enthält u. a. die neue deutsche Verordnung für die Großeisenindustrie, die Regelung der Arbeit unter Druckluft in Belgien, die finländische Verordnung zum Schutze gegen Betriebsgefahren, die Vorschriften über Frauen-, Jugendlichen- (bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) und Kinderschutz in Griechenland und das Fabrikgesetz von 1913 von Ontario (Kanada).

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Polizeiverordnung gegen Streikposten im Königreich Sachsen, auf deren Erlaß die konservative und die nationalliberale Partei des sächsischen Landtags nach dem Scheitern der Bemühungen um ein verschärftes Arbeitswilligenschutzgesetz besonders seit Beginn dieses Jahres weiter eifrig hingedrängt hat, ist jetzt von dem Ministerium des Innern im „Gesetz- und Verordnungsblatt für

das Königreich Sachsen" veröffentlicht worden. Diese „Verordnung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks und Aussperrungen) betreffend", ist ein Gegenstück zu den preußischen Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten von Rheinland und Westfalen vom 11. Juli 1908, die die Anordnungsbefugnisse der Polizeibeamten außerordentlich erweitern und vom preußischen Minister des Innern (vergl. seine Erklärungen im Landtag am 11. Februar 1914) als Grundlage für ein allgemeines Vorgehen der Polizei in Streikfällen auch den übrigen Oberpräsidien zur Beachtung empfohlen worden sind (Sp. 637). Freilich geht die sächsische Streikverordnung trotz des Drängens des „Industrieausschusses" der konservativen Partei Sachsens und des Verbandes Sächsischer Industrieller, die eine vollkommene sinngemäße Übernahme der westfälischen Verordnung auf Sachsen befürwortet hatten, nicht so weit wie die preußische Anweisung. Daran hat die sächsische Regierung weise getan, denn inzwischen hat am 18. Mai 1914 das Kammergericht gerade den spezifisch neuen und vom preußischen Minister jetzt verallgemeinerten Teil der westfälischen Verordnung, der der Polizei ganz unbestimmte Befugnisse zur Gewährleistung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze von Person und Eigentum zusprechen wollte, für ungültig erklärt, weil die Vorschrift nicht bestimmte Handlungen und Äußerungen betrifft, noch für ihr Tun oder Unterlassen bestimmte Normen aufstellt. Den älteren Teil der preußischen Polizeiverordnung, der sich auf den ungehinderten Straßenverkehr bezieht, berührt die Ungültigkeitserklärung des Kammergerichts in der vorliegenden Urteilsfassung allerdings nicht. Die Gesichtspunkte dieses verkehrspolizeilichen Teiles kehren nun in der sächsischen Polizeiverordnung wieder, freilich mit einer derartigen Verschärfung und Zuspitzung gegen etwaige Versuche der Streikposten, mit Arbeitswilligen in Verkehr zu treten, daß die rechtliche Haltbarkeit der betreffenden sächsischen Bestimmungen sicherlich bald angefochten werden wird.

Der Wortlaut der Verordnung, die ein weiteres charakteristisches Mosaikstück in dem Bilde der neuesten deutschen Arbeitswilligenschutzpraxis — Polizei statt Gesetz — bildet, ist folgender:

§ 1. Die Polizeibehörden haben sich in solche Streitigkeiten selbst nicht einzumischen, sondern nur mit strengster Unparteilichkeit darauf zu sehen, daß die öffentliche Ordnung nicht gestört wird, insbesondere niemand an Leben und Gesundheit beeinträchtigt wird, Eigentumsbeschädigungen und andere strafbare Handlungen verhindert werden und die Freiheit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere nach und von der Arbeitsstelle in jeder Hinsicht geschützt wird.

§ 2. Gegen Ausschreitungen, welche die öffentliche Ordnung stören oder gefährden, mögen sie im übrigen von Streikenden oder Ausgesperrten oder auch von Unternehmern oder Arbeitswilligen ausgehen, ist mit Ruhe und Zurückhaltung vorzugehen, aber auch mit derjenigen Energie und Nachdrücklichkeit, die durch die Umstände geboten sind, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die Staatsgewalt den Willen und die Macht hat, die Ordnung aufrechtzuerhalten und Gesetzesverletzungen zu verhindern.

§ 3. Die Aufstellung von sogenannten Streikposten auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserstraßen ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie den freien Verkehr nicht beeinträchtigen, insbesondere sich darauf beschränken, die Arbeitsverhältnisse zu beobachten, ohne hierbei Personen zu belästigen.

§ 4. Sofern Streikposten oder andere Personen in Betätigung eines Interesses am Ausgang einer gewerblichen Streitigkeit die öffentliche Ordnung oder Sicherheit, die Bequemlichkeit oder Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen stören, insbesondere Arbeitswillige oder andere Personen belästigen oder in bedrohlicher Weise auftreten, sind sie von dieser Stelle des Verkehrsraumes einschließlich Einfahrten und Hauseingängen fortzuweisen und nötigenfalls zu entfernen.

Als Belästigung ist auch anzusehen, wenn solche Personen wider ihren ausgesprochenen oder erkennbaren Willen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen angesprochen oder augenfällig begleitet werden.

§ 5. Müssen Streikposten wegen derartiger Belästigungen fortgewiesen werden, oder ist durch Streikposten eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung zu erwarten, so kann die Polizeibehörde nach Lage des Falles die Ausstellung von Streikposten vorübergehend oder für die Dauer der betreffenden Streitigkeit ganz verbieten.

§ 6. In allen Fällen, in denen wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung und damit zusammenhängender Zuwiderhandlung mit Strafe einzuschreiten ist, hat die Polizeihehörde das nötige Beweismaterial auch dann, wenn es sich nicht um Haftsachen handelt, so rasch und gründlich als möglich zu sammeln und an die zuständige Behörde gelangen zu lassen.

Gemäß den Erklärungen des Ministers des Innern Graf Vitzthum im sächsischen Landtag vom 29. Januar 1914 (Sp. 570), der ein energisches polizeiliches Vorgehen zusagte, aber ein allgemeines Streikpostenverbot als untunlich bezeichnete — ihm steht die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1901 über die Ungültigkeit des entsprechenden Lübecker Polizeidekrets im Wege —, vermeidet es die neue sächsische Polizeianweisung verständlicherweise, das Streikpostenstehen rundweg zu verbieten. Aber was nach den §§ 4 und 5 bei „energischer Handhabung" vom Streikpostenstehen praktisch noch übrig bleiben wird, darüber wird sich kein Kundiger, der die Erfahrungen früherer sozialpolitischer Repressionszeiten einigermaßen kennt, eitlen Erwartungen hingeben. Als „Belästigung" ist auch anzusehen, wenn Arbeitswillige von Streikposten wider ihren erkennbaren Willen auf der Straße angesprochen werden. Zwischen Streikposten und Arbeitern eines gesperrten Betriebes ist damit eine Trennungswand aufgerichtet, wie sie zwischen beliebigen, einander unbekannten Straßenbenutzern nicht einmal besteht. Streikposten und Streikarbeiter aber sind Arbeitskameraden desselben Berufs, die von einer gemeinsamen Angelegenheit bewegt sind und sich meist nur auf der Straße treffen können. Der Streikposten aber darf den Streikarbeiter nicht einmal anreden! Darauf zielt die neue Verordnung in der Praxis hin. Und schließlich dürfen Streikposten auch völlig von der Straße verbannt werden — aus vorbeugenden Erwägungen! Diese Verordnung öffnet der Möglichkeit einer willkürlichen Unterdrückung des Streikpostenstehens Tür und Tor, weit über den berechtigten Zweck, Belästigungen zu beseitigen, hinaus. Von der Verhütung der oft viel schlimmeren Belästigungen, die berufsmäßige Streikbrecher für Arbeitskameraden und Straßengänger bedeuten, spricht die Verordnung gar nicht, wenn auch an einer Stelle einmal neben den Unternehmern die Arbeitswilligen der Parität halber mit erwähnt werden.

Sozialpolitisches aus Bayern. Die Abgeordnetenkammer hat am 4. Juli den Entwurf zur Abänderung des Berggesetzes, der sich mit den Arbeiterausschüssen befaßt, einstimmig angenommen.

Nach dem geltenden Berggesetze müssen in Bergwerken mit mehr als 20 Arbeitern Arbeiterausschüsse bestehen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Doch hat auch der Bergwerksbesitzer das Recht, eine Minderheit von Arbeitern in den Arbeiterausschuß zu bringen. Da nun die Wahl dieser Ausschußmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, so kommt es vor, daß Minderheitsgruppen der Belegschaft eine Vertretung im Arbeitsausschuß erhalten und durch die vom Arbeitgeber ernannten Ausschußmitglieder sogar das Übergewicht erlangen können. Da in Bergwerksbetrieben mit mehr als 50 beschäftigten Arbeitern die Arbeiterausschüsse aus ihrer Mitte Vertrauensmänner zu wählen haben, so besteht in einem solchen Falle die Gefahr, daß diese Vertrauensmänner aus der Zahl der vom Arbeitgeber ernannten Ausschußmitglieder gewählt werden, also eigentlich mehr Vertrauensmänner der Arbeitgeber als der Bergarbeiter sind. Erhebungen ergaben, daß auf fünf Bergwerken die Vertrauensmänner aus den von dem Bergwerksbesitzer ernannten Mitgliedern gewählt wurden. Dieser unerwünschte Zustand hatte im Landtage zu einem einstimmigen Beschluß geführt, daß die Regierung die Wahlordnung abändern möge. Der am 4. Juli angenommene Gesetzentwurf bestimmt demgemäß, daß die Vertrauensmänner nur aus der Mitte der von den Arbeitern selbst gewählten Mitglieder des Arbeiterausschusses gewählt werden können. Der Ministerpräsident Graf Hertling hatte die Vorlage selbst vertreten. Der Regierung sei viel daran gelegen, daß eine von ihr angeregte Einrichtung der Arbeiterausschüsse auch von dem Vertrauen der Arbeiter getragen werde. In einem großen Teile der Bergwerke bestehe jedoch die Gefahr, daß dieses Vertrauen immer mehr schwinde. Es wäre von Übel gewesen, wenn die Regierung gezögert hätte, die Vorlage einzubringen; sie hätte damit nur eine Agitation genährt, die Unruhe in die Arbeiterkreise bringt.

Der Standpunkt der bayerischen Regierung ist erfreulich. Brauchbare Interessenvertretungen der Arbeiter müssen vom Vertrauen der Arbeiter getragen sein und die wahren Ansichten der Arbeitermehrheit wiedergeben, sonst sind sie nutzlose Dekoration oder gar Blendwerk. In den Kammerverhandlungen wandte sich besonders ein Sprecher des Zentrums sehr scharf gegen das Vorschieben gelb-organisierter Arbeiter in die Stellung von Vertrauensmännern.

Der sogleich darnach von der Kammer angenommene Gesetzentwurf über die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bestimmt, daß die Dienstaufsicht künftig den Landgerichten übertragen werde und daß Gewerbe- und Kaufmannsgerichte den Amtsgerichten angegliedert werden dürfen.

In der Begründung der Vorlage heißt es: Die Dienstaufsicht über die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte — die Regelung dieser Frage ist den Einzelstaaten überlassen — solle den Landgerichten übertragen werden, da die Ausdehnung jener Sondergerichte, ihre täglich

wachsenden Geschäftsaufgaben und grundsätzliche Erwägungen diese Maßnahmen als dringend notwendig erscheinen ließen. Auch gewährleiste die Übertragung der Dienstaufsicht an die ordentlichen Gerichte die Unabhängigkeit der Rechtsprechung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte am besten. Weiter erscheine es nach den bisherigen Erfahrungen in Bayern und um die Neuerrichtung von Gewerbe- und Kaufmannsgerichten in weniger leistungsfähigen Gemeinden zu begünstigen, zweckmäßig, mit Zustimmung der Justizverwaltung auch die Zulässigkeit der Angliederung solcher Gerichte an Amtsgerichte auszusprechen; im Falle der Angliederung sollen die Richter des Amtsgerichts verpflichtet sein, sich nach Maßgabe der Anordnung der Justizverwaltung als Vorsitzende des Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts aufstellen zu lassen.

Einige Zeit vorher war der Verkehrsminister v. Seidlein in der Abgeordnetenkammer auf die alte, viel umstrittene Frage des Streikverzichts der staatlichen Verkehrsbediensteten wieder eingegangen. Die ungleiche Behandlung des Süddeutschen und des Bayerischen Verbandes hatte erneute Kritik auf der Linken erfahren. Der Minister rechtfertigte seine Zurückhaltung gegenüber dem Süddeutschen Verbande mit dem Hinweis auf die jüngsten Ausstände der Eisenbahner in Italien und der Briefträger in Paris. Daß der ministerielle Erlaß das Denunziantenwesen züchte, stellte Herr v. Seidlein in Abrede.

Soziale Zustände.

Haus- und Familienstand in der preußischen Beamtenschaft. Das Verlangen der Beamtenschaft nach Kinderzulagen (vergl. den Aufsatz Sp. 689) hat bei den parlamentarischen Beratungen über die Besoldungsnovelle freundliche Aufnahme bei den Parteien gefunden. Um die Tragweite einer solchen Gehaltsneuordnung zu überschauen, haben die Reichsregierung (vergl. die Postbeamtenstatistik XXII, 557) und die preußische Staatsregierung eine Statistik über den Haus- und Familienstand aller in etatsmäßigen oder in diätarischen Stellen befindlichen Beamten aufnehmen lassen, und zwar nach drei, den höheren, mittleren und Unterbeamten entsprechenden Wohnungsgeldzuschußgruppen. Die Nachweisung über die Verhältnisse der männlichen Beamten in Preußen hat für den Zeitpunkt vom 1. Oktober 1913 ergeben:

Es gab 22 264 etatsmäßig, 2666 diätarisch angestellte Beamte mit dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklassen 1 bis 3. Von den etatsmäßig angestellten Beamten dieser drei Oberklassen hatten 18 806 einen Hausstand, 3958 keinen Hausstand; ledig waren 4778, verheiratet, verwitwet, geschieden 17 486; die Gesamtzahl der Kinder dieser Beamten betrug 38 058; sechs und mehr Kinder hatten 2,79 v. H. Von den Diätaren dieser Tarifklassen hatten 1090 einen Hausstand, 1576 keinen Hausstand, ledig waren 1614, verheiratet 1052; die Zahl der Kinder betrug 1032 (0,04 v. H. hatten mehr als sechs Kinder).

Die Zahl der Beamten mit dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse 4 betrug 104 206 etatsmäßige, 12 391 Diätare. Von den etatsmäßigen hatten 98 172 einen Hausstand, 6034 keinen Hausstand, ledig waren 7164, verheiratet 97 042. Die Zahl der Kinder betrug 247 625 (7,69 v. H. hatten sechs und mehr Kinder). Von den Diätaren dieser Tarifklasse hatten 5760 einen Hausstand, 6631 keinen Hausstand, ledig waren 6790, verheiratet 5601; die Gesamtzahl ihrer Kinder betrug 6574 (0,18 v. H. mehr als sechs Kinder).

Die Beamten mit dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse 5 beziffern sich auf 170 039 etatsmäßige, 1704 Diätare. Von den etatsmäßigen hatten 163 280 einen Hausstand, 6759 keinen Hausstand, ledig waren 7400, verheiratet 162 681; die Zahl der Kinder betrug 475 812 (12,44 v. H. hatten sechs und mehr Kinder). Von den Diätaren hatten 1168 einen Hausstand, 586 keinen Hausstand, ledig waren 540, verheiratet 1164; die Zahl ihrer Kinder betrug 1670 (1,12 v. H. hatten sechs und mehr Kinder).

Die Gesamtzahl aller Beamten betrug 313 270; hiervon hatten 278 776 einen Hausstand, 25 494 (8,14 v. H.) keinen Hausstand; ledig waren 28 294 (9,03 v. H.), verheiratet 284 976; die Gesamtzahl der Kinder betrug 770 771. Es hatten 12,37 v. H. kein, 18,93 v. H. ein Kind, 28,06 v. H. zwei, 16,97 v. H. drei, 11,17 v. H. vier, 7,14 v. H. fünf, 10,47 v. H. sechs und mehr Kinder. Nimmt man die Unterbeamten für sich, so waren nur 4,36 v. H. unverheiratet und 10,54 v. H. kinderlos. 49,74 v. H. der Unterbeamten hatten mehr als zwei Kinder. Im Durchschnitt entfallen auf jeden verheirateten Beamten 2,7, auf jeden Unterbeamten 2,9 Kinder. Über 21 Jahre alt waren 15,39 v. H. der Kinder. — Die weiblichen Beamten sind, wie gesagt, in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Zur Durchführung der Lohnklauseln bei öffentlichen Arbeiten in Großbritannien hat das Office of Works jetzt zwei Aufsichtsbeamten ernannt, die allenthalben im Lande zusehen, daß die in den öffentlichen Lieferungsverträgen festgelegte Zahlung des „standard rate of wages", des im Bezirke anerkannten Normallohnes, auch tatsächlich erfolgt. Die Erfahrung, daß die Fair Wages Clause vielfach verletzt wird, hat das Amt für öffentliche Arbeiten zu diesem Entschlusse geführt. Der Bericht des Public Accounts Committee stellt allein für das letzte Jahr fest, daß acht Lieferfirmen dabei ertappt wurden, daß sie trotz Aufnahme der Fair Wages Clause in ihren Vertrag den Arbeitern die Normallohnsätze, die sich meist mit den Tarifvertragslöhnen decken, vorenthalten haben. Die acht Firmen wurden gezwungen, die Fehlbeträge den Arbeitern für die ganze Beschäftigungszeit nachzuzahlen, und ihre Namen obendrein aus der Liefererliste des Amts für öffentliche Arbeiten gestrichen.

Aus der Berufszählung in England und Wales im Jahre 1911, deren Ergebnisse soeben in einem umfangreichen Blaubuch veröffentlicht worden sind, läßt sich u. a. ein Bild über den Umfang der Kinderarbeit gewinnen. Angeführt werden Erwerbstätige vom 10. Jahre an, aber es mögen immerhin eine größere Anzahl noch jüngerer arbeiten, zumal das größtenteils den Oberbehörden überlassene Verbot der Kinderbeschäftigung bis zu einer gewissen Altersgrenze noch nicht allzu häufig ergangen ist und weil die statistische Erfassung der haupt- und nebenberuflich beschäftigten Kinder sehr schwierig ist.

Kinder im Alter von 10 bis unter 13 Jahren wurden 31 823 beschäftigt, darunter nicht ganz ein Drittel Mädchen. 13 Jahre alt waren 114 594; der Anteil der Mädchen in dieser Altersgrenze war etwas gestiegen, ging aber ebenso wie in der nächstfolgenden Gruppe der Vierzehnjährigen wenig über die Hälfte der Knaben hinaus. Bei Knaben wie Mädchen steigert sich nach Erreichung des 14. Lebensjahrs, womit manche Arbeitsbeschränkungen wegfallen, die Zahl der Erwerbstätigen auf das Dreifache. In allen Altersklassen sind die Mädchen vorzugsweise in der Textilindustrie beschäftigt; unter den jüngsten Knaben finden sich besonders zahlreiche Zeitungsverkäufer. Bei der großen Ausbreitung auch anderer Zweige des Straßenhandels durch Kinder ist es zu begrüßen, daß die kürzlich im Ministerium des Innern errichtete „Kinder-Abteilung" sich außer mit Besserungsanstalten, Jugendgerichten und dgl. auch mit allen den Straßenhandel durch Kinder betreffenden Fragen beschäftigen wird.

Vereinzelt kommen für Knaben und Mädchen durchaus ungeeignete Arbeiten vor: man ermittelte Zehnjährige als Verfertiger von Explosivstoffen. Die ältesten Erwerbstätigen, solche von 65 Jahren und darüber, sind nur wenig zahlreicher als die jüngsten 575 850 gegen 502 488. Der Frauenanteil beträgt bei ihnen etwas über ein Viertel und bleibt damit hinter dem Durchschnitt zurück; von der Gesamtheit der durch die Erhebung erfaßten rund 16,3 Millionen Personen stellten die Frauen 4,8 Millionen, also 29,6 v. H. (in Deutschland 1907 rund 19 v. H.).

Nach Beschäftigungen geordnet überwiegen die Frauen die Männer, abgesehen von der mit 1,3 Millionen überhaupt stärksten Frauen-Berufsgruppe der häuslichen Dienstboten, vor allem in der Textilindustrie, in der Schneiderei, Näherei und Putzmacherei, in der Wäscherei, bei Herstellung und Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln und bei gewissen hausindustriell betriebenen, sehr niedrig entlohnten Arbeiten, wie Karton- und Dütenkleben, Blumenmachen und dergleichen.

Lohnherabsetzungen im belgischen Bergbau haben im laufenden Jahre bereits zweimal stattgefunden. Die Zechen des Borinagegebiets haben infolge der Preisermäßigung auf dem Kohlenmarkt die Löhne um insgesamt 20 v. H. gekürzt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

40. **Deutscher Ärztetag** (München, 26. und 27. Juni). Der Tagung ging wie gewöhnlich eine Versammlung des Leipziger Verbandes, der wirtschaftlichen Abteilung des Deutschen Ärztevereinsbundes voraus, auf der neben dem Berliner Abkommen vor allem die ärztliche Niederlassungsfrage erörtert wurde. Weiter beschäftigte sich die Versammlung mit sog. Mittelstandskassen und nahm hierzu eine Resolution an, in der der Abschluß von Verträgen über ärztliche Behandlung mit Vereinigungen von Bevölkerungsschichten, die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegen, im Interesse des ärztlichen Standes (Mittelstands-, Handwerker-, Beamten-, Gewerbe- usw. Kassen) abgelehnt wird. Aus dem Geschäftsbericht seien folgende Zahlen erwähnt:

Die Mitgliederzahl betrug rund 26 000; die wirtschaftliche Organisation umfaßt danach nahezu alle für die Kassenpraxis in Betracht kommenden deutschen Ärzte. Die Stellenvermittlungs-Abteilung verhalf 3593 Ärzten zu einer Beschäftigung. Die Überfüllung des Ärztestandes droht weiter zu wachsen, indem die Zahl der Medizin-Studierenden auf 15 088 gestiegen ist. Mit 16 zentralisierten Hilfskassen (Ersatzkassen) wurden fünfjährige Verträge für das ganze Reich geschlossen. Die Abteilung für Versicherung schloß seit ihrem Bestehen 1370 Versicherungen für Ärzte zu Vergünstigungs-Bedingungen ab. Die Spende des Ärzteverbandes für Arztwitwen und notleidende Ärzte zahlte seit Bestehen rund 205 000 ℳ an Unterstützungen aus. Die Darlehns- und

Sterbekasse gab seit ihrem Bestehen rund 1¼ Millionen Mark gegen Sicherheit als Darlehen an Ärzte aus.

Auf dem Ärztetag selbst nahmen die Verhandlungen über das Berliner Abkommen einen breiten Raum ein. Gegenüber den energischen Verfechtern desselben wurde vereinzelter Widerspruch laut, der sich jedoch nicht durchzusetzen vermochte.

In einer ausführlichen, vom Geschäftsführer Hartmann begründeten Resolution wurde das allseitige tatkräftige Eintreten für das Berliner Abkommen den Ärzten zur Pflicht gemacht, gleichzeitig wurde es aber für unerläßlich erklärt, daß auch die Regierungs- und Versicherungsbehörden und die Krankenkassenverbände weit mehr als bisher im Geist des Friedens wirken und daß vor allem die Krankenkassen selbst die sich vielfach im Reiche hinauszögernden Vertragsabschlüsse fordern, dabei den durch die Zeitverhältnisse und die von der Reichsversicherungsordnung herbeigeführte Verminderung der Privatpraxis begründeten Honoraransprüchen der Kassenärzte gerecht werden und den für die Beseitigung der ärztlichen Nothelfer erforderlichen Fünfpfennigbeitrag nicht länger verweigern; insbesondere müsse auch den unerträglichen Zuständen in Elbing, wo die Nothelfer noch immer nicht entlassen sind, endlich ein Ende gemacht werden.

Weiter wurde eine Resolution angenommen, durch die Regierung und Reichstag ersucht werden, die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung dahin zu ändern, daß die Krankenkassenmitglieder für ärztliche Behandlung und Arzneien einen wenn auch kleinen prozentualen Beitrag selbst bezahlen müssen.

Über die „Bezahlung der ärztlichen Tätigkeit für gemeinnützige Unternehmungen" sprach Prof. Dr. Rudolf Lennhoff-Berlin und legte hierzu Leitsätze vor, die gegen wenige Stimmen angenommen wurden und von denen die wichtigsten lauten:

1. Die unentgeltliche charitative ärztliche Tätigkeit bleibt eine Ehrenpflicht der deutschen Ärzteschaft, sie bedarf aber des Schutzes vor mißbräuchlicher Ausnutzung. 4. Im Einzelfalle ist die Unentgeltlichkeit von der Besonderheit der Unternehmungen und der Besonderheit der ärztlichen Unternehmungen abhängig zu machen. 5. Unentgeltlichkeit begründende Besonderheit ist als vorhanden anzusehen bei der Ausbildung der Genossenschaften freiwilliger Krankenträger im Kriege, der Sanitätskolonnen und der Helferinnen vom Roten Kreuz. 6. Wo immer Ärzte unentgeltlich eine Ausbildungstätigkeit ausüben, ist eine schriftliche Verpflichtung von den auftraggebenden Stellen und von den auszubildenden Personen einzuholen, daß diese keinerlei ärztliche Tätigkeit, insbesondere nicht im Sinne des § 370 RVO. ausüben dürfen oder werden.

Die weiteren Verhandlungsgegenstände betrafen das **Kurpfuscherwesen**, die Ehrengerichte für Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, die Hebammenfrage und die Gebührenordnungen. Aus den von Dr. Ritzmann-Osnabrück zur Hebammenfrage vorgelegten und vom Ärztetag angenommenen Leitsätze sei erwähnt, daß die Schaffung eines Reichs-Hebammengesetzes und einer Mutterschutzversicherung für dringend notwendig erklärt wurde.

Eine Kundgebung der christlichen Gewerkschaften für Qualitätsarbeit soll der christliche Gewerkschaftstag am 2. August auf der Werkbundausstellung in Köln werden. Ein Aufruf in der christlichen Gewerkschaftspresse würdigt die Ziele und Bestrebungen des Werkbundes auch vom Standpunkte des aufstrebenden deutschen Arbeiters:

„Die Ziele und Bestrebungen des Deutschen Werkbundes gelten der deutschen Arbeit. Sie soll verfeinert, veredelt und durchgeistigt werden; die Arbeit soll in steter Entwicklung den Charakter des Qualitätserzeugnisses annehmen und an sich fortbilden. Echt im Material, schön in der Form, soll die deutsche Arbeit sich ihren Platz auf dem Absatzmarkte erobern und dauernd erhalten. Dem deutschen Volke soll dieser angestrebte Werdegang von Industrie, Handel und Gewerbe zur nationalen Aufgabe gestempelt werden.

In dem Worte „Qualitätsarbeit" gipfelt des Deutschen Werkbundes Programm. Seine Ausstellung soll öffentlich dokumentieren, wie weit wir auf dem Wege der Werkbundziele schon vorangeschritten sind, sie soll Anregung und Begeisterung zu weiterem Schaffen im angeführten Sinne geben."

Arbeitskämpfe.

Aufruhr unter den Pariser Postbeamten hat der Beschluß des Senats Ende Juni erregt, bei der allgemeinen, von der Kammer schon 1910 befürworteten Gehaltsaufbesserung die von der Regierung den Beamten versprochene Wohnungsgelderhöhung von 300 auf 400 Frk. kurzerhand zu streichen. Es sollte dadurch eine Ersparnis von 58 000 Frk. bei einer Gesamtausgabe von 12 Millionen erzielt werden, während den militärischen Beamten kurz vorher die Wohnungsgeldzulage bewilligt worden war. Durch diesen überraschenden Senatsbeschluß wurde die längst in der Postbeamtenschaft, besonders bei den schlechtgestellten Briefträgern, herrschende Gärung zum offenen Ausbruch getrieben.

Die leidenschaftliche Erregung verführte einige hundert Briefträger, den Hof des Hauptpostamts zu stürmen, sich dort zu verbarrikadieren und so den Briefverkehr lahmzulegen. Durch die Gittertore ließen die Verschanzten sich Lebensmittel von den Kameraden draußen zuführen. Die Polizei hatte gegenüber diesen Unruhen einen schweren Stand, doch lief alles ohne ernste Unfälle ab. Dem eben neu ernannten Handels- und Postminister Thomson gelang es freilich erst in später Nachtstunde durch lange Reden, die er vom Verdeck eines Kraftwagens an die Verschanzten hielt, durch mancherlei Versprechungen und die Zusage, im Senat für eine Wiederherstellung der Wohnungsgeldzulage zu wirken, die aufgeregten Beamten wenigstens zur Aufgabe ihres Kriegslagers und zur Heimkehr zu bewegen. Der Aufruhr der Postbeamten wandelte sich am nächsten Tage (24. Juni) in einen Streik, und angeblich 3 Millionen von Briefschaften blieben liegen. Man half sich notdürftig durch Hinzuziehung von Soldaten. Am Nachmittag empfing der Postminister eine Abordnung der Briefträger. In einer Kundgebung des Postministeriums über diesen Empfang wurde amtlich mitgeteilt, daß der Minister in seiner Antwort an die Unterbeamten festgestellt habe, ihre Kundgebung sei durchaus unbegründet gewesen. Der Minister hätte sie daran erinnert, daß die ihnen gegebenen Zusagen gehalten worden seien; Regierung und Kammer hätten durch die Bewilligung von Krediten gezeigt, daß sie sich mit der Lage der Postunterbeamten beschäftigten; andere Verbesserungen könnten angestrebt werden, wie auch das Parlament anerkannt habe. Weiter hätte der Minister die Postbeamten des Wohlwollens der Regierung versichert und sie aufgefordert, Vertrauen zu ihm zu haben. Zum Schlusse habe er aber gezeigt, daß die Regierung, die an das Allgemeininteresse des Landes zu denken habe, die Hemmung eines großen Staatsbetriebs nicht dulde und sich keine Bedingungen vorschreiben lassen könne. Daraufhin hat der Syndikatsrat der Postunterbeamten, da er die letzten Kundgebungen in Anbetracht der vom Handelsminister Thomson gegebenen Versprechungen für genügend hält, die Postbeamten aufgefordert, den regelmäßigen Dienst wieder aufzunehmen.

Ob damit die Angelegenheit dauernd erledigt ist, ist zu bezweifeln. Es fehlt den Postbeamten, abgesehen von dem jetzigen Streitgegenstand, ein modernes Beamtenrecht, das ihre Pflichten und Befugnisse klar regelt, namentlich auch in der Organisationsfrage. Und die jetzige Form der Beilegung des Streiks, die sehr auffällig von der entschiedenen Art des sozialistischen Ministers Briand im Oktober 1911 beim Eisenbahnerstreik abweicht, ist kaum geeignet, den Frieden zu schaffen.

Die lange drohende Gesamtaussperrung im britischen Baugewerbe scheint nun Tatsache werden zu sollen. Der Bauarbeitgeberbund hat, da die Bauarbeiter zum dritten Male seine Friedensvorschläge mit Dreiviertelmehrheit abgelehnt haben, obwohl sich die Arbeitervertreter bei den Verhandlungen günstig zu den Vorschlägen geäußert haben, sich entschlossen, durch die große Machtprobe einer Aussperrung diesen Kampf zu enden. In einer etwa 14 Tage währenden Urabstimmung werden sich die Mitglieder des Arbeitgeberbundes entscheiden. Der Hauptgrund des Kampfes ist die Weigerung der Organisierten mit Unorganisierten zusammenzuarbeiten, obgleich die Zahl der Unorganisierten in einzelnen Bezirken nicht unerheblich ist. (Vergl. Sp. 1028.) Die entschlossene Ankündigung der Gesamtaussperrung hat nun zur Folge gehabt, daß der Bezirksausschuß des Londoner Bauarbeiterbundes auf Veranlassung der „Steinmaurer"-Gruppe die Arbeitgeber zu neuen Verhandlungen eingeladen hat. Der Sekretär der Londoner Bauunternehmervereinigung hat daraufhin öffentlich erklärt, daß für die Arbeitgeber eine Verständigung nur denkbar wäre auf der Grundlage „fair play and no favour", das heißt: sie werden den organisierten Bauarbeitern keinerlei Vorzugsrechte einräumen, sondern Organisierte und Unorganisierte gleichmäßig zu denselben Bedingungen beschäftigen. Der Sekretär des Parlamentarischen Ausschusses des Gewerkschaftskongresses gibt bekannt, daß der Ausschuß im Falle einer Reichsaussperrung der Bauarbeiter sofort Schutzmaßnahmen treffen würde. In den Kreisen der Bauarbeiterfamilien herrscht vielfach beklagenswerte Not.

Ein Bergarbeiterstreik im Loiregebiet hat am 2. Juli begonnen. Um die Einrechnung einer Ruhepause in den achtstündigen Arbeitstag durchzusetzen, traten zunächst 2000 Bergarbeiter in der Gegend von St. Etienne in den Streik; rasch vermehrte sich die Zahl der Streikenden auf 18 000. Am 6. Juli empfing der Präfekt eine Abordnung der Streikenden.

Arbeiterschutz.

Die hamburgische Gewerbeaufsicht im Jahre 1913.

Obwohl die wirtschaftlichen Verhältnisse wie überall so auch in Hamburg mancherlei ungünstigen Einflüssen ausgesetzt waren, hielt sich die Lage trotzdem im allgemeinen gut, da der Schiffbau, der für die Hamburger Industrie ausschlaggebend ist, ausreichende Aufträge hatte. Nur das Baugewerbe litt unter der Ungunst der Verhältnisse.

Die Zahl der aufsichtspflichtigen Betriebe stieg um 4,8 v. H. auf 6715. Der Zuwachs kam allerdings hauptsächlich auf Kleinbetriebe, die motorische Kraft einführten. Aber auch die Zahl der Arbeiter stieg gegen das Vorjahr um 7 v. H. auf 109 203.

In den gewerblichen Betrieben fanden im Berichtsjahr acht allgemeine Streiks statt, von denen der sog. „wilde", von den Gewerkschaftsführern nicht genehmigte Streik auf den Werften große Bedeutung erlangt hat. Außerdem wurde auf friedlichem Wege eine Reihe von Lohnbewegungen erfolgreich durchgeführt.

Infolge einer Anordnung des Senats wurden im Berichtsjahr die Arbeitsverhältnisse in Schlächtereien eingehender durch die Gewerbeaufsichtsbeamten untersucht, wie dies bereits 1908 im Anschluß an die Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik über das Fleischergewerbe in den Jahren 1902 bis 1907 schon einmal geschehen war. Aus den Erhebungen des Beirats für Arbeiterstatistik hatte sich als Hauptmangel der Arbeitsverhältnisse die Länge der Arbeitszeit ergeben.

Bei der jetzigen Erhebung wurde als Maßstab für den Begriff der zulässigen Arbeitszeit angesehen eine Arbeitszeit von 12 Stunden bei 13stündiger Schicht, oder 12 Stunden bei 14stündiger Schicht mit zwei Stunden Pause. Für bestimmte Arten von Großbetrieben mußten jedoch noch folgende Ausnahmen als „zulässig" geltend gelassen werden:

A. Eine Schichtdauer bis zu 16 Stunden an höchstens zwei Wochentagen unter Gewährung der üblichen Pausen im Gesamtbetrage von mindestens zwei Stunden und einem freien Nachmittag in der Woche von 3 Uhr an.

B. Für jüdische Geschäfte von Montag bis Dienstag eine 14stündige Schicht mit zwei Stunden Pause, am Freitag eine 11stündige Schicht mit 1½stündiger Pause und am Sonnabend Arbeitszeit nur von 6 Uhr abends bis 9½ Uhr abends.

Die Erhebungen erstreckten sich auf 952 Anlagen mit durchschnittlich 1538 Arbeitern. Hiervon hielten 92,5 v. H. der Betriebe mit 93,7 v. H. der Gesellen und Lehrlinge die als Regel zulässig angesehenen Arbeitsschichten ein oder blieben teilweise darunter. Von der Ausnahme A mußten 32 Betriebe (4,0 v. H.) mit 57 Gesellen (3,7 v. H.) Gebrauch machen; die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug für diese Betriebe 10½ Stunden. Die Ausnahme B wurde von 17 jüdischen Schlächtereien (2,6 v. H.) mit 40 Arbeitern (2,6 v. H.) benutzt; in den jüdischen Schlächtereien stellte sich die Arbeitszeit auf 9½ Stunden täglich. Die tägliche Beschäftigungsdauer ist gegenüber den im Jahr 1908 festgestellten Arbeitszeiten wesentlich zurückgegangen, teils weil die Arbeiterschaft dahin gedrängt hat, teils infolge zunehmender Verwendung von Motorkraft. Sonntagsarbeit ist noch ziemlich stark vorhanden, dürfte aber infolge der durch Ortsstatut von 1913 verkürzten Verkaufszeit künftig mehr eingeschränkt werden.

Mit den Erhebungen über die Arbeitszeit war zugleich eine Untersuchung über die Beschaffenheit der Arbeitsräume verbunden, ebenso über die Schlafräume der Angestellten, die Kost und Wohnung erhalten. Da infolge der durch die Erhebung von 1908 aufgedeckten Mißstände sowohl durch die Behörden wie auch durch die Innung nachdrücklich auf Besserung der Zustände hingewirkt worden war, so ließen sich wesentliche Verbesserungen feststellen.

Von den 1009 untersuchten Arbeitsräumen wurden nur 14 beanstandet. Bei den Schlafräumen kamen keine Beanstandungen vor, und die Kost im Fleischergewerbe pflegte von jeher gut zu sein. Etwa 57 v. H. der Angestellten stehen noch in Kost und Wohnung, dazu kommen noch 21 v. H., die nur Kost erhalten.

In Verbindung mit dem Hamburgischen Medizinalamt sind die Gesundheitsverhältnisse in der keramischen Industrie und in den Vergoldereien näher untersucht worden. Auffallend viel Bleierkrankungen kamen im ersten Teil des Jahres in einer neu eingerichteten Zinkhütte vor, doch hoben sich im Laufe des Jahres die Verhältnisse wesentlich, da die Entstaubungs- und Dunstabführungsanlagen verbessert wurden und da man eine möglichst strenge Auslese unter der Arbeiterschaft traf, um weniger anfällige Leute zu bekommen, die sich auch durch persönliche Sauberkeit zu schützen wußten. Außerdem wird den auf Morgenschicht befindlichen Arbeitern vor Beginn der Arbeit eine kräftige, fettreiche Suppe gegeben, da erfahrungsgemäß bei leerem Magen die Empfänglichkeit für die Bleieinwirkung größer ist.

Die öffentlichen Wohlfahrtsbestrebungen wurden vielfach durch staatliche Unterstützungen gefördert. Unter den privaten Wohlfahrtseinrichtungen wirkt vor allem die zunehmende Einführung von drei- bis achttägigem Urlaub unter Fortzahlung des Gehalts erfreulich; die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden vielfach in die Arbeitsordnungen aufgenommen.

Keine Erweiterung des gesetzlichen Kinderschutzes in England. Der am 20. Februar 1914 von Abgeordnetenseite eingebrachte Entwurf zur Verbesserung des Kinderschutzes (XXIII, 650) wird leider nicht Gesetzeskraft erlangen. Der Entwurf, auf den sich konservative und liberale Abgeordnete ebenso wie einige Vertreter der Arbeiterpartei geeinigt hatten, hatte die Klippen der zweiten Lesung und der Ausschußberatungen glücklich überstanden, ist aber in der dritten Lesung zum Scheitern gebracht worden, und zwar haben die Gegner des Entwurfs hauptsächlich durch Verschleppungsanträge die Abstimmung solange verzögert, bis nach der Geschäftsordnung des englischen Parlaments die Zeit, die zur Abstimmung zulässig ist, verstrichen war. Da die sog. „private bills", das sind von Abgeordneten eingebrachten Anträge, innerhalb einer längeren Frist nicht wieder neu eingebracht werden dürfen, so ist für längere Zeit die Gelegenheit verpaßt, den englischen Kinderschutz gesetzlich zu verbessern. Die Gegner des Entwurfs arbeiteten in der Debatte mit den ältesten Grundsätzen der Manchester-Politik: das Gesetz griffe in die Rechte der Eltern, in die Freiheit des Individuums ein, die Textilindustrie des Landes müsse zugrunde gehen, wenn den Kindern durch vermehrte Schulpflicht die Arbeit als Halbzeitler untersagt würde, und ähnliches mehr. Wenn in einem Parlament wie dem englischen, das in letzter Zeit gewaltige sozialpolitische Gesetzesakte durchgebracht hat, noch solche Widerstände gegen eine Erhöhung des Kinderschutzes auftreten, so erklärt sich das teilweise aus der flauen Haltung der Textilarbeiter.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteilischen Rechtsauskunftsstellen.

Das Kreditbedürfnis der Minderbemittelten.

Das Kreditbedürfnis der Minderbemittelten ist zumeist nur schwer zu befriedigen. Die sonst üblichen Wege der Krediterlangung sind den Minderbemittelten, also den wirtschaftlich schwachen Existenzen, zumeist verschlossen; ihnen fehlt die Kreditwürdigkeit, d. h. sie bieten zumeist keine ausreichende Gewähr für die pünktliche Rückerstattung gewährter Leistungen. Irgendwelche besondere Umstände, längere Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, schlechter Geschäftsgang, bringen ihre wirtschaftliche Existenz ins Wanken, und gerade, wenn derartige Umstände das Kreditbedürfnis zeitigen, pflegt es um die Kreditwürdigkeit besonders schlecht bestellt zu sein. Und doch kann auch in solchen Fällen der Kredit eine wertvolle wirtschaftliche Funktion erfüllen; er kann bewirken, daß die wirtschaftliche Existenz vor der Vernichtung bewahrt wird und vielleicht gar allmählich wieder erstarkt. Das Kreditbedürfnis der Minderbemittelten zu befriedigen, ist daher nicht allein vom Standpunkte der Wohlfahrtspflege, sondern auch rein wirtschaftlich betrachtet eine wichtige Angelegenheit.

Die Bedeutung dieser Angelegenheit tritt in der Praxis der Rechtsauskunftsstellen vielfach zutage. Eine Forderung wird geltend gemacht; ratenweise Abtragung wäre möglich, sofortige Entrichtung des geschuldeten Betrags ist aber unmöglich. Der Gläubiger ist unerbittlich: Pfändung und Offenbarungseid drohen dem Schuldner, wenn er keinen Kredit findet. „Was soll ich tun?" so lautet die Frage. Wenn auch die Beantwortung dieser Frage über das Gebiet der Rechtsberatung hinausgeht, wird doch jeder Auskunftsbeamte den Wunsch haben, einen praktischen Fingerzeig geben zu können. Besonders häufig tritt die Kreditnot der Minderbemittelten in den Fällen zutage, in denen sie bereits Schwindelinstituten zum Opfer gefallen sind und diese ihre Not nur noch vergrößert haben. Das Institut spiegelt die Bereitwilligkeit zur Darlehnsgewährung vor; nach seiner eigenen Angabe bringt es täglich derartige Fälle in Ordnung, Tausende von Dankschreiben liegen angeblich vor, große Summen stehen nach den marktschreierischen Angaben dem Institute zur Verfügung; „Ew. Hochwohlgeboren," so heißt es in dem ersten Anschreiben, „dürfen mit Bestimmtheit auf baldige Erledigung Ihres geschätzten Auftrags rechnen." Im Vertrauen hierauf wird die für die Verhältnisse des Kreditsuchenden jedenfalls sehr hohe, ohne Rücksicht auf den Erfolg zahlbare Informationsgebühr entrichtet; nicht selten wird der Minderbemittelte noch um eine zweite Gebühr betrogen, um dann nicht mehr als „Ew. Hochwohlgeboren", sondern nur als „Geehrter Kunde" benachrichtigt zu werden, daß seine Verhältnisse nicht genügende Sicherheit bieten und das Darlehn nicht gewährt werden könne. Dann ist der Darlehnssuchende nicht nur um die Gebühren geschädigt; er ist auch längere Zeit hingehalten, und wertvolle Zeit ist verstrichen, in der vielleicht doch Hilfe hätte beschafft werden können. Neuerdings kommen

— ein erfreuliches Zeichen dafür, daß der Kampf gegen die Schwindelfirmen nicht vergeblich ist — immer häufiger auch die Fälle vor, in denen Minderbemittelte, die mit jenen Instituten in Verbindung treten wollten, zuvor bei der Rechtsauskunftsstelle ihres Bezirks oder bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen, Lübeck, Parade 1, sich nach dem Charakter des Instituts erkundigen und dann vor Schädigungen bewahrt werden können. Auch hier wird die Warnung vor zweifelhaften Instituten einen um so sicheren Erfolg haben, wenn sie mit einem Hinweis auf einwandfreie Adressen zur Krediterlangung verbunden werden kann.

Als einwandfreie Möglichkeit der Kreditbeschaffung für Minderbemittelte kommen zunächst die Kreditgenossenschaften in Betracht. Schultze-Delitzsch, der Begründer dieser Genossenschaften, suchte die Kreditnot auf genossenschaftlichem Wege zu beheben, weil er der Meinung war, daß auf die Dauer nur die Selbsthilfe einen Erfolg haben könnte. Heute bestehen in Deutschland etwa 15 000 Kreditgenossenschaften; in fast allen größeren und mittleren Städten nicht nur, sondern auch auf dem Lande sind sie zu finden. Mögen sie auch in erster Linie für den gesunden Mittelstand bestimmt sein, kommen sie doch vielfach auch den Minderbemittelten mit zugute und bieten ihnen durch Kreditgewährung wertvolle Hilfe. Gewisse Sicherheit müssen aber auch diese gemeinnützigen Unternehmen fordern; daher werden sie doch nur einem Teile der Minderbemittelten zugute kommen; dem andern Teile der Minderbemittelten, der ausreichende Sicherheit nicht zu geben oder zu schaffen vermag, werden auch die Kreditgenossenschaften nicht helfen können. Für Fälle dieser Art bleibt alsdann nur die Wohltätigkeit; d. h. es bleibt nur übrig, Einrichtungen zu schaffen, die dem Kreditsuchenden bei Würdigkeit und persönlicher Zuverlässigkeit einen Kredit auch dann eröffnen, wenn es an ausreichender wirtschaftlicher Sicherheit für die Rückgewähr der Leistungen fehlt. Eine derartige Wohltätigkeit kann und darf natürlich nur in engen Grenzen geübt werden; eine zu große Bereitwilligkeit, Darlehen zu gewähren, würde ins Ungemessene führen, würde aber auch ihren Zweck, persönlich zuverlässigen und vertrauenswürdigen Existenzen zu helfen und sie dadurch vor dem wirtschaftlichen Verfall zu bewahren, durchaus verfehlen. Mit diesem eng begrenzten Zweck sind aber gemeinnützige Darlehnsinstitute oder Vorschußanstalten imstande, ganz außerordentlich segensreich zu wirken; das zeigt das Beispiel der Vorschußanstalt für Bedürftige in Hamburg, die auf eine bereits mehr denn achtzigjährige Tätigkeit zurückblicken kann. Die im Jahre 1831 begründete, durchaus gemeinnützige Anstalt hat seit ihrer Begründung 10 344 019 *M* an 84 282 Personen ausgeliehen; im Jahre 1912 sind an 1371 Personen nicht weniger als 266 375 *M* verliehen worden. Darlehne werden nur bis zur Höhe von 300 *M* gegeben. Aber bei den Minderbemittelten sind es ja zumeist nur kleine, oft allerkleinste Beträge, von denen die wirtschaftliche Existenz abhängt. Um die erforderlichen Mittel für die gemeinnützigen Zwecke der Vorschußanstalt zu erlangen, hat man seinerzeit 200 Schuldverschreibungen zu je 50 Kurantmark ausgegeben. Die Zahl der Schuldverschreibungen ist allmählich auf rund 800 erhöht; ein kleiner Teil davon ist ausbezahlt, ein größerer Teil als Geschenk an die Anstalt zurückgegeben; ein anderer Teil läuft noch. Zu den auf diese Weise beschafften Mitteln sind Beiträge der Sparkasse und sonstige Geschenke hinzugekommen, die der Vorschußanstalt die vorstehend erwähnte umfassende Wirksamkeit ermöglicht haben. Das Hamburger Vorbild, so sehr es sich auch bewährt hat, hat bislang meines Wissens kaum Nachahmung gefunden. Bei den angespannten Verhältnissen unserer Zeit, bei den großen Schwierigkeiten, mit denen vor allem auch viele Minderbemittelte im Kampfe um die Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu rechnen haben, ist indessen zu wünschen, daß man auch an anderen Orten durch Schaffung entsprechender Einrichtungen den Minderbemittelten zu Hilfe kommt. Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen, denen die eigene Praxis so oft die Kreditnot der Minderbemittelten vor Augen führt, sollten unter Hinweis auf ihre eigenen praktischen Erfahrungen und unter Hinweis auf das Hamburger Vorbild für die Schaffung derartiger Einrichtungen eintreten; dann werden die Rechtsauskunftsstellen selbst häufiger als jetzt in der Lage sein, in einschlägigen Fällen mit der Warnung vor den Schwindelinstituten positive Hinweise zu verbinden.

Lübeck. Dr. H. Link.

Aus den Berichten der Rechtsauskunftsstellen.

Während sehr viele Rechtsauskunftsstellen sich darauf beschränken, lediglich ihre Statistiken zu veröffentlichen, entfalten die Geschäftsberichte anderer manchmal wertvolles Material, das auch allgemeines Interesse bietet.

Der Verein für öffentliche Rechtsauskunft in Dresden*) berichtet ausführlich über die von ihm neu errichtete Auskunftsstelle für unbemittelte Erfinder (vergl. XXIII, 1034) und die durch die Bekämpfung der Schwindelfirmen vermehrte Tätigkeit in der Rechtsauskunftsstelle. Bemerkenswerte Neuerungen sind darin zu erblicken, daß Auskünfte in Sachen des Privatrechts nur noch von Juristen erteilt werden, die in beträchtlicher Anzahl in gemeinnütziger Weise ihre Kräfte in den Dienst des Vereins stellen, und daß Mitglieder und Hilfsarbeiter des Vorstandes der Königlichen Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen einmal in der Woche auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, insbesondere der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Auskunft erteilen. Solche Mitarbeit ist nach dem Bericht gerade jetzt von Wert, da viele Personen aus den beteiligten Kreisen, Arbeitgeber und Versicherte, über die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung noch wenig Bescheid wissen und deshalb nicht in der Lage sind, die Pflichten zu erfüllen, die ihnen die Reichsversicherungsordnung auferlegt, und die Rechte geltend zu machen, die ihnen nach deren Bestimmungen zustehen. Eine weitere Änderung gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten besteht darin, daß künftig bemittelte Personen nicht mehr in allen Fragen des öffentlichen Rechts, auch nicht in den Fragen, für welche das Gewerbe- und Kaufmannsgericht zuständig ist, Auskunft erhalten, sondern nur noch in Fragen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Auch läßt der Verein trotz der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in Angelegenheiten, bei denen es sich um die Beantwortung schwieriger Rechtsfragen handelt oder größere finanzielle Interessen in Frage kommen, vor der Auskunftserteilung den Auskunftsuchenden eine Erklärung unterschreiben, in der er für sich und seine Rechtsnachfolger auf etwaige Schadenersatzansprüche Verzicht leistet. Der Bericht bemerkt hierzu:

Wir setzen uns damit in Einklang mit dem Verfahren bei der Auskunfterteilung der Herren Patentanwälte. Auch dürfen wir darauf hinweisen, daß die Rechtsauskunft, die in der anerkannten Zeitschrift „Gesetz und Recht" von hervorragenden Juristen erteilt wird, gleichfalls erfolgt mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß für die erteilten Auskünfte eine zivilrechtliche Haftung nicht übernommen werden kann.

Besonders bedauerlich ist es, daß der Dresdener Verein trotz seiner Leistungen auf dem Gebiete der Gemeinnützigen Rechtsauskunft mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und von der Stadt Dresden nicht diejenige Unterstützung erhält, die er verdient.

Der Bericht des Gemeinnützigen Vereins für Rechtsauskunft (E. V.) in Groß Berlin ist ein einziges großes Klagelied über mangelnde geldliche Unterstützung durch die Gemeinden Berlin und Charlottenburg, und wenn man aus den im Bericht einzeln aufgeführten Ziffern ersieht, was hier geleistet wird, so muß es doppelt beklagenswert erscheinen, daß gerade dieser Verein so zu kämpfen hat, daß er es selbst für das beste hält, wenn er sich auflöst. Besonders bedauerlich ist es, daß man nicht einmal einen dauernden Hilfsarbeiter einstellen kann, der in dringenden Fällen in der Lage ist, in solchen ihm von auswärtigen Stellen zugehenden Sachen, in denen ein Armenanwalt nicht rechtzeitig beschafft werden kann, wenigstens den ersten Termin wahrzunehmen. Denn hier liegt ein offensichtlicher Notstand vor, der insbesondere auch im Interesse der Bekämpfung der Schwindelfirmen abgestellt werden sollte. Aber der Staat, der hier wohl am ersten die Pflicht hätte einzugreifen, verweigert dem Berliner Verein die Hilfe, wie auch der Verband der Rechtsauskunftsstellen, der ebenso ein Interesse daran haben müßte, daß in Berlin in solchen Ausnahmefällen auch einmal eine persönliche Vertretung vor den Amtsgerichten stattfinden kann.

Der Bericht der Zwickauer Rechtsauskunftsstelle berichtet von einer Vereinbarung zwischen der Gewerbekammer zu Plauen i. V. und der Rechtsauskunftsstelle, wonach die erstere jeden ersten und dritten Freitag im Monat während der Nachmittagsstunden Auskünfte über alle gewerblichen und damit zusammenhängenden steuerrechtlichen Angelegenheiten durch einen Beamten erteilen läßt, ohne daß dadurch der Rechtsauskunftsstelle Kosten entstehen; ja sie leistet

*) Der Rückgang der Zahl der Auskünfte von 9942 im Vorjahr auf 6758 im Berichtsjahre wird hauptsächlich auf die Verlegung der Stelle zurückgeführt. (Daß die Rechtsauskunftsstelle jetzt im dritten Obergeschoß liegt, dürfte ganz besonders ungünstig sein. Anm. d. Red.)

sogar in äußerst dankenswerter Weise noch einen Beitrag an dieselbe. Bisher wurden an 16 Arbeitstagen 106 Auskünfte erteilt. Aus dem Kampfe gegen die Schwindelfirmen berichtet der Syndikus, daß er auf Grund eigener Wahrnehmungen und Erkundigungen, die er an verschiedenen Stellen eingezogen, feststellen konnte, daß 119 Firmen in Deutschland, meist mit dem Sitz in Berlin und Hamburg, eines schwindelhaften Geschäftsgebarens nachweisbar sich schuldig gemacht haben.

Davon entfallen auf:

Grundstücks- und Hypothekenvermittlung	10 Firmen,
Bankgeschäfte und Darlehensvermittler	42 "
Gewerblichen Rechtsschutz	11 "
Nebenerwerb (z. B. Vertrieb von Stickapparaten, Adressenindustrie u. dergl. m.)	12 "
Kautionsstellungen, Inkasso- und Rechtsbureaus	8 "
Warenvertrieb (Porträts, Semi-Emaillevertrieb, Schnapsversand, Wäscheversand, Musikhäuser, Sprachheilinstitute, Vertrieb von „Ehrenuhren", „Wundersteinen" u. dergl. m.)	32 " .

Das ist eine bedenklich lange Liste, besonders wenn man bedenkt, daß die Zwickauer Rechtsauskunftsstelle mit 5505 Besuchern im Jahre 1913 ja nicht zu den ganz großen Auskunftsstellen gehört. Diese Stelle kann ferner darüber berichten, daß ihr ein ungenannter Gönner eine Stiftung von 5000 *M* überwiesen hat.

Die städtische Rechtsauskunftsstelle in Regensburg berichtet, daß ihr in gewisser Weise durch andere Rechtsberatungsstellen, wie solche neuerdings auch von beruflichen und politischen Vertretungen eingerichtet werden, Abbruch geschehe und fügt hinzu:

Diese Stellen haben für den wenig geschäftsgewandten Teil des Publikums den Vorzug, daß sie zugleich schriftliche Arbeiten — Mahnbriefe, Schriftsätze — fertigen, teilweise auch die Vertretung vor Gericht oder bei Behörden übernehmen, Tätigkeiten, welche eine unparteiische gemeindliche Rechtsauskunftsstelle nicht ausüben kann.

Mit dieser (von uns durch Sperrdruck hervorgehobenen) Anschauung dürfte die Regensburger Rechtsauskunftsstelle wohl völlig vereinzelt dastehen, da sich — im Gegenteil — sonst überall die Ansicht durchgerungen haben dürfte, daß die bloße mündliche Auskunft in sehr vielen Fällen so gut wie wertlos ist. Als besonders wirkungsvoll nach der anderen Seite wollen wir deshalb aus dem Berichte der städtischen Rechtsauskunftsstelle Stettin für 1911 folgendes anführen:

An 10533 Personen wurden 11186 Auskünfte erteilt und 2894 Schriftsätze angefertigt. Diese Zahlen rechtfertigen den Schluß, daß die Rechtsauskunftsstelle sich das Vertrauen derjenigen Bevölkerungskreise, für welche sie errichtet wurde, nicht nur zu erwerben, sondern auch zu erhalten gewußt hat. Es ist für die Beamten nicht immer leicht, sich die nötige Gewißheit zu verschaffen, daß die Auskunftbegehrenden tatsächlich minderbemittelt sind. Winkelschreiber, Hausbesitzer und in deren Interesse die Verwalter mußten des öfteren zurückgewiesen werden. Nach unserer Beobachtung konnten wir solchem Mißbrauch mit Erfolg entgegentreten. Die hohe Zahl der Schriftsätze erklärt sich aus unserem fortgesetzten Bemühen, erhobene Ansprüche in möglichst kurzer Zeit ohne Inanspruchnahme der Gerichte zum Ausgleich zu bringen. Die Auskunftbegehrenden wünschen eben Unterstützung bei der praktischen Durchführung ihrer Ansprüche, und da genügt in den weitaus meisten Fällen eine mündliche Belehrung nicht. Neben dem Mangel an erforderlicher Schreibgewandtheit bereiten ihnen auch Formvorschriften Schwierigkeiten. Allerdings verursacht unser Verfahren uns mehr Mühe und Arbeit; wir sind dafür aber auch durch erfreuliche Erfolge belohnt worden. Abgesehen von ganz besonderen Fällen lehnen wir nach wie vor grundsätzlich alle schriftlichen Anträge an Behörden ab, wenn diese zur Entgegennahme protokollarischer Anträge verpflichtet sind.

Und im Bericht für 1912 — der für 1913 liegt uns noch nicht vor — wird wiederum berichtet, daß bei 10236 Auskünften an 9980 Personen 2809 Schriftsätze gefertigt wurden, „weil es in vielen Fällen nicht nur darauf ankam, eine juristische Auskunft zu erteilen, sondern dem vielfach schreibungewandten Publikum durch Niederschrift ihrer Anträge praktische Hilfe zu leisten".

Ein Ministerialerlaß über ländliche Rechtsauskunftsstellen (gemeinsamer Erlaß des Landwirtschaftsministers und des Ministers des Innern vom 11. Juni 1914) trifft über den Ausbau der Rechtsauskunftsstellen nähere Bestimmungen, und zwar im Anschluß daran, daß im Landwirtschaftsetat für 1914 60000 *M* zur Förderung der gemeinnützigen Rechtsberatung der minderbemittelten ländlichen Bevölkerungskreise ausgeworfen sind.

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen wird davon abhängig gemacht, daß Kreise oder Gemeinden Träger der ländlichen Rechtsberatung werden. Zur Bedürfnisfrage heißt es, daß in den meisten Bezirken, in denen entsprechende Einrichtungen noch nicht bestehen, ein Bedürfnis für Rechtsauskunftsstellen der Kreise vorhanden sei. In jedem Falle werde sich eine gut geleitete Rechtsauskunftsstelle mit ihren Nebentätigkeiten (Bekämpfung der Schwindelfirmen, Berufsvormundschaft usw.) als ein hervorragendes Mittel zur Förderung des Rechtsfriedens und der Wohlfahrt der ärmeren Bevölkerung erweisen. Dann fährt der Erlaß fort:

„Die gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen sind insbesondere in der Lage, Mißverständnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf friedlichem Wege wegzuräumen und so einen nicht seltenen Anlaß zur Landflucht zu beseitigen. Bekanntlich beabsichtigt der sozialdemokratische Landarbeiterverband, seine Rechtsberatung auf dem platten Lande nach Möglichkeit auszubauen. Selbst die Bevölkerungskreise, die der gemeinnützigen unparteiischen Rechtsberatung noch abwartend gegenüberstehen, werden die Notwendigkeit anerkennen, durch ihre Einführung den sozialdemokratischen Rechtsschutz auszuschalten.

Dringend empfiehlt es sich auch, wenn irgend tunlich, insbesondere in den gemischtsprachigen Landesteilen, die ausländischen Arbeiter in die Rechtsberatung einzubeziehen, um den hier und da bereits hervorgetretenen Bestrebungen der Ausländer, insbesondere der polnisch sprechenden Russen und Galizier, zur Organisation und zur Inanspruchnahme eigener Rechtsberatungsstellen von nationalpolitisch zweifelhaftem Charakter entgegenzuwirken."

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Auswahl des Leiters, die Ausgestaltung der Rechtsauskunftsstelle, die Finanzierung (die Kreisvertretungen würden hoffentlich geneigt sein, die erforderlichen Mittel bereitzustellen) und die Berichterstattung.

Die Schlichtungstätigkeit der Arbeitsämter der Landwirtschaftskammern wurde auf der 3. Arbeitsnachweiskonferenz der preußischen Landwirtschaftskammern (28. November 1913) erörtert. Hierbei berichtet der Abteilungsvorsteher bei den Landwirtschaftskammern für die Provinz Sachsen, Dr. Mendelson, Halle a. S., über den von seiner Kammer eingeleiteten Ausbau der Rechtsberatung.

Diese ist in allen Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrags von der übrigen landwirtschaftlichen Rechtsberatung organisatorisch vollkommen getrennt. Die Rechtsschutzabteilung der Kammer behandelt nur Fragen außerhalb des landwirtschaftlichen Arbeiterwesens. Dagegen sind alle Fragen des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrags einer besonderen Rechtsberatungsstelle übertragen, die mit der Abteilung für Arbeiterwesen organisch verbunden ist. Die Tätigkeit dieser letztgenannten Beratungsstelle in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrags erfolgt für alle, die sie in Anspruch nehmen, vollständig kostenfrei, während für die Benutzung der Rechtsschutzabteilung, soweit dies schriftlich geschieht, Gebühren zu entrichten sind. Die Absonderung der Fälle des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrags von der allgemeinen Rechtsauskunft dürfte wohl vor allem dazu geführt haben, daß die Rechtsberatung in Fragen des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrages in Sachsen in viel größerem Umfange stattfindet als anderswo. Sie wird im Laufe eines Jahres durchschnittlich etwa 600 mal in Anspruch genommen. Neben dieser Inanspruchnahme der Rechtsberatung geht eine Schlichtungstätigkeit an Ort und Stelle einher, die 1913 in 47 Fällen eintreten mußte, wobei 1346 Arbeiter beteiligt waren. Die Untersuchung ergab, daß an begründeten Beschwerden 655 Arbeiter, an unbegründeten Beschwerden 691 Arbeiter beteiligt waren. Soweit die Beschwerden begründet waren, wurden sie in überwiegender Mehrzahl aller Fälle durch den Arbeitgeber abgestellt, nur 95 Arbeiter, d. h. also noch nicht einmal der sechste Teil der Arbeiter, deren Beschwerden zu Recht bestanden, mußten durch Umplacierung befriedigt werden. Die unbegründeten Beschwerden ließen sich in der Regel alle dadurch erledigen, daß die Arbeiter auf ihre Pflichten hingewiesen und zur Ordnung ermahnt wurden. 32 Arbeiter waren jedoch nicht anders zu beruhigen, obwohl die Beschwerde unbegründet war, als durch anderweitige Unterbringung; 110 Arbeiter blieben widersetzlich und mußten ausgewiesen werden; 7 Arbeiter wurden, da ihre unberechtigten Wünsche nicht erfüllt wurden, kontraktbrüchig. Zumeist stellt sich heraus, daß die Arbeiter es außerordentlich zu schätzen wissen, wenn sie in dieser Weise Unterstützung erfahren.

Der Bericht des Vertreters der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine am Reichsversicherungsamt für 1913 weist darauf hin, daß sich die Entlastung des Reichsversicherungsamts durch die RVO. in geringem Maße schon durch ihre eigenen Zahlen für 1913 erkennen lasse:

Die Zahl der überwiesenen Streitfälle betrug 251 gegen 330 im Vorjahr; 230 Unfälle, 20 Invaliden-, 1 Zivilsache. Das Rechtsmittel war eingelegt 210 mal durch die Versicherten, 40 mal durch die Versicherungsträger und 1 mal durch beide Parteien. Bei den Unfallstreitigkeiten waren 46 gewerbliche Berufsgenossenschaften beteiligt, während von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur 2 in Frage kamen. Als beachtenswert und für die Art der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes charakteristisch wird hervorgehoben, daß in allen 43 Fällen, wobei es sich um Fingerverletzungen handelte und die Aufhebung der Rente in Frage kam, der Rekurs dagegen zurückgewiesen wurde. Verhandlungstermine fanden im Berichtsjahre 258 statt gegen 324 im Vorjahre. Ein voller Erfolg wurde in 56, ein Teilerfolg in

41 Fällen erzielt. Auf 12 Monate berechnet, konnten den Rentenbewerbern 8700 ℳ zugeführt werden. Wegen völliger Aussichtslosigkeit auf Erfolg mußte die Vertretung in 24 Fällen von vornherein abgelehnt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zum Ausschluß von Kassenmitgliedern mit über 4000 ℳ Einkommen vor dem 1. Januar 1914. Die Begründung der schon erwähnten (Sp. 1038) Entscheidung des Beschlußsenats des Reichsversicherungsamts liegt nunmehr vor. Wie zu erwarten war, ist diese Begründung recht dürftig und beschränkt sich vorwiegend auf die in solchen Fällen üblichen Billigkeitserwägungen. Maßgebend sei hier der Wille des Gesetzgebers. Da eine ausdrückliche Vorschrift fehle, insbesondere eine allgemeine Übergangsvorschrift, sei dieser Wille aus Zweck, Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung des § 178 RVO. zu ermitteln. Es handle sich um eine wirtschaftliche Maßnahme im Interesse des ärztlichen Standes, und die Worte „in allen Fällen" seien auch zeitlich dahin zu verstehen, daß der Vorschrift rückwirkende Kraft beizumessen sei. Weder in der Entstehungsgeschichte, noch im Wortlaut des Gesetzes findet diese Auslegung eine Stütze. Mit keinem Worte ist in den Kommissionsberatungen davon die Rede gewesen, daß § 178 in den hier in Frage kommenden Fällen Anwendung finden solle, und die Worte „in allen Fällen" sollen lediglich besagen, daß § 178 auch bei Weiterversicherung nach § 313 RVO. gelte. In den Kreisen der von ihr Betroffenen wird die Entscheidung viel böses Blut machen, denn es handelt sich in fast allen Fällen um Mitglieder, die lange Jahre hohe Kassenbeiträge geleistet, von den Versicherungsleistungen verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht haben, ein denkbar günstiges Versicherungsrisiko für die Kassen darstellten und nun in höherem Lebensalter zwangsweise ausgeschlossen werden. Gerade der zur Entscheidung stehende Fall lag besonders hart, da hier ein Werkmeister zunächst 15 Jahre versicherungspflichtiges Mitglied derselben Betriebskrankenkasse gewesen und dann während seiner Weiterbeschäftigung bei der Firma nicht weniger als 22 Jahre freiwilliges Mitglied der Kasse geblieben war. Diejenigen Kassenmitglieder, die infolge Überschreitens der Einkommensgrenze von 2500 ℳ aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, werden es sich in Zukunft zu überlegen haben, ob es für sie noch einen Zweck hat, von dem Rechte freiwilliger Weiterversicherung Gebrauch zu machen auf die Gefahr hin, in höherem Alter bei Überschreiten der weiteren Einkommensgrenze von 4000 ℳ aus der Kasse ausgeschlossen zu werden. Hier wird es sich vielmehr empfehlen, zu rechter Zeit bei anderen Versicherungseinrichtungen Deckung zu suchen.

Neukölln. Magistratsassessor Lange.

Die Ausdehnung des UVG. auf die deutschen Schutzgebiete befürwortete die Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft (4. Juni), obwohl auch schwerwiegende Bedenken gegen diesen Vorschlag erhoben wurden. Diese gingen dahin: Bisher sei noch keines der sozialpolitischen Gesetze in den Kolonien in Geltung; es sei nicht gut, ein Gesetz, das nur für das Reich zugeschnitten sei, ohne weiteres auf die Schutzgebiete auszudehnen. Das Gesetz selbst weise verschiedene Mängel auf. Es sei auch nicht richtig, das Gesetz nur auf die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten zu beschränken, dann könnten die Unternehmer in den Kolonien leicht Ausländer als Angestellte bevorzugen, um die Kosten für die Versicherung zu sparen. Viel besser sei die Einführung einer freiwilligen Versicherung. — Trotzdem wurde jedoch beschlossen, in einer Eingabe an den Reichskanzler die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der gedachten Richtung zu beantragen.

Die Versicherungspflicht bei den Landkrankenkassen betrifft eine Bundesratsverordnung vom 28. Mai 1914. Hiernach sind Angestellte im Sinne des § 165 Abs. 1 Ziff. 2 RVO., also Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher für den Fall der Krankheit bei den Landkrankenkassen zu versichern, sofern sie in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommen sind. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1915 in Kraft.

Ein allgemeiner Verband deutscher Landkrankenkassen ist Ende März 1914 in Berlin gegründet worden. Dem Verband können alle Landkrankenkassen und auch landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen sowie Allgemeine Ortskrankenkassen mit überwiegend landkassenpflichtigen Versicherten beitreten; sie sollen jedoch, soweit Unterverbände bestehen, auch diesen angehören, da die Organe des Verbandes nur durch die Vertreter der Unterverbände gewählt werden können. Ein Blatt für die Landkrankenkassen will die unter dem Titel „Die Landkrankenkasse" erscheinende, bisher unter dem Titel „Soziale Rundschau" im Verlage von Timm, Berlin NO. 18, herausgegebene Zeitschrift sein.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der Stellenvermittlungs-Zweckverband der Kaufmännischen Verbände, dem zurzeit 83 Vereinigungen mit mehr als 300 000 Mitgliedern angehören (vergl. XXII, 1001) und der es sich u. a. zur Aufgabe gemacht hat, solche Besetzungsaufträge unter den ihm angehörenden Vereinigungen auszutauschen, für die keine passenden Bewerber bei dem Vereine oder Verbande vorgemerkt sind, hat auch den Auftrag erhalten, einheitliche, für alle Vereine und Verbände des Z.-V. bindende Mindestgehaltsätze zu bestimmen, unter denen keine Stellen vermittelt werden dürfen. Er hat in der zweiten Hälfte des Jahres 1913, namentlich unter den Vereinen in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Nürnberg und München rund 600 verschiedene Besetzungsaufträge ausgetauscht, von denen bis Ende des Jahres 50 allein infolge des Austausches erledigt werden konnten. Die dem Zweckverbande angeschlossenen Stellenvermittlungen besetzten im abgelaufenen Jahre insgesamt 25 000 Stellen. Das sind gut 75 v. H. aller durch Vereine und Verbände zustande kommenden Vermittlungen. Ein geplanter weiterer Ausbau des Zweckverbandes nach der Richtung eines noch umfassenderen Zusammenschlusses der kaufmännischen Stellenvermittlungen soll den Mitgliedern der angeschlossenen Vereinigungen weitere Vorteile bringen.

Keine Wanderarbeitsstätten in Baden. Der Antrag, nach dem Beispiel Württembergs auch in Baden Wanderarbeitsstätten einzurichten, stieß bei der Kommissionsberatung in der zweiten Kammer auf Widerspruch des Regierungsvertreters, weil eine reichsgesetzliche Regelung der Sache beabsichtigt sei und die Regierung von weiteren Schritten absehen müsse, so lange der Entwurf eines Reichsgesetzes nicht vorliege. Nicht auf Gesetz beruhende Einrichtungen für Wandererfürsorge würden sich im ganzen Lande nicht erreichen lassen, weil sich bis jetzt nur die fünf Kreise im Oberland damit befaßten, während die übrigen sechs Kreise eine ablehnende Haltung einnähmen. Die Kommission hielt es deshalb nicht für angezeigt, den Antrag weiter zu verfolgen, obwohl sie grundsätzlich mit den darin vertretenen Gedanken einverstanden war.

Der 8. Deutsche Arbeitsnachweiskongreß findet am 2. und 3. Oktober 1914 in Stuttgart statt. An Vorträgen sind vorgesehen: „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, Vermittlung Mindererwerbsfähiger wie aus Heilstätten und Strafanstalten Entlassener, Arbeitsvermittlung und Berufswechsel und als Hauptgegenstand des zweiten Tages „Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit". Unmittelbar vorher findet die Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise und die erste Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (deutsche Abteilung der internationalen Vereinigung) statt. Auf dieser wird Beigeordneter Dr. Most (Düsseldorf) über Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sprechen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg

hat ihren Jahresbericht für 1913 herausgegeben,*) der ein Bild über die erfreuliche Entwicklung der Ausstellung in den letzten Jahren gibt. Auch das letzte Jahr war eine Zeit angestrengter, aber erfolgreicher Tätigkeit. Die Zahl der ausgestellten Gegenstände hat wieder zugenommen, obgleich viele ältere Sachen, die nicht mehr in jeder Beziehung dem jetzigen Stande der Unfallverhütung und der Technik entsprechen, ausgemerzt worden sind, wie denn überhaupt das Bestreben der Verwaltung dahin geht, möglichst nur mustergültige und allen Anforderungen entsprechende Gegenstände auszustellen. Leider macht sich in dieser Beziehung der Platzmangel, der schon im Vorjahre Schwierigkeiten verursachte, immer empfindlicher bemerkbar. Endlich können auch nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von den Fabrikanten zur Verfügung gestellt werden, denn abgesehen von einigen rühmenswerten Ausnahmen, ist die Neigung zur Beschickung der Ausstellung nicht sehr groß. Es ist vielmehr eine unausgesetzte lebhafte Werbetätigkeit und eine sorgfältige Durchsicht der gesamten in Betracht kommenden Literatur nötig, um die Ausstellung auf der Höhe zu erhalten.

Im ganzen sind von mehr als 1100 Ausstellern zurzeit rund 3600 Einzelgegenstände ausgestellt. In dem Jahresbericht ist ein Verzeichnis der im vergangenen Jahre neu hinzugekommenen Ausstellungsgegenstände abgedruckt.

Der Besuch der Ausstellung hat im Berichtsjahr eine erfreuliche Steigerung erfahren. Die Besucherzahl ist auf über 35 000 angewachsen und in den letzten beiden Jahren um rund 10 000 gestiegen. Das zeigt, daß die Bemühungen der Verwaltung nicht vergeblich gewesen sind, und daß es gelungen ist, in immer weiteren Kreisen Interesse für die Ausstellung zu erwecken. Von besonderem

*) Berlin, Verlag von Julius Springer.

Werte sind die auf vorherige Anmeldung jederzeit erfolgenden sachverständigen Führungen durch die Ausstellung. Im Jahre 1913 fanden 574 Führungen mit 20 930 Teilnehmern statt. Unter den zahlreichen Vereinen und Verbänden mögen erwähnt werden die Gewerkschaftsschule Berlin, die Kriegsakademie, der Fortbildungskursus für soziale Medizin für Ärzte (Berlin), viele Arbeiterverbände und Vereine aus Berlin und Umgegend. Die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft Essen sandte 114 Meister und Arbeiter aus rheinischen Werken, die Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik 284 Personen aus Berliner Betrieben. Ebenso schickten die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, die Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft und die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf ihre Kosten Vorarbeiter und Arbeiter zum Besuch der Ausstellung.

Zum erstenmal hat die Verwaltung der Ausstellung im Jahre 1913 auch eine Sonderausstellung veranstaltet und damit einen Weg beschritten, der geeignet erscheint, die Unfallverhütung auf bestimmten Gebieten wesentlich zu fördern. Diese erste Sonderausstellung, von April bis Juli 1913, betraf die Einrichtungen zum Schutze der beim Metallbrennen und Metallbeizen beschäftigten Personen gegen die schädlichen Wirkungen der nitrosen Gase. Nach den Äußerungen der Besucher und der Presse dürfte es gelungen sein, den Besuchern einen vollständigen Überblick über den Arbeiterschutz auf diesem Gebiete zu geben.

Während dieser Sonderausstellung wurde auch der aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Beirat der Ausstellung zusammenberufen, um sich einerseits über die gesamte Ausstellung und andrerseits über die Sonderausstellung zu äußern. Die Verhandlungen des Beirats und das von ihm erstattete Gutachten sind in dem Jahresbericht abgedruckt. Besonders beachtenswert ist die Äußerung der Fachkommission III (Vorsitzender Professor Dr. K. B. Lehmann, Würzburg) die den gewerbehygienischen Teil der Ausstellung zu begutachten hatte. Sie empfiehlt dringend eine bessere Ausgestaltung und Durchbildung der Ausstellung von Gewerbekrankheiten, die zurzeit ziemlich kümmerlich ist. Das wird aber, wie die Kommission ausführt, nur möglich sein durch Bereitstellung größerer Mittel, denn die dazu erforderlichen Gegenstände usw. werden nicht fabrikmäßig hergestellt, sondern müssen einzeln auf Bestellung angefertigt werden. Überhaupt läßt der Jahresbericht an verschiedenen Stellen erkennen, daß der Mangel an ausreichenden Mitteln sehr schmerzlich empfunden wird und die weitere Entwicklung der Anstalt hindert. Vor wenigen Jahren sind die der Ausstellung überwiesenen Mittel von 50 000 ℳ jährlich auf 40 000 ℳ herabgesetzt und erst jetzt wieder auf 45 000 ℳ erhöht worden.

Die Sonderausstellung gab auch Anlaß, verschiedene Versuche und Beobachtungen über die Wirkung der ausgestellten Absaugeeinrichtungen zu machen, die in dem Jahresbericht eingehend beschrieben und durch zahlreiche Abbildungen und Schaubilder erläutert sind. Man kann wohl behaupten, daß durch die Sonderausstellung in Verbindung mit dem Gutachten des Beirats und der Beschreibung der Versuche die Frage des Arbeiterschutzes in den Metallbranchen für längere Zeit zu einem gerechten Abschluß gebracht worden ist. Es ist zu wünschen, daß noch weitere Gebiete des Arbeiterschutzes durch Sonderausstellungen übersichtlich und erschöpfend zur Darstellung gebracht werden. Geschieht dies, so werden die Jahresberichte der Ausstellung eine wertvolle und nützliche Bereicherung der Arbeiterschutz-Literatur bilden. (Freilich sind auch dazu Mittel nötig!)

Aus dem Bericht ist noch zu erwähnen, daß sich in der Ausstellung auch eine kleine Fachbücherei und eine Fachzeitschriften- und Katalog-Auslage befindet, die, soweit es die beschränkten Mittel gestatten, weiter vervollkommnet ist. Sie wurde in wachsendem Umfang in Anspruch genommen. Ebenso wurde der Hörsaal, der allmählich mit guten Apparaten zur Vorführung von Lichtbildern und kinematographischen Aufnahmen ausgerüstet werden konnte, mehr als in früheren Jahren benutzt. Im ganzen nahmen 1809 Personen an Vorträgen in diesem Saale teil. Neuerdings ist die Ausstellung dazu übergegangen, mit Hilfe der in der Ausstellung selbst gemachten oder ihr zur Verfügung gestellten kinematographischen Aufnahmen auch an anderen Orten Vorträge über Unfallverhütung zu veranstalten.

Jedenfalls läßt der Jahresbericht erkennen, daß die Leitung bemüht ist, die Ausstellung immer weiter zu vervollständigen und auszubauen und daß diese bereits ein wertvolles Hilfsmittel im Kampfe gegen die gewerblichen Unfälle und Erkrankungen geworden ist.

Volkserziehung.

Die deutschen Berufsvormünder hielten ihre Tagung heuer in Zürich (21. bis 23. Juni) ab. An erster Stelle berichtete Dr. Schiller, erster Amtsvormund der Stadt Zürich, über die Berufsvormundschaft in der Schweiz. Sie ist in der Stadt Zürich am weitesten ausgebaut. Ihr Jahresvoranschlag weist etwa 60 000 Franken aus; unlängst mußte die Stelle eines fünften Amtsvormundes geschaffen werden. Der Direktor des Fürsorgeerziehungswesens der Stadt Berlin Knaut sprach über die Ziele der öffentlichen Erziehung, wobei er vor allem darauf hinwies, daß die öffentliche Erziehung keinen Makel bedeuten dürfe, sie dürfe als „Ersatzerziehung" auch keine Strafmaßnahme weder gegen Eltern noch Kinder sein. Der Züricher Stadtrat Pflüger vertrat im Gegensatz zu Knaut, der als Endziel der öffentlichen Erziehung die Rückkehr in die Familie betrachtet, die Ansicht, daß es für die Kinder oft ein kleineres Übel bedeute, wenn sie dem Familienleben durch die öffentliche Ersatzerziehung vollständig entzogen werden. In der Erörterung wurde die Wichtigkeit der persönlichen Beziehungen der Amtsvormünder zu ihren Mündeln betont, auch Wert auf das Weiterbestehen der freien Liebestätigkeit neben der amtlichen Fürsorge gelegt. Über gemeinnützige Volksversicherung und ihre Bedeutung für die Berufsvormünder berichtete Rat Dr. Storck-Lübeck, über die Stellung des unehelichen Kindes im schweizerischen Zivilgesetzbuch Prof. Dr. Egger von der Züricher Universität. Die neue schweizerische Gesetzgebung habe gegenüber dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch wesentliche Fortschritte zugunsten der unehelichen Kinder gebracht und das schweizerische Bundesgericht bemühe sich, dem Gesetze zu einer möglichst weitherzigen Anwendung zu verhelfen. Je ein schweizerischer, deutscher und österreichischer Vertreter sprach dann noch über die wechselseitige Vollstreckbarkeit der Alimententitel, wobei der Berichterstatter für Deutschland, Oberlandesgerichtsrat Diefenbach (Kolmar i. E.) es für begrüßenswert erklärte, wenn ein Staatenvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz zustande käme, der die Gegenseitigkeit im Prozeßrecht verbürgen würde. Wiederholte diplomatische Unterhandlungen seien erfolglos geblieben; vielleicht könnte das „Archiv Deutscher Berufsvormünder" bei den beiden Regierungen die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen anregen.

Einfluß der Horterziehung auf die Berufswahl. Der im Jahre 1884 gegründete Verein Mädchenhort in Berlin verfügt jetzt über 23 Horte. 1913 betrug die Zahl der Zöglinge 1126, 1914: 1193. Die Räume in Schulen, sowie Beleuchtung, Heizung, Bäder, die Benutzung der Schulhöfe und Turnhallen werden dem Verein von dem Magistrat kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem genießt der Verein Unterstützung aus dem Fonds von 300 000 ℳ, der im preußischen Etat zur Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend bereit gehalten wird. Der erzieherische Einfluß des Hortes ist von größtem Wert, insbesondere auch dadurch, daß die Hortleiterinnen versuchen, in dauernder Verbindung mit den Mädchen auch nach der Schulentlassung zu bleiben. So wird z. B. das Jugendwandern in neun Horten gepflegt, aus denen sich fünf Pfadfinderinnengruppen gebildet haben. — Eine lehrreiche Aufstellung über die Verhältnisse der ehemaligen Hortschülerinnen des Vereins ist dem Tätigkeitsbericht für 1914 beigefügt. Von den Mädchen, die bis zur Einsegnung im Hort geblieben waren, wurden 1062 von der Statistik erfaßt. Davon gingen 83 von den ein bis drei Jahre im Hort gewesenen in gelernte Berufe; von den vier bis acht Jahre im Hort gewesenen hingegen 330. Von 167 verheirateten Mädchen waren nur 7 v. H. außerhäuslich erwerbstätig, ein Zeichen dafür, daß das geordnete Hortleben einen günstigen Einfluß dahin ausübt, daß die Frauen und Mütter sich den in erster Linie in der Familie liegenden Pflichten widmen. Die Wirkung, daß die Mädchen, je länger sie unter dem erziehlichen Horteinfluß gestanden haben, um so mehr nach gutem Fortkommen in gelernten Berufen und nach geordneter Häuslichkeit streben, ist unverkennbar.

Ferienlesezimmer für Volksschulkinder sind in einzelnen Schulorten des Oppelner Regierungsbezirks auf Anordnung der Regierung eingerichtet worden. Sie sollen die Volksschulkinder während der Ferien geistig fördern und vor schädlichen Einflüssen bewahren.

Volksgesundheit.

Die Errichtung von Alkoholforschungsinstituten wird in einer Denkschrift und mehreren Aufsätzen in Fachblättern von Sanitätsrat Dr. Laquer-Wiesbaden gefordert. Ein in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" vom 18. November 1913 veröffentlichter Aufruf mit zahlreichen Unterschriften hervorragender Mediziner, Sozialpolitiker und sonst gemeinnützig wirkender Männer unterstützt diese Bestrebungen.

In den begründenden Ausführungen ist zunächst auf die Bedeutung der bestehenden Forschungsinstitute, in denen wissenschaftliche Arbeitspläne und -kräfte zur Lösung großer Fragen zusammengefaßt werden, hingewiesen. Eine solche Arbeitsgemeinschaft soll nunmehr auch beim Studium des Alkoholismus verwirklicht werden. Der „Aufruf" weist

auch darauf hin, daß die psychologisch-kriminelle Seite (Unfallhäufigkeit, Auslösung von Verbrechen) und die soziologische Seite der Alkoholkrankheit (ihr Zusammenhang mit Ernährungs-, Steuer- und Wohnungsfragen und mit Wirtschaftskrisen usw.) einer planmäßigen Neuforschung bedürfen.

Nach Aufführung der bisher in dieser Frage in anderen Ländern angeregten und teilweise unternommenen Versuche mahnt der Aufruf, daß Deutschland hier nicht zurückstehen dürfe.

Für die Deckung der Geldmittel sind in Aussicht genommen: 1. Der Staat, welcher die Trunksucht als Volkskrankheit zu bekämpfen und sich all der zahllosen die Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gefängnisse usw. füllenden Opfer und der Nachkommen der Trunksüchtigen anzunehmen hat; 2. die Gemeinden, die die gleichen pflichtgemäßen Interessen haben; 3. die Organe der Arbeiterversicherung (gesetzliche Pflicht der vorbeugenden Fürsorge); 4. Wohlfahrtseinrichtungen und Antialkoholorganisationen; 5. Menschenfreunde und Stifter (Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Berlin).

Alle Zuschriften in dieser Sache sind an den Vorsitzenden des vorbereitenden Arbeitsausschusses, Sanitätsrat Dr. B. Laquer in Wiesbaden, zu richten. Eine ausführliche Denkschrift über die Begründung von Alkoholforschungsinstituten von Sanitätsrat Laquer ist zusammen mit zwei anderen Aufsätzen desselben Verfassers („Mäßigkeit und Enthaltsamkeit“ und „Alkohol und Nachkommenschaft“) als Heft erschienen.*)

Die Volks-Kaffee- und Speisehallen-Gesellschaft in Berlin eröffnete am 5. Juli 1914 in dem neu erbauten Ledigenheim (Waldenser Str. 31) ihre achte Speisehalle. Die Eröffnung dieser Speisehalle bildete zugleich die Festfeier zum 25jährigen Bestehen der Gesellschaft, an der das Reichsgesundheitsamt, das Kriegsministerium, die Städte Berlin, Charlottenburg, Wilmersdorf u. a. teilnahmen. Die Gesellschaft ist stets, namentlich in den Jahren der Teuerung, bestrebt gewesen, den minderbemittelten Volksklassen gesunde, reichliche und schmackhafte Speisen und Getränke zu möglichst billigen Preisen zu liefern. Obgleich die Verkaufspreise seit der Gründung nicht erhöht wurden, während die Lebensmittelpreise allein in den letzten zehn Jahren um 33⅓ v. H. gestiegen sind, konnten doch immer die Unkosten sowie die Verzinsung des eingelegten Kapitals zu 4 v. H. gedeckt werden. Dies wurde ermöglicht durch sparsame Verwaltung, hohen Umsatz, Einkauf im Großen und sofortige Barzahlung. — Alle Hallen sind dem Verkehr von 6½ Uhr früh bis 9 Uhr abends geöffnet. Sie enthalten durchweg Sonderabteilungen für Frauen und Familien. Die Zahl der Besucher betrug im Jahre 1913 durchschnittlich rund 12 000 Personen täglich. Die Gesellschaft beschäftigt in ihren Betrieben und der eigenen Bäckerei 170 Personen. Die Bäckerei verarbeitet monatlich 400 bis 450 Zentner Mehl. Im Jahre 1913 wurden durchschnittlich an jedem Tage rund 5500 Portionen warmes Essen ausgegeben. Der Jahresumsatz betrug u. a. an: Kaffee mit Milch und Zucker: 1 284 425 Tassen, Kakao: 222 478 Tassen, Milch: 89 018 Tassen, Selters und Limonaden: 213 631 Flaschen, Schrippen und belegten Stullen: 1 340 826, an warmem Essen: 2 021 593 Teller. Da trotz der billigen Verkaufspreise nur Lebensmittel von allerbester Beschaffenheit eingekauft und verwertet werden, handeln diejenigen töricht, die sich um die billige Ernährungsgelegenheit durch das falsche Vorurteil bringen, für so bescheidenes Geld könne nur Minderwertiges geliefert werden. Die Gesellschaft bietet einen anschaulichen Beweis dafür, wie durch gemeinnütziges planvolles Wirken eine bedeutende Verbesserung und Verbilligung der Volksernährung durchgeführt werden kann.

Erweiterung des Mutterschutzes in der Schweiz durch Einführung von Stillgeldern. Nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung kann einer Wöchnerin, die über die Dauer der Unterstützung hinaus vier Wochen lang das Kind stillt, eine Entschädigung von 20 Frk. zuerkannt werden. Es erhob sich nun die Frage, ob das Stillgeld allen Wöchnerinnen, die einer anerkannten Kasse angehören, oder nur solchen, die bereits während neun Monaten die Mitgliedschaft besitzen, ausgezahlt werden solle. Der Bundesrat hat beschlossen, das Geld ohne Einschränkung an alle Wöchnerinnen verabfolgen zu lassen, die die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes erfüllen.

Wohnungswesen.

Das preußische Wohnungsgesetz hat in der zweiten Lesung verschiedene Änderungen erfahren.

Das Baufluchtliniengesetz ist nach den Wünschen der Gemeinden dahin abgeändert, daß das Bauverbot bestehen bleibt für die an der Straßenherstellung im Sinne des § 15 b nicht beteiligten Grundstückseigentümer. Ein Dispens hiervon wird erteilt, wenn für die zugestandenen Anliegerbeiträge Sicherheit geleistet wird und durch den Bau gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen dem in der Gemeinde vorhandenen Wohnungsbedürfnis Rechnung getragen wird. Die Bestimmung soll Mißbräuchen vorbeugen, die große Terraingesellschaften mit dem neuen Baurecht eventuell treiben könnten. Der Dispens vom Bauverbot ist entgegen den Wünschen der Städte wieder hergestellt worden. Aber auch hier ist man den Städten insofern entgegengekommen, als der Dispens nur erteilt werden soll für den Bau gesunder, zweckmäßig eingerichteter Wohnungen zur Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse. — Die Ausdehnung der lex Adickes, die der Entwurf vorsah, ist abgelehnt worden und damit eine der wichtigsten Handhaben zur Verbilligung der Bodenpreise gefallen. An der Einrichtung von Baulastenbüchern, die den berechtigten Interessenten zur Einsicht offen liegen sollen, hat die Kommission festgehalten, ebenso an der Einfügung eines § 15 f, betreffend Ermäßigungen der Straßenbaukosten bei Schaffung von Kleinwohnungen. (Beide Gegenstände will die Regierung durch Sondergesetz resp. Novelle zum Kommunalabgabengesetz regeln.) Über den Erlaß von Wohnungsordnungen konnte keine Übereinstimmung erzielt werden. Der Geltungsbereich der Wohnungsordnung und Wohnungsaufsicht ist in einem neuen Artikel 4a bestimmt worden. Hiernach unterliegen derselben nicht Wohnungen, welche bestehen aus mehr als Küche und vier Räumen (die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind). Eigenwohnungen dieser Art, wenn sie von einer Familie bewohnt werden, können der Wohnungsordnung unterstellt werden, falls ein Bedürfnis dafür vorliegt.

Ein Zentrumsantrag auf Errichtung eines Landeswohnungsamtes im Ministerium für Handel und Gewerbe wurde abgelehnt, obwohl sich sowohl Regierung als auch Parteien mit dem Zweck einverstanden erklärten. Die Regierung machte Kompetenzbedenken geltend, gab jedoch eine bestimmte Erklärung dahin ab, daß die Durchführung des Wohnungsgesetzes im Sinne des Antrags erfolgen werde und im übrigen die von der Regierung subventionierte Zentralstelle für Volkswohlfahrt die Aufgabe der Wohnungsförderung und Bauberatung übernommen habe. Abgelehnt wurde auch ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei, aus Staatsmitteln den Betrag von 25 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen zur Förderung der Zwecke des Wohnungsgesetzes. Zur Annahme gelangten dagegen eine Reihe von Resolutionen, die von Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen eingebracht waren und die sich auf die Förderung des Realkredits bezogen.

Die Staatsregierung wird ersucht, baldmöglichst Maßnahmen zur Organisation des städtischen Realkredits im Sinne der Schaffung eines ausreichenden Realkredits für den städtischen und stadtähnlichen Grundbesitz in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke insbesondere das Schätzungswesen gesetzlich zu regeln und die Begründung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute zu fördern, die sich die Beleihung städtischen Grundbesitzes mit ersten und zweiten Tilgungshypotheken zur Aufgabe machen. Die Regierung wird ferner ersucht, dem Landtage eine Vorlage zu machen, wonach den Schuldverschreibungen solcher öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute die Mündelsicherheit beigelegt wird; auf die Einrichtung von Anstalten hinzuwirken, welche die Umwandlung von Anliegerlasten und von etwa sonst nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes zu entrichtenden Beträgen in Renten übernehmen; im Bundesrat auf baldigen reichsgesetzlichen Ausbau des Erbbaurechts, insbesondere nach der Richtung seiner leichteren und sicheren Beleihbarkeit hinzuwirken.

In der Schlußabstimmung wurde der Wohnungsgesetzentwurf in der Fassung der zweiten Lesung gegen die Stimmen der Fortschrittler, des Sozialdemokraten und eines Nationalliberalen angenommen. Die Feststellung des Berichts wird noch im Juli erfolgen.

Über Wohnungswechsel und Wohnungsmarkt in Charlottenburg hat das dortige statistische Amt eine Denkschrift veröffentlicht (Charlottenburger Statistik, Heft 27, 1913), der eine Erhebung über die leerstehenden und gekündigten Wohnungen im Oktober 1909 zugrunde liegt. Das genaue Erfassen der Umzugsbewegung außer der Fortschreibung des Leerwohnungsbestandes deckte manche bisher wenig bekannte Tatsachen auf, durch die die Theorie vom Normalvorrat erschüttert wird. Für Charlottenburg wenigstens war festzustellen, daß von einem bestimmten Verhältnis der leerstehenden zu den vorhandenen Wohnungen, bei dem die Nachfrage jederzeit glatt befriedigt werden könnte, insofern nicht die Rede sein kann, als die Nachfrage zum großen Teil vom Angebot abhängig scheint. Je mehr leerstehende Wohnungen vorhanden waren, um so stärker der Wohnungswechsel, obwohl die Mietpreissteigerungen sich entgegengesetzt bewegten. Wirtschaftliche Erwägungen fallen beim Umzug kaum schwerer ins Gewicht als rein psychologische Motive, Reibungen mit den Mitbewohnern, wie sie sich gerade im großen Miethaus mit Kleinwohnungen leicht einzustellen pflegen, die Sehnsucht nach Neuem und dergleichen. Dabei ist die geringe Entfernung der neuen Wohnungen von den aufgegebenen bemerkenswert, bei 41,28 v. H. blieb sie unter 500 m, und 59,27 v. H. aller Wohnungsveränderungen vollzogen sich in einem Umkreis von 1 km. Die Hälfte aller Kleinwohnungsinhaber wechselt zwar im Durchschnitt jährlich einmal die Wohnung, sucht aber möglichst in derselben Gegend zu bleiben. Die Besiedlung der Neubaubezirke erfolgt durch allmähliches Vor- und Nachrücken, die neuerstellten Wohnungen sind weniger begehrt als die leerstehenden und diese wieder weniger als die freiwerdenden; von je 100 angebotenen Wohnungen wurden in der ersten Gruppe 55,5 bezogen, in der zweiten

*) Verlag J. F. Bergmann, Wiesbaden.

60,9 und in der dritten 72,8. Ein großer Teil der Umzüge bringt nur Mieterwechsel innerhalb des Kreises der bewohnten Wohnungen, ohne auf den Vorrat an Leerwohnungen überhaupt zurückzugreifen, zumal ja die Mehrzahl der Umziehenden, namlich 58,26 v. H., mit Art und Größe der Wohnung nicht wechseln. Bei den übrigen, und hier zeigt sich eine erfreuliche Seite des an sich gewiß nicht erfreulichen fortwährenden Hin und Her der Mietbevölkerung, überwogen die Umzüge in eine größere Wohnung die in eine kleinere, 25,08 v. H. gegen 16,56 v. H. Am häufigsten war der Übergang von der Einzimmerwohnung zur Zweizimmerwohnung und von dieser zur Dreizimmerwohnung. Doch war wegen der geringeren Anzahl der Prozentsatz der leerbleibenden Einzimmerwohnungen (8,3) weit kleiner als der der Zweizimmerwonungen (8,3); sollte ein Normalvorrat errechnet werden, so wäre zum mindesten eine Scheidung in die verschiedenen Größenklassen unumgänglich. Der Bearbeiter der Charlottenburger Wohnungsstatistik, Dr. Fritz Soltau, hält es außerdem für nötig, daß zuvor über Haushaltsgründungen und Eheschließungen, den Wohnungswechsel und seine Beweggründe und die Verteilung des Mietausfalls auf die Grundstücke weitere Klarheit geschaffen würde.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Umlage und Kapitaldeckung. Untersuchungen zur Frage der Rücklagen der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Von Maximilian Marcus, Verwaltungsdirektor der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft. Berlin 1913. W. Moeser.

Nach den Untersuchungsergebnissen des Verfassers schont der im ersten Unfallversicherungsgesetze betretene Weg des Umlageverfahrens nicht nur die Kräfte der Gegenwart und der näheren Zukunft über Erwarten, sondern verbürgt auch für die fernere und fernste Zukunft, solange unsere Industrie noch nicht am Ende ihrer Entwicklungsfähigkeit angekommen ist, statt der Mehr- eine Minderbelastung gegenüber dem Kapitaldeckungsverfahren. Unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieses Ergebnisses aber würde den Vorschriften über die Verstärkung der Rücklagen zum Schutze der Zukunft vor Gefahren, die ihr gar nicht drohen, jede Grundlage entzogen sein. — Die verbündeten Regierungen haben sich bekanntlich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß eine Änderung der RVO. in der vom Verfasser angedeuteten Richtung erwünscht sei. (vergl. Sp. 606)

Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im XVII. und XVIII. Jahrhundert. Von Dr. Juergen Frhrn. v. Hahn. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. 1911.

Die monographische Darstellung einzelner wirtschafts- und rechtsgeschichtlicher Landesteile und Epochen ist heute durch die grundlegenden Arbeiten Schmollers, Knapps u. a. in ihren Methoden und Zielen derart festgelegt, daß die wissenschaftliche Tätigkeit der Autoren sich zumeist dem Ausbau, der Gestaltung gewissermaßen des Interieurs in vollem Umfang zuwenden kann. Nur nach einer Richtung bleibt noch Pfadfinderarbeit zu leisten: Soweit statistisches Material in Frage kommt (und das ist wohl stets der Fall), wird mehr und mehr eine bestimmte Arbeitsteilung Platz zu greifen haben. Es gilt die methodische Interpretation der historischen Zahlenreihen, an die etwa mit demselben Rüstzeug heranzutreten ist, wie es gegenüber der internationalen zeitgenössischen Statistik heute in großem Umfang geschieht; Ziel ist hier wie dort Herstellung vergleichbarer Reihen. Nach dieser Hinsicht darf die Wirtschaftsgeschichte noch viel Bereicherung erhoffen, aber es wird manch undankbare und scheinbar unfruchtbare technische Vorarbeit zu leisten sein. — Der Verfasser vorliegender Arbeit ist diesen Weg zunächst noch nicht gegangen, aber er weist auf das umfangreiche Material der Inventarien usw. hin und gibt anhangsweise Proben daraus wieder. Sie lesen sich fast wie Bruchteile einer Volks- und Berufszählung, die sie ja auch, an den Mitteln der Zeit gemessen, sind. Aber mit der bloßen Wiedergabe ist für den weiteren Zweck, der vorhin angedeutet wurde, noch nicht zuviel geschehen. Es müßte versucht werden, diese Tabellen durch lange Zeit durchzuführen, einwandfrei zu ordnen, die in ihnen enthaltenen Kollektivbegriffe zu klären.

Der Text des vorliegenden Werkes wird in seinem Werte von diesen methodischen Anmerkungen nicht berührt. Die deskriptive Darstellung hat in der Wirtschaftsgeschichte zunächst noch ihr volles Anrecht und soll ja durch die statistische Behandlung des Stoffes nicht ersetzt, sondern vervollständigt werden. Sie hat, und das zeigt die Arbeit Hahns deutlich, in jedem Falle die Lebendigkeit und Anschaulichkeit vor der statistischen Methode voraus. A. G.

Schulkindernot und Schulkinderpflege. Vorträge, gehalten auf der Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Kinderhorte. 8. und 9. November 1913 zu Erfurt. B. G. Teubner, Leipzig. 1,20 M.

Ähnlich wie die bei der Gründungsversammlung des Verbandes 1911 gehaltenen Vorträge unter einem Gesamttitel (Aufsichtslose Schulkinder) in Buchform erschienen sind (XXI, 382), so werden auch die bei der Tagung in Erfurt gehaltenen fünf Vorträge weiteren Kreisen zugänglich gemacht, um die von Männern und Frauen aus der Praxis heraus mitgeteilten Gedanken und Erfahrungen zu verbreiten. Der Verband Deutscher Kinderhorte als Herausgeber steht auf dem Standpunkt, daß auf dem Gebiet des Kinderhortwesens und einer wirklich guten Schulkinderpflege noch viel zu tun übrig bleibt.

Gesundheitliche Schädigungen der Frau bei der industriellen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung einiger Betriebe. Von Dr. Käte Winkelmann. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1914. 95 S. 2,50 M.

Nach einem kurzen Überblick über die Aufgaben der Gewerbehygiene im allgemeinen sowie den Anteil der Frau am Industrieleben Deutschlands untersucht die Verfasserin im Hauptteil ihres Werkes die gesundheitlichen Schädigungen, namentlich diejenigen, die durch Ansteckung (Tuberkulose, Milzbrand) oder durch gewerbliche Gifte (Blei, Quecksilber, Phosphor usw.) hervorgerufen werden, in den von diesen Gefahren am meisten bedrohten Industriezweigen. Die Verfasserin kommt zur Forderung weitgehender gesonderter Arbeiterinnenschutzgesetze, um die Frauenarbeit in diesen besonders gefährdeten Industriezweigen möglichst zurückzudrängen. Daneben werden Wohlfahrtseinrichtungen, technische Verbesserungen, Ersatz der gifthaltigen Stoffe durch mindergefährliche zur Verbesserung der Arbeitshygiene empfohlen.

Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Referat, gehalten von Dr. Heinemann-Berlin auf dem achten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands (Juni 1911). Berlin 1911. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. 32 S.

Die Lohntheorien von Ad. Smith, Ricardo, J. St. Mill und Marx. Von Dr. iur Ferdinand Graf von Degenfeld-Schonburg. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 3 M. 106 S.

Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert. (Frankreich, England, Spanien, Belgien.) Nebst einem Anhang: Lebenskosten deutscher und westeuropäischer Arbeiter früher und jetzt. Von Dr. Carl von Tyszka. 145. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 8 M. 291 S.

Über Freiheit. Von Gustav von Stryk. Berlin 1913. Puttkammer & Mühlbrecht. 10 M. 399 S.

Die Notstandsarbeiten und ihre Probleme. Von Dr. Paul Meyer. Jena 1914. Gustav Fischer. 8,50 M. 112 S.

Johannes Falks Erziehungsschriften. Von Rudolf Eckart. Halle a. S. 1914. C. A. Kaemmerer & Co. 5 M. 198 S.

Rektoratswechsel an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. am 5. November 1913. Jena 1914. Gustav Fischer. 36 S.

Britisch-Kaffraria und seine deutschen Siedlungen. Von Johannes Spannuth. 147. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 2,50 M.

Handbuch der praktischen Armenpflege. Von P. Gerlach. Eisenberg (Th.) 1914. Verlag von Paul Gerlach. 2,50 M. 143 S.

Wegweiser. Studien zur Geistesgeschichte des Sozialismus. Von Max Adler. Stuttgart 1914. J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H. 2 M. 248 S.

Weltanschauung und Sozialidee. Von Dr. F. Imle. Essen-Ruhr 1914. Verlag des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands (E. V.). 102 S. 2 M.

Die Aussichten des technischen Berufs. Ein Wort zur Berufswahl. Von Dipl.-Ing. Wilhelm Stiel. Berlin 1912. 16 S.

Lester F. Wards philosophisches System der Soziologie. Von Paul Alfred Merbach. Hamburg 1912. Hephaestos-Verlag. 86 S. 1 M.

La Vie Tragique des Travailleurs. Von Lucien Descaves. Paris 1914. Marcel Rivière & Cie. 3 Fr. 50.

Jahresberichte des Gewerbe-Aufsichtsbeamten sowie der Bergbehörden des Herzogtums Anhalt für 1911 und 1912. Berlin 1912 und 1913. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Jahresbericht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Großherzogtums Oldenburg für 1912. Berlin 1913. Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Liberté du Contrat et Tradition chrétienne. Von Eugène Duthoit. Paris 1914. J. Gabalda et Cie. 268 S.

Die wirtschaftliche Entwicklung von Alaska (und Yukon Territory). Von Edgar Salin. Ergänzungsheft VI des „Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik". Tübingen 1914. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 226 S. 5 M.

Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. Von Gustav Krojanker. Stuttgart und Berlin 1914. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. 144 S. 8,50 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 16. Juli 1914. Nummer 42.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die britische Konsumvereinsbewegung.

Von Dr. Th. O. Cassau, Berlin.

I.

Die deutschen Anschauungen über die britischen Konsumgenossenschaften hatten ein eigenartiges Schicksal. Victor Aimé Huber hat 1854 die Rochdaler Pioniere besucht und stand nicht nur mit diesen, sondern auch mit andern britischen Genossenschaftern in sehr freundschaftlichem Verkehr. Auch der Begründer des süddeutschen Konsumgenossenschaftswesens, der noch heute lebende Ehrenpräsident des Stuttgarter Konsumvereins, Hofrat Dr. Pfeifer, kannte die britischen Konsumvereine aus eigener Anschauung. Doch die erste deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung war nicht sehr lebensfähig, in den siebziger Jahren gingen viele Vereine ein, und die dann später in den achtziger Jahren wieder neu einsetzende Gründungstätigkeit stützte sich auf die Arbeiterbevölkerung. Es waren in dieser Bewegung kaum Leute tätig, die des Englischen mächtig waren und im ganzen war die Kenntnis dessen, was im Mutterlande der Bewegung geschah, recht gering[1]). Daran änderte auch der Umstand nichts, daß die „Blätter für Genossenschaftswesen“ sehr eingehend über englische Konsumvereinsverhältnisse berichteten, denn diese Berichte schöpften doch, wie es scheint, ausschließlich aus der englischen Presse und konnten so keine wirkliche Anschauung vom Leben der englischen Konsumvereine geben. Vansittart Neale, der viele Jahre Generalsekretär des britischen Genossenschaftsbundes war, verfolgte zwar die Entwicklung in Deutschland aufmerksam, stand mit Schulze-Delitzsch in Korrespondenz, und der allgemeine Verband hat in den achtziger Jahren, als die Organisation des Revisionswesens von großer Bedeutung war, auch mit Vansittart Neale und anderen über das englische Revisionswesen korrespondiert. Im ganzen kannte man jedoch auch im Allgemeinen Verbande die britischen Konsumvereine nur in sehr allgemeinen Umrissen. Die Konsumgenossenschaften selbst waren, wie es scheint, — sicher die sächsischen — völlig auf die paar Preßnotizen angewiesen. Vielen brachte erst Hänschkes Übersetzung der „Redlichen Pioniere von Rochdale“ eine Vorstellung. Holyoakes Buch hat als Schilderung der Geschichte des Rochdaler Konsumvereins weite Verbreitung gefunden, denn Rochdale war der Kampfruf der neu aufblühenden Bewegung, als Mittel zur Orientierung über die genossenschaftliche Lage in Großbritannien war es jedoch absolut unzulänglich. Das ausgezeichnete Buch von Beatrice Potter, das 1893 in deutscher Übersetzung erschien, hat auch einen gewissen Einfluß ausgeübt, aber es war doch im Grunde für Engländer geschrieben und gab dem deutschen Leser, insbesondere dem deutschen Praktiker durchaus nicht all die Kenntnis, die er brauchte. So ist es verständlich, daß die berühmte Englandreise, die der Aufsichtsrat der deutschen Großeinkaufsgesellschaft 1898 vornahm, zu einer Art Offenbarung wurde. Beim Anblick der Läger, Magazine und Fabriken wurde den Leuten erst klar, welche große Ausdehnung die britische Genossenschaftsbewegung genommen hatte. Mancher von ihnen sah auch damals schon mit kritischem Blick unter die Oberfläche, aber um diese Zeit, als die deutschen Konsumvereine aus ihrem Dornröschenschlaf erwachten, galt es natürlich daheim nur das Große und Schöne zu verkünden, das man gesehen hatte. Die folgenden Jahre brachten den Kampf im Allgemeinen Verband, und die Hamburger Richtung stützte sich beständig auf das englische Vorbild und die Rochdaler Prinzipien. Wenn man weiter bedenkt, daß England als das Land der Freiheit, als das Asyl für alle politisch Verfolgten bei der deutschen Arbeiterschaft an sich schon den Ruf des sozialen und politischen Musterlandes hatte, so versteht man, daß die englische Genossenschaftsbewegung in der deutschen als nahezu unerreichbares, großartiges Vorbild gefeiert wurde.

Wie der deutsche Gewerkschafter, wenn er die englischen Gewerkschaften näher kennen lernt, ein wenig entsetzt ist, so stellt sich auch beim deutschen Konsumgenossenschafter beim näheren Einblick eine gewisse Enttäuschung ein. Diese Enttäuschung beruht jedoch zum erheblichen Teil auf den Verschiedenheiten englischen und deutschen Wirtschaftslebens, die noch lange nicht genügend gewürdigt werden. All zu viele leiten noch immer ihr Urteil über England aus der Überlegenheit ab, die die englische Industrie gegenüber der deutschen vor Jahrzehnten besaß, und aus dem doch schon durch Generationen vererbten Kolonialbesitz, und sind dann erstaunt, zu finden, daß

[1]) Eine Ausnahme macht wie so oft die Hamburger „Produktion“. Deren Gründer haben vielfach gerade auf ihrer Kenntnis der englischen Verhältnisse aufgebaut.

die innere Verfassung des englischen Wirtschaftslebens diese Vorstellung, die sich auf ererbte Vorteile gründet, nicht bestätigt. Das englische industrielle Leben steht noch heute auf einer rein empirischen Grundlage. Die englische Industrie hat sich gegenüber dem Zustand in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts selbstverständlich sehr erheblich geändert, aber die geistigen Grundlagen sind doch den damaligen noch in weitgehendem Maße ähnlich. Die wissenschaftliche Durchdringung der industriellen Organisation hat nur sehr unvollkommen stattgefunden. Die Industrie ruht im großen und ganzen durchaus auf empirischer Grundlage, wie vielleicht die werdende Industrie Deutschlands in den vierziger Jahren. Es ist übrigens interessant zu sehen, daß Max von Eyth schon bei seiner Übersiedlung nach England die theoretische Überlegenheit der deutschen Industrie bemerkte. Diese Überlegenheit ist trotz der Fortschritte auf beiden Seiten des Kanals bestehen geblieben. Es fehlt dem Engländer weiter an dem fortschrittlichen Geist in der Betriebsorganisation: überall findet man Ausnutzung jeder Maschine auf das äußerste, Ausnutzung der Gebäude ohne Rücksicht darauf, ob nicht eine Änderung und Modernisierung erheblichen Gewinn bringen würde. Wie der Handwerksmeister alten Stils sein Schaufenster jahrelang unverändert läßt, weil ihm die Einrichtung zum Wegwerfen noch zu schade ist, obwohl sie eher abschreckend als anziehend wirkt, so nutzt auch der Engländer vielfach seine Maschinen selbst dann noch, wenn sie zu teuer arbeiten. Bei dieser Verfassung der Industrie ist es verständlich, wenn hervorragende Sachkenner, die auch vom Kontinent etwas wissen, erklären, die englische Gewerkschaftsbewegung und die englische Genossenschaftsbewegung seien geistig um 30 bis 50 Jahre zurück. Beide Bewegungen werden von der Arbeiterschaft getragen und spiegeln infolgedessen das Wesen der Industrieverfassung verstärkt und verzerrt wieder.

Diese kurze Skizzierung des englischen Wirtschaftslebens war nötig, weil die britischen Konsumvereine sonst zu unverständlich bleiben. Sehen wir uns nun einmal die **Träger der Bewegung** genauer an. Hier muß ich ein paar **allgemeine Bemerkungen über den englischen Arbeiter** vorausschicken. Die Worte von Disraeli in seinem Roman „Sybill" von den zwei Nationen gelten im Grunde auch für den englischen Arbeiterstand selbst. Wir müssen hier mindestens zwei recht scharf voneinander geschiedene Schichten, die Gelernten, Organisierten, und die Ungelernten, schlecht oder gar nicht Organisierten, unterscheiden und können daneben noch meist die Existenz einer dritten Unterschicht konstatieren. Der gelernte und organisierte englische Arbeiter führt im allgemeinen ein recht behäbiges Kleinbürgerleben, nur daß sein Benehmen und die Aufmachung der Wohnung häufig noch etwas mehr Schliff verraten, als man beim deutschen Kleinbürger zu finden gewohnt ist. Die Leute sitzen im eigenen oder gemieteten Häuschen oder in Schottland noch in netten, genügend großen Wohnungen. Die Wohnungen sind ganz gut möbliert, die Art, wie der Tisch gedeckt wird, und ähnliches zeigt deutlich, welch großen Wert die englischen Unterschichten auf eine Angleichung ihrer Lebensgewohnheiten an die der Oberschicht legen. Auf den Genossenschaftstagen in Aberdeen und in Glasgow lernte ich manchen aus diesen Schichten kennen, der in seinem Äußeren nicht einmal auf einen früheren Arbeiter schließen ließ, obwohl er noch in der Werkstatt tätig war. In den abgelegeneren Provinzgegenden sind diese Oberschichten natürlich etwas kleinstädtisch, aber immer noch kleinbürgerlich. Davon sticht dann Aussehen und Haltung der Ungelernten außerordentlich stark ab. Es war mir äußerst interessant, bei den Demonstrationen auf dem Trafalgarsquare den Unterschied zwischen dem durchaus gentlemanlike aussehenden Gewerkschafter mit seinem Abzeichen im Knopfloch und den angeworbenen Gelegenheitsarbeitern, die im Aufzug die Fahne getragen hatten, zu sehen. Die Fahnenträger der ungelernten Arbeiter bei derlei Demonstrationen (am Sonntag!) sehen schon meist schlechter aus als etwa die Gelegenheitsarbeiter im Berliner Konfektionsviertel, und nur an dem Gewerkschaftsabzeichen im Knopfloch erkannte man, daß hier die Gewerkschaftsmitglieder selbst ihr Banner trugen. Noch interessanter war in der Beziehung aber eine Streikdemonstration auf dem Trafalgarsquare. In Birmingham und Umgegend streikten die Ungelernten für einen Minimallohn von 23 s für verheiratete Arbeiter. Da diese Schichten vorher unorganisiert oder jedenfalls schlecht organisiert waren, so fehlte es natürlich an den nötigen Geldern zur Streikunterstützung, und über 100 Streikende durchzogen von Birmingham aus auf den Landstraßen England, um Streikunterstützung zu sammeln. Ein Trupp von 60 Mann kam nach London, und die Londoner Gewerkschaften veranstalteten auf dem Trafalgarsquare eine Sympathiekundgebung für die Streikenden. Einige 40 von diesen waren dazu erschienen — die andern arbeiteten in den Vororten — und unter den sämtlichen Streikenden trug einer einen übrigens sehr ramponierten Strohhut, alle andern alte verbrauchte Mützen, einen Kragen hatte kein einziger. Weiter muß man sich zur Charakterisierung der Lebenshaltung dieser Schichten die Fülle von Pfandleihen in den Arbeitervierteln vergegenwärtigen. Eine der beliebtesten Ansichtskarten in solchen Vorstadtquartieren ist das Bild, wie am Montag morgen die Scharen zum Pfandleiher ziehen, um die Miete zu holen. Aufschrift: „Habt Ihr Euer Bündel fertig?" Neben den Pfandleihen spielen die Läden mit alten Kleidern eine große Rolle. Immer wieder findet man Läden, die bereits zwei- oder dreimal als alt verkaufte Sachen handeln, z. B. Frauenröcke, ein paar Dutzend mit kräftigen Nägeln auf ein großes Brett genagelt, das Stück $1_{,25}$ *M*. Auch die Krämer in solchen Stadtvierteln spotten jeder Beschreibung. Im Wohnzimmer einer Arbeiterwohnung ein Ladentisch mit ein paar Düten, das Ganze noch sehr viel jämmerlicher als die von Arbeiterfrauen eingerichteten kleinen Lädchen, die man in Deutschland vielfach findet. Eine der Ursachen für die schlechte Lage dieser Schichten ist auch augenscheinlich der Mangel einer Versicherungsgesetzgebung während vieler Jahrzehnte. Diese Arbeiter gerieten so bei jeder Krankheit in völligen wirtschaftlichen Verfall.

Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine veranstaltete im August des vergangenen Jahres eine Studienreise von 100 deutschen Konsumgenossenschaftern nach England. Ich nahm an dieser Reise als Dolmetscher teil und werde nie die Enttäuschung vergessen, die sich auf allen Gesichtern ausprägte, als wir am ersten Tage der Reise durch das Londoner Eastend und die weiter östlich gelegenen Vorstädte nach Silvertown fuhren. Die Fülle von schmutzigen Kindern, die bettelnd hinter den Wagen herliefen, die mehr als schlampig aussehenden Frauen, die ihre Einkäufe besorgten, der Schmutz in den Straßen, der trostlose Gesamteindruck, das alles kam den meisten Reiseteilnehmern so unerwartet oder doch so über das erwartete Maß hinausgehend, daß sie sich vor Verwunderung kaum zu lassen wußten. In den Hafenstädten mit der stark wechselnden Beschäftigung sind die Verhältnisse überhaupt häufig noch viel schlechter als bei den ungelernten Arbeitern der Industrie. In dem Irenviertel in Liverpool, in Glasgow (Vorversorgung am Samstag abend mit Whisky vor der Sonntagsruhe) kann man mancherlei sehen, das einem die Romane von Disraeli und Kingsley ganz nett veranschaulicht, aber jetzt doch eigentlich kaum zu erwarten ist. Andererseits hat die außerordentlich niedrig bezahlte ungelernte Arbeiterschaft in den halb ländlichen Distrikten doch mindestens den Standard der besser bezahlten Ungelernten in den reinen Industriegegenden.

Die **Konsumvereine** sind nun **eine reine Arbeiterbewegung**, aber eine Arbeiterbewegung, die sich beschränkt auf die gelernten Schichten und die aus diesen Gelernten hervorgegangenen Betriebsbeamten usw. Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß sich die aus der Arbeiterschaft Aufgestiegenen, in England, durchaus weiter als Arbeiter fühlen, auch wenn ihr Einkommen sehr beträchtlich über das Arbeitereinkommen hinausgeht. So lernte ich einen Herrn aus der Textilindustrie kennen, der als Baumwolleinkäufer nach zuverlässiger Schätzung mindestens 20 000 *M* Einkommen hatte, aber in der Genossenschaftsbewegung und auch sonst seine Ehrenämter beibehielt und sich noch stets als Arbeiter bewegte. Das ist um so merkwürdiger, als der englische Arbeiter durchaus kein Klassenbewußtsein hat, sondern der Berufszusammenhang bei ihm das ausschlaggebende ist.

Im ganzen sind die Konsumgenossenschaften durchaus Organisationen der gelernten Arbeiter, die ja im ganzen ähnliche Lebenshaltung haben. Die Fabrikmeister und ähnliche aus der Arbeiterschaft hervorgegangene Mittelstandschichten spielen organisatorisch und geschäftlich eine bedeutende Rolle, d. h. sie stellen einen großen Teil der Vorstandsmitglieder und heben das Niveau der Artikel, die geführt werden, infolge ihrer etwas höheren Lebenshaltung schon ein gut Teil. Dadurch sind dann die Vorbedingungen dafür gegeben, daß der Konsumverein für die Mittelschichten überhaupt die passenden Waren führen kann, und es ist nichts Seltenes, daß er für

diese Schichten das maßgebende Geschäft oder mindestens eines der maßgebenden Geschäfte bildet. Wenn man in der englischen Großeinkaufsgesellschaft sieht, daß Pelze für 600 *M*, Aquarelle für 400 *M* und ähnliches gehandelt werden, dann erkennt man daran schon, daß die Mittelstandschichten für die Geschäftsgebarung der Konsumvereine von Bedeutung sind. Noch bezeichnender ist vielleicht die Tatsache, daß im Konsumverein Leeds eine Reihe Mitglieder im eignen Auto vorfahren, um ihre Rückvergütung abzuheben. Der kürzlich verstorbene Herzog von Argyll war übrigens auch sehr gut kaufendes Mitglied eines Konsumvereins. Freilich nehmen die Schichten, die die besten Waren beziehen, an der Verwaltung kaum einen Anteil, sie sind im Grunde trotz ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft nur Käufer und nicht Genossenschafter [2]).

Von den Ungelernten hat man, je nach den örtlichen Verhältnissen mehr oder minder große Massen für die Konsumvereine gewonnen. Im ganzen stehen jedoch die unteren Schichten draußen; Resolutionen, sich ihrer besonders anzunehmen, sind zahlreich gefaßt worden, aber der englische Arbeiter, der als Gewerkschafter vollständig im Berufsegoismus aufgeht, hat auf genossenschaftlichem Gebiet nicht viel Neigung zu kostspieligen Experimenten mit diesen Unterschichten. Und so sind die Resolutionen, von ein paar Versuchen abgesehen, eben bedrucktes Papier geblieben. Nur die schon oben als anders geschilderten Arbeiterschichten in halbländlichen Gegenden mit niedrigen Löhnen, denen eben am Orte keine Arbeiteraristokratie gegenübersteht, haben oft ein ausgezeichnetes Organisationsmaterial für die Konsumgenossenschaften abgegeben, manche blühende Vereine sind ausschließlich von Landarbeitern und schlecht bezahlten kleinstädtischen Arbeitern ins Leben gerufen worden.

Die vielfach zu hohe Rückvergütung, die entsprechend hohe Preise bedingt, hemmt die Gewinnung der unteren Arbeiterschichten ebenfalls. Ferner fehlt für die Heranziehung einer neuen großen Schicht der Organisationsapparat vollständig. Die Notwendigkeit, neue Mitgliederschichten zu gewinnen, wird von allen einsichtigen Leuten durchaus erkannt, aber die Mitglieder und die Generalversammlung bleiben im alten Trott.

Bis in die fünfziger Jahre war die englische Arbeiterschaft von allgemeinen Volksbefreiungsplänen erfüllt. Welche Rolle demgegenüber die Genossenschaftsbewegung gespielt hat, ist leider noch nicht klargestellt, da eine erschöpfende Darstellung der britischen Genossenschaftsgeschichte fehlt. Daß die Konsumvereine in diese revolutionären Pläne hineingezogen worden sind, ist sicher, sie sind als Mittel zum Zweck von Oweniten und Chartisten benutzt worden. Ob dieser Teil der Genossenschaftsbewegung der größere und bedeutsamere war oder ob daneben eine wirklich starke und unabhängige Bewegung bestand, die rein genossenschaftliche Arbeit leisten wollte, ist erst klarzustellen. Bisher hat es den Anschein, als ob die Konsumvereinsbewegung der dreißiger Jahre von den revolutionären Ideen stark abhängig war. Um die Wende der fünfziger und sechziger Jahre ist dann die Abwendung der englischen Arbeiter von diesen vielfach naiv revolutionären Plänen eingetreten. Sie wurden Mitglieder der beiden großen Parteien und sahen nun in der Genossenschaftsbewegung eine rein praktische Arbeit, ähnlich der Temperenzbewegung oder den Gewerkschaften. Die christlichen Sozialisten freilich betrieben ihre Genossenschaftsarbeit nicht um der kleinen Gegenwartsvorteile willen, sondern weil sie davon eine Umwälzung der Wirtschaftsordnung erhofften. Sie gingen nicht von nationalökonomischen Erwägungen, sondern von religiös-ethischen aus und glaubten mit genossenschaftlicher Produktion, die den Egoismus ausschaltet, die Mängel der privatwirtschaftlichen Produktionsweise beseitigen zu können. Schwebte so den christlichen Sozialisten durchaus ein Endziel vor, so war die Menge der Genossenschafter diesem Endziel gegenüber recht gleichgültig; sie erkannte zwar die christlichen Sozialisten wegen ihrer bedeutungsvollen Leistungen bei Schaffung und Reform des Genossenschaftsrechts an, kümmerte sich jedoch praktisch nicht viel um ihre Lehren. Immerhin spielten Vansittart Neale und seine Freunde als die Leute aus der guten Gesellschaft, die reden und schreiben konnten, auf den Kongressen eine große Rolle, um so mehr, als von 1875 ab Vansittart Neale Generalsekretär des Genossenschaftsbundes war. Fiel es dieser Gruppe auf den Genossenschaftstagen nicht schwer, Propaganda zu machen für die Gewinnbeteiligung und ähnliche Dinge, so haben sie doch die Bewegung nie wirklich beherrscht, weder geistig, noch praktisch. Die Kongreßresolutionen blieben vielfach fromme Wünsche. Haben schon eine große Anzahl Konsumvereine die Resolutionen zugunsten der Gewinnbeteiligung nicht befolgt, so hielt die englische Großeinkaufsgesellschaft stets daran fest, daß nur ihre Generalversammlungen und nicht die Genossenschaftstage für die Leitung bindende Beschlüsse fassen können.

Der Umstand, daß einige Leute, die der guten Gesellschaft angehörten, in der Genossenschaftsbewegung tätig waren, und der weitere Umstand, daß diese Genossenschaftsbewegung eben durch diese Personengruppe in enge Fühlung mit der Gewinnbeteiligung gebracht war, führte dann dazu, daß eine Anzahl Lords, die soziale Interessen hatten und in der Gewinnbeteiligung das Heil für alle Schäden der wirtschaftlichen Entwicklung erblickten, Interesse für die Genossenschaftsbewegung bekamen und auf den Genossenschaftstagen Reden hielten. All diese Leute sind jedoch nie in irgendwelcher engeren Fühlung mit der wirklichen Genossenschaftsbewegung gewesen und waren im wesentlichen nur von dekorativer Bedeutung. Die Arbeiter, die die praktische Arbeit in den Genossenschaften leisteten, waren jedoch trotz aller Meinungsverschiedenheiten über die Anwesenheit der Lords im allgemeinen hoch erfreut, was einen angesichts der englischen Toleranz und der echt englischen Freude, stets die nächsthöhere Gesellschaftsschicht nachzuahmen, nicht überrascht. Mit dem Ausscheiden von Vansittart Neale und Thomas Hughes aus der Genossenschaftsbewegung hörten dann diese Beziehungen auf, und seit dem Anfang der neunziger Jahre ist die Konsumvereinsbewegung eine reine Arbeiterbewegung. Leute aus den gebildeten Mittelstandsschichten haben höchstens hie und da einmal im Bildungswesen mitgearbeitet, im allgemeinen jedoch zeigen die Arbeiter eine gewisse Eifersucht, die Bewegung allein zu leiten, was freilich nicht ausschließt, daß die Bischöfe die Genossenschaftstage begrüßen, wie sie auch auf Gewerkschaftskongressen predigen, und daß zuweilen auch Professoren der Nationalökonomie auf Konferenzen sprechen.

Diese Wandlung ist praktisch von allergrößter Bedeutung gewesen. Im Jahre 1852 bekamen die britischen Konsumvereine ihr erstes Genossenschaftsgesetz. Wenn man bedenkt, daß die Arbeit dafür 1850 begonnen hat, so muß man es bewundern, daß es in so kurzer Frist gelang, für die Konsumvereine ein passendes Recht zu schaffen. Zu verstehen ist das eben nur als eine Folge der engen Beziehungen, die die christlichen Sozialisten zu den Parlamentariern unterhielten. Bei diesen engen Beziehungen, die allem Anschein nach durch verwandtschaftliche und gesellige Bande gestärkt wurden, war auch die außerordentlich heftige Hetze gegen die christlichen Sozialisten im Jahre 1850 nicht weiter von Bedeutung. Verfügten die Konsumgenossenschaften damals über eine Fülle von Parlamentsmitgliedern, die Sympathien für die Genossenschaftsfrage hatten, so änderten sich die Dinge im Laufe der Jahre völlig. Die Genossenschaftsbewegung hat ihren Sitz in den Fabrikstädten von Lancashire und Yorkshire. Die besten Konsumvereine liegen häufig in den übelsten und schmutzigsten Städten. Der Londoner Parlamentarier, wenn er wirklich politische oder geschäftliche Beziehungen zu diesen Distrikten hat, hält sich doch dort so kurze Zeit als irgend möglich auf und lernt die Konsumvereine nur wenig kennen. Bei jeder Reform des Genossenschaftsgesetzes zeigte es sich daher von neuem, daß die Abgeordneten und die Minister kaum eine Vorstellung davon hatten, um was es sich eigentlich handelte. Vermittler, wie sie Vansittart Neale und seine Freunde früher darstellten, fehlten, und so wurden die Genossenschaften vom Parlament schlecht behandelt, d. h. die sie angehenden Gesetze wurden immer wieder vertagt, was bei der arbeiterschwerenden Verfassung des britischen Parlaments ja sowieso eine große Gefahr ist. Ein paar Genossenschafter saßen zwar stets im Parlament, sie waren aber sonderbarer- oder vielleicht auch bezeichnenderweise Produktivgenossenschafter und nicht Konsumgenossenschafter, und außerdem nahmen sie in erster Linie auf ihre Wähler Rücksicht. So stellte sich bei denjenigen Genossenschaftern, die mit der Bearbeitung der Abgeordneten zu tun hatten, schon vor vielen Jahren der Gedanke ein, daß doch alles viel bequemer ginge, wenn man nicht nur in der Wandelhalle säße, sondern im Sitzungssaale selbst. Dazu kam die Entwick-

[2]) Der Verkauf an Nichtmitglieder ist im ganzen gering. Da keine Haftpflicht besteht, so werden die Käufer wegen der höheren Rückvergütung auch meist Mitglieder, denn als Nichtmitglieder erhalten sie im allgemeinen eine niedrigere Rückvergütung.

lung der Labour Party. Bisher war der Süden, London und Umgebung, der Sitz der Gewinnbeteiligungsanhänger gewesen. Nun wurde der Süden der Sitz der neuen Genossenschafter, die ein Zusammengehen von Labour Party und Konsumvereinen erstrebten. Nur der Sitz einer starken Genossenschaftsbewegung ist er bis heute noch nicht geworden. Als drittes bedeutsames Moment kommt schließlich die allgemeine Gärung in Frage, die gegenwärtig in England herrscht. Die Streikbewegung der Ungelernten, die Unruhe der Eisenbahner sind ebenso wie manche Vorgänge auf nicht sozialpolitischem Gebiet nur ein Ausfluß des allgemeinen Gefühls, daß das alte Haus nicht mehr recht wohnlich ist, nur weiß man noch nicht, wie man es ausbauen soll. Diese Stimmung muß selbstverständlich auch die Genossenschaften beeinflussen, wozu bei ihnen noch kommt, daß sie 50 Jahre lang eigentlich ohne rechtes Ideal und Ziel gearbeitet haben. Wenn mir einer der tüchtigsten Genossenschafter, der an allem, was ich ihm über die deutsche Genossenschaftsbewegung erzählte, außerordentlich lebhaften Anteil nahm, sagte: wir warten auf den Mann, der uns ein neues Ideal bringt, so hat er nicht ganz unrecht. Es ist die eigentliche konsumgenossenschaftliche Theorie in England nie ausgearbeitet worden, sondern stets nur ein verschwommenes Produktivgenossenschaftsideal, und um dieses haben sich obendrein die Massen nicht gekümmert. Hieran liegt es auch zum Teil, daß die Genossenschaftsbewegung bei weitem nicht den Einfluß ausübt, der ihr nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zukäme. Zur letzten Revision des Genossenschaftsgesetzes, die nur Unerhebliches brachte — d. h. Unbequemlichkeiten beseitigte, die keinen Menschen außerhalb der Genossenschaften tangierten — brauchten die Leute ungefähr fünf Jahre. Die Minister wissen wahrscheinlich heute noch nicht recht, was und warum da etwas geändert wurde, die Presse behandelt eben die Genossenschaftsbewegung wie irgendeine der vielen Spezialbewegungen, die nur kleine Kreise interessieren. Wenn ein Fest gefeiert wird, dann wird ein Bericht gebracht. Man schweigt sie durchaus nicht tot, aber einen sachkundigen Redakteur oder Mitarbeiter hat kaum ein einziges Blatt. Im ganzen widmet man den Genossenschaften höchstens ein allgemeines Lob, nie ernsthafte Kritik. Infolgedessen sind auch die Parlamentarier weiter nicht unterrichtet. In den Lokalparlamenten sind die Dinge etwas anders, hier sitzen entweder eine ganze Anzahl Konsumvereinsmitglieder im Council, Dreiviertelmajoritäten sind nichts seltenes, oder aber die Councillers oder ein Teil von ihnen sind Kleinhändler, dann gibt es von Zeit zu Zeit einen Kleinkrieg um die Hergabe der Parke, um den Inhalt der Schulbücher in bezug auf Genossenschaftswesen u. ä., denn an Konsumvereinsbekämpfung in dem Stil, der in Deutschland üblich ist, denkt zwar dort drüben von Zeit zu Zeit ein Händler, in die Praxis läßt sich aber das nicht überführen.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

„Auf dem Verordnungswege."

Halbamtliche Blätter berichten, daß innerhalb der meisten Bundesstaaten das Bestreben herrscht, auf dem Verordnungswege den Schutz der Arbeitswilligen nach Möglichkeit zu verstärken. Nun, in Preußen und Sachsen besteht nicht nur das Streben, sondern die Absicht ist in den Verordnungen vom Februar und Juni bereits verwirklicht. Daß die preußische Staatsregierung, wie jene Blätter berichten, mit Rücksicht auf die Kammergerichtsentscheidung vom 18. Mai 1914 ihre Verordnung juristisch etwas umgestalten und dabei auf die Bestimmungen des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 Bezug nehmen will, um das Streikpostenstehen durch „vorbeugende Erwägungen" zu verhüten, dürfte zutreffen, da es dem Zuge der Entwicklung entspricht. Freilich bedeutet diese „Entwicklungs"-Tendenz, Probleme, die die gesetzgebenden Faktoren nicht in dem gewünschten mechanischen Sinne durch Gesetze lösen wollen und können, weil hier andere, organische Heilmethoden nötig sind, durch Polizeiverordnung zu meistern, einen anachronistischen Rückfall in den Polizeistaat.

Ein anschauliches Bild, wie diese Methode des aufgeklärten Polizeistaates zur Behandlung des Arbeitswilligenschutzproblems in der Praxis wirkt, lieferte eine Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht am 6. Juli 1914, in der solch ein vorbeugendes Streikpostenverbot zur Beurteilung stand.

Der Bürgermeister von Gevelsberg (Kreis Schwelm) hatte im Jahre 1912, nachdem es seinen Polizeibeamten nicht gelungen war, die Streikposten aus der Nähe der bestreikten Baubeschlagfabrik fernzuhalten, an den Schlosser R., unter Androhung einer Geldstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung, folgende Verfügung erlassen:

„Es ist festgestellt worden, daß Sie auf der Südfeldstraße in der Nähe der Schloß- und Baubeschlagfabrik „Westfalia" Streikposten gestanden haben, was insbesondere mit Rücksicht auf die in Gevelsberg bei Streiks vorgekommenen Ausschreitungen geeignet erscheint, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören. Es ergeht daher an Sie das Verbot, fernerhin auf der Südfeld-, der Süd- und Hochstraße oder in der Nähe der genannten Fabrik Streikposten zu stehen."

Als R. trotzdem wieder Streikposten stand, strafte ihn die Polizeiverwaltung und erneuerte die Verfügung. Nunmehr klagte R. gegen die Polizeiverwaltung beim Bezirksausschuß in Arnsberg, weil die Verfügung gesetzwidrig sei. Der Bezirksausschuß aber wies die Klage ab. Jetzt nach zwei Jahren, als die Klage endlich vor dem Oberverwaltungsgericht zur Verhandlung gekommen ist, ist die Verbotsverfügung des Gevelsberger Polizeivorstehers außer Kraft gesetzt worden. Aber auch nicht aus Rechtsgründen, wie man hätte erwarten dürfen, sondern das Oberverwaltungsgericht wich der Frage der Rechtsungültigkeit aus und schob einen tatsächlichen Umstand in den Vordergrund: Nach einer amtlichen Auskunft sei der Streik, der den Anlaß zur Verfügung gab, bereits beendet gewesen, als dem Kläger die strittige polizeiliche Verfügung zugestellt wurde. Zur Zeit der Zustellung — und dieser Zeitpunkt sei der entscheidende — habe also der tatsächliche Anlaß für den Erlaß der polizeilichen Verfügung nicht mehr vorgelegen. Da mithin zur Zeit der Zustellung irgendein polizeiliches Interesse nicht mehr auf dem Spiele stand, habe die polizeiliche Verfügung, die unter Androhung einer Strafe dem Kläger das Streikpostenstehen verbot, aufgehoben werden müssen, ohne daß es einer Prüfung der im Prozeß angeschnittenen eigentlichen Rechtsfrage bedurfte.

Trotz des Mangels einer grundsätzlichen Prüfung der Rechtsfrage ist an den Feststellungen des Prozeßverfahrens bemerkenswert: 1. Die Polizei erläßt Streikpostenverbote, auch wenn ein Streik schon zu Ende ist. Das zeigt, welche Rolle die Rücksichten auf die öffentliche Ruhe und Ordnung beim Erlaß solcher Verbote unter Umständen spielen. 2. Der Bezirksausschuß heißt ein solches Streikpostenverbot ohne weiteres gut. 3. Erst zwei Jahre, nachdem der ungültige Streikpostenerlaß erfolgte, ist seine Aufhebung im Beschwerdeverfahren zu erzielen. Im vorliegenden Falle schadete das Verbot praktisch allerdings nicht, weil der Streik zu Ende war; in jedem anderen Falle aber hätte der ungültige Erlaß voll seine polizeilich gewünschte Wirkung tun und die Streikposten von den Straßen vollkommen wegfegen können. Das zum Koalitionsrecht gehörige Recht, Streikposten auszustellen, kann also, wie dieses Beispiel hell veranschaulicht, durch die Praxis des Verordnungswegs aus einem Recht in einen Gnadenakt der Polizei verwandelt werden. Das aber ist nicht der Weg, auf dem wir dem Ziele neuzeitlicher Sozialpolitik, die Arbeiterschaft als gleichwertigen Stand in unsere Rechtsordnung einzufügen, näherkommen. Die Trennung von Rechtspflege und Exekutive gehört zu den grundlegenden Errungenschaften, die uns über den Polizeistaat hinaus zum Gegenwartsstaat geführt haben, der durch konstitutionelle Gesetzgebung sein inneres Leben ordnet. Eine Gesetzgebung zur Verkümmerung der Koalitionsrechtsausübung aber haben Regierungen und Parlamente abgelehnt. Soll das nun Polizeisache werden?

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf verwandte Bestrebungen in der Schweiz verweisen, die auch dem kurzsichtigen Drängen einiger Scharfmacher nach Freiheitsbeschränkung der Arbeiter entsprungen sind, aber ein anderes Ende, als es in Preußen und Sachsen jetzt sich einstellt, gefunden haben. Der Kanton Zürich hat zwar sei 1908 ein scharfes Strafgesetz zum Schutze der Arbeitsfreiheit, aber einige Bürgerverbandsgruppen leiteten kürzlich eine Initiativbewegung zu seiner weiteren Verschärfung ein:

Mit Gefängnis oder Buße oder aber mit Buße allein soll bestraft werden jedwede Drohung, mit der man jemanden zu einer Handlung oder Unterlassung zwingen will, ferner die Drohung oder Belästigung durch Abpassen, Begleiten, Verfolgen und Beschimpfen, mit der jemand von der Ausübung seines Berufs oder vom Betrieb seines Geschäfts oder von der Arbeit überhaupt abgehalten oder darin zu stören versucht werden soll; ferner die zur Erreichung dieses Zweckes unternommene Aufstellung in der Nähe eines Geschäftslokals, eines Werkplatzes, einer Arbeitsstelle, einer Wohnung oder eines Unterkunftslokals.

Gegen dieses Initiativbegehren, das schließlich in der Praxis einem glatten Streikpostenverbot gleichgekommen wäre, hat die gutbürgerliche Regierung des Kantons Zürich, trotz der ernsten Erfahrungen mit dem sogenannten „Generalstreik" vor drei Jahren, entschieden Front gemacht. Man dürfe nicht auf Grund vereinzelter böser Vorkommnisse oder bloßer Gefühlsstimmungen Gelegenheitsgesetze machen. Wichtiger und dringlicher als die Aufstellung neuer Strafbestimmungen gegen Streikvergehen sei die Errichtung eines staatlichen Einigungsamtes, um dem Ausbruch von Arbeitskämpfen vorzubeugen oder entstandene Zwiste beizulegen, bevor sie zu

Ausschreitungen führen. „Und es darf auch nicht die Beratung des vor dem Kantonsrat liegenden Einigungsgesetzentwurfs dadurch erschwert werden, daß sich die Parteien, aus deren Zusammenarbeiten ein brauchbares und wirksames Gesetz entstehen soll, über der Aufgabe, das Streikstrafrecht zu ändern, entzweien."

Vorbeugen ist besser als heilen. Streikverhütung durch Tarifverträge und Einigungsämter auf der Grundlage gutgeleiteter starker Berufsorganisationen der Arbeiter und Arbeitgeber ist besser als Streiklähmung durch einseitige Polizeieingriffe. Denn einseitig gegen die Arbeiter müssen sich die Polizeieingriffe auf der Straße stets wenden, auch wenn die Arbeiter die Ausgesperrten sind. Die Kampftechnik der Arbeitgeber entzieht sich der Polizeikontrolle, obwohl sie indirekt auch zu Bedrohungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlaß geben kann; man denke nur an Massenentlassungen, Sperrung der Arbeitsnachweise und Heranziehung von Hintzegardisten.*)

Diese Ungleichartigkeit der Stellungen im Arbeitskampfe und die daraus allzuleicht entspringende Ungerechtigkeit in der Beurteilung und Behandlung beider Parteien ist es ja gerade, was bei den letzten Reichstagsberatungen über Koalitionszwang und Terrorismus die Parteien und die Regierung zur Zurückhaltung gegenüber dem einseitigen Verlangen nach Einengung der Koalitionsmaßnahmen kämpfender Arbeiter bestimmte. Man war sich bewußt, daß bei Inangriffnahme des Problems „Schutz der Außenseiter und Konventionsbrecher" Parität geübt werden müsse, wenn nicht ein schlimmes Klassengesetz herauskommen sollte.

Auch die vom Reichstag befürworteten Untersuchungen der Regierung über den Organisationsterrorismus sollten durchaus unter dem Gesichtspunkt einer paritätischen Betrachtung der Arbeiter- und Unternehmermaßnahmen gehalten sein. Was bisher aber in den halbamtlichen Blättern über die betreffende Regierungs-Denkschrift, die als Frucht dieser vom Reichsamt des Innern und dem Kaiserl. Statist. Amt betriebenen Untersuchungen dem Reichstag unterbreitet werden soll, über ihre Anlage und ihren Zweck verlautet, weckt im Gegenteil die Befürchtung, daß es doch nur wieder eine einseitige „Arbeitswilligenschutz"-Denkschrift wie 1898 werden wird, in der von der im letzten Winter beteuerten Parität der Reichsregierung gegenüber dem „Terrorismus" hüben und drüben nicht viel zu spüren sein wird.

Ohne eine solche Parität in der Darstellung aber würde die Denkschrift dem Ruf der Unparteilichkeit der Regierung nur Abbruch tun, statt das dringend nötige soziale Vertrauen der Arbeiterschaft zur Regierung zu festigen. Und für die gesetzgeberische Lösung des Terrorismusproblems würde eine hinkende Denkschrift keine zuverlässige Stütze bieten. Wir haben unsere Gründe für die Notwendigkeit einer allseitigen Betrachtung der Koalitionszwangserscheinungen so oft entwickelt, daß wir sie hier nicht wiederholen wollen. Statt dessen möchten wir einmal das Urteil des Karlsruher Nationalökonomen Prof. v. Zwiedineck-Südenhorst anführen, der zu den gemäßigtsten Sozialreformern gehört und in seinem systematischen Lehrbuch „Sozialpolitik" eine mehr kontemplative als aktiv-resolvierende Behandlungsweise pflegt. v. Zwiedineck schreibt dort zur Frage des Schutzes der Arbeitswilligen:

„Soll man aber darum die strafgesetzlichen Normen gegen die Arbeiter verschärfen, Recht zu Unrecht machen, indem man der einen Partei unmöglich macht, was auf unkontrollierbaren Wegen die andere spielend erreicht, eine Nötigung zur Koalition? Wer hier mit Gesetzen vorgehen will, der hat zu achten, daß die Arbeiter nur das Mittel des Streikpostens und der Überredung haben, also die Straße benutzen müssen, wo die Unternehmer die Post und das Telephon gebrauchen können und ganz andere wirtschaftliche Maßnahmen gegeneinander zur Verfügung haben, um unbemerkt den nachgiebigen Konkurrenten ihrem Kollektivwillen zu unterwerfen. Arbeitgeber, die den Arbeitern nachgeben, werden von den Berufsgenossen boykottiert, gesellschaftlich und geschäftlich, ohne daß sie dagegen aufkommen und ohne daß die Staatsgewalt, auch wenn sie Kenntnis erhält, eingreifen könnte. Zudem ist zu bemerken, daß Drohung seitens der Arbeitgeber gegen ihre Arbeiter ganz an der Tagesordnung ist. Sie erzwingen durch Androhung der Entlassung das Fernbleiben von der Organisation. Gegenüber den Tatsachen des Koalitionszwangs gilt es auch etwas Optimismus zu bewahren. Streik„lustig" kann auf die Dauer, abgesehen von Temperaments-Individualitäten, nur sein, wer nicht viel zu verlieren hat. Je besser die Stellung des Arbeiters, um so weniger leichtfertig werden Streiks begonnen."

*) Nach einer Dresdener Meldung vom 13. Juli haben die Hirsch-Dunckerschen Maschinen- und Metallarbeiter der Regierungsbezirke Dresden, Chemnitz und Bautzen die sächsische Regierung ersucht, die neue Streikverordnung so zu ergänzen, daß sie nicht nur gegen Streikende, Streikpostensteher und Ausgesperrte, sondern auch gegen Streikbrecher, Streikbrecher-Agenten und Beauftragte der Unternehmer Anwendung zu finden habe.

Und zum Schlusse führt v. Zwiedineck nochmals allgemein aus:

„Für Deutsche dürfte die besondere Ahndung der Streikvergehen sozialpolitisch nicht zu empfehlen sein. Unter allen Umständen müßte bei Erlassung von Sondernormen bedacht werden: einmal, ob es möglich ist, gegen den Organisationszwang unter Arbeitgebern ein lückenloses System von Mitteln aufzustellen, ohne daß zugleich die wirtschaftliche Entwicklung selbst gefesselt würde; und zweitens, ob es angesichts der ausgesprochenen Tendenz zur Verwirklichung der nun bald eindreiviertel Jahrhundert alten Forderung: Organisierung der Arbeit, angesichts der zunehmenden Organisierung der ganzen Volkswirtschaft überhaupt durchführbar ist, den Organisationszwang durch besondere Repressivmaßregeln zu verhindern, da er doch jeder auf Beherrschung des Marktes abzielenden Organisation eigen ist." Z.

Soziale Zustände.

Unterkunft und Verpflegung der Zwischendecker auf den großen deutschen Dampfern haben sich im Laufe der letzten 20 Jahre sehr erheblich verbessert. Wenn das deutsche Auswanderergesetz von 1897 den Reedereien bestimmte Mindestforderungen für Luftraum, Unterbringung, Beköstigung und Fürsorge vorschrieb, so werden diese Vorschriften schon seit geraumer Zeit weit überschritten. Namentlich aber hat der Bau immer größerer Schiffe Möglichkeit und Veranlassung gegeben, den Zwischendeckern für die verhältnismäßig kurze Fahrt von Kuxhaven oder Bremen nach Neuyork — denn dies ist nach wie vor das Ziel fast aller Zwischendecker — ein Maß von Raum, Luft, Licht und Bequemlichkeit zu gewähren, das früher kaum denkbar gewesen wäre. Schon vor der Einschiffung beginnt die Gesundheitsfürsorge ihr Werk mit der durch die Rücksicht auf die Passagiere selbst, die Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr und die strengen Vorschriften der amerikanischen Einwanderungsbehörde gebotenen körperlichen Reinigung der Auswanderer, der gründlichen Desinfektion ihrer Kleider und Habe und der Zurückweisung kranker Personen.

An Bord der neuesten Hapag-Riesendampfer „Imperator" und „Vaterland", die neben 2400 Passagieren 1., 2., 3. Klasse und 1250 Mann Besatzung gegen 1700 Zwischendecker beherbergen, werden die Auswanderer zum größten Teil in Einzelkammern zu je 2, 4, 6 Betten untergebracht, so daß Ehepaare, Familien, alleinreisende Frauen für sich ihre abgesonderten Schlafstätten haben. Nur für Männer sind große, gemeinsame Unterkunftsräume vorhanden. Jeder Zwischendecker hat sein eigenes Bett mit Matraze und Wolldecke, die er beim Verlassen des Schiffes als sein Eigentum mitnehmen darf, während die Matraze verbrannt wird, um jede Möglichkeit einer Übertragung von Krankheitsstoffen und Ungezieser zu vernichten. Alle Räume sind mit weißer Farbe gestrichen und werden regelmäßig abgewaschen, ebenso wie die Fußböden sorglich gescheuert werden. Luft und Licht wird durch Ventilatoren und Fenster zugeführt; die nächtliche Beleuchtung geschieht durch elektrische Lampen. Wasch- und Badegelegenheit ist reichlich vorhanden, die Aborte sind mit Wasserspülung versehen. Jeden Tag macht der Schiffsarzt mit seinen Gehilfen die Runde im Zwischendeck; Kranke werden ins Hospital gebracht, das auch für chirurgische Eingriffe eingerichtet ist. Ärztliche Hilfe und Medikamente werden kostenlos gewährt. Für den Aufenthalt im Freien ist im Vorderschiff auf Deck Raum geschaffen.

Während in früheren Zeiten die Zwischendecker sich selbst verpflegen und später ihre Mahlzeiten aus der Schiffsküche holen mußten, werden ihnen die Speisen und Getränke auf den neuen Schiffen jetzt in großen Räumen, wo sie an reinlichen Tischen auf Bänken sitzen, von Stewards aufgetragen. Jeder Zwischendecker erhält Messer, Gabel, Löffel für seine Person. Es gibt täglich vier Mahlzeiten: morgens Bohnenkaffee mit Milch und Zucker, frisches Brot und Zuspeisen, mittags Suppe, frisches Fleisch oder Konserven oder Fisch mit Gemüse und Kompot, nachmittags wieder Kaffee mit Brot oder Kuchen, abends meist ein warmes Gericht und kaltes Fleisch oder Heringe usw. Für jüdische Auswanderer ist eine besondere Küche eingerichtet, die streng die rituellen Gebräuche einhält. Frisches Wasser steht reichlich zur Verfügung; Bier, Mineralwasser und Limonade sind für mäßigen Preis zu haben. Wenn man bedenkt, daß mindestens neun Zehntel aller Auswanderer, die deutsche Schiffe benutzen, aus östlichen Ländern stammen, aus einer Bevölkerung mit sehr tiefer Lebenshaltung (Russen, Polen, Galizier, Ungarn, Kroaten, Slavoniern usw.), so wird man zugeben, daß diese Leute auf den großen deutschen Schiffen in einer Weise beherbergt und verpflegt werden, die meist hoch über ihren bisherigen Gewohnheiten steht.

Neuerdings haben die Reedereien aber noch zwischen der 2. Kajüte und dem Zwischendeck die 3. Kajüte eingeschoben, deren Benutzung nur wenig mehr als das Zwischendeck, etwa 30 *M*, kostet, dafür aber beträchtlich erhöhte Annehmlichkeiten bietet: nur Kammern mit 2 und 4 Betten, eigene Speise- und Gesellschaftssäle, feinere und reichlichere Verpflegung (eine Mahlzeit vormittags mehr als im Zwischendeck), Liegeräume auf Deck, Bäder usw. Gewiß sind auf den neuen Riesenschiffen die Reichen und Wohlhabenden mit allen nur erdenklichen Mitteln der Behaglichkeit und Bequemlichkeit umgeben. Aber verhältnismäßig noch mehr ist für die Zwischendecker gesorgt worden. Aus eigener Wahrnehmung kann der Schreiber dieser Zeilen die in Nr. 23 der „Christl. Welt" vom Herausgeber Prof. Rade-Marburg aufgeworfene Frage, ob die Kluft zwischen 1. Kajüte und Zwischendeck geringer geworden ist, durchaus bejahen. In dem Aufstieg der Fürsorge für die Auswanderer liegt auch ein Stück Sozialpolitik, und unsere großen deutschen Reedereien, die hierin an der Spitze aller Schiffahrt stehen, haben auf diesem Gebiete Rühmliches geleistet. E. Fr.

Hausfrauenvereine in Stadt und Land. Im Maiheft 1914 der „Preußischen Jahrbücher" gibt Frau Bernarda v. Nell eine Anregung in bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung, welche die Hausfrauenorganisationen erlangen könnten. Sie schlägt vor, daß die seit Jahren in einigen Gegenden bestehenden landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine, die also einen Zusammenschluß der Produzentinnen darstellen, mit den in den Städten sich entwickelnden Hausfrauenvereinen, welche die Hausfrauen als Konsumenten zusammenfassen, ein planmäßiges Zusammenwirken anbahnen sollten, wodurch sie Großes für unser Wirtschaftsleben leisten könnten. Der Gegensatz zwischen den inländischen Verbrauchern und inländischen Herstellern müsse überwunden werden. Dadurch, daß die städtischen Hausfrauen geeignete Bezugsquellen und die ländlichen Hausfrauen ebensolche Absatzquellen suchen, sei ein gemeinsames Interesse gegeben, das sich noch erheblich steigern würde, wenn eine regelnde Einschränkung des überflüssigen Zwischenhandels möglich wäre.

Während bei den Zusammenschlüssen der deutschen Hausfrauen der wirtschaftliche Nutzen im Vordergrund steht, sind in Belgien landwirtschaftliche Frauenvereine entstanden, die hauptsächlich erziehlich wirken sollen.

Nach einem Bericht in der „Sozialen Kultur" vom Juni 1914 zählte das Königreich Belgien Ende 1912 188 Landfrauenvereine mit einer Mitgliederzahl von 21 461 Frauen. Unterstützt werden die Vereine von den ländlichen Gemeinden und durch die Mitarbeit des Landadels und des Großgrundbesitzes. Das Ziel der Vereinigungen ist die religiös-sittliche Hebung der Landbevölkerung, die Schulung der weiblichen Familienmitglieder und Unterstützung der ländlichen Heimats- und Wohlfahrtspflege. Mehrere Vereine haben zur Belehrung der weiblichen Landbevölkerung Studienzirkel eingerichtet, andere den gemeinschaftlichen Einkauf von Eiern und Futtermitteln, die Vereine verfügen über eigene Zeitschriften und Bibliotheken. Künftig sollen Prüfungen mit festen Bestimmungen für ständige Rednerinnen abgehalten werden. An der Spitze aller Vereine steht das Landeskomitee, das sich neben der Verwaltung eingehend mit der beruflichen Ausbildung der Bauerntöchter beschäftigt.

Die Rentabilität von Werkkonsumanstalten. In dem Bericht über die Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt über Werkkonsumanstalten (XXIII, 1091) wünscht der Vortragende Dr. Altenrath folgende Richtigstellung: Dr. Altenrath habe nicht sagen wollen, daß sich eine Fabrikkonsumanstalt bereits bei 200 bis 300 Mitgliedern rentiere: vielmehr habe sich diese Äußerung auf die Rentabilität von Filialen bezogen. Dr. Altenrath hatte in seinem Vortrag darauf hingewiesen, daß die Konsumvereine damit rechnen, daß für eine Filiale etwa 200 bis 300 Mitglieder notwendig seien; von ähnlichen Voraussetzungen werde man auch bei der Errichtung von Filialen für Fabrikkonsumanstalten ausgehen müssen.

Rechtsfragen.

Fortbildungsschulpflicht und Turnunterricht. Eine lebhaft zu begrüßende Entscheidung hat das Kammergericht am 27. April 1914 gefällt, indem es anerkannt hat, daß sich die Fortbildungsschulpflicht auch auf den an der Schule eingeführten Turnunterricht erstreckt. Über die Einzelheiten der Urteilsbegründung mögen die Meinungen vielleicht auseinandergehen.

Der Angeklagte, der wegen seines Fernbleibens von dem ordnungsmäßig festgesetzten Turnunterricht der gewerblichen Fortbildungsschule bestraft worden war, hatte geltend gemacht, er habe den Turnunterricht nicht zu besuchen brauchen, weil eine ortsstatutarische Vorschrift, die die Einführung dieses Unterrichts anordne, nicht bestehe. Demgegenüber hatte das Berufungsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß sich ein Ortsstatut nach § 120 GO. auf den Kreis der Schulpflichtigen und auf die Mittel zur Durchführung des Schulzwanges zu beschränken hat; es dürfe jedoch nicht bestimmen, daß und wie eine Fortbildungsschule einzurichten und auszugestalten sei. Diese Fragen seien nicht gewerbepolizeilicher Art, sondern Fragen der Bildung, deren Ordnung dem geltenden Landesrecht überlassen sei. Die Gewerbeordnung regele nur die äußere Form, deren Feststellung sie dem Ortsstatut überlasse, während dem Landesrecht der Inhalt, wie ihn die zuständigen Schulbehörden schaffen sollen, vorbehalten bleibe. Diesen Ausführungen ist das Kammergericht beigetreten. In der Revisionsinstanz hatte der Verteidiger des Angeklagten sich weiter noch darauf bezogen, daß der Schulvorstand alle diejenigen Schüler von der Teilnahme an dem Turnunterrichte der Fortbildungsschule befreit habe, die einem der auf nationaler Grundlage stehenden dortigen Vereine angehörten. Aus diesem Umstande hatte der Verteidiger den Schluß gezogen, daß der Turnunterricht zur Förderung der Aufgaben der dortigen Fortbildungsschule gar nicht eingeführt sei, und daß daher eine Verpflichtung des Angeklagten zur Teilnahme an diesem Unterrichte nicht bestanden habe. Das Kammergericht erklärte hierzu, daß auch aus einer solchen Maßregel des Schulvorstandes die Unwirksamkeit der Festsetzung des Turnunterrichts als eines Lehrgegenstands der Fortbildungsschule nicht hergeleitet werden könnte. Der Turnunterricht stelle ein für die Fortbildung jugendlicher Arbeiter geeignetes Lehrfach dar; er verliere diese Eigenschaft nicht durch eine dem Ermessen der Schulbehörde überlassene Anordnung darüber, ob und welche Arbeiter von der Teilnahme an dem Unterrichte befreit seien. Die Gültigkeit der statutarischen Bestimmungen und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zum Besuche des ordnungsmäßig festgesetzten Unterrichts wird hierdurch in keiner Weise berührt.

Ein Musterdienstvertrag für das häusliche Arbeitsverhältnis in München. Dem Hausdienstausschuß in München, dem ungefähr 15 Vereine, darunter auch Dienstbotenorganisationen angehören, ist es gelungen, einen Dienstvertrag aufzustellen, der die Grundzüge der Rechte und Pflichten der Hausfrauen und Dienstboten enthält. Der Ausschuß rät beiden Teilen zur Aufsetzung eines schriftlichen Vertrags und hofft dadurch Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zu vermeiden. Auf Grundlage dieses Vertrags ist auch ein Einigungs- und Schiedsgericht ins Leben gerufen. Das Einigungsamt, das aus einer Hausfrau und einem Dienstmädchen zusammengesetzt ist, versucht zunächst jeden vorkommenden Streitfall zu schlichten; gelingt dieses nicht, hat das Schiedsgericht unter Mitwirkung eines Juristen in Tätigkeit zu treten und einen Schiedsspruch zu fällen. Brief oder Anruf beim Bureau des Schiedsgerichts genügen, um zunächst das Einigungsamt zusammenzurufen. Wenn dann ein Eingreifen des Schiedsgerichts noch erforderlich ist, so tritt auch dieses ohne Verzug und unter Ausschluß anderer Rechtswege zusammen, um die strittige Angelegenheit zu ordnen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Errichtung einer Milchzentrale in Karlsruhe. Der Stadtrat von Karlsruhe hat dem Bürgerausschuß eine Vorlage unterbreitet um Bewilligung von 117 000 *M*, die teils in Form von Anteilscheinen, teils als Darlehen hergegeben werden sollen, um die Errichtung einer Milchzentrale zu ermöglichen. Der Vorlage ist eine Denkschrift der Schlachthofdirektion beigegeben.

In der Denkschrift wird darauf hingewiesen, daß die in Karlsruhe wie auch in vielen anderen Orten übliche zersplitterte Art der Milchversorgung sowohl wirtschaftliche Nachteile wie gesundheitliche Mängel habe. Nur der Großunternehmer kann für dies wichtige Nahrungsmittel einen allen Anforderungen der Zweckmäßigkeit und Hygiene entsprechenden Betrieb schaffen. Der Großunternehmer kann auf die ländlichen Erzeuger genügend einwirken, daß sie ihre Viehhaltung und Molkerei einwandfrei halten, und ein Großunternehmer kann auch am besten die Schwankungen des täglichen Verbrauchs durch geeignete Verwendung der überschüssigen Milch ausgleichen. Die Denkschrift rät nicht dazu, daß die Stadt den Betrieb ganz übernehmen soll, sondern sie soll sich nur durch ihre Anteilscheine und ihre Bedingungen bei der Darlehnshergabe genügenden Einfluß sichern. So soll die Form einer G. m. b. H. gewählt werden. Es kann wohl als besonders wichtig und erfreulich begrüßt werden, daß sich unter den Gesellschaftern auch ein großer Konsumverein und das Karlsruher Gewerkschaftskartell befinden.

Die Denkschrift legt dann noch ausführlich den Plan der praktischen Durchführung dar (Bau, Kostenanschlag, zu erwartender Absatz usw.) und verweist auf die günstigen Erfolge, die mit der 1912 in Mannheim in Form einer Genossenschaft unter Beteiligung der Stadt gegründeten Milchzentrale erzielt worden sind.

Die große Bedeutung der Milch als eines der wichtigsten Nahrungsmittel wird noch lange nicht genügend erkannt. Ebenso

wird der Wert der Milchproduktion häufig unterschätzt. Wie in der Denkschrift angeführt wird, beträgt der Wert der gesamten Milchproduktion in Deutschland über 2½ Milliarden ℳ, also mehr als doppelt so viel als der der gesamten Roheisenproduktion und ist höher als der der Kohlenproduktion, der Brotgetreideernte oder die Einnahmen aller Staats- und Privateisenbahnen Deutschlands.

Die Streikklausel für städtische Bauten in Neukölln ist in folgender Fassung vom Stadtverordnetenkollegium beschlossen worden: „Der Zuschlag für die Ausführung von Bauten, Arbeiten oder Lieferungen wird nur an solche Unternehmer erteilt, welche die bestehenden allgemeinen Tarifverträge innehalten. — Eine Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeitnehmer in einem für die Erfüllung des Vertrags unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bewirkt die Verlängerung aller Fristen oder die Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung. Sie tritt jedoch nur ein, soweit es sich um allgemeine Maßnahmen von Verbänden handelt, und tritt nicht ein, wenn ein Unternehmer einseitig für sich allein selbständige Aussperrungen seiner Arbeiter vornimmt oder wenn für seinen Betrieb allein wegen Lohndifferenzen oder dergleichen ein Niederlegen der Arbeiten seitens der Arbeitnehmer eintritt. Ob im Falle der Arbeitsniederlegung der Arbeitnehmer in einem Einzelbetrieb als Ausnahme von dieser Regel die Vergünstigung der Streikklausel zuteil werden soll, hängt davon ab, daß der Unternehmer die tariflichen Verpflichtungen erfüllt hat und dies von der zuständigen Deputation anerkannt wird." Diese Freigabe der großen Verbandsaussperrungen durch Aufhebung der Lieferungstermine im Gegensatz zur unlöslichen Bindung des Einzelunternehmers, der auf eigene Faust sperrt, ist nur dann zu verstehen, wenn man auf die Unterwerfung sämtlicher Lieferungsfirmen unter Tarifverträge den entscheidenden Nachdruck legt. Denn in den Bautarifverträgen sind Einigungs- und Schiedsstellen in wirksamer Form vorgesehen, ohne deren völlige Erschöpfung es nicht zu einer Verbandsaussperrung kommen kann. Diese Einrichtung dürfte den Mißbrauch der Neuköllner Streikklauselfreiheit verhüten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Christlichen Gewerkschaften 1913.

Die kurze Kennzeichnung des Gewerkschaftsjahrs 1913, die die Christlichen Gewerkschaften zu Beginn des laufenden Jahres gaben (Sp. 452), erfährt jetzt ihre ausführliche Ergänzung in Nr. 14 des „Zentralblatts der Christlichen Gewerkschaften". Der gedankenreiche Bericht, der dort gegeben wird, beginnt mit einer Darstellung des Wirtschaftsmarktes und der sozialpolitischen Lage.

Über die Lage des Wirtschaftsmarktes macht sich der Bericht die Anschauung R. Calwers zu eigen, daß der Arbeitsmarkt vor allem daran kranke, daß die große und schwere Industrie rücksichtslos ihren Arbeiterbedarf mehr und mehr durch ausländische Arbeiter decke und daß ein Teil der verarbeitenden Industrien immer mehr zur Beschäftigung weiblicher Arbeiter übergehe.

Zur sozialpolitischen Lage befaßt sich der Bericht eingehend mit Vorgängen innerhalb der Sozialdemokratie und der Freien Gewerkschaften. Die gegenwärtige sozialpolitische Reaktionsperiode sei nicht zuletzt durch die verkehrte Gesamtstellung der politischen Sozialdemokratie zum Staatsganzen verursacht worden. Ein Teil der sozialistischen Führer wisse ganz genau, daß schließlich die Massen selbst auf den bloß agitatorischen Erfolg pfeifen und greifbare Ergebnisse verlangen; bei ruhiger Überlegung kämen diese Führer zu der Einsicht, daß der bisherige Weg nicht zum Ziele führe. „Kommt es denn so von ungefähr, daß die Arbeiterbewegung nach jahrzehntelanger Arbeit auf einmal in mancher Beziehung wieder sozusagen am Anfang steht und um ihre Grundrechte kämpfen muß?" Oder sei daran nicht der breite Abgrund zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft schuld, dessen Gefährlichkeit immer mehr in revisionistischen Kreisen der Sozialdemokratie erkannt werde? Der Bericht führt Äußerungen von Sassenbach, R. Schmidt, W. Heine, Schippel an, und glaubt, den neuen Weg, der, nachdem die völlige Absonderungpolitik als falsch befunden zu werden beginne, nunmehr beschritten werde, in einer Annäherung der Freien Gewerkschaften an die bürgerlichen Sozialreformer sehen zu sollen. Das sei recht bemerkenswert, wenn man bedenke, daß Marx und Kautsky Männer wie Brentano schmutziger als Alexander Tille bekämpft hätten. In dieser Wendung erblickt das Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften das Eingeständnis des Bankrotts der sozialdemokratischen Taktik und „eine umfassende unumschränkte Anerkennung der Politik der Christlichen Gewerkschaften". Solch eine Anerkennung sei sehr viel wichtiger als vorübergehende größere agitatorische Erfolge. Man solle aber nicht glauben, daß die grundsätzliche Sinnesänderung im sozialdemokratischen Lager zu praktischer Umkehr führen werde. Der Sozialismus könne seinem innersten Wesen nach die Verbindung von Arbeiterschaft und Bürgertum nicht dulden, wie sich in England jetzt ganz klar zeige. Zudem stünde den neueren Tendenzen des einen sozialistischen Flügels die leidenschaftliche Massenstreikpropaganda des anderen Teils und ihr Echo in der radikalen Parteipresse gegenüber. In solchen Erscheinungen, die natürlich sofort die Scharfmacher auf den Plan riefen, liege der Beweis dafür, daß es eine verhängnisvolle Täuschung wäre, in absehbarer Zeit eine „Bekehrung des deutschen Sozialismus" zu erwarten.

Der Bericht wendet sich dann dem Gewerkschaftsstreit im katholischen Lager zu und sieht den von einigen freien Gewerkschaften provozierten Kölner Beleidigungsprozeß (Sp. 397) als den völlig mißglückten Versuch der Sozialdemokratie an, zu einem international angelegten systematischen Bemühen, die Unvereinbarkeit katholischer Gesinnung und zielklarer Gewerkschaftsarbeit zu beweisen, den Schlußstein zu fügen. In dem letzten Aufflackern des Gewerkschaftsstreits anfangs 1914 hätten die christlichen Gewerkschaften „eine angemessene Distanz gewahrt" und sich nicht erneut beunruhigen lassen. Was zu sagen gewesen sei, das sei früher schon deutlich genug gesagt worden: „daß die Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften genau so beurteilt werden müsse wie die der anderen Organisationen mit wirtschaftlichen Zwecken". Dem sei Neues nicht hinzuzufügen gewesen.

Neben dem Bestreben, die christlichen Gewerkschaften entweder wegen ihres interkonfessionellen Aufbaus und ihrer gewerkschaftlichen Methoden vom kirchlichen oder wegen ihrer grundsätzlich christlichen Gedanken vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus anzugreifen, hebt der Bericht nachdrücklich die Verdächtigung der christlichen Gewerkschaften als „antinational" hervor.

„Es wird immer Leute geben," heißt es da, „namentlich unter den Besitzenden, die bei dem Kampfe der Gewerkschaften um den angemessenen Anteil am Produktionsertrage die Unternehmerinteressen mit den Interessen des Christentums und der Nation verwechseln. Zweierlei ist dabei aber außerordentlich bezeichnend. Erstens, daß die gleichen Leute, die unter Vorgabe allerhand sogenannter höherer Rücksichten geheim und öffentlich die Gelben protegieren, sich mit Händen und Füßen gegen die Einführung von Schieds- und Einigungsinstanzen zur Läuterung und Einschränkung der gewerblichen Kämpfe sträuben. Das leidet ihr Autoritätsempfinden nicht, wobei sie wiederum vielfach das Autoritätsprinzip mit der Sorge der Unternehmer um die Aufrechterhaltung ihrer unbeschränkten Herrschaft über Betrieb und Arbeiterschaft verwechseln. Wer anders denkt, schmeichelt angeblich den Massen (Sp. 952!), mag er noch so sehr sich um das Verantwortlichkeitsgefühl in den Arbeitern, das nur auf einer höheren Stufe der Erziehung sich entfalten kann, bemühen. Zweitens verschließen sich die gleichen Leute geflissentlich der Erkenntnis, daß die freie, unabhängige Organisation der Arbeiter ein Bedürfnis ist, sowohl im Interesse der Arbeiter selbst, als in demjenigen der Volkswirtschaft, und ferner, daß der den gelben Werkvereinen von ihren Gönnern und Förderern bewußt aufgedrängte charakterlose Zustand geradezu zur Sozialdemokratie hinführt, anstatt ihr entgegenzuwirken. Das industrielle Arbeitsverhältnis mit seiner steigenden Arbeitsteilung vereinsamt den Arbeiter und gibt ihm ein Schwächegefühl, für das es eines Gegengewichts bedarf, wenn nicht dumpfe Verzweiflung einen großen Teil der Arbeiterschaft körperlich und geistig der Entartung zuführen oder aber zu Verzweiflungstaten treiben soll. Die freie Arbeiterorganisation, die dem Arbeiter Selbstgefühl und Selbstachtung gibt, ihn über seinen engen Gesichtskreis hinausführt und zum Gliede eines mitgestaltenden Faktors macht, ist ein solches Gegengewicht. Sie weckt in ihm die Initiative, deren es bei unseren eigenartigen Weltmarktverhältnissen so dringend bedarf. Nur auf diesem Boden kann es zu jener positiv (in sozialem, staatsbürgerlichem und volkswirtschaftlichem Sinne) gerichteten Arbeiterbewegung kommen, die der negativ gerichteten sozialdemokratischen Bewegung standzuhalten vermag. Der gelbe Arbeiter dagegen, zur Gedankenlosigkeit, wenn nicht gar zu egoistischer Denkweise erzogen, knickt vor der ernstlich an ihn herankommenden sozialdemokratischen Agitation zusammen; er schlägt sich zur großen Masse, wenn Schwierigkeiten auftauchen. Wir haben es immer betont: die Förderer der gelben Bewegung säen einzig und allein für eine spätere sozialdemokratische Ernte."

Der allgemeine Bericht schließt, nachdem er mit denen, die — „bis in die Spitzen der preußischen Regierung hinein" — einzig und allein den Gelben, die großenteils in Wahrheit „das vor ihnen hergetragene nationale Banner innerlich verfluchen", nationale Zuverlässigkeit andichten, gründlich abgerechnet hat, mit der freudigen Versicherung, daß es nicht gelungen sei und nicht gelingen werde, die christlichen Gewerkschaften aufzureiben. Jedoch, nicht rückwärts auf die vergangenen Kämpfe werde ihr Blick gerichtet sein, sondern vorwärts auf die Hunderttausende, die noch organisiert werden müßten Hier werde der Schwerpunkt der kommenden Arbeit liegen.

Die christlichen Gewerkschaften haben 1913 ebenso wie die beiden mit ihnen konkurrierenden Gruppen einen kleinen Verlust an Mitgliedern gehabt. Die Mitgliedszahl im Jahresdurchschnitt 19.3 war 342 785 gegen 344 687 das Jahr zuvor. Das ist ein Rückgang um etwa 0,5 v. H. Ungünstiger ist der Vergleich der Ziffern des Jahresschlusses (1913: 341 735, 1912: 350 930); hier ist der Verlust 2,6 v. H. Die Einbuße fällt vor allem den Bergarbeitern zur Last, bei denen

der Verlust mehr als 10 000 Mitglieder beträgt; die nächsthöchsten Verluste hatten mit über 1100 Mitgliedern die Textil- und mit über 900 die Metallarbeiter. Es fällt auf, daß die beiden Verbände, die im Jahre 1913 am heftigsten mit den freigewerkschaftlichen Organisationen zu kämpfen hatten, Berg- und Textilarbeiter, am ungünstigsten abgeschnitten haben, ohne daß freilich die freien Gewerkschaften entsprechenden Vorteil davon gehabt hätten. Hinzu kam bei den Bergarbeitern eine durchgreifende Beitragserhöhung, bei den Textilarbeitern eine gewerbliche Krise beträchtlichen Umfangs. Auch in der Metallindustrie haben sowohl der christliche wie der freigewerkschaftliche Verband eine ungünstige Entwicklung zu verzeichnen. Hier wird besonders über die Fortschritte der gelben Bewegung geklagt. Vorwärts gekommen in ihrer Mitgliederzahl sind u. a. die Eisenbahner, Keram- und Steinarbeiter, Gastwirtsgehilfen, Holzarbeiter und der graphische Zentralverband, ein wenig auch der Gutenbergbund.

Was die Kassenverhältnisse anlangt, so betrug die Einnahme der christlichen Gewerkschaften 1913 insgesamt 7 177 764 *M* (1912: 6 608 350 *M*), die Ausgaben aber stiegen von 5 222 727 *M* (1912) auf 6 102 688 *M*. Das Vermögen wuchs von 8 575 658 *M* auf 9 682 796 *M*. Das Wachstum der Einnahmen geht im wesentlichen auf Beitragserhöhungen zurück; die Einnahme aus den Beiträgen stieg um rund 840 000 *M*. Unter den Ausgaben sind die erheblichen Mehrausgaben für Streik- und Gemaßregeltenunterstützung (1913: 989 631 *M*, 1912: 654 828 *M*) und für Reise- und Arbeitslosenunterstützung (1913: 285 755 *M*, 1912: 201 223 *M*) hervorzuheben. Allein die Holzarbeiter haben 1913 etwa 72 000 *M* für die letztere aufwenden müssen gegen nur 84 000 *M* im Vorjahr. Die vermehrten Streikausgaben gehen auf die Kämpfe bei den Textilarbeitern und Malern zurück. Im ganzen mußten 1913 fast 170 000 *M* mehr an Unterstützungen ausgezahlt werden als 1912.

Der Bericht geht dann auf die Arbeitskämpfe des Jahres 1913 ein. Hier wird vor allem der Kämpfe von Menden und Krefeld gedacht, ferner der Bewegungen im oberschlesischen Bergbau und besonders im Malergewerbe. Was zum letzteren Kampfe gesagt wird, sei hier wörtlich wiedergegeben:

„Es kann kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß dieser Kampf, dem das „hehre" Ziel gesteckt war, die Kassen der Gewerkschaft zu leeren, als ein Versuch anzusehen ist, die Tarifeinrichtung gegen die Gewerkschaftsbewegung zu kehren, also mit den von der Arbeiterbewegung hauptsächlich geschaffenen und geförderten Friedensinstitutionen die Gewerkschaften kleinzukriegen. Natürlich ist dieser ebenso schlaue wie im Grunde genommen lächerliche und keineswegs ungefährliche Plan, von dem man ja auch im Baugewerbe seit längerem munkelt, nicht den denkenden Häuptern der Meister entsprungen, sondern führt direkt auf die außerhalb der Schutzlinie stehende Großindustrie zurück. Diese bangt vor dem Volkstümlichwerden des Tarifgedankens, das auf die Dauer auch ihre Herrschaftsstellung nicht respektieren würde. Vielleicht liegt aber die Gefahr gerade darin, daß man die kleineren Arbeitgeber als die Vorhut benutzt, denn sie fühlen sich derart in ihrer Rolle, daß ihnen alles Augenmaß verloren geht. Namentlich in Rheinland-Westfalen, wo ein akademisch gebildeter Syndikus ihnen die Fahne des Aufruhrs gegen die „Knechtung der Arbeitgeber durch die Gehilfen" voranträgt. Im Anschluß an diese und andere Erscheinungen tritt, wie schon früher bemerkt, die Rolle der Arbeitgeber- und Unternehmersekretäre in ein wenig erfreuliches Licht. Nicht von unten herauf, wie die Führer der Arbeiterbewegung, mit ihrer Sache aufgewachsen und verwachsen, sind sie viel mehr allerhand Einwirkungen ausgesetzt, denen sie nicht oder in viel geringerem Grade nur das in dem erfahrenen Arbeiterführer lebende, aus der Sache, die in jeder Beziehung seine Sache ist, hervorquellende Verantwortungsgefühl entgegensetzen können. Das darf bei der Beurteilung von Erscheinungen wie der im Malergewerbe nicht übersehen werden."

Das Jahr 1913 hat den christlichen Gewerkschaften neben 234 Angriffs- und 72 Abwehrstreiks 35 Aussperrungen gebracht (1912: 32), in die fast die doppelte Zahl der an Streiks Beteiligten hineingezogen war (1913: 12 756, 1912: 3180). Die Zahl der Tarifverträge, an denen die christlichen Gewerkschaften beteiligt sind, stieg 1913 auf 1304 (1912: 1284), wobei die starke Zentralisation des modernen Tarifwesens zu berücksichtigen ist, derzufolge einzelne Tarife eine ungeheure Bedeutung haben.

Aus der inneren Organisationspraxis sei erwähnt, daß der Bericht hervorhebt, die Beschäftigung der Arbeiterschaft mit Rechtsfragen sei nie größer als jetzt, wo der Feldzug für vermehrten Arbeitswilligenschutz die Grundrechte der Arbeiterschaft gefährde. Das sei eine unfreiwillig günstige Nebenwirkung jenes Ansturms.

Am Schlusse nimmt der Bericht noch einmal die Erörterungen der Einleitung auf. Er meint, bei den Führern, die dem praktischen Leben und den wirklichen Bedürfnissen der Arbeiterschaft am nächsten stünden, gerate der Glaube an die Richtigkeit des extremen Klassenkampfes allmählich ins Wanken. Es sei aber Deutschlands Verhängnis, daß wir viel mehr als andere Länder auch mit einem „Klassenkampf von oben" zu rechnen hätten.

An dieser Stelle gibt der Bericht eine wuchtige Darstellung des fanatischen Kampfes der Scharfmacher gegen die aufstrebende Arbeiterschaft. Dieser Kampf datiere von der Zeit an, wo die Bedeutung der Arbeiterorganisationen fühlbar geworden sei. Im Jahre 1913 hätten aber die „Überrumpelungsversuche gegenüber der Öffentlichkeit" ihren Höhepunkt erreicht.

Der Klassenkampf von oben, dessen Losung der vermehrte „Arbeitswilligenschutz" sei, schüre gewaltsam den Klassenkampf von unten durch einseitigste Darstellung der Verhältnisse; ein Ende der sozialen Kämpfe sei nicht abzusehen, eher eine Verschärfung der Verhältnisse, in deren Schuld sich Großindustrielle und Sozialdemokratie teilen könnten.

Die christlichen Gewerkschaften, so schließt der Bericht, seien allezeit bereit, die Bedeutung des Unternehmertums anzuerkennen, aber gewisse Arbeitgeberkreise sähen in der Anerkennung der Arbeiterorganisationen keine Prinzipien-, sondern eine Machtfrage und hinderten so das Friedenswerk der Tarifverträge und des Einigungswesens. „Bei ihnen mag sich das deutsche Volk ebenso wie bei der Sozialdemokratie bedanken, daß die Wunden am sozialen Körper nicht geheilt, sondern offen gehalten und sogar noch erweitert werden." Die christlichen Gewerkschaften hätten nie die Illusion gehabt, das, was in Jahrzehnten gesündigt worden sei, in ein paar Jahren von Grund auf ändern zu können. Aber die Logik der Tatsachen werde schließlich unser Volk von selbst auf den Ausweg drängen, der sich ihm im christlichen Gewerkschaftsgedanken darbiete.

Tagungen Deutscher Gewerkvereine (H.-D.) haben in den Wochen nach Pfingsten in Berlin stattgefunden. Es traten zu ihren Hauptversammlungen die Gewerkvereine der Maschinenbau- und Metallarbeiter, der Holzarbeiter, der Schuhmacher und Lederarbeiter und der Gemeindearbeiter zusammen. Hauptberatungsgegenstände waren das Koalitionsrecht und der Stillstand der Sozialreform. Die Maschinenbauer, deren Tagung Geheimrat Siefart vom Reichsamt des Innern beiwohnte, betonten nach einem Vortrag Dr. Heydes über das bedrohte Koalitionsrecht in einer Entschließung den Glauben an die wirtschaftliche, sittliche und staatliche Notwendigkeit des Koalitionsrechts, forderten die Beseitigung der §§ 152 Abs. 2 und 153 GO., verlangten von den Verwaltungsbehörden eine gerechtere und versöhnlichere Anwendung des Reichsvereinsgesetzes und verurteilten die „klassenkämpferischen und staatsgefährlichen Bestrebungen für vermehrten Arbeitswilligenschutz"; das Streikpostenstehen sei ein unentbehrliches Kampfmittel der Arbeiterschaft; sein Verbot müsse die Ungleichheit der Machtverhältnisse zum Nachteile der Arbeitnehmer ins Unerträgliche steigern. Ähnliche Entschließungen faßten die Holzarbeiter und, nach einem Vortrage von A. Erkelenz über den „Zukunftsstaat der Scharfmacher", die Lederarbeiter. Die letzteren wünschten insbesondere die Einsetzung eines gemischten kaiserlichen Prüfungsausschusses für den von der Reichsregierung gesammelten Stoff zum Arbeitswilligenschutz. Bei den Gemeindearbeitern wurde das „Koalitionsrecht der Gemeindearbeiter" behandelt; der Gewerkverein hält einen Verzicht auf das Streikrecht in gemeinnötigen Betrieben für möglich, wenn das Arbeitsverhältnis in solchen Gemeindebetrieben dem Beamtenverhältnis angenähert wird und wenn die Arbeiterausschüsse ausgebaut und verbessert werden. Zur Annäherung an das Beamtenverhältnis sollen insbesondere die ausreichende Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, Fortzahlung vollen Lohns bei Krankheiten, jährlicher Erholungsurlaub und vor allem eine weitgehende Sicherung gegen Entlassung gehören. Den Stillstand der Sozialreform behandelte bei den Maschinenbauern Stadtverordneter Ziegler-Siegen. Er wandte sich besonders der mangelhaften Durchführung der bestehenden Arbeiterschutzgesetze, zumal in der Großeisenindustrie, zu und hob die Bedeutung eines Reichseinigungsamts hervor. Eine Entschließung, die die neue Bundesratsverordnung für die Hütten- und Walzwerke als unzulänglich bezeichnete, forderte die achtstündige Arbeitszeit für die Feuer- und die zehnstündige für die übrigen Arbeiter dieser Betriebe; weiter wurde das Verbot der 24stündigen Wechselschicht, die ausnahmslose Festlegung einer einstündigen Mittagspause auf die Zeit zwischen 11 und 1 Uhr, sowie Beschränkung der Überarbeit auf höchstens 6 Stunden gefordert. Weiter wurde die Anstellung von Sicherheitsmännern aus den Reihen der Hüttenarbeiter verlangt und die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung zu künftigen Besprechungen über den Hüttenarbeiterschutz auch Vertreter der Arbeiterorganisationen hinzuziehen möge. Eine zweite Entschließung wandte sich gegen die „Ruhepause in der Sozialpolitik". In gleichem Sinne, und zwar unter besonderer Hervorhebung der notwendigen Reform des Arbeitsrechts, äußerten sich auch die Lederarbeiter und die Holzarbeiter. Über die Behandlung der Arbeitsnachweisfrage auf der Tagung der letztgenannten wurde bereits Sp. 1111 berichtet.

Die Verschmelzung der großen britischen Gewerkschaften ungelernter Arbeiter, des „Allgemeinen Arbeiter-Verbandes", der hauptsächlich Tagelöhner und Landarbeiter umfaßt, und des „Nationalen Transportarbeiterbundes" und zahlreicher ähnlicher Arbeitergewerkschaften von geringerer Ausdehnung, ist am 8. Juli in London beschlossen worden. Von 30 vertretenen Gewerkschaften waren nur zwei gegen den Plan des vorbereitenden Ausschusses, der dem der früheren Verschmelzung der Eisenbahnerverbände ähnelt. Eine Urabstimmung der einzelnen Mitglieder muß allerdings noch erfolgen. Fällt sie, wie zu erwarten, bejahend aus, so gesellt sich eine neue mächtige gewerkschaftliche Kartellorganisation von 400 000 Köpfen zu der anderen, kürzlich von den Bergarbeitern, Eisenbahnern und Transportarbeitern beschlossenen Schutz- und Trutzgemeinschaft.

Arbeitskämpfe.

Eine Aussperrung in der Lausitzer Tuchindustrie hat am 11. Juli der dortige Arbeitgeberverband mit Wirkung vom 18. Juli ab verhängt. Den Anlaß zum Aussperrungsbeschluß gibt ein Streik von etwa 50 unter den 120 überhaupt beschäftigten Walkern; sie hatten Lohnforderungen erhoben, die Fabrikanten wollten aber bloß die Löhne, die den ortsüblichen Durchschnitt nicht erreichten, aufbessern. Am 1. Juli begann der Streik. Die Walker machen keine 1½ v. H. der Arbeiterschaft aus, sind allerdings schwer zu entbehren, so daß ihre Arbeitsniederlegung zur jetzigen Zeit der Hochsaison die Arbeitgeber empfindlich trifft. Die Durchschnittslöhne stehen in der Lausitzer Tuchindustrie nicht so traurig tief wie etwa in der sächsischen, entsprechen aber mit wenig über 900 *M* zweifellos nicht der Teuerheit der Lebensmittel. Die Walker fordern 24 *M* Wochenlohn im Hinblick auf die Eigenart ihrer Arbeit und ihre Gefährdung durch die sogenannte Walkerkrankheit. Wenn es tatsächlich zur Aussperrung kommt, werden etwa 30 000 Arbeiter beiden Geschlechtes in Forst, Kottbus, Guben, Spremberg, Luckenwalde, Sommerfeld und Finsterwalde arbeitslos werden. Vielleicht wird aber bis zum 18. Juli noch ein Vermittler gefunden. Das Fehlen eines Reichseinigungsamts macht sich empfindlich bemerkbar. Der Streitgegenstand ist wahrlich nicht so groß, daß um seinetwillen Zehntausende von Arbeiterfamilien zum Hungern verurteilt werden und die Fabrikanten sich das Hauptgeschäft des Jahres verderben sollten. Für Unternehmer und Arbeiter liegt der gesamte Wirtschafts- und Arbeitsmarkt Deutschlands derzeitig doch zu schlecht, als daß man ihn noch in einem großen Industriebezirk mit sehendem Auge weiter verschlechtern sollte. Der Hauptvorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes ist bereits mit sämtlichen Gauleitern des Verbandes in Berlin zusammengetreten, um über die weitere Taktik in der Lohnbewegung der Lausitzer Tuchindustrie zu entscheiden. Wegen der drohenden Massenaussperrung werden selbstverständlich die weiteren Maßnahmen nicht mehr von den streikenden Walkern allein, sondern von der gesamten Verbandsleitung getroffen.

Der Solinger Waffenarbeiterkampf (Sp. 704), der jetzt bereits 21 Wochen dauert, hat eine Verschärfung erfahren: Der Arbeitgeberverband hat beschlossen, die Aussperrung auf alle ihm angeschlossenen Betriebe auszudehnen. Der Verband der Solinger Fabrikantenvereine wird voraussichtlich den gleichen Beschluß fassen; dann würden etwa 18 000 organisierte Arbeiter ausgesperrt werden. Die Arbeiter verharren vorläufig auf ihren Forderungen.

Ein Streik im Arsenal von Woolwich hat am 3. Juli begonnen, weil ein organisierter Arbeiter sich weigerte, eine Maschine auf einem Fundament aufzustellen, das von Streikbrechern während des Bauarbeiterstreiks errichtet worden war. Es streikten mindestens 12 000 Arsenalarbeiter aller Art, und der Kampf drohte auf andere Betriebe überzugreifen. Abgeordneter Bill Crooks (Arbeiterpartei) verhandelte mit dem Premier- und Kriegsminister Asquith, und eine Arbeiterdeputation sprach bei Sir F. Donaldson, dem Direktor des Arsenals, vor. Das Ergebnis dieser Bemühungen war, daß die Arbeiter einschließlich dessen, der die Errichtung der Maschine verweigert hatte, am 9. Juli wieder eingestellt wurden. Ferner wurde ein Untersuchungsausschuß für die Frage, ob Arsenalarbeiter berechtigt seien, die Fortsetzung von Arbeiten zu verweigern, die von Streikbrechern begonnen seien, eingesetzt. Sie besteht aus je 2 Vertretern der Behörde und der Gewerkschaften unter Vorsitz des bekannten Vermittlers Sir George Askwith.

Arbeiterschutz.

Die „Englische Woche" in Frankreich und in Belgien.

Nachdem vor einigen Monaten der amtliche Bericht über den Stand der Samstagsfrühschlußsitte in Frankreich erschienen ist (Sp. 392), unternimmt die Regierung jetzt einen bemerkenswerten praktischen Versuch zu ihrer Ausdehnung auf die Staatsbetriebe (vergl. Sp. 986). Am 8. Juli hat der Senat der Republik seine Zustimmung dazu gegeben, daß die Arbeitszeit in den industriellen Betrieben der Ministerien der Finanzen und des Krieges auf 49 Wochenstunden festgesetzt und Sonnabends bereits am Mittag geschlossen wird.

Finanzminister Noulens wies in der Verhandlung des Senats darauf hin, daß es sich hier um eine alte Verpflichtung handle, die endlich eingelöst werden müsse. Regierung und Kammer hätten sich zur Einführung der Englischen Woche sympathisch gestellt, vorläufige Versuche hätten auch bereits an einigen Stellen begonnen. De Selves bekämpfte die Einführung des Frühschlusses wegen der Rückwirkung, die sie auf die private Industrie haben werde. Ministerpräsident Viviani setzte sich aber aufs wärmste für die Reform ein, die von vier Ministerien versprochen worden sei. Was das Übergreifen auf die Privatindustrie anlange, so solle man nicht vergessen, daß soziale Reformen in Gesetzentwürfen immer nur eine ergänzende Verwirklichung fänden, nachdem sie sich schon allmählich eingebürgert hätten. Der Senat nahm schließlich die Vorlage für Kredite zur Herabsetzung der Arbeitszeit mit 246 gegen nur 10 Stimmen an.

Der amtlichen französischen Erhebung und dem Berichte der Gesellschaft für Soziale Reform über den Samstagsfrühschluß in Deutschland (Sp. 1073) ist jetzt zur Vorbereitung der Verhandlungen auf der Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz der Bericht der belgischen Sektion gefolgt. Dr. M. V. Brants, Professor an der Universität Löwen, erstattet ihn in den „Publications du comité belge pour le progrès de la législation du travail" (Heft 13)*). Professor Brants kommt zu Schlüssen, die keineswegs günstiger sind als die Ergebnisse des deutschen Berichts.

Die belgische Sektion der Internationalen Vereinigung hat sich um Gutachten an Arbeitgeberverbände (oder Handelskammern), Angestellten- und Arbeiterorganisationen gewandt, da eine brauchbare Erhebung über die Verbreitung des Frühschlusses in Belgien bisher ebensowenig vorhanden war wie in Deutschland. Auf die Rundfrage haben bedeutende Arbeitgeberverbände der Großindustrie und auf der anderen Seite die Commission syndicale du Parti ouvrier socialiste eine Antwort überhaupt nicht für nötig gehalten. Beachtenswerte Antworten gingen von nur zwei Arbeitgeberorganisationen, von drei Angestelltenverbänden und von den christlichen Gewerkschaften ein.

Die Handelskammer von Lüttich berichtet, daß in ihrem Bereiche nur die Banken und einzelne bedeutende industrielle Betriebe Sonnabends einen früheren Schluß eingeführt hätten als an anderen Tagen. Das seien aber so seltene Ausnahmefälle, daß man noch kein Urteil darüber abgeben könne. Vor allen Dingen müßte, wenn Samstags früher geschlossen werden solle, Montags gearbeitet werden wie alle anderen Tage, aber gerade alle Versuche, das Blaumachen am Montag zu beseitigen, seien bisher erfolglos geblieben. Auf den Ton des Lütticher Gutachtens sind, besonders was die „verwerfliche Sitte des blauen Montags" anlangt, fast alle Antworten aus Arbeitgeberkreisen gestimmt. Die Brüsseler Handelskammer hat durch eine eigne Umfrage eine große Anzahl Antworten beschafft, indem sie die Fragen der belgischen Arbeiterschutzsektion an alle ihre einzelnen Chambres syndicales weitergegeben hat.

Aus den Antworten, die von 81 dieser Berufskammern eingingen, erwähnen wir: grundsätzlich sympathisch stellen sich eine ganze Reihe von Kammern, so z. B. diejenigen für die Gasmotoren-, Uhren-, Kartonnagen-, Korsett-, Kautschuk-, Möbel-, Handschuh- und Gelatine-Industrie, sowie für die Architekten und die Juweliere. Teilweise haben diese Kammern allerdings noch Vorbehalte, teils aber sind sie auch bereit, den Unternehmern in ihrem Gewerbe die englische Arbeitswoche ausdrücklich zu empfehlen. Die Wein- und Spirituosenkammer ist für eine Einführung des freien Samstagnachmittags in ihrem Bereiche zu haben, wenn diese in allen anderen Branchen des Handels auch eingeführt wird. Im Automobil- und Fahrradbau sowie in der Schokoladenindustrie liegen einzelne Versuche mit dem Samstagsfrühschluß vor (z. B. schließt die Schokoladenfabrik von Koekelberg um 12½ Uhr und zahlt 60 Stunden, während sie nur 55 Stunden arbeiten läßt); sie sind zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausgefallen. Die Musikinstrumentenkammer hat eine Arbeitszeitverkürzung an Sonnabenden für alle Betriebe beschlossen. Die Marmor-Unternehmer betonen den Produktions- und Lohnausfall, die Transport-, Umzugs-, Drogerie-, Spiegelglas-, Konfektions- und Mineralwasser-Unternehmer sowie die Maler halten den Frühschluß für ihr Gewerbe für unmöglich, die Papiergroßfabrikanten, Tischler und Kolonialwarenhändler für zurzeit undurchführbar. Immer wieder aber tritt besonders der Hinweis auf den Montag auf, an dem ganz oder teilweise gefeiert werde. Diese alteingerissene Unsitte, glauben mehrere Kammern (Holzgewerbe und Schirmindustrie), werde auch nicht durch die „englische Arbeitswoche" überwunden werden können; andere meinen, der Samstagfrühschluß wäre ihnen hochwillkommen, wenn durch ihn jene „belgische Arbeitswoche" mit dem blauen Montag beseitigt werden könnte (so: die Gelatine-, Möbel-, Plafond-Unternehmer; die letzteren haben vorläufig freilich auch das Bedenken, daß die außerhalb der Stadt wohnenden Arbeiter für einen halben Tag überhaupt gar nicht erst zur Arbeit kommen würden). Es fehlt auch nicht ganz an Stimmen, die sich gegen die englische Arbeitswoche wegen ihrer Bedeutung für den Sonntag wenden: eine eigentliche Sonntagsruhe gibt es ja in Belgien ebensowenig wie eine Staatsreligion, und manche Unternehmerkreise haben eine sonderbare Scheu, dem Sonntag zu größerer Bedeutung zu verhelfen; wobei dahingestellt sein mag, ob es mehr der vorgeschobene Antiklerikalismus oder das eigene Geschäftsinteresse ist, was sie dazu veranlaßt.

Im ganzen läßt sich sagen, daß die belgischen Arbeitgeber anscheinend die Frühschlußfrage für noch nicht spruchreif halten und

*) Lüttich 1914. Heft 13 enthält zugleich die Berichte über Kinderarbeit, die keramische Bleifarbe und die Hafenarbeit.

das Haupthindernis in dem überaus weit verbreiteten Blauen Montag sehen. Den letzteren belegen die Chambres syndicales mit Recht mit den Ausdrücken der Verachtung und des Bedauerns, und man kann es für ein Glück ansehen, daß wir in Deutschland das Blaumachen am Montag, nicht zuletzt dank der gewerkschaftlichen Erziehungsarbeit, fast überhaupt nur noch dem Namen nach kennen.

Die Angestelltenorganisationen, die sich über den Frühschluß äußern, bringen der Frage großes Interesse entgegen. Schon vor zwei Jahren hat die Union professionelle des employés et voyageurs in einem Rundschreiben die Prinzipale darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Freigabe des Sonnabendnachmittags an die Angestellten in Antwerpen schon üblich sei: 1911 hätten dort 63 Häuser diese Arbeitsweise eingehalten, andere seien wenigstens dazu übergegangen, die Angestellten nicht länger als bis 4 oder 5 Uhr zu beschäftigen. Inzwischen ist die Zahl der früh schließenden Antwerpener Häuser bis 1913 von 63 auf 270 gestiegen. Besonders die Bank- und Versicherungsgeschäfte waren sowohl in Antwerpen wie auch in Brüssel an dieser Entwicklung lebhaft beteiligt. Die Angestellten, bei denen es den Unfug des Blauen Montags nicht gibt, möchten eine gesetzliche Festlegung der Englischen Woche im Rahmen des Ruhetagsgesetzes. Die Ligue nationale des employés et voyageurs (Sitz Gent) teilt der belgischen Arbeiterschutzsektion mit, daß der freie Samstagnachmittag in den Bankhäusern Gents ganz ausnahmslos durchgeführt sei.

Das Gutachten der belgischen christlichen Gewerkschaften geht dahin, daß die Arbeiter in einzelnen Betrieben Antwerpens, Brügges und Gents eine gewisse Verkürzung der Samstagsarbeit genössen, wobei es sich vorwiegend um Betriebe der Metall-, Diamanten- und Zigarrenindustrie, des Buchdruck- und Baugewerbe handelt. In Antwerpen werde eine Zunahme der Trunksucht durch ihre Einführung festgestellt, in Gent habe sie sich bewährt. Im allgemeinen freilich werde für die Englische Woche wenig Werbetätigkeit entfaltet. Die „belgische Woche" habe noch mehr Anhänger, und die Erziehungsarbeit zugunsten der Englischen Woche sei erst noch zu leisten. Grundsätzlich für die letztere haben sich auch die sozialistischen Gewerkschaften erklärt, ohne daß freilich die Mehrzahl der Organisierten sie schon wirklich dem Blaumachen am Montag vorzöge.

Auf Grund dieser Umfrage kommt Professor Brants zu dem Ergebnisse, daß eine gesetzgeberische Lösung für Belgien verfrüht und wirkungslos sein würde. Eine eifrige Werbearbeit für den Gedanken des Samstagsfrühschlusses und praktische Vorversuche mit ihm versprächen allein Erfolg, und höchstens für die Angestellten könnte man darüber hinausgehen.

Ein holländisches Schutzgesetz für Hafenarbeiter, das kürzlich von der Kammer angenommen worden ist und nur noch der Zustimmung des Senats bedarf, bedeutet eine bemerkenswerte Bereicherung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den Kulturstaaten. So schwierig oft die Hafenarbeiterverhältnisse liegen — man denke an die Zustände in den Londoner Docks und an die zahlreichen Hafenarbeiterstreiks —, so sind doch besondere Hafenarbeiterschutzgesetze bisher nirgends erlassen worden, wenn man von Unfallverhütungsvorschriften absieht. Die Regelung der übrigen Hafenarbeitsbedingungen ist bisher, wenn überhaupt, durch Arbeitstarifverträge zwischen Reedern, Fracht- und Lagerhausfirmen einerseits und Schauerleuten, Kaiarbeitern usw. andererseits erfolgt, was bei der mangelhaften Organisation der mit Gelegenheitsarbeitern durchsetzten Hafenarbeiterschaft nicht gerade leicht ist. In den deutschen Häfen scheint die tarifliche Regelung allerdings gut gelungen zu sein. Das holländische Hafenarbeitergesetz, das vor allem den 17 000 Hafenarbeitern in Rotterdam und Amsterdam zugute kommen soll, aber auch die kleineren Häfen mit erfaßt, reicht in seinen Wurzeln bis 1909 zurück, wo Minister Talma den ersten parlamentarischen Versuch zur gesetzlichen Regelung der Hafenarbeit unternahm, der aber scheiterte. Das jetzige Gesetz des Arbeitsministers Dr. Treub klärt zunächst die Verantwortlichkeitsfrage: wer ist der eigentliche Arbeitgeber des Hafenarbeiters?, regelt dann die Arbeitszeiten und Pausen, das Unfallverhütungs- und Aufsichtswesen und die Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitervertreter bei der Überwachung der Hafenarbeitsordnung. Die Arbeitszeit soll täglich 10 Stunden oder wöchentlich jedenfalls nicht 60 Stunden überschreiten. Ausnahmearbeiten können bis zu 24 Stunden sich erstrecken, müssen aber entsprechend lange Ruhepausen nach sich ziehen. Sonntagsarbeit ist nur bei leicht verderblichen Waren zulässig. Die Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erstrecken sich auf Reinlichkeit, Trinkwasser, Aborte, Unfallverhütung, Sonderschutz bei gefährlichen Arbeiten, erste Hilfe, Beförderung zur Arbeitsstätte usw. Den Aufsichtsbeamten, die übrigens auch das Lohnzahlungswesen überwachen, um die Hafenarbeiter vor Übervorteilung und Irreführung zu schützen, stehen Hilfsausschüsse, die sich gleichmäßig aus gewählten Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter zusammensetzen, zur Seite. Von dem neuen Gesetze verspricht man sich eine Verkürzung und eine bessere Einteilung der bisher oft unsinnig langen Arbeitszeiten, die sich vielfach über 24 Stunden ausdehnten, ja vereinzelt 36 bis 48 Stunden dauerten, eine Sicherung angemessener Ruhepausen und eine Verringerung der Unfälle, deren Zahl im Rotterdamer Hafen- und Speditionsbetrieb im letzten Jahre rund 4600 betragen hat.

Frauen- und Kinderschutz in französischen Industriezweigen. Durch Verfügung vom 21. März 1914 sind eine Reihe ergänzender Bestimmungen zum besseren Schutze von Frauen, Jugendlichen und Kindern in der Industrie erlassen worden. Zunächst in den Maschinenindustrien:

Frauen und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht Maschinen ölen, reinigen, beaufsichtigen oder ausbessern, wenn sie in Bewegung sind. Außerdem sind eine große Zahl von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Verrichtungen ganz verboten worden. So dürfen z. B. Jugendliche unter 18 Jahren nicht verwandt werden bei der Anfertigung von Geräten, die den Sprung aufs Trittbrett zum Andrehen erfordern; Personen unter 16 Jahren nicht zum Drehen von Vertikalrädern und bei der Arbeit auf dem Trittbrett von Maschinen ohne Dampfbetrieb, auch nicht an kreisrunden oder Bandsägen und bestimmten Verrichtungen beim Drahtziehen.

Für die Glasindustrie sollen besondere Schutzmaßnahmen für die Jugendlichen gelten.

Bei Flaschen- und Tafelglas dürfen Kinder unter 15 Jahren nicht verwandt werden. Glasblasen ist nicht erlaubt vor dem 16. Lebensjahre. In anderen Zweigen der Glasindustrie dürfen sie zu diesen Verrichtungen schon mit 14 Jahren verwandt werden, vorausgesetzt, daß Kindern unter 16 Jahren kein größeres Glasgewicht als 1 kg zugemutet wird. Kinder unter 15 Jahren dürfen nicht dazu verwandt werden, Glas in Stangen oder Röhren zu ziehen; eine Ausnahme bildet die Fabrikation von Venetianer Perlen. Personen unter 18 Jahren müssen Schutzmasken erhalten, um ihr Gesicht vor der Hitze des Ofens zu schützen, und jeder junge Glasbläser muß ein Blasrohr für seinen eigenen ausschließlichen Gebrauch haben.

Erwähnung verdient noch eine andere Verfügung: das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren und von Frauen bei der Herstellung oder dem Verkauf von geschriebenen oder gedruckten Dingen, von Bildern und Sachen aller Art, deren Verkauf oder Veröffentlichung als Verstoß gegen die Sittlichkeit unter gesetzlicher Aufsicht steht. Bei Gegenständen, die nicht unter gesetzlicher Aufsicht stehen, aber doch als Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit gelten, dürfen nur Frauen über 21 Jahr und Knaben über 16 Jahr verwandt werden.

Weißphosphorverbot in Kanada. Der am 11. März 1914 vom Arbeitsminister im Parlamente des Dominion neuerdings eingebrachte Entwurf eines Weißphosphorverbotsgesetzes ist im Juni 1914 zur Annahme gelangt. Das Gesetz beabsichtigt sowohl die Arbeiter der bestehenden und bisher mit weißem Phosphor arbeitenden Zündholzfabriken gegen die Berufskrankheit der Phosphornekrose zu schützen, als auch das Publikum überhaupt vor Phosphorvergiftungen in Sicherheit zu bringen. Ein im Jahre 1913 auf der Prinz Eduard-Insel mittels Phosphor verübter mehrfacher Kindermord verlieh diesem Hinweis besonderen Nachdruck. Der Minister berief sich bei der Einbringung der Vorlage außer auf die Tatsache, daß sich in Kanada bereits Phosphornekrosefälle ereignet hatten, auf das Vorgehen der Berner Konferenz vom Jahre 1906 und insbesondere Großbritanniens, auf die Unterstützung des Verbots durch die Royal Society of Canada und das Erlöschen der Patente auf Phosphorsesquisulfid, das ungefährliche Ersatzmittel für den weißen Phosphor, in Kanada. Zurzeit bestehen in Kanada fünf Zündholzfabriken; ihre Gesamterzeugung betrug 1911 1 072 527 $. Das Gesetz entspricht im wesentlichen dem Gesetze des Mutterlandes. Die Vorschriften, welche Erzeugung und Einfuhr von Weißphosphor-Zündhölzern verbieten, treten am 1. Januar 1915, das Verkaufsverbot ein Jahr später in Kraft. —n.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Zwangsversicherung und Musiklehrer. Auf dem 11. Vertretertag des Zentralverbandes Deutscher Tonkünstlervereine (München, 3. bis 4. Juli) bildete die Frage der Krankenversicherung und der Angestelltenversicherung für Musiklehrer einen der Hauptgegenstände der Verhandlungen (vgl. „Soziale Praxis" XXIII, Sp. 1122). Aus dem Bericht

des Vorsitzenden Guttmann ging hervor, daß der Berliner Verband sich bemüht hatte, durch Besprechungen mit den Urhebern des Gesetzes und mit Durchfechtung eines konkreten Falles durch alle Instanzen, darüber Klarheit zu schaffen, ob ein Privatmusiklehrer als Angestellter im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Man sah in der Handhabung der Gesetze durch die Berliner Behörden mancherlei Härten, so daß in den Berliner Musikerkreisen eine starke Strömung gegen die Einbeziehung der Musiklehrer in die staatliche Versicherung besteht. Erfreulicherweise gewann aber die von anderer Seite, namentlich durch den Kölner Verein akademisch gebildeter Musiklehrer und -lehrerinnen (e. V.), sowie die Vereinigung der Musikpädagogen und Tonkünstler in Düsseldorf vertretene Anschauung von dem Nutzen der Zwangsversicherung an Boden. Nach ausführlicher Erörterung wurde der folgende, von den Kölner und Düsseldorfer Vereinen gestellte Antrag angenommen: „Die Delegiertenversammlung erklärt sich grundsätzlich für die staatliche Zwangsversicherung. Sie hält dieselbe nicht den Interessen der Tonkünstler und Musikstudierenden zuwiderlaufend und sieht in derselben ein notwendiges Mittel, durch Erlangung einer Alters- und Invalidenrente bezw. durch Beihilfe in Krankheitsfällen unsere Berufsgenossen in etwas sicher zu stellen und zu schützen. — Die in den bis jetzt erlassenen Reichsgesetzen zutage getretenen Mängel sollen hingegen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bessern gesucht werden."

Streikdrohungen der Ärzte gegen die Krankenkassen beunruhigen immer wieder die Einbürgerung der neuen Krankenversicherungsorganisation. Letzthin kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen in Nieder- und Oberbarnim und anderen brandenburgischen Orten, die glücklicherweise infolge der raschen Einberufung von Verständigungskonferenzen durch die Aufsichtsbehörden größtenteils bald ein Ende fanden. Auf welcher Seite die Schuld an den Streitfällen liegt, ist schwer zu entscheiden. Die Ärzte behaupten, die Kassenvorstände verschleppten die Bildung der Vertragsausschüsse und den Abschluß endgültiger Verträge anstelle des für die Ärzte unbefriedigenden Interimistikum, sie kürzten die Abschlagszahlungen, sie gingen Sonderverträge mit einzelnen Ärzten entgegen dem Einigungsabkommen ein usw. Zum Teil richtet sich die Kritik aber auch gegen die Versicherungsämter. Die Krankenkassen verweisen auf die großen Schwierigkeiten der Neuordnung des Krankenkassenwesens. In Nieder- und Oberbarnim sind die Kassen den Forderungen der Ärzte weit entgegengekommen, sodaß die angekündigten Arbeitseinstellungen der Ärzte unterblieben. In Templin und Angermünde aber ist der Zwist offen ausgebrochen. — Auch im Taunuskreise Usingen haben die Ärzte die Behandlung zum Kassentarif eingestellt, bis auf die Mitglieder der Homburger Ärztevereinigung, mit der ein Sondervertrag besteht.

Die große Reform der österreichischen Sozialversicherung ist um einen entscheidenden Schritt ihrer Verwirklichung näher gerückt. Nach mehr als fünfjährigen Beratungen hat der parlamentarische „in Permanenz erklärte" Sozialversicherungsausschuß, dem mehrere Unterausschüsse zur Hand gingen, zusammen mit den Regierungsvertretern die gewaltige Vorlage über den Ausbau und die Neuordnung der Sozialversicherung fertig gestellt. Da die „Soz. Praxis" eine ausführliche Würdigung dieses unserer Reichsversicherungsordnung ebenbürtigen Werkes, das im kommenden Herbst hoffentlich vom Abgeordnetenhaus in Bausch und Bogen rasch angenommen werden wird, demnächst bringen wird, so genügt es heute, einige der Hauptpunkte der Vorlage anzudeuten. Sie schafft vor allem eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung; sie erweitert die Krankenversicherung unter gleichzeitiger Umgestaltung (nicht durchweg Verbesserung) der Verfassung und Verwaltung um ein Bedeutendes, indem häusliche und landwirtschaftliche Arbeiter, Heimarbeiter und Dienstboten in die Versicherung einbezogen werden. Für die gemeinnützige Verwendung der sozialen Versicherungskapitalien im Dienste der Wohnungsfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege wird systematisch Fürsorge getragen und damit das alte Notsorgeprinzip der Arbeiterversicherung durch das moderne Prinzip sozialer Vorbeugung ergänzt. Eine Versicherung der Witwen und Waisen allerdings enthält die Sozialversicherungsvorlage nicht. Dafür läßt sie sich die Pflege der Versicherung der Selbständigen, der Kleinbauern, Handwerker und Händler mit geringem Einkommen, in engster Verbindung mit der Unselbständigenversicherung, angelegen sein.

Die Krankenversicherung in England. Der eben erschienene zweite Tätigkeitsbericht über die Krankenversicherung ist voller Hoffnung, daß die Durchführung des Gesetzes immer glatter vor sich gehen wird. Namentlich regelte sich auch die Ärztfrage zufriedenstellend, die zuerst das Gesetz fast zum Scheitern gebracht hatte (XXII 169, 257, 441).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes am 15. Januar 1913 hatten sich 13 996 Ärzte für die Behandlung der Versicherten zur Verfügung gestellt, am 31. Mai 1914 waren es 16 059 Ärzte. Durchschnittlich kommt auf 750 Versicherte ein Arzt; dies Zahlenverhältnis wird als genügend für normale Zeiten angesehen. In den Beziehungen zwischen Kassenvorständen, Ärzten und Versicherten sind nirgends erhebliche Mißstände hervorgetreten.

Von der englischen Krankenversicherung ausgehend kann, ähnlich wie dies in Deutschland bei der Invalidenversicherung der Fall ist, eine weitgehende Schwindsuchtsfürsorge und Heilstättenbehandlung ausgeübt werden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes (15. Juli 1912) bis Mitte Januar 1914, also in 18 Monaten, waren 52 065 Gesuche um Heilstättenbehandlung eingegangen, von denen 44 195 bewilligt wurden.

Die Errichtung von Heilstätten wird örtlich geregelt, wenn auch staatliche Zuschüsse aus den Versicherungsgeldern bewilligt werden. Die Gemeinden oder Grafschaften, die eine Heilstätte errichten oder überhaupt ihre Tuberkulosefürsorge ausbauen wollen, haben diesen Plan dem Ministerium für Gemeindeverwaltung vorzulegen. Im ganzen waren bis Mai 1914 100 solcher Pläne eingereicht, von denen 90 bewilligt wurden.

Manchester und Liverpool werden besonders wegen ihrer mustergültigen Pläne zur Bekämpfung der Tuberkulose gerühmt. Dagegen wird bedauert, daß in London die Sache noch gar nicht gut geregelt sei; zwar bestehen bereits die verschiedensten Einrichtungen auf diesem Gebiet, es fehlt aber an planmäßigem Zusammenwirken der verschiedenen Stellen. 18 Städte haben sehr zum Nutzen der Arbeit eigene leitende Beamte zur Organisation der Tuberkulosefürsorge angestellt; in London ist dies leider nicht geschehen.

Von besonderer Bedeutung ist auch die mit der Krankenversicherung verbundene Wöchnerinnenunterstützung. Jede weibliche Versicherte, aber auch die Ehefrauen männlicher Versicherter erhalten für die Entbindung 30 s ausgezahlt. Schon heute läßt sich feststellen, daß diese Wochenhilfe dazu beigetragen hat, daß die Mütter sich etwas mehr Ruhe gönnen und nicht bis zum letzten Augenblicke vor der Entbindung über ihre Kräfte hinaus arbeiten.

Für die Einbürgerung der Krankenversicherung spricht die Tatsache, daß immer mehr Versicherungspflichtige sich nicht damit begnügen, nur Zwangsversicherte bei den Postanstalten zu sein, sondern den staatlich anerkannten Krankenkassen beitreten. Dort haben sie zwar höhere Beiträge zu zahlen als bei der anderen Art, doch stehen dem auch vermehrte Leistungen der Kassen in Krankheitsfällen gegenüber. Im letzten Jahre sind 210 000 Personen den Kassen neu beigetreten.

Die Befürchtungen einzelner Freunde oder die Hoffnungen vieler Gegner, daß die Krankenversicherung sehr bald wegen Überlastung durch Behandlungs- und Unterstützungsansprüche bankrott sein würde, haben sich bisher nicht bewahrheitet. Allerdings hat man die Erkrankungshäufigkeit bei den weiblichen Versicherten vielfach unterschätzt.

Genossenschaftswesen.

Der Abschluß der „Volksfürsorge", der nach der Berechnung der Verwaltung einen Überschuß von 66 066 ℳ ausweist und mit dem die Verwaltung durchaus zufrieden ist, ist deshalb beanstandet worden, weil der Organisationsfonds, der zur Deckung etwaiger Verluste aus der Jahresrechnung dienen soll, sehr stark in Anspruch genommen worden ist. Um einen Gewinn von 66 066 ℳ ausweisen zu können, seien dem Organisationsfonds 112 622 ℳ entnommen, so daß er nur noch einen Bestand von 87 878 ℳ aufweist. Ohne die Inanspruchnahme dieses Fonds wäre das Ergebnis des ersten Geschäftsjahrs der „Volksfürsorge", das sechs Monate umfaßt, ein Verlust von 46 556 ℳ gewesen.

Auf diese Kritik des „Archivs für Versicherungswissenschaft" antwortet die „Volksfürsorge" in Nr. 8 ihrer gleichnamigen Zeitschrift folgendermaßen: „Der Organisationsfonds hat nämlich bei der Volksfürsorge den gleichen Zweck wie bei anderen Gesellschaften. Auch bei der Volksfürsorge entstanden vor und nach der Gründung außerordentliche einmalige Vorbereitungs- und Einrichtungskosten, die sofort bezahlt wurden, deren Tilgung aber gerechterweise nicht den Versicherten des ersten halben Jahres allein zur Last gelegt werden kann. Man muß sie auf eine längere Reihe von Jahren verteilen. Das erreicht man dadurch, daß aus dem von den Gründern zur Verfügung gestellten Organisationsfonds, der erst im Laufe der Jahre aus den Überschüssen des Geschäfts wieder rekonstruiert und zurückbezahlt wird, die Kosten vorgeschossen werden. Es kann sonach von einem Verlust in diesem Zusammenhange keine Rede sein."

Wenn weiter das „Archiv für Versicherungswissenschaft" einen Gesamtverlust von 245 266 ℳ herausrechnet, von dem die obigen 46 556 ℳ als Teilverlust gelten, während 198 710 ℳ sonstige Verluste nur durch merkwürdige Gegenüberbuchung von gestundeten Prämien und Prämienüberträgen und Inkassoprämien verdeckt seien, so antwortet die Zeitschrift „Volksfürsorge", das „Archiv" scheine nicht zu wissen, daß die Bilanzaufstellung, wie sie die Volksfürsorge macht, von den meisten und den größten Gesellschaften geübt wird, und auch nicht zu wissen, daß bei der Volksfürsorge die Prämie als ganze

Jahresprämie verrechnet wird und deshalb in der Bilanz „gestundete Prämien" auf der einen und „Prämienüberträge" auf der anderen Seite erscheinen müssen.

Eine konsumgenossenschaftliche „Volksfürsorge" in der Schweiz will der Verband schweizerischer Konsumvereine errichten. Seine Vertreterversammlung am 13. und 14. Juni in Bern beriet über die „Stellungnahme des Verbandes schweizerischer Konsumvereine zu einer zu gründenden Volksversicherung". Im einleitenden Vortrag behandelte Privatdozent Dr. Bohren (Bern) die ganze Frage in ihren historischen, geschäftlichen und sozialen Zusammenhängen und empfahl zum Schlusse die Gründung einer eigenen Anstalt anstatt einer Interessengemeinschaft mit einem bestehenden privaten Versicherungsunternehmen. Und zwar solle man sich bei der Gründung nicht etwa auf die kümmerliche Errichtung einer Sterbekasse beschränken, die der Aufsicht des eidgenössischen Versicherungsamts in Bern nicht untersteht, sondern im Gegenteil eine Anstalt schaffen, für welche die Vorschriften des Berner Amtes in gleichem Umfange gelten wie für die privaten Unternehmungen. Die Beschaffung des Garantiekapitals dürfe als Hemmnis nicht angesehen und nicht außer acht gelassen werden, daß dem Verbande schweizerischer Konsumvereine schon bald aus den Prämien Summen zur Verfügung stehen, die, in Form von Hypotheken angelegt, dem Genossenschaftswesen große Dienste zu leisten vermögen. — Die Vertreterversammlung stimmte dem Vortragenden zu, in ein sorgsames Studium der praktischen Seiten der Frage einzutreten, um übers Jahr die endgültige Gründung beschließen zu können.

Die geeinigten französischen Konsumgenossenschaften. Der Verband hat sich gut entwickelt. Nur 10 v. H. der vor der Einigung vorhandenen Genossenschaften haben sich bis jetzt nicht angeschlossen, die Neuanmeldungen sind sehr zahlreich gewesen und der Verband umfaßte 1913 über 1000 Konsum- und Produktivgenossenschaften. Die Genossenschaftsbewegung ist, wie aus diesen hohen Zahlen hervorgeht, in Frankreich sehr stark zersplittert; Orte mit 700 Einwohnern weisen manchmal drei Genossenschaften auf, ein Ort mit 10 000 bis 15 000 Einwohnern besitzt 27 Genossenschaften, in Lyon wurden 49, in Paris 103 Genossenschaften gezählt. Zusammenschluß und durchgreifende Reform der Verwaltungseinrichtungen scheinen hier nötig. Es muß doch jedenfalls als ungesunder Zustand bezeichnet werden, daß, laut amtlicher Statistik, in Frankreich an jedem zweiten Tage eine neue Genossenschaft gegründet wird und an jedem fünften Tage eine verschwindet. Auch die Arbeitsverhältnisse der Genossenschaften sind verbesserungsbedürftig. Der letzte Verbandskongreß in Reims beschloß die Gründung einer Altersrentenkasse für Angestellte und Arbeiter.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Jugendpflege-Arbeit. Zweiter Teil des Kieler Jugendpfleger-Kursus 1913 in Vorträgen und Berichten. Herausgegeben vom Ortsausschuß für Jugendpflege in der Stadt Kiel. (E. V.) B. G. Teubners Verlag. Leipzig und Berlin 1914.

Der Kursus war von 150 Teilnehmern der verschiedensten Berufskreise besucht. Die dort gehaltenen Vorträge sind in einem Bericht zusammengestellt. In ihnen werden in belehrender Form alle die Jugendfürsorge und Jugendpflege betreffenden Fragen besprochen und praktische Anleitungen gegeben. Der Ortsausschuß Kiel plant, im nächsten Jahre mit einer Ausstellung über das Gesamtgebiet der Jugendpflege die Kurse zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen.

Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen: Heft 4: Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Rheinpfalz. Bearbeitet von Hans Seufert, Pfarrer in Kork (Baden). Preis 6 M. — Heft 5: Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Brandenburg. Bearbeitet von Elly zu Putlitz. Preis 10 M. — Heft 6: Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen in der Landwirtschaft in Mecklenburg. Bearbeitet von Dr. Priester, Rostock. Preis 5 M. Sämtlich im Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Den Verhandlungen auf der letzten Tagung des Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen (XXIII 666) lag eine vom Ständigen Ausschuß veranstaltete über ganz Deutschland ausgedehnte Umfrage über die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Frauen auf dem Lande zu grunde. Auf der Tagung wurde ein zusammenfassender Vortrag über das Gesamtergebnis gehalten, jetzt erscheinen allmählich im Buchhandel die Ergebnisse der Erhebungen nach den verschiedenen Wirtschaftsgebieten geordnet. Die drei vorliegenden Bände geben wertvolle Einblicke nicht nur in die Verhältnisse der Frauenarbeit auf dem Lande, sondern damit zugleich in die Gesamtlage der Landwirtschaft des betreffenden Gebiets. Sehr anschaulich werden namentlich in der Bearbeitung für Südwest-Deutschland durch Pfarrer Seufert die Probleme dargelegt, die mit dem Vordringen der Industrie und mit der Ausbreitung des Verkehrsnetzes für die Landwirtschaft entstehen. Alle drei Werke zeigen übereinstimmend die große Bedeutung der Frauenarbeit für das Land, aber auch die Notwendigkeit besserer Ausbildung und eines größeren gesundheitlichen Schutzes der arbeitenden Frauen. Ebenso tritt aus allen Arbeiten die Landflucht zu Tage, die eine ernste wirtschaftliche Gefahr für die gesamte Volkswirtschaft bedeutet.

Social insurance. By J. M. Rubinow. London W. C., Williams and Norgate, 1913. 12 s 6 d. 525 S.

Das Buch ist aus einer Vortragsreihe entstanden, die der Verfasser in der School of Philantropy gehalten hat. Das Werk gibt eine gute Übersicht über den gegenwärtigen Stand der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung in den verschiedenen Ländern, unter Benutzung des neuesten amtlichen Zahlenmaterials der betreffenden Länder. Daneben werden auch die theoretischen Für und Wider der staatlich geregelten Pflichtversicherungen erörtert, da das Werk dazu dienen soll, auch in den Vereinigten Staaten, wo bisher nur die mehr privatrechtlich geregelte Haftpflicht des Unternehmers bei Unfällen besteht, den Gedanken der andern Versicherungszweige einzubürgern. Selbstverständlich wird hierbei vor allem das „German System" behandelt und als vorbildlich hingestellt, ebenso werden die Bemühungen der amerikanischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz um den Ausbau des Arbeiterschutzes und Einführung der Sozialversicherung in den Vereinigten Staaten gewürdigt.

Reform im Vollzug des Reichstags-Wahlrechts. Von Dr. Wolfgang Heine. Berlin 1914. Puttkammer & Mühlbrecht. 141 S. 2 M.

Cours des Doctrines et des Pratiques Sociales. Xe Session. Versailles 1913. Paris. J. Gabalda.

Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Von Dr. Kurt Kleemann. Jena 1914. Gustav Fischer. 258 S. 6 M.

Die Gesundheitspflege des Kindes. Von Prof. Dr. W. Kruse und Prof. Dr. Paul Selter. Stuttgart 1914. Ferdinand Enke. 794 S. 26 M.

Untersuchungen über den Umfang der Gewerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufsgruppen. Von Dr. H. Post. Jena 1914. Gustav Fischer. 174 S. 5 M.

Geschichte Bismarcks. Von Max Lenz. München und Leipzig. Duncker & Humblot 1913. 497 S. 8 M.

Angestelltenversicherungs-Jahrbuch für 1914. Von Dr. Ernst Hahn. Berlin 1914. Liebelsche Buchhandlung. 680 S. 4,50 M.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Herausgegeben von Prof. Dr. Carl Grünberg. Leipzig 1914. C. L. Hirschfeld. 584 S.

Die Kassen- und Buchführung der Krankenkassen in gedrängter Form. Von R. Mattcke. Berlin 1914. A. W. Hayns Erben (Curt Gerber). 62 S. 1,80 M.

Zum Kampf um die wirtschaftliche Selbständigkeit des Klein- und Mittelbetriebes. Von Alfred Striemer. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 1 M.

Die gewerberechtlichen Nebengesetze. Von Dr. Ernst Neukamp. Tübingen 1914. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 502 S.

Arbeitswilligenschutz? Von Professor Alfred Weber. München 1914. 0,50 M.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 33. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 25. und 26. September in Stuttgart. 101. Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 5,20 M.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Lieferung 28/29. Bd. III. Bg. 21—30. Tübingen 1914. J. C. B. Mohr. (Paul Siebeck).

Hans Gresen, „Die Wohnungsfrage". Essen-Ruhr 1914. Verlag des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands, E. V. 78 Seiten.

Second Congrès International du Travail à Domicile, Zürich, 8—9. septembre 1912. Rapports et comptes rendus des séances. Brüssel 1913.

Beamten-Jahrbuch. Vierteljahrsschrift für die gesamte Beamtenbewegung. Herausgegeben von Albert Falkenberg und Dr. Heinz Potthoff. Beiblatt zu der Zeitschrift „Arbeitsrecht". Stuttgart, Verlag J. Heß. Jahrg. 1 Heft 1. Februar 1914.

Ein Deutsches Arbeitsnachweisgesetz. Von Dr. Richard Freund Heft 3 der Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1914. Carl Heymann. 26 S. 0,80 M.

Die Wohnungsfrage in Deutschland. Vorträge, gehalten auf der Internationalen Baufach-Ausstellung in Leipzig. Dresden 1914. Gerhard Kühtmann. 194 S. 5 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 23. Juli 1914. Nummer 43.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Die britische Konsumvereinsbewegung.

Von Dr. Th. O. Cassau, Berlin.

II.

Verfassung und Verwaltung der Konsumvereine ähneln heute im wesentlichen dem, was in den fünfziger Jahren in der Gründungszeit geschaffen worden ist. Jeder Verein wird von Generalversammlung und Ausschuß regiert. Die Generalversammlung ist zwar in großen Konsumvereinen oft in Bezirksversammlungen aufgeteilt worden, aber jede Repräsentativverfassung fehlt, auch der Mitgliederausschuß, der in großen deutschen Konsumvereinen — ähnlich dem Vertrauensmännersystem der Gewerkschaften — in dem Bezirk des einzelnen Ladens die Interessen der Gesamtheit wahrnimmt, die Agitation betreibt und andererseits als Vertreter der Mitgliedschaft eines Ladens ein Repräsentativorgan bildet, fehlt fast völlig; nur hier und da bestehen Mitgliederausschüsse, jedoch ohne repräsentativen Charakter. Die einheitliche Leitung der Genossenschaft hat nach allen Statuten der ehrenamtliche Ausschuß. Wie es auch in Deutschland in der Entstehungszeit der Genossenschaftsbewegung der Fall war, kennt die englische Genossenschaft nur einen Ausschuß, der sowohl die Aufgaben eines deutschen Konsumvereinsvorstandes als des Aufsichtsrates zu erfüllen hat. Eben wegen dieser Vermischung der Aufgaben übersetze ich comittee oder board mit Ausschuß und nicht mit Vorstand. Die Geschäftsleitung durch einen ehrenamtlichen Ausschuß ist nun zwar in den allerersten Anfängen das richtige, aber sehr bald stellt sich doch in jedem Konsumverein, der wirklich Entwicklungsmöglichkeiten hat, die Notwendigkeit ein, auch für die Leitung, nicht nur für die Warenaushändigung einen Berufsbeamten anzustellen. In Deutschland pflegt man, von ein paar Vereinen mit veralteter Verfassung abgesehen, die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder durch besoldete zu ersetzen oder auch den ehrenamtlichen Vorstand fest anzustellen. In England hat man jedoch stets Berufsbeamte, die ein Amt und keine Meinung haben, an die Spitze des Beamtenapparats gestellt, die ehrenamtlichen Ausschüsse haben aber weiter die Leitung und geben dem Geschäftsführer Anweisungen. Nur dadurch, daß vielfach an Stelle des Schriftführers des Ausschusses ein fest angestellter Sekretär trat, ist dieses System durchbrochen worden, so daß wenigstens dort, wo Geschäftsführer und Sekretär tätig sind, diese beiden stets an den Ausschußsitzungen teilnehmen. Zwischen den Beamten und dem ehrenamtlichen Ausschuß hat nun im allgemeinen eine Arbeitsteilung in der Weise stattgefunden, daß die Beamten die geschäftliche Leitung haben und in wirklich geschäftlichen Dingen der Ausschuß ihnen gegenüber nur eine Art Kontrollorgan ist. Während alle genossenschaftlichen Dinge (Vertretung der Vereinspolitik in der Generalversammlung) und die Vertretung der Genossenschaft in allgemeinen Angelegenheiten nach außen Aufgaben des Ausschusses sind. Diese Arbeitsteilung zwischen geschäftlicher und genossenschaftlicher Tätigkeit hängt zusammen mit der Schätzung des trained man. Seit Jahrzehnten ist man sich in der britischen Genossenschaftsbewegung schon darüber klar, daß als Lagerhalter, Einkäufer usw. gelernte Leute nötig sind, daß der Genossenschafter diese Funktionen nicht übernehmen kann. Aber daß zur Dirigierung der Mitgliedermassen ebenfalls ein Berufsbeamter notwendig ist, der das gründlich versteht, hat man nicht eingesehen und wird man so leicht auch wohl nicht einsehen, denn es widerspricht allen Grundgedanken englischer Demokratie. Der Ausschuß soll eben keine Leitung, sondern nur ein ausführendes Organ sein, das von der Generalversammlung nicht gewählt ist, weil er die Dinge besser kennt als die Masse, sondern nur, weil man neben der Quartalsversammlung doch auch noch Leute haben muß, die alle Woche ein paar Mal zusammenkommen können. In diesen Gedankengang paßt es dann auch hinein, daß viele Genossenschaften Monatsversammlungen abhalten und daß häufig die Protokolle der Ausschußsitzungen in den Versammlungen vorgelesen oder gar gedruckt vorgelegt werden. Es fehlt also in den britischen Konsumvereinen jede Weiterbildung der Organisation entsprechend der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Das ist jedoch spezifisch englisch. Die englischen Konsumvereine sind gegenüber den deutschen organisatorisch genau in derselben Weise unzulänglich, wie die englischen Gewerkschaften im Vergleich mit den deutschen. Der Engländer steckt heute noch in sehr

weitgehendem Maße in den Vorstellungen der primitivsten Demokratie, deshalb ist auch die Weiterbildung in der Richtung, die in Deutschland eingeschlagen worden ist, unterblieben. Einer der besten Kenner der englischen Gewerkschaften und Genossenschaften erklärte mir, als wir diese Dinge erörterten, er gebe ohne weiteres die technische Überlegenheit der deutschen Organisation zu, bezweifle aber, daß die englischen Arbeiter eine solche Verfassungsänderung ertragen würden, da sie sie für undemokratisch halten würden.

Die Folge dieser eigenartigen Organisation ist, daß die englischen Genossenschaften noch heute keinen Agitationsapparat haben. In Yorkshire und Lancashire ist vielfach das moralische Ansehen der Vereine außerordentlich groß und die Mitgliedschaft im Konsumverein ist dort, wie mir ein Professor der Nationalökonomie sagte, ebenso selbstverständlich wie der Kirchenbesuch. Aber in vielen Teilen Englands sind die Konsumvereine nicht so gut daran wie in Lancashire und müssen planmäßig Mitglieder gewinnen. Ferner mag die alte Organisation für die mittlere Stadt genügen, dort kennt sich alles, der Verein ist bei weitem das größte Geschäft am Platze, und so fällt es nicht schwer, die paar Leute, die hinzuziehen und die sich verheiraten, für den Konsumverein zu gewinnen. Wo es sich aber darum handelt, planmäßig für die Ausbreitung der Genossenschaft zu arbeiten, eine Großstadt zu erobern, versagt der Agitationsapparat vollständig [1]). An seine Stelle tritt die reine Geschäftsreklame, die die Vereine ausgezeichnet ausgebaut haben. Feste, Fuhrwerksparaden, Schaufensterdekorationen, das alles wird ausgezeichnet benutzt, um die Aufmerksamkeit auf den Konsumverein zu lenken. Dazu die Zentralläden für Manufakturwaren, die in Aufmachung und Größe durchaus einem deutschen Warenhaus entsprechen, stets in einer Verkehrsstraße liegen und an sich schon für die meisten Vereine eine große Reklame bedeuten. Auch Ausstellungen veranstaltet man reichlich zur Reklame für die einzelnen Konsumgenossenschaften und für die Artikel der Großeinkaufsgesellschaft. Die englische Großeinkaufsgesellschaft hat sogar in Blackpool, dem bekannten Seebad der Arbeiter von Lancashire, wo jährlich ein paar Millionen Arbeiter ihre Ferienwoche verbringen, eine große Halle gekauft, in der alljährlich während der Saison, d. h. während des Sommers, Waren der Großeinkaufsgesellschaft ausgestellt sind und Fabrikationsprozesse vorgeführt werden [2]).

Bei der Gründung der Konsumvereine von Rochdale schwebte den Gründern als Ideal noch vielfach, wie es scheint, die sich selbst unterhaltende genossenschaftliche Kolonie vor. Es ist daher verständlich, daß die Konsumvereine, sobald als es irgend möglich war, zur Ausweitung ihres Betriebes zur Einführung von Eigenproduktion, Errichtung von Schuhmacher- und Schneiderwerkstätten und ähnlichem übergingen. Auch die nach dem Rochdaler Muster begründeten Konsumvereine begannen sehr zeitig, außer Lebensmitteln auch Manufakturwaren, Kleidung, Stiefel zu führen. Der Kern des Geschäfts blieb freilich immer das Kolonialwaren- und Landesproduktengeschäft. Mrs. Webb nennt es in ihrem bekannten Buch die Milchkuh der Konsumvereine. Dieses Kolonialwarengeschäft entspricht im ganzen dem deutschen, nur daß ein sehr erheblicher Teil der Artikel fertig gepackt (Pappkartons) gehandelt wird. Die Bäckerei hat nicht die Ausdehnung, die man nach dem deutschen Beispiel erwarten sollte, weil in manchen nordenglischen Gebieten die Frauen das Brot noch selbst backen. Es bestehen nach der amtlichen Statistik 747 Konsumvereinsbäckereien mit 100 Millionen ℳ Umsatz. Eine außerordentlich starke Verbreitung hat die Eigenproduktion auf dem Gebiet der Fleischerei gefunden, nur daß die britischen Genossenschafter das zur Warenverteilung rechnen und vielleicht nicht mit Unrecht. Es bestehen nach derselben Statistik 491 Fleischereien mit gleichfalls 100 Millionen ℳ Umsatz. Es wird in diesen Fleischereien stets nur ganz wenig Wurst, ein bis zwei Sorten, selten mehr, hergestellt. Infolgedessen ist der ganze Betrieb ziemlich einfach, und zahlreiche kleinere Vereine haben, wie schon aus den Zahlen hervorgeht, eigene Fleischerei. Eigene Mühlen haben etwa 20 Vereine. Von Bedeutung ist das jedoch nicht, denn die Entwicklung in der Mühlenindustrie zwingt dermaßen zum Großbetrieb, daß eine Zentralisierung der Konsumvereinsmühlen in den Hafenstädten, die jetzt schon durch die Großeinkaufsgesellschaft vorgenommen ist, wohl das Ende der Entwicklung darstellt. Milchvertrieb haben 103 Vereine aufgenommen, zum Teil besitzen sie Pasteurisierungsanlagen, vielfach arbeiten sie jedoch genau so primitiv wie die Konkurrenz. Restaurants bestehen in 67 Vereinen, darunter sind manche kleinstädtische Vereine. Die Restaurants sind ausnahmslos alkoholfreie Speisewirtschaften [3]), zum Teil rentieren sie ausgezeichnet. Die Apotheken gehören zu den neuesten Unternehmungen der Konsumvereine, ihre Zahl ($1\frac{1}{2}$—2 Dutzend) ist im Wachsen begriffen infolge der neuen Versicherungsgesetzgebung.

Neben den Lebensmitteln bilden die Manufakturwaren einen ganz außerordentlich wichtigen Artikel. Von den 1160 Konsumvereinen, über die das vom Genossenschaftsbund herausgegebene Adreßbuch berichtet, haben nur 77 keine Manufakturwaren. Die Vereine führen Wäsche, Schnitt-, Posamentierwaren, Kleiderstoffe, haben vielfach Schneiderwerkstätten für Herren- und Damenschneiderei, auch Konfektion wird geführt, doch ist das Lager meist nach deutschen Begriffen klein, dafür wird um so mehr Maßkonfektion geliefert. Die Vereine vermitteln den Verkehr zwischen ihren Mitgliedern und den Konfektionsfabriken der Großeinkaufsgesellschaft. Die Mitglieder erhalten auf diese Weise zu niedrigem Preise einen Maßanzug, freilich ohne Anprobe. Das kommt jedoch ausschließlich als Ersatz der Konfektion für ganz billige Anzüge in Frage, der bessere Arbeiter läßt sich seinen Anzug in der Konsumsvereinsschneiderei genau so nach Maß machen wie ein Angehöriger der Mittelschichten. Der Stiefelladen gehört ebenfalls zu den selbstverständlichen Bestandteilen eines Konsumvereins; von den im Adreßbuch angeführten Vereinen haben über 1000 Stiefelgeschäfte. Auch Haushaltsartikel, Möbel, Wandschmuck werden von der großen Mehrzahl der Konsumgenossenschaften geführt. Eine ganze Anzahl Vereine haben auch besondere Läden für Gold- und Silberwaren. Die Manufakturwaren sind in der Regel in einem großen Bau von Warenhauscharakter untergebracht, häufig sind Manufakturwaren, Möbel usw. in einem einzigen Hause, das dann wirklich in jeder Beziehung an ein deutsches Warenhaus erinnert, oft auch in kleineren Städten große Auswahl hat und fast immer ausgezeichnet eingerichtet und organisiert ist. Vielfach ist jedoch Möbellager oder Schneiderei oder so etwas herausgenommen, die alte Zentrale war nicht mehr imstande, das gesamte Lager zu fassen, und die Vereine haben dann in der Nähe besondere Geschäftshäuser für einzelne Abteilungen eingerichtet. Wäschereien für die Mitglieder bestehen etwa ein Dutzend, davon ist die Hälfte als gemeinsamer Betrieb benachbarter Vereine eingerichtet. Diese Wäschereien unterhalten für die Hauswäsche einen Abhol- und Lieferungsdienst mit zahlreichem Fuhrwerk wie die privaten Großbetriebe. Die Plättwäsche wird vielfach durch die Kolonialwarenläden vermittelt. Sehr wichtig ist überall der Kohlenhandel, man kann sagen, daß nur die Vereine in Bergarbeitergegenden, wo die Mitglieder billige Kohle auf ihrer Arbeitsstätte beziehen, ihn nicht aufgenommen haben (700 Vereine haben Kohlenhandel). Der Konsumverein Aberdeen hat für sein Kohlengeschäft einen eigenen Kohlendampfer, viele Vereine haben eigene Waggons. Die Bergwerke der Konsumvereine, von denen man hier und da liest, gehören ins Reich der Fabel. In den Gründerjahren — die Jahre 1870 bis 1873 waren nämlich für die englische Genossenschaftsbewegung Gründerjahre im schlimmsten Sinne des Wortes — haben sich die Leute allerdings an zahlreiche Unternehmungen gewagt, denen sie nicht gewachsen waren, und es haben damals auch verschiedene Vereine Bergwerke gekauft, sie aber alle mit außerordentlichen Verlusten wieder aufgeben müssen. Zu erwähnen wäre zum Schluß noch eine Eigentümlichkeit der britischen Konsumvereine, die es erst verständlich macht, wieso es den Vereinen gelungen ist, so viele

[1]) Eine Folge dieser Abwesenheit eines echten genossenschaftlichen Lebens ist die Gründung einer Fülle von Hilfsorganisationen neben den Vereinen, von denen die Frauengilde die bekannteste ist. Diese Hilfsorganisationen erfüllen die Aufgaben, die eigentlich der Apparat der Vereine selbst erfüllen sollte. Bei der Frauengilde kommt noch der Kampf für die Vertretung der Frauen in den Vereinsbehörden hinzu, und es sind auch in 46 Vereinen 67 Frauen in die Ausschüsse und in 149 Vereinen 373 Frauen in die Bildungsausschüsse gewählt worden.

[2]) Für die Beurteilung der Lebenshaltung der gelernten Arbeiter in England ist übrigens nicht nur die Existenz von Blackpool bezeichnend, sondern auch die Tatsache, daß zahlreiche englische Konsumvereine mit Vereinen an der See Verträge abgeschlossen haben und die Rückvergütungsmarken der Vereine in den Seebädern wie ihre eigenen einlösen.

[3]) Die schottischen Konsumvereine lehnen fast sämtlich, die englischen bis auf etwa 20 den Vertrieb von Spirituosen ab.

Leute aus den Mittelschichten zu gewinnen. Das ist die Lieferung ins Haus. Vielfach wurde sie schon in den fünfziger und sechziger Jahren eingeführt und für größere Vereine bildet sie heute die Regel. Die Lieferung ins Haus ist auch durch die Entlastung der Läden am Freitag und Samstag und die gleichmäßigere Arbeitsverteilung außerordentlich wichtig, denn gerade die Zusammendrängung der Einkäufe auf die beiden letzten Tage der Woche ist für viele Konsumvereine sehr unangenehm.

Entsprechend der Vielseitigkeit im Geschäftsbetrieb der Vereine handeln die Großeinkaufsgesellschaften auch mit so ziemlich allem, was man sich denken kann. Da ihre Betriebe zum erheblichen Teil auf Detailverkauf eingerichtet sind — Stoffe werden auf Grund von Musterbüchern meterweise durch die Konsumvereine an die Mitglieder geliefert, Möbel und ähnliches kaufen viele Mitglieder auf Grund von Kaufausweisen in den Lagern der Großeinkaufsgesellschaft — machen sie in London, Manchester und Newkastle den Eindruck ganz großer Warenhäuser. Über die Geschäftsausdehnung mögen folgende Zahlen unterrichten.

Die Statistik des Genossenschaftsbundes macht für 1913 folgende Angaben:

Die Zahl der berichtenden Konsumvereine betrug 1387 mit 2,9 Millionen Mitgliedern und einem Umsatz von 1,67 Milliarden *M*. Beschäftigt waren in der Warenverteilung 78 483, in der Eigenproduktion 24 969, insgesamt also 103 452 Personen. Die englische Großeinkaufsgesellschaft erzielte im Handelsgeschäft einen Umsatz von 452 Millionen *M*, in der Eigenproduktion 154 Millionen *M*, die schottische 119 und 52 Millionen *M*. Die englische Großeinkaufsgesellschaft produzierte in den Fabriken der Bekleidungsindustrie für 15 Millionen *M*, dazu Schuhwaren 12 Millionen *M*, Nahrungsmittel 15,8 Millionen *M*, Mehl 71 Millionen *M*, Seife 21,1 Millionen *M*, Tabak 15,5 Millionen *M*, Metallwaren 1,3 Millionen *M*, Holzwaren 1,7 Millionen *M* und Druckereierzeugnisse 4,7 Millionen *M*.

Die Konsumvereine haben in großem Maße die Spargelder der Mitglieder an sich gezogen, nur daß sie die Gelder als Geschäftsanteile und nicht als reine Spargelder aufnehmen. Im Jahre 1913 betrug die Summe der Geschäftsanteile 750 Millionen *M*. Dazu kommen noch 104 Millionen *M* Leihkapital, das sind in der Hauptzahl Gelder, die als Darlehen gegeben sind, weil das Mitglied die gesetzliche Grenze für Anteile von 200 £ erreicht hat. Außerhalb des eigenen Betriebes haben die Vereine 350 Millionen *M* angelegt, dazu kommen 181 Millionen *M*, die für das Wohnungswesen aufgewandt sind. Über die Art, wie dieses Geld angelegt ist, liegen die letzten Angaben aus dem Jahre 1907 vor, damals hatten die Vereine 8530 Häuser im Werte von 36 Millionen *M* im Besitz und 32 600 Hypotheken in Höhe von 130 Millionen *M* auf Wohnhäuser, die ihren Mitgliedern gehörten, gegeben.

Zu den Mitgliederziffern sei noch eine kurze Erläuterung gegeben. Schottland zählte 1911: 1 Million Familien und davon sind über 400 000 Konsumsvereinsmitglieder, in England und Wales betrug die Zahl der Familien 8 Millionen, die Zahl der Konsumvereinsmitglieder 2,5 Millionen.

(Schluß folgt.)

Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens.

Gerade einige der jüngsten langandauernden Arbeitskämpfe, insbesondere einige schwere Aussperrungen beweisen es aufs neue, daß die Einrichtungen zur Sicherung des gewerblichen Friedens und zur raschen Beilegung von Arbeitszwisten noch nicht allenthalben in Deutschland wirksam genug ausgestattet sind, um solchen wirtschaftlich-sozialen Zusammenstößen vorzubeugen oder ihnen doch die bittere Schärfe und verhängnisvolle Ausdehnung zu nehmen. Die gewerbegerichtlichen Einigungsämter, die privaten Einigungsstellen, wie Schlichtungskommissionen und Tarifschiedsgerichte, die gelegentliche Friedensvermittlung durch Behörden, hohe Beamte und vertrauenswürdige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens leisten zwar viel, aber bei weitem noch nicht alles, was wir im Interesse einer gedeihlichen Verfassung des deutschen Arbeitsmarktes und der Gesamtbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Bezirke des industriellen Deutschlands wünschen und fordern müssen. Es klaffen noch viele Lücken in dem Einigungsapparat, und die Technik des Apparats selbst ist noch vielfach unvollkommen in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht.

Diese Beobachtungen und Erwägungen haben die Gesellschaft für Soziale Reform letzthin veranlaßt, dem „Ausbau und der Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens“ ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und Mittel und Wege zur praktischen Lösung dieser Frage zu erforschen. In einer Schrift mit dem gleichlautenden Titel*) legt der Beauftragte des Arbeitsrechtsausschusses der Gesellschaft nunmehr das Ergebnis dieser Untersuchungen vor, die in einer kritischen und systematischen Erörterung des Reformproblems und in der Sammlung von fachmännischen Gutachten aus allen in Frage kommenden Lagern, von Arbeitgeber- und Arbeitervertretern, von Leitern gewerbegerichtlicher Einigungsämter, von gemeindlichen und staatlichen Verwaltungsmännern und einzelnen Vermittlerpersönlichkeiten bestehen. Den gutachtlichen Äußerungen lag ein vom Verfasser entworfener ausführlicher Fragebogen zugrunde, der folgende Hauptkapitel umfaßte: 1. Grundsätzliche Fragen. 2. Gewerbegerichtliches Einigungswesen. 3. Gewerbegerichtliches Schiedsverfahren. 4. Freies privates Einigungswesen. 5. Reichseinigungsamt.

Der Verfasser erörtert bei jedem Kapitel zunächst das Wesen der zur Erörterung stehenden Streit- und Reformfragen auf Grund des allgemeinen Erfahrungsstoffes aus der Praxis des Einigungs- und Schiedswesens in den Berufsverbänden und den behördlichen Institutionen unter Heranziehung der fachwissenschaftlichen, insbesondere auch der rechtspolitischen Literatur und der parlamentarischen Beratungen, soweit solche zu bestimmten gesetzgeberischen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahrens erfolgt sind. An diese systematischen und kritischen Erörterungen schließt sich jeweils die Verarbeitung der eingegangenen Gutachten zu den zahlreichen Haupt- und Unterfragen und der beigefügten Begründungen in zusammenfassender Gruppierung, welche die verschiedenartigen Gesichtspunkte für die reformatorische Behandlung der einzelnen Aufgaben deutlich hervortreten läßt. Im Schlußwort der Schrift zieht der Verfasser die Bilanz aus den Untersuchungsergebnissen zu den Hauptfragen und schält aus dem Für und Wider der Gutachten der verschiedenen Lager das Gemeinsame und für die praktische gesetzgeberische und organisatorische Verwertung unmittelbar Brauchbare heraus. Es seien aus diesem Schlußabschnitt „Zusammenfassung“ einige charakteristische Ausführungen hier wiedergegeben:

In fast allen befragten Lagern befürworten die Interessenten und die neutralen Fachleute in großer Mehrzahl entschieden den Ausbau und die Verbesserung der vorhandenen Methoden zur Friedensstiftung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Allerdings bestehen noch vielfach Meinungsunterschiede darüber, wie weit diese Reform mit Mitteln der Gesetzgebung durchzuführen sei und welche Rolle das Selbsthilfestreben der Parteien und die allgemeine Begünstigung der gewerblichen Friedenseinrichtungen durch Verwaltung und öffentliche Meinung in dem Vervollkommnungsprozesse spielen sollen. Diese Meinungsunterschiede staffeln sich noch besonders, wenn sich die Betrachtung den verschiedenen Gruppen des Einigungswesens zuwendet. . . .

Die Grundstimmung bei der Mehrzahl aller Gutachter lautet überhaupt dahin, daß ein gegenseitiges Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Stellen das Zweckmäßigste sei, um den verschiedenartigen Aufgaben, den Organisations- und Entwicklungseigenheiten der einzelnen Gewerbe gerecht zu werden und das System des Einigungswesens möglichst lückenlos und wirksam auszugestalten. Wenn den freien privaten Einigungsstellen nachgerühmt wird, daß sie den Gedanken des Einigungswesens populärer machen und ihm in manchen Kreisen leichter Eingang verschaffen als die behördliche, von außen herantretende Institution, so wird andererseits die praktisch vielfach festgestellte Unentbehrlichkeit behördlicher Einigungs- und Schiedsstellen für die oberen Instanzen des Auseinandersetzungsprozesses und für Gebiete mit schwachen Berufsorganisationen betont. Und so scheint nach allem das sog. „gemischte System“, wie man dieses organische Zusammenwirken behördlicher und privater Organisationen bezeichnet, und seine bewußte Förderung der weitestgehenden Zustimmung aller praktisch und theoretisch interessierten Kreise sicher, mögen auch über das Maß der Anwendung gesetzgeberischer Förderungsmittel ad hoc die Ansichten im einzelnen von einander abweichen. . . .

Überraschend stark ist die Einmütigkeit der Vertreter aller Richtungen in der Forderung eines Reichseinigungsamts als der Krönung des „gemischten Systems“. . . .

Beim Ausbau des gewerbegerichtlichen Einigungswesens ist sich die Mehrheit der Gutachter darüber einig, daß eine klarere Ordnung und zugleich eine Erweiterung der räumlichen und sachlichen Zuständigkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter wünschenswert sei.

Die GGEA. sollen ausdrücklich ermächtigt werden, auf Anruf auch bei Streitigkeiten, die über den örtlichen Bezirk hinausgehen, vermittelnd einzugreifen, während ihre Befugnis dazu heute juristischen Zweifeln begegnet; manche Gutachter empfehlen sogar, gewissermaßen als Vorstufe für

*) „Ausbau und Vervollkommnung des gewerblichen Einigungswesens“ von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann (Heft 47/48 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform). Verlag von Gustav Fischer, Jena. 177 S. 1,80 *M*.

das Reichseinigungsamt, die Zuständigkeit des in einer Landeshauptstadt ansässigen GGEA. auf das ganze Gebiet des Bundesstaats auszudehnen. Jedoch soll die moralische, gegen früher vielleicht noch etwas zu verstärkende Pflicht der Vorsitzenden der GGEA., nach bestem Wissen und Gewissen sich über die Zweckmäßigkeit eines Vermittlungseingriffs frei zu entscheiden, keineswegs etwa in einen schematischen Zwang umgewandelt werden. Diese Unabhängigkeit und Selbstherrlichkeit des Vorsitzenden eines GGEA., die einzelne Gutachter durch Lebenslänglichkeit der Anstellung noch besonders bekräftigen wollen, während andere gegen die Unabsetzbarkeit begründete Bedenken äußern, erfordert andererseits eine sehr sorgsame Auswahl geeigneter Persönlichkeiten. . . . Die vielfach angeregte Schaffung *ständiger* Vertrauensmännerbeiräte, die die stete lebendige Fühlung zwischen den GGEA.-Beamten und den auf dem Arbeitsmarkt miteinander ringenden Gewerbegruppen sichern und das rechtzeitige vermittelnde Eingreifen des Vorsitzenden begünstigen könnten, setzt einen größeren öffentlichen Vertretungs- und entsprechenden Wahlapparat voraus und wird darum von zahlreichen Praktikern abgelehnt; für kleinere GGEA. mit wenig Einigungstätigkeit würde die Umständlichkeit des Apparats seinem allenfalls möglichen Leistungsgrade kaum entsprechen. Wo aber an größeren Orten solche Vertrauensmännerbeiräte geschaffen würden, da müßte, so lautet die entschiedene Überzeugung der Mehrheit der Gutachter, durch ein geeignetes Verhältniswahlverfahren dafür gesorgt werden, daß möglichst alle Gruppen, auch die schwachen Minderheiten, eine wenn auch geringfügige Vertretung erfahren, damit nicht eine starke organisierte Gruppe monopolistisch das Feld beherrscht und allen anderen, auch den grundsätzlich abweichenden Gruppen ausschließlich ihren Willen diktiert. Der Schutz der Minderheiten gegen die Monopolherrschaft einer starken Gruppe wird überhaupt, auch bei der gegenwärtigen Verfassung der GGEA., von der Mehrzahl der Gutachter als eine beherzigenswerte Forderung bezeichnet. . . .

Für die Ausgestaltung des jetzt geltenden Erscheinungs- und Vernehmungszwanges im gewerbegerichtlichen Einigungsverfahren zu einem Verhandlungszwange sprechen sich die Gutachter in stattlicher Mehrheit aus, doch darf nicht übersehen werden, daß gerade einige der bekanntesten Vorsitzenden von GGEA. aus ihrer praktischen Erfahrung heraus dem gesetzlichen Verhandlungszwange wenig Bedeutung beilegen, ja ihn in unrechten Händen sogar für bedenklich erachten. . . .

Die Ausstattung des gewerbegerichtlichen Einigungsverfahrens mit besseren behördlichen Machtvollkommenheiten als bisher, insbesondere mit einer Reihe gerichtlicher Befugnisse hinsichtlich eidlicher Zeugen- und Sachverständigenvernehmung, Sitzungspolizei, amtlicher Kundmachung usw. befürworten die Gutachter fast ausnahmslos. Die Regelung der sachlichen und persönlichen Unkostenfrage bei den Verhandlungen überweisen sie zumeist den Gemeinden, bei größeren, über einen Gemeindebezirk hinausgehenden Streitfällen zum Teil auch dem Staat. . . .

In der kritischen Frage der Vollstreckbarkeit der Vereinbarungen von dem GGEA. sind die Gutachter, obwohl sie sämtlich die Rechtsverbindlichkeit dieser Vereinbarungen, zum mindesten der in Tarifvertragsform gekleideten, als etwas Selbstverständliches ansehen, gegen eine unmittelbare gerichtliche Zwangsvollstreckung. Aber eine Lösung in dem Sinne, daß es zur rechtlichen Gewohnheit der Parteien werde, in den Friedensvereinbarungen von vornherein sich gegenseitig durch Vertragsstrafen und Kautionen die Erfüllung zu gewährleisten und so die gerichtliche Zwangsvollstreckung überflüssig zu machen, scheint vielen Gutachtern willkommen. . . .

An der *schiedsrichterlichen Tätigkeit der gewerbegerichtlichen Einigungsämter* im Wege der Gesetzgebung wollen die meisten Gutachter zunächst nichts Wesentliches ändern, sondern die Ausgestaltung bis auf weiteres der Entwicklung d. h. dem freien Ermessen und Können des Einigungsamtsvorsitzenden und dem Willen der Parteien überlassen.

Die von den erfahrensten Fachleuten für notwendig erachtete Stärkung der Autorität des Schiedsrichters im GGEA. erhofft man von dem Druck der öffentlichen Meinung, doch scheint es, nach verschiedenen Nebenbemerkungen der Gutachter, als ob auch für die Forderung, daß die Parteien eine einmal — im voraus oder nachträglich — erklärte Unterwerfung unter den Schiedsspruch als rechtsverbindlich für sich und anderen gegenüber gelten lassen müssen, eine Mehrheit besteht. Allerdings soll die rechtsverbindliche Unterwerfung unter den Schiedsspruch nicht zugleich die gerichtliche Vollstreckbarkeit des Spruches gegen die sich unterwerfende Partei in sich schließen. . . .

Die Vervollkommnung des *freien privaten Einigungswesens* — etwa durch Gewährung gewisser öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Machtvollkommenheiten gegen Übernahme bestimmter Pflichten zur unparteilichen Ordnung des Verfahrens, des Vorsitzes, der Beisitzerschaft und der Beschwerdeinstanzen — findet zwar allenthalben sympathisches Interesse, doch wollen die meisten Gutachter diese Vervollkommnung nicht mit gesetzgeberischer Nachhilfe, auch nicht einmal solcher subsidiärer Natur, sondern allein durch die bessere Einsicht und Praxis der Parteien erzielen.

Für die Bestellung eines neutralen Vorsitzenden soll allenfalls eine dispositive Empfehlung der Normen der Zivilprozeßordnung (Abschnitt: Schiedsrichterliches Verfahren; §§ 1028—1033) und des § 6 GGG. durch den Gesetzgeber in Frage kommen. Gleiches soll für das Verfahren bei der Fällung eines Schiedsspruchs genügen. Für eine normative Verallgemeinerung der in der Tarifvertragspraxis hergebrachten Übung, daß die Parteien den ganzen Instanzenzug der selbstgeschaffenen Einigungseinrichtung zuvor erschöpfen müßten, ehe sie zu offenem Kampfe schritten, besteht bei der großen Mehrzahl der Gutachter — mit Ausnahme einiger Arbeitervertreter — zunächst auch wenig Stimmung; man ist der Meinung, diese Übung würde sich von selbst auf rein vertraglicher Grundlage verallgemeinern; gesetzgeberischer Stützen bedürfe diese Entwicklung nicht. . . . Eine Scheu vor „Bureaukratisierung" kommt bei manchen Gutachtern in der Begründung ihres Standpunkts offen zum Ausdruck. . . .

So vielfältig die Meinungen bei den Einzelfragen der Reform des öffentlichen Einigungswesens auseinandergehen, so wenig Neigung oft sich für gesetzgeberische Reformmaßnahmen zeigt; bei der neuerdings so lebhaft erörterten Forderung nach einer *öffentlichen Zentralstelle* für das gewerbliche Einigungs- und Schiedswesen — „*Reichseinigungsamt*" — tritt, wie schon eingangs betont wurde, eine um so bemerkenswertere Einmütigkeit der Gutachter aller Richtungen hervor. . . .

Zwar bestehen Unterschiede in der Beurteilung der Notwendigkeit der einzelnen Aufgaben, Pflichten und Rechte eines Reichseinigungsamts. Doch herrscht völliges Einverständnis, daß eine solche Zentralstelle das laufende Studium des Arbeits- und Wirtschaftsmarktes, der Arbeitsvertragsbedingungen, der Arbeiterbewegung und des Tarifvertragswesens betreiben, allen darauf bezüglichen zuverlässigen Stoff sammeln und auf Antrag der Parteien mit Auskünften dienen soll. Vor allem aber soll das REA. nach einhelliger Ansicht der Gutachter sich in ständiger Bereitschaft halten, um bei drohenden Arbeitszwisten ernsterer Art vorbeugend oder friedenstiftend einzugreifen, es soll den Parteien auf Antrag Berater und Schiedsrichter stellen und für Gewinnung geeigneter neutraler Vermittler- und Schiedsrichterpersönlichkeiten auch aus nichtamtlichen Kreisen Sorge tragen. Auch darin sind sich die Gutachter einig, daß es eine bedeutsame Aufgabe des REA. sei, das Tarifvertragswesen rechtlich fortzubilden; doch gehen die Ansichten hinsichtlich der dabei zu wählenden Methode auseinander. Beratung, Musterlieferung, allgemeine Beihilfe des REA. beim Abschluß von Tarifverträgen heißen zwar sämtliche Gutachter gut, doch hält die Mehrheit eine rechtsauslegende Tätigkeit des REA. in Tarifvertragssachen nur dann für angebracht, wenn die Parteien besondere Anträge an das REA. stellen.

Die Rechte und Befugnisse des REA. als Schlichtungs- und Schiedsbehörde sollen den für die Zukunft geforderten Befugnissen der gewerbegerichtlichen Einigungsämter entsprechen, also auch den Erscheinungs- und Verhandlungszwang umfassen; außerdem soll das REA. das Recht zu amtlichen Ermittelungen und Untersuchungen haben. Im Falle des Scheiterns von Einigungsverhandlungen darf es nach freiem Ermessen durch Veröffentlichung eines Schiedsspruchs die öffentliche Meinung orientieren, um so unter Umständen den weiteren Verlauf eines Arbeitszwistes zu beeinflussen. Besondere schiedsrichterliche Befugnisse dem REA. bei Zwisten in gemeinnötigen Betrieben einzuräumen, tragen die meisten Gutachter vorerst noch Bedenken. Auch soll das REA. eine oberste Schiedsrichtertätigkeit mit Zwangsbefugnissen in Tarifvertragsgewerben nur auf Grund ausdrücklicher Parteivereinbarungen von Fall zu Fall ausüben, also kein allgemeinzuständiges oberstes Tarifschiedsgericht mit Zwangsvollstreckungsgewalt bilden. . . .

Die Verfassung und Personenzusammensetzung des REA. denken sich die meisten Gutachter, soweit sie sich darüber besonders äußern, in der Art einer selbständigen, dem Reichsamte des Innern unterstellten Reichsbehörde, die zu einem Teil aus beamteten Mitgliedern, zum anderen Teile aus ständigen Arbeitgeber- und Arbeiterbeiräten bestehen soll. . . . Mehrere Gutachter bezeichnen dabei als Vorbild die Zusammensetzung des Reichsversicherungsamts oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. . . .

Zum Schlusse giebt der Verfasser der Überzeugung Ausdruck, daß durch diese Untersuchung, „fern von idealistischen, theoretischen Spekulationen, eine Reihe nüchterner praktischer Vorschläge für Reformen im einzelnen und für den Ausbau des Einigungswesens in die Breite und die Höhe gewonnen worden sind, die sich zu unmittelbarer Verwirklichung und Anwendung in den gegebenen Einrichtungen eignen. Hoffentlich ziehen die Parteien des Arbeitsmarktes und der Gesetzgeber bald Nutzen aus dieser Aufklärungsarbeit." An dringlichen Gelegenheiten zur Anwendung eines vervollkommneteren Einigungsapparates fehlt es leider in Deutschland nicht, könnte man mit Fug und Recht hinzufügen. Die drei großen Arbeitskämpfe bei Linke-Hofmann, in Solingen und der Lausitz, über die die „Soz. Praxis" heute berichtet, sind wahre Schulbeispiele für die Notwendigkeit wirksamerer Friedensvermittlungsstellen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen in Italien ist auf eine unerwartete Schwierigkeit gestoßen: der Kassationshof in Rom als höchstes Gericht hat die von Regierung und Parlament genehmigte Konvention von Bern, die eine 11 stündige, die Nacht-

zeit von 10 bis 5 Uhr umfassende Mindestruhe der Arbeiterin in Betrieben von 10 Personen und mehr vorschreibt, für ungültig erklärt. Die italienische Regierung hat aber sofort die nötigen Schritte getan, um dies Hindernis zu überwinden und das Verbot in Kraft zu halten. Der Fall hat nach amtlichen italienischen Quellen (Bolletino del Ufficio di Lavoro) folgende Vorgeschichte:

Ein Fabrikant, Abegg-Arter (geborener Schweizer), der in Turin geschäftsführender Verwaltungsrat der Baumwollfabrik „Valle di Susa" ist, wurde vom Gewerbeinspektor angezeigt, weil er die Arbeitszeit von 86 Arbeiterinnen bis 11 Uhr nachts verlängert habe. Am 15. April 1913 wurde er zu 1800 Lire Strafe verurteilt. Bereits früher, am 20. Dezember 1912, hatte der Gewerbeinspektor von Turin mitgeteilt, daß die von einigen interessierten Industriellen gegen die Anwendbarkeit des internationalen Übereinkommens von Bern angeführten Bedenken nach reiflicher Erwägung durch die zuständigen Behörden als unbegründet erkannt worden seien; es dürfe daher die Arbeitszeit nicht länger als bis 10 Uhr dauern. Sollte die Firma nicht einen entsprechenden Stundenplan einführen, so würde in jedem Falle Strafe eintreten. Trotz dieser Warnung haben die staatlichen Aufsichtsbeamten, die sich am 10. März 1913 um 10 Uhr 15 abends in den Betrieb begaben, erfahren, daß der Betrieb sich in zwei Schichten vollzog, die eine von morgens 5 Uhr bis 2 Uhr nachmittags, die andere von 2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachts. Beide Schichten wurden nur von einer halbstündigen Pause unterbrochen. Der Unternehmer Abegg erklärte, er betrachte das Übereinkommen von Bern nicht als anwendbar, da das Übereinkommen von Dänemark noch nicht unterzeichnet sei. Er habe im Februar 1913 die Baumwollindustriellen hiervon in Kenntnis gesetzt und diese hätten ihm geantwortet, daß der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel die Anwendung des Gesetzes suspendiert habe. Daher habe er, Abegg, keine Übertretung des Gesetzes begangen.

Durch Urteil vom 25. April 1913 verurteilte trotzdem das Gericht Abegg zur Zahlung von 1800 Lire und Kosten. Hierauf legte Abegg Berufung ein und wies auf die Nichtratifikation von Spanien und Dänemark hin. Das Urteil macht darauf aufmerksam, daß die Regierung, obwohl sie wußte, daß einzelne Mächte die Konvention nicht ratifiziert hatten, dennoch das Gesetz vom 29. Juli 1909 einbrachte und verabschieden ließ, in welchem es heißt, „die Königliche Regierung ist befugt, das Übereinkommen von Bern voll und ganz durchzuführen," ohne sich darum zu kümmern, was andere Mächte tun würden. Bei der Berufung wurde vom Gericht in Susa am 10. Juli 1913 die Buße auf 1 Lire für jede Arbeiterin und eine zusätzliche Buße von 86 Lire herabgesetzt.

Ein zweiter, ganz gleicher Fall betraf die Fabrik Emilio Poß in Cesate, eine Baumwollspinnerei, wo wieder in zwei Schichten gearbeitet wurde und sich 140 Frauen um 10 Uhr 20 abends noch in der Fabrik vorfanden. Auch hier hat das Tribunal von Mailand am 14. Juli 1913 entschieden, daß die gegen die Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. September 1909 vorgebrachten Einwände sich als juristisch nicht haltbar erwiesen.

Gegen diese beiden Urteile wandten sich nun die genannten Fabrikanten an den Kassationshof in Rom und erzielten bei diesem höchsten Gerichtshof eine Aufhebung des Spruches der unteren Instanzen. Die Gründe des Freispruchs, die im Maiheft der römischen Monatsschrift „La Società per Azioni" mitgeteilt werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das italienische Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit vom 10. November 1907 gestatte bei zweischichtiger Einteilung als Arbeitszeit die Stunden von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends, sehe aber gleichzeitig unter der Voraussetzung allseitiger Ratifikation der Berner Konvention entsprechend der darin vorgeschriebenen Nachtruhe von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vom 1. Januar 1911 ab eine einstündige Verkürzung der Arbeitszeit bis 10 Uhr abends vor. Italien habe nun aber die Ratifikation nicht bis zum vereinbarten Termine des 31. Dezember 1908 vorgenommen; aber auch dann, wenn man die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1909 am 29. Dezember desselben Jahres ausgesprochene Ratifikation noch als rechtzeitig gelten lassen wolle, bleibe doch immer die Tatsache bestehen, daß Spanien (vergl. unten) und Dänemark nicht ratifiziert hätten. Die allseitige Ratifikation sei aber von der italienischen Kammer als die unerläßliche Bedingung für die Einführung der Konventionsbestimmungen aufgestellt worden, da man sich vor einer schädlichen Konkurrenz gegen die einheimische Industrie nur bei gleichem Vorgehen aller Vertragsstaaten hätte sicher fühlen können. Der Mangel der spanischen und dänischen Ratifikation könne nicht dadurch gut gemacht werden, daß man dem italienischen Ratifikationsgesetze die Kraft beilegen wolle, es schließe ohne weiteres die Abänderung des früheren Rechtszustandes in sich ein; denn nach der geltenden Anschauung schaffe die Ratifikation internationaler Verträge nur Rechtsverhältnisse zwischen den kontrahierenden Staaten, übe aber auf die innere Gesetzgebung nur dann eine Wirkung aus, wenn die betreffenden Bestimmungen auch durch einen entsprechenden gesetzgeberischen Akt als für das Inland wirksam erklärt worden seien. Das sei nicht geschehen, im Gegenteil seien nicht einmal, wie sonst regelmäßig, die Gültigkeitsklausel noch der Text des Berner Abkommens beim Ratifikationsgesetz mit veröffentlicht worden.

Darauf hat, wie schon eingangs bemerkt, die italienische Regierung unverzüglich das Erforderliche getan, um die Bedenken des Kassationshofs aus dem Wege zu räumen und dem Berner Vertrage volle Geltungskraft für Italien zu verschaffen. Am 16. Juni haben die Minister für Ackerbau, Industrie und Handel sowie für auswärtige Angelegenheiten gemeinsam dem Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in einem einzigen Artikel bestimmt, daß die Vorschriften der Berner Konvention vom 26. September 1906 über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, die durch Gesetz vom 29. Juli 1909 für Italien eingeführt und am 14. Januar 1912 in Kraft getreten sind, „in Kraft bleiben, auch wenn nicht alle unterzeichnenden Staaten diese Konvention ratifiziert haben". Es unterliegt nach den uns gewordenen Mitteilungen keinem Zweifel, daß Kammer und Senat diesem Entwurfe zustimmen und damit, trotz der Widerstände aus Industriekreisen, der Vorschrift Geltung verschaffen, daß die Nachtstunden von 10 bis 5 Uhr unter allen Umständen in die 11 stündige Ruhezeit der Arbeiterin eingeschlossen werden müssen. Da Spanien inzwischen, nachdem die Cortes am 1. Juni 1912 der Geltung des Verbots der Frauennachtarbeit, und zwar sogar von 9 bis 5 Uhr zustimmte, die Berner Konvention bestätigt hat, ist nur ein einziger Staat vorhanden, der trotz der Unterzeichnung nicht imstande ist, die Ratifikation vorzunehmen: Dänemark, dessen Parlament sich weigert, die Nachtruhe der Frau einzuführen, da angeblich die Arbeiterin keines besonderen Schutzes bedürfe und durch einen solchen im freien Wettbewerbe mit dem Arbeiter behindert werde (vergl. Sp. 220). In Betracht kommen jedoch nur 200 bis 300 Arbeiterinnen, die meist in Druckereien zur Nachtzeit beschäftigt sind. Im übrigen gilt die Berner Konvention über die Nachtruhe der Frau in Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und voraussichtlich nun bald endgültig auch in Italien.

Die Vereinigung für Soziale Reform Schwerin (Meckl.) (Ortsgruppe Mecklenburg der Gesellschaft für Soziale Reform) hat die in ihrer letzten Mitgliederversammlung beschlossene Eingabe wegen Einführung von Schulzahnpflege an die Schweriner Stadtverwaltung abgesandt. Die Eingabe unterstützen folgende der Schweriner Ortsgruppe körperschaftlich angeschlossene Vereine: Zweigstelle Schwerin des Volksvereins für das katholische Deutschland, Bezirk Mecklenburg des Internationalen Guttemplerordens, Vereinigung für Volksunterhaltung Schwerin, Ortsverein Schwerin des Zentralverbandes deutscher Eisenbahner (Sitz Elberfeld), Evangelischer Arbeiterverein Schwerin, Verein Schweriner Ärzte (E. V.), Verein für Handlungskommis von 1858 zu Hamburg, Bezirk Schwerin und Verein Schweriner Zahnärzte (E. V.).

In der Eingabe heißt es u. a:

„Auf Veranlassung des Reichsversicherungsamts bezw. der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg hat das Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, im Jahre 1913 an die Magistrate der Städte die Anfrage gerichtet, was bisher für die Zahnpflege der Schulkinder geschehen sei, und welche Maßnahmen in dieser wichtigen Frage der Gesundheitspflege in Aussicht genommen seien. Zweck dieser Umfrage war:

1. Feststellung sozialpolitischer Maßnahmen der Gemeindebehörden auf dem Gebiete der Volksgesundheit.

2. Gewährung eines Zuschusses der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg aus eigenen Mitteln an diejenigen Gemeinden, die den zahnhygienischen Bestrebungen der Neuzeit Rechnung tragen.

Das Ergebnis der Umfrage ist leider sehr betrübend ausgefallen. Nur die Städte Rostock (einschließlich Warnemünde) und Fürstenberg haben diese wichtige Frage gelöst. Vom sozialen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist dieser Zustand außerordentlich zu bedauern.

Wir ersuchen den Magistrat ergebenst, die Frage der zahnärztlichen Behandlung in den städtischen Volks- und Bürgerschulen baldigst zu lösen, damit auch hierdurch ein steter Einfluß auf die Kinder dieser Schulen gewonnen und vor allem das Verständnis für die Notwendigkeit einer rationellen Zahn- und Mundpflege in die weitesten Kreise getragen wird. Zweifellos würde auch dieser Schritt vorwärts auf der sozialen Stufenleiter schon in naher Zukunft die Volksgesundheit zum Besten der Nation günstig beeinflussen."

Das neue Bulletin des Internationalen Arbeitsamts (Nr. 6 des XIII. Bandes, Verlag von Gustav Fischer, Jena) ist ein besonders wertvolles Textheft, da es das neue schweizer Fabrikgesetz, das „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken" vom 18. Juni 1914 enthält, das hoffentlich in der noch bis zum 22. September 1914 laufenden Referendumsfrist keine Anfechtung mehr erfahren wird. Weiter bringt das Heft den Wortlaut einer Reihe niederländischer Arbeiterschutzerlasse von 1912 und 1913 für Frauen und Kinder und zweier Erlasse über Arbeitsnachweise und Einigungsämter in Portugal und eine Anzahl kantonaler Verordnungen von Baselstadt aus den letzten Jahren aus den verschiedenartigsten sozialpolitischen Gebieten.

Soziale Zustände.

Sozialstatistische Ergebnisse der Angestelltenversicherung.

Von Alfred Roth-Hamburg.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte veröffentlicht als erstes Beiheft zur Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung" eine statistische Zusammenstellung über „Die Alters-, Gehalts- und Familienverhältnisse der bei der R. f. A. Versicherten". Es ist dankbar zu begrüßen, daß die R. f. A. mit der Durcharbeitung dieses umfangreichen und wissenswerten Stoffes so früh begonnen hat, daß er jetzt bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte. Seine Ergebnisse wurden von mehr als einer Seite mit Spannung erwartet, und man wird auf eingehende Auseinandersetzungen darüber gefaßt sein dürfen.

Jedenfalls kann aber das Eine heute schon gesagt werden: Die statistischen Feststellungen der R. f. A. haben die Zuverlässigkeit der Rechnungsgrundlagen der Angestelltenversicherung in allen Teilen ergeben, so daß auch die letzten Zweifel daran demnächst werden verschwinden müssen. Zu bedauern ist nur, daß dieser wertvolle Stoff nicht eine noch weitergehende Gliederung, etwa nach Berufsgruppen, erfahren hat. In der Einleitung der Denkschrift wird zwar betont, die R. f. A. sei dazu nicht in der Lage, jedoch ist nicht recht ersichtlich, daß diese Auffassung in dem angezogenen § 219 des Gesetzes ihre Begründung findet. Wenn dem aber so wäre, so müßten auf andere Weise — etwa durch Beschluß von Bundesrat und Reichstag — die Mittel flüssig gemacht werden, um den der R. f. A. zur Verfügung stehenden umfangreichen Stoff über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Privatangestellten in allen Teilen nutzbar zu machen.

Die Auszählung umfaßt 1 424 603 Personen, davon entfallen 1 007 070 auf männliche, 417 533 auf weibliche Angestellte. Nach der zum Vergleich herangezogenen Berufszählung des Jahres 1907 wurden damals 1 453 547 männliche und 382 689 weibliche Angestellte gezählt. Darnach sind also bereits erheblich mehr weibliche Angestellte bei der R. f. A. angemeldet worden, als 1907 ermittelt wurden, während die Zahl der männlichen Versicherten ganz bedeutend hinter dem Ergebnis der Berufszählung zurückbleibt. Allerdings sind die jugendlichen kaufmännischen Angestellten (Handelslehrlinge) nicht versicherungspflichtig, aber doch ist der Unterschied zwischen den beiden Zahlen so groß, daß er den Schluß rechtfertigt, daß die Entziehung von der Versicherungspflicht wesentlich männliche Angestellte betrifft.

Hinsichtlich der Altersverteilung der Versicherten hat sich ergeben, daß von je 1000 der Gesamtzahl entfielen auf die Altersklassen von:

16 bis unter 20 Jahren	. 187,19	40 bis unter 50 Jahren	. 113,69
20 " " 30 "	. 421,54	50 " " 60 "	. 49,65
30 " " 40 "	. 227,93		

Hiernach berechnet sich das Durchschnittsalter auf 29,54 Jahre, während es nach der Altersschichtung der zweiten Denkschrift mit 30,87 Jahren angenommen worden war. Die neue Altersgruppierung ist zwar in den Altersjahren unter 20 ungünstiger als die frühere, jedoch wird diese ungünstigere Gestaltung der Verhältnisse aufgehoben durch die günstigere Gruppierung in den folgenden Altersklassen, so daß die Altersverteilung in ihrer Gesamtwirkung für die Beitragshöhe nicht ungünstiger ist als die den Berechnungen zugrunde gelegte.

Auch die Ermittelungen über die Familienverhältnisse der Versicherten führten zu einem günstigen Ergebnis. Es wird hervorgehoben, daß „bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen für die Bemessung der Beitragshöhe hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Verheiratetseins genügende Vorsicht beobachtet und nicht zu befürchten ist, daß die rechnungsmäßig zu erwartende Witwenzahl durch die wirkliche Anzahl überholt werden wird." Verheiratet sind 41,52 v. H. der männlichen und 3,04 v. H. der weiblichen Versicherten. Die höchsten Anteile Verheirateter befinden sich bei beiden Geschlechtern in den Altersklassen von 40—50 Jahren; sie betragen bei Männern 81 v. H. und bei Frauen 9,6 v. H. der Versicherten. Diese Zahlen bleiben zum Teil erheblich hinter denen zurück, die den Berechnungen der gesetzlichen Beiträge zugrunde gelegt worden sind. Ebenso verhält es sich mit den Feststellungen über die Kinderzahl der Versicherten. Hier wurden bei den männlichen Versicherten 33,8 v. H., bei den weiblichen 3,4 v. H. Versicherte mit Kindern unter 18 Jahren ermittelt. Im Gesamtergebnis betragen diese neuen Zahlen 69,1 v. H. der früheren Zahlen bei den männlichen Versicherten. Also auch hier zeigt sich im Hinblick auf die Beitragsbemessung ein recht günstiges Ergebnis.

Das größte Interesse dürften die Privatangestellten den Feststellungen über ihre Gehaltsverhältnisse entgegenbringen. Diese wurde mit dankenswerter Ausführlichkeit dargestellt, wenn auch gerade hierbei der Mangel einer Gliederung nach Berufsgruppen besonders störend empfunden wird. Es ergibt sich die nachfolgende Verteilung der versicherten Angestellten nach Gehaltsklassen:

M	männl. v. H.	weibl. v. H.	zus. v. H.	M	männl. v. H.	weibl. v. H.	zus. v. H.
bis zu 500	2,1	15,9	6,1	über 2000—2500	17,9	2,2	13,4
über 500 — 850	5,7	29,1	12,6	" 2500—3000	11,2	0,8	8,1
" 850—1150	10,3	25,7	14,8	" 3000—4000	8,6	0,4	6,2
" 1150—1500	19,2	18,2	18,9	" 4000—5000	2,5	0,1	1,8
" 1500—2000	22,5	7,6	18,1				

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß von den Versicherten 70,5 v. H. zu den Doppelt-Versicherten zählen, und zwar beträgt die entsprechende Zahl bei den männlichen Versicherten 59,8 v. H., während sie bei den weiblichen Versicherten 96,5 v. H. ausmacht. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst beträgt bei den Männern 1940,79 M, bei den Frauen jedoch nur 996,67 M, also 51,35 v. H. des Männergehalts. Bei beiden Geschlechtern tritt nach Erreichen des Höchstgehalts, bei den Männern etwa im 43. Lebensjahre mit 2468,35 M, bei den Frauen etwa in der Altersstufe von 35 bis 40 Jahren mit 1375,58 M, wieder ein allmähliches Sinken des durchschnittlichen Jahreseinkommens ein. Zieht man den Vergleich zwischen den Einkommensverhältnissen der männlichen und denen der weiblichen Versicherten in den verschiedenen Lebensaltern, so ergibt sich folgendes Bild:

Es betrugen die durchschnittlichen Frauengehälter in Prozenten der Männergehälter ausgedrückt im Alter von 16 Jahren 82 v. H., 17 Jahren 77 v. H., 18 Jahren 76 v. H., 19 Jahren 74 v. H., 20 Jahren 73 v. H., 25 Jahren 64 v. H., 29 Jahren 59 v. H., 30 Jahren 58 v. H., 40 Jahren 55 v. H., (und bleiben später über 50 v. H.).

Darnach kommen die Gehälter der Frauen in den Jugendjahren nahe an die der Männer in diesem Lebensalter heran, jene sinken aber mit zunehmendem Lebensalter verhältnismäßig immer weiter. Das heißt: die Männergehälter steigen rascher und stärker als die Frauengehälter, die Steigerung hält bei den Männern auch länger vor.

Von der Gesamtheit der Versicherten haben in Übereinstimmung mit den Schätzungen in der Begründung einen Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 M 70,11 v. H., über 2000 bis 5000 M 29,40 v. H., der Rest mit 0,19 v. H. fällt auf freiwillig Versicherte und Versicherte ohne Angabe des Jahresarbeitsverdienstes. Es ist bemerkenswert, daß von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 394 des Gesetzes bis jetzt so wenig Gebrauch gemacht worden ist. Die Gesamtzahl der hiernach freiwillig Versicherten beträgt 1580. Davon entfallen 208 auf die Versicherung nach § 394 Abs. 2. Die Zahl der Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung ist erheblich hinter den Schätzungen zurückgeblieben. Es entfallen auf die männlichen Versicherten 126 991 oder 12,61 v. H., auf die weiblichen Versicherten 11 357 oder 2,72 v. H. Die Abweichung dieser Zahlen von den Schätzungen ist für die Finanzlage der R. f. A. bedeutungslos, da bei den Befreiungen auch nur Leistungen entsprechend den halben Beiträgen gewährt werden.

Interessant sind die Ermittelungen über die Höhe des im Durchschnitt auf einen Angestellten entfallenden Beitrags. Er berechnet sich für das männliche Geschlecht auf 129,49 M, für das weibliche Geschlecht auf 58,95 M und im Durchschnitt auf 108,60 M. In Prozentzahlen der in der Begründung angenommenen Beitragsleistung sind das 103,2 v. H. beziehungsweise 85,6 v. H. bezw. 95,6 v. H. Die Abweichungen sind demnach, abgesehen vom weiblichen Geschlecht, nicht sehr erheblich.

Die Veröffentlichungen enthalten noch eine Reihe lehrreicher Ergebnisse, auf die aber hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Sie bestätigen im wesentlichen nur die Richtigkeit des Schlußsatzes der Erläuterungen, der besagt:

„Das Gesamtergebnis der Auszählungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Rechnungsgrundlagen für die Beitragsberechnungen, soweit die Alters-, Gehalts- and Familienverhältnisse in Frage kommen, als völlig ausreichend bezeichnet werden können, und daß die vor und bei der Beratung des Gesetzes hiergegen erhobenen Bedenken durchaus unbegründet sind."

Es wäre zu begrüßen, wenn die beteiligten Kreise sich recht eingehend mit dem Inhalt des ersten Beiheftes vertraut machen wollten, es würde damit manche auch heute noch vorherrschende Voreingenommenheit gegen die Angestelltenversicherung beseitigt werden können.

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Der erste staatliche Beamtenausschuß ist bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte am 1. Mai 1914 ins Leben getreten.

Nach den Satzungen kann das Direktorium den Ausschuß gutachtlich hören über Maßnahmen, die die dienstliche Stellung der Gesamtheit, einer ganzen Klasse oder eines wesentlichen Teils der Beamten betreffen. Der Ausschuß kann Wünsche und Anregungen der Beamten annehmen, sie beraten und bei dem Direktorium anbringen. Wünsche einzelner sowie Besoldungsfragen unterliegen nicht der Zuständigkeit des Beamtenausschusses. Er setzt sich aus Vertretern von drei Wahlgruppen zusammen. Auf je 100 Beamte wird ein Mitglied gewählt, für das erste Hundert jedoch drei. Die Wahlzeit dauert drei Jahre.

Wenn hiernach auch dem Ausschusse nicht das Recht eingeräumt ist, daß er gehört werden muß, so ist doch dieser erste deutsche Beamtenausschuß als ein viel verheißender Anfang auf diesem Wege zu begrüßen.

Die Ablehnung des Beamtenausschusses in Hamburg. Der in der Bürgerschaft angenommene Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses, in dem alle Beamtengruppen Hamburgs ihre Vertretung finden sollten (XXII 244), ist vom Senat leider abgelehnt worden. Die Weigerung wird damit begründet, daß der Senat ein solches Bedürfnis nicht anzuerkennen vermöge. Für den Beamtenstand seien andere Bedingungen gegeben wie für Handel und Gewerbe, daher könne man nicht als Beispiel anführen, daß für diese Stände eigene Vertretungen geschaffen sind. „Die Vertretung der Interessen des Beamtenstandes ist die eigene Sache des Staates und der ihn auf Grund ihrer unmittelbaren Kenntnis der Verhältnisse beratenden Behörden, und die Beamten selbst sind durchaus in der Lage, ihre Wünsche zur Kenntnis der zuständigen Instanzen zu bringen."

In den hamburgischen Beamtenkreisen herrscht erklärlicherweise große Enttäuschung über die Ablehnung, und die Gründe der Ablehnung erscheinen auch durchaus nicht beweiskräftig. Die „Hamburgische Beamtenzeitung" vom 11. Juli 1914 weist darauf hin, daß die Beamtenschaft eben nicht der Meinung ist, daß der hamburgische Staat ihre Interessen zu seiner „eigenen Sache" gemacht habe, und namentlich habe der Senat bisher nur in sehr seltenen Fällen den ersten Schritt zur Besserung der Beamtenverhältnisse getan.

Arbeitskämpfe.

Die Lausitzer Textilarbeiteraussperrung hat, nachdem sich trotz verschiedener Bemühungen kein Vermittler gefunden hatte, am 17. und 18. Juli begonnen und ist scharf durchgeführt worden.

In Kottbus sind etwa 6000, in Forst 10 000 Textilarbeiter ausgesperrt. Der Rest verteilt sich auf Spremberg, Guben, Sommerfeld, Luckenwalde und Finsterwalde. Nicht mit ausgesperrt sind vorläufig die kaufmännischen und technischen Angestellten, Meister, Lehrlinge, Kesselheizer, Kohlenanfahrer, Kutscher, Fabriktischler und -schlosser, Portiers und dergl., sowie vor allem die Musterweber. Die letzteren werden gerade jetzt sehr gebraucht, und in Arbeiterkreisen überlegt man es sich noch, ob man den Arbeitgebern diese Kräfte nicht entziehen soll. Die 28 000 Arbeiter, die am 18. Juli ausgesperrt worden sind, dürften mit ihren Angehörigen an die 80 000 Menschen ausmachen; in zahlreichen Familien arbeiten Mann, Frau und Kinder in der Textilindustrie mit, sonst wäre die Zahl noch größer. In manchen Fällen kommt den Ausgesperrten die gegenwärtige Erntezeit zugute: wo Beziehungen zu Verwandten oder Bekannten auf dem Lande bestehen, da finden manche Arbeiter und Arbeiterinnen Gelegenheit zur Mitarbeit. Im allgemeinen aber wird das Elend, wenn der Kampf andauert, groß werden, vor allem bei den Unorganisierten. Die organisierten Arbeiter beurteilen den Kampf wohl überhaupt ein wenig unter dem Gesichtswinkel der Erziehung der Unorganisierten zur Einsicht in die Notwendigkeit der Gewerkschaft, wobei freilich zu bedenken ist, daß der etwaige Erfolg recht teuer zu stehen kommen kann.

Es scheint nun also, daß der Kampf erst einige Zeit wird laufen müssen, ehe der Boden für eine Vermittlung gelockert sein wird. An sich stehen die Vorbedingungen für ein vermittelndes Eingreifen nicht schlecht. Die Auseinandersetzung hat sich von Anfang an in angemessenen Formen bewegt. Vor dem Streik der Walker haben immer von neuem schriftliche und mündliche Verhandlungen stattgefunden. Die Arbeitgeber haben Gewerkschaftsvertreter empfangen, beide Teile haben in höflicher Weise sich ausgesprochen. Die Aussperrung selbst hat sich glatt und ohne Unruhen vollzogen. Die Arbeiter sind ebensowenig in flammender Kampfesstimmung wie die Arbeitgeber. Sie verhalten sich ruhig und nüchtern, haben auch zu Zusammenstößen mit der Polizei keine Veranlassung, weil sich diese zurückhält und die aussperrenden Arbeitgeber keine Arbeitswilligen heranziehen. Vor allem aber ist der tatsächliche Gegensatz zwischen dem äußersten bisherigen Arbeitgeberangebot und der gewerkschaftlichen Mindestforderung gering und müßte bei gutem Willen, nach einer oder zwei Wochen mürbe machenden Kampfes, recht wohl ausgeglichen werden können.

Einzelne Mitglieder der Lohnkommission der Walker in Forst haben am 26. Juni bei der letzten Besprechung zwischen der Kommission und den Vertretern des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie zu Forst i. L., E. V., zu verstehen gegeben, daß die Arbeitgeber den ganzen Streit friedlich beilegen könnten, wenn sie den Walkern etwa 22 ℳ als Mindestlohn zusichern würden. Dieser Vorschlag wurde, soweit die freigewerkschaftlich organisierten 78 Walker in Frage kommen (— bei dem Gewerkverein Deutscher Textilarbeiter [H.-D.] sind 15, beim christlichen Textilarbeiterverband 3 Walker organisiert —) für 48 Mann eine Lohnerhöhung von im ganzen 107 ℳ die Woche ausmachen. Für die gesamte Walkerbewegung kommen etwa 120 Arbeiter in Frage (168 einschließlich der Meister sollen überhaupt nur in den 51 Betrieben des beteiligten Industriegebiets beschäftigt gewesen sein); nimmt man an, daß sich unter den anders und gar nicht Organisierten im gleichen Verhältnis solche mit weniger als 22 ℳ Wochenlohn befinden wie unter den freigewerkschaftlich Organisierten, so kommen 74 Walker für die Aufbesserung in Frage, deren Gesamtkosten, wiederum die Verhältnisse der freigewerkschaftlichen Arbeiter zugrunde gelegt, auf etwa 165 ℳ zu stehen kämen. An 165 ℳ die Woche Mehraufwand an Lohn, der sich auf eine größere Anzahl von Betrieben verteilt, die an sich mit erheblichen Rohstoff- und Konjunkturpreisschwankungen zu rechnen haben, geht eine Industrie nicht zu Grunde. Die Arbeitgeber selbst waren bisher bereit, alle Löhne unter 19 ℳ (— dem ortsüblichen Tagelohn —) auf die Höhe von 19 ℳ zu bringen. Von den frei Organisierten hätten allerdings bloß 6 Mann davon etwas gehabt, nämlich jeder 1 ℳ die Woche mehr; umgerechnet auf die 120 an der Bewegung beteiligten Walker wären vielleicht etwa 10 Mann mit dem unter-ortsüblichen Lohn in Frage gekommen. Hiernach ergibt sich, daß der Unterschied, um den es sich ungefähr heute noch handeln dürfte, einen Wert von nur 155 ℳ Wochenlohn darstellt, und selbst dieser Unterschied wird noch wesentlich geringer, wenn man in Betracht zieht, daß nach erfolgter Aussperrung das Hauptvorstandsmitglied Schrader vom Deutschen Textilarbeiterverband in einer Versammlung der Ausgesperrten erklärt hat, die Walker hätten sich schließlich auch mit einem Mindestlohn von 20—21 ℳ zufrieden gegeben. Ist es um solcher Winzigkeit willen wirklich nötig, eine Massenaussperrung, die das ganze Wintergeschäft verderben und die Berliner Konfektionsabnehmer der Konkurrenz in die Arme treiben kann, zu wagen?

Vorläufig verschleiern beide Parteien noch tunlichst die Tatsachen: die Arbeitgeber, indem sie die Forderungen der Walker als maßlos hinstellen und von einer Existenzfrage für die allerdings schwer ringende Lausitzer Tuchindustrie sprechen, die Arbeiter, indem sie mit einem auf den vorliegenden Fall gar nicht passenden und die Berechtigung ihrer wirklich maßvollen Forderungen nur diskreditierenden Zahlenmaterial über hohe Dividenden textilindustrieller Aktiengesellschaften anrücken, dem von Arbeitgebern eine freilich genau so nichtssagende Konkursstatistik entgegengehalten wird. Damit ist nichts gewonnen. Es wäre besser, beide Teile besönnen sich, was auf dem Spiel steht. Die Lausitzer Textilindustrie, und zwar Arbeitgeber und Arbeiter, können viel an Kundschaft dauernd einbüßen und setzen auf alle Fälle das Hauptgeschäft des Jahres aufs Spiel. Überhaupt muß die deutsche Textilindustrie augenblicklich etwas behutsam operieren. Der Lage der Dinge wird eine Erklärung des Gewerkvereins der deutschen Textilarbeiter (H.-D.) gerecht, in der die Berechtigung der Walkerforderungen anerkannt und schließlich fortgefahren wird:

> Ein gewaltiger Kampf wird heraufbeschworen, der schwere wirtschaftliche Schädigungen nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern auch für die Unternehmer und die gesamte deutsche Volkswirtschaft zur Folge haben muß. Aus diesen Erwägungen heraus hält es der Hauptvorstand des Gewerkvereins der deutschen Textilarbeiter für seine Pflicht, zu erklären, daß es von den Arbeitgebern unverantwortlich gehandelt ist, in dieser Weise mit so vielen Tausenden von Existenzen zu spielen. Ebenso unverantwortlich wäre es aber auch, wenn die betreffenden Arbeiter nicht mehr Einsicht besitzen wollten, wie in diesem Falle die Arbeitgeber, und nicht alles aufbieten, um im Interesse der Allgemeinheit jenen gewaltigen wirtschaftlichen Kampf zu vermeiden. Die durch die Aussperrung bedingten Opfer stehen in keinem Verhältnis zu dem streitigen Objekt. Die mühsam zusammengetragenen Vermögen der Arbeiterorganisationen würden nutzlos dieser Sache geopfert, und die Aktionsfähigkeit der Arbeiter auf Jahre hinaus gelähmt. Deshalb spricht der Hauptvorstand des Gewerkvereins die Hoffnung aus, daß die Arbeiterschaft sich dieser Einsicht nicht verschließt, und daß sich sozial denkende Männer finden werden, die recht bald eine Verständigung zwischen den beiden Parteien herbeiführen und so einen in seinen Folgen unabsehbaren Kampf verhüten helfen.

Dieser Wunsch, dem wir uns von ganzem Herzen anschließen, wird hoffentlich rasch tatkräftigen Widerhall finden. Die Absicht vermittelnden Eingreifens der Regierung soll in der Tat bestehen.

Friede in den Linke-Hofmann-Werken. Nach 28 wöchigem Kampfe ist endlich in den Linke-Hofmann-Werken zu Breslau durch Vereinbarung zwischen dem Werke und den Arbeitern Friede geschlossen worden.

Am 14. Juli verhandelten die Vertreter beider Parteien fast fünf Stunden lang mit dem ernsten Willen, die Bewegung zum Abschluß zu bringen. Das Ergebnis war ein Übereinkommen, das fünf Punkte enthält. Sein wesentlicher Inhalt ist: Die Direktion erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, die mittleren Durchschnittsverdienste der einzelnen Arbeitnehmerkategorien, wie sie bisher bestanden haben, zu verringern. Es werden Änderungen an den im Werke gültigen Akkorden nur vorgenommen, wenn sie durch Vereinfachungen, technische und betriebstechnische Verbesserungen oder Massenarbeit begründet sind. Bei Massenarbeit wird die Mindeststückzahl, für die der Akkord gilt, angegeben. Bei Akkordfestsetzungen, bei denen sich bei fleißiger und sachgemäßer Arbeit herausstellen sollte, daß mit der Festsetzung eine Härte verbunden ist, soll auf Antrag der beteiligten Arbeitnehmer eine Nachprüfung und gegebenenfalls eine Erhöhung stattfinden. Die Direktion wird weder eine Antastung des Koalitionsrechts, noch eine Agitation in den Werkstätten, ganz gleich für welche Organisation, dulden. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung der Arbeiter wegen ihrer Organisationszugehörigkeit wird nach wie vor nicht stattfinden. Es soll versucht werden, jeden Arbeiter wieder auf den von ihm verlassenen Platz zu bringen, soweit es die Rücksicht auf die derzeitigen Arbeitswilligen gestattet; fremde Arbeiter sollen bis zum 15. September nicht eingestellt werden, ehe nicht die früheren Arbeiter berücksichtigt sind. Die älteren und verheirateten Leute sollen zuerst wieder eingestellt werden und Maßregelungen nicht stattfinden. Soweit die Dieselmotorarbeit schlechten Verdienst gewährt, soll ein Ausgleich durch besser bezahlte Arbeit möglichst herbeigeführt werden. Im übrigen werden einige Bestimmungen im Unterstützungswesen der Werke verändert; auch soll nach Jahresfrist die Möglichkeit gegeben sein, für die Wohlfahrtseinrichtungen die früher im Werke zugebrachten Jahre anrechnen zu lassen. Bei Invalidität infolge Betriebsunfalls sowie im Todesfall eines Arbeiters tritt die Anrechnung sofort ein.

Der schwere Kampf, der nun beendet ist und beiden Parteien außergewöhnliche Geldopfer auferlegt hat, belegt wieder die alte Erfahrung, daß man im allgemeinen schneller und billiger durch rechtzeitige Einigung zu demselben Ergebnisse kommt als durch einen langwierigen Kampf auf Leben und Tod. Daß es zu solcher Einigung nicht kam, war im vorliegenden Falle nicht Schuld der Arbeiter. Die Direktion der Linke-Hofmann-Werke wird an diesem Beispiele gesehen haben, daß durch ein starres Vertreten des Hausherrnstandpunkts bei einem gewissen Stande der Arbeiterorganisation trotz der systematischen Anwerbung von Streikbrechern mit Hilfe fachverwandter Arbeitgeberverbände nichts zu gewinnen ist. Die Firma hat schließlich so weitgehendes Entgegenkommen zeigen müssen, daß die Arbeiter mit ihrem Erfolg, auch wenn er manche Wünsche unerfüllt gelassen hat, zufrieden sein können. Aus diesem Grunde beschlossen sie auch die Wiederaufnahme der Arbeit mit 3046 gegen 382 Stimmen. Der Kampf ist mit größter Einigkeit von den drei großen Gewerkschaftsrichtungen durchgeführt worden. Es fragt sich nun, was die Aktionäre der Linke-Hofmann-Werke, deren Dividendeninteressen unter dieser langwierigen und doch schließlich zwecklosen Kampfspolitik erheblich gelitten haben, der Direktion zu sagen haben werden.

Das Ende des Kampfes in der Solinger Waffenindustrie herbeizuführen und die drohende allgemeine Aussperrung (Sp. 1169) abzuwenden, ist dem Einigungsamte der allgemeinen Vergleichskammer der Solinger Industrie am 18. Juli gelungen. Arbeitgeber und -nehmer haben folgendes vereinbart: 1. Streik und Sperre werden zu gleicher Zeit aufgehoben. 2. Die bisherigen Preise bleiben in Kraft. Zu einer Änderung derselben bedarf es einer dreimonatlichen Kündigung, wenn nicht ein früherer Termin vereinbart wird oder neue Arbeitsmethoden eingeführt werden. 3. Der Schwertfabrikantenverein bildet mit den einzelnen Fachvereinen der Arbeiter eine aus je fünf Personen bestehende Vergleichskammer, welche die Regelung von Streitpunkten und die den beiderseitigen Vereinen obliegenden Verpflichtungen festzusetzen hat. 4. Die Vergleichskammer errichtet ein Statut, welches nach dem Muster des zwischen dem Verbande Solinger Fabrikantenvereine und den in Solingen vertretenen Fachvereinen zu bilden ist. 5. Die Fabrikanten verpflichten sich, ihre Arbeiten nach Möglichkeit im Solinger Industriebezirk machen zu lassen, soweit es sich nicht um Spezialsachen handelt, in denen auswärtige Industrien einen wesentlichen Vorsprung haben. 6. Die Berufe der Schwertschleifer, Schwerthärter und Waffenpolierer verpflichten sich, nur an hiesigen Waffenfabriken zu arbeiten. Dahingegen sollen von diesen Berufen von der Beschäftigung ausgeschlossen sein: Mitglieder, welche gegen die Beschlüsse und Satzungen der Vergleichskammer sowie gegen die jetzt bestehenden Satzungen der in Frage kommenden Fachvereine verstoßen und aus diesen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Vergleichskammer zu. 7. Diejenigen Arbeitswilligen, welche während des Streiks aus ihren Fachvereinen ausgetreten sind, haben sich innerhalb vier Wochen wieder in ihre Vereine aufnehmen zu lassen. 8. Maßregelungen dürfen von keiner Seite stattfinden. — Mit der Annahme dieser Vorschläge des Einigungsamts endet der halbjährige Kampf. Die Arbeiter wollten anfangs die Zahlung der „Kriegskosten" von den Arbeitgebern verlangen, haben diese neuartige Bedingung aber schließlich, um die Einigung nicht zu gefährden, fallen gelassen.

Nachklang zum Pariser Briefträgerstreik (Sp. 1187). Der französische Senat hat am 14. Juli bei der Beratung des Postetats auf eindringliche Befürwortung des Postministers Thomson und des Ministerpräsidenten Viviani nachträglich die Summe von 58 000 Frk. für die Wohnungsgelderhöhung der Postbeamten bewilligt. Die ursprüngliche Ablehnung dieser Forderung hatte den Anlaß zu dem Postbeamtenaufruhr gegeben. Viele Senatoren hielten dies Nachgeben für eine gefährliche Schwäche. Der Ministerpräsident aber meinte, man solle die bescheidenen Beamten nicht für die bedauernswerten Fehler einer zu Ausschreitungen neigenden Minderheit verantwortlich machen.

Ein Streik der Straßenbahner im Haag ist infolge längerer Unstimmigkeiten in Lohn- und Arbeitsfragen, die auch durch Vermittlungsversuche der städtischen Behörde bei der privaten Straßenbahnverwaltung nicht beigelegt werden konnten, ausgebrochen.

Die Verwaltung versuchte es zwar, durch Vermittlung der internationalen Streikbrecherfirma Ludwig Knoth in Amsterdam (früher Hamburg, wo er allerdings mit der Strafkammer unliebsame Bekanntschaft machte), die sich „Antigewerkschaftliche industrielle Vereinigung" nennt, Arbeitswillige zu erhalten, war jedoch genötigt, 60 von den 100 aus Berlin zugeführten Streikbrechern als untauglich wieder zurückzuschicken. — Dafür haben sich den Ruf, brauchbarere Streikbrecher zu stellen, Delfter Studenten erworben, die sich als Wagenführer einstellen ließen.

Die Straßenbahnverwaltung hat durch den Haager Gemeindevorstand der Streikleitung das Angebot gemacht, vom 1. Oktober an eine Lohnregelung eintreten zu lassen und einen Tarifvertrag abzuschließen. Aber die Streikleitung, die außer der Arbeiterschaft auch große Teile der Bevölkerung und der Presse hinter sich hat, fordert bestimmte Angaben und direkte Unterhandlung mit der Organisation.

Arbeiterschutz.

Die württembergische Gewerbeaufsicht 1913.

In den Personalverhältnissen der württembergischen Gewerbeaufsicht mußten im Berichtsjahr mehrere Änderungen eintreten, da der verdienstvolle Gewerbeinspektor Baurat Hasdegg starb und ein anderer langjähriger Beamter in den Ruhestand trat.

Der württembergischen Gewerbeaufsicht waren im Berichtsjahr 14 274 Betriebe (im Vorjahr 13 569) mit 274 558 Arbeitern (267 852) unterstellt. Dazu kamen noch 4126 sogenannte Verordnungsbetriebe (4388). Von den unterstellten Betrieben wurden 97,1 v. H. mit 99,8 v. H. der Gesamtarbeiterschaft, von den Verordnungsbetrieben 80,7 v. H. besichtigt.

Im Berichtsjahr wurde zum ersten Male die Besichtigungstätigkeit in der Hausarbeit in größerem Umfange aufgenommen. Neben der Abstellung offener Verstöße wurde zugleich versucht, durch eingehende Erhebungen ein Bild über die tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen. So enthält der diesmalige Bericht ausführliche Berichte über verschiedene in Württemberg besonders verbreitete Industriezweige wie Konfektion aller Art, Spielwarenindustrie, Trikotwaren, Leinen- und Gardinenindustrie usw. Diese Berichte werden noch in der „Soz. Pr." eigens behandelt werden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten wandten der Lage des Arbeitsmarkts ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Es wurden im Herbst des Jahres mündliche und am Schluß des Jahres schriftliche Umfragen bei 272 Firmen aller Industriezweige erfaßt, bei denen etwa 43 v. H. der Gesamtarbeiterschaft beschäftigt waren.

Die Umfragen ergaben, daß Ende des Jahres die Geschäftsflauheit einen so starken Grad erreicht hatte, wie er seit 1908 nicht mehr beobachtet worden war. Die Gründe lagen hauptsächlich in der Geldknappheit, unter der namentlich das Baugewerbe und alle damit in Verbindung stehenden Industrien litten. Dazu kam verschärfend die Unsicherheit in der politischen Lage, und die durch die allgemein gedrückte Lage bewirkte Einschränkung der Luxusausgaben. Gemildert wurde die Krise nur dadurch, daß der Absatz ins Ausland stieg, auch wurden größere staatliche und städtische Eisenbahn- und Tiefbauarbeiten in Angriff genommen.

Angesichts der ungünstigen wirtschaftlichen Lage kamen auch wenig Lohnerhöhungen vor, sondern mehrfach mußten sich die Arbeiter auch Lohnherabsetzungen gefallen lassen. Auch auf die Mitgliederzahlen der Arbeitnehmerorganisationen wirkten die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig ein. Nur die christlichen Gewerkschaften erfuhren eine geringe Zunahme, die freien Gewerkschaften und die deutschen Gewerkvereine (H. D.) dagegen eine Abnahme. Besonders stark (über 7000) war die Abnahme bei den freien Gewerkschaften, und zwar entfällt der größte Anteil an der Abnahme (70 v. H.) auf den Metallarbeiterverband, vielleicht zum Teil als Folge der unglücklichen Lohnbewegung bei Bosch in Stuttgart (XXII, 1237).

Dem Bericht für 1913 ist diesmal eine Übersicht über Zahl und Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Württemberg im Herbst 1912 beigegeben; an den zugrunde liegenden Erhebungen haben seinerzeit die Gewerbeaufsichtsbeamten mitgewirkt.*) Eine genaue Erhebung über die Zahlen der beschäftigten Arbeiter erfolgt alljährlich im Herbst, nur wurde 1912, ebenso wie schon vorher 1905, eine Untersuchung über Arbeitszeit und Pausen der erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen damit verbunden. Von einer Aufnahme über Arbeitszeit und Pausen der Jugendlichen wurde abgesehen, da hierfür die festen gesetzlichen Vorschriften bestehen.

In die Erhebung wurden alle der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebe und sieben unter die Bergbehörde-Aufsicht fallenden Werke einbezogen. Es wurden 18 576 Anlagen mit 286 646 Arbeitern davon erfaßt. Gegenüber dem Jahre 1902, wo zum ersten Male eine genaue Erhebung über die Zahlen der Betriebe und der Arbeiterschaft gemacht wurde, haben sich die Zahl der Betriebe um 67,8 v. H., die Zahl der Arbeiter um 55,7 v. H. vermehrt. Dagegen hat sich der Anteil der verschiedenen Altersstufen und Geschlechter an der industriellen Arbeit gegenüber dem Stande von 1902 nur unwesentlich verschoben, leider hat sich jedoch die Zahl der Kinder unter 14 Jahren und der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nicht nur insgesamt, sondern auch verhältnismäßig am meisten gehoben.

Die Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Fabrikarbeiterinnen neigte zur Verkürzung. Ein Vergleich der Jahre 1902, 1905 und 1912 ergibt:

Von je 100 Fabriken und Arbeiterinnen hatten eine tägliche Arbeitszeit mit:

	9 Stunden u. weniger	9—10 Stunden	10—11 Stunden	9 Stunden u. weniger	9—10 Stunden	10—11 Stunden
1902 . .	13,9	54,1	31,8	8,3	45,2	27,6
1905 . .	15,5	56,9	27,6	7,5	58,1	34,4
1912 . .	21,3	78,7	—	11,6	88,4	—.

Die durchschnittliche reine Arbeitszeit war 9 Stunden 35 Minuten; leider aber steht der herabgesetzten Arbeitszeit in manchen Betrieben auch eine hohe Zahl bewilligter Überstunden zur Seite. Eine schon öfter beobachtete Tatsache, daß in den größeren Orten die Verkürzung der Arbeitszeit am weitesten vorgeschritten ist, bestätigt sich auch durch die württembergischen Untersuchungen bei einem Vergleich der Arbeitszeiten nach den Ortsgrößen. Aber trotz der angebahnten Verkürzungen und trotzdem sich der frühere Schluß am Sonnabend immer mehr einbürgert, haben immer noch fast 3/4 aller Arbeiterinnen eine wöchentliche Arbeitszeit von 55 Stunden und darüber.

Bei dem erwachsenen männlichen Arbeiter sieht die Gesetzgebung in der Regel an den Wochentagen keine Einschränkung der Arbeitszeit vor.

Eine Arbeitszeit unter 10 Stunden hatten 87,6 v. H. der Betriebe (1905: 69,3 v. H.) mit 91,8 v. H. der Arbeiter (1905: 75,9 v. H.). Die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen hat anscheinend günstig auch auf die Verkürzung der Arbeitszeit der Männer eingewirkt. Ebenso bürgert sich auch der Sonnabend-Frühschluß für Männer ein, wenn dies auch mehr auf die gewerkschaftlichen Bestrebungen als auf die Arbeiterinnenschutzbestimmungen zurückzuführen ist. Es ist bemerkenswert, daß der Prozentsatz der Arbeiter, die nur bis zu 48 Stunden in der Woche arbeiten, etwas höher ist als der Prozentsatz der Frauen (3,9 v. H. gegen 1,6 v. H.). Andererseits beträgt die Zahl der Männer, die noch mehr als 60 Stunden wöchentliche Arbeitszeit haben, noch 6,5 v. H. der Gesamtzahl.

In dem diesjährigen württembergischen Bericht nehmen die oben angeführten Untersuchungen über die Heimarbeit einen sehr breiten Raum ein, ferner stellt die als Sonderdruck beigegebene Erhebung über die Arbeitszeit eine wichtige Ergänzung der Beobachtungen der Gewerbeaufsicht dar. Daher erklärt es sich wohl, daß der übrige Teil des Textwerkes diesmal etwas knapper ist als in früheren Jahren. Aus den mancherlei Beobachtungen seien noch folgende Punkte herausgegriffen.

Über die Luft- und Lichtverhältnisse in den Arbeitsräumen verbreitet sich eingehend der Beamte für den ersten Bezirk.

Er bezeichnet den Untersuchungsbefund hinsichtlich des Luftraums und des Zutritts von Luft und Licht als „großenteils nicht befriedigend". Besonders in Stuttgart liegen recht ungünstige Verhältnisse vor, was vor allem auf die hohen Bodenpreise und die damit verbundenen hohen Mieten zurückzuführen ist.

Fortschritte in bezug auf die Arbeitsverhältnisse und in bezug auf die Sauberkeit der Arbeitsräume wurden dagegen für Bäckereien beobachtet, was hauptsächlich auf die fortschreitende Verbesserung der Betriebseinrichtungen zurückzuführen ist.

*) Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1913. 3. Heft. Bearbeitet von Finanzrat Dr. A. Schott, Stuttgart 1914.

In dem Abschnitt über Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art wird mitgeteilt, daß die Gewährung von Urlaub bei Fortzahlung des Gehalts Fortschritte machte.

Erweiterung des Kinderschutzes in Belgien. Durch eine Novelle zu dem belgischen Frauen-, Jugendlichen- und Kinderschutzgesetz vom Jahre 1889 ist der Schutz der erwerbstätigen Kinder bedeutend erweitert worden.

Das unter dem 26. Mai 1914 veröffentlichte Gesetz erhöht das Zulassungsalter der Kinder für die Arbeit in Werkstätten, Fabriken, Arbeitsstuben, Gastwirtschaften, im Kleinhandel mit Getränken, in gewerblichen und kaufmännischen Bureaus auf 14 Jahre. Ausnahmsweise dürfen auch 13jährige Kinder zugelassen werden, wenn sie der vorgeschriebenen gesetzlichen Schulpflicht genügt haben. Übergangsbestimmungen können bis zum Jahre 1920 erlassen und bei verkürzter Arbeitszeit dann auch Kinder schon von 12 Jahren an beschäftigt werden.

Die Novelle zum dem Gesetze von 1889 bringt auch einen Eingriff in die Heimarbeit mit sich, denn die Bestimmungen über das Zulassungsalter der Kinder sollen auch für die Heimarbeit gelten, die für einen fremden Unternehmer ausgeführt wird. Ebenso ist in das belgische Gesetz eine den neuen Bestimmungen der deutschen Gewerbeordnung ähnliche Vorschrift übernommen, daß Personen, deren Arbeitszeit gesetzlich begrenzt ist (Frauen, Jugendlichen, Kindern) keine Arbeit mit nach Hause gegeben werden darf.

Volle Sonntagsruhe in Straßburg i. E. Dem Ausschuß zur Förderung der Sonntagsruhe ist es dank seiner tatkräftigen Bemühungen gelungen, eine Abänderung der Ortssatzung über die Sonntagsruhe zu erzielen, die einem völligen Verbot der Sonntagsarbeit im Handel während der heißen Sommermonate nahe kommt. Der entsprechende Beschluß des Gemeinderats vom 8. Juli hat am 17. Juli die Genehmigung des Bezirkspräsidenten gefunden, mit der Abänderung jedoch, daß für die Blumenhändler die bisherige Verkaufszeit aufrecht erhalten bleibt. Im übrigen tritt für alle Geschäfte, die bisher eine sonntägliche Verkaufszeit von 10 bis 12 Uhr hatten, bis zum 1. September völlige Sonntagsruhe ein. Die Verkaufszeit der Spezerei-, Kolonialwaren- und Delikateßwarenhändler wird für die gleiche Zeit auf die Stunden von 7 bis 9 Uhr verlegt. Die bisher im Ortsstatut unter A und B aufgeführten Ausnahmen für Brennstoffe, Eis, Milch, Bäckereierzeugnisse und Fleisch bleiben auch während der Monate Juli und August bestehen.

Die Sonntagsruhe im Kanton Luzern ist durch Gesetz vom 26. November 1913 als Regel für alle Angestellten, Arbeiter, Gehilfen und Lehrlinge in gewerblichen, kaufmännischen, handwerksmäßigen und landwirtschaftlichen Betrieben, ebenso für öffentlichen und privaten Bureaudienst, für den Hausierhandel, für das Zutragen von Waren und die Ausübung der Jagd eingeführt worden. Für die Kundenbedienung in offenen Ladengeschäften sind Ausnahmen vorgesehen, die teils auf die Bedürfnisgewerbe, teils auf die Reisezeit Rücksicht nehmen. So dürfen z. B. in der Stadt Luzern die Läden im Juli und August von 10½ Uhr vormittags bis 7 Uhr abends geöffnet sein. Das Verbot der Sonntagsarbeit findet ferner keine Anwendung auf Apotheken, auf die notwendigsten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten, häusliche Dienste, Zeitungsverkauf, Reparaturen und ähnliches mehr. Außerdem ist den Gemeinden das Recht vorbehalten, durch besondere Vorschriften die Ruhezeit beim Verkehrsgewerbe, für Badeanstalten, für den Verkauf von Ansichtskarten, Obst, Blumen, alkoholfreien Getränken zu regeln. Den an Sonntagen oder diesen gleichgestellten Festtagen länger als drei Stunden beschäftigten Personen muß in der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein freier Nachmittag ohne Lohnabzug gegeben werden; den regelmäßig an Sonntagen beschäftigten Personen ist jeder dritte Sonntag ganz freizugeben.

Die Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften unterstehen nicht den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes, da für sie das Gesetz vom 16. Februar 1910 über die Wirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken gilt, welches eine Reihe von Mindestruhevorschriften enthält.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die 21. Jahresversammlung des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen

(12.—15. Juli in Darmstadt)

war infolge einer behördlichen Anordnung, die die Entsendung von Vertretern der einzelnen Kassen zu der Tagung beschränkt, schwächer besucht als ihre letzten Vorgänger.

Immerhin waren 211 einzelne Kassen und 14 Verbände durch 468 Abgesandte (145 Arbeitgeber, 202 Versicherte, 121 Angestellte) vertreten. Als Gäste waren Vertreter des Reichsversicherungsamts, des Reichsamts des Innern, der hessischen Regierung und vieler anderer Behörden anwesend. Aus einem 212 Druckseiten umfassenden Geschäfts-

bericht des Verbandes geht hervor, daß gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 149 Kassen und 8 örtlichen Verbänden eingetreten ist (eine Folge der Zentralisation des Krankenkassenwesens), so daß dem Verband noch 373 Kassen und Provinzialverbände angehören. Die Zahl der angeschlossenen Krankenkassenmitglieder stieg um rund 800 000 auf etwa 5 Millionen.

Zu den wichtigsten Verhandlungsgegenständen gehörte das Berliner Ärzteabkommen vom 23. Dezember 1913. Es hat nach den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Baum-Berlin den rechtlichen Charakter eines Tarifvertrags. Die beteiligten Verbände besitzen die Rechtsfähigkeit und können daher aus der Nichteinhaltung des Vertrags Nachteile erleiden. Aus der Versammlung wurde mehrfach Widerspruch gegen das Abkommen laut, das den Kassen zu große Opfer auferlege. Der Verbandsvorsitzende Fräßdorf-Dresden erwiderte, daß es gut sei, das Abkommen zu besitzen, sonst seien die Schwierigkeiten mit den Ärzten noch viel größer. Eine Entschließung, die dem Abkommen zustimmt, fand nahezu einstimmige Annahme. Die Entwicklung des Kassenbeamtenrechts seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung behandelte Justizrat Dr. Mayer-Frankenthal. Er wendet sich insbesondere gegen die Beschränkung der religiösen und politischen Bewegungsfreiheit der Kassenangestellten. Man wolle jede unbequeme freiheitliche Regung unterdrücken. Giebel, M. d. R., wies darauf hin, daß die amtlichen Musterdienstordnungen für die Angestellten sogar mit dem Gesetz in Widerspruch stehen. Allgemeines Interesse hatte sodann noch ein Vortrag des Professors Dr. Herxheimer-Frankfurt a. M. über die Salvarsanbehandlung der Syphilis. Er empfahl die kombinierte Methode der Salvarsan- und Quecksilber-Behandlung, mit der die besten Heilerfolge erzielt werden. Die übrigen Verhandlungen betrafen die Durchführung der Krankenversicherung. Ed. Gräf-Frankfurt a. M. empfahl in einem Vortrag den Großbezug und die unmittelbare Abgabe der freigegebenen Heilmittel durch die Krankenkassen. Über ein Abkommen mit den Berufsgenossenschaften nach §§ 1513, 1501, 1503 RVO., nach dem die Krankenkassen bei der Übernahme der Heilbehandlung für einen Unfallverletzten die vollen Aufwendungen ersetzt bekommen, sprach Fräßdorf. Die Stellung der Zwangskassen zu den Ersatzkassen behandelte Thier-Halle. Man beschloß dabei, den Bundesrat zu ersuchen, die Rückzahlung eines Teiles des Unternehmer-Drittels an die Ersatzkassen (§ 518 RVO.) den Zwangskassen nicht aufzuerlegen. Über die Gewährung von Krankengeld für Sonn- und Feiertage ohne Erhebung von Beiträgen sprach Verwaltungsdirektor Sigmund-Karlsruhe. Er kritisierte dabei insbesondere eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts, nach der Kassenbeiträge nur für Arbeitstage erhoben werden dürfen. Bei dem Punkte „Gegenseitige Krankenhilfe und Kontrolle bei Überweisung erkrankter Mitglieder von der einen zur anderen Kasse" wurde beschlossen, immer nur die Selbstkosten zu berechnen. Über gemeinsame Abschlüsse mit Kurbädern zur Unterbringung von Kassenmitgliedern sprach Direktor Alb. Kohn-Berlin. Aus einem Vortrage des Rendanten Thier-Halle a. S. über die Weiterversicherung in niederen Klassen- oder Lohnstufen (§ 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ging hervor, daß diese Einrichtung den Kassen große Lasten bringt. Die Versammlung wünschte eine Gesetzesänderung, nach der die Weiterversicherung in einer niederen Lohnklasse nur längstens sechs Monate zulässig sein soll. Thier sprach auch über die Gewährung von Barentschädigung an Stelle freier ärztlicher Behandlung an Familienangehörige. Das Oberversicherungsamt Merseburg hat einer entsprechenden kassenstatutarischen Bestimmung die Genehmigung versagt. Die Sache soll zur höchstinstanzlichen Entscheidung gebracht werden. Die bei Ausstellung und Umtausch der Invaliden-Quittungskarten den Krankenkassen entstehenden Verwaltungskosten werden durch die Vergütung der Versicherungsanstalten nicht gedeckt. Man beschloß, eine Erhöhung zu verlangen. Weiter wurde beschlossen, bei der Reichspostverwaltung dieselben Vergünstigungen bei Versendung von Geschäftspapieren usw. zu erlangen, wie sie die Behörden haben.

Der Verband gibt jetzt ein eigenes Blatt „Die Ortskrankenkasse" heraus. Nach den Ausführungen ihres Schriftleiters Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin, soll es frei von Parteipolitik, dagegen im Geiste einer fortschrittlichen Sozialpolitik geleitet werden. Die Geschäfte des Verbandes haben sich so vermehrt, daß eine eigene Geschäftsstelle mit einem ständigen Geschäftsführer eingerichtet wird. Mit der Tagung war eine Ausstellung von Vordrucken für Krankenkassen verbunden, über die Alb. Kohn, Berlin, einen Vortrag hielt. Die Ausstellung soll auch den Unterverbänden der Kassen zur Verfügung stehen. Die nächste Tagung findet in Kassel statt. c. f. k. h.

Eine amtliche Besprechung über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden in Groß Berlin hat am 17. Juli im Oberversicherungsamte Groß Berlin unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Dr. Caspar stattgefunden. An der mehrstündigen Besprechung nahmen Vertreter der Reichsregierung, der beteiligten preußischen Ministerien, der Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen Groß Berlins, ferner der Arbeitgeber und Arbeiter der Hausindustrie, darunter mehrere Frauen, teil. Zunächst brachten die Vertreter der Hausindustrie nochmals ihre Wünsche und Beschwerden vor, woran sich eine eingehende Aussprache über die zweckmäßigste Abhilfe schloß. Bei der Eigenart und Verschiedenartigkeit der Groß Berliner Heimarbeit und auch der selbständigen Hausgewerbetreibenden konnte aber eine Einigung über die Mittel und Wege, die einzuschlagen sind, noch nicht erzielt werden. Immerhin glaubt man, daß die Aussprache zur Klärung der Sachlage beigetragen hat. — Unabhängig von dieser Besprechung sollen die Verhältnisse in anderen deutschen Gebieten mit starker Hausindustrie durch einen besonderen Ausschuß untersucht werden.

Wahlen für die Versicherungsbehörden und die Versicherungsträger. „Mit allem Nachdruck muß dahin gestrebt werden, die nach der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Wahlen sämtlich bis zum Ende dieses Jahres durchzuführen," so beginnt ein Erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe (Pr. Min.Bl. Nr. 17 vom 14. Juli); er weist darauf hin, daß nach dem Einführungsgesetze zur Reichsversicherungsordnung eine weitere Erstreckung der Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Vertreter bei den andern Versicherungsbehörden über den 31. Dezember 1914 hinaus unzulässig ist. Obwohl bis zum Jahresschlusse noch mehr als 5 Monate sind, ist in Wirklichkeit diese Frist doch ziemlich kurz bemessen, weil die Wahlen der oberen Stufen sich auf den unteren aufbauen. Die Anweisung des preußischen Handelsministers gibt deshalb genaue, ins einzelne gehende Vorschriften, wie die Schwierigkeiten zu überwinden sind. Zum Schluß bemerkt der an die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vorsitzenden der Oberversicherungsämter gerichtete Erlaß, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze der Auffassung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) entsprechen.

Die Internationale Konferenz für Sozialversicherung, welche am 21. bis 24. September in Paris tagen wird — im Anschluß an die Konferenz für Arbeitslosenfürsorge — wird gewissermaßen den Charakter eines Jubiläums tragen, denn es sind jetzt 25 Jahre her, seit in Paris das „Comité permanent des Congrès internationaux des accidents du travail", später „Comité permanent international des assurances sociales" benannt, begründet wurde. Das Komitee für Sozialversicherung bemüht sich (im Einvernehmen mit den beiden großen verwandten Vereinigungen für Arbeiterschutz und für Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) in den „neuen Ländern" die europäischen Einrichtungen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge bekannt zu machen und das System internationaler Sozialverträge zu fördern. Das ist bisher auf 11 Kongressen und durch die Arbeit der in 15 Staaten bestehenden nationalen Konferenzen geschehen. Etwa 1000 Mitglieder sind der Internationalen Konferenz angeschlossen. Die heurige Tagung wird folgende Fragen behandeln:

I. Nationale und internationale Lasten der Sozialversicherung.

1. Die durch die Sozialversicherung tatsächlich geschaffenen Lasten. 2. Die Finanzsysteme der Versicherung gegen Invalidität. 3. Die Ausgleichung der Lasten in den verschiedenen Ländern und die Möglichkeit allgemeiner internationaler Vereinbarungen über die Sozialversicherungen.

II. Ausdehnung der Sozialversicherung auf neue Personen- und Gefahrenkreise.

4. Die Ausdehnung der Sozialversicherung auf Selbständige. 5. Die Ausdehnung zur Befriedigung der Bedürfnisse der Familie: a) Volkslebensversicherung. 6. — b) Kinderversicherung, insbesondere Schülerversicherung. 7. — c) Krankenversicherung für die Familie des Versicherten.

III. Richtung der sozialen Versicherungen auf Verhütung und Abmilderung der Gefahren.

8. Sozialversicherung und Volksgesundheit (Hinwirkung der Versicherung auf die Verhütung von Betriebsunfällen und Gewerbekrankheiten und Beziehungen zur Gewerbeaufsicht; Verbesserung des Wohnungswesens; Bekämpfung der Volkskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose. 9. Gewöhnung nach Unfall und Invalidität.

Die meisten Fragen sind durch fachmännische Berichte und Erhebungen vorbereitet. Das Generalsekretariat (Ed. Fuster) ist in Paris, rue du Moulin-Vert 4.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni 1914 zeigt nach den vorläufigen Mitteilungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes gegenüber dem Vormonat wenig Besserung, in einer Reihe wichtiger Gewerbszweige sogar eine Verschlechterung, die aber großenteils auf die im Juni einsetzende sommerliche Abflauung zurückzuführen

ist. Die Gesamtlage des gewerblichen Arbeitsmarkts war noch großenteils unbefriedigend.

Die an das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtenden Krankenkassen hatten am 1. Juli 1914 10 779 839 beschäftigte Mitglieder (7 074 920 männliche und 8 704 419 weibliche) oder 22 753 weniger als am 1. Juni, und zwar hat die Zahl der männlichen Mitglieder um 11 454 oder 0,16 v. H., die der weiblichen um 11 299 oder 0,30 v. H. abgenommen. Der in der Regel vom 1. Juni zum 1. Juli stattfindende Stillstand bei den männlichen Personen hat sonach in diesem Jahre einer Abschwächung Platz gemacht, die bei den weiblichen Personen alljährlich um diese Zeit wiederkehrt.

Nach den Berichten von 16 größeren Arbeiterfachverbänden mit zusammen 1 699 619 Mitgliedern waren Ende Juni 1914 89 855 oder 2,3 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegenüber 2,4 v. H. Ende Mai 1914. Von Ende Mai auf Ende Juni pflegt die Arbeitslosigkeit etwa gleich zu bleiben. Der diesmalige Rückgang der Arbeitslosenziffer ist zwar geringfügig, doch wies von Ende Mai bis Ende Juni des Vorjahrs die Bewegung der Arbeitslosigkeit ein schlechteres Bild auf, da sie damals von 2,5 auf 2,7 v. H. stieg.

Bei 380 öffentlichen Arbeitsnachweisen mit 161 890 Vermittlungen kamen im Juni auf 100 offenen Stellen bei den männlichen Personen 159, bei den weiblichen 98 Arbeitsgesuche. Die entsprechenden Ziffern des Vormonats waren 165 und 96 und die des Juni 1913 166 bezw. 101. Hiernach hätte, wie gewöhnlich im Monat Juni, der Andrang männlicher Arbeitsuchenden gegenüber dem Mai etwas abgenommen, derjenige weiblicher Arbeitsuchenden dagegen etwas zugenommen. Gegen den gleichen Monat des Vorjahrs zeigt sich bei beiden Geschlechtern eine Verbesserung.

Die Berichte von industriellen Firmen und Verbänden über die Lage des Arbeitsmarkts im Juni lassen nach wie vor wenig Besserung erkennen. Vielfach trat sogar eine Verschlechterung gegenüber dem Vormonat ein, die im Vergleich zum Juni des Vorjahrs fast durchweg festgestellt wurde.

Der Ruhrkohlenmarkt konnte keine Besserung verzeichnen, und auch in Ober- und Niederschlesien war der Beschäftigungsgrad mangelhaft, da die Oderschiffahrt infolge Wassermangels stockte. Die Roheisenerzeugung ging nach der Statistik des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller von 1 607 193 t im Mai auf 1 531 313 t im Juni zurück und blieb damit noch stärker hinter der des Juni 1913 mit 1 609 748 t zurück. Bei der Würdigung dieser Zahlen ist jedoch die verschiedene Lage des Pfingstfestes nicht zu vergessen. Auch die dem Stahlwerksverband angeschlossenen Werke verringerten ihren Gesamtversand (568 138 t) im Vergleich zum Vorjahr (605 317 t), erhöhten ihn jedoch um ein Geringes gegenüber dem Vormonat (552 872 t). Der Beschäftigungsgrad der Stahlwerke wird von der Mehrzahl derselben als unzureichend bezeichnet. Der Kalibergbau, wie auch viele Zweige der Maschinenindustrie, hatten eine Verschlechterung gegenüber dem Mai festzustellen. Die elektrische und chemische Industrie waren im allgemeinen zufriedenstellend beschäftigt; dagegen wird aus der Textil- und Holzindustrie über unzureichende Beschäftigung geklagt. Im Baugewerbe machte die im Vormonat berichtete Erholung in den meisten Gebieten Deutschlands vielfach wieder einer Abflauung Platz.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Juni 1914. Nach den Berichten der „Deutschen Arbeiterzentrale" fand zunächst immer noch ein nennenswerter Arbeiterzuzug statt, der zur Deckung des bis dahin nur geringen Bedarfs ziemlich ausreichte. Mit dem Beginne der zweiten Monatshälfte hörte die Zuwanderung an fast allen Grenzstrecken, insbesondere an denen im Osten, fast gänzlich auf. Auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt, auf dem sich bereits die Vorzeichen der bevorstehenden Halmfruchternte durch eine erhebliche Steigerung der Nachfrage bemerkbar machten, trat infolgedessen ein gewisser Mangel an Angebot von Arbeitskräften ein. Auf den industriellen Arbeitsmarkt hatte die Wendung der Verhältnisse keinen besonderen Einfluß, weil sowohl die Gruben als auch Hoch- und Tiefbau bei ihrem andauernd geringen Bedarf ausländische Arbeitskräfte entbehren konnten.

Die Überseeauswanderung war noch geringer als in den Vormonaten. Allein an der schweizerisch-italienischen Grenze wurde die Abwanderung einer größeren Anzahl von Italienern nach Amerika beobachtet.

An der Ostgrenze, sowohl in Ost- und Westpreußen wie in Posen und Schlesien war es fast überall vollkommen still. Das Angebot von galizischen Arbeitern war etwas reichlicher als das aus Rußland, entsprach aber auch nicht annähernd dem Bedarf an Erntearbeitern. Der ungarische Arbeitsmarkt bot das für diese Zeit herkömmliche Bild der Unbelebtheit. Bei den italienischen Arbeitern nahm die Zuwanderung infolge der in Italien beginnenden Ernte noch weiter ab und es verstärkte sich die Rückwanderung. Holland stellte, wie gewöhnlich vor der Ernte, der deutschen Landwirtschaft eine ziemliche Anzahl Erntearbeiter, die größtenteils auf ihre alten Arbeitsstellen gingen. An der dänischen Grenze war der Zuzug unerheblich und beschränkte sich auf landwirtschaftliche Arbeiter.

Die gemeindlichen Arbeitsnachweise in Preußen behandelt eine Beilage zu Nr. 16 (4. Juli) des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung. Wie die „Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen" nach dem Stande vom 1. Januar 1914 ergibt, hat sich die Tätigkeit dieser Nachweisstellen im abgelaufenen Jahre infolge der flauen Wirtschaftslage nur mäßig gesteigert. Es wurden Stellen

	angeboten	gesucht	vermittelt
im Jahre 1910 . .	837 663	1 168 497	653 477
„ „ 1911 . .	1 052 187	1 305 657	818 148
„ „ 1912 . .	1 199 571	1 445 721	928 248
„ „ 1913 . .	1 214 652	1 529 424	949 503.

Mehr als 10 000 Stellen haben im abgelaufenen Jahre vermittelt 21 Arbeitsnachweisstellen: Berlin (183 795), Köln (57 663), Frankfurt a. M. (57 413), Düsseldorf (38 304), Magdeburg (35 147), Charlottenburg (34 647), Essen a. d. Ruhr (30 604), Posen (27 932), Dortmund — Hauptarbeitsnachweis — (26 307), Hannover (25 137), Berlin-Schöneberg (23 851), Wiesbaden (22 783), Gelsenkirchen (18 304), Breslau (18 012), Elberfeld (17 857), Barmen (16 080), Kiel (15 068), Erfurt (12 488), Kassel (12 458), Aachen (12 305) und Neukölln (10 859); mehr als 5000 bis 10 000 Stellen die 16 Arbeitsnachweise in Königsberg i. Pr. (9091), Duisburg (9066), Bielefeld (8085), Zabrze (8062), Görlitz (7947), Hamm (7462), Dortmund — Wandererarbeitsstätte — (6845), Halle a. d. Saale (6631), Berlin-Wilmersdorf (6445), Flensburg (6357), Stettin (6243), Bochum (5933), Kattowitz (5574), Kottbus (5386), Herford (5057) und Danzig (5005).

Während einige kleinere Arbeitsnachweise eingegangen sind, wurden 30 Arbeitsnachweisstellen neu begründet, u. a. in Spandau, Anklam, Stargard i. P., Neustettin, Belgard, Schneidemühl, Burg (Reg.-Bez. Magdeburg), Eisleben, Wittenberg, Hameln, Mayen und Gummersbach. In Stralsund ist ein Facharbeitsnachweis für Gast- und Schankwirtschaftsangestellte neu errichtet worden. Einschließlich der bereits früher begründeten Facharbeitsnachweise in Aachen, Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Breslau, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Görlitz, Göttingen, Hagen i. W., Halle a. S., Hannover, Kassel, Kattowitz, Köln, Krefeld, Magdeburg, Osnabrück, Stettin, Trier und Wiesbaden sind nunmehr 27 gemeinnützigen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen in Preußen solche Einrichtungen angegliedert. Von den am 1. Januar 1914 bestehenden 335 Arbeitsnachweisstellen sind 180 kommunale Arbeitsnachweise, die übrigen 155 Nachweise werden mit Gemeindeunterstützung betrieben. Für die Provinz Ostpreußen wurde der Ostpreußische Arbeitsnachweisverband in Königsberg i. Pr. und für die Provinz Schlesien der Schlesische Arbeitsnachweisverband in Breslau neu errichtet. Mit den bereits früher für die Rheinprovinz und die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover, Brandenburg, Posen und Schleswig-Holstein begründeten Arbeitsnachweisverbänden sind zurzeit in Preußen 10 solcher Bezirksverbände vorhanden. Sie haben sich im November 1913 zu einem Preußischen Arbeitsnachweisverbande (Sitz in Magdeburg) zusammengeschlossen.

Genossenschaftswesen.

Der Reichsverband deutscher Konsumvereine hat sich 1913 gut weiter entwickelt. Die Zahl der ihm angeschlossenen Vereine wuchs von 127 auf 159 an und ist bis zum 1. Juli 1914 auf 186 mit mehr als 150 000 Anhängern gestiegen.

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1912 97 606, Ende 1913 aber 143 444; das ist eine Zunahme von 47 v. H. Der Umsatz im eigenen Geschäft stieg von 27 371 074 auf 38 597 253 M, d. i. um 41 v. H.; der Umsatz im Lieferfirmengeschäft erreichte 1913 4 884 196 M (14 v. H. Steigerung). Die Großeinkaufszentrale hatte einen Umsatz von 9 718 670 M, so daß der Gesamtumsatz der Verbandsvereine mit 53 194 119 M um rund 46 v. H. den Gesamtumsatz des Vorjahrs überschritt. 13 Vereine trieben Eigenproduktion, darunter zwei reine Produktivgenossenschaften (Druckerei und Zigarrenfabrik); die übrigen 11 Vereine betrieben vor allem Bäckereien und Metzgereien. Der Wert der umgesetzten Eigenproduktion war 3 943 540 M (10 v. H. des Umsatzes im eigenen Geschäft). Die Zahl der Verkaufsstellen hat sich von 439 auf 599 vermehrt; 22 davon unterhielten ein Zentrallager. Die Zahl der beschäftigten Personen stieg von 1397 auf 1877.

Der Jahresbericht des Reichsverbandes hält eine größere Konzentration innerhalb des Verbandes für dringend geboten und befürwortet die Zusammenlegung kleinerer Vereine, deren im Berichtsjahre ziemlich viele beigetreten sind, zu neuen Bezirksverbänden. Unter den Mitgliedern befanden sich neben 82 715 gewerblichen Arbeitnehmern und 29 505 öffentlichen Beamten und Arbeitern auch

6575 Selbständige in Gewerbe, Handel und Handwerk und 3423 ebensolche in der Landwirtschaft. Die freien Berufe waren mit 488 Mitgliedern vertreten. Bemerkenswert hoch ist die Zahl landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (9614). Unter den Mitgliedern befanden sich 7137 Frauen.

Der 7. Genossenschaftstag des Reichsverbandes (Saarbrücken, 11. bis 13. Juli) befaßte sich vor allem mit dem Antrage Dr. Faßbender und Genossen auf Änderung des **Genossenschaftsgesetzes**.

Geschäftsführer **Bissels** wandte sich gegen den Antrag und griff insbesondere das Verlangen, daß Vorstandsmitglieder, Revisoren oder Beamte der Revisionsverbände nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Beamte der der Revision unterliegenden Genossenschaften sein dürften, an, weil dadurch alle bestehenden Revisionsverbände in die Luft gesprengt würden. Ferner hielt Bissels die dem Antrage zufolge im Gesetz näher zu bestimmende „Sachverständigkeit" des Genossenschaftsrevisors für einen verfehlten Gedanken; nicht auf eine Eignung nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, sondern auf das durch Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit gewonnene Vertrauen beim Verbandsvorstand und den angeschlossenen Genossenschaften komme es bei einem Revisor an. Drittens sei auch der Gedanke der von den bundesstaatlichen Zentralbehörden zu bildenden Zwangsrevisionsverbände für Genossenschaften, die sich keinem Verbande angeschlossen hätten, zu verwerfen. In Zwangsorganisationen fehle das Interesse an der Bewegung; die wirtschaftlichen und geistigen Vorzüge freiwilligen Zusammenschlusses der Einzelgenossenschaften könnten durch Zwangsverbände niemals hervorgerufen werden. Bei einer Änderung des Genossenschaftsgesetzes sollten nicht die Anregungen des Faßbenderschen Antrags befolgt werden, sondern viel wichtiger sei, daß endlich das Verbot, Ware an Nichtmitglieder zu verkaufen, beseitigt und so den Konsumvereinen ein Stück Gleichberechtigung mit anderen Genossenschaften gegeben werde.

Eine Entschließung des Genossenschaftstags verlangte u. a. die Einsetzung eines Ausschusses, in dem außer Vertretern der Regierung und Abgeordneten der Parteien auch Vertreter sämtlicher Genossenschaften Sitz und Stimme erhalten sollten. Ohne gründliche Vorberatung durch einen derartigen Ausschuß sei jede Änderung des Genossenschaftsgesetzes bedenklich. — Sekretär **Verlage** sprach über „Konsumvereine und Mittelstand".

Verlage hob dabei besonders die Vielgestaltigkeit des Mittelstandes hervor, zu dem keineswegs nur Handwerk und Kleinhandel, sondern vor allem auch Beamte und Privatangestellte gehören. Nur für wenige Handwerksberufe und für den Kleinhandel bedeute die Konsumgenossenschaft eine Konkurrenz. Der Kampf dieser Gruppen werde darum mit allen Mitteln geführt (Kartell der schaffenden Stände!) und die Zahl ihrer Eingaben gegen die Konsumvereine steige ins Unermeßliche. Gerade der neue, konsumvereinsfreundliche Mittelstand wachse aber ebenfalls mächtig an. Eine Entschließung besagte u. a.: „1. Wir sprechen den konsumvereinsfeindlichen Mittelstandsorganisationen das Recht ab, im Namen des gesamten Mittelstandes zu sprechen, da weite mittelständische Kreise der Konsumvereinsbewegung angehören und weitere derselben freundlich gegenüberstehen. 2. Die Genossenschaften der Mittelschichten haben dieselbe Wirkung wie die Konsumvereine, nämlich Zwischenglieder des Handels auszuschließen. Reich, Staat und Kommune fördern die Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes auf alle mögliche Art und Weise. Die Konsumenten betonen demgegenüber auch ihr unantastbares Staatsbürgerrecht auf genossenschaftliche Organisation und lehnen jede Kürzung desselben entschieden ab. 3. Auf Grund dessen ersucht der Genossenschaftstag die gesetzgebenden Körperschaften, allen ausnahmegesetzlichen Anträgen gegen die Konsumvereine ihre Zustimmung zu versagen."

Wie unberechtigt die mittelständlerischen Bestrebungen besonders hinsichtlich der **Besteuerung** sind, geht daraus hervor, daß die Verbandsvereine des Reichsverbandes 1913 an Steuern 187 611 *M*, rund 13 v. H. des Überschusses zu zahlen hatten.

Die Besteuerung der Konsumvereine in Bayern. Gegenüber der jüngst im bayerischen Landtag wiederholten Legende, die Konsumvereine zahlten keine oder wenig Steuern, stellt der Verbandssekretär Jährig in München fest, daß die 106 bayerischen Konsumvereine im Jahre 1912 an Einkommen- und Gewerbesteuern, an Kreis, Gemeinde- und Distriktsumlagen, an Haus- und Grundsteuern und Handelskammerbeiträgen 276 905,17 *M* entrichteten, also der einzelne Verein im Durchschnitt 2612 *M*, ohne die Steuern und Umlagen der in den Konsumvereinen beschäftigten Personen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

„**Unser Garten**". Ein Führer für Haus, Garten und Tierhaltung. Mit dem Beiblatt: „Tierzüchter und Tierfreund". Preis vierteljährlich 1 *M*. Franckh'scher Verlag. Stuttgart.

Die Verhandlungen des 25. Evangelisch-sozialen Kongresses in Nürnberg (15. bis 17 April 1914) nach dem Stenogramm. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. 164 S.

Der heurige Verhandlungsband enthält die Vorträge von Prof. **Baumgarten** über den Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Entwickelung der Frömmigkeit und Kirchlichkeit, von Dr. **Paul Rohrbach** über die Behandlung der Eingeborenen in unseren Kolonien als sittliches und soziales Problem, und von Prof. **Waldemar Zimmermann** über Zwang und Freiheit im Organisationsleben samt der ungekürzten freien Aussprache; ferner den Jahresbericht des Generalsekretärs Lic. **Schneemelcher** und die Kundgebung des Kongresses für die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe.

Archiv für Frauenkunde und Eugenik. Herausgegeben von Dr. Max Hirsch, Berlin. Verlag Curt Kabitzsch, Würzburg. Jahresabonnement 16 *M*. (Jährlich erscheinen in zwangloser Folge 8–4 Hefte von 6—10 Bogen Umfang.)

Bisher erschienen 2 Hefte. Das erste Heft eröffnet den Herausgeber mit einem programmatischen Aufsatz „über Ziel und Wege frauenkundlicher Forschung" und bezeichnet es als Zweck des Archivs „das Studium der Frau auf allen Gebieten menschlichen Wissens und Beobachtens anzuregen und zu fördern, und durch Zusammenarbeit von Vertretern aller dieser Wissensgebiete eine wirkliche Frauenkunde" zu schaffen. An anderer Stelle dieses Leitaufsatzes wird die Frau als „Mittelpunkt des gesamten Wirtschaftslebens" bezeichnet, da sie „als Trägerin der kommenden Generation Produzentin des wichtigsten Gutes im volkswirtschaftlichen Betriebe ist, von dessen Menge und Qualität das Schicksal aller anderen ökonomischen Werte und die Zukunft des Menschengeschlechts abhängen." Auch wenn man diesem Grundgedanken über die Notwendigkeit genauester Forschungen über die verschiedensten Seiten des Frauenlebens durchaus zustimmt, so kann man doch Zweifel hegen, ob dafür ein neues Spezialblatt notwendig und wünschenswert ist, sondern ob nicht in den bereits bestehenden sozialwissenschaftlichen und sozialhygienischen, sowie in einigen führenden Blättern der Frauenbewegung genügend Stoff zu dieser Frage verarbeitet werden kann. Das Frauenleben, sowie die Einflüsse des wirtschaftlichen Lebens auf die Frauen, sind keine isolierten Erscheinungen, sondern können nur im Zusammenhang mit vielen andern Erscheinungen der Neuheit gerecht beurteilt werden. Der Herausgeber ist der Meinung, daß der Löwenanteil an der Arbeit für die bisher noch fehlende „Wissenschaft von der Frau" dem Arzt und Hygieniker zufalle. Gerade hierin aber liegt die Gefahr, da die Ärzte, und namentlich die Spezialärzte für Frauenkrankheiten, häufig dazu neigen, das Krankhafte zu sehr in den Vordergrund zu rücken. Auch in den beiden vorliegenden Heften läßt sich diese Gefahr bereits erkennen, da die Aufsätze und Notizen, die sich mit irgend welchen Krankheitserscheinungen, sei es körperlicher oder moralischer Art, beschäftigen, stark überwiegen. E. L.

Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen. Von Justizrat Georg Meyer. Berlin 1914. J. Guttentag. Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 55. 201 S.

Landflucht, Kleinsiedlung und Landarbeit. Von Karl Bernhard von Oertzen. Jena 1914. Gustav Fischer. 895 S. 12 *M*.

Grundriß des Obligationenrechts. Von Dr. Maximilian Schuster von Bonnott. München u. Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 161 S. 4,50 *M*.

Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. Karl Binding zum 7. August 1913. München u. Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 7 *M*.

Die Vorzüge des Hochgebirges für Gesunde und Kranke. Von Dr. O. Amrein. Wiesbaden 1910. Emil Abigt. 0,50 *M*.

Schuldnernot. Aus der Rechtspraxis des Schuldners. In acht Tagen unpfändbar. Der geprellte Gläubiger und anderes. Von Dr. Ed. Harlemeyer und J. Holzknecht. Wiesbaden, Emil Abigt. 1 *M*.

Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Lieferung 30 31. Bd. III. Bg. 81—40. Tübingen 1914. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 4 *M*.

Arbeitsrecht. Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten in Vierteljahresheften. Herausgegeben von Dr. Heinz Potthoff und Dr. Hugo Sinzheimer. Stuttgart. J. Heß. Jahrg. 1. Heft 1. Februar 1914.

Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. Von Jakob Strieder. München und Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 486. 12 *M*.

Fortschritte des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, herausgegeben von Professor Dr. Chr. J. Klumker. 1. Jahrgang 1913 14. Heft 8. Joh. Petersen: Anstalts- und Familienerziehung. — Hugo Heller: Die deutsche Jugendfürsorge in Böhmen. Chr. J. Klumker: Geschichtliche Untersuchungen zur Kinder- und Jugendfürsorge. Berlin 1914. Julius Springer.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 30. Juli 1914. Nummer 44.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Zum Lohnkampf in der Textilindustrie der Niederlausitz.

Von Stadtrat Ries, Guben.

Im großen und ganzen ist die Tuchindustrie der Niederlausitz von Erschütterungen durch Streiks und Aussperrungen bisher verschont geblieben, da die Unternehmer und Arbeiter, soweit Meinungsverschiedenheiten auftraten, immer wieder einen Weg der Verständigung fanden. Die Löhne sind, entsprechend den Fortschritten der Technik und der dadurch erhöhten Leistungsfähigkeit, sowie auch der Verteuerung der Lebensmittel Rechnung tragend, mehrfach gestiegen, wobei auch gelegentlich der Arbeitgeberverband einzelne Fabriken, die niedrige Löhne zahlten, zu Lohnerhöhungen veranlaßt hat. Nach der Statistik der Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft betrugen in der Niederlausitz die Durchschnitts-Jahreslöhne für Männer, Frauen und Jugendliche 1886: 556 *M*, 1906: 772 *M*, 1913: 906 *M*, während die Durchschnittslöhne in der sächsischen Tuchindustrie von 529 *M* im Jahre 1890 nur auf 826 *M* im Jahre 1912 gestiegen sind. Die Löhne in Forst waren höher als die angegebenen Durchschnittslöhne in der Niederlausitz. Nach einer nunmehr während des Kampfes veröffentlichten Statistik der „Märkischen Volksstimme“ sollen allerdings die Durchschnittswochenlöhne erheblich weniger betragen haben, nämlich für:

Weber und Weberinnen	16,71 *M*
Schußspulerinnen	12,72 „
Kettenspulerinnen	12,55 „
Zwirnerinnen	12,11 „
Kettenscherer und Schererinnen	19,29 „
Aufstecker und Aufsteckerinnen	8,89 „
Wolfereiarbeiter und -Arbeiterinnen	13,79 „
Krempeleiarbeiter und -Arbeiterinnen	11,46 „
Spinnereiarbeiter und -Arbeiterinnen	13,49 „
Walkereiarbeiter	15,21 „
Färbereiarbeiter und -Arbeiterinnen	14,39 „
Appreturarbeiter und -Arbeiterinnen	13,25 „
Leimerei- und Bäumereiarbeiter	17,16 „
Knoterinnen und Nopperinnen	11,00 „
Stopferinnen	15,02 „
Sortiererei- und Reißereiarbeiter	9,50 „
Im Gesamtdurchschnitt . . .	15,18 *M*

Diese Statistik kann sich indessen nach Auffassung der Arbeitgeber nicht auf die Niederlausitz allein beziehen, sondern gilt allem Anschein nach für einen weit größeren Kreis, jedenfalls ist sie nicht für Forst maßgebend, denn die Arbeitnehmer geben selbst zu, daß die Forster Walker bis zum Streik einen Durchschnittslohn von 21,30 *M* hatten.

Wenn nun, wie es am 18. Juli zur Tatsache geworden ist, wegen 60 in Forst streikender Walker in 350 Tuchfabriken der Niederlausitz die Aussperrung von 30 000 Arbeitern und Arbeiterinnen erfolgt, so sollte man denken, daß schwerwiegende Gründe für diese so tief in das Wirtschaftsleben der Niederlausitz einschneidende Maßregel maßgebend sein müssen. Wenn man sich die tatsächlichen Vorgänge betrachtet und die Gründe würdigt, die die streikenden Arbeiter und die aussperrenden Unternehmer für ihr Vorgehen angeben, um die Sympathie der Öffentlichkeit zu gewinnen, so wird der Außenstehende bekennen müssen, daß dieser Riesenkampf, der die finanzielle Kraft der Unternehmer untergraben und Not und Elend über die Familien von 30 000 Arbeitern und Arbeiterinnen bringen wird, keine unumgängliche Notwendigkeit war, wenn sich auch die Unternehmer auf diesen Standpunkt stellen, und wenn sie auch von diesem Standpunkt überzeugt sein mögen.

Die Tuchindustrie der Niederlausitz, die gerade einen langen Kampf mit den Tuchabnehmern hinter sich hatte, schien sich in diesem Frühjahr von der wirtschaftlichen Krisis, unter der auch die Arbeiter schwer zu leiden gehabt hatten, wieder zu erholen. Die Aufträge gingen wieder reichlicher ein. Diesen Augenblick, wo eine bessere Konjunktur bevorstand, wo für die Unternehmer höhere Gewinne und für die Arbeiter vermehrte Arbeitsgelegenheit zu erwarten waren, benutzten die Walkereiarbeiter in Forst, deren Zahl 126 beträgt — die Walkergesellen machen insgesamt

nur 1 1/3 v. H. der in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter aus —, um bessere Lohnbedingungen zu verlangen, obwohl sie unbestritten von den Walkern der Niederlausitz die höchsten Löhne beziehen. Am 12. Mai, gerade zu der Zeit, in der die Fabrikanten mit der Fertigstellung der neuen Musterkollektion beschäftigt waren, einer Arbeit, die in erster Linie dazu dient, für die nächste Saison eine ausreichende Beschäftigung zu sichern, forderten sie in einem Schreiben an den Forster Arbeitgeberverband, daß vom 1. Juli 1914 ab die Entlohnung allgemein im Zeitlohn (Wochenlohn) erfolgen solle, und zwar solle der Mindestlohn für alle Arbeiter an der Lochwalke 25 M betragen, für alle übrigen Walkereiarbeiter 24 M die Woche. Für Überstunden, die aber nach Möglichkeit vermieden werden sollten, wurde eine Bezahlung von 60 Pf. die Stunde begehrt. Anerkannt wurde in dem Schreiben, daß zum Teil schon höhere als die verlangten Löhne bezahlt würden; es sei aber eine **allgemeine** gute Entlohnung für die Walker notwendig; begründet wurde dies besonders mit der schweren Tätigkeit der Walker, die vielfach eine Lehrzeit von drei und mehr Jahren hinter sich hätten. Die Walker müßten infolge der Nässe nur in Hemd und Hose arbeiten und ständen barfuß in Holzschuhen. Die Arbeitszeit sei lang, mit nur kurzen Unterbrechungen. Teilweise beginne die Arbeit um 5 Uhr und endige um 3/4 7 Uhr. Die Unternehmer behaupten allerdings, daß die Arbeitszeit von Montag bis Freitag 10 Stunden betrage und an Sonnabenden noch weniger, und daß Überstunden in den Walkereibetrieben nur ganz ausnahmsweise vorkämen. Nach Ansicht der Arbeiter sind die Gesundheitsverhältnisse der Walker gegenüber den anderen Arbeiterkategorien sehr schlecht, da die Walker viel mit Säuren zu tun haben und unter ihnen die sogenannte Walkerkrankheit herrscht. Die Lohnforderung wurde auch darauf gestützt, daß die Aufwendungen für Kleidungsstücke bei der Arbeit bedeutend seien. Bei den Verhandlungen zwischen dem Forster Arbeitgeberverband und der Lohnkommission der Arbeiter, die dem Schreiben vom 12. Mai folgten, wurde festgestellt, daß im Durchschnitt dem Arbeiter die Woche 21,20 M gezahlt wurden. Die Arbeitgeber lehnten die **Bewilligung von Mindestlöhnen** ab, auch als die Arbeiter ihre Forderungen von 25 M und 24 M auf 23 M und 22 M ermäßigten. **Die kleineren Unternehmer mit Lohnwalkereibetrieben, die an sich schon jetzt die höchsten Löhne zahlen, während die niedrigsten in den Großbetrieben, bei denen die Walkerei nur ein Teil ihres Betriebes — Fabrikbetrieb — ist, gezahlt werden,** waren zu einem Entgegenkommen bereit; der Arbeitgeberverband versprach aber lediglich, darauf hinzuwirken, daß in allen Fabriken die Löhne, die noch weniger als 19 M betrügen, auf 19 M erhöht würden. Diese Erhöhung trat auch ein, es hatten aber nur 13 Arbeiter einen Vorteil von ihr. Ihren ablehnenden Standpunkt gegenüber den Mindestlöhnen begründen die Unternehmer damit, **sie könnten nicht mehr bestehen, wenn der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistung abgeschafft werde.** Es entspreche dem Grundsatz der Gerechtigkeit, daß Arbeiter, die viel leisteten, mehr verdienten, als solche, die wenig leisteten. Die Löhne der Forster Walker seien nicht nur absolut hoch, sondern auch relativ. Sie müßten in einem richtigen Verhältnis zu denen der übrigen Betriebsabteilungen stehen. Würde eine Erhöhung der Walkerlöhne eintreten, so müßte naturgemäß auch eine solche der Löhne der übrigen Arbeiter zugebilligt werden. Eine solche allgemeine Aufbesserung sei nicht möglich. Die Löhne müßten sich in vernünftigen, wohl abgewogenen Grenzen bewegen, wenn die Arbeiterschaft nicht selbst durch den Niedergang der Industrie den größten Schaden haben sollte. **Die Grenze der Lohnerhöhungen sei erreicht, die Überschreitung dieser Grenze würde die Konkurrenzfähigkeit der Forster Tuchindustrie untergraben.** Die Verhandlungen zogen sich bis zum 1. Juli hin, und als die Walker kein weiteres Entgegenkommen fanden, legten etwa 60 von ihnen, die nicht lediglich bei den **freien**, sondern auch bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen organisiert sind, die Arbeit nieder, obwohl sich die Lohnkommission bereit erklärt hatte, für eine Beilegung des Streiks zu sorgen. Der Lohn dieser streikenden Walker sowie einiger weiterer nicht streikender Walker betrug bei Ausbruch des Streiks:

für 6 Arbeiter	18 M	für 5 Arbeiter	23 M
„ 11 „	19 „	„ 2 „	24 „
„ 19 „	20 „	„ 5 „	25 „
„ 12 „	21 „	„ 1 „	26 „
„ 13 „	22 „	„ 4 „	27 „

Gleichzeitig wurde der Boykott über die noch arbeitenden Lohnwalkereien verhängt, die für die anderen Fabriken keine Streikarbeit machen durften.

Wenn auch nur etwa 60 Walker, d. h. die Hälfte der in Forst beschäftigten Walker, streikten, so war damit nicht lediglich die Hälfte der Walkereien lahmgelegt, sondern tatsächlich die ganze Tätigkeit der Fabriken, denn ohne die Arbeit der Walker ist die Herstellung fertiger Ware unmöglich, und es ist auch die weitere Beschäftigung der Spinner, Weber, Ausnäher, Appreteure usw. unwirtschaftlich. Diese Lahmlegung der Forster Tuchfabriken veranlaßte den Arbeitgeberverband der Textilindustrie der Niederlausitz zu einem Eingreifen zugunsten der Forster Fabrikanten, da er, wie er erklärt, es nicht zulassen könne, daß die Konkurrenzfähigkeit der Forster Tuchindustrie untergraben werde. Auf seine Veranlassung hin kündigten mit Zustimmung der Vertreter der deutschen Textilindustrie und der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände Berlins am 11. Juli die Besitzer von 350 Betrieben in den Städten Forst, Kottbus, Guben, Spremberg, Luckenwalde, Sommerfeld und Finsterwalde ihren Arbeitern und Arbeiterinnen, 30 000 an der Zahl, zum 18. Juli, falls die Forster Walker bis dahin die Arbeit nicht zu den alten Bedingungen aufnehmen würden. Nur die Musterweber, Kutscher, Wächter, Heizer, Meister, Untermeister und Untermeisterinnen blieben von der Kündigung ausgeschlossen.

Die Arbeiter hielten die Androhung der Aussperrung zunächst für einen Schreckschuß, weil es den Arbeitgebern vor vier Jahren gelungen war, eine Lohnbewegung der Spinner durch Androhung der Aussperrung zu unterdrücken. Jedenfalls ließen sich die streikenden Walker durch die Androhung der Aussperrung nicht zur Aufnahme der Arbeit bewegen, da sie die volle Unterstützung der hinter ihnen stehenden Verbände fanden. Die übrigen Textilarbeiter sahen in ihren in den betroffenen Städten abgehaltenen Versammlungen davon ab, irgendwie den Walkern die Wiederaufnahme der Arbeit nahezulegen, unterließen es aber auch, um die Lage nicht zu verschärfen, auch ihrerseits nun ebenfalls Lohnforderungen zu erheben. Da die Aufnahme der Arbeit nicht erfolgt ist, liegen die Tuchfabriken der Niederlausitz seit dem 18. Juli still. Der Riesenkampf hat begonnen, in dem auf der einen Seite die Unternehmer den organisatorischen und finanziellen Schutz der deutschen Arbeitgeberverbände haben und auf der anderen Seite die ausgesperrten frei organisierten Arbeiter die in München grundsätzlich beschlossene Unterstützung durch die übrigen freien Gewerkschaften nach Erschöpfung der eigenen Mittel der Textilarbeiter zu erwarten.

Der Arbeitgeberverband behauptet, der Aussperrung hätten **alle** beteiligten Fabrikanten zugestimmt, obwohl sie bei den im Verhältnis zu dem Umsatz und Gewinn übermäßig hohen Kapitalien, die in Gebäuden und Maschinen festgelegt seien, auf großen Verlust gefaßt sein müßten und damit zu rechnen hätten, daß die Aufträge den rheinischen und sächsischen Textilbezirken zufließen würden. Alle Fabrikanten seien aber der Überzeugung, daß es sich nicht um die 60 streikenden Walker in Forst, sondern um eine Daseinsfrage für die deutsche Tuchindustrie handele. Erstrebt werde von den Arbeiterführern eine **allgemeine Lohnerhöhung**, sowie eine **Gleichstellung der Löhne und Festsetzung von Mindestlöhnen.** Die Führer hätten eine kleine Gruppe vorgeschickt, um die Aussperrung herauszufordern und das Odium der Aussperrung auf die Unternehmer abzuwälzen. In der Tat suchen die Arbeiterführer alle Schuld den Unternehmern aufzubürden:

„Ein Riesenkampf um 4 M!" —

„Die Lausitzer Textilindustriellen fühlen sich als Preiskämpfer der industriellen Scharfmacher Deutschlands. Sie sind lüstern nach Aussperrung, weil sie meinen, es sei die günstigste Zeit zur Bekämpfung und Zersplitterung der organisierten Arbeitsmacht."

So und ähnlich lautet es in der Arbeiterpresse. Die Schuld haben danach lediglich die Arbeitgeber, die Arbeiterschaft wolle diesen Kampf nicht, lasse sich aber nicht alles bieten. Die Arbeiterführer wollen selbstverständlich den Unternehmern nicht glauben, daß durch die geforderte Lohnerhöhung die Rentabilität ihrer Betriebe leiden müsse. Sie halten ihnen die Dividenden in 53 von ihnen aufgeführten Textilfabriken vor. Sie führen an, daß nach 308 vergleichbaren Geschäftsberichten die Durchschnittsdividende von 6,5 im Jahre 1912 auf 7,8 im Jahre 1913 gestiegen sei. Entweder seien die Dividenden sehr hoch gewesen oder es sei überhaupt keine Verzinsung eingetreten. Diese letzte Tatsache sei daraus zu erklären, daß gerade die Textilindustrie gern

als Objekt für Gründungs-, Finanzierungs- und sonstige Spekulationstransaktionen benutzt werde.

Ob nun die Annahme der Unternehmer berechtigt ist, die Arbeiter hätten tatsächlich eine allgemeine Lohnerhöhung durch den Vorstoß der Walker erreichen wollen, sie hätten nur eine kleine Gruppe vorgeschickt, um der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen, läßt sich nicht sagen. Allerdings scheinen die Arbeiterführer von der Aussperrung nicht allzusehr überrascht, und an ein planmäßiges Vorgehen könnte man versucht sein zu glauben, wenn man die Arbeiterführer den Unternehmern in der Hitze des Gefechtes entgegenrufen hört: „Die Gesamtarbeiterschaft brennt darauf, mit den Unternehmern die Klinge zu kreuzen. Ob dieser Augenblick der gegebene dazu ist, werden die berufenen Instanzen der Arbeiterschaft entscheiden."

Aber, ob planmäßiges Vorgehen oder nicht, die Unternehmer fürchten, daß eine Erhöhung der Löhne der Walker auch eine Erhöhung der Löhne der übrigen Arbeiter zur Folge haben wird. Gekämpft wird jetzt um die Frage der Mindestlöhne, die die Tuchfabrikanten in ihren Betrieben aus den oben angeführten Gründen nicht bewilligen wollen, obwohl bereits in andersartigen Betrieben Hunderttausende von Arbeitern mit ihren Arbeitgebern tarifliche Mindestlöhne vereinbart haben. Die Unternehmer werfen den Arbeitern vor, sie wollten ganz gleiche Löhne haben, während diese entgegnen, nur die Mindestlöhne, die das Existenzminimum zu schaffen hätten, sollten gleich sein, gegen Zulagen für besser qualifizierte Arbeiter sei nichts einzuwenden. Gekämpft wird aber auch um das Recht des Arbeiters, das Existenzminimum zu verlangen, auch wenn dadurch ein Betrieb unrentabel wird. „Denn", so sagen die Arbeiterführer, „auch wenn die Unternehmer den Beweis erbrächten, daß durch die geforderte Lohnerhöhung ihre Betriebe konkurrenzunfähig würden, so ändert das nichts an dem Menschenrecht der Arbeiter auf ein Existenzminimum."

So handelt es sich schließlich um einen Kampf um wichtige Lebensfragen der beiden kämpfenden Gruppen, und es fragt sich nur, ob dieser Kampf jetzt ausbrechen mußte. Denn eine Tatsache scheint von beiden Seiten nicht richtig gewürdigt worden zu sein, die nämlich, daß die Inhaber der Lohnwalkereien jetzt schon die höchsten Löhne zahlen und gegenüber den Forderungen der Walker Entgegenkommen zeigten. Wenn diese Unternehmer eine Lohnerhöhung mit der Rentabilität ihrer Betriebe in Einklang bringen können, so liegt dies meines Erachtens daran, daß es wirtschaftlicher ist, die Walkerei als Gewerbe für sich zu betreiben, als sie als Nebenbetrieb den Tuchfabriken anzugliedern. Eine große Anzahl von Fabrikanten sieht dies auch ein und läßt das Walken in den sogenannten Lohnwalkereien vornehmen. Von diesem Gesichtspunkt aus hätte man die Frage der Lohnerhöhung der Walker gesondert behandeln können und die andern Fragen, um die es jetzt geht, erst anzuschneiden brauchen, wenn sich die anderen Arbeiter der Tuchfabriken geregt hätten.

Bis jetzt herrscht in dem Kampfe noch Ruhe, und diese Ruhe wird wohl auch anhalten, wenn die Befürchtung der Gewerkschafter unbegründet ist, daß die Unternehmer die Aussperrung nur für die Organisierten aufrecht erhalten werden. Dafür, daß die Fabrikanten einen derartigen Plan hegen, sind bis jetzt keine Anzeichen vorhanden.

In einem großen Teil der Niederlausitz, wie z. B. in Guben, werden die Arbeiter die Aussperrung zunächst nicht allzuschwer empfinden, da sie zum großen Teil nebenher selbst landwirtschaftliche und gärtnerische Kleinbetriebe haben, die zurzeit viel Arbeit erfordern, und da die Landwirtschaft jetzt in der Erntezeit jeden Arbeiter brauchen kann. Geldmittel sollen den kämpfenden Gewerkschaften für sieben Wochen zur Verfügung stehen. Es dürfte nach alldem mit einem langen Kampfe zu rechnen sein. Hoffentlich wird dieser Gefahr aber dadurch vorgebeugt, daß beide Parteien rechtzeitig den Weg zu erfolgreichen Einigungsstellen finden oder die berufenen Behörden rasch ihre Hand zur Vermittlung bieten.

Die britische Konsumvereinsbewegung.

Von Dr. Th. O. Cassau, Berlin.

III. (Schluß.)

Die Pflege des Bildungswesens durch die britischen Konsumvereine ist ebenfalls eine Folge spezifisch britischer Verhältnisse. Als die Konsumvereine entstanden, lag das englische Volksschulwesen mehr als im Argen, es war also etwas ganz naturgemäßes, daß diese Arbeitervereine den Unterricht organisierten und dann auch Bibliotheken und Lesesäle einrichteten. Daraus entwickelte sich in einer Anzahl Vereine ein in ziemlichem Umfange betriebenes Volksbildungswesen. Mit der Inangriffnahme dieser Arbeit durch die Gemeinden und andere Organisationen wurde die Tätigkeit der Konsumvereine auf diesem Gebiete überflüssig. Man kann sagen, daß das Bildungswesen der Konsumvereine im Übergang begriffen ist von allgemeiner Volksbildung zu spezifisch genossenschaftlicher Bildungsarbeit. Der Übergang geht langsam vor sich, weil — von der Zentralinstanz abgesehen — die Berufsarbeiter fehlen und alles in den Händen ehrenamtlich tätiger Leute liegt. Es bestanden 1909: 119 Konsumsvereinsbibliotheken mit 326 000 Bänden. Dann werden viele Unterrichtskurse veranstaltet für Kinder, für die Jugend und für Erwachsene. Besondere Kurse für das Personal sind eingeleitet, finden aber noch nicht den nötigen Anklang.

Zwischen den Konsumvereinen und den Gewerkschaften sollte man das beste Einvernehmen vermuten, da beide Organisationen doch genau dieselben Personenkreise umschließen. Tatsächlich ist es aber bei einem, ich möchte sagen, resolutionären Wohlwollen geblieben. Von einigen Entgleisungen abgesehen, hat man sich gegenseitig gelobt, aber die Genossenschafter waren überzeugt, daß sie die Gewerkschaften überflüssig machen, und die Gewerkschafter meinten, die Konsumvereine seien eine gute Sache, aber die Propaganda müßten sie selbst betreiben. So haben die Genossenschaften stets viele Unorganisierte beschäftigt und die Gewerkschaften haben nur ihr moralisches Gewicht für die Konsumvereine in die Wagschale geworfen, d. h. ein paar Kongreßresolutionen beschlossen. Propaganda in den Versammlungen haben sie nach allem, was ich in Erfahrung brachte, nie gemacht, und eine Presse besitzen ja die englischen Gewerkschaften nicht.

Die Arbeitsverhältnisse haben im ganzen zu keinen großen Differenzen Anlaß gegeben. Es haben schon in den achtziger Jahren ein paar Streiks in Genossenschaftsbetrieben stattgefunden. Aber die Gewerkschaften sind fast nie gegen die Genossenschaften aufgetreten. Aller Streit bestand vielmehr zwischen den christlichen Sozialisten und den Praktikern und drehte sich um die prinzipielle Frage der Gewinnbeteiligung. Über die Lohnverhältnisse ist bei dem Mangel statistischen Materials schwer ein wirklicher Überblick zu geben. Nach den übereinstimmenden Urteilen von Praktikern, die nicht direkt interessiert sind, sind die Arbeitsverhältnisse der Genossenschaften im allgemeinen anständig und besser als in den konkurrierenden Privatbetrieben. Der deutsche Genossenschafter ist freilich entsetzt, wenn er in die berühmten Longsight Works kommt und eine Riesenhalle findet, in der die Schriftsetzer, Maschinensetzer und Druckmaschinen untergebracht sind, nur durch mannshohe Holzwände getrennt, an denen die Kleider hängen, oder wenn er die hochbezahlten Zuschneider in den Schuhfabriken sieht, die bei der Arbeit Oberhemd mit fester Manschette tragen und ihren Rock und Hut in der primitivsten Weise neben ihrer Arbeitsstelle aufbewahren. Daß die Kleidung im Arbeitsraum hängt, ist durchaus die Regel, höchstens stehen die Ständer in einer Ecke beisammen. Die Nahrungsmittelbetriebe haben zwar besondere Garderobenräume, da hier das Geschäft Arbeitskleidung liefert, aber Schränke fand ich nirgends. Es mag ja auch in England Betriebe geben, die jedem Arbeiter einen Schrank zur Verfügung stellen, aber ich habe keinen Arbeiter und Betriebsbeamten gesprochen, der davon je gehört hat. Entsprechend primitiv sind die Waschvorrichtungen, auch hier Crumpsall Biskuit Works und ein paar ähnliche Betriebe ausgenommen. Noch schlimmer steht es mit dem Unfall- und gesundheitlichen Schutz. Wenn man in England mit offenen Augen über die Straße geht, sieht man die Folgen mangelnder Unfallverhütung, die Zahl der Krücken ist unglaublich, denn künstliche Gliedmaßen scheinen den verunglückten Arbeitern infolge der andersgearteten Versicherungsgesetzgebung auch wenig verwandt zu werden. Betritt man die Fabriken, so wird einem das alles freilich sofort verständlich. Unter äußerster Raumausnutzung sind die Maschinen aufeinandergehäuft bei sparsamer Verwendung von Schutzrahmen. Transmissionen sind selten geschützt, Zahnräder durchaus nicht immer. Ich sah einen einzigen Fahrstuhl, dessen Thür nur auf der Etage zu öffnen war, wo der Fahrstuhl hielt. Er wurde mir aber auch mit großem Stolze gezeigt.

Diese Schilderungen der Betriebe beziehen sich auf Genossenschafts- und Privatbetriebe. Man kann im allgemeinen ruhig sagen, daß die Genossenschaftsbetriebe besser eingerichtet sind als die Privatbetriebe, aber die Gesamtverhältnisse sind eben viel schlechter als in Deutschland. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Ansprüche in bezug auf Licht, Luft, Raum in England überhaupt viel geringer sind als in Deutschland. Wir lassen uns da zu leicht durch das dumme Märchen vom englischen Komfort täuschen. Ich fand häufig Fabrikdirektoren in Glasverschlägen in einem Fabriksaal und auch sonst leitende Beamte in direkt unwürdigen halbdunklen Verschlägen. Es gibt natürlich auch viel angemessene Räume, aber sogar in den Londoner Kontorhäusern und in wissenschaftlichen Bureaus kann man die Leute zusammengepfercht finden.

Ist der erste Eindruck, den der deutsche Genossenschafter in England erhält, auch eine Enttäuschung, so wäre es doch ein schwerer Fehler, sich damit zufrieden zu geben. Man muß vielmehr die englische Genossenschaftsbewegung durchaus im Rahmen des englischen Wirtschaftslebens betrachten, will man nicht zu ganz schiefen und falschen Resultaten kommen. Die englische Industrie ist in einer gewissen Stagnation, das gibt der dortigen Arbeiterbewegung natürlich einen anderen Charakter als der deutschen, wo die Verhältnisse durch die rasche industrielle Entwicklung maßgebend bestimmt werden. Dazu kommt die geistige Verfassung des Engländers. Der „praktische Engländer" lautet eine unserer dümmsten Phrasen; der Engländer ist roher Empiriker, mit weniger systematischem Denken bei der Masse, als wir es in Deutschland finden, in allem über das Tagtägliche Hinausgehenden stark von Gefühlsmomenten beeinflußt. Die Überlegenheit der deutschen Volksschule und damit der deutschen Volksbildung über die englische muß sich natürlich auch in den Arbeiterbewegungen, Gewerkschaften und Genossenschaften zeigen. Dieser Unterschied der Volksbildung als Ursache der deutschen organisatorischen Überlegenheit wird übrigens in England auch sehr weitgehend anerkannt. Die intellektuelle Schicht der Genossenschaftsbewegung war durchaus befangen in den Gewinnbeteiligungsplänen, hemmte die praktische Arbeit und verhinderte so, daß der Genossenschaftsbund wirkliche Autorität bekam. Bei alledem ist es verständlich, daß die britische Genossenschaftsbewegung sich ohne Leitung als wirkliche Bewegung der Masse schrittweise weitergehend entwickelte; an die Stelle der Theorie trat der Instinkt. Das muß schließlich zu einer gewissen Stagnation führen. Wir können ja auch in Deutschland die Beobachtung machen, daß die Gebiete, wo die Konsumvereinsbewegung ziellos gewachsen ist, ohne Leitung und Zusammenhang, heute ähnliche Zeichen der Stagnation zeigen. Außer der Volksbildung sind die in England herrschenden Anschauungen über Demokratie von maßgebendem Einfluß auf Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung gewesen. Diese Auffassungen haben die Berufsbeamten zum Organ gemacht statt zu Leitern und die Leitung Dilettanten anvertraut. Im ganzen Genossenschaftsbunde spielen die Fachleute eine außerordentlich geringe Rolle. Maßgebend sind die Arbeiter in gehobener Stellung, die den Sitzungen und Reisen genügend Zeit widmen können, aber doch die genossenschaftliche Arbeit nur in den Mußestunden leisten. Daher der Stillstand auf genossenschaftlich-organisatorischem Gebiete. Die Berufsbeamten, denen die geschäftliche Organisation obliegt, haben auch bedeutend mehr geschaffen. Gewiß ist nicht die geschäftliche Organisation jedes einzelnen Konsumvereins auf der Höhe. Im ganzen ist die geschäftliche Organisation aber nicht nur gut, sondern in Anbetracht der Erschwerung, die die tausendköpfige Unternehmerpersönlichkeit der Genossenschaft und die gegenüber der Privatindustrie geringe Bezahlung der leitenden Leute bringen, etwas Bewunderungswürdiges. Die britische Genossenschaftsbewegung zeigt, daß die Hingabe an die Idee auch ohne den Anreiz des Erwerbsstrebens bedeutende Unternehmungen schaffen und erhalten kann, und sie zeigt weiter, daß sogar ohne die Macht der Idee ein Gemeinschaftsbetrieb trotz Fehlens des Erwerbsstrebens lebensfähig bleibt.

Die britischen Konsumvereine sind auf der Höhe der Entwicklung in eine gewisse Erstarrung geraten, die niemanden verwundert, der die Erstarrung der britischen Gewerkschaften kennt. Die in den letzten Jahren entstandenen Filialgeschäfte werden sie aus dieser Erstarrung schon erlösen. Ihre Entwicklung ist nicht vorbildlich, aber imponierend, und sie läßt ahnen, welche Riesenentwicklung den deutschen Konsumvereinen bevorsteht, die durch Volksschule, allgemeine Wehrpflicht und die außerordentliche industrielle Entwicklung Deutschlands so sehr viel bessere organisatorische Grundlagen haben.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Zwei Denkschriften zur Vorbereitung der 2. Internationalen Arbeiterschutzkonferenz von Bern macht die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz jetzt als Heft 9 ihrer „Schriften" (Jena, Gustav Fischer. 152 S.) der Öffentlichkeit zugänglich. Gleich den beiden Denkschriften zur Vorbereitung der ersten Berner Sachverständigenkonferenz von 1905 für das Verbot des weißen Phosphors und der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen sind die neuen beiden „Denkschriften über das internationale Verbot der gewerblichen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die internationale Festsetzung einer Höchstarbeitszeit von 10 Stunden für die Frauen und jugendlichen Arbeiter in der Industrie", welche die vorjährige Sachverständigenkonferenz im September in Bern vorbereiten halfen, vom Generalsekretariat der Internationalen Vereinigung unter Leitung von Prof. Dr. St. Bauer-Basel im Jahre 1912 entworfen, von einem besonderen Unterausschuß der Internationalen Vereinigung durchgesehen und ergänzt und schließlich noch von den Landesabteilungen der Internationalen Vereinigung und Verwaltungsmännern aller Länder überprüft worden. Diese Herstellungsweise gewährleistet eine wirklich zuverlässige Darlegung der weitschichtigen, vielfach zersplitterten und schwierig auszulegenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsvorschriften nach dem bisherigen Stande. Die Darstellungsmethode in den Denkschriften besteht in der Vergleichung der nationalen Gesetzgebungen der verschiedenen Länder und ihrer Wirkungen. Die gegenwärtige, für die Öffentlichkeit bestimmte Ausgabe — die Ausgabe von 1912 war nur den Regierungen und den Vorständen der Landesabteilungen zugänglich — ist in einzelnen Punkten noch berichtigt und auf den Stand von 1913/14 gebracht worden. Über den sachlichen Inhalt hat die „Soz. Pr." bereits im Sommer 1913 ausführlich berichtet (XXII, 1117). Hier sei darum nur kurz die Inhaltsübersicht der beiden Denkschriften mitgeteilt:

Denkschrift über das Nachtarbeitsverbot für Jugendliche.

Einleitung. — Kritische Darstellung der geltenden Gesetzgebungen. — Rechtfertigung des grundsätzlichen Verbots bis zum 18. Jahre. — Kritische Übersichten der Gesetzgebungen über die Dauer der Nachtruhe und über die Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot 1. in der Glasindustrie, 2. in der Großeisenindustrie, 3. in anderen ununterbrochenen Betrieben. — Übergangsbestimmungen. — Vorteile einer internationalen Regelung.

Denkschrift über den Zehnstundentag für Frauen und Jugendliche.

Einleitung. — Kritische Darstellung der Gesetzgebungen über Arbeitszeit, Pausen und Überstunden. — Darstellung der tatsächlichen Arbeitszeit und Überzeit. — Rechtfertigung der Kürzung der Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum 18. Jahre und der Frauen auf 10 Stunden. — Übergangsbestimmungen. — Anhänge: 1. Abänderungen der Pauseneinteilung in der britischen Gesetzgebung; 2. Ausnahmen von der gesetzlichen Pauseneinteilung in der österreichischen Industrie; 3. Gewerbe mit Überstundenerlaubnis in Großbritannien; 4. Liste der Industrien mit Überstundenbewilligung in Frankreich.

Zwei Beilagen enthalten das Einberufungsschreiben des Schweizer Bundesrats für die Internationale Arbeiterschutzkonferenz von 1913 und die Schlußakte dieser Konferenz. Der Inhalt der Denkschriften bildet eine wertvolle Tatsachen- und Urkundensammlung zur sozialpolitischen Geschichte und ein überzeugendes Plädoyer für internationalen sozialpolitischen Fortschritt.

Die Beschickung der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern 1914. Wie ein Rundschreiben des schweizerischen Bundesrats (Schweiz. Bundesblatt vom 22. Juli 1914) an die Staatsministerien der zur internationalen diplomatischen Konferenz eingeladenen Staaten mitteilt, ist der Vorschlag, es möchte am 3. September 1914 eine diplomatische Konferenz zusammentreten, um die von der technischen Konferenz des Jahres 1913 aufgestellten Grundzüge, betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und den Arbeitstag der in der Industrie beschäftigten jugendlichen Arbeiterinnen und Arbeiter in internationale Vereinbarungen umzuwandeln, bis jetzt von Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg und den Niederlanden gutgeheißen, von Norwegen und Rußland abgelehnt worden. Es wird angenommen, daß noch weitere Zu-

stimmungserklärungen eingehen und die Konferenz gesichert ist. **Rußland** erklärt, daß die wichtigsten Bestimmungen der Entwürfe von 1913 in ihrer Gesamtheit den besonderen Verhältnissen der russischen Industrie nicht entsprechen und daß daher die Beteiligung dieses Staates an den internationalen Abmachungen nicht möglich sei. **Norwegen** teilt mit, daß die geltende einheimische Gesetzgebung einen viel ausgedehnteren Arbeiterschutz enthalte, als ihn die Vorschläge der Konferenz von 1913 bestimmen. Außerdem werde ein Gesetzentwurf jenen Schutz noch erweitern. Die Regierung sei unter diesen Umständen nicht in der Lage, einem Vertrage beizutreten, der den Beschlüssen von 1913 entspräche. Da sie ferner annehme, daß diese Beschlüsse durch die diplomatische Konferenz keine wesentlichen Änderungen erfahren werden, glaube sie, auf eine Vertretung verzichten zu sollen, wenn sie auch den Zweck der Konferenz wohl zu würdigen wisse.

Der Bundesrat teilt ferner mit, daß er wie 1906 der Konferenz formulierte Entwürfe für Verträge vorlegen werde, deren Inhalt die von der vorjährigen Konferenz aufgestellten Grundsätze und in Anfügung die Bestimmungen des Verbots der industriellen Nachtarbeit der Frauen bilden; und weiter, daß er an dem Text einige redaktionelle Verbesserungen getroffen hat.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die unabhängige nationale Arbeiterbewegung Sachsens gegen die Streikverordnung. Der Vertretertag der nationalen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse des Königreichs Sachsen, dem die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine angehören, erhob am 19. Juli in Dresden nach einem Vortrage des Arbeitersekretärs Berndt scharfen Widerspruch gegen die Verordnung der Regierung vom 10. Juni 1914:

Der Vertretertag der unabhängigen nationalen Arbeiter- und Gehilfenorganisationen im Königreich Sachsen erblickt in der Verordnung der Königl. sächsischen Regierung, das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten (Streiks, Aussperrungen) betreffend, vom 10. Juni 1914 eine schwere wirtschaftliche und soziale Gefahr, weil die Verordnung eine Verschärfung der Arbeitskämpfe im Gefolge haben wird.

Selbst bei den größten Lohnbewegungen im Königreich Sachsen waren Ausschreitungen der Streikposten nur in geringem Umfange zu verzeichnen, weil sich deren Tätigkeit in vollster Öffentlichkeit abwickelt. Da den im Lohnkampfe stehenden Arbeitern dieser Weg in Zukunft so gut wie vollständig versperrt ist, wird durch die Verordnung die Tätigkeit der Streikposten der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen.

Der Vertretertag ist der Überzeugung, daß Übergriffe der Parteien im wirtschaftlichen Kampfe nur gemindert — wenn auch nicht ganz beseitigt — werden können durch Ausbau der Gesetzgebung in der Richtung, daß

1. allen Arbeitern, Angestellten und Unternehmern das Koalitionsrecht in vollem Umfange — unter Aufhebung des § 152 Absatz 2 und § 153 der Gewerbeordnung — gewährleistet wird und jede Beschränkung dieses Rechts durch private Abmachungen unter Strafe gestellt wird;
2. durch Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine;
3. durch Errichtung von Einigungsämtern.

Der Vertretertag richtet an die Königl. sächsische Regierung die Bitte, im Bundesrate für Ausbau der Gesetzgebung in genannter Richtung eintreten zu wollen.

Die angeschlossenen Organisationen werden aufgefordert, alle Fälle von Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter zu sammeln und zu gegebener Zeit entsprechend zu verwenden.

Nach dieser Kritik der polizeilichen Maßnahmen der Behörden gegen die Koalitionspraxis der unabhängigen Arbeiterorganisationen wandte sich der nationale sächsische Arbeitertag mit derselben Entschiedenheit gegen die Versuche, mit gelben Mitteln die Widerstandsfähigkeit der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zu brechen. Die Kundgebung gegen die „wirtschaftsfriedlichen" gelben Organisationen, über deren Wesen sich Sekretär Voigt-Dresden verbreitete, lautet:

Die in den unabhängigen Arbeiter- und Gehilfenverbänden vereinigten nationalen Arbeiter Sachsens erklären die wirtschaftsfriedlichen gelben Arbeiterorganisationen aller Art für eine völlig ungeeignete Standesvertretung der Lohnarbeiterschaft. Das Interesse des gesamten deutschen volkswirtschaftlichen Lebens erfordert in stets steigendem Maße von der Arbeiterschaft Weitblick, Opferwilligkeit, Selbständigkeit, Initiative und Energie. Das sind Eigenschaften, die in den von Unternehmern und in deren Interesse geschaffenen gelben Arbeitervereinen keinen Nährboden finden können. Die Beschaffung der Geldmittel und damit die entscheidende Führung ist bei den gelben Arbeitervereinen mehr oder weniger in die Hände der Arbeitgeber gelegt. Zu gleicher Zeit in bezug auf Fortschritt und Ausgestaltung der Erwerbsverhältnisse der Lohnarbeiter alles von der Einsicht der Unternehmer zu erwarten, ist nicht nur verfehlt, sondern im heutigen vielfach unpersönlich geleiteten Großbetriebe geradezu ein Unding. Nur eine auf sich selbst gestellte, aus eigener Kraft des Arbeiterstandes gewordene und vom vollsten Vertrauen der Arbeiter getragene Bewegung vermag in der Arbeiterwelt jene Eigenschaften zu verbreiten, ohne die unser Wirtschafts- und Volksleben nicht auskommen kann. Die Anhänger der gelben Arbeiter- und Werkvereine aber werden von ihren Gönnern und Förderern zur Unselbständigkeit im Denken und Handeln erzogen. Dieser Zustand macht den einzelnen Arbeiter gegenüber den Anstürmen der Sozialdemokratie widerstandsunfähig und wehrlos. Deshalb treiben jene Kreise letzten Endes Vorarbeit für die Sozialdemokratie.

Die gesamte Arbeiter- und Gehilfenschaft Sachsens fordern wir daher auf, sich niemals in die Gefolgschaft irgendwie gelbgearteter Vereine zu begeben, mögen sie auch unter der Flagge „vaterländisch" oder „deutsch-national" segeln.

Zur Vertretung ihrer berufswirtschaftlichen Interessen wird nationalen Arbeitern und Angestellten der Anschluß an die nationalen unabhängigen Zentralverbände, in erster Linie an die christlichen Gewerkschaften oder die Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) empfohlen, während in den konfessionellen Arbeitervereinen hinreichend Gelegenheit besteht zu geistig-sittlicher, staatsbürgerlicher und gesellschaftlicher Fortbildung und Hebung.

Mit bloßen papiernen Protesten freilich ist es nicht getan, sondern die Arbeiterschaft muß als öffentlicher Machtfaktor ihr Gewicht in die Wagschale werfen, wenn sie ihren Forderungen Beachtung sichern will. Diese alte Erfahrung, die Werkmeister Eichler-Chemnitz in seinem Vortrage betonte, führte den nationalen Arbeitervertretertag Sachsens zu dem weiteren Beschlusse, für die nächsten Landtagswahlen von den bürgerlichen Parteien die Aufstellung von Kandidaten aus den Reihen der unabhängigen nationalen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zu fordern. Erst wenn die nationale unabhängige Arbeiterschaft auch in den Parlamenten die Rolle spielt, die ihrer Bedeutung im wirtschaftlichen und sozialen Leben entspricht, werden derartige behördliche Eingriffe in die Rechtswelt der Arbeiterschaft, wie sie die sächsische Streikverordnung darstellt, anfangen zu den Unmöglichkeiten zu gehören.

„Jammergestalten, die keine Solidarität kennen". So beginnt eine psychologisch lehrreiche Betrachtung der „Westdeutschen Malerzeitung", eines etwas heißspornigen Arbeitgeberfachblattes, über die Notwendigkeit beruflicher Organisation und die Charakterlosigkeit der Außenseiter, welche auf Kosten der organisierten Kollegen im Trüben zu fischen trachten. Die Ausführungen verstoßen zwar gegen den Geist des § 153 GO., verdienen aber trotzdem weitere Verbreitung:

„Die Jammergestalten, die keine Solidarität kennen und die Gebote der Solidarität mit Füßen treten, beklagen sich über Mangel an Kollegialität, sie lehnen das Zusammenwirken mit den organisierten Berufsgenossen zu der Erzielung eines Tarifs rundweg ab. Merkwürdige Leute, diese Schmarotzerpflanzen, die die Früchte genießen wollen, ohne daß sie den Baum gepflanzt haben; die sich an den Tisch setzen, den andere gedeckt haben; die die Kastanien verzehren, die ihre organisierten Kollegen aus dem Feuer geholt haben. In dem harten, opferreichen Kampfe, den die organisierten Arbeitgeber zu führen haben, haben sie die Parole: „Wer nicht mit uns ist, ist wider uns!" auf ihre Fahne geschrieben, und nach diesem Grundsatze behandeln sie auch die Unorganisierten. Wer Solidarität fordert, muß Solidarität üben, wer Kollegialität in Anspruch nimmt, der muß selbst sein Tun nach den Geboten der Kollegialität einrichten. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es Lebensfrage für jede Arbeitgeberorganisation, möglichst alle Berufsgenossen in sich zu vereinigen, da nur eine starke, lückenlose Organisation die Gewähr des Erfolges bietet; aus moralischen Gründen ist es eine Pflicht für jeden Arbeitgeber, durch seinen Beitritt zur Organisation dafür zu sorgen, daß die Organisation lückenlos dasteht. Hieraus ergibt sich die Stellung der organisierten Arbeitgeber zu ihren unorganisierten Kollegen ganz von selbst. Sollten wir etwa auf die Unkollegialität, auf das Schmarotzertum eine Prämie setzen? Das wäre ein ganz unbilliges Verlangen und ein Hohn auf die soziale Moral."

Soziale Zustände.

Kleinkredit und Arbeitsmarkt. Zu der wichtigen Frage, wie das Kreditbedürfnis der Minderbemittelten in gesunder Weise unter Bekämpfung des Wuchers zu befriedigen sei, worüber kürzlich Rat Dr. Link in der „Soz. Praxis" (Sp. 1140) vom Standpunkte der gemeinnützigen Rechtshilfe aus handelte, hat die „Köln. Volksztg." in ihrem ausgezeichneten Handelsteil am 25. Juni 1914 (Nr. 569) vom Standpunkte des Volkswirts und des Bankkritikers aus bemerkenswerte Ausführungen gemacht, die

die Zusammenhänge zwischen Kredit und Beschäftigungsmöglichkeit betreffen.

Der Aufsatz geht von der zunehmenden Zahlungsnot aus: im Inlande stockt es, vom Auslande wird nur zögernd bezahlt; aber die Gläubiger im Inlande dringen auf rasche Begleichung ihrer Forderungen, auch die Gläubiger, die das Geld nicht so sehr nötig haben, bei denen es aus allen Kanälen der Volkswirtschaft sich ansammelt, die Banken, die Hauptstellen der Geldeinlagen.

„Diese könnten jetzt eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen: sie könnten der Allgemeinheit wirklich dienstlich sein. Sie dürften nicht auf dem Eingang ihrer Forderungen mit Rücksichtslosigkeit bestehen; sie dürften nicht kalt und schematisch sein, sie müßten Nachsehen und Milde walten lassen. Sie haben nun einmal die Macht, und in ihrer Hand liegt es, auch tüchtige Menschen zu vernichten oder zu heben. Genug Fälle sind bekannt, die beweisen, wie wenig sich die Banken in dieser schweren Zeit ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe bewußt sind."

. . . „Wenn man die Unternehmungslust wieder heben will, wenn man die lange ersehnte Belebung in die Volkswirtschaft bringen will, muß man auch dafür sorgen, daß nicht allzuviel Tüchtigkeit brach liegt, daß der gewerbliche Umlauf einigermaßen flott bleibt. Es geht nicht an, wertvolle Kräfte, die in einigermaßen besseren Zeiten der Volkswirtschaft großen Nutzen bringen würden, wegen verhältnismäßig kleiner Verpflichtungen zum Zusammenbruch zu treiben. . . . Heute gilt der Satz nicht mehr, daß jeder sehen möge, wo er bleibe. Die Verhältnisse sind ganz anders geworden; die Abhängigkeit ist größer geworden; der Kredit spielt eine ganz veränderte Rolle. Man darf nicht einem soliden, aber zahlungsschwachen Menschen sagen: Sieh' zu, wie du fertig wirst; man muß sehen, wie man ihm helfen kann. Dadurch tut man auch ein sozialpolitisch segensreiches Werk; denn mit den Unternehmern zittern heute Hunderttausende von Angestellten und Arbeitern um ihr Brot. Hat der Unternehmer Brot, so haben es auch seine Arbeiter und Angestellten. Man begeht unseres Erachtens den grundsätzlichen Fehler, den produktiven Wert des Kredits in solchen Zeiten völlig zu verkennen. Es ist kein Kunststück, während guter allgemeiner Geschäftslage, wo die Gewinne und die Erledigungen sicher sind, Geld zu geben; wohl aber ist es ein Kunststück, in Zeiten, wie den jetzigen, den Menschen über die Nöte hinwegzuhelfen. Man schließt alle möglichen Kreditkartelle, Konditionenkartelle, Verbände der Privatbankiers; weshalb schließt man nicht einmal ein Kartell, das den Zweck verfolgt, die Kreditnot zu lindern? Das wäre jedenfalls ein segensreiches und fruchtbringendes Ziel!"

Solange von den Banken, die im allgemeinen nur große Schuldner über Wasser zu halten trachten, der Kredit für die Kleinen, mangels der persönlichen Beziehungen, wie sie früher zwischen den Privatbankiers und ihren Kunden bestanden, nicht pfleglich behandelt wird, wäre es wohl eine öffentliche Aufgabe, die Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Kreditgenossenschaften nachdrücklich zu fördern und durch Beihilfen auf eine breitere Grundlage zu stellen, wie es bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften öfters geschehen ist. Auch der Gedanke der Stundungsämter verdiente ernsthaftere Prüfung. Ob die Bestimmung der Reichsversicherungsordnung praktisch fruchtbar zu machen ist, wonach die Reservefonds der Berufsgenossenschaften auch für Unternehmungen verwertet werden dürfen, die den genossenschaftlichen Personalkredit der Mitglieder der Berufsgenossenschaften fördern, erscheint vorläufig zweifelhaft. Der Reichstag hat in einer Entschließung die Reichsregierung gebeten, durch das Reichsversicherungsamt möglichst bald Ausführungsvorschriften zur Bereitstellung der Rücklagen der Berufsgenossenschaften für den genossenschaftlichen Personalkredit, namentlich für das Handwerk und andere kleine Gewerbetreibende zu erlassen. Und das Reichsversicherungsamt hat auch mit den Berufsgenossenschaften Verhandlungen darüber geführt, wieweit diese den Wünschen des Handwerks Rechnung tragen wollen. Auch mußte vor der Aufstellung von Vorschriften für die Verwendung von Geldern der Berufsgenossenschaften für den Personalkredit der Mitglieder Klarheit darüber geschaffen werden, wie weit die Wünsche aus den Kreisen des Handwerks in dieser Beziehung gehen. Leider haben sich aber bisher die Vorstände der Berufsgenossenschaften nicht bereit erklärt, von der Ermächtigung der Reichsversicherungsordnung Gebrauch zu machen. Sie stellen Bedenken grundsätzlicher Art den Wünschen des Handwerks entgegen. Wenn also zunächst die Rücklagen der Berufsgenossenschaften für die Kreditgewährung an Handwerker nicht zur Verfügung stehen werden, so muß man um so mehr bedacht sein, andere Quellen für den Kleinkredit zu erschließen. Außer den Kreditgenossenschaften sollten sich auch die Sparkassen endlich mehr auf die Aufgabe der Personalkreditgewährung an den kleinen Mann besinnen, die ihnen durch Ministerialerlasse wiederholt (1856, 1886 und 1896) zugewiesen worden ist.

Geburtenhäufigkeit und Säuglingssterblichkeit. In der auf Sp. 958 zu dieser Frage veröffentlichten Zifferntafel hat sich, worauf uns Herr Kgl. Rat Dr. Szana in Budapest nachträglich freundlichst aufmerksam macht, im Säulenkopf ein irreführender Fehler bei der Übernahme aus der zugrunde liegenden Statistik eingeschlichen. Die Verhältnisziffern in Sp. 2 bezeichnen nicht bloß die Sterbefälle im ersten Lebensjahr, sondern die Sterbefälle auf 1000 Einwohner überhaupt, ohne Berücksichtigung des Altersunterschieds. Die Prozentziffern der Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre nähern sich den mitgeteilten Ziffern nur im östlichen Europa, im westlichen Europa sind sie meist um mehrere Prozente niedriger.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Verbandstage Christlicher Gewerkschaften. In den letzten Wochen tagten die Hauptversammlungen der Christlichen Keram- und Steinarbeiter und der Holzarbeiter. Die Keramarbeiter befaßten sich besonders mit der Arbeitsnachweisfrage. Sie traten auf den Boden des Beschlusses des Dresdener christlichen Gewerkschaftskongresses (XXII, 60). In mehreren Entschließungen forderten sie mehr Jugendlichen- und Arbeiterinnenschutz und Schutz gegen die Berufskrankheiten der Porzellan- und Steingutindustrie. Dr. Wohlmanstätter besprach die Aufgaben der deutschen Schutzzollpolitik. Die Holzarbeiter wandten sich in einer geharnischten Entschließung gegen die Versuche, auf polizeilichem Wege das Streikpostenstehen zu unterbinden. Dieses sei ebenso ungehindert notwendig, wie es den Arbeitgebern durch Materialsperren, schwarze Listen u. dergl. möglich sei, den wirtschaftlichen Kampf wesentlich zu beeinflussen. Zur Politischerklärung der Gewerkschaften führte Jansen aus, es sei töricht, wenn jetzt angeregt werde, die christlichen Gewerkschaften ebenso wie die freien als politisch zu erklären. Die christlichen Organisationen seien durchaus neutral, und lediglich in der Gegnerschaft gegen die Sozialdemokratie habe die Unparteilichkeit ihre Grenze, weil die Sozialdemokratie mehr als eine Partei sei und die Grundlagen des Kulturfortschritts, der Ordnung und Wohlfahrt, nämlich Staat, Religion und Familie verneine. Über den Stillstand der Sozialreform bemerkte Stegerwald, die Arbeiterschaft habe noch viele unerfüllte Wünsche, z. B. im Wohnwesen, in der Arbeitsnachweisfrage, in der Lebensmittelversorgung. Der christlichen Arbeiterbewegung erwachse die Pflicht, in diesen Dingen vorwärts zu drängen; von der Sozialdemokratie, in der das Gefühl von Kraft und Ohnmacht zugleich zu inneren Schwierigkeiten führe, sei nichts zu erwarten. Die eine Gruppe wolle durch Massenstreik aus der Sackgasse heraus, die andere glaube ihrer Sache durch Annäherung an die bürgerlichen Sozialreformer zu nützen. Eine Entschließung zum Gesellenrecht befürwortete Schick. Sie wurde angenommen und besagt, es müsse eine Reform des Handwerkergesetzes nach zwei Richtungen erfolgen: 1. Gleichberechtigung derjenigen Handwerksgesellen, die vor dem Jahre 1901 ausgelernt und keine Gesellenprüfung abgelegt haben, mit den nach dieser Zeit ausgelernten und geprüften Gesellen, ebenso wie auch die alten Handwerksmeister ohne Meisterprüfung ihr Meisterrecht ohne Prüfung erlangt haben. 2. Schaffung einer gesetzlich festzulegenden, angemessenen Frist für die Veröffentlichung der Wahlen für die Gesellenausschüsse.

Die beruflichen Fachabteilungen des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) hatten im Anschluß an die Pfingsttagung des Verbandes eine Hauptversammlung nebst Einzeltagungen. Die letzteren behandelten ausschließlich innere Organisationsangelegenheiten. In der gemeinsamen Versammlung sprach Arbeitersekretär Richter über die Entwicklung, den Stand und die Aussichten der katholischen Berufsorganisation. Er hob hervor, daß auch die mächtigsten Stürme die katholische Berufsorganisation nicht vernichten könnten, weil sie fest auf dem Boden der Kirche stehe. Es sei unwahr, daß die Fachabteilungen die Interessen der Arbeiter nicht wahrnehmen könnten. Insbesondere steige die Zahl der Tarifabschlüsse, an denen sie beteiligt seien, dauernd (1906: 10, 1913: 42). Eine Entschließung sagt u. a.: „Die Generalversammlung weist Bestrebungen der sozialdemokratischen, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Verbände, ein Arbeitsmonopol unter Ausschluß der katholischen Berufsorganisation zugunsten der Streikorganisationen zu schaffen, mit aller Entschiedenheit zurück und fordert alle Arbeiter und Arbeitgeber sowie die Gesetzgebung hiermit auf, sie in ihrem Kampfe um die Freiheit der Arbeit und Organisation tatkräftig zu unterstützen."

Der Verein für Handlungskommis von 1858, der jetzt über 130 000 Mitglieder hat, hat in außerordentlicher Hauptversammlung (27. Juni) an seinem Unterstützungswesen einige Änderungen vorgenommen. Die Rentenkasse für Stellenlose wurde ausgebaut, so daß jetzt z. B. die Mitglieder nach 20 Jahren täglich 2,50 M auf 210 Tage, nach 30 Jahren 3 M auf 9 Monate erhalten, wozu noch ein Zuschlag für Verheiratete hinzutritt. Neu geschaffen wurde eine besondere Kasse für in Not geratene ältere Mitglieder, aus der bei Stellenlosigkeit nach 20jähriger Mitgliedschaft eine Sonderrente bis zu 600 M gezahlt werden kann. Die Vereinsbeiträge betragen vom 1. Januar 1915 ab vierteljährlich 4,50 M für ordentliche Mitglieder. Insoweit sie dem Verein 10 Jahre angehören, ist der Beitrag 3 M; für außerordentliche Mitglieder (Selbständige) beträgt er 2,50 M. Lehrlinge zahlen wie bisher das ganze Jahr 3 M.

Der Allgemeine Deutsche Buchhandlungsgehilfenverband befaßte sich auf seiner Tagung (Leipzig, 4. und 5. Juli) überwiegend mit inneren Verbandsangelegenheiten. Ferner sprach der Bibliothekar des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, Dr. Goldfriedrich, über den „Buchhandlungsgehilfen von einst und jetzt" und der Direktor der Buchhändlerlehranstalt zu Leipzig, Dr. Frenzel, über die „Fachbildung des Buchhändlers in Vergangenheit und Gegenwart"; die Leipziger Anstalt hat jetzt 650 Schüler und einen Jahreshaushalt von 53 000 *M*. Endlich behandelte noch Prokurist Arnold die wirtschaftliche Lage der Buchhandlungsgehilfen. Er erkannte an, daß in einigen Punkten die letzten Jahre Fortschritte gebracht hätten, besonders hinsichtlich des Samstagsfrühschlusses und der Urlaubsgewährung. Andererseits aber sehe sich der Verband, der bisher besonders das Unterstützungskassen- und Stellenvermittlungswesen gepflegt habe, jetzt der Frage der Stellenlosigkeit gegenüber; dies sei auf das Eindringen der weiblichen Hilfskräfte und der Akademiker, auf die Lehrlingszüchterei und auf die Steigerung der Lebenshaltungskosten zurückzuführen. Der Verband müsse wahre Kollegialität und soziales Verständnis pflegen; „Lohn- und Tarifbewegungen im sozialdemokratischen Sinne" seien hingegen abzulehnen.

Die österreichischen Bankbeamten sind großenteils im „Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten" organisiert, der anläßlich der Vorgänge in der deutschen Bankbeamtenbewegung viel von sich reden machte. Der Reichsverein (Sitz Wien) veröffentlichte zu seiner Pfingsttagung einen Bericht über seine Entwicklung von 1912 bis 1914. Ihm zufolge hat er jetzt 11 184 Mitglieder, darunter 1561 weibliche. Der Verband steht auf dem Boden der gewerkschaftlichen Selbsthilfe und unterhält für diese einen Widerstandsfonds, der jetzt die Höhe von 650 000 Kronen erreicht hat. Zu den Erfolgen des Reichsvereins gehört in erster Linie die fast allgemeine Durchsetzung des sogenannten „automatischen Zeitavancements". Ferner hat der Verein Erfolge in der Gehalts- und Pensionsfrage zu verzeichnen.

Arbeitskämpfe.

Die Aussperrung der Niederlausitzer Textilarbeiter (Sp. 1189) hat allerhand Vermittlungsversuche gezeitigt. Am aussichtsreichsten scheinen die Bestrebungen zu sein, den Regierungspräsidenten v. Schwerin oder die Oberbürgermeister von Kottbus und Forst mit der Vermittlung zu betrauen. Am 27. Juli hatte der Geheime Regierungsrat Dr.-Ing. Denker im Auftrage des Regierungspräsidenten Besprechungen mit den Vertretern der Forster Arbeitgeber und Arbeitnehmer, um sich über die wesentlichen Streitpunkte zu unterrichten. Am 30. Juli soll in Forst unter der Leitung von Dr.-Ing. Denker eine Sitzung stattfinden, an der Vertreter des Arbeitgeberverbandes, des Deutschen Textilarbeiterverbandes, des Hirsch-Dunckerschen und des Christlichen Gewerkvereins der Textilarbeiter teilnehmen. Auch die unorganisierten Tucharbeiter sollen ihre Vertretung in der Weise finden, daß aus jedem an der Aussperrung beteiligten Ort ein unorganisierter Arbeiter zu den Verhandlungen hinzugezogen wird. Diese Sitzung soll erst die Grundlage für die eigentlichen Einigungsverhandlungen zwischen den streikenden Walkern und dem Arbeitgeberverband schaffen. Unablässig um den Frieden bemüht sind die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.), deren Zentralrat zwar den Ausgesperrten vollste Solidarität und Unterstützung aller Gewerkvereine zugesichert hat, zugleich aber keinen Zweifel daran läßt, daß ihm die baldige Vermittlung als Pflicht der Regierung erscheint. Die Bemühungen der Arbeiter finden eine wesentliche Stütze in denen der Rohstofflieferanten: die Wollieferanten haben sich bei den Arbeitern selbst über die Höhe des Streitobjekts erkundigt und sollen, wie das auch von privater Seite schon geschehen ist, bei der Regierung im Sinne einer Vermittlung vorgesprochen haben. Bedenklich sollte die Lausitzer Tuchindustriellen auch eine Rundfrage stimmen, die der „Confektionär" in Kreisen der Berliner Konfektion unternommen hat. Ihr Ergebnis ist, daß eine langandauernde Aussperrung große Störungen auf dem Berliner Markte hervorrufen würde, besonders in der Herren- und Knabenkonfektion. Mit einem teilweisen Übergang des Tuchwarenbezugs auf die westdeutsche Textilindustrie scheint durchaus gerechnet werden zu müssen, wenn anders die Lausitzer Fabrikanten nicht baldigst einlenken. Der Schaden der Arbeitgeber wird dann gewiß nicht geringer sein als der der Arbeitnehmer. Ohnehin berechnet die „Märkische Volksstimme", daß den Arbeitgebern jetzt durch die Aussperrung schon täglich 60 000 *M* verloren gingen; von der Verlustsumme einer einzigen Woche könnte die Lohnerhöhung der Forster Walker 35 Jahre lang gedeckt werden. Die Arbeiter selbst leiden, soweit sie organisiert sind, durch die Aussperrung nicht hart; seit Anfang dieser Woche erhalten sie die satzungsmäßige Unterstützung ihrer Organisationen. Schlimmer sind die Unorganisierten daran; sie für die Gewerkschaften zu gewinnen, ist jetzt das berechtigte Bestreben der Verbände. In Verbandskreisen meint man, so eine Aussperrung müsse es immer erst geben, ehe es mit der Organisierung recht vorwärts gehen wolle. Daß auch in Arbeiterkreisen, deren scharfe Kampfstellung gegen die Sozialdemokratie nicht dem leisesten Zweifel unterliegt, die Haltung der Arbeitgeber schwer gemißbilligt wird, beweist eine Zuschrift aus evangelischen Arbeitervereinskreisen an die „Deutsche Tageszeitung"; in ihr heißt es u. a.:

„Oft ist in der letzten Zeit die Frage des Arbeitswilligenschutzes erörtert worden. Die Frage ist plötzlich akut geworden, freilich nach einer anderen Seite hin! In der brandenburgischen Textilindustrie in Forst, Sorau, Kottbus, Guben, Sommerfeld usw. sind in diesen Tagen 80 000 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesperrt worden. 30 Walker forderten eine Lohnerhöhung, die Arbeitgeber lehnten die Forderung ab; eine Einigung wurde versucht, doch leider vergebens. Arbeitgeber und Arbeitnehmer kamen sich so weit entgegen, daß die Differenz schließlich nur noch 1 *M* betrug; doch gelang es nicht, diese letzte Differenz auszugleichen; die Arbeitgeber drohten mit Aussperrung, die Arbeiter gaben nicht nach — und um der 30 Walker willen wurden an einem Tage 80 000 Arbeiter und Arbeiterinnen arbeitslos und brotlos! Die Frage nach Recht und Schuld der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in dem Kampf der Fabrikanten und der Walker bleibe offen! Man lasse nur die Tatsachen reden! 80 000 Arbeiter ohne Arbeit! Arbeiter zum Teil, die von den Forderungen der Forster Walker wenig oder gar nichts wußten, die gar nicht daran dachten, sich mit den Walkern solidarisch zu erklären — Arbeiter, die arbeitswillig, arbeitsfreudig, arbeitstüchtig, bisher den Arbeitgebern nicht den geringsten Anlaß zur Unzufriedenheit boten! Man vergegenwärtige sich nur einmal die Stimmung in den von der Aussperrung unschuldig getroffenen Arbeiterkreisen, die wirtschaftlichen, aber auch die politischen Folgen dieser Aussperrung! . . . . Arbeiter, die einer Gewerkschaft angehören, erhalten während der Zeit der Aussperrung von ihrer Gewerkschaft Aussperrungsgelder. Wer hilft aber den nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitern, den Mitgliedern der evangelischen Arbeitervereine, die keiner Streik- oder Aussperrungsunterstützungskasse angehören? Hoffentlich treten nach dieser Aussperrung recht viel Arbeiter den christlichen Gewerkschaften bei, um bei einer späteren Aussperrung nicht der Not preisgegeben zu sein! Doch die wirtschaftlichen Gefahren einer solchen Aussperrung sind noch nicht die schwersten — hier stehen nationale, ethische, religiöse Werte auf dem Spiele! Darum: mehr Schutz den Arbeitswilligen, auch gegenüber dem Kapital!"

Das sind sehr beachtenswerte Worte, die gegen das Scharfmachertum doppelt beweiskräftig sind wegen der Kreise, aus denen sie hervorgegangen, und wegen der Stelle, an der sie erschienen sind. Für die Leute, die aus jeder Streikunruhe Kapital gegen das ganze Streik- und Koalitionsrecht schlagen wollen, hat übrigens die Aussperrung in der Lausitz bisher nichts Brauchbares gebracht: der Kampf verläuft nach wie vor in mustergültiger Ordnung, und in den zahlreichen Arbeiterversammlungen wird die Pflicht zur Ruhe tagtäglich aufs neue betont.

Eine Bergarbeiterbewegung im Wurmgebiet hat Anfang Juli begonnen. Im Wurmgebiet arbeiten etwa 15 000 Bergarbeiter, die großenteils im christlichen Gewerkverein organisiert sind. Die Gruben befinden sich im wesentlichen in den Händen zweier Grubengesellschaften; die bedeutendste ist der Eschweiler Bergwerksverein. Hier hat im Frühjahr 1914 eine scharfe Gedinge- und Lohnherabsetzung stattgefunden, nachdem die durchschnittlichen Schichtlöhne bereits seit dem Sommer 1913 bis zum 1. Vierteljahr 1914 von 4,97 *M* auf 4,88 *M* für alle Arbeiter und von 5,73 *M* auf 5,57 *M* für die Hauer zurückgegangen waren. Die Arbeiterschaft forderte nun in ihren Belegschaftsversammlungen, die in der dritten Juliwoche stattfanden, auf dem Wege über die Arbeiterausschüsse allgemein:

„1. Das Gedinge ist so zu bemessen, daß der Hauer nicht unter 5,70 *M* pro Schicht verdient. Beim Abschluß des Gedinges ist den Arbeitern ein größeres Mitbestimmungsrecht einzuräumen, damit die tatsächlichen Verhältnisse mehr berücksichtigt werden. 2. Die Löhne für Zimmerhauer und sonstige Arbeiter sollen wieder auf den Stand gesetzt werden, den sie vor den jetzigen Lohnkürzungen hatten. 3. Bei Bestrafung wegen unreiner Ladung oder Mindermaß sollen die tatsächlichen Flöz- und Streckenverhältnisse mehr als bisher berücksichtigt werden." Außerdem brachte jede Belegschaft einzeln noch weitere Wünsche und Beschwerden vor. Die Arbeiter ließen sich von dem Bewußtsein leiten, daß der Wurmbergbau ergiebig genug sei, um der gegenwärtigen Lohnkürzungen entraten zu können. Insbesondere verweisen sie darauf, daß sich in der Hauptversammlung des Eschweiler Bergwerksvereins am 13. März 1913 die Aktionäre für die nächsten 30 Jahre eine Dividende von 18,8 v. H. notariell gesichert hätten, was gewiß für ein recht gutes Gedeihen des Unternehmens spreche.

Die Verwaltung des Eschweiler Bergwerksvereins hat am 23. Juli zu den Arbeiterforderungen erklärt, 5,70 *M* Mindestlohn könne sie nicht gewährleisten, weitere Rückgänge sollten aber nicht erfolgen, und die im Juni und Juli wegen geringerer Leistung erfolgten Lohn

rückgänge sollten bei steigender Leistung beseitigt werden, so daß teils die Mailöhne, teils noch etwas höhere Löhne gezahlt werden würden. In den übrigen Beschwerdepunkten und Forderungen wolle die Gesellschaft möglichst weit entgegenkommen.

Im Wurmgebiet gehen die vier richtungsverschiedenen Gewerkschaften (freie, christliche, Hirsch-Dunckersche und polnische) einmütig zusammen. Der sehr verständige Wunsch des christlichen Bergarbeiterverbandes nach einer Arbeitsgemeinschaft (XXII, 1314) ist hier also stückweise verwirklicht, und man kann nur bedauern, daß es zur gleichen Zeit nicht an verantwortungsunbewußten Friedensstörern in einem der beteiligten Lager fehlt. Die Auseinandersetzung zwischen den christlichen und freigewerkschaftlichen Bergarbeitern hat in der peinlichen Weise, in der sie geführt worden ist, wie hier öfters gerügt wurde (XXII, 1282, XXIII, 477) den Bergarbeitern und ihren Organisationen lediglich geschadet. Hoffentlich geben die Bergarbeiter des Wurmgebiets ein gutes Beispiel für die übrige zerklüftete Arbeiterbewegung, die es in der jetzigen ernsten Zeit wirklich nicht nötig hat, die Sache der Arbeiter durch unmäßiges Hervorkehren der Gegensätze und durch kleinliche Eifersüchteleien zu verschlechtern.

Eine Aussperrung Mannheimer Tabakarbeiter hat der Verein der Rohtabakhändler daselbst beschlossen. Die niedrig bezahlten Tabakarbeiter von vier Mannheimer Rohtabaklagern hatten zur Erneuerung ihres Tarifvertrags Lohnerhöhungen gefordert. Diese wurden abgelehnt, und die Arbeiter — christlich und frei organisierte — traten in den Streik. Die Arbeitgeber beschlossen am 14. Juli die Aussperrung sämtlicher im Rohtabakhandel beschäftigten Tabakarbeiter.

Drohender Bergarbeiterstreik in Großbritannien. Die schottischen Bergarbeiter haben kürzlich die angekündigte Lohnherabsetzung der Grubenbesitzer damit beantwortet, daß sie erklärten, sich nur mehr für eine viertägige Arbeitswoche bereitzufinden und durch diese Arbeitsverkürzung eine Herabsetzung der Lohnsätze zu vermeiden; jeder allgemeinen Lohnverminderung würden sie durch einen Ausstand begegnen. Der große englische Bergarbeiterbund hat diese Entschlüsse gutgeheißen und seine Unterstützung zugesagt, wenn der Lohn unter 7 sh den Tag herabgedrückt werden sollte. Gedeckt durch diesen Entschluß und unter Spekulation auf die entsprechend beeinflußte öffentliche Meinung haben sich die Schotten daraufhin entschlossen, von ihrer Forderung nach einer viertägigen Arbeitswoche abzusehen. Wohl aber beharren sie bei ihrer Weigerung, Lohnverkürzungen in irgend einer Form entgegennehmen zu wollen. Hiermit legen sie die Entscheidung über Krieg oder Frieden völlig in die Hände der Arbeitgeber, die sich nunmehr über ein Entgegenkommen ihrerseits in der Lohnfrage schlüssig werden müssen. Sollte dies nicht der Fall sein und infolge davon ein Streik der gesamten englischen Grubenarbeiter, die sich auf einem Kongreß in Southport mit ihren schottischen Kollegen solidarisch erklärt haben, unvermeidlich sein, so steht die Gefahr eines Massenstreiks britischer Bergarbeiter gleichfalls unmittelbar bevor, und es ist nicht ausgeschlossen, daß die Transportarbeiter, die zurzeit in einen örtlichen Streik am Mersey Dock und Harbour Board in Liverpool verwickelt sind, und auch die Eisenbahner, die gefährliche Reibungen mit der Great Western haben, infolge ihrer neuen engen Beziehungen zum Kohlenarbeiterverband zu gemeinsamem Vorgehen sich entschließen. Der Schatzkanzler Lloyd George hatte wohl diese Möglichkeiten und Gefahren im Auge, als er in seiner Mansion-House-Rede vor einigen Tagen betonte, daß neben der Ulsterfrage eine wirtschaftliche Krise ernstester Natur die englische Nation bedrohe. Er sagte: „Sollte ein Bürgerkrieg in Irland im Gange sein in dem Augenblicke, da hier die industrielle Krise zur Reife gelangt, dann würde die Lage die ernsteste sein, mit der sich irgend eine Regierung hierzulande seit Jahrhunderten zu befassen hatte." Immerhin steht noch zu hoffen, daß die Rücksprachen, die in diesen Tagen zwischen der Föderation der Kohlenarbeiter und den schottischen Unternehmern stattfinden, zu einer Einigung führen werden. Es würde damit einem Wirtschaftskampfe vorgebeugt werden, der — im Falle einer Beteiligung des neuen Gewerkschaftsdreibundes der Kohlen-, Transportarbeiter und Eisenbahner mit ihren insgesamt $2^1/_4$ Millionen — den umfassendsten Arbeitskampf bilden würde, den England je erlebt hat.

Die Streikbewegung englischer Landarbeiter an verschiedenen Stellen der Grafschaft Norfolk und Essex wegen Erhöhung des Wochenlohns, Wahrung des Koalitionsrechts und Zurücknahme plötzlicher Wohnungskündigungen (Sp. 749) hat sich, getragen vom Landarbeiterverband, auch auf Northamptonshire, Kent und Herefordshire ausgedehnt und droht innerhalb der einzelnen Grafschaften immer weitere Kreise zu erfassen. Das Parlamentarische Komitee des Gewerkschaftskongresses hat dem Landarbeiterverbande, der etwa 25 000 Mitglieder zählt, 8000 M zur Verfügung gestellt, und andere Berufsverbände dürften diesem Beispiel folgen, so daß ein rasches Ende des Streiks kaum zu erwarten ist. — Nur im Norden von Northamptonshire hat eine teilweise Einigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern stattgefunden. Die Landarbeiter erhalten eine Zulage von 1 sh die Woche, Jugendliche eine solche von $^1/_2$ sh. Überdies werden für jede Überstunde $^1/_4$ sh an Arbeiter über 16 und von $^1/_6$ sh an Jugendliche unter 16 Jahren bezahlt werden. Am Sonnabend ist der Arbeitsschluß auf 4 Uhr nachmittags festgelegt. Alle Arbeiterentlassungen sind zurückgezogen worden. Fernerhin haben sich die Arbeitgeber verpflichten müssen, die Pächter anderer Dörfer, deren Arbeiter noch im Streik stehen, nicht zu unterstützen. Bei diesen Vereinbarungen und Kämpfen in Northamptonshire handelt es sich insgesamt um etwa 250 bis 300 Arbeiter. Auch in Hereford hat der Landarbeiterverband, dem hier 3000 Mann zugehören, Erfolge aufzuweisen. Bisher haben die meisten Pächter für den Winter einen Mindestlohn von 18 sh, für den Sommer einen solchen von 1 £ bewilligt. In Essex, wo sich etwa 1000 Mann im Ausstand befinden, hat der Bischof von Chelmsford eine Besprechung zwischen den Vertretern der Arbeiter und der Pächter veranlaßt. Eine Einigung schien nahezu erzielt. Da vereitelte die Dazwischenkunft einzelner Pächter der umliegenden Landstriche die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zu einer Lohnerhöhung. Die Streiklage, die nunmehr seit 6 Wochen andauert, verharrt in ihrem bisherigen Zustande.

Trotz der Kleinheit der einzelnen Teilstreiks ist ihre Häufung doch ein Zeichen für das Vordringen der gewerkschaftlichen Taktik auf dem Lande.

Die Streikbewegung in Rußland. Lange verhaltener Unmut gegen die Maßnahmen der Regierung zur Unterdrückung der freiheitlichen Regungen des Volkes und namentlich der Arbeiterschaft bilden mittelbar die Ursache zu den großen Ausständen innerhalb der letzten 14 Tage. Seit Monaten hat der Reichsrat die ihm von der Duma überreichten fortschrittlichen Gesetze zum größten Teile verworfen. Seit Monaten wurden Arbeiterausstände mit Gewalt unterdrückt und jede umfassendere Maßnahme der Selbsthilfe mit Deportation oder Gefängnis beantwortet. Der unmittelbare Anstoß zu der umfassenden Bewegung der letzten Zeit aber ist in der wachsenden Empörung der russischen Arbeiterschaft über die gewaltsame behördliche Unterdrückung des Streiks der Naphthaarbeiter zu suchen, der wochenlang in Baku flammte und etwa 35 000 Mann umfaßte. Hunderte von Arbeitern wurden wegen Streikpostenstehens, Ruhestörung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit usw. verhaftet und zu Gefängnisstrafen von 2 bis 3 Monaten im Durchschnitt oder zur Deportation verurteilt. Und als der Verband der Naphthaindustriellen sich bereit zeigte, mit dem Dumaabgeordneten von Baku, Sokolev, der die Rolle des Vermittlers übernehmen wollte, zu verhandeln, wurde ihm von der Behörde untersagt, mit anderen als bei ihm beschäftigten Personen zu verhandeln; eine Maßnahme, die, wie die „Daily News" berichten, dem Vorsitzenden des Kongresses russischer Industriellen im Zusammenhange mit ähnlichen Vorfällen Anlaß gab, öffentlich zu erklären, daß „die Arbeitgeber nicht mehr die Herren ihrer Betriebe seien", daß „die schwere Faust der Regierung überall empfunden werde, und daß, wenn dieser Zustand andauere, die Industrie über kurzem dem Bankrotte entgegensehen würde". Eine Protestversammlung, die gegen die Maßregelungen der Naphthaarbeiter am 16. Juli in den Putilowwerken in Petersburg stattfand und in deren Verlauf es zu blutigen Zusammenstößen mit der Polizei kam, fand überall Widerhall. Am 17. Juli streikten in Petersburg 80 000, am 18.: 120 000, am 19.: 160 000 Arbeiter und in den darauffolgenden Tagen schwoll ihre Zahl auf 200 000 an. Was diese Zahl bedeutet, ermißt derjenige am besten, der weiß, daß auf 100 erwachsene und selbständige Einwohner in Petersburg 52,9 v. H. Proletarier treffen. In der Hauptsache setzten sich die Ausständigen aus Fabrikarbeitern, Setzern, Druckern, Straßenbahnern und Dockarbeitern zusammen. In Moskau streikten gegen 20 000 Arbeiter in 53 Betrieben. Der Straßenbahnverkehr ruhte für etliche Tage, wurde jedoch am 22. Juli wieder aufgenommen. In Riga stieg die Zahl der Ausständigen auf 40 000, darunter befanden sich 1000 Dockarbeiter. In Tiflis traten die Straßenbahner in den Ausstand. In Odessa, Jekaterinoslaw, Warschau und Reval folgten gleichfalls Tausende von Arbeitern dem Beispiel der anderen Orte. Aber die russische Regierung scheint in der vergangenen Woche dafür gesorgt zu haben, daß die Streikbewegung nicht in eine erneute Revolution ausarte. Nachdem in Petersburg Barrikadenkämpfe der Polizei mit den Ausständigen und Knutenhiebe von Kosakenschwadronen sich nicht als ausreichend erwiesen hatten und auch aus anderen Orten des Reichs ein Anwachsen der Ausstände gemeldet wurde, ist die Regierung mit den schwersten militärischen Maßregeln zur Unterdrückung der Bewegung eingeschritten. Die bedrohten Punkte wurden mit Schnellfeuergeschütz und scharfen Patronen ausgestattet. Als Folge davon und unter der Einwirkung der Verhaftung des 30 Mann starken Streikausschusses scheint die Ausstandsbewegung rasch abzuflauen.

Kein neuer Eisenbahnerstreik in Italien. Das an sich streiklustige italienische Eisenbahnersyndikat scheint mit seinen erneuten Aufrufen bei den sozialistischen Organisationen, selbst der radikalsten Richtung, wenig Widerhall zu finden. Allem Anschein nach zieht es die große Masse des Personals vor, sich mit der unlängst von der Regierung bewilligten Gehaltsaufbesserung in Höhe von 15 Millionen Lire zufrieden zu geben, anstatt sich in eine neue Protestbewegung gegen die Maßregelung einer

geringen Anzahl von Arbeitern und Angestellten durch die Regierung — hieraus entspringt die abermalige Streiklust — hereinführen zu lassen. Da auch die große Mehrzahl des italienischen Volkes in der beständigen Drohung eines Eisenbahnerstreiks weit eher eine schwere Gefährdung des öffentlichen Lebens und des nationalen Wohlstandes erblickt, da ferner die Regierung über ausreichende Machtmittel verfügt, um einen größeren Ausstand im Anbeginn durch ihre Beauftragten unwirksam zu machen, so wird selbst im Falle einer tatsächlichen Streikverkündung durch das Syndikat die Bewegung über örtliche Störungen nicht hinauskommen.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in den kleineren Bundesstaaten.

Aus den Berichten für das Jahr 1913 verdienen folgende Einzelheiten Beachtung: Sehr lange tägliche Arbeitszeiten herrschen nach dem Bericht aus Mecklenburg-Schwerin in den Ziegeleien und den kleineren Gasanstalten. In letzteren ist vielfach noch die 24 stündige Wechselschicht üblich. Im allgemeinen machen jedoch die Bestrebungen auf Verkürzung der Arbeitszeit Fortschritte, und in einer Anzahl größerer Betriebe ist der Frühschluß am Sonnabend (2 Uhr mittags) eingeführt. In Mecklenburg-Strelitz wird der 10 stündige Arbeitstag nur noch selten überschritten. — In Schaumburg-Lippe war die 18 stündige tägliche Arbeitszeit der Brenner einer Ziegelei zu beanstanden. In einer Ziegelei in Anhalt erfuhr dagegen die Arbeitszeit eine Verkürzung von 11 auf 10 Stunden. Auch einige Großbetriebe im Herzogtum Anhalt, wie Gasanstalten, Tabak- und Zigarrenfabriken, Brauereien ließen Arbeitszeitverkürzungen eintreten. Im Herzogtum Braunschweig ist allmählich eine Verkürzung der Arbeitszeit auch in den Ziegeleien eingetreten; die höchsten Arbeitszeiten in kleinen ländlichen Anlagen sind 12 Stunden. Dagegen kommen sehr viel Verstöße gegen die Mindestruhevorschriften in Bäckereien vor, ebenso im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Namentlich für den Hotelbetrieb wird die Aufsicht über die Durchführung der Mindestruhevorschriften sehr erschwert, solange den Angestellten aus Sorge, daß ihnen Trinkgelder entgehen, selbst an der Übertretung gelegen ist.

Aus Sachsen-Koburg-Gotha werden einige gute Fortschritte in bezug auf den Sonnabendfrühschluß mitgeteilt. Über Stockungen im Geschäftsleben und demzufolge Arbeitslosigkeit wird im Bericht für Sachsen-Weimar geklagt; am schwersten litten das Baugewerbe und die in Sachsen-Weimar stark vorherrschende Textilindustrie. Auch im Herzogtum Sachsen-Altenburg war die wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung infolge der Krise ungünstig. Auf Betreiben der Sozialdemokratie ging im Landtag ein Antrag durch, künftig jährlich 15 000 ℳ in den Etat einzustellen, um den Gemeinden bis zu 50 v. H. ihrer Aufwendungen für Arbeitslosenunterstützungen aus Staatsmitteln zurück zu erstatten. Außerdem sagte die Regierung zu, die Errichtung paritätischer neutraler Arbeitsnachweise zu fördern.

Die Gewerbeaufsicht von Anhalt beschäftigte sich eingehend mit der Prüfung von Arbeitsordnungen, die teils neu erlassen, teils den neueren Gesetzesbestimmungen angepaßt werden mußten. Hiermit wurden Ermittlungen über die Erhebung von Strafgeldern verbunden. Auch in Anhalt zeigte sich, daß zwar noch in einer großen Zahl von Arbeitsordnungen Geldstrafen vorgesehen sind, aber nur verhältnismäßig selten zur Anwendung kommen. Dasselbe ist im Großherzogtum Sachsen-Weimar als Regel beobachtet worden.

„Die Firma Carl Zeiß sowie Schott und Genossen in Jena mit über 5400 Arbeitern haben in dem Arbeitsvertrag überhaupt keine Geldstrafen vorgesehen. An ihre Stelle treten mündliche Ermahnungen oder schriftliche Verwarnung durch die Geschäftsleitung. Hat auch dies Vorgehen keinen Erfolg, so kann Kündigung ohne die im Stiftungsstatut vorgesehene Abgangsentschädigung erfolgen. Damit sind aber so erhebliche Nachteile für den Arbeiter verbunden, daß diese Bestimmung alljährlich nur in vereinzelten Fällen bei jüngeren Leuten in die Tat umgesetzt zu werden braucht."

Auch in Sachsen-Koburg-Gotha spielen die Geldstrafen keine große Rolle mehr. In einer Anzahl Arbeitsordnungen wird von Geldstrafen ausdrücklich abgesehen mit dem Vermerk: „Von der Einführung der sonst üblichen Geldstrafen sehen wir ab; wir erwarten vielmehr von der Einsicht jedes einzelnen, daß die vorstehende Arbeitsordnung auch ohne diese in allen Teilen Berücksichtigung findet."

Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Lübeck kann berichten, daß bei Neubauten und Umbauten den Anregungen der Gewerbeaufsicht in bezug auf die gesundheitliche Beschaffenheit der Räume bereitwillig Folge gegeben wird. Namentlich sind in einer neu errichteten Eisenportlandzementfabrik die besten Vorkehrungen zur Staubverhütung und Staubabsaugung getroffen, ebenso in einem neuen Hochofenwerk zur Gewinnung von schwefelsaurem Ammoniak wirksame Einrichtungen, um die Belästigung der Arbeiter durch Gase und Dämpfe soviel wie möglich zu verhüten.

Fast in allen Berichten der kleineren Bundesstaaten finden sich Mitteilungen über die Arbeiterwohnungsfrage. Die Arbeiterkasernen in Mecklenburg-Strelitz, die hauptsächlich für Ziegeleien und Zuckerfabriken in Betracht kommen, geben in bezug auf Rauminhalt und Lüftung zu manchen Beanstandungen Anlaß. — In Lübeck machte die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern sowohl durch Arbeitgeber wie gemeinnützige Gesellschaften Fortschritte; durch die Ausdehnung des Straßenbahnnetzes auf die Vororte und Ausgabe von Fahrkarten an Arbeiter zu ermäßigtem Preise wurde den Arbeitern das Wohnen in Vororten erheblich erleichtert. Aus Anhalt wird berichtet, daß sich in Dessau und Bernburg ein erheblicher Mangel an Kleinwohnungen bemerkbar machte.

In Dessau griff zur Abhilfe die Stadt ein, indem sie aus Stiftungsmitteln drei Gruppenhäuser mit 18 Wohnungen für kinderreiche Familien errichtete. Die Wohnungen, die jährlich 250 ℳ kosten, werden nur an Familien abgegeben, die fünf oder mehr Kinder haben. Die Einteilung der Räume ist genau vorgesehen, so daß für gesunde Schlafstuben und ein Spielzimmer der Kinder gesorgt, aber keine „gute Stube" möglich ist; auch Schlafgänger dürfen nicht aufgenommen werden. Außer diesen direkten Maßnahmen fördert die Stadt das Kleinwohnungswesen durch Hergabe billigen Baulandes und billiger Hypotheken sowohl an private Bauunternehmer wie an Baugenossenschaften, doch ist auch hierbei die Sicherung getroffen, daß die Wohnungen richtig benutzt werden und keine Mietssteigerungen erfolgen dürfen.

In Bernburg war der Wohnungsmangel durch das Aufblühen der Kaliindustrie veranlaßt. Zur Abhilfe wurde eine von der Stadt und der Landesversicherungsanstalt geldlich gestützte Baugenossenschaft gegründet.

Beschwerden über Lehrlingszüchterei und ungesunde Behandlung der jungen Leute durch einen städtischen Musikdirektor bildeten die Veranlassung, 7 Musikunternehmungen mit 27 Gehilfen und 92 Lehrlingen einmal zu besichtigen. Schlafräume und Kost wurden im allgemeinen befriedigend gefunden. Gesundheitliche Schädigungen ließen sich bei einem Unternehmer befürchten, der junge Arbeiter unter 18 Jahre, nachdem sie tagsüber schon in der Fabrik gearbeitet hatten, noch abends zur Tanzmusik heranzog! Ihm wurde aufgegeben, für die 10 stündige Mindestruhezeit Sorge zu tragen, und dem Fabrikbesitzer nahegelegt, durch Vorschriften in der Arbeitsordnung diesem Mißbrauch der jugendlichen Arbeitskräfte entgegen zu wirken.

Fortschritte der Sonntagsruhe in Österreich-Ungarn. Eine durchgreifende Neuregelung der Sonntagsruhe hat in dem österreichischen Kronlande Salzburg und in der Bukowina kürzlich stattgefunden, während in Ungarn zur gleichen Zeit ein Referentenentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1891 veröffentlicht worden ist. Die Landesregierung in Salzburg erließ am 7. April 1914 eine Verordnung, durch welche die bisher von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattete Sonntagsarbeit in der Landeshauptstadt Salzburg beim Handelsgewerbe mit Ausnahme des Obst-, Gemüse- und Lebensmittelhandels und beim Trödlergewerbe, in den vier Monaten Mai bis August ganz verboten wird. Hoffentlich ist diese Verordnung nur die Vorstufe für eine ganzjährige Sonntagsruhe, wie in den Städten Triest und Pola. — In der Hauptstadt der Bukowina, in Czernowitz, ist gleichfalls eine vorläufige Ausdehnung der völligen Sonntagsruhe, die bisher nur im Juli und August bestand, auch für den Juni verfügt worden. Vom 1. Januar 1915 an aber wird die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe völlig untersagt sein und nur noch beim Lebensmittel- und Trödlergewerbe von 8 bis 11 Uhr vormittags gestattet werden. Der erwähnte Referentenentwurf des ungar. Handelsministeriums sieht im allgemeinen an Sonntagen, am St. Stephanstage und am ersten Weihnachtsfeiertage die völlige Sonntagsruhe von 6 Uhr morgens ab durch 24 Stunden vor.

Das sind weitgehende Erfolge und fortschrittliche Vorschläge im Gebiete staatlicher Sozialpolitik, die einer vorbildlichen Bedeutung für Deutschland angesichts des noch immer nicht zustande gekommenen Sonntagsruhegesetzes nicht entbehren. In diesem Zusammenhange mag übrigens erwähnt werden, daß auch der Kampf um den 7 Uhr-Ladenschluß in Österreich einen Erfolg zu verzeichnen hat: Wien hat den Frühschluß durch Verordnung vom 23. Mai 1914 für die Monate Januar, Februar, März, Juli und

August erhalten. Für das übrige Niederösterreich ist eine ähnliche Verordnung bereits angekündigt worden.

Durch eine Verordnung des Statthalters vom 27. Juli 1914 ist die Ladenschlußverordnung für Wien allerdings im Hinblick auf die Kriegsmobilmachung zeitweise außer Kraft gesetzt worden.

Gesetzliche Arbeitszeitverkürzung für die Maschinisten im belgischen Kohlenbergbau. Während bisher die Arbeitszeit der Fördermaschinisten in Bergwerken durch den kgl. Erlaß vom 10. Dezember 1910 derart geregelt war, daß sie an Arbeitstagen nach achtstündiger, an Sonn- und anderen Ruhetagen aber nach zwölfstündiger Arbeitszeit nicht mehr mit der Personenförderung beschäftigt werden durften, ist durch das Gesetz vom 4. März 1914 die Betriebsanwesenheit der Maschinisten überhaupt auf 9 Stunden beschränkt worden. Zur Personenförderung dürfen sie, wie vordem, 8 Stunden an Arbeits-, 12 Stunden an Sonn- und anderen Ruhetagen verwandt werden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Reichsversicherungsanstalt und private Ersatzkassen.

Aus einer Zuschrift der RVA., die sich mit den kritischen Vorwürfen der Berufsvereinspresse, die RVA. suche durch Hinziehung der Verhandlungen die Zulassung von Ersatzkassen zu verhindern, befaßt, teilen wir nachstehendes mit:

Über die Zulassung von Ersatzkassen hat nicht die RVA., sondern der Bundesrat zu befinden. Da aber die RVA. an den einzelnen Anträgen ein besonders starkes Interesse hat, so erhält sie regelmäßig Gelegenheit, die Anträge zu prüfen und sich dazu verantwortlich zu äußern. Daraus hat sich dann die Übung entwickelt, daß die RVA. im wesentlichen alle Verhandlungen mit den Interessenten übernommen hat, die erforderlich sind, um die Anträge für eine Beschlußfassung des Bundesrats vorzubereiten. Das aber ist, auch wenn bei der einzelnen Kasse nicht besondere sachliche Schwierigkeiten hervortreten, immer eine recht zeitraubende und mühselige Arbeit, da es sich meistens um alteingewöhnte Einrichtungen handelt und über die einschneidenden finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Umgestaltungen Übereinstimmung nicht nur zwischen der RVA. und den verschiedenen Kassenorganen und anderen Interessenten, sondern auch mit der zuständigen Aufsichtsbehörde erzielt werden muß.

Die Stellung, die die RVA. dabei einzunehmen hat, ist in beherrschender Weise bestimmt durch § 376 AVG.:

„Wird die Zulassung als Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so geht die Verpflichtung zur Befriedigung der reichsgesetzlichen Ansprüche auf die RVA. über. Aus dem Vermögen der Ersatzkasse sind der RVA. die Prämienreserven zu überweisen, die den Verpflichtungen entsprechen."

Die RVA. haftet für die bei einer Ersatzkasse erworbenen gesetzlichen Ansprüche genau so, als wenn sie die Beiträge selbst erhalten hätte. Man hat nun den zweiten Teil dieser Gesetzesbestimmung vielfach dahin verstanden, daß die RVA. dafür auch bei Zurückziehung der Zulassung, bei Auflösung oder bei Konkurs ein Recht auf Vorbefriedigung habe; das aber ist nach der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen und dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 nicht der Fall. Die RVA. muß, wenn die Auseinandersetzung kommt und die Mittel der Kasse nicht ausreichen, um alle Ansprüche zu erfüllen, wie alle anderen Berechtigten „ins Teil gehen" und das Fehlende einfach dazulegen. Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß die Versicherten der RVA. büßen müssen, wenn die vom Bundesrate zugelassene Ersatzkasse ihren Versicherten mehr verspricht, als sie versicherungstechnisch zu leisten imstande ist.

Das Urteil darüber, was die einzelne Kasse zu leisten imstande ist, wird, je nachdem man sie mehr oder weniger aus ihrem wirtschaftlichen Zusammenhange losgelöst betrachtet, strenger oder milder ausfallen. Bei der Unmittelbarkeit aber, mit der die Geschicke der Ersatzkasse auf die Reichsversicherungsanstalt übergreifen, werden die Organe der Reichsversicherungsanstalt und wird schließlich jeder einzelne Versicherte der Reichsversicherungsanstalt verlangen dürfen, daß wenigstens im wesentlichen auch für die Ersatzkasse derjenige Sicherheitsmaßstab gilt, den die Reichsversicherungsanstalt sich selbst auferlegt. Welche Abstände sich dabei aber ergeben können, erkennt man leicht, wenn man sieht, wie manche Pensionskassen mit bescheidener Mitgliederzahl Leistungen versprechen, die die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt um das Drei- bis Vierfache übertreffen und für den Einzelnen oft einen Kapitalwert von 50 000 ℳ und mehr darstellen.

Daraus ergeben sich die sachlichen Schwierigkeiten, durch die notwendigerweise, wenn die für die RVA. maßgebende Gesetzeslage von den Interessenten nicht erkannt oder nicht anerkannt wird, die Verhandlungen ins Stocken kommen müssen. Es ist einigermaßen kühn, in diesem Zusammenhange dann davon zu sprechen, daß die RVA. sich vor der Mehrarbeit scheue, während doch zweifellos durch die Zulassung einer Ersatzkasse der RVA. ein erheblicher Teil der Verwaltungsarbeit (Beitragseinziehung, Rentenzahlung, Heilverfahren usw.) abgenommen wird, die Zulassung möglichst vieler Ersatzkassen unter diesem Gesichtspunkt ihr also nur recht sein könnte; und daß die RVA. mit einem Versichertenbestande von fast zwei Millionen Angestellten sich vor der Abtrennung von einigen Hunderten oder auch Tausenden Versicherten fürchten sollte, ist kleinlich gedacht und oft und mit Entschiedenheit von dem Direktorium in Abrede gestellt worden.

Die RVA. hat eben wegen der besonderen Schwierigkeiten, die für sie bestehen, von Anfang an keine Mühe gescheut, um die Zulassungsanträge nach Möglichkeit zu fördern; sie hat jede sich bietende Gelegenheit wahrgenommen, um mit den Interessenten mündlich zu verhandeln, und hat durch mündlich und schriftlich fixierte, ins einzelne gehende Vorschläge die Anpassung an das Gesetz zu erleichtern gesucht. Darin wird sie sich auch durch weitere, den Sachverhalt entstellende Angriffe nicht irre machen lassen.

Die Versicherungspflicht der Poliere hat zu folgender Schwierigkeit in der Praxis geführt. Nach einem Kammergerichtsurteil vom 29. Oktober 1909 fallen die Poliere im allgemeinen nicht unter die Personen des § 133a GO. (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte), und hierauf gestützt verlangt die Berliner Ortskrankenkasse für das Maurergewerbe, daß die Poliere ohne Rücksicht auf den Arbeitsverdienst bei ihr versichert werden. Im Gegensatz hierzu betrachtet die Versicherungsanstalt für Angestellte die Poliere als Angestellte im Sinne des AVG. Trifft das zu, so sind sie von der Kranken- und Invalidenversicherung befreit, wenn ihr Arbeitsverdienst 2500 ℳ und 2000 ℳ übersteigt. Sind sie aber keine Betriebsbeamten, Werkmeister und ähnliche gehobene Angestellte, dann unterstehen sie ohne Rücksicht auf ihr Einkommen der Kranken- und Invalidenversicherung, sind aber von der Angestelltenversicherung befreit. Zurzeit werden sie jedoch sowohl von der Angestelltenversicherung als auch von der Kranken- und Invalidenversicherung ohne Rücksicht auf die §§ 165 und 1262 Ziff. 2 RVO. in Anspruch genommen. In einer Eingabe des Verbandes der Baugeschäfte von Groß Berlin an den Staatssekretär des Innern bittet der Verband, eine Entscheidung herbeizuführen, denn er müsse davon absehen, diese Frage etwa durch Beschreitung des Instanzenweges von den im Gesetze vorgesehenen Stellen entscheiden zu lassen, da für die Krankenversicherung ein anderer Instanzenzug zuständig sei als für die Reichsversicherung für Angestellte und so zwei entgegengesetzt lautende letztinstanzliche Entscheidungen zu erwarten wären, wodurch sich die Lage noch mehr komplizieren würde. — Da auch der Staatssekretär aus eigener Machtvollkommenheit hier kaum entscheiden kann, so müßte u. E. erst der Instanzenzug in beiden Versicherungen erschöpft werden, ehe zu einer authentischen Interpretation geschritten werden könnte.

Die Vertragsfähigkeit von Kassenarztvereinen war mit Rücksicht auf die Bestimmung im Berliner Übereinkommen: „Die Verträge selbst werden zwischen der Kasse oder dem Kassenverband und dem einzelnen Arzte abgeschlossen" zweifelhaft geworden; insbesondere war es fraglich, ob eine Kasse der ihr vom Gesetz auferlegten Pflicht genüge, wenn sie statt mit einzelnen Ärzten mit einem Ärzteverein einen kassenärztlichen Vertrag abschließt. Der Beschlußsenat der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Reichsversicherungsamt hat nunmehr erklärt, daß eine Kasse nach dem Gesetz nicht genötigt ist, etwa nur mit einzelnen bestimmten Ärzten Verträge zu schließen. Sie kann die ärztliche Behandlung auch im Benehmen mit ärztlichen Vereinigungen, Standeseinrichtungen oder deren Bevollmächtigten regeln. Auf diese Weise könne sie allerdings auch eine unbeschränkte freie Arztwahl in dem Sinne einführen, daß sie sämtlichen Ärzten eines Bezirks, die einer ärztlichen Vereinigung angehören oder die den Bedingungen eines mit dieser Vereinigung abgeschlossenen Arztvertrags beizutreten gewillt sind, Recht und Pflicht zur ärztlichen Behandlung der Kassenmitglieder überträgt. Immer werde aber verlangt werden müssen, daß die Kasse mit Ärzten oder ärztlichen Vereinigungen wegen der ärztlichen Behandlung in vertragliche Beziehungen tritt. — Hiernach ist also für eine Kasse ein Arzt vertraglich gebunden, wenn sie mit seiner ärztlichen Vereinigung einen Vertrag abgeschlossen hat.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Notwendige Verbesserungen des Stellenvermittlergesetzes.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Nachdem das Stellenvermittlergesetz trotz des klaren und unzweideutigen Wortlauts der preußischen Ausführungsvorschriften über „den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige" vom 17. August 1910 auf die Konzertagenten drei Jahre hindurch

unangewandt blieb, hat das Preußische Handelsministerium nunmehr eine neue Verordnung speziell für die Konzertagenten erlassen, welche diese vor den Theateragenten in ungewöhnlicher und auffallender Weise bevorzugt. Während es den Theateragenten verboten ist, auf demjenigen Gebiet, auf dem sie Stellen vermitteln, also dem Gebiete des Theaters, gleichzeitig als Unternehmer oder Geschäftsbesorger (Impresario) tätig zu sein, während also ein Theateragent niemals gleichzeitig Theaterunternehmer sein darf, ist es den Konzertagenten gestattet, sowohl Konzerte auf eigene Kosten und Gefahr zu veranstalten, wie auch solche zu arrangieren. Es bedarf keines Hinweises, daß mit einer solchen Verbindung der beiden Tätigkeiten der Konzertagenten die nachteiligsten Folgen für die Künstler verknüpft sind, indem ein Konzertagent bei dem jetzigen Rechtszustande einmal die Vergebung von Engagements davon abhängig machen kann, daß der Künstler in den von ihm veranstalteten Konzerten, ohne Vergütung zu erhalten, mitwirkt und zum anderen die Vergebung von Engagements an die Bedingung knüpfen kann, daß der Künstler sich zunächst von ihm für hohe Bezahlung Konzerte arrangieren läßt. Da nicht anzunehmen ist, daß das Handelsministerium diese Bestimmung in absehbarer Zeit ändern wird, so bleibt nur ein Weg übrig, nämlich der, diese Materie reichsgesetzlich zu regeln, und zwar durch eine Erweiterung des § 3 des Reichsstellenvermittler-Gesetzes. Der Gesetzgeber hat bei der Abfassung dieses § 3 sich offenbar nicht klargemacht, daß diese Vorschrift nicht nur für die Stellenvermittler für Gesinde, sondern auch für die Stellenvermittler für Künstler zu gelten haben werde. Sein allgemeiner Gedanke ist, die Stellensuchenden dagegen schützen zu wollen, durch die wirtschaftliche Überlegenheit des Stellenvermittlers gezwungen zu werden, von irgendwelchen Nebenbetrieben desselben oder von den Betrieben mit ihm in geheimer Verbindung stehender Personen Gebrauch zu machen. Es soll dem Stellensuchenden seine wirtschaftliche Handlungsfreiheit bei der Deckung seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse dem Stellenvermittler gegenüber gewahrt werden. In dieser Handlungsfreiheit müssen aber auch die konzertierenden Künstler in bezug darauf geschützt werden, welchem Agenten sie das Arrangement ihrer Konzerte übertragen wollen, oder in welchen Konzerten sie ohne Entgelt auftreten wollen. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 3 dadurch eine weitere Fassung zu geben, daß in Abs. 1 folgendes eingeschoben wird:

„(Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft usw. . . . oder Pfandvermittlers) oder ein sonstiges Gewerbe, für welches Stellensuchende als Abnehmer, Kunden oder Angestellte in Betracht kommen (weder selbst noch durch andere betreiben)."

§ 3 Abs. 4 müßte folgende Fassung erhalten:

„(Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen) oder mit ihm oder einem anderen von ihm bezeichneten Gewerbebetriebe der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Art in sonstige Geschäftsverbindung zu treten."

Ein weiterer Übelstand besteht darin, daß § 12a der Ausführungsvorschriften für Theateragenten, wonach die Theaterunternehmer verpflichtet sind, die Hälfte der Provision an den Theateragenten aus eigenen Mitteln zu zahlen, in die Vollzugsvorschriften für die Konzertagenten nicht übernommen worden ist. Die Folge davon ist, daß sämtliche Konzertagenturen bereits durch Zirkular den Konzertvereinen die halbe Provision erlassen haben, weil sie fürchten, daß sonst dieser oder jener Konzertverein sich veranlaßt sehen könnte, — um die Provision zu sparen — sich mit dem Künstler direkt in Verbindung zu setzen, was ja ein Segen wäre. Auf diese Weise wird die Vorschrift des Reichsstellenvermittler-Gesetzes, wonach der Arbeitgeber die Hälfte der Provision zu tragen hat, einfach umgangen. Es wäre angebracht, jene Ziffer 12a in das Reichsgesetz zu übernehmen.

Alter und Stellung der Arbeitsuchenden. Die Statistik der belgischen Arbeitsnachweise nimmt, wie die Jahresveröffentlichungen der 49 staatlich unterstützten gemeinnützigen Nachweise für 1918 zeigen, neuerdings neben den üblichen Auszählungen nach Geschlecht, Beruf und Organisationszugehörigkeit auch solche nach dem Alter und nach der Stellung im Berufe vor, indem eine Ausscheidung nach Vollarbeitern (ouvriers entiers), Hilfsarbeitern (demi-ouvriers) und Lehrlingen männlichen und weiblichen Geschlechts erfolgt:

	männliche	weibliche
Vollarbeiter	58 059 (79 v. H.)	17 916 (86 v. H.)
Hilfsarbeiter	9 498 (14 v. H.)	1 402 (7 v. H.)
Lehrlinge	4 982 (7 v. H.)	1 881 (7 v. H.)

Die Auszählung nach dem Alter ergab folgendes lehrreiche Bild:

	männliche	weibliche
unter 16 Jahren	5 188 (7,5 v. H.)	1 666 (8 v. H.)
zwischen 16 und 20 Jahren	18 886 (20,5 v. H.)	6 864 (31 v. H.)
" 21 " 35 "	29 544 (44 v. H.)	8 972 (43 v. H.)
" 36 " 50 "	18 698 (20 v. H.)	2 792 (14 v. H.)
über 50 Jahre	5 228 (8 v. H.)	905 (4 v. H.)

In den zusammenfassenden Übersichten der deutschen Arbeitsnachweise fehlen leider bisher ähnliche Mitteilungen. Namentlich durch die Darstellung der Altersstufen in den einzelnen Berufsgruppen könnten Feststellungen gewonnen werden, die auf die Auswahl und Anpassung der Arbeiterschaft in bestimmten Berufen neues Licht würfen. Nicht zuletzt würde sich, unter Vergleichung der Berufszugehörigkeit, eine Kontrolle ermöglichen lassen, inwieweit das Eindringen qualifizierter Arbeit in das Gewerbe größere Betriebsseßhaftigkeit des Arbeiters mit sich bringt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Segen des Arbeiterurlaubs findet in der „Schweizerischen Arbeitgeberztg." bei einer Besprechung des bisher in der Schweiz eingeführten Urlaubsgebrauchs eine beherzigenswerte Würdigung:

Es gilt nun, auf diesem Wege fortzuschreiten. Jedermann anerkennt den Wert einer Ausspannung für den Berufsmenschen und gönnt sie dem Arbeitsmann, arbeite er mit dem Kopfe oder mit der Hand, um seines körperlichen Wohlbefindens willen. Dabei gewinnt sowohl der Arbeiter als auch seine Arbeit. Und gute Arbeit muß von jedem Betriebe geschätzt werden. Der Arbeitgeber, der auf eine Gehilfenschaft zählt, die tüchtig und arbeitsfreudig, weil sie gesund ist, wird nicht bloß aus ideellen, sondern auch aus praktischen Gründen die Institution der Ferien einführen. Sie ist nämlich ein geschäftliches Werbemittel, weil Arbeitsstellen, für die der Urlaub durch Arbeitsvertrag vorgesehen ist, vor anderen den Vorzug genießen. Arbeiter sollen nicht selten bessere Arbeitsbedingungen an einem anderen Orte ausschlagen, weil sie bleiben wollen, wo ihnen Ferien gewährt sind. Nach Aussage des eidgenössischen Fabrikinspektorats betrachten die Arbeiter die Ferien als die größte aller Wohlfahrtseinrichtungen. Sie sind mit gutem Willen, und abgesehen von besonderen Verhältnissen, nicht allzuschwer durchführbar, weshalb man hoffen darf, daß Ferien in den Fabriken nicht mehr lange die Ausnahme, sondern bald die Regel bilden werden.

Das Wort der schweizer Arbeitgeber muß auch in Deutschland ein freundliches Echo wecken.

Urlaub für Privatangestellte ist im Versicherungsgewerbe, wie eine Statistik des Verbandes der deutschen Versicherungsbeamten dartut, im allgemeinen üblich; freilich entspricht seine Gewährung noch oft nicht sozialen Grundsätzen. Als solche sind z. B. die vertragsmäßige Sicherstellung des Urlaubs und maßvolle Wartezeiten bis zur ersten Urlaubserteilung anzusehen (vergl. die Schrift der Gesellschaft für Soziale Reform über „Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland", Verlag von Duncker und Humblot, München). Die Erhebung der Versicherungsbeamten hat ergeben, daß unter 766 Direktionsbeamten nur 89 den vertraglichen Anspruch auf Urlaub hatten. 13 Direktionsbeamte hatten Wartezeiten bis zu 5 Jahren; es handelte sich hier um 6 Gesellschaften, von denen je 2 Wartezeiten von 1, 3 und 5 Jahren eingeführt hatten. Unter 702 Generalagentur-Beamten hatten 71 Karenzen bis zu 5 Jahren; die Wartezeit dauerte bei zwei Generalagenturen 2, bei vieren 3 und bei zehnen 5 Jahre. Die befragten Direktionsbeamten erhielten sämtlich Urlaub; seine Höchstdauer betrug 10—30 Tage; von 72 Gesellschaften, die durch die Umfrage erfaßt wurden, standen hierbei 2 auf der unteren Grenze, während die übrigen meist 2 oder 3 Wochen Höchsturlaub gewährten. 40 Gesellschaften bemaßen die Urlaubsdauer nach dem Dienstalter, die übrigen außerdem oder ausschließlich nach dem Gehalt, einzelne auch nach Lebensalter oder Dienststellung. Von den 766 Direktionsbeamten hatten 511 8—14, 110 15—21, 70 1—7 Tage Ferien; 493 der Befragten waren freilich länger als 5 Jahre im selben Betriebe tätig und 322 über 30 Jahre alt. 137 Direktionsangestellte mußten sich Krankheit, 225 militärische Übungen auf den Urlaub anrechnen lassen.

Die Verhältnisse der Beamten von Generalagenturen sind ungünstiger als die der Direktionsangestellten. Von 702 Befragten erhielten 107 überhaupt keinen Urlaub; sie verteilten sich auf 35 Generalagenturen. Von den übrigen 241 Generalagenturen gewährten 119 einen vierzehntägigen Höchsturlaub. Der letztere beträgt bei 56 Generalagenturen 10, bei 34 21, bei 10 mehr als 21 Tage. Während die Direktionsbeamten ohne Ausnahme ihr Gehalt fortgezahlt erhielten, verneinten unter den Generalagenturbeamten 3 den Weiterbezug des Gehalts. 117 stellten die Anrechnung von Krankheit, 148 diejenige von militärischen Übungen auf die Urlaubsdauer fest. 92 Generalagenturen bemaßen den Urlaub nach dem Dienstalter, 4 nach dem Gehalt, 13 nach beiden zusammen; 80 hatten keinerlei Grundsätze, so daß die Beurlaubung vom Wohlwollen des Prinzipals abhing. Unter den 373 Generalagenturbeamten, die, was die Regel zu sein scheint, bis zu 14 Tagen Urlaub erhielten, befanden sich auch 95 solche im Alter von 30—40, 30 im Alter von 40—50 Jahren und 16 noch ältere Angestellte

Ein mehr als 14tägiger Urlaub wurde nur bei 57 Generalagenturbeamten festgestellt; 303 der Erfaßten hatten ein Dienstalter von über 57 Jahren, 45 davon ein solches von mehr als 20 Jahren.

Der Verein für Erholungsurlaub und Ferienaufenthalt, E. V., in Mannheim veröffentlicht seinen Jahresbericht für 1918. Das Berichtsjahr hat die Zahl der unterstützenden Mitglieder von 85 auf 118, die der fördernden Mitglieder von 40 auf nicht weniger als 800 gehoben. Die Zahl der angeschlossenen Vereine beträgt jetzt 22 mit 6940 Mitgliedern. Der Gedanke, das jährlich erscheinende „Nachschlage(Reise=)Buch" in eine Zeitschrift umzuwandeln (vergl. XXII, 1188), hat aufgegeben werden müssen; dagegen liegt jetzt die 10. Folge des Büchleins vor und enthält wieder eine große Anzahl sachdienlicher Adressen für den Ferienaufenthalt. Im Jahre 1918 gingen bei dem Verein 173 Anträge auf Vergünstigungen ein, wovon 126 aufrechterhalten und berücksichtigt wurden. In 58 Fällen wurde der Schwarzwald, in 29 der Odenwald, in 15 die Pfalz aufgesucht. Bei 1578 Verpflegungstagen entstand ein Aufwand von 1868 M. Von den Teilnehmern an den Vergünstigungen wohnten nur fünf außerhalb Mannheims und Ludwigshafens.

Volkserziehung.

Eine Arbeiterreise zum Studium der Kolonialfragen. Einem Beschlusse der vorjährigen Hauptversammlung der Deutschen Kolonialgesellschaft folgend, die dahin ging, die Arbeiterschaft stärker für die kolonialen Angelegenheiten zu interessieren, wird vom Juli bis Oktober 1914 eine Arbeiterstudienreise von der Deutschen Kolonialgesellschaft veranstaltet.

Es wurden etwa 30 Arbeiter aus den nicht sozialdemokratischen Vereinigungen der deutschen Arbeiterwelt ausgewählt. Bei der Auswahl ward besonders darauf gesehen, daß die Teilnehmer an dieser Studienreise auch rednerisch begabt sind, damit sie das, was sie in den deutschen Kolonialländern in Afrika gesehen und erfahren haben, nach ihrer Rückkehr ihren Kameraden und Vereinigungen auch in größerm Kreise anschaulich vor Augen führen können. Die Kosten dieser Studienreise trägt die Deutsche Kolonialgesellschaft; sie stellt auch den Teilnehmern die Ausrüstung für die Reise. Diese Aufwendungen der Deutschen Kolonialgesellschaft werden auf etwa 60 000 M geschätzt.

Die Evangelisch=Soziale Schule (E. V.) in Bethel bei Bielefeld will vom 9. August bis 5. September einen volkswirtschaftlichen Ausbildungskursus veranstalten. Vor Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten sollen u. a. folgende Fragen behandelt werden: Die Geistesbildung des Lohnarbeiterstandes; Die konfessionellen Standesvereine; Imperialismus; Die Volkswirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart; Die Organisation des Arbeitgebertums; Die verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen; Die Organisationspraxis, Verfassungs= und Verwaltungsfragen; Jugendpflege; Die Privatangestelltenbewegung; Die Frage der Lohnverwendung; Die Arbeiterinnenfrage; Die Landarbeiterbewegung; Verfassung des Reichs und der Bundesstaaten; Das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrags; Das Staatsarbeiterrecht; Rechtsschutz; Die Reichsversicherungsordnung; Die Alkoholfrage; Deutsche Volksversicherung und Volksfürsorge; Heer, Flotte und Arbeiterschaft. — Eine ganze Reihe von praktischen Fachleuten aus kaufmännischen und Arbeiterkreisen, vor allem bekannte christliche Gewerkschaftsführer, ferner sozialerfahrene Geistliche, Juristen und Lehrer, haben sich in den Dienst der Sache gestellt und Vorträge für die Schule in Bethel übernommen, die ein evangelisches Gegenstück zu der M.=Gladbacher Schule des katholischen Volksvereins werden will.

Auf die sozialen Studentenkurse in Bethel im Oktober 1911 und April 1914 haben wir seinerzeit hingewiesen. Ihnen soll nun in den Herbstferien dieses Jahres ein dritter Studentenkursus folgen, der in die konkreten Zustände der Arbeiterwelt und in die praktischen Möglichkeiten sozialer Studentenbetätigung in den Ferien einführen will. Außer einem religiös=sittlichen Vortrag über „Recht und Zwang zum Zusammenschluß" und einem volkswirtschaftlichen über die „gegenwärtige Kapitalkonzentration" werden Landarbeit und Landarbeiter (Behrens), Bergbau und Bergarbeiter (Sekretär Schlabach), Metallarbeit und Metallarbeiter (Sekretär Buchner), Textilarbeit und Textilarbeiter (Sekretär Blankenagel) und Staatsarbeit und Staatsarbeiter (Generalsekretär Gutsche) behandelt werden. Besichtigungen und Besprechungen studentischer Ferienarbeit in Studienkränzchen, Arbeiterunterrichtskursen, Jugendpflege, Innerer Mission und in der Nationalen Arbeiterbewegung werden sich dazu gesellen. Die Zuweisung von Ferienarbeit geschieht durch die Zentralstelle an der Evangelisch=sozialen Schule zu Bethel. Ehrenvorsitzender ist Graf Posadowsky=Wehner, erster Vorsitzender D. Weber, Leiter Pastor Jaeger und Geschäftsführer Sekretär Hartwig.

Weibliche Schulkuratoren. Der preußische Kultusminister hat in einem Erlaß an das Provinzialschulkollegium erklärt, daß gegen die Zugehörigkeit von Frauen, die mit Erziehungs= und Schulfragen hinlänglich vertraut sind, zu den Kuratorien öffentlicher höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend keine Bedenken beständen.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung (E. V.), die Geschäftsstellen in Berlin und Frankfurt a. M. hat, berichtet über ihr 11. Geschäftsjahr (1913), daß in Berlin nach wie vor die Hauptaufgabe die Organisation und Leitung der vom Auswärtigen Amt seit einigen Jahren eingerichteten dauernden Kurse und Studienreisen zur wirtschaftlichen Aus= und Fortbildung der Anwärter für die höhere Konsulatslaufbahn gewesen ist. Durchschnittlich fanden in jeder Woche 4—5 Vorträge über in= und ausländische Wirtschaftsverhältnisse statt, dazu traten 2 Studienreisen nach den Weserhäfen und nach Sachsen. Außerdem wurde von der Geschäftsstelle Berlin eine Ostmarkenfahrt ausgeführt. Die Geschäftsstelle in Frankfurt a. M. hat zusammen mit der Stadtverwaltung, der Akademie für Handels= und Sozialwissenschaften und dem Institut für Gemeinwohl zwei staats= und wirtschaftswissenschaftliche Kurse veranstaltet, von denen der eine, von 85 Hörern besuchte, das Thema „Der industrielle Großbetrieb" behandelte, während der andere, von 177 Teilnehmern besuchte, der Erörterung der Weltwirtschaft gewidmet war. Besonderes Interesse wurde dem Ausbau des Wirtschaftsarchivs zugewandt. Welche Bedeutung solchen Archiven in weiteren Kreisen beigemessen wird, beweist die Tatsache, daß einer Einladung zu einem ersten Allgemeinen Wirtschaftsarchivtage im Oktober 1913 in Köln mehr als 100 Teilnehmer gefolgt sind. Ein ständiger Ausschuß wird die dort behandelten Fragen weiter verfolgen.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Grundriß der Statistik, enthaltend Bevölkerungs=, Wirtschafts=, Finanz= und Handelsstatistik. Von Prof. Dr. Carl Ballod, Mitglied des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts. J. Guttentag. Berlin 1918. 848 S. Gbd. 10 M.

Je mehr die statistischen Veröffentlichungen anschwellen, je mehr politisch mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, um zu beweisen und zu widerlegen, um so wertvoller ist, wenn ein Gelehrter von so peinlicher Gewissenhaftigkeit wie Ballod in einem für alle Gebildeten bestimmten Grundriß die Mittel an die Hand gibt, in diesem statistischen Gewirre des Alltags die Spreu vom Weizen zu scheiden, und die wichtigsten Grundziffern der wissenschaftlichen Statistik für alle wirtschaftspolitischen Gebiete bequem zugänglich macht. Eine einwandfreie Belehrung, die Möglichkeit einer kritischen Prüfung der von den Interessenten in die Presse geworfenen Statistiken und ihre unabhängige Auslegung ist so geboten. Ballod will aber sein Buch vor allem auch in den Händen der Studierenden sehen als Hilfsmittel für den staatswissenschaftlichen Unterricht in allen Zweigen. Lehrer und Studenten werden ihm für diesen komprimierten Extrakt der statistischen Untersuchungsergebnisse Dank wissen. Die Theorie und Technik der Statistik ist nur kurz behandelt, der statistische Tatsachenstoff überwiegt. Ein besonderer Vorzug der Ballodschen Statistik aber ist die starke Berücksichtigung der wirtschaftsgeographischen, klimatischen und technischen Grundlagen; hier ist der Verfasser seit langem Autorität. Für den Sozialpolitiker ist Ballods Buch naturgemäß in fast allen Teilen gleich wichtig infolge der engen Zusammenhänge zwischen Bevölkerung, Produktion, Verbrauch, Verkehr und sozialen Zuständen, obwohl Ballod von einem besonderen Kapitel Sozial= und Arbeiterstatistik absieht. Vielleicht bringt das die zweite Auflage, die diesem trefflichen Werke bald zu wünschen ist. Es ist wie wenig andere statistische Handbücher praktisch geeignet, dem Wort von der größten der drei Lügen den Garaus zu machen.

Die neuere englische Sozialpolitik. Von H. A. Walter. München und Berlin 1914. Verlag R. Oldenbourg. 179 S. 4 M.

Die Bewegung zugunsten der kleinen landschaftlichen Güter in England. Von Alexander Eliaschewitsch. München u. Leipzig 1914. Duncker & Humblot. 366 S. 9 M.

Wegweiser durch die deutsche Reichsversicherung einschließlich der Angestelltenversicherung in gemeinverständlicher Darstellung. Von Dr. B. Schmittmann. Düsseldorf. L. Schwann. 1 M. 118 S.

Adam Franz Lennig, Domdekan und Generalvikar von Mainz. Von Dr. Anton Diehl. (Führer des Volkes, eine Sammlung von Zeit= und Lebensbildern. 9. Heft.) M. Gladbach, 1914. Volksvereins=Verlag. 70 S. 60 Pf.

Haushaltsschulen oder Kaufmannsschulen für die weibliche Jugend? Grundsätze und Material, zusammengestellt vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen=Verband. Hamburg 1913.

Die Friedensorganisation der Staaten. Von Dr. G. Grosch. Berlin und Leipzig 1914. Verlag der „Friedens=Warte". 72 S.

Ungeteilte Arbeitszeit in den Kontoren. Eine Forderung unserer Zeit. 2. Auflage, 1912. Herausgegeben vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, Hamburg.

Die Frau als technische Angestellte. Von Josephine Levy-Rathenau. Schriften des Frauenberufsvereins. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1914. 61 S. 1 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 6. August 1914. Nummer 45.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Krieg!

In den Frieden und die emsige Arbeit unseres Volkes sind jäh von Ost und West die Feinde mit tückischem Überfall hereingebrochen. Unser Kaiser und seine Berater haben mit allen Kräften das Menschenmögliche versucht, dem drohenden Unheil zu wehren, bis verruchte Hinterlist die feindlichen Waffen in das Reichsgebiet trug. Nun heißt's: Deutschland, wehr' dich! Zu den Waffen, zu den Waffen, um Haus und Herd, Weib und Kind, unser Dasein, Deutschlands Ehre zu schützen!

Mit eherner Entschlossenheit, bereit zu allen Opfern an Blut und Gut, voll Vertrauen zu den Führern, demütig vor dem Herrn des Weltenschicksals steht das deutsche Volk in lückenloser Schlachtreihe. Nirgends Überhebung und Taumel, kein Zagen und Schwanken, überall fester Mut und ernste Kraft, die da spricht: Wir werden siegen, denn wir müssen siegen! Wo im Frieden Parteihader und Klassenkampf unser Volk zerrissen, gibt es vor dem Kriege heut nur Brüder und Schwestern, Kinder einer geliebten Mutter, die sich treu die Hände zum Bund auf Leben und Tod gereicht haben. Nur eine Losung gilt: einzustehen für das Vaterland!

So ruft die Not die edelsten und größten Kräfte im Menschen hervor. Das Kleine und Schwache fällt zu Boden und im Feuer eines heiligen Zorns schmilzt die Selbstsucht. Die schweren Tage der Erwartung und Entscheidung haben unser Volk geläutert, und es ist bereit, sich mit Leib und Seele zu opfern für die hehrsten Güter. Mit gutem Gewissen und reiner Hand zieht Deutschland das scharfe Schwert blank in dem ihm aufgedrängten Kampf, den wir alle, alle, ohne Ausnahme, mitstreiten, die einen mit der Waffe vor dem Feind, die andern mit ihrer Arbeit daheim.

Diese Blätter sollen nicht von Schlachten und Siegen berichten. Aber sie wollen versuchen, dem Gang der Ereignisse und Maßnahmen zu folgen, die wir wohl als „Sozialpolitik im Kriege" bezeichnen dürfen.

In den langen und segensreichen Jahren des Friedens hat unsere deutsche Sozialreform, die Schutzgesetzgebung gegen die Berufsgefahren und Kraftvergeudung der Arbeiter, die Maßnahmen zur Sicherung und Heilung in Krankheit, die planmäßige Selbsthilfe zur Hebung der Massen mitgeholfen, ein wehrhaftes Volk heranzuziehen, das den schwersten Proben mutig ins Auge sehen kann. Diese Sozialpolitik im Frieden verlief nicht ohne manchen Kampf der Volksgenossen unter sich. Nun aber sind wir alle eines Sinnes in hingebender Bereitschaft an die Werke der Fürsorge im Kriege, gelten sie den Streitern unserer Heere oder der Hilfe für die Zurückgebliebenen oder der Erhaltung der sozialen Ordnung und der Stärkung der Kräfte im Innern. Fast alle die Aufgaben, die uns in langen Jahren bisher beschäftigt haben, verlieren gegenwärtig ihre Bedeutung. Nur ein einziges Gesetz gilt heute: Reich und Volk zu wahren, den Feind niederzuschlagen und den Frieden zu erringen. Und erst wenn dies Ziel erreicht ist, können wir wieder daran gehen, die alten Wege zu beschreiten. Jetzt müssen wir neue, ungewohnte, schwierige suchen. Mögen unsere treuen Freunde uns hierbei ihre Hilfe gewähren!

Die ersten sozialpolitischen Aufgaben, die die Kriegszeit stellt, kommen in den Gesetzentwürfen zum Ausdruck, die dem Reichstag am 4. August zugegangen sind und die Ausnahmevorschriften für die gewerbliche Arbeit, den bürgerlichen Rechtsschutz der Einberufenen, die Sozialversicherung, die Familienunterstützung der Krieger und die Lebensmittelversorgung betreffen.

1. **Der Entwurf eines Gesetzes über Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter fordert vom Reichstag die Zustimmung, daß „für die Dauer des gegenwärtigen Krieges der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Ausnahmen von den in §§ 135 bis 137 a Abs. 2, 154 a der Gewerbeordnung vorgesehenen Beschränkungen (der Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten und Frauen in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern) und von den auf Grund der §§ 120 e, 120 f, 139 a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen (über den gesundheitlichen Höchstarbeitstag) gewähren kann."**

2. **Nach einem weiteren Gesetzentwurfe soll Vorsorge für die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung getroffen werden. Mitglieder von Krankenkassen werden nämlich, wenn sie zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Diensten einberufen sind, durch Unterbrechung ihrer Mitgliedschaft einer Reihe von Rechtsnachteilen ausgesetzt. Dem Eintreten dieser Nachteile tunlichst vorzubeugen, ist der Zweck folgender Vorschriften:**

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 818 Abs. 1 RVO. gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Einberufung des Mitglieds zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste verursacht ist.

§ 2. Hat die Satzung einer Krankenkasse eine Wartezeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Fristenlauf für alle Versicherten, die während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten. Ist die Wartezeit bereits erfüllt, so bedarf es nicht der Zurücklegung einer neuen Wartezeit. Die Zeit, für welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartezeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsberechtigte, deren Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 RVO. erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben.

3. Eine dritte Vorlage betrifft die Verlängerung der Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915.

4. Die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen bezweckt eine Vorlage, durch die die Leistungen auf die Regelleistungen, die Beiträge auf $4^1/_2$ v. H. des Grundlohns festgesetzt und die Vorschriften über die hausgewerbliche Krankenversicherung für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt werden.

5. Eine vierte Vorlage soll zum Schutze der durch den Krieg an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen in gerichtlichen Streitigkeiten dienen.

Danach wird u. A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten und auch bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten das Verfahren unterbrochen:

1. wenn eine Partei vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehört;
2. wenn eine Partei dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reichs sich im Ausland aufhält;
3. wenn eine Partei als Kriegsgefangener oder Geisel sich in der Gewalt des Feindes befindet.

Der Gruppe der Maßnahmen, die man als „Sozialpolitik im Kriege" bezeichnen kann, gehört ferner an ein Gesetzentwurf über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, der das Gesetz von 1888 abändert (vgl. Sp. 1229). Danach sollen die Unterstützungen mindestens betragen: a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 9 (bisher 6) *M*, in den übrigen Monaten 12 (bisher 9) *M*, b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich 6 (bisher 4) *M*.

Endlich sei noch angeführt eine Vorlage zur Festsetzung von Höchstpreisen für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs; es wird darin bestimmt:

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Reichstag hat all diesen Gesetzentwürfen ohne Abänderung einmütig seine volle Zustimmung gegeben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Ernährung des deutschen Volkes in Kriegszeiten

ist neben der finanziellen Kriegsbereitschaft und der Regelung des Zahlungswesens eine der am schwersten wiegenden sozialwirtschaftlichen Fragen der Stunde. Sie umfaßt die beiden Aufgaben: Wie ist es möglich, die erforderlichen Nahrungsmengen sicher zu stellen und auf welche Weise ist die Verteilung der Massenlebensmittel zu erschwinglichen Preisen unter Bekämpfung aller Wucherversuche zu organisieren? Die erste Frage ist ein spekulatives Problem, da es unmöglich ist, die Summe der gegenwärtig verfügbaren Vorräte und den tatsächlich eintretenden Bedarf, der in Notzeiten vielfacher Einschränkungen und Verschiebungen fähig ist, und das künftige Spannungsverhältnis zwischen beiden Wirtschaftsfaktoren zu berechnen. Den pessimistischen Schätzungen von Professor Dr. Ballod im letzten Heft der „Preußischen Jahrbücher", der katastrophale Brotnot befürchtet und sofortige Einschränkung des Fleisch- und Milchverkehrs sowie staatliche Regelung der Broterzeugung und -verteilung befürwortet, lassen sich wohlbegründete Einwände entgegenstellen. Der praktisch wichtigste ist, abgesehen von der Vorversorgung militärischer und städtischer Proviantbehörden seit langer Hand, die Gewinnung einer möglichst guten Getreide- und Kartoffelernte. Daß dafür alle erdenklichen Ersatzkräfte nach der Einberufung der wehrpflichtigen Landarbeiter, Junge und Alte, Frauen und Schulkinder, Studenten und Arbeitslose, eingesetzt werden, das gewährleisten uns die großzügigen Maßnahmen der betreffenden öffentlichen Stellen und privaten Organisationen, die wir an anderer Stelle schildern.

Die Aufgabe der zweckmäßigen Lebensmittelverteilung und Preissteuerung ist ebenfalls schon vor der Mobilmachung von verschiedenen Gemeinden und Vereinigungen praktisch bedacht und ihre Lösung in die Wege geleitet worden. Voran aber steht das Ausfuhrverbot des Bundesrats, das sich auf Getreide, Futtermittel, Obst, Zucker, Konserven und tierische Erzeugnisse erstreckt. Zu ihm gesellt sich für den Bereich des Groß Berliner Zweckverbandes ein besonderes Ausfuhrverbot des Oberbefehlhabers in den Marken, das spekulativen Händlermaßnahmen, künstlichen Vorratsverschiebungen und Preistreibereien die Grundlagen fürs erste entziehen will. Weiter hat der märkische Oberbefehlshaber gegen die Wucherversuche einzelner Kleinhändler, die den Hausfrauen das Doppelte und Dreifache der vorwöchigen Preise für Mehl und Salz abverlangten, Schutzschranken errichtet, indem er angemessene Höchstpreise bekanntgegeben hat, deren Überschreitung eine Schließung des Wucherladens als Strafe zur Folge haben kann. Ähnliche Ankündigungen liegen für andere Militärbezirke vor. Die alten Lebensmittelpreistaxen werden im Notfalle mit Hilfe des preußischen Gesetzes von 1851 wieder aufleben. Über verwandte Maßnahmen in Bayern berichtet Sp. 1229. Auch den für den 4. August einberufenen Reichstag hat sofort ein bereits vom Bundesrat genehmigtes Notgesetz beschäftigt, das zur Abwendung gemeiner Not allenthalben der wucherischen Ausbeutung der gegenwärtigen Verhältnisse durch die Händler mit den Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Nahrungs- und Futtermitteln, Naturprodukten, Heiz- und Leuchtstoffen u. dergl. entgegen wirken soll (Sp. 1227).*)

Von großer Bedeutung aber werden die positiven Versorgungsmaßnahmen werden, die die größeren Stadtverwaltungen bereits in Angriff genommen haben. Die Erfahrungen aus der letzten Teuerungszeit, wo es Fleisch-, Fisch-, Kartoffelbezüge usw. im großen zu beschaffen und zu verteilen galt, die Schulspeisungseinrichtungen usw., werden jetzt den Gemeindebehörden gute Dienste leisten.

An Einzelheiten dieser Versorgungspraxis sind uns bisher bekannt geworden: Der Magistrat Berlin hat im Einverständnis mit anderen Gemeinden Groß Berlins beschlossen, außer den für Kriegsfälle bereits lagernden großen Mengen Mehl und Getreide, die bei Zeiten in aller Stille allmählich, um den Markt nicht zu beunruhigen, aufgekauft worden waren und auf sicherem Wasserwege der Hauptstadt zugeführt sind oder es noch werden, weitere Mengen zu erwerben, um damit den Lebensmittelmarkt zu regeln. Auch Konserven und Reis sind in größeren Mengen angekauft worden. — In Breslau hat die Stadtverordnetenversammlung in geheimer Sitzung einstimmig den Magistratsantrag angenommen, 5 Mill. *M* zur Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbrauchs- und Lebensmitteln bereitzustellen. — In Metz hat der Gemeinderat 8 Mill. *M* für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmittel bewilligt; Köln 6 Mill. *M*, Frankfurt a. M. 2 Mill., Nürnberg 1 Mill., Gießen und Aachen je $^1/_2$ Mill. *M*, Fürth 800 000 *M* usw. Fürth wird außerdem den Volksküchenbetrieb erweitern. In Berlin wird die Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft eingreifen, nachdem sie bereits die Verpflegung der durchziehenden Truppenzüge übernommen hat und zwar dank einer hochherzigen Spende des Vorstandsmitgliedes Abg. Dr. Liepmann unentgeltlich. Der Magistrat in Berlin Wilmersdorf hat in seiner Teuerungsdeputation beschlossen, die städtischen Fleisch- und Fischhallen, die mit genügenden Vorrat versehen sind, offen zu halten; zu weitergehenden Maßnahmen sieht er noch keinen Anlaß.

*) In Österreich hat die Regierung schon vor 8 Tagen die Wucherparagraphen 482 und 484 des Allgemeinen Strafgesetzbuches zur ausdrücklichen Abwehr des Lebensmittelwuchers öffentlich kundgemacht.

Zur Aufgabe der Preisregelung auf dem Lebensmittelmarkt gehören, wie die Erfahrung der letzten Woche, allen Theoretikern und „Goldwahn"gegnern zum Trotz, ergeben hat, als notwendige Ergänzung entschlossene öffentliche Maßnahmen gegen die Entwertung des Banknotengeldes, das trotz seiner Eigenschaft als gesetzlichen Zahlungsmittels doch in den Augen der großen Masse, auch der Gebildeten, eben nur Papier und kein hartes Edelmetall ist. Dieser Massenscheu kann nur der Zwang entgegenwirken, und zwar je rascher, um so besser. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der Oberbefehlshaber in den Marken die Geschäfte, welche die Annahme von Banknoten aus den Händen der Kunden verweigern oder nur mit Wechselabzug in Zahlung nehmen, mit Schließung bedroht. Vielleicht kommen wir auf diese Weise um ein Notgesetz, das den Banknoten und auch den Kassenscheinen Zwangswährungskraft verleiht, herum.

Beratungen der bayerischen Kammern über die Lebensmittelversorgung. In ihrer letzten Sitzung am 1. August beschloß die Abgeordnetenkammer, Maßnahmen gegen eine Verteuerung der Lebensmittel von der Regierung zu verlangen. Abg. Held, Vorsitzender der Zentrumsfraktion, begründete seinen dahingehenden Antrag:

Wenn der Krieg, den wir nicht gewollt haben, unvermeidlich wird, muß dafür gesorgt werden, daß die Lebensmittel nicht verteuert werden. Es zeigen sich schon Anzeichen für eine ungesunde Spekulation durch rücksichtslose Händler in den Lebensmittelpreisen; die Preise werden so hoch getrieben, daß es unverantwortlich ist. Das ist ein Unglück für alle, die sich nicht in guten Verhältnissen befinden, es trifft besonders die Arbeiter und die kleinen Gewerbetreibenden. Die Hereinbringung der Ernte muß gesichert werden, alle gefänglich eingezogenen Arbeiter, die nicht zu entehrenden Strafen verurteilt sind, sollen zur Erledigung dieser Arbeiten freigelassen, die verfügbaren Staatsarbeiter sollen bereitgestellt, die Arbeitslosen sollen zu diesen Arbeiten verwendet werden. Die Regierung muß einen Ausschuß einsetzen, der die Preise regelt. Auch das Publikum muß mithelfen; es geht nicht an, zentnerweise sich zu verproviantieren und auf die Mitmenschen keine Rücksicht zu nehmen.

Der Minister des Innern Dr. Frhr. v. Soden erwiderte, daß bereits öffentliche Maßnahmen zur Versorgung der Städte ergriffen und Vorsorge getroffen sei, daß im Falle einer Mobilmachung der Ausfall an Erntearbeitern gedeckt wird. Wegen Versorgung mit landwirtschaftlichen Produkten habe der Minister sich mit dem preußischen Landwirtschaftsminister ins Benehmen gesetzt. Der Bundesrat habe ein Ausfuhrverbot erlassen. Hinsichtlich der Fleischversorgung bestehen keine Bedenken.

Namens der Liberalen betonte Häberlein die Pflicht der Regierung, in Fühlung mit den Gemeinden und der Volksvertretung die Versorgungsfrage zu lösen, und zwar in praktischer, nicht bureaukratischer Weise:

Wir appellieren, rief Häberlein aus, in dieser schweren Stunde an das Ehrgefühl der Kaufmannschaft und der Landwirtschaft und aller Kreise, die mit der Lebensmittelversorgung betraut sind, daß sie die Situation nicht ausnützen. Wir appellieren auch an das Publikum, daß nicht ohne Rücksicht auf die anderen vorgegangen wird. Nur durch äußerste Ruhe und Besonnenheit kann es erreicht werden, daß wir aus der jetzigen Lage mit Ehren hervorgehen.

Ebenso erklärte der Sprecher der Sozialdemokraten die Zustimmung seiner Partei zum Antrag Held und wies bei der Gelegenheit auf den Beschluß der Gewerkschaftsleitung hin, für die Verwendung der Arbeitslosen bei den Erntearbeiten zu wirken. Er fuhr dann fort:

Möge man sich aber auch in Zukunft daran erinnern, wie man in Stunden der Gefahr die Arbeiter nicht entbehren kann! Die Konsumvereine werden ihre volle Verpflichtung erfüllen, um die Versorgung des Publikums zu ermöglichen. Die Arbeiterschaft wird am schwersten unter einer Teuerung wie unter einem Krieg zu leiden haben. Die Arbeitslosigkeit wird bei Ausbruch eines Krieges noch schlimmer werden. Die Stadtverwaltungen sollen den Einkauf von Lebensmitteln in die Hand nehmen. Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß noch genügend Züge zur Milchversorgung der Städte zur Verfügung stehen; das Leben von 11 000 Säuglingen in München steht auf dem Spiel, wenn die Milchzufuhr stockt.

Lutz vom bayerischen Bauernbund rühmte die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft infolge des Zollschutzsystems und erklärte eine Spekulation und Preistreiberei in den Lebensmitteln für ein Verbrechen am Volk. Es sei kein Anlaß da, einen Mangel an Lebensmitteln zu befürchten. Wir ständen vor einer ziemlich reichen Ernte. Wir hätten nie einen so großen verkäuflichen Viehstand wie jetzt gehabt. Bei der Milch handele es sich hauptsächlich um Transportmöglichkeiten. Weiter ständen wir vor einer reichlichen Gemüseernte; es liege also keine Veranlassung vor, daß das Publikum den Kopf verliere.

Nachdem noch Abg. Beckh (kons.) die Hilfe der organisierten Jugendvereine für die Einbringung der Ernte empfohlen hatte, wurde der Antrag des Abg. Held, der unter Berufung auf das Kriegszustandsgesetz rascheste Einberufung von Einkaufs- und Preisfestsetzungsausschüssen nochmals als dringlich hingestellt hatte, einstimmig von der Abgeordnetenkammer angenommen; die Kammer der Reichsräte trat ihnen sofort bei.

Die öffentliche Unterstützung der Familien der Einberufenen. Nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 können die Familien solcher Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, die bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres und der Flotte zu den Fahnen berufen werden, Anspruch auf Unterstützungen geltend machen. Das Gesetz erstreckt die gleichen Ansprüche auch auf die Familien solcher Mannschaften, die zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, oder solcher, die nach Überschreitung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in den Dienst eingetreten sind. Unbedingte Voraussetzung jeder Unterstützung ist aber die Bedürftigkeit der betreffenden Familie. Die Prüfung der Bedürftigkeit liegt in den Händen der zuständigen Stellen, die nach Eingang eines Gesuchs die Würdigkeit der Familien, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln haben.

Das Gesetz erkennt folgenden Personen den Anspruch auf Unterstützung, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen, zu: der Ehefrau des Einberufenen oder Eingetretenen, dessen ehelichen und diesen gleichgestellten Kindern unter 15 Jahren, seinen Verwandten in aufsteigender Linie und seinen Geschwistern. Die Höhe der Unterstützung muß, im Falle sie der Ehefrau gewährt wird, für die Monate Mai bis Oktober mindestens 6 *M*, in den übrigen Monaten 9 *M* betragen, für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für die anderen Angehörigen monatlich 4 *M*. An die Stelle der Geldunterstützung kann auch die Lieferung von Naturalien, z. B. von Korn, Mehl, Kartoffeln, Brennmaterial usw., treten.

Die Höhe der gesetzlichen Unterstützung darf im übrigen in keinem Falle durch Unterstützungen von privater Seite beeinflußt werden, eine Anrechnung solcher Unterstützungen findet also nicht statt. Eine geringere Geldunterstützung als oben angegeben, sieht das Gesetz dann noch vor für die Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihre Kinder aus früherer Ehe. Geschiedene Ehefrauen, uneheliche Kinder und entferntere Verwandte scheiden für eine gesetzliche Unterstützung völlig aus.

Die Mindestunterstützungssätze von 1888 sind so gering und entsprechen den heutigen Preisverhältnissen so wenig, daß der Reichstag sofort ein Notgesetz beraten hat, um die Unterstützungen, die das Gesetz vom 28. Februar 1888 für die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften vorsieht, in den Grenzen des Möglichen zu erhöhen (vgl. Sp. 1227).

Ferner fordern der Deutsche Bund für Mutterschutz und der ständige Ausschuß des Archivs Deutscher Berufsvormünder in Eingaben an den Reichstag Ausdehnung der Familienunterstützung für die von der Mobilisierung betroffenen Mannschaften auf die unehelichen Kinder und unschuldig geschiedene Ehefrauen, die bisher nach dem Gesetz von 1888 ausgeschlossen waren.

Eine Reihe von Stadtverwaltungen hat bereits beschlossen, auch ihrerseits die dürftigen Familien der Einberufenen oder doch einen Teil dieser Familien zu unterstützen.

So hat in Barmen die Finanzkommission einen Kredit von 500 000 *M* zur Unterstützung der Familien und zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln bewilligt. — In Frankfurt a. M. hat der Magistrat beschlossen, den einberufenen städtischen Arbeitern, ständigen und nichtständigen, sowie den Angestellten 14 Tage über den Tag der Einberufung hinaus Gehalt und Lohn voll weiterzuzahlen. — Neukölln hat ½ Million für den gleichen Zweck bewilligt. Berlin, Charlottenburg und Tegel haben beschlossen, den Familien der einberufenen Mannschaften auf Antrag zu der vom Reiche zu zahlenden Unterstützung einen städtischen Zuschuß in Höhe von 100% der Reichsunterstützung zu gewähren. — Frankfurt a. M. will zunächst 50% Zuschlag leisten.

Soziale Zustände.

Die Gefängnisarbeit in Deutschland. Einen Einblick in die Bedeutung der Beschäftigung von Strafgefangenen mit produktiver Arbeit als strafpolitische und erziehliche Maßnahme gibt eine beachtenswerte Untersuchung von Dr. Leonore Seutter.*) Während

*) Die Gefängnisarbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frauen-Gefängnisse von Dr. Leonore Seutter. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft VI, Tübingen, J. C. B. Mohr 1912, 207 S. 6 *M*.

die Gefängnisarbeit in den Zucht- und Werkhäusern Hollands schon Ende des 16 Jahrhunderts üblich war, hat sie in Deutschland ihre volle strafpolitische Bedeutung erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erlangt. Zahlenübersichten veranschaulichen die Durchführung des Arbeitszwangs nach dem Inkrafttreten des StGB. von 1871. Nicht beschäftigte arbeitsfähige Zuchthäusler finden sich seitdem nur ganz vereinzelt, während es anscheinend nicht ganz zu vermeiden ist, daß eine gewisse Anzahl der Insassen der Gefängnisse, und zwar vorzugsweise in kleineren Strafanstalten, aus Mangel an Arbeit müßig ist. Hierin dürfte auch für die Folge keine Besserung zu erwarten sein, da — eine im übrigen zu begrüßende Entwicklung — das Unternehmersystem (die Entreprise) mehr und mehr zugunsten des Arbeitsbetriebs auf eigene Kosten der Anstalt zurückgedrängt wird.

Im Durchschnitt des Reiches waren 1905 46 v. H. aller beschäftigten Sträflinge im Anstaltsbetrieb tätig, 38,8 v. H. im Unternehmerbetrieb und 15,2 im Akkordsystem (Kundenproduktion). Von der ersten Gruppe fertigten 8888 Personen (= 5,6 v. H. aller Beschäftigten) Produkte an, die zum Verkauf gelangten. Bei Berücksichtigung der mannigfachen Umstände, die den Ertrag der Gefängnisarbeit gegenüber dem der freien Arbeit herabsetzen — um nur eins herauszugreifen: nicht mehr als 9 v. H der Sträflinge wurden ihrem Berufe entsprechend beschäftigt — scheint im allgemeinen die Anfeindung der Gefangenenarbeit als unlautere Konkurrenz wenig begründet. Doch ist allerdings in einzelnen Fällen eine gewisse Schädigung der Heimarbeiterinnen nicht ausgeschlossen.

Die Verfasserin hat ihre Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Frauenarbeit durchgeführt. Die Strafmaßnahmen scheinen im ganzen schwerer auf die Frauen als auf die Männer zu wirken, was z. B. in der höheren Erkrankungsziffer zum Ausdruck kommt. Auch in bezug auf die Vergehen im Arbeitsbetrieb übertreffen die Frauen die Männer, was die Verfasserin auf einen höheren Grad von Ungeschicklichkeit zurückführt. Man beschäftigt die Frauen allerdings auch überwiegend mit Handarbeiten und häuslichen Verrichtungen, die eine gewisse Fertigkeit erfordern, und vermittelt ihnen so die für jede Frau nützlichen Kenntnisse, anstatt durch Zuteilung einfacher mechanischer Arbeiten in erster Linie den geldlichen Nutzen der Anstalt zu verfolgen. Trotz der Einführung der produktiven Arbeit sind die Aufwendungen für die Gefangenen in allen Bundesstaaten in den letzten drei Jahrzehnten ganz erheblich gewachsen (z. B. in Preußen von 220 auf 377, in Elsaß-Lothringen von 295 auf 396 ℳ pro Jahr und Gefangenen). Ob den höheren Kosten des Strafvollzugs eine größere Nachhaltigkeit des Erfolgs entspricht, ließ sich nicht allgemein ermitteln.

Arbeitskämpfe.

Das Ende der Lausitzer Tucharbeiteraussperrung ist unter dem Drucke der weltpolitischen Ereignisse erfolgt. Die Arbeitgeber und -nehmer hatten sich bereit erklärt, die Vermittlung des Regierungspräsidenten v. Schwerin anzunehmen. Dieser knüpfte an seine Zusage, die Vermittlertätigkeit zu übernehmen, die Bedingung, daß aus den beteiligten Orten auch je ein Unorganisierter zu den Verhandlungen zugezogen würde. Der Deutsche Textilarbeiterverband hatte dagegen erhebliche Bedenken, glaubte aber schließlich, sich der Vermittlung, die die öffentliche Meinung stürmisch verlangt hatte, nicht widersetzen zu dürfen. Der Regierungspräsident erklärte sich daraufhin am 28. Juli endgültig zur Vermittlung bereit und zog den zuständigen Regierungs- und Gewerberat, die Oberbürgermeister von Kottbus und Forst und die Gewerbeaufsichtsbeamten von Kottbus zu den Verhandlungen am 29. Juli zu. Nach neunstündiger Verhandlung wurde ein Unterausschuß eingesetzt, der am 30. Juli zusammentrat. Die nächste Sitzung der Einigungskommission selbst sollte am 1. August stattfinden. Da trat ein unerwartetes Ereignis in den Kampf der Lausitzer Unternehmer gegen ihre Arbeiter ein: die Zuspitzung der Weltkrise. Angesichts der internationalen Lage beschlossen die Arbeitgeber am 31. Juli, die Aussperrung sofort für beendet zu erklären. Die Verbandsbetriebe wurden am 3. August wieder geöffnet. — Der Verband der Textilarbeiter gab als Antwort auf die von den Unternehmern beendete Aussperrung ein Flugblatt heraus, in dem unter Hinweis auf die politische Lage der Arbeiterschaft in den sieben Aussperrungsstädten angeraten wurde, am 3. August die Arbeit wieder aufzunehmen.

Gewerkschaftlicher Waffenstillstand. Mit Rücksicht auf den Krieg haben die organisierten Arbeiter verschiedentlich ihre Lohnbewegungen abgebrochen. So ist die Bewegung im Wurmgebiet verschoben worden; ebenso haben die Schiffbauer, Schiffszimmerer, Gerüstbauer, Tischler, Maschinenarbeiter und Hilfsarbeiter eine Lohnbewegung bei der Tecklenborg-Aktiengesellschaft abgebrochen, obwohl der Arbeitgeberverband Unterweser, den die Werft mit den Verhandlungen für sie betraut hatte, jedes Entgegenkommen ablehnte. Der deutsche Holzarbeiterverband hat bei allen Streiks die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit angeordnet. Damit hat auch ein Streik der Berliner Holzbildhauer sein Ende gefunden. Die Berliner Kraftdroschkenführer folgen diesem Beispiel. An die Gewerkschaften treten jetzt eben andere Aufgaben heran; sie müssen ihre Kassen völlig für Unterstützungszwecke bereithalten. Der Krieg gegen die Landesfeinde heischt sozialen Frieden im Innern.

Die allgemeine Aussperrung im englischen Baugewerbe ist in einer Entschließung des nationalen Bauarbeitgeberverbandes vom 30. Juli für den 15. August wiederum angeordnet worden, falls nicht die Arbeiterschaft die Arbeit in London bis dahin wieder aufnimmt. Um diese Londoner Arbeiter, die nunmehr seit vielen Wochen (Sp. 518, 550, 1028) im Streike stehen, handelt es sich ausschließlich. Sie einzig konnten sich nicht bereit finden, die Bedingungen anzuerkennen, die in den übrigen Teilen des Landes Mitte Juli zu einer Einigung führten. Sie einzig beharren bei dem Entschluß, im Streike so lange auszuhalten, bis die Entlassung aller nicht gewerkschaftlich Organisierten durch die Unternehmer beschlossen wird. Sie werden in diesem Verlangen von ihrer Gewerkschaft nur lau unterstützt, d. h. die Leitung erklärte sich bisher mehr gegen sie als für sie. Gegenüber der neuen Arbeitgeberdrohung freilich wird sie sich nunmehr schlüssig werden müssen, ob sie einer kleinen Gruppe wegen, die allem Anschein nach und nach der offenen Behauptung in dem Aufruf der Arbeitgeber sich den Beschlüssen ihrer leitenden Persönlichkeiten gegenüber ungehorsam erweist, eine schwere nationale Gefahr heraufbeschwören will.

Arbeiterschutz.

Die Hafeninspektion in Hamburg hat im Jahre 1913 3960 Schiffe besichtigt, darunter 1902 deutsche und 1357 britische. Zur Verhütung von Unfällen haben die Hafeninspektoren an 1237 verschiedenen Betriebsstätten schriftliche und mündliche Anordnungen getroffen, die in 2785 Fällen die Abstellung verschiedener Mängel zur Folge hatten. Mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften werden häufig gemeinsame Besichtigungen und daran anschließend Besprechungen über Unfallverhütungen usw. vorgenommen. Die Hafeninspektoren von Amsterdam und Rotterdam besuchten Hamburg, um Einrichtung und Betrieb der Hafeninspektion kennen zu lernen.

Eine wichtige Änderung für die Arbeitsverhältnisse im Hafen war die infolge der Unterhandlungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen herbeigeführte Neuregelung der Arbeitszeit, die mit dem 1. Mai in Kraft trat (XXII, 921).

Die Arbeitszeit ist auf 9 Stunden täglich festgesetzt, im Sommer von 7 bis 11 1/2 vormittags (im Winter von 7 1/2 bis 12 Uhr) und nachmittags von 1 1/2 bis 6 Uhr. Die Überfahrtzeiten werden nicht gerechnet. Die früher übliche Frühstückspause ist fortgefallen, doch ist gestattet, daß die Arbeiter einzeln und abwechselnd frühstücken können, sofern dadurch der Fortgang der Arbeit nicht gestört wird.

Ein abschließendes Urteil über die Wirkung der Neuregelung läßt sich wegen der Kürze der Zeit noch nicht fällen. Nachtarbeit wurde in 349 Nächten auf durchschnittlich je 17 Schiffen ermittelt; Sonntagsarbeit auf 5,9 v. H. der 308 Schiffe, die durchschnittlich an den Sonntagen im Hafen lagen.

Eine Neuregelung für die Hafenarbeitsverhältnisse liegt auch darin, daß der Hafenbetriebsverein (die Organisation der Unternehmer) die Arbeitsvermittlung einheitlich übernommen hat. Er hat 12 Arbeitsnachweisstellen eingerichtet, die durchschnittlich im Monat an 36 228 Personen Arbeit vermittelten.

Unfälle wurden 3227 festgestellt, die sich auf 492 Betriebe verteilen und 3245 Personen betrafen. Die Unfallhäufigkeit ist durchschnittlich am Montag am stärksten, dann folgen Dienstag und Sonnabend.

Errichtung eines Amtes für Arbeitersicherheit in den Vereinigten Staaten. Das Repräsentantenhaus hat ein Gesetz angenommen, wonach im Arbeitsministerium ein Bureau of Labor Safety geschaffen werden soll, welches die Einrichtungen für die Sicherheit der Arbeiter und der Berufskrankheiten studieren soll. Ferner soll ein Museum für Unfallverhütung und eine Versuchsanstalt errichtet werden.

Besserer Seemannsschutz auf britischen Schiffen. Auf Betreiben des englischen Verbandes der Schiffer und Feuerleute ist dem englischen Parlament ein Gesetzentwurf vorgelegt, der das bestehende Merchant Shipping Act verbessern soll. Vor allem soll Vorkehrung für genügende Bemannung der Schiffe getroffen werden, und zwar soll das Handelsamt im Einvernehmen mit einem Sachverständigenausschuß Regeln aufstellen, die der Art und Dauer der Reise, der Zahl der zu befördernden Passagiere sowie der Zahl der mitzuführenden Boote und

Rettungsplätze Rechnung tragen. Gegen diese so gefundene Bemannungsstaffel kann jedoch jeder Mann der Besatzung Beschwerde einlegen, der eine Überstundenarbeit auf Unterbemannung seines Schiffes zurückführen zu müssen glaubt. Diese Beschwerde wird von dem Ausschuß unter Zuziehung von Vertretern der Berufsorganisationen der Mannschaften geprüft.

Wie notwendig ein erhöhter Schutz der Mannschaften auf Schiffen, namentlich auf den Schiffen der Handelsmarine ist, geht aus einer Mitteilung John Burns, des gegenwärtigen Präsidenten des Handelsministeriums, bei der Besprechung verschiedener Schiffahrtsfragen im Unterhause hervor. Während sich in allen Berufen und auch in der Kriegsflotte die Sterblichkeitsverhältnisse gebessert haben, sind die Sterblichkeitsverhältnisse der Mannschaften auf den Handelsschiffen ebenso schlecht geblieben wie vor 20 Jahren. In den Jahren von 1891 bis 1911 sank die Sterblichkeit in der Kriegsflotte von 4,7 vom Tausend auf 2 vom Tausend, im Heer von 9 auf 3,6 und in den bürgerlichen Berufen in den entsprechenden Altersklassen von 8 auf 4,7 vom Tausend.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Bilanz des Ärztekampfes mit den Krankenkassen zieht das „Zentralblatt der Reichsversicherung". Aus seinen Darlegungen möchten wir folgendes entnehmen:

„Allenthalben legt sich nun auch bei den einzelnen Krankenkassen die Fehde mit den Ärzten. Die Zahl der endgültigen Verträge, die zwischen beiden Teilen zum Abschluß kommen, mehrt sich von Tag zu Tag. Als der Kampf seinen Höhepunkt erreicht hatte, Mitte Dezember 1913, zeigte die bekannte Warnungstafel des Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen etwa 450 Orte, in denen Differenzen zwischen den Ärzten und den Kassen bestanden. Gegenwärtig sind es nur noch etwa 200 Orte,*) nach denen die Verbandsmitglieder den Zuzug meiden sollen. Zum größten Teile sind es kleine Orte, die noch verzeichnet sind, und solche, in denen schon seit langer Zeit Differenzen bestehen. Von den großen Städten sind noch (Juni 1914) anzutreffen Breslau, Leipzig, Köln, Frankfurt a. M., Halle a. S., Wiesbaden, Düsseldorf, Königsberg usw. Aber auch in diesen Städten handelt es sich nicht immer um sämtliche, sondern oft nur um einige oder gar nur um eine Kasse, mit der ein endgültiger Vertrag noch nicht zustande gekommen ist.

Das „Berliner Abkommen", das zwischen dem Verbande der Ärzte und den Zentralverbänden der Krankenkassen am 23. Dezember 1913 getroffen worden war, ist im großen und ganzen von den einzelnen Kassen anerkannt worden. Das will immerhin etwas heißen, wenn man bedenkt, daß die Organisation wenigstens der Kassenverbände eine recht lose ist und sie trotz ihrer Rechtsfähigkeit für die einzelnen Kassen rechtsverbindliche Abmachungen nicht treffen können. Dazu kommt, daß die Berliner Abmachungen für viele Kassen recht einschneidende Veränderungen brachten. Widerspruch bei den Kassen fand mehrfach der § 11 des Abkommens, der bestimmt, daß die Kassen zur Abfindung der während der Konfliktszeit festangestellten Kassenärzte 5 ℳ je Kassenmitglied und Jahr bis zur Höhe der Hälfte der gesamten einschlägigen Aufwendungen beizusteuern haben. Namentlich aus dem Königreich Sachsen wurde Abneigung laut, weil dort die Kassen sogenannte arbeitswillige Ärzte überhaupt nicht angenommen hatten. Es muß aber anerkannt werden, daß die großen Kassenverbände allen Einfluß aufwendeten, diesen Widerstand der einzelnen Kassen zu beseitigen.

Zur Durchführung des Berliner Abkommens ist eine Reihe Ausführungsbestimmungen erschienen, die Carl Heymanns Verlag in Berlin in einem Hefte herausgegeben hat. Die Aufstellung des Ärzteregisters ging bei allen Versicherungsämtern glatt von statten; man schätzt, daß sich im ganzen Reiche etwa 20 000 bis 24 000 Ärzte haben eintragen lassen. Die Einsetzung der Vermittlungsinstanzen (Vertragsausschuß, Schiedsamt) verzögerte sich sehr, und noch heute fehlen in sehr vielen Bezirke diese Institute. Die Ärzte führen über das langsame Arbeiten der Behörden lebhaft Klage. Zur Bestimmung der Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen für die Vermittlungsinstanzen sind Wahlordnungen erschienen, die darauf hinwirken, daß beiderseitig nur eine Vorschlagsliste zur Aufstellung kommt und so die Wahl mit Stimmzettel unterbleibt. Von einigen Ausnahmen abgesehen wurde auch dementsprechend verfahren. Dort, wo die offiziellen Schiedsinstanzen noch nicht eingesetzt waren, wurden mitunter (wie in Halle a. S.) Schiedsgerichte nach beiderseitiger freier Vereinbarung bestimmt. Wenn es in den einzelnen Orten trotz des Berliner Friedens häufig noch zu einem heftigen Aufeinanderplatzen der Gemüter kam, so geschah dies wegen der Höhe der Honorare. Diese Reibefläche hat das Berliner Abkommen offen gelassen. Wegen dieser Frage kam es öfters vor (wie in Königsberg, Jena, Herford, Bitterfeld, Guben usw.), daß die Ärzte die Verbindung mit den Kassen gänzlich abbrachen und die Kassenmitglieder als Privatpatienten behandelten oder vereinzelt die Behandlung von Kassenmitgliedern — von schweren Krankheitsfällen abgesehen — ablehnten. In vielen Orten (Graudenz, Barmen, Zwickau usw.) wurden die Differenzen durch einen Schiedsspruch erledigt.

*) Inzwischen ist die Zahl der Kampforte erheblich weiter zusammengeschrumpft. Auch in Templin und Angermünde (Sp. 1173) ist der Vertragsfrieden erzielt.

Der Ausgang des Kampfes ist nicht ein Sieg oder eine Niederlage auf der einen oder anderen Seite der Kämpfer. Jeder Teil gab von seinem Standpunkte nach. Die Ärzte erreichten, daß ihre Hauptforderung, die freie Arztwahl, zu umfangreicherer Anerkennung kommt. Schon die Bestimmung des Berliner Abkommens, daß jede Kasse soviel Ärzte anzustellen hat, daß mindestens auf je 1350 Versicherte, bei Familienbehandlung auf je 1000 Versicherte ein Arzt entfällt und unter diesen Ärzten den Versicherten die Auswahl freisteht, ist eine starke Konzession an die freie Arztwahl. In mehreren größeren Städten gelang es den Ärzten, die gänzlich freie Arztwahl zur Einführung zu bringen.

Was die Honorierung anbelangt, so gelang es den Ärzten nicht, die geforderte Bezahlung nach Einzelleistungen unter Zugrundelegung der staatlichen Gebührentaxe durchzuführen. Von Ausnahmen abgesehen kam es zur Vereinbarung eines Pauschale wie seither. Die geforderte verschiedene Bezahlung der ärztlichen Hilfe je nach dem Einkommen der Versicherten erreichten die Ärzte ebenfalls nicht. Dies Verlangen scheiterte nicht nur an der ihm zugrunde liegenden, mit dem Grundgedanken unserer sozialen Versicherung in Widerspruch stehenden Idee, sondern auch an der Unmöglichkeit, es praktisch durchzuführen. Ebenso scheiterte das Verlangen, den Versicherungsberechtigten den Anspruch auf die ärztliche Hilfe zu entziehen. Dort, wo die Forderung zugestanden wurde, wie in Leipzig, wurde von den Behörden mit Recht eine solche Bestimmung der Kassensatzung als unzulässig erklärt. Dagegen gelang es den Ärzten, die Honorare (die Pauschalsätze) vielfach erheblich in die Höhe zu bringen. Man kann die Zulagen im Durchschnitt auf mindestens 50 v. H. schätzen. Die Forderung, bei Familienbehandlung den dreifachen Betrag des für das einzelne Mitglied festgesetzten Betrages anzunehmen, wurde nicht verwirklicht. Immerhin wird in Zukunft wohl bei fast allen Kassen die Ausgabe für die ärztliche Behandlung der wichtigste Ausgabeposten sein. Ob die sonstige Fürsorge für die Versicherten darunter leiden wird, bleibt abzuwarten.

Die neuen Verträge sind meist auf viele Jahre, zum Teil auf zehn Jahre abgeschlossen. Im Zusammenhange mit den neu eingesetzten Schiedsinstanzen muß daher gesagt werden, daß der Friede auf längere Zeit gesichert und die Zeit eines Kampfes auf der ganzen Linie ein für allemal vorüber ist."

Die Einwirkung der Mobilmachung auf die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist im § 1393 RVO. geregelt. Hier ist bestimmt, daß als Beitragswochen der Lohnklasse II, und zwar ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Die Militärdienstwochen werden also auf die Wartezeit — auch auf die nach § 1278 RVO. zur Erlangung der Invalidenrente erforderlichen 100 Pflichtwochen — angerechnet. Weiter hindern sie das Erlöschen der Anwartschaft und dienen auch zur Steigerung der Rente. — Eine analoge Bestimmung findet sich im Versicherungsgesetz für Angestellte (§ 51), nur daß dort nicht von Beitragswochen, sondern von Beitragsmonaten die Rede ist. Hier ist es auch nicht notwendig, daß die betreffenden Tatbestände, also Erfüllung der Wehrpflicht usw., die ganzen Monate hindurch vorgelegen haben, sondern es genügt zur Anrechnung, wenn sie nur „in den" Monaten vorgelegen haben.

Die Heilstätten der Sozialversicherung als Kriegslazarette. Die Landesversicherungs-Anstalt Berlin hat ihre großen Heilstätten in Beelitz vollständig geräumt und die mit 1300 Betten dem Deutschen Zentral-Komitee vom Roten Kreuz für die Aufnahme von Verwundeten zur Verfügung gestellt. Die Belegung kann schon vom 6. August ab erfolgen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Arbeitsvermittlung und Krieg. Die „Soz. Praxis" hatte vor Jahresfrist (XXII, 1081) in einem Aufsatze von Arthur Dix „Arbeitsnachweis und Mobilmachung" darauf hingewiesen, welche großen Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt eine Mobilmachung im Gefolge haben muß und daß nur eine sehr sorgsame und weitschauende Vorbereitung auf diese tiefeinschneidenden Wandlungen den Ausgleich zwischen gesteigertem Bedarf an Arbeitskräften und der Arbeitslosigkeit in brachliegenden Wirtschaftszweigen schaffen könne. Der Aufsatz kam zu dem Schluß, daß allseitig und gründlich ausgebaute Arbeitsnachweise diese Arbeit leisten könnten. Nun zwingt die plötzliche Mobilmachung die beteiligten Kreise vielfach dazu, sich nach Möglichkeit selbst zu helfen. Vor allem handelt es sich um einen Arbeitsausgleich zwischen Stadt und Land: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der städtischen Massen durch Darbietung von Arbeitsgelegenheit auf der einen und Gestellung von Erntearbeitern für die Landwirtschaft auf der andern Seite. Für diesen Zweck hat in erster Linie der Verein für soziale Kolonisation Deutschlands nach Vorverhandlungen mit dem preußischen Landwirtschaftsministerium und dem preußischen Landes-Ökonomiekollegium und mit Unterstützung dieser Behörden für den Kriegszustand seine Organisation zur Verfügung gestellt.

Der Verein wird gemeinsam mit dem Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin, Gormannstr. 18, und mit dem Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer für Brandenburg eine großzügige Erntearbeitervermittlung betreiben. Weiter wird der Verein die in seinen Kulturstätten gegenwärtig beschäftigten Arbeiter kolonnenweise den umliegenden Gütern und Bauernbesitzern für die Ernte zur Verfügung stellen. Die leer werdenden Plätze sollen von Berlin aus ständig gefüllt werden, soweit es die Verkehrsverhältnisse zulassen.

Nach dem Brandenburger Muster sollen unter Führung des Landesökonomiekollegiums sämtliche Landwirtschaftskammern zusammen mit den provinzialen Arbeitsnachweisverbänden, die außer in Westpreußen überall bestehen, die Beschaffung landwirtschaftlicher Ersatzkräfte organisieren.

Auch die freien Gewerkschaften werden den gleichen Bestrebungen ihren Vermittlungsdienst leihen und städtische Arbeitsuchende aufs Land schicken. Bei entsprechenden Erörterungen im Reichsamt des Innern haben laut „Vorwärts“ die Vertreter der „Generalkommission“ allerdings erklärt, das Unternehmen habe nur Aussicht auf sicheren Erfolg, wenn durch einen Normalvertrag die Löhne festgesetzt und die Arbeiter nicht unter die Bestimmungen der Gesindeordnung gestellt würden. Die Arbeitsvermittlung ist so gedacht, daß die rein mechanische Vermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgt, daß die Vermittlung aber nur dann geschieht, wenn der Landwirt die im Normalvertrag festgesetzten Löhne und Arbeitsbedingungen anerkennt. Bei der Annahme und Übersiedlung der Arbeiter nach dem Lande sollen die Gewerkschaften, die die Arbeitsvermittlung leiten, diesen mit Rat und Tat zur Seite stehen und dauernd auch mit ihnen in Verbindung bleiben, um die bestimmten Löhne und Arbeitsbedingungen zu überwachen.

Der preußische Kultusminister hat alle Regierungen angewiesen, Anträge auf Befreiung der größeren Schulkinder vom Unterricht in denjenigen Gegenden, in denen die Einbringung der Ernte gefährdet ist, zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten zu genehmigen, und ein entsprechender Erlaß für die höheren Lehranstalten ist an sämtliche Provinzialschulkollegien ergangen. Das Sekretariat Sozialer Studentenarbeit (M.-Gladbach) fordert die Studenten und die Schulen der Oberklassen der höheren Schulen auf, sich als Erntearbeiter zur Verfügung zu stellen, und gleiche Aufrufe sind auch von verschiedenen anderen Seiten ergangen, z. B. dem bayerischen Wehrkraftverein und der Bundesleitung des Wandervogels. In dem Aufruf an die „Wandervögel“ heißt es u. a.: „Laßt uns hier helfen und genossene Gastfreundschaft vergelten.“ Weiter ist vorgesehen, daß die nicht zu unbedingt notwendigen Arbeiten gebrauchten Streckenarbeiter der Eisenbahnen vorübergehend zur Bergung der Ernte zusammengezogen werden sollen, und auch die Insassen der Gefangenenanstalten sollen nach Möglichkeit zu Erntearbeiten mit verwendet werden. Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig hat beschlossen, seine Stellenvermittlung auf die Vermittlung jeder Art von Arbeit, die sich im Dienste der nationalen Wohlfahrt als notwendig erweist, auszudehnen und namentlich auch den in Betracht kommenden Vertretungen der Landwirtschaft Arbeitskräfte zur Beendigung der Erntearbeiten und zu anderen Feldarbeiten zur Verfügung stellen. Er erwartet von dem vaterländischen Geiste seiner Mitglieder, insbesondere der jüngeren und unverheirateten, daß sie diese wichtigen Arbeiten mit Feuereifer übernehmen. Alle Beschränkungen für die Benutzung seiner Stellenvermittlung werden aufgehoben. Während des Kriegszustandes kann jeder deutsche kaufmännische Angestellte, ganz gleich, welchem Verbande er angehört, die Stellenvermittlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen unentgeltlich benutzen. Es wird weder eine Einschreibgebühr erhoben, noch eine Vergütung für Auslagen gefordert.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Frauen im Krieg.

Die Hauptträger weiblicher Wohlfahrtsarbeit für den Kriegsfall sind von jeher die Vaterländischen Frauenvereine und die Roten-Kreuz-Vereine. Zu diesen Organisationen wird diesmal noch eine dritte Organisation treten, deren Arbeitsplan vom Bund deutscher Frauenvereine in enger Fühlung mit dem preußischen Ministerium des Innern aufgestellt worden ist, der „Nationale Frauendienst“. Die wichtigste Aufgabe der Roten-Kreuz-Vereine ist die Krankenpflege.

Schon im Frieden reicht die Zahl unserer Berufskrankenpflegerinnen nicht aus, deshalb muß im Kriege die Zahl derer, die in der Krankenpflege mitwirken wollen, gewaltig steigen, und so sind von den Rote Kreuz-Organisationen bereits im Frieden umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um den Berufsschwestern vom Roten Kreuz geeignete und genügende Ersatz- und Hilfskräfte zur Seite zu stellen. Es sind dies die Hilfsschwestern und Helferinnen vom Roten Kreuz. Die Berufspflegerinnen sind sechs Monate theoretisch und praktisch in einem Krankenhause ausgebildet. Die Hilfsschwestern und Helferinnen haben neben theoretischem Unterricht eine sechswöchentliche praktische Ausbildung erhalten. Was beide Arten von Pflegepersonal leisten können und was von ihnen erwartet wird, sagt ihr Name: die „Hilfsschwester“ soll „aushilfsweise“ Schwesterndienst tun, soll an die Stelle fehlender Schwestern treten und sie überall da ersetzen, wo es unter der Oberleitung von Berufsschwestern Krankenpflege auszuüben gilt.

Die Ausbildung der Hilfsschwestern wird von den Vaterländischen Frauenvereinen übernommen, die außerdem noch wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Die Sorge für unsere Verwundeten und Kranken verlangt Zubereitung von Speise und Trank, Wäsche und Kleidung ist für sie zu beschaffen, zu reinigen und instandzuhalten, der Schriftwechsel zwischen den Verwundeten und Kranken und ihren Angehörigen ist zu vermitteln. Über all das hinaus ist aber auch für die Familien und Angehörigen derer zu sorgen, die im Felde stehen.

Die neu geschaffene Organisation „Nationaler Frauendienst“ will nun eine Reihe solcher Aufgaben übernehmen, die von den älteren Verbänden nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Der Arbeitsplan des „Nationalen Frauendienstes“ sieht folgende Aufgaben vor:

1. Mitarbeit in der Erhaltung einer gleichmäßigen Lebensmittelversorgung. 2. Familienfürsorge für a) solche Familien, deren Ernährer im Feld sind; b) solche, deren Ernährer durch den Krieg arbeitslos geworden sind. 3. Arbeitsvermittlung mit dreifacher Aufgabe: a) für Frauen, die durch Abwesenheit des Ernährers auf eigenen Erwerb angewiesen sind; b) für Frauen, die bereit und befähigt sind, vertretungsweise leer werdende männliche Posten auszufüllen; c) für freiwillige Hilfskräfte. 4. Auskunfterteilung.

Der Arbeitsplan betont weiter, daß jede Art Zersplitterung vermieden werden muß, daher werden die örtlichen Abteilungen des nationalen Frauendienstes in engster Fühlung mit den staatlichen und städtischen Behörden, mit den vaterländischen Frauenvereinen und Roten Kreuz-Verbänden arbeiten. Der dritte Punkt des Arbeitsplanes, die Arbeitsvermittlung, wird in engster Verbindung mit den bestehenden Arbeitsnachweisen und den Stellenvermittlungen der Berufsorganisationen durchgeführt. Dagegen wird der nationale Frauendienst selbst Meldestellen für freiwillige Hilfsarbeit einrichten. Es wird Aufgabe der Meldestellen sein, diese Hilfskräfte zu sichten, entweder selbst anzustellen oder den Vaterländischen Frauenvereinen und anderen entstehenden Hilfsorganisationen zu überweisen.

Die Meldestellen werden zugleich als Auskunftsstelle für Frauen dienen, die in irgendwelchen mit dem Krieg zusammenhängenden Fragen Rat suchen (betreffend ihre Angehörigen im Heer usw.). Sie sollen dort nach Möglichkeit aufgeklärt und an die richtigen Behörden verwiesen werden.

Das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 hat sich sofort in den Dienst der Sache gestellt und wird als Meldestelle des Nationalen Frauendienstes, Abteilung Groß Berlin, werktäglich von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends geöffnet sein.

Eine weitere Betätigung aus Frauenkreisen erfolgt aus den Kreisen der Nüchternheitsbewegung. Die abreisenden und durchreisenden Truppen sollen auf den Bahnhöfen in Berlin gestärkt und erfrischt werden. Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus und der Gemeinnützige Verein für Milchausschank zu Berlin haben diese Verpflegung übernommen.

Geldsendungen und Meldungen von Helfern und Helferinnen erbeten nach der Geschäftsstelle Berlin-Wilm., Tübinger Straße 1. Sendungen von Lebensmitteln (Brot, Butter, Kaffee, Zucker, Milch, Tee, Würste, Obst usw.) nach der Wirtschaftsstelle des „Berliner Frauenvereins gegen den Alkoholismus (E. V.)“ Berlin, Invalidenstraße 127, 2. Hof. Auf drei Güterbahnhöfen findet die Verpflegung statt. Es werden vier Kolonnen von Helfern gebildet, von denen jede 6 Stunden am Tage oder in der Nacht hilft.

Ein Aufruf in der „Vossischen Zeitung“ vom 3. August macht darauf aufmerksam, daß ein Teil der Frauen von heute nicht nur in der Liebestätigkeit und Krankenpflege arbeiten, sondern auch durch tatkräftige geistige Mitarbeit ermöglichen kann, daß tunlichst alle kriegstüchtigen Männer zu Felde ziehen können. Die Regierung wird gebeten, über die studierten Frauen zu verfügen, um in allen Verwaltungen mög-

lichst viele Kräfte frei zu bekommen. In allen Verwaltungsbureaus, Verpflegungsbureaus, Kleiderkammern, Dolmetscherarbeiten, in den Obliegenheiten des Train, überall finden sich Posten, die von Frauen ausgefüllt werden können, ebenso im Postwesen.

Die Frauen erklären sich zu jeder Arbeit bereit, die dem Vaterlande ermöglicht, in dieser schweren Stunde einen Mann mehr in den Kriegsdienst zu stellen.

Vorbildliche Fürsorge von Arbeitgebern für die zur Fahne Einberufenen. Die Firma Krupp in Essen teilte ihren Werksangehörigen am 1. August mit:

Im Falle der Mobilmachung gilt für die zu den Fahnen einberufenen Arbeiter der Gußstahlfabrik folgendes:

1. Die Lohnabrechnung mit den Einberufenen erfolgt in beschleunigtem Verfahren unter vorläufiger Abschätzung des Lohnguthabens. Die für Miete, Menagelieferungen und sonstige Leistungen der Firma geschuldeten Beträge gelten als gestundet. Etwaige noch nicht eingezogenen Geldstrafen werden niedergeschlagen.

2. Jeder Einberufene erhält als Beitrag zu den mit der Mobilmachung verbundenen Ausgaben ein Geschenk der Firma, das für Verheiratete 80 ℳ, für Unverheiratete 10 ℳ beträgt.

3. Für die zurückbleibenden Familien der Einberufenen soll in noch näher zu bestimmender Weise gesorgt werden. Zunächst soll ihnen für die auf den Mobilmachungstag folgenden zwei Lohnperioden neben der zu erwartenden reichsgesetzlichen Unterstützung die Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes des Einberufenen gezahlt werden.

4. Im Verhältnis zur Arbeiterpensionskasse und zur Krankenkasse gelten die Einberufenen für die Dauer ihrer Mobilmachung als beurlaubt. Die bisher erworbenen Pensionsanwartschaften bleiben demgemäß in Kraft, auch behalten die Familien den Anspruch auf freie ärztliche Behandlung. Nähere Bestimmungen hierüber werden von den Vorständen der beiden Kassen erlassen. Die Beamten, die zum Dienst im Heer oder in der Marine einberufen werden, gelten zunächst auf die Dauer von drei Monaten oder, falls die Demobilisierung früher erfolgen sollte, bis zu diesem Zeitpunkt unter Fortzahlung des Gehalts als beurlaubt. Die Ansprüche an die Beamtenpensionskasse bleiben daher satzungsgemäß aufrechterhalten. Bei verheirateten Beamten wird das Gehalt an die Ehefrau ausgezahlt, für welche eine Vollmacht auszustellen ist. Falls eine andere Art der Zahlung gewünscht wird, so ist dies bei der Gehaltskasse vorzubringen. Bei unverheirateten Beamten wird das Gehalt je nach Wunsch entweder gutgeschrieben oder an einen besonderen bevollmächtigten Empfänger ausgezahlt. Die Außenwerke werden vorstehende Bestimmungen auf ihre Werksangehörigen sinngemäß anwenden.

Die Lederfabrik Freudenberg in Weinheim an der Bergstraße zahlt für die Familien ihrer eingezogenen Mannschaften täglich 1000 ℳ. Von den zurückgebliebenen 3000 Arbeitern der Firma geben die Ledigen 15, die Verheirateten 10 v. H. ihres Lohnes für diese Familien ab. — Die Zentraldirektion der Deutschen Bank hat ihren einberufenen Beamten mitgeteilt, daß sie bereit sei, das Gehalt weiter zu zahlen, und daß sie sich entschlossen habe, den betreffenden Angestellten, die es wünschen, das Gehalt für einen Monat im voraus zu gewähren. — Der Zentralverband für das deutsche Bank- und Bankiergewerbe hat auf eine Eingabe des Deutschen Bankbeamtenvereins hin in einem Rundschreiben seine Mitgliedsfirmen aufgefordert, den zur Fahne berufenen Angestellten in bezug auf die Weiterzahlung des Gehalts weitgehendes Entgegenkommen zu gewähren. Weitere Nachrichten folgen.

Arbeiterferien in England. Während im Süden von Großbritannien bisher die Gepflogenheit herrscht, nur an einem Tage des Jahres die gewerblichen Betriebe zu schließen und den Arbeitern und Angestellten willkommene Ruhe zumeist von Freitag abend bis Montag früh an der See zu gönnen, ist es im Norden zur Gepflogenheit geworden, eine volle Woche zur Erholung freizugeben. Vor allem in Lancashire und Yorkshire hat sich dieser Gebrauch in einem solchen Umfange durchgesetzt, daß manche Städte angeblich die Hälfte ihrer Einwohner, einzelne sogar über drei Viertel an das Meer entsenden. In einigen Städten wird dann auch der Postverkehr eingeschränkt. Die Baumwolldistrikte vollends erscheinen gänzlich verödet. Eine Stadt wie Blackburn z. B. gibt von ihren 133 000 Einwohnern nahezu 100 000 her; etwa 100 000 auch verlassen Oldham, das im ganzen 130 000 beherbergt. — Nach einer Zusammenstellung der „Daily News" verlassen in der Ferienwoche des Nordens insgesamt 600 000 Bewohner der 17 in Lancashire und Yorkshire in Frage kommenden Städte ihren Arbeitsbezirk, um an der See sich zu erquicken, rund $1^2/_3$ Mill. £ (34 Mill. ℳ) werden von ihnen auf diesen Bäderreisen insgesamt ausgegeben. Diese ungeheure Summe wird auf vielerlei Kanälen im Ablauf des Arbeitsjahrs zusammengeführt: auf dem Wege der Ferienkasse, in die Woche für Woche ein Penny oder zwei abgegeben werden, in der Art von Einlagen in eine Genossenschaftskasse, in der Form einer Zuweisung an eine Pennybank oder an eine Gewerkschaftskasse. Diese Ferienwoche wirft ihre Lichter über das ganze Arbeitsjahr. Daß die Erholungswoche vom Arbeiter und seiner Familie nicht immer zu voller Entspannung vom gewohnten Arbeitstempo benutzt wird, braucht nicht verschwiegen zu werden. Es ist ja bekannt, daß an den meist besuchten Badeorten Variétés, Tanzplätze und Kinematographen eine wesentliche Rolle spielen und diese Einrichtungen die Nerven und die Geldbörse des Ruhebedürftigen oft mehr als dienlich beanspruchen; aber hier folgt die englische Arbeiterschaft meist dem Beispiele des bürgerlichen Seebadepublikums, dessen Sitten und Gewohnheiten sie noch mehr nachahmt, als es die deutsche zu tun pflegt.

Genossenschaftswesen.

Konsumverein und Krieg. Der Zentralverband Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine erlassen einen Aufruf, in dem es u. a. heißt:

„Der Krieg steht vor der Tür und mit ihm die Schicksalsstunde des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes. Gewollt hat ihn sicherlich das deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit nicht; aber wenn das russische Zarentum und seine echtrussischen Spießgesellen Deutschland in den Staub treten wollen, dann haben alle Erwägungen darüber, weshalb es so gekommen ist, zurückzutreten hinter der gebieterischen Pflicht, die nationale Existenz, das deutsche Volkstum und damit zugleich Kultur und Gesittung vor dem menschheitsschändenden russischen Knutenregiment zu schützen. . . . Im gegenwärtigen Moment aber heißt es handeln, nicht diskutieren!

„Diesem Gebot der Stunde für jedes Glied des deutschen Volkes müssen auch die Konsumvereine Folge leisten. . . .

„Neben der in erster Linie dem Besten der Mitglieder dienenden Tätigkeit der Genossenschaften wird vielfach auch die Möglichkeit gegeben sein, die genossenschaftliche Agitation in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Bei Aktionen großen Stils zur Versorgung bestimmter Märkte und Bevölkerungskreise mit Nahrungsmitteln erwarten wir die Mitwirkung der Konsumvereine, wo sich auch immer Gelegenheit dazu biete. Die genossenschaftlichen Großbäckereien werden dazu benutzt werden können, um Brot in Massen für die Verteidiger des Vaterlandes und für Hilfsbedürftige herzustellen. Uneigennützig, von dem Bestreben geleitet, das Höchste zu leisten, unter Aufbietung aller vorhandenen persönlichen und sachlichen Hilfsmittel, so sollte sich die Wirksamkeit der Konsumvereine bei der Bekämpfung und Linderung der Kriegsfolgen abspielen. Sie dürfen dann von sich sagen, daß sie ihre nationale und soziale Pflicht erfüllt haben."

Es wird sodann auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die durch die militärischen Vorbereitungen in wirtschaftlicher Hinsicht und wegen der Verkehrsstockungen eintreten. Dazu komme die aufgeregte Stimmung der Massen, der Drang nach Metallgeld und dergleichen mehr; hier sei es Pflicht der Konsumvereinsleiter, den „naiven Ausbrüchen verängstigter Seelen" entgegenzuwirken; sie müßten sich das Vertrauen, das ihnen in anderen Zeiten entgegengebracht werde, zu erhalten wissen. Besonders ängstlichen Sparern gegenüber sei Takt und Umsicht geboten, weil kleinliches Verhalten das Vertrauen zerstören würde. Bei alledem müsse natürlich auch im Kriege das höchste Gebot des Konsumgenossenschafters beachtet werden: die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns. Der Aufruf schließt mit der Betonung der Macht der konsumgenossenschaftlichen Idee. Die Organisation sei so gefestigt, daß sie, wenn nur keine Kopflosigkeit einreiße, getrost der schweren Zeit entgegensehen könne. Die Solidarität der Vereine und die zentralistische Gesamtorganisation würden sich auch in der Not bewähren. Insbesondere sollten Vereine, die sich Aufgaben gegenüber sähen, die sie nicht allein bewältigen könnten, das zuständige Revisionsverbandssekretariat mit ihrer Angelegenheit betrauen.

Die Handelsgesellschaft „Produktion" in Hamburg hat einem Ersuchen des Konsum-, Bau- und Sparvereins „Produktion", den Warenverkauf auf die Mitglieder des Konsum-, Bau- und Sparvereins zu beschränken, stattgegeben. Die Verkaufsstellen nehmen Mitgliedsanmeldungen für den Konsumverein bis auf weiteres nicht an.

Eine wirtschaftliche Hausfrauenorganisation in Österreich. Die Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs, eine bisher in der internationalen Frauenbewegung einzig dastehende Vereinigung, stellt in ihrer Wirksamkeit eine Mischung der Gedanken dar, wie sie den Konsumgenossenschaften und den sozialen Käuferverbänden zugrunde liegen, doch überwiegt der rein wirtschaftliche Gegenwartszweck, den Erwerb der Lebensmittel für den Haushalt zu verbilligen, und so wird die Hausfrauenorganisation auch zu einer

Anti-Trust- und Anti-Kartell-Bewegung und kommt in das politische Fahrwasser hinein, da die Hausfrauen künftig auch bei dem Abschluß von Handelsverträgen gehört werden wollen.

Der Zusammenschluß der Hausfrauen erfolgte vor drei Jahren aus der Not der Zeit heraus. Jeder Herbst brachte eine Preiserhöhung der Kohlen und jeder Frühling eine Verteuerung der Milch. Als über 10 000 Frauen hinter der Organisation standen, gelang es, mit einer bäuerlichen Genossenschaft ein Abkommen zu treffen, durch das ein Milchpreisabschlag von 34 auf 28 Heller erzielt wurde. Dabei zeigte sich, daß die Bauern ebenso unter den hohen Preisen gelitten hatten wie der städtische Mittelstand, da der Verbrauch so zurückgegangen war, daß sie ihre Milch nicht mehr anbringen konnten. Ähnliche Erfolge wie bei der Milch wurden bei den Kohlen und beim Fleisch erzielt. Die städtische Großschlächterei Wiens wurde nur ermöglicht durch die Organisation des Verbrauchs. Die Kunden werden nach Straßenzügen geordnet und dadurch eine große Ersparnis an Unkosten erreicht. Bereits 8000 Frauen Wiens werden durch die Großschlächterei bedient und — was das wichtigste ist — ihre Vertreterinnen sitzen dabei, wenn die Preise bestimmt werden. Neben den Warenerzeugern und dem Händler kommt dadurch der „dritte Faktor", der Käufer, zu seinem Recht. Die gemeinsam festgesetzten Preise werden veröffentlicht, so daß jeder sich überzeugen kann, ob er lauter bedient wird. Die Arbeit der Frauen hat sich nicht nur in Wien, sondern auch in Brünn, Prag und anderwärts bewährt. Besonders groß war der Erfolg beim Zucker. Dieses Nahrungsmittel kostete früher infolge der hohen Steuer von 88 Hellern auf das Kilo 84 bis 90 Heller; für die Mitglieder der Frauenorganisation wurde durch Sprengung des Kartells eine Herabsetzung auf 78 Heller erzielt.

Die Hausfrauenorganisation hat namentlich Zustrom erhalten aus den Kreisen der „Festbesoldeten". Auch von den Behörden wird dieser Bewegung bereits Bedeutung zugemessen; so hat die Gemeindeverwaltung von Wien zwei Frauen in ihre handelspolitische Kommission berufen. Der neueste Erfolg ist eine Vereinbarung mit dem Gremium der Kaufmannschaft von Wien. In der von dieser begründeten Großeinkaufsgenossenschaft erhalten zwei Mitglieder der Frauenorganisation Sitz und Stimme sowie das Mitbestimmungsrecht bei den Preisen; gleichzeitig treten zwei Mitglieder der Einkaufsgenossenschaft in den Vorstand der Reichsorganisation der Frauen.

Volkserziehung.

Das Volksheim Hamburg, das seinen Bericht über das 13. Vereinsjahr 1913/14 veröffentlicht, setzt sich bekanntlich in Anlehnung an die englischen Settlements die Überbrückung vorhandener Klassengegensätze in planvoller, friedlicher Kulturpolitik zum Ziele. Seine vier Niederlassungen Rotenburgsort, Barmbeck, Hammerbrook und Neustadt-Finkenwärder bilden den Ausgang für das selbständige, persönliche Wirken der Freiergestellten im Sinne sozialer Nächstenliebe. Auf neutral-ethischem Boden stehend schließen sie deshalb alle Bestrebungen politischen und konfessionellen Inhalts aus. In Jugendgruppen und -vereinen wird die Geselligkeit mit elementarem Unterricht gepaart, die Vereine für Erwachsene betätigen sich u. a. in einem naturwissenschaftlichen, einem volkswirtschaftlichen, einem literarischen, musikalischen, politisch-historischen Klub; Kunstpflegegruppen, Fortbildungs- und Ausflugsgruppen sind unter der Mitarbeiterschaft und ihren Pfleglingen begründet; Rechtsauskunftsstellen, Ausstellungen und Büchereien werden unterhalten. Auf allen Gebieten, in deren Grenzen parteilose, im wesentlichen in der Form der Vermittlung beruhende Kulturaufgaben geleistet werden können, betätigt sich die Mitarbeiterschaft des Volksheims den Umwohnern gegenüber und erreicht damit zweierlei: die Erkenntnis sozialer Nöte in denjenigen Kreisen, die kraft ihrer Herkunft und ihres Berufs von dem Leben der unteren Schichten getrennt sind, und die Einsicht der gesellschaftlich Deklassierten in ein reines Menschentum, das abseits von Agitationsgelüsten und vom Tageskampfe steht und das nichts anderes will, als Mensch dem Menschen gegenüber sein, das den Humanismus in seinem wörtlichsten Sinne über alle Spaltungen der gesellschaftlichen Schichtung zu stellen unternimmt. Die Erfolge solcher Ziele lassen sich statistisch nicht erfassen, sie wollen gefühlt sein.

Das letzte Jahr hat an Neuerungen insbesondere die Anbahnung enger Beziehungen zu dem Hamburger Vereine „Jugendland" ergeben, das der großstädtischen Jugend Freiland nahe der Stadt für ihre sonntäglichen Spiele und für die Ferienzeiten sichern will. Der mit staatlicher Beihilfe und unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft des Volksheims geschaffene „Hamburgische Verband der Rechtsauskunftsstellen" ist gleichfalls als eine wertvolle Ergänzung der parallelen Bestrebungen des Volksheims zu begrüßen. Als die wichtigste Erscheinung der vorjährigen Volksheimarbeit aber ist sicherlich der Eintritt ehemaliger Jugendvereinsmitglieder in den Mitarbeiterkreis anzusehen. Das Volksheim läßt also die Stufenleiter der Mitarbeiterschaft jedem sozial Befähigten offen und ermöglicht zugleich das Einleben in die Pflichten geistiger Führerschaft in der Verantwortung den Anvertrauten gegenüber.

Der Mitgliederstand der letzten fünf Jahre hat nur eine geringe Erweiterung erfahren, die in der Beschränkung des Wirkungskreises jeder bewußt aufs Persönliche zielenden Tätigkeit begründet liegt: Er ist im ganzen um 72 Mitglieder, auf insgesamt 526 gewachsen. Ihrem Berufe nach gehörten von ihnen im verflossenen Jahre dem Juristenstande 95, dem Lehrerstande 57, dem Berufe der Kaufleute 15, dem der Beamten 10, anderen freien Berufen zumeist wissenschaftlicher Art 31 Personen an. Als „Ohne Beruf" sind 38 Mitarbeiter (meist Damen) aufgeführt. Von besonderer, auch zahlenmäßig überlegener Bedeutung innerhalb der vielseitigen Tätigkeit des Volksheims erscheinen weiterhin die Leistungen der Rechtsauskunftsstellen: In 10377 Besprechungen wurden 8365 selbständige Rechtsangelegenheiten behandelt. Im Jahre 1912/13 lauteten die entsprechenden Ziffern nur auf 9760 und 7760. Die im Vergleich zu anderen Berufen erhebliche Zahl der juristischen Mitarbeiter findet hier ihre Erklärung. Die meisten Ratschläge (2691) wurden ungelernten Arbeitern, Boten, Kutschern usw. erteilt, während gelernte Arbeiter, unselbständige Handwerker nur in 2044 Fällen um Beihilfe ersuchten.

Nicht zuletzt ist auch die Einrichtung von Verkaufsausstellungen und Buchvertriebsstellen in Zeiten vergrößerten Bedarfs, also um Weihnachten und zur Konfirmation, hoch anzuschlagen. Es können damit geschmacklich-erzieherische Grundsätze zur Geltung gebracht werden, es kann den Minderbemittelten gezeigt werden, daß man auch mit geringem Gelde in Form und Ausführung Wertvolles erstehen kann.

Leider sind die Geldeinnahmen, die solche wertvollen Aufgaben in größerem Umfang ermöglichen könnten, nur sehr gering: die Rechnung schließt auch in diesem Jahre mit einem Fehlbetrage von 12 756 *M* ab, ein recht erheblicher Posten angesichts eines Gesamtumsatzes von 33 000 *M*. Einer aus diesem Grunde bereits im Herbst 1913 beschlossenen Finanzaktion, die nunmehr durchgeführt werden soll, ist der beste Erfolg zu wünschen.

Wohnungswesen.

Das preußische Gesetz zur Bewilligung weiterer Staatsmittel für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Staatsarbeiter und gering besoldeten Staatsbeamten (vom 4. Juli 1914) hat abermals 20 Millionen Mark zu Wohnungsfürsorgezwecken bereitgestellt. Die seit 1895 zur Verfügung gestellten Summen vermehren sich hiermit auf 193 Millionen Mark. Insbesondere werden diese ausgeworfenen Beträge zur Wohnungsfürsorge für die Errichtung staatseigener Bauten, sodann für Darlehen an Baugenossenschaften und Einzelpersonen verwandt. Es wird aber auch der Beleihung von Erbbaurechten und der Gewährung von Zusatzdarlehen auf Rentengüter kleinsten Umfanges die Aufmerksamkeit zugewendet.

Das Gesetz über die Bürgschaften des Reichs zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen für Reichs- und Militärbedienstete (Sp. 1012, 1018) ist unter dem 10. Juni 1914 im Reichsgesetzblatt (S. 219) veröffentlicht worden.

Das Wohnen in Lauben und Sommerhäusern. Der Landrat von Niederbarnim Dr. Busch teilt mit, daß die von Amtsvorstehern verfügten Strafandrohungen und Strafen wegen Wohnens in Sommerhäuschen aufgehoben oder niedergeschlagen worden sind. Das vorübergehende Wohnen in Lauben und Sommerhäuschen sei nicht nur an Sonn- und Festtagen, sondern auch während der Ferien für die betreffenden Besitzer gestattet, sobald der Nachweis eines anderweitigen festen Wohnsitzes erbracht würde. Endlich! Was für Zeit und Ärger hat es gekostet — selbst das Staatsministerium wurde bemüht und mußte schließlich die Entscheidung herbeiführen — bis die Gesundheitsinteressen über die polizeilichen Ordnungsbedenken obsiegen konnten.

Literarische Mitteilungen.

Luxus und Verantwortlichkeit. Von Dr. phil. Maria Maresch-Jezewicz. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. M.-Gladbach 1914. 21. Heft. 58 S. 40 *Pf*.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 13. August 1914. Nummer 46.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitik im Kriege.

Das gewaltige Schicksal, dessen erzene Stimme das deutsche Volk zum Kampfe um sein Dasein ruft, findet kein kleines Geschlecht. Was wir in tiefer Ergriffenheit jetzt erleben, ist eine Auferstehung, eine Wiedergeburt der Nation. Jäh aufgeschreckt aus den Mühen und Freuden des Alltags, steht Deutschland einig in der Kraft sittlicher Pflicht, zu höchstem Opfer bereit. Der Kaiser, heute wahrhaft ein Volkskaiser, rief: „Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur Deutsche." Der Reichskanzler, gestützt vom Vertrauen aller, sprach: „Jetzt hat die große Stunde der Prüfung für unser Volk geschlagen. Mit heller Zuversicht gehen wir ihr entgegen!" Und der Reichstag, einmütig und geschlossen, ein treuer Herold der Nation, gelobte mit der Tat, „durch Dick und Dünn, durch Not und Tod" mit dem Kaiser zu gehen.

Diese ersten Augusttage sind unvergängliche, unvergleichliche Ruhmestage. Was auch immer in vier Jahrzehnten des Friedens an Hader und Zwist der Parteien, Konfessionen, Klassen, Volksstämme aufgeschossen war, der Flammenatem der nationalen Glut hat es wie restlos verzehrt. Wenn unsere Feinde im Osten und Westen auf inneren Streit der Deutschen ihre Hoffnungen gebaut haben, so haben sie sich betrogen: Führer und Massen der Sozialdemokratie gehen mit der gleichen Entschlossenheit und freudigen Zuversicht in den Kampf um ihr teures Vaterland wie alle anderen Deutschen, aller Hader zwischen Stadt und Land, zwischen Unternehmern und Arbeitern ist ausgetilgt, Polen, Elsässer, Dänen eilen zur Reichssturmfahne eines Sinnes mit allen deutschen Stämmen. Das Feuer dieser großen Tage hat uns zu *einem* stahlharten Volke geglüht.

Und dies Feuer hat uns auch geläutert zu einer sittlichen Kraft, die das Höchste vollbringt. Dies Volk in Waffen ist unüberwindlich, weil es das Leben einsetzt, um das Leben zu gewinnen, weil es für seine höchsten Güter freudig den letzten Blutstropfen verspritzt, weil es mit reinem Gewissen und reiner Hand in einen heiligen Krieg zieht. Und hinter seinem Heere und seiner Flotte steht das ganze Volk voll Vertrauen und Zuversicht, opferwillig bis zum Äußersten, mit Leib und Seele hingegeben an seine Pflicht. Wo sind heute die Schwarzseher, die Übles raunten von der politischen und sozialen Zerklüftung Deutschlands, wo sind die falschen Propheten, die von einer Verweichlichung und Entnervung der Massen durch ein Übermaß von Schutz und Fürsorge weissagten?

„Auch überwiegend gewerblich tätige Völker bleiben waffenfähig und kriegstüchtig, wenn eine ernsthafte Sozialpolitik sich bemüht, die mit der modernen industriellen Entwicklung verbundenen Nachteile nach Möglichkeit zu beseitigen und auszugleichen." Im Sinne dieses Ausspruchs, der amtlichen Stempel trägt, haben wir und unsere Freunde immer gearbeitet: der Arbeiterschutz, die Sozialversicherung, der Kampf ums Recht der Persönlichkeit, die planmäßige Selbsthilfe sollten dazu beitragen, im Frieden ein leistungsfähiges, im Kriege ein wehrhaftes Volk zu schaffen. Und diese ihre Aufgabe hat die Sozialpolitik der letzten dreißig Jahre erfüllt.

Der Krieg stellt heute andere, neue, schwierige Forderungen an die Sozialpolitik. Regierung und Reichstag haben rasch und entschlossen die nötige Vorsorge getroffen, soweit gesetzliche Maßnahmen dazu nötig waren. Es galt vor allem, die Schranken, die eine ausreichende Ernährung unseres Volkes behindern, zu beseitigen: daher die zeitweilige Aufhebung aller Zölle auf Nahrungs- und Futtermittel sowie der Erlaß von Ausfuhrverboten. Die Einführung von Höchstpreisen sichert vor Verwirrung und Wucher. Das Riesenwerk der Sozialversicherung, insbesondere der Bestand der Krankenkassen, muß gestützt und erhalten bleiben; dies kann nicht ohne Opfer an Leistungen geschehen [1]). Endlich muß Vorsorge getroffen werden, daß der Ausfall an männlichen Arbeitskräften im Notfall ersetzt werden kann durch ausgiebigere Verwertung der Frauen- und Kinderarbeit [2]). Wenn weitere Maßnahmen notwendig werden sollten,

[1]) Vgl. Näheres in Sp. 1260 dieser Nummer.

[2]) Hierzu wird halbamtlich bemerkt: Die Gewerbeordnung schränkt durch zahlreiche Vorschriften die Beschäftigung für gewerbliche Arbeiter und besonders für Frauen und Kinder ein. An diesen, in langsamer gesetzgeberischer Arbeit aufgebauten und eingelebten Errungenschaften soll durch den Krieg grundsätzlich nicht gerüttelt werden. Immerhin kann die Not unter Umständen längere Arbeitszeit und ähnliches erfordern. Statt solche Selbstverständlichkeiten einfach neben dem Gesetz zu dulden, hat man eine gesetzliche Grundlage für diese notwendigen Ausnahmen geschaffen, um nicht auf dem Wege des Gehenlassens einer laxeren Durchführung dieser Vorschriften für spätere Friedenszeiten Vorschub zu leisten. Von diesen gesetzlichen Ausnahmen soll nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Es sollen solche Verlängerungen in der Arbeitszeit nur vorgenommen werden, wenn und solange Ersatzarbeitskräfte nicht zu beschaffen sind oder wenn die vorhandenen Betriebsräume, Einrichtungen oder Maschinen nicht die Einstellung vermehrter Arbeitskräfte zulassen. Insbesondere sollen Frauen nur in dringenden Notfällen über das gegenwärtige Maß der Gewerbeordnung hinaus beschäftigt werden und Kinder unter 14 Jahren selbstverständlich nur mit leichten Arbeiten, zum Beispiel in Konservenfabriken, wobei noch besonders darauf zu achten ist, daß das einzelne Kind hierdurch nicht, namentlich nicht durch zu lange Arbeitszeit, geschädigt wird.

so werden auch sie ebenso die einmütige Zustimmung der Arbeiterschaft finden wie die aufgeführten.

Noch weit größere sozialpolitische Aufgaben aber stellt der Krieg an die Regelung des Arbeitsmarktes. Das zwar noch nicht völlig ausgebaute, aber doch schon dichtmaschige Netz der Arbeitsnachweise aller Art ist in einer amtlichen Reichszentrale zusammengefaßt worden, an die sich auch die großen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter angeschlossen haben. Die nächste, wichtigste Pflicht ist die Erntehilfe: auf dem Lande fehlen Arbeiter und Pferde, um die reichen Bodenschätze zu bergen, in der Stadt sind überschüssige Kräfte. Vermittlung und Ausgleich sind sofort eingeleitet und versprechen guten Erfolg, zumal überdies noch zehntausende fremde Arbeiter im Lande sind und bleiben. Der Krieg entvölkert ganze Arbeitsfelder, aber er ruft auch neue Beschäftigungen ins Leben. Es wird für immer ein Ruhmestitel unserer Unternehmer und Kaufleute bleiben, daß sie nach Kräften die Arbeiter und Angestellten unterstützen, sei es durch Fortzahlung der Gehälter oder Unterstützung der Familien, sei es durch Erhaltung der Betriebe in Arbeit. Aber diese Opferwilligkeit hat natürlich ihre Grenzen, und dann muß ein Ausgleich geschaffen werden zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften. Gelingt das nicht immer auf den ersten Versuch, so werden Tatkraft und Eifer sicher gangbare Wege zum Ziele finden. Die Gewerkschaften, Gewerkvereine, Angestelltenverbände werden es an eifrigster Mitarbeit nicht mangeln lassen.

Im Kriege wird auch die Wohnungsfrage neue Aufgaben bringen. Voraussichtlich wird zu der Mieternot jetzt eine Vermieternot treten. War es bisher oft schwer, gesunde und billige Wohnungen für die Ärmeren zu finden, so wird es nun kommen, daß die Vermieter keine oder zahlungsunfähige Mieter finden. Und manche Frau, manche Mutter mit ihren Kindern, deren Ernährer im Felde steht und die selbst kaum das nackte Leben zu fristen weiß, wird nicht wissen, wo sie ein Obdach erhält. Da müssen sich Vermieter und Mieter besinnen, daß sie letzten Endes ihre Sorgen gemeinsam tragen, und die Stadtverwaltungen müssen dafür sorgen, daß die Obdachlosigkeit zusammen mit Mangel an Arbeitsverdienst und Nahrungsnöten nicht eine innere Gefahr bedeutet, die unsere Wehrkraft vor dem Feinde im Rücken bedroht.

Es ist erhebend, zu sehen, wie allerorten die Stadtverwaltungen als berufene Hüter der öffentlichen Wohlfahrt und die großen Organisationen der freien Liebestätigkeit ans Werk gehen, um für die Streiter fürs Vaterland zu sorgen, die Zurückgebliebenen zu unterstützen, die unvermeidlichen Leiden zu lindern, Not und Elend zu verhüten. Wir dürfen auch hier volles Vertrauen haben, daß das Menschenmögliche geschieht. An Helfern fehlt es nicht: in hellen Haufen strömen sie herbei, Frauen und Mädchen aus allen Ständen und Berufen, die begeistert sich in den Dienst fürs Vaterland einreihen wollen, zu jeder Arbeit bereit, sei sie wie immer geartet: nur helfen, helfen! Aber auch hier gilt es, neben dem heißen Herzen den kühlen Kopf zu bewahren. Es wäre verfehlt, jetzt, wo die harte Not uns preßt, neue, unerprobte Organisationen aus dem Stegreif zu schaffen. Wer mittun will und kann, der füge sich in die bewährten, gefestigten Einrichtungen ein, die wieder unter sich planmäßig das gewaltige Arbeitsgebiet aufteilen. Und es wäre geradezu verhängnisvoll, wenn der hochherzige Eifer oder Übereifer freiwilligen, unbezahlten Helfens geschulte Arbeitskräfte verdrängte, die um ihres Unterhalts willen verdienen müssen. Wird der gute Wille nicht rechtzeitig in bestimmte Kanäle gelenkt, so überschwemmt er den Markt, verstärkt er die Arbeitslosigkeit, die Not und Elend heraufbeschwört.

Vor innerer Schwächung unser Volk zu bewahren, gehört auch zur Kriegsausrüstung in der Sozialpolitik. Ein jeder, sei sein Platz im Leben des Volkes wo immer, kann hier helfen. Wir führen den uns aufgezwungenen Krieg, um unsere Feinde niederzuringen und einen dauernden Frieden aufzurichten. Zu diesem Ziel wollen wir jetzt schon die Wege im Innern bahnen. Während unsere Waffen draußen an den Grenzen und in Feindesland heldenmütig um den Sieg kämpfen, müssen wir Daheimgebliebenen in Hingabe und Ordnung unsere Pflicht tun, den Gang des Lebens sichern, die Arbeit unserer Landwirtschaft, in Werkstatt und Fabrik, in Handel und Wandel aufrechterhalten, die geistige, künstlerische, literarische, wissenschaftliche Tätigkeit pflegen, die vorhandenen Einrichtungen als Rahmen und Gerüst bewahren, aus einer sturmbewegten Zeit die Übergänge in die Friedensarbeit vorbereiten. Aus dunkler Nacht erglänzen uns helle Sterne: Mut, Vertrauen, Zuversicht, ein unerschütterlicher Glaube, der höher ist als alle Vernunft, an glorreichen Sieg und herrlichen Frieden. In diesem Sinne treiben wir auch im Kriege Sozialpolitik, und was uns an heiligem Gewinn die großen Tage der Erhebung unseres ganzen Volkes unverlierbar gebracht haben, ist heute schon die beste und größte Sozialreform. E. Fr.

Arbeitsverschiebung und Kräfteausgleich in der Kriegswirtschaft.

Von Professor Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

Die Sozialökonomik des Krieges ist trotz der dicken Wälzer des russischen Staatsrats v. Bloch, trotz Sombarts fesselnder wirtschaftsgeschichtlicher Mongraphie „Krieg und Kapitalismus“, trotz der zahlreichen Schriften der letzten Jahre über die finanzielle Kriegsbereitschaft und der großen militärwissenschaftlichen Literatur über Rüstungs- und Kriegsbedarf noch recht unentwickelt. Die kürzlich von Blaustein in „Recht und Wirtschaft“ gemachten Vorschläge zu einer Studiengesellschaft für Kriegswissenschaft, die auch die wirtschaftliche Seite des Problems berührten, sind durch den katastrophalen Gang der Ereignisse überholt worden. Der Krieg ist da und diktiert uns mit harter Faust selbst seine wirtschaftlichen Lehren.

Von den Wirtschaftsumwälzungen, die der Krieg veranlaßt, können in der „Soz. Praxis“ nur diejenigen erörtert werden, deren soziale Kehrseiten am unmittelbarsten hervortreten und nach einer Ausgleichung oder Milderung durch sozialorganisatorische Maßnahmen am meisten verlangen. Während wir die Fragen der Lebensmittelversorgung und des Fürsorgewesens für die hinterlassenen Familien an anderer Stelle dieses Heftes erörtern, sei hier die Verschiebung der Produktion und Konsumtion mit ihren umstürzenden Folgen für die Berufstätigkeit der Daheimgebliebenen kurz besprochen.

Durch die Einberufung mehrerer Millionen von Wehrmännern der leistungsfähigsten Jahrgänge werden zahllose Unternehmungen in ihrer Betriebsführung beeinträchtigt, wenn nicht völlig unterbunden. Namentlich gilt das für die Landwirtschaft, für deren Ernteaufgaben denn auch sofort eine öffentliche Notstandsorganisation zur Beschaffung von Aushilfskräften eingesetzt hat. Aber Industrie, Handels- und Verkehrsbetriebe werden stellenweise fast ebenso schwer durch die Entziehung der waffenfähigen Arbeitskräfte getroffen. Die Große Berliner Straßenbahn hat 49 v. H. ihres Personals zu den Fahnen entsenden müssen, den Großbanken Berlins sind 5000 bis 6000 Beamte entzogen worden; zahlreiche Firmen melden, daß von ihrer Arbeiterschaft und ihrem Kontorpersonal ein Drittel und mehr einberufen ist. Die Berliner Elektrizitätswerke sind über ihre Betriebsfortsetzung in Verlegenheit, so viel geschultes Personal haben sie hergeben müssen. Von den Grubensteigern der westdeutschen Kohlengruben sollen, da zu diesen Stellen meist nur jüngere, körperlich sehr tüchtige Männer verwendet werden, nach Schätzungen eines Steigerfachblattes an 70 bis 80 v. H. die Zechen verlassen haben, um zu ihren Regimentern einzurücken. Die Flußschiffahrt stockt infolge des Abrufs der Besatzung vielfach.

Es bedarf keiner langen Aufzählung von Beispielen, um die Schwierigkeiten, die sich aus der Einbuße der geschulten Arbeiterschaften für die Gewerbe- und Handelsbetriebe ergeben, zum Bewußtsein zu bringen. Ein organisierter Massenstreik wäre ein Kinderspiel gegenüber den Störungen, die jetzt Industrie und Handel betroffen haben. Dazu tritt der Mangel an Pferden, Fuhrwerken und Automobilen, die größtenteils vom Heer angefordert sind und nunmehr weder für die Anfuhr zur Fabrik noch zur Verfrachtung der Erzeugnisse an die Abnehmer, die Märkte, die Bahnhöfe, zur Verfügung stehen. Vor allem aber ist das große Adernetz des Wirtschaftsgetriebes unterbunden; die Eisenbahnen sind fast vollkommen wochenlang für die Truppenverschiffung in Anspruch genommen. Aller Güterverkehr auf dem Schienenwege ist so gut wie ganz ausgeschaltet; für die Lebensmittelanlieferung nach den großen Städten, insbesondere die Milchtransporte sind einige wenige Ausnahmen gemacht, um dort nicht vorübergehende Hungersnot entstehen zu lassen. Der Rohstoffversand und Halbzeugbezug auf den Eisenbahnen tritt hinter den nationalen

Lebensinteressen ganz zurück, ebenso der Fabrikatabsatz. Post und Telegraph, die durch den militärischen Meldedienst überlastet sind, stehen dem geschäftlichen Nachrichtenaustausch nur in unzureichendem Umfang zur Verfügung. So wirken zahlreiche Faktoren lähmend auf Handel und Wandel. Die Stockungen im Kredit- und Zahlungswesen treten hinzu, und Tausende von Firmen legen einzelne Abteilungen oder ganze Betriebe notgedrungen still, weil es an den Vorbedingungen für die Produktion mangelt. Hierbei sind die bald sich fühlbar machenden Einwirkungen der Grenzabsperrung (zu Wasser und großenteils auch zu Lande) auf den Bezug der ausländischen und überseeischen Rohstoffe noch gar nicht in Anschlag gebracht.

Das andere Gesicht der Wirtschaft, die Konsumtion, zeigt für sehr viele industrielle und kommerzielle Betriebe ein ebenso ernstes, ja fast verhängnisdrohendes Gesicht. Eine starke Einschränkung des Verbrauches an allem Überflüssigen, vielfach sogar am notwendigsten Lebensbedarf — weil eben das Geld fehlt, weil der Arbeitsverdienst versiegt — hat Platz gegriffen; die Kaufkraft und Kauflust erlahmt. Die Luxus- und Behagensgegenstände beginnen auf dem Lager zu verstauben. Die Aufträge des Binnenmarkts für die Verfeinerungs- und Ausschmückungsgegenstände verebben. Der Auslandsmarkt ist versperrt und tot für uns.

Doch drückt diese Verdunklung nur auf das eine Feld der Konsumtion, auf den Friedensbedarf an gewerblichen Erzeugnissen ein. In der Nachfrage nach Lebensmitteln und anderen Stoffen zur Sicherung des animalischen Daseins herrscht gradezu eine fieberhafte Überstürzung, die den Spezereigeschäften z. B. eine geordnete Abwicklung der Bestellungen angesichts der derzeitigen Schwierigkeit der Wiederauffüllung der Läger kaum noch gestattet. Intensivste und dauernd anhaltende Hochkonjunktur aber haben vor allem die Kriegsgewerbe und Kriegsbedarfsgeschäfte. Zunächst alle die Firmen, die für die private Versorgung und Ausrüstung der einberufenen Reservemannschaften und Offiziere in Frage kommen, die Wäsche-, Bekleidungs-, Drogen- usw. Geschäfte. Sie konnten dem ersten Ansturm der Kauflustigen kaum Stand halten und werden dauernd mit Nachlieferungen beschäftigt bleiben. Vor allem aber ist für Heer und Flotte selbst, für Truppenverpflegung, -beförderung und Munitionsversorgung, für die Lieferung von Ersatz für das im Kriege zerstörte Gerät, für die Krankenpflege usw. über alle Maßen hinaus zu arbeiten, um die wundervolle Schlagfertigkeit unserer Truppen und Schiffe dauernd auf der Höhe zu erhalten.

Um wie viel tausendfältige Fabrikationszweige es sich hier neben der landwirtschaftlichen Produktion, der Holz- und Kohlenförderung handelt, welche Fülle von Anforderungen das Rüstungswesen an die Volkswirtschaft stellt, kann man andeutungsweise aus der Liste der Aus- und Durchfuhrverbote entnehmen, die die Reichsregierung sofort mit dem Augenblick der Mobilmachung am 31. Juli 1914 erlassen hat.

In diesen Verbotslisten ist die Rede von Motorwagen, Fahrrädern und Teilen davon, von Mineralölen, Steinkohlenteerölen, Eisenbahnmaterial und Telegraphen- und Fernsprechgerät, Luftfahrzeugen, Waffen, Pulver, Sprengstoffen und allen dazu gehörigen Stoffen, Metallen (Eisen, Kohle, Blei, Kupfer, Nickel, Zinn, Aluminium, Quecksilber usw.), Fahrleitern, Fernrohren, Werkzeugmaschinen, Kompassen, Verbands- und Arzneimitteln, ärztlichen Instrumenten, Farben und Farbstoffen, Leuchtfackeln, Baumwollstoffen, Militärtuchen, Leinen, Zeltstoffen, Tauwerk, Leder, Geschirren, Woilachs, Pflockholz, Wellblech, Draht, Schanz- und Werkzeug aller Art, Hufeisen und Nägeln, Maschinen zur Herstellung von Bekleidungsstücken und Schuhwerk, Maschinen und Baustoffen aller Art für Brückenbau und Befestigungszwecke, Förderbahngeräten, Scheinwerfern; endlich von Eisenerzen, Kohlen, Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Felle, Häute, Holzstoff, Kautschuk, Guttapercha usw. usw.

Diese Stichwortliste mit ihren Hunderten von Unterworten läßt ahnen, was der Krieg alles braucht, welche besonderen Leistungen er von vielen Industrien fordern wird; Leistungen oft anderer Art, als sie der Frieden kennt, aber jedenfalls Leistungen, die Arbeit bedeuten und Tausenden und Abertausenden von Händen, die an anderer Stelle beschäftigungslos geworden sind, Betätigungsgelegenheit und Verdienst geben werden.

Doch nicht nur auf Industrie und Landwirtschaft, Handel und Verkehr wirken die Kriegserfordernisse umwälzend ein, sondern auch auf manche nicht-wirtschaftliche Berufsgruppen. Die Fürsorge für die verwundeten Krieger hat die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, ferner Heilgehilfen, Krankenpfleger, Schwestern in solchen Scharen in die Feld- und Reservelazarette gerufen, daß die daheimgebliebene Bevölkerung sich dringend nach Ersatz für die bisherigen ärztlichen Berater und Pflegekräfte umsehen muß. Hier handelt es sich meist um Vertretungskräfte während der Kriegszeit. Ähnliches gilt für Beamte, Richter, Lehrer, Rechtsanwälte, die in großer Zahl einberufen sind und deren Ämter und Bureaus durch Stellvertreter weiter versehen werden müssen, um nicht völlig zu verwaisen und dadurch den Amtsinhabern und ihrer Klientel dauernden Schaden zu verursachen. Endlich bedürfen auch viele Leiter von Gewerbebetrieben, von Agenturen, von wirtschaftlichen und beruflichen Organisationen aller Art umsichtiger Vertretung mit Rücksicht auf ihre Einberufung, damit nicht ihr ganzes Unternehmen ins Stocken oder gar in Verfall gerät. Anderseits schränkt sich die Betätigungsmöglichkeit vieler Unternehmer, der reisenden Kaufleute, der Zivilingenieure, der Patentanwälte der hundertfach verschiedenen Angehörigen der freien Berufe infolge des Krieges oft geradeso wie die der Fabriken und Qualitätsgeschäfte auf ein so winziges Maß ein, daß die also Freigewordenen gern nach einer Ersatzbeschäftigung sich umtun.

So tritt auf fast allen volkswirtschaftlichen Gebieten eine Arbeits- und Produktionsverschiebung, eine Neuverteilung der Wirtschaftsaufgaben ein, der notgedrungen eine entsprechende Verschiebung der Arbeitsmenschen, ein Kräfteausgleich folgen muß. Soweit dieser nicht von selbst genügend rasch sich vollzieht, heißt es diesen Ausgleich organisiren durch Ausgestaltung der vorhandenen Einrichtungen oder durch ihren ergänzenden Ausbau.

Für den Markt der Lohnarbeitskräfte, der männlichen und weiblichen Industriearbeiter besteht das Netz der Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände, wenn wir vielleicht jetzt auch bedauern werden, daß ein zentralisierender Ausbau zu einer Reichsarbeitsorganisation früher unterlassen worden ist. Für die Verteilung der industriellen Arbeitskräfte aufs Land, für die Erntehilfe ist solch ein Reichsarbeitsnachweis, wie die „Soz. Praxis“ an anderer Stelle schildert, in der Not der Stunde rasch improvisiert worden. Doch auch für die Verschiebung der Maschinenbauarbeiter, Mechaniker, Stellmacher, Tischler, Lackierer usw. auf die Gewehr- und Munitionsfabrikation, auf die Waffenschmiederei und die Herstellung von Kriegsautos, Flugzeugen usw., für die Abwanderung der Feinlederarbeiter in die Sattlerei, der freigewordenen Bau-, Ziegelei- und Erdarbeiter in die Kohlengruben usw., für die Überführung der Zuschneider, Näherinnen, Stickerinnen usw. aus der Kleiderkonfektion in die Uniformanfertigung und Verbandsstoffindustrie, für die Beschaffung des ungelernten Hilfspersonals in Krankenhäusern, öffentlichen Küchen usw., für die Auffüllung der durch die Einberufung allenthalben in den Werkstätten entstandenen Lücken werden die vorhandenen öffentlichen Arbeitsnachweise zusammen mit den Facharbeitsnachweisen verschiedener Arbeiter- und Arbeitgeberverbände und des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen wohl das Nötige leisten. Ja, es heißt bereits jetzt, daß die Nachfrage nach geeigneten Hilfs- und Ersatzkräften in den Städten durch die Arbeitsnachweise mehr als befriedigt werden kann, und es entsteht die wichtigere Aufgabe, für das Überangebot beschäftigungsuchender Hände Arbeitsgelegenheit zu besorgen, um nicht bedenklichen Müßiggang aufkommen zu lassen. Wenn die Eisenbahnen wieder dem Privatverkehr mehr dienstbar gemacht werden können, wird der Ausgleich zwischen den städtischen Qualitätsarbeitsplätzen und den Gebieten der Urproduktion draußen vielfach Luft schaffen. Wesentlich aber ist, auch in den Städten selbst nicht alle Beschäftigungsquellen versiegen zu lassen. Die allenthalben anempfohlene Sparsamkeit, die für den Verzehr der Lebensmittel und der für Kriegsbedarf in Frage kommenden Stoffe ein selbstverständliches Gebot der Notwendigkeit ist, dürfte im Hinblick auf die gewerbliche Erzeugung und Deckung von Privatbedarf doch ihre bedenkliche Kehrseite haben. Wenn der Verbrauch nach dieser Richtung ganz eingeschränkt wird, dann stockt nicht bloß die entsprechende Produktion, sondern schließlich auch alle Blutzirkulation im Wirtschaftskörper, und die Entwertung aller Werte, namentlich der auf Kredit und Umsatz sich gründenden, muß unaufhaltsam fortschreiten. Darum ist es kriegswirtschaftlich falsch, wenn die staatlichen und städtischen Behörden vielerorts die Einstellung aller nicht unbedingt nötigen Arbeiten, namentlich der Bauten ankündigen. Vielmehr ist das Beispiel von Hamburgs Senat und Bürgerschaft zur Nachahmung zu empfehlen, die am

6. August folgenden sozialdemokratischen Antrag in Erwägung gezogen haben:

An den bewilligten Staatsbauten sind die Arbeiten so zu fördern, daß möglichst weitere Arbeiter eingestellt werden können und eine Reduzierung der Zahl der Arbeiter vermieden wird. Den Unternehmern sind zur Fertigstellung der Arbeiten für Materialien und Arbeitslöhne hinreichende Abschlagszahlungen zu leisten. Soweit angängig, sind auch weitere Arbeitsgelegenheiten zu beschaffen.

Falsch ist es auch, da, wo männliche Arbeiter bisher beschäftigt wurden und noch in ausreichender Zahl brauchbar zur Verfügung stehen, nun weibliche Ersatzkräfte zu bevorzugen, es sei denn, daß es sich um unterstützungsbedürftige Ehefrauen einberufener Arbeiter handelt. Grundfalsch aber ist es, wenn schulpflichtige Knaben, Akademiker oder Beamte in dienstfreien Stunden sich zu unentgeltlicher Übernahme von Arbeiten in privaten Erwerbsbetrieben anbieten, ohne sich darum zu kümmern, daß sie Scharen von obendrein geeigneteren arbeitsuchenden Proletariern das Brot wegnehmen oder den Lohn drücken. Nur da, wo Not am Mann ist, soll die freiwillige Hilfskraft einspringen im öffentlichen und gemeinnützigen Dienst. Wo aber die hergebrachten Arbeitsmöglichkeiten versagen, sollten alle Köpfe sich anstrengen, neue Arbeitsfelder für die beschäftigungslos Gewordenen ausfindig zu machen. Die Ödlandsbearbeitung sollte, soweit es die Verkehrsmittel erlauben, gerade jetzt mit erneutem Schwunge betrieben werden. Auch sollte das brachliegende Bauterrain um die großen Städte herum für rasch wachsende Anpflanzungen herangezogen werden, um überflüssige Hände zu beschäftigen und manchen Familien einen Nahrungszuschuß zu schaffen. Zur Milderung der Arbeitslosigkeit empfiehlt sich schließlich, statt der Entlassung ganzer Arbeitergruppen, wo irgend angängig, verkürzte Arbeitszeit einzuführen.

Neben der Fürsorge für den Arbeitsmarkt der Lohnarbeiter erfordert aber auch der Arbeitsmarkt für die geistigen Arbeiter, für die Privatangestellten, für die zur Schließung ihrer Betriebe gezwungenen Kleinunternehmer und die beschäftigungslos gewordenen freien akademischen Kräfte aller Art ernsteste Aufmerksamkeit. Die Stellenvermittlung durch die Presse, die hier sonst die vorherrschende Rolle spielt, ist auf eine Winzigkeit zusammengeschrumpft. Jeder spart das Geld für aussichtslose Zeitungsanzeigen. Die Inseratenplantagen der großen Tageszeitungen liegen verödet. Es finden sich nur Stellengesuche von Kriegsvertretern u. ä. Eine öffentliche Organisation für die Kräfteverteilung in den Kreisen der geistigen und leitenden Arbeit besitzen wir nicht, und doch tut hier Rat und Hilfe dringend not, denn es sind zu wertvolle Talente und Gaben, die da plötzlich ausgeschaltet sind. Hier zeigt sich nun wieder der Segen unserer großartigen privaten Berufsorganisationen von Fachgenossen auf allen Gebieten und gewisser öffentlich-rechtlicher Standesvertretungen. Die meisten von ihnen besitzen bereits weithin wirkende Stellenvermittlungseinrichtungen; die übrigen Berufsvereine werden sie nach den bewährten Mustern der andern schnell ausgestalten können. Von den Handlungsgehilfen- und Technikerverbänden, der Bühnengenossenschaft und sonstigen Privatbeamtenvereinen ist schon die Kriegsbereitschaft ihrer Stellenvermittlung gemeldet worden. Die Ärzte- und Anwaltskammern können die Beschaffung von Stellvertretern für die eingerückten Ärzte und Rechtsanwälte organisieren. Viele daheimgebliebene Kollegen, deren Kundschaft wegbleibt, fänden auf diesem Wege Verwendungsmöglichkeiten. Den Kleinmeistern des Handwerks sollten die Fachinnungen und die Handwerkskammern beim Kräfteausgleich helfen. Am schwierigsten liegen die Verhältnisse für leitende kaufmännische und technische Kräfte, reisende Kaufleute, Generalagenten, Fabrikdirektoren usw., die in ihrer Branche nichts mehr zu tun haben und doch mit ihren Familien auf Arbeitseinkommen angewiesen sind. Sie können nur als Ersatz für Einberufene oder durch Wechsel der Branche ihr Fortkommen finden. Eine auf das besondere Fach zugeschnittene Berufsvereinigung ist wegen ihrer Einseitigkeit in solchem Falle zu rasch fördernder Hilfe unfähig. Hier müssen gemischte Unternehmervereinigungen den Kräfteaustausch in die Hand nehmen. Und zwar scheinen dazu in erster Linie die Handels- und Gewerbekammern berufen, die ja die gesetzliche Aufgabe haben, die Interessen von Gewerbe und Handel der Unternehmer wie der Angestellten zu pflegen. Da ihre Friedensaufgaben jetzt völlig schweigen, könnten die Handelskammern mit voller Kraft die Arbeitsvermittlung für die arbeitslos gewordenen Unternehmer und leitenden Kräfte in ihre Obhut nehmen und dadurch zugleich eine Kontrolle der Bedingungen schaffen, unter welchen den durch den Krieg auf das tote Gleis gesetzten Unternehmerpersönlichkeiten öffentliche oder genossenschaftliche Beihilfe zur Fristung ihres Daseins oder zur Wiederaufnahme des Betriebs gegeben werden kann.

Neue sozialorganisatorische Aufgaben stellt der Krieg in großer Zahl, das erhellt aus diesen Betrachtungen. Aber auch der Wille, sie anzupacken und zu meistern, ist da. Das zeigen zunächst die „Kriegswirtschafsräte", die schon in verschiedenen deutschen Bundesstaaten zur Besprechung der Lage und der daraus erwachsenden Aufgaben zusammengetreten sind.

In Stuttgart fand bereits am 4. August eine Versammlung von Industriellen, Handwerksmeistern und Kaufleuten unter Leitung des Ministeriums des Innern statt, in der der Vorsitzende der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, Staatsrat von Mosthaf, die „wirtschaftliche Mobilmachung" Württembergs ausführlich behandelte und ein lebhafter Meinungsaustausch erfolgte.

In Dresden hat das Ministerium des Innern eine gemeinschaftliche Aussprache mit Vertretern der Zivilbehörden, der größeren Stadtverwaltungen, der Banken und Börsen, des Handels und der Industrie, der Elbschiffahrt und der Landwirtschaft am 7. August veranstaltet. Auch in München fand solcher Kriegsrat statt.

Der Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen haben am 8. August unter Beteiligung des Staatssekretärs Dr. Delbrück einen „Kriegsausschuß der deutschen Industrie" (Berlin W 9, Linkstraße 25 III) gebildet, der sich neben der systematischen Unterbringung der Angestellten und Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft zur Aufgabe macht, die Unterstützung und Beschäftigung notleidender Zweige der Industrie zu fördern, für die schnellste Verbreitung der staatlichen Lieferungs-Ausschreibungen Sorge zu tragen sowie überhaupt der Industrie in allen aus dem Kriegszustande sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen zur Seite zu stehen. Der Kriegsausschuß erwartet die Mitwirkung aller Landes- und Fachverbände von Unternehmern. Der Staatssekretär erkannte in der Aussprache die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer solchen zusammenfassenden Organisation an und stellte die weitestgehende Unterstützung der Reichsverwaltung in Aussicht.

Handels- und Handwerkskammer Berlin haben laut öffentlicher Kundmachung eine Vermittlung von Stellvertretungen übernommen für die selbständigen Geschäfts- und Gewerbetreibenden, die ihre Betriebe verlassen mußten, um ihrer Wehrpflicht zu genügen, und in größerer Zahl keine geeigneten Stellvertreter finden konnten: „Jetzt kommt es aber gerade darauf an, daß es in den gewerblichen Betrieben nirgends an einer zielbewußten Leitung fehlt. Anmeldungen von Bedarf an Stellvertretern sowie von solchen militärfreien Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die zu Stellvertretungen bereit sind, mögen baldigst an die Handelskammer, Dorotheenstraße 8, oder an die Handwerkskammer, Teltower Straße 1, gerichtet werden."

Die Innungen in Groß Berlin haben ebenfalls sofort Vorkehrungen getroffen, um die Geschäfte der Mitglieder, die infolge der allgemeinen Mobilmachung einberufen sind, weiter zu führen und zu erhalten. „Die Ordnung der geschäftlichen Angelegenheiten solcher Mitglieder erfolgt auf Wunsch durch die Innung, die auch Sorge dafür trägt, daß für die abwesenden Kollegen Bestellungen entgegengenommen und Arbeiten ausgeführt werden. Alle Aufträge werden nicht unter eigenem Namen, sondern im Auftrage der Innung von den übrigen Mitgliedern für die einberufenen Kollegen ehrenhalber, unter billigster Preisberechnung, erledigt. Dieses Eingreifen der Innungen soll die Familien der abwesenden Mitglieder vor wirtschaftlichen Nachteilen bewahren und gegebenenfalls ein Schließen der Geschäfte verhindern, besonders solcher, die ja überdies ohne Gesellen und Gehilfen sind."

Die Handwerkskammer Düsseldorf hat gleichfalls bei den ihr angeschlossenen Innungen angeregt, daß die Meister sich gegenseitig helfen und so verhüten, „daß Betriebe, die der Bevölkerung jetzt unschätzbare Dienste leisten können, brach liegen." Diese Anregung haben schon viele Innungen durchgeführt.

Der Verband Württembergischer Industrieller und der Württembergische Landesverband des Hansabundes bieten der Industrie, dem Handel und dem Gewerbe die Vermittlerdienste ihrer Geschäftsstellen (Stuttgart, Friedrichstr. 1 B) für alle durch die Kriegslage sich ergebenden Hilfsaktionen an: außer für die Überweisung frei werdender industrieller Arbeitskräfte an weiterarbeitende Industrien und vor allem an die Landwirtschaft „für Unterbringung frei werdender kaufmännischer und technischer Kräfte sowie für die aushilfsweise Übernahme von Betriebsleitungen, deren Chefs einberufen sind, durch geeignete noch verfügbare leitende Kräfte."

Der Verein „Berliner Kaufleute der Kolonialwarenbranche" nennt es „heiligste Pflicht der Zurückgebliebenen, für die Kollegen einzutreten, die für uns mit in den Kampf gezogen sind, um das Vaterland zu retten!" „Wir, Kollegen, die wir zurückgeblieben, wollen für unsere treuen Beschützer eintreten, ihnen ihr

Geschäft zu erhalten suchen, ihren Familien mit Rat und Tat zur Seite stehen." Meldung in der Geschäftsstelle, Schöneberger Str. 13.

Für die Rechtsanwälte hat die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltvereins im Einverständnisse mit dem Berliner Notarverein in umfassender Weise für die Vertretung der zum Kriegsdienste einberufenen Rechtsanwälte und Notare gesorgt, „um die wirtschaftliche Existenz dieser Kollegen und ihrer Familien nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten." Die Praxis aller einberufenen Anwälte und Notare wird daher auch während der Dauer des Krieges weitergeführt. Der Anwaltverein bittet dringend, „keinem einberufenen Rechtsanwalt oder Notar ein ihm übertragenes Mandat zu entziehen und ihm auch in Zukunft Aufträge zu übertragen. Die Interessen aller dieser Auftraggeber werden durch die Vertreter aufs sorgfältigste wahrgenommen werden." (Näheres bei Justizrat Goldmann, Potsdamer Str. 22 a.)

Ähnlich hat die Berliner Ärztekammer eingegriffen und der Ausschuß der preußischen Tierärztekammern einen einheitlichen Vermittlungsdienst zur Verteilung der Tierärzte über das Gebiet der preußischen Monarchie organisiert. (Geschäftsstelle bei Tierarzt Wille, Berlin-Friedenau, Begasstraße 2.)

Der Verband deutscher Apotheker besorgt durch seine Geschäftsstelle (Nürnberg, Haslerstr. 27) die Übernahme von Kriegsvertretungen kostenlos.

Das sind nur wenige, rasch herausgegriffene Beispiele, die aber typische Bedeutung haben und den schlagfertigen Geist und den Willen zur Tat bekunden, der im deutschen Volk in diesen schweren Zeiten auch bei den Daheimgebliebenen herrscht. Tausend fleißige Hände regen sich im ernsten Bund. Die wirtschaftliche Mobilmachung folgt der militärischen gut auf dem Fuße. Und wenn auch manches durch Vorsorge in Friedenszeit noch besser hätte vorbereitet werden können — aber wer glaubte denn an diesen Weltbrand! — so gibt doch die rasche Umschaltung der Organisationen von den Friedens- auf die Kriegsaufgaben die Gewähr, daß Deutschland auch gegenüber den schweren sozialwirtschaftlichen Nöten des Innern seinen Mann stehen wird.

„In Fährden und in Nöten
Zeigt erst ein Volk sich recht."

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Lebensmittelversorgung der Massen.

Den Besorgnissen, daß die vorhandenen Nahrungsvorräte für die Kriegsdauer nicht ausreichen werden, stellen jetzt verschiedene praktische Fachleute die auf Statistik, Markt- und Erntebeobachtung gestützte Behauptung entgegen, daß bei einigermaßen vernünftiger Haushaltung das deutsche Volk sich den Winter hindurch selbst bei voller Grenzensperrung halten könne. Da uns Holland und Dänemark die Zufuhr voraussichtlich nicht sperren werden, so ist der Ausblick auf die Ernährungsfrage also keineswegs düster. Gleichwohl muß alles geschehen, um die verfügbaren Vorräte zu sichern und die Neuproduktion wenn möglich zu steigern. Eine Fülle von Vorschlägen ist bereits aufgetaucht: Nutzung des abgeernteten Bodens und der Gartenflächen für rasch wachsende Nähr- und Futterpflanzen, Heranziehung von Bauland und Ödland für ähnliche Zwecke, eifrigste Konservierung von Gemüsen und Obst, Ersatz der gestörten Seefischbezüge durch sorgsamere Pflege der Binnenfischerei. Bessere Verwertung der häuslichen Küchenabfälle (Kartoffelschalen usw.) für Viehfütterung, Einschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln, Obst, Korn usw. für die Branntweinerzeugung (ähnlich wie 1814 in den Rheinlanden), Verwendung der Braugerste für Verpflegung von Menschen und Tieren statt für Brauzwecke usw.

Die Produktionssteigerung an Nähr- und Futtermitteln ist aber eine wesentlich kulturtechnische Frage. Der sozialwirtschaftlichen Organisation liegen zunächst andere Aufgaben ob. Da ist an zeitlich erster Stelle die Öffnung der Grenzen für die zollfreie Einfuhr von Getreide, Obst und Fleisch und die Einschränkung der Fleischbeschau für die Einfuhr zu nennen, die der Bundesrat „bis auf weiteres" verfügt hat. Leider ist die Zollaufhebung für die in Freihäfen lagernden Lebensmittel unterblieben. Weiter ist dafür Sorge getragen, daß die Nahrungsmittelzufuhr vom Lande zu den großen Städten, die durch die Truppenbeförderung auf den Eisenbahnen und die Einziehung der Pferde und Automobile fast unterbunden war, Schritt für Schritt wieder in Gang gebracht wird. Milch wird mit den meisten Nachtzügen wieder befördert, außerdem sind besondere Lebensmittelzüge eingestellt. Auch die Umleitung der Frachten auf die Wasserwege beginnt, wo Schiffsbesatzung verfügbar ist.

Durch die erleichterte Zufuhr wird den Preistreibereien der Händler, die durch die Versorgungshast der Massen begünstigt wurden, der Boden entzogen. Auch wenden sich die Kolonialwarenhändlervereinigungen jetzt in Aufrufen gegen den schamlosen Wucher, der hier und da, oft gerade an den Ärmsten, getrieben worden ist. Gleichwohl ist es keineswegs überflüssig, auf Grund des Notgesetzes Höchstpreise für die einzelnen Städte festzusetzen. Ja, diese Festsetzung ist sogar zu beschleunigen und nicht bloß auf die wenigen Gruppen Mehl, Salz, Zucker, Brot zu beschränken, sondern auch auf die sonstigen Volksnahrungsmittel: Hülsenfrüchte, Gewürze, Kaffee, Tee, Konserven, Kartoffeln, Fettwaren usw. auszudehnen, denn hier blüht der Wucher noch vielfach weiter. Auch Taxen für Brennstoffe sollten nicht ausbleiben. Wenn von Anfang an Hausfrauen zu diesen Preisfestsetzungsverhandlungen hinzugezogen worden wären, anstatt allein ein paar männliche Verwaltungsjuristen mit den Kaufleuten, Bäckern und Metzgern zusammenzusetzen, wären diese Unterlassungssünden nicht vorgekommen. Die Preisfestsetzung erfolgt rascher und sozialumsichtiger dort, wo die Festungsgouverneure sie handhaben (vgl. Straßburg). Die städtischen Behörden müssen viel entschiedener vorgehen, damit die Absichten des Notgesetzes über die Höchstpreise erreicht werden, wie sie in der Begründung besonders ausgesprochen sind. Wir möchten aus ihr, da sie für die vorige Nummer der „Soz. Prax." nicht mehr verwertet werden konnte, folgende Richtlinien anführen:

Selbstverständlich soll dem Verkäufer ein den Verhältnissen angemessener Nutzen verbleiben, sonst würde man „den Verkauf lähmen und damit unter Umständen Schlimmeres herbeiführen, als man durch die Festsetzung von Höchstpreisen verhindern will". Weiter aber heißt es: „Es kann vorkommen, daß ein Besitzer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, der durch die Festsetzung von Höchstpreisen in seinen spekulativen Absichten gehindert ist, auf deren Verkauf jetzt überhaupt verzichtet, in der Hoffnung, sie später, wenn die Bedürfnisse noch dringlicher geworden sind, unter der Hand oder sonstwie zu Wucherpreisen abzusetzen. Es muß daher ein Mittel an Hand gegeben werden, derartige Absichten zu durchkreuzen und alle zum Schaden der Allgemeinheit zurückgehaltenen Gegenstände des täglichen Bedarfs der Bevölkerung zu angemessenen Preisen zur Verfügung zu stellen." Da ohne Zögern und wirksam eingegriffen werden muß, kann diese Aufgabe nur einer örtlichen Behörde übertragen werden, die zugleich auch am dringlichsten an der angemessenen Versorgung der Einwohner interessiert ist. Wie sie dabei verfahren wird, bleibt ihrem sachkundigen Ermessen überlassen. Der Warenbesitzer erhält dann nicht die festgesetzten und beim Verkauf erzielten Höchstpreise für die ihm abgenommenen Waren, sondern es werden ihm hiervon die Verkaufs- und ähnlichen Kosten abgezogen. Der Behörde soll aus der Übernahme der Verkaufstätigkeit keinerlei finanzielle Last erwachsen. Auch liegt hierin für den Besitzer noch ein Antrieb, lieber die Waren selbst zu den Höchstpreisen zu verkaufen, als sich der Gefahr auszusetzen, daß sie die Behörde übernimmt, und er, abgesehen von der Strafe, weniger dafür erhält. Wenn auch die Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen gesetzlich allgemein gegeben werden muß, so wird doch die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und für welche Gegenstände Höchstpreise festzusetzen sind, von den besonderen örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen abhängen."

Vielfach suchen die Stadtverwaltungen der Festsetzung der Lebensmittelpreise dadurch auszuweichen, daß sie in Besprechungen mit den Vertretern der Kolonialwaren- und Mehlhändler, Bäcker und Fleischer Vereinbarungen mit diesen über Höchstpreise treffen, wodurch diese Berufsstände moralisch verpflichtet werden sollen, nicht teurer zu verkaufen. Diese Praxis bietet aber keine genügende Gewähr, weil die Überwachung fehlt und das Publikum meist keine Preistafeln und Gewichte zur Hand hat.*) Da es auch nicht nach dem Geschmack des einzelnen Käufers ist, öffentlich im Kaufladen zu protestieren oder heimlich bei der Polizei zu denunzieren, sollten Hausfrauenausschüsse für einzelne Stadtviertel die Preisüberwachung in die Hand nehmen und sie durch einige erwählte Vertreterinnen durchführen lassen. Auch die Preissteigerung in manchen Gastwirtschaften, die sich für alle die, welche der häuslichen Verpflegung entbehren, sehr fühlbar macht, erfordert Beachtung.

Wirksamer als bei der Preisfestsetzung erscheint bisher das Vorgehen der Gemeindeverwaltung in der Selbstbeschaffung und -verteilung von Lebensmitteln zu billigen Preisen an die Bevölkerung oder von Mehl an die Bäcker. Für solche Zwecke sind in fast allen größeren Städten erhebliche Kredite bewilligt und weitere Hilfsmaßnahmen getroffen worden.

Wenige Beispiele für viele: Die Stadt Braunschweig kaufte zusammen mit der Staatsregierung 1 Million Kilodosen Konserven zur Abgabe an die Bevölkerung zum Selbstkostenpreise an. Düsseldorf,

*) Steglitz allerdings hat eine zweckmäßige Polizeiverordnung erlassen, die bestimmt, daß Bäcker und sonstige Verkäufer von Backware verpflichtet sind, in den Geschäftsräumen Plakate auszuhängen, auf denen Gewicht und Preise der feilgehaltenen Backwaren verzeichnet sein müssen, und daß für die Käufer eine Wage zur Prüfung des Gewichts bereitzustellen ist.

Krefeld, München u. a. beschlossen, den Ankauf und Kleinverkauf von Lebensmitteln durch die Stadt selbst ausführen zu lassen. In Dortmund haben die Vertreter der westfälischen Städte unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten gemeinschaftliche Maßnahmen zur ausreichenden Versorgung der Städte mit Lebensmitteln beraten. In Görlitz hat sich der Magistrat mit den Mühlenbesitzern in der Stadt und den größeren Liefergeschäften für Lebensmittel ins Einvernehmen gesetzt, damit diese für Mehl und Getreide ihre Kundschaft und ihr Absatzgebiet außerhalb der Stadt nicht erweitern, ihre Waren und Produkte vielmehr möglichst nur in der Stadt absetzen. Außerdem wollen sie über den bisherigen Umsatz hinaus Vorräte ansammeln, die in dringenden Fällen der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Jeden Montag werden der Stadt die Vorräte angezeigt. Breslau wandelt einen städtischen Straßenbahnhof in einen Nutzviehstall für die Milchversorgung um und stellt 80 Stallschweizer ein. Hagen schafft zwei Transportautomobile an, um die Nahrungsmittelzufuhr während der Überlastung der Schienenwege zu erleichtern. Neukölln betreibt aus dem gleichen Grunde die Fertigstellung eines Bahnanschlusses an sein Hafengelände, während es sonst leider seine öffentlichen Bauarbeiten einstellen will. Der Verkauf der Nahrungserträgnisse aus den städtischen Gütern Neuköllns ist in öffentliche Hand übernommen worden. Ebenso verfährt Weißensee mit den Erträgnissen seines Rieselgutes. Auch eines Privatmannes, der in Charlottenburg für die Massenernährung eine vorbildliche Tat geleistet hat, sei hier gedacht, des Fuhrunternehmers Hennecke, der die 60 000 Zentner große Kartoffelernte seines Rittergutes den Familienmitgliedern der ins Feld gerückten Soldaten zur Verfügung gestellt hat; sie sollen die Kartoffeln selbst graben, die Beförderung zur Stadt ist kostenlos.

Erfreulich ist schließlich der von vielen größeren Städten in Angriff genommene Ausbau der Schulspeisungen und der Volksküchen. Daß die Stadtverwaltungen mit größeren Geldmitteln und Sachlieferungen überall bereit stehen, um die durchfahrenden Truppen zu beköstigen und zu erfrischen, versteht sich von selbst. Hier leisten aber vor allem die gemeinnützigen Speisegesellschaften, private Stifter und die deutschen Frauen das entscheidende Wohlfahrtswerk.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Höchstpreise in Preußen. Der Handelsminister gibt zu dem Gesetz über die Festsetzung von Höchstpreisen nachstehende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte — den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten (für Hohenzollern den Oberamtmännern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, unter möglichster Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen der Taxen an und in dem Verkaufslokal und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren taxmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Übernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte, mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen, unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhändigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, das heißt die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Übernahme der Ware.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Das Reichsvereinsgesetz während des Krieges. Nach § 24 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 bleiben unberührt die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr). In Betracht kommt hierfür das preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, das gemäß Art. 68 der Reichsverfassung im ganzen Reiche außer Bayern gilt. Während das Berliner Polizeipräsidium lediglich darauf hinweist, daß Vereinsversammlungen nicht genehmigungspflichtig sind und daß nur für öffentliche Versammlungen mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn eine Genehmigung bei der Polizeibehörde nachzusuchen ist, hat der kommandierende General in Magdeburg in einer besonderen Bekanntmachung die §§ 2, 5, 6, 7, 8, 9 (Abs. 1), 13 und 15 des Reichsvereinsgesetzes für die Dauer des Kriegszustandes durch folgende Vorschriften ersetzt:

2. Wer eine Versammlung in einem geschlossenen Raume oder unter freiem Himmel oder einen Aufzug auf öffentlichen Straßen und Plätzen veranstalten will, hat hierzu mindestens 48 Stunden vor dem Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen. Die Genehmigung kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Polizeibehörde ist berechtigt, in jede Versammlung Beauftragte zu entsenden, die sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen geben müssen. Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind außer in den Fällen des § 14 des Reichsvereinsgesetzes befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, wenn der Inhalt der Reden, Anträge, Gesänge oder Vorführungen den Interessen der Kriegsführung zuwiderläuft. Die Auflösungserklärung ist nicht anfechtbar. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Es ist anzunehmen, daß gleiche Bestimmungen wie für Magdeburg auch für die anderen Festungen erlassen werden.

Soziale Zustände.

Lohnfortzahlung im Kriege.

Die Dienstverträge der Nichtgestellungspflichtigen bleiben von dem Kriege rechtlich unberührt. Für die zur Fahne gerufenen Arbeitnehmer dagegen hat die Mobilmachung in der Regel zugleich die Auflösung ihrer Verträge zur Folge. Das Handelsgesetzbuch gibt dem Prinzipal bei einer Verhinderung des Handlungsgehilfen an der Verrichtung seiner Dienste, wofern die Erfüllung der militärischen Pflichten länger als acht Wochen dauert, das Recht zu sofortiger Auflösung des Vertrags ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Das Bürgerliche Gesetzbuch spricht in § 616 dem Dienstverpflichteten den Anspruch auf die Vergütung bei Verhinderung der Leistung auf eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" zu. Beiden Gesetzen zufolge ist also mit unzähligen Entlassungen der im Felde stehenden Arbeiter und Angestellten zu rechnen.

Da ist es nun erfreulich, daß eine große Anzahl von Arbeitgebern schon jetzt den Entschluß kundgetan hat, ihren Arbeitern oder Angestellten Lohn oder Gehalt entweder ganz oder wenigstens teilweise auch während der Behinderung durch den Krieg weiterzuzahlen. Damit ist einem Teil unserer Krieger die schlimmste Sorge um ihre Familie genommen, und um so ungehemmter wird sich ihre Begeisterung fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde ausleben können.

Nun gibt es ja wohl auch recht bedauerlich unsoziale Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern keinerlei Vergünstigung in dieser schweren Stunde angedeihen lassen. Von einer süddeutschen Straßenbahngesellschaft werden z. B. in der Arbeiterpresse äußerst befremdliche Dinge berichtet, und auch in Berlin sollen einige Firmen sich ihren nationalen Verpflichtungen etwas sehr bequem entzogen haben. Aber es ist doch erfreulich genug, daß die Liste der pflichtbewußten Firmen stündlich anwächst und daß die Angestellten und Arbeiter mit dankbarer Freude diesmal die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber aufnehmen.

Reich, Staat und Gemeinde als Arbeitgeber, die für ihre einberufenen Beamten, Angestellten und Arbeiter sorgen, seien an erster Stelle genannt. So gewähren die Reichs- und preußischen Staatsbetriebe den zurückbleibenden Familien der zum Heeresdienste einberufenen bisher ständig beschäftigten Arbeiter bis auf weiteres a) der Ehefrau je nach Bedarf bis zu 25 v. H. des Lohnes, b) jedem Kinde unter 15 Jahren je nach Bedarf bis zu 6 v. H. des Lohnes, im ganzen

für alle höchstens die Hälfte des Lohnes. In ganz ähnlicher Weise ist auch z. B. in Württemberg und in Hamburg für die Staatsarbeiterfamilien gesorgt. Von Maßnahmen städtischer Behörden für ihre Arbeiter seien erwähnt: die unverheirateten Bediensteten und Arbeiter Schönebergs erhalten 1/4, die Verheirateten 1/2 und für jedes eheliche und uneheliche Kind 1/10 ihres Gehalts oder Lohnes. In Friedenau wird den verheirateten, in Jahreslohn angestellten Arbeitern der volle Lohn fortgezahlt; die übrigen Arbeiter erhalten für die Ehefrau 60, für jedes Kind weitere 20 v. H., zusammen aber nicht mehr als 100 v. H. des Lohnes weiter. Unverheiratete Arbeiter erhalten 25 v. H. des Lohnes; alle Einberufenen werden nach dem Feldzug wieder eingestellt. In Nürnberg erhalten die einberufenen verheirateten ständigen Arbeiter, die Mitglieder der städtischen Versorgungskasse sind, den vollen Lohn abzüglich der Familienunterstützung. In Offenbach und Herne wurden verwandte Maßnahmen getroffen. Auch für die Beamten von Reich, Staat und Gemeinde wird in den angeführten Fällen gewöhnlich gesorgt, oft durch volle Fortgewährung des Gehalts.

Einige Beispiele privater Initiative zur Fortzahlung von Lohn oder Gehalt brachten wir bereits Sp. 1237. Inzwischen hat sich die Zahl solcher Fälle in erfreulicher Weise gemehrt. Die der sogenannten Stempelvereinigung angehörigen Berliner Banken und Bankiers, die Frankfurter Bankenvereinigung und die Münchener Banken haben beschlossen, den zur Fahne gerufenen Angestellten das volle Gehalt weiterzuzahlen. Auch der Verein junger Kaufleute von Berlin gewährt seinen einberufenen Beamten volle Gehaltsfortzahlung. Die Essener Kreditanstalt tut das Gleiche auf zunächst drei Monate. Die Zigarrenfabrik Loeser und Wolff, Elbing, gewährt den einberufenen Beamten und auf Wochenlohn Angestellten bis auf weiteres das volle Gehalt weiter; die Arbeiter erhalten einen großen Teil des Lohnes weiter. Ähnlich ist die Fürsorge beim Heddernheimer Kupferwerk, bei den Süddeutschen Kabelwerken A.-G., den Höchster Farbwerken, der Berliner Asphaltgesellschaft Kopp & Cie. und der Zigarettenfabrik „Manoli" geregelt, während die Mannesmann-Röhrenwerke und die Maschinenfabrik Lanz die volle Gehaltsfortzahlung auf die verheirateten Angestellten beschränken und den unverheirateten einen geringeren Betrag zukommen lassen.

Zahlreiche Betriebe sichern den Angestellten für die Dauer des Feldzugs wenigstens einen Teil des Gehalts zu. Wir erwähnen: die Elberfelder Farbenfabriken (einen Monat volles Gehalt, dann 2/3), Deutsche Luftschiffahrts-Aktiengesellschaft Delag (1/2 Gehalt), Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (Unverheiratete 1/3, bei Verpflichtungen gegenüber Eltern oder Verwandten 1/2, Verheiratete 2/3, mit Kindern 3/4), Siemens & Halske A.-G. und Siemens-Schuckert-Werke (einen Monat volles Gehalt, einen weiteren Monat 1/2 Gehalt sowie 5 v. H. für jedes Kind. „Das Weitere wird von der Entwicklung der Verhältnisse abhängen;" für die Arbeiter soll gleichfalls gesorgt werden: die Einberufenen erhalten eine einmalige Unterstützung von 20 M, die hinterlassenen Frauen wöchentlich 6 M sowie für jedes Kind 1 M, zunächst auf 8 Wochen), Trikotagenfabrik Felix Lande, Berlin (volles Gehalt für einen Monat, dann einen Teilbetrag), Telephonwerke C. Lorenz A.-G. (40 v. H. Gehalt, für jedes Kind weitere 5 v. H.; die Arbeiter erhalten einmal 20 M, die Ehefrauen wöchentlich 8 M und für jedes Kind 1 M, vorerst auf sechs Monate).

Den Arbeitern zahlt die Hofbuchdruckerei Gebr. Kahle, Eisenach, während des ganzen Krieges den halben Lohn weiter; die sämtlichen Offenbacher Lederfabriken gewähren ein Drittel des Lohnes. Die Hoffmannsche Buchdruckerei in Stuttgart gibt den Einberufenen einen vollen Wochenlohn und ein Zehrgeld mit und gewährt den Angehörigen wöchentlich einen Teil des Lohnes. Bemerkenswert ist das Vorgehen der Chemischen Fabrik J. E. Stroschein in Berlin; am Export nach England gehindert, mußte sie Arbeiterinnen entlassen, sicherte ihnen aber 40 v. H. des bisherigen Wochenlohns zu, wenn sie Arbeit auf dem Lande annähmen.

Vielfach haben Firmen den Familien einberufener Arbeiter eine feste wöchentliche Geldunterstützung zugesichert. Erwähnt seien: Bergmann Elektrizitätswerke, Rosenthal (8 Wochen lang 6 M und für jedes Kind 1 M), Messinglinienfabrik Berthold A.-G., Berlin (10 M die Woche, für jedes Kind 4 M, außerdem einen vollen Wochenlohn bei der Einberufung), Konsumverein Nürnberg (6 M die Woche, jedes Kind 1 M, zunächst auf 6 Wochen), C. F. Leonhardt, Crossen (10 M die Woche), C. F. Leonhardt Söhne, daselbst (4 M wöchentlich, ferner für jedes Kind 2 M), F. Hessenland, Buchdruckerei in Stettin (6 M, für jedes Kind 2 M), Uhlandsche Buchdruckerei G. m. b. H., Stuttgart (5 M die Woche; außerdem erhält jeder Ausgehobene einen Wochenlohn als Zuschuß), Verlag „Fränkische Tagespost" (10 M die Woche, jedes Kind 1 M; einmalige Unterstützung der Einrückenden 10 M), Vereinsdruckerei G. m. b. H., Potsdam (6 M für jedes Kind die Woche).

Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Betriebe, die sich entweder auf einmalige oder doch nur sehr kurzfristige Zahlung von Lohn oder Gehalt beschränken oder lediglich einen einmaligen Zuschuß gewähren (z. B. J. Pintsch A.-G., Lebensversicherungsgesellschaft „Nordstern", Discontogesellschaft, Poldihütte (250 M), Buchdruckerei H. S. Hermann (verh. 50, unverh. 25 M).

Auch ganze Arbeitgeberverbände und -vertretungen sprechen sich entschieden für die soziale Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter, die jetzt das Vaterland verteidigen, aus.

Sie tun es mit verschieden weitgehenden Vorschlägen; die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Verband deutscher Schokoladen-Fabrikanten und die Vereinigung Dresdner Heizungsanlagen-Firmen empfehlen z. B. schlechthin die Weiterzahlung der Löhne und Gehälter. Die Berliner Handelskammer ersucht, in den ersten Wochen nach der Mobilmachung Entlassungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Bund der Industriellen und der Deutsche Buchdruckerverein Kreis V (Bayern) sprechen ausdrücklich von einer Verpflichtung der Industrie, für die Angehörigen der im Felde stehenden Arbeiter und Angestellten zu sorgen. Der Verband mitteldeutscher Industrieller regt an, den Arbeitern den Lohn für 1 oder 2 Wochen im voraus zu entrichten, „damit die in den Krieg Ziehenden die nötigen Besorgungen machen können." Der Stahlwerksverband empfiehlt seinen Mitgliedern Fortzahlung des Gehalts an die Angestellten, denen während des Krieges die Stellungen offen gehalten werden sollen.

In Österreich haben Arbeitgeber und -nehmer des Buchdruckgewerbes vereinbart, Entlassungen nicht Einberufener nötigenfalls durch Einführung von Halbtagsschichten zu vermeiden.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat die Arbeitgeber ersucht, Entlassungen in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit auch unter persönlichen Opfern zu vermeiden. Im gleichen Sinne hat sich das k. k. österreichische Handelsministerium an die dortigen Industriellen gewandt. Demzufolge haben in Wien die industriellen Verbände dringend vor überstürzten Betriebseinstellungen gewarnt. Im äußersten Falle solle lieber die Arbeitszeit gekürzt als die Arbeiterzahl vermindert werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Die Gewerkschaften und der Krieg.

Durch den Krieg werden die Gewerkschaften aufs schwerste getroffen. Die letzten Balkankriege haben in den beteiligten Ländern ein Trümmerfeld gewerkschaftlicher Arbeit zurückgelassen. In Österreich haben bereits die militärischen Vorsorgemaßnahmen der letzten Jahre auf den Gewerkschaften arg gelastet. Der jetzige Krieg wird sonach noch Schlimmeres bringen, in Österreich und auch bei uns. Die deutschen Gewerkschaften erkennen diese Gefahr und ermahnen natürlich ihre nicht zu den Fahnen gerufenen Mitglieder zum treuen Festhalten an der Organisation.

„Die Gewerkschaften werden alle Mittel in den Dienst ihres Aufgabenkreises stellen," sagt die Generalkommission der freien Gewerkschaften, „aber dauernd können sie diese Verpflichtungen nur erfüllen, wenn diejenigen, die in Arbeit stehen, nach wie vor es als ihre Pflicht betrachten, durch die Beitragsleistung es zu ermöglichen, daß die Unterstützungen an die Hilfsbedürftigen weitergezahlt werden. Die Gewerkschaften werden bestrebt sein, soweit es in ihren Kräften steht, die bitterste Not der Mitglieder und ihrer Angehörigen zu mildern... Wir hoffen, daß die Arbeiterschaft zu ihren Organisationen steht und sie über eine Zeit schwerster Prüfung lebensfähig erhält und die Solidarität der Arbeiterschaft sich in alter Treue bewährt."

Ähnlich sagt ein Aufruf der christlichen Gewerkschaften:

„Die Erhaltung der Stärke und Leistungsfähigkeit unserer Gewerkschaften ist auch in diesen kritischen Zeiten unbedingt erforderlich, und nichts wäre verfehlter und bedauerlicher, als wenn in unseren Mitgliederkreisen der Gedanke Boden fassen könnte, es sei nunmehr nicht mehr notwendig oder hätte keinen Zweck, weiter der Organisation treu zu bleiben. Im Gegenteil. Die christlichen Gewerkschaften, die sich in Friedenszeiten als erfolgreiche Vertreter und Förderer der Arbeiterinteressen bewährt haben, werden dies erst recht während der Kriegszeit tun."

Das Zentralorgan der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) berichtet über eine Zentralratssitzung, in der die gleichen Gedanken zum Ausdruck kamen: die Organisation, die sich im Frieden so oft als starker Schutz und Rückhalt bewährt habe, müsse durch die schweren Kriegszeiten hindurchgebracht werden; das Vereinsleben, möge es auch hier und da ins Stocken geraten, dürfe doch nicht einschlafen; die Mittel müßten zusammengehalten werden, damit die Organisation recht weitgehend für ihre Mitglieder sorgen könne. Ein Aufruf des Zentralrats der Gewerkvereine geht in derselben Richtung und mahnt dringend zur Fortsetzung der Vereinsarbeit durch die Zurückgebliebenen: „Unsere Brüder dürfen das Haus, an dessen Bau sie unter Mühen und Opfern jahrelang mitgewirkt haben, bei ihrer Rückkehr aus dem Felde nicht in Trümmern finden."

Die Mobilmachung hat in den Reihen der Gewerkschaften riesige Lücken entstehen lassen. Statistisch sind sie zwar noch nicht erfaßt, aber einzelne Gewerkschaftsblätter weisen auf die Altersstatistik bei der letzten amtlichen Berufszählung hin und leiten aus ihr einige Schlüsse ab; so kommt z. B. der Zentralverband der Zimmerer zu der Schätzung, daß mindestens 60 v. H. seiner Mitglieder einberufen seien oder demnächst noch einberufen werden dürften. Naturgemäß bedingt der Krieg große Änderungen im Unterstützungswesen. So hat z. B. der Vorstand des Deutschen Holzarbeiterverbandes beschlossen, vom 9. August ab keine Zuschüsse zu den reichsgesetzlichen Krankenunterstützungen mehr zu zahlen; die Arbeitslosenunterstützung wurde auf 4 *M* die Woche für ledige und 6 *M* für verheiratete Mitglieder (nach einjähriger Verbandszugehörigkeit und Beitragszahlung) beschränkt. Die Ortskassen dürfen keinerlei Zuschüsse über die genannten Sätze hinaus gewähren. Dadurch soll auch bei langer Dauer des Krieges die Zahlung von Arbeitslosen- und Familienunterstützung ermöglicht werden. Die letztere soll in der Regel 3 *M* die Woche betragen. In den übrigen Arbeiterberufsvereinen soll das Unterstützungswesen in ähnlicher Weise umgestaltet werden, auch bei den Deutschen Gewerkvereinen und christlichen Gewerkschaften sowie bei den gelben Werkvereinen.

Die Angestelltenverbände schaffen teilweise besondere Kriegsunterstützungskassen, so der Verein für Handlungskommis von 1858 und der Deutsche Technikerverband. Der letztere erwartet, daß, nachdem ein Betrag von 5000 *M* aus Verbandsmitteln dafür bereitgestellt ist, auch die einzelnen in Stellen befindlichen Mitglieder beisteuern, und zwar einen bestimmten Prozentsatz ihres Monatsgehaltes. Der 58 er Verein verfährt in grundsätzlich gleicher Weise; er blickt schon auf die Erfahrungen von 1870 zurück, wo die damaligen 3000 Verbandsmitglieder 6000 *M* für Kriegsunterstützungen zusammenbrachten. Hoffentlich ist die Opferfreudigkeit heute trotz der schweren Lasten dieses Krieges ebenso groß wie 1870. Der Verein junger Kaufleute von Berlin schickt den im Felde stehenden Mitgliedern einen monatlichen „Ehrensold"; für verwundete Mitglieder und deren Familien hat ein Vereinsangehöriger 1000 *M* gestiftet. Der Deutsche Werkmeisterverband stellt 2 Millionen *M* zur Verfügung und gründet einen Kriegsunterstützungsfonds, zu dem die Verbandsbeamten 5 bis 10 v. H. ihres Gehalts beisteuern.

Die in der Arbeitsgemeinschaft für ein einheitliches Angestelltenrecht vereinigten 12 Angestelltenverbände haben an die Arbeitgeberschaft einen Aufruf gerichtet, den im Felde stehenden Angestellten für die nächste Zeit die bisherigen Bezüge ganz oder teilweise weiter zu gewähren. In ähnlichem Sinne sagt auch der freigewerkschaftliche Aufruf, den wir bereits erwähnten, die Generalkommission erwarte in dieser schicksalsschweren Stunde, daß nicht die wirtschaftliche Schwächung der Arbeiterklasse ausgenützt werde, um die Löhne herabzudrücken und unwürdige Anforderungen an die Arbeiterschaft zu stellen. Dieser Appell an das soziale Pflichtbewußtsein oder — das wird in ebenso vielen Fällen zutreffen — an die Opferwilligkeit der in ihrem Geschäftsbetrieb meist schwer beeinträchtigten Arbeitgeber ist aus dem Grunde zu befürworten, weil die Kaufkraft der Massen möglichst aufrecht erhalten werden muß und weil die Gewerkschaften ihrerseits Abwehrstreiks und sonstige wirtschaftliche Kämpfe möglichst hinter der gemeinsamen Unterstützungsaufgabe zurücktreten lassen möchten.

Die Gewerkschaften und sonstigen Berufsvereine der Arbeitnehmer sind zu aller Art Unterstützung der Hilfsarbeit für die Verwundeten und in Not Geratenden bereit; sie empfehlen die Teilnahme der Jugendlichen an innerer Samariterarbeit, sie fördern die Sicherung der Ernte, sie organisieren die karitative Hilfstätigkeit der Frauen. Die Gewerkschaftshäuser und die Ferienerholungsheime der Angestelltenverbände werden für die Verwundetenpflege zur Verfügung gestellt, die Organisationsverbände halten ihre Mitglieder zur Unterstützung der Polizei in der Wahrung der inneren Ordnung an. Durch alle gewerkschaftlichen Aufrufe geht ein warmer vaterländischer Klang hindurch, gleichviel von welcher Seite sie erlassen sind; Syndikalisten und Gelbe, Christliche und Freie, Hirsch-Dunckersche und unabhängig Organisierte, Arbeiter und Angestellte: alle sind sich in heißen Wünschen für den Sieg der deutschen Waffen und für einen baldigen ehrenvollen Friedensschluß einig.

Arbeiterschutz.

Die Aufhebung der Schutzvorschriften für die Industriearbeiterinnen durch das Notgesetz vom 4. August 1914 hat vielfach zu der irrigen Annahme geführt, als ob nun alle Schranken für die Verwendung weiblicher Arbeitskraft ohne weiteres gefallen wären. Tatsächlich erteilt das Gesetz lediglich dem Reichskanzler oder den höheren Verwaltungsbehörden die Befugnis, die Schutzvorschriften der Gewerbeordnung ganz oder teilweise, allgemein oder für bestimmte Bezirke außer Kraft zu setzen. Von dieser Befugnis darf aber nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Denn es kann nicht Zweck der Ausnahmegewährung sein, männliche Arbeitskräfte durch weibliche zu verdrängen oder durch Arbeitshäufung bei der einen Frauengruppe andere arbeitslos zu machen. Die Begründung des Gesetzes führt im übrigen folgendes aus:

„Der gegenwärtige Kriegszustand, der die gesamte männliche wehrpflichtige Bevölkerung Deutschlands zur Verteidigung des Vaterlandes erfordert, bringt tief einschneidende Veränderungen in der industriellen Erzeugung mit sich. Während für manche Industriezweige, namentlich solche, die für den Heeresbedarf und die Nahrungsmittelindustrie arbeiten, mindestens vorübergehend eine außergewöhnliche Häufung der Arbeit eintritt, ist für andere Industriezweige nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, daß sie nicht zum Stilliegen kommen. Um beiden Erfordernissen Rechnung zu tragen, insbesondere um der nicht zum Kriegsdienste herangezogenen männlichen und der weiblichen Bevölkerung in weitestgehendem Maße Beschäftigung zu sichern, müssen Ausnahmen von den Beschränkungen, die die Gewerbeordnung für die Beschäftigung von Arbeitern vorsieht, zugelassen werden. Der Entwurf gibt dem Reichskanzler die Ermächtigung, allgemein Ausnahmen zuzulassen. Darüber hinaus sollen auch die höheren Verwaltungsbehörden befugt sein, auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen."

Daß die höheren Behörden die Frauen zu Arbeiten, die ihrer Gesundheit und Sittlichkeit ganz unzuträglich sind, während Tausende von arbeitsuchenden Männern sich anbieten, zulassen werden, ist ausgeschlossen. Drum erledigt sich auch die Mitteilung eines Blattes, daß unter Umständen ein Mangel an Arbeitern in unseren Kohlenbergwerken durch Heranziehung von Frauen zur Arbeit unter Tage behoben werden solle, eigentlich von selbst. Sie wird obendrein aber von amtlicher Seite als „unverbürgtes Gerücht" zurückgewiesen mit folgender Begründung:

„Das Gesetz vom 4. August d. Js. (Soz. Pr. Sp. 1226) gewährt Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen nur in dringenden Fällen, wenn Ersatzarbeitskräfte für die Einberufenen nicht zu beschaffen sind. So lange aber ein Überschuß beschäftigungsloser Arbeiter im Reiche vorhanden ist — und nach den vorliegenden Berichten ist dies auch in manchen Teilen von Rheinland-Westfalen der Fall — wird weder der Reichskanzler noch eine höhere Verwaltungsbehörde zulassen, daß Frauen für Grubenarbeiten unter Tage beschäftigt werden."

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen.

Rechtsauskunftsstellen und Krieg.*)

Noch läßt sich nicht übersehen, welchen Einfluß die kriegerischen Ereignisse auf die Rechtsauskunftsstellen im allgemeinen ausüben werden — während einzelne in diesen Tagen völlig verödet waren, herrschte in manchen großstädtischen Auskunftsstellen ein ganz besonderer Andrang —, sicherlich werden aber viele Stellen, namentlich in den Großstädten, in den nächsten Monaten ganz besonders viel zu tun bekommen; taucht doch eine Unmenge von neuen Fragen auf, die durch die Einberufung von hunderttausenden erwerbstätiger Männer zu den Waffen aufgeworfen werden. Der im Volke vielfach verbreiteten irrigen Anschauung, daß der Ausbruch des Krieges ganz von selbst ein Moratorium schaffe und daß namentlich der Mietzins nicht weiter gezahlt zu werden brauche, ist in vielen Städten bereits durch öffentliche Bekanntmachungen entgegengetreten worden. Es wird auch, und mit Recht, kein allgemeines Moratorium erlassen werden trotz des von manchen Seiten ausgesprochenen Wunsches. Dagegen hat der Bundesrat am 7. und 8. August mehrere gesetzliche Anordnungen getroffen, durch die einem allgemeinen Moratorium vorgebeugt werden soll. Während die eine Maßnahme, durch die verhindert werden soll, daß Forderungen aus dem Auslande, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, im Inlande

*) Vergl. auch den Artikel „Die Sozialversicherung während des Krieges", Sp. 1260.

gerichtlich geltend gemacht werden, für die Klientel der Rechsauskunftsstellen weniger von Bedeutung ist, ist es eine andere um so mehr. Die Gerichte werden nämlich ermächtigt, soweit dies nötig und mit der Rücksicht auf den Gläubiger vereinbar ist, dem Schuldner einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderung eine Zahlungsfrist von längstens drei Monaten, nötigenfalls unter Auflage einer Sicherheit, zu bewilligen. Der Antrag soll nicht nur im Prozeß oder während der Zwangsvollstreckung, sondern schon vorher zulässig sein; auch sollen die Gerichtskosten möglichst gering bemessen werden.*) Durch eine andere Verordnung des Bundesrats wird einem Schuldner, der infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden ist, das Recht eingeräumt, bei dem Konkursgericht die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens zu beantragen. Dadurch kann das Geschäft des Schuldners unter Aufsicht gestellt werden, und die Aufsichtspersonen haben die Geschäftsführung des Schuldners zu überwachen und zu unterstützen, insbesondere dafür zu sorgen, daß das Vermögen den Gläubigern erhalten bleibt. Arreste und Zwangsvollstreckungen sowie die Konkurseröffnung sollen ausgeschlossen sein. Andererseits ist dem Schuldner untersagt, ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen unentgeltliche Verfügungen sowie Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken vorzunehmen, Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen oder andere als solche Verbindlichkeiten einzugehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich sind. Endlich ist noch für Vorstände, Geschäftsführer und Liquidatoren von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Eingetragenen Genossenschaften, die nach dem geltenden Rechte unter Androhung von Schadenersatzverpflichtungen und Strafe verpflichtet sind, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder Genossenschaft sofort die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, diese Verpflichtung bis auf weiteres aufgehoben worden.

Hier zeigt sich also ein neues weites Betätigungsfeld für die Rechtsauskunftsstellen, denn hier gilt es, schnell und gut begründete Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. Aber auch nach anderer Richtung hin werden die Rechtsauskunftsstellen voraussichtlich eine ganz besonders ersprießliche und segensreiche Tätigkeit entfalten können, nämlich auf dem Gebiete des Mieterechts. Der rechtlichen Verpflichtung, den Mietzins pünktlich zu zahlen, wird ja jetzt sehr oft die vollkommene Unmöglichkeit des Zahlens gegenüberstehen, und da dürfte sich die Vermittlung der Rechtsauskunftsstellen ganz besonders empfehlen. Im allgemeinen wird man dreierlei Möglichkeiten unterscheiden können. Manche Hauswirte werden sich hoffentlich finden, die im einzelnen Falle auf den Mietzins verzichten und dadurch unmittelbar ihrerseits diejenigen Opfer bringen, die sich andere begüterte Kreise durch freiwillige Gaben an das Rote Kreuz oder sonstige vaterländische Sammelstellen auferlegen — ein Hauswirt in der Krossenerstraße in Berlin ist hier mit gutem Beispiel vorangegangen. In manchen Fällen werden sich die Mieter auch gern bereit erklären, später, sobald wieder ruhigere Zeiten eingekehrt sind, die Miete nachzuzahlen; es wird sich dann nur darum handeln, daß in rechtlich verbindlicher Form eine Stundung des Mietzinses bewirkt wird. Endlich wird es aber vermutlich auch sehr viele Hauswirte geben, die — z. T. vielleicht durch eigene Not getrieben — auf ihrem Rechte bestehen und den Mietzins einklagen und die Zwangsvollstreckung betreiben werden. Dann heißt es versuchen, mit städtischer Hilfe oder durch Vermittlung der freien Liebestätigkeit diejenigen Summen aufzubringen, die notwendig sind, damit der Mieter vor Ausweisung geschützt wird. Freilich gibt das am 4. August verabschiedete Notgesetz zum Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen diesen weitgehende Schutzrechte, die aber gerade in dem hauptsächlichsten hier in Frage kommenden Falle, eben bei der Mietzinszahlung, um deswillen versagen werden, weil ja fast alle Kleinwohnungen in den Großstädten so vermietet zu werden pflegen, daß Mann und Frau sich als Gesamtschuldner für den Mietzins verpflichten müssen. Weiter aber kommen, ebenfalls in den Großstädten, die unendlich vielen alleinstehenden Frauen in Betracht, die lediglich aus der Vermietung an junge Leute ihren Lebensunterhalt ziehen. Für die gibt es keinerlei Schutzgesetz, und sie sind jetzt ganz besonders schlimm dran, besonders wenn, wie das mehrfach vorzukommen scheint, sämtliche Mieter plötzlich einberufen werden. Dazu treten alle die Fälle, in denen die Mieter durch Verlust der Arbeitsstelle infolge Schließung von Betrieben außer Stand gesetzt werden, die Miete pünktlich zu zahlen. Hier gilt es, die Existenzen vor völligem Zusammenbruch zu schützen. Denn wenn erst einmal die Leute auf der Straße liegen, so daß sich die Armenbehörde ihrer annehmen muß, so können sie nur in den seltensten Fällen wieder hoch kommen.

Selbstverständlich müssen in jedem einzelnen Falle die gesamten Erwerbs- und Unterhaltsverhältnisse derjenigen, die den Mietzins nicht zahlen können und irgendwie der Hilfe bedürfen, möglichst eingehend, aber trotzdem mit größter Beschleunigung untersucht werden, und hierfür können dann die überall sich meldenden freiwilligen männlichen und weiblichen Hilfskräfte herangezogen werden. Zweckmäßig wäre es, wenn sich in jeder Stadt, vielleicht unter Führung der Rechtsauskunftsstellen, für diesen Zweck ein besonderer Ausschuß bilden würde, der unter Umständen auch die übrigen Fälle, in denen Zahlungen tatsächlich nicht geleistet werden können, zur weiteren Behandlung übernehmen könnte. Hier ist in erster Linie an Alimentenzahlungen für uneheliche und außereheliche Kinder, deren Väter im Felde stehen, zu denken, ferner an alle die Fälle, in denen sich ein Schuldner zu regelmäßigen Abschlagszahlungen verpflichtet hat. Überall heißt es hier verhandeln, Ausgleiche schaffen, die Gläubiger veranlassen, nach Möglichkeit Entgegenkommen zu zeigen usw. usw. Bei der Unmöglichkeit, den Mietzins zu zahlen, wird der Hauswirt in sehr vielen Fällen sich dem Mieter gegenüber darauf berufen, daß er den Zins unbedingt haben müsse, um die Hypothekenzinsen zu bezahlen. Dann wird es Sache der Rechtsauskunftsstellen sein, mit den Hypothekengläubigern zu verhandeln und sie ebenfalls zu bewegen, auf einen Teil ihrer Forderungen zu verzichten oder wenigstens zu warten.

Es wird also für die Rechtsauskunftsstellen in der nächsten Zeit Arbeit genug geben, und deshalb kann gar keine Rede davon sein, daß jetzt etwa die Rechtsauskunftsstellen zeitweilig geschlossen werden könnten, im Gegenteil, sie werden ihr Personal, wenn irgend angängig, vermehren müssen. F. C.

* * *

Diejenigen neuen Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen, die für Rechtsauskunftsstellen jetzt besonders in Frage kommen, seien hier, abgesehen von den oben erwähnten Bundesratsverordnungen, nochmals kurz angeführt: 1. Gesetz betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen; 2. Gesetz über die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer; 3. Gesetz betr. die Kriegsversorgung von Zivilbeamten; 4. Gesetz betr. die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen; 5. Gesetz betr. die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung; 6. Gesetz betr. die Amtsdauer der Vertreter bei Versicherungsbehörden usw.; 7. Gesetz betr. Ausnahmen von Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter. Ferner kommen in Betracht die preußischen Verordnungen (die übrigen Bundesstaaten werden voraussichtlich entsprechende Verordnungen auch erlassen haben oder werden dies noch tun) über den Gerichtsbetrieb an Sonn- und Feiertagen; über die Einziehung von Kosten und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen und über Strafaufschub und Strafunterbrechung. Endlich sei noch besonders hingewiesen auf § 5 Nr. 8 des preußischen Einkommensteuergesetzes, wonach während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres von der Besteuerung ausgeschlossen ist.

Die am 4. August vom Reichstag verabschiedeten Notgesetze sind im Heymannschen Verlage zum Preise von 2 M erschienen; eine kleinere Ausgabe zum Preise von 1,50 M erscheint in den nächsten Tagen im Verlage von Guttentag.

---

*) In Königsberg i. Pr. hat der Gouverneur auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Kündigung von kleinen Wohnungen bis zur Größe einer Küche und zwei Wohnräumen seitens des Vermieters sind ohne Zustimmung des Mieters verboten, mit rückwirkender Kraft auf den 1. August d. J. 2. Für die Zahlung der Mieten von Wohnungen bis zu einer Größe von einer Küche und zwei Wohnräumen tritt ein Moratorium, das heißt eine Stundung, vorläufig bis zum 1. Oktober d. J. ein. Dies bedeutet aber nur einen Aufschub, nicht einen Erlaß der Zahlung der Miete für diese Zeit.

Es wird von den Vermietern erwartet, daß sie nicht etwa versuchen, die Mieter durch ungerechtfertigte Belästigungen zum Freigeben der Wohnungen zu veranlassen, da ich sonst zu meinem Bedauern gezwungen wäre, mit scharfen Maßregeln gegen sie vorzugehen. Andererseits erwarte ich von den Mietern, daß sie, soweit es ihre Mittel irgend erlauben, ihrer Vertragspflicht nachkommen und insonderheit sich den allgemeinen gültigen Hausregeln fügen.

Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise im Jahre 1913.

An der in einer Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt Nr. 7 (Juli 1914) und zwar wieder in der gekürzten Form veröffentlichten Statistik haben sich erheblich mehr Rechtsauskunftsstellen, die durch

Anfragen des reichsstatistischen Amts bei verschiedenen Verbänden ermittelt worden sind, beteiligt als in früheren Jahren, nur der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften fehlt diesmal. Die Art der Erhebung ist im allgemeinen dieselbe geblieben wie bisher, auch die Hauptgruppeneinteilung, während bei den Untergruppen einzelne Verschiebungen und Abänderungen stattgefunden haben; so sind bei den Rechtsauskunftsstellen der Arbeitnehmervereinigungen besondere Untergruppen gebildet worden für Unabhängige Arbeitervereine (Polnische Berufsvereinigung und Sonstige) und Wirtschaftsfriedliche Arbeitervereinigungen, und bei den katholischen Stellen ist zwischen Allgemeinen Vereinigungen, dem Verband poln. kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Gnesen—Posen und dem Verband kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen geschieden worden. In den Übersichten sind innerhalb der einzelnen Gruppen die Rechtsauskunftsstellen nicht mehr alphabetisch, sondern nach Staaten und Landesteilen und innerhalb dieser alphabetisch geordnet. Über Zahl und Tätigkeit der Stellen, die für 1913 und 1912 berichtet haben, gibt die nachfolgende Tafel Auskunft, so daß ein Vergleich mit dem Vorjahre ohne weiteres möglich ist.

Rechtsauskunftsstellen (R.A.)	1913 Zahl der			1912 Zahl der		
	Stellen	Auskünfte	Schriftsätze	Stellen	Auskünfte	Schriftsätze
I. Gemeindl. u. staatl. R.A. .	144	387764	58777	119	337071	57563
II. R.A. gemeinn. Vereinig. .	86	207753	88546	82	194292	36016
III. R.A. für Frauen	107	52869	11961	98	45485	8859
IV. R.A. v. Arbeitnehmervereín.:						
1. a) Arbeitersekretariate d. freien Gewerkschaften .	129	724993	185142	119	701648	173897
b) Auskunftsstellen d. Gewerkschaftskartelle . .	232	52670	18027	211	51772	18748
Zus. 1a u. b . .	361	777663	203169	330	753420	192645
2. Deutsche Gewerkv. (H. D.)	60	61966	11977	55	58365	11185
3 Christl. Gewerkschaften .	83	18974	23400	55	17566	22490
4. Unabh. Arbeitervereine:						
a) Poln. Berufsvereinig.	13	28073	16913	8	21081	12224
b) Sonstige	9	5294	8162	.	.	.
5. Wirtschaftsfriedliche Arbeitervereinigungen . .	28	27654	11778	6	3166	1516
V. R.A. von Arbeitgebern . .	13	13905	5320	9	12461	5017
VI. Konfessionelle R.A.:						
1. Evangelische	58	43894	15529	23	30838	13434
2. Katholische:						
a) Allgem. Vereinigungen	134	258313	102451	122	236003	90713
b) Verb. poln. kath. Arbeitervereine der Erzdiözese Gnesen—Posen	19	10735	6913	.	.	.
c) Verb. kath. Vereine erwerbstätiger Frauen u. Mädchen	10	3899	1344	.	.	.
Zus. 2a, b u c . .	163	272947	110708	122	236003	90713
VII. R.A. polit. Vereinigungen .	25	18611	8421	32	33732	14463
VIII. R.A. von Privatangestelltenverbänden	42	62528	1661	23	58703	1319
IX. Ländliche R.A.	1	2710	—	9	17056	584
	1143	1982605	521322	916	1819239	468028

Die Rechtsberatung hat hiernach im Berichtsjahr eine weitere erhebliche Zunahme erfahren; während 1911 im ganzen von 872 Auskunftsstellen 1 696 273 Auskünfte erteilt und 439 781 Schriftsätze angefertigt wurden und im Vorjahre 916 Stellen 1 819 239 Auskünfte erteilten und 468 028 Schriftsätze anfertigten, belief sich im Berichtsjahre die Zahl der Stellen auf 1143, die der erteilten Auskünfte auf 1 982 605, die der angefertigten Schriftsätze auf 521 322. Wenn man die Zahlen der in diesem Jahre erst hinzugekommenen Gruppen nicht berücksichtigt, so haben 1105 Auskunftsstellen 1 962 677 Auskünfte erteilt und 509 903 Schriftsätze angefertigt.

In der Besprechung der Ergebnisse wird ausführlich berichtet über diejenigen Stellen, die neu hinzugekommen oder weggefallen sind, ferner über besondere den Rechtsauskunftsstellen angegliederte Einrichtungen, z. B. das Einigungsamt für Mietsstreitigkeiten in Lübeck (über alle diese Einrichtungen haben wir bereits berichtet) und besonders ausführlich über den Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen. Mit Rücksicht auf den diesmal ganz besonders beschränkten Raum sehen wir davon ab, die aus der obigen Tafel ersichtlichen Zahlen irgendwie zu wiederholen, und beschränken uns darauf, besonders wichtig erscheinendes Einzelmaterial aus der Statistik hier anzufügen:

Dem Zentral-Arbeitersekretariat (der freien Gewerkschaften), das die Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt übernimmt, wurden im Berichtsjahre 2125 Sachen (1912: 2343, 1911: 2465) zur Vertretung überwiesen. Einschließlich der 1026 Sachen, die aus dem Vorjahr übernommen waren, wurden 2128 Sachen erledigt; davon waren 1951 Unfallsachen, 140 Invalidensachen, 81 Knappschaftssachen und 6 Zivilsachen. Von den Unfallstreitigkeiten wurden für den Verletzten bezw. dessen Hinterbliebene 758 (1912: 796) günstig, 1193 (1912: 1198) ungünstig erledigt; die Teilerfolge sind den Entscheidungen mit günstigem Ausgange zugezählt. In 383 Fällen (1912: 361) wurde die Vertretung abgelehnt, weil der Anspruch gänzlich aussichtslos erschien. Von den 140 Invalidensachen wurde die Vertretung in 19 Fällen (1912: 9) abgelehnt.

Dem Verbande christlicher und vaterländischer Volksbureaus, Berlin, wurden zur Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt 131 Fälle überwiesen. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen Fälle wurden 102 erledigt, von denen 35 Erfolg hatten, 4 in die Vorinstanz zurückverwiesen wurden; in 8 Fällen wurde Beweiserhebung beschlossen; 13 Rekurse der Berufsgenossenschaften wurden zurückgewiesen, 11 mal wurde die beklagte Berufsgenossenschaft zur Zahlung von Renten verurteilt.

Dem Zentralbureau für Arbeitervertretungen in Berlin, das vom Verbande der (katholischen) Volksbureaus und dem Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften im Einvernehmen mit den katholischen Arbeitersekretariaten und den Verbänden der katholischen Arbeitervereine West- und Süddeutschlands errichtet ist, gingen 625 Sachen zu; davon waren 40 Revisionen in Invalidenstreitsachen, 12 Revisionen in Knappschaftsangelegenheiten und 573 Rekurse in Unfallangelegenheiten. Die Vertretung wurde in 91 Fällen wegen Aussichtslosigkeit abgelehnt. Erfolg bezw. Teilerfolg wurde bei den Invalidenstreitsachen in 15 Fällen, bei den Knappschaftsangelegenheiten in 5 Fällen, bei den Unfallsachen in 188 Fällen erzielt.

Dem vom Verbande katholischer Arbeitervereine, Sitz Berlin, für die Vertretungen vor dem Reichs-Versicherungsamt eingerichteten Reichsarbeitersekretariat wurden übersandt: 513 Unfall- und 93 Invalidenrentensachen. Einschließlich der aus dem Vorjahr übernommenen wurden 547 Unfallrentensachen (1912: 516) und 114 Invalidenrentensachen erledigt. Von den erledigten Unfallrentensachen wurde in 198 Fällen dem Rekurse des Verletzten ganz oder teilweise, in 27 Fällen dem Rekurse der Berufsgenossenschaft stattgegeben, in 309 Fällen wurden die Rekurse der Verletzten, in 13 Fällen die der Berufsgenossenschaft zurückgewiesen. Von den erledigten Invalidenrentensachen wurde in 24 Fällen der Revision der Versicherten, in 18 Fällen der Revision der Landesversicherungsanstalt stattgegeben, in 69 Fällen wurden die Revisionen der Versicherten, in 8 Fällen die der Landesversicherungsanstalt zurückgewiesen.

Ausführlich wird dann noch über die neuen Bestrebungen der preußischen Regierung zur Förderung der Rechtsberatung der ländlichen Bevölkerungskreise (vergl. Sp. 1143) und in einem Anhang über Rechtsauskunftsstellen im Ausland berichtet. Nach der Übersicht B: die Verteilung der Rechtsauskunftsstellen, Auskünfte und Schriftsätze nach Staaten und Landesteilen ergibt sich folgendes Bild:

Auf Preußen kommen 754 Auskunftsstellen mit 1,38 Millionen Auskünften und 393 006 Schriftsätzen. Von den einzelnen Provinzen weist das Rheinland die größten Zahlen auf, nämlich 179 Stellen, 350 828 Auskünfte, 116 625 Schriftsätze, es folgen Westfalen und Schlesien. In Berlin und Brandenburg erteilten 87 Stellen 204 169 Auskünfte und fertigten 49 282 Schriftsätze an. Für Hohenzollern sind gar keine Rechtsauskunftsstellen nachgewiesen. Die geringsten Zahlen zeigen Pommern, Westpreußen und Ostpreußen, nämlich 15, 16 bezw. 17 Stellen und 26 853, 20 896 bezw. 25 487 Auskünfte und 8164, 4567 bezw. 9156 Schriftsätze. Für Bayern sind 94 Auskunftsstellen mit 147 782 Auskünften und 26 204 Schriftsätzen nachgewiesen. Für Sachsen sind 88 Stellen mit 118 878 Auskünften und 18 175 Schriftsätzen, für Württemberg 21 Stellen mit 42 156 Auskünften und 4258 Schriftsätzen angegeben. Erheblich höher sind die Zahlen für Baden, nämlich 45 Stellen mit 85 327 Auskünften und 20 846 Schriftsätzen; verhältnismäßig hoch sind auch die Zahlen für Hessen, nämlich 24 Stellen mit 88 676 Auskünften und 8746 Schriftsätzen, und für Anhalt, nämlich 18 Stellen mit 18 155 Auskünften und 6235 Schriftsätzen. Rechtsberatungen in größerem Umfang weisen ferner noch die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und Elsaß-Lothringen mit 2, 8, 10 bezw. 14 Rechtsauskunftsstellen und 22 460, 53 157, 54 882 bezw. 50 126 Auskünften und 5580, 7820, 6040 bezw. 9762 Schriftsätzen nach.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Sozialversicherung während des Krieges.

Unter den am 4. August vom Reichstage verabschiedeten Notgesetzen befindet sich auch das Sp. 1227 bereits kurz erwähnte Gesetz über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen. Durch dies Gesetz werden für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und

Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf 4½ v. H. des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt. Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) kann jedoch auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Reichen trotzdem bei einer Kasse diese Beiträge nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten. — Weiter werden für die Dauer des Krieges die Vorschriften der RVO. über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt; jedoch bleiben auch hier laufende Leistungen und fällige Beiträge unberührt. Auch kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, es stehe zu befürchten, daß im gegenwärtigen Kriege manche Krankenkassen leistungsunfähig werden, weil sie mit den eingezogenen Arbeitern gute Risiken und entsprechend hohe Beiträge einbüßen und weil ihnen infolge Arbeitslosigkeit Beiträge wegfallen, dagegen viele Krankheitsfälle zur Last fallen werden. Bezüglich der Aufhebung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden heißt es, daß sie in großen Gebieten vielfach noch ganz unvollkommen durchgeführt sei und ihrer technischen Schwierigkeiten halber große Verwaltungskosten und viel Arbeit erfordere. So hart es daher sei, müsse man unter diesen Umständen die Versicherung der Hausgewerbtreibenden, die in vielen Fällen während des Krieges doch nicht durchführbar ist, gesetzlich außer Kraft setzen, um die Krankenversicherung aller übrigen Versicherten aufrecht zu erhalten.

Das Gesetz über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung haben wir Sp. 1227 oben bereits im Wortlaut mitgeteilt. Besonders hingewiesen sei hier darauf, daß es sich für die durch Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienst Einberufenen dann lohnt, Mitglieder ihrer bisherigen Kasse zu bleiben, wenn diese die Angehörigenversicherung eingeführt hat und diese auch aufrecht erhält. Sonst hat es keinen Wert für die Einberufenen und ihre Familien, daß sie Mitglieder der Kasse bleiben, weil dies ja unter allen Umständen mit großen Opfern verbunden ist. Der Anzeige, daß ein ausgeschiedenes Mitglied freiwilliges Mitglied bleiben will, steht es gleich, wenn innerhalb dreier Wochen der volle Beitrag an die Kasse gezahlt wird.

Die für die Invalidenversicherung in Betracht kommenden Bestimmungen haben wir Sp. 1234 bereits mitgeteilt. Verschiedene Landesversicherungsanstalten richten an die Angehörigen der zum Kriegsdienst eingezogenen Versicherten die dringende Mahnung, deren Quittungskarte für die Invalidenversicherung aufrechnen zu lassen und die Aufrechnungsbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, eine Mahnung, die wir dick unterstreichen möchten.

Auch davon, daß die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderer Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915 verlängert worden ist, haben wir bereits Mitteilung gemacht.

Am 8. August hat unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsversicherungsamts eine Konferenz von Vertretern der Berufsgenossenschaften getagt, in der über wichtige Verwaltungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaften Vereinbarungen herbeigeführt wurden. So soll eine einheitliche Regelung in der Richtung erstrebt werden, daß in den ersten 3 Monaten der Kriegszeit Rentenherabsetzungen — abgesehen von ganz besonders liegenden Fällen — nicht stattfinden. Ferner wurden Schritte erwogen, um die Durchführung der Rentenfestsetzung und die Auszahlung der Entschädigungen zu sichern; insbesondere wurde erörtert, wie den zurückbleibenden Familien gegebenenfalls die Rente des im Felde stehenden Berechtigten überwiesen werden könne. Auch wurde ein Einvernehmen darüber herbeigeführt, wie weit die Gehälter der zum Kriegsdienst eingezogenen Angestellten der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungen fortgezahlt werden sollen. Zur Festsetzung der Einzelheiten und zur Durchführung der geplanten Maßnahmen wurde ein Ausschuß von Vertretern des Reichsversicherungsamts und der Berufsgenossenschaften eingesetzt.

Es ist sonach dafür Sorge getragen, daß sich unsere soziale Versicherung der durch den Krieg veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Sachlage anpassen kann, und wir stimmen der in der „Nordd. Allg. Ztg." ausgesprochenen Hoffnung zu, daß mit diesen Einschränkungen und Ergänzungen unsere sozialpolitischen Einrichtungen die schwere Belastungsprobe durch den Krieg überstehen und zugleich den Beweis erbringen werden, daß auch überwiegend gewerblich tätige Völker waffenfähig und kriegstüchtig bleiben, wenn eine ernsthafte Sozialpolitik sich bemüht, die mit der modernen industriellen Entwicklung verbundenen Nachteile nach Möglichkeit zu beseitigen und auszugleichen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Arbeitsvermittlung während des Kriegs, über deren Organisationsanfänge wir Sp. 1234 berichteten, hat inzwischen weiter gute Fortschritte gemacht, zumal die Vermittlung von Erntearbeitern. Die Sp. 1235 erwähnten Verhandlungen zwischen der Generalkommission der Gewerkschaften und dem Reichsamt des Innern haben zu folgender Vereinbarung geführt:

„Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die Arbeit in der Landwirtschaft annehmen, unterstehen nicht der Gesindeordnung. Als Lohn erhalten sie den für landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten ortsüblichen Tagelohn und außerdem freie Wohnung und Verpflegung. Die Vermittlung der Arbeitskräfte erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Von den Gewerkschaften wird in allen Orten eine Vertrauensperson bestellt, an welche sich die auf dem Lande Arbeit Annehmenden wenden sollen. Die Vertrauensperson soll ständig mit der freiwilligen Arbeitsvermittlungsstelle in Verbindung bleiben. — Die Arbeitsnachweise haben das Recht, zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen innegehalten werden und Wohnung und Verpflegung berechtigten Anforderungen entspricht. — Ein allgemeines Vertragsformular, in dem diese Bedingungen festgelegt sind, soll noch vereinbart werden."

Nachdem sich in Preußen und fast allen übrigen Bundesstaaten in ihrem Bereiche Zentralen zur Vermittlung von Arbeitskräften gebildet haben, wobei den Erntearbeitern mehrfach freie Fahrt auf den Eisenbahnen zugesichert worden ist, hat sich am 5. August in Berlin im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Direktors Lewald eine Reichszentrale der Arbeitsnachweise gegründet, der Vertreter der beteiligten Zivil- und Militärbehörden sowie der bestehenden und neu ins Leben tretenden Organisationen für Arbeitsnachweise angehören. Die Zentrale weist ihrerseits keine Arbeit unmittelbar nach, erhält aber von den Arbeitsnachweisen täglich Mitteilung und will versuchen, eine angemessene Verteilung der vorhandenen Arbeitskräfte im ganzen Reichsgebiet zu bewirken.

Neben der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise" hat sich in einer vom Zentralverband deutscher Industrieller und dem Bund der Industriellen gemeinschaftlich einberufenen Sitzung, an der auch der Staatssekretär des Innern teilnahm, ein Kriegsausschuß der deutschen Industrie gebildet, der eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie sichern, die Unterstützung und Beschäftigung notleidender Zweige der Industrie fördern, für die schnellste Verbreitung der staatlichen Lieferungsausschreibungen Sorge tragen sowie überhaupt der Industrie in allen aus dem Kriegszustande sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen zur Seite stehen will. Für die zunächst wichtigste Frage der Verteilung der Arbeitskräfte zwischen den verschiedenen Bezirken und Industrien des Reiches ist eine enge Zusammenarbeit mit der „Reichszentrale der Arbeitsnachweise" beschlossen worden, in deren Ausschuß die Industrie gebührend vertreten ist. Die Reichszentrale wird sich ihrerseits alsbald mit den großen Arbeitgebernachweisen und mit großen Firmen in Verbindung setzen und mit diesen dauernd Fühlung halten.

In der Sitzung der Reichszentrale vom 7. August wurde festgestellt, daß zurzeit ausreichende Organisationen für alle einschlägigen Fragen bestehen und die bestehenden sämtlich mit der Reichszentrale zusammenarbeiten. Die Bildung weiterer Organisationen sei daher zu unterlassen, da die Fülle der Organisationen zu stören droht. Es sei zunächst erforderlich, einen Überblick über die Lage des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes zu erlangen, der für die Bergung der Ernte besonders dringend ist. Zu dem Zwecke sind die unteren Verwaltungsbehörden telegraphisch angewiesen, die Nachfrage und den Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern zu ermitteln. Da vor der Hand ein Überangebot von Arbeitskräften vorliegt, sollen die

Unterrichtsverwaltungen ersucht werden, die Schulbefreiung älterer Schüler vorerst nicht weiter zu gestatten. Auch die Pfadfinder und ähnliche freiwillige Helfer könnten für die landwirtschaftliche Arbeit vorerst keine Verwendung finden, solange andere und großenteils besser geeignete volle Arbeitskräfte verfügbar sind.

So erfreulich es ist, daß sich aus den letztgenannten Kreisen so viel Arbeitskräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen, so ist doch auch schon durch die planlose Werbung und Entsendung Jugendlicher zur Erntehilfe Schaden gestiftet worden. In erster Linie müssen hierfür selbstverständlich — und hierauf kann gar nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden — die jetzt arbeitslosen Arbeiter, Männer, Frauen und Mädchen der Städte verwendet werden, während die jugendlichen und sonstigen unbezahlten Arbeitskräfte nur als Reserve in Betracht kommen können. Der Verein für soziale Kolonisation stellt fest, daß einem ungeheuren Angebot an Arbeitskräften nur eine ganz geringe Nachfrage von seiten der Landwirte gegenüberstehe, weil infolge der gestörten Verbindungen Nachrichten nicht zu uns kommen, dann aber auch, weil in den kleinsten Gemeinden eine Erntehilfe organisiert worden sei. Es könne nicht dringend genug davor gewarnt werden, den Bedarf an Erntearbeitern zu überschätzen. Noch seien 50 000 Ausländer mit der Ernte beschäftigt. Andere werden an der Grenze abgefangen und wieder zur Erntearbeit gezwungen. Ein wirklicher Mangel herrsche lediglich an Zugkräften, die infolge der Aushebung der Pferde fehlen. Hier müsse Menschenhand einsetzen und hier könne auch der ungelernte Arbeiter gegen entsprechendes Entgelt Erntehilfe leisten.

Die Reichszentrale macht neuerdings bekannt, daß freiwillige Hilfskräfte für landwirtschaftliche Arbeiten nicht benötigt werden, und von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß unsere deutsche Landwirtschaft keiner unentgeltlichen Unterstützung durch Arbeitskräfte bedarf, sondern diese sehr wohl bezahlen könne. Wer jetzt unentgeltliche Arbeit leistet, soll sich deshalb bewußt werden, daß er dies nur dann tun darf, wenn er dadurch einer bezahlten Arbeitskraft die Betätigung nicht unmöglich macht.

Leider scheint ja die Arbeitslosigkeit einen größeren Umfang anzunehmen, obwohl der preußische Handelsminister in einem Erlaß an die Handelsvertretungen darauf hingewiesen hat, daß es das nationale Interesse in besonderem Maße erfordere, daß Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit vermieden würden und daß die beteiligten Arbeitgeber alles, was in ihren Kräften steht, tun, um auch unter persönlichen Opfern die Weiterbeschäftigung ihrer Angestellten und Arbeiter zu ermöglichen.

Es wird deshalb wahrscheinlich sehr bald nötig sein, daß Notstandsarbeiten eingerichtet werden, um den Tausenden und Abertausenden der Zurückgebliebenen die Möglichkeit zu geben, für sich und ihre Angehörigen Brot zu schaffen. Besonders schlimm sind gegenwärtig die Ersatzreservisten und die mit der Waffe ausgebildeten Landsturmpflichtigen daran, die in nächster Zeit zu den Waffen einberufen werden und deshalb jetzt überall vergeblich um Arbeit nachfragen. Hier sollten geldliche Rücksichten und Erwägungen anderer Art nicht den Ausschlag geben. Hier heißt es schnell helfen und durchgreifend helfen, damit der, der durch den Krieg seine Arbeit verliert und noch nicht mit ins Feld ziehen kann, nicht der Not ausgesetzt wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Beteiligung der Frauen an der Kriegswohlfahrtspflege.

Ähnlich wie die bürgerlichen Frauen und vielfach Hand in Hand mit ihnen stellen sich jetzt auch die sozialdemokratischen Frauen mit allen Kräften in den Dienst der Kriegswohlfahrtspflege. Nach einem von den Frauen aufgestellten und von der Partei, den Gewerkschaften und den Genossenschaften gebilligten Arbeitsplan, haben sich die sozialdemokratischen Frauen vor allem folgende Aufgaben gestellt:

Auskunfterteilung für Notleidende, die der staatlichen und kommunalen Unterstützungen bedürfen sowie die Mitarbeit in den kommunalen Unterstützungskommissionen, die für die Familienunterstützung gebildet werden. Die Kinderfürsorge, die das dritte Arbeitsgebiet bildet, wird Aufgabe der Kinderschutzkommissionen sein. Das vierte Arbeitsgebiet endlich, die Kranken- und Wöchnerinnenpflege, erfordert Mitwirkung von Ärztinnen und Hebammen, ferner von Frauen, die in den Familien die notwendigste Hausarbeit zu übernehmen und das Essen zu bereiten haben, soweit nicht kommunale oder private Hilfe es liefert.

Die sozialdemokratischen Frauen haben sich bereit erklärt, je nach Bedarf auch mit dem aus den Reihen der bürgerlichen Frauen gebildeten „Nationalen Frauendienst“ zusammen zu gehen, der in enger Verbindung mit den städtischen Verwaltungen zu arbeiten sucht (XXIII, 1235).

In Berlin ist dies Zusammenwirken von Stadt und Nationalem Frauendienst so eingerichtet, daß neben den von der Stadt gebildeten 28 Kriegsunterstützungskommissionen 28 mit Frauen besetzte freiwillige Hilfsausschüsse arbeiten. Während die städtischen Ausschüsse die Auszahlung der staatlichen und städtischen Unterstützungen bewirken, haben die Frauenausschüsse für die noch notwendigen ergänzenden Maßnahmen zu sorgen, um die Familien vor Not zu schützen. Ähnlich ist das Zusammenarbeiten in Charlottenburg eingerichtet, wo 10 Unterstützungsausschüsse gebildet sind.

Die vom Nationalen Frauendienst eingerichteten Meldestellen für freiwillige Hilfsarbeit sind in der ersten Woche seit ihrer Eröffnung förmlich überlaufen worden von Frauen und Mädchen, die ihre Kraft auf irgend eine Weise in den Dienst des Vaterlandes stellen wollen. Ähnlich ist es dem „Roten Kreuz“ ergangen, bei dem in wenigen Tagen 32 000 Anmeldungen freiwilliger Hilfsarbeit aller Art — von ärztlichen Diensten an bis zu Diensten als Waschfrau und Scheuerfrau — eingelaufen sind. So erfreulich und begreiflich dieser Eifer auch ist, so liegt doch auch in einem planlosen Zuströmen der freiwilligen Kräfte eine große Gefahr. Durch die sich unentgeltlich zur Verfügung stellenden Frauen sind in zahlreichen Fällen auch schon bezahlte Kräfte, die durchaus auf ihren bisherigen Erwerb angewiesen sind, von ihren Posten verdrängt worden! Es erscheint daher dringend notwendig, alle für die Organisation der freiwilligen Hilfe verantwortlichen Stellen darauf aufmerksam zu machen, daß solche Vorgänge im volkswirtschaftlichen Interesse aufs strengste zu vermeiden sind. Wir müssen im Gegenteil dahin streben, daß die notwendig werdenden Arbeiten der Kriegswohlfahrtspflege, namentlich Arbeiten wie Nähen, Waschen, Scheuern, aber auch Bureau- und Verwaltungsarbeiten aller Art, zugleich dazu dienen, den Frauen, die es dringend für ihren Lebensunterhalt gebrauchen, eine wenn auch bescheidene Erwerbsmöglichkeit zu geben.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis“, behält sich die Schriftleitung vor.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1912. Bericht des eidgenössischen Untersuchungsamts. 27. Jahrg. Bern 1914.

Der Bericht bietet auf seinen rund 200 Seiten kritischen Textes, 160 Seiten statistischen Tafeln (neben einigen Schaubildern) und 40 Seiten Gesetzestextes für den Fachmann sehr wertvollen und lehrreichen Stoff für alle erdenklichen Zweige des Versicherungswesens. Im Vordergrund steht naturgemäß ihrer Bedeutung und Ausdehnung nach die Lebensversicherung (60 Mill. Fr. jährliche Prämien); die mitgeteilten Sterbetafeln der schweizer Bevölkerung nach den Beobachtungen für die 1870er, 1880er, 1890er Jahre weisen auch sozialhygienisch wichtige Ergebnisse auf. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist die Berechnung, daß das Schweizer Volk im Jahre 1912 über 115 Millionen Franken für Versicherungsprämien aufwandte, was eine Durchschnittsbelastung jeder Schweizer Haushaltung mit 185 Franken bedeutet. Die kleineren Kapitalversicherungen auf den Todesfall umfaßten Ende 1912 rund 3 040 000 Policen über 655 Mill. Fr., davon waren 2,9 Millionen Policen über 565 Mill. Fr. Volksversicherungen bei der „Friedrich Wilhelm“.

Der soziale Katholizismus in Deutschland bis zum Tode Kettelers. Von Dr. Albert Franz. Apologetische Tagesfragen. 15. Heft. M. Gladbach 1914. Volksvereins-Verlag. 257 S. 3 ℳ.

Die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter in Deutschland und ihre gesetzliche Regelung. Von Jakob Simonstein. Göttingen 1914. 56 S.

Der Mittelstand und die politischen Parteien. Von A. Ecker. Verlag des Verbandes kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands (E. V.), Essen-Ruhr 1914.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 20. August 1914. Nummer 47.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Wirtschaftliche Kriegsrüstung.

Dem Aufgebot der gesamten Wehrmacht des deutschen Volkes zur Bezwingung unserer Feinde entspricht auch eine innere Mobilmachung aller Kräfte zum Helfen und Stützen. Aber es liegt in der Natur der Dinge, daß sie nicht so planmäßig, rasch und glatt von statten geht, wie die militärischen Vorbereitungen, die unsere höchste Bewunderung finden und das felsenfeste Vertrauen auf den Sieg unserer Waffen in jeder Brust begründen. Zwar dürfen wir füglich erwarten, daß auch alle Zurüstungen für Aufnahme, Pflege, Heilung der Verwundeten und Erkrankten, die der Krieg uns bringt, in ausreichendem Maße getroffen sind. Aber die wirtschaftliche Kriegsbereitschaft im Innern muß erst noch bis in alle Einzelheiten durchgeführt werden. Und von ihrem Gelingen hängt nicht zum wenigsten das Schicksal unseres Volkes ab.

Früher galt die Sorge meist der Frage: wird es gelingen, in einem die Grenze sperrenden Kriege Deutschlands ausreichende Ernährung zu sichern? Diese Befürchtung steht heute nicht mehr im Vordergrund. Unsere Landwirtschaft ist so erstarkt und leistungsfähig, daß sie aus eigenen Kräften genügend Brot, Fleisch, Milch, Futterstoffe erzeugt, und zudem sind trotz des Ringes unserer Feinde Zufuhrwege von außen noch offen. Wir haben in diesem Jahre den Segen einer im ganzen guten Ernte. Nach dem letzten Bericht der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft hat sich die Besorgnis, daß die Bergung dieser Ernte durch Mangel an Arbeitskräften behindert werden könnte, nicht bewahrheitet. Brot- und Futtergetreide sind zumeist schon unter Dach und Fach, und es ist mit Sicherheit zu erwarten daß dies auch für die anderen Feldfrüchte, insbesondere die Kartoffeln geschehen wird. Man darf auch heute schon hoffen, daß die nächste Feldbestellung sich ohne besondere Schwierigkeiten vollziehen wird.

So sind auf lange Zeit ausreichende Nahrungsmittel in Deutschland vorhanden, zumal wenn ihre planmäßige Ausnutzung und Verwendung nur zur Ernährung von Mensch und Tier sichergestellt wird. Dank den Einfuhrerleichterungen und den Höchstpreis-Festsetzungen wird es gelingen, einer allgemeinen Teuerung entgegenzuwirken. Zudem bietet die Errichtung zahlreicher Volksküchen mit billigen Preisen den Minderbemittelten eine gute Ernährung, wo die sonst freilich vorzuziehende Verpflegung im eigenen Heime sich als zu schwierig oder zu kostspielig erweist. Kurz, mit einer Aushungerung unseres Volkes durch den Krieg selbst bei längerer Dauer hat es keine Gefahr. Darüber kann man vollkommen beruhigt sein.

Die Unterstützung der Angehörigen unserer Krieger durch Reich, Gemeinde, Unternehmer, verbunden mit der eifrig regsamen Fürsorge für Mütter, Kinder, Säuglinge, Wöchnerinnen, Kranke, wird Hunderttausenden von Familien helfen, die schweren Zeiten zu überstehen. Aber ihr Wirkungskreis ist doch nur beschränkt gegenüber der jäh hereingebrochenen Arbeitslosigkeit, die voraussichtlich von Woche zu Woche noch steigen wird. Alle Volksküchen, alle mildtätigen Hilfsaktionen und Unterstützungen sind da nur Tropfen auf den heißen Stein. Das einzige durchgreifende Heilmittel ist Schaffung von Arbeit durch Erhaltung und Förderung unseres Wirtschaftslebens in seinem Kreislauf von Produktion und Konsumtion.

Jede Bestrebung nach diesem Ziele hin wird Frucht tragen. Von zuständigster Seite wird uns versichert, daß die finanzielle Kriegsbereitschaft des Reiches auf der Höhe sei. Gesetze und Verordnungen sind erlassen, es werden vom Reich, von Städten, aus der Geschäftswelt Vorkehrungen und Einrichtungen begründet, um über Zahlungsschwierigkeiten hinwegzuhelfen, Kredite zu gewähren, Geldmittel flüssig zu machen. Private Vereinbarungen zwischen Gläubiger und Schuldner werden zum gemeinsamen Nutzen getroffen, Nachlässe und Stundungen in unzähligen Fällen gewährt. Das Vertrauen der Geschäftswelt wird sich heben, der Unternehmungsgeist sich beleben.

Tatsache aber ist, daß wir gegenwärtig eine umfangreiche, nach Zahl der Betroffenen und Schwere ihrer Bedeutung sehr große Arbeitslosigkeit bereits haben. Millionen von Unternehmern, Angestellten, Arbeitern aus allen Gebieten unserer Volkswirtschaft in Stadt und Land stehen unter den Waffen. Nicht nur, daß ihre Kräfte der Erwerbsarbeit entzogen sind, sie scheiden auch weitgehend als Verbraucher aus. Gewiß wird

auf der einen Seite in allen Kriegsindustrien mit Anspannung aller Kräfte gearbeitet. Aber viel größer ist die Zahl, viel breiter der Bereich der wirtschaftlichen Unternehmungen, die entweder still liegen oder doch eingeschränkt sind. Man hat sich in den letzten Tagen viel mit der Not der arbeitslosen Frauen beschäftigt. Fast noch größer ist der Mangel an Arbeit bei den Männern. Ganze Gewerbe liegen völlig darnieder. Kaufmännische und technische Angestellte sind zu vielen Tausenden stellenlos oder gekündigt. Handwerker und Kleinkaufleute machen Werkstatt und Laden zu. Dienstmädchen werden entlassen, häusliche Dienstleistungen eingeschränkt. Vielfach werden die Löhne gekürzt. Und was soll erst werden, wenn all die Industrien die fremdländische Rohstoffe, Baumwolle, Wolle, Seide, Jute, Kupfer, Häute, Öle, Tabak usw. verarbeiten, ihre Vorräte aufgebraucht haben und neue Zufuhren zum mindesten erschwert werden?

So außerordentlich dankenswert die aus der Not der Zeit geborene Errichtung der Reichszentrale für Arbeitsnachweis ist, so kann weder sie noch der örtliche Arbeitsnachweis die Notstände beseitigen. Die Zentrale wird einen Überblick über den Stand des Arbeitsmarkts geben, der einzelne Arbeitsnachweis wird den Suchenden die vorhandene Arbeitsmöglichkeit angeben. Aber neue, vermehrte Arbeit schaffen, dies Wichtigste, unbedingt Notwendige können nur andere Kräfte. Vor allem die öffentlichen Körperschaften. Reich, Staat, Kreis und Gemeinde müssen jetzt die beschlossenen und begonnenen Arbeiten, namentlich ihre Bauten, Lieferungen, alle sonstigen Aufträge mit verdoppelter Kraft ausführen und mit dem guten Beispiel prompter und guter Bezahlung vorangehen. Reichen die vorhandenen Mittel für öffentliche Arbeiten nicht aus, so werden die Parlamente und Stadtverwaltungen nicht zögern, neue Gelder zu bewilligen.

Man wird ferner bedacht sein müssen, Anhäufungen von Arbeitslosen in den Großstädten und Industriezentren zu verhüten, indem man sie dem flachen Lande zuführt, sei es durch Einreihung in die landwirtschaftliche Arbeit, sei es zu Bodenmeliorationen, Kanalbauten, Erdarbeiten usw. Unter dem Drucke der Not werden sich zahllose Hände nach diesem Verdienst ausstrecken, die sonst sich verstecken. Und nötigenfalls müßte auch ein Zwang nachhelfen, um die Gefahr einer Ansammlung müßiger, hungriger, obdachloser Massen in den Städten zu verhüten.

Aber Staat und Gemeinde können nur mit tatkräftigem Beispiel vorangehen. Der Unternehmer, der Arbeitgeber, der Prinzipal, aber auch jeder Privathaushalt, wir möchten fast sagen, jedes einzelne Mitglied wohlhabender oder auch nur leidlich bemittelter Familien kann der Arbeitslosigkeit an seinem Teile steuern. Die Geschäftswelt in Industrie und Handel soll ihre Tätigkeit nicht mehr einschränken, als durch die äußerste Notwendigkeit geboten ist, Arbeiter und Angestellte tunlichst weiterbeschäftigen: wenn es nicht anders geht, zu verkürztem Lohn, verminderter Arbeitszeit, Halbtagsschichten, damit nur möglichst viele Personen wenigstens etwas verdienen. Mit vollem Recht tritt der Reichskanzler Bestrebungen entgegen, Frauen und Kinder auf die Plätze erwachsener Männer zu bringen. Nein, vor allem sind stellenlose Arbeiter heranzuziehen. Nicht minder aber ist es verkehrt, Einschränkungen im Verkehrswesen vorzunehmen, weil Angestellte zu den Waffen einberufen sind: es sind Ersatzleute genug vorhanden, die leicht anzulernen sind. Aus demselben Grunde ist davor zu warnen, die Stätten der Erholung, Theater, Konzerte, Kinos, Wirtschaften, zu schließen. Die schwere Zeit gebietet die Beseitigung jeder dreisten Lustbarkeit, aber sie fordert nicht eine allgemeine Askese, verbunden mit der Arbeitslosigkeit von Sängern, Musikern, Schauspielern, Schriftstellern, Arbeitern, Kellnern, Köchen und zahllosen anderen Hilfspersonen.

Eine weitere Quelle der Arbeitslosigkeit entspringt aus dem Zudrang freiwilliger unbezahlter Hilfsarbeit. Niemand wird die hohe sittliche Bedeutung dieser Opferwilligkeit verkennen, die sich im Dienste des Vaterlandes allen, auch den ungewohntesten, niedersten, beschwerlichsten Arbeiten unterziehen will. Aber solche Hingabe nimmt Tausenden von Männern und Frauen das letzte Brot vor dem Munde weg, die nicht nur für sich, sondern oft auch für ihre Kinder und alte, kranke Anverwandte gegen Bezahlung arbeiten müssen, um leben zu können. An verschiedenen Stellen hat man sich bereits mit den hier auftretenden Notständen beschäftigt, und es muß eine Scheidung zwischen ehrenamtlicher, freiwilliger und notwendiger, beruflich bezahlter Arbeit in der inneren Kriegshilfe, in Lazaretten, Verpflegungsstationen, Bureaus, durchgeführt werden. Nicht minder laut dringt die Klage beschäftigungsloser Geistesarbeiter an die Öffentlichkeit, namentlich sind Schriftsteller und Schriftstellerinnen plötzlich ohne Verdienst. Verleger und Redaktionen mögen hier ihrer Pflichten eingedenk sein.

Jede Organisation, aber auch jede Familie, ja jeder einzelne kann hier helfen. Es ist selbstverständliche Pflicht der Verbände der Arbeitnehmer, ihre Mitglieder solange wie möglich über Wasser zu halten. Aber ihre Einnahmen verringern sich und ihre Mittel, so groß sie in Friedenszeiten erscheinen, sind den wirtschaftlichen Notwendigkeiten eines Krieges nicht gewachsen. Arbeitsmöglichkeiten, die allein dauernd helfen, kann aber nicht nur der Staat und die Gemeinde, der Industrielle, der Landwirt, der Kaufmann schaffen, sondern auch der Privatmann, indem er seinen Gebrauch nicht über Gebühr einschränkt. Jede Verschwendung, jeder Luxus ist jetzt ein Verbrechen wider den Ernst der Zeiten. Aber auch Knauserei und Geiz sind Verbrechen wider die Gesamtheit. Jede nützliche, angemessene Ausgabe zum Unterhalt der Familie schafft Arbeitsgelegenheit. Wenn jeder sein Geld in der Tasche behält, steht unsere Volkswirtschaft still und bricht zusammen. Nur im fortwährenden Kreislauf erhalten sich die Säfte und Kräfte des wirtschaftlichen Organismus gesund. Es wird niemand in unserem Volke sein, der nicht mit Verringerung seiner Einnahmen oder mit Vermögensverlusten zu rechnen hat; aber bei jeder Einschränkung der Ausgaben für den Haushalt, bei jeder Kündigung von Dienstmädchen und Hilfspersonen denke man doch sehr ernstlich darüber nach, ob man nicht damit die Arbeitsgelegenheit vermindere und die Not der Stellenlosen vermehre.

Unsere deutschen Arbeiter stehen wie ihre Kameraden aus anderen Ständen und Berufen mit ernster Begeisterung und heldenhafter Hingabe unter den Waffen fürs Vaterland. Heer und Flotte schützen und verteidigen unser Dasein als Volk. Helfen wir der Wehrmacht durch innere Kriegsbereitschaft, durch Erhaltung und Kräftigung unseres gesamten Wirtschaftslebens, dessen stärkste Bedrohung in der Arbeitslosigkeit und ihren Folgen liegt.

E. Fr.

Die Tarifverträge unter der Kriegskonjunktur.

Die völlige Umwälzung des Wirtschafts- und Arbeitsmarkts verschiebt selbstverständlich auch die Arbeitsvertragsbedingungen. Das Massenangebot derer, die für jeden Preis Arbeit suchen, um ihr Leben zu fristen, drückt auf den Stand der Arbeitslöhne, zumal da, wo die Gewerkschaften ihre Widerstandsorganisation eingeschränkt haben. Werden von diesem allgemeinen Druck auf Arbeitslöhne und sonstige Arbeitsbedingungen auch die Normen der Arbeitstarifverträge erfaßt? Zweifellos wird die Macht der Verhältnisse viele Tarifvertragsschranken wirtschaftlich über den Haufen werfen, gerade so wie die Stockungen in Handel und Wandel viele Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen der Unternehmer untereinander erschüttern und oft ganz zerreißen, mag nun ein gesetzliches Moratorium aufschiebend eingreifen oder nicht. Freilich wird man bei der Beurteilung der Tarifvertragsverhältnisse genau so wie bei den industriellen Unternehmungen kritisch zu sondern haben zwischen denjenigen Tarifgewerben, die durch den Krieg, Grenzensperrung usw. gelähmt werden, und jenen, denen der Kriegsbedarf übermäßige Arbeitshäufung und großen Unternehmergewinn bringt.

Bei den Tarifgewerben der ersteren Art wird man die Durchlöcherung der Tarifvertragsschranken als eine Notwehrhandlung im *einzelnen* Falle schweigend hinnehmen müssen, obgleich es falsch wäre, von vornherein *allgemein* einen öffentlichen Freibrief für die Abkehr von den Tarifnormen auszustellen. Denn die allgemeine Lohndrückerei und Lohnunterbietung auf der ganzen Linie steuert der Geschäftsflauheit nicht, muß aber auf der anderen Seite immer neues Wirtschaftselend durch Überwälzung des Druckes erzeugen und die Preisgestaltung der Unternehmer solcher Tarifgewerbe völlig korrumpieren.*)

*) In sehr beachtenswerter Weise richtet das Ministerium des Herzogtums Sachsen-Altenburg eine ernste Mahnung an diejenigen, welche das Überangebot von Arbeitskräften in dieser Zeit benutzen, um die Löhne in übertriebener Weise herabzudrücken.

Damit ist letzten Endes aber niemandem gedient, und darum ist das genossenschaftliche Eingreifen der Berufsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter, um die Preise und Bedingungen ihrer Konventionen und Tarife in den bedrohten Gewerben einigermaßen zu halten, durchaus richtig. Auch durch die lächerlichen Terrorismusversuche einiger Kartelldiktatoren und die vereinzelten Konventionsüberspannungen braucht man sich nicht scheu machen zu lassen. Preiskonventionen und Tarifnormen sind gerade jetzt gesundheitssichernde Notwendigkeiten. Organisation gewährleistet Ordnung, und Ordnung ist das, was unsere Kriegswirtschaft im Innern ebenso braucht wie unsere Kämpfer im Felde.

Immerhin wird sich die Tarifvertragsordnung in den durch den Krieg unterwühlten Gewerben nicht ideal gestalten. Darüber geben wir uns keiner Täuschung hin. Ultra posse nemo obligatur. Auch liegen bei vielen Tarifverträgen gar keine rechtsverbindlichen Obligationen vor, weil die Parteien bewußt die Klagbarkeit der Tarifverträge bei den Abschlußverhandlungen seinerzeit ausgeschlossen und alles auf Treu und Glauben gegenseitig abgestellt haben. Die Auslegung der Tarifverträge nach Treu und Glauben (§ 153 BGB.) in den gegenwärtigen Zeitläuften aber führt notwendig dahin, in bestimmten Einzelfällen das Auge gegenüber Tarifwidrigkeiten zuzudrücken. Gut aber wäre es, wenn die Tarifabweichungen nicht ganz willkürlich nach dem egoistischen Ermessen der Einzelnen erfolgten, sondern die beiderseitigen Organisationen mit ihren gemeinsamen Tarifausschüssen eine gewisse regelnde Aufsicht übten und in paritätische Verständigung über die Besonderheiten der Lage träten, so wie es im Holz- und im Buchdruckgewerbe bereits vorbildlich unternommen ist.

Die Lockerung der tarifvertraglichen Bindungen, die Duldung von Tarifabweichungen, zumal in Lohnfragen, kann aber wohlgemerkt nur für die gelähmten Friedensgewerbe und keinesfalls für die Rüstungsgewerbe und Krankenversorgungsindustrien gelten, die alle Hände voll zu tun haben, um der Nachfrage von Heer und Flotte und Rotem Kreuz zu genügen. Hier sollten nicht bloß die beiderseitigen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter, sondern auch die auftraggebenden Kriegs- und Friedensbehörden darüber wachen, daß die Lieferfirmen nicht unter Ausnutzung des Überangebots von Arbeitskräften die Tarifvertragsnormen durchbrechen, um auf Kosten der Arbeiterschaft ihre Gewinne noch unrechtmäßig zu steigern. Hier müßte die Zahlung von Tarifvertragssätzen als Mindestlöhnen durch die Fassung der Lieferungsverträge von vornherein sichergestellt werden, ja die Behörden müßten, da in den Rüstungsindustrien leider die Tarifverträge noch vielfach unentwickelt sind, geradezu darauf hinwirken, daß hier eine tarifvertragliche Arbeitsregelung in aller Kürze eingeführt wird; das liegt nicht bloß im Interesse der Arbeitsleistung und der beschäftigten Arbeiter, sondern würde weit darüber hinaus gesunde soziale Wirkungen ausstrahlen. Auch erscheint es keineswegs wünschenswert, so lange Zehntausende von Arbeitslosen sich an den Nachweisen drängen und geeignete Kräfte aus diesen Massen in kurzer Frist anzulernen sind, die vorhandenen Arbeiterstämme mit Überarbeit zu belasten, sondern richtiger ist es, Doppel- oder Dreischichtenbetrieb von je achtstündiger Dauer einzurichten, um möglichst vielen Händen Arbeit und Brot zu geben. Zu solchermaßen gebotenen Abweichungen von der Tarifvertragsnorm werden die Tarifüberwachungsbehörden, soweit solche zwischen Arbeiterschaft und Arbeitgebertum bereits bestehen, anstandslos ihre Zustimmung geben. Keinesfalls aber sollte man die eingebürgerten Tariforgane und ihre Ordnungen in unüberlegter Hast beiseite drängen und eine regellose Arbeitsweise ohne Rücksicht auf Tarifvertrag und Brauch einreißen lassen. Denn das würde sich gewiß sehr bald rächen und den Boden unserer Wirtschaft und sozialen Ordnung noch mehr erschüttern, als es durch den Krieg an sich schon geschieht.

Die äußeren Schwierigkeiten tariflicher Ordnung in den gutgehenden Kriegsgewerben können im allgemeinen nicht sehr groß sein. Jedenfalls sind die inneren Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung des Tarifgedankens in den gedrückt darniederliegenden Tarifgewerben viel größer. Daß diese Gewerbe und ihre verantwortlichen Tariforgane trotzdem nicht den Mut sinken lassen, sondern nun gerade alles daran setzen, um jene inneren Schwierigkeiten zu meistern und ihre Tarifgebäude durch alle Stürme hindurch zu retten, ist für die Anhänger der Tarifvertragspolitik eine freudige Genugtuung. Die prächtige Kundgebung unserer klassischen Tarifgemeinschaft, der Tariforganisation des Buchdruckgewerbes, die das Tarifamt soeben veröffentlicht, zeigt diesen Geist sieghafter Tarifgewißheit und weist zugleich die Wege, wie die Tarifgemeinschaft durch die andringenden Fährnisse hindurch gesteuert werden wird.

Als Seitenstück zu der an anderer Stelle (Sp. 1278) gewürdigten Verständigung der tarifvertraglich geschulten Arbeiter und Arbeitgeber des Holzgewerbes möge hier der Aufruf der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft als eine leuchtende Urkunde der Sozialpolitik des Krieges festgehalten werden:

Der gewaltige Kampf, der unserm Vaterlande durch die Ereignisse der jüngsten Tage aufgedrängt worden ist, kann in seinen Folgen natürlich auch an unserm Gewerbe nicht spurlos vorübergehen. Eine Reihe von Buchdruckereien hat deshalb ihre Betriebe mangels jeder Beschäftigungsmöglichkeit bereits vollständig schließen müssen, andere haben ihren Betrieb wesentlich eingeschränkt. In den kommenden Wochen und Monaten wird unser Gewerbe noch schwerer als augenblicklich unter der Not der Zeit zu leiden haben. Trotz alledem muß aus ethischen, nationalen und gewerblichen Gründen an der Tarifgemeinschaft festgehalten und es müssen die gegenseitigen Pflichten aus dem Tarifvertrage nach wie vor erfüllt werden!

Die Tarifgemeinschaft soll auch in dieser schweren Zeit, die Prinzipalen und Gehilfen harte Opfer und Entbehrungen auferlegt, der Prüfstein dafür sein, daß Prinzipale und Gehilfen sich als aufeinander angewiesen betrachten und daß sie gegenseitig bemüht sind, einander auch die Lasten eines so schweren Kampfes tragen zu helfen!

Dazu wird es nötig sein, unter voller Beachtung der tariflichen Vorschriften eine Anpassung derselben an die außergewöhnlichen Verhältnisse unseres Berufs während der Kriegszeit herbeizuführen, um den Prinzipalen die Fortführung ihrer Betriebe zu ermöglichen und den Gehilfen Gelegenheit zur Beschäftigung in ihrem Berufe zu geben.

Aus Anfragen und Anträgen, die dem Tarifamt in den letzten Tagen in großer Menge zugegangen sind, ist besonders zu entnehmen, daß bei Prinzipalen und Gehilfen der Wille vorhanden ist, die tägliche Arbeitszeit zu verkürzen, um den Betrieb aufrechterhalten und weitere Entlassungen von Gehilfen vermeiden zu können.

Das Tarifamt hat deshalb in besonderer Sitzung über alle diese Anfragen und Anträge beraten, und es hat einstimmig beschlossen, den Prinzipalen und Gehilfen der einzelnen Druckorte und Druckereien zu empfehlen, sich darüber zu verständigen, wie am besten über die schwere Zeit hinwegzukommen und wie einer Entlassung von Personal am wirksamsten vorzubeugen ist. Das Tarifamt stellt anheim, z. B. die Arbeitszeit zu verkürzen oder Wechselschichten einzuführen, so daß das Personal vielleicht halbwöchentlich wechselt, also tageweise mit der Arbeit aussetzt. Es sollte im gegenseitigen Interesse eben alles versucht und getan werden, um einer weiteren Beschäftigungslosigkeit der Gehilfen zu steuern und eine weitere völlige Stillegung von Betrieben zu verhüten.

Deshalb bitten wir, je nach Lage der Betriebsmöglichkeit, über eine andere Betriebsform sich zu verständigen, dem Tarifamt aber in jedem Falle von den getroffenen Vereinbarungen Kenntnis zu geben. Das Tarifamt hält sich verpflichtet, diese Vereinbarungen zu prüfen, es wird aber fast ausschließlich eine solche Vereinbarung nur zu fördern bemüht sein.

An der tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfrist der Gehilfen ist festzuhalten, doch ist es auch in diesem Falle den Tarifparteien überlassen, sich zwecks einer Erleichterung dieser Bestimmung zu verständigen, vielleicht dahingehend, daß der Zahltag nicht der alleinige Kündigungstag sein soll, sondern daß auch an jedem anderen Tage der Woche, jedoch unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist, gekündigt werden darf. Vereinbarungen, wonach an Stelle der bisher vierzehntägigen Kündigungsfrist eine achttägige treten soll, sind ohne besondere Ankündigungsfrist zulässig.

Das Tarifamt behält sich jedoch vor, je nach Lage der Verhältnisse und nach vorher eingeholtem Einverständnisse der Mitglieder des Tarifausschusses über weitere Ausnahmestellungen Beschluß zu fassen, selbstverständlich unter tunlichster Wahrung des tariflichen Rechtes. Auch sind die geschäftsführenden Personen des Tarifamts bevollmächtigt worden, Vereinbarungen zwischen Prinzipalen und Gehilfen ohne besondere Sitzung des Tarifamts schnellstens zu genehmigen sofern nach ihrer Ansicht besondere Bedenken hiergegen nicht vorliegen.

Wir bitten, uns in dieser Beziehung volles Vertrauen zu schenken, unsere Beschlüsse aber auch in wohlwollendem Sinn aufzufassen. Wir werden alles tun und nichts unterlassen, was im Interesse unseres Gewerbes und der Tarifgemeinschaft in dieser außergewöhnlich schweren Zeit geboten ist.

Berlin, 7. August 1914.

Das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Franz Francke, Prinzipals-Vorsitzender. L. H. Giesecke, Gehilfen-Vorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Vom Geiste, der durch diese Entschließung weht, wird hoffentlich ein starker Hauch auch in andere Tarifgewerbe fahren und den Willen zur tariflichen Ordnung kräftigen. Die „Zeit-

schrift für Deutschlands Buchdrucker" sagt mit vollem Recht: „Das Wort ‚Solidarität' muß jetzt die Probe aufs Exempel bestehen." W. Z.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die einheitliche Zusammenfassung der heimischen Kriegsfürsorge in Deutschland und in Österreich. Das deutsche „Rote Kreuz", dessen Arbeit nach wie vor in erster Linie der Fürsorge für die Verwundeten gilt, hat sich angesichts der Notlage, in die viele Familien der Daheimgebliebenen durch den Krieg geraten sind, entschlossen, in seiner Abteilung für Kriegswohlfahrtspflege (Reichstagsgebäude) einen Ausschuß für Familienfürsorge unter dem Vorsitz der Präsidenten des Reichsversicherungsamts und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. Kaufmann und Dr. Koch, zu errichten. Eine Kundmachung dieses Ausschusses teilt mit, daß der Ausschuß für Familienfürsorge die Verbindung zwischen allen auf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen schaffen wird. Er wird sich dabei von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Die Kinderfürsorge wird durch Unterstützung und Erweiterung der Kinderküchen, durch Einrichtung von Beschäftigungs- und Spielstunden für Kinder, deren Väter vor dem Feinde stehen und deren Mütter des Verdienens halber den Tag über außer dem Hause verbringen müssen, in jeder möglichen Weise zu fördern sein. Volksküchen, Suppenanstalten sind zu unterstützen und, wo noch nicht vorhanden, neu einzurichten. Für die Entlastung der Familien von Siechen, Kranken usw. muß gesorgt werden. Endlich muß auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit sowie von Hilfskräften für den Hausstand hingewirkt werden. Bei der Ausführung dieser vor allem auch auf den Ausgleich der Liebestätigkeit gerichteten Aufgaben wird man sich insbesondere der reichlich zur Verfügung stehenden und noch vorzubereitenden Helferinnen vom Roten Kreuz bedienen. Sie werden dabei auch feststellen können, wo aus edler Schamhaftigkeit die öffentliche Wohltätigkeit nicht in Anspruch genommen wird, obwohl sie unter allen Umständen notwendig ist.

In Österreich hat das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern die Vereinheitlichung der Hilfsbestrebungen in die Hand genommen, um der schädlichen Zersplitterung zu begegnen. Es gibt über seine Anordnungen und die Aufgabenverteilung folgendes bekannt:

1. Alle Angelegenheiten, die Verwundete und Kranke der Armee betreffen, werden von der Gesellschaft des Roten Kreuzes erledigt. Spenden, Anmeldungen zu persönlichen Pflegediensten und Anmeldung zur Unterbringung von Kranken sind an das Rote Kreuz (in Wien, Tuchlauben Nr. 6) zu richten.

2. Für die Unterstützung der Familien der Eingerückten wurde ein „Kriegsfonds" gebildet. Sein Zweck ist die Unterstützung der Familien bei besonderem Bedarf über das gesetzliche Maß hinaus, die Erteilung von Vorschüssen auf die gesetzliche Unterstützung bei länger währenden Erhebungen, endlich die Unterstützung dort, wo sie unbedingt nötig ist und ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht. Zentralstelle für ganz Österreich ist hierfür das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern (Wien, Hoher Markt Nr. 5). Aufgabe des Bureaus ist die Behandlung prinzipieller und organisatorischer Fragen. Unterstützungen werden hier an Einzelpersonen nicht verabreicht. Jedes Land hat seinen eigenen Kriegshilfsfonds; für Wien und Niederösterreich fungiert die Zentralstelle der Fürsorge für Soldaten und ihre Familienangehörigen im Neuen Rathause, magistratische Abteilung XI *).

3. Alle anderen Angelegenheiten und Sammlungen, zum Beispiel für Angehörige der Gefallenen, Geld- und Naturalspenden für die Soldaten und dergleichen, werden im Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums (Schwarzspanierstraße Nr. 15) behandelt.

*) Zur Ergänzung der für Wien bestellten Zentralstelle der Fürsorge für Soldaten und ihre Angehörigen haben der Statthalter, der Landmarschall und der Bürgermeister eine Kommission für soziale Fürsorge in Wien und Niederösterreich eingesetzt, der folgende Aufgaben zugewiesen sind: 1. Die Organisation aller Bestrebungen, nach denen Frauenarbeit in jenen Betrieben verwendet werden soll, die infolge der Einberufungen an männlichen Arbeitskräften Mangel leiden. 2. Die Zentralisierung des sozialen Hilfswesens und der Rechtspflege für alle Bedürftigen, ohne Unterschied, ob sie durch den Krieg unmittelbar oder durch mit dem Kriege zusammenhängende soziale Notstände der Hilfe bedürftig geworden sind.

Der Kommission wird ein ständiges Auskunftsbureau beigegeben, das gleichzeitig auch als Geschäftsstelle des Zentralarbeitsnachweisamtes fungieren wird. Dem Auskunftsbureau der Kommission sollen alle in Wien und in Niederösterreich vorhandenen oder sich noch ergebenden freien Stellen bekanntgegeben werden. Das Bureau der Kommission wird die erfolgten Anmeldungen sortieren und den Arbeitsvermittlungsstellen bekanntgeben und gleichzeitig den Stellensuchenden angeben, wohin sie sich zur Erlangung für sie passender freier Stellen zu wenden haben. Das Bureau der Kommission selbst vermittelt Dienst- und Arbeitsstellen nicht.

Gleichzeitig ersucht das Kriegshilfsbureau „im Interesse einheitlicher und zweckdienlicher Arbeit" alle Privaten und Vereine dringend, keine Sonderaufrufe zu erlassen und keine gesonderten Maßnahmen einzuleiten, sondern ihre äußerst wünschenswerte und opferfreudige Tätigkeit in den Rahmen der Zentralstellen einzufügen und in diesem Sinne zu entfalten.

Das sozialpolitische Kriegsprogramm des sozialdemokratischen Parteivorstandes, das soeben veröffentlicht worden ist, gliedert sich in einen auf die landwirtschaftliche Arbeit und organische Urproduktion bezüglichen Teil und in einen gemeindepolitischen Teil, der von Arbeitsbeschaffung und Bedürftigenunterstützung handelt. Der landwirtschaftliche Teil enthält folgende Punkte:

I. Maßregeln zur Regelung der Produktion: 1. Organisierung der Einbringung der Ernte und ihre Nutzbarmachung; 2. Feststellung der Pflicht der Landwirte für bestimmte Arten der Produktion, sofortige Bebauung des Brachlandes mit raschwachsenden Futterkräutern und Gemüsen, Organisierung der Vieh- und Milchproduktion.

II. Maßregeln zur Beschaffung von Produktionsmitteln: 1. Lieferung von Dünger und Saatpflanzen durch öffentliche Institutionen und Regelung ihrer Verwendung; 2. Lieferung von Maschinen durch Kommunalverbände an die Besitzer zu intensiver Anwendung; 3. Freigabe der Wälder und Moore zur Streugewinnung.

III. Beschaffung von Arbeitskräften: 1. Regelung der Anwerbung; 2. Sicherung eines Mindestlohnes; 3. Aufhebung der Gesindeordnung und des Ausnahmegesetzes für ländliche Arbeiter.

IV. Vorschriften über die Verwendung von Produkten: Ausschluß von Kartoffeln und Getreide von der Branntweinproduktion, Einschränkung der Produktion von Bier, Zucker, Stärke.

V. Verpflichtung der Landwirte zum Verkauf ihrer Produkte an öffentliche Institute von Reich, Land, Gemeinden.

VI. Preisfestsetzung für Produktionsmittel und für Produktionsvermittler und Zwischenhändler.

VII. Produktion der Lebensmittel und Regelung des Umsatzes durch Gemeinden.

VIII. Sinngemäße Anwendung auf Fischerei, Forstwirtschaft, Kohlenproduktion, chemische Industrie.

Der Aufgabenplan für die Gemeindefürsorge lautet:

1. Unterstützung der Arbeitslosen: a) durch Weiterführung resp. Beschleunigung der städtischen Bauten, b) durch Geld.

2. Fürsorge für die Kinder der Eingezogenen und der Arbeitslosen: a) durch Kindergärten und Kinderhorte, b) durch Speisung, c) durch Säuglingsfürsorge.

3. Fürsorge für Lebensmittel: a) durch Festsetzung von Höchstpreisen, b) durch städtischen Bezug von Lebensmitteln, c) durch Errichtung und Ausbau von Speiseanstalten, d) durch den Betrieb von Bäckereien.

4. Hilfe für Wöchnerinnen.

5. Krankenpflege.

6. Unterstützung der aus dem Auslande hereingeflüchteten Deutschen.

7. Unterstützung der in Berlin weilenden hilflos gewordenen Ausländer.

8. Alle durch den Krieg hervorgerufenen Unterstützungen, wie namentlich die vorstehenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Freiwilliger Verzicht auf einen Teil des Lohnes während des Kriegs wird anscheinend von Nicht-Einberufenen zugunsten der Angehörigen Einberufener gar nicht selten geleistet. Wir erwähnen einige Beispiele. Bei den Lederfabriken von Freudenberg und von S. Hirsch, beide in Weinheim a. d. B., sowie bei den Granitwerken Kunath in Demitz-Thumitz (sächs. Lausitz), hat der zurückbleibende Teil der Arbeiterschaft in prozentuale Lohnabzüge zugunsten der Familien der einberufenen Mitarbeiter gewilligt. In gleicher Weise zahlen die unverheirateten Mitglieder des Kruppschen Werkvereins in Essen 3 M., die verheirateten 1,50 M. von ihrem vierzehntägigen Lohne zu einem Ehrenfonds, der demselben Zwecke dient. Die städtischen Lehrer Nürnbergs verzichten zugunsten der Angehörigen einberufener Kollegen auf 33 v. H. ihres Gehalts. Die Telegraphenarbeiter und -handwerker verzichten wöchentlich auf 1 bis 2 M. zugunsten eingezogener Kameraden. Grundsätzlich sehr nahe verwandt sind die Fälle, wo Berufsvereinsbeamte sich für verpflichtet halten, in der jetzigen Zeit der Not auf einen Teil ihres Gehalts zu verzichten, um so die Gewerkschaftskassen zu entlasten und den Gefühlen der Mitglieder, die selbst vielleicht unter großer Arbeitslosigkeit leiden, Rechnung zu tragen. In diesem Sinne verzichten die Angestellten der freien Gewerkschaften (ebenso wie übrigens auch diejenigen der sozialdemokratischen Partei) auf mindestens 25 v. H. ihres Gehalts. In gleicher Weise handeln die christlichen Gewerkschaftsbeamten; je nach ihrem Familienstande verzichten sie auf 25 bis 40 v. H. des Gehalts. Die Beamten der Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) verzichten auf 50 M. den Monat und auf ihre Sitzungsgelder. Aber weit darüber hinaus findet sich jetzt der Gehaltsverzicht auch da, wo keine Rücksicht auf Stimmungen der Masse ihn mit nahelegen könnte. Ein leuchtendes Beispiel gibt da der Oberbürgermeister von Nürnberg, Dr. Geßler, der auf nicht weniger als die Hälfte seines Gehalts zugunsten der städtischen Hilfseinrichtungen während des Krieges verzichtet hat. Ebenso handelt der Oberbürgermeister von Fürth.

Ein neues bayerisches Armengesetz ist am 23. Juli von der Abgeordnetenkammer nach kurzer, hastiger Beratung des Plenums

verabschiedet worden. Es ersetzt den alten Heimatsbegriff durch den Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes, verteuert aber gleichzeitig die Erwerbung des Bürgerrechts (bis zu 170 *M*). Ferner regelt es die Lastenverteilung neu, ohne allerdings den Staat als Ausgleichsfaktor heranzuziehen, und die Unterbringung von Kindern in Anstalten und Familien. Die lebhafteste Auseinandersetzung gab es über den armenpolizeilichen Arbeitszwang, der ohne richterliche Entscheidung lediglich auf dem Verwaltungswege verhängt werden kann und auf die Verursachung der Bedürftigkeit wenig Rücksicht nimmt. Der Widerspruch der Sozialdemokraten und der Liberalen gegen die Anwendung des Arbeitszwanges, wenn die Hilfsbedürftigkeit durch Arbeitslosigkeit, Streik oder Aussperrung veranlaßt sei, fand keine Berücksichtigung.

Soziale Zustände.

Die Not der Geistesarbeiter während des Krieges.

Wir erhalten folgende Zuschrift, die einen weiteren Beleg zu den an anderer Stelle (Sp. 1283) von uns immer wieder betonten Bedenken gegen planloses Freischärlertum auf dem Arbeitsmarkt bildet:

„Sind die Wirkungen des Krieges auf den Arbeitsmarkt der Lohnarbeiter und der kaufmännischen Berufsangehörigen betrübend genug, so nimmt die infolge des Kriegs eingetretene Notlage der geistigen Arbeiter oft noch schlimmere Formen an, und doch ist bisher an diese geistigen Arbeiter noch wenig gedacht worden. Künstler aller Gruppen, Privatgelehrte, Schriftsteller, Musiklehrer usw. sind durch die Kriegsverhältnisse großenteils jeder Erwerbsmöglichkeit beraubt worden, da für die von ihnen geschaffenen Werte jetzt keine Nachfrage vorhanden ist. Als nach der Mobilmachung die Aufrufe zur öffentlichen Hilfsarbeit erschienen, entstand gerade den Geistesarbeitern, die sich vielfach meldeten, eine neue, erdrückende Konkurrenz in dem Zustrom der scharenweise anrückenden freiwilligen Kräfte aus den Kreisen wohlhabender Familien. Ganz gewiß war der aus nationaler Begeisterung entstehende Arbeitswille all dieser Frauen und Mädchen freudig zu begrüßen. Jedoch wäre es die Pflicht der einzelnen Körperschaften auch hier wieder gewesen, den Kräftezustrom in die richtigen Bahnen zu lenken, d. h. die als bezahlte Stellen vorgesehenen Plätze nicht mit diesen freiwilligen Helferinnen, sondern mit den Arbeitskräften zu besetzen, die durch die Notlage gezwungen werden, nur bezahlte Arbeit leisten zu können. Es ist das nicht immer geschehen, und darum sind wir jetzt schon berechtigt, von einer notschaffenden Nothilfe zu sprechen.

Was man auf der einen Seite gutzumachen glaubte, indem man aus Sparsamkeit unbezahlte Kräfte in die mit Gehältern bedachten Stellen einrücken ließ, erweist sich heute schon als ein unverantwortlicher, aus Kurzsichtigkeit begangener Mißgriff, der nicht schnell genug verbessert werden kann. Diejenigen Kräfte, die sich zu unbezahlter Arbeit anboten, hätten in anderen als in den mit Gehältern bedachten Stellen untergebracht werden müssen. Auch dort hätten sie sich betätigen können. Sie hätten dann nicht jene verdrängt und ihnen die in dieser schweren Zeit so knappen Erwerbsmöglichkeiten noch mehr geschmälert, sie hätten sich nicht den Männern und Frauen in den Weg gestellt, die, da alle Verpflichtungen weitergehen, um die Erhaltung ihrer Familien und Hausstände ringen müssen. Wer sich zu unbezahlter Arbeit anbieten kann, erbringt ja damit selbst den Beweis, daß seine eigene Lage keine Notlage ist, und es sollte ihm gleich sein, wo seine ganz gewiß wertvolle Kraft — denn jede Hilfe wird in dieser Zeit gebraucht — Verwendung findet.

Neben der Notlage der kaufmännischen Angestellten die der geistigen Arbeiter noch weiter unerwähnt zu lassen, wäre ein unverantwortliches Bemänteln; denn auch sie ist jetzt schon groß und wird, wenn nicht Abhilfe kommt, wenn das eingeführte System der unbedachten Stellenbesetzung auch weiterhin beibehalten werden sollte, erschrecklich werden. Die Folgen wären einfach diese: man nahm intelligenten, arbeitswilligen Menschen durch die freiwillige Betätigung der Angehörigen der wohlhabenden Klassen die Arbeitsmöglichkeiten, man überantwortete sie der Not und der Gefahr des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, man setzte sie obenhin noch der Demütigung aus, Almosenempfänger zu werden; denn es bliebe ihnen nichts anderes übrig, als Armenunterstützungen nachzusuchen, wenn sie und ihre Familien nicht mehr weiter können.

Es erhellt daraus, daß die freie tätige Mithilfe dringend in die richtigen Bahnen gewiesen werden muß, wenn anders sie nicht — was sie sicherlich doch nicht werden will — eine viele Existenzen bedrohende Gefahr werden soll, indem sie, anstatt Kriegsnot und Wunden zu mildern, diese auf andere und nicht minder empfindliche Weise schafft." W. C. G.

Die Einkommensverhältnisse der Privatangestellten, wie sie in der von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte veröffentlichten Übersicht über die Gehälter der versicherten Angestellten beiderlei Geschlechts dargestellt worden sind (vergl. Sp. 1187), lassen, wie in einer Eingabe des Deutschen Werkmeister-Verbandes an den Reichskanzler ausgeführt wird, einen Überblick nicht zu über die Gehälter, welche den Angestellten verschiedener Berufe gezahlt, wie die verheirateten Angestellten bezahlt werden und in welchem Verhältnisse die Zahl der Kinder zu dem Einkommen des Ernährers steht. Diese wertvollen Angaben seien in den Akten der Reichsversicherungsanstalt unzweifelhaft lückenlos enthalten, aber leider fehlten die Mittel zu deren Bearbeitung. Und doch sei die Bearbeitung in vorgedachtem Sinne dringend nötig, nicht nur im Interesse der Angestellten, sondern vor allem im Interesse des Staates und seiner Gesetzgeber wie auch der deutschen Volkswirtschaft. Deshalb spricht der Deutsche Werkmeister-Verband die Bitte aus, daß der Stoff im Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin bearbeitet und der Öffentlichkeit übergeben werde. Die Ministerien der einzelnen Bundesstaaten sind um Unterstützung der Eingabe gebeten worden.

Rechtsfragen.

Straferlaß für Vergehen gegen das Koalitions- und Vereinsrecht. Der Straferlaß des Königs von Preußen, der am 4. August veröffentlicht worden ist, umfaßt außer den Strafen für politische Vergehen und für kleinere Vermögensdelikte auch die gesetzwidrigen Übergriffe in der Arbeiterbewegung. Es heißt in dem Erlaß:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. wollen angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem uns aufgedrängten Kriege beweist, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage . . .

1. wegen Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten, wegen feindlicher Handlungen, wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, wegen öffentlicher Beleidigung, wegen Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittelst der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse oder in dem Vereinsgesetz unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu zwei Jahren einschließlich oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren einschließlich oder

2. wegen Diebstahls oder Unterschlagung, wegen Betrugs, wegen strafbaren Eigennutzes, wegen Entwendung oder wegen einer in dem Gesetz betreffend den Forstdiebstahl unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Arreststrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten einschließlich von den Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, hierdurch einschließlich der noch rückständigen Kosten erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen.

Unser Staatsministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Erlasses Sorge zu tragen."

Soziologische Fortbildung des Rechts ist der Leitgedanke einer Eingabe, welche die „Deutsche Gesellschaft für Soziologie" an 63 Fakultäten deutschsprachiger Hochschulen gerichtet hat. Die Eingabe weist auf die Fortschritte der Soziologie als allgemeiner Gesellschaftslehre und als induktiver Erforschung von Tatsachen des sozialen Lebens hin. „Die Probleme der Soziologie", heißt es, „können den Studierenden der Rechte, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, außer durch Abhaltung besonderer Vorlesungen über Soziologie auch in der Weise nähergebracht werden, daß der Rechtsunterricht selbst, insbesondere auf dem Gebiete des Privat- und Strafrechts, statt wie bisher überwiegend historisch und logisch-formalistisch mehr rechtssoziologisch gestaltet wird. Das Recht wird dann als soziale Tatsache, als Ausdrucksform und Funktion einer bestimmten privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, sozialethischen Entwicklungsstufe des menschlichen Lebens dargestellt und untersucht." Deshalb befürwortet die Gesellschaft die Aufnahme der Soziologie in den Lehrstoff der Hochschulen, so wie es die philosophische und die staatswissenschaftliche Fakultät in Graz in Gesuchen an das österreichische Kultusministerium schon früher getan hat. Was Ed. Aug. Schröder in seinem „Recht der Wirtschaft" schon 1896 als sozialethischer Jurist versucht hat, was Eugen Ehrlich in seiner Grundlegung der „Soziologie des Rechts" neuerdings von anderen Gesichtspunkten aus darlegt, das würde bei Verwirklichung jener Forderungen endlich eine systematische Weiterbildung und Vertiefung erfahren.

Kommunale Sozialpolitik.

Kriegshilfe in einer großen und einer kleinen Stadt.

Fast gleichzeitig gehen uns Schilderungen öffentlicher Wohlfahrtsarbeit in Kriegszeiten aus der großen Festungsstadt Köln und aus der idyllischen Gartenstadt Hellerau bei Dresden zu. Es ist reizvoll und zugleich lehrreich, vergleichend zu beobachten, welche Aufgaben und Einrichtungen zu ihrer Lösung in zwei so verschiedenartig gestalteten Gemeinwesen durch den Krieg auf dem Gebiete sozialer Fürsorge erwachsen. Die Kölner Schilderung stützt sich auf die Verhandlungen, die am 10. August zwischen den Vertretern sämtlicher Wohltätigkeitsorganisationen Kölns und den Leitern der Stadtverwaltung im Gürzenich stattgefunden haben; der Bericht über Hellerau ist uns von einem Mitglied der Siedlung geschrieben worden.

In der Gürzenichversammlung gaben Oberbürgermeister Wallraf und Beigeordneter Dr. Löhe zuerst eine übersichtliche Darstellung über die bisher von der Stadtvertretung eingeleiteten Maßnahmen für die Unterstützung der Kriegerfamilien und über die Gabensammlung für Hilfszwecke.

Der von den Stadtverordneten gewählte Hauptausschuß zur Organisation der Wohltätigkeit für die Familien der ins Feld gezogenen Krieger hat eine Sammeltätigkeit eingeleitet mit einer Legion von Bittbriefen an die bemittelten Bürger der Stadt. Weiter ist eine Sammlung auf der Straßenbahn eröffnet derart, daß über den Einheitstarif von zehn Pfennig hinaus 15-Pfennig-Fahrscheine ausgegeben werden, wobei die fünf Pfennig der Sammelstelle der Stadt zugeführt werden. Das Sammeln bei den Mitgliedern der Vereine erfolgt durch diese selbst, da dadurch das breite Publikum besser erfaßt wird. Ohne gegenseitige Eifersüchtelei sollen die Vereine dabei nur von praktischen Gesichtspunkten sich leiten lassen und die Ergebnisse ihrer Sammlungen dem Hauptausschusse zuführen.

Bei der Verteilung der Mittel sollen Liebesgaben und Barmittel voneinander getrennt werden. Die ersteren sind bereits zahlreich bei der Sammelstelle eingegangen. Lebensmittel, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, werden an die verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten weitergegeben, damit diese sie verteilen. Die eingehenden Gelder dagegen werden vorläufig nicht angegriffen, bis eine bestimmte Summe erreicht ist. Die Familien, die des Ernährers entbehren, erhalten einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln der Reichsunterstützung und, wenn das nicht ausreicht, Gutscheine der Stadtverwaltung auf Lebensmittelbedarf. Die gesamte Organisation der Unterstützung wird durch die Armenverwaltung erfolgen, um zu verhindern, daß durch die verschiedenen Wohltätigkeitsvereine einzelne Familien reichlicher erhalten als andere, die es vielleicht notwendiger gebrauchen könnten. Die von der Stadt zu gewährenden Unterstützungen sollen damit aber keineswegs als eine Armenunterstützung, sondern als eine aus der freien Liebestätigkeit der Bevölkerung ermöglichte Beihilfe gelten. Eben nur um Mißbräuchen vorzubeugen, wird die Verteilung den Vorstehern der Armenbezirke übertragen. Dadurch wird der Sache das gewünschte Rückgrat gegeben.

Die Unterstützung für die bedürftigen Frauen und Kinder der ausgezogenen Krieger für die ersten vierzehn Tage wird in der nächsten Zeit schon zur Auszahlung gelangen. Wenn diese Unterstützung auch sehr gering ist, so kann doch die Stadtverwaltung jetzt noch nicht sofort mit ihrer Hilfe einspringen, da sie zuerst einmal einen Überblick über die Zahl der zu unterstützenden Familien gewinnen muß. Bis dahin wird die Armenverwaltung mit ihren Mitteln eingreifen.

Die versammelten Vertreter der Wohlfahrtsvereine stimmten diesem Vorgehen der städtischen Behörden zu und befürworteten insbesondere den Vorschlag, daß die Vereine unter Verzicht auf ihre Selbständigkeit die Vermittelung der Gaben durch die Bezirksvorsteher der Armenverwaltung geschehen ließen. Das würde die Organisation einheitlicher gestalten und einen gewissen Ausgleich sichern.

Die Bezirksvorsteher werden nun sofort mit den Vorständen der Wohltätigkeitsvereine in ihren Bezirken Fühlung nehmen. Die Sammellisten der Vereine werden von der Stadt im Bureau der Armenverwaltung (Elogiusplatz 5) ausgegeben; sie tragen außer der Unterschrift des betreffenden Vereinsvorstandes oder der Bezirksvorsteher der Armenverwaltung das Siegel der Stadt Köln. In den Listen sind Spalten für einmalige, wöchentliche und monatliche Sammlungen vorgesehen.

Die weitere Besprechung galt der Kinderhortfürsorge und der Kinderspeisung.

Nach Mitteilungen des Oberbürgermeisters hat sich eine beträchtliche Zahl von Frauen für die Errichtung von Kinderhorten freiwillig zur Verfügung gestellt. Wenn diese aber allenthalben wünschen, daß die Stadt die Versorgung der Horte mit Lebensmitteln übernehme, so ist das nach Wallrafs Ansicht beim besten Willen nicht möglich. Köln sei Festungsstadt und habe wichtigere Verpflichtungen hinsichtlich der Lebensmittelversorgung für die Tage ernstester Not. Es gehe daher nicht an, die mit vieler Mühe zeitig in die Stadt hereingeschafften Vorräte anzugreifen. Vielleicht sei es möglich, einen Teil der eingegangenen allgemeinen Sammelgelder hierzu zu verwenden.

Dagegen betonten die Vertreter der Kinderschutzvereine, daß es nicht möglich sei, die Horte lebensfähig zu erhalten, wenn diesen nicht Unterstützung durch Geld- oder Lebensmittel zuflösse. Man müsse den Kindern, die von 8 Uhr früh bis zum Abend in den Horten weilten, doch wenigstens zum Mittag eine nahrhafte kräftige Suppe und am Nachmittag Milch verabreichen können. Da die Mittel hierfür aber durch Private nicht aufbringbar sind, so soll diese Frage auf Anregung des Oberbürgermeisters in einem kleineren Kreise eingehender beraten werden. Es wurde hierzu ein mehrgliederiger Ausschuß gewählt, der sich auch mit der wichtigen Frage, wie die Horte zweckmäßig über das ganze Stadtgebiet verteilt werden, befassen wird.

Der letzte Punkt der Beratungen betraf die Arbeitslosenfürsorge, und entschieden wurde die Stadtverwaltung ermahnt, darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Einberufung ihrer bisherigen Inhaber freigewordene Stellen an erster Stelle mit Arbeitsuchenden besetzt würden, damit nicht durch Einstellung freiwilliger unbesoldeter Hilfskräfte, wie Studenten, Schüler usw., die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit erschwert würden.

In seinem Schlußwort berührte der Oberbürgermeister noch die Lebensmittelversorgung Kölns: Die Milchversorgung der Stadt, die ziemliche Schwierigkeiten verursachte, ist auf gutem Wege; ebenso beginnt der seit 9. August eingerichtete Verkehr der Lebensmittelzüge nach Köln zu arbeiten. Es beginnt allmählich Ordnung und Regelmäßigkeit zurückzukehren, auch im Vertrieb der Lebensmittel.

Nun das Hellerauer Beispiel.

Der Bürgerverein der Gartenstadt Hellerau hat sofort nach Bekanntwerden des Mobilmachungsbefehls eine Organisation ins Leben gerufen, die die Hilfeleistung für Hellerauer Familien übernehmen soll, deren Ernährer in den Krieg gezogen sind. In seinem Aufruf zur freiwilligen Beisteuer heißt es u. a.:

„Sicherlich ist es für alle, die nicht selber mit der Waffe in der Hand die Grenze schützen können, ein ernstes Bedürfnis, dem Vaterlande ein Entgelt zu bieten, und es gibt wohl im Augenblick keinen wichtigeren Dienst, als daß sie unseren ausziehenden Kriegern die Beruhigung mitgeben, daß für ihre Lieben gesorgt wird, daß sie nicht dem Elend preisgegeben sind, während sie selber draußen für uns im Felde stehen."

Der Verein will es mit den einlaufenden Mitteln zunächst übernehmen, das Unentbehrlichste an Lebensmitteln zu beschaffen; für die Aufbewahrung und Verteilung ist ihm von der Baugenossenschaft ein Haus zur Verfügung gestellt worden. Die Zahl der Hilfsbedürftigen wird auf Grund einer Liste der Einberufenen festgestellt, für die Entnahme sollen wöchentliche Gutscheine im Werte von etwa 1 bis 3 M. ausgegeben werden, gegen die man Lebensmittel eintauschen kann.

Besonders beachtenswert ist der Aufruf des Vereins an alle diejenigen, „die während der Kriegsdauer das Glück eines festen Einkommens genießen". Es wird von ihnen erwartet, daß sie einen Tribut in Gestalt fester wöchentlicher oder monatlicher Beiträge an die Hilfskasse abführen. Für den Beginn der Hilfeleistung ist dem Verein schon im voraus eine größere Summe zugesagt worden, außerdem hat er den Beschluß gefaßt, den Überschuß der letzten Kinderfeste, der schon für ein neues Kinderfest bestimmt war, für den Fürsorgezweck zu opfern, „weil dies unbedingt die wichtigste Verwendung ist, die es jetzt geben kann."

Die Schnelligkeit und automatische Selbstverständlichkeit, mit der dabei gearbeitet worden ist, darf wohl als ein Ausfluß der genossenschaftlichen Gesinnung betrachtet werden, auf die Hellerau begründet ist, und der Schulung, die man infolgedessen in gemeinnütziger Arbeit hier gewonnen hat. (K.)

Die neue Lohnordnung für die städtischen Arbeiter Frankfurts a. M., die zusammen mit der neuen Gehaltsordnung für Beamte und Lehrer kurz vor der Mobilmachung beschlossen worden und am 1. August in Kraft getreten ist, sieht auch bei den Arbeitern eine vollständige Staffelung des Verdienstes nach Dienstaltersstufen in den beiden Lohnklassen I a und II a vor; es sollen nämlich die Arbeiterlöhne betragen in Lohnklasse I a bei 1 bis 3 Dienstjahren: 4,10 M, bei 4 bis 6 D.-J.: 4,15 M, bei 7 bis 9 D.-J.: 4,20 M, bei 10 bis 12 D.-J.: 4,30 M, bei 13 bis 15 D.-J.: 4,40 M und bei 16 Dienstjahren und darüber 4,60 M; in Lohnklasse II a entsprechend 4,10 M, 4,20, 4,40 4,60.

4,80 und 5 M. Liegen nach dem Ermessen des Amtes gegen die Berufstüchtigkeit, den Fleiß oder die Führung eines Arbeiters begründete Ausstellungen vor, so kann durch Amtsbeschluß die Einweisung oder das Aufrücken ganz oder zeitweilig versagt werden. Vor der Versagung ist der Arbeiter zu hören. Ein die Versagung aussprechender Beschluß mit Gründen ist dem Arbeiter mitzuteilen; gegen den Beschluß steht ihm Beschwerde an den Magistrat offen. Mietzuschüsse werden nach den Bestimmungen für Beamte gewährt. Beim Ableben der Angestellten wird für die auf den Sterbemonat folgenden drei Gnadenmonate ihren Witwen oder ehelichen oder legitimierten Nachkommen das Gehalt und die Zulagen oder die Pension, soweit die Auszahlung nicht bereits im voraus erfolgt ist, gewährt. Die Zahlung an andere Hinterbliebene bedarf der Genehmigung des Magistrats. Den Arbeitern der Straßenreinigung soll für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 33⅓ v. H. zum Regellohn gezahlt, den von der städtischen Verwaltung beschäftigten Putzfrauen soll der Stundenlohn um 4 Pf. erhöht werden. Die Arbeiterordnung soll dahin geändert werden, daß bei Kürzung des Lohnes infolge Arbeitsversäumnis nicht der Wohnungszuschuß, sondern nur der nackte Lohn gekürzt wird. Die neue Lohnordnung soll 40 000 M Mehraufwand verursachen.

Gemeindliche Zuschüsse zur gesetzlichen Kriegsunterstützung werden wohl in allen Großstädten, aber auch in vielen Mittel- und Kleinstädten gewährt.

Meist wird als Berechnungsgrundlage der gesetzliche Unterstützungssatz gewählt, zu dem dann prozentuale Zuschüsse der Gemeinden treten. Wir geben dafür einige Beispiele: Leipzig (300 v. H.), Charlottenburg (100 v. H.), Schöneberg (100 v. H.), Wilmersdorf (100 v. H.), Friedenau (100 v. H.), Lichtenberg (100 v. H.), Tegel (100 v. H.), Oranienburg (100 v. H., außerdem bei Not besondere Unterstützungen für Miete, Krankenfürsorge usw.), Weißensee (100 v. H.), Dresden (bis zu 100 v. H.), Altona (66⅔ v. H.), Hamburg (66⅔ v. H.), Frankfurt a. M. (50 v. H.), Görlitz (50 v. H., bei besonderer Not auch mehr). In anderen Gemeinden wurde ein Durchschnittsverdienst oder der ortsübliche Tagelohn zugrunde gelegt; so gewährt Krefeld der Ehefrau des Einberufenen 20, den drei ersten Kindern 10, weiteren Kindern 5 v. H. des ortsüblichen Tagelohns, während in Zwickau ein Durchschnittsverdienst von 105 M den Ausgangspunkt bildet und von diesem der Ehefrau 30, jedem Kinde 10 v. H. mit der Maßgabe gezahlt werden, daß der Gesamtbetrag in der Regel 60 v. H. nicht übersteigt. In Braunschweig wurde beschlossen, die Reichsunterstützung städtischerseits auf 15 M den Monat für die Frau und 7 M für jedes Kind zu erhöhen, dabei aber die Unterstützungsnotwendigkeit nicht allzu scharf zu prüfen und nötigenfalls außerdem auch Sachunterstützungen zu gewähren. In Lübeck wurde für die nächsten Monate festgesetzt, Reichs- und städtische Unterstützung sollten zusammen für die Ehefrau 36, die ersten drei Kinder je 8, jedes weitere Kind 6 M betragen. In Aachen wurden die entsprechenden Beträge auf 26 M für die Frau und 10 M für jedes Kind bemessen, außerdem erhalten die Eltern Einberufener, sofern sie von diesen unterhalten wurden, 40 M, Vater oder Mutter allein 24 M, Geschwister 10 M.

Von einer großen Anzahl von Städten ist bisher nur die bewilligte Gesamtsumme für Unterstützung der Angehörigen Eingezogener bekannt geworden.

Erwähnt seien Neukölln (2 Millionen M), Chemnitz (1 Million M), Barmen, Magdeburg, Liegnitz, Offenbach und Brandenburg a. H. (je ½ Million M), Würzburg (200 000 M), Regensburg (100 000 M), Kassel, Marburg und Koburg (je 50 000 M), Fulda (45 000 M), Bamberg (30 000 M), Markneukirchen (5000 M). In einigen der angeführten Städte ist allerdings zwischen Kriegsunterstützungszuschuß und anderen von der Kriegsnot bedungenen Ausgaben verwandter Natur (besonders Lebensmittelversorgung) nicht klar geschieden, doch soll in allen genannten Fällen in erster Linie der bewilligte Betrag der Unterstützung der Angehörigen Eingezogener dienen.

Nach einer ungefähren Berechnung sollen von den Gemeinden Groß Berlins bisher insgesamt 20½ Millionen M für Unterstützungs- und Nothilfezwecke bereitgestellt sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß manche Gemeinden bisher nur erste Teilbeträge bewilligt haben. Ferner treten hinzu mehrere Gemeinden, die keine bestimmte Summe ausgeworfen, sondern dem Gemeindevorstand Kredit nach Bedarf eingeräumt haben, wie die Stadt Köpenick, die Gemeinden Lankwitz, Johannisthal, Niederschöneweide und Tegel. Über die Beschlüsse der Gemeinden Pankow, Adlershof, Schmargendorf und Wannsee liegt noch kein Bericht vor. Jedenfalls dürfte die Summe von 21 Millionen M Notstandsgeldern in Groß Berlin weit überschritten werden.

In Berlin, wo etwa 10 000 hilfsbedürftige österreichisch-ungarische Staatsangehörige leben, erhalten diese nach einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Reichen und Stadtverwaltungen dieselben Kriegsunterstützungen wie die reichsdeutschen Kriegerfamilien; umgekehrt die Familien deutscher Soldaten, die in Wien leben.

In Mainz und Hagen i. W. wurde der Stadtverwaltung für die Kriegsunterstützung und Lebensmittelversorgung unbeschränkter Kredit eingeräumt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Zur sozialen Verständigung in schwerer Zeit gibt das deutsche Holzgewerbe ein schönes Beispiel. Der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiterverbandes Th. Leipart teilte dem Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe am 5. August mit, die Arbeiterorganisation habe des Krieges wegen alle laufenden Streiks aufgehoben und die Streikunterstützung eingestellt. Leiparts Brief fuhr dann fort:

„. . . Neben allem sonstigen Unglück, das die bevorstehende Zeit über die Bevölkerung hereinbrechen lassen wird, steht auch die Ordnung und Regelung der Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die wir in jahrelangen Mühen und Kämpfen unter beiderseitigen schweren Opfern durch unsere Organisationen bisher geschaffen hatten, in Gefahr.

In der Gewißheit, daß das, was jetzt zerstört wird, in der Zukunft nur unter gleich schweren Kämpfen wieder aufgebaut werden müßte, wenden wir uns heute an Sie mit dem Ersuchen, an die Arbeitgeber im ganzen Reiche die dringende Mahnung ergehen zu lassen, unsere Tarifverträge auch während der Dauer des Krieges hochzuhalten.

Im Hinblick auf die Not der vielen Tausende Arbeitsloser, die auch unser Verband in dieser Zeit nur in beschränktem Maße unterstützen kann, bitten wir Sie zugleich, den Arbeitgebern nahezulegen, soweit als die Zeitumstände es irgend ermöglichen, durch Einführung verkürzter Arbeitszeit die Zahl der Entlassungen zu verringern. . . ."

Der Vorsitzende des Arbeitgeber-Schutzverbandes, der freikonservative Landtagsabgeordnete C. Rahardt, antwortete darauf am gleichen Tage:

Sehr geehrter Herr Leipart! Ihrem sehr berechtigten Wunsche habe ich sehr gern entsprochen und für die nächste Nummer der Fachzeitung . . . den beifolgenden Aufruf erlassen.

Sie dürfen versichert sein, daß ich während des über uns hereingebrochenen Unglücks nichts als Mensch sein und als solcher fühlen werde, und ich stelle mich Ihnen jederzeit zur Verfügung, wenn es gilt, der Not zu steuern. Mit freundl. Gruß Ihr erg. C. Rahardt.

In dem hier erwähnten Aufruf sagt der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, die schwere Zeit rechtfertige außerordentliche Maßnahmen, ohne daß man in den Verdacht kommen könne, die anvertrauten Interessen der Gesamtheit des Berufes zu verletzen. In dem beginnenden Kriege kämpften Meister und Gesellen, Arbeitgeber und Arbeiter Schulter an Schulter und opferten fürs Vaterland Gut und Blut. Da sollten die Arbeitgeber jeden Groll vergessen und alles tun, um das schwere Los der Familienangehörigen aller im Felde Stehenden zu mildern. Sie würden dieser Bitte gewiß um so lieber nachkommen, als die gesamte deutsche Arbeiterschaft begeistert zu den Fahnen geeilt sei und ihre Führer einen Standpunkt eingenommen hätten, der für sie ebenso ehrend wie für die Arbeitgeber erfreulich sei. Der Aufruf fährt dann fort:

„. . . Berufsgenossen! Menschlichkeitsgefühl und Christenpflicht sollte uns veranlassen, nach Möglichkeit für die Frauen und Kinder unserer für des Vaterlandes Ehre kämpfenden Mitarbeiter einzutreten und zu erwägen, ob nicht in Gemeinschaft mit der örtlichen Organisation unserer Leute eine Hilfsaktion eingeleitet werden kann. Es wird ferner notwendig sein, die geringe Arbeitsmöglichkeit für die Zurückgebliebenen in der Weise zu verteilen, daß die Arbeitszeit auf ein beliebiges Maß herabgesetzt wird, denn auch diese Leute gehen mit ihren Familien schweren Wochen entgegen.

Auf gar keinen Fall darf die Zeit zum eigenen Vorteil ausgenutzt oder der Versuch gemacht werden, die vereinbarten Arbeitsbedingungen illusorisch zu machen, denn das wäre im Augenblick eines gerecht und billig denkenden Arbeitgebers unwürdig, ja im höchsten Grade unpatriotisch gehandelt. . . ."

Die „Holzarbeiterzeitung" erkennt an, daß die Antwort des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo auch viele Unternehmer in eine schwierige Situation gebracht seien, wohltuend berühre:

„Unser alter Gegner im wirtschaftlichen Kampf hat mit diesem Aufruf eine Tat vollbracht, die der höchsten Anerkennung wert ist. Es wäre nur zu wünschen, daß auch alle Mitglieder des Arbeitgeber-Schutzverbandes so hochherzig denken wie ihr Vorsitzender."

Der Briefwechsel und der Aufruf sind gewiß beachtenswerte Zeugnisse dafür, wie die allen Deutschen gemeinsame große Sorge ums Vaterland den Glauben an die Menschlichkeit auch beim wirtschaftlichen Gegner wechselseitig geweckt hat. „Der Krieg gegen die Feinde des Reiches", sagt die „Holzarbeiterzeitung", „läßt den inneren Hader verstummen. Die gemeinsame Gefahr bringt die seitherigen Gegner näher zusammen."

Gewerkschaftszugehörigkeit kein Zurückweisungsgrund. Der stellvertretende kommandierende General des VII. Korps, Frhr. v. Bissing, unter dessen Namen vor einigen Jahren ein Erlaß in die Öffentlichkeit drang, in dem den Truppen taktische Verhaltungsmaßregeln für den Bürgerkrieg und Straßenkampf gegeben wurden, hat jetzt überall in seinem Korpsbezirk folgenden Befehl anschlagen lassen:

„Anläßlich eines Spezialfalles sehe ich mich genötigt, folgendes bekanntzumachen: Das Vertrauen zu unserer so tüchtigen Arbeiterschaft ist während der Ereignisse der letzten Zeit in voller Weise gerechtfertigt worden, und dieses Vertrauen soll durch nichts erschüttert werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Teile der Arbeiterschaft während des Friedenszustandes Organisationen irgend welcher Art angeschlossen waren. Ich kann es daher nicht für richtig halten, wenn bei Aufrufen zur Werbung von Arbeitern im Dienst der Heeresverwaltung unsere Arbeiter aus solchem Grunde ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluß widerspricht der Verpflichtung, parteipolitische Unterschiede im Heeresdienst nicht zu machen."

Der Korpsbefehl bezieht sich wohl auf das öffentliche Arbeitergesuch der Artilleriewerkstatt Lippstadt, in dem Anhänger „ordnungsfeindlicher Organisationen" von der Annahme ausgeschlossen wurden. Mit dieser Arbeiterpolitik, den Brotkorb wegen politischer Gesinnung und Verbandszugehörigkeit höher zu hängen, soll es jetzt aus sein.

Die österreichischen Gewerkschaften 1913. Wie bei den deutschen Arbeiterorganisationen hat die wirtschaftliche Lage auch bei den österreichischen Gewerkschaften 1913 einen kleinen Verlust gebracht. Die Mitgliederzahl der sozialistischen Gewerkschaften fiel von 428 363 im Jahre 1912 auf 423 970 im folgenden Jahre, so daß der Verlust etwa 1 v. H. ausmacht. Mitgezählt sind hier allerdings die 8775 Mitglieder des Tabakarbeiterverbandes, der der Gewerkschaftskommission vorläufig nicht mehr angeschlossen ist. Die Kommission gibt sonach den Bestand der ihr angeschlossenen Verbände nur mit 415 195 an. Bemerkenswert ist, daß der Verlust nur ganz wenig den weiblichen Mitgliedern zur Last fällt: deren gab es 1912 50 416 und 1913 50 007. Die Frauen haben also (trotz der Krise in der Textilindustrie) eine hervorragende Gewerkschaftstreue bekundet. Die Einnahmen der österreichischen Gewerkschaften sind von 9 969 882 Kr. (1912) auf 10 136 521 Kr. (1913) gestiegen, die Ausgaben aber von 9 171 352 auf 10 058 298 Kr. Die Zunahme der Ausgaben um nicht viel weniger als 900 000 Kr. geht in erster Linie auf eine kräftige Mehrausgabe für Arbeitslosenunterstützung zurück (1912: 1 408 068, 1913: 2 204 801 Kr.). Gesondert verwaltet werden die Streik- und Widerstandskassen; ihre Einnahmen waren 1913: 2 269 000, ihre Ausgaben 2 500 000 Kr. Die Ausgaben sind infolge der Kämpfe der Maler und Buchdrucker sehr gestiegen; 1912 betrugen sie nur 1 022 000 Kr. Das Gesamtvermögen der Gewerkschaften (Verbandskassen und Widerstandskassen zusammen) ging 1913 von 15 064 798 Kr. auf 14 735 187 Kr. zurück (2,2 v. H. Rückgang). Außerdem besteht noch der Solidaritätsfonds der Gewerkschaftskommission, über dessen Höhe nicht berichtet wird.

Arbeiterschutz.

Das Reichsamt des Innern gegen allgemeine Ausnahmen für Frauen- und Jugendlichenarbeit. An einen industriellen Verein, der beim Reichskanzler beantragt hatte, für die zugehörigen Betriebe allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zuzulassen, ist aus dem Reichsamt des Innern folgender Bescheid ergangen:

Wenn ich auch nicht verkenne, daß Ihre Betriebe in den gegenwärtigen Kriegszeiten leistungsfähig erhalten werden müssen, so kann ich es doch nicht für zulässig erachten, Ihrem Antrag zu entsprechen. Das Gesetz vom 4. August d. Js. will solche Ausnahmen für den äußersten Notfall dann zulassen, wenn es nach Lage der Verhältnisse unmöglich ist, ohne Ausnahmebewilligung auszukommen und insbesondere die betreffenden Arbeiten durch Männer, die den Beschäftigungsbeschränkungen nicht unterliegen, ausführen zu lassen. So lange also, wie es gegenwärtig der Fall ist, eine überaus große Zahl von Männern infolge von Betriebseinschränkungen gewerblicher Betriebe ohne Beschäftigung ist, würde es dem Gesetze zuwider sein, die Beschränkungen der Gewerbeordnung in der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern durch Bewilligung von Ausnahmen zu durchbrechen. Wenn in der Eingabe darauf hingewiesen wird, daß den jugendlichen und den weiblichen Arbeitern durch die nachgesuchten Ausnahmen eine willkommene Arbeitsgelegenheit gegeben würde, so fällt dagegen entscheidend ins Gewicht, daß für die Frauen und Kinder der zum Kriegsdienst berufenen Arbeiter reichsgesetzlich eine Fürsorge sichergestellt ist, die von den Kommunen vielfach noch eine wertvolle Ergänzung erfährt.

Um eine geordnete Versorgung der gesamten arbeitenden Bevölkerung sicherzustellen, muß deshalb mit allem Nachdruck dahin gewirkt werden, daß zu Beschäftigungen der in Rede stehenden Art ausnahmslos die verfügbaren Männer herangezogen werden, denen die Mittel zum regelrechten Unterhalt für die eigenen Frauen und Kinder nur auf diese Weise zugeführt werden können.

Wegen der Vermittlung von Arbeitskräften können sich die Unternehmer bekanntlich an die überall eingerichteten öffentlichen Arbeitsnachweise wenden.

Sonntagsarbeit während des Krieges. Der preußische Handelsminister führt in einem Erlaß vom 5. August 1914 zu der sofort mit der Mobilmachung verfügten teilweisen Aufhebung der Sonntagsruhevorschriften folgendes aus:

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen finden nach § 105 c Abs. 1 Nr. 1 GO. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, keine Anwendung. Zu diesen Arbeiten gehören solche, welche im Interesse der Mobilmachung des Heeres notwendig und für die Beschleunigung der Mobilmachung dienlich sind. Es sind darunter nicht nur die Arbeiten derjenigen Unternehmer zu rechnen, welchen von Militär- und Marinebehörden Mobilmachungslieferungen oder Leistungen vertragsmäßig oder freihändig aufgegeben sind, sondern auch die Arbeiten, welche von anderen Unternehmern für die Militär- oder Marinelieferanten zur Erfüllung der seitens der Heeres- oder Marineverwaltung gestellten Aufträge geleistet werden.

Für die Dauer des Krieges werden alle Sonntagsarbeiten, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden sein.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) ersuche ich Sie, die Aufsichtsorgane über die vorstehende Auslegung des § 105 c Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung zu verständigen und sie anzuweisen, alle in Betracht kommenden Arbeiten auch im Zweifelsfalle zunächst ohne weiteres zuzulassen und erforderlichenfalls die weitere Prüfung des Sachverhalts nachträglich vorzunehmen.

Eine neue Ausführungsverordnung zum Hausarbeitsgesetz regelt die Listenführung der Hausgewerbtreibenden.

Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Der deutsche Arbeitsmarkt in Kriegszeiten.

Zur Unterstützung der regen Tätigkeit der Reichszentrale für Arbeitsnachweise (Sp. 1262) sollen halbwöchentliche Übersichten der von den einzelnen Arbeitsnachweisen nicht unterbringbaren Arbeitsuchenden und nicht besetzbaren offenen Stellen auf Grund unmittelbarer Berichterstattung (Postkarten mit freier Versendung als Reichsdienstsache) an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, aufgestellt und umgehend an alle berichtenden Arbeitsnachweise und deren Zentralen vom Kaiserlichen Statistischen Amte versendet werden. Die Übersichten sollen den in Betracht kommenden Stellen einen Überblick darüber geben, bei welchen Arbeitsnachweisen ihrer näheren oder weiteren Umgebung Arbeitsuchende oder offene Stellen angemeldet sind, die der einzelne Arbeitsnachweis selbst oder durch seine bisher schon übliche zwischenörtliche Verbindung nicht erledigen konnte.

Die nötige Anzahl von Postkarten ist sämtlichen Arbeitsnachweisen, die bisher regelmäßig an das Reichsarbeitsblatt berichtet haben, zugesandt worden, es wird jedoch freudig begrüßt, wenn sich auch andere Arbeitsnachweise dieser Postkartenberichterstattung über nicht unterzubringende Arbeitsuchende und nichtbesetzbare offene Stellen anschließen. Für die Ausfüllung und Einsendung der Postkarten ist eine genaue Anweisung aufgestellt, aus der hervorzuheben ist, daß die Berufsart, soweit möglich, so zu wählen ist, daß die Bezeichnung für die praktische Vermittlung unmittelbar verwertbar ist; es ist also z. B. nicht zu sagen: 70 landwirtschaftliche Arbeiter, sondern 40 Schnitter, 6 Stallschweizer, 24 Drescher. Zur weiteren Erleichterung ist ein Berufsverzeichnis nach Berufsgruppen und Klassen aufgestellt, und es wird empfohlen, bei Aufzählung der Berufsarten für die Arbeitsgesuche oder offenen Stellen diesem Verzeichnis zu folgen. - Da die praktische Verwertbarkeit und der Erfolg der Übersichten von der tunlichst vollständigen Beteiligung aller bedeutenden Arbeitsnachweise des Reichs sowie von der pünktlichen Berichterstattung und schnellsten Aussendung der hiernach gemachten Zusammenstellungen abhängt, werden alle beteiligten Stellen dringend gebeten, dies zu beachten.

Auch andere Kreise versuchen den Ausgleich von Arbeitskräften zu fördern, z. B. der Deutsche Industrieschutzverband (Sitz Dresden), der seine Mitglieder auffordert

durch Ausfüllung verschiedenfarbiger Fragebogen einen etwaigen Bedarf an Arbeitskräften und Angestellten sowie überschüssige Kräfte dem Verband bekannt zu geben. Weiter bittet der Verband seine Mitglieder, die überschüssigen Arbeitskräfte über die hohe Bedeutung des Einbringens der Ernte aufzuklären und sie auf die dringende Notwendigkeit ihrer Beteiligung hieran hinzuweisen. Soweit es sich jetzt übersehen läßt, wird der Bedarf hierfür in allen Teilen des Reiches reichlich gedeckt werden. Um so schlimmer sieht es freilich in den übrigen Arbeitszweigen aus, in denen teilweise schon jetzt ein sehr großer Notstand herrscht. Das gilt namentlich vom Berliner Holzgewerbe, das während der ganzen letzten Jahre schon unter großer Arbeitslosigkeit zu leiden hatte. Hier ist die Arbeitslosenziffer von 3600 auf 10 900 plötzlich emporgeschnellt. Auch scheint die Mahnung an die Arbeitgeber, ihr Personal nicht zu entlassen, vielfach nicht beachtet worden zu sein. Häufig hört man, namentlich von weiblichem kaufmännischen Personal, daß es einfach vor die Wahl gestellt wird: Entlassung oder Weiterarbeiten zur Hälfte des bisherigen Gehalts. Allerdings ist die Notlage der Unternehmer selbst oft so groß, daß sie ihre Betriebe gar nicht oder nur in bescheidenem Umfange weiterführen können. Wenn auch ein gesetzliches Moratorium von der Regierung aus einer Reihe von Gründen, die eine halbamtliche Auslassung der „Nordd. Allg. Ztg." darlegt, bisher abgelehnt worden ist, so setzt sich eben in der Praxis ein tatsächliches Moratorium schon vielfach durch, weil zahlreiche Geschäftsleute ihre Außenstände nicht eintreiben und deshalb auch die jetzt fällig werdenden Rechnungen nicht bezahlen können; und das wirkt dann Stufe für Stufe immer weiter in die gesamte Handels- und Industriewelt hinein. Mit gerichtlichen Beitreibungsversuchen ist, zumal bei der Überlastung der Gerichte und weil der Richter unter Würdigung der Umstände (Ausbleiben der Zahlungen ausländischer Kunden, Unantastbarkeit der zur Fahne einberufenen Geschäftsinhaber usw.) nach billigem Ermessen von Gerichts wegen (laut Notgesetz vom 4. August 1914) einen Zahlungs- oder Vollstreckungsaufschub gewähren wird, nichts zu erzwingen. Darum ergibt sich der Zahlungsaufschub auch ohne Gesetz oft von selbst. In solchen Fällen aber ist es dem Arbeitgeber natürlich auch beim besten Willen nicht möglich, an den Arbeitern soziale Fürsorge zu üben; es fehlen die Mittel. Manche Exportindustrien sind überhaupt völlig stillgelegt, wie die Spielwarenindustrie Meiningens und die Halbedelstein- und Achatschleifereien Idars. Da kann der Arbeitgeber die Arbeiter nicht weiter beschäftigen. Hier müssen andere Faktoren helfend, verteilend eingreifen.

Die Arbeitslosigkeit der Frauen infolge des Krieges wurde am 13. August im Reichsamt des Innern besprochen. Außer dem Staatssekretär und den Ministerialdirektoren Dr. Caspar und Lewald sowie Geheimräten einiger preußischer Ministerien nahmen Vertreter von Groß Berliner Gemeindeverwaltungen, ferner Oberst v. Feldmann vom Bekleidungsamt und die Hofstaatsdame der Kaiserin Gräfin Keller an der Beratung teil, zu der auch einige Wohlfahrts- und Frauenvereine sowie Arbeiterorganisationen geladen waren.

Übereinstimmend wurde die große und noch wachsende Not arbeitslos gewordener Frauen anerkannt. Für die Angehörigen der ins Feld gerufenen Arbeiter und Angestellten sorge nach Möglichkeit Reich, Gemeinde, Arbeitgeber und Wohltätigkeit. Tausende von alleinstehenden Mädchen in Handel und Industrie, Tausende erwerbstätiger Witwen und Angehörigen arbeitsloser Landsturmpflichtiger oder Dienstuntauglicher seien ohne Arbeit und ohne Brot. Textilindustrie und Konfektion schränkten die Betriebe ein, teils wegen mangelnder Rohstoffzufuhr, teils wegen fehlender Exportmöglichkeit. Von 50 000 Konfektionsarbeiterinnen in Groß Berlin sei der größte Teil schon arbeitslos. Besonders schlimm stehe es für die Heimarbeiterinnen. Die Gefahren für die wirtschaftliche und sittliche Lebensführung beschäftigungsloser Frauen wurden ernst erwogen. Allseitig wurde auch festgestellt, daß die Not durch die patriotische Opferwilligkeit bessersituierter Frauen noch vergrößert worden sei. Diese hätten sich zu vielen Arbeiten erboten, mit deren Übernahme sie bezahlte Kräfte verdrängten. Mitunter sei obendrein das Dienstmädchen entlassen worden, um freiere Hand für die freiwillige Hilfstätigkeit zu bekommen; die Dienstbotennot sei überhaupt jetzt so groß, daß zahlreiche Mädchen, denen mit Kriegsausbruch trotz langjähriger treuer Arbeit gekündigt wurde, jetzt für halben Lohn oder bloß gegen Kost und Wohnung arbeiten wollten. Bedenklich sei es auch, wenn jetzt viele Lehrerinnen sich freiwillig zur Vertretung Einberufener für Überarbeit bereitfänden, während es Kräfte genug gäbe, die entgeltlich neu eingestellt werden könnten. Auch die Einstellung weiblicher Schaffner stieß auf Widerspruch; die Frauen der eingezogenen Schaffner erhielten Unterstützung von Reich und Gemeinde, und es sei richtiger, Arbeitslosen die anstrengenden Schaffnerposten zu übergeben als den Frauen, die überdies schlechter bezahlt würden, zu ihren Unterstützungen den Verdienst noch hinzuzufügen.

Unter den Abhilfevorschlägen, die gemacht wurden, traten hervor: es solle der Einschränkung aller Bedürfnisse entgegengewirkt werden, damit der heimische Verbrauch einen Teil der jetzt verloren gehenden Ausfuhr ersetze; es solle auf die sittlichen Gefahren hingewiesen werden, die aus der Entlassung der Dienstboten entspringen könnten; der Staat, besonders die Heeresverwaltung, solle seine Arbeiten an gewerkschaftliche Nähstuben geben; jeder, der es kann, solle jetzt Näherinnen zu Ausbesserungsarbeiten einige Zeit ins Haus nehmen; wohlhabende Familien sollten Kinder arbeitender Frauen speisen, nötigenfalls aber auch Erwachsene aufnehmen; Ladengeschäfte sollten die Frauen für Botengänge zu den Kunden verwenden. Die Besprechung legte schließlich den Gedanken nahe, von Amts wegen eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden herbeizuführen, damit die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten möglichst vielen Menschen zugute kommen können. Ein Ausschuß, zu dem außer Arbeitervertretern auch Arbeitsnachweispraktiker herangezogen werden, wird die Anregungen weiter verfolgen.

Auf die besondere Notlage der Landsturmpflichtigen hatten wir bereits Sp. 1263 hingewiesen. Nunmehr nimmt sich dieser Gruppe auch das Berliner Polizeipräsidium an, indem es folgende Mitteilung bekanntgibt:

„Infolge der Arbeiterentlassungen in großen industriellen und gewerblichen Betrieben sind zahllose Arbeiter, die dem Landsturm angehören, brotlos geworden. Diese versuchen jetzt in großen Scharen durch freiwilligen Eintritt bei einem mobilen Truppenkörper ihrer vaterländischen Pflicht nachzukommen, werden aber, da der Bedarf überall gedeckt ist, fast durchweg zurückgewiesen. Nach den Angaben der Leute ist es für sie eine Unmöglichkeit, im Privatdienst eine Stelle zu finden, da aus ihren Papieren ihre Landsturmpflicht hervorgeht und die Geschäftsleute in der Erwartung baldiger Mobilmachung des Landsturmes sich scheuen, solche Leute einzustellen. Durch ein solches Verhalten wird aber die Notlage der Arbeiter noch vergrößert, zumal, da auch für ihre Frauen es an Arbeitsgelegenheit fehlt und die Kriegsunterstützung nur an solche Familien ausgezahlt wird, deren Ernährer im Felde stehen. Die Arbeitgeber werden daher gebeten, alle freien Stellen bei den Arbeitsnachweisen anzumelden und bei Besetzung der Stellen die landsturmpflichtigen Leute nicht etwa hintenanzusetzen. Wenn der Landsturm eingezogen werden sollte, wird eine anderweitige Regelung des Geschäftsverkehrs von selbst eintreten."

Inzwischen ist der Landsturm auch in den inneren preußischen Provinzen mit Ausnahme des Rheinisch-Westfälischen Industriereviers aufgerufen worden. Dies bedeutet allerdings noch nicht die Einstellung sämtlicher Landsturmpflichtigen in militärische Formationen. Es soll vielmehr zunächst nur ein Überblick über die in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle Unterliegenden und über die Zahl der verfügbaren Mannschaften geschaffen werden. Die Einberufung wird erst nach Bedarf und unter Berücksichtigung aller wirklich dringenden Interessen von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe erfolgen und mit den jüngsten Jahresklassen beginnen. Es braucht also niemand seine bürgerliche Berufstätigkeit aufzugeben oder seine Stellung zu kündigen, bevor ihm ein besonderer Gestellungsbefehl zugeht.

Man kann wohl annehmen, daß durch Einberufung der Landsturmpflichtigen viele Arbeitsplätze freiwerden und dadurch auch die herrschende Arbeitslosigkeit wenigstens etwas gemildert wird. Einen sehr bemerkenswerten Weg der Arbeitslosenfürsorge hat Mannheim beschritten. In Anbetracht, daß durch den Krieg eine größere Anzahl von Einwohnern, die seither einen selbständigen Geschäftsbetrieb geführt haben, aber zu nennenswerten Rücklagen dabei nicht in der Lage waren, ihre Existenz verlieren wird und daß es nicht billig wäre, wenn man solchen Personen in dieser außergewöhnlichen Zeit die Wohltat der für die Arbeitslosenfürsorge getroffenen Einrichtung vorenthalten wollte, sollen die Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge für die Dauer des Kriegszustandes auch sinngemäße Anwendung auf Personen finden, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn sie infolge Ausbruchs des Krieges die gewöhnliche ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung nicht ausüben können.

Arbeitslosigkeit und freiwillige Hilfsarbeit.

Eine Besprechung der Beziehungen zwischen der durch den Krieg entstandenen Arbeitslosigkeit und der unentgeltlichen Hilfstätigkeit, wie sie jetzt allenthalben in so beispiellosem Umfang der vaterländischen Begeisterung entspringt, fand dieser Tage im Bureau für Sozialpolitik statt. Zu den Teilnehmern gehörten Professor Dr. Francke,

Professor Dr. Jastrow, Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt, Frau Zucker vom Städt. Arbeitsnachweis Charlottenburg, Frl. Ehlert vom Schöneberger Arbeitsamt, Frl. Lüders (Nationaler Frauendienst Schöneberg) und Frl. Dr. Gaebel (Auskunftstelle für Heimarbeitreform); ihr Einverständnis mit der Tendenz der Beratung erklärten die Leitungen mehrerer Groß-Berliner Arbeitsnachweise.

In der Besprechung wurde festgestellt, daß die Arbeitslosigkeit schon jetzt einen sehr erheblichen Umfang angenommen hat und zwar auf nahezu allen Gebieten des Arbeitsmarkts: gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen, kaufmännische und technische Gehilfen, Heimarbeiterinnen, Bewerberinnen für häusliche Dienste, ja auch viele Unternehmer des Mittelstandes sind ohne Beschäftigung und wissen nicht, woher sie für sich und die Ihrigen Mittel zum Unterhalt nehmen sollen, da sie keinerlei Anspruch auf Kriegsunterstützung haben. Ferner wurde allseitig betont, daß dieser Notstand der Arbeitslosigkeit durch das ungeheure Angebot freiwilliger Hilfskräfte vergrößert wird. Selbstverständlich fand die großartige Bereitwilligkeit der vielen Tausend freiwilligen Helfer die bewundernde Anerkennung auch dieses Kreises von Sozialpolitikern. Jeder Deutsche hat ja die gewaltige Zahl der Kriegsfreiwilligen für den inneren Hilfsdienst als starke moralische Siegesbürgschaft begrüßt. Aber auf der anderen Seite erscheint es doch äußerst bedenklich, wenn ein Übermaß unbezahlten Arbeitsangebots diejenigen Arbeitskräfte von der Erwerbsmöglichkeit abdrängt, die zum Verdienen ihres Lebensunterhalts gezwungen sind. Schon hat tatsächlich jene unentgeltliche Arbeitswilligkeit besser und gut situierter Kreise dahin geführt, daß bedürftigen Arbeitsuchenden der Weg versperrt wird.

Dies ist der Fall vielfach durch Übernahme von Näh- und Strickarbeiten für Lazarette und Krankenpflege durch unbezahlte Hilfskräfte, während arme Frauen und Mädchen ohne Arbeit sind. Damen erklären sich bereit, Wäsche zu waschen und häusliche Dienste zu leisten, und Wasch- und Scheuerfrauen wissen nicht, wie sie den dürftigsten Lebensunterhalt beschaffen können. Postämter nehmen Pfadfinder, anstatt aus den arbeitslosen Scharen Helfer zu suchen. Verkehrsanstalten vermindern den Bahnhofs- und Fahrdienst, Stadtverwaltungen schränken die Straßenreinigung ein, obwohl es leicht wäre, neue Kräfte einzustellen und anzulernen. Studenten und Gymnasiasten, für die die Eltern auskömmlich sorgen, festbesoldete Beamte, Rentner usw. verrichten unbezahlte Hilfsleistungen, und auf der andern Seite stehen auf den Erwerb angewiesene Geistesarbeiter, Schriftsteller, Künstler, Privatgelehrte vor dem Nichts. Hochschulprofessoren wollen Subalterndienste bei Behörden und Vertretungen in Schulen übernehmen, während stellenlose Kaufleute, Techniker, Architekten, Privatlehrer usw., die Schreibarbeiten leisten, Rechen-, Zeichen-, Sprach-, Physikunterricht usw. zur Not erteilen könnten, überall anklopfen, um irgendwelche Arbeit zu erlangen. Diese Beispiele aus dem Leben ließen sich um das Vielfache vermehren. Aber sie beweisen jedenfalls, daß schon jetzt die Anerbietungen freiwilliger Arbeit dazu führen, solchen Männern und Frauen die Arbeit fortzunehmen, die davon leben müssen.

In der Besprechung wurde allseitig die große Gefahr betont, die in dieser Verdrängung liegt, und der Wunsch ausgesprochen, man möge auch in der breitesten Öffentlichkeit auf diese Quelle wachsender Arbeitslosigkeit hinweisen. Nicht Mildtätigkeit und Almosen können hier der Not steuern, sondern Beschaffung von barbezahlter Arbeit in weitestem Umfang. Es muß erreicht werden, die freiwillige Liebestätigkeit auf jene Gebiete zu beschränken, wo sie ihre edlen Dienste verrichten kann, ohne die in diesen harten Zeiten doppelt notwendige Erwerbsarbeit zu beschränken oder gar zu verdrängen. Eine steigende Arbeitslosigkeit mit allen ihren Folgen bedeutet geradezu eine innere Gefahr, und es muß jedes Mittel ergriffen werden, das sich finden läßt, um den Scharen von Männern und Frauen, die nur mit bezahlter Arbeit ihren Lebensunterhalt erwerben können, Verdienst zu schaffen. Es ist Pflicht, auch auf die Kehrseite der möglichen Wirkungen eines an sich so lobenswerten Andrangs der freiwilligen unbezahlten Hilfsarbeit hinzuweisen.

Volkserziehung.

Die Pflichten der Lehrerschaft während der Kriegszeit. Der preußische Kultusminister hat einen Erlaß an die Schulbehörden gerichtet, der die gesteigerten Pflichten der nicht zur Fahne einberufenen Volks- und Mittelschullehrer während der Kriegszeit behandelt:

Zwar werden zur Vertretung der im Heeresdienst befindlichen Lehrer, sofern von den Schulunterhaltungspflichtigen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden, auch verfügbare Schulamtsbewerber, geeignete emeritierte Lehrkräfte und, soweit angängig, auch Schulamtsbewerberinnen heranzuziehen sein; auch wird unter Umständen Halbtags-, in dringender Notlage auch Dritteltagsunterricht eingerichtet werden können. Gleichwohl wird umfangreiche, dazu häufig durch Zusammenlegung von Klassen erschwerte Vertretung zu leisten sein. Hierzu kommt, daß unter der Schul- und schulentlassenen Jugend zurzeit viele der erziehlichen Leitung des Familienvaters entbehren und daß in zahlreichen Fällen auch die Einwirkung der Mutter durch vermehrte Sorge um den Unterhalt der Familie beeinträchtigt ist. Daraus ergibt sich die dringende vaterländische Pflicht aller Lehrer und Lehrerinnen, sich der Aufrechterhaltung ernster Zucht unter der Jugend während des Unterrichts und auch außerhalb der Schule noch mehr als bisher anzunehmen, die in den Reihen der Jugendpfleger entstandenen Lücken auszufüllen oder für ihre Ausbildung sorgen zu helfen, die Familien der ihnen anvertrauten Jugend, wo es nottut, zu beraten und erforderlichenfalls für ihre wirksame Unterstützung sorgen zu helfen.

Es erübrigt sich jede Bemerkung, daß die deutsche Lehrerschaft diesen für das Volkswohl wichtigen „Innendienst" mit größter Pflichttreue und Bereitschaft leisten wird. Man sollte aber bei dem Vertretungsdienst für einberufene Lehrer die infolge des Krieges beschäftigungslos gewordenen privaten Lehrer und Geistesarbeiter nicht vergessen.

Das Jugendamt in Bremen. Durch Gesetz vom 21. Dezember 1912 wurde die Errichtung eines Jugendamts zum 1. April 1913 beschlossen (XXII, 506). Die Zeit zwischen Erlaß des Gesetzes und Errichtung des Jugendamts wurde außer zur Erledigung der Vorarbeiten auch dazu benutzt, durch Vorträge in Vereinen ehrenamtliche Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen zu gewinnen, so daß bei Eröffnung des Amtes 211 ehrenamtliche Hilfskräfte gewonnen waren. Das Jugendamt arbeitet in enger Fühlung mit den Vertretern der öffentlichen Armenpflege sowie mit dem Erziehungsverein, dem katholischen Fürsorgeverein, der Zentrale für Jugendfürsorge. So übernehmen z. B. der Erziehungsverein und der katholische Fürsorgeverein die Unterbringung und Beaufsichtigung von Pfleglingen in ländlichen Familien, während das Zusammenarbeiten mit der Zentrale für Jugendfürsorge sich zum Schutze gefährdeter Kinder sowie bei Maßnahmen der Fürsorgeerziehung und des Jugendgerichts als nützlich erweist. Auch mit Behörden und Vereinen, die an der Bekämpfung der Gefahren des Kinos und der Schundliteratur arbeiten, steht das Jugendamt in Verbindung. — Zum besseren Schutz der unehelichen Säuglinge sind die Hebammen durch eine kleine geldliche Entschädigung für jede Meldung daran interessiert worden, jede uneheliche Geburt möglichst umgehend dem Jugendamt zu melden, so daß dies sofort mit Schutzmaßnahmen einsetzen kann.

Dem Jugendamt liegt auch die Überwachung der städtischen Haltekinder und Pflegekinder ob. Im Berichtsjahr waren 1144 Kinder zu beaufsichtigen. Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt bis zum 6. Lebensjahr durch amtlich angestellte Helferinnen, für die älteren Kinder durch die ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen. Bei der Unterbringung in Familien wird besonders darauf geachtet, daß keine ansteckenden Krankheiten in der Familie herrschen. Auch über die der Zwangserziehung unterstellten Jugendlichen führt das Jugendamt die Aufsicht. Die meisten dieser Jugendlichen mußten in Anstalten untergebracht werden, da die Verwahrlosung zu weit vorgeschritten war, um sie noch in Familienpflege zu bringen. Das Jugendamt erhofft eine Besserung durch ein neu zu schaffendes Aufnahme- und Beobachtungsheim. Hier soll eine mehrmonatige Beobachtung eintreten, und man hofft, daß manche der Kinder schon dadurch so weit gebessert werden, daß dann ihre Unterbringung in Familien möglich ist.

Volksgesundheit.

Mäßigkeit, Kriegstüchtigkeit und Nahrungsvorsorge. Während es oft den Anschein hat, als würden manche wertvolle Kulturbewegungen während der Kriegszeit einfach vernichtet, weist eine bestimmte Kulturbewegung jetzt wichtige Erfolge auf, die Bewegung gegen den Mißbrauch des Alkohols. Während früher Trinkgewohnheiten vielfach eine enge Begleiterscheinung des Soldatenstandes waren, berührt es jetzt wohltuend, daß bei der Bewirtung durchreisender Truppen an den Bahnhöfen jede Hergabe von Alkohol streng verboten ist und auch kein Alkohol als Liebesgabe ins Feld gesandt werden darf. Die Sozial-Korrespondenz schreibt darüber:

„Unsere Armeeleitung hat längst erkannt, was vom Alkohol zu halten ist. Es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn man annimmt, daß diese Erkenntnis und die Nüchternheit des deutschen Soldaten einige feindliche Armeekorps aufwiegt. Was die Enthaltsamkeit von geistigen Getränken bei den Fährnissen und Anstrengungen eines Feldzuges bedeutet, haben wir im japanisch-russischen Kriege erlebt. Die kleinen Japaner schlugen die russischen Alkoholtrinker, wie sie noch nie in ihren vielen Kriegen geschlagen wurden.

Es ist aus allem verständlich, daß am ersten deutschen Mobilmachungstage der Alkohol aus den Bahnhofswirtschaften verschwand. An seine Stelle traten erfrischende alkoholfreie Getränke, die von den einberufenen Mannschaften sehr gern genommen wurden. Wir haben auf einer Fahrt von der Nordseeküste über Hamburg—Berlin nach Dresden, mitten durch den gewaltigen Strom der mobilisierten deutschen Jugend unter den unzählbaren Tausenden, die sich auf den Bahnhöfen, in den Zügen und auf den Straßen drängten, nicht einen Mann gesehen, der auch nur angetrunken gewesen wäre. Keiner von ihnen hatte das Bedürfnis gehabt, den Abschiedsschmerz in Alkohol zu ersticken oder in seiner Begeisterung und Aufregung zum Glase zu greifen."

Die Einschränkung des Alkoholgenusses nicht nur im Heere, sondern auch bei den Daheimgebliebenen kann aber auch von Wichtigkeit werden für die Frage der Volksernährung während der Kriegszeit. Es wird bereits dringend gemahnt, von der diesjährigen Ernte an Kartoffeln und Getreide möglichst wenig zur Trinkbranntweinerzeugung zu verwenden.

Nach der Reichsstatistik kamen in Deutschland im Durchschnitt der Betriebsjahre 1909—1912 folgende Mengen nährender Früchte bei der Branntweinbrennerei zum Verbrauch: Kartoffeln 2,3 Mill. t, Getreide 390 000 Mill. t, Obst und Früchte 866 000 hl. Wenn auch die Menge der zur Branntweinerzeugung verbrauchten Kartoffeln im Verhältnis zur Gesamternte nicht allzuhoch ist — sie beträgt etwa 7,5 v. H. des Gesamtvorrats im Durchschnitt der letzten Jahre — so ist sie dennoch ein nicht unbeachtlicher Faktor, zumal da dem verminderten Fleischverbrauch ein Ausgleich in Gestalt erhöhten Kartoffelbedarfs geschaffen werden muß. Das vom Kaiserl. Statist. Amt bearbeitete Buch „Die deutsche Landwirtschaft" (Berlin, Puttkammer & Mülbrecht. 1913. 279 S. 2 ℳ) führt aus:

„Wären die Vorräte an Brotgetreide und Kartoffeln im wesentlichen der menschlichen Ernährung vorbehalten und würde keine Ausfuhr von Getreide stattfinden, so würde der Bedarf für den Unterhalt der Bevölkerung bei Mehrverzehr von Roggenbrot und Kartoffeln und geringerem Genusse von Weizen in den letzten Jahren regelmäßig aus dem Inlande zu decken gewesen sein."

In Deutschland ist in diesem Jahre zum Glück eine größtenteils gute, reiche, ja, an Kartoffeln sogar überreiche Ernte zu erwarten, ein Grund mehr, auch hier trotz allerbester Rüstung das Äußerste zu tun und die bisher zur Branntweinbrennerei verwendeten 7,5 v. H. Kartoffeln dem Volke zur Nahrung zu erhalten, um auch so allen Gefahren gewachsen zu bleiben.

Deutschlands Seuchenschutz. Gegenüber der Besorgnis, ob die zurzeit in Rußland angeblich herrschende Cholera auf Deutschland übergreifen wird, weist eine halbamtliche Mitteilung auf folgende Tatsachen hin:

Rußland ist im letzten Jahrzehnt wiederholt von Cholera heimgesucht worden und hatte z. B. im Jahre 1905 eine schwere Choleraepidemie. Obgleich aber die lange deutsch-russische Grenze dem Vordringen der Krankheit nach Deutschland keinerlei natürliche Hindernisse bietet, im Gegenteil die Weichsel mit ihrem Schiffahrtsverkehr geradezu ein Einfalltor für sie darstellt, so ist die Seuche niemals über die Grenze hinaus vorgedrungen. Einzelne bei uns eingeschleppte Fälle sind dicht an der Grenze sogleich erkannt und durch die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald unschädlich gemacht worden. Diesen Erfolg verdankt Deutschland seinem vorzüglich organisierten Seuchenschutz.

Über das ganze Reich sind zahlreiche Medizinaluntersuchungsämter (bakteriologische Stationen) ausgebreitet, welche zur sofortigen Feststellung ansteckender Krankheiten dienen. Treten irgendwo solche Krankheiten gehäuft auf, so können diese Ämter „fliegende Laboratorien" in die gefährdete Gegend senden, um an Ort und Stelle noch rascher und nachdrücklicher die Seuche zu unterdrücken. Durch Isolierungen und Desinfektion wird die Ansteckungsquelle unschädlich gemacht und die Ausbreitung der Krankheit dadurch verhindert.

Auch bei unserem Heere befinden sich zahlreiche tragbare bakteriologische nach den neuesten Anforderungen der hygienischen Wissenschaft eingerichtete Laboratorien, damit jeder Seuchenverdacht sofort an Ort und Stelle geklärt werden kann. Hygienisch wohlgeschulte Sanitätsoffiziere begleiten die Truppen, je ein hygienisch-spezialistisch ausgebildeter Sanitätsoffizier befindet sich bei jedem Korpsarzt und schließlich bei jedem Armeearzt je ein „Beratender Hygieniker", die aus den ordentlichen Professoren der Hygiene an den Universitäten und Instituten ausgewählt sind. Sachverständiger Rat in gesundheitlichen Fragen steht hiernach ausreichend zur Verfügung.

Gegen Typhus und Cholera gibt es ferner eine zweckmäßige Schutzimpfung, welche das Kriegsministerium natürlich längst in seinen Plan zur Bekämpfung dieser Seuchen einbezogen hat. Der Impfstoff steht zur Verfügung.

Zum Abkochen des Wassers sind fahrbare Trinkwasserbereiter, zur Ausführung von Desinfektionen fahrbare Desinfektionsapparate vorhanden. Ein solcher neuzeitlicher auf einem Kraftwagen montierter Desinfektionsapparat ist mit einer großen Feldwäschereianlage, gleichfalls auf Kraftwagen montiert, verbunden.

Gegen Pocken ist das Heer durch die Impfung geschützt.

Wir dürfen hiernach mit Sicherheit darauf vertrauen, daß wir auch für den Kampf mit Seuchen auf das beste gerüstet sind.

Eine gemeinnützige deutsche Obstgesellschaft. Eine Organisation, die, falls früher errichtet, gerade in gegenwärtigen Zeitläuften ihre große Bedeutung für gesunde Volksernährung hätte erweisen können, ist leider erst Anfang dieses Jahres in Köln gegründet worden, der „Deutsche Verein zur Förderung der Obstnahrung". Ähnlich den erfolgreichen Gesellschaften für Milchausschank will er als eine gemeinnützige Gesellschaft, unter Nutzbarmachung aller zur Versorgung mit Obst aus dem Inland und Ausland schon heute empfehlend sich bietenden Einkaufswege und Bezugsmöglichkeiten, Obstkosthallen errichten und Verkaufsstellen für Frisch- und Dörrobst eröffnen. Durch Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen, auch von Vorschlägen für die Entwicklung des Obstkonsums als „eines der stärksten Feinde des Alkoholmißbrauchs und des zu reichlichen Fleischgenusses" wird die Gesellschaft dem Genuß des Obstes überallhin die Wege erschließen. Nicht nur zeitweilig oder plötzlich soll das Obst aus übergroßen, von der Fäulnis bedrohten Ernten in Mengen erhältlich sein, sondern anhaltend und ständig, nämlich durch die Ablösung und den Wechsel der Obstfrüchte, wie sie jedoch nur eine planmäßige Reihenfolge das ganze Jahr hindurch aus dem Inland und Ausland wohlfeil zu beschaffen vermag. Das erfordert eine durchdachte Organisation, die freilich auch größere Geldmittel verlangt. Die Zeichnung von Anteilscheinen macht bei dem großen Interesse, das sich allenthalben für das Unternehmen regte, wenig Schwierigkeiten. Besonders lebhaft ist die Anteilnahme der Großindustrie. Die deutschen Arbeitgeber, die ja auch der Milch beim Eintritt in die industriellen Betriebe, beim „Werkausschank", die Bahn haben bereiten helfen, zeigen für reichere Obstzuführung in die Arbeiterhaushaltungen das gleiche Verständnis.

Wohnungswesen.

Mietzins, Hypotheken und Krieg.

In Deutschland ist im Gegensatz zu manchen anderen Ländern ein großer Teil des Volksvermögens in Miethäusern angelegt, die fast ausnahmslos sehr stark mit Hypotheken belastet sind, ja diese Belastung geht vielfach so weit, daß namentlich in den Großstädten die im Grundbuch eingetragenen Hausbesitzer tatsächlich oft nichts anderes sind als die Verwalter des Geldes ihrer Hypothekengläubiger. Die Folge davon ist, daß der Krieg auf diesem Gebiete die schwersten wirtschaftlichen Erschütterungen hervorzurufen droht, denn viele Hauswirte werden nicht in der Lage sein, ihre Hypothekenzinsen zu bezahlen, falls die Mieten nicht eingehen, und für viele Mieter wird es anderseits unmöglich sein, den Mietzins aufzubringen; sie werden zufrieden sein müssen, wenn sie ihr Leben gerade noch fristen können. Durch ein allgemeines Moratorium würde ja nun bis zu einem gewissen Grade hier Abhilfe geschaffen werden — das aber würde nichts anderes bedeuten, als die gesamte Last den Hypothekengläubigern aufbürden, da im Ernst kaum daran zu denken ist, daß die jetzt gestundeten Mietzinszahlungen nachträglich eingetrieben werden könnten. Gegen ein allgemeines Moratorium haben sich ja bisher die meisten Sachverständigenkreise gewandt, und die Regierung hat deshalb erklärt, daß sie kein Moratorium herbeizuführen gedenke. Es ist dann weiter der Gedanke aufgetaucht, lediglich für die Zahlung der Mieten und der Hypothekenzinsen ein Moratorium zu schaffen. Dieser Gedanke stößt auf dieselben oben bereits ausgesprochenen Bedenken, daß hierdurch fast ausschließlich die Hypothekengläubiger getroffen werden würden; er dürfte aber weiter auch praktisch überhaupt nicht durchführbar sein, denn wo soll hier die Grenze gezogen werden. Will man nur die Wohnungen der Kriegsteilnehmer oder die Kleinwohnungen unter ein solches Gesetz fallen lassen, oder bei welcher Zimmeranzahl soll die Grenze sein? Selbst bei Einschluß der Dreizimmerwohnungen würde ein großer Teil der Zimmervermieterinnen, die lediglich vom Zimmervermieten leben, nicht die Wohltat eines solchen Gesetzes genießen. Es bleibt mithin nur die Möglichkeit, daß sich Vermieter und Mieter einerseits und Hauswirte und Hypothekengläubiger andererseits in jedem Falle gütlich zu verständigen suchen. Wir haben Sp. 1258 bereits darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen dürfte, wenn sich in jeder größeren Gemeinde, möglichst unter Führung der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen ein besonderer Ausschuß bilden würde, der in allen Fällen die Vermittlung zwischen den Parteien übernimmt und ihnen zum Bewußtsein bringt, daß durch ein gegenseitiges Entgegenkommen die beiderseitigen Interessen jetzt am besten gewahrt werden. Auch hier gilt es natürlich, die Spreu von dem Weizen zu sondern, denn mancherlei Anzeichen lassen darauf schließen, daß

nicht wenige Mieter, die zunächst durch die kriegerischen Ereignisse unmittelbar nicht betroffen werden, versuchen, sich die Notlage der kleinen Mieter zu nutze zu machen und ebenfalls die Miete schuldig bleiben. Solche Schuldner verdienen natürlich keinerlei Rücksichtnahme, da sie die Lage der eigentlich Notleidenden nur verschlimmern. Wie die Verhandlungen im einzelnen zu gestalten sind, läßt sich allgemein nicht angeben; auch das kommt selbstverständlich auf den einzelnen Fall an. Die Hauptsache ist, daß die erforderlichen geeigneten Hilfskräfte hierfür zur Verfügung stehen, und hier dürfte sich namentlich den jüngeren Juristen, die nicht mit ins Feld ziehen, ein reiches Betätigungsfeld bieten. Drohen aber die Einigungsverhandlungen nur daran zu scheitern, daß der Wille zum Entgegenkommen zwar vorhanden ist, daß aber der Unmöglichkeit, Miete zu zahlen, ein drohender oder gar schon vorliegender Notstand des Vermieters gegenübersteht, so müssen als letztes Aushilfsmittel öffentliche Gelder zur Befriedigung solch dringender Forderungen zur Verfügung gestellt werden, da es, volkswirtschaftlich betrachtet, immer noch billiger ist, wenn öffentliche Mittel hierzu verwandt werden, als daß später die Armenbehörde eingreifen muß.

In Stuttgart ist inzwischen in einer Besprechung von Vertretern der Stadtgemeinde, der Württembergischen Hypothekenbank, des Württembergischen Kreditvereins, der Württembergischen Sparkasse, der städtischen Sparkasse, des Stuttgarter Anwaltvereins, des Stuttgarter Haus- und Grundbesitzervereins, des Stuttgarter Mietervereins und des Nationalen Frauendienstes die Einsetzung solcher Ausschüsse beschlossen worden, die je aus einem Rechtsverständigen als Vorsitzendem und je einem Vertreter des Haus- und Grundbesitzervereins und des Mietervereins als Beisitzer bestehen. Den Ausschüssen sollen Berater und Sachverständige zur Seite gestellt werden. Die Tätigkeit aller dieser Personen wird eine ehrenamtliche sein. Für die Aufstellung einer Geschäftsordnung wie zur Regelung der Einzelheiten (Bestellung der Vorsitzenden und der Beisitzer der Ausschüsse usw.) ist eine engere Kommission berufen worden.

In geradezu vorbildlicher Weise hat der Münchener Grund- und Hausbesitzer-Verein einen „Kriegsausschuß" gebildet, der folgenden, auch anderen Hausbesitzervereinen zur Nachachtung dringend empfohlenen Aufruf erlassen hat:

„Schwere Zeiten stehen unserem Vaterlande bevor. Bittere Sorge wird in manche Familie einkehren, die des Ernährers beraubt, jetzt ohne Erwerb und Geldmittel dasteht.

Hier zu helfen und sicheres Obdach zu bieten, ist jetzt eine der edelsten und vornehmsten Aufgaben des Hausbesitzes. Der Krieg — das sei ausdrücklich konstatiert — hebt zwar keineswegs den sonst zu Recht bestehenden Mietvertrag auf; diese vertragsmäßige Vereinbarung behält auch während der Dauer eines Krieges vollkommene Gültigkeit. Und die Verpflichtung zur Mietzinszahlung bleibt während eines Krieges unverändert in Kraft. Die etwa nicht gezahlten Mieten sind nur als „gestundet" und selbstredend nicht als „geschenkt" anzusehen. Früher oder später müssen sie nachgezahlt werden.

Aber ebenso selbstredend ist es, daß dem minderbemittelten Wehrpflichtigen, wenn er vom Kriege zurückkommt und seine ganze Familie in Mietschulden gestürzt sieht, mit einer bloßen „Stundung" herzlich wenig gedient ist.

Der Münchener Grund- und Hausbesitzerverein steht deshalb auf dem Standpunkt, daß hier eine wirksamere Hilfe Platz greifen muß. Zu diesem Zwecke hat der Ausschuß in seiner Sitzung am 5. August beschlossen, einen Kriegsausschuß aus Mitgliedern zu bilden, dessen Tätigkeit in folgendem bestehen soll:

1. Aufklärung über die Pflicht zur Mietzahlung im Einvernehmen mit den Behörden. 2. Verhandlung mit Banken, Rentämtern usw. zwecks Stundung der fälligen Zahlungsverpflichtungen der Hausbesitzer. 3. Beschaffung von Wohngelegenheit und Mittel dazu für die arme Bevölkerung, deren Ernährer einberufen wurden. Wir ersuchen um sofortige Anmeldung von a) Hausbesitzern, welche gewillt sind, solchen Familien auf die Dauer des Krieges kostenlose oder billige Wohnungen zu geben, b) Mietern, welchen infolge Einberufung des Ernährers durch Nichtzahlung der Miete die Wohnung gekündigt wurde. 4. Während der Dauer des Kriegszustandes bildet der gewählte Ausschuß eine Vermittelungsstelle, die vor Klagestellung wegen Anspruchs gegen Mieter, die im Felde stehen, von Vereinsmitgliedern angerufen werden muß, bei Meidung des Ausschlusses aus dem Hausbesitzerverein. 5. Übernahme von Vermögens- und Hausverwaltungen von bedürftigen Hausbesitzern, die zu den Fahnen berufen wurden, während der Dauer des Krieges.

Die eingesetzte Kommission wird die Verhältnisse sowohl der einzelnen Hausbesitzer als der Mieter einer genauen Prüfung unterziehen.

Da es aber auch eine große Anzahl Hausbesitzer gibt, welche zu ihrem Lebensunterhalt auf die Mieten angewiesen sind, ersuchen wir alle bemittelten Hausbesitzer um Gewährung von Geldspenden, um in einzelnen Fällen einen Ausgleich schaffen zu können. Die Organisation der Hausbesitzer hat die Sammlung mit folgenden Zeichnungen eröffnet:

Grund- und Hausbesitzerverein München e. V.	3000,00 Mk.
Bank für Haus- und Grundbesitz, G. m. b. H.	3000,00 „
Versicherungsgesellschaft für die Mitglieder bayer. Grund- und Hausbesitzer-Vereine . .	2000,00 „

Hausbesitzer Münchens! Erfüllt eure Pflicht, jetzt muß der Beweis erbracht werden, daß der Grund- und Hausbesitzerverein keine einseitige Interessenvertretung ist.

Wir halten es für selbstverständlich und als unsere ernsteste Aufgabe, daß in diesen Zeiten allgemeiner Opferpflicht die Organisation des Hausbesitzes mit an erster Stelle steht!

Damit aber diese Hilfsaktion auch wirklich tatkräftig durchgeführt werden kann, ist es doppelt notwendig, daß diejenigen Mieter, die zu zahlen in der Lage sind, unter allen Umständen prompt und pünktlich ihren Verpflichtungen nachkommen. Hier eine falsche, ganz unangebrachte Nachsicht zu üben, müßte zu den größten Verlusten und unabsehbaren Katastrophen führen. Und nur, wenn diese Kreise von Mietern ihre Pflicht erfüllen, wird es dem Hausbesitzerverein möglich werden, dem armen und wirtschaftlich Schwachen während des Krieges diejenige Hilfe zu bieten, deren sie so sehr bedürfen — sich wenigstens eines gastlich gewährten Obdachs zu erfreuen. Die Prüfungen aber wo wirkliche, vielleicht „verschämte Armut" und Bedürftigkeit vorliegt, können nicht wohl von dem einzelnen, sondern nur von der zielbewußt geleiteten Organisation eines Hilfskomitees vorgenommen werden. Darum hoffen wir, daß unsere Anregung in allen Kreisen warmherziges Entgegenkommen und notwendiges Verständnis finden möge. Ernst ist der Augenblick und ernst sind unsere Pflichten." F. C.

Wird so von allen Seiten der gute Wille betätigt, sich jetzt in dieser harten Zeit gegenseitig beizustehen und sich, soweit es möglich ist, auch gegenseitig zu helfen, so ist zu hoffen, daß allzugroße wirtschaftliche Schädigungen des deutschen Volkes vermieden werden. Einen sehr beachtlichen Weg, der zur Ergänzung in der bezeichneten Richtung sehr wohl gangbar ist, hat der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands gezeigt, indem er in einer Eingabe an den Bundesrat darauf hinweist, daß nach dem geltenden Recht im Falle einer nicht pünktlichen Zahlung der Hypothekenzinsen das Hypothekenkapital selbst fällig wird und erhöhte Zinsen vom Tage der Fälligkeit an gefordert werden dürfen. Der Verband richtet deshalb an den Bundesrat die Bitte, ein Gesetz oder eine Verordnung zu erlassen, daß in den hypothekarischen Darlehnsverträgen die Vertragsbestimmungen, nach denen im Falle einer nicht pünktlichen Hypothekenzinsenzahlung das Hypothekenkapital selbst fällig wird und ein höherer Zinsfuß gefordert werden kann, außer Kraft gesetzt werden. Der Erlaß einer solchen Verordnung würde jedenfalls dankbar zu begrüßen sein.

Gemeinnützige Wohnungspflege in Österreich. **Zwar haben im Jahre 1913 die gemeinnützigen Bauvereinigungen zahlenmäßig und nach außen hin nur um 8 zugenommen, so daß sich ihre Summe nunmehr auf 649 beläuft; aber diese langsame Zunahme ist nur eine vorübergehende Folge der für das Baugewerbe sehr ungünstigen Konjunktur. Anderseits deutet sie auch auf eine innere Kräftigung, die im Gefolge der 169 Neugründungen des Jahres 1912 nötig war. Ungewöhnlich lebhaft ist der Aufschwung der gemeinnützigen Bautätigkeit in Wien. Dort wurden z. B. für die städtischen Straßenbahnbediensteten 1053 Wohnungen von der Gemeinde errichtet. Die Pensionsanstalt der k. k. Sicherheitswache stellte 350 Wohnungen her, die gemeinnützige Genossenschaft der Krankenkassen Wiens 242 Wohnungen, die gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau 72 Wohnungen, die gemeinnützige Einfamilienhäuserbaugenossenschaft „Ostmark" rund 100 Wohnungen. Nach zuverlässigen Schätzungen bedeutet diese Bautätigkeit, ergänzt durch andere Wohnungsanlagen gemeinnütziger Art, rund 1/5 der gesamten Wohnungsproduktion in der österreichischen Reichshauptstadt überhaupt.**

Literarische Mitteilungen.

Verfassung und Verwaltung der Deutschen Städte. Von M. Schmid. B. G. Teubner. 466. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt". 117 S.

Im Ringen der Zeit. Sozialethische und sozialstudentische Skizzen. Von Dr. Herm. Platz. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. M. Gladbach 1914. 18. bis 20. Heft. 145 S. 1,20 M.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 27. August 1914. Nummer 48.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Kultivierung des deutschen Ödlandes durch Arbeitslose während des Krieges.

Äußerungen aus der Praxis und Vorschläge von Hans Ostwald, Berlin-Zehlendorf.

Die Mobilmachung für den Kriegszweck ist in Deutschland mit beispielloser Ordnung und Klarheit vor sich gegangen. Auch die Nationalwirtschaft hat sich bisher leidlich der Mobilisation angepaßt. Wir brauchen aber trotzdem noch eine Mobilisation, die der Arbeit. Aus vielen Gründen:

Die Vergrößerung der Anbauflächen in Deutschlands Grenzen, durch die eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln gewährleistet würde, ist dringend notwendig. Wegen der Nahrungsmittel brauchen wir zwar in diesem Jahre nichts zu befürchten. Aber für die nächsten Jahre müssen wir vorsorgen. Wir müssen uns so einrichten, daß wir in Zukunft hinsichtlich der menschlichen Nahrungsmittel noch unabhängiger vom Auslande werden als bisher. Unsere riesigen Moor- und Heidestrecken können uns dazu instandsetzen. Jetzt bieten sich auch die Kräfte dar, mit denen wir rasch zum Ziele kommen können. Eine große Arbeitslosigkeit hat in vielen Industriezweigen eingesetzt. Bedenklicher Mangel an Rohstoffen wird eintreten. Für die Ausfuhr kann nur wenig gearbeitet werden. Große Massen von Arbeitskräften werden verfügbar, mit deren Hilfe wir unsere Anbauflächen ganz beträchtlich vergrößern können. Es würde sich dabei nicht um künstliche Notstandsarbeiten handeln, sondern um die Ausführung von Plänen, mit denen sich hervorragende Volkswirte, Kulturtechniker, Politiker und andere Sachverständige schon lange und gründlich beschäftigt haben. Die Vorbereitungen und Vorarbeiten sind längst getroffen. Viele fertig daliegende Entwürfe brauchen nur ausgeführt zu werden. Im Jahre 1912 waren in Preußen Meliorationsentwürfe in Arbeit für ein Gebiet im Umfange von 694 000 ha, während für 655 000 ha noch keine Vorarbeiten vorgenommen waren.

Über die Wirtschaftlichkeit der Moorkultivierung mögen die folgenden Zeilen unterrichten: Nach Mitteilung des preußischen Landwirtschaftsministeriums wurde ein Erlös aus kultiviertem Moor erzielt: für 1 ha Wiesenland 211 ℳ, für 1 ha Weide 160 bis 220 ℳ. In Bayern, das noch 140 000 ha an größeren Moorflächen besitzt, wurden 1912 für Kulturarbeiten ausgegeben 2 457 218 ℳ. Es trat eine Werterhöhung auf 6 721 129 ℳ ein. Im hannoverschen Wiesmoor wurden 25 ha kultiviert, die 10 000 ℳ Kosten beanspruchten. Sie erbrachten eine Pacht schon im nächsten Jahre von 8964 ℳ. Sachverständige schätzen auf alle Fälle den entstandenen Mehrwert durch Kultivierung für 1 Hektar auf 700 ℳ. Nach Mitteilungen von Professor Tacke, dem Direktor der Moorversuchsstation Bremen, zeigte das Weidevieh auf Hochmoor eine Zunahme im Mittel von 163 kg je Tier, während bester Marschboden bei Weidevieh auch gewöhnlich nicht mehr als 150 kg Zunahme ergab. Bei hauptsächlicher Handarbeit werden vielleicht in den Moorgebieten hier und da größere Kosten entstehen, als wenn an einzelnen Stellen auch Maschinen verwendet würden. Es handelt sich aber nicht nur darum, ein Geschäft zu machen, sondern auch für unser arbeitsloses Volk zu sorgen und für die Zukunft Werte zu schaffen, die dem Nahrungsmittelmarkt in Deutschland ständig zugute kommen.

An größeren kultivierbaren Moorflächen besitzen wir in Deutschland insgesamt über 2½ Millionen Hektar. Sie könnten uns leicht jährlich ein Mehr von 8 Millionen Doppelzentnern an Fleisch und vielen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen liefern. Die vielen trockenen Heidestrecken, die wir in Norddeutschland, besonders in der Provinz Brandenburg, in Pommern, Posen, Westpreußen usw. besitzen, könnten in Roggenfelder, Kartoffeläcker, Geflügelfarmen und in Gemüsebeete umgewandelt werden. Bisher führen wir für viele Hunderte von Millionen an Eiern, Geflügel, Gemüse und Obst aus dem Ausland ein. Viele Versuche von gärtnerischen Lehranstalten, die Tätigkeit der märkischen Obstdörfer und die Erfolge der Ansiedler des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands haben bewiesen, daß auch die dürftigen Sandböden der Streusandbüchse Brandenburg bei richtiger Bearbeitung mit Erfolg fruchtbar gemacht werden können. Im Frieden könnte vielleicht an die Besiedlung der Flächen mit kleinbäuerlichen Familien gedacht werden, jetzt darf es sich aber nur um Kulturarbeit im größeren Stile handeln. Es ist vor allen Dingen zu achten auf Herstellung von Acker für Hafer und Getreideanbau und auf das Anlegen von Wiesen und Weiden. Wegebauten und schwierige Meliorationen sind möglichst zu unterlassen.

Ausgaben für Baracken, Arbeitsbuden usw. sind, soweit sie nicht unbedingt notwendig sind, zunächst zu vermeiden. Die Unterbringung der Arbeiter muß zuerst in den benachbarten Ortschaften versucht werden. Der Weg zur Arbeitsstätte kann ja ruhig 30 bis 60 Minuten betragen. Die Arbeiter sind bei Bauern oder Bürgern unterzubringen oder auch in leerstehenden Schuppen, Scheunen

oder sonstigen Gebäuden, die ja gewöhnlich in der Nähe von Ödländereien zu finden sind. Soweit es geht, müssen die Arbeiter sich selbst ihre Decken oder Betten mitbringen, sonst kann ihnen nur ein notdürftiges Lager geboten werden. Unter Umständen können sich die Arbeiter aus Brettern und kleinen Pfählen selbst Bettstellen bauen, in die sie Strohsäcke legen. Dies Verfahren ist bereits mit Erfolg vom Verein für soziale Kolonisation Deutschlands E. V. angewendet worden. Die Kost darf nur ganz einfach sein, und zwar etwa in ähnlicher Weise wie beim Militär.

An Ledige wären einschließlich Kost für jeden Arbeitstag ungefähr 2,50 M, an Verheiratete vielleicht 3 M zu zahlen. Für Kost und Unterbringung müßten wöchentlich 7 bis 10,50 M berechnet werden. 4 bis 6 M könnten also in jeder Woche den Familien überwiesen werden. Aber es ist auch möglich, daß die Arbeiter im Akkord mehr verdienen. Der Verein für soziale Kolonisation hat für das Umgraben eines Quadratmeters Sandboden 4 Pf gezahlt. Dabei sind manche Arbeiter auf 4 M und mehr am Tage gekommen. Der Verein hat überhaupt seit drei Jahren Unterlagen für eine erfolgreiche Kulturarbeit geschaffen, hat bewiesen, daß dabei auch Großstadtarbeiter zu verwenden sind und daß sie auch hinausgehen und tüchtig arbeiten, wenn sie richtig angefaßt werden.

Die Heidekultur und auch die Arbeit im Moor könnte also für die Arbeiter recht ertragreich werden. Daß sie für Staat oder Reich, die vor allem hier wirksam eingreifen könnten, finanziellen Nutzen verspricht, geht aus den oben mitgeteilten Zahlen hervor.

Sie verspricht aber noch etwas anderes: eine große moralische und ethische Wirkung auf unser zurückgebliebenes Volk. Die Zurückgebliebenen, denen die Not der schweren Zeit so hart zusetzt, die ohne Arbeit dastehen und erfolglos von Arbeitsnachweis zu Arbeitsnachweis laufen, müssen fühlen, daß auch an sie gedacht wird.

Da auch die Ödlandarbeit das geringste Anlagekapital erfordert — 80 bis 90 v. H. der aufgewendeten Gelder könnten als Arbeitslohn ausgezahlt werden, da kein anderer Stoff als der Urstoff, der Boden, auf dem wir stehen, verarbeitet zu werden braucht, da eine solche Arbeit aber letzten Endes vor allem der künftigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln dient, sollte sofort mit größter Energie von allen beteiligten Stellen an die Verwirklichung dieses Planes gegangen werden. Nichts würde erhebender auf unser Volk wirken, als wenn jene, die zurückbleiben müssen, nun daran gehen könnten, uns im eigenen Lande ein kleines Königreich zu erobern: 500 Quadratmeilen Ödlandes könnten jetzt fruchtbar gemacht werden!

Da bisher bei allen statistischen Aufnahmen Ödlandstücke unter 50 ha nicht gezählt wurden, diese jedoch gerade für die jetzige Arbeit sehr wertvoll sind, wäre eine eilige ergänzende Umfrage bei sämtlichen Landräten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern notwendig, um zu erfahren, wo und wieviel Ödländereien, und zwar Moor sowie trockene Böden, zur Verfügung stehen. Größe und Art der Ödländereien müßten sofort einer zentralen staatlichen Behörde oder auch der Reichsarbeitszentrale mitgeteilt werden, die dann die Verteilung der Arbeitskräfte vorzunehmen hätte.

Dort, wo sich geeignete Ödländereien finden, müßten die Bürgermeister und Gemeindevorsteher von ihren vorgesetzten Behörden aufgefordert werden, für die Unterbringung entsprechender Trupps großstädtischer oder industrieller Arbeitsloser sofort die Quartiere zu beschaffen und die Verpflegung vorzubereiten. Da aus allen Kleinstädten und Dörfern die jüngeren und kräftigeren Mannschaften zum Militär einberufen sind, sind überall zahlreiche Betten frei. Auch dürfte sich in Herbergen und Gastwirtschaften jetzt reichlich Gelegenheit zur Unterbringung einer größeren Anzahl bieten. Wo das nicht der Fall ist, ließen sich sehr leicht in freistehenden Wohnräumen oder Gebäuden Notquartiere schaffen. Für die bessere Unterbringung zum Herbst oder Winter könnten die sofort herausgebrachten Arbeiter, unter denen sich gewiß genug gelernte Holzarbeiter befinden, nötigenfalls feste Baracken errichten.

Soweit es sich um staatliche Ödländereien handelt, brauchte keine neue Festsetzung über das Eigentumsrecht zu erfolgen. Ödländereien im Besitz von Gemeinden und Kirchenbehörden müßten im Auftrage der Gemeinden und Kirchenbehörden kultiviert und später mit taxierten Hypotheken zu deren Lasten belegt werden. Auch bei Ödländereien im Privatbesitz könnte das Gleiche der Fall sein; sollte der Eigentümer aber lieber einen Verkauf vorziehen, so hätte dieser zu einem Taxwert zu erfolgen, den unparteiische Sachverständige zu ermitteln hätten.

Die leichteren Sandböden der norddeutschen Tiefebene brauchten jetzt zum Herbst einstweilen nur umgegraben zu werden, eine Bepflanzung mit Düngepflanzen dürfte nicht mehr möglich sein. Doch ließen sie sich zum Frühjahr dann zeitig mit Kunstdünger anreichern und mit Frühkartoffeln, Hafer, Futtermitteln usw. bestellen. Günstig bei Großstädten gelegene und besonders solche an der Bahn oder anderen Verkehrsmitteln liegende Ödländereien könnten auch im Herbst noch mit einigen Gemüsen bepflanzt werden.

Wo es dringend not tut, Frauen zu beschäftigen, können auch Frauen und Jugendliche und besonders solche, die aus der Landwirtschaft stammen, oder solche, die schwerere Arbeit in Fabriken geleistet haben, mit dem Umgraben der leichteren Sandböden beschäftigt werden. Vor allen Dingen kann den Frauen Arbeit beim Bepflanzen mit Gemüsen und bei der Bearbeitung und Aberntung der Gemüsefelder geboten werden.

Während der harten Frostzeit, in der der Boden festfriert, müßten Holzarbeiten vorgenommen werden. Diejenigen minderwertigen Sandböden, die jetzt mit krüppeligen oder dürftigen Kiefern bestanden sind, könnten während der Frostzeit abgeholzt werden. Der abgeholzte Wald gibt dann wieder reichlich Arbeiten durch das Schälen der Stämme und durch die Aufbereitung der Holzvorräte.

Eine andere Arbeit, die ständig für Tausende und Abertausende von deutschen Arbeitslosen Arbeit und Verdienst bringen würde, ist die Entrodung unserer abgeholzten deutschen Wälder. Wir schlagen in Deutschland jährlich 500—600 000 ha Wald ab. Die Stubben und Wurzeln bleiben fast überall im Waldboden stecken, und zwar vor allen Dingen aus Mangel an Arbeitskräften. Die vielen Holz- und Bauarbeiter, die jetzt brotlos sind, könnten hier eine ziemlich sicher lohnende Arbeit finden. Die im Waldboden verfaulenden Stubben bilden eine große Gefahr für die neu gesetzten jungen Baumpflanzen. In den Stubben entwickeln sich förmliche Herde von Ungeziefer, die den jungen Baumwuchs im höchsten Grade schädigen und gefährden. Die Stubben aber ergeben, wenn sie herausgenommen werden: 1. guten Brennstoff für viele Industrien, 2. Holzkohlen, die wir in großen Mengen vom feindlichen Ausland beziehen, 3. Kienöl und andere chemische Produkte, die wir ebenfalls teuer im Ausland bezahlen müssen.

Das Entroden kann mit Maschinen vorgenommen werden. An jeder Maschine können 6—8 Mann tätig sein. Mit jeder Maschine kann in 10—15 Tagen 1 ha entrodet werden. Das gewonnene Holz kann, wo es nicht zu Brennzwecken verwendet wird, verkohlt werden, und zwar sind jetzt Schwelmaschinen dafür zu haben, die ebensowohl gute Holzkohlen als auch Kienöl und andere chemische Produkte ergeben. Diese Maschinen sind leicht ohne besondere Kenntnisse zu bedienen. Die Kosten für das Entroden, Verkohlen usw. betragen unter diesen Ausnahmezuständen für 1 ha ungefähr 400—700 M. Sachverständige nehmen an, daß der Hektar bei sachgemäßer Verarbeitung und Verwendung des gewonnenen Holzes 600—800 M Erlös erbringt. Die Kosten für diese Arbeit dürften also durch den Erlös mindestens wieder gedeckt werden. Doch glauben Sachverständige, auch hier mit Gewinn rechnen zu dürfen.

Die Arbeitslosen, die herausgebracht werden sollen und denen wir Arbeit bieten wollen, müssen möglichst in nicht zu großen Trupps gesammelt, überführt, untergebracht und beschäftigt werden. Je kleiner die Gruppen, um so leichter lassen sie sich leiten und beaufsichtigen. In Gruppen von höchstens 200—300 Mann wären sie auf die Landgemeinden und Ödlandbezirke zu verteilen. Die Gewerkschaften und Arbeiterberufsvereine aller Richtungen würden, wie sie bereits erklärt haben, bei der Sammlung und Verteilung der Kulturarbeiter gerne behilflich sein; den gewerkschaftlichen Mahnungen und Ratschlägen, diese Arbeit anzunehmen, werden die Mitglieder leicht folgen. Im Notfalle müßte den Ledigen angedroht werden, ihnen die Gewerkschaftsunterstützung zu entziehen, wenn sie diese Arbeit verweigern.

Für die Einstellung, Entlöhnung, Unterbringung, Verpflegung, Entlassung usw. usw. könnte die folgende Arbeitsordnung des Vereins für soziale Kolonisation als Unterlage dienen.

Arbeitsordnung.

Arbeitereinstellung: Eingestellt werden nur Arbeiter, die einen Überweisungsschein vorlegen können und außerdem im Besitze der üblichen Papiere sind.

Lohn: Der Tagelohn beträgt für Unverheirate .... M, für Verheiratete .... M. Die drei letzten Tage der Woche bleiben immer dem Arbeiter auf seinem Lohnkonto gutgeschrieben, sie werden bei der Entlassung ausgezahlt.

Akkordlohn: Alle Akkorde werden wöchentlich ebenso wie Tagelohn verrechnet und ausgezahlt. Sind in einer Akkordkolonne verheiratete Arbeiter beschäftigt, dann wird vom Akkordverdienst erst der festgelegte Tagelohn ausgezahlt, der übersteigende Rest wird in gleichen Teilen an die Arbeiter der Kolonne verrechnet.

Lohnabzüge: Vom Tagelohn oder Akkordverdienst werden für volle Kost, Logis, Bett, Bettwäsche und Handtuch täglich . . . . *M* einbehalten. Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen für Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung werden den verheirateten Arbeitern täglich . . . . *M* abgezogen, die wöchentlich, stets am Sonnabend, auf Kosten des Arbeiters durch Postanweisung an die Ehefrau geschickt werden.

Entlassung: Die Entlassungen erfolgen ausschließlich mittags bei Beginn der Mittagspausen nach am Abend vorher erfolgter Kündigung. Das Trinken, überhaupt der Verbrauch alkoholischer Getränke ist auf dem Gebiete der Kulturstätte verboten. Zuwiderhandlung berechtigt den Arbeitsleiter zur sofortigen Entlassung.

Spargelegenheit: Arbeiter, die sich etliches Geld zurücklegen wollen, um bei ihrem Weggehen aus der Kulturarbeitsstätte Fahrgeld, Zehrgeld usw. usw. zu haben, können jederzeit Geld bei dem Arbeitsleiter einzahlen. Über das eingezahlte Geld wird Quittung erteilt. Die Rückforderung gesparter Gelder kann jederzeit erfolgen.

Beschwerden: Beschwerden über Arbeitsverhältnisse, Kost- und Logisverhältnisse, auch alle besonderen Anfragen sind zu richten an die Zentralleitung des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands E. V., Berlin-Zehlendorf, Gartenstraße 28, Abteilung Kulturarbeitsstätten.

Die Kosten einer solchen Ödlandskultur stellen sich wie folgt:

1. Anschaffungskosten für das Ödland fallen fort. Es wird entweder von der Stadt oder vom Staat geliefert oder von Privaten im Enteignungsverfahren zu angemessenen, später zu amortisierenden Taxwerten erworben.

2. Die Kosten der Bearbeitung stellen sich bei einer Beschäftigung von 300 Mann auf wöchentlich rund . . . . 8000 *M*, und zwar sind bei 100 Mann erforderlich:

für 20 Ledige Wochenlohn von 15 *M* einschl. Verpflegung	300 *M*,
für 80 Verheiratete Wochenlohn von 18 *M* einschl. Verpflegung	1440 „
für Akkordmehrverdienst	260 „
für 2 Vorarbeiter je 25 *M*	50 „
für Frachten und Spesenbeiträge	75 „
für Gemüseanbau	200 „
abgerundet . . .	2500 *M*.
Also bei 300 Mann	7500 „
dazu Bureau- und Verwaltungsunkosten	500 „
Insgesamt . . .	8000 *M*.

Voraussetzung dabei ist die Nutzbarmachung einer vorhandenen Organisation, wie sie z. B. der „Verein für soziale Kolonisation" bietet, und die Möglichkeit, die Verwaltung örtlich von der Zentrale des Vereins aus zu leiten. Wo diese Möglichkeit fortfällt, kommen gesteigerte Bureaukosten zumindest für die erste Einrichtung hinzu. Der Verein für soziale Kolonisation würde bereit sein, für solche Städte, deren Kulturstätten er von seinem Zentralbureau nicht verwalten kann, die Organisation einzurichten und zu überwachen helfen.

Die dabei entstehenden Selbstkosten würden sich zusammensetzen: 1. aus dem Gehalt der mit der Einrichtung zu betrauenden Beamten; 2. deren Reise- und Aufenthaltsunkosten; 3. den durch die Überwachung entstehenden Unkosten des Vereins und 4. einem regelmäßigen Beitrag zu den Verwaltungs- und Versuchsausgaben des Vereins.

Eine Stadt, die durch den Verein 1000 Arbeiter während einer Zeit von 3 Monaten beschäftigen ließe, würde folgende Unkosten haben:

Lohn und Unkosten 12 Wochen zu 25 000 *M* . =	300 000 *M*,
Einrichtungskosten für das Bureau	2 000 „
Beaufsichtigung (monatlich 200 *M*) . . . . . . =	600 „
Beitrag zu den Verwaltungskosten des Vereins (für 100 Arbeiter monatlich 20 *M*) . . . . =	600 „
	303 200 *M*.

Anschaffungen von Werkzeug, Geräten, Schuppen müssen gesondert berechnet werden.

Die gesamten Kosten werden durch den Wertzuwachs des bearbeiteten Bodens zum Teil ausgeglichen, wenn natürlich auch nicht sofort. Entweder wird das Land der Stadt im eigenen Betriebe künftig Gewinne bringen oder der Eigentümer hat die Wertsteigerung in Form einer Hypothek zu verzinsen. Drittens aber ist vielleicht auch eine Besiedlung möglich, eine Besiedlung, die wahrscheinlich nach dem Kriege stark einsetzen wird. Unser Volk dürfte nun erst recht Liebe zur Scholle und zum eigenen Heim gewinnen, zum Garten, der auch in solch unruhigen Zeiten wie jetzt die notwendige Nahrung: Kartoffeln, Gemüse, Obst und Futter für Ziegen, Schweine und Hühner gibt.

Ob jedoch den Städten zugemutet werden kann, in diesen Tagen die großen Mittel aufzubringen, die zu einer umfangreichen und doch so bitter notwendigen Arbeitslosenfürsorge erforderlich sind, ist eine Frage von entscheidender Bedeutung. Hier wird wohl das Reich seine Hand recht weit auftun müssen. Nicht die Städte, das Reich steht im Kriege. Und der Krieg macht gerade die Städter arbeitslos. Aus den Milliardenkrediten für die Bekämpfung des äußeren Feindes müßte eine angemessene Teilsumme für die Bekämpfung des bedenklichen inneren Feindes, den die Arbeitslosigkeit verkörpert, rasch flüssig gemacht werden. Endlich wäre noch zu erwägen, ob die Behörden selbst die oben geschilderte Arbeit durchführen sollen. An Behörden stellen die Arbeiter stets höhere Ansprüche als an gemeinnützige private Organisationen. Der Verein für soziale Kolonisation Deutschlands (E. V.) hat seit nahezu drei Jahren alle in Betracht kommenden Fragen gründlich durchgeprobt, hat Leitsätze aufgestellt und bietet, wenn auch im Kleinen, ein Muster für die etwa notwendigen gemeinnützigen Privatorganisationen.

Vielleicht wählt man am besten das Muster einer gemischten Unternehmungsform mit privater Betätigungsweise und behördlicher Deckung und Aufsicht. Jedenfalls sollte der Verein für soziale Kolonisation, den wir glücklicherweise besitzen, als Versuchs- und Lehrstelle dienen, um allenthalben praktisch seinen Grundsatz voll verwirklichen zu helfen, daß man Arbeitslosen nicht Almosen, sondern Arbeit geben soll!

Soziale Zustände.

Stärkung des sozialen Friedens. Das altenburgische Staatsministerium erläßt einen Aufruf, in dem die Arbeitgeber, zumal in der Landwirtschaft, ermahnt werden, das jetzige Überangebot von Arbeitskräften nicht zu Lohndrückereien zu benutzen, sondern die Stärkung des sozialen Friedens gerade jetzt als eine patriotische Pflicht anzusehen.

Eine systematische Übersicht über die Lohnfortzahlungen an einberufene Arbeitnehmer wollen die Ältesten der Kaufmannschaft für Groß Berlin zusammenstellen, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Familienunterstützungen aus privaten, gemeindlichen und Reichsmitteln zu ermöglichen. Die Ältesten der Kaufmannschaft richten darum an alle Gewerbetreibenden Groß Berlins, auf die es zutrifft, die dringende Bitte, ihnen umgehend Mitteilung zu machen, ob sie das bisherige Gehalt an die zum Kriegsdienst Einberufenen weiterzahlen oder aus eigenen Mitteln (und in welcher Höhe?) Unterstützungen an die Familien gewähren.

Nach einer Zusammenstellung nur der öffentlich bekannt gewordenen Fälle gewähren in Frankfurt a. M. bisher etwa 80 Firmen Fortbezug von Lohn und Gehalt an die Angehörigen ihres ins Feld gezogenen Personals zu verschiedenen Sätzen. Reichsgesetzliche Unterstützungen sind in Frankfurt a. M. bisher von den Familien von 13 700 Kriegsteilnehmern beansprucht worden. Die gezahlten Unterstützungsbeträge belaufen sich für die ersten 14 Tage einschließlich des städtischen Zuschusses auf 188 000 *M*.

„Der schwarze Sonnabend", so heißt in der kaufmännischen Gehilfenwelt der 15. August 1914, an dem zahlreiche Firmen des Handels, des Gewerbes und der Industrie in Ost und West ihren Angestellten auf den 30. September gekündigt haben. Aus einem Rundschreiben des „Vereins für Handlungskommis von 1858" geht hervor, daß allein in Hamburg, Berlin und Dresden vielen Tausenden von Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf die Person, den Familienstand und die Beschäftigungszeit gekündigt worden ist. Viele Gehilfen setzen ihre Hoffnung jetzt darauf, daß sie beim Aufgebot des Landsturms berücksichtigt werden und so der Not der Stellenlosigkeit entgehen. Was aber geschieht mit den übrigen „Opfern des Krieges"? fragt die erwähnte Kundmachung des 1858 er Vereins und gibt folgende Antwort:

„Dankenswert ist die große Hilfsbereitschaft aller Schichten des deutschen Volkes, das dem Roten Kreuz und anderen Hilfsorganisationen reiche Geldmittel zur Verfügung gestellt hat; noch dankenswerter aber wäre es, wenn die Arbeitgeber ihre bisherigen Angestellten behielten, damit diese nicht fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen genötigt sind. Auch für geringere Entlohnung wird mancher noch arbeiten wollen, ja dankbar sein, noch arbeiten zu können. Wir bitten deshalb durch diesen Aufruf die Arbeitgeberschaft aller Art, insbesondere aber die Prinzipale im Handel, ihr bisheriges Personal nicht zu entlassen, sondern lieber, wenn es nicht anders geht, unter Gehaltskürzungen die Arbeitskräfte weiter zu behalten. Wir wenden uns an das nationale Gemeinsamkeitsgefühl in diesen ernsten Zeiten und bitten deshalb die ausgesprochenen Kündigungen am 1. Oktober nicht wirksam werden zu lassen!"

Wir möchten bei dieser Gelegenheit auf einen Beschluß des Arbeitgeberverbandes Oberruhr (Sitz Arnsberg) verweisen, für das Vertragsverhältnis der nicht einberufenen Angestellten vom 15. August ab besondere Vereinbarungen zu treffen. Es soll den Angestellten freigestellt werden, mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist auf den 1. Oktober zu kündigen oder sich für die Dauer des Kriegszustandes mit 1/3 bis 2/3 ihrer bisherigen monatlichen Bezüge je nach den persönlichen und besonderen Verhältnissen und dem Umfang der Tätigkeit der Betriebe zu begnügen.

Rechtsfragen.

Der Schutz der Mieter und anderer Schuldner während des Krieges ist durch eine neue Bundesratsverordnung vom 18. August im Anschluß an die Verordnungen vom 7. und 8. August (Sp. 1256) abermals erhöht worden. Sie bestimmt, daß der Richter nicht nur eine Zahlungsfrist bewilligen, sondern auch auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen kann, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten (zum Beispiel Verpflichtung zur Räumung wegen Nichtzahlung des Mietszinses, Fälligkeit des Kapitals wegen Nichtzahlung von Zinsen), als nicht eingetreten gelten. Das Gericht kann auch anordnen, daß die Folgen (also die Räumung) nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist eintreten. Hat der Gläubiger für seine Forderung einen vollstreckbaren Titel, so kann der Schuldner den Antrag, die Rechtsfolgen der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung zu beseitigen, durch Einwendung gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel geltend machen.

Diese neue Verordnung bezieht sich auf alle Arten Schuldverhältnisse. Für die große Menge ist sie insbesondere für Mietsverhältnisse und Abzahlungsverhältnisse von Erheblichkeit. Sie bezieht sich auf alle Schuldner, also insbesondere auch auf diejenigen Schuldner, von denen kein Verwandter ins Feld gerückt ist. Auch findet die Verordnung Anwendung zugunsten von Hausbesitzern gegenüber Hypothekengläubigern. Die Fälligkeit des Hypothekenkapitals kann hinausgeschoben und dadurch können auch scheinbare Gründe für eine Härte gegen Mieter beseitigt werden.

Hungerschwäche und Arbeitsvertragsbruch. Ein Schauspieler an einem thüringischen Theater war von seinem Direktor mit der Zahlung der Gage im Stiche gelassen worden und dadurch mit seiner Familie in doppelte Nahrungssorgen geraten. Eines Tages fühlte er sich vor Hunger so schwach, daß er nicht ins Theater ging und bei der Aufführung fehlte. Darauf wurde er kurzerhand entlassen, weil Nichterscheinen des Schauspielers zur Aufführung, unabwendbare Abhaltung ausgenommen, den Direktor laut Vertrag zur Entlassung berechtigt. Landgericht und Oberlandesgericht, die wie der Direktor dachten, erblickten denn auch in der Hungerschwäche des Schauspielers, die der Direktor selbst nicht bestritten hatte, keine unabwendbare Abhaltung, sondern nur einen Vorwand zur Beschönigung der vertragswidrigen Pflichtvergessenheit. Das Reichsgericht wies freilich die Sache an die Vorinstanz zurück und betonte nachdrücklich, der Direktor habe gar nicht zu bestreiten versucht, daß der Schauspieler infolge Nahrungsmangels entkräftet war. Der Schauspieler aber habe tatsächlich mit dem Gelde, das er beanspruchte, sich etwas zu essen kaufen wollen, gerade um sich in den Stand zu setzen, seinen Vertragspflichten nachzukommen. Für die Annahme, daß der Kläger den Hunger nur als Vorwand benutzte, habe mithin kein ausreichender Grund vorgelegen. Nun geht also der Prozeß des hungernden Schauspielers weiter vor dem Oberlandesgericht, das Hungersnot bei Schauspielern anscheinend für eine soziale Simulantenerfindung ansieht.*)

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Kriegsaufgaben der Arbeitgeberverbände.

Dr. Tänzler, der Geschäftsführer der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, bespricht in einem Aufsatze, der durch die Arbeitgeberblätter die Runde macht, die Stellung der Unternehmerorganisationen zu den politischen und sozialen Fragen dieser ernsten Zeit. Den Gedankengang des Aufsatzes mögen folgende Stellen widerspiegeln:

„Die deutschen Arbeitgeberverbände haben in Friedenszeiten an die Spitze ihres Wirkens den Gedanken gesetzt, daß jeder industriellen und gewerblichen Betätigung eine ungehinderte, nur durch die gesetzlichen Schranken und durch die notwendige soziale Rücksichtnahme beschränkte Arbeit zu ermöglichen ist. . . .

Jetzt, nachdem im Innern die gegenseitigen Kämpfe schweigen und im Interesse nur des einen Gedankens, der uns alle beseelt, schweigen müssen, treten diese Verteidigungsaufgaben zurück, um mit um so größerer Klarheit die positiven Aufgaben der Arbeitgeberverbände hervortreten zu lassen.

Im nationalen Sinne werden die Arbeitgeberverbände auch an ihrem Teile alles fördern und unterstützen, was dem Zwecke der Landesverteidigung in dem gewaltigen, uns von allen Seiten so brutal aufgezwungenen Kampfe zu dienen hat; sie werden ihre gesamte Organisation, ihre Mitglieder, ihre Arbeitskräfte usw. in den Dienst der nationalen Sache stellen, sie werden in der opferfreudigen Unterstützung der nationalen Einrichtungen hinter keinem andern zurückstehen. Sie werden sich auch weiter in dieser Zeit der Not, die über unser Volk hereinbricht, ihrer sozialen Pflicht erinnern und helfend mit eingreifen, um Not und Elend in der Arbeiterschaft und den Angestelltenkreisen zu mildern. Wir sind fest davon durchdrungen, daß die Arbeitgeberverbände und ihre Mitglieder alles tun werden, um die durch das harte Kriegsschicksal geschaffene Notlage derjenigen zu mildern, die in Friedenszeiten durch ihre Arbeit mit dazu beigetragen haben, den nationalen Wohlstand zu fördern und zu vermehren. Freilich setzt auch hier unerbittliche Notwendigkeit manchem Wollen unüberwindliche Schranken, denn auch der Arbeitgeber wird in gleichem Maße, ja meist noch in höherem Umfange von den verheerenden Wirkungen, die der Umschwung der Verhältnisse bringt, betroffen."

Dr. Tänzler nennt dann als dringendste Aufgabe der Arbeitgeberverbände, daß sie den Ausgleich der überschüssigen und der benötigten Arbeitskräfte erleichtern helfen, zunächst in der Landwirtschaft und in den Rüstungsgewerben und darüber hinaus dauernd in der gesamten Industrie. Neben der neuen Reichszentrale für Arbeitsnachweise erblickt Dr. Tänzler in den Arbeitgebernachweisen vor allem geeignete Träger für die hier zu leistende Arbeit:

„Die praktische Arbeit des Ausgleichs wird aber nach wie vor geleistet werden müssen durch die Arbeitsnachweise, und so erweisen sich auch die Arbeitsnachweise der Arbeitgeber, die in Friedenszeiten so erfolgreich gewirkt haben, auch im Krieg als eine der segensvollsten Einrichtungen, die wir überhaupt jetzt zur Verfügung stellen können. Die Arbeitsnachweise haben eine so hochbedeutsame und eine so dringliche Aufgabe zu erfüllen, daß man nur bedauern kann, daß nicht jeder Arbeitgeberverband einen Arbeitsnachweis eingerichtet hat. Wäre dies der Fall und wäre unsern Bestrebungen, in Friedenszeiten solche Arbeitsnachweise zu gründen, noch größerer Erfolg beschieden gewesen, so würde sich die „soziale Mobilmachung" auf diesem Gebiete noch bei weitem wirksamer und ersprießlicher geltend machen können. Aber es stehen doch immerhin für große Gebiete und für zahlreiche Industrien schon jetzt Arbeitsnachweise zur Verfügung.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat es deshalb als ihre Aufgabe betrachtet, diese Arbeitsnachweise in dauernder Verbindung zu halten, um auf diese Weise einen Ausgleich zwischen überschüssigen und benötigten Arbeitskräften herbeizuführen. Sie wird diese Tätigkeit im Rahmen der obengenannten „Reichszentrale für Arbeitsnachweise", in deren Ausschuß sie vertreten ist, ausüben und sich so als Glied dem ganzen einfügen. Noch läßt sich der Umfang, in welchem Arbeiterentlassungen und Betriebsschließungen nötig geworden sind, nicht übersehen, erst die nächsten Wochen und Monate werden zeigen, welchen Umfang die Störung der produktiven Tätigkeit angenommen hat".

Sodann weist Dr. Tänzler auf die Notwendigkeit des Kräfteaustausches zwischen den verschiedenen ungleich vom Kriege betroffenen Gewerbezweige hin (vgl. Sp. 1244). Daniederliegende Branchen sollen durch stark beschäftigte Industrien und notleidende Einzelunternehmer durch vollarbeitende Betriebe unterstützt werden.

„Es gilt, die staatlichen Aufträge nach Möglichkeit in weitem Kreise zu verteilen; es gilt, der veränderten Rechtslage Rechnung zu tragen und anderes mehr. Diese Aufgabe soll der „Kriegsausschuß für die Industrie" zu lösen versuchen, der in begrüßenswerter Gemeinschaftsarbeit vom Zentralverband Deutscher Industrieller und vom Bund der Industriellen geschaffen worden ist. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden zum Schluß dringend ersucht, diesen Kriegsausschuß sowohl durch rege Anteilnahme an dessen Arbeit, als auch durch Zuwendung finanzieller Mittel zu unterstützen."

Dr. Tänzler gibt der sicheren Überzeugung Ausdruck, daß die Arbeitgeberverbände an alle diese Dinge „mit voller Vorurteilslosigkeit und unter Zurücksetzung aller Differenzen, die in Friedenszeiten zwischen den einzelnen Berufsständen des Volkes bestanden", herantreten und ihnen in dieser sozialen Tätigkeit derselbe Erfolg beschieden sein wird, den wir in der äußeren Verteidigung des Landes von unserem Heere und unserer Flotte erhoffen.

Auch der Herausgeber der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitg.", Frhr. v. Reiswitz, gibt der Überzeugung von einer besseren sozialen Verständigung, die der Krieg zwischen Unternehmern und Arbeitern schaffen wird, lebhaften Ausdruck:

„Unternehmer und Arbeiter reichen sich die Hände und tun, was an ihnen ist, um sich gegenseitig über die schweren Bedrängnisse hinwegzuhelfen, wie sie die unausbleibliche Folge sind des über Abend und Morgen auf uns herniedergegangenen kriegerischen Ungewitters. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sehen ihrer Pflichten Ziel

*) Die schwarze Liste unzuverlässiger Theaterdirektoren, die die Bühnengenossenschaft führt, zählte Mitte des Jahres 66 Namen.

in der zweckmäßigen Verteilung von Arbeitsgelegenheit und -Angebot, in der Fürsorge für die Familien, deren Ernährer im Felde stehen, in der Beteiligung am Einbringen der Ernte, in der Vorbereitung auf die Pflege der Verwundeten und Kranken! Möge diese Einmütigkeit denn ein gutes Omen sein für die Zukunft; möge die schwere Not der Zeit uns erkennen lehren, daß kein anderes Volk soviel Anlaß zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens und zur unablässigen Kräftigung seiner Wehrhaftigkeit hat wie das unsrige. „Feinde ringsum! Will der Deutsche sich behaupten, so ist er einzig und allein auf den Beistand des Deutschen angewiesen. Das sei die Parole aller kommenden Zeiten!“

Diesem programmatischen Aufruf maßgebender Führer der Arbeitgeberbewegung wollen wir einige Mitteilungen aus der Praxis anfügen, die die tatsächliche Haltung der Arbeitgeberverbände in der neuen Sachlage und gegenüber ihren neuen Aufgaben beleuchten.

Zunächst sei auf die reiche Opferwilligkeit vieler Unternehmerverbände hingewiesen. Abgesehen von allgemeinen Mahnungen zahlreicher Organisationen (Sp. 1254) an ihre Mitglieder, den einberufenen Angestellten und Arbeitern den Lohn teilweise fortzuzahlen oder den zurückgelassenen Familien Unterstützungen zu gewähren, haben einzelne Verbände aus ihrem Organisationsvermögen erhebliche Summen zur Linderung sozialer Notstände bereitgestellt:

z. B. der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk und der Verband bayrischer Metallindustrieller je 100 000 ℳ für die Städte ihres Gebietes, der Verband der Metallindustriellen Badens, der Pfalz und angrenzenden Industriebezirke ¼ Million für das Rote Kreuz. Der Verband Thüringer Metallindustrieller in Erfurt hat beschlossen, sein gesamtes Vermögen zur Unterstützung der Kriegsteilnehmer zu verwenden, und zu diesem Zweck vorerst 50 000 ℳ zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeberverband Oberruhr empfiehlt, allen Angestellten, die im Felde stehen, Urlaub mit Fortzahlung von 50 bis 100 v. H. des Gehalts an die Verheirateten und von 25 bis 50 v. H. an die Unverheirateten während der Kriegsdauer zu erteilen. Die Familien der im Felde befindlichen Arbeiter sollen während der Wintermonate jedenfalls vor Not bewahrt werden. Für die infolge des Krieges beschäftigungslos werdenden Arbeiter glaubt der Arbeitgeberverband Oberruhr allerdings nichts tun zu können. Der Arbeitgeberverein für Hagen und Schwelm schlägt ein einheitliches Unterstützungssystem vor; es sollen an Frauen und Kinder bis zu 15 Jahren wöchentlich Normalsätze gewährt und diese nach dem Dienstalter des Arbeiters durch Prozentzuschläge erhöht werden.

Neben der Unterstützung der Allgemeinheit und der Arbeiterfamilien wollen die Arbeitgeberverbände naturgemäß auch die Unterstützung der in Bedrängnis geratenen Mitgliedsfirmen und der des Geschäftsleiters beraubten Betriebe sowie der Mitgliedsfamilien mit Rat und Tat nicht verabsäumen. Namentlich der Reichsbund baugewerblicher Arbeitgeberverbände und eine Reihe anderer, besonders auf den gewerblichen Mittelstand und das Handwerk zugeschnittener Arbeitgeberorganisationen, ferner Innungen und Handwerkskammern betonen in Rundschreiben an die Mitglieder diese Aufgabe (vgl. auch Sp. 1248).

Im Vordergrunde der Tätigkeit der Arbeitgeberverbände steht aber praktisch auch jetzt wie in sonstigen Zeiten die Ordnung der Arbeits- und Arbeitsmarktverhältnisse, jedoch mit dem in den Aufrufen eingangs angedeuteten Unterschiede, daß meist ein völliger Rollenwechsel vorgenommen ist. Sind die Arbeitgeberverbände in Friedenszeiten sonst Kampfverbände, die namentlich die Machtstellung der Unternehmer gegenüber den Gewerkschaften scharf verfechten, so machen sie in den jetzigen Kriegszeiten ihre Organisation und ihre Arbeitsnachweise vor allem der Fürsorge für die Arbeiter dienstbar, wobei die sonst übliche kritische Auslese unter den Arbeitern ganz zurückzutreten scheint. Man will helfen und nicht bekämpfen.

Ähnlich wie der Deutsche Industrieschutzverband (vgl. Sp. 1248) sucht die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände durch Versand von Frage- und Berichtsbogen den Austausch der Arbeitskräfte zwischen den verschiedenen Industriezweigen zu fördern und zugleich die Unterlagen zu einer Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit einzelner Zweige zu erlangen. Ihre Arbeitsnachweise für den Ausgleich von Arbeitskräften, namentlich auch mit dem platten Lande und mit Rüstungsgewerben, stellen zahlreiche Verbände zur Verfügung.

Wichtiger wohl noch als die Bereitschaft der Arbeitgebernachweise für die Arbeitsvermittlung ist das Bemühen vieler Arbeitgeberverbände, ihre Mitglieder zur möglichsten Fortführung der Betriebe im Interesse der Arbeiterschaft anzuhalten und den Widerrufsversuchen der Auftraggeber für einmal erteilte Bestellungen entschieden entgegenzutreten. Sehr eindringliche Mahnungen in dieser Richtung liegen besonders von den Bauarbeitgeberverbänden und von den Prinzipalsvereinen im Buchdruckgewerbe vor.

Der Betonbau-Arbeitgeberverband für Deutschland (Sitz Leipzig) nennt die vielen Betriebsstillegungen einen Ausfluß von Kopflosigkeit, Kleinmut oder gar ängstlicher Selbstsucht und fordert die Fortführung der Betriebe als eine vaterländische Pflicht, deren Erfüllung allerdings auch die Auftraggeber, namentlich die Behörden und ferner die Banken und Rohstofflieferer, zumal der Schwerindustrie, erleichtern sollten:

„Jeder Industrielle, Gewerbetreibende oder Privatmann, der Personal und Arbeiter hält, bestrebe sich, sie weiter zu beschäftigen und Eingezogene durch Arbeitslose zu ersetzen. Allerdings wird dies für die Arbeitgeber vielfach mit Opfern verknüpft sein, die unter Umständen (beispielsweise wenn mangels Aufträgen in den Fabriken nur auf Vorrat gearbeitet werden kann) erheblich sein können und die nicht so in die Erscheinung treten wie eine öffentliche Liebesgabe. Diese Opfer sind deshalb nicht minder notwendig; sie müssen im Interesse des Vaterlandes gebracht werden. . . .

„Reicht trotz allem die Arbeitsgelegenheit nicht aus, so empfiehlt es sich dringend, eine möglichst große Zahl vorzugsweise verheirateter Arbeitsloser dadurch an der vorhandenen Arbeitsmöglichkeit zu beteiligen, daß Wechselschichten eingerichtet werden, sei es daß man eine Schicht vormittags, die andere nachmittags oder sei es daß man die eine am ersten Tage, die andere am zweiten Tage arbeiten läßt usw., natürlich bei voller Einhaltung des vertraglichen oder üblichen Stundenlohnes! Der Arbeitgeber darf sich nicht mit dem Makel belasten, in dieser schweren Zeit, wo der Arbeiter Schulter an Schulter mit ihm in patriotischer Begeisterung für des Vaterlandes Freiheit kämpft, daheim die Löhne drücken zu wollen. Der Deutsche Bauarbeiterverband ist mit der Einrichtung solcher halben bzw. Wechselschichten nicht nur einverstanden, er empfiehlt sie vielmehr selbst.“

Der Prinzipalsvertreter des Deutschen Buchdruckervereins in Stuttgart zielt mit seinem Rundschreiben in derselben Richtung: „Doch sollte von dieser letzten Maßnahme (der Betriebsstillegung) wo immer möglich, abgesehen werden. Bei etwa notwendig werdender Betriebseinschränkung möchte ich empfehlen, in erster Linie den jüngeren unverheirateten Gehilfen zu kündigen und mit dem älteren Personal eine verkürzte Arbeitszeit (vielleicht halbtägig) zu vereinbaren, um auf diesem Wege den Betrieb durchzuhalten und wenigstens einem Teile des Personals eine bescheidene Verdienstmöglichkeit zu bieten. Selbstverständlich ist nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auf Grund der bisherigen Lohnsätze zu entschädigen.“

Gleiches empfehlen die „Freie Vereinigung deutscher Pianofortefabrikanten“ und der Bergische Fabrikantenverein in Remscheid, der auch „wegen der moralischen Verpflichtungen der Fabrikanten gegenüber ihren Arbeitern und der Allgemeinheit“ eine völlige Annullierung der erteilten Aufträge entschieden verwirft und höchstens ihren zeitweiligen Aufschub gelten lassen will. Bemerkenswert ist schließlich die Antwort des Solinger Klingenfabrikantenvereins an den Oberbürgermeister, der bei den Fabrikanten Sammellisten für Unterstützungsgaben herumgehen ließ: Vorläufig hielten die Fabrikanten es für notwendiger alle Mittel, über die sie verfügen, dazu zu verwenden, den Arbeitern wenigstens für einige Tage in der Woche noch Arbeit zu geben. Sobald die Zeiten besser geworden seien, würden sie gern nach Kräften auf dem Altar des Vaterlandes opfern. Diese Darlegungen erkannte der Oberbürgermeister als durchaus berechtigt an und ersuchte die Fabrikanten, ihre Arbeiter, so lange es eben angehe, vor gänzlicher Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Wie außer dem Betonbauarbeitgeberverband die Buchdruckereibesitzervereine und der Holzindustriellenschutzverband mit starkem Nachdruck bemüht sind, der Lohndrückerei in ihrem Gewerbe entgegenzuwirken und die Tarifnormen möglichst aufrechtzuerhalten, hat die „Soz. Praxis“ bereits (Sp. 1270) gewürdigt. Daß diese Bestrebungen nicht allenthalben Erfolg haben, ist nicht zu verwundern. Immerhin scheint die Nichtachtung der Tarifgesetze doch bisher eine Ausnahme zu sein, so daß es die „Holzarbeiterzeitung“ nicht für überflüssig hält, offene Tarifbrecher, wie den „Schutzverband der Stuhl- und Möbelindustriellen für Rabenau und Umgegend“, der die Tarifverträge „von heute ab“ einfach außer Kraft setzt, anzuprangern. Auch hat erfreulicherweise der „Deutsche Industrieschutzverband“, dem jener Rabenauer Industriellenverband angehört, auf eine Beschwerde des Holzarbeiterverbandes hin seine Mißbilligung über das Verhalten der Rabenauer offen ausgesprochen und zugesagt, die Mitglieder des Industrieschutzverbandes — es kommen über 5000 Firmen aller Zweige in Betracht — „darauf aufmerksam zu machen, daß wir es für Pflicht jedes einzelnen halten, abgeschlossene Verträge auch in der Kriegszeit zu respektieren und Arbeiterentlassungen einzuschränken.“

Der ehrliche Wille der organisierten Arbeitgeber, den Arbeitern nach Kräften über die Kriegsnot hinwegzuhelfen und den sozialen Frieden zu festigen, wird durch die vereinzelt

gemeldeten unschönen Ausnahmen — wie die Tarifuntreue der Rabenauer Industriellen oder den Schmähaufsatz der Zeitschrift des Bundes deutscher Buchbinderinnungen gegen die Gewerkschaftsführer oder die Abweisung von Einigungsverhandlungen vor dem Münchener Gewerbegericht für das Wagenbaugewerbe unmittelbar bei Kriegsausbruch — nicht in Frage gestellt. Vielmehr werden selbst die Arbeiter jetzt den Nutzen erkennen, den eine solidarische Organisation der Arbeitgeber zur Ordnung der Arbeitsverhältnisse auch gerade für die Arbeiter in schweren Zeiten hat. W. Z.

Die österreichischen Arbeitgeberverbände sind nach einer Übersicht der „Gewerkschaft" in der Hauptsache in zwei Zentralen zusammengeschlossen: der „Hauptstelle industrieller Arbeitgeberorganisationen", welche vornehmlich die großen und mittleren Industrieunternehmungen vertritt, mit 4203 angeschlossenen Firmen und 902 500 beschäftigten Arbeitern und der „Zentralorganisation der gewerblichen Arbeitgeberverbände" als der Vertreterin der kleineren und mehr handwerksmäßigen Betriebe. Die Mitglieder dieser Zentralorganisation beschäftigen rund 47 000 Arbeiter, so daß insgesamt 950 000 Arbeiter unter dem Einfluß dieser zwei Arbeitgeberzentralen stehen. Demgegenüber ist die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter nicht nur bedeutend geringer, sondern diese sind obendrein in verschiedene nationalistische Richtungen, in christliche und andere Sondergewerkschaften zersplittert. Der Gewerkschaftskommission Österreichs, die als Landeszentrale der österreichischen Gewerkschaften dem Internationalen Gewerkschaftsbunde angeschlossen ist, gehörten Ende 1913 noch nicht 1/2 Million Mitglieder an.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftliche Kriegsrüstung. I.

Die Gewerkschaften sehen sich im Kriege zwei schweren Aufgaben gegenüber: der Selbsterhaltung und der Unterstützung der Mitglieder. Nichts beweist schlagender, daß die Gewerkschaften weit davon entfernt sind, ihre einzige Aufgabe im Lohnkampf zu suchen, als daß sie jetzt in ihrer großen Mehrzahl sich mit allen flüssig zu machenden Geldmitteln der Heilung der Kriegswunden auf dem Arbeitsmarkte zur Verfügung stellen. Doch muß auf der anderen Seite den mit unendlicher Mühe aufgebauten Organisationen auch das Recht zugestanden werden, an die eigene Zukunft zu denken und um ihretwillen die Hergabe des letzten Pfennigs zu vermeiden, vor allem aber auch unablässig die zurückgebliebenen Kollegen, soweit sie Arbeit haben, zum Zahlen der Beiträge selbst dann anzuhalten, wenn es im Augenblick schwer wird, sie noch aufzubringen.

Trotz der beträchtlichen Höhe der Gewerkschaftsvermögen ist es vollkommen unmöglich, die Unterstützungen im selben Umfange wie im Frieden aufrechtzuerhalten. Einige Kassenzweige müssen völlig brachgelegt werden, so vor allem die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung; es wäre Torheit, jetzt Lohnkämpfe ausfechten zu wollen, und es wäre auf Arbeitgeberseite nicht zu verantworten, jetzt Maßregelungen vorzunehmen oder aufrechtzuerhalten. Eingestellt können zumeist auch die Kranken-, Wöchnerinnen- und ähnliche Unterstützungen werden; hier müssen sich jetzt die Betroffenen in der Regel mit den reichsgesetzlichen Unterstützungsansprüchen begnügen, obgleich auch diese herabgesetzt worden sind. Der Schwerpunkt der ganzen gewerkschaftlichen Arbeit liegt jetzt in der Unterstützung der Arbeitslosen. Freilich kann oft auch diese nicht in Friedenshöhe gewährt werden, weil sonst die zur Verfügung stehenden Mittel allzu rasch verbraucht würden, womit in der Voraussicht eines langen Krieges weder den Gewerkschaften, noch ihren Mitgliedern, noch dem Gemeinwohle gedient wäre.

Wir wollen im folgenden eine Übersicht der uns bekannt gewordenen wichtigsten Kriegsmaßnahmen größerer Arbeiterorganisationen geben; zu vergleichen ist auch Sp. 1255.

Abkürzungen: B. = Beitrag, A. = Arbeitslosenunterstützung, E. = Erwerbslosenunterstützung, R. = Reiseunterstützung, F. = Familienunterstützung für Angehörige der Einberufenen, K. = Krankenunterstützung, W. = Wöchnerinnenunterstützung, St. = Sterbegeld, J. = Invalidenunterstützung, H. = Hinterbliebenenunterstützung, N. = örtliche Notstandsunterstützung. Die Markbeträge sind für die Woche angegeben, andernfalls bezeichnet „m." monatlich.

a) Freie Gewerkschaften.

1. Asphalteure. K.: aufgehoben.
2. Bauarbeiter. E.: ersetzt durch Notstandsunterstützung für nicht anderweit unterstützte und verheiratete Erwerbslose und -unfähige (60 ₰ bis 1,20 ℳ den Tag). Alle andern Unterstützungen eingestellt.
3. Bergarbeiter. F.: Höhe noch nicht festgestellt, Wartezeit 13 Wochen, 1 Million Mark stehen dafür zur Verfügung.
4. Bildhauer. B.: um 20 ₰ herabgesetzt. A. und R.: Höhe unverändert, Dauer um 2 Wochen gekürzt. K. und St. aufgehoben.
5. Böttcher. K.: aufgehoben. A.: geplant, Höhe noch unentschieden.
6. Buchbinder. A.: nach Familienstand, Beitragsklasse und Beitragsdauer von 1,50 bis 6 ℳ. J.: wie bisher. H.: auf die Hälfte herabgesetzt („1/2"). K.: aufgehoben.
7. Buchdrucker. A.: zunächst wie bisher. B.: Sondersteuer von 50 ₰ die Woche von allen vollbeschäftigten Mitgliedern.
8. Buchdruckereihilfsarbeiter. A.: zunächst wie bisher. K. und W.: aufgehoben.
9. Dachdecker. Alle Unterstützungen vorläufig wie im Frieden.
10. Fabrikarbeiter. E.: für Kranke, die aus einer Krankenkasse Unterstützung beziehen, aufgehoben; für Arbeitslose: unveränderte Höhe. St.: für die Nichteinberufenen wie bisher. F.: bei Not, vom 1. Oktober ab, auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse; meist 8 ℳ m. für die Ehefrau und 50 ₰ für jedes Kind.
11. Fleischer. K.: aufgehoben. A.: auf 6 ℳ verkürzt. F.: bei Not nach 1 Jahr Mitgliedschaft 6 ℳ m.
12. Friseure. Alle Unterstützungen außer A. aufgehoben. F.: bei Not als vorübergehende Hilfe, Höhe noch ungewiß.
13. Gärtner. Alle Unterstützungen vorläufig unverändert, spätere Kürzung möglich. K.: freiwilliger Verzicht nahegelegt. F.: erst auf statistischer Grundlage zu entscheiden.
14. Gastwirtsgehilfen. K.: aufgehoben. A.: 4—6 ℳ, je nach Beitragsklasse, nach 1 Jahr Mitgliedschaft. F.: 8 ℳ, jedes Kind 50 ₰, zus. nicht über 4,50 ℳ. St.: bis 1/2 der statutarischen Höhe für Angehörige Nichteinberufener. B.: für nicht unterstützte Kranke und Arbeitslose aufgehoben.
15. Gemeindearbeiter. N.: aufgehoben. Für besondere Notfälle soll eine F. geschaffen werden.
16. Glasarbeiter. K.: aufgehoben. A.: für Verheiratete je nach Beitragsklasse und Mitgliedschaftsdauer 1,50 bis 7,20 ℳ, für Unverheiratete 1 bis 4,80 ℳ. F.: aus örtlichen Mitteln, soweit irgend möglich. B.: für alle Arbeitslosen aufgehoben.
17. Holzarbeiter s. Sp. 1255.
18. Hutmacher. K. und R.: aufgehoben. J.: wird fortgezahlt. St.: für die Einberufenen aufgehoben. A.: im August noch voll aufrecht erhalten.
19. Lederarbeiter. K.: aufgehoben. Alle andern Unterstützungen laufen weiter; die Ortskassen sollen aber Zuschläge vermeiden.
20. Maschinisten und Heizer. K.: aufgehoben. St.: 1/2. A. für Ledige 5 ℳ, für Verheiratete 6—9 ℳ nach Mitgliedschaftsdauer. F.: nach Möglichkeit bei Not.
21. Metallarbeiter. E.: wird bei Arbeitslosigkeit weitergezahlt, fällt bei Krankheit weg. R.: bleibt bestehen.
22. Sattler und Portefeuiller. K.: aufgehoben. A.: auf 1 ℳ für männl. und 75 ₰ für weibl. Mitglieder herabgesetzt. F.: durch Verzicht der in Militäreffektenbetrieben, bes. Berlins, Beschäftigten auf 10 v. H. des Verdienstes ermöglicht.
23. Schuhmacher. K.: aufgehoben. A.: 3—6 ℳ je nach Beitragsklasse. F.: geplant.
24. Steinarbeiter. K.: aufgehoben, außer wenn keine Krankenkasse Unterstützung zahlt. St.: nur für Ernährer der Familie 20 bis 80 ℳ. A.: 3—6 ℳ nach Familienstand und Verbandszugehörigkeit. F.: einmalig 10 ℳ am 1. Oktober.
25. Tabakarbeiter. A.: nach 1 Jahr Beitragszahlung je nach deren Höhe 3—6 ℳ vom 7. Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit ab. F.: 2 ℳ.
26. Tapezierer. A. und K.: wie bisher, aber keine Lokalzuschläge.
27. Textilarbeiter. A.: auf 2/3 herabgesetzt. F.: 1/4 der satzungsmäßigen Unterstützung.
28. Töpfer. K.: aufgehoben. Die anderen Unterstützungen werden vorläufig weitergezahlt.
29. Transportarbeiter. K. und St.: aufgehoben. A.: wird ohne Lokalzuschläge fortgezahlt. N.: beibehalten, zur F. bei außerordentlicher Notlage erweitert.
30. Xylographen. Für Unterstützungen während der Kriegsnot wurden 15 000 ℳ zur Verfügung gestellt. F.: 3 ℳ.
31. Zimmerer. A.: wird vorläufig weitergezahlt.

b) Christliche Gewerkschaften.

1. Bergarbeiter. Die Unterstützungen werden bis auf weiteres fortgezahlt. St.: auch für die im Kriege Gefallenen.
2. Holzarbeiter. K.: aufgehoben. A.: herabgesetzt auf 6 ℳ für Verheiratete und 4 ℳ für Ledige. Dauer 7 Wochen. R.: herabgesetzt auf 60 ₰ den Tag. St.: auf 1/2 herabgesetzt, wird auch für Gefallene gewährt. B.: für völlig Arbeitslose aufgehoben. F.: 3 ℳ. Bei halber Beitragsleistung halbe A., R. und F.
3. Maler. B.: für Erwerbslose aufgehoben. K.: aufgehoben. F.: bei besonderer Not in noch unbestimmter Höhe.
4. Metallarbeiter. A.: als Kriegsnotstands-Unterstützung bis zur bisherigen Höhe. R.: bis zu 1 ℳ den Tag. Alle anderen Unterstützungen fallen weg.
5. Tabakarbeiter. B.: aufgehoben für Arbeitslose und weniger als 40 Wochenstunden Beschäftigte; für besser Beschäftigte herabgesetzt auf

25 Pf für Männer, 20 Pf für Frauen, 10 Pf für Jugendliche. A.: vorläufig aufgehoben. R.: wie im Frieden. K.: 1,50—3 M. W: 2,10 M, nur für die höheren Beitragsklassen. St.: auf 1/2 herabgesetzt; auch für Gefallene. F.: in Aussicht genommen.

6. Textilarbeiter A.: als Kriegsnotstands-Unterstützung je nach Beitragsklasse 2—7 M. St.: auf 1/2 herabgesetzt, auch für Gefallene. F.: Höhe und Dauer noch unbestimmt. B.: bei 3 Tagen die Woche normaler Beschäftigung volle Beitragspflicht, bei geringerer Beschäftigung freiwillige Beiträge (Kriegsmarken zu 10 und 20 Pf).

c) Deutsche Gewerkvereine (H.-D.).

Maschinenbau- und Metallarbeiter. K. und St: wie im Frieden, aber nicht für die Einberufenen. A.: auf 1/2 herabgesetzt, 14 Tage Wartezeit. R.: nur bei Nachweis sicherer Arbeitsstelle zu gewähren.

d) Gelbe Organisationen.

1. Werkverein der Siemenswerke. K., St. und W.: wie im Frieden. F.: soll durch Sammellisten ermöglicht werden.

2. Nationaler Arbeiterverein Werk Krupp, Essen. K.: unverändert. F.: durch den Sp. 1272 erwähnten Ehrenfonds.

3. Deutschnationale Arbeitervereine (Pastor Richter). Alle Unterstützungen werden eingestellt.

e) Katholische Arbeitervereine (Sitz Berlin).

St : wird, wenn die Ehefrau des Mitglieds seit Kriegsbeginn 6 Pf die Woche Sonderbeitrag entrichtet hat, in ihrem eigenen Todesfall oder wenn der Mann im Kriege fällt, gezahlt, im letzteren Falle in Höhe von 25 M. Die Unterstützungen der katholischen Fachabteilungen werden vorläufig voll aufrecht erhalten.

Allgemein läßt sich noch hinzufügen, daß in zahlreichen Fällen die Umzugsunterstützung aufgehoben worden ist (z. B. bei elf freigewerkschaftlichen Arbeiterverbänden), und daß gewöhnlich an die Stelle der fast durchweg aufgehobenen Gemaßregeltenunterstützung die Sätze der jetzigen Arbeitslosenunterstützung treten. Ferner ist meistens das örtliche Unterstützungswesen ganz aufgehoben und das hier zur Verfügung stehende Geld entweder der Hauptkasse zugeführt oder für die Unterstützung Ausgesteuerter in Aussicht genommen worden. Die Funktionäre der drei unter a bis c genannten Gewerkschaften verzichten auf 1/4 bis 1/2 ihres Gehalts, den einberufenen Beamten wird höchstens die Hälfte fortgezahlt. Versammlungs- und Preßwesen mußten denkbarst beschränkt werden. Einzelne Organisationen lassen ihre Zeitungen überhaupt nicht mehr erscheinen (so die freigewerkschaftlichen Seeleute und Xylographen), andere nur noch nach Bedarf; die Mehrzahl aber hat den Umfang der Blätter eingeschränkt oder läßt sie statt alle 8 jetzt alle 14 Tage erscheinen. Bevorstehende Kongresse wurden durchweg abgesagt. Vielfach sind die Gewerkschaftshäuser den Militärbehörden für die Verwundetenpflege zur Verfügung gestellt worden; von freigewerkschaftlichen Häusern wurde uns das z. B. aus Berlin, Breslau, Cöln, Dortmund, Frankfurt a. M., Gotha, Leipzig und Weimar bekannt. Einzelne Gewerkschaftshäuser können bis zu 450 Verwundete aufnehmen. Auch zu sonstiger positiver Hilfsarbeit sind die Gewerkschaften aller Richtungen gern bereit; in Hamburg z. B. beteiligen sich auch die freien Gewerkschaften an dem Polizeihilfsdienst, den die Kriegervereine, Schützengesellschaften und sozialdemokratischen Verbände eingerichtet haben.

Bei so viel allseitiger Hilfsbereitschaft der organisierten Arbeiter überrascht es peinlich, daß einzelne Städte — der „Vorwärts" nennt u. a. Dessau, Leipzig und Weißensee — bei Familien, die von der Gewerkschaft ihres Ernährers Kriegsunterstützungen erhalten, die städtischen Zuschläge zur reichsgesetzlichen Unterstützung um den Betrag der gewerkschaftlichen Beihilfe kürzen. Das ist kleinlich und kurzsichtig. Die Gewerkschaften wollen daraus die Folgerung ziehen, in den betreffenden Orten keine derartige Beihilfe mehr zu gewähren. Sie weisen darauf hin, daß die Gewerkschaften zu einer Entlastung der Städte um so weniger Anlaß hätten, als sie die Last der Arbeitslosenfürsorge bisher fast ganz allein zu tragen hätten und die Städte in dieser Richtung noch sehr wenig täten.

Auf die Kriegsrüstung der Angestelltenverbände gehen wir in der nächsten Nummer ein. L. H.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ein Runderlaß des Reichsversicherungsamts an die Landesversicherungsanstalten erkennt es dankbar an, daß diese bereits ihre Heilstätten und Genesungsheime dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt und es durch Geldmittel unterstützt haben, und weist dann darauf hin, daß die außerordentlichen Zeitverhältnisse auch auf dem Gebiete der inneren Geschäftsführung besondere Maßnahmen erheischen.

1. Es wird empfohlen, von Rentenentziehungen zunächst auf die Dauer von drei Monaten grundsätzlich abzusehen. — 2. Von ihrer Strafbefugnis sollen die Vorstände nur in besonderen Fällen Gebrauch machen. Auch dürften bereits verhängte Strafen, wo nicht böser Wille des Bestraften klar zu Tage liegt, niederzuschlagen sein. — 3. Das Reichsversicherungsamt wird seine Spruch- und Beschlußtätigkeit fortsetzen. Im Interesse der Versicherten sollen aber die Vorstände erwägen, wieweit etwa die Einlegung von Revisionen seitens der Anstalten auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen das Berufungsurteil offenbar verfehlt ist. Auch wird den Vorständen nahegelegt, bereits anhängige Revisionen unter dem vorbezeichneten Gesichtspunkte zu prüfen, soweit dies auf Grund der Handakten möglich ist, und gegebenenfalls zurückzunehmen. In gleicher Weise wird bei den in der Berufungsinstanz schwebenden Ansprüchen der Versicherten zu prüfen sein, ob wegen neuer Tatsachen oder aus anderen Gründen der Anspruch anerkannt werden kann.

Hinsichtlich der Folgen des Krieges auf die Angestelltenversicherung sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß beim Tode eines versicherten Angestellten während des Krieges dessen Angehörige auf Rente keinen Anspruch erheben können, da dies ja frühestens 10 Jahre nach dem Inslebentreten der Versicherung möglich ist. Dagegen steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. (Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet.) Der Anspruch muß jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht werden.

Die Erhaltung der durch die Krankenkassen geschaffenen Vorteile auch für diejenigen Arbeiter, die zur Zeit durch den Krieg arbeitslos geworden sind, regt ein sozialdenkender Arbeitgeber mit folgenden Vorschlägen an:

1. Der Arbeiter wird nicht entlassen, sondern er „setzt nur aus", bis wieder bessere Zeiten kommen (und diese müssen ja kommen), dann bleibt der Arbeiter im Verbande der Firma; er braucht nur 2/3 der Kassenbeiträge zu zahlen und 1/3 zahlt sein Arbeitgeber für ihn. Kann er auch diese 2/3 nicht zahlen und will der Arbeitgeber ihm diese 2/3 nicht vergüten, so bleibt immer noch der Weg, daß er sie ihm als Vorschuß (als Vorausbezahlung für später zu leistende Arbeit) gibt. Dieser Weg ist rechtlich gangbar und gestattet dem Arbeitgeber, diese Beträge nach und nach vom Lohn wieder abzuziehen, während Krankenkassenbeiträge nach 14 Tagen verfallen.

2. Werden die Arbeiter aber entlassen, so sollte der Arbeitgeber wenigstens für die nächsten Monate oder bis der Arbeiter neue Arbeit findet, für die Zahlung des Kassenbeitrags selbst sorgen.

Könnten nicht auch die Gewerkschaften hier für ihre Angehörigen eintreten?

Es wäre nicht nur im Interesse der gegenwärtig beschäftigungslosen Arbeiter, sondern auch im Interesse der Krankenkassen selbst, die aus Rücksicht für unsere ganze Gesundheitspflege unbedingt leistungsfähig erhalten werden müssen, dringend wünschenswert, wenn diesem Aufruf alle diejenigen Arbeitgeber, die finanziell hierzu in der Lage sind, folgen würden.

Die Versicherungsverhältnisse der Erntearbeiter betrifft ein Erlaß des Sächsischen Ministeriums, in dem es u. a. heißt: Wenn gewerbliche Arbeiter zur Ausführung von Erntearbeiten in die Landwirtschaft übertreten, wird der Regel nach, da nur vorübergehende Dienstleistungen im Sinne von §§ 168, 1232 RVO. nicht vorliegen werden, der landwirtschaftliche Arbeitgeber die Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung zu übernehmen haben. Für die Unfallversicherung dieser Erntearbeiter werden besondere Beiträge nicht erhoben. Gewerbliche Arbeiter, die Mitglieder von Ersatzkrankenkassen sind, können in der Ersatzkasse verbleiben. Im übrigen werden die zu Erntearbeiten herangezogenen gewerblichen Arbeiter, soweit eine nicht nur vorübergehende Dienstleistung in Frage kommt, zwar auf die Zeit dieser Erntearbeiten aus ihrer bisherigen Kasse in die für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb zuständige Krankenkasse überzutreten haben. Ein Nachteil wird hiermit aber der Regel nach nicht verbunden sein, da in Sachsen auch die landwirtschaftlichen Arbeiter zumeist in den Ortskrankenkassen versichert sind, die wenigen Landkrankenkassen aber in der Hauptsache nur dann geringere Leistungen gewähren, wenn sie gemäß § 181 RVO. in der Satzung den Ortslohn als Grundlohn bestimmt haben. Da durch das Gesetz über die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen beschränkt worden sind, wird eine Benachteiligung der zeitweilig in die Landwirtschaft übertretenden gewerblichen Arbeiter in Beziehung auf ihre Krankenversicherung noch weiter eingeschränkt.

Beitragszahlung zur Angestelltenversicherung während des Krieges. Wie bereits Sp. 1234 erwähnt, gelten als Beitragsmonate im Sinne der Angestelltenversicherung diejenigen Monate, in denen der Angestellte seine Wehrpflicht erfüllt; dasselbe gilt für Krankheitszeiten. In diesen Monaten wird mithin die Anwartschaft aufrecht erhalten, ohne daß Beiträge geleistet zu werden brauchen — ausgenommen, wenn der Versicherte während der

Krankheitszeit das Gehalt fortbezieht, dann müssen auch für diese Zeit Beiträge entrichtet werden (§ 170 Abs. 2 AVG.). Bei dieser klaren gesetzlichen Sachlage zu behaupten, daß auch für diejenigen Angestellten, die während des Krieges ihr Gehalt fortbeziehen, Beiträge gezahlt werden müssen, heißt in das Gesetz etwas hineininterpretieren, was nicht drin steht. Leider hat dies das Direktorium der Versicherungsanstalt für Angestellte getan, was die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft in nachstehender Bekanntmachung mitteilen:

„... Nach einem Beschluß des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte müssen für diejenigen Angestellten, die ihr Gehalt während des Militärdienstes in früherer Höhe fortgezahlt erhalten oder einen Teil dieses Gehalts weiter beziehen, die Versicherungsbeiträge geleistet werden. Die von den Arbeitgebern an die Ehefrauen oder sonstigen Familienangehörigen gewährten Unterstützungen an Stelle des Gehalts werden als Gehalt angesehen und verpflichten zur Beitragsleistung. Bei Gewährung von Teilbeträgen sind gelegentlich der nächsten Beitragszahlung die Veränderungen in den bisher verwendeten Übersichtsformularen zu vermerken. Die zu entrichtenden Beiträge ermäßigen sich gemäß der niedrigeren Gehaltsklasse, in die die Angestellten infolge der Lohnreduktion eintreten ..."

Daß auch die von den Arbeitgebern an die Ehefrauen oder sonstigen Familienangehörigen gewährten Unterstützungen an Stelle des Gehalts als Gehalt angesehen werden sollen, ist ebenfalls eine Anschauung, die durch keinerlei gesetzliche Bestimmung gestützt wird. Während sich alle übrigen Behörden in dankenswerter Weise bestreben, sowohl den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen wie den Arbeitgebern die gegenwärtig ohnehin schwierige Lage zu erleichtern, muß hier leider festgestellt werden, daß der Beschluß der Reichsversicherungsanstalt das Gegenteil bewirken wird.

Familienunterstützung aus den Mitteln der Landesversicherungsanstalten in Höhe von 5 Millionen Mark zu genehmigen, hatte der Vorsitzende der Landesversicherungsanstalt Berlin, Landesrat Dr. Freund, bei der Aufsichtsbehörde angeregt. Diese Anregung wird jetzt von der Landesversicherungsanstalt Berlin verwirklicht, nachdem der Ausschuß seine Bereitwilligkeit zur Bewilligung einer größeren Summe bereits zu erkennen gegeben hat und Aussicht vorhanden ist, daß die nach § 1274 RVO. erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt werden wird. Die Unterstützungsaktion soll sich nicht nur auf Familien beziehen, deren Ernährer Kriegsdienste leisten, sondern auf alle Familien, insbesondere solche, welche durch Arbeitslosigkeit des Ernährers in eine Notlage geraten sind.

Die erhöhten Unfallgefahren für die ungeübten Ersatzarbeitskräfte, die aus anderen Erwerbszweigen besonders in die Landwirtschaft hinüberwechseln, haben dem Landrat des Kreises Teltow von Achenbach Anlaß zu einer beachtenswerten Bekanntmachung gegeben. Sie weist darauf hin, daß es in Anbetracht der jetzt erfolgten Beschäftigung einer großen Anzahl nicht eingearbeiteter Personen bei der Erntehilfe und den landwirtschaftlichen Arbeiten mehr als je Pflicht der Betriebsunternehmer ist, zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter die Unfallvorschriften genau zu beachten und auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu achten.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Diese schwere Frage beherrscht gegenwärtig nicht nur das Interesse aller derjenigen, die in ihr schon in Friedenszeiten einen Kernpunkt unserer Sozialpolitik erblicken — jetzt sind auch alle staatlichen und gemeindlichen Behörden ebenso wie die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überzeugt, daß hier dasjenige Problem vorliegt, das nächst den Waffenerfolgen für die glückliche Beendigung des Krieges das wichtigste ist. Noch ist es nicht möglich, einen umfassenden Überblick über die herrschende Arbeitslosigkeit zu geben, aber das, was bisher bekannt geworden ist, zeigt, daß an vielen Orten das Elend weiter Arbeiterkreise sehr groß geworden ist. Besondere Not herrscht unter den Konfektionsarbeitern in Berlin und Breslau. Im Arbeitsnachweis der Berliner Metallindustrie waren am 15. August rund 11 000 Arbeitslose gemeldet. Sehr groß ist auch die Not unter den Bauarbeitern, den Friseuren und Kellnern. In der Charlottenburger Stadtverordnetenversammlung vom 20. August teilte der Bürgermeister mit, daß auf 100 offene Stellen etwa 300 Bewerber kämen. Nach einer Erhebung der Berliner Gewerkschaftskommission sollen in Groß Berlin 100 000 Menschen arbeitslos sein. Daß trotzdem der Unfug der freiwillig diensttuenden Hilfskräfte noch nicht ganz aufgehört hat, ist um so bedauerlicher. So wird neuerdings gemeldet, daß Professoren in Göttingen Landbriefträgerdienste tun und auf dem Wittener Gußstahlwerk 30 Realschüler sogar bei der Anfertigung von Kriegsmaterial beschäftigt werden. Auch erscheint es nicht richtig, wenn in den Berliner Bürgerspeisehallen die Bedienung durch unentgeltlich tätige Mädchen erfolgt, zumal in Berlin und auch anderwärts die Not unter den Dienstboten geradezu erschreckend groß sein soll. Wenn in einer Stadt wie Essen nach statistischen Zusammenstellungen in den Tagen vom 2. bis 13. August nicht weniger als 600 Dienstmädchen von ihren Herrschaften entlassen worden sind, von denen trotz aller Bemühungen der karitativen Vereinigungen und des Arbeitsnachweises kein einziges anderweit hat untergebracht werden können, so kann man sich ein Bild von der Not dieser Kreise machen. Auch dagegen muß ganz entschieden Verwahrung eingelegt werden, daß nicht nur private Firmen, die durch Militärlieferungen sehr stark beschäftigt sind, mit Überstunden arbeiten, sondern, wie der „Vorwärts" mitteilt, auch die Betriebe der Heeresverwaltung, obwohl geschulte Kräfte zur Verfügung stehen.

Unter den Möglichkeiten, Arbeit zu schaffen, stehen Staat und Gemeinden naturgemäß an erster Stelle. Eine ganze Liste von Vorschlägen hierfür entrollt Privatdozent Dr. Franz Oppenheimer, der aus den Kriegskrediten eine Milliarde für sämtliche Arbeitsbeschaffung verlangt, um sie in folgender Weise zu verwenden:

„Reich, Einzelstaaten, Provinzen, Kreise, Kommunen sollen nicht etwa Notstandsbauten, wohl aber produktive Arbeiten ausführen und vergeben, so viel und so groß, wie irgend möglich, d. h. die geplant und vorbereitet sind und noch jetzt rechtzeitig geplant und vorbereitet werden können. Meliorationen größten Stils, Moorkolonisation, Drainagen, Entwässerung, Bewässerung, Talsperren, Verkehrsanlagen, Kanäle, Haupt- und Sekundärbahnen, Neubau und Verbesserungen von Chausseen, Hochbauten, Aufträge für die Zwecke der kommenden Friedenszeit, Vorsorge für rollendes Material der Bahnen, Überlandzentralen usw. usw., alles Dinge, die keinen Markt, keinen Absatz brauchen und die der Staat jetzt billiger bauen und beschaffen kann als zu irgendeiner anderen Zeit."

Diesen nicht eben neuen Vorschlägen stehen teilweise ernste sachliche Hindernisse im Wege. Es fehlt an den nötigen Rohstoffen oder die vorhandenen Rohstoffe müssen in erster Linie für militärische Zwecke bereitgehalten werden. Außerdem verfügen die nicht ins Feld gezogenen Industriearbeiter und Handwerker vielfach nicht über die genügende körperliche Tauglichkeit, um schwere Erdarbeiten in Wind und Wetter erfolgreich zu bewältigen. Dazu kommen organisatorische und finanzpolitische Bedenken. Am zweckmäßigsten erscheint die Fortführung von Kultur- und Siedlungsarbeiten auf Ödland in großem Stile, wie sie der „Verein für soziale Kolonisation" seit 3 Jahren im Kleinen betrieben hat. Dieser Plan der Ödlandkulturarbeiten hat auch bei den Gewerkschaften eine verständnisvolle Aufnahme gefunden und ist bei den jüngsten Besprechungen der Gewerkschaftsvertreter mit dem Reichsamt des Innern über die Maßnahmen zur Behebung der Arbeitslosigkeit besonders gewürdigt worden. (Vgl. den Leitaufsatz von Hans Ostwald auf Sp. 1289.)

Über das gesamte Programm der Generalkommission der Gewerkschaften zur Milderung der Störungen des Arbeitsmarkts berichtet der „Vorwärts" vom 23. August folgendes:

„Zur Hebung des Wirtschaftslebens ist darauf Bedacht zu nehmen, daß für die Industrie soweit als möglich die Zufuhr der nötigen Rohstoffe, die vom Auslande bezogen wurden, offen gehalten wird. Die Einschränkungen der Arbeiten, die von der Gemeinde oder vom Staat unternommen sind, müssen unter allen Umständen beseitigt werden; es muß Vorsorge getroffen werden, daß insbesondere für die Gemeinden die nötigen Mittel zur Ausführung der Arbeiten bereitgestellt werden. Die Neigung, in den Betrieben der Post, der Eisenbahn und der Militärverwaltung durch übermäßige Anstrengung der Beamten und Arbeiter die notwendigen Aufgaben zu bewältigen, ist im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit durchaus zu verurteilen. Es muß versucht werden, aus der großen Zahl der Arbeitslosen für alle diese Betriebe die nötigen Hilfskräfte heranzuziehen und nicht eine Ausdehnung, sondern eine Beschränkung der Arbeitszeit herbeizuführen. Besonders in den Militärwerkstätten wäre, zumal nachdem einige Großbetriebe damit bereits ausgezeichnete Erfahrungen gemacht haben, sofort eine dreischichtige Arbeitszeit von je 8 Stunden einzuführen. Das gleiche kann aber auch von den Verkehrsanstalten der Gemeinden und privater Gesellschaften sowie von den Gemeinde- und Staatsbetrieben im allgemeinen verlangt werden. Die Erleichterungen im Eisenbahnverkehr und die Herabsetzungen der Tarife müssen die Heranschaffung von notwendigen Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln fördern."

„... Für die Bereitstellung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft ist die Arbeiterschaft in der Industrie bereitwilligst eingetreten, leider ist nicht immer bei den Landwirten das genügende Entgegenkommen zu verzeichnen gewesen. Sehr entschieden muß getadelt werden, daß man Arbeitskräfte in Anspruch nahm, die, ohne Lohn zu erhalten, nur durch Gewährung einer Beköstigung entschädigt wurden. Für die Feldbestellung wird es notwendig sein, unter Berücksichtigung der gerade für den Kleinbetrieb ungünstigen Verhältnisse Dampf- und Motorpflüge

in großem Umfange bereitzustellen. Das kann geschehen dadurch, daß die Gemeinden Maschinen anschaffen und sie den Besitzern gegen mäßiges Entgelt oder auch, wo die Mittel fehlen, unentgeltlich zur Verfügung stellen, und ferner dadurch, daß die großen Grundbesitzer, die solche Maschinen im Besitz haben, sie voll ausnutzen und auch für andere hergeben. . . . Auf die Urbarmachung von Ödländern wird gleichfalls besonderer Wert gelegt. Zunächst einmal, weil diese brachliegenden Ländereien die Möglichkeit bieten, den Ertrag der Landwirtschaft zu erhöhen, und dann vor allem, weil dadurch zahlreichen Arbeitslosen Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden kann. Von großer Bedeutung wird auch sein, zu erwägen, wie den Landwirten die Aussaat sichergestellt werden kann, eventuell wird Unbemittelten auf Kredit die Aussaat gewährt werden müssen."

Bei einer Besprechung der Gewerkschaftsvertreter mit dem Reichsamt des Innern ergab sich laut Bericht des „Vorwärts", daß über einige Punkte bereits im Reichsamt des Innern mit den interessierten Unternehmern Erörterungen gepflogen sind; andere Anregungen sollen berücksichtigt und einer näheren Prüfung unterzogen werden.

Weiter wird die Generalkommission entsprechend einem Vorschlage der Vorständekonferenz, die vor kurzem in Berlin tagte, noch in eingehender schriftlicher Begründung darlegen, welche Bedeutung der Ödlandkultur beizumessen ist, und die Frage der Arbeitslosenunterstützung näher darlegen. Insbesondere soll hier eine Unterstützung der Arbeitslosen aus Staatsmitteln verlangt werden, für die die Gewerkschaften aller Gruppen die nötige Überwachung ausüben wollen.

Vorläufig begnügen sich unsere staatlichen und städtischen Behörden damit, die durch den Ausbruch des Krieges ins Stocken geratene Bautätigkeit wieder aufzunehmen. So hat der Berliner Magistrat am 21. August beschlossen: „Die städtischen Betriebe und sonstigen Unternehmungen sind nach Maßgabe der Ansätze des Etats in Angriff zu nehmen oder weiter zu führen, soweit die erforderlichen Materialien zu erlangen sind. In erster Reihe sollen diejenigen Bauten und Unternehmungen gefördert werden, die der Berliner Bevölkerung eine breite und möglichst umfangreiche Arbeitsgelegenheit zu schaffen geeignet sind." Nur vereinzelt versuchen Stadtverwaltungen auch neue Bauten und sonstige größere Arbeiten in Angriff zu nehmen, z. B. Straßenbauten und die Herstellung von Grünanlagen. In dieser Beziehung ist besonders **Mannheim** mit gutem Beispiel vorangegangen, ebenso **Hamburg**, das hierfür folgende nachahmenswerte Grundsätze aufgestellt hat:

1. Die zu vergebenden Aufträge und Arbeiten sind nicht im ganzen, sondern in möglichst kleinen Losen an einzelne Gewerbetreibende zu den vom Staate vorher festzusetzenden Preisen zu verteilen, soweit nicht eine öffentliche Ausschreibung sich als tunlich erweist. Bei jeder Vergebung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Zuzug fremder Arbeiter nach Hamburg vermieden wird.

2. Da manchen Gewerbetreibenden die Ausführung staatlicher Aufträge auch in dem vorgedachten beschränkten Umfange erschwert sein wird, wird es sich unter Umständen empfehlen, staatsseitig die Materialien anzukaufen und die Löhne auszuzahlen, die Gewerbetreibenden aber an den Arbeiten und Lieferungen zu beteiligen, etwa so, daß sie ihre Werkstätten zur Verfügung zu stellen und eventuell mit ihren Vorarbeitern die Beaufsichtigung und Leitung zu übernehmen haben und dafür vom Staat ein Entgelt erhalten.

3. Größere in der Ausführung begriffene oder bereits beschlossene Bauten und Erdarbeiten sind nicht zu unterbrechen, sondern nach Möglichkeit weiterzuführen oder jetzt in Angriff zu nehmen, unter Einstellung hiesiger Arbeiter. Es gilt dies insbesondere von den Arbeiten an der Walddörfer- und der Langenhorner Bahn, am Stadtpark und an der Alsterkanalisation.

4. Der Senat ersucht die Behörden, über das Veranlaßte sowie die erzielten Ergebnisse baldtunlichst einen Bericht zu erstatten, auch über die etwaige Inangriffnahme von Notstandsarbeiten Vorschläge zu machen.

Die Gewerbekammer und die Detaillistenkammer werden veranlaßt werden, den Behörden, soweit dies von ihnen begehrt wird, mit ihrem Rat zur Hand zu gehen.

5. Die Finanzdeputation ist beauftragt worden, den Anträgen auf Abstandnahme vom Ausschreibungsverfahren soweit möglich entgegenzukommen."

Die Hamburger Arbeiterpresse klagte bisher bitter darüber, daß bei 24 Staatsbauarbeiten Mitte August nur noch 301 Bauarbeiter beschäftigt wurden, während vor Ausbruch des Krieges 751 dabei tätig waren und über 2000 Bauarbeiter sich inzwischen arbeitslos gemeldet haben. Erfreulich wirkt angesichts dieser Notstände neben dem Senatsbeschluß die Mitteilung, daß auf Anregung der „Hamburger Kriegshilfe" das Statistische Amt Hamburgs zu einer Zentrale für Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, also zu einer Art Staatsarbeitsamt ausgestaltet wird.

Nicht recht verständlich ist es, wenn die Betriebsdirektion der Breslauer städtischen Gaswerke bekannt macht, daß sie sich infolge Einberufung des größten Teiles des Werkstattpersonals zur Kriegsdienstleistung genötigt sehe, die Ausführung von Bestellungen auf Neuanlagen einzustellen und sich lediglich auf die Instandhaltung schon vorhandener Anlagen zu beschränken. Bei dem reichen Angebot an Arbeitskräften sollte hier die Einstellung neuer Arbeiter doch wohl möglich sein. Gerade die Großstädte sollten bei der Arbeitslosenbeschäftigung einen möglichst weiten Blick beweisen; denn nach allen Berichtsquellen ist dort die Häufung der Arbeitsuchenden unverhältnismäßig stark. Wird doch sogar berichtet, daß auch jetzt noch Arbeitslose nach Berlin kommen in der Hoffnung, hier Arbeitsgelegenheit zu finden. Deshalb ist folgende amtliche Warnung, die „Wolffs Telegraphenbureau" verbreitet, sehr angebracht:

Wenn auch manche Gewerbe zurzeit gut beschäftigt sind, so ist doch in den meisten infolge des Krieges eine Stockung eingetreten, die erst langsam überwunden werden kann. Daher sind in allen Industrieorten zurzeit überschüssige Arbeitskräfte vorhanden und im allgemeinen um so mehr, je größer die Stadt ist. Es kann daher nicht dringend genug davor gewarnt werden, jetzt nach Berlin oder anderen Industrieorten zu verziehen. Die Hoffnung, dort Arbeit zu finden, wird in den allermeisten Fällen enttäuscht werden. Behörden, wirtschaftliche Vertretungen, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen sollten nach Kräften darauf hinwirken, daß gegenwärtig niemand seinen Wohnsitz wechselt, solange ihm nicht in zuverlässiger Weise die erstrebte Arbeitsstelle gesichert ist.

Hinaus aus den Großstädten! muß vor allem die Losung für die Behandlung der Arbeitslosenfrage lauten. Jede Möglichkeit, draußen Arbeit zu schaffen, muß bedacht und beherzt ausgenutzt werden. Einen bemerkenswerten Versuch in dieser Richtung, nämlich die Arbeiten in den Steinbrüchen des Mayener Basaltlavagebiets, in denen etwa 3000 Arbeiter beschäftigt werden können, wieder in Gang zu bringen, hat die Stadtgemeinde Mayen in Gemeinschaft mit den beteiligten Grundbesitzern und den Arbeiterorganisationen gemacht.

Die Stadt stellt den Grubenbesitzern das erforderliche Geld zur Entlöhnung der Arbeiter für die nächsten Monate zu einem Zinssatze von 3 v. H. zur Verfügung. Die Löhne der bestehenden Tarifverträge werden weiter gezahlt. Jedoch soll, um eine allzugroße Inanspruchnahme der Stadt zu vermeiden, durch Einlegung von Feierschichten erreicht werden, daß ein Arbeiter durchschnittlich nicht mehr als 3,50 ℳ täglich verdient. Von dem verdienten Lohn wird 1/7 nicht ausgezahlt, sondern fließt in eine besondere, von Grubenbesitzern und Arbeitern verwaltete Kasse, aus der den Familienangehörigen der ins Feld gezogenen Steinarbeiter Unterstützungen gezahlt werden. Die Interessenten müssen der Stadt für das vorgelegte Kapital und die Zinsen Sicherstellung leisten.

Beachtlich erscheint auch die Verfügung des Kreisamts **Schotten**, daß die in den ländlichen Gemeinden noch vorhandenen Kleinmühlen, die in den letzten Jahren stillgelegt worden sind, wieder hergestellt werden, insoweit noch brauchbare Betriebseinrichtungen vorhanden sind oder hergestellt werden können, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen und die Mehlerzeugung zu angemessenen Preisen zu fördern.

Solche Versuche verdienen allenthalben Nachahmung in dieser und anderer Gestalt, wie es nur eben die Verhältnisse erlauben.

Über die Arbeitslosigkeit in Groß Berlin und die nächsten rasch zu verwirklichenden Abhilfemaßnahmen berieten am 22. August auf Veranlassung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise die Vertreter der Groß Berliner Arbeitsnachweise, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Handelskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft und der Handwerkskammer. Auch der Landwirtschaftsminister und das Oberkommando hatten Vertreter entsandt; letzteres nimmt ganz besonderes Interesse an diesen Fragen. Der Vorsitzende Landesrat Dr. Freund gab zunächst eine Übersicht über die von dem Zentral-Arbeitsnachweis bisher getroffenen Maßnahmen und hob hervor, daß in den letzten Tagen von diesem Nachweis 7000 Arbeiter zu militärischen Arbeiten nach außerhalb gesandt worden seien, denen in den nächsten Tagen 2000 Arbeiter folgen werden. Nach den Berichten der verschiedenen Arbeitsnachweise Groß Berlins sei die Zahl der Arbeitslosen auf 10 v. H. der Arbeiterbevölkerung Berlins zu schätzen. Dr. Freund warnte angesichts dieses der Kriegslage entsprechenden Prozentsatzes vor übertriebener Schwarzseherei. Nach eingehenden Beratungen wurden folgende Vorschläge einstimmig gebilligt:

1. Es soll eine Haupt-Auskunftsstelle für Arbeitsnachweise im Zentral-Arbeitsnachweis (Gormannstr. 13) eingerichtet werden, welche sämtlichen Arbeitgebern diejenigen Nachweise bezeichnen soll, welche zur Erlangung der gewünschten Arbeitskräfte geeignet sind.

2. Es soll mit aller Entschiedenheit darauf hingewirkt werden, daß in allen Betrieben, soweit nicht technische Gründe entgegenstehen,

die Arbeitsschicht in zwei Teile zerlegt wird und auf diese Weise der doppelten Anzahl von Arbeitern Arbeitsgelegenheit geschaffen wird.

3. Es soll ferner nicht nur auf Staat, Gemeinde und sonstige Korporationen, sondern auf alle Privatpersonen dahin eingewirkt werden, daß, soweit die Mittel verfügbar sind, nicht nur die geplanten Arbeiten ausgeführt, sondern neue Arbeiten in Angriff genommen werden.

4. In einer Eingabe an das Staatsministerium soll freie Fahrt für alle durch die öffentlichen Arbeitsnachweise vermittelten Personen verlangt werden.

5. Eine regelmäßige laufende Berichterstattung über die Lage des Groß Berliner Arbeitsmarktes unter Zuziehung aller Interessenten soll organisiert werden.

Bei diesen Vorschlägen handelt es sich größtenteils allerdings nur um Fingerzeige und Richtlinien; praktische Maßnahmen, die unmittelbar den Arbeitslosen helfen, werden aber hoffentlich bald auf dem Boden dieser Vorschläge erwachsen. Eile tut not.

Bei Redaktionsschluß trifft die Nachricht ein, daß auf Grund der Vorschläge der gemischten Deputation zur Fürsorge für Arbeitslose der Berliner Magistrat am 24. August einen Beschluß über die Arbeitslosenunterstützung während des Krieges gefaßt hat. Es sollen unterstützt werden: Angestellte und Arbeiter, die trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können, ferner selbständige kleinere Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familie zu ernähren. Die Unterstützung soll für Personen mit Kindern 5 ℳ, für die übrigen 4 ℳ wöchentlich betragen. In hochherziger Weise hat auch der Kaiser im Großen Hauptquartier der Kriegsarbeitslosen in Berlin gedacht, indem er aus seiner Schatulle 50 000 ℳ zur Linderung der Not der arbeitenden Klassen angewiesen hat

Arbeitslosigkeit und Landsturmpflicht. Am 15. August hat der Kaiser allgemein den Landsturm aufgerufen. Der unausgebildete Landsturm hat vorerst noch nicht auf seine Einberufung zu rechnen und wird zunächst nur in die Landsturmrolle eingetragen; bevor er eingezogen wird, erfolgt Ausmusterung. Schließlich werden die Ausgehobenen nach Jahresklassen zur Dienstleistung einberufen, soweit der Bedarf es erfordert. Unter diesen Umständen ist es sehr angebracht, daß amtliche Stellen vor verfrühter Kündigung von Berufsstellungen warnen. Man darf aber vielleicht mit einer Anregung noch einen Schritt weiter gehen: Die Arbeitslosigkeit wächst noch und wird vermutlich auch bei allmählicher Einberufung des Landsturms nicht wesentlich gemildert werden, vor allem weil dann mit den Produzenten zugleich Verbraucher dem Markte weitgehend entzogen sein werden. Von einer selbsttätigen Anpassung des Arbeitsmarkts an die veränderten Verhältnisse wird man nicht sprechen können: wo die Einberufung zum Landsturm in eine noch in Lohn stehende Arbeitnehmerschaft Lücken reißen wird, werden nur zu einem Teile neue Kräfte zum Ersatz eingestellt werden. Besonders in Qualitätsindustrien, ferner bei den technischen und kaufmännischen Angestellten und geistigen Arbeitern wird mit dem Ausscheiden des Landsturmpflichtigen zugleich eine weitere Einschränkung des Personalbedarfs versucht und auch durchgeführt werden. Auf der anderen Seite stehen die Tausende heute schon Arbeitsloser, die glücklich wären, wenn sie ihre Landsturmpflicht genügen dürften und ihre Angehörigen dadurch der gesetzlichen Unterstützung teilhaftig würden; ein Teil von ihnen hat sich vergebens längst bemüht, als Kriegsfreiwillige dem Vaterlande dienen zu dürfen und so der Familie die Unterstützung zu sichern. Für diese ist die Aussicht auf die Einberufung zum Landsturm geradezu ein Lichtblick. Unter diesen Umständen scheint es uns zur Erleichterung der immer schwieriger werdenden Regelung des Arbeitsmarkts zu dienen, wenn die Militärbehörde sich entschließen könnte, bei der Gestellung des unausgebildeten Teiles des Landsturms die Frage, ob der Landsturmpflichtige arbeitslos ist, in dem Maße, als die natürlich allem andern vorgehenden militärischen Erwägungen es zulassen, bei der Auswahl der Einzuberufenden mit zu berücksichtigen. Das erscheint, wenn eine größere Anzahl von Jahrgängen der Landsturmpflichtigen zugleich zur Gestellung aufgefordert wird, zumal in Großstädten, wohl möglich, ohne militärische Interessen zu verletzen. Dieser Gedankengang liegt durchaus in der Richtung der bisher schon für die Einziehung des Landsturms geltenden Grundsätze; wird doch schon jetzt auf Tauglichkeit, Würdigkeit und Abkömmlichkeit gemustert und soll doch ausdrücklich auf dringliche landwirtschaftliche oder gewerbliche Interessen Rücksicht genommen werden. So möge man ähnlich auch die Arbeitslosigkeit mit bedenken.

Daß die Militärbehörden den Grundgedanken dieser Ausführungen als berechtigt anerkennen und den Interessen des Arbeitsmarkts weitgehende Schonung angedeihen lassen wollen, beweist die begründende Erläuterung eines Erlasses des kommandierenden Generals des VII. Armeekorps an die Bewohner von Rheinland-Westfalen, durch den er verkündet, daß die Landsturm-Infanterie in den meisten Kreisen des Korpsbezirks, besonders in denen des Ruhr-Industriebezirks, zunächst nicht eingestellt werden soll und daß dies hoffentlich auch bis zum Ende des Krieges nicht erforderlich sein werde. In dem Erlaß heißt es nämlich:

Nicht nur zum Kampfe mit den Waffen bedarf das Land seiner Männer. Die Grundlagen des modernen Lebens sind andere geworden, als sie es vor hundert Jahren waren. Die gewaltigen Fortschritte unserer Industrie und Technik sind heute so sehr in den Dienst unseres Heeres gestellt, bilden heute so sehr die Grundlage unseres ganzen bürgerlichen Lebens, daß wir ihrer nicht mehr entbehren können. Die Erhaltung einer Reihe der wichtigsten industriellen Betriebe bildet unbedingte Voraussetzung zu einer glücklichen Durchführung des Krieges. So muß vor allem die Fortführung des Betriebs der Kohlenzechen sichergestellt sein, da der sonst eintretende Mangel an Kohlen alle unsere Kräfte lahmlegen würde. Daß damit auch die Fabrikation und somit der Ersatz von Waffen und Munition stocken würde, liegt auf der Hand. Und in wie tausendfacher Weise der Mangel an Kohlen sich für die Allgemeinheit fühlbar machen würde, wird jeder sich selbst sagen können. Die weitaus meisten Betriebe, die heute noch den Zurückgebliebenen Arbeit bieten und ihre Familien vor Not und Elend bewahren, müßten stilliegen. Und wie die Zechen, so müssen auch die Rheinschiffahrt, die Mühlen, Wasserwerke und Elektrizitätswerke, kurz alle diejenigen Betriebe aufrechterhalten bleiben, die für das Heer und für die Allgemeinheit nicht zu entbehren sind.

Die wirtschaftlichen Rücksichten für die Aufrechterhaltung vieler Betriebe begegnen sich eng mit den sozialen Rücksichten, die in ihren Stellen verbliebenen Arbeiter und Angestellten bei der Aushebung des Landsturms möglichst erst nach der Auslese der bereits beschäftigungslos gewordenen Landsturmpflichtigen zum Wehrdienst einzuberufen.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Kriegsberichterstattung über den deutschen Arbeitsmarkt, deren Einrichtung (Spalte 1280) geschildert wurde, legt für Mitte August ihre erste Übersicht vor, die natürlich noch recht lückenhaft ist und keinerlei Schlüsse auf den tatsächlichen Umfang der Arbeitslosigkeit zuläßt.

Insgesamt wird für den 12. August von 306 Arbeitsnachweisen über 108 124 Arbeitsgesuche berichtet, denen an offenen Stellen nur 3402 gegenüberstehen, die von 139 Arbeitsnachweisen gemeldet sind.

Die offenen Stellen verteilen sich mit 714 auf die Landwirtschaft, 1834 auf die Industrie und 854 auf Ungelernte. Von den Arbeitsuchenden entfallen 8157 auf die Landwirtschaft, 62 437 auf die Industrie und 42 534 auf Ungelernte. Die zahlreichsten Arbeitsgesuche sind aus Berlin, demnächst aus dem Königreich Sachsen gemeldet. Je entfernter die Landesteile, um so unvollständiger ist aber, wie schon bemerkt, die Berichterstattung.

Betrachtet man die Arbeitsuchenden nach den einzelnen Berufen, so findet man einmal sehr zahlreiche Meldungen für landwirtschaftliche Arbeiten, die zu einem großen Teile offenbar von städtisch-industriellen Arbeitern herrühren. Auf die ungelernten Arbeiter braucht man nicht näher einzugehen, namentlich treten solche des Verkehrsgewerbes hervor, ferner zahlreiche weibliche Dienstboten. Unter den gelernten Industriearbeitern fallen auf zahlreiche Arbeitsuchende im Baugewerbe, im Holzgewerbe, in der Textilindustrie, Papierindustrie, im Brauereigewerbe, in den polygraphischen Gewerben, in der Porzellan- und Glasindustrie, in der Zigarrenfabrikation, Hutindustrie, im Gastwirtsgewerbe. Auch Metall- und Maschinenarbeiter sind vielfach gemeldet. Recht hoch sind sodann die Zahlen der arbeitsuchenden Handlungsgehilfen und Handlungsgehilfinnen.

Für den 15. August erstreckt sich die Zahlenübersicht auf eine etwas größere Zahl von Arbeitsnachweisen: 338, und dementsprechend ist auch die Zahl der überschüssigen offenen Stellen und Arbeitsgesuche gewachsen. Erstere ist auf 5400, letztere auf 127 094 gestiegen.

Unter den offenen Stellen, die diesmal von 150 Arbeitsnachweisen gemeldet sind, haben sich die in der Landwirtschaft etwa verdoppelt (1472), die in der Industrie haben erheblich (2774), die für Ungelernte ebenfalls (1154) zugenommen.

Die Zahl der überschüssigen Arbeitsgesuche ist ebenfalls in allen drei beruflichen Gruppen gestiegen, verhältnismäßig am wenigsten bei den ungelernten Arbeitern (Landwirtschaft 4485; Industrie 77 141; Ungelernte 45 468). Die größte Zahl von Arbeitsgesuchen zeigt auch für den 15. August Berlin (38 555), es folgen Hamburg (21 085), Rheinland (14 326) und Königreich Sachsen (18 119). Die Berufe und Ge-

werbe, aus denen hauptsächlich Arbeitsuchende gemeldet werden, sind im wesentlichen die gleichen wie am 12. August.

Über die Einrichtung eines „Arbeitsmarktanzeigers“, den die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts als Sonderausgabe des Reichs-Arbeitsblatts zweimal in der Woche herausgeben wird, folgen besondere Mitteilungen das nächste Mal.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli 1914 zeigte nach den Berichten des „Reichs-Arbeitsblatts“ nur zum Teil eine Besserung, im allgemeinen einen auf die sommerliche Abflauung zurückzuführenden weiteren schwachen Rückgang, der zu Ende des Monats durch den drohenden Kriegsausbruch verstärkt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr haben verschiedene Industriezweige schlechteren Geschäftsgang aufzuweisen, im allgemeinen ist jedoch keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Die Zahl der Krankenkassen, die über den Beschäftigungsgrad im Monat Juli berichten, ist wie die der sonstigen berichtenden Stellen diesmal infolge der Kriegsstörungen ganz wesentlich geringer als bisher. Die in den berichtenden Kassen gezählten in Arbeit stehenden Mitglieder haben vom 1. Juli bis zum 1. August um insgesamt 75 550 oder 1,83 v. H. abgenommen, und zwar sind an dieser Abnahme sowohl die männlichen Mitglieder (— 1,81 v. H.) wie die weiblichen (— 1,85 v. H.) beteiligt.

Während für Juni 1914 48 Arbeiterverbände für 2,3 Millionen Mitglieder über die Arbeitslosigkeit berichteten, waren es für Juli nur noch 26 Fachverbände für 1 112 740 Mitglieder. Arbeitslos waren unter diesen insgesamt 30 541 oder 2,7 v. H. der Mitglieder.

Bezüglich des Andranges der Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen wurden im Juli dieses Jahres auf je 100 offene Stellen 158 männliche Arbeitsuchende gezählt, also weniger als im Vormonat und als im Juli des Vorjahrs, wo 169 und 174 Stellungsuchende auf je 100 vorhandene offene Stellen kamen. Auch hinsichtlich der weiblichen Arbeitskräfte ist dieses Mal ein geringerer Andrang auf die gemeldeten offenen Stellen vorhanden gewesen; es trafen nämlich dieses Mal 99 Arbeitsgesuche auf 100 Stellungen, im Vormonat 101, im Juli 1913 noch etwas mehr, 108.

Nach den Berichten der Arbeitsnachweisverbände war die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin-Brandenburg befriedigend und abgesehen vom Ende des Monats besser als im Juni; in Baden hatte sich die Vermittlungstätigkeit wesentlich gehoben, auch in Elsaß-Lothringen erhöhte sie sich und ebenso zeigte sich in Hessen, Hessen-Nassau und Waldeck zum Teil eine Besserung des Arbeitsmarktes.

Die Vermittlung landwirtschaftlicher Wanderarbeiter war gegen den Vormonat und das Vorjahr gesunken, die Vermittlung industrieller Wanderarbeiter hatte gegen den Juni etwas zugenommen.

Die ausländischen Arbeiter auf dem deutschen Arbeitsmarkt im Juli 1914. Der Bericht der „Deutschen Arbeiterzentrale“ über die letzten Wanderbewegungen der ausländischen Arbeiter an den deutschen Grenzen enthält folgendes: Für die Halmfruchternte, die infolge der anhaltenden Hitze früh einsetzte, hatten die meisten Landwirte nur einen verhältnismäßig geringen Arbeiterbedarf, weil sie sich bereits von dem im Frühjahr vorhandenen reichlichen Arbeiterangebot mit genügenden Arbeitskräften versehen hatten. Die verhältnismäßig unerhebliche Nachfrage konnte dann auch zu Anfang des Monats durch die matte Zuwanderung befriedigt werden, die später aber ganz aufhörte und den letzten Arbeiterbedarf ungedeckt ließ. In der Industrie schien sich der Bedarf zu beleben, für den im Westen nicht immer geeignetes Angebot vorhanden war. Von einer Auswanderung nach überseeischen Ländern war wenig zu bemerken, dagegen war eine schwache Rückwanderung von Amerika nach Rußland wahrnehmbar. Aus Rußland kamen über die ost-, westpreußische und posensche Grenze nur wenige Personen, die alle Arbeitsstellen gefunden haben. Galizische Wanderarbeiter kamen bis zur österreichischen Mobilisierung noch ziemlich zahlreich; von dem Zeitpunkt ab aber hörte die Zuwanderung gänzlich auf. Der ungarische Arbeitsmarkt lag völlig still. Die italienische Arbeiterzuwanderung war gering, die Rückwanderung nahm dagegen zu. Von Holland kam eine stärkere Anzahl von Erntearbeitern auf alte Arbeitsstellen, auch zahlreiche Viehwärter, die durchweg Unterkunft fanden. Gegen Ende des Monats setzte eine starke Rückwanderung ein. An dänischen Arbeitern war weder nennenswerter Zuzug noch Bedarf.

Zur Paßpflicht für ausländische Arbeiter, die natürlich auch unter die Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli über die Paßpflicht für alle Ausländer fallen, trifft eine ministerielle Ausführungsbestimmung folgende Ausnahmebestimmungen:

„Gemäß § 4 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung wird bestimmt, daß von der Forderung des Besitzes eines Passes bei den im Inland bereits beschäftigten ausländischen Arbeitern bis auf weiteres dann Abstand zu nehmen ist, wenn und solange die betreffenden Arbeiter im Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationskarten sind.“

Die ausländischen Arbeiter sind natürlich größtenteils in ihre Heimatsländer abgereist, soweit dazu bei der überraschenden Mobilmachung noch Zeit war. Allerdings sollen nach dem „Hamburger Fremdenblatt“ den zurzeit noch in Deutschland befindlichen 45 000 russischen Erntearbeitern die von der russischen Regierung bereits vorher ausgegebenen Gestellungsbefehle nicht ausgehändigt und ihr Rücktransport nach Rußland bis zur Beendigung des Krieges eingestellt worden sein. Die meisten russischen Arbeiter sind gern in Deutschland bei der Arbeit geblieben. Sofern die russischen Erntearbeiter nicht freiwillig weiter arbeiten wollen, soll ihre Einschließung in den Festungsbezirken erfolgen.

In Süddeutschland macht die Unterbringung der arbeitslos gewordenen italienischen Arbeiter, die wegen der Reiseschwierigkeiten nicht ohne weiteres in ihre Heimat gelangen können, viel Mühe.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Praktische Erfahrungen aus der Kriegswohlfahrtspflege.

Soviel wie möglich ist in verschiedenen größeren Städten versucht worden, die Bestrebungen der Kriegswohlfahrtspflege zu zentralisieren, um Zersplitterung zu vermeiden, und dank dem einheitlichen Geist, der unser Volk jetzt beseelt, gelingt es auch meist, alle Richtungen im Kriegs-Innendienst zusammenzuschließen. Die wichtigste Grundlage für jegliche Kriegswohlfahrtspflege, soweit sie die Familienfürsorge betrifft, bilden naturgemäß die gesetzlich und durch Beschluß der Stadtverwaltungen festgelegten staatlichen und städtischen Unterstützungen an die Familien mobiler Mannschaften.

Der städtische Unterausschuß z. B., der diese Frage in Berlin-Schöneberg zu ordnen hat, strebt ein möglichst enges Zusammenarbeiten mit allen in Schöneberg bestehenden Wohlfahrtsvereinen an und hat zur Förderung dieses Zusammenarbeitens eine Beratungsstelle eingerichtet, die jedoch nicht nur den unterstützungsbedürftigen Familien mobiler Mannschaften, sondern allen durch den Krieg in Not geratenen Personen offen steht und vor allem von Frauen stark benutzt wird.

In Hamburg haben sich der „Kriegshilfe“ an hundert gemeinnützige Organisationen und Wohltätigkeitsvereine angeschlossen, um eine einheitliche Wirksamkeit zu entfalten. — Über ein gut zentralisiertes Zusammenarbeiten der Stadt mit allen bestehenden Wohlfahrts- und Frauenvereinen wird auch aus Stuttgart, Hannover, Breslau, Braunschweig und anderen Städten berichtet.

Alles Mitleid wendet sich jetzt in erster Linie den Frauen und Kindern der mobilen Mannschaften zu. Gewiß ist das Los der Frauen schwer, deren Ernährer im Felde steht und die jetzt ständig die Herzensangst um sein Leben oder Sterben mit sich herumtragen. Aber wirtschaftlich stehen diese Frauen oft besser da als viele ihrer Mitschwestern, deren Männer nicht eingezogen sind. Die bedürftigen Familien mobiler Mannschaften erhalten die gesetzmäßigen Unterstützungen, die von sehr vielen Städten noch aus städtischen Mitteln erhöht werden (Sp. 1277). Außerdem werden die meisten Sammlungen von Privatpersonen, Vereinen, Zeitungen und ähnlichem mehr meist ausdrücklich für die Familien veranstaltet, deren Ernährer im Felde steht. Es können also die verschiedensten Unterstützungsmöglichkeiten für solche Familien nutzbar gemacht werden. Es genügt in vielen Fällen, solchen Familien über die ersten acht Tage fortzuhelfen (vor allem durch Speisung für Frau und Kinder), bis die staatlichen und städtischen Unterstützungen in Kraft treten, nachher ist wenigstens die Grundlage gegeben, um die Familie vor dem Versinken zu bewahren.

Viel, viel schlimmer ist das Los der Familien, in denen jetzt bei Mann und Frau Arbeitslosigkeit herrscht und die kein Anrecht auf die staatliche und städtische Familienfürsorge haben! Auf diesen schweren Druck der Arbeitslosigkeit ist bereits an anderen Stellen hingewiesen worden. Bei allen Einrichtungen, die jetzt von Vereinen oder Privaten zur Familienfürsorge getroffen werden, sollte daher der Grundsatz gelten, daß die Familienfürsorge, abgesehen von den eigentlichen Kriegs-Unterstützungen, für alle Frauen und Kinder, die in Not sind, einzusetzen hat, ganz gleich, ob der Mann im Felde steht oder nicht.

Das öffentliche Mitleid hat sich vor allem auch den Kindern zugewandt. Es werden zahlreiche Kinderhorte und Krippen neu gegründet und die bestehenden Einrichtungen erweitert. Es ist in diesen Blättern oft genug darauf hingewiesen worden, daß für die Kinder erwerbstätiger Mütter ausreichender Schutz in Krippen und Kinderhorten geschaffen werden muß (XXII, 1393). Jetzt aber wird für die erste Not fast ein Zuviel an solchen Anstalten geschaffen, denn die meisten Mütter sind jetzt eben nicht erwerbstätig, sondern leider arbeitslos! Man kann in den Beratungsstellen fast täglich rührende Szenen erleben, daß die Mütter ihre Kinder durchaus nicht in Horte geben wollen, weil ihnen in den Stunden der Angst und Sorge um ihren ins Feld gerückten Mann die Kinder der einzige Herzenstrost sind. Sollte es durch eine bessere Regelung des Arbeitsmarkts gelingen, den Frauen Arbeit zu verschaffen und damit nicht nur Unterhalt, sondern auch Ablenkung von ihren Sorgen zu geben, so werden die Kinderhorte

und Krippen ein großer Segen sein. Aber die Arbeitsbeschaffung ist das Wichtigste, die Unterbringung in Krippen und Horten ist erst der zweite Schritt.

Eine Warnung vor dem Zuviel an solchen Maßnahmen der Kinderfürsorge erläßt auch die auf diesem Gebiet ganz besonders sachverständige Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin C, Wallstr. 89 II. Dem Angebot von Hilfseinrichtungen steht ein entsprechendes Bedürfnis augenblicklich noch nicht gegenüber. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, den Deutschlands Lage uns jetzt zur allerernstesten Pflicht macht, gebietet nun, zunächst das Vorhandene auszunutzen und Einrichtungs- und Verwaltungskosten, die aus Neugründungen entstehen, so lange zu vermeiden, wie diese Neugründungen noch nicht nötig erscheinen. Auf der andern Seite wird aber das momentan noch günstige Verhältnis sich im Laufe der Zeit und, je mehr wir in den Winter kommen, allmählich verschieben, ja kann infolge kriegerischer Ereignisse plötzlich und ruckweise erheblich anders werden. Da gilt es, gerüstet und imstande zu sein, in der Schaffung von Neueinrichtungen möglichst mit dem Bedürfnis gleichen Schritt zu halten. Das planmäßige Vorgehen auf diesem Gebiet will die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge für Berlin in die Wege leiten.

Der Krieg ist ein großer Lehrmeister, auch für den Innendienst in der Kriegswohlfahrtspflege. Auch in den Großstädten sollten die alten Formen nachbarlicher Hilfsbereitschaft wieder viel mehr zur Geltung kommen, sie sind jetzt oft besser und wirksamer als Vereinsmaßnahmen. So hat es sich z. B. als eine der praktischsten Maßnahmen erwiesen, daß Kindern, und wenn irgend angängig auch den arbeitslosen Müttern, Freitische in benachbarten Familien gegeben werden, und noch besser erscheint es, wenn aus den wohlhabenden Kreisen den Armen Lebensmittel zur Verfügung gestellt werden, sodaß die Mutter selbst für die Ihren kochen kann. Diese Hilfe von Mensch zu Mensch bedarf keines großen bureaukratischen Umstandes und gerade diese bescheidenen, unscheinbaren Taten im Dienste der Kriegswohlfahrtspflege können wertvolle Keime für später bilden, daß ein besseres Verständnis der Bevölkerungsklassen untereinander angebahnt wird. Zugleich hat diese Art der freiwilligen Liebestätigkeit, die Gewährung von Speisung für den notleidenden Nachbar, den Vorteil, daß sie keine Konkurrenz für irgend welche bezahlte Arbeit bildet (vergl. Sp. 1264).

Schließlich sei noch erwähnt, daß über der Sorge für die im Kriege Verwundeten auch die Sorge für die Kranken daheim nicht leiden darf. Auch hier sind im ersten Übereifer der Hilfsbereitschaft schon Fehler geschehen (vergl. den Aufruf des Zentralkomitees vom Roten Kreuz).

Es ist wirklich dankenswert, daß das „Rote Kreuz" überhaupt jetzt seine Tätigkeit und Mittel auch der allgemeinen Familienfürsorge widmen will, wie das in der neulich (Sp. 1271) mitgeteilten Bekanntmachung ausgesprochen ist.

Der wichtige „Innendienst", der während der Kriegszeit im Vaterlande selbst auf allen Gebieten zu leisten ist, wird mittelbar auch den tapferen Kriegern im „Außendienst" zugute kommen, denn sie werden mit größerer seelischer Ruhe all ihren Pflichten im Felde nachkommen, wenn sie überzeugt sein können, daß tausend fleißige Hände daheim sich regen, um die durch den Krieg entstandene Notlage der Familien zu bekämpfen. E. L.

Volkserziehung.

Lesestoff für die Verwundeten! Der Zentralausschuß für innere Mission (Berlin-Dahlem, Allensteinstr. 51) fordert in einem Aufruf auf, die in den Bücherschränken oft nutzlos ruhenden Bücherschätze den Verwundeten durch seine Vermittlung zugänglich zu machen. Der Aufruf erinnert an die Erfahrungen des letzten Krieges:

„Aus den Berichten vom Kriege 1870/71 lesen wir: „Die Lage der Verwundeten und Kranken war in der Tat kaum erträglich, solange es an Büchern fehlte". Damals unternahm es der Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin, in den Lazaretten und vor den Festungen, unter den Kranken und gesunden Soldaten, unter den Offizieren und Mannschaften geeignete Bücher und Schriften zu verteilen. Allein in den Lazaretten und bei den Belagerungstruppen vor Paris kamen 85 Kisten mit 17 000 Büchern zur Verteilung, und 364 geordnete Büchereien kamen mit 118 873 Bänden zum Versand.

Im gegenwärtigen Kampf der Völker wird das Bedürfnis nach geeignetem Lesestoff nicht geringer als damals, sondern noch viel größer werden: die Verwundeten in den Lazaretten schmachten nach Zerstreuung und Trost; die zum untätigen Warten verurteilten Truppen brauchen Unterhaltung und die Langeweile bannende Belebung durch Lesen; kurz, es gilt, auch durch Schriften den Geist der Truppen frisch und ihre sittliche Kraft stark zu erhalten!

Darum hat auch der Zentralausschuß für Innere Mission für den gegenwärtigen Krieg in engster Verbindung mit dem Kaiserlichen Kommissar der freiwilligen Krankenpflege und dem Roten Kreuz und als Glied eines gemeinsamen Ausschusses der verschiedenen Organisationen die Versorgung der Armeen mit Büchern übernommen. Ein großes Bureau mit sachverständigen, zum Teil freiwilligem Personal sammelt und sichtet die Bücher, stellt für die einzelnen Lazarette die Büchereien zusammen und bringt sie nach Anweisung des Kaiserlichen Kommissars an die geeigneten Stellen zur Absendung.

So ergeht denn auch an alle Leser dieses Blattes die herzliche Bitte: Füllt unsere Hände und Räume mit Büchern! Gebt die Bücher heraus, die als totes Kapital in euren Spinden und Gestellen verstauben und die niemand vielleicht mehr liest. Gebt sie, die wirklich guten Bücher, die Herz und Sinn erfreuen, die Sorge und Langeweile bannen und die Seele aufs Höhere, Ewige lenken, für unsere Verwundeten und helft ihnen mit guter Lektüre die Heilung beschleunigen. Verschafft Ihnen, die für Euch kämpfen, den Genuß, den Ihr selbst in glücklichen Stunden an guten Büchern gehabt habt, und laßt so Euer Bücherkapital reichliche Zinsen tragen. Erwünscht sind besonders religiöse Schriften (Neue Testamente, Psalmen, Andachts- und Gebetsbücher), Lebensbilder, Kriegsgeschichten, Reiseschilderungen, Romane, Novellen, Kalender, Erdbeschreibungen und illustrierte Blätter, in guten Einbänden oder broschiert. Wer aber kein geeignetes Buch hat, der sende Geld, daß wir anschaffen können, was unserer Soldaten Herz und Sinn erfreut — auch die kleinste Sendung ist willkommen und wird mit Dank quittiert."

Volksgesundheit.

Die Tuberkulosebekämpfung während des Krieges behandelt ein Rundschreiben des Präsidenten des Reichsversicherungsamts an die Vorstände der Landesversicherungsanstalten. In dem Erlaß wird als Richtschnur empfohlen:

1. Der Kampf gegen die Tuberkulose darf während des Krieges nicht ruhen. Dies um so weniger, weil infolge des Rückganges der wirtschaftlichen Lage, der Verschlechterung der Ernährungs- und besonders der Wohnungsverhältnisse ein günstigerer Nährboden für die Seuche und ihre Verbreitung geschaffen wird.

2. Es ist deshalb darauf Bedacht zu nehmen, Kranke mit offener Tuberkulose im Interesse ihrer Umgebung, besonders der Kinder, unschädlich zu machen. Solche Kranke werden nach Möglichkeit Heilstätten zu überweisen und, falls sie in solche bereits aufgenommen waren, dort zu belassen sein. Dabei können Kranke aus verschiedenen Bezirken in einer Heilstätte vereinigt werden. Soweit einer Versicherungsanstalt eigene Heilstätten nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen, werden private Anstalten zu benutzen sein. Äußerstenfalls sind die allgemeinen Krankenhäuser in Anspruch zu nehmen.

3. Insoweit aus dringendem Anlaß, insbesondere wegen Inanspruchnahme der Heilstätten für Kriegssanitätszwecke, von der Überweisung Kranker mit geschlossener Tuberkulose in Heilstätten abgesehen werden muß, soll durch erhöhte Tätigkeit der Auskunfts- und Fürsorgestellen sowie der Walderholungsstätten ein Ausgleich geschaffen werden. Dabei werden diese Stellen, auch wenn sie nicht von Versicherungsanstalten selbst errichtet sind und betrieben werden, auf finanzielle Unterstützung der durch sie entlasteten Versicherungsanstalten rechnen dürfen.

4. Sollte es an Ärzten oder Schwestern fehlen, so ist die vom Deutschen Zentralkomitee vom Roten Kreuz im Reichstagsgebäude, Berlin NW. 7, Sommerstraße, errichtete Zentralstelle für Kriegswohlfahrtspflege (Tuberkuloseausschuß) bereit, soweit möglich, Ersatz zu vermitteln.

Die Bedeutung der sozialen Medizin erhellt mittelbar aus dem Entschlusse des Reichsamts des Innern, in dem Entwurf für die neue Prüfungsordnung der Ärzte, die den Bundesregierungen zur gutachtlichen Äußerung vorliegt, eine stärkere Berücksichtigung dieses Studiengebietes zu fordern. Die geltende Prüfungsordnung von 1901 berücksichtigt die soziale Medizin überhaupt noch nicht; durch den Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist aber ein starkes Bedürfnis nach systematischer ärztlicher Ausbildung in dieser Hinsicht entstanden. Die Ansichten gingen bisher auseinander, ob bereits die Studienzeit der geeignete Zeitpunkt dafür sei oder ob die Beschäftigung mit der sozialen Medizin, die nach Ansicht vieler Autoritäten ein abgeschlossenes medizinisches Studium voraussetzt, nicht besser in das praktische Jahr zu verlegen wäre. Die gepflogenen Verhandlungen sollen dem Vernehmen nach sich für die letztere Ansicht entschieden haben. Die Betätigung in der sozialen Medizin kann erfolgreich nur an einem Orte geschehen, wo Träger unserer sozialen Versicherung ihren Sitz haben, denen Entscheidungen auf Grund ärztlicher Gutachten zustehen. Das erweckt allerdings auch wieder Bedenken gegen die Verlegung der Beschäftigung mit der sozialen Medizin in das praktische Jahr, weil dann die Absolvierung des praktischen Jahres nur noch in größeren Orten möglich wäre.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 3. September 1914. Nummer 49.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30 Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Die Aufgaben der inneren Politik.

In tiefster Ergriffenheit lauschen wir den Siegesbotschaften von unsern Heeren in West und Ost, und immer höher steigt unsere Bewunderung für die Leitung der gesamten Wehrmacht und den Heldenmut jedes einzelnen Wehrmannes, für die bis ins kleinste scharf und klar durchdachte Organisation und die freudige Einordnung jedes Gliedes in das Ganze. Deutschland vor dem Feinde ist ein unaussprechlich erhabenes Vorbild für Deutschland im Innern. Draußen **sind** wir wahrhaft ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennend und Gefahr. Und im Innern **wollen** wir es sein! Wie es draußen nicht Reiche und Arme, nicht Protestanten, Katholiken und Juden, nicht Zentrumsleute und Liberale, Sozialdemokraten und Konservative, nicht Arbeitgeber, Arbeiter, Beamte, Künstler, Gelehrte, Schriftsteller, nicht Adlige und Bürgerliche, sondern nur Soldaten, Kameraden gibt, die für Vaterland und Volk ihr Leben einsetzen, so zeigt sich auch im Innern eine Einmütigkeit der Hilfsbereitschaft und Opferwilligkeit, die alle bisherigen Gegensätze und Klüfte zu überbrücken und auszugleichen sich bemüht.

Wenn die Leitung der deutschen Sozialdemokratie ihren Genossen in Italien verkündet: „In diesem Verteidigungskrieg gibt es in Deutschland keine Parteien, sondern nur den Gedanken, Deutschland zu schützen," so wiederholt sie damit das erlösende Kaiserwort: „Ich kenne keine Parteien, ich kenne nur Deutsche." Ohne Unterschied der Richtung haben sich die Gewerkschaften in den Dienst des Vaterlandes gestellt, arbeiten mit den Behörden zusammen, verrichten in einigen großen Städten polizeiliche Hilfsdienste, sammeln an der östlichen Grenze Waffen bei der Bevölkerung ein, stellen ihre Gewerkschaftshäuser als Lazarette zur Verfügung, finden und erwidern allerorten Vertrauen, widmen sich mit besten Kräften der Kriegshilfe und Fürsorge, Frauen und Männer, wie sie nur können. Die ganze Tüchtigkeit unseres Arbeiterstandes, ein warmes, treues Herz, ein klarer Verstand, ein sicheres Gemeinschaftsgefühl offenbart sich in dieser großen Zeit. Und sie findet erfreuliches Verständnis nicht nur im Volke selbst, sondern auch bei allen maßgebenden Stellen: der Erlaß des Generals v. Bissing (Sp. 1279), die Zulassung sozialdemokratischer Blätter zum Bahnhofsverkauf, die Anerkennung des bayerischen Kriegsministers für die patriotische Haltung dieser Presse, die Aufhebung des Verbots der sozialdemokratischen Jugendorganisation in Württemberg, die Zurücknahme des Militärverbots von Wirtschaften, die Einstellung der Tätigkeit des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie — das alles sind Früchte einer neuen Zeit, deren Segnungen auch den Krieg überdauern müssen. Wenn auch noch hie und da Reste des alten Sauerteigs zu spüren sind, so hat die „Nordd. Allg. Ztg." doch recht, wenn sie zu der Erklärung des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie bemerkt:

> „Dieser Entschluß ist angesichts der vom ganzen deutschen Volke ohne jeden Unterschied der Partei bewiesenen Opferfreudigkeit mit Befriedigung zu begrüßen. Er bekundet die richtige Erkenntnis der Lage, in der es keine Parteien, sondern nur **ein von dem einmütigen Willen, das Vaterland bis zum letzten Atemzuge zu verteidigen, beseeltes Volk gibt**"

Besondere Genugtuung erweckt es, daß die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter sich die Hände reichen, um gemeinsam die Nöte zu überwinden. Gewiß: es fehlt auf diesem Gebiet auch nicht an manchem Mißklang. Es sind Fälle bekannt geworden, wo Unternehmer durch Lohndrückerei, durch ausbeutende Verlängerung der Arbeitszeit, durch selbstsüchtige Betriebseinstellung und harte Entlassung von Angestellten und Arbeitern geradezu das Gemeinwohl schädigen. Aber wie wir erwarten, daß hier durch scharfes Eingreifen von oben Hilfe, wo es nottut, geschaffen wird, so wissen wir, daß die führenden Männer in Industrie und Handel solche Ausschreitungen der Profitgier aufs herbste verurteilen und ihrerseits eifrig und mit großen Opfern bemüht sind, ihre sozialen und wirtschaftlichen Pflichten zu erfüllen. Namentlich die Leiter unserer großen Industrieverbände treten, von starker Verantwortung erfüllt, entschieden ein für die Gemeinsamkeit der Arbeitgeber mit den Arbeitern in diesem Kampf ums Dasein, der unserem Volke aufgezwungen ist. Die Kundgebungen, die wir früher hier (Sp. 1295) veröffentlicht haben, werden aufs wirksamste unter-

stützt durch das Verhalten zahlreicher großer Betriebe und Einzelunternehmer. Und aus vielen Beweisen dürfen wir schließen, daß diese Bemühungen, den Arbeitern Beschäftigung oder Unterstützung zu gewähren, namentlich bei den organisierten Arbeitern und Angestellten, Verständnis, Anerkennung und Vertrauen finden.

Dieser Gemeinsinn, diese Solidarität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die sich sonst so oft bekämpfen, ist eine köstliche Frucht, die uns das gewaltige Schicksal beschert hat, und wir wollen ihre Segnung auch bewahren für die Friedenszeiten, die herrlich vor dem ausschauenden Blick am Horizont aufsteigen. Daß es jetzt keine Arbeitskämpfe, keine Streiks und Sperren mehr gibt, soll uns nicht genug sein. Wir hoffen und vertrauen, daß auch dauernd in der Zukunft der Geist der gegenseitigen Achtung und Versöhnung sich stark und wirksam erweise. Nicht daß es an Zwist und Streit dereinst fehlen wird, vermessen wir uns zu meinen. Wohl aber glauben wir, daß beide Parteien fortan sich gegenseitig Anerkennung ihrer Rechte und billiges Abwägen ihrer Bestrebungen verbürgen und auf dem Wege der Verhandlungen und Verträge den Frieden im Gewerbe und die Wohlfahrt des Ganzen sichern werden.

Soll dies aber geschehen, so müssen die vorhandenen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufrechterhalten werden. Denn nur sie können die Träger des sozialen Friedens und des wirtschaftlichen Ausgleichs der Kräfte sein, nur sie allein können Verhandlungen führen, Verträge schließen, ihre Einhaltung gewährleisten. Die Not der Zeit bedrängt jetzt auch manche Arbeitgeberverbände; namentlich die Organisationen der Handwerker, des Kleingewerbes und der Kleinkaufleute begegnen großen Schwierigkeiten. Auch hier wird es der Hilfsaktionen bedürfen und zwar nicht nur der Kredithilfe, der Mietehilfe, der Unterstützung, sondern vor allem der Beschaffung von Arbeit. Reich, Staat, Gemeinde, aber auch der private Verbrauch bis herab zur Familie und zum Einzelnen sollten immer diese Aufgabe unverrückt im Auge behalten. Noch wichtiger ist sie freilich für die Verbände der gewerblichen Arbeiter und der kaufmännischen und technischen Angestellten. Ihre eigenen Kassen sind bis zum letzten Pfennig für Unterstützungsgelder bestimmt. Das Vorgehen der Stadtgemeinde und der Landesversicherungsanstalt Berlin verdient die höchste Anerkennung und wird hoffentlich allgemeine Nachfolge finden — nötigenfalls unter Beihilfe von Reich und Staat. Es würde weit über den wirtschaftlichen Wert hinaus den stärksten moralischen Eindruck machen, wenn das Reich sich entschlösse, solchen Hilfsaktionen der Städte einen Zuschuß in gleicher Höhe wie die gemeindliche Aufwendung zuzusagen. Aber alle Unterstützung ist nur ein Behelf, der vor der dringendsten Not des Augenblicks, vor dem Hunger des Tages und vor der Obdachlosigkeit schützen kann. *Helfen, wirklich helfen kann nur die Beschaffung von Arbeit: dies ist jetzt das ceterum censeo jeder Betrachtung der inneren Zustände, Anfang und Ende der gesamten inneren Politik.*

Daß die Arbeitslosigkeit groß ist, daß sie vielleicht noch wachsen kann, wird allseitig betont. Der Außenhandel ist fast ganz abgeschnitten, wir haben nur sehr wenige und enge Pforten für den Weltverkehr. Manche Rohstoffe werden knapp, das bedeutet weiteren Stillstand von Industrien. Der Verbrauch wird eingeschränkt, Angestellte, Dienstmädchen, Hilfskräfte werden entlassen. Andererseits treten auch vereinzelte günstige Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt ein. Die Kriegsindustrien arbeiten mit Macht. Der Verkehr regelt und hebt sich. Die Unternehmungslust wird wieder steigen. Die Aufträge der Behörden, insbesondere für öffentliche Bauten, werden sich mehren, private werden folgen, für die Millionen ihrer friedlichen Arbeit entzogenen Wehrmänner treten hie und da Ersatzleute ein. Aus den großen Städten und Industriezentren melden sich Tausende und Zehntausende auch von gelernten Arbeitern zu ländlicher Beschäftigung, und die Gewerkschaften fördern nach Kräften diese Abwanderung. Es wird und muß die Anhäufung von Arbeitslosen in den Großstädten verhütet werden: ihre Not bedeutet die einzige wirkliche Gefahr, die wir im Innern zu besorgen haben.

Der Arbeitsnachweis, so hoch sein Nutzen anzuschlagen ist, kann nur Arbeit vermitteln, die vorhanden ist. Arbeit schaffen, neue finden, alte vermehren, ist die wichtigste Pflicht. Wenn in der letzten Zeit 12 000 Arbeiter von Berlin aus aufs Land zur Arbeit gezogen sind, so wird eine große, umfassende, planmäßige Organisation, in der Reich, Staat, Provinz, Gemeinde, Organisationen der Erwerbsstände in Stadt und Land, der Unternehmer und der Arbeiter zusammenwirken, auch für Zehn- und Hunderttausende Arbeit finden können. Die musterhafte Finanzrüstung des Reichs, die kräftige Kredithilfe, die öffentliche und private Kriegsfürsorge sind bisher als starke Schutzwehren unsern Heldenheeren zur Seite getreten. Nun gilt es auch noch das letzte Problem zu lösen, damit die deutsche Arbeit im Innern ihren ruhigen Gang geht und unsern Soldaten, die Weib und Kind vor dem Feinde schützen, die Sorge genommen wird. Wer sein Brod mit ehrlicher Arbeit verdienen will und kann, dem muß Arbeit beschafft werden! Wir vertrauen darauf, daß auch dies Ziel erreicht wird. Und jede neue Siegesbotschaft hilft uns einen Schritt weiter! E. Fr.

Mittelstandspolitik in Kriegszeiten.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

I.

Die Fürsorge für die Lohnarbeiterschaft, soweit sie unter dem Kriegsdruck leidet, ist allenthalben ernsthaft am Werke, und vermag sie auch nur die äußerste Not zu stillen, so bedeuten die Hilfsmaßnahmen von Reich, Staat und vor allem Gemeinden für den vierten Stand eine wertvolle Stütze. Er ist ja auch in Friedenszeiten meist nicht sanft gebettet; er kennt die schwere Last der Arbeitslosigkeit, der knappen Kost, der Borgwirtschaft, des Mieterückstandes aus manchen früheren Tagen und vermag sich infolge dieser abhärtenden Gewöhnung teilweise leichter in die wirtschaftlichen Zwangslagen, die die Gegenwart schafft, hineinzufinden als andere Volksschichten, die aus einer stetig geordneten, viel besser gesicherten Lebenshaltung plötzlich durch die Stöße des Krieges herausgeschleudert werden und das Gleichgewicht nicht wiederfinden können, weil sie nie auf schmalem, schwankendem Wege balanzieren gelernt haben. Not ist, sozialpsychologisch gesehen, durchaus ein Relativbegriff von sehr verschiedenen Härtegraden, die sich nach den subjektiven Lebensgewohnheiten der Betroffenen richten. Die *relativ* schlimmsten wirtschaftlichen Notstände, die der Krieg mit sich gebracht hat, scheinen nach den Beobachtungen der Hilfsausschüsse in zahlreichen Gemeinden und der Auskunftsstellen gemeinnütziger Organisationen den sogenannten Mittelstand getroffen zu haben.

Wir denken hier nicht bloß an den neuen Mittelstand der dienstvertraglich angestellten Privatbamten, Pult- und Geistesarbeiter, die aus ihren Stellungen tausendfach entlassen wurden und sich nun mit ihren Familien, denen eine gewisse Form der Lebensführung zur anderen Natur, zur Selbstverständlichkeit geworden ist, oft dem Nichts gegenübersehen — hier reichen immerhin den Organisierten die verhältnismäßig reichen Unterstützungskassen und die gut ausgebildeten Stellenvermittlungen der Berufsverbände rasch die helfende Hand; sondern wir haben vor allem den Mittelstand der selbständigen kleinen und mittleren Gewerbetreibenen, der Handwerksmeister, Ladeninhaber und Kleinfabrikanten und ferner der vom Berliner Volksmund „Sechserrentiers" getauften Hausbesitzer und Hypothekengläubiger im Auge, die, kapitalschwach, ihren Besitz und ihr wirtschaftliches Dasein auf *eine* Karte gesetzt haben und nun das harte Spiel nicht durchhalten können. Ihnen fehlen die beim Versiegen der normalen Barmittelzuflüsse unentbehrlichen Reserven, über die der kapitalstarke Industrielle und Großkaufmann im allgemeinen ausreichend verfügt. Wenn die alten Kunden ihre längst fälligen Rechnungen nicht zahlen, weil sie im Felde sind oder selber nichts übrig zu haben erklären, die Lieferfirmen aber namentlich der Rohstoff- und Halbzeugbranche schroff auf Erfüllung ihrer Forderungen dringen, wenn das Lager an Fertigwaren sich unverkäuflich, ja unbeleihbar erweist, wenn neue Aufträge ausbleiben oder das für ihre Ausführung nötige Tuch, Eisen, Leder usw. nur noch „gegen sofortige Kasse", womöglich mit „Kriegszuschlag" von 30 bis 100 %, auf die Preise „nach Voreinsendung des Rechnungsbetrages", „ohne Gewähr für pünktliche Lieferfrist" hergegeben wird, wenn Wechsel, zu deren Akzeptierung sich kleine Gewerbetreibenden nur schweren Herzens, nach Überwindung scheuer Bedenken entschließen, jetzt bei vielen Lieferfirmen gar nicht einmal mehr in Frage kommen oder letztere die Protestierung des Wechsels ohne Rücksicht auf die im Notgesetz nahegelegte Prolongationsfrist in aller Strenge betreiben: dann muß der Boden dem Kleingewerbetreibenden unter den Füßen wanken, und er weiß oft nicht, woher er das Geld zur unaufschiebbaren Zahlung von Ge-

hältern, Löhnen, Mieten und Steuern nehmen und wie er seine Familie durchbringen soll. Er schränkt natürlich seinen gesamten privaten Lebensbedarf aufs äußerste ein und entzieht so den andern Gliedern des Mittelstandes, den Lebensmittel- und Tabakläden, den Gastwirten, Buch- und Schreibwarenhändlern, Schneidern usw. den Verdienst. Unterbleiben die Mietezahlungen, so zittert der kleine Hausbesitzer, der Verwalter und Zinsenknecht seines Hypothekengläubigers, der bisher von dem berühmten „1 % Überschuß" lebte, während der Mieteeingang jetzt nicht einmal mehr für den Zinsendienst langt, vor dem Quartalstermin, an dem sofortige Fälligkeit der Hypothekenvaluta oder strafweise Zinsfußerhöhung vertragsmäßig droht. Ist diese Gefahr auch durch die Verordnung des Bundesrats vom 18. August 1914 (vgl. Sp. 1295) gemildert, so erhebt sich nun auf der andern Seite für den Hypothekengläubiger die Sorge um seine fälligen Zinsansprüche, aus deren Ertrag gerade auch viele, die sich zur Ruhe gesetzt haben, und Witwen ihren Lebensunterhalt decken oder notwendige Zuschüsse entnehmen müssen.

Der traurige Reigen dieser Mittelstandsexistenzen, deren Grundlagen der Krieg wirtschaftlich zu unterwühlen beginnt, ließe sich leicht noch weiter führen. Die erwähnten Beispiele genügen aber zur Erklärung, warum ein großer Teil unseres „soliden Kleinbürgertums" in schwere soziale Bedrängnis geraten ist und, wenn ihm nicht entschlossen geholfen wird, immer tiefer hineingeraten und andere mit hineinreißen muß. Welches Elend schon heute in diesen Kreisen hie und da brütet, verrät wohl die Bestimmung der Arbeitslosenfürsorge der Berliner Gemeindeverwaltung, wonach die Wochenunterstützung von sechs Mark für beschäftigungslosgewordene Personen mit Kindern nicht bloß Angehörigen des Arbeiter- und Angestelltenstandes, sondern auch bedürftigen Kleingewerbetreibenden zustehen soll! Wir werden hier vor die Tatsache almosenheischender Kleinkaufleute und Handwerker gestellt, die wir sonst dem selbständigen Mittelstand zuzurechnen pflegen.

An den selbständigen Mittelstandsgliedern ohne Kapital rächen sich in der Kriegswirtschaft vielfach allerdings nur gewisse alte Sünden der Friedenszeit doppelt und dreifach: der Mangel an Solidarität und guter Organisation und die unzulängliche Kreditwirtschaft, die aus ungeordneter Buchführung und unpünktlichem Abrechnungs- und Zahlungswesen entspringt. Solche eingewurzelten organischen Schäden mittelständlerischer Geschäftsführung lassen sich natürlich in Kriegszeiten nicht rasch heilen. Vielmehr kann es jetzt nur darauf ankommen, die außergewöhnlichen Schläge des Kriegs gegen die gesunden Existenzen, die in normalen Zeiten auf ihre eigene Tüchtigkeit sich verlassen können, nach Möglichkeit zu parieren und die von weiterblickenden Mittelstandspolitikern längst geschaffenen Schutz- und Selbsthilfeorganisationen mittels öffentlicher Unterstützung auf breitere Kreise auszudehnen, um sie widerstandsfähiger gegen die Kriegsnöte zu machen.

Von der Behebung des ersten Notstandes, der sich nach Kriegsausbruch für die Verschleißgeschäfte besonders störend bemerkbar machte, des Mangels an gangbaren Zahlungsmitteln, insbesondere auch Silbergeld, brauchen wir hier nicht mehr zu reden. Das Papiergeld hat sich eingebürgert; neue silberne Scheidemünzen sind genügend reich ausgeprägt worden. Die verfassungswidrigen Kleingeldmarken und Gutscheine einzelner Stadtverwaltungen und Kreisbanken sind wieder verschwunden. Niedrig gestückelte Darlehnskassenscheine der Reichsschuldenverwaltung erleichtern den Zahlungsverkehr. Die wünschenswerte Erweiterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, in dem Deutschland arg rückständig ist, wird in den jetzigen Kriegsläuften kaum gelingen, selbst wenn die auf 1916 verschobene Beseitigung des Scheckstempels jetzt schon erfolgen sollte.

Dem Preiswucher, der unter Ausnützung der Kriegsnotlage von einzelnen Rohstoffkartellen und Großhandelsverbänden gegenüber dem Detaillisten versucht wird, dürfte, wenn die Mahnungen der Handelskammern, des preußischen Handelsministers und des „Kriegsausschusses der deutschen Industrie" nichts nützen sollten, sehr bald das Einschreiten der Oberkommandos auf Grund des Höchstpreisegesetzes ein Ziel setzen. Bisher ist es nur gegen die Lebensmittelkleinhändler und Bäcker angewandt, obwohl diese vielfach bei den Ansprüchen der Großhändler kaum die oberste Preisgrenze innehalten können. Verwarnungen von Mehl-Großhändlern sind besonders in einem süddeutschen Kommandobezirk erfolgt. Die vom Reichsamt des Innern angeordnete Aufnahme aller Vorräte von Lebensmitteln und Bedarfsstoffen dürfte eine vortreffliche Grundlage für die etwa notwendig werdende Großpreisfestsetzung liefern. Auch die neugegründete Rohstoffabteilung im preußischen Kriegsministerium wird ganz von selbst zur Beschäftigung mit der Frage der Großhandelspreise gelangen.

Doch Geld- und Preisfragen sind untergeordnete Angelegenheiten verglichen mit der Bedeutung der Frage: Wie erhält der selbständige Mittelstand Aufträge und Kredit? Bei der Verteilung der Heeresaufträge tritt der Mittel- und Kleinbetrieb, vielfach notgedrungen, in den Hintergrund, weil er nicht so rasch und umfangreich liefern kann wie der Großbetrieb. Oft aber liegt anscheinend eine bloße Vernachlässigung der nicht so gut bei der Heeresverwaltung eingeführten oder nicht geschlossen auftretenden Handwerker und Kleinfabrikanten vor. Die Verteilung der Aufträge in kleineren Losen, ihre Abgabe an Innungen und Verbände kann hier Abhilfe schaffen. Das vortreffliche Beispiel des Zigarrenfabrikantenverbandes sollte allenthalben Nachahmung finden. Seine Mitglieder haben sich auf Anregung der Zigarrenfabrikanten des Mindener Bezirks zu einer gemeinsamen Organisation zusammengeschlossen, die den Zweck verfolgt, die etwa eingehenden Großaufträge für den Bedarf von Heer und Marine auf sämtliche fünf Produktionsgebiete zu verteilen und dadurch eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung aller Fabriken zu gewährleisten. Zur Entgegennahme der Aufträge wird eine Zentralstelle geschaffen, die die Verteilung durch Vermittlung mehrerer, für die verschiedenen Fabrikationsgebiete einzurichtender Unterausschüsse bewirken wird. Auch das Verfahren des Neuköllner Magistrats, der bei der Beschaffung von Genußmitteln für die Bahnhofsverpflegung durchreisender Truppen die verschiedenen Kleinhändler mit seinen Aufträgen bedachte, ist in gegenwärtiger Zeit beachtenswert.

Neben der richtigen Auftragsverteilung der Heeres- und Flottenverwaltung, wobei die Geschäfte des Roten Kreuzes ausdrücklich genannt werden mögen, muß aber die regere Beschäftigung der Gewerbetreibenden durch die Zivilbehörden, Staats- und Gemeindeverwaltungen ernsthaft ins Auge gefaßt werden. Erfreulicherweise hat man die Fortführung der Hoch- und Tiefbauten allenthalben beschlossen, und hat das Baugewerbe Geld, so hat es fast die halbe Welt, kann man in Abwandlung eines alten Spruches sagen. Vielleicht erwägt man auch, ob nicht etwas dem englischen Vorgehen Ähnliches in deutschen Städten unternommen werden kann; die britische Regierung soll 80 Millionen Mark für Wohnungssanierungen bewilligt haben, um der Arbeitslosigkeit zu steuern. Freie Wohnungen zur Unterbringung der aus sanierungsbedürftigen Quartieren entfernten Bewohner gibt es jetzt genug.

Freilich muß bei allen diesen behördlichen Auftragsvergebungen, gerade so wie für die Lohnordnung, so auch für die „Konditionenordnung" der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Sorge getragen werden. Wir erleben es jetzt vielfach, daß Firmen, die sich erfolgreich um Heereslieferungsaufträge bewerben könnten, jedoch keinen Kredit von den Banken erhalten, von den Rohstoffirmen vor die unmögliche Forderung gestellt werden: Erst bar zahlen, dann Lieferung! Damit mündet auch dieser Teil der sozialwirtschaftlichen Mittelstandsprobleme der Kriegszeit wieder in das Zentralproblem, das der Kreditbeschaffung, ein.

Von den für den Realkredit getroffenen Hilfsmaßnahmen der Öffentlichkeit kommen für die Kleingewerbetreibenden die Reichsdarlehenkassen kaum in Betracht, da sie in erster Linie leicht umsatzfähige Werte wie Effekten, Rohstoffe und Stapelwaren mit fester Marktpreisbildung beleihen. Von alledem aber hat gerade der Kleingewerbetreibende meist wenig in seinem Besitz. Fertigwaren, die sein Hauptgeschäft ausmachen, werden nur, soweit sie nicht bedeutenden Preisschwankungen unterworfen sind, von Fall zu Fall nach sorgfältiger Prüfung und unter Bürgschaft einer zweiten sicheren Person beliehen; wobei die Kosten der Abschätzung, der Feuerversicherung, der gesonderten Aufbewahrung des Pfandgutes in verschließbaren Räumen und der 14 tägigen Revision oft störend mitsprechen. Den kleinen Hypothekengläubigern helfen die Reichsdarlehenskassen überhaupt nicht, da Hypotheken vorerst nicht beliehen werden. Hier wollen jetzt die großen Hypothekenbanken mit einer gemeinsamen Hilfsorganisation eingreifen, indem sie für 150 Millionen Mark Pfandbriefe zur Beleihung erststelliger Hypotheken, die innerhalb 60 v. H. des Taxwertes der Grundstücke bleiben, bis zu 50 v. H. bereit stellen. Gegen Verpfändung der Pfandbriefe kann der Hypothekengläubiger dann erst bei der Reichsdarlehenskasse sich bare Zahlungsmittel be-

schaffen. Für die Gläubiger zweit- und drittstelliger Hypotheken besteht noch keine besondere Hilfsorganisation; abgesehen von einzelnen schon früher errichteten und von den Gemeinden unterstützten Hypothekenversicherungsvereinen der Hausbesitzer wollen einige Gemeindeverwaltungen aber jetzt daran gehen, nach dem sogenannten „Haberlandt-Plan“ mit Hilfe der Hausbesitzervereine und des Stadtsäckels auch diesen Gläubigern über die Krisis hinwegzuhelfen. (Auf welchem Wege der Ausgleich zwischen den widerstrebenden Kreditierungsinteressen der Hausbesitzer und der Hypothekengläubiger versucht wird, ist an anderer Stelle der „Sozialen Praxis“ (Sp. 1335) bereits berichtet.) Die Beleihung von Lebensversicherungspolizen, die die Reichsdarlehnskassen ebenfalls ablehnen und die sonst in Friedenszeiten von den Versicherungsgesellschaften vielfach geübt wird, begegnet jetzt bei diesen Unternehmungen erheblichen Schwierigkeiten, da die einzelne Gesellschaft sich scheut, noch ein besonderes Risiko neben dem durch die Todesopfer des Krieges drohenden Risiko zu übernehmen. Auch hier soll eine Gemeinschaftsschöpfung, eine Kriegskreditzentrale der Lebensversicherungsgesellschaften mit 10 Millionen Mark Kapital die Lasten des Darlehensgeschäfts auf eine breite Zahl von Schultern zu verteilen suchen.

Da die Lombard- und Realkrediteinrichtungen den Mittelstandsleuten in Gewerbe und Handel und Grundstückswesen wenig nutzen — die öffentlichen Pfandleihstellen versagen auch vielfach, da sie in der Auswahl der Pfänder immer kritischer werden — so ist die Errichtung von Kriegskreditanstalten auf meist gemischter, halb öffentlicher, halb privater Grundlage oder auf genossenschaftlicher Basis, die den Personalkredit der an Beleihungswerten armen Nichtkapitalisten während der Kriegszeit lebendig erhalten und fruchtbar machen, eins der wichtigsten mittelstandspolitischen Erfordernisse geworden. Teils als Aktienunternehmen, teils als Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sind solche Kreditkassen in Hamburg, Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Frankfurt a. M., Offenbach, Mainz, Wiesbaden, Remscheid, Leipzig und Dresden, Stuttgart, Meiningen, Lübeck usw. durch Anteilzeichnung von Banken, Industriellen, Staats- und Gemeindebehörden errichtet worden [1]). Die Reichsbank hat diesen Kreditanstalten, die unter Mitwirkung besonderer ehrenamtlicher Vertrauensmännerausschüsse aus allen beteiligten Kreisen die Hilfsgesuche und Geschäftsverhältnisse der Bewerber prüfen und nicht nur auf Warenbestände aller Art, sondern auch auf Buchforderungen, Kundenausstände, Auslandsschecks usw., Vorschüsse gewähren wollen, die Diskontierung der vier- bis fünffachen Beträge der Garantiezeichnungssummen zugesagt.

Aber da die Kriegskreditanstalten sich auf wenige große Städte beschränken und natürlich solche Bewerber bevorzugen, die an der Garantiezeichnung sich beteiligt haben, und ferner bei der Gewährung der Kredithilfe ein geordnetes Buchführungs- und Abrechnungswesen zur Voraussetzung machen, so ist, abgesehen von den Bedenken, die viele Kleingewerbetreibende gegen die Aufdeckung ihrer Verhältnisse vor einem gemischten, vielleicht fachfremden Prüfungsausschuß haben [2]), eine andere Form der Kreditorganisation für den Mittelstand auf dem Boden der berufsgenossenschaftlichen Selbsthilfe mit öffentlicher Unterstützung empfohlen worden. Die gewerblichen Kreditgenossenschaften und Darlehenskassenvereine nach Schultze-Delitzscher Art, die am besten im Anschluß an vorhandene Handwerker- und Detaillistenorganisationen und in größerem Zusammenschluß zu Verbandskassen die solidarische Selbsthilfe der betroffenen Gruppen organisieren und Kreditmißbräuchen durch Betonung des ausschließlichen Kreditverkehrs der Genossen mit der einen Verbandskasse entgegenwirken, verdienen vor allem öffentliche Förderung. Für die Landwirte, die eine gute Ernte zu guten Preisen vor sich haben, genügt der bisherige Apparat der Raiffeisenvereine; die gewerblichen Kreditgenossenschaften aber sind mit ihren eigenen Mitteln nicht dem Ansturm der Kriegszeit gewachsen. Das ist auch in einer Besprechung des preußischen Handelsministeriums mit dem Direktorium der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, dem Vorsitzenden des Ausschusses des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften Landtagsabgeordneten Hammer, dem Verbandsdirektor Korthaus und dem Vorsitzenden der Berliner Handwerkskammer Rahardt Mitte August gewürdigt worden.

In Verfolg dieser Besprechung hat die Preußische Zentralgenossenschaftskasse sich bereit erklärt, von den Genossenschaften auf dem Wege über die Zentralkassen als Kreditunterlage Wechsel anzunehmen und auf weitere Sicherstellung möglichst zu verzichten. Voraussetzung ist jedoch, daß die Aussteller oder Akzeptanten der Wechsel durch eine zu diesem Zweck für jede Genossenschaft zu bildende Kommission, die aus drei Mitgliedern bestehen soll, als kreditwürdig bezeichnet werden. Die Bildung dieser Kontrollkommissionen soll durch die Genossenschaften geschehen. Notwendig ist, daß die Mitglieder unbeteiligt sind, also der Genossenschaft möglichst nicht angehören. Erwünscht ist die Heranziehung einer beamteten Person (Staats- oder Kommunalbeamter), ferner eines Kaufmanns und möglichst auch eines Mitglieds der Handwerkskammer oder doch eines Mannes, der das Vertrauen des Handwerks in größerem Maße besitzt. Hier dürfte besonders der Geschäftsführer der Handwerkskammer in Betracht kommen. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse wird den Genossenschaften auf Ansuchen Fragebogen zugehen lassen, die von der Kontrollkommission auszufüllen und zu unterzeichnen sind. Die Wechsel sind dann auf dem vorgeschriebenen Wege und unter Beachtung der bisherigen Form der Verbandskasse einzureichen und von dieser an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse weiterzugeben. Über die Höhe des zu berechnenden Diskontosatzes sind noch keine bestimmten Erklärungen abgegeben, doch soll sich dieser möglichst in der Höhe des Reichsbankdiskontsatzes halten.

Grundsätzlich wollen Minister und Zentralgenossenschaftskasse daran festhalten, daß alle Notstandskredite für den gewerblichen Mittelstand nur im Wege der Selbsthilfe unter Benutzung der bestehenden genossenschaftlichen Organisationen zur Durchführung gelangen können. Eine direkte Bevorschussung an Handwerkskammern, Innungen oder einzelne Personen wird von vornherein abgelehnt.

Im Sinne dieser Beratungen hat auch der preußische Handelsminister durch Verfügung vom 18. August 1914 die Oberpräsidenten veranlaßt, mit den Vertretern der Zentralkassen in den einzelnen Provinzen, dem Vorstand der Handwerkskammern und andern Vertretern des gewerblichen Mittelstandes wegen der Organisation dieser Notstandskredite zu verhandeln. Die Genossenschaften sollen aufgefordert werden, den Beitritt kreditwürdiger Personen zur Genossenschaft möglichst zu erleichtern. Den Verbandskassen soll geraten werden, Aufnahmegesuchen von lebensfähigen und soliden Kreditgenossenschaften möglichst nachzukommen. (Schluß folgt.)

[1]) Als Muster einer Kriegskreditbank auf Aktien ist diejenige für Berlin, als Muster eines genossenschaftlichen Kreditinstituts etwa das in Frankfurt a. M. und als Muster einer rein städtischen Kriegsdarlehenskasse etwa die in Schöneberg zu nennen.

[2]) Diese Bedenken sind allerdings sachlich kaum zu rechtfertigen; auch ist durch die Beteiligung von Fachinnungen usw. den Schwierigkeiten der Handwerkerunterstützung durch die Kriegskreditbanken meist abzuhelfen.

Soziale Zustände.

Das Preisausschreiben betreffend Milderung der Klassengegensätze bleibt, wie der Vorsitzende des Württembergischen Goethebundes Baron v. Putlitz auf viele Anfragen mitteilt, bestehen, obwohl von verschiedenen Seiten ein Fallenlassen der Preisausschreibung im Hinblick auf die völlige Verschiebung aller bisherigen Voraussetzungen angeregt worden ist. Baron v. Putlitz erklärt:

„Wir anerkennen mit großer Freude, daß dank dem gesunden Sinne unseres Volkes der ihm aufgedrungene Krieg alle Gegensätze hat zurücktreten lassen gegenüber der großen Aufgabe, die dieser jedem Deutschen stellt. Einmütig ziehen alle Volksgenossen ins Feld zur Sicherung und Ehre des geliebten Vaterlandes. Wir müssen aber darauf hinweisen, daß schon aus rechtlichen Gründen die Preisausschreibung aufrechtzuerhalten ist; ganz abgesehen davon, daß wir darauf Bedacht zu nehmen haben, nach Friedensschluß die Gegensätze nicht mehr in der alten Schärfe wieder aufleben zu lassen. Da mancher, der an der Lösung der Preisausschreibung gearbeitet hat, zu den Fahnen einberufen worden ist und überdies die Lösung an den Wirkungen nicht vorübergehen kann, die der gewaltige Kampf gezeitigt hat und noch weiter im Gefolge haben dürfte, so wird der Zeitpunkt der Einlieferung der Arbeiten hiermit vom 31. Dezember 1914 hinausgeschoben und seine Festsetzung einer späteren Bekanntmachung vorbehalten.“

Kriegsunterstützung für uneheliche Kinder. Wie das Archiv deutscher Berufsvormünder mitteilt, wird nach dem Notgesetz vom 4. August die Unterstützung an die Familien der Kriegsteilnehmer auch unehelichen Kindern, deren Väter in das Feld ziehen, gewährt. Damit wird für über eine halbe Million unehelicher Kinder eine sehr wesentliche Fürsorge getroffen. Die Neuheit dieser Vorschrift, die bisher in Deutschland nicht wie in Österreich-Ungarn Gesetz war, wird aber zu manchen Schwierigkeiten führen, deren rasche und einheitliche Lösung im Interesse der schutzbedürftigen Kinder sehr zu wünschen ist. Um eine möglichst einheitliche und entgegenkommende Aus-

legung dieser Bestimmung im Deutschen Reiche durchzuführen, bittet das Archiv alle, die mit diesen Dingen zu tun haben, ihm so rasch wie möglich jede einschlägige Sache mitzuteilen. (Adresse: Prof. Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau.)

Arbeiter- und Unternehmervertretungen.

Landarbeiter- und Güterbeamtenvertretungen in den Landwirtschaftskammern. Letztere haben nach dem Gesetz die Interessen des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes, einschließlich der Arbeitnehmer, zu vertreten. Um dem auch äußerlich mehr Ausdruck zu geben, haben die Landwirtschaftskammern in den letzten Jahren wiederholt in gemeinsamen Beschlüssen empfohlen, Arbeitnehmer in die in Frage kommenden Organe der Kammern mitaufzunehmen. Der Ausschuß für Arbeiterwesen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat drei Vertreter der Arbeitnehmer zu vollberechtigten Mitgliedern des Ausschusses hinzugewählt, und zwar einen Wirtschaftsstatthalter, einen Vorarbeiter und einen Oberschweizer.

Auch die Errichtung besonderer Güterbeamtenvertretungen bei den Landwirtschaftskammern bricht sich Bahn, wie aus einer Mitteilung der Zeitung der preußischen Kammern hervorgeht, die besagt:

Die nähere Verbindung zwischen den landwirtschaftlichen Güterbeamten-Vereinigungen und den Landwirtschaftskammern, die von der 34. Konferenz der Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern am 4. Februar 1914 entweder in der Form der Bildung besonderer Ausschüsse für Güterbeamte bei den Kammern oder aber durch Anschluß der provinziellen Vereinigungen der Güterbeamten an die Landwirtschaftskammern empfohlen worden war, macht erfreuliche Fortschritte.

Der erste Beamtenausschuß bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat nicht so rasch Wurzeln fassen können, wie es erhofft wurde (Sp. 1189). Die Beamten der Anstalt sind mit den dem Ausschuß zugesprochenen Befugnissen nicht zufrieden und haben sich an den Wahlen zum Ausschuß nicht beteiligt. Die am 3. November 1913 gegründete „Vereinigung der mittleren Beamten der Reichsversicherungsstalt", die 750 Mitglieder umfaßt und seit dem 25. Juli 1914 eine eigene „Zeitschrift" herausgibt, hat durch diese Nichtbeteiligung ihren Widerspruch nicht gegen den Ausschußgedanken, der im Gegenteil von ihr warm begrüßt wurde, sondern gegen die Rechtlosigkeit des Ausschusses bekundet, der nur gehört werden kann und Angelegenheiten einzelner Beamten und Besoldungsfragen nicht behandeln darf. Die Vereinigung meint, daß sich die Beamtenschaft „aus Achtung vor sich selbst" nicht zur Statistenrolle in einem „Dekorationsstück" hergeben dürfe. In einer ausführlichen Eingabe an Direktorium und Verwaltungsrat legte die „Vereinigung" den Standpunkt der Beamtenschaft dar, erfuhr aber damit eine scharfe Abweisung:

„Berlin-Wilmersdorf, den 30. Juni 1914.

Dem Vorstande der Vereinigung eröffne ich, daß der Verwaltungsrat auf die Eingabe vom 27. d. Mts. auf Antrag seines Petitionsausschusses einstimmig und ohne Erörterung wie folgt beschlossen hat: Solange die Beamten von dem ihnen gegebenen Rechte, sich eine Vertretung zu schaffen, keinen Gebrauch machen, muß es der Verwaltungsrat ablehnen, zu irgend welchen Eingaben von Beamtenvereinigungen Stellung zu nehmen; er geht daher über die vorliegende Eingabe zur Tagesordnung über. gez. Koch."

So ist der erste deutsche Beamtenausschuß nicht ins Leben getreten. Wir bedauern das, obgleich uns die satzungsmäßigen Befugnisse des Ausschusses sehr unzulänglich erschienen sind. Doch hätte die Beamtenschaft es wenigstens auf einen Versuch ankommen lassen sollen, ob sich der Ausschuß nicht in der Praxis über die satzungsmäßige Dürftigkeit hinaus eine moralische Einflußstellung hätte verschaffen können. Es sitzen doch im Direktorium und Verwaltungsrate der Anstalt Privatbeamtenvertreter in größerer Zahl, die für die Interessen und Rechte der öffentlichen Beamten vertieftes soziales Verständnis besitzen und gewiß der Nichtachtung der Ausschußwünsche entgegengewirkt hätten. Zur Niederlegung der Ausschußämter wäre immer noch Zeit genug gewesen, wenn sich der Ausschuß tatsächlich als eine tonlose Trompete erwiesen hätte.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Gewerkschaftliche Kriegsbereitschaft II.

Wie die Berufsvereine der Arbeiter so haben auch die der Privatangestellten allerhand Kriegsmaßnahmen ergriffen. Es liegt in ihrem Wesen und der Art von Interessen, die sie zu vertreten haben, begründet, daß hier manches anders gemacht werden muß als bei den Arbeiterverbänden. Der Mindestbedarf des Arbeiters oder seiner Familie ist z. B. leichter zu sichern als der des Angestellten oder seiner Angehörigen, weil ein wesentlicher Teil der regelmäßigen Einnahmen auf bestimmte Ausgaben (besonders Miete!) festgelegt ist, so daß mit einer kleinen Unterstützung von öffentlicher oder privater Seite wenig gewonnen ist. Der Zuschnitt der Lebenshaltung ist durchschnittlich ein anderer als beim Arbeiter, wirkliche Hilfe darum schwieriger. Andererseits haben die großen Angestelltenverbände zumeist ein ziemlich erhebliches Vermögen aufgespeichert und besonders für Arbeitskämpfe wenig Ausgaben gehabt. Diese Mittel glauben sie jetzt in ihrer Mehrzahl der Abwendung von Kriegsnot dienstbar machen zu müssen; und sie dürften damit dem Wunsche der Mitglieder entsprechen, die lieber nach dem Kriege von neuem die Organisation aufbauen wollen, auch wenn nur noch ihre Grundmauern bestehen, als jetzt ohne allen Rückhalt an ihrem Verbande dastehen wollen.

Im einzelnen wurde uns folgendes aus den Hauptgruppen der Angestelltenbewegung bekannt:

a) Handlungsgehilfen.

1. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Beamte und Führer verzichten je nach Familienstand und Gehaltshöhe auf 10 bis 40 v. H. ihres Gehalts. Rundschreiben an die Arbeitgeber in allen deutschen Städten zur Vermeidung von Entlassungen. Die Deutschnationale Kranken- und Begräbniskasse will bis Ende September mit einem Beschluß über Beitragserhöhung warten und 100 ℳ Sterbegeld für Gefallene zahlen.

2. Verein für Handlungskommis von 1858. Für stellenlose Mitglieder zahlt die Rentenkasse nach wie vor 1,80 bis 2,40 ℳ den Tag. Halbes Gehalt an die verheirateten einberufenen Beamten oder Nachzahlung der zweiten Hälfte nach dem Kriege. Kriegsunterstützungskasse siehe Sp. 1255. Erholungsheim Walsrode dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt. Aufruf an die Arbeitgeber ähnlich wie DHV.

3. Verein junger Kaufleute von Berlin. Zur Unterstützung verwundeter oder beschäftigungslos gewordener Mitglieder und unversorgter Hinterbliebener wurden 25 000 ℳ bereitgestellt.

4. Verband Deutscher Handlungsgehilfen. Ausdehnung der allen Handlungsgehilfen kostenlos zur Verfügung stehenden Stellenvermittlung auf Vermittlung jeder Arbeit im Dienste der Volkswohlfahrt. Fortzahlung der Stellenlosenunterstützung in voller Höhe. Hinterbliebenengeld an Witwen und Waisen Gefallener. Fortzahlung des vollen Gehalts auf 1 bis 2 Monate (je nach Dienstalter) für die einberufenen Verbandsbeamten. Kriegsunterstützungskasse für notleidende Familien einberufener oder gefallener Mitglieder; hierfür Verzicht der Verbandsbeamten auf 5 bis 10 v. H. des Gehalts, Sammlungen unter den Berufskollegen. Erholungsheim Niederschlema dem Kgl. Sächs. Kriegsministerium für die Verwundeten zur Verfügung gestellt.

5. Verein der Deutschen Kaufleute. Die Leistungen der Stellenlosenunterstützungskasse und der Krankenkasse zunächst unverkürzt; keine Beitragserhöhung zur Krankenkasse. Aufruf vgl. Sp. 1255.

6. Zentralverband der Handlungsgehilfen. Stellenlosenunterstützung je nach Beitragshöhe 1,75 bis 7 ℳ wöchentlich auf die Dauer von 4 bis 13 Wochen je nach Mitgliedschaftsdauer. Umzugsunterstützung und Krankenunterstützung aufgehoben. Sterbegeld, je nach Beitragsklasse und Mitgliedschaftsdauer 25 bis 100 ℳ, wird auch für verheiratete Gefallene gezahlt. Verzicht der Verbandsbeamten auf ein Viertel des Einkommens. Verkleinerung der Zeitung, Nichterscheinen des „Filialleiter". Bitte an die Arbeitgeber vgl. Sp. 1255.

7. Deutscher Bankbeamtenverein. Eingabe an die Unternehmerverbände vgl. Sp. 1237. Sammlung unter den Kollegen zugunsten der Kriegshilfe; der Ertrag fließt dem Stellenlosenfonds", mit dem der „Solidaritätsfonds" (Sp. 801) verbunden ist, und dem allgemeinen Unterstützungsfonds zu. Stiftung von je 1000 ℳ für das Rote Kreuz und die Nationalstiftung für Hinterbliebene. Zeitung erscheint nur noch monatlich.

8. Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen. Unterstützung der Angehörigen Einberufener aus der Dullo-Gedächtnis-Spende. Unterstützung Stellenloser durch die (unter Umständen herabzusetzende) Stellenlosenunterstützung und freiwillige Spenden, zu denen die in Stellung Bleibenden aufgefordert werden. Bitte an die Arbeitgeber vgl. Sp. 1255. Zeitung erscheint nicht mehr.

b) Technische Angestellte.

1. Deutscher Werkmeisterverband. Zur Linderung der ersten Not unter den Mitgliedern wurden 2 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Alle satzungsmäßigen Unterstützungen werden aufrechterhalten. Kriegshilfsfonds aus Mitteln leistungsfähiger Mitglieder; die Mitglieder der Geschäftsstelle verzichten auf 10, die Beamten derselben auf 5 v. H. ihres Gehalts. Umfang der Zeitung eingeschränkt.

2. Deutscher Technikerverband. Stellenlosenunterstützung und Darlehen fallen weg. Sterbegeld für Gefallene zu einem Drittel der sonstigen Höhe. Unterstützungsfonds für Angehörige Einberufener (nicht für Arbeitslose) aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder; Grundstock aus Verbandsmitteln: 5000 ℳ. Das Erholungsheim wird

der Verwundetenpflege überlassen. Zeitung in verkleinertem Umfange vierzehntägig. „Der Zirkel" erscheint nicht mehr. Beamte und Angestellte des Verbandes verzichten auf 5 v. H. des Gehalts zugunsten des Kriegsfonds. Aufruf an die Unternehmer vgl. Sp. 1255.

3. Bund der technisch-industriellen Beamten. Den Einberufenen und Stellenlosen werden die beitragsfreien Kriegsmonate auf die Mitgliedschaft angerechnet. Das Industriebeamtenhaus wird den militärischen Behörden und vaterländischen Vereinen zur Verfügung gestellt. Verzicht der Verbandsbeamten auf ein Viertel des Gehalts. Kriegsspende aus freiwilligen Einzahlungen der Mitglieder; Grundstock aus der Bundeskasse: 5000 M. Aufhebung sämtlicher Unterstützungen und Entlassung der entbehrlichen Verbandsangestellten. Bitte an die Arbeitgeber, keine Angestellten zu entlassen, vgl. Sp. 1255. Stellenlose Techniker sollen die Ernte einbringen helfen. Zeitung nur noch alle 14 Tage. „Ekkehard" und „Jahrbuch der Angestelltenbewegung" stellen das Erscheinen ein.

4. Deutscher Steigerverband. Zeitung erscheint nicht mehr. Wenn der Herausgeber fallen sollte, soll der Bund der technisch-industriellen Beamten ihre Herausgabe neu einleiten. Aufruf an die Arbeitgeber vgl. Sp. 1255.

c) Bureauangestellte.

Verband der Bureauangestellten Deutschlands. Krankenunterstützung aufgehoben. Einmalige Notstandsunterstützungen an die Angehörigen Einberufener. Die nicht erwerbslosen Mitglieder zahlen vier Extrabeiträge in Höhe des Monatsbeitrages ihrer Beitragsklasse. Bitte an die Arbeitgeber vgl. Sp. 1255.

Innerhalb der Angestelltenpresse tritt das Bestreben hervor, die gegenseitige Bekämpfung einzustellen. „Alles, was uns gestern noch groß und wichtig war," so schreibt z. B. der Zentralvorstand des sehr radikalen Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankbeamten, „erscheint uns heute klein gegenüber den Pflichten, welche wir alle in dieser ernsten Stunde zu erfüllen haben. Deshalb fort mit dem kleinlichen Gezänk, fort mit allem, was die hohen Gefühle entweiht, die jetzt jeden Deutschen, gleichviel ob arm oder reich, ob Angestellter oder Arbeitgeber, beseelt." Angestelltenverbände und Arbeiterorganisationen stellen sich, wir heben es mit allem Nachdruck hervor, rückhaltlos auf den Boden vaterländischer Pflichterfüllung. Das, was die Grundlage der Arbeitnehmerorganisationen war: der nun einmal vorhandene Interessengegensatz zum Arbeitgebertum, tritt jetzt zurück hinter der Sorge um die deutsche Kultur, die, wie diese Tage zeigen, doch allen Gliedern des Volkes noch mehr bedeutet als die Magenfragen friedlicher Zeiten. Unter der Überschrift „Ein einig Volk von Brüdern" lesen wir in einem freigewerkschaftlichen Blatte u. a.:

„Die gemeinsamen Nöte aller Angehörigen des deutschen Volkes haben fast im Handumdrehen die sonstigen politischen Parteien zum Schweigen gebracht. Man steht heute Sorgen und Gefahren gegenüber, denen nur die höhere Einheit einer Volksgemeinschaft gewachsen sein kann. Heute hat nur das Kurswert, was die sonst einander widerstrebenden Klassen und Glieder eint; alles andere muß sich dem unterordnen. Es gilt, die deutsche Art gegen ihre Feinde zu verteidigen und den Boden, auf dem wir leben, dazu unsere geistige Kultur."

Mit Stolz blickt ganz Deutschland jetzt auf seine Arbeiterschaft; weit größer als unser Kreis, der nie an ihr irre ward, ist jetzt die Schar der Bewunderer ihrer Treue, Disziplin und Solidarität. Und mit Recht hat in prachtvoller Ansprache an die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Seminars der Universität Münster i. W. Professor Johannes Plenge am Tage vor dem Mobilmachungsbefehl auch die Bedeutung der Gewerkschaften in seine weltpolitischen Betrachtungen hineingezogen.

„Es ist eine merkwürdige Fügung," so führte er aus, „es ist eine Schicksalsfügung, die ich als solche von Herzen begrüße, daß wir für heute, für die letzte Stunde unserer Semesterübungen die großen Gewerkschaftsorganisationen der deutschen Arbeiter zur Besprechung angesetzt hatten. Sie haben die Statuten und Regulative, die Zeitungen und Berichte dieser Organisationen selber lesen können. Gewiß, wo ein Interessengegensatz der Natur der Sache nach herrschen muß, wird man sich über das Ausmaß der einzelnen Ziele und Bestrebungen von verschiedenen Standpunkten aus niemals vollkommen einigen können. Aber Sie werden das Vertrauen gewonnen haben: wer so viel aus eigener Kraft geschaffen hat, wer sich so selbst diszipliniert, wie unsere deutschen Arbeiter in den Gewerkschaften, das sind Volksgenossen, mit denen wir uns alle auf die Dauer in nationaler Zusammenarbeit zusammenfinden können und müssen.

„Das gilt vom Krieg. Das gilt vor allem vom Wiederaufbau der Nation nach dem Kriege."

Man kann nur hoffen, daß solche gerechten Worte nach dem großen Kriege von vielen deutschen Hochschulkathedern und nicht nur von dieser Stelle aus gesprochen werden mögen. H.

Die freien Gewerkschaftskartelle 1913. Dem „Korrespondenzblatt" der Generalkommission zufolge hat sich die Zahl der Ortskartelle freier Gewerkschaften 1913 von 744 auf 800 vermehrt. 771 davon sind an der Statistik beteiligt; von den fehlenden hatten 20 insgesamt 1912 12 607 Mitglieder. Den berichtenden Kartellen gehörten 1913: 9682 Zweigvereine an (1912: 9418). Die Mitgliederzahl sank von 2 389 571 auf 2 311 887. Die Mitgliederverluste verteilen sich in erster Linie auf Berlin (fast 10 000), Stuttgart (fast 6000), München (über 5000). Auch Köln und Mülheim haben zusammen 3500 Mitglieder eingebüßt. Kräftige Zunahme wiesen u. a. Karlsruhe und Stuttgart (mit je fast 2000 Gewinn) auf. 14 Kartelle haben über 25 000 Mitglieder; die größten sind Berlin (802 000), Hamburg (143 000), Dresden (96 000). Als nicht angeschlossen wurden in 202 Kartellorten 827 Zweigvereine gezählt (1912: 272 Vereine in 183 Orten). Unter ihnen waren sehr viele nur ganz unbedeutend: 91,5 v. H. der Mitglieder der Zentralverbände gehörten Kartellen an.

Die Kartelle veranstalteten 2801 allgemeine und 1125 berufliche Versammlungen (1912: 2244 und 1044). Besonders die Krankenkassenwahlen veranlaßten zu reger Versammlungstätigkeit. Ferner nahmen die Kartelle 179 Arbeitslosenzählungen und 140 Erhebungen vor. Die Zahl der von den Kartellen unterhaltenen Herbergen in Gastwirtschaften stieg von 349 auf 378, die der Herbergen in eigene Regie von 86 auf 41, die der Gewerkschaftshäuser von 77 auf 83. Die letztgenannten machen freilich den Gewerkschaftskartellen recht oft keine große Freude; alle Warnungen vor ihrer Gründung waren aber bisher erfolglos. Ferner unterhielten die Kartelle 659 Büchereien (1912: 581) und 106 Lesezimmer (1912: 98). 501 Kartelle waren an Bildungsausschüssen, 480 an Jugendausschüssen beteiligt, wofür verschiedentlich Sonderbeiträge erfordert werden. Die Ausschüsse für Beschwerden an Gewerbeinspektionen vermehrten sich nur von 133 auf 137; sie sind großenteils durch die Arbeitersekretariate oder andere fest angestellte Beamte abgelöst. Die Zahl der Ausschüsse zur Bekämpfung des Kost- und Wohnzwangs sank von 42 auf 34, vor allem weil die Gewerkschaften jetzt die Aufgaben dieser Ausschüsse gewöhnlich selbst übernommen haben. Die Bauarbeiterschutzausschüsse stiegen von 257 auf 282. Für Rechtsbelehrung und -hilfe bestanden 1913: 112 von den Kartellen unterhaltene Arbeitersekretariate und 232 Rechtsauskunftsstellen (1912: 106 und 212).

Die Zahl der Kartellangestellten wuchs von 188 auf 204. Allgemein sind die Beiträge zu den Kartellen gestiegen. Im Durchschnitt beliefen sie sich 1912 auf 84, 1913 auf 92,7 Pf. Die Einnahmen betrugen 1913 um 180 245 M mehr als 1912, und zwar 2 156 507 M, die Ausgaben 2 163 589 M (1912: 1 787 088 M). 22,5 v. H. der Ausgaben kamen auf Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen (1912: 20,9 v. H.), 7,8 v. H. auf Büchereien und Lesezimmer (1912: 6,2), 7,9 v. H. auf Gewerkschaftshäuser und Versammlungssäle (1912: 8,6 v. H.; die tatsächlichen Ausgaben für diesen Zweck sind freilich weiter um 15 491 M gestiegen). Wesentlich gestiegen ist der Anteil der Ausgaben für Arbeitervertreterwahlen (von 2,4 auf 8,1 v. H. der Gesamtausgaben), wenig für die sonstige Agitation (5,4 auf 6 v. H.). Die Kassenbestände der berichtenden Kartelle sind von 1 083 739 auf 1 026 567 M zurückgegangen.

Arbeiterschutz.

Die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Arbeiterschutzes lassen sich die Oberbehörden in Reich und Bundesstaaten, soweit es die Kriegserfordernisse gestatten, erfreulicherweise angelegen sein. Nachdem neulich der Reichskanzler den Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein in Halle auf sein Gesuch um völlige Freigabe der Jugendlichen- und Frauenarbeit abschlägig beschieden hat (Sp. 1279), hat jetzt der Staatssekretär des Innern auch den Antrag des Vereins der deutschen Zuckerindustrie abgelehnt, allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu gewähren. Es sind, so heißt es zur Begründung des ablehnenden Bescheids, zurzeit noch zahlreiche arbeitslose Arbeitsfähige vorhanden, die zunächst Beschäftigung finden müssen. Die öffentlichen Arbeitsnachweise, die Arbeitsnachweisverbände und letzten Endes die Reichszentrale der Arbeitsnachweise im Reichsamt des Innern sind auf Erfordern in der Lage, den Zuckerfabriken Arbeitskräfte nachzuweisen. Auch dem Gerücht, wonach Kriegsgefangene der feindlichen Heere in deutschen Bergwerken beschäftigt werden, sind die Regierungen unter Hinweis auf die zahlreichen arbeitslosen deutschen Bürger sofort entgegengetreten.

Auf eine Eingabe der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller an die Regierungen in Düsseldorf, Köln, Aachen, Koblenz und Arnsberg, die auf eine Befreiung der Betriebe von den Schutzschranken für jugendliche Arbeiter in den Walz- und Hammerwerken zielte, haben die meisten Regierungspräsidenten geantwortet, daß sie die Beschäftigung Jugendlicher in Walz- und Hammerwerken und die Ausnahmen in der Pausenordnung nur in dem bisherigen Umfange zugestehen.

Die Sonntagsruhe im Handel und Gewerbe Bayerns soll, wie aus einer Bekanntmachung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern hervorgeht, ebenfalls tunlichst aufrecht erhalten werden. Für die Dauer des Krieges sind nur solche Sonntagsarbeiten, sowohl im Handwerksbetrieb als auch im Handelsgewerbe, die für den Heeresbedarf und für die Lebensmittelversorgung des Heeres und der Bevölkerung zu leisten sind, nicht zu beanstanden. Ferner sind nach einer Entschließung der Kgl. Regierung von Oberbayern Betriebe, die Benzin und Benzol herstellen, zur Herbeiführung einer möglichst großen Erzeugung bis auf weiteres von den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe, außerdem von jenen über die Arbeitszeit und die Beschäftigung Jugendlicher befreit. Alle offenen Verkaufsstellen, die nicht für den Heeresbedarf oder für die Lebensmittelversorgung in Frage kommen, fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung. Derartige Geschäfte haben nach wie vor die Bestimmungen über die Sonntagsruhe einzuhalten.

Auch die Sonntagsarbeit in Buchdruckereien zur Herstellung von Extrablättern will eine Verfügung des preußischen Handelsministers vom 24. August nur soweit zulassen, als das öffentliche Bedürfnis nach zuverlässigen Nachrichten es verlangt. Soweit kein öffentliches Interesse vorliegt, ist besondere behördliche Erlaubnis zur Herstellung und Verbreitung von Extrablättern an Sonntagen erforderlich. In Berlin sind Sonderausgaben, die Sonntagsarbeit erfordern, zunächst bis Ende September gestattet worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Öffentliche Kriegsversicherung für die Wehrmänner in Nassau und Rheinland. Der Nassauische Bezirksverband hat in der „Nassauischen Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914" eine vorbildliche Einrichtung geschaffen, indem er alle ins Feld gezogenen Beamten versichert. Die Versicherung soll aber auch anderen nichtbeamteten Wehrmännern freistehen. Hierbei erhebt sich freilich die Schwierigkeit, daß bei den jetzigen Verhältnissen die Frauen der Kriegsteilnehmer oft nicht über die nötigen Barmittel verfügen, auch wenn es sich im allgemeinen nur um kleine Beträge, vorherrschend unter 50 *M* handeln dürfte. Die Ehefrauen der Kriegsteilnehmer können sich nur damit helfen, daß sie ein Darlehen aufnehmen. Die Vorstände der drei großen nassauischen Genossenschaftsverbände haben ihre Genossenschaften ersucht, solchen Wünschen, wenn nur irgend möglich, zu entsprechen. Auch die Direktion der Nassauischen Landesbank hat Anordnungen getroffen, daß solche Versicherungsvorschüsse von den Landesbankstellen in einem beschleunigten Verfahren, unter erleichterten Bedingungen und zu ermäßigtem Zinssatz, gewährt werden können. Zu umgehen ist es aber nicht, daß in allen Fällen die Stellung einer Sicherheit, insbesondere durch Bürgschaft, gefordert werden muß. Auch die Vermittlung dieser Bürgen aus den Kreisen von Wohltätern und Menschenfreunden will die Nassauische Landesbank vermitteln. Nach Beendigung des Krieges soll eine allmähliche Tilgung des Darlehens eintreten, so daß das Risiko des Bürgen nicht allzugroß ist, zumal zunächst nur für kleine Versicherungsbeiträge bis zu 50 *M* Bürgschaften gesucht werden.

Bei der nach dem Nassauischen Muster errichteten „Kriegsversicherung der Rheinprovinz auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914" wird sich die Geschäftsordnung folgendermaßen gestalten:

Hier können Arbeitgeber ihre Arbeiter, Behörden ihre Beamten, Frauen ihre Männer, Väter oder Mütter ihre Söhne, die im Felde stehen, versichern. Der Anteilschein kostet 10 *M*. Für einen Kriegsteilnehmer können bis zu 20 Anteilscheine gelöst werden. Nach dem Kriege wird die Versicherungssumme auf die Hinterbliebenen der gefallenen Kriegsteilnehmer verteilt, im Verhältnis zu der Anzahl der für sie gelösten Anteilscheine. Falls die Verluste denjenigen des Krieges 1870/71 entsprechen sollten, wird auf einen Anteilschein ein Betrag von etwa 250 *M* entfallen, bei geringeren Verlusten mehr, bei größeren entsprechend weniger. Die Direktion der Landesbank der Rheinprovinz hat die Verwaltung übernommen. In jeder einzelnen Gemeinde ist eine Annahmestelle errichtet, in den großen Städten eine größere Anzahl. Der Provinzialverband wird der Kriegsversicherungskasse einen namhaften Zuschuß leisten. Die Bedingungen sind im einzelnen aus den öffentlichen Anschlägen zu ersehen.

Außer der Rheinprovinz haben sich die Provinz Westfalen und der Regierungsbezirk Kassel bereit erklärt, gleiche Einrichtungen zu schaffen und sich zur Verteilung des Risikos an die nassauische Kriegsversicherung anzuschließen. Verhandlungen mit dem Großherzogtum Hessen, um das großzügige Werk dieser spezifischen „Kriegs-Sozialversicherung" auch auf das ganze hessische Staatsgebiet auszudehnen, haben den Erfolg gehabt, daß die Zentralkasse der 335 hessischen Landwirtschaftlichen Genossenschaften und die beiden hessischen Krankenkassenverbände unter dem Vorsitz des Oberversicherungsamts zusammen eine hessische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit zur Unterstützung der Hinterbliebenen hessischer Kriegsteilnehmer gründen. Die Regierung hat zugesagt, das Unternehmen in geeigneter Form zu unterstützen. In dieser Versicherung können auch Arbeitgeber ihre Arbeiter und Angehörige ihre Söhne und Verwandte versichern. Die Höhe der Anteilscheine sowie die sonstigen Versicherungsbedingungen entsprechen der Nassauischen Kriegsversicherung.

Zahlung der Krankenkassenbeiträge für die Kriegsteilnehmer durch die Gemeinde. Diesen sehr beachtlichen und zur Nachachtung empfohlenen Beschluß hat die Stadtgemeinde Liegnitz gefaßt. Eine solche Regelung der Frage hat nicht nur den großen Vorteil, daß die Leistungsfähigkeit der Kassen nicht nur nicht geschmälert, sondern vielleicht sogar erhöht wird, wenn nicht für zu viele das Sterbegeld gezahlt werden muß; auch für die Stadt selbst hat diese Art der Beitragsregelung für die eingezogenen Mitglieder den Vorteil, daß dadurch die Mehrleistungen, namentlich die Familienunterstützung, aufrecht erhalten werden können. Aus dem letzteren Grunde haben auch die Gewerkschaften das gleiche Interesse an einer solchen Lösung der Frage. Sollten sich, was sehr wünschenswert wäre, jetzt noch weitere Städte entschließen, die Krankenkassenbeiträge für die Kriegsteilnehmer zu zahlen, so wäre es allerdings notwendig, daß durch eine Bundesratsverordnung die verspätete Zahlung als giltig anerkannt würde.

Die Auszahlung von Unfall- und Invalidenrenten für Kriegsteilnehmer kann nach einem Runderlasse des Reichsversicherungsamts vom 25. August an die Angehörigen auf Grund einer Empfangsvollmacht erfolgen. Es sollen Vollmachten in der einfachsten Form als ausreichend anerkannt werden, zum Beispiel Briefe der Eingezogenen an ihre Angehörigen, welche den Wunsch oder die Bitte enthalten, die Rente abzuheben. Die Vollmacht, die stempelfrei ist, ist der Berufsgenossenschaft oder der Landesversicherungsanstalt einzureichen, welche die Postanstalt anweist, die Rente an den Bevollmächtigten zu zahlen. Die Rentenquittungen sind von den Bevollmächtigten zu unterschreiben; die Unterschrift ist von den Polizeirevieren zu beglaubigen. Einer Lebensbescheinigung bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Renten der als gefallen (tot), vermißt oder gefangen gemeldeten Rentenempfänger werden beim nächstfolgenden Zahlungstermin von der Postanstalt nicht mehr ausgezahlt. Wegen der Hinterbliebenenentschädigung oder der einstweiligen Weiterzahlung der Rente für Vermißte oder Gefangene haben sich die Angehörigen an die Berufsgenossenschaft oder Landesversicherungsanstalt zu wenden.

Eine Kriegs-Auskunfts- und Hilfsstelle für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die unter Leitung von Mitgliedern der in Betracht kommenden amtlichen Stellen gebildet ist, gibt vom 1. September ab täglich von 3½ bis 6 Uhr nachmittags im Dienstgebäude der Landesversicherungsanstalt Berlin, Am Köllnischen Park 3, unentgeltlich in allen Angelegenheiten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung Auskunft und leistet jede Hilfe zur Geltendmachung von Ansprüchen. Alle Gesuche sind möglichst mündlich und persönlich anzubringen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die städtische Arbeitslosenunterstützung in Berlin.

Die Vorlage des Berliner Magistrats zur Linderung der Notlage beschäftigungsloser Bürger ist nach Inhalt und Begründung so bemerkenswert, daß sich ihre Wiedergabe im Wortlaut empfiehlt.

„Der Kriegsausbruch hat für eine große Zahl von Personen eine Beschränkung der Arbeitsgelegenheit zur Folge gehabt. Wenn auch zu erwarten ist, daß eine Reihe von Betriebsunternehmern bald wieder in der Lage sein wird, die Arbeit in ihren Fabriken und Werkstätten in weiterem Umfang zu betreiben, und daß sie sich, ihrer patriotischen Pflicht eingedenk, nach Möglichkeit bemühen werden, ihren Arbeitern Lohn und Brot zu gewähren, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß immer noch zahlreiche Familien und Einzelexistenzen durch kürzere oder längere Arbeitslosigkeit in Schwierigkeiten geraten sind. Auf Grund der Beratungen der von den Gemeindebehörden eingesetzten gemischten Deputation haben wir beschlossen, unsererseits Maßregeln zu ergreifen, durch welche dieser Lage während der Kriegszeit nach Möglichkeit gesteuert werden kann. Wir sind dabei Hand in Hand gegangen mit den Arbeiterorganisationen, welche bisher schon ihren Angehörigen Arbeitslosenunterstützung gewährt und sich uns gegenüber anheischig gemacht haben, während der Kriegszeit nach ihren ganzen Kräften die Zahlung derartiger Unterstützungen fortzusetzen. Weiterhin haben wir uns mit der Landesversicherungsanstalt Berlin in

Verbindung gesetzt, welche beabsichtigt, in weitherziger und umfassender Weise die bei ihr versicherungspflichtigen, arbeitslos gewordenen Personen zu unterstützen, soweit dieselben den Unterhalt ihrer Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienst ganz oder überwiegend bestritten haben. Es wird geplant, die *städtische Hilfsaktion in engster Verbindung mit derjenigen der Landesversicherungsanstalt* durchzuführen. Auf Grund aller dieser Verhandlungen beantragen wir, folgenden Grundsätzen für die geplante Arbeitslosenunterstützung beizutreten:

Es können seitens der Stadtgemeinde Unterstützungen gewährt werden:

a) *Angestellten und Arbeitern*, welche trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können;
b) *kleineren Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe*, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familien zu ernähren.

Die Unterstützung beträgt:

für Personen, welche den Unterhalt von Kindern bestreiten, 5 *M* wöchentlich, für die übrigen 4 *M* wöchentlich.

Soweit es sich um Personen handelt, welche von einer *Angestellten- oder Arbeiterorganisation* laufend Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird die Unterstützung in der Form eines Zuschlags von 50 v. H. zu dieser Arbeitslosenunterstützung gewährt mit der Maßgabe jedoch, daß Arbeitslosenunterstützung der Organisation und städtischer Zuschlag mindestens 5 *M* bezw. 4 *M* die Woche betrage. Soweit die Arbeitslosenunterstützungen der Organisation unter Zuschlag derjenigen der Stadt den Betrag von 12 *M* die Woche übersteigen, wird der Zuschlag gekürzt bezw. kommt er in Fortfall.

Die städtische Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, welche seit dem 1. Juni 1914 in Berlin ununterbrochen ihren Aufenthalt haben und, sofern sie sich im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis befinden, 14 Tage lang ohne Beschäftigung sind.

Ausgeschlossen von der städtischen Unterstützung sind Renten- und Krankengeldempfänger, Bezieher von Militärpensionen, Veteranensold usw. Ebenso Personen, welche sich in der Fürsorge der Armenverwaltung befinden oder aus Stiftungen angemessen unterstützt werden. Desgleichen sind von der Arbeitslosenunterstützung alle Personen ausgeschlossen, welche Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bezw. 4. August 1914 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften beziehen.

Die Stadtgemeinde behält sich vor, insbesondere an *unverheiratete Personen an Stelle der Barunterstützung Speisemarken* zu gewähren, deren Wertbetrag auf die Unterstützung zur Anrechnung kommt. Wie weit im übrigen an Stelle der Barunterstützung die Gewährung von Naturalien tritt, bleibt besonderen Beschlüssen vorbehalten.

Die Festsetzung der Unterstützungen und die Kontrolle der Unterstützungsempfänger geschieht durch besonders zu bildende Kommissionen.

Die weiteren Vorbereitungen der Organisation werden der bestehenden gemischten Deputation bezw. dem Magistrat übertragen. Sie haben insbesondere auch mit der Landesversicherungsanstalt die weiteren Vereinbarungen über ein gemeinschaftliches Vorgehen zu treffen. Die neu zu schaffende Organisation tritt am *15. September in vollem Umfang in Kraft*.

In der Zeit vom 1. bis 15. September werden die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bezw. 4. August 1914 gebildeten Kommissionen die Unterstützungsfestsetzung im Rahmen vorstehender Grundsätze übernehmen. Die Gewährung der Zuschüsse an die Arbeiterorganisationen geschieht vom 1. September ab, jedoch bleibt es den Festsetzungen der gemischten Deputation bezw. des Magistrats vorbehalten, in welcher Höhe in dieser Übergangszeit die Zuschüsse zu leisten sind. Zur Deckung der erforderlichen Beträge wird der Magistrat ermächtigt, auf die Dauer von drei Monaten vorschußweise bis zu 500 000 *M* im Monat zu verausgaben. Über die endgültige Deckung bleiben besondere Gemeindebeschlüsse vorbehalten."

Zur Begründung und Einführung der bedeutsamen Vorlage entwickelte der Oberbürgermeister Wermuth vor der Stadtverordnetenversammlung in groß angelegter Ansprache folgende Gedanken:

„Im Kriege gilt die Tat! Sie finden in der Vorlage keine wortreiche Begründung dessen, was geplant ist, dafür ist der Plan selbst um so bedeutungsvoller. Daß die Stadt in der jetzigen Kriegszeit in besonderem Maße die Verpflichtung hat, für ihre Arbeitslosen zu sorgen, darüber werden wir uns gewiß in der jetzigen Zeit nicht streiten. Die Vorlage schlägt Ihnen vor, dieser Verpflichtung ohne Säumen und mit Nachdruck gerecht zu werden. Wir freuen uns, daß unser Kaiser mit einer hochherzigen Gabe vorangegangen ist (Beifall), wir freuen uns auch, daß die Landesversicherungsanstalt für Berlin große Summen für denselben Zweck flüssig machen will und daß sie beabsichtigt, mit uns in der Verwendung der beiderseitigen Mittel Hand in Hand zu gehen. In den Einzelheiten steht die Vorlage durchaus auf dem Grunde der Beschlüsse, die unsere Deputation gefaßt hat. Die Fürsorge soll zugute kommen den Arbeitslosen aus den Kreisen der Arbeiter, nicht minder aber auch den vielfach notleidenden kleinen Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe. Bei der Abmessung sowohl der Einzelunterstützungen wie der Gesamtsumme, welche die Stadt für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen in der Lage ist, befinden wir uns in der Schwierigkeit, daß wir einerseits die Beihilfe so bemessen müssen, um die Bekämpfung der Arbeitslosennot wirksam zu gestalten, und andererseits auch auf die Tragfähigkeit unserer *Finanzen* Rücksicht zu nehmen haben. Denn auch die Gesundhaltung der Finanzen ist eine der wichtigsten Aufgaben, die die Stadt im Kriege zu erfüllen hat.

Die Erfahrungen der nächsten Wochen werden uns belehren, ob wir nach beiden Richtungen hin das Rechte getroffen haben. Ganz besondere Sorgfalt aber bedarf die Einrichtung des Apparates, mittels dessen die Unterstützungen zu bewilligen und auszuzahlen sind. Wir wollen die überlasteten Kommissionen für diesen Zweck in verschiedene Kommissionen teilen oder sie durch Unterkommissionen stützen und auch den Personalbestand durch Heranziehung sich darbietender neuer Kräfte aus dem städtischen Ehrendienst ergänzen. Eine wesentliche Erleichterung wird uns auch das in Aussicht genommene Zusammenwirken mit den *Arbeiterorganisationen* bieten. So lassen Sie uns an das schwere Problem entschlossen herantreten.

Aber was wir tun können, ist nur ein Notbehelf; *das eigentliche Ziel liegt in der Schaffung und Vermehrung der Arbeitsgelegenheit*. (Stürmische Zustimmung.) Hier haben die Stadt wie der Staat ein gutes Beispiel gegeben, indem sie ihre Unternehmungen, ihre Bauten, ihre Betriebe im bisherigen Umfang unbeirrt weiterführen. Es wird auch vielleicht von großem Einflusse sein, daß sich die freie Liebestätigkeit auf das Feld zurückzuziehen beginnt, auf welchem sie den Arbeitern, insbesondere den Arbeiterinnen keine Konkurrenz macht. (Lebhafte Zustimmung.)

Aber die Hauptsache bleibt doch die *persönliche Initiative*. Das deutsche Wirtschaftsleben hat sich in ganz bewundernswerter Weise den Erschwernissen des Krieges gewachsen gezeigt. Klugheit und Besonnenheit auf allen Seiten haben es möglich gemacht, daß unsere Finanz- und Kreditverhältnisse völlig und fest in den Fugen geblieben sind. Wo Kredithilfe nötig war, hat sie sich in der Regel auch gefunden. Nun möge aber auch der einzelne Gewerbetreibende von demselben Geiste durchdrungen sein, der so Großes geschaffen hat. Es mögen der Großindustrielle wie der kleine Geschäftsinhaber und auch die Familien mit Dienstboten, jeder an seinem Teile dazu beitragen, daß sich der wirtschaftliche Blutumlauf lebendig und regelmäßig vollzieht.

Wer immer mit allen Kräften seinen Betrieb aufrecht erhält, wer die Zahl der Arbeitslosen nicht vermehrt, sondern vermindert, aber auch der, der die ihm gebotene Arbeitsgelegenheit freudig ergreift und anpackt, der leistet dem Vaterland einen unschätzbaren Dienst, dessen es auch sicher gedenken wird."

Selten dürfte eine Vorlage des Magistrats die gleiche Aufnahme bei den Stadtverordneten gefunden haben wie die also vom Oberbürgermeister eingeführte Arbeitslosenvorlage. Mit lebhaftem Beifall wurde sie von der Versammlung einstimmig angenommen.

Was in Friedenszeiten unausführbar schien und in einer Kette von Beratungen immer wieder vertagt wurde, ist unter dem Druck der Not jetzt zur Tat geworden. Auch das Verfahren, gegen welches sonst ernste grundsätzliche Bedenken bestanden, nämlich nach Genter Muster die Unterstützung in Gestalt von Zuschüssen an die Arbeitslosenaufwendungen der Berufsvereine zu kleiden, ist angenommen worden. Die schwere Zeit räumt mit tausend Bedenklichkeiten auf. Hoffentlich findet das Vorgehen der Gemeinde Berlin auch bei den Staats- und Reichsbehörden förderliche Unterstützung, indem sie staatliche Kredite zur sicheren und allgemeinen Durchführung dieses Unterstützungswerkes in allen vom Kriege besonders schwer getroffenen Gemeinden bereitstellen und die Familienfürsorge des Roten Kreuzes und die Schätze der Sozialversicherungsanstalten, da wo es nottut, mit in den Dienst solcher gemeindlichen Arbeitslosenunterstützung ziehen. Freilich darf über der Geld- und Sachunterstützung der Arbeitslosen nie vergessen werden, daß diese Almosengewährung nur zur Stillung des Hungers dienen soll, vor allem aber darnach zu trachten ist, Arbeits- und Verdienstgelegenheit zu schaffen.

* * *

Weiter hat sich, um den infolge des Krieges arbeitslos gewordenen Konfektionsarbeiterinnen von Groß Berlin durch Gewährung von Arbeit zu helfen, ein *Ausschuß für Konfektions-Notarbeit* gebildet, der solche schon bisher im Konfektionsgewerbe tätig gewesenen arbeitslosen Berufsarbeiterinnen, welche auf ihre Arbeit zum Unterhalt für sich oder ihre Familien angewiesen sind, ohne Rücksicht auf die Konfession, Organisations- oder Parteizugehörigkeit beschäftigen will. In Frage kommen in erster Linie solche weiblichen Personen, welche nicht schon auf Grund des Reichsgesetzes über die Unterstützung von Familien in den Dienst getretener Mannschaften und der in Ergänzung zu diesem von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten. Familientöchter, Ehefrauen von Angestellten mit festem Gehalt und ähnliche Personen, welche die Arbeit nur als Nebenverdienst ausgeübt haben, werden nicht berücksichtigt. Durch die Beschäftigung soll den bestehenden Betrieben Arbeit, die ihnen sonst überwiesen worden wäre, nicht entzogen, auch soll ihnen sonst in keiner Weise ein Wettbewerb bereitet werden. Nur solche Arbeiten werden ausgeführt, die erst im Hinblick auf die Not der Konfektions-

arbeiterinnen und mit Rücksicht auf die für die Ausführung maßgebenden Grundsätze bereitgestellt worden sind. Überarbeit ist ausgeschlossen, ebenso jede Gewinnerzielung.

Die städtische Arbeitslosenversicherung in Zürich, die rasche Zustimmung aller beteiligten Stellen gefunden und am 19. Juli Geltung erlangt hat, vereinigt Gemeinde- und Selbsthilfe auf der Grundlage freiwilliger Versicherung; von der Zwangsversicherung hielten politische Bedenken und die angeblich schlechten Erfahrungen anderer Städte ab. Die Stadt errichtet eine eigene städtische Kasse und leistet außerdem Zuschüsse an die Gewerkschaften. Bei der städtischen Kasse leistet der Versicherte bei einem Tagesverdienst bis zu 4 Frk. 15 Rappen Wochenbeitrag, bis zu 6 Frk. Lohn 25 und bei höherem Verdienst 35 Rappen. Dafür steht ihm ein Unterstützungsanspruch bis zu $^{2}/_{3}$ seines Lohnes zu. Den Gewerkschaften leistet die Stadt Zuschüsse bis zu 100 v. H. der Gewerkschaftsunterstützung, jedoch höchstens 2 Frk. täglich für einen Versicherten. Man schätzt den Aufwand der städtischen Arbeitslosenkasse auf 35 000 Frk. im Jahre, den nötigen Zuschuß an die Gewerkschaften auf 16 000 bis 17 000 Frk. In den letzten Jahren hatte Zürich für öffentliche Unterstützung der Arbeitslosen bis zu 67 000 Frk. im Jahre ausgegeben, obgleich der Große Stadtrat eigentlich nur über je 20 000 Frk. für diese Zwecke verfügte. Nun kommt rechtliche Ordnung in die Arbeitslosenfürsorge der Stadt.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge im Reiche. Es ist freudig anzuerkennen, daß sich alle Teile, die hier nur irgendwie in Betracht kommen können, redlich bemühen, der durch den Krieg eingetretenen Arbeitsnot entgegenzutreten und daß hierbei frühere Vorurteile wie weggeblasen sind, so, wenn die Militärbehörden in Breslau der dortigen Ortsgruppe des freigewerkschaftlichen Schneiderverbandes die Anfertigung von Militärhosen und Militärmänteln überträgt. Daß auch die Organisationen selbst darauf sehen, daß die Arbeiter freie Arbeitsstellen annehmen, ist ebenso erfreulich, nur wird von den Arbeitsnachweisen, namentlich in Berlin, geklagt, daß sich die Berliner Arbeitslosen so schwer entschließen, außerhalb Berlins Arbeit anzunehmen — eine Klage, die ja leider nicht neu ist. Trotzdem ist es dem Zentralverein für Arbeitsnachweis in der letzten Woche gelungen, 12 000 Berliner Arbeitslose in auswärtiger Arbeit unterzubringen. Auch die deutschen Gemeinden tun alles, was in ihren Kräften steht, um hier zu helfen, wobei die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit mit weitgreifenden Unterstützungen Hand in Hand geht. Von Einzelmaßnahmen sei folgendes berichtet:

Eine sehr beachtliche Verfügung des **Reichspostamts** weist die Postanstalten an, bei aller Sorge für sparsame Wirtschaft mit der Einschränkung von Verkehrseinrichtungen nicht zu weit zu gehen. Insbesondere sei eine Entlassung von Aushilfen und Arbeitern möglichst zu vermeiden. Bei der Heranziehung neuer Hilfskräfte sollen allgemein Personen berücksichtigt werden, die durch den Krieg und die Einschränkung gewerblicher Betriebe erwerbslos geworden sind, in erster Linie nicht heerespflichtige Männer, die für Familienangehörige zu sorgen haben.

Um einen zuverlässigen Überblick über die ganze **Lage des Arbeitsmarktes** zu erhalten, sind die Gewerbeinspektoren gegenwärtig mit Erhebungen beschäftigt über Arbeitszeitverkürzungen, Arbeiterentlassungen, Einstellung des Betriebs usw. sowie darüber, in welcher Weise die freigewordenen Arbeitskräfte anderweitige Beschäftigung — insbesondere in der Landwirtschaft — gefunden haben. — Die Spalte 1308 bereits erwähnte Erhebung der Groß Berliner freien Gewerkschaften zeigt mehr als 1000 Arbeislose in folgenden Berufen: Holzarbeiter 14 000, Metallarbeiter 11 000, Transportarbeiter 5076, Buchdrucker 4000, Buchbinder 8158, Maler 2700, Bauarbeiter 2800, Schneider 2000, Tapezierer 1200, Buchdruckereihilfsarbeiter 1160, Lithographen 1000, Textilarbeiter 1000. — Um dem Mangel an Bedienungsmannschaften in der **Binnenschiffahrt**, deren Aufrechterhaltung zur Anfuhr von Lebensmitteln, Kohlen und sonstigen Materialien dringend notwendig ist, zu steuern, hat die Militärbehörde bereits verfügt, daß die dem Landsturm angehörenden Schiffahrttreibenden nicht eingestellt werden sollen. Um die Zahl der verfügbaren Kräfte zu vermehren, ist es aber, wie die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt, erwünscht, daß sowohl diejenigen Mannschaften, welche sich von ihrem Gewerbe bereits zurückgezogen haben, nach Alter und körperlichen Fähigkeiten sich aber noch dienstkräftig genug fühlen, als auch solche, die sich nur vorübergehend anderen Beschäftigungen zugewandt haben, sofort ihre ehemalige Berufstätigkeit wieder aufnehmen.

Über die Maßnahmen von **Berlin** berichten wir an besonderer Stelle (Sp. 1326). In **Breslau** wurden Höchstkredite von $22^{1}/_{2}$ Mill. Mark bereitgestellt zur Versorgung der Stadt mit Lebens- und Haushaltsmitteln (16 Mill.), zur Zahlung der reichsgesetzlichen Beihilfen an Familien der in den Militärdienst getretenen Mannschaften $1^{1}/_{2}$ Mill. und derselbe Betrag zu einem städtischen Zuschuß von 50 v. H. zu den reichsgesetzlichen Beihilfen, während der Rest für den nationalen Frauendienst und für die Suppenanstalten als Unterstützung bestimmt ist. — In **Neukölln** wird von der Stadt eine Nähstube zur Anfertigung der für städtische Betriebe und Anstalten erforderlichen Kleidungs- und Wäschestücke eingerichtet. Zur Besetzung der Stellen soll der Städtische Arbeitsnachweis in Anspruch genommen werden. — In **Krefeld** haben sich die Stadt und die Arbeitgeber zusammengetan, um die Krankenkassenbeiträge für die Arbeitslosen zu zahlen. Weiter ist dort die Errichtung einer Arbeitslosenkasse beschlossen worden, zu deren Gunsten der Oberbürgermeister auf ein Viertel seines Gehalts verzichtet hat mit der Erklärung, er sei bereit, wenn nötig, auf die Hälfte seines Gehalts zugunsten dieser Kasse zu verzichten. Gleichzeitig richtete er einen Aufruf an alle Besitzenden und alle in fester Besoldung Stehenden, zu dieser Kasse beizusteuern.

Daß die gewährten Kriegsunterstützungen **keine** Armenunterstützung sind, ist eigentlich selbstverständlich. Trotzdem ist es dankenswert, damit nicht — vielleicht einmal nach Beendigung des Krieges — der heilige Bureaukratius auf den gegenteiligen Einfall käme, daß Staatssekretär Dr. Delbrück dies ausdrücklich verfügt hat unter Bezugnahme darauf, daß nach dem Reichsgesetz vom 15. März 1909 und den meisten diesem Gesetz nachgebildeten Landesgesetzen bestimmt ist, daß als Armenunterstützungen, die den Verlust öffentlicher Rechte nach sich ziehen, nicht anzusehen sind Unterstützungen, die nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt werden. Die durch den Krieg eingetretene Arbeitslosigkeit müsse aber als eine solche augenblickliche Notlage gelten. Die deshalb gewährten Unterstützungen seien daher auch nicht als Armenunterstützungen anzusehen, da sie doch nur vereinzelte Leistungen sein werden, auch wenn sie wiederholt gewährt werden sollten.

Der „Arbeitsmarkt-Anzeiger", die halbwöchentlichen Übersichten der von den einzelnen Arbeitsnachweisen nicht unterbringbaren Arbeitsuchenden und nicht besetzbaren offenen Stellen, über dessen Einrichtung wir Sp. 1280 berichteten, erscheint seit dem 14. August als Sonderausgabe des Reichs-Arbeitsblatts und zwar Montag und Donnerstag Abend. Er bildet also eine Zentralvakanzenliste. Das „Reichs-Arbeitsblatt" führt hierzu aus: Da Angebot und Nachfrage sich ständig im Fluß befinden, kann der Arbeitsmarkt-Anzeiger wie jede auch auf kleinere Gebietsteile abgestellte Vakanzenliste natürlich nur ein Bild für den Augenblick der Berichterstattung geben. Trotz größter Beschleunigung ist es unvermeidlich, daß im Augenblick der Zustellung des Anzeigers einzelne der darin verzeichneten offenen Stellen bereits besetzt, manche der gemeldeten Arbeitsuchenden bereits untergebracht sind. Daher werden auch die Arbeitsnachweiszentralen, die den Arbeitsmarkt-Anzeiger erhalten, wie dies bisher schon bei den Vakanzenlisten für kleinere Gebiete nötig war, vor dem tatsächlichen Ausgleich festzustellen haben, ob die Ausgleichsmöglichkeit noch besteht.

Um ein planmäßiges und einheitliches Handeln für die Arbeitsvermittlung innerhalb der einzelnen Gebietsteile zu gewährleisten, wird der Arbeitsmarkt-Anzeiger bis auf weiteres nur den Zentralstellen der Arbeitsnachweise, nämlich den Landes- und Provinzialverbänden öffentlicher Arbeitsnachweise, den Arbeitgeber- und Gewerkschaftszentralen in mehreren Abdrucken zugesandt. Die örtliche Gliederung im Arbeitsmarkt-Anzeiger schließt sich nicht streng an die politische Gliederung des Reichs an, sondern legt die Verbandsgebiete der öffentlichen Arbeitsnachweise zugrunde. Dies geschieht, weil die praktische Nutzbarmachung des Arbeitsmarkt-Anzeigers während der Kriegszeiten in erster Linie den Arbeitsnachweisverbänden obliegen wird.

Die Arbeitslosigkeit in England soll nach den wenigen zu uns gedrungenen Nachrichten englischer Zeitungen sehr erheblich sein, zumal auf dem Inselreich die Aufsaugung der Arbeitskräfte durch die Mobilmachung nicht entfernt die Rolle spielt wie in Deutschland. Das Arbeiterblatt „Daily Citizen" hat Mitte August Untersuchungen über die Arbeitslosigkeit in England angestellt, deren Ergebnisse folgendermaßen lauten: Die Kleidungsindustrie entläßt täglich Arbeiter. In Nottingham arbeiten 25 000 Arbeiter nur eine Stunde täglich. In Birmingham liegen die Gold- und Silberfabriken vollständig still. In Liverpool sind 4000 Köche, Stewards usw. der zu Kriegszwecken umgewandelten Handelsschiffe ohne Arbeit. Die Spinnereien und Webereien in Midland arbeiten aus Mangel an Rohstoffanfuhr nur halbe Tage.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Einheitliche Organisation und Vermittlung für freiwillige nationale Hilfsarbeit. Die obersten Reichs- und Staatsbehörden geben nach einer zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung die folgende Erklärung bekannt:

„Alle diejenigen männlichen Personen, die sich in patriotischer Pflichterfüllung den Militär- oder Zivilbehörden für unentgeltliche Beschäftigung jeder Art zur Verfügung zu stellen gewillt sind, werden hiermit ersucht, sich in Zukunft nicht mehr direkt — weder mündlich noch schriftlich — an die Behörden (Großer Generalstab, Kriegsministerium, Admiralstab der Marine, Reichsmarineamt, oberste Reichsbehörden sowie sämtliche preußische Ministerien), sondern nur noch ganz ausschließlich an die zur Entgegennahme aller derartigen Meldungen begründete Vermittlungsstelle für freiwillige nationale Hilfsarbeit (NW. 7), Dorotheenstr. 8, zu wenden.

Die Behörden ihrerseits werden ihren Bedarf an solchen unentgeltlichen Hilfskräften eintretendenfalls aus den bei der obengenannten Vermittlungsstelle eingegangenen Meldungen decken. Meldungen, die bei den obengenannten Behörden direkt eingehen, werden von diesen in Zukunft grundsätzlich der Vermittlungsstelle zur weiteren Verarbeitung überwiesen werden.

Selbstverständlich beabsichtigen die Behörden nicht, Kräfte, die bisher gegen Entgelt tätig waren und durch den Krieg ihrer Tätigkeit entzogen sind, durch unentgeltliche Hilfskräfte zu ersetzen."

Dieser amtlichen Kundmachung läßt „W. T. B." noch nachstehende Erläuterungen folgen:

Die Schaffung einer derartigen Vermittlungsstelle hat sich als dringend notwendig erwiesen, weil, nachdem der erste Bedarf an Hilfskräften gegenwärtig gedeckt ist, für die Zukunft die Sammlung aller eingehenden Meldungen an einer Zentralstelle dringend geboten erscheint. Bei der großen Vielseitigkeit der in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeiten des einzelnen wird auf diesem Wege am besten den verschiedenen Ressorts jederzeit eine genaue Übersicht über sämtliche eingegangene Meldungen ermöglicht.

Es kann nicht dankbar und freudig genug anerkannt werden, mit welcher Hingebung die weitesten Kreise der Bevölkerung eine freiwillige nationale Betätigung im Dienste des Vaterlandes anstreben. Um so notwendiger ist es, jede Zersplitterung dieser Bestrebungen zu verhindern und durch die Schaffung einer einheitlichen Organisation in Form einer Zentralmeldestelle für freiwillige nationale Hilfsarbeit auch einer unzweckmäßigen Belastung der einzelnen Behörden, wie sie sich bereits in letzter Zeit stark bemerkbar gemacht hat, vorzubeugen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß nur diejenigen Meldungen zu unentgeltlicher Beschäftigung in Zukunft berücksichtigt werden können, die direkt bei dieser Zentralmeldestelle eingereicht werden.

Seitens der obengenannten Vermittlungsstelle werden wir, um Irrtümern vorzubeugen, ersucht, noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie nur der Vermittlung völlig unentgeltlicher, das heißt unbezahlter Tätigkeit dient. Nachfragen nach bezahlter Arbeit können von dieser Zentralstelle weder entgegengenommen, noch vermittelt werden. Die Vermittlungsstelle für freiwillige nationale Hilfsarbeit ist auf Grund der Auffassung der Reichs- und Staatsleitung, daß die Beseitigung der durch den Krieg hervorgerufenen Arbeitslosigkeit im gegenwärtigen Augenblick eine der wichtigsten und ernstesten Aufgaben aller für das Volkswohl verantwortlichen amtlichen Stellen darstellt, ausschließlich zur Vermittlung derjenigen Stellen ermächtigt, deren Besetzung durch bezahlte Kräfte wegen der Art der zu leistenden Arbeit nicht in Betracht kommt.

Mündliche Anmeldungen bei der Vermittlungsstelle werden vormittags von 10 bis 12 und nachmittags von 4 bis 6 Uhr entgegengenommen.

Eindämmung der Konkurrenz der freiwilligen Hilfsarbeit. Eine Reihe erfreulicher Anzeichen sprechen dafür, daß die Erkenntnis von der Gefahr der Verdrängung bezahlter Arbeit durch freiwillige Hilfsarbeit (XXIII, 1282) im Wachsen ist und daß von einflußreichen Stellen aus dem entgegengewirkt wird. So hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe dem Vorstand des Vaterländischen Frauenvereins (Hauptvereins) Berlin auf seine Bitte, in den Handarbeitsstunden der zum Geschäftsbereiche des Ministeriums gehörigen Schulen für die weibliche Jugend von jetzt ab ausschließlich Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen anfertigen zu lassen und sie den Vaterländischen Frauenvereinen der Orte zur Verfügung zu stellen, folgenden Bescheid zugehen lassen:

Dem Vorstand beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. zu erwidern, daß für die Mädchenschulen wie für sämtliche Schulen meiner Verwaltung von jeher der Grundsatz gegolten hat, alles zu vermeiden, was dazu beitragen könnte, durch die Schulen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitskräften eine unerwünschte Konkurrenz zu bereiten. Eine Heranziehung der Schulen zur Herstellung von Liebesgaben für die im Felde stehenden Truppen kann ich daher nur unter der Einschränkung befürworten, daß es sich um solche Arbeiten handelt, durch die den Lohnarbeiterinnen Arbeitsgelegenheit nicht entzogen wird. Als unbedenklich zuzulassende Arbeiten können z. B. in Frage kommen das Stricken von Strümpfen, Pulswärmern u. dgl., in der Regel aber nicht das Nähen von Bettüchern, Hemden und sonstiger Wäsche.

Auch der preußische Kultusminister sucht auf seinem Gebiet der Verdrängung bezahlter Kräfte durch freiwillige Hilfen entgegenzuwirken. Es waren bereits von vielen Stellen Klagen laut geworden, daß ins Feld gezogene Lehrkräfte durch freiwillige Hilfen ersetzt wurden. Sogar von städtischen Behörden wurde solches Vorgehen berichtet. Eine neue Verfügung des Kultusministers wird dieser durch falsche Sparsamkeit geschaffenen „Not der Geistesarbeiter" (XXIII 1273) hoffentlich etwas entgegenwirken.

Um den Unterrichtsbetrieb in den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend sowie in den Volksschulen und den Mittelschulen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, können nach dieser Verfügung aushilfsweise auch Privatlehrer und -Lehrerinnen sowie Erzieherinnen und sonstige, sittlich einwandfreie und die entsprechende Vorbildung besitzende Persönlichkeiten zeitweilig herangezogen werden. Durch die Schließung von Privatschulen und durch den Zuzug aus dem Auslande vertriebener deutscher Lehrpersonen hat sich ein Überangebot von Lehrkräften besonders in manchen größeren Städten herausgestellt. Um auf diesem Gebiet einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eintreten zu lassen und möglichst vielen geeigneten stellensuchenden Lehrpersonen zu einer Beschäftigung zu verhelfen, ist ferner angeordnet, daß sich alle Bewerber an das für ihren Wohnort zuständige Provinzialschulkollegium oder an die zuständige Regierung wenden können. Diese Behörden haben, soweit sie den Stellensuchenden keine Beschäftigung zu verschaffen vermögen, die Stellensuchenden dem Provinzialschulkollegium in Berlin namhaft zu machen, bei dem anderseits die Behörden etwa nicht gedeckten Bedarf an Lehrkräften anzumelden haben.

Eine erfreuliche Nachricht über die Zurückdrängung unbezahlter Arbeit kommt auch aus den Reihen des „Roten Kreuzes". Das Kriegsministerium hat dem stellvertretenden Militärinspekteur für die freiwillige Krankenpflege die Mitteilung zugehen lassen, daß die Lage der arbeitenden Bevölkerung es angezeigt erscheinen lasse, bei den Reservelazaretten tunlichst bezahlte Kräfte einzustellen und auf die freiwillige unentgeltliche Übernahme von Wirtschaftszweigen in Reservelazaretten zu verzichten. Den Helfern, die diese Arbeit aus patriotischer Begeisterung bisher freiwillig getan haben, soll für ihre so anerkennenswerte Bereitwilligkeit in geeigneter Weise gedankt werden, aber ihnen zugleich der Verzicht auf diese Tätigkeit als Maßnahme zur Linderung der Not der wirtschaftlich Schwachen nahegelegt werden.

Die Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft zu Berlin in der Kriegszeit. Die Truppentransporte, die wochenlang auf fast allen Berliner Bahnhöfen täglich zur Abfertigung gelangten, sind jetzt zu einem gewissen Abschlusse gekommen. Die vom Kriegsministerium vorgesehene Speisung bestimmter Truppentransporte wurde durch die Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft ausgeführt. Es ist statt der vorgesehenen 80 000 Mann fast genau die doppelte Zahl von Mannschaften mit Speise und Trank versehen worden. So haben auch die ursprünglich vorgesehenen und von einem Vorstandsmitgliede der Gesellschaft gestifteten 15 000 *M* noch eine Ergänzung erfahren müssen durch weitere Beiträge aus den Reihen des Vorstandes und durch Spenden von Volksfreunden, da die Unkosten sich auf rund 38 000 *M* belaufen haben. Dank diesen Spenden konnte aber von einer entgeltlichen Verpflegung, die vorgesehen war, Abstand genommen und den Vaterlandsverteidigern alles unentgeltlich geliefert werden. Dasselbe ist der Fall bei der auf den Bahnhöfen stattfindenden Verwundetenpflege, die unter Beihilfe des Vaterländischen Frauenvereins Berlin und der Sanitätskolonne vom Roten Kreuz ausgeübt wurde. Nach wie vor sorgt die Volkskaffee- und Speisehallengesellschaft gemäß ihrer Bestimmung auch für die minderbemittelten Volksschichten durch Abgabe guter und billiger Kost. Die Gesellschaft ist auch von verschiedenen Stadtgemeinden und anderen zur Linderung der Not berufenen Organisationen herangezogen worden, indem Speisemarken in größerer Zahl zur Verteilung gelangen.

Volkserziehung.

Die soziale Bedeutung von Kunst und Bildung in kriegerischer Zeit.

In einem beachtenswerten Aufsatz „Was tun?" im „Berliner Tageblatt" vom 18. August erörterte Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ludwig Geiger die Pflichten der Zuhausegebliebenen. Neben der Mahnung zur Ruhe und Besonnenheit allen Schwankungen des Krieges gegenüber stellte Prof. Geiger es als eine der Hauptpflichten hin, „das Leben möglichst in gewohnter Weise fortzusetzen". Es kommen in dem Geigerschen Aufsatz ähnliche Gedanken zum Ausdruck, wie sie auch in diesen Blättern fortgesetzt vertreten werden, daß zwar in diesen ernsten Zeiten aller taktlose Aufwand und Luxus vermieden werden muß, daß aber ebenso Geiz und Knauserei zu vermeiden seien, namentlich wenn sie auf Kosten von Arbeitnehmern ausgeübt werden, denen man dadurch das wirtschaftliche Dasein unterbindet. Auch im Kunstgenuß, namentlich im Besuch von Theatern und Konzerten, soll nicht volle Enthaltsamkeit herrschen, sondern im

Gegenteil soll die Erhebung und Seelenstärkung, welche echte Kunst zu bieten vermag, gerade in schwerer Zeit voll ausgenutzt werden.

Diese Mahnung, auch die Kunst jetzt trotz der Kriegswirren nicht zu vergessen, ist in der gegenwärtigen Lage zugleich eine Mahnung zu sozialem Tun, denn gerade auch die Bühnenkünstler und alle am Theater beschäftigten Angestellten und Arbeiter leiden sehr schwer unter der durch die Kriegszeit über sie hereingebrochenen Arbeitslosigkeit. Eine wertvolle Kundgebung hat der Bühnenverein, die Berufsorganisation der Direktoren, zu dieser Frage erlassen und folgende Richtlinien aufgestellt:

„Bühnenleiter und Bühnenmitglieder müssen in diesen Tagen Opfer bringen wie jeder andere Deutsche: dann wird die Anwendung des ‚Kriegsparagraphen' wenigstens in den von den Ereignissen nicht direkt betroffenen Landesteilen hoffentlich vermieden werden können. An Stelle aber des letzten traurigen Mittels der Kündigung würde vielleicht zur Rettung der Existenzen der Mitglieder und im Einverständnis mit diesen eine Fortsetzung des Betriebes unter einschränkenden und billigeren Möglichkeiten treten können. Dabei würde davon auszugehen sein, daß die kleinen Gagen unangetastet bleiben, während die mittleren und großen Bezüge verhältnismäßig gekürzt werden."

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, als die Berufsvertretung der Schauspieler, wendet sich in ähnlichem Sinne an alle Stadtverwaltungen mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß der Betrieb der Theater aufgenommen und durchgehalten werden kann. Selbstverständlich sollen der Kriegslage angepaßte Verhältnisse geschaffen werden. Die dem Theaterdirektor zu gewährenden Erleichterungen würden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit dem Theaterleiter zu erörtern und zu beschließen sein.

Die Genossenschaft will auch selbst Veranstaltungen treffen in Form vaterländischer Kunstdarbietungen, die dem Bürgertum während der Kriegszeiten Trost und Erhebung, dem „Roten Kreuz" durch Anteil an der Einnahme Geldbeihilfe und den mitwirkenden Künstlern eine Lebensmöglichkeit bieten sollen. Die Veranstaltungen sollen im Zirkus, im Theater und in den in allen Stadtteilen und Vororten vorhandenen großen Sälen und Räumlichkeiten zu billigem Einheitspreise stattfinden.

Erfreulicher Weise liegen eine ganze Reihe von Beispielen vor, daß Theatervorstellungen stattfinden, die entweder nur der Erholung dienen oder durch die Mittel zur Kriegswohlfahrtspflege flüssig gemacht werden sollen und die dadurch, daß sie Künstlern und Theaterpersonal Beschäftigung bieten, jetzt auch eine soziale Maßnahme darstellen.

Die königlichen Schauspiele in Berlin werden zum Besten der Kriegshilfe — vornehmlich zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien einberufener Krieger — noch im Laufe dieses Monats im königlichen Opernhaus einige Vorstellungen zu ermäßigten Preisen veranstalten. Das Deutsche Opernhaus in Charlottenburg will seinen Betrieb aufrecht erhalten und gibt dadurch 600 Personen Brot; allerdings ist dies nur dadurch möglich, daß die Angestellten auf den nur irgend entbehrlichen Teil ihrer Bezüge, die städtischen Behörden Charlottenburgs auf die ihnen vertraglich zustehende Pacht und Nebenabgaben verzichtet haben. Der Gesamtertrag der „Meistersinger"-Vorstellung, mit der die neue Spielzeit des Deutschen Opernhauses anhob, wurde zu gleichen Teilen an die Zentralstelle des Roten Kreuzes, an den Vaterländischen Frauenverein, die Hauptstelle für Kriegsfürsorge der Stadt Charlottenburg und die Kriegshilfskasse des Deutschen Bühnenvereins abgeführt.

Auch die Deputation für das Bremer Stadttheater hat beschlossen, daß die Spielzeit wie üblich eröffnet werden soll, „weil das Theater eine künstlerische Erbauungsstätte und für die Pflege vaterländischer Gefühle wie geschaffen ist. Gleichzeitig ist so die Möglichkeit gegeben, die vielen Angestellten des Stadttheaters für Schauspiel und Oper vor Brotlosigkeit zu bewahren."

Ein großer Teil der Berliner Theaterdirektoren hat sich zu einem Kartell zusammengetan, um sich durch gegenseitige Hilfe zu unterstützen und dadurch die Wiedereröffnung der Theater zu ermöglichen. Das Kartell hat unter anderem beschlossen, für sämtliche wiederanzustellenden Darsteller einen Einheitssold von 100 ℳ anzusetzen. Das Lessingtheater und das Deutsche Theater wollen außerdem den etwa verbleibenden Überschuß auf die Darsteller verteilen. Auch die volkstümlichen Aufführungen der beiden Schillertheater in Berlin und Charlottenburg werden aufrecht erhalten.

Ebenso wie die Schauspieler leiden natürlich auch die Musiker unter der Kriegszeit. So wenig angebracht es in ernster Kriegszeit erscheint, die Tanzstätten und seichten Tingeltangel zu besuchen, so sollte doch die Möglichkeit zum Genusse ernster oder harmloser Musik, sei dies nun in Konzerten oder auch Gastwirtschaften, nicht allzu sehr beschnitten werden, da auch dadurch eine Anzahl von Menschen ihr Brot findet.

Vielleicht in einer noch schwierigeren Lage als Schauspieler und Musiker befinden sich die bildenden Künstler, die auf Aufträge von Behörden oder Privaten angewiesen sind.

Der Verein Berliner Künstler, der in einer Darlehnskasse und mehreren Unterstützungskassen etwa 200 000 ℳ besitzt, von denen bisher nur die Zinsen verbraucht wurden, beschloß, daß aus den Unterstützungskassen für Mitglieder, die in den Krieg zogen, und solche, die durch ihn jeglichen Erwerbes beraubt sind, vorläufig 15 000 ℳ entnommen werden können, während der Darlehnskasse zur Verteilung von Darlehen keine Beschränkung auferlegt wird.

Je mehr die Erregung der Mobilisierungswochen und der ersten Kriegszeit nachläßt, um so mehr wächst auch bei den Zurückgebliebenen das Bedürfnis nach Sammlung und Ablenkung, und auch dies Streben verdient von allen Seiten Unterstützung. Wie wir uns im Kriegs-Innendienst bemühen müssen, unser Volk wirtschaftlich gesund zu erhalten, wie alle Bestrebungen zum Seuchenschutz (XXIII, 1285) und zur gesundheitlichen Fürsorge (namentlich Säuglingsfürsorge und Tuberkulosefürsorge) aufrecht erhalten oder sogar erweitert werden sollen, so gilt es auch, das geistige und seelische Leben der Nation durch alle Prüfungen der Kriegszeit hindurch auf der Höhe zu erhalten. Der Verein zur Verbreitung von Volksbildung erläßt einen beherzigenswerten Aufruf über diese Fragen und schreibt u. a.:

„Der Mensch lebt heute weniger denn je vom Brot allein.

Darum, ihr Bildungsvereine, ihr Körperschaften, die die Angehörigen eines Berufes sammeln, all die Vereine, die ihren Mitgliedern Fortbildung und edle Unterhaltung geben, vor allem aber ihr Redner, Seelsorger, Lehrer, Vortragskünstler, Darsteller dichterischer Gebilde, Schauspieler, sammelt in stillen Abendstunden alle um euch, die eine Stunde der Erbauung und Erhebung brauchen, und erhebt ihre Herzen und Sinne zu den höchsten Gedanken und Empfindungen, die diese Tage durchfluten. . . .

Und ihr Bücherwarte, tragt auch das gute deutsche Buch wieder in jedes Haus. Man glaube nicht, Bücher würden jetzt nicht gelesen. Gerade jetzt. Ungezählte Tausende sind aus ihren bürgerlichen Berufen herausgerissen worden, die Arbeit steht still, die Arbeit für den Krieg und für die Pflege von Verlassenen und Verwundeten beschäftigt viele, aber nicht alle. Sie, die vielleicht am meisten von allen leiden, kommen bei einem guten Buche am leichtesten über leere oder bittere und trübe Stunden hinweg.

Auch die Jugend braucht heute Bücher nötiger als je. Sie spielt jetzt Krieg. Aber das darf den ganzen Tag nicht ausfüllen. . . .

Erziehung und Bildung haben uns dahin gebracht, wo wir stehen, unsere Erziehungs- und Bildungsarbeit in Haus, Schule, Werkstatt und Heer läßt auf einen glücklichen Ausgang hoffen. Erziehen, bilden, lehren, erheben und erfreuen wollen wir darum auch in der Zeit, die eine eiserne Sprache redet.

Damit ans Werk: Die Vortragssäle auf für jedermann! Die Büchereien auf!"

Ganz im Sinne dieses Aufrufs ist z. B. die Stadtbibliothek Berlin in vollem Betrieb, und die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung selbst veranstaltet bereits zahlreiche vaterländische Vortragsabende, zu denen jedermann freien Zutritt hat. Auch der Verband der Freien Volksbühnen in Berlin will in dieser Weise tätig sein. Ein von einer Reihe führender Persönlichkeiten Berlins unterzeichneter Aufruf wirbt um Unterstützung für dies Unternehmen. Der Verband wird für die weniger bemittelte Bevölkerung Berlins regelmäßig sich wiederholende Volkskunstabende veranstalten gegen ein Eintrittsgeld von 10 ₰. Ebenso wird aus Frankfurt a. M. gemeldet, daß der Ausschuß für Volksvorlesungen eine Reihe von Vorträgen veranstaltet, die auf die nationalen Fragen Bezug haben, denn „es gilt den Geist, in dem das Volk den großen Kampf auf sich genommen hat, den Geist des Opfermutes und der unbedingten Hingabe wachzuhalten über die Zeiten des Wartens, die Sorgen der Zeit nicht Herr werden zu lassen über die großen Gedanken der Zeit". Die Organisation der volkstümlichen Vorlesungen Berliner Hochschullehrer, deren Geschäftsführung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt obliegt, hat begonnen, vaterländische Vorträge zu veranstalten, „Deutsche Reden in schwerer Zeit", die zur Vertiefung in den Edelgehalt der gewaltigen kriegerischen Bewegung unseres Volkes und zur Erhebung der Geister über Rausch und Not des Tages dienen sollen. Mit einer sittlichen Erweckungsrede des Professors v. Wilamowitz-Möllendorf hat am 27. August die Vortragsreihe begonnen.

Schließlich bedarf es kaum besonderer Erwähnung, daß von verschiedenen Organisationen dafür gesorgt wird, auch die Feld- und Kriegslazarette mit gutem Lesestoff für die Verwundeten zu versehen (XXIII, 1311).

Militärische Vorbereitung der Jugend. Von dem Kriegsminister, dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und dem Minister des Innern ist ein Erlaß betreffend die militärische Vorbereitung der Jugend während des Kriegszustandes veröffentlicht worden:

Die heranwachsende Jugend vom 16. Lebensjahr ab soll nötigenfalls zu militärischem Hilfs- und Arbeitsdienst nach Maßgabe ihrer

körperlichen Kräfte herangezogen werden. Hierzu und für ihren späteren Dienst im Heere und der Marine bedarf sie einer besonderen militärischen Vorbereitung. Zu diesem Zwecke wird empfohlen, in den größeren Orten oder für mehrere kleine gemeinsam die jungen Leute aller Jugendpflegevereine vom 16. Lebensjahr ab zu sammeln, um sie nach den vom Kriegsministerium gegebenen Richtlinien heranzubilden. Der Erlaß spricht die Erwartung aus, daß auch diejenigen jungen Männer, die bis jetzt den Veranstaltungen für die sittliche und körperliche Kräftigung ferngeblieben sind, es nunmehr als eine Ehrenpflicht gegenüber dem Vaterland ansehen, sich freiwillig zu den angesetzten Übungen usw. einzufinden.

Für die Provinz Brandenburg einschließlich Berlin, ist für diesen Zweck durch Kabinettsorder vom 12. August 1914 ein besonderer Generalkommissar in der Person des Generals der Infanterie v. Wachs ernannt worden. Die Geschäftsstelle des Generalkommissariats befindet sich Berlin-Charlottenburg, Wielandstraße 6 III.

Wohnungswesen.

Die deutschen Hausbesitzer und der Krieg.

Der Schutzverband für deutschen Grundbesitz, den seine scharfe Interessenverfechtung sonst vielfach zur Feindschaft gegen soziale Fürsorgebestrebungen getrieben hat, erklärt in einem Aufruf, daß alle wirtschaftlichen Interessenverschiedenheiten jetzt zurücktreten müssen, vielmehr jeder seine Pflichten gegenüber der Gesamtheit vor allem ins Auge fassen müsse. So auch alle Haus- und Grundbesitzer. Der Aufruf meint, der Hausbesitzer solle bei Erntearbeiten helfen oder im öffentlichen Verwaltungsdienst Vertretungs- und Hilfsdienste übernehmen. Wichtiger und richtiger aber sind die folgenden Mahnungen des Aufrufs:

Die Truppenbewegung wird den Bedarf an Quartieren für Offiziere und Mannschaften bedeutend steigern. Wir bitten alle Hauseigentümer, über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch leerstehende Wohnungen für solche Zwecke bereitzuhalten...

Dem Hausbesitzer erwachsen ernste Schwierigkeiten. Die Häupter der Familien, die in seinem Hause wohnen, sind vielfach in den Krieg gezogen. Einem erheblichen Teile von ihnen ist, wie wir mit Befriedigung feststellen müssen, dadurch die Sorge um die Ihrigen erleichtert oder abgenommen worden, daß die dem Verbande angeschlossenen Anstalten und Unternehmungen in großer Anzahl die Weiterzahlung des Gehalts vorzunehmen beabsichtigen. Hier sind also die Mieten nicht gefährdet; denn ein gesetzliches Recht, mit der Miete im Rückstand zu bleiben, gibt es nicht. Auch der Ausbruch des Krieges ändert daran nichts.

In den Fällen aber, in denen die zurückgebliebenen Angehörigen der zu den Fahnen berufenen Mieter in Not geraten, erwarten wir, daß die Grundbesitzer in der Einforderung der Mieten Nachsicht üben werden. Zugleich erwarten wir auch, daß die Hypothekengläubiger, insbesondere die Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften und Sparkassen in solchen Fällen den Zeitverhältnissen Rechnung tragen und nicht sofort wegen unpünktlicher Zinszahlung mit Zwangsmaßregeln vorgehen werden.

Da, wo die Grund- und Hausbesitzer ins Feld gerufen sind und wo die Familie des Rates bedarf, um ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere ihre Vermögensverwaltung ordnungsgemäß und ohne Nachteil durchzuführen, stellt sich der Schutzverband gern zur Verfügung. Er wird an sämtliche angeschlossenen Organisationen des städtischen und ländlichen Grund- und Hausbesitzes mit geeigneten Vorschlägen baldigst herantreten.

Auch der Bund der Haus- und Grundbesitzervereine Groß-Berlin, die größte Interessenvereinigung dieser Art, befaßte sich mit den durch den Krieg gestellten Anforderungen.

In einer Eingabe an den Bundesrat macht er den Vorschlag, daß die Hypothekenzinsen oder Grundschulden städtischer Mietgrundstücke, die für die Dauer des Krieges zu entrichten sind, in dem gleichen Verhältnis zwangsweise herabgesetzt werden sollen, wie die dem Vermieter zustehenden Mietzinsen tatsächlich infolge des Krieges nicht eingehen.

In der ausführlichen Begründung wird darauf hingewiesen, daß sehr viele Mieter jetzt tatsächlich den Mietzins nicht aufbringen können und daß auch die Grundstückseigentümer vielfach von ihren Hypothekengläubigern eine Stundung der fälligen Zinsen beanspruchen müßten und hoffentlich zumeist auch erlangen würden. Dann heißt es weiter:

Hiermit ist jedoch den Grundstückseigentümern nicht im geringsten geholfen. Die Hypothekenzinsen, die vorläufig nicht gezahlt werden, sind nur gestundet und müssen, wenn auch allmählich, nachträglich entrichtet werden. Kein Grundstückseigentümer kann sich dieser nachträglichen Begleichung entziehen, da das Grundstück für die Zinsen haftet und im Falle der Nichtzahlung die Zwangsversteigerung droht. Ganz anders ist es bei den gestundeten Mietzinsen. Es kann für niemanden, der die Verhältnisse kennt, auch nur irgendein Zweifel darüber obwalten, daß die jetzt gestundeten Mietzinsen in Wahrheit nicht gestundet, sondern erlassen sind, zumal die Mieter der kleineren Wohnungen erfahrungsgemäß keinerlei Pfandstücke besitzen, an denen sich der Vermieter im Wege des Vermieterpfandrechts wegen seiner Mietzinsforderung befriedigen könnte. Dies muß zum wirtschaftlichen Zusammenbruch der Hausbesitzer führen. Es ist erforderlich, durch eine gesetzliche Anordnung ihnen zu helfen.

Dieselben Bedenken, die gegen ein allgemeines Moratorium bestehen, würden auch gegen eine solche allgemeine Herabsetzung der Hypothekenzinsen sprechen. Eine andere Frage wäre, ob man vielleicht den Richter ermächtigen sollte, in Fällen der hier in Betracht kommenden Art einen Zwangsvergleich zu schließen.

Um der durch den Krieg geschaffenen augenblicklichen Notstand mancher Hauswirte und Mieter abzuhelfen, hat die Bundesleitung mit dem Berliner Oberbürgermeister die Schaffung eines Mieteunterstützungsfonds erwogen. Als Grundstock für diesen Fonds, aus dem Unterstützungen an alle in Not geratenen Mieter gewährt werden sollen, und zwar zahlbar möglichst direkt an diejenigen Hausbesitzer, an welche Zahlungen angemessen erscheinen, bewilligte die Bundesversammlung 10 000 *M.*

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Dr. **Karl Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913. Berlin, G. Stilke. 1914. 144 S. 1 *M.***

Der Direktor der „Deutschen Bank", der durch seine „Geld"-Studien sich als volkswirtschaftlicher Gelehrter einen Namen gemacht hat, gibt in dieser Schrift, die als Sonderabdruck aus einer Festschrift zu des Kaisers 25jährigem Regierungsjubiläum bereits in vierter Auflage erschienen ist, eine volkstümliche, mit vielen Tatsachen, Erfahrungen und statistischen Angaben gespickte, lehrreiche und lesenswerte Schilderung des volkswirtschaftlichen Aufschwungs im letzten Jahrhundert. Die Darstellung gewährt einen gerade in der gegenwärtigen kriegerischen Zeit wohltuenden Einblick in die gesunden wirtschaftlichen Grundlagen und Triebkräfte Deutschlands. Und in dem Vorworte zur neuesten Auflage betont Helfferich gegenüber den Zweifeln mancher Ausländer an der finanziellen Tragkraft Deutschlands gegenüber dem riesenhaft wachsenden Kapitalbedarf der Industrie und der Heeresrüstung ganz entschieden: „Die finanzielle Einkreisung und Aushungerung Deutschlands galt in manchen Köpfen bis vor kurzem, auch noch als die politische Einkreisung Deutschlands bereits gescheitert war, als ein langsames und unblutiges, aber unfehlbar sicheres Mittel, Deutschland auf die Knie zu zwingen. Tempi passati: die Marokkokrise, der Tripoliskrieg und die Balkankriege sind über die Welt dahingebraust und haben die Kapitalmärkte erschüttert. Deutschlands Finanzkraft hat den Stürmen standgehalten, so gut und besser als irgend ein anderes großes Land". Dabei weist Helfferich noch darauf hin, daß Deutschland auch die neuen Wehrlasten ohne Anleihe aufnehmen und die großen sozialen Versicherungslasten tragen kann, „eine von keinem anderen Lande der Welt auch nur annähernd erreichte Leistung". Helfferichs Buch atmet allenthalben starken Optimismus. Manchmal leuchtet der Glanz der Jubiläumsfestschrift sogar allzu blendend. Auch wird der nationalökonomische Fachmann mit Helfferichs Statistik nicht so zufrieden sein wie der Laie. Zwar sind manche grobe Versehen der ersten Auflage infolge der scharfen fachwissenschaftlichen Kritik beseitigt, aber es finden sich noch immer zweifelhafte Stellen. So ist der Zuwachs des steuerpflichtigen Vermögens in Preußen für 1908 bis 1911 auf S. 106 mit 4185 Millionen *M* jährlich berechnet, auf S. 121 mit 4468 Millionen *M*. Auch auf S. 124 birgt die Konjekturalstatistik noch manche Härten in sich. Aber alle diese Zahlen sind schließlich luftige Gebilde. Und im großen und ganzen mögen Helfferichs Schätzungen sonst stimmen.

Das soziale Rätsel. Die Lösung der sozialen Frage durch Warenökonomie und Genußerhöhung. Von Arthur Rothe. Verlag von Holze & Pohl, Dresden 1914. 189 S.

Bund für Schulreform. 8. Deutscher Kongreß für Jugendbildung und Jugendkunde. **Der Unterschied der Geschlechter und seine Bedeutung für die öffentliche Jugenderziehung.** B. G. Teubner. Leipzig 1914. 176 S. 4 *M.*

Die Panamerikanische Bewegung. Von Dr. Hans Wehberg. M.-Gladbach 1914. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 0,45 *M.*

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 10. September 1914. Nummer 50.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Das Programm der Reichs- und Staatsbehörden zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit.

In einer Besprechung zwischen den Vertretern aller in Frage kommenden Reichsämter und der preußischen Ministerien am 19. August über die Mittel und Möglichkeiten, die zur Einschränkung der Arbeitslosigkeit und ihrer wirtschaftlichen Folgen ergriffen werden können, sind eine Reihe von Richtlinien aufgestellt worden, die für das Vorgehen der preußischen und auch anderer Bundesregierungen bereits vielfach praktische Bedeutung erlangt haben; nach verschiedenen Seiten hin sind sie inzwischen weiter ergänzt worden. Die „Nordd. Allgem. Ztg." (Nr. 213 vom 6. September 1914) veröffentlicht aus der Denkschrift, welche die Richtlinien übersichtlich zusammenstellt, das Wesentliche. Wir geben die Denkschrift im Wortlaut wieder:

I. Mittel zur zweckmäßigen Verteilung der vorhandenen Arbeitsmenge.

1. Arbeitsvermittlung.

Durch Zusammenarbeiten aller örtlichen Arbeitsnachweise von Arbeitgebern, Arbeitern, Korporationen usw. mit dem öffentlichen Arbeitsnachweise soll dafür gesorgt werden, daß der örtliche Arbeitsbedarf schnell gedeckt wird. Soweit diese Deckung örtlich nicht möglich ist, sollen die Verbandsnachweise für ihren Bezirk möglichst in Fühlung mit den wirtschaftlichen Vertretungen und Verbänden aller Richtungen die Ausgleichung herstellen. Ist dann in einem Verband Arbeiternachfrage oder Überschuß auch nach Benehmen mit dem Nachbarverbande nicht auszugleichen, so wird die Reichszentrale der Arbeitsnachweise für die Ausgleichung bemüht sein.

2. Keine Einstellung unentgeltlicher Kräfte.

Wo Behörden freiwillige Kräfte als Boten, Schreibpersonal usw. eingestellt haben, sollen diese unverzüglich entlassen und durch bezahlte Kräfte ersetzt werden, solange arbeitsfähige Arbeitslose vorhanden sind. Die Unterrichtsverwaltungen sollen mit der Beurlaubung von Lehrkräften und Schülern zurückhaltend sein und sie nur in Notfällen gestatten.

Im Schulunterricht, einschließlich des Fach- und Fortbildungsunterrichts, sollen ebenfalls keine unentgeltlichen Kräfte beschäftigt werden, solange Lehrkräfte stellungslos sind. Ebenso sollen für den Dienst der Straßenbahnen, für die Straßenreinigung usw. möglichst männliche Arbeitskräfte oder solche Arbeitskräfte eingestellt werden, die sonst keinen Unterhalt haben und für andere sorgen müssen.

Auch Privatunternehmer sollen darauf hingewiesen werden, daß es gegenüber der bevorstehenden großen Arbeitslosigkeit patriotischer ist, bezahlte Kräfte einzustellen, als sich freiwilliger Helfer zu bedienen, ganz abgesehen davon, daß bei dem Unfall eines ungeübten Helfers aus der Haftpflicht erhebliche Lasten erwachsen können.

So verständlich und anerkennenswert die Beweggründe sind, aus welchen namentlich Damen sich zu unentgeltlicher Liebestätigkeit zur Verfügung stellen, so wird dabei doch übersehen, daß die deutsche Volkswirtschaft im Frieden zahlreiche weibliche Arbeitskräfte, namentlich in Exportindustrien und im Bekleidungsgewerbe, beschäftigt, die durch den Krieg ihre Arbeit und damit die Grundlage ihrer Existenz verloren haben. Diese Personen durch Gewährung von Arbeit nach Möglichkeit vor dem Versinken zu bewahren, ist größere Liebestätigkeit als eigene unentgeltliche Beschäftigung in freien Stunden. Solche Tätigkeit soll ebenso wie die Beschäftigung der Schülerinnen im Handarbeitsunterricht sich grundsätzlich nur auf solche Arbeiten erstrecken, die nicht von gewerblichen Lohnarbeiterinnen ausgeführt werden, z. B. auf Stricken von Pulswärmern oder Strümpfen oder auf ähnliches.

Die Behörden sollen nach Möglichkeit auf die freiwilligen Organisationen der Liebestätigkeit einwirken, daß sie grundsätzlich ihre Arbeiten möglichst durch bezahlte Kräfte ausführen lassen und sich für die Leitung und die Organisation ehrenamtlicher Kräfte bedienen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden nicht zu vermeiden sein, z. B. Arbeiten, welche diese Organisationen für die Ausrüstung oder den sonstigen Bedarf ihrer Mitglieder benötigen und für deren Bezahlung sie keine ausreichenden Mittel haben.

3. Beschäftigung von Arbeitskräften mit anderem Einkommen.

Im privaten Dienstverhältnis bei Behörden beschäftigte Personen, die als pensionierte Offiziere pp., oder Arbeiter, die als Reichsrentner ein Nebeneinkommen haben, oder weibliche Hilfskräfte, für die als Töchter von Beamten auch ohne ihre

Arbeit ihr Lebensunterhalt gesichert ist, können jetzt nicht ohne weiteres entlassen werden. Dagegen sollen keine derartigen Kräfte neu eingestellt werden, sondern möglichst nur solche, die kein anderes Einkommen haben.

4. Keine Einschränkung des persönlichen Bedarfs.

So berechtigt die Zurückhaltung in Luxusausgaben und so verständlich die Einschränkung der Haushaltung ist, so sollte doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens jeder einzelne nach seiner Kraft zunächst seinen eigenen Haushalt in gewohnter Ausdehnung fortführen muß. Wer bisher bezahlte Kräfte als Dienstboten, Wäscherinnen, Kinderfräulein usw. in seinem Hause beschäftigt hat, soll dies daher nach wie vor tun. Wer Aufträge vergeben kann, soll damit nicht zurückhalten und z. B. demnächst die Wintersachen einkaufen. Hausfrauen sollen den von ihnen beschäftigten Schneiderinnen jetzt Ausbesserungsarbeiten pp. übertragen. Greift diese Auffassung in weiteren Kreisen Platz, so leistet man der Allgemeinheit größere Dienste als durch weitere Einschränkung des ohnehin schon eingeengten Wirtschaftslebens. Daß man jetzt pünktlich zahlen und Schulden möglichst schnell bezahlen soll, ist selbstverständlich.

5. Keine Einschränkung der Betriebe.

Die Voraussetzungen, ob ein Betrieb die nötigen gelernten Arbeiter und die erforderlichen Rohstoffe zurzeit erhalten kann und ob er seine Waren auch absetzen kann, sind in diesem Zusammenhange nicht zu prüfen. Für viele Betriebe treffen diese Voraussetzungen zu. Die Behörden sollen vor allem durch die Handels- oder sonstigen Vertretungen die Unternehmer darauf hinweisen, ihre Betriebe möglichst aufrecht zu erhalten und, wo angängig, auf Lager oder mit verkürzter Arbeitszeit zu arbeiten. Ferner sollen Unternehmer ihre technischen und kaufmännischen Angestellten, wenn irgend möglich, nicht entlassen, sondern sich nötigenfalls mit ihnen über Gehaltskürzungen einigen. Namentlich soll auf die Verkehrsanstalten zur Aufrechterhaltung ihres vollen Betriebs eingewirkt werden. Betrieben, die für Behörden arbeiten, soll man, da Zahlungen jetzt vielfach schwer eingehen, nach Möglichkeit weitgehend entgegenkommen und auch größere Raten und zu früheren Terminen zahlen, wenn die betreffenden Behörden dies glauben verantworten zu können. Soweit Gewerbe darunter leiden, daß ihnen die Rohmaterialien jetzt nur zu erhöhten Preisen oder nur gegen Barzahlung geliefert werden, sollen die Behörden auf die entsprechenden Rohstoffverbände, Kartelle, Handelskammern, Handwerkskammern usw. dagegen einwirken. Auch der Kriegsausschuß der Industrie und die Kartellorganisationen haben in dieser Beziehung Aufgaben zu lösen und unangemessenen Bestrebungen von einzelnen wie von Organisationen im Allgemeininteresse nach Möglichkeit entgegenzutreten.

6. Räumliche Verteilung der Aufträge.

Die Zigarrenindustrie hat sich bereits bemüht, durch Gründung einer Zentrale für die Lieferung von Kriegszigarren den Betrieben der fünf Tabakfabrikationsgebiete Deutschlands gleichmäßig Beschäftigung zu verschaffen. In ähnlicher Weise wird mit Hilfe des Kriegsausschusses der Industrie und mit Hilfe der Industrieverbände auf die zweckmäßige Verteilung der behördlichen und der zu erwartenden privaten Aufträge auch innerhalb anderer Gewerbe hingewirkt werden können. Das gleiche gilt für die Vergebung örtlicher Aufträge an möglichst viele Unternehmer.

7. Zeitliche Verteilung der Aufträge.

Die großen Auftraggeber, wie Reichs- und Staatsverwaltungen, Kommunen, Kreise usw. sollen ihren Bedarf gleichmäßig über längere Zeiten verteilen, um eine längere Beschäftigung der Betriebe an Stelle einer hastigen Arbeit für kurze Zeit zu erreichen. Selbstverständlich haben bei Aufträgen für Heer und Marine die militärischen Interessen den Vorrang.

8. Überarbeit und Nebenarbeit.

Damit möglichst viele Personen Beschäftigung erhalten können, soll gegenwärtig grundsätzlich keine Überarbeit gemacht werden. Aus dem gleichen Gesichtspunkt erscheint es geboten, daß Behörden, besonders auch Kommunalverwaltungen, ferner Körperschaften und Private ihren Angestellten oder Beamten Nebenarbeit nicht mehr nach Hause geben und diese Arbeit an Beschäftigungslose übertragen, deren es unter den Handlungsgehilfen sehr viele gibt.

9. Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeit.

Nur wo ein wirklicher Notstand vorliegt und Ersatzarbeitskräfte nicht zu beschaffen oder nach den technischen Einrichtungen der Betriebe nicht zu beschäftigen sind, sollen Ausnahmen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 gewährt werden. Die Arbeitsnachweise und gegebenenfalls die Reichszentrale werden häufig in der Lage sein, den Betrieben Ersatzkräfte nachzuweisen, wie dies z. B. für den Bergbau, für Automobilwerke pp. schon der Fall gewesen ist.

10. Verkürzung der Arbeitszeit.

Wie unter 5 berührt, soll darauf hingewirkt werden, daß Behörden und private Betriebe bei Beschäftigungsmangel möglichst keine Arbeitskräfte entlassen, sondern statt dessen die vorhandenen kürzere Zeit zu entsprechend verringerten Löhnen beschäftigen oder auch Feierschichten einlegen. Soweit es möglich ist, sollen die Betriebe dazu übergehen, kürzere Arbeitsschichten einzuführen und dadurch mehr Arbeiter einzustellen. Auch bei städtischen Betrieben, wie Gasanstalten, Wasserwerken usw., wird dies in gewissem Umfang möglich sein.

II. Mittel zur Beschaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit.

1. Betätigung der öffentlichen Körperschaften.

In der gegenwärtigen Lage wird die Schaffung neuer Arbeit durch größere Aufträge in erster Linie von öffentlichen Körperschaften ausgehen müssen. Die Heeres- und Marineverwaltungen haben bereits große Aufträge in zweckmäßiger Verteilung vergeben. In gleicher Weise sollen auch die übrigen öffentlichen Körperschaften prüfen, was sie zur Belebung des stockenden Wirtschaftslebens, soweit es irgend möglich ist, hierin tun können. Auch wenn die öffentlichen Aufträge nur einen kleinen Bruchteil der normalen Beschäftigung der deutschen Volkswirtschaft ausmachen, so ist ihre Wirkung in dieser Zeit der Stockung sehr bedeutend. Durch solches gleichmäßiges Vorgehen aller öffentlichen Behörden wird das allgemeine Vertrauen gekräftigt und damit die erste Voraussetzung zu erweiterter Privatunternehmung geschaffen. Auch kommen diese Aufträge nicht bloß den unmittelbar Beschäftigten zugute, sondern setzen darüber hinaus, da diese wieder andere Gewerbe beschäftigen, in weiteren Kreisen die wirtschaftliche Maschinerie in Gang. Die öffentlichen Körperschaften können sich zurzeit am ehesten die erforderlichen Mittel verschaffen und auch Aufgaben zugunsten der Zukunft gegenwärtig in Angriff nehmen. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die arbeitslose Bevölkerung auf jeden Fall, letzten Endes durch Unterstützung öffentlicher Verbände, wird ernährt werden müssen. Besser als Armenunterstützung ist aber in jeder Hinsicht die Gewährung von Arbeit.

2. Aufbrauchen der bewilligten Kredite.

Wie das Reich alle noch rückständigen Bauten am Kaiser Wilhelmkanal weiterführt, wie die Marineverwaltung verfährt, so gehen auch die Staaten vor, führen die angefangenen Bauten weiter und erteilen nach Möglichkeit neue Aufträge. Wo eine Genehmigung der Parlamente hierzu nachträglich erforderlich sein sollte, wird daran nicht zu zweifeln sein. Die Postverwaltung will nicht nur die Hochbauten fortführen und an den oberirdischen Leitungen weiterbauen, sondern auch die erforderlichen Apparate, Porzellanglocken usw. oder die unterirdische Verlegung von Telephonnetzen in Auftrag geben. Ebenso verfahren die Staatsbahnverwaltungen mit dem Bau von Stationen und Bahnstrecken, aber auch mit der Vergebung von Lokomotiven, Wagen usw. Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Staatseinnahmen durch Wegfall der Eisenbahneinnahmen und durch verminderten Steuereingang usw. zurzeit verringert sind und eine Inanspruchnahme des Kreditmarkts durch die Staaten gegenwärtig Bedenken hat. Immerhin soll infolge der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu mindern, tunlichst keine Einschränkung der staatlichen Aufträge eintreten.

Auch andere öffentliche Körperschaften und besonders Kommunen haben manche angefangenen Bauten stillgelegt oder begonnene Straßenbauten unterbrochen, in dem verständ-

lichen Bestreben, ihre Ausgaben einzuschränken. Dessen ungeachtet sollen sie, soweit sie dazu irgend Mittel haben oder sich beschaffen können, die Tiefbauten und besonders die Hochbauten, z. B. Volksschulen, fortführen und neue, die bereits bewilligt sind, nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte anfangen. Dies gilt besonders auch für Bauten in kleineren Städten. Ebenso sollen die Unterhaltungsarbeiten an den Provinzial- und Kreischausseen, an den öffentlichen Gebäuden usw. nicht ausgesetzt werden. Manche Kommunen tragen Bedenken, in dieser Richtung vorzugehen, weil sie fürchten, dann viele Arbeitslose aus anderen zurückhaltenden Orten zu sich zu ziehen. Es dürfte sich daher eine gleichmäßige Einwirkung auf alle Kommunen empfehlen. Das Baugewerbe ist nach der Zahl der Arbeitskräfte und nach seiner belebenden Einwirkung auf andere Gewerbe einer der wichtigsten Wirtschaftszweige und würde durch derartige Aufträge öffentlicher Körperschaften einen wesentlichen Anstoß erfahren, der nach dem schlechten Geschäftsgange der letzten Jahre besonders nützlich wirken wird. Auch die großen Versicherungsanstalten und die Sparkassen sollen nach Kräften durch schnelle Auszahlung zugesagter Darlehen und durch Gewährung neuer Kredite im Rahmen ihrer Mittel sich zu helfen bemühen.

3. Aufträge an Strafanstalten.

An Strafanstalten sollen Aufträge möglichst nicht mehr erteilt werden, sondern der privaten Industrie vorbehalten werden. Soweit es angängig ist, soll ferner erwogen werden, auch bereits erteilte Aufträge von den Strafanstalten zum Nutzen der beschäftigungslosen Gewerbetreibenden zurückzuziehen.

4. Inangriffnahme von Kulturarbeiten in der landwirtschaftlichen Verwaltung.

In vielen Teilen Deutschlands sind große Moore und Ödländereien vorhanden, zu deren Urbarmachung die Projekte in den Ministerien teilweise schon fertiggestellt sind. Sie werden sofort in Angriff genommen werden, soweit die landwirtschaftlichen Verwaltungen besondere Fonds hierfür haben oder soweit ihnen von den Finanzverwaltungen die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wo derartige Ländereien sich in privaten Händen befinden, ist die Durchführung weniger einfach. Leichter möglich ist die Durchführung solcher Meliorationen auf dem staatseigenen Grundbesitze, da hier schon Mittel zur Verfügung stehen, z. B. in Preußen 12 Millionen Mark. Hier wird sich neben den im Winter beschäftigungslosen russischen Saisonarbeitern auch für deutsche Arbeitslose Platz finden lassen. Auf dem Gebiete der Forstverwaltungen sollen die teilweise bereits eingestellten Arbeiten wieder aufgenommen und nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Auch auf die Möglichkeit, auf den abgeholzten Schlägen die mitunter stehenbleibenden Wurzelstämme jetzt auszuroden und nutzbar zu machen, wurde von dem Gesichtspunkte aus hingewiesen, daß jede nützliche Arbeit besser ist als Nichtstun.

5. Belebung der Industrie.

Einzelne Teile der Industrie, die für den Heeresbedarf arbeiten, haben während des Krieges starke und dauernde Beschäftigung. Auch die Nahrungsmittelgewerbe werden ausreichend und teilweise sogar übermäßig beschäftigt sein. Ebenso wird der Kohlenbergbau und auch einige andere Teile des Bergbaues, sobald die Transportmittel wieder mehr verfügbar sind, verhältnismäßig gute Beschäftigung haben. Wie das Baugewerbe und manche Teile anderer Gewerbe durch öffentliche Aufträge zu beleben wären, ist unter II 2 dargelegt. Auch den übrigen Gewerbezweigen werden die Aufträge der öffentlichen Körperschaften unmittelbar einen Anstoß geben. Diesen Anstoß weiterzugeben und für eine Vermehrung der gewerblichen Tätigkeit im allgemeinen zu sorgen, wird dann in erster Linie Sache des Kreisausschusses, der Industrie und der industriellen Verbände sein. Für die Bereitstellung der unentbehrlichen Rohstoffe wird nach Möglichkeit gesorgt und der Erleichterung des Absatzes stetige Aufmerksamkeit zugewendet werden. Für die Aufrechterhaltung und Beschaffung des Kredits kann unter Mithilfe der Behörden durch Zusammenwirken der Interessenten nach dem Vorgang in einzelnen Orten und für den kleingewerblichen Personalkredit durch Stadtverwaltungen und Sparkassen und Genossenschaften viel geschehen.

III. Mittel gegenüber der großstädtischen Arbeitslosigkeit.

1. Verhütung des Zuzugs.

In Großstädten und anderen industriellen Mittelpunkten werden trotz aller Bemühungen viele Arbeitslose verbleiben. Durch Zusammenwirken der Behörden mit den Arbeitsnachweisen und den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen soll dahin gestrebt werden, daß möglichst niemand nach solchen Orten zieht, wo bereits Arbeitslosigkeit herrscht. Insbesondere soll davor gewarnt werden, jetzt den Wohnsitz zu wechseln., bevor durch die öffentlichen Arbeitsnachweise oder in sonst zuverlässiger Weise die erstrebte Arbeitsstelle gesichert ist.

2. Förderung der Rückwanderung.

Die Rückwanderung von den Städten auf das Land zu fördern, könnte für Alleinstehende in Frage kommen, die vom Lande stammen oder dort Angehörige haben. Wie weit die Kommunen als Ortsarmenverbände hier im Zusammenwirken mit anderen Organisationen tätig sein können, muß dahingestellt bleiben.

3. Wohlfahrtseinrichtungen.

Diese Aufgaben sind in erster Linie Sache der einzelnen Kommunen. Die vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen sollen indessen jetzt nicht zugunsten der Liebestätigkeit für die Krieger zurückgestellt werden, sondern in alter Ausdehnung weitergeführt werden. Namentlich sollen in Großstädten z. B. Asyle usw. nicht ausschließlich für Lazarettzwecke benutzt werden, sondern wie bisher geöffnet bleiben, zumal wahrscheinlich mancherorts sich die Notwendigkeit ergeben wird, für Massenschlafgelegenheiten zu sorgen, wenn den arbeitslosen Männern und Frauen ihre Schlafstellen gekündigt werden. Auch Massenspeisungen werden mancherorts nötig werden. Daß solche Unterstützungen, auch wenn sie wiederholt gewährt werden sollten, nicht als Armenunterstützung anzusehen sind und daher die politischen Rechte des Empfängers nicht beeinträchtigen, ist durch Rundschreiben des Reichskanzlers bereits klargestellt. Daß in dieser Zeit die städtischen Behörden mit den privaten Wohlfahrtseinrichtungen und allen anderen Organisationen in enger Fühlung arbeiten sollen, wurde als selbstverständlich betrachtet.

Mittelstandspolitik in Kriegszeiten.

Von Prof. Dr. Waldemar Zimmermann, Berlin.

II. (Schluß.)

Die Fruchtbarmachung des Personalkredits für die Kleingewerbetreibenden, Detaillisten usw. durch den Anschluß an oder durch die Neugründung von Kreditgenossenschaften, unter Anlehnung an bestehende Handwerker- und Händlervereine, Innungen und Kammern, soll vor allem ein Werk tatkräftiger Selbsthilfeorganisation sein. Aber, wie schon in gewissen Notzeiten den landwirtschaftlichen Raiffeisen-Vereinen und anderen Genossenschaften staatliche Unterstützung in reichem Maße, ja zuweilen über das mit genossenschaftlicher Selbsthilfe noch vereinbarte Maß hinaus zuteil geworden ist, so wird in diesen Kriegszeiten der Staat auch den gewerblichen und städtischen Kreditgenossenschaften unter die Arme greifen *). Nach der Zusicherung des preußischen Handelsministers soll ein Kredit bis zu 100 Millionen Mark von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Verbindung mit der Reichsbank im Interesse der Aufrechterhaltung des gewerblichen Mittelstandes den Kreditgenossenschaften und zwar zu einem Zinsfuß von 1/2 v. H. unter Reichsbankdiskont, eröffnet werden. In Berlin haben sich bereits zehn Handwerkerinnungen unter Vorantritt des Holz- und des Schlossergewerbes diese neue Quelle genossenschaftlich-staatlicher Kreditgewährung durch Angliederung einer entsprechenden Genossenschaft nutzbar gemacht. Jedes Innungs-

*) Im Königreich Sachsen hat die Staatsregierung der Zentralkasse gewerblicher Genossenschaften ebenfalls eine bedeutende Summe als Kriegsdarlehen zur Verfügung gestellt, um den angeschlossenen Kredit- und Fachgenossenschaften über die schwere Zeit hinwegzuhelfen; neu sich gründenden Genossenschaften gewährt die Regierung Gründungsbeihilfen.

Für die ostpreußischen (Schultze-Delitzschen) Kreditgenossenschaften, denen infolge der Heimsuchung Ostpreußens besonders schwere Aufgaben erwachsen sind, ist eine Kriegsgeschäftsstelle in Berlin (Dresdner Bank) eingerichtet. Sie wird der staatlichen und privaten „Ostpreußenhilfe" gute Vermittlungsdienste leisten können.

mitglied, das einen Kredit in Anspruch nehmen will, muß der Genossenschaft beitreten und einen Genossenschaftsanteil von 200 M, der in Monatsbeiträgen von 10 M eingezahlt werden kann, übernehmen. Die Haftsumme der einzelnen Genossen übersteigt meist nicht 300 M. Die Innungen stellen aus ihrem Vermögen Bürgschaften bis zu 10 000 M für die Verpflichtungen der Kreditgenossenschaft. Auf dieser gesunden, nach menschlicher Voraussicht gut gesicherten Grundlage ist es den Zentralgenossenschaftskassen möglich, den Kreditanstalten des Mittelstandes Geld zu einem Zinsfuß von $^1/_2$ v. H. unter Reichsbankdiskont zugewähren, so daß zuzüglich $^1/_2$ v. H. Provision und $^1/_2$ v. H. für die Darlehnskasse das Geld nur auf $^1/_2$ v. H. über Reichsbankdiskont, d.h. gegenwärtig auf $6^1/_2$ v. H. zu stehen kommt.

So billiger Kredit ist gegenwärtig bei keiner Bank zu haben. Vielmehr herrscht ja gerade berechtigte Klage, daß die privaten Banken und besonders auch die Großbanken in der Kreditgewährung nicht nur große Zurückhaltung, sondern oft sogar eine unverantwortliche Rigorosität walten lassen. Öffentlich rechnen einzelne Gewerbetreibende vor, daß der private Bankkredit sie stellenweise auf 11 bis 12 v. H. zu stehen kommt. Selbst alten Kunden, die bei den Banken größere Effektendepots unterhalten, wollen diese jetzt Vorschüsse und Kredite nur gewähren, wenn die Banken volle Verfügungsfreiheit über das ganze Effektenkonto erhalten, auch wenn dessen amtlicher Beleihungswert den Leihbetrag um ein Vielfaches übersteigt. Das Fehlen individualisierender Privatbankiers, die im Geschäftsverkehr mit ihrem Kunden persönliche Fühlung wahren und ihm auf Grund dieser Erfahrungen in kritischen Zeiten ein ganz anderes Vertrauen als die unpersönlich arbeitende Großbank entgegenbringen können, wird in diesen Tagen ernster denn je bedauert. Namentlich die auf Ausfuhr angewiesenen Fabrikanten, unter denen es auch viel kleinere Mittelstandselemente gibt, empfinden die Haltung mancher Großbanken hart. Abgesehen von vereinzelten Beschwerden, daß Großbanken die Bundesratsverordnung vom 7. August über den Fälligkeitsaufschub von im Ausland ausgestellten Wechseln sich kaltlächelnd auch dann zu nutze machen, wenn bei ihren Überseefilialen in neutralen Ländern längst Deckung erfolgt ist, erzeugt die Kreditverteuerung und -verkürzung der Banken für die um den Weiterabsatz nach neutralen Ländern bemühten Exporteure neben den bestehenden allgemeinen großen Schwierigkeiten noch besondere Hindernisse und erschwert ihnen die Konkurrenz auf den dortigen Märkten gegenüber den Kaufleuten anderer Länder mit günstigeren Kreditierungsbedingungen. Die Wiederbelebung des Geschäftsverkehrs und damit der Voraussetzungen für die produktive Beschäftigung der vielen brach gelegten Hirne und Hände leidet naturgemäß unter solcher engherzigen Kreditpolitik der Banken. Die großen unabhängigen Handelsblätter rügen bereits diese Haltung, die in der ersten Kriegsunruhe wohl verständlich war, als noch der Ansturm der Depositengläubiger zu befürchten stand, aber jetzt die Lähmung von Handel und Wandel zu verlängern droht (vgl. „Köln. Volkszeitung", „Deutsche Arbeitgeber Zeitung" u. a.). Eine Äußerung der dem Großkapitalismus keineswegs abgeneigten „Köln. Zeitung" (Nr. 947 vom 22. August 1914) möge zur Ergänzung vorstehender Kritik dienen.

„Uns liegen ausführliche Mitteilungen über eine ganze Anzahl von Fällen aus nähern wie aus weitern Kreisen vor, in denen manche und selbst recht große Banken jetzt in geradezu unverständlicher Weise mit Krediteinschränkungen und Kreditentziehungen und mit eigenmächtigen Eingriffen gegen ihre Kundschaft vorgegangen sind. Daß das die schärfste Verurteilung namentlich bei solchen Banken verdient, die sich früher in übermäßiger Kreditgewährung nicht genug tun konnten, braucht kaum gesagt zu werden. Wollen aber unsere Banken die führende Stellung, die sie in unserm Wirtschaftsleben so gern für sich in Anspruch nehmen, behaupten und sich wahrhaft verdienen, so müssen sie sich unter allen Umständen auch der Verantwortung bewußt bleiben, die gerade in schwierigen Zeiten auf ihnen lastet. Daß dieses Verantwortlichkeitsgefühl nicht immer vorhanden ist und mitunter durch eine kurzsichtige Geschäftspolitik ersetzt wird, läßt sich leider nicht bestreiten. Bestreiten läßt sich auch nicht, daß in unserer Bankwelt hier und da, ebenso wie anderwärts, die Neigung hervortritt, die durch den Kriegsausbruch geschaffene Lage ausgiebig zum eigenen Vorteil und zum Schaden der Gesamtheit auszunutzen. Wo das geschieht, erscheinen die Banken selbstverständlich nicht als kreditpolizeiliche Organe, die geeignet und berufen wären, den jetzt in andern Zweigen unseres Wirtschaftslebens zutage tretenden Ausschreitungen entgegenzuwirken. Über alle diese Dinge wird man zunächst hinwegkommen müssen, bevor man wieder an normale Verkehrsverhältnisse denken kann."

Wenn das am grünen Holze geschieht, wenn diejenigen Anstalten, unter deren Führung und Förderung sich unsere Kreditwirtschaft in so üppiger Weise entfaltet hat, jetzt die Hände zurückziehen und kurzsichtig nur an sich selber denken, ohne Einsicht in die Zusammenhänge, die eine stetige Blutzirkulation im Wirtschaftskörper erfordern, falls dieser nicht seine Konsumtions- und Produktionsfunktionen einstellen und ein Verbleichen aller Werte eintreten soll — was soll man da vom dürren Holze verlangen? Darf man dann die bedrängten Firmen allzusehr schelten, die nun auch ihrerseits dem Kunden den Kredit kündigen und alle fälligen Rechnungen ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsfristen sofort einziehen wollen? Darf man sich dann wundern über den Terrorismus der Konventionen und Konditionskartelle in den letzten Wochen, bei denen der kurzsichtige Gruppenegoismus geradezu Orgien gefeiert und das Verständnis für die Wechselwirkung aller wirtschaftlichen Handlungen überhaupt einige Tage stillgestanden hat? Die doppelte Moral, als Schuldner sich möglichst seinen Lieferungsverpflichtungen zu entziehen, als Gläubiger aber dem Zahlungspflichtigen mit allen Mitteln zuzusetzen, hat in zahlreichen Konventionsbeschlüssen, zumal der Textil- und Bekleidungsgewerbe, einen urkundlichen Niederschlag gefunden, der nicht zu den Ruhmestiteln der Kriegswirtschaft gehört. Naturgemäß müssen die kapitalschwachen Mittelstandsgeschäfte der Detaillisten und der von den Rohstoff- und Halbzeugfirmen abhängigen Gewerbetreibenden am schwersten unter dieser Moral leiden: sie sollen sofort bezahlen, während ihre Kundschaft die — oft sehr schlechte — Friedensgewohnheit, die Rechnungen lange offen stehen zu lassen, nun gerade in Kriegszeiten aufzugeben gewiß nicht geneigt, ja vielfach gar nicht in der Lage ist. Da jede Erschwerung der Zahlungsbedingungen außerdem eine weitere Einschränkung der jetzt an sich matten Kauflust zur Folge hat, so muß gegen die Kreditentziehung der plötzlich bekehrten Barzahlungsfanatiker im Interesse der Gesamtwirtschaft und besonders des Mittelstandes Front gemacht werden.

Selbstverständlich darf das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet und etwa allen Konventionen der Garaus bereitet werden. Denn Konventionen, die durch gemeinschaftliche Vereinbarungen der Gewerbegenossen über die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und nötigenfalls auch über die Richtpreise dem wilden, oft recht unlauteren Wettbewerb im Gewerbezweige Einhalt tun und das, was recht und billig ist, für gewisse Zeitabschnitte öffentlich festlegen, sind gerade solch ein Segen für den Warenmarkt wie die Tarifverträge für den Arbeitsmarkt; allerdings kranken sie noch meist an dem einen grundlegenden Mangel, daß sie nicht paritätisch zwischen Lieferfirmen-Verbänden und Abnehmervereinigungen vereinbart, sondern einseitig von den Grossisten diktiert oder auch von den Detaillisten für sich ohne Berücksichtigung der Kundenvertretungen abgeschlossen werden. Die Konventionen müssen als genossenschaftliche Ordnung auch in Kriegszeiten möglichst aufrechterhalten, aber ihr Inhalt muß seiner Schroffheit entkleidet und den gegenwärtigen Notlagen und Schwierigkeiten elastisch angepaßt werden. Das ist den Konventionsmatadoren bereits seit Mitte August von verschiedenen Seiten dringlich empfohlen worden von den Abnehmervereinigungen, vom Verband der Waren- und Kaufhäuser, von zahlreichen Handels- und Handwerkskammern, vom Deutschen Handelstag, vom Kriegsausschuß der deutschen Industrie und wohl am deutlichsten vom Vertreter des preußischen Handelsministers in der großen Berliner Kriegssitzung der Konventionen des Textilgewerbes am 28. August, nachdem der Minister schon zuvor in seinem Erlaß vom 22. August allgemein der Kreditentziehung entschieden widersprochen und dem, „der durch sein unnötig rigoroses Verhalten die Interessen der Allgemeinheit verletzt", zur Strafe die Kreditverschränkung seitens der Reichsbank angedroht hatte.

Aber die Konventionsleiter haben zunächst nicht recht hören wollen. Darauf ist ihnen der preußische Handelsminister am 1. September mit einem Ultimatum zuleibe gerückt, das eine erfreulich nachdrückliche Sprache führt und gegen das „rücksichtslose Vorgehen" und die „Überspannung der Macht der Konventionen" ein Vorgehen des Bundesrats auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 in Aussicht stellt. Falls die Konventionen das vermeiden wollen, sollen sie sich dafür stark machen, daß nachfolgende Grundsätze während der Dauer des Krieges eingehalten werden:

1. Die bestehenden Konventionsbedingungen dürfen während des Krieges nicht verschärft werden. Verschärfungen, die seit dem 1. Juli 1914 beschlossen wurden, sind unverzüglich rückgängig zu machen.

2. Für die Dauer des Krieges sind außer Kraft zu setzen:

a) Bestimmungen, die die Mitglieder einer Konvention hindern, die gänzliche oder die teilweise Auflösung oder die Wandlung in Nota befindlicher Aufträge mit einzelnen Abnehmern zu vereinbaren,

b) Bestimmungen, die die Mitglieder einer Konvention hindern, ihren Abnehmern Zahlungsaufschub zu gewähren oder sie verpflichten, gegen säumige Abnehmer ein gerichtliches oder ein schiedsrichterliches Verfahren einzuleiten.

Die Außerkraftsetzung der vorerwähnten Bestimmungen hat zur Folge, daß die an ihre Verletzung geknüpften Rechtsfolgen (Vertragsstrafen, Inanspruchnahme bestellter Sicherheiten usw.) nicht in Wirksamkeit gesetzt werden dürfen.

3. Die Konventionen werden ihre Mitglieder verpflichten, vertrauenswürdigen Abnehmern möglichstes Entgegenkommen zu zeigen und in jeder Weise — gegebenenfalls insbesondere durch Milderung der Konditionsbedingungen — bestrebt sein, die Überwindung der gegenwärtigen schweren Zeiten zu erleichtern.

Der Minister hat den Konventionen bis zum 8. September Frist gelassen, ihre Unterwerfung unter diese Kriegsregeln anzuzeigen und ihre Vorschläge mitzuteilen, wie sie diese Regeln in die Praxis umsetzen werden. Inzwischen hat man bereits von einzelnen Konventionen, z. B. der Leder-, Seiden- und Bluseninduftrie gehört, daß sie ihre alten Bedingungen gemildert oder ihre ersten schroffen Kriegsbeschlüsse wieder aufgehoben haben. Die Konventionen lenken also allem Anschein nach ein und tragen den Interessen der Wirtschaftsgenossen anderer Zweige Rechnung, von deren Fortbestand doch letzten Endes auch das Gedeihen ihrer eigenen Gewerbegruppen abhängt.

Damit ist ein wesentlicher Schritt vorwärts getan zur Herstellung friedlicher Verkehrsbräuche, die für die Beruhigung zumal der kleineren Kaufleute und Gewerbetreibenden und für die Abwicklung und Neuanbahnung von Geschäften unentbehrliche Voraussetzung sind. Ebenso wichtig aber wie der Rückzug der Kreditsperrer auf der einen Seite ist das Aufscheuchen der Zahlungsverweigerer aus ihren Sparstuben und Geldhöhlen. Mit derselben Gemütsruhe, die bei vielen Kleinmietern sich zu dem Wunderglauben verdichtete, daß in Kriegszeiten die Mietezahlung aufhöre, halten nämlich viele Kunden selbst mit längst fälligen Zahlungen auf alte Rechnungen zurück, und zwar oft keineswegs aus Zahlungsunfähigkeit, sondern sie machen sich trotz des Ausbleibens des von ihnen erhofften gesetzlichen Moratoriums die vielfach eingetretene Geschäftsverwirrung und den allgemeinen Zustand häufiger unverschuldeter Zahlungsstockungen einfach zu nutze, um auch ihrerseits als „Opfer der Kriegsverhältnisse" ohne Schaden ihres Rufes etwas schuldig zu bleiben. Diese spekulativen Nichtzahler, die sich lange Zahlfrist mißbräuchlich erzwingen oder erschleichen, sind natürlich noch gefährlicher als die Kreditsperrer, die das an sich gesunde Prinzip der Bezahlung zur unrechten Zeit verwirklichen wollen. Und diese Zahlungsscheuen sind insbesondere die schlimmsten Schädlinge des Mittelstandes. Sie auszutreiben und zur Leistung dessen, was sie leisten können, zu zwingen, muß also jetzt ein weiteres Ziel der Mittelstandspolitik sein.

Der Bundesrat hat seiner Verordnung vom 7. August über gerichtliche Bewilligung von Zahlungsaufschubfristen eine Anordnung über die Bestellung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses folgen lassen. Diese Vorschriften sollen es in der Theorie erleichtern, die Böcke von den Schafen unter den Zahlungssäumigen zu scheiden, und die letztere Bestimmung soll auch den Geschäftsleuten des Mittelstandes zur Wahrung ihrer Interessen gegenüber faulen Schuldnern helfen. In der ausführlichen Erläuterung des preußischen Handelsministers zur Ausführung dieser Anordnung ist dementsprechend entschieden betont, daß die gerichtliche Bewilligung solcher Zahlungsfristen gegenüber böswilligen Schuldnern selbstverständlich unterbleiben und „überhaupt immer im Auge behalten werden muß, daß die einem Schuldner gewährte Zahlungsfrist wieder dessen Gläubiger nötigen kann, eine Zahlungsfrist nachzusuchen". Die Geschäftsaufsicht soll neben einer Prüfung der gesamten Vermögenslage des Schuldners eine Sicherung der Gläubiger gegen Vermögensverschiebungen und Benachteiligungen zugunsten guter Freunde des Schuldners bewirken und den faulen Zahlern das Handwerk legen.

Aber den kleinen Kaufleuten und Gewerbetreibenden dürfte dieses gerichtliche Schutzmittel gegen böswillige Schuldner praktisch doch nicht viel nützen. Denn sie vermeiden es aus alter Erfahrung gern, gerichtliche Hülfe in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen. Entweder ist bei dem Schuldner nichts zu holen, weil er sich allen Zugriffen immer wieder zu entziehen weiß: dann hieße die prozessuale Inanspruchnahme des Gerichts nur, der schlechten Forderung noch gutes Geld nachwerfen — oder der Schuldner hat Geld und zahlt nach vielfältigen Mahnungen schließlich doch, dann hätte gerichtliches Vorgehen gegen ihn oft die unangenehme Folge, daß der also „gemaßregelte" Kunde aus Rache in seinem Bekanntenkreise dem Handwerker oder Krämer die Kundschaft abspenstig zu machen trachtet; in kleineren Städten ist solcher Boykott schon manchem Kleingewerbetreibenden verhängnisvoll geworden. Anderseits aber wünscht der Handwerker und Kleinkaufmann, der seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Lieferfirmen nicht nachkommen kann, selber, um seines geschäftlichen Rufes für die Zukunft willen, nach Möglichkeit ein gerichtliches Urteil von sich abzuwenden und der peinlichen und kostspieligen Geschäftsaufsicht auszuweichen. Er zieht, wenn irgend angängig, eine außergerichtliche Verständigung der Einmischung von Rechtsanwalt und Richter vor, und auch seinen Gläubigern wie seinen Schuldnern wird meistens mit einem Ausgleich an neutraler Stelle durch Vermittlung vertrauenswürdiger Sachverständiger und verschwiegener Amtspersonen besser gedient sein als mit einem offenen gerichtlichen Stundungsverfahren.

Diesem schon in Friedenszeiten vielfach hervorgetretenen Vermittlungsbedürfnis, das sich gegenwärtig, wo mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht durchzukommen ist, sondern das Notrecht der Stunde vielfach regiert, besonders scharf geltend macht, ist erfreulicherweise eine ganze Reihe gemeinnütziger Organisationen und amtlicher Korporationen in gedeihlichem Zusammenwirken zu genügen bemüht. Es sind **Einigungsämter** zwischen Gläubigern und Schuldnern bereits an verschiedenen Plätzen errichtet worden.

So sucht das Einigungsamt der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin (Neue Friedrichstr. 51) auf Anruf des Schuldners eine gütliche Bewilligung von Zahlungserleichterungen beim Gläubiger zu erwirken. Der Schutzverein der Berliner Bauinteressenten (Linkstr. 25) hat sich zu streng vertraulichen Verhandlungen mit den Gläubigern wie mit den Schuldnern bei Zahlungsstockungen auf dem Baumarkt erboten, um weiteren Kreditererschütterungen vorzubeugen. Die Handels- und die Handwerkskammer in Mannheim haben gemeinsam ein Einigungsamt zum Ausgleich der Interessen von Gläubiger und Schuldner errichtet und lassen durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht unter Heranziehung von sachverständigen Gutachten die Frage entscheiden, ob ein Anspruch auf Zahlungsaufschub berechtigt ist, falls der Gläubiger nicht ohne weiteres zu einer Verständigung bereit ist. Auch das Handwerksamt in Frankfurt a. M. hat es sofort übernommen, auf Ansuchen der Handwerker die außergerichtliche Bewilligung annehmbarer Zahlungsfristen für den Schuldner zu erzielen. Diesen Vorbildern sind viele andere Kammern gefolgt, zumal der preußische Handelsminister zur Nachahmung aufgefordert hat. Auch der „Kriegsausschuß für die Industrie" stellt sich zu ähnlichem Vermittlungsdienst zur Verfügung, und die vielfältigen Fachinteressentenverbände haben hier ebenfalls eine dankbare Aufgabe vor sich, deren Erfüllung wichtiger ist, als einseitige schroffe Konventionsnormen durchzusetzen.*)

Einige von diesen Einigungsämtern erklären es aber auch für eine Notwendigkeit, wenn eine Verständigung zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Zahlungsweise erzielt ist, nun auch für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen durch den Schuldner Sorge zu tragen und überhaupt zahlungsfähige Kunden zur Erledigung ihrer Verbindlichkeiten durch organisatorische Mittel nach Kräften anzuhalten. Damit vollziehen die Einigungsämter den Schritt zum **Einziehungsamt**, das das Odium und die Laufereien einer rechtzeitigen Beitreibung der Außenstände von Zahlungsscheuen dem Kleingewerbetreibenden abnimmt. Solche Einziehungsämter, wie sie für Handwerker bisher erst vereinzelt, z. B. in Euskirchen nnd Neisse, bestanden und von Hausbesitzervereinen gegenüber rückständigen Mietern in Berlin und in mitteldeutschen Städten errichtet sind, sollten jetzt allenthalben in Anlehnung an Handwerkskammern, Gewerbe- und Detaillistenvereine gegründet werden, um

*) Der Verband Münchener Großfirmen hat in seinem Vermittlungsausschuß und der Verband der Blusenfabrikanten in der sogenannten „Retouren-Zentrale" das Vergleichs- und Schiedsverfahren für die Kreise der Berufsgenossen ausgebildet. Von der Nutzanwendung des gleichen Prinzips neutraler Vermittlung zwischen Hausbesitzern und Mieteschuldnern bei den Magistraten, Rechtsauskunftsstellen und Hausbesitzer- und Mietervereinen mancher Städte hat die „Soz. Praxis" bereits berichtet. Neuerdings bricht sich dieses System zur Milderung der Mietenkrisis immer mehr Bahn.

unter Vermeidung der gerichtlichen Stundungs- und Geschäftsaufsichtsmaßnahmen, wie oben erwähnt, die Interessen des produktiven Mittelstandes in Zahlungsangelegenheiten erfolgreich wahrzunehmen und durch Beschleunigung der Rechnungseingänge von den leistungsfähigen, aber säumigen Schuldnern die Zirkulation in Handel und Wandel und damit die Neubildung wirtschaftlicher Werte zu beleben.

Von solcher Neubelebung hängt das Schicksal des Mittelstandes wie überhaupt der ganzen deutschen Volkswirtschaft in erster Linie ab. Natürlich kann selbst die beste Organisation des Kredit- und Zahlungswesens diese Belebung allein nicht bewirken; Kredit und Geld sind nur Mittel zum Zwecke der Produktion und der Betätigung der Erwerbskraft. Dieser Zweck aber ist ohne Auftragszuweisungen, ohne Angebot von Arbeitsgelegenheiten und Geltendmachung des Bedarfs auf dem Markte nur Schemen. Ihn mit Blut zu erfüllen durch Erteilung von Lieferungsaufträgen, durch Bestellungen von Behörden und Privaten, durch Fortsetzung einer vernünftigen Bedarfsdeckung und Geschmacksbefriedigung in allen Kreisen, ist und bleibt daher das A und O aller Kriegswirtschaftspolitik.*)

Mit Genugtuung ist es zu begrüßen, daß bei fast allen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden diese Einsicht jetzt Taten gezeitigt hat und Aufträge auf öffentliche Arbeiten in reichem Umfang erteilt werden. Daß der preußische Eisenbahnminister den ausführenden Firmen „in bezug auf die Stellung von Sicherheiten bei den Arbeits- und Lieferungs- usw. Verträgen auf Antrag weitestgehendes“ Entgegenkommen beweisen will, verdient als wesentliche Produktionserleichterung Erwähnung und sollte allenthalben Nachahmung finden. Hoffentlich gelingt es auch der Eisenbahnverwaltung, den privaten Güterverkehr in immer breiteren Gang zu bringen, damit ein glatter Kohlenabsatz möglich wird und die Zufuhr der bisher fehlenden Rohstoffe und Halbzeuge den Fabrikationsgewerben Impulse zu neuer Arbeit gibt und sie in Verfolg dessen auch wieder als Käufer auf den Markt treten läßt.

Durchdachte Beschaffung und Verteilung der Arbeit und gemeinnützige Regelung und Organisation des Kredit- und Zahlungswesens sind zur Zeit die Angelpunkte zur Förderung der auf sich selbst gestellten deutschen Volkswirtschaft und insbesondere auch derjenigen Politik, die unsern kapitalschwachen Mittelstand durch die Nöte des Krieges durchzusteuern vermag. Mit der Erhaltung des breiten Mittelstandes und seiner Kaufkraft sind aber die Arbeits- und Lebensmöglichkeiten des Arbeiterstandes vielfach so eng verknüpft, daß alle vorstehend besprochenen Fragen und Maßnahmen mittelbar auch ein wichtiges Kapitel Arbeitersozialpolitik bedeuten.

*) Eine erwägenswerte Anregung gibt hierzu die Stuttgarter Handelskammer, indem sie auf die zahllosen Pensionsfonds, Stiftungen usw., die an vielen Plätzen thesauriert sind und ihren Friedenszwecken jetzt oft wenig dienen können, verweist. Sie ließen sich, wenn nötig, unter Änderung der Satzungen, gegenwärtig für öffentliche Arbeits- und Wohlfahrtszwecke wirksam nutzbar machen. Viele Innungen haben bereits ihre Fonds mobil gemacht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur Notlage der Geistesarbeiter.

Von Helene Simon, Berlin.

Zu den Kriegsnöten, denen die „Soziale Praxis“ mit Rat und Tat entgegenwirken will, gehört, wie einige der letzten Kriegsnummern erweisen, auch die Not der Geistesarbeiter. In der Tat schwillt täglich die Zahl Privatgelehrter, Schriftsteller, Künstler, die der Krieg in eine wirtschaftlich schwierige, wenn nicht vernichtende, in eine seelisch schier unerträgliche Lage versetzt.

In einigen Gewerben kann man Maschinen für Friedensartikel auf die Erzeugung von Kriegsbedarf einstellen. Auf Strickmaschinen für feine Strumpfsorten werden mittels geringer Abänderungen grobe Kriegssorten hergestellt. Webstühle sind nicht in gleicher Weise anpassungsfähig. Wie steht es um die auf Friedensarbeit, auf Kulturzwecke eingestellten Menschenhirne? Nicht leicht ist die Umschaltung. Immerhin, es gibt eine vielseitige, weitverzweigte Kriegskultur, für die zahlreiche geistige Berufsarbeiter geeignet sind. Allein wir lesen es täglich: Das Netz freiwilliger Tätigkeit spinnt sich über alle deutschen Gaue. Und so sehr sie Zeuge freudigen und starken Opferwillens ist, so sehr verengt sie doch der gelernten und gelehrten Berufsarbeit den Lebensspielraum. Schon an und für sich sind Theoretiker und Künstler in einer schmerzlichen Lage. Grau und grauer erscheint angesichts des großen Lebenskampfes alle Theorie, blaß und blässer der Reiz der schönen Künste. Unsere eben noch gefüllten Hände sinken leer und schlaff hernieder. Müßig stehen viele, die sonder Rast, geschulte Bürger einer hohen Arbeitkultur, noch vor wenig Wochen schafften und wirkten am Webstuhl der Friedenszeit. — Dieser und jener Professor vertauscht den Lehrstuhl mit der Waffe. Unter den anderthalb Millionen Kriegsfreiwilligen ist die Zahl derer groß, die Griffel und Leier mit dem Schwert vertauschten. Wohl ihnen. Wohl auch jenen, die dem Wohlfahrtsdienst hier oder dort sich einreihen konnten. Ihnen blieb das Zuschauerleid jener erspart, denen Alter und Schwäche das Waffenhandwerk versagten, die jenseits der Werkstätten der öffentlichen und privaten Fürsorgetätigkeit, jenseits der festen und fest gebliebenen Anstellungen um ihre wirtschaftliche und sittliche Selbstbehauptung ringen.

Wohl ward das Einzeldasein unerheblich; die Empfindung davon ist fast geschwunden. Das Welterdbeben, das an den Grundvesten unseres materiellen und ideellen Daseins rüttelt, das Erleben der deutschen Einheit, der Überwindung aller Klassen- und Religionsgegensätze, allen Partikularismus und Individualismus durch den vaterländischen, durch den Staatsgedanken: das sind Geschehnisse von zugleich so elementarer und überelementarer Großartigkeit, daß man gern und gelassen für sie oder an ihnen stirbt. Allein nicht um das Sterben, sondern um das Leben handelt es sich hier. Das Sterben besorgt der Krieg sonder Auslese, wenn nicht vielmehr durch ein Hinwegraffen gerade vieler der Besten und Tapfersten.

Was können wir tun, um der Vernichtung geistiger Arbeit zu steuern, um den Verlusten an Schaffenskräften zu begegnen, die an erzwungener Untätigkeit verbluten? Lassen sich diese Kräfte nicht, wenn die nötige Vermittlung sich findet, zum großen Teil sofort oder in absehbarer Zeit, vorübergehend oder dauernd auf nationale Nutzwerte einstellen?

„Eine öffentliche Organisation für die Kräfteverteilung in den Kreisen der geistigen und leitenden Arbeit“, führt Professor Zimmermann in Nr. 46 der „Sozialen Praxis“ aus, „besitzen wir nicht, und doch tut hier Rat und Hilfe dringend not, denn es sind zu wertvolle Talente und Gaben, die da plötzlich ausgeschaltet sind.“

Auch bei der Besprechung über „Arbeitslosigkeit und freiwillige Hilfsarbeit“ im Bureau für Sozialpolitik (Soz. Pr. Nr. 47) hat man die Lage der „auf Erwerb angewiesenen Geistesarbeiter, Schriftsteller, Künstler, Privatgelehrter bedacht, die vor dem Nichts stehen. Wäre es nicht möglich, die Organisation zu schaffen, deren Fehlen Zimmermann feststellt? Etwa so, daß aus den bestehenden Berufsvereinen und Verbänden geistiger Arbeiter für Friedenszwecke ein Zentralausschuß zur Beratung und Arbeitsvermittlung während des Krieges gebildet würde? Eine solche Zentrale könnte der Zurückstellung freiwilliger Arbeiter dienen oder ihrer Eingliederung an Stellen, wo ehrenamtliche Hilfe am Platze ist. Namentlich aber der Beratung jener, die sich teilweise oder völlig, früher oder später aus ihrer Friedenstätigkeit geworfen sehen. Nicht immer wird die sofortige Verwendung erforderlich sein. Oft wird die Vorbereitung für eine bei Gelegenheit zu übernehmende Arbeit sich empfehlen. In vielen Fällen wird vor übereilten Beschlüssen, vor verfrühtem Verzagen zu warnen sein. Eine solche aus Krieg und Kriegsnot geborene Beratungs- und Vermittlungsstelle für geistige Arbeiter könnte ein bleibendes Element der Kriegskultur werden, ein Rotes Kreuz für die Verwundeten der freien Berufe. Manche Kraft könnte sie dem Vaterland, seiner Kriegs- und Friedenswirtschaft erhalten, die jetzt vor Scham über die eigene Entwertung hilflos untertaucht und vom Strom der Ereignisse hinweggespült wird.

Obst- und Gemüsesegen und Arbeitsverdienst.

Man schreibt uns von befreundeter Seite: Der deutsche Acker hat ebenfalls mobil gemacht und hilft Deutschland im großen Krieg. Die Getreideernte ist glücklich eingebracht; sie liegt bereits in den Scheunen und läuft zum Teil schon durch die Mahlgänge der Mühlen.

Jetzt gilt es, die Ernte des Herbstes einzubringen. Arbeitskräfte sind ausreichend vorhanden, schwieriger ist es in einzelnen Gegenden mit dem Transport vom Feld zum Hof und vom Hof zur Bahn oder zum Markt bestellt. Diese Schwierigkeiten sind aber, ohne daß besondere Maßnahmen im großen erforderlich sein werden, zu beheben. Größere organisatorische Aufgaben stellt jedoch die Frage der zweckmäßigen Verwertung des Ernte-

segens, namentlich der reichen, zum Teil überreichen Obst- und Gemüseernte. Durch das Kartoffeltrocknungsverfahren und die technisch dafür gut ausgerüsteten großen Anlagen wird unsere Kartoffelernte bis auf kleine Reste für die menschliche Nahrung und als Viehfutter gesichert werden können. Dem Obst- und Gemüsesegen stehen wir weniger vorbereitet und gut gerüstet gegenüber, trotz den Fortschritten unserer Konservenfabrikation und dem seit einigen Jahren sich ausbreitenden Bestreben, die Hausfrauen wieder zum „Einmachen" zu erziehen.

Jetzt ist die rechte Zeit für Gemeinden und Kreise, für landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften die emsige und unermüdliche Arbeit, die sie in den letzten Jahrzehnten geleistet haben, zu krönen und sie für das Vaterland in schwerster Stunde nutzbar zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß keine Frucht des Ackers nutzlos verkomme, daß, was nicht sofort verwertet werden kann, durch Einmachen oder Dörren zu „Dauerware" gemacht werde.

Diese Sicherung des Verbrauches bedeutet zugleich aber auch eine Belebung der Produktion. Einmachen und Dörren erfordert mannigfache Gestelle von einfachen Gläsern bis zu größeren Darren. Kann und soll nun der Einkauf der einfachen für den Hausgebrauch bestimmten Geräte den einzelnen überlassen werden, und soll sich hier die Tätigkeit der Gemeinden und Kreise, der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften auf die Unterweisung durch Wort und Schrift oder praktische Vorführung beschränken, so bleibt ihnen ein weites Feld praktischer Fürsorge für ihre Glieder und für Industrie und Handel in der Anschaffung und Bereitstellung der größeren und teueren Geräte. Haben ehedem unsere Gemeindebackhäuser gebaut, stellen heute landwirtschaftliche Genossenschaften ihren Genossen größere Maschinen leihweise zur Verfügung, so sollten sie jetzt daran gehen und größere Darren zum Trocknen von Gemüse oder Obst anschaffen und ihren Genossen und Gemeindebürgern reihum zur Verfügung stellen. Sie erhalten dann nicht nur ihren Dorfgenossen die Nahrung, sondern geben zugleich den städtischen Volksgenossen, den Fabrikanten und ihren Arbeitern, Verdienst und Lohn.

Gegen die Lohndrückerei bei Arbeiten für die Heeresverwaltung richtete sich eine öffentliche Kundgebung des Schneiderverbandes in Berlin am 1. September, an der ein Hauptmann vom Bekleidungsamt des Gardekorps teilnahm. Die Heeresverwaltung hat nämlich ein lebhaftes Interesse daran, daß die von ihr gezahlten guten Preise auch den Arbeitern zu einer anständigen Entlohnung verhelfen und nicht bloß den Unternehmern zu großen Kriegsprofiten dienen. Tatsächlich aber treiben einige Lieferfirmen eine schamlose Lohndrückerei, namentlich an den Arbeiterinnen, und die Lohnsätze der verschiedenen Firmen für dieselbe Arbeit zeigen oft eine widerspruchsvolle Verschiedenheit. Soldaten-Proviantbeutel zusammenzunähen entlohnt der eine mit 9 Pf. das Dutzend, also mit 75 Pf. das Hundert, der andere aber nur mit 55 Pf. das Hundert. Und dieser „andere" zahlt auch für die Näharbeit an Soldaten-Unterhosen nur 22½ Pf. das Stück. Immer haben die Arbeiterinnen von diesen Löhnen auch noch das Garn selber zu bezahlen. Bei Korbarbeiten für die Heeresverwaltung sind die Löhne, die sonst 2,25 M für das Stück betrugen, bereits hie und da unter 1 M heruntergedrückt. Dies und anderes kam in jener obigen Beratung zur Sprache, und es erregte bei den Arbeitern große Genugtuung, als der Vertreter der Heeresverwaltung deren gesunde Grundsätze darlegte, die in der Praxis von den Unternehmern oft leider durchkreuzt werden. Der Vertreter des Bekleidungsamtes betonte, daß die Heeresverwaltung alles tue, um das Zwischenmeistersystem zu beseitigen, und in ihren Verträgen mit den Arbeitgebern verlangt, daß sie die ortsüblichen Branchenlöhne zahlen. Die Preise sind von der Verwaltung so festgesetzt, daß diese Löhne in jedem Falle gezahlt werden können. Für alle Arbeiten, die in der Kriegszeit angefertigt werden, zahlt die Verwaltung sogar noch 20 v. H. mehr als im Frieden. Der Hauptmann verlas die einzelnen Sätze des Tarifs, die das Bekleidungsamt den Arbeitgebern zahlt. Die Verlesung wurde von der Versammlung mit Ausrufen der Überraschung begleitet, und in der Besprechung zeigte sich, daß die tatsächlichen Arbeitslöhne in allen angeführten Fällen sehr weit hinter den Tarifsätzen zurückblieben, ja oft kaum die Hälfte erreichen. Der Vorsitzende, Kunze vom Schneiderverband, dankte dem Vertreter des Bekleidungsamts für die Auskunft, aus der hervorgehe, daß die Behörden mit den Arbeitern zusammengehen in dem Bestreben, die unehrlichen Elemente auszuschalten und der ehrlichen Arbeit auskömmliche Löhne zu gewähren. Damit in allen Beschwerdefällen eine gerechte Lohnregelung erfolge, hat der Schneiderverband nunmehr den Vorsitzenden des Gewerbegerichts Magistratsrat v. Schulz gebeten, er möge die ihm von der Verbandsleitung benannten Firmen, welche niedrige Löhne zahlen, nach dem Gewerbegericht laden und den Oberkommandierenden in den Marken ersuchen, daß er einen Vertreter der Kommandantur zu diesen Verhandlungen entsende, wo dann die Höhe der Löhne, welche den Arbeitern zu zahlen sind, festgestellt werden sollen.

Die erste Sitzung eines derartigen „Kriegslohnamts" fand im Berliner Gewerbegericht unter Vorsitz des Magistratsrats v. Schulz am 5. September statt. Der Hauptmann v. Eßdorff wohnte als Vertreter des Oberkommandos in den Marken und des Kriegsbekleidungsamts vom Gardekorps bei.

Der Vorsitzende begrüßte die erschienenen Vertreter von zahlreichen Organisationen, Verbänden und Innungen Groß Berlins, wobei er betonte, daß ein gutes Einvernehmen von Arbeitgebern und Arbeitern heute doppelt notwendig sei. Leider seien aber Zwistigkeiten im Schneidergewerbe bei der Fertigung von Militärsachen entstanden, weil unzureichende Löhne gezahlt seien. Man solle nach den alten Worten: „Leben und leben lassen" handeln. Der Vertreter der Arbeiterorganisationen Kunze berichtete sodann über seine Beobachtungen, wonach Personen Militärlieferungen übernommen hätten, die nicht dazu geeignet gewesen wären. Sie hätten dann die Lieferungen weiter vergeben, woraus Mißhelligkeiten entstanden wären. Für Militärmäntel seien schließlich nur 3 bis 5 M Arbeitslohn gezahlt worden. Er beantragte, daß die von den Unternehmern zu zahlenden Arbeitslöhne für Militärlieferungen einheitlich festgestellt werden, wenn möglich vom Gewerbegericht, und sprach den Wunsch aus, daß in Zukunft Lieferungen nur an Arbeitgeber und Verbände vergeben werden, die ohne Zwischenmeister die Arbeit selbst ausführen lassen. Die Vertreter der Arbeitgeberverbände, Innungen usw. erklärten sich mit wenigen Ausnahmen mit den Anträgen einverstanden. Hauptmann v. Eßdorff erklärte, daß das Bekleidungsamt des Gardekorps es sicher mit Freude begrüßen würde, wenn alle preußischen Bekleidungsämter einheitliche Preise festsetzen würden. Die jetzigen Ungleichheiten seien auf örtliche Verschiedenheiten und die großen Anforderungen an die Bekleidungsämter zurückzuführen.

Man einigte sich schließlich dahin, einen kleineren Ausschuß mit der Ausarbeitung der Anträge und Wünsche zu beauftragen.

Die Beleihung von Hypotheken und die Gewährung von Personalkredit betrifft ein an die Kommunalverwaltungen gerichteter Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 19. August, der darauf hinweist, daß die Kommunen schon nach den bestehenden Vorschriften in der Lage sind, in besonderen Notlagen helfend einzutreten, da die Mustersatzungen für die öffentlichen Sparkassen in allen Provinzen der Monarchie sowohl die Hypothekenbeleihung wie die Gewährung von Personalkredit in mäßigen Grenzen gegen zwei Bürgen, eventuell unter wechselmäßiger Verpflichtung, als Geschäftszweig der öffentlichen Sparkassen vorsehen. Kommunalverwaltungen, welche von dieser Befugnis bisher keinen Gebrauch gemacht haben, müßten ernstlich prüfen, ob sie sich auch fernerhin diesem augenblicklich besonders stark hervortretenden Bedürfnisse weiter Interessentenkreise entziehen können. Soweit einzelne Kommunen ihre Sparkassenverwaltungen unmittelbar nicht für geeignet halten, diese Geschäfte zu übernehmen, gibt der Minister anheim, durch Gründung eigener kommunaler Anstalten helfend einzutreten. Da die Kommunen in der Lage sind, ihre Wertpapiere bei den staatlichen Darlehnskassen zu lombardieren, auch Wertpapiere ihrer Sparkasse zu diesem Zwecke anzuleihen, bietet die Beschaffung flüssiger Mittel für die Hypothekenbeleihung und den Personalkredit keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die von dem Minister zugelassene Anlegung von höchstens 5 v. H. der Spareinlagen in solchen Geschäften würde nach dem Stande der preußischen Sparkassen allein rund 500 Mill. Mark für solche Zwecke zur Verfügung stellen und wirklichen Notlagen voraussichtlich mit Erfolg abhelfen. Die Beleihung erststelliger Hypotheken bis zu einer Quote von etwa 10 v. H. des Grundstückswerts bietet hinsichtlich der Sicherheit keinerlei Bedenken. Andererseits sind auf dem Gebiete des Personalkredits gerade die Kommunalverwaltungen nach ihren Steuerunterlagen und der persönlichen Kenntnis ihrer örtlichen Organe, Bezirksvorsteher, Vertrauensmänner usw., in erster Linie in der Lage, die Bonität von Bürgen für kleinere Darlehnsbeträge richtig einzuschätzen.

Das sofortige Inkrafttreten des Konkurrenzklauselgesetzes, wenigstens soweit die Bestimmungen über den Wegfall des Gesetzes bei Kündigung durch den Arbeitgeber in Betracht kommen, erbitten die Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und der Verband reisender Kaufleute Deutschlands in einer an den Bundesrat gerichteten Eingabe. Nach dem neuen Gesetz wird nämlich das Wettbewerbsverbot bei Kündigung unwirksam, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher

Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung die zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu gewähren. Es ist zutreffend, daß durch ein solches zeitigeres Inkrafttreten dieser Bestimmungen von vielen Angestellten, die jetzt im Felde stehen, die Sorge um die Zukunft genommen würde. Allerdings müßte diesen Bestimmungen dann auch rückwirkende Kraft bis zum 1. August beigelegt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Gemeindehilfe im Kriege.

Der preußische Minister des Innern hat unter dem 28. August einen Erlaß an die Gemeinden herausgegeben, der zwar keine neuen Mittel und Wege weist, aber auf Grund der bisher vorliegenden Erfahrungen eine Zusammenstellung allgemein beachtenswerter Gesichtspunkte für die Linderung der wirtschaftlichen und sozialen Wunden, die der Krieg schlägt, versucht. Als eine sozialpolitische Urkunde dieser ernsten Tage sei der Erlaß darum im Wortlaut hier verzeichnet.

Auf den mannigfachen Gebieten, auf denen sich während der Dauer des Kriegszustandes die Notwendigkeit, helfend einzugreifen, bereits ergeben hat und in Zukunft in zweifellos noch größerem Maße ergeben wird, fallen den Gemeinden die wichtigsten Aufgaben zu. Selbst insoweit als das Reich oder der Staat die finanziellen Lasten zu tragen haben, können sie bei der Ausführung ihrer Maßnahmen der Mithilfe der Gemeinden nicht entbehren. Darüber hinaus liegen den Gemeinden eigene Pflichten ob, für die sie auch finanziell aufzukommen haben. Die vornehmste Pflicht ist das Eintreten für alle infolge des Krieges hilfsbedürftigen Personen, das sich als Ausfluß des Armenrechts darstellt, das aber in den jetzigen Zeitverhältnissen weder rechtlich noch praktisch unter dem engen Begriff der Armenpflege in die Erscheinung treten darf. Es wird dafür zu sorgen sein, daß die Gemeinden für alle infolge des Krieges hilfsbedürftig werdenden Personen — mögen sie im bisherigen Sinne als Arme oder als Kranke oder als Arbeitslose usw. zu betrachten sein — eine aus dem Rahmen der gewöhnlichen Armenpflege völlig heraustretende Kriegswohlfahrtspflege üben. Rechtlich werden dadurch alle Folgen die mit dem Bezug von Armenunterstützung verbunden sind, auch außerhalb des Reichsgesetzes vom 15. März 1909 beseitigt; sachlich eröffnet sich eine erwünschte Beweglichkeit in der Art und dem Umfang der Zuwendung, die nicht an die engen Grenzen der Armenpflege gebunden ist: einerseits wird es nötig sein, den Begriff der Hilfsbedürftigkeit weit zu fassen, auf der anderen Seite müssen in den Kreis der zu Unterstützenden auch Personen einbezogen werden, die das Odium der Armenhilfe nicht auf sich nehmen würden.

Die in den einzelnen Gemeinden hervortretenden Bedürfnisse, deren Befriedigung in das Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege fällt, werden sich naturgemäß örtlich sehr verschieden gestalten. Es muß darauf verzichtet werden, von hier aus allgemein reglementierend einzugreifen. Nur darauf sei hingewiesen, daß eine Vermehrung der Zahl der Obdachlosen unbedingt zu vermeiden ist. Die Gewährung barer Unterstützung zur Ermöglichung der Mietezahlung wird sich im allgemeinen nicht empfehlen, vielmehr ist eine direkte Einigung der Kommunen mit den Vermietern vorzuziehen. Es ist anzunehmen, daß diese, angesichts der Unmöglichkeit, die Wohnungen anderweitig zu vermieten, zu einem Entgegenkommen gegenüber den Kommunen eher als gegenüber dem einzelnen Mieter geneigt sein werden. Es wird sich hier die Überlassung der Wohnung zu einem Teile des bisherigen Mietszinses, zum mindesten bis dem Wirte eine anderweite Vermietung gelingt, erreichen lassen, wenn ihm die Gemeinde wenigstens den pünktlichen Eingang dieser verringerten Miete verbürgt. Besondere Aufmerksamkeit wird auch dem Schlafstellenwesen in den Großstädten zuzuwenden sein. Auch hier ist die Erhaltung der bisherigen Unterkunft in gleicher Weise zu erstreben. Im übrigen werden leerstehende Wohnungen, außer Betrieb befindliche Fabrikräume, Herbergen zur Heimat, Wanderarbeitsstätten u. dgl. der Beseitigung der Obdachlosigkeit dienstbar gemacht werden müssen.

Das wirksamste Mittel gegen Obdachlosigkeit bleibt natürlich in allen Fällen die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten. Indem ich in dieser Richtung im allgemeinen auf meine Erlasse vom 21. August und vom 25. August d. J. verweise, hebe ich nochmals besonders den Gesichtspunkt hervor, daß es wesentlich darauf ankommt, möglichst viel Personen einen wenn auch nur bescheidenen Verdienst zu erhalten. Sehr unzweckmäßig wird es daher sein, wenn seitens der Kommunen größere Lieferungen nur in einer Losung vergeben werden. Das Submissionsverfahren hat unter den jetzt geltenden Gesichtspunkten besondere Bedenken gegen sich. Auswüchse des gewerblichen Lebens, wie sie im finanziellen Interesse der Kommunen wesentlich durch das Submissionsverfahren beseitigt werden sollen, sind gegenwärtig kaum zu befürchten. Wo sie gleichwohl auftreten sollten, sind in den wirtschaftlichen Gesetzen, die das Reich aus Anlaß des Krieges erlassen hat, äußerstenfalls in dem Inhalt der militärischen Kommandogewalt genügende Bekämpfungsmöglichkeiten gegeben.

Vielfach sind wirtschaftliche Schwierigkeiten darauf zurückzuführen, daß die Bevölkerung sich im Irrtum über den Einfluß des Kriegsausbruchs auf vertragliche Verpflichtungen, insbesondere auch hinsichtlich der Mietszahlung, befindet. Hier wird eine allgemein verständliche Belehrung von Nutzen sein über die allgemeine Rechtslage und den Inhalt der wirtschaftlichen Kriegsgesetze, insbesondere der Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August d. J., betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens vom 8. August d. J., über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung vom 18. August d. J.

Allgemein wird sich die Wohlfahrtspflege besser und wirksamer als durch Hergabe von Barmitteln auf dem Wege der Naturalleistung üben lassen. Dies wird besonders dann möglich sein, wenn die Kommunen ihre Arbeit in engem Anschluß an diejenige der freiwilligen Liebestätigkeit bringen. Darauf, daß insbesondere in den lokalen Instanzen die Wohltätigkeitsbestrebungen sich nicht zersplittern dürfen, sind die Landräte und Bürgermeister mit Nachdruck hinzuweisen.

Ein beachtenswertes Beispiel für die praktische Wohlfahrtspflege bieten die vom Roten Kreuz in Berlin ins Leben gerufenen Bürgerspeisehallen, in denen Bedürftige für 10 Pf. ein nahrhaftes Mittagbrot erhalten. Es wird sich empfehlen, daß Kommunen, die derartige Unterstützungen in größerem Umfange zu gewähren haben, sich zwecks Einrichtungen von Speisehallen mit den Organisationen der freiwilligen Liebestätigkeit in Verbindung setzen und alsdann, unter entsprechender Herabsetzung der baren Unterstützung, die Verpflegung der notleidenden Bevölkerung durch Ausgabe von Speisemarken sicherstellen. Die Gewährung der Speisemarken wird, je nach dem Grade der Bedürftigkeit, unentgeltlich oder gegen Bezahlung erfolgen können. Es ist hierbei nicht ausgeschlossen, den Preis in geeigneten Fällen so festzusetzen, daß er zur Deckung der Selbstkosten ausreicht. Da erfahrungsgemäß die einheitlich organisierte Verpflegung größerer Menschenmassen weit billiger durchzuführen ist, als dies im Einzelhaushalt möglich ist, so werden hierdurch zahlreiche Familien eine wesentliche wirtschaftliche Erleichterung erfahren, ohne daß den Kommunen Unkosten entstehen. Soweit sich Organisationen zur Einrichtung der Hallen gegen Gewährung angemessener Zuschüsse nicht bereit finden, würde die Errichtung der Speisehallen gegebenenfalls unter Benutzung von Gebäuden, die im Zusammenhange mit dem Kriegszustande außer Verwendung stehen, unmittelbar durch die Kommunen in Frage kommen. Die erzielten Ersparnisse werden voraussichtlich recht erheblich sein. So beträgt z. B. der Durchschnittspreis für die gesamte Tagesbeköstigung in größeren staatlichen Anstalten, die mit entsprechenden Kücheneinrichtungen versehen sind, nur 40 bis 42 Pf. Hierfür wird geliefert: 1. täglich 550 Gramm Brot, 2. morgens 1/2 Liter Kaffee (von 10 Gramm Rohkaffee), 3. 3/4 bis 1 Liter Mittagssuppe (Bohnen, Erbsen, Linsen, Graupensuppe mit Kartoffeln und Fettung), 4. nachmittags 1/2 Liter Kaffee, 5. abends 1/2 Liter Suppe (Mehl-, Reis-, Kartoffelsuppe).

Bei weitherziger Übung der Kriegswohlfahrtspflege in dem dargelegten Sinne ist zu hoffen, daß es den Gemeinden gelingen wird, ohne allzu große finanzielle Belastung Nahrung und Obdach für alle ihre Angehörigen dauernd sicherzustellen, ohne daß ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht nötig wird.

Ein städtisches Wohlfahrtsamt in Trier ist für allgemeine Fürsorgezwecke und zur Entlastung der Armenverwaltung errichtet worden. Ihm sind die amtliche Vormundschaft, die Säuglingsfürsorge, die Fürsorge für Lungenkranke, die Trinkerfürsorge, die Verwaltung eines Walderholungsheims und die Geschäfte der Vereinigung für öffentliche und private Wohltätigkeit übertragen worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die freiwillige Weiterversicherung sämtlicher Kriegsteilnehmer ist von den Arbeitgebern der bei der Textilkrankenkasse versicherten Betriebe in Gera durchgeführt worden, damit den Familienangehörigen der zu den Fahnen einberufenen Versicherten die Anwartschaft auf die Familienunterstützung erhalten bleibt, und zwar erfolgt die Weiterversicherung in der Lohnstufe, der die Versicherten bei dem Austritt aus der Beschäftigung angehört haben; die gesamten Kosten tragen die Arbeitgeber. Derartige soziale Hilfsaktionen können gar nicht hoch genug veranschlagt werden, sei es daß die Weiterversicherung wie hier durch die Arbeitgeber oder wie in dem Sp. 1326 mitgeteilten Fall durch die Gemeinden erfolgt. — Wir haben neulich schon darauf hingewiesen, daß, wenn jetzt noch Arbeitgeber

oder Gemeinden eine solch allgemeine Weiterversicherung der im Feld stehenden Versicherten durchführen wollen, es erforderlich sei, daß dann der Bundesrat solchen Zahlungen rückwirkende Kraft beilegt, da ja nach § 313 RVO. die Anzeige von der freiwilligen Mitgliedschaft oder die Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgen muß. *Wir glauben bestimmt, daß, falls der Bundesrat eine solche Verordnung erläßt und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung zur Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer auffordert, dieser Aufruf bei vielen Gemeinden und Arbeitgebern, die ja erforderlichenfalls hierbei zusammenwirken können, nicht ungehört verhallen wird.* Die Mittel dazu sind vorhanden.

Die Kriegsfürsorge der Landesversicherungsanstalten wurde auf einer am 31. August im Reichsversicherungsamt unter Vorsitz von dessen Präsidenten Dr. *Kaufmann* besprochen. Hiernach sollen die Landesversicherungsanstalten berechtigt sein, zur Bekämpfung der Schäden, die aus der wirtschaftlichen Notlage weiter Kreise der Bevölkerung drohen, bis 5 v. H. des Buchwerts ihres Gesamtvermögens (nach dem Stande vom Jahre 1913) zu verwenden. Da die Landesversicherungsanstalten zurzeit über ein Vermögen von rund zwei Milliarden verfügen, können demnach mehrere hundert Millionen Mark für die Kriegswohlfahrtspflege verwendet werden. Die Mittel der Landesversicherungsanstalten sollen zunächst den beteiligten eigenen Anstaltsbezirken zugute kommen. Es ist aber auch vorgesehen, daß für einzelne besonders schwer betroffene Gebiete, wie für Ostpreußen und Elsaß-Lothringen, die übrigen Versicherungsanstalten unterstützend eintreten können. Bei den Fürsorgemaßnahmen der Landesversicherungsanstalten sollen auch weiter die Bedürfnisse des Roten Kreuzes berücksichtigt werden. Auch hier sollen die örtlichen Bedürfnisse in den einzelnen Anstaltsbezirken im Vordergrunde stehen, daneben soll aber auch allgemeinen Aufgaben des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

Eine öffentliche Kriegsversicherung für Groß Berlin will der Provinzialverband Brandenburg zur Erleichterung der Vorsorge für die Hinterbliebenen gefallener Krieger nach dem Nassauer Muster (vgl. Sp. 1325) ins Leben rufen. Es soll hierdurch Gelegenheit geboten werden, das Leben der Einberufenen während des Krieges ohne die oft geforderte übermäßig hohe Prämie zu versichern oder versichern zu lassen. Die eingezahlten Summen nebst einem Zuschuß des Provinzialverbandes sollen nach Beendigung des Krieges unter die Hinterbliebenen der Gefallenen verteilt werden.

Die Anteilscheine, von denen nicht mehr als 20 erworben werden dürfen, lauten auf 10 *M*. Man hofft, unter Zugrundelegung der Verluste des Jahres 1870/71, für jeden Anteilschein mindestens 250 *M* an die Hinterbliebenen auszahlen zu können, also im Höchstfalle 5000 *M* (für 20 Anteilscheine). Falls den Kriegsteilnehmern selbst die Erwerbung von Anteilen nicht möglich sein sollte, so wird ihren Angehörigen empfohlen, aus Sparguthaben oder sonstigem Einkommen eine solche Versicherung zu erwerben. Falls eine Familie über keine Barmittel verfügt, sind Sicherheiten, Vorschüsse von Gemeinschaftsverbänden oder freiwillige Bürgschaften von zahlungsfähigen Freunden und Wohltätern bis zur Höhe von fünf Anteilscheinen zugelassen. Die Satzungen geben der Verwaltung das Recht, allen Erfordernissen der Billigkeit weitgehend Rechnung zu tragen. Mit der Durchführung der Organisation für Groß Berlin ist der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, für die Provinz die Provinziallebensversicherungsanstalt Brandenburg, beide Berlin W 10, Viktoriastraße 20, beauftragt.

Ähnliche Kriegsversicherungen sind außer in Nassau, Hessen, der Rheinprovinz und Westfalen auch im Regierungsbezirk Kassel im Anschluß an die Kurhessische Landeskreditkasse, in der Provinz Hannover, im Königreich Sachsen und in Bayern in Aussicht genommen. Die hier damit befaßten Körperschaften sind zugleich fast durchweg die Träger der öffentlichen Lebensversicherung in diesen Landesteilen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Der Umfang der Arbeitslosigkeit in der Kriegswirtschaft wird auf der einen Seite oft unterschätzt und das daraus entspringende Elend vielfach noch nicht ernst genug genommen; auf der anderen Seite aber laufen auch übertriebene Schätzungen um, die von vielen, vielen Millionen Arbeitslosen reden. Diese Übertreibungen sind politisch fast ebenso gefährlich wie die Unterschätzung der Arbeitslosigkeit, da sie auf die Organisation der Arbeitslosenfürsorge verwirrend und lähmend wirken und in urteilslosen Kreisen leicht Hoffnungslosigkeit erzeugen können. Darum verdient eine Betrachtung der „Magdeburgischen Zeitung" vom 19. August 1914, die auch von der amtlichen „Berliner Korrespondenz" verbreitet wird, Beachtung, weil sie die durch die Arbeitsverschiebung und den Kräfteausgleich in der Kriegswirtschaft (vgl. den Leitaufsatz in der „Soz. Praxis" vom 13. August 1914) sich vollziehenden Veränderungen auf dem Wirtschafts- und Arbeitsmarkt mit einigen runden statistischen Angaben zu beleuchten sucht.

„Die augenblicklich so scharfe Senkung der Arbeitsgelegenheit wird sehr bald überwunden werden. Das ist nicht etwa nur eine Vermutung, sondern eine sich auf die Struktur der erwerbstätigen Bevölkerung in Deutschland gründende Überzeugung. Glücklicherweise ist diese Struktur noch recht gesund. Im Jahre 1907 wurden in der *Warenherstellung* 26,18 Millionen Erwerbstätige gezählt. Davon entfielen auf die *Rohstoffgewinnung* 16,18 Millionen oder 61,80 v. H. der Erwerbstätigen. Die Erwerbstätigen gehören ihrer Mehrzahl der *Landwirtschaft* an. Auf die *Weiterverarbeitung der Rohstoffe* entfallen 10 Millionen oder 38,20 v. H. aller Erwerbstätigen. Und zwar gehören dem Nahrungs- und Genußmittelgewerbe 1,24 Millionen Erwerbstätige an, so daß für die *Gewinnung der Nahrungs- und Genußmittel* nach Ausscheidung der übrigen Rohstoffgewinnung insgesamt 16,56 Millionen Erwerbstätige oder 63,2 v. H. tätig sind. Diese Summe Erwerbstätiger kann und muß während des Krieges von diesem wichtigsten Teile der Warenherstellung weiter beschäftigt werden. In den übrigen Teilen der Warenherstellung geht allerdings die Arbeitsgelegenheit mehr oder weniger stark zurück. Für die Herstellung und den Betrieb des Produktions- und Verteilungsapparats waren 2,92 Millionen Erwerbstätige beschäftigt, für die Erstellung und Einrichtung der Bauten 3,11, für die Herstellung der Bekleidung 2,65 und für sonstige Zwecke 0,94 Millionen Erwerbstätige. Selbst unter der Annahme, daß die Arbeitsgelegenheit in diesen Teilen noch stärker als um die Summe der mobilgemachten Erwerbstätigen zurückgehen sollte, würde noch immer eine erhebliche Ableitung von Arbeitskräften in die Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe einschließlich der Landwirtschaft übrig bleiben. Stärker dagegen ist die Arbeitsgelegenheit in der Warenverteilung mit 4,43 Millionen Erwerbstätigen betroffen. Auf das Handelsgewerbe einschließlich Gast- und Schankwirtschaften, Musik, Theater, Schaustellungen usw. entfallen 3,02, auf das Verkehrsgewerbe einschließlich der Eisenbahnen und der Post 1,41 Millionen Erwerbstätige. Auch von hier aus können Überleitungen in andere Gruppen, vor allem in die Gruppe der Nahrungs- und Genußmittel erfolgen.

Man berücksichtige also, daß von den 30,61 Millionen Erwerbstätigen viele Millionen durch die Mobilmachung für die Dauer des Krieges aus der Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind, daß die aus der Gruppe Nahrungs- und Genußmittel Ausgeschiedenen nicht nur ersetzt werden können, sondern bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden müssen, wenn die Verproviantierung der Bevölkerung gewährleistet werden soll. Hier bleibt die Arbeitsgelegenheit so groß wie früher, die Zahl der Erwerbstätigen ist aber nicht ausreichend. Den Ersatz kann man aus den anderen Gruppen beschaffen, so daß in den letzteren einer weiter um sich greifenden Arbeitslosigkeit mit Erfolg entgegengewirkt werden kann. Geht man hier planmäßig und bei Zeiten vor, so kann man getrost in die Zukunft blicken."

Der Gedankengang dieser statistischen Betrachtung ist im allgemeinen richtig. Freilich haben sich die Zahlen seit der Zählung von 1907 bis heute noch weiter stark nach der Seite der Industrie und des Handels verschoben. Ferner berücksichtigen sie nicht, daß wir dem Herbst und Winter entgegengehen, also den Jahreszeiten, in denen die Landwirtschaft zahlreiche Arbeitskräfte freisetzt, und daß weite Gebiete der Rohstoffgewinnung infolge der Verkehrshindernisse und des Mangels an *geschultem* Personal ihren Betrieb nicht im alten Umfange fortsetzen können. Dazu treten die Absatzschwierigkeiten infolge der Einschränkung und Kaufkraftschwächung der weiterverarbeitenden Industrien, denen die Kundschaft im In- und Auslande entzogen ist. Daß die Genußmittelgewerbe volle Weiterbeschäftigung haben werden, ist leider auch ein Irrtum. Ferner drängen auf den Arbeitsmarkt jetzt zahllose Arbeitskräfte aus den „freien Berufen", für deren Fachleistungen jetzt keine ausreichende Nachfrage besteht, und die bisher meist nur in Haus und Familie tätigen Frauen der einberufenen Wehrmänner. Endlich ist in obiger Übersicht die eine halbe Million „Lohnarbeiter wechselnder Art" nicht berücksichtigt. Andererseits freilich ist wohl fast eine Million Ausländer, die in Deutschland bisher Brot und Verdienst hatten, einschließlich der ausländischen Wanderarbeiter, infolge der Mobilmachung der Auslandsstaaten aus dem deutschen Arbeits- und Stellenmarkt genommen worden. Irgendwelche auch nur angenäherte Schätzungen des Arbeitslosenheeres sind angesichts dieser Verhältnisse völlig ausgeschlossen. Und schließlich würde neben der Gesamtziffer für Deutschland vor allem auch ihre räumliche Ver-

teilung auf die verschiedenen Städte und Industriegebiete ausschlaggebend sein, denn gerade die Häufung der Arbeitslosen an einzelnen Punkten ist das Bedenkliche.

Eine genauere statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit wäre nur durch besondere Zählungen von Haus zu Haus möglich — eine schwierige und in Friedenszeiten kostspielige Unternehmung, die allerdings jetzt bei dem Überangebot von freiwilligen Hilfskräften aus gebildeten Kreisen billiger gelöst werden und manchen Gelehrten, die sich gegenwärtig „überflüssig" fühlen, eine gemeinnützige Aufgabe verschaffen könnte. Bei allgemeinerer Durchführung der Arbeitslosenunterstützung müßte diese Aufgabe jedenfalls gelöst werden. *)

Die statistischen Mitteilungen des „Arbeitsmarkt-Anzeigers" über den Andrang der Arbeitslosen an den Arbeitsnachweisen liefern, wie die amtlichen Herausgeber selbst entschieden betonen, gar keinen Anhalt für den Umfang der Arbeitslosigkeit, sondern bilden im günstigsten Falle Gradmesser für die Verschiebungen des Arbeitslosendruckes.

Die Nr. 7 des „Arbeitsmarkt-Anzeigers" vom 3. September 1914 kann die Meldungen von 353 Arbeitsnachweisen zusammenstellen, während im Jahre 1913 rund 750 Arbeitsnachweise mit regelmäßiger öffentlicher Berichterstattung in Deutschland bestanden. Die entfernt von Berlin gelegenen Arbeitsnachweise kommen wegen der bisherigen schlechten Postverbindungen für den zweiwöchentlich erscheinenden „Anzeiger" mit etwaigen Berichten meist zu spät. Die nach dem Stande vom 29. August sich ergebenden 159 886 „überschüssigen Arbeitsgesuche" bedeuten überdies nur die von den einzelnen Arbeitsnachweisen als örtlich oder provinzial „nicht unterbringbar" gemeldeten Arbeitsuchenden, also keineswegs alle Arbeitslosen, sofern für diese sich in Reichweite des einzelnen Arbeitsnachweises voraussichtlich noch Arbeitsgelegenheit finden wird. Wenn für Berlin insgesamt 47 200 überschüssige Arbeitsgesuche (denen nur 145 „unbesetzbare offene Stellen" gegenüberstanden) berichtet werden, so läßt ein Vergleich dieser Ziffer mit der von den Gewerkschaften Berlins (bereits für Mitte August) geschätzten Arbeitslosenziffer von 100 000 einen ungefähren Schluß auf die verhältnismäßige Bedeutung jener Überschußziffern des Anzeigers zu **). Sie dürften in den Großstädten und Industriegebieten oft nur ein Drittel oder die Hälfte der beschäftigungslosen Lohnarbeiter darstellen. Berücksichtigt man ferner, daß nur aus rund 350 Orten Meldungen vorliegen und daß die ganze Masse der beschäftigungslosen technischen und kaufmännischen Privatbeamten, der Kleingewerbetreibenden und freien Geistesarbeiter nicht in diesen Arbeitsnachweisen erscheinen, so darf man die Mindestzahl der Arbeitslosen in Deutschland, auf die die Fürsorge und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit allerwenigstens zugeschnitten werden muß, nicht unter einer Million ansetzen. Ob sie tatsächlich nicht sehr viel höher ist, entzieht sich vorläufig jeder Schätzung.

Die Stellungslosigkeit unter den kaufmännischen Angestellten in Berlin wird in einer im „Berl. Tagebl." veröffentlichten Statistik zusammenfassend dargestellt. Danach sind die Mahnungen der öffentlichen Handelsvertretungen und der Presse, möglichst alles kaufmännische Personal zu halten, nicht fruchtlos geblieben, die Entlassungen haben in Groß Berlin nicht den allseits befürchteten Umfang angenommen, und auch am 1. Oktober, der ein Prüfstein für das Nationalbewußtsein und die kaufmännische Disziplin der Firmeninhaber bilden wird, werden voraussichtlich die Entlassungen weit hinter den Befürchtungen der Angestellten zurückbleiben. Allerdings sind die weiblichen kaufmännischen Angestellten wesentlich härter betroffen. „Die größere weibliche Stellungslosigkeit ist natürlich kein Zufall. Sie beruht in erster Linie darauf, daß von den 36 000 in fünf Verbänden organisierten männlichen kaufmännischen Angestellten etwa 8600 dadurch dem Arbeitsmarkt entzogen worden sind, daß sie unter den Fahnen stehen. Sie ist ferner darin begründet, daß weibliche Angestellte meist auf solche Posten berufen werden, deren Einziehung bei Einschränkung des Geschäfts am nächstliegenden ist." Bei dem Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, der in Groß Berlin über 20 000 Mitglieder zählt, waren am 31. Juli, also vor Ausbruch des Krieges, als stellungslos gemeldet 1007 Angestellte. Diese Zahl war am 1. September auf 3262 gestiegen, beträgt jetzt 3435 und wird voraussichtlich noch weiter steigen. — Im Zentralarbeitsnachweis hat sich die Zahl der stellungsuchenden weiblichen kaufmännischen Angestellten von 25 im Juli auf 1074 am 1. September erhöht. Hier wird eine ziemlich erhebliche Zunahme der Entlassungen zum 1. Oktober erwartet, da bereits jetzt von einer Reihe von Firmen dem Nachweis Listen über die ultimo August erfolgten Kündigungen eingereicht worden sind. — Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands, der Männer und Frauen aufnimmt, hatte Anfang August 110 weibliche stellungslose Mitglieder. Bis zum 2. September hatte sich deren Zahl auf 130 erhöht. — In dem nur 500 Mitglieder zählenden Handlungsgehilfinnenverein Berlin sind jetzt über 100 Stellungsuchende eingeschrieben gegen 30 vor Ausbruch des Krieges. Während hiernach die Gesamtzahl der stellungslosen weiblichen kaufmännischen Angestellten 4566 beträgt, beläuft sich die Zahl ihrer männlichen Kollegen nur auf 1916, die sich auf den Verein für Handlungscommis von 1858, den Verband deutscher Handlungsgehilfen, den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, den Verein junger Kaufleute und den Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands verteilen. Der Verein der deutschen Kaufleute hatte eine Statistik nicht übersandt.

Die städtische Arbeitslosenversicherung in Freiburg i. Br. ist kürzlich abgeändert worden. Demgemäß sollen in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März künftig zunächst Barunterstützungen in Höhe von 70 Pf. je Tag und Person gewährt werden; für je ein Kind erhöht sich die Unterstützung um 10 Pf. den Tag bis zum Gesamtbetrage von 1 *M*. Notstandsarbeiten werden nur für den äußersten Fall und von einem späteren Zeitpunkte an als bisher vorgesehen. Die Zuschüsse an die Gewerkschaftsmitglieder und Sparer werden auf 70 v. H. (seither 50 v. H.) erhöht; für Kinder ebenfalls auf den Kopf 10 Pf. mehr bis 1,70 *M*. Die Änderungen treten am 1. November 1914 in Kraft. Ob auch unter dem Kriegsdruck diese Unterstützungseinrichtung so, wie geplant, durchgeführt werden kann, bleibt abzuwarten.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Berufliche und freiwillige Krankenpflege. Aus den Kreisen des weltlichen Krankenpflegepersonals dringen Klagen an die Öffentlichkeit, daß das Rote Kreuz geschulte Pfleger und Pflegerinnen zurückweist, während im Helfer- und Helferinnendienst ehrenamtliche Kräfte verwandt werden, die in aller Eile eine gänzlich ungenügende Ausbildung erfahren haben und dadurch eher ein Hemmschuh in der Arbeit als eine Hilfe sind. Es besteht leider in Friedenszeiten ein gewisser Gegensatz zwischen den durch strengere Regeln gebundenen kirchlichen Rote Kreuz-Schwestern einerseits und den sog. weltlichen Pflegerinnen andererseits. Aber in Kriegszeiten darf dieser Gegensatz wahrhaftig nicht zur Geltung kommen, sondern einzig und allein die Befähigung zum Pflegeberuf muß ausschlaggebend sein.

Es wäre wünschenswert, daß jede berechtigte Klage in dieser Hinsicht mit genauesten Angaben über Lazarett und Pflegerinnen der obersten Leitung des „Roten Kreuzes" mitgeteilt würde, denn dort besteht der ernste Wille, erkannten Mißständen entgegenzuwirken. Der stellvertretende Militärinspekteur, Herzog zu Trachenberg Fürst von Hatzfeld, hat infolge solcher Klagen bereits sämtlichen Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege ein Schreiben zugehen lassen, sie möchten darauf achten, daß in erster Linie die bereits im Frieden zur Unterstützung des Kriegssanitätsdienstes zugelassenen staatlich anerkannten Schwestern (Rote Kreuzschwestern, Diakonissen- und Ordensschwestern), dann in zweiter Linie die übrigen staatlich anerkannten Vollschwestern, soweit sie sich dazu eignen, zugelassen werden, und erst wenn solche nicht vorhanden sind, Hilfsschwestern, ausnahmsweise auch Helferinnen zur freiwilligen Krankenpflege gewonnen werden.

Auch ein anderer von manchen Stellen des Roten Kreuzes begangener Fehler ist nicht der Zentralleitung zur Last zu legen. Es war von einigen Mutterhäusern des „Roten Kreuzes" bei der Aufnahme von Schwestern zur Kriegskrankenpflege diesen zur Bedingung gemacht worden, aus ihrer Berufsorganisation auszutreten. Wie jedoch in dem Verbandsblatt der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen ausdrücklich mitgeteilt wird, handelte es sich bei diesen Vorstößen gegen das Koalitionsrecht lediglich um unberechtigte Maßnahmen ört-

*) Über die Technik solcher Arbeitslosenzählung wird die „Soziale Praxis" den sehr lehrreichen Bericht des Leiters der jüngsten Budapester Zählung veröffentlichen.

**) Aus Hamburg sind 21 719 überschüssige Arbeitsgesuche gemeldet, während das Hamburger Gewerkschaftskartell Ende August allein 19 560 arbeitslose Gewerkschaftsmitglieder zählte. Im Buchdruckerverband sind bereits am 15. August unter 59 000 befragten Mitgliedern 14 952 (25 v. H.) Arbeitslose gezählt worden. In manchen Gewerkschaften machen die Arbeitslosen bis zu 50 v. H. der Mitglieder aus, so beim Holzarbeiter- und beim Glasarbeiterverband, ja, wenn man hier die Einberufenen abzieht sogar 2/3 der Daheimgebliebenen. Dabei sind die mit verkürzter Arbeitszeit oder in halber Schicht Arbeitenden noch nicht berücksichtigt.

licher Einrichtungen des „Roten Kreuzes", während von der Zentralleitung des „Roten Kreuzes" aus niemals eine solche Bedingung gestellt worden ist. Auch die seltsame Vorschrift, daß die freiwilligen Pflegerinnen ihre Schwesternkleidung zu hohen Preisen von einer bestimmten Frau General So und So beziehen müßten und sie nicht auf billigerem Wege selber anfertigen dürften, ist infolge öffentlicher Beschwerde widerrufen worden.

Volkserziehung.

Richtige Sparsamkeit in der Führung des Einzelhaushalts ist in der Kriegszeit ein recht wichtiges Mittel, um mit den vorhandenen Lebensmitteln möglichst lange auszukommen. Der Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege Arbeiterwohl (Vorf. Franz Brandts, M.-Gladbach) hat in einem Aufruf an die Stadt- und Landgemeinden die Bitte gerichtet, ihre Volksschulküchen für kurze, praktische, den Bedürfnissen der Familie angepaßte hauswirtschaftliche Kurse zur Verfügung zu stellen und solche Kurse durch die Hauswirtschaftslehrerinnen unter Beihilfe von praktischen Hausfrauen mehrere Male täglich abhalten zu lassen, wofür die Rohstoffe unentgeltlich zu liefern wären. Um möglichst viele im Unterricht zu erreichen, werden die Kurse vorläufig auf 8 bis 10 maligen Besuch zu beschränken und nur nahrhaftere und zugleich billigere Rezepte durchzuarbeiten sein; vor allem müßte der Lebensmitteleinkauf besprochen werden. Den Landkreisen wird empfohlen, ihre Wanderkurse aus landwirtschaftlichen Gegenden in solche mit gewerblicher Beschäftigung zu verlegen und dort in gleicher Weise zu wirken. Ebenso wird angezeigt, daß auch die Berufsvereine der Arbeiterinnen, kaufmännische Gehilfinnen und Beamtinnen ihre Kurse den Zeitverhältnissen anpassen können und daß die Industriellen in ihren Speiseanstalten und Kochschulen der augenblicklichen Lage in gleicher Weise Rechnung tragen werden.

Jugendpflege während der Kriegszeit. Im „Ratgeber für Jugendvereinigungen", den die Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgibt (August 1914), bespricht Dr. Hertha Siemering die Aufgaben der Jugendpflege während des Krieges und betont, daß „die Jugendpflege während des Krieges nirgends aufgegeben werden darf". Es käme also darauf an, die Lücken in den Reihen der Jugendpfleger, die durch die Mobilmachung entstanden sind, zu schließen, damit kein Nachlassen in der Arbeit eintritt. Ferner müssen die Organisationen nach Kräften aufrechterhalten werden. Alle Jugendheime sollen geöffnet bleiben, und in den Vereinsveranstaltungen sei dafür Sorge zu tragen, „daß über aller Not und Schwere, über sittlichen und wirtschaftlichen Gefahren, die auch ihnen der Kriegszustand bringt und bringen wird, dennoch den Jugendlichen die Größe der Zeit zum bereichernden Erlebnis werde".

Aus einer Reihe von Vereinsberichten in der gleichen Nummer des „Ratgebers" ist ersichtlich, wie die verschiedenartigsten Vereine bemüht sind, ihren Aufgaben während der Kriegszeit gerecht zu werden. Bei den männlichen Jugendlichen überwiegt jetzt die militärische Vorbereitung, wie sie in dem auf Sp. 1334 Mitgeteilten angeregt wird. Der Schwerpunkt aller Pflege der weiblichen Jugend liegt im Augenblick in der Fürsorge für die arbeitslosen Mädchen. Wichtigste Aufgabe der Jugendpflegerinnen ist es, ihren Schutzbefohlenen beim Aufsuchen sich etwa neu erschließender Arbeitsgelegenheiten zu helfen, bei dauernder Arbeitslosigkeit aber die Bedürftigen an die Stelle zu weisen, wo sie Unterstützung finden können, und nach Möglichkeit Unterstützung für sie zu erwirken.

Eine Hilfsschule für gescheiterte Angehörige geistiger Berufe hat Leonhard Rosenthal in Paris im Jahre 1911 gegründet; sie wurde mit 12 Schülern eröffnet. Durch reichliche Zuwendungen und durch wohlbedachte Einrichtungen hat Rosenthal ihre Tätigkeit im Laufe der letzten Jahre dermaßen erweitert, daß die Zahl der Zöglinge sich bereits auf 140 belief, und daß man sich auf einen Zulauf von annähernd 800 einzurichten begann. Der Hauptvorzug der Schule liegt in ihrem Grundsatze, daß sie an Stelle des geistigen Wissensstoffes, von dem die Besucher meist übergenug mit sich bringen, ohne etwas Brauchbares damit anfangen zu können, ihren Pfleglingen praktische Fertigkeiten in mehr technisch gerichteten Berufen vermittelt, um ihnen so für das Leben zu einer gesicherten Existenz zu verhelfen. Die Erfolge sind befriedigend. Es gibt bisher keinen Schüler, der nicht nach Beendigung der Schulzeit (nach 7 Monaten) durch Empfehlung des Direktoriums und durch eigene Tüchtigkeit wieder emporgekommen wäre. Und das will viel heißen bei einer Altersschichtung der Zöglinge, die zwischen 20 und 60 Jahren schwankt. Man nimmt die durch das Leben mürbe gemachten und im Charakter gefestigten Besucher der Rosenthalschule gern für allerlei Posten, wo es sich mehr um Verläßlichkeit und Ausdauer als um besondere Kunstfertigkeiten handelt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Eisenbahn-Fahrterleichterungen für Arbeiter während des Krieges. Der Ausbruch des Krieges hat für zahlreiche Industrien Betriebseinschränkungen und Einlegungen von Feierschichten gebracht, die es den Arbeitern vielfach unmöglich machen, die Arbeiterrückfahrkarten in der bisherigen Weise zu benutzen. Mit Rücksicht hierauf ermächtigt ein Erlaß des preußischen Eisenbahnministers vom 21. August die Königlichen Eisenbahndirektionen, von der Ausführungsbestimmung (unter A 2 (8) auf Seite 10 des Personen- und Gepäcktarifs Teil II), wonach Arbeiterrückfahrkarten auch für andere Tage mit Genehmigung der Eisenbahndirektionen ausgegeben werden können, überall da Gebrauch zu machen, wo dies im Interesse der Arbeiter notwendig ist. Es ist aber Bedacht darauf zu nehmen, daß die eingeräumten Vergünstigungen, wenn das Bedürfnis hierzu verschwindet, alsbald wieder zurückgenommen werden. Die Freifahrt für die Erntehilfsarbeiter, die durch die besonders gebildeten Organisationen den Landwirten zur Verfügung gestellt werden, wird auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatsbahnen bis Ende Oktober zur einmaligen Reise nach der Arbeitsstelle und zurück gewährt bleiben. Die Organisationen, die diese Hilfe vermitteln, sind bekanntlich die dem Verbande deutscher Arbeitsnachweise angehörigen öffentlichen oder gemeinnützigen Arbeitsnachweisanstalten und die unter Mitwirkung staatlicher Behörden ins Leben gerufene „Erntehilfe" in Berlin. Arbeitsnachweisanstalten vermitteln die Berufsarbeiter, die „Erntehilfe" die freiwilligen Helfer anderer Stände, die nun hoffentlich sich von dieser Arbeit zurückgezogen haben.

Die von den Arbeitsnachweisanstalten entsandten Berufsarbeiter erhalten für die Hinfahrt und die Rückreise Fahrkarten 4. Klasse und, soweit die 4. Klasse nicht verkehrt, Karten 3. Klasse verabfolgt, die zur geraden Fahrt von der Abgangs- bis zur Zielstation gelten.

Für die von der „Erntehilfe" entsandten Aushilfskräfte werden besondere dreiteilige Ausweise eingeführt, die ohne weiteres zur freien Fahrt berechtigen. Das mittlere Blatt enthält die Anweisung für den Erntehelfer und den Stempel oder eine sonstige Bescheinigung der Landwirtschaftskammer und einer Zweigstelle der „Erntehilfe".

Eisenbahnertagungen. Am 4. und 5. Juli tagte in Crailsheim der neue (christliche), am 11. und 12. Juli in Mühlacker der alte (Hirsch-Dunckersche) württembergische Eisenbahnerverband. Beide Verbände lagen bis zum Kriege in erbitterter Fehde. Die Mitgliederzahl des neuen Verbandes beträgt 4436; der alte wird zwischen 7000 und 8000 Mitglieder haben. Die beiden Organisationen haben jetzt eine schwierige Zeit hinter sich; im neuen Verband ist eine innere Erneuerung durch Streichen vieler fauler Beitragszahler herbeigeführt worden, während der alte Verband noch unter früherer Mißwirtschaft seiner Leitung leidet. Die Verhandlungen beider Verbände beschränkten sich im wesentlichen auf innere Angelegenheiten; von Berufsfragen kamen Arbeiter- und Beamtenrecht, Kleider- und Wohnungsfragen, Arbeitszeit, Anstelluung mit Wiederverwendung, Einteilung der Lohn- und Ortsklassen usw. zur Sprache. Der alte Verband lehnte einen Antrag auf Abtrennung der Organisation von dem Verbande der deutschen Gewerkvereine (H.-D.) ab.

Der Verband Deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter (Sitz Berlin, früher Trier), der keiner der großen Gewerkschaftszentralen angeschlossen ist und etwa 100000 Mitglieder zählt, glaubt ebenfalls der Sache der Eisenbahner am besten zu dienen, indem er scharfe Trennungsstriche gegen die anders Organisierten zieht. Auf seiner Hauptversammlung (Hamburg, Mitte Juni) besorgte das Generalsekretär Riedel in einem Vortrag über „Unsere Stellung innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung". Er rückte zunächst von der Sozialdemokratie, den Deutschen Gewerkvereinen, den konfessionellen Vereinen und den Gelben ab, um dann in einem „offenen Wort über die christlichen Gewerkschaften", denen der Verband früher nahe stand, temperamentvolle Vorwürfe gegen diese Richtung zu erheben. Insbesondere warf Riedel ihr vor, sie versuche, auf Schleichwegen in Regierungskreisen Freunde zu gewinnen, ihr Verhalten schade dem ethischen Empfinden des Volkes, und der Reichskanzler sei auch davon betört worden. Nötig sei in Wahrheit eine unabhängige vaterländische Arbeiterbewegung. Von den übrigen Beratungen des Verbandstages sei ein Vortrag über die sozialpolitischen Wünsche der Eisenbahner erwähnt; gewünscht wurde eine sich in den Grenzen des Erreichbaren bewegende Sozialpolitik, insbesondere soziale Ausführung der Versicherungsgesetze; ferner: Herabsetzung der Altersgrenze in der Altersversicherung auf 65 Jahre, höhere Leistungen der Arbeiterpensionskassen bei den preußisch-hessischen und Reichsbahnen; den Wünschen der Altpensionäre sei nachzukommen durch Erhöhung des staatlichen bezw. Reichszuschusses von 1/6 auf 1/4 der Beiträge zu diesen Kassen, falls die versicherungstechnische Bilanz die Erhöhung der Sätze in den Rententafeln nicht gestatte. Eine Entschließung drückte auch das Bedauern aus, daß der Reichstag bei Beratung der RVO. die von der Regierung vorgesehenen Sonderversicherungsämter abgelehnt habe; das habe die Lage der Eisenbahner wesentlich verschlechtert. Ein anderer Vortrag betraf das Arbeitsprogramm des Verbandes; die Verbandsarbeit soll sich jetzt besonders der Lohnfrage und dem Ausbau des Erholungsurlaubs zuwenden; ferner sollen Rechtsschutz und Wohlfahrtseinrichtungen des Verbandes ausgebaut und seine Mitglieder durch Verbandsblatt, Lehrschriften, Bildungskurse usw. kulturell gehoben werden. Ein Vortrag über das Staatsarbeiterrecht erklärte ein solches für nötig, weil die Beamten für den Verzicht auf die Selbsthilfe wichtige Rechte und Vergünstigungen als Ersatz genössen, während die Staatsarbeiter zwar auf die Selbsthilfe verzichteten, andererseits aber keine ausreichende Entschädigung dafür hätten. Endlich betrafen zwei Vorträge Außenstehender die Boden- und Wohnungsfrage in ihrer Bedeutung für die staatlichen Bediensteten und die Volksversicherung.

Wohnungswesen.

Die Notstandsmaßnahmen zugunsten von Mietern und Vermietern, die an sehr vielen Orten in den verschiedensten Formen eingerichtet worden sind, scheinen sich im allgemeinen gut zu bewähren, wenn auch namentlich in manchen Arbeiterblättern lebhaft darüber geklagt wird, daß die Zahl der unsozial denkenden, ja hartherzigen Hausbesitzer sehr groß ist.*) Manche Hausbesitzerorganisationen arbeiten dabei ebensogut wie die paritätisch zusammengesetzten Ausschüsse unter Leitung von Gemeindebeamten. Besonders anerkennenswert ist die Tätigkeit des bereits Sp. 1287 rühmlichst hervorgehobenen Münchener Grund- und Hausbesitzervereins, dessen Kriegsausschuß erneut darauf hingewiesen hat, daß die völlige Stundung der Mieten bei den vom Kriege besonders hart betroffenen Familien zwecklos erscheine, da der Hausbesitzer keine Miete erhält und der aus dem Kriege zurückkehrende Mieter eine unbezahlbare Schuldenmasse vorfindet. Es empfehle sich deshalb, nach reiflicher Prüfung jedes einzelnen Falles die Miete so weit als möglich zu ermäßigen, nicht aber die Zahlungspflicht ganz oder zeitweise aufzuheben. Der Vorsitzende des Kriegsausschusses dieses Vereins machte bei der neuerlichen Erörterung dieser Fragen die sehr zutreffende Bemerkung: „Wenn die Hausbesitzer jetzt nur so viel Einnahmen erzielen, um ihre vordringlichsten Ausgaben decken zu können, dürfen sie wohl zufrieden sein; selbst wenn sie einige tausend Mark einbüßen, sind sie noch lange nicht so schlimm daran wie jene Hausbesitzer an der Ost- und Westgrenze des Reiches, deren Häuser zusammengeschossen werden." In sehr vielen Gemeinden hat sich die Praxis herausgebildet, daß die Gemeindeverwaltung zwar aus Gemeindemitteln Unterstützungen gewährt, hieran aber die Bedingung knüpft, daß diese gemeindlichen Unterstützungen zum Mietzinszahlen verwendet werden müssen. Solche allgemeinen Anweisungen erscheinen nicht unbedenklich. Man kann sich ohne weiteres klar machen, wohin eine schematische Regelung solcher Fragen führt, zumal wenn die Gemeinde (beispielsweise Zwickau) bekannt macht, daß diejenigen, die von den städtischen Zuschüssen zur Reichsunterstützung die Wohnungsmieten nicht bezahlen, gewärtigen müssen, daß ihnen vom städtischen Zuschuß soviel gekürzt wird, daß der Mietzins gedeckt wird. Wie viel dann zum Lebensunterhalt für viele Familien übrig bleibt, wird in den Arbeiterblättern an einzelnen Beispielen gezeigt. Wenn hierbei Zahlen wie 17 Pf. für die Person und den Tag herauskommen, so heißt das doch nichts anderes, als daß die Geschäfte der Hausbesitzer in einseitigster Weise von den Gemeinden besorgt werden. Gewiß muß die Miete nach Möglichkeit gezahlt werden, aber es ist eine falsche Politik, den Hausbesitzer einseitig vor dem Mieter zu bevorzugen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat es deshalb z. B. Düsseldorf abgelehnt, einen Teil der gezahlten Unterstützungsgelder für die Miete zurückzuhalten, da dies ungesetzlich sei. Dagegen leistet die Stadt in den Fällen, in denen sich die Unterstützten grundsätzlich weigern, Miete zu zahlen, die Unterstützung in Sachgütern. In sehr beachtlicher Weise wird hier, um einen vernünftigen Ausgleich zu schaffen, in Schöneberg verfahren. Hier wird in jedem einzelnen Falle das den Frauen zur Verfügung stehende Haushaltsgeld erörtert und dabei besprochen, was davon — nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Sachverpflegung — bei sparsamster Wirtschaft geleistet werden kann; alles übrige erhält dann der Hauswirt. Damit wird den Interessen beider Teile in gleichmäßiger Weise Rechnung getragen. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die Gemeinden, die bisher hauptsächlich die Interessen der Hauswirte vertreten haben, sich daran erinnern, daß in der gegenwärtigen Zeit die Bevölkerung vor allem in der Lage sein muß, leben zu können, d. h. ein Dach über dem Haupte und soviel zum Essen zu haben, daß sie ohne Gefahr für eine allgemeine Unterernährung und für ein Herabsinken der Volksgesundheit über die jetzige schwere Zeit hinüberkommt. Und wenn es den einzelnen Gemeinden schwer wird, die Mittel hierfür ohne weiteres bereitzustellen, so soll sie systematisch die wirtschaftlich besser Gestellten hierzu heranziehen, damit diese dringendste Aufgabe von ihnen erfüllt werden kann. Auf der anderen Seite muß ein besonderer Rettungsdienst für die kleinen Hausbesitzer einsetzen, um diese in Massen vor dem Zusammenbruch zu bewahren und diese Katastrophe von den Hausbesitzern auf andere Kreise weiter wirken zu lassen. Als zweckmäßigstes Verfahren erscheint es bisher, mit den Hausbesitzern von vornherein, wenn bedürftige Mieter nicht zahlen können, über einen Mietnachlaß durch städtische Vertrauensleute zu verhandeln und dann die Unterstützten zur Zahlung dieser verkürzten Miete anzuhalten (vgl. Sp. 1351).

*) Der Kommandant von Borkum hat bereits das „patriotische und wahrhaft menschenfreundliche" Verhalten eines solchen Hauswirts, der noch dazu Arzt ist, öffentlich an den Pranger gestellt und der Garnisonälteste von Frankfurt a. M. hat in einem Schreiben an die Stadt die gleiche Maßnahme angedroht. Als Nötigung muß es bezeichnet werden, wenn Breslauer Hauswirte von den Frauen der Kriegsteilnehmer verlangen, daß sie nunmehr neben dem Manne den Mietsvertrag unterschreiben sollen, und wenn der Hauswirt den Frauen, die sich dagegen sträuben, einfach kündigt.

Eine besondere Frage des Mietrechts, die gegenwärtig besonders dringlich ist, ist inzwischen und zwar in zwei entgegengesetzten Urteilen entschieden worden, die Frage nämlich, ob ein Mietprozeß auch dann zu unterbrechen ist, wenn die Ehefrau des zur mobilen Armee Gehörigen den Vertrag mitunterzeichnet hat. Während das Amtsgericht Breslau diese Frage verneint und entschieden hat, daß in einem solchen Falle die Frau verklagt und verurteilt werden könne — hier bleibt den Betroffenen dann nichts anderes übrig, als die Aussetzung der Zwangsvollstreckung zu beantragen — hat das Amtsgericht Rostock entschieden, daß die Aussetzung des Verfahrens durch sinngemäße Anwendung des § 3 des Gesetzes vom 4. August zum Schutze der infolge des Krieges in Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen auch für solche Ehefrauen zu gelten habe. Es erscheint deshalb nötig, daß der Bundesrat in diesem Sinne im Interesse solcher Gesamtschuldner eingreift, da es zweifelhaft ist, ob in Fällen dieser Art die Aussetzung der Zwangsvollstreckung einen genügenden Schutz bietet.

Literarische Mitteilungen.

Alle neuerschienenen Bücher, die der Schriftleitung zugesandt werden, werden hier verzeichnet. Die weitere Besprechung einzelner Schriften, hier oder im Hauptteil der „Sozialen Praxis", behält sich die Schriftleitung vor.

Die gesamten Vorschriften, betreffend I. Die Unterstützung von Familien der (infolge Mobilmachung usw.) in den Dienst eingetretenen bezw. zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. II. Die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer. III. Die Aufwands-Entschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne; mit allen Ausführungsverordnungen, Vollzugs-Erlassen und ausführlichen Erläuterungen, nach neuestem Stande. Für Staats- und Gemeindebehörden bearbeitet von C. Mathos, Großh. Oberverwaltungssekretär. Karlsruhe 1914. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. Preis M. 1.80 kart.

Obwohl dies übersichtlich und erschöpfend zusammengestellte Werkchen hauptsächlich die badischen Vollzugsvorschriften berücksichtigt, dürfte es sich auch zum Gebrauch in den übrigen Bundesstaaten eignen, da es sich lediglich um die Ausführung reichsgesetzlicher Bestimmungen handelt.

Frauenarbeit und Familie. Von Emund Fischer, M. d. R. Berlin, Julius Springer. 1914. 1 M.

Der Verfasser sucht aus inländischen und ausländischen Statistiken heraus die Ansicht zu begründen, daß die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen nur eine „vorübergehende Erscheinung" sei, daß mit steigendem Wohlstand der Völker eine Zurückdrängung der eheweiblichen Berufsarbeit und eine Befestigung des Familienlebens eintrete und daß alle Sozialpolitik dahin gerichtet sein müsse, die Entwicklung in diesem Sinne zu beeinflussen. Das Streben der Frauen nach den höheren geistigen Berufen brauche durch diese Entwicklung nicht berührt zu werden, da in den gut bezahlten, aus Neigung ergriffenen Berufen weniger gesundheitliche und sittliche Nachteile aus der Verbindung von Beruf und Ehe erwachsen als bei der schlecht bezahlten Industriearbeiterin.

Die neuen Aufgaben der deutschen Krankenfürsorge unter der RVO. vom 5. Juli 1912. Von Dr. Otto Bolz. Nach einem in der ordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Berlin gehaltenen Vortrage. Mit einem Anhange: Wie muß unser Volk den Richtgebrauch der Zahnbürste büßen? Dezember 1913. Berlin 1914. Max Roster.

Luxus und Verantwortlichkeit. Von Dr. phil. Maria Maresch-Jezewicz (Studentenbibliothek, 21. Heft). M. Gladbach 1914. Volksvereins-Verlag G. m. b. H. 40 Pf. 53 S.

Leitfaden für eine Deutsche Religion auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Ein Entwurf von Ludwig Reuner. München 1914. Selbstverlag. 49 S. 60 Pf.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W. Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 17. September 1914. Nummer 51.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 4 Mark.

Schriftleitung: Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30. Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Verlag: Duncker & Humblot, München und Leipzig.

Inhalt.

Beiträge zur Ernährungsfrage unseres deutschen Volkes

Von Dr. med. Georg Bonne, Klein-Flottbeck.

Eine der wichtigsten und zugleich eine der schwierigsten Fragen, die unsere deutsche Nation in dieser Zeit des Weltkriegs, der uns von verbrecherischen Feinden aufgezwungen worden ist, zu lösen hat, ist unstreitig die Frage der Ernährung unserer Nation. Seltsam hat es sich gefügt, und fast mutet es wie die Schickung einer höheren Macht an, wenn man sieht, wie in diesem Jahre, bei dem das große Rußland uns zum Kriege zwang, dort eine völlige Mißernte herrscht, während wir in Deutschland von Nord bis Süd und Ost bis West eine selten ergiebige Ernte hatten. Eine Ernte, die wir, trotzdem fast unsere gesamte Mannschaft ins Feld rücken mußte, dank einer vorzüglichen, aus dem Stegreif geschaffenen Organisation zum weitaus größten Teile längst eingebracht haben. Aber angesichts der Hunderttausende von Gefangenen, die wir jetzt schon, zu Beginn des Feldzugs, machen, gewinnt die Frage der Ernährung und Nahrungsversorgung für unsere Nation doppelte Bedeutung. Denn wenn uns auch keineswegs sämtliche Zufuhren abgeschnitten sind, so wird doch die Nahrungszufuhr aus anderen Ländern eine erheblich beschränkte sein. Schon deswegen, weil ein Teil der Länder, die uns sonst mit Nahrungsmitteln versorgen, mit uns in offenem Kriege liegen. Es ist daher in hohem Maße anerkennenswert, daß nicht nur die Zivilbehörden, sondern auch die Militärbehörden schon jetzt die Bewohner darauf aufmerksam machen, haushälterisch Früchte und Gemüse nach Möglichkeit zu konservieren oder erstere als Dörrobst zu verwerten, um auch für die Zeit eines verlängerten Krieges gegen Not und Mangel geschützt zu sein.

Der Erlaß des obersten Kriegsherrn zu Beginn der Mobilmachung, daß bis auf weiteres auf allen Bahnstrecken des Deutschen Reiches keinerlei berauschende Getränke ausgeschänkt werden dürfen, und die außerordentlich wohltuende Wirkung dieser Maßregel, die vorzügliche Disziplin unserer Truppen bei der Mobilmachung, ihre von einem brüllenden Patriotismus freie hellodernde Begeisterung, der oft geradezu sprühende Humor, mit dem sie hinauszogen in den Krieg, hat dem Schnaps- und Bierphilister zur Genüge vor Augen geführt, daß es sehr wohl ohne die üblichen Getränke geht. Diese Frage ist augenblicklich aber für uns als Nation von allergrößter Bedeutung. Wer kann heute sagen, wie lange der Feldzug dauert? Wer kann heute sagen, wieviele Hunderttausende Gefangene und auf wie lange wir diese noch in unseren Grenzen ernähren müssen? So ist nicht zuviel gesagt, wenn ich den Satz ausspreche, daß jeder Zentner Kartoffeln, jeder Zentner Roggen und Gerste heutzutage einen nationalen Wert hat für die Ernährung unserer Nation sowohl wie für die der zahlreichen Kriegsgefangenen. Ich halte es für eine Pflicht sämtlicher Regierungen, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort Hand auf sämtliche Getreide- und Kartoffelmengen zu legen, die in den Brauereien und Brennereien lagern. Selbstverständlich müssen diese Mengen den Brennern und Brauern zum üblichen Werte vergütet werden. Bier und Schnaps brauchen wir nicht, aber Nahrungsmittel, Brot, brauchen wir dringend, und es würde einem unverzeihlichen Frevel gleichkommen, diese dringend notwendigen Nahrungsmittel jetzt noch zu dem zumindest überflüssigen Getränk verbrennen und verbrauen zu lassen *).

*) Die „Soziale Praxis" hat bereits in Nr. 47 (vom 20. August) verwandten Gedanken in dem Aufsatz „Mäßigkeit, Kriegstüchtigkeit und Nahrungsfürsorge" Raum gegeben, jedoch müssen wir den schroffen Vorschlägen des Verfassers, jegliche Korn- und Kartoffelverwertung zur Alkoholerzeugung zu verbieten, ernste sozialwirtschaftliche Bedenken entgegenstellen, so lange nicht nachweislich Brotmangel unserem Lande droht. Dieser Nachweis, der allein durch die angeordnete amtliche Bestandsaufnahme der Lebensmittel- und Rohstoffvorräte zu erbringen wäre, ist bisher nicht geliefert, im Gegenteil sprechen sich verschiedene landwirtschaftliche Fachleute dahin aus, daß unsere Roggen- und Kartoffelernte ausreicht. Das Verbot der Fruchtverwertung in Brennereien würde uns nach der bisherigen Erfahrung 2,7 Millionen t Kartoffeln, d. h. 5 v. H. des Gesamtvorrats, und etwa 365 000 t Getreide, d. h. wenig über 1 v. H. des Vorrats für Futter- und Speisezwecke ersparen helfen. Diese geringe Ersparnis wäre gleichwohl nicht zu verachten, wenn wir nicht die Spirituserzeugung notwendig für technische und industrielle Zwecke außer für Trinkzwecke brauchten, zumal so lange der Benzinmangel für Explosionsmotore besteht und der Ersatzstoff Benzol wegen der Störung des Koksofenbetriebs nicht rasch genug gewonnen werden kann. Das ist ein wichtiger Grund, die Brennereien nicht gänzlich still zu legen. Vor allem aber würde eine Außerbetriebsetzung der Brennereien und gar erst der Brauereien eine so tiefeingreifende Störung jener Gewerbezweige bedeuten, die verhältnismäßig noch gut gehen, eine derartige Verwirrung auf dem Geschäftsmarkt und im Kreditwesen an-

Welche außerordentliche Bedeutung dieser Ernährungsfrage unserer Nation auch von seiten der Regierung beigemessen wird, zeigt der nachfolgende Bericht über die Besprechung im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu München über die Frage der Fleischversorgung während des Krieges. Er scheint mir so wertvoll, auch für die Verhältnisse im übrigen deutschen Vaterlande, daß ich es für meine Pflicht halte, auf den bedeutsamen Bericht des Landesinspektors für Tierzucht Oberregierungsrat Dr. Attinger ausführlich aufmerksam zu machen. Zu dieser Besprechung waren unter dem Vorsitze des Kgl. Ministerialrats von Braun die Vertreter des bayerischen Landwirtschaftsrats, der Zentralstelle für genossenschaftliche Viehverwertung in Bayern und ihrer Unterorganisationen, des Viehhandels, des bayerischen Städtetags und mehrere Zuchtinspektoren geladen.

Dr. Attinger führte (nach der „Pfälz. Rundschau" vom 16. August) aus, daß aus allen Regierungsbezirken eine gute bis sehr gute Heuernte berichtet werde, daß die Grummeternte zum Teil schon begonnen habe, die Roggenernte größtenteils bereits gut eingebracht sei. Die Weiden stünden sehr gut, die Kartoffelernte werde voraussichtlich eine der besten der letzten 40 Jahre werden und auch die Rüben versprächen ein sehr gutes Ernteergebnis. Die Grundlagen für eine intensive Entwicklung der gesamten Viehzucht seien daher in hohem Maße gegeben. Was die vorhandenen Viehbestände anlange, so könne von einer sehr erfreulichen Steigerung gesprochen, ja sogar eine Überfüllung der Stallung in manchen Bezirken festgestellt werden. Dies ergebe sich aus den Viehzählungen der letzten Zeit und dem seit Monaten die Nachfrage weit übersteigenden Angebot von Nutz- und Schlachtvieh. Bayern stehe heute hinsichtlich der Verhältniszahlen zur Bevölkerung an der Spitze im Reiche und bezüglich der Schweine werde es nur von Preußen übertroffen. Das gesteigerte Angebot sei am deutlichsten aus den Zutriebszahlen zu den Schlachthöfen der Großstädte zu entnehmen. So seien in München im ersten Halbjahr 1913: 41 049, 1914: 48 183 Rinder, 1913: 110 353, 1914: 114 516 Kälber; 1913: 148 270, 1914: 166 883 Schweine aufgetrieben worden. Ähnlich sei die Steigerung in Nürnberg, Augsburg und Würzburg gewesen. Daß Bayern unbeschadet seiner eigenen Ernährung Vieh an andere Bundesstaaten abgeben könne, beweise der Umstand, daß aus dem Viehhof in München im ersten Halbjahr 1913: 8671, 1914: 16 232 Rinder; 1913: 4858, 1914: 5222 Kälber; 1913: 10 534, 1914: 13 262 Schweine ausgeführt worden seien. Ähnlich sei es in anderen Städten gewesen.

Das Überangebot habe einen flauen Geschäftsgang zur Folge gehabt. Wegen der verminderten Rentabilität habe ein Rückgang der Viehhaltung einzutreten gedroht. Infolge der Einberufungen zum Kriege und der Unruhen, die der Krieg mit sich bringt, sowie der vermehrten Nachfrage nach Fleisch liege die Gefahr nahe, daß eine Verminderung unserer Viehbestände eintreten könne, die von unheilvollsten Folgen für Heer und Bevölkerung begleitet sein würden und der unter allen Umständen entgegengearbeitet werden müsse. Die Viehhaltung müsse nicht nur weiter betrieben werden, sondern sei nach Möglichkeit noch zu verstärken. Einer kopflosen Verschleuderung der Viehbestände sei daher mit allen zu Gebote stehenden Maßnahmen vorzubeugen.

Dr. Attinger schlug erstens als Maßnahme zur Hebung des Futterbaues und der richtigen Einteilung der Futtervorräte vor: vor allem mit den Vorräten möglichst haushälterisch umzugehen, insbesondere da mit einer Einfuhr von Futtergetreide aus dem Auslande während des Krieges nicht zu rechnen sei. Durch richtige Zusammensetzung der Futterrationen könnten die zur Zucht bestimmten Tiere in entsprechendem Ernährungszustande gehalten werden, eine Überernährung, die einen Kapitalverlust bedeute, müsse unter allen Umständen vermieden werden. Das anfallende Stroh solle, wenn irgend möglich, zur Fütterung verwendet werden und als Ersatzmittel zum Einstreuen. Durch Ansaat von Senf und Stoppelrüben sowie durch rechtzeitige Verfütterung des gebauten Mais könne auch Futter für den Winter gespart werden. Eine Ausnützung der Kartoffel- und Rübenernte sei im Interesse der Schweinezucht und -mast dringend anzuraten. Eine Vermehrung der vorhandenen Kartoffeltrockenanlagen sei zur Gewinnung von Futter nur zu empfehlen. Auch Spreu, besonders Roggen- und Weizenspreu, ebenso Wiesenklee und Luzernheu, Bucheckern, Eicheln, Roßkastanien, Abfallobst usw. könnten als Beifutter für Schweine verwendet werden.

Er empfahl zweitens zum Zwecke des Fortbetriebs der Zucht die Erhaltung der besten männlichen Zuchttiere und der leistungsfähigsten Muttertiere. Hier erwachse den Gemeinden, zu deren Obsorge die Haltung der Bullen und Eber gehöre, eine wichtige Aufgabe, die von den Zuchtverbänden unterstützt werden müsse. Daß unter den obwaltenden Umständen an die männlichen Zuchttiere ein milderer Maßstab angelegt werden müsse, lasse sich nicht vermeiden. Der Kälberaufzucht müsse gesteigerte Sorgfalt zugewendet werden; alle gesunden Kälber seien nach Möglichkeit aufzuziehen, der Kalbfleischgenuß müsse nach Möglichkeit eingeschränkt werden und durch Kälbervermittlungsstellen, insbesondere im Allgäu, einer Verschleuderung der Nachzucht entgegengewirkt werden. Die Abgabe halb ausgemästeter Schweine müsse vermieden werden; sie bedeute eine Verschwendung von Kapital und Fleisch. Schon aus finanziellen Gründen sei den Landwirten anzuraten, die Schweinezucht und -mast mit Hochdruck zu betreiben. Die Städte könnten durch Sammeln der in den Haushaltungen, öffentlichen Anstalten, Krankenhäusern usw. sich ergebenden Abfälle die Schweinemast sehr begünstigen und hierdurch sehr wertvolles Futter liefern, das sonst zwecklos zugrunde gehe. In den Städten könnte auch durch milde Handhabung der Vorschriften über das Halten von landwirtschaftlichen Haustieren der Fleischversorgung gedient werden. Wer irgend in der Lage sei, solle sich Kaninchen halten, die innerhalb kurzer Zeit ein großes Quantum von Fleisch für den Haushalt liefern.

Drittens. Zur Gesunderhaltung unserer Viehbestände sei das beste Mittel die Aufrechterhaltung der eigenen Zucht und die tunlichste Vermeidung der Einstellung fremder Tiere. Hierdurch werde es möglich werden, die häufigsten Kriegsseuchen, die Rinderpest und die Lungenseuche, vom Stande fern zu halten.

Viertens. Eine Regelung des Absatzes sei von dem größten Werte für die geordnete Fleischversorgung. Durch möglichst direkte Lieferung von Vieh an die Proviantämter, Fleischkonservenfabriken, Fleischer, Städte und andere Verkaufsstellen könne einer Vieh- und Fleischverteuerung am besten vorgebeugt werden. Es empfehle sich, in den einzelnen Regierungsbezirken oder in den Bezirken der einzelnen Proviantämter Organisationen zu schaffen, die den Ankauf von Vieh vermitteln. Am geeignetsten hierzu seien die Tierzuchtinspektoren. Ein Handinhandgehen mit den Viehhändlern unter möglichster Ausschaltung der unnötigen Zwischenhändler, Schmuser usw. sei entschieden anzustreben. Durch diese Organisation werde sich auch ein besserer Überblick über die vorhandenen Vorräte an Schlachtvieh gewinnen lassen.

Die Versammelten erklärten sich mit den Vorschlägen des Vortragenden durchweg einverstanden. Aus ihrer Mitte wurde angeregt, nach Möglichkeit zu verhindern, daß zuviel Roggen und Kartoffeln zu Trinkschnaps verbrannt würden, wie dies zum Teil in Franken der Fall sei. Von dem Verständnis des Publikums könne erwartet werden, daß der Verbrauch von Kalbfleisch eingeschränkt, insbesondere der reichliche Genuß von Weißwürsten und Bratwürsten vermieden werde. Die Versammelten erachten den Zeitpunkt für gegeben, nunmehr Vorschriften über ein Mindestschlachtalter der Kälber und ein Mindestschlachtgewicht der Schweine zu erlassen. Man einigte sich dahin, daß Kälber unter fünf Wochen und Schweine unter 150 Pfund, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht sollten geschlachtet werden dürfen *). Es wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, im Falle des Auftretens der Maul- und Klauenseuche eine Einstellung der Ferkelmärkte nach Möglichkeit zu beschränken, da sie eine Beeinträchtigung, unter Umständen ein Aufgeben der Schweinezucht zur Folge haben würde.

Auch von den Vertretern des Viehhandels wurde die vorgeschlagene Organisation des Viehabsatzes begrüßt und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Städte sich zwar für den Notfall bei diesen Organisationen sicherstellen, aber vorerst ihren Bezug unmittelbar vom Viehhandel fortsetzen würden, um dadurch die Organisation für die Lieferungen an das Heer zu entlasten. Mit Freude wurde die Versicherung der Vertreter des Viehhandels begrüßt, daß die Organisation der Viehhändler so stark sei, daß sie unter allen Umständen in der Lage sei, den Fleischbedarf des Landes beizuschaffen, und daß sie es sich zur Ehre anrechne, in der lautersten Weise an der Versorgung des Landes und des Heeres mitzuwirken. Allseits wurde der Überzeugung Ausdruck verliehen, daß Bayern auch hinsichtlich der Fleischversorgung, selbst wenn sich der Krieg in die Länge ziehen sollte, durch den eigenen Vorrat vollkommen sichergestellt sei.

Auf zwei Punkte dieser Verhandlungen möchte ich noch eingehen. Zunächst ist bemerkenswert, daß selbst im trink-

---

richten, den Gastwirtschaftsverkehr, der doch eine ausgebreitete Erwerbsquelle für Hunderttausende von Mittelstandsexistenzen und Angestellten ist, großenteils lahmlegen und die Arbeitslosigkeit weiter steigern, daß man es sich dreimal überlegen muß, ehe man sich zu dieser Notmaßregel entschließt. Man mag die Mäßigkeit der Daheimgebliebenen grundsätzlich noch so entschieden fordern und den lauten Gasthausbetrieb in dieser schweren Zeit unschön finden, hier greifen so viele verwickelte volkswirtschaftliche, technische, physiologische und psychologische Fragen ineinander, daß die Betonung der einen Seite ohne die Berücksichtigung der anderen Seiten gerade jetzt vielleicht mehr Schaden als Gewinn bringen könnte. Der Verfasser Dr. Bonne glaubt diese Bedenken allerdings widerlegen zu können, wie wir auf seinen Wunsch ausdrücklich hier noch anmerken. D. H.

---

*) In der Schweiz ist das Schlachtalter für Kälber durch bundesrätliche Verordnung bedeutend erhöht worden; inzwischen auch durch Bundesratsverordnung vom Anfang September für das Deutsche Reich.

frohen Bayern dem Ernst der Lage soviel Rechnung getragen wird, daß aus der Mitte dieser Versammlung heraus angeregt wird, die Verwendung von Roggen und Kartoffeln zum Schnapsbrennen einzuschränken. Freilich würde es viel leichter sein, die Benutzung von Kartoffeln und Roggen zur Herstellung von trinkbaren Stoffen, solange der Krieg dauert, gänzlich zu verbieten, als ein einschränkendes Verbot zu treffen. Es ist nicht einzusehen, warum den Leuten, die zu Hause bleiben, während des Krieges erlaubt sein soll, das für die Ernährung unserer Nation notwendige Korn in Gestalt von Bier zu vertrinken, während unsere Krieger, die draußen im Felde für ihr Vaterland bluten und sterben, Gott danken, wenn sie einen Trunk frischen Wassers haben. Möge das Bier, das jetzt fertig gebraut ist, ausgetrunken werden, das Korn aber, das in den Brauereien noch lagert, gehört der Nation zur Ernährung, und Sache der Regierung ist es, sofort Hand auf dasselbe zu legen und gegen Barzahlung für die Nation und unsere Truppen aufzuspeichern.

Ein zweiter wichtiger Punkt in Attingers Vortrag besteht in der Begünstigung der Schweinemast durch Regelung der Bedingungen der Haltung von Schweinen in Städten und auf dem Lande. Die ländliche Bevölkerung in weitem Umkreise unserer Städte, die zum größten Teil bereits aus Industriearbeitern besteht, die in den Städten ihre Beschäftigung finden und nur auf dem Lande, in der Umgebung der betreffenden Stadt wohnen, werden in vielen Gemeinden unseres Vaterlandes durch kleinliche polizeiliche Maßnahmen in der Schweinehaltung eingeengt, ja gehindert, damit die Gegend ihren villenähnlichen Charakter, den sie vielleicht noch nicht einmal hat, bewahre. Ich kann Beispiele beibringen, nach denen Großbauern Dorfschaften, die in der Nähe von Villenland liegen, schon im voraus landhausmäßige Bebauung für ihre großen Grundstücke aufgelegt haben, so daß kein Arbeiter, der sich dort ein Häuschen baut, sich ein Schwein halten kann, während die Hofbesitzer natürlich ihre Schweinebestände von 20 bis 60 Stück beibehalten. Aber auf dem Grundstücksmarkte können sie damit prahlen, daß ihre Ländereien zur landhausmäßigen Bebauung ausgelegt wären, auf denen keine Kleinviehhaltungen erlaubt wären. Diese ortspatriotischen und nur dem Grundstücksspekulanten zugute kommenden polizeilichen Maßnahmen sind unbedingt sofort aufzuheben und der Schweinehaltung ist jeglicher Vorschub zu leisten, soweit nicht schwerwiegende gesundheitliche Bedenken den Stalleinrichtungen entgegenstehen.

Von welcher außerordentlichen volkswirtschaftlichen und hygienischen Bedeutung für die Ernährung die Kleinviehhaltung unserer Arbeiter sein kann, dafür mag das Ergebnis einer Arbeiterbaugenossenschaft dienen, die ich vor 13 Jahren in meiner Heimat unter dem Namen des Bauvereins der Elbgemeinden, westlich von Altona, gegründet habe. Ich habe dort trotz der Schwierigkeiten, die dem Unternehmen von seiten der unteren Verwaltungsorgane bereitet wurden, 125 Familien zum Teil in Einzelhäusern, zum Teil in Doppelhäusern in kleinen und großen Kolonien zwischen den dortigen Villenvierteln angesiedelt. Diese 125 Familien, die nebenbei bemerkt 520 Kinder besitzen, mit einer Sterbeziffer von rund 4 aufs Tausend, züchten rund 480 Schweine, einige Dutzend Ziegen, Schafe und Gänse, rund 1200 Hühner. Diese 125 Familien haben im Laufe von 13 Jahren 1700 Obstbäume gepflanzt, von mehreren Tausend Sträuchern Beerenobst zu schweigen, und erzielen annähernd den Bedarf an Kartoffeln, den sie gebrauchen. Und alles dies auf einer Gesamtfläche von kaum 4 ha. Diese Gesellschaft mit ihren 125 Familien hat von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein rund 400 000 *M*, als 1. Hypothek und aus privaten und eigenen Mitteln rund 200 000 *M* als 2. Hypothek für ihre Herstellung beansprucht. Man sieht daraus, mit wie verhältnismäßig geringen Mitteln sich ganz außerordentliche Ernährungswerte für unsere Nation schaffen lassen.

Sehr wichtig ist ferner in dem obigen Vortrage die Bemerkung über das dringend wünschenswerte Sammeln der Küchenabfälle in den Städten aus den großen Hotels, Kasernen, Krankenhäusern, Privatwohnungen und dergleichen. Von welcher Bedeutung diese Stoffe für die Schweinehaltung und -zucht sind und wie wir bis zum Krieg und vielleicht bis zum heutigen Tag mit diesen an sich so wertvollen Stoffen verschwenderisch umgehen, indem sie einfach mit dem Müll entfernt werden, dafür kann ich auch ein beweiskräftiges Beispiel anstellen:

Einer meiner Kutscher, der vor wenigen Jahren aus meinen Diensten trat, um sich zu verheiraten, ein strebsamer, energischer Mann, fing vor wenigen Jahren in Hamburg einen kleinen Petroleumhandel an. Er hing bald an seinen Petroleumwagen einen Eimer, in den er den Küchenabfall hineintat, den er sich bei den Köchinnen erbat, denen er das Petroleum lieferte. Jetzt, nach wenigen Jahren hat der Mann eine Schweinemästerei mit über 100 Schweinen. Er führt jetzt seinen Petroleumhandel mit mehreren Wagen und hat an mehreren Wagen mehrere große eimerartige Gefäße, in die die Küchenabfälle hineinkommen, die er von den Abnehmern seines Petroleums erhält. Der Mann ist durch dieses einfache Unternehmen in wenigen Jahren aus einem Menschen, der nichts besaß, mit Hilfe eines Kredits, den ich ihm eröffnete, zu einem wohlhabenden Bürgersmann geworden. Jetzt ist Kriegszeit. Wir werden mit allem und jedem rechnen müssen. Alle diese Beispiele sollen zur Nachahmung auffordern.

Und noch auf einen Punkt muß ich hier hinweisen. Durch die Abwässer unserer Fabriken und vor allem durch die Abwässer unserer Städte ist die Fischzucht in unseren heimatlichen deutschen Strömen fast völlig vernichtet. Die Lehre Pettenkofers von der Selbstreinigungskraft der Flüsse den städtischen Kloakenabwässern gegenüber hat ein schmähliches Fiasko erlitten. Im Laufe der letzten 20 Jahre sind fast unsere sämtlichen deutschen Flüsse mehr oder minder in Kloaken umgewandelt worden. Ein Verfahren, welches, von den Freunden der Flußreinhaltung seit langen Jahren dringend empfohlen, neuerdings von Professor Hofer in München wirtschaftlich weiter ausgebaut und in kleinem Maßstabe vielfach bereits praktisch erprobt ist, besteht darin, diese Kloakenabwässer in großen Fischteichen aufzusammeln, in denen sich diese Abwässer durch biologische Prozesse derart klären, daß die ursprüngliche Verunreinigung in eine mikroskopische Lebewelt und dadurch in Fischnahrung umgewandelt wird. Es muß zugegeben werden, daß unsere Städte in den letzten 20 Jahren in gesundheitlicher Hinsicht sowohl wie auch besonders in der Förderung des Schulwesens und der übrigen Bildungsstätten, im Ausbau des Armenwesens usw. geradezu Gewaltiges geleistet haben. Aber die Frage der Reinhaltung unserer deutschen Flüsse muß ebenfalls gelöst werden, sowohl von unserer Industrie wie von unseren Städten. Durch die Hunderttausende von Gefangenen, die jetzt nach Deutschland hereinkommen, haben wir billige Arbeitskräfte, um die Vorarbeiten für die Klärfischteiche bei unseren Städten anlegen zu lassen, und da es so wie so wünschenswert ist, diese Unzahl Gefangener nach Möglichkeit über das ganze deutsche Land zu verteilen, empfehle ich dringend den Stadtverwaltungen, diese Gelegenheit, die vielleicht nie wiederkehrt, zu benutzen, um mit Hilfe dieser billigen Arbeitskraft, je nach der Art ihres Geländes, Kläranlagen, Rieselwiesen, Fischteiche nach Professor Hofer anlegen zu lassen. Dann wären unsere gefangenen Feinde nützlich beschäftigt, die Hygiene unserer Länder würde auf das wesentlichste gefördert und gleichzeitig durch die Hebung der Binnenfischerei unserer Nation höchst wertvolle und gesunde Nahrungsmittel in Form von Fischfleisch zugeführt. Diese Förderung der Binnenfischerei ist um so notwendiger, da durch die Minenlegung in der Nordsee die Nordseefischerei für die nächste Zeit lahmgelegt ist.

Eine weitere für die in den Kulturstaaten Deutschlands und damit für die gesamte Ernährung unserer Bevölkerung höchst wichtige Verwendung der Arbeitskräfte unserer zahllosen Gefangenen würde die sein, sie zur Entwässerung und Kultivierung der Sümpfe, Moräste und Moore in den Weichsel- und Donauniederungen heranzuziehen; desgleichen zur Kultivierung der oldenburgischen Moore, nicht minder zur Anlage von Kanälen. Auf diese Weise würden wir in den neuerschlossenen Gebieten billige Wasserstraßen zum Absatz unserer Produkte schaffen.

Sollte der Krieg sich wider Erwarten länger hinziehen, aber auch schon zum Einbringen der diesjährigen Wintersaat würde sich empfehlen, wie es bereits 1870/71 geschehen ist, Gefangene unter militärischer Bewachung truppweise auf die Höfe und Güter zu entsenden und bereits für diesen Winter und das kommende Frühjahr diejenigen Feldarbeiten vornehmen zu lassen, deren wir bedürfen, um auch im nächsten Jahre unser Volk reichlich und gut ernähren zu können. Wir müssen um so mehr an diesen Punkt denken, da wir unter Umständen einmal nicht nur für die im Lande bleibende Bevölkerung, nicht nur für unsere im Felde stehenden Heere, sondern auch für diese Unmenge von Kriegsgefangenen Nahrung besorgen müssen. Es ist also nicht mehr wie recht und billig, daß letztere schon jetzt dazu angehalten werden, zur Bestellung unserer Felder für nächstes Jahr mitsorgen zu helfen, weil sie entweder nächstes Jahr von dem Brote selbst noch mitessen wollen, oder aber deswegen, weil ihre Nationen schuld daran sind, daß unsere einheimischen Bauern im Felde stehen. (Natürlich dürfen nicht deutsche Bürger durch die Gefangenenbeschäftigung arbeitslos gemacht werden. D. H.)

Lernen wir jetzt schon zu Beginn des Krieges Fehler der Hygiene und der Volkswirtschaft, die wir bis jetzt gemacht haben, in der Zwangslage auszumerzen und zu bessern und mit Hilfe der uns zu Gebote stehenden billigen Arbeitskräfte zu fördern und zu lösen! *)

Notstandsarbeiten für Frauen.

Als durch die Mobilmachung die großen Massen wehrfähiger Männer aus der wirtschaftlichen Arbeit herausgezogen wurden, war anfangs vielfach die Meinung verbreitet, daß viele der frei gewordenen Posten, wenn auch nur vorübergehend während der Dauer des Krieges, durch Frauen besetzt werden könnten. Eine große Schar von Frauen wäre ja auch vorhanden gewesen, die in beruflicher oder ehrenamtlicher Arbeit genügend geschult waren, um solche Stellungen vertretungsweise auszufüllen. So wäre es möglich gewesen, manche öffentlichen und privaten Betriebe mit Hilfe der Frauenarbeit in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und diesen Frauen zugleich neue Erwerbsmöglichkeiten zu geben. Aber die Tatsachen waren anders als diese ersten Pläne. Sicher sind viele Frauen, die durch die Schule des Berufslebens gegangen sind, jetzt bemüht, männliche Posten auszufüllen, indem sie z. B. die Geschäfte des Ehemanns weiterführen. Ebenso stellen alle Frauen, die bereits vor Ausbruch des Krieges durch soziale Arbeit geschult waren und die jetzt beruflich oder ehrenamtlich in der öffentlichen Wohlfahrtspflege arbeiten, einen wichtigen Faktor für die Gesunderhaltung unseres inneren Volkslebens dar. Aber in großer Schärfe hat sich die Arbeitslosigkeit unter all den Frauen fühlbar gemacht, die in Massen in solchen Industriezweigen beschäftigt waren, die durch den Krieg ganz oder teilweise brach gelegt worden sind. Hierzu gehören fast alle Luxusindustrien, die Konfektion, die Metallindustrie, Papierwarenindustrie und noch manche andere Industriezweige. Bisher dachte man bei „Notstandsarbeiten" stets nur an die Beschäftigung der männlichen Arbeitslosen, da weibliche Arbeitskräfte auch in Krisenzeiten im allgemeinen reichlich Arbeit fanden; jetzt müssen auch Notstandsarbeiten für Frauen geschaffen werden. Verschiedene Stellen amtlicher und halbamtlicher Art, ebenso die großen für die Kriegszeit wirkenden Vereinigungen wie das „Rote Kreuz" und der „Nationale Frauendienst" sind auch bereits am Werke, Gelegenheit zu Notstandsarbeiten für Frauen zu schaffen. Ebenso hat sich die Erkenntnis von der volkswirtschaftlichen Gefahr der Verdrängung bezahlter Arbeit durch freiwillige Hilfsarbeit (XXIII, 1282) mehr und mehr verbreitet, so daß der schädliche Übereifer ungeeigneter Hilfsmaßnahmen nachzulassen beginnt.

In mehreren Städten sind in letzter Zeit nachahmenswerte Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Frauen ergriffen worden. Die am häufigsten gewählte Maßnahme ist die Errichtung von Nähstuben oder die Ausgabe von Näh- und Strickarbeit an Heimarbeiterinnen.

Der Bayerische Hausindustrieverband, ebenso der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen haben sich dank dem Entgegenkommen der Militärbehörden mit Erfolg bemüht, Aufträge von der Militärbehörde zu bekommen, und zwar sind hier teilweise schon Lieferungen für den Winterbedarf ausgegeben worden. — In Berlin ist ein Ausschuß für Konfektions-Notarbeit gegründet worden, der am 9. September seine erste Ausgabestelle für Näharbeit eröffnete und an den beiden ersten Tagen bereits 1800 Arbeiterinnen einstellen konnte. Arbeit erhalten solche für die auszuführenden Arbeiten geeigneten arbeitslosen Konfektionsarbeiterinnen, welche auf ihren Arbeitsverdienst für ihren und ihrer Familie Unterhalt angewiesen sind und welche nicht schon nach den Bestimmungen über die Unterstützung von Familien der in den Kriegsdienst getretenen Mannschaften Unterstützung beziehen. Gesucht wurden zunächst geübte Arbeiterinnen für Männerhemden, Männerhosen, Männerjacken, Bettwäsche, Handtücher und Strohsäcke. Die Einrichtung weiterer Ausgabestellen bleibt vorbehalten, je nachdem Aufträge auf Arbeit von den Behörden oder Wohlfahrtsverbänden zu erhalten sind.

Eine Frauen-Notstandsarbeit, mit der ein mehrfacher nützlicher Zweck verfolgt wird, ist die Einrichtung von Nähstuben zum Herrichten gebrauchter Sachen, die dann an Arme abgegeben werden. Durch die Sammlung abgelegter Garderobe werden sehr viel sonst auf Bodenkammern und Schränken verstaute abgelegte, aber noch nützliche Sachen „mobil" gemacht. Die Reinigung und Herrichtung der Sachen in sachkundig geleiteten Nähstuben gibt arbeitslosen Frauen und Mädchen Beschäftigung, die zugleich sehr viel für die eigene Haushaltführung an dieser Art Arbeit lernen können. Die hergerichtete Kleidung wird schließlich im Winter vielen Bedürftigen sehr zugute kommen. Diese Art Notstandsarbeit soll jetzt in großzügiger Weise in Berlin in Angriff genommen werden. Die Veranstaltung liegt hauptsächlich in den Händen des „Ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen" (Vors. Margarethe Friedenthal), man hofft auf Geldunterstützung vom Magistrat und anderen Behörden, aber auch einige Arbeitgeberverbände wollen das Unternehmen durch Hergabe von Stoffen, Nähzeug, Strickwolle usw. fördern. In einem Aufruf zur Förderung dieses Planes heißt es:

„Arbeitsräume und einige Vorräte an alten Sachen stehen zur Verfügung, dagegen fehlt es an nötigen Mitteln zur Beschaffung von neuem Stoff und besonders zur Auszahlung der nötigen Arbeitslöhne. Hier muß die Bereitschaft derer helfen, die Auge und Ohr für die Bedrängnis der Daheimgebliebenen haben. Trotz aller Ansprüche dieser schweren Tage gebt und helft! Ihr gebt für eine wahrhaft gute Sache, die keinen Aufschub duldet. Tausende von arbeitswilligen Frauen und Mädchen stehen am Scheidewege. Ehrliche Arbeit bei bescheidenem Verdienst brauchen sie, um wie bisher ein nützliches Glied unseres Wirtschaftslebens zu bleiben. Helft diesen Arbeitslosen, und ihr helft zugleich unserem schwer ringenden Volk. Geldspenden und Anmeldungen von Material werden erbeten an die Geschäftsstelle des Nationalen Frauendienstes, Berlin W. 50, Augsburger Straße 61."

Die erste Notstandsnähstube konnte bereits am 10. September im Norden Berlins mit über 100 Arbeiterinnen eröffnet worden, die Eröffnung weiterer Nähstuben steht bevor.

Die Arbeiterinnen werden durch den öffentlichen Arbeitsnachweis vermittelt. Dies grundsätzliche Festhalten an der Vermittlung durch den Arbeitsnachweis erscheint sozialpolitisch besonders wichtig, da es die einzige Möglichkeit ist, zu einem Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu kommen. Auch wird daran festgehalten, daß diese Arbeit in den Nähstuben nur „Notstandsarbeit" ist, die mit 7 bis 8 ℳ Arbeitslohn in der Woche vergütet wird. Sobald den Arbeiterinnen besser bezahlte Arbeit in ihrem eignen Beruf nachgewiesen werden kann, werden sie durch den Arbeitsnachweis dorthin geschickt, und die Plätze in der Arbeitsstube für Notstandsarbeit werden wieder frei. — Auch in einigen Vororten (Charlottenburg, Lichtenberg, Lichterfelde, Schöneberg) sind solche Nähstuben zur Herrichtung abgelegter oder neuer Kleidungsstücke für Bedürftige bereits eingerichtet worden, teilweise in Verbindung mit den Sammelstellen für Liebesgaben. Auch das „Rote Kreuz" schafft ähnliche Einrichtungen.

Außer der allgewohnten Frauenarbeit des Nähens kommen aber noch andere Maßnahmen für Notstandsarbeiten in Frage. In verschiedenen Zeitungen ist an die zurückbleibenden Bürger die Aufforderung erfolgt, jedes verfügbare Fleckchen Erde mit schnell wachsendem Gemüse zu bebauen. Verschiedene Kohlsorten, Spinat, Salat können noch angepflanzt werden und versprechen bei einigermaßen günstigem Wetter noch eine Ernte. Da in Großstädten die Beschaffung auch des kleinsten Stückchens Land aber mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist, so wäre es gleichfalls eine Aufgabe der Städte oder von Wohlfahrtsvereinen, die Hergabe von Land, auch von brachliegenden Baugrundstücken, zu fördern. Frauen und auch Kindern könnte damit eine gesunde und zugleich für das nächste Jahr wirtschaftlich nutzbringende Arbeit verschafft werden (vgl. die Beispiele in Köln und Barmen Sp. 1378).

Diese Notstandsarbeit ließe sich auch so ausbauen, daß die Gemeinde oder ein Verein den Gemüsebau in eigener Verwaltung ausführen lassen, den beschäftigten Frauen Tagelohn zahlen und die Ernte dann später wieder an Bedürftige oder für den Verbrauch

*) Im Begriff, die vorliegende Arbeit dem Druck zu übergeben, finde ich in der Neuen Badischen Landeszeitung vom 5. September 1914 folgenden Aufruf, der zeigt, wie sehr die oben ausgesprochenen Gedanken von unseren ersten Fachleuten geteilt werden. Universitätsprofessor Dr. v. Grützner in Tübingen fordert in diesem Aufruf zweckmäßigere Verwendung des Obstes als bisher in Friedenszeiten. Er sagt: „Man soll möglichst wenig vermosten. Denn sonst beraubt ihr euch selbst eines außerordentlich wichtigen Nahrungsmittels. Mit dem Mosten wird durchs Vergären eine große Menge kostbaren Nahrungsstoffs, namentlich Fruchtzucker, zerstört. Der Most ist kein Nahrungsmittel, sondern nur ein Genußmittel und richtet erfahrungsgemäß gar vielen Schaden an. Also brecht einen Teil der Äpfel und Birnen von den Bäumen, hebt sie sorgfältig auf, um sie frisch zu genießen, oder verkauft sie; kocht Mus aus ihnen, das euch, euren Kindern und den Verwundeten prächtig schmecken wird; dörrt sie und macht durstlöschende Schnitze daraus; aber vermostet nicht mehr, als unbedingt nötig ist! Euch selbst, den Eurigen, den Verwundeten, den heimkehrenden Kriegern werden diese köstlichen Früchte eine um so größere Freude bereiten, als sie ein billiges und gesundes Nahrungsmittel, ja gewissermaßen ein Geschenk des Himmels sind. Die Not der Zeit verlangt, die Nahrungsstoffe (es gilt auch für Gerste, Korn usw.) möglichst ungeschmälert unserer Volksernährung zu erhalten."

in Lazaretten abgeben. Gleichfalls als Notstandsarbeit und zugleich als wichtiger Beitrag zur Volksernährungsfrage könnte die Konservierung von Gemüse und Obst betrieben werden, damit von den reichen Segnungen, welche die Natur gerade in diesem Jahr dem deutschen Volke geschenkt hat, auch nicht das Geringste verloren gehe. Allerdings sollen die Betriebe der Konservenindustrie dadurch einige Schwierigkeiten haben, daß die Blechbüchsen knapp sind. So möge man sich inzwischen helfen mit Herstellung von Dörrobst und Dörrgemüse. Ebenso könnte trockne Dauernahrung (Erbswurst, Suppenwürfel) doch sehr wohl auf Vorrat hergestellt werden, um Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Seit einiger Zeit werden bereits in Frankfurt a. M. im Auftrage des Magistrats von der Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen in den städtischen Schulküchen Kochkurse abgehalten zur Unterweisung in der Herstellung nahrhafter und billiger Gerichte. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse sollen nun diese Kurse dazu verwandt werden, um in weiten Kreisen der Bevölkerung die Kenntnisse praktischer Methoden der Zubereitung, des Einkochens, Dörrens und Einsalzens von Obst und Gemüse zu verbreiten, damit die reiche Gemüse- und Obsternte dieses Jahres für die Bedürfnisse der Lazarette und der Haushaltungen verwertet werden könne. Solche Einrichtungen ließen sich in größerem Umfang auch als Notstandsarbeiten für Frauen schaffen; die Frauen könnten Arbeitslohn erhalten und würden — ähnlich wie dies in den oben beschriebenen Nähstuben zur Herrichtung abgelegter Kleidung der Fall ist — zugleich hauswirtschaftliche Kenntnisse erwerben, die ihnen für ihr ganzes späteres Leben nützlich sind.

Der Arbeitslosigkeit der Frauen und Mädchen könnte auch gesteuert werden durch leichtere Arbeiten bei der Post, die wahrlich noch viel Kräfte einstellen muß, um den Betrieb zu beschleunigen, im Verkehrsgewerbe, durch Verwendung zu Botendiensten, und ähnliches mehr.

Auch der Gedanke der Halbtagsschicht verdient gerade jetzt wieder Beachtung in bezug auf die Frauenarbeit, damit möglichst viele Frauen Beschäftigung finden. In zahlreichen Fällen, namentlich wo es sich um Frauen handelt, die Kriegsunterstützung beziehen, würde schon ein kleiner Nebenerwerb genügen, um die Familie ohne Schulden zu erhalten, und die Frau behielte dann doch noch Zeit, ihre eigene Wirtschaft und die Kinder zu besorgen.

In das Gebiet der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den Frauen gehören auch die verschiedenartigen Aufrufe, die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten offen zu halten.

So erließ der durch seine sozialpolitischen Bestrebungen und Einrichtungen bekannte Warenhausbesitzer Willy Cohn in Halberstadt einen Aufruf an die selbständigen Kaufleute, die Angestellten so lange wie irgend möglich durchzuhalten, „wie unser tapferes Kriegsheer durchhalten wird. Setzt eure Angestellten nicht auf die Straße, sondern kämpft euch mit ihnen gemeinsam durch diese schwere Not der Zeit. Auch diese Opfer bringt ihr für das angegriffene Vaterland!"

Zahlreiche Aufrufe ermahnen die Hausfrauen, ihre häuslichen Angestellten nicht zu entlassen, den Näherinnen, Friseurinnen usw. wie in Friedenszeiten die gewohnte Beschäftigung zu geben. Es wird eindringlich gebeten, etwaige Privatstunden der Kinder nicht plötzlich aufhören zu lassen, um die Privatlehrer und -lehrerinnen nicht ins Elend zu stürzen. Von verschiedenen Seiten, so auch vom Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, werden Aufrufe verbreitet, jetzt an die Beschaffung der Wintergarderobe zu denken, um den zahlreichen Schneiderinnen wieder Beschäftigung zu verschaffen. In ähnlichem Sinne veröffentlicht der Verband der Spezialgeschäfte von Berlin in Verbindung mit dem Deutschen Käuferbund einen Aufruf, das Publikum, das nicht unbedingt dazu gezwungen sei, solle nicht übermäßig sparsam sein, sondern seine Einkäufe wie in früheren Jahren machen, aber deutsche Edelware vor allem dabei berücksichtigen. — Für die Notlage der Schneiderinnen wie überhaupt für die Notlage der Handwerkerinnen setzt sich auch der Verband katholischer erwerbstätiger Frauen und Mädchen ein. In einer öffentlichen Versammlung in Berlin wurden u. a. folgende Wünsche geäußert: Die von den Städten vorgesehenen Arbeitslosenunterstützungen möchten auch auf die Handwerkerinnen ausgedehnt werden; die Kundinnen möchten alle Waren sofort bar bezahlen; die Frauen, die es können, möchten bald ihre Herbstgarderobe herrichten lassen.

Hoffentlich gelingt es den mannigfachen Bemühungen, die von allen Seiten einsetzen, das Wirtschaftsleben wieder mehr in Fluß zu bringen und dadurch auch den auf Erwerb angewiesenen Frauen wieder mehr Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Das beste hierzu werden, so wertvoll auch die Bemühungen im Kriegs-Innendienst in dieser Frage sind, doch auch wieder unsere tapferen Truppen im Außendienst tun müssen, denn es ist unverkennbar, daß mit jeder Siegesnachricht auch die Zuversicht und damit die Kauflust in der Heimat sich hebt. Else Lüders.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Folgendes Rundschreiben ist unterm 30. August vom Bureau der Vereinigung (gez. Präsident H. Scherrer und Generalsekretär Prof. Bauer) an die Präsidien der Landessektionen versandt worden.

Das Bureau der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gibt sich die Ehre, zur Kenntnis zu bringen, daß zu seinem tiefsten Bedauern angesichts des europäischen Kriegszustandes die Abhaltung der 8. Delegiertenversammlung in Bern sich in diesem Jahre 1914 als undurchführbar erweist. Wir werden in dieser Anschauung durch die Zuschriften aus den Kreisen unserer Sektionen bestärkt und können leider nicht anders, als Ihnen die Verschiebung der Delegiertenversammlung auf das Jahr 1915 mitteilen.

Durch diesen Verschiebungsbeschluß wird Art. 9 unserer Statuten, welcher festsetzt, daß das Komitee alle zwei Jahre wenigstens einmal als Generalversammlung zusammentritt, eine durch die Umstände gebotene Ausnahme erleiden. Falls kein Widerspruch erhoben wird, nehmen wir an, daß damit Art. 10: „Das Komitee wählt aus seiner Mitte auf zwei Jahre ein Bureau" gleichfalls und in demselben Sinne eine Ausnahme erfährt, d. h. daß die Befugnisse des Bureaus um ein Jahr verlängert werden.

Das Internationale Arbeitsamt setzt seine Publikationstätigkeit fort, jedoch so, daß die Versendung seiner Berichte und seines Bulletins erst in dem Augenblick erfolgt, in dem durch die Speditionsfirmen die Sicherheit der Ablieferung gewährleistet wird.

Das Bureau der Internationalen Vereinigung und das Internationale Arbeitsamt werden alles daran setzen, um die für die Wiederaufnahme unserer Arbeiten und für die Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen mit allen Staaten notwendigen Schritte zu tun, und bitten die Landessektionen, sie in diesem der Menschheitskultur dienenden Streben zu unterstützen. —

Die Gesellschaft für Soziale Reform, als die deutsche Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, begrüßt die Bestrebungen des Internationalen Arbeitsamts, die segensreiche, völkerverbindende Organisation im Dienste der sozialen Kultur aufrechtzuerhalten, aufs wärmste und wird an ihrem Teil alles tun, um diesen Bestrebungen zum Erfolge zu verhelfen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das sofortige teilweise Inkrafttreten des Konkurrenzklauselgesetzes, das, wie wir Sp. 1350 berichteten, von einigen kaufmännischen Verbänden angeregt worden war, ist inzwischen vom Bundesrat beschlossen worden. Die Bestimmung, daß das Wettbewerbsverbot nur gilt, wenn in der Person des Handlungsgehilfen ein erheblicher Grund zur Kündigung vorhanden war, tritt demnach sofort in Kraft und bezieht sich auf alle Dienstverhältnisse, die am Tage ihrer Verkündung noch nicht beendet sind. Will ein Prinzipal, der gekündigt hat, ohne daß in der Person des Gehilfen ein Anlaß vorlag, das Wettbewerbsverbot durch Zahlung des Gehalts in Wirksamkeit erhalten, so muß er dies bei der Kündigung oder, wenn die Kündigung zur Zeit des Erlasses der Verordnung schon erfolgt war, unverzüglich erklären.

Gewerkschaften keine politischen Vereine. Wie wir früher berichteten, (Sp. 799), hatte im Frühjahr 1914 der Berliner Polizeipräsident den Holzarbeiterverband, den Landarbeiterverband, den Transportarbeiterverband sowie die Berliner Zahlstellen des Metallarbeiterverbandes, des Fabrikarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Zimmerer für politische Vereine erklärt und deshalb von ihnen die Einreichung ihrer Satzungen sowie eines Verzeichnisses ihrer Vorstandsmitglieder gefordert. Gegen diese Verfügungen hatten die sechs Verbände Klage beim Bezirksausschuß erhoben. Diese Klagen haben, wie der „Vorwärts" vom 13. September mitteilt, ihre Erledigung jetzt dadurch gefunden, daß der Polizeipräsident zu Berlin die Zurücknahme der Verfügungen angeordnet hat.

Die Kriegsfürsorge für die Arbeitermassen in Großbritannien schildert die „Wiener Arbeiterzeitung" an der Hand der Londoner Berichterstattung des Genueser Sozialistenblattes „Il Lavoro". Die staatssozialistischen Maßnahmen der britischen Regierung betreffen hauptsächlich die Lebensmittelversorgung und die Milderung der Arbeitslosigkeit. Die Verwirrung auf dem Lebensmittelmarkte war Anfang August geradezu beängstigend, heißt es in dem genannten Berichte. Lange Reihen von Automobilen standen vor den Geschäften und drohten, in wenigen Stunden den ganzen Vorrat zu erschöpfen. Eine Dame machte für 1600 sh Einkäufe, darunter für 250 sh Tee! Die Lebensmittelpreise schnellten empor. Sie wurden durch einen Regierungsausschuß für die Nahrungsmittelversorgung

auf ein normales Maß herabgedrückt. Die Regierung gab bekannt, daß der Kornvorrat für fünf Monate, der Viehbestand für 60 v. H. des Normalkonsums hinreiche und daß große Kornsendungen und Schiffsladungen von Gefrierfleisch unterwegs seien. Gleichzeitig wurde von den in England bekanntlich sehr einflußreichen Kanzeln gegen jeden Luxus in der Ernährung gepredigt. Die Folgen waren überraschend: das Wildbret wurde wegen mangelnder Nachfrage billiger als das Rindfleisch, Ananas und Bananen waren so billig, wie man das nie zuvor erlebt hatte. Es entstand auch dadurch ein zeitweiliger Überfluß, daß Schiffsladungen, die nach Hamburg bestimmt waren, jetzt nach London gelangen. Freilich hat dieser vorübergehende Überfluß nur den einen Vorteil, die Panik zu beseitigen. Um jeder Spekulation vorzubeugen, wurde am 10. August ein Gesetz angenommen, das die Enteignung jeder beliebigen Menge von Nahrungsmitteln erlaubt, die dem Markt entzogen worden sind. Gleichzeitig erbot sich die Regierung, jeden mit Lebensmitteln befrachteten Dampfer für seinen vollen Wert zu versichern, um den Transport ungeschmälert zu erhalten. Zur Milderung der Arbeitslosigkeit warf die Regierung sofort 100 Millionen Mark für den Bau von Arbeiterwohnungen aus und befahl, Entwürfe für die Ausbeutung der ausgedehnten und zum Teil brachliegenden Staatsdomänen auszuarbeiten. Die großen Grundbesitzer, die um ihrer Jagden willen viel Land unbestellt lassen, dürften, wenn nicht zur Enteignung, so doch zur Bestellung ihrer Ländereien gezwungen werden. Die Losung ist, nicht die üblichen Notstandsarbeiten zu organisieren, die nur eine unzweckmäßige Form von Almosen sind, sondern für die Gesamtheit nützliche Arbeit leisten zu lassen. Die „Daily News" bemerken dazu: „Die Gesellschaft von gestern, die wir kannten, ist plötzlich zerfallen und eine neue soziale Organisation im Entstehen."

Ein entscheidender Schritt auf der Bahn dieser staatssozialistischen Organisation ist schließlich noch zu erwähnen. Bereits am 5. August, am Morgen der Kriegserklärung, hat die englische Regierung sämtliche Eisenbahnen ihres Landes unter ihre unmittelbare Verwaltung genommen. Der Grund war natürlich die militärische Notwendigkeit, den Betrieb in den Dienst der Truppen- und Materialbeförderung zu stellen. Alle Eisenbahndirektionen, die bisher unabhängig geschaltet hatten, nahmen nunmehr ihre Weisungen von einem Beamten entgegen, der ohne den Titel die Funktionen eines Bahnministers ausübt. Obwohl die englischen Bahnen durchgängig Eigentum von privaten Gesellschaften sind, bestanden doch längst gemeinsame Tarif- und ähnliche Ämter, so daß die plötzlich notwendig werdende Zusammenarbeit möglich war. Die Maßnahme der Regierung, die vorläufig nur den Betrieb während des Krieges verstaatlicht, wird vielleicht der Verstaatlichung der Bahnen überhaupt den Weg bereiten.

Den staatssozialistischen Maßnahmen der britischen Regierung zur Linderung der Arbeiternot kommt nicht nur sozialwirtschaftliche Wichtigkeit zu, sondern sie haben eine außergewöhnliche gesamtpolitische Bedeutung; wird doch von dem Verhalten der britischen Arbeiterschaft, die den Krieg als sozialen Sorgenbringer von vornherein kritisch beurteilt hat, viel abhängen, ob die Kriegspartei in der britischen Regierung ihre weitausschweifenden Pläne durchzuhalten vermag.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Italien, das an den Folgen der vorjährigen Wirtschaftskrise, unter der Stockung der ausländischen Zufuhren und des Auslandsabsatzes und unter der Rückflut der italienischen Wanderarbeiter aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz erheblich leidet, hat die italienische Regierung neuerdings weitere 37 Millionen zur Ausführung öffentlicher Arbeiten bewilligt. Der Gesamtbetrag der Kredite für diese Notarbeiten steigert sich nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung" damit auf 373 Millionen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen, Angestellten und Beamten.

Eine Eingabe der christlichen Gewerkschaften an die Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

ist dem Stellvertreter des Reichskanzlers Staatssekretär Dr. Delbrück überreicht worden. Sie bildet ein wertvolles Seitenstück zu den Vorschlägen, die die Generalkommission der Gewerkschaften und der Vorstand der sozialdemokratischen Partei jüngst dem Reichsamt des Innern zu dem gleichen Zwecke unterbreitet hatten (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 1272 und „Korrespondenzblatt der Generalkommission" Nr. 35 vom 29. August S. 515). Die Eingabe der christlichen Gewerkschaften begrüßt eingangs die bereits von der Regierung getroffenen Maßnahmen, insbesondere auch die Aufrechterhaltung der Arbeiterschutzgesetze und weist dann auf folgende Wege zur Minderung der Arbeitslosigkeit hin:

1. Alle öffentlichen Betriebe, sowohl der Städte wie des Staates, sollen, um möglichst viele Menschen unterbringen zu können, in zwei verkürzten Schichten arbeiten. Es wird vielfach beklagt, daß besonders in den Eisenbahnwerkstätten jetzt noch Überarbeit und Sonntagsarbeit geleistet wird, trotzdem tausende Schlosser, Dreher usw. arbeitslos sind. Die gleichen Beschwerden liegen vor bezüglich der Stadtverwaltungen, die sowohl den öffentlichen Reinigungsbetrieb wie auch die Straßenbahnbetriebe mit Verlängerung der Arbeitszeit durchführen, während sie bei zweckentsprechender Schichteinteilung erheblich mehr Leute beschäftigen könnten. Man wird seitens der Verwaltungen einwenden, daß man für die betreffenden Arbeiten nur gut vorgebildete Leute beschäftigen könnte. Wir sind jedoch der unmaßgeblichen Meinung, daß man sich in Kriegszeiten unter Anwendung der nötigen Vorsicht und Verstärkung des Aufsichtspersonals auch mit neuen Kräften behelfen kann. Für die ganzen Arbeiten der Reparaturwerkstättenbetriebe kommen nicht so komplizierte Arbeiten in Betracht, daß die gelernten Facharbeiter der Metallindustrie sich nicht bald einarbeiten werden. Dasselbe kann gesagt werden für die Beschäftigung bei den Bahnunterhaltungsarbeiten. Abgesehen von einzelnen technischen Spezialarbeiten, die von Leuten verrichtet werden, die im Interesse des Kriegsdienstes zurückgehalten wurden, wird hier fast durchweg nur mechanische körperliche Arbeit verlangt. Die Instandhaltung des Oberbaues unserer Bahnen ist gerade aber auch in Kriegszeiten ganz besonders wichtig. Auch hier läßt sich bei geeigneter Schichteinteilung noch eine große Anzahl Menschen unterbringen.

2. Ebenso wären alle öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Provinzen, Landesversicherungsanstalten usw.) anzuregen, in Aussicht genommene Bauarbeiten ausführen zu lassen. Vielfach verlautet, daß solche in Aussicht genommene und bereits beschlossene Bauten mit Rücksicht auf die Kriegslage nicht ausgeführt werden sollen. Wir halten das für einen großen Fehler. Es sollten ferner die öffentlichen Körperschaften darauf hingewiesen werden, außer den notwendigen Neuanlagen alle ausführbaren Reparaturarbeiten in Angriff nehmen zu lassen. Auch hier macht man die Erfahrung, daß von den Städten geplante Erneuerungen von Gleisanlagen für Straßenbahnen, Ausbau des Straßenbahnnetzes usw. nicht vorgenommen werden sollen. Wir halten auch das für einen Fehler, und es sollten die Stadtverwaltungen darauf hingewiesen werden, daß dies falsche Sparsamkeit in der gegenwärtigen Zeit ist.

Wir sind der Meinung, daß zur Durchführung der hier angeführten Arbeiten, deren Bereich sich noch vermehren ließe, der öffentliche Kredit mit in Anspruch genommen werden soll. Wir glauben, daß Ew. Exzellenz und die ganze hohe Staatsregierung mit uns der Überzeugung ist, daß jede, wenn auch noch so kurze, aber regelmäßige Beschäftigung für die Arbeitslosen besser ist, um denselben ein Existenzminimum zu sichern, als die öffentliche Unterstützung und daß vor allen Dingen die Erhaltung der Arbeitsgewohnheit sowohl vor Demoralisation schützt wie auch die Volkswirtschaft selbst wieder in den Stand setzt, bei besserer Lage des Marktes und der Konjunktur mit allen Kräften und geschulten Leuten einzusetzen.

3. Aus dem letzterwähnten Gesichtspunkte heraus wäre auch auf die Privatindustrie hinzuwirken, daß sie in gleicher Weise ihre Betriebe einzurichten versucht, um so viel wie möglich Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. In erster Linie muß dies verlangt werden von den Betrieben, die durch Staatsaufträge vollauf beschäftigt sind. Wir wollen Ew. Exzellenz nicht verschweigen, daß über das Verhalten zahlreicher Arbeitgeber, besonders am Niederrhein in den Textilbezirken, eine ungeheure Erbitterung in der Arbeiterschaft besteht, weil so viele ohne Zwang und ohne direkte Notwendigkeit vom ersten Tage der Mobilmachung an ihre Betriebe einfach stillgesetzt, Arbeiter und Angestellte ohne Kündigung und ohne Lohnzahlung entlassen haben. Wenn wir dies zurückführen auf die erste Panik, die der Krieg naturgemäß auslöst, und auf den schwierigen Geldstand, so glauben wir doch, daß solche Arbeitgeber energisch darauf hinzuweisen wären, wie unrecht sie handeln an ihren alten bewährten Arbeitern und wie schwer sie sich selbst und die Industrie schädigen, wenn sie die branchekundige, fachmännische Arbeiterschaft durch längere Arbeitslosigkeit zwingen, vom Orte abzuwandern. Wir können den Eindruck nicht los werden, daß die gebildeten Kommissionen der Industriellen nicht mit vollem Herzen bei der Sache sind. Wenn auch die Exportindustrie sowie Luxus- und Galanteriewarenindustrie durch die Kriegslage eine große Arbeitsmöglichkeit nicht haben, so gibt es doch viele andere Industriezweige, die auf flotten Absatz in ganz kurzer Zeit zu rechnen haben und die sehr wohl deshalb, wenn auch mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten könnten.

4. Sodann möchten wir Ew. Exzellenz bitten, die von der Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen, die Industrie mit Rohstoffen zu versorgen, wenn auch zu erhöhten Preisen und zu erhöhten Frachtkosten, mit aller Energie durchzuführen. Es wird dies

ganz besonders notwendig sein für die Textilindustrie, für welche die Baumwolle in ganz kurzer Zeit fehlen wird.

5. Endlich glauben wir, Ew. Exzellenz darauf hinweisen zu sollen, daß die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer verhältnismäßig knapp bemessen ist. Gemeinden mit guten Finanzen geben ja zu der Staatsunterstützung Zuschüsse, ebenso viele Betriebe den Familien ihrer einberufenen Arbeiter. Gerade aber die von der Arbeitslosigkeit am schwersten betroffenen Gemeinden sind meist nicht in der Lage, erhebliche Zuschüsse zu leisten. Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht eine Erhöhung der Kriegsteilnehmer-Unterstützung eintreten könnte mit Rücksicht auch auf den günstigen Stand unserer kriegerischen Operationen. Dieser letztere Gedanke wird uns auch in den letzten Tagen aus Arbeiterkreisen wiederholt unterbreitet und zwar unter Hinweis auf die erheblich höhere Unterstützung, welche Österreich den Familien der Kriegsteilnehmer gibt. Wir legen Ew. Exzellenz ein Exemplar einer österreichischen Zeitschrift bei, aus der dies hervorgeht.

Außer dieser Eingabe an die Reichsregierung versuchen die christlichen Gewerkschaften noch, durch Vermittlung ihrer Ortskartelle auf die Gemeindeverwaltungen einzuwirken, damit auch diese ihre Pflicht zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfüllen. Die christlichen Gewerkschaften weisen den Gemeinden vor allem Aufgaben auf dem Gebiet der Notstandsarbeiten zu. Diese könnten darin bestehen, daß

a) die Stadt Wiesen- und Brachland zum Anbauen von Gemüse durch Arbeitslose zweckentsprechend bearbeiten läßt;
b) von der Stadtverwaltung für die nächste Zeit in Aussicht genommene Straßenbau- und Straßenbahnunterhaltungsarbeiten unverzüglich in Arbeit genommen würden;
c) in den städtischen Werken, vornehmlich aber bei der städtischen Straßenbahn verkürzte Doppelschichten eingeführt würden, die es dann ermöglichten, eine größere Anzahl Arbeiter zu beschäftigen;
d) notwendige Reparaturarbeiten in städtischen Werken, wie z. B. der städtischen Straßenbahn, ohne Verzug in Angriff genommen würden.

Eingaben dieser Art sind in westdeutschen Städten den Gemeindeverwaltungen bereits eingereicht worden.

Gewerkschaftliche Kriegsrüstung. Zu der Schilderung gewerkschaftlicher Kriegsmaßnahmen auf Sp. 1291 ff. und 1321 ff. fügen wir noch einige uns nachträglich bekanntgewordene Einzelheiten hinzu.

a) Freie Gewerkschaften.

1. Bildhauer. Arbeitslosenunterstützung 1 M den Tag, je nach Mitgliedschaftsdauer 28 bis 56 Tage, Voraussetzung 52 Wochenbeiträge, Karenz 7 Tage. An Ausgesteuerte einmalige Unterstützung, nicht über 1. September hinaus.

2. Kupferschmiede. 50 Pf. die Woche Extrabeitrag von den Vollbeschäftigten zugunsten einer Familienunterstützung für die Einberufenen (9 M den Monat, 2 weitere Mark für jedes Kind).

3. Maler. Kranken-, Reise- und Maßregelungsunterstützung aufgehoben. Arbeitslosenunterstützung nach 12 monatiger Beitragszahlung auf 24 Tage in Höhe von 85 Pf. für Verheiratete, 70 Pf. für Ledige; Mitglieder der Vorklasse: 60 Pf. bzw. 50 Pf. Sterbegeld: 15—60 M; beim Tode eines Einberufenen 15 M. Familienunterstützung 5 bis 8 M nach der Kinderzahl.

4. Zimmerer. Herabsetzung der Arbeitslosenunterstützung um 2/5 der bisherigen Höhe. Vier Wochen Unterstützung an Ausgesteuerte; 1,80 bis 3,60 M die Woche nach 14 Tagen Arbeitslosigkeit. Einmalige Familienunterstützung von 6—8 M. Alles vom 28. September ab; bis dahin die unveränderte Satzung.

b) Christliche Gewerkschaften.

1. Bauarbeiter. Alle Unterstützungen wie bisher. Familienunterstützung noch ungewiß.

2. Buchdrucker (Gutenbergbund). 50 Pf. die Woche Extrabeitrag der in Arbeit Stehenden zugunsten einer Familienunterstützung (10 M den Monat für Frau oder alleinstehende Mutter, 3 M jedes Kind).

3. Keram- und Steinarbeiter. Herabsetzung aller Unterstützungen auf die Hälfte. Familienunterstützung in noch unbestimmter Höhe.

4. Lederarbeiter. Krankenunterstützung aufgehoben. Arbeitslosenunterstützung je nach Beitragshöhe 2,10 bis 5,25 M die Woche; Verheiratete 1 M Zulage.

5. Maler. Die Familienunterstützung beträgt 75 Pf. für Verheiratete, 60 Pf. für Ledige, in der Vorklasse 50 bzw. 40 Pf. den Tag. Unterstützungsdauer 24 Tage.

6. Schneider. Krankenunterstützung und Sterbegeld werden nur auf Anweisung des Zentralvorstandes gezahlt.

c) Deutsche Gewerkvereine.

1. Bauhandwerker. Kranken- und Sterbeunterstützung voll aufrechterhalten. Arbeitslosenunterstützung auf 3 Wochen beschränkt. Örtliche Familienunterstützung: Höhe bestimmt der Hauptvorstand.

2. Holzarbeiter. Arbeitslosenunterstützung auf die Hälfte verkürzt; Wartezeit 2 Wochen. Örtliche Familienunterstützung bis zu 3 M die Woche.

d) Sonstige Arbeitervereine.

1. Internationaler Verband der Köche. Sterbegeld an bedürftige Hinterbliebene Gefallener. Familienunterstützung aus freiwilligen Sammlungen: monatlich 10 M für die Ehefrau des Einberufenen, 3 M für jedes Kind. Unterstützung notleidend Zurückkehrender und invalider Mitglieder nach dem Kriege.

2. Verband Deutscher Köche. Die Ehefrauen der Einberufenen erhalten 9 M, die Kinder 6 M den Monat.

e) Angestelltenverbände.

1. Verband reisender Kaufleute Deutschlands. Beihilfen an Stellungs- oder Verdienstlose. Unterstützungen an die Angehörigen Einberufener. Hierfür sind bisher 250 000 M zur Verfügung gestellt. Unterstützungen an Verwundete sowie an die Angehörigen Gefallener sind in Aussicht genommen.

2. Deutscher Verband kaufmännischer Vereine. Die einzelnen Verbandsvereine sorgen in verschiedener Weise für die stellenlosen Gehilfen und kleineren Geschäftsleute sowie die Angehörigen Einberufener.

3. Verein der Deutschen Kaufleute. Begräbnisgeld an die Hinterbliebenen der Gefallenen oder infolge des Krieges Verstorbenen in Höhe von 100 bis 200 M bei 50 Pf. bis 1 M Monatsbeitrag in die Krankenkasse des Vereins. Für die Stellenlosenunterstützung stehen 225 000 M zur Verfügung.

4. Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. Stellenlosenunterstützung von 42 bis 120 M den Monat (Vermögen der Rentenkasse bei Kriegsbeginn über 1 100 000 M). Familienunterstützung für notleidende Angehörige Einberufener oder Gefallener; dafür mindestens 50 Pf. Sonderbeitrag von allen daheimbleibenden Mitgliedern. Bei der Verbandskrankenkasse läuft die Versicherung der Frauen und Kinder Einberufener weiter; die Zurückkehrenden werden auch als Invaliden wieder aufgenommen; die Angehörigen Gefallener erhalten Sterbegeld. Einberufene verheiratete Verbandsbeamte erhalten 1 Monat volles Gehalt; Frauen und Kinder bekommen während des ganzen Krieges 1/4 bzw. 1/3 des Gehalts. Ersuchen an die deutschen Bundesstaaten und österreichischen Statthaltereien um Heranziehung verheirateter stellenloser Handlungsgehilfen zu Hilfsarbeiten in staatlichen und gemeindlichen Betrieben. Ersuchen an die Handelskammern und Stadtverwaltungen um Schaffung örtlicher kaufmännischer Arbeitsnachweise und städtischer Arbeitslosenunterstützungskassen.

5. Bund der technisch-industriellen Beamten. Aus dem Kriegsfonds (freiwillige Sammlung mit 5000 M monatlichem Bundeszuschuß) erhalten Stellenlose 15—30 M den Monat je nach Familienstand.

6. Verband Deutscher Privateisenbahn-Beamten. Abgestufte Kriegssonderbeiträge zunächst von etwa 1 v. H. des Einkommens. Arbeitslosenunterstützung in Aussicht genommen. Familienunterstützung soll in Höhe der reichsgesetzlichen gewährt werden. Krankengeld und Sterbegeld unverändert. Hinterbliebenenunterstützung in Aussicht genommen; ebenso in beschränktem Umfang eine Notstandsunterstützung durch die einzelnen Bezirksvereine und Ortsgruppen.

7. Verband technischer Schiffsoffiziere. Der Verband will bemüht sein, Hinterbliebenen- und Stellenlosenunterstützung tunlichst aufrechtzuerhalten.

8. Verband Deutscher Bureaubeamten. Alle satzungsmäßigen Unterstützungszweige werden zu einer „Kriegsnotunterstützung" vereinigt. Diese soll den Stellenlosen und den Frauen und Kindern Einberufener gewährt werden. Die Mittel ergeben sich aus einem freiwilligen Sonderbeitrag (mindestens 1/4 Jahresbeitrag) und 2000 M aus dem Jubiläumsschatz des Verbandes.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Deutsche Privatbeamtenverein, die Deutsche Gesellschaft für Kaufmannserholungsheime und andere Organisationen stellen ihre Verbands-, Erholungs-, Ferienhäuser und dergl. dem Roten Kreuz zur Verfügung. Im DHV. haben die Ortsgruppen 25 000 M für die Lazaretteinrichtung bewilligt. Zu den Gewerkschaftshäusern, die dem Roten Kreuz überlassen wurden (Sp. 1301), kommt dasjenige in Plauen i. V. hinzu; in Stuttgart haben die Metallarbeiter ihr Heim zur Verfügung gestellt. Wie stark einzelne große Gewerkschaften vom Kriege betroffen werden, geht daraus hervor, daß die freigewerkschaftlichen Verbände der Holz- und der Transportarbeiter jeder etwa 40 000 Mitglieder im Felde haben, das ist, worauf die Arbeiterblätter mit Stolz hinweisen, jeweils ein ganzes Armeekorps! In hervorragender Weise bemühen sich Arbeiter- und Angestelltenorganisationen um die Aufklärung des neutralen Auslandes über den Krieg. Bekannte Sozialdemokraten haben sich in Schweden, Italien und der Schweiz in diesem Sinne bemüht. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband vermittelt seinen ausländischen Ortsgruppen täglich die amtlichen Telegramme und druckfertige Übersetzungen deutscher Kriegsberichte in englischer, italienischer, französischer und spanischer Sprache.

Auch der Verein für Handlungskommis von 1858 bemüht sich im gleichen Sinne mit seiner Auslandszeitschrift, die noch an 90 Bezirke gelangt. Er versendet auch wichtige Zeitungen und amtliche Veröffentlichungen ins neutrale Ausland.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Gemeindliche Fortführung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden bezweckt folgende Eingabe der „Auskunftstelle für Heimarbeitreform" (Berlin W 30, Nollendorfstraße 29/30) an die Magistrate der Städte mit starker Heimarbeit:

„Durch das Notgesetz vom 4. August 1914 ist für die Dauer des Krieges die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden aufgehoben, zugleich aber die Möglichkeit gegeben, sie durch übereinstimmenden Antrag der Gemeinde und Ortskrankenkasse ortsstatutarisch wieder einzuführen. Die ergebenst unterzeichnete Auskunftstelle für Heimarbeitreform erlaubt sich auf diese Möglichkeit hinzuweisen mit der Bitte, von seiten der Gemeinde die Wiedereinführung der Krankenversicherung der Hausgewerbtreibenden, soweit die finanzielle Lage der Krankenkasse es erlaubt, betreiben zu wollen.

Für die Gemeinden ist davon eine unter Umständen erhebliche finanzielle Entlastung zu erwarten, da vielfach an Stelle von Armenunterstützung die Leistungen der Kasse treten würden, was auch einen moralischen Vorzug bedeuten würde: erworbenes Recht an Stelle von Almosen. Wenn man bei der Wiedereinführung der Krankenversicherung von der Befugnis Gebrauch macht, an Stelle der unpraktischen und einen umständlichen und kostspieligen Verwaltungsapparat erfordernden Bestimmungen der RVO. eine einfachere Regelung vorzusehen, so würden sich die Kosten der Versicherung wesentlich herabsetzen. Die Zahl der versicherungspflichtigen Hausgewerbtreibenden wird voraussichtlich während des Krieges nicht sehr groß sein, da die Hausgewerbe größtenteils auf die Ausfuhr angewiesen sind oder Luxusartikel herstellen und deshalb mehr oder weniger vollständig brach liegen. In Betracht kommen gegenwärtig vor allem die Heereslieferungen und einige für den Inlandsmarkt arbeitende Gewerbe. Bei den ersteren wird man aber bei den von der Heeresleitung gezahlten Preisen nicht von Notlage und demzufolge von der Unmöglichkeit sprechen können, die sozialen Lasten zu tragen: es scheint vielmehr geboten, gerade diese Gewerbe heranzuziehen. Auch die in Frage kommenden Inlandsindustrien sind jetzt von jeglicher Rücksicht auf die Weltmarktspreise befreit und daher in der Lage, die kleine Last zu tragen resp. abzuwälzen.

Am zweckmäßigsten würde sich eine Neuregelung nach Ansicht hervorragender Kassenpraktiker an die Form der Versicherung anlehnen, die für die andern gewerblichen Arbeiter gilt und die sich in jahrelanger Praxis großer Kassen — es sei hier erinnert an Berlin und Leipzig — bewährt hat. Ein dauernder Vorteil für Kassen, Versicherte und Arbeitgeber liegt darin, daß die Möglichkeit besteht, das Ortsstatut auch nach beendetem Kriege aufrechtzuerhalten. Bei dem starken und berechtigten Widerstand, der sich gegen die in der Reichsversicherungsordnung festgelegte Form der Versicherung aus allen Kreisen der Beteiligten erhoben hat, dürfte diese Aussicht stark ins Gewicht fallen.

Wir bitten daher ergebenst, die Frage, die für eine ohnehin durch den Krieg hart bedrängte Arbeiterschicht von größter Bedeutung ist, einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen."

In der Tat würde die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ein wichtiges Stück Kriegssozialpolitik bedeuten, da sie zur Gesunderhaltung der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden beitrüge und der hier und dort beklagten harten Praxis, Arbeitskräfte mit geringen Gesundheitsfehlern von der Beschäftigung mit Militäraufträgen auszuschließen, wohl Einhalt täte.

Eine Bekanntmachung des Bundesrats über die Wahlen nach der RVO. vom 4. September bestimmt auf Grund des Gesetzes vom 4. August (vergl. S. 1227), daß, soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern und der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts vor dem 31. Dezember 1915, abläuft, sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der RVO. zu wählenden Vertreter oder Mitglieder ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1915, verlängert wird.

Die Einnahmen der Landesversicherungsanstalt Berlin aus Beitragsmarken für August, den ersten Monat während des Krieges, betrugen rund 1 100 000 ℳ, 126 000 ℳ weniger als für den gleichen Monat des Vorjahres. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg. Ehe man hieraus bestimmte Schlußfolgerungen für die Lage des Großberliner Arbeitsmarkts ziehen kann, wird man die Einnahmen für den Monat September abwarten müssen, da möglicherweise für den Monat August besondere außerhalb des Arbeitsmarkts liegende Verhältnisse das Ergebnis beeinflußt haben können.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Die gemeindliche Arbeitslosenfürsorge und der Staat.

In der amtlichen Berliner Korrespondenz (Nr. 19) ist ein eindringlicher Mahnruf „zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" erschienen, der aus dem preußischen Ministerium des Innern stammt und inzwischen auch den unteren Verwaltungsbehörden zugegangen ist. In dem Aufruf heißt es:

Die Sorge für die Arbeitslosen muß als eine der wichtigsten Aufgaben des öffentlichen Lebens während der Kriegszeit angesehen werden. Dank der Solidität und inneren Gesundheit unseres nationalen Wirtschaftslebens ist zu erwarten, daß Deutschland auch dieser Kriegsnot Herr wird.

Schon jetzt sind an einzelnen Stellen, vornehmlich in den Industriezentren, große Mengen Arbeitsloser vorhanden, für deren Beschäftigung nach Möglichkeit Sorge getragen werden muß. Soviel auch die öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen tun mögen, der Not zu steuern, so ist doch wichtiger als die Gewährung unmittelbarer Unterstützungen die Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheiten. Hinsichtlich des Ausgleichs zwischen dem Angebot von Arbeit und der Nachfrage durch Vermittlung der Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände hat der Minister für Handel und Gewerbe bereits das Erforderliche veranlaßt. Es ist auch in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten hingewiesen worden auf die Bedeutung von Maßnahmen der Gewerbetreibenden, durch die die Entlassung von Arbeitern vermieden werden kann. Gleichwohl sind noch Arbeitslose in großer Zahl vorhanden, und es wird sich nicht vermeiden lassen, daß die Kommunen einschreiten. Es ist notwendig, daß die Kommunalverwaltungen mit den Arbeitgebern und den Arbeiterorganisationen aller Parteirichtungen Fühlung nehmen; mit jenen, um zu erreichen, daß die Inhaber stillgelegter Betriebe sich wenigstens an der Fürsorge für ihre stellungslos gewordenen Arbeiter beteiligten, mit diesen, um zu vermeiden, daß die Arbeitslosen-Unterstützungen der Arbeiterorganisationen sich mit der kommunalen Fürsorge kreuzen. Ein rasches und entschiedenes Eingreifen ist Pflicht der Kommunen.

Es wird sich empfehlen, daß auch die Kommunen in ihrer Eigenschaft als Arbeit- und Auftraggeber nicht etwa die schon in Angriff genommenen Arbeiten aus Anlaß des Krieges unterbrechen und daß sie die noch nicht begonnenen Arbeiten, zu der sie innerhalb des geltenden Haushaltsvoranschlages berechtigt sind, unverzüglich in Angriff nehmen.

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß es darauf ankommt, möglichst vielen Personen einen wenn auch nur notdürftigen Verdienst zu gewähren. Es wird von einer besonders intensiven Ausnützung der Arbeitskräfte abzusehen, vielmehr auf Verkürzung der Arbeitszeit und die Einstellung einer möglichst großen Zahl von Arbeitern zu halten sein, wenn dadurch auch der Verdienst des einzelnen geschmälert wird. Die Beschäftigung freiwilliger Arbeitskräfte wird ganz unterbleiben müssen. Es ist auch der Hinweis am Platz, daß die Frauen der eingezogenen Wehrmänner durch die vom Staat und von den Kommunen gewährten Beihilfen vielfach besser gestellt sind als die gänzlich erwerbs- und einkommenslosen Personen.

Weiterhin gilt es, darauf zu halten, daß solche kommunalen oder einer öffentlichen Aufsicht unterstehenden Anstalten, wie z. B. Straßenbahnen, die infolge der Einziehung zahlreicher Angestellter zum Heere zunächst eine Einschränkung ihres Betriebes eintreten lassen mußten, alsbald den früheren vollen Betrieb wiederaufnehmen und zu diesem Zweck eine entsprechende Zahl neuer Arbeitskräfte mit der notwendigen technischen Ausbildung versehen lassen. An hierfür geeigneten Arbeitskräften wird es nirgends fehlen.

Werden diese Grundsätze auch bei den ständigen Betrieben der Kommunen beachtet (Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Bahnen) und werden neue, bisher nicht beschlossene Arbeiten in Vorbereitung genommen, so darf erwartet werden, daß damit ein wirksamer Schritt zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Kriege getan wird.

Darüber hinaus haben auch die Kommunen die Möglichkeit, durch Verringerung der in Friedenszeiten von Insassen kommunaler Anstalten geleisteten Arbeit Arbeitsgelegenheit für den freien Markt zu schaffen. Auch wird bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Aufträge auf die Berücksichtigung möglichst vieler Unternehmer zu achten sein.

Der Staat wird es auch seinerseits nicht daran fehlen lassen, den Gefahren der Arbeitslosigkeit in ähnlicher Weise entgegenzutreten.

Die Mahnungen und Ratschläge des ministeriellen Aufrufs sind gut. Es wäre jedoch noch besser, wenn vom Staat und seinen Pflichten gegenüber der Arbeitslosigkeit nicht nur ganz nebenbei die Rede wäre, zumal die Gemeinden, wie die Berichte der „Soz. Praxis" beweisen, bisher vielfach schon Außerordentliches zur Arbeitslosenfürsorge geleistet haben und Tag für Tag wachsende Anstrengungen in der Richtung machen.

Daß auch die sächsische Regierung in dieser Frage den Gemeinden den Vortritt lassen will, zeigt ein Beschluß des Staatsministeriums vom 4. September, wonach zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Gewährung von Zuschüssen an die Familienangehörigen der im Felde stehenden Krieger leistungsschwachen Gemeinden zinsfreie Darlehen aus der Staatskasse gewährt werden sollen bis zur Höhe von 30 Millionen Mark.

Immerhin ist dieser Beschluß äußerst dankenswert und dürfte sich für die übrigen Bundesstaaten zur Nachahmung empfehlen, zumal die Provinzen, Kreise und Gemeinden gegenwärtig zumeist nur geringe flüssige Mittel besitzen und wenig Aussicht haben, neue Anleihen zu einem erschwinglichen Zinsfuß unterzubringen. So müssen viele Arbeiten liegen bleiben, die beschlossen sind und unzählige Arbeiter produktiv beschäftigen und vielen Industrien Aufträge geben könnten. Wenn man den Behauptungen Dr. Oppenheimers in der „Voss. Ztg." glauben darf, sparen die Gemeindebehörden selbst am regelmäßigen Etat, während es angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit der Frauen Ehrenpflicht aller Behörden sein sollte, weit über den regelmäßigen Bedarf Wäsche, Uniformen u. dgl. zu bestellen. Sogar der regelmäßige Bedarf bleibt ungedeckt, weil kein Geld da ist. Hier überall sollten, wie Dr. Oppenheimer im Einklang mit unseren wiederholten Darlegungen betont, Staat und Reich nicht nur helfen, wenn darum ersucht wird, sondern anregen, anbieten, im Notfall mit sanftem Druck nachhelfen, um die hier und da vielleicht doch noch vorhandene nationalökonomische Rückständigkeit und sozialpolitische Unverständigkeit nachgeordneter Behörden zum Segen des Ganzen zu überwinden.

Auch eine Veröffentlichung von amtlichen Zusammenstellungen derjenigen Arbeiten, die von den Behörden fortgeführt oder in Angriff genommen werden sollen, würde belebend wirken und die Zuversicht auf die Wiederkehr normaler Zustände wecken. „Vertrauen aber in die Zukunft," sagt Oppenheimer ganz im Sinne der psychologischen Nationalökonomie mit Recht, „ist die Lebensluft des volkswirtschaftlichen Organismus: flößt ihm Vertrauen ein, und der Kredit lebt auf — und mit dem Kredit entfaltet sich der Warenverkehr und die Gütererzeugung."

Amtliche Übersichten über die öffentlichen Arbeiten zur Belebung des Wirtschaftsmarktes haben inzwischen die württembergische und die bayerische Regierung vorgenommen.

In Württemberg handelt es sich um Erdarbeiten bei der Eisenbahnverwaltung, Fortsetzung von Arbeiten für die Erweiterung von Bahnhöfen, um den Bau von Telegraphen- und Fernsprechleitungen, die Fortführung der Arbeiten für die Landeswasserversorgung sowie die Ausführung von Flußbauten bei Eßlingen, Obertürkheim und Hedelfingen. Ferner um Wegunterhaltungsarbeiten und Wegneubauten der Forstverwaltung und zahlreiche kleinere, insbesondere dem Handwerk Beschäftigung bietende Arbeiten aus dem Geschäftskreis der Domänendirektion, ferner um Fortführung von Schul- und Lazarettbauten und um Erweiterungsbauten bei dem Hüttenwerk Königsbronn.

In Bayern bestimmt die amtliche Bekanntmachung über die Fortführung der Staatsbauten, daß Unternehmern, die durch die Verhältnisse genötigt sind, die Arbeiten einzuschränken, tunlichst durch Fristverlängerungen, durch entsprechende Änderung der Materialien und der Ausführungsweise entgegenkommen werde. Bei der Vergebung der Arbeiten sei darauf Bedacht zu nehmen, daß hieran möglichst viele Unternehmer beteiligt werden. Insbesondere sei auch auf die kleineren Unternehmer Rücksicht zu nehmen. Eine Vergebung in Generalunternehmung habe bis auf weiteres grundsätzlich zu unterbleiben. Den Unternehmern sei zur Pflicht zu machen, daß sie bei der Ausführung der Arbeiten — etwa durch Kürzung der Arbeitszeit oder durch ähnliche Maßnahmen — auf die Verwendung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitern Bedacht nehmen, um in möglichst weitgehendem Maße Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Arbeit in Überstunden sei grundsätzlich auszuschließen.

Gibt es auch noch viele berechtigte Wünsche zu erfüllen, so muß doch andererseits anerkannt werden, daß dank der mannigfaltigen tatkräftigen Hilfe, die zielbewußt an den verschiedensten Punkten und unterstützt durch Organisationen aller Schattierungen eingesetzt hat, das Gespenst der Arbeitslosigkeit nicht mehr so drohend vor uns steht, wie im August. Der Wiederaufbau des ganzen wirtschaftlichen Lebens hat schon wieder begonnen, und auch abgesehen vom Kriegsbedarf ist eine Reihe von Industrien bereits wieder beschäftigt. Der Verkehr entfaltet sich wieder, und auch eine Verbindung mit den neutralen Ländern bahnt sich allen Schwierigkeiten zum Trotz wieder an und wird Handel und Industrie steigern. Auch die Sparsamkeit, die gerade in den besser gestellten Kreisen bei Ausbruch des Krieges in übertriebener und, volkswirtschaftlich betrachtet, törichter Weise einsetzte, ist inzwischen auf das durch die Verhältnisse gebotene Maß zurückgeführt worden, so daß außer den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Lebens auch darüber hinausgehende Bedürfnisse wieder mehr und mehr zu ihrem Rechte kommen. Alles das aber bedeutet Schaffung von Arbeitsgelegenheit, bedeutet Verdienst, und darauf kommt es jetzt in erster Linie an. Daß trotzdem die Arbeitslosigkeit noch ganz gewaltig ist, bleibt leider als Tatsache bestehen, aber auch hier machen die allerorts eingeleiteten Abhilfemaßnahmen tagtäglich bedeutende Fortschritte.

* * *

Neben der Feststellung der vorhandenen Arbeitslosen durch die Gewerbeinspektoren, die wir bereits meldeten, geht neuerdings auch eine genaue Zählung der Arbeitslosen in vielen einzelnen Gemeinden einher, da ja die Begrenzung der erforderlichen Hilfseinrichtungen hierdurch sehr erleichtert wird. Besonders nachahmenswert erscheint hierbei das Beispiel von Wilmersdorf, das nicht nur alle arbeitslosen Arbeiter und Privatangestellten, sondern auch die arbeitslosen Schriftsteller, Künstler, Lehrer aller Art und ähnliche Berufsgruppen statistisch zu erfassen sucht. Leider hören die Klagen darüber, daß in den gut beschäftigten Industrien fast allerorts Überstunden gemacht werden und daß auch die staatlichen Betriebe oder staatlich unterstützten Betriebe diesen geradezu unbegreiflichen Zustand bestehen lassen, nicht auf. So berichtet beispielsweise die „Volkszeitung" vom 4. September, daß in der Konservenfabrik Haselhorst 12 Stunden und bei Tag- und Nachtwechsel sogar mit 17-stündiger Schicht gearbeitet wird. Man kann es angesichts solcher Torheiten begreifen, wenn immer wieder die zwangsweise Einführung der achtstündigen Schicht gefordert wird und wenn einzelne Blätter eine Abhilfe von den militärischen Gewalthabern erhoffen, die „die jetzige Lage und ihre möglichen Folgen besser beurteilen und auch tatkräftiger zu handeln verstehen als manche bürgerliche Korporation und Behörde". Von großer sozialer Einsicht zeugt das Vorgehen Nürnbergs, wo, um einer größeren Anzahl von Arbeitslosen sofort Beschäftigung zu verschaffen, die Arbeit in den städtischen Betrieben auf sechs Stunden täglich herabgesetzt worden ist. Dadurch wird es möglich, 500 bis 600 Arbeitslose einzustellen. Infolge der geringeren Stundenzahl verringern sich allerdings die Verdienste um 37 v. H., doch wurde für die niedrigsten Lohnklassen eine Mindestgrenze festgesetzt (ledige und verheiratete Arbeiter ohne Kinder mindestens 10 M., Verheiratete mit einem Kind 16 M., mit zwei Kindern 17 M., mit vier und fünf Kindern 18 M., mit sechs und mehr Kindern 19 M.). Für diese Arbeiter bezahlt die Stadt alle Versicherungsbeiträge, während sie den höher Entlohnten abgezogen werden. Eine Versammlung der städtischen Arbeiter nahm mit überwiegender Mehrheit dieses Opfer auf sich, wobei die Erklärung des Oberbürgermeisters Dr. Geßler, er wolle künftig zugunsten der Fürsorgemaßnahmen auf drei Viertel seines Gehalts verzichten — auf die Hälfte hatte er sofort nach Ausbruch des Krieges verzichtet — eine nicht geringe Rolle spielte. — In ähnlicher Weise soll in Schöneberg für die Dauer des Krieges die regelmäßige Arbeitszeit der städtischen Arbeiter, jedoch ausschließlich der Arbeiterinnen, von 9 auf 8 Stunden herabgesetzt und der Lohn um ein Zehntel gekürzt und für die so bewirkten Lohnersparnisse sollen andere Arbeiter beschäftigt werden.

Einen neuen Weg, um den Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen, hat Köln eingeschlagen, das durch seine Gartendirektion an verschiedenen Stellen des Stadtgebiets Stücke Land, die zum Gemüsebau brauchbar sind, zum Anbau von Spinat, Stoppelrüben, Rübstiel, Krauskohl, Butterkohl, Endivien, Breitlauch und Feldsalat kostenlos abgibt. Die einzelnen Grundstücke sind in Parzellen von etwa 400 Quadratmetern eingeteilt, sie werden einzeln und mehrere zusammen abgegeben bis zum Frühjahr 1915. Außerdem erteilt die Gartendirektion Rat und Auskunft über die Art der Bebauung. Auch Barmen hat eine Vergrößerung der städtischen Gemüsepflanzungen um sechs Morgen vorgesehen, ebenso Solingen, Wald und andere Gemeinden, und Lankwitz bei Berlin stellt nicht nur den zubereiteten und in guter Kultur stehenden Acker, sondern auch 100 000 bis 200 000 Stück Kohlrabi- und Grünkohlpflanzen unentgeltlich für Liebhaber zur Verfügung. Für Berlin bzw. den Zweckverband Groß-Berlin, der kurz vor dem Kriege nebst anderen Wäldern in der Umgebung Berlins auch den Grunewald hat ankaufen müssen, ist die Anregung gegeben worden, diesen Wald jetzt volksparkmäßig umzugestalten, wodurch sehr viele Arbeitskräfte monatelang eine gesunde und segensreiche Beschäftigung erhalten könnten. Aus den vielen Einzelnahmen sei weiter als neuartig das Vorgehen der Gemeinde Mariendorf bei Berlin erwähnt, die bedürftigen Frauen unentgeltlich Wolle zum Stricken von Strümpfen für die Krieger liefert und für ein Paar Strümpfe 60 Pf. zahlt.

Städtische Arbeitslosenfürsorge in Frankfurt a. M. in Kriegs- und Friedenszeiten.

Eine städtische Arbeitslosenversicherung sollte Ende Juli laut Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung nach langen Vorberatungen errichtet werden. Ein gemischter Ausschuß dafür war

schon 1908 eingesetzt worden. Er vertagte aber seine Arbeiten in der Erwartung, daß das Reich die Arbeitslosenversicherung in die Hand nehmen werde, immer wieder, bis die Erklärung des Staatssekretärs Dr. Delbrück am 5. Dezember 1913 fiel, wonach die Frage für das Reich noch nicht spruchreif sei. Nun begann der Ausschuß mit seinen Beratungen, um die seit dem 1. April 1912 eingerichtete Arbeitslosenfürsorge von Fall zu Fall durch ein planmäßiges System unter Heranziehung der Arbeiterverbände zu ersetzen. Der Gedanke, auch die Arbeitgeber heranzuziehen, scheiterte sehr schnell an den bekannten grundsätzlichen Widersprüchen. Während der Magistrat das Kölner System der städtischen Rückversicherung für die gewerkschaftlich oder einzeln versicherten Arbeitslosen nach Gefahrenklassen befürwortete, gaben die Gewerkschaftsvertreter im gemischten Ausschusse dem Genter System der Zuschußleistung an die Gewerkschaften den Vorzug, weil ihnen das Kölner System zu viel behördliche Kontrolle über die Berufsvereine mit sich zu bringen schien. Als jedoch der Magistrat an dem Kölner Muster festhielt, traten die Gewerkschaftsvertreter auch auf diesen Boden, trachteten aber, das Kölner Verfahren zugunsten der Arbeiterverbände abzuändern, was ihnen teilweise auch gelang. Die Frankfurter Arbeitslosenversicherung sollte auf Grund aller dieser Beschlüsse damals folgende Gestalt erhalten.

Der Kreis der Versicherten ist nicht auf bestimmte Berufe beschränkt; es sind alle Arbeiter im engeren Sinne und Angestellte, also auch Handlungsgehilfen usw., zugelassen. Doch ist an verschiedenen Stellen der Bestimmungen vorgesehen, daß für ganze Gruppen von Versicherten eine besondere Regelung der Vertragsverhältnisse stattfinden kann; so sind besonders die Voraussetzungen der Versicherungsberechtigung bei den Saisongewerben (Bauarbeiter) besonders geregelt, während diese in Köln noch nicht an die Arbeitslosenkasse angeschlossen sind. Versicherungsberechtigt sind solche Mitglieder von Berufsvereinen, die in Frankfurt wohnen oder beschäftigt sind, und Einzelpersonen, die mindestens 13 Wochen hier wohnen oder beschäftigt sind, mit Ausnahme der Bauarbeiter, für die der Wohnsitz am Orte Voraussetzung ist. Die vorgesehene Einreihung der Berufe oder angeschlossenen Vereine und Einzelversicherten nach Gefahrenklassen beruht auf vorläufigen Erfahrungstatsachen und kann später berichtigt werden.

Zunächst sind vier Gefahrenklassen gebildet. Zu Klasse I gehören: Brauereiarbeiter, Gemeindeangestellte, Handlungsgehilfen und Bureauangestellte.

Zur Klasse II gehören: Fabrikarbeiter, Kupferschmiede, Maschinisten, Metallarbeiter, Porzellanarbeiter, Schuhmacher, Textilarbeiter, Transportarbeiter, Böttcher, Küfer, Buchbinder, Buchdruckereihilfsarbeiter, Glasarbeiter, Kürschner, Lederarbeiter, Sattler, Portefeuillearbeiter, Tabakarbeiter, Lithographen.

Zur Klasse III gehören: Bäcker, Konditoren, Buchdrucker, Fleischer, Gärtner, Gastwirtsgehilfen, Holzarbeiter, Maler, Weißbinder, Lackierer, Schneider, Zimmerer, Friseure.

Zur Klasse IV gehören: Dachdecker, Hutmacher, Tapezierer, Asphaltarbeiter, Bauarbeiter, Bildhauer, Steinsetzer, Steinarbeiter.

Als Voraussetzung für den Anschluß eines Berufsvereins gilt, daß die Arbeitslosenunterstützung, die der Verein seinen Mitgliedern gewährt, gegenüber den Leistungen der Kasse, sei es nach Höhe oder Dauer, erweitert ist und für die ganze Dauer der auf Grund der städtischen Bestimmungen geleisteten Renten mindestens so hoch ist wie diese. Neben Berufsvereinen von Arbeitnehmern und Angestellten sollen auch andere Organisationen zugelassen werden, so Tariforganisationen unter der Voraussetzung, daß die Arbeitgeber mindestens ein Drittel der Beiträge aufbringen; für diese Fälle sind besondere Bestimmungen vorgesehen.

Für jedes versicherungsberechtigte Mitglied sind bis auf weiteres folgende Wochenbeiträge zu leisten:

bei Vereinen je nach der Gefahrenklasse ihrer Mitglieder: 2, 3, 4 und 6 Pf. Die Beiträge sind von den angeschlossenen Vereinen für jedes versicherungsberechtigte Mitglied zu leisten, gleichviel ob es die Wartezeit erfüllt oder durch Wegzug usw. aus dem Verein ausscheidet. Die Beiträge sind also nach Maßgabe der vorhandenen durchschnittlichen Zahl versicherungsberechtigter Mitglieder des Vereins zu entrichten.

Bei den Einzelversicherten, bei denen der Gewinn der Kasse durch Fluktuation des Mitgliederbestandes der örtlichen Berufsvereine ausscheidet, sind die Wochenbeiträge entsprechend höher und betragen in den vier Gefahrenklassen 10, 20, 35 und 45 Pf. Für die über 60 Jahre alten Arbeiter und Angestellten, die ein sehr hohes Risiko bilden, soll der Anschluß an die Kasse gegen Leistung eines Wochenbeitrages von 15, 25, 40 und 50 Pf noch gestattet sein.

Der Beitrag der Stadt soll grundsätzlich in Höhe der Beiträge der angeschlossenen Organisationen und Einzelversicherten geleistet werden und in erster Linie dazu dienen, den Ausgleich in wirtschaftlich ungünstigen Jahren ohne Erhöhung der Beiträge der Vereine oder Herabsetzung ihrer Unterstützungen zu ermöglichen. Nach einer oberflächlichen Schätzung wird die Stadt Frankfurt zunächst, unter der Voraussetzung, daß sich alle Berufsvereine der Arbeiter und Handlungsgehilfen anschließen, bei rund 38 000 Personen etwa 60 000 M jährlich aufzubringen haben.

Nach drei Jahren soll eine Neufestsetzung der Beiträge stattfinden; auch kann die Stadt und der einzelne Verein, wenn sich die Geldverhältnisse für den einen oder anderen Teil besonders ungünstig gestalten, kündigen und den Vertrag lösen.

Die Verwaltung der Kasse wird von einem Verwaltungsausschuß aus drei Mitgliedern mit gleichzeitig bestimmten Stellvertretern geführt.

Durch den Vorsitzenden der Verwaltungskommission und dessen Stellvertreter soll die engere Beziehung mit der Verwaltung der städtischen Arbeitsvermittlungsstelle hergestellt werden; einer der Beisitzer ist von dem Gesamtausschuß aus dem Kreise der Versicherten zu wählen. Den zweiten Beisitzer wählt der Magistrat nach Belieben. Der Gesamtausschuß besteht aus 16 Mitgliedern, und zwar zur Hälfte aus Vertretern der rückversicherten Vereine und unmittelbar Versicherten, die von diesen nach dem Verhältnissystem gewählt werden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter; die übrigen Mitglieder werden von Magistrat (3) und Stadtverordnetenversammlung (4) ohne beschränkende Bestimmungen gewählt. Neben und vollständig unabhängig von dem Gesamtausschuß wird als beratendes Organ ein aus 9 Mitgliedern bestehender Ausschuß der Versicherten gebildet, der auch berechtigt sein soll, Anregungen und Anträge aus dem Kreise der Versicherten entgegenzunehmen und selbständige Vorschläge zum Ausbau der Kasse beim Gesamtausschuß einzureichen.

Die Voraussetzung für den Bezug einer Arbeitslosenrente ist, daß das versicherungsberechtigte Mitglied seit 52 Wochen in Frankfurt a. M. wohnt oder arbeitet, bei den Bauarbeitern nur, daß es so lange hier wohnhaft ist; der Grund der Fortdauer der Arbeitslosigkeit muß ein sachlicher sein, d. h. er darf nicht in der Person des Versicherten liegen. Für die ersten sechs Tage findet Ersatzleistung nicht statt; bei einer allgemeinen Aussperrung oder einem allgemeinen Ausstande ruht die Verpflichtung der Kasse, sie tritt nach Wegfall des Hinderungsgrundes ebenso wie bei Arbeitslosigkeit infolge von Erwerbsunfähigkeit, Erfüllung der Wehrpflicht usw. erst vom siebenten Tage nach Wegfall dieser Ursachen ein. Die Überwachung des arbeitslosen Mitglieds wird durch persönliche Meldung an bestimmten Stellen geführt; bei Weigerung der Annahme oder Versäumnis nachgewiesener Arbeit durch eigenes Verschulden verlängert oder erneuert sich die Wartezeit für den Versicherten; unverheiratete Arbeitslose müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeit an anderen Orten annehmen.

Die Ersatzleistung der Kasse soll für den Tag und Fall nach Entrichtung von 30 Wochenbeiträgen 1 M täglich betragen, wenn der Versicherte für keine Familie zu sorgen hat, und 1,20 M täglich, wenn er für eine Familie zu sorgen hat. Die Höchstbeträge innerhalb 52 Wochen sind auf 60 und 100 M beschränkt. Die Ersatzleistungen der Kasse sind grundsätzlich für alle mittelbar oder unmittelbar Versicherten gleich.

Dieser Plan der städtischen Arbeitslosenversicherung in Frankfurt a. M. hätte neben dem Genter, Kölner und Baseler Muster eine neue Art dargestellt, die in mancher Hinsicht den Vorgängerinnen überlegen schien. Auch die städtische Zuschußregelung, die nicht nach einem starren Jahressatze, sondern elastisch nach dem Bedarf mit Überlaufseinrichtung zwischen guten und schlechten Jahren erfolgt, hatte manches für sich. Die Bemessungsweise paßte den Zuschuß sozusagen automatisch dem Umfange der Versicherungseinrichtung an, während die Stadt Köln durch Vertrag im Voraus für jedes Jahr eine bestimmte Summe festgelegt hat (für 1914: 100 000 M). Die Stadt Frankfurt meinte, wie oben erwähnt, zunächst im Höchstfalle etwa 60 000 M jährlich aufbringen zu brauchen. Nach den Erfahrungen der Kölner Kasse war anzunehmen, daß auch bei mittlerem Umfange der Arbeitslosigkeit mindestens die Hälfte dieser städtischen Beitragsleistung für die Jahre ungünstiger Konjunktur hätte zurückgelegt werden können.

Nun ist infolge des Krieges alles anders gekommen. Der feingliedrige Versuch dieser neuartigen Arbeitslosenversicherung ist aufgeschoben worden. Die Rechnungsgrundlagen sind durch die Arbeitsmarktkrisis völlig verändert, und die erst nach einer halbjährigen Wartefrist vom 1. Januar 1915 ab in Aussicht genommenen ersten Auszahlungen wären angesichts der plötzlich einsetzenden furchtbaren Arbeitslosennot arg zu spät gekommen. Darum hat sich die Frankfurter Gemeindeverwaltung unter Vertagung des großen Friedensversicherungsplans zur Einführung folgender Kriegsnotunterstützung derjenigen Arbeitslosen entschlossen, denen durch Nachweis von Beschäftigung und Heranziehung zu Notstandsarbeiten nicht geholfen werden kann.

Die städtische Arbeitslosenunterstützung wird nach folgenden Grundsätzen gewährt: Sie kann an alle unselbständigen Gewerbetätigen bezahlt werden, die durch den Kriegszustand arbeitslos geworden sind. Die näheren Voraussetzungen für den Anspruch auf solche Unterstützung sind folgende:

1. Der Arbeitslose muß seit einem Jahr ununterbrochen in Frankfurt gewohnt haben, während dieser Zeit nicht nur vorübergehend als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen und infolge Arbeitslosigkeit mittellos sein.

2. Die Arbeitslosigkeit darf weder durch Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers, noch durch grobes Verschulden oder durch Streiks und Aussperrungen verursacht sein.

3. Der Arbeitslose darf keine laufende Armenunterstützung beziehen und nicht bloßer Gelegenheitsarbeiter sein oder einem solchen Gewerbe angehören, daß ihm die Verrichtung von Arbeiten zugemutet werden kann, die der Magistrat als Notstandsarbeiten eingerichtet hat.

4. Für die ersten 6 Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit findet eine Unterstützung nicht statt.

5. Hat sich die Arbeitslosigkeit innerhalb 42 Tagen wiederholt, so kann auch vom ersten Tage an Unterstützung geleistet werden.

6. Bei Arbeitslosigkeit durch Erwerbsunfähigkeit, durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe tritt Unterstützung vom Tage des Wegfalls der Ursache, bei Streiks und Aussperrungen vom 7. Tage nach Wegfall dieser Ursachen an, ein.

Die Unterstützung beträgt 70 Pf. täglich für ledige und 1 ℳ für verheiratete Arbeitslose. Sie kann für jedes von dem Arbeitslosen versorgte Kind unter 16 Jahren um 15 Pf. bis zu dem Betrage von 1,60 ℳ heraufgesetzt werden. Ein Witwer mit einem Kind erhält 85 Pf. Hat der Arbeitslose noch ein Einkommen aus anderer Quelle, so soll in der Regel die Unterstützung nur soweit zur Auszahlung kommen, daß das Gesamteinkommen bei Unverheirateten 2 ℳ täglich, bei Verheirateten ohne Kinder 2,40 ℳ und für jedes Kind weitere 15 Pf. nicht übersteigt. Ist jedoch in dem Gesamteinkommen des Arbeitslosen eine Unterstützung durch einen Berufsverein (Gewerkschaft) enthalten, so soll über die obengenannten Höchstsätze hinaus noch die Hälfte des Betrages zur Auszahlung kommen, um welchen bei voller Auszahlung der städtischen Unterstützung diese Höchstsätze überschritten würden, jedoch in keinem Falle mehr als 3,50 ℳ für den Tag. Diese letzteren Bestimmungen sind ein bemerkenswertes Zugeständnis an die organisierten Arbeiter. Sonn- und Feiertage gelten als Wochentage.

Zu der städtischen Unterstützung können die Arbeitslosen noch bei der privaten Kriegsfürsorge einen Zuschuß beantragen. Dieser richtet sich nach den vom Armenamt aufgestellten Sätzen für den Mindestbedarf. Die städtische Unterstützung erreicht ja dieses Mindestmaß (für eine alleinstehende Person monatlich 32 ℳ, für ein Ehepaar 44 ℳ) nicht, die Kriegsfürsorge kann den Fehlbetrag bewilligen.

Diese private Kriegsfürsorge wird vor allem auch den als „nicht unselbständige" Gewerbetätige geltenden Bürgern durch Vermittlung der Bezirksstellen zugute kommen müssen. Es sind bereits ganze Gruppen als selbständige Erwerbstätige von der Arbeitslosenunterstützung durch grundsätzliche Ausführungsbestimmungen ausgeschlossen worden. Die wichtigsten Beschlüsse in dieser Hinsicht lauten:

a) Heimarbeiter, die nur für ein Geschäft tätig sind, erhalten städtische Arbeitslosenunterstützung, andere Heimarbeiter sind an die Bezirksstellen zu verweisen.

b) Privatlehrer, Musiklehrer, die Stunden geben, gelten als selbständig und sind an die Bezirksstellen zu verweisen.

c) Provisionsreisende, die nur für ein oder höchstens zwei Geschäfte tätig sind, erhalten städtische Arbeitslosenunterstützung, andere Provisionsreisende sind an die Bezirksstellen zu verweisen.

d) Lehrlinge aller Art erhalten keine städtische Arbeitslosenunterstützung.

e) Im Geschäft der Eltern tätige Haussöhne und Haustöchter, die nur Taschengeld erhalten, erhalten keine städtische Arbeitslosenunterstützung.

Als durch den Krieg arbeitslos geworden soll übrigens auch derjenige behandelt werden, der schon vor dem Krieg arbeitslos war, aber infolge des Krieges erhöhte Schwierigkeiten hat, Stellung zu finden; er hat Anspruch auf städtische Arbeitslosenunterstützung.

Über die Einzelheiten der Frankfurter Arbeitslosenfürsorge in Kriegszeiten unterrichtet Nr. 74 der „Mitteilungen des Waisen- und Armenamts" vom 2. September 1914. Beachtenswert sind auch die Bestimmungen über die Arbeitsteilung zwischen der Kriegsfürsorge und dem Arbeitsamt und zwischen der Arbeitslosenunterstützung und der Armenpflege. Ferner hat der Magistrat am 28. August 1914 neue Bestimmungen über die Beschäftigung Arbeitsloser mit Notstandsarbeiten unter Anlehnung an seine älteren Beschlüsse vom 16. November 1909 erlassen. Die „Mitteilungen" veröffentlichen zugleich die Arbeitsordnung für diese Notstandsarbeiten, bei denen die einzelnen Gruppen täglich 6 Stunden lang für je 2 ℳ beschäftigt werden, samt den Vorschriften über die Lohnzahlung und Verwendung.

Eine städtische Arbeitslosenunterstützung in Halle nach Genter Muster wird ähnlich wie in Berlin und Frankfurt a. M. Mitte September in Kraft treten. Während für die unorganisierten Arbeiter Unterstützungen nach den für die Armenverwaltung vorgeschriebenen Grundsätzen geleistet werden, werden den organisierten Arbeitern die Beihilfen als Zuschläge zur Verbandsunterstützung gewährt. Die Regelung ist ganz bemerkenswert. § 3 bestimmt nämlich:

1. Die städtische Unterstützung wird denjenigen gewährt, welche gleichzeitig eine nichtöffentliche Unterstützung (z. B. von Arbeiter- und Angestellten-Berufsvereinen, Arbeitgebern) beziehen.

2. Beträgt die letztere wöchentlich für den Mann bis einschließlich 4 ℳ, so gewährt die Stadt eine Unterstützung in Höhe von 100 v. H., beträgt die private Unterstützung bis einschließlich 6 ℳ, so gewährt die Stadt 50 v. H., beträgt sie mehr als 6 ℳ, so werden durch die Stadt 25 v. H. Zuschlag gewährt, mit der Maßgabe, daß die öffentliche und private Unterstützung im zweiten Falle mindestens zusammen 8 ℳ betragen, im dritten Falle mindestens 9 ℳ.

3. Für weibliche Arbeitslose ohne Ernährer (ausgeschlossen Dienstboten) beträgt die städtische Unterstützung wöchentlich 4 ℳ.

4. Für jedes Kind (unter 15 Jahren) des männlichen und weiblichen Unterstützten wird außerdem wöchentlich 1 ℳ gezahlt.

5. Diejenigen Arbeitslosen, welche eine nichtöffentliche Unterstützung nur aus dem Grunde nicht beziehen, weil die für den Bezug der letzteren vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt ist (Nichtbezugsberechtigte) oder weil die zulässige Unterstützungsdauer bereits überschritten ist (Ausgesteuerte), erhalten eine städtische Unterstützung in Höhe von 100 v. H. der nicht öffentlichen Unterstützung, die sie beziehen würden, wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht vorlägen.

6. Die Summe der nicht öffentlichen und der städtischen Unterstützungen darf nicht mehr als wöchentlich 12 ℳ betragen. Die städtische Unterstützung wird um den Mehrbetrag gekürzt bzw. fällt ganz fort.

Mit der für organisierte und nichtorganisierte Arbeitslose angesetzten Höchstunterstützung von 12 ℳ wird jedoch nicht mechanisch verfahren. Vielmehr bestimmt die Satzung: „Soweit die Unterstützungen, die aus nichtöffentlichen Mitteln und seitens der Stadt gewährt werden, zusammen nur so viel betragen, daß sie nach den Grundsätzen der Armenverwaltung (Mindestunterstützungssätze für eine vierköpfige Familie 16 ℳ wöchentlich) unzureichend sind, kann eine entsprechende Ergänzung seitens der Armenverwaltung erfolgen." Fernerhin ist vom Magistrat zugesagt worden, daß auch an Arbeiter, die infolge verkürzter Arbeitszeit nicht mehr so viel verdienen, daß sie ihre Existenz fristen können, einmalige Unterstützungen, Mietzuschüsse usw. von der Stadt gezahlt werden. Keine Arbeitslosen- oder Notstandsunterstützung während der Kriegszeit soll als Armenunterstützung gelten. Die Unterstützung der Arbeitslosen beginnt vom siebenten Tage der Arbeitslosigkeit ab. Die Kontrolle der Arbeitslosen erfolgt durch die Gewerkschaften. Nach Berichten der sozialdemokratischen Presse erklärte der Oberbürgermeister Dr. Rive, sonst ein scharfer Gegner der modernen Arbeiterbewegung: Die Feststellungen der Gewerkschaften seien sorgfältig und unbedingt zuverlässig. Die Auszahlung geschieht im städtischen Arbeitsnachweis. Der Magistrat rechnet auf Grund des gegenwärtigen Standes der Arbeitslosigkeit mit einer Mindestausgabe von 30 000 ℳ monatlich für die Zwecke der Arbeitslosenunterstützung.

Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis.

Die Zentralauskunftsstelle der Berliner Arbeitsnachweise, deren Gründung in der gemeinschaftlichen Sitzung aller Arbeitsmarktinteressenten am 22. August beschlossen wurde (vgl. Sp. 1306), ist von folgenden Organisationen ins Leben gerufen worden: Verband märkischer Arbeitsnachweise. Handelskammer zu Berlin. Handwerkskammer zu Berlin. Älteste der Kaufmannschaft. Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Zentralverband Deutscher Industrieller. Verband der Baugeschäfte. Verband Berliner Metallindustrieller. Verband der Deutschen Gewerkvereine. Berliner Gewerkschafts-

kommission. Christliche Gewerkschaften. Verband katholischer Arbeitervereine. Centralverein für Arbeitsnachweis Berlin sowie den kommunalen Arbeitsnachweisen der Groß Berliner Gemeinden. In einem gemeinsamen Aufruf richten sie an alle Arbeitgeber die dringende Bitte, ihren gesamten Bedarf an Arbeitskräften künftig ausschließlich bei dieser neuen Zentralstelle (C 54, Gormannstr. 13) anzumelden, von der aus ihnen diejenigen Arbeitsnachweise bezeichnet werden, welche für die Beschaffung der gewünschten Arbeitskräfte in Frage kommen. Gleichzeitig empfiehlt die Zentralstelle in Übereinstimmung mit den in der Sitzung vom 22. August aufgestellten Richtlinien zur Milderung der Arbeitslosigkeit folgende Maßnahmen (vgl. Sp. 1306):

1. Soweit irgend möglich soll die Arbeitsschicht in zwei Teile zerlegt werden, damit die doppelte Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden kann. Auch beschränkter Verdienst schützt vor der dringendsten Not. Überstunden dürfen nur dann verlangt werden, wenn aus technischen Gründen eine Teilung der Schicht unmöglich ist. Die Arbeitgeber werden dringendst gebeten, die etwaigen Unbequemlichkeiten, welche mit einer Teilung der Schicht verbunden sind, auf sich zu nehmen, weil nur durch diese Maßnahme eine erhebliche Vermehrung der Arbeitsgelegenheit geschaffen werden kann. Hierdurch wird gleichzeitig die Gesundheit der Arbeiter geschont und ihre Leistungsfähigkeit gehoben.

2. Alle Arbeitgeber werden dringendst gebeten, die bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte sämtlich möglichst lange weiter zu beschäftigen, wenn auch bei beschränkter Arbeitszeit und geringerem Arbeitsverdienst. Arbeitskräfte sind nur im äußersten Notfall zu entlassen.

3. Alle Behörden, öffentlichen Körperschaften und sonstigen Verbände wie Privatpersonen werden dringendst gebeten, die bereits geplanten Bauten und sonstigen Arbeiten, soweit Mittel zur Verfügung stehen, ausführen zu lassen. Neue Aufträge sind nach Möglichkeit zu erteilen.

Diese aus der Not der Zeit geborene Zentralisierung ist als ein weiterer erfreulicher Schritt zur Gesundung des ganzen Arbeitsnachweiswesens zu begrüßen, der hoffentlich auch die Kriegszeit überdauern und allmählich zu einer einheitlichen Ausgestaltung der ganzen Arbeitsnachweisung führen wird.

Die Kriegsarbeitsvermittlung in Österreich. Ein Erlaß des Ackerbauministeriums an die Landesstellen handelt von den „Maßnahmen, die das Ministerium angeordnet hat, um den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auch zwischen den einzelnen Gemeinden, den Bezirken, ja auch größeren Gebieten zu ermöglichen“:

Es wurde die sofortige Schaffung von Bezirksarbeitsnachweisstellen sowie die Aktivierung von Landesarbeitsnachweisstellen veranlaßt. Diese für die Dauer des Kriegszustandes geschaffene Organisation soll ihren Gipfelpunkt in der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Niederösterreich finden, welche auf Anregung des Ministeriums des Innern von der Gemeinde Wien errichtet wird. Die neue Organisation, durch welche ganz Österreich mit einem lückenlosen Netz von Arbeitsvermittlungsbureaus überspannt sein wird, ist auf der Opferwilligkeit freiwilliger Hilfskräfte aufgebaut, doch soll ihr durch die Unterstützung der Behörden gewissermaßen öffentlicher Charakter gesichert werden.

Am Sitze einer jeden Bezirkshauptmannschaft wird eine mit den wirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Persönlichkeit, die sich der allgemeinen Achtung erfreut, jedoch dem Stande der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Unternehmer nicht angehört, mit der Aufgabe betraut werden, in Erfüllung patriotischer Pflicht unter Heranziehung freiwilliger Hilfskräfte und mit Hilfe von freiwillig aufgebrachten Mitteln eine Bezirksarbeitsnachweisstelle zu bilden.

Diese Bezirksarbeitsnachweisstellen werden im Einvernehmen mit den Gewerbegenossenschaften, den landwirtschaftlichen Vereinen, den Jugendfürsorgeorganisationen und dergleichen vorzugehen haben und die Unterstützung der politischen Behörden insofern finden, als diese ihnen erforderlichenfalls die nötigen Lokalitäten verschaffen sowie für die weitestgehende Bekanntmachung dieser Stellen und der von ihnen zu verlautbarenden Mitteilungen Sorge tragen werden.

Diese Nachweisstellen werden von den Erntekommissionen die Anmeldungen über einen durch die lokalen Hilfskräfte nicht befriedigten Bedarf an landwirtschaftlichem Arbeitspersonal (oder über einen etwa vorhandenen Überschuß an Arbeitskräften) entgegennehmen und auf Grund dieser Mitteilungen einen Austausch von Arbeitskräften zwischen den einzelnen Gemeinden des Bezirks vornehmen. Einen sich hiernach noch ergebenden Bedarf an Hilfskräften oder aber die Tatsache, daß im Bezirk überschüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, die bereit wären, in entfernteren Gegenden Arbeit anzunehmen, haben die Bezirksarbeitsnachweisstellen den am Sitze jeder Landesstelle zu aktivierenden Landesarbeitsnachweisstellen bekanntzugeben, die gegenüber den Bezirksorganisationen dieselbe Funktion zu erfüllen haben werden wie jene gegenüber den Erntekommissionen. Den im Lande herrschenden Mangel oder Überfluß an Arbeitskräften werden die Landesarbeitsnachweisstellen der Zentrale in Wien mitteilen.

Den politischen Landesstellen wurde vom Ackerbauministerium empfohlen, mit der Funktion einer Landesarbeitsnachweisstelle womöglich die in den meisten Landeshauptstädten bereits bestehenden öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten zu betrauen. Wo diese fehlen, wird in der Regel das Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt die Aktivierung der Landesarbeitsnachweisstelle zu übernehmen haben.

Das Ackerbauministerium hat besonders darauf Gewicht gelegt, daß durch die zu schaffende Organisation den Interessen der Landwirtschaft wie der städtischen Bevölkerung und der Industrie in gleicher Weise gedient werde, und es ist zu erwarten, daß diese groß angelegte Organisation, die allerdings in erster Linie für die Beschaffung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte bestimmt ist, auch für die Versorgung der Industriebetriebe, die eines Teiles ihrer Arbeiter beraubt, sonst aber in der Lage sind, mit vollem Betrieb zu arbeiten, von größter Bedeutung werden wird.

Die Tätigkeit der Arbeitsnachweisstellen wird wesentlich dadurch gefördert, daß das Eisenbahnministerium den an auswärtige Arbeitsplätze von Arbeitsvermittlungsanstalten gewiesenen Arbeiten weitgehende Fahrpreisbegünstigungen gewährt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Kriegshilfe der großen Reedereien. Obwohl das Handelsschiffahrtsgewerbe unter dem Kriege am allermeisten leidet, lassen es die großen Schiffahrtsunternehmungen an opferwilliger Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen unter ihren Besatzungen und ihren Angestellten an Land nicht fehlen.

Die Hamburg-Amerika-Linie gewährt ihren Schiffsoffizieren und in diesem Rang stehenden Bordbeamten und Landangestellten, soweit sie nicht einberufen sind, bis zu einem Gehalt von 1800 M im wesentlichen ihre bisherigen Bezüge unverkürzt fort. Bei höheren Gehältern erfolgt ein Abzug, der von 5 v. H. bei kleineren bis auf 50 v. H. bei den höchsten Gehältern, auch des Vorstandes, steigt. Ähnliche Beträge erhalten die zu den Fahnen Einberufenen, soweit sie verheiratet sind. Für jedes Kind unter 16 Jahren wird ein besonderer Zuschuß von 6 v. H. des bisherigen Gehalts bis zum Höchstbetrag von 20 v. H. bezahlt. Die Ehefrauen der im Ausland befindlichen Schiffsoffiziere und Beamten erhalten bis zum 31. August Teilzahlungen bis zu zwei Dritteln des verdienten früheren Soldes, vom 1. September ab bis zu zwei Dritteln des verminderten Soldes. Beschäftigungslose Schiffsmannschaften erhalten, soweit sie verheiratet und länger als 1/4 Jahr im Dienst der Hamburg-Amerika-Linie sind, monatlich 9 M und für jedes Kind unter 16 Jahren 6 M bis zum Höchstbetrage von 30 M für alle Kinder. War der betreffende Seemann ein Jahr oder länger im Dienst der Reederei, so erhöhen sich diese Sätze auf 15 M, für jedes Kind 10 M bis zum Höchstbetrage von 50 M für alle Kinder. Die gleichen Beträge erhalten die Ehefrauen und Kinder der zum Kriegsdienst einberufenen Seeleute. Die Ehefrauen der im Ausland befindlichen Seeleute der Reederei (mit Ausnahme des Atlasdienstes und der ausländischen Küstenlinien) erhalten eine Teilzahlung bis zur Hälfte der Monatsheuer. Für die Arbeiter der einzelnen Betriebe, der Werkstätten und Magazine, der Stauerei, der Kais, Schuppen, Leichter, Schlepper usw., gelten die gleichen Sätze wie für die Seeleute. Auch für die Angehörigen der einberufenen verheirateten Arbeiter ist in gleicher Weise gesorgt.

Abgesehen von dieser großzügigen Regelung der Einkommenfrage ihrer Angestellten und Arbeiter sucht die „Sozialpolitische Abteilung“ der Reederei auch auf anderen Gebieten an ihrem Teil die Not dieser schweren Zeit zu lindern. So gewährt sie wesentliche Ermäßigung und gänzlichen Erlaß der Mieten in den der Hamburg-Amerika-Linie gehörigen Arbeiterwohnungen und dehnt die Wirkungen der Pensionskasse auch auf die im Kriege befindlichen Versicherten aus.

Der „Norddeutsche Lloyd“ hat in ähnlicher Weise unter Verzicht auf das der Reederei zustehende Kündigungsrecht die Fortzahlung von Kriegsgehältern und Kriegslöhnen bis auf weiteres beschlossen ohne Rücksicht darauf, ob es möglich sein wird, eine Weiterbeschäftigung ihrer nicht zu den Fahnen einberufenen Hilfskräfte durchzuführen oder nicht.

Literarische Mitteilungen.

Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft. Von Dr. Berthold Thorsch. Dresden 1914. Carl Reißner. 107 S.

Grundfragen und Reform des Zivilprozesses. Von D. Dr. Adolf Wach. Berlin 1914. Otto Liebmann. 3 M. 112 S.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.

XXIII. Jahrgang. Berlin, den 24. September 1914. Nummer 52.

Soziale Praxis
und
Archiv für Volkswohlfahrt.

Erscheint an jedem Donnerstag. Preis vierteljährlich 4 Mark.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke und Prof. Dr. W. Zimmermann.

Schriftleitung:
Berlin W 30, Nollendorfstr. 29/30
Fernsprecher: Amt Nollendorf 2809.

Verlag:
Duncker & Humblot,
München und Leipzig.

Inhalt.

Schatten und Licht auf dem deutschen Arbeitsmarkt.

Allmählich beginnen sich die Nebel zu heben, die uns bisher das Bild des deutschen Arbeitsmarkts verschleierten, und wir beginnen klarer zu sehen, welche Erschütterungen der Krieg in Handel und Wandel daheim angerichtet hat und welche Massen in den verschiedenen Gewerbezweigen aus ihrer Beschäftigung geworfen worden sind. Wir können aber bereits auch feststellen, welche inneren Widerstandskräfte durch die Stöße des Krieges ausgelöst worden sind und sich elastisch in lebendige Energien umsetzen, um die erschütterten Produktionsgebiete zu stützen und in erneuten Gang zu bringen, wie die überschüssigen Arbeitergruppen aus gelähmten Gewerbezweigen in die stark beschäftigten Kriegsbedarfsindustrien und die Massenversorgungsgewerbe übergeleitet, wie durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten Zehntausenden neue Verdienstgelegenheiten erschlossen werden und schlimmstenfalls durch Notstandsarbeiten den Arbeitslosen über den Jammer des Müßiggangs, des Almosenempfangs oder der Brotlosigkeit hinweggeholfen wird. Freilich steht dieser Festigungs- und Ausgleichsvorgang erst in seinen Anfängen, noch machen sich seine Wirkungen nur vereinzelt hier und dort spürbar, und das Gesamtbild des deutschen Arbeitsmarkts, das hinter den sich lichtenden Nebeln deutlicher zu erkennen ist, zeigt im ganzen noch ein sehr ernstes, vielfach düsteres und stellenweise sogar trostloses Gesicht.

Da es an amtlichen Feststellungen öffentlicher Behörden über die Arbeitslosigkeit und insbesondere an systematischen Arbeitslosenzählungen noch ganz fehlt, so lassen sich Umfang und Verteilung der Arbeitslosigkeit in ihrer Gesamtheit nicht einmal annähernd in runden Summen beziffern, sondern man kann nur an der Hand von Stichproben einige Hauptlinien des Bildes festlegen.

Die räumlich ausgedehnteste Berichterstattung über den Arbeitsmarkt liefert uns der amtliche „Arbeitsmarktsanzeiger", von dem bis zum 21. September zwölf Nummern vorliegen und der die Meldungen von durchschnittlich rund 350 Arbeitsnachweisen aus verschiedenen Teilen des Reiches verwertet. Die Meldungen enthalten wohlgemerkt nur die überschüssigen Arbeitsgesuche, welche bis zum Meldetage nicht besetzt werden konnten, geben also über den Gesamtandrang an den Arbeitsnachweisen keine Auskunft. Ebenso verhält es sich mit der Meldung der überschüssigen offenen Stellen. Auch ist der ständige Wechsel in den Berichtsquellen zu berücksichtigen; von vielen Arbeitsnachweisen, die das vorletzte Mal vielleicht pünktlich berichteten, fällt die Meldung beim letzten Male wegen säumiger Postbeförderung oder wegen Geschäftsüberlastung aus; dafür rücken plötzlich neue Arbeitsnachweise mit ihren Berichten aus anderen Gebieten an. Deshalb kann man die Ziffern der Meldungen, ganz abgesehen davon, daß es sich eben nur um 350 Nachweise, von denen Dutzende überdies noch auf einen einzigen großen Platz wie Berlin und Hamburg entfallen, handelt, nicht einmal unter einander vergleichen, geschweige denn allgemeinere Schlüsse daraus ableiten. Nur das zitternde Auf und Nieder der Druckbewegungen auf dem Arbeitsmarkt kann man hier und da aus den gesammelten Einzelziffern eines Bezirkes allenfalls ablesen; solche Einzeluntersuchungen sind hier unangängig.

Die Zahl der überschüssigen . . . . . . betrug:

am	Arbeitsgesuche: bei . . . Nachweisen	Arbeitsgesuche: Arbeitsgesuche	Arbeitsgesuche: auf 1 Nachweis	Offene Stellen: bei . . . Nachweisen	Offene Stellen: Offene Stellen	Offene Stellen: auf 1 Nachweis
19. Aug.	388	128 608	336	156	5604	36
22. „	368	150 622	409	181	4896	37
26. „	362	146 164	404	135	5789	43
29. „	358	159 886	453	129	4416	34
2. Sept.	328	128 981	393	123	4353	35
5. „	346	148 773	430	134	4541	34
9. „	297	115 017	387	121	5169	43
12. „	291	130 552	449	118	5637	48
16. „	310	116 755	337	128	4438	35

Davon bezogen sich im September auf die

am	Landwirtschaft: Gesuche	Landwirtschaft: Stellen	Industrie: Gesuche	Industrie: Stellen	ungelernte Arbeit: Gesuche	ungelernte Arbeit: Stellen
2 Sept.	4834	1180	82 539	2499	41 608	724
5 „	4538	1406	96 838	2097	47 397	1038
9. „	1467	1170	65 961	3427	47 589	572
12. „	1343	1282	78 607	3792	50 602	563
16. „	1152	1136	67 998	2728	47 605	574

Da die Berichterstattung seit dem 9. September unpünktlich und deshalb weniger umfassend war, so kann man aus dem Rückgang der letzten Ziffernmeldungen noch keine Verbesserung des Arbeitsmarkts entnehmen. Nur soviel ergibt sich aus dem Vergleich der Zahlensäulen, daß in der Landwirtschaft eine Beruhigung des Arbeitsmarkts eingetreten ist und die Nachfrage nach Arbeitsgelegenheit hier mit der fortschreitenden Jahreszeit

stark abzuflauen beginnt, während es in der Industrie mit dem Ausgleich zwischen Stellenangebot und Nachfrage noch immer sehr übel aussieht und für die ungelernte Arbeit die Lage sogar noch eine Verschärfung erfahren hat. Versucht man das Spannungsverhältnis zwischen überschüssigen, zunächst unerfüllbaren Arbeitsgesuchen und überschüssigen, örtlich unbesetzbaren Stellenangeboten zu ermitteln — der einzige allgemeinere Schluß, den diese Meldungsstatistik erlaubt — so kommt man auf folgende Formel: Im Durchschnitt entfielen bei jedem berichtenden Arbeitsnachweise vom 19. August bis 12. September auf eine überschüssige offene Stelle 9,5, 11,1, 9,4, 13,3, 11,2, 12,8, 9,0, 9,3 und 10,8 überschüssige Arbeitsgesuche. Das heißt, für die rund 130 000 Arbeitsuchenden, die in 350 Arbeitsnachweisen örtlich nicht untergebracht werden konnten, war die Wahrscheinlichkeit, anderswo eine offene Stelle vermittelt zu erhalten, meist schlechter als 1 : 10; in der dritten Septemberwoche scheint jedoch eine leise Verbesserung sich anzubahnen.

Unter den berichtenden Arbeitsnachweisgebieten stehen nach wie vor Berlin (23 278 überschüssige Arbeitsgesuche am 12. September bei 196 überschüssigen offenen Stellen), Hamburg (19 380 gegenüber 13), das Königreich Sachsen (21 037 gegenüber 166) und Rheinland (18 586 gegenüber 19) mit ihrem Arbeitslosenüberschuß obenan. In diesen Weltstädten und Industriemittelpunkten drängt sich die unbeschäftigte Reservearmee zu einem großen Teil noch hoffnungslos an den Arbeitsnachweisen, und hier ist die Notwendigkeit einer Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln glücklicherweise auch, mit Ausnahme der sächsischen Plätze, am raschesten erkannt und befriedigt worden. Hoffentlich erschlaffen aber über dieser Unterstützungspolitik nicht die Bemühungen, Arbeitsgelegenheit, vor allem auch außerhalb bei Erdarbeiten und Bodenverbesserungen, zielbewußt zu schaffen. Denn die Arbeitslosennot ist an jenen Plätzen so breit und bedenklich, daß sie mit Almosen nur äußerlich zu stillen ist.

Die oben genannten Arbeitsnachweisziffern geben ja keineswegs, wie immer wiederholt werden muß, den Gesamtumfang der Arbeitslosigkeit. Will man sie einigermaßen ermessen, muß man örtliche Beobachtungen anstellen. Dabei stellt sich folgendes heraus:

Für Groß Berlin liegen allein aus den Kreisen der freien Gewerkschaften für Anfang September Schätzungen über 48 000 arbeitslose Mitglieder (gegen 57 000 Mitte August) vor. In den Kreisen der unorganisierten Arbeiter aber wird die Arbeitslosigkeit nicht minder schwer herrschen; sprachen doch Fachleute Ende August allein von einem Heer von 50 000 arbeitslosen Konfektionsarbeiterinnen. Der brandenburgische Provinziallandtag legte seinen Beratungen über die Arbeitslosenunterstützung eine Schätzungsziffer von 123 000 Arbeitslosen, gleich 10 v. H. der erwerbstätigen Bevölkerung, in den brandenburgischen Gemeinden rings um die Stadt Berlin zugrunde. Besonders lehrreich ist der Bericht über die Mitgliederbewegung der Krankenkassen im Bereich des Oberversicherungsamts Groß Berlin zwischen dem 1. August und dem 1. September. Die Zahl der versicherungspflichtigen Mitglieder aller 225 an der Berichterstattung teilnehmenden Kassen belief sich am 1. August auf 1 249 274, d. i. 92,8 v. H. der bezüglichen Zahl für den gesamten Bereich des Oberversicherungsamts. Am 1. September war die Zahl auf 993 817 zusammengeschmolzen; der Rückgang betrug also 345 457 (27,7 v. H.) und zwar beim männlichen Geschlecht 208 046 (29,7 v. H.), beim weiblichen 137 411 (25,1 v. H.). Bedenkt man, daß ein erheblicher Teil der fortfallenden männlichen Arbeitsstellen durch die militärischen Einziehungen bedingt ist — nach den Zählungen verschiedener Gewerkschaften kann man mit einem Viertel im Durchschnitt für Groß Berlin, also mit mehr als 50 000 der Versicherungspflichtigen rechnen, während andererseits für die Familien vieler Eingezogener und Arbeitslosen die Krankenversicherung noch freiwillig fortgesetzt wird —, so tritt die Abnahme der weiblichen Arbeitsstellen ganz besonders in den Vordergrund. Allerdings ist zu beachten, daß bei diesem Vergleich zwischen dem 1. August und dem 1. September die Zahl der übrigens nur bei den Orts- und den Landkrankenkassen in Betracht kommenden Hausgewerbetreibenden, welche laut Gesetz vom 4. August 1914 am 1. September nicht mehr versicherungspflichtig waren, von der Augustzahl abzusetzen wäre. Hierdurch würde sich der Rückgang der weiblichen Arbeitsstellen um rund 45 000 vermindern. Demnach beträgt der Rückgang der Arbeitsstellen beim weiblichen Geschlecht 92 000.

Sieht man ganz davon ab, daß unter den Versicherungspflichtigen auch solche Personen als volle Einheiten zählen, die zurzeit nur in verkürzten Arbeitszeiten beschäftigt werden, demnach ihr bisheriges Einkommen nicht in voller Höhe weiter beziehen, so ergibt sich aus obigen Ziffern eine reine Abnahme der Arbeitsstellen in Groß Berlin von mindestens 200 000 seit dem Kriegsausbruche.

Die Ergebnisse der neuesten Arbeitslosenzählung für Hamburg vom 16. September liegen noch nicht vor. Doch besagt eine Erhebung von 27 freien Gewerkschaften zu Ende August, daß von ihren Mitgliedern 19 560 arbeitslos waren, während 21 770 zu den Fahnen bis dahin einberufen waren; das bedeutet auf einen Gesamtbestand von mehr als 100 000 Mitgliedern etwa 18 v. H. Arbeitslose. In München ergab die Arbeitslosenzählung der Gewerkschaften in der letzten Augustwoche auf 48 902 männliche und 9748 weibliche Gewerkschafter 4535 männliche und 2167 weibliche Arbeitslose, insgesamt 11,5 v. H., neben 12 620 Eingezogenen. Nürnberg zählte unter 55 723 Gewerkschaftlern, von denen 12 174 einrückten, 11 756 Arbeitslose (21,4 v. H.), die Nachbarstadt Fürth mehr als 6300 Arbeitslose. In Stuttgart wuchs die Arbeitslosenschar bis zum 5. September bei 22 berichtenden Gewerkschaften mit 23 361 Mitgliedern auf 4623 (= 20 v. H.), darunter 563 Frauen, an, während 10 961 eingezogen waren; 2763 Mitglieder arbeiteten mit verkürzter Schicht. In Dresden ermittelte das Gewerkschaftskartell in der ersten Septemberwoche 17 989 Arbeitslose in den von der Berichterstattung erfaßten Kreisen. In Breslau konnte der Arbeitsnachweis im Monat August nur 4730 unter 11 370 Arbeitsuchenden Arbeitsstellen vermitteln.

Diese Stichproben mögen genügen, um den hohen Grad der Arbeitslosigkeit in den größeren Städten zu veranschaulichen. Schaut man in das Zahlengefüge tiefer hinein und gliedert es nach Berufsgruppen, so erhellt es noch deutlicher, daß die Arbeitslosigkeit einzelne Arbeitergruppen geradezu vernichtend getroffen hat und daß der durchschnittliche Prozentsatz der Arbeitslosen von 10 bis 20 v. H. hier weit überschritten wird.

Schon die Gewerkschaftszählungen für Groß Berlin Mitte August ergaben eine besonders hohe Arbeitslosenziffer bei den Holzarbeitern (14 000 Arbeitslose auf 27 000 Mitglieder, dazu 6000 unorganisierte arbeitslose Pianoarbeiter), bei den Buchbindern (3300 auf 8500 Mitglieder), den Textilarbeitern (1000 auf 3600), den Malern (2700 auf 6700), den Gastwirtsgehilfen (1670 auf 2400), den Tapezierern (1200 auf 3000) und den Hutarbeitern (800 auf 1100). Etwas günstiger standen die Metallarbeiter da (11 000 auf 88 000) und fast durchweg die nur angelernten Lohnarbeiter, wie Transport- und Fabrikarbeiter.

Auch die Krankenkassenstatistik für Groß Berlin aus dem Anfang des Septembers zeigt ähnliche Entwicklungszüge.

Am größten stellte sich danach seit Anfang August der Rückgang der Arbeitsstellen in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (60,3 v. H.). Nach sinkenden Abnahmeziffern geordnet folgen: die Papier- und Lederindustrie mit 56,3 v. H., die Sammelgruppe der sonstigen Krankenkassen mit 48,0, die Industrie der Steine und Erden mit 42,7, das Druckereigewerbe mit 34,3, Textilindustrie 31,8, Gärtnerei und Landwirtschaft 30,1, Gast- und Schankwirtschaft 28,5, Baugewerbe 27,7, Waren- und Kaufhäuser 23,3, Metall- und Maschinenindustrie 21,1, Barbiere, Friseure und Reinigungsgewerbe 18,8, Verkehr 16,1, Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 12,6, Gemeindebetriebe 9,5 v. H. Eine Zunahme der Versicherungspflichtigen (um 13,6 v. H.) war nur in der chemischen Industrie festzustellen.

Reichsübersichten der einzelnen Fachverbände bestätigen wenigstens teilweise das Bild der Arbeitslosenverteilung, das Groß Berlin bietet.

Der Deutsche Holzarbeiterverband zählte am 5. September neben 76 961 in Arbeit stehenden und 37 053 einberufenen Mitgliedern 43 142 Arbeitslose und 4382 Kranke. Von den 76 961 weiter beschäftigten arbeiteten allerdings nur 41 048 mit voller Arbeitszeit (die Angaben von 12 511 Berliner beschäftigten Mitgliedern fehlen). Der Holzarbeiterverband, der Anfang August 192 000 Mitglieder zählte, gibt ferner, indem er die bisher ermittelten Verhältniszahlen auf die Gesamtzahl seiner Mitglieder umlegt, folgende gesamte Schätzungsziffern für die Stichtage seiner Zählungen:

	8. August	15. August	22. August	29. August	5. Sept.
Arbeitslos und krank .	63 650	67 600	65 890	62 490	56 480
Einberufen	33 850	40 420	42 380	43 430	44 050
In Arbeit	94 500	83 980	83 730	86 080	91 470

Der Zimmererverband meldete am 31. August auf über 52 000 gezählte Mitglieder neben 19 000 (35 v. H.) eingezogenen 5900 Arbeitslose (gegen 17 477 eingezogene und 5477 (10,6 v. H.) Arbeitslose am 24. August). Der Metallarbeiterverband, der Mitte August nur noch nach Einberufung von 110 198 Mitgliedern 408 377 zählte, wies neben 21 693 Neueingezogenen am 22. August 75 407 (19,7 v. H.) bezugsberechtigte Arbeitslose auf, für die er 436 752 ℳ Arbeitslosenunterstützung in der Woche vom 16. bis 22. August aufwandte. Der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter zählte am 30. August auf 43 000 Mitglieder 4352 Arbeitslose (11 v. H.) neben 7994 Einberufenen. Der Kupferschmiedeverband hatte bei mehr als 5000 Mitgliedern nur 184 Arbeitslose neben 1367 einberufenen. Der deutsche Bauarbeiterverband meldete am 20. August 25,3 v. H. (43 225) Mitglieder als arbeitslos neben 67 950 eingerückten. Ihre Zahl hat sich inzwischen auf fast 80 000 Krieger erhöht. Von den daheimgebliebenen Mitgliedern sind 29 000 zu anderer Berufsarbeit übergegangen. Der

Textilarbeiterverband, der Ende August 69 867 männliche (Ende Juli 81 103) und 50 476 weibliche Mitglieder zählte, hatte zu dieser Zeit 18 032 männliche Arbeitslose neben 12 000 Einberufenen. Mitte September hatte der Verband bereits mehr als 21 000 bezugsberechtigte Arbeitslose zu unterstützen. In einer Denkschrift des Verbandes wird dargelegt, daß aber die Beschäftigten nur in einer kleinen Anzahl von Betrieben für Militärlieferungen voll arbeiten, während die Baumwollbranche, die Kammgarnspinnereien und Webereien, die Bukskinweberei und die Stickerei größtenteils brach liegen. In den Ausrüstungsanstalten arbeiten die Hunderttausende nur 2 bis 3 Tage in der Woche. Die Gesamtzahl der durch Arbeitslosigkeit schwer geschädigten Textilarbeiter in Deutschland wird auf über 200 000 geschätzt. In den Bekleidungsgewerben sah es nicht besser aus. Der Schneiderverband ermittelte Ende August auf rund gezählte 40 000 Mitglieder 8324 männliche Arbeitslose neben 7260 Einberufenen. Der Hut- und Textilarbeiterverband bezifferte seine Arbeitslosen auf 67 v. H. der Mitgliedschaft. Der Buchdruckerverband stellte in der ersten Septemberwoche in 13 Hauptorten neben 8830 vollbeschäftigten und 2020 im Wechsel aussetzenden Mitgliedern 8755 Arbeitslose fest. Dadurch werden seine für Mitte August (Sp. 1355) mitgeteilten Arbeitslosenziffern (25 v. H.) neben 12 v. H. Aussetzern für ganz Deutschland im allgemeinen bestätigt. Die Gesamtzahl seiner völlig arbeitslosen Mitglieder überstieg Anfang September sicherlich 15 000. Mit den Lithographen und Steindruckern stand es viel schlimmer. Ihr Verband zählte unter 16 500 Mitgliedern neben 3323 Kriegern 7691 arbeitslose und 2959 halbbeschäftigte. Der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiterverband ermittelte Ende August unter seinen 15 000 Mitgliedern 6404 (43,3 v. H.) Arbeitslose, 3541 (24 v. H.) teilbeschäftigte und nur 3725 (25 v. H.) vollbeschäftigte neben 1100 Einberufenen. Der deutsche Buchdruckerverein (die Arbeitgeberorganisation im Buch- und Steindruckgewerbe) schätzte in seinem Aufruf an das Publikum Mitte August das Arbeitslosenheer auf 25 v. H. der 200 000 sonst beschäftigten Kräfte. Der Buchbinderverband vermerkte am 12. September 11 059 vollständig arbeitslose unter seinen 32 000 Mitgliedern neben 3149 Einberufenen. Im Zentralverband der Bildhauer waren Mitte September von 3598 Mitgliedern neben 769 eingezogenen 1434 (50,7 v. H.) der zurückgebliebenen arbeitslos. Noch ernstere Zahlen lieferte der Glasarbeiterverband [am 24. August auf 15 290 gezählte Mitglieder 8294 (54 v. H.) arbeitslose neben 3000 Kriegern]. Etwas günstiger war es um den Gastwirtsgehilfenverband [am 17. September 2833 (23,3 v. H.) Arbeitslose neben 2871 eingerückten Kriegern] bestellt, obgleich die Arbeitslosenziffer sich bei ihm seit dem 10. September um reichlich 300 gesteigert hat. Wesentlich besser sah es im Fabrikarbeiterverband aus, der Ende August unter 137 637 Mitgliedern nur 15 673 (12,3 v. H.) Arbeitslose zählte.

Alles in allem sagen diese Zahlen: von rund 1½ Million organisierten Arbeitern waren etwa über ⅓ Million (24 v. H.) zu den Waffen gerufen. Von den zurückgebliebenen 1⅙ Millionen waren Ende August oder Anfang September rund 280 000 (24 v. H.) arbeitslos.

Die letztgenannte Fabrikarbeiterschaft gehört zu denjenigen Gruppen, die etwas weniger zu leiden haben, ja teilweise sich infolge der Kriegsaufträge und der Entlastung des Arbeitsmarkts durch die Eingezogenen einer gesteigerten Nachfrage erfreuen. Hier stehen die Sattler, die sonst sehr schlechte Zeit hatten, obenan, ihr Geschäft zieht viel Hilfskräfte aus anderen Gewerben herüber; ferner sind die Militäreffektenarbeiter aller Art und auch die Militärschneider im Gegensatz zu ihren Kameraden in der Bürgerkleidung gut beschäftigt; sodann die Feinmechaniker, soweit sie für Kriegsgeräterzeugung gebraucht werden, und endlich die Arbeiter in den Nahrungsmittelgewerben, Brauereiarbeiter, zum Teil auch Böttcher, Schlächter und Bäcker, weil hier der Bedarf eben nicht viel eingeschränkt werden konnte und die Produktion zu seiner Befriedigung nicht zum Stillstand gekommen ist.

Aber auch außerhalb dieser Gewerbe für Kriegs- und elementarste Lebenszwecke scheint die Maschine erneut in Gang zu kommen, zumal nachdem die Gemeinden und Staatsbehörden allenthalben mit ihren Aufträgen den Motor wieder angekurbelt haben. Es beginnt sich an vielen Stellen in der deutschen Industrie wieder zu regen, und, was im Augenblick noch wichtiger ist, das Vertrauen auf die wirtschaftliche Wiedergesundung zurückzukehren. Die Siege unserer Kriegsheere in West und Ost beleben auch den Pulsschlag der Arbeitsheere daheim und stärken die Zuversicht auf die Zukunft. Mit der Rückkehr des Vertrauens aber sind die besten Grundlagen für den Kredit und seine Neubildung und damit die Möglichkeiten leichterer und sicherer Geschäftsdispositionen gegeben. Die Besserung der Verkehrsverhältnisse kommt hinzu, soviel auch der Postbetrieb noch zu wünschen übrig läßt. Belebende Luft streicht durch viele stockenden Produktionsanlagen wieder. Einige Anzeichen dieser Wiederbelebung seien hier vermerkt:

Die „Kreuz-Zeitung" erhält am 17. September aus industriellen Kreisen des Westens die Zuschrift: „Das deutsche Wirtschaftsleben zeigt allenthalben eine erfreuliche Besserung. Fabriken, die nach dem Kriegsausbruch ganz oder nahezu geschlossen waren, machen wieder auf; manche, die nur halbe Tage arbeiten konnten, sind wieder den ganzen Tag im Betrieb. Neue Aufträge werden erteilt und alte, die zurückgestellt worden waren, gelangen zur Ausführung. Der Geldeingang aus dem Inland ist bei den Industriebetrieben überraschend gut." Die „Rheinisch-Westfäl. Ztg." schreibt am 18. September: „Allmählich greifen auf dem rheinisch-westfälischen Eisenmarkt wieder ruhigere und übersichtlichere Verhältnisse Platz. Die Werke des hiesigen Reviers haben die Stabeisenwalzung wieder in größerem Umfange aufgenommen."

Der Geschäftsbericht des Stahlwerksverbandes auf seiner jüngsten Hauptversammlung wurde, da er für das Geschäft in leichten Schienen Wiederkehr der durchschnittlichen Abschlüsse und Wiederaufnahme des Formeisenversandes im Rheinland und Westfalen meldete, von der Berliner Börse mit Befriedigung aufgenommen. Die Essener Besprechung zwischen den Rohstoffverbänden der Montanindustrie und den Verbänden der Fertigindustrie ergab volle Übereinstimmung darüber, daß die Zuversicht auf eine erfolgreiche neue Entwicklung der Industrie zusehends gewachsen sei („Voss. Ztg."). Die gleiche Stimmung beseelte die Ausschußsitzung des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes am 14. September in Berlin, die sich mit der Wiederherstellung des Handelsverkehrs mit Nordamerika beschäftigte. Der Anzeigenteil der großen Blätter, der im August sehr mager geworden war, schwillt von Tag zu Tag wieder an. Der Verein der Reklamefachleute will seine Geschäftskünste wieder entschlossen aufnehmen.

Auch in der Meinung der Arbeiterschaft spiegelt sich etwas von diesen neuen Hoffnungen bereits wieder, nachdem an einzelnen Plätzen wenigstens der Andrang zu den Arbeitsnachweisen seine Schärfe zu verlieren beginnt und, abgesehen von den großen Auffangungen von Arbeitslosenmassen durch Militärarbeiten, Barackenbauten, Erdarbeiten usw., auch das Stellenangebot der Friedensgewerbe leise sich wieder hebt.

Die „Köln. Ztg." erfährt am 13. September aus Dresden: „Die Arbeitslosigkeit im Königreich Sachsen geht zurück. Die Zählung durch die Dresdner Gewerkschaften hat letzte Woche 2000 Arbeitslose weniger festgestellt als in der Vorwoche." Die „Magdeburger Volksstimme" berichtet am 19. September aus dem großen Industrieort Burg bei Magdeburg über einen erfreulichen Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die „Frankf. Ztg." meldet am 20. September: „Die Lage auf dem (hiesigen) Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Wochen merklich gebessert." Die Abnahme der Arbeitslosenziffern im Holzarbeiterverbande haben wir oben schon mitgeteilt.

Auf dem Stellenmarkt für die Privatangestellten will der „Verein der deutschen Kaufleute" ebenfalls günstigere Momente bereits feststellen. Er betont die auch anderwärts beobachtete Tatsache, daß fortgesetzt bei den einzelnen Firmen Kündigungen zurückgenommen werden. So gingen jetzt beim Verein der Deutschen Kaufleute Meldungen ein, daß bei drei Firmen 47, 11 und 14 Kündigungen wieder zurückgenommen wurden, von verschiedenen anderen Firmen wurde zusammen bei 28 Angestellten die Kündigung rückgängig gemacht. Eine unserer bekanntesten Wollwarenfirmen nahm alle Kündigungen zurück. Auch der „Konfektionär" berichtet, daß in manchen Branchen das Geschäft lebhafter wird, so in der Stapelkonfektion. Er berichtet über eine überraschend große Zahl von Einkäufern, die in Berlin eingetroffen sind. Bemerkenswert ist es auch, daß die Warenhäuser die alte Verkaufszeit wieder eingeführt haben.

Weitere Stichproben geben einen ähnlichen Befund.

So kann denn das „Zentralblatt der Christlichen Gewerkschaften" vom 14. September 1914 bereits mit einem gewissen Recht seinen Leitaufsatz betiteln: „Allmähliches Wiederaufleben", indem es zugleich auf das ständige Wachstum der Einlagen bei Banken und Sparkassen, auf das Verlangen nach Wiedereröffnung der Börse und ähnliche Regungen der Unternehmungslust hinweist: „Daß sich die Dinge so gestalten, liegt, neben der für Deutschland günstigen Entwicklung des Krieges, in der Eigenart unseres Wirtschaftslebens. Der Aufbau unserer Volkswirtschaft ist ein gesunder. Rückschläge treffen uns daher weniger schwer als unsere Hauptfeinde. . . . Für uns ist es ein Glück, daß auch die Industrie im ganzen vier Fünftel ihres Absatzes im Inlande hat. . . . Wir können daher mit größerer Ruhe in die Zukunft blicken."

Der aus diesen Zeilen sprechende Glaube an die gesunde Kraft der deutschen Volkswirtschaft hat sich in den letzten Tagen in überwältigenden Taten bewährt: Die freiwillige Zeichnung von mehr als 4 Milliarden ℳ Kriegsanleihe gibt lautes Zeugnis nicht nur von der Opferwilligkeit des deutschen Volkes, sondern noch mehr von seiner gewaltigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der festen Zuversicht, mit der es in die Zukunft schaut. Von dieser wirtschaftlichen Siegestat der Daheimgebliebenen, die in ihrer vollen Bedeutung besonders durch

einen Vergleich mit dem halben Erfolg der deutschen 360 Millionenanleihe im August 1870 und den derzeitigen Finanzkümmernissen unseres französischen Gegners erhellt, wird eine befruchtende Wirkung auf die wirtschaftliche Schaffenslust im Vaterlande ausstrahlen; auch viele Wunden, die der Krieg auf manchen Arbeitsfeldern geschlagen hat, können nun rascher mit Hilfe dieser Reichsmittel geheilt werden. Wenn aber das Schwungrad von Handel und Wandel erst wieder einmal in flotten Gang gebracht ist, dann wird die große volkswirtschaftliche Maschinerie auch bald pünktlich und ertragreich wie ehedem arbeiten und für Tausende und Abertausende jetzt feiernder Hände neue Beschäftigung bieten. Aus der Dämmerung steigt ein neuer Morgen herauf.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitik des Vertrauens.

Zu den mancherlei Vorgängen, die bekundeten, daß das Wort von der Einheit des deutschen Volkes über alle alten Parteiunterschiede und Klassengegensätze hinaus kein leerer Schall geblieben ist, sondern daß tatsächlich der Geist nationaler und sozialer Verständigung mehr und mehr durchdringt, gesellen sich ständig neue Belege. Von den fruchtbaren Zusammenarbeiten der Behörden mit den gerade im Frühjahr 1914 wieder einmal arg verschrieenen Gewerkschaften, von dem Burgfrieden zwischen Arbeitgeberverbänden und Arbeiterorganisationen, von der Freigabe der sozialdemokratischen Presse zum öffentlichen Vertrieb, sogar an Soldaten, und Ähnlichem berichteten wir schon. Daß Offiziere in öffentlichen Arbeiterversammlungen erscheinen, um bei den Beratungen über Lohnfragen für Militärlieferungen aufklärend mitzuwirken, ist ein Novum, das wir in diesem Zusammenhange nochmals erwähnen möchten. Es entspringt demselben sozialen Geist, der bei der Einstellung von Arbeitern in Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung die Nachforschung nach der Zugehörigkeit zu „ordnungsfeindlichen Vereinigungen" als etwas veraltetes fallen läßt und der dazu führt, Lieferfirmen für militärische Ausrüstungsstücke die Aufträge zu entziehen, wenn sie das Gehalt ihrer Angestellten und die Löhne der Arbeiter herabsetzen, und der sogar vor einer öffentlichen Anprangerung solcher Firmen nicht zurückschreckt. Nachdem allgemein die Verfolgung der Gewerkschaften wegen angeblicher politischer Zweckbestrebungen eingestellt worden ist, ist nun auch den Arbeiterturnvereinen ebenso wie den polnischen Turnvereinen die Benutzung städtischer Turnsäle freigegeben worden. Die Stadt Hamburg stellt als besoldete Polizeibeamte statt der bisherigen ehrenamtlichen Helfer vertrauensvoll beschäftigungslos gewordene Arbeiter ein. Der Kreisausschuß Mannheim erhält jetzt vom Bezirksamt der badischen Regierung die Bestätigung für das von ihm gewählte sozialdemokratische Mitglied des Bezirksrates, während diese Einwilligung vorher trotz wiederholter Beschwerden im Landtage nicht zu erlangen war. Der Geist der Einmütigkeit, der in den schönen Beileidsbezeugungen des badischen Ministers v. Bodmann und des stellvertretenden Reichskanzlers, Staatssekretärs Dr. Delbrück beim Heldentode des sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Dr. Ludwig Frank an seine Parteifreunde zum Ausdruck gekommen ist, nimmt greifbare Formen an, und man beginnt an den Ausspruch der nationalliberalen „Badischen Landeszeitung" zu glauben: „Eine ausnahmegesetzliche Behandlung der sozialdemokratischen Arbeiter ist künftig unmöglich." Die preußisch-hessische Eisenbahnverwaltung läßt ihren Einspruch gegen die Zugehörigkeit der Beamten zu den Konsumvereinen, die bisher als „sozialdemokratisch" verdächtigt wurden, fallen und gibt dies den Beamten und Arbeitern durch Anschlag öffentlich bekannt. Ebenso hat das Reichspostamt die Oberpostdirektionen benachrichtigt, daß Angehörige der Reichspost- und Telegraphenverwaltung den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beitreten dürfen. Schließlich sei als ein Zeichen der neuen Zeit noch vermerkt, daß zwischen der Deutschen Arbeiterpartei in Wien und dem deutschen Kaiser ein Telegrammwechsel stattgefunden hat. Die Wiener Arbeiter beglückwünschten unseren Kaiser zu Hindenburgs Siegen über die Russen und erhielten dafür eine Dankesdepesche. Es schießen tausend junge zarte Fäden hin und her zu einem neuartigen Gewebe von Empfindungen, in dem sich nationale Einheitsgefühle, soziales Vertrauen und das Verlangen nach innerpolitischer Verständigung trotz verschiedenartiger Grundanschauungen verheißungsvoll mischen.

Die gesetzlich gesicherten Durchschnittslöhne in der Kaliindustrie bilden in der gegenwärtigen Wirtschaftskrisis, welche die durch Überspekulation einzelner Gesellschaften längst schwer bedrückte Kaliindustrie fast völlig niedergeworfen hat, einen besonderen Streitpunkt zwischen den Werkleitungen und den Arbeitervertretern. § 13 des Kaligesetzes besagt, daß die Löhne der Arbeiter nicht unter den Durchschnittslohn der Jahre 1907 bis 1909 heruntergehen dürfen. Sinken die Löhne unter diesen Durchschnitt, so tritt für das folgende Jahr eine Kürzung der Beteiligungsziffer bei den in Frage kommenden Werken in demselben Verhältnis ein, wie der Lohn der von der Lohnverminderung am stärksten betroffenen Arbeiterklasse gesunken ist. Diese Bestimmung war, wie die „Bergarbeiterzeitung" berichtet, den Kaligrubenbesitzern immer ein Dorn im Auge, und sehr oft ist versucht worden, sie zu umgehen. Zu diesem Zwecke wurden von einigen Kaliwerken sogar Tarifverträge eingeführt, weil nämlich dann die angedrohte Kürzung der Beteiligungsziffer nicht eintritt, auch wenn der Lohn unter den Durchschnitt der Jahre 1907 bis 1909 sinkt. Jetzt fordert die „Industrie" (Nr. 187 vom 12. September) wieder die zeitweilige Aufhebung des § 13, weil dadurch die Arbeitslosigkeit wesentlich behoben werden könnte. „Nicht wenige Kaliwerke würden bereit sein, noch weitere Opfer auf sich zu nehmen und Arbeiter bei sich zu beschäftigen, wenn nicht das Damoklesschwert des § 13 des Kaligesetzes über ihnen schwebte," schreibt das Blatt. Sehr häufig hätten auch die Arbeiter selbst erklärt, „sie möchten gern arbeiten, selbst um geringen Lohn, wenn sie nur etwas verdienen könnten."

Die „Bergarbeiterzeitung", die die mißliche Lage der Kaliindustrie ausdrücklich anerkennt, widerspricht der Aufhebung der im § 13 vorgesehenen Lohnsicherung; den Kaligrubenfirmen, die an Überproduktion leiden, würde durch die Lohnkürzungen wenig geholfen, wohl aber würden die Arbeiter in ihrem Lohneinkommen schwer geschädigt; diese würden gewiß trotz niedrigerer Löhne keinen Mann mehr einstellen als sie brauchten.

Wir meinen, mit einem einfachen Ja oder Nein sollte die ernste Frage, in einer gedrückten Industrie Arbeitsgelegenheit zu erschließen, bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht kurzerhand abgetan werden. Zweckmäßiger wäre es sicher, die maßgeblichen Vertreter beider Parteien träten, statt sich auf schroffe Pronunziamenti in ihren Zeitschriften zu beschränken, zu einer persönlichen Aussprache zusammen und erwögen, ob nicht auf einem Mittelwege die Interessen beider Teile wenigstens ein Stück über den bisherigen Zustand hinaus gefördert werden können, der Unternehmer und Arbeiter gleichermaßen schwer schädigt. Die vom Bergarbeiterverband Ende August telegraphisch an das Reichsamt des Innern gerichtete Bitte, die Regierung sollte die bereits anfangs August wegen Überfüllung der Lager *) stillgelegten Kalibergwerke zur Wiederaufnahme des Betriebs anhalten, um auf Vorrat für die Zukunft arbeiten zu lassen, oder aber den Kalibergarbeitern freie Bahnfahrt zur Abwanderung in die Kohlenbergbaugebiete gewähren, läßt doch deutlich erkennen, daß es sich hier um Notstandsarbeiten handeln würde, und für diese lassen sich die sonst verbindlichen Arbeits- und Lohnregeln meist eben nicht ohne weiteres hochhalten.

Die Beschaffung von Arbeit für bedürftige Frauen in München hat, wie bereits Sp. 1367 berichtete, der unter Staatsaufsicht stehende bayerische Hausindustrie-Verband in die Hand genommen. Man schreibt uns über seine bisherige Wirksamkeit aus München näheres. Der Verband bemühte sich sogleich in den ersten Tagen der Mobilmachung mit Erfolg um Lieferungen für das Heer. Er erhielt vom Bekleidungsamt und vom Proviantamt des bayerischen I. Armeekorps große Aufträge (Hemden, Unterhosen, Halsbinden, Socken, Zwiebacksäckchen usw.) und richtete in seinen durch das Entgegenkommen des Hausbesitzers und einer benachbarten Damenkonfektionsfirma erheblich erweiterten Räumen einen Konfektionsbetrieb im größten Maßstab ein. Arbeit wird ausgegeben an Frauen, deren Bedürftigkeit durch einen Ausweis des städtischen Wohlfahrtsausschusses außer Zweifel steht; es werden nicht nur bisherige Heimarbeiterinnen oder Frauen von Kriegsteilnehmern, son-

*) Nach einem Bericht des Vorstandes des Kalisyndikates sollen Kalivorräte im Werte von 9 bis 10 Millionen in den Häfen oder auf Bahnhöfen unterwegs lagern.

dern überhaupt Frauen und Mädchen beschäftigt, die durch den Krieg arbeitslos geworden oder in Not geraten sind. An mehr als 2500 Frauen wurde bereits Näh- und Strickarbeit ausgegeben; der Verband hofft, während des Krieges nachhaltig für Arbeit sorgen zu können. Die Löhne sind sachgemäß und jedenfalls beträchtlich höher als die in Friedenszeiten von der Konfektionsindustrie für die gleichen Arbeiten gezahlten Löhne. Arbeiterinnen mittlerer Befähigung kommen auf Tagesverdienste von 1 M 80 Pf. bis 2 M; dieser Durchschnittsverdienst wird von gut vorgebildeten Arbeiterinnen erheblich übertroffen; andererseits wird er bei der Strickarbeit nicht erreicht. Bei seinen gemeinnützigen Bemühungen wird der Verband von Geschäftsleuten, insbesondere der Konfektionsbranche in uneigennützigster Weise durch Rat und Tat (Stellung von geschulten Zuschneide- und Abnahmepersonal, von Zuschneidemaschinen und von Räumen) unterstützt. — In ähnlicher, ebenfalls umfangreicher Weise hat der unterfränkische Ausschuß des Verbandes in Würzburg die Arbeitsbeschaffung für Frauen und für Heimarbeiter (Schneider) in die Hand genommen.

„Beiträge zur Ernährungsfrage des deutschen Volkes.“ Der Verfasser des also überschriebenen Aufsatzes in der vorigen Nummer der „Sozialen Praxis“, Herr Stabsarzt Dr. Bonne, hat, wie bereits S. 1363 unten angedeutet wurde, den dort ausgesprochenen Bedenken der Schriftleitung gegen seine schroff zugespitzten Forderungen, die Verwendung von Nährfrucht zur Alkoholerzeugung völlig zu verbieten, widersprochen. Seine Gegengründe konnten in die vorige Nummer nicht mehr aufgenommen werden, sollen aber den Lesern der „Soz. Pr.“ nicht vorenthalten werden. Erneut dazu Stellung zu nehmen, erübrigt sich für uns, da unser entscheidendes Bedenken, die gegenwärtige Wirtschafts- und Kreditverfassung nicht ohne zwingende Not noch weiteren Erschütterungen auszusetzen, von dem Verfasser nicht erörtert wird. Daß wir eine weitgehend Einschränkung der Erzeugung von Trinkbranntwein aus Kartoffeln, übrigens in Übereinstimmung mit manchen landwirtschaftlichen Vertretungen, befürworten, haben wir schon früher (Sp. 1285) hervorgehoben. Herr Dr. Bonne schreibt:

„In der Tat liegen die Dinge doch so, daß durch diesen ganzen furchtbaren Krieg unsere gesamten Verhältnisse eine derartige Aufrüttelung erfahren haben, daß wir alle Ursache haben, unsere gesamten Sitten und Anschauungen einer gründlichen Revision zu unterziehen. Tatsache ist, daß unsere Trinksitten uns im Jahr 4 Milliarden kosten. Tatsache ist, daß wir für diese 4 Milliarden eine Unsumme von Elend und Unglück, Entartung und Schwächung unseres Volksganzen eintauschen; von der Verflachung und der Verrohung unserer Volksseele ganz abgesehen, die mit dieser Sitte, berauschende Getränke als Genußmittel zu genießen, verbunden ist. Tatsache ist ferner, daß bei weitem die Mehrzahl der rund 1½ Millionen Männer, die in der Alkoholindustrie ihr Brot finden, mit die schlechteste Sterbeziffer haben. Tatsache ist ferner, daß, wenn unser deutsches Volk diese 4 Milliarden nicht für berauschende Getränke ausgeben würde, sie für andere, nützliche und bessere Dinge ausgeben würde, wie die Erfahrung bei den 100 000 Abstinenten der nordamerikanischen Länder und den rund 200 000 Abstinenten Deutschlands zeigt. Alle diese nützlichen Gegenstände, wie bessere Wohnung, Kleidung, Nahrung, Handwerkzeuge, Kunstgegenstände, Bücher usw. herzustellen, erfordern aber nachweisbar das mehrfache an Arbeitskraft wie die Herstellung von berauschenden Getränken in gleicher Preishöhe. Somit ist die fernere Tatsache sichergestellt, daß die weitere Einschränkung oder, besser gesagt, die allmähliche Abschaffung der Trinksitten das glänzendste Mittel wäre, auf unabsehbare Zeiten der dauernden und periodisch wiederkehrenden Arbeitslosigkeit ein Ende zu machen. Tatsache ist ferner, daß die Wirtschaften überall da, wo sie auf gesunder, kaufmännischer Basis aufgebaut sind, sehr gut rentieren; selbst gänzlich ohne Ausschank der berauschenden Getränke, wofür mit Leichtigkeit Hunderte von Beispielen anzuführen sind. Wo sie aber mehr oder minder ohne den reichlichen Ausschank von geistigen Getränken nicht bestehen können, dienen sie fast jedesmal nur dem Vorschub der Völlerei, weil sie eben sonst nicht existieren können, und sind aus diesem Grunde die gern gesehenen Trabanten der Brauereien. Ein Verschwinden der Brauereien in den nächsten 10 bis 20 Jahren in Deutschland würde ein nie geahntes Aufblühen von hundert anderen Industrie- und Gewerbebetrieben und gleichzeitig einen Aufschwung in moralischer, intellektueller und körperlicher Beziehung bedeuten, wovon man sich heute schwerlich einen Eindruck machen kann. Daß von einer Einstellung der Brennereibetriebe, soweit sie zur Herstellung des Spiritus zu technischen Zwecken dienen, nicht die Rede sein kann, daß im Gegenteil die Verwendung von Spirituosen zu technischen Zwecken aus volkswirtschaftlichen und technischen Gründen nur aufs wärmste willkommen geheißen werden kann, ist für mich als Gegner unserer heutigen Trinksitten etwas so selbstverständliches, da diese technischen Zwecke mit unseren Trinksitten gar nichts zu tun haben, so daß es keiner weiteren Erörterung bedarf.

Die überraschend schnelle Änderung unserer Trinksitten auf unseren Universitäten, in sehr vielen Offizierkorps, in der Marine, unter den Mannschaften zahlreicher Regimenter, die charakterfeste und einsichtsvolle Vorgesetzte haben, sowie in weiten Kreisen unserer organisierten Arbeiter zeigen, daß die Anschauungen von uns völlig Enthaltsamen, selbst im trinkfrohen Deutschland, schnell und sicher Wurzel gefaßt haben und sich weit schneller ausbreiten, als irgend jemand ahnen konnte. Die furchtbar ernste Zeit aber dieses grauenhaften Weltkrieges zwingt uns, mit eiserner Hand unsere Anschauungen und unsere Sitten einer unerbittlichen Revision zu unterziehen. Wolle Gott verhüten, daß unsere Enkel erstaunt sich an die Stirne fassen und sich fragen, wie es möglich ist, daß ihre Vorfahren in so ernster Zeit sich von ihren Bierkrügen und Weingläsern zum Besten ihres Vaterlandes nicht haben trennen können“.

Rechtsfragen.

Die Rechtspflege während des Krieges. Der dritte Strafsenat des Reichsgerichts beschloß in seiner ersten Sitzung nach den Gerichtsferien, in allen Sachen nicht zu verhandeln, in denen feststeht oder wahrscheinlich ist, daß der Angeklagte zum Militär eingezogen ist, z. B. wenn der Angeklagte nach seinen bei den Akten befindlichen Personalien militärpflichtig ist und deshalb möglicherweise im Felde steht. Auch soll nicht gegen diejenigen Angeklagten verhandelt werden, von denen feststeht, daß sie ihren Wohnsitz in einer vom Kriege betroffenen Gegend (Ostpreußen) haben. Sieht jedoch der Senat die Möglichkeit für vorliegend an, daß die Revision zugunsten des Angeklagten Erfolg hat, so soll trotzdem verhandelt werden. — Bedeutsamer noch ist ein Erlaß des preußischen Ministers des Innern, in dem er hervorhebt, daß es jetzt von größerem Wert sein müsse, die Einheit und ihr großzügiges Streben ungestört zu lassen, als in unbedeutenderen Einzelfragen dem Rechte zum Siege zu verhelfen, und deshalb die Verwaltungsbehörden ersucht, in allen geeigneten Fällen die bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Streitsachen dadurch zur Erledigung zu bringen, daß die angefochtenen, polizeilichen Verfügungen zurückgenommen oder auf andere Weise die Beteiligten klaglos gestellt werden. Auch sollen die bei dem Oberverwaltungsgericht anhängigen Ordnungsstrafen und alle sonstigen noch nicht vollstreckten Strafen, die gemäß § 15 des Disziplinargesetzes gegen unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte wegen einer vor dem 1. August begangenen Verfehlung verhängt sind, niedergeschlagen werden. Alle diese der Größe und dem Ernst der Zeit Rechnung tragenden Maßnahmen lassen aber, wie regierungsseitig ausdrücklich betont wird, nicht die Deutung zu, daß in den betreffenden Einzelfällen der von den Behörden bisher vertretene Rechtsstandpunkt nunmehr aufgegeben ist. Hoffentlich soll aber diese Verwahrung der Regierung nicht besagen, daß diese Verwaltungsmaßnahmen, die von den Betroffenen vielfach als Ausfluß einer Nadelstichpolitik empfunden worden sind, nach dem Kriege wieder aus der Versenkung emportauchen sollen.

Die Haftung aus Tarifverträgen in der Schweiz betrifft eine Entscheidung des Bundesgerichts in Lausanne, die sich mit dem Malerstreik von 1912 und den daraus entsprungenen Schadensersatzklagen der Malermeister befaßt. Etwa 70 Meister hatten die dortige Ortsgruppe des Malergehilfenverbandes auf Zahlung von 300 000 Franken Entschädigung wegen angeblichen Verschuldens infolge des im Jahre 1912 beschlossenen Streiks verklagt. Nachdem schon das Züricher Bezirks- und Obergericht die Klage abgewiesen hatte, hat nun auch das Bundesgericht in Lausanne sich dem abweisenden Urteil angeschlossen und die Meister zu den Kosten verurteilt. Das Bundesgericht ging davon aus, daß aus dem Tarifvertrage nur dem Meisterverband, aber nicht den einzelnen Meistern ein Klagerecht gegen die Malergewerkschaft zustand; es stellte sich also auf den Boden der Verbandstheorie.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Berliner Schulspeisung im Kriege. Vor der Kriegserklärung betrug die Zahl der in 20 Küchen täglich gespeisten Schüler durchschnittlich rund 8000.[1]) Die für das Etatsjahr

[1]) Im Juni an 25 Speisungstagen 7825 bis 7850, im Juli und den ersten Augustwochen ebbt die Zahl infolge der Ferien ab.

vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 ausgeworfenen städtischen Mittel von 220 000 M.[2]) waren schon im Vorjahre mit 228 454 M. erheblich überschritten. Jetzt bricht der Krieg aus. Er findet die Berliner Schulspeisung gerüstet. Fast unmittelbar steigt trotz der Ferien (bis zum 10. August) die Zahl der städtischen Überweisungen auf 10 000 Schüler. Im August 1913 wurden 128 423 Portionen, im August 1914 deren 251 363 verabreicht. Die Stadt bewilligt anstatt der geforderten Erhöhung des Portionspreises von 12 auf 15 Pf. zunächst einen Kriegszuschuß von 10 000 M. Ende August waren 9 neue Küchen eröffnet, weitere 9 vor Mitte September.

Die Kriegsnummer des Vereins berichtet aus der zweiten Septemberhälfte von einem Anwachsen der Küchen auf 50, in denen über 26 000 Kinder gespeist werden. Ein Zeitungsaufruf vom 18. September spricht von täglich 30 000 armen Kindern. Wie viele davon zu den von der Stadt überwiesenen Volksschulkindern gehören, läßt sich vor dem Monatsabschluß nicht ermitteln. Wahrscheinlich kommen über die Hälfte auf die Wohlfahrtsvereine und Kriegswohlfahrtskörperschaften, denen der Verein seine Hilfe leiht. Die Mittel werden durch Sammelbücher, Beiträge, Veranstaltungen aufgebracht, soweit sie nicht zu Lasten der Stadt sich ausgleichen. Marken für die Kleinkinderspeisung, gegen welche das Essen nach Hause geholt wird, gibt der Verein an 32 Organisationen ab. Aber auch in den Schulküchen sieht man zum Teil bei verdoppeltem Schülerandrang jetzt alle Altersklassen, kleine Kinder und Erwachsene die Essen holen oder an besonderem Tisch ihre Schüssel auslöffeln. In einer Küche des Nordens saß ein unverkennbarer Strolch in unmittelbarer Nähe unserer Jugend. Man hat versprochen, die Erwachsenen strenger von den Schülern abzutrennen.

Es ist keine Zeit für die Kritik in Tagen übergewaltiger Not. Es soll nur ein Schattenriß der Organisation gegeben werden, die Küchen und Speisungen aus der Erde stampft und in bezug auf Massenarbeit den Gipfel der Leistungen schlägt. Das aber muß gesagt werden: Soweit die Gründlichkeit der Nahrungsfürsorge den Schülern erhalten bleibt, ist es das Verdienst des städtischen Schulspeisungsausschusses. Sie bleibt an organisatorischer Schlagfertigkeit unendlich weit hinter dem Verein zurück. Aber die Stadt gibt nicht nur Geld, sondern ihre einschlägige Behörde wahrt auch ein Mindestmaß an gesundheitlichen und erziehlichen Forderungen. Auf die Bedeutung der Schulspeisung für kritische Zeiten wirft der Krieg sein grausam helles Licht. H. S.

Soziale Kriegshilfe der Stadt Paris. Nach Mitteilungen des „Avanti" in Rom hat der Pariser Gemeinderat das Unterstützungsgesetz vom 4. August 1914, wonach den ehelichen Frauen der Kriegsteilnehmer täglich 1,25 Frk. und 1/2 Frk. für jedes Kind zustehen, auch auf die unehelichen Familienangehörigen angewendet und durch zeitliche und örtliche Verteilung des Auszahlungsdienstes der Massenansammlung von Bedürftigen an einer Stelle gesteuert. Die Armenunterstützung gemäß dem Gesetz vom 13. Juli 1905 ist durch ergänzende Beihilfe erhöht und auf solche Personen, die durch Einberufung eines Sohnes, Bruders oder sonst eines näheren Verwandten in Not geraten sind, ausgedehnt worden. Für die Arbeitslosen, über deren Zahl schon Ende August die schlimmsten Gerüchte umliefen — es wurde die Zahl 600 000 für Paris genannt — leistet die Stadt Paris Unterstützungen zu denselben Sätzen wie für die Familien der Einberufenen. Ferner fördert die Stadt mit ihren Mitteln zahlreiche Wohlfahrtsorganisationen, die von privater, bürgerlicher und sozialistischer Seite ins Leben gerufen worden sind, obgleich bei dieser Wohltätigkeit viel Unverstand und Eitelkeit zutage treten sollen. — Neuerdings hat nach Genfer Meldungen der sozialistische Minister Guesde eine größere staatliche Notstandsfürsorge für die Bewohner der östlichen und nördlichen Arbeitervorstädte eingeleitet, weil sie wegen militärischer Maßnahmen von dort flüchten mußten. Guesde will, daß die massenhaft leerstehenden Wohnungen im Zentrum von Paris, namentlich in den Arrondissements Louvre, Börse und Passy, zur zeitweiligen Unterbringung der für mehrere Kinder Sorge tragenden Familien dienen sollen. Guesde denkt auch an die vielen verfügbar gewordenen Automobil- und Wagenschuppen, deren Besitzer Paris verlassen haben. Ferner will Guesde die Inhaber von Wohnungen von vier Zimmern verpflichten, wenigstens einen Raum für Hilfslazarettzwecke im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen. Weitere sozialwirtschaftliche Vorschläge, durch praktische öffentliche Maßnahmen die Wiederaufnahme der Arbeit zu fördern, da unter den Arbeiterklassen, deren Spargroschen aufgezehrt sind, große Entmutigung und Mißstimmung herrscht, sind nach den Berichten des Pariser Finanzblattes „Information" bisher unausgeführt geblieben. Das Blatt spricht sich über die wirtschaftliche Lage Frankreichs folgendermaßen aus: „Die ökonomische Krisis, die Frankreich jetzt durchmacht, ist sehr schwer. Ihre Folgen könnten vernichtend wirken, wenn der Krieg sich in die Länge zieht." Auch die sozialistische „Humanité" fordert Staatsmaßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Neuorganisation des Nationalkredits.

[2]) 12 Pf. täglich für jeden von der Schule dem Verein für Kindervolksküchen überwiesenen Schüler.

Arbeiterschutz.

Aufrechterhaltung des Arbeiterschutzes in der Schweiz. Mit Kreisschreiben vom 11. August hatte der schweizerische Bundesrat im Hinblick auf die Kriegswirren Bestimmungen über die zeitweilige Zulassung von Ausnahmen vom Fabrikgesetz getroffen. Dieses Kreisschreiben wurde vielfach gemißdeutet. Das Industriedepartement hat deshalb in einem neuen Kreisschreiben vom 29. August betont, daß nach dem erwähnten Beschluß Abweichungen vom Fabrikgesetz nur zulässig sind, wenn die kantonalen Regierungen die Bewilligung dazu erteilen, und daß diese Bewilligung auf keiner anderen Voraussetzung beruhen darf, als auf der Ermöglichung der Fortführung eines Betriebs. Es handelt sich namentlich um die Fälle, wo es nicht gelingt, fehlende geschulte Arbeiter zu ersetzen. Vor allem sollen die dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen aufrechterhalten werden. Die in Frage stehenden Maßnahmen sollen natürlich nicht auf Kosten der herrschenden Arbeitslosigkeit erfolgen. Abweichungen vom Fabrikgesetz sind daher solchen Fabrikinhabern zu verweigern, die ihren Betrieb durch Einstellung unbeschäftigter Arbeiter im Gange halten und auch allfällige außerordentliche Aufträge so ausführen können. -n-

Überstundenverbot in Österreich. Das Handelsministerium hat zur Minderung der Arbeitslosigkeit in einem Erlaß an die politischen Landesbehörden angeordnet: Überstundenbewilligungen für gewerbliche Betriebe sollen auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt, und es soll insbesondere bei den für militärische Zwecke arbeitenden Betrieben, die derzeit stark beschäftigt sind, dahin gewirkt werden, daß, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Lieferzeit und Güte des Erzeugnisses möglich ist, das Mehrerfordernis an Arbeitsleistung statt durch Überstunden durch Einstellung einer größeren Zahl von Arbeitern gedeckt wird. Ferner hat das Handelsministerium die industriellen Zentralorganisationen ersucht, ihren Mitgliedern nahezulegen, daß in den für die Zwecke der Heeresverwaltung stark beschäftigten Betrieben soweit als möglich statt zwei Arbeitsschichten drei Schichten eingestellt werden.

Weißphosphorverbot in Neusüdwales. Den australischen Staaten, die die Verwendung von Weißphosphor in der Zündholzindustrie verboten haben (Victoria, Westaustralien, Tasmanien), wird sich in nächster Zukunft das bevölkertste der Bundesglieder, Neusüdwales, anschließen. Die Bundesregierung, die bekanntlich im Jahre 1909 bereits die Einfuhr von Weißphosphorzündhölzern in das Gebiet des australischen Bundes verboten hat, ist nicht befugt, auch die Herstellung von solchen Zündhölzern zu untersagen. Dies ist Sache der einzelnen Bundesstaaten. Da die Bundesregierung der internationalen Berner Übereinkunft beizutreten wünscht, ist sie neuerdings bei den noch rückständigen Bundesgliedern vorstellig geworden, um sie zur Ausarbeitung von Phosphorverbotgesetzen zu veranlassen. Die Regierung von Neusüdwales hat dieser Aufforderung mit einem dem viktorianischen Gesetz nachgebildeten Entwurfe Folge geleistet. Die erstberatende Kammer, der Legislative Council, stimmte dem Entwurfe am 29. Juli 1914 ohne weiteres bei. Es ist anzunehmen, daß auch das Unterhaus, die Legislative Assembly, die Vorlage genehmigen wird. Der Entwurf, der als Zusatz zum Fabrik- und Ladengesetz von 1912 gedacht ist, verbietet bei Geldstrafe bis zu 30 £ vom 1. Januar 1915 an die Herstellung von Weißphosphorzündhölzern. Übrigens besaß Neusüdwales bisher auch keine Zündholzindustrie. —n.

Gemeinnützige Rechtsauskunft.

Organ des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteilichen Rechtsauskunftsstellen.

Der Fortbildungskursus für Arbeiter und Sekretäre von Rechtsauskunftsstellen, der im Herbst d. J. in Frankfurt a. M. stattfinden sollte, muß des Krieges wegen ausfallen.

Die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen während des Krieges.

Wir hatten Sp. 1256 und 1260 einen kurzen Überblick gegeben über diejenigen bis dahin erschienenen Kriegszivilgesetze und -verordnungen, welche für die Rechtsauskunftsstellen von besonderer Bedeutung sind. Inzwischen ist noch eine weitere Bundesratsverordnung vom 18. August über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung erschienen, die die Verordnung vom 7. August über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen ergänzen will (vgl. Sp. 1295).

Ein paar weitere Verordnungen beziehen sich auf die soziale Versicherungsgesetzgebung; diese haben aber vornehmlich für die Versicherungsbehörden Interesse und können deshalb hier übergangen werden.

Was nun die Tätigkeit der Rechtsauskunftsstellen während des Krieges im einzelnen anlangt *), so haben wir neulich bereits darauf hingewiesen, daß sie besonders auf dem Gebiete des Mietsrechts eine sehr segensreiche Tätigkeit entfalten können und zwar hauptsächlich, um ausgleichend zu wirken, sei es daß sie direkt als Mietseinigungsamt fungieren oder daß ihnen ein solches angegliedert ist, sei es daß sie lediglich von Fall zu Fall versuchen, eine Vereinbarung zwischen Hauswirt und Mieter oder auch zwischen Hauswirt, Mieter und Hypothekengläubiger herbeizuführen.

In ganz besonderem Maße werden die Rechtsauskunftsstellen weiter dazu beitragen können, daß sich die zuständigen Stellen im Reiche darüber klar werden, wie die bisher erlassenen Kriegsnotgesetze und -notverordnungen wirken, nach welchen Richtungen hin diese Bestimmungen erweitert oder eingeschränkt werden sollen und welch neue Materien etwa noch durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt werden müssen. Hier können die Rechtsauskunftsstellen einmal zeigen, ob sie ihrer Aufgabe, als Beobachtungsstationen für soziales Recht zu dienen, gewachsen sind.

Als dritte Aufgabe kommt endlich in Betracht die Beratung in Arbeitsrechtsfragen, die vielfach schon brennend geworden sind und möglicherweise zum Quartalsschluß noch eine besondere Rolle spielen werden. Welche Gesichtspunkte hier zu beachten sind, sei deshalb etwas ausführlicher dargestellt. Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges ist es leider vielfach vorgekommen, daß Angestellte und Arbeiter ohne weiteres entlassen worden sind, und es hat viel Mühe gekostet, in diesen Fällen den Entlassenen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Der Ausbruch des Krieges hat zunächst nämlich auf die Rechtsverhältnisse des Arbeitsvertrags ebenso wie auf alle übrigen Vertragsverhältnisse gar keinen Einfluß. Allerdings kann nach § 626 BGB., der für den Dienstvertrag im allgemeinen gilt — und entsprechende Vorschriften finden sich im Handelsgesetzbuch (§ 70) und in der Gewerbeordnung (§ 133 b) — das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, es kann aber gar keine Rede davon sein, daß die Kriegszustandserklärung oder die Mobilmachung ohne weiteres einen solch wichtigen Grund zur sofortigen Lösung des Dienstverhältnisses bilden. Der durch den Kriegsbeginn geschaffene Notstand trifft ja doch den Arbeitgeber ebenso wie den Arbeitnehmer, nach beiden Seiten muß deshalb die Vertragstreue als oberster Grundsatz gelten, d. h. also die bestehenden Verträge sind zu halten, und nur, wenn infolge des Kriegszustandes weitere Momente zutage treten, die nach Treu und Glauben beurteilt und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte bei Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu einer unverhältnismäßigen Schädigung des einen Vertragsteils führen würden, wird man das Kündigungsrecht aus § 626 BGB. als berechtigt anerkennen müssen. Wird also ein Arbeitgeber zu den Fahnen einberufen, so wird man das als einen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung seines Personals dann anerkennnen müssen, wenn er eine geeignete Stellvertretung schlechterdings nicht finden kann und deshalb notgedrungen seinen Betrieb schließen muß. Ebenso, wenn er seinen Betrieb notgedrungen schließen muß, weil z. B. seine gesamten Vorräte von der Militärbehörde beschlagnahmt worden sind und neue Vorräte nicht herangeschafft werden können oder weil die gesamten Betriebsräumlichkeiten im militärischen Interesse belegt werden müssen. Inzwischen sind auch einzelne Gerichtsurteile bekannt geworden, in denen das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneint worden ist. So in einem Falle, in dem eine Firma die Fabrikation nur vorübergehend eingestellt hatte, während sie den Kontorbetrieb aufrecht erhielt; ferner in einem Falle, in dem ein Acquisiteur für Geschäftsabschlüsse in Möbelausstattungen entlassen worden war, weil die zum Antriebe der als Betriebskraft allein vorhandenen Dieselmotoren erforderlichen Rohölmengen vom Reichsmarineamt beschlagnahmt worden waren und ein anderer Betriebsstoff nicht beschafft werden konnte. Hier hatte allerdings die Firma zugeben müssen, daß sie den Angestellten notfalls in einer anderen Sparte ihres Betriebs hätte beschäftigen können.

Mit der Frage, ob ein wichtiger Grund zur sofortigen Entlassung vorliegt, ist jedoch die weitere Frage, wie es mit den Ansprüchen der so Entlassenen steht, noch nicht entschieden. Hier wird man einen Unterschied machen müssen einerseits zwischen den Handlungsgehilfen, den Betriebsbeamten und ähnlichen Angestellten sowie den Arbeitern, bei denen das Arbeitsverhältnis auf mindestens vier Wochen von vornherein vereinbart ist oder bei denen eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist besteht, und den gewöhnlichen Arbeitern andererseits. Diese letzteren haben nämlich auch in einem solchen Falle unter allen Umständen Anspruch auf Schadensersatz, da § 123 GO. erschöpfend die Fälle aufzählt, in denen Gesellen und Gehilfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können, während den anderen genannten Gruppen ein solcher Anspruch nicht zusteht. Denn wenn auch den Handlungsgehilfen und den Betriebsbeamten der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen zusteht, falls die Aufhebung des Dienstverhältnisses erfolgt, weil der Arbeitnehmer durch Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert und die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück unmöglich ist, so kann — selbstverständlich — die Einberufung zum Heere für Kriegszwecke auf keinen Fall als ein unverschuldetes Unglück im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung angesehen werden, da die Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht ein Ehrenrecht ist, das strafweise aberkannt werden kann. Dagegen könnte man wohl „unverschuldetes Unglück“ annehmen, wenn z. B. ein nichtmilitärpflichtiger Angestellter seinen Urlaub im Auslande verbracht hat und bei Ausbruch des Krieges als Kriegsgefangener zurückbehalten worden ist.

Wie verhält es sich nun mit den Angestellten und Arbeitern, die ihrerseits zur Fahne einberufen werden? Sie haben dem Rufe sofort und ohne Widerrede zu folgen, es tritt für sie also Unmöglichkeit der Leistung ein. Die Folge davon ist, daß auch der Arbeitgeber seinerseits nicht zu leisten hat, eine Lohn- oder Gehaltszahlung kann mithin rechtlich nicht beansprucht werden; wird sie trotzdem ganz oder teilweise gewährt, so liegt hierin eine freiwillige Zuwendung an den Arbeitnehmer, die aber insofern rechtlich von Bedeutung ist, als in einer solchen (auch nur teilweisen) Weitergewährung von Lohn oder Gehalt ein Beweis für die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses erblickt werden muß, und das gleiche dürfte auch hinsichtlich der Unterstützungen aller Art, die den Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer von deren Arbeitgebern gewährt werden, zu gelten haben. Daß die Unmöglichkeit der Leistung seitens des Arbeitnehmers infolge von Kriegsdienst den Arbeitgeber zur kündigungslosen Aufhebung des Dienstvertrags berechtigt, dürfte zu verneinen sein. Der Arbeitgeber, der das Vertragsverhältnis lösen will, wird deshalb unter allen Umständen gut daran tun, wenn er die Kündigung auch tatsächlich ausspricht: bei den gewerblichen Arbeitern kann er dies ohne weiteres Risiko tun, da ja die vierzehntägige Kündigungsfrist durch die Dauer des Krieges unter allen Umständen gewahrt wird. Gegenüber den Betriebsbeamten kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangt werden, wenn sie durch Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden, und für die Entlassung von Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen wird eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung ausdrücklich als wichtiger Grund für die Entlassung im Gesetz erwähnt. Diese Frage gewinnt nämlich in allen den Fällen Bedeutung, in denen der zum Heere Einberufene aus irgendeinem Grunde wieder entlassen wird und nunmehr seinen alten Posten einnehmen will. Ob man auch soweit gehen soll, dem Dienstnehmer auch in solchen Fällen, in denen er mithin während einer verhältnismäßig nicht

*) Das vom Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen herausgegebene und durch seine Geschäftsstelle zu beziehende Kriegs-Merkblatt erscheint demnächst in neuer Auflage, durch einen besonderen Abschnitt über die Angestelltenversicherung ergänzt. Der Preis beträgt 10 Pf. fürs Stück, für 100 Stück 7,50 M.

erheblichen Zeit, und zwar durch einen in seiner Person liegenden Grund, jedoch ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert worden ist (§ 616 BGB.), die Vergütung für diese Zeit zuzusprechen, kann füglich bezweifelt werden.

Es wäre allerdings dringend zu wünschen, daß die Arbeitgeber von ihrem Kündigungsrechte möglichst wenig Gebrauch machten, sondern die von den einzelstaatlichen Ministerien ausgesprochenen Mahnungen, mit größter Schonung gegen die Kriegsteilnehmer vorzugehen, beherzigten.

Endlich sei hier noch kurz auf das sog. Militär- und Marinetestament hingewiesen, da die Rechtsauskunftsstellen möglicherweise auch genötigt sein werden, sich mit ihnen zu befassen. Für diese privilegierten Testamente, für die das Vorrecht selbstverständlich nur in der Befreiung von den für die ordentlichen letztwilligen Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten besteht und die zeitlich gewissen Beschränkungen unterliegen (§ 2252 BGB., § 44 RMilGes. vom 2. Mai 1874 und Art. 44 EG. zum BGB.), gelten, wie Amtsgerichtsrat Dr. Lewin in Nr. 16/18 der „Deutschen Juristenzeitung“ vom 1. September ausführt, drei Formen:

a) Es genügt, wenn die letztwillige Anordnung vom Erblasser eigenhändig ge- und unterschrieben ist. Angabe von Ort und Tag ist nicht erforderlich. Aber es bleibt die Streitfrage, ob die — etwa in Briefform abgefaßte — letztwillige Verfügung gültig ist, wenn sie der Erblasser nur mit seinem Vornamen unterschrieben hat; sie wird bekanntlich überwiegend verneint.

b) Es genügt, wenn die letztwillige Anordnung vom Erblasser eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mitunterzeichnet ist.

Diese beiden erleichterten Formen stehen auch Minderjährigen, die sonst nach §§ 2247, 2238 Abs. 2 BGB. ein Testament nur durch mündliche Erklärung vor einem Richter oder Notar errichten können, zur Verfügung.

Die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 44 Z. 4 Abs. 1 RMilGes. nur die dritte privilegierte Form, nämlich:

c) die Verhandlung, die schriftlich von einem Kriegsgerichtsrat (Oberkriegsgerichtsrat) oder Offizier über die mündliche Erklärung des Erblassers aufgenommen, dem Erblasser vorgelesen und von den mitwirkenden Personen (nicht notwendig vom Erblasser selbst) unterschrieben ist. Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können zu b) und c) die Kriegsgerichtsräte und Offiziere auch durch Militärärzte, höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

Weiter sind nach dem Gesetze vom 28. Mai 1901 verb. §§ 5 EG. z. MilStrGO. vom 1. Dezember 1908 für Militärpersonen beim „Heere im Felde“ die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte in gewissem Umfang als Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, insbesondere für die Aufnahme von Testamenten. Hierbei sind die Formen des BGB. zu beachten; doch besteht die wichtige Ausnahme, daß auch minderjährige Zeugen, sofern sie dem aktiven Heere angehören, zugezogen werden dürfen. Für Personen, die sich an Bord eines in Dienst gestellten Marinefahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befinden, ist der Geschwaderauditeur zur Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, also auch einer letztwilligen Verfügung zuständig. Diese Form des sog. ordentlichen Militär- und Marinetestaments ist, wie Amtsgerichtsrat Lewin weiter ausführt, zu empfehlen und zwar nicht nur, wenn Grundstücke oder Hypotheken zum Nachlasse gehören oder sonst der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein in Frage kommen kann, sondern überhaupt, weil ein solches Testament zeitlich unbeschränkt gilt und den Vorteil der Befreiung von einem anderweitigen urkundlichen Nachweise der Erbberechtigung hat. Besonders zu beachten ist noch, daß nach preußischem Recht (und die anderen Rechte werden hiermit vermutlich übereinstimmen) der Reservist oder Landwehrmann (Landsturm) seinen Wohnort noch nicht im Dienste verläßt, auf dem Wege zum Standquartier also noch nicht militärisch testieren kann. Für fremde Kriegsgefangene gilt nach dem Haager Abkommen vom 26. Juli 1899 und 18. Oktober 1907 Art. 19 die Bestimmung, daß sie unter denselben Bedingungen wie Militärpersonen des eigenen Heeres verfügen können. F. L.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die freiwillige Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer bei den Krankenkassen, auf die wir bereits mehrfach hingewiesen haben, ist eine bedeutsame Frage, der deshalb auch weit mehr als bisher Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Unsere im Felde stehenden Versicherten können ihren Lohn selbstverständlich nicht zu solchen Ausgaben verwenden; ihre in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen werden nur in seltenen Fällen dazu in der Lage sein. Also bleiben nur die Arbeitgeber und die Gemeinden übrig. Von letzteren fordert z. B. Breslau jetzt die Arbeitgeber hierzu auf, unter Hinweis darauf daß die Stadtgemeinde selbst, soweit sie als Arbeitgeberin in Betracht kommt, diesen Schritt getan habe. Ungleich besser wäre es natürlich, wenn die Gemeinde selbst die Beiträge zahlen würde — sie kann ja dann versuchen, von leistungsfähigen und sozialgesinnten Arbeitgebern die Beiträge sich wiedererstatten zu lassen. In sehr dankenswerter Weise hat die Stadt Leipzig die zu den Fahnen einberufenen verheirateten Pflichtmitglieder der Ortskrankenkasse, ganz gleich, wo sie beschäftigt waren, wenn sie nur in Leipzig gewohnt haben, als freiwillige Mitglieder angemeldet, soweit dies nicht von anderer Seite geschehen sein sollte, und hat sich bereit erklärt, daß die Stadt für die Beiträge dieser freiwilligen Mitgliedschaft aufkommt. Auch die Beiträge für die verheirateten Einberufenen, die bisher freiwillige Mitglieder waren, will die Stadt bezahlen. Und die Amtshauptmannschaft Leipzig hat die ihr unterstehenden Verwaltungen angewiesen, das gleiche bezüglich der Kriegsteilnehmer ihrer Gemeindebezirke zu tun.

Leider hat aber die Stadt Leipzig die freiwillige Weiterversicherung in der niedrigsten Beitragsklasse vorgenommen, und auch die Breslauer Bekanntmachung weist die Arbeitgeber auf die Möglichkeit hin, daß ja die Weiterversicherung in der untersten Beitragsklasse stattfinden könne. Das erscheint jedoch als eine äußerst bedenkliche Halbheit. Wenn man hilft, soll man ordentlich helfen und sich auch über die Folgen seiner Maßnahmen klar sein. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Reichstagsabgeordnete Gräf - Frankfurt a. M. in der „Frankfurter Zeitung“ an Hand von Zahlenbeispielen klarmacht, wie sich Leistungen und Gegenleistungen in der niedrigsten und in der höchsten Klasse verhalten. Er sagt hier:

Es ist nicht einerlei, ob eine arme Arbeiterfrau das Sterbegeld nach der 6. Lohnklasse mit 120 *M* oder nach der niedrigsten Klasse mit nur 20 *M* ausgezahlt erhält. 100 *M* ist in solchen Fällen ein Vermögen. Es ist nicht einerlei, ob eine Familie im Falle der Verwundung ihres Ernährers 18 *M* die Woche oder nur 6 *M* erhält. Dauert die Krankenhauspflege 20 Wochen, um nur ein Beispiel zu wählen, dann hat eine Arbeiterfamilie allein 300 *M* Schaden zu leiden, wenn die Weiterversicherung aus falschen Sparsamkeitsgründen in der niedrigsten statt wie bisher in der 6. Lohnklasse geschieht. Und solche Fälle werden dann leider zu Tausenden eintreten. Im praktischen Falle kann also eine Beitragsersparnis von 1 *M* einer Familie einen Schaden von 300 *M* verursachen. Die ersten Sterbegelder wurden bereits von der Kasse ausgezahlt, und wie froh waren die Frauen, daß sie 100 oder 120 *M* Sterbegeld erhielten, wie froh werden sie sein, wenn sie statt 3 *M* alle Woche 18 *M* oder wenn die Versicherung nur in der dritten Lohnklasse möglich ist, wenigstens 9 *M* erheben können.

Von ganz besonderer Bedeutung ist auch die Frage, wie weit die Krankenkassen die bisher gewährten Mehrleistungen, die auf Grund des Notgesetzes vom 4. August, betreffend Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, wegfallen müssen und nur durch besondere Verfügung des Versicherungsamts wieder zugelassen werden können, wieder anstreben sollen. Das Versicherungsamt kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Leistungsfähigkeit der betreffenden Kasse gesichert ist. Das ist selbstverständlich eine Frage, die nicht scharf beantwortet werden kann; hier spielen Schätzungen eine große Rolle. Aber die Versicherungsämter sollten nicht allzuängstlich sein, wenn es sich um die Gewährung von Schwangeren- und Stillgeld und erweiterte Geburtshilfe in irgendeiner Form handelt. Denn wenn hierdurch wirklich ein Fehlbetrag entstehen sollte, den dann — im allgemeinen — die Gemeinde tragen muß, so spielt das eine untergeordnete Rolle gegenüber den großen Vorteilen, die solche im Interesse der kommenden Generation gemachten Aufwendungen für die Allgemeinheit haben.

In einer Zuschrift an die „Kölnische Zeitung“ wird darauf hingewiesen, daß die Geburtenziffer 1871 von 378 und 382 (aufs Tausend Einwohner) in den beiden vorangegangenen Jahren auf 337 sank und daß gleichzeitig die Säuglingssterblichkeit (auf 100 Geborene im ersten Lebensjahre berechnet) von $19{,}_7$ und bzw. $21{,}_9$ in den beiden Vorjahren auf $23{,}_3$ stieg. Der Krieg rafft also nicht nur eine große Anzahl der kräftigsten Männer dahin, sondern beschränkt auch in erheblichem Maße den Volksnachwuchs. Dabei ist die Geburtenhäufigkeit seit-

dem ganz wesentlich bei uns gesunken. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß alle Krankenkassen, die bisher Stillgeld oder Schwangerschafts- oder erweiterte Geburtshilfe gewähren, versuchen, diese auch während des Krieges fortzugewähren. Daß dies ungleich leichter ist, wenn möglichst viele Kriegsteilnehmer freiwillig weiterversichert werden, liegt auf der Hand, und auch von diesem Standpunkte aus sollten unsere Arbeitgeber und die Gemeindeverwaltungen vor den verhältnismäßig doch geringen Kosten nicht zurückschrecken, die für eine Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer und zwar in den Lohnklassen, denen sie bisher angehört haben, nötig sind.

Auch folgende Anregung dürfte hier am Platze sein. Zunächst ist es sicherlich Sache der Arbeitgeber und der Gemeinden, für die Weiterversicherung der Versicherten zu sorgen. Könnten aber hierfür nicht auch die gewaltigen Mittel der Landesversicherungsanstalten mit verwandt werden? Die Möglichkeit hierzu ist ohne weiteres vorhanden, da § 1274 RVO. die Aufwendung von Anstaltsmitteln gestattet, um die Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Es käme also nur darauf an, die Landesversicherungsanstalten davon zu überzeugen, daß ihre Mitel hier eine auch im Interesse der Wehrkraft sehr wünschenswerte Verwendung finden würden.

Zu der von uns früher bereits berührten Frage der verspäteten Anmeldung der freiwillig weiter zu Versichernden meint der Abgeordnete Gräf in dem oben erwähnten Artikel, sicher werde der Kassenvorstand die unvorhergesehenen Verhältnisse berücksichtigen und alle Meldungen noch annehmen, auch wenn sie einige Tage verspätet einliefen. Wenn auch ein solches Entgegenkommen der Kassenvorstände sehr freudig zu begrüßen wäre, so ist eine Bundesratsverordnung, die die Frist zur freiwilligen Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer verlängert, jedenfalls das sicherere Mittel, um hier klare Verhältnisse zu schaffen.

Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung.

Maßnahmen zur Arbeitslosenfürsorge.

In Berlin ist die großangelegte Arbeitslosenfürsorge, über die Sp. 1326 bereits ausführlich berichtet — wir haben dort auch die Höhe der Unterstützungssätze und sämtliche Einzelheiten mitgeteilt — am 14. September ins Leben getreten, und zwar arbeiten Stadt, Landesversicherungsanstalt und diejenigen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, die eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben, folgendermaßen zusammen. Die Mitglieder dieser Organisationen beziehen ihre Unterstützungen lediglich durch die Vermittlung ihrer Organisationen; Anträge solcher Personen werden deshalb auch in den städtischen Geschäftsstellen nicht entgegengenommen. Doch erhalten die Organisationen den Sp. 1327 mitgeteilten Zuschuß. Soweit es sich ferner um Personen handelt, die bisher aus ihrem Arbeitsverdienste ganz oder teilweise den Unterhalt einer Familie bestritten haben, bei der Landesversicherungsanstalt Berlin versichert sind und für die Zeit vom 1. August 1913 bis 1. August 1914 26 Wochen durch Berliner oder Brandenburger Beitragsmarken oder Krankheitsbescheinigungen oder militärische Dienstleistungen belegen, tritt in erster Linie die Unterstützung der Landesversicherungsanstalt ein, wobei die Versicherungsanstalt nicht an die von Berlin ausgeworfenen Sätze (für Personen, welche Kinder zu unterhalten haben, 5 *M*, für die übrigen 4 *M* wöchentlich) gebunden ist, sondern diese Sätze je nach Bedarf erhöhen kann. Alle übrigen Arbeitslosen erhalten die neu eingeführte Arbeitslosenunterstützung der Stadt, während Renten- und Krankengeldempfänger und Almosenbezieher von dieser Unterstützung ausgeschlossen sind. Ebenso kommt die neue Unterstützung auch nicht für diejenigen in Betracht, die auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung von Familien der Kriegsteilnehmer Unterstützungen beziehen. Die Einheitlichkeit der Unterstützung durch Stadt und Landesversicherungsanstalt wird dadurch gewahrt, daß 23 Ausschüsse zur Arbeitslosenfürsorge gebildet worden sind, bei denen sämtliche Anträge auf Unterstützung mündlich unter Vorlegung der letzten Quittungskarte und der Aufrechnungsbescheinigungen gestellt werden müssen. Diesen Prüfstellen gehören je ein Magistratsmitglied, zwei Stadtverordnete und zwar dieselben, die den Ausschüssen zur Festsetzung von Unterstützungen für die Familien der Kriegsteilnehmer angehören, sowie je ein von der Landesversicherungsanstalt zu benennender Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten an. Außerdem tritt jedem Ausschuß aus dem Kreise der Ehrenbeamten des Bezirks ein Mitglied für Nachforschungen bei, das ebenfalls bei den Beratungen Sitz und Stimme hat. Treffen die Voraussetzungen für eine Unterstützung durch die Versicherungsanstalt zu und hält der Ausschuß das Gesuch auch im übrigen für begründet, so gibt er es befürwortend an die Landesversicherungsanstalt ab, andernfalls faßt er selbst Beschluß. In der ersten Woche (vom 14. bis 19. September) wurden 25 633 Anmeldungen entgegengenommen, von denen 21 118 an die Nachprüfer überwiesen wurden. Die Aufnahme der Gesuche, bei denen Name, Beruf, Wohnung, Kinderzahl, Dauer der Arbeitslosigkeit usw. angegeben werden muß, geschieht durch städtische Beamte, denen zahlreiche Hilfskräfte beigegeben sind. Ordner aus organisierten Arbeiterkreisen leisten dabei gute Dienste, so daß sich die Aufnahme der Gesuche in vollster Ordnung vollzieht. Die Aufnahme von Gesuchen wird fortgesetzt. Auf diese Weise hofft man, der Arbeitslosennot am ehesten steuern zu können, und es ist auch anzunehmen, daß hierdurch wenigstens das handgreiflichste Elend gemildert und allzugroben Mißbräuchen vorgebeugt wird, da auch die Auszahlung der Unterstützungen, die an 23 öffentlichen Kassen geschieht, und die Überwachung (mindestens dreimalige Meldung bei den Arbeitsnachweisen in der Woche; wer ihm angebotene Arbeit, die seinen körperlichen Fähigkeiten entspricht, ablehnt, geht der Unterstützung verlustig) einheitlich geregelt ist*).

Daß in einem solchen Gemeinwesen wie Groß Berlin, wo schon in normalen Zeiten an unlauteren und arbeitsscheuen Elementen kein Mangel ist, viele den Versuch machen werden, die Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, obwohl sie keinen Anspruch darauf haben, ist ja leider nicht unwahrscheinlich. Der Oberbefehlshaber in den Marken hat deshalb am 9. September bekannt gemacht, daß diejenigen, die bei der Bewerbung um Unterstützung unwahre Angaben über ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse machen, jeder Unterstützung verlustig gehen und mit Gefängnis bestraft werden. Solche unwahren Angaben sind selbstverständlich auch schon nach dem geltenden Rechte als Betrug oder Betrugsversuch strafbar; durch die Bekanntmachung des militärischen Oberbefehlshabers ist es aber möglich, derartige Schwindelmanöver schnell und ohne die sonst bei Verurteilungen wegen Betrugs notwendigen, oft sehr schwierigen Feststellungen von Tatbestandsmerkmalen (Erregung eines Irrtums usw.) abzuurteilen.

Auch andere Versicherungsanstalten haben inzwischen beträchtliche Summen zur Unterstützung Arbeitsloser oder zur Arbeitslosenfürsorge bewilligt, so die Landesversicherungsanstalt Brandenburg 5 Millionen Mark, deren Mittel gleichzeitig mit den vom Brandenburgischen Provinziallandtag bewilligten Mitteln (ebenfalls 5 Millionen Mark) als Zuschüsse zu den von den Gemeinden zu bewilligenden Unterstützungen dienen sollen, und die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt 6 Millionen Mark, von denen 4 Millionen Mark zu niedrigem Zinsfuß als Notstandsdarlehen an die Gemeinden gegeben werden sollen, damit die Bautätigkeit belebt und durch Notstandsarbeiten der Arbeitslosigkeit gesteuert werden kann, während 1 585 000 *M* die Behörden zur Unterstützung der Arbeitslosen und der Familien von versicherten Kriegsteilnehmern erhalten und der Rest dem Roten Kreuz überwiesen wird.

Grundsätzlich neue Wege auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge sind von anderen Gemeinden bisher nicht bekannt geworden. Wohl aber fallen einzelne Gemeinden durch die große Höhe der Unterstützungssätze angenehm auf. Sie bekunden dadurch ein großes Maß sozialpolitischer Einsicht, da nichts törichter ist als die Gewährung von Unterstützungen, die offenbar nicht einmal die notdürftigste Verpflegung sicher stellen. Zu diesen Gemeinden gehört vor allem Lichtenberg, das einen Tarif für die Arbeitslosenunterstützung aufgestellt hat, der mit 45 *M* monatlich für ein kinderloses Ehepaar beginnt und als Höchstbetrag 80 *M* monatlich festsetzt. Die Unterstützungen bestehen in Speisemarken für die Volksküchen, in anderen Lebensmitteln und in Geldbeträgen. Der bare Geldbetrag soll in der Regel ein Drittel der gesamten Unterstützung ausmachen.

Bemerkenswert ist die Regelung, die die Frage der Arbeitslosenfürsorge in Düsseldorf gefunden hat.

*) Um in den Vororten von Berlin eine möglichst gleichartige Regelung der Arbeitslosenfürsorge durchzuführen, hat der Berliner Oberbürgermeister die Vororte zu einer gemeinsamen Besprechung dieser Frage für den 24. September eingeladen.

Dort werden ledige Alleinstehende zunächst überhaupt nicht unterstützt, sondern an die Armenverwaltung verwiesen. Das Familienoberhaupt allein erhält 50 Pf., Mann und Frau zusammen 1 *M*, für jedes im Haus lebende Kind oder für jede erwachsene Zugehörige 20 Pf. Sonntage werden als Wochentage gerechnet, der Höchstsatz beträgt monatlich 60 *M*, kann aber bei besonders großen Familien durch Sachgüter ergänzt werden. Arbeitslosenunterstützungsbeiträge aus Gewerkschaftskassen werden nicht angerechnet, falls sie 5 *M* für die Woche nicht übersteigen. In Familien bis zu drei Kindern gelangen bei Sätzen von 5,01 *M* bis 10 *M* für den Tag 0,30 *M*, d. i. in der Woche 2,10 *M*, in Abzug; unterste Grenze bleiben dabei aber stets 5 *M* gewerkschaftliche Unterstützung. Bei gewerkschaftlichen Sätzen über 10 *M* gelangen für den Tag 0,50 *M*, d. i. in der Woche 3,50 *M*, in Abzug; unterste Grenze bleiben dabei aber stets 10 *M* gewerkschaftliche Unterstützung. Bei Familien mit mindestens vier Kindern findet überhaupt keine Anrechnung der gewerkschaftlichen Unterstützung statt.

Besonders weit geht auch die Arbeitslosenhilfe der Stadt Hanau, deren Edelmetallindustrie natürlich erheblich durch den Krieg gelähmt ist. Außer umfangreichen Notstandsarbeiten, bei denen die Arbeiter täglich 3,20 *M* erhalten (bei der staatlichen Mainregulierung sogar 4 *M*), sind für diejenigen Arbeiter, die nirgends Beschäftigung erhalten können, folgende Unterstützungssätze festgelegt:

Für eine alleinstehende Person 7 *M* die Woche, für ein Ehepaar 10 *M* die Woche, für jedes Kind bis zu 4 Jahren 1,25 *M* die Woche, von 5—10 Jahren 1,80 *M* die Woche, von 10—15 Jahren 2 *M* die Woche, über 15 Jahre 3 *M* die Woche.

Für die Familien der Kriegsteilnehmer legt die Stadt zur Unterstützung so viel hinzu, daß der Familie außer der Wohnungsmiete wenigstens bleiben: bei keinem Kind 23 *M* monatlich, bei einem Kind 27 *M* monatlich, bei fünf Kindern 53 *M* monatlich.

Für die Wohnung zahlt die Stadt unmittelbar an den Vermieter 10 bis 25 *M* monatlich. Beträgt die Miete mehr und gibt sich der Hausherr mit diesen Zahlungen nicht zufrieden, so entscheidet eine Schlichtungskommission, ob dem Vermieter aus Billigkeitsgründen mehr zu zahlen ist.

* * *

Um die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit zu erleichtern, ist für Preußen auf Grund des Art. 63 der preußischen Verfassung ein vereinfachtes Enteignungsverfahren eingeführt worden, das auch bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen gute Dienste leisten kann. Die neuen Bestimmungen kommen vor allem darauf hinaus, daß das Verfahren sehr beschleunigt werden kann (an Stelle des Bezirksausschusses tritt der Regierungspräsident, Verkürzung der Fristen) und daß eine vorläufige Einweisung des Unternehmers in den Besitz durch den Regierungspräsidenten möglich ist. Die Arbeiten, auf die dieses vereinfachte Enteignungsverfahren Anwendung finden soll, sollen stets durch einen in der Gesetzsammlung zu veröffentlichenden Erlaß des preußischen Staatsministeriums bestimmt werden. Für eine größere Reihe öffentlicher Arbeiten ist dies bereits geschehen. Dieser Erlaß bezieht sich auf sämtliche Ergänzungsbauten sowie Erweiterungen und Umgestaltungen für bestehende Eisenbahnanlagen, für die die Geldmittel im Etat bewilligt sind, ferner auf Eisenbahnbauten, für welche die Geldmittel durch besondere Eisenbahnanleihegesetze bewilligt sind, sowie eine Anzahl der wichtigeren Strombauarbeiten, insbesondere an der Oder und der Elbe, und in der landwirtschaftlichen Verwaltung auf die Entwässerung einer Anzahl von Mooren. Das neue Verfahren gilt zunächst bis zum 31. März 1915.

Daß auch die Reichspost durch Einstellung neuer Arbeitskräfte der Not der Arbeitslosen steuern will, geht aus einer Mitteilung in der „Nordd. Allg. Ztg." hervor, nach der die Einstellung von Hilfskräften in den mittleren Postdienst nötig geworden ist durch die jetzt wieder einsetzende Steigerung des Verkehrs, die Abgabe weiterer Beamten in den Heeresdienst und die Übernahme des Post- und Telegraphendienstes in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten sowie Ersatz der jetzt im Postdienst, namentlich bei den Feldpostsammelstellen aushilfsweise verwendeten Telegraphengehilfinnen, die wieder im Telegraphen- und Fernsprechverkehr verwendet werden sollen, durch anderweite Hilfskräfte. Als geeignete Personen zur Einstellung betrachtet die Verwaltung die zahlreichen Angestellten, die in vielen Berufskreisen, namentlich auch in den kaufmännischen und gewerblichen Betrieben wegen des Krieges entlassen sind oder noch entlassen werden. Die Höhe des den männlichen Hilfskräften im Beamtendienst zu gewährenden Tagegeldes soll nach der Schwierigkeit und der Dauer der Leistung abgestuft werden. Über den Höchstbetrag des Tagegeldes für nicht etatsmäßige Assistenten (5 *M*) soll dabei nicht hinausgegangen werden.

Volksgesundheit.

Der Wert der Laubenkolonien für die großstädtische Bevölkerung, der in volkswirtschaftlicher Hinsicht vielfach unterschätzt worden ist, weil die Erträgnisse der Befriedigung des eigenen Haushaltes dienen und deshalb nicht auf dem Markt erscheinen, erfährt jetzt in der Kriegszeit die verdiente Würdigung. Die Zahl der Laubenkolonisten beziffert sich in Groß-Berlin auf ungefähr 45 000, die eine Fläche von 1400 Hektar zu einem großen Teil baureifen Landes, das heißt Brachland, landwirtschaftlich bestellen. Es kann allerdings nicht behauptet werden, daß es sich infolge der größtenteils recht hohen Pachtpreise um eine einträgliche Ausnutzung handelt. Welch großen Wert aber die Laubenkolonien für die Fleischversorgung in der jetzigen Zeit verkörpern, das zeigt uns die vom Verband der Laubenkolonisten aufgenommene Statistik. So wurden nach der jetzt vorgenommenen Zählung festgestellt: 237 264 Hühner, 134 064 Kaninchen, 7440 Gänse, 18 960 Enten, 64 848 Tauben, 2976 Ziegen, 336 Puten. Dieser Ertrag kommt jetzt, wo durch den Krieg der Volksernährung Schwierigkeiten entstehen, hervorragend zur Geltung. Der Verband der Laubenkolonisten und die ihm angegliederte Berliner Landpachtgenossenschaft richten deshalb ihr Augenmerk darauf, diese Erträgnisse noch zu erhöhen. Der Verband hat beschlossen, die von ihm gepachteten, rund 200 Morgen betragenden Freiländereien sofort zu beackern und der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig aber wendet er sich an die städtischen Behörden und privaten Besitzer von Freiländereien mit der Bitte, diese während des Krieges zur unentgeltlichen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen. Er erbietet sich, die von ihm gesammelten Erfahrungen in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Neukölln, Reuterstraße 34, Fernsprecher 1990.

Ausbildung von Ärzten und Zahnärzten für die Aufgaben der Kriegswohlfahrt. Um den in der Heimat verbliebenen Ärzten Gelegenheit zu geben, kriegsärztliche Fragen zu erörtern und die in die Reservelazarette und Krankenhäuser aufgenommenen Verwundeten zu beobachten, hat das Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen Zusammenkünfte der Berliner Ärzteschaft eingerichtet, bei denen einschlägige Fragen von Fachleuten behandelt werden. Den ersten dieser Vorträge hielt Ministerialdirektor Kirchner über die „Friedenstätigkeit des Arztes während des Krieges". Auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose, der Säuglingssterblichkeit, der Geschlechtskrankheiten, des Krebses und vieler anderer Krankheiten finde der Arzt in der Heimat an Stelle der im Felde stehenden Kollegen ein reiches Betätigungsfeld. Heilstätten, bakteriologische Untersuchungsanstalten, Schulzahnkliniken usw. müssen weiterbetrieben werden, soll nicht die Volksgesundheit leiden. Das große Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege, soweit dabei hygienische Fragen mitsprechen, verlange eine energische Mithilfe der Ärzteschaft. Damit allerorts genügend Kräfte verfügbar sind, hat die Regierung Notexamina und Erlassung des praktischen Jahres für die Kandidaten der Medizin angeordnet.

Zu ähnlichen Zwecken werden auch kriegszahnärztliche Kurse abgehalten. Im zahnärztlichen Institut der Berliner Universität hat das Komitee für kriegszahnärztliche Hilfe Kurse eingerichtet. Zwei Direktoren des Instituts, die Professoren Williger und Schröder, werden ferner ein Heft über die zahnärztliche Hilfe im Felde herausgeben. Professor Williger schreibt über die Organisation des zahnärztlichen Sanitätsdienstes im Felde und die erste chirurgische Hilfe durch den Zahnarzt, während Professor Schröder die Behandlung der Schußfrakturen und die prothetische Behandlung der Substanzverluste beschreibt.

Wohnungswesen.

Kriegswohnungsausschüsse.

Der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens führt in einem Rundschreiben an alle westfälischen Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eindringlich aus, daß die Wohnungsfrage als die brennendste soziale Frage gerade in Kriegszeiten erhöhte Aufmerksamkeit beansprucht:

„Die Wohnungsbeschaffung zählt zu den Gebieten wirtschaftlichen und sozialen Lebens, durch die fast alle anderen wirtschaftlichen Betätigungen mehr oder minder beeinflußt werden und worauf deshalb auch der Kriegszustand den allergrößten Einfluß ausüben muß. Es ist zugleich aber auch ein Gebiet, auf dem eine planmäßige Kriegsfürsorge über gewisse Ansätze noch nicht hinausgekommen ist. In steigendem Maße macht sich deshalb das Bedürfnis nach einer besonderen Kriegswohnungsfürsorge geltend. Wir meinen natürlich die Wohnungsfürsorge in weitestem Sinne und verstehen darunter alle Bestrebungen, die auf die Verhütung und Beseitigung einer wirtschaftlichen und rechtlichen Notlage der Kleinwohnungsinhaber und der kleinen Hausbesitzer gerichtet sind."

Bei den Vorschlägen, die der Westfälische Verein nunmehr entwickelt, geht er davon aus, daß die Kriegswohnungsfürsorge zwar eine gesonderte Behandlung erfordert, daß sie sich aber den bestehenden Kriegswohlfahrtsbestrebungen, namentlich denjenigen anschließen soll, die auf die wirtschaftliche Unterstützung (Krediterleichterung und -gewährung, Rechtsberatung usw.) hinauslaufen.

Der Verein erstrebt zunächst die Schaffung eines Kriegswohnungsausschusses für jede größere Gemeinde, der sich aus Vertretern aller Gruppen — der Mieter, der Haus-

besitzer, der Bauvereine und der Geldgeber — zusammensetzt und als unabhängiges und unparteiisches Organ alle Fragen, die in der Kriegszeit an Mieter, Vermieter, Hypothekengläubiger herantreten, prüfen und einer möglichst alle Teile befriedigenden Lösung entgegenführen soll. „Hätten wir bereits die im preußischen Wohnungsgesetz in Aussicht genommenen Wohnungsämter, so wären sie wohl einzig und allein berufen, die Lücke auszufüllen."

Über die Aufgaben des Kriegswohnungsausschusses entnehmen wir aus dem sehr ausführlichen Rundschreiben folgende Angaben:

1. **Aufklärung und Unterstützung der Hausbesitzer und Mieter.** Gegen die rücksichtslosen Hausbesitzer, die kinderreichen Familien, die die Miete nicht pünktlich zahlen, ohne weiteres die Wohnung kündigen und mit der Räumungsklage drohen, ist Schutz der Mieter geboten. Anderseits gilt es, in Mieterkreisen mit der Auffassung aufzuräumen, daß der Krieg von der Mietzahlung befreie. Es kann sich lediglich um Mietstundungen handeln. Mit einer Stundung der Miete bis nach Beendigung des Krieges ist aber den minderbemittelten Familien der Krieger vielfach auch nicht gedient, weil es ihnen auch später schwer fallen wird, die gestundeten Beträge aufzubringen; es muß deshalb für solche Familien die Miete während der Dauer des Krieges aus einer zu bildenden besonderen Kasse größtenteils gezahlt werden, wenn nicht schon anderweit für ausreichende Mietunterstützung gesorgt ist.

2. **Auskunfterteilung in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen für Mieter und Hausbesitzer.**

3. **Vermittlung zwischen Mietern und Vermietern.** Die gegensätzlichen Interessen der Mieter und Hausbesitzer möglichst auszugleichen, ist gewiß nicht leicht. Nur eine unparteiische Stelle wird einerseits die berechtigten Interessen der Vermieter und anderseits die der Mieter vertreten können. So müßte auch der Ausschuß die zahlungsfähigen Mieter nach Kräften zur Zahlung des Mietzinses anhalten. Es erscheint jedenfalls erstrebenswert, alle Streitigkeiten aus dem Mietsverhältnis, wo irgend möglich, durch den Kriegswohnungsausschuß gütlich zu schlichten.

4. **Vermittlung zwischen Hausbesitzern und deren Gläubigern.** Bei der Regelung der Verhältnisse zwischen dem Hausbesitzer und dem Hypothekengläubiger darf sich der Kriegsausschuß nicht auf die Ratserteilung beschränken, sondern soll für den Hausbesitzer mit dem Hypothekengläubiger und sonstigen Forderungsberechtigten wegen Stundung, Gewährung von Fristen, Zurücknahme einer etwaigen Kündigung usw. verhandeln.

5. **Förderung des Kredits der Hausbesitzer und Mieter.** Von der Schaffung besonderer Krediteinrichtungen für Hausbesitz und Mieter wird man absehen müssen, solange und soweit nur irgendwie die Möglichkeit besteht, das berechtigte Kreditbedürfnis der in Betracht kommenden Wohnungsinteressenten durch Anschluß an bestehende Einrichtungen zu befriedigen. Hier die richtigen Wege zu weisen, was natürlich auch engste Fühlungnahme mit den vorhandenen Einrichtungen voraussetzt, ist ungeheuer wichtig. Der Ausschuß kann dabei als wertvolle Vertrauensstelle wirken.

6. **Die Übernahme der Hausverwaltung** für die im Kriege stehenden Hausbesitzer, wenn die zurückgelassenen Familienangehörigen dazu nicht in der Lage sind.

7. **Wohnungsnachweis,** da in den unruhigen Zeiten die andern Hilfsmittel für den Wohnungsmarkt versagen oder doch nur unvollkommen wirken.

Dieser vielseitigen Tätigkeit müßte die **Zusammensetzung** des Wohnungsausschusses entsprechen. Alle Kreise, deren Interessen von der Tätigkeit des Ausschusses berührt werden, müßten darin vertreten sein: die Gemeinde, die Hausbesitzer als Vermieter, die Besitzer von kleinen Eigenhäusern, die Mieter, die Baugenossenschaften und die Hypothekengläubiger (Sparkassen usw.). Aus diesem weiteren Wohnungsausschuß ist ein engerer geschäftsführender Ausschuß aus vielleicht drei Mitgliedern zu wählen. Ein Mitglied muß über alle in Betracht kommenden Rechtsfragen Bescheid wissen. Dem Vorsitzenden sollen zwei Beisitzer zur Seite stehen, je einer aus den Kreisen der Hausbesitzer und der Mieter (oder Baugenossenschaften). Zu Beisitzern werden zweckmäßig solche Persönlichkeiten gewählt, die als Wohnungs- und Armenpfleger, Bauunternehmer oder Handwerksmeister neben besonderer Sach- und Menschenkenntnis einen offenen Blick für die Lebensbedürfnisse der Minderbemittelten mitbringen. Stellvertreter sollen im Fall der Behinderung sofort einspringen können. Die Organisation im einzelnen und die Regelung der Geschäftsführung muß den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Die Verbindung mit bestehenden Einrichtungen wird sich meist unschwer ermöglichen lassen*).

Der Kriegswohnungsausschuß soll, wie schon oben betont wurde, nicht losgelöst von den übrigen Kriegsfürsorge-Einrichtungen in Tätigkeit treten, sondern der allgemeinen Mittelstelle der Kriegsfürsorge-Einrichtungen, bei der auch die gesamten Gelder zusammenfließen und verteilt werden, als selbständige Einrichtung angegliedert werden. Die Haus- und Grundbesitzervereine, Mietervereine und die Hypothekengläubiger (Sparkassen, Hypothekenbanken usw.) sollen um Hergabe eines Zuschusses angegangen werden.

Man wird dem Westfälischen Verein Recht geben, wenn er von der dringlichen Notwendigkeit einer solchen systematischen Wohnungsfürsorge in Kriegszeiten und dem starken Gemeindeinteresse, das hier obwaltet, tief überzeugt ist, und seine Hoffnung teilen, daß der vorgeschlagene Kriegswohnungsausschuß segensreich wirken und auch für die kommenden Zeiten vielleicht ein guter Bundesgenosse der Gemeinden sein wird zur Bekämpfung des Wohnungselends und der Wohnungsnot sowie ein wichtiger Vorläufer der im preußischen Wohnungsgesetzentwurf vorgesehenen gemeindlichen Wohnungsämter.

*) Ein Entwurf zu Satzungen des Kriegswohnungsausschusses ist von dem Westfälischen Verein bereits im einzelnen ausgearbeitet und den Gemeinden unterbreitet worden.

Der Schutz des Immobiliarbesitzes und der Mieter während des Krieges. In Berlin ist mit Beteiligung der Stadtgemeinde eine „Kriegsbeleihungskasse für zweite Hypotheken" und zwar als eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ins Leben gerufen worden, da in der Hilfsaktion der Hypothekenbanken die Gruppe der zweiten Hypotheken nicht mit einbeschlossen ist, weil für sie in dem gesetzlich festgelegten Geschäftskreise dieser Banken kein Raum ist. Gerade die soliden Berliner zweiten Hypotheken sind aber, wie in der Magistratsvorlage ausgeführt wird, zum großen Teil in den Händen kleiner Rentner, insbesondere von Witwen, pensionierten Beamten und Kleingewerbetreibenden, die für ihren Unterhalt und ihr Geschäft auf die Rente aus ihrer Kapitalsanlage angewiesen sind und die, wenn ein ungünstiger Eingang der Mietzinsen ein Stocken der Hypothekenzinszahlungen zur Folge hat, in eine Notlage geraten.

Von dem Aktienkapital von 1 Million Mark hat die Stadt Berlin 600 000 ℳ übernommen, während die Organisationen des Grundbesitzes 400 000 ℳ übernahmen. Die Reichsbank stellt einen Wechselkredit von 10 Millionen Mark zur Verfügung, für den die Stadt Berlin die Ausfallgarantie in Höhe von 5 Millionen Mark übernimmt. Das Kreditbedürfnis muß nachweislich durch den Krieg hervorgerufen sein; Hypotheken, die schon vor Beginn des Krieges notleidend waren, finden keine Berücksichtigung.

In Dresden ist die Schaffung einer „Mietdarlehnskasse" beschlossen worden, die im Bedarfsfalle den Hausbesitzern die erforderlichen Mittel zur Bezahlung der Hypothekenzinsen und sonstigen auf dem Grundstücke haftenden wiederkehrenden Leistungen, den Mietern die ratenweise Bezahlung fälliger Mietzinsteile ermöglichen und für die Grundstücksgläubiger die pünktliche Entrichtung ihrer laufenden Forderungen sicherstellen soll. Die Kasse wird in der Weise Kredit gewähren, daß sie gegen Abtretung der rückständigen Mietzinsforderungen dem Hausbesitzer Wechsel diskontiert und die Wechselsumme dem zu befriedigenden Grundstücksgläubiger gegen Abtretung seiner Ansprüche an den Hausbesitzer überweist. Das Darlehn beträgt je nach der Sicherheit der Mietzinsforderung und dem Range des zu befriedigenden Hypothekenzinsanspruchs 60 bis 100 v. H. der abgetretenen Mietzinsen. Die Wechsel haben drei Monate Laufzeit. Die abgetretenen Mieten zieht die Mietdarlehnskasse zwecks Tilgung der Wechselschuld des Hausbesitzers ein. Der Mieter genießt während der Laufzeit des Wechsels den Vorteil ratenweiser Abzahlung. Das Grundkapital beträgt 1 Million Mark, dessen eine Hälfte von den am Dresdner Hypothekengeschäft beteiligten öffentlichen und privaten Realkreditinstituten aufgebracht wird — die Sparkasse und die Grundrenten- und Hypothekenanstalt der Stadt Dresden übernehmen zusammen ein Viertel des Grundkapitals — während die andere Hälfte der Dresdner Grundbesitz aufbringt. Die Stadt soll die Gewährleistung in Höhe von 1 Million Mark für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernehmen.

Gegenüber der Sp. 1335 erwähnten Eingabe des Bundes der Haus- und Grundbesitzervereine Groß-Berlin an den Bundesrat, die eine gesetzliche Herabsetzung der Hypothekenzinsen im Verhältnis zu den tatsächlich eingegangenen Mietseinnahmen für die Dauer des Krieges forderte, haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer ausführlichen Gegeneingabe Stellung genommen, in der u. a. ausgeführt wird:

Ein solcher Zahlungserlaß müßte die Grundlagen des gesamten wirtschaftlichen Lebens erschüttern. Nicht einmal in den ausländischen Staaten, die zu einem allgemeinen Moratorium, d. h. einem Zahlungsaufschub sich entschlossen haben, sei ein solcher Gedanke des völligen Zahlungserlasses aufgetaucht. Aus der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage ließe sich eine derartige Maßregel keineswegs rechtfertigen. Die Eigentümer von Häusern mit mittleren und kleinen Wohnungen, die infolge des Ausbleibens der Mieten in der Tat in bedrängte Verhältnisse kommen könnten, dürften in diesem Falle auf weitgehendes Entgegenkommen von seiten ihrer Gläubiger, besonders der Hypothekenbanken, rechnen, die sicher in ihrem eigenen Interesse jedes rigorose Vorgehen vermeiden würden. Es hieße aber die böswilligen Schuldner ermutigen, wenn man die Hypothekenzinsen herabsetzen wollte. Die unausbleibliche Folge wäre dann ein Stocken oder gänzliches Versiegen der Hypothekenzinszahlungen. Dem gesetzlichen Erlaß der Hypothekenzinsen würde dann in Kürze die gesetzliche Herabsetzung der Pfandbriefzinsen der Hypothekenbanken und der Einlagezinsen der Sparkassen folgen müssen. Damit würden die Grundlagen unseres privatwirtschaftlichen Lebens erschüttert werden. Mit einer zinsfreien Stundung der aus wirklicher Kriegsnot schuldig gebliebenen Hypothekenzinsen würde zunächst allen berechtigten Wünschen der Hauseigentümer Rechnung getragen werden.

Auch der Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands erklärt, daß er der Eingabe des „Bundes" nicht nur fernstehe, sondern sie aufs schärfste mißbillige. — Die von uns Sp. 1336 mitgeteilte Anregung, einen Mietunterstützungsfonds zu schaffen, ist übrigens nicht, wie es nach der dortigen Notiz den Anschein haben muß, vom „Bund der Haus- und Grundbesitzervereine Groß-Berlin" ausgegangen, sondern vom Bund der Berliner Grundbesitzer-Vereine, der auch den Grundstock von 10 000 ℳ für diesen Fonds hergegeben hat.

Einen recht beachtlichen Aufruf hat der Zwickauer Hausbesitzerverein an seine Mitglieder gerichtet. In demselben heißt es:

„Zeige deinen Mietern gegenüber das denkbar größte Entgegenkommen. Klammere dich nicht an den Buchstaben des Vertrages, sondern versuche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse deiner Mieter zu ergründen und zu berücksichtigen. — Vergiß nicht die schuldige Rücksicht auf die Lage deiner Mieter, vergiß aber auch nicht, daß du Verpflichtungen gegen dich und deine Angehörigen sowie gegen deine Hypothekengläubiger hast. — Bedenke, daß im Kriege noch mehr als im Frieden ein magerer Vergleich besser ist als ein fetter Prozeß. Aber bedenke auch, daß wie im Feld so auch im Wirtschaftsleben Planmäßigkeit und Zielbewußtsein zur Abwendung der Gefahren notwendig sind. — Vermeide jede persönliche Schroffheit und Unfreundlichkeit, denn der deutsche Hausbesitzer soll in großen Zeiten nicht kleiner erscheinen als andere Teile der Bevölkerung. — Behandle deine Mieter, wie du erwartest, von deinen Hypothekengläubigern behandelt zu werden. Fordere aber auch von deinen Hypothekengläubigern, daß sie dich behandeln, wie du deine Mieter behandelst. — Sei während des Krieges nicht nur Vermieter im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne des Wortes, sondern sei ein treuer Helfer und Berater allen, denen du als Hausbesitzer nahestehst."

Daß sich die nach diesen Grundsätzen zwischen Hauswirten und Mietern vermittelnden Einigungsämter sehr gut bewähren, zeigen sämtliche über deren Tätigkeit bisher bekanntgewordenen Mitteilungen. Eine ganz besondere Anerkennung dieser Tätigkeit bezeugt eine Bekanntmachung des Straßburger Militärpolizeimeisters, die verbietet, Exmissionen vorzunehmen und Klagen auf Räumung zu erheben, bevor das Einigungsamt gehört ist und sich für die Zulässigkeit dieser Maßnahmen ausgesprochen hat. Sollten Vermieter diesem Verbot zuwiderhandeln, stellt der Militärpolizeimeister weitere Maßnahmen in Aussicht. Das von uns Sp. 1257 erwähnte Mietemoratorium in Königsberg ist inzwischen wieder aufgehoben worden, hat aber leider dazu geführt, daß nunmehr sehr viele Hausbesitzer die Familien der Kriegsteilnehmer hart bedrängen und mit Hinauswerfen aus den Wohnungen oder Absperren des Wassers drohen, so daß sich, wie die Breslauer „Volkswacht" mitteilt, die Behörden mit neuen Verwarnungen an die Hausbesitzer haben ins Mittel legen müssen. Die Absperrung des Wassers scheint übrigens ein beliebtes Mittel geworden zu sein, um Mieter, deren Angehörige den Hauszins nicht zahlen können, die aber der Wirt auch nicht heraussetzen kann, weil sie selbst im Felde stehen, zu schikanieren. Wenigstens berichten die Arbeiterblätter über eine ganze Reihe solcher Fälle. Sehr wird auch darüber geklagt, daß der Richter bisher nur sehr selten den erbetenen Zahlungsaufschub gewähre, wenn es sich um Mieter handle, deren Ernährer nicht im Felde stehen, die aber durch den Krieg in die gegenwärtige Notlage geraten sind. Die Hauptschwierigkeit wird sich wohl am 1. Oktober zeigen, vor allem in den Städten, in denen keinerlei Einigungsausschüsse für die Mietsregelung eingerichtet worden sind. Das gilt namentlich von Berlin. Eine sozialdemokratische Versammlung forderte deshalb kürzlich den Erlaß eines Kriegsnotgesetzes, das den Wohnungsmietern für die Dauer des Krieges durchweg das Recht einmonatiger Kündigung gibt (also Kündigung der Wohnung am Ersten eines jeden Monats auf den Ersten des folgenden Monats) und zwar unter Aufhebung des Pfandrechts des Vermieters am Hausrat des Mieters. Die Mieter seien dann in der Lage, nach erfolgter Kündigung sich entweder eine ihrer verminderter Einnahme entsprechende Wohnung zu beschaffen oder mit dem bisherigen Hauswirt eine für die Dauer des Krieges ermäßigte Miete zu vereinbaren.

Wir haben uns schon wiederholt gegen alle Vorschläge gewandt, die die entstehenden Schwierigkeiten durch solche allgemeinen Bestimmungen lösen wollen. Der letzterwähnte Vorschlag würde geradezu ein Privileg für alle faulen Zahler sein, und davor müssen wir uns jetzt am meisten hüten, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die irgendwelchem unreellen Gebaren Vorschub leisten. Wir möchten deshalb noch einmal ganz nachdrücklich betonen, daß ein gerechter Ausgleich zwischen den berechtigten und unbedingt zu befriedigenden Ansprüchen des Vermieters einerseits und der Zahlungsfähigkeit des Mieters andererseits nur von Fall zu Fall getroffen werden kann, daß unter Umständen auch die Hypothekengläubiger mit gehört, ja nötigenfalls auch in Mitleidenschaft gezogen werden müssen, daß es vielfach nicht zu umgehen sein wird, in besonderen Fällen auch gemeindliche oder durch die freie Liebestätigkeit aufgebrachte Mittel hierfür mitzuverwenden, daß aber dies alles nur möglich ist, wenn ein städtischer oder von den interessierten Organisationen hierfür eingesetzter Ausschuß einen solchen Ausgleich tatkräftig und zielbewußt in die Hand nimmt und sich dabei immer daran erinnert, daß diejenigen, die jetzt durch den Krieg in Mietszahlungsschwierigkeiten geraten, zu den Bevölkerungskreisen gehören, die des öffentlichen Schutzes am dringendsten bedürfen. Es muß deshalb auch geradezu anfechtbar erscheinen, wenn der Breslauer Magistrat sich in einem Schreiben an den Haus- und Grundbesitzerverein auf den Standpunkt stellt, „daß die Wohnungsmiete zu den in erster Reihe aus den Unterstützungsgeldern zu deckenden Verpflichtungen gehört". Solange die von Staat und Gemeinden gewährten Unterstützungen nicht höher ausfallen, als sie es jetzt tatsächlich sind, müssen sie in erster Linie dazu dienen, um die Bevölkerung vor Hunger zu bewahren — alles übrige kommt erst in zweiter Linie. Es soll deshalb auch besonders anerkannt werden, daß die Hamburger Bürgerschaft den Anspruch des Vertreters der Grundeigentümer, von den Unterstützungen die Miete abzuziehen und diese direkt an die Hausbesitzer zu zahlen, abgelehnt hat mit der Begründung, daß man zu den Frauen der Kriegsteilnehmer das Vertrauen haben müsse, daß sie die Miete freiwillig zahlen werden, sofern sie dazu in der Lage sind. Es wird also die höchste Zeit, daß auch die Städte, die bisher noch keine Einigungsämter für Mietszahlungen während des Krieges geschaffen haben, diese alsbald ins Leben rufen. Wir verweisen auf die Vorschläge Sp. 1404.

Literarische Mitteilungen.

Im Ringen der Zeit. Sozialethische und sozialstudentische Skizzen von Dr. Herm. Platz (Studentenbibliothek, 18. bis 20. Heft). M. Gladbach 1914. 1,20 ℳ. 146 S.

Dr. Maria Maresch-Jezewicz fordert angesichts der sozialen Zeitnöte ein erhöhtes Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl des Eigenlebens dem Volksganzen gegenüber. Aus den gewonnenen Erkenntnissen müsse eine Reform der Lebenshaltung und eine solche von Besitz und Genuß an Stelle des herrschenden, meist sinnlichen Luxus folgen.

Dr. Platz fordert ähnlich soziale Arbeit gegen die Not der Zeit. Er weist den sich nur allzu leicht in die Theorie verlierenden Studenten auf das wirkliche Leben und die Arbeit in der Gemeinschaft hin und ruft die Studenten auf zu der in der katholischen Religion verankerten sozialen Tat, wie sie bei der katholischen Studentenschaft in Frankreich besonders in Erscheinung tritt. Um diesen Kernpunkt gruppiert der Verfasser historische Betrachtungen über die Umwandlung der moralischen in eine soziale Frage, von der Überwindung des Individualismus durch den sozialen Katholizismus.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Professor Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstr. 29/30. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, Berlin W. 8.


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 477 496

